

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

Mittlere Reihe XI. Band

---

HISTORISCHE  
KOMMISSION  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN

---

**HK**  
MÜNCHEN

---

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

MITTLERE REIHE  
ELFTER BAND

HERAUSGEGEBEN  
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER  
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
DURCH EIKE WOLGAST

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

UNTER MAXIMILIAN I.

ELFTER BAND

DIE REICHSTAGE ZU AUGSBURG 1510

UND TRIER/KÖLN 1512

TEIL 1

BEARBEITET VON  
REINHARD SEYBOTH

**DE GRUYTER**  
OLDENBOURG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 978-3-11-037623-4

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Historische Kommission, München

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 1

Vorwort des Abteilungsleiters .....	17
Vorwort des Bearbeiters .....	19
Abkürzungen und Siglen .....	21
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	25
1. Ungedruckte Quellen .....	25
2. Gedruckte Quellen .....	33
3. Literatur .....	44

## EINLEITUNG

1. Editionsgrundsätze .....	71
1.1. Konzeption und Gliederung .....	71
1.2. Die Quellen und ihre editorische Darbietung .....	78
2. Der Reichstag zu Augsburg 1510 .....	80
2.1. Außenpolitische Rahmenbedingungen .....	80
2.2. Vorbereitung und äußerer Ablauf des Reichstags .....	82
2.3. Themen und Ergebnisse des Reichstags .....	83
2.4. Vollzug der Augsburger Reichstagsbeschlüsse .....	91
3. Der kaiserliche Tag in Überlingen 1510 und die Reichstagsprojekte des Jahres 1511 .....	92
4. Der Reichstag zu Trier und Köln 1512 .....	94
4.1. Außenpolitische Rahmenbedingungen .....	94
4.2. Vorbereitung und äußerer Ablauf des Reichstags .....	97
4.3. Themen und Ergebnisse des Reichstags .....	100
4.4. Vollzug der Kölner Reichstagsbeschlüsse .....	115

## QUELLEN

	Nr.	Seite
I. DER REICHSTAG ZU AUGSBURG 1510		
1. Außenpolitische Rahmenbedingungen des Reichstags .	1–59	117
1.1. Der Krieg Kaiser Maximilians gegen Venedig und die Politik der europäischen Mächte .....	1–57	118
1.1.1. Diplomatische Verhandlungen .....	1–27	118
1.1.2. Maßnahmen zur Kriegsorganisation .....	28–57	134
1.2. Kaiser Maximilians Politik in den Niederlanden und seine Auseinandersetzung mit Herzog Karl von Geldern .....	58–59	148

	Nr.	Seite
2. Ladungen und Vorbereitungen .....	60–93	151
3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen	94–125	177
3.1. Verhandlungsakten .....	94–124	178
3.2. Reichsabschied .....	125	280
4. Streitfälle und Schiedsverfahren .....	126–270	289
4.1. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Kurfürst Friedrich von Sachsen wegen Erfurt .....	126–175	290
4.2. Landgräfin Anna von Hessen gegen das hessische Regiment wegen der Vormundschaft über Landgraf Philipp .....	176–190	340
4.3. Bischof Philipp von Speyer gegen Reichsstadt Landau .....	191	361
4.4. Bischof Reinhard von Worms gegen Reichsstadt Worms .....	192–199	362
4.5. Herzog Georg von Sachsen gegen Graf Edzard von Ostfriesland .....	200	367
4.6. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen gegen König Sigismund von Polen .....	201–229	368
4.6.1. Die Vorbereitung des Schiedstages in Posen .....	201–220	368
4.6.2. Verhandlungen auf dem Schiedstag in Posen .....	221–224	380
4.6.3. Nachakten zum Posener Schiedstag ... ..	225–229	391
4.7. Sonstige Streitfälle und Schiedsverfahren .....	230–270	393
4.7.1. Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf Friedrich von Ansbach- Kulmbach .....	230	393
4.7.2. Bischof Hugo von Konstanz gegen Abt Markus von Reichenau .....	231–232	394
4.7.3. Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich gegen Graf Ludwig von Löwenstein .....	233–234	398
4.7.4. Pfalzgraf Friedrich gegen die Vormünder Herzog Wilhelms von Bayern .....	235–238	400
4.7.5. Herzog Wolfgang von Bayern gegen Wolf von Freyberg .....	239–243	409
4.7.6. Herzog Ulrich von Württemberg gegen Reichsstadt Rottweil .....	244–255	411
4.7.7. Graf Eberhard von Königstein gegen Erzbischof Uriel von Mainz .....	256	417
4.7.8. Graf Eberhard von Königstein gegen hessisches Regiment .....	257	418

	Nr.	Seite
4.7.9. Graf Sigmund von Lupfen gegen Statt- halter und Regiment im Oberelsaß . . . . .	258	419
4.7.10. Grafen in der Wetterau gegen hessisches Regiment . . . . .	259	419
4.7.11. Kapitel und Stadt Limburg gegen hessisches Regiment . . . . .	260	420
4.7.12. Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny gegen Heinrich von Guttenstein	261	421
4.7.13. Reichsstadt Lübeck gegen König Johann von Dänemark . . . . .	262–266	422
4.7.14. Reichsstadt Nürnberg gegen Herren Wilhelm und Albrecht von Wolfstein . . . .	267–270	424
5. Sessionsstreitigkeiten . . . . .	271–274	429
5.1. Pfalzgraf Friedrich gegen Herzog Georg von Sachsen . . . . .	271	430
5.2. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen gegen Graf Hermann von Henneberg-Römhild . . . . .	272–274	431
6. Angelegenheiten von Reichsständen . . . . .	275–304	437
6.1. Haus Bayern . . . . .	275–279	290
6.2. Reichsstadt Köln . . . . .	280–288	340
6.3. Reichsstadt Regensburg . . . . .	289–304	340
7. Angelegenheiten des Reichskammergerichts . . . . .	305–308	475
8. Verhandlungen Kaiser Maximilians mit den Land- ständen der niederösterreichischen Erbländer über eine Kriegshilfe gegen Venedig . . . . .	309–323	483
9. Kaiserliche Reichsbelehnungen, Privilegierungen, Begnadungen und Konfirmationen . . . . .	324–369	497
9.1. Erzbischof Philipp von Köln . . . . .	324	498
9.2. Kurfürst Ludwig von der Pfalz und sein Bruder Pfalzgraf Friedrich . . . . .	325–327	498
9.3. Bischof Georg von Bamberg . . . . .	328	504
9.4. Bischof Jakob von Cambrai . . . . .	329	504
9.5. Bischof Johann von Regensburg . . . . .	330	504
9.6. Bischof Philipp von Speyer . . . . .	331	505
9.7. Bischof Lorenz von Würzburg . . . . .	332	506
9.8. Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern . . . . .	333	506
9.9. Markgraf Christoph von Baden . . . . .	334	507
9.10. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen . . . .	335–337	507
9.11. Grafen Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg .	338–339	509
9.12. Graf Ulrich von Montfort-Tettnang . . . . .	340	510
9.13. Graf Eberhard von Königstein . . . . .	341	510
9.14. Graf Johann von Werdenberg-Sargans . . . . .	342	511

	Nr.	Seite
9.15. Graf Sigmund zum Haag . . . . .	343	511
9.16. Wilhelm Truchseß d. Ä. Freiherr von Waldburg . . . . .	344	512
9.17. Herr Gangolf von Geroldseck . . . . .	345	513
9.18. Burg Friedberg . . . . .	346	513
9.19. Reichsstadt Augsburg . . . . .	347	514
9.20. Reichsstadt Colmar . . . . .	348	514
9.21. Reichsstadt Dinkelsbühl . . . . .	349	515
9.22. Reichsstadt Friedberg . . . . .	350	516
9.23. Reichsstadt Hamburg . . . . .	351–353	516
9.24. Reichsstadt Isny . . . . .	354	520
9.25. Reichsstadt Kempten . . . . .	355	521
9.26. Reichsstadt Nördlingen . . . . .	356	521
9.27. Reichsstadt Reutlingen . . . . .	357–358	522
9.28. Reichsstadt Worms . . . . .	359	523
9.29. Sonstige Empfänger von kaiserlichen Beleh- nungen, Privilegien, Begnadungen und Konfirmatio- nen . . . . .	360–369	524
10. Supplikationen an Kaiser und Reichsstände . . . . .	370–386	529
10.1. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen . . . . .	370	530
10.2. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	371–372	532
10.3. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	373	535
10.4. Herren von der Leiter . . . . .	374	537
10.5. Einzelpersonen . . . . .	375–386	539
11. Einungen . . . . .	387–388	547
11.1. Einung Kaiser Maximilians mit Herzog Ulrich von Württemberg . . . . .	387	548
11.2. Einung Erzbischof Philipps von Köln mit Herzog Ulrich von Württemberg . . . . .	388	549
12. Nebenhandlungen . . . . .	389–391	551
13. Die Einsammlung der Anleihe für den Venezianerkrieg . . . . .	392–438	557
14. Weitere Finanzangelegenheiten Kaiser Maximilians . . . . .	439–447	589
15. Instruktionen, Weisungen und Berichte . . . . .	448–591	597
15.1. Kurfürst Friedrich von Sachsen . . . . .	448–456	598
15.2. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen . . . . .	457–458	616
15.3. Deutschmeister . . . . .	459–460	618
15.4. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .	461–463	619
15.5. Herzog Georg von Sachsen . . . . .	464	622
15.6. Markgräfin Isabella von Mantua . . . . .	465–471	624
15.7. Reichsstadt Esslingen . . . . .	472	628
15.8. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	473–494	629
15.9. Reichsstadt Heilbronn . . . . .	495–496	658



	Nr.	Seite
15.10. Reichsstadt Köln . . . . .	497–505	660
15.11. Reichsstadt Nordhausen . . . . .	506	674
15.12. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	507–560	674
15.13. Reichsstadt Regensburg . . . . .	561–588	746
15.14. Reichsstadt Straßburg . . . . .	589	792
15.15. Reichsstadt Worms . . . . .	590–591	793
16. Die Reichsstädtische Registratur . . . . .	592	799
17. Die Organisation des Augsburger Reichstags . . . . .	593–596	803
18. Verzeichnisse . . . . .	597–599	827
18.1. Teilnehmerverzeichnis . . . . .	597	828
18.2. Ausgabenverzeichnisse . . . . .	598–600	840
18.2.1. Reichsstadt Augsburg . . . . .	598	840
18.2.2. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	599–600	842
19. Nachakten zum Vollzug der Beschlüsse des Reichstags	601–691	845
19.1. Die Einsammlung des Augsburger Reichsan-		
schlags . . . . .	601–682	846
19.2. Die Einsammlung der Kriegshilfe der Juden in		
den Erbländern und im Reich . . . . .	683–688	900
19.3. Der Wormser Rätetag zur Visitation des		
Reichskammergerichts . . . . .	689–691	906

## Teil 2

	Nr.	Seite
II. DER KAISERLICHE TAG IN ÜBERLINGEN UND KONSTANZ IM OKTOBER 1510		
1. Ladungen und Vorbereitungen . . . . .	692–711	923
2. Verhandlungen . . . . .	712–720	937
2.1. Maßnahmen gegen eine Hilfeleistung der		
Eidgenossen für den Papst . . . . .	712–714	938
2.2. Kaiser Maximilians Eingreifen in die		
Konstanzer Wirren . . . . .	715–720	943
3. Instruktionen, Weisungen und Berichte . . . . .	721–730	957
3.1. Bischof Wilhelm von Straßburg . . . . .	721	958
3.2. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .	722–723	959
3.3. Reichsstadt Augsburg . . . . .	724–725	969
3.4. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	726–730	971
4. Teilnehmerverzeichnis . . . . .	731	979

	Nr.	Seite
III. DIE REICHSTAGSPROJEKTE DES JAHRES 1511		
1. Der für den 2. Februar 1511 geplante Reichstag in Augsburg und seine mehrfache Verlegung nach Straßburg und Freiburg im Breisgau . . . . .	732–753	983
2. Der für den 1. April 1511 geplante Tag in Trient und das kaiserliche Aufgebot gegen Venedig . . . . .	754–769	1027
3. Der für den 16. Oktober 1511 geplante Reichstag in Augsburg . . . . .	770–799	1061
3.1. Ladungen und Vorbereitungen . . . . .	770–785	1062
3.2. Berichte . . . . .	786	1076
3.2.1. Hessisches Regiment . . . . .	786–788	1076
3.2.2. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	789–790	1081
3.3. Korrespondenz kaiserlicher Räte zum geplanten Augsburger Reichstag . . . . .	791–799	1082
IV. DER REICHSTAG ZU TRIER UND KÖLN 1512		
1. Außenpolitische Rahmenbedingungen des Reichstags . . . . .	800–933	1091
1.1. Kaiser Maximilians Politik gegenüber Venedig, Frankreich, England und Geldern . . . . .	800–863	1092
1.2. Kaiser Maximilian und die Eidgenossenschaft . . . . .	864–907	1141
1.3. Maßnahmen Kaiser Maximilians gegen französische Truppenwerbungen . . . . .	908–933	1209
2. Ladungen und Vorbereitungen . . . . .	934–980	1227
3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen . . . . .	981–1011	1261
3.1. Verhandlungsakten . . . . .	981–1010	1370
3.2. Reichsordnung . . . . .	1011	1474
4. Die Ahndung des Geleitbruchs bei Forchheim . . . . .	1012–1056	1369
4.1. Verhandlungen auf dem Reichstag . . . . .	1012–1050	1370
4.2. Das Reichskammergerichtsverfahren gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim . . . . .	1051–1056	1474
5. Streitfälle und Schiedsverfahren . . . . .	1057–1416	1479
5.1. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Herzöge von Sachsen wegen Erfurt . . . . .	1057–1129	1480
5.1.1. Vorakten . . . . .	1057–1077	1480
5.1.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags . . . . .	1078–1129	1507
5.2. Herzöge von Sachsen gegen Herzog Johann III. von Kleve wegen des territorialen Erbes Herzog Wilhelms von Jülich-Berg . . . . .	1130–1200	1583

	Nr.	Seite
5.2.1. Vorakten . . . . .	1130–1148	1583
5.2.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags . . . . .	1149–1194	1600
5.2.3. Nachakten . . . . .	1195–1200	1655
5.3. Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz so- wie Wetterauer Grafen gegen hessisches Regi- ment . . . . .	1201–1211	1657
5.4. Landgraf Wilhelm d. Ä. von Hessen und seine Gemahlin Anna gegen hessisches Regiment . .	1212–1247	1664
5.5. Bischof Philipp von Speyer gegen Reichsstadt Landau . . . . .	1248–1252	1720
5.6. Bischof Reinhard von Worms gegen Reichs- stadt Worms . . . . .	1253–1272	1727
5.7. Bischof Lorenz von Würzburg gegen Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen . . . . .	1273–1300	1781
5.8. Herzog Georg von Sachsen gegen Graf Edzard von Ostfriesland . . . . .	1301–1309	1802
5.9. Markgrafen Friedrich und Kasimir von Ans- bach-Kulmbach gegen Reichsstadt Nürnberg	1310–1328	1812
5.10. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg gegen König Sigismund von Po- len . . . . .	1329–1358	1825
5.11. Sonstige Streitfälle und Schiedsverfahren . . .	1359–1416	1864
5.11.1. Bischof Hugo von Konstanz gegen Wolf Dietrich von Knöringen . . . . .	1359–1360	1864
5.11.2. Bischof Wilhelm von Straßburg gegen Regiment zu Ensisheim . . . . .	1361–1365	1865
5.11.3. Herzog Ulrich von Württemberg gegen Abt Georg von Zwiefalten . . . . .	1366–1367	1869
5.11.4. Pfalzgraf Alexander von Pfalz- Zweibrücken gegen Johann Vogt von Hunoltstein . . . . .	1368–1369	1870
5.11.5. Pfalzgraf Friedrich gegen Ladislaus von Sternberg . . . . .	1370	1871
5.11.6. Augsburger Domkapitel gegen Christoph Welser . . . . .	1371	1871
5.11.7. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleu- singen gegen Ernst von Brandenstein.	1372–1378	1874
5.11.8. Graf Dietrich von Manderscheid gegen Äbtissin und Konvent von St. Agnes in Trier . . . . .	1379	1879

	Nr.	Seite
5.11.9. Freiherren Wilhelm und Georg Truchseß von Waldburg gegen Graf Felix von Werdenberg-Heiligenberg.	1380–1382	1880
5.11.10. Propst Luca von Xanten gegen Abt des Klosters in Luxemburg . . . . .	1383	1882
5.11.11. Rat und Gemeinde gegen alte Geschlechter der Reichsstadt Schwäbisch Hall . . . . .	1384–1387	1882
5.11.12. Rat gegen Gemeinde der Reichsstadt Speyer . . . . .	1388–1393	1884
5.11.13. Treuhänder des verstorbenen Kölner Bürgermeisters Gerhard Greveroide gegen den kaiserlichen Kammersekretär Niklas Ziegler . . . . .	1394–1413	1888
5.11.14. Johann Muysgin gegen Reichsstadt Köln . . . . .	1414–1415	1898
5.11.15. Hans von Rechberg gegen seine Mutter Adelheid von Mülheim . . . . .	1416	1899

### Teil 3

6. Sessionsstreitigkeiten . . . . .	1417–1423	1909
7. Kaiser Maximilians Bemühungen um die Verlänge- rung des Schwäbischen Bundes und die Erneuerung der Niederen Vereinigung . . . . .	1424–1483	1919
7.1. Schwäbischer Bund . . . . .	1424–1475	1920
7.2. Niedere Vereinigung . . . . .	1476–1483	1967
8. Angelegenheiten von Reichsständen . . . . .	1484–1503	1979
8.1. Die Bemühungen Regensburgs um Aufhe- bung der Reichshauptmannschaft . . . . .	1484–1495	1980
8.2. Die Diskussion um die Pfahlbürgerproblema- tik . . . . .	1496–1503	1990
9. Kaiserliche Reichsbelehnungen, Privilegierungen, Begnadungen und Konfirmationen . . . . .	1504–1536	2009
9.1. Erzbischof Richard von Trier . . . . .	1504	2010
9.2. Bischof Matthäus von Gurk . . . . .	1505	2012
9.3. Bischof Erich von Münster . . . . .	1506	2013
9.4. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .	1507	2013
9.5. Herzog Ulrich von Württemberg . . . . .	1508–1510	2013
9.6. Meister des Deutschen Ordens in Livland Wolter von Plettenberg . . . . .	1511	2019

	Nr.	Seite
9.7. Grafen Philipp und Balthasar von Hanau-Münzenberg . . . . .	1512	2020
9.8. Graf Johann von Isenburg-Büdingen . . . . .	1513	2020
9.9. Graf Ernst von Mansfeld-Heldringen . . . . .	1514	2020
9.10. Graf Philipp von Nassau-Idstein . . . . .	1515	2021
9.11. Äbtissin Gertrud von Gandersheim . . . . .	1516	2021
9.12. Abt Thomas von St. Maximin in Trier . . . . .	1517	2021
9.13. Abt Johann von Schussenried . . . . .	1518	2022
9.14. Wilhelm Truchseß d. Ä. Freiherr von Waldburg . . . . .	1519	2022
9.15. Freiherr Heinrich von Fleckenstein . . . . .	1520	2023
9.16. Reichsstadt Aachen . . . . .	1521	2023
9.17. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	1522	2023
9.18. Reichsstadt Köln . . . . .	1523	2024
9.19. Reichsstadt Ravensburg . . . . .	1524	2025
9.20. Reichsstadt Regensburg . . . . .	1525–1526	2026
9.21. Reichsstadt Rottweil . . . . .	1527	2027
9.22. Reichsstadt Überlingen . . . . .	1528	2028
9.23. Sonstige Empfänger von kaiserlichen Belehungen, Privilegien, Begnadungen und Konfirmationen . . . . .	1529–1536	2029
10. Supplikationen an Kaiser und Reichsstände . . . . .	1537–1552	2033
10.1. Grafen und Freiherren . . . . .	1537–1538	2034
10.2. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	1539–1541	2037
10.3. Reichsstadt Speyer . . . . .	1542–1543	2041
10.4. Reichsstadt Straßburg . . . . .	1544–1545	2044
10.5. Reichsstift St. Bartholomäus in Frankfurt a. M. . . . .	1546	2046
10.6. Einzelpersonen . . . . .	1547–1552	2047
11. Reichskammergericht und Reichsnotariat . . . . .	1553–1574	2053
11.1. Maßnahmen zur Reform des Reichskammergerichts . . . . .	1553–1570	2054
11.2. Reichsnotarordnung . . . . .	1571–1574	2077
12. Nebenhandlungen . . . . .	1575–1583	2111
13. Die Vorbereitung des Krieges gegen Herzog Karl von Geldern und der Beschluß über die dafür vorgesehene Eilende Hilfe . . . . .	1584–1591	2119
14. Reichsabschied . . . . .	1592	2129
15. Instruktionen, Weisungen und Berichte . . . . .	1593–1799	2141
15.1. Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Herzog Georg von Sachsen . . . . .	1593–1645	2142
15.2. Bischof Georg von Bamberg . . . . .	1646–1647	2249
15.3. Bischof Lorenz von Würzburg . . . . .	1648–1666	2250

	Nr.	Seite
15.4. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .	1667–1673	2286
15.5. Herzog Johann III. von Kleve . . . . .	1674–1689	2305
15.6. Hessisches Regiment . . . . .	1690	2324
15.7. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg . . . . .	1691–1698	2327
15.8. Markgräfin Isabella von Mantua . . . . .	1699	2338
15.9. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen	1700–1701	2339
15.10. Reichsstadt Colmar . . . . .	1702	2344
15.11. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	1703–1728	2347
15.12. Reichsstadt Köln . . . . .	1729–1736	2388
15.13. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	1737–1759	2394
15.14. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber . . . .	1760–1761	2454
15.15. Reichsstadt Speyer . . . . .	1762–1766	2456
15.16. Reichsstadt Straßburg . . . . .	1767–1779	2462
15.17. Reichsstadt Worms . . . . .	1780–1797	2483
15.18. Eidgenossenschaft . . . . .	1798–1799	2502
16. Reichsstädtische Registratur . . . . .	1800	2505
17. Korrespondenzen . . . . .	1801–1831	2517
17.1. Briefwechsel der Herzöge von Sachsen unter- einander . . . . .	1801–1817	2518
17.2. Briefwechsel des kaiserlichen Kanzlers Zypri- an von Serntein als Vertreter Kaiser Maximili- ans während dessen Abwesenheit vom Trier- er Reichstag . . . . .	1818–1831	2531
18. Aufzeichnungen und Verzeichnisse . . . . .	1832	2553
18.1. Aufzeichnungen . . . . .	1832–1835	2554
18.2. Verzeichnisse der Teilnehmer am Trierer Reichstag . . . . .	1836–1837	2574
18.3. Verzeichnisse von Ausgaben im Zusammen- hang mit dem Reichstag . . . . .	1838–1847	2579
18.3.1. Bischof Georg von Bamberg . . . . .	1838	2579
18.3.2. Graf Wilhelm von Henneberg- Schleusingen . . . . .	1839	2582
18.3.3. Reichsstadt Augsburg . . . . .	1840	2586
18.3.4. Reichsstadt Colmar . . . . .	1841	2586
18.3.5. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	1842	2587
18.3.6. Reichsstadt Nürnberg . . . . .	1843–1846	2587
18.3.7. Stadt Trier . . . . .	1847	2596
19. Nachakten zum Vollzug der Beschlüsse des Reichs- tags . . . . .	1848–1899	2603

Nr. Seite

19.1. Die Einberufung der Reichsräte, die Ein- sammlung der Eilenden Hilfe für den Gel- dernkrieg und des Gemeinen Pfennigs so- wie die Ladung zum neuen Reichstag nach Worms .....	1848–1872	2604
19.2. Die Organisation der Reiterhilfe für Bischof Georg von Bamberg .....	1873–1894	2625
19.3. Der Schweinfurter Rittertag .....	1895–1899	2635
Chronologisches Aktenverzeichnis .....		2653
Register .....		2717





## VORWORT DES ABTEILUNGSLEITERS

Nach Band 4 mit den Akten zu den Reichsversammlungen 1491-1493 (erschienen 2008 in zwei Teilbänden) legt Dr. Reinhard Seyboth von der Regensburger Arbeitsstelle Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe nun eine umfassende Dokumentation zu den Reichstagen in Augsburg 1510 und Köln/Trier 1512 vor – beide Versammlungen sind von der bisherigen Forschung nur relativ gering beachtet worden. Die chronologischen und thematischen Kontinuitäten der beiden Reichstage lassen eine gemeinsame Edition in einem Band als geboten erscheinen. An der Fülle der auf den beiden Reichstagen strittig erörterten Themen wird erkennbar, dass sich die Institution Reichstag zu Beginn des 16. Jahrhunderts als wichtigstes Diskussions- und Entscheidungsforum des Reiches etablierte. Sichtbar wurde 1510 und 1512 – wie auch schon zuletzt in Worms 1509 – die tiefgehende Diskrepanz zwischen den Zielvorstellungen der Reichsspitze und der Reichsglieder. Anlass für die Berufung des Reichstags von 1510 war die durch akuten Geldmangel verursachte außenpolitische Bedrängnis Kaiser Maximilians im seit 1508 andauernden Krieg mit der Republik Venedig. Den Reichsständen lag jedoch weit mehr an der Lösung reichsinterner Krisenfälle als an der Unterstützung einer sie wenig interessierenden imperialen Außenpolitik. Statt der von Maximilian verlangten großen Kriegshilfe bewilligten sie daher lediglich eine einjährige Geldbeihilfe, die sich zudem nur sehr unvollständig realisieren ließ. Zu den reichsinternen Problemen zählten insbesondere ein besserer Schutz des Landfriedens und die Beseitigung von Mängeln beim Funktionieren des Reichskammergerichts. Große Verhandlungsanstrengungen beanspruchten 1510 Versuche zur Beilegung interständischer Konflikte, vor allem die Auseinandersetzungen zwischen Kurmainz und Kursachsen über Erfurt, da Friedrich der Weise offensichtlich entschlossen war, die von sächsischem Gebiet umgebene Stadt seiner Herrschaft zu unterwerfen. Auch bei anderen Konflikten waren die Wettiner 1510 und 1512 auffällig oft Streitpartei, so in der Auseinandersetzung zwischen dem Hochmeister Friedrich von Sachsen und dem polnischen König, im Streit um das territoriale Erbe des 1511 verstorbenen Herzogs von Jülich-Berg sowie in den Auseinandersetzungen über Vormundschaft und Regierung in der Landgrafschaft Hessen.

Der kaiserliche Tag in Überlingen und Konstanz (Oktober 1510), zu dem Maximilian vorwiegend südwestdeutsche Reichsstände berufen hatte, um über Maßnahmen gegen die Eidgenossen zu beraten, wird im vorliegenden Band ebenso dokumentiert wie der lange und gewundene Weg zum Reichstag 1512. Gerade in der Frage der Berufung der nächsten Versammlung verspielte die ganz vom Eigeninteresse geleitete und völlig sprunghafte Reichspolitik Maximilians viel Vertrauen bei den Ständen. So wurde die laut Beschluss des Reichstags 1510 für Februar 1511 wiederum nach Augsburg einzuberufende Zusammenkunft vom Kaiser mehrfach verschoben und begann schließlich erst im April 1512.

Dieser Reichstag war ebenfalls durch eine ungewöhnlich große Fülle innerreichischer Probleme gekennzeichnet – er wurde dadurch zu einer der bedeutendsten Versammlungen der ganzen Maximilianszeit. Priorität besaß die Vorbereitung einer neuen Reichsordnung, die in Köln abschließend beraten und verabschiedet wurde. Als weiteres dauerhaftes Ergebnis ist die Reichsnotarordnung zu nennen. Die großen territorialen Streitfragen von 1510 blieben auch 1512 ungelöst – außer einer Übereinkunft über die hessische Regentschaft. Für die Frömmigkeitsgeschichte am Vorabend der Reformation ist der Reichstag von 1512 dadurch wichtig geworden, dass auf Betreiben Kaiser Maximilians der Heilige Rock wieder aufgefunden und erstmals öffentlich zur Schau gestellt wurde. Die entsprechenden Quellentexte sind im vorliegenden Band wiedergegeben.

Die Bearbeitung der Akten zu den Reichstagen von 1510 und 1512 stellte den Editor wegen der Vielfalt der zu behandelnden Themen sowie der Fülle des Quellenmaterials vor enorme Herausforderungen: eingehende Kenntnisse der Zusammenhänge wie der Einzelheiten, Fleiß und Beharrlichkeit bei den Archivrecherchen, ferner sachgemäße Bewertung des erhobenen Materials und Entscheidung über die Form seiner Präsentation (Volltext, Regest, Verwertung in den Anmerkungen). Herr Seyboth hat diese schwierige Editions Aufgabe mit gewohnter Souveränität und Präzision mustergültig gelöst. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle der besondere Dank und die Anerkennung des Abteilungsleiters ausgesprochen. Mit Band 11 der Mittleren Reihe der Deutschen Reichstagsakten liegt ein gewichtiger Beitrag zur geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung vor. Gedankt sei der Historischen Kommission, und hier insbesondere deren Geschäftsführer Dr. Karl-Ulrich Gelberg, die das große Unternehmen Deutsche Reichstagsakten trägt, sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für ihre finanzielle Unterstützung beim Druck des Bandes.

Zum Stand der Arbeiten an der Mittleren Reihe sei gesagt, dass Band 7 (Versammlungen 1498/99-1502), bearbeitet von Prof. Dr. Peter Schmid – Regensburg, sich dem Abschluss nähert. Band 10 (Reichstag zu Worms 1509), bearbeitet von Dr. Dietmar Heil, wird etwa zeitgleich mit dem vorliegenden Band erscheinen. Die Arbeiten an Band 12 (Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517), bearbeitet von Dr. Reinhard Seyboth, haben begonnen; für Band 13 (Reichstag zu Augsburg 1518), mit dem die Mittlere Reihe ihr Ende erreicht haben wird, hat Dr. Dietmar Heil die Materialsammlung aufgenommen.

## VORWORT DES BEARBEITERS

Zum Abschluss der Arbeit an einem wissenschaftlichen Werk entspricht es gutem Brauch, all jenen zu danken, die seine Entstehung über die Jahre mit Rat und Tat begleitet und in vielfacher Weise unterstützt haben.

An erster Stelle sind die beiden Abteilungsleiter der Deutschen Reichstagsakten, Mittlere Reihe zu nennen. Prof. Dr. Heinz Angermeier entwickelte die Idee, die Akten der beiden inhaltlich eng zusammengehörigen Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512 gemeinsam in einem Band zu edieren und förderte dessen Entstehung in der Frühphase mit wichtige Anregungen. Nach dem Tod von Prof. Angermeier übernahm Prof. Dr. Eike Wolgast die Leitung der Abteilung. Er führt diese nicht nur ausgesprochen souverän und mit viel menschlicher Empathie, sondern entwickelte auch in intensivem Austausch mit den Mitarbeitern die Gestaltung der edierten Quellentexte in sinnvoller Weise weiter. Zudem unterzog er das umfangreiche Manuskript des vorliegenden Bandes einer vollständigen Durchsicht und konnte dabei zahlreiche wertvolle Hinweise geben.

Großer Dank gebührt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zahlreichen für diese Edition herangezogenen Archive und Bibliotheken. Sie beantworteten zum Teil sehr detailliert alle schriftlichen Anfragen und unterstützten bereitwillig die Materialrecherche vor Ort. Besonders hilfsbereit zeigten sich Dr. Michael Göbl (HHStA Wien), Dr. Eckhart Leisering (HStA Dresden), Dr. Dagmar Blaha (HStA Weimar), Dr. Ingrid Männl (GStAPrK Berlin), Dr. Dirk Schleinert (LHA Magdeburg), Dr. Antje Koolman (LHA Schwerin), Prof. Dr. Kurt Andermann (GLA Karlsruhe), Dr. Manfred Rupert (TLA Innsbruck), Mag. Nobert Kriechbaum (LandesA Linz), Dr. Waltraud Winkelbauer (LandesA St. Pölten), Dr. Monika Schaupp (StA Wertheim), Dr. Ingrid Heeg-Engelhart (StA Würzburg), Dr. Klaus Rupprecht (StA Bamberg); Dr. Gerhard Rechter (†) und Dr. Daniel Burger (StA Nürnberg), Dr. Johannes Mötsch (StA Meiningen), Dr. Roman Fischer (Institut für Stadtgeschichte Frankfurt), Dr. Iwan Iwanow (Archiv der Hansestadt Lübeck), Dr. Wolfram G. Theilemann (StadtA Nordhausen), Dr. Gerold Bönnen (StadtA Worms), Dr. Wilfried Sponsel (StadtA Nördlingen), Angelika Tarokic (StadtA Rothenburg o. d. Tauber), Kerstin Lengger und Simone Herde (StadtA Augsburg), Ursula Kümmel (StadtA Esslingen), Beate Falk (StadtA Ravensburg) und Martin Sün-der (StadtA Mühlhausen/Thür.).

Gedankt sei auch den Damen und Herren der Universitätsbibliothek Regensburg und des Multimediazentrums der Universität Regensburg für die Beschaffung umfangreichen Schrifttums bzw. die technisch zum Teil aufwendige Herstellung von Abzügen älterer Mikrofilme.

Dem stv. Leiter der Grazer Forschungsstelle der Regesta Imperii IV: Maximilian I., Dr. Manfred Hollegger, danke ich herzlich für die kollegiale Überlassung von Kopien einiger Aktenstücke aus dem Archivio di Stato in Mantua sowie für

einen anregenden Gedankenaustausch über die Persönlichkeit und die Politik Kaiser Maximilians.

Mein Kollege im Regensburger Reichstagsaktenzimmer, Dr. Dietmar Heil, war jederzeit gerne zu einem Gespräch „über den Schreibtisch hinweg“ bereit, sei es über gemeinsame Editionsprobleme oder über persönliche Belange. Auch zum dritten Mitarbeiter der Mittleren Reihe, Prof. Dr. Peter Schmid, und zu Dr. Josef Leeb, Mitarbeiter der Abteilung Reichsversammlungen, gab es stets guten Kontakt.

Herr Tobias Grieb leistete als studentische Hilfskraft in den Anfangsjahren der Bandbearbeitung wichtige Unterstützung bei Recherchen sowie bei der Literaturbeschaffung.

Mein besonderer Dank gilt dem EDV-Experten der Historischen Kommission, Herrn Matthias Reinert M.A., der sehr sachkundig und mit viel Engagement die druckfertige pdf-Datei der vorliegenden Edition erstellte.

Zum Schluss sei Frau Gabriele Jaroschka vom Verlag de Gruyter Oldenbourg für die gute Betreuung der Drucklegung des Bandes bestens gedankt.

Regensburg, im Mai 2017

Reinhard Seyboth

## ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

A.	Archiv
Abt.	Abteilung
a.m.c.m.p.	ad mandatum cesareae maiestatis proprium
a.m.d.i.p	ad mandatum domini imperatoris proprium
Anm.	Anmerkung
Ao.	Anno
Aufl.	Auflage
Bd. (Bde.)	Band
Bearb.	Bearbeiter
Bf. (Bff.)	Bischof
bfl.	bischöflich
Bm. (Bmm.)	Bürgermeister
Bü.	Büschel
Burggf.	Burggraf
bzgl.	bezüglich
c.d.i.i.c.	commissio domini imperatoris in consilio
c.d.i.p.	commissio domini imperatoris propria
d.	Denarius (Pfennig)
d. Ä.	der Ältere
Diss.	Dissertation
d. J.	der Jüngere
d. M.	der Mittlere
Dr. (Drs.)	Doktor
dt.	deutsch
EB (EBB)	Erzbischof
Ebd.	ebenda
ebfl.	erzbischöflich
Ehg. (Ehgg.)	Erzherzog
Ehg.in	Erzherzogin
ehgl.	erzherzoglich
engl.	englisch
f.	folgende Seite
F. (Ff.)	Fürst
Fasz.	Faszikel
Fh. (Fhh.)	Freiherr
F.in	Fürstin
fl. rh. (rh. fl.)	Gulden rheinisch
fl. ung.	Gulden ungarisch
fol.	folio
frz.	französisch
Ft. (Ftt.)	Fürstentum
ftl.	fürstlich
Gf. (Gff.)	Graf
Gf.in	Gräfin
gfl.	gräflich
Gft.	Grafschaft

Gn.	Gnaden
gn.	gnädig
gnst.	gnädigst
gr.	Groschen
h.	Heller
H. (Hh.)	Herr
Hft. (Hftt.)	Herrschaft
Hg. (Hgg.)	Herzog
hgl.	herzoglich
Hgt. (Hgtt.)	Herzogtum
hl.	heilig
Hlkt.	Heiligkeit
hlst.	heiligst
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs. (Hss.)	Handschrift
Hst. (Hstt.)	Hochstift
ital.	italienisch
Jh.	Jahrhundert
jur.	juristisch.
Kf. (Kff.)	Kurfürst
Kft. (Kftt.)	Kurfürstentum
kftl.	kurfürstlich
Kg. (Kgg.)	König
Kg.in	Königin
kgl.	königlich
Kgr. (Kgrr.)	Königreich
Konv.	Konvolut
Konz.	Konzept
Kop.	Kopie
kr.	Kreuzer
Ks. (Kss.)	Kaiser
ksl.	kaiserlich
Kst.	Kaisertum
Landgf. (Landgff.)	Landgraf
lat.	lateinisch
lb	libra (Pfund)
lb.	liebe(r)
lbst.	liebste(r)
Lic.	Licentiat
Loc.	Locat
Mag.	Magister
masch.	maschinenschriftlich
Mgf. (Mgff.)	Markgraf
mgfl.	markgräfllich
Mgft.	Markgrafschaft
m. S.	mit Siegel
Mt. (Mtt.)	Majestät

ND	Nach-/Neudruck
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
o. Fol.	ohne Folierung
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
Orig.	Original
o. S.	ohne Siegel
pag.	pagina
Pap.	Papier
Perg.	Pergament
Pfalzgf. (Pfalzgf.)	Pfalzgraf
pfalzgfl.	pfalzgräflich
pfd.	Pfund
phil.	philosophisch
p.m.p.	per manum propriam
Präs.vermerk	Präsentationsvermerk
Prod.	Produkt
p.r.p.s.	per regem per se (eigenhänd. Vermerk Ks. Maximilians)
Red.	Redaktion
Rep.	Repertorium
Repos.	Repositur
röm.	römisch
Rst. (Rstt.)	Reichsstadt
RTA	Reichstagsakten
S.	Seite
Sp.	Spalte
St.	Sankt
ß	Schilling
tom.	tomus
UB	Urkundenbuch
undat.	undatiert
unfol.	unfoliert
vgl.	vergleiche
vol.	volume, volumen





# QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Ungedruckte Quellen

Aachen, Stadtarchiv (StadtA)

- Reichsstadt (Rst.) Aachen I 97
- Reichsstadt Aachen U 5

Augsburg, Staatsarchiv (StA)

- Hochstift (Hst.) Augsburg, Neuburger Abgabe (NA) Akten 5492, 5494
- Reichsstadt (Rst.) Augsburg, Urkunden Nr. 537-539, 562
- Reichsstadt Nördlingen, Münchener Bestand (MüB) 27, 30, 31, 914, 916, 991

Augsburg, Stadtarchiv (StadtA)

- Augsburg und Kaiser Fasz. 2
- Baumeisterbücher Nr. 104, 106
- Chroniken Nr. 5, 8
- Literalien 1509 Fasz. „Herren von der Leiter 1509-1511“, 1510, 1512, Nachträge 1500-1518
- Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. I, II, IV
- Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutinger Fasz. 1490-1569
- Schätze Nr. 26/II, 75

Bamberg, Staatsarchiv (StA)

- A 20 [Kaiserurkunden] Lade 3 Nr. 96
- A 231/I [Hochstift Bamberg, Ämterrechnungen] Nr. 1733, 1734
- B 21 [Hochstift Bamberg, Kanzlei- und Kopialbücher] Nr. 13
- B 67/XVII [Bamberger Regierung, Beziehungen zum Adel] Nr. 163a
- B 86 [Hochstift Bamberg, Rezeßbücher, Literalien und Akten des Domkapitels] Nr. 2, 131
- Hochstift (Hst.) Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, 8, 538
- Hochstift Bamberg, Neuverzeichnete Akten Nr. 1344, 4427
- Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheimes Hausarchiv Plassenburg (GHAP) Nr. 4139
- Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung Nr. 1314

Basel-Stadt, Staatsarchiv (StA)

- Politisches M 1 Italienische Kriege (1510-1512)

Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPrK)

- Brandenburgisch-Preußisches Hausarchiv (BPH), I. Hauptabteilung (HA), Repos. 1 Nr. 5
- I. HA [Geheimer Rat], Repos. 10 [Reichstagsakten] Nr. 2ψ Fasz. 2 O
- I. HA, Repos. 35 B 7, 9, 15
- I. HA, Repos. 61 Nr. 10/K
- XX. HA [Altes Königsberger Staatsarchiv], Ordensbriefarchiv (OBA) Nr. 19272, 19276, 19279, 19284, 19285, 19292, 19353, 19489, 19515, 19516, 19520, 19533,

- 19534, 19545, 19553, 19556, 19557, 19563, 19567, 19569, 19571, 19573, 19576, 19579, 19583, 19585, 19586, 19635  
 – XX. HA, Ordensfolianten (OF) 24a, 26, 32
- Bern, Staatsarchiv (StA)  
 – Allgemeine eidgenössische Abschiede Bd. M, N  
 – Ratsmanuale Nr. 155  
 – Unnütze Papiere Bd. 61
- Colmar, Archives municipales (AM)  
 – AA [Actes constitutifs et politique de la commune] 17, 58, 73  
 – Kaufhausbücher 1512
- Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv (StA)  
 – Best. B 9 [Urkunden der Gft. Solms-Rödelheim] Nr. 850
- Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv (HStA)  
 – Geheimer Rat (Geheimes Archiv) (GR), Loc. 8183/1, 8183/2, 8183/3, 8498/1, 8675/1, 8676/2, 8800/1, 9132/21, 9786/2, 9847/8, 9853/5, 9853/7, 10172/11, 10180/24, 10180/25, 10181/2, 10181/10, 10511/2  
 – Kopiale 112  
 – Urkunden 9947, 9949
- Duisburg, Landesarchiv (LandesA) Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland  
 – Abtei Stablo-Malmedy Urkunden Nr. 151  
 – Handschriften B VI 3  
 – Jülich-Berg I Nr. 201-205, 348, 349, 649a, 723  
 – Jülich-Berg II Nr. 2371, 5120  
 – Jülich-Berg Urkunden Nr. 1840, 1857-1860  
 – Kleve-Mark Akten Nr. 66, 3144  
 – Kurköln Urkunden Nr. 3877, 3881  
 – Reichsabtei Werden XIa Nr. 41, 43
- Erfurt, Stadtarchiv (StadtA)  
 – 0-0/A XI [Verhandlungen mit Bezug auf innere Unruhen] -2, -4  
 – 1-0/A IX [Die Stadt Erfurt in ihrem Verhältnis zu Kurmainz] - 6a vol. 4, -37, -370 vol. II  
 – 1-1/XXI [Städtische Akten bis 1871] -1a-1c Bd. 2, -1b-1b
- Esslingen, Stadtarchiv (StadtA)  
 – Reichsstadt (Rst.), Missivenbuch Bd. 15  
 – Reichsstadt, Fasz. 283 Reichstagsakten (RTA) 1510, 1512
- Frankfurt a. M., Institut für Stadtgeschichte (IfStG)  
 – Bürgermeisterbücher 1512  
 – Juden Akten 779, 940  
 – Kaiserschreiben Nr. 1394, 1395, 1400  
 – Privilegien Nr. 387, 387a  
 – Ratschlagungsprotokolle 1499-1510, 1510-1517

- Reichssachen II Nr. 243, 244, 257, 263, 264, 267, 271, 276, 309, 311, 320, 324, 325, 328-330, 338, 340, 342, 345, 348, 1968-1970
- Reichstagsakten (RTA) Bd. 24-31

Hagenau/Haguenau, Archives municipales (AM)

- AA (Actes constitutifs et politique de la commune) 118, 241

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv (HStA)

- Calenberg Briefarchiv (Cal. Br.) 11 Nr. 12, 14, 15
- Cal. Br. 15 Nr. 46
- Cal. Br. 16 Nr. 5, 6

Heidelberg, Universitätsbibliothek (UB)

- Codex Palatinus Germanicus (Cod. Pal. germ.) 491, 492

Innsbruck, Tiroler Landesarchiv (TLA)

- Inkunabeln Nr. 32, 34-37
- Kammerkopialbücher Nr. 56
- Maximiliana I 44/19 I. u. II. Teil; I 44/20 I. u. II. Teil; IVa 66; VI 24, 25; VII 24; XIII 256/II, VI-VIII, 296, 302, 334, 384, 393; XIV/1510, 1511, 1512; XIV/Miscellanea Karton 35, 36 Fasz. „1-293“ u. „Aus der Kanzlei“
- Urkunden I 4371/1, 2, 3; 7123; 7708; 8044

Karlsruhe, Generallandesarchiv (GLA)

- Abt. D [Kaiser- und Königsurkunden] Nr. 1124, 1125, 1128, 1129a-1130a, 1131-1135, 1138, 1149-1150a
- Abt. 50 [Reichssachen] Fasz. 8-12
- Abt. 67 [Kopialbücher] Nr. 828
- Abt. 209 [Konstanz Stadt-Akten] Nr. 85
- Abt. 225 [Überlingen Stadt-Akten] Nr. 118

Koblenz, Landeshauptarchiv (LHA)

- Abt. 1 A [Erzstift und Kurfürstentum Trier, Urkunden] Nr. 9268-9272
- Abt. 1 C [Erzstift und Kurfürstentum Trier, Akten] Nr. 23, 895, 16328
- Abt. 29 A [Grafschaft Manderscheid-Blankenheim] Nr. 961, 973-980
- Best. 164 [Rupertsberg in Bingen] Nr. 296
- Best. 701 [Handschriften] Nr. 13

Köln, Historisches Archiv der Stadt (Historisches A.)

- Briefbücher Nr. 45, 46
- Domstift Urkunden 3/1958
- Köln und das Reich Nr. 36/3-5, 37, 39-41, 217
- Haupturkundenarchiv (HUA) 1/15629, 15722

Landau, Stadtarchiv (StadtA)

- B I, 4a

Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)

- Landschaftsarchiv Hs. 2

London, British Library

- Cotton MS Galba B. III
- Cotton MS Vitellius B. XVIII
- State Papers I/2, I/3

Lübeck, Archiv der Hansestadt (A. der Hansestadt)

- Altes Senatsarchiv (ASA), Reichstagsakten (RTA) vol. II Fasz. 5
- Urkunden Caesarea Nr. 230, 231

Magdeburg, Landeshauptarchiv (LHA) Sachsen-Anhalt

- A 1 [Erzstift Magdeburg, Auswärtige Angelegenheiten] Nr. 266, 274
- A 20 [Kaiserliches freiweltliches Stift Quedlinburg] I Nr. 1
- Standort Wernigerode, A 37 b I, II XV Nr. 35, 37a, 37b
- – A 37 b I, I III Nr. 4, 6, 7a, 8, 10

Mantua, Archivio di Stato

- Archivio Gonzaga, E/II/2 Busta 429
- – E/IV/3 Busta 522
- – E/LXI/1 Busta 1893

Marburg, Hessisches Staatsarchiv (StA)

- Best. 2 [Politische Akten vor Landgraf Philipp] Nr. 69, 110, 120, 121, 128 Lage „Bamberg 2“, 224 Lage „Jülich 1512“, 290, 321
- Best. 81 [Regierung Hanau] A/180/2
- Urkunden 1 [Hessisches Samtarchiv] Nr. 103
- Urkunden 95 [Urkundensammlung Bodmann-Habel] Nr. 700, 706a

Meiningen, Thüringisches Staatsarchiv (StA)

- Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv (GHA), Sektion I, Nr. 1574, 1619, 1824, 2136, 2142, 3362, 3621, 3623, 3899, 4044, 6464
- GHA, Sektion II Nr. 11, 19, 193, 233, 407, 447, 453, 461, 463
- GHA, Urkunden Nr. 1987, 1989, 1990
- Hennebergica Magdeburg Nr. 79

Mühlhausen, Stadtarchiv (StadtA)

- 10/B 1/8 [Reichssachen] Nr. 1
- 10/G 1 [Ksl. Reskripte und Mandate] Nr. 2
- 10/G 29 [Städtebund Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen] Nr. 1 Bd. 5, 6
- 10/W 1 [Briefregister] Nr. 3, 9

München, Bayerische Staatsbibliothek (BSB)

- Codex germanicus monacensis (Cgm) 2042
- H. eccl. 2997
- Rar. 1742, 4077
- Res/4 A.gr.b. 322/1; Res/2 A.lat.b. 284/3; Res/2 A.lat.b. 284/5; Res/2 J.publ.g. 98a/2; Res/2 J.publ.g. 98a/3; Res/2 J.publ.g. 98a/4; Res/2 J.publ.g. 225/3; Res/4 J.publ.g. 1241,3; Res/4 J.publ.g. 1242,14a; Res/4 Polem. 2328 o; Res/4 Polem. 3340,8; Res/4 Polem. 3340,10; Res/4 Turc. 2440

München, Geheimes Hausarchiv (HausA)

- Hausurkunden 901, 902, 905, 2906
- Mannheimer Urkunden, Auswärtige Verhältnisse 30
- – Geistliche Sachen 237
- Korrespondenzakten 579/1, 580/1

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (HStA)

- Auswärtige Staaten Literalien Österreich 357
- Frauenchiemsee Urkunden 992
- Fürstensachen 325, 974
- Gemeiners Nachlaß 28, 29, 48
- Hochstift (Hst.) Freising Kasten blau 200/7, 200/10, 221/6 Fasz. Reichstag 1510, 335/11
- Hst. Regensburg Urkunden 1510 III 27
- Kasten blau 102/2 II, 103/4b, 270/2
- Kasten schwarz 9400
- Klosterliteralien Niedermünster 40
- Kurbayern Äußeres Archiv (KÄA) 530, 551, 553, 974, 978, 1243, 1244, 1963, 1969, 2013, 2018, 3136-3138, 3822, 4428, 4578
- Kurbayern Urkunden 1737, 1741/42, 1743/44, 25010, 32484
- Mannheimer Urkunden Geistliche Sachen 237
- Pfalz-Neuburg Urkunden Lehen 1445
- Reichsstadt (Rst.) Regensburg Urkunden 1510 I, 1510 III 27, 1510 V 28, 1512 II 27, 1512 IV 18, 1512 V 28, 1512 VI 15, 1512 VIII 13

Nördlingen, Stadtarchiv (StadtA)

- Missiven 1510

Nordhausen, Stadtarchiv (StadtA)

- R [Akten der Freien Reichsstadt Nordhausen 1414-1802] Ac 1

Nürnberg, Stadtbibliothek

- Pirckheimer-Papiere (PP) 37

Nürnberg, Staatsarchiv (StA)

- Fürstentum (Ft.) Brandenburg-Ansbach, Ansbacher Archivakten Nr. 728, 1043, 1715
- – Kreistagsakten Nr. 1
- – Kriegsakten Nr. 3
- – Reichstagsakten (RTA) Nr. 8, 9, ad 9 mit Sonderfaszikel
- Reichsstadt (Rst.) Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 143, 146, 147a
- – B-Laden Akten B 61 Nr. 7
- – Briefbücher Nr. 65, 68, 69
- – D-Laden Akten Nr. 219
- – Kaiserprivilegien Nr. 593-598
- – Losungamt 35 neue Laden, Urkunden Nr. 379
- – Losungamt 7-farbiges Alphabet, Urkunden Nr. 4495
- – Losungamt Urkunden Nr. 85
- – Ratsbücher Nr. 9, 10

- – Ratskanzlei A-Laden Akten 4 Nr. 10 1. Mappe; Akten 118 Nr. 6 1. u. 3. Mappe; Akten 119 Nr. 3 3. Mappe; Akten 126 Nr. 2; Akten 145 Nr. 4, 7, 9-14, 18
- – Ratskanzlei A-Laden Urkunden Nr. 140
- – Ratsverlässe Nr. 512-515, 539-552
- – Reichstagsakten (RTA) Nr. 5
- – Stadtrechnungen Nr. 181
- – Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1048, 1127, 1132
- Rst. Rothenburg, Urkunden Nr. 746, 747
- Rst. Weißenburg, Urkunden Nr. 379

Paris, Archives Nationales Françaises (ANF)

- J [Trésor des Chartes] 612, Nr. 55

Ravensburg, Stadtarchiv (StadtA)

- Reichsstädtisches Archiv (RA) Bü. 5f/11, 6a/9, 9b/2

Rothenburg ob der Tauber, Stadtarchiv (StadtA)

- B 217-219

Salzburg, Landesarchiv (LA)

- Geheimes Archiv IV.3, IV.3 ½

Schwerin, Landeshauptarchiv (LHA) Mecklenburg-Vorpommern

- Auswärtige Beziehungen (acta externa) Nr. 4766
- Reichstagsakten (RTA) I (Schweriner Archiv) Nr. 24

Sigmaringen, Staatsarchiv (StA)

- Dep. 30/13 T 1 [Dürmetingen-Bussen, Urkunden] Nr. 91
- Dep. 30/12 T 3 [Marchtal, Reichs-, Kreis- und Kollegialsachen] Nr. 4

Speyer, Stadtarchiv (StadtA)

- 1 A [Reichsstädtisches Archiv] 20/4-8, 446, 661/e

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)

- Hs. 27/17
- Landtagshandlungen: Landtag zu Wien, 6. Dezember 1509 (Karton 1)

Straßburg/Strasbourg, Archives municipales (AM)

- AA [Actes constitutifs et politique de la commune] 66, 134, 325/15, 329-333, 335, 336, 337 Fasz. 1 u. 2, 338, 339, 354, 1385
- Série I 4/3
- Série III 267/6, 271/3
- Série XII 69

Stuttgart, Württembergisches Hauptstaatsarchiv (HStA)

- A 1 [Regierungsakten aus der Zeit Herzog Ulrichs] Bü. 1 Nr. 7, 8
- A 77 [Fürstliche und gräfliche Einungen und Allianzen] U 11
- A 79 [Zollsachen] Bü. 2a, 2b
- A 80 [Kaiser und Könige] Bü. 3, 4
- A 107 [Österreich] U 1
- A 109 [Pfalz] Bü. 5

- A 111 [Sachsen] PU 1
- A 129 [Erzstift Trier] Bü. 1
- A 262 [Reichstagsakten und Reichshandlungen] Bd. 2, 4, 8
- B 193 [Reichsstadt Isny] U 16, 19
- B 201 [Reichsstadt Reutlingen] PU 19
- H 53 [Schwäbischer Bund] Bü. 8, 157, 158
- Hausarchiv G 341Bü. 1

## Trier, Stadtarchiv (StadtA)

- TA 4/6 [Baumeisterrechnungen 1511/12]
- TA 12/8 [Rentmeisterrechnungen 1511/12]

## Überlingen, Stadtarchiv (StadtA)

- Abt. LXIV [Korrespondenzen der Stadt Überlingen] K 4 L 17 Nr. 1806
- Abt. LXVIII [Schwäbische Bundestagsakten] K 6 L 4 Nr. 1966, 1967

## Ulm, Stadtarchiv (StadtA)

- Reichsstadt (Rst.) 621

## Venedig, Archivio di Stato

- Consiglio dei Dieci, Deliberazioni miste, registri Nr. 32 (1508-1509), 33 (1510)
- Miscellanea atti diplomatici e privati, busta 50, Nr. 1628
- Miscellanea atti diversi manoscritti, busta 105b

## Weimar, Thüringisches Hauptstaatsarchiv (HStA)

- Ernestinisches Gesamtarchiv (EGA), Reg. A [Alte Sächsische Händel] Nr. 198, 199
- Reg. B [Sachsens Verhältnisse zu Auswärtigen] Nr. 611, 1276
- Reg. C [Auswärtige Angelegenheiten] Nr. 175, 181, 220, 250, 358, 488, 515, 901, 902
- Reg. D [Sächsische Händel] Nr. 53
- Reg. E [Reichstage] Nr. 54, 57, 58, 65
- Reg. F [Originalurkunden] Nr. 379, 393-395, 928
- Reg. G [Erfurter Angelegenheiten] Nr. 195, 207-209
- Reg. O [Spalatin, Wittenberg, Jena, Ehesachen] Nr. 221
- Reg. Oo [Klosterurkunden, geistliche Urkunden und Sequestrationsangelegenheiten] Nr. 1035
- Reg. U [Münzwesen] Nr. 1

## Wertheim, Staatsarchiv (StA)

- F [Grafschaft Virneburg] Rep. 103 [Akten und Rechnungen] Nr. 1898, 1899
- G [Löwenstein-Wertheim-Gemeinschaftliches Archiv] Rep. 47 [Reichs- und Reichstagsangelegenheiten] Nr. 14
- Rep. 55 [Pfalzgrafen bei Rhein] Nr. 7, 20-22
- Rep. 57/1 [Geleitsachen] Nr. 1
- Rep. 57/2 [Korrespondenz Graf Michaels II.] Nr. 51, 129

## Wien, Deutschordenszentralarchiv (DOZA)

- Livland (Liv) 1
- Preußen (Preu) 394/1

## Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)

- Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1510 III 3, 1510 IV 10, 1510 V 6, 1510 VI 20, 1510 VI 27, 1512 VIII 14, 1512 VIII 15, 1512 VIII 26, 1512 X 1
- Habsburg-lothringische Familienurkunden Nr. 958
- Hs. B 178
- Mainzer Erzkanzlerarchiv (MEA), Nichtpermanente Reichstagsakten (RTA) 3a
- Reichshofkanzlei (RK), Maximiliana 21-23, 26, 40-42, 45
- – Reichsakten in genere 1
- – Reichsregisterbücher QQ
- – Reichstagsakten (RTA) 1
- Reichshofrat, Antiqua 13-5
- Staatenabteilungen, Württembergica 1

## Wien, Hofkammerarchiv

- Gedenkbuch 17

## Wolfenbüttel, Staatsarchiv (StA)

- 1 Alt 22 [Personalien, Haus- und Regierungssachen Hg. Heinrichs d. Ä.] Nr. 7

## Worms, Stadtarchiv (StadtA)

- 1 A [Reichsstädtisches Archiv, Urkunden] I Nr. 680
- 1 B [Reichsstädtisches Archiv, Chroniken, Akten und Amtsbücher] 1919/2, 1929/1 u. 2, 1939/2, 1944/1, 2037/2, Zusatz 69

## Würzburg, Staatsarchiv (StA)

- Gericht Schweinfurt 298
- Historischer Saal VII Nr. 451a
- Mainzer Domkapitelprotokolle Nr. 4
- Mainzer Ingrossaturbücher Nr. 50
- Mainzer Regierungsarchiv (MRA) L 48
- Mainzer Urkunden Geistlicher Schrank 27/64
- Standbücher Nr. 734, 899, 948
- Würzburger Reichstagsakten (RTA) 3a, 4-6
- Würzburger Urkunden 35/32

## Zürich, Staatsarchiv (StA)

- A [Akten des Stadtstaates] 175.1, 176.1, 207.1
- B IV [Ratsmissiven] Nr. 2
- B VIII [Auswärtiges] Nr. 85, 273



## 2. Gedruckte Quellen

- ALBÉRI, Eugenio (Hrsg.): La relazioni degli ambasciatori veneti al senato durante il secolo decimosesto, Ser. 1,6: Relazioni di ambasciatori Veneti al senato, vol. II: Germania (1506-1554) (Monumenta politica et philosophica rariora 2,9), Torino 1970.
- ANDERNACHT, Dietrich: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401-1519, Teil 3: Die Regesten der Jahre 1496-1519 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. B: Quellen 1/3), Hannover 1996.
- ANGERMEIER, Heinz (Hrsg.): Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. 4, Regensburg 1821, ND München 1971.
- ANGERMEIER, Heinz (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, 3 Teile (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 5), Göttingen 1981.
- ANSHELM, Valerius: Die Berner Chronik, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 3: 1507-1513, Bern 1888.
- ARBUSOW, Leonid (Hrsg.): Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Bd. II,3, Riga/Moskau 1914, ND Aalen 1981.
- BAHL, Chr.: Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Lahn, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 18 (1878), S. 111-128.
- BAKS, P(aul) et alii: Inventaris van stukken betreffende het bestuur van de saksische hertogen over Friesland (1488) 1498-1515 (1520) en hun bemoeienis met Groningen en supplement op de inventaris (uit deel 2) van stukken betreffende het bestuur van Friesland (1498) 1524-1581 (1598) (Monumenta Frisica 59), Ljouwert 1998.
- BATTENBERG, Friedrich (Bearb.): Solmsur Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abteilungen B 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich 1131-1913, Bd. 3: Urkundenregesten Nr. 2303-3609 (1501-1600), (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 15/3), Darmstadt 1983.
- BATTENBERG, Friedrich (Bearb.): Stolberger Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren der Fürsten und Grafen zu Stolberg in Ortenberg im Hess. Staatsarchiv Darmstadt und im Staatsarchiv Magdeburg 1191-1840 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 21), Darmstadt 1985.
- BAUMANN, Franz Ludwig/TUMBÜLT, Georg (Bearb.): Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive, Bd. 1: Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes 1510-59 (Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive), Tübingen 1894.
- BELOW, Georg von (Hrsg.): Landtagsakten von Jülich-Berg 1400-1600, Bd. 1: 1400-1562 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 11), Düsseldorf 1895.
- BERGH, Laurent Philippe Charles van den (Hrsg.): Correspondance de Marguerite d'Autriche, gouvernante des Pays-Bas, avec ses amis sur les affaires des Pays-Bas de 1506-1528, tirée des archives de Lille, tome I: de 1506-1511, tome II: de 1511-1528, Leiden 1845/1847.
- BERGMANN, Joseph: Kaiser Maximilian's I. gedrucktes Ausschreiben aus Toblach vom 8. Oktober 1511, in: Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 5 (1839), S. 151-160.

- BERGMANN, Joseph: Kaiser Maximilian's I. gedrucktes Ausschreiben von Feldkirch in Vorarlberg, ddo. 9. September 1510, in: Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 10 (1844), S. 40-54.
- BERNOULLI, August (Bearb.): Die anonyme Chronik der Mailänderkriege 1507-1516, in: Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bd. 6, Leipzig 1902.
- BERNS, Johan Leonhard: Verslag aangaande een onderzoek naar archiefstukken, belangrijk voor de geschiedenis van Friesland, uit het tijdperk der saksische hertogen, s'Gravenhage 1891.
- BIRKEN, Sigmund von (Hrsg.): Johann Jakob Fugger, Spiegel der Ehren des hochloeblichsten Kayser- und Königlichen Erzhauses Oesterreich, Nürnberg 1668.
- BISKUP, Marian (Hrsg.): Acta statuum terrarum Prussiae regalis, vol. V, pars 2 (1508-1511) (Societas scientiarum Torunensis Fontes 65), Warschau/Posen 1974.
- BISKUP, Marian/JANOSZ-BISKUPOWA, Irena (Hrsg.): Protokolle der Kapitel und Gespräche des Deutschen Ordens im Reich (1499-1525) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 41), Marburg 1991.
- BÖCKING, Eduard (Hrsg.): Ulrichs von Hutten Schriften, Bd. 3: Poetische Schriften, Leipzig 1862, ND Aalen 1963.
- BÖCKING, Eduard (Hrsg.): Ulrichi Hutteni equitis operum supplementum, Bd. 2, Leipzig 1869, ND Osnabrück 1966.
- BREWER, John S./BRODIE, Robert H. (Hrsg.): Letters and papers, foreign and domestic, of the reign of Henry VIII., preserved in the Public Record Office, the British Museum and elsewhere, vol. I, part 1, 2. Aufl. London 1920, ND Vaduz 1965.
- BROWN, Rawdon (Hrsg.): Calendar of state papers and manuscripts, relating to English affairs, existing in the Archives and collections of Venice and in other libraries of northern Italy, vol. II: 1509-1519, London 1867, ND Nendeln/Liechtenstein 1970.
- BRUNEAU, Charles (Hrsg.): La chronique de Philippe de Vigneulles, Bd. 4 (1500-1525), Metz 1933.
- BÜCHI, Albert (Hrsg.): Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, Bd. 1: Von 1489 bis 1515 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF III,1), Basel 1920.
- BUFF, Adolf (Hrsg.): Rechnungssätze, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, Teil 1: 1442-1519, in: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), II. Theil: Quellen zur Geschichte der kaiserlichen Haussammlungen und der Kunstbestrebungen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses, S. I-XXV.
- BURGERMEISTER, Johann Stephan: Codex diplomaticus equestris cum Continuatione, Oder Reichs-Ritterschaffliches Archiv Mit der Fortsetzung, 2 Bde., Ulm 1721.
- BURKHARDT, C(arl) A(ugust) H(ugo) (Bearb.): Ernestinische Landtagsakten, Bd. 1: Die Landtage von 1487-1532 (Thüringische Geschichtsquellen NF 5), Jena 1902.
- CARPENTIER, Jean de (Hrsg.): Histoire Genealogique des Pais-Bas, ou Histoire de Cambrai et du Cambresis, Bd. III,4, Leiden 1664.
- CORTREIUS, Adamus: Corpus iuris publici, Bd. 4, Frankfurt 1710.
- DALL'ASTA, Matthias/DÖRNER, Gerald (Bearb.): Johannes Reuchlin, Briefwechsel, Bd. II: 1506-1513, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003.
- DALLMEIER, Martin (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501-1806, Teil 1: Quellen – Literatur – Einleitung (Thurn- und Taxis-Studien 91,1), Kallmünz 1977.

- DATT, Johann Philipp: *Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica, libri V*, Ulm 1698.
- DECKER-HAUFF, Hansmartin (Hrsg. unter Mitarbeit von Rudolf Seigel): *Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen*, Bd. 2, Sigmaringen<sup>3</sup>1981.
- DEMANDT, Karl E. (Bearb.): *Regesten der Landgrafen von Hessen, Regesten der landgräflichen Kopiare, Teil 2 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck 6)*, Marburg 1990.
- Die Chronik von Clemens Sender, in: *Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg*, Bd. 4 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 23), Leipzig 1894, ND Göttingen 1966, S. 1-404.
- DIEFENBACHER, Michael/GEHARDT, Walter (Bearb.): *Johannes Müllner, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Teil 3: 1470-1544 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 32)*, Nürnberg 2003.
- DIETER, Stefan/PIETSCH, Günther (Bearb.): *Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (Stadt, Spital, Kirchengemeinden, Kloster) 1501-1551, Bd. 2: Regesten (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft – Schwäbische Forschungsstelle Augsburg der Kommission für bayerische Landesgeschichte 2a,14)*, Thalhofen 1999.
- DUMONT, Jean (Hrsg.): *Corps universel diplomatique du droit des gens*, Bd. IV,1, Amsterdam 1726.
- EHRLE, Carl: *Die Privilegien der Stadt Isny*, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* 10 (1887), S. 186-194.
- EIBL, Elfie-Marita (Bearb.): *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, hrsg. von Heinrich Koller und Paul-Joachim Heinig, Heft 11: *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen*, Wien/Weimar/Köln 1998.
- EIBL, Elfie-Marita (Bearb.): *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, hrsg. von Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter, Heft 24: *Die Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg, im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, aus den Staatsarchiven Gdansk, Torún, Riga sowie dem Stadtarchiv Tallinn für die historischen Landschaften Preußen und Livland*, Weimar/Köln/Wien 2010.
- EISENHARDT, Ulrich (Hrsg. unter Mitarbeit von Elsbeth Markert): *Die kaiserlichen privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 7)*, Köln/Wien 1980.
- ENGEL, Wilhelm (Hrsg.): *Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 2)*, Würzburg 1950.
- FALCKENSTEIN, Johann Heinrich von: *Civitatis Erfurtensis historia critica et diplomatica oder vollständige Alt-, Mittel und Neue Historie von Erffurth*, Erfurt 1739.
- FICKER, Julius (Hrsg.): *Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 1)*, Münster 1851.
- Fortsetzungen der Chronik des Hector Mülich von Demer, Walther und Rem, in: *Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg*, Bd. 4 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 23), Leipzig 1894, ND Göttingen 1966, S. 405-470.

- FREHER, Marquard: *Rerum Germanicarum scriptores varii, qui res in Germania & Imperio sub Friderico III. Maximiliano I. Impp. memorabiliter gestas illo aevo litteris prodiderunt*, Bd. 2, Straßburg 1717.
- FRITZ, Wolfgang D. (Bearb.): *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text (Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis separatim editi 11)*, Weimar 1972.
- FUHRMANN, Manfred (Hrsg.): *Johannes Reuchlin, Briefwechsel. Leseausgabe in deutscher Übersetzung. Im Auftrag und mit Unterstützung der Stadt Pforzheim*, Bd. 2: 1506-1513, Stuttgart/Bad Cannstatt 2004.
- FULIN, Rinaldo (Hrsg.): *I diarii di Marino Sanuto 1496-1533. Dall' autografo Marciano Ital. Cl. VII Codd. CDXIX-CDLXXVII, tom. 9, 10, 14, 15, Venezia 1883-1887, ND Bologna 1969.*
- GEBERT, Barbara (Hrsg.): *Die bayerische Primogeniturordnung von 1506 (Quellentexte zur bayerischen Geschichte 2)*, München 2002.
- GEIGER, Roland/STITZ, Margarete (Bearb.): *Der Trierer Reichstag im Jahre 1512. Die Aufzeichnungen des kurfürstlichen Sekretärs Peter Maier im Originalwortlaut und in neuem Deutsch*, St. Wendel 2012.
- GERSDORF, Ernst Gotthelf (Hrsg.): *Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, Bd. 3 (Codex Diplomaticus Saxonie Regiae II,3)*, Leipzig 1867.
- GLAGAU, Hans (Hrsg.): *Hessische Landtagsakten, Bd. 1: 1508-1521 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 2)*, Marburg 1901.
- GODEFROY, Jean (Hrsg.): *Lettres du roy Louis XII, et du cardinal George d'Amboise. Avec plusieurs autres lettres, Mémoires & Instructions écrites depuis 1504 jusques compris 1514, Bd. 2 [1510-1511], Bd. 3 [1511-1512]*, Brüssel 1712.
- GOLDAST, Melchior: *Reichshandlung und andere deß H. Römischen Reichs Acta, Tractaten, keyserliche, königliche und fürstliche Mandata, beyde geistlich und weltlich Regiment betreffend*, Hanau 1609.
- GOLDAST, Melchior: *Politica imperialia*, Frankfurt 1614.
- GOLDAST, Melchior: *Collectio constitutionum imperialium, tom. 1,3 und 4,1*, Frankfurt a. M. 1713, ND Aalen 1974.
- GOLDAST, Melchior: *Copeylicher Begriff verschiedener Reichs-Satzungen und anderer des Heil. Römischen Reichs, Keyser, König, Churfursten und Gemeiner Stände Constitutionen, Ordnungen, Rescript- und Außschreiben auff den gehaltenen Reichs-Tägen und Keyserlichen Höffen statuirt und außgangen [...]*, Frankfurt a. M. 1712.
- GOLLWITZER, Heinz (Bearb.): *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 6. Bd.: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496-1498 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 6)*, Göttingen 1979.
- GÓRSKI, Stanislaw (Hrsg.): *Acta Tomicana. Epistolae, legationes, responsa, actiones, res gestae serenissimi principis Sigismundi, ejus nominis primi, regis Polonie, magni ducis Lithuanie, Russie, Prussie, Masovie domini, Bd. 1 (1507-1511) und 2 (1512-1513)*, Posen 1852.
- GRAETZ, Heinrich (Hrsg.): *Aktenstücke zur Confiscation der jüdischen Schriften in Frankfurt am Main unter Kaiser Maximilian durch Pfefferkorns Angeberei*, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 24 (1875), S. 289-300, 337-343, 385-402.
- GROPP, Ignaz: *Wirtzburgische Chronick*, Bd. 1, Würzburg 1748.

- GROSS, Lothar (Bearb.): Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des burgundischen Kreises, Bd. 1, Wien 1944.
- GÜMBEL, Albert: Berichte Dr. Erasmus Topplers, Propstes von St. Sebald zu Nürnberg, vom kaiserlichen Hofe 1507-1512, in: Archivalische Zeitschrift NF 16 (1909), S. 257-314.
- GÜNTHER, Wilhelm: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, V. Theil: Urkunden des XV, XVI und XVIII Jahrhunderts, Coblenz 1826.
- HALLIWELL, James Orchard (Hrsg.): Letters of the kings of England, now first collected from the originals in royal archives, and from other authentic sources, private as well as public, vol. 1, London 1846.
- HARMS, Bernhard (Hrsg.): Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Abt. 1: Die Jahresrechnungen 1360-1535, Bd. 3: Die Ausgaben 1490-1535, Tübingen 1913.
- HARPPRECHT, Johannes Heinrich von: Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Kammergerichts, Theil 3, Ulm 1759.
- HEIL, Dietmar (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 8: Der Reichstag zu Köln 1505, 2 Teile (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 8), München 2008.
- HEIL, Dietmar (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 9: Der Reichstag zu Konstanz 1507, 2 Teile (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 9), München 2014.
- HEIL, Dietmar (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 10: Der Reichstag zu Worms 1509 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 10), München 2017.
- HEINIG, Paul-Joachim (Bearb.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, Wien/Köln/Graz 1986.
- HENRIKTÖL, Marczali: Közlemények a parisi nemzeti könyvtárból, in: Magyar történelmi tár 23 (1877), S. 83-122.
- HEROLT, Johann: Chronica zeit- und jarbuch vonn der statt Hall ursprung unnd was sich darinnen verlossen unnd wasz für schlösser umb Hall gestanden, in: Christian Kolb (Bearb.), Geschichtsquellen der Stadt Hall, Bd. 1 (Württembergische Geschichtsquellen 1), Stuttgart 1894, S. 35-270.
- HIRSCH, Johann Christoph: Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, bestehend in einer Sammlung Kayserl. und Reichs-Münz-Gesetze, Ordnungen, Privilegien über das Münz-Recht [...] nebst zuverlässigen Nachrichten vom Teutschen Münzwesen überhaupt, Theil 1, Nürnberg 1756, ND 1978.
- HIRSCH, Theodor/TÖPPEN, Max/STREHLKE, Ernst (Hrsg.): Scriptorum rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft, Bd. 5, Leipzig 1874, ND Frankfurt a. M. 1965.
- HOLTZ, Eberhard (Bearb.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich Koller und Paul-Joachim Heinig, Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, Wien/Weimar/Köln 1996.
- HONTHEIM, Johann Nikolaus von: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, Bd. 2: 801-1578, Augsburg 1750.

- HOPPELER, Rudolf (Hrsg.): Kaiser Maximilian I. mahnt Ueberlingen [...], in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 8 (1898-1901), S. 412.
- HUISKES, Manfred (Bearb.): Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320-1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320-1543 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1990.
- JANSSEN, Johannes (Hrsg.): Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519, Bd. 2: Aus der Zeit Kaiser Friedrich III. bis zum Tode Kaiser Maximilians I. 1440-1519, Freiburg i. Br. 1871.
- JECKLIN, Fritz (Hrsg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464-1803, 1. Teil: Regesten, Basel 1907.
- JENNY, Rudolf (Hrsg. unter Mitarbeit von Elisabeth Meyer-Marthaler): Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden, Teil 1: Regesten in chronologischer Folge 913-1897 zu den Urkunden-Sammlungen A I/1-18d, Chur 1975.
- JOACHIM, Erich: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg, 1. Theil: 1510-1517 (Publicationen aus den K. preußischen Staatsarchiven 50), Leipzig 1892, ND Osnabrück 1965.
- JOACHIM, Erich (Bearb.)/HUBATSCH, Walther (Hrsg.): Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198-1525, Pars I: Regesten zum Ordensbriefarchiv, vol. 2: 1455-1510, vol. 3: 1511-1525, Göttingen 1950/1973.
- KALTWASSER, Inge (Bearb.): Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, Frankfurter Bestand (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 21), Frankfurt am Main 2000.
- KAMMERER, I(mmanuel)/PIETSCH, F(riedrich): Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 2), Karlsruhe 1955.
- KEUSSEN, Hermann (Hrsg.): Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs, Bd. 3: 1481-1540, Krefeld 1940.
- KIRCHHOFER, Melchior: Einige Urkunden zur Schweizergeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 6 (1849), S. 160-182.
- KLÜPFEL, Karl (Hrsg.): Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, Teil 2: 1507-1533 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 31), Stuttgart 1853.
- KNAAKE, J(oachim) K(arl) F(riedrich): Christoph Scheurl's Geschichtsbuch der Christenheit von 1511-1521, in: Jahrbücher des deutschen Reiches und der deutschen Kirche im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Leipzig 1872, S. 1-179.
- KÖHLER, Hans-Joachim: Bibliographie der Flugschriften des 16. Jahrhunderts, Teil I: Das frühe 16. Jahrhundert (1501-1530), Bd. 1: Druckbeschreibungen A-G, Bd. 2: Druckbeschreibungen H-L, Bd. 3: Druckbeschreibungen M-S, Tübingen 1991-1996.
- KÖNIG, Erich (Hrsg.): Konrad Peutingers Briefwechsel (Veröffentlichungen der Kommission für Erforschung der Geschichte der Reformation und der Gegenreformation, Humanistenbriefe 1), München 1923.
- KRAUS, Thomas R. (Bearb.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich Koller, Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, Wien/Köln/Graz 1990.
- KREBS, Manfred (Bearb.): Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487-1526, 5. Lieferung: Januar 1510 – Dezember 1513, in: Beiheft zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104 (1956), S. 1-95.

- KREBS, Manfred (Bearb.): Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, I. Bd.: 1500-1517 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A, 17), Stuttgart 1968.
- KRENNER, Franz von: *Bayerische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513*, Bd. 15: Landtäge des vereinigten ganzen Landes, 1505-1506; Bd. 16: Landtäge des vereinigten ganzen Landes, 1506-1508; Bd. 17: Landtäge des vereinigten ganzen Landes, 1508-1509; Bd. 18: Landtäge des vereinigten ganzen Landes, 1510 bis 1513, München 1805.
- KRÜMMEL, Achim: Das „Huldigungsbuch“ des Peter Maier von Regensburg. Edition und Kommentierung (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 113), Koblenz 2010.
- KSOLL-MARCON, Margit/HÖRNER, Manfred (Bearb.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht, Bd. 7: Nr. 2130-2676 (Buchstabe D) (Bayerische Archivinventare 50/7), München 2001.
- KUHLBRODT, Peter (Bearb.): *Spezialinventar von Quellen zur Geschichte der Freien Reichsstadt Nordhausen in auswärtigen Archiven*, Teil 1: Freie Reichsstadt Nordhausen, Teil 2: Die Klöster, Teil 3: Stift zum Heiligen Kreuz in Nordhausen, Teil 4: Kollekturhöfe der Klöster Walkenried und Ilfeld, Besitz des Deutschen Ordens, Ballei Thüringen (Schriftenreihe der Friedrich-Lesser-Stiftung 25), Nordhausen 2012.
- KUPHAL, Erich (Hrsg.): Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit d. J. 1397, Inventar, VII: 1481-1505, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 39 (1928), S. 3-205; VIII: 1506-1540, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 40 (1929), S. 5-161.
- LACOMBLET, Theodor Joseph: *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 4: 1401 bis zum Erlöschen des Jülich-Clevischen Hauses im Mannesstamme 1609, Düsseldorf 1858, 2. ND Aalen 1966.
- LE GLAY, André Joseph Ghislain (Hrsg.): *Correspondance de l'empereur Maximilien I<sup>er</sup> et de Marguerite d'Autriche, sa fille, gouvernante des Pays-Bas, de 1507 à 1519*, tome 1 [1507-1511], tome 2 [1512-1518], Paris 1839.
- LE GLAY, André Joseph Ghislain (Hrsg.): *Négotiations diplomatiques entre la France et l'Autriche durant les trente premières années du XVI<sup>e</sup> siècle*, Paris 1845.
- LILIENCRON, Rochus von (Hrsg.): *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert*, Bd. 3, Leipzig 1867, ND Hildesheim 1966.
- LINKE, Günter (Bearb.): *Nordhäuser Urkundenbuch*, hrsg. vom Archiv der Stadt Nordhausen, Teil 1: Die kaiserlichen und königlichen Urkunden des Archivs 1158-1793 (Urkunden und Regesten), Nordhausen 1936.
- LÖWENKAMP, Nikolai (Hrsg.): *Regensburg – Chronik einer mittelalterlichen Stadt. Eine Auswahl aus Carl Th. Gemeiners „Regensburgischer Chronik“*, Regensburg 2012.
- LÜNIG, Johann Christian: *Codex Germaniae diplomaticus*, Bd. 2, Frankfurt a. M./Leipzig 1733.
- LÜNIG, Johann Christian: *Codex Italiae Diplomaticus*, Bde. 1 und 2, Frankfurt a. M./Leipzig 1726.
- LÜNIG, Johann Christian: *Codex Iuris Feudalis Germanici*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1727.
- LÜNIG, Johann Christian: *Das Teutsche Reichs-Archiv*, Bde. 1, 2, 5-8, 10-18, 23, Leipzig 1713-1722.
- LUNDORP, Michael Caspar: *Londorpius Suppletus Et Continuatus Sive Acta Publica, oder Allerhand Denckwürdige Schriftliche Handlungen, So in Friedens- und Kriegs-*

- Zeiten, vornehmlich in dem Hl. Röm. Reich, zwischen desselben Haupt und Gliedern seit dem zu Passau in dem Jahr 1552 aufgerichteten Religions- und Prophan-Frieden [...] gegen einander gewechselt worden, Bd. 4, Frankfurt/Leipzig 1744.
- MAURER, Hans-Martin/SEILER, Alois (Bearb.)/MEYER, Sabine (Red.): Die Urkunden des Reichsstifts Obermarchtal, Regesten 1171-1797 (Documenta Suevica 5), Konstanz 2005.
- MEGISER, Hieronymus (Hrsg.): Lands Handvest Des Löblichen Ertzhertzogthumbs Khaernden: Darinnen Kayserliche, Königliche vnd LandsFürstliche Freyhaiten, Statuta, Lands-Gebräuch vnd ander Satz- vnd Ordnungen, nach längs begriffen, [Leipzig] 1610.
- MICHELANT, Heinrich (Hrsg.): Gedenkbuch des Metzger Bürgers Philippe von Vigneulles aus den Jahren 1471 bis 1522 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 24), Stuttgart 1852.
- MILITZER, Klaus (Bearb.): Die Protokolle des Kölner Domkapitels, Bd. 1: Regesten 1464-1511 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte 77), Düsseldorf 2009.
- MILLER, Matthias/ZIMMERMANN, Karin (Bearb.): Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 304-495) (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 8), Wiesbaden 2007.
- MÖTSCH, Johannes (Bearb.): Ernestinisches Gesamtarchiv Registrande E: Reichstage (Repertorien des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 2), Weimar 1996.
- MOSER, Johann Jacob: Reichs-Stättisches Hand-Buch, Teil 2, Tübingen 1733.
- MÜLLER, Johann Joachim: Des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation Reichstags-Staat von Anno MD biß MDIIX. So wohl unter Kayers Maximiliani I. selbststeigener höchsten Regierung als Churfürst Friedrichs III. zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafften. In Gleichen bey denen Regiments- wie auch Churfürstl. Collegial- und Fürsten-Tägen aus Actis publicis und bewährten Historicis vorgestellt, Jena 1709.
- OHR, Wilhelm/KOBER, Erich (Bearb.): Württembergische Landtagsakten 1498-1515 (Württembergische Landtagsakten I,1), Stuttgart 1913.
- OPLL, Ferdinand (Neubearb.): J. F. Böhmer, Regesta Imperii IV: Ältere Staufer, Zweite Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., 1152 (1122) – 1190, 4. Lieferung 1181-1190, Wien/Köln/Weimar 2011.
- PAPPENHEIM, Matthäus von: Chronik der Truchsessen von Waldburg, Teil 2, Memmingen 1785.
- PETKE, Wolfgang (Neubearb.): J. F. Böhmer, Regesta Imperii, IV, Erste Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III., Erster Teil: Lothar III. 1125 (1075)-1137, Köln/Weimar/Wien 1994.
- PETZ, Hans (Hrsg.): Urkunden und Regesten aus dem königlichen Kreisarchiv zu Nürnberg 1436-1612, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 10 (1892), S. 20-72.
- PREDELLI, R.: I libri commemoriali della republica di Venezia. Regesti, tom. VI, Venezia 1903.
- RAUCH, Moriz von (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 3 (1501-1524) (Württembergische Geschichtsquellen 19), Stuttgart 1916.
- REDLICH, Oswald (Hrsg.): J. F. Böhmer, Regesta Imperii, VI,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273-1313, Hildesheim/New York 1969.



- REICKE, Emil/REIMANN, Arnold (Hrsg.): Willibald Pirckheimers Briefwechsel, Bd. 2 [1507-1515] (Veröffentlichungen der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation, Humanistenbriefe 5), München 1956.
- RENGER, Christian/MÖTSCH, Johannes (Bearb.): Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 2: Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 75), Koblenz 1997.
- RIEZLER, Sigmund (Bearb.): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, Bd. 4: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1480-1509, Tübingen 1879.
- RÖSSLIN, Eucharius: Der Swangern Frauen vnd hebamen Rosegarten, Straßburg 1513, Faksimile-Druck Lindau 1993.
- ROSENTHAL, Jacques: Einblattdrucke von den Anfängen der Druckkunst bis zum Tode Maximilians, 1455-1519, München 1932.
- RUDOLPH, Friedrich (Hrsg.): Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte: Kurtrierische Städte, I: Trier (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 29), Bonn 1915.
- RÜBSAMEN, Dieter (Bearb.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich Koller, Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen, Wien/Weimar/Köln 1993.
- RÜTHNING, Gustav: Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg von 1482 bis 1550 (Oldenburgisches Urkundenbuch 3), Oldenburg 1927.
- SCHÄFER, Dietrich (Bearb.): Hanserecesse von 1477-1530, Bde. 5 und 6 (Hanserecesse III, 5 und 6), Leipzig 1894/1899.
- SCHANNAT, Johann Friedrich: Historia episcopatus Wormatiensis, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1734.
- SCHMAUSS, Johann Jakob/SENCKENBERG, Heinrich Christian von (Hrsg.): Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Zweyter Theil: Von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1511 inclusive, Frankfurt a. M. 1747, ND Osnabrück 1967.
- SCHMELZEISEN, Gustav Klemens (Bearb.): Polizei- und Landesordnungen, 1. Halbbd.: Reich und Territorien (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands 2), Köln/Graz 1968.
- SCHÖPFLIN, Johann Daniel: Alsatia diplomatica, Bd. 2, Mannheim 1775.
- SCHÖTTGEN, Christian/KREYSIG, Georg Christoph: Diplomataria et Scriptores Historiae Germaniae Medii Aevi, Bd. 2, Altenburg 1755.
- SCHRATZ, Wilhelm: Urkunden, Regesten und Notizen zur Münzgeschichte Regensburgs von 1200-1600, in: Mittheilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft 3 (1894), S. 1-51.
- SCHWALM, Jakob (Hrsg.): Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1: 1325-1330, Hannover 1914-1927.
- SCRIBA, Heinrich Eduard (Hrsg.): Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen, 1. Abth.: die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend, 2. Abth.: die Regesten der Provinz Oberhessen enthaltend, 3. Abtheilung: die Regesten der Provinz Rheinhessen enthaltend, Darmstadt 1847-1851.

- SEGESSER, Anton Philipp (Bearb.): Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede III, 2), Lucern 1869.
- SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 2: Reichstag zu Nürnberg 1487, 2 Teile (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 2), Göttingen 2001.
- SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491-1493, 2 Teile (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 4), München 2008.
- STEINHOFFER, Johann Ulrich: Ehre des Herzogthums Wirtenberg in seinen Durchlauchtigsten Regenten oder Neue Wirtenbergische Chronik, Stuttgart 1752.
- STRAMBERG, Christoph von (Hrsg.): Bericht über die Wahl Bischof Richards von Greiffenklau und den Trierer Reichstag 1512, in: Rheinischer Antiquarius, Abt. 1, Bd. 2, Koblenz 1853, S. 336-357.
- STRAUS, Raphael (Bearb.): Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, NF 18), München 1960.
- THOMMEN, Rudolf (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 9 [1485-1522], Basel 1905.
- TÖPPEN, Max (Hrsg.): Akten der Städtetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 5: 1458-1525, Leipzig 1886, ND Aalen 1974.
- TRITHEMIUS, Johann: Chronicon insigne monasterii Hirsaugiensis, Ordinis S. Benedicti, Basel 1559.
- TRITHEMIUS, Johannes: Annales Hirsaugiensis, tom. 2, St. Gallen 1690.
- UBBO EMMIUS, Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum historiae libri 60). Aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken, Bd. 5, Frankfurt a. M. 1982.
- ULMSCHNEIDER, Helgard (Hrsg.): Götz von Berlichingen, Mein Fehd und Handlungen (Forschungen aus Württembergisch Franken 17), Sigmaringen 1981.
- VALENTINELLI, Joseph (Bearb.): Regesta Documentorum Germaniae Historiam Illustrantium. Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig (Abhandlungen der Histor. Classe der Königlichen Akademie der Wissenschaften IX, 2 und 3), München 1864, ND Nendeln 1976.
- VERBIC, Marija (Hrsg.): Deželnozbornik Spisi Kranjskih, Stanov I: 1499-1515, Ljubljana 1980.
- WEINRICH, Lorenz: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983.
- WEISE, Erich (Hrsg.): Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 1 (1398-1437), Marburg <sup>2</sup>1970; Bd. 2 (1438-1467), Marburg 1955.
- WETZEL, Johannes (Bearb.): Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Michael Menzel, Heft 8: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Österreichs, Köln/Weimar/Wien 2008.
- WIESER, Klemens: Nordosteuropa und der Deutsche Orden. Kurzregesten, Bd. 1 (bis 1561) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 17), Bad Godesberg 1969.
- WIESFLECKER, Hermann (Bearb. unter Mitwirkung von Manfred Hollegger, Kurt Riedl, Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber): J. F. Böhmer, Regesta Imperii XIV: Ausge-

wählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, Bd. 1, 1. Teil: Maximilian I. 1493-1495, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa 1493-1495, Wien/Köln 1990; Bd. 2, 1. Teil: Maximilian I. 1496-1498, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa 1496-1498, Wien/Köln/Weimar/1993.

WIESFLECKER, Hermann (Bearb. unter Mitwirkung von Christa Beer, Theresia Geiger, Manfred Hollegger, Kurt Riedl, Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber): J. F. Böhmer, Regesta Imperii XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, Bd. 3, 1. Teil: Maximilian I. 1499-1501, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa 1499-1501, Wien/Köln/Weimar 1996/1998.

WIESFLECKER, Hermann/WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Ingeborg/HOLLEGER, Manfred (Bearb. unter Mitwirkung von Christa Beer): J. F. Böhmer, Regesta Imperii XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, Bd. 4, 1. Teil: Maximilian I. 1502-1504, Wien/Köln/Weimar 2002.

WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Inge (Hrsg.): Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 14), Darmstadt 1996.

WUNDERLICH, Steffen: Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45), Köln/Weimar/Wien 2011.

ZEUMER, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Quellensammlungen zum Verwaltungs- und Völkerrecht 2), Tübingen 21913.

### 3. Literatur

- ADELMANN, Franziska Gräfin: Dietrich von Plieningen, Humanist und Staatsmann (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 68), München 1981.
- ADLER, Sigmund: Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886.
- ALTER, Willi: Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22-1570), in: Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 1, hrsg. von der Stadt Speyer, Red. Wolfgang Eger, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 369-570.
- ANDERNACHT, Dietrich/LENARZ, Michael/SCHLOTZHAUER, Inge: Frankfurt am Main, in: Arye Maimon (Hrsg. in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim), Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, 1. Teilbd.: Ortschaftsartikel Aach-Lychen, Tübingen 1987, S. 346-393.
- ANDRELANG, Franz: Landgericht Aibling und Reichsgrafschaft Hohenwaldeck (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 17), München 1967.
- ANGERMEIER, Heinz: Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- ANKWICZ-KLEEHOVEN, Hans: Der Wiener Humanist Johannes Cuspinian. Gelehrter und Diplomat zur Zeit Kaiser Maximilians I., Graz/Köln 1959.
- APPL, Tobias: Der junge Philipp. Auf dem Weg zur Volljährigkeit, in: Tobias Appl/Margit Berwing-Witel/Bernhard Lübbers (Hrsg.), Philipp der Streitbare. Ein Fürst der Frühen Neuzeit, Regensburg 2003, S. 46-86.
- ARMBRUST, Ludwig: Anna von Braunschweig, Landgräfin zu Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde NF 30 (1906), S. 1-71.
- ARNOLD, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, Bd. 2, Gotha 1854.
- BABINGER, Franz: Kaiser Maximilians I. "geheime Praktiken" mit den Osmanen (1510/11), in: Südost-Forschungen 15 (1956), S. 201-236.
- BÄNZINGER, Martin: Freiherr Ulrich VIII. von Hohensax, Herr zu Bürglen und Forstegg (1462-1538). Studien zu einem Vertreter des privaten militärischen Unternehmertums im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, Zürich 1977.
- BAIER, Hermann: Von der Reform des Abtes Friedrich von Wartenberg bis zur Säkularisation (1427-1803), in: Konrad Beyerle (Hrsg.), Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724-1924, 1. Halbbd., München 1925, S. 213-262.
- BAKS, P(aul)/WERFF, E. O. van der: Saksers yn Fryslân. Saksisch bestuur in Friesland 1498-1515, Leeuwarden 1998.
- BAKS, Paul: Albrecht der Beherzte als erblicher Gubernator und Potestat Frieslands. Beweggründe und Verlauf seines friesischen „Abenteuers“, in: André Thieme (Hrsg.), Herzog Albrecht der Beherzte (1443-1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner 2), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 102-141.
- BAKS, Paul: Modernisierung durch Okkupation. Die sächsische Besatzungsherrschaft in Friesland, 1498-1515, in: Markus Meumann/Jörg Rogge (Hrsg.), Die besetzte ‚res publica‘. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 3), Münster 2006, S. 129-166.

- BATTENBERG, J. Friedrich: Maximilian I. und die Juden im Heiligen Römischen Reich, in: Eike Wolgast (Hrsg.)/Dietmar Heil (Red.), *Nit wenig verwunderns und nachgedenkens*. Die „Reichstagsakten – Mittlere Reihe“ in Edition und Forschung (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 92), Göttingen 2015, S. 45-69.
- BAUER, Clemens: Jakob Villinger, Großschatzmeister Kaiser Maximilians. Ein Umriss, in: Syntagma Friburgense. Historische Studien Hermann Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag am 23.12.1955 (Schriften des Kopernikuskreises 1), Lindau/Konstanz 1956, S.9-28. Auch in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Freiburg/Basel/Wien 1965, S. 238-252.
- BAUER, Hans: Schwabmünchen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe 1, 15), München 1994.
- BAUMANN, Kurt: Johann von Morschheim (+ 1516), in: Ders. (Hrsg.), *Pfälzer Lebensbilder*, Bd. 2, Speyer 1970, S. 51-80.
- BECK, Henry: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1500 bis 1533. Auf Grund archivalischer Studien dargestellt, in: *Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 48 (1906), S. 1-185.
- BECK, Tobias: Kaiser und Reichsstadt am Beginn der Frühen Neuzeit. Die Reichshauptmannschaft in den Regensburger Regimentsordnungen 1492-1555 (Regensburger Studien 18), Regensburg 2011.
- BECKER, Hans-Michel: Köln contra Köln. Von den wechselvollen Beziehungen der Stadt Köln zu ihren Erzbischöfen und Kurfürsten, Köln 1992.
- BEGERT, Alexander: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003.
- BEHRINGER, Wolfgang: Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/Zürich 1990.
- BERGER, Franz: Der Krieg Maximilians I. mit Venedig 1510, in: *Siebenter Jahresbericht des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Kollegium Petrinum in Urfahr für das Schuljahr 1903/04*, Urfahr 1904, S. 3-43.
- BERLICHINGEN-ROSSACH, Friedrich Wolfgang Götz Graf von (Hrsg.): *Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie*, Leipzig 1861.
- BEUTTEL, Jan-Erik: *Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 55)*, Marburg 1999.
- BEYERLE, Konrad: *Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters*, Konstanz 1898.
- BEYSCHLAG, C.: *Geschichte der Stadt Nördlingen bis auf die neueste Zeit*, Nördlingen 1851.
- BEZZEL, Irmgard: Zur Publizistik des Deutschen Ordens. Zwei in Nürnberg 1512 von Johann Weißenburger gedruckte Flugschriften, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung* 49 (2000), S. 533-555.
- BISKUP, Marian: *Zjazd w Poznaniu 1510 r.*, in: *Roczniki Historyczne* 48 (1982), S. 47-98.
- BISKUP, Marian: Friedrich von Sachsen (29.IX.1498 – 14.XII.1510), in: Udo Arnold (Hrsg.), *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 40)*, Marburg 1998, S. 155-160.

- BISKUP, Marian: Die Blüte des Deutschordensstaates in Preußen im 14. Jahrhundert, in: Marian Biskup/Gerard Labuda, Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie. Aus dem Polnischen von Jürgen Heyde und Ulrich Kodur (Klio in Polen 6), Osnabrück 2000, S. 291-382.
- BISKUP, Marian: Der Zusammenbruch des Deutschordensstaates im 15. Jahrhundert, in: Marian Biskup/Gerard Labuda, Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie. Aus dem Polnischen von Jürgen Heyde und Ulrich Kodur (Klio in Polen 6), Osnabrück 2000, S. 383-470.
- BISKUP, Marian: Das Ordensland Preußen als Lehen der polnischen Krone 1466-1525, in: Marian Biskup/Gerard Labuda, Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie. Aus dem Polnischen von Jürgen Heyde und Ulrich Kodur (Klio in Polen 6), Osnabrück 2000, S. 471-532.
- BLAICH, Fritz: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen 8), Stuttgart 1967.
- BLENDINGER, Friedrich: Ulrich Artzt, in: Götz Freiherr von Pölnitz (Hrsg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 6 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Veröffentlichungen III/6), München 1958, S. 88-130.
- BOCK, Ernst: Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488-1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137), Breslau 1927, ND Aalen 1968.
- BÖCK, Matthias: Herzöge und Konflikt. Das spätmittelalterliche Herzogtum Geldern im Spannungsfeld von Dynastie, ständischen Konflikten und territorialer Konkurrenz (1339-1543) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgebung 110), Geldern 2013.
- BÖHM, Christoph: Die Reichsstadt Augsburg und Kaiser Maximilian I. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher an der Wende zur Neuzeit (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 36), Sigmaringen 1998.
- BÖNNEN, Gerold: Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz: Worms im späten Mittelalter (1254-1521), in: Ders. (Hrsg.), Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005, S. 193-261.
- BÖNNEN, Gerold: Zwischen Konflikt und Zusammenleben: Bischof Johann von Dalberg und die Stadt Worms, in: Ders./Burkard Keilmann (Hrsg.), Der Wormser Bischof Johann von Dalberg (1482-1503) und seine Zeit (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 117), Mainz 2005, S. 41-88.
- BONARDI, Antonio: Venezia citta libera dell'imperio nell'immaginazione di Massimiliano I d'Asburgo, in: Atti e memorie della R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti in Padova 31 (1915), S. 127-147.
- BOOS, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtkultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms, 4. Teil, Berlin 1901.
- BORCH, L(eopold) von: Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft seit 1434 nach ungedruckten Kaiserurkunden, Innsbruck 1884.
- BORCHARDT, Karl: Die Städte Danzig und Elbing, das Reichskammergericht 1496 und der fränkische Ritter Konrad von Rosenberg 1535, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 19 (2004), S. 69-84.
- BOULY, Eugène: Histoire de Cambrai et du Cambresis, Cambrai 1842.

- BRANDIS, Jakob Andrä von: Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850.
- BRENDLE, Franz: Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 141), Stuttgart 1998.
- BRENNER, Hans-Jürgen: Die Pfandschaft des Hochstifts Speyer über die Reichsstadt Landau von 1324 bis 1511, jur. Diss. Tegernsee 1969.
- BRINKMEIER, Ed(uard): Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg, Bd. 1, Braunschweig 1890.
- BROSCH, Moritz: Papst Julius der Zweite und die Gründung des Kirchenstaates, Gotha 1878.
- BRÜCKNER, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815) (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte 2), o. O. 2005.
- BÜCHI, Albert: Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst. Ein Beitrag zur allgemeinen und schweizerischen Geschichte von der Wende des XV.-XVI. Jahrhunderts, I. Teil (bis 1514), Zürich 1923.
- BÜTLER, Placid: Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 33 (1908), S. 55-130.
- BULST, Neithard: Ludwig XII. 1498-1514, in: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Französische Könige und Kaiser der Neuzeit. Von Ludwig XII. bis Napoleon III. 1498-1870, München 1994, S. 24-51.
- BURKHARDT, C(arl) A(ugust) H(ugo): Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen 1509-23, in: Archiv für sächsische Geschichte 12 (1873), S. 337-426.
- BURMEISTER, Karl Heinz: Die Grafen von Werdenberg, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 5 (2006), S. 121-143.
- CARL, Horst: Landfriedenseinung und Standessolidarität – der Schwäbische Bund und die Raubritter, in: Christine Roll (Hrsg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt <sup>2</sup>1997, S. 471-492.
- CARL, Horst: Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- CARL, Horst: Identische Akteure – unterschiedliche Kommunikationsprofile. Schwäbische Bundestage und Reichstage in der Epoche Maximilians I. im Vergleich, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeier (Hrsg.), Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 29-54.
- CHISHOLM, Michael A.: Robert Wingfield: English Ambassador to the Holy Roman Empire (1510-1517), in: Heinz Noflatscher/Michael A. Chisholm/Bertrand Schnerb (Hrsg. unter Mitarbeit von Daniela Unterholzner und Silvia Erber), Maximilian I. (1459-1519). Wahrnehmungen – Übersetzungen – Gender (Innsbrucker Historische Studien 27), Innsbruck/Wien/Bozen 2011, S. 71-83.

- CHRIST, Dorothea A.: Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998.
- CRAMER-FÜRTIG, Michael: Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 100), München 1995.
- CZECH, Vincenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit (Schriften zur Residenzkultur 2), Berlin 2003.
- DEEG, Dietrich: Die Herrschaft der Herren von Heideck. Eine Studie zu hochadliger Familien- und Besitzgeschichte (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 18), Neustadt a. d. Aisch 1968.
- DEETERS, Joachim: Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604. Ein Vergleich, in: Hansische Geschichtsblätter 119 (2001), S. 103-133.
- DIEDERICHS, Peter: Kaiser Maximilian als politischer Publizist, Jena [1932].
- DIERAUER, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2: Bis 1516, 3. verbesserte Aufl. Gotha 1920.
- DIKENMANN, Ulrich: Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau von 1417-1499 und die daraus hervorgehenden Beziehungen der Stadt zu Oesterreich und den Eidgenossen, Diss. Zürich 1910.
- DILLINGER, Johannes: Die Ansprüche der Stadt Trier auf den Status einer Freien Reichsstadt, in: Michael Embach/Elisabeth Dühr (Hrsg.), Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.-21.10.2010, Trier 2012, S. 203-229.
- DINACHER, Gerhard: Die führenden Männer in den Erbländern und im Reich um Kaiser Maximilian I., phil. Diss. masch. Graz 1983.
- DORN, Franz: Die Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Michael Embach/Elisabeth Dühr (Hrsg.), Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.-21.10.2010, Trier 2012, S. 253-268.
- DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
- DOUSSINAGUE, José M(aria): La política internacional de Ferdinando el Católico, Madrid 1944.
- DOUSSINAGUE, José Maria: Fernando el Católico y el cisma de Pisa, Madrid 1946.
- DREHER, Alfons: Habsburgische Politik in Oberschwaben 1509-1512, in: Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 56 (1928), S. 69-83.
- DRESSEL, Martin: Graf Eitelfriedrich II. von Zollern (1452-1512). Kaiserlicher Rat Maximilians I. und erster Richter am Reichskammergericht, Wetzlar 1995.
- DUNTZE, Oliver: Ein Verleger sucht sein Publikum. Die Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff (1497/98-1520) (Archiv für Geschichte des Buchwesens, Studien 4), München 2007.
- EBERLIN, Philipp: Versuch einer pragmatischen Geschichte der Stadt Konstanz am Bodensee, Konstanz 1788.
- EGERSDÖRFER, Konrad: Die Städte auf den Reichstagen Kaiser Maximilians I. seit dem Tod Bertholds von Mainz (1505-1519), Diss. Freiburg i. Br. 1913.
- EHRENZELLER, Ernst: Ulrich Rösch und die Stadt St. Gallen, in: Werner Vogel (Hrsg.), Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, St. Gallen 1987, S. 189-202.



- EHRENZELLER, Wilhelm: St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St. Gallerkriegs. Von der Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger bis zum Schwabenkrieg 1458-1500 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit 2), St. Gallen 1938.
- EICHHORN, Hansheiner: Der Strukturwandel im Geldumlauf Frankens zwischen 1437 und 1610. Ein Beitrag zur Methodologie der Geldgeschichte (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58), Wiesbaden 1958.
- EIS, Gerhard: Adelphus, Johannes, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 1, Berlin 1953, S. 62f.
- EISENHARDT, Ulrich: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496-1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien 3), Karlsruhe 1970.
- EMBACH, Michael: Die Rolle Kaiser Maximilians I. (1459-1519) im Rahmen der Trierer Heilig-Rock-Ausstellung von 1512, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 409-438.
- EMBACH, Michael: Die Trierer Heiliumsschriften des 16. Jahrhunderts zwischen Wallfahrtspropaganda und Maximilians-Apotheose, in: Bernhard Schneider (Hrsg.), Wallfahrt und Kommunikation – Kommunikation über Wallfahrt, Mainz 2004, S. 229-244.
- ENGELHARDT, Adolf: Der Kirchenpatronat zu Nürnberg, seine Entstehung und Gestaltung im Wandel der Zeit, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 7 (1932), S. 1-16, 65-80.
- ENNEN, Leonard: Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs, Bd. 3, Köln 1869.
- ERDMANNSDÖRFER, B(ernhard): Die Depeschen der venezianischen Gesandten mit besonderem Bezug auf Deutschland, in: Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philosophisch-historische Classe 9 (1857), S. 38-85.
- ERLER, Gernot: Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya (1202-1582), phil. Diss. masch. Göttingen 1972.
- ERWIN, Holger: Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudo potestatis“ in der Frühen Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 25), Köln/Weimar/Wien 2009.
- FAULDE, Horst: Uriel von Gemmingen, Erzbischof von Mainz (1508-1514). Beiträge zu seiner Geschichte, phil. Diss. Erlangen 1955.
- FELLER, Richard: Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946.
- FELLNER, Robert: Die fränkische Ritterschaft von 1495-1524 (Historische Studien 50), Berlin 1905.
- FELLNER, Thomas/KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491-1681 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5/6), Wien 1907, ND Nendeln/Liechtenstein 1970.
- FELS, Jakob: Zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, bestehend in Hermann Schiessers ehemaligen Rathschreibers der Stadt Speyer summarischen Extract sowol derer von Anno 1400 bis 1518 vorgegangenen Reichstagshandlungen

- als auch dessen was auf der Erb-, Frey- und Reichsstädte vorgewesenen Städt-Tagen von Anno 1471 bis 1586 sich ergeben, Lindau/Chur 1769.
- FESSLER, Ignaz Aurelius: Geschichte von Ungarn, Bd. 3: Die Zeit der Könige von Matthias I. bis Maximilian 1457-1576, Leipzig <sup>2</sup>1874.
- FEYLER, Anna: Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, Zürich 1905.
- FINGER, Heinz: Der Anspruch der Erzbischöfe auf die Stadtherrschaft über Köln nach der Schlacht bei Worringen, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 209 (2006), S. 45-76.
- FINKE, Karl Konrad: Johannes Lupfdich, Professor der Rechte in Tübingen 1495-1515 und Anwalt gegen Österreichs Expansionspolitik, in: Ferdinand Elsener (Hrsg.), Lebensbilder zur Geschichte der Tübinger Juristenfakultät (Contubernium 17), Tübingen 1977, S. 1-8.
- FORSTREUTER, Kurt: Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaat in Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498-1525), Kitzingen 1951.
- FOUQUET, Gerhard: Kaiser, Kurpfalz, Stift. Die Speyerer Bischofswahl von 1513 und die Affäre Ziegler, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 83 (1985), S. 193-271.
- FOUQUET, Gerhard: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987.
- FRANÇOIS, Jean/TABOULLIOT, Nicolas: Histoire de Metz, tome VI, Metz 1790, ND Paris 1974.
- FREIDL, Josefa: Kaiser Maximilian I. und die Reichstage von 1511 bis 1518, phil. Diss. masch. Graz 1975.
- FREY, Winfried: *Vnd solt haim suochen ewere obersten*. Der Weg Johannes Pfefferkorns zum Mandatar des Kaisers, in: Sieglinde Hartmann/Ulrich Müller (Hrsg.), Kaiser Maximilian I. (1459-1519) und die Hofkultur seiner Zeit (Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 17), Wiesbaden 2009, S. 135-149.
- FRIEDHUBER, Inge: Kaiser Maximilian I. und Matthäus Lang. Ihr persönliches Verhältnis zueinander, in: Walter Höflechner/Helmut J. Mezler-Andelberg/Othmar Pickl (Hrsg.), Domus Austriae. Eine Festgabe Hermann Wiesflecker zum 70. Geburtstag, Graz 1983, S. 125-136.
- FRIESS, Christa: Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zur Römischen Kurie und zur deutschen Kirche unter dem Pontifikat Papst Julius' II. (1508-1513), phil. Diss. masch. Graz 1974.
- FRTZ, Thomas: Ulrich der Vielgeliebte (1441-1480). Ein Württemberger im Herbst des Mittelalters. Zur Geschichte der württembergischen Politik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht, Region und Reich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 25), Leinfelden-Echterdingen 1999.
- FUHS, Maria: Hermann IV. von Hessen, Erzbischof von Köln 1480-1508 (Kölner Historische Abhandlungen 40), Köln/Weimar/Wien 1995.
- GAGLIARDI, Ernst (Hrsg.): Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Abschluß der mailändischen Kriege (1516). Darstellung und Quellenberichte, Leipzig [1912].
- GEBHARDT, Bruno: Die gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation, Breslau <sup>2</sup>1895.

- GEIGER, Ludwig: Der Kampf gegen die Bücher der Juden am Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner Beziehung auf Frankfurt, in: Geschichte und Kunst NF 4 (1869), S. 208-217.
- GEIGER, Ludwig: Maximilian I. in seinem Verhältnisse zum Reuchlinischen Streite, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 203-216.
- GESS, Felician: Habsburgs Schulden bei Herzog Georg, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 19 (1898), S. 213-243.
- GISI, Wilhelm: Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512-1516, Schaffhausen 1866.
- GLAGAU, Hans: Anna von Hessen. Eine Vorkämpferin der landesherrlichen Macht, Marburg a. d. Lahn 1899.
- GOERLITZ, Woldemar (Bearb.): Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485-1539 (Sächsische Landtagsakten 1) Leipzig/Berlin 1928.
- GOLDBERG, Heinrich: Zwanzig Jahre aus der Regierung Sigismunds I. Königs von Polen auf Grund der Acta Tomiciana, Diss. Leipzig 1870.
- GOLDSTEIN, Walter B.: Tausend Jahre Breslau, Darmstadt 1974.
- GOLLWITZER, Heinz: Capitaneus imperatorio nomine. Reichshauptleute in Städten und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilians I., in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens von den Herausgebern der deutschen Reichstagsakten, Göttingen 1958, S. 248-282.
- GRAF, Karina: Kunigunde, Erzherzogin von Österreich und Herzogin von Bayern-München (1465-1520). Eine Biographie, phil. Diss. masch. Mannheim 2000.
- GRÜNTEUDEL, Günther/HÄGELE, Günter/FRANKENBERGER, Rudolf (Hrsg.): Augsburg Stadtlexikon, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Augsburg 1988.
- GRZIWOTZ, Herbert: Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats. Unter Verantwortung für den Inhalt hrsg. von der Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln/München 1995, S. 35-65.
- HÄBERLIN, Franz Dominicus: Teutsche Reichs-Geschichte, Halle 1774.
- HÄUSSER, Ludwig: Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Bd. 1, Heidelberg 1845.
- HARTUNG, Fritz: Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten, Bd. 1: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521-1559, Leipzig 1910.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: Frieden im Land. Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung (1451/57-1555). Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedewahrung im Reich des 16. Jahrhunderts, in: Guido Braun/Arno Strohmeier (Hrsg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. 36), Münster 2013, S. 3-33.
- HAUSBERGER, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg, I: Mittelalter und frühe Neuzeit, Regensburg 1989.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Frühe Neuzeit und Reformation: Das Ende der Großmachtstellung und die Neuorientierung der Stadtgemeinschaft, in: Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 1988, S. 341-434.

- HAUSMANN, Jost: Die Städte des Reichskammergerichts, in: Ders. (Hrsg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 9-36.
- HEFELE, Carl Joseph von: Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, Bd. 8, fortgesetzt von J. Cardinal Hergenröther, Freiburg i. Br. 1887.
- HEIL, Dietmar: Verschriftlichung des Verfahrens als Modernisierung des Reichstags (1495-1586), in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hrsg.), Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 55-76.
- HEIL, Dietmar: Zur Friedensproblematik auf den Reichstagen Kaiser Maximilians I. (1493-1519), in: Guido Braun/Arno Strohmeyer (Hrsg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. 36), Münster 2013, S. 35-78
- HEINZ, Stefan: Ein wiederentdeckter Heilumsdruck des Heiligen Rockes von 1512, in: Kurtrierisches Jahrbuch 48 (2008), S. 155-159.
- HEINZ, Stefan/TACKE, Andreas/WEINER, Andreas: Trier 1512 – Heiliger Rock 2012. Reisewege durch das historische Trier, Petersberg 2011.
- HELLER, Kurt: Venedig. Recht, Kultur und Leben in der Republik 697-1797, Wien/Köln/Weimar 1999.
- HENNEN, (Gerhard): Eine bibliographische Zusammenstellung der Trierer Heiligtumsbücher, deren Drucklegung durch die Ausstellung des Heiligen Rockes im Jahre 1512 veranlaßt wurde, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 4 (1887), S. 481-550.
- HENNING, Eckart: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen im Zeitalter der Reformation (Mitteldeutsche Forschungen 88), Köln/Wien 1981.
- HERBERGER, Theodor: Conrad Peutinger in seinem Verhältnisse zum Kaiser Maximilian I. Ein Beitrag zur Geschichte ihrer Zeit mit besonderer Berücksichtigung der literarisch-artistischen Bestrebungen Peutingers und des Kaisers, Augsburg 1851.
- HESS, Hans: Die Reichsstadt im Spätmittelalter. Die Stadt in ihrer politischen Geschichte, in: Ders. (Red.), Landau in der Pfalz. Aus der Geschichte einer alten Reichs- und Festungsstadt (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Landau in der Pfalz 1), Landau in der Pfalz 1974, S.115-134.
- HESSE, Christian: Zwischen Reform und Beschränkung. Die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, in: Holger Kruse/Werner Paravicini (Hrsg.), Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen 5. bis 8. Oktober 1996 (Residenzenforschung 10), Sigmaringen 1999, S. 337-360.
- HEUSCHEN, Diethelm: Reformation, Schmalkalischer Bund und Österreich in ihrer Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz 1499-1648 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 36), Tübingen/Basel 1969.
- HEUSER, Emil: Das Ganerbenschloß Drachenfels, Kaiserslautern 1911.
- HEYD, Ludwig Friedrich: Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Tübingen 1841.

- HÖFLER, Constantin R. von: Der Hohenzoller Johann, Markgraf von Brandenburg, in: *Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften* 19 (1891), S. 259-341.
- HÖBLING, Walter: Maximilian I. und sein Verhältnis zu den Reichsstädten, phil. Diss. masch. Graz 1970.
- HOFBAUER, Josef: Die Grafschaft Neuburg am Inn (*Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern* 20), München 1969.
- HOFFMANN, Ernst: Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466-1526, phil. Diss. Halle a. d. Saale 1910.
- HOFFMANN, Max: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, 2. Hälfte, Lübeck 1892.
- HOFFMANN, Max: Lübecks Krieg gegen Dänemark 1509-1512, in: *Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 12 (1905), S. 70-87.
- HOLLEGGER, Manfred: Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510-1519, phil. Diss. masch. Graz 1983.
- HOLLEGGER, Manfred: Maximilian I. (1459-1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005.
- HUBATSCH, Walther: Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490-1568 (*Studien zur Geschichte Preußens* 8), Heidelberg 1960.
- HUNKLER, T(heodor) F(ranz) X(aver): Geschichte der Stadt Colmar und der umliegenden Gegend, Colmar 1838.
- ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 7 (1980), S. 1-76, 129-218.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2014.
- JÄGER, Albert: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, Bd. 2, Teil 2: Die Blütezeit der Landstände Tirols von dem Tode des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche 1439 bis zum Tode des Kaisers Maximilian I. 1519, Innsbruck 1885, ND Aalen 1970.
- JAHN, Ralf G.: Gelre en Frankrijk, in: Johannes Stinner/Karl-Heinz Tekath (Hrsg.), *Gelre – Geldern – Gelderland. Geschiedenis en cultuur van het hertogdom Gelre, Geldern* 2001, S. 129-134.
- JANKER, Stefan: Grafschaft Haag (*Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern* 59), München 1993.
- JANKOVITS, Franz: Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erbländer von 1502 bis 1510, phil. Diss. masch. Graz 1961.
- JEDIN, Hubert: *Kleine Konziliengeschichte*, Freiburg/Basel/Wien 81978.
- JOSEPH, Paul (Bearb.): *Die Münzen von Worms nebst einer münzgeschichtlichen Einleitung*, Darmstadt 1906.
- KALKOFF, Paul: *Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen*, Gotha 1907.
- KAMANN, Johann: *Die Fehde des Götz von Berlichingen mit der Reichsstadt Nürnberg und dem Hochstifte Bamberg 1512-1514. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Zustände Frankens nach dem ewigen Landfrieden und zur Charakteristik des Ritters mit der eisernen Hand*, Nürnberg 1893.

- KASER, Kurt: Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512, Stuttgart 1899.
- KEIL, Gundolf: Rößlin, Eucharius der Ältere, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003), S. 752f.
- KEILMANN, Burkard: Das Bistum vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hrsg.), *Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5)*, Würzburg 1997, S. 44-193.
- KENTENICH, Gottfried: *Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*, Trier 1915.
- KISSLING, Rolf: *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19)*, Augsburg 1971.
- KIRN, Hans-Martin: *Das Bild der Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns (Texts and studies in medieval and early modern Judaism 3)*, Tübingen 1989.
- KLEBS, Bernhard: *Der Deutsche Orden in der Region Mergentheim im Mittelalter. Kommende, Stadt- und Territorialherrschaft (1219/20-ca. 1525) (Quellen und Studien zur Geschichte des deutschen Ordens 58)*, Marburg 2002.
- KLEIN, Thomas: *Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485-1572)*, in: Hans Patze/Walter Schlesinger (Hrsg.), *Geschichte Thüringens, Bd. 3: Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Mitteldeutsche Forschungen 48/III)*, Köln/Graz 1967, S. 146-264, 313-334.
- KLEINER, Michael: Georg III. Schenk von Limpurg, Bischof von Bamberg (1505-1522), als Reichsfürst und Territorialherr, in: *Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg* 127 (1991), S. 13-117.
- KNEPPER, Joseph: *Jakob Wimpfeling (1450-1528). Sein Leben und seine Werke nach den Quellen dargestellt (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 3, 2.-4. Heft)*, Freiburg i. Br. 1902.
- KNÖFEL, Anne-Simone: *Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner (Dresdner Historische Studien 9)*, Köln 2009.
- KÖNIGSBERGER, Gerda: *Erzherzogin Margarethe im politischen Dienst ihres Vaters, Kaiser Maximilians I., von 1506-1515*, phil. Diss. masch. Graz 1980.
- KOHL, Wilhelm (Bearb.): *Das Bistum Münster, (Bd.) 7,3: Die Diözese (Germania Sacra NF 37,3: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln 3)*, Berlin/New York 2003.
- KOHLER, Charles: *Les Suisses dans les guerres d'Italie, de 1506 à 1512*, Genève 1897, ND Genève 1978.
- KOLDE, Th(eodor): *Zum V. Lateranconcil*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 3 (1879), S. 599-609.
- KRACAUER, I(sidor): *Die Konfiskation der hebräischen Schriften in Frankfurt in den Jahren 1509 und 1510*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887), S. 10-176, 230-248.
- KRACAUER, I(sidor): *Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1925.

- KRAUS, Victor von (Hrsg.): Itinerarium Maximiliani I. 1508-1518. Mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I., in: Archiv für österreichische Geschichte 87 (1899), S. 229-318.
- KRAUSE, Peter: Juristen der alten Trierer Fakultät, die Habsburger und das Reich, in: Michael Embach/Elisabeth Dühr (Hrsg.), Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.-21.10.2010, Trier 2012, S. 231-252.
- KRAUSSOLD, Lorenz: Dr. Theoderich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken, 2 Teile, Erlangen 1879.
- KRENDL, Peter: Spanische Gesandte berichten über Maximilian I., den Hof und das Reich, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 87 (1979), S. 101-120.
- KRETSCHMAYR, Heinrich: Geschichte von Venedig, Bd. 2: Die Blüte, Gotha 1920, ND Aalen 1964.
- KREYSIG, Georg Christoph: Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande, Teil 3, Altenburg 1756.
- KRIMM, Konrad: Markgraf Christoph I. und die badische Teilung. Zur Deutung der Karlsruher Votivtafel von Hans Baldung Grien, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 138 (1990), S. 199-215.
- KRISCHER, André: Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006.
- KRISCHER, André: *Ceremoniale Coloniense*. Zur symbolischen Konstitution kurfürstlicher Herrschafts- und reichsstädtischer Autonomieansprüche in Köln, in: Werner Paravicini/Jörg Wettlaufer (Hrsg.), Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.-28. September 2004 (Residenzenforschung 20), Ostfildern 2006, S. 327-346.
- KRONES, Franz: Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 2 (1865), S. 26-113.
- KRONES, Franz: Nachträge und Ergänzungen zu den Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 3 (1866), S. 94-104.
- KRÜGER, Kersten: Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24, 5), Marburg 1980.
- KÜHNE, Hartmut: ostensio reliquiarum. Untersuchungen über Entstehung, Ausbreitung, Gestalt und Funktion der Heiltumsweisungen im römisch-deutschen Regnum (Arbeiten zur Kirchengeschichte 75), Berlin/New York 2000.
- KÜNAST, Hans-Jörg: „Getruckt zu Augspurg“. Buchdruck und Buchhandel in Augsburg zwischen 1468 und 1555 (Studia Augustana 8), Tübingen 1997.
- KÜNZEL, Udo: Die Schweinfurter Stadtschreiber und Ratsadvokaten von 1337 bis 1803, Diss. Würzburg 1974.

- KULENKAMPFF, Angela: Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechts 1422-1565. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte im Zeitalter der Reichsreform, phil. Diss. Frankfurt a. M. 1966.
- LABUDA, Gerard: Entstehung und Entwicklung des Deutschordensstaates in Preussen, in: Marian Biskup/Gerard Labuda, Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie. Aus dem Polnischen von Jürgen Heyde und Ulrich Kodur (Klio in Polen 6), Osnabrück 2000, S. 115-290.
- LANGENN, Friedrich Albert von: Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie (Mitteilungen des Königlich Sächsischen Althertumsvereins Historischen Inhalts 1), Dresden 1852.
- LANGWERTH VON SIMMERN, Ernst Freiherr: Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896.
- LANZINNER, Maximilian: Der Gemeine Pfennig, eine richtungweisende Steuerform? Zur Entwicklung des Reichssteuersystems 1422 bis 1608, in: Peter Rauscher/Andrea Serles/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Das „Blut des Staatskörpers“. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 56), München 2012, S. 261-318.
- LAUFNER, Richard: Triers Ringen um die Stadtherrschaft vom Anfang des 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Trier. Ein Zentrum abendländischer Kultur (Jahrbuch des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 14), Neuß 1952, S. 151-174.
- LAUFS, Adolf: Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16), Aalen 1971.
- LEHMANN, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt und jetzigen Bundesfestung Landau in der Pfalz nebst derjenigen der drei Dörfer Dammheim, Nußdorf und Queichheim, Neustadt a. d. Haardt 1851, ND Pirmasens 1973.
- LEHMANN, Paul: Das Pisaner Konzil von 1511, phil. Diss. Breslau 1874.
- LIEBERICH, Heinz: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), S. 120-189.
- LIMBURG, Hans: Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 8), Bad Godesberg 1969.
- LIPPERT, Woldemar: Dietrich von Werthern, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 42, Leipzig 1897, S. 116-119.
- LISKE, Xaver: Zjazd w Poznaniu w roku 1510, in: Rozprawy i Sprawozdania z Posiedzen, Hist. phil. Reihe, Bd. 3, Krakau 1875, S. 190-350.
- LOCHER, Sebastian: Nachrichten über den Grafen Eitelfriedrich II. von Hohenzollern, 1452-1512, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte & Alterthumskunde in Hohenzollern 21 (1887/88), S. 93-132.
- LOOSE, Hans-Dieter (Hrsg.): Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Hamburg 1982.
- LOOSHORN, Johann (Bearb.): Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. 4: Das Bisthum Bamberg von 1400-1556, München 1900.
- LUDOLPHY, Ingetraut: Friedrich der Weise Kurfürst von Sachsen 1463-1525, Göttingen 1984.



- LUTTENBERGER, Albrecht Pius: Ludwig V. der Friedfertige, Kurfürst von der Pfalz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, S. 412f.
- LUTTER, Christina: „An das Volk von Venedig!“ Propaganda Maximilians I. in Venedig, in: Karel Hruza (Hrsg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16. Jahrhundert) (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 307; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6), Wien 2002, S. 235-253.
- LUTZ, Heinrich: Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 9), Augsburg 1958.
- MÄNNL, Ingrid: Die Vertretung Kurbrandenburgs bei den Reichstagen von 1487 bis 1555, in: Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1), Berlin 1996, S. 17-46.
- MAIRHOFER, Theodor: Tirols Antheil am Venedigischen Krieg zur Zeit Kaiser Maximilians vom Jahre 1507-1516, in: Zweites Programm des kais. königl. Gymnasiums zu Brixen. Urkundlich dargestellt, Brixen 1852.
- MARTH, Katrin Nina: Die dynastische Politik des Hauses Bayern an der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit. „Dem löblichen Hawss Beirn zu pesserung, aufnemung vnd erweiterung ...“ (Forum deutsche Geschichte 23), München 2011.
- MARTIN, Ellen: Die deutschen Schriften des Johannes Pfefferkorn. Zum Problem des Judenhasses und der Intoleranz in der Zeit der Vorreformation (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 604), Göppingen 1994.
- MASCHKE, Erich: „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: Archiv für Reformationsgeschichte 57 (1966), S. 7-23.
- MATHEUS, Michael: Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 5), Trier 1984.
- MATHIS, Johannes: Kaiser Maximilians I. östliche Politik, hauptsächlich in den Jahren 1511-1515 (Der deutsche Ritterorden Polen. Russland. Ungarn), in: XVI. (LII.) Jahresbericht des K.K. Staatsgymnasiums in Leoben, Leoben 1914.
- MATISON, Ingrid: Die Politik des Hochmeisters Herzog Friedrich von Sachsen 1498-1510, Diss. masch. München 1957.
- MATISON, Ingrid: Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21 (1965), S. 194-248.
- MATZINGER, Albert W.: Zur Geschichte der Niederen Vereinigung, Teil 2: Der zweite Bund (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 2), Zürich-Selnau 1910.
- MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Bd. 2: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989.
- MAZZOLDI, Leonardo: Mantova. La Storia, vol. II: Da Ludovico Secondo Marchese a Francesco Secondo Duca, Mantova 1961.
- MEHL, Fritz: Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen, Diss. Bonn 1905.
- MEIJ, P. J.: Gelderland van 1492-1543, in: Geschiedenis van Gelderland 1492-1795, Boek II, Zutphen 1975, S. 13-78.
- MENCKE, Klaus: Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (Quellen

- und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13), Köln/Wien 1984.
- MENTGEN, Gerd: Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen 2), Hannover 1995.
- MERK, Franz-Josef: Johannes Mayer aus Ummendorf, Weißenauer Abt am Ende des Mittelalters (1495-1523), in: Helmut Binder (Hrsg.), 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weißenau 1145-1995, Sigmaringen 1995, S. 179-194.
- MERLO, Johann Jakob: Haus Gürzenich zu Köln, sein Saal und dessen Feste, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln 43 (1885), S. 1-79.
- MERTENS, Bernd: Im Kampf gegen die Monopole. Reichstagsverhandlungen und Monopolprozesse im frühen 16. Jahrhundert (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 81), Tübingen 1996.
- MERZBACHER, Friedrich: Peter von Aufseß. Ein fränkisches Domherrenschicksal im Zeitalter Maximilians I., in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967), S. 89-147.
- MERZBACHER, Friedrich: Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: Gerhard Pfeiffer (Hrsg.), Fränkische Lebensbilder, Bd. 4, Würzburg 1971, S. 173-185.
- MEYER, August: Die Notariatsordnungen von 1512 und 1871 als Beiträge zur Rechtssicherheit. Festschrift des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern anlässlich des hundertsten Jahrestages der Kundmachung der Notariatsordnung 1871, Salzburg 1971.
- MIEG, Philippe: La politique de Mulhouse au temps des deux greffiers Gamsharst (1486-1529), Teil 3: 1506-1512, in: Bulletin du Musée historique de Mulhouse 69 (1961), S. 5-79.
- MILITZER, Klaus: Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 55 (1984), S. 77-116.
- MILITZER, Klaus: Die Geschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart 2005.
- MONE, Franz Joseph: Zur Geschichte des Hauses Oesterreich-Burgund und des Herzogs Karl von Geldern 1509-1519, in: Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit 7 (1838), Sp. 21-27.
- MORSEL, Joseph: La noblesse contre le prince. L'espace social des Thüngen à la fin du moyen âge (Franconie, v. 1250-1525) (Beihefte der Francia 49), Stuttgart 2000.
- MÜLLER, Jan-Dirk: Publizistik unter Maximilian I. Zwischen Buchdruck und mündlicher Verkündigung, in: Ute Frevert/Wolfgang Braungart (Hrsg.), Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte, Göttingen 2004, S. 95-122.
- MÜLLER, Ludwig: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1-124.
- MÜLLER, Mario: Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation 8), Göttingen 2010.
- MÜLLER, Ralf C.: Der umworbene „Erbfeind“: Habsburgische Diplomatie an der Hohen Pforte vom Regierungsantritt Maximilians I. bis zum „Langen Türkenkrieg“ – ein Entwurf, in: Marlene Kurz u.a. (Hrsg.), Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie. Akten des Internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Wien, 22.-25. September 2004

- (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 48), Wien 2005, S. 251-279.
- MÜNCH, Rudolf: Das große Buch der Grafschaft Haag, Bd. 2: Spätmittelalter 1434 bis 1522, Haag 1987.
- NEU, Tim: Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509-1655) (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne; Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 93), Köln/Weimar/Wien 2013.
- NEUHAUS, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24), Berlin 1977.
- NEUHAUS, Helmut: Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hrsg.), Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 149-161.
- NEUHOFFER, Theodor: Gabriel v. Eyb, Fürstbischof von Eichstätt 1455-1535, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 48 (1933), S. 53-141.
- NICKLAS, Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.
- NIEDERSTÄTTER, Alois: Maximilian I. und die Bodenseeregion, in: Werner Dobras/Karl Heinz Burmeister/Alois Niederstätter (Hrsg.), Der Reichstag zu Lindau 1496/97, Lindau 1998, S. 38-55.
- NIJHOFF, Is(aak) An(ne): Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, Bd. 6, 1: Karel van Egmond, hertog van Gelre, graaf van Zutphen, Arnhem 1859.
- NOFLATSCHER, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 161; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 14), Mainz 1999.
- NOLTE, Cordula: Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: Zeitschrift für historische Forschung 27 (2000), S. 1-36.
- OELZE, Patrick: Die Gemeinde als strukturierendes Leitsymbol. Konstanz im Konflikt mit dem Kaiser (1510/1511), in: Rudolf Schlögl (Hrsg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 217-236.
- OHMANN, Fritz: Die Anfänge des Postwesens und die Taxis, Leipzig 1909.
- OTT, Thomas: Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für abendländische Religionsgeschichte 217), Mainz 2008.
- PASTOR, Ludwig Freiherr von: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innozenz' VIII. bis zum Tod Julius' II. 1484-1513, 2. Abt.: Pius III. und Julius II. (Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 3), Freiburg i. Br. 5-7 1924.
- PAULUS, Christoph: Machtfelder. Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465 – 1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich (Forschungen zur

- Kaiser und Papstgeschichte des Mittelalters – Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 39), Köln/Weimar/Wien 2015.
- PERSCH, Martin; Maier, Peter, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* 5 (1993), Sp. 565f.
- PEAFFENBICHLER, Matthias: „wie der jung [...] kunig in allen ritterspilen, auch in teutschen und welschen stechen ubertreffenlichen was.“ – Maximilian I. und das höfische Turnier, in: Sabine Haag/Alfred Wiczorek/Matthias Pfaffenbichler/Hans Jürgen Buderer (Hrsg.), *Kaiser Maximilian I. Der letzte Ritter und das höfische Turnier* [Katalog zur Ausstellung Reiss-Engelhorn-Museen, Mannheim, 13. April – 9. November 2014] (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 61), Regensburg 2014, S. 129-139.
- PEIFFER, Gerhard: Hans Thomas von Absberg (ca. 1480? – 1531), in: Alfred Wendorst (Hrsg.), *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 13, Neustadt a. d. Aisch 1990, S. 17-32.
- PIEPER, Anton: *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen*, Freiburg im Breisgau 1894.
- PÖLINITZ, Götz Freiherr von: *Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapital in der oberdeutschen Renaissance*, 2 Bde., Tübingen 1949/1952.
- PRICE, David H.: *Johannes Reuchlin and the Campaign to Destroy Jewish Books*, New York 2011.
- PRICE, David H.: Johannes Reuchlin und der Judenbücherstreit, in: Sönke Lorenz/Dieter Mertens (Hrsg.), *Johannes Reuchlin und der „Judenbücherstreit“* (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 22), Ostfildern 2013, S. 57-64.
- PRICE, David H.: „Großes Unheil wird daraus entstehen.“ Die Judenpolitik Maximilians I., in: Sönke Lorenz/Dieter Mertens (Hrsg.), *Johannes Reuchlin und der „Judenbücherstreit“* (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 22), Ostfildern 2013, S. 199-222.
- PUPPEL, Pauline: *Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700* (Reihe Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt a. M./New York 2004.
- PUPPEL, Pauline: Der Kampf um die vormundschaftliche Regentschaft zwischen Landgräfinwitwe Anna von Hessen und der hessischen Ritterschaft 1509/14-1518, in: Jörg Rogge (Hrsg.), *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter* (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 247-263.
- PUPPEL, Pauline: Der junge Philipp von Hessen, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 110 (2005), S. 49-62.
- RACK, Klaus-Dieter: *Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassung und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 72), Darmstadt/Marburg 1988.
- RANKE, Leopold von: *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. 1, hrsg. von Paul Joachimsen, München 1925.
- RAUTENBERG, Björn Alexander: *Der Fiskal am Reichskammergericht. Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert* (Rechtshistorische Reihe 368), Frankfurt a. M. u. a. 2008.
- RECHTER, Gerhard: *Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte*, Bd. 4: *Die Linien Abenberg, Obersteinbach und Gutend* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 36), Würzburg 2008.

- REDLICH, Otto R.: Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein im Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins – Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins 11 (1897), S. 131-210.
- REDLICH, (Otto R.): Wilhelm IV., Herzog von Jülich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, Leipzig 1898, S. 100-106.
- REICKE, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Uebergang an das Königreich Bayern (1806), Nürnberg 1896, ND Neustadt a. d. Aisch 1983.
- REIMERS, Heinrich: Edzard der Große (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 13/14), Aurich 1910.
- REIMERS, Heinrich: Quellen zur Geschichte Edzards des Großen, in: Emdener Jahrbuch 18 (1914), S. 163-267.
- REINCKE, Heinrich: Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 47 (1961), S. 17-34.
- REINHARD, Wolfgang (Hrsg.)/HÄBERLIN, Mark/KLINKERT, Ulrich/SIEH-BURENS, Katarina/WENDT, Reinhard (Bearb.): Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500-1620, Berlin 1996.
- REINHARDT, Rudolf: Hugo von Hohenlandenberg, 1496-1530, 1531-1532, in: Franz-Xaver Bischof u.a. (Bearb.), Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Erster Teil (Helvetia Sacra I,2,1), Basel/Frankfurt a. M. 1993, S. 376-389.
- REMLING, Franz-Xaver: Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 2, Mainz 1854.
- RESKE, Christoph: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 51), Wiesbaden 2007.
- REUSCHLING, Heinzjürgen N.: Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495-1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10), Würzburg 1984.
- RICHTER, Paul: Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481-1542). Sein Leben und seine Schriften, in: Trierisches Archiv 8 (1905), S. 53-82.
- RIEBER, Christine: Dr. Hans Schad (1469-1543). Vom Patriziat zum Landadel, phil. Diss. Tübingen 1975.
- RIES, Hermann: Trierer Ereignisse aus den Jahren 1512 bis 1517. Biblio- und biographische Studien zu einem Kapitel trierischer Kirchengeschichte, in: Ekklesia. Festschrift für Bischof Dr. Matthias Wehr (Trierer Theologische Studien 15), Trier 1962, S. 181-211.
- RITTER, Moriz: Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (1483-1610), in: Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 12,2, München 1873, S. 1-80.
- RITZMANN, Peter: „Plackerey in teutschen Landen“. Untersuchungen zur Fehdetätigkeit des fränkischen Adels im frühen 16. Jahrhundert und ihrer Bekämpfung durch den Schwäbischen Bund und die Reichsstadt Nürnberg, insbesondere am Beispiel des Hans Thomas von Absberg und seiner Auseinandersetzung mit den Grafen von Oettingen (1520-31), phil. Diss. München 1995.
- ROGGE, Jörg: Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002.

- ROGGE, Jörg: Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476-1513), in: Gudrun Wittek (Hrsg.), *Concordia magna. Der Magdeburger Stadtfrieden vom 21. Januar 1497* (Beihefte zur *Mediaevistik* 6), Frankfurt a. M. 2006, S. 61-102.
- ROM, Ingrid: *Kaiser Maximilian I., das Reich, die Erbländer und Europa im Jahre 1512*, phil. Diss. masch. Graz 1973.
- ROTHMANN, Michael: *Die Frankfurter Messen im Mittelalter* (Frankfurter historische Abhandlungen 40), Stuttgart 1998.
- RUBLACK, Hans-Christoph: *Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden 27), Heidelberg/Karlsruhe 1971.
- RÜTHNING, Gustav: *Oldenburgische Geschichte*, Bd. 1, Bremen 1911.
- RUPPERT, Philipp: *Deutsche Kaiser und Könige in Konstanz*, in: Ders., *Konstanzer geschichtliche Beiträge*, Heft 3, Konstanz 1892, S. 181-211.
- SACH, Maike: *Hochmeister und Großfürst. Die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden in Preußen und dem Moskauer Staat um die Wende zur Neuzeit* (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 62), Stuttgart 2002.
- SALLABERGER, Johann: *Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen*, Salzburg/München 1997.
- SAMUEL, Victor: *Fürst Rudolf der Tapfere von Anhalt und der Krieg Maximilians I. gegen Venedig in den Jahren 1509-1510. (Der Krieg bis Ende Mai 1509). Ein Beitrag zur Liga von Cambray*, Diss. Halle 1914.
- SATTLER, Christian Friedrich: *Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen*, Teil 1, Tübingen 1769.
- SCHÄFER, Regina: *Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 68), Wiesbaden 2000.
- SCHAUERTE, Thomas: *Die Erhebung des Trierer Rockes durch Kaiser Maximilian I. als „symbolische Argumentation“*, in: Michael Embach/Elisabeth Dühr (Hrsg.), *Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.-21.10.2010*, Trier 2012, S. 55-67.
- SHEEL, Willy: *Johann Freiherr zu Schwarzenberg*, Berlin 1905.
- SCHEEPERS, Rajah: *Regentin per Staatsstreich? Landgräfin Anna von Hessen (1485-1525), Königstein im Taunus* 2007.
- SCHIEBLE, Helga: *Willibald Pirckheimer als praktizierender Jurist*, in: Franz Fuchs (Hrsg.), *Medizin, Jurisprudenz und Humanismus in Nürnberg um 1500* (Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 24), Wiesbaden 2010, S. 339-367.
- SCHENK, Gerrit Jasper: *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich*, Köln 2003.
- SCHERZER, Walter: *Das Henneberger Schloß und Amt Mainberg bei Schweinfurt (bis 1542)*, in: Michael Gockel/Volker Wahl (Hrsg.), *Thüringische Forschungen. Festschrift für Hans Eberhardt zum 85. Geburtstag am 25. September 1993*, Weimar/Köln 1993, S. 111-129.
- SCHIRMER, Uwe: *Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseleiten (1485-1513)*, in: Jörg Rogge/Uwe

- Schirmer (Hrsg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200-1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 305-378.
- SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456-1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Stuttgart 2006.
- SCHIRRMACHER, Friedrich Wilhelm: Geschichte von Spanien, Bd. 7: Von der Eroberung Granadas (1492) bis zum Tode Don Fernandos des Katholischen (1516), Gotha 1902.
- SCHLEGELMILCH, Anna Margarete: Die Jugendjahre Karls V. Lebenswelt und Erziehung des burgundischen Prinzen (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 67), Köln/Weimar/Wien 2011.
- SCHMID, Diethard: Regensburg I. Das Landgericht Stadtamhof, die Reichsherrschaft Donaustauf und Wörth (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 41), München 1976.
- SCHMID, Herbert: Eine „Freistadt“ wird zur „gemeinen Reichsstadt“ – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 128 (1988), S. 7-79.
- SCHMIDT, Andreas: „Bischof bist Du und Fürst.“ Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter – Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 22), Heidelberg 2015.
- SCHMIDT, Georg: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 113; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 5), Wiesbaden 1984.
- SCHMIDT, Georg: Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989.
- SCHMIDT, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975.
- SCHMOECKEL, Mathias: Die Reichsnotariatsordnung von 1512. Entstehung und Würdigung, in: Ders./Werner Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Notariatsordnung von 1512, Baden-Baden 2012, S. 29-74.
- SCHMOECKEL, Mathias (Hrsg.): Das Bild des Notariats seit der Frühen Neuzeit, Würzburg 2012.
- SCHNEIDER, Konrad: Untersuchungen zum Geldumlauf im Untermain- und Mittelrheingebiet vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Reichsmünzordnungen (1. Teil), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 57 (1999), S. 1-54.
- SCHODL, Barbara: Kaiser Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1510, phil. Diss. masch. Graz 1975.
- SCHÖNHERR, David von: Der Krieg Kaiser Maximilians I. mit Venedig 1509, in: David von Schönherr Gesammelte Schriften, Bd. 2: Geschichte und Kulturgeschichte, Innsbruck 1902, S. 86-145.
- SCHRÖTTER, Friedrich Freiherr von (Hrsg.): Wörterbuch der Münzkunde, Berlin/Leipzig 1930.

- SCHUBERT, Friedrich Hermann: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7), Göttingen 1966.
- SCHUBERT, Hans von: Lazarus Spengler und die Reformation in Nürnberg, hrsg. und eingeleitet von Hajo Holborn (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 17), Leipzig 1934, ND New York/London 1971.
- SCHUBERT, Werner: Geschichte des Notariats und Notariatsrechts in Deutschland, in: Mathias Schmoeckel/Werner Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 12), Baden-Baden 2009, S. 203-239.
- SCHÜTZ, Caspar: Historia Rerum Prussicarum. Warhafft vnd eigentliche Beschreibung der Lande Preussen [...], Leipzig 1599.
- SCHULER, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 39), Bühl in Baden 1976.
- SCHULTES, Johann Adolph: Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, Teil 2, Hildburghausen 1791.
- SCHWABE, Ludwig: Herzog Georg, ewiger Gubernator von Friesland, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 12 (1891), S. 1-26.
- SCHWARZENBERG, Karl zu: Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX,16), Neustadt a. d. Aisch 1963.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin: «Von der fürsten teilung». Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 161-183.
- SCHWEIZER, Paul: Götz von Berlichingen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 5 (1896-1903), S. 475-603.
- SCHWERHOFF, Gerd: Der Kölner Stapel (1259-1831). Werden und Wandlungen einer alteuropäischen Institution, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins e. V. 80 (2009/10), S. 43-69.
- SEIBRICH, Wolfgang: Die Trierer Heiltumsfahrt im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 47 (1995), S. 45-125.
- SEIBRICH, Wolfgang: Die Heiltumsbücher der Trierer Heiltumsfahrt der Jahre 1512-1517, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 47 (1995), S. 127-147.
- SEITZ, Reinhard H.: Nördlingen, in: Arye Maimon (Hrsg.), Germania Judaica, Bd. III: 1350-1519, 2. Teilbd.: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, Tübingen 1995, S. 977-994.
- SETTON, Kenneth Meyer: The Papacy and the Levant (1204-1571), vol. III: The Sixteenth Century to the Reign of Julius III, Philadelphia 1984.
- SETZLER, Wilfried: Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979.
- SEYBOTH, Reinhard: Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486-1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 24), Göttingen 1985.
- SEYBOTH, Reinhard: „Raubritter“ und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im Spätmittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: Kurt Andermann (Hrsg.), „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom



- Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, S. 115-131.
- SEYBOTH, Reinhard: *Wollet in allen unseren sachen guten vleiß gebrauchen*. Nürnberger Gesandte auf Reichstagen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, in: Tobias Appl/Georg Köglmeier (Hrsg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag, Regensburg 2010, S. 291-307.
- SEYBOTH, Reinhard: Gestalt und Wandel des Reichstages in der Ära Maximilians I., in: Franz Hederer/Christian König/Katrin Nina Marth/Christina Milz (Hrsg.), Handlungsräume. Facetten politischer Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Albrecht P. Luttenberger zum 65. Geburtstag, München 2011, S. 57-90.
- SEYBOTH, Reinhard: Der Trierer Reichstag 1512 als europäisches Ereignis, in: Michael Embach/Elisabeth Dühr (Hrsg.), Der Trierer Reichstag von 1512 in seinem historischen Kontext. Ergebnisse der Trierer Tagung vom 19.-21.10.2010, Trier 2012, S. 11-39.
- SEYBOTH, Reinhard: Politik und religiöse Propaganda. Die Erhebung des Heiligen Rockes durch Kaiser Maximilian I. im Rahmen des Trierer Reichstags 1512, in: Eike Wolgast (Hrsg.)/Dietmar Heil (Red.), *Nit wenig verwunderns und nachgedenkens*. Die „Reichstagsakten – Mittlere Reihe“ in Edition und Forschung (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 92), Göttingen 2015, S. 87-108.
- SHAW, Christine: Julius II. The Warrior Pope, Oxford 1993.
- SIEDERSLEBEN, Erich: Die Schlacht bei Ravenna (11. April 1512), phil. Diss. Berlin 1907.
- SIEGL, Karl: Ein auf Götz von Berlichingen bezügliches Schriftstück im Egerer Stadtarchiv, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 39 (1901), S. 210-212.
- SIEGL, Karl: Eine kaiserliche Achterklärung gegen Götz von Berlichingen im Egerer Stadtarchiv, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 45 (1907), S. 134-150.
- SIMON, Bodo: Die politischen Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Frankreich in den Jahren 1506-1512, phil. Diss. masch. Graz 1971.
- SIMSON, Paul: Geschichte der Stadt Danzig bis 1626, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1527, Danzig 1913, ND Aalen 1967.
- SKALWEIT, Stefan: Lorenzo Campeggi, in: Dizionario biografico degli Italiani, Bd. 17, Roma 1974, S. 454-462.
- SMEND, Rudolf: Das Reichskammergericht, Teil 1: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.
- SOLEDER, Fridolin: Reichsverbote fremden Kriegsdienstes, fremder Werbung und Rüstung unter Maximilian I., in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18 (1955), S. 315-351.
- SPACH, Louis: Deux hommes d'armes de Strasbourg a Bamberg (1512-1513), in: Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe série, Bd. 8 (1872), S. 1-61.
- SPANIER, M. (Hrsg.): Pfefferkorns Sendschreiben von 1510, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 78 (1934), S. 581-587.
- SPECK, Dieter: Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, Bd. 1: Untersuchung, Bd. 2: Materialsammlung (Ver-

- öffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 29,1 u. 2), Freiburg/Würzburg 1994.
- SPECK, Dieter: Die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim und ihre Kanzler (1510-1632), in: Gerhard Fritz/Daniel Kirn (Hrsg.), *Florilegium Suevicum*. Beiträge zu südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Franz Quartal zum 65. Geburtstag (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte 12), Ostfildern 2008, S. 55-78.
- STÄLIN, Christoph Friedrich: Aufenthaltsorte K. Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 1 (1862), S. 347-383.
- STEGMAIER, Günter: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen zwischen Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit bis zu ihrer Reformation 1535 (1560), phil. Diss. Freiburg i. Br. 1983.
- STEINMETZ, Max: Die Politik der Kurpfalz unter Ludwig V. (1508-1544), Teil 1: Die Grundlagen. Die Zeit vor der Reformation, phil. Diss. masch. Freiburg i. Br. 1942.
- STOLZ, Otto: Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4), Karlsruhe 1943.
- STREICH, Gerhard: „Stift und Closter Walkenried“. Die niedersächsischen Zisterzen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Peter Aufgebauer/Uwe Ohains/Ernst Schubert (Hrsg.), *Festgabe für Dieter Neitzert zum 65. Geburtstag* (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 1), Bielefeld 1998, S. 197-228.
- STRUICK, Jules Edouard Anne Louis: *Gelre en Habsburg 1492-1528*, Utrecht 1960.
- STÜCK, Walter: Graf Wilhelm IV. von Henneberg (1485-1559) (Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins 11), Schleusingen 1919.
- STYRA, Peter: Eine Karriere durch die Post. Die Standeserhebungen des Hauses Thurn und Taxis, Regensburg 2013.
- TÄUBRICH, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 29), Braunschweig 1991.
- TEWES, Götz-Rüdiger: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95), Tübingen 2001.
- THUDICHUM, Friedrich: *Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des Kaiserlichen Hofgerichts daselbst*, Tübingen 1911.
- THÜNA, Freiherr von: Friedrich von Thun, Kurfürst Friedrichs des Weisen Rat und Hauptmann zu Weimar, in: *Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde* 14 (1889), S. 323-374.
- THURNHOFER, Franz Xaver: Bernhard Adelman von Adelmansfelden, Humanist und Luthers Freund, (1457-1523). Ein Lebensbild aus der Zeit der beginnenden Kirchenspaltung in Deutschland, Freiburg i. Br. 1900.
- TODT, Sabine: *Kleruskritik, Frömmigkeit und Kommunikation in Worms im Mittelalter und in der Reformationszeit* (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 103), Stuttgart 2005.
- TOIFL, Leopold: *Friede und Recht im Reich und in den Erbländern in der Zeit Maximilians I.*, phil. Diss. masch. Graz 1982.

- TRUSEN, Winfried: Notar und Notariatsinstrument an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Zu den gemeinrechtlichen Grundlagen der Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn/München/Wien/Zürich 1979, S. 545-566.
- TRUSEN, Winfried: Johannes Reuchlin und die Fakultäten. Voraussetzungen und Hintergründe des Prozesses gegen den ‚Augenspiegel‘, in: Gundolf Keil/Bernd Moeller/Winfried Trusen (Hrsg.), Der Humanismus und die oberen Fakultäten (Mitteilungen XIV der Kommission für Humanismusforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Acta humaniora), Weinheim 1987, S. 115-157.
- TSCHECH, Erna: Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490-1519), phil. Diss. masch. Graz 1971.
- ULMANN, H(einrich): Studie über Maximilian's I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 3 (1879), S. 199-219.
- ULMANN, H(einrich): Aus deutschen Feldlagern während der Liga von Cambrai, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1 (1889), S. 346-380.
- ULMANN, Heinrich: Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Bd. 2, Stuttgart 1891, ND Wien 1967.
- ULMSCHNEIDER, Helgard: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974.
- UNDREINER, George J.: Robert Wingfield. Erster ständiger englischer Gesandter am deutschen Hofe (1464?-1539), phil. Diss. Freiburg/Schweiz 1932.
- VANCSA, Max: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. 2: 1283-1522, Stuttgart/Gotha 1927, ND Wien 1966.
- VANOTTI, Johann Nepomuk: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs, Belle-Vue bei Konstanz 1845, ND Bregenz 1988.
- VOGEL, Wolfgang: Gemeinrechtliches Notariat, jur. Diss. masch. Bonn 1969.
- VOIGT, Johannes: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. 9, Königsberg 1839, ND Hildesheim 1968.
- VOLTMER, Rita: „Heylige Stadt“ oder „Pfaffennest“, freie Stadt oder Landschaft? Zu den Hintergründen der Trierer Heiltumsweisung des Jahres 1512, in: Wolfgang Schmid/Michael Embach (Hrsg.), Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514. Faksimileausgabe und Kommentar (Armarium Trevirensis 2), Trier 2004, S. 125-152.
- Wagner, F(riedrich): Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884), S. 14-62.
- WAGNER, Georg: Maximilian I. und die politische Propaganda. in: Katalog (zur) Ausstellung Maximilian I. Innsbruck 1. Juni bis 5. Oktober 1969, Beiträge, Innsbruck 1969, S. 33-46.
- WEBER, Wolfgang E. J.: „Bekennen und thun hiemit kunth und öffentlich.“ Bemerkungen zur kommunikativen Funktion der Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Hrsg.), Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 281-311.

- WEINFURTER, Stefan: Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506, in: Harald Dickerhof (Hrsg.), Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1988, S. 225-242.
- WEISE, Erich: Der zweite Thorner Vertrag vom 19. Oktober 1466. In deutscher Übersetzung, mit Erläuterung des Inhalts, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 32 (1972), S. 8-68.
- WEISS, Dieter J.: Die Geschichte der Deutschordensballei Franken im Mittelalter (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX,39), Neustadt a. d. Aisch 1991.
- WEISS, Dieter J.: Melchior Pfinzing (1481-1535), in: Alfred Wendehorst (Hrsg.), Fränkische Lebensbilder, Bd. 14 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VII A,14), Neustadt a. d. Aisch 1991, S. 14-29.
- WEISS, Sabine: Die vergessene Kaiserin. Bianca Maria Sforza, Kaiser Maximilians zweite Gemahlin, Innsbruck/Wien 2010.
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra NF 13), Berlin/New York 1978.
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Eichstätt, (Teil) 1: Die Bischofsreihe bis 1535 (Germania Sacra NF 45), Berlin/New York 2006.
- WENNER, Irmgard: Adeliges Frauenleben am Ausgang des Mittelalters. Gräfin Margarete von Henneberg (1450-1509) und ihr Witwensitz Mainberg, in: Thomas Hirling/Uwe Müller (Hrsg.), Fürsten und Industrielle. Schloss Mainberg in acht Jahrhunderten (Veröffentlichungen des Historischen Vereins Schweinfurt NF 8; Mainfränkische Studien 80), Schweinfurt 2011, S. 31-43.
- WERMINGHOFF, Albert: Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1910, ND Amsterdam 1965.
- WERMTER, Ernst Manfred: Die Reichsacht gegen Danzig und Elbing (1497-1515). Städtische Handelspolitik im Spiel der Großmächte, in: Bernhard Jähnig/Hans-Jürgen Schuch (Hrsg.), Elbing 1237-1987. Beiträge zum Elbing-Kolloquium im November 1987 in Berlin (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 25), Münster 1991, S. 75-107.
- WESTPHAL, Sina: Die Korrespondenz zwischen Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen und der Reichsstadt Nürnberg. Analyse und Edition (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10), Frankfurt a. M. 2011.
- WEYEL, Birgit: Heller, Jakob: in: Wolfgang Klötzer (Hrsg.), Sabine Hock/Reinhard Frost (Bearb.), Frankfurter Biographie. Personengeschichtliches Lexikon, Bd. 1: A-L (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XIX,1), Frankfurt a. M. 1994, S. 314f.
- WIELANDT, Friedrich: Markgraf Christoph I. von Baden 1475 bis 1515 und das badische Territorium, Diss. Karlsruhe 1933.
- WIESENBERGER, Dorothea: Kaiser Maximilian I. und der Augsburger Reichstag im Jahr 1510, phil. Diss. masch. Graz 1976.
- WIESFLECKER, Hermann: Neue Beiträge zur Frage des Kaiser-Papstplanes Maximilians I. im Jahre 1511, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71 (1963), S. 311-332.
- WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 4: Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod, 1508-1519, Bd. 5: Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, München 1981/1986.

- WIESFLECKER, Hermann: Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht, Wien/München 1999.
- WILLICH, Thomas: Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460-1535), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), S. 7-166.
- WILLICKS, Peter: Die Konflikte zwischen Erfurt und dem Erzbischof von Mainz am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Ulman Weiß (Hrsg.), Erfurt 742-1992. Stadtgeschichte und Universitätsgeschichte, Weimar 1992, S. 225-240.
- WOLFF, Max Freiherr von: Untersuchungen zur Venezianer Politik Kaiser Maximilian [sic!] I. während der Liga von Cambray mit besonderer Berücksichtigung Veronas, Innsbruck 1905.
- WOLFF, Richard: Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Straßburg, Grafen von Honstein 1506-1541. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte im Zeitalter Maximilians I. und Karls V. (Historische Studien 74), Berlin 1909.
- WUNDER, Gerd: Die Haller Ratsverstörung von 1509 bis 1512, in: Württembergisch Franken NF 30 (1955), S. 57-68.
- WUNDER, Gerd: Rudolf Nagel von Eltershofen, † 1525, und Hermann Büschler, † 1543, Stättmeister der Reichsstadt Hall, in: Max Miller/Robert Uhlend (Hrsg.), Lebensbilder aus Franken und Schwaben, Bd. 7, Stuttgart 1960, S. 30-40.
- WUNDER, Gerd: Die Haller Zwietracht 1510-1512, in: Mitteilungen des Vereins Alt Hall e. V. 1972/73, S. 32-38.
- WUNDER, Gerhard (Bearb. unter Mitarbeit von Georg Lenckner): Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395-1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart/Köln 1956.
- ZERBES, Inga: Wirkung der Reichsnotariatsordnung von 1512 im Deutschen Reich bis 1806, in: Mathias Schmoeckel/Werner Schubert (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Notariatsordnung von 1512, Baden-Baden 2012, S. 75-103.
- ZIMMER, Eric: Jewish Synods in Germany During the Late Middle Ages (1286-1603), New York 1978.
- ZINGELER, Karl Theodor: Der Werdenberg-Sonnenberg'sche Streit, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte & Althertumskunde in Hohenzollern 17 (1883/84), S. 1-48.



# EINLEITUNG

## 1. Editionsgrundsätze

### 1.1. Konzeption und Gliederung

Der vorliegende Band 11 der Deutschen Reichstagsakten, Mittlere Reihe ist mit seinen über 2800 Druckseiten der bislang umfangreichste dieser Abteilung. Sein vergleichsweise großer Umfang erklärt sich dadurch, daß er die schriftliche Hinterlassenschaft von gleich zwei Reichsversammlungen enthält, nämlich der zu Augsburg 1510 und der zu Trier/Köln 1512. Seine Konzeption folgt derjenigen anderer Bände der Maximilian-Reihe, in denen aufgrund übergreifender Inhalte und längerfristiger Problemstellungen jeweils mehrere Versammlungen in einer Publikation behandelt worden sind bzw. werden.<sup>1</sup> Auch zwischen den Reichstagen von 1510 und 1512 gab es eine ganze Reihe wichtiger thematischer Kontinuitäten. Auf außenpolitischem Gebiet war dies vor allem der von Kaiser Maximilian seit 1508 mit großer Erbitterung geführte Krieg mit der Republik Venedig, im Reichsinneren zogen sich die Konflikte zwischen dem Mainzer Erzbischof Uriel von Gemmingen und Kurfürst Friedrich von Sachsen um Erfurt, den sächsischen Herzögen und Herzog Johann III. von Kleve um das territoriale Erbe des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg, den beiden hessischen Landgräfinnen Anna von Mecklenburg und Anna von Braunschweig einerseits und dem hessischen Regiment andererseits sowie dem Wormser Bischof Reinhard von Rüppurr und der Reichsstadt Worms jahrelang hin. Den teilweise sehr wechselhaften Verlauf all dieser Vorgänge und Probleme, die in der Quellenüberlieferung teilweise sehr breiten Niederschlag fanden, galt es zu verfolgen und editorisch angemessen zu berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der genannten inhaltlichen Kontinuitäten erschien es auch sinnvoll, ja letztlich notwendig, den zwischen den beiden wichtigen Reichstagen zu Augsburg und Trier/Köln liegenden Zeitabschnitt von Juni 1510 bis März 1512 nicht einfach zu überspringen, handelte es sich doch dabei keineswegs um eine völlig reichstagsfreie und deshalb für die vorliegende Publikation irrelevante Zwischenperiode. Der in der ersten Oktoberhälfte 1510 in Überlingen und Konstanz durchgeführte kaiserliche Tag wird deshalb ebenso dokumentiert wie der für den 2. Februar 1511 in Augsburg geplante, dann aus verschiedenen Gründen zunächst nach Straßburg, anschließend nach Freiburg

---

<sup>1</sup> SEYBOTH, Reichstagsakten 4 [Reichsversammlungen 1491-1493]; GOLLWITZER, Reichstagsakten 6 [Reichstage in Worms 1496, Lindau 1496/97 und Freiburg i. Br. 1498]; SCHMID, Peter (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 7: Reichstage in Köln und Überlingen 1499, Augsburg 1500, Nürnberg 1501 sowie Reichsregimentsregierung 1500-1502 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 7) [in Vorbereitung].

im Breisgau verlegte und am Ende doch nicht zustande gekommene Reichstag und die vom Kaiser für den 16. Oktober 1511 wiederum nach Augsburg ausgeschrieben, aber erneut nicht durchgeführte Versammlung, sind doch auch diese gescheiterten Projekte für die keineswegs geradlinige Entwicklungsgeschichte des Reichstags von großem Interesse. Sie belegen den auch im letzten Regierungsjahrzehnt Kaiser Maximilians I. noch immer unfertigen Charakter dieser zentralen Verfassungsinstitution und lassen erkennen, in welchem hohem Maße sie nach wie vor dem prägenden Einfluß und dem Zugriff dieses eigenwilligen Monarchen unterworfen war.

Während der Augsburger Reichstag 1510 insofern den ganz „normalen“ Reichsversammlungen der Regierungszeit Maximilians I. zuzurechnen ist, als seine Verhandlungen ohne Unterbrechung an einem einzigen Ort stattfanden, wurde der Reichstag von 1512 nach knapp elfwöchigen Beratungen in Trier auf Betreiben des Kaisers nach Köln verlegt und dort rasch fortgesetzt, was auch die kontinuierlich weitergeführte Überlieferung der einschlägigen Akten in zahlreichen Archiven widerspiegelt. Daher bleibt der genannte Ortswechsel in der Gliederung des Quellenmaterials unberücksichtigt.

Die Reihenfolge der einzelnen Kapitel im Band ist für die beiden Reichstage 1510 und 1512 zum großen Teil identisch. Dabei verdeutlichen die jeweils am Anfang stehenden Abschnitte zu den „Außenpolitischen Rahmenbedingungen“ (I.1., IV.1.), wie sehr die Einberufung, der Verlauf und teilweise auch die Verhandlungsthemen beider Versammlungen von den weite Teile Europas umspannenden, ehrgeizigen Plänen Kaiser Maximilians bestimmt waren. In deren Mittelpunkt stand zwar lange Zeit seine kriegerische Auseinandersetzung mit Venedig, doch war dies keineswegs ein rein bilateraler Konflikt, vielmehr spielten darin auch andere europäische Mächte wie der Papst, Frankreich, England, Aragón, Böhmen-Ungarn, Mailand, Mantua und die Eidgenossenschaft eine wichtige Rolle. Obwohl es zu den grundlegenden Wesenszügen des Kaisers zählte, seine umtriebigen Absichten und Pläne vor Außenstehenden und gerade auch auf Reichsversammlungen nicht völlig offenzulegen, so stellten sie auf jeden Fall sowohl für den Reichstag 1510 als auch für die Zusammenkunft zwei Jahre später das entscheidende Motiv dar und gaben den dortigen Beratungen in hohem Maße Inhalt und Richtung vor. Diese Bedeutung der auswärtigen Politik Maximilians für das Verständnis der beiden Reichstage aufzuzeigen, ist Zweck der in Auswahl dargebotenen Quellenstücke zu den außenpolitischen Rahmenbedingungen.

Gegenstand der Abschnitte „Ladungen und Vorbereitungen“ (I.2., IV.2.) ist die im Fall von Trier/Köln 1512 mehrwöchige, im Fall von Augsburg 1510 sogar mehrmonatige Zeitspanne zwischen der Versendung des kaiserlichen Ladungsschreibens und dem Beginn der Beratungen. Dabei werden die Aktivitäten, Überlegungen und Absprachen von Kaiser und Reichsständen im Vorfeld des Reichstags sowie deren organisatorische Planungen für die Reise zum Tagungsort dokumentiert. Bisweilen treten auch die Gründe zutage, warum so mancher



Geladener nicht persönlich auf dem Reichstag erschien, seine Ankunft bewußt hinauszögerte oder überhaupt nicht teilnahm.

Das Kernthema sowohl des Augsburger Reichstags als auch desjenigen in Trier und Köln bildeten die „Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen“ (I.3., IV.3.). Wie schon auf etlichen früheren Reichsversammlungen, so verlangte Kaiser Maximilian von den Ständen auch diesmal Unterstützung für seine Kriege gegen Venedig bzw. den Herzog von Geldern. Im Gegenzug wünschten die Stände größeres Engagement bei der Beilegung interterritorialer Konflikte, Maßnahmen für einen verbesserten reichsinternen Friedensschutz sowie Beseitigung von Mängeln beim Reichskammergericht. Die teilweise kontroversen Verhandlungen über diese beiden so unterschiedlichen Themenfelder zogen sich auf beiden Reichstagen vom ersten bis fast zum letzten Tag hin. Für Augsburg 1510 sind sie durch in der Regel chronologisch geordnete Zusammenstellungen kopial überlieferter Verhandlungsakten aus einer ganzen Reihe von Staats- und Stadtarchiven gut dokumentiert. Sie tragen oftmals die zeitgenössische Bezeichnung „Reichshandlung“ und ermöglichen es aufgrund der relativ dichten Abfolge der Einzelstücke, den Beratungsgang in seinen wesentlichen Zügen zu rekonstruieren. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Exemplar aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe (Nr. 94) zu, das als einziges auch über die ersten Verhandlungstage Anfang März 1510 Auskunft gibt. Andere Überlieferungen weisen hingegen unterschiedlich große Lücken auf, da manche Reichstagsteilnehmer erst verspätet eintrafen, früher abreisten, nicht an allen Beratungen teilnahmen oder von manchen Akten keine Abschriften erhielten. Auch zu den Kernverhandlungen des Reichstags 1512 liegen so viele Texte vor (Nr. 981-1011), daß sich ihr Verlauf von der Verlesung der Proposition am 16. April in Trier bis zum Kölner Reichsabschied vom 26. August (Nr. 1592) in seinen wesentlichen Schritten gut nachvollziehen läßt. Mit im Zentrum standen dabei die Vorbereitungen zu einer neuen Ordnung für das Reich, für die die Reichsstände in mehreren Textstufen einen Entwurf erarbeiteten (Nr. 989/I-III), aus dem nach langer, kontroverser Diskussion mit dem Kaiser schließlich die endgültige Reichsordnung vom 26. August mit wichtigen Regelungen zu aktuellen Problemen und Erfordernissen im Reich hervorging (Nr. 1011).

Ein weiteres wichtiges Thema auf beiden Reichstagen waren die Schiedsverhandlungen zu zahlreichen Zwistigkeiten zwischen Reichsgliedern bzw. – wie im Fall der Auseinandersetzung der beiden Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg mit König Sigismund von Polen – mit einer außerdeutschen Macht (I.4., IV.5.). Die Streitfälle deckten ein inhaltlich breites Themenspektrum ab, das von der massiven, hart am Rande eines Krieges verlaufenden Auseinandersetzung zwischen zwei Kurfürsten bis hin zur Uneinigkeit innerhalb einer niederadeligen Familie reichte. Zu ihrer Beilegung lud der Kaiser die beteiligten Parteien auf den Reichstag, um – gegebenenfalls zusammen mit den Reichsständen – eine gütliche Einigung zu versuchen oder eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen. Bisweilen wur-

de er seinerseits von ihnen um eine Problemlösung gebeten. Zur leichteren und zügigeren Abwicklung besonders komplexer und schwieriger Verfahren wurde zumeist ein eigener Ausschuß gebildet. Die entsprechenden Vermittlungsgespräche fanden neben bzw. parallel zu den Kernverhandlungen über allgemeine Reichsangelegenheiten statt und erweiterten so das Arbeitspensum des Reichstags gleichsam um eine zusätzliche Dimension, deren Umfang und Zeitaufwand nicht von vornherein absehbar war. Diese befriedende bzw. friedentiftende Wirksamkeit wurde im Laufe der Regierungszeit Maximilians I. für den Reichstag zu einer immer wichtigeren und wertvolleren Aufgabe, trug sie doch maßgeblich zum leidlich harmonischen Miteinander der Reichsglieder und damit letztlich zur inneren Stabilität des Reichsganzen bei. Natürlich hatte der Kaiser auch ein eigenes, ganz persönliches Interesse an der Beendigung interterritorialer Konflikte, weil sie die Aufmerksamkeit und die Ressourcen der darin verwickelten Stände stark beanspruchten und ihre Bereitschaft zur tatkräftigen Unterstützung seiner Belange, insbesondere der Kriegspläne, in erheblichem Umfang beeinträchtigten.

Eine spezielle Form interständischer Streitigkeiten waren die auch auf den Reichstagen von 1510 und 1512 wieder auftretenden Sessionskonflikte (I.5., IV.6.). Diesmal beteiligten sich aber nicht nur Reichsfürsten und deren Abgesandte an diesem Wettstreit um Rang und Ansehen, sondern bemerkenswerterweise auch Vertreter mehrerer großer Reichsstädte.

Auch im vorliegenden Band werden wieder sämtliche von Kaiser Maximilian im Zuge der Reichstage vorgenommenen oder zumindest erwogenen Reichsbelehnungen, Privilegierungen, Begnadungen und Konfirmationen berücksichtigt (I.9., IV.9.). Obwohl nur einige von ihnen im Zuge der Beratungen eine Rolle spielten, wie etwa die heikle (und dann letztlich doch nicht zustande gekommene) Belehnung Kurfürst Ludwigs von der Pfalz (I.9.2.), so ist die stattliche Zahl entsprechender Vorgänge doch ein erneutes Indiz dafür, daß für etliche Besucher einer Reichsversammlung weniger die Teilnahme an den dortigen gemeinsamen Beratungen, sondern vielmehr die Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Reichsoberhaupt sowie die von ihm erhofften individuellen Vorteile und Vergünstigungen das entscheidende Movers für ihre Reise zum Tagungsort waren.

Die relativ große Anzahl an Supplikationen, die in Augsburg, Trier und Köln an den Kaiser, die Reichsstände oder an beide Instanzen zugleich herangetragen wurde (I.10., IV.10.), beweist, daß diese Textgattung bereits kurz nach Beginn des 16. Jahrhunderts einen festen Platz im Handlungsprogramm von Reichstagen erlangt hatte. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß nunmehr bereits für die Versammlung von 1510 die Existenz eines speziellen, für die Prüfung der Eingaben zuständigen Supplikationsausschusses nachgewiesen werden kann (Nr. 537 Anm. 2). Für seine konkrete Arbeitsweise gibt es allerdings noch keine Belege.

Des weiteren läßt der vorliegende Band erkennen, welche große Herausforderung die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht für beide behandelten Reichstage darstellten (I.7., IV.11.1.). Bereits 1510 in Augsburg war anhand verschiedener Beschwerden ein großer Reformbedarf beim obersten Reichsgericht deutlich geworden, doch hatte man ihm nicht wirklich Rechnung getragen. Bis 1512 häuften sich die Klagen und kritischen Stimmen derart, daß nach einer eingehenden Überprüfung der Zustände durch den Trierer Reichstag schließlich in Köln einschneidende personelle Veränderungen und andere Reformmaßnahmen beim Gericht beschlossen und schriftlich fixiert wurden (Nr. 1561). Eine gewisse Ergänzung dazu stellt die erst nach Ende der Kölner Verhandlungen publizierte Reichsnotarordnung dar, die ebenfalls der Einsicht in notwendige Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege entsprang (IV.11.2.).

Die unter dem Titel „Nebenhandlungen“ edierten Stücke haben zwar durchwegs eindeutigen Bezug zum Reichstag, ihr jeweiliger Inhalt ist jedoch von so singulärem Charakter, daß sie sich keinem der anderen Themenabschnitte sinnvoll zuordnen ließen und deshalb in zwei separaten, kurzen Abschnitten zusammengefaßt wurden (I.12., IV.12.).

Neben den bislang genannten Themenkomplexen, die sowohl in Augsburg als auch in Trier/Köln das Verhandlungsgeschehen prägten, gab es im Kontext der beiden Reichstage noch einige zusätzliche berücksichtigungswerte Materien. 1510 ging es dabei überwiegend um finanzielle Belange des Kaisers, wie etwa bei seinen Verhandlungen mit Vertretern der Landstände der niederösterreichischen Erbländer über eine Hilfe für den Konflikt mit Venedig (I.8.), bei der Einsammlung der von den Reichsständen verlangten Kriegsanleihe (I.13.) sowie bei einigen anderen kaiserlichen Geldgeschäften (I.14.). 1512 entwickelte die Frage, wie das Reich auf den während des Trierer Reichstags verübten Überfall Götz von Berlichingens und anderer Adelliger auf einen Kaufmannszug nahe Forchheim rasch und angemessen reagieren sollte, enorme Dynamik. Dabei stellte sich insbesondere auch das Problem, ob die seit Erlaß des Wormser Landfriedens von 1495 geltenden Bestimmungen zum reichsweiten Friedensschutz ausreichten, um einen derart massiven und diffizilen Friedbruchfall adäquat zu ahnden (IV.4.). Sowohl die für 1512 anstehende Verlängerung des Schwäbischen Bundes als auch die zeitgleich betriebene Wiederbegründung der Niederen Vereinigung waren zwar keine auf dem Reichstag diskutierten, für Maximilians Bündnispolitik aber dennoch höchst relevante Themen, die es deshalb auch im Kontext der Reichstagsakten zu berücksichtigen galt (IV.7.1., IV.7.2.). Noch wichtiger war dem Kaiser allerdings die Erlangung einer ständischen Kriegshilfe gegen seinen langjährigen Gegenspieler Herzog Karl von Geldern, gegen den er im Herbst 1512 einen Feldzug plante. Die darüber mit den Reichsständen geführten Verhandlungen sowie die organisatorische Vorbereitungen des Krieges standen auf dem Kölner Reichstag mit im Zentrum des kaiserlichen Interesses (IV.13.).

Unserem differenzierten Wissen über das komplexe Geschehen auf den Reichsversammlungen der Jahre 1510-1512 kommt die enorme Anzahl der vorhandenen Instruktionen und Weisungen für die fürstlichen und reichsstädtischen Gesandten sowie der von ihnen verfaßten Berichte überaus zugute (I.15., IV.15.). Für Augsburg 1510 sind es nicht weniger als 153, für Trier/Köln sogar 206. Insgesamt enthalten sie eine Fülle von Details zu den Interessen und Zielen der an den Verhandlungen beteiligten Personen und Gruppierungen, sie liefern viele über die Aussagen der Verhandlungsakten hinausgehende Informationen zum Gang der Beratungen und zum Zustandekommen von Beschlüssen, gewähren zudem authentische Einblicke in die private Lebenswelt der handelnden Personen. Unter den Verfassern von Berichten sind diejenigen besonders interessant, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg entsprechende Aufzeichnungen anfertigten, das Reichstagsgeschehen also gewissermaßen aus einem gleichbleibenden Blickwinkel verfolgten, wie beispielsweise der kursächsische Vertreter Wolf von Weißenbach und die Gesandten Frankfurts, Nürnbergs und Regensburgs in Augsburg sowie die sächsischen, Würzburger, Frankfurter, Nürnberger, Straßburger und Wormser Delegierten in Trier und Köln.

In diesem Zusammenhang ist auch auf zwei für den Reichstag 1512 bedeutende Korrespondenzreihen zu verweisen. Die erste enthält den Briefwechsel der drei Herzöge Friedrich, Johann und Georg von Sachsen, die mit dem Erfurter Streitfall, dem Erbstreit um Jülich-Berg und dem Konflikt zwischen Landgraf Wilhelm d. Ä. von Hessen und dem dortigen Regiment in gleich drei zentrale Verhandlungsmaterien des Reichstags involviert waren, über die sie sich untereinander fortwährend schriftlich austauschten (IV.17.1.). Diese Schreiben stellen eine wichtige inhaltliche Ergänzung zum Schriftwechsel mit ihren in Trier und Köln anwesenden Gesandten dar (IV.15.1.) und sind deshalb für das Verständnis der dortigen Abläufe und Entscheidungen unverzichtbar. Ähnliches gilt für die Korrespondenz Zyprians von Serntein mit anderen führenden kaiserlichen Räten (IV.17.2.). Der kaiserliche Hofkanzler führte nach der Abreise Maximilians aus Trier am 17. Mai zusammen mit dessen Hofmeister Graf Eitelfriedrich von Zollern die Verhandlungen mit den Ständen weiter und erhielt bis zur Fortsetzung des Reichstags in Köln ab Mitte Juli auch den schriftlichen Kontakt mit dem in den Niederlanden weilenden Reichsoberhaupt aufrecht. Die Briefe belegen Sernteins politischen Weitblick und seinen Realitätssinn, der oft größer erscheint als derjenige seines Herrn, werfen manches Schlaglicht auf die komplizierte Persönlichkeit Maximilians und gewähren interessante Einblicke in die Binnenstruktur des kaiserlichen Hofes.

Organisatorische, zeremonielle und finanzielle Aspekte der Reichstage finden in der Edition ebenfalls Berücksichtigung. Während zu den Bemühungen in den gastgebenden Städten Augsburg und Trier um die Vorbereitung und reibungslose Durchführung eines so aufwendigen Großereignisses einige

aussagekräftige Quellen überliefert sind (Nr. 593, 594, 1847), gibt es hierzu für die Kölner Zusammenkunft allerdings so gut wie keine Hinweise. Besonders aufschlußreich, ja, für die Reichstage der Maximilianszeit geradezu einzigartig ist eine von der Augsburger Stadtführung erstellte Liste sämtlicher Personen, die 1510 und damit auch während des Reichstags die schwäbische Metropole besuchten (Nr. 596). Sie nennt neben vielen anwesenden Fürsten auch deren mitgereiste Räte und sonstige Begleiter, zahlreiche rangniedrigere Versammlungsteilnehmer und etliche Gesandtschaften, außerdem das jeweilige Ankunftsdatum der Gäste, ihre Herberge in der Stadt sowie die Mengen an Wein und Fischen, die ihnen vom Augsburger Rat als Gastgeschenk überreicht wurden. Unter den entsprechenden Quellen zum Reichstag 1512 ist die Aufzeichnung des Kurtrierer Sekretärs Peter Maier hervorzuheben, die in tagebuchähnlicher Form den chronologischen Ablauf der Tagung widerspiegelt und insbesondere viele Details zu Fragen des Zeremoniells, der Repräsentation und der Freizeitgestaltung der Teilnehmer enthält (Nr. 1832). Die Kosten, die die Organisation bzw. der Besuch eines Reichstags verursachte, sind exemplarisch aus Ausgabenverzeichnissen der zwei gastgebenden Städte Augsburg und Trier sowie mehrerer Tagungsteilnehmer ersichtlich (I.18.2., IV.18.3.). Sehr hilfreich ist es darüber hinaus, daß für beide Reichsversammlungen ausführliche, wenn auch nicht ganz vollständige Teilnehmerverzeichnisse in Form zeitgenössischer Drucke überliefert sind (I.18.1., IV.18.2.).

Die Quellendarbietung zu beiden Reichstagen endet jeweils mit den „Nachakten“ (I.19., IV.19.). Aus ihnen geht hervor, inwieweit und in welcher Form die zuvor gefaßten Beschlüsse vollzogen wurden bzw. worin die Ursachen für eine unvollständige oder gar gescheiterte Umsetzung bestanden. Für 1512 ist der Umfang der Nachakten allerdings bewußt auf die Zeit bis zum Jahresende 1512 beschränkt, da auf dem Kölner Reichstag bereits wieder eine neue Zusammenkunft in Worms ab dem 6. Januar 1513 vereinbart worden war. Durch diese klare zeitliche Begrenzung der Quellenwiedergabe ließen sich mögliche Probleme bei der Konzipierung des nachfolgenden Reichstagsaktenbandes<sup>2</sup> von vornherein vermeiden. Inhaltlich geht es bei den Nachakten vor allem um die Einhebung verschiedener vom Reichstag beschlossener Hilfen für den Krieg gegen Venedig bzw. den Herzog von Geldern. Weitere Themen waren 1510 der von der Augsburger Reichsversammlung anberaumte Tag zur Visitation des Reichskammergerichts am 24. Juni, 1512 die Organisation der von den Ständen bewilligten berittenen Friedensschutztruppe für den Bischof von Bamberg sowie der im Dezember desselben Jahres durchgeführte Schweinfurter Rittertag, auf dem der fränkische Adel über seine Haltung zu den Kölner Beschlüssen diskutierte.

---

<sup>2</sup> SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 12: Die Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 12) [in Vorbereitung].

Die beiden Kapitel über den kaiserlichen Tag in Überlingen und Konstanz im Oktober 1510 sowie die drei Tagungsprojekte des Jahres 1511 sind, soweit möglich, analog zu denjenigen über die Reichstage 1510 und 1512 gegliedert. So gibt es auch für diese Zusammenkünfte Akten zu den Ladungen und Vorbereitungen (II.1., III.3.1.), Instruktionen, Weisungen und Berichte (II.3., III.3.2.) sowie Korrespondenzen kaiserlicher Räte (III.3.3.), außerdem für die Versammlung am Bodensee Verhandlungsakten (II.2.) und ein Teilnehmerverzeichnis (II.4.). Die ausgewählten Materialien zu den für Februar bzw. April 1511 projektierten, aber nicht zustande gekommenen Tagungen in Augsburg und Trient sind in je einem Abschnitt (III.1., III.2.) zusammengefaßt.

## 1.2. Die Quellen und ihre editorische Darbietung

Der Band zu den Reichstagen 1510-1512 enthält Quellen aus insgesamt sechzig Archiven und Bibliotheken in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Italien, Frankreich und England. Bei ihrer Erfassung wurde gemäß den für frühere Bände der Mittleren Reihe entwickelten und angewandten Grundsätzen verfahren.<sup>3</sup> Dies bedeutet insbesondere, daß in sämtlichen in Frage kommenden Archivbeständen die einschlägig erscheinenden Materialien so vollständig wie möglich erfaßt wurden. Zu den dabei berücksichtigten Quellengruppen zählen neben den in 1.1. näher beschriebenen sogenannten Verhandlungsakten (zum Thema Reichshilfe und Verfassungsfragen) auch Briefe, Urkunden, Rats- und Domkapitelprotokolle, Bürgermeisterbücher, Reiserechnungen, Quittungen und andere Finanzaufzeichnungen sowie zeitgenössische Drucke und Chroniken. Für die beiden Reichstage 1510 und 1512 wird das ermittelte Quellenmaterial weitgehend vollständig berücksichtigt, für die Versammlung in Überlingen und Konstanz, die drei Tagungsprojekte von 1511 sowie die reichstagsbezogenen Aktivitäten Kaiser Maximilians im dazwischenliegenden Zeitabschnitt hingegen nur in Form einer Auswahl wichtiger Stücke, die den Ereignis- und Verhandlungsgang bzw. die kaiserlichen Planungen jeweils hinreichend dokumentiert.

Die Textdarbietung orientiert sich ebenfalls an der bisherigen Praxis.<sup>4</sup> Alle wichtigen Quellenstücke werden stets als eigene Aktennummer, weniger bedeutsame und solche, die nur ergänzende Informationen enthalten, in den Fußnoten dargeboten. Die inhaltliche Relevanz, die Aussagekraft und der Detailreichtum eines Textes sind auch ausschlaggebend für die Form der Wiedergabe. Verhandlungsakten, Berichte der Reichstagsgesandten einschließlich der ihnen erteilten Instruktionen und Weisungen sowie sonstige Schriftstücke mit hohem Informationsgehalt werden in aller Regel im vollen Wortlaut, allenfalls gekürzt

<sup>3</sup> Vgl. SEYBOTH, Reichsversammlungen, S. 55; HEIL, Reichstagsakten 8, S. 69; DERS., Reichstagsakten 9, S. 68.

<sup>4</sup> Vgl. SEYBOTH, Reichsversammlungen, S. 57; HEIL, Reichstagsakten 8, S. 75f.; DERS., Reichstagsakten 9, S. 69.

um bestimmte Formalien und nicht relevante, durch drei Punkte in eckigen Klammern kenntlich gemachte Passagen, alle anderen Texte hingegen in Regestenform dargeboten. Wo es aus Authentizitätsgründen sinnvoll oder notwendig erscheint, wurde eine Mischform aus Ganztextwiedergabe und paraphrasierender Inhaltsangabe gewählt. Grundsätzlich werden sämtliche aufgefundenen Exemplare eines Quellenstücks nachgewiesen, zur Kollationierung aber nur diejenigen herangezogen, die relevante Abweichungen von der Vorlage aufweisen. Als solche diene entweder das erstgenannte oder – bei Kollationierung – das mit A gekennzeichnete Exemplar. Weitere Kollationierungsexemplare tragen die Bezeichnung B, C usw.

Die Volltexte sind nicht gänzlich buchstabengetreu, sondern in vorsichtig normalisierter Form transkribiert, insbesondere durch Vereinfachung der sehr häufig vorkommenden Konsonantenverdoppelungen ohne Lautwert und Wiedergabe bestimmter Buchstaben entsprechend ihrem Lautwert (Beispiel: „getrewer“ wird zu „getreuer“). Beides erleichtert das zügige Lesen der Texte, ohne daß der Buchstabenbestand gravierend verändert wird. Für häufig vorkommende Wörter und Begriffe werden Abkürzungen und Siglen verwendet.

Da frühneuhochdeutsche und lateinische Texte in der Regel keine oder weitgehend willkürlich gesetzte Satzzeichen enthalten, dient die an der heutigen Grammatik orientierte Zeichensetzung durch den Bearbeiter dem Ziel, die Lesbarkeit und das Textverständnis zu unterstützen.

Jedem Aktenstück ist ein Titel vorangestellt, der es kurz charakterisiert. Danach folgt bei Ganztextwiedergabe eine punktweise, knapp formulierte Auflistung der einzelnen Aspekte und Aussagen des Stückes. An die Angaben zur Datierung, zum Verwahrort und zu eventuell vorhandenen älteren Druckausgaben des Stückes schließt sich entweder dessen originaler Wortlaut oder die Wiedergabe seines Inhalts in Regestenform an. Erschlossene Angaben in der Datumszeile stehen in eckigen Klammern, eine zuhörige Fußnote erläutert den Erschließungsweg. Bei Ganztextwiedergabe werden zeitgenössische Datierungen, z. B. nach Heiligenfesttagen oder nach dem römischen Kalender, entsprechend ihrer heute üblichen Form in eckigen Klammern aufgelöst, in Regesten ist die jeweilige Originaldatierung zur Kontrolle in runden Klammern beigefügt. Ebenfalls in eckigen bzw. runden Klammern stehen Querverweise auf andere Aktenstücke oder einschlägige Abschnitte innerhalb des vorliegenden Bandes. Eine Neuerung gegenüber früheren Bänden der Mittleren Reihe bedeutet es, daß Identifizierungen von Orts- und Personennamen sowie Erklärungen schwer verständlicher Wörter, Begriffe und sprachlicher Wendungen zur Entlastung des Apparats nicht mehr in den Fußnoten, sondern direkt im Text in eckigen Klammern angegeben sind.

Quellen, die bereits in anderen Editionen und Textsammlungen veröffentlicht wurden, finden im vorliegenden Band ebenfalls Berücksichtigung, ihre Kollationierung mit der archivalischen Vorlage erfolgt allerdings nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen. Die gesamte zur Kommentierung herangezogene

Sekundärliteratur ist in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verzeichnet. Dabei zeigt sich, daß die beiden behandelten Reichstage trotz ihrer großen Bedeutung und der Fülle der auf ihnen behandelten Themen und Probleme in der bisherigen Forschung vergleichsweise nur geringe Beachtung gefunden haben. Außer vier ungedruckten Grazer Dissertationen, die zwar ausführliche, aber sehr stark an der Person Kaiser Maximilians I. orientierte Schilderungen von Ereignissen und Geschehensabläufen bieten,<sup>5</sup> einigen knappen, überblicksartigen Beschreibungen beider Reichstage in den Maximilian-Biographien von H. Ulmann und H. Wiesflecker<sup>6</sup> und einem neueren Aufsatz über die Trierer Versammlung<sup>7</sup> liegen nur einige Beiträge vor, die – überwiegend in nicht reichstagspezifischen Kontexten – bestimmte Teilaspekte bzw. Einzelthemen der beiden Tagungen behandeln, wie etwa die auf dem Reichstag 1510 zur Sprache gekommene Konfiszierung jüdischer Bücher in Frankfurt<sup>8</sup>, die Auffindung des Heiligen Rockes im Rahmen der Trierer Zusammenkunft 1512<sup>9</sup> und die dort entstandene Reichsnotarordnung<sup>10</sup>.

## 2. Der Reichstag zu Augsburg 1510

### 2.1. Außenpolitische Rahmenbedingungen

Die Einberufung des Augsburger Reichstags 1510 war letztlich eine mehr oder weniger logische und notwendige Folge der prekären Lage, in der sich Kaiser Maximilian im Herbst 1509 befand. Zu diesem Zeitpunkt führte er bereits seit über einem Jahr Krieg mit der Republik Venedig, die ihn 1508 gewaltsam am Romzug zum Empfang der Kaiserkrone gehindert hatte, doch fehlte ihm zu einem entscheidenden Erfolg gegen die Adriametropole die notwendige militärische Schlagkraft. Dafür trugen in seinen Augen die Reichsstände eine erhebliche Mitverantwortung, hatten sie doch auf dem jüngsten Reichstag, der in Worms ab dem 23. April 1509 sieben Wochen lang getagt hatte, eine Truppen- und Geldhilfe für den Krieg strikt angelehnt. Diese Weigerung war wohl zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß Maximilian bereits drei Tage nach Eröffnung der Beratungen wieder aus Worms abgereist war und die weiteren Verhandlungen mit den Reichsständen durch beauftragte Kommissare hatte

<sup>5</sup> FREIDL, Kaiser Maximilian I.; ROM, Kaiser Maximilian I.; SCHODL, Kaiser Maximilian I.; WIESENBERGER, Kaiser Maximilian I.

<sup>6</sup> ULMANN, Kaiser Maximilian I., S. 400-405, 562-567; WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. 4, S. 264-269, 269-277.

<sup>7</sup> SEYBOTH, Trierer Reichstag.

<sup>8</sup> KIRN, Bild der Juden; KRACAUER, Konfiskation; MARTIN, Die deutschen Schriften.

<sup>9</sup> EMBACH, Rolle Kaiser Maximilians I.; SCHAUERTE, Erhebung des Trierer Rockes; SEYBOTH, Politik und religiöse Propaganda.

<sup>10</sup> DORN, Reichsnotariatsordnung; SCHMOECKEL, Reichsnotariatsordnung.



führen lassen. In der Folgezeit mußte er aufgrund akuten Geldmangels nahezu alle bisherigen Eroberungen in Oberitalien, darunter Padua, wieder preisgeben. Um den Krieg überhaupt fortsetzen zu können, verlangte er zunächst Ende August 1509 von allen Reichsgliedern eine rückzahlbare Krieganleihe (Nr. 392). Der daraus erhoffte Gesamtbetrag von ca. 105000 Gulden war jedoch viel zu optimistisch kalkuliert, denn bis Mitte März 1510 gingen davon nur 35000 Gulden, also ziemlich genau ein Drittel, ein (Nr. 319). Auch verschiedene andere Wege, die der auf diesem Gebiet stets sehr erfinderische Kaiser beschritt, um zu Geld zu kommen (I.14.), sind ein deutlicher Beleg für seine prekäre finanzielle Lage, die ihm die Führung eines derart langen, aufwendigen und kostenintensiven Krieges eigentlich von vornherein verbot.

Ungeachtet des vorangegangenen Mißerfolges auf der Wormser Versammlung setzte Maximilian seine weitere Hoffnung auf einen neuen Reichstag, den er durch Ausschreiben vom 8. November 1509 für den 13. Januar 1510 nach Augsburg einberief (Nr. 61). Zwar führten noch vor dessen Beginn einige kaiserliche Abgesandte in Ospedaletto und Feltre mit Vertretern Venedigs Verhandlungen über eine friedliche Beilegung des bestehenden Konflikts, doch scheiterten diese, da der Kaiser wohl von Anfang an wenig kompromißbereit war und deshalb die durchaus weitreichenden Zugeständnisse der Gegenseite nicht akzeptierte (Nr. 1-4, 6, 9).

Welch tiefe Abneigung Maximilian gegen die Adriarepublik hegte und daß sein Bestreben letztlich nur darauf ausgerichtet war, sie doch noch mit militärischen Mitteln niederzuringen, zeigte sich dann auf dem Augsburger Reichstag in aller Deutlichkeit. So nannte er für die Annahme des Angebots der Reichsstände, zwischen ihm und Venedig zu vermitteln (Nr. 93 [3.], 99 [3.], 100, 104 [4.]), ganz bewußt allzu hohe Bedingungen (Nr. 97 [4.], 102) und ließ den Überbringer von Briefen der Signorie an eine Reihe von Reichsständen unter dem Vorwurf des Hochverrats ins Gefängnis werfen (Nr. 480 [7.], 520 [2.], 521 [3.], 522 [1.], 526 [4.]). Auch den durch den Nuntius Achilles de Grassis überbrachten Vorschlag Papst Julius' II., sich um einen Frieden zwischen den beiden verfeindeten christlichen Mächten zu bemühen (Nr. 5, 11, 12), lehnte er ab, erst recht, als er zu seiner großen Empörung erfuhr, daß der Papst am 24. Februar das Interdikt gegen die Venezianer aufgehoben und sich mit ihnen faktisch verständigt hatte (Nr. 13, 15, 16, 94 [12.]). Diese Entscheidung stellte in seinen Augen einen eklatanten Bruch der Liga von Cambrai dar, die er am 10. Dezember 1508 mit dem Papst sowie den Königen von Frankreich, Aragón, Böhmen-Ungarn und England gegen Venedig geschlossen und die nunmehr durch das Ausscheren des Kirchenoberhaupts viel von ihrer Schlagkraft eingebüßt hatte. Seitdem war Julius II. für Maximilian förmlich ein rotes Tuch.

So konsequent sich der Kaiser in Augsburg allen Ausgleichsversuchen mit Venedig verweigerte, so rastlos betrieb er die Vorbereitungen für einen großen Feldzug im Frühjahr 1510, indem er Hauptleute bestellte (Nr. 49), Kriegsknechte rekrutieren sowie Waffen und sonstigen Kriegsbedarf beschaffen ließ

(Nr. 45, 46, 51, 57), alles in der Hoffnung, sie im entscheidenden Augenblick dank ausreichender Truppen- und Finanzhilfe von mehreren Seiten einsetzen zu können. Wie dringend notwendig diese Unterstützung schon im Februar und März 1510 gewesen wäre, zeigen die fortwährenden Klagen des kaiserlichen Hauptmanns der niederösterreichischen Erbländer, Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg, der ohne ausreichende Hilfeleistung seitens des Kaisers einen schweren Stand gegen die venezianischen Truppen hatte (Nr. 28, 30, 33, 35-44).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Venezianerkrieges spielten für den Kaiser andere auswärtige Themen wie etwa sein seit langem gespanntes Verhältnis zu Herzog Karl von Geldern eine deutlich untergeordnete Rolle. Zwar tolerierte er anfänglich Verhandlungen seiner um Ausgleich bemühten Tochter Margarethe über eine Heirat seiner Enkelin Isabella mit Herzog Karl, verweigerte dem Projekt dann aber aus altem Mißtrauen doch seine Zustimmung (Nr. 58, 59).

## 2.2. Vorbereitung und äußerer Ablauf des Reichstags

Wie schon von vielen früheren Reichsversammlungen her gewohnt, verzögerte sich auch diesmal der Beginn des für den 13. Januar 1510 einberufenen Augsburger Reichstags. Zwar kamen nach und nach viele Fürsten und Gesandtschaften in die schwäbische Reichsstadt, doch Kaiser Maximilian ließ einmal mehr auf sich warten. Aus Oberitalien kommend, reiste er mit längeren Zwischenaufenthalten in Bozen und Innsbruck erstaunlich bedächtig in Richtung Augsburg, wo er erst am 21. Februar eintraf (Nr. 481 [1.], 522 [2.]). Es dauerte dann nochmals bis zum 2. März, ehe der Reichstag mit einer Messe im Dom feierlich eröffnet wurde (Nr. 94 [1.]).

Gemessen an den Teilnehmerzahlen manch anderer Reichstage der Maximilianszeit war Augsburg 1510 eine durchaus gutbesuchte Tagung. Außer dem Kaiser erschienen fünf Kurfürsten, fünfzehn geistliche und sieben weltliche Fürsten sowie zahlreiche Äbte, Prälaten, Grafen, Freiherren und Herren persönlich. Hinzu kam eine beachtliche Anzahl kurfürstlicher, fürstlicher und reichsstädtischer Gesandter. Der internationale Charakter der Zusammenkunft und das europaweite Interesse an ihr wurden durch die Anwesenheit von Vertretern des Papstes, der Könige von Frankreich, Aragón und Navarra sowie der vom laufenden Krieg des Kaisers gegen Venedig ebenfalls tangierten oberitalienischen Fürstentümer Ferrara, Mantua und Savoyen deutlich (Nr. 597). Die in organisatorischen Dingen sehr erfahrene Reichsstadt Augsburg hatte mit der standesgemäßen Unterbringung und monatelangen Versorgung der zahlreichen Besucher ebenso wenig Probleme wie mit anderen logistischen Herausforderungen, die sich aus der stark frequentierten Tagung ergaben (Nr. 593, 594). Gleiches gilt auch für die Durchführung eines ebenso spektakulären wie öffentlichkeitswirksamen Auftritts Maximilians, bei dem sich dieser, wie schon bei

ähnlichen früheren Gelegenheiten, einem illustren Publikum als kraftvoller und versierter Turnierkämpfer zu präsentieren suchte. Am 15. Mai maß der immerhin schon 51 Jahre alte Kaiser mit dem gleichfalls bereits siebenundvierzigjährigen Kurfürsten Friedrich von Sachsen die Kräfte im ritterlichen Zweikampf (Nr. 454 Anm. 1). Eine Woche später, am 22. Mai, ging der Augsburger Reichstag mit der Verkündung des Abschieds zuende (Nr. 125). Kaiser Maximilian blieb allerdings gemäß seiner Gewohnheit noch länger am Tagungsort und reiste erst am 12. Juli mit Zielrichtung Innsbruck ab.

### 2.3. Themen und Ergebnisse des Reichstags

Wie von Maximilian schon in seinem Ladungsschreiben an die Reichsstände angekündigt (Nr. 61 [4.], [6.]), war die für den Krieg gegen Venedig benötigte Truppen- bzw. Geldhilfe von Anfang an das zentrale Thema des Augsburger Reichstags. Aus diesem Grund wurde die geplante Fortsetzung der Beratungen des Frankfurter Reichsmünztages vom September 1509 über eine einheitliche Goldmünzordnung für das Reich, zu der der Kaiser die deutschen Münzstände gleichfalls für den 13. Januar nach Augsburg geladen hatte (Nr. 60), zum Leidwesen mancher Beteiligten gar nicht ernsthaft in Angriff genommen, sondern auf den nächsten Reichstag verschoben (Nr. 492 [7.], 507 [5.], 125 [2.], 552 [6.]). Sowohl in seiner durch den kaiserlichen Hofmeister Graf Eitelfriedrich von Zollern vorgetragenen Rede anlässlich der Reichstagseröffnung am 2. März als auch in der schriftlichen Proposition vom 6. März rekapitulierte Kaiser Maximilian dann in einem ausführlichen historischen Rückgriff seine bisherigen jahrezehntelangen Leistungen zum Wohl der Christenheit und des Reiches, insbesondere durch deren Bewahrung vor Übergriffen feindlicher Mächte, und schlug anschließend die Brücke zur aktuellen Auseinandersetzung gegen Venedig. In teilweise sehr emotionaler Form ermahnte er die Reichsstände, ihm nicht erneut ihre Unterstützung in diesem Konflikt zu verweigern. Ein Sieg im geplanten neuen Feldzug liege im gemeinsamen Interesse von Kaiser und Ständen, eine Niederlage infolge mangelnden Engagements hingegen gereiche dem Reich zur internationalen Schmach (Nr. 94 [1.], 95). In ihrer Antwort bekundeten die Stände ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Hilfeleistung, verlangten aber, daß sie erträglich sei und gerecht aufgeteilt werde, erklärten aber auch ihr Interesse an einer Vermittlung zwischen dem Kaiser und Venedig (Nr. 96).

In den folgenden Verhandlungen zeigte sich Maximilian, wie schon erwähnt, sehr skeptisch gegenüber Ausgleichsbemühungen mit den Venezianern, statt dessen äußerte er konkrete Vorstellungen von der durch ihn gewünschten Kriegsunterstützung. Sie sollte bestehen aus einer Eilenden Hilfe, basierend auf dem Konstanzer Reichsanschlag zur Romzugshilfe von 1507, und einer auf drei Jahre ausgelegten langfristigen Hilfe mit dem Augsburger Anschlag von 1500 als Berechnungsgrundlage (Nr. 103). Die Stände lehnte diese Forderung als über-

zogen ab (Nr. 104), boten statt dessen eine einjährige Hilfe gemäß dem Kölner Anschlag von 1505 an (Nr. 106 [1.], 107 [2.]). Im Gegenzug verlangte der Kaiser den deutlich höheren und damit ertragreicheren Konstanzer Anschlag (Nr. 108 [4.]), unterbreitete aber gleichzeitig einen ganz neuartigen Vorschlag, der die Aufstellung eines aus 10000 Berittenen und 40000 Fußknechten bestehenden Heeres vorsah (Nr. 108 [7.]). Ein von ihm dafür vorgelegter Anschlagsentwurf nannte auch gleich die von jedem einzelnen Reichsmitglied zu stellende Anzahl Bewaffneter (Nr. 116). Allerdings sollte jeder Stand berechtigt sein, „den anschlag under den seinen aus[zu]teyln, dardurch die pürd gleich getragen werde“. Dadurch bräuchte „nymands kein pfennig geben, dann allein, so man zu notturft des hl. Reichs aufbeut, das ein yder anziehe mit seiner anzal“. Über den Zweck und das Ziel derartiger Aufgebote äußerte sich Maximilian hingegen nur recht vage: Wenn „des Reichs widerwertigen von einer solchen einigkeyt und hielf zwischen ksl. Mt. und dem Reich“ hörten, würden sie „on zweyfl das Reich unangefochten lassen“. Wer mit diesen Widersachern konkret gemeint war, blieb offen, doch ist zu vermuten, daß Maximilian vorhatte, das von den Reichsständen bereitzustellende 50000-Mann-Heer in erster Linie gegen Venedig einzusetzen. Mit einer derart großen Armee hätte er natürlich ungleich größere Siegchancen gehabt als mit den durch die Stände zugesagten 1000 Berittenen und 3000 Fußknechten des Kölner Anschlags.

Im weiteren Verlauf der Debatte brachten die Stände dann allerdings einen „anslag im Reich zu underhaltung frides und recht, auch beschirmung des hl. Reichs“ ins Spiel (Nr. 112 [3.], 112 [4.]). Kaiser Maximilian ging auf diese neue Akzentsetzung, die neben der Verwendung des Aufgebots gegen äußere Feinde augenscheinlich auch dessen Einsatz bei reichsinternen Friedensverletzungen vorsah, sofort ein und unterbreitete dazu sogar eine ganze Reihe konkreter organisatorischer Vorschläge (Nr. 115). Doch dann erklärten die Stände, sie wollten die weitere Erörterung dieses hochwichtigen Themas auf den nächsten Reichstag verschieben, da es im Ladungsschreiben für die laufende Versammlung nicht angekündigt worden sei und zudem etliche Stände in Augsburg fehlten (Nr. 118). Sie gaben jedoch dem Kaiser auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Versprechen, auf dem kommenden Reichstag „einer ordnung halb zu hanthabung fridens, rechtens und was daran hangt [...] sließlich zu ratschlagen und zu handeln“ (Nr. 122). Diese feste Zusage wurde auch im Reichsabschied vermerkt (Nr. 125 [13.]).

Was die Kriegshilfe gegen Venedig betraf, rückten die Stände nicht mehr von ihrer einmal getroffenen Aussage ab. Zunächst wollte Maximilian den 1505 in Köln bewilligten Anschlag für ein zweites Jahr bewilligt haben (Nr. 111 [1.]), dann ersuchte er darum, ihm zusätzlich 1000 Berittene und 2000 Fußknechte zur Verfügung zu stellen (Nr. 119 [14.], 121 [2.]), doch beides wollten die Stände nicht zugestehen (Nr. 113 [1.]), so daß es letztlich bei der einjährigen Kölner Hilfe blieb. Hierfür wurde ein Anschlag erstellt, der 1181 Berittene und 3700  $\frac{1}{4}$  Fußsoldaten umfasste (Nr. 121). Um diese flexibler

verwenden zu können, ließ der Kaiser sie in eine Geldhilfe umgerechnen, deren Einsammlungsmodalitäten im Reichsabschied unter Berücksichtigung verschiedener Sonderaspekte detailliert geregelt wurde (Nr. 125 [1.] - [12.]).

Während dem Kaiser in Augsburg vor allem die Hilfe gegen Venedig am Herzen lag, signalisierten die Stände, daß sie an der Bewältigung anderer aktueller Probleme weit mehr interessiert waren. So empfahlen sie zur Eindämmung der zahlreichen akuten Konflikte zwischen hoch- und niedriggestellten Reichsangehörigen, „das ksl. Mt. mit ernst in die sachen sehe, damit solich emporung, irrung und widerwil hingelegt und vertragen, auch frid, recht, hanthabung und execution und sonderlich das cammergericht [...] bestentlich und wesentlich im hl. Reich [...] gehalten“ werde (Nr. 107 [1.]). Maximilian sicherte zu, sich durch vermehrte schiedsgerichtliche Verfahren intensiver um die Beilegung interterritorialer Streitigkeiten zu bemühen (Nr. 108 [1.], 114 [7.]), verlangte jedoch bei der Handhabung und Durchsetzung von Friede und Recht eine verstärkte Mithilfe der Stände (Nr. 107 [2.]). Im weiteren Verlauf der Debatte kamen auch die notwendige Abstellung der bestehenden Mängel des Reichskammergerichts und die Schwierigkeiten mit seiner Finanzierung zur Sprache (Nr. 109 [4.]). Im Hinblick darauf sicherte der Kaiser im Reichsabschied zu, die ungehinderte Tätigkeit des Reichskammergerichts zu gewährleisten und keine gegen dessen Entscheidungen gerichteten Mandate ausgehen zu lassen (Nr. 125 [16.]). Die aktuellen Finanzierungsprobleme des Gerichts und die gegen die Institution laut gewordenen Klagen wollte man auf einer gesonderten Zusammenkunft in Worms am 24. Juni erörtern (Nr. 125 [17.]). Zum Landfrieden hieß es nur knapp und allgemein, der Kaiser wünsche dessen strikte Einhaltung. Deshalb werde er ihn den Untertanen durch erneute Bekanntmachung wieder in Erinnerung bringen (Nr. 125 [19.]).

Daß die Verhandlungen über die Kriegshilfe gegen Venedig und die von den Ständen in Gang gebrachte Diskussion über Friedenswahrung und Gerichtsbarkeit in der Tat die beherrschenden Aspekte des Augsburger Reichstags waren, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß alle anderen in Augsburg zur Sprache gekommenen (nachfolgend näher beschriebenen) Themen im Reichsabschied gar nicht erwähnt sind. Immerhin wird dort auf den nächstfolgenden Reichstag hingewiesen, der nach dem ursprünglichen Wunsch der Stände am 2. Februar 1511 in Frankfurt oder Worms, gemäß ihrem zweiten Votum in Straßburg oder Worms stattfinden sollte (Nr. 113 [2.], 117 [12.]). Da sich Maximilian gegen Straßburg aussprach (Nr. 119 [8.]), legte der Reichsabschied für den Fall einer persönlichen Teilnahme des Kaisers dessen Lieblingsstadt Augsburg, bei seiner Verhinderung Worms als Tagungsort fest (Nr. 125 [13.] - [14.]). Der Abschied wurde von Vertretern der Kurfürsten, der geistlichen und der weltlichen Fürsten, der Prälaten und der Grafen gesiegelt (Nr. 125 [23.]), allerdings anschließend nicht in gedruckter Form publiziert.

Parallel zu seiner Diskussion mit den Reichsständen über eine Hilfe für den Krieg gegen Venedig führte Maximilian auch mit Vertretern der Landstände der

niederösterreichischen Erbländer, die er als ihr Landesherr schon im Dezember 1509 zu sich nach Augsburg geladen hatte (Nr. 309-311), entsprechende Verhandlungen. Als Gegenleistung für eine zugesagte Geldhilfe gewährte er Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, der Steiermark, Kärnten und Krain im Augsburger Libell (Nr. 320 Anm. 1) und in einer Reihe zusätzlicher Urkunden (Nr. 314-319) verschiedene Rechte, um die sie sich schon seit längerem nachdrücklich bemüht hatten.

Von den zahlreichen in Augsburg diskutierten interterritorialen Streitfällen sollen im Folgenden nur die wichtigsten etwas genauer vorgestellt werden. Als besonders heikel erwies sich der Konflikt um Erfurt, waren doch daran mit dem Mainzer Erzbischof und Kurerzkanzler Uriel von Gemmingen sowie dem Reichsstatthalter Friedrich dem Weisen von Sachsen gleich zwei Kurfürsten beteiligt. Der im Juli 1509 erfolgte gewaltsame kursächsische Übergriff auf Erfurter Gesandte und eine Rätelegation des Erzbischofs war ein deutliches Indiz für die Radikalität, mit der der bislang als eher friedfertig geltende sächsische Kurfürst plötzlich einen Besitzanspruch auf die vollständig von kursächsischem Gebiet umgebene Kurmainzer Landstadt Erfurt erhob, die wie ein Dorn im seinem Fleisch steckte. Er machte sich dabei die instabile Lage in Erfurt zunutze, die im selben Jahr durch den Aufstand eines Teils der Bürgerschaft gegen die Mißwirtschaft der Stadtführung entstanden war. Schon bald drohte der Zwist zwischen den beiden Kurfürsten weitere Kreise zu ziehen, weil Erzbischof Uriel als Mitglied des Schwäbischen Bundes diesen schon vor Beginn des Augsburger Reichstags um vertragsgemäße militärische Unterstützung ersucht hatte (Nr. 127). Da jedoch die drohende große militärische Auseinandersetzung den oben skizzierten Interessen des Kaisers bezüglich des Venezianerkrieges vollkommen zuwiderlief, setzte er auf dem Augsburger Reichstag alles daran, eine Verständigung zwischen Kurmainz und Kursachsen zustandezubringen (Nr. 151-154, 157). Parallel dazu bemühten sich auch die von EB Uriel unter Berufung auf die Kurfürsteneinung um Hilfe gebetenen Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz um eine Vermittlung (Nr. 139-147, 156). Herzog Ulrich von Württemberg bot sich ebenfalls als Moderator an (Nr. 149), doch trotz mehrmonatiger Verhandlungen blieben die Positionen letztlich derart verhärtet, daß alle Bemühungen scheiterten. Am Ende des Reichstags verkündete Kaiser Maximilian dann allerdings doch einen „Abschied“, in dem er Bischof Lorenz von Würzburg und Graf Michael von Wertheim zu kaiserlichen Kommissaren ernannte und sie mit der Weiterbehandlung des Konflikts beauftragte (Nr. 158, 164). Aber auch ihnen war letztlich kein Erfolg beschieden, ja, der Konflikt nahm bis zum Reichstag 1512 nochmals derart an Schärfe zu, daß er dort erneut zu einer der schwierigsten Verhandlungsmaterien wurde.

Mit der Landgrafschaft Hessen stand auf dem Reichstag 1510 ein weiteres wichtiges reichsfürstliches Territorium im Zentrum konträrer Interessen. Die streitbare Witwe des im Juli 1509 verstorbenen hessischen Landgrafen Wilhelm d. M. kam persönlich nach Augsburg, um vor Kaiser und Reichsständen ihren

Anspruch auf die Vormundschaft über ihren minderjährigen Sohn Philipp gegen das hessische Regiment und die zu Vormündern bestellten Herzöge von Sachsen zu verfechten (Nr. 179, 181). Kaiser Maximilian unterbreitete Kompromißvorschläge (Nr. 185), die jedoch von den beiden Streitparteien nicht angenommen wurden. Erst auf einem von ihm anberaumten Schiedstag in Marburg im Juli 1510 konnten kaiserliche Räte einen vertraglichen Ausgleich herbeiführen (Nr. 189, 190).

Hervorzuheben sind auch einige weitere in Augsburg zur Sprache gekommene Streitfälle, die noch auf dem Reichstag 1512 eine Rolle spielten. Zu ihnen zählt der Konflikt zwischen dem Wormser Bischof und der Reichsstadt Worms um strittige Hoheitsrechte, der schon mehrere vorausgegangene Reichsversammlungen beschäftigt hatte und 1510 durch eine Supplikation Bischof Reinhards von Rüppurr an die Reichsstände erneut aufs Tapet gebracht wurde (Nr. 192). Diesmal kam es zwar zu keinen Verhandlungen über das Thema, doch immerhin bestätigte Kaiser Maximilian den auf der Wormser Reichsversammlung 1509 ergangenen kurfürstlichen Schiedsspruch zwischen dem Wormser Stiftsklerus und der Reichsstadt und beauftragte mehrere Schirmherren, auf seine Einhaltung zu achten (Nr. 193, 194).

Die 1510 in Augsburg thematisierten, allerdings nur durch die Speyerer Domkapitelprotokolle belegten Spannungen zwischen Bischof Philipp von Speyer und der Reichsstadt Landau waren offenkundig verursacht durch die Bestrebungen der Stadt, ihre seit der 1324 durch Kaiser Ludwig den Bayern erfolgten Verpfändung an das Hochstift Speyer sehr ausgeprägte Abhängigkeit vom dortigen Bischof zu reduzieren. Durch eine Gesandtschaft zu Kaiser Maximilian bemühte sie sich, wieder Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu erlangen und in den dort beschlossenen Anschlag aufgenommen zu werden, also ihren Status als Reichsstadt im vollen Umfang zurückzuerlangen (Nr. 94 [8.], 191). Der Speyerer Bischof versuchte letztlich vergeblich, diese Bestrebungen zu unterlaufen, denn bereits im April 1511 löste Maximilian Landau gegen Zahlung einer Geldsumme aus der Verpfändung (Nr. 1248 Anm. 1).

Der Konflikt zwischen dem Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen und dem König von Polen war ebenfalls gewissermaßen ein Erbe des Wormser Reichstags 1509. Friedrich hatte dort Kaiser und Reichsstände um Unterstützung des Ordens gegen die polnische Bedrängnis gebeten, woraufhin jene eine Gesandtschaft zu König Sigismund geschickt hatten. Da diese jedoch lange nicht zurückkehrte (Nr. 201-203, 458) und ein polnischer Angriff auf den Orden zu befürchten war (Nr. 205), schickte Hochmeister Friedrich seinen Kanzler Dr. Dietrich von Werthern auf den Augsburger Reichstag, um den Kaiser und die Reichsstände erneut um Beistand ersuchen zu lassen (Nr. 457 [2.]). Auf dem schließlich durch König Sigismund anberaumten Schiedstag in Posen am 24. Juni 1510 nahmen auf dringenden Wunsch Hochmeister Friedrichs auch Vertreter Kaiser Maximilians und der zuvor in Augsburg versammelten Reichsstände teil. Nach mehrwöchigen intensiven Verhandlungen nahmen die

polnischen Gesandten zwei Schiedsvorschläge auf Hintersichbringen an (Nr. 223 [2.], 224 [10.]), doch gab König Sigismund auf beide keine Antwort (Nr. 229). Diese letztlich negative Reaktion war ein mitentscheidender Grund dafür, daß nach dem im Dezember 1510 erfolgten Tod Hochmeister Friedrichs der Zwist mit Polen auf seinen im Februar 1511 gewählten Nachfolger Albrecht von Brandenburg überging und von diesem energisch fortgeführt wurde.

Als folgenreich für die Zukunft sollte sich auch eine Deklaration Kaiser Maximilians erweisen, in der er aufgrund von Klagen etlicher Wetterauer Adelige bekundete, der Güldenweinzoll, den er 1505 Landgraf Wilhelm d. M. von Hessen überschrieben hatte, dürfe nicht außerhalb des Fürstentums Hessen erhoben werden (Nr. 259). Das hessische Regiment mißachtete jedoch diese Verfügung, so daß es zu erneuten Protesten Betroffener kam, über die der Kaiser dann später auf dem Trierer Reichstag zu befinden hatte.

Im Gegensatz zu all diesen längerfristig wirkenden Differenzen wurde in Augsburg noch über eine ganze Anzahl weiterer Streitfälle diskutiert, von denen, soweit erkennbar, einige bis Jahresende 1510 im wesentlichen abgeschlossen werden konnten. Dies galt beispielsweise für die Debatte zwischen Pfalzgraf Friedrich und den Vormündern des minderjährigen Herzogs Wilhelm von Bayern über den korrekten Vollzug einiger Artikel des 1505 in Köln ergangenen königlichen Spruchs, der den Landshuter Erbfolgekrieg beendet hatte (Nr. 235-237). Am Ende kam es zu einem Schiedsspruch, der einige der strittigen Punkte regelte (Nr. 238). Weit mehr als lokale Bedeutung hatte auch der Konflikt zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Rottweil wegen eines angeblichen gewaltsamen Eingriffs der Reichsstadt in die herzogliche Gerichtshoheit. Während der Schwäbische Bund seinem Mitglied Herzog Ulrich bewaffnete Hilfe versprach (Nr. 244, 246, 247), fand Rottweil Rückhalt bei den Eidgenossen (Nr. 249). Nach dem Scheitern von Schiedsverhandlungen auf dem Augsburger Reichstag (Nr. 250, 251) einigte sich Kaiser Maximilian mit den Eidgenossen darauf, daß man sich weiter gemeinsam um einen Ausgleich in der Angelegenheit bemühen wolle (Nr. 254, 255).

Die allermeisten der zahlreichen Bitten um Belehnung oder um Übertragung bzw. Bestätigung von Rechten oder Privilegien erfüllte Kaiser Maximilian auf dem Augsburger Reichstag ohne erkennbare Schwierigkeiten. Gerade deshalb sind aber die wenigen Anträge, denen er nicht in der erhofften Weise entsprach, besonders interessant und aufschlußreich. Dies gilt insbesondere für den Wunsch der beiden Söhne des 1508 verstorbenen pfälzischen Kurfürsten Philipp II., Ludwig und Friedrich, nach Verleihung der Reichslehen. Beide wurden zwar von den Reichsständen mit großem Nachdruck unterstützt, doch Maximilian lehnte das Gesuch zunächst ab, wohl in Erinnerung an das in seinen Augen ausgesprochen inkorrekte Verhalten Kurfürst Philipps im Landshuter Erbfolgekrieg. Erst einige Zeit später einigte er sich mit den Ständen darauf, beide Pfalzgrafen mit den unstrittigen Besitzungen ihres Vaters zu belehnen, während über die umstrittenen auf dem nächsten Reichstag rechtlich befunden



werden sollte (Nr. 325, 326, 526 [5.], 532 [2.]). Trotz dieses Kompromisses empfing in Augsburg nur Pfalzgraf Friedrich als Vormund seiner beiden minderjährigen Neffen Ottheinrich und Philipp die diesen im Kölner Spruch zugesprochenen Pfalz-Neuburger Besitzungen (Nr. 327), während Kurfürst Ludwig leer ausging (Nr. 278 [3.] - [5.]) und bis 1518 warten mußte, bis ihm Kaiser Maximilian endlich die Reichsbelehnung gewährte.

Im zweiten hier anzusprechenden Fall ging es um den Rechtsstatus von Hamburg. König Johann von Dänemark und sein Bruder Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein ließen die Reichsstände in Augsburg durch ihren Gesandten Matthäus Brandt darum ersuchen, Hamburg als ihr Eigentum anzuerkennen und nicht länger wie eine Reichsstadt zu den Reichsanschlügen heranzuziehen (Nr. 351, 352). Kaiser und Stände wiesen jedoch den Antrag in einer gemeinsamen Deklaration einmütig zurück, indem sie betonten, Hamburg sei immer eine Reichsstadt gewesen und werde es auch künftig bleiben. Falls König Johann und Herzog Friedrich damit nicht einverstanden seien, sollten sie Klage beim Reichskammergericht erheben (Nr. 353).

Die Kaiser Maximilian und/oder den Reichsständen auf dem Augsburger Reichstag vorgelegten Supplikationen beinhalteten eine große Bandbreite unterschiedlicher Anliegen (I.10.). Interessant erscheinen insbesondere die Bittschriften Frankfurts im Zusammenhang mit der durch Maximilian gebilligten Konfiskation jüdischer Bücher durch Johann Pfefferkorn (Nr. 371, 372). Eine Reihe von Supplikationen Regensburger Bürger beweist zudem, daß Reichstage nicht zuletzt auch Einzelpersonen die willkommene Chance boten, mit dem oftmals entrückt erscheinenden Reichsoberhaupt in näheren Kontakt zu treten und ihm ihre persönlichen Sorgen und Nöte vorzutragen (Nr. 375, 377-379, 384, 386).

Eine der individuellen Angelegenheiten einzelner Reichsstände, die auf dem Reichstag 1510 zur Sprache kamen, war die persönliche Situation der Nachkommen des im März 1508 verstorbenen Herzogs Albrecht IV. von Bayern. So erwogen deren Vormünder sowohl für den unmündigen ältesten Sohn Wilhelm IV. als auch für die gleichfalls noch minderjährige Tochter Sibylle Heiraten mit hochgestellten Partnern, während Albrechts zweiter Sohn Ludwig (X.) das Koadjutoramt in Salzburg erhalten sollte (Nr. 275). An den Augsburger Verhandlungen über eine Heirat Sibylles mit Kurfürst Ludwig von der Pfalz beteiligte sich natürlich auch Kaiser Maximilian als Schwager des verstorbenen Herzogs Albrecht bzw. Onkel von Wilhelm und Sibylle (Nr. 277 [1.], 279 [1.]), war er doch als naher Verwandter an der künftigen Entwicklung im bayerischen Herzogshaus sehr interessiert. Mit seiner Billigung kam am 6. Juni in München der Vertrag zur Verbindung zwischen Ludwig und Sibylle zustande (Nr. 276 Anm. 1).

Trotz ihres Ansehens und ihrer Führungsrolle im Kreis der Reichsstädte legten in Augsburg einige bedeutende Städte kein sonderlich großes Engagement für Belange des Reichsganzen an den Tag, sondern kümmerten sich in erster

Linie um ihre eigenen Interessen. Dies zeigt sich am deutlichsten bei Köln. Der großen Rheinmetropole ging es fast ausschließlich nur um die Verteidigung angestammter Rechte, Freiheiten und Befugnisse gegen jegliche Beeinträchtigung von außen, sei es durch den Kölner Erzbischof Philipp von Daun oder, wie im Fall des Kölner Stapels, durch sämtliche rheinischen Kurfürsten (Nr. 280-286, 498, 499, 501). Kaiser Maximilian bezog in diesen Streitigkeiten, wie in etlichen ähnlich gelagerten Fällen, bewußt keine eindeutige Stellung. Zwar forderte er die vier Kurfürsten auf, das der Reichsstadt Köln durch ihn selbst bestätigte Stapelrecht nicht anzutasten, doch im gleichen Atemzug stellte er die Möglichkeit einer erneuten Aussprache über das Thema auf dem nächsten Reichstag in Aussicht (Nr. 288).

Regensburgs Interesse bestand in Augsburg vornehmlich darin, ein Ende der schon 1496 eingerichteten Reichshauptmannschaft zu erreichen. Doch trotz monatelanger, weit über das Reichstagsende hinausgehender Bemühungen der Regensburger Gesandten, die dem Kaiser die negativen Auswirkungen der Hauptmannschaft auf die Stadt in Verbindung mit ihrer schwierigen finanziellen und wirtschaftlichen Lage mehrfach eindringlich vor Augen führten (Nr. 293, 294, 296, 297, 561, 568 [1.], 574 [2.] und [7.], 582 [1.], 587, 588 [2.]), war Maximilian zu einem Entgegenkommen in dieser Frage ebenso wenig bereit wie zu einem Verzicht auf den Regensburger Anteil an der in Augsburg beschlossenen Reichshilfe. Ganz offensichtlich wollte er die Bestrafung der Regensburger für ihren 1486 erfolgten Abfall vom Reich und die Hinwendung zu Herzog Albrecht von Bayern noch länger ausdehnen und damit ein Warnsignal aussenden an andere Reichsglieder, die womöglich ähnliche Pläne hegten.

Vergleichsweise gut informiert über das allgemeine Verhandlungsgeschehen auf dem Reichstag und wohl dadurch bedingt auch mit dem größten Interesse an Vorgängen, die über den eigenen Horizont hinausgingen, waren die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg. Dies lassen die Berichte ihrer Gesandten, die bereits ab ca. Mitte Januar in Augsburg weilten, deutlich erkennen. Allerdings standen auch bei Frankfurt die eigenen Belange eher im Vordergrund, unter anderem das vom Kaiser längere Zeit gedeckte Vorgehen Johann Pfefferkorns gegen die jüdischen Bücher, durch das die Stadtführung ihre Obrigkeit über die örtliche Judenschaft beeinträchtigt sah (Nr. 474 [1.], 477 [1.], 489, 490, 491 [1.]). Der Vertreter Nürnbergs, Bürgermeister Kaspar Nützel, hingegen hatte nicht nur die zahlreichen Sonderinteressen seiner Heimatstadt im Auge, sondern verfolgte auch die Reichsverhandlungen sowie die parallel dazu in Augsburg stattfindenden Beratungen des Schwäbischen Bundes sehr intensiv und fachkundig. Deshalb hatte er wohl von sämtlichen anwesenden Gesandten den besten Gesamtüberblick. Außerdem wurde er wegen seiner Bekanntheit und Erfahrung von Kaiser und Fürsten mehrfach zu wichtigen Themen persönlich konsultiert (Nr. 552 [2.], [3.]).

#### 2.4. Vollzug der Augsburger Reichstagsbeschlüsse

Zu den aus Sicht des Kaisers relevantesten Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs von Beschlüssen des Augsburger Reichstags gehörte die Einhebung der ihm von den Ständen bewilligten Reichshilfe. Sofort nach Beratungsende begann er denn auch damit, sie zu organisieren und mit permanentem Nachdruck voranzutreiben. Immer wieder forderte er Bürgermeister und Rat der beiden Legestätten Augsburg und Frankfurt auf, Mitteilung über den Stand der Einhebung zu machen und seinen Beauftragten angesammelte Teilbeträge auszuhändigen, damit angeworbene Kriegsknechte besoldet werden konnten (Nr. 624, 641, 643, 650, 652, 657-659). Insbesondere das Frankfurter Quellenmaterial macht aber deutlich, daß bei der Erhebung des Anschlags kaiserlicherseits noch einige Zwischeninstanzen mit eingeschaltet waren, so daß sie letztlich doch ziemlich unübersichtlich organisiert war. Hinzu kam, daß die Gelder, die vereinbarungsgemäß an zwei Terminen gezahlt werden sollten, zwar anfänglich relativ zügig, im weiteren Verlauf dann aber immer zögerlicher eingingen. Einzelne Reichsstände versuchten, eine Reduzierung oder gar einen vollständigen Erlaß der ihnen abverlangten Summen zu erreichen (Nr. 637, 663), andere verwiesen auf Maximilians Zusage, die ihm bereits gegebenen Anleihebeträge mit dem Reichsanschlag zu verrechnen (Nr. 603, 626, 642). Angesichts dieser Schwierigkeiten forderte der Kaiser zahlungsunwillige Fürsten schriftlich oder durch Sondergesandte auf, den Anschlag zu entrichten (Nr. 617, 618, 645, 653, 660, 662, 665, 666, 669, 671, 676, 679), und selbst nach Jahren ergingen in dieser Angelegenheit noch rigorose kaiserliche Mandate an säumige Zahler (Nr. 670, 672). Im Ergebnis wird jedoch, ähnlich wie schon bei der Anleihe für den Kaiser, deutlich, daß der Ertrag des Augsburger Anschlags weit hinter den Erwartungen zurückblieb. Laut einer Abrechnung der Reichsstadt Frankfurt gingen dort bis Mitte Juli 1511 nur knapp 13000 Gulden in bar ein, außerdem wurden Schuldverschreibungen über insgesamt ca. 8000 Gulden vorgelegt (Nr. 627). Wie hoch der Ertrag der Abgabe war, die Maximilian selbständig, also ohne einen entsprechenden Beschluß des Reichstags, von der Judenschaft im Reich und in den Erbländern in Form eines – sämtlichen an einem bestimmten Ort ansässigen Juden auferlegten – Pauschalbetrags als Beitrag zu den finanziellen Lasten des Venezianerkrieges verlangte (Nr. 683), ist nicht belegt, doch auch hier wurden ausstehende Zahlungen noch zwei Jahre später konsequent eingefordert (Nr. 688).

Durchgeführt wurde schließlich auch der im Reichsabschied festgeschriebene Wormser Tag zur Visitation des Reichskammergerichts am 24. Juni. Dort erstellten Räte Kaiser Maximilians, Erzbischof Jakobs von Trier und Herzog Georgs von Sachsen eine genaue Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Gerichts, forderten dessen Personal zu exakter Umsetzung der bestehenden Kammergerichtsordnung auf, vertagten aber die Behandlung weiterer noch unbearbeiteter Probleme auf den nächsten Reichstag (I.19.3).

### 3. Der kaiserliche Tag in Überlingen und Konstanz 1510 und die Reichstagsprojekte des Jahres 1511

Bereits wenige Wochen nach seiner Abreise aus Augsburg und der Ankunft in Innsbruck Anfang August 1510 wurde der Kaiser durch Meldungen beunruhigt, wonach die Eidgenossen Papst Julius II. gemäß dem einige Monate zuvor mit ihm abgeschlossenen Bündnisvertrag Truppen zuschickten, vermutlich in der Absicht, damit Mailand und Genua zu erobern. Maximilian erließ deshalb ein Aufgebot ins Reich und befahl, ihm auf weiteres Ersuchen hin gerüstet zuzuziehen (Nr. 692). Außerdem lud er eine Reihe vorwiegend im Südwesten des Reiches ansässiger Stände für den 21. September zu einer Art Regionalkonferenz nach Ravensburg ein, um mit ihnen das weitere Vorgehen zu besprechen (Nr. 693). Als bekannt wurde, daß die Eidgenossen ihre Knechte wieder heimgerufen hatten, kündigte er an, das geplante Treffen nunmehr in Überlingen oder Konstanz abhalten zu wollen (Nr. 704). Grund für die veränderte Ortswahl waren die gleichzeitigen engen Kontakte der Eidgenossen zu einflußreichen Mitgliedern der Konstanzer Stadtführung, die mutmaßlich darauf abzielten, die Stadt am Bodensee dem Reich zu entfremden (Nr. 700).

Bei den in der ersten Oktoberhälfte in Überlingen und Konstanz stattfindenden Beratungen ließ Maximilian die beiden oben angesprochenen Themen vortragen und die Anwesenden – fast ausschließlich Gesandtschaften – um ihre Stellungnahme dazu ersuchen (Nr. 712, 713). Diese erklärten jedoch, als mindermächtige Stände zu derartig schwierigen Problemen keine substantielle Meinung äußern zu können. Daher möge deren weitere Erörterung auf den nächsten allgemeinen Reichstag verschoben werden (Nr. 712, 714). Daraufhin setzte der Kaiser nunmehr alles daran, die ihm seit jeher sehr am Herzen liegende Stadt Konstanz dem drohenden Zugriff der Eidgenossen zu entziehen. So verzieh er ihr nicht nur offiziell die Kontakte zu den Schweizern, sondern schloß auch einen Schirmvertrag mit den Konstanzern, in dem er ihnen seinen unbefristeten Schutz, die jährliche Zahlung eines Geldbetrags, die Befreiung von Reichsanschlägen und eine Reihe weiterer Hilfen und Fördermaßnahmen zusicherte. Im Gegenzug räumte ihm Konstanz das uneingeschränkte Öffnungs-, Aufenthalts- und Durchzugsrecht ein (Nr. 717). Um darüber hinaus die Stabilität der politischen Machtverhältnisse in der Stadt dauerhaft zu sichern und eine stetige Kontrolle über sie ausüben zu können, erstellte er eine neue Ratsordnung, in der die Zusammensetzung des Großen und des Kleinen Rates sowie die Beteiligung der alten Geschlechter und der Zünfte am Stadtregiment genau geregelt wurden (Nr. 720).

Wie schon erwähnt, war im Abschied des Augsburger Reichstags für den 2. Februar 1511 eine weitere Reichsversammlung nach Augsburg anberaumt worden, auf der über eine ganze Reihe in Augsburg nicht zum Abschluß gebrachter oder gar nicht erst in Angriff genommener Themen beraten werden sollte. Diese projektierte Zusammenkunft erfuhr in der Folgezeit ein überaus

wechselhaftes Schicksal, wurde doch sowohl ihr Schauplatz als auch ihr Beginn aufgrund der eigenwilligen Kriegspläne Kaiser Maximilians gegen Venedig mehrfach verlegt bzw. verschoben, bevor sie erneut nach Augsburg anberaumt, schließlich aber, mit über einjähriger Verspätung, in Trier durchgeführt wurde. Zunächst umriß Kaiser Maximilian in zwei ausführlichen Ausschreiben an die Reichsstände vom 9. und 15. September 1510 die gegenwärtige Situation im Krieg gegen Venedig sowie den aus seiner Sicht wenig befriedigenden Stand der Einsammlung des Augsburger Reichsanschlags. Aufgrund dessen müsse der geplante neue Reichstag vorverlegt werden und solle nunmehr ab dem 25. November in Straßburg abgehalten werden (Nr. 732, 733). Knapp zwei Wochen vor diesem Termin teilte er dann mit, die Zusammenkunft könne wegen zahlreicher in Straßburg aufgetretener Sterbefälle dort nicht stattfinden, vielmehr sollten die Reichsstände zu ihm nach Freiburg im Breisgau kommen. In einer handschriftlich hinzugefügten Nachschrift widerrief er allerdings auch diese Aufforderung ohne nähere Begründung (Nr. 747). Er selbst hielt sich zwar in der Folgezeit – von einigen Unterbrechungen abgesehen – bis ca. Ende Februar 1511 in Freiburg auf, Verhandlungen mit Ständen im Rahmen eines Reichstags fanden dort aber nicht statt.

In einem Mandat vom 27. Januar 1511 entwickelte Maximilian dann wieder einen völlig anderen Plan. Eine Reihe von Gründen, darunter die aktuelle Entwicklung in Italien, lasse es geboten erscheinen, bis auf weiteres keinen Reichstag durchzuführen, da dieser nur Nachteile mit sich brächte. Statt dessen sollten die Stände bis zum 1. April für sechs Monate gerüstet nach Trient kommen, dort über die für den Augsburger Reichstag vorgesehenen Themen beratschlagen und anschließend zusammen mit ihm gegen die Venezianer und weiter zur Erlangung der Kaiserkrone ziehen (Nr. 754). Diese eigenmächtige Stornierung der gemeinsam mit den Ständen beschlossenen und im Augsburger Abschied fixierten neuen Reichsversammlung in Verbindung mit dem Rückgriff auf das herkömmliche Mittel des Reichsaufgebots ist charakteristisch für das ebenso selbstherrliche wie sprunghafte Handeln Maximilians in dieser Phase zwischen den beiden Reichstagen von 1510 und 1512.

In den folgenden Monaten bemühte er sich nach Kräften, unter anderem durch mehrere Sondergesandtschaften, die Reichsstände zur Stellung ihrer Truppenkontingente zu bewegen (Nr. 755, 757, 762), stieß damit aber zu seiner großen Verärgerung nur auf geringe Resonanz. Einzelne Angesprochene verwiesen in ihren Antworten explizit auf das alleinige Bewilligungsrecht des Reichstags für eine Kriegshilfe (Nr. 759). Nachdem Maximilian in einem Mandat vom 20. Mai der Durchführung eines weiteren, aus seiner Sicht langwierigen und fruchtlosen Reichstags nochmals eine klare Absage erteilt hatte (Nr. 763 [8.]), war es dann offensichtlich auf die dringende Empfehlung einiger seiner führenden Berater (Nr. 770 [2.]) zurückzuführen, daß er am 20. Juli schließlich doch eine neue Versammlung ausschrieb, die ab dem 16. Oktober in Augsburg stattfinden sollte (Nr. 771 [4.]). Da der Kaiser sein persönliches

Kommen fest zugesichert hatte, erschienen tatsächlich verschiedene Stände und Gesandtschaften am vorgesehenen Tagungsort, wo sie zusammen mit einigen kaiserlichen Räten längere Zeit ungeduldig auf ihn warteten (Nr. 786-790). Maximilian zögerte jedoch sein Eintreffen immer wieder hinaus (Nr. 775, 790, 791), begab sich statt dessen in seine Erbländer, um von den dortigen Landständen finanzielle Unterstützung zu bekommen, die, wie er sagte, als Zehrgeld für den Reichstag dienen sollte (Nr. 796, 797). Erst Anfang Januar 1512 brach er in Wels auf und reiste donauaufwärts. Spätestens während seines Aufenthalts in Regensburg Ende Januar/Anfang Februar faßte er dann den Entschluß, den nunmehr schon so lange hinausgeschobenen Reichstag nicht in Augsburg, sondern an einem anderen Ort abzuhalten.

## 4. Der Reichstag zu Trier und Köln 1512

### 4.1. Außenpolitische Rahmenbedingungen

Seit Beginn seiner Alleinregierung waren es weniger reichsinterne Ereignisse oder Probleme, sondern weit öfter bestimmte Konstellationen und Zielsetzungen im Rahmen seiner auswärtigen Politik gewesen, die Maximilian zur Durchführung eines Reichstags veranlaßt hatten. Dies gilt auch und sogar in besonderem Maße für die Reichsversammlung von 1512, deren Vorgeschichte, Verlauf und thematische Ausrichtung von den außen- und bündnispolitischen Absichten des Kaisers nachhaltig bestimmt wurden.

In den ersten Monaten des Jahres dominierte der nunmehr schon so lange andauernde Konflikt mit Venedig weiterhin das Denken und Handeln des Monarchen. Rastlos bemühte er sich in seinen niederösterreichischen Erbländern und in Tirol um Unterstützung für die Kriegführung, wartete aber daneben doch auch gespannt auf den Ausgang der Verhandlungen über einen Waffenstillstand zwischen ihm und der Adriametropole, die Papst Julius II. und ein Beauftragter König Ferdinands von Aragón in Rom ohne offizielle Beteiligung eines kaiserlichen Vertreters führten. Am 6. April kam endlich der entsprechende Vertrag zustande (Nr. 816), am 12. Mai wurde er vom Dogen (Nr. 827 Anm. 1), am 20. Mai von Maximilian ratifiziert (Nr. 827). Dies änderte allerdings kaum etwas an dessen Abneigung gegen seinen jahrelangen Erzfeind, so daß der venezianische Gesandte Francesco Cappello, als er im August 1512 dem Kaiser in Köln den Wunsch der Signorie nach Wiederherstellung des vor dem Krieg bestehenden guten beiderseitigen Verhältnisses übermitteln wollte, mit absurden Vorwürfen gegen seine Person konfrontiert wurde, kein Geleit erhielt und deshalb seine Werbung dem kaiserlichen Beauftragten Dr. Konrad Peutinger am Landshuter Hof Herzog Wilhelms von Bayern vortragen mußte (Nr. 856, 857).

Zum Zeitpunkt des Waffenstillstands mit Venedig war der Kaiser aufgrund

der Liga von Cambrai noch offiziell mit König Ludwig XII. von Frankreich verbündet. Am 11. April besiegte sogar ein französisch-kaiserliches Heer in der Schlacht bei Ravenna die vereint kämpfenden Truppen des Papstes und des Königs von Aragón (Nr. 821). Doch schon gegen Jahresende 1511 war das langjährige, tiefsitzende Mißtrauen Maximilians gegen Frankreich wieder erwacht, als er gehört hatte, König Ludwig XII. unterstütze heimlich den geldrischen Herzog Karl von Egmont, der erneut gegen die Habsburger Krieg führte (Nr. 802). Deshalb wurde er auch vom Kaiser in die Acht erklärt (Nr. 808). In der Folgezeit wuchs Maximilians Sorge um seine durch Herzog Karl bedrohten niederländischen Besitzungen so stark an, daß er nicht umhin konnte, seiner um persönliche Unterstützung bittenden Tochter Margarethe, die als Statthalterin der Niederlande fungierte, sein baldiges Kommen in Aussicht zu stellen (Nr. 818, 823). Am 17. Mai reiste er aus Trier ab und eilte nach Brabant. Es war mithin nur eine folgerichtige Begleiterscheinung des wachsenden Geldernproblems, daß Maximilian eine vollständige Abkehr vom Bündnis mit Frankreich vollzog und dies Mitte Juni den in Trier weilenden Reichsständen schriftlich mitteilte. Zur Begründung kreidete er seinem ehemaligen Verbündeten nicht nur dessen Unterstützung für Herzog Karl an, sondern warf ihm auch vor, in den vergangenen Jahren nie die von ihm erwartete tatkräftige Hilfe gegen den gemeinsamen Feind Venedig geleistet zu haben (Nr. 820 [5.] und [7.], 990 [6.] – [9.], 993 [3.]). Als die Reichsstände daraufhin Maximilian anboten, in seinem Konflikt mit dem Geldernherzog zu vermitteln, lehnte er dies rundweg ab (Nr. 994 [2.], 995 [2.]).

Die konkreten Auswirkungen des scharfen politischen Richtungswechsels des Kaisers zeigten sich schon bald auf mehreren Ebenen. Als König Heinrich VIII. von England – selbst im Begriff, Frankreich mit Kriegsschiffen anzugreifen (Nr. 831) – Maximilian durch eigens nach Brüssel beordnete Gesandte hohe Summen zur Besoldung von Truppen für den Geldernkrieg anbot, nahm dieser sie gerne an (Nr. 837, 839). Den ihm ebenfalls angetragenen Abschluß eines Bündnisses mit dem englischen König zögerte er allerdings immer wieder hinaus (Nr. 843, 846, 855, 862).

Auch in Italien standen der Kaiser und König Ludwig XII. nunmehr gegeneinander. Letzterer hatte durch seinen Sieg in der Schlacht bei Ravenna beste Aussichten, seine italienische Machtposition weiter auszubauen, was Papst Julius II. in helle Aufregung versetzte. Durch diese Konstellation wiederum sahen sich die wegen ihrer kampfkraftigen Söldner seit langem von vielen Seiten umworbenen Eidgenossen plötzlich in einer interessanten und finanziell lukrativen Position. Bereits im Februar hatte Maximilian ihnen im Rahmen einer Einung stattliche Pensionszahlungen versprochen (Nr. 866 [4.]), unmittelbar darauf bemühte sich auch der französische König intensiv um ein Bündnis mit den Schweizern (Nr. 864, 866 [1.] und [2.], 867 [1.]), und schließlich stellte ihnen der bedrohte Papst 20000 Gulden für militärische Hilfe gegen Frankreich in Aussicht (Nr. 869 [1.]). So begehrt die Schweizer mithin als militärische Kraft

allseits waren, als politischer Partner kamen sie für Kaiser Maximilian doch nicht in Frage. Deshalb ließ er ihnen am 13. April durch eine Gesandtschaft zwar Gespräche auf dem Reichstag über ihre eventuelle Indienstnahme für das Reich anbieten, lehnte aber gleichzeitig ihren Vorschlag einer Vermittlung in seinem Konflikt mit Venedig höflich ab (Nr. 867). Als dann Anfang Mai zwei eidgenössische Vertreter nach Trier kamen, erteilte er zum einen den dem Papst zuziehenden Schweizer Kriegsknechten die Erlaubnis zum Durchzug durch die kaiserlichen Lande, zum anderen unterbreitete er einen Plan, der ebenfalls massiv gegen Frankreichs Interessen in Italien gerichtet war: Die kampfkraftigen Eidgenossen sollten das Herzogtum Mailand, das sich schon seit 1500 in der Hand König Ludwigs XII. befand, für Massimiliano Sforza, den Sohn des 1508 in französischer Gefangenschaft verstorbenen Mailänder Herzogs Ludovico Moro, erobern und dafür 300000 Dukaten sowie weitere 40000-50000 Dukaten als jährliche Pension erhalten (Nr. 882 [1.], 888 [3.]). Massimiliano, benannt nach seinem kaiserlichen Protektor, hielt sich seit Jahren am Hof des Kaisers und in dessen Begleitung auch auf dem Kölner Reichstag auf. Die Verhandlungen und Diskussionen Maximilians mit den Eidgenossen über die Rückführung des jungen Mannes nach Mailand dauerten bis weit in den Herbst hinein an. Es ging dabei insbesondere auch um die Frage, welche Rechtsstellung Massimiliano in Mailand erhalten sollte, um eine möglichst enge Bindung des Herzogtums ans Reich zu gewährleisten (Nr. 901 [1.], 902 [2.], 903 [1.], 904, 906 [3.]). Vorübergehend dachte der Kaiser sogar daran, seinen Enkel Erzherzog Karl anstelle des Italieners als mailändischen Gubernator einzusetzen (Nr. 902 [3.], 903 [4.], [8.]), doch widerstanden die Eidgenossen diesem Plan erfolgreich (Nr. 904). Drei Monate nach Ende des Kölner Reichstags, am 15. Dezember 1512, konnte Massimiliano in Mailand Einzug halten und wurde zwei Wochen später offiziell als Herzog eingesetzt.

Maximilians neue Frontstellung gegen König Ludwig XII. offenbarte sich nicht zuletzt auch in seinem scharfen Vorgehen gegen französische Truppenwerbungen am Oberrhein und in Böhmen. Da er fürchtete, die zu Tausenden rekrutierten Söldner könnten im bevorstehenden Geldernkrieg gegen ihn eingesetzt werden, untersagte er in einer ganzen Reihe scharfer Mandate an die Untertanen im Reich und in den Erbländern jegliche Indienstnahme fremder Kriegsknechte (Nr. 911, 918, 920, 924, 927, 933). Gegen die Grafen Heinrich von Thierstein und Emich von Leiningen, die das Anwerbeverbot in besonders eklatanter Weise mißachtet hatten, verhängte er schwere Strafen. Ihr Besitz wurde konfisziert und zum Teil an neue Besitzer verteilt (Nr. 912, 913, 915, 916, 922, 923, 928-931), Graf Emich zudem in die Acht erklärt (Nr. 925).



#### 4.2. Vorbereitung und äußerer Ablauf des Reichstags

Nach seiner spätestens Anfang Februar 1512 in Regensburg getroffenen Entscheidung, den angekündigten Reichstag nun doch nicht in Augsburg abzuhalten, reiste Kaiser Maximilian über Nürnberg und Würzburg nach Frankfurt. Mutmaßungen, er wolle an den Rhein ziehen, um sich mit den dort ansässigen Kurfürsten zu treffen und zu beraten (Nr. 936 [3.]), bewahrheiteten sich nur bedingt, denn in seinem am 27./28. Februar ergangenen Ladungsschreiben an die Reichsstände gab er bekannt, er wolle den geplanten Reichstag nunmehr entweder in Koblenz oder in Trier durchführen (Nr. 940). Diese nicht eindeutige Ortsangabe und das fehlende Datum für den Beginn der Zusammenkunft fallen ebenso aus dem üblichen Rahmen wie die beiden benannten Tagungsorte, die nicht zu den traditionellen Schauplätzen von Reichsversammlungen wie etwa Nürnberg, Frankfurt, Augsburg oder Worms zählten. Dafür, daß Maximilian schließlich Trier als Malstatt wählte, gab es mehrere Gründe, u. a. den Umstand, daß dort im Gegensatz zu anderen Orten im mittelhessischen Raum zum fraglichen Zeitpunkt keine ansteckenden Krankheiten grassierten. Mit ausschlaggebend war aber sicher auch, daß er von Trier aus bei Bedarf rasch und vergleichsweise sicher in die Niederlande gelangen konnte, um dort seiner Tochter Margarethe gegen Herzog Karl von Geldern beizustehen. Das nur den eigenen Interessen dienende Votum des Kaisers für das stark dezentral, d. h. am Rand des Reichsgebietes gelegene und auch aus organisatorischen Gründen nur bedingt geeignete Trier rief allerdings deutliche Kritik hervor. Obwohl sich die Trierer Stadtführung nach Kräften um das Wohl ihre zahlreichen hochgestellten Gäste bemühte (Nr. 1847), gab es von deren Seite immer wieder Klagen, insbesondere über die mangelnde Qualität der Herbergen und zu hohe Preise für Kost und Logis (Nr. 1740 [4.], 1780 [3.], 1781 [4.]).

Wegen der genannten besonderen Umstände der Reichstageinberufung dauerte es geraume Zeit, bis die Geladenen in Trier eintrafen. Diejenigen, die lange auf sich warten ließen, wurden von Kaiser Maximilian nochmals mehrfach und mit Nachdruck zum persönlichen Erscheinen oder zur Entsendung von Gesandten aufgefordert (Nr. 959, 967-969, 973-975, 978). Dazu gehörte insbesondere der sächsische Kurfürst und Reichsstatthalter Friedrich der Weise, der erklärte, er könne aus gesundheitlichen Gründen die weite Reise nach Trier nicht auf sich nehmen (Nr. 952, 963-966), vermutlich aber auch wegen des schwelenden Konflikts um Erfurt ein persönliches Zusammentreffen mit dem Kaiser und seinem Kontrahenten Erzbischof Uriel von Mainz scheute. Erst Mitte April schickten er und sein ebenfalls nicht persönlich teilnehmender Vetter Herzog Georg von Sachsen auf nachdrückliche Empfehlung ihrer Kontaktleute am kaiserlichen Hof (Nr. 1082 [8.]) eine gemeinsame Delegation (Nr. 1593). Die um die Sicherheit ihrer Gesandten auf dem Anreiseweg fürchtende Reichsstadt Nürnberg fertigte diese sogar erst Anfang Juni ab (Nr. 1746).

Der Kaiser hingegen traf, von Koblenz aus per Schiff moselaufwärts reisend, bereits am 10. März und damit wesentlich früher als die allermeisten ständischen Reichstagsteilnehmer in Trier ein. Im sogenannten Palast, den ihm der erst im Vorjahr gewählte neue Trierer Erzbischof Richard von Greiffenklau zur Verfügung stellte, bezog er Quartier (Nr. 1832 [4.]). Die folgenden fünf Wochen verbrachte er mit informellen politischen Gesprächen und Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung, aber auch mit Besuchen in Trierer Klöstern, der Mitfeier von Gottesdiensten sowie aufsehenerregenden Bußübungen während der Karwoche (Nr. 1832 [6.], [7.], [9.] - [11.], [16.], [18.], [22.], [24.] - [26.]). Diese Selbststilisierung als frommer, gottesfürchtiger Monarch war offenkundig gezielt gegen Papst Julius II. gerichtet, der nicht nur für seine ausgesprochen weltliche Lebensführung bekannt war, sondern dem Maximilian auch seine unerwartete Verständigung mit den Venezianern im Februar 1510 nie verziehen hatte.

Im Kontext der papstkritischen Aktivitäten des Kaisers kann demzufolge auch die von ihm im April 1512 in Trier initiierte Suche nach dem Heiligen Rock, den der biblischen Überlieferung nach Jesus vor seiner Kreuzigung getragen hatte, gesehen werden. Diese kostbare Reliquie wurde nach ihrer Auffindung im Hochaltar des Trierer Domes zusammen mit etlichen anderen dort entdeckten Heiltümern am Tag Inventionis crucis (3. Mai) in Rahmen einer feierlichen Gedenkmesse für Maximilians Ende 1510 verstorbene zweite Gemahlin Bianca Maria den anwesenden deutschen Reichstagsteilnehmern und den Abgesandten ausländischer Mächte erstmals präsentiert (Nr. 1833, 1834). Am folgenden Tag fand, wiederum mit zahlreichen hochgestellten Teilnehmern, ein weiterer Gottesdienst zu Ehren des verstorbenen Trierer Erzbischofs Jakob von Baden, eines Verwandten Maximilians, sowie der Gefallenen der Reichskriege statt (Nr. 1835 [4.]). Die durch den Kaiser angestoßene Wiederauffindung des Heiligen Rockes in Verbindung mit den wohldurchdachten kirchlich-religiösen Inszenierungen dienten zum einen dem Ziel, Maximilians moralische Integrität und seine Führungsqualitäten als christlicher Herrscher im Kontrast zum fragwürdigen Papst Julius II. herauszustellen, zum anderen die enge Verbundenheit von Kaiser, Reich und Haus Habsburg sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. Am 31. Mai wurde der Heilige Rock dann zum ersten Mal auch der breiten Öffentlichkeit gezeigt (Nr. 1710 [8.], 1261 [3.]). Die Nachricht von seiner Auffindung verbreitete sich schnell im ganzen Reich und löste einen enormen Zustrom von Gläubigen aus – Auftakt zu der noch heute lebendigen Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier. Obwohl die spektakulären Ereignisse rund um die Erhebung und Präsentation des Gewandes Christi nicht zum Reichstagsgeschehen im engeren Sinne gehörten, so prägten sie die Trierer Versammlung doch zweifellos atmosphärisch in ungewöhnlicher Weise und verliehen ihr so in der langen Reihe maximilianischer Reichstage einen besonderen Stellenwert.

Durch die stattliche Anzahl der im März und April nach Trier kommenden Reichsstände entwickelte sich die dortige zunächst so zögerlich beginnende

Reichsversammlung dann doch noch zu einer ähnlich gut besuchten Zusammenkunft wie diejenige in Augsburg 1510. Laut dem als zeitgenössischer Druck vorliegenden Teilnehmerverzeichnis waren vier Kurfürsten, vier geistliche und neun weltliche Fürsten persönlich anwesend, außerdem Gesandtschaften von zwei Kurfürsten (Sachsen und Brandenburg), fünf geistlichen und einigen weltlichen Fürsten sowie etliche Grafen, Herren und Städtevertreter. Auch andere europäische Mächte wie der Papst, die Könige von Frankreich, England, Aragón und Navarra sowie der Großfürst der Walachei hatten Abordnungen geschickt. Hinzu kamen wiederum zahlreiche Grafen, Herren und Gesandtschaften (Nr. 1536, 1537).

Als Folge des langen Wartens auf wichtige Teilnehmer konnte der Reichstag erst am 16. April in den Räumlichkeiten der Trierer Universität, dem sogen. Kollegium, mit der Verlesung der Proposition eröffnet werden (Nr. 981, 1832 [28.]). Dort fanden auch die weiteren Beratungen statt. Doch bereits nach gut drei Wochen tat der Kaiser das, was er offenkundig schon geraume Zeit vorgehabt hatte: Er verlangte von den Ständen, die Verhandlungen sollten nach Antwerpen oder Herzogenbusch, also an einen Ort außerhalb des Reichsgebietes, verlegt werden. Die Stände lehnten dieses Ansinnen zwar strikt ab, zeigten sich aber gegenüber dem alternativen Plan einer Fortsetzung des Reichstags in Köln nicht abgeneigt (Nr. 1687 [2.] und [3.], 1786 [2.], 1818 [2.]). Wenig später, am 17. Mai, verließ Maximilian Trier und begab sich auf direktem Weg in die Niederlande zu seiner Tochter Margarethe (Nr. 1600 [4.], 1706 [6.]). In seiner Abwesenheit führten seine beiden erfahrensten Räte, Hofkanzler Zyprian von Serntein und der kaiserliche Hofmeister Graf Eitelfriedrich von Zollern, die weiteren Verhandlungen mit den Ständen; der Graf von Zollern starb allerdings bereits am 19. Juni in Trier. Die Beratungen verliefen trotz der Abwesenheit des Reichsoberhauptes erstaunlich effektiv, obwohl nunmehr die Kommunikation mit dem Kaiser ausschließlich in schriftlicher Form und über eine längere Distanz hinweg aufrechterhalten werden mußte (Nr. 1820, 1821), wodurch es naturgemäß zu einigen Verzögerungen und Übermittlungsspannen kam (Nr. 1822 [7.], 1828 [2.], [3.]).

Das bei seiner Abreise gegebene Versprechen, binnen drei Wochen nach Trier zurückzukehren, hielt Maximilian allerdings zum Verdruß seiner Räte und der Reichsstände nicht ein, vielmehr forderte er letztere Ende Juni auf, binnen acht oder neun Tagen zu ihm nach Köln zu kommen (Nr. 1716 [7.]). Erstaunlich rasch und wohl auch erleichtert reisten die Versammlungsteilnehmer aus Trier ab, doch nur ein Teil von ihnen begab sich auf direktem Weg nach Köln. Einige fuhren nach Hause, wieder andere kamen erst mit Verzögerung am neuen Tagungsort an. Maximilian selbst traf dort am 16. Juli ein (Nr. 1617 [9.], 1717 [1.]). Noch am selben Tag wurden die unterbrochenen Reichstagsberatungen wieder aufgenommen und ohne jede weitere Verzögerung bis zu ihrem Abschluß Mitte September fortgesetzt.

Im Laufe dieser acht Wochen bewältigten die Versammlungsteilnehmer erneut ein bemerkenswert intensives Arbeitsprogramm mit einer ganzen Reihe komplexer, diffiziler und oftmals ausgesprochen kontrovers diskutierter Themen. Weil nicht für alle von ihnen eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, wurde im vordatierten Reichsabschied vom 26. August festgehalten, daß man verschiedene konkret benannte Probleme, die offengeblieben waren, auf einem weiteren Reichstag erneut erörtern wolle (Nr. 1592 [3.], [5.], [15.], [17.] - [24.]). Dieser sollte auf Wunsch des Kaisers und mit Zustimmung der Stände bereits ab dem 6. Januar 1513 entweder in Frankfurt oder Worms stattfinden. (Nr. 995 [10.], 996 [2.], 997 [9.], 1722 [6.], 1723 [2.], 1724 [1.]). Man einigte sich schließlich auf Worms (Nr. 1011 [34.]). Das kaiserliche Ladungsschreiben zu dieser Zusammenkunft erging am 1. Oktober (Nr. 1849 [3.]). Zu diesem Zeitpunkt hatten die ständischen Versammlungsteilnehmer Köln längst verlassen. Kaiser Maximilian hingegen blieb, wie schon 1510 in Augsburg, noch mehrere Wochen und reiste erst Ende Oktober ab.

#### 4.3. Themen und Ergebnisse des Reichstags

Der Reichstag des Jahres 1512 zählt aufgrund der ungewöhnlichen Fülle wichtiger Themen und Probleme, die dort erörtert, allerdings nur zum Teil abgeschlossen und gelöst wurden, zweifellos zu den bedeutendsten Reichsversammlungen der Maximilianszeit. Im Zentrum der Beratungen in Trier und Köln standen, wie auf dem Augsburger Reichstag, die Themen „Reichshilfe“ und „Verfassungsfragen“, die erneut in charakteristischer Weise quasi ineinander verflochten waren.

Gleich am Anfang seiner am 16. April vorgelegten Proposition kam der Kaiser auf einen Plan zurück, den er bereits 1510 unterbreitet hatte und über den gemäß dem Wunsch und der Zusage der Stände auf der nächsten Reichsversammlung weiterberaten werden sollte. Dabei ging es, wie Maximilian nunmehr in Trier formulierte, darum, „ein ordinanz und rüstung im hl. Reych von 50000 mannen furzunemen, aufzurichten und zu halten ad defensionem, damit alzeyt gewarnet, fursehen und gerüst zu sein, frembd anfechtung, einfale und beswerung, so sich zutragen mochten, abzustellen und demselben gegenwere zu tun“ (Nr. 981 [2.]). Die anschließende Debatte zeigte, daß Maximilian und die Reichsstände über besagtes kaiserliches Projekt noch immer dieselben unterschiedlichen Auffassungen hatten wie zwei Jahre zuvor. Während dem Monarchen ein gegen äußere Feinde einzusetzendes Heer von 50000 Mann vorschwebte, sprachen die Stände von Möglichkeiten „zu unterhaltung friedes und rechts und handhabung“ (Nr. 987 [1.]), dachten also augenscheinlich mehr an Lösungen für ihnen deutlich näher stehende reichsinterne Probleme. Unter diesen Vorzeichen erkannte Maximilian, daß er seinen Traum von einer ihm für die Bekämpfung außerdeutscher Gegner zur Verfügung stehenden großen

Armee nicht würde verwirklichen können. Er unterbreitete deshalb einen neuen Vorschlag, der „dem hl. Reyche und gemeyner cristenheyt zu sovil eren, nutze und wolfart als mit den 50000 mannen dyenen und gedeyhen moge“ und die Wiederaufrichtung des im Jahr 1500 beschlossenen, aber nur kurze Zeit bestehenden Reichsregiments sowie eine Neuauflage des Gemeinen Pfennigs von 1495 vorsah (Nr. 988 [2.]).

Diesen kaiserlichen Gedanken begriffen die Stände als Chance, für eine ganze Reihe aktueller Aufgaben Lösungen in ihrem Sinne zu finden. Zwischen dem 13. und 28. Mai erarbeiteten sie in drei Redaktionsstufen den Entwurf einer neuen Ordnung für das Reich, der in den Quellen oft als „ungeverlicher boß (poß)“ bezeichnet wird. In ihm fanden zwar auch einige wichtige Ziele und Vorschläge Maximilians Berücksichtigung, ansonsten war er aber stark durch spezifisch ständische Bedürfnisse geprägt. Von dem so hartnäckig verfochtenen kaiserlichen Wunsch nach einem 50000-Mann-Heer ist darin hingegen mit keinem Wort mehr die Rede. Statt dessen heißt es zu Beginn, Kaiser und Stände hätten sich in Anbetracht der „vil ergangen kriegien und ufruren im Reyche, auch zum teyl von etlichen anstossern desselben [...] als ein cristlich corpus und versamlung gegen- und miteinander vereyniget, verpflichtet und vertragen“ mit dem Ziel, gewalttätige Angriffe auf die Rechte und Freiheiten einzelner Reichsstände abzuwehren, „krieg und aufrur im Reyche zu verhuten, [...] strassenrauberey zu strafen und nit zu gestatten, desgleichen, ob ymant im Reyche oder ausserhalb des Reychs dasselbig anfechten und bekriegen wollt, dem widerstand zu tun, und nit der meynung, das ksl. Mt. oder die stende, ymants mutwilliglich unter inen selbs oder andern zu bekriegen, furnemen wolten, sonder alleyn ad conservandum et defendendum des, so hyrin geschriben stet“ (Nr. 989 [2.]). Es folgten Vorschläge zur Organisation der rein defensiven Abwehr gewaltsamer Übergriffe (Nr. 989 [7.] - [11.], [22.]). Alle hierzu erforderlichen Maßnahmen sollten durch eine neue, allgemeine Vermögenssteuer auf alle Untertanen, d. h. einen Gemeinen Pfennig, finanziert werden (Nr. 989 [12.], [14.] - [21.]). In einer Ergänzung zu ihrem Ordnungsentwurf regten die Stände zudem eine Erhöhung der Zahl der Reichskreise von sechs auf zehn durch Einbeziehung der kurfürstlichen und der österreichisch-burgundischen Gebiete an (Nr. 995 [13.]).

Darüber hinaus enthielt der Entwurf Regelungen zu einer ganzen Reihe weiterer drängender Themen. Einige davon, wie das Eindämmen von Gotteslästerung und Zutrinken (Nr. 989 [23.] und [24.]), die Regulierung des Münzwesens (Nr. 989 [31.]) oder Verbesserungen bei der Rechtsprechung (Nr. 989 [26.] - [28.]), hatten schon frühere Reichsversammlungen beschäftigt, andere, wie Maßnahmen gegen Vorkauf treibende Kaufmannsgesellschaften und Preistreiberei (Nr. 989 [31.]) oder die Beseitigung von Mängeln am Reichskammergericht (Nr. 989 [32.]), waren eher neueren Datums. Verfassungsgeschichtlich bedeutsam war zudem der Vorschlag, daß die Reichsstände jedes Jahr für einen Monat zusammenkommen, also einen turnusmäßigen Reichstag abhalten

sollten (Nr. 989 [34.]). In seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf äußerte Kaiser Maximilian nur wenige Änderungs- und Ergänzungswünsche, die unter anderem die Verdoppelung des Gemeinen Pfennigs betrafen (Nr. 990 [13.], [15.], [20.]). Auch der Schaffung von vier weiteren Reichskreisen (Nr. 997 [11., 1011 [12.] sowie der alljährlichen Durchführung einer Reichsversammlung stimmte er zu, benannte allerdings dafür gleich feste Versammlungsorte und bestand auf seinem Einberufungsrecht (Nr. 989 [16.]). Im weiteren Verlauf der Diskussion lehnten die Stände die Verdoppelung des Gemeinen Pfennigs wegen zu erwartender Widerstände der Untertanen ab (Nr. 994 [3.]), zugleich sprachen sie sich dafür aus, den ersten der jährlichen Reichstage am 17. April 1513 in Frankfurt oder Worms abzuhalten (Nr. 991 [5.]). Maximilian stimmte beiden Tagungsorten zu, plädierte aber für einen Beratungsbeginn schon am 6. Januar (Nr. 995 [10.], [11.]), was schließlich von den Ständen gebilligt wurde (Nr. 997 [9.]). Nach dieser Klärung wurde am 16./17. August ein Entwurf erstellt (Nr. 1011/II), aus dem schließlich die am 26. August vom Reichstag beschlossene und durch Vertreter aller Ständegruppen beurkundete Endfassung der Reichsordnung hervorging (Nr. 1011/I). Sie stellt das wichtigste Ergebnis des Reichstags 1512 dar.

Wie bereits beschrieben, vollzog Kaiser Maximilian im Laufe des Trierer Reichstags einen grundlegenden Schwenk in seiner Außen- und Bündnispolitik, indem er mit seinem Erzrivalen Venedig einen Waffenstillstand schloß und wenig später den seit 1508 bestehenden antivenezianischen Pakt mit König Ludwig XII. von Frankreich beendete. Wie wendig er an diesen signifikanten Richtungswechsel seine Forderung nach einer Reichshilfe anpaßte, entsprach voll und ganz seinem politischen Stil. Hatte er in seiner Proposition noch die in Trier versammelten Stände ersucht, ihm „zu erlicher ausführung des kriegs wider die Venediger [...] weiter trostlich, treffelich und austreglich hielff und rate [zu] beweysen“ (Nr. 981 [11.]), so verlangte er acht Wochen später in einem Atemzug mit der Aufkündigung des französischen Bündnisses Hilfe für eine militärische Auseinandersetzung mit Herzog Karl von Geldern. Dieser werde, so behauptete er, von König Ludwig XII. unterstützt, wodurch nicht nur der Verlust des Herzogtums Geldern, sondern auch ein weiteres Vordringen Frankreichs in die rheinischen Kurfürstentümer, ja ins ganze Reich drohe (Nr. 990 [10.], [11.]). Bestritten werden sollte die Kriegshilfe nach Maximilians Vorstellungen aus dem Gemeinen Pfennig, den die Stände eigentlich nur für die Finanzierung bestimmter reichsinterner Aufgaben vorgesehen hatten (Nr. 90 [12.]). Als die Stände sich zwei Wochen nach dem Wiederbeginn der Beratungen in Köln für die Vertagung der Reichshilfeverhandlungen auf den nächsten Reichstag aussprachen (Nr. 99 [2.], [5.]), war die Sicherung Gelderns für Maximilian bereits so wichtig und dringlich geworden, daß er dafür nunmehr eine Eilende Hilfe für vier Monate verlangte. Nach längerer Diskussion über verschiedene Einzelheiten, u. a. die Rückzahlung der Hilfe aus den Erträgen des Gemeinen Pfennigs (Nr. 1003, 1004 [2.]), wurde ein auf dem

Kölner Anschlag von 1505 basierender, 1163 Berittene und 3130 Fußknechte umfassender Truppenanschlag erstellt (Nr. 1005) und daraus der von jedem Reichsstand zu zahlende Betrag errechnet. Dieser sollte bis zum 16. Oktober 1512 bei Bürgermeister und Rat der Städte Frankfurt oder Augsburg entrichtet werden (Nr. 1592 [4.]).

In seiner Stellungnahme zum ständischen Ordnungsentwurf unterbreitete der Kaiser zudem noch einen Vorschlag, der in gewisser Hinsicht an das 1500 ins Leben gerufene Reichsregiment erinnert. Demzufolge sollten die Reichsstände ihn bei der Einhebung des Gemeinen Pfennigs durch zwölf oder wenigstens acht Räte unterstützen (Nr. 990 [14.]). Am Ende bewilligten sie acht Räte, je vier von den Kurfürsten und den übrigen Reichsgliedern, die bis zum 29. September an den kaiserlichen Hof zu entsenden waren. Ihre Aufgabe bestand, neben der Einsammlung der allgemeinen Reichssteuer, in der Mithilfe bei der Beilegung der zahlreichen an den Kaiser herangetragenen Streitfälle sowie in seiner Beratung bei etwaigen Vertragsabschlüssen mit auswärtigen Mächten (Nr. 1592 [6.] - [11.]).

Ein besonders dringliches Problem für den Reichstag 1512 stellten die aktuellen Zustände am Reichskammergericht dar. So waren in jüngster Zeit immer wieder Klagen gegen den Kammerprokuratorfiskal Dr. Christoph Müller, verschiedene Beisitzer, Protonotare, Prokuratoren, Leser, Schreiber und andere Funktionsinhaber am obersten Reichsgericht laut geworden, unter anderem wegen unerlaubter Vorteilsannahme, Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht, unzureichender fachlicher Qualifikation und mangelndem Fleiß (Nr. 1556, 1557 [3.]). Die Notwendigkeit, das Reichskammergericht einer Reform zu unterziehen und dabei die erkannten Mängel abzustellen, spielte auf Betreiben der Stände in den Verhandlungen mit dem Kaiser über die neue Reichsordnung eine wichtige Rolle (Nr. 989 [32.], 991 [6.], 995 [14.]). Um die zuvor genannten Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfen zu können, wurde das Kammergerichtspersonal vom Gerichtssitz in Worms nach Trier zitiert und dort durch einen Reichstagsausschuß eingehend befragt (Nr. 1555, 1557 [1.], 1671 [6.], 1672 [2.], 1706 [3.], 1708 [3.], 1710 [11.], 1711 [3.], 1717 [2.], 1722 [3.], 1790 [2.]). Auch die Reichsstädte nutzten die sich bietende Gelegenheit, um verschiedene Beschwerden vorzubringen. Sie betrafen unter anderem die ungerechtfertigt hohe Belastung der Städte durch den Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts, Klagen gegen die Amtsführung des Kammerprokuratorfiskals und den Wunsch nach Erhöhung der Zahl städtischer Gerichtsbeisitzer von einem auf zwei (Nr. 1558-1560, 1718 [1.], 1720 [2.]). Als Ergebnis dieser Debatten kam es am Ende des Reichstags zu einer partiellen Reform des obersten Reichsgerichts. Ein Teil seines Personals, darunter der in die Kritik geratene Fiskal, wurde ausgetauscht, der Verfahrensgang beschleunigt und eine detaillierte Prüfung der Mängel in der Gerichtskanzlei ins Auge gefaßt. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sollte durch ein siebenköpfiges Gremium von Kommissaren überwacht werden (Nr. 1561).

Der Reichstag 1512 brachte auf dem Gebiet des Rechtswesens noch ein zweites, dauerhaftes Ergebnis in Form der Reichsnotarordnung hervor (Nr. 1571). Ihr konkreter Entstehungshintergrund, der genaue Zeitraum ihrer Abfassung, die Namen der daran beteiligten Personen und andere Einzelheiten sind zwar nicht bekannt, doch immerhin erklärte Kaiser Maximilian in der Präambel, sie sei auf sein Geheiß hin von kompetenten Rechtsgelehrten erstellt und durch ihn mit Zustimmung der Reichsstände auf dem Kölner Reichstag bestätigt worden. Allerdings datieren die beiden überlieferten zeitgenössischen Drucke der Ordnung in deutscher und lateinischer Sprache erst vom 8. Oktober 1512, also gut drei Wochen nach Ende des Reichstags. Ziel der Reichsnotarordnung und der vom Kaiser einige Wochen später bekanntgegebenen ergänzenden Verfügungen (Nr. 1572-1574) war es, zum einen zu gewährleisten, daß nur ausreichend qualifizierte Personen ins Notaramt gelangten, zum anderen exakte Vorschriften für die Tätigkeit der Notare und die von ihnen angewandten Beurkundungsformen zu erlassen. Offensichtlich sollten hierdurch gewisse Defizite in der bisherigen notariellen Praxis behoben werden. In den kommenden Jahrhunderten bildete die Reichsnotarordnung von 1512 die maßgebliche Grundlage des deutschen Notarwesens.

Am 18. Mai 1512, gut einen Monat nach Eröffnung des Trierer Reichstags, überfiel ein größere Gruppe fränkischer Adelige unter Führung des weithin bekannten und berüchtigten Götz von Berlichingen auf der Reichsstraße nahe Forchheim einen von der Leipziger Frühjahrsmesse zurückkehrenden Zug von Kaufleuten aus Nürnberg und anderen Städten. Die Attackierten wurden beraubt, einige von ihnen getötet, andere gefangen weggeführt [Nr. 1017 [1.]]. Unter den Tätern befanden sich neben mehreren Mitgliedern der Familie Berlichingen auch Angehörige anderer bekannter Adelsgeschlechter wie Grumbach, Hutten und Thüngen (Nr. 1027 [3.], 1038 [3.], 1048 [7.]). Als der auf dem Trierer Reichstag weilende Bischof Georg von Bamberg, in dessen Geleit der Überfall verübt worden war, von dem Angriff erfuhr, informierte er nicht nur sofort die anwesenden Reichsstände, sondern auch den in den Niederlanden weilenden Kaiser und bat jeweils um tatkräftiges Vorgehen gegen die Angreifer (Nr. 1012 [6.], 1037). Auch im weiteren Verlauf waren Bischof Georg und sein Hofmeister Johann von Schwarzenberg die treibenden Kräfte dafür, daß der Reichstag sich monatelang intensiv mit dem gravierenden Landfriedensbruch auseinandersetzte. Unterstützt wurden sie dabei durch Nürnberg, das als bedeutende Handelsstadt auf die Sicherheit seiner Kaufleute und ihrer Warentransporte existentiell angewiesen war, jedoch in der Vergangenheit schon viel unter ähnlichen Übergriffen adeliger Placker zu leiden gehabt hatte. Noch zwei weitere fränkische Mächte waren in die Geleitbruchaffäre involviert: zum einen der als adelsfreundlich geltende Bischof Lorenz von Würzburg, dem man vorwarf, einige seiner Amtleute hätten den Tätern insgeheim Vorschub geleistet, zum anderen Markgraf Friedrich von Ansbach-Kulmbach, der dafür bekannt



war, daß an seinem Hof manch fragwürdiger Widersacher Nürnbergs ohne weiteres Unterschlupf und Rückendeckung fand.

Angetrieben durch Bischof Georg von Bamberg, der fortlaufend neue, detaillierte Hintergrundinformationen zu der Attacke lieferte und Vorschläge zu deren juristischer Ahndung unterbreitete (Nr. 1021, 1022-1027, 1035, 1037), machte sich der Reichstag mit großer Ernsthaftigkeit an die Untersuchung und Aufarbeitung des Vorfalles. Dieser erwies sich dabei als veritabler Prüfstein für die Trag- und Leistungsfähigkeit der bestehenden Reichslandfriedensgesetzgebung, zeigte sich doch, daß der 1495 in Worms aufgerichtete, 1498 und 1500 in Freiburg i. Br. bzw. Augsburg ergänzte Ewige Landfriede nicht ausreichte, um alle mit dem Vorgang verbundenen Rechtsfragen eindeutig klären und vor allem das zentrale Exekutionsproblem zufriedenstellend lösen zu können (Nr. 1036, 1037). Am Ende der langwierigen und von unterschiedlichen Interessen begleiteten Beratungen einigte man sich schließlich auf folgendes Ergebnis: Nachdem Kaiser Maximilian bereits am 5. Juli die Reichsacht gegen Götz von Berlichingen und andere Haupttäter verhängt hatte (Nr. 1029), erhielt nunmehr das Reichskammergericht den Auftrag, etliche weitere namentlich bekannte Verdächtige vorzuladen, sie zu verhören und ihnen einen Purgationseid abzuverlangen (Nr. 1048). Das entsprechende gerichtliche Verfahren, das Ende November in Worms begann, verlief allerdings unbefriedigend, da die meisten der geladenen Adeligen nicht erschienen oder die Eidleistung verweigerten. Deshalb wurde auch gegen sie die Acht verhängt (Nr. 1056).

Bereits zuvor hatte Bischof Georg von Bamberg in Köln von den Reichsständen Unterstützung bei etwaigen weiteren friedbrecherischen Übergriffen verlangt. Wie notwendig sie war, bewies eine mörderische Attacke des Plackers Hans von Selbitz gegen die bambergische Stadt Vilseck im August 1512 (Nr. 1012 [18.], 1628 [14.]). Doch statt der vom Bischof gewünschten großen Hilfe in Form von 1000 Berittenen und 3000 Fußsoldaten sowie einer zusätzlichen permanenten Schutztruppe von 200 Reitern für den „täglichen Krieg“ (Nr. 1035 [4.]) bewilligte man Bischof Georg nur 100 Berittene, die durch einen Anschlag auf alle Stände umgelegt wurden und unter dem Kommando Gangolfs d. J. von Geroldseck als Reichshauptmann stehen sollten (Nr. 1046).

Zu den markantesten Kennzeichen des Reichstags 1512 zählt zweifellos die ungewöhnliche Fülle interterritorialer Konflikte, die dort zur schiedsrichterlichen oder rechtlichen Entscheidung anstanden. Einige dieser Streitigkeiten zwischen Reichsgliedern erwiesen sich als derart tiefgreifend und komplex, daß sie nicht nur einen erheblichen Teil der verfügbaren Kraft und Arbeitszeit der Versammlungsteilnehmer banden, sondern auch Spannungen unter verschiedenen politischen Gruppierungen auslösten. Die Leistungsfähigkeit des Reichstags wurde dadurch in einem zwar nicht exakt meßbaren, aber doch zweifellos gegebenen Umfang eingeschränkt. Ablesbar ist dieser hemmende Effekt nicht zuletzt an der doch ziemlich großen Zahl von Verhandlungsthemen, die trotz einer Tagungsdauer von fast fünf Monaten am Ende aus Zeitmangel keiner

Lösung zugeführt werden konnten und deshalb auf die nächste Reichsversammlung zur Weiterberatung vertagt werden mußten.

Zu den Reichsständen, die an dieser teilweisen Negativbilanz nicht geringen Anteil hatten, gehörten die Herzöge von Sachsen, waren sie doch gleich in drei der gravierendsten Streitfälle auf dem Reichstag 1512 unmittelbar involviert. Beim ersten handelte es sich um die Fortsetzung der noch immer ungelösten Kontroverse zwischen Kurfürst Friedrich von Sachsen und Erzbischof Uriel von Mainz um Erfurt. Sie hatte, wie erwähnt, bereits den Reichstag 1510 intensiv beschäftigt und dort wegen mangelnder Kompromißbereitschaft der Kontrahenten nicht beigelegt werden können. In der Folgezeit spitzten sich die Spannungen in dieser Sache weiter derart zu, daß Kaiser Maximilian auf der für Herbst 1511 angekündigten Augsburger Reichsversammlung einen erneuten Vermittlungsversuch plante (Nr. 1058). Vor dem Hintergrund seiner Bemühungen, die möglichst geschlossene Unterstützung des Reiches für seinen noch immer andauernden militärischen Konflikt mit Venedig zu erlangen, war ihm an einem Ausgleich zwischen den beiden wichtigsten Kurfürsten des Reiches sehr gelegen. Als die Augsburger Zusammenkunft nicht zustande kam und auch von ihm veranlaßte anderweitige Schlichtungsbemühungen nicht zum Ziel führten (Nr. 1074-1079), lud er in Absprache mit den Reichsständen alle betroffenen Parteien auf den Trierer Reichstag (Nr. 1084).

Dort stand die durch eine stattliche Delegation präsen­te Kurmainzer Landstadt Erfurt selbstverständlich auf der Seite Erzbischof Uriels, während die Gesandten Kurfürst Friedrichs, seines Bruders Herzog Johann und Herzog Georgs von Sachsen eine Gruppe ehemaliger Erfurter Bürger, die – je nach Sichtweise – von dort vertrieben worden bzw. freiwillig weggezogen war und nicht persönlich auf dem Reichstag anwesend sein konnte, vertraten. Friedrich der Weise beklagte sich zwar vehement über seine Vorladung nach Trier (Nr. 1098, 1103), da er sich auf keine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Mainzer Kurfürsten einlassen wollte, doch mußte er sich letztlich dem Willen des Kaisers beugen.

Das Rechtsverfahren wurde am 25. Juni in Trier eröffnet, jedoch bereits wenige Tage später zusammen mit dem ganzen Reichstag nach Köln verlegt und dort vom 16. Juli bis zum 11. September vor einem Gremium hochrangiger kaiserlicher Räte und Vertreter der Reichsstände fortgeführt. Von Anfang entwickelte sich ein zähes juristisches Tauziehen um die Einhaltung von Ladungsterminen, die Gültigkeit von Vollmachten und andere Verfahrensfragen. Zwar legten die Streitparteien ihre Auffassungen ausführlich in schriftlicher und mündlicher Form dar (Nr. 1108, 1109), doch zu einer inhaltlichen Diskussion über die bestehenden Differenzen gelangte man letztlich nicht (Nr. 1110). Die mit ihren Reichstagsgesandten in ständigem Briefkontakt stehenden Herzöge von Sachsen ließen sich über den Stand des Verfahrens immer genau informieren und tauschten sich auch untereinander über die weitere Vorgehensweise aus. Die maßgebliche Kraft war dabei zweifellos Kurfürst Friedrich, der ständig seinen Standpunkt wiederholte, in Erfurt nur das zurückbekommen zu wollen, was

sein Vater und er selbst vor dem dortigen Aufstand von 1509 innegehabt hatten (Nr. 1097, 1112, 1116 [2.]). Von diesem vorgeblich historisch legitimierten Standpunkt wollte er um keinen Preis abrücken. Deshalb ging er auch auf verschiedene Vermittlungsangebote, die die Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz, Bischof Lorenz von Würzburg und Herzog Ulrich von Württemberg während des Reichstags unterbreiteten (Nr. 1096 [2.], 1097, 1100, 1117, 1123, 1627 [2.] und [3.]), ebenso wenig ein wie auf die von dem hessischen Landhofmeister Ludwig von Boyneburg empfohlene friedliche Konfliktlösung anstelle einer Entscheidung mit militärischen Mitteln (Nr. 1114 [1.]). Juristische Argumentationshilfe im Rechtsstreit erhielten die Herzöge in Form von Gutachten der beiden weithin bekannten Rechtsgelehrten Dr. Henning Göde und Dr. Johann Lindemann (Nr. 1625 [1.], 1626). Als sich schließlich immer deutlicher abzeichnete, daß sich die sächsischen Ansprüche im Kölner Verfahren nicht durchsetzen ließen, empfahlen die herzoglichen Räte ihren Herren sogar, im Rahmen eines „reitenden krieges“ den Zugang nach Erfurt und dadurch den Handel mit der Stadt vollständig zu blockieren, eventuell sogar noch weitergehenden Zwang ausüben (Nr. 1116 [2.], 1119 [3.] - [9.]). Tatsächlich beschlossen die Herzöge bei einem Treffen in Grimma am 22. August, im Fall der Wirkungslosigkeit aller gegen die Erfurter gerichteten Maßnahmen solle „auf wege gedacht werden, wie der ernst gegen inen zu gebrauchen und furzunemen sein solt“ (Nr. 112 [3.]). Doch zu einer derartigen Eskalation wollte es Kaiser Maximilian keinesfalls kommen lassen. Auf sein Verlangen hin wurde auch der Erfurter Konflikt auf den kommenden Reichstag in Worms vertagt (Nr. 1108 [41.], 1639 [6.], 1645 [1.]). Zugleich erließ er ein striktes Gebot an die Streitparteien, keinesfalls mit Waffengewalt gegeneinander vorzugehen (Nr. 1127).

Der zweite auf dem Reichstag 1512 behandelte große Streitfall, an dem die Herzöge von Sachsen maßgeblich beteiligt waren, war die Auseinandersetzung um die territoriale Hinterlassenschaft Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Berg. Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian hatten in der Vergangenheit hinsichtlich des Erbrechts in den Fürstentümern Jülich und Berg und in der Grafschaft Ravensberg – wohl ganz gezielt – mehrere einander widersprechende Verfügungen getroffen. So war einerseits den sächsischen Herzögen für den Fall des erbenlosen Todes Herzog Wilhelms zwischen 1483 und 1495 mehrfach eine Lehnsexpektanz auf seine Länder gewährt worden, andererseits hatte Maximilian 1496 die einzige Tochter Herzog Wilhelms, Maria, offiziell für erbberechtigt erklärt, die daraufhin noch im selben Jahr mit Herzog Johann III. von Kleve verlobt worden war (Nr. 1132 Anm. 1). Wie sehr die beiden sich im sicheren Besitz ihrer monarchischen Verschreibungen wahnenden Parteien dem Eintritt des Erbfalls förmlich entgegenfeierten, zeigte sich im Herbst 1510, als das Gerücht vom Tod Herzog Wilhelms auftauchte (Nr. 1030). Sofort machten die sächsischen Herzöge ihren verbrieften Lehnsanspruch gegenüber Maximilian geltend (Nr. 1031), der allerdings schon auf dem Reichstag 1510 einen entspre-

chenden von Herzog Georgs Gesandten Cäsar Pflug vorgebrachten Antrag sehr diplomatisch beantwortet hatte (Nr. 464 [3.]). Als Herzog Wilhelm dann im September 1511 tatsächlich starb, wiederholten die Sachsen ihre Forderung mit allem Nachdruck (Nr. 1135), während Herzog Johann III. von Kleve sogleich Tatsachen schuf, indem er die Lande seines verstorbenen Schwiegervaters in Besitz nahm und künftig auch den Titel Herzog von Jülich-Berg führte.

Dieses vehemente Vorgehen beider Seiten bestärkte den Kaiser in seinem Entschluß, keiner von ihnen den Belehnungswunsch rasch zu erfüllen, ihn vielmehr so lange wie möglich als politisches Druckmittel zugunsten seiner wegen der Nähe Kleves und Jülich-Bergs zu den Niederlanden und zum Herzogtum Geldern naturgemäß sehr ausgeprägten eigenen Interessen zu nutzen. Er lud deshalb die zwei Parteien zunächst auf den für Herbst 1511 geplanten Augsburger Reichstag (Nr. 1136), sagte nach dessen Scheitern und weiteren Belehnungsanträgen (Nr. 1143 [1.], [7.]) schließlich zu, das Thema auf dem Reichstag in Trier zu erörtern (Nr. 1145). In den dortigen langwierigen Verhandlungen versuchten beide Seiten unter ständigem Pochen auf die erwähnten kaiserlichen und königlichen Verschreibungen, ihre jeweiligen Ansprüche durchzusetzen, gelangten aber nicht ans Ziel (Nr. 1157). Währenddessen gab es sogar Gerüchte, die Herzöge von Sachsen würden mit Hilfe hoher Geldsummen Truppen anwerben, um sich gewaltsam in den Besitz von Jülich und Berg zu setzen (Nr. 1152 [5.], 1154, 1155 [3.], 1156 [4.]). Vor allem Kurfürst Friedrich ärgerte sich im Laufe der Zeit über die nicht zu erlangende Belehnung derart, daß er gegen die nachdrücklichen Warnungen seiner Reichstagsgesandten und einiger Vertrauter am kaiserlichen Hof erwog, dem Kaiser künftig keinerlei Hilfe mehr zu leisten (Nr. 1631 [1.], 1636 [3.], 1638 [2.]). Die sächsischen Räte gingen sogar noch weiter, indem sie empfahlen, den Anspruch auf die Jülicher Lande notfalls mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Dafür sollten auch befreundete Mächte um Unterstützung gebeten werden (Nr. 1179, 1181 [1.]). Doch Maximilian dachte nicht daran, sich erpressen zu lassen. Vor allem aber wollte er nicht durch eine Belehnung mit Jülich-Berg den ohnehin schon großen Einfluß der sächsischen Herzöge im Reich noch weiter anwachsen lassen. Der erfahrene kursächsische Gesandte Wolf von Weißenbach brachte diesen Gedanken auf den Punkt mit den an Kurfürst Friedrich übermittelten Worten: „Ich hab sorg, man kan nicht leiden, das euer ftl. Gn. wolfart sich gros und hoch preit, diweil ir mit euer Gn. fettern [den Hgg. Georg und Heinrich von Sachsen] eins und Hessen so gar an euer ftl. Gn. henkt. Solt Iolch und Perg auch dozukomen, so acht man, di gewalt wer zu fil gros.“ (Nr. 1628 [12.]). Im Tauziehen um das Jülicher Erbe verlangte Maximilian von Herzog Johann von Kleve die Stellung von hundert Berittenen für den Geldernkrieg, die dieser jedoch angesichts der Grenznachbarschaft beider Territorien ablehnte (Nr. 1185 [2.], 1187, 1188, 1189 [1.], 1193 [3.]). Immerhin räumte der Kaiser dem Herzog am Ende wenigstens die Möglichkeit ein, seinen Belehnungswunsch auf dem nächsten Reichstag erneut vorzubringen (Nr. 1191) – der Wunsch

nach Zahlung einer Anleihe von 1500 Gulden folgte nach kaiserlicher Manier unmittelbar auf dem Fuß (Nr. 1196, 1196).

Herzog Georg von Sachsen war 1512 neben den ihn gemeinsam mit seinen kursächsischen Vettern betreffenden Streitigkeiten um Erfurt und das Jülicher Erbe noch in einen weiteren, ihn allein tangierenden Konflikt involviert. Er resultierte aus der 1496 Herzog Albrecht von Sachsen durch König Maximilian verliehenen Statthalterschaft in Friesland, die Georg nach dem Tod seines Vaters im Jahr 1500 übernommen und weitergeführt hatte. Der Graf von Ostfriesland, Edzard I., wollte sich allerdings der sächsischen Oberhoheit nicht beugen und weigerte sich, seine Grafschaft von Herzog Georg als Lehen zu empfangen. Auf einem Tag in Neuß im August 1511 bemühten sich kaiserliche Kommissare um eine Vermittlung, auf dem anschließend geplanten, aber nicht zustande gekommenen Augsburger Reichstag sollte in der Angelegenheit weiterverhandelt werden (Nr. 1301). Schließlich gedachte Kaiser Maximilian seinen Schiedsspruch auf dem Kölner Reichstag zu verkünden. Da er jedoch den selbstbewußten Edzard im Ladungsschreiben absichtlich nur als Graf von Emden titulierte hatte (Nr. 1302, 1303), erschien dieser nicht persönlich, sondern schickte nur mehrere rechtskundige Vertreter. Vergeblich versuchten die beiden sächsischen Reichstagsgesandten Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch, den Kaiser zu einer Entscheidung zugunsten Herzog Georgs zu bewegen (Nr. 1304, 1305, 1306 [3.]). Maximilian forderte zwar Edzard nochmals zur Leistung des Lehnseides auf (Nr. 1308), vertagte aber ansonsten die Weiterbehandlung auch dieser Sache auf die kommende Wormser Reichsversammlung (Nr. 1306 [1.]).

Ein weiterer auf dem Reichstag 1512 behandelter Streitfall hatte neben einer politischen auch eine spezifisch menschliche Seite. Das äußerst machtbewußte Regiment in Hessen, das dort seit 1508 die reale Herrschaft ausübte und, wie erwähnt, bereits mit Landgräfin Anna, geborene Herzogin von Mecklenburg, wegen der Vormundschaft über ihren Sohn Philipp in Streit geraten war, verweigerte dem vorgeblich geistesschwachen Landgrafen Wilhelm d. Ä., dem Onkel Philipps, der 1493 auf die Mitherrschaft in der Landgrafschaft verzichtet hatte, jegliche Mitwirkung an den Regierungsgeschäften, schränkte zudem seinen finanziellen Spielraum so stark ein, daß er im März 1511 gemeinsam mit seiner Gemahlin Anna, geborene Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, außer Landes ging. In der Folgezeit versuchten beide unter Einschaltung verschiedener Reichsfürsten, insbesondere der Herzöge von Sachsen und Annas Bruder Herzog Heinrich d. Ä., zu ihrem Recht zu kommen, indem sie Klage gegen das Regiment erhoben. Angesichts der großen politischen Bedeutung Hessens lud der Kaiser beide Parteien auf den Trierer Reichstag (Nr. 1212 [2.], 1213). Dort inszenierte Anna einen spektakulären Auftritt. In Begleitung ihrer unmündigen Töchter fiel sie Maximilian zu Füßen, klagte, daß sie und ihre Familie Hunger und bittere Not litten, und bat ihn inständig, dem hessischen Regiment die Auszahlung von 2000 Gulden an sie und ihren Gemahl zu befehlen (Nr. 1221 [1.], [2.]). Im Rahmen des nach Maximilians Abreise von seinen Räten weiter-

geführten Schiedsverfahrens wurden einige Vergleichsvorschläge unterbreitet, die jedoch zunächst kein Ergebnis erbrachten (Nr. 1221, 1224). Daraufhin erschien die couragierte Landgräfin in Köln erneut persönlich vor dem Kaiser, wiederholte zunächst sehr energisch ihre Forderungen (Nr. 1229, 1230, 1232-1234, 1241), ging dann aber nach und nach doch auf die Kompromißangebote Maximilians und seiner Räte ein (Nr. 1235, 1236, 1239, 1240). Der dadurch möglich gewordene kaiserliche Schiedsspruch sah unter bestimmten Voraussetzungen ein Mitregierungsrecht Landgraf Wilhelms d. Ä. in Hessen vor und regelte darüber hinaus detailliert die standesgemäße Unterbringung und Versorgung der landgräflichen Familie. Die Herzöge von Sachsen wurden zu Kuratoren Wilhelms bestellt (Nr. 1244).

Das hessische Regiment war auch in den Streit um das Güldenweinzollprivileg involviert, der ebenfalls schon den Augsburger Reichstag beschäftigt hatte und zu Jahresbeginn 1512 wieder aufflammte. Da die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz sowie die Wetterauer Grafen unter Berufung auf die 1510 erlassene kaiserliche Deklaration, wonach der Zoll nur innerhalb der Landgrafschaft Hessen erhoben werden dürfe, massiv gegen das Privileg Stimmung machten, befürchtete das Regiment dessen Widerrufung durch den Kaiser (Nr. 1201). Deshalb setzte es auf dem Reichstag mit Unterstützung der Herzöge von Sachsen und ihrer Gesandten alles daran, seinen Fortbestand zu sichern, gelangte aber in Köln nicht mehr ans Ziel. Nach Reichstagsende beabsichtigte Maximilian zunächst, die strittige Angelegenheit auf der nächsten Versammlung in Worms erneut zu behandeln (Nr. 1645 [4.]), übertrug sie dann aber einigen Kommissaren und gab Befehl, den Zoll an umstrittenen Zollstätten bis auf weiteres zu seinen Händen einzunehmen (Nr. 1210).

Auch die Behandlung der Differenzen dreier geistlicher Reichsfürsten nahm in Trier und Köln viel Zeit in Anspruch. Der Wormser Bischof Reinhard von Rüppurr und die Reichsstadt Worms waren bereits im Januar 1512 auf den kommenden Reichstag geladen worden, wo Kaiser Maximilian einen erneuten Versuch zur Beilegung ihrer nunmehr schon so lange andauernden Streitigkeiten unternehmen wollte (Nr. 1255). Während die Wormser Gesandten pünktlich in Trier eintrafen, ließ der Bischof wochenlang auf sich warten (Nr. 1261 [2.], [4.], [9.]). Nach Abreise des Kaisers begannen die Verhandlungen dann Ende Mai unter Leitung kaiserlicher Räte und einer Reihe hochrangiger Ständevertreter (Nr. 1261 [37.], [61.]), ein deutliches Indiz dafür, für wie dringlich die Beilegung der Auseinandersetzungen am traditionsreichen Schauplatz von Reichstagen und gegenwärtigen Sitz des Reichskammergerichts allgemein erachtet wurde. Doch auch im Zuge weiterer wochenlanger Beratungen in Köln gelang kein Ausgleich. Gegen Reichstagsende sprachen sich dann die mehrheitlich auf der Seite Bischof Reinhardts stehenden geistlichen Ausschussmitglieder dafür aus, den Konflikt zur Weiterbehandlung an das Reichskammergericht zu verweisen (Nr. 1261 [64.], [66.], [67.]). Dagegen protestierten die Gesandten der Reichsstadt vehement beim Kaiser (Nr. 1261 [64.], [68.]), wußten sie

doch, daß dieser auf Bischof Reinhard wegen dessen Unterstützung der pfälzischen Partei im Landshuter Erbfolgekrieg noch immer nicht gut zu sprechen war. Zudem betrachtete Maximilian den Wormser Streitfall generell als eine seiner alleinigen herrscherlichen Entscheidung unterliegende Angelegenheit, die er nicht dem Reichskammergericht überlassen wollte (Nr. 1261 [65.]). Deshalb setzte er schließlich im Reichsabschied gegen den Willen der Stände den Beschluß durch, daß zunächst unparteiische Kommissare einen weiteren Güteversuch unternehmen sollten, bei Bedarf dann auch noch er selbst und die auf dem kommenden Wormser Reichstag zusammentretenden Stände. Im Falle des Scheiterns all dieser Bemühungen würde es ihm obliegen, rechtlich zu entscheiden (Nr. 1592 [17.]).

Weil Bischof Philipp von Speyer die von der Stadt Landau auf dem Augsburger Reichstag 1510 angestrebte und bereits im Folgejahr durch die Lösung aus der Verpfändung realisierte Rückgewinnung ihres vollwertigen Reichsstadt-Status im nachhinein anfocht, erlebte auch dieser Streitfall auf dem Reichstag 1512 eine Neuauflage. Der Bischof stellte die Umstände der Pfandlösung in Frage und warf Kaiser Maximilian vor, den vereinbarten Geldbetrag nicht bezahlt zu haben (Nr. 1248). Dieser suspendierte daraufhin die bereits am Reichskammergericht anhängige Angelegenheit und ließ in Trier durch seine Räte mit Vertretern beider Seiten darüber verhandeln (Nr. 1250, 1251). Da keine Einigung zustande kam, wurde im Reichsabschied für das weitere Vorgehen in dieser Sache derselbe Modus festgelegt wie für den Wormser Konflikt (Nr. 1592 [17.]).

Mit Bischof Lorenz von Würzburg und Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen trafen 1512 auch zwei fränkische Territorialnachbarn im Streit aufeinander. Es ging dabei in erster Linie um das von beiden Seiten beanspruchte Geleitrecht auf dem Main unterhalb des in hennebergischem Besitz befindlichen, jedoch von Würzburger Territorium umgebenen Schlosses Mainberg. Dem Konflikt kam deshalb überregionale Bedeutung zu, weil durch ihn die Schifffahrt auf dem Main bereits unterbrochen und der Warentransport gestoppt worden war. Schon im April 1512 hatte Abt Johann von Fulda als kaiserlicher Kommissar vergeblich versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Nr. 1280), woraufhin die Verhandlungen in Trier fortgesetzt wurden. Dort und später dann in Köln verfochten die beiden Würzburger Gesandten Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen sowie der hennebergische Vertreter Adam von Schaumberg mit Vehemenz die jeweiligen Rechtsstandpunkte ihrer Auftraggeber (Nr. 1282-1288), im August erschien sogar noch Graf Wilhelm persönlich auf dem Reichstag, um seine Sache vor dem Kaiser zu vertreten (Nr. 1289). Als trotz allem keine Einigung zustande kam, beauftragte Maximilian schließlich Bischof Gabriel von Eichstätt und Pfalzgraf Friedrich als kaiserliche Kommissare mit weiteren Güteverhandlungen. Im Fall ihres Scheiterns sollte der Streitfall an das Reichskammergericht verwiesen werden (Nr. 1294).

Zu den interterritorialen Dauerkonflikten, die auf Reichsversammlungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts immer wieder einmal zur Verhandlung anstanden, gehörten die Differenzen zwischen den Markgrafen von Ansbach-Kulmbach und der Reichsstadt Nürnberg. Auch zu Beginn des Jahres 1512 war das Verhältnis der beiden so gegensätzlichen fränkischen Nachbarn wieder einmal derart gespannt, daß der Kaiser auf dem geplanten Augsburger Reichstag darüber sprechen wollte (Nr. 1310, 1311). Nachdem dann ein erster Vermittlungsversuch Kaiser Maximilians auf seiner Reise nach Frankfurt wegen des Fernbleibens Markgraf Friedrichs nicht zustande gekommen war (Nr. 1312-1315), forderte er beide Streitparteien auf, zu ihm nach Trier zu kommen (Nr. 1315). Während Markgraf Friedrich und sein Sohn Kasimir persönlich dort erschienen, weigerte sich Nürnberg lange Zeit, eine Gesandtschaft zu schicken. Als Grund dafür gab es deren akute Gefährdung durch feindliche Adelige an, die nur darauf lauerten, eine etwaige Nürnberger Reichstagsdelegation überfallen zu können (Nr. 1319-1322). Wie berechtigt die Angst vor den friedbrecherischen Angehörigen der fränkischen Ritterschaft war, bewies der am 18. Mai verübte Überfall Götz von Berlichingens und seiner Helfer auf eine Gruppe überwiegend Nürnberger Kaufleute nahe Forchheim. Erst durch diese Attacke und die darüber auf dem Reichstag einsetzende Debatte sah sich der Nürnberger Rat veranlaßt, Anfang Juni doch eine Abordnung nach Trier zu schicken (Nr. 1746). Markgraf Friedrich war zu diesem Zeitpunkt aber bereits wieder abgereist, so daß über seine Differenzen mit Nürnberg keine Schiedsverhandlungen im Rahmen des Reichstags mehr stattfanden.

Neben diesen großen Streitfällen, die das Verhandlungsgeschehen in Trier und Köln maßgeblich mitprägten, standen dort 1512 noch etliche kleinere Konflikte zur Beratung und Entscheidung an (IV.5.11.). Der soziale Stand der daran Beteiligten reichte vom Reichsfürsten bis zum städtischen Bürger. Über die meisten dieser Zwistigkeiten befand allein der Kaiser, in einige waren auch Reichsstände direkt oder indirekt involviert. Zwei von diesen Auseinandersetzungen, die Reichsstädte betrafen, sind von besonderem Interesse, stehen sie doch beispielhaft für eine ganze Reihe innerstädtischer Unruhen, die während des hier thematisierten Zeitraums in signifikanter Häufung im Reich auftraten. So wurden die 1510 durch einen kaiserlichen Schiedsspruch vorübergehend beigelegten Differenzen in Schwäbisch Hall auf dem Reichstag 1512 durch Gesandte der Stadt erneut zur Sprache gebracht (Nr. 1384), so daß Maximilian sich veranlaßt sah, durch eine nach Schwäbisch Hall beordnete Kommission ein weiteres Mal regulierend in die dortigen Verhältnisse einzugreifen (Nr. 1386, 1387). Auch nach Speyer schickte er, nachdem ihm zwei auf den Kölner Reichstag beordnete Ratsmitglieder die Dringlichkeit der Angelegenheit zusätzlich verdeutlicht hatten (Nr. 1762-1765), eine aus kaiserlichen Räten und Vertretern verschiedener Reichsstädte bestehende Delegation mit dem Auftrag, die geradezu alarmierenden Differenzen zwischen Stadtführung und Gemeinde beizulegen (Nr. 1393). Erst nach zweimonatigen intensiven Verhandlungen



beruhigten sich Ende August die Gemüter in Speyer durch einen Schiedsspruch der Kommissare wieder einigermassen.

Ab Mai 1512 beschäftigte der ebenfalls schon in Augsburg 1510 thematisierte und trotz der anschließenden Posener Schiedsverhandlungen nach wie vor ungelöste Konflikt des Deutschen Ordens mit Polen den Reichstag. Nach dem Tod Hochmeister Friedrichs von Sachsen im Dezember 1510 war Markgraf Albrecht von Ansbach-Kulmbach 1511 zum Nachfolger gewählt worden in der Hoffnung, als Neffe König Sigismunds von Polen werde er zu diesem ein entspannteres Verhältnis gewinnen als sein Vorgänger. Wider Erwarten trat er jedoch mit Unterstützung seines Vaters Markgraf Friedrich und seines Bruders Kasimir von Anfang an recht energisch und selbstbewußt auf. Die auf einem Tag in Thorn im Dezember 1511 unterbreiteten polnischen Vorschläge, die u. a. einen Verzicht Albrechts auf das Hochmeisteramt und dessen Übernahme durch König Sigismund von Polen vorsahen (Nr. 1329 Anm. 5), lehnte er als viel zu weitgehend ab, war sich allerdings auch darüber im Klaren, daß er auf Dauer gegen die polnische Übermacht nicht würde bestehen können. Deshalb suchte er, wie zuvor schon Hochmeister Friedrich, Rückhalt bei Kaiser und Reich. Er reiste persönlich zum Reichstag nach Trier, beschrieb dort Anfang Mai mit eindringlichen Worten die dem Ordensland drohende Gefahr und bat für den Fall eines polnischen Angriffs um Unterstützung (Nr. 1342). Da jedoch Maximilian und die Reichsstände sowohl die politischen Folgen als auch den finanziellen Aufwand einer eventuellen bewaffneten Auseinandersetzung mit Polen scheuten, zögerten sie eine eindeutige Antwort auf Albrechts Ersuchen immer weiter hinaus und vertrösteten ihn schließlich im Kölner Reichsabschied auf ihre neuerliche Zusammenkunft in Worms Anfang Januar 1513 (Nr. 1592 [22.]). Dies fiel ihnen um so leichter, als König Sigismund selbst das gespannte Verhältnis zum Deutschen Orden entschärfte, indem er Albrecht anbot, auf einem Schiedstag in Krakau am 24. Juni über die zwischen ihnen bestehenden Konflikte zu sprechen (Nr. 1335 [1.]). Auf dieser Zusammenkunft, die dann doch erst ab 11. November in Petrikau stattfand, vertrat Markgraf Kasimir seinen Bruder Albrecht, während der ursprünglich als Abgesandter des Kaisers vorgesehene Herzog Georg von Sachsen nicht teilnahm (Nr. 1357).

Von den in Trier und Köln thematisierten Anliegen einzelner Reichsstände sind vor allem die erneuten Bemühungen Regensburgs um Aufhebung der Reichshauptmannschaft hervorzuheben. Nach dem Tod des bisherigen Amtsinhabers Sigmund von Rorbach im Dezember 1511 hatte die Reichsstadt gehofft, die als lästige Bevormundung empfundene Kontrollinstanz endlich loswerden zu können, doch bereits zu Jahresbeginn 1512 erklärte Ks. Maximilian gegenüber Regensburger Gesandten, er habe mit Thomas Fuchs einen neuen Reichshauptmann bestellt und verlange, dessen Sold zu übernehmen (Nr. 1384). Als die Stadt auf dem Trierer Reichstag durch eine weitere Gesandtschaft nochmals in der Sache vorstellig wurde und dabei wieder, wie schon 1510 in Augsburg, auf ihre schwierige finanzielle Lage hinwies, bekundete der Kaiser, er könne und

wolle auf die Hauptmannschaft nicht verzichten, sei aber bereit, die aktuelle Situation Regensburgs durch kaiserliche und reichsstädtische Delegierte überprüfen zu lassen (Nr. 1485). Als diese jedoch Ende Juli in Regensburg erschienen, stellte sich heraus, daß sie nur den Auftrag hatten, den bestehenden Widerstand gegen Thomas Fuchs zu brechen (Nr. 1494). Gleichzeitig drohte der Kaiser bei anhaltendem Ungehorsam mit schweren Strafen (Nr. 1490-1492). In einem weiteren Mandat aus Köln vom 1. September verlangte er schließlich ultimativ die Annahme des neuen Reichshauptmanns, ansonsten verfallte Regensburg der Reichsacht (Nr. 1495).

Als der Kaiser in seiner Stellungnahme zum ständischen Reichsordnungsentwurf überraschenderweise die Besteuerung der sogenannten Pfahlbürger verlangte (Nr. 990 [23.], [24.]) und die Reichsstände seinem Vorstoß ohne weiteres zustimmten (Nr. 994 [4.]), versetzte dies eine Reihe von Reichsstädten in nicht geringe Aufregung. Insbesondere Straßburg sah durch dieses Vorhaben sein jahrhundertaltes Pfahlbürgerprivileg verletzt und seine finanziellen und wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt (Nr. 1496, 1497, 1500), aber auch Frankfurt, Wetzlar und die Städte der Landvogtei Hagenau befürchteten negative Auswirkungen für sich (Nr. 1498, 1499, 1702 [2.]). Bevor jedoch das kaiserliche Vorhaben beschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde, erreichte die durch einige zusätzliche Ratsmitglieder verstärkte Straßburger Reichstagsgesandtschaft, darunter der namhafte Stadtsyndikus und Humanist Sebastian Brant, die Vertagung der Debatte auf den Wormser Reichstag Anfang Januar 1513 (Nr. 1502, 1503 [6.] und [7.], 1592 [13.], 1723 [3.], 1724 [1.], 1769 [2.], 1770 [1.] und [2.], 1772 [2.], 1774 [1.], 1775, 1777, 1778 [1.]). Die von den Gesandten bereits im Entwurf ausgearbeitete kaiserliche Konfirmation der Straßburger Pfahlbürgerfreiheit konnte allerdings nicht mehr erlangt werden (Nr. 1501, 1503 [7.]).

Auch über die Mehrzahl der an Kaiser Maximilian und/oder die Reichsstände adressierten Supplikationen wurde, soweit die Quellen es erkennen lassen, auf dem Kölner Reichstag nicht mehr entschieden, wohl aus zeitlichen Gründen oder wegen der oftmals diffizilen Sachverhalte. Über einige von ihnen wollte man auf dem kommenden Reichstag erneut sprechen (Nr. 1592 [18.], [20.], [21.]). Unter den Bittschriften fällt eine Reihe von Klagen Kölner Bürger gegen die dortige Stadtführung auf (Nr. 1547-1551). Hier warfen möglicherweise bereits jene gegen die Eigenmächtigkeiten und die Korruption der politischen Führungsschicht in Köln gerichteten Unruhen der Handwerker und Bürger, die wenige Monate nach Ende des Reichstags die Stadt erschütterten, ihre Schatten voraus.

Sowohl von der Weiterführung des 1512 nach zwölfjähriger Laufzeit zu Ende gehenden Schwäbischen Bundes als auch von der Wiederbegründung der 1508 aufgelösten Niederen Vereinigung erhoffte sich Maximilian eine Stärkung und Verbreiterung seines politischen Rückhalts im Reich gegen inner- wie außerdeutsche Gegenspieler. Deshalb stellte er bereits im Februar den Mitgliedern

des Schwäbischen Bundes die großen Nachteile eines definitiven Endes ihres bewährten Zusammenschlusses vor Augen und berief für März auch gleich eine Versammlung nach Augsburg ein, auf der die Bundesverlängerung erörtert und beschlossen werden sollte (Nr. 1424). Einige wichtige Bundeszugehörige, allen voran Herzog Ulrich von Württemberg und Markgraf Friedrich von Ansbach-Kulmbach, hatten jedoch aus unterschiedlichen Gründen Vorbehalte gegen eine neuerliche Mitgliedschaft. Wie sie knüpfte auch Bischof Georg von Bamberg Bedingungen an seinen erstmaligen Beitritt. Hierüber verhandelten alle drei Fürsten auf dem Trierer Reichstag persönlich mit dem Kaiser (Nr. 1440, 1444, 1446, 1447, 1448 [1.]). Dieser erreichte schließlich, daß sowohl der Markgraf als auch Bischof Georg in den Bund eintraten. Herzog Ulrich hingegen hielt bis zur Aufrichtung des neuen Bundesvertrags am 11. Oktober an seinen zahlreichen, sowohl für Maximilian als auch für die übrigen Mitglieder letztlich nicht erfüllbaren Forderungen fest (Nr. 1458-1460, 1463-1471) und gründete schließlich im folgenden Jahr mit Baden, der Pfalz, dem Bischof von Würzburg und den sächsischen Herzögen den sogenannten Kontrabund.

Beim zweiten vom Kaiser angeregten Bündnisprojekt ging es um die Wiederbelebung der 1474 erstmals ins Leben gerufenen, dann nochmals von 1493 bis 1508 bestehenden Niederen Vereinigung. In dieser zweiten Phase gehörten dem Zusammenschluß neben König Maximilian als Inhaber der vorderösterreichischen Lande einige oberrheinische Bischöfe und Reichsstädte an. Nunmehr schwebte dem Kaiser eine Neuauflage in modifizierter Form und mit zusätzlichen Mitgliedern sowie eine Kooperation mit dem Schwäbischen Bund vor (Nr. 1478 [1.]). Doch gerade letztere erschien seinen Verhandlungspartnern nicht wünschenswert, auch hatten sie teilweise andere Vorstellungen von der Zusammensetzung der Vereinigung (Nr. 1480 [3.] und [4.], 1481, 1483). Deshalb verliefen die zwischen Mai und August auf verschiedenen Zusammenkünften in Straßburg geführten Verhandlungen mit kaiserlichen Abgesandten letztlich im Sande.

#### 4.4. Vollzug der Kölner Reichstagsbeschlüsse

Der vorausgegangene Überblick über die auf dem Reichstag von 1512 behandelten Themen hat gezeigt, daß bei weitem nicht alle einer Lösung zugeführt werden konnten. Etliche Probleme erwiesen sich als derart schwierig und komplex, daß man sich für ihre Weiterberatung auf dem nächsten Reichstag entschied. Auch drängten viele Stände und Gesandtschaften nach fast fünfmonatiger Verhandlungsdauer darauf, endlich heimreisen zu können. Zu einigen Themen faßte die Versammlung allerdings durchaus konkrete Beschlüsse, die im Reichsabschied festgehalten wurden. Ihre Umsetzung erstreckte sich bis weit ins Jahr 1513 hinein, teilweise sogar noch darüber hinaus, konnte jedoch für

die vorliegende Edition aus Gründen der Abgrenzung zum Folgeband nur bis zum Jahresende 1512 berücksichtigt werden.

Das Schicksal der drei in Köln beschlossenen unterschiedlichen Formen einer Reichshilfe zeigt einmal mehr, wie gering ausgeprägt die Bereitschaft vieler Stände war, die Kriegspläne Maximilians, aber auch die Sicherheitsinteressen einzelner Reichsglieder durch eigene finanzielle Anstrengungen ausreichend zu unterstützen. So wurde von der Kölner Eilenden Hilfe für den Krieg des Kaisers gegen Herzog Karl von Geldern nur ein relativ kleiner, allerdings nicht genau bezifferbarer Teil tatsächlich entrichtet (Nr. 1862, 1868). Erneut mußte der Kaiser, wie schon beim Reichsanschlag von 1510, säumige Stände schriftlich oder durch Sondergesandte ermahnen, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen (Nr. 1858, 1865, 1866, 1870, 1871). Auch der Gemeine Pfennig stieß, soweit die bislang nur ganz punktuell vorliegenden Quellen zu diesem Thema erkennen lassen, offenkundig auf Skepsis und zögerliche Resonanz (Nr. 1636 [10.], 1857 [1.], [2.]). Gleichfalls Probleme gab es schließlich mit der Reiterhilfe, die als Konsequenz aus dem Geleitbruch bei Forchheim Bischof Georg von Bamberg zur Sicherung seines Territoriums gegen weitere Attacken raublustiger fränkischer Adelliger bewilligt worden war. Nur wenige Reichsstände entsandten die ihnen auferlegte Anzahl Berittener pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt nach Bamberg, viele mit Verzögerung, einige, wie etwa der Kurfürst von Sachsen, knüpften unerfüllbare Forderungen daran (Nr. 1638 [5.]). Manche Stände zahlten der Einfachheit halber nur den entsprechenden Sold für die Reiter (Nr. 1884-1892). Ob die vom Kölner Reichstag bewilligten acht ständischen Reichsräte gemäß der Aufforderung Kaiser Maximilians (Nr. 1848) tatsächlich an seinen Hof geschickt wurden und dort ihre vereinbarte Tätigkeit aufnahmen, erscheint vorläufig zweifelhaft, doch muß diese verfassungsgeschichtlich durchaus bedeutsame Frage noch weiter untersucht werden. Eine direkte Folgewirkung der Kölner Reichsversammlung war schließlich auch die Mitte Dezember 1512 in Schweinfurt tagende Versammlung der fränkischen Ritterschaft. Sie wies gegenüber kaiserlichen Abgesandten nicht nur den auf dem Reichstag laut gewordenen Vorwurf einer nach wie vor ungebrochenen Fehdelust und Gewaltbereitschaft des niederen Adels zurück, sondern lehnte auch, wie schon 1495/96, die Zahlung des Gemeinen Pfennigs erneut als unstandesgemäße Geldleistung kategorisch ab (Nr. 1898). Diese Haltung weist schon zu diesem Zeitpunkt auf die sozialen und wirtschaftlichen Nöte der deutschen Ritterschaft hin, die dann im Ritterkrieg von 1522/23 ein gewaltsames Ventil suchten.

## QUELLEN

### I. DER REICHSTAG ZU AUGSBURG 1510

#### 1. AUSSENPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DES REICHSTAGS

# 1.1. Der Krieg Kaiser Maximilians gegen Venedig und die Politik der europäischen Mächte

## 1.1.1. Diplomatische Verhandlungen

### 1 Instruktion des venezianischen Dogen Leonardo Loredan für Giovanni Corner und Alvise Mocenigo zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

*Venedig, 14. Dezember 1509*

*Venedig, Archivio di Stato, Consiglio dei Dieci, Deliberazioni miste, registri Nr. 32 (1508-1509), fol. 223a-224b, Kop. (ital.).*

*Kurzregest: ALBÉRI, Relazioni, Nr. 20.*

*Giovanni Corner soll sich sofort auf den Weg nach Feltre machen, wo er auf Alvise Mocenigo treffen wird. Dieser erwartet dort die ksl. Gesandten, die das vom Dogen ausgestellte freie Geleit mitbringen müßten. Nach deren Ankunft sollen Corner und Mocenigo auf eine Audienz beim Ks. dringen. Wenn ihnen dies gelingt, sollen sie mit dem freien Geleit, das ihnen der Ks. schicken wird, zu diesem aufbrechen. Falls sie keine Audienz erhalten, sollen sie den ksl. Gesandten sagen, daß Venedig Ks. Maximilian und seinen Vorfahren immer ergeben war und wünscht, mit ihm verbündet zu sein. Zweifellos wird der Ks. sich erinnern, wie oft der Kg. von Frankreich die Treue gebrochen hat, durch seine glänzenden Siege übermütig geworden ist und nur danach trachtet, sich nach der Besetzung ganz Italiens zum Ks. der Christenheit zu machen und (den EB von) Rouen (George d'Amboise) zum Papst zu ernennen. Eingedenk dessen müßte der Ks. bereit sein, sich mit Venedig zu verbünden, das seinerseits mit einem Abkommen sehr einverstanden wäre. Der Kg. von Frankreich soll aus dem Hgt. Mailand vertrieben und ein Sohn Ludovico (Sforzas) oder jemand anderer, der Ks. Maximilian geeignet erscheint, eingesetzt werden. Von Seiten Venedigs soll es dabei weder an Geld noch an Truppen fehlen. Venedig will auch jene Gebiete, die es innehat bzw. verloren hat, Ks. Maximilian zuerkennen.*

*Um sich beim Ks. Gehör zu verschaffen, ist es wichtig, sich mit den Leuten, die Einfluß bei ihm haben, gut zu stellen. Dies sind vor allem Zyprian von Serntein, Paul von Liechtenstein und Matthäus Lang. Letzterer neigt noch zu Frankreich. Der Doge vertraut darauf, daß die Gesandten alle Mittel einsetzen werden, die ihnen angemessen erscheinen, und gewährt ihnen völlige Handlungsfreiheit. Sie dürfen die Summe von 12 000 rh. fl. denen anbieten, die sich um einen Frieden bemühen. Darüber hinaus dürfen sie dort, wo es ihnen gut erscheint, 4 000 Dukaten oder venezianische Benefizien mit entsprechendem Ertrag versprechen. Das Hauptanliegen Venedigs ist die Vertreibung der Franzosen aus Italien. Dabei soll es Ks. Maximilian nicht an Geld und Knechten, also letztlich am ganzen venezianischen Heer fehlen. Bevor über Einzelheiten gesprochen wird, soll der Ks. seine Meinung äußern, damit Venedig antworten kann. Falls der Ks. nur die*

*Absichten Venedigs erfahren, aber nichts unternehmen will, wird Venedig ihn nicht weiter behelligen. Es hat schon mehrere Angebote gemacht: das erste durch Luca de Renaldis über 200 000 fl., das zweite durch Dr. Antonio Giustinian, den Venedig zum Ks. geschickt hat, der aber nie vorgelassen worden ist. Daher hat der Ks. nichts vom Angebot über 50 000 fl. jährlich für 10 Jahre hören können, falls er mit den 200 000 fl. nicht zufrieden gewesen wäre. Die Gesandten sollen deshalb zunächst nochmals 200 000 fl. anbieten; wenn das nicht genügt, 50 000 fl. jährlich für 10 Jahre. Sofort nach einem Friedensschluß sollen dem Ks. 100 000 fl., also das Geld für zwei Jahre, ausgehändigt werden. Darüber hinaus soll er jederzeit über das venezianische Heer verfügen können, als ob es seine eigenen Knechte wären. Das sind die Punkte, die Ks. Maximilian nach Meinung Venedigs nicht zurückweisen kann, sondern begeistert annehmen wird. Die Gesandten sollen ihn mit allen ihren Kräften zur Abkehr von den Franzosen bewegen. Dabei sollen sie ihm auch alle früheren Untaten des Kg. von Frankreich in Erinnerung rufen und vor allem darauf hinweisen, daß der Kg. die Ursache für den Tod von Ks. Maximilians Sohn (Philipp) gewesen ist. Der frz. Kg. muß aus Italien vertrieben werden. Falls alle Angebote den Ks. nicht zufrieden stellen und er einen anderen Vorschlag macht, sollen die Gesandten Venedig unverzüglich benachrichtigen, damit es sofort antworten kann, doch zweifelt der Doge nicht daran, daß es zu einer Verbindung mit dem Ks. kommen wird.*

*Außerdem sollen die Gesandten, jedoch mit Vorsicht, versuchen, die weiteren Pläne des Ks. und vor allem den Grund für den geplanten Reichstag herauszufinden.*

*Am ksl. Hof werden die Gesandten sicherlich Kardinal Adriano (Castellesi) treffen, der sich in allen seinen Handlungen als sehr nützlich für Venedig erwiesen hat. Sie sollen ihn mit dem beigefügten (nicht vorliegenden) Kredenzbrief aufsuchen und alles daransetzen, seine Gunst im Hinblick auf die Verhandlungen mit Ks. Maximilian zu gewinnen.*

## **2 Giovanni Corner und Alvise Mocenigo (venezianische Gesandte) an Venedig**

*Ospedaletto, 30. Dezember 1509*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 429 (ital.).*

*Trafen nach dem Empfang des Schreibens aus Venedig (wohl Nr. 1) mit den ksl. Gesandten zusammen und boten auftragsgemäß dem Ks. die Reichshoheit über die strittigen Gebiete an, was vor zwei Jahren noch eine große Sache gewesen wäre. Jetzt aber ist Venedig zur Rückgabe bereit, weil es sich um eine Forderung des Ks. handelt. Die ksl. Gesandten wollen nach Pergine (Persen) gehen, dem Ks. nach Bozen schreiben und sich nach Erhalt seiner Antwort mit ihnen (Corner und Mocenigo) verständigen, die in Feltre warten werden. Sie beide gingen ausführlich auf die Gründe ein, die Venedig veranlassen, den Ausgleich und Frieden mit Ks. Maximilian zu suchen, indem es ihm die Reichshoheit über die strittigen*

Gebiete anbietet. Inzwischen traf ein Abgesandter des Ks. ein mit dem Auftrag, die venezianischen Gesandten anzuhören. Am nächsten Tag wollen sie wieder miteinander sprechen.<sup>1</sup>

### 3 Giovanni Corner und Alvise Mocenigo an Venedig

Ospedaletto, 8. Januar 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 9, Sp. 452f. (ital.).

Haben freundlichen Umgang und Vergnügungen mit den ksl. Gesandten, die großen Eifer für einen Friedensschluß bekunden und Venedig gleichsam privat empfehlen, Ks. Maximilian als capitano general und difensor zu gewinnen. Venedig soll Gerichts- und Zivilhoheit in Treviso erhalten, aber einen Vertreter des Ks. in die Mauern aufnehmen. Außerdem soll der Ks. die Schlösser innehaben und das Land soll ihm huldigen, aber den Venezianern soll ihr Besitz verbleiben und sie sollen jährlich eine Anerkennungszahlung leisten. Die venezianischen Gesandten boten daraufhin 100 000 rh. fl. für die Investitur und 10 000 rh. fl. jährliche Zahlung. Die ksl. Gesandten spotteten über dieses Angebot und sagten, es sei ein Hohn und keiner weiteren Verhandlung wert. Man wolle nicht wie Kaufleute über mehr oder weniger Geld verhandeln. Sie setzten für die Annahme ihrer Vorschläge einen Termin bis zum 11. Januar. Einer der ksl. Gesandten fragte auch, welche Sicherheiten Venedig für die Einhaltung seiner Versprechungen biete.<sup>1</sup>

### 4 Giovanni Corner und Alvise Mocenigo an Venedig

Ospedaletto, 11. Januar 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 9, Sp. 460 (ital.).

Trafen am 11. Januar wieder mit den ksl. Gesandten zusammen, die sich über das neue Angebot sehr erbost zeigten, es als Hohn bezeichneten und mit dem Abbruch der

<sup>1</sup> Sanuto bemerkt ergänzend: Die venezianischen Gesandten boten dem Ks. die Oberhoheit über die strittigen Gebiete an, außerdem eine Geldsumme, jährliche Zahlungen sowie die Unterstützung Venedigs bei der Eroberung des Hgt. Mailand. Dafür forderten sie einen Frieden und die Rückgabe jener Gebiete, die der Kg. von Frankreich Venedig in der Lombardei weggenommen hatte. Die ksl. Gesandten hörten genau zu und ließen sich die Vorschläge zweimal wiederholen, um sie dem Ks. richtig mitteilen zu können. Sie sagten, Venedig habe Gebiete des Hauses Österreich, des Reiches und der Gft. Tirol an sich genommen. Der andere Teil gehöre dem Ks. aufgrund der Liga von Cambrai. Die ksl. Gesandten meinten, die Rückgabe der von Frankreich besetzten Gebiete Venedigs sei eine sehr schwierige Sache, die der Ks. wohl ablehnen werde. FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 9, Sp. 435. (ital.).

<sup>1</sup> Sanuto bemerkt ergänzend: Die Savi beschlossen eine Erhöhung des Angebots auf 150 000 rh. fl. bzw. 20 000-25 000 rh. fl. Die Gesandten sollen versuchen, herauszubringen, was damit gemeint ist, daß der Ks. defensor und capitano sein soll. FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 9, Sp. 453 (ital.).



*Verhandlungen drohten. Sie verlangten für die separat aufgezählten Gebiete näher bezeichnete hohe Summen sowie Garantien für die Versprechungen, andernfalls würden die Verhandlungen abgebrochen.*<sup>1</sup>

## 5 Die venezianischen Gesandten an der Kurie an Venedig

*Rom, 23. Januar 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 492f. (ital.).*

*Der Papst ist guten Willens und erwartet die Antwort Venedigs bzgl. der freien Seefahrt in der Adria. Er spricht von großen Kriegsvorbereitungen des Kg. von Frankreich. Es scheint, daß der Papst einen Ausgleich zwischen Ks. Maximilian und Venedig vermitteln will und deswegen einen Bf. (Achilles de Grassis) zum Reichstag (nach Augsburg) und einen anderen Bf. (Matthäus Schiner von Sitten) zu den Eidgenossen geschickt hat.<sup>1</sup> Der Kg. von Spanien hat angeblich mitgeteilt, daß er sich nicht mehr als Mitglied der Liga (von Cambrai) betrachtet. Er bleibt aber im Bündnis mit Hg. (Karl) von Burgund und Ehg. in Margarethe. Die Gesandten übersenden die Bestimmungen der Liga nach Venedig, in deren Besitz sie per bona via gelangten. Darin ist die Rede von der Unterstützung des Ks. durch den Papst gegen Venedig. Sie selbst hatten ein Gespräch mit Konstantin Arianiti, der (für den Ks.) in Rom beim Papst gewesen ist und dort zugunsten Venedigs gearbeitet hat.*

## 6 Giovanni Corner und Alvise Mocenigo an Venedig

*[Feltre], 31. Januar 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 505 (ital.).*

*Trafen sich nochmals mit den ksl. Gesandten und unterbreiteten ihre Angebote. Ks. Maximilian will die Gebiete haben, die er vor dem Krieg besessen hat, außerdem 150 000 fl. für die Investitur und jährlich eine ungenannte Summe. Wurden von den ksl. Gesandten gefragt, ob sie nichts weiter anzubieten hätten. Der Ks.*

---

<sup>1</sup> *Sanuto bemerkt ergänzend: Ks. Maximilian reist zum Reichstag nach Augsburg. Die venezianischen Gesandten sollten sich nach Feltre begeben und innerhalb von sechs Tagen eine Antwort Venedigs einholen. Die Savi beschlossen, die Antwort an den Ks. hinauszuzögern und die Briefe aus Rom abzuwarten. FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 460 (ital.).*

---

<sup>1</sup> *Der Kredenzbrief Papst Julius' für Achilles de Grassis an Kf. Ludwig von der Pfalz, ausgestellt in Rom am 4. Januar 1510, in München, HStA, Mannheimer Urkunden Geistliche Sachen Nr. 237, Orig. Perg. m. S. (lat.; auf der Rückseite: Credenz, uf den Bf. zu Castell, H. Achilles genannt, gestelt, vom Bapst an Pfalzgf. usgangen und presentirt zu Augspurg freitags post oculi [8.3.10]).*

*hat befohlen, alle Gebiete zu fordern, die ihm aufgrund der Liga von Cambrai zustehen.*<sup>1</sup>

## 7 **Beschluß Venedigs zur Kontaktaufnahme mit Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Venedig, 2. Februar 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 509 (ital.).*

*Regest: VALENTINELLI, Regesta, S. 248 Nr. 741.*

*Die Savi beantragten einstimmig, einen Brief an Kf. Friedrich von Sachsen zu schreiben, der erwartet, röm. Kg. zu werden, wenn Ks. Maximilian zum Ks. gekrönt wird, ihm das Angebot Venedigs an den Ks. mitzuteilen und ihn zu bitten, diese Sache, die ja in seinem Interesse ist, zu betreiben. Der Antrag wurde angenommen.*<sup>1</sup>

## 8 **Informationen Venedigs über EB Uriel von Mainz und Ks. Maximilian**

*Venedig, 9. Februar 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 522 (ital.).*

*Hieronimo da Castelfranco kam ins Kollegium. Er war in Deutschland beim EB von Mainz gewesen und hatte ihm einen Brief Venedigs überbracht. Der EB läßt dafür danken und wird Venedig gute Dienste leisten. In Augsburg scheint kein Reichstag stattzufinden. Ks. Maximilian weilt in Innsbruck, geht auf die Jagd und wartet auf die Ks.in (Bianca Maria), um mit ihr Faßnacht zu feiern. Allgemein wurde erwartet, Castelfranco werde als gute Neuigkeit ein Schreiben der Rstt. mitbringen.*

## 9 **Giovanni Corner und Alvise Mocenigo an Venedig**

*Feltre, 16. Februar 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 542f. (ital.).*

---

<sup>1</sup> *Sanuto bemerkt dazu ergänzend: Venedig hat auf die Forderung der ksl. Gesandten nicht geantwortet und will nur Geld anbieten. Ks. Maximilian hat sich von Hall über Innsbruck weiter in Richtung Augsburg begeben, um dort den Reichstag abzuhalten, der verschoben worden ist. Seine Gesandten werden ihm schreiben. Sie wollen zu ihm nach Augsburg gehen und dort einen Ausgleich erwirken. Corner und Mocenigo sind nach Feltre zurückgekehrt und warten nun dort auf weitere Weisungen aus Venedig. Hier glaubt man, daß es zu keinem Ausgleich kommen wird. FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 509 (ital.)*

---

<sup>1</sup> *Am 13. März 1510 berichtete Alvise da Molin im Kollegium, er habe von Deutschen erfahren, Kf. Friedrich von Sachsen und zwei andere Kff. seien auf dem Reichstag (in Augsburg) eingetroffen und hätten öffentlich erklärt, sie wünschten keinen Krieg mit Venedig. FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 31 (ital.).*

*Die ksl. Gesandten in Trient ließen durch einen Boten mitteilen, sie hätten Briefe Ks. Maximilians erhalten mit dem Auftrag, Venedig zu bitten, es möge ihm zuliebe drei seiner gefangenen Leute gegen Leistung eines Eides für drei Monate freilassen.<sup>1</sup>*

## 10 Ks. Maximilian an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

*Augsburg, 10. März 1510*

*Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, busta 1893, Nr. 391, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.c.m.p.; Gegenzeichnung: Jacob de Banissis; ital.).*

*Hat ihren bei ihm weilenden Gesandten (Donato de Preti und Francesco Peschiera) einige wichtige Mitteilungen gemacht, die das Wohl der Mgf.in und ihres Landes betreffen. Hierzu soll sie ihre Meinung äußern gemäß ihren Interessen. Vertraut auf sie.*

## 11 Beschlüsse Venedigs bzgl. einer Vermittlung Papst Julius' II. im Konflikt mit Ks. Maximilian

*Venedig, 15. März 1510*

*Druck: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 42 (ital.).*

*Venedig wird gemäß dem Wunsch des Papstes seine Attacken gegen Ferrara einstellen. Der Papst möge einen Ausgleich zwischen Ks. Maximilian und Venedig vermitteln. Er soll alles über die Verhandlungen mit den ksl. Gesandten und die Angebote Venedigs erfahren, auch, daß die ksl. Gesandten abgereist sind. Das Kollegium schrieb an Corner und Mocenigo, sie sollten in Feltre auf Antwort warten, hauptsächlich wegen des Reichstags in Augsburg.*

## 12 Dr. Hieronimo Donado, Orator Venedigs an der Kurie, an Venedig

*Civitavecchia, 18. März 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 87f. (ital.).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 408 (engl.).*

*Der Papst zeigte den Gesandten im Rahmen einer Audienz Briefe seines Gesandten Bf. (Achilles) de Grassis aus Deutschland vom 3. und 5. März. Darin wird berichtet, daß der Reichstag versammelt ist und ihm drei Punkte vorgetragen worden sind: erstens Venedig schädigt die Kirche, und zwar Ferrara, zweitens Venedig ruft die Türken zu Hilfe, drittens der Papst wird Venedig nicht absolvieren. Er (Donado)*

<sup>1</sup> Sanuto bemerkt ergänzend: Dieser Wunsch ist lächerlich, weil die drei Personen (Schatzmeister Jean Bontemps, Bartholomäus Firmian und Melchior von Masmünster) sowie zwei weitere vor einigen Tagen aus dem Gefängnis in Venedig ausgebrochen und nach Triest geflüchtet sind. FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 9, Sp. 543 (ital.).

erklärte dazu, Venedig sei nur gegen Padua vorgegangen, von den Türken sei ihm nichts bekannt. Die Kff. von Sachsen, Trier, Köln und Mainz haben dem päpstlichen Gesandten (Achilles de Grassis) versprochen, daraufhinzuwirken, daß ein Ausgleich mit Venedig zustande kommt. Der Papst ließ ihm (Donado) durch den spanischen Orator ausrichten, es wäre gut, wenn Venedig dem Ks. seine Länder zurückgäbe.

### 13 (Der päpstliche Nuntius Achilles de Grassis an Papst Julius II.)

Augsburg, 29. März 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 10, Sp. 160f. (ital.).<sup>1</sup>

Informiert über Verhandlungen des Reichstags. Ein Rat, der dabei war, berichtete, die Ff. blieben bei ihrer Haltung, Ks. Maximilian 350 000 rh. fl. für den Krönungszug nach Rom und den Krieg gegen Venedig geben zu wollen, wenn ihm die Signorie nicht ehrenvolle Bedingungen anbiete. Außerdem wollten sie die Gesandten Venedigs anhören. Als der Ks. dies hörte, erregte er sich sehr und sagte, es sei eine Schande für das Reich, zuerst über den Frieden zu verhandeln. Wenn er erst einmal im Besitz der Waffen sei, dann könne man die venezianischen Gesandten und ihre Angebote mit größerer Würde für das Reich anhören. Die Stände sollten ihm das Geld für den Krieg geben, bevor die Gesandten auf den Reichstag kämen. Dieser wurde über Ostern (31. März) hinaus verlängert. Der Ks. beklagte sich auch über die Befreiung Venedigs vom Kirchenbann<sup>2</sup> und über das Bündnis des Papstes mit den Eidgenossen.

### 14 (Der päpstliche Nuntius Achilles de Grassis an Papst Julius II.)

[Augsburg], 30. März 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 10, Sp. 152 (ital.).<sup>1</sup>

Ks. Maximilian wollte eine Reichshilfe für drei Jahre in Höhe von 1000 000 rh. fl., es wurden ihm aber nur 350 000 rh. fl. bewilligt, und selbst diese sind noch nicht eingehoben. Er forderte einige Reichsfürsten auf, mit ihm (nach Italien) zu ziehen, doch diese wollten nicht. Der Reichstag wünscht, auch die venezianischen Gesandten

<sup>1</sup> Verfasser und Empfänger des Schreibens werden von Sanuto nicht genannt, können jedoch aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge vermutet werden. Sanuto erhielt den Brief nach eigener Aussage über den venezianischen Orator in Rom, Dr. Hieronimo Donado.

<sup>2</sup> Die Aufhebung des Interdikts gegen Venedig durch Papst Julius II. erfolgte am 24. Februar 1510. Dieser informierte hierüber Ks. Maximilian in einem (nicht vorliegenden) Breve vom 25. Februar. ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 162 Anm. 329. Zu den Bemühungen Venedigs um Befreiung vom Kirchenbann und den Gründen, die den Papst bewogen, diesem Ersuchen stattzugeben, vgl. BROSCHE, *Julius II.*, S. 186-196; M. VON WOLFF, *Untersuchungen*, S. 32-35; SETTON, *Papacy*, S. 78; KRETSCHMAYR, *Geschichte*, S. 435.

<sup>1</sup> Wie schon bei Nr. 13 können auch bei diesem Schreiben Verfasser und Empfänger nur vermutet werden.

zu hören. Der Ks. sträubt sich allerdings dagegen und sagt, es sei ehrenvoller, sie erst dann zu hören, wenn er gerüstet sei.

## 15 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

Rom, 2. April 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 10, Sp. 153 (ital.).

War am 1. April beim Papst. Dieser sagte, er habe einen Brief von (Achilles de) Grassis, seinem Nuntius in Deutschland, aus Augsburg vom 21. März erhalten. Der Reichstag sei eröffnet. De Grassis habe Ks. Maximilian zuerst das Absolutionsbrevé (für Venedig) übergeben. Der Ks. habe dieses sehr übel aufgenommen, es auf den Boden geworfen und nicht lesen wollen und sich über den Papst beklagt. So großen Groll hege er gegen Venedig. De Grassis habe mit den Kfff. von Sachsen, Mainz, Köln und Trier verhandelt, um einen Ausgleich zwischen Ks. Maximilian und Venedig zustandezubringen. Auf dem Reichstag seien die Angebote Venedigs vorgelesen worden, allerdings in sehr reduzierter Form. Man habe beschlossen, einen Ausgleich mit Venedig anzunehmen, wenn es ehrenvolle Angebote unterbreite, außerdem, den Ks. bei seinen Eroberungen für das Reich zu unterstützen, nicht aber bei denen für das Haus Österreich. Der Reichstag sei verlängert worden, weil man auch die Gesandten von Venedig hören wolle, bevor man einen Beschluß fasse. De Grassis schreibe, daß der Ks. sich sehr über den Papst beklage und ihm nicht mehr vertraue. Er hege den Verdacht, daß der Papst auch keinen Ausgleich mit Venedig wünsche. Der Papst sagte dazu, die Signorie sehe, was er für sie tue. Sie habe drei Kgg. gegen sich und sei daher in großer Gefahr. Sie müsse wenigstens Vicenza abtreten und zusehen, Padua zu behalten. Mit der Zeit werde man weitersehen. Binnen eines Jahres sei es mit der Eintracht zwischen Ks. Maximilian und dem Kg. von Frankreich vorbei. Dann könne man mit England und Spanien eine neue Liga eingehen. Die genannten Abtretungen seien für Venedig nur für die Zeit der Gefahr nötig. Er (Donado) rühmt die Fürsorge des Papstes für das von Gefahren bedrohte Italien.

## 16 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

Rom, 8./10. April 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 10, Sp. 158f. (ital.); BROWN, *Calendar*, Nr. 56 (engl. Übersetzung).

Regest: BREWER/BRODIE, *Letters*, Nr. 432.

Der Papst teilte mit, er habe Briefe vom 26. und 30. März aus Augsburg erhalten. Der Reichstag habe beschlossen, Ks. Maximilian 350 000 rh. fl. für den Italienzug zu geben. Der päpstliche Gesandte Bf. (Achilles) de Grassis sei vom Ks. nicht zum Reichstag zugelassen worden, wohl aber die Gesandten Frankreichs und Spaniens. Der Papst gebrauchte deswegen heftige Worte. Er sieht Schwierigkeiten kommen und

*empfiehlt Venedig, sich mit dem Ks. zu verständigen. Die Mitglieder der Liga (von Cambrai) ersuchten den Papst, Kg. (Wladislaw) von Ungarn zum Eintritt in die Liga und zur Eroberung von Dalmatien aufzufordern. Der Papst erklärte dazu, er werde für einen derartigen Kriegszug weder geistliche noch weltliche Hilfe, weder Geld noch Kriegsvolk zur Verfügung stellen, aber Venedig müsse sich vorsehen. De Grassis habe die Erlaubnis zur Heimkehr erbeten, weil sein weiteres Verbleiben in Augsburg dem Papst nicht zur Ehre gereiche. Dieser habe ihm befohlen zu warten, bis er entlassen werde, erst dann solle er abreisen<sup>1</sup>. Es wird berichtet, der Ausgleich zwischen dem Kg. von Frankreich und dem Kg. von England richte sich gegen Venedig.*

## 17 Ks. Maximilian an den Adel und das Volk von Venedig

*Augsburg, 15. April 1510*

*Orig. Druck m. S. (ital.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller): Venedig, Archivio di Stato, Miscellanea atti diplomatici et privati, busta 49, Nr. 1601; Ebd., Miscellanea atti diversi manoscritti, busta 105b, 12 Exemplare.*

*Druck: ALBERI, Relazioni, S. 61-65; BONARDI, Venezia, S. 138-141.*

*Kurzregest: VALENTINELLI, Regesta, Nr. 745.*

*Inhaltsangabe: LUTTER, Propaganda, S. 244f.*

*Betont, daß es nicht sein Ziel ist, Herrschaften oder Signorien zu besetzen, denn jeder soll gemäß seinem Rang und Stand und nicht durch Tyrannen unterdrückt leben. In dieser Situation befinden sich jedoch die Väter des alten venezianischen Adels. Sie haben den Staat Venedig gegründet, vergrößert und bewahrt und werden nunmehr von einem jungen, neuen Adel unterdrückt, der die gesamte Regierung der Republik in der Hand hat. Dieses Unrecht hat ihn veranlaßt, einen gerechten Krieg gegen den Hochmut der gegenwärtigen Signorie zu führen. Deren Mitglieder waren in der Vergangenheit trotz freundschaftlicher Aufforderungen königlicher Gesandter und des Ersuchens von Kff. und Kardinälen nicht zu bewegen gewesen, sich mit ihrem bisherigen Status zu bescheiden und die Kirche, die Kurie und den Papst zu respektieren. Auch wollten sie ihre Privilegien, Ämter und sonstigen Ehren nicht mit den Angehörigen des alten Adels teilen, obwohl sie dazu wegen deren Verdiensten um die Republik eigentlich verpflichtet wären. Hinzu kommt, daß sie ihn am Empfang der Kaiserkrone gehindert haben, trotz der über 400 Jahre lang bestehenden freundschaftlichen Beziehungen des Hauses Österreich zu den Vätern der Republik Venedig, die auch er selbst im Andenken an seinen Vater Ks. Friedrich III. und an Ehg. Sigmund von Tirol immer gepflegt hat. Die Venezianer*

<sup>1</sup> Am 23. April 1510 stellte Papst Julius II. ein Beglaubigungsschreiben für Achilles de Grassis aus mit dem Auftrag, bei König Wladislaw von Ungarn und Böhmen für einen Frieden zwischen Ks. Maximilian und Venedig sowie ein gemeinsames Bündnis gegen die Türken zu werben. Am 14. Mai reiste de Grassis aus Augsburg ab. FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 757; 11, Sp. 82 (ital.). Vgl. PIEPER, Nuntiaturen, S. 46.

*haben nicht nur seinen Krönungszug vereitelt, sondern auch Reichsbesitzungen und die ksl. Erbländer überfallen, obwohl er zu einem Waffenstillstand bereit gewesen ist. Aufgrund dessen hat er sich an den Papst gewandt, der daraufhin die Venezianer gebannt hat, und ihn ersucht, gemeinsam mit den Kgg. von Frankreich und Spanien gegen die Signorie vorzugehen. Hierzu hat er sich als Schirmherr der Kirche veranlaßt gesehen. Die früher dem Reich unterworfenen Städte Italiens haben sich ihm als ihrem legitimen Herrscher unterworfen und wurden in seinen Schutz genommen. Dennoch wurde der Krieg von den habgierigen Venezianern weiter fortgesetzt. In Anbetracht dessen hat er sich daher entschlossen, die Unterdrückten von ihren schlechten Regenten zu befreien und den guten, alten venezianischen Adel wieder zu seinem Recht zu verhelfen, auf daß sie wieder in Gleichheit und Frieden leben können. Wenn sich die Venezianer aus freien Stücken der tyrannischen Herrschaft der Signorie entziehen wollen, sollen sie sich zusammen mit ihrem alten Adel dem Reich unterstellen. Sie erhalten dann den gleichen Status und dieselben Freiheiten und Privilegien wie die anderen deutschen Rstt. Kraft dieses Schreibens verleiht er der Stadt, dem Volk, allen Bewohnern und dem alten Adel von Venedig die Vollmacht, selbst Regierende und Verwalter zu wählen sowie in Deutschland und darüber hinaus zu Land und zu Wasser freien Handel zu treiben. Versichert nochmals, daß die Republik Venedig die Privilegien einer Rst. erhalten, von allen ihr durch die Signorie auferlegten Verpflichtungen und Abgaben befreit und vor allem Übel bewahrt werden wird.<sup>1</sup>*

## 18 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

Rom, 16./17. April 1510

Inhaltsangabe: FULIN, *I Diarii di Marino Sanuto* 10, Sp. 170f. (ital.).

*Versicherte dem Papst den guten Willen Venedigs und bat ihn, einen Ausgleich mit Ks. Maximilian zu vermitteln. Der Papst berichtete unter Berufung auf Briefe de Grassis' aus Augsburg, daß der Ks. diesen nicht empfangen habe, Grassis bleiben solle, bis er entlassen werde, daß die deutschen Ff. zu einem Ausgleich geneigt wären und Bf. Matthäus von Gurk dazu gute Dienste leiste. Er (Donado) schlug vor, dem Ks. 200 000 rh. fl. für ein Unternehmen gegen Mailand zu versprechen. Der Papst lobte diesen Vorschlag und meinte, man solle Paul von Liechtenstein nach Verona einladen und ihn veranlassen, den Ks. zur Annahme des Angebots zu bewegen. Dabei solle man mit Geschenken für Liechtenstein nicht sparen. Der Papst sagte, er wisse, daß der Reichstag beschlossen habe, dem Ks. 300 000 rh. fl<sup>1</sup> zu geben, was*

<sup>1</sup> Laut Angabe Sanutos unter dem Datum 16. Juli 1511 wurden diverse Exemplare dieses ksl. Manifests an verschiedenen Orten in Venedig gefunden und beim Rat der Zehn abgeliefert, der daraufhin alle übrigen beschlagnahmte ließ. WAGNER, *Propaganda*, S. 42. – Zur antivenezianischen Propaganda Ks. Maximilians in den Jahren ab 1508 vgl. allgemein WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian 5*, S. 462-465.

<sup>1</sup> Bei Sanuto sind irrtümlich 300 rh. fl. genannt.

*ihm (dem Papst) nicht gefalle. In Deutschland sind zweimal Konzilsforderungen gegen den Papst laut geworden. Dieser fürchtet sich, trifft aber keine Vorkehrungen. Alle erwarten seinen baldigen Zusammenbruch und den des armen Italiens.*

## 19 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

*Rom, 21. April 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 193f. (ital.).*

*Der Papst sagte nichts über neue Nachrichten aus Deutschland, offenbar, um Venedig zu einem schnellen Ausgleich mit Ks. Maximilian zu bewegen. Durch den päpstlichen Zeremonienmeister Paris (de Grassis), Bruder des Legaten (Achilles) de Grassis, der beim Ks. in Augsburg ist, erfuhr man aus Briefen vom 9. April aus Augsburg, daß der Reichstag entschlossen ist, das Angebot der venezianischen Gesandten an Ks. Maximilian anzuhören, und die deutschen Ff. zum Frieden geneigt sind. (Achilles) de Grassis wurde von den Kff. empfangen. Diese werden Venedig ihre Forderungen bzgl. eines Ausgleichs vortragen. Vielleicht wird Kf. (Friedrich) von Sachsen, der keinen Krieg wünscht und genügend Mut hat, den Ks. davon abzubringen, nach Venedig kommen. Der Ks. möchte vom Papst 26 000 Dukaten und ihm dafür Verona und Valeggio verpfänden, um nicht auf die Franzosen angewiesen zu sein, aber der Papst will nicht. Laut Paris de Grassis hat der Papst Matthäus Lang schriftlich die Kardinalserhebung zugesagt.<sup>1</sup> Lang leistet gute Dienste für den Frieden.*

## 20 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

*[Rom], 2. Mai 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 276f. (ital.).*

*Kf. (Friedrich) von Sachsen sollte nach Venedig kommen, wird dies aber nicht tun, weil Ks. Maximilian nicht halten wird, was er verspricht.*

## 21 Dr. Hieronimo Donado an Venedig

*Rom, 6. Mai 1510*

*Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 297 (ital.).*

*Der Papst teilte unter Berufung auf (nicht vorliegende) Briefe Achilles' de Grassis vom 24. und 25. April aus Deutschland mit, der EB von Köln habe ihn über den Beschluß des Reichstags informiert, Ks. Maximilian 300 000 fl. und bei Bedarf Truppen zu bewilligen.*

<sup>1</sup> Langs Ernennung zum Kardinal in petto erfolgte am 10.3.1511, am 19.11.1512 wurde er im Rahmen einer geheimen Sitzung offiziell in das Kardinalskollegium eingeführt. SALLABERGER, Matthäus Lang, S. 94.



**22 Dr. Hieronimo Donado an Venedig***[Rom], 7. Mai 1510**Inhaltsangabe: FULIN, I Diarii di Marino Sanuto 10, Sp. 297f. (ital.).*

*Luca de Renaldis teilte ihm mit, der Reichstag habe Ks. Maximilian 300 000 fl. bewilligt. Im Verlauf des Reichstags seien auch Stimmen laut geworden, die „Friede! Friede!“ gerufen hätten.*

**23 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Kf. Friedrich III. von Sachsen***[1.] Krieg in Italien; [2.] Baldige Abreise des Ks.; [3.] Mutmaßliche Auswirkungen des Todes von George d'Amboise auf die frz. Politik.**Augsburg, 7. Juni 1510**Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 55, Orig. Pap. m. S.**[1.] Informiert über Kriegereignisse in Italien.*

*[2.] Die ksl. Mt. richt sich auch hie zu dem aufbruch, und versich mich, daz ir Mt. in vier oder fünf tagen hie aufsein und auf München zu ziehen und furter auf Insprugg.*

*[3.] Der cardinal von Roan [George d'Amboise], legat in Frankreich, ist am 25. tag May von disem zeit geschaiden. Deshalben ich wol dafur acht, das seins tods halben grosse endrung in Frankreich beschehen werde, dann euer ftl. Gn. waiß, das er all sachen regiert hat.<sup>1</sup>*

**24 Ks. Maximilian an Mgf. Francesco II. Gonzaga von Mantua***Augsburg, 20. Juni 1510**Mantua, Archivio di Stato, Archivio Gonzaga E/III/2: Lettere imperiali, busta 429, Nr. 55, Orig. Pap. m. S. (lat.).*

*Hat durch (den mantuanischen Gesandten) Donato de Preti von der Ergebenheit Mgf. Francescos gegenüber Ks. und Reich erfahren (vgl. Abschnitt I.15.6.). Fordert ihn auf, darin fortzufahren und seine Treue durch Taten zu bestätigen. Wird dies durch besondere Gnade anerkennen.*

**25 Veit von Fürst (ksl. Gesandter an der Kurie) an Ks. Maximilian***Rom, 25. Juni 1510**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 79-81<sup>a</sup>, Orig. Pap. m. S. (lat., teilweise chiffriert mit interlinearer Dechiffrierung).*

---

<sup>1</sup> Sein Neffe Charles II. d'Amboise war Minister, führender Berater Kg. Ludwigs XII. und Grandmaitre von Frankreich.

*Hat auf Weisung Ks. Maximilians dessen Meinung dem Papst folgendermaßen dargelegt: Der Ks. ist als Sohn und oberster Vogt der Kirche bereit, gemäß den Wünschen des Papstes zu handeln, wie dieser an seinem Verhalten gesehen hat. Wenn der Papst genauso handelt, wird dies ihnen beiden viele Vorteile bringen. Der Papst weiß, wieviel Ehre und welcher Nutzen der Christenheit aus der Verbindung beider Oberhäupter stets erwachsen sind bzw. in welche Gefahr die Kirche im umgekehrten Fall geraten ist. Gott hat beide Oberhäupter und beide Schwerter so ausgegeben, daß sie aufeinander angewiesen sind, mit dem Auftrag, die ganze Welt zu erhellen und zu regieren. Ks. Maximilian wünscht daher zu wissen, was er vom Papst erwarten kann. Er will sich nicht mehr mit allgemeinen, guten Worten, die ihm bisher wenig Nutzen gebracht haben, zufriedengeben.*

*Er (Fürst) nannte dem Papst viele Argumente, um ihn zu veranlassen, aufrichtig gemeinsam mit Ks. Maximilian vorzugehen. Der Papst legte daraufhin alle Zurückhaltung ab, sprach sehr freundlich mit ihm und erläuterte ihm seine Absichten. Fast drei Stunden lang sprach er über seine Pläne in bezug auf den Ks. Er las auch einige Schriftstücke vor, die er am Vortag vom frz. Königshof und von einem Höfling, der der vertrauteste Ratgeber Kg. (Ludwigs) von Frankreich sein soll, erhalten hatte. Gibt hiervon aus dem Gedächtnis Folgendes wieder:*

*Der frz. Kg. hat beschlossen, die Ks. Maximilian zustehenden Städte unter dem Titel des Kaufes oder Pfandes an sich zu bringen. Die früher bestimmten Reichsfürsten gegebenen Provisionen will er erneut gewähren. Außerdem kennt er Räte am Hof des Ks., die er bestechen kann, damit sie dessen Pläne verhindern. Der so geschwächte Ks. wird ohne seine Hilfe nichts erreichen können. Zu fürchten hat der frz. Kg. allerdings Kg. (Heinrich) von England, weil dieser jung, ehrgeizig und reich ist und zudem über Truppen verfügt. Da das englische Volk seiner Natur nach den Franzosen feindlich gesinnt ist, steht zu befürchten, daß der Kg. von England durch Ks. Maximilian aufgestachelt wird, Krieg gegen ihn (den Kg. von Frankreich) zu führen. Außerdem könnte sich der Papst mit dem Ks. und Venedig gegen ihn verbünden, um ihn aus Italien zu vertreiben. Deshalb benötigt er die Hilfe des Reiches. Durch seine Praktiken will er die Reichsfürsten vom Ks. abbringen. Außerdem möchte er eidgenössische Knechte anwerben, um so Eidgenossen und Papst zu trennen. Des weiteren bemüht sich der Kg. von Frankreich um ein Separatbündnis mit dem Papst. Beide konnten sich aber bisher nicht einigen, weil der Papst verlangt, daß der Kg. den Schutz des Hg. von Ferrara aufgibt und mit seinem Heer den Po nicht überschreitet. Der frz. Kg. ist sehr darum bemüht, daß der Papst mit ihm und nicht mit dem Ks. ein Bündnis eingeht. Er argumentiert, er habe die Macht, den Papst nicht nur zu verteidigen, sondern diesen und die Kirche zu erhöhen. Wann immer er wolle, könne er die Reichsstände veranlassen, dem Ks. die Hilfe des Reiches zu verweigern. Schlösse der Papst ein Bündnis mit dem Ks., ginge ihm dieser nur ständig um Geld an, aber sonst geschähe nichts.*

*Er (Fürst) bat den Papst, solchen Einflüsterungen nicht zu erliegen, hätten doch die Reichsfürsten den Ks. mehr unterstützt als früher. Auf dem Augsburger Reichstag hätten sie beschlossen, diesem 50 000 Fußknechte und Berittene zur Verfügung zu*

stellen. Sie seien bereit, dem Ks. mit allen Kräften zu dienen und wünschten nichts mehr, als durch ihn ihren Widersacher, den Kg. von Frankreich, zu bekämpfen, der in den vergangenen Jahren nichts eingehalten habe und nur auf seinen Nutzen schaue. Der Papst möge bedenken, daß jener nach Abschluß des Bündnisses danach streben werde, ganz Italien zu unterjochen und den apostolischen Stuhl nach Avignon zu verlegen. Daher solle der Papst mit ihm (Fürst) verhandeln. Es wäre für ihn vorteilhaft, mit Ks. Maximilian ein Sonderbündnis zu schließen.

Der Papst antwortete, er sei dazu bereit und wolle dem Ks. mit allen seinen Kräften helfen, ganz Italien, soweit es diesem von alters her rechtlich gehört, zu erlangen. Anschließend solle der Ks. gemeinsam mit ihm den Türkenzug vorbereiten und durchführen.

Er (Fürst) antwortete, auch ihm sei es sehr recht, daß dem Ks. die Gelegenheit zum Türkenzug geboten werde. Dieser kämpfe nämlich viel lieber gegen die Ungläubigen als gegen Christen.

Da der Papst dem Hg. von Ferrara die Stadt Comacchio streitig macht, wollte er (Fürst) die entsprechenden päpstlichen Rechtsansprüche in Erfahrung bringen, um Ks. Maximilian zu informieren. Der Papst erklärte, diese Stadt sei von Ks. Maximilians Vorgängern zusammen mit Ravenna, Bologna, der Mark Ancona und anderen Städten dem Hl. Stuhl übertragen worden. In der Engelsburg sah er (Fürst) ca. 20 Bullen von Ludwig dem Frommen, den Ottonen, Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V., Heinrich VI., Friedrich II., Rudolf von Habsburg und Friedrich III., aus denen hervorgeht, daß die genannten Lande und Städte dem Hl. Stuhl geschenkt worden sind. Die Bulle Kg. Rudolfs besagt, dieser habe zunächst seinen Kanzler nach Italien geschickt, um den Treueid der dortigen Städte entgegenzunehmen. Den damals von einigen dem Hl. Stuhl gehörenden Städten geleisteten Eid habe er später kassiert, weil er der Kirche nicht die ihr übertragenen Städte wegnehmen wolle. Er (Fürst) fand die Bullen unversehrt und darin keinen Hinweis auf ein Recht des Hg. von Ferrara. Sollte Ks. Maximilian den Hg. gegen die päpstlichen Rechtstitel unterstützen, würde er dadurch seine Pläne mit dem Papst zunichtemachen und es wäre zu befürchten, daß der Papst sich mit jenen verbündet, die Ks. Maximilians Erhöhung (zum Ks.) beargwöhnen.

## 26 Veit von Fürst an Ks. Maximilian

Rom, 30. Juni 1510

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 93-96, Orig. Pap. m. S. (lat.; teilweise chiffriert mit interlinearer Dechiffrierung).

Hat dem Ks. kürzlich über die überaus günstige Haltung des Papstes berichtet (Nr. 25). Nunmehr sprach er mit diesem über die Lage in Italien, von dem der Papst sagte, er wünsche, daß es Ks. Maximilian untertan sei. Er (Fürst) sagte, damit der durch die langen Kriege finanziell erschöpfte Ks. die Zuneigung des Papstes wirksam spüre, möge dieser ihn finanziell unterstützen, damit er das, was an den Kg. von

*Frankreich verpfändet sei, auslösen und anschließend dem Papst umso freier dienen könne. Wenn früher von Geldanleihen die Rede war, zeigte sich der Papst immer sehr ungehalten. Nicht so jetzt. Zwar wies er erneut darauf hin, was er dem Ks. in diesem Krieg schon gegeben habe, womit dieser eigentlich zufrieden sein müßte, erklärte aber auch, er wolle dem Ks. eine ansehnliche Summe geben, wenn dieser ihn mit Modena belehne. Auf die Frage, wie dies geschehen könne, nachdem doch eben erst der Hg. von Ferrara mit Modena belehnt worden sei, erwiderte der Papst, zwischen Ks. Maximilian und dem Hg. bestünden Vereinbarungen, die bisher kaum Wirksamkeit erlangt hätten. Es läge daher am Ks., wen er belehnen wolle.*

*Der Papst hält an seinem Plan, den Hg. von Ferrara zu vernichten, fest und hat dafür schon 100 000 Dukaten ausgegeben. Er setzt große Hoffnungen auf die Eidgenossen, von denen er 10 000 Knechte angefordert hat. Zwar befürchtet er, daß der Kg. von Frankreich ihnen den Weg versperren wird, doch vertraut er auf ihre Tapferkeit.*

*Der Gesandte des frz. Kg. (an der Kurie) teilte mit, daß dieser den Eidgenossen den Durchzug verwehren wolle, da er den Hg. von Ferrara nicht im Stich lassen könne. Er bat ihn (Fürst), sich für die Einhaltung der Liga von Cambrai einzusetzen. Wenn Ks. Maximilian und der Kg. von Frankreich vereint seien, habe keiner von ihnen etwas zu befürchten, seien sie aber getrennt, erwüchse ihnen beiden große Gefahr, denn der Papst wünsche nichts mehr als die Spaltung beider Monarchen, um die Herrschaft über ganz Italien zu erlangen.*

## 27 Die ksl. Gesandten Gf. Leonhard zum Haag und Johann Mrakeš von Noskau an Ks. Maximilian

*[1.] Bereitschaft Kg. Wladislaws von Böhmen und Ungarn zu einem Kriegsbündnis mit dem Ks. gegen Venedig; [2.] Verhinderung eines sofortigen Bündnisabschlusses durch den Gesandten des Kg. von Frankreich; [3.] Wunsch Kg. Wladislaws nach Vollmacht für die frz. Gesandten; [4.] Weiteres Vorgehen; [5.] Behinderung der Bündniswerbung durch den Vertreter Venedigs.*

*Totis, 13. Juli 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 53-54, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Heute hat Kg. Wladislaw von Ungarn und Böhmen auf ihre Werbung geantwortet, er sei bereit, alle sach anzunemen laut unser handlung, auch dy entlich zu schliessen. Dyweil sich aber der franzosisch orator [Louis Hélian] nicht neben unser anstat seinem H. [Kg. Ludwig von Frankreich] verpinden welle, sey seiner kgl. wierd dy sach und handlung nicht also zu peschliessen, welle aber deshalb seiner kgl. wierd aigen orator mit volmechtigem gebalt zum vuderlichsten zu eur ksl. Mt. schiken, derhalb alle sachen tracktiern und schliessen, sich auch mitler zeit mit allen sein undertan zum krieg mit allen dingen schiken wider dy Venediger gegen Dalmazia. Kunnen auch nicht anders versten, dan alle*

sachen stend recht, dan es nicht allain durch kgl. wird und großmechtige Hh., sunder durch gemainen adel entlich weschlossen ist, den krieg anzunemen und Dalmacie zu haben.

[2.] Mit solichem urseck wier in gemain und ad partem unsers vleis trefflich gehandelt, wiebol wier nicht wenig, sündner allen mangel des mandats halben gehabt. Jedoch mugen wier eur ksl. Mt. mit guetem gelauben pis zu pesser underrieht anzaigen, das wier auf dis zeit alle ding weschlossen heten, auch der krieg zu stünd angenommen wer worden, wo uns unser mitgesell, der franzosisch orator, nicht ierung getan het. Ab des handlung der Kg. und all Hh. ierung und grossen verries empfangen haben, wie eur ksl. Mt. klerlich von Wien aus vernemen werden.

[3.] Auch wegert dy kgl. wierd, das eur ksl. Mt. mit der zeit, ee ier kgl. wierd oratores zu eur ksl. Mt. kemen, pey kristenlichem Kg. von Frankreich zum vuderlichsten handeln, damit eur ksl. Mt. von dem alle gebalt oder durch sein volmechtigen orator habe, alle ding zu weschliessen, auch das eur ksl. Mt. durch die post vuderlich verkind und anzaig gen Wien dem reigement, damit der kgl. wierd orator[en] der ende weschaid und wohin sy zu eur ksl. Mt. kumen sullen.

[4.] Demnach ist unser underdenigist pit an eur ksl. Mt., sy sachen selbst zu vudern, dan wier in warhait an den enden unsers verstanz kain mangel vinden. Wier wellen disen tag aus trefenlichen ursachen all hie ferharn und mit allen Hh., dy wier eur ksl. Mt. hilflich gemerkt haben, unsers vleis eur ksl. Mt. zu guet handeln, sy in guetem willen zu wehalten und, was verer not will sein, von Wien aus eur ksl. Mt. klerlich alle ding werichten.

[5.] [...] Und piten, eur ksl. Mt. welle uns gnediklich entschuldigt haben, das wier eur ksl. Mt. nicht lengst geschriben, dan dy sachen sich hin und wider gedailt, das wier nichtz gebis haben schreiben noch anzaigen mugen. So haben wier eur ksl. Mt. auch nichtz ungebis schreiben wellen, dan der Venediger orator [Pietro Pasqualio] auch sein vleis mit grosser iebung und ain zeit ain guet partey an im gehabt, dy uns ierung getan haben, wie eur ksl. Mt. auch mit der zeit zu vernemen habe. Das haben wir eur ksl. Mt. in eil underteniger, treuer mainung nicht verhalten wellen, der wier uns hiemit aller underdenikait wefelhen duend. Datum zu Dotes, da der rekisch [= ungarischer Reichstag] gebest ist, den 13. dag July Ao. 10.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Hintergrund der Werbung der beiden ksl. Gesandten war das Bemühen Ks. Maximilians, Kg. Wladislaw für den Kampf gegen Venedig zu gewinnen. Nach den Berichten des venezianischen Gesandten Pietro Pasqualio kam Anfang Mai 1510 ein (nicht namentlich bekannter) Beauftragter des Ks. an den ungarischen Königshof mit dem Ersuchen, Wladislaw möge sich von Venedig, das falsche Gerüchte verbreite, nicht beeinflussen lassen. Der Ks. werde sich mit der Republik keinesfalls verständigen, im Gegenteil, er treffe Vorbereitungen für einen Krieg gegen Venedig, an dem sich der Kg. von Ungarn beteiligen möge, um das ihm widerrechtlich geraubte Kgr. Dalmatien zurückzugewinnen. Der Ks. kündigte an, er und der Kg. von Frankreich würden Gesandte zum ungarischen Reichstag schicken, um*

## 1.1.2. Maßnahmen zur Kriegsorganisation

## 28 Instruktion Hg. Erichs I. von Braunschweig-Calenberg (oberster ksl. Hauptmann der niederösterreichischen Erbländer) für Veit Welzer, Landverweser in Kärnten, zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

Villach, 31. Januar 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 29a u. b, Konz.

*Da für die Dauer dieses Krieges der Import von Wein aus welschen Landen in diese Region und auch nach Görz verboten ist, möge zum Unterhalt des ksl. Kriegsvolks der preiswerte Kauf von Wein und anderem Proviant in Österreich, der Steiermark und Ungarn sowie deren Einfuhr über Kärnten und Krain gestattet werden.*

*Hans Manstorffer, Verweser des Viztumamtes in Kärnten, hat für den anstehenden Transport von Geschützen nach Laibach kein Bargeld aus seinem Amt zur Verfügung, ist jedoch bereit, dem Ks. die benötigte Summe zu leihen und sie sich vom künftigen Anschlag der Urbarsteuer in Kärnten zurückzuholen.*

*Momentan ist nur wenig Pulver vorhanden, doch kann der Viztum der Steiermark preisgünstig Pulver und Salpeter für 3 000 rh. fl. einkaufen. Der Ks. möge diesen Betrag schnellstmöglich herschicken.<sup>1</sup>*

*dort Einzelheiten des geplanten Kriegszuges zu besprechen. Bis dahin möge Wladislaw seine Rüstungen energisch vorantreiben, um vom Reichstag aus seine Truppen sofort zur Wiedereroberung Dalmatiens führen zu können. Am 16. Juni verließen die drei ksl. Beauftragten Gf. Leonhard zum Haag, Johann Mrakeš und Cuspinian Wien, am 23. Juni hatten sie zusammen mit dem frz. Gesandten Louis Hélian ihre erste Audienz bei Kg. Wladislaw in Totis. Während sie danach trachteten, ihn für den Beitritt zur Liga von Cambrai zu gewinnen, versuchte Pasqualio als Vertreter Venedigs, dies zu verhindern. Da die Abgesandten des Ks. und Kg. Ludwigs nur über unzureichende Vollmachten verfügten, reagierte Wladislaw abwartend und stellte eine eigene Delegation zum Ks. in Aussicht, um die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen. Anfang August entsandte er den Propst von Stuhlweißenburg und kgl. Kanzler Peter Beriszlo sowie den Preßburger Obergespan Ambrosius Sárckány, die am 1. Oktober in Konstanz mit Ks. Maximilian einen Vertrag schlossen, der Kg. Wladislaw zum Mitglied der Liga von Cambrai machte und die Voraussetzungen für den geplanten Feldzug gegen Venedig regelte. Die Ratifikation des Abkommens durch den Ungarökönig kam allerdings nicht mehr zustande. Druck des Konstanzer Vertrags bei HENRIKTÖL, Közlemények, S. 92-97 (lat.); Inhaltsangabe: FRAKNOI, Ungarn, S. 68f. Zum Ganzen vgl. FRAKNOI, Ungarn, S. 25-68; ANKWICZ-KLEEHOVEN, Cuspinian, S. 47-53; FESSLER, Geschichte, S. 289. – In den Kontext der Bündnisbestrebungen Ks. Maximilians gegen Venedig gehört auch die Werbung des Federico di Strassoldo. Am 1. Juni 1510 stellte Ks. Maximilian (in Augsburg) für diesen ein (nicht vorliegendes) Kredenzschreiben und eine (gleichfalls nicht vorliegende) Instruktion zu einer Werbung beim türkischen Statthalter in Bosnien, Feriz-Beg, aus. Der ksl. Gesandte sollte diesen dazu auffordern, sich der Besitzungen Venedigs am Mittelmeer zu bemächtigen. Die Mission Strassoldos begann allerdings erst im September 1510 und hatte letztlich nur zur Folge, daß die Türken die Venezianer über das ksl. Ansin-*

<sup>1</sup> Zur Tätigkeit Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg als oberster Hauptmann der ksl. Truppen in den österreichischen Grenzländern an der Adria und im Karst im Jahr 1510 vgl. ULMANN, *Aus deutschen Feldlagern*, S. 364-380 (unter Verwendung der in diesem Abschnitt publizierten Quellen aus dem HStA Hannover).

**29 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen***Buchloe, 20. Februar 1510**Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, Nr. 160, Orig. Pap. m. S. (Gegenzeichnung: Treitzsaurwein).*

*Will verhindern, daß Landsknechte an seinen Hof kommen, um dort in Dienst genommen zu werden. Gebietet deshalb, ein entsprechendes Verbot zu erlassen. Wenn er künftig Landsknechte benötigt, wird er sie durch seine Hauptleute und Rottmeister selbst anwerben lassen.*

**30 Hg.in Katharina von Braunschweig-Calenberg und die bei ihr befindlichen ksl. Räte an Ks. Maximilian***Görz, 25. Februar 1510**Hannover, HStA, Cal. Br. 11 Nr. 12, fol. 10a-11b, Kop.*

*Während die Feinde überall im Land, vor allem in Friaul, an Stärke gewinnen, hat ihr Gemahl, Hg. Erich, großen Mangel an Truppen, da er viel Kriegsvolk zum Schutz von Städten und Schlössern, darunter Triest, aufgeboden hat, auch jene Kräfte, die eigentlich zum Schutz von Schloß und Stadt Görz notwendig wären. Wenn die Landstände die von ihnen bewilligte Hilfe nicht zur Verfügung stellen, kann er keine Truppen im Feld einsetzen und dem täglichen Vormarsch der Feinde nicht Einhalt gebieten. Bitten deshalb in Abwesenheit Hg. Erichs den Ks., zur Rettung der hiesigen Lande schnellstmöglich Kriegsvolk und Geld herzuschicken, zumal diejenigen Kräfte, die er dem Hg. bereits früher zugeordnet hat.*

**31 Instruktion Ks. Maximilians für Georg von Liechtenstein, Pfleger zu Mals, Thomas Fuchs und den ksl. Zahlmeister Johann Zott***Augsburg, 26. Februar 1510**Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 II. Teil, fol. 3a-5b, Orig. Pap.*

*Am 1. März werden sich die laut Abschied des Bozener Landtags durch die Tiroler Landstände bewilligten 5 000 Mann versammeln. Die ksl. Abgesandten sollen hinzukommen und die Eintreffenden gemäß dem Anschlag der Gft. Tirol und dem Register, das ihnen vom Innsbrucker Regiment zugeschickt werden wird, mustern. Sie sollen damit nicht warten, bis der ganze Haufen beisammen ist, sondern die Musterung sukzessiv vornehmen. Untaugliche Personen sollen heimgeschickt und diejenigen, die sie entsandt haben, aufgefordert werden, andere zu schicken oder pro Mann 4 fl. monatlich zu zahlen. Von diesem Geld sind gute, fremde Knechte aufzunehmen und zu besolden. Durch geeignete Ordnungs- und Strafmaßnahmen*

*nen informierten, die daraufhin Ks. Maximilian beim Papst wegen seines Hilfeersuchens an eine unchristliche Macht verklagten. Zum Ganzen vgl. BABINGER, „Geheime Praktiken“, S. 223-225; BROSCHE, Julius II., S. 197-199 u. Beilage 9; R. C. MÜLLER, „Erbfeind“, S. 258.*

*ist für Gehorsam unter den Bewaffneten zu sorgen. (Folgen weitere detaillierte Weisungen für die Durchführung der Musterung.)*

### 32 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Augsburg, 28. Februar 1510<sup>1</sup>*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 182 (frz., eigenhändig).*

*Hofft, vor Ostern (31. März) ins Feldlager gegen Venedig zurückkehren zu können. Erwartet von den hier versammelten Reichsständen un petit ayde, die ausreicht, die Feinde zu schlagen. Auch der Kg. von Frankreich hat eine Hilfe versprochen. Hat F. (Rudolf) von Anhalt, dem Mgf. (Giovanni) von Mantua und seinen anderen Hauptleuten befohlen, ins Feld zu ziehen, um mit Unterstützung der Franzosen Venedig zu bekämpfen. In ca. acht Tagen wird das Heer gegen die Venezianer ziehen, die zwischen Vicenza und Padua liegen.*

### 33 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian

*Mitterburg, 3. März 1510*

*Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 41a-42a, Konz.*

*Die vom Ks. in Aussicht gestellten Urbarsteuern gehen nicht ein, so daß er selbst kein Geld für die Kriegsführung zur Verfügung hat. Die Landstände von Kärnten und Krain haben bisher mit einer einzigen Ausnahme gleichfalls keinerlei Hilfe und Zuzug geleistet. Auch künftig ist damit nicht zu rechnen. Allergnst Ks., ich emphind wenig lut, die euer ksl. Mt. sachen zu herz gen wolle, und ain klaine gehorsam, die ich von inen hab in namen euer ksl. Mt. Dadurch ich besorg, eurer ksl. Mt. landen und leuten lutzl durch sy ausrichten mug. Würde selbst gerne mehr für den Ks. erreichen, wenn er nur willige Leute hätte. Bittet den Ks., ihm schnellstmöglich Geld und Truppen zu schicken. Bekommt er keine Hilfe, werden die Feinde ihn in die von ihm besetzten Plätze zurückdrängen. Und wo mich euer ksl. Mt. verlies, bin ich verlassen, dann ich scheid mich nit gern von dem, daz mir euer ksl. Mt. bevolhen hat. Die Kärntner haben erklärt, sy wellen mir kein geschütz nit fieren und sy wollen solhs auf dem reichstag den iren verkunden.<sup>1</sup> Bittet demzufolge den Ks. nochmals, dafür zu sorgen, das ich als euer ksl. Mt. getreuer diener mit hilf nit verlassen werd.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Der Brief ist datiert 29. de Vévryr 1509, doch ist die Jahreszahl wegen des burgundischen Datierungsstils mit 1510 aufzulösen. Bei der Tagesangabe liegt offenkundig ein Schreibfehler vor, da 1510 kein Schaltjahr ist.

<sup>1</sup> Gemeint ist der Ausschuß der Kärntner Landstände, der mit Ks. Maximilian auf dem Augsburger Reichstag verhandelte. Vgl. Abschnitt I.8.

<sup>2</sup> Weitere Schreiben Hg. Erichs an Ks. Maximilian aus Mitterburg vom 5. März 1510



### 34 Mandat Ks. Maximilians an die Aufschläger und Mautner in Kärnten und Krain

Augsburg, 4. März 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 49b-50a, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Hat erfahren, daß verschiedene seiner Untertanen und insbesondere welsche Kaufleute unter Mißachtung seines entsprechenden Verbots und möglicherweise mit Billigung seiner Haupt- und Amtleute Wein, Häute und andere Kaufmannswaren in welsche Lande aus- und von dort einführen. Gebietet unter Androhung des Verlusts von Leben und Besitz, dies unter keinen Umständen zu dulden. Übertretern dieses Verbots sind ihre Waren abzunehmen. Ksl. Verordnete werden die Einhaltung der Verfügung überwachen.<sup>1</sup>*

### 35 Hg.in Katharina von Braunschweig-Calenberg an ihren Gemahl Hg. Erich I.

Görz, 9. März 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 80-81, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

*Antwortet auf das gestern eingetroffene (nicht vorliegende) Schreiben Hg. Erichs aus Triest, daß sie seine Briefe an den Ks. diesem immer unverzüglich übermitteln hat lassen und auch den Verursacher der aufgetretenen Zustellungsprobleme ausfindig gemacht und bestraft hat. Hg. Erichs Brief an den Ks. hat sie diesem mit einem Begleitschreiben (Nr. 36) und folgender neuer Zeitung übersandt:*

*Seit dem 5. März haben die Feinde ihre Kräfte auf 1000 Geharnischte und 2000 Fußsoldaten verstärkt und werden dies noch fortsetzen. Auch weitere Belagerungen und Eroberungen durch sie sind zu erwarten. Außerdem sollen in Kürze drei angesehene venezianische Hauptleute bei ihnen eintreffen.*

*Es geht das Gerücht, wie die Bäbstlich Hlkt. die Hft. zu Venedig absolvirt und aus dem pan gelassen haben sollen. Deshalben sy groß procession gehalten, sich auch verrer hören lassen, wie die kgl. würde von Hispanien zwischen ksl. Mt. und der Hft. zu Venedig in taphrer uebung bey ksl. Mt. sein, befridlichen vertrag und ainigkait zu machen. In solhem allem sy inen selbs und allem irem volk grossen trost schöpfen und machen.*

---

*und aus Triest vom 10. März 1510 mit der Bitte um Zusendung von Geld und Truppen in Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 56a u. b bzw. 89a–90a, jew. Konz.*

---

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg, ebenfalls vom 4. März 1510, übersandte Ks. Maximilian das Mandat an Jörg von Egg, Viztum in Krain, mit der Weisung, es an die Mautner und Aufschläger weiterzuleiten, seine Einhaltung zu überwachen und ihm Personen zu melden, die den Anordnungen nicht Folge leisteten. Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 49a, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

**36 Hg.in Katharina von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian***Görz, 9. März 1510**Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 88a, Konz.*

*Übersendet einen (nicht vorliegenden) Brief ihres Gemahls Hg. Erich, den dieser am 4. März dem Ks. übersandt, jedoch zurückbekommen hat. Die Gründe für das Zustellungsproblem sind ihr nicht bekannt. Weist außerdem darauf hin, daß Hg. Erich dem Ks. in jüngster Zeit oft über wichtige Angelegenheiten in diesem Lande berichtet, aber nie eine Antwort darauf erhalten hat. Ob hier ein Verschulden der Post vorliegt oder ob die Briefe sonstwie aufgehalten wurden, weiß sie nicht, doch möge der Ks. bedenken, welcher erhebliche Nachteil ihm und seinen Landen aus diesem Problem erwächst.*

**37 Hg.in Katharina von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian***Görz, 11. März 1510**Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 104a-105b, Konz.*

*Ihr abwesender Gemahl (Hg. Erich) und sie selbst haben dem Ks. vielfach über Ereignisse und Vorgänge auf dem hiesigen Kriegsschauplatz berichtet, an denen ihm und seinem Land eigentlich viel liegen müßte, jedoch keine Antwort erhalten. Da der Feind seine Kräfte ständig verstärkt, Hg. Erich hingegen aus dem Land keinerlei Hilfe erhält, des pagkenstreichs all stund wartund und an volk und gelt ganz ploß ist, möge der Ks. auf die an ihn übersandten Mitteilungen reagieren.*

**38 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an die verordneten ksl. Räte in der Steiermark***Görz, 15. März 1510**Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 122a-123a, Konz.*

*Berichtet u.a. über das Anwachsen der feindlichen Kräfte auf 12 000 Mann sowie über weitere von ihnen vermutlich beabsichtigte Eroberungen. Er selbst hat derzeit mit diversen Problemen zu kämpfen, insbesondere mit Mangel an Truppen und Geld, Überlaufen von Teilen seines Kriegsvolks zum Feind und Verlusten bei Berittenen und Pferden. Andere Bewaffnete drohen für den Fall, daß sie keinen Sold erhalten, sich einen anderen Herrn zu suchen. Dardurch wir all stund von den uberigen knechten gleichmessigen abzug und villedicht ubergab unserer person und ksl. Mt. sloss, stett und besetzungen besorgen müssen, dieweil kain gelt vorhanden ist. Heute sind fünf große feindliche Haufen in Graditsch eingerückt. Auch er selbst und seine Gemahlin erwarten stündlich einen Angriff des Feindes. So aber auch ksl. Mt. so ferr von uns ist, derselben hilf und trost, wo es die noturft erfordert, uns zu spat kumen mochten, nachdem sich der reichstag, als wol versehenlich ist, auch verziehen wirdet, ersucht er als oberster Feldhauptmann der*

*Erbländer die ksl. Räte, ihm mitzuteilen, welche Hilfe er im Fall einer Attacke von ihnen und den Landständen der Steiermark zu erwarten hat. Diese Unterstützung sind sie dem Ks. und seinen Landen schuldig.*

### 39 Ks. Maximilian an Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg

*Augsburg, 20. März 1510*

*Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 142a u. b, Kop. (p.r.p.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Treitzsauerwein).*

*Antwortet auf die übersandten Briefe Hg. Erichs, insbesondere den letzten vom 3. März (Nr. 33), sowie das Schreiben seiner Gemahlin aus Görz (Nr. 37), aus denen die Eroberungen der Feinde, deren stetiger Kräftezuwachs sowie das Ersuchen um Truppenhilfe und Geld zu ersehen sind. Seine Meinung gehe dahin, daß Hg. Erich sich angesichts seiner geringen Truppenzahl nicht mit den Feinden schlagen, sondern nur versuchen soll, die besten der besetzten Plätze wie Triest und Görz zu halten, bis das ksl. Kriegsvolk und das der Bundesgenossen zuzieht. Dies soll mittels Aufgebot und Verstärkung der Besatzungen geschehen. Falls Hg. Erich nicht genügend Truppen zur Verfügung hat, möge er dies wissen lassen. Ihm werden dann unverzüglich mehr Leute geschickt.*

*Die niederösterreichischen Landstände, deren Vertreter sich gegenwärtig in Augsburg aufhalten, haben eine gute Hilfe bewilligt, die in Kürze abgefertigt werden wird (vgl. Nr. 314, 320, 322). Für den Fall, daß Hg. Erich bis zu deren Eintreffen Unterstützung benötigt, hat der Ks. die Landstände in Krain und Kärnten ersucht, dem Hg. auf sein Ersuchen hin zu Hilfe zu kommen.*

*Darüber hinaus haben die Kgg. von Frankreich und Aragón glaubhaft Hilfe zu Roß und zu Fuß zugesagt. Der Kg. von Frankreich wird Anfang April mit 20 000 Mann zuziehen.*

### 40 Hermann Grünhofer (hgl. Gesandter) an Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg

*Augsburg, 20. März 1510*

*Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 143, Orig. Pap. m. S.*

*Hat die ihm von Hg. Erich erteilten Weisungen gemeinsam mit (dem hgl. Kanzler) Dr. (Christoph von Hausen) dem Ks. vorgetragen. Dieser hat sie angehört, bislang zwar noch zu keinem Punkt eine Antwort gegeben, will dies aber in zwei Tagen tun. Darauf müssen sie beide warten. Hg. Erichs Bruder (Hg. Heinrich d. Ä.) ist nicht in Augsburg. Der reichstag sich bald enden wirdet, als di gemain sag ist, auch willig zu tun, was das vermogen am Reich ist. Di wollen helfen, sovil sy mögen. In etwa drei Tagen wollen sie Hg. Erich über alles berichten.*

## 41 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian

Görz, 22. März 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 144a-147a, Konz.

*Hat erfahren, daß Hans Auersperger und sein Anhang auf dem Augsburger Reichstag das Gerücht verbreitet haben, er (Hg. Erich) habe dem Ks. 600 Mann im Feld verloren, sei selbst aber auf dem Pferd davongekommen. Dies trifft keinesfalls zu, vielmehr hat er seit seinem Abschied vom Ks. noch keine 50 Mann verloren, hingegen mit seinen Truppen 600 Mann des Feindes erschlagen. (Berichtet im Folgenden ausführlich über seine weiteren Aktivitäten und Erfolge im Kampf gegen die Venezianer.) Trotz aller dabei aufgetretenen Probleme ist er angesichts seiner bisherigen treuen Dienste zuversichtlich, euer ksl. Mt. werden mich in der not, wo es sich begeh, unberett nicht lassen, dann ich mich sonst ausserhalb derselben dheiner sondern hilf oder rettung versiehe. Die Verleumdungen Auerspergers und seines Anhangs wundern ihn nicht, denn es gibt ein altes Sprichwort: Wer selb nicht rain ist, wollt, daz yederman beflegkt were.*

## 42 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian

Görz, 23. März 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 161a-162a, Konz.

*Hat erfahren, daß in Sachen Auslösung seiner Kleinodien bei den Frankfurter Juden, die der Ks. ihm mehrfach in Aussicht gestellt hat, nichts vorangeht.<sup>1</sup> Muß deshalb deren Verlust befürchten. Doch nicht nur dort, sondern auch hier droht ihm vollständiges Verderben, da er sein Silbergeschirr sowie das Halsgeschmeide seiner Gemahlin (Hg. in Katharina) versetzen mußte, um das Kriegsvolk unterhalten zu können. Außerdem mußte er sich gegenüber den Knechten mit seinem Leib und Gut verpflichten, ihnen ihren Sold zu zahlen, so daß er praktisch ihr Gefangener ist. Wenn sie kein Geld bekommen, besteht die Gefahr, daß sie ihn zusammen mit den Städten und Schlössern des Ks. an die Feinde ausliefern. Hat darüber hinaus bis heute weder von den Urbarsteuern noch von dem ihm zugesagten frz. Geld irgendetwas bekommen. Wegen des Geldmangels gelten alle seine Anweisungen*

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Trient vom 18. November 1509 hatte Ks. Maximilian der Frankfurter Judenschaft befohlen, die Kleinodien, die der oberste ksl. Feldhauptmann der niederösterreichischen Lande, Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg, bei ihnen verpfändet und hinterlegt habe, nicht weiterzuverkaufen, sondern sie unangetastet bei sich zu behalten, bis er selbst auf den Augsburger Reichstag komme, da er sie dann bei ihnen auslösen wolle. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 21 (alt 14b) 1509 Okt.-Dez., fol. 66a, Konz. In einem weiteren Schreiben vom selben Tag an Frankfurt hatte der Ks. erklärt, Hg. Erich habe die verpfändeten Kleinodien noch nicht auslösen können, da er in ksl. Kriegsdiensten unterwegs sei. Der Wert der Pfandobjekte sei hoch im Vergleich zu dem dafür erhaltenen Darlehen. Zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit sollten die Frankfurter Juden Bevollmächtigte (auf den Reichstag) nach Augsburg schicken. Ihnen werde Geleit zugesichert. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3621.

*nichts. Jeder tut, was er will. Angesichts dessen und in Würdigung seiner langen, treuen Dienste möge der Ks. ihn nicht in ein derart großes, ewiges Verderben stürzen. Ist zuversichtlich, daß dies nicht der Wille des Ks., sondern seiner (Hg. Erichs) Widersacher ist, die er zwar kennt, deren Namen er aber derzeit nicht nennen will. Bittet deshalb den Ks. nochmals, ihm bei der Wiedererlangung seiner Kleinodien in Frankfurt behilflich zu sein, ihn mit Kriegsvolk und Geld zu versehen und (Hans) Auersperger, gegenüber dem er sich vor Ks. und Reichsständen verantwortet hat, keinen Glauben zu schenken.*

#### 43 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an seinen Kanzler Dr. Christoph von Hausen

Görz, 23. März 1510

Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 154a-155b, Konz.

*Hat das (nicht vorliegende) Schreiben Dr. Christophs von Hausen aus Augsburg vom 10. März erhalten, aus dem dessen fleißige Bemühungen beim Ks. in den hgl. Angelegenheiten, die Neuigkeiten bzgl. der Bestrebungen (Hans) Auerspergers und seines Anhangs auf dem Reichstag sowie der aktuelle Stand in Sachen seiner an die Frankfurter Judenschaft verpfändeten Kleinodien zu ersehen sind. Übersendet ihm hierzu durch Hans von Stantz drei Briefe mit dem Auftrag, diese dem Ks. zu übergeben. Das als erstes zu überreichende Schreiben (Nr. 41) betrifft seine sämtlichen Aktivitäten seit seinem Abschied vom Ks., das zweite (nicht vorliegende) die Kleinodien in Frankfurt, das dritte (ebenfalls nicht vorliegende) ist ein Kredenzbrief für ihn (den Kanzler) und Hans von Stantz, um dem Ks. einige für ihn (Hg. Erich) höchst beschwerliche Angelegenheiten vorzutragen.*

*Wie Dr. Hausen mitteilt, haben die Frankfurter Juden in Augsburg acht Wochen lang auf hgl. Kosten gezehrt. Ist damit ebensowenig einverstanden wie mit der Nachricht, daß die Rechnung bzgl. der Kleinodien nicht, wie ursprünglich veranschlagt, auf 8000 rh. fl., sondern auf 16 000 rh. fl. lautet, und dies, obwohl der Ks. doch vorher befohlen hat, mit dem Schaden stillzustehen. Beauftragt deshalb Dr. von Hausen, sich beim Ks. dafür einzusetzen, daß die Kleinodien nicht zu seinem großen Schaden und Verderben verloren gehen. Übersendet zudem je ein Schreiben an den ksl. Untermarschall Georg Goldacher und den ksl. Sekretär Georg Kirchmüller, in denen diese gebeten werden, Dr. von Hausen und Hans von Stantz beim Ks. zu unterstützen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Beide Schreiben sind ausgestellt in Görz am 23. März 1510. Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 5, fol. 156b, 157a, jew. Konz.

44 **Ks. Maximilian an Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg**

*Augsburg, 6. April 1510*

*Hannover, HStA, Cal. Br. 11 Nr. 12, fol. 12-13, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller).*

*Antwortet auf die Schreiben Hg. Erichs (Nr. 41, 42) sowie auf die Werbung seines Kanzlers Dr. Christoph von Hausen und seines Gesandten Hans von Stantz, daß er etliche Einspännige und Angehörige des Hofgesindes abfertigen wird, die morgen in Augsburg aufbrechen und bald beim Hg. eintreffen werden. Hat darüber hinaus seinem Diener Marx Sittich von Ems sowie Ulrich von Schlandersberg, Vogt zu Castels, befohlen, 2000 gute Kriegsknechte anzunehmen und sie Hg. Erich rasch zuzuführen. Einige hundert Böhmen werden folgen. Dankt dafür, daß Hg. Erichs Gemahlin Katharina angesichts des akuten Geldmangels ihre gesamten Kleinodien und das Silbergeschirr zur Bezahlung des Kriegsvolks versetzt hat. Hat seinen Rat und Viztum in Österreich unter der Enns, Lorenz Sauerer, angewiesen, sofort nach seiner Ankunft in Wien Hg. Erich 3000 rh. fl. für die Besoldung des Kriegsvolkes zu schicken. Verhandelt außerdem momentan selbst mit seinen Landständen über Geld. Sobald eine Einigung mit ihnen erfolgt ist, wird er Hg. Erich binnen drei Tagen weitere Zahlungen zukommen lassen. Auch wegen der an Philipp Adler versetzten Kleinodien steht er in Verhandlungen. Wird diese auslösen und dem Hg. zuschicken. Die an die Juden verpfändeten Kleinodien sind erst in einem Jahr zu bekommen. Wird sich dann nachdrücklich um ihre Auslösung bemühen. Die Reichsstände haben eine ansehnliche einjährige Hilfe gegen die Venezianer zugesagt. Versehen uns auch, wo wir dieselb hilf lenger begeren, daz uns die nit abgslagen werden.*

45 **Ks. Maximilian an Augsburg**

*Augsburg, 12. April 1510*

*Druck: BUFF, Rechnungsauszüge, Nr. 8567.*

*Nach seinen Informationen ist etlich geschutz und zeug aus dem Landshuter Erbfolgekrieg, das ihm gehört, nach Augsburg gelangt und wird hier verwahrt. Befiehlt, diese Gerätschaften durch seinen Leibharnischmeister Hans Swerer besichtigen zu lassen.*

46 **Ks. Maximilian an Christoph Schenk von Limpurg, Vogt zu Nellenburg**

*Augsburg, 14. April 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 73, Kop. (c.d.i.p.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat ihm vor einiger Zeit befohlen, daß die Untertanen der Vogtei Nellenburg sich mit der hilf, uns bewilligt und zugesagt, rüsten sollen, um gegen die Venezianer ins Feld zu ziehen. Daß sie nunmehr bereitstehen, gefällt ihm. Allerdings sind diser*

zeit dermassen sachen furgefallen, deshalb wir geursacht werden, mit solchem anzuge diser zeit lenger zu warten. *Befiehlt deshalb, besagten Zuzug auszusetzen und die bestellten Knechte aufzufordern, bis auf weitere Weisung gerüstet zuhause zu bleiben.* Und nachdem unser regiment zu Ynnsprugg inen auf die liferung solhs irs volks gelt verordent hat, dasselb sullest du also auf liferung behalten und in kainen andern weeg verwenden.

#### 47 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen

*Augsburg, 20. April 1510*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 30, o. Fol. (Präs.vermerk: Praesentiert durch Antoni Mangen von Ulm, ksl. boten, 4<sup>ta</sup> vigilia Udalrici 1510 [3.7.10]); München, HStA, KAA 3137, fol. 170 (Präs.vermerk: Uberantburt am montag nach Petri et Pauli apostolorum Ao. 1510 [1.7.10]).*

*Straßburg, AM, AA 333, fol. 8a, Kop..*

*Hat erfahren, daß aus ihren Gebieten etliche Kriegsknechte hinein gen Bern [= Verona] zu andern unserm kriegsfolk lafen und, wenn sie dort nicht in Sold genommen werden, in den Dienst seiner Feinde, der Venezianer, treten. Da ihm dies überaus mißfällt, befiehlt er, unter Androhung schwerer Strafen bis hin zum Verlust von Leib und Besitz öffentlich zu verbieten, daß irgendein Kriegsknecht nach Verona oder in welsche Lande zieht, es sei denn, er wurde vom Ks. oder von den Reichshauptleuten in Dienst genommen. Diejenigen, die dennoch aufgegriffen werden, auch entsprechende Anstifter sind gefangenzunehmen und an Leib und Leben zu bestrafen. Die Empfänger des Mandats sollen sich in dieser Sache nach Kräften bemühen, weil ihm viel daran liegt.*

#### 48 Die in Abwesenheit Hg. Erichs I. von Braunschweig-Calenberg verordneten ksl. Räte an Paul Rasp, Verweser der Hauptmannschaft in Krain, und Erasmus von Dornberg, Statthalter des Viztumamts in Krain

*Görz, 29. April 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 93-94, Orig. Pap. m. S.*

*Den hier in ksl. Diensten stehenden Reisigen, Fußknechten und Husaren sowie dem täglich zureitenden ksl. Hofgesinde ist zugesagt worden, daß sie aus der Urbarsteuer besoldet werden. Von dieser ist aber bislang trotz diverser Rückfragen Hg. Erichs keinerlei Geld eingegangen. Der Ks. hat im Vertrauen auf den Eingang der Steuer keine weiteren Vorkehrungen für die Besoldung des Kriegsvolks getroffen. Als Folge davon ziehen nunmehr die Fußknechte fortlaufend ab, die Böhmen befinden sich gleichfalls im Aufbruch und auch die Husaren können nicht mehr lange gehalten werden. Bald werden die ksl. Lande von Truppen entblößt sein.*

*Wenn nicht unverzüglich eine namhafte Geldsumme hergeschickt wird, droht sogar der gänzliche Verlust des Landes am Karst, Nisterreichs und der Hft. Görz. In Anbetracht dessen erheben sie förmlichen Protest gegen die Nichtbezahlung der Urbarsteuer und lehnen jede eigene Verantwortung dafür ab. Die Folgen für den Ks. und auch für sie selbst können die Adressaten sicherlich ermessen. Appellieren deshalb an die Adressaten, ihren Pflichten als treue Diener des Ks. nachzukommen.*

#### 49 Ks. Maximilian an Mgf. Francesco II. Gonzaga von Mantua

*Augsburg, 30. April 1510*

*Mantua, Archivio di Stato, Archivio Gonzaga E/III/2: Lettere imperiali, busta 429, Nr. 51, Kop. (lat.; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Jakob Spiegel).*

*Anerkennt die Treue und Tapferkeit Mgf. Giovanni Gonzagas<sup>1</sup> im gegenwärtigen Feldzug und ernennt ihn zum obersten Hauptmann der ksl. Knechte in Verona und der deutschen Knechte in Italien. Er soll gemeinsam mit Bf. (Georg) von Trient und F. Rudolf von Anhalt die erforderlichen Befehle erteilen.*

#### 50 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Augsburg, 14. Mai 1510*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 202 (frz.).*

*Konnte mit Hilfe seiner niederösterreichischen Länder sowie mit Unterstützung Tirols und des Kg. von Frankreich ca. 34 000 bis 36 000 Mann gegen die Venezianer ins Feld schicken. Die in Augsburg versammelten Reichsfürsten haben ihm die Höhe der Hilfe, die sie für den Krieg gegen Venedig leisten wollen, mitgeteilt. Mit diesem Betrag, der beträchtlich ist und für einen längeren Zeitraum gewährt wird, wird er Vorbereitungen treffen, um persönlich gegen die Venezianer zu ziehen.*

#### 51 Ks. Maximilian an Augsburg

*Augsburg, 20. Mai 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, Nr. 167, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnungen: P. von Liechtenstein, Müller).*

*Regest: BUFF, Rechnungsauszüge, S. 12 Nr. 8568.*

*Benötigt für den Feldzug gegen seine Feinde, die Venezianer, eine Anzahl großer Heerhütten und Zelte. Die von ihm in Auftrag gegebenen können allerdings nicht so schnell, wie es nötig wäre, produziert werden. Damit sich dadurch der Feldzug nicht verzögert, hat er seinen Zeltmeister Hans Zeller angewiesen, sich nach Augsburg zu begeben und sich zu erkundigen, ob in den dortigen Zeughäusern das Benötigte*

<sup>1</sup> Bruder Mgf. Francescos.



*vorhanden ist.<sup>1</sup> Ersucht darum, Zeller die Augsburger Heerhütten besichtigen zu lassen und ihm das, was er für geeignet hält, auszuhändigen. Der Marschall des Innsbrucker Regiments, Paul von Liechtenstein, ist angewiesen, euch solcher heerzelten zu vergnuegen und zufriden[zu]stellen. Erwartet, daß Augsburg sich in dieser Angelegenheit genauso gutwillig zeigt wie bisher.*

## 52 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Augsburg, 21. Mai 1510*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 205 (frz.).*

*Hat sichere Nachricht erhalten, daß seine Truppen, die in Verona waren, und die Truppen des Kg. von Frankreich derzeit gegen die Venezianer ins Feld ziehen. Auch seine Truppen aus Niederösterreich sind bereit, auf venezianisches Gebiet, nämlich nach Friaul, vorzurücken.*

## 53 Bf. Georg von Trient (ksl. Hauptmann) an Ks. Maximilian

*Verona, 3. Juni 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 I. Teil, fol. 3, Orig. Pap. m. S.*

*Der Rat von Verona hat beschlossen, die beiden Veroneser Bürger Angelo de Burgo und Dr. Piero de Bra zu Ks. Maximilian zu schicken. Morgen werden sie abreisen. Unter anderem sollen sie dem Ks. vortragen, daz sy nyembts mer in iren heusern wider iren alten brauch, weder zu roß noch ze fueß, lozieren wellen, es kom dann euer Mt. persönlich hieher. [...] Auch so möchten villeicht die bemelten von Bern ain solhe botschaft dester lieber verordnet und abgefertigt haben, damit sy erfueren, was euer Mt. yetzo mit dem Reich gehandelt und beschlossen und ob euer Mt., der man ganz begirlichen herzekomen wartend ist, nit ainen grossen raysigen zeug in das land her verordnen oder selbs komen werde und neben den Franzosen etwas tapherlichs furnemen und handeln. Bittet den Ks., den Gesandten eine tröstliche Antwort zu geben.*

<sup>1</sup> *Daß ein gleichlautendes oder ähnliches Ersuchen offensichtlich auch an Nürnberg erging, ist aus folgendem Eintrag im Nürnberger Ratsbuch unter dem Datum montag Erasmi [3.6.10] zu erschließen: Item auf schreiben und begern unsers allergnst. H., des röm. Ks., soll man irer Mt. veltheermeister Hansen Zeller etliche gezeld und heerhütten von gemainer stat zeughaus volgen lassen in aim zimlichen anschlag gelts, das ain rat an dem aufgelegten hilfgelt ytzgehalten reichstags zu Augspurg mog abziehen: die zeugherren. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 9, fol. 161a.*

54 **Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Georg von Liechtenstein (ksl. Truppenführer)**

*Ende des Augsburger Reichstags, Beratungen über eine große Kriegshilfe auf einem weiteren Reichstag in Augsburg.*

*Augsburg, 5. Juni 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 II. Teil, fol. 19a-20a, Konz.*

*Dankt für die Informationen über das in Verona befindliche Kriegsvolk. Antwortet auf die Frage nach dem Augsburger Reichstag, daß dieser beendet sei und alle Reichsstände abgereist seien. Sie hätten dem Ks. die Kölner Hilfe für ein Jahr bewilligt und für den 2. Februar 1511 (unser Frauen liechtmeßtag schirist) einen weiteren Reichstag in Augsburg beschlossen. Dasselbst soll ainer grossen, langwirigen und beständigen hilf, in dem Reich aufzurichten, gehandelt werden, auch, ob einer weitem hilf wider die Venediger not würde sein, auf solhem tag davon zu reden und zu handeln. Bin ich sonder zweifl, wo man derselben notturftig wurd sein, daz die stende des Reichs dieselb auch bewilligen und tun werden, dann Kff., Ff. und gemain stende des Reichs sich gegen ksl. Mt. auf ytzgehaltem reichstag und sich ir Mt. hinwiderumb gegen denselben ganz wol gehalten haben. Bin der hofnung, daz sy solhs furan noch tun werden.*

55 **Ks. Maximilian an Bf. Georg von Trient**

*[Augsburg, ca. 20. Juni 1510]*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 I. Teil, fol. 48a-49b, Konz.*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) eigenhändige Schreiben Bf. Georgs aus Verona vom 8. Juni, er habe vor einiger Zeit seinen Rat Balthasar Wolf zu ihm und den anderen ksl. Hauptleuten und Räten in Italien schicken und ihnen allen bescheid und sunderlich die handlungen, so auf dem negstgehaltnen reichstag durch die stand des hl. Reichs zu Augspurg uns zu gutem und widerstand den veinden bewilligt und beslossen sein, aigentlich und nach der leng berichten lassen wellen. Der Abgesandte sei zwar einige Zeit lang krankheitsbedingt an der Reise gehindert gewesen, jetzt aber wieder gesund und werde sich unverzüglich auf den Weg zu Bf. Georg machen, um Verschiedenes mitzuteilen, das sich dann über land zu schreiben und mit der feder zu begreifen in disen leufen nicht wol gepürn will. Ersucht den Bf., weiterhin sein Bestes zu tun.*

**56 Instruktion Ks. Maximilians für den obersten ksl. Feldhauptmann Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg, den obersten ksl. Kommissar Bf. Christoph von Seckau und Laibach, den ksl. Hauptmann zu Adelsberg und Neuhaus Gf. Christoph von Frangepan, den ksl. Rat Jörg Moysse und die drei ksl. Feldlandhauptleute aus der Steiermark, Kärnten und Krain**

*Augsburg, 29. Juni 1510*

*Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 6, fol. 123a-128b, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Anfencklichen, als wir, wider die Venediger als unser und des hl. Reichs offenbar veind und verachter zu handeln und den krieg wider sy zu beharren und zu volziehen, genzlichen furgenomen haben, sein wir des willens gewest, in aigner person solh furnemen zu tun. *Da ihm jedoch diser zeit etlich treffentlich handlungen und sachen furgefallen sein, die uns verhindern, daz wir so eylends und zu dem anfang solher handlung in aigner person nit komen mugen, hat er bis zu seinem Eintreffen Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg zum obersten Feldhauptmann des Kriegsvolks aus den niederösterreichischen Landen, das gegenwärtig in Görz, Nisterreich, Friaul, am Karst und in den besetzten Orten liegt, Bf. Christoph zum obersten Kommissar sowie Gf. Christoph von Frangepan, Jörg Moysse und die drei Feldlandhauptleute zu Kriegsräten ernannt. Beauftragt sie, in seiner Abwesenheit gemäß ihrer Vollmacht<sup>1</sup> Folgendes zu handeln: Verlegung des ihnen unterstehenden Kriegsvolks ins Feld zu F. (Rudolf) von Anhalt, Aufbringung des dafür notwendigen Geldes, Musterung des bereits angekommenen bzw. noch eintreffenden niederösterreichischen Kriegsvolks, Organisation der Proviantzufuhr, gute Zusammenarbeit untereinander und pflichtbewußter Einsatz, schonende Behandlung sich freiwillig ergebender sowie Schleifung erobelter Schlösser und Städte, Gewinnung der Städte und Flecken in Friaul durch Geheimverhandlungen, Inaussichtstellung einer erheblichen Abgabenreduzierung für sich ergebende Schlösser und Städte, deren Huldigungsleistung an ihn als Ehg. von Österreich, Organisation des Gesundheitswesens, der Justiz und der Sicherheit in den gewonnenen Orten, Beibehaltung der unter venezianischer Herrschaft geltenden Zölle und Taxen auf alle Güter, straffe Überwachung aller erteilten Weisungen, gute Zusammenarbeit untereinander sowie insbesondere mit dem F. von Anhalt als zweitem obersten Feldhauptmann, in schwierigen Fällen Rückfrage beim Ks., Kooperation mit dem Grandmaitre (Charles d'Amboise) als oberstem Feldhauptmann des Kg. von Frankreich, Mitnahme fast des gesamten vorhandenen Kriegsvolkes zum F. von Anhalt, Absprache mit diesem bei der Zusammenführung beider Heere, Selbstschutz vor feindlichen Übergriffen, Organisation der Kommunikationswege.*

<sup>1</sup> Ebenfalls ausgestellt in Augsburg am 29. Juni 1510. Hannover, HStA, Cal. Br. 16 Nr. 6, fol. 128b-130a, Kop.

**57 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen***Augsburg, 1. Juli 1510**Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 56, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat Kf. Friedrich auf dem Augsburger Reichstag darüber informiert, daß auf seinen (des Ks.) Wunsch hin der verstorbene Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen 500 Zentner Pulver und Salpeter bei Bm. und Rat von Frankfurt hinterlegt hat, und gebeten, Kf. Friedrich möge das hessische Regiment ersuchen, diese Güter ihm (dem Ks.) zu übergeben. Weil die auf dem Reichstag nur in geringer Zahl präsenten hessischen Regenten dafür keine Vollmacht hatten, hat Kf. Friedrich die Sache bis zum Marburger Schiedstag am 11. Juli (phintztag vor St. Margaretentag schirist, vgl. Nr. 189, 190) verschoben. Da nun die gegen die Venezianer eingesetzten ksl. Truppen täglich Schlösser und Städte erobern und dafür eine Menge Pulver benötigen, für die es so rasch keine andere Bezugsquelle gibt, soll Kf. Friedrich einen Bevollmächtigten zum kurz bevorstehenden Tag in Marburg schicken und die hessischen Regenten zur Herausgabe des Pulvers und Salpeters veranlassen. Der verstorbene Landgf. hat zudem, wie man hört, vorgehabt, ihm (dem Ks.) das Pulver und den Salpeter zu vereren, was aber bislang nicht erfolgt ist. Geschieht es jetzt, so wird er die Waren gnädig annehmen, gegebenenfalls eine Hälfte davon als Verehrung und die andere gegen Bezahlung. Ist dies nicht möglich, so wird die gesamte Menge bis Jahresende bezahlt. Bm. und Rat von Frankfurt sind zur unverzüglichen Herausgabe der Waren aufzufordern. Die hessischen Regenten sollen einen von ihnen herschicken, mit dem er sich zu ihrer Zufriedenheit verständigen wird. Geht davon aus, daß der Kf. sich in dieser Sache so verhalten wird, wie man es von ihm erwartet. Sieht der zustimmenden Antwort Kf. Friedrichs entgegen. Nachschrift: Hat dem kftl. Kämmerer Degenhard Pfeffinger befohlen, hierüber und in anderen Angelegenheiten mit dem Kf. zu sprechen.*

## 1.2. Kaiser Maximilians Politik in den Niederlanden und seine Auseinandersetzung mit Herzog Karl von Geldern

**58 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe***Augsburg, 21. Mai 1510**Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 206; BERGH, Correspondance 1, Nr. 80 (jew. frz.).*

*Hat die ihm von Ehg.in Margarethe übersandten Artikel des geplanten, am 1. Mai beginnenden und sechs Monate dauernden Bündnisses zwischen ihm, Ehg. Karl, den Niederlanden und Bf. (Friedrich) von Utrecht erhalten. Demzufolge soll jeder Vertragspartner verpflichtet werden, die anderen für die Laufzeit des Abkommens auf eigene Kosten mit 500 Berittenen und 1000 Fußknechten zu unterstützen.*

*Erklärt sich bereit, sein Kontingent zu schicken, sobald er die Nachricht erhalten hat, daß der Vertrag abgeschlossen ist. Legt großen Wert auf die Einbeziehung des Bf. von Utrecht, dem keine Gelegenheit gegeben werde soll, mit Hg. (Karl) von Geldern ohne sein (des Ks.) Wissen und Einverständnis zu verhandeln. Der Böswilligkeit des Hg. von Geldern soll endlich ein Ende gesetzt und der Friede in den Niederlanden wiederhergestellt werden.*

## 59 Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian

*ohne Ort, [Mitte Juli 1510]*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 306 (frz.).*

*Wird die Verhandlungen mit Hg. Karl von Geldern, zu denen er sie bevollmächtigt hat, nur in seinem Sinne führen. Die Vertreter des Hg. waren vor kurzem bei ihr und zeigten sich über den neuen Kurs bei den Beratungen sehr erstaunt. Sie reisten wieder ab, um dem Hg. Bericht zu erstatten, glaubten aber, keine günstige Antwort zurückbringen zu können, da – wie sie sagten – ihrem Herrn keine Sicherheiten geboten würden. Empfiehlt dem Ks., mit dem Hg. von Geldern bald zu einem guten Abschluß zu kommen, da ansonsten zu befürchten ist, daß dieser wieder von den Franzosen unterstützt wird.*

*Chiffrierte Beilage: Kg. (Ferdinand) von Aragón ist der Meinung, daß es am besten sei, den Krieg so vorteilhaft wie möglich zu beenden und sich mit dem Hg. von Geldern zu verständigen, da der Konflikt große Belastungen mit sich bringe. Unter allen Umständen müsse vermieden werden, daß sich der Kg. von Frankreich wieder einmische und noch einmal gegen Ks. Maximilian Krieg führe. Bzgl. der Heirat (zwischen Isabella und Hg. Karl von Geldern) wünscht der Kg. von Aragón, daß alle habsburgischen Prinzessinnen nur mit gekrönten Häuptionen verheiratet werden. Erst wenn dies nicht möglich sei, wäre er mit einer Heirat mit dem Hg. von Geldern einverstanden, vorausgesetzt, die Braut bleibe bis zur Heirat in den Händen des Ks.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Am 10. Juni 1510 hatten Ehg. Karl und Ehg.in Margarethe mit Hg. Karl von Geldern einen Vertrag über eine Heirat zwischen diesem und Karls Schwester Isabella entworfen. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 348, fol. 3a-7a, Kop. (undat.); Inhaltsangabe: LE GLAY, Correspondance 1, S. 281f. Anm. 2 (frz., hier das Datum); NIJHOFF, Geschiedenis, S. CXXXf. Ks. Maximilian hatte zunächst seine Zustimmung zu den Verhandlungen gegeben und den Vertragsentwurf geprüft, sich dann aber aus Mißtrauen gegenüber Hg. Karl doch gegen die Eheschließung ausgesprochen. Zur Bedeutung des Heiratsprojekts und seinen Wirkungen bis hinein ins Jahr 1511 vgl. STRUICK, Gelre en Habsburg, S. 166-185; REDLICH, Vermittlungspolitik, S. 156-159; SCHLEGELMILCH, Jugendjahre, S. 103 mit Anm. 274.



## 2. LADUNGEN UND VORBEREITUNGEN

## 60 Ladungsschreiben Ks. Maximilians an Münzstände

[1.] Ergebnislosigkeit des Frankfurter Reichsmünztages aufgrund geringer ständischer Beteiligung; [2.] Gefahr für die Goldmünzen im Reich, Ausarbeitung einer ksl. Goldmünzordnung, Aufforderung zur Teilnahme an Beratungen in Augsburg über deren Umsetzung, Androhung von Strafen bei Nichtteilnahme oder Zuwiderhandlung.

Rovereto, 2. November 1509

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Hagenau, AM, AA 118, o. Fol.; Straßburg, AM, Série 69, o. Fol.; Weimar, HStA, EGA, Reg. U Nr. 1, fol. 23, 24, 2 Exemplare; Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 3144, fol. 33; München, HStA, KÄA 3822, fol. 259; Ebd., Kasten blau 270/2, fol. 3.

Kop.: Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 244, fol. 6b-8a.

[1.] Wir, Maximilian etc., embieten allen und ieglichen Kff., Ff., gaistischen und weltlichen, prelaten, Gff., freyen Hh., dem vom adel, stetten und sonder personen, so gulden münz zu schlahen freihait, herkomen und gerechtigkeit haben, unser gnade und alles guet. Wiewol wir in kraft des abschids auf nechstgehaltenem reichstag zu Wormbs, under anderm der gulden münz halbe gemacht,<sup>1</sup> alle stende des hl. Reichs, sovil derselben unsers wissens diser zeit gulden münz schlahen und münzen, zu entlichem beschluss der abschid und handlungen, so auf etlichen vorgehalten reichstägen, nemlich zu Wormbs, Lyndau, Freyburg und Augspurg, der gulden münz halber begriffen und geübt sein,<sup>2</sup> beschriben, ervordert und ernstlichen bevolhen gehabt, das ir ieglicher sein räte, solcher sachen verstendig, auch münzmaister und wardin auf den dritten tag des monats Septembris nechstverschinen gen Frankfurt an den Mayn schicken solt mit bevelch, in vorberürten sachen das nützist und best helfen zu ratschlag und zu handeln, mit dem anhang, ob ainer oder mer dermassen nit schicken wurden, das nichtsdestmynder durch die andern stende der notdurft nach gehandelt werden solt, alles inhalt unser ksl. brief, deshalb ausgegangen,<sup>3</sup> so haben uns doch unser räte, so zu bemeltem tage gen Frankfurt geordent gewest sein, glauplich bericht, wie auf dasselb unser ksl. ausschreiben wenig und der myndertail von den gemelten stenden zu vorberürtem tage geschickt, auch etliche der geschickten räte kainen volkomen gewalt, als sich in sollichem gepürt und die notdurft erfordert, gehabt. Deshalb sie, auch andere räte, so bey inen erschinen gewest, auf die handlung, die sie vorgedachter sachen halb miteinander geübt, nichts entlichs beschliessen oder volenden mogen, sonder

<sup>1</sup> Abschied des Wormser Reichstags vom 16. Juni 1509. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 303 [15.].

<sup>2</sup> Abschied des Reichstags zu Worms vom 7. August 1495 bei ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 1593 S. 1144 Art. 7; Abschied des Reichstags zu Lindau vom 9. Februar 1497 bei GOLLWITZER, Reichstagsakten, S. 345-347; Abschied des Reichstags zu Freiburg i. Br. vom 4. September 1498 ebd., S. 733-735; Abschied des Reichstags zu Augsburg vom 10. September 1500 bei SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 77f. Art. XXII.

<sup>3</sup> Ladeschreiben vom 16. Juni 1509. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 305.



verlassen haben, ir ratschlege und handlung an uns gelangen zu lassen, als auch beschehen.

[2.] Dweil aber die gulden münz in merklichen abfal und ringerung gewachsen und zu besorgen ist, wo solichs mit stathafter, gueter ordnung nit furkumen, das dem hl. Reich, teutscher nacion und gemainem nutz unleydlicher schade, nachtail und verderben daraus entsteen möcht, so haben wir als röm. Ks., dem dareinzusehen und in solichem zu handeln gepürt, auf die ratschlege und handlung, am jungsten zu Frankfurt verfast und uns furbracht, ain ordnung und satzung, wie und welicher massen hinfür im hl. Reich ain gulden münz, die und kain ander in aller handlung kaufmanschaften, gewerben, contracten, verpflichtungen und bezalungen für gwerschaft genomen und gegeben, gemünzt und geschlagen werden soll, deshalb furgenomen, beschlossen und gemacht.<sup>4</sup> Und gebieten darauf eu[*ch*] allen samentlichn und euer yeden besonder von ksl. macht hiemit ernstlich und wellen, das euer iglicher zu entlichem beschluss und volzug diser sachen sein räte, der münz verstendig, auf den 13. tage des monats Januari schiristkomend gegen dem abent mit volkomenem gewalt in unser und des hl. Reichs statt Augspurg haben, seinen besigelten reversbrief nach inhalt diser hiebeygeschickten abschrift<sup>5</sup> gegn überantwortung der vorberürten unser ksl. besigelten ordnung als pald übergeben lassen, auch furter alles das, so die notdurft zu gueter bestendigkeit derselben ordnung erfordern wurd, zum besten helfen zu ratschlahen und zu handeln ernstlichen bevelhen und eur kainer hirin verziehen noch ungehorsam erscheinen welle. Daran beschicht unser ernstliche maynung. Dan welicher oder weliche under euch, dem oder den diss unser ksl. gebot verkündet oder überantwort wirdet, dasselb unser gebot verachten und, wie vorstet, nit schicken oder handeln lassen wurd, der oder dieselben sollen als ungehorsamen irer freihait des münzens

<sup>4</sup> *Abschied des Reichsmünztags in Frankfurt a. M. vom 14. September 1509. Druck: HEIL, Reichstagakten 10, Nr. 523 [2.], [3.]. Vgl. dazu SCHNEIDER, Geldumlauf, S. 23.*

<sup>5</sup> *Wortlaut:* Wir, N., bekennen offenli[*ch*] mit disem brief fur uns, unser nachkomen und erben und tun kund allermeniglich: Als der allerdurchleuchtigist, großmechtigist F., und H., H. Maximilian *usw.*, dem hl. Reiche, teutscher nacion, auch allen landen und leuten und sonderlich gemainem nutz zu wolfart, furderung und guetem ain lobliche ordnung und satzung der gulden münz furgenomen, beslossen und gemacht, auch uns und andern stenden des Reichs, so gold zu münzen und zu schlahen haben, dieselben verkündet und zu halten geboten gehabt hat, alles inhalt irer ksl. Mt. brief, deshalb ausgegangen, das wir demnach zu schuldiger gehorsam irer ksl. Mt. und furdrung gemains nutzs in dieselb ordenu[*n*]g bewilligt, die angenumen und darauf geredt und versprochen haben, bewilligen und nemen die an, gereden und versprechen auch für uns, unser nachkomen und erben wissentlich in craft dits briefs, das wir soliche ordnung, sovil uns dye berürt, in allen puncten und artiklen stet, vest und unverbrochenlich halten, dawider haimlich noch offenlich nit tun noch durch ywands, wer der sey, kainswegs schaffen oder, sovil in uns ist, gestatten geton werden, sonder dieselben in allen irn inhaltungen und meynungen unsers höchsten vleis getreulich vollenziechen und handhaben wellen sonder alle geverde. Des haben wir zu warem urchund unser insigel an disen brief tun henken, der geben ist am. *Straßburg, AM, Série XII 69, o. Fol.*

verwürt haben und derselben zu gebrauchen hinfür in ewig zeit unwirdig und unempänglich sein. Und ob darüber ainer oder mer münzen wurde, der oder dieselben solen zusamt vorgemelter pene in unser und des hl. Reichs schwere ungnade und straf, auch die pene, in unser ordenung der münz halben begriffen, verfallen sein. Darnach wisse sich ain yder zu richten. Geben in unser statt und sloß Rofereyt am andern tag des monats Novembris Ao. domini 1509, unserer reiche des röm. im 24. und des hungerischen im 20. jarn.

## 61 Ladungsschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] Bekanntgabe der Liga von Cambrai auf dem letzten Reichstag in Worms, Verweigerung einer Hilfeleistung durch die Reichsstände, daraus resultierende Stärkung der feindlichen Venezianer und Verlust ksl. Besitzungen; [2.] Gegenreaktion des Ks.; [3.] Kampf um Padua; [4.] Geplante Fortsetzung des Kampfes gegen die Venezianer im kommenden Sommer, Pflicht der Reichsstände zur Unterstützung dieser Bemühungen; [5.] Erfolgtes Ersuchen an die Reichsstände um eine Krieganleihe; [6.] Einberufung eines Reichstags nach Augsburg, Pflicht der Stände zur Teilnahme, Zusicherung des eigenen Erscheinens; [7.] Ermahnung zur Beteiligung, negative Auswirkungen für das Reich beim Scheitern des Reichstags; [8.] Nähe Augsburgs zu Italien als Grund für seine Wahl als Reichstagsort.

Rovereto, 8. November 1509

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; die Anrede ist jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingefügt): Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 8 (an Kf. Friedrich von Sachsen)<sup>1</sup>; Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 15 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel); Duisburg, LandesA, Werden XIa Nr. 41, o. Fol. (an den Abt der Reichsabtei Werden in Westfalen); Koblenz, LHA, Abt. 29A Nr. 961 (an Gf. Johann von Manderscheid); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (an Esslingen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 4 (an Frankfurt); Hagenau, AM, AA 241, Nr. 8 (an Hagenau); Innsbruck, TLA, Inkunabeln Nr. 32; Straßburg, AM, AA 329, fol. 3 (an Straßburg).

Kop.: Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 244, fol. 2a-6b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 2a-6b.

Regest: KÄMMERER/PIETSCH, *Urkunden*, S. 96 Nr. 603 (an den Abt des Klosters Isny); RÜTHNING, *UB* (an alle Gff. von Oldenburg und Delmenhorst), Nr. 198; RIEZLER, *UB*, Nr. 478 (an Gf. Wolfgang von Fürstenberg); JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 981 (an Frankfurt); LINKE, *UB*, Nr. 86 (an Nordhausen).

<sup>1</sup> Daß auch Nürnberg zum Reichstag geladen wurde, zeigt die Mitteilung des Nürnberger Rats Herrn Anton Tucher an Kf. Friedrich von Sachsen vom 17. Dezember 1509, der Nürnberger Rat habe ein ksl. Schreiben erhalten mit der Aufforderung, potschafft uff dem reichstag Trium Regum [6.1.1510] gen Augspurg zefertigen. WESTPHAL, *Korrespondenz*, Nr. 155 S. 372. – HEIL, *Verschriftlichung*, S. 59 geht bei den Reichstagsausschreiben von einer jeweiligen Auflagenhöhe von 300-350 Exemplaren aus.

*Inhaltsangabe:* WIESENBERGER, *Kaiser Maximilian*, S. 4f.

[1.] Hochgeborner, lb. ohaim, Kf., und rat, wir haben uns auf jüngstgehalten reichstag zu Wormbs aus unsern Niederlanden persondlich gefuegt, alda den Kff., Ff. und stenden des Reichs, sovil der ankumen warn, zu erkennen geben die loblich ainigung, pündnus und tractat, zwischen unserm Hl. Vater, dem Babst, auch unser und unsern lb. pruedern, den Kgg. zu Frankreich und Aragon, aufgericht.<sup>2</sup> Die under anderm vermag, die stett, land und leut, der hl. röm. kirchen, auch unsern Kst., Kgrr. und erblanden zuegehörig, so uns allen von den Venedigern lang jar her mit gewalt, praktiken und ausserhalb ainicher titel und gerechtigkeit entzogen und vorgehalten sein, widerumb zu ervordern, einzupringen und ir macht, darein sy sich durch solhe der kirchen und unserer reiche, land, leut und gueter gesetzt, damit lang, hochmuetiglich und gegen meniglich beswärllich beherscht haben, anzustellen und niderzulegen, in bedacht, das sy desselben irs gewalts und beswärllichen herschens hinfur nit absteen, sonder ye lenger ye mer auf uns und ander Kgrr. und Ftt. umb sich greifen und zuletzt understeen würden, sich den Römern, die sich vor zeiten Hh. des röm. Reichs und der welt zu sein angenommen hetten, zu vergleichen. Darauf dann unser Hl. Vater, der Babst, die Venediger, umb das sy seiner Hlkt. der kirchenguet, so er gütlich an sy ersuecht, versagt haben, in harten pan erkent und publiciert, uns darauf als advocaten der röm. kirchen zu scherm und hilf zusampt unsern und des hl. Reichs selbs vordrung und sprüchen ermant hat. Darumb wir aus schuldiger phlicht die stend des Reichs umb ir hilf und beystand angesuecht. Als sy aber dazumal nit gemainlich ankumen noch versambelt warn, wir auch kainswegs fueg hetten, allda zu verharren und unsere furnemen, die wir in craft berürter pündnus und tractat neben unsern pundgenossen tuen solten, aufzuschieben, verliessen und ordneten wir unsere räte, an unser statt unser fürgelegt begern der hilf bey den stenden des Reichs zu soliticiern und zu verfolgen. Darauf wir uns auch wol getröst, unsere furnemen dest ringer angegryffen, uns auf ir hilf ungezweyfelt versehen und hetten auf solhen trost, auch aus dem, das die veind des hl. Reichs hilf und beystand zu uns besorgten, noch alles land, so uns in bestimptem tractat zueparteit [= *zugesetzt*] ist, erobert. Als uns aber über unser persondlich, auch nachmals unserer räte ernstlich, vleyssig übung und handlung der stend hilf und beystand verzigen und abgesehen und die Venediger des kund, warden sy mer gesterkt, suechten erst all ir vermügen, übeten und bewegten daneben den gemain popl in stetten, darzu den paursman auf dem land mit gelt und subtilen practiken, das uns etlich stuck, so uns vor gehuldigt hetten, und sonderlich die mächtig statt Badua widerumb abfielen.

[2.] Darauf wir aber bisher nit nachlassen noch abstellen wellen, unserm leib und guet, auch erblanden und leuten dest mer aufgelegt, zusampt dem unsern

<sup>2</sup> *Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508. Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 6, Nr. 57; LÜNIG, Codex Italiae 1, Nr. 28; LE GLAY, Négotiations, Nr. 70. Vgl. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian, S. 30f.*

Hl. Vater, den Babst, und unsern lb. prueder, den Kg. zu Frankreich, vermügt, das sy uns (als sy das ir erlangt) mit ainer tapfern anzahl kriegsvolk gedient. Und haben uns also umb das, [*das*] uns abgefallen ist, angenumen, dazwischen der paurschaft sambt der veind kriegsleuten menig tausent erslagen und dergestalt gestraft, das wir dieselb paurschaft (darvon wir der veind kriegsvolk nit zukumen möchten) des merern tails zu rue und stilsäss gebracht, nachmals mit unsern und unserer pundgenossen haubtleuten und räten in rat erwegen, das nichtz gewinlichers noch austräglicheres wär, dann auf der veind besoldt kriegsfolk zu ziehen, das sich dann in die stat Badua getan het und die mit grosser macht und gewalt innehielt.

[3.] Darfür wir uns also geslagen und gelegert, solhen leger bey 14 tagen gehalten, etwas schaden an unsern leuten von irm geschütz, das dan hart herausgearbeit hat, genumen, doch inen dagegen mit unserm mörklichen geschütz hinein sovil und mer schaden getan. Wiewol nu die meur gnugsamlich zum sturm beschossen, was doch die statt mit solhen scharpfen, starken und ungewynlichen weeren, gepeuen und befestigungen zusambt noch mer der veind geschütz und grosser anzahl irs kriegsfolks, das zu ainer veldslacht gnug gwest wär, fursehen, bewart und in den sturm gericht, das unserer person, auch unsern fürstengeborn und edeln zusambt andern gueten leuten und dem gemainen dienstman grosse gefärlichait darauf gestanden wär. Wiewol wir uns auch unangesehen dess alles des sturmbs entlossen hetten, ward uns doch der durch die fußknecht gewägert und versagt. Darumb wir in rat befunden, nit ze tuen sein, uns und unser fürstengeborn und guet leut alain in die gefärlichait zu stellen. Darauf mer verlust des sturmbs und der pesten leut, auch nachvolgend nit alain der statt Badua, sonder aller anderer eroberten land und leut und weyter ungefell gestanden und zu sorgen, weder gewyn und behaltung zu hoffen gewest wär. Darumb haben wir unsern leger erhebt, mit allem zeug, geschütz und kriegsfolk in gueter ordenung und tapferkait abgezogen on alle verlust und schaden. Des dannocht die veind in solhem abzug und die zeit des legers, auch darvor und ietz hernach in slahten und wa ye die unsern auf sy gestossen sein, vil genomen und gelitten haben. Nu halten wir unsern stat [= *Status*] und wesen in disen unsern eroberten landen und stetten, der hoffnung, sy in guetem willen bey uns zu handhaben, daneben auf der veind furnemen und die statt Badua achtzuhaben und uns zu befleyssen, inen (wo sy sich erzaigten oder sunst mit bedrang, abstellen der prafand und anderer kriegsnot) die winterzeit abbruch zu tuen. Das alles haben wir dir gn. maynung, damit du unserer furnemen bisher sumarie wissen empfahest, nit verhalten wellen.

[4.] So wir nu (wiewol uns die statt Badua und etlich mer noch in der veind gewalt vorsteen) dannocht die summerzeit mit unserm camergut, auch ainiger hilf und beystand unserer erbland sambt unserer pundgenossen nit umbsunst gearbait, uns, dem hl. Reich und teutscher nacion, auch gemainer cristenhait ain gueten, erlichen anfang, eingang und sig erlangt an den mächtigen stetten, comonen und landen, die wir noch innehaben. Dardurch furo leicht zu arbaiten

und zu erraichen ist anders und merers, das uns und dem hl. Reich vorsteet, damit der Venediger gewaltig, beswärllich und unzimlich herschen angestellt, dieselb statt, darin wir dannocht ain grosse partey zu uns und dem Reich haben, auch die land und grenizen bis an die Türken, unsers hl. cristenglaubens veind und durchächter, in unser und des hl. Reichs, teutscher nacion und gemainer cristenhait gewalt, gehorsam und behuet gepracht und nachvolgend ain geringer beruebter weg und zug wider die ungläubigen allweg zu unserm willen erlangt und behalten werden mag, so sein wir mit unsern obgenannten pundgenossen entslossen, auf die künfftig sumerzeit unser ietzerlangter eer und sig uns, dem hl. Reich und gemainer cristenhait zu weiterer wolfart, aufnemen, handhabung, ewiger rue und friden zu volstrecken und zu end zu fuern. Darbey wir aber der stend des Reichs rat, hilf und beystand, inen zu lob und wolstand gesehen und gespürt zu werden, gnediglich maynen und derselben in ansehung unserer, auch unserer erbland und leut uncosten und beswärd, so wir dits jars getragen haben, nottürftig sein, die sy uns auch (nachdem sy die vergangen sumerzeit mit rue gewest und doch dise furnemen nit alain uns und unsern erblanden, sunder mer dem hl. Reich und teutscher nacion und gemainer cristenhait zu gewyn und wolfart raichen) mitzutailn schuldig und in hoffnung berait und willig sein werden.

[5.] Als wir dan die stend des Reichs kurz hievor durch unsere ausschreiben mit erzelung unserer notturften und kriegsübung und zu ausführung derselben umb ain anlehen an gelt ersuecht [Nr. 392], darin sy uns ungezweyft gehorsamlich willfarn, dieweil wir uns versehen, dise winterzeit auf ain treffenlich anzahl kriegsvolk, bis in 20 000 stark, zu handhabung und behaltung der eroberten stett und land, auch zu täglichem widerstand der veind und darzu etlich flecken mer zu erobern, grossen uncosten darzulegen und zu geprauchen, so haben wir doch, das berürt gelt des anlehens hinder die stett, den Kff., Ff. und stenden vor angezaigt, zu erlegen, beschaiden, der hoffnung, zu austräglicher volendung unserer und des Reichs oberzelten furnemen merer und tapferer hilf und trost bey inen zu erwerben und das berürt gelt des anlehens solher irer künfftigen hilf zu steur und nutz komen zu lassen.

[6.] Und dem allem nach, ainen furderlichen reichstag zu halten, furgenomen. Den wir hiemit dir und allen Kff., Ff. und stenden des Reichs in unser und des Reichs statt Augspurg auf den 8. der hl. dreyer Kgg. tag, das ist der 13. tag Januarii nechstkünfftig, ansetzen und bestimben, mit ganzem ernst und vleyss begerend, auch bey den phlichten, damit du uns und dem hl. Reich verwandt pist, ermanend, das du unser bisher geübt getreu handlung, auch oberzelt künfftig furnemen uns, dem hl. Reich und gemainer cristenhait zu notturft und guetem erwegest und bedenkest, dich kain sach, dann allain den gewalt Gottes, verhindern noch irrn lasset und auf ietzbestimbtten reichstag in aigner person gewislich oder, ob du das ye aus Gottes gewalt nit vermöchtest, doch aufs wenigist durch dein volmächtig potschaft oder gewaltsam on hindersichpringen zu endlichem besluß zu handlen erscheinst, dan wir mitler zeit des tags unser

sachen in disen unsern landen darnach stellen. Das wir uns auch nichtz dann Gottes gewalt irren lassen und auf dem tag bey dir und andern stenden gewislich erscheinen wellen, alda zu endlicher, trostlicher ausfuerung der obgeschriben unserer furnemen, die zu eern, lob, aufnemen, handhab, behaltung, wolfart und ewiger rue unser und des hl. Reichs und gemainer cristenhait raichen, dein und anderer stend des Reichs getreuen rat, hylf, furdrung und beystand zu phlegen, uns denselben gnediglich und gepürlich zu vergleichen, daneben ander obligen, notturft und geprechen des hl. Reichs zu handeln und in guet ordnung und wesen zu schicken.

[7.] Wir ermanen dich sonderlich, hierin zu betrachten die angezaigt unser und des hl. Reichs, auch gemainer cristenhait eer, nutz und wolfart und wie du dieselben zu furdern schuldig pist, und nemlich, wie wir durch unsern getreuen vleyss und swär darlegen und costen unserer erbland und leut mitsambt unsern loblichen pundgenossen unser und des Reichs und gemainer cristenhait sachen diser zeit auf solh guet weg gepracht und gestelt haben, dardurch furter leicht zu erraichen und zu erlangen ist dasjen, darumb wir uns mitsambt Kff., Ff. und stenden des Reichs lang jar angenumen, vil gemuet und veruncost und doch nye zuwegen pringen mugen haben. Davon [*recte: Darum*] so wellest hierauf gehorsam und fürderlich erscheinen und kainswegs aussenpleiben, auch auf ander nit waygern, aufsehen noch verziehen. Dann wo uns diser reichstag dergestalt treffenlich, wie wir den maynen, nit gelaist, deshalben wir der stend rat und hilf nit erraichen, dardurch unser und unserer pundgenossen furnemen auch nit volendt und ausgefuert, der wir uns doch kains versehen, so wurden wir und meniglich bewegt, zu gedenken und zu achten, als ob du und ander Kff., Ff. und stend des Reichs nit genaigt und willig wärn, das hl. röm. Reich nach gepür euer phlicht von und aus den obligen und notturften, darin dasselb Reich und wir mit im bisher etlichermassen gewest sein, zu früchten, eern, aufnemen und wolfart zu fürdern und zu pringen. Ob dann nachvolgend dem hl. Reich, teutscher nacion und gemainer cristenhait ainich smah, nachtail und beswerd begegnen wurd, wolten wir doch hiemit bezeugen, unser vermugen leibs und guets zu den sachen gnuegsamlich dargetan und uns gegen Gott und die welt erlich entschuldigt zu haben.

[8.] Das wir die statt Augspurg zu ainer malstat dits reichstags benenen, ist ursach, das dieselb statt dem gepirg an Italien nahend gelegen, damit wir dise unser neu eroberte land dest pas handhaben, unser acht auf sy und sy zu uns zuflucht und trost haben, zusambt dem, das wir uns auch mit den stenden, die ungezweyfelt all personlich ankumen werden, am gelegnisten und stattlichisten alda underpringen und enthalten mögen. Darauf wir uns deiner zukunfft entlich versehen und verlassen und das zusambt deiner schuldigen phlicht in allen gnaden und guetem gegen dir bedenken und erkennen wellen. Geben in unser statt und sloß Rofereyt am 8. tag des monets Novembris Ao. domini 1509, users reichs des röm. im 24. jarn.

## 62 Instruktion Ks. Maximilians für Frowein von Hutten (Kurmainzer Marschall) zu einer Werbung bei EB Uriel von Mainz

[1.] Bereitschaft zur Bestätigung der Regalien EB Uriels bei Ausfertigung des vorgelegten Reverses über die ksl. Ansprüche auf die Stadt Mainz; [2.] Ersuchen um persönliche Teilnahme EB Uriels am Augsburger Reichstag; [3.] Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises der ebfl. Rechte auf Mainz.

Rovereto, 9. November 1509

Würzburg, StA, MRA, L 48, o. Fol., Orig. Pap. (Gegenzeichnung: Serntein).

[1.] EB Uriel von Mainz hat vor einiger Zeit durch Frowein von Hutten darum gebeten, seine und seines Hst. Regalien, Privilegien und Freiheiten zu bestätigen. Da der EB ein neuer, angeender Kf. und EB zu Menz ist und uns und dem hl. Reiche wol gedienen mag, ist er (der Ks.) bereit, die Bestätigung zu erteilen. Hat allerdings, dieweil wir als röm. Ks. obbenannter stat Menz halben gegen seiner lieb und derselben stift umb unser und des hl. Reichs gerechtigkeit, so wir zu derselben stat Menz haben, etwas in irrung steen, ain copeien aines revers der billichait nach aufrichten lassen.<sup>1</sup> Das soll bemelter von Hutten gedachtem EB zu Menz furhalten und daran sein, solh revers also zu verfertigen und uns furderlichen zuzuschicken. Dagegen soll alsdann seiner lieb unser confirmation verfolgen.

[2.] Und nachdem wir yetzo unser und des Reichs merklichen obligenden sachen halben ainen reichstag acht tag nach trium regum nagstkomend [13.1.10] gen Augspurg ausschreiben lassen, darauf dann seiner lieb und andern Kff.,

<sup>1</sup> In diesem undatierten, jedoch wohl ebenfalls am 9. November 1510 in Rovereto verfaßten ksl. Entwurf des Reverses erklärte EB Uriel, daß auf seine Bitten hin Ks. Maximilian seine und seines Hst. Regalien, Privilegien und Freiheiten bestätigt habe. Er selbst habe dafür versprochen, daß diese Konfirmation dem Ks. und dessen Nachfolgern an ihren Rechten und Ansprüchen auf die Stadt Mainz unschädlich sein solle, mir, auch meinen nachkumen EBB zu Mainz wider solh irer ksl. Mt. gerechtigkeit kunftiglichen, als ob solhs mit worten hieryn ausgenumen oder ausgetruckt wern, kainen vortail, gerechtigkeit oder frumen bringen noch wir uns derselben gebrauchen und geniessen sollen. Auf dem nächsten Reichstag werde er seine vermeintlichen Rechte an der Stadt Mainz vorbringen. Sollte der Ks. nach ihrer Prüfung befinden, daß er kain gegrunt oder genugsam gerechtigkeit hat, werde er EB Uriel oder dessen Nachkommen diesen Revers zurückgeben. Wo aber ir ksl. Mt. solher meiner angezaigten gerechtigkeit nicht benugig sein wollt, so wil ich mich auf ir ksl. Mt. gn. verwilligen, so ir ksl. Mt. gegen mir tan hat, ains austreglichen rechten und ainer bestimbten zeit, darin solh rechtfertigung ausgefürt soll werden, vertragen und deshalb genugsam anlas und alles das, so hierin not ist, aufrichten. Würzburg, StA, MRA, L 48, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.). – In einem weiteren, in Trient am 18. November 1509 (sonntag negst nach Martini im winter) ausgestellten Revers versprach Frowein von Hutten, er werde die ihm vom Ks. übergebene Urkunde mit der Bestätigung der Regalien und Freiheiten EB Uriels diesem erst dann aushändigen, wenn er von ihm o. g. Revers bekommen habe. Sollte der EB diesen nicht herausgeben, werde er dem Ks. die Bestätigungsurkunde auf dem Augsburger Reichstag oder, falls dieser nicht stattfinden oder an einen anderen Ort verlegt werde, so schnell wie möglich zurückgeben. Ebd., o. Fol., Konz.

auch stende des Reichs persondlich gegenwurtigkait vast notturtftig sein wirdet, soll demnach bemelter von Hutten auf das fleissigist handeln, damit gedachter EB zu Meinz, dieweil derselb der vorgeenist [= *dem Rang nach der erste*] Kf. ist und uns und dem hl. Reiche, als wir verhoffen, fur ander wol erschiechlich und nützlich sein mag, selbst in aigner person auf vorbestimbten reichstag erschein und daselbs mitsambt andern Kff. und stenden des Reichs das pest und nützlichist zu handeln verhelte.

[3.] Und das auch sein lieb ir und ires stifts gerechtigkeit, so sy vorbestimbter stat Meinz halben zu haben vermainen, auch daselbsthin mit ime bring. Wellen wir dieselben sehen und furter darauf nach laut des revers gnediglichen handeln lassen. *EB Uriel soll dem Reichstag keinesfalls fernbleiben, sondern sich gutwillig und gehorsam zeigen.*

### 63 Ks. Maximilian an Augsburg

*Bozen, 14. Dezember 1509*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, fol. 151, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: P. von Liechtenstein; Sernstein).*

*Schickt seinen Furier Heinrich Werner mit dem Auftrag, daz er uns fur unser hofgesind auf tausent pherd auf den künftigen reichstag herberg bestellen und annemen sol. Hierbei möge Augsburg Werner unterstützen.*

### 64 EB Uriel von Mainz an Augsburg

*St. Martinsburg in Mainz, 15. Dezember 1509*

*Augsburg, StadtA, Literalien Nachträge 1500-1518, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Beabsichtigt, den vom Ks. zum 13. Januar 1510 nach Augsburg anberaumten Reichstag persönlich zu besuchen. Hat deshalb für sich selbst Herberge in der Domdechanei, in der auch sein Vorgänger EB Berthold (von Henneberg-Römhild) mehrfach Quartier bezogen hat, bestellt. Da er aber auch Herbergen für sein Hofgesinde benötigt, bittet er darum, ihm für 100 Pferde Stallungen und Unterkünfte möglichst in der Nähe der Domdechanei zu beschaffen und diese seinem Boten anzuzeigen.<sup>1</sup>*

### 65 Hg. Georg von Sachsen an Ks. Maximilian

*Dresden, 31. Dezember 1509*

*Dresden, HStA, GR, Kopial 112, fol. 340a u. b, Kop.*

<sup>1</sup> *Am 22. Dezember 1509 ersuchte EB Uriel das Mainzer Domkapitel, ihm Geld für den Besuch des Augsburger Reichstags zur Verfügung zu stellen. Vgl. FAULDE, Uriel von Gemmingen, S. 92.*



*Hat ein ksl. Mandat (Nr. 61) erhalten mit der Aufforderung, zusammen mit anderen Kff., Ff. und Ständen des Reiches zum 13. Januar 1510 (den achten tag der hl. dreyer Kgg. schirsten) in Augsburg zu erscheinen. Wäre auch durchaus bereit gewesen, diesen Tag zu besuchen, doch hat ihm der Kg. von Ungarn und Böhmen nach längeren Verhandlungen für den 20. Januar (den 14. tag nach der hl. dreyer Kgg. tag) ebenfalls einen Tag in Prag für den Empfang der böhmischen Lehen benannt. Kann diesen Termin ohne schweren Nachteil und Schaden nicht ablehnen. Unmittelbar danach will er aber sofort nach Augsburg kommen und sich als ein gehorsamer F. des Reiches erweisen. Bittet den Ks., diese Entschuldigung zu akzeptieren.<sup>1</sup>*

## 66 Vollmacht Nordhausens für den Goslarer Syndikus Dr. Johann Krause zum Augsburger Reichstag

*Nordhausen, 31. Dezember 1509 (montag vigilia circumcisionis domini)*

*Nordhausen, StadtA, R Ac 1, fol. 83a u. b, Konz.*

*Bm. und Rat von Nordhausen sind vom Ks. für den 13. Januar 1510 zum Reichstag nach Augsburg geladen worden. Bevollmächtigen Johann Krause, Dr. der freien Künste und beider Rechte, Syndikus der Rst. Goslar, sie auf dem Reichstag zu vertreten, und versprechen, alles einzuhalten, was er in ihrem Namen handeln und bewilligen wird.*

## 67 Hg. Ulrich von Württemberg an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Mehrfache Ladung Hg. Ulrichs zum Augsburger Reichstag, Anfrage an Kf. Friedrich nach dessen Bereitschaft zur Reichstagsteilnahme; [2.] Verärgerung des Ks. über Kf. Friedrich; [3.] Neuerliche Kriegsrüstungen des Kg. von Frankreich; [4.] Unsichere Nachrichten über die Reise des Ks. zum Reichstag.*

*Stuttgart, 1. Januar 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 9, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß. Hochgeporner F., lb. oheim, fruntlicher, guter maynung geben wir euwer lieb zu versten, das uns hievor von ksl. Mt., unserm allergnst. H., ain mandat [Nr. 61], den jetzt furgenomen reichstag zu Augspurg wie ouch, us was ursachen und uf wölich zeit derselbig furgenomen und angesetzt sy, betreffend, mit mandierung und begern, uns uf solchen richstag auch zu fügen etc., zukomen ist. Das wir dann als ain gemain mandat angenommen, des willens, uns der gepür nach daruf zu halten. So ist uns aber nachmals von ksl. Mt. ain*

<sup>1</sup> *In einem weiteren Schreiben, ebenfalls vom 31. Dezember 1509, bat Hg. Georg den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein und den ksl. Untermarschall Georg Goldacher, sich dafür einzusetzen, daß der Ks. seine Entschuldigung nicht mit Unwillen aufnimmt. Über dessen Reaktion sollten sie ihn informieren. Dresden, HStA, GR, Kopial 112, fol. 340b-341a, Kop.*

botschaft, nämlich Simon von Pfirt, ir Mt. raut und diener, zugeschickt worden, mit ernstlichem beger, uf angezeigten tag selbs zu erschinen und kainswegs uszuplyben etc. Wiewol nu uns, solichs entlich zuzusagen und zu bewilligen, etwas beswärllich gewest, us ursachen, wie euwer lieb villicht wissen mag, so ist doch nachmals unser oheim Gf. Ytelfridrich von Zolr, des hl. Reichs erbkamerer und ksl. Mt. hofmaister etc., von wegen ksl. Mt. ouch zu uns kommen mit so ernstlichem anhalten und werben, uf angezeigten tag selbs persönlich zu erschinen, das wir solichs kainswegs wyter haben mögen umbgen, waygern noch ablahen, sonder uns daruf bewilligt, angezeigten tag zu besuchen. So wir nu nit wissen, ob euwer lieb auch dermassen wie wir ersucht worden und ob euwer lieb ouch willens sy, solichen tag zu besuchen oder nit, haben wir euwer lieb us fruntlichem gemüt solichs nit bergen wollen, euwer lieb fruntlich bittende, uns hieruf irs willens und gemüts, ob sie angezeigten tag selbs persönlich suchen woll oder nit, ouch zu berichten.

[2.] Und geben euwer lieb daneben zu versten, das uns angelant hat, wie ksl. Mt., unser allergnst. H., zu euwer lieb etlichermassen unwillen tragen soll. Wiewol wir nu achten, das euwer lieb solichs villicht durch ir vertraut, verwant oder gutgonnder vorhin bericht sy, so haben wir doch das euwer lieb usser dem fruntlichen und vertrauten willen, zu ir tragende, des wir uns dann in ansehung des fruntlichen zuschreibens, ouch zuempietens, uns zum oftern malen von euwer lieb begegnet, zu derselben euwer lieb hinwider ouch getrosten und versechen, nit verhalten wollen, sich dester bas darnach zu richten haben. Dann euwer lieb ungespart unsers vermögens fruntlichen willen und gefallen zu erzoigen ist uns ganz gemaint. Datum Stutgarten uf den hl. nuwen jairstag Ao. etc. decimo.

[3.] *Zettel:* Für neuwe zeitigung wissen wir eur lieb nichts sonders zu schriben, dann das sich der Kg. von Frankrych vast [= *sehr*] wider stärken und zum krieg zurichten. Darzu soll er etlich houptlut von Aidgnossen angenommen und versoldet haben, ime etlich knecht usser der Aidgnosschaft zuzufüren.

[4.] So ist uns erst uf hut, dis briefs datum [1.1.10], botschaft komen mit anzöngung, das ksl. Mt. jetzo zu Boutzen sy, in willen, furderlich herus uf den richstag gen Augspurg zu ziehen. Was aber darus werde, könnnden wir (nachdem das wesen an ksl. Mt. hof beweglich und unстет, wie eur lieb wissent, ist), nit wissen. Wolten wir eur lieb fruntlicher maynung ouch nit verhalten. Datum ut in littera.

## 68 EB Philipp von Köln an Augsburg

*Schloß Andernach, 3. Januar 1510 (donnerstag naich dem hl. nuwen jars)*

*Augsburg, StadtA, Literalien Nachträge 1500-1518, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Beabsichtigt, den anberaumten Reichstag in Augsburg persönlich zu besuchen.*

*Bittet, seinem Diener Karl bei der Suche nach guten und bequemen Herbergen behilflich zu sein.*

## 69 Köln an Ks. Maximilian

*Köln, 3. Januar 1510*

*Köln, Historisches A, Briefbücher Nr. 45, fol. 176b-177a, Kop.*

*Köln wurde unter Hinweis auf seine Pflichten gegenüber Ks. und Reich vom Ks. befohlen, den zum 13. Januar 1510 nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag durch eine Gesandtschaft zu beschicken und sich durch nichts daran hindern zu lassen. Daraufhin hat Köln Dr. Dietrich Meynertzhagen, Zeiger dieses Briefes, beauftragt, den Reichstag zu besuchen und gleichzeitig den Ks. um Entschuldigung zu bitten, daß Köln keine stattlichere Gesandtschaft schicken kann, um dem Ks. seine Anliegen und Beschwerden vorzutragen. Bittet darum, Dr. Meynertzhagen Glauben zu schenken und sich seiner Werbung gegenüber gnädig zu zeigen.<sup>1</sup>*

## 70 Abschied der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund

*[1.] Entsendung von drei Vertretern zum Augsburger Reichstag, Weisungen für diese in Sachen Reichshilfe; [2.] Einsatz der Gesandten für Maßnahmen zum Schutz der Städte vor Gewaltakten; [3.] Verbesserung des Münzwesens; [4.] Forderung nach gleichmäßiger Belastung aller Reichsstände durch den Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts; [5.] Benennung der drei Reichstagsgesandten; [6.] Möglichkeit zur Beiziehung eines vierten Vertreters; [7.] Beratung über ein Bündnis der Städte untereinander auf der nächsten Bundesversammlung.*

*Ulm, 6. Januar 1510*

*Kop.: Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 914, Prod. 3; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 22a-23a.*

<sup>1</sup> *In weiteren Schreiben, jeweils vom 3. Januar 1510, teilte Köln Zyprian von Serntein, Jakob Villinger und Jörg Hackeney mit, es habe den Überbringer dieses Schreibens, Dr. Dietrich Meynertzhagen, zum Augsburger Reichstag entsandt. Dieser habe Weisung, etwas in geheyme an ure ersamkeit von unserntwegen und in unserm namen zu werben. Man möge ihm Glauben schenken und die Anliegen Kölns günstig aufnehmen. Köln, Historisches A, Briefbücher Nr. 45, fol. 178a, Kop. – Auch den Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer am Reichskammergericht unterrichtete Köln, daß es Dr. Meynertzhagen zum Reichstag geschickt habe, da er vur und na in den hendelen up den neistgehalten rychsdagen geweist ist. Weil er bislang auch die Kölner Belange am Reichskammergericht vertreten habe und darüber viel besser Bescheid wisse als einer, der sich erst kurzfristig informieren könne, bitte Köln darum, die Angelegenheiten der Stadt am Reichskammergericht bis zur Rückkehr Dr. Meynertzhagens rüben zu lassen. Näheres dazu werde dieser selbst darlegen. Ebd., fol. 177a u. b, Kop. – Mit Schreiben vom 9. Januar 1510 bat Köln Augsburg, Dr. Meynertzhagen bei Vorlage dieses Schreibens 200 rh. fl. für seine Bedürfnisse zu leihen. Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

Regest: KLÜPFEL, *Urkunden*, S. 36f.

Abschid der stett des bunds versammlungstag, so auf der hl. dreyer Kgg. tag Ao. etc. decimo [6.1.10] gen Ulm furgenommen worden ist.

[1.] Als die stett des bunds durch meinen H. hauptman [Dr. Matthäus Neithart] zu disem tag her gen Ulm beschriben worden sind des reichstags halben [Schreiben liegt nicht vor], so unser allergnst. H., der röm. Ks., auf den 8. tag nach der hl. dreyer Kgg. tag [13.1.10] gen Augspurg ausschreiben lassen hat [Nr. 61], haben der erbern stett boten mit hohem und allem vleiss von den sachen geredt und nach ermessung aller gelegenhait fur nutz und gut angesehen und beschlossen, das solicher reichstag zu Augspurg durch drey botschaften von gemainer stett des bunds wegen zu ersteen [= besuchen] und aller vleiss anzukern sey, das der stett merklich, verderplich beswerden, so inen und den iren teglich begegnen, auch die unvermüglichait und abnemen, darein die stett durch die manigfaltigen anleg und auflegungen, auf sy beschehen, und sonst in ander weg komen und gefallen sein, angesehen und gemain stett des punds, so lydelichist sein kund und mug, angeschlagen und fur ander stend des Reichs nit beswert werden. Doch sollen die botschaften ir aufsehen auf Kff., Ff. und ander stend des Reichs haben und, so sy hilf zu tun bewilligen und beschliessen, demselben auch anhangen. Ob aber Kff., Ff. und ander stend des Reichs aus bewegenden ursachen hilf zu tun einhelliglich abschlagen oder ain ander maynung furnemen wurden, sollen sich die botschaften von demselben auch nit sundern, doch daneben mit gepurlichait vernemen lassen, soverr Kff., Ff. und ander stend des Reichs sich ainer leidlichen hilf entschlossen, so hetten sy von der stett des bunds wegen, nach irem vermugen ouch hilf zu tun, gewalt gehabt etc., und sich also allwegen zum getreulichisten in die sachen schicken, wie sy der stett halben nach begegneten furfallen und sachen nützlich und gut ansehen wird.

[2.] Verrer nachdem den stetten und den iren vil merklicher, unleidlicher beswerden begegnen und teglich ye lenger ye mer erwachsen wollen mit hinfurung, beraubung und schatzung der iren und in ander weg, uber das sie zu zeiten glait haben etc., sollen sich die obgemelten botschaften auf dem reichstag zu Augspurg mit ander Frey- und Rstt. sendboten ausserhalb des bunds solicher sach halb getreulich underreden und furter mitsampt inen by röm. ksl. Mt., Kff., Ff. und wo sy not und gut bedunkt handlung und vleiss tun, das in craft des landsfridens der pillichait nach in die sachen gesehen, damit solich mutwillig beswerlichait furkomen, ouch die glait allenthalben frey und gestracks gegeben und also, wie sich gepurt, volzogen werden.

[3.] Item als mit der munz durch ungleichait derselben und in ander weg merklicher schad entsetet, sollen die botschaften sich darumb by ander Frey- und Rstt. sendboten beratschlagen und mitsampt inen vleiss haben, das die munz in gut ordnung gepracht und schaden und nachtail, so deshalb erwachsen mog, furkomen werd.

[4.] Item als dann verlaut wirt, das gemain Frey- und Rstt. in dem anschlag

des camergerichts<sup>1</sup> halb mit merklichem irem darlegen allwegen gehorsamlich erscheinen müssen und villedich desgleichen von etlichen andern stenden des Reichs irs tails nit getan werd etc., sollen die botschaften mit ander Frey- und Rstt. sendboten davon red haben und mit inen vleis tun, das solicher anschlag gleich furgenommen und von yedem stand des Reichs sein anzal dargestreckt, damit der cost der pillichait nach gleichmässig getragen und die stett fur ander nit beswert werden.

[5.] Und auf das sind von gemainer stett des bundes wegen auf den reichstag gen Augspurg erwelt und verordnet, namlich meine Hh. Dr. Matheus Neithart, alter Bm. zu Ulm, hauptman, Ulrich Artz[t], Bm. zu Augspurg, Caspar Nützel, Bm. zu Nurmperg.

[6.] Es ist auch nach disem beschluss im besten und zu gut der sachen den obgemelten drey verordneten in sonderhait gewalt geben, so sy notturft und gut anseh, das sy von gemainer stett des bunds wegen Adamen Bessrer, Bm. zu Überlingen, zu inen auf den reichstag vordern und monen mugen, damit der stett des punds halben dester fruchtbarlicher und stattlicher gehandelt werden mug. [...]

[7.] Item dieweil noch wenig jar und zeits zu ausgang der vereinigung des bunts vor augen sein<sup>2</sup> und unzweifelich zu betrachten ist, so vor ausgang solcher zeit kein vereinigung noch buntnus oder wie die stett beyeinander beleiben furgenommen und also die stett voneinander zertrent werden sollen, das solchs den stetten des bunts und den irn zu merklicher weschwerd in vil und mancherley weg komen müg in ansehung der leuft und sorgfeltikeiten, so ytzund allenthalben vor augen sein, ist getreuer, guter meinung unser unfergriffenlich bedacht, nutz und gut sein, das auf nachstkomenden versamblungtag der stett verer geratschlagt werden soll, wie und welchermaß solcher sachen halben zu handeln, zu tun oder zu lassen sei.

## 71 Hauptmann und Gesandte der Städte im Schwäbischen Bund an Augsburg

*Ulm, 8. Januar 1510 (aftermentag nach der hl. dreyer Kgg. tag)*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Nachdem die bundesverwandte Stadt Wangen auf dem Reichstag in Augsburg gegen Jos Huntpis zu handeln hat, hat sie darum gebeten, ihr bei der Gewinnung Dr. Konrad Peutingers als Redner behilflich zu sein, ihr zudem namens der Bundesstädte Beistand zu leisten. Bitten deshalb darum, Wangen Dr. Peutinger zu leihen, zudem*

<sup>1</sup> *Erstellt auf dem Konstanzer Reichstag 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 272.*

<sup>2</sup> *Die Laufzeit des im Jahr 1500 für zwölf Jahre abgeschlossenen Schwäbischen Bundes endete am 1. Februar 1512.*

*für den Fall, daß die Bundesstädte Wangen auf dem Reichstag nicht unterstützen können, dies zu übernehmen.*

## 72 Der Aachener Sekretär Werner Lewen an Frankfurt a. M.

*ohne Ort, 8. Januar 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 9, Orig. Pap. m. S.*

*Hat gemäß ksl. Befehl die 1000 rh. fl. der Anleihe für den Ks. beim Rat von Frankfurt bezahlt.*

*Was den vom Ks. zum 13. Januar nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag betrifft, so sieht sich Aachen aufgrund der großen Entfernung nicht in der Lage, diesen zu beschicken. Bittet deshalb für den Fall, daß Frankfurt Gesandte zum Reichstag schicken wird, Aachen dort zu vertreten. Sollte der Ks. eine neue Hilfe gegen die Venezianer und andere Feinde verlangen und diese von den Reichsständen bewilligt werden, ist Aachen bereit, seinen Anteil zu tragen, wenn er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bewegt und nicht zu hoch ist.*

## 73 Rothenburg ob der Tauber an Nürnberg

*Rothenburg ob der Tauber, 14. Januar 1510 (montags noch Erhardi)*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 217, fol. 56a, Kop.*

*Ist durch ksl. Mandat zum Reichstag nach Augsburg geladen worden. Da es jedoch aus merklichen gemeiner stat obligenden beschwerden seine Ratsmitglieder zuhause benötigt, kann es den Reichstag nicht beschicken. Bittet deshalb, durch die Gesandtschaft Nürnbergs vertreten zu werden, wofür es seine Vollmacht erteilt. Bittet außerdem um Informationen über die Reichstagsverhandlungen sowie um Zusendung des Abschieds.<sup>1</sup>*

## 74 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Sterzing, 15. Januar 1510*

*Druck: LE GLAY, Correspondance I, Nr. 170 (frz.).*

*Befindet sich hier noch auf der Gemsenjagd, wird sich aber dann über Innsbruck zum Reichstag nach Augsburg begeben.*

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Nürnberger Ratsverläßen unter dem Datum Quarta Marcelli [16.1.10]: So man Casparn Nutzel schreibt, soll man ime bevelhen, die von Rotenburg irs aussenbleibens zum reichstag zu verantworten. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverläße Nr. 512, fol. 20a, Orig. Pap.*

**75 Bf. Georg von Bamberg an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

Nürnberg, 16. Januar 1510 (mitwoch Marzelli pape)

Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 611, fol. 5, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu seiner lieb selbst handen).

*Dankt ihm für seine guten Wünsche für die Reise (zum Reichstag) und das ich soll das beste helfen handeln.<sup>1</sup> Betrachtet die Teilnahme an den Beratungen zum Wohl des Reiches als seine Pflicht. Ist auch bereit, Kf. Friedrich beim Ks. für sein Fernbleiben zu entschuldigen, sähe es allerdings lieber, wenn er persönlich käme, da dies sicherlich von Nutzen wäre. Wird Wolf von Weißenbach mit sich reiten lassen.*

Als ich gestert, dinstag [15.1.10], her gen Nürnberg kumen, sein etlich hübsch frauen in mümerei zu mier gangen, under denen etlich ser noch eur lieb gefragt und gehofft, eur lieb solten auch kumen sein. Und nachdem ich ine gesagt, daß eur lieb nit kumen werden, haben sich etlich des hoch beschwert, doch hoffnung gehabt, eur lieb werden hernoch kumen.

**76 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Ulrich von Württemberg**

[1.] *Abfertigung eines Gesandten zum Augsburger Reichstag, dessen Aufträge;*  
[2.] *Grund für den Unmut des Ks. über Kf. Friedrich;* [3.] *Dank für Neuigkeiten, scherzhafte Bemerkung.*

Lochau, 16. Januar 1510 (mitwoch nach Felicis in pincis)

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 22-23, 25a, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* Hochgeborner F., lb. oheim, wir haben euer lieb schreiben [Nr. 67] mit anzeige, wie sie von ksl. Mt. zu dem reichstag gein Augspurg erfordert sey, gar freuntlicher meynung vernomen und wollen euer lieb nit verhalten, das wir auch auf den 8. nach der hl. dreu Kgg. tag [13.1.10] erfordert sein. Weyl uns aber dasselb mandat kurz vor dem termin zukomen, so haben wir den unser gelegenheit nach der eyl halb in aigner person nit besuchen mogen. Wir haben aber, damit ksl. Mt. in iren gescheften unsern halb nit verzogen werd, einen der unsern [Wolf von Weißenbach] in eyl zu solchem reichstag verordent, der bevelh hat, uf ein credenzbrief an euer lieb, wu er dieselb aldo antreffen würd, von unsern wegen werbung zu tun und zu bitten, das euer lieb unsers aussenpleibens nit wolt mißfallen haben, uns auch bey ksl. Mt. und den stenden, wu unser gedacht, deshalb zu entschuldigen, wie euer lieb von demselben unserm geschickten vernemen werd. Wir wollen euer lieb auch freuntlicher meynung als unserm vertrauten freund nit pergen, das wir demselben unserm geschickten bevollhen, ob er unsers personlichen komens

<sup>1</sup> *Eintrag im Rezeßbuch des Bamberger Domkapitels unter dem Datum Freytags nach Erhardi [8.1.10]: Dr. Linhart von Egloffstein und H. Wigand von Redwitz, uf den reichstag gein Augspurg mit meinem gn. H. zu reiten, absenz geben. Bamberg, StA, B 86 Nr. 2, fol. 84a.*

halb angelangt würd, das er sich mocht vernemen lassen, er were on zweivel, so ksl. Mt. unser begern würd, uber das, das er doch mit ganzem bevelh abgefertigt und irer Mt. gescheft den verzog leiden mochten, wir würden uns, wie wir allemal getan, als der gehorsam undertan halten und erzeigen etc. Dem wir auch, wu dermasen an uns gelangte, mit Gots hilf folge zu tun gedenken.

[2.] Als uns euer lieb auch zu versteen geben haben, das an sie gelange, wie ksl. Mt. zu uns etlicher maß unwillen tragen soll etc., solche anzeigung haben wir freuntlicher meynung von euer lieb vermarkt, des wir uns auch bedanken mit erbietung, solhs freuntlich umb euer lieb zu verdienen. Und wollen euer lieb derhalb auch nit uneröffent lassen, das an uns hievor auch gerucht ist, als solten wir der gegeben antwurt halb zu Wormbs ungnade haben, weyl dann euer lieb wissen, das dieselbe gegeben antwurt eintrechtlich durch die stend des hl. Reichs, dazumal versammelt, beschlossen und gegeben.<sup>1</sup> So wollen wir uns sonderlich ungnade derhalb nit versehen. Ob aber ander ursachen unser ungnade euer lieb wissent weren, so bitten wir freuntlich, euer lieb wollen uns derselben, sovil sich gezympt, auch verstendigen, dann wir zu Got dem Almechtigen hoffen, das wir allenthalben gut entschuldigung zu tun wissen, und sind willig, solchs nach unserm vermogen freuntlich umb euer lieb zu verdienen. Datum zur Loch [*wohl: Lochau*] am mitwoch nach Felicis in pincis.

[3.] *Zettel*: Wir bedanken uns auch gegen euer lieb freuntlich der zeitung, so sie uns geschrieben. Wir wern auch wol geneigt gewest, euer lieb wider was von zeitung anzuzeigen, so achten wir doch dafur, was an uns gereicht, das euer lieb derselben zuvor bericht sein. Und wu wir auch gein Augspurg komen weren, so wolten wir die fasnacht euer lieb wapenmeister gewest sein und uns understanden haben, daz euer lieb den dank bey hübschen frauen und junkfrauen erlangt het. Datum ut supra.

## 77 Ks. Maximilian an Reichsstände

[1.] *Ordnungsmaßnahmen und Vorbereitungen vor seiner Abreise nach Augsburg*; [2.] *Aufforderung zum unverzüglichen Erscheinen auf dem Reichstag*. Innsbruck, 21. Januar 1510

*Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.p.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten 145 Nr. 18 (an Nürnberg); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 13 (an Frankfurt; Präs.vermerk: Praesentatum sabatho in die purificationis Marie Ao. etc. 1510 [2.2.10]); Köln, Historisches A, Köln und das Reich Nr. 36/4, fol. 1 (an Köln; Präs.vermerk: Ao. etc. X<sup>mo</sup> octava Februarii); Marburg, StA, Urkunden 95 Nr. 700 (an Hagenau; Präs.vermerk: Geantwort uf mittwuch nach conversionis Pauli Ao. 10 [30.1.10] H. Micheln zur Langen, stetmeister); München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol. (an Regens-*

<sup>1</sup> Dies bezieht sich auf die unter Führung Kf. Friedrichs von Sachsen erfolgte Verweigerung der vom Ks. geforderten Hilfe gegen Venedig durch die Stände auf dem Wormser Reichstag 1509. Vgl. WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 4, S. 262.



*burg; Präs.vermerk: Geantwurt am tag purificationis Marie Ao. X<sup>mo</sup> [2.2.10]); Straßburg, AM, AA 335, fol. 6 (an Straßburg; Präs.vermerk: Purificationis X<sup>o</sup> [2.2.10] hic praesentata); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 1 (an Hg. Georg von Sachsen mit der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen mit einer kleinen Anzahl Pferde); Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 33 (an die Gff. Hermann von Henneberg-Römhild und Wilhelm von Henneberg-Schleusingen mit derselben Aufforderung wie an den Hg. von Sachsen).*

*Kop.: Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol. (an EB Leonhard von Salzburg mit derselben Aufforderung wie an den Hg. von Sachsen).*

[1.] Ersamen, lb. getreuen, auf unser ausschreiben, so wir bey kurzverschinen tagen an eu[*ch*] und ander unser und des hl. Reichs stende ausgeen lassen [Nr. 61], darynn wir eu die notdurft, auch zustende und künfftig eer und wolfart unser und des hl. Reichs erzelt und derhalben auf den furgenomen reichstag gen Augspurg zu uns erfordert, haben wir uns seyther bemuet und geflissen und unserm kriegsfolk, so wir noch in grosser anzal zu roß und fueß besolden, ordnung und beschaid hinder uns verlassen und die stat Bern [= *Verona*], daran uns und dem hl. Reich vil und merklichs gelegen ist, auch unser erbliche Ftt. und ander unser lande und leut notdurftiglich bestellt und fursehen, damit die mitler zeyt vor überfall und beswerung unser veind verhuet und zu furderung unsers künfftigen furnemens bey uns behalten und gehandhabet werden muegen, auch darneben unser landschaft unser Gft. Tyrol, über das sy uns des vergangen jars neben andern unsern erblanden getreulichen und mit grossem costen gedient hat, umb weyter hilf und beystand zu unserm künfftigen furnemen ersuecht und des treffenlich volg bey inen erlangt und demnach ganz des willens, uns auf morgen [22.1.10] zu erheben und stracks gen Augspurg zu ziehen.

[2.] Und begern demnach an eu abermals mit besonderm ernstlichem vleyß, das ir von stund an in angesicht ditz briefs durch eur volmechtig potschaft bey uns zu Augspurg erscheint und nit lenger aussenbleybet, saumet oder verziehet noch eu einich sachen daran verhindern lasset, angesehen, das uns, dem hl. Reiche und teutscher nation an dem handel groß gelegen ist, wir auch nach gelegenheit unsers furnemens nit lang zu Augspurg bleyben mögen. Des wellen wir uns zu eu ungezweyfelt versehen, mit allen gnaden erkennen und zu gutem nit vergessen. Geben zu Ynsprugg am 21. tag des monats January Ao. etc. 1510, unser reich des röm. im 24. und des hungrischen im 22. jaren.

## 78 Zyprian von Serntein an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Gründe für die verzögerte Ankunft des Ks. auf dem Reichstag; [2.] Aufforderung an Kf. Friedrich zur Teilnahme an den dortigen Verhandlungen; [3.] Neuigkeiten über die Lage auf dem oberital. Kriegsschauplatz; [4.] Tod Gf. Wolfgangs von Fürstenberg.*

*Innsbruck, 24. Januar 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 24, 26, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Gnst. H., nachdem die ksl. Mt., mein allergnst. H., den reichstag auf den 13. tag ditz monet Januarii ausgeschriben [Nr. 61], so hat doch die ksl. Mt. denselben so eilends nit besuchen mugen, aus ursachen, daz ir Mt. mit den stenden der Gft. Tyrol umb weiter hilf gehandelt, die sich auch ainer merklichen, tapfern hilf verwilligt haben. Darzu so hat die ksl. Mt. ordnung muessen geben, wo das kriegsfolk zu Bern [= Verona] underhalten sollt werden, darzue auch, daz ir Mt. allenthalben die sloß, stett und päss vor einfall der veint versehen hat muessen. Deshalben sich irer Mt. zukunft auf gemelten reichstag etwas verzogen hat und ir Mt. erst bey kurzen tagen hieherkumen ist, der maynung, sich auf den reichstag gen Augspurg zu verfügen, wie dann ir ksl. Mt. eur ftl. Gn. hiemit deshalben schreibt [Nr. 80].

[2.] Es hat auch H. Eberhart Senft, ir ksl. Mt. hofcaplan, irer Mt. angezeigt, daz eur ftl. Gn. ksl. Mt. zu eren und wolgefallen, wo anderst ksl. Mt. personlichen kume, auf solhen reichstag zu kumen willig sey. Dieweil nu aber kein zweifel ist, daz ksl. Mt., ob Got wil, in aigner person kumen wirdet, so wais sich eur ftl. Gn. ksl. Mt. zu gevallen daryn wol zu halten und nicht aussenbleiben, als sich die ksl. Mt. des ungezweifelt zu eur ftl. Gn. versicht.

[3.] Ich wollt eur ftl. Gn. gern vil neu zeitungen schreiben. So ist diser zeit nichts sonders vorhanden, wann der ksl. Mt., auch des Kg. von Frankreich kriegsfolk zu roß und fuess ungeverlichen bis in 13 000 stark zu Bern ligen und haben bisher ungewitters und der grossen kelten halben gegen den veinten, die dann auch in starker anzal zu roß und fuess auf drey und vier meil weegs in etlichen flecken von Bern ligen und sich etlicher massen vergraben haben, nichts fruchtbars furnemen mugen. Dieweil sich aber die wetterttag widerumb zu gutem schicken, so wirdet das kriegsfolk verrer nicht feiern, sonder die veint teglichen suechen, als sy dann angefangen haben, aber doch noch nichts fruchtpars ausrichten mugen. Es rüst sich auch der Kg. von Frankreich treffenlich, desgleichen rüsten sich ksl. Mt. undertanen an allen grenizen und pässen gegen den veinden. So hat ir ksl. Mt. meinen gn. H. Hg. Erichen von Brunswig widerumb in Friaul abgefertigt, der dann daselbs obrister velthauptman sein soll. Mir zweifelt auch nit, eur ftl. Gn. wais, daz der Hg. von Ferrar den Venedigern ain grosse armada von schiffen abgewonnen hat.

[4.] Sonst wais ich eur ftl. Gn. diser zeit nichts neus zu schreiben, sonder ich bevillh mich eur ftl. Gn. als meinem gnst. H. Verkunt dabey eur ftl. Gn., daz Gf. Wolf von Fürstemberg aus disem zeit abgeschaiden ist.<sup>1</sup> Der almechtig Got welle seiner seel gn. und parmherzig sein. Datum Innsprugg am 24. tag Januarii Ao. etc. im 10.

<sup>1</sup> *Er starb am 31. Dezember 1509.*

**79 Gf. Hoyer von Mansfeld an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] *Baldiger Aufbruch des Ks. zum Reichstag, Bitte an Kf. Friedrich um dessen Erscheinen;* [2.] *Erneute Kriegsvorbereitungen des Kg. von Frankreich;* [3.] *Präsens ksl. und frz. Truppen vor Verona.*

[Innsbruck], 24. Januar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 45, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gnst. H., ich füg eur ftl. Gn. underdeniglich zu wissen, das ich mich vorsich, das ksl. Mt. werd sich hir in korz erheben und naus auf den reichsdag vorrugken, als dan eur ftl. Gn. aus ir Mt. schreyben [Nr. 80] wol vormerken wird etc. Darumb, wüs eur ftl. gelegen, bit ich eur ftl. Gn. aufs underdenygist, eur ftl. Gn. wol nyt ausbleyben, ksl. Mt., auch eurn Gn. zu gut.

[2.] Von neu mer wis eur Gn., das das gemeyn geschrey ist, das sich der Kg. von Frankreich erhaben und wil dy fastnacht [15.2.10] zu Meyland sey[n] und richt sich fast wider zum krig etc.

[3.] Ksl. Mt. krigesfolk leit zu Bern [= Verona], desgleichen etzlich Franzosen, ungeferlich eyn man oder 10 000. Sy haben aber noch bisher nichtz sunderst ausgericht, dan sy der stadt nyt vordrauen dürfen. [...] Datum meyn hand dunerstag nach Angnedis Ao. etc. 1510.

**80 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] *Dringender Wunsch nach Teilnahme Kf. Friedrichs am Reichstag;* [2.] *Bitte um Mitnahme von Turnierpferden.*

Innsbruck, 26. Januar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 30, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

[1.] Hochgeborner, lb. ohaim, Kf., rat und stathalter, als dein liebe verschiner zeit durch ir schrift [*liegt nicht vor*] und sunst uns zu sundern eren und gefallen verwilligt hat, wan wir ain reichstage ausschreiben, das dein liebe alsdan in aigner person darauf erscheinen und das pest und nützet furnemen und handeln helfen wolle, haben wir solich deiner liebe schreiben zu sunderm dank und gefallen vernumen. Und dieweil wir aber der merklichen sachen und gescheft und sonderlich der kriegsleuf halben, domit wir bisher beladen gewesen, auf den angesetzten tage nit erscheinen und doch des willens sein, uns auf morgen [27.1.10] zu erheben und den nachsten gein Augspurg zu ziehen, und uns und dem hl. Reiche und gemainer teutschen nation an solichem merklichen und vil, als dein liebe selbs ermessen mage, gelegen ist, demnach begern wir an dein liebe mit ganzen vleys und ernst, du wollest dich von stund und zu angesicht dits brifs mit ainer geringen anzal pherden in aigner person erheben und zu uns auf solichen tage gein Augspurg fugen und nit aussenpleiben noch verziehen, angesehen, das uns dein person des hohen

vertrauens halben, so wir zu derselben tragen, gar vil mer nutz und frumens dan deine rete bringen und erschiessen mage, als wir uns des und alles guten zu deiner liebe genzlichen und ungezweyfelt versehen und verlassen. Das wollen wir genediglichen und freuntlichen gegen dir erkennen und beschulden und begern des und auf welichen tage du zu Augspurg sein wollest, dein schriftlich antwort, uns darnach wissen zu richten. Geben in unser stat Innsprug am 26. tag January Ao. domini etc. im 10., unser reiche des röm. im 24. und des hungarischen im 20. jarn.

[2.] *Eigenhändige Nachschrift:* Eur liebe belle [= wolle] mit euch pringen eure stech- oder rennpherd, dann Augspurg mocht sein recht pegern.

### 81 Ks. Maximilian an EB Leonhard von Salzburg

*Innsbruck, 27. Januar 1510*

*Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat ihm schon oft die persönliche Teilnahme an einem Reichstag erlassen. Und dieweil aber deiner andacht die malstat Augspurg unsers yetzigen furgenommen reichstag nahent gelegen ist und dein andacht daselbshin wol fueglichen und on beswerd ziehen mag, ersucht er ihn nachdrücklich, sich in Anbetracht dessen, daß Ks., Reich und deutscher Nation viel daran gelegen ist, unverzüglich zum Reichstag zu begeben und dies nicht zu verweigern, damit nicht andere Stände sich veranlaßt sehen, gleichfalls fern zu bleiben.*

### 82 Ks. Maximilian an Augsburg

*Innsbruck, 28. Januar 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, Nr. 158, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Hat das durch einen Augsburger Diener überbrachte (nicht vorliegende) Schreiben erhalten. Wenn er in Kürze nach Augsburg kommen wird, will er persönlich darauf antworten.*

### 83 EB Leonhard von Salzburg an Ks. Maximilian

*Salzburg, 28. Januar 1510 (montag nach conversionis S. Pauli)*

*Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (offenkundig nicht ausgegangen).*

*Antwortet auf das heute empfangene ksl. Schreiben vom 21. Januar (Nr. 77), er wäre durchaus bereit, persönlich zum Augsburger Reichstag zu kommen, wenn ihn nicht eehaft meines leibs unvermugen daran hindern würde. Hat deshalb*

*bereits vor etlichen Tagen den Domdechanten Andreas von Trautmannsdorff und den Hofmarschall Wiguläus von Turn mit Vollmacht zum Reichstag geschickt, um den Ks. über die Gründe für sein Fernbleiben zu informieren. Bittet darum, seine Gesandten anzuhören und die von ihnen vorgetragenen Gründe nicht ungnädig aufnehmen.*<sup>1</sup>

**84 Hg. Heinrich V. und Hg. Albrecht VII. von Mecklenburg an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Schwerin, 30. Januar 1510 (dinstages nach conversionis Pauli)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 37-38, Orig. Pap. m. S.*

*Sind durch ein Schreiben Ks. Maximilians zum Reichstag nach Augsburg geladen worden, wären auch durchaus bereit, der Aufforderung Folge zu leisten, können aber den Tag termingerecht weder selbst besuchen noch beschicken. Um dennoch nicht als ungehorsam erachtet zu werden, bitten sie darum, sie für ihr Fernbleiben beim Ks. oder seinen Statthaltern sowie bei den Reichsständen zu entschuldigen und das, so von denselben zu wolfart des hl. Reichs eyntrechtlich beschlossen und bewilliget, von unsert wegen, sovil uns des berüren, zu volziehen bewilligen. Deme wir auch alzo ane weigerung nachkomen und sich dorynne unbeswert und fruntlich beweysen.*

*Zettel: Auch, lb. H. ohme und swoger, so der gulden münze halben gehandelt und durch die stende des hl. [Reichs] einiche vogleichung geschege, so ist unser fruntlich bit, von unsert wegen zu bewilligen lassen, dasselbe auch ane weygerung zu volziehen und sich [Der Rest des Satzes ist wegen einer Beschädigung des Papiers unleserlich].*

**85 EB Leonhard von Salzburg an den Salzburger Domdechanten Andreas von Trautmannsdorff und den Hofmarschall Wiguläus von Turn**

*Salzburg, 4. Februar 1510 (montag nach purificationis Marie)*

*Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Ist vom Ks. gemäß beiliegendem Schreiben (Nr. 81) erneut zum persönlichen Erscheinen auf dem Augsburger Reichstag aufgefordert worden. Hat daraufhin seinen Hauptmann Hans von der Alben mit einer Kredenz und einer Werbung*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom selben Tag übersandte EB Leonhard Trautmannsdorff und Turn abschriftlich den Brief des Ks. und sein eigenes Schreiben an diesen und ersuchte sie, dem Ks. die Ursachen für sein Nichterscheinen zu vermitteln. Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

zum Ks. geschickt. Ersucht sie, zu dritt dafür zu sorgen, daß ihm die Reise nach Augsburg erlassen wird.<sup>1</sup>

**86 EB Leonhard von Salzburg an den Salzburger Domdechanten Andreas von Trautmannsdorff und den Hofmarschall Wiguläus von Turn**

Salzburg, 8. Februar 1510 (freitag nach Dorothee virginis)

Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

*Hat das (nicht vorliegende) Schreiben Trautmannsdorffs erhalten und darin die anzahl der Kff. und Ff., so persondlich gen Augspurg ankommen sein, auch das du begerest, dich von wegen blödigkeit deins leibs aufs nächst abzufordern, vernomen und wellen darauf nit vergessen, dich aufs furderlichist, so das statt haben mag, abzevordern. Darauf wollest ain klain zeit der großen notturft nach zu Augspurg, bis man siecht, wie sich der reichstag schicken wirdet, uns zu gevallen nochmals gedulden. Hat zudem Dr. Georg Segenschmid als Ersatz für Wiguläus von Turn nach Augsburg entsandt, der dementsprechend heimkehren soll.*

**87 Bewilligungen des Konstanzer Domkapitels für die Reise Bf. Hugos zum Augsburger Reichstag**

Konstanz, 8. Februar 1510

Regest: KREBS, *Protokolle des Konstanzer Domkapitels*, S. 4 Nr. 3863, 3864.

*Dem (Dombherrn Heinrich von) Sax, der mit Bf. (Hugo) auf den Reichstag nach Augsburg reiten soll, wird bewilligt, daß ihm der Pfleger 10 fl. zuteilt.*

*Dem Bf. soll für die Fahrt zum Augsburger Reichstag ein Wagenroß geliehen werden.*

**88 Abt Johann von Fulda an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

Fulda, 10. Februar 1510 (sontags estomichi)

Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3621, fol. 3, Orig. Pap. m. S.

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Mitteilung Gf. Wilhelms, daß dieser beabsichtige, sich am 13. Februar (eschermitwochen) zum ksl. Tag nach Augsburg zu begeben, er selbst habe vorgehabt, zu euch zu schicken, euch unser notdurft berichtung und befehl zu geben, mit bytt, solchen dack von unser wegen auch zu verseen. Wir haben aber solche schickung ander zufelligen anligen halben nicht fruchtbarlich tun mugen. Falls er nun den Tag tatsächlich nicht selbst be-*

<sup>1</sup> *In einem weiteren Schreiben vom selben Tag ersuchte EB Leonhard seine beiden Gesandten, dem Salzburger Bürger Ruprecht Lasser, der sich zum Ks. begeben, beizustehen, damit ihm bei seinem dortigen swären obligen geholfen werde. Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*schickt, wird er Gf. Wilhelm gemäß dessen Angebot seine Instruktion und Vollmacht übersenden mit der Bitte, ihn zu vertreten. Falls zwischenzeitlich die Rede auf ihn kommt, möge Gf. Wilhelm ihn verantworten.*<sup>1</sup>

**89 Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Wolfenbüttel, 13. Februar 1510 (mitwochens am aschertaige)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1824, Orig. Pap. m. S.*

*Hat eigentlich gemäß ihrer Vereinbarung am 17. Februar (sonntag invocavit) bei Gf. Wilhelm in Schleusingen sein wollen, nunmehr aber nicht über Land zu schreibende neue Zeitungen erhalten, so daß er nicht vor dem 19. Februar (zukünftigen dinstach) kommen kann. Bittet, diese Verzögerung zu entschuldigen und ihm mitzuteilen, ob Ks. Maximilian in Augsburg eingetroffen ist bzw. was Gf. Wilhelm über dessen Ankunft weiß.*

**90 Ks. Maximilian an Augsburg**

*Angelberg, 18. Februar 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. 1, fol. 159, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Der ksl. Diener Sigmund Püchler hat erklärt, daß er bei etlichen Augsburger Bürgern Schulden hat, die er eigentlich zu zahlen bereit ist. Da er dennoch besorgt ist, als ob ir im von solcher schuld wegen aus Augspurg pieten [= ausweisen] sollen, hat er ihn (den Ks.) um Hilfe gebeten. Erklärt sich demzufolge bereit, sobald wir yetz gen Augspurg kumen, mit im zu raiten lassen und verordnen, daz er des, soverr wir im ze tun weren, vergnuegt werde, damit er seine glaubiger auch zufriedenstellen mög. Ersucht Augsburg, Püchlers Gläubiger zu veranlassen, zwischenzeitlich stillzustehen und ihn in der Stadt bleiben zu lassen.*

**91 EB Leonhard von Salzburg an den Salzburger Domdechanten Andreas von Trautmannsdorff**

*Salzburg, 19. Februar 1510 (erichtag nach dem suntag invocavit)*

*Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3, o. Fol. Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf Trautmannsdorffs (nicht vorliegendes) Schreiben mit der Bitte, ihn wegen seiner gesundheitlichen Beschwerden von der Teilnahme am Augsburger Reichstag zu entbinden, er wolle ihn damit nicht länger belasten als bis zum dortigen*

<sup>1</sup> *Am 12. Februar 1510 (dinstage nach estomichi) antwortete Gf. Wilhelm, er sei bereit, dem Wunsch Abt Johanns zu entsprechen. Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3621, fol. 4a, Kop.*

*Eintreffen des Ks. und bis er von seinem Hauptmann Hans von der Alben, der sich bekanntlich derzeit beim Ks. aufhält, erfahren hat, ob ihm dieser den persönlichen Besuch des Reichstags erläßt. Sollte dies der Fall sein, können Trautmannsdorff und von der Alben sofort heimkehren. Der ebfl. Kanzler (Dr. Wolfgang Pachaimer) wird dann den Reichstag besuchen. So lange möge Trautmannsdorff noch Geduld haben.*

**92 Kg. Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn an Hg. Wilhelm IV. von Bayern**

*Leitomischl, 4. März 1510*

*München, HStA, KÄA 4428, fol.5, Orig. Pap. m. S.*

*Bittet für seine Räte, die er in Kürze zum Ks. abfertigen wird, um sicheres Geleit durch das Hgt. Bayern.<sup>1</sup>*

**93 Nürnberg an EB Ernst von Magdeburg**

*Nürnberg, 10. April 1510 (mitwoch nach dem sonntag quasimodogeniti)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 13b, Kop.<sup>1</sup>*

*Hat die (nicht vorliegende) Mitteilung des EB, daß er am 11. April (morgendornstag nach dato) nach Nürnberg kommen wird und für seine Weiterreise nach Augsburg um Geleit bittet, erhalten. Erteilt ihm demgemäß für sich, sein Hofgesinde und die Diener in seiner Begleitung sicheres Geleit, solange sie sich in der Stadt Nürnberg und auf deren Gebiet aufhalten.*

---

<sup>1</sup> *Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben geht BEGERT, Böhmen, S. 240 mit Anm. 356 davon aus, daß Kg. Wladislaw auf jeden Fall eine Gesandtschaft zum Reichstag nach Augsburg schickte. Diese läßt sich dort allerdings nicht nachweisen.*

---

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Schleusingen vom 8. Juni 1510 (am achten tag corporis Christi) teilte EB Ernst von Magdeburg Erfurt mit, er befinde sich auf der Heimreise vom Augsburger Reichstag und beabsichtige, am 9. Juni (sonntag nehstkumpftig) in Arnstadt aufzubrechen, am selben Tag nach Erfurt zu kommen und dort zu übernachten. Er bitte für die Dauer seines Aufenthalts in Erfurt um sicheres Geleit für sich und seine Begleiter. Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 6a vol. 4, Nr. 603, Orig. Pap. m. S.*



### 3. VERHANDLUNGEN ÜBER REICHSHILFE UND VERFASSUNGSFRAGEN

### 3.1. Verhandlungsakten

#### 94 Handlung des Augsburger Reichstages

[1.] Messe im Dom, Eröffnungsrede Gf. Eitelfriedrichs von Zollern in Anwesenheit des Ks. mit Darlegung der Vorgeschichte und des bisherigen Verlaufs des Krieges gegen Venedig und Ersuchen an die Stände um Unterstützung; [2.] Aufforderung des päpstlichen Orators an die Reichsstände zur Hilfeleistung für den Ks.; [3.] Dto. durch den Gesandten des frz. Kg.; [4.] Dto. durch den Gesandten des Kg. von Aragón; [5.] Besuch des Ks. in Dillingen; [6.] Übergabe der ksl. Proposition an die Reichsstände; [7.] Bildung eines ständischen Ausschusses zur Beratung über die Proposition, Verlesung eines Schreibens aus Venedig; [8.] Ausarbeitung des Entwurfs einer Antwort des Ausschusses auf die Proposition, dessen Vorlage an die Versammlung, Verlesung von Supplikationen des Bf. von Worms, des Bf. von Speyer, Ambrosius Dietrichs, der Stadt St. Gallen sowie der Rstt., Anzeigen einer Klageliste des Reichskammerrichters und der Beisitzer des Reichskammergerichts; [9.] Genehmigung des Antwortentwurfs durch die Versammlung, Beratung des Ausschusses über die Supplikationen; [10.] Übergabe der ksl. Replik, Bereitschaft des Ks. zur Vermittlung im Sessionsstreit zwischen den Hgg. Georg von Sachsen und Wilhelm von Bayern sowie im Konflikt zwischen Hg. Wilhelm von Bayern und Pfalzgf. Friedrich; [11.] Bildung eines weiteren ständischen Ausschusses; [12.] Bekanntgabe der Nachricht von der Lösung der Venezianer aus dem Kirchenbann durch den Papst, Reaktion des Ks. darauf; [13.] Darlegung der Hintergründe der Bannlösung durch den päpstlichen Orator; [14.] Verhandlungen des Ausschusses mit dem Ks.; [15.] Berichterstattung des Ausschusses an Kff. und Ff.; [16.] Beratungen der Reichsversammlung über eine Kriegshilfe und eine eventuelle Vermittlung zwischen dem Ks. und Venedig, Verlesung einer Supplikation der Herren von der Leiter, Stellungnahme zur Supplikation Ambrosius Dietrichs; [17.] Verhandlungen der ksl. Räte mit dem Ausschuss; [18.] Berichterstattung des Ausschusses über seine Verhandlungen mit den ksl. Räten, Weisungen der Versammlung an den Ausschuss für die weiteren Verhandlungen mit den ksl. Räten; [19.] Übergabe ksl. Schriften; [20.] Bildung eines Ausschusses; [21.] Beschluß über eine Antwort an den Ks., deren Übergabe; [22.] Übergabe einer ksl. Schrift; [23.] Verhandlungen des Ausschusses mit den ksl. Räten, Beratungspause (wegen der Kar- und Ostertage); [24.] Berichterstattung des Ausschusses über seine Verhandlungen mit den ksl. Räten wegen Reduzierung der verlangten Reichshilfe; [25.] Beratungen zwischen Ausschuss und Versammlung; [26.] Übergabe einer Schrift der Versammlung an den Ks.; [27.] Übergabe einer weiteren Schrift des Ks.; Bildung eines interkurialen Ausschusses zur Beratung darüber; [28.] Erstellung eines Ausschussgutachtens, Beratung darüber,

*Übergabe an den Ks.; [29.] Geheime Verhandlungen des Ks. mit Kff. und Ff., Übergabe einer weiteren ksl. Schrift an die Reichsstände; [30.] Deren Antwort; [31.] Vorschläge des Ks. in Sachen Reichshilfe, neuer Reichstag, Wahrung von Recht und Frieden im Reich sowie Beilegung der gegenwärtigen Unruhen im Reich; [32.] Antwort der Reichsstände mit zusätzlichen Bitten an den Ks.; [33.] Antwort des Ks.; [34.] Übergabe eines ständischen Entwurfs zum Reichsabschied an den Ks.; [35.] Dessen Antwort; [36.] Übergabe einer modifizierten Fassung des ständischen Entwurfs zum Reichsabschied an den Ks.; [37.] Dessen persönliche Antwort; [38.] Antwort der Reichsstände; [39.] Darlegung der ksl. Räte; [40.] Beharren der Reichsstände auf ihrer Antwort in Sachen Reichshilfe; [41.] Nochmalige Aussprache der ksl. Räte mit den Reichsständen über deren Haltung zur Reichshilfe, Übermittlung des Ergebnisses an den Ks.; [42.] Annahme der ständischen Erklärung durch den Ks., Inaussichtstellung eines Abschieds.*

*Augsburg, 2. März – ca. 17. Mai 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 1a-78b (auf dem unfol. Deckblatt: Handlung des richtags, zu Augspurg gehalten Ao. domini millesimo quingentesimo decimo; darunter: Augsburg 1510).*

+ deus meus + et dominus meus + [vgl. Joh. 20, 28]

[1.] Uf samstag noch reminiscere Ao. domini 1510 [2.3.10] hat ksl. Mt. Kff., Ff. und stend des hl. Richs, zu Augspurg versamlet, zu dem ampt der hl. meß versamen und berufen und in dem dume ein loblich ampt von dem Heiligen Geist singen lassen.

Desselbigen tags zu dru uhern noch mittag hat sin ksl. Mt. Kff., Ff. und gemeyne steend uf das rathus versamen lassen, doselbs eigner person herschynen und durch Gf. Ytelfrizen von Zolre heröffnen lassen:

Anfenglich, wie das hl. Rich durch etlich ritterliche stryt und getaten von andren zungen genummen und tutscher nation zugestellt.

Wie dasselbig in hohen wurden und vermugen lange jar wol regiert worden, aber dennoch verruckter zyt zu merklichem und grossem abfall kummen.

Also daß in kurzen jaren verruckt der Turk dem Rich vyl entzogen, als Constantinopel und Gretiani [= Griechenland]<sup>1</sup>.

Derglichen sin ksl. Mt. erblande vyl uberväll und beswernissen zugefugt, denen sin Mt. allwegen an hilf des Richs dapfern widerstant getan, damit die cristenheit und Rich teutscher nation von dem Turken unbescheditg bliben.

So hette auch sin ksl. Mt. das ungerisch rich bezwungen und dohin bracht, so diser Kg. [Wladislaw] on menliche lybserben sturbe, daß dann gemelt Kgr. dem hus Österrich zufallen wurd und also dem Rich zu gutem und friden kummen.

So hett auch sin ksl. Mt. dem Rich nutzlichen fryden durch siner Mt. heyrat Hg. Karles von Burgundien dochter [Hg.in Maria] verschafft, wann dodurch so were Hg. Karle zu Nuß abgezogen, da sonst zu besorgen, das er nit allein

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl die Balkanhalbinsel.

Nuß, sonder auch Köllen und mer stette des Rhynes herobert und dem Rich entzogen hett.

So were auch wissentlichen, wie sin ksl. Mt. zu mer malen durch Kg. Ludwigen [XI.] von Frankrich, den alten, Kg. Karlen [VIII.] und Kg. Ludwigen [XII.], den jetzigen, mit grossen kriegem angefochten. Do sein ksl. Mt. mit eignem darlegen und der sinen hylf solichen dapferen widerstand getan, domit der Franzos dem Rich nüt abgebrochen.

Demnach so were siner ksl. Mt. trachtung und gedenken alle zyt gestanden, zu gut dem cristenglauben und ere tutscher nation einen zug wider den Turken zu tun und doch zuvor die ksl. cron zu Rom zu herholen, wie dann die stend des Richs solchs uf dem tag zu Costenz von siner Mt. vernummen, zu tun geraten und ein hylf zugesagt.<sup>2</sup>

Als sich aber sin Mt. zu solichem zug geschickt und sich des durchzugs mit etlicher hylf tröstlich und zusäglichen zu den Venedigern versehen und etlich kriegsvolk hiningeschickt, hetten die Venediger dieselbigen überfallen und zum teyl erschlagen, auch ein teyl siner Mt. erblanden gewaltiglichen ingenummen, und als siner Mt. kriegsvolk, auch des Richs hylf etwas zu geryng gewesen, hette sin Mt. sich zu widerwere nit schicken mugen.

Als aber der Hl. Vater, der Babst, sin Mt. und die Kgg. Frankrich und Aragon bedacht, daß die Venediger on recht lange zyt her der hl. kyrchen, dem Rich und beiden cronen vyl entweltigt und abgezogen, hetten sy und besonder uf hervorderung Bäbstlicher Hlkt. sich in einen verstand und buntnus begeben.<sup>3</sup>

Solichs het sin Mt. uf vergangnem tag zu Worms<sup>4</sup> inen wollen zu versten geben. Als aber sin Mt. ernstlichen durch den Babst und beide Kgg. zum veldzug beruft und hervordert worden, hett sin Mt. sich herheben müssen und by dem tag personlichen nit mugen bliben, doch siner Mt. rät dogelassen. Sin Mt. sige auch furderlichen mit iren versolten und hylf siner Mt. erblanden in Ytalia gezogen und do nemliche stett Bern [= Verona], Padua, Vincenz und andre herobert, und sige nit zwyffel, wo die stend des Richs siner Mt. ire hylf nochgeschickt hetten, so hett sin Mt. alles das, so dem Rich in Ytalia zustendig, herobert. Als aber das Rich mit siner hulf styllgestanden, weren die vhyen [= Feinde] gesterkt worden, sich in gegenwere begeben und alles das, so sin ksl. Mt. gewonnen, wider ingenummen, usgenommen die stat statt [sic!] Bern, so ein ingang des lands ist und sin Mt. byz in 13 000 stark besetzt, Rieferyt [= Rovereto], die clus [= Klausen] und Ryf [= Riva].

So hab auch sin ksl. Mt. in solichem krieg zwey merglich her gehalten, das ein in Ytalia und das ander in Foriul [= Friaul].

<sup>2</sup> Gemeint ist auf dem Reichstag 1507. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 Einleitung.

<sup>3</sup> Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

<sup>4</sup> Reichstag 1509.

Us solichem allen sige siner Mt. cammer und erbland also herschöpft, das siner Mt. nit muglichen, den crieg an hylf des Richs zu volnfuren.

Nun sige diser zyt durch hylf der bundsfrunde obgemelt ein soliche zyt, dasjenige, so die Venediger lange jar dem Rich vorgehalten, wider zu herobern, die in vyl hundert jaren vergangen nit gewesen und abermols in vyl jaren sich nit begeben möcht.

Wo auch solich heroberung, als zuversichtlichen ist, beschehe, so muge dodurch dem Rich ein grosser nutz entsten, und nemlichen jerlichs inkommen von 400 000 ducaten bys in 500 000, us den dann ein röm. Ks. nachmalen sinen stat halten mug und das Rich nit besweren durf.

Solichs auch zu bekummen, hab sin ksl. Mt. in der stund gloubliche zusagung von den bundsfrunden durch ire botschaften, so jetz zu Augspurg sigen, und nemlichen, nachdem ir jeder hab, das ime zuteylt, daß sy dann sin Mt. nit verlassen wollen, er habe dann zuvor auch dasjen, so im zugeteylt ist, es sy rechtlich oder mit gewalt.

Darumb sige siner Mt. fryntlich byt und begern, daß sy des Richs wolfart bedenken wollen und ine nit verlassen <sup>a-</sup>und ir dapfer und trostenliche hylf bewisen und tun<sup>a-</sup>, domit das Rich by teutscher nation belyben und nit uf andre nation kumme, die der röm. cronen nachtrachten, als dann sin Mt. inen zu Costenz tutschlichen [= *auf Deutsch*] zu versten geben hab, auch solchs obgenannt sinen furgang gewinne.

So wolle sin ksl. Mt. nit abston, sin Mt. habe dann solichs herobert, so die Venediger dem hus Österrich und hl. Rich abgezogen, es sy durch teding oder mit gewalt.

Sin ksl. Mt. wolle auch gern mit inen underred haben und ordnung machen, was dem Rich und was dem hus Österrich bliben sol.

Derglichen auch mit der hylf, wie die geordnet und wer deren vor sin solle.

[2.] Uf sonntag oculi [3.3.10] sind in gemeyner versamlung verhört worden des Bobst und der Kgg. Frankrich und Aragon botschaften in abwesen ksl. Mt.

Und zum ersten tet des Bobst orator [*Achilles de Grassis*], ein auditor rote, furwenden, wie Babstliche Hlkt., ksl. Mt., die Kgg. Frankrich und Aragon als cristenliche houpter und Ff. bedacht den last des Turken und abzuk, so teglichen der cristenheit begegnet, und einen tractat und puntnus miteinander zu Camerach [= *Cambrai*] gemacht und beschlossen und den zug wider den Turken angenommen. Dwyl aber ir jeder des sinen mangel gestanden, so die Venediger gerätlichen der kyrchen, Rich und beden Kgg. entwaltiget und vyl jar tyrannisch behalten, so hette ir jedes noturft hervordert, das sin zu bekummen. Als auch us schickung des Almechtigen dem Bobst Ravenna und andre mer stett und lant wider worden, auch den beiden Kgg. obgenannt, das inen zugestanden. Aber ksl. Mt., wiewol dem etlichs verfolgt, so were doch ime und dem Rich noch merglichs usstendig, so die Venediger noch inhielten. Welchs zu bekummen

<sup>a-a</sup> Am Rand hinzugefügt.

Bäbstliche Hlkt. ksl. Mt. mit geistlichem und weltlichem swert bystant und hylf geton hett. So were die schuld auch nit ksl. Mt., dann er solichs zu bekummen allen vlyß getan. Die schuld were auch nit der stend des Richs, dann der crieg noch nit geendet were. Deshalben so hette er von Bäbstlicher Hlkt. sy als Ff. und glider des Richs zu hervordern und zu bytten, daß sy ksl. Mt. als ir haupt nit verlassen, sonder zu dem, so ime und dem Rich von den Venedigern noch usstande, helfen zu bringen, nit, so die uberigen ir jeder das sin herobert, das Rich mit dem sinen hindangesetzt werde und, so daz beschehen, der turkenzug sinen furgang haben muge. Und deshalben nit allein ime hylf bewisen, sonder auch zu solichem loblichem werk sy [ksl.] Mt. hervordern. Darzu wolle Babstliche Hlkt. hylf, rat und gunst geben und tun, mit anzeig, so ksl. Mt. zugegen, daß er sin red etwaz gescherft und gelengert wolte haben.

[3.] Demnach des Kg. von Frankrich ambasiator [*Louis Hélian*] auch red getan, dwyl durch des Babst boten die ursach der gesellschaft und verbuntnus der vier cristenlichen houpter und kirchen angezeigt, wer nit not, deshalben witer meldung zu tun. Aber wol und wißlich hette der venedigisch senat gehandelt, wo sy bedacht, daß sy mit rechtem tytel nichts dann allein Venedig inhaben und das uberig, so sy der kyrchen, dem Rich und allen anstösseren raublichen entzogen und tyrannisch besessen haben, rechtlichen widergeben hetten, so were es nit dohin kummen, daß sy durch Got und von der welt zu land und wasser angefochten und gestraft werden. Aber nachdem sy in irem bösen mutwillen verharret, dasjen, so nit ir gewesen, nit allein wollen behalten, sonder sich auch zu widerstand zu wasser und land gesterket und alles criegvolk, so sy bekummen mugen, an sich gezogen und mit allen creften und här sinem herrn, dem Kg. von Frankrich, by dem wasser Pado [= *Po*] widersetzt. So hab der recht richter sinem Kg. den sig verlihen, also daß er sy doselbst mit dem stryt überwunden. Durch welchen sig sy als die überwunden sich billichen bekannt und ires unrechten abgestanden. Das sy aber nit getan, sonder sich in die stat Padua geton, die bevestiget und zu widerstand gesterkt. Nun hab der Kg. von Frankrich die stett, do der kyrchen zustendig, Arianium [= *Ariano*], Forlunum [= *Forli*] und andre, in Romandiola [= *Romagna*] gelegen, als ein cristenlicher Kg., der do geneigt, die hl. kyrch zu beschyrmn, in mossen, wie Karolus der groß getan, auch umb, daß solich lant hievor der kyrchen durch einen Kg. von Frankreich gegeben, dem Bobst helfen herobren. So sy auch dasjen, so im und dem Kg. von Aragon zustand, herobert, aber ksl. Mt. und dem Rich stande noch merglichs us. Do sy sins Kg. byt und begern, daß sy die ere des röm. Richs, auch die guttaten irer vordern, durch die das Rich uf tutsche nation kummen, betrachten wollen und nit gedulden, daß mit schaden des hl. Richs und merglichem irer als glider des Richs nachreden des Richs stet und land den Venedigern bliben, und dorumb ksl. Mt. nit verlassen mit irer hylf und disen notwendigen crieg helfen volnfuren, da umb 3 ursachen willen ganz not sige, den zu enden. Welche ursachen er, so ksl. Mt. under augen were, mit der lenge erzalen wolt. So aber ksl. Mt. nit zugegen, wolte ers umb kurze underlassen.

Sin Kg. herbute sich auch, zu solichem ksl. Mt. bystant zu tun als ein frund sinem frund, ein bruder sinem bruder und ein gesell sinem gesellen, alles nach vermugen und inhalt des tractats, zu Cammerich ufericht.<sup>5</sup>

[4.] Des Kg. von Aragon botschaft [*Jaime de Conchillos*] redte, es wer durch bede vorgemelte botschaften bedechtlich, wißlich und genugsam geredt, also daß ime von noturftiger gelegenheit diß handels zu reden nicht gelassen were.<sup>6</sup> Darumb so neme er fur sich die regel des rechten: Semel malus semper praesumitur esse malus.<sup>7</sup> Nun were offenbar, daß die Venediger ungerecht in dem, daß sy frömbd gut an sich gezogen, ungerecht, daß sy das nie bedacht widerzugeben, ungerecht in dem, daß sy sich iren houptern und dem rechten widersatzten. Deshalben dann ein rechter, götlicher crieg wider sy geubt wurde, dwyl auch der zuk wider die ungloubigen nit volnbracht werden möcht, sy weren dann zuvor zu gehorsame getrungen. Dann es wer zu wissen, daß sy hievor zu mermalen solich der cristen furnemen gewendt, den durchzug abgeschlagen, dem Turken vyl cristenstett ingeben und in vyl wege der cristenheit schaden zugefugt. Dwyl nun solich war und die Venediger von schlechtem volk ufgewachsen, so were sins Kg. begern, daß sy sich als die von hohem adel geboren gemeyne cristenheit und Rich herkennen wollen und solich nider geboren, schlecht lut als kauflut nit lassen tringen und dem Rich abzug tun, sonder ksl. Mt. zu widerstand mit darsteckung irer hylf hermanen. Darzu dann sin Kg. auch rat und furderung geben wolle. Und solichs zu reden und begern sige er von sinem Kg. geheissen.

Damit ist den boten an ir herberg zu gen gesagt.

<sup>5</sup> Am 10. April 1510 hielt Louis Hélian vor der Reichsversammlung eine weitere flammende Rede in lateinischer Sprache, in der er die Reichsstände zu finanziellen Bewilligungen für den Krieg gegen Venedig aufrief und diesen dabei in Zusammenhang mit zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Türken brachte. Ks. Maximilian war von der Ansprache derart angetan, daß er ihre Veröffentlichung in Auftrag gab. Am 12. Mai, also noch während des Reichstags, erschien sie zusammen mit einem in Distichen verfaßten *Carmen heroicum*, gedruckt in der Augsburger Offizin Johann Otmars. München, BSB, Res/4 A.g.r.b. 322 Beibd. 1 (Überschrift: Ludovici Heliani Vercellensis Christianissimi Francorum Regis Senatoris ac oratoris de bello suscipiendo adversus venetianos et Turcas oratio Maximiliano Augusto in conventu presulum Principum Electorum et civitatum Romani Imperii dicta in Augusta vindelica IIII. Idus Aprilis Anno a partu virginis Millesimo quingentesimo decimo [10.4.10]; am Schluß: Impresum Auguste Vindelicorum per M. Ioannem othmar apud Cenobium sancte Ursule cis Licum Anno salutis hmanae [sic!] M. D. X. die XII. Maii); Ebd., Turc. 2440 (gedruckt ebenfalls 1510 bei Matthias Schürer in Straßburg). Druck: BÖCKING, *Ulrichs von Hutten Schriften*, S. 167-188; GOLDAST, *Politica imperialia*, S. 978-982; FREHER, *Germanicarum rerum scriptores*, S. 522-536. Teildruck: TRITHEMIUS, *Chronicon*, S. 650-659. Vgl. ANKWICZ-KLEEHOVEN, *Cuspinian*, S. 48. – Zu Johann Othmar vgl. RESKE, *Buchdrucker*, S. 30f., zu Matthias Schürer ebd., S. 876f.

<sup>6</sup> Zu *Jaime de Conchillos als Gesandter Kg. Ferdinands II. von Aragón bei Ks. Maximilian ab 1507* vgl. KRENDL, *Spanische Gesandte*, S. 104-120, speziell zu seinen Aktivitäten auf dem Augsburger Reichstag 1510 ebd., S. 116-119.

<sup>7</sup> *Codex Juris Civilis, Digesta* 48, 2, 7, § 3.

[5.] Uf montag nach oculi [4.3.12] hat ksl. Mt. zu der versammlung geschickt den von Zorn [= Gf. Eitelfriedrich von Zollern] und Gf. Philippen von Hanow und lassen sagen, daß ir Mt. meynung sige, uf die furhaltung, an samstag vergangen [2.3.10] beschehen, den richstag anzuvahen. Und domit im verstand nit geirret, so hab sin Mt. dasselbig in schrift verfassen lassen und disen morgen die schrift, witer zu besichtigen, mit ir gen Tyllingen [= Dillingen], dohin der Bf. von Augspurg sin Mt. geladen, mitgenummen, in willen, dis tags wider hieher zu schicken und uber zwen tag nit uszublyben.

[6.] Uf mytwoch noch oculi [6.3.10] tet der Gf. von Zorn der versammlung furbringen, wie das ksl. Mt. ir furbringen umb bessers verstants willen hette in schrift verfassen lassen, die er auch domit ubergab, und were furter ksl. Mt. bytt und begeren, die sach zu furderen, angesehen die yl, wann siner Mt. puntgenossen – Bobst, Frankenrich und Aragon – in monatsfryst zu veld ziehen würden. Doruf geordnet, solchs abzuschriben und morndes [7.3.10] zu rotschlagen. Und volgt hienach inhalt übergebner schrift, von wort zu wort also lutende: [Folgt Nr. 95].

[7.] Uf donnerstag nach oculi [7.3.10] haben Kff. und steend zu bedacht der sachen und vervassung einer antwort geordnet einen usschuß, und nemlichen die Kff. geordnet den EB von Menz und Pfalzgf. Ludwigen eigner person, von wegen des von Trier Dr. Johann Dunchgen [= Dungen], von wegen des von Köllen der comentur tutsch ordens zu Köllen [Ludwig von Seinsheim], von wegen Hg. Friderichs von Sachsen Friderich Dun [= Thun], von wegen des von Brandenburg Ytelwolf zum Stein, rytter und Dr., von wegen der Ff. und zum ersten der geistlichen die Bff. Wurzburg, Eystett und Straßburg, von wegen der weltlichen Ff. Hg. Wilhelms von Beyern rat, der von Habelspurg,<sup>8</sup> von wegen des von Wurtemburgs sin canzler [Dr. Gregor Lamparter], von wegen der prelaten der apt von Salmenswyler [Johannes Scharpfer], von wegen der Gff. H. Sigmund von Frauenberg, Gf. zum Hag, von wegen gemeyner stett der stett Straßburg und Ulm botschaften. Es ist auch ein venedisch missive gelesen worden nachfolgenden inhalt: [Liegt nicht vor].

[8.] Uf fritag noch oculi [8.3.10] sint obgenannt usschuß zusammenkummen, einen ratschlag und antwurt vervasset, die geordnet, uf morn, samstag [9.3.10], den gemeynen steenden furzubringen.

Uf samstag nach oculi [9.3.10] ist verfaßter ratschlag gemeynen steenden furgehalten und doby allerhand suplication an die gemeyne versammlung [liegen nicht vor] verlesen worden:

Zum ersten, daß Bf. von Wormbs, der sich beclagt, daß solicher urteil, so ksl. Mt. zu Antwerp selb gesprochen,<sup>9</sup> sinen stift zu Wormbs rats, gerichts und andrer empter wider inzusetzen, welche urteil demnach zum zweyenten mal

<sup>8</sup> Im Teilnehmerverzeichnis zum Augsburger Reichstag (Nr. 597 [5.]) wird unter den Begleitern Hg. Wilhelms von Bayern keine Person genannt, auf die dieser Name zutreffen könnte.

<sup>9</sup> Vom 23. Dezember 1494. Druck: SCHANNAT, *Historia*, S. 277.



confirmiert, er und sin stift keine exequution herlangen mug [vgl. *Abschnitt I.4.4.*].

Zum andren, als sin vorfar, Bf. Johann, die von Wormbs umb ire ungehorsame in acht und aberacht herlangt, sige im durch ksl. Mt. geboten by sweren penen abzustellen.

Zum drytten, als sinem vorfaren zu Antwerpener urteil etlich kuntschaft hertheylt worden, deshalben er am cammergericht einen commissarien, Dr. Zobel zu Menz, herlangt, sige ime durch ksl. Mt. treffentliche mandata abgestellt, und als er demnach einen andren commissarien, den dechant zu Spyr [*Heinrich von Helmstatt*], von cammergericht herlangt, die testes ad perpetuam rei memoriam zu verhören, werde er durch gemelte ksl. Mt. inhibition durch die von Wormbs verhyndert.

Zum vierden, so haben die von Wormbs ime zoll, maß und nieß in der statt Wormbs gewaltiglichen entzogen mit aller nutzung, under schyn, daß er sich Pfalzgf. Philipsen acht teylsam gemacht und hylf bewisen haben sol. Das sich doch mit warheit niemer solt noch möcht herfynden, dann obwol die von Laudenburg [= *Ladenburg*] mit iren zugehörigen dörflin dem Pfalzgf. bystendig gewesen, were diser ursach, daß sy der Pfalz ungeteylter herlicheit zum halben teyl pfantswys zustunden, aber us siner rat, bevelh ader zutun hetten sy nicht gehandelt. Und wiewol ksl. Mt. fiscal [*Dr. Christoph Müller*] ine erstlich an das cammergericht und demnach gen Costenz fur den hofrat citiert, were er herschynen, aber der fiscal, besonder zu Costenz, usblyben. Deshalben er der sachen unuberwunden, deren auch nit gestendig. Nichtdestmynder understunden die von Wormbs, sich einer begnadung, so sy von röm. Kss. hetten, zu behelfen. Were auch die warheit, daß der beyerisch crieg Ao. 1504 geubt. So hetten die von Wormbs der sinen stift Ao. 1503 spoliert und also vor dem crieg. So were auch des criegs ein anstant in gemeltem jar 1504 umb herbstzyt gemacht und publiciert. Do hetten sy inen Ao. 1505 der zoll, meß und messen spoliert, do er doch billich glich andren des anstants, wo er jech im crieg verfaßt, das doch nit were, genossen haben solt.

Zum funften wolten sy ime sin inryten, wie von alter herkommen, nit gestatten und andre confirmationbrief, dann sine vorderen über menschengedechnus geben haben, von ime haben.

Mit beger, ksl. Mt. zu vermugen, siner herlangten rechte exequution zu tun und furter das recht am cammergericht und wie sich geburt hergen zu lassen, auch umb zoll, moß und nieß ine wider inzusetzen, so lang er mit recht uberwunden. Dorumb er dann ksl. Mt. fiscal denen von Wormbs und merglichen rechtens sin wolle und, so er strafbar funden, straf und buß gedultiglichen lyden. Und wo das by ksl. Mt. nit gutlich befunden möcht werden, so wolle er sich damit uf der stende herkentnus herbieten und gesetzt haben. Ob nit syn herbieten genugsam sige und ime demnach nit geholfen wurde und sins stifts schaden unlydlich, so müsse er witer suchen, wo er sin und sine stift gerechtikeit mit recht und fug widerbringen und behalten mug, mit bytt, umb Gots, der jungfrau Maria und sines stifts St. Peters willen ime behylflich zu sin.

Zum andern ist gelesen des Bf. von Spyr hofmeisters [*Hartmann Fuchs*] supplication [*liegt nicht vor*], irs inhalts, als die von Landau zu disem tag in sonderheit beschriben, die doch der styft Spyr zustanden und allwegen in versprechung eins Bf., daß gemeyne Ff., denen derglichen auch begegnen möcht, solich bedenken wollen und sy in usschribung der reichstage, auch uflegungen sparen und by einem Bf. von Spyr, wie von alter herkommen, bliben lassen [*vgl. Abschnitt I.4.3.*].

Zum dritten ist gelesen Ambrosy Dietrichs, protonotarien des cammergerichts, supplication [*liegt nicht vor*], wie er sins verdienten lydlons [= *Dienstlohn*] und verrechneter schulden Johann Storck [= *Storch*] mit recht einbehalten hab uf die 900 fl., so er ime bezalen sollt. Do habe uf anrufen genannt Storcken ksl. Mt. motu proprio ex certa scientia soliche urteil ufgehoben, cassiert und annulliert. Darus ime sin naturliche defension, recht und hervolgung sins herdienten lones abgeschnyten, mit beger, ime zu verhelfen, domit er sinem rechten nachkommen mug.<sup>10</sup>

Zum vierden ist gelesen deren von St. Gallen supplication [*liegt nicht vor*], die us ursach der widerwertikeiten, sy mit abt Ulrichen [*Rösch*], den Eytgenossen, Apezellern, ksl. Mt. fiscal und dem [*Ulrich*] Varenbuler [= *Varnbüler*] gehabt,<sup>11</sup> angezeigt, daß sy dry irer vorstetten abverbrant, vyl gericht, nießung und herlicheit und in summa zwey teyl irs jerlichen inkommens verloren, do der dryt teyl so hoch mit widerzynsen beladen, daß sy ir wesen nit gehalten möchten, mit begere, by ksl. Mt. zu vermugen, sy des Richs hylf und steuwren ein jaracht [= *Zeitraum eines Jahres*] zu fryen und demnoch noch irem vermugen uf sy zu legen, auch die tax, so sy jars zu underhaltung des cammergerichts geben, zu herlichtern.

Zum letschten ist der Rstt. suplication [*liegt nicht vor*] furbracht, nachdem ir inkommen und vermugen us gewerb und kaufmanschaft herwechst, do begegne den kaufluten im gleyt und sonst uf ksl. straßen vyl betrang wider vermug des ufgerichten lantfridens. So wolten auch etlich Ff. nit anders geleyten dann fur die, deren sy ungeverlichen mächtig, und die, so umb iretwillen tun und lassen wolten. Das geverlichen sige, mit begeren, darinzusehen, domit die straßen lut des lantfriedens befridet wurden.

Es ist auch ein anzeig beschehen von cammerrichter und assessoren, wie sy der versamlung zuschicken ein ufverzeichnus allerhand gebrechen und mengel,

<sup>10</sup> 1503 ernannte Kg. Maximilian Ambrosius Dietrich und Johann Storch zu Protonotaren der Kanzlei des Reichskammergerichts, Storch wurde mit der Besoldung des Kanzleipersonals beauftragt. Im Februar 1508 verklagte ihn Dietrich auf Zahlung ausstehenden Solds und bekam schließlich durch ein Urteil des Reichskammergerichts 900 fl. zugesprochen. In diesem Stadium des Verfahrens schaltete sich der Ks. ein und befahl Dietrich, die Vollstreckung des Urteils nicht weiter zu betreiben. Da dieser der Weisung nicht Folge leistete, belegte ihn der Ks. auf dem Augsburger Reichstag mit der Reichsacht, die allerdings bis zur folgenden Reichsversammlung ausgesetzt wurde. Zum Ganzen vgl. WUNDERLICH, Protokollbuch, S. 995; KSOLL-MARCON/HÖRNER, Hauptstaatsarchiv, Nr. 2526.

<sup>11</sup> Zu den genannten Konflikten St. Gallens vgl. E. EHRENZELLER, Ulrich Rösch.

so inen am cammergericht begegnen [*liegt nicht vor*], mit begeren, die zu bedenken und furkommen. Und wiewol solich ufverzeichnus zugegen gewesen, ist sy doch nit verlesen worden.

[9.] Uf obgemelten samstag [9.3.10] ist durch gemeyne steend verrassung der antwurt, so der usschutz begriffen, gehört, von gemeynen zugelassen und dem EB von Menz, dem Bf. von Wurzburg und Cas[i]myren, Mgf. zu Brandenburg, bevolhen, zu ksl. Mt. zu uberantwurten, das also beschehen.

Es ist auch furter geordnet, daß der usschutz obgenannt solle soliche suplicationes, wie die obgenannten, besichtigen und daruber ratschlahen und iren ratschlag demnoch gemeyner sambung furbringen, und ob einichem F. des usschutzes nit gelegen, eigner person darby zu sin, solle er einen rat darzu ordnen.

Und volgt gegebne antwurt von wort zu wort hernach und also: [*Folgt Nr. 96*].

[10.] Uf suntag letare [10.3.10] haben ksl. Mt. geordneten, nemlichen der Bf. von Löbach [= *Laibach, Christoph Rauber*], der Gf. von Zorn und H. Ernst von Welden, ksl. Mt. replic nochvolgenden inhalts in schriften uberantwurt, mit beger, dwyl dise sach des hl. Richs und ir sach und ir sach ksl. Mt. sach und also alles ein sach were, daß sy dann furderlichen darzutun und handeln wolten.

Zeigten auch doby an, nachdem sich irrung des sytz halben hielt zwischen Hg. Jörgen von Sachsen und Hg. Wilhelmen von Bayern, do beide teyl iren behylf in schrift geben, wie dann solich schriften dem von Menz uberantwurt weren, do hett ksl. Mt. mit Hg. Jörgen handlung gehabt, die sach zu siner Mt. und der steende herkentnus der billicheit und altem herkommen nach zu stellen. Hg. Jörg hett aber sin Mt. dorfur gebeten und nit compromittieren wollen, sunder vermeint, in siner possession des sytz zu bliben. Do sige ksl. Mt. begern, daß die steend die sach bedenken und siner Mt. raten, wie dise irrung hinzulegen sige.

Sodann zwischen genanntem Hg. Wilhelmen und Hg. Friderichen von Bayern, do wolle sin Mt. auch innen handeln, hinzulegen.

Und volget hienach ksl. Mt. replic, vorgemelt: [*Folgt Nr. 97*].

[11.] Uf montag nach letare [11.3.10] ist geratschlagt, daß ksl. Mt. begeren nach ein usschuß geben und zu ksl. Mt. geschickt werden sol, irer Mt. witre anzeigung zu vernemen und demnach gemeyner versamlung furzubringen. Und sint geordent von den Kff., nemlich Menz, Pfalz, von den Ff. Bamberg, Wurzburg, Mgf. Casimir, Wurtemberg, von Gff. H. Sigmund von Frauenberg und zwen von stetten.

[12.] Es sint auch von wegen ksl. Mt. herschynen der Gf. von Zorn und Gf. Philips von Hanau und [*haben*] gemeyner versamlung [*angezeigt*], wie gesterigen suntags [10.3.10] des Babst orator mit einem breve by ksl. Mt. herschynen und doneben siner Mt. zu verstan geben, wie daß Babstliche Hlkt. us rat und beschluß der cardinelen, die das collegialiter herkant, die Venediger absolviert habe uf ir herbieten, der kyrchen wider zu geben alles, so sy ir byshär abgezogen, als sy auch solichs vollkommenlich getan haben, und

zudem herboten, daß sy in siner Hlkt. gehorsame, waz sy ir Hlkt. heysse, stan wollen. <sup>b</sup>-Doruf sin Mt. dem orator zu versten geben, das sin Mt. von solcher absolution ein befrömbden trage, und wolle sich sin Mt. witer antwurt zu geben bedenken.<sup>-b</sup> Aber ksl. Mt. sigte des warlich bericht, daß die Venediger solich absolution von dem Babst herlangt us solicher vorcht, das Babstliche Hlkt. besorgt, das Rich wurde sin Mt. mit hylf verlassen. So sy auch sin ksl. Mt. bericht, daß der Kg. von Frankrich von solicher absolution kein myßvallen. Er sigte aber dennocht des willens, sin criegsvolk zu gut ksl. Mt., nemlichen 1500 gleven und 12 000 zu fuß, also anzuschicken, daß die uf ersten tag kunftigen monats [1.4.10] zwischen Meylan und Pressa [= *Brescia*] im veld sigen. So werde auch Babstliche Hlkt. durch dise absolution sin Mt. nit verlassen ader die hylf abschnyden, sonder nach vermug des tractats und eynung, zu Cammerach beschlossen, siner Mt. hylf bewisen. Das hette sin ksl. Mt. den steenden nit verhalten wollen uf das, so sy hörten, die Venediger absolviert, daß sy nit gedechten, sin Mt. mit der hylf verlassen sin.

[13.] Uf gemelten tag umb dru uhren nach myttag ist in gemeyner versamlung gehört worden Babstlicher Hlkt. orator Achilles de Grassis. Der hat den steenden furbracht, wie nach volnfulung diß criegs wider die Venediger <sup>c</sup>-Babstliche Hlkt. sy zu widergeben der kyrchen deß, so sy ir unrechtlich entzogen, hersucht, ein monitorium generale usgen lassen, und als sy intermedio nit herschynen, sy declariert, excomuniciert und ir stat und loca interdicto subiciert und demnach den crieg wider sy gefürt. Nun hetten<sup>-c</sup> gemelte Venediger ire oratores, nemlich von den furnemesten iren geschlechtern, zu Bäbstlicher Hlkt. geschickt und sich herboten, der röm. kyrchen widerzugeben stette, flecken und waz sy der kyrchen bysher entwert haben, als sy auch Babstliche Hlkt. des allen und jedes ingesatz[t] haben, mit zusag und obligation, dowider, auch wider die kyrch furter nit zu tun und furter in gehorsame Bäbstlicher Hlkt. und der kyrchen zu leben und blyben, der ursach und auch in bedacht, daß die Teutschen vyl gewerb und kaufmanschaft mit den Venedigern uben und also tutscher nation zu gut, und auch, daß vyl Ff. und Hh. sin Babstliche Hlkt. gescholten, daß sin Hlkt. uber ire gehorsam sy beswere. So hab sin Hlkt. sy uf den 24. tag Februarii vergangen sy in person irer oratoren vor St. Peters munster zu Rom absolviert und das interdict ufgehoben und abgetan. Dann auch durch gemeyne versamlung der cardinälen solichs geraten und beschlossen zu tun, dwyl die kyrch das ir von inen, den Venedigern, herlangt, daß dann sin Babstliche Hlkt. nit mer ursach habe<sup>d</sup>, inen die absolution zu verziehen oder abzuschlahen.

[14.] Uf zynstag [12.3.10] sint die von dem usschuß by ksl. Mt. gewesen, ir witer anligen vernummen.

<sup>b-b</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

<sup>c-c</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

<sup>d</sup> *Folgt gestrichen: wider sy zu handeln.*

[15.] Uf mitwochen nach letare [13.3.10] hat der usschuß allein den Kff. und Ff. in abwesen der botschaften und räte relation getan, und disen tag vor und nach myttag die Ff. allein byeinander gewesen.

[16.] Uf donerstag [14.3.10] ist ein ganze versamlung gewesen und ratschlagt nochmals ksl. Mt. begeren, noch einen usschuß zu machen zu ksl. Mt. geordenten räten, alldo ksl. Mt. willen eigentlichen zu vernemen, dwyl siner Mt. antwurt gegeben, daß sin Mt. zu disem mal mit der hylf nit zu verlassen sige, doch zymlich, den steenden hertreglich etc., wie und mit was massen solich hylf geschehen solle, daß die den steenden lydlich, und doby nachmals den Keiserschen zu persuadieren, ob die sach mit den Venedigern neben der zugesagten hylf gutlichen hingelegt möchte werden und die hylf wider die ungläubigen gebrucht werde, und daß der usschuß darauf gewalt habe, zu disputieren und persuadieren, doch entlich nit beschliesse, sonder waz inen begegne, der versamlung witer furbringen. Und doruf ein usschuß geordnet.

Demnoch ist verlesen ein suplication der Hh. von Bern [= von der Leiter, liegt nicht vor] mit anzeig, wie Verona, Vincenz und Schala [= Della Scala], dem Rich zugehörig, ir lehen, inen von den Venedigern gewaltlichen abgetrungen und us vergnung ksl. Mt. sy das recht am cammergericht so wyt usgeführt, daß sy in der Venediger ungehorsame die urteyl und exequutorial, auch die Venediger in acht und aberacht herlangt hetten und doch keinen insatz bekummen mugen. Und als ksl. Mt. sulich stett in disem crieg herobert, hetten sy ksl. Mt. underdienstlichen ersucht, sy deren als ires lehen inzusetzen und volgen zu lassen, hette aber inen nit vervolgen mugen. Deshalben ir byt an die steend, ine so gn. und fruntlich zu sin, ksl. Mt. zu dem zusatz und ubergbung zu vermogen etc.<sup>12</sup>

Ist auch von wegen ksl. Mt. herschynen H. Hans von Landau, ritter, und Dr. Doppler, probst zu Nüremberg, und furbracht einen bericht und gegenentschuldigung des Storcken wider solich suplication, so Ambrosius Dietrich, als obgenannt, ubergben hat [siehe [8.]].

[17.] Uf genannten donerstag [14.3.10] nach mittag haben ksl. rät und der usschuß miteinander gehandelt.

[18.] Uf frytag [15.3.10] hat der usschuß gemeyner versamlung furgehalten, nachdem sy gesterigen tags [14.3.10] mit ksl. räten und die rät mit inen gehandelt in dem, als ksl. Mt. diser zyt nit zu verlassen mit zymlicher und

<sup>12</sup> Seit Herbst 1508 bemühten sich die Hh. Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter, Venedig durch eine Klage vor dem Reichskammergericht zur Rückgabe ihrer alten Besitzungen in Verona und Vicenza zu zwingen. Am 10. Oktober 1508 erlangten sie tatsächlich ein entsprechendes Gerichtsurteil, dessen Exekution Ks. Maximilian allerdings immer wieder hinausschob, vor allem auf Betreiben Augsburgs, das seinen Handel mit Venedig gefährdet sah. Aus demselben Grund verzögerte sich auch die offizielle Verkündung der Reichsacht, die der Ks. am 19. Juni 1509 gegen den venezianischen Dogen Leonardo Loredan verhängt hatte. Zum Verlauf der sich bis 1511 hinziehenden Angelegenheit vgl. Nr. 374 sowie die ausführlichen Darlegungen bei LUTZ, Peutingen, S. 77-93; BÖHM, Reichsstadt Augsburg, S. 54-81.

treglicher hylf etc., und doruf begeret, inen von wegen ksl. Mt. die maß der hylf zu entdecken etc., so hetten ksl. Mt. rät inen guter, getruwer meynung us vyl wyslich bedachten ursachen zu versten geben, daß die notturft hervorderte, solich hylf noch gelegenheit diser sachen ylents, dapfer und beherlich zu bewisen, daß auch deren kein sonder zyt, wie lang die weren solte, als zu Costenz<sup>13</sup> beschehen, geben wurde, dann sunst d[i]e viend sich soliche zyt us wol wuste[n] zu trucken und zu lyden. Wo aber die viend sich nit anders dann steter, harrender hylf und criegs versehen musten, so stunde doruf, daß die sach gar in kurzem geendet möchte werden, das auch zuversichtlich lichtlich mit solicher und der puntgenossen hylf beschehen möchte, auch angesehen, daß die viend an irer macht und sterke hoch geswecht und gesmäert weren. Deshalben dann die sachen in einem monat, zweyen, mynder oder mer ir end nemen möchten, sich villicht auch verziehen, solang der pund mit dem Bobst und den zweyen Kgg. weret. Dwyl nun sy vom usschutz nit witer in disen puncten, dann ksl. Mt. meynung zu vernemen, gewalt gehabt hetten, so hetten sy solichs hinder sich, an gemeyne versamlung zu bringen, als sy teten, angenommen.

Zum andren, als durch die steend bedacht, wo es ksl. Mt. zu gefallen were, neben der hylf gutlich handlung furzunemen, domit das cristenblut nit vergossen und die hylf wider die ungloubigen gebrucht werden möcht, solichs hetten ksl. Mt. rät angenommen, an ksl. Mt. langen zu lassen und zu witer zusammenkommen darvon zu reden.

Daruf beratschlagt und dem usschuß bevolhen, mit ksl. Mt. räten zu handeln, dwyl ksl. Mt. neben der hylf der stende rat begert und dann die Venediger sich vernemen lassen und begern, sy zu verhören, daß dann die steend gut beducht, inen die verhör nit abzuschlagen. So möchte man auch demnach siner Mt. dest bestentlicher raten und von der hylf ratschlagen.

Der usschuß sol auch ksl. Mt. räten antwurt der angezeigten gutlichen handlung halber vernemen.

[19.] Uf samstag [16.3.10] ist ksl. Mt. räten antwurt und anzeigung der hylf halben in zweyen nachfolgenden schriften ubergeben und verlesen worden und demnach usgeschriben uf sontag judica [17.3.10]: [Folgt Nr. 102]. Hienach volgt der ander zedel, die hilf berüren[d]: [Folgt Nr. 103].

[20.] Uf montag nach judica [18.3.10] ist die versamlung vor myttag by-einander gewesen und einen usschuß [gemacht] zu witer handlung und rat zu schlagen uf obgenannt schrift.

[21.] Uf zynstag [19.3.10] hat der usschuß sich einer antwurt entschlossen, die gemeyne steend haben lassen abscriben.

Uf mytwoch nach judica [20.3.10] ist durch gemeyne steend bedacht und gewilligt, dieselbige antwurt ksl. Mt. zu geben, als auch beschehen, und volgt gemelte antwurt also: [Folgt Nr. 104].

<sup>13</sup> Gemeint ist der Reichstag 1507.

[22.] Uf samstag nach judica [23.3.10] hat ksl. Mt. den steenden nachfolgende schrift uberantworten lassen: [Folgt Nr. 105].

[23.] Uf montag und zynstag nach palmarum [25./26.3.10] hat der usschuß mit den ksl. räten gehandelt, und [ist] die handlung bys uf montag nach dem hl. ostertag [1.4.10] ufgeschoben worden.

[24.] Uf montag nach dem ostertag [1.4.10] ist ein versammlung byeinander gewesen und inen durch den usschuß furgehalten worden, daß sy von dem usschuß mit ksl. räten gehandelt und disputiert hetten und nemlichen zu versten geben, daß ine, die hylf, als letschte ksl. Mt. schrift anzeigt, zu geben, nit muglich, auch solich hylf zu tun nach beschluß des tags zu Costenz nit tráglich und dorumb an ksl. Mt. rät begert, als underteidiger zu verhelfen, damit solichs gemindert wurde.

Uf solchs ksl. Mt. rät inen zu versten geben, daß zu bedenken, wie dem hl. Rich und ksl. Mt. nutzlichen zu helfen, domit diser zyt, als muglich, die beswerd, so byshär uf den gehorsamen des Richs gestanden, uf andre nation gewendt möchte werden und dise hylf nit also unnützlich, als die zu Costenz zugesagt, angelegt wurde. Sy hetten auch by ksl. Mt. mit mühe herlangt, daß erst angesonnen hylf uf dise letschte schrift und begern gestellt were worden. Deren sy kein enderung zu tun wusten, dann es in irem vermugen nit stunde. Aber die steende möchten sich irer hylf beraten und anzeigen, doruf wurde inen ungezwifelt billiche antwort widerfahren.

Doruf haben die steend die sachen und nut/[z]niessung der hylf dem usschuß zu ratschlagen witer bevolhen, doch daß sy es zuvor <sup>e-</sup>, das ist vor der antwort ksl. Mt. oder irer räte, <sup>e-</sup> gemeynen steenden anbringen, was ir rat und anschlag sigē.

[25.] Uf zynstag, mytwoch und donnerstag [2./3./4.4.10] hat der usschuß die sachen beratschlagt und ir meynung vervasset, die uf fritag [5.4.10] frug gemeyner versammlung nachfolgenden begriffs furbracht und abschriben lassen: [Folgt Nr. 106].

[26.] Uf samstag [6.4.10] hat gemeyne versammlung uber obigen zettel und vergriff geratschlagt und beschlossen, den nachfolgender meynung ksl. Mt. zu ubergeben: [Folgt Nr. 107].<sup>14</sup>

---

<sup>e-e</sup> Am Rand hinzugefügt.

---

<sup>14</sup> Auf die Beratungen am 6. April bezieht sich auch folgende kursächsische Aufzeichnung: Uf sambstag in der hl. osterwochen Ao. domini 1510 [6.4.10] hat sich der EB zu Meynz understanden, die umbfrage ins hl. Reichs rat under den Kff. zu tun. Als hat Fridrich Dhun als ein verordenter und geschickter von unserm gnst. H. Hg. Fridrichen zu Sachsen, Kf. etc., darzu geredt, daz solch umbfragen seinem H. nit leidlich sey, dann sein vorfar habe sich vormals vernemen lassen, das ein verzeichnus vorhanden sein solle, die anzeige, das durch ein beredung, mit Hg. Ernst seligen getan, nachgelassen, das ein EB zu Mainz die umbfrage under den Kff. haben solle, daz sich aber aus der ubergeben zettel nicht dermasen befünde. Darumb wolt ime anstat seins gnst. H. nit geburen,

[27.] Uf montag nach quasimodogeniti [8.4.10] hat ksl. Mt. gemeynen steenden durch den Gf. von Zolre und H. Paulus von Liechtenstein nachvolgende schrift lassen mit etlichen wortlichen vermanungen furbringen.

Die Kff., Ff. und gemeyne steend verordnet, desselbigen tags abzuschriben und geordnet, daz uf nachgeenden zynstag [9.4.10] dise Ff. und steende jeder einen rat schicken sollen, die sach zu beratschlagen und demnach gemeyner versammlung furzubringen, nemlich Menz, Trier, Collen, Pfalz, Sachsen, Würzburg, Straßburg, Augspurg, Hg. Wilhelm von Beyern, Mgf. von Brandenburg, Hg. von Wurtenberg, von wegen gemeyner prelaten der comentur zu Mergentheim tutsch ordens, von wegen gemeyner Gff. und Hh. Gf. Sigmund von Frauenberg, von wegen der stet der von Straßburg und Ulm geschickte.

Und volget hienoch ksl. Mt. ubergabne schrift und begeren, von wort zu wort also lutende: [Folgt Nr. 108].

[28.] Uf zynstag und mitwochen nach quasimodo [9./10.4.10] haben vorge- melte geordnete iren ratschlag verfangen und den gemeynen steenden furbracht nachfolgends inhalts: [Folgt Nr. 109/II].

Uf donnerstag, fritag und samstag [11./12./13.4.10] ist durch gemeyne steend obvergriffne schrift des usschuß besichtiget, beratschlagt und in nach- volgender form ksl. Mt. ubergaben: [Folgt Nr. 109/I].

[29.] Uf donnerstag nach misericordia domini [18.4.10] hat ksl. Mt. die Kff. und Ff. vor mittag gen hof berufen lassen und eigner person in geheim mit inen geredt. Demnach nach myttag gemeyner versammlung nachvolgende schrift uberantworten lassen: [Folgt Nr. 111].

[30.] Uf mitwoch nach jubilate [24.4.10] ante prandium haben gemeyne steende nachvolgende antwort geben: [Folgt Nr. 113].

[31.] Uf gemelten mitwoch nach jubilate post prandium hat ksl. Mt. zu gemeynen steenden geschickt irer Mt. rät, den Bf. von Gurk, den von Zolre, H. Paulus von Liechtenstein und den von Serentyn, canzler [vgl. Nr. 114]. Die

---

darein zu gehelen oder zu willigen; gebeten, sein H. dabey bleiben zu lassen. Darzu der EB zu Meinz gesagt, es were dermasen auf ine komen; getrauet, der Hg. von Sachsen wurd ine dabey bleiben lassen. Het ime auch die zettel [siehe unten] geben. Darauf Fridrich Thun gesagt, er wolt nit dabey sein und nit darein gehelen und des protestirt. Dabey ist gewest der EB zu Trier, Pfalzgf. Ludwig, des Bf. von Collen geschickter, der compteur von Cobelenz [Ludwig von Seinsheim], H. Eytelwolf vom Steyn, brobst von Würzburg [Peter von Aufseß], Eichstet, Straßburg, Freysing und Regensburg, abt von Kempten, Wolf von Ahaim. Uf sonntag quasimodogeniti [7.4.10] hat sich der EB zu Meynz der frage aber understanden. Ist Fridrich Dhun davongangen und hat nit dabeysein wellen. Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 51a u. b, Kop. Mit dem oben erwähnten zettel ist wohl folgende Notiz gemeint: Nota mein gnst. Hh. von Meynz und Sachsen unterreden sich alsbalde der frag halb, durch welchen F. oder von seinen wegen in der samnung solt gefragt werden, und beslossen miteinander ausserhalb der retē freuntlich unterrede, also das mein gn. H. von Meynz fragen solle mein Hh., die Kff., und ire botschafte in allen sessen. Aber die andern Ff. des Reichs sollen gefragt werden durch einen erzmarschalk oder erbmarschalk von Sachsen, und solle hinfure also werden gehalten. Ebd., fol. 53a, Kop.



haben anfänglich von wegen ksl. Mt. gedankt der zugesagten hylf des ersten jars, wiewol dennoch ksl. Mt. achte, irer Mt. soliche hylf nit furträglich oder herschießlich sin werde.

Die angezeigte meynung der hylf des andren jars achte ir Mt. ir annemlich sin, doch mit disem bescheid, daß Kff. und Ff. uf angesatzte zyt an sumnus und eigner personen herschynen. Und so ir ksl. Mt. gelegenheit sich begeben, eigner person by solichem richstag zu herschynen, daß der dan alhie zu Augspurg gesucht und gehalten werde. Wo aber sin Mt. nit herschynen möchte, mög sin ksl. Mt. der angezeigten malstat eine willigen. Sin Mt. wolle auch zwey oder 3 monat zuvor den steenden verkunden, ob sin Mt. persönlichen herschynen muge ader nit, domit man wisse, an welchem ort der richstag sinen furgang habe.

Sin ksl. Mt. sige auch willig, hauptleut mit der steende rat zu ordnen. Und als die stend sich herbietten, commissarien zu ordnen, so das sige siner Mt. auch zu willen, mit beger, solchs zu furderen, dann die sach keinen verzug liden mug.

Der grossen ader werigen hylf halber, auch recht und friden im Rich zu underhalten, die gegenwertigen ufruren und entbörungen im Rich hinzulegen, dozu die steend sich herbietten, die iren zu ordnen etc., das sige ksl. Mt. auch zu gefallen, irer Mt. räte zu ordnen. Ir Mt. hab auch daruf sy vier obgenannt darzu geordnet, und sy willig, so sy beschickt, darinnen helfen ratschlagen und handeln nach irem besten vermugen.

[32.] Uf donnerstag nach jubilate [25.4.10] haben die steende herwegen dise nachfolgende meynung und dem usschuß bevolhen, die ksl. Mt. räten furzuhalten:

Zum ersten, daß gemeyner steende begeren nochmal sige, daß des kunftigen richstags halber ksl. Mt. es by angezeigten malstetten Worms oder Frankfurt, welche irer Mt. am gelegnesten sige, bliben laß, dann sonst zu besorgen, daß lutzel Ff. eigner person herschynen werden.

Zum andren, daß die steend keynen bequemlichern hauptman wissen dann sin ksl. Mt.

Zum drytten, daß gegenwertige hylf gen Augspurg und Frankfurt, welchs jedem am gelegnesten, geantwurt werde.

Zum vierden, daß ksl. Mt. anzeig tuge der zweyer zylten, in denen man dise hylf lyfern sol, domit die siner Mt. zu nutz bracht werde.

Zum funften, fryd und recht betreffend etc., sige zu Costenz geordnet, daß alle jar ein Kf. mitsamt einem andren F. und zuvorab ksl. Mt. botschaften des cammergerichts rechnung hören und aldo alle mengel vernemen und denen besser ordnung geben sollen etc.<sup>15</sup> Solichs sige ein jar ubersässen. Bedunkt die steend nutz und gut, daß solicher ordnung furderlichen nachkommen und durch den von Trier und Hg. Jörgen von Sachsen, an denen es herwunden, furgenummen werd.

<sup>15</sup> *Abschied des Konstanzer Reichstags 1507.* HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 268 [23.].

Zum sechsten, ksl. Mt. zu bytten und zu vermugen, dem cammergericht sinen frien gang und exequution zu lassen und solich inhibition, mandata und restitutiones, so wider den Bf. von Worms, den apt von Wingarten, Ambrosy Dietrich usgangen, gnediglichen abzustellen, domit sich die nit zu beclagen haben, alles nach lut und vermug der ordnungen, vormalen zu Wormbs, Augspurg, Lyndau, Fryburg und Costenz usgangen.

<sup>f-f</sup>Zum sybenden, sin Mt. zu bitten, den lantfriden wider vernuwen und publicieren zu lassen.<sup>-f</sup>

Zum letschten, der grossen hulf halb in die 50 000 zu roß und fuß, wollen die verordneten gern von inen ksl. Mt. meynung witer vernemen und dorunder helfen raten etc.

[33.] Uf montag nach cantate [29.4.10] haben gemelte ksl. rät den verordneten der steende dise antwurt und anzeyg geben:

Uf den ersten puncten, wo ksl. Mt. zu zyt des kunftigen richstag noch in der handlung gegen den Venedigern stunde, so hetten die stend wol zu achten, daß es der handlung nachteilig, auch siner Mt. nit tunlichen, sich wyt von dem handel zu tun. Darumb dann siner Mt. meynung noch sige, wo sin Mt. eigener person die [*recte: bei*] den steenden herschynen wolte, daß der tag zu Augspurg oder zu Straßburg, do die Ff. auch wol bequemlichen hinkommen möchten, gehalten wurd. Wo aber sin Mt. eigener person nit herschynen wolt, so ließ ir Mt. ir die angezeigten malstatten, nemlichen Worms oder Frankfurt, wol gefallen. Ir Mt. wolle auch guter zyt, nemlichen zwen monat zuvor, den steenden verkunden, ob sin Mt. eigener person herschynen wolle oder nit, und doby die malstat verkunden, so er herschynen wolt.

Den andren und drytten articel laß ir ksl. Mt. ir gefallen, doch daß die commissarien, das gelt zu entpfahen, furderlich geordnet werden.

Zum vierden sy siner Mt. beger, die halbe hylf alsbald uf stund zu bezalen, dann die sach keynen verzuk liden mug, der ursach, daß die Kgg. Frankrich und Aragon im zuk sigen und algereid des Kg. von Aragon volk bys in des Bobst land kummen, und das ander halb teyl in nechster Frankforter herbstmessen zu bezalen. <sup>g-g</sup>Und daß uf die sumigen ein nemliche pena gestelt, die der fiscal gegen denselben, auch ungehorsamen der vergangner anschleg vordern und wider sy mit acht und bann procedieren.<sup>-g</sup>

Zum 5., der sige siner Mt. zu gefallen.

Zum 6., deß sig sin ksl. Mt. auch willig, und daß dieselbigen mandata und hinderungen ab sin sollen on gegen dem apt von Wingarten. Der gehöre in die lantvogty zu Swaben, die dem hus Österrich vom Rich verpfendt sige lut brief und sigel und deshalben nach fryheit des hus Österrich an das lantgericht gen Ynnspruck gehöre. Do wolle sin ksl. Mt. im rechts verhelfen.

---

<sup>f-f</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>h</sup>-Uf den sibenden, das sehe sin Mt. nit fur gut an, sunder mer zu verachtung, dwyl der lantfryd bysher nit herschießlich gewesen sy.<sup>-h</sup>

Uf den letschten haben sy der grossen hylf halb nachvolgende meynung in schriften furbracht, mit begeren, darauf zu beschliessen, domit soliche hylf beschließlich in den abscheid vergriffen werde, dann on die muge das recht und deß exequution, auch fryd im Rich nit gehalten werden: *[Folgt Nr. 115]*.

[34.] Doruf ist durch die stende abscheid und antwort verfasst, in massen hernachvolget, und ksl. Mt. ubergeben uf samstag nach cantate [4.5.10]: *[Folgen Nr. 117/I, 118]*.

[35.] Dogegen, und nemlich uf sonntag vocem jocunditatis [5.5.10], hat ksl. Mt. dise nachvolgende schrift ubergeben: *[Folgt Nr. 119]*.

[36.] Daruf ist vorgemelter abscheid etlichermassen geendert und ksl. Mt. räten ubergeben, wie hernachvolget, an fritags nach ascensionis [10.5.10]: *[Folgt Nr. 117/II]*.

[37.] Uf solichs ist ksl. Mt. eigner person herschynen und nachvolgende meynung den stenden erstlich müntlich furtragen lassen und auch demnach in schriften ubergeben. Actum uf samstag nach ascensionis domini 1510 [11.5.10]: *[Folgt Nr. 121]*.

[38.] Doruf haben die steend ksl. Mt. nachgende antwort geben: *[Folgt Nr. 122/I]*.

[39.] Dogegen haben ksl. Mt. räte nachgende meynung den stenden furbracht. Actum uf zinstag nach exaudi [14.5.10]: *[Folgt Nr. 122/III]*.

[40.] Also haben uf mytwoch nach exaudi [15.5.10] gemeyne steend beschlossen, nach ksl. Mt. räten zu schicken und inen zu sagen, sy lassen es by irer gegeben antwort besten, us ursach, dan dieselbig sige ksl. Mt. begeren nach gemeß gestellt, indem, daß ksl. Mt. sich in vor ubergebnen schriften allwegen vernemen hab lassen, siner Mt. furnemen der grossen hylf halben zu meren, zu myndern ader von einer andren zu reden, die dem Rich am nutzlichten und inen, den stenden, trüglich sige.

[41.] Uf donerstag [16.5.10] sint ksl. rät by den Kff. herschynen und an sy rats begert in namen ksl. Mt., ob sy raten, daß ksl. Mt. gegebne antwort anzunemen sige.

Haben die Kff. hynder den andren steenden nit raten wollen, sonder inen, den steenden, solichs geoffenbart. Also haben Kff., Ff. und gemeyne steende ksl. räten zu antwort geben, daß sy ire antwort nach gelegenheit der sachen in undertenikeit, guter und getruwer meynung beratschlagt und geben hetten, und sy ir rat und ksl. Mt. zu raten, die also anzunemen, dann sy, die steend, auch willig, zu kunftigem furgenummenen tag zu raten und schließlich zu handeln alles das, so ksl. Mt. und dem hl. Rich zu ere und gutem, auch zu hanthabung friden und rechtens dienlich, inen muglich und treglich sige.

---

<sup>h-h</sup> Am Rand hinzugefügt.

[42.] Uf das sint ksl. rät zu irer Mt. geritten, und ir Mt. selbs persönlichen mit den räten kummen, gemeynen steenden sagen lassen, daß sin ksl. Mt. gar gnediger, guter und vertruwer meynung irs rats begern lassen und neme darauf ire antwurt mit gnaden zu fruntschaft und dankbarlich ire antwurt [*sic!*] an, in zuversicht, die steend werden uf kunftigen richstag sich also herzeugen, halten und beschliessen, damit ein loblich und erlich ordnung im hl. Rich beschlossen und ufgericht werde.

Und damit die steende bytten lassen, daß vor dem erichitag künftig [21.5.10] nieman verrucken wolle. So wolle sin ksl. Mt. einen abscheid mit inen machen, der dem hl. Rich und gemeyner cristenheit eerlich und trostlich sin werde. [*Folgen Nr. 123, 125*].

## 95 Proposition Ks. Maximilians

[1.] Gründe für die Ladung der Reichsstände auf den Reichstag; [2.] Dank für ihr Erscheinen; [3.] Engagierter Einsatz der Deutschen in der Vergangenheit für den christlichen Glauben, Verteidigung von Kst. und Reich gegen die frz. Kgg. durch Ks. Maximilian; [4.] Gewinn Ungarns durch den Ks.; [5.] Schmälierung des Reiches durch die Türken und Venedig, Bemühungen von Ks. und Reichsständen auf dem Reichstag 1507 um die Bewahrung des Kst. durch den Romzug; [6.] Vereitelung des Unternehmens durch Venedig; [7.] Gemeinsames Erkennen der von Venedig ausgehenden Gefahr durch den Ks., den Papst sowie die Kgg. von Frankreich und Aragón; [8.] Verhinderung eines Feldzuges gegen die Ungläubigen durch Venedig; [9.] Abschluß der Liga (von Cambrai) gegen Venedig; [10.] Hilfeersuchen des Ks. an die Reichsstände auf dem Wormser Reichstag 1509; [11.] Notwendige Abreise des Ks. von dort; [12.] Erlangung von Hilfe aus den Erbländern; [13.] Rückgewinnung von Besitzungen in Oberitalien; [14.] Teilerfolge der Venezianer aufgrund fehlender Unterstützung aus dem Reich; [15.] Bereitschaft des Papstes und der Kgg. von Frankreich und Aragón zur Hilfeleistung für den Ks.; [16.] Hoffnung auf einen Feldzug gegen die Ungläubigen nach einem Sieg gegen Venedig; [17.] Notwendigkeit der Hilfeleistung durch die Reichsstände; [18.] Schmach eines Mißerfolges gegen Venedig; [19.] Nochmaliger Appell zur Hilfeleistung; [20.] Bereitschaft des Ks. und seiner Erbländer zu fortgesetztem Engagement im Krieg; [21.] Aufteilung der eroberten Besitzungen zwischen dem Reich und dem Haus Habsburg, Abklärung der Kriegsmodalitäten mit den Reichsständen, der Feldzug gegen Venedig als gemeinsame Sache von Ks. und Reich; [22.] Risiko eines Alleingangs des frz. Kg. für das Reich.

Augsburg, 6. März 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 213a-218b (links oben: Reichstag zu Augspurg; Überschrift: Röm. ksl. Mt., unsers allernst. H., furhalten und begern an die Kff., Ff. und stende des hl. röm. Reichs am

nechstgehalten reichstag zu Augspurg, Ao. etc. decimo gehalten); B) *Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 67a-77a*; C) *Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 4b-8b* (Überschrift: Uf mytwoch noch oculi [6.3.10]); *Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 40a-46b* (Überschrift: Die handlung auf gehalten reychstag zu Augspurg Ao. etc. im zehenden auf den sechsten tag Marcii); D) *Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 361a-368a* (auf dem Deckblatt fol. 360a: Buch des reichstags zu Augspurg Ao. etc. decimo; Überschrift: Röm. ksl. Mt. erst begern an Kff. und Ff., auch stende des hl. röm. Reichs; am Schluß des Stücks: Actum mitwochs nach dem suntag oculi Ao. etc. decimo); E) *Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 68a-76a* (auf dem Deckblatt fol. 67a: Reichshandlung; Überschrift: Ksl. Mt. furhalten und begern an dy stend des hl. Reichs auf dem tag zu Augspurg Ao. domini CV<sup>c</sup> zehn); F) *Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 182a-191a* (auf dem Deckblatt fol. 181a: MDX Augustae; Überschrift: Actum mitwoch post oculi Ao. etc. im zehenden. Ksl. Mt. erster furtrag an die reichsstende); *Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol.* (auf dem Deckblatt: Handlung des reichstags zu Augspurg, Ao. etc. decimo gehalten; Überschrift: Der röm. ksl. Mt. erst anbringen); *Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 1a-9a* (Überschrift: Die handlung auf gehalten reichstag zu Augspurg Ao. etc. in dem zeheneden [sic!] auf den nächsten tag Marcii); *München, HStA, KÄA 3138, fol. 24a-30a* (Vermerk fol. 30b: Actum quarta post oculi Ao. ut supra); *Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 52a-56a* (Überschrift: Ksl. Mt. begeren an das Reich an mitwochen nach oculi); *Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 1-11* (Überschrift: Röm. ksl. Mt. erst anpringen und begern); *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 59b-63b* (Überschrift: Copien des furhaltens von ksl. Mt. an dy stend des Reichs, erstlich getan; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); *Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 165a-173a* (auf dem Deckblatt fol. 163a: Handlung des reichstag zu Augspurg Ao. domini etc. decimo mitsambt dem anslag; in der Blattmitte von anderer Hand: 1510; Vermerk fol. 164a: Reichstag Ao. etc. decimo, mir zugehörig; Überschrift: Die handlung auf gehalten reichstag zu Augspurg Ao. etc. in dem zehendem auf den neunten tag Marcii).

Druck: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1000.*

Inhaltsangabe: BIRKEN, *Spiegel der Ehren, S. 1269-1271*; WIESENBERGER, *Kaiser Maximilian, S. 42-46.*

[1.] Die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., hat die Kff., Ff. und stende des hl. Reichs zu diesem gegenwertigen reichstag erfordert aus merklichen<sup>a-</sup>, treffenlichen obligen und notturft<sup>a</sup>, auch zu furderung, aufnehmen und gutem der ganzen cristenheyt, des hl. röm. Reichs und gemeiner teutschen nacion, wie dann (als ir ksl. Mt. nit zweyfelt) die Kff., Ff. und stende in irer ksl. Mt. ausschreyben [Nr. 60] zum teyl vernomen und noch in guter gedechtnus haben mogen.

[2.] Darauf sich dann die Kff., Ff. und stende, als die ongezweyfelt mitsampt und neben irer ksl. Mt., in solich obligend notturft, auch furderung, aufnehmen und guts der cristenheyt, des hl. Reichs und teutscher nacion getreulich zu se-

<sup>a-a</sup> F obligenden und notturftigen ursachen.

hen, geneigt und begirig sein, mit irer zukunfft und gegenwertigkeyt freuntlich, gutwillig und gehorsamlich erzeigen. Des ir ksl. Mt. inen allen und iglichem in sonderheyt freuntlichen und genediglichen dank sagt.

[3.] Und domit die Kff., Ff. und stende der gedachten ursachen und noturften noch weyter und klarer, dann ksl. Mt. ausschreyben begreyfen, bericht werden, wiewol dann der merer teyl Kff., Ff. und stende des Reichs ungezweyfelt vor mer gehort haben, auch wissen und versteen mochten, wie die wird, hoch und ere des hl. röm. Reichs herekomen und bishere gehalten worden ist, so mag doch die ksl. Mt. nit unterlassen, sie zum kurtzisten zu erindern und zu ermanen, was gestalt sich unser aller eltsfordern der Teutschen fur andere nacionen redlicher, druer<sup>b</sup> taten und sachen geflissen und sonderlich so mandlich, trostlich und hart ob unsern hl. cristenlichen glauben gehalten, umb deß willen ir plut gegen den unglaubigen und durchachtern der cristlichen kirchen vergossen und durch solichs zu belonung, ergezligkeyt und widergelt derselben ire teuern<sup>c</sup>, redlichen<sup>d</sup>, trostlichen taten und furnemen die berurt hoh und wurde des röm. Kst., das davor in handen der Franzosen gewest ist, an sich bracht und erlangt. Welche hoh und wurde<sup>e</sup> des hl. röm. Reichs auch unser vordern lange jar loblich, ordenlich, erlich und brachtlich besessen und gehalten haben bis auf die zeit und regierung der Kgg. Karls [VIII.] und Ludwigs [XI.] zu Frankreich, auch Hg. Karols von Burgundi, die sich so hoch gereichert<sup>f</sup> und gemechtiget, das sie in vil wege und sonderlich bey zeiten ksl. Mt. jugend understanden haben, das röm. Reich anzufechten, zu üben und demselben abbruch zu tun, des grunts und furnemens, die hoh und wurde des röm. Kst. in ir gewalt zu bringen. Dawider sich aber die ksl. Mt. alle ir tag, als meniglich weys, mit grosser, herter mühe und not gesetzt und gestelt und nicht allein durch ir Mt. langwerend kriegsarbeyt das Reich vor demselben und andern anfechtern entschüt, sonder auch dem Reich und teutscher nacion ir grenizen mit treffenlichen landen als Burgundi und Nyderland, so ir Mt. auf ir kriegsubung glücklich erheyret und erobert hat, erstreckt und erweytert und dardurch das Reiche in fride und ruhe gegen demselben gesetzt.

[4.] Dann auf ein ander ort gegen den unglaubigen das Kgr. Hungern, von dannen weylend ksl. Mt. H. und vater Ks. Friderich, auch andere Ff. des Reichs hart belestigt und beswert worden sein, hat die yzig ksl. Mt. auch durch kriegsubung und darstrecken seiner Mt. leybs und guts erblich erobert, also das dasselb Kgr. nach abgang des gegenwertigen Kg. [Wladislaw II.] on menlich<sup>g</sup>

<sup>b</sup> B, C, E teurer.

<sup>c</sup> C truwen.

<sup>d</sup> D fehlt.

<sup>e</sup> B ere.

<sup>f</sup> C gerichet.

<sup>g</sup> B naturliche.

leybserben ir ksl. Mt. zu rechtem erbkonig zu Hungern erkennt<sup>h</sup>, alles zu behut, entschüttung und also zu heysen einen schilt des hl. Reichs und teutscher nacion gegen den ungläubigen, auch durchachtern der cristenheit und des hl. Reichs.

[5.] Ir ksl. Mt. hat sich in dem allen alle zeit mit dartun seiner Mt. leybs und guts, auch hielf und beystand seiner Mt. erblande und leut und zum teyl des hl. Reichs so ser vleyßlich und ernstlich gemüt und verkost, dadurch dannoch das hl. Reich noch bishere in eren, bestand und gutem wesen enthalten, also das dasselb Reich, wiwol es menig mal durch andere gezüng und nacion hart angefochten, nit überwunden noch gsmelert worden, dann sovil, was bescheen ist vor unsern, auch unseres jüngen vater zeiten und regierung, da die Türken die cristen so hart belestiget und durchacht, auch das comun Venedig sich in solich hohmütig, gewaltig herschen und regierung gesetzt, das sie und ander der cristenheyt und dem Reich vil land, leut und stett, als nemlich das Kst. von Kriechen und ein grossen teyl Ytalien, empfreibt und abgedrungen haben. Von dannen here das Reiche in etwas abnemen erwachsen ist. Solchen abbruch und verlust zusampt den sorgen und geveligkeyten, das dieselbigen ungläubigen und durchachter der cristenheyt, des hl. Reichs und teutscher nacion nit aufhoren, sonder untersteen hetten mugen, uns alle weyter zu betrüben und sonderlich der hoch und wirde des röm. Kst. zu entsetzen und zu berauben, haben die ksl. Mt. mit den Kff., Ff. und stenden des Reichs zu Costenz<sup>1</sup> einmütiglich bedacht und betracht und alda, wie sie wissen, beschlossen, nach der ksl. cronung zu ziehen und die zu erholen, sich auch darauf einer tapfern hielf vergleicht.

[6.] Und demnach, auch auf vil gute wort und vertroftung der Venediger, domit sie sich gegen ksl. Mt. merken lassen haben, nemlich das sie irer Mt. frey, sichern pass geben und gestatten wolten, hat sich ir ksl. Mt. des zugs angenommen, domit dem abschid und beschluss von Costenz genug zu tun. Als aber ir Mt. ir leut gefertigt hat, die paß zu besuchen und anzunemen, haben sich die Venediger wider dieselben mit kriegstat gesetzt, sie erschlagen, irer vertroftung und zusagens gegen ksl. Mt. vergessen, irer Mt. den zug und pass <sup>i</sup>-on alle not<sup>i</sup> gespert und des nit <sup>j</sup>-genugig gewest<sup>j</sup>, sonder mit groser, swerer kriegsmacht wider ksl. Mt. erblanden und leut furgenomen, irer Mt. derselben lande, leut, stette und slosser vil abgedrungen. Und als sich ir ksl. Mt. solichs gewalts auf berurt ir vertrosten und gute wort nit versehen hette, auch die hielf des Reichs irer Mt. zu kleinem teyl und etwas seumig ankommen, ist in

---

<sup>h</sup> *F Vermerk am Rand:* Nota, was erbgerechtigkeit Ks. Maximilian und sein erben zum Kgr. Hungern etc. haben.

<sup>i-i</sup> C, D an allen orten.

<sup>j-j</sup> C, D genugen gehabt.

---

<sup>1</sup> *Der Reichstag 1507.*

irer Mt. macht nit gewest, den veinden<sup>k</sup> genugsamen widerstand zu tun, sonder hat müssen bedenken, die sachen derselben zeit zu stelln nach gelegenheit und notturften irer Mt., derselben lande und leut, auch nachvolgend des hl. Reichs.

[7.] Solchen gewalt und betrang haben mit ksl. Mt. swerlich<sup>l</sup> bedacht die Bepstlich Hlkt., auch die Kgg. zu Frankreich und Arogon und daneben ermesen den abzug, der auch der hl. röm. kirchen, darzu denselben Kgrr. Frankreich mit dem Hgt. Meyland, auch Aragon und andern von den Venedigern gescheen ist und was noch in konftig zeit, so die Venediger in solchen unbillichen besitz, genyß und gewalt herschen und regiren solten, daraus volgen, in summa, das sie so weyt greyfen und wachsen, dadurch sie ir gewaltig, hochmütig furnemen weyter gegen den gedachten Bepstlicher Hlkt., Frankreich und Arogon üben und sich zuletzt den Romern gleichsetzen und machen mochten, die sich des regiments der ganzen welt unterfiengen<sup>m</sup>.

[8.] Die ksl. Mt. mit den genanten Bepstlicher Hlkt., auch Kgg. von Frankreich und Arogon als die cristenlichen häupter haben auch darbey das heyl und aufnemen unsers hl. glaubens bedacht und ermessen der unglawbigen grosse macht und gewalt und das lange jar here kein zuge noch furnemen, wie wir unserm glauben schuldig weren, wider dieselben ungläubigen gescheen mugen hat, des merern teyls aus verhinderung der Venediger, denen nit gemeint gewest ist, einichen zug durch ir gebiete zu gestatten, und das aus der ursach, das sie wissen, alle ir lande und leut, wie vor angezeigt ist, unrechtlich an sich gebracht und besessen. Und haben deshalb sorg getragen, wo solche macht in ir gebiete komen solt, das sie desselben ires inhabens entsetzt und beraupt würden.

[9.] Und darumb haben die Bepstlich Hlkt., auch die röm. ksl. Mt. zusampt den Kgg. zu Frankreich und Arogon loblich, trostlich puntnus und einigung miteynander beschlossen<sup>2</sup> und aufgericht, dardurch der Venediger herschen abzustellen, die lande und leut, so sie demselben puntgenossen entzogen haben, einzubringen und furter ein cristlich, loblich furnemen zu aufenthalt und merung unsers hl. cristenglaubens wider die unglawbigen zu tun und auszurichten. Darzu dann die Bepstlich Hlkt. die röm. ksl. Mt. als advocaten der hl. kirchen hoch ermant und ersucht. Darauf ksl. Mt. aus schulden geburt hat, sich umb die sachen anzunemen, zusampt dem, das auch dergleichen einigkeyt und frid zu suchen und aufzurichten, auf <sup>n</sup>vergangen reichstegen<sup>n</sup> mermals bedacht, geratschlagt und fur gut angesehen ist.

[10.] Solich einigung, puntnus und furnemen hat die ksl. Mt. den Kff., Ff. und stenden des Reichs zu erkennen geben, darbey irer hielf und beystands (on

<sup>k</sup> *D* Venedigern.

<sup>l</sup> *C, D* beswerlich.

<sup>m</sup> *D* unterstanden.

<sup>n-n</sup> *D* vergangen reichstag.

<sup>2</sup> *Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.*



die irer Mt., ichts fruchtbars<sup>o</sup> auszurichten, unmöglich was) suchen wollen und deshalb den jüngsten reichstag zu Wormbs<sup>3</sup> ausgeschrieben, sich persönlich dohin gefügt, inen solche handlung und sonderlich die einigung und buntnus furgehalten und darzu irer hilf und beystands begert, der sich auch ir ksl. Mt. trostlich versehen hett.

[11.] Ir ksl. Mt. were geneigt gewest, solich hilf und beystand auf demselben reichstag persönlich zu vervolgen, aber irer Mt. gepüret nit nach vermogen des berürts tractats, sich zu saumen, sonder dem furnemen furderlich zu nehen [= nähern]. Deshalben ir Mt. auf den tag nit beharren mogen, ließ aber irer Mt. treffenlich rete alda und zog also neben irer Mt. puntgenossen den veinden zu.

[12.] Und domit ir Mt. des Reichs hielf und beystant erharren mocht, hat ir Mt. aufbracht und bewogen irer Mt. erbland und leut in merklich hilf, über das sie des vergangen jars den krieg und last<sup>p</sup> getragen haben.

[13.] Domit also ir ksl. Mt. zwey mechtige, tapfere here, nemlich eins auf Friaul und das ander in vorder Lampardia, in irer Mt. selbst swerer costen und darlegen geführt, im anzug glücklich erlangt und eingenomen hat vast alle stette und gebiete, so dem hl. Reich und dem haus Osterreich von alter zugehort haben.

[14.] Als aber ir ksl. Mt. des hl. Reichs hielf nit volgen mugen hat und des die veind bericht worden sind, warden sie wider gesterkt und beherzent, erlangten im fußstapfen widerumb die mechtig statt Padua, die ksl. Mt. über ir Mt. vleys und ernst mit gewalt zu erobern nit wol muglich gewest ist, wie das vil gesehen und meniglich wissen haben moge. Darnach dann volget, das auch die Venediger durch ir practiken den mern teyl stett und flecken, so ksl. Mt. erlangt het, widerumb an sich bracht. Davon doch die ksl. Mt. nach dem pesten und furderlichsten paß und zuge, als die stett und slosser Bern [= Verona] und Rovereyt, auch die Klausen dozzwischen zusamt Reyf [= Riva] am Gartsehe innhat, und dieselben stett und paß, sonderlich Bern, mit merklichen irer Mt. eigen costen verlegt und helt, nemlich von 10[000] bis in 13 000 soldner zu roß und fuß, das doch ksl. Mt. allein, als meniglich ermessen mag, zuvil swere, darzu furan unvermiglich und unertraglich.

[15.] Nun seyn die Bepstlich Hlkt., auch die Kgg. zu Frankreich und Arogon also geschickt und gericht, des guten willens und gemüts, als sie auch ksl. Mt. durch ire oratores yzo zuempoten haben, die Venediger aus einigem mund zu sumieren und anzusuchen, ksl. Mt. und dem hl. Reich dasjenig, so irer Mt., dem Reich und haus Osterreich zugehort, gütlich wider zuzustellen und volgen zu lassen, zu furkomen und verhüten merers, weyters cristenpluts vergissen, wo sie sich aber des widern und setzen wolten, alsdanne al ir vermogen zu ksl. Mt.

---

<sup>o</sup> D pruchbars.

<sup>p</sup> C, D folgt: hart.

---

<sup>3</sup> Im Jahr 1509.

zu setzen, solichs mit gewalt zu erlangen und furter gegen ine, so weyt inen das gluck und der sig gonnet, furzunemen.

[16.] Wiwol sich nun die ksl. Mt. on zweyfl versicht, das sich die Venediger auf solich ansuchen ee gütlich dann mit dem gewalt finden lassen werden (je wann sie die macht im veld sehen), so ist doch ksl. Mt. meynung, als auch ir Mt. ir puntgenossen bewirbt und vermogen wirdet, das sie nichtsdestmynder den anzug mit herescraft irem furnemen nach auf die Venediger tu, der meynung, so die Venediger zu irer ksl. Mt. willen erlangt wurden, alsdann mit der macht gestracks auf die unglaubigen durchzurücken.

[17.] Bey und zu dem allem die ksl. Mt. die Kff., Ff. und die stende des Reichs, hielf und beystand der cristenheyt, dem hl. Reich, teutscher nacion und inen allen selbs zu eren und gutem zu haben, billich gnediglich gemant, on die auch ir Mt. solich furnemen (uber das ir ksl. Mt. bishere swerlich getan hat) zu volbringen nicht vermage.

[18.] Zusampt dem, das nicht allein der ksl. Mt., sonder auch nit mynder den Kff., Ff. und stenden des Reichs und allen Teutschen, die bishere in hohem rum und als die teuristen zu kriegen geacht sein, smach, verkleynerung und verachtung daraus erwachsen mocht, das der Bapst, Frankreich, Aregon und also ein yder das sein von den Venedigern erlangt haben und die röm. ksl. Mt., das Reich und die Teutschen solten also das ir verlassen und davon absteen on not und dannocht neben solchem trost hielf, beystand und hoffnung, dergleichen bishere ny vor augen gewest ist.

[19.] Demnach ermant die ksl. Mt. die Kff., Ff. und stende des Reichs gemeinlich und sonderlich, diese sachen alle als ir eigen anligen treulich zu bedenken und zu herzen zu nemen. Bitt und begert darauf an sie als irer ksl. Mt. lieb freund und getreu, gehorsame untertanen und verwanten des hl. Reichs, sie wollen irer ksl. Mt. zu diesem oberzelten furnemen neben irer Mt. loblichen puntgenossen und erblanden trostlich, erschießlich und austreglich rat, hielf und beystand beweysen und tun, auf das doch irer Mt., dem hl. Reich und teutscher nacion das ir von den Venedigern wie andern erlangt und nachvolgend der stett unterhaltung, costen und beswerde, so die Teutschen bishere von des Reichs wegen getragen haben, uf dieselben welschen nacion, die hochs reichthumbs und vermogen sein, nemlich jerlicher nutzung von 5[00 000] bis in 600 000 fl., gelegt und gewendt und wir Teutschen hinfuro der burt entladen, zu ruhe und merer vermogen dan bishere gefurdert werden.

[20.] Darzu ist die ksl. Mt. erbutig und willig, irer Mt. person, auch land, leut und gut wie bishere getreulich und ungespart zu den sachen darzustrecken.

[21.] Domit auch die Kff., Ff. und stende des Reichs nit gedenken, als ob ir Mt. solich furnemen zu irer Mt. und derselben erblande eygen nutz bedacht, so ist ir Mt. zufriden und willig, mit den Kff., Ff. und stenden zu ratschlahen, bescheyde zu machen und zu schliessen, was von den stetten und landen, so erobert werden, dem hl. Reich oder dem haus Osterreich von recht und pilligkeyt zugehorend und wie die alzeit unterhalten werden sollen, sich

auch doneben freuntlich und genediglich mit inen retlich zu vergleichen und zu vereynen, was gestalt, ordnung und maß in den kriegsfurnemen gehalten, dardurch die zu lob, eren und rum, auch zu nutz, aufnemen, fride und ruhe der cristenheyt, des hl. Reichs und teutscher nacion vollend werden. Und das die Kff., Ff. und stende des hl. Reichs erwegen und bedenken, was sie der cristenheyt und dem hl. Reich als glider und verwanten schuldig und pflichtig sein, dann die ksl. Mt. acht und helt diese sach für der cristenheyt, auch der Kff., Ff. und stenden als des Reichs sach und widerumb dieselb ir sach für irer Mt. sach und also alles für ein einig wesen und tun.

[22.] Ir ksl. Mt. gibt inen auch zu versteen, woe gleich ir Mt. und das Reich zu den sachen nicht tun oder das die ksl. Mt. mit einer macht neben dem Kg. zu Frankreich zu dem furnemen nit erscheyn, so wurd nichtsdestmynder der Kg. zu Frankreich in seiner rüstigung und furnemen verdrücken [= *Druck ausüben*] und untersteen, die Venediger zu vertreyben. Des macht auch gewies so groß ist, das er des angeenden somers oder, wo das nicht bescheen mocht, doch des andern jars alle land, stette und gebiete, so die Venediger inehaben – sie gehorn dem Reiche oder haus Osterreich zu – einnemen wurdet. Was beswerde, nachteyl und gefערligkeyt dem hl. Reiche und den Teutschen daraus zu gewarten were, gibt die ksl. Mt. den Kff., Ff. und stenden des Reichs vleysiglich zu bedenken.

Davon wollen sich die Kff., Ff. und stende dermassen erzeigen und halten, als sich ir ksl. Mt. freuntlich, gnediglich und vertreulich zu ine getrost und versicht. Das will ir ksl. Mt. in freuntschaft, gnaden und allem gut gegen ine beschulden, bedenken und erkennen.

## 96 Stellungnahme der Reichsstände zur ksl. Proposition

[1.] *Ungebrochene Bereitschaft der Reichsstände zur Unterstützung des Ks.;*  
 [2.] *Notwendigkeit einer tragbaren und auf alle gerecht verteilten Hilfe;* [3.] *Angebot einer Friedensvermittlung zwischen dem Ks. und Venedig.*

*Augsburg, 9. März 1510*

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 218b-219b (Überschrift: Der Kff., Ff. und stende des Reichs antwort auf ksl. Mt. furhalten am sambstag nach oculi [9.3.10]); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 78a u. b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 13a-14a; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 368b-369b (Überschrift: Antwort der Kff., Ff. und stende des Reichs auf vorig der ksl. Mt. begere; am Schluß des Stückes: Actum am sambstag nach dem suntag oculi); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 77a-78a (Überschrift: Auf sonabend nach oculi ist ksl. Mt. dits antwort geben wurden); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 191a-192b (Überschrift: Der reichsstende antwort uf ksl. Mt. furpringen); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 2a u. b (auf dem Deckblatt fol. 1a: Reichshandlung zu Augspurg Ao. etc. decimo; Überschrift: Der stende antwort uf röm. ksl. Mt. bescheen furtragen); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol.*

(*Überschrift*: Antwort der stend auf der ksl. Mt. erst anbringen); *Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 47a-48a* (*Überschrift*: Uf den neunten tag des bemelten monats Marcii); *Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 9a-10a* (*Überschrift*: Actum sampstags vor letare [9.3.10]); *München, HStA, KÄA 3138, fol. 31a u. b* (*am Schluß des Stückes*: Actum sabato ante letare Ao. X<sup>mo</sup>); *Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 57a u. b* (*Überschrift*: Antburt der stende des Reichs auf ksl. Mt. begeren; *am Schluß des Stückes*: Actum sambstag vor letare); *Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 13-14*; *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 65a u. b* (*Überschrift*: Antwort der stende des Reichs auf der ksl. Mt. ersts furbringen; *von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel*); *Wien, HHSStA, RK, RTA 1, fol. 173a-174b* (*Überschrift*: Actum sambstags vor letare).

*Druck*: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1003*.

[1.] Auf das begern röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., umb rate, hielf und beystand gegen den Venedigern [Nr. 95] haben sich Kff., Ff. und stende des Reichs bedacht und setzen in keinen zweyfl, ir ksl. Mt. haben noch in guter gedechtnus, wie treulich und williglich sich die stende verschiner zeit zu ofter maln gegen irer Mt. mit irem, der stende, sweren darlegen bewisen. Das weren sie noch nach irem vermogen zu tun erputig und willig als die, so irer Mt. und des hl. röm. Reichs ere und wolfart gern sehen und furdern wolten. Die stende bewegen auch, das ir Mt. mit rat und hielf dieser zeit noch der stende vermogen nit zu verlassen sey.

[2.] Dieweyl aber ksl. Mt. auch gut wissen tregt, das die verschinen hielf zu allen zeiten auf die gehorsamen als den myndern teyl uber ir wolvermogen gelegt und der merer teyl der andern stende, die dennoch in grossem vermogen sein, ungehorsam erschinen, so ist der Kff., Ff. und stende unternig bitte, das ksl. Mt. inen gnediglich zu erkennen geben wolle, wie und welchermassen dieselbig hielf dieser zeit zu gescheen sey, auch die zimlich und dermassen anlegen und stellen, domit die durch die stende mitsampt den iren, die inen in solchen anschlegen bishere hilflich gewest, zu erheben und zu tragen sey, das auch die ungehorsamen in solich hilf gezogen und nymands der erlassen, uf das irer Mt. dester bas und stattlicher in solchen irem loblichen furnemen geholfen werden mage. Darauf wollen sich die stende dermass gegen irer Mt. halten, darob sie on zweyfel gnedig und gut gefallen haben und empfahen werden.

[3.] Und nachdem unser allergnst. H., der röm. Ks., in dem bescheen furtrag und ubergeben schrift sich vernemen lest, das die Bebstlich Hlkt., auch die Kgg. zu Frankreich und Arogon bey den Venedigern ansuchens tun wollen, sie zu vermogen, ksl. Mt. und dem hl. Reich dasjen, so irer Mt., dem Reich und dem haus Osterreich zugehort, gütlich widerumb zuzustellen und volgen zu lassen etc., so zeigen die stende irer ksl. Mt. unterniger, getreuer und guter meynung an, woe irer Mt. gefallen wolt, das sie, die stende, mit Bebstlicher Hlkt. und gedachten Kgg. oder fur sich selbs neben der hielf solich gutlich handlung furnemen mochten, des wolten sie sich also gegen irer Mt. erboten haben und alle getreue muhe, arbeyt und vleys in solchem nicht sparen, in zuversicht, die

sachen zu frid und ruhe zu bringen, domit vergissung cristenlichs pluts vermiten pleyb.

## 97 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Hoffnung des Ks. auf eine stattliche Unterstützung durch die Reichsstände; [2.] Ersuchen um Prüfung von Möglichkeiten zur gerechten Aufteilung der Hilfe, Bereitschaft zur Umsetzung dieser Vorschläge; [3.] Wunsch nach Einsetzung eines ständischen Ausschusses zur Weiterberatung der Reichshilfethematik; [4.] Skepsis gegenüber dem ständischen Angebot der Vermittlung eines Friedens mit Venedig, Notwendigkeit zum Vorantreiben der Kriegsvorbereitungen.

[Augsburg], 10. März 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 219b-221b (Überschrift: Röm. ksl. Mt. etc., unsers allergnst H., antwort und meynung auf der Kff., Ff. und stende des Reichs übergeben schrift); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 79a-81b (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 48a-50b (Überschrift: Auf den sonntag letare Ao. ut supra [10.3.10], das Folgende wie in A); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 15a-16b; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 3a-5a (Überschrift: Uf sontag letare in der menzischen canzly gelesen, das Folgende wie in A); D) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 369b-371a (Überschrift wie in A; am Schluß des Stückes: Actum suntags letare Ao. etc. decimo); E) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 78a-81a (Überschrift: Uf sontag letare, das Folgende wie in A); F) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 192b-196a (Überschrift: Actum dominica letare Ao. etc. decimo, das Folgende wie in A); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift wie in A); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 10b-13a (Actum sonntags letare, das Folgende wie in A); München, HStA, KÄA 3138, fol. 33a-35a (am Schluß des Stückes: Actum dominica letare Ao. decimo); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 58a-59b (Überschrift: Röm. ksl. Mt., unsers allergnst H., antwort); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 17-20 (Überschrift wie in A); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 65b-67a (Überschrift wie in A; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 174a-178b (Überschrift: Actum sonntags letare, das Folgende wie in A).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1004.

[1.] Ir ksl. Mt. bedenkt genediglich das mitleyden und darstrecken, so die Kff., Ff. und stende des Reichs gute zeit here von den Reichs wegen neben und zusampt irer ksl. Mt. getragen und getun haben. Ir ksl. Mt. ist auch ungezweyfelter hoffnung, das sie zu irer Mt. und des hl. Reichs notturften und eren desgleichen auch zu tun geneigt und willig seyen, und sonderlich in bedacht, das irer Mt. und der stende bishere getan darlegen, mühe und costen nicht genugsam, erschißlich noch austreglich gewest. Und aber yzo die

sachen dermassen gestalt sein, das dieser zeit alles, das bishere ksl. Mt. und dem hl. Reiche zu swere gewest, wo mit ernst darzu geton würdet, leicht zu erreichen und zu erlangen ist, das dann, als die ksl. Mt. abnympt, die stende getreulich erwegen und sich in berürter irer schrift [Nr. 96] merken lassen haben, das ir ksl. Mt. mit rate und hiefl dieser zeit nach der stende vermogen nicht zu verlassen sey. Des tregt die ksl. Mt. gegen inen allen freuntlichs, gnedigs und danknemen wolgefallen und ditzmals gut benugen, der unzweyfenlichen hofnung und zuversicht, sie werden irer Mt. ein eylende, tapfere hiefl und doch auch harrig dannen richten.

[2.] Als aber die Kff., Ff. und stende beswerlich melden, was gestalt die verschinen hiefl zu allen zeiten auf die gehorsamen als den myndern teyl über ir wolvermugen gelegt und der merer teyl der andern stende, die dannocht in grosserm vermogen, ungehorsam erschinen, darauf dann an die ksl. Mt. der Kff., Ff. und stende bitt ist, ir Mt. wol ine zu erkennen geben, wie und welchermassen dieselb hiefl dieser zeit zu gescheen sey, domit die zimlich, leydlich und in gleicher pürd getragen, auch die ungehorsamen in solich hiefl gezogen und der nymands erlassen werde etc.

Solich der Kff., Ff. und stende betrachten acht die ksl. Mt. fur notturftig und gut, lest ir das auch freuntlich und genediglich wol gefallen. Ir ksl. Mt. ist geneigt und willig, alles, das irer Mt. gepurt und not ist, zu tun und zu handeln, domit die hiefl dergestalt ordenlich und gleichlich, wie angezeigt ist, bescheen und gehalten werden.

[3.] Und were darauf ir ksl. Mt. meynung und gutbedunken, das die Kff., Ff. und stende einen ausschus von allen stenden irem gefallen nach erkiest und den zu irer Mt. verordent hetten. Demselben wolt die ksl. Mt. persönlich noch allerley sachen furhalten, die irer Mt. zu reden und inen zu erkennen zu geben gespart, bis ir Mt. vernemen mogen hat, das sie irer Mt. und dem Reich in diesem italianischen hendeln, die ksl. kron teutscher nacion in ewig zeit zu behalten, gewilligt seyn, als dan ir Mt. an gestern aus berurter irer schrift verstanden hat. Desgleichen wolt ir ksl. Mt. denselben ausschuss in namen der stende in irer meynung und ratschlegen auch vernemen und dan zu demselben ausschuss etlich irer Mt. treffenlich rete verordnen, die also nach notturftiger disputacion miteynander fug, mittl und wege erdenken, furnemen und beschliessen, auf was gestalt und meynung die eylend, dapfer und harrig hiefl, <sup>a-</sup>dem hl. Reich und ganzer cristenheyt<sup>-a</sup> zu eren, wolfart und ruhe leydlich und gleichlich aufgericht, getragen und volzogen werden moge.

[4.] Als die ksl. Mt. den stenden furgehalten, wie die Bepstlich Hlkt., auch die Kgg. zu Frankreich und Arogon die Venediger ansuchen wollen, sie zu vermogen, ksl. Mt. und dem Reich, auch dem haus Osterreich das ir gütlich zu antworten und volgen zu lassen, darauf sich die stende erbieten, wo ksl. Mt. gefallen wolt, mit Bebstlicher Hlkt. und gedachten Kgg. oder fur sich selbs

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

neben der hielf solich gütlich handlung furzunemen etc., solich bedenken und erbieten nimpt die ksl. Mt. auch zu gn. gefallen an. Doch gibt ir Mt. den stenden doby zu versten, das sich ir ksl. Mt. mit der Bepstlichen Hlkt., auch den andern buntgenossen vergleicht und beschlossen hab, das die Bepstlich Hlkt. persondlich, auch die Kgg. zu Frankreich und Arogon durch ire oratores, so sie zu Rom habent, der Venediger oratores, die auch doselbst sein, erfordern und gestreng ansuchen sollen, wie vorgemelt ist, der ksl. Mt. und dem hl. Reiche und haus Osterreich dasjen, so denselben zugehort, gütlich zuzustellen und volgen zu lassen, mit solchem furhalten, wo sie das nicht tun, das dan dieselben puntgenossen mitsampt und neben ksl. Mt. sich untersteen würden, sie mit der macht und gewalt darzu zu bringen. Solich ansuchen, acht die ksl. Mt., geschee yzo oder doch unverzogenlich. Ob nu die stende fur gut ansicht und ine gemeint sein will, neben Bepstlicher Hlkt. und den oratorn von Frankreich und Arogon auf solich meynung zu handeln, das sezt die ksl. Mt. in ir gefallen, rate und gutbedunken. Wo aber die stende vermeinten, allein fur sich selbs und villeicht mit weyterer oder anderer meynung, dann wie ytzt geschriben ist, die Venediger anzusuchen, bedenkt und sorgt die ksl. Mt., das solichs nichts furtragen, sonder die veind ee sterken und die sachen irren mocht. Doch ob den stenden woll gefallen und gemeint sein, die vorberurten meynung neben Bepstlicher Hlkt. und der Kgg. zu Frankreich und Aragon oratorn zu handeln oder nicht, das dannoch in all wege die hielf und der zug zum ernst furgenomen und geton werd auf meynung, wie in der ersten ksl. Mt. werbung begriffen ist, dann on das werden die Venediger nit zu bewegen sein. Dann gewieß ist, das die Venediger beschlossen haben, sich zu werhen, so lang, bis sie sehen und befinden, was unser bunt und das hl. Reich im veld sey. Und wan sie yzo auf den angeenden somer das veld sehen werden, so wollen sie beraten, ob sie sich werhen oder ir kaufmansgelt weyter verswenden wollen zu ewigen verderben irs communs. Darauf hat die ksl. Mt. anzeigt (nachdem hoffenlich ist, das sie sich nit werhen werden), das dann gut were, das volk und die macht furter wider die unglaubwigen zu gebrauchen nach irem rate und gefallen.

## 98 Antwort der Reichsstände auf die ksl. Replik

*Bereitschaft zur Einsetzung eines Ausschusses.*

*[Augsburg], 11./12. März 1512*

*Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 81b (Überschrift: Die ander antwort, ksl. Mt. von Kff., Ff. und stenden des Reichs geben am dinstag nach letare Ao. etc. zehen [12.3.10]); B) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 196a (Überschrift: Actum montag nach letare Ao. etc. decimo [11.3.10]); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 5b, Kop. (Überschrift: Uf mandag nach letarein der menzischen canzly gelesen).*

Auf ksl. Mt. widerschrift und anzeig an Kff., Ff. und stend des Reichs, uf ir getan antwurt ubergeben [Nr. 97], darinnen irer Mt. meynung und bedunken<sup>a</sup> ist, das von allen stenden des Reichs ksl. Mt. ein ausschus zugeordent werde, dem wolle sein Mt. persönlich allerley sachen furhalten, die sein Mt. bisher<sup>b</sup> zu reden und zu erkennen zu geben gespart etc., haben sich Kff., Ff. und stende bedacht und entschlossen und wollen ksl. Mt. zu untertenigem gefallen einen ausschus von allen stenden verordnen, der ksl. Mt. furhalten und rede zu vernemen und den stenden des Reichs widerumb anzubringen<sup>c</sup>.

## 99 Bedenken des reichsständischen Ausschusses zum ksl. Hilfeersuchen

[1.] Grundsätzliche Bereitschaft der Reichsstände zur Unterstützung des Ks.;  
 [2.] Empfehlung zu Gesprächen des ständischen Ausschusses mit dem Ks. über die Reichshilfe; [3.] Möglichkeit einer Friedensvermittlung der Reichsstände zwischen dem Ks. und Venedig.

[Augsburg, 13. März 1510]<sup>1</sup>

Konz.: A) Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 297a-298a (mit etlichen kleineren stilistischen Korrekturen).

Kop.: B) Würzburger, StA, Würzburger RTA 5, fol. 197b-199a.

[1.] Nachdem ksl. Mt. uf disem richstag erstlich durch den von Zollern, nachmals schriftlich Kff., Ff. und den stenden des hl. Richs zu erkennen geben hat gelegenheit des kriegs wider die Wenediger, dazu, wes gemiets, willens und furniemens ierer Mt. pundgenossen und verwandten syen, nämlich unser Hl. Vater, der Bapst, die Kgg. von Frankenrich und Arogonien, daruf sich Kff., Ff. und die versamlung ditzs richstags underredet und grösse, gelegenheit und notdurft der sachen erwegen und ermessen und bewilliget, diser zyt ksl. Mt. nach ierem vermögen ain zimlich hilf zu tun und damit, so die glichmässig furgenomen, nit zu verlausen, alles lut der antwort, deshalb ksl. Mt. von den stenden gegeben.

[2.] Diewyl aber mittler zyt durch ksl. Mt. räte, auch den orator unsers Hl. Vaters, des Bapst [*Achilles de Grassis*], furkomen und eroffnet worden ist, das die Venediger von dem bann absolvirt und das interdict ufgehabt von dem Babst.<sup>2</sup> Daneben haben ksl. Mt. müntlich den geschickten Kff., Ff. und andern von gemainer versamlung, zu ier Mt. uf ier begern verordnet, zu erkennen geben allerlay beschwärdn, ier Mt. obligende, darzu gelegenheit der

<sup>a</sup> B gutbedunken.

<sup>b</sup> B fehlt.

<sup>c</sup> B furzupringen.

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Nr. 94 [15.].

<sup>2</sup> Die Aufhebung des Kirchenbannes erfolgte am 24. Februar.



pundsverwandten, dero und och Venediger handlung und furniemen<sup>a</sup>. Dem allem nach user vil beweglichen ursachen wirdet uf verbesserung der stende fur gut angesehen, das sich der usschutzs, so darzu verordnet wirdet, fiengen solle by ksl. Mt. räten, wie ier Mt. die ernenen wirdet, und daselbs verniemen, was ksl. Mt. gemiet mit der hilf oder wie sie fur gut ansehen wolt, zu hörn.

[3.] Und daneben durch die gesanten undertaniger, gehorsamer und getruer mainung anzuzögen, nit darumb, das man von dem, so der hilf halb vormals zugesagt ist, abzuwichen wol, aber ksl. Mt. und dem hl. Rich zu lob, er und wolfart und das ier Mt. neben der hilf rats von Kff., Ff. und den stenden begert hat, darzu user schuldiger pflicht zögen die stend an, ob weg neben der hilf möchten nochmals durch die stend erfunden werden, das die Venediger ersucht, alher beschriben und mit inen sovil gehandelt, ob diser krieg zwischen ksl. Mt. und inen uf zimlich weg guetlich hingelegt, dadurch allerlay obligende beschwerde ksl. Mt. und dem hl. Rich abgelaint und sovil stattlicher in all weg kunftig einfäll und schäden möchten vermiten und verhiett. Daby mögen angezogen werden ksl. Mt. selbs beschwerd, was och die Böpstlich Hlkt. gehandelt und iers orators begern ist an die stende des Richs, sich in händel umb concordi zwischen ksl. Mt. und den Venedigern zu schlahen, damit nachmals wider die Turken und onglubigen sovil fruchtbarlicher gehandelt etc. mit und neben andern cristenlichen gewalten werde<sup>b</sup> siner zyt. Das och derselbig usschutzs, so von Kff., Ff. und andern stenden verordnet wirdet, macht haben solt, ongewerlich, was sie fur gut ansicht, beweglich ursachen furzuhalten ksl. Mt. räten, damit die concordi möcht erlangt werden, doch alles onschließlich, untzs das von den stenden angenommen werde.

### 100 Antwort des reichsständischen Ausschusses an die ksl. Räte

*Warten auf die Stellungnahme der ksl. Räte zum Angebot einer reichsständischen Friedensvermittlung zwischen dem Ks. und Venedig und um Konkretisierung der ksl. Wünsche in Sachen Hilfeleistung.*

*[Augsburg, ca. 14. März 1512]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 299a, Konz. (mit einigen kleineren Korrekturen).*

Nachdem ksl. Mt. räte ain bedenken und hindersichbringen an ier Mt. genomen haben uf den rate, so Kff., Ff. und ander stende user beweglichen ursachen und gantzs gehorsamer, truer mainung und schuldiger pflicht anzögt haben, die Venediger zu beschriben, die zu hörn und ob diser krieg mit friden durch die stende hingelegt und vertragen werden möcht [Nr. 99 [3.]], wollen die stende

<sup>a</sup> *A folgt gestrichen:* wie dan Kff. und Ff. wissent ist.

<sup>b</sup> *B folgt:* zu.

<sup>1</sup> *Die Datierung ergibt sich aus Nr. 94 [16.].*

daruf ksl. Mt. räte hörn, on zwifel, das werde den stenden nit abgeschlagen, wie ongewerlich anzögt ist.

Und als der hilf halb ksl. Mt. räte noch zur zyt nit erluteret, wie und womit ier Mt. diser zyt zu helfen sie, damit das den stenden litenlich, trägenlich und glichmässig furgenomen, nach der stende vermögen angesehen werde, wollen die stende dieselb luterung och hörn und furter baidere stuck halb der notdurft nach handln<sup>a</sup>, der hoffnung, ksl. Mt. werd nit misfallen darab haben.

## 101 Mündliches Anbringen Ks. Maximilians an den reichsständischen Ausschuß

*[1.] Wunsch des Ks. nach Bildung eines ständischen Ausschusses zur Reichshilfe; [2.] Aggressive Politik Venedigs; [3.] Die Liga von Cambrai als Schutzbündnis gegen Venedig; [4.] Freudiger Empfang des Ks. bei seiner Ankunft in Italien; [5.] Seine dortigen Erfolge; [6.] Finanzielle Unterstützung durch den Papst; [7.] Aktivitäten Kg. Ferdinands von Aragón, seine Rolle als maßgeblicher ksl. Parteigänger; [8.] Bemühungen des Ks. um ein Bündnis mit dem Kg. von Ungarn gegen Venedig; [9.] Erfolgreicher Einsatz der Venezianer beim Papst für die Aufhebung des Interdikts; [10.] Absichten Frankreichs in Italien im Zusammenwirken mit dem Papst; [11.] Fragwürdige Haltung der Eidgenossen; [12.] Aktionen und Pläne des Ks. in Italien; [13.] Ersuchen um engagierte militärische Unterstützung der ksl. Italienpolitik durch das Reich; [14.] Auftrag an die ksl. Räte und die Ausschußmitglieder zu weiteren Beratungen; [15.] Erlaubnis zur Übermittlung des Gesagten an die Ständeversammlung.*

*[Augsburg, ca. 15. März 1510]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 314a-317b, Konz. (mit einigen kleineren Korrekturen).*

Ksl. Mt. muntlich furhalten, dem usschutzs geschehen

*[1.]* Erstlich haben ksl. Mt. muntlich Kff., Ff. und den verordneten, uf ier Mt. begern zugeschickten von der stende wegen, zu erkennen geben, ier Mt. hab begert, ier etlich zuzeschicken, mit denselben etwas wyter von der hilf und handel zu reden, dan vormals muntlich und schriftlich von ier Mt. wegen Kff., Ff. und den gesanten botschaften were furgehalten worden.

*[2.]* Daruf ier Mt. das herkommen der Venediger, wie sie sich alle zyt mit der herschung understanden haben zu wachsen und ergrossern, den Römern zu verglihen und dem Babst, ier Mt., dem hl. Rich, dem hus Österrich, dem Kg. von Frankrich an dem land zu Mayland und dem Kg. von Aragon, so zu Napolts

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* und wie sich gepuret.

<sup>1</sup> *Die Aufzeichnung entstand zweifellos im Rahmen der Gespräche der Ausschußmitglieder mit dem Ks. und dessen Räten Mitte März 1510. Vgl. Nr. 94 [18].*

gehörig, vil einzogen, abstuliert und usurpiert als die fryen fischer, darzu ier Mt. zweimal verhindert an dem romzug und an ier erblichen lande an viel orten entsetzt, schaden mit schimpf und spot ier Mt. zugefiegt.

[3.] Darumb die Böpstlich Hlkt., als man die nenet, ier Mt., die Kgg. zu Frankenrich und Aragonien ain pund furgenomen, eingangen und ufgericht haben,<sup>2</sup> wiewol ier Mt. darin sorgfältig gewesen. Und ist solichs geschehen darumb, das den Venediger ier gewalt enzogen und das, so von inen on recht mit gewalt den pundswerwanten abstuliert und usurpiert, wider abgewonen und recuperiert werden. Wiewol dan, wie vorgemeldet, ier Mt. sorg und zwifel uf dise handlung gesetzt, so hab doch ksl. Mt. nach gelegenheit und das dise sachen nit wytlöfig und verzug haben, mögen lyden, die puntnus angenomen und inhalt derselben angezogen nach allen irm vermögen, wie dan das usschriben in das Rich darzu erkennen geben haben, der hoffnung, das solichs ier Mt. und dem Rich zu gutem und nutz erschiessen solt.

[4.] Das gluck hab ier Mt. also bedacht, so die in Ytaliem komen, mit ganzen hohen fröwden empfangen und also von dem folk ain frowlocken gesenhen, als ob etwas von himmel herab sich gefiegt hette.

[5.] Ir Mt. ist och zu rechter zyt anzogen und komen, dan wo das nit geschenhen, hetten die Francosen, nachdem sy sie mit der schlacht eroberet, dise stet Bern [= *Verona*], Vincentzs, Padua an sich bracht, wie irs willens möcht gewesen. Aber von des lust und willens, so die stett zu ksl. Mt. gehabt und tragen, die fur ander begert, haben sie sich zu ier Mt. geschlagen. In dem und anderm, wiewol der Kg. von Frankrich ksl. Mt. hilf getun möcht lut und inhalt der verainung und tractats, doch etwas derselben och underlausen sein.

[6.] Der Bapst hat, nachdem und er das, so der kirchen zugehörig, eroberet, ksl. Mt. mit ainem geltlin hilf getun etc.

[7.] So hat der Kg. von Aragon user sinem fryen gedanken, durch wes underrichtung, wiewol es ain erlich furniemen, wider die onglöbigen kriegt, user wes anzögen. Er hat aber och geschutzt, nachdem er das, so zu Neapels gehörig, eroberet hat, ob er damit dem Francosen zu willen werd, nachdem er ainen eelichen gemachel von Frankrich hat.<sup>3</sup> Diewyl er aber davon nit kind genomen, ist mit dem, so ksl. Mt. kinder, der er furmund ist, also stark und gefasset, das er dhein sorg uf den Francosen setzen bedarf. Achtet ksl. Mt. den genanten, ierer party sein.

[8.] Ksl. Mt. hat och gehandelt und lausen handln mit dem Kg. von Ungern, nachdem die Venediger in Krabata vil inhaben, der kron zu Ungern zugehörig, villicht in Dalmatia, ob der nit möcht in die puntnus zugen werden, das sein wider von Venedigern zu erobern. Aber der Kg. von Ungern, nachdem der zu Behaim zu schaffen gehabt, ain bedacht genomen hat uf ain ragus [=

<sup>2</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

<sup>3</sup> Kg. Ferdinand II. von Aragón war seit 1506 in zweiter Ehe mit Gf.in Germaine de Foix, einer Nichte Kg. Ludwigs XII. von Frankreich, verheiratet.

*ungarischer Reichstag*], so uf Jeorii [23.4.10] zu Ungern sol gehalten werden. Wartet derselben antwort [vgl. Nr. 27].

[9.] Der Bapst, wiewol er vilfaltig angesucht ist worden, die Venediger zu absolvirn vom ban und das interdictum ufzuheben und relaxirn, hat er verzogen durch vil anhalten, so ksl. Mt. getun hat. Aber durch nutz und gunst ist er beredet durch die cardinal, die in dry teil geteilt. Sint etliche der Francosen, etliche der Spaniol und der mertail der Ytalian. Dieselben in darzu bewegt user vorezelten ursachen, das die absolution und ufhebung des interdictum geschenhen sint,<sup>4</sup> dan im, dem Bapst, haben die Venediger das merer zugestellt von Anchona, davon er iarlich 40 000 ducaten mag haben, darzu ain merklich salzpfanen. So haben sie den potestat zu Farer [= Ferrara, Hg. Alfonso I. d'Este], so feind ecclesie, abgetun, nichts mer daselbs zu schaffen, und dem von Farer Bellonesum [= Belluno], so wol 30 000 ducaten iarlich ertragen, wider zugestellt.

[10.] Es möcht och sein, das der Bapst user forcht des Kg. von Frankrich, das der über hand in Ytalia solt haben, in möcht under sich bringen und, nachdem der Bapst iarlichs 300 000 ducaten ufzuheben hat, die der Kg. seins gefallens zu im bringen möcht, den stul zu Rom zu danken ainen Bapst machen. Dan daby wol zu gedenken ist, wo ksl. Mt. nichts handelt, das der Kg. von Frankrich in Ytalia wirdet furgeen mit den Venedigern, die zu im zu bringen und also ganz Ytalam under sich bringen, und ist zu besorgen, nachmals das Kst. an sich zu ziecken und also Bapst und Ks. machen, dan er jarlich unz in 24 000 stark zu roß und fuß als ordinarium diener vermag und hab, aber ksl. Mt. villicht 1000. So niempt Frankrich an land, leuten, gelt und ander zuwachsen zusetzlich, und stirbt der Kg. nit, dan, ob der yetzig mit tod abgeet, ist glich ain ander vorhanden. Darab die Francosen nit wieniger fröd und willes zu im dan dem begraben tragen, dan es ain folk, so hochfertig vil reden und brachts ist, cleins globens, tracht mit gwalt fur und fur. Des der Bapst nit so vil acht, dan er kein kind hat, aber ksl. Mt. vil kinder hat und der nation lob, er und wolfart gern senhen wolt und nit also durch die Francosen begert niedergedruckt werden oder dann mit der zyt underworfen sein.

[11.] So hat unser Hl. Vater by den Aidgnossen gehandelt, die im sollen anhangen. Das ain ungehorsam folk und ierer rechte herschaft, als da ist das hus Österrich, abgefallen und ksl. Mt. und dem hl. Rich ongehorsam als ierm oberesten H., wie am tag ligt. Suchen zu underhaltung iers aigen willens und niemen an den Bapst, dan sie senhen, das sy ksl. Mt. in ierm furniemen nit brucht. Hat der Kg. von Frankrich neben ksl. Mt. inen vil kronen geben, der in yetzo nichts nachfragt. So gedenken och die Aydgnossen, das Venedig ain comon in Ytalia, sie ains und baidersyts mechtig in tutschen landen sint, ob die

---

<sup>4</sup> Die Aufhebung des Kirchenbanns gegen Venedig durch Papst Julius II. erfolgte am 24. Februar 1510 nach tagelangen Verhandlungen mit venezianischen Abgesandten. Vgl. PASTOR, *Geschichte der Päpste*, S. 770f.

Venediger vertriben oder gedruckt werden, das es villicht nachmals an inen sein möcht.

[12.] Hat ksl. Mt. daruf geschlossen, das diser handel wol zu bedenken und mit dapferer hilf einsenhen geschenhen sol, damit gantz Ytalia nit von Frankrich gezwungen, nachmals wyter griff. So hab der Bapst, wie obgelut, die Venediger absolvirt, mit inen vertragen, alles wider den tractat lut der artikel desselben, so ier Mt. ubergeben hat. So hab ier Mt. one ainich hilf dan der synen disen krieg gefiert und Bern underhalten, von zehentuset untzs in die zehentuset man damit besetzt uf iern costen, dan Bern vermag fur sich selbs ob 10 000 strybtbarer man, die ytzo nit alle ierer Mt. party mit dem willen sint, sonder zwai oder mer quartier uf ander party gedenken. So hat der Kg. von Frankrich ier Mt. furgesetzt und deshalb die schlusel zu der porten zu Bern. Hab im och ier Mt. hie ditzshalb der Öttsch ain schloß und stelin verpfenden miessen der notdurft nach umb gelt. Wiewol nun ier Mt. den Bapst als abfällig dem vertrag und tractat, achtet des der Kg. von Frankrich nit. Ksl. Mt. hofft och lichtlich, den Bapst wieder uf ier partey zu bringen, villicht ander in Ytalia, wo man den ernst werde senhen.

[13.] Darumb sollen die Tutschen die grösse ditzs handels und alle gelegenheit wol bedenken und, so sie wollen, mögen sie diser zyt, das verlorn und abstuliert ist, widerbringen, künftig sorg verhieten, inen selbs und dem Rich wol hilf tun und der gestalt, das kunftiglich der last uf ander in Ytalia gelegt und von den Tutschen genomen wirdet. Dan Tutschland und das Rich vermag wol zehenmal hunderttuset zu fuß geschickter man in feld und fünfzigtuset zu roß. Damit mag man wol das verlorn widerbringen und dem schweren einfall widerstand tun. Dan das ist gewyß, das der Kg. von Frankrich am eingang des monats Aprily nächtkompt in Ytaliam mit grosser macht ziechen und wider die Venediger handln wil. So der Ytalia überkompt, was wyter darus werde, ist wol zu bedenken.

[14.] Ditzs alles hat ier Mt. dem usschuß wollen zu erkennen geben, den handel zu erwegen. So hab ier Mt. iern räten, dem Bf. von Gurg, dem von Zollern und H. Paulsen von Liechtenstein, bevolhen, mit inen diser sachen halb zu causirn, disputirn und den zu erwegen. Wolle ier Mt. hinufgeen. So man der notturftig, möge das an ier Mt. gelangt werden.

[15.] Die Kff., Ff. und verordneten haben anzögt, nit bewelh zu haben, wyter dan ier Mt. zu hörn und furter dasselbig an gemain stende langen zu lausen. Sovil nun ier Mt. geliebt wolle sein, nachdem der handel groß, dapfer und schwere ist, sovil welle man des behaltens anbringen. Das hat ier Mt. verwilliget, an die Kff. und Ff. in aigner person zu bringen, das zu bedenken, in geheim behalten und furter mit ier Mt. räten uf ier begern, sofern dan das den stenden gefellig, zu handeln.

## 102 Antwort Ks. Maximilians auf das Vermittlungsangebot der Reichsstände im Konflikt mit Venedig

[1.] Bedingungen für die Annahme des Schiedsangebots der Reichsstände in seinem Konflikt mit Venedig; [2.] Unverzügliche Rückgabe seiner Besitzungen und der des Reiches durch Venedig als Voraussetzung für die Vermittlung.

[Augsburg], 17. März 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 221b-222b (Überschrift: Am sonntag judica [17.3.10]); B) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 82a-83b (Überschrift: Auf sonntag judica Ao. domini 1510 in der techeni [= Dechanei], meinzisch herberg); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 19a-20a (Überschrift: Ufgeschriben uf sonntag oculi [3.3.10!]); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 371b-373a (am Schluß des Stückes: Actum am sonntag judica); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 199b-201a (Überschrift: Actum dominica judica Ao. etc. decimo); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 6a-7a (Überschrift: Uf sonntag judica in der menzischen canzly gelesen); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift: Verrer erklärung und erleuterung der röm. ksl. Mt. anbringen und begeren uf sonntag judica Ao. etc. decimo); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 51a-52a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 37, fol. 19a u. b; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 13b-15a (Überschrift: Actum sonntags judica); München, HStA, KÄA 3138, fol. 40a-41a (am Schluß des Stückes: Actum dominica judica Ao. X<sup>mo</sup>); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 21-22 (Überschrift: Actum dominica judica Ao. 1510); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 78b-81a (Überschrift: Abschrift ksl. Mt. furhaltens auf der stend des Reichs jungst wegern und anpringen auf sonntag judica Ao. etc. decimo; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 178b-181a (Überschrift: Actum sonntags judica).

[1.] Als die Kff., Ff. und stende des Reichs an die ksl. Mt. begern, inen zu vergonnen (unvergriffenlich der zugesagten hieß), mit den Venedigern zu teydingen [Nr. 96 [3.]], darauf gibt die ksl. Mt. den Kff., Ff. und stenden zu erkennen, das ir ksl. Mt. sie als irer Mt. lb. freund und getreuen fur andern solcher gestalt zu handeln wol leyden mocht. Aber ir ksl. Mt. zeigt inen an, das ir Mt. kein andere teyding noch handlung leyden noch gestatten woll, dann das ir Mt. gerulich und gewaltiglich kum zu allem dem, so irer Mt., dem Reich und haus Osterreich in der Venediger handen vorstee und zugehor, also das der tractat zu Camereck in all wege volzogen werde, wie dann ander irer Mt. puntgenossen das ir auch eingebracht und innenhaben. Dann wo das nicht beschee oder ichts dorin gemindert werden solt, wer nicht allein ksl. Mt., sonder auch dem Reich und allen Teutschen merklicher nachteyl, auch smach und schympf. Es were auch irer Mt. und dem Reich keinswegs zu gedulden, dann wo die Venediger einichen flecken auf dem lande behalten solten, müsten ir Mt., das Reich, teutsche nacion und unser aller nachkomen alle zeit in sorgen

und geuerligkeyt gegen inen steen, dann doch ir ksl. Mt. nicht der mynsten, sonder der meysten buntzverwanten einer ist.

[2.] Die Venediger haben sich das ganz jar here durch ir schriften, auch sonder personen grosser ding gegen ksl. Mt. erpoten. Aber ir Mt. hat in werken ganz das widerspil bey inen gefunden. Deshalben sich wol vor ine zu hüten und auf ir schöne wort, practica und erbieten kein trauen noch glauben zu setzen ist.

Sie haben ksl. Mt. angepoten, 100 000 fl. fur irer Mt. costen einmal zu geben und die land und stette als wol vom Reich als haus Osterreich zu erkennen<sup>a</sup> mit einer tribut als jerlich 10 000 fl. Dabey mogen die stend erkennen<sup>a</sup>, das auch mit warheytt darbracht werden mage, das ksl. Mt., das Reich und irer Mt. erbland dieser handl ob zehenmal hunderttausent fl. rh. <sup>b</sup>gestee. So ist kein felh, die Venediger haben von disen landen, so ksl. Mt. zusteem, jerlicher nutzung gehabt auf fünfmal hunderttausent fl. rh.<sup>b</sup>. Darbey mag man gedenken, was vergleichens das were mit 10 000 fl. gelts jerlich, das sie dannocht hielten, als lang sie lüset.

Auf das mag die ksl. Mt. der Kff., Ff. und stende handlung irem begern nach leyden, doch aus den und andern treffenlichen ursachen, dergestalt, das die hieff nichtdestmynder angehe und nicht gehindert werde und das die stende den Venedigern schreyben, ksl. Mt., dem Reich und haus Osterreich das ir inhalt des tractats zu Camereck von stund an zuzustellen und volgen zu lassen. So wollen sie, die stende, sehen, die ksl. Mt. zu ermogen, domit die Venediger mit der stat Venedig, auch anderm, so sie ausserhalb besitzen, zu rue komen und nicht weyter wider sie furgenomen, sonder ksl. Mt. und der stende hieff und furnemen wider die unglaubwigen gewendet werde. Wo sie aber das nicht tun würden, so seyn die stende ksl. Mt. schuldig, auch willig, hieff und beystand zu tun, als sie auch ksl. Mt. treffenlich zugesagt haben, so lang, bis ir Mt. das ire von inen bekomme, auch furter wider sie furgenomen werden moge zu ganzer irer zerstörung, vertreyben und verderben. Und wo sie ksl. Mt. das ire also zustellen und volgen lassen wollen, das sie den stenden solichs in 14 tagen entlich zuschreyben. So verhoffen sie, die ksl. Mt. werde sie zulassen, zu den stenden zu komen und zu besehen, ob sie darnach ksl. Mt. und von den andern puntgenossen in genade aufgenommen würden.

### 103 Resolution Ks. Maximilians an die Reichsstände in Sachen Kriegshilfe gegen Venedig

[1.] *Notwendigkeit einer Eilenden und einer beständigen Hilfe, der Konstanzer Anschlag von 1507 als Grundlage für die Eilende Hilfe; [2.] Der Augsburger Reichsanschlag von 1500 als Basis der beständigen Hilfe; [3.]*

<sup>a-a</sup> A fehlt, ergänzt aus B.

<sup>b-b</sup> A fehlt, ergänzt aus B.

*Diverse Vorteile einer dreijährigen beständigen Hilfe, Hoffen auf deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Reichsanschlags.*

[Augsburg], 17. März 1510

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 223a-225b (Überschrift: Aliud eodem die [d. i. sonntag judica = 17.3.10]); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 20a-22b (Überschrift: Uf sonntag judica ufgeschriben); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 373a-377a (Überschrift wie in A; am Schluß des Stückes: Actum am sonntag judica); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 86a-89b (Überschrift: Auf sonntag judica Ao. domini XV<sup>c</sup> zehen in der menzischen herberg); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 201b-205b (Überschrift: Actum sonntag judica Ao. etc. ut supra); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 7b-10a; Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol.; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 52a-55b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 37, fol. 20a-21b; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 15b-19a (Überschrift: Actum sonntags judica); München, HStA, KAA 3138, fol. 37a-39b (am Schluß des Stückes: Actum dominica judica Ao. etc. decimo); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 23-26; Wien, HHSStA, RK, RTA 1, fol. 181a-185b (Überschrift wie im Lübecker Exemplar).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1005.*

[1.] Uf der Kff., Ff. und stende des Reichs begern, das die ksl. Mt. anzeigen, wie ir Mt. vermein, das die bewilligt hielf gemessigt werden soll, domit die dem Reich erschißlich und den stenden leydlich sein moge [Nr. 96 [2.]], zeigt inen die ksl. Mt. nachvolgende meynung an, doch allein disputacionweyse, das sie der notturft und gelegenheytt der sachen nach das best nach irem versteen und gutbeduncken daraus nemen, dorin myndern oder meren mogen. Demselben sich auch ir ksl. Mt. zu vergleichen und nach irem rate dorin zu leben freuntlich und genediglich dorin erpeut.

Und ist das irer ksl. Mt. meynung und anzeigen, das not und gut were, das irer Mt. und dem Reiche ein eylende und auch harrige hielf bewilligt und gehalten würd, nemlich das irer Mt. für die eylend hielf der anschlag von Costenz<sup>1</sup> getreulich und voliglich zusteen und gedeyen mocht und das dieselb eylend hielf auf kein gemessne zeit bestimpt würd zusampt der hielf, so ir ksl. Mt. noch vermogen des tractats von Camereck von irer Mt. buntsverwanten, darzu auch von irer ksl. Mt. erblichen landen haben moge. Mit dem allem dan ir Mt. ungezweyfelt verhofft, alles, das irer Mt., dem hl. Reich und dem haus Osterreich ausstet und zugehort, mit dem swert oder sonst leycht und bestendig zu erobern und zu behalten. Und das derselb anschlag von Costenz als die eylend hielf gehalten würd, so lang, bis die harrig hielf angehn und ankomen mocht.

[2.] Fur die harrig hielf were ksl. Mt. gutbeduncken und begern der anschlag,

<sup>1</sup> Vom Reichstag 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 271.



wie der auf dem vor ergangen reichstag hie zu Augspurg furgenomen gewest ist.<sup>2</sup>

Und wann derselb anschlag als die harrig hielf aufbracht wurd und ankem, das dan dagegen die eylend hielf, scilicet der anslag von Costenz, angestellt würd.

[3.] Das auch dieselb harrig hielf nemlich auf drey jar gestimp und gestelt würd, wiewol die ksl. Mt. hofft und acht, das solcher hielf so lang nit not were. Aber nichtdestmynder die hilf auf ein solich zeit zu stellen, ist not und gut aus ursachen, solten die veind und widerwertigen wissen, das die hielf auf ein kurzere oder schlechte zeit bestimpt were, würden sie, wie sie sich bishere allweg geflissen und erzeugt haben, wege suchen, die sachen zu tragen, zu erheben und sich zu aufenthalten, bis dieselb kurze zeit ir ende neme und noch ausgang der zeit ungezweyfelt ir macht gebrauchen und dasjen, so wir gewürkt hetten, zuwiderkeren und die eroberten und gewunen lande und leut widerumb erlangen. Daraus uns allen nicht allein nachteyl und smahe, sonder auch weyter sorgveltigkeyt gegen inen zu gewarten were.

Zum andern, so auch der veind lande und leut, die wir anfechten mochten, ein kurze zeit der hielf vernemen, würden sie darob entsetzen haben, sich dest vester an den veynd wider uns halten, eins solchen bedenkens, sie müsten doch sorgen, so die zeit der hielf aus were, das sie von veynden wider erobert würden zu merklichem irem verderben. Als mere hielten sie sich vor an inen und trügen ein kleine zeit den last und die anfechtung von uns.

Zum dritten, so land, leut, stette und flecken von veinden erobert, wirdet not sein, ordnung, regiment und wesen aufzurichten, wie die behalten und gehanthabt werden, das auch die verderbten, verprenten lande und stette widerumb zu fruchten gefurdert, einkomen, nutz und rent in ordnung gebracht und vil anders notturfigts gehandelt werde. Ob dem allen mit macht und gewalt zu halten, bis solichs volzogen, in all wege not würd, das dann ein gute zeit erfordert.

Noch ander und mere ursachen, nemlich das ein solche harrige hielf den veinden und iren gonnern ein merklichen schrecken geben würd, so sie den harrigen krieg sorgen müssen, den sie dannocht aus vil ursachen, den stenden erzelt, und mere vermogen.

Zum andern, das sie bedenken und sorgen müssen, wo sie ksl. Mt., dem Reich und haus Osterreich das ir nit volgen lassen inhalt des tractats zu Camereck, das sie dann nit allein verlust derselben lande und leut, sonder ander land mere, wie sich durch die kriegsübung zutragen, auch der zerstörung der statt Venedig und ganz verderbens gewarten und sorgen müssen.

Zum dritten, so die lande und stette, dem Reich und haus Osterreich zugehornd, die dan angefochten werden mochten, die harr des kriegs vernemen,

<sup>2</sup> *Enthalten in der Reichsregimentsordnung des Reichstags 1500. Druck: J. J. MÜLLER, Reichs-Tags-Staat, S. 28-49, hier S. 39-45.*

würden sie sich als die, [*die*] gewont und gesit sein, sich nit lassen zu verderben, dester ehe an ksl. Mt. und das Reich ergeben.

Zum virten, so die Venediger die harrig hielf und daraus volgend diese fell und mere gegrunt anzeigung und ursachen irs verderbens bewegen und ermessen, werden sie von dem, das dem Reich und haus Osterreich zugehort, dest ehe absteen, domit zu behalten und zu bleyben bey dem ubrigen, so ksl. Mt., dem Reich und haus Osterreich nicht zusteht, und zu verhüten weyter cristenlich plutvergiessen und verderben der land und leut. Wo sie das aber gütlich nit teten, so mochten sie doch durch die harrigen hielf mit gewalt darzu bracht werden.

Die harrig hielf auf obbestimpt zeit ist auch not, nutz und gut aus ursachen, wie zum teyl oben steet, domit, wo Gott der Herre die genade gibt, als wol hoffenlich ist, das die land erobert werden, das die hielf in werhafter hand behalten werd, bis man notturftige regirung und hanthabung derselben lande bestellt, auch die einkomen der camern beschreyb und verfaß, dardurch ein yder Ks. wisse, was er von denselben landen in sein camern hab und davon ein regiment und ordinanz zu ewiger behaltung der lande aufgericht und darzu ein gute summa zu eins yden Ks. hof unterhaltung volgen moge.

Ob aber solich notturften und sachen vor und ehe dan in obestimpter zeit bestellt, geordent und ausgericht werden mocht oder man befinde, das der hielf so lang nit not würd (als dann die ksl. Mt., wo man ernstlich und vleyssig darzu tut, verhofft), so mag man dieselbig hilf alweg myndern, ringern oder abstellen. Aber ir Mt. bedünkt doch, uber die drey jar solcher hilf ganz kein not sein, es were dann, das man etwas dappers wider die unglaubigen furnemen wolt, darzu dann ir Mt. gute neygunng und begird hette. Das setzt die ksl. Mt. in der stende getreue erwegen und bedenken.

Auf das ist der ksl. Mt. begern, bitte und meynung, das die stende diese ursachen zu herzen nemen und den anschlag obangezeigter gestalt machen und beschliessen, als lang die notturft ditz handels zu erobering ksl. Mt., des Reichs und haus Osterreich lande inhalt des tractats zu Camereck erfordert.

Solche hielf acht und ermist auch die ksl. Mt. irer Mt., dem Reich und teutscher nacion erlich, loblich, auch den furnemen erschießlich, austreglich und allen stenden und ydem in sonderheyt genug, leydlich und vermoglich, verhofft, dadurch das Reich und die Teutschen dergestalt zu furdern und zu setzen, das Gott zu lob, dem Reich und den Teutschen zu eren, aufnehmen, ewigem frid und ruhe gedeyen und erschiessen, das auch wir all (als das Reich der teutschen nacion) des lasts, costens und darlegens, so wir dem Reich zu notturft bishere tun und leyden müssen haben, entladen werden und auf einmal entlich und erlich aufrichten. Darumb wir uns bishere vil und oft gemüht und vercostet und danoch unsern willen zu entschaft nye erreichen haben mogen.

Und hiemit setzt und bevilht die ksl. Mt. diese obgeschriben irer Mt. meynung, begern und bitte in der stende freuntlich, getreu bedenken, rate und

gutbedunken, denen sich auch ir ksl. Mt., als obsteht, zu vergleichen freuntlich und gnediglich beveyssen will.

#### 104 Antwort der Reichsstände auf die ksl. Resolution

[1.] Verpflichtung der Schreiber zur Geheimhaltung dieser Stellungnahme; [2.] Bedenken gegen die vom Ks. gewünschte Form der Hilfeleistung aufgrund der Erfahrungen mit früheren Reichshilfen; [3.] Bereitschaft zur Leistung einer erträglichen Hilfe; [4.] Wiederholung des Angebots einer Vermittlung im Konflikt mit Venedig.

[Augsburg], 19. März 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 225b-227a; B) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 84a-85b (Überschrift: Antwort der stende etc.); C) München, HStA, KAA 3138, fol. 43a-44a (am Schluß des Stückes: Actum tercia post judica Ao. decimo [19.3.10]); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 23a-24a; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 377b-379a (Überschrift: Der stend antwort von wegen der eilenden und harrigen hilf; am Schluß des Stückes: Actum dinstags nach dem suntag judica); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 205b-207b (Überschrift: Actum dinstags nach judica Ao. etc. decimo); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 10b-11b (Überschrift: Uf dinstag nach judica in der menzischen canzly gelesen); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift: Aftermontags nach judica Ao. etc. decimo); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 55b-57b (Überschrift: Uf aftermontag nach judica Ao. ut supra); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 19b-21b (Überschrift: Actum aftermontags nach judica); München HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 60a-61a; Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 31-32 (Überschrift: Actum erichtag nach judica Ao. decimo); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 85b-86b (Überschrift wie im Esslinger Exemplar; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 186a-188a (Überschrift wie im Esslinger Exemplar).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1006.

[1.]<sup>a</sup>–Über die der stende unterrichtet, antwort und petition haben aller Kff., Ff. und stende schreyber globen müssen am dinstag nach judica [19.3.10].<sup>a</sup>

[2.] Uf ksl. Mt. furhalten, hilf betreffent [Nr. 103 [1.]], mit anzeigung, das not und gut were, das irer ksl. Mt. und dem Reyche ein eylende und auch harrende hielf bewilligt und gehalten würd, nemlich das irer Mt. für die eylend hielf der anschlag von Costenz getreulich und vollig zusteem und gedeyen moge, auch das dieselbig hilf auf kein gemessigte zeit gestelt würd und das die harrig hielf auf den anschlag, wie der auf dem gehalten reichstag zu Augspurg gewest, auf drey jar bestimpt und gesetzt würd, ungeverlich etc., ist der stende

<sup>a-a</sup> Nur in A. Am Schluß von C folgt: Und sind aller Ff. und stende secretarien und schreiber in glubd genomen, dise antwurt in gehaimb zu behalten und niemants dan iren Hh. davon ze sagen oder zu offenbarn.

untertenig anzeigen und antwort, das ksl. Mt. on zweyffl gut wissens haben und tragen der unvermogligkeyt, darzu der gelegenheytt der stende, wie dann ye und ye zum offer mal auf viel reichstagen irer Mt. zu erkennen gegeben worden, dieselben sich auch nicht gemyndert, sonder gemert haben. Wiewol nu die stende, irer Mt. mit leydenlicher, treglicher und gleichmessiger hieff zu erschissen, gewillt und dieser zeit nicht zu verlassen und sich in untertenigkeit erboten haben, desselben gemüts und willens sie auch noch sind, so mogen doch ir Mt. wol gedenken, wo ausser der stende cammergut gross hieff gescheen solt, das dasselbig vermogen eylend oder in die harr nicht do were. Solt man dann die auf die untertan slagen, so sind sie <sup>b</sup>-allenthalben lange zeit here beswert und also verarmt<sup>b</sup>, das ein eylends nicht von in zu bringen und, ist vil mere zu besorgen, in die harr auch nicht zu erlangen sey. Dann die anschlege, so ir Mt. gemeinen pfennigs, auch des virthundertsten mans halb vormals mit den stenden furgenomen und zulest die derselben gnediglich erlassen haben, aus unvermogligkeyt iren furgang nye erlangen noch erreichen mogen, zudem, das die ungehorsamen so vil neben den gehorsamen sitzen, die noch zur zeit kein hilf haben wollen annemen, das dardurch die gehorsamen ganz unlustig und zu besorgen, wo ein teyl neben dem andern so ungleich sitzen sollt und der gehorsam uber sein vermogen beswert, das dadurch aller oberkeyt vil beswernus gegen iren untertanen entsteen mocht. So sind auch die ungehorsamen der grosser und merer teyl, die so eylends in die hieff, als zu besorgen ist, nicht mogen fruchtbarlich gezogen werden.

[3.] Dem allen nach so bitten die stende ksl. Mt. in aller untertenigkeyt, dis ir obligend beswerde, die ir Mt. mogen hoher leichtlich bedenken, gnediglich zu ermassen, dann solche hieff, ir eine oder sie beyde, wie ir Mt. anzeigt haben, wissens die stend nit zu erheben. So aber ir Mt. etwas der hieff also milterung furnemen würd, die leydlich, treglich, gleichmessig und also bey ine, den stenden, und iren untertanen zu erheben moglich, dorin wolten sie sich irem erpieten nach in aller untertenigkeyt beweysen,<sup>c</sup> mit unterteniger bitte, solich gnediglichen von den stenden und anders nit dann der notturft nach zu versteen.

[4.] Ausser vorerzelten und andern ursachen ist vormals irer Mt. von den stenden in untertenigkeyt, ganz getreuer, gehorsamer und schuldiger pflicht ratsweys angezeigt worden, die Venediger zu beschreyben, ob auf unsers Allerhlst. Vaters, des Bapsts, orators ermanung und auf ir, der Venediger, schrift die sachen mochten in gütlich vertrege gebracht werden, domit kleine der hieff nach vermogligkeyt der stende ir Mt. und das hl. Reich nicht in weyter beswerde einfürten und, so die hochst und groste not vor augen keme, das man dan ausser unvermogligkeyt den handel verlassen oder vil nachteyl und beswerlicher richtigung annemen müste, dan villeicht ytzo durch die stende irer Mt. und

---

<sup>b-b</sup> B

<sup>c</sup> B *folgt*: abermals.

dem hl. Reich zu ere, lob und wolfart erlangt werden mocht. Darumb hetten die stende vorgemelten iren rate in untermenigkeyt irer Mt. zu erkennen geben. Wo aber irer Mt. der beswerlich, sonder gefelliger sein wollt, den Venedigern zu schreyben, irer Mt. und dem Reich, auch dem haus Osterreich das, so die Venediger noch innenhetten und irer Mt., dem hl. Reich und dem haus Osterreich zugehörig, widerzugeben oder zuzustellen laut des tractats, zu Camereck gemacht, dergestalt weren die stende in aller untermenigkeyt zu schreyben auch willig, abermals mit untermeniger bitt, solichs alles genediglichen und von den stenden getreuer meynung zu versteen.

### 105 Replik Ks. Maximilians auf die Antwort der Reichsstände

[1.] Wunsch nach unbefristeter Zusage der Konstanzer Hilfe, als Gegenleistung Ausstellung eines geheimen ksl. Reverses über ihre Inanspruchnahme für nur ein Jahr; [2.] Bereitschaft zu einer Vereinbarung über den Verbleib der aus der Hand Venedigs zurückgewonnenen Besitzungen beim Reich bzw. beim Haus Habsburg; [3.] Zustimmung zu einem schriftlichen Vermittlungsangebot der Stände an Venedig; [4.] Nochmaliger Appell zur Bewilligung einer maßvollen Hilfe; [5.] Entschlossenheit zu einem Türkenfeldzug.

Augsburg, 23. März 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 227a-228a (Überschrift: Auf Kff., Ff. und stende des Reichs antwort sabato ante palmarum [23.3.10]); B) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 90a-91b (Überschrift: Am hl. palmabent auf Kff., Ff. und ander stend des hl. Reich[s] antwort); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 24b-25b (Überschrift: Uf Kff., Ff. und ander stend des hl. Richs antwort); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 208a-209b; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 12a u. b (Überschrift: Uf saterstag palmauent in der menzischen canzly gelesen zu Augspurg uf Kff., Ff. und stende des Riechs antwort); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 57a-58b (Überschrift: Uf sampstag vor palmarum Ao. ut supra uf der Kff., Ff. und ander stend des Reychs antwort); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 22a-23b (Überschrift: Actum sampstags vor palmarum, das Folgende wie in B); München, HStA, KAA 3138, fol. 1a-2a (Überschrift: Actum sambstags vor palmarum Ao. etc. decimo); Ebd., fol. 45a-46a (am Schluß des Stückes: Actum in vigilia palmarum Ao. etc. decimo); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 62a u. b, 64a; Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 33 (nur [1.]; Überschrift wie in A); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 86b-87b (Überschrift: An dem hl. palmabent an unser lb. Frauentag auf Kff., Ff. und ander stend des hl. Reichs antwort; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 188b-190b (Überschrift: Actum sampstags nach [recte: vor] palmarum. Auf Kff., Ff. und ander stend des hl. Reichs antwort).

Teildruck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1007.

[1.] Auf den furschlag ksl. Mt. messigung der hilf, das den stenden diesellb

messigung weder in einem noch dem andern wege irs unvermogens halb muglich sey, und darauf an ksl. Mt. begert, einen zimlichen und leydlichen furschlag zu tun, der den stenden vermoglich sey, dorin wollen sich die stende ganz nach irem vermogen ksl. Mt. zu gefallen halten etc. [Nr. 104 [3.]], darauf gibt die ksl. Mt. diese antwort, das ir ksl. Mt. aus viel ursachen geacht hab, seiner Mt. furschlag den stenden leydlich, auch irer ksl. Mt. und dem Reich erschießlich zu sein. Wie aber dem allen, so wolt doch die ksl. Mt. in dem, das den stenden nit vermoglich were, ungeru ersuchen und auf diesen nachfolgenden wege gedacht, nemlich das die hieff zu Costenz irer ksl. Mt. frey zugesagt würd, als lang ir ksl. Mt. der notturftig würd sein, aus den ursachen, so den stenden vormals angezeigt seyn. Dagegen wolt die ksl. Mt. den stenden in geheym ein revers geben, das die stend solich hieff nit lenger schuldig sein zu halten dann ein jar lang [Nr. 124]. Und ob schon mitler zeit die land, ksl. Mt. zugehörig, mit dem swert oder teyding erlangt würden, so würde doch ksl. Mt. solcher hieff notturftig die zeit, auf das die land in gute gehorsam, frid, hanthabung und recht gebracht würden.

[2.] Ir ksl. Mt. ist auch willig irem vorigem erbieten nach, mit irem rate, wissen und willen, wie hinfuro dieselben land, zum teil dem Reich zugehörig, auch dem haus Osterreich, mügen bey dem Reich und dem haus Osterreich pleyben. Das ganz müglich und gut, leydlich wege deshalb verhanden sein mügen.

[3.] Dann belangend, das die stende begerten, den Venedigern zuzulassen, zu ine zu komen, das sie teydingen mochten, ob die sachen ausserhalb kriegs mocht hingelegt werden, wo aber solichs ksl. Mt. nit gemeint were, wollen sie gern schreyben irer Mt. anzeigen nach, antwort ksl. Mt., das sein Mt. aus vorerzelten ursachen, der Venediger potschaft zuzulassen, sie sagen dann zu ksl. Mt., das ir in kürz uberzuantworten, so mügen dy ksl. Mt. zulassen, das man furter muge reden von einem bestendigen frid. Darumb bedunkt ir ksl. Mt. nochmals in dieser zeit die schrift pesser zu sein.

[4.] Und bitt und begert dorauf ksl. Mt. an die stende samtlich und sonderlich, sie wollen zu herzen nemen die wolfart, so dem hl. Reich aus dieser hieff entsteen mag, auch den abfall, so kein erschießlich hilf zugesagt würd, der dem Reich entsteen mocht, das zu besorgen, in konftig zeit kein als bekommenlich<sup>a</sup> zeit sein mocht, als dann yzt vor augen ist. Darumb setzt ksl. Mt. die hieff auf ein maß, die ir Mt. ganz acht, den stenden leydlich, auch irer Mt. und dem Reich erschießlich, in hoffnung, die stende werden solich hieff gutwillig zusagen. Wo das ir ksl. Mt. kann gegen den stenden mit freuntschaft und gnaden erkennen, erbeut sich ir ksl. Mt. willig.

[5.] Und ksl. Mt. schlecht allein diese meynung disputatsweyse fur wie vor. Wo aber ein zug wider die Türken furgenomen würde, müssen sie bedenken, wie solichs bescheen solt. Das setzt ksl. Mt. inen heym, iren rate und gutbedunken

<sup>a</sup> B bequemlich.

dorin zu vernemen, dan die ksl. Mt. wolt nit gern von dem furnemen gegen den Türken stehn, es were dann, das solichs die stende nit müglich bedeuht zu erheben.

## 106 Abschließende Antwort der Reichsstände auf das ksl. Hilfeersuchen

[1.] *Bereitschaft zur Leistung einer einjährigen Hilfe in Höhe des Kölner Anschlags von 1505; [2.] Ersuchen um deren Verwendung zum Nutzen des Reiches; [3.] Bitte um Beendigung des Konflikts mit Venedig sowie um Aufrechterhaltung von Frieden und Recht im Reich; [4.] Wunsch nach Heranziehung sämtlicher Reichsglieder zur Hilfeleistung.*

[Augsburg], 5. April 1510

*Kop.: Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 26a-27a (Überschrift: Kff., Ff. und ander stende des Richs entlich und beschließlich antwort der beger[t/en] hilf halber); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 379b-380a (Überschrift: Kff., Ff. und stend des hl. Reichs entlich und beslieslich antwort; am Schluß des Stückes: Actum freitags nach dem hl. ostertag [5.4.10]); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 58b-59b (Überschrift: Uf freytag nach ostern Ao. etc. ut supra, das Folgende wie im Karlsruher Exemplar); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 24a-25a (Überschrift: Actum freytags nach osterfeyren, das Folgende wie im Karlsruher Exemplar); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 190b-192b (Überschrift: Actum freitags nach dem ostertag, das Folgende wie im Karlsruher Exemplar).*

[1.] Wiewol die stend der ksl. Mt. nun zu etwan viel richstagen ire beswerung und unvermogen manigfaltiglich zu herkennen geben, welche sich bisher nit gemynnert, sonder merklich und hoch gemeret haben, noch und merklich tugen, so haben sie doch in betrachtung, wie ksl. Mt. ytzo mit dem krieg gegen den Venedigern betreten ist, irer Mt. zu undertenigem gefallen ytzo abermals ein hilf, die inen lydlich, träglich und muglich sey, zugesagt und bewilligt und dennoch uf ansetzung und bestymung derselben nach aller stende gelegenheit manigfältig betrachtung und ratschlagung geton und zuletzt bedacht und entschlossen, sich wider in die hilf, wie die des vordern jars uf dem richstag, zu Cöllen gehalten, ksl. Mt. zu dem zug gen Hungern und gen Rom angesatz gewest,<sup>1</sup> zu begeben, ein jar lang zu tun mit so viel gelts, als derselb anschlag fur die angesätzten anzahl volks tregt, und nemlich einem zu roß den monat zehen fl. und einem fußknecht vier fl. etc., zu zweyen zielen zu bezalen, wie man alhie setzen wurt.

[2.] Und dwil dise hilf den stenden us vorerzelten mani[g]faltigen ursachen vast beschwerlich und etwas uber ir wolvermugen ist, so stet der stend undertenig bitt, das ksl. Mt. in betrachtung herzelter ursachen und gelegenheit der stend dise hilf von inen zu gnaden und dank annemen, auch die irer Mt. und

<sup>1</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

dem hl. Rich zu gut zu dem angezeigten furnemen dermaß anlegen und pruchen wolle, das die ksl. Mt. und dem hl. Rich erschießlich, nutz und fruchtbar sey, <sup>a</sup>-dann wo in der stende vermögen etwas mer gewesen, wolten sie irer Mt. und dem Rich zu gut in aller undertenigkeit gern mitgeteilet. Das haben ksl. Mt. die stend als die, so irer Mt. und des hl. Richs ere und wolfart gern sehen, in undertenigkeit angezeigt, mit dem erpieten, derglichen irem vermögen nach auch zu tun<sup>a</sup>.

[3.] Dwil auch zu vollenzierung diser hilf zuzforderst not sein will, sonderlich, so sich diser zit zwuschen etwan viel stenden merklich widerwill und entpörung halten, so ist der stend undertenig bytt, das ksl. Mt. mit ernst in die sachen sehe, damit soliche widerwille und entporung hingelegt, vertragen und fride und recht nach vorgefaßten des Richs ordnungen bestentlich und wesentlich im Rich erhalten werden, wann on das möcht die bestimpt hilf keinen furgang erreichen, als die stend nit zwifeln, ksl. Mt. selbs zum hochsten wol wisse zu bedenken.

[4.] Item ist der stend meynung, das einem yglichen die in solicher hilf bystendig und hilfflich seyen, die von alter in sein hilf gehort haben lut des artikels, im abscheid zu Costenz, davon meldent, begriffen,<sup>2</sup> auch die sachen diser hilf dermaß zu ordnen, das die hilf von einem yglichen inbracht und niemants, so ins Richs hilf gehort, ubersehen ader verschonet werde etc.

## 107 Resolution der Reichsstände in Sachen Friedenswahrung, Handhabung des Reichskammergerichts und Reichshilfe

*[1.] Bitte um Beilegung akuter Konflikte im Reich, Wahrung von Friede und Recht sowie Handhabung des Reichskammergerichts gemäß den Konstanzer Vereinbarungen; [2.] Bereitschaft zur Leistung einer einjährigen Hilfe in Höhe des Kölner Anschlags von 1505; [3.] Einbeziehung von Nichtreichsunmittelbaren in die Hilfeleistung der reichsunmittelbaren Stände, Heranziehung sämtlicher Reichsglieder zur Hilfeleistung.*

*[Augsburg], 6. April 1510*

*Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 228b-229b (Überschrift: Kff., Ff. und ander stende des Reichs antwort der begerten hieff halb sambstags nach pasce [6.4.10]); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 34a*

<sup>a-a</sup> *Am Rand hinzugefügt anstelle der im Text unterstrichenen Passage:* und sie hinfur ferrer ader witer hilf zu tun herlassen werden, wann hinfur witer hilf zu tun in irem vermögen nit sey noch stee. Das wollen sy ksl. Mt. in undertenigkeit ytzo angezeigt haben, mit underteniger bytt, solichs der stend notturft nach gnediglich zu versten. *Auf diese Korrektur bezieht sich der Vermerk am Rand:* Nota es stet den stenden zu bedenken, ob der understrichen, derglichen der ytz zugesatz artikel uszulassen und ksl. Mt. müntlich anzubringen seyen oder nit.

<sup>2</sup> *Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [8].*



*u. b* (Überschrift: Am sonnabend in der hl. osterwochen); *C* Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 27a-28a (Überschrift: Kff., Ff. und ander stende des Richs antwurt der begerten hilf halben); *D* Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 92a-93a (Überschrift: Sambstag nach dem hl. ostertag ufm rathaus der stende beslieslich antwurt); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 13a-14a (Überschrift: Kff., Ff. und ander stende des Reichs antwurt der begerten hilf halben); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift wie im Duisburger Exemplar); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 60a-61a (Überschrift: Uf sampstag vor quasimodogeniti [6.4.10], das Folgende wie im Duisburger Exemplar); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 25a-27a; München, HStA, KAA 3134, fol. 2b-3a; Ebd., fol. 47a-48a (am Ende des Stückes: Actum sambstags vor quasimodogeniti Ao. decimo); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 83a-84a, Kop. (Überschrift: An samstag vor quasimodogeniti); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 37-39 (Überschrift wie in A, danach als Datum quasimodogeniti Ao. 1510 actum); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 95b-96b (Überschrift: Sambstags vor quasimodogeniti, das Folgende wie im Duisburger Exemplar); Wien, HHStA, RK, RTA I, fol. 192b-194b (Überschrift: Actum sambstags post pasce, das Folgende wie in C); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 209b-211b (Überschrift: Actum um sambstag nach dem ostertag Ao. etc. decimo, das Folgende wie in C).

[1.] Die stende haben ksl. Mt. nu zu etwievil reichstagen ire beswerung und unvermogen manigfeltiglich zu erkennen geben, welich sich bishere nicht geringert, sonder merklich und hoch gemert und noch teglich meren. Aber in betrachtung, wie ksl. Mt. yzo mit dem krige gegen den Venedigern steht, haben sie irer Mt. zu untertenigem gefallen yzo abermals ein hiefl, die inen, den stenden, leydlich, treglich und mogenlich sey, zugesagt und bewilligt.

Nun bewegen die stende auch, das sich dieser zeit zwischen etwievil hohen und nydern stenden merklich widerwil und emporung ereygen und halten, dardurch ksl. Mt. an irem furnemen verhinderung entsteen mocht. Solichs zu furkomen und das bestendig frid, auch recht, hanthabung und execution im Reich, als das auch die notturft merklich erfordert, erhalten werden mogen, so ist der stende getreuer rate und untertenig bitt, das ksl. Mt. mit ernst in die sachen sehe, domit solich emporung, irrung und widerwil hingelegt und vertragen, auch frid, recht, hanthabung und execution und sonderlich das cammergericht laut voriger des Reichs aufgerichten ordnungen bestentlich und wesentlich im hl. Reich, auch sonderlich die zeit, wie man sich des zu Costenz vereinigt hat,<sup>1</sup> und mit derselbigen besoldung gehalten werd,<sup>2</sup> a- doch das einem ytlichen diejenen, so in sein hiefl gehorn und bishere gewest, unangeschlagen pleyben,<sup>a</sup> domit die stende des hl. Reichs ksl. Mt. solich hiefl dester bas geleysten und bey iren wurden, wesen und rechten, wie einem yden zusteet und er herbracht hat, pleyben mogen.

<sup>a-a</sup> C, D fehlt.

<sup>1</sup> Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [14.].

<sup>2</sup> Ebd. [20.].

[2.] Daneben haben sich die stende ferrer nach aller stende gelegenheyt, manigfaltig betrachtung und ratschlagung bedacht und entschlossen, sich wider in die hiefl, wie des fordern jars auf dem reichstag, zu Coln gehalten, ksl. Mt. zu dem zug gein Hungern und gein Rom angesatzt gewest, zu begeben, ein jar lang zu tun mit so vil gelts, als derselb anschlag fur die angesatzten anzahl volks tregt, und nemlich einem zu roß den monat 10 fl. und einem fußknecht 4 fl., und also das 12 monat für ein jar gerechent werden, zu zweyen zilen zu bezalen, wie man alhie setzen und sich des mit ksl. Mt. vereinigen würdet, mit unterteniger bitt, das ksl. Mt. dits anzeigen und erpieten zu gnaden annemen, auch irer Mt. und dem hl. Reich zu gut zu dem angezeigten furnemen dermas anlegen und prauchen wolle, das die ksl. Mt. und dem hl. Reich erschißlich, nutz und fruchtpar sey. Dann wo in der stende vermogen etwas mere gewesen, wolten sie irer Mt. und dem Reich zu gut in aller untertenigkeyt gern mitgeteylt. Das haben ksl. Mt. die stende als die, so seiner Mt. und des hl. Reichs ere und wolfart gern sehen, in untertenigkeyt angezeigt.

[3.] Der stende notturft erfordert auch, das inen diejenigen, so inen von alters und nit dem Reich gedinet, auch dem Reich on mittel nicht zustendig und verwant sein oder nichts vom Reich haben, in dieser hiefl volgen und vorbehalten sein sollen, das auch diese hiefl dermas geordent werde, das die sonst von einem yglichen einbracht und nymants, so in des Reichs hilf gehort, ubersehen oder verschonen werd.<sup>b</sup>

## 108 Stellungnahme Ks. Maximilians zur Resolution der Reichsstände

[1.] *Bereitschaft zur Beilegung akuter Konflikte im Reich; [2.] Notwendigkeit ständischer Mithilfe bei der Wahrung von Friede und Recht; [3.] Unzulänglichkeit des Kölner Anschlags von 1505 für eine effektive Hilfe gegen Venedig, Gefahr der Diskreditierung von Ks. und Reich bei auswärtigen Mächten; [4.] Wunsch nach einer einjährigen Reichshilfe in Höhe des Konstanzer Anschlags von 1507, Recht der Stände auf Heranziehung ihrer Untertanen zur Hilfeleistung; [5.] Zustimmung zu einer Reform der Wormser Ordnung von 1495; [6.] Deren positive Wirkungen; [7.] Plan eines Anschlags über 50 000 Mann..*

[Augsburg], 8. April 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 229b-232b (Überschrift: Ksl. Mt. weyter furhalten); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 36a-40a (Vermerk fol. 35b: Montags nach quasimodogeniti in der capitelstuben Ao. 1510 [8.4.10]); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 29a-32b; D) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 211b-217a (Überschrift: Actum montag post quasimodogeniti Ao. etc. im zehenden); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I

<sup>b</sup> B folgt: Das auch ainem yedern diejenigen, die ine sein hulf gehören und bisher gewest sein, unangeslagen bleiben.

*Nr. 201, fol. 14a-17a (Überschrift: Montags naich quasimodogeniti in der mein-  
zischen canzly gelesen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 61a-65a (Überschrift:  
Uf montag nach quasimodogeniti); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol.  
II Fasz. 5, fol. 27b-33a; München, HStA, KÄA 3138, fol. 3b-7b (Überschrift:  
Actum sambstags vor quasimodogeniti [6.4.10]); Ebd., fol. 49a-52a (am Schluß  
des Stückes: Actum montags nach quasimodogeniti Ao. x<sup>mo</sup>); Ebd., Gemeiners  
Nachlaß 28, fol. 85a-87a (Überschrift: Ksl. Mt. wegern auf der stand erpie-  
ten am montag nach quasimodogeniti); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6  
Fasz. Reichstag 1510, pag. 41-47 (Überschrift: Montags nach quasimodogeniti);  
Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 98a-  
100b (Überschrift wie im Münchener Exemplar, Hst. Freising: von der Hand des  
Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol.  
94a (Überschrift wie im Nürnberger Exemplar; bricht in [1.] nach Erstlich, das  
sein ksl. Mt. ab); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 194b-199b (Überschrift: Actum  
montags nach quasimodogeniti).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1010.*

[1.] Als die stende des hl. röm. Reichs auf der röm. ksl. Mt. letzte antwort und begern, so ir ksl. Mt. an sie getan hat, an gestern, des 6. tags des monats Aprilis, ein antwort [Nr. 107] übergeben haben, die sich lendet auf drey artikel, erstlich, das sein ksl. Mt. ernstlich verfügen woll, die irrung und spen, so itzt im hl. Reich sein, daraus aufrur und emborung entsteen mochten, hinzulegen, zum andern, das frid und recht gehalten werd, und zum dritten, das die stend irer ksl. Mt. zusagen die hieß zu Coln ein ganz jar lang und dabey anzeigen, das sie irer unvermoglikeyt halben hohers und weyters nit vermogen, darauf gibt ir ksl. Mt. inen diese meynung zu erkennen:

Und nemlich auf den ersten artikl, das sein ksl. Mt. willig sey, nach der stende rate und hieß darein zu sehen und zu handeln, domit irrungen und speen im hl. Reich hingelegt und nach aller pilligkeyt vertragen oder zu gütlichem oder rechtlichem austrag komen, wie solichs das recht und die ordnung des Reichs vermogen, und in allen sachen dermassen ordnen und furnemen, wie das seiner ksl. Mt. als röm. Ks. und obristen haupt wol gebürt und zusteht, damit aufrur und emborung im hl. Reich verhüt werden.

[2.] Dann auf den andern artikel berürend frid und recht, ist den stenden ungezweyfelt gut wissen, das ir ksl. Mt. alwegen nach irem höchsten vermogen dorin gehandelt hat und ist des noch also willig, mit rate der stende darein zu sehen, domit recht und frid gehalten und volzogen werde. Aber solichs sey seiner ksl. Mt. nit möglich zu unterhalten on der stende hieß, rat und beystand, dan frid und recht wollen execution und hanthabung haben. Darauf dan vil costens gescheen muß, den sein ksl. Mt. aus den vergangen und diesen gegenwertigen kriegsleufen allein nit ertragen mogen.

[3.] Und auf den dritten artikel, hat sein ksl. Mt. den colnischen anschlag überschlagen und befindt, das sich derselb anschlag, so man für gros<sup>a</sup> achtet,

<sup>a</sup> B-D gewiß.

nit uber 1000 zu roß und 3000 zu fuß laufen. Des sein ksl. Mt. nit unpillich hoch erschrocken ist, dann es seiner ksl. Mt. zimlich begern, auch den grossen, sweren sachen und gescheften, so dem hl. Reich obligen, ganz ungemess, unfruchtbar und unerschießlich sein. Und will sein ksl. Mt. bedünken, das die stende gar wenig betrachten, was nutz, ere, wolfart und aufnehmen dem hl. Reich und gemeiner teutschen nacion aus solchem loblichem furnemen in ewig zeit komen moge. Und ist wol zu bedenken, nachdem vil potschaften und ander kuntschafter, die allein auf solich sachen aufsehen haben, hie auf diesem gegenwertigen reichstag sein, wo dann solich hieff erschellen solt, das die seiner ksl. Mt. und dem hl. Reich mere zu spot und nachteyl dan zu nutz komen mocht. Darzu mocht geacht werden, als ob das Reich aus unvermogen ein jar lang nit uber 1000 zu roß und 3000 zu fuß unterhalten konnt. Darumb das hl. Reich und gemeine teutsche nacion in konftig zeit von frembden nacionen oder sonst dest leichter angefochten werden mag. Und halt sein ksl. Mt. wol dafür, das vil under des Reichs stenden sein, wo aus widerwertigkeyt oder sonst einem oder mere krig zustünden, das Gott verhüten woll, die ein solhe oder mere summa, dann der ganz anschlag ist, vermogen müsten. Das zeigt ksl. Mt. den stenden also gn., guter meynung an, dan irer ksl. Mt. hochste begirde ist, zu helfen, das Reich wider in aufnehmen zu bringen, domit der last, so bishere teutscher nacion gelegen ist, auf ander nacionen gewendt, auch frid und recht, als oft auf den vergangen reichstegen davon geredt ist, gehalten und aufrur und emborung im Reich verhüt werden, also das sich yderman gleichs und geburlichs rechten und der pilligkeit benugen solt und müst lassen.

Und darumb so will ir ksl. Mt. den stenden des Reichs genzlich ir herz, willen und gemüt eroffen, in hoffnung, dieselben stende werden solichs seiner Mt., dem hl. Reich, teutscher nacion, auch gemeiner cristenheyt und ine selbs zu gut diese nachvolgende meynung helfen raten und volbringen, dann sie wissen, was ein röm. Ks. auf heutigen tag vom Reich hat, das sich nit mert, sonder myndert. Wo aber die gemelten stende mitsampt seiner ksl. Mt. hirin nit hieff, rat und fursehen tun wolten, so will sich doch sein ksl. Mt. hiemit gegen Gott und der welt protestirt haben, das an ir Mt. nichts erwunden sey.

[4.] Und acht sein ksl. Mt., wo also die nachvolgend meynung mocht erlangt und furgenomen werden, das dardurch das Reich on mittl in aufnehmen gebracht, frid und recht gehalten und dem also zu reden in ewig zeit geholfen würde, nemlich, das die stende zu diesem loblichem furnemen, domit ksl. Mt. das ir erobert, sich einer treffenlichen hilf und doch nit sonder beswerlich entsliessen, zu wissen die hieff zu Costenz auf ein jar oder ein andere tapfere hieff irem rate und gutbedunken nach, die seiner ksl. Mt. erschießlichen sey. Das mag auch nit allein auf des Reichs stende, sonder auch ire untertän, die in solcher guter handlung billich mitleyden tragen, geschlagen werden, dadurch die land gewunen und behalten, bis die zu merer teyl von irem selbs einkomen unterhalten würden.

[5.] Und zu einem nachdruck, auch domit die gemelten lande bey dem

hl. Reich behalten und frid und recht gehanhabt werde, ist not einer andern fursehung. Und nemlich so mag ksl. Mt. wol leyden und will gern sehen, das die ordenung, so vormalis zu Wormbs<sup>1</sup> und hie auf dem reichstag<sup>2</sup> beschlossen gewesen sein, furgenomen werde, und wes sein ksl. Mt. oder die stende dorin mangel und beswerung hetten, davon zu reden und von guter ordenung und hanthabung derselben, auch frides und rechts und der hielf ad conservacionem und defensionem des hl. Reichs und nit ad offensionem zu handeln. Dorin dann an irer ksl. Mt. nichts erwinden soll.

[6.] Und solich ordnung würdet ksl. Mt. und teutscher nacion in vil wege nützlichen, gut und dinstlich sein: Erstlich, das die ungehorsamen im Reich zu gehorsam bracht werden, zum andern, das sich yderman der pilligkeyt und gleichs, zimlichs rechten benugen müß lassen, zum dritten, ob ymand das hl. Reich mit anfechtung und offnen krieg ansuchen würde, das demselben großlicher<sup>b</sup> widerstand dardurch getan mag werden, zum vierden, wo ymand durch gewalt vom Reich abgedrungen understanden würd, das dieselben durch solich hielf doby pleyben und behalten werden, zum funften, ob sich ymands durch bose practica, des sich doch ksl. Mt. zu nymands versicht, vom Reich in ander verstentnus tun wolt, das solichs dardurch gewendt würde, zum sechsten, was zu dem Reich gehort und in konftig zeyt darzu erobert wird, das solichs dabey gehandhabt werde, und zum letzten, das alle unordenung und ungehorsam im hl. Reich abgetan und nymands, were der were, von frembden nacionen und andern gedenken dorft, wider das Reich zu handeln, und würde domit das aufnehmen desselbigen Reichs sich von tag zu tag meren.

[7.] Wo aber ymand bedeuht, die hilfen und ordnungen, so auf den vorigen reichstegen furgenomen sein, beswerlichen zu sein, villeicht aus ursachen, das sich ein yder besorgt, sich domit in ein gewonheyt einer ewigen servitut zu begeben, so gibt ksl. Mt. diese nachvolgende maynung an, die doch nymands beswerlichen sein mag und allein ad conservandum et defendendum des hl. Reichs und nicht ad offendendum furgenomen werde, wie obsteht: Nemlich, das ein anslag im ganzen Reich gemacht werde auf 40 000 zu fuß und 10 000 zu pferden für die grost und meyst hielf oder ein ander harrige hielf, der gemeß, wie sie selbs not und gut zu solchem furnemen bedünkt. Die mag einem yden nach seinem vermogen ungeverlich angeschlagen werden, was es im zu seinem teyl betrifft, von den 50 000 bis in 1000, wie durch die ksl. Mt. und des Reichs ordenung erkennt mog werden zu notturft der sachen. Darein will ksl. Mt. das haus Osterreich und<sup>c</sup> sovil vom hl. Reich herrürt, auch ziehen lassen und sollen doneben die andern seiner ksl. Mt. land, so vom Reich nit hererüren, auch nit mynder tun. Domit so bedorf nymands kein pfennig geben, dann allein, so

<sup>b</sup> B-D trostlicher.

<sup>c</sup> B-D folgt: Burgundi.

<sup>1</sup> Reichstag 1495.

<sup>2</sup> In Augsburg 1500.

man zu notturft des hl. Reichs aufbeut, das ein yder anziehe mit seiner anzal, als lang das die notturft erfordert und einem yden aufgelegt würd. So mag auch yder F., prelat, Gf. oder statt den anschlag under den seinen austeyln, dardurch die pürd gleich getragen werde. Und solichs alles ist moglich und on grossen schaden zu tun. Und wo des Reichs widerwertigen von einer solchen einigkeyt und hiefl zwischen ksl. Mt. und dem Reich versteen, werden sie on zweyfl das Reich unangefochten lassen und die ungehorsamen mere mit brifen dan yzo mit der tat zu gehorsam gebracht, und mag darzu mit der zeit etwas trostlichs mit hiefl Gotts dardurch wider die unglaubwigen furgenomen werden.

### 109 Replik der Reichsstände zur ksl. Stellungnahme

[1.] Dank für die ksl. Vorschläge; [2.] Notwendige Beilegung ständischer Konflikte und Verhinderung von Übergriffen auf einzelne Reichsglieder; [3.] Hinweis auf das Engagement der Reichsstände für den Unterhalt des Reichskammergerichts; [4.] Wunsch nach Überprüfung und Abstellung der Mängel am Reichskammergericht durch den Ks. in Kooperation mit den Ständen; [5.] Überbelastung hilfswilliger Reichsstände aufgrund zahlreicher Leistungsverweigerer; [6.] Ablehnung des ksl. Vorschlags einer Reform der Wormser Ordnung; [7.] Bitte um konkrete ksl. Vorschläge zum geplanten Anschlag über 50 000 Mann; [8.] Mutmaßliche Zustimmung des Ks. zu zwei von ihm nicht beantworteten Forderungen in der ständischen Resolution.

[Augsburg], 9.-13. April 1510

#### I. Dem Ks. übergebene Endfassung

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 232b-234b (Überschrift: Kff., Ff. und stende antwort etc. sambstags nach quasimodogeniti [13.4.10]); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 41a-44a (Vermerk fol. 40b: Freytags nach quasimodogeniti in der capitelstuben Ao. 1510 [12.4.10]); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 35a-37a (Überschrift: Uf donnerstag, fritag und samstag [11.-13.4.10] ist durch gemeyne steend obegriffne schrift des usschuß [= Fassung II] besichtiget, beratschlagt und in nachvolgender form ksl. Mt. ubergeben); D) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 217b-220b (Überschrift: Actum uf sambstag post quasimodogeniti Ao. etc. decimo); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 17b-19b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 65a-68a (Überschrift: Uf mittwuchen nach quasimodogeniti [10.4.10]); Ebd., fol. 68a-71a (Überschrift: Uf sampstag vor misericordia domini [13.4.10]); Ebd., fol. 35a-36b; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 33a-36b (Überschrift: Actum sambstags ante misericordia domini Ao. etc. decimo); München, HStA, KAA 3138, fol. 6b-9a (Überschrift: Actum quarta post quasimodogeniti Ao. decimo [11.4.10]); Ebd., fol. 9a-11a (Überschrift: Actum sabato ante misericordia domini); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 91a-92b; Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 48-51 (Überschrift: Actum mitwochs nach quasimodogeniti); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 105a-106b (Überschrift: Sambstag vor misericordia

domini der reichsstend antwort); *Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 200a-203a* (Überschrift: Actum sambstags vor misericordia domini).

Druck: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1011.*

*II. Entwurf des Reichstagsausschusses*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 33a-34a, Kop. (Überschrift: Uf zynstag und mitwuchen nach quasimodo [9./10.4.10] haben vorgemelte geordneten iren ratschlag verfangen und den gemeynen steenden furbracht nachfolgenden inhalts.).*

[1.] Kff., Ff. und<sup>a</sup> stende des Reichs haben röm. ksl. Mt. meynung, inen in schriften auf ir, der stende, nechst undertenig anzeigen der swebenden irrung frides, rechts und der hieff halben auf drey artikel [*gegeben, Nr. 108*], vernomen und daraus vermerkt, das röm. ksl. Mt. das, so zu ere, nutz und wolfart des röm. Reichs dint, furzunemen geneigt ist. Das haben die stende in unertenigem dank verstanden und sein urputig, wie sie sich vormals erboten, darzu zu raten und irs vermogens zu furdern.

[2.] Und als sich ir Mt. erstlich genediglich erpeut, nach rate der stende dareinzusehen und zu handeln, domit die irrung und speen, so sich im hl. Reich zwischen etlichen stenden ereygen und halten, hingelegt werden mogen, solich gn. erbieten nemen die stende in unertenigkeyt an, achten auch, nutz und von noten sein, das solich irrung und speen hingelegt und vertragen werden<sup>b-</sup>, und was gewaltigs oder neuerung von einem gegen den andern furgenomen, das die zuvor abgestellt würden<sup>b,c</sup>.

[3.] Zum andern, als sich ksl. Mt. genediglich erbeut, nach rate der stende dareinzusehen, domit frid und recht im röm. Reich gehalten und volzogen werden moge, mit anzeigen, das solichs irer Mt. on der stende hieff, rate und beystand zu unterhalten nit moglich sey etc., zweyfeln die stende nicht, ksl. Mt. haben noch in guter gedechnus, wie treulich und gutwilliglich gemeine stende sich zu unterhaltung des camergerichts bishere aus freyem willen gehalten, welcher gestalt auch sich die stende auf nechstgehaltenem reichstag zu Costenz bewilligt haben, das ksl. cammergericht 6 jar lang zu unterhalten.<sup>d,1</sup> Dem auch die gehorsamen stende<sup>e-</sup>, so darin gewilligt haben und dohin gehorn,<sup>e-</sup> bishere gelebt und on zweyfel dieselben zeit geleben werden.

[4.] Und nachdem ksl. Mt. der execucion und hanthabung halb anregung tut etc., solcher execucion halb ist im abschid zu Costenz nach gelegenheit der zeit und leuft vorsehung gescheen und doneben ein abrede gemacht und maß

<sup>a</sup> I B-D, II folgt: andere.

<sup>b-b</sup> II fehlt.

<sup>c</sup> B-D folgt: Was die stend zu solhem raten und furdern können, daz sein sy zu tun willig; II: Was auch die stend darzu raten und furdern können, das sein sie zu tun willig.

<sup>d</sup> D am Rand: Nota, cammergericht.

<sup>e-c</sup> II fehlt.

<sup>1</sup> Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, *Reichstagsakten 9, Nr. 268 [14.]*

gegeben, ob etwas beswerlichs zufallen würd, wie dem zu begegen sey.<sup>2</sup> Dieweyl aber allerhand mengl, so am cammergericht eingefallen, an ksl. Mt. und die stende gelangt sein, so ist der stende undertenig rate und gutbedunken, das ksl. Mt. ire rete verordnen, solich mengl horen und davon notturftig einsehung zu ableynung derselben tun ließ. Zu denen wollen die stende ksl. Mt. anzeigung nach die iren auch ordnen und von denselben notturftiglich sampt den ksl. reten den vor aufgerichteten ordnungen gemess handeln lassen.

[5.] Zum dritten, als ksl. Mt. yr die zugesagten hieß zu gering und unerschießlich acht und ir derhalb die hieß zu Costenz auf ein jar lang oder ein ander<sup>f</sup> tapfer hieß nach der stende rat und gutbedunken zu tun begert etc., §- darauf geben die stende ksl. Mt. in unertenigkeit zu erkennen, sie haben irer Mt. vormals zu mer maln ir unvermogen, das sich nicht geringert, sonder hoch gemert hab, angezeigt und ksl. Mt., was sie aus guten willen solicher hilf halben tun wollen, eröffnet. Als aber ksl. Mt. anzeigt, das solich bewilligte hieß allein auf 1000 zu roß und 3000 zu fuß, so gewieß sein sollen, sich läuft etc., das ist den gehorsamen stenden nit lieb und inen auch beswerlich, das sie, die gehorsamen, aus ursachen der ungehorsamen hoher beswert oder belestigt werden sollen, dann der gehorsamen vermogen streckt sich also weyt und hoch nit, das sie allein das tun können, so das ganz Reich semptlich tun mocht. Und ist wol daraus zu versteen, wo die ungehorsamen gleich den gehorsamen laut des anslags ire gepürde trügen, das alsdann wol ein grossere, tapfere, ansehliche und furtregliche hieß ksl. Mt. erscheynen würd. Demselbigen nach so sein die stende ye nochmals der hoffnung, ksl. Mt. werde der gehorsamen stende unvermögkeyt und ir gutwillig erpieten genediglich bedenken und sich desselbigen zu dank benugen lassen-§.

[6.] Und als ksl. Mt. ferner anzeigt, das zu einem nachdruck und domit die lande bey dem hl. Reich zu behalten, auch frid und einigkeit gehanthabt werden mocht, not sein solt, ein ander vorsehung zu tun laut der ordnung, zu

---

<sup>f</sup> II fehlt.

§-§ II doruf haben sich die verordneten bedacht und bewegen, wo der stend fursatz und meynung were, sich gegen die ksl. Mt. mit witerer hilf us ursachen, ine ksl. Mt. ubergeben schrift verleybt, die die stend und ir selbs vermogen, auch notturft diß handels wol ermessen können, vernemen zu lassen, das sich alsdann die stend daruf bedechten und gegen ksl. Mt. irs gemuts verrer horen liessen. Wo aber der stend gemut und meynung were, nochmals uf der unvermöglicheit, wie der röm. ksl. Mt. zu mermaln angezeigt ist, zu beharren, das alsdann die hilf zu Coln uf ein halb jar, wie die vor uf ein ganz jar gestellt, gesetzt wurde, also das sechs monat lang 2000 zu roß und 6000 zu fuß ir Mt. vom Rich mit vor angezeigter besoldung zugeschickt werden solten, domit ir Mt. dester statlicher und ansehnlicher handeln möcht. Und das daruf ir Mt. in betrachtung der stend unvermögen ufs undertenigst und flissigst abermals zu bitten were, sich solichs erbietens gnediglich benugen und die stend mit witerer hilf unbeschwert zu lassen.

---

<sup>2</sup> *Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [25.]–[27.].*



Worms und alhie auf den reichstegen beschlossen, darauf geben die stende<sup>h</sup> in untertenigkeyt zu vernemen, das, wiwol solich ordnungen auf gedachten reichstegen aus guter meynung furgenomen, so haben doch dieselben ordnungen bishere<sup>i</sup> nye keinen furgang aus vilfeltigen ursachen, der ksl. Mt. gut wissens tregt, erlangen mogen. Derhalb auch ksl. Mt. die stende des Reichs solcher beyder furnemen auf dem reichstag, zu Coln gehalten, genediglich erlassen hat. Dieselbigen ursachen sich auch bishere nit geringert, sonder gemert haben. Darumb so achten die stende unfruchtbar sein, dieser zeit davon zu handeln, dan zu besorgen were, wo solich ordnung im Reich wider furhanden genomen<sup>j</sup> und nit in einem bestendigen wesen bleybt, als ksl. Mt., wie obgemelt, gut wissen tregt, vormals gescheen ist, das pesser sein solt, solichs zu umbgeen<sup>j</sup>.

[7.] Als auch ksl. Mt. zuletzt angezeigt hat, einen anschlag ins Reich auf etlich zu roß und fuß zu setzen etc., solich anzeigen bewegen die stende, von ksl. Mt. aus hoher vorbetrachtung und vernunft gescheen.<sup>k</sup> Die stende sein auch willig, alles das, so ksl. Mt. und dem Reich zu ere, nutz und wolfart reichen und dienen mage, treulich zu raten und zu furdern. Darumb so mag ksl. Mt. sich, wie solichs zu gescheen were, bedenken und ir gutbedunken den stenden eroffnen. Wo sie alsdann befinden, das solichs tunlich sein, wollen sich die stende gegen ksl. Mt. mit geburlicher, unterteniger antwort darauf vernemen lassen.<sup>k</sup>

[8.] Nachdem auch die stende in irer lest<sup>l</sup> gegeben antwort zweyer artikel halb anregung getan haben, nemlich das die stende in iren warden, wesen und rechten, wie einem yden zusteht und<sup>m</sup> sein vorfaren und voreltern uf sie, auch<sup>m</sup> er herbracht haben<sup>n</sup>, pleyben mogen etc., zum andern, das einem yden die, so in sein hilf gehorn und bishere gewest sein, unangeschlagen pleyben sollen, darauf ksl. Mt. kein antwort geben. Wollen es die stende dafür haben, das ksl. Mt. meynung sey, das es bey solchen der stende anzeigen pleyben werde. Des sie, die stende, so es also, benugig sein.

<sup>h</sup> B, D folgt: ksl. Mt.

<sup>i</sup> II fehlt.

<sup>j-j</sup> II werden solten, das solichs mer zu ufrur und widerwillen im Rich dann zu gutem reichen oder dienen möcht.

<sup>k-k</sup> II Das auch solichs dem Rich in viel wege, die durch ir Mt. angezeigt, erlich, nützlich und dienstlich sein mocht. Aber die doneben bewegen die gegenwurtigen stend auch, das nit wol muglich sy, diser zit dovon zu handeln, dann die stend nit in volliger zale alhie sein. So möcht auch solichs on gemeyner stend undertonen bewilligung nit beschehen. Solt nun solichs anschlags halb etwas, das doch in kurz nit geschehen mag und also unfruchtbar, gehandelt werden, zu was verhinderung das ksl. Mt. an irem ytzigen furnemen reichen würde, hat ksl. Mt. als der erfarn und hochverstendig selbs zu ermenen.

<sup>l</sup> II nehst.

<sup>m-m</sup> II fehlt.

<sup>n</sup> II hat.

## 110 Resolution Ks. Maximilians in Sachen Reichshilfe

[1.] Enttäuschung über die unzureichende Bereitschaft der Reichsstände zu einer effektiven Hilfeleistung; [2.] Nochmaliger Vorschlag zur Erneuerung der Reichsordnung und zur Aufrichtung des Anschlags über 50 000 Mann; [3.] Zuzug der Stände gemäß ihren jeweiligen Möglichkeiten als Alternative.

[Augsburg, kurz vor 18. April 1510]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 54, fol. 101a-102a, Kop.

[1.] Auf die jüngst gegeben antwort von den stenden des Reichs [wohl Nr. 109] acht ksl. Mt., das der nachfolgend weg ainer muß furgenommen werden:

Am ersten, nachdem der kölnisch anslag<sup>2</sup> ye zu ainem solichen treffenlichen furnemen zu clain will sein, angesehen, das der mit gehorsamen und ungehorsamen zu roß nit über 1100 geraisiger bringen und zu fueß nit über 3600 man, mug ksl. Mt. gern sehen, so ye sein Mt. kein ander hilf erlangen möcht, das die stend selber haubtleut und ret [benennen], das gelt zu emphahen und söldner darumb zu bestellen und sehen, neben andern seiner Mt. und der puntsgenossen kriegsvolk das pest ze tun. Aber ksl. Mt. wiß, das damit nichts fruchtbers ausgericht mug werden und das gelt verlorn und damit spot und schand erlangen. So muß ksl. Mt. schon in der zeit seiner Mt. leben sich als der, [der] den merer tail des Reichs grenitzen innhab, zusetzen und sich mit seinen widerwertigen zu vertragen, wie sein ksl. Mt. des stat haben mug. Und nachdem ksl. Mt. gelegenheit des Reichs sech, am ersten die unainigkait, so under inen ist, darnach die potentaten, so an das Reich stossen, zu sorgen, das Reich und teutsch nation ganz in erstörung und ertrennung kommen werde, des sein Mt. gern hett wellen helfen zu furkommen. So aber ir ksl. Mt. vermerkt. das solichs bey den stenden nit angesehen will werden, muß sein Mt. Got bevelhen.

[2.] Wo aber die stend nochmals wolten in die sachen sehen, acht ir ksl. Mt., das der kölnisch anslag seiner Mt. noch auf zway jar nacheinander verfolgt würde, das seiner ksl. Mt. vil guts damit ausgericht möcht werden, in sonders, wo die ordnung des Reichs wider aufgericht, mit derselben [das folgende Wort im Falz ist nicht lesbar] der handhabung, wie auf den vordern reichstegen davon geredt, auch beslossen ist. Darinnen sein Mt. in denselben sachen nie kein verhindrung tan hat, allein in etlichen artikln etwas beswerung gehebt hab. Darumben acht ksl. Mt., das nochmals die pesten weeg sein, dieselben ordnung widerumb aufzerichten. Der artikl halben, darinnen ksl. Mt. etwas beswerd hat, acht ksl. Mt., gut weg vorhanden ze sein, dieselben auf ander weg ze stellen, die der ordnung auch nicht abbruchig sein werden. Wo sich aber zutruieg, das hoffentlich zu Got ist, das dise handlung in jarsfrist aufgericht würde, das man des andern jars der hilf nicht bedörft, sol zu erkenntligkeit der haubtleut und

<sup>1</sup> Wie gewisse inhaltliche Parallelen zeigen, könnte es sich bei dem Stück um eine Art Vorstufe von Nr. 111 handeln.

<sup>2</sup> Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

ret gesetzt werden. Wo aber dieselbe Ordnung den Ständen auch nicht gefallen wolt, so acht ksl. Mt. zu Handhabung Friedens und Rechts, wie ksl. Mt. am jüngsten anzeigt hat, der 50 000 Mann zu Fuß und zu Pferd sey auch kein beswerlicher, sondern nützlicher Weg, das die Stände von Kff., Ff. und andern Ständen etlich aus ihnen verordnen und Gewalt geben, wo jemand nach Ordnung des Reichs nicht Frieden und Recht nehmen und geben wolten oder jemand fremder eindringen wolt, wie vor angezeigt ist, das dieselben zu erkennen und aufzubieten hetten nach Gelegenheit einer jeden Sache, was durch den merern Teil aus ihnen erkannt wird etc., mit weiter Ausführung.

[3.] Wo die Stände das auch nicht annehmen wolten und seiner ksl. Mt. die Hilfe nicht für erschießlich erkennen, so acht ksl. Mt., wolt die Stände sämtlich ermahnen auf das höchst, das jeder nach seinem höchsten Vermögen zu solchem euerlichen und hochaufnemlichen Handeln seiner Mt. zuzug. Darinnen würd sein ksl. Mt. wol sehen, wer gehorsam oder ungehorsam erscheinen würde. Aber ksl. Mt. acht, es würd niemand ungehorsam beleiben.

### 111 Resolution Ks. Maximilians in Sachen Reichshilfe und Schaffung einer reichsinternen Friedenschutztruppe

[1.] Verlangen nach zweijähriger Bewilligung der Kölner Reichshilfe von 1505 mit Prüfung ihrer Notwendigkeit im zweiten Jahr; [2.] Bereitschaft zum Verzicht auf jede weitere ständische Hilfe mit Ausnahme eines Kriegszugs aller christlichen Mächte gegen die Ungläubigen und des Anschlags über 50 000 Mann; [3.] Einzelheiten zu dessen Umfang und Organisation; [4.] Billigung der übrigen ständischen Vorschläge.

[Augsburg], 18. April 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 234b-237a (Überschrift: Am donerstag nach dem sonntag misericordia domini [18.4.10] ist den Ständen des Reichs furgehalten); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 44b-48a (Vermerk fol. 44b: Dornstag nach misericordia domini); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 37a-38b; D) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 220b-223b (Überschrift: Actum uf donerstag nach misericordias domini Ao. etc. decimo); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 20a-22a; Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift wie in B); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 71a-73b (Überschrift: Uf dornstag nach misericordia domini); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 37a-40a (Überschrift: Actum donrstsags nach misericordia domini); München, HStA, KAA 3138, fol. 58a-60a (am Schluß des Stücks: Actum quinta post misericordia domini Ao. etc. decimo); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 57-61 (Überschrift: Pfinztag nach misericordia domini, quid fuit 18. Aprilis Ao. 10; Vermerk am Ende des Textes: Überantwort diese schrift durch H. Eytelfridrichen zu Hohenzollern, Sigmunden zu Lupfen, Gf., Dr. Erasmus Töpler, brobst zu Nuremberg, und meister Hans Renner, secretari, hat dy vor Kff., Ff. und Ständen gelesen am tag ut supra); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg,

*Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 112b-114a (Überschrift wie in B; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 203a-206a (Überschrift wie in D).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1014.*

[1.] Auf der Kff. und Ff., auch ander stende des hl. Reichs jüngst gegeben antwort [Nr. 109/I] ist der ksl. Mt. antwort belangende die colnische hielf, das ir ksl. Mt. dieselben noch weyter überschlagen hat, und find ir ksl. Mt., das dieselb nicht hoher laufft mit gehorsamen und ungehorsamen als auf 1100 zu roß und 3600 zu fuß. Und domit die stende sehen, das die ksl. Mt. ye die stende nicht gern hoher dringen wolt, als inen möglich were, so will die ksl. Mt. die hilf annemen, wie hernachvolgt, in hoffnung, die stende sollen das irer ksl. Mt. ye nicht abschlahen, nemlich das die stende die colnisch hielf zusagen zwey jar lang, mit der unterscheyd, das die stende aus ine erkiesen nach irem gefallen aus allen stenden, so die hielf die ersten jars schir aus ist, das sie samentlich oder der mererteyl aus inen zu erkennen haben, ob die ksl. Mt. der hilf des andern jars auch notturftig werde und, wie es dieselben erkennen, doby soll es ksl. Mt., auch die stende bleyben lassen. Ksl. Mt. acht auch, selber in der zeyt das ir zu erobern, in guter hoffnung, das Reich umb weyter hielf nicht not sey anzustrengen.

[2.] Die ksl. Mt. will auch den stenden hiemit zugesagt haben, die stende nicht weyter umb hielf anzusuchen, es sey dann ein einhelliger zug von cristenlichen Kgg. und Ff. wider die unglawbigen oder das seiner Mt. oder dem hl. Reich nach rat der stende ein solich not anstieß, das Gott verhüten woll, das sein Mt. auch umb hielf müset anrufen, insonders, wo die nachvolgend meynung von den stenden mocht furgenomen werden, die ir ksl. Mt. ganz achtet, nymand beswerlich, sonder dem Reich hoch aufnemlich zum friden und rechten und hanthabung einem yden bey dem seinen, und ob ymand das Reich anfechten wolt oder ymand wolt untersteen, vom Reich ymand zu dringen, das dem trostlicher widerstand bescheen moge, nur zu versteen ad conservandum et defendendum, nemlich also, wie zum teyl in der fordern antwort, den stenden von ksl. Mt. gegeben [Nr. 108 [5.]], angezeigt ist.

[3.] Item das nach dem colnischen anslag ein anschlag gemacht würde auf yden Kf., F., prelaten und ander sampt dem haus Osterreich und Gft. Tirol, auch dem haus Burgundi und was ksl. Mt. ytz von den Venedigern gewonnen, dem Reich und haus Osterreich zugehörig, auch Lutringen mitsampt dem, so zu dem Reich gehort, auf 10 000 zu roß und 40 000 zu fuß, nicht das man einer solchen hielf bedarf, sonder das ein ansehen hab und das Reich desterminder angefochten werde. So mag doch derselb anschlag von einem 1000 bis in 10 000, von 10 000 bis in 20 000 und also fur und fur furgenomen werden bis in die 50 000 man zu roß und fuß.

So man weys, wann man in solchen anschlag ziehen will, das ein yder stand weiß, was es im betreff, und so die sachen hie beschlossen würd, sein anschlag machen mag auf sein untertan, die es auch billich gern tun und leyden sollen,

angesehen, das nymands sicher ist <sup>a-</sup>, ob es in alsbald wurde betreffen als ein andern und die sweren pundnus, darin mancher stand ist, <sup>-a</sup> oder, wo hie nicht dermassen beschlossen würd, in püntnus müsset geen, die in vilfaltig swerer sein mochten. Und so das loblich furnemen beschehe, mochten alle andere püntnus und verstentnus ruhen, und müste die ksl. Mt. und die stende yzo hie ein solich meynung furnemen, also das ksl. Mt. ymand darzu verordnet, dergleich das Reich auch, von ydem stand etlich, den von den andern voller gewalt gegeben solt werden inhalt der ordnung des camergerichts, fridens und rechtens, ob ymand icht wider die pilligkeyt zugefügt solt werden mit gewalt oder in ander wege, dem rechten und pilligkeyt ungemess, das dann dieselben erkisten erkennen, ob man dem, so sich beclaget, hilf schuldig würd oder nit, auch wie groß dieselb hieft nottürftig würde. Darnach sollen die aufbieten lassen, und ob in etwas sachen so gross zufiel, das sie anderer stende nottürftig sein würden, das die ytz auch hie ernent werden. Dieselben auch macht haben zu erfordern, und virteyl im Reich gemacht würden und in einem yden virteyl hauptman furgenomen werd, dem die comissarien die hieft, so sie erkennt hetten, zuschicken, und darnach derselb gewalt hette, aufzuprechen<sup>b</sup>, wie dann die erkantnus bescheen were. Das were darumb gut, ob sich im Reich zutrüge, das man mere als an einem ende helfen müste <sup>c-</sup>, das ain yeder wisst, wem man zuziehen müst<sup>c-</sup>. Es wird auch not sein werden, ein gemein hauptman im Reich furzunemen, ob das Reich durch ymand frembden angefochten, wie vor steht, das einer treffenlichen hieft bedorfen würd, mit guter furbetrachtung widerstand zu tun.

Es würdet auch not sein, wo den stenden solcher anslag gefellig würd sein, wie es mit der artlerey [= *Artillerie*] gehalten soll werden und was einem ydem stand aufgelegt würde. Der dem handl weyt gesessen were, der mocht sein anschlag in gelt schicken dem ambtman zu, das er leut in der nehe davon bestellen tete. Dorinnen soll durch die comissari verhüt werden, das nymand in vorgebenen costen komme. Solich furnemen mocht man auf 10 jar setzen und in dem 10. jar sehen, wer der handl dem Reich wol erschossen, mocht man es verneuen, wider auf 10 jar oder mere nach gefallen ksl. Mt. und<sup>d</sup> der stende.

Item ob auch zu solchem handl ein gelt noturfutig würd sein, mocht man itz hie auch davon reden.

Item es ist auch ksl. Mt. begere, das die stende ein hauptman furnemen und etlich comissarien, die die gegenwertig hieft empfahen und darumb soldner bestellen, domit in solch gelt destermynnder gegriffen wurde, sonder alein auf die soldner ausgeben werden. Das auch die stende ksl. Mt. raten, wie die ungehorsamen der ytzigen hieft, auch die fordern hilf zu gehorsam zu bringen

<sup>a-a</sup> *A fehlt, ergänzt aus B.*

<sup>b</sup> *B-D aufzupieten.*

<sup>c-c</sup> *A fehlt, ergänzt aus B.*

<sup>d</sup> *B ader.*

sein, dadurch die alten anschlege ksl. Mt. und dem Reich zu gut auch einbracht mogen werden.

[4.] Item auf alle andere artikel, wie die stende in irer jüngst gegeben antwort anzeigt haben, bey demselben lest es ir ksl. Mt. auch pleyben und ir dieselben meynung gefallen.

## 112 Bedenken des reichsständischen Ausschusses zur ksl. Resolution

[1.] *Verschiedene Alternativen für die ständische Antwort auf die ksl. Wünsche zum Umfang der Reichshilfe; [2.] Vorschlag für die Antwort auf die ksl. Forderung nach einem Hauptmann und Kommissaren für den Empfang der Reichshilfe; [3.] Angebot zu Verhandlungen über einen Anschlag zur Bewahrung von Friede und Recht und zum Schutz des Reiches; [4.] Dank an den Ks. für seine Billigung der übrigen ständischen Artikel; [5.] Votum einer Ausschlußminderheit zugunsten einer zweijährigen Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen.*

[Augsburg], 21. April 1510

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 48b-50b (Vermerk fol. 48a: Sonntag jubilate [21.4.10] in der capitelstuben); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 73b-75b (Überschrift: Uf den sonntag jubilate Ao. ut supra); München, HStA, KAA 3138, fol. 13b-14b (Überschrift: Actum dominica jubilate Ao. etc. decimo); Ebd., fol. 62a-63a (am Schluß des Stückes Überschrift wie im vorgenannten Münchener Exemplar); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 62-64 (Überschrift: Actum jubilate).*

Bewegung und ratslagung der verordenten auf ksl. Mt. übergeben schrift [Nr. 111].

[1.] Als ir Mt. erstlich die hulf, so die stend auf ain jar laut des anslags zu Coln irer Mt. zugesagt haben, auf zway jar lang zuzesagen begert, also das etlich aus den stenden verordent werden, die, so die hulf des ersten jars schier aus were, erkennen sollen, ob die hilf des andern jars not sein wurd ader nit etc., bewegen die verordenten, gleich wie sy vormals auch getan, wo der stend fursatz und mainung were, sich gegen ksl. Mt. mit weiter hulf aus ursachen, den stenden der zeit angezaigt, vornemen zu lassen, das sich die stend darauf bedechten und gegen irer Mt. irs gemuets vornemen liessen.

Wo aber der stend mainung wer, auf vor gebner antwort der hilf gegen den Venedigern des ainen jars laut des anslags zu Cöln zu beharren, alsdann möchten die stend irer Mt. antwort geben dermaß: Die stend hetten irer Mt. ir, der stend, gelegenhait, auch was sy tun mochten, angezaigt. Das weren sy nochmals laut vor gegebener antwort zu tun willig, in zuvorsicht, die sachen sollten sich in demselben jar mit den Venedigern dermassen schicken, das weiter hilf nit not sein würd.

Wo aber der krieg gegen den Venedigern nach ausgang des bewilligten jars nit gericht, zu frid ader ruwe gestelt ader auch nit in ainen anstand bracht würd

und deshalb die nottorft erforderte, die begerten hilf des zwayten jars zu suchen und ksl. Mt. solhs den stenden eroffent, würden sich die stend an zweifel nach irem vermögen und gestalt der sachen der nottorft und gelegenheit nach mit underteniger antwort vornemen lassen.

Die verordenten ermessen auch, beswerlich sein, erkenntnus der hulf des andern jars laut ksl. Mt. anzaigen ymants zu befehlen und sich mit irer Mt. darumb in disputation zu begeben, können auch bey inen nit finden, das sich ymants, solhs zu erkennen, beladen lassen werde.

[2.] Item als ksl. Mt. in ende irer schrift begert, ainen haubtman furzunemen und etlich commissarien, die die gegenwertig hilf empfahen sollen, zu verordnen etc., bewegen die verordenten, dise antwort zu geben sein: Die stend vorstehn denselben artikel auf die hilf, so ksl. Mt. durch die stend laut des anslags zu Cöln auf ain jar alhie zugesagt ist (wo er den vorstand, als es die stend halten, haben solt). So dünkt sy, ksl. Mt. erlich, nützlich und irer Mt. furnemen dinlich sein, ainen haubtman und commissarien laut ir Mt. anzaigen zu orden. Das weren auch die stend also zu tun willig, doch also, dieselbigen haubtman und commissarien von der zugesagten hilf underhalten würden.

[3.] Auf ksl. Mt. anzaigen, ainen anslag im Reich zu underhaltung frides und recht, auch beschirmung des hl. Reichs furzunemen etc., ermessen die verordenten, dise antwort zu geben sein, das die stend die iren zu ksl. Mt. reten orden und davon reden lassen wollten.

[4.] Nachdem auch ksl. Mt. ir in beslus der übergeben schrift der stend mainung in irer, der stend, nächst übergeben antwort auf alle andere artikel gefallen leßt, darauf wer zu antwurten, die stend sagten irer Mt. des undertenigen dank, demütiglich bittende, zu verfuegen, domit dem allem volziehung geschehn möcht.

[5.] Etliche und der weniger tail bewegen auch, gut sein, das ksl. Mt. die hilf des zwayten jars on weiter erkenntnus ytzo zugesagt werde, doch also, wo der venedigisch krieg nit gericht ader ain anstand ader frid, wie obgemelt, funden wurd, domit zerung und cost, so in kunftig zeit, wo ain reichstag furgenomen werden sollt, furkomen und dennocht auf der begerten hilf des zwayten jars gestanden ader villeicht ain grosser gesonnen werden möcht, das auch solichs zusagen ksl. Mt. zu erlangung irs furnemens erschieslicher und furtreglicher gegen den Venedigern sein und die Venediger dardurch dester er bewegen mocht, sich mit ksl. Mt. nach irer Mt. gefallen zu vertragen, dann sye sich villeicht sunst bewegen liessen, wo sye der hilf des andern jars nit zu besorgen hetten, zudem, das sich ksl. Mt. in irer übergeben schrift auch vornemen leßt, kain weiter hilf vom Reich mer zu begeren.

## 113 Stellungnahme der Reichsstände zur ksl. Resolution

[1.] Festhalten an der zugesagten einjährigen Kölner Hilfe von 1505; [2.] Verhandlungen über ein eventuelles zweites Jahr auf einer weiteren Reichsversammlung in Worms oder Frankfurt; [3.] Bereitschaft zur Stellung von Kommissaren für den Empfang der Reichshilfe; [4.] Zustimmung zu Gesprächen über einen Anschlag zur Bewahrung von Friede und Recht; [5.] Bitte um generelle Handhabung von Friede und Recht sowie um Beilegung der Konflikte zwischen Reichsständen.

[Augsburg], 23. April 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 237a-238a; B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 51a-53a (Überschrift: Dienstag nach jubilate [23.5.10]); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 39a-40a; D) München, HStA, KAA 3138, fol. 15a u. b (Überschrift: 3<sup>a</sup> post jubilate); E) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 224a-225b (Überschrift: Actum dinstags nach jubilate Ao. etc. im zehenden); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 75b-77a (Überschrift: Uf aftermontag nach jubilate Ao. ut supra); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 22b-23b; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 40b-42a (Überschrift: Actum aftermontags nach sonntags jubilate Ao. etc. ut supra); München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 104a-105a (Überschrift: Erichtag nach jubilate); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 65-67 (Überschrift wie im Münchener Exemplar, Gemeiners Nachlaß); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 115a u. b (Überschrift: Aftermontag nach jubilate; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 206a-207b (Überschrift mit geringen Abweichungen wie im Lübecker Exemplar).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1015.

Kff.<sup>a</sup> und ander stende des Reichs entlich antwort auf ksl. Mt. nechst begern und anzeigen, den stenden in schriften übergeben [Nr. 112].

[1.] Als ir Mt. erstlich die hieß, so die stende auf ein jar laut des anschlags zu Coln irer Mt. zugesagt haben, auf zwey jar lang zuzusagen begert, also das etlich aus den stenden verordent werden, die, so die hieß des ersten jars schir aus were, erkennen solten, ob der hieß des andern jars not sein würd oder nit etc., geben die stende ksl. Mt. diese antwort: Sie, die stende, haben irer Mt. irer, der stende, gelegenheyt, auch was sie tun mogen, zu mermalen angezeigt. Das sein sie nochmals laut vorgegebner antwort des einen jars zu tun willig, der zuversicht, die sachen sollen sich im selben jar mit den Venedigern dermass schicken, das weyter hieß nit not sein soll, als auch die stende ksl. Mt. in untertenigkeyt bitten, solichs dermassen furzunemen, damit ir Mt. und die stende solichs lasts abkomen mogen.

[2.] Wo aber der krieg gegen den Venedigern nach ausgang desselben bewilligten jars nicht gericht, in frid oder ruhe gestelt oder auch nit in einen anstand pracht würd und deshalb die notturft erfordert, die begerten hieß des

<sup>a</sup> B-E folgt: Ff.



zweyten jars zu suchen, und dann ksl. Mt. in ubergabener schrift begert, das die stende etlich aus inen nach irem gefallen erkiesen, die, so die erst hielf aus were, semptlich oder der merer teyl zu erkennen hetten, ob ir ksl. Mt. der hielf des andern jars notturftig were etc., wollen sie, die stende, ksl. Mt. zu untertenigem gefallen und zu furderung der sachen yzo bewilligen, auf purificacionis schirst des 11. jars [2.2.11] zu Wurmbis oder Frankfurt, welich der ende eins ksl. Mt. gefallen will, zu erscheynen, alsdann solich notturft des andern jars auf ksl. Mt. anzeigen ermassen und sich darauf nach gestalt der sachen ires vermogens mit antwort in untertenigkeyt vernemen lassen.

[3.] Item als ksl. Mt. in ende irer schrift begert, einen hauptman furzunemen und etlich comissarien, die die gegenwertigen hielf empfahen sollen, zu verordnen etc., <sup>b</sup>sein die stende willig, etlich comissarien, die den anschlag des einen bewilligten jars empfahen und die soldner davon entrichten sollen, zu orden, doch das sie von der zugesagten hielf unterhalten werden. Aber den hauptman mag ksl. Mt. nach irem gefallen und gutbedunken selbst bestellen<sup>b</sup>.

[4.] Uf ksl. Mt. anzeigen, einen anschlag im Reich zu unterhaltung fridens und rechts, auch beschirmung des hl. Reichs furzunemen etc., sein die stende willig, die iren zu ksl. Mt. treffenlichen reten zu ordnen <sup>c</sup>, davon und wie die ungehorsamen der yzigen und vorigen hielf zu gehorsam zu bringen sein, reden zu lassen, domit eins mit dem andern zugehn und sein entschafft erreichen moge<sup>c</sup>.

[5.] Nachdem auch ksl. Mt. ir im beschluß der ubergaben schrift der stende meynung in irer, der stende, nechstübergaben antwort auf alle andere artikl gefallen lest etc., des sagen die stende irer Mt. untertenigen dank, demütiglich bittend, zu verfügen, domit dem allen volziehung geschee <sup>d</sup>und sonderlich, das frid und recht im röm. Reich gehalten, darzu die irrung, so sich zwischen etlichen hohen, mitteln und nydern stenden ereigen, in frid gestelt werden mogen<sup>d</sup>.

#### 114 Replik Ks. Maximilians zur Stellungnahme der Reichsstände

[1.] *Mündliche Antwort der ksl. Räte auf die Darlegungen der Reichsstände;*  
 [2.] *Zustimmung des Ks. zur zugesagten ständischen Hilfe im ersten Jahr;* [3.] *Erörterung der Hilfe im zweiten Jahr auf einem neuen Reichstag, Regelungen für den Fall der Nichtteilnahme des Ks.;* [4.] *Ernennung eines Hauptmanns*

<sup>b-b</sup> *D korrigiert aus:* disen artikel versteent die stend auf die hilf, so ksl. Mt. durch die stend laut des anslags zu Cöln auf ain jar alhie zugesagt ist. Wo er den verstand, als es die stend halten, haben solle, beducht sy ksl. Mt. und irer Mt. furnemen dienlich sein, ainen hauptman und commissarien laut irer Mt. anzaigen zu verordnen. Das sein auch die stende also ze tun willig, doch also, das dieselben hauptman und commissarien von der zugesagten hilf underhalten werden.

<sup>c-c</sup> *D korrigiert aus:* und davon reden zu lassen.

<sup>d-d</sup> *E fehlt.*

*durch den Ks. und der Kommissare durch die Reichsstände; [5.] Bereitschaft zu Gesprächen mit den Reichsständen über die Bewahrung von Friede und Recht; [6.] Zustimmung zu gemeinsamen Beratungen mit den Reichsständen über das Reichskammergericht; [7.] Vorüberlegungen zur Abstellung ständischer Konflikte; [8.] Bitte um Verbleib der Reichsstände auf dem Reichstag bis zur Behandlung aller anstehenden Fragen; [9.] Auftrag an die ksl. Räte zur Erörterung der angesprochenen Themen mit den Reichsständen; [10.] Nachdenken der Reichsstände über die ksl. Darlegung, Benennung ständischer Vertreter bei den Gesprächen mit den ksl. Räten.*

*[Augsburg], 24. April 1510*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 24a-25b, Kop. (Überschrift: Antwort ksl. Mt., den stenden uf den 24. tag Aprilis gegeben).*

[1.] Uf der stende entlich antwurt, röm. ksl. Mt. uf heut [24.4.10] übergeben [Nr. 113], hat ir Mt. den stenden durch ire rete, nemlich den Bf. von Gurk, Gf. Ytelfritzen von Zoller, H. Paulsen von Liechtenstein und den von Serentein, montlich antwurt geben lassen, wie hernachfolgt<sup>a</sup>:

[2.] Ir Mt. hab uf heut der stend schriftlich antwurt entphangen und vernomen. Und wiewol ir Mt. die zugesagte hilf des ersten jars laut des anslags zu Collen nach gestalt und gelegenheit der sachen wenig furtreglich, auch wenig damit uszurichten sein achte, so wolt dannocht ir Mt. dieselbig hilf zu gn. dank annemen.

[3.] Uf den andern artikel des andern jars etc. acht ir Mt., ir der hilf desselbigen andern jars annemlich sein, doch also, das uf zeit, in der stend antwurt bestimmt, nemlich purificationis [2.2.11], ein reichstag furgenomen

<sup>a</sup> *In den Würzburger Reichstagsakten ist folgende andere Fassung der Antwort der ksl. Räte überliefert:* Den ersten artikel, die hilf des ersten jars, nymbt ksl. Mt. zu gn. dank an, wiewol die gering etc. – Den andern artikl, des andern jars, nymbt ksl. Mt. auch zu dank an also, das die stend uf dem reichstag zu Augspurg bemelter zeit erschienen. Wellen ir ksl. Mt. auch erscheinen. Wo aber ir Mt. persönlich nit erscheinen mög, laß ir Mt. zu, das die stend an der bestimbtten end einem erscheinen mogen. Des well ir Mt. auch den stenden drey monat zuvor zuschreiben, wissen zu haben, an welchem end sy erscheinen sollen. Und sey der zuversicht, die stend werden sich alsdann nach gelegenheyt des handels der notturft nach erweisen. – Den hauptman well ir Mt. mit rat der stend annemen. So sollen sy, die stend, die comissari furderlich benennen, die dy hilf einnemen, und so eylents gesein mög, volk bestellt werd. – Fridens sey ir Mt. geneigt zu unterhalten, wiß auch solichs nit statlicher dann mit angezeigten weg zu tun. Sey treglich, erlich, tröstlich zu erhaltung des Reichs. Davon, auch den mengeln des camergerichts, welche bede als hauptstück im Reich bey ir Mt. erkannt weren, sollten die stend verorden, zu handeln laut artikels. – Von dem anschlag der 50 000 etc. zu handeln, weren sy vier ret Gurk, Zorn, Lichtenstein und Serenteiner geordnet. Dergleichen möchten die stend auch tun, laut der stend artikl zu handeln, domit davon geredt, ichts begriffen und gestellt würde. – Irrung und entbor halben wollt ir Mt. mit hilf der stend darin handeln, die hinzulegen. – Begert darauf, nit zu verrücken, solang von solichem statlichen gehandelt wurde. *Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 225b-226b.*

und das derselbig tag durch die stend in eignen personen ersucht werde. Ksl. Mt. wolle auch denselbigen tag alher gein Augspurg als ein gelegne malstat tun benennen und der zeit in eignen personen alhie erscheinen. Wo aber ir Mt. in eigener person nit kommen konnte, alsdann ir Mt. gnediglich zuelassen, das der angezeigte reichstag an der zweier end eins, in der stend nehistgegeben antwurt bestimpt, gehalten werden. Ir Mt. wolt auch, wo die in eigener personen zu sollichem tag nit kommen konte, solhs die stend zwene oder drey monat zuvor wissen lassen, damit die stend des eigentlichen bericht entpfahen, an welich end sie kommen sollen.

[4.] Item uf der stend anzeigen des hauptmans und commissarien etc. wolle ksl. Mt. einen hauptman mit rate der stend annemen. Aber die commissarien solten durch die stend furderlich ernent werden, dann ksl. Mt. konne in sachen nit verziehen noch feyern. Ir Mt. meynung sey auch, das der anzug furderlich gescheen solt.

[5.] Uf den artikel frid und recht belangend etc. ist antwurt geben dermaß, ksl. Mt. sey geneigt, daran zu sein, damit frid und recht im röm. Reich gehalten werden muge. Ir Mt. sey auch willig, durch ire rete davon mit den stenden, wie solichs zu gescheen und furzunemen sey, dapferlich, nutzlich und noturftiglich reden zu lassen. Dann ir Mt. acht, das dadurch all ander sachen irer Mt. und dem röm. Reich zu ere, nutz und wolfart dester baß und bestentlicher mugen furgenommen und gehalten werden.

[6.] Des camergerichts und irrung halben, so sich zwischen etlichen stenden ereugen etc., sey ksl. Mt. geneigt, mit den stenden handlung furnemen zu lassen, wie dasselbig chamergericht am besten und bestentlichsten zu halten sey.

[7.] Ir Mt. sey auch willig, daran zu sein, damit die angezeigten entpörung und irrung hingelegt und vertragen werden möge. Es hab auch sein Mt. darin nit gefeyert, sonder etwas darin ratschlagen und handeln lassen, als ir Mt. auch solichs noch ferner zu tun in willen sey, damit die hingelegt und abgeleynt werden mogen.

[8.] Ksl. Mt. gn. begeren sey auch, das die stend nit von hynnen verrücken, sonder alhie bleiben wollen, bis so lang das von allen artikeln und gebrechen der noturft gehandelt sey, dann solhs irer Mt. ytzigem furnemen und dem Reich sonst in ander wege trostlich, erlich und nutzlich. Ir Mt. wolle auch vleis furwenden, damit darin nach notturft gehandelt werde.

[9.] Die obgenanten rete haben auch von ksl. Mt. bevelh, mit den stenden oder iren verordenten von allen obligenden noturften zu handeln. Das seyen sie auch also zu tun willig und wollen, wann man inen ansage [zu] erscheinen, irs besten understeen darin helfen handeln.

[10.] Nach solhem furbringen haben die stend die ksl. rete abtreten und inen darnach durch etlich zu erkennen geben lassen, sie wullen sich auf ksl. Mt. ytz gegeben antwurt und anzeigen bedenken und daruf irs gemüts vernemen lassen. Sie, die stend, hetten auch etlich aus inen verordent, die mitsambt inen, den ksl. reten, von allen sachen der noturft handeln solten. Die wurden inen, weliche

zeit solichs gescheen muge, ansagen lassen. Bey solicher der stend antwort haben es die ksl. rete bleyben lassen und gesagt, sie wollen der stend ansagen erwarten.

### 115 Erläuterungen Ks. Maximilians zum Plan eines Anschlags über 50 000 Mann

[1.] *Gemeinsamer Entschluß von Ks. und Ständen zur Aufrichtung einer zehnjährigen Ordnung zum Schutz des Reiches; [2.] Vereinbarung eines Anschlags über 50 000 Mann; [3.] Einsetzung eines Gremiums zu dessen Verwendung; [4.] Seine Finanzierung; [5.] Befugnisse und Aufgaben des Gremiums; [6.] Umsetzung seiner Entscheidungen, Maßnahmen zur Hilfeleistung; [7.] Finanzierung der Hilfsmaßnahmen, Möglichkeiten für die Obrigkeiten zur Beteiligung ihrer Untertanen an den Kosten; [8.] Weitere Überlegungen zum Anschlag über 50 000 Mann; [9.] Ersuchen an die Stände zur Prüfung des entsprechenden Entwurfs.*

[Augsburg], 29. April 1510

*Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 238a-242a (mit Randvermerken neben den Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 53b-59b; C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 41b-45a; D) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 230b-235b (Überschrift: Actum 2<sup>a</sup> post cantate Ao. etc. im zehenden [29.4.10]); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 26a-29a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 77a-82a (Überschrift: Uf dornstag nach cantate [2.5.10]); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 42a-49a (Überschrift: Actum montags nach cantate); München, HStA, KAA 3138, fol. 73a-76a (Überschrift: Dominica cantate [28.4.10]); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 104a-113a (Überschrift: Erstlich an montag nach cantate); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 68-74 (Überschrift: Actum 2<sup>a</sup> post cantate); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 120a-123a (Überschrift: Montags nach cantate; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 207b-213a (Überschrift wie im Lübecker Exemplar).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1018.*

*Teildruck: KRENNER, Landtagshandlungen 18, S. 289-292.*

*Inhaltsangabe: WIESENBERGER, Kaiser Maximilian, S. 72-75.*

Auf der stende des Reichs jüngst gegeben antwort und begeren [Nr. 109 [7.]], das ine ksl. Mt. der 50 000 man halb anzeigen tun, welchermassen die gebraucht, angeschlagen und gehalten werden sollen, ist der ksl. Mt. anzeigen<sup>a-a</sup> am montag nach cantate Ao. etc. x<sup>mo</sup> [29.4.10]<sup>-a</sup>:

[1.] Nachdem ein gute zeit here das hl. Reich in merklich abnemen ist komen aus vil vergangen kriegem und aufruren im Reich, auch zum teyl von etlichen anstossern desselben und bishere vil vom Reich entzogen ist worden, das aber in

<sup>a-a</sup> B-D fehlt.

konftig zeit zu furkomen, auch frid und recht zu hanthaben und zu verhüten, das hinfur nymand vom Reich gedrunge würde, auch ob sich ymand vom Reich unterstünde zu fallen, dasselb domit zu wenden, und das nymand den andern vergwaltig wider recht, sonder sich ein yder gegen dem andern zimlichs und gebürlichs rechten las benugen, haben wir uns vereynt mit den stenden des hl. Reichs und ein ewigs wesen, ordenung und hilf furgenomen, allein uns bey dem Reich und das Reich bey uns und unsern nachkomen zu behalten und frid und recht zu hanthaben, kriegem und aufrurn im Reich zu verhüten, auch mutwilligen absagern und straßraubem zu strafen und nicht gestatten, und ob ymand im Reich oder ausserhalbem des hl. Reichs dasselb wolt anfechten oder bekriegem, dem widerstand zu tun, und nit der meynung, wir oder die stende yemand mutwilliglich zu kriegem, nur, wie vor steht, ad conservandum et defendendum auf 10 jar die nechsten nach datum dits briefs, wie hernach volgt:

[2.] Nemlich also, das wir uns einer hielf miteynander vereynt haben bis in 50 000 man, dorunter 10 000 zu roß sein sollen, inhalt dits nachvolgenden anschlags [Nr. 116], einem yden stand dorinnen sein anzal zu roß und fuß gebürt zu halten, albeg in 5000 man. Die tusent zu roß sollen sein in 10 000 man, 2000 zu roß also fur und fur bis in erfüllung der 50 000 man zu roß und fuß, wie das steht etc. Und sind dareingezogen das haus Osterreich und Burgundi, was zum Reich gehort, auch Lotringen und ander, so zu dem Reich gehorig sind, mitsampt den landen, so ksl. Mt. in dem camereckischen vertrag zugesprochen sind in Italia oder welisch lande als wol vom Reich und haus Osterreich etc. Und ist das der anslag, nemlich N. N.

[3.] Und domit solcher anslag nützlich, woe es not tun würdet, wie vor steht, geprauch mog werden, so soll ksl. Mt. einen geben als röm. Ks. Und darnach so ist das hl. Reich austeylt in N.<sup>b</sup> virteyl, und soll ein ydes virtl geben zwen Ff., einen geystlichen und einen weltlichen, oder, wo es zuvil wolt sein, allein ein F., das ein jar einen geistlichen, das ander jar einen weltlichen, doch das mit der austeylung dermassen gestelt würde, das ein ydes jar halb geystlich und halb weltlich Ff. in abwesen unser an enden, do unser ksl. cammergericht sein würd, wonten. Und wen wir im Reich sind und sie zu uns erfordern, das sie dann zu uns an unsern hof komen sollen und bey uns wonen und alzeit dasjen, so diese ordnung und hielf ausweyst, mitsampt uns helfen handeln und volziehen, wie sie dann solichs geloben und sweren sollen. Und soll ksl. Mt. und das hl. Reich einen gemeinen hauptman furnemen. Was durch diese erkiesten aus den virtteyln samentlich oder durch das merer beschlossen und ime durch sie bevolhen würdet, execution zu tun inhalt irer erkanntnus, demselben volg zu tun.

[4.] Item ob den stenden zu swer wolt sein, nachdem den Ff. merklicher costen darüber würd geen, das dann ein ydes virtteyl sich vereynen und aus inen

---

<sup>b</sup> B-D fehlt.

erkiesen zwen treffenlich man, so sie zum handl nützlich und verstendig achten, und dieselben unterhalten von irem gut, die für und für, als lang die ordnung werht, bleyben mochten, es wolt dann einer nit lenger bleyben oder das einer mit tode abging oder sonst untuchtig geacht würd, und dasjen handeln, wie die Ff. gehandelt solten haben.

[5.] Item ob inen dermassen sachen furfielen, mochten sie alzeit macht haben, vir die nechsten Ff. zu sich zu erfordern, die auch auf ir erfordern nicht auspleyben sollen, es irrt dann einen Gotts gewalt, und mitsampt denselben inhalt dieses furnemen und ordnung zu handeln und zu schlissen. Und sind das die hauptartikel, so sie zu handeln sollen haben:

Item ob ymands aus den stenden, so diese ordnung annympt, bekrigt oder vergweltigt würd, es sey von einem oder mere anstossern oder andern im Reich.

Item ob ymand entlich recht am cammergericht oder andern gericht, die endurteyln geheysen werden, die acht oder der pan mit brifen nicht helfen wolt, das dann mit der tat gegen denselben und derselben furschibern gehandelt werde.

Item ob ymand mutwilliglich abgesagt würd oder getroht wider recht, wie dieselben und ir helfer und helfershelfer gestraft mogen werden.

Item nachdem an vil enden im hl. Reich straßräuber sind, wie dieselben und derselben helfer oder furschieber gestraft sollen werden.

Item wie die ungehorsamen im Reich, so bishere die hilfen oder anschlege, von den stenden verwilligt, und auch der yzigen zugesagten hielf nicht gehorsam erschinen würden, wo sie sich an die mandaten nit keren wolten, mit der tat darzu zu bringen sind.

Nota ob auch andere ungehorsam auch darein gesetzt sollen werden.

[6.] Auf diese artikel, ob wir oder einer oder mere aus den stenden fur sie kemen und in den artikeln inen einen oder mere beclagten, so sollen sie bey dem eyde, den sie darumb geschworn haben, nydersitzen und erkennen, ob man einem oder mere nach seinem furbringen hilf schuldig sey oder nit, auch, wie gross die hielf sein soll, dergleichen nach notturft der sachen, wie lang sie weren soll. Und was sie samentlichen oder der merer teyl durch sie erkannt würde, dem sollen sie gestracks nachkomen, und sol auch ein yder schuldig sein, on mittl demselben zu leben. Ksl. Mt. und die stende mogen demselben namen geben nach irem gefallen.

Item es will auch not sein, das in ydem virlt uber dasselb virlt ein hauptman furgenomen werd, der nach bevelhe des comissarien und irer erkantnus aufzubieten hab. Und in welchem virlt der krieg sein würd, das dieselben Ff. und stette büchsen und was zu der artlerey gehort, darleyhen in abschlag ired anschlags nach rate des hauptmans und der Ff., prelaten, Gff., Hh. und stette, zu nemen nach gelegenheyt eins yden handels.

[7.] Item es soll auch geredt werden, wie man den obersten hauptman ksl. Mt. und des Reichs, so alzeit in der nehen umb die comissari sein, unterhalten soll, und einem yden virteyl sein anschlag aufgelegt werden, was man von barem gelt

notturftig sein würdet zu unterhaltung dieser ordnung ausserhalb des anschlags des zuzugs auf das aufbot.

Item wie man den anschlag in einem yden virtl austeyl, das er einem yden stand, als Ff., Gff., prelaten und stetten, mit iren untertanen leydlich sein, würde bey ksl. Mt. belangend das haus Osterreich, Burgundi, auch ytalisch landen keinen mangl haben, was irer ksl. Mt. aufgelegt würd. So hat ksl. Mt. die ordnung ytz und mags konftiglichen machen, was einem yden land gebürt, das sie das wissen untereynander anzulegen. Aber nachdem in einem land nit geprauch ist, als in dem andern an andern enden im hl. Reich, so setzt ksl. Mt. den stenden heym, wie sie es bey ine selbst und iren untertanen mit besten fugen mogen anschleg machen, dodurch ein yder anschlag, einem yden aufgelegt, gewieß sey, domit ksl. Mt. in solchem furnemen und das Reich kein nachteyl leyde.

Aber den stenden zu unterricht zeig ksl. Mt. diese nachvolgende wege an:

Am ersten, das man in einem yden land an etlichen enden vir stende hab: prelaten, edl, dorin werden Gff. und Hh. begriffen, stette und gericht. Do wurd prelaten und adel auf ir selbes gült geschlagen, aber auf stette und gerichte wurdet nach der hertstat geschlagen.

Mer an etlichen enden sind nur dreu stend, als prelaten, adel und stette. Prelaten und adel slagen ire gült und anschlege auf ire bauern und die stette auf ir gewerb und hertstet und der F. sein anschlag auch auf sein bauern, die man urbarleut heyst.

Darnach an etlichen enden, was zu rettung eins lands ist, müssen die untertan ziehen in ir selbs sold und des F. oder H. liferung. Aus diesen und andern artikeln mog ein yder stand nemen, was ime bey den seinen am gelegesten sey oder wie ers am nechsten bey seinen untertanen weys zu finden. So mag auch maniges F. stand dermassen sein, das sein einkomen in sein cammer clein ist und sein landschaft reich ist. Darnach mag angesehen werden, das dem F. lützel aufgelegt werd und der landschaft das merer teyl.

Item entgegen mag maniche landschaft arm sein und der F. am einkomen und sonst in gutem vermogen sein, das dem F. nach gelegenheyt mere aufgelegt würd als der landschaft.

Diese artikel stelt ksl. Mt. zu den stenden, nach irem gutbedunken dorinnen zu handeln, und was ksl. Mt. dorinnen gepürt als röm. Ks., das diesem furnemen dinstlich ist, dorinnen will ksl. Mt. nach irem hochsten vermügen bevelhe, auch hanthabung dorin tun, angesehen, was guts daraus entsteen mag, am ersten und am hochsten Gott loblich und gefellig, irer ksl. Mt. erlich, dem hl. Reich teutscher nacion aufnemlich, den widerwertigen erschrokenlich, den unglaubigen nachteylig und erstorlich und anders vil guts, so daraus entstehn mag.

[8.] Dann belangende den anschlag der 50 000 man, was einem yden dorinnen gepürt, ist allein zu einem überschlag gemacht, dann es mag manchem zu vil und manchem zu lützel angeschlagen sein. Und nachdem etlich stende, als

Ff. [und] Bff., prelaten, Gff. und Hh. einziehen [= *deren Reichsunmittelbarkeit bestreiten*], die in dem anschlag abgangen weren, ist pillich, dieselben Ff. werden dester hoher angeschlagen.

Item es ist auch zu bedenken des adels, so on mittel unter das Reich gehort, domit [mit] in auch zu handeln sey, das sie nach gelegenheyt irs vermogens auch ein zimlichen anschlag leyden, das sie auch neben andern stenden auch nicht unbillich tun.

Und vor allen dingen mit solcher ordenung ein dapferer anfang gemacht werde, ist hoffenlich, das das Reich gut frid und recht werd haben und dardurch krig und aufrurn verhüt werden und das hl. Reich dardurch widerumb in aufnemen gebracht würde und das alle andere püntnus, die diesem furnemen widerwertig mochten sein, mittler zeit in ruhe gestelt werden.

Es ist auch wol zu gedenken, das man gar selten 10 000 von dem anschlag oder mere brauchen werde, angesehen, in welichem virtl die hielf not würd sein, das derselb oder dieselben mit iren verwanten mere werden tun, als ir anschlag sein würde, angesehen, das in zu der zeit mere als den andern daran gelegen mag. Darumb geacht würd, es müst gar ein grosse macht furfallen, das man uber 2000 zu roß und 8000 zu fuß müsset bedorfen. Aber dapferer widerstand und namhaftige hielf stelt zu zeiten einen widerwertigen zu ruhe.

[9.] Die ksl. Mt. zeigt den stenden diesen furschlag an mit dem bescheid, ob die stende in diesem anschlag ichts darin zu pessern oder zu myndern westen oder einen andern und pessern anschlag westen dann wie obsteht, das ir ksl. Mt. denselben gern vernem und sich dorinnen auch nach gelegenheyt zum besten entschliessen wolle.<sup>1</sup>

## 116 Entwurf des Reichsanschlages über 50 000 Berittene und Fußknechte

[1.] *Habsburgische Länder, Lothringen und Kff.*; [2.] *EBB und Bff.*; [3.] *Weltliche Ff.*; [4.] *Rstt.*; [5.] *Äbte, Äbtissinnen, Pröpste und Prälaten*; [6.] *Gff. und Hh.*

[Augsburg, 29. April 1510]<sup>1</sup>

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 3a, fol. 286a-292b, Kop. (auf dem Deckblatt fol. 285a: Der groß anschlag uf 10 226 pferd und 41 072 man zu fuß, im anschlagbuch registriert fol. 42ff.; Vermerk fol. 294b: H. Peter von Aufsas wider zu antwurten).*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Zum Inhalt und zur Bewertung dieser ksl. Vorschläge vgl. HARTUNG, Geschichte, S. 128-132.*

<sup>1</sup> *Der Anschlag wird erwähnt in Nr. 115 [2.] von diesem Tag.*

<sup>2</sup> *Im Gegensatz zu allen anderen Stücken der Verhandlungsakten zum Augsburger Reichstag, von denen es in der Regel mehrere Exemplare gibt, liegt von diesem Entwurf aus nicht ersichtlichen Gründen nur dieses eine Exemplar aus der Würzburger Überlieferung vor.*



## [1.]

pferde		fußknecht
250	Burgundi, was vom Reich herruret	1000
250	Tyrol und Elsas	1000
500	Niderosterreichische land	2000
500	Italia des camereckischen vertrags <sup>3</sup>	2000
250	Lotringen	1000
1750	Siben Kff.	7000

## [2.] EBB und Bff.

250	Salzburg	1000
166	Meigdeburg	666
166	Bremen	666
-	Bisanz [= <i>Besançon</i> ]	-
166	Baumberg	666
166	Wurzburg	666
-	Worms	-
-	Speyer	-
66	Straßburg	444
82	Eystett	444
82	Augspurg	444
-	Costenz	222
-	Hildensheim	-
-	Paderborn	-
-	Chur	44
-	Halberstat	-
-	Verden	-
-	Monster	-
-	Osnabruck	-
-	Passau	-
32	Freysingen	111
-	Basel	88
-	Regenspurg	-
-	Meychsen	33
-	Neumburg	33
-	Mersperg	33
-	Mynden	-
-	Lubeck	-
166	Utrich	666
-	Camyn	-
-	Sweryn	-
-	Genf	-

<sup>3</sup> *Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.*

-	Camerick [= <i>Cambrai</i> ]	-
-	Verdun	56
-	Lusan	-
-	Tull in Lotringen	-
-	Lutrich	-
46	Metz	-
-	Trient [ <i>und</i> ] Brichsen, beide im anschlag zu Tyrol	-
-	Hybus [= <i>Lebus</i> ]	11
-	Brandenburg	11
-	Habelburg	11
-	Ratzenburg	11
-	Sleswicken	11
	[3.] Weltlich Ff.	
250	Hg. Wilhelm von Beyrn	1000
66	Hg. Hans von Beyern [= <i>Pfalz-Simmern</i> ]	-
66	Hg. Friderich von Beyrn [= <i>Pfalz</i> ], vormund	-
66	Hg. Alexander von Beyern [= <i>Pfalz-Zweibrücken-Veldenz</i> ]	-
166	Hg. Georg von Sachsen	666
166	Mgf. Friderich von Brandenburg [= <i>Ansbach-Kulmbach</i> ]	666
250	Landgf. zu Hessen	1000
250	Hg. Heinrich und Hg. Erich [ <i>von Braunschweig-Wolfenbüttel bzw. -Calenberg</i> ] mitsampt den stetten	-
166	Hg. Heinrich von Lunenburg und Braunswig	-
16	Hg. Philipp von Braunswig [ <i>-Grubenhagen</i> ] mitsampt der stat Einbek	-
250	Pomern	-
58	Hg. Hans von der Lauwenburg	-
166	Hg. Heinrich von Meckelburg	-
250	Hg. von Gulich	-
166	Hg. von Cleve	-
166	Hg. von Holstein	-
250	Hg. von Wurtenberg	1000
250	Hg. von Sophoy	-
82	Mgf. von Baden	222
10	Landgf. zu Leuchtenberg	-
41	All Ff. von Anhalt	-
32	Gf. Wilhelm von Henneberg [ <i>-Schleusingen</i> ]	-
32	Gf. Herman von Hennenberg [ <i>-Römhild</i> ]	-
82	Hg. von der Maß [= <i>wohl: von Bar</i> ]	-
32	Prinz von Calyn [= <i>Châlon</i> ]	-

## [4.] Stett des Reichs

-	Regensburg	444
166	Nuremberg	444
-	Rotenberg an der Tauber	222
-	Weyssenburg am Norckau	22
-	Swebischen Werde [= <i>Donauwörth</i> ]	111
-	Wympfen	111
-	Sweinfurt	111
-	Wynsheim	56
-	Heylpronn	222
50	Swebischen Hall	222
50	Nordlingen	222
-	Dinkelspübel	111
120	Ulm	444
120	Augspurg	444
-	Giengen	56
-	Popfingen	22
-	Alchen [= <i>Aalen</i> ]	18
-	[ <i>Schwäbisch</i> ] Gmunde	155
-	Eßling	222
-	Reutlingen	133
-	Weyl [ <i>der Stadt</i> ]	56
-	Pfullendorf	22
-	Kaufpeurn	56
-	Überling	178
-	Wangen	22
-	Leukirch	44
-	Ysne [= <i>Isny</i> ]	44
-	Memmyngen	277
-	Kempten	88
-	Buchhorn	78
-	Ravensburg	278
-	Bibrach	164
-	Lindau	178
-	Costenz	56
-	Basel	222
166	Straßburg	333
-	Keysersberg	22
-	Colmayr	144
-	Sletstat	144
-	Mulhausen im Elsas	88
-	Rotwil	144
-	Hagenau	178

-	Weysenburg am Rein	78
-	Obernehenhaim	22
-	Roßheim	22
-	Speyr	278
-	Worms	178
82	Frankfurt	222
-	Geylenhusen	11
-	Wetzlar	78
82	Colln	444
-	Ache	133
-	Metze	444
-	Toll	33
-	Verdan	33
-	Schaffhusen	44
-	Kaufmanssarbrugken [= <i>Saarburg</i> ]	22
-	Bisanz [= <i>Besançon</i> ]	44
82	Lubegke	444
-	Hamburg	11
-	Dortmund	155
-	Niderwesel	111
-	Mulhausen in Dhoringen	111
-	Northausen	88
-	Goslar	111
-	Turckheim	22
-	Ferdam [= <i>Verden</i> ]	22
-	Monster in St. Jorgntal	22
-	Turan [= <i>Düren</i> ]	22
-	Herforden	33
-	Camerick [= <i>Cambrai</i> ]	55
-	Dispurg	22
-	Dantzge	444
-	Felbing [= <i>Elbing</i> ]	155
-	St. Galln	88
	[5.] Abt, ebtissin, brobst und prelaten	
-	Fuld	
-	Herensfeld [= <i>Hersfeld</i> ]	22
-	Kempton	88
-	Reichenau	11
-	Weysenburg	32
-	Abt zu St. Galln	71
-	Salnet [= <i>Saalfeld</i> ]	56
-	Brobst Elwangen	67
-	Camberg	22

-	Murbach	22
-	Weingarten	33
-	Kemsehe [= <i>wohl Corvey</i> ]	11
-	Lagkenriet [= <i>Walkenried</i> ]	11
-	Stain am Rein	11
-	Pfeffers	11
-	Ochsenhusen	56
-	Blankenberg [= <i>Blâmont</i> ]	22
-	Petershausen	11
-	St. Cornelius [= <i>Kornelimünster</i> ]	44
-	Stabl [= <i>Stablo-Malmedy</i> ]	44
-	Brumen [= <i>Prüm</i> ]	44
-	Werden in Westpfalhen	22
-	Salmensweyler [= <i>Salem</i> ]	111
-	Weysseu	18
-	Schussenryed	56
-	Kreuzlingen	11
-	Eynsideln	56
-	Rockenburg	56
-	Elchingen	56
-	Eysne [= <i>Isny</i> ]	11
-	Abt von St. Johannis	11
-	Münster in St. Jorgental	11
-	Werd in Swaben [= <i>Donauwörth</i> ]	27
-	Abtessin von Herforden	22
-	Abtissin von Essried [= <i>Essen</i> ]	36
-	Maulprunn	133
-	Waldsachsen	56
-	Seltz	22
-	Rockenhusen [= <i>Bebenhausen</i> ]	22
-	Keysheym	88
-	Abtissin zu Quedelnburg mit der statt	88
-	St. Ulrich zu Augspurg	56
-	St. Heymran [= <i>Emmeram</i> ] zu Regenspurg	88
-	St. Gilg [= <i>Egidien</i> ] zu Nuremberg	22
-	Swarzach	22
-	Heylpronn [= <i>Heilsbronn</i> ]	111
-	Erpach [= <i>Eberbach</i> ]	333
-	Berchtoldsgaden	56
-	Ebtissen zu Nidernmonster	44
-	Ebtissin zu Obernmonster	22
-	St. Maximin zu Trier	56

-	Baley zu Osterreich, an der Etsch und im Elsas werden angeschlagen mit der hilf des haus Osterreichs	44
-	Baley zu Coblenz	44
-	Teutschmeister mit allen seinen baleyen	88
-	Meister zu St. Johansorden	133
-	Abtissin zu Lindau	11
-	Rottenmonster abtissin	11
-	Abtissin zu Buchau	11
	[6.] All Gff. und Hh.	
-	All Gff. von Helfenstein	
-	All Gff. von Werdenberg	133
-	Gf. von Kirchperg	11
-	Gf. von Lupfen	56
-	All Gff. von Montfort	155
-	Gff. von Fürstenberg	155
-	Die von Zymmern	11
-	Die von Stoffeln	11
-	Die von Gundelfingen	11
12	Gff. von Zollern	56
12	Gf. Wolfgang und Joachim von Öttingen	56
-	Gf. von Thierstein	22
-	Gf. von Sulz	11
16	Gf. Andres und Johans von Sunnenberg	17
-	Gf. Eberhart [= <i>recte: Bernhard</i> ] von Eberstein	11
-	Gf. Herman [= <i>recte: Emich und Hesso</i> ] von Leyningen	22
-	Philipsen von Hanau mit Lichtenberg	-
10	Gf. Lienhart [= <i>wohl recte: Reinhard</i> ] zu Hanau	-
12	Gf. Johann von Nassau zu Tillenberg	44
-	Gf. Heinrich von Nassau zu Bredau	-
-	Gf. Adolf und Gf. Philips von Nassau	-
-	Gf. Johann Ludwig von Nassau	-
10	Gf. Ludwig von Nassau	-
-	Gf. Johann von Nassau zu Bielstein	-
10	Hh. von Königstein und Eppenstein	-
-	Gf. Ludwig von Eysenberg	-
-	Alle von Nider-Eysenberg mit den Hftt. Numagen und Salm	33
-	Gf. Bernhart [= <i>wohl recte: Reinhard</i> ] von Reyneck [= <i>Rieneck</i> ]	-
-	Gff. zu Mörs und Sarwerden	-
-	Alle reingrafen mit hilf irer muter [ <i>Gf.in Johannetta</i> ]	-
-	Gff. von Tengel [= <i>Tengen</i> ]	11
-	Gf. Ludwig von Leonstein [= <i>Löwenstein</i> ]	11
-	Der von Wunenberg [= <i>Winneburg</i> ]	11

-	Die von Reineck	11
-	Gff. von Wertheim	-
-	Gff. von Witgestein [= <i>Sayn-Wittgenstein</i> ]	11
-	Dietrich und Johann Gff. zu Manderschie	44
-	Gf. Wilhelms sun [ <i>Jakob</i> ] von Manderschie zu Köllne	11
-	All Gff. und Hh. von Friesland	333
-	Gf. von Ostfriesland	56
-	Gf. von Hoyen	56
-	Gf. Philips und Heinrich Gff. zu Waldeck	22
-	Gf. Philips von Virnenberg	33
-	Gf. Bernhard von Solms	56
-	Gf. Philips von Solms	56
-	Gf. zu Mena [= <i>Neuenahr</i> ]	22
-	Gf. Heinrich [ <i>von</i> ] Bitsch und dem Lichtenberg	-
-	Gf. Jörg von Bitsch und Ochsenstein	11
-	Gf. von Thuengen [= <i>Tübingen</i> ]	22
-	Gf. von Castel	11
-	Gf. Michel von Wertheim	-
-	Gf. Asmus von Wertheim	11
-	Gf. von Hohenloe mit seinen mitbrudern	88
-	Gf. Hans von Hoenloe zu Schillingsfurst	22
-	Gf. Heinrich von Haunstein [= <i>Hohnstein</i> ]	22
-	Gf. Pern von Haunstein	11
-	Alle Gff. von Mansfeld	-
-	Gf. Heinrich von Stolberg	44
-	Gff. von Bichlingen	11
-	Gff. von Wardan [= <i>Barby</i> ]	44
-	All Gff. von Gleichen	44
-	Gff. von Swarzburg	-
-	Alle Gff. von Ortenberg	11
-	Gff. von Hehen [= <i>wohl: Hallermunt</i> ]	11
-	Gf. Sigmund zum Hag	18
-	All Hh. von Stauffen	18
-	H. Hans von Swarzenberg	11
-	H. Philips von Weinsperg	18
-	Der von Brandis erben	18
-	H. Hans Druchses von Waltperg	88
-	Hh. von Heydeck	11
-	Schenken von Limpurg	36
-	Hh. von Westerburg, Gff. zu Lyningen	11
-	Alle Schenken von Erpach	11
-	Melchior von [ <i>Daun-</i> ]Obernstein und Falkenstein	22
-	H. Emrich, sone zum Oberstein	11

-	Gf. vom Horn	11
-	Gf. Gerat von Seyne und Gf. Sebastians sone [ <i>Johann</i> ]	29
-	Hh. von Heuben [= <i>Hewen</i> ]	11
-	Hh. von Plankenberg in Westerreich	56
-	Gff. von Wirde [= <i>Wied</i> ] und Runkel	29
-	Gff. von Deckelnburg	44
-	Hh. von der Lippe	56
-	Gf. von Aldenburg [= <i>Oldenburg</i> ]	22
-	Gf. von Ryetberg	18
-	Gf. Eberts sone [ <i>Eberhard, Robert</i> ] von Arburg [= <i>Arenberg</i> ]	29
-	Gf. von Reinstein [= <i>Regenstein</i> ]	22
-	Die von Egkmund	56
-	Oswald vom Berge	44
-	Die Hh. von Kriechingen	11
-	Gf. von Solme [= <i>Salm</i> ]	22
-	Hh. von Reichenstein und Sombrief	29
-	Gff. von Schoumberg und Gemen	88
-	Die Hh. von Rieffenscheit	11
-	Die Hh. von Lympurg	22
-	Gff. von Dieffhelt [= <i>Diepholz</i> ]	22
-	Gf. von Steinfurt	11
-	Gf. von Rappen [= <i>Ruppin</i> ]	29
-	Gf. von Wundstorf	11
-	H. Wolf von Schonburg	22
-	Hh. von Wildenfels	11
-	Die Schenken von Dautenberg	11
-	H. Heinrich von Pirments sone [ <i>Eberhard, Johann</i> ]	18
-	Ritterschaft und gesellschaft St. Jorgenschyltes im Hegau	155
	Summa der pferd laut diß anschlags:	10 226
	Summa der fußknecht laut diß anschlags:	41 072

## 117 Entwürfe der Reichsstände für den Reichsabschied

[1.] Einberufung des Reichstags, Ersuchen des Ks. um eine Hilfe gegen Venedig, Bewilligung durch die Reichsstände in Form eines Anschlags; [2.] Augsburg und Frankfurt als Zahlungsorte für den Reichsanschlag, freie Wahl der Legestätte, Quittierung der Zahlung durch die Kommissare; [3.] Zwei Zahlungstermine; [4.] Weiterleitung der eingesammelten Gelder an den ksl. Hauptmann, durch diesen Bestellung von Kriegsvolk; [5.] Höhe des Soldes der Berittenen und Fußsoldaten; [6.] Zwölfmonatige Dauer eines Bewilligungsjahres; [7.] Einbeziehung der dem Reich nicht dienstpflchtigen



*Stände in den Anschlag der Reichsunmittelbaren; [8.] Zwangsmaßnahmen gegen Zahlungsunwillige, [9.] Rechenschaftsbericht der ksl. Kommissare über eingegangene Anschlagsgelder; [10.] Zusage des Ks. über die ausschließliche Verwendung der Reichshilfe für den Krieg gegen Venedig; [11.] Versprechen des Ks., rückeroberte Besitzungen dem Reich zur Verfügung zu stellen; [12.] Prüfung der Frage nach Verlängerung der Reichshilfe um ein zweites Jahr auf einem neuen Reichstag in Straßburg oder Worms; [13.] Zusage des Ks., die Tätigkeit des Reichskammergerichts nicht durch eigene Verfügungen zu behindern; [14.] Durchführung eines Visitationstages für das Reichskammergericht; [15.] Vermehrung der fiskalischen Einkünfte; [16.] Einstellung der fiskalischen Verfahren gegen nicht zahlungspflichtige Stände; [17.] Erneute Verkündung des Landfriedens und Kontrolle seiner Einhaltung.*

*Augsburg, 3. bzw. 10./11. Mai 1510*

*I) 1. Entwurf*

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 242b-244b (Überschrift: Abschied am freytag inventionis crucis Ao. etc. decimo [3.5.10], darunter von anderer Hand: Ist nachvolgend geendert; mit Randvermerken neben den Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Ebd., fol. 249a-251b; Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 3a-6b; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 30a-32b (Vermerk am Rand: Diser abscheid ist geendert, als hernachfolgt; mit einigen Korrekturen, die den Übergang vom 1. zum 2. Entwurf kennzeichnen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 82a-86b (Überschrift: Uf freytag nach cantate [3.5.10]); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 45a-48a; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 49b-56a; München, HStA, KÄA 3138, fol. 76b-78b, 81a (Überschrift: Actum sexta post Philippi et Jacobi Ao. decimo [3.5.10]); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 113b-117a (Überschrift: Inventionis Sancte Crucis [3.5.10]); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 75-80 (Überschrift: Actum 6<sup>a</sup> post cantate); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 123b-126b (Überschrift: Freitag nach cantate; von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); Wien, HHSStA, RK, RTA I, fol. 213a-217a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 236a-240a (Überschrift: Actum freytags nach cantate Ao. etc. im zehenden).*

*II) 2. Entwurf<sup>1</sup>*

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 255b-258b; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 40a-43a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 91b-96a (Überschrift: Uf sampstag vor exaudi [11.5.10]); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 53a-55b; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 62a-67a (Überschrift: Vermerkt ain andern abschid, vordern [= 1. Entwurf] vast gemeß, dann das etlich artikel auf ksl. Mt. anzaigen [Nr. 119] verändert*

<sup>1</sup> Bei der Abfassung des 2. Entwurfs fanden einige der ksl. Einwände gegen den 1. Entwurf (Nr. 119) Berücksichtigung.

seyen); *München, HStA, KÄA 3138, fol. 83b-86a; Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 120a-123a (Überschrift: Freitag nach ascensionis domini [10.5.10]).*<sup>2</sup>

[1.] Wir, Maximilian etc., bekennen öffentlich und tun kunt allermeniglich mit diesem abschid: Nachdem wir verschiner zeit unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und gemeine stende alhere gein Augspurg zu einem reichstag aus ursachen, in unserm ausschreyben [Nr. 61] verleybt, und domit das hl. Reich bey seinen eren und wirden und die verwanten desselbigen bey frid und recht auch bleyben mogen, beschriben und erfordert, uf dem vil derselbigen stende persönlich, auch vil durch ire potschaften in treffenlicher anzal, hernach benant, alhie bey

<sup>2</sup> *In der Reichshandlung Wien, HHSStA, RK, RTA 1 ist der 2. Entwurf nicht enthalten. Statt dessen sind hier die Abweichungen des 2. Entwurfs vom 1. in einem eigenen Stück auf fol. 220b-222a (Überschrift: Hienachvolgend ain ander abschid, dem vorigen vast gemäss, dann das etlich artikel darin verandert und etlich von neuem gemacht worden sein etc.) folgendermaßen gekennzeichnet: Wir, Maximilian, bekenn öffentlich etc., diser artikel bleibt ganz wie vor. Der ander artikel [= [2.]], also anfangend: Item haben wir und gemelte stend etc., bleibt auch aller mass wie vor. Der drit artikel [= zu [2.]], anfangend: Es sol auch ain yeder der stend etc., ist hinden darangehenkt, wie hernachvolgt: [[3.]]. Und so[[ll]] bezalung solhs anschlags zu zwaiien zilen geschehen, nemlich der erst und halb tail auf St. Johannis baptistentag sonnwenden. Und nachdem etlich der stend ver anheim [= einen weiten Weg nach Hause] haben, auch etlich derselbigen nit alhie und des abschids unbericht sein, so wollen wir es gegen allen stenden desselbigen ersten zils halb bis auf St. Jacobstag, des hl. apostels, schierist ungerverlich halten. Aber der ander halb tail solhs anschlags sol uns auf nativitat Marie schierist bezalt, doch bis auf Michaelis niemants gefart werden. Der viert artikel [= [4.]], anfangende: Item sollen gedachte commissarien etc., bleibt auch wie vor. [[5.]]: Item sol ainem raisigen den monat 10 fl. auf ain pferd und ainem fueßknecht 4 rh. fl. fur sold, cost und schaden gegeben werden und nit mer. Der funft artikel [= [6.]], anfangende: Es sollen auch 12 monat etc., bleibt auch wie vor. Der sechst artikel [= [7.]], anfangende: Haben wir uns bewilligt, auch wie vor. Der sibent artikel [= [8.]], anfangende: Und ob uns yemants etc., auch wie vor. Der achtend artikel [= [9.]], lautend: Es sollen auch die commissarien etc., wie vor. Der neunt artikel [= [11.]]: Und ob uns der Allmechtig glück und sig zu solhem unserm furnemen, als wir hoffen und bitten, verleihen, das wir ainiche stat, flecken oder anders, so dem röm. Reich zugestanden het, erobern, gewinnen oder erlangen würden, darin wellen wir uns halten, wie uns als röm. Ks., zu allen zeiten merer des Reichs, wol geburt. Der 10. artikel [= [12.]], anfangende: Und als wir an die stend etc., laut wie vor, doch als der nagstkünftig reichstag, auf purificationis schierist gen Straßburg gesetzt, sol gen Augspurg geschriben werden, und sunst alles anders wie vor. Der 11. artikel [= [13.]] laut also: Und nachdem an uns und gemeine stend vilfaltig clagen alhie gelangt haben also, das etlichen stenden und untertanen des Reichs verhinderung geschehen sollt, an unserm camergericht zu recht[en] und irer behalten urtel execution zu erlangen, so haben wir uns bewilligt und entschlossen und tun das in craft ditz abschids, wie dann vormals und albeg unser gemüt und mainung gewest und noch ist, das dasselbig unser camergericht seinen stracken, freyen lauf und furgangk laut der ordnung, zu vorgehalten reichstagen gemacht, haben und das wir derselben ordnung zu wider kain mandat ausgen lassen sollen noch wollen in kain weis. Der 12. artikel [= [14.]], anfangende: Haben wir uns, [wie vor]. Der 13. artikel [= [15.]], anfangende: Es sollen auch unser und die beruerten rät etc., auch wie vor. Der 14. artikel [= [16.]]: Es sollen auch dieselbigen unsre und obberürter unser Ff. rat etc., auch wie vor. Der 15. und letscht artikel [= [17.]], anfangende: Weiter so wollen wir, das unser vorig aufgericht landfrid etc., auch wie vor.*

uns erscheinen. Denen wir anfenklich, wie wir ytzo gegen den Venedigern in kriegsubungen steen, zu erkennen geben und genediglich an sie begert und gebeten haben, uns gegen denselben Venedigern mit einer treffenlichen, dapfern und austreglichen hiefl zu erscheynen, domit wir unserm furnemen dester pas und stattlicher nachkomen mochten. Darauf sie uns aus freyem, guten willen gegen denselben Venedigern ein dapfere, werende hiefl zugesagt, in massen wir und sie uns des miteynander laut eins anschlags, deshalb alhie aufgericht, vereinigt und vertragen, auch wir und sie des wissen haben.

[2.] Item haben wir und gemelte stende zu empfangung und lieferung solcher zugesagten hiefl zu unserm und des Reichs comissarien verordnet und gesatz Bm. und rate der zweyer stette Augspurg und Frankfurt, die wir auch hiemit orden und setzen, also das sie unser und gemeiner stende comissarien in solhem sein und dieselbig hiefl von den stenden empfaen und furter lifern sollen, in massen hernach volgt. Es soll auch ein yder der stende sein aufgelegte anzahl desselbigen anschlags an gedachter stette eine, die ime am bequembsten und gelegensten ist, erlegen und bezalen. An welche ende auch solche erlegung und bezalung geschicht, sollen Bm. und rate derselben statt die, so ire gepur also lifern, inen von unser und der stende wegen unter derselbigen statt namen und sigl quittiren.

[3.] <sup>a</sup>–Und soll die zalung solichs anschlags zu zweyen zilen, nemlich des ersten und der halb teyl auf St. Jacobs, des hl. apostels [25.7.10], und der ander halb teyl auf St. Martins, des hl. Bf., tag [11.11.10] unverzoglich gescheen.<sup>–a</sup>

[4.] Item sollen gedachte comissarien solich hieflgelt, sovil sie des empfaen werden, unserm hauptman, den wir zu obangezeigtem unserm furnemen gegen den Venedigern <sup>b</sup>–verorden werden, auf sein ansynnen und begern und sonst nymands anders lifern und reichen, domit er das kriegsvolk zu demselbigen unserm furnemen dester bas darvon unterhalten moge<sup>–b</sup>.

[5.] Item soll einem reisigen den monat 10 fl. uf ein pferd und einem fußknecht 4 rh. fl. für sold, cost und scheden geben werden und nit mere.

[6.] Item es sollen auch 12 monat für ein jar und nicht mere gerechet werden.

[7.] Item haben wir uns bewilligt und tun das hiemit, das diejenen, so den stenden von alters und nicht dem Reiche gedienet, auch dem Reich on mittl nicht zustendig und verwant sein oder nichts vom Reich haben, den stenden in

---

<sup>a–a</sup> II Und soll bezalung solichs anschlags zu zweyen zilen gescheen, nemlich der erst und halb teyl auf nechst St. Johans baptisten tag sonnwenden [24.6.10]. Und nachdem etlich der stende ferr anheym haben, auch etlich derselbigen nit alhie und des abschieds unbericht sein, so wollen wir es gegen allen stenden desselbigen ersten zils halb bis auf St. Jacobs, des hl. apostels, tag schirst [25.7.10] ungeverlich halten. Aber der ander halb teyl solichs anschlags soll uns auf nativitatis Marie schirst [8.9.10] bezalt, doch bis auf Michaelis [29.9.10] nymands gefeert [= *geführt*] werden.

<sup>b–b</sup> II sampt etlichen comissarien, so wir unsers gefallens verorden werden, auf ansynnen und begern und sonst nymands anders auf ire quittung lifern und reichen, domit sie das kriegsvolk zu demselben unserm furnemen desterbas davon unterhalten mogen.

dieser hilf volgen und vorbehalten sein sollen, domit und auch sonst ein yder bey seinen wurden, stand und wesen, wie ime das zusteht, sein vofaren und voreltern, auch er das herebracht haben, pleyben.

[8.] Und ob uns ymands in dieser hielf und anschlag, der in des Reichs anschlegen ist und on mittl darein gehorten, ungehorsam erscheynen, den wollen wir, wie uns als röm. Ks. gepürt, zu gehorsam pringen.

[9.] Es sollen auch die comissarien den stenden auf nechstkünftigen reichstag rechnung und anzeigung tun, wes ein yder der stende erlegt und wem sie das furter geliefert haben.

[10.] Item haben wir den stenden auch zugesagt und versprochen und tun das hiemit, das wir solich hielf nit anders oder zu anderm furnemen dann allein, wie obgemelt, gegen den Venedigern brauchen sollen und wollen.

[11.] Item haben wir auch den gemelten stenden zugesagt und versprochen und tun das in craft dits brifs, so uns der Almechtig glück und sig zu solchem unserm furnemen, als wir hoffen und bitten, verleyhen, das wir einiche statt, flecken oder anders, so dem röm. Reich zugestanden hat, erobern, gewinnen oder erlangen würden, das solichs alles dem röm. Reich erobert und erlangt sein, ime zusten und pleyben zu unterhaltung des Reichs pürden und notturft und durch uns oder yemand von unsern wegen on samentlich verwilligung unser und des hl. Reichs Kff. davon nicht vereussert, empfrembdt, gegeben oder verliehen werden soll noch moge in einichen wege, wie man den erdenken oder furnemen mocht, sonder geverde.

[12.] Und als wir an die stende alhie auch begert haben, etlich aus inen zu verordenen, die, so die hielf der zugesagten zeit schir aus were, erkennen solten, ob derselbigen hielf lenger, in massen wir alhie auch begert, gegen den Venedigern not sein würd oder nit etc., haben uns die stende bewilligt, wo der krig gegen den Venedigern nach ausgang derselbigen bewilligten zeit nicht gericht, in fride oder ruhe gestellt oder auch nit in einen anstand bracht und deshalb die notturft erfordern würd, berürte hielf zu suchen, das sie alsdann uns zu untertenigem gefallen und zu furderung der sachen auf einen reichstag, den wir auf purificationis schirst [2.2.11] gein Straßburg, soferren wir in eygner person doselbst erscheynen, wo wir aber in eygner person den zu besuchen verhindert würden, gein Wormbs ausschreyben sollen und den den stenden 2 oder 3 monat zuvor verkünden. Doselbst sie unverzogenlich erscheinen, die notturft auf unser anzeigen ermesen und sich nach gestalt der sachen irs vermogens in antwort gegen uns vernemen lassen wollen.

[13.] Und nachdem an uns und gemeine stende vilfaltig clagen alhie gelangt haben, also das etlichen stenden und untertanen des Reichs verhinderung gescheen sollen, an unserm camergericht zu rechten und irer behalten urteyl execution zu erlangen, so haben wir uns verwilligt und versprochen und tun das in craft dits abschieds, wie dan vormals und allwege unser gemüte und meynung gewest und noch ist, das dasselbig unser cammergericht seinen stracken, freyen lauf und furgang laut der ordnung, zu vorgehalten reichstegen gemacht, haben,

das auch alle die mandata, so dagegen an camerrichter, beysitzer oder die parteyen ausgangen, craftlos, tod und ab, auch einem yden doselbst des rechten verholffen werden soll.

Ob auch einiche mandata hinfur wider dieselbigen ordnung unsers cammergerichts, es were an cammerrichter, beysitzer oder die parteyen, in was gestalt das gescheen, ausgeen würd, das solichs alles und ydes yzo als dann und dann als yzo craftlos und von unwirden und nymands furtreglich sein sollen.

[14.] Item haben wir uns mit den stenden und sie mit uns alhie auch vereinigt und vertragen, diweyl wir auf dem reichstag zu Costeniz unter andern artikeln im abschied des cammergerichts halb geordent, welcher gestalt rechnung und gebrechen desselbigen cammergerichts sechs jar lang gehort und dorin gehandelt werden soll etc.,<sup>3</sup> dem dann des ersten jars durch weyland EB Jacoben zu Mainz und Hg. Albrechten von Beyern volziehung gescheen, aber seythere aus zugefallener verhinderung ferners nichts deshalb gehandelt worden, das darumb wir und unsere neven und Ff., der EB von Trier und Hg. Georg von Sachsen, unsere rete auf St. Johans baptistentag schirst [24.6.10] zu nacht zu Worms haben, die rechnung und gebrechen desselbigen cammergerichts durch unser aller rete des andern tags horen und der noturft handeln lassen. Dergleichen soll es auch durch uns und die andern Ff., alles laut berurts abschids, hinfuro gehalten werden.

[15.] Es sollen auch unsere und die berürten rete mit unserm ksl. fiscal [Dr. Christoph Müller] ernstlich handeln, also das er in den fiscalischen sachen vleys und ernstlich einsehung hab, domit er mit vleys dorin handl und procedir und unser cammergericht durch die fiscalischen gefell dester statlicher und besser erhalten und die stende des anschlags erleichtert werden mogen.

[16.] Es sollen auch dieselbige unsere und obberurter unser Ff. rete demselbigen unserm viscal von unsern wegen sagen und bevelhen, das er gegen denen, so den stenden, wie obgemelt, zu dienen schuldig und yzo alhie im reichsanschlag nit begriffen sein, nichts handeln, und [so] er einichen process gegen einichem derselbigen furgenommen, das er den fallen lassen und abstellen solle.

[17.] Weyter so wollen wir, das unser vorig aufgericht landfrid bey vermeydung der penen, dorin verleybt, seins inhalts stracks gehalten und dem gelebt werden soll. Wir wollen auch denselbigen zu erinnerung und erfrischung der verwanten und untertanen des Reichs gedechnus allenthalben im Reich widerumb verkünden lassen.

### 118 Stellungnahme der Reichsstände zum ksl. Plan eines Anschlags über 50 000 Mann

*Wunsch nach Vertagung der weiteren Diskussion über den Anschlag der 50 000 Mann auf den nächsten Reichstag.*

<sup>3</sup> Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [23.].

[Augsburg], 3. Mai 1510

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 245a-246a (Überschrift: Ordnung im Reich betreffend, antwort der stend); Ebd., fol. 252a u. b (Überschrift: Ein ordnung betreffend); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 60a u. b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 48a u. b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 240a u. b (Überschrift: Aliud); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 33a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 86b-87b (Überschrift: Uf freytag nach cantate [3.5.10], wie nechst hievor); München, KAA 3138, fol. 65a (Überschrift: Sexta post Philipp et Jacobi [3.5.10]); Wien, HHSStA, RK, RTA 1, fol. 217a u. b (Überschrift wie im Frankfurter Exemplar, nachträglich von anderer Hand hinzugefügt).*

Auf ksl. Mt. furhalten betreffent ein ordnung und anschlag, im hl. Reich furzunemen zu wolfart und erhaltung und beschirmung desselben etc. [Nr. 115], wie ir Mt. das genediglich zu erkennen gegeben haben und in aller untertenigkeyt von den stenden verstanden ist, darauf ist der stende untertenig, entlich antwort, das die stende alles das, so ksl. Mt., dem hl. Reich und den stenden zu lob, ere, wolfart und nutz erschiessen mocht, das zu raten, furdern und, sovil inen moglich, zu volziehen mit ganzen treuen wol willig weren. Aber nachdem ditz furnemen etwas dapfer, gross daran gelegen sein will und dann der stende des hl. Reichs vil nit alhie erschynen, die gesandten potschaften des keinen bevelhe empfangen, nachdem diese ordnung im ausschreyben dits reichstags nit begriffen, darzu die andern stende wol notturftig, sich mit iren verwandten zu unterreden, deshalb weyter oder entlich darauf alhie zu handeln nit moglich ist, dem allen nach wollen die stende ausser dere notturft diesen handel unz auf konftigen reichstag in bedacht nemen, mittler zeit den beratschlagen und alsdann mit ksl. Mt. und andern stenden der notturft nach handeln. Und wo ksl. Mt. den andern stenden, so alhie nit erschynen, so in diese ordnung solten gezogen werden, das auch wolten verkünden lassen, stellen die stende zu yrer Mt. wolgefallen, die unterteniglich bittend, diese antwort anders nit, dann der notturft nach mit genaden zu bedenken. Wollen die stende in untertenigkeyt verdienen.

### 119 Stellungnahme Ks. Maximilians zum (ersten) reichsständischen Entwurf des Reichsabschieds

[1.] Zustimmung zum ersten Artikel; [2.] Gewünschte Termine für die Zahlung des Reichsanschlags; [3.] Wunsch nach Ernennung von vier ständischen Kommissaren (für die Einsammlung des Reichsanschlags); [4.] Zustimmung zu den drei nächsten Artikeln; [5.] Verhängung der Reichsacht gegen Zahlungsverweigerer; [6.] Präzisierende Formulierung des ksl. Versprechens, die Reichshilfe (nur gegen Venedig und) keinesfalls gegen das Reich einzusetzen; [7.] Wunsch nach freier Verfügungsmöglichkeit über eventuelle Kriegseroberungen anstelle ihrer Übertragung an das Reich; [8.] Einberufung

*des nächsten Reichstags nach Augsburg anstelle von Straßburg; [9.] Rechtsprechung am Reichskammergericht unter genauer Beachtung der geltenden Gerichtsordnungen; [10.] Zustimmung zu den drei nächsten Artikeln; [11.] Unzureichender Effekt einer bloßen Neuverkündung des Landfriedens angesichts zahlreicher Friedbrüche; [12.] Erhebliche Unzufriedenheit mit den unzureichenden Äußerungen der Reichsstände zum Anschlag über 50 000 Mann; [13.] Forderung nach einem positiven Beschluß der Stände zu diesem wichtigen Thema; [14.] Ersuchen um Erhöhung der bereits bewilligten Kölner Hilfe um eine Eilende Hilfe von 1000 Berittenen und 2000 Fußsoldaten. [Augsburg], 6. Mai 1510*

*Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 246a-248b (Überschrift: Ordnung betreffend); Ebd., fol. 252b-255a; B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 60b-64b; C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 49a-50a; D) Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 241a-244b (Überschrift: Actum montag post vocem jocunditatis Ao. etc. im zehenden [6.5.10]); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 34a-36b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 87b-91b (Überschrift: Uf montag nach vocem jocunditatis); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 56b-61a; München, KÄA 3138, fol. 81a-83b (Überschrift: Montags nach cantate [29.4.10]); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 117a-119b (Überschrift: An montag nach sontag vocem jocunditatis); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 82-86 (Überschrift: Actum erchtags post vocem jocunditatis [7.5.10]); Wien, HHStA, RK, RTA I, fol. 217b-220b (nachträglich von anderer Hand hinzugefügte Überschrift wie im Frankfurter Exemplar).*

Auf der stende des hl. Reichs antwort, so sie ksl. Mt. auf ir begern getan [Nr. 117/I], ist ferrer ksl. Mt. anzeigen, meynung und begern<sup>a</sup>:

[1.] Nemlich den ersten artikel [= [2.]] lest die ksl. Mt. bey der stende anzeigen pleyben.

[2.] Uf den andern artikel [= [3.]] ist ksl. Mt. begern, das der erst termyn gewießlichen auf St. Johannstag zu sonwenden [24.6.10] erlegt werde und der ander auf Frankfurter herbstmesse, dann durch wechsel dieselb bezalung am nützlichsten bescheen mag und ksl. Mt. vil erschißlich und den stenden nit sonder nachteylich sein mag.

[3.] Der dritt artikel [= [4.]] gefelt ksl. Mt., das die stende vir verorden, nemlich einen von Kff., einen von Ff., einen von Gff. und Hh. und einen von stetten in ksl. Mt. cost.

[4.] Den virten artikel [= [5.]] mag ksl. Mt. wol leyden.

Den fonften artikel [= [6.]] gleicherweyse.

So hat ir ksl. Mt. ob dem sechsten artikel [= [7.]] auch gut gefallen.

[5.] Auf den sibenden artikel [= [8.]] ist not, das die ksl. Mt. ytz de facto declarir, welche die sein, die den anschlag auf bestimpte zeit nit zalen, das die

<sup>a</sup> B folgt: montag nach vocem jocunditatis [6.5.10].

de facto in die pen der ungehorsamkeyt und der acht seyn, welche die comissari anzeigen, darnach denunciert werden durch das camergericht.

[6.] Uf den achten artikel [= [10.]] ist zu versteen, nit wider das Reich, sonst die sachen ungeverlich gehalten werden.

[7.] Neunten artikel [= [11.]] mocht ksl. Mt. wol leyden, das sich die stende dermassen erzeigt hetten mit irer gegenwertigen hieff, auch dasselb zu behalten mit irer hieff, wie inen ksl. Mt. <sup>b-</sup>im anfang, im mittel und yzt zum ende<sup>-b</sup> anzeigen tut.

Und wo noch den stenden der nachvolgend und vorerzelt furslag, durch ksl. Mt. bescheen, annemlicher sein wolt, sey ir ksl. Mt. mit hochster begird geneigt, als vil an seiner Mt. sey, dasselb zu ere, aufnemung des Reichs und verhütung einfals ungehorsam des frids und rechtens, wo das aber bey inen nit erlangt mag werden, als in nachvolgenden artikeln anzeigt würd, so sey seiner Mt. nit moglich, dieselben lande (ob Gott die genad tut, das die erobert werden, wo nicht anders durch die stende, dasselb zu behalten, furgenomen wurdet) <sup>c-</sup>zu behalten<sup>-c</sup>. Dan seiner Mt. durch hieff seiner bundsgenossen und seiner Mt. eygen gut und derselben erblande auf heutigen tag uber drey milion goldes gangen ist, on das, was noch darüber geen mage, dasselb zu gewynnen und darzu zu halten<sup>d</sup>. Was dargegen die hieff des Reichs bishere gewesen oder noch zu verhoffen sey gegen einem solchen großen handel, mogen die stende selber ermessen. Darumb, wo ksl. Mt. von den stenden nit andern bescheyd weys zu erlangen, so will ksl. Mt. in diesem artikel unverpunden sein aus merklicher irer ksl. Mt. und des hl. Reichs notturft, sonder nach gelegenheyt irs vermogen tractat, vereynung und in ander wege furnemen und handeln, so nit trostlich hieff von inen [zu] hanthabung furgenomen würdet. Und so ir ksl. Mt. nit alles, sonder ein teyl beym Reich und haus Osterreich behalten moge, dan an irer ksl. Mt. bishere nicht erwunden ist [= *diesbezüglich nichts unterlassen hat*]. Doch bedeuht ksl. Mt., dieser artikel plib wol herfor.

[8.] Der zehent artikel [= [12.]] gefelt ksl. Mt., doch wo ir ksl. Mt. dobey sein moge, besser zu Augspurg als zu Straßburg aus vil ursachen.

[9.] Ob dem eylften artikel [= [13.]] tregt ksl. Mt. auch gut gefallen, doch das am cammergericht ordenlich procedirt werde, dann ine nicht bevolhen ist, ymand in der ersten instanz fur sie zu laden, es würd dann einem das recht verziehen. Und will ir ksl. Mt. dorinnen ir hand ungesperrt haben.

[10.] Den zwolften artikel [= [14.]] <sup>e-</sup>la[ß]t ksl. Mt. bleyben<sup>-e</sup>.

Den dreyzehenden artikel [= [15.]] auch.

Und hat ob dem virzehenden artikel [= [16.]] gut gefallen.

<sup>b-b</sup> B fehlt.

<sup>c-c</sup> A fehlt, ergänzt aus B.

<sup>d</sup> B-D behalten

<sup>e-e</sup> B-D mag ksl. Mt. leiden.



[11.] Dann auf den fonfzehenden artikel [= [17.]] gefelt ksl. Mt., zu narrirn und nit zu inserirn, dann derselb landfrid bishere in vil wege nit gehalten ist, und so der von neuem inserirt würde, mochten die stende zum teyl achten, es were frid und recht genugsam versehen, und mocht doch gehalten werden, als es bishere gehalten ist, und mocht dem erlichen furnemen, das angesehen ist zu grossem aufnemen des Reichs und trostlichen widerstand der precher fridens und rechtens, auch anfechter desselbigen, verhinderung tun.

[12.] Auf den sechzehenden, letzten und grosten artikl, belangende ein ordnung und anschlag im Reiche zu wolfart, erhaltung und beschirmung desselben etc., hab ksl. Mt. der stende antwort [Nr. 118] vernomen und etwas nicht clein beswerde ob derselben entlichen antwort, als inen die stende furgenomen haben, empfangen, aus ursachen, das im anfang durch ksl. Mt. in irem ausschreyben, darnach in irer ksl. Mt. person begern und erpieten erboten hab, alles das helfen furzunemen, das eerlich, aufnemlich [und] dinstlich sey, frid [und] recht zu hanthaben und ander unordnung und anfechtung des hl. Reichs helfen zu wenden. Darnach durch mermaln ir Mt. durch die stende ersucht, die aufruren helfen hinzulegen und frid und recht gehanthabt werde. Hab ir ksl. Mt. alzeit ir gutbedunken auf der stende begern anzeigt, in hoffnung, inen dieselben lassen gefallen oder ander wege anzuzeigen, die dem Reich also dinstlich oder nützlicher sein mochten, irer ksl. Mt. zu entdecken. Hab ir ksl. Mt. bishere auch noch nicht vernemen mogen, sonder durch die heutig antwort sonntag vor assumptionis Cristi [5.5.10] verstanden wirt ein angehenckte antwort, darauf sich nicht zu verlassen ist. Dann so die sachen in der neue, als yz hie betracht worden, ist zu besorgen, mog konftiglich noch mynder angesehen werden.

[13.] Dem allen nach, so ir ksl. Mt., allein ir begern machen, allein fridens und rechtens und was daran hangt, uber zwen monat hie beliben, ist irer ksl. Mt. in vil irem furnemen zu merklichem verdriß und nachteyl bey irer ksl. Mt. und derselben pundsvrwandten, und die zugesagt hielf des colnischen anschlags<sup>1</sup> klein und zu solchem handel nicht erschießlich ist. So ist irer ksl. Mt. gn. begere und bitte, [daß] die sachen von den stenden noch zu herzen genomen werden und ein solich loblich furnemen einer ordnung und hielf oder andere, der ksl. Mt. und dem Reich dinstlich und aufnemlich, ytz hie furzunemen und zu schließen, dann sie des wol macht haben und nit not tu, hinter sich zu bringen nach herekomen des Reichs, das der merer teyl zu schließen hab. Daran an irer ksl. Mt. nicht erwinden soll, als weyt ir ksl. Mt. leyb, gut, lande und leut reichen tut. Wo aber die stende ye auf irer entlichen antwort pleyben wolten inhalt irs anzeigens, so kann ir ksl. Mt. irer Mt. sachen nit auf ein zweyfel setzen, sonder muß sehen aus der not, wie ir ksl. Mt. ir sele, leyb, güter, land und leut auch in einen andern wege versehe. Das ksl. Mt. nit gern tu, sonder zu furkomen, das derselben und derselben einikle [= Enkel] land und leut nit

<sup>1</sup> Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

in verderben und zurtrennung komen mochten, als vil moglich ist, durch ir ksl. Mt. zu wenden.

[14.] Und wo nochmals solich ordenung und hielf durch die stende abgeschlagen würden, des aus vil vor und ytz erzelten ursachen ksl. Mt. nicht verhofft, und ksl. Mt. so lang mit merklicher irer Mt. schaden und verdries hie gelegen und die colnisch hilf, wie clein die ist, ir ksl. Mt. auf den ersten tag verwilligt, nützlicher gewesen were, als wo der handl der ordnung und hielf halben nit furgenomen wurde, so seiner ksl. Mt. die ytz hie zwifeltig geben würde, so bitt und begert ksl. Mt. an die stende samentlich und sonderlich, das die stende doch betrachten, was irer ksl. Mt. an der ytzigen eylenden hielf gelegen ist, das die stende irer ksl. Mt. noch zu derselben hielf ditz gegenwertigen jars zu besserung noch 1000 zu roß und 2000 zu fuß zusagen wollen, in hoffnung, der nachgeenden hielf des konftigen jars nit notturftig sein werde. Wo man derselben aber ye notturftig würde, so woll doch in derselben, wo die stende die verwilligen würden, ksl. Mt. sie dorinnen gnediglichen bedenken.<sup>f</sup>

## 120 Antwort der Reichsstände auf die ksl. Erläuterungen zum geplanten Anschlag über 50 000 Mann

[1.] Festhalten am Beschluß zur weiteren Beratung des Anschlags über 50 000 Mann auf dem nächsten Reichstag; [2.] Bereitschaft zu Vorberatungen über das Thema auf dem Rätetag zur Visitation des Reichskammergerichts am 24. Juni.

[Augsburg], 11. Mai 1510

Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 258b-259a (Überschrift: Ordnung); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 7a (Überschrift: Der stend anzaigen); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 38a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 96a u. b (Überschrift: Uf sampstag vor exaudi [11.5.10], wie nechst hievor); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 67a-68a (Überschrift: Uf sampstag vor exaudi); München, HStA, KAA 3138, fol. 79a (Überschrift: Sabato ante exaudi); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 123a u. b; Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 22a u. b (nachträglich von anderer Hand hinzugefügte Überschrift wie im Lübecker Exemplar).

[1.] Als ksl. Mt. der grossen ordnung und hielf halb nochmals genediglich begert, davon zu handeln und alhie zu beschliessen etc., haben die stende ksl. Mt. in irer nechsten ubergeben antwort [Nr. 118] ursachen, warumb alhie davon nit zu handeln noch zu schliessen sey, angezeigt. So ist auch die zeit zu dem nechstkonftigen reichstag kurz. Darumb so lassen es die stende nochmals bey derselbigen nechstgegeben antwort bleyben.

<sup>f</sup> D folgt folgender Vermerk: Darauf ist ein enderung des abschieds gemacht. Aber dieweyl er nit beschliessen, ist er nicht angeschriben, dann hernach wurdet der gefunden, wie er besigelt ist worden [Nr. 125].

[2.] Domit aber ksl. Mt. dennoch der stende treu und gute meynung in allem dem, das irer Mt. und dem hl. Reich zu gutem dynen mag, zu furdern geneigt sein, versteen moge, so wollen die stende auf Johannis baptiste schirst [24.6.10], so doch ksl. Mt., desgleichen Trier und Hg. Georgen von Sachsen rete zu verhore der rechnung und gebrechen des cammergerichts doselbst haben sollen, etliche andere mere dohin auf dieselbig zeyt schicken, doselbst von solcher ordnung zu ratschlagen und zu handeln, auf das auf nechstkünftigen reichstag dester stattlicher und weyter davon gehandelt werden moge.

## 121 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Wunsch nach einer vorläufigen Entscheidung in Sachen Ordnung zur Handhabung des Reiches; [2.] Nochmalige Bitte um Erhöhung der bewilligten Kölner Hilfe um eine Eilende Hilfe von 1000 Berittenen und 2000 Fußsoldaten; [3.] Bereitschaft zum Verzicht auf die Erhöhung bei einem zugesagten Beschluß über die Ordnung zur Handhabung des Reiches auf dem kommenden Reichstag.

[Augsburg], 11. Mai 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Gebeime Kanzlei Nr. 6, fol. 259a u. b; B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 7b-8a (Überschrift: Sonnabends nach ascensionis domini [11.5.10]. Auf der stend anzeigen gibt ksl. Mt. dise antwort); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 55b-56a; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 39a u. b (Überschrift: Auf der stend anzeigen gibt ksl. Mt. dise antwort); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 96b-97b (Überschrift: Uf sampstag vor exaudi [11.5.10], wie auch nechst hievor etc., das Folgende wie in B); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 68a-69a (Überschrift: Actum sambstags post ascensionis); München, HStA, KÄA 3138, fol. 79b-80a (Überschrift: Sabato ante exaudi, das Folgende wie in B); Ebd., Gemeiners Nachlaß 28, fol. 123b-124a (Überschrift: Ksl. Mt. antwort); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 87 (Überschrift: Sabato post ascensionis domini); Wien, HHSStA, RK, RTA 1, fol. 222b-223a (Überschrift: Sambstags post ascensionis domini, das Folgende wie in B).

[1.] Ir ksl. Mt. woll mit den stenden auf ir gegeben antwort [Nr. 120] nicht vil noch weyter disputiren, dann ir ksl. Mt. werde sich in allen articeln mit den stenden wol vertragen. Allein in den treffenlichsten zweyen articeln, nemlich belangend die ordnung der hanthabung des Reichs und einer merern summa uber die colnisch hiefl, als mit 1000 pferden und 2000 zu fuß, ist nochmals ksl. Mt. begern, das die stende die<sup>a</sup> hanthabung fridens und rechtens und was daran hangt, auch welchermassen dieselb ksl. Mt., auch dem Reich am nützlichsten sein mag, geratschlagt und dorin furnemen getan hetten, wo sie, die stende, inen solichs gefallen wolten lassen, doch dergestalt, das solichs auf künftigen

<sup>a</sup> B folgt: handlung der.

reichstag durch ksl. Mt. und die stende nach gelegenheyt eins yden vermogen gemyndert oder gemert würde.

[2.] Wo aber die stende den aufschub allein teten, hernach die handlung derselben hanthabung entlich abzuschlagen, das sie, die stende, dann solichs ksl. Mt. itzt in geheym anzeigen, domit sich ir Mt. darnach wisse zu richten. So bitt und begert ksl. Mt. nochmals zu besserung der colnischen hieff 1000 pferd und 2000 zu fuß, dardurch sein Mt. die zeit hie nit vergebens verzert hette und ir Mt. und die stende mit gutem geschrey und willen voneinander scheidten.

[3.] Wo die stende aber des willens weren, die handlung, als vil an in ist, hie zu verwilligen und zuzusagen und das sie der meynung sein, solich handlung mit einer guten ordnung, wie sie am nützlichsten ansehen würdet, auf dem konftigen tag zu beschliessen, so begere ir ksl. Mt. zu dieser zeit keiner andern hieff, dann wie sie zugesagt ist.

## 122 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

*Bereitschaft zum Beschluß über die Ordnung zur Handhabung des Reiches auf dem nächsten Reichstag.*

*Augsburg, 12.-14. Mai 1510*

### *I. Fassung der Reichsstände*

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 260a; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 56a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 97b (Überschrift: Uf sonntags exaudi Ao. etc. ut supra [12.5.10]).*

### *II. Von den ksl. Räten gewünschte Fassung*

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 260a (Vermerk am Rand: Nota entlich antwort der grossen hilf und ordnung halben im Reych); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 56b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 98a (Überschrift: Uf montag nach exaudi Ao. etc. ut supra [13.5.10]); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 69b (Überschrift: Uf aftermontag nach exaudi [14.5.10]); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 8b (Überschrift: Dinstag nach exaudi der stende antwort); München, HStA, KAA 3138, fol. 80a (Überschrift: Tertia post exaudi); Ebd., Hst. Freising Kasten blau 221/6 Fasz. Reichstag 1510, pag. 88 (Überschrift: 3<sup>a</sup> feria post exaudi); Wien, HHStA, RK, RTA 1, fol. 223a (Überschrift wie im Lübecker Exemplar).*

Auf ksl. Mt. anzeigen einer ordnung halb zu hanthabung fridens, rechtens und was daran hangt etc. [Nr. 121], geben die stende irer Mt. diese antwort, das ir, der stende gemüt, will und meynung sey<sup>a</sup>, auf dem nechstkünftigen reichstag von einer ordnung, die irer ksl. Mt., dem hl. Reich und den stenden erlich,<sup>b</sup> nützlich <sup>c</sup>und inen, den stenden, zu erheben und zu tragen mugenlich,<sup>c</sup> schließlich zu ratschlagen und zu handeln.

<sup>a</sup> *II folgt:* und verwilligen ksl. Mt. das.

<sup>b</sup> *II Wiener Exemplar folgt:* leidlich.

<sup>c-c</sup> *II [und]* ksl. Mt. anzeigen gemess, entlichen und.

## 123 Reichsanschlag in Berittenen und Fußknechten

[1.] Kff.; [2.] EBB; [3.] Bff.; [4.] Weltliche Ff.; [5.] Rstt.; [6.] Äbte, Äbtissinnen, Prälatten und Pröpste; [7.] Gff. und Hh.; [8.] Stände, die von der Truppenstellung ausgenommen werden sollen.

Augsburg, 21. Mai 1510

Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 260b-268b; B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/24, fol. 9b-19b; C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 59a-68a (auf dem Deckblatt fol. 57a: Anschlag zu Augsburg); D) Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 274, fol. 8a-16a (auf dem Deckblatt: Der anslag der Kff., Ff. und stende des Reichs, uf dem gehalten reichstag zu Augsburg Ao. domini XV<sup>c</sup> decimo beschlossen, bewilligt und angenommen, darunter: 1510); E) Straßburg, AM, I 4/3 (Überschrift: Uf aftermontag noch pentecostes Ao. etc. XV<sup>c</sup> decimo [21.5.10] des Reichs anschlag zu Augspurg); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 201, fol. 44a-52a; Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 80a-88b (Überschrift wie in E); Mühlhausen, StadtA, 10/B 1/8 Nr. 1, fol. 369b-376b (Überschrift: Auf aftermontag nach pentecostes Ao. etc. 1510 des Reychs anschlag); München, HStA, KÄA 3138, fol. 83a-94b; Wien, HHStA, RK, RTA I, fol. 234a-244b (Überschrift: Anschlag); Würzburg, StA, Würzburger RTA 5, fol. 250a u. b (Überschrift: Actum uf den dritten hl. pfingsttag Ao. etc. X<sup>m</sup>; nur die Kff. und EBB sowie die Bff. bis einschließlic Schwerin).

Spätere Kop.: Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 27, o. Fol. (Überschrift: Anschlag zu Augspurg Ao. etc. decimo); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 2, fol. 571-580, 582-590, 2 Exemplare.<sup>1</sup>

## [1.] Kff.

roß		fußknecht
36	Meinz	49 ½
36	Coln	49 ½
36	Trier	49 ½
36	Beheyem	49 ½
36	Pfalzgf.	49 ½
36	Sachsen	49 ½
36	Brandenburg	49 ½

## [2.] EBB

28	Meydburg [= Magdeburg]	40 ¼
28	Salzburg	40 ¼
15	Bremen	26 ¼
6	Bisantz [= Besançon]	8

## [3.] Bff.

16	Bamberg	28
24	Würzburg	33 ¼
-	Wormbs	1

<sup>1</sup> Eine Charakterisierung des Augsburger Reichsanschlages unter finanztechnischen Gesichtspunkten bei ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 208f.

10	Eystet	12 ½
6	Speyer	7 ½
6	Straßburg	7 ½
8	Augsburg	9
4	Costenz	7
10	Hildelsheim	12 ½
5	Badeborn	6 ¼
2	Kur	2 ½
5	Halberstat	6 ¼
2	Ferden	1
15	Minster	26
5	Osnabruck	9
4	Bassau	4 ½
4	Freysingen	4 ½
2	Kembse [= <i>Chiemsee</i> ]	3 ½
3	Gurk	3 ½
2	Seckau	3 ½
1	Lafan	2 ½
- <sup>a</sup>	Basel	5
3	Regensburg	5 ¼
4	Mindel	2
1 <sup>b</sup>	Lübeck	1
2 <sup>c</sup>	Uterich mit seinen stetten Utrich, Lafander [= <i>Deventer</i> ], Swollen [= <i>Zwolle</i> ], Kampl [= <i>Kampen</i> ], Amersforst [= <i>Amersfoort</i> ]	35
1	Camyn	1
2	Swerin	1
1	Genf	1
2	Camerich [= <i>Cambrai</i> ]	-
5	Verdun	2 ½
-	Lusen [= <i>Lausanne</i> ]	-
3	Toll	2
10	Lüttich	15
4	Metz	2
3	Trient	4
3	Brixen	4
2	Ratzenburg	1
2	Sleswich	1

---

<sup>a</sup> B, D 1.

<sup>b</sup> D 4.

<sup>c</sup> C, D 20.

## [4.] Werntlich Ff.

18	Kg. von der Tenmarkt von wegen der landschaft Holstein	25
-	Ehg. zu Osterreich	-
36	Hg. Wilhelm von Beyern	49 ½
6	Hg. Hans von Beyern [= <i>Pfalz-Simmern</i> ]	2
10	Hg. Friderich von Beyern [= <i>Pfalz</i> ] als vormund seins bruders [ <i>Pfalzgf. Ruprecht</i> ] kind[er] [ <i>Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp</i> ]	13
10	Hg. Alexander von Beyern [= <i>Pfalz-Zweibrücken-Veldenz</i> ]	6
24	Hg. Georg von Sachsen mitsampt seinem bruder [ <i>Hg. Heinrich</i> ]	27
24	Mgf. Friderich von Brandenburg [= <i>Ansbach-Kulmbach</i> ]	33 ¼
36	Landgf. zu Hessen	49 ½
24	Hg. Heinrich von Braunsweyg der elter [ <i>und</i> ] Hg. Erich mitsampt iren stetten Braunsweyg, Hanober, Gotingen	34 ½ <sup>d</sup>
14	Hg. Heinrich von Braunsweyg der junger mit der stat Lünenburg	18
2	Hg. Philipp von Braunsweyg und Hg. Heinrich, gevettern, von Grubenhagen und zum Salz mit der statt Einbeck	1
25	Hg. von Bomern und Stettin	40
6	Hg. Hans von der Lauenburg	3
25	Hg. Heinrich und Albrecht von Meckelburg	- <sup>e</sup>
27 <sup>f</sup>	Hg. von Gülch und Berg	26
25	Hg. von Cleve	26
25	Hg. von Lutringen	35
18	Hg. von Holstein	25
36	Hg. von Wirttemberg	49 ½
12	Hg. von Sofoyen	17
12	Mgf. zu Bada mit Rottel	21
1	Landgf. von Leuchtemberg	2
4	Alle Ff. von Anhalt	2
3 <sup>g</sup>	Gf. Wilhelm von Henneberg	2 <sup>h</sup>
-	Hg. von der Maß <sup>2</sup>	-
-	Prinz von Kollin [= <i>Châlon</i> ]	-

## [5.] Stette des Reichs

-	Regenspurg	25
30	Nürnberg	40

<sup>d</sup> B, D 39 ½.<sup>e</sup> B-D 30.<sup>f</sup> B, D 26.<sup>g</sup> B-D 5.<sup>h</sup> B-D 6. B-D folgt: 3 Gf. Hermann von Hennenberg - (C 2).<sup>2</sup> Vermutlich: von Bar.

-	Rottenburg an der Tauber	13
-	Weysenburg im Norgau	2
-	Swebisch Werde [= <i>Donauwörth</i> ]	7 ½
-	Windsheym	6
-	Sweinfurt	12
-	Wympfen	10
-	Heylbrun	20
6	Swewisch Hall	18
6	Norlingen	18
-	Tinkelsbühel	10
23 <sup>i</sup>	Ulm	39
18	Augsburg	47 <sup>j</sup>
4 <sup>k</sup>	G[ <i>i</i> ]engen	1
-	Bopfingen	2
-	Alla [= <i>Aalen</i> ]	2
-	[ <i>Schwäbisch</i> ] Gemun[ <i>d</i> ]	13
4	Eßlingen	25
-	Reutlingen	13
-	Weyl [ <i>der Stadt</i> ]	6 ¼
-	Pfullendorf	2 ½
-	Kaufbeuern	6
4	Überlingen	25
-	Wangen	3 <sup>m</sup>
-	Eysne [= <i>Isny</i> ]	4
-	Lütkirch	4
1	Memmingen	25
-	Kempton	6
-	Puchorn	½
-	Rawenspurg	15
-	Bibrach	13
-	Linda	15
-	Costenz	12
-	Basel	30
- <sup>n</sup>	Straßburg	40
-	Keyzersberg	2 ½ <sup>o</sup>
-	Colner	16

---

<sup>i</sup> B, D 24.

<sup>j</sup> D 46.

<sup>k</sup> B-D -.

<sup>l</sup> B, D 4.

<sup>m</sup> B-D 2 ½.

<sup>n</sup> C, D 24.

<sup>o</sup> C, D 3 ½.



-	Sletzstat	10
-	Mülhausen im Elsas	8
-	Rottweyl	13
-	Harganau	15
-	Weyssen [ <i>burg im Elsaß</i> ]	7
-	Obernechenheim	2
-	Roßheim	1
-	Speyer	20
-	Wurms	20
15	Frankfort	36
-	Fridberg	2
-	Wetzfla	2
- <sup>p</sup>	Coln	40
- <sup>q</sup>	Ach	15
- <sup>r</sup>	Metz	20 <sup>s</sup>
-	Toll	3
-	Virdun	3
-	Schaffhausen	4
-	Kaufmansarbruck [= <i>Saarburg</i> ]	2 ½
-	Bisantz [= <i>Besançon</i> ]	4
-	Lübeck	100
-	Heymburg [= <i>Hamburg</i> ]	50
-	Tortmund	8
-	Nydernewesel	5
-	Mülhausen in Doringen	10
-	Northausen	8
- <sup>t</sup>	Gosla	10
-	Sost	10
-	Brakel	4
-	Wartberg [= <i>Warburg</i> ]	4
-	Lemgeu	4
-	Turkenheim [= <i>Türkheim</i> ]	2
-	Verden	3
-	Münster in St. Jorgental	2
-	Teuern [= <i>Düren</i> ]	4
-	Hertforden	3
-	Camerick [= <i>Cambrai</i> ]	5
-	Tusberk [= <i>Duisburg</i> ]	2

---

<sup>p</sup> C-D 36.

<sup>q</sup> C-D 8.

<sup>r</sup> C 15, D 10.

<sup>s</sup> B, D 40.

<sup>t</sup> B, D 2.

-	Tanzik	62
-	Elbingen	15
-	St. Gallen	2
-	Offenburg	4
-	Gengenpach	2
-	Zell [ <i>am Harmersbach</i> ]	1
	[6.] Ebt, ebtissin, brelaten und probst	
6	Fulda	7 ½
-	Hersfeld	2 ½
2	Kemptel	8
-	Reichenau	1
-	Weyssenburg [ <i>im Elsaß</i> ]	4
2	St. Gallen	8
2	Elbangen	6
-	Marbach	2
-	Weingarten	4
-	Korphey	1
-	Backenrit [= <i>Walkenried</i> ] <sup>3</sup>	1
-	Stein am Reyn	2
-	Pfeffers	1
-	Ochsenhausen	8
-	Plankenberg [= <i>Blâmont</i> ]	2
-	St. Cornelius [= <i>Kornelimünster</i> ]	6
-	Staffelt [= <i>Stablo-Malmedy</i> ]	4
-	Werden in Westvalen	2
-	Salmansweyler [= <i>Salem</i> ]	12
-	Weyssenau alias Minderau	6
-	Schußtritt [= <i>Schussenried</i> ]	5
-	Kreuzlingen	1
-	Einsidel	5
-	Rockenpruck	3
-	Erchingen [= <i>Elchingen</i> ]	6
-	St. Johans	1
-	Münster in St. Jorgental	1
-	Eptissin von Herforden	2
-	Ebtissin von Essen	4
-	Rockenhausen [= <i>Bebenhausen</i> ]	2
-	Konslingen <sup>4</sup>	1

<sup>3</sup> Zur Unsicherheit am ksl. Hof über die Rechtsstellung einiger relativ weit entfernter Klöster wie *Walkenried* u.a. vgl. STREICH, *Walkenried*, S. 218-220.

<sup>4</sup> Möglicherweise *Kitzingen*. In Frage kommt auch eine Doppelnennung des bereits weiter oben genannten Klosters *Kreuzlingen*.

-	Heyßtheym [= <i>Kaisheim</i> ]	15
-	Ebtissin zu Quetlemburg mit der statt	8 <sup>u</sup>
-	St. Thamerein [= <i>Emmeram</i> ] zu Regensburg	10
-	Wertholsgaden [= <i>Berchtesgaden</i> ]	5
-	Ebtissin zu Nydernmünster	3
-	Ebtissin zu Obernmünster	2
-	Paley zu Osterreich	5
-	Paley an der Etsch	5
-	Paley im Elsass	5
6	Teutschmeyster mit allen sein paleyen	7 ½
-	Meyster St. Johansorden	15
-	Ebtissin zu Lindau	1
-	Ebtissin zu Rottenmünster	1
-	Ebtissin zu Buchau	1
-	Ebtissin zu Geringenrode [= <i>Gernrode</i> ] [7.] Gff. und Hh.	3
1	Alle Gff. vom Helfenstein	1
-	Alle Gff. von Werdemberg	8
-	Gff. zu Kirchberg	1
-	Gff. von Lüpfel [= <i>Lupfen</i> ]	5
-	All Gff. von Montfort	6
-	Gf. von Fürstenberg	10
-	Zymmer	1
-	Stoffel	1
-	Gundelfingen	1
8 <sup>v</sup>	Zoller	8
-	Gf. Wolfgang und Gf. Joachim von Ottingen	15
-	Gf. von Tirstein	2
-	Sulz	2
-	Gf. Endres von Sonenberg	3 ½
-	Gf. Hans von Sonenberg	3 ½
-	Gf. Eberhart <sup>w</sup> von Eberstein	1
-	Gf. Emich und Gf. Heß von Leyningen	5
-	Gf. Philip von Hana mit Lichtenberg	10
2	Gf. Reinhart von Hana zu Hana	11
2	Gf. Johann von Nassa zu Tillenberg	20
2	Gf. Adolf von Nassa mitsamt seinem sone [ <i>Philipp</i> ]	3
-	Gf. Johann Ludwig von Nassa	9
-	Gf. Ludwig von Nassa	9
-	Gff. von Königstein und Hh. zu Eptstein	4

<sup>u</sup> B-D 7 ½.

<sup>v</sup> B-D 4.

<sup>w</sup> B-D Bernhard.

-	Gf. Ludwig von Eysenburg	12
-	Gf. Reinhart von Ryneck	1
-	Gff. von Mors und Sarwerden	6
-	All reingrafen mit hiefl irer mutter [ <i>Gf.in Johannetta</i> ]	8
-	Gf. von Tengen	1
-	Gf. Ludwig von Lebenstein [= <i>Löwenstein</i> ]	2
-	Der von Wunnenberg [= <i>Winneburg</i> ]	1
-	Die von Reyneck zu Bruch	1
-	Gf. von Bendel [= <i>Bentheim</i> ]	8
-	Gf. Ditrich von Manderschit	5
-	Gf. Johan von Manderschit	2 ½
-	[ <i>Gf.</i> ] Jacob [ <i>von Manderscheid</i> ]	1
-	All Gff. und Hh. von Friesland	40
-	Gff. von Ostfriesland	5
-	Gff. von der Hoyen	5
-	Gf. Philips von Firmburg mitsampt seinem sone [ <i>Philipp</i> ]	5
-	Gf. Bernhart von Solms	5
-	Gf. Philips von Solms	5
-	Gf. Reinhart von Bitsch und Littenberg	10
-	Gf. Jorg von Bitsch und Ochsenstein	1
-	Gff. von Tübingen	2 ½
-	Gff. von Castel	-
3	Gf. Michel von Wertheym	5
- <sup>x</sup>	Gff. Albrecht und Jorg von Hohloch, gebruder	10
-	Gf. Wolf von Hohloch zu Schillingsfürst	4
-	Gff. von Hont [= <i>Honstein</i> ]	1
-	H. Erhart von Bolheym mit der Gft. Metz [= <i>Matsch</i> ]	5
-	Gff. von Spiegelberg	1
-	H. Sigmund [ <i>und</i> ] H. Hans von Swarzberg	1
-	H. Philips von Weynsberg	2
-	Alle Hh. von Gerolseck	1
2	Alle Hh. von Rapoltsstein	20
-	Alle Hh. von Stauffer, Bernhardin [ <i>und</i> ] Jeronimus	5
-	H. Johann von Hohenfels, H. zu Reipoltskirchen	4
-	H. Hans Truchses von Walburg	4
-	H. Wilhelm Truchses	1
-	Alle Hh. von Heydeck	1
-	Schenk Cristof und Schenk Jorg von Lympurg	2
-	Schenk Friderich und Schenk Gotz von Lympurg	2
-	Hh. von Westerbuk und Gff. zu Leymingen	3
-	Schenk Eberhart von Erbach	1

---

<sup>x</sup> D 10.

-	Schenk Valentein von Erpach	1
-	H. Melchior <sup>y</sup> von Aberstein [= <i>Oberstein</i> ] und Falkenstein	2
-	H. Haman vom Aberstein	2
-	Gf. von Horen [= <i>Hoorn</i> ]	½
-	Gf. von Seen [= <i>Sayn</i> ]	3
-	Hh. von Hoyen [= <i>Hewen</i> ]	1
-	Hh. von Blankenberg	5
2	Gff. von Witt [= <i>Wied</i> ] und Runkel	4
-	Gff. von Deckenwuk [= <i>Tecklenburg</i> ]	4
-	Hh. von der Lipp	5
-	Gff. von Aldenburg [= <i>Oldenburg</i> ]	4
-	Gff. von Wippport <sup>z</sup> [= <i>Rietberg</i> ]	2
-	H. Eberharts son [= <i>Eberhard, Robert</i> ] von Arburg [= <i>Arenberg</i> ]	2 ½
-	Gff. von Reinstein [= <i>Regenstein</i> ]	2
-	Die von Eckmund	5
-	Gf. Oswalt von Bergen	4
-	Die Hh. von Krichingen	1
-	Gff. von Salm	1
-	Gff. von Schaumberg und Gemen	8
-	Gf. von Tifolt [= <i>Diepholz</i> ]	2
-	Gf. von Steinfurt	1
-	Gf. von Wunsdorf	1
-	H. Heinrichs von Bermunds [= <i>Pyrmont</i> ] son [= <i>Eberhard, Johann</i> ]	1 ½
-	Ritterschaft und geselschaft St. Jorgenschilds im Hegau	14
aa-	Summa sumarum aller pferde: macht 1181.	
	Suma sumarum aller zu fueß: 3700 <sup>ab</sup> ¼.	
	In solich sumen sind die, so ausgezogen, nit gerechent noch auch dorinnen Osterreich oder Burgundi angeschlagen. <sup>-aa</sup>	
	[8.] Auszüge, so etlich vermeinen vom anschlage zu tun	
	Trier zeucht aus	
-	St. Maximin zu Trier	3
-	Abt zu Brüm	2
-	Boley zu Koblenz	5
ac-	Hh. von Nydereyssemburg	3-ac
-	Hh. von Reyneck zu Pruch	1
	Pfalzgf. zeucht aus	
-	Golnhausen die statt	1

<sup>y</sup> B, D Michel.<sup>z</sup> B, D Diperg.

aa-aa C fehlt.

ab B, D 3016.

ac-ac B fehlt.

-	Probst zu Senz [= <i>Selz</i> ]	2
-	Abt zu Waldsachsen	7 ½ <sup>ad</sup>
	Coln zeucht aus	
-	Gff. von Neuenar	2
-	Hh. von Reyferschit	1
-	Rineck Hh. sonst <sup>ae</sup>	-
-	Nassa von Beyelstein	2
	Sachsen zeucht aus	
- <sup>af</sup>	Bf. zu Meyssen	2
- <sup>ag</sup>	Bf. zu Neunburg [= <i>Naumburg</i> ]	2
- <sup>ah</sup>	Bf. zu Mosburg [= <i>Merseburg</i> ]	2 ½
-	Abt von Salvelt	5
	Von Gff.	
-	Die von Mansfelt alle	25
5	Swarzburg alle	-
-	Gf. Heinrich von Hondstein	2 ½
-	Gf. Ber von Honstein	1
-	Gf. Heinrich von Stolberg	5
-	Beychlingen	1
-	Barbey	5
-	Gf. Sigmund und andre von Gleichen	5
	Hh.	
2	Alle von Gera	1
-	Reussen von Plauen	5
-	Schonberg	2
-	Wildenfels	1
-	Tautenberg [= <i>Schenk von Tautenburg</i> ]	1
-	Leysseneck [= <i>Leisnig</i> ]	0
	Brandenburg zeucht aus	
2	Bf. zu Brandenburg	1
2	Bf. zu Libus	1
2	Bf. zu Hafelburg	1
	Gff. von Rapin [= <i>Ruppin</i> ]	2 ½
	Würzburg zeucht aus	
-	Camberg	1
	Mgf. Friderich von Brandenburg zeucht aus	
-	Abt zu Hasbrun [= <i>Heilsbronn</i> ]	-

---

ad B 8.

ae B daselbs, C doselbst.

af B, D 4.

ag B, D 4.

ah B, D 5.

	Hessen zeucht aus	
-	All Gff. von Waldeck	3
-	Gff. von Wittichstein [= <i>Sayn-Wittgenstein</i> ]	1
-	Die Hh. von Pleß	1
	Kostenz zeucht aus	
-	Petershausen	1
	Hg. Wilhelm von Beyern zeucht aus	
-ai	Hg. Wolfgang von Beyern	20
-	Gff. von Ortemberg	1
-	Gff. von Haga	2
-	Hh. von Tegenberg	4
-	Hh. von Stauff	2
	Württemberg zeucht aus	
-	Maurbrun [= <i>Maulbronn</i> ]	-
-	Königsbrun <sup>5</sup>	-
	H. Wilhelm Truchses	
-	Abt zu Eysne [= <i>Isny</i> ]	-aj
	Nürnberg	
-	St. Egidy doselbst	-ak
al-	Summa sumarum der ausgezogen zu roß: 40.	
	Summa sumarum der ausgezogen zu fuß: 140.-al,am	

## 124 Revers Ks. Maximilians in Sachen Augsburger Reichsanschlag

*Zusage über die nur einjährige Laufzeit der bewilligten Reichshilfe, den Anfangs- und Endtermin dieser Laufzeit sowie die Verrechnung des Reichsanschlages mit der ihm gegebenen Anleihe.*

*Augsburg, 22. Mai 1510*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): A) Würzburg, StA, Mainzer Urkunden Geistlicher Schrank 27/64.*

*Konz.: B) Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 II. Teil, fol. 90a-91a.*

ai C, D 14.

aj B-D 1.

ak C 2.

al-al C fehlt.

am E folgt von anderer Hand: Bleibt die summa zu roß noch 1141 und zu fuß 2877 ¼.

<sup>5</sup> Zum Protest Hg. Ulrichs von Württemberg gegen die Einbeziehung der Klöster Maulbronn und Königsbronn in den Augsburger Reichsanschlag vgl. OHR/KOBER, *Landtagsakten*, S. 117 Anm. 1; HÄBERLIN, *Reichsgeschichte*, S. 479. – Zur Vertretung der Klöster Maulbronn, Herrenalb, Bebenhausen und Zwiefalten auf dem Augsburger Reichstag 1510 durch Hg. Ulrich von Württemberg vgl. STEGMAIER, *Bebenhausen*, S. 207f., 271 Anm. 41.

Wir, Maximilian *etc.*, tun kunt allermeniglich: Als uns Kff., Ff. und andere stende des Reichs, alhie uf gegenwurtigem reichstag versamelt, ein tapfere, werende hilf gegen den Venedigern zugesagt haben nach laut und inhalt unsers ksl. abschieds, derhalben aufgericht [*Nr. 125*], des datum stet alhie zu Augspurg auf <sup>a</sup>-den 22. tag des monets May<sup>a</sup> nach Cristi, unsers Herrn, geburde fünfzehnhundert und im zehenden, unser reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren, und aber in gemeltem abschide die zeit, wie lang solich hilf weren sol, auch die somma und anzal des volks zu roß und fueß nit ausgedruckt noch bestimbt, bekennen wir, das uns doch solich hilf zu roß und fueß nit lenger dann ain jar lang, als nemlich zwelf monat fur dasselb jare gerechent, zu tun und die anzal nit höher, dann sovil ainem yeden in sonderhait in dem anslag, alhie durch die stende des Reichs deshalb gemacht und aufgelegt [*Nr. 123*], von den gemelten stenden zugesagt und gewilligt ist, in der gestalt, das ein yeder der stende fur solich sein aufgelegt anzal zu roß und fueß so vil gelts, als ime gebüret, an der ende ains, wie das der obgemelt unser abschide ausdruckt, erlege und bezale, welich jar sich uf St. <sup>b</sup>-Johannstag zu sunewenden schirist [*24.6.10*]<sup>b</sup> anfahren und darnach auf desselbigen <sup>c</sup>-St. Johannstag<sup>c</sup> des 11. jars der myndern zale enden und ausgeen sol. Dieselb hilf wir auch also von inen zu dank und gn. gefallen angenommen und bewilligt haben, den stenden das, so uns etlich derselbigen nechst gelihen haben, an iren yetzigen anslegen <sup>d</sup>-auf das letst zil<sup>d</sup> abzuziehen. <sup>e</sup>-Ob aber ains anlehen mer, dan der letst termyn ertraget, seyn würde, alsdan sol das ubrig im ersten termyn auch abgezogen werden.<sup>e</sup> Und tun das in craft dits briefs mit urkunt, geben in unser und des Reichs stat Augspurg am 22. tag des monets May nach Christi geburde 1510, unser reiche des röm. im 25. und des hungrischen im 21. jaren.

### 3.2. Reichsabschied

#### 125 Reichsabschied

[1.] Ausschreiben eines Reichstags nach Augsburg, Bewilligung einer Hilfe für den Krieg gegen Venedig durch die Reichsstände; [2.] Benennung von Bm. und Rat von Frankfurt und von Augsburg als Kommissare für die Einhebung der Reichshilfe; [3.] Zahlung der Anschlagsbeträge an einer der beiden Legestätten; [4.] Erlegung des Geldes in zwei Hälften, Zahlungstermine; [5.] Weiterleitung des Geldes an ksl. und ständische Kommissare zur Truppenbe-

<sup>a-a</sup> B korrigiert aus: N. tag.

<sup>b-b</sup> B korrigiert aus: Jacobstag des hl. aposteln [*25.7.10*].

<sup>c-c</sup> B korrigiert aus: aposteln tag.

<sup>d-d</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>e-e</sup> B am Rand unter mehrfachen Korrekturen hinzugefügt.



*soldung; [6.] Höhe der monatlichen Ausgaben pro Berittenem und Fußsoldat; [7.] Kalkulation mit zwölf Monaten pro Jahr; [8.] Garantierte Zuständigkeit der Reichsstände für die ihnen zuzurechnenden Reichsmittelbaren; [9.] Erstellung eines Verzeichnisses aller nicht in den Augsburger Anschlag einzubeziehenden Reichsmittelbaren durch die Reichsstände, Prüfen der jeweiligen Begründung auf dem nächsten Reichstag, bis dahin Stillhalten des Fiskals in allen entsprechenden Fällen; [10.] Vorgehen des Reichskammergerichts gegen Zahlungsunwillige; [11.] Rechnungslegung der Kommissare über die Einhebung des Reichsanschlags; [12.] Verwendung rückeroberter Reichsgebiete nach ksl. Ermessen; [13.] Weiterberatung der geplanten neuen Reichsordnung auf dem nächsten Reichstag gemäß einem Wunsch der Reichsstände; [14.] Diskussion einer eventuell nötigen Verlängerung der bewilligten Kriegshilfe auf einem neuen Reichstag in Augsburg oder Worms; [15.] Dessen Durchführung auch nach einem Friedensschluß mit Venedig; [16.] Ksl. Garantie für eine uneingeschränkte Tätigkeit des Reichskammergerichts; [17.] Terminierung eines Rätetages zur Visitation des Reichskammergerichts; [18.] Auftrag an den Fiskal zur Erhöhung der Einnahmen aus fiskalischen Verfahren; [19.] Verstärkte Handhabung und erneute Proklamation des Reichslandfriedens; [20.] Fortsetzung der begonnenen Beratungen über die Goldmünze und die Aufrichtung einer Silbermünzordnung auf dem nächsten Reichstag, Mitnahme von Münzexperten dorthin; [21.] Versprechen des Ks. und der Reichsstände zur Einhaltung des Reichsabschieds; [22.] Namen der die Einhaltung versprechenden Reichsstände und ihrer Vertreter; [23.] Namen der Siegler des Reichsabschieds.*

*Augsburg, 22. Mai 1510*

*Kop.: A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 269a-276b; B) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 70a-78b (auf dem Deckblatt fol. 69a: Abscheid gehalten tags zu Augspurg Ao. etc. decimo); C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 96a-104a (auf dem Deckblatt fol. 95a: Entlicher abschied des yztgehalten reichstags zu Augspurg Ao. etc. zehen; Überschrift: Entlicher abschied zu Augspurg am mitwoch [von späterer Hand korrigiert aus: dornstag] nach penthecosten [22.5.10]); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift: Actum donnstags nach pentecostes [23.5.10]); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 33a-39a (Adresse fol. 39b: An Bm. und rat der stat von Frankfurt; darunter: Receß des richsdags von Auspurch); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 37, fol. 24a-32a (Überschrift: Uf dornstag nach pentecostes Ao. etc. ut supra des hl. Reichs aufgerichter abschied; Adresse fol. 32b: An Bm. und raet der staed Coellen; mit Siegelspuren); Lübeck, A. der Hansestadt, ASA, RTA vol. II Fasz. 5, fol. 71a-78b (Überschrift wie im Kölner Exemplar); Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 274, fol. 1a-5b; Mühlhausen, StadtA, 10/B 1/8 Nr. 1, fol. 365a-369a (auf dem Deckblatt fol. 364a: Entlicher abschied zu Augspurg Ao. 1510; Überschrift wie im Lübecker Exemplar); München, HStA, KÄA 3188, fol. 104a-109b (Überschrift: Entlicher abschied zu Augspurg); Ravensburg, StadtA, RA Bü. 9 b/2, o. Fol. (Überschrift wie im Esslinger Exemplar; Vermerke auf der letzten Seite: Ravenspurg und Richsabschied zu Augspurg uf pffingsten im X. jar*

[19.5.10] gericht); Wien, HHStA, Hs. B 178, fol. 243b-250a; Ebd., RK, RTA 1, fol. 223a-230a (Überschrift wie im Ravensburger Exemplar, von anderer Hand hinzugefügt: des Reichs abschied).

Druck: SCHMAUSS-SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 132-136; LÜNIG, *Reichs-Archiv* 2, S. 302-305.

[1.] Wir, Maximilian etc.<sup>a</sup>, bekennen<sup>b</sup> und tun kunt allermeniglich mit diesem abschied: Nachdem wir verschiner zeyt unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und gemeine stende alhere gein Augspurg zu einem<sup>c</sup> reichstag aus ursachen, in unserm ausschreyben verleybt, und domit das hl. Reich bey seinen eren und wiriden und die verwanten desselbigen bey frid und recht auch bleyben mogen, beschriben und erfordert, auf dem vil derselben stende personlich, auch vil<sup>d</sup> ire potschaften in treffenlicher anzal, hernachbenent, alhie bey uns erschynen. Denen wir anfenklich, wie wir yzo gegen den Venedigern in kriegsubung steen, zu erkennen geben und genediglich an sie begert und gebeten haben, uns gegen denselbigen Venedigern mit einer treffenlichen, tapfern und austreglichen hieff zu erscheynen, domit wir unserm furnemen dester bas und stattlicher nachkommen mochten. Darauf sie uns aus freyen, gutem willen gegen denselbigen Venedigern ein tapfere, werende hieff zugesagt, in massen wir und sie uns des miteynander laut eins anschlags,<sup>e</sup> alhie aufgericht [Nr. 123], vereyniget und vertragen, auch wir und sie des wissen haben.

[2.] Item haben wir und gemelte stende zu empfangung und liferung solcher zugesagten hieff zu unserm und des Reichs comissarien geordent und gesetzt Bm. und rate der zweyer stette Augspurg und Frankfurt, die wir auch hiemit ordnen und setzen, also das sie unser und gemeyner stende comissarier in solchem sein und dieselbig hieff von stenden empfaen und furter lifern sollen, in massen hernachvolgt.

[3.] Es soll auch ein yder der stende sein aufgelegte anzal desselben anschlags an gedachter stette eine, die ime am bequemsten und gelegensten ist, erlegen und bezalen. An welche der ende auch solich erlegung und bezalung geschicht, sollen Bm. und rate derselbigen statt die, so ire gebüre also lifern, inen von unser und der stende wegen unter derselbigen statt namen und sigel quittirn.

[4.] Und solle bezalung solichs anschlags zu zweyen zilen geschen, nemlich der erst und halb teyl auf nechst St. Johannis baptista tag sonwenden [24.6.10]. Und nachdem etlich der stende ferr anheym [= *einen weiten Weg nach Hause*] haben, auch etlich derselbigen nit alhie und des abschids unbericht sein, so wollen wir es gegen allen stenden desselbigen ersten zils halb bis auf St. Jacobs,

<sup>a</sup> A von Gots gnaden erwelter röm. Ks., zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Kg., Ehg. zu Osterreich, Hg. zu Burgundi, zu Brabant und Pfalzgf. etc., B von Gots gnaden erwelter röm. Ks. etc.

<sup>b</sup> B, C folgt: offenlich.

<sup>c</sup> C folgt: gemeinen.

<sup>d</sup> B, C folgt: durch.

<sup>e</sup> B folgt: deshalb.

des hl. apostels, tag schirst [25.7.10] ungeverlich halten. Aber der ander halb teyl solichs anschlags soll uns auf nativitatis Marie schirst [8.9.10] bezalt, doch bis auf St. Michelstag hernachkomend [29.9.10] nymands geverdt werden.

[5.] Item sollen gedachte Bmm. und rate solich hiefigelt, sovil sie des empfahren werden, den wolgebornen, edeln unsern und des Reichs lb. getreuen Paulsen vom Lichtenstein, Fh. zu Castelkorn, unserm marschalk etc.<sup>f</sup>, den wir von unsern als erwelter röm. Ks., Eytelwolffen vom Stein, den wir von unserer Kff., Sigmunden von Thüngen, den wir von unser Ff., Franzen Wolfgang Gf. zu Zollern, unsern rate und truchsässen, den wir von der prelaten, Gff. und Hh., und N. [wohl: Georg] Fütterer von Nürnberg, den wir von gemeiner stette wegen, inen allen gemeyniglich oder dem merer teyl aus inen oder andern, so wir an ir statt, so die vorgenannten darbeyzusein verhindert, verordnen würden, zu empfangung solichs anschlags von gedachten Bmm. und reten zu unsern comissarien auch verordent und geben haben und tun das hiemit auf derselben unserer comissarien ansynnen und begern, und sonst nymands anders auf ir zimlich quittung lifern und reichen, domit das kriegsvolk zu demselben unserm furnemen dester bas davon unterhalten werden möge.

[6.] Item sol in diesem anschlag und hiefig für ein reysigen den monat 10 fl. und für ein fußknecht 4 fl. für sold, kost und scheden und nit mere gerechent und gegeben werden.

[7.] Item es sollen auch 12 monat für ein jar und nit mere gerechent werden.

[8.] Item so haben wir uns bewilligt und tun das hiemit, das diejenigen, so den stenden von alters und nit dem Reich gedient, auch dem Reich on mittl nit zustendig und verwandt sein oder nichts vom Reich haben, den stenden, den sie zusteem, volgen und vorbehalten sein sollen, domit auch und sonst ein yder bey seinen wörden, stande und wesen, wie ime das zusteet, sein vorfarn<sup>g</sup> und voreltern, auch er das herebracht haben, bleybe.

[9.] Und nachdem etlich der stende einen auszuge in craft ytzo angezeigts artikels etlicher Bff., Gff., Hh. und prelaten halben alhie geton, dergestalt, das die inen zustendig und nit in des Reichs hiefig gehorig sein sollen etc. [Nr. 123 [8.]], haben wir uns mit genannten stenden und sie mit uns vertragen, das es mit demselbigen auszug bis auf dem nechstkünftigen reichstag beruhen und alsdann ein yglicher ursachen furbringen soll, warumb der oder die im zustendig und in des Reichs anschlegen nit sein oder bleyben sollen, und nach verhore derselben durch uns und gemeyne stende, wie es hinfuro gehalten werden, erklerung und leuterung gescheen solle. Wir wollen auch mitler zeit gegen denselben, so ausgezogen sein, mit aller handlung der vergangen und dieser gegenwertiger hiefig und anschlege durch unsern fiscal an unserm ksl. cammergericht stilsteen.

[10.] Und ob uns ymands in dieser hiefig und anslag, der in des Reichs anschlegen ist und on mittl dorein gehort, ungehorsam erscheynt, den wollen

<sup>f</sup> B unsers regiments zu Ynnsprugg und hauptman zu Ratenberg am Yn.

<sup>g</sup> C vorfordern.

wir, wie uns als röm. Ks. gebürt, zu gehorsam bringen und gegen denselben durch unser ksl. cammergericht procedirn, wie sich gebürt.

[11.] Item es sollen auch die obgedachten comissarier den stenden auf nechstkünftigen reichstag rechnung und anzeigung tun, wes ein yder der stende erlegt und wem sie das furter geliefert haben.

[12.] Item ob uns der Almechtig glück und sig zu solchem unserm furnemen, als wir hoffen und bitten, verleyhen, das wir einich statt, flecken oder anders, so dem röm. Reich zugestanden hette, erobern, gewynnen oder erlangen würden, dorinnen wollen wir uns halten, wie uns als röm. Ks. wol gebürt.

[13.] Und nachdem wir aus vilfaltigen ursachen, unser ksl. gemüt bewegend, an Kff., Ff. und gemeyne stende auf diesem reichstag genediglich begert, ein ordnung im Reich, sonderlich zu hanthabung frides, rechtens und was daran hangt, auch zu behaltung und beschirmung des Reichs, furzunemen etc., haben uns gemeyne stende auf solich unser ansynnen zu antwort geben, das ir gemüt, will und meynung sey, auf nechstkünftigen reichstag, des wir uns, wie hernachvolgt<sup>h</sup>, mit ine vereyniget, von einer ordnung, die uns und dem hl. röm. Reich, auch den stenden eerlich, nützlich und inen zu erheben und zu tragen müglich, schließlich zu ratschlahen und zu handeln, welichs wir uns dann auch also genediglichen gefallen lassen haben.

[14.] Und als wir an die stende alhie auch begert haben, etlich aus inen zu verordnen, die, so die hieff der zugesagten zeit schir aus were, erkennen solten, ob derselbigen hieff lenger, in maß wir alhie auch begert, gegen den Venedigern not sein würde oder nit etc., haben uns die stende bewilligt, wo der krieg gegen den Venedigern nach ausgang derselbigen bewilligten zeit nit gericht, in fride oder ruhe gestelt oder auch nit in einen anstant bracht und deshalb die notturft erfordern würde, berürte hieff zu suchen, das sie alsdann uns zu untertenigem gefallen und zu furderung der sachen auf einen reichstag, den wir auf purificacionis schirst [2.2.11] widerumb alhere gein Augspurg, so ferr wir in eigener person doselbst erscheynen, wo wir aber in aigner person den zu besuchen verhindert würden, gein Würmbs ausschreyben sollen und den den stenden zwen oder drey monat zum wenigsten zuvor verkünden, doselbst sie unverzogenlich erscheynen, die notturft auf unser anzeigen ermessen und sich nach gestalt der sachen irs vermogens in antwort gegen uns vernemen lassen wollen.

[15.] Wo aber der krieg mit den Venedigern vor ausgang derselbigen bewilligten zeit gericht, in fride oder ruhe gestelt oder aber in einen anstant bracht und on not sein würde, derhalb den reichstag furzunemen, so haben sich gemelte stende dannoch bewilligt, einen reichstag, den wir auf purificacionis, wie obgemelt, ausschreyben werden, zu besuchen und von der ordnung, wie obberurt, zu handeln.

<sup>h</sup> B hernachgemelt.

[16.] Und nachdem an uns und gemeine stende vilfaltig clagen alhie gelangt haben, also das etlichen stenden und untermen des Reichs ver hinderung gescheen soll, an unserm cammergericht zu rechten und irer behalten urteyl execution zu erlangen, so haben wir uns bewilligt und versprochen und tun das in craft dits abschieds, wie dann vormals und all wege unser gemüte und meynung gewest und noch ist, das dasselbig unser cammergericht seinen stracken, freyen lauf und furgang laut der ordnung, zu vorgehalten reichstagen gemacht, haben und das wir derselbigen ordnung zuwider kein mandat ausgeen lassen sollen noch wollen in keyn weyse.

[17.] Item haben wir uns mit den stenden und sie mit uns alhie auch vereynigt und vertragen, dweyl wir auf dem reichstag zu Costenz unter andern artikeln im abschide des cammergerichts halb geordent, welcher gestalt rechnung und gebrechen desselbigen cammergerichts sechs jar lang gehort und dorin gehandelt werden soll etc.,<sup>1</sup> dem dann des ersten jars durch weylent EB Jacob zu Mainz und Hg. Albrechten von Beyern volziehung gescheen, aber seythere aus zugefallner ver hinderung ferners nichts deshalb gehandelt worden, das darumb wir und unsere neven und Ff., der EB zu Trier und Hg. Jorg von Sachsen, unser rete auf St. Johannis bapstisten tag schirst [24.6.10] zu nacht zu Wormbs haben, die rechnung und gebrechen desselbigen cammergerichts durch unser aller rete des andern tag horen und der notturft handeln lassen [vgl. *Abschnitt I.19.3.*]. Dergleichen soll es auch durch uns und die andern Ff., alles laut berürts abschids, hinfüro gehalten werden.

[18.] Es sollen auch unsere und die berürten rete mit unserm ksl. fiscal [Dr. *Christoph Müller*] ernstlich handeln, also das er in den fiscalischen sachen vleys und ernstlich einsehung hab und dorin mit vleys handel und procedir, domit unser cammergericht durch die fiscalischen felle<sup>1</sup> dester stattlicher und besser erhalten und die stende des anschlags erleichtert werden mogen.

[19.] Weyter so wollen wir, das unser vorig aufgericht landfrid bey vermeydung der peen, dorin verleybt, seins inhalts stracks gehalten und dem gelebt werden soll. Wir wollen auch denselbigen zu erinnerung und erfrischung der verwanten und untermen des Reichs gedechtnus allenthalben im Reich widerumb verkünden lassen.

[20.] Es soll auch der gülden münz halben uf den abschid, nechst zu Frankfort gemacht,<sup>2</sup> dazu, wie ein ordnung der silbern münz halb im röm. Reich furzunemen sey, auf nechstkünftigen reichstag geratschlagt und, sovil müglich, slißlich davon gehandelt werden. Es sollen auch die stende, so von röm. Kss. und Kgg. zu münzen gefreyt sein, ire münzmeyster, wardein und was zu solchen sachen dinlich ist, sonderlich, wes der angezeigt abschied zu

---

<sup>i</sup> B, C gefelle.

<sup>1</sup> *Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [23.].*

<sup>2</sup> *Abschied des Frankfurter Reichsmünztags vom 14. September 1509. Druck: HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 523.*

Frankfort inhelt, mit inen auf solchen tag bringen, domit in beyden stücken der notturft derzeit, wie obgemelt, gehandelt werden moge.

[21.] Solichs alles und ydes, so obgeschriben steht und uns, Ks. Maximilian, anruret, gereden und versprechen wir bey unsern ksl. Worten stet, vest, unverbrochenlich und aufrichtiglich zu halten und zu volziehen, dem stracks und ungewegert nachzukomen und zu geleben und dawider nichts zu tun, furzunemen, zu handeln oder ausgeen zu lassen noch ymands anders von unsern wegen zu tun gestatten, sonder alle geverde. Des zu urkunt haben wir unser insigl mit rechter wissen an diesen abschied gehalten.

Und wir Kff., Ff., prelaten, Gff. und Hh., auch der Kff., Ff., prelaten, Gff. und des hl. Reichs Frey- und Rstt. gesandte potschaften und gewalthaber, hernachbenent, bekennen auch offenlich mit diesem abschiede, das alle und yde obgeschriben punct und artikl mit unserm guten wissen, willen und rate furgenommen, gescheen, aufgericht und geordent sein, bewilligen die auch in craft dits briefs, gereden und versprechen in rechten, guten und waren treuen, die, sovil einem yden sein Hft. oder freund, von den er geschickt oder gewalt habend ist, betrifft oder betreffen mag, ware, stete, veste, aufrichtig und unverbrochenlich zu halten und zu volziehen und denen nach allem unserm vermogen nachzukomen und zu geleben, sonder alle geverde.

[22.] Und sind dis hernachgeschriben wir, die Kff., Ff., prelaten, Gff. und Hh. und des hl. Reichs stette potschaft und gewalthaber: Von Gotts gnaden Uriel, des hl. Stul zu Mainz EB, des hl. röm. Reichs in Germanien erzkantler; Jacob, der hl. kirchen zu Trier EB, des hl. röm. Reichs durch Galien und das Kgr. Arelat erzkantler; Philips, der hl. kirchen zu Coln EB, des hl. röm. Reichs durch Ytalien erzkantler, Hg. zu Westvalen und zu Engern<sup>j</sup>; Ludwig, Pfalzgf. bey Reyn, Hg. in Beyern, des hl. röm. Reichs erztruchses; Friderich, Hg. zu Sachsen, des hl. röm. Reichs erzmarschalk, Landgf. in Doringen und Mgf. zu Meyssen, alle Kff., persönlich; von wegen Mgf. Joachims von Brandenburg, Kf., Eytelwolf vom Stein, ritter; Ernst, EB zu Meydburg, primas in Germanien, administrator des stifts zu Halberstat etc.; von wegen des Ehg. zu Osterreich Cristof, Bf. zu Brixen; von wegen des EB zu Salzburg Wolfgang Bachamer, Dr., sein cantler; Georg, Bf. zu Bamberg; Lorenz, Bf. zu Würzburg und Hg. zu Franken; Gabriel, Bf. zu Eystett; Wilhelm, Bf. zu Straßburg; Hugo, Bf. zu Costenitz; Heinrich, Bf. zu Augspurg; Philips, Bf. zu Freysing; Johanns, administrator des stifts zu Regenspurg; Johanns Rudolf, abt zu Kempta. So sind dis hernachgeschrieben der geistlichen Ff. potschaft: Erpfo von Gemyngen, tumdechant zu Worms, von wegen des Bf. zu Wormbs; Harno<sup>k</sup> Fuchs von wegen des Bf. zu Speyer; Wolfgang von Tanberg, tumdechant zu Bassau, Philips Tanzer, secretari, von wegen des Bf. zu Bassau; von wegen des Bf. von Basel Jacob Dinkespüchler [= *Beyelschmid*], Dr., tumherr zu Basel; von

<sup>j</sup> C EB Philipp von Köln vor EB Jakob von Trier genannt.

<sup>k</sup> B, C Hartman.

wegen des Bf. von Lüttich Friderich Wechart<sup>1</sup>, secretari; Johann Adelman, cometer zu Mergetheym, von wegen des teutschen meysters. Weltliche Ff., so persönlich erschynen sind: Friderich, Pfalzgf. bey Reyn, Hg. in Beyern und vormünder etc.; Johanns, Pfalzgf. bey Reyn, Hg. in Beyern und Gf. zu Feldenz; Erich, Hg. zu Braunsweig; Friderich, Mgf. zu Brandenburg etc.; Ulrich, Hg. zu Wirtemberg und zu Deck, Gf. zu Mümbelgarten; Johanns, Landgf. zum Leuchtenberg; von wegen der vormünder und regenten Hg. Wilhelm von Beyern Wolfgang von Aham, hofmeyster; von wegen des Hg. von Gülch Friderich von Brambach; von wegen des Landgf. von Hessen Ludwig von Bemelburg [= *Boyneburg*]; Herman, Gf. und H. zu Hennenberg; Wilhelm, Gf. und H. zu Hennberg<sup>m</sup>; von sein und der prelaten wegen, hernachbenent, nemlich Johanns [*Scharpfer*], abt zu Salmansweyler [= *Salem*], Herman [*recte: Hartmann*], abt zu Weyngart, Johanns [*Kiechlin*], abt zu El[c]hingen, Andres [*Kindscher*], abt zu Achsenhausen [= *Ochsenhausen*], Peter [*Fend*], abt zu Ursich [= *Irsee*], Conrat [*Ehrmann*], abt zu Rode [= *Rot*], Johanns [*Mayer*], abt zu Mundernau [= *Weißenuau*], Johanns [*Wittmayer*], abt zu Schossenrit, Simon Götzt], abt zu Martha [= *Marchtal*], und Erasmus [*Münzer*], abt zu St. Themeran [= *Emmeram*] zu Regenspurg; von der Gff. und Hh. wegen Ulrich, Gf. von Muntfurt, Gf. Sigmund von Hag, und Wilhelm Truchses, Fh. zu Wal[d]burg; von der Frey- und Rstt. wegen Ditrich Meinzershagen, Dr., pfarrer zu St. Lorenzen zu Coln, von der statt Coln wegen, Hans Schmaller und Hans Swabel von der statte Regenspurg wegen, Heinrich Hochwischel<sup>n</sup>, Dr., von der statt Metz wegen, Peter Müßler von der statte Straßburg wegen, Hartwig Bregwald, protonotarius, von der statt Lübeck wegen, Ulrich Artzt, Bm. zu Augspurg, von der statt Augspurg wegen, Caspar Nützl, Bm. zu Nürnberg, von der statt Nürnberg wegen,<sup>3</sup> Carle von Hengspurg [= *Hinsberg*], Bm., von der statt Frankfort wegen, Matheus Neythart, Dr., Bm., von der statt Ulm und aller stette des swebischen punds wegen, Jacob Meurer von der statt Speyer wegen, Ulrich Jungvogt, Bm., von der statt Hagenau und der hernachbenent stette, nemlich Colmar, Sletstatt, Obernehenheim, Keysersberg, Münster in St. Jorgental, Türckheym und Roßheym, wegen, Johanns Graus [= *Krause*], Dr., von der stette Goslar, Mülhausen und Northausen wegen, Gregori Girunck [= *Gerung*], ratzman, von der statt St. Gallen wegen, Braun von Coln von

<sup>1</sup> B, C Bochart.

<sup>m</sup> C Gf. *Wilhelm von Henneberg-Schleusingen vor Gf. Hermann von Henneberg-Römbild genannt.*

<sup>n</sup> B Hochwissel, C Hochweysel.

<sup>3</sup> *Mit Schreiben vom 9. Juni 1510 (sonntags noch Bonifacii) dankte Rothenburg ob der Tauber Nürnberg für die Zusendung des Reichsabschieds und sicherte zu, die Kosten für das Kopieren zu bezahlen sowie das für Schwäbisch Hall bestimmte Exemplar dorthin weiterzuleiten. Der Bote habe den Botenlohn erhalten. Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 217, fol. 66a u. b, Kop.*

der statt Wezflar wegen und Hiltbrant Swarz [= *Swarte*], Bm., von der statt Dortmund wegen in Westvalen.

[23.] Des zu urkund so haben wir, Uriel, EB zu Meinz, und Ludwig, Pfalzgf. bey Rein etc., bede Kff., obgenant, von unser und unser obgenanten Mit-Kff. wegen, wir, Lorenz, Bf. zu Würzburg, und Friderich, Pfalzgf. bey Reyn etc., obgenant von unser und der geistlichen und der werntlichen Ff. wegen, wir, Johans Rudolf, abt zu Kempta, von unser und der prelaten wegen, und ich Sigmund, Gf. zum Hag, von mein und der Gff. und Hh. wegen aller obbenent unser yglicher sein insigl an diesen abschid gehalten,<sup>4</sup> der geben und bescheen ist auf dem reichstag hie zu Augspurg auf mittwoch in den hl. pfingstfeyern nach Christi geburt 1510, unser reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jarn.<sup>o</sup>

---

<sup>o</sup> *Im Esslinger Exemplar folgt der Vermerk von anderer Hand:* Und an dem anslag und der hilf, so röm. ksl. Mt. inhalt des abschieds bewilligt und zugesagt ist, gepurt der stat Eßlingen 4 zu ross, 25 zu fuss.

---

<sup>4</sup> *Über die Mitbesiegelung des Augsburger Reichsabschieds durch Kf. Friedrich von Sachsen entstand eine Unklarheit, die der kursächsische Rat Friedrich Thun in einer undatierten Aufzeichnung beschreibt:* Den tag, als der EB zu Meinz zu Augsporg von ksl. Mt. abgeschieden, hab ich, Fridrich Thun, in erfahrung erlangt, daz der abschied, so ksl. Mt. und die stende beschlossen, von meinem gnst. H. Hg. Friderich nit besigelt, in massen doch dasselb von meinem gn. H., dem Bf. von Wirzburg, H. Eytelwolf vom Steyn, den wirtenbergischen canzler [*Dr. Gregor Lamparter*] und mir in beywesen des Bf. von Gurk, Gf. Eytelfritzen von Zollern und des Sereteiners, ksl. Mt. canzler, beschlossen und dem meinzischen canzler [*Dr. Johann von Dalheim*] aufzeichnen und zu tun lassen bevolhen, als nemlich, das der EB von Trier und Hg. Fridrich von Sachsen von der Kff. wegen sigeln solten. Darauf ich den meynzischen canzler gefragt, waran der felh were, das mein gnst. H., den abschid zu besigeln, nit erfordert wurd, dann auf desselben canzlers bevelh sich in seiner Gn. canzley mit schnur und wachs darauf gericht. Hat bemelter canzler gesagt, er wiss es wol und sey whar, das im solcher bevelh gegeben. Es habe aber mein gn. H. von Wirzperg ime andern bevelh getan und also, das der EB von Trier und der Pfalzgf. von der Kff. wegen sigeln solten. Dorauf ich gesagt, wolt solchs meinem gnst. H. zu erkennen geben, es were aber nit recht, das er daz anderte, so vormals beschlossen wurden were. Furder hat mir mein gnst. H. bevolhen, H. Wolf von Weyspach und Dr. Hennig [*Göde*] darzuzunemen und ine, den canzler, noch einmal zu befragen, domit ich die wort recht inne behielt. Dem ich also getan. Hat er nachmals gesagt in beywesen der beiden benannten und Hieronimus [*Rudlauf*], meins gnst. H. secretari, der Bf. von Wirzberg habe yne geheissen, er solle den Pfalzgf. sigeln lassen. Dieweil ers geheissen sey, so hab ers getan. Ist gescheen zu Augspurg uf der pfalz fur ksl. Mt. gemach uf dem sal. *Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 117a u. b, Konz.*



## 4. STREITFÄLLE UND SCHIEDSVERFAHREN

#### 4.1. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Kurfürst Friedrich von Sachsen wegen Erfurt

##### 126 Ksl. Zahlungsmoratorium für Erfurt

*Rovereto, 11. November 1509*

*Erfurt, StadtA, 0-0/A XI – 2, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

*Ks. Maximilian bekundet, EB Uriel von Mainz habe dargelegt, daß Bm., Rat und Gemeinde von Erfurt von wegen unordenlichen regierung irer obern, auch aus anderm ungefel, so derselben stat in etlichen jaren her zugestanden, in merklich abnemen und schulden kommen sein, und wo sy solch ir schulden uberhaupt oder in einer kurzen zeyt bezalen solten, das dardurch dieselb stat, auch sy in ewig verderblich schaden bracht wurden. Der EB hat ihn deshalb um Hilfe angerufen. Befreit aufgrund dieser Bitte, angesichts des drohenden Verderbens von Erfurt und aus anderen Gründen die Stadt und ihre Bürger und Einwohmer ab sofort für vier Jahre von der Zahlung aller Geldschulden und Pensionen. Während dieser Zeit darf niemand sie wegen besagter Schulden und Pensionen mit oder ohne Recht verklagen oder gegen sie vorgehen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und einer Strafe von 50 Goldmark, zahlbar je zur Hälfte in die Reichskammer und an Erfurt, dessen Einwohner im Gebrauch dieser Freiheit nicht zu behindern.<sup>1</sup>*

##### 127 EB Uriel von Mainz an den Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Wilhelm Güss von Güssenberg

*Augsburg, 24. Januar 1510 (donnerstag nach Vincentij)*

---

<sup>1</sup> *Neben dieser Ausfertigung liegt auch noch der undatierte, wohl erst auf dem Augsburger Reichstag 1510 entstandene Entwurf eines weiteren ksl. Zahlungsmoratoriums für Erfurt vor. Darin bekundet Ks. Maximilian, EB Uriel von Mainz habe dargelegt, daß seine und seines Erzstifts althergebrachte Stadt Erfurt durch das unvorsichtige und unordentliche Regiment ihrer Oberen, nemlich der eltesten und furnemesten derselben, one der andern rete, auch one der vormunden der virteil und handwerk rate in merglich grosse, uber-messige schuld, last und jerlich pension und gülden gefürt und vertieft, das inen die nach laut und inhalt schwer, darüber one vermelter verwilligung gegeben verschrybungen zu bezalen nit müglich, sy müßten eher die stadt und was sie hetten verlassen und reumen. Ist deshalb durch den EB um Hilfe gebeten worden. Aufgrund dieser Bitte, um die Bewohner Erfurts vor Verderben zu bewahren und aus anderen Beweggründen befreit er die Erfurter Bürger sechs Jahre lang von der Zahlung aller Geldschulden und Pensionen, setzt für diesen Zeitraum alle entsprechenden Verschreibungen, Verpflichtungen und Obligationen außer Kraft und hebt alle ksl. Rechte, Gesetze und Ordnungen auf, die dieser Begnadung möglicherweise entgegenstehen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 50 Goldmark, die Erfurter Bürger im Gebrauch dieses Gnadenbriefes nicht zu beeinträchtigen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 40 (alt 33a) ohne Dat., fol. 129a-131a, Kop.*

Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 6a-7a; München, HStA, KAA 2018, fol. 94a-95a.

*Im vergangenen Sommer ist zu ihm als rechtem Herrn der Stadt Erfurt eine aus zwei Vertretern des Rates und vier Vertretern der Gemeinde bestehende Delegation aus Erfurt gekommen, hat ihm geklagt, in welcher großen Schulden und Beschwerden sie sich befinden, und ihn um Hilfe gebeten. Auf dem Rückweg nach Erfurt wurden die Abgesandten zusammen mit einigen seiner Räte, die er ihnen beigegeben hatte, von Friedrich von Thun, Hauptmann zu Weimar, angehalten. Dieser forderte die Kurmainzer Räte auf, nach Hause zu reiten und in besagter Angelegenheit ohne Zustimmung seiner Herren, Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen, nicht nach Erfurt zu kommen. Die Vertreter Erfurts wurden von Thun nach Weimar ins Gefängnis geführt, auch andere Erfurter Bürger werden nach wie vor gefangengehalten.<sup>1</sup> Auf seine Anfrage hin erklärten die beiden sächsischen Hgg., Thun habe gemäß ihrer Anweisung gehandelt. Schiedstage, die in besagter Angelegenheit in Schmalkalden und Mühlhausen abgehalten wurden, verliefen ergebnislos. Darüber hinaus ließen die Hgg. von Sachsen diverse Drohschriften ausgehen, offenkundig mit dem Ziel, die Bürger von Erfurt zu spalten und sie zum Abfall vom Erzstift Mainz zu veranlassen. Da die Handlungsweise der Hgg. gegen den ksl. Landfrieden, die Reichsordnung und die Einung des Schwäbischen Bundes verstößt, ersucht er (EB Uriel) Wilhelm Guß als Bundeshauptmann, die Sache auf der für den 4. Februar nach Ulm anberaumten Versammlung vorzutragen, damit dort die ihm als Bundesmitglied zustehende Hilfe beschlossen und festgelegt werden kann.<sup>2</sup>*

## 128 Mandat Ks. Maximilians an Kf. Friedrich III. und in gleicher Form an Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

Innsbruck, 28. Januar 1510

Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, II XV Nr. 35, fol. 6 (an Kf. Friedrich), 7 (an Hg. Georg), 8 (an Hg. Johann), Orig. Pap. o. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Zustellungsvermerke des ksl. Boten Wolfgang Hegeli).

<sup>1</sup> Zur Attacke auf die Kurmainzer Gesandten vgl. deren Bericht an EB Uriel vom 16. Juli 1509, gedruckt bei THÜNA, Friedrich von Thun, S. 328-334. Zu den Hintergründen der internen Konflikte in Erfurt 1510 sowie zur Auseinandersetzung zwischen EB Uriel von Mainz und den Hgg. von Sachsen um die Stadt in den Jahren 1509-1512 vgl. BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 349-373; MEHL, Mainzer Erzbischofswahl, S. 32-53; LUDOLPHY, Friedrich der Weise, S. 252-255; KLEIN, Politik und Verfassung, S. 282-286. Zu Friedrich von Thun vgl. das Biogramm bei SCHIRMER, Untersuchungen, S. 376f.

<sup>2</sup> Im Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes vom 4. Februar 1510 heißt es, über die Beschwerde des EB von Mainz gegen die Hgg. von Sachsen wegen Erfurt werde auf der nächsten Zusammenkunft beraten, da diesmal hierzu wegen der Kürze der Zeit keine Verhandlungsvollmachten vorgelegen hätten. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 40b-41a, Kop.

*Hat glaubhaft erfahren, daß Bm., Rat und Gemeinde von Erfurt vor einiger Zeit Gesandte zu EB Uriel von Mainz als ihrem rechten, natürlichen Erbherrn, dem diese Stadt mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit unmittelbar zusteht, schickten, um ihn über ihre derzeitigen großen Probleme zu informieren und um Rat und Hilfe zu bitten. Der EB sandte daraufhin zusammen mit den Vertretern Erfurts einige seiner führenden Räte nach Erfurt, um die dortigen Schwierigkeiten prüfen und abstellen zu lassen. Als die Delegation am 14. Juli 1509 (sambstag nach St. Margarethentag nehestvergangen) im Kloster St. Georgental eintraf, kam dorthin auch der Weimarer Hauptmann Hg. Johans, Friedrich von Thun, mit 30 Berittenen und 200 Fußsoldaten und erklärte, seine Herren könnten in diesen gegenwärtigen Irrungen die Kurmainzer Räte nicht nach Erfurt ziehen lassen. Diese sollten deshalb wieder heimkehren. Die Erfurter Vertreter nötigte er, sich bis auf weiteren Bescheid nach Weimar in ein Wirtshaus zu begeben. Darüber hinaus schickten beide Hgg. Räte nach Erfurt und verlangten, man solle bei Kurmainz wegen der aktuellen Probleme der Stadt nichts unternehmen. EB Uriel soll Kf. Friedrich und Hg. Johann mehrfach um Freilassung seiner Räte und Bürger sowie um Abstellung anderer Differenzen ersucht, auch Schiedstage beschickt und sich ganz bereitwillig gezeigt haben, während die beiden Hgg. sich völlig unzugänglich gezeigt haben sollen. An Erfurt ergingen dem Vernehmen nach von ihnen und Hg. Georg von Sachsen mehrere gehässige Schreiben. Wenn all das zutrifft, so verstößt das Vorgehen gegen Recht und alle Billigkeit, den Landfrieden und andere Ordnungen des Reiches und gereicht EB Uriel, seinem Erzstift und den Seinen in Erfurt zu erheblichem Schaden und Nachteil. Wenn er (der Ks.) sich dieser Sache nicht annimmt, wird daraus großer Aufruhr im Reich entstehen, der wiederum sein künftiges Vorhaben, das er derzeit zum Wohl des Reiches, seiner selbst und seiner Erblande vorbereitet, erheblich zu beeinträchtigen droht. Plant deshalb, besagten Konflikt auf dem Reichstag in Augsburg persönlich zu behandeln und sich für seine Beilegung einzusetzen. Gebietet aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung schwerer Strafe und Ungnade, in besagter Angelegenheit gegen EB Uriel und die Seinen in Erfurt stillzustehen und weder durch Sperrung von Straßen noch durch andere Maßnahmen etwas Nachteiliges gegen sie zu unternehmen, vielmehr die angekündigte Schiedshandlung abzuwarten, die gefangenen Erfurter Gesandten innerhalb von zwölf Tagen nach Empfang dieses Mandats freizulassen und im übrigen den ungehinderten Verkehr des EB mit denen von Erfurt im Interesse der Wiederherstellung guter Ordnung in der Stadt zu gewährleisten. Ansonsten sähe er sich zu weitergehenden Maßnahmen veranlaßt.*

## 129 Mandat Ks. Maximilians an Erfurt

*Innsbruck, 28. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; leicht defekt): Erfurt, StadtA, 0-0/A XI – 4, fol. 4.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 35a-36a (Vermerk fol. 36b: Wir, ratsmeister und rate der stat Erfurt, haben auf heut, montag nach dem sonntag estomichi Ao. domini etc. decimo [11.2.10], das recht versigelt ksl. originalmandat, dieser copien gleichlautend, mit zimlicher und gepürlicher ereerbieutung entpfangen; Unterschrift des Notars Johann Zimmermann; Prüfvermerk des öffentlichen Schreibers Johann Taubenheim, Kleriker des Bistums Meissen).*

*Hat glaubhaft erfahren, daß Erfurt eine Gesandtschaft zu EB Uriel von Mainz, seinem rechten, natürlichen Erbherrn, geschickt, ihm die großen Probleme und Konflikte, mit denen es derzeit behaftet ist, dargelegt und ihn um Hilfe bei deren Bewältigung gebeten hat. Als der EB daraufhin Räte nach Erfurt sandte, widersetzte sich allerdings der dortige Rat und wollte die Räte bey die verhor der rechnung und handlung eur getanen administration, auch der irrung, zwischen eu, dem rat, und der gemainde swebend, nit kommen lassen haben, sonder understanden, frembde gewelt dareinzuziehen. Wenn er als Ks. sich hier nicht einschaltet, entstünde wohl aus dieser Sache erheblicher Aufruhr, der sein geplantes Unternehmen zum Wohl des Reiches, der deutschen Nation und seiner Erblande zu vereiteln drohe. Gebietet deshalb unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe und unter Verweis auf die Pflichten Erfurts gegenüber EB Uriel, diesen oder seine Räte zu jedem von ihnen gewünschten Zeitpunkt bei der Rechnungslegung und anderen Handlungen beratend und helfend mitwirken zu lassen, damit die Schwierigkeiten und Konflikte, in denen Erfurt derzeit steckt, behoben und Friede und Einigkeit in der Stadt wiederhergestellt werden können. Falls erforderlich und gewünscht, wird er selbst dabei Hilfe leisten und seinen Schutz gewähren.<sup>1</sup>*

### 130 Ks. Maximilian an EB Uriel von Mainz

*Innsbruck, 29. Januar 1510*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 4, fol. 7a u. b, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Vermerk der Kurmainzer Kanzlei: Neben etlichen mandaten, an die Ff. zu Sachsen und die von Erfurt usgangen [Nr. 128, 129], darin auch ksl. Mt. begert, das mein gn. H. von Menz uf sein Mt. verharren wolt).*

*Hat die in der Werbung der ebfl. Gesandten geschilderte Beschwerde und unbillige Handlung mit nicht geringem Mißfallen gehört und daraufhin eilig verschiedene Mandate an die Hgg. von Sachsen sowie die Stadt Erfurt (Nr. 128, 129) ausgehen lassen, wie der EB von seinen Gesandten erfahren wird. Will in besagtem Konflikt auf dem Augsburger Reichstag persönlich eine Anhörung durchführen. Befiehlt deshalb EB Uriel, unbedingt in Augsburg zu bleiben, auf seine Ankunft zu warten und keinesfalls abzureisen, angesehen, das dein aufbruch, wo der, als wir uns keinswegs vermueten, beschehen solt, ein zerrüttung des gemelten reichstags*

<sup>1</sup> Zu diesem Mandat vgl. BURKHARDT, *Das tolle Jahr*, S. 373.

bringen, uns auch an unserm kunftigem furnemen mergliche verhinderung daraus erwachsen wurde.

### 131 Erfurt an Frankfurt a. M.

*Erfurt, 16. Februar 1510 (sonnabents nach cineres)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1b 1b, fol. 38b-39a, Konz. (ganz durchgestrichen, daher fraglich, ob das Schreiben ausgegangen ist).*

*Frankfurt hat in seinem (nicht vorliegenden) Schreiben daran erinnert, daß EB Uriel von Mainz und das Mainzer Domkapitel anläßlich der letzten Herbstmesse darum gebeten haben, man möge sich bei verschiedenen Frankfurter Bürgern, die aus Erfurt Renten und Zinsen beziehen, dafür einsetzen, daß diese sich mit der Zahlung bis zur kommenden Fastenmesse gedulden. Darauf Bezug nehmend hat Frankfurt angefragt, ob seine Bürger nunmehr mit der Zahlung der Renten und Zinsen rechnen können. Antwortet hierauf, daß es im Zusammenhang mit der Neuordnung des Erfurter Stadtregiments erhebliche Konflikte gegeben habe, die noch nicht vollständig beigelegt seien. Infolgedessen könne in Sachen jährliche Zinszahlung verständlicherweise wenig getan werden. Sobald die Regimentsfrage geklärt sei, werde man sich mit dem Thema beschäftigen und dabei auch das Schreiben Frankfurts berücksichtigen.*

### 132 Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Augsburg, 22. Februar 1510 (freitag vor reminiscere)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 47, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben des Kf. aus Weimar vom 11. Februar 1510 (montag nach esto michi), daß er seit längerem nicht am ksl. Hof gewesen sei und deshalb nicht wisse, ob der EB von Mainz Kf. Friedrich dort verklagt habe, ausgenommen das, was er hier in Augsburg gehört habe. Er hätte ihn sonst schon informiert.*

An gestern [21.2.10] ist ksl. Mt. hye eingezogen und wart ir Mt. also eur Gn. zukunft. Darumb ich noch auf meinem alten ratslag verhar, eur Gn. furder sich.

### 133 Kg. Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn an EB Uriel von Mainz

*Kuttenberg, 1. März 1510 (frytags vor oculi)*

*Druck: FALCKENSTEIN, Civitatis Erfurtensis historia, S. 490.*

*Antwortet auf EB Uriels (nicht vorliegende) Mitteilung bzgl. des gewaltsamen Vorgehens der Hgg. Friedrich, Johann und Georg von Sachsen gegen das Erzstift Mainz und dessen Untertanen und insbesondere gegen Erfurt sowie auf das Ersuchen,*

*gemäß der Erbeinung zwischen der Krone Böhmen und dem Erzstift Mainz Hilfe zu leisten, daß er in dieser Angelegenheit an Kf. Friedrich geschrieben, ihn zur Einstellung der Gewaltakte aufgefordert und dabei auf die Erbeinung hingewiesen habe. Geht davon aus, daß Kf. Friedrich sich zimlicher weise darinnen befinden lassen und die Kurmainzer Untertanen aus dem Gefängnis entlassen wird.*

**134 EB Uriel von Mainz an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz**

*[1.] Attacke des sächsischen Hauptmanns Friedrich von Thun auf Kurmainzer Gesandte und Erfurter Bürger; [2.] Billigung der Aktion durch die Hgg. von Sachsen, Drohgesten und Spaltungsversuche gegenüber der Erfurter Bürgerschaft; [3.] Zu erwartende weitere Übergriffe der Hgg. gegen Erfurt, Ersuchen um Unterstützung gemäß der Kurfürsteneinung.*

*[Augsburg], 15. März 1510*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 6, fol. 11a-13a, Konz. (Vermerk fol. 14b: An die Kff. Coln, Pfalz, Trier Hg. Friderichen antreffend).*

*[1.] Sieht sich veranlaßt, ihnen in Erwartung ihres Beistands die unbilligen Beschwerden darzulegen, die sein Mit-Kf. Friedrich von Sachsen und dessen Bruder Hg. Johann ihm wider die Kurfürsteneinung in seiner und seines Erzstifts althergebrachten Stadt Erfurt zufügen.*

Als gemelt unser statt durch unforsichtig regierung irs rats on eyniche getrenge not oder redlich ursach in merklich und groß schulden, last und jerliche zins also schwerlich gefürt, das ire schuld und jerlich ausgeben ire innemen also hoch ubertroffen, das sie denselben schulden und unrate nit mer zu beegen gewisset, haben rate und gemeynde gemelter unser statt des vergangnen sommers sechs redlich personen aus inen, nemlich zwo vom rate und vier von der gemeinde, zu uns als irem rechten erbherrn gesandt, uns iren verderblichen last und schaden zu erkennen geben und uns anrufen lassen, inen darin als ire rechter H. gnediglich beraten und beholfen zu sein. Daruf wir inen etlich unser treffenlicher, verstendiger rete zugeordent, mit inen gein Erfurt zu reytten, die sachen des unrats und beschwerung zu horen, zu ermessen und furter von unsern wegen darin zum besten zu raten und zu helfen. Als aber unser rete mitsambt den gesandten von Erfurt in ein closter, Jorgental genannt, im lande zu Dhuringen gelegen, komen, uber nacht darin herberg zu haben, sich vor nyemands und sonderlich den Sachsischen keyner widerwertikeyt besorgend, ist der obgenanten Ff. hauptman zu Weymar, Friderich Thone genant, mit 30 reysigen pferden ungeverlich und umb die 200 zu fuß, alle gerüst, auch dahin komen, unser rete zu ime heraus uf einen platz fordernd oder berufend und inen sagend, das seinen Hh. keinswegs leydlich were, *[daß]* die unsern gein Erfurt zu reytten. Hat die unsern also stracks zu pflichten und zusagungen hochmütiglich gemüssiget und getrungen, honlich und verächtlich wider hinder sich zu uns zu

reyten, auch alsbald die gemelten sechs unser burger von Erfurt mitsambt iren knechten gefenglich angenommen und gein Weymar in eins wirtshaus vertagt. Hat des kein settigung gehabt, sonder nachfolgend alsbald der unsern von Erfurt, mer wan eynest, etwevil vom rate und gemeinde ausser der statt in die sechsischen flecken erfordert und inen mit großen trowen furgesagt und verpoten, der unsern keinen zu Erfurt inzulassen, auch mit denen, so kurz nach dem oberurten gewaltigen umbtreiben dahin komen waren, nichts zu handeln, sonder zufferst seiner Hh. rats und hilf zu geprauchten etc., als auch darnach dieß winters, als unser rete etwas treffenlicher gein Erfurt den unsern zu gut komen waren, die gedachten Ff. mitsambt irem vettern, Hg. Jorgen von Sachsen, durch ire geschickten rete den unsern zu Erfurt in der statt sagen lassen haben. Friderich Dhone ist auch seins geweltigen furnemens etwas gute zeit gegen den unsern von Erfurt in steter ubung beharret, etwevil unser bürger, die zu ime in potschaftsweise von der unsern von Erfurt wegen zu ime komen, auch gefenglich annement, die alle noch bis uf diesen tag gefenglich von den oberürten gebrüdern von Sachsen gehalten werden. <sup>a</sup>Der gemelt Done hat furter zu merung seins gewaltigen furnemens den unsern zu Erfurt ein vermeint veintlich verwarung zugesendet, wie dan euer lieben hieby auch vernemen werden, alles ungeursacht, unerfordert und unerlangt einichs gepurlichen rechten, eygens grund, wider recht und den ksl. lantfriden. <sup>-a</sup>

[2.] Dweil wir nu mit den gemelten Ff. von Sachsen nichts anders wann alles gut zu tun gewißt und sonderlich kurz vor dem oberürten honlichen umbtreiben mit Hg. Friderichen obgenannt von dem reichstag, nach nehstvergangen ostern [8.4.09] zu Worms gehalten, in sonderlichem fruntlichem abreden, auch sunderlichen hohen verstantnus abgeschieden waren, haben wir uns keinswegs versehen oder vermuten mogen, das solich irs hauptmans unzimliche, geweltige handlung irs bevelhs, willens oder wissens gewest. Darumb den beden gebrüdern fruntlicherweise solich unversehene, unzimliche irs hauptmans ubung, an den unsern begangen, in schriften mer wann eynest eroffnet, bittend, die abzustellen zu verfügen, unser rete irer getanen pflicht und unser gefangnen bürger mit den iren der gefengnus ledig zu geben und uns an versehung, ordnung und regierung der unsern zu Erfurt unverbindert zu lassen, aber des bey inen kein fruchtbar antwort bis uf diesen tag erlangen mögen. <sup>b</sup>Dorus wir vermerkt, das sie irs heuptmans bose, ungeschickte handlung geneme gehalten und gehapt, als sie noch tun. <sup>-b</sup> Wir haben uns mitler zeyt zu etlichen gütlichen tagen, zwüschen unser solicher sachen halber gehalten, mer, wann wir von recht oder pillicheit wegen schuldig, auch mer, wann uns, unserm stift und den unsern zu Erfurt wol leidlich oder nutz gewest, umb fridlebens und guter nachparschaft willen gegen gemelten Ff. von Sachsen erboten. Ist aber alles verachtet und nit angesehen worden, sonder die obenenten zwen bruder von

---

<sup>a-a</sup> *Am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*

<sup>b-b</sup> *Am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*



Sachsen haben zu merung und haufung angezeigts geweltigen furnemens des vergangen cristabents [24.12.09] etliche trowige, scharpfe und ernstlich schrift an die vierteil und etwovil namhaftige hantwerk in unser statt Erfurt geschickt, in meynung, sie zu trennen und uneinung zu machen und sie dadurch von irer gepurlichen gehorsam, so sie unsern reten von unsern wegen erzeigt, zu bewegen. Aber die unsern sind als die fromen in erbarm, unzurteyltem gemüt beyeinander und sunderlich bey uns als irem rechten H. uffrichtig bestanden und den Ff. von Sachsen daruf ein einhellige, erbare, versambte antwort geben und darin erpieten zu recht mer wan gnug und uberflüssig getan, wie das alles eur liebe aus hiebey erwarten copien [*liegen nicht vor*] vernemen mogen.

[3.] <sup>c</sup>Demselben nach wir in uns nit anders versteen mogen, dan das die gedachten Ff. von Sachsen wider die unsern zu Erfurt in wyter sorglicher und beschwerlicher handelung steen zu merglichem abbruch, verhinderung, nachteyl und schaden unser und unsers stifts lang herbrachten oberkeyt, herligkeyt und gerechtigkeit unser alten stat Erfurt. Us welicher unversehener, sorglichen und torlichter handelung und ubung<sup>c</sup> wir geursacht worden, unser bundsverwanten des lands zu Schwaben, auch etlich ander unser Hh. und freunde und sunderlich eur liebe als unser fruntlich, lb. brüder und freunde umb rate, trost und hilf fruntlich zu ersuchen, damit wir, unser stift und die unsern zu Erfurt vor gewalt, bey recht, darzu eur liebe sembtlich und yeglicher besunder unser mechtig sein sollen, pleiben mogen, ufs allerfreuntlichst bittend, eur liebe, auch unser semplichen kftl., brüderlichen eynung hiemit fruntlich ermanend und erinnernd, eur liebe wollen diesen unsern und unsers stifts schweren falle und anfechtung herziglich und treulich bedenken und uns hierin nach vermoge berürter unser kftl. eynung getreuen, fruntlichen rate, hilf und beystand erzeigen, damit wir, unser stift und die unsern bey gleich, recht und der pillicheit pleiben mogen, mit also gutwilliger, fruntlicher erzeigung, als des unser besonder hoch vertrauen und zuversicht zu euern liebden steet und eur liebe herwiderumb in gleichem falle gern getan haben wolten. Das wollen wir umb eur liebe fruntlich gern vergleichen, verdienen und zu gut nümer vergessen. Geben uf freitag nach dem sonntag letare Ao. etc. decimo.<sup>1</sup>

---

<sup>c-c</sup> *Am Rand von anderer Hand nacheinander korrigiert aus:* Deshalb angezeigter unversehener handlung und ubung *sowie:* Us dem allem nit anders zu vermerken, wann das die Ff. von Sachsen uns und unserm stift unser altherbrachte stat Erfurt gern entziehen und entwenden und sich als landsfürsten und Hh. darin wenden und schlagen wolten on alle redlich ursach, recht, grund oder fug. Das dann uns und unserm stift, als eur liebe versteen, ganz abbrüchenlich, nachteylig und unleidlich ist.

---

<sup>1</sup> *Zu den Schiedsverhandlungen auf dem Augsburger Reichstag in der Erfurter Streitsache vgl. die knappen Angaben bei BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 374-376.*

**135 EB Uriel von Mainz an Bm. und Rat von Erfurt**

*[1.] Zufriedenheit mit Erfurts Loyalitätsbekenntnis; [2.] Ankündigung eines neuen Zahlungsmoratoriums; [3.] Aktivitäten in Sachen gefangene Erfurter Bürger.*

*Augsburg, 19. März 1510 (dinstag nach dem sonntag judica)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 370 vol. II, Prod. 127, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Hat ihre (nicht vorliegende) schriftliche Bitte erhalten und daraus ihren Gehorsam gegenüber ihm und seinem Erzstift als ihrer rechtmäßigen Herrschaft ersehen. Hofft, daß sie an dieser Einstellung festhalten und sich durch niemanden davon abspenstig machen lassen werden. Umgekehrt werden sie an ihm einen gnädigen Herrn haben, der nicht zögern wird, seine und seines Erzstifts Mittel für das Wohlergehen Erfurts einzusetzen.*

*[2.] Das moratorium, davon ire schreibet, haben wir vergangner zeit durch unsern marschalk [Frowein von Hutten] bey ksl. Mt. uf vier jar lang ausbringen lassen [Nr. 126]. Finden darin an etlichen notturftigen clauseln mangel, der wir yetzo alhie anderung zu tun und in recht form zu bringen in arbeyt steen. Sobald wir das vollenbringen, sollen euch die in guter form zugeschickt werden, euch der nach notdurft zu geprauchten. Wollen uns dismals der vier jare benugen lassen, in zuversicht, künftiger zeit, wo es not sein würdet, weyters zu erlangen.*

*[3.] Der gefangen unser bürger halber [vgl. Nr. 134 [1.]] haben wir bisher alhie nit gefeyert, sonder bey ksl. Mt., auch andern unsern frunden zu erledigung derselben nichts underlassen. Wird in dieser Sache auch weiterhin nichts unversucht lassen.*

**136 Supplikation der Vormünder der Viertel und Handwerker sowie der Gemeinde von Erfurt an die auf dem Augsburger Reichstag versammelten Kff. und Ff.**

*[1.] Verarmung und Verschuldung Erfurts durch massive Mißwirtschaft der alten Stadtführung; [2.] Bitte um Unterstützung bei der Erlangung eines ksl. Zahlungsmoratoriums.*

*[Erfurt], 26. März 1510*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, II XV Nr. 37b, fol. 3b-5a, Kop.*

*[1.] Gruß. Gnst., gn., gunstige und lb. Hh., eur kftl. und ftl. Gn., wir den und euch bitten wir undertänigs vleis clagende [zu] wissen, das, wiewol offenbar und landkundiglich am tag, das unser stat Erfurt noch inwendig dreissig jaren den nechstverschienen als ain geachte, berümpfte und habhaftige comune als ungeverlich aine in oberteutschen landen gehalten, genent und gewest ist, haben doch unser alten Hh. und regenten, so ungeverlich in solcher zeit in reten regiert, uns, unser arme gemaine und landhintersessen, wiewol sie (Got lobe) in bestimpter zeit noch ungeverlich bei menschengedenken nie kainen merglichen*

haubtkrieg ader mißwachs an wein, korn, getraidich, weid [= *blaues Färbekraut*] und andern erdfrüchten (wenig jare ausgeschlossen) gehabt oder sonst sonderlich not erlitten, daraus inen versehenlich dise beschwerung, darinnen die stadt laider diser zeit stet, erwachsen sei möcht, one ainig redlich ursach, sonder allain durch ir unordenlichs und unfursichtigs regiment und regirung in grossen, merglichen verderblichkeit und unuberwintlichen schaden one nottrang gefürt und gebracht haben, uns armen burger, unser erben, nachkomen und gemaine stat mit merglichem jerlichen widerkäufflichen und leibzinsen ubermessig beschwert, allenthalben an haubtsummen, auf die sechsthalbhundert mal tausent fl. rh. laufende, darzu in vielen harten und beschwerlichen verschreibungen, als sie in aufbringung etlicher merglicher sumen gelts uber angezaigte zinsen und gülden, ainstails dem rechten ungemeiß, gegeben, unser leib, habe, güter und rechte one unser wissen und vileicht one ainiche bewilligung des hochwirdigsten in Gott Vaters F. und H., H. Uriels, EB zu Mainz, des hl. röm. Reichs durch Germanien erkanzlers und Kf., unsers gnst. H., und seiner kftl. Gn. vorfarn loblicher gedechnus als unser rechten erbherrn in widerkaufen sechs, sieben und etwan noch mer fl. ufs hundert und in leibzinsen zehen fl. uf zwai, drei und etwan noch meer und demnach ainstails vast junge personen hertiglichen und beschwerlichen verschrieben, der stat sigel ferne in frembde land geschickt, darzu die abtzins, wenn sie den zinspflichtigern dieselbigen ain jare, zway oder drei (als oftmals beschehen) unbezalt haben aufwachsen lassen, furter zu haubtgut gemacht und neue zins darauf verschrieben, also das zins uf zins gegeben seind, solchs darzu fur und fure verschwigen und den schaden ye lenger ye beschwerlicher und untreglicher wider pillickait und pflicht, damit sie der stat verwant gewest, steigen lassen, das zu besorgen, solchs uns, unsern erben und gemainer stat zu ewigem nachtail raichen werde.

[2.] Dweil uns nun solchs alles in rücke und one unser wissen, auch (als wir anderst nicht vermerken) bewilligung unsers gnst. H. von Mainz und seiner ftl. Gn. vorfarn loblicher gedechnus beschehen, so ist an eur aller kftl. und ftl. Gn., wir den und euch unser undertänig, vleissig und dinstlich bitte, eur kftl. und ftl. Gn., wir den und ir geruchten, uns so gn. sein und bei ksl. Mt., unserm allergnst. H., fordern und vorbitten, das sein ksl. Mt. uns und gemainer stat Erfurt aus angezaigten und mer gegründten ursachen durch ain moratorium solutionis oder andere wege und mittel, wie sein ksl. Mt. und eur kftl. und ftl. Gn., wir den und ir aus ksl., ftl. und hohem verständnus uns und gemainer stadt allernützlichst und zutreglichst erkennen werden, nachdem wir und unser güter auch in ksl. schutz, schirm und vertedingt seint, deß auch ksl. bullen und privilegien mit gulden ingesigel haben, dermassen privilegiern und befreyen wolt, das wir solcher zinsen und haubtgelts etlich jar lang, so lengst solchs immer gesein möcht, frei sitzen, di zinsleut auch gegen uns und gemainer stat mit forderung der zinsen und haubtsumma stilsteen und das die zinsen mitler zeit, bis so lang wir wider zu aufnehmen und gedeyen komen, nicht aufwachsen möchten, angesehen, das uns unmöglich ist, die lenger dermassen zu raichen

oder das haubtgelt diser zeit abzulegen. Und eur kftl. und ftl. Gn., werden und ir wollen sich hierinnen zu unser notturft und bestem gnediglichen und furderlichen erzaigen und bearbaiten, als wir uns der und aller gnaden zu eur kftl. und ftl. Gn., werden und euch hochlichen vertrösten. Das geburt uns und wollens alle zeit geflissen sein umb dieselbigen eur kftl. und ftl. Gn., werden und euch als unser gnst., gn. und günstige, lb. Hh. in aller undertänigkait willig zu verdienen. Geben under Lorenzen Stoltzen und Martin Eckarts von aller viertail wegen und der nachbenanten hantwerk, nemlich der schmide, kürßner, lower [= *Lohgerber*], wollenweber und flaischhacker, insigel, von wegen ganzer gemaine aufgedruckt, der wir ander alle hierzu mitgeprauchen<sup>a</sup>, und [*sic!*] dinstag nach dem sonntag palmarum Ao. domini etc. decimo.

### 137 Rat und Gemeinde von Erfurt an EB Uriel von Mainz

*Erfurt, 26. März 1510 (dienstag nach dem sonntag palmarum)*

*Druck: FALCKENSTEIN, Civitatis Erfurtensis historia, S. 490-493.*

*In den vergangenen drei Jahrzehnten wurde Erfurt von seinem alten Stadtre Regiment stets gut regiert und litt deshalb nie Not. Die gegenwärtige unvorsichtige und unordentliche Stadtführung hingegen hat erheblichen Schaden und große Not herbeigeführt und dafür gesorgt, daß die Bürger von Erfurt, ihre Erben, Nachkommen und die ganze Gemeinde mit erheblichen (näher beschriebenen) Zinsverpflichtungen belastet sind. Diese stiegen von Jahr zu Jahr immer weiter an, ihr ganzer Umfang wurde aber erst jetzt, nachdem die Stadtführung um Hilfe gebeten und Einblick in die Bücher und Register gewährt hat, bekannt. Da alles dies auch ohne Wissen EB Uriels und seiner Vorgänger geschehen ist, möge er beim Ks. und eventuell auch bei anderen Kff., Ff. und Hh. darauf hinwirken, Rat und Gemeinde von Erfurt, nachdem sie und ihre Güter unter ksl. Schutz und Schirm stehen, durch ein moratorium solutionis oder andere wege, die EB Uriel für geeignet hält, dermassen zu privilegieren und befreyen, das wir solcher zinß und haubtgeldes etliche jahr lang, so längst uver Gn. immer erlangen können, frey sitzen, die zinspflichtiger auch gegen uns und gemeine stadt mit forderung der zins und haubtgelts still stehen und die zins mittler zeit, bis so lang wir wieder zu uffnehmen und gedeyen kommen, nicht uffwachsen möchten.*

### 138 Vereinbarung zwischen EB Uriel von Mainz und der Stadt Erfurt

*Augsburg, 1. April 1510 (montag in den osterheyligen tagen)*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 1a-2a, Kop.*

<sup>a</sup> *Hierauf bezüglicher Vermerk am Textende:* Ist zu bedenken, die zwuen, als nemlich Lorenz Stoltz und Martin Eckharts, sein allein ine einem viertail vormunde gewest und also der ander drei firteil vormunde nit gesiegelt haben.

*EB Uriel bekundet für sich und seine Amtsnachfolger, daß er sich vor kurzem mit Zustimmung des Mainzer Domkapitels durch seine nach Erfurt gereisten Räte mit den dortigen Ratsmeistern, den vier Vertretern der Gemeinde, dem neugewählten Rat, den Vormündern der Viertel und Handwerker und der ganzen Gemeinde hinsichtlich des Neufassung des Eides, den ein neu ins Amt gekommener Rat gemäß altem Herkommen zu leisten hat, folgendermaßen verständigt hat: Ein neugewählter Rat soll im Beisein des in Erfurt amtierenden Viztums, Schultheißen oder anderer Amtleute des Erzstifts Mainz zu Gott und allen Heiligen schwören, daß er dem EB von Mainz als seinem rechten Erbherrn, dem Greven, dem Viztum und allen Bürgern der Stadt Erfurt treu sein und ihre Rechte bewahren wird. Im Gegenzug verspricht EB Uriel, daß der neugefaßte Eid die zwischen den EBB von Mainz und der Stadt Erfurt geschlossenen Verträge wie auch die Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten der Erfurter in keiner Weise beeinträchtigen und sie in keine weitergehende Untertänigkeit und Dienstbarkeit gegenüber dem Erzstift Mainz bringen soll als vorher. Dechant und Kapitel des Domstifts Mainz erklären ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung.*

**139 EB Uriel von Mainz an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz**

*[Augsburg, kurz vor 10. April 1510]<sup>1</sup>*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 4, fol. 8a u. b, Konz. (Vermerk der Kurmainzer Kanzlei fol. 8b: Schriftlich furbringung, an die Kff. getan, Hg. Friderichen von Sachsen antreffend; Schrift stark verblaßt und deshalb schwer lesbar).*

*Schildert gemäß der Aufforderung der Kff. von Trier, Köln und der Pfalz die durch Kf. Friedrich und seinen Bruder Hg. Johann von Sachsen sowie deren Hauptmann zu Weimar, Friedrich von Thun, verübten Übergriffe gegen eine Reihe Kurmainzer Räte und Erfurter Bürger und bittet unter Bezugnahme auf die Kurfürsteneinung um Hilfe bei der Abstellung derartiger Beschwerden.*

<sup>1</sup> *Der chronologische Ablauf der Schiedsbemühungen sowohl der rheinischen Kff. als auch des Ks. im Erfurter Streitfall während des Augsburger Reichstags läßt sich nicht eindeutig nachvollziehen, da verschiedene Aktenstücke undatiert sind und auch nicht anhand inhaltlicher Kriterien in eine zuverlässige zeitliche Reihenfolge gebracht werden können. Zudem scheinen nicht alle relevanten Texte vorzuliegen. Die hier dargebotene Stückefolge versucht jedoch den Gang der Verhandlungen so plausibel wie möglich zu rekonstruieren.*

**140 Den kursächsischen Räten Friedrich von Thun und Dr. Henning Göde unterbreitetes Vermittlungsangebot der Kff. Philipp von Köln, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz im Erfurter Streitfall**

*[1.] Vermittlungsbemühen der Kff. gemäß der Kurfürsteneinung; [2.] Ersuchen an Kf. Friedrich von Sachsen, dem kftl. Schiedsangebot zuzustimmen.*

*Augsburg, 10. April 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 36a u. b, Kop.*

*[1.]* Mitwoch nach quasimodogeniti Ao. etc. 10 [10.4.10] zu Augspurg auf dem rathaus haben die EBB und Kff., als Coln, Trier und Pfalzgf. Ludwig, in beisein gnants Pfalzgf. hofmeysters [*Johann von Morsheim*] Fridrichn Thun und Dr. Hennyng [*Göde*] etc. nachfolgende meynung furgehalten:

Coln: Iren ftl. Gn. were nit lieb die irrung zwischen Menz und Sachsen etc. Hetten derhalb ubersehen ire kftl. vertrag, under den Kff. aufgericht, daraus befunden, so zwischn Kff. irrung entstünden oder furfielen, wie die solten hingelegt oder entschiden werden, domit kain uneynigkait under ynen were zu schaden und nachtail, nit allain ynen, sondern dem hl. Reich.<sup>1</sup> Solchs keme

<sup>1</sup> *Hierauf bezieht sich folgender dem Stück beiliegender Text:* Wie Kff., Ff. und fürstmessigen ainander zu recht vordern sollen: Item mit rechtvertigung Kff., Ff. und fürstmessigen, gaystlichen und weltlichen, umb sprüch und vordrung, die ir ainer zu dem andern hette oder gewenne, sol es also gehalten werden: Wölhe sonderlich willkürt rechtlich austrag gegenainander haben, die sollen sie laut derselben gegenainander gebrauchen. Wölhe aber dieselben austrag gegenainander nit hetten, so sol der klagend Kf., F. oder fürstmessig den Kf., F. oder fürstmessigen, gaystlich oder weltlich, an den er sprüch oder vordrung vermaint zu haben, geschryben und im sin sprüch oder vordrung in solicher schrift anzögen mit ersuchung, im darumb rechts zu pflegen. Daruf sol der beschriben und erfördert Kf., F. oder fürstmessig, gaystlich oder weltlich, in vier wochen den nechsten nach solicher ervordrung dem kläger vier regierend Kff., Ff. oder fürstmessige, halb gaystlich und halb weltlich, die nit aus ainem haus geborn syen, ungeverlich benennen. Daraus die kläger ainen zu richter kiesen und denselben dem angesprochen Kf., F. oder fürstmessigen auch in vier wochen nach der benennung obgemelt ungeverlich durch sein kundlich schrift an seinen hof verkünden und sie von baiden tayln alsdann denselben in 14 tagen darnach umb annemung und tagsatzung bitten. Des auch derselb anzunemen und volfüren schuldig sein sol als kgl. oder ksl. commissarius in kraft der commission, die wir als röm. Kg. hiemit ainem jeden getan haben wollen, Und sol derselb unser gekorn commissarius furderlich rechttag setzen in ain sein statt ungeverlich und mitsampt seinen unpartyschen räten der sach zu recht verhörung und, wie sich in recht geburn wird, entschaid tun. Doch soll kain party die appellation fur unser ksl. oder kgl. camergericht benomen oder abgestellt sein nach laud des artikels von der appellation, wölhe angenommen werden sollen oder nit, hievor begriffen. Und ob der erkorn commissarius abgieng, ee die sach zu end kome, sol der kläger aus den andern dryen furgeslagen Kff., Ff. oder fürstmessigen ainen andern kiesen. Der sol es ouch anzunemen und zu volfüren schuldig sein als kgl. oder ksl. commissarius, wie der artikel hievor anzaigt, und das fur den pracht werde, was vor dem abgangen Kf., F. oder fürstmessigen in recht gehandelt worden ist, und verrer in der sach ergee und beschehe, was recht ist. Und sollen die gemelten commissarien, jeder,

auch zu nutz und ernen ynen und andern des Reichs stenden. Das sy unserm gnst. H., Hg. Fridrichn, Kf. etc., hetten furgehalten und wie dy andern vier Kff. sich zwischen Menz und Sachsen in handln schlagen wolten, den beyzutun oder zu entschaiden. Hette unser gnst. H. gesagt, sy solten es uns, obgenanten seiner ftl. Gn. dinern, vorhalten. Derhalb sy das teten und uns dy meynung auch furhielten.

[2.] Nu stunden die gebrechen auf zwaien stucken: Zum ersten, das unser gnst. H. vermeint, das Menz vor allen dingen Erfurt in sein ersts wesen, wie er das gefunden, solt komen lassen etc.; das ander, das Menz vermeint, sein gefangen und verstrickten erst los zu haben. Darein wolten nu ir kftl. Gn. sehen, so es zum handel keme. Und das wir unsern gnst. H. darumb bitten und sein kftl. Gn. bewegen wolten, dy ding zu handlung komen zu lassen, auf das sein ftl. Gn. der unglimpf nit wurd aufgelegt, wan sy hetten mit Menz scharf geredt. So wolten sy ksl. Mt., der sich auch handlung understunde, ansagen, wie ir kftl. Gn. ym handl weren, und bitten, sy handeln zu lassen. Wir haben geantwurt, solichs an unsern gnst. H. gelangen zu lassen.

#### 141 Antwort der kursächsischen Räte (Friedrich von Thun und Dr. Henning Göde) auf den Vermittlungsvorschlag der Kff. Philipp von Köln, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz im Erfurter Streitfall

*Darlegung des kursächsischen Standpunkts im Erfurter Streitfall, Erfüllung bestimmter Bedingungen als Voraussetzung für die Annahme des kftl. Vermittlungsangebots.*

[Augsburg, bald nach 10. April 1510]

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 39a-41a, Konz.

Antwort den Kff.

Nachdem eur kftl. Gn. hievor von wegen unser gnst. und gn. Hh. [Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen] der gebrechen halben, so sich zwischen dem EB zu Mainz und gedachten unsern gnst. und gn. Hh. halten, an uns gelanget [wohl Nr. 140], haben wir [Friedrich von Thun und Dr. Henning Göde] unserm gnst. H. Hg. Fridrichen, Kf. etc., mit vleis und in undertenigkait, sovil wir des behalten, furgetragen und bericht. Darauf geben euern kftl. Gn. wir underteniglich zu erkennen, das unser gnst. und gn. Hh. in anfang diser sache gegen den von Erfurt nichts furgenomen, und unser gnst. H. Hg. Fridrich, Kf., hat die kftl. ainung, auch was schaden und nachtail daraus entsteen wurd, so sein ftl. Gn. und seiner Gn. bruder mit Mainz in aufrur komen solten, bedacht

---

so es an in kompt, zum furderlichsten in sachen handeln und kain geverlicher auszug gebraucht oder zugelassen werden. So aber der antwurter die benennung der Kff., Ff. oder fürstmessigen in obbestimpter zyt nit tut oder dem, so obsteet, nit nachvolget, so solt er dem kläger umb sein vordrung vor unserm kgl. oder ksl. camergericht furderlichs rechtens pflegen. Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 37a-38a, Kop.

und in ansehung desselben, auch das ir ftl. Gn. gern mit Meynz in freuntlicher ainigkait leben wolten, durch ein schrift auf eur kftl. Gn., auch andere erbieten getan. Solchs ist aber yrer Gn. anzeigen nach von Meinz nit angenommen. Und wiewol auch unser gn. H. von Wirzburg zwischen irn ftl. Gn. in handlung gestanden, so hat doch Meinz uber solch handlung und daz bescheen erbieten on underlaß darnach gestanden, mer gerechtigkeit an Erfurt, dann er in anfang seiner regirung aldo gehabt, an sich zu ziehen. Und uber daz Meinz in sein schriften, auch durch unsern gn. H. von Wirzburg unsern gnst. und gn. Hh. angezeigt hat, das die sein nichts anders zu Erfurt handeln solten, dann die aufrur zu stillen und die burger zu frid und ainigkait zu brengen. Aber die irrung, so sich mit ime und dem rat zu Erfurt hielten, solten durch unsern gnst. H. Hg. Fridrich gehandelt werden. Es ist aber nit dabey blieben, sonder den gemeynen popel, der sich wider yren rat, dem sie gelobt und gesworn, durch anhetzung weyter entporet, den rat des regements entsatzt, auch ander redlich burger geweldiglich aus der stat gedrunge, von dem popel ein neu vermeynt regiment verordent und die zu neuen, unleidlichen pflichten gedrunge, alles durch anweysung und verleyhung der Meynzischen, als unser gnst. H. alhie auf disem ksl. reichstag oder uf dem weg, den zu besuchen, gewest, bescheen, das unsern gnst. und gn. Hh. ganz unleidlich. Derhalb, so solch neuerung, attemtat und entsetzung erstlich abgetan und Erfurt sambt gedachtem rat und burgern in sein ersts wesen und freihaiten, darinnen sie vor bemelter entporung gestanden, widerumb komen, als eur kftl. Gn. ungezweivelt wissen und versteen, billich beschicht, und besonder in ansehung des, wie obermelt, daz Meinz unsern gnst. und gn. Hh. zugeschriben und durch unsern gn. H. von Wirzburg angezeigt ist, so wil alsdann unser gnst. H. Hg. Fridrich, Kf., sambt seiner Gn. bruder eurn kftl. Gn. zu eren und gefallen mit Fridrich Dhun verschaffen, wiewol sich derselb der annemung und bestrickung halb genugsam erboten und uber das sein vorfarn heubtleut zu Wymar die von Erfurt auch als die, so in unser gnst. und gn. Hh. Ft. zu Doringen gelegen und irn ftl. Gn. mit aiden und pflichten verwant sein, zum oftermal angenommen, dieselben ledig zu zelen, wiewol genug ursachen mochten angezeigt werden, darumb sie angenommen sein und enthalten werden mochten. Unser gnst. und gn. Hh. wellen eurn kftl. Gn. auch, so die abstellung, wie verlaut, beschee, gutlich und rechtlich handlung gestaten und sich darinnen dermasen finden lassen, daz eur kftl. Gn. vermerken sollen, daz unser gnst. und gn. Hh. mit Meinz in freuntlicher ainigkait zu leben geneigt und in diser sache nichts anders dann die billikait suchen, wie dann unser gnst. und gn. Hh. gegen unserm gn. H. von Wirzperg und in schriften sich haben vernemen lassen, das irn ftl. Gn. nit gemeynt, Meinz an seiner gerechtigkeit zu vorhindern, sondern die von Erfurt, wie ir ftl. Gn. ine verschriben, bey yrn freiheiten und gerechtigkeiten zu hanthaben. Unser gnst. und gn. Hh. haben auch nye anders gesucht, dann daz die ire verdinte straf bekommen mochten, die zu diser aufrur ursacher gewest, des verhoffens, eur kftl. Gn. werden nach gestalt und gelegenhait ditz handels vermerken, das unsern gnst. und gn. Hh.



beswerlich, unabgestalt berurt furnemen, also beswert und verpfindt, sich in handlung furen zu lassen. Das haben wir eurn kftl. Gn. underteniger meynung nit verhalten wellen.

#### 142 Stellungnahme EB Uriels von Mainz zu den Darlegungen der Kff. Philipp von Köln, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz im Erfurter Streitfall

[1.] *Schriftliche Wiederholung der bereits mündlich dargelegten Klage gegen die Hgg. von Sachsen; [2.] Bitte um Unterstützung gemäß der Kurfürsteneinung.*

[Augsburg, bald nach 10. April 1510]

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 46a u. b, Kop.

Meynz den Kff. uberantwort

[1.] Erwirdigen in Gott, vetter, auch hochgebornen Ff., besonder lb. frunde, nachdem euer liebe an uns ytzo begert, euch unser neher bescheen anzeigung der beschwerung, so uns von den hochgebornen Ff., H. Friedrichen, Kf., und H. Johannsen, gebrüdern, Hgg. zu Sachsen etc., und Friedrich Thonen, irem hauptman zu Wymar, unser geschickten rete, auch unser bürger halber unser stadt Erfurt begegnet, in der gestalt, wie unser muntlich anlangen, an euer liebe hievor bescheen, in schrieften zu übergeben, haben wir solich unser anlangen unsers beheltnus ungeverlich nachfolgender meynung getan:

[2.] Wie Friederich Thone, hauptman obgemelt, von gnannter seiner Hh. wegen unsere rete, die wir, den unsern zu Erfurt uf ire anrufen und bitt zuzuschicken, understanden, wider geweltiglich hinter sich zu uns zu ryten, unpillich und ganz unversehen gemüssiget und getrungen, mit zusagung, hinfür one seiner Hh. wissen und willen geyn Erfurt nit zu kommen, auch sechs unserer bürger daby mit iren dienern gefenglich angenommen, nachfolgent etlich ander unser bürger, die in gutem vertrauen und botschaftsweys us Erfurt zu ime geschickt und kommen syen, auch mit vanknus verstrickt, die noch also wider ksl. lanfriden gefenglich gehalten werden zu merglicher zerung, costen und schaden der unsern von Erfurt und unserer bürger daselbst, auch wie von den gemelten Ff. etliche treuig [= *drohende*] und beschwerliche schrieft zu anzeigung wyter beschwerung der unsern ausgangen seien etc. mit anderm. Und wiewol wir solchs von gemelten Ff. und sonderlich Hg. Friederichen nit one beschwerung unsers gemüts teten anden, dieweyl wir ye gern als sein Mit-Kf. mit ime in kftl. eynung und verstands und nach laut derselben in unzurrucktem gemüte pleyben wolten, so tet uns doch solich beschwerlich handlung, sonderlich, so wir unserer rete und bürger kein erledigung uber manigfeltig gutlich ersuchen haben mogen erlangen, dermaß anligen, das wir solichs in der gestalt nit erleyden konten. Und darumb euer liebe nach inhalt und vermoge unserer kftl. verbruderlichen eynung fruntlich gebeten, in die

sachen fruntlich zu sehen, zu helfen und zu raten, damit wir und unser stieft solcher angezeigter beschwerung fuglicher weys mochten entladen werden. Wan wir wolten unsers teyls als der, [der] zu fride und einigkeit geneigt, an allem dem, das nach euer liebe ermessung zu aller pillicheyt und erberkeyt dinlich sein mocht, nichts mangeln, sonder uns darin gern weysen lassen. Das ist noch unser gemüte. Haben wir euern lieben irem begern nach fruntlicher meynung nit wollen verhalten.

**143 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz**

[Augsburg, Mitte April 1510]

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 47a-48a, Kop.

*Hat die von den drei Kff. übersandte Schrift EB Uriels von Mainz (Nr. 139), in der sich dieser über die durch ihn (Kf. Friedrich), Hg. Johann und Friedrich von Thun zugefügten Beschwerden sowie die an Erfurt ergangenen Drohschreiben beklagt und gleichzeitig betont, er wolle mit Kf. Friedrich ein konfliktfreies Verhältnis auf der Grundlage der Kurfürsteneinung pflegen, einschließlich ihres beigefügten Vermittlungsangebots erhalten und dankt dafür. Ist allerdings befremdet über den von EB Uriel geäußerten Vorwurf, Friedrich von Thun habe die Erfurter Bürger im Auftrag beider Hgg. gefangengenommen, denn schließlich hat Thun sich doch dafür entschuldigt, auch angeboten, sich für sein Handeln rechtlich zu verantworten.* Und obschon solch annemen von unsert wegen bescheen, das wir nit gestendig, so were doch domit wider den kgl. landfriden oder nichts unbillichs gehandelt, dann unser ambleut und schosser haben hievor die von Erfurt als die, so in unserm Ft. zu Doringen gelegen, uns auch mit aiden und pflichten verwandt sein, so sie es verursacht, zum offer mal angenommen, dem von keinem EB zu Meynz unsers wissens intrag bescheen. Wir achten auch dafür, daz Mainz uns nit zu wheren habe, daz wir die von Erfurt, auch ander, so ime on alle mittel zustunden, so sie wider die billikeit zu handeln furnemen, in unsern Ftt. und auf unsern strassen nit anzunemen oder aufzuhalten und solch ir furhaben nit zu gestaten. *Was die an Erfurt geschickten Schreiben betrifft, mögen die drei Kff. und alle Unparteiischen anhand der den kftl. Räten ausgehändigten Kopien selbst beurteilen, ob es sich tatsächlich, wie EB Uriel behauptet, um Drohbrieße handelt.* Wir haben auch in einer unser schrift, die an Mainz ausgangen, auf eur libden als die, mit den Mainz und wir in vortregen und einung sein, und andere erbieten getan. Solchs ist aber unserm anzeigen nach von Mainz nit angenommen, wie die copeien hiebey euern liebden des bericht tun werden. Daraus wol abzunemen und zu vorsteen ist, ob Mainz oder wir gern in kftl. ainung und verstant und nach laut derselben in unzuruttem gemüht bleiben wollen, wann dann die handlung, so der EB zu Meynz durch die seinen und den gemeyn popel zu Erfurt uber solch erbieten getan, unserm lieben bruder und uns ganz unleidlich.

*Bittet demgemäß seinerseits die drei Kff. unter Berufung auf die Kurfürsteneinung, mitzuhelfen, daz solch furnemen abgetan und domit wider in das wesen kom, darinnen es fur der aufrur und entborung zu Erfurt gewest. Und wan daz beschicht, so sollen eur liebden unsers lb. bruders und unser zu recht und aller billikait mechtig sein.*

**144 Stellungnahme EB Uriels von Mainz zum Vermittlungsvorschlag der Kff. Philipp von Köln, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz im Erfurter Streitfall**

*[1.] Inruhestellung der Verhältnisse in Erfurt bis zur Beendigung des Streitfalls; [2.] Gütliche oder rechtliche Entscheidung des Konflikts durch ein von beiden Parteien paritätisch besetztes Gremium; [3.] Regelung für den Fall des Ausscheidens von Gremienmitgliedern; [4.] Wahl von zwei Obmännern; [5.] Zeitliche Begrenzung des Schiedsverfahrens; [6.] Wahl eines geeigneten Versammlungsortes.*

*[Augsburg, ca. 20. April 1510]*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 4, fol. 26a u. b, Konz.*

Menzisch antwort uf der Kff. furslag

*[1.] Das alle sachen, wie die itzo zu Erfurt und sunst steen, also steenpleiben bis zu ustrag und entschaft der sachen, wie hernachvolgt, doch das die gefangen mitler zeit vertagt und nit wider gemanet werden.*

*[2.] Und das die bede Ff. Menz und Sachsen umb alle und yde spruch oder forderung, so iglicher gegen dem andern hat oder zu haben vermeint, alsdan zu entlichem rechten und ustrag komen uf 8 personen, der iglicher F. 4 geben und benennen. Dieselben 8 personen sollen die sachen in recht verhoren und nach gnugsamem verhore untersteen, die bede Ff. der sachen in der gute mit beder teyl wissen und willen zu richten, und ob inen die gutlicheit nit volgen wolt, alsdan die sachen mit irem rechtlichen spruch uf ire eyd, die sie darumb tun sollen, noch irem besten verstentnus entscheyden. Und was sie einhelliglich oder der merer teyl unter inen sprechet, das sollen bede teyl annemen, halten und vollenziehen one einiche wyter weygerung oder suchung etc.*

*[3.] Und wo sich fuge, das vor usgang dieser rechtfertigung einiche oder mer personen unter den viern eins teyls mit tode abgeen oder eine schwacheyt also erleiden wurde, das sie daby nit sein möchte, so sollen uf der andern seyten der teyl auch als vil abgetan werden, damit die anzal der personen glych gehalten wurde, doch wo uf einem teyl uber zwey personen abgeen wurden, wie obstet, solten andere tugliche personen an der abgangen stat gesetzt und benennet werden, in aller maßen zu handeln, wie obstet.*

*[4.] Item mog auch Menz leyden, das itzo alhie zwey obmannen, wie die Kff. furgeslagen, gewelet werden, also ob der erst mitler zeyt der rechtfertigung mit*

tode abgeen oder sunst schwacheyt halber sins leibs unvermuglich wurde, das der ander gewelet an stat dret, wo not sein wurde, ein merers zu machen etc.

[5.] Item das die rechtfertigung und handelung in einer nemlichen bestimptem zeyt zu ende lauf und lenger nit verzogen werde, es begeben sich dan us nottorft des rechten lengerung, die doch auch, sovil moglich, abgeschnitten und vermiten werden soll etc.

[6.] Item das solich rechtfertigung und handelung an einer glychmessigen, gelegen malstat als Fuld, Lore [= *Lohr*] am Meyne oder Wurzburg furgenommen werde.

#### 145 Stellungnahme EB Uriels von Mainz zur Erklärung Friedrichs von Thun (kursächsischer Rat) im Erfurter Streitfall

[1.] *Darlegung Friedrichs von Thun über die Bereitschaft Kf. Friedrichs von Sachsen, den ksl. Vermittlungsvorschlag unter bestimmten Bedingungen anzunehmen; [2.] Stellungnahme EB Uriels hierzu, Rechtserbieten auf die versammelten Reichsstände; [3.] Bitte des EB an die Reichsstände um Mithilfe bei seinem Bemühen um Freilassung seiner gefangenen Räte und um Annahme seines Rechtserbietens.*

[Augsburg, ca. 20. April 1510]

*Kop.: Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 4, fol. 34a-36b (Kanzleivermerk fol. 37b: Widerantwort meines gnst. H. uf Friderichen Thon furbringen von wegen Hg. Friderichs).*

*Konz.: Ebd., fol. 27a-28b.*

[1.] Als ksl. Mt. des fordern tags us ksl., gn. miltigkeyt und neygun in irrungen zwischen meinem gnst. H. von Meinz eins- und Hg. Friederichen von Sachsen andernteyls furgenommen hat, mit rate der stende des Reychs etlich mittel furzuschlagen, der doch mein gnst. H. nit bericht ist, wie oder welichermaß die gewest, hat sein Gn. vernommen, wie Friederich Dhone uf mitwochen nehestvergangen, als mein gnst. H. der versamelung entwichen, das ksl. mittel zwischen meinem gnst. H. und Sachsen angeregt mit anzeyge, das solichs seinem H. nit annemlich were, dieweyl zu Erfurt etlich attempta furgenommen, es were dan, das dieselben attempta abgetan und die sachen zu Erfurt gestalt wurden, wie die vor dieser irung gewest. So das geschee, were sein H. willig, die gefangen zu Erfurt ksl. Mt. zu eren und gefallen zu irer Mt. handen zu stellen, und mit wyterm, wie er dann das geredt hat etc.

[2.] Darauf sagt mein gnst. H. von Meinz, das sein Gn. kein attempta wiß, die zu Erfurt durch sein ftl. Gn. oder sein burger zu Erfurt furgenommen syen, mogen auch kein angezeigt werden. So wiß auch sein Gn. kein sachen sunst zu Erfurt, wider recht und pillicheit oder dermaß furgenommen, das not oder gepurlich sey, die wider abzutun und in vorigen stand zu stellen etc. Ob aber solichs, wie ob angezeigt, also gescheen were, des Meinz doch nit gestee, so

hett Hg. Friederich doch des weder glympf, fuge noch recht anzufechten. Were darumb von Friederich Dhonen solich anzeigen fremd zu horen. Und ob er, Hg. Friederich, oder yemants anders, wo etwas, wie obsteet, furgenommen were, das doch Menz, wie oben berürt, nit gestunde, vermeinen wolt, das solichs unpillich oder wider recht were und Hg. Friederich, das anzufechten, fug und recht hette, so hetten sich die von Erfurt in einer antwort an die Ff. von Sachsen, uf ein treuige [= *drohende*], beschwerlich schriefft ausgegangen, zu recht vollig und meher wan uberflussig erboten nach laut derselben schriefft, die Meinz bitt zu verlesen. Nach verlesung ist wyter zu reden, daraus zu vernemen, wie die sachen zu Erfurt gestalt und welichermassen alda gehandelt, auch wes sich durch die von Erfurt rechts erpoten sey. Darzu so hab sich mein gnst. H. von Menz auch vollig und meher wann uberflussigs rechts erboten, wo inen die Ff. von Sachsen unangefordert nit lassen mochten, nemlich das ersten uf ksl. Mt. als den ordenlichen richter und rechten H., nachfolgend uf die Kff., semptlich und yeden in sonderheit. Desglychen erpeut sich sein ftl. Gn. ytzo uf die stende des Reichs, alhie versamelt, zu recht umb alles und yedes, so die Hh. von Sachsen zu seinen Gn. zu sprechen zu haben vermeinen, das doch sein Gn. bishere nit vernommen hat. Und ob es den stenden nit allen gelegen were, alhie dieser sachen auszuwarten, so moge seyn ftl. Gn. leyden, das sie yemants an irer stadt alhie verordnen, die sachen zu ortern.

[3.] Und sy darauf meins gnst. H. fruntlich und gutlich bitt und begere, das die stende des Reichs gestalt dieser sachen bedenken und zu herzen füren und darauf ksl. Mt. zum besten underrichten und bitten wolten, by Hg. Friederichen zu verfügen und inen zu vermogen, meins gnst. H. verstricke rete, desglychen seiner Gn. burger zu Erfurt, durch Friederich Dhonen unbesorgt, unversehen wider den kgl. lantfrieden und ander des Reichs ordnung gefangen, unverzuglich ledig zu geben und sich hinfur gegen meinem gnst. H. und den seinen zu Erfurt geweltiger handlung zu enthalten, sonder sich rechts, des sie sich, wie oben gehort, meher wan gnug erpieten, settigen und benugen zu lassen, wie sich dann in recht und pillicheit gepurt, damit ufrure und krieg im Reich, die sunst one zweivel aus diesen tetlichen handlungen erwachsen wurden, verhutet plieben. Das erpeute sich meyn gnst. H. umb die stende des Reichs, wie sich nach wurden und stand eyns yeden gepurt, fruntlich zu verdienen und mit gnaden und allem guten zu beschulden und zu erkennen. Bitt des gutlich antwort.

#### 146 **Vorschlag der Kff. Philipp von Köln, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz im Erfurter Streitfall**

*Vertagung des Schiedsverfahrens, Freilassung der Gefangenen und Restitution der ausgetretenen Erfurter Bürger.*

[Augsburg], 26. April 1510

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 50a, Kop.*

Der Kff. furhalten, freytags nach jubilate [26.4.10]  
an Sachsen und Menz bescheen

Dweyl dy sachen zwischen Menz und Sachsen alhie nit wol mochten beygelegt werden aus manicherlay ursachen, das den gebrechen ain ruhe und anstant wurd geben bis zu bequemlicher zeit. Und [wenn] Menz und Sachsen dan ire rete dazugeben, wolten die Kff. an gelegne stete auch darzu verordnen, dy gebrechn in der güte zu vertragen oder nach der Kff. eynung zu entscheiden. Und das dy gefangen von Fridrichn Thun, hauptman, darauf wurdn loß gegeben und dy vom rat und andere burger zu Erfurt, dy aus der stat gewichn, auch wider hineingelassen und gesichert wurden bis zu austrag der sachs. Wer dan schuldig oder nicht befundn, das ine auch geschee, was billich und recht were.

#### 147 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen zum Vermittlungsvorschlag Ks. Maximilians im Erfurter Streitfall

*[1.] Strikte Ablehnung der ksl. Vorschläge; [2.] Bedingungen für den Eintritt in ein Rechtsverfahren.*

*[Augsburg], 5. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 51a-52a, Kop.*

[1.] Auf das furhalten röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., unserm gnst. H. Hg. Fridrichen zu Sachsen, Kf. etc., der gebrechen mit Menz Erfurt halbn sontags vocem jocunditatis Ao. etc. decimo [5.5.10], nemlich, das Menz vier seiner rete, dergleichen unser gnst. H. auch vier kyesen und benennen wolten, die andern Kff., geistlichn und weltlichen, zwen, ainen geistlichen und ainen weltlichn irer ftl. Gn. rete, und röm. ksl. Mt. zu solichn zehen ainen seiner Mt. rat auch geben, die ganz macht solten haben, in den gebrechen gütlich zu handeln, und ob ynen die gute entstünde, sie mit recht zu entscheiden, so solten auch dy vom rate und dye burgere, als ytzo aus Erfurt gewichen, verglaitet, wider einkomen und die von Fridrichen Thun, hauptman zu Wymar, gefangn, irer fengknus erledigt werden, sagt obgemelter unser gnst. H. Hg. Fridrich, das solich furhalten und mitl seinen kftl. Gn. ganz beschwerlich und unleidlich sey aus vilen ursachen, mit welichen erzelungen röm. ksl. Mt. sein ftl. Gn. nit beschwern wil. Sein ftl. Gn. heldet es aber darfur an allen zweivel, wo ksl. Mt. des geübten handels in Erfurt mit allen umbstenden aigentlich bericht were worden, sein ksl. Mt. het solch beschwerliche mitl sein ftl. Gn. nit furschlahen lassen.

[2.] So aber der rat zu Erfurt in sein regiment, ere und wesen, darynnen er vor diser entporung gesessen und vom gepofel daselbst unuberwunden ainigs übels geweltiglich entsatzt ist, unbesorgt wider gelassen und die gesessen burger, so dem gepofel und iren anhengern aus der stat und von dem iren haben entweichen müssen, wider in und zu dem yren komen, auch unbefart

Heinrich Kelner, den das gepofel und ire anlaiter unschuldiglich hart gemartert und noch in schwerem gefengknus sitzen haben,<sup>1</sup> auch die andern vom rat, als sy verstrickt, losgegeben und die attemptat und furgenomene neuerung abgetan würden, wellen unser gnst. H. röm. ksl. Mt. zu undertenigem gehorsam aller zimlichen und ertreglichen wege zu gute und zum rechten gegen Menz verfolgen, auch leyden, ob der rat oder die von der gemeinde in Erfurt ubel gehandelt, das sy derhalb durch ordenliche wege ire gebürliche straf empfahen, wan sein ftl. Gn. meynung noch gemüt nye gewest, untat zu handhaben.

Sein ftl. Gn. wil auch verfügen, das dy gefangen von genantem Fridrich Thun zu handen röm. ksl. Mt. oder an wen sy sein Mt. weyset, gestalt werden, doch vorbeheldlich yme sein rechtlich vordrung der malefiz und schmehe halben, darumb er sy gefänglich hat angenommen, und das sy ime darzu zu recht furgestellt werden.

Das auch Heinrich Kelner und andern vom rate ire spruch ires erliden unrechten halben unabgeschnitten und vorbehalten sein und bleyben.

#### 148 EB Uriel von Mainz an Bm. und Rat von Erfurt

*[1.] Dementi des Gerüchts über sein Scheitern bei den Augsburger Verhandlungen zum Erfurter Streitfall, Zuversicht und Trost für das weitere Verfahren; [2.] Gemeinsames Vorgehen gegen die ausgetretenen Erfurter Bürger; [3.] Übersendung des ksl. Zahlungsmoratoriums.*

*Augsburg, 7. Mai 1510 (dinstag nach dem sonntag vocem jocunditatis)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 370 vol. II, Prod. 127, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Hat am Vortag ihr langes (nicht vorliegendes) Schreiben von seinen Statthaltern in Mainz zugeschickt bekommen. Es enthält u. a. einen Artikel, der unser gemüt etwas anfight, und nemlich das, so Dr. Hennings [Göde], caplan, uns und den unsern zu nachteil und verachtung zu Erfurt usgeben, als solte wir alle sachen alhie verloren haben und der alt rat mit Dr. Henningen wider eynkomen etc. Mogen wir uns solichen ertichten usgebens nit gnug verwundern, wann wir von gnaden des Almechtigen noch nichts verloren, dann wir uns noch in keiner verhoer, wir geschweigen rechtfertigung gestanden. Wie mochten wir dann ichts verloren haben? Es ist wol in gütlichen furschlegen und unterteydingen an uns gesonnen worden, zu verwilligen, das die ausgetreten bürger wider in Erfurt gelassen und der alt rat wider in forig wesen und stand gesetzt würde. Wir haben aber dem us redlichen ursachen kein stadt geben wollen, gedenken demnach, keine zu geben, sunder in demselben ader dergleichen hinter unser gemein zu Erfurt nichts zu bewilligen. Wir haben auch uns vor ksl. Mt., auch Kff., Ff. und stenden, auch den bundsreten alhie sovil rechts gegen Hg. Friderichen erboten,*

<sup>1</sup> *Der Erfurter Vierherr Heinrich Kellner war am 12. Juni 1509 unter dem Vorwurf der Veruntreuung von Geld gefangengesetzt worden. Vgl. BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 346-348.*

auch der unsern von Erfurt vorbescheen überflüssig erbieten in schriften horen lassen, das wir nit anders merken, dan das wir und die unsern zu Erfurt bey allen unparteyschen der sachen glimpf und der widerteil unglimpf behalte. Sint auch ungezweivelter hoffnung, des widerteils gewalt zu widerstehen, dester mehr hülff und beystands zu erlangen. Gedenken, unser fromen gemein nicht zu verlassen, sundern uns gegen inen zu halten, wie wir inen mehirmals zugeschriben und sagen lassen haben. Des wollet sie vortan zum besten trosten.

[2.] Wollet auch helfen und fordern, das die rechenunge vollenfürt und nit verlassen werden, wann die ausgetreten rete und bürger haben sich ytzo alhie durch die sachsische rete unter andern in einer langen widerschrift uf unser gemein zu Erfurt antwort, letzt an die Ff. von Sachsen getan, horen lassen, dweil die unser[n] zu Erfurt nichts in den rechenungen wider den rat finden mogen, haben sie die rechenung vorlassen, auch sunst in berürter schrift unser gemein, auch den neuen erwelten rat etwas swerlich angeregt etc.

[3.] Und domit unser halber nit anders dan warheit und bestendigkeit vermerkt wurde, so senden wir euch hiebey die moratoria, wie wir die verschyner zeit durch unser marschalg [*Frowein von Hutten*] erlangt haben [*Nr. 126*]. Die wollet unserm neuen rat, auch den vormunden und erwelten zeigen, sehen, horen und lesen lassen, doch inen doneben zu erkennen geben, wie wir hievor euch, auch inen angezeigt, das wir etlicher nottorftiger clauseln halber, die zu endern, erlanget, welche geschrieben, aber noch mit der unterschrift und anderm nit gefertiget, auszubringen und euch auch zuzuschicken. *Ersucht sie nochmals, in Erfurt zu bleiben und nicht wegzugehen, bis er selbst in sein Erzstift zurückgekehrt ist.*

#### 149 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen zum Vermittlungsangebot Hg. Ulrichs von Württemberg im Erfurter Streitfall

*Bedingungen für eine Vermittlung Hg. Ulrichs von Württemberg, Dank für dessen Unterstützungsbereitschaft.*

*Augsburg, 7. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 53a u. b, Kop.*

Antwort Hg. Friderichs von Sachsen, Kf. etc., auf Wirttenbergs furhalten

So der rat zu Erfurt und die gesessen bürger, als vom gepofel und iren anhengern daselbst aus der stat gewaltiglich und unüberwunden einigs ubels gedrungen und entsatzt sind, wider zu irem regiment, eren und stand, darinnen sie vor dieser entpörung gewesen, auch zu dem iren, davon sie haben weichen müssen, wider gelassen und die furgenomene neuerungen abgetan und das wesen in Erfurt, wie es vor dieser entpörung gestanden, wider gesatzt würden, will unser gnst. H. unserm gn. H. von Wirttenberg, in der güte und, ob die nit verfinge, auch rechtlich zu handeln, mer dann yemands anders verfolgen, auch auf seiner ftl. Gn. gesynnen und begern verfügen, das die gefangen von Friderich



Thun, haubtman zu Wymar, in seiner ftl. Gn. hand gestellt sollen werden, doch vorbeheldtlich ime sein rechtlich clag der malefiz und injurien halben, darumb er sie gefenglich angenommen hat, dergleich Heinrich Kelner und ander vom rat und gesessen bürger, die vom gepofel und iren anhangern unüberwunden hart gemartert, verstrickt, beschedigt und unrechtlich geschmeht sind wurden, ire rechtlich forderung unbegeben und derselben gefengnus und bestriekung erledigt werden, in zuversicht, unser gn. H. von Wirttemberg werde solchs alles für billich und recht ermessen. Und das auch unserm gnst. H. in betrachtung, das seinen ftl. Gn. und seiner Gn. bruder, unserm gn. H. Hg. Johansen etc., dem rat zu Erfurt und andern vertrieben bürgern daselbst auf ir unterteniglich bescheen erbieten, ersuchen und vermanen irer ftl. Gn. verwantnusen nach solchs nicht anders gezimen und gepüren will. Und ob Meinz dits billich erpieten verachtet und darüber, das gepofel in Erfurt bey irem furgenomen mutwillen zu sterken und zu hanthaben, furnemen wirdet, das unser gn. H. von Wirtemberg unser gnst. und gn. Hh. mit rat und hilf nicht werden verlassen, das wollen und werden sonder zweivel dieselbige unser gnst. und gn. Hh. umb sein ftl. Gn. widerumb freuntlich verdienen und vergleichen. Actum Augspurg dinstag nach vocem jocunditatis Ao. etc. decimo.<sup>a</sup>

#### 150 EB Uriel von Mainz an Bm. und Rat sowie die Vormünder der Viertel und Handwerker von Erfurt

[1.] Weiterleitung ihrer Antwort auf Goldackers Klagschrift an den Ks.; [2.] Schwierigkeiten bei der Erlangung weiterer Zahlungsmoratorien; [3.] Vermittlungsbemühungen von Ks. und Reichsständen im Konflikt mit Kf. Friedrich von Sachsen, Aufforderung zu Zuversicht und Eintracht.

Augsburg, 13. Mai 1510 (montag nach exaudi)

Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 370 vol. II, Prod. 126, Orig. Pap. m. S.

[1.] Hat ihre Stellungnahme zu (Hans) Goldackers Klagschrift dem Ks. übergeben.<sup>1</sup> Dieser wird sie an Goldacker weiterleiten, dessen Antwort hören und sie wissen lassen, was ihm nötig erscheint.

<sup>a</sup> Folgt gestrichen: Dise antwort ist den Kff. auch antwurtsweis uf ire fursleg gesagt worden. Actum Augspurg sambstag nach cantate Ao. ut supra [4.5.10].

<sup>1</sup> Am 19. April 1510 (freitags nach dem sonntage misericordias domini) antwortete Erfurt auf Hans Goldackers (nicht vorliegendes) die Zinszahlungen betreffendes Schreiben, es sei zwar zur Zahlung der Zinsen grundsätzlich bereit, doch habe das alte Stadtregiment durch seine unvorsichtige Amtsführung die Stadt derart mit jährlichen Zinsverpflichtungen belastet und so viel verkauft, daß eine jährliche Zahlung unmöglich geworden sei. In Anbetracht dessen bitte es ihn, sich mit der jahrweisen Rückzahlung des Hauptgeldes ohne Zinsen einverstanden zu erklären. Zur Zahlung irgendwelcher Zinsen oder zur Rückzahlung des Hauptgeldes in einem einzigen Betrag sei Erfurt völlig außerstande. Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1b 1b, fol. 60b-61a, Konz.

[2.] Wir haben euch die erst erlangten moratoria, zu sehen und zu lesen, by unserm boten Keysern zugesendet, gedenken, uch die andern, so wir die gefertigt erlangen, auch nit zu verhalten. Darinnen uns von denen, die uch zu dem und anderm, so zu euerm widerufnemen fruchtbar erspriessen mocht, pillich, hilfflich und furderlich weren, nit cleiner, doch verborgener widerstand und verhinderung gescheen ist. Hoffen, die doch, wie angezeigt ist, uszubringen etc.

[3.] Wir haben auch euern und unsern gelimpf und gestalt aller ergangen sachen mit euerm und unserm uberflussigen bescheen rechterpieten vor ksl. Mt., auch Kff., Ff. und aller versammlung alhie, darzu vor dem bund zu Schwaben furtragen lassen, die sachen also wyt gearbeit, das ksl. Mt., auch etlich Ff. sonderlich in solichen irrungen zwischen unser zu handeln mit vleys sich bemuhen. Es wurdet vom widerteyl mit hochem ernst und vleys gesucht, den alten rate wider einzusetzen und den neuen rate abzutun. Darin wir aber nit gehellen und sonderlich hinter euch in dem nichts begeben wollen, alles der ungezweifelten zuversicht, wo der widerteyl sich nit glycher dinge wysen lassen, wir werden unserm und euerm uberflussigen erpieten nach by unsern Hh. und frunden dester meher und furderlicher trost, hilf und bystands erlangen und dem widerteyl dardurch auch vil hilf abschnyden. *Fordert sie auf*, ir wollet uch klein sachen oder mutwillen, so uch oder den euern zu zeyten begegen, nit erschrecken lassen oder uch leichtlich des entsetzen, sonder uch trostlich und kecklich halten und erzeugen. *Wird ihnen mit Rat und Hilfe beistehen. Wenn sie selbst unerschrocken bleiben, wird sich ein Ausweg eroffnen. Ermahnt sie, eintrachtig zu bleiben und so die auf Mißbelligkeiten unter den Erfurter Burgern gerichteten Hoffnungen ihrer Widersacher zu vereiteln*, dem ir mit nichten baß und heylsamer wan mit burgerlicher eynigkeyt begegen mogent.

### 151 Vermittlungsvorschläge Ks. Maximilians im Erfurter Streitfall

[1.] *Annullierung der Neufassung des EB Uriel von Mainz zu leistenden Eides der Erfurter; [2.] Bildung eines neuen Erfurter Rates aus bisherigen Mitgliedern und Vertretern der ausgetretenen Bürger; [3.] Freigabe aller städtischen Register und Bücher für den öffentlichen Gebrauch; [4.] Überstellung sämtlicher Gefangener an den Ks.; [5.] Beilegung des Konflikts durch ein paritätisch besetztes Gremium.*

[Augsburg, ca. 14. Mai 1510]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 55a u. b, Kop.

Ksl. Mt. mittl

[1.] Item das mein gnst. H. von Menz die neuen pflicht, so er von den von

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus der Antwort Kf. Friedrichs von Sachsen vom 15. Mai, Nr. 152.

Erfort genomen hat [*vgl. Nr. 138*], aufheben und das sich dieselbig pflicht nit ferner erstrecken soll, dann wie vormals die von Erfort weylent Bf. Bertholden<sup>2</sup> pflicht geton haben.

[2.] Item das die gefreundten, die noch in der statt Erfort und des rats sind, uf ir eydspflicht zu inen aus den, so aus der statt Erfort sind gewichen, und auch aus den, so neben den gefreundten yzo im rat sind, in gleicher zal aus beden teylen die tuglichsten und nutzlichsten nach irem besten verstand zu rat erweln, domit aller person 25 sind, die das gegenwertig jar des rats sein und uf das getreulichst gemeiner statt ere und nutz suchen und furdern. Und sollen alle die, so aus der statt Erfort gewichen sind, mit iren hausfrauen, kinden, leyb, hab und gütern widerumb in Erfort zu wonen versichert sein.

[3.] Item alle register und bücher sollen zu gemeiner hand erlegt und yglichem teyl uf sein begern derselben abschrift und copey gegeben werden, domit sich die von Erfort und auch die, so aus der statt Erfort gewichen sind, derselben in nachfolgendem austrag von allen teyln zu irer notturft und gegenwerhe geprauchten mügen.

[4.] Item alle gefangen von allen teyln sollen zu röm. ksl. Mt. handen gestellt werden.

[5.] Item so das alles, als obsteht, gescheen ist, so will ksl. Mt. einen an irer statt, desgleichen sollen die geystlichen Kff. einen irer treffenlichen rete und die werntlichen Kff. auch einen treffenlichen rate von iren wegen verordnen. Zu denselben sollen mein gnst. H. von Menz vir, desgleichen mein gnst. H. Hg. Friderich von Sachsen vier person nydersetzen, und sollen zum furderlichsten gemelt mein gnst. Hh. von Mainz und Sachsen, auch die statt Erfort und die, so aus der statt gewichen sind, an gelegen ende zu tagen beschiden werden und uf denselben tag mein gnst. H. von Menz mit gewalt seiner Gn. tumbcapitels, desgleichen mein gnst. H. von Sachsen mit gewalt Hg. Johannsen und Hg. Jorgen von Sachsen, auch die von Erfort mit voligem gewalt der vom rate und gemeinde doselbst, desgleichen die, so aus der statt gewichen sind, persönlich oder durch ir volmechtig anwelve erscheinen, und sollen alsdann die verhorer die parteyen in allen iren geprechen nach notturft verhoren und sich erstmals understeen, die teyl mit wissen in der güte zu vertragen, ob aber die güte nit funden werden mocht, sie durch ir rechtlich erkantnus zu entscheyden. Und wie sie von allen teylen, als obsteht, entschieden werden, doby soll es pleyben und sich alle partey des on wegerung genügen lassen.

## 152 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen zu den Vermittlungsvorschlägen Ks. Maximilians im Erfurter Streitfall

[1.] *Wunsch nach Kassation des EB Uriel von Mainz zu leistenden neuen Huldigungseides der Erfurter durch den Ks.;* [2.] *Plädoyer für die Wahl*

<sup>2</sup> EB Berthold von Henneberg-Römbild (reg. 1484-1504).

*des Erfurter Rates entsprechend dem Herkommen; [3.] Bedenken gegen die öffentliche Freigabe der städtischen Bücher; [4.] Bereitschaft zur Überstellung der durch Friedrich von Thun gefangengenommenen Personen an den Ks.; [5.] Hilfsersuchen Erfurts an die Hgg. von Sachsen unter Berufung auf ältere vertragliche Zusagen; [6.] Besitzrechte der sächsischen Hgg. in Erfurt; [7.] Jüngste Anmaßungen von Kurmainz in Erfurt; [8.] Wiederherstellung der alten Rechtsansprüche der Hgg. von Sachsen als Voraussetzung für ihre Teilnahme an einem ksl. Vermittlungsverfahren; [9.] Übergabe dieser Stellungnahme an die ksl. Räte.*

*Augsburg, 15. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 56a-61a, Kop.*

Underricht Hg. Fridrichs von Sachsen, Kf. etc., auf ksl. Mt.  
jungst furgeslagne mitl [Nr. 151]

[1.] Dieweyl der rat zu Erfurt und ire burger kainem EB zu Menz, der zu Erfurt nit ist eingeriten, geschworn und den Bff., dy eingeritten sind, allain ainen gemessigtn eyden getan haben, aber dannoch, yme treu und holt zu sein, vormals nye geschworen, darumb bit genanter Kf., das solcher neuer eyd mit allen andern furgenomen neuerungen als attemptat von röm. ksl. Mt. ganz abgeschafft und der rat und dy burger bey den eyden gelassen werden, wie sy die uber menschen gedenken herbracht und getan haben.

[2.] So ist auch zu Erfurt dy ordnung oder die gewonhait und das wesen nit, das dy gefrundten daselbst den rat zu erwelen haben, dy andern auch, so itzunt vom neuen rat wider ordnung der stat aufgeworfen, vormal zu den treffentlichn reten nit gegangen, der gelegenhait der stat und sonst in schwern, anligenden sachen zu raten unerfarn und zum tail des herkomens nit sind, das sy zu treffentlichen reten gezogen sollen werden. Darumb bit gedachter Kf., röm. ksl. Mt. wolle gnediglich verfugn, das der alt rat unbefart wider einkome und zur wal des neuen rats, wie von alters und nach der stat freyhaiten und gewonhaiten herkomen ist, darzu zu yrn eren und regiment widerumb gelassen und dabey gehanthabt mogen werden, dweil sy nit überwunden und unordentlicher weis entsatz sind worden.

[3.] So ist der stat nachtailig und wider iren alten gebrauch, das der stat pücher vom rathaus solten getragen, zu gemeiner hand erlegt und andern dan dem rat davon abschrift gegeben werden.

[4.] Der gefangn halbn von Fridrich Thun, hauptman zu Wymar, wil genanter Hg. Fridrich von Sachsen, Kf. etc., röm. ksl. Mt. als rechtem H. zu eren und undertenigem gefallen, nicht auf gesynnen Menz, der des kain interesse hat, verfugen, das dieselbtigen gefangen zu seiner Mt. handen sollen gestalt werden, vorbehaltenlich ime sein vordrung der malefiz und schme halbn, darumb er sy angenommen hat, und also, das Heinrich Kelner und andere vom rat, so gefangen und verstrickt sind, ledig gegeben und ynen ir clag der erliten marter, schmehe und scheden halbn vorbehalten seyn.

[5.] Auf die nachfolgenden fursleg wolt genanter Hg. Fridrich von Sachsen, Kf. etc., als der gehorsam röm. ksl. Mt. gern underteniglich verfolgen alles das, [das] er gein Got, der welt, seinem bruder [Hg. Johann von Sachsen], irer beyder landen, undertanen und nach vermogen irer verwantnussen gein dem rat und der stat Erfurt mit fug, glimpf und recht an nachtailigen schaden wüst und mocht verantworten. Weyl aber der rat und die stat Erfurt in vergangen zeiten in seiner und seins bruders alteldern und vorfarn schutz und schirm gewest, hernacher auch Erfurt im jar 1483 montags nach purificationis Marie virginis gloriosissime [3.2.83] von seinem lb. H. und vater [Kf. Ernst] und desselben bruder [Hg. Albrecht] loblicher gedechtnus fur sich, ire erbn und nachkomen in ewigen schutz, schirm und verteding gleich irn aign landn und leuten von neues genomen sind worden, wo sy und ire erben und nachkomen irer zu gleich und recht mechtig sind, sy treulich zu schutzen und vertedingen, mit vehd oder an vehd nit zu beschedigen lassen zu ewigen zeiten, vor sich, ire erbn und nachkomen bey ftl. wurden und warn worten verscriben und verpflichtet sind, dergleichen auch Menz mit seinem tumbcapitel, Erfurt bey iren oberkaitn, herligkaitn, gnaden, freyhaiten, rechten und erbarn gewonhaiten zu ewigen tagen bleyben zu lassen und darin kain abbruch oder eintrege in kaynen weg zu tun, bey ftl. wurden inhalts des administrators Albrechts, bemelts Hg. Fridrichs, Kf. etc., bruder, und seins capitels brif und insigel vor gemelter data verpflichtet,<sup>1</sup> als sy das auch ane das also zu halten schuldig sind<sup>a-</sup>, als das ksl. Mt. aus beiderseits vertregen in disen clauseln zu vermerken haben, also lautende: [*Text fehlt*]<sup>a-</sup>, und der rat zu Erfurt nu obberurtem Kf., seinem bruder und vettern, Hg. Johansen und Hg. Georgn, Hgg. zu Sachsen, geschriben und geclagt, als solch an das auch also offenbar, war und landkundig ist, das es mit kainem glimpf und grund widersprochn mag werden, das sich das gepofel und dy leichtfertigen in Erfurt mit yren anhengern zusammengeworfen, yren rat (dem sy gelobt und geschworn sind) unüberwunden und unbekant ainigs ubels vom regiment und iren eren an ordenlich weg geweltiglich abgesetzt, Heinrich Kelner, iren eldesten ym rat, gefangen, gefenglich gesetzt, auch schmechlich und hart gemartert und yne noch in schweren heften gefenglich enthalten, auch andere vom rat verstrickt und vil fromer bürger, dy uber der stat rechten und freyhaitn gehalten, ausgetriben und sich an alle ordenung in der stat regiment gesetzt, haben alle bebstliche, röm. ksl. und kgl. privileg, ftl. und andere vertreg, der stat pücher und rechten register und andere heimligkaiten, vom rat und iren vorfarn lange zeit heimlich gehalten, zu iren handen genomen,

<sup>a-a</sup> Von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>1</sup> Zu den „*concordata Alberti*“, die Erfurt am 3. Februar 1483 in Amorbach mit dem Mainzer Administrator Albrecht von Sachsen abschloß, und dem am selben Tag in Weimar zustande gekommenen Schirmvertrag mit den Hgg. von Sachsen, für den die Stadt eine einmalige Entschädigung von 15000 fl. und ein jährliches Schutzgeld von 1500 fl. zu zahlen hatte, vgl. WILICKS, *Konflikte*, S. 227f.

den Menzischen fugelegt, darynnen lesen und daraus verzeichn lassen, was ynen gefallen hat, und also der stat verborgene heimligkaiten offenbar gemacht, der stat aufsetze und einkomen, davon und -mit ire glaubiger bezalet und dy stat erhalten mus werden, inen zu vortail, aber der stat und iren glaubigern zu verderblichm schaden abgesetzt und geringert, wider den rat und ire hulde zusammengeschworn und versamnung gemacht, ainen vermainten neuen rat wider der stat gewonhait aufgeworfen und den alten rat, der sie irer glubd, eyd und pflicht nit losgezelt hat, von aller macht, eren und gewalt entsatzt und spolirt, derhalbn derselb rat und gesessen burger recht auf genante drey Hgg. von Sachsen geboten und sy in kraft berurter verwantnus angerufen haben, sy wider solich gewalt und entsetzung zu schutzen, schirmen und zu vertedingen, das sy erst wider eingesatzt werden und wie sy alsdan ainem yeden des rechten sein und recht geben und nemen wollen.

[6.] Benante Hgg. von Sachsen auch in freyer, unbefarter besitzung gewest sin an Erfurt 1500 rh. fl. ewiger verschribner und furtragender gult, volg und dinst, darzu auch der lehensverpflichtung, inen treu und holt zu sein. Domit sy röm. ksl. Mt. und ynen allain, aber nicht Menz vor alters her verwant gewest sind. Welcher freyer besitzung berurter gerechtigkaiten sie, die Hgg. von Sachsen, in dem, so der EB zu Menz in Erfurt mit merer und weitem gerechtigkaiten solt zugelassen werden und darinnen bleyben, auch entsatzt und spolirt, darzu auch gros nachtail leiden würden, indem er der stat vesten, schlosser und burg solt inhaben.

[7.] Menz auch uber das alles von ksl. Mt. auf sein berichten wider dy Hgg. von Sachsen mandat hat ausbracht und ynen verkundigen lassen, in der sachn stilstustehn [Nr. 128], als sy auch röm. ksl. Mt. zu gehorsam getan. Menz aber selbst nit stilgestanden, sondern darnach und als gnanter Hg. Fridrich, Kf., röm. ksl. Mt. zu gehorsam disen reichstag zu besuchen, aus seinen Ftt. geriten, den neuen rat, als sy aufgeworfen, zu neuen, ungewondlichen eyden durch den gepofel mit knütln und waffen wider ire willen gedrungen und dy, [die] den neuen eyd nit habn tun wellen, vom rathaus zum fenster auswerfen wellen. Dy Menzischn haben sich auch, bey der rechnung der stat, wiewol ynen das nit geburt, sy solchs auch nit herbracht haben, zu sein, mit gewalt eingedrungen und domit groblich attemptirt und neuerung eingefürt.

[8.] Darumb vertrauet genanter Hg. Fridrich, Kf. etc., Erfurt und die erbarn burger daselbst auch, die Ff. von Sachsen werden billich und nach der regel aller naturlichn, geistlichen und weltlichn, ungezweiveltn recht erst wider in ir regiment, ere, stand und besitzung, darinnen sy vor berürter empörung gewest, wider eingesatzt, dy attemptat und neuerungen abgetan und das wesen in Erfurt dahin wider gericht, wie es vor der aufrur gestanden, auch das Heinrich Kelner und andere des rats, als noch zur zeit gefenglich sitzen und verstrickt sind, davon erledigt, vorbeheltlich inen ire sprüch solcher erliden marter und iniurien halben. Wan ane das und vor solcher widereinsatzung und abtuung bemelter neuerungen kemen das gepofel auf der stat gut und costen mit yrem

mutwilln zum tag, dy Ff. von Sachsen aber, auch der rat und erbarn verdrungen burger auf ir gelt und verpfendt. Darzu hetten Menz und das gepofel unter und bey ynen alle der stat privilegien, vertrag, bucher, register und anders, domit der rat sein unschuld beweysen und sich zum rechtn weren müssen, das ungleich, wider recht und alle billigkeit were, als röm. ksl. Mt. und ain yder verstendiger abnemen kan. Und wissen, das die, [die] öffentlich entsetzt sind, erst wider eingesetzt und dy attemptat und neuerungen in werendem angesatztem tag vor röm. ksl. Mt. zuneher erst revocirt und abgestellt sollen werden. So das gescheen, wil genanter Hg. Fridrich, Kf. etc., auch röm. ksl. Mt. obgedachter gebrechen halbn zur gut und dem rechten gehorsamlich verfolgn, auch auf menzisch angeben unterrichtet, den aigentum in Erfurt belangent, ainen solchn kegenbericht tun, daraus sein ksl. Mt. und meniglich verstehn mogen, das sein furnemen und angeben ergründ und das menzisch unergründ ist, in ungezweiveltem verhoffen, gemelter Hg. sey nit schuldig, mit Menz zu disputirn, welchem Erfurt und an Erfurt mer zustendig sey, bemelte restitution und revocirung sey dan erst gescheen, röm. ksl. Mt. werdn inen deshalb auch gnediglich bey recht bleiben lassen und yme nit auflegen, das im zu recht zu tun nit geburt. Das wil er als ain gehorsamer umb sein ksl. Mt. underteniglich verdinen.

[9.] Dise bericht ist den ksl. reten alhie zu Augspurg am mitwoch nach exaudi uberantwort worden Ao. etc. 10.

### 153 **Stellungnahme EB Uriels von Mainz zu Vermittlungsvorschlägen Ks. Maximilians im Erfurter Streitfall**

[1.] Grundsätzliches Interesse EB Uriels an der Friedenswahrung, Hoffnung auf Lösung des Erfurter Konflikts auf der Grundlage des Landfriedens; [2.] Schriftliche Offenlegung der finanziellen Mißwirtschaft des alten Erfurter Rates durch die Gemeinde; [3.] Angst vor dem Ergebnis der Rechnungsprüfung als wahrer Grund für die Flucht des alten Rates; [4.] Fragwürdigkeit des Rechtserbietens der geflüchteten Ratsmitglieder auf die Hgg. von Sachsen; [5.] Infragestellung des angeblichen erblichen Schirms der Hgg. von Sachsen über Erfurt sowie von Erfurts Status als thüringische Landstadt; [6.] Rechtfertigung des Eingreifens EB Uriels in die Erfurter Wirren zugunsten der Gemeinde; [7.] Unterbreitung von Ausgleichsvorschlägen im Interesse der Friedenswahrung; [8.] Regulierung der Erfurter Verhältnisse ausschließlich durch ksl. Räte; [9.] Überstellung aller Gefangenen an den Ks. mit Ausnahme Heinrich Kellners; [10.] Beiziehung unparteiischer fit. Kommissare zum Rechtsverfahren; [11.] Bereitschaft zum Rechtserbieten auf diverse Instanzen hinsichtlich der Neuerungen in Erfurt, hingegen Behandlung der Gefangenenahmen als Verstoß gegen Reichsgesetze.

[Augsburg], 17. Mai 1510

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV Miscellanea Karton 36 Fasz. „Aus der Kanzlei“, fol. 449a-453b, Kop.*

Menzisch antwort uf ksl. Mt. mittel, uf gestern, dornstag nach exaudi [16.5.10], furgeschlagen [*liegen nicht vor*].

[1.] Erstlich, als angezeigt, das ksl. Mt. kein aufrure oder krieg im Reich erlyden moge oder gehabt haben wolle etc., der neygunng ist mein gn. H. auch und vil lieber friede und ruhe zu haben wan krieg oder ufrure, weiß, das die schedlich und nit nutz sein, wan wo sein Gn. den frieden nit geliebet, so hett sein Gn. im anfang, als sein treffenlich rete zu Jorgentale unbesorgt und unversehen, haimlich und spotlich umbgetrieben und gein Erfurt nit zu kommen verstrickt, auch seiner Gn. bürger daby mit iren dienern gefangen worden, der ufrure merglich und redlich ursach gehabt und zu erledigung der seinen wieder angegriffen. Des sich aber sein Gn. im besten bishere enthalten, in hoffnung, derselben erledigung durch ksl. Mt. in craft des ausgekünnten landfrieden und rechten zu erlangen.

[2.] Und sagt furter noch wie vor, das der alte rate nit verjagt oder entsetzt sy, wan sie sein selbs flüchtig worden von iren zugesagten rechnungen und wider zu regiren nit zugelassen us redlichen ursachen, wie das sein underrichtung, vormals ubergeben, anzeigt und auch der gemeind sendbrief hieby [*liegt nicht vor*] und noch, wo not, wyter zu tun were etc. Us verlesung des briefs ist zum teyl zu vernemen, wie die sachen zu Erfurt steen und was bewegung die gemein zu Erfurt hab wider den alten rate, auch wes sie sich erpoten haben und nochmals erpietig sein. Darzu so sein ire rech[n]ung dermaß geschickt und gestalt, das sie der nymmer verantworten mogen. Das dann nach der lenge wole stückswyse anzuzeigen, wiewol dannoch noch zur zeit nit vil rechnung gehort sein.

[3.] Es sint die fluchtigen vom rate nit desmals flüchtig worden, da Heinrich Keller gefangen worden, sonder uber gute zeit hernach, da meins gnst. H. rete dapfer gein Erfurt kommen und sie rechnung zu tun zugesagt. Da sein sie erst trennig und flüchtig worden als die, so besorgen, in iren rechnungen nit zu besteen, und von keinem erschrecken anders darumb nit gesagt werden mag, das sie Heinrich Kellers gefengknus also erschreckt und zu fliehen geursacht hab. So hat sie auch des sieglers brief nit verjagt, wann sie sein lang darnach, wie obsteet, erst flüchtig worden. So gesteeet der siegler der schrift nit in der gestalt, sie vom widerteyl dargeben würdet, erpeut sich aber zu gutlicher und rechtlicher verhore und handelung an allen unpartyschen orten, sein hantschriefft als ein frommer zu verantworten.

[4.] [...] Das aber die fluchtigen recht erpieten uf die Hh. von Sachsen und das die Hh. inen, so sie recht uf sie erpieten, zu schützen schuldig syen etc., wie glych das erpieten sy als uf ein selbs widerparty und sachwelder, haben die rete wol zu ermessen. Wes aber und wie uberflussig sich die von Erfurt erpieten, ist gehort, daby sie pillich plyben.

[5.] Das aber die Hh. die [*die*] usflüchtig, uf ire erpieten zu schirmen



schuldig sein, gesteeet mein gnst. H. in der gestalt nit, gesteeet auch den Hh. von Sachsen des schirms nit, wann der erblich schirm und vertrag, darin die Hh. den von Erfurt, [sie] in obberürter [Form] zu schirmen, verschrieben sein sollen,<sup>1</sup> ist one wissen und willen eins EB zu Meinz als der stadt Erfurt rechten H. ufgericht. Dawider auch EB Bertholt von Henneberg, alsbalde er den schirm erfahren, solemniter protestirt und dawider gesagt hat, als das seyn protestation, noch vorhanden, weyst. Darumb dan der vermeint schirm nichtig und unbestendig.

Wo aber der schirm etwas sein solt, des man nit gesteeet, so were er doch nit zu versteen wider den erbherrn der stadt, auch nit wider die gemein, wan die Hh. sint dem rate und der gemeine als einem versampten, unzertheilten corpus zu schirmen verschrieben und keinem teyl wider den andern, sonder wider frembde, die sie anfechten würden. Darumb sich der schirm keinswegs strecken mag, wie die Sachsischen den anzeygen.

Das aber die von Erfurt vor hundert jaren in der Hh. von Sachsen schirm gewest sein sollen, sagt Menz, es moege sein, das die von Erfurt vor zeyten in eins Landgf. zu Thüringen schirm gewest, zu zeyten auch nit, sonder mit ime zu vil malen in widerwertigkeyt und offen kriegem gestanden mitsampt einem EB, als man wole zeygen mag. Aber in keinem erblichen schirm syen sie nye gewest, wie sie ytzo by 28 jaren gewest one verwilligung eins EB. Das sie auch ein stand haben in der lantschaft zu Thuringen, mag sein, das sie sich aus gutem willen zu zeyten als nachpauern erfordern lassen, sind sin aber nit schuldig, mogen es auch lassen, wan sie wollen. Darumb, obschone neuerung zu Erfurt furgenommen weren, ging die Hh. von Sachsen nichts an, hetten darin nichts zu reden.

[6.] Das aber mein gnst. H. dem pofel von der gemeine solt seinen zufalle getan und solichs pillich vermieten haben, darzu sagt mein gnst. H., das sein Gn. in anfang, als sein Gn. durch rate und gemeine ersucht worden sy, sich gnediglich und gleych gehalten. Habe die seinen gein Erfurt, wie obsteet, treffenlich geschickt, mit bevelh, alle sachen zu verhoren und zu helfen und zu raten, damit irrung hingelegt und unrate furkommen würde. Aber wie honlich und spotlich die wider alle pillicheyt durch Friederich Thonen umbgewendet, sy oben angezeigt, und dardurch zu Erfurt wyter irrung ingeriessen, die sunst durch meins gnst. H. rete furkommen gewest weren. Aber als seiner Gn. rete zuletzt treffenlicher gein Erfurt kommen und die sachen des alten rats ganz ungeschickt und boslich gestalt funden, die eldesten auch, by den das regiment gestanden, usser der stadt ungenottrengt fluchtig worden, ist sein Gn. aus treffenlichen ursachen bewegt worden, der gemeine in welung eins neuen rats einen zufalle zu tun, so lang und vil, [bis] die alten rete ire rechnung getan und sich des argwons boses regiments purgirt haben. Ist nit unzimlich, sonder oft und vil in reten erhört. Es ist dieser argwone oder verdecktigkeyt nit allein von den armen oder pofel, als der widerteil sagt, bewegt worden, sunder von

<sup>1</sup> Vom 3. Februar 1483. Vgl. Nr. 152 Anm. 1.

verstendigen, hebigen [= begüterten] und redlichen bürgern, die auch zum teyl us den geschlechten sin. Darumb sich mein gnst. H. in dem als der H. der stadt redlich und wie ime wol geziemen, gehalten hat. Damit will mein gnst. H. die sachen, sovil wir der behalten, in der summe zum kurzsten etlicher maß den reten im besten verantwort und die warheit angezeigt haben.

[7.] Und sagt furter, sovil die mittel betrifft, das sein Gn. die mittel und erzelte sachen von den Hh. getreuer, guter meynung als von denen, die die sachen gern gericht sehen, verstanden hab. Sein Gn. wolt auch als der, so zu frieden und einigkeyt geneigt und als ein geystlicher F. sich ye gern alles des, so icht mügenlich und tregenlich were, in der güte wysen lassen und darumb bevelhen, diese nachfolgende meynung derhalb zu eroffen:

[8.] Erstlich mag mein gnst. H. wol lyden, das ksl. Mt. ire treffenlich rete gein Erfurt schick, alda gutlich zu versuchen, die alten rete und gemeinde in der güte zu vertragen. Das aber von Meinz und Sachsen solten auch etliche rete durch die ksl. rete gefordert werden, bedunkt meinen gnst. H. unfruchtbar, wann sie von beiden teiln partysch sein und yeder seiner party geneigt ist. So were auch meinem gnst. H. beschwerlich, das Sachsen daringezogen werden solt, wan solichs dem stift Meinz nachteylig und schedlich were, mocht kunftig zeit bose nachfolg geperen.

[9.] Das aber die gefangen solten in ksl. Mt. hand gestelt werden, lest ime mein gnst. H. gefallen, usgescheyden Heinrich Keller. Der ist us redlichen ursachen der von Erfurt und nit seiner Gn. gefangner und darumb nit in seiner Gn. macht, inen zu stellen. Doch so versiehet sich mein gnst. H., wo derselb burgen setzet in der gestalt, das, wo die gutlicheit nit volg funden, das er dann wider gesetzt werden solt an das ende, er ytzo genommen wurde, das er auch betagt werden mocht. Das müßt aber by denen von Erfurt erlangt werden.

[10.] Das mittel, zum rechten furgeschlagen, kann mein gnst. H. nit willigen aus nachfolgenden ursachen, wann das dieser rate solt abgestelt und die ksl. rete bis zu ustrag der sachen das regiment zu Erfurt versehen, steet in meins gnst. H. macht allein nit zu willigen, wan das regiment steet us bewilligung und confirmation eins EB der gemein zu, liessen sich davon nit tringen, haben das von alter mit bestetigung eins EB herbracht. Aber mein gnst. H. mocht lyden, were auch der von Erfurt darzu mechtig, das ksl. Mt., wo die gutlicheit nit volg finden würde, etlich aus den Kff. oder andern treffenlichen, unpartyschen Ff. oder andern unpartyschen, wer seiner Gn. darzu gefalle, die sich der sachen beladen wolten, zu commissarien verordent, die sachen allenthalber, wie die yglicher teyl zum andern zu haben vermeint, summarie verhoren und mit recht entlich entschieden zum furderlichsten.

[11.] Darauf bitt Meinz, die sachen also im besten zu versteen und ksl. Mt. anzubringen, wann wie sich die von Erfurt vormals erboten, sy oben gehort. Desglychen hab sich sein ftl. Gn. vormals zum rechten auch erboten, und erpieten sich noch umb alle und yede sachen, die Sachsen zu seinen Gn. oder denen von Erfurt und herwiderumb die Meinz zu Sachsen zu haben (doch

das die rete und burger zuvor erledigt werden) vermeine, zu entlichem, austreglichem rechten uf ksl. Mt., die Kff. semplich oder yglichen in sonderheit, fur die Bff. Bamberg, Wurzburg etc., Hg. Ulrichen von Wirtemberg etc., den bund zu Schwaben, welicher dem widerteil unter denen gefelt. Sin Gn. hat sich auch vormals von sein und der seinen wegen zu recht also uf die stende, alhie versamelt, erpoten oder wen sie aus inen darzu verordnen, der ganzen zuversicht, ksl. Mt. werde ye ermessen, das sein Gn. und die von Erfurt sich meher wan gnug und uberflussig erpieten, und sy daby als röm. Ks. gnediglich handhaben, die verstrickten rete und burger ledig schaffen in craft des lantfrieden. Darumb der widerteyl kein recht lyden moge. Und were ganz unglych, das die gefangen und die vermeint neuerung zu Erfurt solten gegeneinander vergleicht werden, wan die fahung ye offentlich wider die gulden bullen, kgl. reformation, den zehenjerigen lantfrieden und ander des Reichs ordnung ist. Aber umb die vermeinten neuerung zu Erfurt erpieten Mainz und die von Erfurt uberflussig recht, mogen darumb gescheen lassen und lyden, was recht ist. Daby sie pillich plyben und gehandhabt werden etc.

#### 154 Weitere Vermittlungsvorschläge im Erfurter Streitfall

*[1.] Freilassung der Gefangenen gegen Stellung von Bürgen; [2.] Rechtsunschädlichkeit des neuen Eides; [3.] Bürgschaftsleistung durch Heinrich Kellner; [4.] Restitution und Sicherstellung der ausgetretenen und vertriebenen Bürger; [5.] Versuch eines gütlichen Ausgleichs zwischen den Konfliktparteien durch drei unparteiische Kommissare; [6.] Verweis der Parteien an das Reichskammergericht.*

*[Augsburg], 20. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 63a, Kop. (Vermerk fol. 63b: Mittel zwischen Mainz und Sachsen, am montag in der pfingstfeuern furgehalten).*

Mittel zwischen baiden Kff., dem EB zu Menz etc. und Hg. Friderichen von Sachsen etc.<sup>1</sup>

*[1.]* Am ersten, das die gefangen ledig gezelt und durch sy bürgen gesetzt werden, nit flüchtigen fues zu setzen, damit meniglich rechtens gegen in bekumen muge.

*[2.]* Den aid zu declariern, das der neu aid niemands pinden oder furtragen noch schedlich sein sol an seinem rechten bis zu austragen der sach.

*[3.]* Das des Kellers halbn pürgschaft genomen und die andern ausgelassen werden. Welher aber sprüch zu dem andern zu haben vermaint, soll die sachen, wie recht ist *[sic!]*.

<sup>1</sup> *Ob diese Vorschläge vom Ks. oder von einem der an der Vermittlung beteiligten Ff. stammen, ist nicht eindeutig zu entscheiden.*

[4.] Der ausgetreten oder ausgetriben bürger vom rat und des neuen rats halben, das die wider in die stat und zu iren guetern kumen und gesichert werden, doch nit in rat.

[5.] Das ksl. Mt. drey unparteyisch commissari verorden, die gutlichait zwischen den parteyen zu versuchen. Wo die nit verfangen wurd, dieselben commissari ainen neuen rat setzen bis zu rechtlichem austrag und ain aid von in nemen, dem alten gemeß.

[6.] Und das die parteyen fur das camergericht zum rechten gewisen werden.

### 155 EB Uriel von Mainz an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Augsburg, 20. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 106a, Kop.*

*Hat wegen der ihm entgegen dem kgl. Landfrieden und anderen Reichsverordnungen durch Kf. Friedrich und dessen Bruder Hg. Johann zugefügten Beschwerden an die übrigen Kff. geschrieben und sie gebeten, am 1. Juli (montag nach St. Peter und Paulstag schirst) persönlich nach Gelnhausen zu Beratungen gemäß der Kurfürsteneinung zu kommen. Danach möge Kf. Friedrich sich richten.*

### 156 EB Uriel von Mainz an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz

*[Augsburg, ca. 20. Mai 1510]*

*Kop.: Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 4, fol. 3a u. b, 6a (Vermerk der Kurmainzer Kanzlei fol. 5b: An die Kff., die Hgg. von Sachsen antreffend, wie mein gnst. H. sie der Kff. vereinigung und anders erinnert und beschwerung zu Erfurt abzuschaffen bittet).*

*Konz.: Ebd., fol. 10a u. b.*

*Hat sie über die gewaltsamen Übergriffe Kf. Friedrichs und Hg. Johanns von Sachsen sowie ihres Hauptmanns zu Weimar (Friedrich von Thun) gegen seine Bürger zu Erfurt informiert und sie gemäß der Kurfürsteneinung um Rat und Hilfe gebeten (Nr. 139), jedoch noch keine zufriedenstellende Antwort erhalten. Da die Gewalttaten eindeutig gegen den ersten Artikel der Kurfürsteneinung verstoßen, der besagt, das unser keiner umb einicherley sachen oder geschicht willen, wie sich das fugen oder machen mocht, mit- oder gegeneinander zu vehden, kriegem, ufrure oder angrieffen kommen sollen etc., auch gegen den dritten Artikel, der beginnt Und wer es sach, das yemants etc., zudem die Taten unbestreitbar sind und der Hauptmann Thun sie hier vor dem Schwäbischen Bund auch zugegeben hat, fordert er gemäß der Kurfürsteneinung erneut dazu auf, ihm gegen die Hgg. von Sachsen Rat und Hilfe zu leisten. Erbietet sich ihnen gegenüber nochmals zu Recht und ersucht sie, ihn als ihren Mit-Kf. nicht zu verlassen.*

### 157 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen zum (ksl.) Vermittlungsvorschlag im Erfurter Streitfall

[1.] Grundsätzliche Gehorsamsbereitschaft gegenüber dem Ks. unter Wahrung eigener Belange; [2.] Bekräftigung dieser Zusage bei Erfüllung bestimmter Forderungen bzgl. Erfurts, Bereitschaft zur Freilassung der durch Friedrich von Thun gefangengenommenen Erfurter Bürger.

[Augsburg], 22. Mai 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 73a u. b, Kop.

Hg. Friderichs von Sachsen, Kf. etc., unterricht auf jüngsten furschlag, Meinz betreffend [wohl Nr. 151], mitwoch in pfingstfeyer [22.5.10]

[1.] Genanter Hg. Friderich hat sich vormals gein ksl. Mt. unterteniglich erboten, seiner ksl. Mt. gehorsamlich zu verfolgen in alle dem, das ime und seinem bruder [Hg. Johann von Sachsen] ertreglich und sie iren veterlichen und eigen pflichten, auch iren sigeln und briefen nach mit fuge und glimpf verantworten mugen und den ausgetrieben nicht nachteilig sey, in verhoffnung, sein ksl. Mt. werde von ine merers und hohers nit begern.

[2.] Nachdem dann genanter Hg. Friderich sich vormals gein ksl. Mt. erboten, wo er [und] sein bruder den rat und die erbarn bürger zu Erfurt nach der regel aller naturlichen geistlichen und weltlichen ungezweivelt recht erst wider in ir regiment, ere, stand und besitzung, darin sie vor der entpörung gewest, wider eingesetzt, die attempta und neuerungen abgetan und das wesen in Erfurt dahin wider gericht, wie es vor der aufrur gestanden, auch das Heinrich Kellner und andere des rats, als noch zur zeit gefenglich sitzen und verstrickt sind, davon erledigt [sehen] vorbeheldlich inen ire sprüch solcher erliden marter und iniurien halben, [daß er dann] röm. ksl. Mt. in der gut und zum rechten gehorsamlich verfolgen und in der haubtsachen einen solchen unterricht tun wolt, daraus ksl. Mt. und meniglich versteen mogen, das sein furnemen unergründt, ist genannter Hg. Friderich solchem seinem bescheen erbieten noch anhengig, vertrauende, röm. ksl. Mt. werden ine gnediglich dabey bleiben lassen und im nicht auflegen, das im zu recht zu tun nit gepürt. Das will er auch als ein gehorsamer umb sein ksl. Mt. unterteniglich verdienen und darzu auch röm. ksl. Mt. zu eren (nicht auf gesynnen des EB zu Menz, dem er derhalb kein interesse gestendig) verfügen, das die gefangen bürger von Erfurt durch Friderich Thun, haubtman etc., in seiner Mt. hand oder wem sein ksl. Mt. das bevilcht, gestalt werden, vorbeheldlich dem haubtman sein forderung der malefiz und schmehe halben, darumb er sie gefenglich angenommen hat.

### 158 Abschied Ks. Maximilians im Erfurter Streitfall

[1.] Überstellung sämtlicher Gefangener an den Ks.; [2.] Rückkehr und Absicherung der entwichenen Erfurter Bürger; [3.] Aufschub der Eidleistung;

[4.] *Gütliche oder rechtliche Entscheidung der Konflikte um Erfurt durch ksl. Kommissare; [5.] Abstellung gewaltsamer Neuerungen namens des Ks.; [6.] Stillstandsbefehl an die Konfliktparteien.*

*Augsburg, 23. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg G Nr. 195, fol. 66a u. b, Kop.*

#### Abschied

Artikel, von ksl. Mt. übergeben ins Adlers haus zu Augspurg am dornstag in der hl. pfingstwochen Ao. domini 1510 [23.5.10].

[1.] Item das alle gefangen von beiden parteyen in ksl. Mt. handen gestelt werden.

[2.] Item das die bürger, so aus der stat Erfurt sein, wider darein mogen komen und auf ksl. Mt. geleyt und gebot vor den bürgern in die stat und sonst meniglichem sicherheit haben sollen.

[3.] Item die neuerung des ayds soll bis auf den tag, so die commisarien ansetzen werden, angestellt und suspendirt sein und weyter, wie sich gebürn würd.

[4.] Item woll ksl. Mt. umb fridens willens und in kraft ksl. gewalts etlich commissarien verordnen, nemlich den Bf. von Würzburg in aigner person und Gf. Micheln von Wertheym, und sollen die andern Kff. yeglicher einen seiner treffenlichen rete auf erfordern derselben commissarien inen für beystand zuordnen, auch dieselben commissarien zum furderlichsten einen tag an gelegne malstat und alle parteyen, nemlich Meinz, Sachsen, die stat Erfurt und die bürger, so ausser der stat sein, fur sich erfordern und welcher teyl etwas furbringen will, dasselb horen und untersteen, solchs mit wissen und willen der parteyen gütlich hinzulegen oder, so die gütligkeit nit funden werden mocht, mit recht entscheiden.

[5.] Wu aber die parteyen nichts clagen oder furbringen wolten, alsdann sollen die gemelten commissarien und rete sich aller irtumb, so sich zwischen allen vorgemelten parteyen halten, in kraft ksl. Mt. bevelhs aigentlich erkunden und bey welcher parteyen sie vergweltigung, neuerung und entsetzung funden, dieselbigen in namen ksl. Mt. abschaffen, und wie sie darauf den handel fynden, dasselbig sonderlich an ksl. Mt. gelangen lassen. Wil ir Mt. weyter darin handeln, was sich gebürt.

[6.] Darauf ist ksl. Mt. ernstlicher bevelh und gebot, das kein partey gegen den andern und den seinen mitler zeit mit der tat nichts handeln oder furnemen, sonder sich dieser irer Mt. beschieds halten und benügen lassen sollen.

#### 159 Der Rat sowie die Vormünder der Viertel und Handwerker von Erfurt an EB Uriel von Mainz

*Erfurt, 23. Mai 1510 (donnerstag in hl. pfingstwochen)*

*Druck: FALCKENSTEIN, Civitatis Erfurttensis historia, S. 493.*

*Danken ihm für die Übersendung seines Schreibens (Nr. 150) und des beigefügten Moratoriums sowie für seine in diesem Zusammenhang aufgewendete Mühe. Informieren ihn gleichzeitig darüber, daß ihnen am 18. Mai (vergangenen pfingstabend) die Frankfurter eine (nicht vorliegende) Deklaration übergeben haben, in der der Ks. bekundet, das uns angezeigte moratoria gegen sie nichts befreyen mögen, sondern [wir] sollen schuldig sein, den genanten von Frankfurt ihre zins zu geben, wie vor ausbringung der moratorien beschehen ist. Zudem werden sie auf den 36. Tag nach dem 18. Mai vor das Reichskammergericht zitiert, fidesjussion und satisation zu tun, wie sich nach ordnung der recht gebürt. Werden auch bericht, das uns von der von Wormbs wegen gleich mandat und declarationes auch aufs fürderlichst zukommen werden. Bitten EB Uriel um seinen Rat, ob wir die übergesandten moratoria sollen lassen uffschreiben oder aber einer besser gewertig sein und darnach haben zu richten, wann wir täglich unmeßlichs anlaufen, auch viel kommer und hemmens haben umb nichtbezahlung halben der Zins. Übersenden ihm zu seiner Information eine Abschrift besagter ksl. Deklaration.*

#### 160 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen zum ksl. Abschied im Erfurter Streitfall

*[1.] Zustimmung zu einem Schiedsverfahren nur bei vorheriger Erfüllung bestimmter Bedingungen; [2.] Erinnerung an die von den Ständen angeregte Aufhebung aller Neuerungen in Erfurt; [3.] Sicherung der angestammten kursächsischen Rechte in Erfurt per ksl. Deklaration; [4.] Bereitschaft zur Überstellung der Gefangenen an den Ks. unter bestimmten Voraussetzungen; [5.] Bitte um gnädige Aufnahme dieser Artikel; [6.] Tag ihrer Übergabe an den Ks.*

*[Augsburg], 25. Mai 1510*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 78a-80a (Vermerk auf fol. 80b: Antwort, ksl. Mt. geben uf das letzt furhalten in der menzisch sach).*

Antwort auf röm. ksl. Mt. artikl, unserm gnst. H. Hg. Fridrich etc. dornstags in der hl. pfingstwochn furgehalten Ao. etc. 10 [23.5.10, Nr. 158].

*[1.] Unser gnst. H. Hg. Fridrich, Kf., bit röm. ksl. Mt. als sein allergnst. H. underteniglich, ir Mt. welle gnediglich bedenken, das sein Gn. aus angeerbter pflicht und seiner Gn. eldern, seliger und loblicher gedechtnus, sigel und briven nach nicht gezimen oder gebürn wel, ainiche handlung zu gedulden, Erfurt, der rat und dy erbarn burger daselbst seind dan erstlich nach gemeiner regl aller geistlichen, weltlichen und naturlichen recht und seiner ibergebenn antwort in ir regiment, ere und stant, darinnen sy vor diser entporung gewest und vom gepopel unerfolgt ainichs rechten entsatzt sind, wider eingesatzt, restituirt und die attemptat und understanden neuerungen, dy ains tails, weil [= während] ksl. Mt. in handlung diser sach gewest, in und ausserhalb Erfurt und ym Ft.*

Doringen furgenomen, abgetan und in das wesen gericht, wie es vor der aufrur gestandn ist, domit sein ftl. Gn. und seiner Gn. bruder [*Hg. Johann*] kainen aufrugk leiden dörfen irer Gn. eldern verschreibung und schuldigen pflicht, das sy die nit gehalten hetten.

[2.] Ksl. Mt., unser allergnst. H., welle auch gnediglich bedenken den artikl, der von den stenden des reichstags underteniglich gesonnen, nemlich, was gewaltigs oder neuerung von ainem gegn dem andren vorgenommen, das dy zuvor abgestalt werdn etc. [*Nr. 109/I [2.]*]. Welch meynung ksl. Mt. mitsambt andren artikln ir hat gefallen lassen und gnediglich bewilligt hat [*Nr. 111 [4.]*], als es auch das billich, gleich und recht ist, wie dan dy röm. ksl. Mt. wais und versteht. Und das doch der Bf. von Menz bedes, nemlich obgedachte gewaltige entsetzung und neuerung, wider Erfurt geubt, bekant, wie dan das aus seinen ubergebn schriften vor ksl. Mt. zu vermerken und ane das also es offenbar, landkundig, so helle und augenscheinlich ist, das es mit kainem grund der warhait widersprechlich ist.

[3.] Wo sich aber ksl. Mt. das zu tun ye beschwern wolt, als sich unser gnst. H. in diser zimlichn und billichn bit aus berürten ursachn nit verhofft, in ansehung, das seiner Gn. eldern, seiner ftl. Gn. bruder und sein Gn. irer Mt. allemal treulich und underteniglich gedinet haben, das alsdan sein Mt. seinen Gn. in dem fal nit weniger mit gnaden dan dem Bf. zu Menz und dem gepofel zu Erfurt gneigt sein und seinen Gn. auf sein ergründ ursachn und recht an das gemein popel zu Erfurt und sonst auch ksl. Mt. mandat und declaration zu erhaltung seiner ftl. Gn. und seiner Gn. bruder undertanen und verwanten gerechtigkeit gebe, wie Menz uf sein ungegründ antragen und unverhort des gegentails bescheen. Und das sich sein ftl. Gn. und seiner Gn. bruder solcher mandat und declaration auf seiner Gn. und seiner Gn. bruder bestendige warhait billicherweys mögen gebrauchn und bey den ausgetriben bürgern von Erfurt und andren nit darfur dorf angesehen werden, als wer bey ksl. Mt. unser gnst. H. Hg. Fridrich so unvordint, das sein Gn. das zur billikait nit erlangen mocht, das der Bf. von Menz auf unergrünt bericht und der popl zu Erfurt ausbracht haben.

Wo nu der eins obberurt beschee, so ist alsdan unsrem gnst. H. nit entkegen, das ksl. Mt. an gelegn malstat verordnen und den handl verhorn lassen. Welch tail dan als unbillich gehandelt erfunden wird, das er sein geburlich straf darumb empfahe.

[4.] Der gfangn halb hat sich unser gnst. H. Hg. Fridrich vormals erboten und noch, zu verfugen, dieselbn uf ksl. Mt. begern in irer Mt. hand zu stelln, doch also, das Fridrich Thun sein clag, vordrung und gerechtigkeit der malefiz halben vorbehalten sein und Heinrich Kelner und ander, vom popel zu Erfurt gefangen, auch in ir ksl. Mt. hand gestelt und ydem tail sein rechtlich vordrung und spruch auch unbenomen sein.

[5.] Ksl. Mt. bit unser gnst. H. darauf underteniglich, das ir Mt. diser seiner Gn. antwurt kain ungnedigs misfalln habn wolt, sonder dy gnediglich und der



sachn notturft nach vermerken, mit gn. erzaigung, als sich zu ksl. Mt. sein ftl. Gn. versihet. Das ist umb ir ksl. Mt. sein Gn. underteniglich zu verdinen ganz willig und bevilhet ksl. Mt. sein ftl. Gn. sich in allem gehorsam.

[6.] Dise antwurt ist ksl. Mt. uf ir artikl und furhalten am sambstag nach dem hl. pfingstag uberantwurt worden Ao. etc. ut supra.

## 161 EB Uriel von Mainz an Ks. Maximilian

[Augsburg, ca. 25. Mai 1510]<sup>1</sup>

Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III 4, fol. 1a-2a, Kop. (Vermerk fol. 2b: Bf. Uriel bitt ksl. Mt., im heimzureiten zu erlauben vom richstage, damit er sich in gegenwere richten moge; darunter: Ksl. antwort [liegt nicht vor]).

*Der Ks. hat ihn zur Verhandlung seines Konflikts mit Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen wegen Erfurt auf den gegenwärtigen Reichstag nach Augsburg geladen. Darinnen ich eur ksl. Mt. zuforderst zu eren und undertenigem wolgefallen und als der, so zu friden und eyngikeit mer wann zu ufrur und kriegen geneigt ist, mich aller undertenigen gehorsame und willfarung gefliessen. Der widerteyl ist aber uf seinem eygen willen beharret, leßt sich darin nichts weisen oder miltern. Erfährt zudem täglich aus Erfurt, wie seine dortigen Bürger fortwährend von den Sachsen beschwert, gefangengenommen, ihrer Habe beraubt und auf alle erdenkliche Weise bedrängt werden. Dies geschieht über mein und der meinen manigfaltig bescheen rechtlich erpieten, erstlich uf eur ksl. Mt., darnach uf meine frunde, die Kff., sembtlich und sunderlich, item uf alle stende des Reichs, alhie versamelt, oder wen sie aus inen darzu verordnen, item auf etwevil Ff., in sonderheit auch uf den bund zu Schwaben etc. Da aus dieser Sache möglicherweise weitere tätliche Übergriffe erwachsen, erscheint es ihm notwendig, sich gemeinsam mit seinen Freunden und Verwandten zur Wehr zu setzen, damit mir und meinem stift unser statt Erfurt nit also lachend und on wehre wider recht und alle pillicheit abgetrungen werde. Und bin deshalb merklich und us der notturft verhindert, das ich geinwertigen reichsanslag [Nr. 123] nit ausrichten oder bezalen kan oder mag. Bittet den Ks., ihm deshalb nicht ungnädig zu sein, sondern seine Notlage anzuerkennen, zumal ihm nichts lieber wäre, als dem Ks. in Frieden und Einigkeit gehorsam zu sein und Krieg und Aufruhr zu vermeiden, wie der Ks. dies bei den bisherigen Verhandlungen sicherlich gesehen hat. Und nachdem solich krieg und ufrur der handlung zu handhabung fridens, rechts und anders, davon alhie uf anregen eur ksl. Mt. geredt und von den stenden uf künftigem reichstag beschließlich gehandelt werden soll, darzu ich getreulich geraten und geholfen han, auch hinfur mit den meinen zu tun gedenk, ganz widerwertig, der zurruttung und zurstörung*

<sup>1</sup> Das Schreiben dürfte wenige Tage nach der Beendigung der Augsburger Beratungen und der Ausfertigung des Reichsabschieds am 22. Mai, den EB Uriel mitsiegelte, entstanden sein.

geperend und mir und den meinen ganz beschwerlich were und ich und die meinen uns dann rechts uf eur ksl. Mt. und andere, wie obsteet, mer wann vollig, sonder uberflüssig erpoten haben und noch erpütig sein, *bittet er den Ks., ihn bei seinem Recht zu handhaben, ihm ksl. Trost, Hilfe und Beistand zu gewähren und nicht zu gestatten, daß Gewalt gegen ihn ausgeübt wird. Zudem möge der Ks. ihm erlauben, heim in sein Erzstift zu reiten*, obangezeigt myner und mys stifts notturft nachzutrachten und mich zu schicken, des angezeigten gewaltigen furnemens mich und die mynen, sovil möglich, ufzuhalten.

## 162 Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes in Sachen Erfurter Streitfall

*[1.] Gemäß Wunsch des Ks. kein weitergehender Beschluß des Schwäbischen Bundes zum Erfurter Streitfall; [2.] Ksl. Abschied in diesem Konflikt.*

*Augsburg, 27. Mai 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Kop.*

Actum montags nach trinitate Ao. etc. decimo

*[1.] Item als mein gnst. H. von Menz uf dem tag yetz alhie zu Augspurg gleycherweys wie uf dem jungstgehalten tag zu Ulm<sup>1</sup> der gefangen halb, so seinen ftl. Gn. wider den landfriden und die pillichait durch Friderichen Thon, meines gnst. H. von Sachsen houptman zu Weimar etc., angenommen sein, anpringen getan und in craft der aynung zu entledigung der gefangen hilf, rat und bystand begert [Nr. 127 Anm. 2], hat gemaine versammlung des bunds aus redlichen, beweglichen ursachen, mermal erzelt, auch meinem gnst. H. von Menz und der sach allenthalben ze gut bisher ufgehalten und uf heut, montags nach trinitatis, uf das undertenig anhalten, deshalb by ksl. Mt. mer dann ainmal beschehen, von ksl. Mt. antwurt empfangen, das die gefangen all geledigt und in ksl. Mt. hand gestellt [sind]. Es sey auch ksl. Mt. unzweyfenlicher zuversicht, seiner Mt. werd der andern mittel halb von Hg. Friderichen von Sachsen der gehorsam auch gelebt, und demnach seiner Mt. beger, ditzmals verrer nit zu erkennen. Das alles ist von gemainer versammlung des punds meins gnst. H. von Menz canzler [Dr. Johann von Dalheim] furgehalten, mit gutlichem ansuchen, nachdem meins gnst. H. von Mainz begern gnug getan und die gefangen geledigt seyen, die versammlung des punds der erkantnus zu erlassen. Das hat gemelter canzler aus angezaigten ursachen, im in underred der sachen eroffet, gütlich angenommen und gewilligt, doch mit bitt, by ksl. Mt. anzesuchen, das dem andern auch nachkomen und volg getan werd. Das ist by inen, wie sich gepürt, gepeten und durch ksl. Mt. rat antwurt worden, das sie des wollen getreu furderer sein. Es werd auch ksl. Mt. die comission uf die*

<sup>1</sup> Am 4. Februar 1510.

comissarien, in dem miteln begriffen, aller massen stellen und ausgeen lassen, als ob die von Hg. auch gewilligt und angenommen weren.

[2.] Uf das volgen ksl. Mt. mittel und entschid hernach, und lauten also: [Folgt Nr. 158].

### 163 EB Uriel von Mainz an Bm. und Rat von Erfurt

*Külsheim, 31. Mai 1510 (frytag nach corporis Christi)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 370 vol. II, Prod. 60, Orig. Pap. m. S.*

*Sie haben sicherlich gehört, daß der Ks. in seinen (EB Uriels) Differenzen mit Kf. Friedrich von Sachsen und dessen Bruder (Hg. Johann) allerlei Vermittlungsvorschläge unterbreitet hat, von denen aber keiner akzeptiert worden ist. Deshalb hat der Ks. mit Rat der Kff. und Ff. beiden Seiten nachdrücklich geboten, seinen letzten Vorschlag (Nr. 158) anzunehmen. Über ihn werden sie (die Erfurter) durch die ebfl. Räte in Erfurt informiert werden. Fordert sie auf, daß sie sich gegenüber dem ksl. Vorschlag gehorsamlich und gevolgig halten und uch darin nit ein igliche bewegung hindern oder irren lassen, wan unsers bedunkens uch durch solich mittel nichts begeben, sunder in allen sachen das recht vor den geordenten commissarien vorbehalten ist, zusampt dem, ire auch by dem neueerwelten rate, auch andern euern furgefaßten ordenungen pleybt also lang, bys ire davon mit recht gedrungen werdent. Das wollet alles also im besten bedenken und euers teyls an verfolgung angezeigter mittel nichts erwinden lassen, wann wir ye hoffen, die sachen dadurch in bessern stand, auch zu friden und ruhe zu bringen.*

### 164 Ks. Maximilian an Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Michael II. von Wertheim

*Augsburg, 3. Juni 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 8a-9a, Konz.*

*Hat sich auf dem Reichstag zu Augsburg intensiv darum bemüht, den Konflikt zwischen den Hgg. von Sachsen und EB Uriel von Mainz wegen Erfurt, einiger dortiger Bürger, der Eiderneuerung und anderer Dinge gütlich beizulegen, ist jedoch aus verschiedenen Ursachen und Hinderungsgründen nicht zum Ziel gelangt. Hat deshalb aus ksl. Machtvollkommenheit und mit Rat verschiedener Reichsstände einen Abschied erstellt (Nr. 158), diesen den Streitparteien eröffnet und Bf. Lorenz und Gf. Michael zu Kommissaren verordnet. Weist sie an, alle beteiligten Parteien, d. h. die Ff. von Sachsen und Mainz, Bm. und Rat von Erfurt sowie die besagten Bürger aus Erfurt, zu einem bestimmten Termin an einen gelegenen Ort zu laden und gemeinsam mit den Gesandten der Kff., von denen jeder auf ihr Ersuchen hin einen Rat als Beistand schicken wird, zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Streitenden herbeizuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, den*

*Konflikt durch einen Rechtsspruch zu entscheiden. Und ob die parteyen nichts clagen oder furbringen wolten, das ir alsdann euch aller irrtum, so sich zuschen inen hyen und wider halten, eigentlich erkundigen und bey welchem tayl ir vergwaltigung, nödigung oder entsetzung fynden wurdet, dieselben in unserm namen abschaffen, auch, wie ire den handel gefunden habt, furderlich an uns gelangen lassen sollent, damit wir, wie sich geburt, weyter darin handeln mogen. Ersucht sie, zur Verhütung weiteren Aufruhrs diese Kommission zu übernehmen.*<sup>1</sup>

### 165 EB Uriel von Mainz an Ks. Maximilian

*ohne Ort, 12. Juni 1510 (mitwoch nach Bonifacii)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 25, Orig. Pap. m. S.*

*Hat von seinen Bürgern in Erfurt erfahren, wie sich teglich umb sie here groß gewerbe und ufgebote ereugen, die (als sie gleublich gewarnet) über sie und die iren ergeen sollen. So erfolgte am 30. Mai (dornstag corporis Christi nechstvergangen) durch etliche Berittene und Fußknechte eine Attacke auf die Fronleichnamspzession im Dorf Waltersleben, bei der der Ort geplündert, Besitztümer geraubt und mehrere Gefangene weggeführt wurden. Da dieser Überfall vom Gebiet der Hgg. von Sachsen aus erfolgte, ist zu befürchten, das den miteln und abschid, durch euer ksl. Mt. letzst zu Augsburg gegeben und geboten [Nr. 158], wenig nachkomen oder gevolget, sunder die meynen werden dadurch genötigt, sich in gegenwere zu schicken, gewalts, sovil möglich, ufzuhalten. Bittet deshalb den Ks., den Hgg. durch Mandate oder in anderer geeigneter Form nachdrücklich zu befehlen, die unsern von Erfurt wider recht, den ußgeköndnten landfriden und ander des Reichs ordnung durch, in und uß ire lande und gebiete nit gestaten beschedigt zu werden, sonder wo das mer oder hinfur gescheen, das sie bestellen, solichs nach irem vermogen zu weren, nachzueylen, zu reten und zu tun, wie sie dann nach laut und vermöge des landfriden und ander des hl. Reichs ordnung zu tun schuldig sein. Bittet um Antwort.*

### 166 EB Uriel von Mainz an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*St. Martinsburg in Mainz, 13. Juni 1510 (dornstags nach Barnabe apostoli)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 106b, Kop.*

*Der von ihm nach Gelnhausen anberaumte Kurfürstentag wurde von den Kff. aus guten Gründen und mit seiner Zustimmung auf den 17. August (den achten tag nach Laurentii schirst) verschoben. Danach möge Kf. Friedrich sich richten.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg vom 23. Juni 1510 gebot der Ks. Bf. Lorenz und Gf. Michael nochmals und bevollmächtigte sie, alle in den Vermittlungsvorschlägen genannten Parteien zusammenzurufen, sie zu verhören und gütlich miteinander zu vergleichen oder – falls dies nicht möglich sein sollte – eine rechtliche Entscheidung zu treffen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 66a-67a, Konz.*

**167 EB Uriel von Mainz an Ks. Maximilian**

*Erbach, 10. Juli 1510 (mitwoch nach St. Kilianstag)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 44, Orig. Pap. m. S.*

*Hat vor kurzem den Ks. über verschiedene mutwillige Übergriffe informiert, u. a. über den Überfall Friedrichs von Thun und seiner Helfer auf die von Erfurt, bei dem etliche Bewohner der Stadt gefangen nach Weimar geführt worden sind. Diese Attacken werden täglich fortgesetzt, aus wes verreytzung, fürsichub und begünstigung, mogen eur ksl. Mt. abnemen und versteen. So wurden beispielsweise fünf oder sechs Erfurter Bürger gefangengenommen und – wie man hört – ins sächsische Gotha geführt, außerdem Mainzer Abgesandte niedergeworfen. Die Urheber dieser Übergriffe haben jeweils im Ft. Sachsen Unterstützung erhalten. Wie gemesse solichs eurer ksl. Mt. gegebenem abschied [Nr. 158] sey, auch wie eurer Mt. uferrichter landfrid und andere ordnung des Reichs hierin gehalten werden, haben eur ksl. Mt. zu versteen. Da er sich auf Dauer nicht in der Lage sieht, das fortgesetzte Unrecht und die Gewaltakte hinzunehmen, hat er sich an den Schwäbischen Bund gewandt und die Ansetzung einer Bundesversammlung verlangt, auch andere seiner Freunde um Rat und Hilfe gebeten. Will dies dem Ks. mitteilen, aufs allerundertenigst bittend, dieselb eur Mt. wollen solich mein furnemen in gegenwehrewise und keiner anderer ursache willen gescheen achten und gnediglich versteen und mir, meinem stift und den meinen hierin ein gnst. Ks. und H. sein und diesen handel, der mir und meinem stift vast beschwerlich ist, als röm. Ks. gnediglich zu herzen fassen und mich und meinen stift in betrachtung eurer ksl. Mt. gn. vertröstung, auf jüngstgehaltenem reichstag zu Augspurg allen stenden getan und in gemeynem abschied verleibt, nemlich das eur ksl. Mt. im hl. Reich fride und recht haben und halten wolt etc. [Nr. 125 wohl [13.]], also gnediglich bedenken, damit ich demselben abschied anderer punct halber dester stattlicher vollenziehung tun und eurer Mt. meynung und bevelhe geleben und willfaren möge.*

**168 Kf. Friedrich III. von Sachsen an EB Uriel von Mainz**

*Zurückweisung der Ladung zum Kurfürstentag in Gelnhausen.*

*Weimar, 22. Juli 1510 (montag St. Maria Magdalenatag)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 107a u. b, Kop.*

*Hat die beiden Schreiben, in denen EB Uriel zunächst gemäß der Kurfürsteneinung für den 1. Juli einen Kurfürstentag nach Gelnhausen einberufen (vgl. Nr. 155) und diesen dann auf den 17. August verschoben hat (Nr. 166), erhalten. Hetten uns solchs ungegrüntens furnemens und bevor der unerfintlichen bezichtigung zu euch nit versehen, solten des auch von euch gleich, mer und weniger stands billich vertrag gehabt haben, dan Got lob wir sambt unserm lb. bruder [Hg. Johann] bis anher dermassen gehandelt, das uns mit billigkeit nit mag zugelegt*

werden, als solten wir wider kgl. landfriden und des Reichs ordenung oder sunst verweislich yemands etwas zugefügt oder aber zuzefügen unterstanden haben. Wollen dismals solch euer unbillliche auflegung und bezichtigung dem almechtigen Got bevelhen und sein auch nit gestendig, das ir uns der gestalt, wie ir euch unterstanden, in kraft unser eynung zu erfordern ha[b]t.

**169 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz**

*Protest gegen die Einberufung eines Kurfürstentages durch EB Uriel von Mainz.*

*Weimar, 22. Juli 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 108a-109b, Kop. (Überschrift: Wie unser gnst. H. an die Kff., nemlich Coln, Trier und Phalz, auf des EB von Meynz schreiben geschriben hat belangend des tag zu Geilnhausen).*

*Hat kurz vor seiner Abreise aus Augsburg ein Schreiben erhalten, in dem EB Uriel von Mainz ihm und seinem Bruder Hg. Johann vorwirft, sie hätten gegen den kgl. Landfrieden und die Reichsordnung gehandelt, und deshalb gemäß der Kurfürsteneinung für den 1. Juli einen Kurfürstentag nach Gelnhausen einberuft (vgl. Nr. 155). Nunmehr ist ein weiteres Schreiben des EB (Nr. 166) eingetroffen, in dem er den Tag auf den 17. August verschiebt. Und haben euer lieb und den andern unsern Mit-Kff., so zu Augspurg gewest, wie euer lieb ungezweivelt noch ingedenk, auf die erste des von Meynz schrift [wohl Nr. 139] unser bedenken [wohl Nr. 143] zu erkennen geben. Darauf uns dazumal kein weyter anzeige bescheen, derhalb wir es dafur gehalten, es solt dabey blieben sein. Und wollen euer lieb als unserm Mit-Kf. auf solh des von Meynz schrift yetzo weyter nit verhalten, das wir es ye dafur halten, das unser kftl. eynung nit vermoge, das Mainz in sachen, der er mit uns irrig, nach seinem gefallen tag zu ernennen und anzusetzen habe, vil weniger sich zu untersteen, unsern lb. bruder und uns zu schmeen und zu verunglympfen, als hetten wir wider den kgl. landfriden und des Reichs ordenung gehandelt. Daran unserm lb. bruder und uns ganz unrecht beschicht und, ob Got wil, nymer beybracht werden mag. Und sind ungezweivelt, so euer lieb und der andern unser Mit-Kff. gemüt, will und meynung gewest, das wir nach inhalt unser kftl. eynung zusammenkomen solten, euer lieb und die andern unser Mit-Kff. würden uns solchs nit verhalten, sonder den tag oder erstreckung desselben, als sich dann Meynz in seinem schreiben rümbt, das aus guten ursachen und mit seinem willen bescheen, auch mit unserm wissen, weyl wir persönlich bey euer lieb zu Augspurg gewest, furgenomen haben, nachdem dann Mainz den tag in seinen aigen sachen mit vermeynter schmehe und vercleynung wider uns ausgeschriben, wir auch in anfang dieser sachen auf unser aller kftl. aynung, etlich geistlich und etlich weltlich Ff., den pund zu Schwaben und zuletzt auf ksl. Mt. erbieten getan.*

Welche aber von Meynz abgeschlagen und allein mit einer bedingung und maß auf ksl. Mt. angenommen, wie wir dann solchs euer lieb und andere unsere Mit-Kff., so zu Augspurg gewest, bericht. Und Meinz hat darüber bey kgl. wirde zu Hungarn und Beheym, dem pund zu Schwaben und andern hilf wider uns gesucht und gebeten, der meynung, sie wider uns zu bewegen. Ab ime nu, solchs alles, wie berürt, uber unser zimlich erbieten, auf unser kftl. aynung und ander bescheen, wider uns furzunemen, nach inhalt und vermoge unser kftl. aynung gebürt hat, stellen wir in euer lieb bedenken und ermessen und versehen uns nit, das euer lieb will und meynung sey, das wir auf solch des von Meinz erfordern den tag besuchen sollen. So aber euer lieb und den andern unsern Mit-Kff. solh zusammenkomen gefellig gewest und wir von Meynz in sachen nach vermoge unser kftl. eynung erfordert weren, so wolten wir uns euer lieb zu gefallen freuntlich darinnen gehalten und erzeigt haben, dann wir gedenken uns von euer lieb als einem unsern Mit-Kff. in kein weg zu sondern. Das haben wir euer lieb guter meynung nit verhalten wollen, freuntlich bittend, wu euer lieb bedenken werden, das dieser zeit gelegen und fugsam sein soll, in sachen, unser kftl. eynung belangend, zusamenzukomen, weyl euer lieb wissen, das auf röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., begern von Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs ein ander reichstag gewilligt ist, in kürz zu besuchen, euer lieb wolle uns des durch ir schreiben verstendigen. Darinnen wir uns auch wie billich erzeigen wollen und sind willig, solchs freuntlich umb euer lieb zu verdienen. Datum zu Wymar montags St. Maria Magdalenatag Ao. domini 1510.

#### 170 EB Jakob von Trier an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Koblenz, 2. August 1510 (freitag nach vincula Petri)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 111a u. b, Kop.*

*Antwortet auf das den geplanten Kurfürstentag betreffende Schreiben Kf. Friedrichs (Nr. 169), er habe schon vor dessen Eintreffen in seinem und des EB von Köln Namen an den EB von Mainz und Kf. Ludwig von der Pfalz gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Abschrift geschrieben und mitgeteilt, daß sie es aufgrund des anberaumten Reichstags nicht für erforderlich hielten, zum Kurfürstentag zu kommen.* Und es will sich vil weniger gebüren, daselbs zu erscheinen, der sachen halben, unsern freunt, den EB zu Meynz, und euer lieb berüren, dieweyl ksl. Mt., unser allergnst. H., die sachen unternomen und darinnen gütlichen zu handeln bevelh getan hat und darauf auch tag gein Würzburg angesatz, dahin wir dann unser rete zu gehorsam ksl. Mt. zu schicken willens sein.

**171 Kf. Joachim I. von Brandenburg an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Keine Meinung zur Berechtigung des einberufenen Kurfürstentages, eigene Nichtteilnahme.*

*Brandenburg, 2. August 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E 57, fol. 115a-116a, Kop.*

*Hat das den anberaumten Kurfürstentag betreffende Schreiben Kf. Friedrichs (Nr. 169) erhalten. Und als uns unser verordenter auf dem reichstag zu Augspurg [Eitelwolf vom Stein] der hendel, daselbs furgenomen, bericht, hat er uns auch angezeigt, wes in gebrechen zwischen genantem EB von Meynz und euer lieb gehandelt. Aus dem sich erfolgt hat, das sein lieb solchen tag der meynung, als solt ir inhalts unser kftl. eynung und gelegenheit der sachen solchs wol fügen, ausgeschrieben, das auch mit wissen der Kff. gescheen sein solle. Wes aber seiner lieb in dem nach meldung derselben gebürt oder nicht, stellen wir in euer lieb als des eltern und des tuns kundigern bedenken. Wir haben aber solchen tag unser verwantnus nach füglich nicht wissen abzuschlaen, besonder, als uns kurz vergangen merklich gescheft, die uns fürwar hart und heftig anligen, furgefallen, dardurch wir verhindert, denselben tag in eigener person zu besuchen. Haben wir obberürtem unserm besondern freund, dem EB von Meynz, solch unser anligend eröffend und umb erstreckung, sofern es die hendel erleyden, ersucht [Schreiben liegt nicht vor]. Darauf uns von seiner lieb bisher noch nit antwort einkomen. Also mochten wir sunst auch wol gedulden, [daß] diese tagleistung bis auf negsten reichstag euer anzeigung nach in ruhe gestalt [wird]. Datum Brandenburg am freitag nach Petri ad vincula Ao. etc. decimo.*

**172 Erstes Mandat Ks. Maximilians an Erfurt**

*[1.] Vorwürfe Friedrichs von Thun gegen Erfurt wegen diverser neuer Übergriffe gegen kursächsische Untertanen; [2.] Strikter Befehl zum Vollzug des Augsburger Abschieds im Erfurter Streitfall und zum Stillstand gegenüber den Hgg. von Sachsen.*

*Innsbruck, 3. August 1510*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 195, fol. 67a-69a (Überschrift: Copey des ersten mandats an die von Erfurt auf den abschied, zu Augspurg ausgangen); Ebd., Reg. G Nr. 208, fol. 60a-61b.*

*[1.] Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen haben darlegen lassen, obwohl ihr Hauptmann zu Weimar, Friedrich von Thun, bereit ist, die bürger von Erfurt, so ime mit gelübden verstrickt sein, auf unser begern, so ferr ir Heinrichen Kellner und etlich ander, die ir gefenglichen angenommen, uns gleicherweis zustellet, zu unser handen zu antwurten und wir eu solchs also zu tun geboten haben, so sollet ir doch solchem nit nachkomen und darinne ungehorsam erschinen sein und darzu wider unser willen und wissen aus eigem furnemen*



und willen an freitag, sambstag und sonntag nach unsers Herrn fronleichnamstag negstverschinen [31.5.-2.6.10], als sein lieb von unserm gehalten reichstag zu Augspurg anheym zu ziehen willens und auf dem weg gewesen, desgleichen der obgenannt unser oheym und F. Hg. Johans, Hg. zu Sachsen, auch ausser lands gewesen, mit 2000, 1000 und weniger stark mit geschütz und anderm, so zu dem ernst gehort, aus der stat getan und in irer lieb Ft. und oberkeit gezogen und gewaltig furnemen zu tun unterstanden, auch einen irer lieb lehenman, Hartung Milbitz genannt, so in irem schutz und schirm sey, gefangen, in die stat Erfurt gefürt, desgleichen etlich ander, so in irem schutz und schirm sein, und sonderlichen einen knecht, der Albrechten Thun, irem lehensman, zugehorte und in ungutem nichts mit eu zu tun gehabt, in der stat angenommen, in fengknus gelegt, auch an alle redliche ursachen schwerlichen gemartert und darzu gegen etlichen andern, so inen zu versprechen zusteem und ir gefangen haltet, inen zu verachtung und nachteyl schwerlichen handelt, auch euern paurn, so in irem Ft. und oberkeit sitzen und lehen und afterlehen von inen tragen, bevelhen, alle, die aus Erfurt, und die, so in irem schutz und schirm wern, anzunemen und gein Erfurt in die stat zu füren. Dem auch dieselben paurn, mit einem irem verwanten, Claus Gref genannt, also zu handeln und dem obberürten bevelh volg zu tun, understanden haben, alles, als ir lieb achtet, zu widerstand und gegenwehr der handlung und furnemen, so Caspar Wagner, euer veind, gegen eu geübt. Des doch ir lieb kein wissen gehabt, auch kein hilf, rat oder fürsclub darinne getan hab, auch uber das, [daß] eu durch den gemelten seiner lieb bruder und irer beider rete auf euer anlangen ein tag gein Baberndorf angesetzt und mit gnugsamen geleyt darzu versehen seyt. Das ir alles abgeschlagen und darzu, unangesehen des obgenannten Friderichen Thuns erbiten, der gefangen halben bescheen, Heinrichen Kellner also gemartert, das ir in darnach auf einem karren zu dem gericht und nachfolgend zu dem tod fhüren müssen.<sup>1</sup> Das alles irer lieb zu schwerer verachtung und nachteyl reiche und also zu gedulden und zu gestatten keins wegs gemeynt seye.

[2.] *Da diese Handlungsweise dem jüngst in Augsburg ergangenen Abschied (Nr. 158) zuwiderläuft und ein Aufruhr daraus erwachsen könnte, der seine eigenen Pläne in Italien und andernorts beeinträchtigt, gebietet er mit allem Nachdruck, daß Erfurt besagten Abschied vollzieht, nichts weiter gegen die Hgg. von Sachsen unternimmt und sie auch zu keiner Gegenwehr veranlaßt, sonder eu gegen ine haltet, wie euer fordern sich gegen weylend irer lieb fordern und inen vor dieser zeit und aufrur gehalten haben, und die sachen, wie die auf dato unsers gegeben abschieds zu Augspurg gestanden sein, stellet und genzlichen dabey bleiben lasset, auch die auswendigen bürger ire güter nach irer notturft unverhindert und unbeschwert gebrauchen lasset. Behält sich eine Bestrafung der durch Erfurt*

<sup>1</sup> Der im Juni 1509 unter dem Vorwurf der Veruntreuung von Geld gefangengenommene und danach monatelang im Gefängnis massiv gefolterte Erfurter Vierherr Heinrich Kellner war am 28. Juni 1510 zum Tode verurteilt und anschließend sofort hingerichtet worden. Vgl. BURKHARDT, *Das tolle Jahr*, S. 377-379.

*verübten Handlungen vor.* Geben in unser stat Insprugk am 3. tag des monats Augusti Ao. etc. decimo, unser reich des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jarn.

### 173 EB Philipp von Köln an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Bereitschaft zur Beschickung des Schiedstags der ksl. Kommissare im Konflikt zwischen Kf. Friedrich und EB Uriel von Mainz*

*Poppelsdorf, 4. August 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 110a u. b, Kop.*

*Hat das den anberaumten Kurfürstentag betreffende Schreiben Kf. Friedrichs (Nr. 169) erhalten.* Mag wol etwas solchs angebens gescheen und auch ein tag von unserm freund von Mainz vorgedacht aus vermoge der kftl. eynung darauf angesetzt sin. Aber euer lieb und iren bruder [*Hg. Johann von Sachsen*] haben wir alle zeit solcher handlung unschuldig und als die, [*die*] sich derselbigen auflegung ungezweivelt wol zu verantworten wissen sollen, gehalten, als wir noch heut tun. Weren auch unsers vermogens ungespart willig gewesen, als wir noch sein, beneben andern unsern Mit-Kff. auf gelegen tagen zwischen euer lieb und Mainz als beiden unsern Mit-Kff. zu hinlegung der geprechen und unterhaltung guter einigkeit zwischen beiden helfen zu handeln, vernemen aber, das röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., in kurzvergangen tagen unserm freund von Würzburg und Gf. Michel von Wertheim bevelh geben haben solle, zwischen euer lieb und unserm freund von Meynz zu aufhebung der irnis zu handeln. Welch zwen einen tag gereidt mogen angesatz. Sie haben uns auch in macht irs bevelhs umb unser rete zum selbigen tag zu fertigen erfordert. Mit welcher schickung unser rete wir doch euer lieb keiner weise zuwider zu handeln noch von euer lieb als einem unserm Mit-Kf. uns zu trennen gedenken, sondern allein der sachen zu gut insgemeyn unsern kleinen rat durch dieselbigen unser rete den obgedachten ksl. bevelhern in der handlung mitzuteylen begern. Geben zu Poppelsdorf am sontag nach Petri ad vincula.

### 174 Zweites Mandat Ks. Maximilians an Erfurt

*Villingen, 25. Oktober 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 195, fol. 69a-71a, Kop. (Überschrift: Copey des andern mandats, an die von Erfurt ausgangen auf den abschied; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen haben darlegen lassen, daß diejenigen, so sich nennen Bm. und rat der stat Erfurt, den (nachfolgend im einzelnen genannten) Bestimmungen des Augsburger Abschieds zum Erfurter Streitfall (Nr. 158) in keiner Weise Folge geleistet haben.* Das uns nit wenig von eu befrembdet. Und wann uns nu solch euer ungebürlich furnemen und handlung, dieweyl

die nicht allein uns, auch Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs zu verachtung und schmach reicht, sondern auch zu besorgen, das daraus merer krieg, aufrur und entporung entsteen, dadurch wir dann in unserm furnemen wider unser widerwertigen, die Venediger, und andern enden merklichen verhindert werden mochten, keinswegs ferrer zuzusehen und zu gedulden gemeynt ist, demnach gebieten wir eu von röm. ksl. macht, auch der pen unser und des hl. Reichs acht ernstlichen und wollen, das ir in 9 tagen den negsten nach uberantwortung dits unsers briefs all und yeglich, so ir in obbestimbter entpörung gefangen, angenommen und verstrickt habet, nochmals furderlichen zu unsern handen stellet, auch die burger, so aus vorberürter stat Erfurt gezogen und gewichen sein, nach laut oben angezeigten unsers, auch der Kff., Ff. und stende des Reichs gegeben abschieds widerumben hinein und zu iren gütern frey und sicher komen, sie derselben nach iren notturften gebrauchen und geniessen, eu auch in ander weg demselben abschied, auch unser vor ausgangen bevelh und mandaten [Nr. 172] in allen iren clauseln, punkten und artikeln, darinnen begriffen und eu betreffend, gehorsamlichen und gemes haltet, darauf euer ungebührlich furnemen und neuerungen genzlichen absetlet und all sachen, wie die auf datum obberürts abschieds gestanden sein, bleiben lasset. *Geschieht dies abermals nicht, werden die von Erfurt für den 27. Tag nach Übergabe dieses Mandats an den ksl. Hof geladen, um die Verkündung der Acht und Aberacht gegen sie aufgrund ihres Ungehorsams zu hören.* Geben in unser stat Villingen an dem 25. tag des monats Octobris nach Cristi geburt 1510, unser reich des röm. im 25. und des hungarischen im 21. jaren.<sup>1</sup>

#### 175 Die Gesandten Erfurts zu Ks. Maximilian an Ratmeister, Rat und die Vormünder der Viertel und Handwerker von Erfurt

[1.] Ihre geplante Reise zum Speyerer Treffen des Ks. mit den Kff.; [2.] Absage dieser Zusammenkunft zugunsten eines Reichstags in Freiburg i. Br., dort vorgesehene intensive Erörterung des Erfurter Streitfalls; [3.] Empfehlung eines stattlichen Geschenks Erfurts für den Ks.

[Aschaffenburg], 20. Dezember 1510

Erfurt, StadtA, 1-0/A IX – 37, fol. 2-5, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Erbaren, ersamen und weysen, lb. Hh. und freunde, wir haben euch verschiner zeit geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*], wie furgewesen, das man Erfurt hat in die achte tun wollen, ehe das ksl. mandat am jüngsten ausgangen sey, aber aus gotlicher schicklicheit und andern ursachen, so unser gnst. H. [*EB Uriel von Mainz*] bey ksl. Mt. hat, das nehste mandat als zu uberflus den von Erfurt zugeschickt worden, und wie ksl. Mt. ein tag gen Speyer den dreyen

<sup>1</sup> Zu diesem Mandat und zum weiteren Vorgehen Ks. Maximilians in der Erfurter Streitsache bis zum Jahresende 1511 vgl. BURKHARDT, *Das tolle Jahr*, S. 382-393; FAULDE, *Uriel von Gemmingen*, S. 63-70.

oder vieren Kff., in 14 tagen bey seiner Mt. zu erscheinen, bestympt. Dahin wir trostlich furgehapt, mit unserm gnst. H. von Menz zu zyhen, der stat Erfurt bestes zu schaffen und unsern bevehl auszurichten. Und euch dabey zu erkennen geben haben, das ksl. Mt. die sachen des mandats halben ufgeschürtzt und erstreckt habe bys zum nehsten reichstage etc.

[2.] Nun fugen wir euch wissen, das ksl. Mt. solichen tag zu Speyer unserm gnst. H. von Menz abgekündet und geschrieben hat, wann sein Mt. schreibe zum reichstag, als er palt tun werde, das sein ftl. Gn. in eigener person zu Freiburg im Brysgow erscheinen soll. [...] Als wir vernehmen, so wirt uf solchen reichstag der groste verhore unser sachen und endlich gehandelt werden. Derhalben unser dinstlich und fleissig bit, ir wollet gestalt der sachen noch nottorft bedenken und zu herzen fuhren, was in der sachen zu tun und furzunehmen sey. [...] Als auch wir versteen, so hat ksl. Mt. ire ambasiaten bey unserm gnst. und gn. Hh. von Sachsen. Was die guts ausrichten, ist uns verborgen. Allein das wissen wir, das Hg. Friederich in eigener person mit den Kff. ufm reichstag erscheinen soll. Hiemit euch bevehlend. Geben freitags vigilia Thome apostoli Ao. domini XV<sup>c</sup> decimo.

[3.] *Zettel: Der Kurmainzer Hofmeister [Rüdt von Collenberg] hat ihnen empfohlen, heimzuziehen*, dann uns mit achte pferden schwere were, bey ksl. Mt. zu ligen und zu zeren. Und so wir so stark daselbst erschinen und ksl. Mt. nicht ein geschenk mitbrechten, weren wir nicht angenehm, sunder veracht. Wue wir aber ein silbern ubergulden kopf und 1000 fl. dorinnen ksl. Mt. schenken, wurde unser sache domit nicht verderbt, sundern gn. willen erlangen und was wir wolten. So wir aber des nicht tun, wiewol die stat verarmut sey, so glowben ksl. Mt. und andere sein rete nit, das Erfurt verarmut, das es einem solchen großmechtigen H., dem Ks., in seiner besuchung nicht ein solch geschenk tun konne. Und sey des Ks. hof sytten, wue ein mechtig oder grosse stat als Erfurt, die dannoch nit land und leut habe wie Erfurt, zu ksl. Mt. ire botschaft oder ambasiaten schicke, pflegen ein geschenk mitzubringen, es sey auch wie es wolle. Dann soll ksl. Mt. uns, land und leut verteyding und in fride behalten, gedenk er, vererung wol wert sey. [...] Datum ut supra.

#### 4.2. Landgräfin Anna von Hessen gegen das hessische Regiment wegen der Vormundschaft über Landgraf Philipp

176 **Landgf.in Anna von Hessen, geb. Hg.in von Mecklenburg, an ihren Bruder Hg. Heinrich V. von Mecklenburg**

*ohne Ort, [Ende Januar 1510]*

*Druck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 22.*

Dankt ihm für die Entsendung seiner Räte und seinen (nicht vorliegenden) Ratsschlag.<sup>1</sup> Wäre bereit gewesen, diesen anzunehmen, konnte es aber nicht tun, da man ihr nicht mehr als den Zugang zu ihrem Sohn Philipp habe bewilligen wollen. Die Mitglieder des hessischen Regiments haben großen Haß auf sie und die Ihren. Wenn sie könnten, würden sie ihrem Sohn zweifellos Schaden zufügen. Aus Gewissensgründen und aufgrund ihrer Verpflichtung, das Testament ihres verstorbenen Gemahls zu erfüllen, kann sie nicht anders handeln.<sup>2</sup> Lieber will sie in ein Kloster gehen als ihre Treue aufgeben. Der Verzicht auf die Vormundschaft bräche ihr das Herz. Fühlt sich verpflichtet, Schaden von ihrem Sohn fernzuhalten, und hofft, daß Hg. Heinrich diese Einstellung nicht mißfällt. Würde sie eine Person zum Ks. schicken, dürfte diese anschließend nicht wieder zurück ins Land. Zudem dürfen nur zwei Leute öffentlich bei ihr sein. Wenn sie diese entsendet, hat sie niemand mehr. Will deshalb wie Esther ihr Leben wagen und den Ks. persönlich aufsuchen.<sup>3</sup> Hoffte, daß Hg. Heinrich damit einverstanden ist, nachdem sie ihn zuvor nicht um Rat hat fragen können. Das Eintreffen seiner Antwort würde zu lange dauern, denn dem Vernehmen nach wird der Ks. nicht allzu lange (auf dem Augsburger Reichstag) bleiben. Auch befürchtet sie, daß die Gegenpartei früher (beim Ks.) eintreffen könnte. Bittet ihn, wie ein treuer Bruder zu seiner Schwester zu stehen. Falls es ihm möglich ist, möge er zudem gleichfalls auf den Reichstag kommen und ihr mit seinem Rat beistehen. Erbittet dies, kann es aber nicht von ihm verlangen, nachdem er schon zweimal nicht zu ihr gekommen ist. Wenn es ihm nicht möglich ist zu erscheinen, soll er ihren Bruder Hg. Albrecht schicken. Bittet, sie keinesfalls im Stich lassen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Räte Hg. Heinrichs hatten am Kasseler Schiedstag vom 15.-22. Januar 1510 teilgenommen, auf dem sächsische Räte versucht hatten, einen Ausgleich zwischen der Landf.in und dem hessischen Regiment herbeizuführen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand die Vormundschaft über Annas unmündigen Sohn Philipp, die sie für sich beanspruchte, was die Regenten jedoch strikt ablehnten. Daraufhin brach Anna die Verhandlungen ab. Vgl. das Protokoll des Schiedstages bei GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 19.

<sup>2</sup> In diesem Testament vom 29. Januar 1508 hatte Landgf. Wilhelm d. M. seine Gemahlin Anna, EB Hermann von Köln sowie vier seiner Räte zu Testamentsvollstreckern und Vormündern seiner beiden Kinder Elisabeth und Philipp bestimmt. Teildruck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 1 S. 2-13, hier S. 4. – Zu den Auseinandersetzungen um das Testament zwischen Landgf.in Anna einerseits, dem hessischen Regiment und den sächsischen Hgg. andererseits vor Beginn des Augsburger Reichstags vgl. ausführlich GLAGAU, Vorkämpferin, S. 16-63 und SCHEEPERS, Regentin per Staatsstreich?, S. 85-106, außerdem PUPPEL, Die Regentin, S. 161-171; DIES., Der junge Philipp, S. 52-54; NEU, Erschaffung, S. 101-104, 111-113; LUDOLPHY, Friedrich der Weise, S. 256-258.

<sup>3</sup> Bezugnahme auf das alttestamentarische Buch Esther (Kap. 7 und 8), in dem geschildert wird, wie Esther, die jüdische Gemahlin des Perserkönigs Xerxes (reg. 485-465 v. Chr.) sich mutig für ihre verfolgten Glaubensgenossen einsetzte. Mit diesem Vergleich signalisierte Landgf.in Anna, daß auch sie selbstlos zum Wohl des hessischen Volkes handeln wolle. Vgl. PUPPEL, Regentin, S. 170f.

<sup>4</sup> Zu diesem Schreiben vgl. SCHEEPERS, Regentin per Staatsstreich?, S. 104f.

177 **Resolution Hg. Georgs von Sachsen zu seinen Differenzen mit Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen**

[1.] Seine Unterredung mit Kf. Friedrich von Sachsen über ihre beiderseitigen Differenzen; [2.] Wunsch Hg. Georgs nach Einigkeit mit Kf. Friedrich, dessen Widerstand gegen ein gemeinsames Vorgehen in der hessischen Angelegenheit, Mutmaßungen über die Gründe; [3.] Eigene Interessen Hg. Georgs in der Erfurter Streitsache; [4.] Nochmaliges, aber nicht uneingeschränktes Bekenntnis zur Eintracht mit Kf. Friedrich; [5.] Rat, auf mögliche Benachteiligungen des Hauses Sachsen durch den Ks. zu achten.

Augsburg, [Ende Februar/Anfang März] 1510<sup>1</sup>

Kop.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 9853/5, fol. 60a-63b (mit wenigen kleinen Korrekturen); B) Ebd., Loc. 10511/2, fol. 282a-284b ([1.] fehlt).

Inhaltsangabe: ROGGE, Herrschaftsweitergabe, S. 283f.

[1.] Auf dem reichstag zu Augspurg auf die fasten Ao. etc. decimo ist mein gn. H. [Hg. Georg von Sachsen] bey seinen vettern [Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen] im closter zu Unser Lb. Frauen brüder [= Karmeliterkloster] gewest und irer beyderseits gebrechen halben anregens getan, wie dieselbig meynung hiernach verzeichent steht<sup>2</sup>:

[2.] Wir haben es allewege vor gut angesehen, das nichts erlicher, nützlicher [und] unsern landen und leuten bessers were, denn das wir in allem oblygen vor einen man stunden. Wir haben es auch in allen vorfallenden hendeln fleyszig gesucht, es ist aber, in der hessischen sachen mit uns vor eynen man zu stehen ader zu handeln, ganz abegeslagen umb ursach willen der irrigen sachen, so zwischen uns swebten. Im handel sey es auch bezeigt, dann sein lieb und seiner lieb bruder haben unsern bruder Hg. Heinrichen an sich gefast, und sobald wir gleych nicht verfolget irem besließ, do haben sie sich von uns gesundert. Und also durch dise unschickliche handlung, die wir unserthalben dargeflossen wollen achten, so hat dozimal dise sach ungeendet mussen bleyben, wie sie noch steht. Daraus wir nicht anders haben abnemen können, denn das ire lieben alle einen sunderlichen vorteyl vor uns gesucht ader gewost, darzu sie uns nicht haben wollen komen lassen. Ader müste der unwill so groß sein, den ire lieben gegen uns gefast, das sie auch unser beywesen ader handlung nicht hetten leyden

<sup>1</sup> Die zu Beginn genannte, für die Datierung des Stückes relevante ungenaue Zeitangabe auf die fasten kann dadurch präzisiert werden, daß Hg. Georg am 24. Februar (vgl. Nr. 482 [3.]), Kf. Friedrich wohl am 25. oder 26. Februar (vgl. Nr. 523 [1.]) in Augsburg eintraf. Da die kursächsischen Räte am 9. März auf die vorliegende Resolution Hg. Georgs Bezug nahmen (Nr. 178 [1.]), dürfte diese Ende Februar oder Anfang März 1510 entstanden sein.

<sup>2</sup> [1.] belegt eindeutig, daß das Stück auf dem Augsburger Reichstag verfaßt wurde. Die entsprechende Angabe bei VOLKMAR, Reform, S. 181 Anm. 56, dem nur Exemplar B vorlag, ist demzufolge richtig. Die Aussage bei ROGGE, Herrschaftsweitergabe, S. 282, die Schrift sei im Zuge von Gesprächen Hg. Georgs mit Kf. Friedrich im Februar 1510 in Nürnberg entstanden, entspricht hingegen nicht den Tatsachen.

mögen? Den unwillen abzuwenden, hetten wir möglichen vleys mit erbietung, wie wir mit iren lieben entlich vertragen müsten werden, iren lieben furgeslagen, es hat aber sein entschafft nicht erraycht.

[3.] Der erfurtisch handel were auch vorgefallen. In dem vor einen man mit iren lieben, indem das uns semplich betrifft, zu stehn wir nye geweygert. Auch wo es ire lieben alleyn antreffe, so wolten wir dennoch mit rat und beystand von iren lieben nicht setzen, also doch, das es in allen fellen geschehe, denn was vorteyls ire lieben gehabt, in der hessischen sachen von uns zu stellen, das wüsten wir nicht. Aber was vorteyls uns in der erfurtischen sachen begegnen mochte, wolten wir iren lieben nicht vorhalten: Uns gelanget an, ire lieben hetten in langer arbeyt gestanden, des Bf. [von Mainz] gerechtigkeit an sich zu bringen hinder uns. Aus diser vorbitterung, so itzund zwüschen seiner lieb und dem Bf. ist, wolten wir ime wol neher sein.

Die erfurtischen lehen, so uns ire lieben lang vorgehalten, verhofften wir itzund vom neuen rat wol zu bekommen.

Wir vorhofften auch, durch disen handel unsern sone [Hg. Johann] zu provisor auf dem Eysfelt [= Eichsfeld] zu machen.

Wir verhofften, die lehen, so dem jungen Landgf. [Philipp] zu Hessen vom stift [= Erzstift Mainz] zustehen, semplich zu erlangen.

Wir verhofften, so etwas unfreuntlichs solte furgenomen werden, das die von Erfurt uns ein gute pastey sein solten.

Dieweyl ire lieben den Bf. von Meyssen kegen uns in allen widerwertigkeiten zu schützen gedechten, sich auch understanden hetten, unsern bruder Hg. Heinrichen auf ire seyten zu ziehen, ime wider uns beystendig zu sein etc., solte uns darkegen der Bf. zu Mainz auch wol furzubehalten sein, in hoffnunge, das wir noch wol einen finden wolten, der sich mit unserm bruder Hg. Heinrichen vorgleycht.

[4.] Umb diser und mehrer ursach willen mochte uns wol furfallen, uns mit iren lieben zu sundern, und sunderlich, dieweyl kgl. [recte: ksl.] Mt. hirinne ein sunderung macht. Aber die lieb, die wir zum haus zu Sachsen tragen, hette uns noch darinne aufgehalten, das wir in dem alleyn nichts gehandelt ader getan. Wo auch ire lieben wege suchten, domit die ursach unsers scheydens, als [= nämlich] die irrigen artikel, entlich müsten hyngelegt werden, und ire lieben in allen erlichen sachen mit uns vor einen man stehn wolten, so gedechten wir uns keinen nutz zu bewegen lassen, von iren lieben zu stellen, es treffe leyb ader gut an, doch das es uns wider geschehe. Were aber ir gemüte anders, so konten sie betrachten, das wir uns das beste auch schuldig wern. Hirus ire lieben ermessen konten unser gemüte und meynunge. Wir meynten es nicht anders dann fruntlich und als derjenig, der gerne wolte, das es gleych zugienge, dem haus zu Sachsen zu ere und nutz, mit weyter anzeygunge, ob in disem unserm antragen ichts unschicklichs furbracht, das iren lieben verdrieslich und beschwerlich were, das es ire lieben nicht anders denn fruntlich und das es aus treuem herzen geschehen, wolten vormerken. Dann wo unser gemüte anders

were, wolten wir vil lieber disen handel heymlich bey uns enthalden dann uns desselbigen unsers gemüte also offentlich gegen iren lieben zu emplossen.

[5.] Ire lieben hetten es nu vor ine. Und wo ire lieben das auch bedechten und zu tun geneigt, so were dennoch not, darauf zu trachten, wie man bey ksl. Mt. solch mandat und anders, dem haus zu Sachsen abtreglich, vorkomen mochte. Des solte unsernthalben nicht mangeln.

**178 Protokoll der Beratungen Kf. Friedrichs III. von Sachsen und seiner Räte mit Hg. Georg von Sachsen und seinen Räten in Sachen Session Landgf.in Annas von Hessen**

[1.] Absicht des Ks., Landgf.in Anna von Hessen das Sessionsrecht auf dem Reichstag zu gewähren; [2.] Ausweichende Antwort Hg. Georgs; [3.] Weigerung Kf. Friedrichs, der Landgf.in das Sessionsrecht zuzugestehen; [4.] Zurückhaltende und mahnende Antwort der Räte Hg. Georgs; [5.] Anfrage Kf. Friedrichs von Sachsen bei Hg. Georg wegen gemeinsamen Widerstands gegen die Sessionsansprüche Landgf.in Annas; [6.] Rat Hg. Georgs zu gütlicher Verständigung; [7.] Argumente der kursächsischen Räte gegen den Kf. Friedrich unterstellten Mangel an Einigkeitswillen in der hessischen Angelegenheit, seine angebliche Eigensucht im Erfurter Streitfall und andere Vorwürfe Hg. Georgs; [8.] Ungebrochene Bereitschaft Kf. Friedrichs zur Kooperation mit Hg. Georg mit bestimmten Einschränkungen, nochmalige Aufforderung zu gemeinsamem Widerstand gegen die Sessionsansprüche der Landgf.in; [9.] Antwort Hg. Georgs; [10.] Vorschlag der kursächsischen Räte für einen Versuch zur Abstellung der Sessionsforderung Landgf.in Annas durch gütliche Verhandlung mit ihr selbst oder durch gemeinschaftliche Einschaltung des Ks.; [11.] Plädoyer Hg. Georgs für den gütlichen Weg; [12.] Nochmalige Frage der kursächsischen Räte nach Hg. Georgs Bereitschaft zu gemeinsamem Vorgehen in der Sessionsfrage; [13.] Hinweis Hg. Georgs auf sein eigenes Angebot zu solidarischem Handeln; [14.] Weitere Unterredungen der Räte beider Seiten; [15.] Vertagung der Anliegen beider Ff. bis zu ihrer Heimkehr; [16.] Erneute Frage Kf. Friedrichs nach Hg. Georgs Unterstützungsbereitschaft im Erfurter Streitfall und in der hessischen Sessionssache; [17.] Schlußantwort Hg. Georgs.

[Augsburg], 8./9./12. März 1510

Dresden, HStA, GR, Loc. 9853/5, fol. 66b-79a, Kop. (von verschiedenen Händen).

Auf freytag nach oculi Ao. etc. decimo [8.3.10] haben Hg. Friderichs von Sachsen etc., Kf., rete diese nachfolgende meynung an meinen gn. H. [Hg. Georg von Sachsen] getragen, wie hirnach geschriben steht, belangende die Landgf.in zu Hessen.



[1.] H.<sup>1</sup> Wolfen von Weispachs und Dr. Heniges [*Göde*] antragen an mein gn. H. am freitag nach oculi Ao. etc. 1510: Die durchleuchtige ksl. Mt. hat unserm gn. H. durch den marschalg [*Ulrich*] von Papenheim ansagen lassen, das sein Mt. unser gn. frauen, die Landgf.in von Hessen, morgen [9.3.10] irn stant und session geben wollen. Das haben sein ftl. Gn. euern Gn. nicht wollen vorhalden.

[2.] Antwort meins gn. H.: Ich habe gehort aus euerm antragen, das ksl. Mt. morgen meiner swer [= *Schwägerin*], der Landgf.in, irn stant und session geben will. Nun kann ich ksl. Mt. hierinnen nicht masse geben, nachdem ich meins standes selbest mangel, den ich von recht und bil[li]ch haben solt. Woe ich aber horte, vas meins vettern bedenken wer als des eldisten, wolt ich mich alsden auch, vas das beste wer, vornemen lassen.

[3.] Antwort der geschigkten: Gn. H., unser gnst. H. hat uns bevoln, euern Gn. seiner Gn. bedenken, wo es von euern Gn. gesunnen, zu entdegken. Nachdem euer aller ftl. Gn. die vormundschaft angenommen, sint sein ftl. Gn. bedacht, nicht nachzulassen [= *zuzugestehen*], das unser gn. frauen, der Landgf.in, dermassen der stant gegeben, sundern das sein ftl. Gn. und euer Gn. rete neben der Landgf.in stant nehmen liessen als ubervormunder. Und ers [= *ehe*] sein ftl. Gn. nachlassen wolle, wollen sein ftl. Gn. auf sein pherde sitzen und von hin reiten. Bitten hierauf euer Gn. bdenken.

[4.] Antwort meins gn. H., durch Heinrich von Schonberg, George von Harris und Dr. Wertern getan: Lb. Hh., ir habet gesen, das Mgf. Casimirus, unser gn. H., bei unserm gn. H. ist. Derhalben sein ftl. Gn. vorhindert ist, euch selbest antwort zu geben. Uns bvoln, euch zu sagen, das sein ftl. Gn. ksl. Mt. nicht haben masse zu geben dieser session halben, wie ir von sein ftl. Gn. selbest gehort, nachdem auch diese sachen unsern gn. H. und sein ftl. Gn. nicht alleine betrifft, sundern ander auch, die dozugezogen gehorn. So ist seiner ftl. Gn. fruntlich bitte, unser gn. H., sein Gn. vetter, wollen bdenken, ob irn Gn. auch fugen will, eincherlei vorzunemen, dieweil sich unser gn. fraue, die Landgf.in, erboten, ir aller Gn. rechtlich erkentnis zu leiden. Vas alsden sein ftl. Gn. finden, das mit fug und recht vorzunemen, das wollen sein ftl. Gn. nicht underlassen.

[5.] Auf sonnabent nach oculi [9.3.10] haben H. Wolf von Weyssenbach, ritter, und Dr. Hennig abermals von wegen Hg. Friderichs etliche meynung an meinen gn. H. Hg. Georgen werbend gelangen lassen, aber dieselbig werbung ist nicht ufgezeichnet<sup>a</sup>. Aber es hab sich darauf gezogen, ob mein gn. H. mit seinen vettern [*Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen*] die session der Landgf.in wolle anfechten. Sundern was mein gn. H. Hg. Georg darauf zu antwort gegeben, steht hirnach verzeichnet:

<sup>a</sup> Folgt gestrichen: dann ich [*wohl: Cäsar Pflug*] nicht dabey gewest.

<sup>1</sup> Ab hier von der Hand des hgl.-sächsischen Rats Cäsar Pflug. Vermerk am linken Rand von anderer Hand: Belangt die Landgf.in zu Hessen.

[6.] Auf das antragen, so H. Wolf von Weyssenbach, ritter, und Dr. Henning von wegen Hg. Friderichs von Sachsen etc., Kf., an Hg. Georgen von Sachsen etc. am sonnabent nach dem sonntag oculi Ao. etc. decimo zu Augspurg haben gelangen lassen etc.<sup>b</sup>, ist inen under anderm von Hg. Georgen antwort gegeben: Nachdem seine vettern und sein Gn. in annehmung der vormundschaft des jungen Landgf. [*Philipp*] zu Hessen in die fusstapfen derjenigen, die sich des regiments mit gewalt understanden, getreten wern, konnte Hg. Jorg bey sich nicht bedenken, das seiner Gn. vettern und seinen Gn. wol gezymen wollte, sich mit der Landgf.in des standes halben in rechtlichen zank zu geben. <sup>c</sup>Aber seiner Gn. bedenken were, das besser sein sollte, solchs bey der Landgf.in gutlicher meynung zu suchen, mit irm guten willen darvon abzustehn. Darzu wollte mein gn. H., sovil ime moglich, gerne furdern helfen.<sup>c</sup>

[7.] Nachfolgend hat Hg. Friderich seine rete abermals zu meinem gn. H. geschickt und nachfolgende meynung an meinen gn. H. tragen lassen. Darauf sein Gn. antwort gegeben, wie allenthalb hirnach vorzeichent steht.

Antragen der Kf.-rete: Unser gnst. H. kann sich nicht entsynnen, das sich sein ftl. Gn. ader seiner Gn. brudern [*Hg. Johann*] in sachen euer aller Gn., auch euer Gn. allain belangend ye gesundert ader hetten sundern wollen. Als aber euer ftl. Gn. anzaigt het, das unser gnst. H. und seiner Gn. bruder in der hessischen sachen mit euer ftl. Gn. vor einen man zu stehn geweygert, daraus euer ftl. Gn. nicht anders abnemen konnte, dann daz ir ftl. Gn. solichs aus einem vortail oder widerwillen vorgenommen etc., so solichs von yemant der euern irn ftl. Gn. aufgelegt, das es aus einem vortail dargeflossen, konnte sein ftl. Gn. nicht anders vormerken, denn das solichs von demselben zu merung weiters unwillens vorgenommen. Dieweil denn ir ftl. Gn. desselbigen unschuldig, wollte sich sein ftl. Gn. gegen demselben hören und merken lassen, das darin sein ftl. Gn. und seiner Gn. bruders unschuld befunden solt werden. Dann ir ftl. Gn. in den und andern sachen euern ftl. Gn. zu nachtail nye kainen vortail gesucht oder hinforder zu suchen nicht gemaint. So aber euer ftl. Gn. solichs von sich selbst bedacht und weiter ursachen angezaigt wurden, wollten sich ir ftl. Gn. darauf hören lassen, das sye solichs genzlich unschuldig.

So sey es auch nicht aus keinem widerwillen dargeflossen, dann allain aus dem, das euer ftl. Gn. das testament zu handhaben angenommen. Das ir ftl. Gn., auch euer ftl. Gn. bruder, in solh testament zu bewilligen, in kainen weg leidlich, denn es irn ftl. Gn., auch euern ftl. Gn. selbst nachtailig, wie dann dasselbig ir ftl. Gn. euern ftl. Gn. zugeschriben.

Euer ftl. Gn. haben weiter angezaigt, das euer ftl. Gn. hetten euer Gn.

<sup>b</sup> *Vermerk am linken Rand:* Belangt die Landgf.in zu Hessen.

<sup>c-c</sup> *Korrigiert aus:* Was man aber an der Landgf.in mit irer fruntschaft und mit irem guten, fruntlichen willen erlangen konnte, darzu wollte sein Gn., sovil seinen Gn. moglich, gerne furdern helfen.

vettern zu Molhausen<sup>2</sup> nachhandlen müssen etc. Darauf teten ir ftl. Gn. diese bericht, das alle handlung durch euer allerseits Gn. rete gehandelt, ungezweifelt, die euern nottorftigen befelh, zu handeln und zu besliessen, gehabt. Welhe handlung zuletzt durch euer allerseits Gn. einmütig beslossen, vorreceßt und besigelt. Dadurch abzunemen, das euer ftl. Gn. irn ftl. Gn. nicht haben dorfen nachhandlen. Und es solt nicht vor unzimlich angesehen werden, was drey beslussen, das es der vierte vorfolgt.

Als aber euer ftl. Gn. angezaigt, das unser gnst. und gn. Hh., den gütlichen austrag, zu Molhausen von euer ftl. Gn. vorgelagen, anzunemen gewaygert etc., ist nicht beschehen, dann ir ftl. Gn. solhen austrag nicht geweygert und noch nicht weygerten, so ir ftl. Gn. gleichmessig zur handlung hetten komen mogen oder noch komen mochten.

Das aber ir ftl. Gn., des Bf. von Menz gerechtigkeit an sich zu bringen, in arbeit gestanden etc., soll sich nymmer befinden. Und wa ir ftl. Gn. sich des understanden, so sollte es euern ftl. Gn. ane schaden und nachtail vorgenommen sein worden und gebeten, denselbigen vorzustellen etc. Dergleichen wollten sy sich zu euern ftl. Gn. auch versehen, das euer Gn. sich irn ftl. Gn. zu nachtail nichts understehn wurde. Wo aber euer ftl. Gn. zu erhebung des houses von Sachsen, irn Gn. unnachtailig, ichts vornemen wurde, darzu wollte ir ftl. Gn. euer ftl. Gn. aufs höchst furdern. Und ir ftl. Gn. hörten gern, das euer ftl. Gn. das provisorampt vor euer ftl. Gn. son [*Johann*] konnten erlangen, dann es ir Gn. vor euer Gn. son lieber dann yemants anderm gönnen wollten.

Der erfurdischen lehen halben etc., die weren euer ftl. Gn. und sonderlich, die euer ftl. Gn. zustendig, nye gewaygert.

Des Bf. von Meissen halben etc. hetten ire ftl. Gn. demselben Bf. keinen unzimlichen zufall getan, mit erregung, das in der handlung, denselbigen Bf. belangend, vorgelagen were, das Bischofswerde zu getreuer hand dem Bf. von Numburg solt eingereumt werden, und einen entlichen austrag vorgelagen, welher von euer ftl. Gn. geweygert. Und wer euer ftl. Gn. wol als leidlich gewest, als das euer ftl. Gn. hernachmals Bischofswerd dem Bf. sust wider gegeben.

Umb zuschickung irer ftl. Gn. rete Hg. Hainrich zu gut etc., ist deshalb beschehen, das Hg. Hainrich auf ir ftl. Gn. urbödig gewest, sich von aller unzimlichkeit zu weisen lassen. Und dieweil ir ftl. Gn. Hg. Hainrichen als vil als euer ftl. Gn. vorwandt, hetten es ir ftl. Gn. im nicht wissen abzulahen. Dann wo euer ftl. Gn. umb zuschickung irer ftl. Gn. rete auch ansuchung getan, solt es euer ftl. Gn. auch nicht gewaygert sein. Aber euer ftl. Gn. hetten das vortrauen zu iren ftl. Gn. nicht gehabt, darumb villeicht euer ftl. Gn. nachgelassen, sye derhalben anzusuchen.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Schiedstag zu Mühlhausen vom 15. November bis 1. Dezember 1509, auf dem sich Kf. Friedrich von Sachsen für die Übergabung, Hg. Georg von Sachsen hingegen für die Erfüllung des Testaments Landgf. Wilhelms aussprach. Dieser hatte darin seine Gemahlin Anna als Vormund seines Sohnes Philipp eingesetzt. Vgl. das Protokoll des Schiedstags bei GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 16 S. 49-79.

[8.] Mit anhangendem besluss, das ir ftl. Gn. alleweg genaigt gewest, alle sachen, sye und euer ftl. Gn. insampt, auch euer ftl. Gn. allain belangend, zum besten helfen zu furdern. Das solt sich euer ftl. Gn. zu iren ftl. Gn. noch vorsehen. Sondern in den gebrechen, die sich zwischen euer allerseits Gn. irrig halten, könnten ir ftl. Gn. aus grösse der gescheft ksl. Mt. nicht ausgewarten. So wollte es auch iren gnst. H. Hg. Friderichen, hinder seiner Gn. bruder in einichen handel zu gehen, nicht leydlich ader gepürlich sein, bittende, sein ftl. Gn. auf ditsmal derhalben weiter unangezogen zu lassen. Und euer ftl. Gn. wolde sein ftl. Gn. euer gemüte in der hessischen, auch erfordischen sachen ercleren, ab euer ftl. Gn. mit iren Gn. vor einen man stehn wollt und dasjenige, so durch die Landgf.in vorgenommen, helfen widerfechten. So aber euer ftl. Gn. solichs in wegerunge stehn wurde, so wollt es dennoch sein ftl. Gn. vor sich, seinen bruder und vettern Hg. Hainrich anzufechten nicht unterlassen.

[9.] Zu disen sachen hab sein Gn. [Hg. Georg] geschickt, zu hören seiner vettern und seins brudern bedenken. Dieweil es dan davor angesehen, das die artikel alle, so in der vorzeichnis, die sein Gn. nicht zukomen, vor gewilligte artikel angesehen und die geschigkten seiner Gn. vettern sich haben hören lassen, das billich sey, was drey vor gut ansehen, das der vierte auch folget, so acht sein Gn. dis gereyt vor ein beschlossenen sach und vorgebens, das sein Gn. sein bedenken darzu sage, so es unvorfenglich, leßt es dismal dorbey. Wo es gut wird, so will ers loben, geretzts übel, so will er gegen Got und der werlt entschuldigt sein, hiemit ungeben, was im von vormundschaft ader anderm von billicheit zustehn soll.

[10.] Am dinstag nach letare Ao. etc. decimo [12.3.10] sein Friderich Dhune und H. Wolf von Weyssenbach von wegen irs gnst. H. Hg. Friderichs, Kf. etc., zu meinem gn. H. Hg. Jorg geschickt, die under anderm diß antragen getan:

Nachdem ir gnst. H. Hg. Friderich jüngst meins gn. H. Hg. Jorgen gemüte und bedenken vernommen, das gut sein solte, die Landgf.in zu besuchen, sie in fruntlicher meynung dohin zu vermogen, sich von irem furnemen der session selbs abzuweysen etc. [siehe oben [6.]], were irs gnst. H. bedenken<sup>d</sup>, wo mein gn. H. <sup>e</sup>-sich bedunken ließ ader einich<sup>e</sup> vertrustung hette, das solch ansuchen bey der Landgf.in fruchtbar sein möchte, dasselbig seinen Gn. fruntlicher meynung zu entdecken. Alsdenn wolte sein Gn. dasselbig mit meinem gn. H. auch gerne einig sein. Wo aber solch ansuchen bey der Landgf.in vorgebens und nicht frucht wirken solte, were besser, dasselbig zu enthalden, mit ferner anzeygung, wo alsdenn mein gn. H. mit ihrem gnst. H. einig sein, solchs bey ksl. Mt. abzuwenden, so wolte es sein Gn. als fur sich von seiner, seines bruders und vettern wegen selbs tun.

[11.] Hg. Georgen antwort: Darauf mein gn. H. Hg. Jorgen antwort gegeben, sein Gn. konte nicht wissen, ob solch ansuchen bey der Landgf.in

<sup>d</sup> Korrigiert aus: fruntlich bitte.

<sup>e-e</sup> Am Rand hinzugefügt.

frucht ader nicht frucht bringen würde, denn sein Gn. wüste nicht, was in der Landgf.in herz steckt. Sein Gn. hette jungst disen wege für den bequemsten zu diser sache angesehen und furgeslagen, in zuvorsicht, wo man dem uf dasmal nachgegangen, es solte baß denn nu zur zeit bey der Landgf.in zu erlangen gewest sein. Dieweil aber sein vetter einen andern wege furgenomen, wuste sein Gn. nichts weyters darbey zu tun.

[12.] Es<sup>f</sup> ist durch die geschickte abermals beslieslich angeregt, irem gnst. H. zu vormelden, ob mein gn. H. mit irem gnst. H. wolte einig sein, solchs bey ksl. Mt. abzuwenden.

[13.] Darauf mein gn. H. antwort gegeben, sein Gn. hette sich jüngst gegen seinen vettern seins gemüts vernemen lassen, ob seine vettern in allen sachen mit seinen Gn. für einen man stehn wolten. Des hat sein Gn. von seinen vettern noch kein antwort. So sein Gn. aber desselbigen antwort erlangt, alsdenn wolte sein Gn. seinen vettern sein gemüte auch ferner eroffnen.

[14.] Nachfolgend<sup>g</sup> hat Hg. Friderich abermals seine rete zu meinem gn. H. geschickt mit einer langen werbung. Darauf mein gn. H. denselben reten gesagt, ein bedenken darauf zu haben und alsdenn seinen vettern seiner Gn. gemüte widerumb zu erofnen. Und mein gn. H. hat dasselbig der rete antragen, wie es sein Gn. und seiner Gn. innebehalten, aufzeichnen lassen und mit derselbigen ufzeichnung seine rete zu seiner vettern reten geschickt, an inen erfahrung zu haben, ob ir antragen dermassen gelautet. Und wie dasselbige antragen von meinem gn. H. vermerkt und aufgezeichnet ist, steht hirnach geschryben.

Als solchs dermassen von meins gn. H. reten an Hg. Friderichs rete gelangt ist, haben sie sich vornemen lassen, das<sup>h</sup> solchs nicht die meynung sey. Darauf meins gn. H. rete gebeten, solchs, wuran es manglt, zu verandern. Des sich Hg. Friderichs rete geweygert, mit anzeygung, das<sup>h</sup> es der gebrauch zwischen dem haus zu Sachsen nicht sey, ir antragen schriftlich überzugeben. Darumb wusten sie dasselbig nicht zu deuten. Sie liessen es bey irem antragen bleyben.

Nach vilgehabter underredung, so beyder Ff. rete miteinander gehabt, hat mein gn. H. dise nachfolgende meynung seinen vettern fürhalten lassen. Darauf Hg. Friderich durch seine rete hat antwort geben, sich auch mein gn. H. beslieslich gegen seinen vettern vornemen lassen, wie solhs allenthalb hirnach vorzeichnet volgt:

[15.] Unser gn. H. hette erleiden können, das auf baiderseits unser gnst. Hh. antragen, so ain tail an das ander hat gelangen lassen, von ainem tail dem andern antwort gegeben und alhir daraus gehandelt were worden. Dieweil aber unser gnst. H., der Kf., von unsers gn. H. antragen, alhier zu handeln, beschwert, sonder ins land geschoben, will unser gn. H. Hg. Georg mit der sachen, an

<sup>f</sup> Am Rand neben diesem und dem folgenden Absatz: Belangt beyder Hh. gebrechen.

<sup>g</sup> Am Rand neben diesem und dem folgenden Absatz: Belangt etlichermas beyder Ff. gebrechen.

<sup>h-h</sup> Am Rand hinzugefügt.

sein Gn. gelanget, auch dergleichen getan und in das land zu irer baiden Gn. anheimkommen geschoben haben, mit diser entschuldigung, so ichts mitler zeit ungeschicklichs vorfallen würde, das unser gn. H. Hg. Georg des nicht geursacht habe.

[16.] Kf. rete: Wir haben euer jungst antragen an unsern gnst. H. gelangen lasen. Sodan die zwene artikel, die unser gnst. H. an Hg. Gorgen, die erfordische und hessische handlung belangend, itzund und alhir vorgefallen und den vorzug ins land nicht erleiden kan., dan unser gnst. H. von Menz unsern gnst. H. Hg. Friderich vor dem bund zu rede gesetzt.<sup>3</sup> Des seinen Gn. zu verantworten geburen will. Auch die vormundschaft des landgraftums zu Hessen, alhir angefochten, darwider sein Gn. vor sich, seinen bruder und vettern Hg. Heinrich zu handeln geburen wil. Darumb ist nochmals unsers gnst. H. an seinen vettern Hg. Gorgen fruntlich bitt, im zu vermelden, ab sein Gn. bei unserm H. Hg. Friderichen neben seinem bruder [und] vettern in der erfurdischen, auch hessischen sachen stehen wil. Wa aber sein ftl. [Gn.] unserm gn. H. hirauf nicht antwort geben, so wil es unser gn. H. darvor haben, das sich sein ftl. Gn. hievon zu sundern gedenke. Und sein ftl. Gn. wil sulchs seinem bruder [und] vettern und der landschaft zuschreiben, das sein ftl. Gn. der vormundschaft halb angefochten und unsern gn. H. Hg. Gorgen, sulchs helfen zu vertreten, angezogen und das sich sein ftl. Gn. dasselbt gewegert.

[17.] Hg. Georg: Unser gn. H. Hg. Jorg lest sich bdunken, das seinen Gn., uf seyne angegeben artikel antwort alhir zu wissen, als nottorftig und nicht weniger dan als sein vettern. Dyweil dan sein veter, alhy antwort zu geben, bswert, so wil es sein Gn. bey foriger antwort bleyben lassen.<sup>1</sup> Wen sein Gn. wolt och das nicht gern bgeben, das im von recht zusteen solt, vil weniger sich des anmassen, das mit fug nicht erhalten mocht werden. Dorumb sein Gn., guten rat, den sich sein Gn. och hy zu erholen befeilt, doheiment zu suchen, nicht unnottorftig. Wil sich hymit von seiner Gn. vetter und bruder in allen zimlichen und bilichen sachen nicht gezogen haben. Solchs mog man von sein Gn. schreiben und sagen.

## 179 Supplikation Landgf.in Annas von Hessen, geb. Hg.in von Mecklenburg, an Ks. Maximilian

*Bitte um Stand und Session auf dem Reichstag gegen den Widerstand Kf. Friedrichs von Sachsen.*

*[Augsburg], 11. März 1510*

<sup>1</sup> *Folgt gestrichen:* Dan in der itzigen vormundschaft und regirung so vil geschicht, geubt und vorhanden kegen seyner Gn. jungen ohemen [Landgf. Philipp von Hessen] und seiner Gn. schwiger [Landgf.in Anna von Hessen], das sein Gn. ein groß bdenken hat, wy es mit der zeit kegen seinen jungen ohemen zu vorantworten sey.

<sup>3</sup> *Gemeint ist das Ersuchen EB Uriels von Mainz an den Schwäbischen Bund, ihm in der Erfurter Streitsache Hilfe gegen Kf. Friedrich von Sachsen zu leisten, Nr. 127.*

Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 181, fol. 3a, Kop.

Regest: GLAGAU, *Landtagsakten*, S. 102 Anm. 1.

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., wiewol euwer ksl. Mt. mich sampt meynen zugeordneten zu diesem itzigen reychstag gefordert hat, ich auch darauf als die rechte, ehafte furmunderin meynes eynigen sons [*Landgf. Philipp*] in craft meines H. und gemahels seligen [*Landgf. Wilhelm d. M.*] veterlicher ordnong oder lesten willens, auch gemeynes rechtens gehorsamlich erschyenen bin und euer ksl. Mt. mich dermassen angezeugt, umb stand und session demutiglich gebeten, auch von derselben gn. antwort und zusag empfangen hab, so ist mir doch solichs bysher verzogen wurden (als ich bericht bin) us etlichen ungegrunten inreden meyns ohemen Hg. Fridrichs von Sachsen, Kf. Nachdem ich mich dan des zu seiner lieb uber meyne habende gerechtigkeit, vorergangne handlung, auch sein eygen montlich und schrieftlich mir beschene zusag keyneswegs versehn gehabt hab, so bite dieselben euer ksl. Mt. ich gar demütiglich, sie wolle als mein allergnst. [*H.*] in ansehong oberzelter ursachen mir nachmals stand und session gnediglich geruhen zu vorschaffen. Als dann itzo ymands zu mir des und anders halb ichts zu sprechen zu haben vermaynt, demselben will fur euer ksl. Mt. ich alzeit genugsams rechtens pflegen, gn. antwort gewartend. Datum montags nach letare Ao. etc. decimo.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Landgf. in Anna hatte ihre Situation dem Ks. bereits mit folgendem Schreiben aus Marburg vom 14. Oktober 1509 (sonntag nach Dionisii) dargelegt: Hat ihn vor einiger Zeit über den Tod ihres Gemahls (Landgf. Wilhelm d. M. am 11. Juli 1509) unterrichtet und, nachdem dieser nicht nur zu seinen Lebzeiten dem Ks. stets zuverlässig gedient, sondern auch in seinem Testament von dieser Treue geschrieben hatte, gebeten, ihr, ihren Kindern (Elisabeth und Philipp) und ihrem Ft. Schutz und Schirm zu gewähren. Weiß gegenwärtig nicht, ob der Ks. dieses Bittschreiben erhalten hat. Ihr Gemahl hat in seinem Testament sie und einige ihr zugeordnete Personen als Vormünder ihrer beiden Kinder und ihres Landes eingesetzt, wogegen sich jedoch mehrere Angehörige der Landstände gestellt und sie nicht zur Ausübung ihrer Vormundschaft und der Landesverwaltung haben kommen lassen, zudem entgegen dem Testament und wider das ksl. geschriebene Recht, das ihr als Mutter ihrer Kinder vor allen anderen die Vormundschaft einräumt, ein eigenes neunköpfiges Regiment eingerichtet und sich selbst zu Regenten ernannt haben. Wird ihm hierüber bald durch eine Gesandtschaft Genaueres berichten. Vorläufig bittet sie ihn als obersten Vogt der Christenheit, Beschirmer der Witwen und Waisen und eingedenk der treuen Dienste ihres Gemahls, sie, ihre unmündigen Kinder und ihr Land in Schutz und Schirm zu nehmen und nichts zu glauben, was ihre Mißgönner unter dem Vorwand, daß es zum Wohl ihres Sohnes Philipp sei, möglicherweise vorbringen werden. Er allein ist ihr natürlicher Erbherr und ihrer zu recht mächtig. Wird in diesem Sinne ihren Sohn Philipp erziehen, damit er als Erwachsener gleichfalls zu einem treuen Diener von Ks. und Reich wird. Teildruck: GLAGAU, *Landtagsakten*, S. 100f. Anm. 2. Zu diesem Schreiben und zu den nachfolgenden Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag über den hessischen Vormundschaftsstreit vgl. GLAGAU, *Vorkämpferin*, S. 61-66; PUPPEL, *Regentin*, S. 171; DIES., *Regentschaft*, S. 255f.; SCHEEPERS, *Regentin per Staatsstreich?*, S. 106-108; KLEIN, *Politik und Verfassung*, S. 197.*

**180 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian**

*Bitte um Zurückweisung der Forderung Landgf. Annas von Hessen nach Stand und Session auf dem Reichstag.*

*[Augsburg], 16. März 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 181, fol. 8a u. b, Kop.*

*Regest: GLAGAU, Landtagsakten, S. 102 Anm. 1.*

*Gruß.* Allergnst. H., als euer ksl. Mt. mir ein suplication, die an euer ksl. Mt. von meiner muhmen frauen Anna, geborn Hg.in von Meckelnburg, Landgf.in zu Hessen etc., witwen, gereicht [*Nr. 179*], gnediglich uberantwurt hat, die meynung inhaltend, als solt ir als der rechten vormündern irs einigen sons, meins ohmen Landgf. Philippsen zu Hessen, auf diesem reichstag stand und session gegeben werden, als ir doch bisher aus meinen ungegründten einreden uber mein aigen müntlich und schriftlich zusage verzogen wurden sey etc., hab ich ferrers inhalts vernomen und bedanke gegen euer ksl. Mt. mich erstlich der gn. uberantwortung, mit erbietung, solchs umb dieselb euer Mt. unterteniglich zu verdienen. Füge auch euer ksl. Mt. darauf unterteniglich zu wissen, das ich mich der suplication und clage meiner muhem in kein weg versehen hett, sonderlich aus dem, weyl irer lieb unverborgen, das mein lb. brüder [*Hg. Johann*], vettern [*Hg. Georg und Hg. Heinrich*] und ich als erbwarten des Ft. zu Hessen uns der vormundschaft auf ersuchen, bit und begern der landschaft angenommen, der wir auch in besitzung, geprauch und gewheren sind und als vormunden zwischen irer lieb und der landschaft zu Hessen irer geprechen halb gehandelt, mein muhem auch, das sie auf diesen reichstag session bitten oder fur euer ksl. Mt. uns beclagen wolt, an uns nye hat gelangen lassen. Bin ir auch nit gestendig, sie an der vormundschaft nit zu irren, zugeschrieben oder zugesagt zu haben. Derhalb, so yemands als vormunden des Ft. zu Hessen stand oder session gegeben werden soll, anders dann hofmeister und regenten desselben Ft., die euer ksl. Mt., auf diesen reichstag neben andern stenden des hl. Reichs zu erscheinen, das best und nützlichist zu handeln und zu schliessen helfen, auch beschriben hat, so haben euer ksl. Mt. aus solchen und andern ursachen gnediglich zu bedenken, das solcher stand billicher niemands dann meinen brüdern, vettern und mir gegeben werd, underteniglich bittend, euer ksl. Mt. wolle meiner muhm, der Landgf.in, ires ungegründten furnemens nit stat und, sovil mein person sonderlich betrifft, nit glauben geben, sonder mein brüder, vettern und mich bey unser gewher gnediglich schützen und handhaben. Das bin umb euer ksl. Mt. ich unterteniglich zu verdienen ganz willig und bevillh derselben euer ksl. Mt. mich hiemit zu allem undertenigem gehorsam. Datum am sambstag nach dem sonntag letare Ao. etc. decimo.



**181 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian***Augsburg, 22. März 1510**Teildruck bzw. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 24.*

*Hätte nicht erwartet, daß Kf. Friedrich von Sachsen ihr das Sessionsrecht auf dem Reichstag streitig machen würde, nachdem er doch weiß, daß sie gemäß der väterlichen Ordnung ihres verstorbenen Gemahls sowie dem gemeinen geschriebenen Recht der rechtmäßige Vormund ihres Sohnes und seines Landes ist. Zudem hat der Ks. sie wie andere Stände des Reiches auf diesen Reichstag geladen. Gesteht weder Kf. Friedrich noch dessen Bruder (Hg. Johann) oder Vettern (Hg. Georg und Hg. Heinrich) die Vormundschaft über ihren Sohn zu. Hierfür können sie aus dem Umstand, daß sie erwarpen des Ft. sind, kein Recht ableiten. Den Landständen steht es als Untertanen ihres Landesfürsten gar nicht zu, Vormünder zu erbitten und noch viel weniger, sich aus eigener Kraft zu Regierenden aufzuschwingen. Falls sie nicht selbst die Vormundschaft übernehmen will, steht es niemandem mehr als ihr selbst zu, einen Vormund für ihren Sohn zu benennen. Demzufolge können die sächsischen Hgg. nicht im rechtmäßigen Besitz der Vormundschaft sein. Gesteht auch nicht zu, daß die Hgg. in den Differenzen zwischen ihr und den Regenten als Vormünder agiert haben. Sie haben im Streit um die Vormundschaft nur Schiedstage angesetzt, sich aber zunächst keine Vormundschaft angemafst bis zum Tag in Mühlhausen,<sup>1</sup> auf dem sie sich vor ihnen zu Recht erboten hat. Erst bei dieser Gelegenheit erklärten sie, sie seien von den hessischen Landständen um Annahme der Vormundschaft ersucht worden. Dagegen hat sie häufig öffentlich protestiert. Hätte sie um die entsprechenden Ambitionen der Hgg. gewußt, wären diese für sie als Vermittler nicht in Frage gekommen.*

**182 Ksl. Schutzbrief für Landgf.in Anna von Hessen***Augsburg, 25. März 1510**Darmstadt, StA, Best. B 9 Nr. 850, Orig. Perg. m. S. (Gegenzeichnung: Serntein).**Regest: BATTENBERG, Solmsers Urkunden, Nr. 2419.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er Landgf.in Anna von Hessen, Witwe Landgf. Wilhelms d. M., gegen ihre Räte, Diener und Verwandten in Schutz genommen hat. Gebietet unter Androhung einer Strafe von 50 Goldmark, diese Erklärung zu respektieren.*

**183 Die Gesandten des hessischen Regiments an Hg. Georg von Sachsen**

*[1.] Bitte um Unterstützung bei der Zurückweisung der Forderung Landgf.in Annas von Hessen nach Stand und Session auf dem Reichstag; [2.] Ersuchen*

---

<sup>1</sup> Im November 1509. Vgl. Nr. 178 Anm. 1.

*um Mithilfe beim Widerstand gegen die Bestrebungen des EB von Mainz zur Aufhebung des Gldenweinzolls; [3.] Bitte um Untersttzung bei der Rckfhrung von Pretiosen der Landgff. von Hessen.*

*Augsburg, 28. Mrz 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 88.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 181, fol. 4a-5a.*

*Regest: GLAGAU, Landtagsakten, S. 102 Anm. 1.*

[1.] Durchleuchtiger, hochgeborner F., gn. H., gestern [27.3.10] morgens haben wir euer ftl. Gn. reten entdeckt, das wir nach unser ankunft auf disem rm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., angesatzten reichstage vornemen, wie die hochgeporne F.in und fraue, frau Anna, geporne Hg.in zu Megkelnburg und Landgf.in zu Hessen etc., witwe, bey ksl. Mt. angesonnen und, umb session zu erlangen, sich bearbait, das doch unser gnst. H., Hg. Friderich, Kf. etc., bey ksl. Mt. mit bit bis auf unser zukunft aufgehalten hat. Ist darumb unser undertenig bit, euer ftl. Gn. wolle als ein mitfurmunde neben andern unsern gnst. und gn. Hh. von Sachsen uns beholfen und beraten sein, damit solich furnemen genanter F.in abgewendt werde, wie der obgedachte unser gnst. H., solichs zu verkomen, unsern gn. Ff. zu Hessen zu ere und gute genediglichen neben euer ftl. Gn., in dem uns auch hulflich und retig zu sein, zugesagt hat, des wir uns nicht weniger zu euer ftl. Gn. vortrsten.

[2.] Zum andern hat uns angelangt, wie unser gnst. H. von Menz etc. sich bey der ksl. Mt. gearbait habe, den guldenweinzoll abzustellen. Wue nu dem also were, truegen wir des nicht unpillich befrembden, bitten aber euer ftl. Gn. als mitfurmunden unser gn. Ff., neben unsern gnst. und gn. Hh. von Sachsen dafur zu sein, damit unsern gn. Ff. solher erlangter zoll nicht abgezogen oder -gedrungen werde.

[3.] Zum dritten ist euer ftl. Gn. rat H. Cesar Pflug wissend, wie wir uns hievor beclagt haben, das mehrgedachte F.in von Hessen, witwe etc., aus dem Ft. Hessen zwo kysten in ain frembde stat gein Molhausen gefrt und daselbst hinder ainen rat gesetzt hat. Darin (als wir es ungezweifelt achten) barschaft, kleynot und anders, unsern gn. Ff. und derselben Ft. zustendig, vorslossen sind. Und wiewol wir merveldiglich den von Molhausen geschriben, solche kysten vorpetzschirn ze lassen, ists doch alles unfruchtbar gewesen. Bitten darumb abermals euer ftl. Gn. als ainen mitfurmund, beraten und beholfen zu sein, damit angezaigte kysten, in massen die gein Molhausen komen, widerumb in das Ft. Hessen gepracht werden. Wollen wir umb euer ftl. Gn. in aller undertenigkait vordinen. Auf das alles gn. und trostliche antwurt bittend. Datum Augspurg auf dornstag nach dem hl. palmtage Ao. etc. decimo.

#### 184 Antwort Hg. Georgs von Sachsen auf die Bitten der Gesandten des hessischen Regiments

[1.] *Allgemeine Hilfszusage in Sachen Landgf.in von Hessen; [2.] Ebenso in Sachen Güldenweinzoll; [3.] Wohlgemeinte Empfehlung zur Rückholung der Pretiosen.*

[Augsburg, Anfang April 1510]

Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 181, fol. 6a-7a; Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 90a u. b.

[1.] *Antwortet auf die schriftliche Bitte der Gesandten um Unterstützung gegen die Bemühungen Landgf.in Annas von Hessen um Erlangung der Session auf dem Reichstag (Nr. 183), er sei bereit, alles das zu fördern, das unsern ohmen, den Landgff., zu ere und gut kommen soll. Und wen wir vorstendig, was schade unserm ohmen daraus entstehe, so unser swyger session gegeben und wir ermessen moegen, das dis zur unpillicheit furgenomen und unserm ohmen [Landgf. Philipp] zu nachteil reichert, so wullen wir uns alsden hoeren und vernemen lassen als der nicht gerne wolt, das einigerley unserm ohmen solte zu nachteyl furgenommen werden.*

[2.] *Was das Ersuchen um Hilfe gegen den Versuch des EB von Mainz, die Abstellung des Güldenweinzolls zu erreichen, betrifft, sein wir dem hause zu Hessen also gneigt und sonderlich unserm ohmen Landgf. Philipsen so verwandt, deme solicher zoll unsers versehens aus ksl. Mt. begnadigung itzt alleine zustehit, woe der Bf. von Mentzs odir andere ime den entziehen wolten, das wir alsden als der getreue freund uns bey ime befinden wolten lassen. Bedarf es ouch bit bey ksl. Mt. odir an andern orten, was wir dan darin unserm ohmen zu guet tun solten, weren wir willig.*

[3.] *Auf die dritte Bitte um Rat und Hilfe bei der Rückholung der durch Landgf.in Anna nach Mühlhausen verbrachten Kisten lautet seine Antwort, was die von Moelhausen euch nicht willefaren, steet in irer verantwortung. Das abir wir solten in dem namen einicherley bearbeyten, als were von barschaften und kleynoten darin, das dem Ft. Hessen zustendig, uf wane sonder gründe, haben wir sonders bedenken, den es ist unsers versehens nicht vermutlich, dieweil sich unser swyger, als einer frommen, tugentlichen F.in gezymet, gehalten, das ire lieb unsers verhoffens mit warheit nymand anders zu sagen mag, das ir lieb darin habe, das dem hause zu Hessen zustehe, sonder mer, das sie das ire darin verwart halte. Solt nue uf einen wan was furgenommen werden und sich anders befinden, was beswerung und unrecht der frommen F.in daraus entstoende, kont ir achten. Darumb, ane grund etwas furzunemen, guets bedenkens bedarf. Dan fünde sichs mit grunde also, wie ir anzeigt, das sie was darin hette, das iren kinden und den landen zusteende und gedecht, das denselben zu entwenden, so solte uns leyd sein, das unser soen der dochter solle nemen, die mit solichen mishendeln überwunden. Und wullen alsden gerne möglichen vleis furwenden, damit unserm ohmen das sein erhalten werde.*

**185 Vorschläge Ks. Maximilians zur Beilegung des Vormundschaftsstreits zwischen Landgf.in Anna von Hessen und dem hessischen Regiment**

[1.] Jährliche Zahlung von 5000 fl. an Landgf.in Anna; [2.] Verfahrensweise bei Wittum und Morgengabe gemäß den entsprechenden Rechtsbestimmungen; [3.] Versorgung Landgf. Philipps; [4.] Mitwirkung der Landgf.in bei der Beratung der Landesangelegenheiten; [5.] Regelung der Sessionsfrage; [6.] Verfügung über die Kleinodien; [7.] Ersuchen an die Reichsstände um Ratschlag für das weitere Vorgehen.

[Augsburg, vor 20. Mai 1510]<sup>1</sup>

Kop.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 97a-98a (Überschrift: Von diesen mitteln soll zu Hessen durch ksl. Mt. rete gehandelt werden); B) Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 181, fol. 17a-18a (Überschrift: Ksl. Mt. meynung und furslag zwischen der Landgf.in und der lantschaft zu Hessen zu entschied und eynung zu beden tailn).

Teildruck bzw. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 26 (nach B).

[1.] Anfenglich bedunkt sein ksl. Mt. zimlich, das der Landgf.in uber und zusamt den 2000 fl., darumb sie versichert ist, noch 3000 fl., das in sum 5000 fl., werden verordent und zugestelt, und umb dieselben 5000 fl. yendert uf eynem schloss oder statt, da sye des jerlichen<sup>a</sup> habhaftig sey, verwyesen und versichert werd, und das ire solich 5000 fl. ire leben lang zusteem und volgen.

[2.] Mit dem wiedumb und morgengab soll es gehalten werden, wie wyedumbs- und morgengabrecht und -gebrauch ist.

[3.] Des jungen Landgf. [Philipp] halben, das derselb zu Cassel pleyb und die Landgf.in inen [= ihn] persönlich und mit weybsbilden versehe, desgleichen sie und die regenten in ksl. Mt. rete gegenwurtigkeit [ihn] mit etlichen personen us der lantschaft besetzen, bis das er in das 10. jar alt wirt. Alsdan mag man in, wie sich gepürt, vor sein statt machen. Und das nemlich dergestalt bestelt oder vergleicht werd, das entweder die Landgf.in den jungen H. mit seinem gesind umb ein gepürlich, zimlich gelt in irem kosten oder aber die Landgf.in mit irem statt umb ein zimlich gelt von der lantschaft bey dem sone in der liferung und notturft gehalten werd.

[4.] Das die Landgf.in, diweil sie iren witwenstul<sup>b</sup> behelt, selbst in dem rate des landes zu Hessen sein oder eynen an ire stat verorden müge, mitsampt den Hgg. zu Sachsen als obersten furmunden und der lantschaft helfen zu raten.

<sup>a</sup> B fehlt.

<sup>b</sup> B witwenstant.

<sup>1</sup> Mit Schreiben von diesem Tag (Nr. 188) übersandte Landgf.in Anna die ksl. Vorschläge an Hg. Georg von Sachsen. PUPPEL, Regentin, S. 172 Anm. 101 vermutet in dem Text fälschlicherweise die Instruktion für den kursächsischen Gesandten auf dem Augsburger Reichstag.

[5.] Das die session uf diesem reichstag mit eynem us der lantschaft, so hergeschickt seint, von wegen der gemeynen regirung besetzt werd und nit bestimpt von keyner partei wegen, sonder der gemeynen regirung <sup>c-</sup>, yedes gerechtigkeit ane nachteil und schaden<sup>c-</sup>.

[6.] Der kleynot halben soll es also gehalten werden: Was ire eigen kleynot, die sie dem Landgf. [Wilhelm d. M.] zuracht oder selbs erkaufft het oder ir geschenkt weren, die sollen ir eygen volgen und pleyben. Was aber kleynoter des Landgf. gewest weren oder der Landgf. zugehorten, das dieselben beschrieben und versichert werden zu des jungen [Landgf.] handen, bis das er zu seynen jaren kompt, dem sie alsdan volgen sollen. Was kleynot aber des Landgf. bruder [Landgf. Wilhelm d. Ä.] zugehorten, die sollen in des regiments handen steen, beschrieben und versichert werden zu desselben Landgf. tochter [Elisabeth] handen, bis sie verheyrat wirdet; alsdan sollen sie derselben volgen.

[7.] Auch ist ksl. Mt. begeren an Kff., Ff. und stend des Reychs, ir Mt. zu raten, wo die partien diese artikel nit annemen wurden, was irer Mt. dornach in der sacht zu handeln gepüre.

## 186 Kompromißangebot Landgf.in Annas von Hessen im Vormundschafts-streit mit dem hessischen Regiment

[Augsburg, kurz vor 20. Mai 1510]<sup>1</sup>

Druck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 25.

*Ist, ohne auf ihr Recht auf die Vormundschaft zu verzichten, kraft gemeinen Rechts und des Testaments ihres Gemahls Landgf. Wilhelm d. M. bereit, Ks. Maximilian zu Ehren und Gefallen Folgendes zu akzeptieren:*

1. *Will ihren Sohn Landgf. Philipp in Kassel oder Marburg in ihrer mütterlichen Obhut behalten, bis er zehn Jahre alt ist. Dort will sie ihm nach Rat der Vormünder und der Landstände einige Frauen und Männer zur Seite stellen. Ihr selbst sollen das Frauenzimmer, Küche und Keller sowie die Holznutzung an einem der beiden genannten Orte übertragen werden. Sie will dort entweder von ihrem Wittum oder zusammen mit einigen Personen auf Kosten ihres Sohnes leben oder ihr Sohn soll mit einigen Personen auf ihre Kosten leben.*

2. *Nimmt den Vorschlag des Ks. bzgl. einer Verbesserung ihres Wittums auf 5000 fl. an.*

3. *Beansprucht 10 000 fl. als Morgengabe, wie sie auch die Gemahlin Landgf. Wilhelms d. J., Pfälzgf.in Elisabeth, bekommen hat, denn sie hat einen Erben geboren und ihr Gemahl hat das ganze Land regiert.*

---

<sup>c-c</sup> B fehlt.

---

<sup>1</sup> Das Angebot stellt wohl die Reaktion der Landgf.in auf die Vorschläge des Ks. (Nr. 185) dar, stimmt sie doch beispielsweise dem darin formulierten Gedanken einer Erhöhung ihres Wittums auf 5000 fl. zu.

4. Will Mitvormund ihres Sohnes sein und über Angelegenheiten des Landes persönlich oder durch einen Vertreter mitberaten.

5. Beansprucht von den Kleinodien diejenigen, die ihr zustehen, außerdem zu lebenslänglichem Gebrauch die, die ihr ihr verstorbener Gemahl zugewiesen hat. Hingegen ist sie bereit, die geliehenen Perlen, die ihrem Schwager von Hessen (Landgf. Wilhelm d. Ä.) gehören sollen, an dessen Kinder herauszugeben.

6. Das silberne Eß- und Trinkgeschirr, dessen Herausgabe an die Regenten bis zum 24. Juni 1510 sie versprochen hat, soll ihr zum lebenslänglichen Gebrauch verbleiben.

7. Verlangt ein Stück goldenen Stoff für ein Meßgewand sowie einen angemessenen Hausrat.

8. Bittet den Ks., sie und ihre Diener gegenüber dem Regiment und den Landständen in Verspruch zu nehmen.

Von diesen Artikeln wird sie diejenigen, über die entschieden wird, annehmen, die übrigen wird sie bis zur Weiterbehandlung durch den Ks. stehen lassen, doch in jedem Fall sollen die ihren Sohn betreffenden Artikel bewilligt werden.

#### 187 Ks. Maximilian an das hessische Regiment

Augsburg, 20. Mai 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 175, fol. 42, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

Regest: GLAGAU, Landtagsakten, S. 104 Anm. 1.

Landgf. Wilhelm d. M. von Hessen hat seiner Gemahlin Anna verschiedenes silbernes Eß- und Trinkgeschirr zum lebenslangen Gebrauch verschrieben, das sie auch nach wie vor verwendet. Sie mußte sich jedoch gegenüber dem Regiment verbürgen, dieses Geschirr bis zum 24. Juni 1510 (St. Johannstag schieristkomend) zurückzugeben. Da er zuversichtlich ist, in diesem und anderen Streitpunkten einen Ausgleich herbeiführen zu können, ersucht er nachdrücklich darum, ungeachtet besagter Bürgschaft mit der Rückforderung des Silbergeschirrs und der Becher bis zu dem von den ksl. Räten anberaumten Schiedstag stillzustehen und die Landgf.in am Gebrauch der Gerätschaften so lange nicht zu hindern, bis durch die Räte darüber verhandelt worden ist.

#### 188 Landgf.in Anna von Hessen an Hg. Georg von Sachsen

Augsburg, 20. Mai 1510 (pffingstmantag)

Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 99, Orig. Pap. m. S.

Teildruck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 26 Anm. 1.

Ks. Maximilian ist es nicht gelungen, seine Bemühungen um eine Beilegung der Konflikte zwischen ihr (Landgf.in Anna) und der Gegenseite (d. i. das hessische Regi-

ment) zum Abschluß zu bringen, da letztere erklärt hat, von Hg. Georg, den anderen Hgg. von Sachsen und den hessischen Landständen keinen Befehl zu haben. Der Ks. hat jedoch aus besonderer Gnade ihr gegenüber Vergleichsvorschläge (Nr. 185) unterbreitet, die diesem Schreiben beiliegen. Er beabsichtigt zudem, alle sächsischen Hgg. sowie die hessischen Landstände zum 13. Juli (St. Margarethentag) nach Marburg zu laden und dorthin auch seine Gesandten zu schicken mit sonderlicher instruction und bevehl, von seiner ksl. Mt. wegen zwischen allen teilen gutlicher handlung zu pflegen, ob diese sach inhalt solicher inligender furschleg hingelegt werden mocht. Bittet Hg. Georg, den Tag persönlich zu besuchen oder, falls dies nicht möglich ist, ihn gut zu beschicken.

1. Zettel: Wie Hg. Georg vielleicht weiß, hat Kf. Friedrich von Sachsen ihr in dieser Angelegenheit viel Widerstand geleistet und tut dies bis zum heutigen Tag.

2. Zettel (eigenhändig): Bittet Hg. Georg als Freund um persönliches Erscheinen auf dem Marburger Tag. Da er gute Kontakte nach Hessen hat, ist zu hoffen, daß er ihrer Sache nützen kann.

#### 189 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen und in gleicher Form an Hg. Georg von Sachsen und das hessische Regiment

Augsburg, 5. Juni 1510

Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 175, fol. 46 (an Kf. Friedrich von Sachsen); Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 101 (an Hg. Georg von Sachsen).

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 102a u. b (an das hessische Regiment).

Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 27 (an das hessische Regiment).

Hat bekanntlich auf dem Augsburger Reichstag viel Mühe aufgewendet, um in den Konflikten zwischen Landgf.in Anna von Hessen und dem hessischen Regiment einen Ausgleich herbeizuführen, ist aber zu keinem Ergebnis gelangt, vor allem deshalb, weil die Vertreter des hessischen Regiments keine Vollmacht besaßen. Hat deshalb beschlossen, zu weiterer und abschließender Verhandlung der Sache einen Tag anzuberaumen, dorthin seine Räte mit einer Instruktion zu schicken und alle zu laden, die mit der Angelegenheit zu tun haben. Ersucht deshalb darum, zum 13. Juli nach Marburg zu kommen und dazu beizutragen, daß der Konflikt gemäß der Instruktion, die durch ihn mit Rat der in Augsburg versammelten Reichsstände verfaßt und den ksl. Räten übergeben worden ist,<sup>1</sup> gütlich beigelegt wird und weitere Kosten und Mühen vermieden werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese Instruktion liegt nicht vor, sie deckt sich jedoch, wie das Protokoll des Marburger Schiedstages (Druck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 28) zeigt, weitgehend mit den ksl. Vermittlungsvorschlägen vom Augsburger Reichstag, Nr. 185.

<sup>2</sup> Der Marburger Schiedstag fand vom 16.-24. Juli 1510 statt. Vertreter des Ks. waren Gf. Adam von Beichlingen, Dr. Erasmus Toppler und Johann Storch. Teildruck bzw.

**190 Kf. Friedrich III. von Sachsen an EB Philipp von Köln und in gleicher Form an Bf. Lorenz von Würzburg, die Mgff. Friedrich d. Ä. und Kasimir von Ansbach-Kulmbach, Hg. Heinrich von Braunschweig, Hg. Ulrich von Württemberg und den Abt von Fulda, Johann von Henneberg-Schleusingen**

*ohne Ort, 18. Juni 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 175, fol. 52a, Konz.*

*Aus beiliegender Abschrift ist zu ersehen, daß Ks. Maximilian ihm und der Landgf.in Anna von Hessen für den 13. Juli 1510 (Maragrethe) einen Tag nach Marburg angesetzt hat (Nr. 189). Bittet darum, ihm hierfür ein oder zwei Räte zur Verfügung zu stellen, die ihn beraten und unterstützen können. Da es zudem in dem ksl. Schreiben heißt, die Instruktion, die die ksl. Räte nach Marburg mitbrächten, sei mit Rat der in Augsburg versammelten Reichsstände verfaßt worden, bittet er nachdrücklich darum, einen Rat zu schicken, der während der Entstehung der Instruktion im Reichsrat gewesen oder von seinem Herrn informiert worden ist, was die Stände in besagter Angelegenheit beschlossen haben.*

---

*Regest des Verhandlungsprotokolls: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 28. Am 24. Juli brachten die ksl. Räte einen Vertrag zwischen Landgf.in Anna und den hessischen Landständen zustande. Teildruck bzw. Regest: Ebd., Nr. 29; Regest: BATTENBERG, Solms Urkunden, Nr. 2424; DEMANDT, Regesten, Nr. 2015. Zum Verlauf des Marburger Schiedstages und zur Bewertung seiner Ergebnisse vgl. GLAGAU, Vorkämpferin, S. 66f.; SCHEEPERS, Regentin per Staatsstreich?, S. 108-111; PÜPPEL, Regentin, S. 171-173. – Über die schwierigen Verhandlungen in Marburg berichtete Johann Storch mit Schreiben vom 23. Juli 1510 (erichtag nach Magdalene) an Zyprian von Serntein: [...] Ist vast sorglich, mit etlichen leuten zu handeln, dann was heut abgeredt und zugesagt wirt, ist morgen gewendet, und wer not, by allen reden ein notarien zu haben. Trag fursorg, das der artikel, wie die durch ksl. Mt. und die stende verfast sein, kayner dermassen erlangt werden mog. Sie bochen und stolziren nit anders, dann ob sie Babst und Ks. seyen. So die sachen zurschlagen werden solt, wirt uns not sein, wol furzusehen, wie wir aus dem land komen, dann die Schenken von Schweynsberg haben ein schloß, Schweinsperg genant, ein meyl wegs von Marpurg gelegen. Da ligt Hans von Senshaym und etliche andere reuter, die des von Menz, Wurzpurgs, Konigsteyns und anderer feynd sein, die werden nit feynern. So ist by etlichen leuten kein glaub oder trau. H. Peter von Aufses, der den regenten bysteet, besorgt sich nit wenig. Sie haben Konigsteyn vier knecht gefangen, harnisch und pferd gebeutet. Die regenten haben fur bystant kolnisch, wurzpurgisch, braunswigisch, brandenburgisch, wirtembergisch, fuldisch und ander mer rete, darzu etlich von der lantschaft, die ine anhangen, aber die gemeyn lantschaft nit erfordert. Got gebe uns gluck, des wir wol bedorfen, zu der handelung. [...] Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 107, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu aigen handen).*



## 4.3. Bischof Philipp von Speyer gegen Reichsstadt Landau

## 191 Auszüge aus den Speyerer Domkapitelprotokollen zum Konflikt zwischen Bf. Philipp von Speyer und der Rst. Landau

*Speyer, 5. April – 19. Juni 1510*

*Regest: KREBS, Protokolle des Speyerer Domkapitels, S. 287f., 290, 295, 301f.*

*(Nr. 3033) 5. April 1510: Der Dechant (Heinrich von Helmstatt) berichtet im Auftrag des Bf. (Philipp), daß die Landauer auf dem Reichstag zu Augsburg gegen den Bf. gehandelt haben und vermein, ein stant, auch ein eygen anschlag zuerlangen. Der Syndikus (Hieronymus Friesbach) erhält daraufhin den Auftrag, dem bfl. Hofmeister (Hartmann Fuchs) mit Rat und Schrift bei der Zurückweisung der Landauer Ansprüche behilflich zu sein.*

*(Nr. 3038) 10. April 1510: Der Bf. beklagt sich über die Stadt Landau, die auf dem Reichstag zu Augsburg unwahre Beschuldigungen geäußert hat, als ob s. g. unterstund, ine alle oberkeyt zu benemen, und eine zu hohe Schatzung erhoben hat. Er setzt darauf, die Angelegenheit beim Reichskammergericht weiterzuführen, obwohl die Stadt vermeyn, die sach vor den keyser zubringen. Das Domkapitel rät, abzuwarten, welches Ergebnis der nächste angesetzte Tag bringen und ob die Gemeinde an Pfingsten (19. Mai) nach alter Gewohnheit schwören wird.*

*(Nr. 3066) 23. April 1510: Der Dechant, der vom Ks. den Befehl erhalten hat, sofort nach Augsburg zu kommen, sachen halb, daran k. mt. viel gelegen ist, erhält auf seine Bitte zwei Quindenden (= Zeitraum von vierzehn Tagen) Urlaub und wird gebeten, ein gedenckens zu haben [...] mit Landauw.*

*(Nr. 3125) 17. Juni 1510: Der kurpfälzische Kanzler Dr. Florenz von Venningen berichtet, was er im Streit zwischen der Stadt Landau und dem Bf. verhandelt hat, und rät zu einer gütlichen Einigung. Es soll ihm schriftlich für seine Bemühungen gedankt und dabei zugesichert werden, daß man seine Schrift dem Bf. vorlegen wird.*

*(Nr. 3134) 19. Juni 1510: Der Syndikus berichtet, daß der Bf. aus verschiedenen Gründen Bedenken hat, sich mit der Stadt Landau in ein gütliches Verfahren einzulassen. Das Domkapitel rät aber doch, dwil die vacantz angeet und man die weyl sunst nit procedirn kunt, wenigstens für die am Reichskammergericht anhängigen Artikel das gütliche Verfahren nicht abzuschlagen.*

*(Nr. 3197, 3198) 9. August 1510: Die Räte, die bevollmächtigt sind, im Streit zwischen dem Bf. und der Stadt Landau gütlich zu handeln, bitten, das Domkapitel möge anstelle des kranken Bf. die Sache vertreten, einen anzusetzenden Tag wahrnehmen und hie zwischen stil sten mit dem gerichtlichen gezwang gegen den von Landauw. Sie bitten ferner um eine glaubwürdige Abschrift der Pfandbriefe. Das Domkapitel bedauert, keine andere Antwort geben zu können, da noch nicht einmal die Hälfte der Domherren anwesend ist. Die Pfandbriefe sind wohl dem Ks. bereits ausgehändigt worden, doch will man darüber beim Bf. noch Auskunft einholen und auch über den Anstand mit ihm verhandeln. Niklas Ziegler*

*bot dem Hst. seine Unterstützung an, wofür ihm das Domkapitel dankte und ihn bat, den stief gegen k. mt. gunstighen zubefelen.*

#### 4.4. Bischof Reinhard von Worms gegen Reichsstadt Worms

### 192 Supplikation Bf. Reinhard von Worms an die auf dem Augsburger Reichstag versammelten Reichsstände

*[Augsburg, März-Mai 1510]*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1939/2, fol. XXVIA-XXXb, Kop. (Überschrift: Supplication des Bf. von Worms, an Kff., Ff. und stende des hl. Reichs zu Augspurg uf dem reichstag Ao. XV<sup>c</sup>X übergeben).*

*Druck: SCHANNAT, Historia, S. 309-313 (Vermerk: Ex Archiv. Episc. Worm.).*

*Inhaltsangabe: BOOS, Geschichte, S. 113; W. ARNOLD, Verfassungsgeschichte, S. 483-485.*

*Im Jahr 1494 entzogen die Wormser Bf. Johann von Worms das Recht zur Besetzung von Rats-, Gerichts- und anderen Ämtern in der Stadt. Dagegen klagte der Bf. bei Kg. Maximilian in Antwerpen, der daraufhin mit Rat der Reichsstände ein Urteil sprach, wonach die Wormser Bf. Johann wieder in sein Recht einsetzen sollten.<sup>1</sup> Eine Appellation der Stadt nahm der Kg. nicht an, sondern entschied nach eingehender Prüfung der Angelegenheit in Augsburg (1500) gemeinsam mit den Reichsständen, daß das Antwerpener Urteil vollstreckt werden solle. Da die Wormser dieser Verfügung nicht Folge leisteten, erreichte Bf. Johann beim Reichsregiment und der Nürnberger Reichsversammlung (1501) die Verhängung der Acht und Aberacht gegen sie.*

*Als nach dem Tod Bf. Johanns er das Hst. übernahm, übergingen ihn die Wormser 1503 bei der Ämterbesetzung und nahmen diese allein vor. 1504 gestatteten sie ihm den Eintritt in die Stadt nicht, 1505 entzogen sie ihm seinen großen und kleinen Zoll, die Fron, die Waage, das Gericht, die Gefälle und Zinsen von den Zünften sowie anderes innerhalb und außerhalb der Stadt. Ihr Vorgehen rechtfertigten sie mit einer kgl. Begnadigung, die sie durch die unwahre Behauptung erlangt hatten, er habe im Landshuter Erbfolgekrieg Kf. Philipp von der Pfalz unterstützt und sei deshalb wie dieser der Acht verfallen. Seine Bemühungen (auf den Reichstagen) in Köln (1505) und zuletzt in Konstanz (1507), besagten Vorwurf zu entkräften, blieben ergebnislos. Bis zum heutigen Tag greifen die Wormser in sein Eigentum und entziehen ihm seine Rechte.*

*Hinzu kommt, daß das Antwerpener Urteil es gestattet, verschiedene die Hoheitsrechte des Hst. Worms betreffende Punkte rechtlich prüfen zu lassen. Als er diese*

<sup>1</sup> Vom 23. Dezember 1494. Druck: SCHANNAT, Historia, S. 277. Vgl. dazu BOOS, Geschichte, S. 39f.

dem Reichskammergericht vorlegte, erlangten die Wormser ein mit schweren Strafen belegtes ksl. Mandat, das ihm gebot, seinen Antrag an das Gericht zurückzuziehen und die Wormser im Gebrauch der hochstiftischen Rechte, Zölle usw. nicht zu beeinträchtigen..

Da es recht und billig ist, daß einem, der eine Missetat begangen haben soll, diese nachgewiesen wird, bevor ihretwegen sein Besitz konfisziert wird, er aber eine derartige Missetat nicht einräumt, insbesondere keine gegen den Ks. gerichtete, bittet er die Reichsstände flehentlich, bei den Wormsern darauf hinzuwirken, daß diese erstens dem in Antwerpen gesprochenen, danach in Augsburg bekräftigten und schließlich von der Nürnberger Reichsversammlung und vom Reichsregiment bestätigten Urteil in Sachen Ämterbesetzung Folge leisten, zweitens alles, was sie ihm kraft kgl. Begnadigung oder anderweitig inner- oder außerhalb der Rst. Worms entzogen haben, zurückgeben und ihn in dessen ruhigem Gebrauch nicht beeinträchtigen, drittens ihn bei seinem Eintritt in die Stadt Worms nicht behindern und ihm den herkömmlichen Eid leisten, viertens den Ks. zu bitten, daß dieser die in seinem Antwerpener Urteil vorgesehene rechtliche Überprüfung einiger Punkte durch das Reichskammergericht zuläßt und die deswegen ergangene Inhibition zurücknimmt, damit er die seinem armen Hst. unrechtmäßig entzogenen Rechte wiedererlangen kann. Wenn dies geschehen ist, ist er bereit, durch die Reichsstände prüfen zu lassen, was er dem Ks., dessen Fiskal oder denen von Worms schuldig ist oder ob er gegen sie gehandelt hat. Will sich dafür auch strafen lassen und jedem Betroffenen Genugtuung leisten. Bittet darum, mit dem alten, armen und betrübten Hst. Worms Erbarmen zu haben und den Ks. dazu zu bewegen, als oberster Vogt der christlichen Kirche seinen (des Bf.) Widersachern nicht länger zu gestatten, daß sie das arme Hst. wider Recht und Billigkeit niederdrücken oder es gar zum Schaden des hl. Reiches gänzlich vernichten, wie sie das nunmehr seit langer Zeit tun. Der Ks. möge gebeten werden, die Mißhandlung durch die von Worms abzustellen und für den Ausgleich seiner Kosten, erlittenen Schäden und entgangenen Nutzung zu sorgen.<sup>2</sup>

### 193 Ksl. Bestätigung des kftl. Schiedsspruchs im Konflikt zwischen dem Wormser Klerus und der Rst. Worms

Augsburg, 8. April 1510

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1919/2, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

Ks. Maximilian bekundet, daß Dechanten, Kapitel und gemeine Priesterschaft von Worms einerseits sowie Bm. und Rat von Worms andererseits durch ihre jeweiligen Gesandtschaften haben darlegen lassen, daß ihre langjährigen Konflikte durch EB Jakob von Trier und Kf. Friedrich von Sachsen (auf dem Konstanzer Reichstag) zum

<sup>2</sup> Zu den Verhandlungen über den Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms im Jahr 1510 vgl. Boos, Geschichte, S. 111-114.

*Teil rechtlich, zum Teil gütlich beigelegt worden sind,<sup>1</sup> und ihn beiderseits gebeten haben, den Spruch zu bestätigen. Erteilt diese Bestätigung in Würdigung der innigen Gebete der Wormser Priesterschaft sowie der vielfach geleisteten treuen Dienste von Bm. und Rat von Worms und erklärt, daß beide Seiten den Spruch auf ewige Zeiten für ihre Zwecke verwenden sollen, jedoch unschädlich seiner und des Reiches Rechte und Obrigkeiten. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade und einer Strafe von 100 Goldmark, beide Parteien im Gebrauch dieser Bestätigung nicht zu beeinträchtigen, sie vielmehr dabei zu handhaben.*

**194 Ksl. Ernennung Kf. Friedrichs III. von Sachsen, Hg. Ulrichs von Württemberg, Landgf. Philipps von Hessen und des Landvogts im Elsaß zu Schirmherren des kftl. Schiedsspruchs im Konflikt zwischen dem Wormser Klerus und der Rst. Worms**

*Augsburg, 14. April 1510*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1919/2, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß EB Jakob von Trier und Kf. Friedrich von Sachsen die langjährigen Konflikte zwischen Dechanten, Kapitel und gemeiner Priesterschaft von Worms einerseits und der Rst. Worms andererseits durch rechtliche Entscheidung und gütlichen Ausgleich beigelegt haben und er diesen Spruch bestätigt hat (Nr. 193). Damit beide Parteien künftig einträchtig miteinander leben, der übergroßen Kosten, die der Zwiespalt verursacht hat, enthoben werden, besagter Spruch vollzogen wird und eventuell aufkommende Unklarheiten darüber von vornherein geklärt werden können, ernennt er mit Wissen von Bm., Rat und Gemeinde von Worms Kf. Friedrich von Sachsen, Hg. Ulrich von Württemberg, Landgf. Philipp von Hessen und deren jeweilige Nachkommen sowie den gegenwärtigen und künftigen Landvögten im Ober- und im Unterelsaß zu Handhabern und Schirmherrn besagten Spruchs. Sollten Dechanten, Kapitel und Priesterschaft von Worms oder sonst jemand diesen in irgendeiner Weise verletzen und die Wormser darin beeinträchtigen, sollen die Schirmherren im ksl. Namen den oder die Betreffenden auf Ersuchen der Wormser rechtlich vorladen und solche Irrung one weytleufig form ordenlicher rechtvertigung verhören und eine rechtliche Entscheidung treffen. Diejenigen, die Verstöße begangen haben, sind mit den im Spruch und in der ksl. Bestätigung vorgesehenen Strafen sowie dem Entzug aller Gnaden, Freiheiten, Rechte sowie des Schutzes und Schirms, den sie eventuell von Ks. und Reich haben, zu belegen. Gegen die Entscheidung der Schirmherren darf in keiner Weise appelliert, prononziert, reduziert oder suppliziert werden. Wenn geladene Zeugen nicht erscheinen oder das Zeugnis verweigern, sind sie dazu zu zwingen, gegebenenfalls unter Einschaltung*

<sup>1</sup> Druck: HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 329. Vgl. dazu TODT, Kleruskritik, S. 133f.

*ihrer Obrigkeit. Ansonsten sollen die Schirmherren alles tun, was der Rechtsordnung entspricht und in der Sache notwendig ist, so, als wäre er persönlich zugegen.*

**195 Gebot Ks. Maximilians an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts**

*Augsburg, 29. April 1510*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1939/2, fol. XXXb-XXXIa, Kop.*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 250; SCHANNAT, Historia, S. 314f. (Vermerk: Ex Archiv. Episc. Worm.).*

*Er (der Ks.) und die Reichsstände sind auf dem Augsburger Reichstag durch Bf. Reinhard von Worms gebeten worden, ime zoll, wage und andere gerechtigkeit, so er in der stadt Worms zu haben vermeynt, recht ergehen zu lassen. Weil er dazu nach wie vor bereit ist, befiehlt er, dem Bf. umb die obberürten sein spruch und forderung gegen der widerpartey unverzuglich recht, wie sich gebieret, ergehen zu lassen.<sup>1</sup>*

**196 Gebot Ks. Maximilians an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts**

*Augsburg, 3. Mai 1510*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1939/2, fol. XXXIa u. b, Kop.*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 251; SCHANNAT, Historia, S. 315 (Vermerk: Ex Archiv. Episc. Worms).*

*Hat ihnen in seinem jüngsten Schreiben (Nr. 195) befohlen, Bf. Reinhard von Worms gegen die widerpartey Recht ergehen zu lassen. Stellt nunmehr klar, daß mit widerpartey der ksl. Kammerprokuratorfiskal gemeint ist, und zwar deshalb, weil er (der Ks.) kraft der gegen Bf. Reinhard wegen seines Ungehorsams im Landshuter Erbfolgekrieg verhängten Reichsacht dieselben waag, zoll und ander gerechtigkeit, der er sich an dem ende gehabt ze haben vermißet, als confiscirt Bm. und Rat von Worms übergeben und ihnen nachdrücklich geboten hat, sich deshalb in kein antwort noch rechtvertigung zu begeben. Gebietet deshalb, daz ir uf des Bf. zu Worms clag im rechten wider die genanten Bm. und rat zu Worms nicht procedirt, urteilt noch handelt und ime allein umb die berürten sein spruch und forderung gegen unserm fiscal als der widerpartey recht ergehen laßet, wie sich gebüret.*

<sup>1</sup> Zu dieser und den folgenden weiteren ksl. Verfügungen in dieser Angelegenheit vgl. ERWIN, *Machtsprüche*, S. 150.

**197 Gebot Ks. Maximilians an den Kammerprokuratorfiskal Dr. Christoph Müller**

*Augsburg, 4. Mai 1510*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 252f.*

*Übersendet abschrifftlich seine beiden den Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms betreffenden Schreiben an das Reichskammergericht (Nr. 195, 196) sowie sein (nicht vorliegendes) Gebot an Bm. und Rat von Worms, sich umb solche confiscierte stuck in kein antwort noch rechtfertigung einzulassen. Gebietet für den Fall, daß der Bf. wegen besagter Stücke Klage beim Reichskammergericht erheben wird, daz du dich als die widerpartey gegen im in antwort einlassest und die ursachen im rechten gebrauchest, daz uns die durch die obbestimbt sein verachtung und ungehorsam confisciert und heimgefallen sein. Näheres wird Müller durch die Wormser, die ihm rechtlich beistehen sollen, erfahren. Was ihm ferrer zu ausführung des rechten not wirdet, soll er an ihn gelangen lassen.*

**198 Die in Augsburg versammelten Reichsstände an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts**

*Aufforderung, Bf. Reinhard von Worms rechtliches Vorgehen gegen die Rst. Worms zu ermöglichen.*

*Augsburg, 23. Mai 1510*

*Worms, StadtA, Abt. I B/1944 Nr. 17, Kop.*

*Gruß. Wolgebornen, edeln, ersamen und hochgelerten, lb. getreuen und besondern, wir wollen euch nit verhalten, das, als wir in handlung der sachen des Reichs alhie gewest, hat sich der erwirdig in Got Vater, H. Reinhart, Bf. zu Worms, unser lb. besonder frund, in eigner person und durch die seinen bei uns beklagt, wie ime durch ksl. Mt., unsern allergnst H., durch etlich penalmadata und ander wege verhinderung geschehen sei, das er gegen den burger der stat Wurms und sunst zu seinen und seins stifts obligenden sachen, sonderlich darin er vormals urteil und recht erlangt hat, vor euch nit hab konnen oder mogen rechtlich handlung furnemen. Das ime und seinem stift zu merklicher beswerde und nachteil reyche, bittend, ime mit unser fürbit bei ksl. Mt. zu erscheinen, damit solich verhinderung abgestellt und er nicht, rechtlich gelassen zu sein, sich zu beclagen getrungen werd etc. Des haben wir sein zymlich bitt angesehen und ksl. Mt. umb abschaffung solicher verhinderung und, demselbigen unserm frund von Worms, was recht, vor euch unverhindert gedeihen zu lassen, underteniglich gebeten. Daruf uns sein Mt. gnediglich one einich weygerung zugesagt hat, das soliche verhinderung und usgangen mandata craftlos, tod und ab sein und derselbig Bf. von Worms die burger von Worms vor euch unverhindert*

furnemen soll und möge etc. Des wir irer Mt. undertenigen dank gesagt, auch davon einen gemeynen artikel in abschid gesetzt haben, wie euch euer gesandter Symon von Ryschach, Dr., das weiter wol zu berichten hat. Das haben wir euch uneroffent nit lassen wollen, gnediglich und frundlich begerend und bittend, das ir gedachtem unserm frund von Worms uf sein ansynnen furderlichs rechters gegen der stat Worms und sunst gegen einem yeden verhelfet und euch darin gutwillig beweiset. Daran erzeigt ir uns zur billicheit sonder wolgefallen, gnediglich und fruntlich zu beschulden und zu verdienen. Geben zu Augsburg uf dornstag nach dem hl. pffingstag Ao. decimo.

#### 199 Weisung Ks. Maximilians an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts

*Ensisheim, 20. November 1510*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 253-255 (p.r.p.s.; a.m.d.im.p.).*

*Rekapituliert den Inhalt seines früheren Schreibens zum Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms (Nr. 196). Hört nunmehr, daß nach dessen Erlaß Kff., Ff. und andere Reichsstände verlangt haben, Bf. Reinhard rechtliches Vorgehen gegen die Rst. Worms zu ermöglichen (Nr. 198). Und sollen deshalb derselb Bf. und Bm. und rat zu Wurmbis vor euch in rechtfertigung steen, mit urtail zu erkennen, ob entweder der Kammerprokuratorfiskal anstelle des Ks. oder Bm. und Rat von Worms auf Klage des Bf. zu antwurten schuldig sein sollen. Diesbezüglich ist seine Auffassung nach wie vor, daß weder gegen Worms verhandelt werden soll, noch Bm. und Rat von Worms die sein sollen, unser und des Reichs oberkeit und gerechtigkeit zu verteidigen. Dies ist ausschließlich Sache des Fiskals. Befiehlt nochmals, dieser Weisung unverzüglich Folge zu leisten und sich nicht davon abbringen zu lassen, dann uns unleidlichen ist, unser ksl. oberkait zu schmelern.*

#### 4.5. Herzog Georg von Sachsen gegen Graf Edzard von Ostfriesland

#### 200 Zusage Ks. Maximilians für Hg. Georg von Sachsen in Sachen Ostfriesland

*Unschädlichkeit der ksl. Belehnung Gf. Edzards von Ostfriesland für die dortigen Rechte Hg. Georgs von Sachsen.*

*Augsburg, 20. Mai 1510*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 2; Ebd., fol. 22 (jew. Vermerk unter dem Text: fiat).*

Als die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., verschiner zeit dem Gf. [Edzard]

von Ostfriesland auf sein ersuechen etliche gn. schreiben getan und darzue die lehen derselben Gft. verlihen, das hat ir Mt. allain darumb getan, das ir Mt. denselben Gf. nit gar desperirn lassen wolt, und Hg. Georg von Sachsen zu kainem nachtail. Und sollen solh der ksl. Mt. schreiben und verleyhung der berürten lehen, dem gedachten Gf. getan, dem ytzgenanten Hg. Georgen von Sachsen an seinen verschreibungen und gerechtigkeiten on allen nachtail sein, also wann derselb Hg. Georg den berürten Gf. widerumb haben [*will?*] nach ausgang des gelderischen kriegs oder so es sich mittler zeit fuegt, so wil im die ksl. Mt. den mit gedachtem lehen widerumb nach billichait zuweisen und zustellen. Actum zu Augspurg am 20. tag May Ao. domini etc. im 10.

#### 4.6. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen gegen König Sigismund von Polen

##### 4.6.1. Die Vorbereitung des Schiedstages in Posen

#### 201 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie, Dr. Johann von Kitzscher

*ohne Ort, 22. Januar 1510 (dinstags am tag Vincenti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 274-276, Kop.*

*Ersieht aus den kürzlich und heute eingetroffenen (nicht vorliegenden) Schreiben Dr. von Kitzschers (aus Rom) nicht nur dessen intensive Bemühungen um die Belange des Deutschen Ordens, sondern auch die unwahren Äußerungen der Gesandten des polnischen Kg. (an der Kurie) gegen den Orden. Erwartet täglich die Rückkehr der zum Kg. von Polen gereisten Gesandten des Ks. und der Reichsstände.<sup>1</sup> Als bald dieselbigen ankomen, haben wir in rat unser Hh. und freunde funden, das wir den angesetzten reichstag zu Augspurg sollen besuchen laßen und daselbst die beschwerung, unser ftl. und unsers ordens gelimpf und ere belangende, so uns von den geschickten kgl. wird zu Polan ufgelegt, furzutragen und rat zu bieten. Damit wir solichs dester schicklicher tun mugen, ist an euch unser beger, wollet uns, wie ir euch yn euern schriften erboten, der kgl. wird von Polan antragen und ire vermessene wort eigentlichen zuschicken. Dr. von Kitzscher soll darüber hinaus mit Unterstützung des Deutschordensprotektors (an der Kurie, Kardinal*

<sup>1</sup> *Der Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen war Ende Mai 1509 persönlich auf den Reichstag nach Worms gekommen und hatte um Unterstützung in seiner Auseinandersetzung mit Polen gebeten. Die Reichsstände hatten daraufhin die Abfertigung einer Gesandtschaft zu Kg. Sigismund von Polen beschlossen, die am 23. Dezember 1509 in Krakau eingetroffen war. Ihr gehörten Dr. Veit von Fürst als Vertreter des Ks. und Dr. Johann Küchenmeister als Beauftragter der Reichsstände an. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 298-300; VOIGT, Geschichte Preussens, S. 370-373, 376; MATISON, Politik, S. 439-444.*



*Raffaele Sansoni Riario) und gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Kredenz dem Papst die Entsendung einer Gesandtschaft des Hochmeisters ankündigen, die den Auftrag haben wird, den unwahren und schmählichen Behauptungen der polnischen Gesandten über den Orden entgegenzutreten. Wird die Gesandtschaft alsbald vom Reichstag (in Augsburg) aus an den päpstlichen Hof schicken.*

*Zettel: Hat erfahren, daß der Kg. von Polen beabsichtigt, den Bf. von Heilsberg (= Ermland, Lukas Watzenrode) zum Papst zu entsenden. Auf diesen soll Dr. von Kitzscher achten, da er dessen Einstellung gegenüber dem Deutschen Orden kennt.*

## **202 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Wolfgang von Klingenberg, Landkomtur im Elsaß, und Wilhelm Truchseß von Waldburg**

*ohne Ort, 10. Februar 1510 (sonntags am tag scolastice)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 279-280, Kop.*

*Dankt für ihre (nicht vorliegende) Mitteilung, was sie hinsichtlich der Beschwerden des Deutschen Ordens bei den Gff., Hh., der Ritterschaft und dem Adel am Bodensee unternommen und welche Antworten sie erhalten haben. Hat ihren Boten etliche Wochen aufgehalten in der Hoffnung, die Gesandtschaft des Ks. und der Reichsstände zum Kg. von Polen werde zurückkehren. Dieweil sich aber solichs verzeut, gedenken wir, dise wochen unser botschaft uf den ksl. reichstag gen Augspurg zu verfertigen. Denselben wir bevelhen wollen, euch uf euer schreiben unser bedenken unser und unsers ordens notdurft nach müntlich oder schriftlich zu eröffnen.*

## **203 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Deutschmeister**

*ohne Ort, 12. Februar 1510 (dinstag nach scolastice)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 281-282, Kop.*

*Die Gesandten des Ks. und der Reichsstände zum Kg. von Polen sind noch nicht zurückgekehrt. Wellen aber nichtsdesterweise den ksl. reichstag zu Augspurg besuchen lasen und, sobald die botschaft ksl. Mt. etc. widerkumbt, villeicht in eigner person auch dahin komen, damit wir, wis unser und unsers ordens notdurft erfordert, unser sache in guter acht haben. Bittet den Deutschmeister, durch seine Gesandtschaft zum Reichstag die dortigen Vertreter des Hochmeisters in den Ordensangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Fügt diesem Schreiben abschriftlich ein (nicht vorliegendes) Schreiben des Papstes bei, das dieser auf Ersuchen von Ks. und Reich übersandt hat, auch an den Kg. von Polen.*

**204 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Ks. Maximilian***ohne Ort, 12. Februar 1512 (dinstag nach scolastice)**Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 282-283, Kop.*

*Hat Ludwig von Seinsheim, Landkomtur der Ballei Koblenz, und Heinrich von Knöringen, Landkomtur der Ballei an der Etsch und im Gebirge, abgefertigt. Bittet darum, beiden Glauben zu schenken, als sei er persönlich zugegen.<sup>1</sup>*

*Nachschrift: Ein weiteres, auf Heinrich von Knöringen und den Kanzler Dr. iur. utr. Dietrich von Werthern ausgestelltes Kredenzschreiben erging an die EBB von Trier, Mainz und Köln, den Bf. von Straßburg, Kf. Ludwig von der Pfalz, Kf. Friedrich von Sachsen, Kf. Joachim von Brandenburg, Pfalzgf. Friedrich, Hg. Wilhelm von Bayern und Hg. (Ulrich) von Württemberg.*

**205 Informationen des Deutschordensmarschalls Gf. Wilhelm von Isenburg für den Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen über die Pläne Kg. Sigismunds von Polen**

*[1.] Vermutungen über einen geplanten Angriff des Kg. von Polen auf den Deutschen Orden; [2.] Hinterlistige Absichten des polnischen Kg. im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Schiedstag; [3.] Bestrebungen der Kgg. von Ungarn und Polen beim Papst gegen den Deutschen Orden.*

*ohne Ort, [März 1510]<sup>1</sup>**Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19353, Orig. Pap.**Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 2, Nr. 19353.***Kuntschaft vom H. marschal**

*[1.] Der Bf. [Lukas Watzenrode] von Heilsberg [= Ermland] hat sich zu Thorn lassen öffentlich horen, der Kg. [Sigismund von Polen] werd disen somer in Prussen mit gewalt komen, unsern orden zu verdrreiben. [...]*

*[2.] Ich erfar, der Kg. hab eynen gutlichen tag auf St. Johannis [24.6.10], mit meinem gn. H. [Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen] zu handeln, angenommen. Aber ich besorg hirin groß hinderlist und betrigery: zum irsten, daß er damit itz auf des Reichs tag zu Augsburg also vil gelympfs will scheppen, daß die ksl. Mt. mit den stenden des Reichs sich genugen laisse und nichtz wider sein perschoin zu tun besliessen, auch daß sich mein gn. H. darauf verlaiß und zum crig ungeschickt sey. Aber wenn die futrung im feld angehet, wirt der Kg.*

---

<sup>1</sup> *Am 1. April 1510 erhielt Seinsheim von Hochmeister Friedrich den Auftrag, am Tag in Posen teilzunehmen, doch kam es dazu aus unbekanntem Gründen nicht. Vgl. LIMBURG, Hochmeister, S. 161.*

---

<sup>1</sup> *Diese Datierung ergibt sich aus Nr. 206 [2.], wo ebenfalls von einer möglichen polnischen Attacke gegen den Deutschen Orden für den Fall eines Scheiterns des Posener Schiedstages am 24. Juni die Rede ist.*

in synem furnemen vort wollen faren, wo es im der almechtig Got umb syner lb. muter willen nicht verstoret. [...]

[3.] Ich erfar ganz warlich, daß die Kgg. von Hungern und Polen mit merklichem fleiß an underlaiß wider meinen gn. H. hart bey Bebstlicher Hlkt. arbeiten, und ir protector arbeit darin mit solicher muhe, als ob die sach sein eygen weher, und unser ordensprotector wirt von unserm gemeynen protector [*Kardinal Raffaele Sansoni Riario*] verlaissen. Ist villeicht die scholt, daß die Polen groß gelt geben und wir nichtz. Ich besorg, dyweil dem Babst mehe an den Kgg. ist gelegen dan an meinem gn. H., so werden die Polen iren willen behalten und dan mein gn. H. wollen dringen, bebstlichem bevel folg zu tun. Wo nicht, werden sey die gewalt understen furzunemen. Das Got genediglichen wend. [...]

## 206 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie, Dr. Johann von Kitzscher

[1.] *Verunglimpfungen des Deutschen Ordens durch polnische Gesandte an der Kurie; [2.] Eintreffen der Gesandten zum Kg. von Polen, dessen Kriegspläne gegen den Orden, Abfertigung von Gesandten zum Reichstag; [3.] Auftrag zur Erlangung eines Vermittlungsangebots des Papstes; [4.] Weisung zu entsprechenden Sondierungen beim polnischen Protektor an der Kurie; [5.] Widerruf der vorgesehenen Gesandtschaft zum Papst.*

ohne Ort, 27. März 1510 (mitwochen nach palmarum)

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 287-289, Kop.

[1.] *Hat am 26. März (gestrigs tags) Dr. Kitzschers (nicht vorliegendes) Schreiben erhalten, in dem dieser seine Zufriedenheit mit der Entsendung einer Gesandtschaft zum Papst bekundet und zugleich die Schmähworte übermittelt, mit denen die polnischen Gesandten den Deutschen Orden beim Papst verunglimpft haben.*

[2.] *Am späten Abend des 24. März (nesten suntag palmarum vorgangen) sind die Gesandten des Ks. und der Reichsstände hier eingetroffen und haben am 25. März (vergangen montag) gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Abschrift über die ihnen vom Kg. von Polen erteilte Antwort berichtet. Daneben sie uns sunderlich underricht, weiß grosen puchs [= hochmütige Prahlerei] und draw [= Drohung] die Polan getan, als wue die sach auf angesatzten tag nicht endlich vertragen, das sie uns und unsern orden uberzihen wolden, iren willen zu erlangen. Er hat deshalb Gesandte zum gegenwärtigen Reichstag geschickt mit dem Ersuchen, Ks. und Reichsstände sollten den Papst bitten, den anberaumten Tag (am 24. Juni in Posen) ebenfalls zu beschicken.*

[3.] *Nachdem aber seiner Hlkt. die zeit etzwas kurz, das sein Hlkt. von Rom aus nicht wol schicken mugen, das sein Hlkt. in teutschen landen eynen oder zweien prelaten bevelh teten, die ksl. Mt. und stende anzeigen werden, solichen tag zu besuchen, und sunderlich, das zwei breve, eins an Kg. von Polan, das*

ander an uns, als aus eigener bewegnus [*ergehen sollen*], in welchen uns beiderseit geboten, wue die handlung nicht gutlich auf angesetzten tag vortragen ader zu weitem gütlichem ader rechtlichem austrag verfaßt, das alsdann soliche breve unsern beider seiten geschickten in endung des tags uberantwort würden. In welchen wir von beiden teylen gefordert, unser oratores gen Rom als umb Martini [*11.11.10*] ader weynachten [*25.12.10*] zu schicken und unser gebrechen mit recht ortern und austragen und nichts gewaldigs gegeneinander üben ader vornemen. Und was hierinnen unsern geschickten von ksl. Mt. und den stenden des hl. Reichs begegnen wirt, haben wir ynen bevolhen, euch neben diesem unserm brief zu schreiben. *Demgemäß möge Dr. von Kitzscher sich nach Kräften bemühen, besagte Breven zu erwirken* und, wu von Rom aus nicht zum tag geschickt würd, uns solichs zu schicken. Wollen wir damit geparn, wie vorsteht.

[4.] Wue auch solichs von ksl. Mt. und dem hl. Reich nicht gebeten würde, söhen wir vor gut an, das ir mit dem cardinal regius [*Friedrich Jagiello?*], der Polen protector, geredt hettet, als ob an euch gelanget, wue die sachen auf dem tag zu Pozenau nicht gütlich vortragen, das die cron fürhett, den orden zu uberziehen. Solichem widerstand zu tun, befiessen wir uns umb hulf bei ksl. Mt. [*und*] andern unsern Hh. und freunden ym Reich, daraus sich blutvergiessen cristlichs volks ursachen mocht. Solichs zu verkommen, hettet ir gedacht, das es dermaß, wie oben angezeigt, durch soliche breve zu verkommen sein solt aber [= *oder*] durch ander wege, die ir euch mit yme zu underreden und zu voreynigen hett etc., als dann unser protector [*Kardinal Raffaele Sansoni Riario*] und er solichs zu gleich bieten möchten. *Wenn Dr. von Kitzscher es für nützlich hält, soll er dem Kardinal die empfohlene Verehrung von 100 Dukaten geben.*

[5.] Zettel: *Wird die geplante Gesandtschaft nach Rom nicht abfertigen, außerdem gemäß Dr. von Kitzschers Empfehlung die unwahren Bezichtigungen von polnischer Seite bis auf weiteres auf sich beruhen lassen.*

## 207 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg

[1.] *Rückkehr der Reichsgesandtschaft zum Kg. von Polen, dessen Drohungen gegen den Deutschen Orden, Bitte an Ks. und Reichsstände um Beschickung des Schiedstages in Posen; [2.] Aufforderung zur Teilnahme an den dortigen Verhandlungen sowie gegebenenfalls zur militärischen Unterstützung des Ordens; [3.] Fürsprache beim Ks. zugunsten Plettenbergs in Sachen Regalienleihe.*

Rochlitz, 30. März 1510 (sonnabint am hl. osterabint)

Kop.: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 24a, pag. 475-476; Ebd., OF 26, pag. 290-291 (Datum: montag in osterheyiligen tagen [1.4.10]).

Druck: ARBUSOW, UB, Nr. 803 (Datum: 1. April 1510).

[1.] Am 24. März (nestvergangenen palntag) sind die Gesandten des Ks. sowie der Kff. und Ff., nämlich Dr. Veit von Fürst und Dr. Johann Küchenmeister,<sup>1</sup> eingetroffen und haben die beiliegende Antwort des Kg. von Polen<sup>2</sup> auf ihr Anbringen überbracht. Daneben uns vermelt, was grosen puchens und drau die Polan sich haben lasen vernemen, alzo wue die sachen nicht auf angesetzten tag vortragen würden, wolten sie uns und unsern orden uberzihen, iren willen zu erlangen. Dorauf haben wir auf den reichstag geschickt, zu sollicitirn, das der tag von unserm H. Ks. und den stenden des hl. Reichs statlich beschickt werde. Dergleichen wir uns von Bebstlicher Hlkt. und der kgl. wird zu Hungern zu gescheen auch versehen, auch lasen bitten, wo sich der tag an ende ader an weyter verfassung enden würd und die cron Polan uns zu beweldigern vornemen, uns und unsern orden mit statlicher hulf nicht zu verlasen. Was uns unser geschickten dorauf für antwurt einbringen, wollen wir euch nicht verhalten.

[2.] Ersucht den Meister, seine Gesandtschaft zusammen mit denjenigen Vertretern, die aus Preußen geschickt werden, zum 23. Juni (abint Johannis baptiste) nach Posen zu beordern, auch euer sachen alzo anstellen, wo aus den gütlichen handeln nichts und die gebrechen nicht weyter zu rechte verfast würden, das ir uns auf unser furter ansynnen, wo wir vermerken, das die cron Polan unsern orden zu uberzihen wider al unser gleichmessig erbitten, so gehort und furter gehort sol werden, vornemen, mit aller euer macht irem gewaltigen vornemen uns helfen widerstant zu tun und sonderlich darnach schicken, das ir uns nach dem tage, so es die notdorft erheyschet, palt 300 ader 400 pferde gegen Preussen schicken konnet. Er selbst wird sich während des Posener Tages in Sagan in seinen Erblanden, 18 Meilen von Posen entfernt, aufhalten, um seinen Gesandten für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen, und sich im übrigen so verhalten, das wir die cron zu gewaltigem vornemen nicht ursachen, wollen sie aber solchs uben, demselben mit hulf unser Hh. und freunde und andern statlichen widerstant tun.<sup>3</sup>

[2.] Wir haben auch euer sachen unsern geschickten, mit ksl. Mt. die regalien belangende zu handeln, befolen. Und was ursachen uns bewegen, das wir nicht in eigener person den reichstag besuchen, wollen wir euch bey nester unser botschaft nicht verhalten.

<sup>1</sup> Im Exemplar OF 26 fehlen die Namen der beiden Gesandten.

<sup>2</sup> Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 24a, pag. 383-385, Kop. (lat.; Überschrift: Eyngeschlossene antwort, zo ksl. Mt. und des Reichs botschaften von den Polen begegnet).

<sup>3</sup> Zu den Vorbereitungen Hochmeister Friedrichs auf den Tag in Posen vgl. MATISON, Politik, S. 447-451.

**208** Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an die Regenten des Deutschen Ordens in Preußen, Bf. Günther von Samland, den Großkomtur Simon von Drahe und den obersten Marschall Gf. Wilhelm von Isenburg

*Rochlitz, 1. April 1510 (montag in osterheiligen tagen)*

*Orig. Pap. m. S.: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19272 (Vermerk auf der Rückseite: Ist alles registriert).*

*Kop.: Ebd., OF 24a, pag. 382-383 (Vermerk vor dem Stück: Nota montags nach dem sonntag misericordias domini [15.4.10] ist folgende schrift den regenten von meynem gnst. H., dem hoemeister, durch Andres von Gerstenberg zukomen).*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 2, Nr. 19272.*

*(Der erste Teil fast wörtlich wie in Nr. 207.) Ersucht darum, daß Bf. Gunther von Samland in warnung sitzen wolde, geschickt, angesetzten tag [in Posen am 24. Juni] neben andern darzu verordenten zu besuchen. Georg von Eltz sowie zwei Vertreter der Landstände und der Städte sollen ebenfalls erscheinen. Man möge auch alle originalia, die beyeinander und man vor dieser zeit zu Presla in diesem handel hat wollen gebrauchen, lasen vidimiren und die mit dahin brengen, nachdem die originalia unsers bedenkens nicht gut an den ort zu füren. Die Adressaten sollen außerdem das beiliegende Schreiben an den Meister in Livland (Nr. 207) übermitteln, auch unserm vorigen bevelh nach unser schloß mit vict[u]alien, pauung und ander notdurft, dieweil wir uns auf diese handlung nicht genzlich verlasen dürfen, versorgen.*

**209** Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*ohne Ort, 19. April 1519 (freitag nach misericordia domini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 299-300, Kop.*

*Ist erfreut über Hg. Georgs Heimkehr und sein Wohlbefinden. Dieser hat sicherlich von Heinrich von Miltitz, den er zu Hg. Georg und anderen auf den Reichstag nach Augsburg geschickt hat,<sup>1</sup> die Antwort erfahren, die der Kg. von Polen den Abgesandten des Ks. und der Reichsstände auf ihr Vorbringen gegeben hat. Eine Beratung mit dem Hg. hierüber, die persönlich oder zumindest durch eine Gesandtschaft erfolgen sollte, erscheint erforderlich. Bittet, hierfür Zeit und Ort zu benennen.*

<sup>1</sup> *Miltitz wurde am 28. März 1510 (donerstag nach palmarum) zum Reichstag abgefertigt. Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 287.*

**210 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg**

*ohne Ort, 1. Mai 1510 (mitwochs am tag Philippi und Jacobi)*

*Druck: ARBUSOW, UB, Nr. 815.*

*Hat kürzlich von seinen Gesandten auf dem Augsburger Reichstag erfahren, daß der Ks. und die Reichsstände einer Beschickung des Tages in Posen zugestimmt haben. Erwartet, daß auch der Papst und Kg. Wladislaw von Ungarn und Böhmen Vertreter entsenden werden. Ersucht ihn deshalb, wie vor kurzem schon einmal, erneut, seine Abgesandten zusammen mit denen aus Preußen abzufertigen, damit sie gemeinsam am 23. Juni (abend Johannis baptiste) in Posen eintreffen. Erwartet selbst täglich die Rückkehr seiner Gesandten vom Reichstag. Wird ihm mitteilen, was diese von dort mitgebracht haben.*

**211 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Hans von Werthern (sächsischer Rat)**

*ohne Ort, 17. Mai 1510 (freitag nach exaudi)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 311, Kop.*

*Beauftragt ihn, Gf. Ernst von Mansfeld das beigefügte (nicht vorliegende) Schreiben der Reichsstände zu übergeben und dafür Sorge zu tragen, daß er die Teilnahme am Tag in Posen nicht ablehnt.*

**212 Instruktion Ks. Maximilians für Hartmann von Kirchberg, Koadjutor von Fulda, Gf. Ernst von Mansfeld und Dr. Dietrich von Witzleben zum Schiedstag in Posen**

*[1.] Vorgespräch mit dem Deutschordenshochmeister; [2.] Vermittlung oder rechtlicher Austrag zwischen den Konfliktparteien auf dem Tag in Posen; [3.] Entschlossenheit des Reiches zur Unterstützung des Deutschen Ordens; [4.] Engagiertes Vorgehen der Gesandten auch bei Abwesenheit der Gesandtschaften des Papstes und Kg. Wladislaws von Ungarn und Böhmen.*

*Augsburg, 17. Mai 1510*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; auf dem Deckblatt: Instructio ksl. Mt. auf den tag kein Posen): Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19276.*

*Kop.: Wien, DOZA, Preu 394/1, fol. 128-130.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 2, Nr. 19276.*

*Inhaltsangabe: VOIGT, Geschichte, S. 382f.*

Instruction, was der erwirdig unser und des Reichs F. und lb. andechtiger Hartman, administrator des gotzhaus Fuld, unser lb. gemahel, der röm. Kg.in, canzler,<sup>1</sup> und die edel, ersam unser und des Reichs lb. getreuen Ernst, Gf. zu Mansfeld, und Dieterich von Witzleuben, lerer der recht, unser oratores und botschaften, von unser, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs wegen in den irrungen zwischen dem erwirdigen Friderichen, Hg. zu Sachsen, Landgf. in Doringen und Mgf. zu Meissen, hochmaister teutschs ordens, unserm lb. oheim und F., und gemainem orden und dem durchleuchtigen F., H. Sigmunden, Kg. zu Polan, unserm lb. oheim und bruder, handlen sollen.<sup>2</sup>

[1.] Nachdem wir durch unser, Kff., Ff. und stende des hl. Reichs botschaften bey obgemeltem Kg. von Polan angezaigter gebrechen halben handels zu gestaten gehabt, des uns und gemelten Kff., Ff. und stenden gutwillig vorstat und ainen tag auf Johans zu sonnenwenden gen Posenau schierstkunftig [24.6.10] angesetzt, darauf sollen sich die vorgenannten unser oratores und botschaften zu dem vorgemelten hochmaister gen Leiptzk fuegen, damit sy auf den 13. tag des moneds Junii schierstkunftig daselbst seyen und von im aigentlichen und grundlichen underreden emphahen, was vormals in den berürten irrungen furgenomen und gehandelt worden, desgleichen was ferrer in solhem der notdurft nach auf solhem angesetztem tag zu Bosenau zu handln sey.

[2.] Und wann solhs beschehen ist, alsdann sollen die berurten unser oratores und botschaften gen Bosenau auf den angesetzten tag ziehen, damit sy auf St. Johannstag zu sonnewenden gewislichen da seyen. Dasselbs sy unsers Hl. Vater, des Babsts, darzu unsers lb. brueders, oheim und F. Kg. Wladislawen zu Hungern und Beheim rete und botschaften auch finden werden. Und mit denselben sollen sy aintrechtiglichen und samentlich die parteyen zu baiden tailen, wie sich in kraft der obbestimbtten abred, auf dem nechstgehalten tag beslossen, gebürt, notdurftiglichen und aigentlichen verhören und alsdann mit allem, ganzem vleis und ernst versuchen, dieselbigen irrungen und spenne durch zimlich maß und mittel guetlichen hinzulegen und sy deshalb entlichen miteinander verainen und zu vertragen, damit weiter aufrur und empörung, so daraus entsteen möcht, verhuet werde, und in solhem nach gelegenheit und gestalt der sachen, so inen ye zu zeiten furfallen und furgehalten wirdet,

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Augsburg vom 4. Mai 1510 wies Ks. Maximilian Hartmann von Kirchberg an, sich mit anderen ksl. Räten zum Tag nach Posen zu begeben und dort gemäß Instruktion in den Differenzen zwischen dem Kg. von Polen und dem Deutschordenshochmeister zu handeln. Dafür werde er ihm nach seiner Rückkehr 400 rh. fl. zahlen. Falls seine Zehrungskosten höher sein sollten, werde ihm der Hochmeister den Rest erstatten. Wien, Hofkammerarchiv, Gedenkbuch 17, fol. 416, Kop.

<sup>2</sup> Das an Kg. Sigismund von Polen gerichtete ksl. Kredenzschreiben für die drei Gesandten, ausgestellt in Augsburg am 20. Mai 1510, in Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19277, Kop.; Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 2, Nr. 19277, das am 21. Mai 1510 in Augsburg ausgestellte Kredenzschreiben der Reichsstände in Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA, Nr. 19279, Kop.; Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 173, Kop.; Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 2, Nr. 19279.



irem hochstem und besten versteen und rat, auch des obgenannten unsers hochmaisters anzaigen nach das nutzist und best furnemet und tuet. Wo aber die gutigkait, des wir uns doch nit versehen, ye nit stat haben möcht, alsdann sollen die obbestimbtens unser oratores und botschaften abermals nach rat und anzaigung des genannten hochmaisters aines entlichen, rechtlichen austrags halben handeln und reden, damit die parteyen abermals vor aufrur und unwillen verhuert werden.

[3.] Wo aber solhs auch nit erlangt werden möcht, alsdann sollen die obberürten unser oratores und botschaften des Kg. von Polen botschaften und gesandten fürhalten und anzaigen, nachdem der teutsch orden teutscher nation und gemainer cristenhait zu aufenthaltung, nutz und gutem gestift und durch die Bäbstlich Hlkt. zugelassen und bestetigt, auch mit sondern gnaden und privilegien fursehen und also loblichen herkomen ist, das uns als röm. Ks., auch Kff., Ff. und gemainen stenden des hl. Reichs in betrachtung desselben, auch das sy sich bisher gegen den ungläubigen in manigfaltig weis dermassen redlichen und wol gehalten und bewisen haben, dardurch gemainer cristenhait merklich nutz und aufnehmen entstanden ist, sy zu irem rechten und billikait zu handhaben und nit dermassen dringen zu lassen gebüret und genzlichen gemaint ist.

[4.] Ob auch unsers Hl. Vater Babsts oder unsers lb. oheimen, brueder und Kf. botschaften auf den berürten tag zu Bosenau nit erscheinen würden, alsdann sollen die vorbestimbtens unser oratores und botschaften die obgemelten artikel und maynung nichtdestermynder von unsern wegen fürnemen und handeln und in solhem allem daz best und nutzist tun, so euch nach gelegenheit der sachen gut sein bedunkt und die notdurft erfordern wirdet. Was inen auch in solhem begegnet, das sollen sy uns allzeit berichten. Daran tun die gemelten unser oratores und botschaften unser ernstliche maynung und gut gefallen. Geben in unser und des hl. Reichs stat Augspurg am 17. tag des moneds May Ao. etc. im 10., unser reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren.

### 213 **Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Koadjutor von Fulda, Hartmann von Kirchberg**

*ohne Ort, 19. Mai 1510 (pentecosten)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 311-312, Kop.*

*Hat aus dem heute eingetroffenen (nicht vorliegenden) Schreiben des Koadjutors ksl. Mt., unsers allergnst. H., geschafft und euer lieb bedenken zu sunderlichem wolgefallen vernomen. Bittet demgemäß, euer lieb wolle sich nichts yrren noch beschweren laßen und ksl. Mt. geschafft nach auf angesatztem tag zu Leipzig uns, unserm orden und aller teutscher nation zu eren und gutem erscheynen und anschließend gemeinsam mit den Gesandten des Papstes, des Ks., des Kg. von Ungarn und Böhmen und der Reichsstände am Tag in Posen am 24. Juni (Johannis*

baptiste) teilnehmen. Sollte er vom Ks. keine Zehrung erhalten, wird er ihn damit versehen.

*Zettel: Überläßt es auf seine Anfrage hin ihm selbst, ob er mit 12, 15 oder 20 Pferden kommen will. Wichtig ist nur, daß er keinesfalls fernbleibt.*

#### 214 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg

*ohne Ort, 21. Mai 1510 (dinstag in phingstheiligen tagen)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 312-313, Kop.*

*Druck: ARBUSOW, UB, Nr. 826.*

*Seine Gesandten zum Reichstag in Augsburg sind noch nicht zurückgekehrt. Der Papst hat jedoch seinen Legaten auf dem Reichstag (Achilles de Grassis) beauftragt, den Tag in Posen in seinem Namen zu besuchen. Der Ks. und die Reichsstände werden Bf. Ruprecht (recte: Johann) von Regensburg, Hartmann von Kirchberg, Koadjutor von Fulda, Gf. Ernst von Mansfeld und einen Dr. (Dietrich von Witzleben) entsenden, die alle am 13. Juni in Leipzig eintreffen und weiter nach Posen reisen werden. Plant, auch die Räte seiner Vettern und Brüder (der Hgg. von Sachsen) zu gewinnen. Hoff, daß der Meister in Livland gleichfalls Vertreter schicken wird.*

*Zedula: Wir wissen euch yetz kein sondre neue zeitung des reichstags halben zu schreiben, dann die handlung, die Venediger belangend, ist noch nicht an tag komen. Wie sie aber faren werde, wissen wir nicht. Was uns auch unser geschickten allenthalben einbringen werden, wollen wir euch nicht verhalten.*

#### 215 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Gf. Ernst von Mansfeld

*ohne Ort, 23. Mai 1510 (donerstag in der hl. pfingstwochen)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 314, Kop.*

*Ist erfreut über die Mitteilung Hans' von Werthern, daß sich Gf. Ernst auf das Schreiben der Reichsstände hin gutwillig gezeigt hat. Ersucht ihn demgemäß, am 13. Juni mit 8 oder 10 Pferden nach Leipzig zu kommen, wohin er selbst seine Räte schicken wird, um die Gesandten (zum Tag in Posen) über seinen Konflikt (mit dem Kg. von Polen) zu informieren. Sollte der Gf. von den Reichsständen nicht mit ausreichender Zehrung versehen werden, wird er ihn in einer Weise versorgen, damit es euch unschädlich sein sol.*

#### 216 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Komtur zu Mergentheim, Johann Adelman von Adelmansfelden

*ohne Ort, 25. Mai 1510 (sonnabends am abent der Hl. Drivaldigkeit)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 314-315, Kop.*

*Da derzeit Dinge geschehen, die für ihn (den Hochmeister) und den Deutschen Orden wichtig sind, ist es dringend erforderlich, daß Adelman persönlich herkommt. Näheres wird er im Rahmen einer Werbung Burkhardts von Seckendorff, Komtur zu Virnsberg, erfahren.*

#### **217 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Gf. Botho von Stolberg**

*ohne Ort, 28. Mai 1510 (dinstag nach trinitatis)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 315-316, Kop.*

*Übersendet die (nicht vorliegende) Weisung der auf dem Reichstag in Augsburg versammelten Reichsstände, sich an den Verhandlungen über die Differenzen des Kg. von Polen mit dem Deutschen Orden zu beteiligen. Ersucht ihn demgemäß, am 13. Juni nach Leipzig zu kommen, um zusammen mit den anderen Gesandten über die Angelegenheit informiert zu werden und anschließend weiter zum Tag in Posen zu reisen. Falls der Gf. von den Reichsständen nicht mit ausreichender Zehrung versehen wird, wird er dies übernehmen.*

*Zettel: Auch Gf. Ernst von Mansfeld hat sich auf eine entsprechende Aufforderung der Reichsstände hin bereiterklärt, die Reise zu unternehmen. Hofft deshalb, daß Gf. Bodo sich ebenfalls nicht weigern wird.*

#### **218 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen**

*ohne Ort, 2. Juni 1510 (sonntag nach corporis Christi)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 317-318, Kop.*

*Am 1. Juni (gestern sonabends) ist sein Kanzler Dr. Dietrich von Werthern vom Reichstag in Augsburg zurückgekehrt mit der Nachricht, daß der Ks. und die Reichsstände Hartmann von Kirchberg, Koadjutor von Fulda, Gf. Ernst von Mansfeld und Dr. Dietrich von Witzleben zum Tag in Posen verordnet haben. Ihre vom Kanzler mitgebrachte Instruktion (Nr. 212) liegt abschriftlich bei. Bittet den Hg., Dr. Witzleben zu ersuchen, am Posener Tag teilzunehmen, zu raten, welche Weisungen den Gesandten gegeben werden sollen, und schließlich seine Räte zum 12. Juni (mitwoch nach Barnabe) zu ihm nach Leipzig zu schicken, um anschließend mit den Ordensgesandten nach Posen zu reisen.*

*Zettel: Bittet um Rat, ob er sich, wie geplant nach Sagan begeben soll, dieweil die botschaft dermas von ksl. Mt. und den stenden des hl. Reichs gestelt, auch, als uns unser canzler berichtet, das Bebstlicher Hlkt. botschaft [Achilles de Grassis] sein zug nach Hungarn und Polan genomen.*

**219 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen**

*ohne Ort, 3. Juni 1510 (montag nach corporis Christi)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 318, Kop.*

*Hat beide Hgg. darum gebeten, ihm einige ihrer Räte, insbesondere Dr. (Johann) Monhofer, zur Unterstützung auf dem Tag in Posen zur Verfügung zu stellen. Bittet nunmehr, ihm stattdessen Dr. Henning (Göde) zu schicken, der in besagter Sache schon früher für ihn tätig gewesen ist und sich als zuverlässig erwiesen hat. Dieser möge sich bis zum 14. Juni (freitag nach Barnabe) in Leipzig einfinden und anschließend mit den Ordensvertretern nach Posen reisen.*

**220 Hg. Georg von Sachsen an den Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen**

*Dresden, 3. Juni 1510 (montags nach corporis Cristi)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9943/22, o. Fol., Konz.*

*Hat die übersandte Instruktion für die Gesandten des Ks. und der Reichsstände zum Tag in Posen (Nr. 212) erhalten. Da es nötig erscheint, darüber zu reden, beabsichtigt er, am 6. Juni (nechstkomenden donrstag) nach Leipzig zu kommen. Bittet den Deutschordenshochmeister, wenn es dessen Verpflichtungen zulassen, ebenfalls persönlich zu kommen, wenn nicht, wenigstens Räte zu schicken.*

#### 4.6.2. Verhandlungen auf dem Schiedstag in Posen

**221 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Bf. Günther von Samland und dessen Mitgesandte auf dem Schiedstag in Posen**

*Rochlitz, 15. Juli 1510 (am tage divisionis apostolorum)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 323, Kop.*

*Hat ihr (nicht vorliegendes) Schreiben mit ihren Überlegungen, wie sie die Verhandlungen (mit den Gesandten Kg. Sigismunds von Polen) beginnen wollen, erhalten und ist damit ganz einverstanden, hört allerdings nicht gern, daß sich die Ankunft des päpstlichen Gesandten (Achilles de Grassis) verzögert. Am 13. Juli (nesten sonnobot) ist der neugewählte Deutschmeister (Johann Adelmann von Adelmansfelden) hier eingetroffen. Wird diesen so lange bei sich behalten, bis er von ihnen hört, wie die Verhandlungen in Posen verlaufen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Aufgrund des langen, letztlich vergeblichen Wartens auf das Eintreffen des päpstlichen Gesandten konnte mit den Verhandlungen in Posen erst am 3. Juli begonnen werden. Ihr Verlauf ist anhand einer lateinischen Handschrift polnischer Provenienz ausführlich dargestellt bei LISKE, *Zjazd w Poznaniu w roku 1510*. Die verschiedenen Stellungnahmen der

222 **Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Bf. Günther von Samland und dessen Mitgesandte auf dem Schiedstag in Posen**

*Stellungnahme zu den übersandten Vermittlungsvorschlägen der ksl. Gesandten.*

*ohne Ort, 19. Juli 1510 (freitag noch Margarethe)*

*Berlin, GStPrK, XX. HA, OF 26, pag. 324-325, Kop.*

*Bestätigt den Empfang ihres (nicht vorliegenden) Berichts über die Verhandlungen mit den Gesandten des polnischen Kg. Und weren wol geneigt, uns auch nicht liebers, dan das wir mit kgl. wird und der cron Polan ane nochteil unsers ordens freuntlich und wol vortragen worden. Derhalben eur lieb und ander unser geschickten mit den vier vorschlegen unsers gfallens gehalten. Dieweyl wir aber vornemen, das von den ersten zweyen artikeln abgstanden und auf den letzten zweyen ruet, als die sachen rechtlich anzuheften und auszutragen ader auf eyn anzal jare beyzustellen, das die geschickten des Kg. auf vorschlag ksl. Mt. geschickten in bedenken genomen, darauf ir unser gemüt euch zu vormelden pietet. Wo nu die sachen zu rechtlichem austrage auf die ksl. Mt. sunderlich ader auf sein Mt. und die kgl. wird zu Hungern und Behem semptlich, auf EB Ernst von Magdeburg, EB Johann von Gnesen oder zwei oder vier andere geistliche oder weltliche Kff. oder Ff. im Reich oder außerhalb des Reiches, die der Kg. eynen aber [= oder] zwen dorch sein geschickten mag annemen, dergleichen eur liebe und die unsern geschickten auch zu tun macht haben sollen, [gestellt werden,] ist uns wol leidlich, jdoch, das man sich eyner zeit, in welcher beyd teyl diegenigen unser Hh. und freunde ader yre volmechtigen rete, doreyn gwilliget wirdet, auf eyne benante malstat zu bringen, auch mit wievyl setzen, auch in wievil zeiten ein itzlich teyl sein nottorft sal vorfertigen, dergleichen, das in eyner benanten zeit der rechtlich aussproch von unsern Hh. und freunden ergehe und gschehe vor eynige und nottorftig abred. Konnen auch mit benanter zeit in diser sachen rechtlich erkenntnis der audiores rete eyner itzlichen unverdechtlichen universitet erleiden und alzeit zufferst unsers Hl. Vaters, des Babsts. Ab aber das kegenteyl das recht nicht annemen wold und die geschickten ksl. Mt. und der kgl. wird von Hungern sich flissen, auf eyn anzal jare gutlich anzustellen, wiewol solchs uns und unserm orden wenig frucht villeicht geben mocht, doch wo solchs mit guter maße gemacht, sold ir dorzu unser auch mechtig sein, so ir befindet, das irs nicht besser machen kondet. Sollen berichten, wie dieses*

*Gesandten des Hochmeisters Friedrich von Sachsen sowie der polnischen Delegierten sind in deutscher Sprache wiedergegeben bei HIRSCH/TÖPPEN/STREHLKE, Scriptores Rerum Prussicarum, S. 270-288, eine verkürzte Fassung davon bei SCHÜTZ, Historia Rerum Prussicarum, fol. 432a-440b. Die Namen der Gesandten Kg. Sigismunds von Polen nennt der Bericht des Danziger Sekretärs Ambrosius Storm aus Posen vom 7. Juli 1510, gedruckt bei BISKUP, Acta, Nr. 231. Zum Posener Tag und seinen Ergebnissen vgl. auch FORSTREUTER, Ordensstaat, S. 40-45; VOIGT, Geschichte Preußens, S. 383-387; MATISON, Politik, S. 458-474; DIES., Lehensexemption, S. 237 Anm. 161; SACH, Hochmeister, S. 58-61; GOLDBERG, Zwanzig Jahre, S. 14-16; BISKUP, Zjazd w Poznaniu 1510; DERS., Ordensland, S. 501.*

*Votum aufgenommen wird, und auch den Rat der Regenten in Preußen einholen.* Wo sich auch der tag ader handlung ane weiter vorfassung enden wolde, so wolle sich euer lieb und ander unser geschickten zum rechten, wie vorsteht, erbieten, *denn es steht zu hoffen, daß Christus und seine Mutter Maria den Orden in puncto Gerechtigkeit nicht im Stich lassen werden.* Wo aber ausserhalben disem allem, wie vorsteht, etwas schwerlichers vorfallen werde, das dem hl. Reich und teutzscher nacion nochteylich mocht ersprissen, so wollet ksl. Mt. geschickten rat dorin pitten, und wo [sie] sich zu raten bschwerten, dan wollet fleissigen, das wir uns, was uns zu tun sein wolle, an ksl. Mt. belernen und in bequemer zeit uns solchs widerumb vernemen lassen.

### 223 Die ksl. Gesandten zum Schiedstag in Posen an Ks. Maximilian

*[1.] Ihre Ankunft in Posen, Eintreffen des Vertreters Kg. Wladislaws von Ungarn und Böhmen, Fernbleiben des päpstlichen Orators; [2.] Ergebnis der Befragung der beiden Konfliktparteien; [3.] Annahme zweier Schiedsvorschläge auf Hintersichbringen durch die polnischen Gesandten, Bitte an den Ks. um Hilfe für den Deutschen Orden.*

*[Posen, Ende Juli 1510]*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19284, Konz.*

[1.] Als euer ksl. Mt. uns zu [gese]tzter tage gegen Posenau, so zwischen kgl. wirde zu Polen an einem und dem hoemeister deutz ordens uf St. Johanstag sonewenden nestverschinen [24.6.10] neben Bebstlicher Hlkt. und kgl. wirde von Ungern und Behmen oratoribus zwischen berurten parteien noch inhalt der instruction, uns darneben ubergeschickt [Nr. 212], gütlichen zu handeln abgefertigt, also sein wir mitwuchen noch Johanis [26.6.10] doselbst zu Posenau einkomen und von beiden parteien vil redlicher person, die sie zu sulcher handelung gemechtiget und gefertiget, befunden. Und uf den dritten tag nach uns [29.6.10] ist der Bf. von Presla [Jan Thurzo] von wegen kgl. wirde von Ungern und Behemen einkommen, aber des Babst botschaft [Achilles de Grassis] ist außenbleiben und uns seins außenbleibens keine vermeldung getan. Aber nichtsdesteweniger haben berurte geschickten von uns und dem Bf. von Preslau handeln zu gewarten gewilligt.

[2.] Demnach haben wir beider teil gebrechen schriftlich und mundlich nach aller nottorft gehort, als wir euer ksl. Mt. sulche hiemit ubersenden [Nr. 224]. Daraus wir klar und scheinbar befunden, das die land, so etwan Kg. Casimirus, ditz Kg. vater, dem deutzen orden abgedrungen, dieselbtigen in einem rechten titel besessen, einsteils erkouft, einsteil durch gabe, einsteils mit irem blutvergiesen und swerte von den ungeloubigen mit zulasung Bebstlicher Hlkt. und ksl. Mt. erlangt und das des ordens ungetraue, widerwertige undertan, die wider

den orden über Ks. Friderichs seliger rechtspruch<sup>1</sup> bünntnus ufgericht, sloß, stet und fleck zerbrochen, zerrissen, verwüst und eingenommen. Dieselbten [*hat*] derselbt Kg. über vertrete und einungen, so er mit dem orden eingegangen, zu den heiligen geschworen, mit brif und sigel befestiget, wider recht und alle billikeit ufgenommen und darzu den orden mit sweren, harten krigen beleidigt und das land zu Preußen, so er itzunder dadurch eingenommen und noch innehat, [*die folgenden ca. 2 Wörter sind wegen einer Beschädigung des Papiers nicht lesbar*] [*da*] durch den orden in einen nichtigen und untuchtigen vertrag und fride<sup>2</sup> gedungen, den sie aus großer forcht haben annemen und eingehen müssen. Und aus demselbten befunden, das der hoemeister und sein loblicher orden sulchs vertrags, auch entwendung der land beswert.

[3.] Haben wir an demselbten die gutliche handelung angefangen. Es ist uns aber von den geschickten kgl. wurde von Polen sulchs ganz abgelagen, dergestalt, das sie von widergebung der land, auch von veränderung bemelts vertrags keinen handel erleiden können. Und dieweil sie solchs abgelagen, haben wir andere sunliche wege zu fride und einikeid darin gesucht und vorgelagen, einen fridlichen anstand uf 10 ader 15 jar ader einen rechtlichen austrag uf Bebstliche Hlkt., eur ksl. Mt., semptlich und sunderlich, auch uf eur ksl. Mt. und den Kg. von Ungern semptlich und uf einen itzlichen unverdehtigen F. des Reichs. Welche beide wege die geschickten kgl. wurde von Polen, an iren H. zu gelangen laßen, einen hindergang genommen, und was irem Kg. wil gefellig sein ader nicht, dasselbt sall dem hoemeister vermeldet und zugeschriben werden, und uns damit unsern abschid gegeben. Sulchs haben wir eur ksl. Mt. im besten nicht verhalten wollen, und sunderlich, das die geschickten des hoemeisters eur ksl. Mt. von wegen ired H. ufs undertenigst bitten, das eur ksl. Mt. wolte den loblichen orden in iren ufgerichten und gerechten sachen und vornemlich, dieweil sein ftl. Gn. uf euer ksl. Mt. rechts erbutig ist, in gn. schutz nemen und haben. Das wollen wir auch hiemit bei eur ksl. Mt. ufs undertenigst gebeten haben, eur ksl. Mt. wold als ein merer des Reichs und ein handhaber des teutschen adels und ein beschirmer der mutter Gots den berurten teutschen orden nicht verlaßen, den lon von dem almechtigen Got und seyner werden mutter empfaen. So wollen wirs neben dem orden ufs undertenigst verdienen.

---

<sup>1</sup> Urteil Ks. Friedrichs III. vom 5. Dezember 1453 im Rechtsstreit zwischen dem Deutschen Orden und dem Preußischen Bund. Regest: EIBL, Regesten 24, Nr. 185. Vgl. BISKUP, Zusammenbruch, S. 431-433.

<sup>2</sup> Zweiter Thorner Friede von 1466.

## 224 Aufzeichnung der ksl. und reichsständischen Gesandten über die Verhandlungen auf dem Schiedstag in Posen

[1.] Standpunkt der polnischen Gesandten im Konflikt mit dem Deutschen Orden; [2.] Stellungnahme der Vertreter des Hochmeisters mit Darlegung der wechselvollen Beziehungen des Ordens zu Polen bis zum Thorner Frieden von 1466; [3.] Aktuelle Auseinandersetzungen Hochmeister Friedrichs mit Polen; [4.] Unberechtigte Vorwürfe gegen den Orden im Fall Thomas Jodeck; [5.] Vorschläge der Ordensgesandten für eine Vermittlung; [6.] Vorschlag der ksl. Gesandten zu weiteren Verhandlungen auf der Grundlage von vier zentralen Bestimmungen des Thorner Friedens; [7.] Stellungnahme der Ordensgesandten zu diesen Artikeln; [8.] Stellungnahme der polnischen Gesandten; [9.] Vorschlag der ksl. Gesandten für einen zehn- bis fünfzehnjährigen Stillstand; [10.] Hintersichbringen der beiden unterbreiteten Schiedsvorschläge durch die polnischen Gesandten.

[Posen, Ende Juli 1510]

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19285, 3 Kop.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta I,2*, Nr. 19284.

[1.] Auf solichem tag seint die polnischen geschickten zu uns und dem Bf. von Presla [*Jan Thurzo*] komen und dise volgende wort ader dergleichen in abwesen des hoemeisters geschickten furgetragen:<sup>1</sup>

Wie Preußnerland in zwei teil geteilt, ein teyl yn 12 teyl, das do allweg der cron zu Polan zugehörig gewest, und das ander teil, darinne Culmerland gelegen, das Hg. Cunrads von der Mazaw [= *Masowien*]<sup>2</sup> gewest. Der von den ungläubigen hochlich bestritten, das er ynen widerstand zu tun unvermuigend gewest und derhalben Bebstliche Hlkt., umb cruciatum ausgehen zu lasen, dergleichen den teutschen orden, der auf die zeit genseyt meres gewest, ynen zu hülf zu komen, angezogen. Das dann dermaß und also gescheen, die teutschen Hh. sich dahin gefügt, denen ehegenanter Hg. Cunrad das bestimpt Culmerland gegeben und yren ursprung yrer Hft. davon genomen. Des sie undankpar gewest und volgende dieselben Hgg. von der Mazaw und das reich zu Polan hertiglich bekriget, mannicherlei vertrege aufgericht, der keiner vom orden gehalten und das reich zu Polan so hart bekriget, das sie das Reich zu Polan sechs meil wegs nahe alhie bei Posenau eingenomen und sich alweg in so merglichem unglauben befunden laßen, das das Reich zu Polan durch den mißglauben, so sie zu dem orden zu Preußen und Leiflant getragen, von zweien steten gedrungen wern worden, als nemlich Neugarten [= *Naugard*] und Kilien-Weißenburg. Die sie umb desselbigen mißtrauens willen zu dem orden getragen, das sie sich aus dem Reich, dieselben zu retten, nicht hetten dürfen

<sup>1</sup> Zum folgenden Abriß der Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen vgl. LABUDA, *Entstehung*; BISKUP, *Blüte*; DERS., *Zusammenbruch*.

<sup>2</sup> *Reg. 1199-1247*.



begeben und dadurch verlor. So hette sich auch der ytzige homeister [*Friedrich von Sachsen*] und die seinen vil unwillens gegen die cron zu Polan geflissen, nemlich die cron zu Polan gegen Bebstliche Hlkt., ksl. Mt. und die Kff. und Ff. des Reichs zu beschweren und den Ks. gegen kgl. irlauchtigkeit in unwillen zu bewegen. So wer auch ain reizung gescheen, des reichs zu Polan undertanen mit cammergericht fürzunemen und in die acht zu brengen und zu erclern etc. Daraus zu vermerken, das sich der orden bisher wider die cron zu Polan alweg alles ungunen geflissen.

[2.] Als haben wir bedacht, das solichs des hoemeisters geschickten nicht sey zu verhalten. Und als wir ynen dasselb geoffenbart, haben sie diese folgende underricht uns muntlichen fürtragen laßen:

Als die polnischen rete fürgetragen, das das preusche land in zwei teil geteilt etc. und ein teil in 12 teil, das alweg der cron zu Polan zugehörig gewest, und yn dem andern Culmen gelegen, das dem orden von Hg. Cunrad aus der Maßaw gegeben, göben sie uns dise underrichtung, das war wer, das preusische land in zwei teil geteilt, das ein teil in 11 teil. Das der cron zu Polan nye, sunder vor der zeit, ehe der orden des orts komen, der heiden gewest und das yn dem andern teil Culmen gelegen, das Hg. Cunrads gewest, und das Hg. Cunrad von den heiden schwerlichen bestritten und bekriget, das er sich derselben nicht hette ufhalten mügen, und einen hoemeister [*Hermann von Salza*]<sup>3</sup>, der auf die zeit zu Ackers [= *Akkon*] genseit meres gewest, umb hülf angerufen. Der yme auch zu hülf komen und mit hülf des teutschen adels von der beschwerd der ungläubigen geholfen, und das Hg. Cunrad dem orden dasselbt land gegeben, das doch der zeit in gewalt der heiden gewest und der orden mit großer beschwerd von denselben heiden, als solichs die cronica tet anzeigen, bekomen und erlangt und folgende die gebeude, die noch des orts weren, mit hülf des teutschen adels aufgericht. Und wiewol Hg. Cunrad des fals ein cleine gabe getan, nachdem er solichs in seiner gewalt nicht gehabt, so wer doch der orden alweg gegen demselben Hg. Cunrad und seinen nachkomen, wie volgend solt gehort werden, dankpar gewest. Und dieweil Hg. Cunrad sampt der cron zu Polan von solicher beschwerd erlöst und entpunden, hette ynen und ynen nachkomen vil mehr gezimbt, gegen dem orden dankpar zu sein. Es mocht auch wol mit warheit geredt werden, das sich alweg zwischen dem orden und Hgt. zu Mazaw guter wille erhalten. Es hette sich auch der loblich orden von demselben lande die heiden, die zu der zeit in Preußen gewest, so das Hgt. bekriget, zu vertilgen understanden und 53 jar mit denselben heiden gearbeit und gestriten und in derselben zeit mit hülf des teutschen adels dieselben land ganz mit großer, schwerer mühe und blutvergissen erobert und zum glauben gekart. Und nach endung der 53 jaren, als sie die preuschen land genzlich geruglich innegehabt, hetten die brüder des ordens nach ausweisung irer statut weiter die ungläubigen zu vertilgen und mit den Litauen, die auf

<sup>3</sup> *Reg.* 1210-1239.

die zeit auch in heidenischen glauben gewest, angefangen zu streiten und vil großer und schwerer krig gehabt und mit hülff des teutschen adels Saimaten [= *Samaiten*] ganz erobert und ein großen teil des litauischen landes an schlossen, stetten und flecken eingenomen, gepaut und bevestigt, als solichs noch vor augen wer. Es weren auch auf die zeit die Polan und Mazawer von denselben Litauen, die do die Tatern zu hülffe gezogen, vilmal bestritten und uberzogen worden und den orden umb hülff gegen dieselbigen ungläubigen angezogen. Die ynen alweg zu hulf komen und von solicher beschwerd erlöst und also der orden, das reich zu Polan und das Ft. in Mazaw in gutem willen gegeneinander gestanden, bis solang die Polan ein ungläubigen großfürsten zu Litauen<sup>4</sup> zu eynem Kg. aufgeworfen, dem die alden wunden, so yme zu Litauen von dem orden entstanden, nicht geheilet und wider den orden mit hülff der ungläubigen Behmen und Tatern schwere krige erhoben, den orden unversehlich uberzogen, merglichen schaden zugefugt. Des sich der orden zu were gestellt, den Kg. mit seinen helfern ausgetrieben, die land zu Polan, wie angezeigt, in der kegenwere bei sechs meilen hie nahe bei Posenau eingenomen und das reich zu Polan und das Hgt. auf die zeit geschwecht und ganz unmechtig gemacht, das seiner gewalt nymmer zu fürchten gewest.

Als wer der Kg. zu der zeit fur das consilium zu Costenz<sup>5</sup> gezogen und beclagt, das der orden wider die ungläubigen und nicht wider die cristen zu streiten gestift und gewidmet wer. Des unangesehen so hette der orden yme als ein cristlichen Kg. vil landes abgewonnen, gebeten, mit dem orden zu verfügen, solche abgedrungene land widerzugeben. Auf solich des Kg. clag wer das consilium bewegt worden, dem orden zu gebieten, dieselbten land widerzugeben. Das also an krig und schwertschleg gescheen, dem Kg. zu Polan Saimaiten, Litauen und Polan alsbald widergeben. Wolt Got, das sich die Polan dergestalt auch erckenten und das sie die land des ordens, die sie mit vil wenigerm recht, dann der orden die yren innegehabt, inhaben, widergöben. Als wer der Kg. von Polan an solicher widergebung nicht gesetigt gewest und yme ein vermeinte neue forderung wider die land Pomerellen, Culmen und Michelau, das dieselben dem reich zu Polan solten zustendig sein, fürgenomen und abermals große krig wider den orden erhoben, zuletzt dieselbigen gebrechen auf die Kgg. zu Hungarn und Behmen zu entscheiden gestalt. Weliche Kgg. dem orden durch iren spruch berurte land zugesprochen. Über solichen spruch hette er abermals derselbten land halben krieg ereugt, die auch aufgenommen und mechtig in Ks. Sigmunt gestalt, der abermals durch seinen spruch den vorigen sprüchen der Kgg. zufall gegeben und becreftigt. An welichem spruch der Kg. von Polan auch ungesetigt gewest und abermals neue krige erhoben, die dann zu Thorn gericht und ein ewiger frid gemacht,<sup>6</sup>

<sup>4</sup> *Wladislaw II. Jagiello, 1377-1401 Großfürst von Litauen, ab 1386 Kg. von Polen.*

<sup>5</sup> *1414-1418.*

<sup>6</sup> *Erster Thorner Friede vom 1. Februar 1411. Druck: WEISE, Staatsverträge 1, Nr. 83.*

darinnen sich der Kg. berurter land genzlichen verzihen, begeben und zu den heiligen geschworn. Und zu der zeit des vilfaldigen unglaubens, so der Kg. beweist, hat yme der orden nymmer glauben wollen, sunder die lande, als stete und der adel, hetten sich neben ime verschreiben müssen, yme in solichem seinem krige nymmer beholfen zu sein. Das yme abermals in vergessen komen und einen neuen krig angefangen, der dann zu Prisca [= *Brest*] bericht mit neuer verzicht derselben land.<sup>7</sup>

Als wer ein zeitlang zwischen dem orden und dem reich zu Polan fried gewest, bis solang des ordens ungetreue undertanen an all ursach wider den orden aufgestanden und zu des ytzigen Kg. vater<sup>8</sup> komen und yne angezogen, sie anzunemen. Als wer er anfangs des verpüntnus, mit dem orden eingegangen, seiner eide und phlicht eingedenk gewest und denselben des ordens undertanen irs gesynnens abgeschlagen. Es were aber der Kg. durch bose eingebung angehalten, solichs nicht zu wegern, sunder anzunemen und die große macht und nutz fur seinen eid zu setzen und zu achten, dann er solt betrachten, das yme solichs on schwertschlege an einicherley unkosten zu seinen handen queme etc. Damit er sich wider vertrege, eid und pflicht hette bewegen laßen und die ungetreuen Preussen aufgenommen und dadurch schwere krige, in das 14. jar werende, erhoben.<sup>9</sup> In welicher zeit derselbt Kg. Naugart [= *Naugard*] und die andern stete auch verlorn. Ab aber solichs aus des ordens verursachen dargeflossen ader des Kg. unzimliche handlung, hetten wir zu ermessen.

[3.] Das aber ir H., der homeister, sich auch vil unzimlicher handlung wider die Kgg. von Polan solt geflissen haben, beten sie, diese des homeisters unschult zu vermerken. Und wer nicht on, das der hoemeister in eingang und annemung des homeisterampts beschwert gewest, in den ewigen friede dergestalt zu bewilligen und gegen den verstorbnen Kg. [*Johann Albrecht*], solichs zu andern, freuntlicher und dinstlicher weis gesucht und auf yre person selbst erkenntnus in den cardinal [*Friedrich Jagiello*], alle in Got verscheiden, in den Kg. von Hungarn und Behmen [*Wladislaw II.*], in den ytzigen Kg. [*Sigismund*], auf die zeit Hg., gestelt. Es wer aber von berürten Kgg. ungeacht gewest und den homeister gegen Bebstlicher Hlkt. und ksl. Mt. beschwert, in gestalt, als solt der homeister sich des wegern, das er zu recht und zu billikeit zu tun schuldig, und von Bebstlicher Hlkt. ein breve, vast beschwerlich, an den hoemeister ausgangen, erlangt. Daraus der homeister geursacht wer worden, sich auch gegen Bebstlicher Hlkt. und ksl. Mt. zu entschuldigen, und hette derhalben seine oratores und vor nye an beide heupter geschickt, bei Bebstlicher Hlkt. seins gemüts andern erlangt. Daraus auch diser tag hergeflossen. Aus dieser bericht wir zu vermerken hetten, welich teil das ander beschwert und unzimlich zu rede gesetzt hette.

<sup>7</sup> *Friede von Brest vom 31. Dezember 1435. Druck: Ebd., Nr. 181.*

<sup>8</sup> *Kg. Kasimir IV., 1447-1492.*

<sup>9</sup> *Der Dreizehnjährige Krieg 1454-1466.*

[4.] Als aber ferner gemelt were, das wider des ordens undertanen solt anreizung sein bescheen, dieselben zu beclagen und in die acht zu brengen, das würd villeicht auf Thomas Judicke [= Jodeck], der die von Danzig in die acht hett [*gebracht*], gedeut.<sup>10</sup> Solichs wurd yrem H., dem homeister, und allen den seinen wider billich aufgelegt, dann der homeister, dergleichen di seinen hetten desselben menschen keine kunde, vil weniger, das sie yme hülff zu seinem furnemen bezeigen solten. So wüste auch keiner, was forderung ader zuspruche derselbt Thomas Judicke zu den von Danzke hette.

[5.] Und als dieser handel nach der lenge gehort und besichtiget, haben wir die geschickten des homeisters als clegere, was für mittel dem homeister und seinem orden leidlich weren, uns zu vermelden, [*gebeten*]. Darauf haben sie uns diese volgende artikel, hernach verzeichent, eröffent und zu verstehen gegeben:

Zum ersten, zu versuchen, dieweil aus furgebrachten händeln clar befunden, das kgl. irlauchtigkeit zu den landen Preussen, Pomerellen, Culmen und Michelau keine gerechtigkeit nicht gehabt ader noch hette und die mit unrecht dem orden abgedrungen, das er dieselben land als ein cristlicher Kg. dem orden wolt widergeben, in ansehung, das er derselben wenig ader gar nichts genösse ader gebrauch, und wolde der vertrege und eynigung, in maßen etwan zu Thorn im jar, so man geschriben, 1436, dergleichen zu Prisca kurz darnach aufgericht, geleben.

Zum andern, so dies nicht mocht erlangt werden, das alsdann dem orden das preusische land, darzu doch kein Kg. forderung gehabt, eingereumt und wider uberantwurt werde und das sich der orden der andern dreier lande Pomerellen, Michelau und Culmen verzihe und das die obangezeigten vertrege, zu Thorn und Prisca aufgericht, ausserhalb des artikels der dreier land widerumb verneuet würden.

Zum dritten, so solichs nicht wolt angenommen werden, das alsdann von rechtlichen wegen auf Bebstliche Hlkt., ksl. Mt., sämtlich und sunderlich, auf Kff., auch sämtlich und sunderlich, ader auf einen iglichen F. ym Reich zu stellen gehandelt würde, doch dergestalt, das sich kein teil zu dem andern in mitler zeit keins argen nicht versehen noch befaren dürfe.

Zum letzten, so dieser obgeschribner artikel keiner wolt angenommen werden, das dieser unwill yn einen funfzehnjährigen bestant gefürt, dergestalt, das der Kg. den homeister ader seine nachkomen der dreier artikel, zu schweren, zu dienen und halben teil der Polan yn orden zu nemen, unangezogen ließe

<sup>10</sup> 1496 verklagte der Großkaufmann Thomas Jodeck Danzig vor dem Reichskammergericht, doch wies die Stadt die Vorladung zurück mit dem Argument, sie sei nie Glied des Reiches gewesen, sondern anerkenne nur den Kg. von Polen als ihren Herrn. Daraufhin verhängte Kg. Maximilian am 5. Juni 1497 die Reichsacht gegen Danzig. Sie wurde erst am 4. August 1515 wieder aufgehoben. Vgl. WERMTER, *Reichsacht*; E. HOFFMANN, *Danzigs Verhältnis*, S. 12-38; BORCHARDT, *Danzig und Elbing*, S. 70-75; SIMSON, *Geschichte*, S. 342f.

und das der homeister die andern artikel, in dem ewigen fried<sup>11</sup> begriffen, unangefochten ließ.

[6.] Und als wir in der handlung sovil vermerkt, das die geschickten kgl. wird zu Polan nicht gewilligt gewest, die land, so dem orden abgedrungen, aller ader einsteils widerzustellen, haben wir aus dem vertrag, der do der ewig fried genant wirt, vier artikel ausgezogen, darauf unsers ansehens der sachen merern teyl haftung bestehe, und davon mit den parteien zu handeln understanden:

Erstlich, als in berurtem ewigem fried gemelt würde der eid, so ye zu zeiten ein zukomender homeister dem Kg. zu Polan schweren und tun solde etc.

Zum andern, das ein homeister, ausgescheiden den Babst, keinen andern H., dann allein ein Kg. zu Polan fur seinen H. erkennen solt etc.

Zum dritten, das ein homeister Polan zu gleicher zale mit den Teutzschen hinfurter in orden einnemen soll, auch in des ordens ampt zugleich die Polan mit den Teutschen versehen.

Zum vierden, das ein homeister zu allen malen, so das in namen eins Kg. zu Polan begert würd, mit aller macht seins ordens und wider alle und iegliche, nymands ausgescheiden, dem Kg. hülff und beistant tun solt etc.

[...] Diese vorgeschriebne artikel haben wir, die geschickten, des homeisters geschickten furgehalten und begert, uns irs gemüts und was sie bedachten, darinnen auf zimlickeit, dem orden treglich, zu meßigen, uns zu vermelden.

[7.] Darauf uns antwurt begegnet, das die vorgemelten artikel diser ganzen sachen lasten auf ynen trügen und weren dem homeister und seinem orden dermaßen beschwerlich, das sie ungezweifelt, wir wurden an sie nicht begern, solichem des ordens beschwerlichem und unbillichem furnemen zu vervolgen, als sie auch des in yren einbrachten schriften weiter bericht getan hetten und zu merer der sachen bericht uns diese underrichtung getan:

Der homeister möcht den begerten eyd, im ewigen fried begriffen, eren halben in ansehung, wie er und sein orden ksl. Mt. und dem hl. Reich als F. des Reichs zugetan, nicht tun, dann iuramentum non debeat esse iniquitatis vinculum [*CIC, Liber sextus I,4,1*].

Auf den andern artikel hetten sie bericht geben und begrünt fest, wie ytz nest gemelt.

Auf den dritten artikel hetten sie vermelt, Polan yn den orden zu nemen wer wider alle yre eide und pflicht, so sie in iren statuten gelobt und geschworn. Auch betröffe solichs nicht allein den orden, sunder den adel und ritterschaft teutscher nacion gemeinlich, denen sie, die geschickten, zu nachteil nichts zu begeben hetten.

Auf den vierden artikel, der dinste halben, sagten des homeisters geschickten, das der artikel zuvil gemein und an alle maß gestellt were, derhalben sie dene

<sup>11</sup> *Zweiter Thorner Friede vom 19. Oktober 1466. Druck: WEISE, Staatsverträge 2, Nr. 403 (lat. Originalfassung); WEISE, Thorner Vertrag (dt. Übersetzung mit inhaltlichen Erläuterungen).*

aus ursachen, ym ersten artikel angezeigt, nicht bewilligen mochten. Aber doch, wue wir, ksl. Mt. und kgl. wird zu Hungarn geschickten, in den vorgemelten artikeln ynen anderung verschaffen würden, die dem homeister und seinem orden mit ichte treglich sein mochten, alsdann wolten sie sich anderer mehr beschwernus weiter vernemen lasen. Hetten sie ires H., des homeisters, besunder bevelh und wolten auch ksl. Mt. zu gehorsamer, underteniger erzeigung und kgl. wird zu Hungarn zu wilfarung sich alles pillichen wesen berichten lasen und ganz und williglich vervolgen.

[8.] Aus angezeigtem bericht der beschwernus des ordens hetten wir, ksl. Mt. und kgl. wird [*Wladislaw II. von Ungarn und Böhmen*] geschickten, ursachen empfangen, uns mit den geschickten reten kgl. wird zu Polan der vier artikel halben zu underreden. Und als wir mit ynen gehandelt, uns, in den artikeln uf zimliche, billiche wege zu mitteln, zu vergünstigen, haben sie in bedenken genomen und uns mit antwort begegnet:

Unsers fürnemens und handlung trügen sie befremdens, dann dasselbte wer dieser tagberaumung ganz zu entgegen und ungemeiß, dann diser tag wer von kgl. wird zu Polan keiner andern gestalt angenommen, dann der zuversicht, wir würden den homeister und orden gütlich berichten und underweisen, sein unbillichs widersetzens und aufhalt uber kgl. wird vilfältig, gutlich erfordern abzustellen und den fußstapfen seiner vorfarn, wie der contract des ewigen frids clerlich vermelt, volziehung zu tun. Als sie auch in namen kgl. wird, den homeister und den orden, wie vorgemelt, gütlich zu underrichten, beten, dann unser furnemen in den angezeigten vier artikeln ader auch in allem dem, das in dem ewigen frid begriffen, eyniche anderong ader meßigung zu tun, were irem H. ganz unleidlich, wosten ader wolten auch derhalben nichts handeln, mit bette, den homeister und orden gutlich zu underrichten, wie vor etc.

[9.] Solichs, wie vorgemelt, haben wir, ksl. Mt. und kgl. wird zu Ungarn geschickten, des hoemeisters und ordens geschickten also angesagt. Die haben sich darauf erboten, wie wir euer ksl. Mt. zugeschrieben haben. So haben wir auch der sachen zum besten furgeschlagen, ein zeit lang, nemlich 10 ader 15 iar, der sachen zu gutem willen und gedult zu stehen.

[10.] Solichs, auch des homeisters rechterbieten haben die geschickten kgl. wird zu Polan, an iren H., den Kg., gelangen zu lassen, angenommen und zugesagt, wes in dem yres H., des Kg., gemüte sein werd, sol dem homeister zugeschrieben werden. Und haben uns darauf unsern endlichen abschied gegeben.

## 4.6.3. Nachakten zum Posener Schiedstag

**225 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Ks. Maximilian**

*ohne Ort, 11. August 1510 (sonntag nach Laurenti)*

*Berlin, GStPrK, XX. HA, OF 26, pag. 335-336, Kop.*

*Ist durch Hartmann von Kirchberg, Koadjutor von Fulda, über dessen Plan informiert worden, an den päpstlichen Hof zu reiten. Aus der übersandten Handlung zu Posen (Nr. 224) kann der Ks. ersehen, das ich noch mitsampt meinem orden in beschwerung stehe und die kgl. wird zu Polan bisher mir und meynem orden zu nachteil Bebstlicher Hlkt. vilmals hat besuchen laßen. Bittet deshalb den Ks., den Koadjutor anzuweisen, dem Papst die Beschwerung des Deutschen Ordens darzulegen. Ab auch Sein Hlkt. von kgl. wird zu Polan mir und meinem orden zu nachteil angesucht wurde, das sein Hlkt. hinder euer ksl. Mt. sich in nichts begeben wollen, angesehen, das ich mich eurer ksl. Mt., dem hl. Reich und gemeiner ritterschaft teutscher nacion zu eren und gut in dise beschwerung, darin ich stehe, begeben hab. Zudem möge der Ks. den Deutschen Orden schützen, falls der Kg. von Polen gegen diesen Gewalt ausübt.*

**226 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Landkomtur an der Etsch, Heinrich von Knöringen**

*ohne Ort, 11. August 1510 (sonntag nach Laurenti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 331-333, Kop.*

*Am 30. Juli (dinstag nach Jacobi) sind seine Gesandten vom Tag in Posen zurückgekehrt und haben eine Zusammenfassung der dortigen Verhandlungen (Nr. 224) sowie ein Schreiben an den Ks. (Nr. 223) mitgebracht. Bittet Knöringen, beides dem Ks. auszuhändigen.*

Und nachdem der handel zu diser zeit darauf steht, das kgl. wurde zu Polan uns zuschreiben will, ab sein kgl. wurde der notel eins ader keins annemen will, als nemlich ein anstand ein anzahl jar, als 15 ader 16, ader das recht, das wir alweg vor Bebstlicher Hlkt. [und] ksl. Mt. haben können und noch wollen leiden, ob sein kgl. wird das alles abschlaen würd, welichs wir, alsbalt uns seiner kgl. wird gemüte zukumbt, seiner ksl. Mt. ane seumen nicht verhalten wollen, und uns und unsers orden mit gewalt nötigen, das alsdann sein ksl. Mt. uns und unsern orden schützen und fur gewalt handhaben wellen, angesehen, das sein ksl. Mt. uns alweg zu weysen sollen haben und das wir uns mitsampt unserm orden seiner Mt. zu eren, dem hl. Reich und gemeiner teutscher nation zu gut in dise beschwerung als seiner Mt. gehorsamer, underteniger F. begeben haben.

*Der Koadjutor von Fulda, Hartmann von Kirchberg, hat mitgeteilt, er beabsichtige, den Ks. aufzusuchen und sich anschließend an den päpstlichen Hof nach Rom zu begeben. Ersucht Knöringen, den Ks. zu bitten, sich durch den Koadjutor beim*

*Papst dafür einzusetzen, daß dieser nicht auf Betreiben des Kg. von Polen etwas zum Nachteil des Deutschen Ordens bewilligt.*

*Dankt dem Ks. dafür, daß er dem Koadjutor als Gegenleistung für die Reise nach Posen 960 rh. fl. (des Augsburger Reichsanschlags?) erlassen hat.<sup>1</sup>*

**227 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Koadjutor von Fulda, Hartmann von Kirchberg**

*ohne Ort, 11. August 1510 (sonntag nach Laurenti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 334-335, Kop.*

*Hat durch seine Gesandten von den Bemühungen des Koadjutors um die Belange des Deutschen Ordens auf dem Tag in Posen erfahren, auch von dessen Bereitschaft, in Kürze zum Ks. und zum Papst zu reisen und dort für den Orden tätig zu werden. Von den Gesandten hat er zudem die Handlung in Posen (Nr. 224) erhalten, außerdem einen Brief an den Ks. (Nr. 223) bzw. die Reichsstände mit der Bitte, diese an die Adressaten zu übermitteln. Dankt dem Koadjutor für seine Bemühungen, auch wenn dieser auf der Heimreise nicht zu ihm gekommen und persönlich mit ihm gesprochen hat. Hat den Landkomtur an der Etsch, Heinrich von Knöringen, beauftragt, Bericht und Brief dem Ks. zu übermitteln und ihn um Weisungen für die Reise des Koadjutors zum Papst zu bitten (Nr. 226). Nach der Rückkehr aus Rom wird er dem Koadjutor seinen Einsatz vergelten.*

**228 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an EB Uriel von Mainz**

*ohne Ort, [11. August 1510]<sup>1</sup>*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 336-337, Kop.*

*Übersendet die Handlung des Tages in Posen (Nr. 224), die er von den Gesandten des Ks. und der Reichsstände bekommen und auch dem Ks. zugestellt hat. Sobald er vom Kg. von Polen dessen Meinung zu den beiden Vermittlungsvorschlägen erhalten hat, wird er EB Uriel informieren. Bittet diesen, sich der Sache des Ordens anzunehmen, angesehen, das wir ksl. Mt., dem hl. Reich und gemeiner ritterschaft teutscher nacion zu eren und gut uns mit unserm orden in dise beschwerung gegeben. Sollte der Kg. von Polen trotz des fortwährenden Rechtserbietens des Ordens Gewalt anwenden, möge sich der EB bei den Reichsständen dafür einsetzen, daß der Orden Schutz erhält.*

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Schreiben Knöringens Antwort vom 4. September 1510, Nr. 697.

<sup>1</sup> Das Schreiben dürfte gleichzeitig mit demjenigen an Hartmann von Kirchberg (Nr. 227) verfaßt worden sein.



## 229 Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg

*ohne Ort, 4. September 1510 (sonnabend am tag exaltacionis sancte crucis)*

*Druck: ARBUSOW, UB, Nr. 874.*

*Hat dem Papst, dem Ks. und dem EB von Mainz als Vertreter der Kff. und Reichsstände die Handlung in Posen (Nr. 224) übersandt und dermaszen bestalt, das wir hoffen, unserm und unsers ordens handel dinstlich sal sein. Am 2. Februar 1511 (nehst komend purificationis Marie) wird in Augsburg oder Worms erneut ein Reichstag stattfinden, den er beschicken will, wenn bis dahin die in Posen begonnene Vermittlung nicht ohnehin beendet ist, da er auf das dortige Bedenken vom polnischen Kg. keine Antwort erhalten hat. Falls sie doch noch eintrifft, wird er sie Wolter von Plettenberg übermitteln und weiter mit dessen Rat handeln, damit diese Angelegenheit zum Wohl des Ordens abgeschlossen werden kann.*

### 4.7. Sonstige Streitfälle und Schiedsverfahren

#### 4.7.1. Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf Friedrich von Ansbach-Kulmbach

## 230 Bf. Georg von Bamberg an den ksl. Sekretär Gabriel Vogt

*Nürnberg, 31. Mai 1510 (freitag nach corporis Christi)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 6, fol. 293b, Konz.*

*Ks. Maximilian hat kürzlich Kf. Friedrich von Sachsen beauftragt, in den Streitigkeiten zwischen ihm (Bf. Georg) und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach wegen des Schlosses Streitberg gütlich zu handeln, und Gabriel Vogt angewiesen, hierfür eine Kommission zu erstellen.<sup>1</sup> Da ihm an dieser Sache viel liegt, ersucht er Vogt, die Kommission für Kf. Friedrich unverzüglich auszufertigen und sie ihm durch den Überbringer dieses Briefes zustellen zu lassen.*

<sup>1</sup> Über den Besitz der Burg Streitberg, welcher aufgrund ihrer Lage an der Handelsstraße nach Bayreuth eine wichtige geostrategische Bedeutung zukam, war es schon in den 1490er Jahren zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bf. von Bamberg und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach gekommen. Den 1507/08 erfolgten Erwerb der Burg durch den Mgf. bestätigte Ks. Maximilian im Oktober 1508, wogegen Bf. Georg aber noch im selben Jahr intervenierte. Auf dem Wormser Reichstag 1509 wurde zwar ein Kompromiss formuliert (HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 321), die vom Ks. angestrebte endgültige Klärung des Konflikts kam jedoch nicht zustande. Über eine Behandlung der Angelegenheit auf dem Augsburger Reichstag 1510 liegen keine näheren Hinweise vor. Vgl. KLEINER, Georg III., S. 45; SCHWARZENBERG, Geschichte, S. 61.

## 4.7.2. Bf. Hugo von Konstanz gegen Abt Markus von Reichenau

## 231 Ratschlag EB Jakobs von Trier und ksl. Räte zum Konflikt zwischen Bf. Hugo von Konstanz und Abt Markus von Reichenau

[1.] Auftrag des Ks. an EB Jakob von Trier und ksl. Räte zur Erstellung eines Ratschlags, um den Konflikt zwischen Bf. Hugo von Konstanz und Abt Markus von Reichenau zu lösen; [2.] Problematische Auswirkungen der Zuständigkeit des Heiligen Stuhls für das Kloster Reichenau in geistlichen Dingen; [3.] Lösungsvorschläge vor dem Hintergrund einer drohenden Hinwendung der Rst. Konstanz zu den Eidgenossen.

[Augsburg], 12. März 1510

Innsbruck, TLA, Parteibriefe 2586, fol. 7a-10a, Orig. Pap.

[1.] Als uwer ksl. Mt. mir, Jacoben, EB zu Trier etc., zusambt iren zugeordneten reten, die irronge, so sich zuschen [= zwischen] dem Bf. von Costents [*Hugo von Hohenlandenber*] an eynem und dem erwelten abt in der Reichenauwe [*Markus von Knöringen*] andern teiln halten, an derselben uwer ksl. Mt. statt zu verhoren, beyde teile vor uns zu erfordern und von der clagender partye, dergleichen von dem andern teiln die antwort in schryften zu empfahen und die partyen sunst gegeneynander müntlich ader in reden wyter nit zu verhoren, sunder, so die sachen in schryften übergeben, eynen ratschlag daruber zu machen und zu fassen und denselben uwer ksl. Mt. furzuprengen, durch eyne commission bevolhen hait, darauf geben derselben uwer ksl. Mt. wir underteniglich zu vernemen, das wir in craft solicher commission die schryften von beyden teiln empfangen, dieselbigen mit vleis überlesen, uns daruf underredt und nachgeschriben meynonge und ratschlage uwer ksl. Mt. anzuzeigen entschlossen haben:

[2.] Nachdem das vurgenannt goitzhuys Richenauwe in der geistlicheid an mittel dem Hl. Stule zu Rome underworfen und der erwelte abt daselbs den kriege und rechtfertigonge wider den Bf. zu Costents angefangen hait, daselbs dann die sache noch ungeendet hanget, dahyn sich der Bf. zu remittiern und zu pleiben begeret, das dan soliche rechtfertigonge zu Rome usgetragen und geendet werden moege. Doch dweile das gedachte gotzhuys Reichenauwe in der weltlicheid uwer ksl. Mt. und dem hl. Reiche, auch huys Osterreich als castenvoigt und herre sunder mittel underworfen ist, so erwegen wir guter, underteniger meynonge, woe die sachen dermaiß in anegefangener rechtfertigonge zu Rome pleiben und daselbs geendet werden sulten, besorgen wir, das der erwelte abt die mit den gotzhuys- und nit synen eygenen gutern verteidigen und die sachen us viel gegrundten ursachen, die woil anezuzeigen weren, verlieren [*wird*]. Das dann dem gotzhuys, das gar verdorben ist, zu mehrem verderblichen schaden kommen und langen wurde.

[3.] Und soliches zu furkommen, dweile euer ksl. Mt., dem hl. Reiche und huys Osterreich an diesem handel viel gelegen wyl syn, des dieselben euer

ksl. Mt. vor uns gut wissens tregt, woe dan der Bf. von Costents mitsampt syme capitel dahyn zu vermoegen weren, das slosse, stette und alles das, so er am Bodensehe hait, darzu die Reichenauwe in uwer ksl. Mt. und des huys Osterreichs schirme, vereynunge und bünntnis verpflichtet und getan würden, als hoffentlich ist, und darzu der Bf. eyne bevestigonge uf der Reichenauwe machet und buwet und uwer ksl. Mt. dieselbige als castenvogt und herre alweg nach noitturft besetzen moecht, das dan uwer ksl. Mt. unsers bedunkens woil annemlich und zu bedenken syn wyl, us ursachen, so uwer ksl. Mt. gut wissens tregt, wie es umb die von Costents eyn gestalt hait und zu besorgen ist, dweile man inen alzeit gelt vur dasjene, so sie uwer ksl. Mt. und dem hl. Reiche schuldig syn, geben und bezalen muß, dieselbige ire eyde und pflicht mit gelde zu underhalten, was grunds daruf zu setzen sy. So nu die Reichenauwe dermaiß bevestigt, darzu der Bf., Merspurg und anders, so am Bodensehe lygt, in uwer ksl. Mt., des Reichs und huys Osterreiche schirme, vereynongen, bünntnis und des Reichs anschlegen weren, achten wir, das die von Costents eher damit zu behalten [*sind*], das sie nit zu den Eydgnossen fallen, dan mit den andern vur anegezeigten wegen, us der ursachen, das sie des landes hie dieseits Bodensehe in kainen weg geraten moegen.

Darumb erwegen wir auch, das uwer ksl. Mt. wole wege moege finden, den erwelten abt und syne conventbruder zu stillen mit pfarren und provisionen, so sie noch haben, und gemelten Bf. und capitel zu yrer Mt., dem hl. Reiche und huys Osterreich, wie vor anegezeigte, zu ziehen und zu verfassen, damit die marken gegen den Eydgnossen und Switzer dermaiß mit noitturft versehen [*werden*], das uf der von Costents teglich traue [= *Bedrohung*] vurtracht [= *Vorsorge getroffen*] und versehen werde. Dan zu besorgen, das Costents die lengde als wenig als Basel zu behalten, es ist dan mit markten und festinonge dermaiß versorgt und bevestigt, deren sie nit entraten können, ire naronge, als nemlich am undern und obern sehe, teglichs zu haben.

Dis alles geben derselben uwer ksl. Mt. wir als die gehorsame uf ire bevelhe underteniglich zu vernemen, die diese handlong wyter dan wir woil zu bedenken weiß. Actum am 12. tag Marcii Ao. etc. decimo.

## 232 Vertrag Ks. Maximilians mit Bf. Hugo von Konstanz über die Abtei Reichenau

*Augsburg, 20. Juni 1510*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1132.*

*Kop.: Wien, HHStA, AUR 1510 VI 20.*

[1.] *Ks. Maximilian bekundet, daß er in Würdigung der treuen Dienste, die Bf. Hugo von Konstanz und das dortige Domkapitel ihm und früheren Ehgg. von Österreich geleistet haben und wohl noch leisten werden, sowie in Anbetracht der*

*gutnachbarschaftlichen Beziehungen beider Seiten folgenden Vertrag mit dem Bf. geschlossen hat:*

[2.] *Stimmt angesichts der Differenzen zwischen ihm als Kastenvogt der Abtei Reichenau und Bf. Hugo von Konstanz zu, daß dieser in den kommenden zehn Jahren die Abtei Reichenau mit sämtlichen Zugehörungen völlig ungehindert innehaben und gebrauchen, zudem dort einen ihm unterstehenden Konvent unterhalten darf. Ksl. Kommissare werden bei der Übergabe der Abtei an den Bf. deren Zustand protokollieren. Die beiden Konventmitglieder (N.) von Knöringen und (N.) Reisacher werden auf Kosten der Abtei angemessen versorgt, müssen aber dafür auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Über ihre unverglichenen Differenzen mit Bf. Hugo wird ein ksl. Schiedsspruch entscheiden, dem der Bf. Folge zu leisten hat.*

[3.] *Im Gegenzug hat sich Bf. Hugo zusammen mit dem Konstanzer Domkapitel und der Abtei Reichenau mit ihren sämtlichen Besitzungen, die sie in der Rst. Konstanz, auf der Insel Reichenau und diesseits von Rhein und Bodensee haben oder noch erlangen werden, in den unbefristeten Schutz und Schirm des Ks. und seiner Erben als regierenden Ehgg. von Österreich sowie Inhaber der Gft. Tirol und der vorderösterreichischen Länder begeben. Sie müssen für immer auf den Ks. und dessen Erben ihr Aufsehen haben und dürfen keinen anderen Schutz und Schirm und kein Burgrecht annehmen, das diesem Schutz zuwiderläuft. Sollte irgendjemand den Ks. oder seine Erben in der Gft. Tirol oder in Vorderösterreich gewaltsam attackieren, müssen die Genannten und ihre Verwandten auf Ersuchen sofort zuziehen und nacheilen, als seien sie selbst betroffen. Dabei zurückgewonnenes Gut fällt an seine früheren Besitzer. Erwächst aus dem Konflikt ein täglicher Krieg, müssen die Genannten auf eigene Kosten fünfzig Fußknechte drei Monate lang als Zusatz stellen. Werden diese länger benötigt, übernimmt der Ks. ihren Unterhalt. Feinde des Ks. dürfen nirgendwo beherbergt werden, sondern sind zu bestrafen.*

[4.] *Bf., Domkapitel und Abtei haben in allen ihren Städten, Schlössern und Ortschaften diesseits von Rhein und Bodensee dem Ks. und seinen Erben auf deren Kosten jederzeit und in allen Angelegenheiten unbeschränkten Zugang zu gewähren.*

[5.] *Der Ks. hat den Papst, jeden anderen röm. Ks. und Kg. sowie den Schwäbischen Bund ausgenommen, während Bf. und Domkapitel ebenfalls den Papst, ferner das Reich sowie ihre gegenwärtige Vereinigung mit den Eidgenossen ausgenommen haben.*

[6.] *Der Ks. und seine Erben werden für alle Zeiten als Schirmherren Bf. Hugos, des Domkapitels und der Abtei Reichenau sowie aller ihrer Besitzungen in der Rst. Konstanz, auf der Insel Reichenau und diesseits von Rhein und Bodensee fungieren, ihnen drei Monate lange mit fünfzig Berittenen beistehen, ihnen gleichfalls Öffnung von Schlössern und Städten gewähren, sie im Gebrauch ihrer sämtlichen Freiheiten, Rechte und alten Gewohnheiten handhaben, ihrer in weltlichen Angelegenheiten vor dem Innsbrucker Regiment oder, falls dieses nicht tätig ist, vor dem Ks. und dessen Räten mächtig sein und sie grundsätzlich vor jeglicher Gewaltanwendung schützen. Hierüber soll ein entsprechender Schirmbrief erstellt werden.*

[7.] Bei auftretenden Differenzen zwischen beiden Parteien soll der Beklagte dem Kläger binnen Monatsfrist drei unparteiische, redliche Männer benennen, unter denen der Kläger einen auswählt. Vor diesem soll die Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Für geistliche oder Lehenssachen ist hingegen das weltliche Gericht zuständig. Was das geistliche Gericht in Konstanz betrifft, soll gemäß dem entsprechenden Vertrag zwischen den Ftt. des Ks. und dem Hst. Konstanz verfahren werden. Bei Differenzen von Untertanen beider Parteien ist das Gericht des Beklagten zuständig. Bei Appellationen sind die entsprechenden Freiheiten beider Seiten zu beachten.

[8.] Bei all dem sollen dem Ks. als regierendem Ehg. von Österreich und seinen Erben die Öffnung in der Abtei Reichenau, ebenso dem Reich und den Bff. von Konstanz ihre Gerechtigkeit und ihr Interesse gemäß altem Herkommen vorbehalten sein.

[9.] Wenn der Ks. und seine Erben gemäß ihrer Befugnis innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der genannten zehn Jahre die Abtei Reichenau wieder zu ihren und des Reiches Händen bringen wollen, sollen Bf. Hugo und seine Nachfolger dies gestatten. In diesem Fall soll der vereinbarte unbefristete Schirm gänzlich hinfällig sein. Nach Empfang ihres Interesses und Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten und Schäden sollen sie die Abtei ohne weiteres abtreten und sie dem Benediktinerorden übergeben, bei dem sie künftig bleiben soll, unbeschadet der Obrigkeit, der Kastenvogtei, der Öffnung und des Interesses des Hauses Österreich und des Bf. von Konstanz.

[10.] Jeder Abt oder Prior der Abtei Reichenau soll künftig seine Konfirmation vom Bf. von Konstanz empfangen und diesem, wie andere nicht exemte Prälaten des Benediktinerordens auch, in geistlichen Belangen unterworfen sein. Zudem sollen allen Konstanzer Bff. sämtliche Jurisdiktion und andere bfl. Obrigkeiten vorbehalten sein, doch darf in den sechzehn Jahren ohne Zustimmung des Ks. und seiner Erben das geistliche Gericht nicht von Konstanz auf die Reichenau verlegt werden.

[11.] Innerhalb dieses Zeitraums sind die Konstanzer Bff. verpflichtet, dem Ks. oder dem Innsbrucker Regiment auf Verlangen über alle Verhältnisse in der Abtei Reichenau zu berichten.

[12.] Bringen der Ks. oder seine Erben nach Ablauf der sechzehn Jahre die Abtei Reichenau nicht wieder zu ihren und des Reiches Händen, so sind der Bf. und seine Nachkommen nicht mehr zu deren Abtretung verpflichtet, sondern können völlig ungehindert darüber verfügen. In diesem Fall bleibt der Schirm unbefristet in Kraft.

[13.] Zur gütlichen Beilegung der gegenwärtigen Differenzen zwischen Bf. Hugo und der Rst. Konstanz wird der Ks. seine Räte nach Konstanz schicken. Was in diesen oder künftigen Konflikten durch ihn oder seine Erben als Obleute gütlich, rechtlich oder gemäß der Billigkeit entschieden wird, hat der Bf. zu akzeptieren. Darüber hinaus wird der Ks. versuchen, die Rst. Konstanz unter seinen unbefristeten

oder zumindest eine gute Weile währenden Schutz und Schirm zu bringen. Er ist zuversichtlich, daß dies gelingen wird.<sup>1</sup>

[14.] So schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 24. August (St. Bartholomäustag) sollen die Parteien alle zu diesem Vertrag gehörenden Verschreibungen ausfertigen und dann in Innsbruck die Vertragsexemplare austauschen.

[15.] Der Ks. hat sich mit Zustimmung Bf. Hugos vorbehalten, daß das Innsbrucker Regiment bei den Artikeln Schirm [13.], Hilfszusatz [6.] und rechtlicher Austrag [7.] nach Bedarf und mit Billigung beider Parteien Änderungen, Kürzungen und Hinzufügungen vornehmen darf. Hierfür erhält das Regiment Vollmacht.

#### 4.7.3. Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Pfalzgraf Friedrich gegen Graf Ludwig von Löwenstein

##### 233 Entscheidung Bf. Wilhelms von Straßburg im Konflikt Kf. Ludwigs V. von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs mit Gf. Ludwig I. von Löwenstein

[1.] Scheitern einer gütlichen Einigung im Konflikt Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs mit Gf. Ludwig von Löwenstein wegen dessen territorialer Verluste im Landshuter Erbfolgekrieg; [2.] Einsetzung Gf. Michaels von Wertheim als Obmann eines Rechtsverfahrens.

Augsburg, 23. Mai 1510

Orig. Perg. m. S.: München, Gebeimes HausA, Hausurkunden 2906.

Kop.: Wertheim, StA, G-Rep. 55 Nr. 21, o. Fol.; Ebd., G-Rep. 55 Nr. 22, fol. 66b-69a (Vermerk am Rand: Der anlaß).

[1.] Bf. Wilhelm von Straßburg bekundet, daß Gf. Ludwig von Löwenstein, H. zu Scharfeneck, gegen Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrich als Erben ihres Vaters Kf. Philipp vordrung und zuspruch furgenomen und zu haben vermaynt beruren solichen verlust, so ime in verrucktem beyrischen krige zugestanden mit entweltigung der Gft. Lewenstein, auch Wildeck, Abstätt und Ingersheim mit ir yedes zugehörungen, und nemlich, als er vermaynt, das berürte Ff. sampt oder sunderlich ime solichen verlust widerkeren solten, ime zu der Gft. Lewenstein und anderm, wie obstet, zu verhelfen oder in ander wege verglychung und vervugung zu tun. Dazu sahen sich jedoch Kf. Ludwig und Pfalzgf. Friedrich aus verschiedenen Gründen nicht verpflichtet. Weil keine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien zustande kam, haben wir zuletzt sie zu allen teyln solicher irer vermelter irrungen halb mit irem guten wissen, willen und gehell vertragen und zu endlichem ustraglichem rechten beteydingt und veranlaßt, in massen hernachvolgt und also:

<sup>1</sup> Vgl. den Schirmvertrag Ks. Maximilians mit Konstanz vom 10. Oktober 1510, Nr. 717.

[2.] Nemlich und zum ersten, daß Gf. Ludwig von Lewenstein zu ervolgung der Gf. Lewenstein und für allen andern verlust 11 000 fl. und nit mer fordern und begern soll, usgnomen costen und schäden, so in dieser rechtfertigung uflaufen werden. Heruf so sollen sie zu allen teylen sampt und sunder für sich, ire erben und nachkomen zu endlichem und usträglichem rechten komen uf den wolgebornen unsern lb. oheym Michel, Gf. zu Wertheim, als obman mit glychem zusatz, deren Gf. Ludwig als cleger einen und gemelte unsere Hh. und frunde, die Pfalzggf., den andern geben und setzen sollen, die beyde von der ritterschaft und nit doctores sind. Und sol gnanter obman von allen teylen sunderlichen in sechs wuchen nach dato diß briefs hersucht und gebeten werden, sich solicher sachen anzunemen und zu beladen. So er sich deren auch also annympt und beladet, alsdan soll Gf. Ludwig der cleger in sechs wuchen nach des obmans zusagen oder zuschreyben, ime, dem obman, sein fordrung und clage gegen obgemelten unsern Hh. und frunden under synem sigil mit einer glaublichen collacionierten copyen zusenden, und soll der obman die versigelten clage zu usfurung des rechten behalten und die collacionirten copyen in die canzly gein Heydelberg one verzug überschicken. *Auch die beiden Pfalzggf. sollen binnen sechs Wochen ihre Antwort dem Obmann zusenden, der sie an Gf. Ludwig nach Scharfeneck übermitteln wird. Ebenso soll mit der Nach- und Gegenrede verfahren werden. Anschließend soll der Obmann die Parteien an einen geeigneten Ort laden und einen oder mehrere Kommissare bestellen, die nach eingehender Prüfung aller eingereichten Schriftstücke sämtliche Streitigkeiten gütlich beilegen oder, falls dies nicht gelingt, rechtlich entscheiden sollen. Die Parteien sind verpflichtet worden, die vorliegende Entscheidung ohne weiteres zu akzeptieren, was sie auch getan haben.*

#### 234 Ksl. Kommission für Gf. Michael II. von Wertheim zur Entscheidung des Konflikts Kf. Ludwigs V. von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs mit Gf. Ludwig I. von Löwenstein

Augsburg, 24. Mai 1510

Kop. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Wertheim, StA, G-Rep. 55 Nr. 20, fol. 2b-4a; Ebd., G-Rep. 55 Nr. 21, o. Fol.; Ebd., G-Rep. 55 Nr. 22, fol. 2b-3b (Vermerk am Rand: Copia commissionis imperialis).

*Ks. Maximilian bekundet, Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrich hätten sich der spruch und vorderung halb, so der edel unser und des Reichs lb. getruwer Ludwig, Gf. zu Lewenstein, gegen inen zu haben vermeint, auf etliche handlung, derhalben zwischen inen auf unsern bevelhe und in unserm namen geübt, zu entlichem ustrag uf iglichs teil zusetze und eynen obman compromittirt und veranlaßt. Beide Parteien hätten sich auf Gf. Michael von Wertheim als Obmann geeinigt und darum gebeten, an diesen einen entsprechenden Befehl ergehen zu lassen. Beauftragt und bevollmächtigt demgemäß den Gf. zur*

*Durchführung des Rechtsverfahrens und erteilt ihm dafür (im einzelnen erläuterte) Handlungsanweisungen.<sup>1</sup>*

#### 4.7.4. Pfalzgraf Friedrich gegen Vormünder Herzog Wilhelms von Bayern

##### 235 Klagen der Anwälte Pfalzgf. Friedrichs gegen die Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern

*[1.] Erhebung der Forderungen auf der Grundlage des Ingolstädter Vertrages; [2.] Erfüllung von Zahlungspflichten aus dem Kölner Spruch; [3.] Bezahlung von geliefertem Getreide; [4.] Rückgabe entzogenen Gutes an Hans Thumer; [5.] Entbindung des pfälzgf. Dieners Erhard Reich von seiner Dienstpflcht; [6.] Ungerechtfertigte Belastung von Gütern im Gericht Rain mit Scharwerksdiensten und dem Järgeld; [7.] Rückgabe eines Gutes an Andreas Wielsen; [8.] Verständigung mit Erhard Reich wegen seines Solds; [9.] Leistung ausstehender Zins- und Gültzahlungen.*

*Augsburg, 11. März 1510*

*München, HStA, KÄA 1243, fol. 59b-64b, Orig. Pap. (auf dem Deckblatt fol. 59a: Auf montag nach letare zu Augspurg uberantwort 1510 [11.3.10]. Clag der anwelve unsers gn. H. Hg. Friderichs von Baiern wider unsern gn. H. Hg. Wolfgang und ander verordnet vormündern etc.).*

*[1.] Vor uch, edln und gestrengen Hh., wilkürten schidsrichter vor- und nachgeender irrung und geprechen, erscheinen wir, des durchleuchtigen F., unsers gn. H. Hg. Fridrichen in Bairen etc., vormunders, anwäld und bringen uch in namen und anstat seiner ftl. Gn. in craft und vermögen des vertrags und receß, zu Ingolstat gemacht,<sup>1</sup> hiemit clagend für:*

*[2.] 1. Erstens, das seit des abtretens des unterpfands zu Wasserburg bis auf zeit des vertrags zu Ingolstat – tut ungeverlich zway jar – dem genanten unserm gn. H. Hg. Friderichen etc. an den 24 000 fl. rh. jerlicher gült laut des cölnischen spruchs,<sup>2</sup> dieweil sein ftl. Gn. derselben in der angezaigten zeit nit*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg vom 25. Mai 1510 (sambstag nach pfingsten) baten Kf. Ludwig und Pfalzgf. Friedrich Gf. Michael, die ihm angetragene Obmannschaft zu übernehmen. Wertheim, StA, G-Rep. 55 Nr. 7, o. Fol., Orig. Pap. m. S., Ebd., G-Rep. 55 Nr. 21, o. Fol., Kop. Auch Ks. Maximilian richtete mit Schreiben aus Augsburg vom 26. Mai 1510 ein entsprechendes Ersuchen an den Gf., damit dan weyter unrat, widerwille und uberiger costen, so aus dem handel erwachsen mogt, vermiten werde. Ebd., G-Rep. 55 Nr. 21, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

<sup>1</sup> *Geschlossen am 13. August 1509 zwischen Hg. Wolfgang von Bayern und den übrigen Vormündern Hg. Wilhelms von Bayern einerseits und Pfalzgf. Friedrich für sich und seine Pflęgsöhne Ottheinrich und Philipp andererseits. Druck des Hauptvertrags bei KRENNER, Landtagshandlungen 17, S. 236-257, des Nebenvertrags ebd., S. 257-269. Ks. Maximilian bestätigte den Vertrag am 24. Dezember 1509 in Bozen. Druck: Ebd., S. 314-318.*

<sup>2</sup> *Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476 [7.], [8.].*



vergnuegt, ein merkliche soma ausstendig und in mangl gewesen und noch. Welhen mangl und ausstand wir dem vertrag zu Ingolstat gemäß, wiewol es ein merers erheischt, yedes jars auf 5000 fl. anschlahen, tut zesamen 10 000 fl. Darumben so begeren wir von seiner Gn. wegen, den gegenteil gütlich oder, wo es nit sein wolt, rechtlich daran ze weisen und zu entschaiden, sein ftl. Gn. desselben ausstands und mangls entrichtung und bezalung ze tun mit abtrag erlitener cost und scheden.

[3.] 2. Zum andern bringen wir clagweis fur, das genannter unser gn. H. Hg. Friderich etc. dem durchleuchtigen F., weylund unserm gn. H. Hg. Albrechten in Baiern etc. loblicher gedechnus, aus frundlichem willen zu Burghausen ob 4000 schaff getraids inhendig gelassen, der gestalt, das sein Gn. denselben traid gemeltem unserm gn. H. an andern gelegen enden vergleichen solle inhalt und ausweysung etlicher urkunden, von beder Ff. reten aufgericht und unterschriben, darüber begriffen und vorhanden. Daran sein ftl. Gn. noch bey 3000 schaff traids oder was sich ungeverlich in rechnung erfyn den wirdet, unbezalt aussteen, das aber sein ftl. Gn. über manigfaltigs ervodern bisher nit bekommen mögen. Darumb so ist von seiner ftl. Gn. wegen unser beger, den gegenteil gütlich daran ze weisen und wo es nit sein wollt, rechtlich zu entschaiden, sein ftl. Gn. solhs traids zu entrichten mit abtrag erlitten cost und scheden.

[4.] 3. Zum dritten, als in dem vertrag, zu Ingolstat gemacht, ein artikel begriffen ist, inhaltend, das unsers gn. H. Hg. Wilhelms in Baiern etc. vormunder bewilligt und zuegesagt haben, das sy für sich selbs darobsein, auch vitzdumb und reten zu Landshut bevelhen und schaffen wellen, das mit Hansen Tumer von der ausgebrochen stuben zu Kolberg ausser rechtens nichts verschafft, sonder der clager von solher ansprach gegen ime an das recht gewisen und die sach mit recht ertragen solle etc. So ist aber unserm gn. H. von gemelts Thumars wegen vor mermalen und ytzt anpracht, wiewol er auf solhen vertrag gegen Thoman Löffelholz furnemen das recht aufs höchst angeruefen, ine dabey pleiben zu lassen und ime sein gut, das ime auf desselben Löffelholz anrufen derselben stuben halb on recht entwert und genomen worden sey, widerumb zu geben, so hab er aber solhs nit bekommen mugen und mueßt also des seinen wider recht und pillicheit nachsehen, das nu dem vorangezaigten vertrag widerwertig und ungemäß ist. Darumben von unsers gn. H. wegen begerend, den gegenteil gütlich zu vermögen, dem Thumar sein entwert und genomen gut mitsambt der abnutzung verfolgen und einantburten und ine bey recht laut des vertrags pleiben zu lassen, wo aber solhs nit sein wollt, das mit rechtlichem spruch zu erkennen mit abtrag erlittner cost und schaden.

[5.] 4. Zum vierden, so hat unsers gn. H. Hg. Friderichs diener Erhart Reich seiner Gn. statthalter, H. Adam von Toring, ritter, zu verschiner zeit mit clag anpracht, wiewol er, als er auf den vertrag zu Ingolstat die pfleg Hengersperg unsers gn. H. Hg. Wilhelms etc. vormundern überantburten sollen auf etlich fürsorg, so er dazemal gehabt und angezaigt, und in sonderhait, das er sich bey

genantem unserm gn. H. Hg. Wilhelmen und seiner Gn. vormunder ungenad besorgt hab, dasselbig ambt verrer nit annemen, sonder sich der ende wegtun wollen, durch den vitzdumb zu Straubing erbeten worden sey, die bis auf liechtmeß vergangen [2.2.10] zu verwesen, und er ime dazmal in beywesen etlicher vom adel und ander glaublich zugesagt, das er in seinem abstien [= *Wegzug*] mit seinem leib und gut unverhindert abziehen möge, und er darauf die pfleg verwesen und sich solhs zuesagens versehen. So hab aber der genant vitzdumb über solh sein zuesagen nach verscheinung der liechtmeß ine in pflicht nemen lassen, dem abte zu Nidernaltaig umb etlich sein vermeint zuespruch vor ime, dem vitzdumb, rechtens ze sein. Und wiewol auch derselb stathalter dem vitzdomb darauf geschriben und an ine begert, ine der pflicht, dweil des abts persöndlich sprüch sein und sich die bey unsers gn. H. inhaben begeben haben, die sich auch vor ime zu rechtfertigen nit gebüren, ledig zu zelen, mit dem anhang, wo der abte ine spruch und vordrung zu erlassen nit vermain, so sey unser gn. H. sein zu recht und aller pillicheit mächtig. Das aber beym vitzdumb nit verfangen, sonder er hat ime anhengig antburt geben, das also di sach unertragen hanget und der Reich noch in seiner pflicht stet. Darauf ist auch von unsers gn. H. wegen unser beger, den gegenteil daran ze weisen, zu verschaffen, den Reichen seiner gelübd on entgelt ledig zu zelen und, wo ine der abt spruch und vordrung zu erlassen nit vermain, ine darumb vor genantem unserm gn. H. als seinem ordenlichen richter mit recht furneme.

[6.] 5. Zum fünften, wiewol unserm gn. H. Hg. Friderichen als vormunder die sloss, stet, land, leut und gult laut des kölnischen spruchs mit der manschaft und aller ander oberkeit, herrlicheit, gerechtigkeit und zugehorung zugesprochen sind,<sup>3</sup> so understeen sich aber di ambtleut zu Rain, die gueter, so im gericht daselbs zu Rain gelegen und in den casten gen Nuburg gehörig sind, mit der scharberch und dem järggelt zu beswären, halten sy darzue, die scharberch ze tun und das järggelt ze geben. Das demselben vertrag ungemäß und unserm gn. H. ganz beswärllich, dann wo es gleich on den spruch were, so ist der gemain landsprauch, das den edelleuten ire gueter weder mit scharberch noch järggelt beswärt, auch, so ain edlman von ainem prelaten oder bürger gueter kauft, so mit scharberch und järggelt beladen gewesen, das dieselben solcher beswärd absein und darumb nit weiter angezogen werden. Warumb sollte dann unser gn. H. als ein F. des hl. Reichs hierinnen nit auch angesehen werden? Von seiner ftl. Gn. wegen begerend, den gegentail gütlich zu vermögen, solh furgenomen beswärd abzeschaffen.

[7.] 6. Zum sechsten, so hat unser gn. H. Hg. Friderich durch seiner Gn. rete von Andre Wielsen bey unsers gn. H. Hg. Wilhelms etc. vormündern und reten von des guts wegen, so ime Gf. Wolfgang von Ortenberg im vergangen crieg genomen und er ime das über den ausgangen kölnischen spruch vorhalt, etwovil handlung haben lassen, demselben Wielsen solh guet widerumb zu ver-

<sup>3</sup> Druck: HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 476 [7].

schaffen. Darauf dann seiner Gn. reten zu antwort worden, das solhs verschafft werden solle. Das aber bisher nit volzogen ist. Darauf von seiner ftl. Gn. wegen unser begeren, den Wielsen in sein genomen gut nochmalen on lengern verzug widerumb einzusetzen.

[8.] 7. Zum sibenden, als zu Ingolstat im übergeben der ambleut vor dem wald bestallung vorgemeltz Erhart Reichen sold auf zway pferd gesetzt, mit dem anhang, das man sich umb die überigen zway pfärd mit ime vertragen solle, hat der rentmeister zu Straubing in nächster rechnung solhs nit tun wollen. Dweil aber im vertrag zu Ingolstat herkumen ist, das die ambleut von unsers gn. H. Hg. Wilhelms wegen entricht und unser gn. H. Hg. Friderich derhalb on schaden gehalten werden solle, darumben anstat seiner Gn. begerend, das von unsers gn. H. Hg. Wilhelms wegen mit dem Reichen von derselben zwaier übrigen pfärd wegen gehandelt und er deshalb unclagbar gemacht werde.

[9.] 8. Und zum achten, so sein unsers gn. H. Hg. Wilhelms vormünder schuldig, Hansen von Dachsparg der 250 fl. zyns, von den 5000 fl. herrürent, von den renten der ambt zu bezalen und unserm gn. H. Hg. Friderichen von den 85 000 fl. gült zu geben. Das bis auf quatember vor weinachten bezalt, aber von weyhenachten bis auf liechtmeß nit. Und tut das, [das] unserm gn. H. noch ausligt, bey 30 fl. rh., begerend, das sein Gn. ditz ausstands auch entricht werde.

### 236 Replik der Anwälte der Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern auf die Klagen der Anwälte Pfalzgf. Friedrichs

[1.] *Negation von Zahlungsverpflichtungen aus dem Kölner Spruch; [2.] Weiteres Bedenken in Sachen Getreidelieferung; [3.] Einholen zusätzlicher Informationen in der Sache Hans Thumer; [4.] Bereitschaft zu korrektem Verhalten gegenüber Erhard Reich; [5.] Einholen weiterer Informationen zur Belastung der Güter im Gericht Rain; [6.] Erkundigung in Sachen Rückgabe eines Gutes an Andreas Wielsen; [7.] Rückfrage zum Sold Erhard Reichs; [8.] Wiederholung der Antwort zu den ausstehenden Zins- und Gültzahlungen.*

*Augsburg, 18. März 1510*

*München, HStA, KÄA 1243, fol. 74a-75b, Konz. (Vermerk am Rand: Ist dise antwort uberantwort worden den commissarien auf montag nach judica 1510 [18.3.10]).*

Unsers gn. H. Hg. Wolfgangs und verordenter formonder anweld antwort auf unsers gn. H. Hg. Fridrichs vermaint clagen [Nr. 235].

[1.] Erstlichen, das der widerteil begert 10 000 fl., so ir abgang zwaye jar, yedes 5000, an der vergnugung der 24 000 fl. nutz und gelts laut des kolnischen spruchs etc. solle gewesen sein etc. [Nr. 235 [2.]], ist unser antwort, das uns solcher forderung nit wenig befrembt, dann im kolnischen spruch ist unserm gn. H. Hg. Fridrichen, die nutzung an nachfolgenden flecken in underpfandsweys pis zu der vergnugung der 24 000 fl. inzuhaben, zugelassen, namlichen schloß und statt Wasserburg, ausgenomen das rentmaisterampt,

schloß und statt Traunstain, schloß Wald mit Otinger forst, schloß Drosberg [= *Trostberg*], schloß Mermos [= *Mörmoosen*], schloß Marquartstain, schloß Cling mitsamt seinem ampt, das sich jarlicher nutzung ungefarlicher auf die 8000 fl. rh. louft.<sup>1</sup> Die habend sye genossen ongefärlichen auch zway jare, also das sye dieselben zeyt sich keins abgangs zu beclagen haben, sonder habend ausserhalb Wasserburg wol 16 000 fl. die zway jare eingenomen. Wo wir nun die vergleychung laut des widertails clag, das wir aus nachfolgenden ursachen nit gestend, zu tun schuldig gewest wern, so hetten sye doch irn abgang von demselben underpfand schier zwyfach eingenomen. Aber wir sagend, das wir solch vergleychung der 10 000 fl. die zway jar aus nachfolgenden ursachen zu tun nit schuldig sind: *[Folgt die Begründung.]*

[2.] 2.<sup>a</sup> Zum andern, antreffend den uberliverten getraid zu Burkhausen *[Nr. 235 [3.]]*, erhayscht unser nottorft auch ains weytern bedochts.<sup>b</sup>

[3.] 3.<sup>c</sup> In sachen zwischen dem Tumer und Loffelholz *[Nr. 235 [4.]]* ist uns warlich nit wissend, was seyder des vertrags zu Ingolstat mit Loffelholz gehandelt ist; tut erfarens not.

[4.] 4.<sup>d</sup> Erhart Reychen halben *[Nr. 235 [5.]]* haben wir jungst unsers gn. H. Hg. Fridrichs raten zugesagt, haben auch des in unser instruction befelch gehabt zu tun, unser gn. H. Hg. Wolfgang und ander unsere gn. Hh., die formonder, wollen sich im handel gegen Erharden Reychen onverwissenlichen und dermassen halten, dodurch er sich onpillicher beschwarden nit beclagen mog.

[5.] 5.<sup>e</sup> Auf die funft clag, antreffend die scharwerk und jagergelt, so die ampleut zu Rayn auf die guter, im gericht doselbst gelegen und doch in den casten Nuburg gehorig, beschwerlich tuend legen *[Nr. 235 [6.]]*, in dem ist uns auch verrer erkundung und bedochts not.

[6.] 6.<sup>f</sup> Auf die sechst clag, das mit Gf. Wolfgang von Ortenberg verschafft solt werden, dem Andre Welsen sein gut wider zu geben, sey auch zugesagt zu Ingolstat, aber noch nit volnfert *[Nr. 235 [7.]]*, ist unser anwelt rat, das wir es dofur halten, es sey zugesagt zu Ingolstat. Was aber seyderhere verschafft oder darin gehandelt, ist uns onwissend. Wollends gern anpringen und uns erfaren, warumb doch die volziehung, wo die noch nit geschechen, also verzogen werde.

<sup>a</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Bedocht.

<sup>b</sup> *Folgt:* Nota, ich wayß kein antwort dowider, dann wo Hg. Fridrich uns getraid schuldig wurd von der aufgehoben nutzung nach dem colnischen spruch, das man die domit tet vergleichen. Item besorg aber aus erzelten ursachen, es werde ain fele haben.

<sup>c</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Gen Monchen.

<sup>d</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Gen Monchen das befolchen werd.

<sup>e</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Bedocht, von rentmeyster erfahrung zu nemen.

<sup>f</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Gen Monchen.

<sup>1</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 476 [22.].

[7.] 7. Erhart Reychen sold betreffend [Nr. 235 [8.]] kunden wir auch kein antwort geben, aber wollend uns erfaren, wie es der rentmaister zu Straubing gehalten hab.

[8.] 8. Dachspergs 250 fl. atzung, von den 5000 fl. herrürend, das unser gn. H. die auf sich solle nemen, an den 85 000 fl. abzuziehen etc. [Nr. 235 [9.]], haben wir diser tag aus befelch in unser instruction unsers gn. H. Hg. Fridrichs raten zugesagt, das pishere entlich nit gehandelt sey worden. Aber in kurz und noch vor nachst quotember soll das volzogen werden und alles, das der vertrag zu Ingolstat inhalt, daran solle kein mangel unsers tayls erscheynen. Ist noch unser antwort, lassend sich auch des pillich benugen.

Item der 30 fl. halber wellen wir unser anwelve erfaren, ob man die dem Dacksperger schuldigh sey oder nit.

Antwort auf Hg. Fridrichs anweld clag zu Augspurg auf montag nach judica 1510.

### 237 **Gegenvorschlag der Anwälte der Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern zum Vorschlag der Anwälte Pfalzgf. Friedrichs**

*[1.] Ablehnung der von der Gegenpartei erhobenen Geldforderung; [2.] Legitimer Anspruch auf das Rentmeisteramt; [3.] Vorschlag für eine Entscheidung der Schiedsrichter zum Punkt Geldzahlungen; [4.] Verständigungsbereitschaft in allen anderen strittigen Punkten.*

*[Augsburg, Mitte März 1510]*

*München, HStA, KÄA 1243, fol. 77a-80a, Kop.*

Guetlicher gegenfurschlag der räte und anwelve Hg. Wilhelms  
in Bairn etc. regiments

[1.] Edel und gestreng, günstig, lb. Hh. und freunt, gütlich erkienst entscheidend und in nachfolgenden spennen yetz untetädiger etc., ir sollet von uns reten und anwelden, hievor benennet, gueter meynung vernemen: Als die rät und anwäld unsers gn. H. Hg. Fridrichs, auch in Bairn etc., jüngst vor euch ein mittel, wie sich sein ftl. Gn. von unsers gn. H. Hg. Wilhelms regiments wegen, nemlich ime under 7000 fl. rh. ze sprechen entrichten lassen wollt, furgeslagen haben [*liegt nicht vor*] auf meynung, anders sey seinen Gn. nit leidlich, es werde dann durch euch erkannt etc., dawider geben wir, rät und anwelve vorgemelts regiments, euch hiemit zu erkennen, das yetzgemelts regiments meynung anders nit stet, sy auch ungezwe[i]felt dafür halten, das die anvordrung oder gegenspruch, so des gemelten regiments rät und anwäld getan haben und noch heut tun, vil höher laufen und merglicher seien dann die vordrung, so von wegen gemelts unsers gn. H. Hg. Fridrichs als gegenteils dargetan sind. Auf das inen solch des gegenteils furgeslagen mittel keinswegs leidlich sein welle und tragen ganz kein fürsorg, wir werden des gegenteils vermeint anvordrung der 10 000 fl. irs vermeinten versessens der 24 000 fl. nutz und gelts halben

mit gegründten ursachen leichtlich und genugsamlich auf euren entlichen und pillichen spruch ablaynen [...], nachdem der taxacion halben und das die bis auf den ingolstetischen vertrag<sup>1</sup> nit volendt worden ist, unserm teil kain unpillicher verzug noch mangel zugemessen werden mag. So seien wir dem gegenteil keinen abgang, ausstand oder verseß der 24 000 fl. nutz und gelts noch auch ainich interesse derhalb zu erstatten schuldig, zusambt dem, das auch nach vermög der kgl. declaracion, zu Costenz ausgangen, in craft ains kurzen artikels, darin begriffen, also anhebend „Dieselben comissari etc.“,<sup>2</sup> unser gn. H. Hg. Fridrich als gegenteil von dem neuen underpfand nach abtretung des ersten kein nutzung mer haben, sonder die comissari sollen die bey iren handen behalten bis zu ende der taxacion, als auch geschehen. Und nach ausgang desselben ingolstetischen vertrags, dadurch dann die taxacion ir ende empfangen hat, [ist] dieselb nutzung des neuen unterpfands mitsambt demselben unterpfande unserm gn. H. Hg. Wilhelm gevolgt und die baide seinen Gn. in craft solichs vertrags, von röm. ksl. Mt. nu bestetigt, wider haim und ze handen gängen. Wie könnt dann yemant mit grund sagen, das für zway jar versessner nutzung an den 24 000 fl. die 10 000 fl. unserm gn. H. Hg. Fridrichen pillich zuesteen sollten, dieweil doch sein Gn. nach abtretung des ersten unterpfands bis zu ende der taxacion und vor vergnuegung der 24 000 fl. nutz und gelts von dem andern underpfand laut vorgemelter kgl. declaracion nichts haben noch gewarten hat sollen, sonder solich unterpfand ist allain für ein vergwissung der mergedachten 24 000 fl. bis zu endung der taxacion, so nu, wie obstet, geschehen ist, und an empfangung des gegenteils, davon ainichs nutz den comissarien allein und nit unserm gn. H. Hg. Fridrichen zu handen gestellt. So nu sein ftl. Gn. von solchem underpfand nichts hat haben sollen, so mag sy auch dazwischen ainichs verseß halben kein vergleichung noch interesse pillich suechen, vordern noch haben. Und tut dawider nichts, das in dem ingolstetischen vertrag ine deshalb vordrung ze geschehen zuegelassen oder nit verboten ist, dann uns dagegen gegruendt widerred auch nit abgesprochen, sonder erlaubt sind, als wir auch die hiemit tun. Wiewol uns dannoch bei dem gegenteil, als er vermeint, nit furtragen wil, das wir mergemelts rentmeisteramt zu Wasserburg in gemeltem vertrag auch nit begeben, sonder ausgedruckt uns vorbehalten haben und wir nach aller pillichait uns mit allem ein- und zuegehören zuestendig ze sein auszufuere wissen. Das ermesse gegenteil bey im selb, ainem teil als dem andern, wie die pillichkeit ervordert. Und beslieslich mag gegenteil aus dem allen weder fueg noch recht haben, die 10 000 fl. an unsern teil ze fordern.

[2.] Als aber weiter die anwelde des gegenteils vorhaben [= behaupten], ir anvordrung des getreids, zu Burkhausen gelassen etc., sey unlaugenber und bekenntlich, bedürf keiner disputacion, mog auch durch unbekäntlichs nit verhindert noch vergleicht werden etc., darzue unser antbort, das rentmeister-

<sup>1</sup> Vom 13. August 1509. Vgl. Nr. 235 Anm. 1.

<sup>2</sup> HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 410 [2.].

ambt sey gleich sowol bekänntlich auch pillich so unwidersprechlich ze achten als das vorgemelt getreid, dann das durch den kgl. kölnischen spruch weilent unserm gn. H. Hg. Albrechten und also durch kgl. brief und sigel, dawider kain nain stat hat, an mittel und erblich zuegehörig.<sup>3</sup> Welhs rentmeisterambt in seinen gülden und zueständen, nachdem nichts davon in kölnischem spruch besondert ist, vil mer tut, dann angeregts getreid. So wücke auch die declaracion, zu Enns ausgangen,<sup>4</sup> dawider nichts, dann die von dem underpfand, darin das rentmeisterambt ausgenomen ist, in der gemein sagt und solich rentmeisterambt sonderlich nit einzeucht, sonder ausgeschlossen läßt. So bleibt uns auch das pillich mit allem, so jerlich, es sey in oder ausser Wasserburg, darein gefellt, sonst wär das ausnemen desselben ambts an nutz und frucht und also vergebens geschehen. Das nit ze gedenken noch der kgl. und nu ksl. Mt. also schimpfflich zuzemessen ist und an allen zweifel irer Mt. meynung nit anders nach rechtem verstand hat sein mögen, dann dasselb ambt mit allem ein- und zuegehören, dieweil kein besondere noch specificacion des zuegehörens gescheen ist, im underpfand genzlich auszulesen, in achtung, der gegenteil hab an das in demselben underpfand vergewissung und nutzung mer dann genug, als er auch statlich gehabt, wie sich dann in rechnung seins eynemens, wo die geschähe, wol erfund. Dawider tut auch nichts, das solich rentmeisterambt nit erfordert, als gegenteil vermeint, sein sol, wiewol es dannoch unervordert nit beliben, dann der rentmeister mer dann ainest in die rechnung erfordert, aber der nit nachkomen ist, sonder auf unsern gn. H. Hg. Fridrichen als seinen herrn, wiewol in disem fall unpillich, unsern tail gewissen hat. Darauf dann der handel bis auf weiter freuntlich handlung, so ytz geschicht, stillgestanden ist. Uns ist aber durch solichen stillstand unser gerechtigkeit zu solichem ambt in so kurzer zeit rechtlich nit benomen, und gesteen gar nit, das dardurch ainich widerwärtigkeit in dem kölnischen spruch, als gegenteil dartut, erschin. Darzue seien auch die frucht, gült und zuestend, unserm gn. H. Hg. Willhelmen zuegehörig, so gegenteil wider angeregten kölnischen spruch und nachvolgend declaracion, zu Enns ausgangen, eingenomen hat, vil mer und höherschätzig, dann die frucht, gült und zuestand, dem gegenteil zuegehörig, so von unsers tails wegen eingenomen sind. Und mag das underhalten der sloß und flecken davon nit ziehen, als gegenteil vermeint, dann solich underhaltung vil zu gros und unnotturftig wider gemeinen brauch geschehen angezogen werden möchten, bevorab nach dem kgl. spruch und vertrag des kriegs. Dann dazemal keiner starken inhaltung der schlos und flecken mer not gewesen ist und weilent Hg. Albrecht all sein kriegsvolk zur selben zeit ab ime schob, als auch gegenteil getan haben sollt. Ist es aber nit geschehen, des sol unser gn. H. Hg. Wilhelm pillich

---

<sup>3</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 476 [12.].

<sup>4</sup> *Abschied Kg. Maximilians vom 18. Januar 1506*. Druck: KRENNER, *Landtagshandlungen* 15, S. 215-231.

nu nit entgelten. Was aber zimlicher underhaltung halben abzuziehen not und pillich ist, das wollen wir ze geschehen nit waigern.

[3.] Dem allen nach ist gegenteils furslag, nemlich euch, lb. Hh. und freunten, dergestalt geschehen, das ir under 7000 fl. ime ze sprechen macht haben sollet. Darin ir aber 6000 und etwovil hundert auch sprechen möcht, *[ist]* der pillichkeit ganz ungemäß, und hat aus angezeigten ursachen vil mer pillichs ansehens, unserm teil nach grösse seiner gegründten anvordrungen ain vil merer summ vom gegenteil ze sprechen oder gütlich zu betedingen. Und wiewol wir von 10 000 fl. rh. nach gestalt der sachen wol sagen möchten, so wellen wir doch zu behaltung angefangner gueter, vetterlicher lieb und fruntschaft uns auch benuegen lassen, uns deshalb angeregt regiments anmechtigen und uch macht geben, das ir auch unserm tail zwischen 6[000] und 7000 fl. rh. guetlich ze sprechen macht haben sollet oder, wo nit, laut des ingolstetischen vertrags furfaren mögt. In welicher furfarung wir ungezweifelt dartun wollen, das ir unserm gn. H. Hg. Wilhelmen aus erayschung aller pillichkeit vil ein merers, dann wir hiemit guetlich und freuntlich furschlahen, aus eurer wilkürten macht erkennen sollet und werdet.

[4.] Und soverr dise hievorgemelt spenn guetlich hingelegt würden, wollten wir uns in den und andern und myndern irrungen aller pillicher mittel befleissen und unsernhalben in keinen weg ursach geben, das über vor aufgerichteten vetterlichen vertrag bed unser gn. Hh. in neuen unwillen oder unlust gegenburtiger spenn halben wachsen, sovil wir das indert leidlich verhueten sollten und möchten.

### 238 Schiedsspruch des kurpfälzischen Hofmeisters Johann von Morsheim und Hans Landschads von Steinach (kurpfälzischer Rat) im Konflikt Pfalzgf. Friedrichs mit den Vormündern Hg. Wilhelms IV. von Bayern

*[Augsburg], 23. Mai 1510 (dornstags nach dem hl. pfingsttag)*

*München, HStA, Kurbayern Urkunden 32484, Orig. Perg. m. S.*

*Druck: KRENNER, Landtagshandlungen 17, S. 321-324.*

*Johann von Morsheim, Großhofmeister der Pfalz, und Hans Landschad von Steinach bekunden, daß sie im Konflikt Pfalzgf. Friedrichs als Vormund der Pfalzggf. Ottheinrich und Philipp mit Hg. Wolfgang von Bayern und den übrigen Vormündern Hg. Wilhelms von Bayern folgenden Vergleich zustande gebracht haben:*

*1. Die Brücke bei Marxheim einschließlich des Zolls und der Rechte, die Pfalzgf. Friedrich und seine Pflegesöhne dort seit altersher haben, soll in ihrem Besitz bleiben. Sie sollen die Brücke erneuern und instandhalten und die Untertanen Hg. Wilhelms dort mit keinen Neuerungen beschweren.*

*2. Das bei Baldern verbaute Baugeld, zu dessen Bezahlung die Gff. von Oettingen verpflichtet sind, soll Hg. Wilhelm erblich zustehen. Pfalzgf. Friedrich soll die*



*Verschreibungen und Register über das Baugeld gegen Quittung herausgeben, damit Hg. Wilhelm sie für seine Zwecke verwenden kann.*

3. *Die Wiese zu Burgheim soll erblich im Besitz Pfalzgf. Friedrichs bleiben.*

4. *Von den 110 fl. Zehrung, die Hans Truchseß gefordert hat, sollen Hg. Wilhelm und Pfalzgf. Friedrich jeweils 55 fl. zahlen.*

*Die Räte und Anwälte beider Parteien haben versichert, daß sie bzgl. dieser Punkte keinerlei Forderungen an die Gegenseite mehr haben.*

*Die Abrede erfolgte bereits am 11. April (dornstags nach dem sonntag quasimodogeniti), wurde aber erst heute in die vorliegende Form gebracht.*

#### 4.7.5. Herzog Wolfgang von Bayern gegen Wolf von Freyberg

##### 239 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Wolfgang von Bayern

*Empfehlung, dem Ks. die Tat Wolfs von Freyberg schriftlich darzulegen.*

*Augsburg, 6. Mai 1510*

*München, HStA, KÄA 1963, fol. 198, Orig. Pap. m. S.*

*Hat Hg. Wolfgangs (nicht vorliegendes) Schreiben mit dem Bericht über die durch Wolf von Freyberg gegen ihn verübte mutwillige Tat sowie der Bitte um Rat und Hilfe erhalten. Wiewol wir auch von cleinem rat und wenig unser rete bey uns haben und mit merklichen gescheften alhie beladen, so wollen wir doch euer lieb zu freuntlichem gefallen unser bedenken nit verhalten. Und ist der meynung, wu es euer lieb gefellig, so sehen wir für gut an, das euer lieb die sache mit notturftiger bericht, wie euer lieb wol zu tun weyß, in schriften an ksl. Mt., auch die stend des Reichs het gelangen lassen. Dann solt zuvor mit ksl. Mt. davon gehandelt werden und ir Mt. würd daraus vermerken, das es dafür gehalten, als solt die handlung mit irer Mt. verhengnus fürgenommen sein, des wir uns doch nit vermuten, und sonderlich, das euer lieb mit den ungnaden bey ksl. Mt. angesehen und sich dann auch dermassen nit befynden, so hat euer lieb zu achten, zu was nachteyl es ir gereichen würd. Wann aber die schrifte bescheen, so mag aus ksl. Mt. antwurt wol ermessen werden, warauf irer Mt. gemüt deshalb ruhet. Ist als ein guter Freund gerne bereit, Hg. Wolfgang in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Datum aus dem ksl. reichstag zu Augspurg am montag nach dem sonntag vocem jocunditatis Ao. etc. decimo.*

##### 240 Hg. Wolfgang von Bayern an Hg. Wilhelm IV. von Bayern und dessen bei ihm in Augsburg befindliche Mitvormünder

*Lichtenberg, 19. Mai 1510 (hl. pfingsttag)*

*München, HStA, KÄA 1963, fol. 67, Orig. Pap. m. S.*

*Da seine (Hg. Wolfgangs) Räte bereits aus Augsburg abgereist sind, möge Hg. Wilhelm sich dort bei Ks. und Reichsständen dafür einsetzen, daß gegen Wolf von Freyberg und dessen Helfer gemäß dem Landfrieden und der Reichsordnung verfahren und er in die Acht erklärt wird. Dies sollte noch vor der Abreise des Ks. und der Stände geschehen, was diese seinen Räten bereits zugesagt haben.*

#### 241 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Wolfgang von Bayern

*[1.] Weiterleitung von Hg. Wolfgangs Schreiben an den Ks.; [2.] Verzögerte Abreise Kf. Friedrichs aus Augsburg.*

*Augsburg, 21. Mai 1510*

*München, HStA, KÄA 1963, fol. 74, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Hat Hg. Wolfgangs (nicht vorliegendes) Schreiben in Sachen Wolf von Freyberg heute den Reichsständen übergeben. Die solch schrift alsbald ksl. Mt. rete behendet, mit anzeige, den ksl. Mt. ferrer fürzutragen und unterteniglich zu bitten, sich dermassen in diser bosen sach zu erzeigen, danne seiner Mt. mißfallen vermarkt werde. Das die ksl. rete also angenommen und wir uns versehen, das uf heut oder morgen [22.5.10] antwurt gefallen soll. Wird ihm diese übersenden.*

*[2.] Wäre auch gerne bereit, Hg. Wolfgangs Angebot, zu ihm zu kommen und als sein lb. freund freuntlich unterrede und ergetzlichkeit zu halten, anzunehmen. So haben wir doch bis auf die zeit unsern abschied bey ksl. Mt. nit erlangen mogen, dann ksl. Mt. gedenkt, uns in dem abschied [Nr. 125] alhie und in andern iren sachen zu geprauchten und zu verschicken, wie euer lieb aus irer Mt. schrift [liegt nicht vor] alhie vernemen werd, derhalb freuntlich bittend, euer lieb wolle uns unsers aussenpleibens halb entschuldigt und des kein mißfallen haben, dann wir sind willens, mit Gots hilf in kurz wider in diese art [= Gegend] zu komen. Alsdann wollen wir bey euer lieb erscheinen, freuntlich ergetzlichkeit mit ir zu haben, wie yetzo solt gescheen sein. [...] Datum aus dem ksl. reichstag zu Augspurg am dinstag in der hl. pfingstwochen Ao. domini 1510.*

#### 242 Ks. Maximilian an Wolf und Albrecht von Freyberg

*Augsburg, 28. Mai 1510*

*München, HStA, KÄA 1963, fol. 62a, Kop.*

*Hat gehört, daß sie Michael Haidenbücher auf der Reichsstraße ergriffen und nach wie vor gefangenhalten. Hat nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit mit den hier auf dem Reichstag versammelten Reichsständen beschlossen, sich Haidenbücher übergeben zu lassen und Kommissare zu bestellen mit dem Auftrag, den schwebenden Konflikt zwischen Hg. Wolfgang von Bayern und den beiden Freyberg gütlich beizulegen. Fordert sie demgemäß auf, ihm Michael Haidenbücher*

zu überstellen und sich an dem Vermittlungsverfahren der ksl. Kommissare zu beteiligen.

### 243 Ksl. Achtbrief gegen Wolf von Freyberg

Augsburg, 20. Juni 1510

München, HStA, KÄA 1963, fol. 98, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.).

*Ks. Maximilian bekundet, Wolf von Freyberg habe Hg. Wolfgang von Bayern wider die kgl. Reformation, die Goldene Bulle und den Wormser Landfrieden mutwillig die Fehde erklärt, etliche seiner Untertanen und Verwandten auf der freien Reichsstraße gefangengenommen und halte diese noch immer in Verwahrung. Dadurch seien er und seine Helfer der Acht und Aberacht sowie der anderen im Landfrieden genannten schweren Strafen verfallen. Gebietet allen Reichsuntertanen, Wolf von Freyberg, seinen Helfern und Anhängern keinerlei Unterstützung zu gewähren, vielmehr nach ihnen suchen zu lassen und, falls sie gefaßt werden, Hg. Wolfgang unverzüglich Recht gegen sie zu gestatten.<sup>1</sup>*

#### 4.7.6. Herzog Ulrich von Württemberg gegen Reichsstadt Rottweil

### 244 Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes

Ulm, 4. Februar 1510 (montag nach unser lb. Frauentag lichtmes)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 40b-41a, Kop.

*Hg. Ulrich von Württemberg hat sich des einfals halb, so seinen ftl. Gn. von den von Rotweil unewart und unentsagt, auch wider den ksl. landfrieden, die einung des bunts und alle recht und pillykeit weschehen ist, an den Schwäbischen Bund gewandt und gemäß der Bundeseinung Hilfe verlangt. Nach eingehender Prüfung der Bundesartikel ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bund gegenüber Hg. Ulrich zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Zu deren Festlegung wird die gegenwärtige Bundesversammlung auf den 24. Februar (suntag reminiscere in der vasten schirst) nach Augsburg verlegt. Zudem soll bis dahin Rottweil aufgefordert werden, die Hg. Ulrich zugehörigen Gefangenen ohne Zahlung freizulassen und für den Eingriff und die zugefügte Schmach Wiedergutmachung zu leisten, unter Hinweis darauf, daß im Weigerungsfall der Bund Hg. Ulrich die zugesagte Hilfe leisten wird.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Zum Fortgang des Verfahrens gegen Wolf von Freyberg ab September 1510 vgl. die Aktenstücke bei KRENNER, Landtagshandlungen 18, S. 229-276.

<sup>1</sup> Eine recht eingehende Darstellung des sich bis 1515 hinziehenden Konflikts zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und der Rst. Rottweil bietet FEYLER, Beziehungen, S. 26-38. Wesentlich knapper BÜTLER, Beziehungen, S. 114-117.

**245 Rottweil an den Schwäbischen Bund**

*Rottweil, 13. Februar 1510 (mitwoch nach estomihy)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 45a, Kop.*

*Bestätigt den Empfang eines (nicht vorliegenden) Schreibens des Schwäbischen Bundes mit der Forderung, die in dem Dorf Weiler gemachten Gefangenen freizulassen, da der Ort, ebenso wie Fletzlingen, in den hohen und niederen Gerichten Hg. Ulrichs von Württemberg liege und dieser dort im ungehinderten Besitz des Geleits und aller Obrigkeit der hohen Gerichte sei. Bestreitet dies, da es in beiden Flecken in craft des hl. Reichs die Hochgerichtsbarkeit besessen hat, bis Hg. Ulrichs Vorfahren die Orte gekauft haben. Zudem hat Rottweil die Hochgerichtsbarkeit doppelt so lange besessen, wie dies laut gemeinem Recht notwendig ist. Aus diesem Grund konnte es die Gefangenen nicht freilassen.*

**246 Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes**

*Augsburg, 24. Februar 1510 (reminiscere)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 83a u. b, Kop.*

*Auf der letzten Versammlung des Schwäbischen Bundes in Ulm wurde beschlossen, Hg. Ulrich von Württemberg gemäß der Bundeseinung Hilfe gegen Rottweil zu gewähren (Nr. 244). Diese Hilfe wurde auf gegenwärtigem Tag in Augsburg auf nachdrückliches Ersuchen des Hg. folgendermaßen festgelegt:*

*Jedes Bundesmitglied soll dem Hg. so viele Berittene und Fußsoldaten in ein Feldlager zuschicken, wie es laut Einungsvertrag zu stellen hat. Die Kontingente sollen zum 12. Mai (suntag exaudi) in Rosenfeld sein und danach weiterverwendet werden. Damit effektiver gehandelt und möglicher Schaden früher vermieden werden kann, sollen dem Hg. schon vor dem Feldlager 300 Berittene und 2000 Fußsoldaten als Zusatz geschickt werden, die sich am 14. April (suntag misericordia dominy) in Balingen einzufinden haben. Sie werden jedem Bundesmitglied von seiner Hilfe ins Feldlager abgezogen. Anteile der Bundesmitglieder am Zusatz: Ks. 45 Berittene, 246 Fußsoldaten; EB von Mainz 35 Berittene, 105 Fußsoldaten; Hg. von Bayern 45 Berittene, 215 Fußsoldaten; Mgf. von Ansbach-Kulmbach 45 Berittene, 215 Fußsoldaten; Hg. von Württemberg 33 Berittene, 258 Fußsoldaten; Bf. von Augsburg 14 Berittene, 62 Fußsoldaten; Prälaten, Gff. und Adelige 9 Berittene, 214 Fußsoldaten; Städte insgesamt 36 Berittene, 446 Fußsoldaten; Straßburg 14 Berittene, 52 Fußsoldaten; Nürnberg 14 Berittene, 126 Fußsoldaten. Jedes Bundesmitglied hat außerdem die zu einem Feldlager gehörenden Gerätschaften zu stellen.*

#### 247 Dr. Matthäus Neithart, Ulmer Alt-Bm. und Hauptmann des Schwäbischen Bundes, an Nürnberg

[Augsburg], 8. April 1510 (montag nach quasimodogeniti)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 51, Orig. Pap. m. S. (Vermerk von anderer Hand unter dem Stück: Dise sachen sollen meine Hh. von Nürnberg den von Windshaim eylends verkunden mit zuschickung irs briefs der rechnung und wal halben.)

*Die Rechnungslegung der Städte im Schwäbischen Bund für das vergangene Jahr sowie die Wahl des Hauptmanns und der Räte haben sich bislang wegen des Reichstags in Augsburg verzögert. Beruft nunmehr hierfür eine Versammlung zum 29. April (montag nach dem sonntag cantate) nach Ulm ein und ersucht um deren Beschickung.*<sup>1</sup>

*Nachschrift:* Lb. Hh., auf dem bemelten tag wellen die verordneten und ich des Reichs handlung und abschid halben zu Augspurg berichtung tun, als sich gepurt.

*Beilage:* Die Bundesversammlung hat Hg. Ulrich von Württemberg gegen Rottweil einungsgemäß Hilfe zugebilligt und diese anschließend so festgelegt, daß die Hilfe des Zusatzes und für den täglichen Krieg am 14. April (sonntag misericordia domini) in Balingen und die Hilfe des Feldlagers am 12. Mai (sonntag exaudi) in Rosenfeld sein soll. Da der Konflikt hier auf dem Augsburger Reichstag zwischen den Streitparteien verhandelt wird, ist von der Bundesversammlung mit Zustimmung Hg. Ulrichs beschlossen worden, daß kein Bundesverwandter derzeit mit seinen beiden Hilfen zuziehen, jedoch gerüstet bleiben und abwarten soll, bis er von seinem Hauptmann auf Ersuchen Hg. Ulrichs zum Zuzug aufgefordert wird. Dann soll er unverzüglich mit seiner Hilfe erscheinen.

#### 248 Kredenz Ks. Maximilians für seine Gesandten zu den Eidgenossen

Augsburg, 16. April 1510

Regest: SEGESSER, Abschiede, S. 488 Anm. zu Nr. 358m.

*Beglaubigt Hans von Landau, Ulrich von Habsberg und Johann Storch als seine Gesandten zur eidgenössischen Tagsatzung in Zürich am 21. April 1510 (jubilate).*

<sup>1</sup> Am 15. April 1510 (montags nach misericordia domini) teilte Dr. Neithart Nürnberg mit, er sehe sich aus merklichen Ursachen, yetz auf disem Reichstag hie zu Augspurg furgefallen und derhalben ich in sorgen steen muß, das sich solicher Reichstag derzeit nit enden werd, veranlaßt, die für den 29. April geplante Versammlung in Ulm auf den 13. Mai (montag nach exaudi) zu verschieben. Ersucht darum, diese zu beschicken. Nürnberg, StA, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 3. Mappe, fol. 40, Orig. Pap. m. S.

**249 Ks. Maximilian an Überlingen***Augsburg, 8. Mai 1510**Druck: HOPPELER, Kaiser Maximilian I., S. 412 (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat erfahren, daß die drei eidgenössischen Orte Uri, Schwyz und Unterwalden offenkundig beabsichtigen, Rottweil in dessen gegenwärtigem Konflikt (mit Hg. Ulrich von Württemberg) zu unterstützen und einen Zusatz zu schicken. Dagegen müssen Vorkehrungen getroffen werden. Befiehlt deshalb Überlingen nachdrücklich, in der Eidgenossenschaft Erkundigungen über die Angelegenheit einzuziehen und ihm diese durch Christoph Schenk von Limpurg, Hauptmann des Schwäbischen Bundes, zu übermitteln, damit er und seine Lande gewarnt sind. Überlingen möge sich auch selbst vorsehen und rüsten, um keinen Nachteil zu erleiden.*

**250 Ks. Maximilian an die in Zürich versammelten Eidgenossen***Augsburg, 11. Mai 1510**Zürich, StA, A 207.1, Nr. 27, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; unter der Adresse: In abwesen Bm. und rate zu Zürich aufzubrechen).*

*Allen Eidgenossen sind sicherlich die Entstehung und die Hintergründe des Konflikts zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und der Rst. Rottweil bekannt.<sup>1</sup> Er als Ks., dessen Aufgabe es ist, Aufruhr und Krieg im Reich zu verhindern, forderte durch Mandat und durch Gesandte beide Streitparteien auf, mit der Tat gegeneinander stillzustehen und zu einer von ihm durchgeführten Schiedshandlung auf dem hiesigen Reichstag zu erscheinen. Rottweil wurde zudem befohlen, die Gefangenen bis auf weiteren Bescheid in ksl. Hände zu übergeben. Da sich jedoch im Rahmen der Augsburger Verhandlungen zeigte, daß die Gefangenen nicht überstellt worden waren und die Rottweiler Gesandten keine ausreichende Vollmacht hatten, konnte nichts zustande gebracht werden.<sup>2</sup> Er befahl daraufhin in Absprache mit den Reichsständen den Rottweiler Gesandten, heimzukehren und den Rat von Rottweil zur Überstellung der Gefangenen und zur Abfertigung ausreichend bevollmächtigter Vertreter innerhalb von acht bis zehn Tagen aufzufordern. Er werde dann die Streitsache hier in Augsburg verhören und vor seiner Abreise gütlich oder nach Billigkeit entscheiden. All dies ließ er beiden Konfliktparteien auch durch Gesandte mitteilen. Daraufhin*

<sup>1</sup> Die Eidgenossen waren seit der Tagsatzung in Schwyz am 4. Februar 1510 immer wieder mit dem Konflikt zwischen Hg. Ulrich und Rottweil befaßt und begannen auch umgehend mit Vermittlungsbemühungen. Vgl. SEGESSER, Abschiede, Nr. 348a, 350, 351i.

<sup>2</sup> Auf der Tagsatzung am 13. März 1510 informierte Rottweil die Eidgenossen schriftlich darüber, was seine Gesandtschaft auf dem Augsburger Reichstag erlebt hatte, und bat darum, die eidgenössischen Knechte in Rottweil zu belassen. Die Gefangenen wolle es noch nicht freilassen, sich aber auch nicht der eidgenössischen Vermittlung entziehen. Inzwischen habe es dem Ks. einen Waffenstillstand bis nach Ende des Reichstags zugesagt. SEGESSER, Abschiede, Nr. 352b; ANSHELM, Berner Chronik, S. 234.

erschieden in Augsburg Hg. Ulrich persönlich sowie bevollmächtigte Vertreter Rottweils, die erklärten, die Gefangenen seien größtenteils freigelassen worden. Nach eingehender Verhandlung wurde ein akzeptabel erscheinender Vermittlungsvorschlag unterbreitet, den ksl. Gesandte nach Rottweil brachten und darum ersuchten, ihn anzunehmen und erneut Vertreter nach Augsburg zu schicken, damit dort die Sache zum Abschluß gebracht werden könne. Während Hg. Ulrich auf ksl. Ersuchen und unter hohen Kosten geraume Zeit in Augsburg wartete, kam die Nachricht, die Eidgenossen hätten für den 12. Mai (sonntag exaudi) einen Schiedstag nach Zürich anberaumt, vielleicht in der Absicht, daß Rottweil verschiedene eidgenössische Orte als Unterstützer gewinne, um mit ihnen gegen Hg. Ulrich vorzugehen. Dies würde allerdings sein gegenwärtig intensiv vorbereitetes Unternehmen in Italien, aus dem dem Reich und der Deutschen Nation hoffentlich große Ehre und viel Nutzen erwachsen werden, erheblich beeinträchtigen. Da er gewillt ist, in seinen Ausgleichsbemühungen nicht nachzulassen und sie zu einem guten Abschluß zu bringen, fordert er die Eidgenossen auf, Rottweil bei seinen Bestrebungen, vor allem, soweit sie gegen die ksl. Obrigkeit gerichtet sind, keinesfalls zu unterstützen, es vielmehr zu veranlassen, seine inakzeptablen Handlungen einzustellen, sich gemäß dem jüngst ergangenen ksl. Mandat aller Gewaltaktionen zu enthalten und nichts gegen Hg. Ulrich zu unternehmen, sondern sich durch eine Gesandtschaft am Abschluß der begonnenen Augsburger Schiedshandlung zu beteiligen. Mißachtet Rottweil diesen Befehl, sähe er sich als Ehg. von Österreich und Verwandter Hg. Ulrichs, gemäß der zwischen ihnen bestehenden Verträge, als Mitglied des Schwäbischen Bundes und vor allem aufgrund von Hg. Ulrichs Rechtserbieten auf ihn als röm. Ks. und obersten Richter veranlaßt, dem Hg. beizustehen. Daraus entstünde vermutlich ein großer Krieg, in dem das ganze Reich zu ihm (dem Ks.) hielte. In diesem Sinn mögen die Eidgenossen tätig werden und mithelfen, künftige Mißhelligkeiten zu verhindern.

## 251 Die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände an die Eidgenossen

Augsburg, 12. Mai 1510 (sonntag exaudi)

Zürich, StA, A 175.1, Nr. 31, Orig. Pap. m. S.

Den Eidgenossen ist sicherlich bekannt, daß Ks. Maximilian sich vor kurzem um die Beilegung des Konflikts zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und Rottweil bemüht und verschiedene Ausgleichsvorschläge, die derzeit noch von den Streitparteien erwogen werden, unterbreitet hat. Zwischenzeitlich ist jedoch zu hören, daß Rottweil sich bei verschiedenen eidgenössischen Orten um Unterstützung bemüht hat, so daß für heute (sonntag exaudi) ein Tag nach Zürich anberaumt sein soll. All dies ist ausführlich den vom Ks. übersandten Schriftstücken (Nr. 250) zu entnehmen. Da die Eidgenossen sicherlich selbst erkennen, daß aus einem handgreiflichen Konflikt zwischen Hg. Ulrich und Rottweil Krieg und Aufruhr erwachsen, die das vom Ks. zur Ehre und zum Nutzen des Reiches und der Deutschen Nation geplante Unternehmen (d. i. der Krieg gegen Venedig) massiv gefährdeten, ersuchen die

*Reichsstände die Eidgenossen, Rottweil anzuweisen, seine ungehörlichen Aktionen einzustellen, im Rahmen der vom Ks. eingeleiteten Vermittlung eine bevollmächtigte Gesandtschaft nach Augsburg zu schicken und sich mit Hg. Ulrich entweder gütlich zu einigen oder einem im Reich üblichen rechtlichen Austrag zuzustimmen. Falls Rottweil dies ablehnt, sollen die Eidgenossen dafür sorgen, daß die Stadt von keinem eidgenössischen Ort Unterstützung erhält, damit weiterer Aufruhr vermieden wird.*

## 252 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung

Zürich, 13. Mai 1510 (mentag nach dem sonntag exaudi)

Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 358g, m.

*Die erschienenen Gesandten Rottweils waren bevollmächtigt, die Eidgenossen in der Streitsache mit Hg. Ulrich von Württemberg gütlich handeln zu lassen und, falls dies ergebnislos sein sollte, die Sache auf die Eidgenossen zu Recht zu setzen. Die Gesandten Hg. Ulrichs hingegen waren weder zu einer gütlichen Verhandlung bevollmächtigt, da Rottweil diese früher abgelehnt hatte, noch zu einem Rechtsverfahren. Deshalb erklärten sie, die gemachten Vorschläge Hg. Ulrich unterbreiten zu wollen. Am 2. Juni (sonntag nach unsers Herrn fronleichnamstag) sollen beide Parteien wieder in Zürich erscheinen und bis dahin nichts gegeneinander unternehmen, was zu Unfrieden und Krieg führen könnte.*

*Jeder Bote soll zuhause die Schriften des Ks. (Nr. 250), der Reichsstände (Nr. 251) und Hg. Ulrichs (liegt nicht vor) vorzeigen, die nach Beendigung der Tagsatzung in der Rottweiler Angelegenheit noch eingegangen sind.*

## 253 Die eidgenössische Tagsatzung an Ks. Maximilian

Zürich, 16. Mai 1510 (dornstags vor dem hl. pfingsttag)

Zürich, StA, B IV.2, Nr. 148, Konz.

*Die auf der Tagsatzung versammelten Eidgenossen antworten auf die den Konflikt zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und Rottweil betreffenden Schreiben des Ks. (Nr. 250) und der Reichsstände (Nr. 251), daß sie einerseits die Auseinandersetzung in Anbetracht ihrer Verwandtschaft mit Hg. Ulrich sehr bedauern, andererseits aber auch aufgrund ihrer alten Freundschaft zu Rottweil dessen Belange unbeeinträchtigt sehen wollen. Aufgrund dessen boten sie, als sie erstmals von dem Konflikt erfuhren, den Streitparteien eine gütliche Vermittlung oder einen Rechtsentscheid an. Daß sie damit keinen Erfolg hatten, sahen sie mit Sorge und verfolgten die weitere Entwicklung, um eine Eskalation des Streits zu verhindern. Als nun eine offene Auseinandersetzung zwischen Hg. Ulrich und Rottweil drohte, lud Zürich als führender und nächstgelegener Ort beide Seiten auf diesen gegenwärtigen Schiedstag, auf dem ihnen verschiedene Vorschläge unterbreitet wurden. Es ist zu hoffen, daß der Konflikt auf dieser Grundlage beigelegt werden kann. Für den 2. Juni (sonntag nach corporis Christi) ist ein weiterer Tag anberaumt. Aus all dem mag der Ks.*



*erkennen, daß die Eidgenossen noch nie eine Neigung zu Aufruhr hatten. Wer dies behauptet, tut ihnen Unrecht. Keinesfalls haben sie in besagter Angelegenheit aus Mißachtung gegenüber dem Ks. gehandelt.*

#### 254 Ks. Maximilian an die in Zürich versammelten Eidgenossen

*Augsburg, 28. Mai 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 47a, Konz.*

*Antwortet auf das Schreiben der Eidgenossen bzgl. des Konflikts zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und Rottweil (Nr. 253), daß seine Räte zusammen mit ihnen in besagter Angelegenheit tätig werden würden.<sup>1</sup>*

#### 255 Ks. Maximilian an Zürich

*Augsburg, 23. Juni 1510*

*Zürich, StA, A 207.1, Nr. 30, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Mitteilung Zürichs, daß auf der jüngsten Tagsatzung in Zürich wegen unzureichender Vollmacht der Gesandten Hg. Ulrichs von Württemberg über den Konflikt zwischen diesem und Rottweil nicht habe verhandelt werden können, so daß für den 28. Juli (sonntag nach St. Jacobstag) ein weiterer Tag anberaumt worden sei, er habe seinen Statthalter und die Räte im Oberelsaß angewiesen, diesen Tag zu besuchen.*

#### 4.7.7. Graf Eberhard von Königstein gegen Erzbischof Uriel von Mainz

#### 256 Ks. Maximilian an Bf. Philipp von Speyer und in gleicher Form an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden

*Augsburg, 3. März 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 21 (alt 15a) 1510 Jan.-März, fol. 75a-76a, Konz.*

*Gf. Eberhard von Königstein hat dargelegt, daß ihm die Vogtei des Dorfes Kostheim mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Ge- und Verboten zusteht und er diese seit geraumer Zeit unangefochten gebraucht. Allerdings ist er in Sorge, daß der Ks. im Rahmen der Streitigkeiten zwischen EB Uriel von Mainz und dem verstorbenen*

<sup>1</sup> *In einem auf demselben Blatt stehenden, also wohl ebenfalls am 28. Mai 1510 verfaßten Schreiben an ungenannte ksl. Räte gab der Ks. Anweisung, sich an den Schiedsverhandlungen im Konflikt zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und Rottweil, die auf der Tagsatzung in Zürich am 2. Juni (sonntag nach corporis Cristi) stattfinden sollten, zu beteiligen.*

*Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen Bf. Philipp und Gf. Adolf angewiesen haben könnte, Kostheim im ksl. Namen einzunehmen und zu verwalten.<sup>1</sup> Um mögliche aus dieser Angelegenheit erwachsende Konflikte zu vermeiden, gebietet er, Gf. Eberhard die Vogtei des Dorfes Kostheim zurückzugeben und ihn in ihrem ungestörten Besitz bleiben zu lassen.*

#### 4.7.8. Graf Eberhard von Königstein gegen hessisches Regiment

##### 257 Mandat Ks. Maximilians an das hessische Regiment

*Augsburg, 3. März 1510*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 21 (alt 15a) 1510 Jan.-März, fol. 77a-78b, Konz.*

*Hat bereits Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen geboten, Gf. Eberhard von Königstein, H. zu Eppstein und Münzenberg, die Schlösser Eppstein und Burgschwalbach mit ihren Zugehörungen und sämtlichem Inventar, alle aufgehabner nützung, costen und scheden, so im sein lieb abgedrungen und eingenumen hat, desgleichen die rent und gutlen auf dem zoll zu St. Gewer [= Goar] mit allem ausstand zurückzugeben, da sie diesem aufgrund verschiedener Verträge und Verschreibungen, die er (der Ks.) zwischen ihm, Gf. Eberhard und Gottfried von Eppstein und Münzenberg aufgerichtet hat, zustehen. Da jedoch der Landgf. die Rückgabe verweigert hat, hat Gf. Eberhard um Hilfe gebeten. Gebietet deshalb unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie einer Buße von 20 Goldmark, dem Gf. alle genannten Güter unverzüglich zurückzugeben und ihm die Einhaltung der geschlossenen Verträge zu ermöglichen.*

<sup>1</sup> *Daß Ks. Maximilian auch im Konflikt zwischen Kurmainz und Hessen um Kostheim Schiedsverhandlungen auf dem Augsburger Reichstag plante, ergibt sich aus folgendem, ca. auf den 20. November 1509 zu datierenden Zettel eines namentlich nicht bekannten Verfassers aus dem Umfeld EB Uriels von Mainz: Item Costheim halben hat der canzler [Zyprian von Sernstein] von wegen ksl. Mt. auf montag St. Elsbetentag [19.11.09] antwort geben zu Trend [= Trient], daß die ksl. Mt. den Landgf. ernstlich schriben solle, itzund auf den konftigen reichsdag zu Augspurg zu erscheinen. Alda wolle die ksl. Mt. beder parteien gerechtigkeit horen und sie zu vertragen. Wo aber die Heschen nit komen, so wil ksl. Mt. euer ftl. Gn. [= EB Uriel] Costheim widerumb ingeben lassen. Dorin sol kein verzug me geschen. Würzburg, StA, MRA, L 48, o. Fol. Zum jahrelangen Konflikt um Kostheim vgl. R. SCHÄFER, *Herren von Eppstein*, S. 286-299; KOLDE, *Uriel von Gemmingen*, S. 77-80; FRIESS, *Beziehungen*, S. 268.*

#### 4.7.9. Graf Sigmund von Lupfen gegen Statthalter und Regiment im Oberelsaß

##### 258 Gf. Sigmund II. von Lupfen an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

*Stühlingen, 25. Juni 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 60, Orig. Pap. m. S.*

*Hat Serntein, wie diesem sicher noch in Erinnerung ist, auf dem Augsburger Reichstag darüber informiert, daß der ksl. Landvogt und die Statthalter und Räte im Oberelsaß auf seine Hft. Landsberg ainen vermainten hilfspfening gelegt und etlich meiner angehörigen gefangengenommen haben. Auf sein Rechtserbieten hin hat der Ks. das Innsbrucker Regiment angewiesen, beide Parteien vorzuladen, zu verhören und eine Entscheidung zu treffen. Außerdem hat der Ks. den Landvogt und die Räte im Oberelsaß in einem zweiten (nicht vorliegenden) Schreiben aus Augsburg aufgefordert, die Gefangenen bis zum Rechtsentscheid gegen Bürgschaft freizulassen. Der Weisung wurde allerdings bisher nicht Folge geleistet, vielmehr wurde dem Boten erklärt, selbst wenn der Gf. ein mit Briefen beladenes Pferd schicke, so kämen die Gefangenen doch nicht frei. Bittet Serntein, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen unentgeltlich freigelassen und in ihren Rechten geschützt werden.*

#### 4.7.10. Grafen in der Wetterau gegen hessisches Regiment

##### 259 Ksl. Deklaration zum hessischen Güldenweinzollprivileg zugunsten der Gff. in der Wetterau

*Augsburg, 11. März 1510*

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Meiningen, StA, GHA Sektion I Nr. 1574, fol. 105.*

*Kop.: Ebd., GHA Sektion I Nr. 3362, fol. 4a-5b; Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/6, fol. 12a-14a; Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 220, fol. 9a-11b.*

*Regest: BATTENBERG, Solmsers Urkunden, Nr. 2418; DEMANDT, Regesten, Nr. 2050.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß die Gff. und Hh. sowie die Ritterschaft in der Wetterau und Umgebung sich beklagt hätten, Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen gebrauche den ihm auf dem Reichstag in Köln (1505) verliehenen neuen Zoll in Höhe von 1 rh. fl. von jedem durch sein Ft. beförderten Fuder Wein<sup>1</sup> zu ihrem großen Schaden und Nachteil. Sie würden gezwungen, den Zoll auch in den Gfft.,*

<sup>1</sup> *Urkunde vom 24. Juni 1505. Regest: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 517. Zu den sich aus dieser Verleihung ergebenden Auseinandersetzungen vgl. G. SCHMIDT, Wetterauer Grafenverein, S. 30f.; KRÜGER, Finanzstaat Hessen, S. 103ff.*

*Hftt., Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten Katzenelnbogen, Diez, Eppstein<sup>2</sup>, Butzbach, Bickenbach, Umstadt, Schönberg und anderen ihren Zugehörungen, die nicht im Ft. Hessen lägen bzw. in denen sie selbst die Obrigkeit gehabt hätten, bevor die Besitzungen von den Ff. von Hessen gekauft worden seien, zu entrichten. Da sie in ihren Gftt., Hftt. und Gebieten seit Menschengedenken frei von derartigen Belastungen gewesen seien, hätten sie darum gebeten, besagte Zollverleihung zu erläutern. Erklärt demzufolge aus ksl. Machtvollkommenheit, daß seine Meinung nie eine andere gewesen ist, als daß Landgf. Wilhelm und seine Erben den Zoll nur in ihrem Ft. erheben sollen und nicht in denjenigen Gebieten, deren Obrigkeit den genannten Gff. und Hh. jeweils allein oder gemeinschaftlich zusteht. Wenn besagter Zoll an Stellen außerhalb des Ft. Hessen erhoben wird, soll dies unverzüglich abgestellt werden. Gebietet unter Androhung des Verlusts aller von Ks. und Reich verliehenen Gnaden und Freiheiten, diese Deklaration zu beachten.*

#### 4.7.11. Kapitel und Stadt Limburg gegen hessisches Regiment

##### 260 Ksl. Deklaration zum hessischen Güldenweinzollprivileg zugunsten von Kapitel und Stadt Limburg

*Augsburg, 15. Mai 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 131a-132b, Konz.*

*Kurzregest: BAHL, Kaiserurkunden, Nr. 13.*

*Ks. Maximilian bekundet, Dechant und Kapitel sowie Bm., Rat und Gemeinde von Limburg hätten dargelegt, Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen und nach dessen Tod seine Regenten hätten aufgrund des kgl. Weinzollprivilegs (vgl. Nr. 259 Anm. 1) besagten Zoll in den Gftt. Katzenelnbogen und Diez aufgerichtet und von gäistlichen und weltlichen personen, so wein in die stat Limpurg oder daselbstumb fuern lassen, zu nemen understanden. Dies täten sie nach wie vor sehr konsequent, obwohl die Geistlichen gemäß kirchlichem und weltlichem Recht von der Zollzahlung befreit seien und die Bürger von Limburg von früheren Kss. und Kgg., insbesondere von Kaiser Karl IV., erlangt hätten, das sy und ir yeder mit seinen guetern, es seye kaufmanschaft oder ander ware, wie und in was gestalt die an sy kumen, daselbst zuschent Limpurg und in den stetten Menz, Frankfurt, Fridperg, Wetzflar, Gelnhausen, auch in den landen und stetten daselbstumb, wem die zusteem oder zugehoren, auf wasser und lande aller zoll und schatzung frey und unbekument furfurn mugen, doch das sy in vorgemelten stetten die alten schatzung, die man weggelt nennet, vom guet, kauf oder verkauf, wie von alter herkumen ist und ander kaufleut inen raichen und geben, [zahlen,] das sy also bisher getan und hinfur zu tun urputig seyen.*

<sup>2</sup> Bei DEMANDT: Esterau.

*Dies habe der verstorbene Gf. Gerhard von Diez als Inhaber besagter Lande, die danach an Landgf. Wilhelm gefallen seien, zugesagt und darüber hinaus versprochen, die Limburger mit keiner weiteren Begnadung zu beschweren. Da die genannte Zollerhebung den Limburgern zu großem Schaden und Nachteil gereicht, haben sie ihn um Hilfe gebeten. Weil es keinesfalls seine Absicht ist, durch die Zollverleihung ihre Freiheiten und ihr altes Herkommen zu beinträchtigen, erklärt er aus ksl. Machtvollkommenheit, daß der Landgf. Wilhelm von Hessen verliehene Zoll für Dechant und Kapitel sowie Bm., Rat und Gemeinde von Limburg nicht gilt und diese ihre Freiheiten und Privilegien ungeschmälert gebrauchen dürfen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 20 Goldmark, dieser Erklärung keinesfalls zuwiderzuhandeln.*

#### 4.7.12. Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny gegen Heinrich von Guttenstein

##### 261 Mandat Ks. Maximilians an Hg. Wilhelm IV. von Bayern

*Augsburg, 25. Juni 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 143, fol. 253a-254a, Kop.*

*Vor einiger Zeit haben der Schwäbische Bund für sich und im Namen Augsburgs, Nürnbergs, Ulms und Isnys einerseits sowie Heinrich von Guttenstein und zur Schwarzenburg andererseits Hg. Wilhelm gebeten, sich des Konflikts, der aus der durch Heinrich von Guttenstein, Heinz Baum und deren Zugewandte gegen die genannten Städte verübten Fehde, Nahme und Gewalttat resultierte, anzunehmen.<sup>1</sup> Hg. Wilhelm hat daraufhin durch seine Vormünder Schiedsverhandlungen begonnen und eine vertragliche Vereinbarung beider Parteien zustande gebracht. Sie sieht vor, daß Heinrich von Guttenstein, Heinz Baum und die Rst. Nürnberg die hauptsächl. daraus die vehdhandlung erflossen und erwachsen ist, mit recht bürgerlich austragen sollen vor Hg. Wilhelm und dessen verordneten Vormündern und Räten an einem vom Hg. zu bestimmenden Ort. Die Schatzung und die den Bürgern von Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny weggenommene Habe sollen diesen entsprechend der Entscheidung Hg. Wilhelms, seiner Vormünder und Räte zurückgegeben werden. Besagte Rechtsbehandlung und der Gütespruch sollen binnen Jahresfrist nach der vertraglichen Vereinbarung erfolgen. Er ist nun zwar durchaus für die Beilegung des Konflikts, hat jedoch auch erkannt, das gestrack, gestreng recht die parteien in den und dergleichen hendeln nit zu ende, ru noch friden, sonder etwo zu nachtail und mer unwillen und haß führt. Um zu einem dauerhaften friedlichen*

<sup>1</sup> Zu der bereits 1499 begonnenen Fehde Heinz Baums gegen Nürnberg, der sich ab 1506 mit dem böhmischen Adeligen Heinrich von Guttenstein zusammentat und auch gegen andere Städte im Schwäbischen Bund gewaltsame Aktionen durchführte, vgl. RITZMANN, Plackerey, S. 76-90; REICKE, Geschichte, S. 506f.

*Ausgleich in der Angelegenheit zu kommen und auch deshalb, weil Heinrich von Guttenstein und sein Bruder im gegenwärtigen Reichskrieg (gegen Venedig) ksl. Militärdienst leisten und damit bis auf weiteres nicht zur Verfügung stehen, hat er den bevorstehenden Rechtsentscheid und die Güteverhandlung vier Monate lang ausgesetzt. Statt dessen soll am 10. August (St. Laurentztag nechstkünftig) vor ihm selbst an dem Ort, an dem er sich gerade aufhalten wird, ein Schiedstag stattfinden. Dabei wird er beide Streitparteien anhören und alles daransetzen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Sollte dieser nicht gelingen, ist das in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehene Prozedere umzusetzen. Gebietet Hg. Wilhelm, während der vier Monate nichts zu unternehmen und die Konfliktparteien an ihn zu verweisen.<sup>2</sup>*

#### 4.7.13. Reichsstadt Lübeck gegen König Johann von Dänemark

##### 262 Lübeck an Ks. Maximilian

*Lübeck, [Ende Februar 1510]*

*Regest: SCHÄFER, Hanserecense 5, Nr. 578.*

*Beschreibt die Bedrängnis und die Schäden, die es bisher durch Kg. Johann von Dänemark erlitten hat, und wie dieser trotz zweifacher ksl. Ermahnung sowie Lübecks Rechtserbieten vor dem Reichskammergericht im vorigen Sommer Travemünde zweimal angegriffen und dabei die umliegenden Lübecker Dörfer verwüstet hat.<sup>1</sup> Bittet, die Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Magnus von Sachsen-Lauenburg zu Kommissaren für die Untersuchung des Streites zu ernennen und durch sie den Kg. von Dänemark zur Schadenersatzleistung anhalten zu lassen, den Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts anzuweisen, gegen die Übertreter der ksl. Mandate vorzugehen, und schließlich die Kgg. von Frankreich, England und Schottland zu bitten, daß sie oder ihre Untertanen den Kg. von Dänemark nicht unterstützen.*

<sup>2</sup> *Mit Schreiben aus München vom 30. Juni 1510 (sonntags nach Petri et Pauli apostolorum) übersandte Hg. Wilhelm das ksl. Mandat an Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 143, fol. 254a u. b, Kop. Am 28. Juni 1510 (St. Peter und Paulsabend) teilte Heinrich von Guttenstein Hg. Wilhelm mit, er sei, wie aus dem abschriftlich beigefügten (nicht vorliegenden) Brief hervorgehe, durch den Ks. als dessen Diener zu sich gerufen worden. Bittet Hg. Wilhelm, sein gnädiger Herr zu sein. Ebd., fol. 254b, Kop.*

<sup>1</sup> *Zum Krieg zwischen Lübeck und Kg. Johann von Dänemark in den Jahren ab 1509 vgl. M. HOFFMANN, Lübecks Krieg; DERS., Geschichte, S. 1-8; HAUSCHILD, Frühe Neuzeit, S. 369f.*

**263 Weisung Ks. Maximilians an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts**

Augsburg, 27. März 1510

Regest: SCHÄFER, *Hanserecense* 5, Nr. 583.

*Hat die Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Magnus von Sachsen-Lauenburg beauftragt, den Konflikt zwischen Kg. Johann von Dänemark und Lübeck zu untersuchen und, wenn sich alles so verhält, wie ihm berichtet worden ist, mit dem Kg. zu verhandeln, damit er die Beeinträchtigungen Lübecks aufgibt, den Lübeckern ihr Hab und Gut zurückgibt, ihre Renten bezahlt und alles tut, was ihm durch ksl. Mandat geboten worden ist.<sup>1</sup> Befiehlt, Lübeck auf dessen Ersuchen hin mit allen Rechtsmitteln zu unterstützen.*

**264 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen**

Augsburg, 2. April 1510

Lübeck, A. der Hansestadt, Caesarea Nr. 231, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

Regest: SCHÄFER, *Hanserecense* 5, Nr. 585.

*Hat bereits im Vorjahr durch ein Generalmandat<sup>1</sup> geboten, Kg. Johann von Dänemark und dessen Amtleute, Diener, Untertanen und Verwandte bei den Beschwerden, die sie unter Bruch des Landfriedens gegen Lübeck durch Wegnahme von Schiffen, Entzug von Besitz, Vorenthaltung jährlicher Zinsen und Gülten sowie Verletzung von Privilegien, Freiheiten und Rechten auf vielfältige Weise und insbesondere unter Bruch bestehender Verträge verüben, keinesfalls zu unterstützen, vielmehr die Lübecker vor Gewalt zu schützen. Dem Vernehmen nach wird dieses Gebot jedoch von etlichen nicht beachtet, vielmehr werden die Lübecker weiterhin mit Raub, Brand und anderen Gewalttaten schwer geschädigt. Da er nicht gewillt ist, dies länger hinzunehmen, sondern Lübeck, das nicht zu den geringsten Städten des Reiches zählt, im Besitz seiner Freiheiten und Rechte schützen und es nicht vom Reich abziehen lassen will, gebietet er, alle Handlungen, die für Lübeck schädlich und für den Kg. von Dänemark und die Seinen von Vorteil sind, abzustellen und die Lübecker auf ihr Ersuchen hin vor Gewalttaten zu bewahren, damit er sich nicht genötigt sieht, die in seinem vorigen Mandat genannten Strafen zu verhängen.*

<sup>1</sup> Eine entsprechende ksl. Weisung an beide Hgg. erging am 28. März 1510. Regest: SCHÄFER, *Hanserecense* 5, Nr. 584.

<sup>1</sup> Vom 20. Februar 1509. Regest: *Ebd.*, Nr. 406.

**265 Ks. Maximilian an Kg. Ludwig XII. von Frankreich***[Augsburg, 6. April 1510]<sup>1</sup>**Regest: SCHÄFER, Hanserecense 5, Nr. 586.*

*Erinnert an die schweren Schäden, die Kg. Johann von Dänemark zu Wasser und zu Land der ksl. Stadt Lübeck zugefügt hat, um sie vom Reich an seine Hft. zu bringen. Sieht sich dadurch genötigt, für den Schutz Lübecks einzutreten. Bittet darum, dem Hilfersuchen des dänischen Kg. kein Gehör zu geben, vielmehr diesen mit seinen Ansprüchen an Ks. und Reich zu verweisen.<sup>2</sup>*

**266 Lübeck an Kg. Johann II. von Dänemark***Lübeck, 21. April 1510**Druck: SCHÄFER, Hanserecense, Nr. 569.*

*Kg. Johann kennt sicherlich die großen Schäden, Bedrückungen und gewaltsamen Übergriffe, die Lübeck, seinen Bürgern und insbesondere den seefahrenden Kaufleuten seit vielen Jahren im Kgr. Dänemark zugefügt werden, und zwar trotz gütlicher Vereinbarungen und mündlicher Zusagen, im Widerspruch zur kgl. Reformation und zum Reichslandfrieden und trotz Lübecks Rechtserbieten vor den Städten Hamburg und Lüneburg sowie dem Ks. Da es diese Beeinträchtigungen nicht länger hinnehmen kann, es auch als dem Reich mit Gelübden und Eiden verpflichtete Stadt nicht auf ewig unterdrückt und dem Reich abspenstig gemacht werden will, sieht es sich in seiner äußersten Not zur Gegenwehr gezwungen. Ist deshalb entschlossen, gemeinsam mit seinen Verwandten und Helfern Kg. Johann, seinen Landen und Untertanen mit Raub, Mord, Brand, Totschlag und auf andere Weise Schaden zuzufügen.*

**4.7.14. Reichsstadt Nürnberg gegen die Herren Wilhelm und Albrecht von Wolfstein****267 Mandat Ks. Maximilians an Nürnberg***Augsburg, 7. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 123, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Presentatum 2<sup>a</sup> ante Gregorii, 11. Marcii, 1510 am abend).*

<sup>1</sup> *Dieses Datum ergibt sich aus dem Antwortschreiben Kg. Jakobs IV. von Schottland auf einen ksl. Brief vom 6. April 1510 mit wohl demselben Inhalt wie das Ersuchen an Kg. Ludwig von Frankreich. SCHÄFER, Hanserecense 5, S. 705 Anm. 3.*

<sup>2</sup> *Das Antwortschreiben Kg. Ludwigs aus Blois datiert vom 3. Juli 1510. Ebd., Nr. 626.*



*Der ksl. Feldmarschall Wilhelm von Wolfstein und sein Bruder Albrecht, Pfleger zu St. Pölten, haben dargelegt, daß Adam von Frundsberg und Wilhelm Güss von Güssenberg (Hauptleute des Schwäbischen Bundes) für den 4. März (montag nechstvergangen) einen Schiedstag zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der zwischen ihnen (den Hh. von Wolfstein) und Nürnberg bestehenden Differenzen anberaumt haben, der aber von Nürnberg nicht beschickt worden ist. Die Hh. von Wolfstein haben deshalb ihn um Hilfe angerufen. Da er beiden Parteien in gleicher Weise gewogen ist, hat er die erteilte Kommission wieder an sich gezogen. Lädt demgemäß Nürnberg auf den 12. Tag nach Empfang dieses Schreiben an seinen hier in Augsburg befindlichen Hof oder wo dieser dann sein wird. Wird dann einen gütlichen Ausgleich zwischen den beiden Streitparteien versuchen oder einen Rechtspruch fällen. Sollte eine Partei nicht erscheinen, wird dennoch auf Anrufen des gehorsamen Teils Recht gegen sie ergehen.<sup>1</sup>*

## 268 Nürnberg an Ulm und in gleicher Form an Nördlingen

*Nürnberg, 3. April 1510 (mitwoch pasce)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 3b-4a, Kop.*

*Die Brüder Wilhelm und Albrecht von Wolfstein haben gegen Nürnberg ein vermainte vordrung, der wir uns bey inen ganz nit versehen, furgenommen und dabei die Stadt beim Ks. und bei den Reichsständen erheblich verunglimpft. Schließßlich haben sie durch ihre Hartnäckigkeit erreicht, daß der Ks. Nürnberg eine schriftliche Ladung zu rechtlichem Verhör in Augsburg (Nr. 267) übersandt hat. Hierzu hat Nürnberg eine bevollmächtigte Gesandtschaft geschickt. Da es zudem gehört hat, daß die beiden Wolfsteiner sich bei den Ff., der Ritterschaft und beim Adel um Unterstützung auf dem Tag bemühen, bittet es darum, Ulm (bzw. Nördlingen) möge sein in Augsburg befindliches Ratsmitglied anweisen, der Nürnberger Gesandtschaft auf dem wohl am 8. April (nachstkomenden montag) stattfindenden Tag beizustehen.*

<sup>1</sup> *Auf diese Verfügung beziehen sich folgende Einträge in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum tercia post letare [12.3.10] bzw. quinta post Gregorii [14.3.10]: Das mandat vom Ks., die Wolfsteiner betreffend, soll man bey eylender potschaft dem brobst [Dr. Erasmus Toppler] zufertigen und seins rats darin bitten, auch das dem Nutzel auch zu wissen tun: ratschreiber. – In des Wolfstainers sach soll man an die ksl. Mt. schicken die verzaichnet instruction [liegt nicht vor], bey irer Mt. zu handeln, und daneben von haus aus schicken ain potschaft. Darzu sollen die eltern beschaiden ain gelerten und ainen vom rat: Geuder. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 514, fol. 22a; Nr. 515, fol. 1b.*

**269 Ks. Maximilian an Nürnberg**

*Augsburg, 20. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 13, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat im Konflikt zwischen Nürnberg und den ksl. Räten Wilhelm und Albrecht von Wolfstein beide Seiten zu rechtlichem Verhör vor sich geladen, darauf auch etliche handlung durch euch bede tail zu recht geubt ist. So haben wir doch bey uns erwogen, das solh rechtvertigung villeicht in die lenge gezogen, auch zuversichtiglich, darab greme, unfreundschaft oder widerwillen under euch erwachsen möcht, und darumb furgenommen gehabt, in solher sachen gütlichen zu handeln. Dem hat allerdings der Nürnberger Anwalt in Ermangelung einer Vollmacht nicht zugestimmt. Ersucht deshalb Nürnberg, jenem eine ausreichende Vollmacht zu erteilen und ihn außerdem anzuweisen, sich im handl fuglich und schidlich zu halten. Wird versuchen, einen Ausgleich zwischen den Parteien zustandezubringen, damit ihnen keine weiteren Kosten durch Nachreisen entstehen.*

**270 Nürnberg an Ks. Maximilian**

*[1.] Ksl. Vorladung Nürnbergs im Konflikt mit den Wolfsteinern; [2.] Bitte um Verweisung der Angelegenheit an das Reichskammergericht.*

*Nürnberg, 27. April 1510 (sambstag nach Geory)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 40a-41a, Kop.*

*[1.] Ist vom Ks. aufgefordert worden, zu der von ihm angestrebten Güteverhandlung im Streit zwischen Nürnberg und den Brüdern Wilhelm und Albrecht von Wolfstein einen bevollmächtigten Vertreter zu schicken (Nr. 267). Erklärt dazu, daß die Angelegenheit, wegen der es von den beiden Wolfsteinern verklagt und nunmehr durch den Ks. nach Augsburg vorgeladen wird, aus folgendem Grund bereits gütlich beigelegt ist:*

*[2.] Als Nürnberg vormals den Pfleger der beiden Wolfsteiner, Christoph Reicharter, aus gutem, nachweisbarem Grund ins Gefängnis gesteckt hat, haben der Eichstätter Dompropst Johann von Wolfstein, Bruder der beiden Wolfstein, und der ksl. Rat Dr. Erasmus Toppler nachdrücklich um die Freilassung des Gefangenen nachgesucht. Nürnberg hat diesem Wunsch in der Hoffnung, damit dem Ks. gefällig zu sein, entsprochen. Dabei hat Johann von Wolfstein versprochen, daß Nürnberg aus dieser Gefangennahme keinerlei Nachteil erwachsen soll. Und haben damit, wie euer ksl. Mt. versteen, dieselben sachen, auch die irrungen der vom Wolfstain, so als der haubtsach daraus geflossen, durch angezaigte gutliche underhandlung und unser darauf erfolgte wilnfarung ir entschafft. Deshalb uns nit will gelegen sein, von neuen in gutliche handlung einzulassen, aus ursachen, das uns solchs zu ainem beswerlichen eingang dienen, auch konftiglich in ervordrung der scheden, darein wir durch die vom Wolfstein verlebter sachen halben gefurt,*

in recht nachtail wurd gebern, sampt andern rechtmessigen bewegnussen, die wir euer ksl. Mt. hievor müntlich haben berichten lassen, zudem, das auch dise sachen furnemlich euer ksl. Mt. oberkeit und nit die geringsten belangen. *Bittet demgemäß den Ks., diese abschlägige Mitteilung nicht ungnädig aufzunehmen, sonder uns gegen den gedachten vom Wolfstain angezaigter irer vordrung halb zu rechtlichem entschid und austrag fur irer Mt. camergericht, dahin wir als ain gehorsam glid des hl. Reichs mit der gerichtparkeit gehorig sein, gnediglich zu weisen, wie der Ks. dies vormals dem Nürnberger Ratsmitglied Leonhard Groland in Bozen zugesagt hat* und euer Mt. gegen den stenden des hl. Reichs contractsweise verschriben ist.



## 5. SESSIONSSTREITIGKEITEN

## 5.1. Pfalzgraf Friedrich gegen Herzog Georg von Sachsen

### 271 Supplikation Pfalzgf. Friedrichs an Ks. Maximilian

[1.] *Beeinträchtigung des angestammten Vorrangs der Hgg. von Bayern durch Hg. Georg von Sachsen; [2.] Bitte um Weisung an Hg. Georg, die bayerischen Hgg. diesbezüglich nicht weiter zu beeinträchtigen.*

[Augsburg, Ende Februar – Mitte Mai 1510]

*Kop.: München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 9a u. b (Vermerk fol. 10b: Abschrift des anbringens und begerens, so Hg. Friderich von Bairn, vormunder etc., von wegen sein selbs und der andern Ff. von Bairn der station halben an ksl. Mt. auf dem reichstag zu Augspurg Ao. decimo getan het Hg. Jörgen halben von Sachsen); Ebd., Kasten blau 335/11, fol. 7b-8b (Überschrift: Ain andere suplication der irrigen session halben).*

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmächtigster Ks., allergnst. H., eur ksl. Mt. gehorsamer F. Friderich, Pfalzgf. bei Rein und Hg. in Bairn, vormünder etc., bringt derselben eur ksl. Mt. hiemit clagend fur: Wiewol unser, der Ff. aus dem haus der Pfalz und Bairn, vorölter und wir bisher auf ervordern röm. Kss. und Kgg., unser allergnst. Hh., auf allen gehalten reichstügen gehorsamlich erscheinen, under andern Ff. des hl. Reichs nach gleichheit der chur yedes ertz [= Orts] inhalt der gulden bullen etc. den vorsitz und antelation gehept und also in besesslichem geprauch hergepracht haben, unwidertriben über menschen gedechnus, als dan das offenpar, kundig und die warheit, wie es auch on zweifel eur ksl. Mt., Kff. und Ff. und gemainen stenden des hl. Reichs wissentlich ist, dennocht über das so hab sich yetzund hie auf disem ksl. reichstag der hochgeborn F., H. Georig, Hg. zu Sachsen etc., sein oheim, angemast, ime, Hg. Friderichen von Bairn, und furnemlich mer allen andern öltern und jüngern Ff. von Bairn, so in abwesen und ainsteils yetzt hie sind, an solher der Ff. von Bairn session und antelation verhinderung, irrung, eintrag und betruebnus ze tun on grund unpillicherweise. Das also dem haus Baiern und den Ff. desselben an iren werden und ernstand, wie sy denselben vor alter, als obstet, on widertreiben besässlich hergepracht haben, zu nachteil, abbruch und schaden raiche und inen unleidentlich.

[2.] Dem also nach bitten in aller undertenigkeit eur ksl. Mt. wir, Hg. Friderich, und alle ander Ff. des haus Bairn, eur ksl. Mt. sambt Kff. und Ff. geruchen, solh neuerung, beswärd, irrung und eintreg, wie obstet, bei unserm oheim und swager, Hg. Georigen von Sachsen, durch eur ksl. edict abzeschaffen und das haus Bairn und uns Ff., daraus geborn, gnediglich zu bedenken, uns bey unserm alten herkommen der antelation gnediglich handzehaben und derselben nit entsetzen oder darin betrueben ze lassen, als wir all samentlich und

sunderlich desselben zu eur ksl. Mt. als unserm allergnst. H. höchstes vertrauen tragen und allzeit in aller undertenigkeit williglich verdienen wollen.<sup>1</sup>

## 5.2. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen gegen Graf Hermann von Henneberg-Römhild

### 272 Supplikation Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian

*[1.] Entstehung eines Sessionskonflikts zwischen Gf. Wilhelm und Gf. Hermann auf dem gegenwärtigen Reichstag, fehlende Berechtigung der Sessionsansprüche Gf. Hermanns; [2.] Fakten zum Aufstieg und zu früheren Rangstreitigkeiten der beiden Linien des Hauses Henneberg; [3.] Bitte um Schutz vor den unberechtigten Ansprüchen Gf. Hermanns.*

*Augsburg, 12. März 1510*

*Kop.: Meinungen, StA, GHA, Sektion I Nr. 6464, fol. 3a-4b.*

*Konz.: Ebd., fol. 9a-12a.*

*[1.] Allerdurchlechtigster, großmechtigster, unuberwintlichster Ks., allergnst. H., als euer ksl. Mt. mich uf disen reichstag here gein Augspurg gefordert, bin ich euer ksl. Mt. zu untertenigem gehorsam erschinen. Doruf mir angesagt, in die versamelunge des hl. Reichs zu komen, das ich auch geton habe. Nu ist mir der session halben durch den untererbmarschalg [Friedrich Baier] zu erkennen geben worden, als solte sich zwuschen meinem vettern, Gf. Herman von Hennenberg, und mir ein irrunge gehalten, des ich mich doch nicht versehen hette, und uf weiter mein ansuchen gesagt, das ich meine ursachen, derhalb mir die session vor gedachtem meinem vettern, Gf. Herman, gebüre, euer ksl. Mt. in schriften anzeigen solle. Und wiewol schwere ist, mir in dem stande, den meine voreltern seiligen vil lenger, den menschen gedechtnus reichen, uf mich bracht haben, irrunge machen zu lassen, dieweil meine voreltern und ich des von Gf. Herman und seinen voreltern alle zeit vertrag gehabt, dan zu der zeit, da weylent*

<sup>1</sup> *Über die Lösung eines Sessionskonflikts unter den geistlichen Ff. auf dem Augsburger Reichstag 1510 berichtet der Salzburger Kanzler Dr. Wolfgang Pacheimer in einem Schreiben von 1519. Demzufolge waren er, Bf. Christoph von Brixen und der für EB Ernst von Magdeburg anwesende Magdeburger Domdechant F. Adolf von Anhalt dem Präzedenzproblem dadurch aus dem Weg gegangen, daß im Wechsel immer einer von ihnen den geistlichen Ff. vorsah, während die beiden anderen nicht erschienen. Nach dem Eintreffen EB Ernsts auf dem Reichstag übernahm dieser den Vorsitz. WILLICH, Rangstreit, S. 85. – Laut ROGGE, Ernst von Sachsen, S. 94 wurde „vermutlich seit 1510 [...] auf den Reichstagen der tägliche Wechsel – die Alteration – des Vorsitzes auf der geistlichen Fürstenbank zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Erzbischof von Salzburg praktiziert. Auf diese Weise wurde der Konflikt zwar nicht gelöst, verlor aber immerhin durch die Ritualisierung seine Brisanz.“*

Bf. Bertholt seiliger zu Menz loblicher gedechnus zu EB erwelet worden ist,<sup>1</sup> hat er seine linien wollen erhoen und seine brudere dahin gewisen, mir, ob sie mochten, gedachter session und vorganges irrung zu tunde. Dorbey er als ein mechtiger Kf. im Reiche sich unterstanden, sie gerne zu handhaben. Das aber gedachter Bf. Bertholt, sein bruder und itzo mein vetter, Gf. Herman, solichs ires furnemens weder fug, recht noch grund gehabt haben, ich auch ine bis uf heutigen tag nie gestanden. Demnach euer ksl. Mt. zu unternemigem gefallen will ich anzeigen, das mir von rechts, der billigkeit und aus altem herkomen dem gebrauch die session und vorgang vor gedachtem Gf. Herman gebürt, das ich auch derselben ksl. Mt. artikelsweys hiemit anzeige, wie hernachvolget, doch mit der protestation, das ich in diser meiner anzeigung und handelunge nit weiter will gegangen haben, dan als vil die session betrifft. Was ich aber sunst von irrung mit gedachtem meinem vetter, Gf. Herman, habe, das sol mir diser sachen und handelunge halben ane schaden und nachteil, auch damit nicht eingezogen sein.

[2.] Zum ersten, das weylent Ks. Ludwig hochloblicher gedechnus ime jare, als man geschriben hat nach Cristi geburt <sup>a</sup>-1380 [!] jare<sup>-a</sup>, mit einhelliger verwilligung und rate der Ff. und stende des hl. Reichs meinen vorvater, weylent Gf. Bertholden [VII. von Henneberg], zu F. geschopft und gemacht hat, das ist ware.

Item das obgemelter Ks. gedachtem meinem vorvater und seinen erben alle freyheit und gerechtigkeit, der sich andere Ff. ime Reiche gebrauchten, gegeben hat, das ist ware.

Item das obgemelter röm. Ks. benanten Gf. Bertholt und seinen erben sunderlich den furstenstand mit aus- und eingehen, auch sunst allen gnaden und eren, wie andere seiner Mt. und des hl. Reichs Ff. begnadet sint, gegeben hat, das ist ware.

Item das gedachter röm. Ks. Ludwig uber solichs alles Gf. Berthold und seinen erben ein ksl. gulden bullen gegeben hat,<sup>2</sup> das ist ware.

Item das nachvolgent andere röm. Kss. und Kgg. soliche erhohunge gedachter von Hennenberg zu ftl. stande bestetiget und becreftiget haben, das ist ware.

Item das sich obgedachter Gf. Bertholt, nachvolgent seine erben von obberurter zeit here 180 jare des furstenstandes gehalten und gebraucht haben, als ich mich des auch noch halte und gebrauche, das ist ware.

Item es ist one das, das Gf. Hermans, meines vetter, voreltern vor 40 jaren ungeverlich zu Ff. geschopft und gemacht worden sein.

Item es ist one das, das sich Gf. Herman oder sein voreltern des furstenstandes vor 40 jaren gebraucht haben.

<sup>a-a</sup> *Im Konz.:* 1330, des itzunt 180 jare sint.

<sup>1</sup> *Die Wahl Gf. Bertholds von Henneberg-Römhild zum EB von Mainz erfolgte am 20. Mai 1484.*

<sup>2</sup> *Ausgestellt in Trient am 1. Januar 1330. Druck: SCHÖPPACH, UB, Nr. 210.*



Item es ist one das, das Gf. Hermans voreltern meinen voreltern vor der erwelunge Bf. Bertholts zu EB zu Menz je eintrage in der session oder vorgang getan haben. Das ist ware.<sup>3</sup>

Item es ist one das, das gedachter Bf. Bertholt vor 26 jaren zu EB zu Menz erwelet ist worden.

Item es ist kunt und offenbare, das ein gemeiner gebrauche in dem ganzen Reiche ist, so imants seinen fursten-, graven-, freyherrn- oder adelichen stand erholet, das dannoch diegenigen, so vormal in demselben stand gewesen sein, die session und vorgang vor dem, so nachvolgent und sunderlich bey menschengedechnus in denselben stand komen sein, gehabt haben, das ist ware.

Item das von allen und iglichen obgeschriben angezeigten artikeln ein gemein gerucht, geschrey und stymme sey, das ist ware.

[3.] Dem allen nach, dieweil meine voreltern vor 100 und vil jaren mere vor Gf. Hermans voreltern gefurst worden sint und sich des furstenstandes obgelmte zeit vor inen gebraucht haben, <sup>b</sup>-auch mein vater seiliger [Gf.

---

<sup>b-b</sup> *Im Konz. von zwei verschiedenen Händen korrigiert aus:* ist an euer ksl. Mt. als mein allergnst. H. mein ganz untertenige bitt, euer ksl. Mt. wolle Gf. Herman, meinen vettern, ine der gute daran weisen, mich solicher session und furganges nicht zu verhindern. Das wil ich umb dieselben euer ksl. Mt. in aller untertenigkeit williglich und gehorsamlich verdienen und auch obgedachtem meinem vettern, Gf. Herman, desto lieber tun, was im zu gefallen komen mage. Wo aber mein vetter, Gf. Herman, je vermeint, die session und vorgang vor mir zu haben, so bin ich urbutig, dise meine artikel vermittelst des eydes fur geverde wider zu verantworten und repetiren. Und das gedachter mein vetter darzu gehalten werde, auf iglichen artikel in sunderheit bey gleichem eyde, wie sich in recht geburt, antwort zu geben, wes er derhalb glaube oder nicht glaube. Wes er dan darinnen also verneinet, das mir war zu machen geburt, bin ich urbutig, mit glaublichem schein anzuzeigen, doch mich zu uberflussiger beweisung nicht verbinden. Das ich hiemit offentlich bezeuge. Dweil dan dise vorgesetzte meine

---

<sup>3</sup> *Im selben Faszikel befinden sich zwei Kopien von Schreiben Ks. Friedrichs III. Im ersten, ausgestellt in Wiener Neustadt am 26. Juni 1465, teilte der Ks. Gf. Georg von Henneberg-Römhild mit, seines Wissens seien die Vorfahren Gf. Wilhelms (III.) von Henneberg-Schleusingen von früheren röm. Kss. und Kgg. in den Fürstenstand erhoben und auch entsprechend als Ff. titulierte worden. Dennoch versuchten Gf. Georg und seine Söhne, den Gff. von Henneberg-Schleusingen an ihrem Rang Abbruch zu tun. Da dies der ksl. Obrigkeit zur Schmach gereiche, fordere er Gf. Georg und seine Söhne unter Androhung schwerer Ungnade auf, ihr bisheriges Verhalten gegenüber Gf. Wilhelm aufzugeben und diesem den ihm gebührenden Fürstentitel zu geben. Meiningen, StA, GHA Sektion I Nr. 6464, fol. 6b-7a, Kop. Regest: HOLTZ, Regesten, Nr. 256. Im zweiten Schreiben, ebenfalls ausgestellt in Wiener Neustadt am 27. Juni 1465, ersuchte der Ks. Bf. Johann von Würzburg, Gf. Georg von Henneberg-Römhild, der dem Vernehmen nach im Hst. Würzburg wohne und dem Bf. verwandt sei, zu veranlassen, Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen in seiner fil. Ehre nicht länger zu beeinträchtigen. Ebd., fol. 6a, Kop. – Zu den Rangstreitigkeiten zwischen der Schleusinger und der Römhilder Linie des Hauses Henneberg gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts vgl. CZECH, Legitimation, S. 215-217.*

*Wilhelm III. von Henneberg-Schleusingen*], dem Got gnedig sey, solichen vorgang und session, wie von seinen eltern uf ine kommen, bis in seinen tode also vor Gf. Hermans voreltern, wiewol sy zum teyle der jare elter dan mein vater seilig gewesen sint, gehabt und behalten, ungezweivelt, euer ksl. Mt., auch vil Ff. und stenden des hl. Reichs wol wissent, demnach euer ksl. Mt. als meinen allergnst. H. unterteniglich bittende, mich nochmals bey solichem ufgeerbtem, billigem session, vorgange und gebrauche gnediglich bleiben lassen, darbey hanthaben, schutzen und schirmen, als euer ksl. Mt. gebürt. Vermeint dan mein vetter, Gf. Herman, das solichs unbillig geschee, so bit ich euer ksl. Mt. als meinen allergnst. H. und unser beder ordenlichen richter<sup>b</sup> in ansehunge vorgemelter meiner artikel, die do war sint, itzo uf disem reichstag rechtlich, endelich und unverzogenlich darumb zu erkennen, das mir die session und vorgang vor obgedachtem Gf. Herman, meinem vetter, billig gebüre. Das will ich, wie vorgemeldet, willig, unterteniglich und gehorsamlich umb dieselben euer ksl. Mt. geflissen sein zu verdienen. Datum dinstags nach letare Ao. etc. decimo.<sup>c</sup>

### 273 Supplikation Gf. Hermanns VII. von Henneberg-Römhild an Ks. Maximilian

*Entstehung eines Sessionskonflikts mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, Bitte um Schutz vor dessen unberechtigten Ansprüchen.*

[Augsburg, Mitte März 1510]

*Meinungen, StA, GHA, Sektion I Nr. 6464, fol. 2a u. b, Kop.*

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst H., es hat sich mein vetter, Gf. Wilhelm von Hennenberg, hie uf diesem ksl. rychstag understanden, mir als dem eldsten Gf. und H. von Hennenberg an dem vorsitz irrung und verhinderung zu tun. Des hab ich mich zu ime nit versehen, nachdem ich hievor in fursten-, hofen- und andern erlichen versamlungen als der elter vorgangen, vorgestanden, auch in schriften und an andern enden vorgesetzt bin worden. Das ich dan itzunt unversehen dieser irrung nach begere euer ksl. Mt. davon und meiner eltern und meiner habender gerechtigkeit underricht tun solle etc., das ist mir diser zeit so ilend abwesenlich zu tun nit moglich, nachdem ich mein urkund und anzeigen nit by mir hab noch so kurz zu mir bringen mag. Dieweyl ich aber als hoch gefurst und im ebenburtig bin, so bitt ich, euer ksl. Mt. wollen meinen vetter vermogen, das er mich als den eldsten, wie in gebrauch

---

artikel die warheit sint, bitte ich euer ksl. Mt. als meinen allergnst. H. und unser beder ordenlichen richter.

<sup>c</sup> *Vermerk nach dem Text von anderer Hand:* An dinstage nach quasimodogeniti [3.4.10] hat ksl. Mt. meinem gn. H. seinen stant, vor Gf. Herman zu stehen, geben lassen. *Vermerke im Konz. nach dem Text von anderer Hand:* Ditz ist ausgangen, was unterstrichen, ist nit geschriben und Der lateynischen Ks. Ludewigs bullen hat mein gnst. H. ein abschrift zu Augspurg behalten.

by sein und mein eltern, zwischen ime und mir herkomen ist, an dem vorsitz ungeirrt pleiben lassen. Wo er aber ye vermeinen wolt, auf seinem furnemen zu verharren, so mag ich leyden, euer ksl. Mt. geben uns beden teylen deshalb einen gelegen commissarien, der uns von beden teylen und unser ides gerechtigkeit, gebrauch und herkommen verhore und verner darin handel nach der billicheit. Das wil ich umb euer ksl. Mt. allzeit underteniglich zu verdienen bereit sein.

## 274 Entwurf einer Supplikation Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian

*Bitte um Schutz seines Sessionsvorrechts gegen die Ansprüche Gf. Hermanns von Henneberg-Römhild.*

*Augsburg, [März 1510]*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 6464, fol. 8a u. b, Konz. (Vermerk unter dem Text: Ist nit ausgangen).*

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, unuberwintlichster Ks., allergnst. H., auf itzigem reichstage alhie zu Augspurg begert mein vetter, Gf. Herman von Hennenberg, ine ob mir zu stellen und session zu geben. Darob ich nicht wenig befrembden trage, nachdem mein voreltern und vater seiliger [*Gf. Wilhelm III. von Henneberg-Schleusingen*] alle wege im Reiche vor gedachts meins vettern voreltern gestanden, auch vor <sup>a</sup>hundert und vil mer jaren von weilend Ks. Ludwigen hochloblicher, seliger gedechtnus<sup>-a</sup> gefurst. Und obwol meins vettern, Gf. Hermans, eltern je zu zeiten durch todesfelle, sich uf mein teile begeben, der jare und persone elter dan die meinen gewesen, hant dennest solichs unangesehen meine eltern in reichsversamlungen alle zeit vorgangen und -gestanden, als dan das vilen den stenden des hl. Reichs und andern wissen und ein gemein gerucht ist<sup>b</sup>. Solich meiner eltern seiligen begnadunge von Kss., Kgg. und Kff. ich gruntlich anzeigen mage, euer ksl. Mt. underteniglich bittende, mich als des eltesten gefursteten stammes aus der Gft. Hennenberg bei meinem stand, wie meine eltern seiligen den gehabt, vor meinem vettern, Gf. Herman von Hennenberg des eltern, als unläugenbar gar in kurzen jaren furstlich wurde angenommen, genediglich pleiben lassen. Mag mich dan gedachter mein vetter derhalb forter anzihens nicht erlassen, darumb wil ich ime vor euer

<sup>a-a</sup> *Von anderer Hand korrigiert aus:* vil jaren vom hl. Reiche.

<sup>b</sup> *Folgt gestrichen:* nachdem meine voreltern auch vor gezeiten, als die Burggff. zu Nürnberg Mgff. zu Brandenburg und Kff. worden sein, gefurstet.

ksl. Mt.<sup>c</sup> zu austrag furkomen<sup>d</sup>. Euer ksl. Mt. wollen sich hirinnen gnediglich erweisen. Das will ich in aller untertenigkeit umb dieselben gehorsamlich und willig verdienen.

---

<sup>c</sup> *Folgt gestrichen:* oder aber vor andern unparteyschen aus des Reichs stenden, so dieselbe euer ksl. Mt. zu comissarien verordenen werden; *ersetzt durch die ebenfalls wieder gestrichene Passage:* auch Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs oder aber wohin es euer ksl. Mt. fur einen iglichen gemessen, unpartischen comissarien weist zu recht, stiller stehen und rechtlich erkennen lassen, wer den vorstand und session unter uns beden haben solle.

<sup>d</sup> *Wohl an dieser Stelle folgt die am Rand von anderer Hand hinzugefügte Passage:* und itzund zu euer ksl. Mt. rechtlichen erkennen gestelt haben.

## 6. ANGELEGENHEITEN VON REICHSSTÄNDEN

## 6.1. Haus Bayern

### 275 Ratschlag der Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern für Hg. Wilhelm

[1.] Erstellung dieses Ratschlages auf Ersuchen Hg. Wilhelms; [2.] Billigung der Vorschläge zum polnischen Heiratsprojekt; [3.] Empfehlung, den Ks. nochmals um Unterstützung der Bewerbung Gf. Ludwigs von Vohburg als Koadjutor in Salzburg zu bitten; [4.] Möglichkeit einer Tätigkeit Gf. Ludwigs als Salzburger Administrator; [5.] Dessen Versorgung im Erzbistum Salzburg als Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten mit Hg. Wilhelm; [6.] Vorschläge für die vom Bf. vom Gurk verlangte Schuldentilgung.

[München, 9. März 1510]<sup>1</sup>

München, HStA, KÄA 1243, fol. 54a-55b, Orig. Pap.

[1.] Durchleuchtiger E., gn., lb. H., als eur ftl. Gn. iren hofmeister Gregorien von Egloffstain ytz von Augspurg zu uns alher mit enteckung dreyer nachfolgender sachen, darin dieselb eur Gn. unsers gutbedunkens und rats begert, abgefertigt hat, sind wir mit vleis ob den sachen gesessen und haben die unsers pösten verstands erwegen und eröffnen darauf eur ftl. Gn. unser gutbedunken, wie hernachvolgt:

[2.] Erstlich in dem handl, den heyrat etc. gen Polan betreffend,<sup>2</sup> ist uns durch gemelten eur Gn. hofmeister ain maynung, so die vormünder und räte, die ytz bey eurn Gn. zu Augspurg sind, under in selb geratslagt haben, eröffend, im beschluß mit kürz darauf ruend, das die ksl. Mt. widerumb solichs heyrats halben und dergestalt ersuecht werden soll, das ir ksl. Mt. in ansehung eur Gn.

---

<sup>1</sup> Mit Begleitschreiben von diesem Tag (sambstag vor sonntags letare) übersandten die Verfasser den Ratschlag an Hg. Wilhelm, der auf dem Augsburger Reichstag weilte. Und wo die ksl. Mt. nit mer gen Augspurg, als die rede steet, ditzmals käme oder ob eur ftl. Gn. seiner Mt. zukunfft nit erwarten kunt oder wolt, wo auch eurn Gn. durch ir Mt. vor irer zukunfft anheymys zu reiten erlaubt würde, so ist doch unser gutbedunken, eur Gn. schaid von irer Mt. endlich nit ab, sonder wo ir Mt. vor eur Gn. abscheiden nit gen Augspurg käme, eur Gn. reit zu irer Mt. und bring baid eur Gn. sachen, des heyrats und erzstifts Salzpurg halb, in pössern stand, damit eur Gn. wissen mög, wes sich die in disen zwayen irn sachen zu irer Mt. zu versehen hab. München, HStA, KÄA 1243, fol. 57, Orig. Pap. m. S. – Mit Schreiben aus München vom 11. April 1510 teilten die Mitvormünder und Räte Hg. Wilhelms Hg. Wolfgang mit, sie hätten heute ein Schreiben Hg. Wilhelms aus Augsburg erhalten, in dem er über Mangel an Futter und Holz klage, die er dort nicht bekommen könne. Da Hg. Wolfgang wisse, daß Hg. Wilhelm auf ksl. Mt. erfordern der enden sein mueß, bäten sie darum, diesem unverzüglich 50 Scheffel Hafer und 50 oder 60 Fuder Brennholz zukommen zu lassen. Die Kosten würden sie erstatten. München, HStA, KÄA 1969, fol. 130, Orig. Pap. m. S.

<sup>2</sup> Zu den eventuell schon seit 1508 oder spätestens 1509 laufenden, letztlich gescheiterten Verhandlungen über eine Heirat Hg. Wilhelms von Bayern mit Elisabeth, Tochter Kg. Kasimirs IV. von Polen, vgl. MARTH, *Dynastische Politik*, S. 209-224.

merklichen und grossen schulden genediglich geschehen ließ, sich im handl wol zu erfaren, was und wievil der zuegab und heyratsteuer gefallen und erlangt werden möcht. Würde dann gefunden, wie das anzaigen Gf. Peters [*von Bösing*] sich helt, oder ob des nit mer dann halber teil sich erfund und das durch vertraut potschaften gewislich und an fäl erfaren würd, des sollte die ksl. Mt. widerumb bericht und ir rat und gutbedunken weiter darauf gesuecht und vernomen werden etc., wie wir dann eur Gn. hofmeisters furtrag auf die oder dergleich maynung vernomen haben. Wil uns solich geratslagt maynung nit wider, sunder gefällig sein, mögen auch unsernhalben, die also bey der ksl. Mt. ze üben, wol raten und wissen kainen schaden darauf steend dann allein die costung, so darüber laufen würd etc. Die ist auf Gf. Peters so tapfer ansuechen unsers bedunkens wol ze wagen und sich der, wo die gleichwol vergebens geschähe, nit zu beschweren. Solich maynung eur Gn. vormünder und räte, ytz bey ir, mit pöstem fueg und untertenigen worten, darzu dienend, wie dann ir ratslag, vom hofmeister uns angezeigt, in sich begreift, dabey wir es von kurz wegen besten lassen und alle wort hiein nit einziehen, der ksl. Mt. wol furzetragen wissen und sy damit zu bewegen, das also, wie obstet, geschehen ze lassen.

[3.] Am andern, gn. F., unsern gn. H. Gf. Ludwigen [*von Vohburg*] und den erzstift zu Salzburg belangent,<sup>3</sup> ist unser gutbedunken, mögen auch euer ftl. Gn. wol raten, sy laß sich die ksl. Mt. in disem treflichem handl, der dem haus Bairn zu grossem nutz gedienen und der ksl. Mt. on schaden sein mag, nit so leichtlich abweisen, sunder halt gestreng, doch undertäniger und diemitiger weis, auch, wo not ist, mer dann ainst nochmals an, ir ksl. Mt. durch die ursach, in der instruction [*liegt nicht vor*] deshalb begriffen, ze bewegen, den guten und erbergen handl bey dem erzstift zu Salzburg an allen orten laut angeregter instruction, auch bey dem stuel zu Rom – es werde das zu Salzburg bewilligt oder nit – genediglich ze fudern, wie dann des, wo ir ksl. Mt. in solichs genediglich bewilligen würd, weiter instruction mit beweglichen, guten ursachen an baide ort, gen Salzburg und Rom, gestellt werden möge. Und ob gleichwol zu Salzburg der will nit gefunden würd, das man sich doch aus ursachen, hievor angezeigt, nit versehe, dennoch möchte die Bäbstlich Hlkt. aus irer bäbstlichen macht Gf. Ludwigen mit dem erzstift Salzburg auf vleissig furbet und gestreng anhaltung der ksl. Mt. für irn swestersun, Gf. Ludwigen, nach gelegenheit seins alters wol versehen. Und ir Hlkt. möchte leichtlich nit ursach haben, besunder diser zeit werender verwantnus baidere ständ, solichs irer Mt. angeregtem irem swestersun zu verhinderung abzeschlahen.

[4.] Und ob die ksl. Mt. sorg trueg, angeregter Gf. Ludwig möchte dadurch nit mer in weltlichen stand treten, so im der erzstift laut der instruction zuestuend, darauf ir ksl. Mt. ze berichten, ob sich ain fal, das er widerumb wertlichs stands werden muest, in zwainzig jaren begäb, so mag er dazwischen

<sup>3</sup> Zu den Bemühungen von Hg. Wilhelms Bruder Ludwig um die Stelle als Koadjutor von Salzburg vgl. *ibd.*, S. 258f.

den erstift wol haben und verwalten und in sovil jaren solich weich, die in weltlichs verhindern möchten, nit annemen und dannoch nichtzmynder den stift als ain administrator wol regiren, wie dann ytz ze Regenspurg durch Hg. Johannsen [*von der Pfalz*] geschicht, auch durch Hg. Ruebrechten [*von der Pfalz*], weylend administratorm zu Freysing, geschehen ist, der dann vom stift wider zu weltlichem stand und auch zu heyrat sich begab, der ksl. Mt. unverporgen.

[5.] Wir achten auch, des möcht zum handl nit undinstlich sein, der ksl. Mt., wo die je so hart dem handl wider sein wollt, zu eröffnen, Gf. Ludwig hab sich gegen eurn Gn. anders nit noch von kains andern bistumbs wegen verpflichten wellen, geistlich ze werden und gravenstiel ze haben, im werde dann zu dem erstift Salzburg geholfen, wie dann des eurn Gn. sein aygen hantschrift mit verpflichtung seins gesworen aids zu handen gestellt ist. Auf das die ksl. Mt., künfftig aufrur, widerwillen und unlust zwischen eur Gn. und sein genediglich zu verhueten, eur baiden Gn. gebruedern aus angeborner tugend und siptschaft wol schuldig sey, angeregten eur Gn. brueder, Gf. Ludwigen, zu solichem erstift ze helfen, in ansehung, das von künfftiger bruederlicher ainigkeit wegen eur Gn. H. und vater [*Hg. Albrecht IV. von Bayern*] in seinem leben Gf. Ludwigen zu geistlichem stand furgenomen und ine darauf nit an sonder mue und costung [*zum*] tumbrobst zu Freysing durch zuegeben des Bäbstlichen Stuels gemacht hat. Dann weilend gemelter sein H. und vater wol erwegen hat, das durch etlich, so zwischen der brueder aufrur ze machen genaigt sind, Gf. Ludwig bewegt werden möcht, weilend seins H. und vaters ordnung<sup>4</sup> nit zu halten und, so er nun manpar würde, sich gegen eurn Gn. aufzewerfen und mit eurn Gn. ze regirn oder ainen tail am Hgt. ze haben understen. Das dann wider seins H. und vaters ordnung, auch wider irer ksl. Mt. brieflich bestattung und darzu wider gemain ksl. recht wär. Und so im das nit gestat würd, möchte daraus krieg, auch verderben land und leut erwachsen, wie dann eur Gn. H. und vater mit seinen bruedern [*Hgg. Wolfgang und Christoph*] offenbarlich begegnet und er daraus verursacht ist, das durch solich sein aufgerichte und bestätigte ordnung zu verkomen. Solich künfftig beswärlich zufall möge ir ksl. Mt. leitlicher und fueglicher nit furkomen dann mit solicher irer gn. furderung eur Gn. brueder, Gf. Ludwigs, zu dem erstift Salzburg, wie dann das und merers ir ksl. Mt. aus hoher vernunft pas ze bedenken wisse, dann ir das angezeigt werden mög.

Ob aber ir Mt. sich ye zu solicher furderung nit bewegen wollt lassen, achten wir, ir Mt. sollt gebeten werden, das doch ir Mt. aufs wenigist zuelassen und begunnen well, das eur Gn. sambt irn vormündern den EB zu Salzburg [*Leonhard von Keutschach*] und das capitl selb ersuechen und ze bewegen understen mög, Gf. Ludwigen laut der instruction anzenemen. Und so das bey ine erlangt würde, als man sich auf des EB freuntlich beweisen genzlich versicht, das alsdann die ksl. Mt. solichen handl bey der Bäbstlichen Hlkt. statlich und

<sup>4</sup> *Das Primogeniturgesetz Hg. Albrechts IV. von Bayern vom 8. Juli 1506. Druck: GEBERT, Primogeniturordnung. Vgl. dazu WEINFURTER, Einheit Bayerns.*



genediglich zu völliger volziehung furdern welle, als sich eur Gn., die dadurch in rue gestellt und der sorg künftiger irrung eur Gn. brueders entledigt werde, des und aller gnaden bey irer Mt. unterteniglich versehen und das umb irer Mt., alles vleyß ir leben lang zu verdienen, willig und unvergessen sein wolle.

[6.] Fürs drit, den [Bf. Matthäus] von Gurk und sein schuldvordrung berürend, ist unser gutbeduncken, die nachlassung der 2000 fl. angesehen gleich wie der andern eur Gn. vormünder und räte, ytz bey ir, und ye lenger eur Gn. frist und zeit der künftigen bezalung bey im erlangen mag, ye mer das für eur Gn. ist. Darauf die räte weiter mit ime handlen und besliessen mögen, auf was geraum zeit ime yede bezalung geschehen soll. Nachdem aber die letzt bezalung der merern suma auf ain zeit, uns angezeigt, beschehen sol, haben die vormünder und räte bey eurn Gn. zu erwegen, ob dieselb summ neben andern merklichen bezalungen wol und fueglich ze geschehen sey. Auf das sy, ain lange zeit solicher bezalung oder die ganzen summ ime jürlich zu verzinsen zu erlangen, hohen vleis ankern sollen. Und mocht nit ungeschickt sein, nachdem der handl, den erzstift Salzburg berürend, an zweyfl an den von Gurk langen und ime der nit verhalten bleibt, eur Gn. liessen ine im handel pfächten [= einbeziehen] und ersuechen, solichen handl eur Gn. brueders halb bey der ksl. Mt. ze fudern, als er dann eurn Gn. auf die groß belonung und sein erbieten ze tun wol schuldig ist. Uns hiemit eurn ftl. Gn. undertaniglich bevelhend.

## 276 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an seine Vormünder und Räte in München

*Anbahnung von Verhandlungen über eine Heirat Kf. Ludwigs von der Pfalz mit Hg. in Sibylle von Bayern.*

*Augsburg, 9. Mai 1510 (ascensionis domini)*

*München, Geheimes HausA, Korrespondenzakten 579/1, fol. 137, Orig. Pap. m. S.*

Hat vor guter verschiner zeit mit Bf. Philipp von Freising über eine Heirat von dessen Bruder, Kf. Ludwig von der Pfalz, mit seiner (Hg. Wilhelms) ältesten Schwester gesprochen.<sup>1</sup> Haben wir ytz in disen tagen solhe handlung und rede an die röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H. und vettern, gelangen lassen und uns ires ksl. gemüts und willens hieinn auch erlernen wellen und bey irer Mt. gefunden, das sy in solich handlung und furnemen gnediglich gewilligt und uns darzu geraten. Solichs der ksl. Mt. gn. bewilligen haben wir gemeltem unsern vettern, dem Bf. von Freising, angezeigt, domit sein lieb solichs iren bruder, Pfalzgf. Ludwigen, zu berichten wisse. Das auch also gescheen. Darauf ist uns von gemeltem Pfalzgf. Ludwigen zu antburt gefallen, seiner gemuet und maynung sey, mit uns und unsern vormundern von ainer entlichen und fruntlichen abrede aines heyrats zwischen seiner lieb und unser gemelten eltern swestern in geheim

<sup>1</sup> Zu den Verhandlungen über dieses auf dem Augsburger Reichstag 1510 initiierte Eheprojekt, die am 6. Juni 1510 in München zum Abschluß eines Heiratsvertrags führten, vgl. MARTH, *Dynastische Politik*, S. 158-160.

und still zu handeln, doch mit der maß, wo solichs unser maynung auch wäre seiner will und gefallen, das wir zwen oder drey unser gehaimen räte zu dem handel verordent hetten. Desgleichs wollte sein lieb auch zwen seiner lieb räte zum handl schaffen und verordnen. Dieselben baider tail ftl. räte sollten sich auf ain kurzbenente zeit, dieweil ytzt sein lieb und wir beyeinander hie wärn, an ain gelegen ende in die nähent von hynn, als gein Aichach oder Fridberg, zusam verfugen und miteinander in gehaim und still von ainer fruntlichen, entlichen und beschlieslichen abred des berürten heyrats handeln. Wo dann not würde, die sachen an sein lieb oder uns gelangen zu lassen, das mochte alda durch unser baider tail räte furderlichen und mit gutem fueg auch gescheen. *Weist sie demgemäß an, die Angelegenheit zu erwägen und ihm ihre Meinung dazu mitzuteilen.*

**277 Instruktion Hg. Wilhelms IV. von Bayern für Johann von der Leiter (hgl. Vormund) zu einer Werbung bei Hg. Ulrich von Württemberg**

*[1.] Zustimmung des Ks. zu einer Heirat Kf. Ludwigs von der Pfalz mit Hg. in Sibylle von Bayern, Vorteile dieser Verbindung; [2.] Bitte um Billigung der Eheschließung durch Hg. Ulrich trotz seines Konflikts mit dem Kf.; [3.] Auftrag, die Unterstützung der führenden württembergischen Räte für das Heiratsprojekt zu erlangen.*

*ohne Ort, [Anfang Juni 1510]*

*München, Geheimes HausA, Korrespondenzakten 579/1, fol. 135a u. b, Konz.*

Was von unser, Hg. Wilhalms, wegen unser mitvormunder, rat und lb. getreuer Johans von der Layter, H. zu Peren [= Verona] und Vinzenz, dem hochgebornen F., unserm lb. schwager und oheym, H. Ulrichen, Hg. zu Wirtenberg und Deck, furtragen sol, volgt hienach.

*[1.] Übergabe der Kredenz, Gruß und nachfolgend weiter furzetragen diß maynung: Seiner lieb sei unverporgen, das wir noch ain unverheyrate schwester haben, freylein Sibilla genant, die dann etlich jar elter sei dann seiner lieb gemahl, unser lb. schwester freylein Sabina, und solich ir alter nu fast ervordert, sy mit heyrat auch zu versehen. Das hat erwegen die röm. ksl. Mt., unser allergnst., lb. H. und vetter, in betrachtung, das zzwischen unserm vettern Pfalzgf. Ludwigen und gemelter unser eltern schwestern von ainem freuntlichen heyrat wol ze handeln sei, auch gehandelt werden solle. Und wo sein lieb dazumal noch zu Augspurg gewesen wär, so hetten wir dieselb sein lieb der wissend gemacht und irs freuntlichen rats darin auch gepflegen, in freuntlicher achtung, sein lieb het uns dem handel zu furdrung und damit gedachte unser schwester auf ervordrung irs angeregten alters auch erlich und loblich mit heyrat versehen wurd, seiner lieb rat und guetdunken in dem nit verhalten, sonder uns den freuntlicherweis mitgetailt und solchen heiratshandel irstails aus unser baider aufgerichter schwagerschaft zum pösten auch gefudert. Dieweil*

aber sein lieb irn abschied aus Augspurg dazumal genomen het und wir diß handels halb ir nichts gruntlich zur selben zeit anzebringen westen und doch nachvolgend bei allen unsern vormundern, auch etwovil unsern treflichen landsässen vom adel, prelaten und steten in treflichem rat funden haben, freuntlich handlung von angeregtem heyrat nit abzeschlahen, in ansehung, das bestympter unser vetter Pfalzgf. Ludwig ain Kf. und deshalb uns und unser lb. unverheyraten schwester mer dann genos ist, auch weilent unser lb. H. und vater [*Hg. Albrecht IV.*] ime sein eltiste tochter, weilent unser lb. schwester freylein Sidonia, auch zu gemahl versprochen het, dem allen nach und sonderlich auf der röm. ksl. Mt. guet betrachtung, hievor gemelt, sind wir sambt unsern vormundern, räten und der von der landschaft, hievor gedacht, entschlossen, uns mit gebürlicher handlung angeregts heyrats halben gegen unsern vorgemelten vettern Pfalzgf. Ludwigen einzulassen und werden mit seiner lieb räten unser vormunder und rät, davon ze handeln, gestatten, sonderlich auch in ansehung und bewegnus, das solich oder dergleich ftl. heyrat nit pald noch leichtlich seien zu finden. Deshalb dann unser lb., unverheyrate schwester, wo wir solich handlung waygerten, versehenlich lang zeit heyrats halben unversehen bleiben muest. Das uns und unsern verwandten gegen irer lieb, auch gegen meniklich nit wol zu verantworten stuend. Wir achten auch, sein lieb solle der freuntlichen neygung neben uns gegen irem gemahl, unser lb. schwestern, auch sein und unser, auch ir unverheyrate schwester zu solchem erlichen und loblichen heyrat, inen, baiden schwestern, zu er und guetem, freuntlich fürdern, dann dadurch dieselben baid unser lieb schwestern nahend zusammenkumen und vil gueter freuntschaft durch sy baid zbischen seiner lieb und der Phaltz in kunftig zeit üben und wurcken mögen. Darzu auch wir sambt unsern vormundern, wo solcher heyrat beschlossen, allen moglichen vleis furwenden, ankeren und darin kein müe sparen wolten, in hofnung, das dadurch guet freuntschaft baidersseit aufgericht und bleiblich sein wurde.

[2.] Und sei darauf unser gar freuntlich pit, sover Got der almechtig angeregt heyrat beschaffen und den furgang ze haben sein gotlich Gn. verhengend wurd, das alsdann sein lieb im den uns zu sonder freuntschaft auch gefallen lassen und dem zu wider nit erwegen will, ob etlich spenn und irrung zbischen seiner lieb und der Phaltz sich noch zur zeit halten, dann durch disen heyrat sei gar hofflich zu Got, das all irrung leichtlich hingelegt und in sonder guet freuntschaft gebracht werden mögen. Darzu auch wir, Hg. Wilhalm, und unser vormunder und rät alles getreuen vleiß gar fruntlich und williglich, wie vorgemelt, verholffen sein wellen. Dann sein lieb solle sich (es gewynn der heyrat seinen beschlus oder nit) aller freuntschaft und guettat zu uns und unsern vormundern aus unser baiders sondert und freuntlicher verwandtnus genzlich versehen und des in seiner lieb gemuet ganz kaynen zbeifel tragen. Und damit ze pausirn und antbort warten.

[3.] Wurde dann antbort geben, die nit lust oder guten willen anzaigt, so sol unser potschaft rede mit dem wirtenbergischen canzler [*Dr. Gregor Lamparter*],

marschalk [*Konrad Thumb*] und haushofmaister [*Dietegen von Westerstetten*] halten und den handel, das der erberg und loblich sei, auch nur zu guetem dien, gegen in aus vorgemelten ursachen wol ausstreichen und sy dadurch bewegen, das sy das pöste zum handel reden und raten wellen, damit, wo der heyrat seinen furgang gewunn, zzwischen baiden Ff. nit unlust und unfreuntschaft zufall. Des sich dann, wo es geschähe, ir baiden misgünner wol ze freyen heten und ir sach dester pas ze schicken westen. Das dann der Ff. keynem zu guetem dienen wurd. Und sy darauf von unsern wegen guts vleiß ze piten, solichs bei irem H. zu verhuten und ine zu erwegen, ime solchen erlichen und loblichen heyrat, wo der furgang gewünn, wol gevallen ze lassen, als auch der nit anders dann gar gueter und noturftiger maynung auf der ksl. Mt. betrachtung und aus angeregten guten ursachen in übung gestelt sei. Das wellen wir sambt unsren vormundern gegen inen in allen gnaden bedenken. Wurde dann unsern gesandten für guet ansehen, vor seiner werbung die rät zu berichten und, wie vorgemelt ist, sy ze piten, das stee in seinem guetbedunken.

**278 Hg. Ulrich von Württemberg an Hg. Wilhelm IV. von Bayern und dessen Vormünder**

*[1.] Lange und enge Beziehungen zwischen Bayern und Württemberg, sein intensives Engagement zugunsten Hg. Albrechts von Bayern im Landshuter Erbfolgekrieg, Hoffen auf Unterstützung durch Hg. Wilhelm im Fall einer Rückforderung an Württemberg gefallener pfälzischer Gebiete durch Kurpfalz; [2.] Vertrauen auf die Unanfechtbarkeit dieser Gebietsgewinne; [3.] Verweigerte Belehnung Kf. Philipps von der Pfalz auf dem Konstanzer Reichstag; [4.] Erneutes Scheitern des kurpfälzischen Belehnungsgesuchs auf dem Augsburger Reichstag; [5.] Sorge um den Fortgang der Belehnungsangelegenheit nach dem Tod Ks. Maximilians, Hoffen auf die Unterstützung durch Hg. Wilhelm; [6.] Skepsis gegenüber der geplanten neuen pfälzisch-bayerischen Eheverbindung angesichts der alten Freundschaft zwischen Bayern und Württemberg, Negation einer Pflicht zur Besitzrückgabe an Kurpfalz; Bereitschaft zu friedfertigen Beziehungen zum Kf. von der Pfalz; [7.] Bitte um sorgfältiges Erwägen dieser Überlegungen.*

Stuttgart, 7. Juni 1510

München, Geheimes HausA, Korrespondenzakten 580/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk unter der Adresse: Wirtenberg des pfalzgravischen heirats halben Ao. 1510).<sup>1</sup>

*[1.] Gruß. Hochgeporner F., fruntlicher, lb. swager, pruder und oheim, uns hat der edel, eur lieb vormunder, rat und diener Johann von der Leyter, H. zu Vinzenz und Bern [= Verona], ain credenz sampt einer instruction [Nr. 277]*

<sup>1</sup> Zu diesem Schreiben vgl. MARTH, *Dynastische Politik*, S. 184f.

behendigt, damit eur lieb fruntlich erbieten zu erkennen geben. Daz wir dann mit sonder dankbarkeyt verstanden, mit glichem erpieten hinwider zu tun willig sind. Achten es muglich und halten dafur, daz wir beydersidtz in betrachtung unser swägerschaft, fruntlich verträg, eynung und herbracht, bewisen guttat und fruntschaft, so eur lieb und unserm vater loblicher gedechtnus<sup>2</sup> wir von beiden teyln ainander erzögt, daz alles vermög, zugeb und nit vergessen soll werden und daz wir ainander mit rechten, steten, waren trüwen mainen, haben, halten und furdern sollen und ainander nit verlassen werden, daz auch unser beider abschid, dergestalt mit unsern leiben, landen und guten gegenainander zu tun, gewesen und des gegen euwer liebe noch nit zwyfel tragen. Und darumb das eur lieb zu lob, ern und wolfart erschiessen möcht, sehen wir gern, wollten daz ungespart unsers vermögens mit willen furdern. Haben auch dem glich mit den werken gegen eur lieb und unserm vater loblicher gedechtnus und dero Ft. ungespart unsers vermögens lyb, land, leut und gut getan und ob den 400 000 fl. sampt unser landschaft schaden genomen des vergangen kriegs<sup>3</sup> zwifelhaftigs sigs, auch herzlich und uf das truwlichst yngesetzt, sein lieb allenthalt mit rat, hilf und bystand also gefurdert, selb gewer, bürg und schuldner worden, unser land versetzt, ander in den krieg pracht und zogen und mögen in warheit sagen, daz wir und unser rät mer vlyß ankert haben, dann wer die sach unser selbs allein aigen gewest, dafür wir die gehapt. Achten auch, das Gott und wir uwers vaters seligen [Hg. Albrecht IV.] zufallenden, eroberten lands, von Hg. Jörgen herrürend, by den meysten geholfen und getruw bystender gewesen. Haben uns des gehalten, wie wir ainander vilfaltig schuldig, daz wir dehein entlich bericht annemen, alle partyen weren dann gericht, sind auch des erpietens alzyt erfunden worden, mit den werken zu tun urbutig gewesen, daz uwer und unser vater dehein bericht solle uf- oder annemen, dann so seiner lieb loblich, brachtlich, nutzlich und gefellig sein werd. Darzu wollen wir truwlich helfen und ungespart leibs und gutz in nit verlassen. Und haben siner lieb in dem vergangen krieg nie ichtzit abgeschlagen, so er an uns begert hat, daran gelegen ist, und wenig versorgnus begert, sonder des, so sein lieb uns furgeschlagen, benügen lassen und uns getröst und versehen, wie jetzo zu eur lieb uns ungezwyfelt auch getrösten, wa die Pfalz über kurz oder lang wider uns sollt sich enbern oder understen, des eroberten wider zu irn handen zu bringen, alsdann irs vermögens das zu wenden, wie wir dann vilvaltig gegenainander verschriben und zu tun schuldig sind.

[2.] Nun haben wir uns versehen und anders nit wissen gehapt, dann daz der vergangen krieg entlich gericht sollt sein und wir deshalb, so sich darin begeben, auch gericht, entlich vertragen und ichtzit wider zu geben schuldig

<sup>2</sup> Hg. Ulrich war seit 1498 mit Hg. in Sabine von Bayern, der Tochter Hg. Albrechts IV., verlobt. Deshalb bezeichnet er letzteren hier als seinen (verstorbenen) Vater (recte: Schwiegervater). Die Hochzeit des Brautpaares fand am 2. März 1511 in Stuttgart statt. Vgl. MARTH, *Dynastische Politik*, S. 173, 184-189.

<sup>3</sup> Der *Landshuter Erbfolgekrieg*.

sein sollten, in ansehung, daz es ein volziehung mit dem swert gesprochner urteyl gewesen wider die frevenlichen ungehorsamen mit aucht, aberaucht und verachtung der meystet ains röm. Kg. Und also uf des begern und handlung ainen cristenlichen krieg gehalten, der mit erklerung des geprochen landfriedens, daruf processen gangen und zu mer sicherheit uns und andern helfen von ksl. Mt. brief und sigel geben, daz wir umb alles das, so wir in disem krieg erobern, jemands inner- oder usserhalb rechtens antwort zu geben, nit schuldig sein sollten, auch das erobert zu ergotzlicheit, zum teil unser erliten schäden und costen behalten, daz auch ksl. Mt. den widerteyl oder sein erben nit zu gnaden nemen oder restituiern, dann das erobert sye den helfen vorbehalten und usgenommen. Darzu soll sich die widerpartey und ir erben mit iren brief und sigel verzyhen, gegen uns und andern helfen nymermer anforderung zu tun.

[3.] Fruntlicher, lb. pruder, das ist nit allein unser, sonder eur lieb und aller deren, so uns hilf schuldig sind, swert und rechte gegenwör und bestendiger trost und hilf gewest, damit wir künfftiglich nit angefochten, in wyter krieg, ufrur, costen, schäden oder unwillen yngefürt werden sollten, und hat daz ksl. Mt. macht, fug und recht gehapt, zu handhabung des Reichs oberkeyt, irer gesprochen urteyl und volziehung irs cristenlichen kriegs und straf der ungehorsamen. Haben uns anders nie versehen, diser behelf sollte uns von jemands, so ksl. Mt. lob, eer und wolfart, desglichen und eur lieb, unser und aller kriegsverwandten, sonder deren, so eur lieb und unsers vaters party gewesen, abgestellt oder darin verhinderung getan oder joch sust die, so zu der erberkeyt geneigt weren, wider brief und sigel nit raten werden, sonder so die klar, luter und kein zwyfel hetten, dann wir uns der nit begeben noch verzigen haben, zudem kein vertrag die hingenomen. Dann wir und unser vetter, der Landgf. [*Wilhelm d. M. von Hessen*] loblicher gedechtnus, die von Nürnberg oder ander pundsverwandten keinen vertrag angenommen haben dann mit vorbehaltung usgangner execution, processen und gegebner brief und sigel. Daz uns ksl. Mt. müntlich zu Cöln<sup>4</sup> in bysin Kff. und Ff. zugesagt hat, auch daz gnediglich unz uf disen tag volzogen, dem alten Pfalzgf. [*Kf. Philipp*] nit gelichen. Und ist da durch eur lieb und unsern vater loblicher gedechtnus uf dem reichstag zu Costanz mit andern pundsverwandten mit ksl. Mt. gehandelt, nachdem Kff. und Ff. ir Mt. gepeten haben, die Pfalz zu belehnen, dawider gehandelt und egemelt brief und sigel angezögt worden. Hat ir Mt. gn. antwort geben, sie syen ir Mt. in frischer gedechtnus, wollen dawider nit handeln. Also ist der Pfalz uf dis zyt ir begert regalien, die doch in aucht und publiert und meniglichem anzugriffen erlaupit sind gewesen, nit gelichen.

[4.] Nun mag die ksl. Mt. ir die wol lihen, doch das uns unser brief und sigel, derglichen andern pundsverwandten och volzogen werden, damit kunftiger krieg verhüt werd. Die möchte wol beyde miteinander besteen, wo anders die Pfalzgf. zu ruw komen und kunftig ufrurn und emberung wollte vermiten

<sup>4</sup> Gemeint ist im Rahmen des Reichstags 1505.

seien. Eur lieb mögen aber wissen haben, wie beid Pfalzgff., geprüder [*Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrich*], begert und strenglich bey ksl. Mt. durch etlich stend des Reichs angehalten haben, inen ire lehen zu lyhen, das ouch ksl. Mt. dise usgangen brief und sigel angezogen hat zu verhinderung der lehenschaft. Daruf an die stend des Reichs begert, ir darin zu raten. Die erstlich also geraten, daz ksl. Mt. in ratschlag geworfen, ob die onangesehen ir usgangen brief und sigel das tun mög. Ist nachmals geratschlagt [*Nr. 326*]. Aber unser rät und denen wir bevelh geben haben, ob der handel uf die ban komen würd, daz zu verhindern, haben nach irem vermögen mit hilf des hus Österrich und Hessen rät, so glichlutend brief mit uns haben, sovil erlangt, daz bey ksl. Mt. der handel in irer Mt. treffenlichen ratschlag geworfen, daselbs an rat erfunden, uns unser brief und sigel zu volziehen schuldig sein. Darumb dann der handel mit der lehenschaft der Pfalz gestürzt unz [= *bis*] uf zukunfftigen reichstag. Mittler zyt etlich commissarien verordnet sollten werden, die sachen gutlich hinzulegen. Wer aber unser oder ander eur lieb vaters helfer party gewesen oder dawider, ist uns unverborgen, was disputation darin gehalten, ob der usgangen process und krieg bestendig, die und ander verträg und brief krefftig. Und finden neben dem allem, das diejhen, so eur lieb vater im leben widerwertig gewesen, groß hilf und rat wider in getan, noch des gemutz und willens nach dem tod sind und wollten gern uns zu schaden andern mit dem unsern, so wir mit darstreckung libs, land, lüt und gut uf das höchst mit grosser sorgfeligkeyt erlangt, zu hilf komen. Daz wir gegen inen nit verschult, sonder engelten, der wir muglich geniessen sollten.

[5.] Unser will ist aber anders, dann diewyl uns daz by leben ksl. Mt. und, so der handel noch nuw ist, in frischer gedechtnus geschicht und der widerteil jetzo umb hilf sucht, mit fruntschaft, aynung und anderm sich zu sterken understet, villicht wider uns und ander, so im schaden sollen zugefügt, da vater in des Bapsts bann und des Ks. ungehorsamy gewesen und unser beyder vater, uns und ander zum krieg und genomen schaden gepracht und yngeführt und wir als der gehorsam Bapsts, Ks. und des Reichs erfunden mit so merklichem darlegen und mancherley helfer alles eur lieb und irem Ft. zu nutz gehandelt, was wollt geschehen, so ksl. Mt. (das Gott lang verhüt) mit tod abgangen, ir sachen villicht wenig wollten verantworten oder etlich understeen, die anzufechten, wie dann zu Augspurg geschehen, und sich die widerpartey gesterkt und also geschickt mit fruntschaft und ander weg und uns unser helfer absterben und in ander weg möchten empfallen? So ist auch eur lieb uns vilfaltig hilf schuldig, on zwyffel, da werde nit mangel erfunden, sich nit undankbar erschinen lassen, dann wir von eur lieb vater und eur lieb wegen, der es och irm Ft. zu vil gutem erschossen hat, in disen krieg komen sind und an keinem ort mangel erlassen, mer getan, dann wir schuldig gewesen. Anders mag uns mit warheit nit zugemessen werden. Und ob eur lieb und dero vater uns ain somma geltz zugesagt und verschriben hat, achten wir, daz wol fur ain fruntschaft anzunemen wer, daz, so wir bar usgeben, stuckend und uf borg noch zur zyt mit unserm merklichen schaden angenommen haben. Und ob wir daneben etwas gewonnen,

so mag doch by anderthalbhunderttusent fl. daz dahin nit reichen, so wir und unser landschaft usgeben oder darob erlitten haben, uber daz, so wir an gelt und geltwert gewonnen und uns geben wirt. Daz ist unser gewin und öwiger nachvolgender zank und unwill.

[6.] Lb. pruder, wiewol wir eur lieb mit fruntschaft, eynung und in vil weg zugetan und verwandt sind, achten wir doch den weg by der hochsten auch einen, daz wir so truwlich, eur lieb und unser beyder vater zusammengesetzt und uns nit versehen, so er in leben beliben, daz er sich jemens uf ertrich wider uns oder unser Ft. hetten lassen gewögen, weder umb hyrat, fruntschaft, miet, gab oder gelt, sonder uns und unser Ft. groß, hoch und wolgeacht bedacht und betracht empfangner guttat und eingenomen dienst und uns allen versienten frunden furgesetzt, sich auch mit jemens ingelassen mit fruntschaft, eynung oder ander weg, der wider uns ist und sich understet, das, so unser ist, zu erobern. Wurdet, ob Gott will, lichtsam nit zugean und sonder mit denen, wider den unser lib, land, leut und gut siner lieb und dero Ft. zu nutz uf das truwest geprucht haben. Achten auch wol, wa sich eur lieb bey irn vormundern und all räten, die vil diser sachen kundigung haben, erfarn, es werd also bey inen erfunden. Wir wollten och ungerne mit jemens, so siner oder eur lieb widerwertig gewesen, jetzo oder mit der zyt understanden, fruntschaft zu suchen oder zu machen, haben. Derglichen versehen wir von eur lieb, gegen uns des gemütz und willens auch sein. Es ist wol zu bedenken, daz nit ain frund gesucht und damit zwen verlassen werden. Und ob eur lieb furgelalten, das hus Beyern zusamenzubringen mach vil frucht, hat by uns nit mangel, daselbs fruntschaft zu suchen und machen. Weißt eur lieb mit irn räten wyter zu bedenken, dann wir anzogen mogen. Daz aber eur lieb uns und Pfalz so in diser irrung, der wir uns warlich nit versehen haben und erst nach unserm abschid zu Augspurg begegnet, indem der heyrat eur lieb solt furnemlich yngefallen sein, uns beid zu frunden mog behalten und dannocht ir lyb und gut wider die Pfalz zu uns setzen und ir und unser swester also hingeben, daz möcht, wa die sach zu ufrur komen, mer zerrittung dann merung der fruntschaft bringen. Wa wir aber entlich mit der Pfalz vertragen, als wir verwent gewesen oder noch wern, were by uns aller guter will erscheint, dann wir der Pfalz zu tun nichtz schuldig, sonder die uns noch kleinet und silbergeschirr, von unserm vetter Hg. Eberharten herrurende, vorhelt und dann unser anher [*Gf. Ulrich V. von Württemberg*] zu Heidelberg im stock ob mit hundert Gff., ritter und knechten gessen, wiewol in gehorsamy Bapsts und Ks. er und sie nidergelegen, die Pfalz [= *Kf. Friedrich der Siegreiche*] in Bapsts bann und Ks. aucht gewesen. So unser anher erledigt werden wollen, hat sein lieb 100 000 fl. zu schatzung müssen geben, darzu sich wol 40 000 fl. verzygen.<sup>5</sup> Ist im uber 160 000 fl. sust schaden darauf gangen. Aber jemens hat im oder sinen erben nichtz widergeben wollen. Warumb

<sup>5</sup> Zur Gefangenhaltung *Gf. Ulrichs von Württemberg durch Kf. Friedrich von der Pfalz 1462/63* vgl. FRITZ, *Ulrich der Vielgeliebte*, S. 265-281.



sollten wir etwas widergeben und an daz ort, da man uns gern land und leut hinczogen hett und vil jar her alle beswerd zugefügt hat? So ist es die gruntlich warheit, wie wir anzögen, wissen uwer furmunder der merteil und noch noch vil ander, auch fromer, dapfer, redlicher lut. Darumb haben wir daz eur lieb, darzu unser sonder hoffnung stet, nit wollen verhalten, allein, diewyl die nit by allen hendeln gewesen, die und ir furmunder, ob inen etwaz durch vile der gescheft empfallen, erinnern, daz mögen bedenken und zu frischer gedechtnus füren und was gut sy, eur lieb zu lob, eer und wolfart dienlich, daz furnemen, unser damit nit vergessen, alz uns nit zwyfelt. Dann ye unser gemüt ist, sich fruntlich und gutwillig ungespart unsers vermogens mit eur lieb zu haben und zu halten und unser lib, land und gut zu ir zu setzen und in nöten nit verlassen. Daruf wir uns versehen, derglichen genzlich von eur lieb herwider zu uns. So stet unser will oder gemüt nit so verbittert wider die Pfalz, wa die genzlich und mit herzen mit uns wollt gericht sein, daz uns widerfaren lassen, so uns zustet, auch gute nachpurschaft haben und halten, unser fruntlicher vetter sein. Das wollten wir hinwider mit fruntschaft och tun, ir aller liebden mit ganzen truwen meinen, aber kein fruntschaft koufen mit gelt oder gut, dann wir nichtz hinus wollen geben, gut oder gelt, fur daz erobert. Deshalb es nit comissarien oder tedinger bedarf, und viengen den handel beydersidtz nit mit widerwillen oder zank an, sonder [mit] guten, fruntlichen, nutzen diensten. Daz brecht gute, bestendige fruntschaft. So mochten wir der Pfalz wol gunden, das die noch ein Ft. uberkomen möcht. Darzu, wa wir mit fugen künden, wollten wir helfen. Aber daz unser daby zu behalten, achten wir, es werd uns niemands verargen. Dann usserthhalb des, so wir von eur lieb wegen gehandelt und der kleinet und silbergeschirr halb, wie obstet, wissen wir nichtz mit der Pfalz spennig zu sind.

[7.] Das alles ganzer, fruntlicher, getruwer, pruderlicher meynung eur lieb wir nit haben wollen verhalten, die uns diser langen schrift verzyhen. Wir haben disen handel so groß und dapfer. Ist eur lieb, uns und allen denen, so beydersidtz uns gutz gunden, vil daran gelegen, mit wenig worten nit mogen zu erkennen geben. Er geet uns nit klein zu herzen. Achten, eur lieb werd mit iren furmunder daz ouch also truwlich und herzlich versteen und also handeln, damit nit spate ruw in handel ynfall und onwiderbringenlichen schaden gepern möge. Wannt wir dann eur lieb fruntschaft und pruderliche truw und lieb alz unserm fruntlichen, lb. swager, pruder und oheim und irn firmundern, auch gemeiner landschaft frundschaft, guten und gn. willen mogen erzogen, finden ir uns ganz willig. Achten es dafür, wa unser allergnst. H., der röm. Ks., aller handlung, zu Augspurg yngefallen [und] in disputation komen, ir Mt. und daz hus Osterrich betreffend, den wir gutz gunden, gewißt und beducht, villicht were der sach wyter nachgedenkens geben und mit der zyt, wie wir hoffen und anzögt, wa sich gepurt, wyter handlung geschehen. Doch weyßt ir Mt. und eur lieb in dem und grosserm wol zu handeln. Dem wir billich volg tun sollen, wie uns wol ansteet. Datum Stutgarten frytags nach Bonifacii Ao. etc. decimo.

## 279 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an Hg. Wolfgang von Bayern

[1.] *Verhandlungen mit dem Ks. und Kf. Ludwig von der Pfalz auf dem Augsburger Reichstag über eine Heirat des Kf. mit Hg.in Sibylle, Abschluß eines Heiratsvertrags, Vereinbarung des Beilagers; [2.] Einberufung eines Landtags zur Beratung über die Mitgiften Hg.in Sibylles und Hg.in Sabines.*

*München, 15. Juni 1510*

*München, HStA, KÄA 1969, fol. 158, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Hg. Albrecht (IV.) von Bayern hat zu seinen Lebzeiten auf Vermittlung des jetzigen Bf. (Philipp) von Freising mit Kf. Ludwig von der Pfalz über eine Heirat zwischen diesem und Hg.in Sibylle verhandeln lassen. Darauf haben wir, als eurer lieb und Gn. on zweifl unabgefallen ist, in gehaltner besingnus,<sup>1</sup> auch nachmals und sonderlich am jüngsten vor dem reichstag, so ytz zu Augsburg gewest ist, geratslagt, das in vil wege nütz und gut sey, bemelte unser swester und gn. freulin Sibilla numals auch zu verheiratn und weg fürzuckeren, damit die mitsambt der [Hg.in Sabine], so dem von Wirtemberg vermähelt ist, auch verheirat und sy baid unter ainsten mit der heyratsteuer abgevertigt werden. Und darauf uns entslossen, solhs an unsern gnst. H., den röm. Ks., ze bringen und seiner Mt. den heirat mit Pfalzgf. Ludwigen vorgemelt fürzelegen und seiner Mt. rats, hilf und fürdrung darin zu begeren. Und als solhs durch uns, Hg. Wilhelmen, an seiner Mt. ytz zu Augspurg gelangt und gebracht ist, hat sein Mt. ir solichen angezeigten heyrat mit Pfalzgf. Ludwigen, Kf., und vorgemeltem freulin Sibilla wol gefallen lassen und den irs teils zu fürdern und darzuzehelfen genediglich bewilligt. Demnach ist mit Pfalzgf. Ludwigen ytz zu Augspurg sovil gehandelt worden, das er und seine brüder ine die sach auch gefallen lassen. Und haben darauf ainen tag alher angestossen, von der sach gütlich und früntlich zu handln. Daraus nachmals ervolgt, das in der vergangen wochen ain heyratsabred zwischen demselben unserm veterm und gnst. H. Pfalzgf. Ludwigen und unser swester und gn. freulin, freylin Sibilla, begriffen und entlich beslossen worden<sup>2</sup> mit maß und form der heirat mit Wirtemberg, auch hievor mit dem abgestorben freulin Sidonia, so Pfalzgf. Ludwigen zuerst versprochen gewest, in weilend unsers H. und vaters und gn. H. Hg. Albrechts leben auch aufgericht worden. Es ist auch in solher abred beredt, das un[ge]verlich umb liechtmessen [2.2.11] ain hochzeit/t/ag des beyslafens zwischen Pfalzgf. Ludwigen und freulin Sibilla sol gehalten und auf denselben tag das zuegelt und heymsteuer, nemlich 32 000 fl., bezalt [werden].

[2.] Und wann aber Wirtemberg in der vasnacht negst darnach [4.3.11] sein beyligen auch halten und ime sovil zu haymsteuer auch geben werden sol,

<sup>1</sup> Gemeint ist das Leichenbegängnis für Hg. Albrecht von Bayern am 22./23. Januar 1509. Vgl. MARTH, *Dynastische Politik*, S. 183 Anm. 226.

<sup>2</sup> Die Ausfertigung des Heiratsvertrags erfolgte am 6. Juni 1510 in München. Vgl. *ebd.*, S. 159.

demnach haben wir in eurer lieb und Gn. und unser, Hg. Wilhelms, namen ainen gemainen landtag allen stenden der landschaft zugeschriben und, auf montag nach Laurentii schiristen [12.8.10] gen Straubing ze komen etc., laut hieinligunder abschrift, so wir eurer lieb und Gn. zu vernemen senden [*liegt nicht vor*], ernennt. *Hofft, daß Hg. Wolfgang dem zustimmt und bereit ist, diese Sache bei den Landständen zu unterstützen, damit sie bed heyratsteuer und darzu ein ubermaß, alles bis in dy 100 000 fl., wie dann hievor Hg. Jörgen [von Bayern] solhe summa von seinem Ft. allain auch zu steur geben ist, zu bezalung solher baiden haymsteuer und auch zu erledigung etlicher merklicher schulden gutwilliglich ze geben bewilligen und zusagen und das gut, loblich werch beder heirat mit eren vollenden helfen, daraus dann dem haus Bairn in vil wege ere, nutz und wolfart erwachsen mag. [...] Datum Münchn an St. Veitstag Ao. etc. decimo.*

## 6.2. Reichsstadt Köln

### 280 Köln an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) und in gleicher Form an Jakob Villinger (ksl. Kammermeister)

*Köln, 28. Dezember 1509 (up der unschuldiger kynder tag)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 112a-113a, Kop.*

*Hat von guten Freunden gehört, der EB von Köln habe verlauten lassen, daß er auf dem kürzlich (1509) abgehaltenen Reichstag in Worms vom Ks. etliche privilegien erlangt sulle haben, darinne den unsern zosampt unsern alden fryheiten und herkomen, damit wir, gemeyne stat und burger, van we[i]lant röm. Kss. und Kgg. manichfeldenklich begnadt sein, derogiert werde und wederroefende derselver geschien sulle. Träfe dies zu, so würde es der Gemeinde von Köln, die stets treu zu Ks. und Reich gestanden hat, zo ewigen nachdele, abnemunge und vermynneronge unsers lovelichen regimentz reichen. Da aber Köln hierüber keine sicheren Informationen besitzt, bittet es um schriftliche Mitteilung durch den Boten, was daran wahr ist. Falls es wirklich entsprechende Bestrebungen gibt, möge Serntein (bzw. Villinger) sie verhindern und dafür sorgen, daß der Ks. keinesfalls darauf eingeht. Dieser hat nämlich zu Lebzeiten EB Hermanns, der bereits Ähnliches versucht hat, Köln versichert, daß er niemals beabsichtigt habe bzw. beabsichtigen werde, Kölns Freiheiten und Privilegien zu schmälern, sondern die Stadt bei dem bleiben lassen werde, was die auf Pergament geschriebene und von Serntein unterzeichnete ksl. Urkunde im einzelnen beinhalte.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Auf welche Urkunde Köln hier Bezug nimmt, ist nicht eindeutig zu entscheiden. – Zum ebenfalls schwierigen und von tiefgreifenden Auseinandersetzungen geprägten Verhältnis der Rst. zu EB Hermann von Köln (1480-1508) vgl. FUHS, Hermann IV. von Hessen,*

*Darüber hinaus bittet Köln um Unterstützung, damit es die Bestätigung des Stapels, für die es bereits zahlreiche Gesandtschaften, Kosten und Verehrungen investiert hat und die sowohl der Ks. als auch Serntein (bzw. Villinger) schon mehrfach in Aussicht gestellt haben, erlangt.<sup>2</sup> Diesen und allen anderen Anliegen Kölns möge Serntein (bzw. Villinger) sich gewogen zeigen.*

## 281 Jakob Villinger an Köln

*Innsbruck, 26. Januar 1510*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/4, fol. 2, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Ao. etc. x<sup>mo</sup> octava Februarii).*

*Hat durch das von einem Stadtboten überbrachte Schreiben (Nr. 280) von den Mutmaßungen Kölns erfahren, der Kölner EB habe ksl. Privilegien erlangt, durch die er die bestehenden Freiheiten der Stadt außer Kraft setzen und ihr dadurch großen Schaden zufügen könne. Da er diese Befürchtung, sofern sie begründet ist, gut nachvollziehen kann, hat er zusammen mit dem ksl. Kanzler Zyprian von Serntein die Sache sofort dem Ks. vorgetragen. Dieser hat geantwortet, er wisse nichts davon, auch habe der EB von Köln keine entsprechende Bitte an ihn herangetragen. Auch Serntein hat erklärt, ihm sei nichts Diesbezügliches bekannt. Daher ist zu vermuten, daß die mitgeteilten Informationen nicht zuverlässig sind. Wenn allerdings Köln Näheres dazu erfährt, möge es Serntein und ihn darüber in Kenntnis setzen. Sie beide werden dann in einer Weise Hilfe leisten, daß Köln zufrieden sein wird.*

*Was die Bestätigung des Stapels betrifft, so ersieht Köln aus dem (nicht vorliegenden) ksl. Schreiben, daß der Ks. auf dem bevorstehenden Reichstag mit denjenigen Kff., die die Angelegenheit betrifft, verhandeln will. Köln soll deshalb seine Gesandtschaft unverzüglich nach Augsburg abfertigen. Der Ks. wird sich sicher für die Bestätigung einsetzen und auch er (Villinger) wird sich entsprechend verwenden.*

## 282 Köln an Ks. Maximilian

*Köln, 18. Februar 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 205b-206b, Kop.*

*Der Ks. hat in seinem (nicht vorliegenden) Schreiben mitgeteilt, er wisse nichts davon, daß etwas gegen die Freiheiten Kölns unternommen worden oder ausgegangen sei. Falls die Stadt sich dennoch beschwert fühle, solle sie dies durch eine Gesandtschaft zum Augsburger Reichstag darlegen lassen. Demgemäß hat Dr. Meynertzhausen Weisung erhalten, dem Ks. die Anliegen und Klagen Kölns vorzutragen. Bittet,*

*S. 312-377. Eine knappe Charakterisierung der Konflikte zwischen Köln und EB Philipp von Daun in den Jahren nach dessen Wahl im November 1508 bietet ENNEN, Geschichte, S. 656f.*

<sup>2</sup> *Zu Kölns Differenzen mit den rheinischen Kff. wegen des Stapels in den Jahren um 1500 vgl. SCHWERNHOFF, Kölner Stapel, S. 53-55.*

*Dr. Meynertzhagen gnädig anzuhören, sich von niemandem gegen die Stadt ohne ihr Wissen bewegen zu lassen und nichts zu tun oder ausgehen zu lassen, das uwer ksl. Mt. und des hl. Richs oberkeit, ouch uns und gemeyner stat Colne zo abbruch adir nachdeile an unsern privilegien, fryheiten, alten herkomen und lobelichen gewonheiten reichen mochte, in maissen ure ksl. Mt. uns und den unsern zo manche[n] zyden troestlich zogesacht, ouch hiebevoren gar gnedentlichen zogeschreven hait nach laut der copien, hyrinne verslossen [liegen nicht vor], die wir zu eyner erinnerung, uwer ksl. Mt. gnediger zo vergnugen, hiemit oeverschicken.*

### 283 Köln an Zyprian von Serntein und in gleicher Form an Jakob Villinger

*Köln, 18. Februar 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 206b-208a, Kop.*

*Dankt für das Schreiben (Nr. 281), aus dem Sernteins (bzw. Villingers) Engagement für die Belange Kölns zu ersehen ist. Hat darüber hinaus von guiden, heymlichen frunden erfahren, daß der EB von Köln zusammen mit den Verordneten des Erzstifts und der Landschaft die ksl. Mt. umb etliche dingen an moechten langen, die, as zo bezorgen, uns und gemeyner stat zo groyß swericheit, nachdeil und schaden reichen sulden, wann sie by ksl. Mt. des folg erlangen. Bittet deshalb darum, dafür einzutreten, daß Köln in der Gunst des Ks. bleibt, Dr. Meynertzhagen in seinen Bemühungen um die Belange der Stadt zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß der Ks. sich von niemandem zu etwas bewegen läßt, das für Köln nachteilig ist.*

*Zedula inclusa: Übersendet eine (nicht vorliegende) kollationierte Kopie eyner revocacion, die der EB greven und scheffen des hogen gerichtz uf den 11. dach Februarii neistverleiden oeffentlich vur allen folcke, vur gerichte wesende, hait insinuiere und sagen laysen, sich darna zo halden. Daraus ist ersichtlich, wie der EB gegen die Stadt handelt. Bittet deshalb darum, dafür zu sorgen, das ksl. Mt. gegen unser confirmation, der wir uwer ersamkeit hieby eyn afschrift zoschicken [liegt nicht vor], nyet uysgeen wil laysen, das uns daran hynderlich syn moege.*

### 284 Köln an Niklas Ziegler (oberster ksl. Kammersekretär)

*Köln, 18. Februar 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 208a u. b, Kop.*

*Ist, nachdem Ziegler sich zo uns und dem unsern so ferre ergeben und bynnen unser stat und by uns verhyliget hait, zuversichtlich, daß er Köln in besonderer Weise gewogen ist. Hat zudem von verschiedenen Ratsmitgliedern und Verwandten gehört, er habe sich auch schon selbst in diesem Sinne erboten. Bittet ihn deshalb als besonderen Gönner der Stadt, falls beim Ks. irgendetwas für Köln Nachteiliges vorgebracht werden sollte, dies nach Kräften zu verhindern, zudem Dr. Meynertzhagen bei der Wahrnehmung der städtischen Interessen zu unterstützen.*

**285 Köln an Jörg Hackeney (ksl. Pfennigmeister)***Köln, 18. Februar 1510**Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 208b-209a, Kop.*

*Auch wenn Hackeney offenkundig das an ihn übersandte (nicht vorliegende) Schreiben nicht erhalten hat, so ist doch darauf zu vertrauen, daß er sich als Kölner Bürger für die Belange dieser Stadt einsetzen wird. Bittet ihn deshalb, Dr. Meynertzhagen in seinen Bemühungen beim Ks. zugunsten Kölns zu unterstützen.*

**286 Ks. Maximilian an Köln***Augsburg, 25. Mai 1510**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 121a, Konz.*

*Hat mit einigen Kff. über den Stapel zu Köln verhandelt und will dies so bald wie möglich auch mit den übrigen tun. Genaueres wird Köln durch Dietrich Meynertzhagen, Lehrer der Rechte, erfahren, den wir, sobald er auf sein jungst schreiben, auf unsern bevelch euch getan [liegt nicht vor], antwort emphahet, abfertigen wollen.*

**287 Köln an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden***Köln, [ca. 3. Juni 1510]<sup>1</sup>**Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 291b-292a, Kop.*

*Dankt für Gf. Adolfs Bereitschaft, die Kölner Angelegenheiten am Reichskammergericht bis zur Rückkehr Dr. Meynertzhagens vom Augsburger Reichstag ruhen zu lassen. Hat nunmehr jedoch durch ein am 31. Mai erhaltenes (nicht vorliegendes) Schreiben erfahren, daß Dr. Meynertzhagen vom Ks. noch keinen Urlaub erhält und das wir und die unsern daroever glychewol sonder redeliche orsache angefochten und in etlichen sachen, als woil van noeden were, nyet verantwort werden. Hat deshalb den Stadtsyndikus, Meister Bernhard van Harderwyck, Zeiger dieses Briefs, abgefertigt, um Gf. Adolf die Belange Kölns vortragen zu lassen. Bittet, den Abgesandten anzuhören und seinen Anliegen wohlwollend zu begegnen.*

**288 Ks. Maximilian an Kf. Philipp von Köln und in gleicher Form an die Kff. Jakob von Trier, Uriel von Mainz und Ludwig V. von der Pfalz**

*Aufforderung, Köln im Gebrauch des Stapels nicht zu beeinträchtigen, Möglichkeit zu weiterer Diskussion dieser Angelegenheit auf dem kommenden Reichstag.*

---

<sup>1</sup> Das Stück steht im Archivale zwischen zwei anderen Schreiben mit diesem Datum.

*Augsburg, 23. Juni 1510*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/4, fol. 8 (an EB Philipp von Köln); Ebd., fol. 10 (an EB Jakob von Trier); Ebd., fol. 11 (an EB Uriel von Mainz); Ebd., fol. 12 (an Kf. Ludwig von der Pfalz).*

Erwirdiger, lb. neve und Kf., als wir in verschiner zeit aus etlichen treffenlichen, beweglichen ursachen den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen Bm. und rate der stat Coln den stapel und aufslag, so sy von unsern vorfarn am Reiche röm. Kss. und Kgg. erworben und gehabt, confirmirt und bestet und verneut laut unser brif, darüber ausgangen, und darauf an dein liebe begert haben, den genannten von Coln an solichem stapel und aufslage kain irrung oder eintrage zu tun noch ymands anderm ze tun gestatten, sonder sy des gerulich gebrauchen und geniessen zu lassen. Dweil wir aber den gemelten von Coln umb irs getreuen verdienens willen mit besondern gnaden genaigt sein, demnach begern wir nochmals an dein liebe mit ganzem vleis und ernst, du wollest die genanten von Coln solichen stapel und aufslage also halten und geprauchten lassen und daran nicht verhindern oder beschweren, auch des nyemands anderm zu tun gestatten. Wo aber dein liebe hirin ainich geground beschwerung oder einrede hette und uns alsdan desselben auf den nechstkunftigen reichstage, so wir halten werden, berichtest, domit wir alsdan weiter darauf handeln mugen, daran tut uns dein andacht sonder gefallen, gegen dir genediglich und fruntlichen zu erkennen und zu beschulden. Geben zu Augspurg am 23. tage Junii Ao. etc. im zehenden, unsers reichs im 25. jaren.

### 6.3. Reichsstadt Regensburg

#### 289 Ks. Maximilian an Regensburg

*Bozen, 14. Dezember 1509*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat während seines Aufenthalts vor Padua von Regensburg die (nicht vorliegende) Mitteilung erhalten, es wolle wegen dringender Angelegenheiten eine Gesandtschaft zu ihm schicken, bitte deshalb darum, einen Ort zu benennen, wo er anzutreffen sei. Hat diesem Ersuchen wegen der Kriegsläufe und anderer dringender Geschäfte nicht entsprechen und auch in den Regensburger Angelegenheiten nichts handeln können, sondern diese gemäß seinem (nicht vorliegenden) Antwortschreiben bis zu seiner Ankunft in deutschen Landen aufgeschoben. Da er nun in Kürze einen Reichstag in Augsburg abhalten wird, zu dem er auch Regensburg lädt, hat er sich entschlossen, dort die Stadt in ihren Angelegenheiten und vor allem in ihrem Konflikt mit dem Reichshauptmann Sigmund von Rorbach wegen dessen Sold persönlich oder durch*

*seine geheimen Räte anzuhören, in der Absicht, alles zu tun, was der Förderung Regensburgs und der Beilegung des Streits mit Rorbach dient. Ersucht deshalb um Entsendung einer nicht zu großen Gesandtschaft, die umfassende Vollmacht hat, die Angelegenheiten Regensburgs vorzutragen und in den Differenzen mit Rorbach, der ebenfalls geladen werden wird, zu handeln. Wird alles unternommen, um einen Ausgleich zwischen Regensburg und Rorbach herbeizuführen, zumal letzterer nach wie vor darum bemüht ist, Regensburgs Wohl zu fördern.*

## 290 Ks. Maximilian an Regensburg

*Bozen, 4. Januar 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 11, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben Regensburgs berürend die besetzung der embter und ander notturft der stat bey euch, er werde den ksl. Rat und Reichshauptmann zu Regensburg, Sigmund von Rorbach, den er bislang in verschiedenen Angelegenheiten benötigt und deshalb aufgehalten habe, unverzüglich abfertigen, damit ir die embter und ander notturft der stat versehen mügen. Befiehlt, zwischenzeitlich mit der Ämterbesetzung stillzustehen und die Ankunft Rorbachs abzuwarten. Betreffent den abgang der personen des rats etc. hat er bisher aufgrund der Kriegsläufe und anderer wichtiger Geschäfte, mit denen er beladen ist, nichts handeln können. Aber auf dem reichstag zu Augspurg, so wir nach trium regum schirist [6.1.10] angesetzt, mugt ir uns deshalben weiter anlangen, so wollen wir notturftiglichen dareinsehen.*

## 291 Ks. Maximilian an Bf. Johann von Regensburg

*ohne Ort, [Januar 1510]*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 146a u. b, Konz.*

*Hat Regensburg aufgefordert, ihm auf dem Reichstag in Augsburg alle obligen und sachen furzupringen, auch gegen etlichen in verhor zu steen. Da er gehört hat, daß der bfl. Kanzler Hans Kolb, der zuvor Stadtschreiber von Regensburg gewesen ist, über alle dortigen Angelegenheiten bestens Bescheid weiß, möge Bf. Johann sich bereiterklären, der Stadt Regensburg auf ihr Ersuchen hin Kolb für ihr Vorbringen zu leihen und sie zu unterstützen.*

## 292 Reichshauptmann Sigmund von Rorbach an Regensburg

*Aufbruch des Ks. nach Augsburg, Aufforderung an Regensburg zur Entsendung einer Gesandtschaft.*



*Innsbruck, 3. Februar 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 12, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Ir habt in verruckter zeit ksl. Mt. in irem schreiben und auf euer begern jüngst vernomen und gleichwol sieder der zeit nit vermerkt, das ursach vorhanden, mich aufzuhalten. Das aber, als vil anhalten, bey ir Mt. nit anderst dan also sein hat wolle[n]. Nun verkunde ich uch, das ir Mt. sieder mitwochen [30.1.10] hier umb und Stambs, das closter, gezogen ist und alle ret hie verschafft, zu pleiben, gleichwol vil bevelchs, ain uber den andern, hereingegeben. Und ehegestern [1.2.10] hat sich sein Gn. zu Stambs erhebt und an den Fernn [= *Fernpaß*], des willens, auf Augspurg zu, und wir, die ret, ainstails heut [3.2.10], ich und ander morgen [4.2.10], etlich ubermorgen [5.2.10] aufsein und hinnach sollen und müssen. Das verkund ich euer erberkeit aus dem, wo ir verordnet zu ir Mt. nit hinweg wern, die fuderlich hinauszuschicken, dan der Ks. ist ernstlich und sorglich etc. Das wollet im besten von mir vermerken, dermassen ich solichs tun. Damit, was euch lieb ist. Datum Inspruck sontags nach purificationis Marie Ao. etc. 10.

### 293 Erste Supplikation der Regensburger Gesandten Hans Schmaller, Hans Schwäbl und Georg Wolf an Ks. Maximilian

*[1.] Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag auf Ersuchen des Ks., schriftliche Darlegung der Klagen Regensburgs gegen die Reichshauptmannschaft; [2.] Bisherige erfolglose Bemühungen Regensburgs um deren Aufhebung; [3.] Argumente hierfür.*

*[Augsburg, 12. März 1510]<sup>1</sup>*

*Kop.: A) München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 30a-31a.*

*Konz.: B) Ebd., fol. 32a-35b (Vermerk auf dem ersten Blatt links oben: Die erst supplication A).*

*[1.]* Allerdurchleuchtigster, großmächtigster röm. Ks., allergnst. H., auf vil und manigfaltig, diemuetig anrufen und bite, so an euer ksl. Mt. unser Hh., ain rat, euer ksl. Mt. und des hl. Reichs stat Regenspurg, der haubtmanschaft halb daselbst getan, haben euer ksl. Mt. denselben verschiner tage geschriben und begert, das die auf yetzigen euer ksl. Mt. und des hl. Reichs tag ir botschaft alher senden sollten; so wolle euer ksl. Mt. die ires obligens und beschwerde gnediglich verhören [Nr. 289]. Demnach die obgemelten camer[er] und rate, unser Hh., als die gehorsamen euer ksl. Mt. und des hl. Reichs undertan uns alher verordent und befolhen, euer ksl. Mt. und gemeiner stat beschwerde der haubtmanschaft halb mündlich anzebringen [vgl. Nr. 561]. So aber euer ksl. Mt. der schriftlich begeren, zaigen wir der dieselben also an:

<sup>1</sup> *An diesem Tag wurde die Supplikation laut Bericht der Regensburger Gesandten (Nr. 568 [1.]) dem Ks. übergeben.*

[2.] Euer ksl. Mt. haben auf des hl. Reichs tagen zu Freyburg im Breusgeu aus ursachen, dieselben von ir selbs und des hl. Reichs wegen darzu bewegende, nach vil getanen handlungen ainen hauptman gen Regenspurg zu setzen furgenomen, dergestalt, wann in demselben euer ksl. Mt. begere von rate und gemain volg und gehorsam geschehe, sodann wollten euer ksl. Mt. solich hauptmanschaft auf drey jare versuchen.<sup>2</sup> Nun haben sich rate und gemain auf euer ksl. Mt. begere und gesynnen, durch weilend derselben euer ksl. Mt. räte, die edeln und hochgelerten Hh. Wilhelmen von Bappenheim, des hl. Reichs erbmarschalch, und Dr. Hainrichen Haiden, in craft einer credenz und instruction, an sy getan,<sup>3</sup> mit annemung euer ksl. Mt. und des hl. Reichs hauptman, H. Sigmunden von Rorbach, gehorsamlich erzaigt, den also, wie an sy begert ist, angenommen, sich auch die jar und zeit aus, als lang der hauptman bey inen gewest, bederseit mitainander ainig und gutwillig gehalten. Des sich ain rate verhofft, wo euer ksl. Mt. ine darumb zu rede setzen, wurde on zweiff die warheit bey ime finden. So dann dem also und die dreu jare lengst aus und verschinen sein, so hat ain rate zu mermalen und als euer ksl. Mt. nechst zu Regenspurg gewest, derselben iren und gemeiner stat beschwerde der hauptmanschaft halb furtragen und die underteniglich mit dem höchstem vleiss angeruefen und gebeten, sy und gemeiner stat nun furoan solicher hauptmanschaft gnediglichen zu erlassen.<sup>4</sup> Warde zu derselben zeit durch den edeln euer ksl. Mt. canzler, H. Ziprian von Serentein, und andern räte ainem rate zu antwort geben, die sachen weren tapfer und schwere, daran dann euer ksl. Mt. gelegen. Es möchte auch euer ksl. Mt. [wegen] ander irer obligenden gescheft so fuglich und mit statt, als die geren täten, darinne nit handeln. Aber ain rate sollte ir mängel und beschwärde in schrift anzaigen, die an euer ksl. Mt. senden. Sodann wollten die gar gnediglich dareinsehen, dann euer ksl. Mt. were der statt mit gnaden genaigt und wollten ye geren, das die widerumben in iren alten fußstapfen käm und gebracht würde. Und wiewol ain rate solich anzeigung getan, auch nachfolgend ir ratbotschaft geen der Neuenstat [= Wiener Neustadt] gesandt, noch dann haben die, villeicht andern euer ksl. Mt. merklicher obligenden gescheft halben, damit die beladen, entlich antwort nit erlangen mogen.<sup>5</sup>

[3.] Und dieweyl dann [Regensburg] euer ksl. Mt. erstlich mit annemung des hauptmans gar gehorsamlich verfolgt [= Folge geleistet hat] und euer ksl. Mt. der stat, wie dann durch euer ksl. Mt. canzler zu antwort geben, mit gnaden genaigt und geren wollten, das die widerumbe in iren alten fußstapfen käme und gebracht würde, so biten wir als die gesandten gar diemuetiglich, euer ksl. Mt. geruche, rat und gemaine so gn. zu sein und wolle nach solicher

<sup>2</sup> Vgl. dazu T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 70.

<sup>3</sup> Ausgestellt in Mainz am 25. November 1498. Regest: WIESFLECKER, *Regesten II*, 2, Nr. 8950. Vgl. dazu T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 71.

<sup>4</sup> Zu diesen Bemühungen Regensburgs in den Jahren 1502/1503 vgl. T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 87f.

<sup>5</sup> Zu diesen Verhandlungen im April 1506 vgl. *ebd.*, S. 88f.

erzaigter gehorsam die bemelt hauptmanschaft wider aufheben und abtun und gemaine stat, wie oben gemelt, wider in iren alten fußstapfen setzen und, wie von alter herkomen, auch der gebrauch allenthalben in dem hl. Reich ist, dabey beleiben lassen, angesehen, das euer ksl. Mt. sich der zeit in erstem ankomen des hauptmans durch obgenannt euer ksl. Mt. räte gar gnediglich vernemen lasset, das solich hauptmanschaft ainem rate und gemainer stat an iren freyheiten, gerechtigkeiten und allem andern ainicherlay abbruch, schaden noch anders nichts geben oder bringen sollt. So mögen auch euer ksl. Mt. selbs und meniglich ermessen, wa die hauptmanschaft nit abgetan würde, das solichs nit klain wider gemainer stat alt herkomen, iren freyheit und confirmation derselben wäre, auch wider die absolution und zuvor die restitution, ine von euer ksl. Mt. gnediglich gegeben und zugestellt, die under anderm gar clerlich in sich hält, das dieselb euer ksl. Mt. camer[er], rate und ganze gemain obgenannter stat Regenspurg mit iren leiben und guetern widerumb in all ir ere, wirde, stand, regierung und wesen, wie sy dann von alter gewest sein, gesetzt haben.<sup>a</sup> So dienet auch solichs nit zu aufnehmen und nutz gemainer stat, als sollten dardurch vil gewerbiger und hantieriger leute, der man warlich hoch notturftig weren, hineinkomen. So würde auch daneben solichs ainem rate und gemein zugemessen und bey meniglichem geacht, als sollten euer ksl. Mt. etwas ungetrauen in sy setzen, deshalb dann dieselb euer ksl. Mt. solich hauptmanschaft der enden haben wolt. Aus dem volget auch, das inen soliches nit zu klainer verletzung irer eeren und guten gelaubens raichet, brecht auch sonst gemeiner stat vil beschwerde und nachrede. So sein sy auch euer ksl. Mt. und dem hl. Reich so hohe verpflichtet, das sich, ob Got willen, sich euer ksl. Mt. kainer argwenigkeit bey inen in einich wege gar nit besorgen dürfen, sonder allain versehen, das sy sich selbst und die stat Regenspurg bey euer ksl. Mt. mit irem leib und gut alles ires vermogens als die getreuen und gehorsamen euer ksl. Mt. und des hl. Reichs undertan allzeit behalten und darstrecken wollen. Bitten darauf gar mit undertenigem vleiss, euer ksl. Mt. geruche, ainem rate und gemainer stat so gn. zu sein, sy also angezeigter hauptmanschaft aus erzelten ursachen gnediglich zu erlassen. Sind sy urbutig, solichs umb euer ksl. Mt. als irem rechten, ainigen, natürlichen und allergnst. H. allzeit mit schuldiger pflicht und gehorsam underteniglich zu verdienen. Hoffen darauf gn. geantwort.

#### 294 Zweite Supplikation der Regensburger Gesandten Hans Schmaller, Hans Schwäbl und Georg Wolf an Ks. Maximilian

*[1.] Unfähigkeit Regensburgs zur Besoldung des Reichshauptmanns aufgrund von Armut; [2.] Zusage des Ks., sich selbst um die Besoldung des Hauptmanns zu kümmern; [3.] Überblick über den aktuellen Stand der Ausgaben und*

<sup>a</sup> *B folgt gestrichen:* Wiewol sich auch diser eur ksl. Mt. hauptman gutwillig gehalten, yedoch zu besorgen, das er künftigen des gemuets oder willens nit sein mocht.

*Schulden Regensburgs; [4.] Nochmalige Bitte um Beendigung der Reichshauptmannschaft.*

*[Augsburg, ca. 12. März 1510]<sup>1</sup>*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 153a-157a, Konz. (von anderer Hand hinzugefügte Überschrift: Hauptmanschaft halben; am Rand daneben: Di ander supplication).*

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, röm. Ks., allergnst. H., auf eur ksl. Mt. begern, das unser Hh., ein rate, und gemeine stat Regenspurg eur ksl. Mt. und des hl. Reichs hauptman doselbst, H. Sigmunden von Rorbach, unserm gunstigen H., solde geben sollten, bitten wir gar diemutiglich, eur ksl. Mt. wolle diss nachvolgend gemeiner stat armut, obligen und unvermugen genediclich vernemen, der diemutigen hoffnung, eur ksl. Mt. werden gar clar abnemen und vermerken, das in eines rats noch gemeiner stat vermugen gar nit ist, dem einichen solde zu geben, sonder mer und gross notturftig eur ksl. Mt. gn. hilf und furdrung, wie ein rate und gemeine stat von solher schulde kont oder mocht enthebt und entledigt werden.

[2.] Und zaigen erstlich an: Zur zeite, camerer, rate und gemein der stat Regenspurg den bemelten unsern H. hauptman angenommen, hat Dr. Heiden offenlich gesagt, wo yemands nach des hauptmans solde fragen wolt, hette er bevelh zu sagen, das eur ksl. Mt. dene und ander irer Mt. und des hl. Reichs diner, so euer ksl. Mt. dienten, wol zu belonen wesste. Aus dem, als eur ksl. Mt. selbst ermessem, anders nit vermerken mugen, dann das der von gemeiner stat nit solt versoldet werden angesehen gemeiner stat armut, obligen und unvermugen, wie dann noch am tag und vor augen ist.

[3.] Und damit eur ksl. Mt. derselben armut und unvermugen lauter und clar wurd bericht, so geben eur ksl. Mt. wir diemutiglich zu erkennen: *[Folgt eine Aufzählung aller Ausgaben und Schulden Regensburgs, fast wortgleich mit Nr. 561 [9.]].*

[4.] Aus dem allen hievor angezeigt haben eur ksl. Mt. gar clar zu vernemen, das ein rate und gemeine stat irer merklichen schulde und armut nach in keinen wegen vermuge, dem hauptman einichen solde zu geben, abermals anstat und von wegen unser Hh., eines erbarn rats, und gemainer stat gar diemutiglich bitende, die furter solher hauptmanschaft aus hievor angezaigten ursachen und unvermugen genediclich zu entheben und die alt, arm eur ksl. Mt. und des hl. Reichs stat bey iren freyheiten, alten herkomen und gebrauch, wie der allenthalben in dem hl. Reich gehalten wirdet, auch derselben confirmation, restitution und absolution genediclich beleiben *[zu]* lassen. Das werden ungezweifelt ain rate und all gemeine burger zu Regenspurg umb eur ksl.

<sup>1</sup> Diese zweite Supplikation wurde offensichtlich gleichzeitig mit der ersten (Nr. 293) verfaßt, jedoch gedachten die Regensburger Gesandten sie laut Nr. 568 [1.] erst dann einzusetzen, wenn Regensburg zur Beteiligung an der Reichshilfe aufgefordert wurde.

Mt. als irem ainigen, rechten und naturlichen, allergnst. H. ganz diemutiglich verdienen.

### 295 Bescheid Ks. Maximilians für die Regensburger Gesandten Hans Schmaller, Hans Schwäbl und Georg Wolf

*Ersuchen um Übersendung diverser Unterlagen sowie einer umfassenden Vollmacht für die Regensburger Gesandten*

[Augsburg, 20. März 1510]<sup>1</sup>

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Kop.

Röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hat der gesandten der stat Regenspurg eingelegt schrift [Nr. 293] vernommen, darbey auch iren gewalt. Und dieweil dieselb ir eingelegt schrift etwas dunkel und auf ander handlung, so mit inen durch ksl. Mt. rete beschehen, auch was sy nachfolgend vor dem Bf. [Wiguläus] zu Passau, diselb zeyt ksl. Mt. camerrichter, beysitzer und ander, so ir Mt. zu ime verordent hat, derselben handlung meldung tut, ist darauf ksl. Mt. ernstlich beger und mainung, das sy zu stund aufs furderlichist iren ratsfreunden schreyben, die versigelt ordnung, so ksl. Mt. rete bey inen gelassen,<sup>2</sup> auch ire eingeleybt artikel, so sy vor dem gemelten von Passau und den beysitzern [vorgetragen haben], mitsampt einem vollmechtigen gewalt in allen und yeden iren eingelegten hendeln und sonder auch gegen dem haubtmann, seines soldes oder was sy bey demselben besonder beswerd haben, furderlich zu inen herbringen. Und so das fur ksl. Mt. oder die, so ir Mt. darzu verordnen wirdet, kompt, will ir Mt. dareinsehen und daryn handeln nach aller billicheit. Des will sich ir Mt., also zu tun, bey inen furderlich zu beschehen versehen.

### 296 Supplikation der Regensburger Gesandten Hans Schmaller, Hans Schwäbl und Georg Wolf an die Reichsstände

[1.] *Sorge um überhöhte Belastung Regensburgs im Reichsanschlag; [2.] Aufzählung der aktuellen Ausgaben und Schulden der Stadt; [3.] Zusätzliche Einbußen durch Ungeld- und Steuervorteile der Geistlichkeit; [4.] Bitte um Verzicht auf die Veranschlagung Regensburgs.*

[Augsburg], 2. April 1510<sup>1</sup>

<sup>1</sup> An diesem Tag wurde den Regensburger Gesandten der Bescheid laut Nr. 569 [3.] übergeben.

<sup>2</sup> Gemeint ist wohl die Regensburger Regimentsordnung vom 4. März 1500, in der die Aufgaben und Kompetenzen des Reichshauptmanns detailliert geregelt waren. Vgl. dazu T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 42-45.

<sup>1</sup> Verfaßt wurde die Supplikation laut Nr. 571 [2.] bereits am 25. März.

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 77a-82a, Konz. (von anderer Hand hinzugefügte Überschrift: An di stand des hl. Reichs suppliziert an eritag osterveiertagen Ao. decimo).*

[1.] Hochwirdigist, durchlechtig, hochgeborn und hochwirdigen Ff., erwirdige in Gotte, wolgeborn, fursichtigen, erbern und weisen, gnst., gn. und gunstig Hh., nachdem verschiner zeit auf den gehalten reichstügen die stat Regenspurg mit anlegen und anlegen hoch und gros uber und wider ir vermugen beswert worden, tragen wir beysorg, eur kftl., ftl. Gn. und gunst mochten yetzt dyselben, dieweil die ir armut, unvermugen und schulde, damit die hoch und swerlich beladen, nit lauter wissen, abermals uber ir vermugen anlegen. Das doch numer, wie vor, irer armut und schulde nach, darein sy zum teil solher sweren und unvermugentlichen anleg halb komen, durch sy nit bezalt noch volzogen werden möcht. Und damit eur kftl., ftl. Gn. und gunst der bemelten stat Regenspurg armut, schulde und unvermugen, darinne die ist, gar clerlich bericht werden, bitten wir als die gesandten der bemelten stat Regenspurg gar diemutiglich, eur kftl., ftl. Gn. und gunst wollen dise nachfolgende artikel gnediglich vernemen.

[2.] *[Folgt eine Aufzählung aller Ausgaben und Schulden Regensburgs, fast wortgleich wie in Nr. 561 [9.]].*

[3.] Item so hat gemeine stat kain zufall noch aufheben, anders dan was der burger under inen selbs jerlich steur und ungelt ist, auch sunst etlich clein zustant, die gering sind.

<sup>a</sup>-Item so geen der geistlichkait von weinen, zu iren pfründen und gotzgaben gehorend, zu gemainen jaren, so di fruchten, bey 700 dreiling weins ungelt und aller weschwerung frei in di stat. Wo die wie ander bürger verungelt würden, treff allain der bairisch wein by 2000 fl.

Item mer di auslendisen wein, so bey uns nit wachsen, dergeleich frey zu sein, das auch ain tapfers wetrifft. Was abbruchs und nachtails das jarlichen uns und gemainer stat an dem ungelt ist, mugen eur kftl., ftl. Gn. und gunst ermessen.

Item so haben auch die geistlichkait alhie auf dem maisten tail aller der burgerheuser etwo vil und groß zins, di si grundzins nenen, weliche si abzelosen nit gestaten wollen. Das aber gemainer stat an irer jerlicher steur ain merklicher abbruch ist, dan wo di abgelost, würden dieselben bürgerheuser sovil hoher und mer versteuert.<sup>a</sup>

[4.] Gnst., gn. und günstig Hh., dieweil nu eur kftl., ftl. Gn. und gunst aus hievor angezeigten artikeln gar clerlich vermerken, in was armut, unvermugen, swern und grossen schulden die bemelt stat Regenspurg und ganz in irem vermugen nit ist, einich anlege zu geben noch zu bezalen, angesehen, ob sy gleich ksl. Mt. und dem hl. Reich zu underteniger gehorsam, wie dan bisher durch sy beschehen, gern noch mer ewigsgelts oder leibgedings verkaufften, so ist vor der jerlichen ausgab so vil und mer dann das eynnemen. Darumb sy solhes nit tun, auch dasselb nymand bezalen konnten noch möchten. Demnach wir

<sup>a-a</sup> *Von anderer Hand auf einem eingelegten Blatt.*

als die gesandten gar diemutiglich bitten, eur kftl., ftl. Gn. und gunst wollen der benanten alten, armen stat armut, unvermugen und schulde, darinne die ist, fur augen und zu herzen nemen und die irer armut, unvermugen und schulden nach, damit die beladen, das, so auf sy sollt oder möcht gelegt werden, genediglich erlassen, auf das sy ir gleubiger bezalen und die in geburen [?] und sunst in wesen behalten mugen. Darumb eur kftl., ftl. Gn. und gunst werden unser Hh., ein rate, und ganze gemein mit iren undertenigen dinsten gar gehorsamlich verdinen.

## 297 Regensburg an Ks. Maximilian

[1.] *Empfang des ksl. Ersuchens um Übersendung einer umfassenden Vollmacht für die Regensburger Gesandten; [2.] Wahrscheinliche Probleme mit der Erlangung dieser Vollmacht bei der Gemeinde; [3.] Nochmalige Bitte um Aufhebung der Reichshauptmannschaft, nachteilige Folgen ihrer Fortsetzung; [4.] Bitte um Berücksichtigung auch der übrigen Regensburger Anliegen.*

Regensburg, 15. April 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 95a-98a, Kop.

[1.] *Hat kürzlich durch seine Gesandten in Augsburg einen schriftlichen Rezeß (Nr. 295) zugeschickt bekommen, den diese von den verordneten ksl. Räten erhalten haben, unter anderm dis meynung in sich haltende, das die bemelten unsere gesandten von uns einen volmechtigen gwalt in allen und yeden iren von unsern und gemeiner stat wegen eingelegten hendeln und sonder auch gegen dem haubtman seins solds halb und wes wir bey demselben sonder beswerde haben, furderlich zu inen bringen. Und so das fur eur ksl. Mt. oder dye eur ksl. Mt. darzu verordnen wirdet, kombt, welle dieselb eur ksl. Mt. dareinsehen und darinnen handeln nach aller billicheit etc.*

[2.] *Über diesen Rezeß haben der hiesige innere und der äußere Rat unverzüglich gesprochen, aber andern oder merern gwalt, dann unsern gesandten vorhin laut irer instruction [Nr. 561] zu handeln gegeben und zugestellt ist, ausser ganzer gemeinde und on derselben sonder wissen und bewilligen bishere eur ksl. Mt. begere nach keinswegs erheben mugen, besorgend, wo wir solichs gleich an ein gemeinde langen lassen und mit denen berürten gewalts halben handeln und besliessen sollten, das in ansehen der sachn und sonderlich der haubtmansschaft und desselben besoldung halb, auf das sich eur ksl. Mt. rate Dr. Heinrich Haiden, als der sambt H. Wilhelmen von Pappenheimb in annemen unsers H. haubtmanns alhie gewest, offenlich vor ganzer gemeinde horen lassen, das euer ksl. Mt. di haubtmansschaft auf dreu jar lang versuchen wolle, und wo yemands nach des haubtmanns solde fragen, hette er bevelh zu sagen, das ksl. Mt. den und andern irn und des hl. Reichs dinern, so eur Mt. dinten, wol zu belonen wessten, solicher gwalt kainswegs und vil weniger bey inen dann uns selbs zu*

erlangen noch zu erheben, das auch keiner unser burger, sich solichn gwalts zu beladen und an sich ze nemen, zu bereden noch zu vermugen sey.

[3.] So wir dann eur ksl. Mt. zu mermaln und itzt durch unsere gesandten abermals gar dymütiglich angerufen und gepeten, unser und gemeiner stat darinne gnediglich zu bedenken, in massen uns dann eur ksl. Mt., als die verschiner jarn hie gewest, nachdem und die disen handl der haubtmanschaft halb hoch und gros erwegen, gar gnediglich haben zusagen lassen und ye in unser und gemeiner stat vermugen nit ist, einen haubtman zu besolden, demselben nach wir abermals gar dymütiglich bitten, eur ksl. Mt. wollen unser erzeigte gehorsam, so wir mit annemen des haubtmanns getan, auch die absolution, restitution und confirmation,<sup>1</sup> darzu ander unser und bemelter stat freiheit, alt herkomen und gebrauch, so vormals alhie gewest, und zuvoran unser und gemeiner stat armut und unvermugen ansehen und zu herzen nemen und die furgenomen haubtmanschaft widerumb von uns und gemeiner stat gnediglich aufheben und abtun und furter damit unbeswäret lassen. Dann eur ksl. Mt. und meniglich mugen ermessen, das die haubtmanschaft, wo die, wie nu bishere im 11. jar, also fur und furan bleiben sollt, zu aufnehmen gemeiner stat oder aber vil gewerbiger und hantiriger leut, der wir dann warlich groß notturftig weren, hereinzubringen gar nit dinet, dann ein yeder, so villeicht sonst willen hett, sich hereinzetun, und so er wissens hat, das die haubtmanschaft also furan pleiben soll, nimbt er des scheuhe und zeucht sich seins willens und gemüts ganz hinder sich. So möchte auch uns und gemeiner stat zugemessen werden, als setzte man etwas ungetrauens auf uns, darumb eur ksl. Mt. solhe haubtmanschaft fur und fur haben wollte. Das uns dann, als eur ksl. Mt. selbs ermessen und derselben durch uns zum dickermal angezeigt ist, nit zu klainer verletzung unserer eren, sonder ganzer verachtung raichet. Dann wir sey en eur ksl. Mt. und dem hl. Reich hoch verpflichtet und kain arckwen bey uns nu here erschinen noch gespurt worden, sonder mer, das wir uns und die alt stat bey eur ksl. Mt. und dem hl. Reich ewiglich behalten, unser leib, gut und alles, so uns Got verlihen, als die gehorsamen darstrecken wollen. Es brechte auch die sunst in ander wege uns und gemeiner stat vil beswerde und nachrede, dye eur ksl. Mt. nach lengs oder besonder anzeigen ganz on not, dann die eur ksl. Mt., uns und gemainer stat zu gut und genaden, baß dann wir derselbigen anzeigen mugen zu ermessen wissen.

[4.] Eur ksl. Mt. wolle auch in andern unser und gemeiner stat obligen, beswerden und mengeln, wie die eur ksl. Mt. durch unsere gesandten angezeigt und furgetragen, gn. einsehen und wendung tun, als wir uns dann des und berurter haubtmanschaft halb aller gnaden zu eur ksl. Mt. als unserm rechten, eigen, allergnst. H., dem wir uns und gemeiner stat als derselben und des hl.

<sup>1</sup> *In drei Urkunden vom 17. und 28. Mai sowie 20. Juni 1495 hatte Kg. Maximilian die ergangenen Urteile und Strafen gegen die Rst. Regensburg aufgehoben, die ihr 1455 von Ks. Friedrich III. erteilten Privilegien bestätigt und sie offiziell aus der Reichsacht gelöst. Vgl. T. BECK, Kaiser und Reichsstadt, S. 32.*



Reichs gehorsam undertanen in aller dyemütigkeit bevelhen tun, unzweiflich verhoffen. Solhes wir auch umb dieselb eur ksl. Mt. mit unsern willigen dinsten allzeit gar underteniglich verdinen wollen. Datum montag nach misericordia domini Ao. etc. decimo.

## 298 Dem ksl. Hofrat unterbreitete Vorschläge des Reichshauptmanns Sigmund von Rorbach zur Hilfeleistung für Regensburg

[1.] Erstellung der Vorschläge gemäß ksl. Aufforderung; [2.] Ende der bestehenden Uneinigkeit in Regensburg als Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der Lage der Stadt; [3.] Aufforderung des Ks. an Regensburg zur Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag; [4.] Unzureichende Vollmacht für die Gesandten; [5.] Rat zur Überprüfung der gegenwärtigen Zustände in Regensburg durch eine ksl. Kommission; [6.] Empfehlung zum Verzicht auf den Reichsanschlag wegen Regensburgs Gehorsam gegenüber dem Ks.; [7.] Rat zur Überlassung der Hälfte des in Stadtambhof eingenommenen Ungeldes an Regensburg; [8.] Möglichkeiten zur Erhöhung der Ungeldeinnahmen vom Wein; [9.] Heranziehung der nicht reichshilfepflichtigen Geistlichen zur Ungeldzahlung; [10.] Anrecht Rorbachs auf seinen Sold; [11.] Vorschläge zur Finanzierung seines Soldes; [12.] Bitte um Erstattung seiner vor Übernahme der Reichshauptmannschaft entstandenen Kosten und Schäden; [13.] Berechtigung seiner Soldwünsche, Vertrauen auf den Ks. in dieser Angelegenheit; [14.] Klärung der Situation der Juden in Regensburg.

[Augsburg], 10. Mai 1510

Orig. Pap.: A) München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 260a-263b (auf dem Deckblatt fol. 259a: Ao. im zehnten, freytags nach Floriani [10.5.10], ist dise geschrift vom hauptman, H. Sigmund von Rorbach, in ksl. Mt. hofrat eingelegt, [durch] derselbigen rete [folgt eine Lücke für den Vornamen, zu ergänzen: Hans] Reihenwurger und [folgt eine Lücke für den zweiten Namen] den gesanten von Regenspurg uberantwurt worden).

Kop.: B) Ebd., fol. 252a-255b/257a u. b.

[1.] Als euer Gn. und gunst an mich begeren in namen und von wegen röm. ksl. Mt., ich solle anzaigen meins guetbedunkens, wie der stat zu Regenspurg zu helfen wer, darmit sy wider zu aufnehmen käme, des ich auf beger ksl. Mt. meiner schuldigen pflicht, damit ich<sup>a</sup> ir Mt. verwant, dergleichen auch gemainer stat bin, und sovil ich kurz und eil, so ditzmals an mich gesunnen, auf das, so mich zum pesten bedunkt, hiemit anzaig. Das wellet zuvoran ksl. Mt., auch euer Gn. und gunst pesser versten, dan ichs anzaige etc.

[2.] Erstlich dunkt mich nichtz pessers noch fuglicher sein, dan das gemaine stat und sunder dy vom rate in ainer ganzen fruntlicher, gueter ainigung weren, wo das wer oder geschech, das ich noch pisher pey ine nye gefunden noch

<sup>a</sup> Ergänzt aus B.

gespürt über manigfeltigs ersuchen und bitten, auch ernstlichen begeren in namen ksl. Mt., solichem zu geleben. Was aber das pisher ervolgt, wissen dy gesanten, so hie sein, und dy andern dahaimpt ganz wol. Dan wo dy ainigkait unter yn wer, so hatz kain zweifel, das Regenspurg, der stat, sach so ubel nit stet, der ganz wol und liderlich zu helfen wer etc. Wo aber das nit furkumen wurd mit aim tapfern und ernstlichen wesen, wo man gleich vil darzu verhelpen welt, so ist es doch umbsunst. Dan ainikait und guet regirung, dy enthebt und pringt auf vergangen unordnung und lend sich zum pesten, als an dem ort gar wol zu beschehen ist, wo [durch] ainikait der pos aigennutz vermeiden und abgetan wurd. Und zaigs kain besunder noch in gemain in kainer smach oder widerwillens an, dan aus der pflicht, damit ich ksl. Mt. und der stat verwant pin, acht auch, solichs pey in selbs im rat und bey den inwonern der stat [zu] beweysen.

[3.] Aus dem und andern mer ursachen, als dy von Regenspurg ksl. Mt. in welischen landen geschriben [und] begeren, das in ir Mt. dynnen ain malstat anzaigen, darmit sy zu irer Mt. dy iren schicken mögen, dazu vernemen ir obligent und beschwer, das hat ine ir ksl. Mt. geweigert, in zu gnaden lassen verkünden, das sy ir Mt. versehen, in kurz in teu[t]sche lande zu kumen. So sy das erfahren, so mugen sy sich zu irer Mt. verfuegen. Und als ir Mt. herauskumen, ist der reichstag hie herausgeschriben. Synen dy von Regenspurg sunderlich erfordert auf ir vorig angeben, das sy alher von innern und aussern rate von wegen ganzer gemain mit ainer geringen anzal erscheinen mit volmechtigem gewalt und sunder des hauptmans halb seines solds, wie dan das ksl. Mt. mandat ausweist [Nr. 289].

[4.] Auf das synen sy erschienen, wie sy dan gesehen werden, gewalt auf des, so sy begeren, villeicht genug gehebt, aber der hauptmanschaft und was an demselbigen hengt, villeicht gar nichtz. Und auf ir verhor hab ksl. Mt. ine abermals ainen geschriftlichen abschid geben lassen [Nr. 295] auf ir beschwer, so in vergangen jaren durch ir Mt. rete mit versigelter ordnung und andern des ratzs mit mynderung der person, der wal des ratzs und andern mer beschwerden ires anzaigens, begert ir versigelte ordnung und wes zu dem handel dinstlich, auch des hauptmans halb aber[mals] mit volmacht pey ir Mt. zu erscheinen etc., mit dem gn. erbiten, wie vormals beschehen, auch diser abschid klar anzaigt. Aber sy, wie vormals beschehen, yetz auch also erscheinen. Was sy darzu bewegt, haben sy wissen, und laß meinthalben auf im, als dan ist etc.

[5.] Darmit aber ksl. Mt. grundz und aller sachen klar und lauter bericht entpfahen mugen, so ist nichtz pessers, ir ksl. Mt. verorden ir erber und trefflich potschaft der end gein Regenspurg, daselben laß heren und vernemen, wes beswerden in der angenomen und geschwornen ordnung und in allen iren sachen, als sy vermaynen beschwert zu haben, dergleich darwider, wo das not sein will, der hauptmanschaft und ander weg. Und wes dieselbigen ir Mt. veror[d]net rat in verhor in den geschichten vernemen, was da gütlich hingelegt

mag werden, das hat sein weg, wo nit, das ferrer an ir Mt. zu pringen, dy pillikait darnach wissen zu handeln und schaffen.

[6.] Item will röm. ksl. Mt. der stat aus gnaden verhelfen, des meins bedunkens ir Mt. pillich tuet. Dan ich mag auf<sup>b</sup> mein pflicht, darmit ich ir Mt. verwant pin, sagen, das ich dy von Regenspurg, dyweil ich bey ine gewont, nunher im 12. jar, nye anders in iren gewerken und dat gespirt dan mit aller gehorsam, mit der hilf an dy Schweizer und mit andern anlegen, mer dan ir vermugen gewesen ist, auch in dem pairischen krieg, wes ich von irer Mt. wegen pey in begert, mit aller gehorsam gefunden. Und ob ir ksl. Mt. ine dismal mit nachlassen diser angelegten hilf ain gn. nachsehen möcht tun, das kom gemainer stat zu guet, dan nit par gelt ist pey in, sunder was in von parem gelt täglichs gefelt, haben sy dy müL und täglichs ausgeben mit zu unterhalten. Wiewol ain erberg traid [= *Getreide*] dargegen wurd, der aber diser zeyt kain wurd hat, das ist fur aines, das der stat zu gueten käme.

[7.] Zum andern, wo ksl. Mt. der stat zu gnaden und guetem den weg mocht suechen mit meinem gn. H. Hg. Wolfgang von Baiern und andern seiner Gn. mitverwandten<sup>c</sup>, das man am hof, so an der steinen pruck Regenspurg ligt [= *Stadtambhof*], möcht handeln, das man an demselbigen ort am hof das ungelt, wie in der stat genumen wurd, näme und das halber taile desselbigen ungeltz dem F. in sein kamer und dem hof auch in iren handen gestelt. Und wo es nit auf ewig wolt sein, das doch auf 20 oder 24 jar beschech, dan an disem ort geschicht der stat groß verhinderung und nachtail, darvon lang zu schreiben, auch des die gesanten mit iren ratzfrunden guet wissen haben.

[8.] So ist kuntlich und am augenschein, wes merkliche grosse weinwax so oberhalb und underhalb der stat, auch darbey ist und das sich täglich meret, des auch ain groß und merklich tail von geistlichen und weltlichen jerlichs in dy stat kumpt und gefürt würd. Dy geistlichen geben ganz nichtz kain ungelt, dergleich von frembden wein, so sy darbey des jars auch vil einkaufen, den pairischen wein ires gefallens ausschenken, wie vorgemelt, das der stat gar nichtz davon hat. So gibt der bürger von dem pairischen wein ganz ain gerings ungelt vom eimer, das gar vil mynder dan ain haller von der maß gepurt. Wes menicher eimer und zuvoran maß ausgeschenkt, ee man 1000 fl. darvon einpringt. Es ist wenig, als dy gesanten, ir ratzfrund, auch ich wissent. Und nachdem dise Rst. wie ander ir hochst und maist aufheben vom wein hat, so ist meins bedunkens, auch war und an im selbs ist, wo man nit mit ernst dareinsiecht mit meren des ungeltz, so ist der stat ain merklicher nachtail und mer, dan mir gepürt, ditzmals darvon anzusaigen. Man vind im aber meins bedunkens guet weg etc.

[9.] Item wo ksl. Mt. der stat zu guet aus irer Mt. volmacht verfuegen wolt, das dy geistlichen von mannen und frauen, so ir Mt. mit des Reichs hilf nit

<sup>b</sup> Ergänzt aus B.

<sup>c</sup> B mitvormunder.

mitleidlich oder underworfen weren, das dieselbigen von iren wein auch ungelt geben mit ainer zimlichen maß weder der bürger etc.

Wen dise weg all oder zum tail, auch sunder mit merung vom burger des ungeltz aufgericht würd und darbey mit gueter ordnung lebt, so acht ich, das kain not umb dy stat, kain not und armuet hab.

[10.] Dyweil auch ksl. Mt. ye ain hauptman der ende haben wil, das derselbig und ain rat treulich zuinander stehen und vertreulich ir pflicht nach handeln wollen, so mag demselbigen irer Mt. hauptman wol ain erberg und ain gueter sold gegeben werden. Und auch auf mein pflicht irer Mt. anzaigen mag, das ir Mt. ains redlichen und tapfern man an disem ort haben solt, das es ir Mt., auch der stat dy notturft eraischet. Darvon ich in mer weg west, des mit grund anzusaigen. Ich hab der zeyt, so ich pey in gewest, vil grosse und merkliche beschwarliche handlung irenthalben gehebt, auch, als ich hof, nymands anders von mir sagen mag, dan das ich mich in nichte gespart, sunder als meins vermugens pey in selbs beweysen.

[11.] Item wo ksl. Mt. ine pey der geistlikait solichs ungelt nit zu verhelfen und das auf ander weg unterlassen, so hab ich aines andern bedenken: Wo ir ksl. Mt. ainen hauptman seines solds verhelfen will, das ir Mt. mag aus irem volkomen desselbigen hauptmans solds zu gutem tail erlangen, und ob das nit gar erraichen mocht, ain stat zimlich darbey hilft tun. Des pin ich, diser zeyt klar anzusaigen, noch nit bevast, *[will es aber]* aufs peldest, so ich mag, ir Mt. erofnen.

[12.] Item meines verdinten solds und scheden, so ich deshalb, eehere ich einkumen pin, erliden, mag ich geleiden, das mir umb solich kost und schaden, so ich von der von Regenspurg ungehorsam derselben zeyt wider ksl. Mt. untz in das 5. jar erlitten, des bekerung beschech.

[13.] Zum andern meines solds nun im 12. jar, beger ich nit mer, dan wie ander, *[die]* derglichen dinst gehabt, mir auch also gelont werd. Dan ich getrau, das ich den in all beg treulich, aufrichtiklich und wol verdint hab. Und will mich sunderlichen pey ksl. Mt. als meinem allergnst. H. unterteniglich versehen, werden bedenken, das ich solichs alles mein darlegen, costung und scheden, eehere ich da einkumen pin und nachvolgend mit meinen treuen und herten dinsten dy zeyt der jar her gewesen, alles auf ir Mt. gn. ersuechen und des untertaniklichen ir Mt. vertraut, mich daryn in merkliche schuld bestossen, das laider war und kundig ist. Ir Mt. wolle mich des nit engelten, sunder gnediklich geniessen lassen. Das pin ich zu irer Mt. in ungezweifelter hoffnung und vertrauen. Und wo ir Mt. solichen meinen verdinten sold und schaden fur dy von Regenspurg ausrichten tuet, des pin ich zufriden, wo nit, ir ksl. Mt. wolle solichs gnediglich mit ine zu tun verschaffen. Und ermiß gleichwol, das dise gesanten, solichs zu handeln, nit bevelch haben, auch solichs derzeyt alles aufzurichten. Wan es aber an das kumpt, das ir Mt. rete, so hinab zu in verordnet oder sy mit volmächtigem gewalt in irer Mt. hof ervordert, so will

ich mich mit abrichtung der zeyt, daryn solichs beschehen soll, erberlich finden lassen.

[14.] Und dyweil sich dy zeyt, so dy judischait zu Regenspurg unter ksl. Mt. kumen syn, hat sich menigerlay irrung begeben und sam [= *ebenso*] teglich tut. Deshalb dy juden irer ksl. Mt. schwarlichen klagt. Darauf ir Mt. mein gn. H. [Bf. *Wiguläus*] von Passau, auch mir ernstlich schreiben lassen und bevelch tun, dy juden von den von Regenspurg bey irem alten herkumen pleiben lassen, und mir in solichem ernstlich bevolhen, dy juden darbey handzuhaben. Will auch not sein, solichs den verorneten commissarien ernstlich darynnen bevelch zu tun, daryn dy pillikait zu handeln.<sup>1</sup>

## 299 Bescheid des ksl. Hofrats für die Regensburger Gesandten Hans Schmaller und Hans Schwäbl

*Gewährung einer Frist von 14 Tagen zur Einholung einer umfassenden Handlungsvollmacht der Gesandten.*

*Augsburg, 8. Juni 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 158a, Orig. Pap. (von der Hand Hans Schmaller).*

Auf heut, sambttag, den 8. tag des monats Junii, ist der stat Regenspurg geschickten auf etliche handlung, vor ksl. Mt. hofraten irer obligenden beswerden, auch des haubtmans halber geübt, und ire wegern ine zu bedacht und hinderbringung der sachen, auch zu weiterm irm furbringen 14 tag schirst zugeben. Solche wegern sind zugelassen und wewilligt, doch also, das si in mittler zeit oder nach ausgang der 14 tag wider an den ksl. Mt. hof, wo ir Mt. alsdan sein wirdet, mit genugsamen und volkumen gewalt erscheinen und auf di vorigen, auch disen abschid und handlung weiter antwort und unterrichtung geben sollen. Wo sy aber darinen ungehorsam sein würden, sol nichtsdestmynder in der sachen vollenfaren und gehandelt werden, wie sich gepürt und die notdurft erfordern würde. Actum Augsburg auf obgemelten tags Ao. etc. decimo.

<sup>1</sup> *Notiz der Regensburger Gesandten über die Weiterbehandlung der Vorschläge Sigmunds von Rorbach:* Ao. im zehenten, freitags nach Floriani [10.5.10], ist dise geschrift von unserm haubtman, H. Sigmund von Rorwach, in ksl. Mt. hofrat eingelegt und uns geantwort. Und [*es haben*] N. [= *Hans*] Reichenburger und N. als di gesanten von ksl. Mt. wegen uns wevolhen, wir sollen di schrift wesehen, und wo wir ein pessers oder nützlichest westen, sollen wir schriftlich einlegen. So solle man paid schriften fur ksl. Mt. tragen und ainen endlichen abschid geben. Also haben wir di geschrift angenommen und wesichtiget und darin gefunden, das wir ausserhalb unser Hh. und merers anzezaigen, dan vor weschehen, nit westen, und am sambttag darnach [11.5.10] an di ret wegert, uns wedacht ze lassen auf 14 tag. So wellen wir uns selbst haimfugen und einem erbern rat werichten und ferer antwort geben auf eingelegte schrift. Der ist uns gegeben, wie oben stet. *München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 256a, Orig. Pap.*

**300 Reichshauptmann Sigmund von Rorbach an Regensburg**

*Vorwürfe wegen Regensburgs Vorgehen beim Ks. und der Undankbarkeit ihm gegenüber.*

*Augsburg, 10. Juni 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 159-161, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Hauptmans schreiben geantwort freitag vor Viti [14.6.10]).*

*Gruß.* Des langen aufhaltens, euern gesandten, auch mir durch ksl. Mt. bescheiden, muß ich gleich stellen, wer des schuld hat. Dan ich acht, wo ir euer sachen gemeiner stat gern end wolt haben, damit die in yrem obligen zu hilf und wes in demselben not zu tun, ir hettet billig bedacht euers begern, so ir dann ksl. Mt. in welisch land getan. Des [ksl.] Mt. euch zu gnaden und gutem gewegert, derselben end unz heraus in teutsche land und nachvolget auf diesen tag alher vergangen geschoben, doch mit der meldung, das ir von inderm und eusserm rat ain zimlichen ausschus erwelt und die zu ier Mt. allem euerm obligen und die hauptmanschaft betreffen mit volmechtigem gewalt verfertigt [wohl Nr. 289]. Und wes ich in demselben ir ksl. Mt., darin zu handeln, erpeut, des habt ir alles klar underricht in ir Mt. brief vernomen. Wie aber die euern darauf zu euer [verschrieben für: seiner] Mt. abgevertigt, ist gehort, aber dem ganz widerwertig, und auf solichs ander weyter ain geschriflichen abschied., dem auch gelebt ist, wie ir wist. Nun, wie dem, ir habt nun ferrer beschaid [Nr. 299], wie ir dann das durch eur gesandten vernemen werdet. Und het mich ganz bey euch nit versehen auf all mein treu dinst und handelung, so ich neben und bey euch und von euertwegen gegen meniglich, niemants ausgeschlossen, in allen und yeden sachen von euertwegen gehandelt das hochst und besten, so mir muglich gewest ist. [...] Und het mich der undankperkait, sovil mein person trifft, bei euch gar nichts versehen. Und wer an dem zu tun schuldig, ir all oder zum tail, den verzeichs Got. Und muß ich also das gedulden, das ich in ainem ganzen jar und etlich vil wochen bei meiner anwonung des amts, auch weib und kinder geraten muß und darbey mich hertlich und swerlich verzeren tue, als ir selbs und yeder bedenken mag. Das alles uber mein vermogen, wil gesweygen meines leibs. Wes ich die zeit her erliten, ist gleichwol dieser zeit nit zu schreiben. [...] Datum Augspurg am montag des zehenden tags Junii.

**301 Reichshauptmann Sigmund von Rorbach an Regensburg**

*Augsburg, 24. Juni 1510 (St. Johannis baptiste)*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 162, Orig. Pap.*

*Hat die an den Ks. bzw. an ihn selbst gerichteten (nicht vorliegenden) Schreiben durch den Boten Sixt erhalten und den für den Ks. bestimmten Brief übergeben. Daraufhin hat Zyprian von Serntein heute geantwortet, ich mug euch oder euern gesandten under augen schreiben, daß sye mogen ziehen ksl. Mt. zu, wo sye*

die hie oder ander end finden. Und ist wol das geschray gewest, ksl. Mt. well morgen [25.6.10] hie weg, aber wider erloschen aus ursachen, der ich nit aller bericht bin. Dan wern die euern sambstag [22.6.10] oder gestern [23.6.10] komen, wer zu hoffen gewest, man het in den sachen gehandelt. *Teilt dies auf Weisung Sernteins mit.*

### 302 Beschlüsse des Inneren und des Äußeren Rates von Regensburg für ihr weiteres Vorgehen am ksl. Hof

*Regensburg, [ca. 25. Juni 1510]<sup>1</sup>*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 106a-107a, Kop.*

*Gemäß dem Bescheid, den die ksl. Hofräte den Regensburger Gesandten kürzlich gegeben haben (Nr. 299), beschließt der Innere und der Äußere Rat von Regensburg Folgendes:*

*1. Der Ks. soll gebeten werden, in den Belangen der Stadt bis zum nächsten Reichstag gütlichen anstand und aufslag zu machen, auf das in mitten der zeit rechenschaft aller gemeiner stat ämbter aufgenommen und entlich beslossen [werden kann]. Aus denen und der gegeben ordnung sich des stattlicher erkundet, auch dieselb ordnung in solicher zeit mit vleiß ersehen, die beswerde derselbn dann auf berurten reichstag irer Mt. furgetragen und angezeigt werden mugen, was diesmal wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist.*

*2. Nachdem dem Ks. bereits mehrfach dargelegt worden ist, daß die Reichshauptmannschaft für Regensburg beschwerlich ist, dem alten Herkommen, der Absolution, Restitution und Konfirmation widerspricht und die Stadt auch nicht in der Lage ist, den Reichshauptmann zu besolden, soll der Ks. nochmals in aller Untertänigkeit um Aufhebung der Hauptmannschaft gebeten werden. Wenn der Ks. weiterhin einen Reichshauptmann in Regensburg haben will, muß man dies wohl oder übel hinnehmen, doch möge der Ks. diesen selbst besolden. Auch soll er nicht mehr täglich mit im Rat sitzen, damit die Ratsmitglieder selbständig und frei handeln können, ausgenommen, wo solich tapfer sachn furfielen, das wir des notturftig und nach ime schicken oder rats pflegen wurden, sich darin auch irer ksl. Mt. zu gehorsam gegen uns und gemainer stat gutwillig beweisen wurde.*

### 303 Aufzeichnung Hans Schmallers über seine und Hans Schwäbls Verhandlungen mit ksl. Hofräten

*[1.] Ihre Verhandlungen am ksl. Hof über die Höhe des Regensburger Anteils am Augsburger Reichsanschlag; [2.] Weitere Gespräche mit ksl. Räten; [3.] Deren Namen.*

<sup>1</sup> *Die Beschlüsse sind zeitlich zwischen dem Bescheid des ksl. Hofrats für die Regensburger Gesandten vom 8. Juni (Nr. 299) und deren erneuter Anhörung durch die Hofräte am 9. Juli (Nr. 303) anzusetzen.*

*Augsburg, 9./10. Juli 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 184, Orig. Pap.*

Ao. [15]10, als wir zum andern mal zu Augspurg gewesen

[1.] Auf eritag nach Kilians [9.7.10] sind wir fur den hofrat wyder weschiden. Was di sag, ksl. Mt. würd nit diser zeit mer gein Augspurg komen und den weg gein München nemen. Und diweil Gf. von Zorn, der von Gurk, Serntein hinaus gein Gecking [= *Göggingen*] zu unserm H. Ks. wolten, wurden wir zu rat, wo ksl. Mt. weckzug, so kunt man des anslags halben ausser seiner Mt. nit handeln, wiewol uns der Gf. zugesagt vor etlichen tagen, mit vleis mit seiner Mt. [zu] handeln. Aber der geschafft sind vil. Also rit ich [*Hans Schmaller*] mit den vorgenanten Hh. hinaus und unterwegs mit yedem wesunder gehandelt und gepeten, di al wol geheissen und alda zu ksl. Mt. komen, si abermalen gemant. Also ist mir von dem von Zorn antwort gevallen, ir ksl. Mt. wolle jezund nemen 600 fl. und di andern 600 sten lassen pis auf kunftigen reichstag, dan seiner Mt. nit fuegen wol, aus derselben nichtz nachzesehen. Aber Gf. hat uns zugesagt und verhoff, das nit mer daraus werd. Also halten wir an umb ain schreiben an di von Augspurg. Kumentur von Mergentheim [*Johann Adelmann von Adelmansfelden*], der hat seinen anslag allen wezalt, ist ains pferds mer angelegt dan vor. Hat er nit tun wollen, ist auch angestellt auf kunftigen reichstag. Also ist Schwebel gein hof komen und sich angesagt auch, wie ich, des anslags halben zu ksl. Mt. Ist nichtz gehandelt worden.

[2.] Item an mitwochen [10.7.10] darnach sein wir wider gein hof weschiden. Do haben etlich rat, pey 4, von unserm handl geredt und ain verzeichnus gemacht und di antwort durch H. Hansen von Landau gegeben, man sey darobgesessen und wol das dem Gf. furhalten. Also haben wir gepeten, das man uns solchs auch zu wissen mach. Wollen wir auch, als vil uns gezimbt, darauf antwort und unterricht geben. Darnach zu dem von Zorn gangen und ime etlich unterricht geben, di uns den angelant sind, und auch gepeten, uns, was gehandelt ist, ee mans an ksl. Mt. pringt, wissen lassen, damit uns di ksl. Mt. mit weiter unser unterricht hort. Das hat uns der Gf. zugesagt. Und warten also verer handlung. Wer vil ze schreiben, das wir aus ursachen unterwegs lassen.

[3.] Pey dem abschid ist gewest mein gn. H. Gf. von Zorn, H. Ernst von Welden, H. Hans von Landau, viskal [*Dr. Christoph Müller*] und sunst ain Dr.

### 304 Abschließender Bescheid der ksl. Hofräte für die Regensburger Gesandten Hans Schmaller und Hans Schwäbl

[1.] *Entsendung Sigmunds von Rorbach nach Regensburg zur weiteren Klärung der dortigen Probleme; [2.] Regelung für die Zahlung des Augsburger Reichsanschlags.*

*Augsburg, 12. Juli 1510*



München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 185, Orig. Pap. (von der Hand Hans Schmaller; Vermerk: Der ander abschid, so wir zum letzten zu Augspurg gewesen sin; Gegenzeichnung: Rogkner).

Auszug: ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 165.

[1.] An freitag, den 12. tag des monets July Ao. etc. im zehenten, ist camerer und rat der stat Regenspurg gesandten, so sy irer mengl und geprechen halben gein Augspurg zu ksl. Mt. geschickt, diser abschid gegeben, das di jezund gemelt ksl. Mt., diweil di gedachten von Regenspurg nicht mit gewalt noch auch so, [wie] der abschid, in jungst hievor gegeben [Nr. 299], ingehalten hab, erschienen sein, des dan die ksl. Mt. nicht gevallen trage, auch in ansehung, das ir ksl. Mt. diser zeit mit vil merklichen sachen und gescheften weladen ist und in obweruerten sachen nicht handeln mag, irer Mt. und des Reichs haubtman daselbst zu Regenspurg, H. Sigmund von Rorbach, bevolhen [hat], ime auch etlich trefflich personen zuordnen wolle, von irer ksl. Mt. und des Reichs wegen mit den burgern vorwestimter stat Regenspurg aller irer obligend und weswerd halben zu handeln und si deshalben mitainander zu verainen und zu vergleichen, doch was diselben also handeln und furnemen, solchs, desgeleichen, des sy stossig und irrig werden, an ir ksl. Mt. widerumb langen lassen sollen, ferrer obberuerter stat Regenspurg notturften nach, damit derselben des statlicher wider zu aufnehmen geholfen werde, darauf wissen ze handeln.

[2.] Ir ksl. Mt. wil auch gedachter stat in ansehung irer armuet und verderben halben tail irs hilfgeltz, inen des yetzgehalten reichstags zu Augspurg aufgelegt, namlich 600 fl. rh., ditzmals bis auf den nachsten reichstag, so gehalten werden sol, genadiglich ansten lassen, doch das si di uberigen 600 fl. nach laut der fristen und ordnung, obberürter wezalung halben aufgesetzt, ausrichten und wezalen.



## 7. ANGELEGENHEITEN DES REICHSKAMMERGERICHTS

**305 Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*Worms, 5. Februar 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 83, Orig. Pap. m. S.*

*Haben den Reichskammergerichtsbeisitzer Dietrich Reisacher angewiesen, gemäß seiner (nicht vorliegenden) Instruktion Ks. Maximilian mengel, geprechen und notdurft des Reichskammergerichts vorzutragen. Da sie wissen, daß Serntein sich immer mit besonderem Eifer für die Belange des Reichskammergerichts eingesetzt hat, bitten sie ihn, Reisacher bei seiner Werbung zu unterstützen.*

**306 Dr. Johann Rehlinger (Prokurator Augsburgs am Reichskammergericht) an Augsburg**

*[1.] Beschwerde Augsburgs gegen das Vorgehen des Fiskals in Sachen Unterhalt für das Reichskammergericht; [2.] Diskussion darüber mit dem Reichskammerrichter; [3.] Empfehlungen für das weitere Vorgehen.*

*Worms, 23. Februar 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß. Lb. Hh., auf des ksl. fiscals [Dr. Christoph Müller] ferer handlung, durch anregung des ksl. camergerichts camerrichter und beysitzer wider euer weisheit des anschlags halber, euer weisheit zu underhaltung gemelts camergerichts auferlegt, und kurzvergangner tag zu zweien malen beschechen,<sup>1</sup> hab ich in namen euer weisheit in craft des entpfangen gwalts und bevelchs, auch dabey des hochwirdigsten F., meins gnst. H. von Menz, verschlossen schrift, deshalb an camerrichter und beysitzern (wie euer weisheit laut der vor zugesanten copei wissen) ausgangen [*liegt nicht vor*], gerichtlich angezeigt und des Reichs verwilligung, zu Costenz<sup>2</sup> und auch am jüngstn hie zu Wurms<sup>3</sup> geschechen und in gemelts meins gnst. H. zu Menz schreiben gemeldet, wider solich des fiscals beger furgewendt. Darauf mich in namen euer weisheit den abzug der 90 fl. an den 1000 fl., durch euer weisheit dem Reich auf gehaltenem reichstag zu Augspurg vormalen dargelichen, und also damit des anschlags bezalung zu tun, angepotten und gebeten, uber solichs dem fiscal weiter deshalb nichts zu bevelchen, auch ime seiner handlung wider euer weisheit nit zu gestatten.*

<sup>1</sup> *Augsburg hatte dem Augsburger Reichstag 1500 1000 fl. geliehen und dafür die Zusage erhalten, daß dieser Betrag schrittweise vom Beitrag der Rst. zum Unterhalt des Reichskammergerichts abgezogen werde. Das Geld wurde allerdings nicht an das Reichskammergericht weitergeleitet, so daß die Rst. mit ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Gericht in Rückstand geriet und dafür vom Fiskal belangt wurde. Vgl. RAUTENBERG, Fiskal, S. 187f.*

<sup>2</sup> *Gemeint ist der Reichstag 1507. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 510, Anm. 1.*

<sup>3</sup> *Gemeint ist der Reichstag 1509. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 510 mit Anm. 2.*

[2.] Auf solichs ist mir vergangner tag nit vor gericht noch offenlich, sunder im rat durch mein gn. H. Gf. Adolfen von Nassau, camerrichter, in beywesen der beysitzer die meynung gesagt worden, dasyen, so hie zu Wurms auf dem reichstag fur euer weisheit beschlossen solt sein (wie mein gnst. H. zu Menz anzaigte), were on beysein und verwilligung seiner Gn. und anderer als ksl. Mt. ret beschechen. Deshalb solichs unfurtreglich, auch darumb seiner Gn. beger, euer weisheit zu schreyben, den anschlag on abzug zu bezalen, dann wa das nit geschech, so miest man dem fiscal seiner handlung gestatten. Darzu ich antwurt, was des Reichs versamlung hie deshalb beschlossen und mein gnst. H. von Menz anzeigt het, solichs wurde unpillich in einen zweifel, als ob es unfurtreglich solt sein, gestelt, auch dasselb, als sich wol zu vermuten were, durch ksl. Mt. nit geweigert. Darumb so solt das pillich betracht, auch also euer weisheit des geschechen anzugs erlassen werden. Dann ye wissenlich und offenbar were, das euer weisheit die 1000 fl. dargelichen und noch dagegen nichts entpfangen hetten, auch also von dem und anderm laut des Reichs zulassung pillich bezalt wurden. Wa aber ye wider euer weisheit des anschlags halber gehandelt werden wolt, so miest ich euer weisheit solichs verkunden und euer weisheit deshalb bei der reichsversamlung ferer handlung ton lassen, mit mer dergleichen meynung, unnot, alles zu melden.

[3.] Auf das ist die sach ferer zu bedacht genomen und mir in geheym zu versten geben worden, als ob camerrichter und beysitzer irer potschaft, die sy ietzt auf dem reichstag gen Augspurg, nemlicher Dr. Reyschacher, verordent hetten [Nr. 305], deshalb auch bevelch tun würden, das bey der reichsversamlung anzubringen und zu erlangen, damit euer weisheit die 90 fl. ietzt und hinfur bezalen solten. In dem so wollen euer weisheit bey der reychsversamlung vleyssig aufmerken haben und dabey handeln lassen, damit es bey vorigem des Reichs hieigem beschechen verwilligen belieb. Sunst so werden euer weisheit von solicher handlung am camergericht mit lieb nimer entlediget und dobey sorg tragen miessen, dieweil das gelt dem gericht zugehort, das euer weisheit etwan mit urteyl, solich gelt zu bezalen, getrungen werden mochten. Das alles wollen euer weisheit guter meinung von mir versten, dann euer weisheit getreu und geflissen dienst zu beweysen bin ich allzeit sunderlich willig. Datum Wurms sampstag nach suntag invocavit Ao. etc. decimo.

### 307 Denkschrift Dr. Johann Rehlingers für Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) über die finanziellen Belastungen der Rstt. durch das Reichskammergericht

[1.] Anschlag des Konstanzer Reichstags für den Unterhalt des Reichskammergerichts; [2.] Dessen unzureichender Ertrag im ersten Jahr; [3.] Städte als Hauptträger der Unterhaltskosten des Reichskammergerichts; [4.] Zusätzliche finanzielle Belastung der Städte durch fiskalische Angelegenheiten; [5.] Einforderung von Strafzahlungen der Städte am Beispiel von Nürnberg; [6.]

*Der Fall Augsburg; [7.] Strenges Vorgehen des Reichskammergerichts gegen Städte am Beispiel von Ulm; [8.] Verpflichtung zur Zahlung der halben Gerichtsstrafen an den Fiskal; [9.] Zahlungsaufforderungen an Städte auf der Grundlage eines inexistenten Anschlags des Reichstags 1500; [10.] Belastung von Stadtbewohnern durch Gebühren für erledigte Gerichtsurteile; [11.] Frage nach Aufgaben und Tätigkeit des Fiskals; [12.] Agieren des Reichskammerrichters und der Beisitzer zum eigenen Vorteil.*

*[Worms, 23. Februar 1510]<sup>1</sup>*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (adressiert an Dr. jur. Konrad Peutingen in Augsburg in sein eigen hand).*

[1.] Anfenklich so haben die stend des Reichs auf gehalten reichstag zu Costenz ein anschlag gemeinlich auf all stend des Reichs zu underhaltung des camergerichts<sup>2</sup> und den dermassen gemacht, so er von allen stenden (als den geschechen solt) gefiel, das der fur das erst jar (aus ursachen, im abschid gemelts reichstags begriffen)<sup>3</sup> auf 12 000 fl. reichen würd, und nach laut desselben abschids ferer geordent, wie es nach ausgank des ersten jars gehalten solt werden.<sup>4</sup>

[2.] Nun ist solicher anschlag des ersten jars ausgeschriben, auch des andern und dits dritten jars widerumb auf ein yeglichen als des ersten jars on einich minderung durch camerrichter, beysitzer und die zuverordenten gesetzt worden. Das nun solicher anschlag des andern, auch tritten jars wider so hoch als des ersten aufgelegt, ist die ursach, das etlich vil Ff., Gff., Hh. und weyt gesessen stet den irs teyls nit entricht noch solichs ton wollen haben, also das von der bezalung der gehorsamen (das sein am meysten die stet, auch prelaten und ander des punds) zusampt der canzley- und fiscalischen gefellen das camergericht des jars hart und nit wol underhalten hat mugen werden. Wa aber des ersten jars genzliche bezalung geschechen, so were so vil zusampt der canzley- und fiscalischen gefellen uberbeliben, das man des andern jars nit den halben anschlag, auch yetzt des tritten jars gar nachent gar keynen aufsetzen het bedurfen, dann mit 8000 fl. und etwas minders, so der beysitzer uber den camerrichter 10 und gleich 2 Gff. darunder seyn, mag man des jars das camergericht, darzu des fiscals [*Dr. Christoph Müller*] lon und der canzley underhaltung fur all ding wol belonen.

[3.] Dieweyl aber die stet mer dann ander (das man dan waist) zu tringen seyen, auch getrungen und beswert werden, so hat man den anschlag das ander und trit jar wider so hoch aufgesetzt und wierdet die ander 3 kunftige jar, wa es anderst die stet tun wollen (damit man, so die andern nit bezalen, von den stetten das bekumen mug), auch dermassen beschechen und also daraus volgen, das gemeinlich allein die stet bisher das camergericht underhalten haben und

<sup>1</sup> Vgl. *Rehlingers Schreiben an Augsburg von diesem Tag, Nr. 306.*

<sup>2</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 272.

<sup>3</sup> *Ebd.*, Nr. 268 [22.].

<sup>4</sup> *Ebd.*, Nr. 268 [23.].

noch tun würden. Ob aber das leidlich oder zu tun sey, das einer das alles oder den merer teyl bezalen sol, darumb, das ein anderer, der es auch schuldig ist, nichts gibt, mag leichtlich zu bedenken und erstlich nit ein geringe beschwerung sein.

[4.] Und solichs mocht dester ehe (damit das camergericht gehalten würde) zu gedulden sein, wa nit ander beschwerungen daraus folgten. Aber wer der ende ist [= *sich am Reichskammergericht aufhält*], der befindt, sieht und merkt, das den stetten durch mangerley furdrung und zuschieben und dennocht derjen, den es nit gezimpt, am meysten beschwerungen doselbs zugefugt werden in vil weg, als nemlich mit etlichen fiscalischen sachen, die man furzunemen solicitirt, wie man das nun ein ursach erdenken mag. Und wierdet dennocht in denselben sachen fast schnell geeylt, darin zu handeln ganz kurze zeit, nemlich nun 14 tag und mindere, in der einer seiner partey underricht nit albeg gehalten mag, gesetzt und also einer zu handeln dermassen getrungen, das er nit wol seiner partey notturft einfueren kan noch mag. So understet sich auch der fiscal, was man in sachen wider in schriftlich einlegt, als bald auf dasselb muntlich zu beschliessen und also die sach zu kürzen, damit der ander dester minder zu der gegenwer kumen mug, vermeinend, dieweyl die gefel der fiscalischen sachen camerrichter und beysitzern zugehen, das er sich (er handle, wie er woll) leyhtlich keiner nachteylichen urteyl versech kind.

[5.] So vleyt man sich auch und arbeyt darauf nit wenig, wie man die stet der penlichen mandata halber, die wider sy ye zu zeiten und auch nit nach gewonlicher form ausgien (als ob sy denselben ungehorsam sein solten und doch nit seyen, auch zu zeyten dagegen mer dann ueberflussig entschuldigung haben), penfellig erkennen und darnach mit andern schweren processen der acht zu einbringung solcher pen ferer noten und tringen mug. Und was under anderm in solichem fal einem ersamen rat der stat Nürnberg von wegen irer schultheis und richter, auch sunst den iren begegne und in was sorgfeltiger beschwernus uber gnugsam, rechtmessig anzaigen und entschuldigung, wo das nit furkomen wierdet, dieselben sten oder noch sten miessen, des hat ein ersamer rat zu Nurnberg guten bericht und wissen. Und wo man in dem zusehen, auch solichem nit begegnen noch das furkumen solt, so ist besorglich, wa es wider die Hh. zu Nürnberg yetzt geschech, das solichs vil mer andern steten hinfur (die des widerstands nit mochten sein) begegnen würde.

[6.] Was auch einem ersamen rat der stat Augspurg uber das, so die reychsversammlung auf jüngstgehaltem reychstag zu Wurms<sup>5</sup> beschlossen, auch der hochwirdigst F., mein gnst. H. von Menz, an das camergericht deshalb beschryben hat [*Schreiben liegt nicht vor*], begegnen und dem zuwider gehandelt werden will, das haben gemelte mein Hh. zu Augspurg auch guten underricht [*vgl. Nr. 306*]. Dergleychen mainungen mocht n anderer stet halber auch etlich fel und stuck anzaigt werden.

---

<sup>5</sup> Im Jahr 1509.

[7.] Wa auch einer herkumt und uber die stet zu clagen hat, daraus man verhoffen mag, etwas penfelligs oder strafflichs zu erlangen, dem wierdet nit ungeru zugehort und etwas erkent uber der stet wissenlich freyheyten, wie dann einem ersamen rat der stat Ulm neulich auch begegnet ist. Aber so stet wider ander etwas zu tun haben oder urteyl erlangen, so wierdet mit der execution etwas lankamer gehandelt.

[8.] Es ist auch wider der ksl. und kgl. freyhaiten, auch des camergerichts alten geprauch neulicher tag am camergericht furgenomen und in der canzley bescheyden, das in den penlichen gepotsbriefen, mandaten, inhibitionen und compulsorialen der halb teyl der pen nit der partey, sunder der ganz teyl dem fiscal zugeaygnet sol werden. Und habn doch die parteyen, die solich mandata oder gepotsbrief aufbringen, so den nit volg geschicht, allein nachteyl daraus und dennoch also durch solich furnemen nach der pen kain macht zu clagen.

[9.] So ist auf jüngstgehalttem reichstag zu Wurms ain abschid des camergerichts halber gemacht,<sup>6</sup> dabey die stet nit mer dann den statschreyber zu Wurms [*Adam von Schwechenheim*] gehabt. Darin dann etwas verporgens allain auf etlich zettel, so Johann Storch, der doch solichs nit gewalt gehabt, ubergeben hat, gestelt ist. Und under anderm darin furgenomen worden, einzuvordern oder einzubringen ein anschlag, der auf dem reychstag zu Augspurg des 1500. jars zu underhaltung des camergerichts gemacht sol sein. Darauf dann yetzt hie zu Wurms vil stend gerechtvertiget und mit urteyl getrungen werden, denselben zu bezalen, unangesehen, das solichs widersprochen und anzaigt worden ist, das in des Augspurgerischn reychstags abschid von solichm anschlag ganz nichts, sunder das widerspil erfunden wierdet, nemlich, das dozimal das camergericht von des Reichs hilf durch das verordent regiment, so zu Nürnberg gewesen ist, besoldet solt werden.<sup>7</sup>

[10.] So werden auch etwan vil leit und am meystn in stetten, von den man zu bekumen weist, so vor zeiten und jaren am camergericht sachen gehabt, die entlich ausgericht oder sunst verlegen oder aber vertragen worden seyen, mit gepotsbriefen ietzt bey disem camergericht zu losung der urteylbrief gemanet und damit nit wenig beschwert, dieweyl doch solichs andern, under der costen die canzley des camergerichts dozimal underhalten worden ist, pillicher zustund.

[11.] Wa man auch dem articul, in des Reychs abschid zu Costenz des ksl. fiscals halber gesetzt,<sup>8</sup> nachgien und vervolgen wolt, so miest eines andern fiscals halber aus vil ursachen fursehung geschechen und demselben nachgedacht werden. Der fiscal handelt auch wenig ausserhalb des, was er vom gericht geheysen wierdet, also das im das gericht gemeinlich sein sachn ubt, dieweyl

<sup>6</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 303.

<sup>7</sup> *In den Abschied des Reichstags zu Augsburg inserierte Reichskammergerichtsordnung vom 10. September 1500.* Druck: SCHMAUSS-SÛNCKENBERG, *Sammlung*, S. 68 Art. I.

<sup>8</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 268 [21.].



inen, auch ime das, so seinethalber erlangt wierdet, zustet, daruber sy dan darnach selbs urteylen.

[12.] Solichs alles entspringt am maistn aus dem, das camerrichter und beysitzern vom anschlag, auch den pen- und fiscalischen, auch der canzley gefellen belonung sol geschechen, und das sy darüber und also in iren aygen sachen auch inen zu nutz oder nachteyl sprechen und selbs richter sein sollen.<sup>9</sup> Es sey gleich einer Johannes Baptista, so mag vermut werden, das einer im selbs nichts gern absprech [vgl. Luk 3, 11-14]. Und wa das camergericht hinfur dermassen und mit solicher form underhalten und nit anderst geordent, auch solichs nit furkomen sol werden, ist zu besorgen, das es nimermer recht ton und des soliticierens, auch nachtrachtens, sunderlich wider die stet, wie man von den etwas tringen mocht, so vil werd, das solichs nit zu gedulden sey.<sup>10</sup>

### 308 Die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände an den Reichskammerrichter Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts

*Klage Augsburgs wegen Nichtanrechnung seines Darlehens für das Reichskammergericht auf den Anschlag zum Unterhalt des Gerichts, Weisung zur Beachtung des entsprechenden Reichstagsbeschlusses.*

*Augsburg, 6. März 1510*

*Kop.: A) Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol.*

*Spätere Kop.: B) Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 481b-482a.*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 111f.*

*Gruß.* Wolgeborner, edler, ersamen und hochgelerten, lb. getreuen und besondern, uns haben die ersamen unser lb. besondern Bm. und rat dieser statt Augspurg zu erkennen geben, das, wiewol inen auf den reichstügen zu Constenz und Wormbs, jüngst gehalten,<sup>1</sup> durch gemaine stend des röm. Reichs zugesagt und bewilligt sey, das der anschlag, so inen zu underhaltung des camergerichts zu geben aufgelegt wurde, an den 1000 fl., die sye gemeinen stenden des Reichs auf dem reichstag, nechst alhie gehalten,<sup>2</sup> geliehen haben, abgezogen werden, so sollet ir doch an sye irs aufgelegten teils halb zu solichem camergericht ansynnens getan, darzu umb entrichtung desselbigen inen etlich penalmandat in

<sup>9</sup> *Widerspruch zum römischen Rechtsgrundsatz: Nemo iudex in sua causa.*

<sup>10</sup> *In den Kontext städtischer Beschwerden über das Reichskammergericht auf dem Reichstag 1510 gehört auch folgender Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria sexta post judica [22.3.10]: Als die stet niemand am camergericht haben, mit etlichen von steten zu reden. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1499-1510, fol. 130b.*

<sup>1</sup> 1507 bzw. 1509.

<sup>2</sup> *Der Augsburger Reichstag 1500.*

kurzvergangen tagen in namen röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., zugeschickt haben. Das solichem beschehen beschlus und zusagen ungemeiß und ganz wider sey, unterniglich bittend, euch des zu berichten und zu bevelhen, damit sy bey solichem abscheid des abzugs pleiben und ferners ansuchens darin enthebt werden mogen. Wann wir nun wissen, daß sye solich 1000 fl. den gemeinen stenden auf dem nechstverschinen reichstage alhie gutwilicklich und treulich gelihen und auch auf gedachten reichstagen zu Costenz und Wormbs durch gemaine stend beschlossen und zugelassen ist, das gedachte von Augspurg ire gepüre, so inen zu unterhaltung des camergerichts aufgelegt wurde, an denselben 1000 fl. abgezogen werden soll, so haben wir euch solichs unangezeigt nit lassen wollen, genediglich begerend, ir wollet bemelte von Augspurg bey solichem abschaid des abzugs pleiben und sye mit ferrer anfordern und processen der sachen halb unbelestiget lassen. Daran tuet ir zur pillikayt unser ernste maynung und gut gefallen. Geben <sup>a-</sup> zu Augspurg unter unser, Uriels, EB zu Meinz und erzcanzlers etc., Friderichs, Hg. zu Sachsen etc., Kf., Lorenzen, Bf. zu Würzpurg etc., und Ulrichs, Hg. zu Wirtenberg etc., secreten auf mitwochen nach dem sonntag oculi Ao. etc. decimo<sup>a</sup>.<sup>3</sup>

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

---

<sup>3</sup> *Auf dieses Schreiben bezieht sich folgender Vermerk Dr. Johann Rehlingers:* Diser copei gleichlautend hab ich, Johann Rechlinger, Dr., als meiner Hh., eines ersamen rats der stat Augspurg, gemeiner sindicus, ein verschlossen der reichsversammlung zu Augspurg schreiben laut diser copei camerrichter und beysitzern den 18. tag Marcii, montag nach suntag judica, Ao. decimo gerichtlich uberantwort, demselben volg zu tun und darauf, dem fiscal [*Dr. Christoph Müller*] zu bevelchen, ietzt und hinfur bis zu volliger bezalung der tausent fl. mit einvordrung des anschlags gegen einem ersamen rat stilzusten, gebeten. Und darauf den 20. tag Marcii eodem anno von camerrichter und beysitzern den beschaid auf ferer ansuchen erlangt, wiewol sy sich nit versehen hetten, das ein rat irer schuld von des camergerichts underhaltung bezalung gesucht solt haben, dieweil ander stet auch dargelichen hetten und das dennoch nit teten, so wolten sy doch auf der versamlung des Reichs schreiben solichs geschechen lassen und dem fiscal bevelchen, demselben schreiben zu geleben und stilzusten. Weliches also auch dermassen in des gericht's puch geschriben ist worden auf obernenten 20. tag Marcii Ao. 10. *Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol.*

8. VERHANDLUNGEN KAISER MAXIMILIANS  
MIT DEN LANDSTÄNDEN DER  
NIEDERÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDER  
ÜBER EINE KRIEGSHILFE GEGEN VENEDIG

## 309 Ks. Maximilian an die Landstände des Ft. Österreich unter der Enns

[1.] Behinderung der geplanten Reformen im Land durch den fortdauernden Krieg (gegen Venedig); [2.] Entschlossenheit zum baldigen Beginn der Reformmaßnahmen; [3.] Zufriedenheit mit der Kriegsunterstützung durch die Landstände; [4.] Plan eines Feldzugs gegen Venedig im kommenden Sommer; [5.] Ladung der Reichsstände auf einen Reichstag nach Augsburg, Hoffnung auf die Mithilfe der Erbländer bei der Kriegführung; [6.] Durchführung von Landtagen in allen niederösterreichischen Ländern, Ersuchen um Beteiligung an den Beratungen über Reformen und Kriegshilfe sowie um Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag.

Rovereto, 8. November 1509

Kop.: St. Pölten, NÖLA, Hs. 27/17, fol. 73b-75a (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

Spätere Kop.: Ebd., Landtagshandlungen: Landtag zu Wien, 6. Dezember 1509 (Karton 1), fol. 5a-9b.

[1.] *Gruß.* Wir bedenken genediglich, was gestalt wier verschiner zeit, als ungeverlich yetzo ain jar vergangen, da wier noch in unsern nydernburgundischen landen gewest sein, unser instruction auf unsere räte gefertigt haben, mit euch und andern niderösterreichischen landschaften allerlay sachen, uns, auch eu, land und leut, darzu regierung, guet wesen, ordinanz und handhabung derselben, auch friden und rechtn betreffent, zu handlen und zu werben, wie dann solch unser und euer handlung derselben zeit bescheen. So aber seither dieselbig unser fuergenomen ordnung, regiment und wesen weyter nit gevelt noch zu volzug vervolget, sonder also beliben und ersessen sein, achten wier, ir möcht das ermesen, als ob wier dieselb handlung fuergenomen, ordnung, regiment und guet wesen zurugkgeschlagen, abgestellt und darzu nit willen und lust hettn. Darfuer ir doch soliches kainswegs versteen sollt, dann eu, unser land und leut in solichem gueten wesen, regiment, ordnung, handhabung friden und rechten, wo daran bisher ainicher mangl oder geprechen gewest ist, zu fuerdern und zu helfen sein wier als euer allergnst. H. und landsfürst genaigt, begierig und berait. Das aber die ding bisher geschwigen und unterlassen beliben, sein ursachen, wie ir ungezweifft wol erkennen mögt, die schweren, herten kriegsübungen, so uns und eu mit uns obgelegen sein. Darinen wir nicht allain in obberürtn unsern fuergenomen ordnungen, regiment und wesen nichts furnemen mögen, sonder auch mitsambt eu in ander weeg genueg müe, arbeit und obligen gehabt und getragen haben.

[2.] Aber so nun diser zeit anders nicht auszurichten, dann die stett, land und leut, die wier den veinten disen sumer abgedrungen und noch innen haben, uns, auch dem Reich und unsern erbländen und leuten zu guet zu handhaben, darzu dann unserer person im veld nit not, sonder, was die winterzeit furzunemen, durch unser verordent haubtleut und kriegsvolk genugsamlich zu bestellen ist und unser notturft ervordert, uns mit unser person in ander weeg zu

arbeiten und bereit zu machen, auf den künftigen sumer unsere bisher gebrachte fuernemen zu vollenden, so sein wir entslossen, uns daneben sovil weil und stat zu nemen, eu und andern unsern landen und leutn mit oberzelten unsern ordnungen, regiment, guetn wesen und in andern notturften, obligen und gebrechen gn., gepürlich fuersechnung zu tun.

[3.] Verrer als ir uns des vergangen jars, auch disen sumer auf unser ansuechen und begern wider unsere veint, die Venediger, mit euer hilf und beystand im veld gehorsamlich und getreulich gedient mit grossen costen, auch vil müe und arbeit, das wir zu gn. dank und wolgefallen von euch angenommen. Und wiewol uns die veint des vergangen jars über solich euer getreu hilf und zuetun unsrer land und leut etwovil abgedrungen, aus ursachen, wie ir wol erkennen mögt, uns auch euer heurig hilf und beistand zu unsern furnemen, als wier die gern gehabt hetten, nit sonders gefurdert noch erschossn, so hat doch, als wirs versteen und wissen, an eurm getreuen, guetn willn, auch darstreken euer leib und gueter nichts geprochen noch erwundn. Deshalben wier euch genediglich entschuldigt haben, mit eu in gnaden und wol zufriden sein und die ursachen zuemessen dem glük und in ander weeg, hie zu erzelen unnöt.

[4.] Diweil wier dann mitsamtb unsern puntgenossen unsers hl., cristenlichen punts,<sup>1</sup> der Babstlichen Hlkt., auch unsern lb. bruedern, den Kgg. zu Frankreich und Aragon, unser kriegsfuernemen den vergangen sumer so weit geübt, das wier sonderlich dasjen, so wier des vergangen jars von unsern landen verlorn, widerumb erobert, darzue ain merers von stett, land und leutn hieum gewunen haben, also das uns von den landen und leutn, so die Venediger uns und unsern vorfordern am Reich und unserm haus Österreich lange jar her entzogen und on rechtlichen titl besessen und vorgehalten haben, noch etliche stett, stük und land vorsteen, davon uns zu setzen und nachzulassen nit gebuert, in bedacht, das uns nit allain abfall unsrer eroberten stett und land, sonder auch weiter anfechtung, beschwerung und verlust andrer unser erblichen land darauf stuent und stetiglich zu besorgen were, darumb zu ern, notturft, wolfart und behaltung unserer land und leut und zu erobern dasjen, so uns noch von den Venedigern vorstet, das dann, wo getreulich und ernstlich darzue getan wierdet, in kürz und leicht zu erlangen ist, damit wier das land gegen den Venedigern in unser hend und gewalt bringen, so von dem erdrich ganz abschaiden, also das die land, päss und grenizen, so die Venediger bisher inngehabt haben bis an die Türken, unser und unsers hl. cristenglaubens erbfeind und durchächter, alle zu unsern gebieten und willen gepracht werden, dardurch wier hinfuer mit hilf der cristenhait und des hl. Reichs albeg gewaltigen zug auf die ungelaubigen leicht haben und furnemen und eu und andre unser erbland der sorgen, lasts und beschwerung, darinnen ir vil jar gegen denselben unglaubigen, darzue den Venedigern gestanden seit, abhelfen und eu in aufnehmen, ewig rue und fridn vor inen setzen mögen, so sein wier mit unsern puntgenossn entschlossen, auf

<sup>1</sup> Gemeint ist die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

die sumerzeit zu untersten, mit gueter ordnung und geschikligkait unsre bisher geübte fuernemen gegen den Venedigern zu volziehen und zu ende zu bringen.

[5.] Darauf wier auch yetzo die Kff., Ff. und stend des Reichs auf ainen reichstag gen Augspurg auf den achtenden der hl. dreyer Kgg. tag negstkünftig [13.1.10] beschreiben [Nr. 61], des willens, uns personlich zu inen zu fuegen und ir trostlich hilf, die sy uns ungezweifft verzeihen werden, zu ersuechen. Darpey wir dann euer und andrer unsrer erbland und leut rat, hilf und beistand, euch selbs zu lob und wolstand zu geprauchten, gesehen und gespuert zu werden, genediglich maynen und derselben, nachdem wier uns an unserm camerguet bisher ser entplöst und erschöpht haben, notturftig sein, die ir uns auch in ansehung, das dise furnemen nit allain uns und dem Reich, sonder auch allen unsern erblanden zu gewin, aufnemen, wolfart und rue raichen, mitzutailen ungezweifft berait und willig sein wert.

[6.] Demnach haben wier, in unsern fünf niderösterreichischen landen fuerderlich landtäg zu halten, fuergenomen, die wier hiemit alle auf ain zeit, nemblich auf St. Nicolaustag nagstkünftig [6.12.09], und sonderlich euch gen Wien bestimben und besetzen. Ermanen euch, mit ganzem ernst und vleis bevelchent, das ir auf dem jetzgenanten landtag gewislichen erscheint, allda von obberurtn maynungen, nemblich von erst, auf was gstat, form und maß ordnung, regiment, guet wesen, ordinanz, frid und recht in unsern landen aufzurichten, zu bestellen und zu handhaben, auch eur, unser land und leut gebrechen, obligen und mängl abzustellen und zu fuersehen sein, und zum andern, uns neben unsern löblichen puntgenossen, auch den Kff., Ff. und stenden des Reichs mit ainer taphern, tröstlichen, harrigen und austreglichen hilf und beystand zu dienen und zu erschiessen, damit unsere fuernemen uns, unsern landen und leutn zu ern, aufnemen, frid und rue ausgefuert und vollend werden mogen, getreulich zu reden, fuerzunemen und zu handln verhelfet, auch auf solichem landtag on verzug [und] hintersichpringen ainen taphern ausschus von allen stenden machet, denselben von dem landtag den nägsten gen Augspurg zu uns vertiget, also das der auf der hl. dreyer Kgg. tag [6.1.10] allda sey. Daselbsthin wier dann zu den stenden des Reichs komen und zuvor mit den ausschüssen von unsern landen handeln welln. Darauf wellet auch demselben eurm ausschus vollmechtigen gewalt und bevelch geben, obgescribner unser und unser land und leut ordnung, regiment, ordinanz, wesen, frid und rechten, auch irer obligen, notturft und mängl, darzue ainer trostlichen, austräglichen, ansechlichen hilf halben und damit die ordenlich, erschieslich und fruchtperlich gehalten, die geprechen und irrung, so bisher darin erschinen sein, abgestellt, gepessert und erstat werden, zu ausfuering unsrer kriegsfuernemen auf die künftige sumerzeit mit uns und den ausschüssen von andern unsern landen, die wier gleicherweis beschreiben, zu handln, zu ratschlagen und auch on hindersichpringen zu besliessen, also was alda gehandelt und beschlossen, das soliches durch [euch] gemainlich ungewegert und getreulich vollzogen werde. Weltt auch hierauf so gehorsam, getreu und guetwillig erscheinen, uns und eu

selbs zu eern, aufnehmen, wolfart, friden und rue furdern und nit verlassen, als ir bisher getan habt, eu auch yetzo als zum genötigsten und austreglichstn zu tun gebürt, als wier uns zu euch als getreuen, frumen, gehorsamen landleuten und untertanen gnediglich und wol getrosten und versechn. Das wellen wier zusampt bisher bewisen eurn gehorsamen und guetwillign diensten in allen gnaden gegen eu bedenkn und erkennen und zu guet nit vergessen. Geben in unser stat und sloss Rofereit am 8. tag des monats Novembris Ao. domini 1509, unserer reich des röm. im 24. und des hungrischen im 20. jaren.

**310 Erste Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Niklas von Salm, Dr. Johannes Fuchsmagen und Sigmund von Liechtenstein sowie Lorenz Sauerer, Viztum des Ft. Österreich unter der Enns, zu einer Werbung auf dem Landtag in Wien**

*Schloß Stein am Gallian, 24. November 1509*

*St. Pölten, NÖLA, Hs. 27/17, fol. 76a u. b, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Geht davon aus, daß die Landstände des Ft. Österreich unter der Enns seinem kürzlich an sie ergangenen Ausschreiben (Nr. 309) jene Themen, über die sie auf dem Landtag (am 9. Dezember) beraten sollen, nämlich Aufrichtung einer guten Ordnung im Land, Abstellung ihrer Beschwerden, Bewilligung einer Hilfe für den Krieg gegen Venedig sowie sein Verlangen nach Wahl eines bevollmächtigten landständischen Ausschusses, der dann mit ihm auf dem Augsburger Reichstag ohne Hintersichbringen über besagte Themen berät und beschließt, entnommen haben. Hat es aufgrund der Eindeutigkeit dieser Wünsche nicht für erforderlich erachtet, sie auf dem Landtag nochmals unmittelbar vortragen zu lassen. Da ihm aber keineswegs nur an besagter Kriegshilfe, sondern genauso an der erwähnten Regelung der inneren Verhältnisse seiner Länder und der Abstellung der landständischen Beschwerden liegt, will er es nicht versäumen, durch Gesandte darüber verhandeln zu lassen. Diese sind beauftragt, mit den Landständen gute und nutzbringende Gespräche zu führen. Anschließend soll ein aus angesehenen Personen bestehender landständischer Ausschuß zu ihm kommen, mit dem er nicht nur über seine eigenen Wünsche, sondern auch über die Anliegen und Bedürfnisse der Landstände verhandeln will, und zwar in einer Weise, daß diese damit vollauf zufrieden sein werden. Über das Ergebnis ihrer Verhandlungen mit den Landständen sollen seine Gesandten ihm umgehend berichten.*

**311 Zweite Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Niklas von Salm, Dr. Johannes Fuchsmagen und Sigmund von Liechtenstein sowie Lorenz Sauerer, Viztum des Ft. Österreich unter der Enns, zu einer Werbung auf dem Landtag in Wien**

*Arco, 29. November 1509<sup>1</sup>*

*St. Pölten, NÖLA, Hs. 27/17, fol. 76b-78a, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Die Gesandten sollen die Landstände des Ft. Österreich unter der Enns daran erinnern, daß er sie und die Landstände der übrigen niederösterreichischen Länder auf dem letzten Landtag ersucht hat, ihre ins Feld geschickte Truppenhilfe aus den in seiner Werbung dargelegten Gründen eine gute Weile zu verlängern. Die Landstände sagten daraufhin zu, 12 000 rh. fl. binnen Jahresfrist zu bezahlen, unter der Bedingung, daß der Zwist um die Zinsbänne beigelegt wird. Zwischenzeitlich haben die Landstände der Steiermark, Kärntens und Krains eine Truppenhilfe bewilligt und sie heute losgeschickt. Da nunmehr der Konflikt um die Zinsbänne tatsächlich beigelegt ist, ist die Zusage der niederösterreichischen Landstände wirksam geworden. In diesem Zusammenhang ist auf das zunehmende Erstarken der Venezianer hinzuweisen, die im Begriff sind, insbesondere Triest, aber auch andere Städte, Schlösser und Ortschaften zu erobern. Diese gilt es nunmehr mit der genannten Hilfe zu retten, und zwar durch anzuwerbende böhmische Kriegsknechte. Damit diese besoldet werden können, sollen die ksl. Gesandten die niederösterreichischen Landstände ersuchen, zumindest eine Hälfte ihrer Hilfe sofort zu zahlen, was ihnen aufgrund der geringen Summe nicht schwer fallen dürfte, die andere Hälfte so bald wie möglich. Die Landstände sollen sich durch die Leistung dieser bereits bewilligten Hilfe nicht beschwert fühlen und sich auch nicht an der Umsetzung der ksl. Wünsche, wie sie im ksl. Ausschreiben zu diesem Landtag (Nr. 309) genannt sind, hindern lassen. Er seinerseits wird sich hinsichtlich der Anliegen, die der landständische Ausschuß ihm vortragen wird, gnädig zeigen. Die Gesandten werden angewiesen, ihm die Antwort der Landstände unverzüglich mitzuteilen.<sup>2</sup>*

**312 Instruktion der Landstände des Ft. Österreich unter der Enns für Abt Sigmund von Melk, Propst Georg von Klosterneuburg, Georg von Rottal, Fh. zu Talberg, Hans von Zelking, Sigmund Hager, Wilhelm Wolfenreiter, Hieronymus Kiesling, Wolfgang Treu, Bürger von Wien,**

<sup>1</sup> *Am selben Tag übersandte der Ks. diese Instruktion an seine Gesandten zum Landtag (am 9. Dezember) mit dem Ersuchen, sie den Landständen nach eigenem Ermessen entweder gleichzeitig mit der ersten Instruktion (Nr. 310) oder im Anschluß daran vorzutragen. St. Pölten, NÖLA, Hs. 27/17, fol. 76b, Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

<sup>2</sup> *Weisungsgemäß berichteten die ksl. Gesandten dem Ks. mit Schreiben aus Wien vom 12. Dezember 1509 über ihre Verhandlungen mit den Landständen. Ebd., fol. 79b-81a, Kop.*



**Michel Peld, Bürger von Krems, und Lukas Breitschwert, Bürger von Klosterneuburg, zu einer Werbung bei Ks. Maximilian**

Wien, 15. Dezember 1509 (sambstag nach St. Lucientag)

St. Pölten, NÖLA, Landtagshandlungen: Landtag zu Wien, 6. Dezember 1509 (Karton 1), fol. 12a-19a, Kop. (auf dem Deckblatt fol. 11a: Copey der gesanten aus Osterreich under der Enns instruction).

*Artikelweise Darlegung der Beschwerden der Landstände des Ft. Österreich unter der Enns mit entsprechenden an Ks. Maximilian gerichteten Wünschen bzgl. Abstellung der Klagen. Am Rand neben den einzelnen Artikeln die jeweiligen Antworten des Ks., die dieser den Abgesandten am 13. März 1510 (mitwoch nach letare) in Augsburg gab.*

**313 Ergänzende Instruktion der Landstände des Ft. Österreich unter der Enns für ihre Gesandten zu Ks. Maximilian**

Wien, [15. Dezember 1509]

St. Pölten, NÖLA, Landtagshandlungen: Landtag zu Wien, 6. Dezember 1509 (Karton 1), fol. 1a-3b, Kop.

Instruction, auf was maynung die gesandten, so des gehalten landtags Nicolai Ao. nono [6.12.09] von gemainer landschaft under der Enns von Wien ausgeschickt werden, uber die erst aufgericht gemain instruction [Nr. 312] sich endlich gebrauchen und halten sullen.

*Die Gesandten sollen zunächst die Instruktion mit den landständischen Beschwerden (Nr. 312) vortragen und sich nach Kräften bemühen, daß diese abgestellt werden und die Landstände entsprechende ksl. Verschreibungen erhalten. Anschließend sollen sie Folgendes zur Sprache bringen:*

*Die Landstände des Ft. Österreich unter der Enns haben sich gemäß ksl. Ersuchen darauf verständigt, daß sich ihre Gesandten zusammen mit den Vertretern der übrigen niederösterreichischen Länder<sup>1</sup> nach irem vermügen, auch gestalt und gelegenheit der sachen in hilf einlassen und bewilligen mügen, doch das zuvor in all weeg die gemainen ausgeschriben beswerungen laut irer instruction abgetan und volzogen werden.*

Und seyen das die artikl, darynn den gesandten ain messigung zuegeben ist, sich derselben wissen zu gebrauchen:

*Der Ks. soll gestatten, daß beim Aussterben des Mannesstammes zusätzlich zu dem bereits bewilligten Viertel der vorhandenen Lehen ein weiteres Viertel an Töchter oder verwandte Freunde vergeben werden kann. Letztere sollen zudem befugt sein, die beiden restlichen Viertel zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Die frühere Zusage des Ks., er werde niemandem ohne Rechtsentscheid seine Güter entziehen, soll*

<sup>1</sup> Auch der steiermärkische Landtag in Graz beschloß am 6. Dezember 1509, zusammen mit den übrigen niederösterreichischen Ländern Gesandte zum Ks. nach Augsburg zu schicken. KRONES, Vorarbeiten, Nr. 161.

*eingehalten und die bisherige ksl. Praxis, heimgefallene Lehen zunächst einzuziehen und dann erst Töchtern und Freunden ihren Teil zu geben, abgestellt werden.*

*Wird dagegen eingewandt, daß der Ks. dazu nicht verpflichtet ist, sollen die Gesandten erwidern, auch die Landstände seien zur Leistung der zahlreichen Hilfen und Anschläge, die sie bisher dem Ks. gegeben haben und weiterhin geben sollen, nicht verpflichtet.*

*Der Aufschlag zu Engelhartzell und Vöcklabruck soll um die Hälfte reduziert werden.*

*Im Fall einer Hilfszusage soll der Ks. dafür sorgen, daß auch die ungarischen Güter und die Einkünfte der Geistlichen in die Hilfe einbezogen werden, damit alle die gleiche Last zu tragen haben.*

*Wird eine Hilfe bewilligt, sollen die Gesandten darauf bedacht sein, daß die (schon gezahlten) 12 000 fl. als Abschlag angerechnet werden.*

*Die künftige Hilfe soll sich über zwei bis drei Jahre erstrecken, da das Ft. Österreich unter der Enns von allen Erbländern am stärksten belastet ist und eine Hilfe nicht innerhalb eines Jahres aufbringen kann. Wird eine Truppenhilfe bewilligt, soll sie nur Fußknechte und keine Berittenen umfassen, da letztere vor allem wegen ihrer großen Pferdeschäden zu teuer sind.*

*Wenn die Vereinbarungen zustande gekommen und den Landständen verbrieft worden sind, sind die Gesandten befugt, dem (ksl.) Kanzler (Zyprian von Serntein) nach ihrem Ermessen 200, 300 oder höchstens 400 fl., außerdem dem Personal der (ksl.) Kanzlei sowie den Türhütern jeweils ein Trinkgeld zu geben.*

*Die Gesandten sollen sich beim Ks. darum bemühen, daß das Regiment im Ft. Österreich unter der Enns bleibt und nicht in eines der anderen Erbländer gelegt wird.*

*Eine bewilligte Hilfe soll den Landständen an ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen unschädlich sein.*

*Die Gesandten sollen sich, vom Zeitpunkt ihrer Abreise am 2. Januar 1510 (mitwochen nach dem neuen jarstag) an gerechnet, nicht länger als zehn Wochen am (ksl.) Hof aufhalten, unabhängig davon, ob sie dort abgefertigt werden oder nicht.*

*Falls es zu einem Anschlag kommt, soll der Anschlag auf die Wachauer Weingärten abgestellt werden, da niemand verpflichtet ist, zwei Anschläge hinzunehmen.*

*Zur Kostenersparnis sollen die Gesandten den (ksl.) Trompetern, Sängern, Pfeifern, Lautenspielern und anderen Spielleuten gemeinsam ein Geschenk machen und nicht zulassen, daß diese deswegen jedes Gesandtschaftsmitglied einzeln in seiner Herberge aufsuchen.*

*Die Gesandten sollen beisammen bleiben, um nicht im Bedarfsfall aufeinander warten zu müssen und dadurch Zeit zu verlieren. (...)*

*In der die Lehensexpektanz betreffenden Urkunde soll vermerkt werden, daß der Ks. vermeintlich heimgefallene Lehen weder zu Lebzeiten (des Lehensinhabers) noch nach dessen Tod jemandem ohne Rechtsentscheid entzieht.*

### 314 Ksl. Bestätigung für die Landstände des Ft. Krain

Augsburg, 5. April 1510

Druck: VERBIČ, *Deželnozborski spisi*, Nr. 25 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Die Landstände des Ft. Krain haben auf sein (des Ks.) nachdrückliches Ersuchen hin zugesagt, für seinen geplanten Feldzug gegen die Venezianer von jeweils 200 Pfund Herrenanschlag einen Berittenen und zwei Fußknechte vier Monate lang zu besolden und die Lieferung für dieses Dienstvolk zu übernehmen. Letzteres wäre gemäß altem Herkommen eigentlich seine Aufgabe, doch haben die Landstände auf seine dringende Bitte hin darauf verzichtet. Bestätigt, daß ihnen diese Bewilligung an ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen künftig keinen Nachteil bringen soll. Für Schäden, die der Feind ihnen zufügt, wird er aufkommen. Hinsichtlich der Gefangenen soll nach altem Brauch des Ft. Krain verfahren werden.*

### 315 Ksl. Deklaration für die Landstände des Ft. Kärnten

Augsburg, 6. April 1510

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 384, fol. 170a u. b, Konz.

Druck: LÜNIG, *Reichs-Archiv* 7, Nr. 93 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); MEGISER, *LandesHandvest*, S. 51f.

*Ks. Maximilian bekundet, daß die im vergangenen ungarischen Krieg (gegen Kg. Matthias Corvinus) schwer bedrängten Landstände des Ft. Kärnten Geldbeträge von Ehg. Sigmund von Österreich und Gf. Leonhard von Görz geliehen und diese nunmehr auf sein Ersuchen hin zurückgezahlt haben. Aufgrund dessen mußte er ihnen als Erbe Ehg. Sigmunds und Gf. Leonhards die entsprechenden Schuldbriefe aushändigen. Da er diese jedoch derzeit nicht bei der Hand hat, erklärt er sie hiermit für gänzlich kraftlos und vernichtet, so daß sie ihm und seinen Nachkommen künftig keinen Vorteil und den Kärntner Landständen keinen Schaden bringen können.<sup>1</sup>*

### 316 Ksl. Privileg für die Untertanen des Ft. Österreich unter der Enns

Augsburg, 8. April 1510

Druck: LÜNIG, *Codex Iuris Feudalis*, Nr. 23.

*Ks. Maximilian bekundet, es sei bislang im Ft. Österreich unter der Enns herkömmlich gewesen, daß beim Tod eines Inhabers landesherrlicher Lehen ohne männliche Leibeserben dessen Töchter und verwandte Freunde die Lehen des Verstorbenen nicht übernehmen durften. Da diese Praxis ungeeignet ist, wird er künftig ein Viertel aller heimgefallenen Lehen an Töchter oder, falls keine vorhanden sind, an Verwandte*

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Augsburg vom 6. April 1510 wies der Ks. das Innsbrucker Regiment an, die erledigten Schuldbriefe suchen zu lassen und sie an die Kärntner Landstände zurückzugeben. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 384, fol. 171a u. b, Konz.

*des Verstorbenen vergeben. Ansonsten soll es bzgl. der Lehen bei den dereinst in Köln und Mainz vereinbarten und den Landständen des Ft. Österreich unter der Enns gesiegelt übergebenen Artikeln bleiben.*

### 317 Ksl. Deklaration für die Landstände des Ft. Krain

*Augsburg, 8. April 1510*

*Druck: VERBIČ, Deželnozborski spisi, Nr. 27 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er den Landständen des Ft. Krain in Anerkennung ihrer bisherigen treuen Dienste sowie ihrer besonderen Unterstützungsbereitschaft in den vergangenen und gegenwärtigen Kriegen gestattet hat, daß sie ein Viertel ihres Anteils an der von allen Erbländern bewilligten Hilfe für den geplanten Feldzug gegen die Venezianer in Form einer viermonatigen Besoldung eines Berittenen und zweier Fußknechte von jeweils 200 Pfund Herrenanschlag sowie der Lieferung nicht zu leisten brauchen. Falls jedoch der Kriegsverlaufes notwendig macht, sollen sie auf sein Ersuchen hin mit ganzer Macht zuziehen und bei der Rettung von Land und Leuten mithelfen.*

### 318 Ksl. Deklaration für die Landstände des Ft. Krain

*Augsburg, 8. April 1510*

*Druck: VERBIČ, Deželnozborski spisi, Nr. 26 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnungen: P. von Liechtenstein, Serntein, Villinger).*

*Ks. Maximilian bekundet, die Landstände des Ft. Krain hätten dargelegt, daß die Krainer Landgerichte gewohnheitsmäßig durch die Landleute besetzt würden, jedoch Mangel an Beisitzern bestehe, so daß Rechtsfälle nicht so schnell wie erforderlich behandelt werden könnten. Sie haben ihn deshalb um Abhilfe gebeten. Stellt demgemäß von den ihm zustehenden Aufschlägen jährlich 600 rh. fl. für den Unterhalt der Landgerichte zur Verfügung.*

### 319 Ksl. Deklaration für die Landstände des Ft. Kärnten

*Augsburg, 8. April 1510*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 7, Nr. 94 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); LÜNIG, Codex Iuris Feudalis, Nr. 97; MEGISER, LandsHandvest, S. 52f.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß die Landleute und Untertanen des Ft. Kärnten sich durch die von ihm erteilten Expektanzen auf heimfallende Lehen und andere ihm als Landesfürst von Kärnten zustehende Güter beschwert fühlen und um deren Abstellung gebeten haben. Verspricht aufgrund ihrer geleisteten treuen Dienste, daß er künftig keine Expektanzen auf ihre Lehen und Eigengüter mehr erteilen wird,*

*und erklärt die bereits ausgegangenen für kraftlos. Behält sich allerdings die Vergabe eines ihm rechtmäßig zustehenden Lehens nach eigenem Ermessen vor. Ein dagegen vorgebrachter Einwand wird auf seine Berechtigung hin geprüft.*

### 320 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Christoph von Frankepan, Georg Moysse und Georg von Egg, Viztum in Krain, zu einer Werbung bei den Landständen des Ft. Krain

Augsburg, 16. April 1510

Druck: VERBIČ, *Deželnozborski spisi*, Nr. 29 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Die Abgesandten sollen darlegen, daß er die Landstände des Ft. Krain durch Ladungsschreiben, in dem seine Beweggründe ausführlich erläutert sind, aufgefordert hat, einen bevollmächtigten Ausschuß hierher nach Augsburg zu schicken. Mit diesem und mit den Ausschüssen der anderen niederösterreichischen Länder hat er über eine Hilfe gegen die Venezianer sowie über die Beschwerden der Krainer Landstände verhandelt. Zunächst konnte eine für die Ftt. Österreich ob und unter der Enns, die Steiermark, Kärnten und Krain gemeinsam gültige Vereinbarung erstellt werden, anschließend kam ein gesonderter Abschied für das Ft. Krain zustande.<sup>1</sup> Dabei wurde ein Regiment für die niederösterreichischen Länder eingerichtet, besetzt mit einem obersten Hauptmann, einem Marschall, einem Kanzleiverwalter sowie verschiedenen Räten, Raiträten und anderen notwendigen Personen, damit jedermann in besagten Ftt. ein funktionierendes Gerichtswesen sowie gute Ordnung und Regierung vorfindet. Der verordnete Ausschuß wird den Landständen von Krain darüber sicher schriftlich und mündlich berichtet haben.*

*Des weiteren sollen die ksl. Kommissare darlegen, daß die Ausschüsse der niederösterreichischen Länder ihm für seine Zugeständnisse bzgl. ihrer Beschwerden die bereits im Vorjahr bewilligte Hilfe erneut zugesagt haben, wofür er ihnen dankt. Zum Vollzug aller genannten Vereinbarungen und insbesondere zur Aufrichtung besagter Hilfe hat er für den 21. April (sonntag jubilate) einen allgemeinen Landtag anberaumt. Dort sollen die Landstände den bereits im Vorjahr erstellten Anschlag erneut aufrichten und dafür sorgen, daß dieser ordnungsgemäß umgesetzt und niemand verschont wird. (Es folgen Detailbestimmungen zur Durchführung des*

<sup>1</sup> Gemeint ist das sogen. „Augsburger Libell“ vom 10. April 1510. Eine für alle niederösterreichischen Länder gemeinsam ausgestellte Urkunde regelt vor allem die Organisation der Zentralverwaltung. Darüber hinaus bekam jedes der fünf Länder noch eine eigene Urkunde, in der dessen speziellen Beschwerden Rechnung getragen wurde (das Exemplar für das Ft. Österreich ob der Enns in Linz, OÖLA, Landschaftsarchiv Hs. 2, Fol. 1a–35a, spätere Kop.). Zum Inhalt und zur historischen Bedeutung der Vereinbarungen vgl. WIESFLECKER, *Österreich*, S. 60f., 73f., 107f., 121f., 144 (mit Angabe der Drucke und Verwahrorte aller sechs Urkunden); WIESENBERGER, *Maximilian I.*, S. 21–42; JANKOVITS, *Maximilian I.*, S. 82–86; HOLLEGER, *Zentralverwaltung*, S. 26–28; VANCSA, *Geschichte*, S. 594–596; ADLER, *Centralverwaltung*, S. 276–278.

*Anschlags.) Außerdem sollen die Kommissare dafür sorgen, daß der im Vorjahr schon einmal erörterte, aber aufgrund der Kriegsereignisse nicht realisierte Plan einer bruederliche[n] und frewntliche[n] verstentnuss zwischen den niederösterreichischen Ländern und der Gft. Tirol erneut aufgegriffen und das Beratungsergebnis ihm zur Prüfung übersandt wird.<sup>2</sup>*

**321 Ks. Maximilian an Ulrich von Fronau, Pfleger zu Glanegg, Augustin Khevenhüller und Hans Manstorffer, Verweser des Viztumamtes in Kärnten**

*Augsburg, 17. April 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 19a u. b, Konz. (Vermerk unter dem Stück: In simili in die andern lande).*

*Übersendet ihnen anbei etliche Artikel, die ihm die Landstände des Ft. Kärnten zusammen mit anderen Beschwerden und der Bitte um ihre Abstellung haben vorbringen lassen. Weil diese Dinge gründlicher Recherchen bedürfen, die er derzeit wegen Überlastung mit wichtigen Angelegenheiten nicht durchführen kann, beauftragt er sie, sich an seiner Stelle auf dem von ihm einberufenen Landtag in Laibach am 21. April (sonntag jubilate) mit der Materie zu beschäftigen und die betroffenen Parteien rechtzeitig zu laden, damit sie ihre Anliegen vorbringen können. Wenn ihnen eine Materie zu schwierig erscheint oder sie sie nicht zu Ende bringen können, sollen sie die Angelegenheit zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Regiment der niederösterreichischen Länder weiterleiten.*

**322 Ks. Maximilian an die Einnehmer der Kriegshilfe des Ft. Österreich ob der Enns**

*Augsburg, 25. Juni 1510*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 78a u. b, Konz.*

*Benötigt zum Unterhalt seines Kriegsvolks, das er derzeit gegen seine Feinde, die Venezianer, in Italien liegen hat, eine erhebliche Geldsumme. Nachdem ihm, wie sie wissen, die Landstände des Ft. Österreich ob der Enns kürzlich eine Geldhilfe bewilligt haben, befiehlt er, von dem durch sie eingenommenen Betrag dem Augsburger Bürger Ambrosius Höchstetter unverzüglich 3000 rh. fl. zu übergeben, die dieser für den Unterhalt des ksl. Dienstvolks verwenden soll. Da die Sache wichtig ist, duldet sie keinerlei Verzögerung.*

<sup>2</sup> *Auf dem steiermärkischen Landtag am 21. April wurde zum Unterhalt des Kriegsvolks gegen die Venezianer eine viermonatige Hilfe in Höhe von 20 000 fl. bewilligt. KRONES, Nachträge, Nr. 58.*

**323 Instruktion Ks. Maximilians für Kaspar Lamberger, Paul Rasp, Verwesser der Hauptmannschaft in Krain, und Georg von Egg, Viztum in Krain, zu einer Werbung bei den Landständen des Ft. Krain**

*Berneck im oberen Inntal, 23. August 1510*

Druck: VERBIČ, *Deželnozborski spisi*, Nr. 31 (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).

Inhaltsangabe: BERGER, *Krieg Maximilians I.*, S. 23f.

*Hat gehofft, sein geplantes Unternehmen gegen die Venezianer innerhalb des Zeitrahmens der von den Landständen des Ft. Krain zugesagten Hilfe abschließen und seinen Erbländern dauerhaften Frieden verschaffen zu können. Dies ist jedoch aufgrund des Austritts des Papstes aus der Liga von Cambrai sowie aus anderen (im einzelnen dargelegten) Gründen nicht möglich gewesen. Weil nach dem bald bevorstehenden Ende der erbländischen Hilfe und dem damit verbundenen Truppenabzug die Gefahr besteht, daß die Erbländer vom Feind überfallen und erheblich geschädigt werden, sollen die auf dem Landtag in Laibach am 6. September versammelten Landstände einer Verlängerung ihrer Kriegshilfe um drei oder wenigstens zwei Monate zustimmen. Ist zuversichtlich, innerhalb dieser Zeit sein begonnenes Vorhaben gegen die Venezianer zu Ende bringen zu können.*





9. KAISERLICHE REICHSBELEHNUNGEN,  
PRIVILEGIERUNGEN, BEGNADUNGEN UND  
KONFIRMATIONEN

## 9.1. Erzbischof Philipp von Köln

### 324 Ksl. Bestätigung für EB Philipp von Köln

*Augsburg, 24. Mai 1510*

*Köln, Historisches A., Domstift Urkunden 3/1958, Orig. Perg. m. S.*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 16, S. 637-639.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er zwar das Wohl aller Reichsuntertanen im Auge hat, aber doch in besonderer Weise gewillt ist, die Kff. bei ihren angestammten Rechten und Freiheiten zu handhaben. Bestätigt deshalb EB Philipp von Köln aufgrund der treuen Dienste, die dessen Vorgänger und er selbst Ks. und Reich geleistet haben und künftig wohl noch leisten werden, alle Regalien, Obrigkeiten, Rechte und Privilegien beiderseits des Rheins, die der EB und seine Vorgänger jemals erworben haben. Hat zudem erfahren, daß die Rst. Köln und andere Ff., Hh. und sonstige Personen gegen die ebfl. Regalien, Gnaden, Privilegien und Freiheiten eigene Freiheiten und Rechte von ihm (dem Ks.) erlangt haben, die EB Philipp und seinem Erzstift künftig nachteilig sein könnten. Die Goldene Bulle Ks. Karls IV. besagt jedoch eindeutig, daß einem Kf. nachteilige Privilegien kraftlos sind. Da er selbst nie beabsichtigt hat, den Rechten EB Philipps irgendeinen Abbruch zu tun, erklärt er, daß die der Rst. Köln verliehenen Rechte denjenigen EB Philipps und seines Erzstifts unschädlich sein sollen. Gebietet allen Reichsuntertanen und insbesondere der Rst. Köln, den EB beim Gebrauch dieser Verfügung keinesfalls zu behindern. Zuwiderhandelnden wird befohlen, ihr Vorgehen bis zum 45. Tag nach Kenntnissnahme dieser Erklärung abzustellen.*

## 9.2. Kurfürst Ludwig von der Pfalz und sein Bruder Pfalzgraf Friedrich

### 325 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Enttäuschung über die abschlägige Antwort des Ks. in Sachen Reichsbelehrnung, Hoffnung auf dessen Sinneswandel; [2.] Bitte an Kf. Friedrich um Fortsetzung seiner Bemühungen zugunsten der Belehnung; [3.] Zustimmung zu einer Vermittlung des Ks. im Konflikt der Pfalzgrff. mit dem Schwäbischen Bund; [4.] Verweis auf die Dienste seines Vaters Kf. Philipp für den Ks.; [5.] Bitte an Kf. Friedrich um Unterstützung seines Anliegens.*

*Augsburg, 12. April 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 515, fol. 2a-5b, Kop.*

*[1.] Hochgeborner F., lb. vetter, der röm. ksl. Mt., unsers allergnst H., antwort uf euer lieb handlung und weiter anhalten in sachen unser und des hochge-*

bornen F, unsers fruntlichen, lb. bruders Hg. Friderichs, Pfalzgf., etc., regalien und lehen leihung betreffen,<sup>1</sup> unsers behalts der meynung jüngst geben, das ir ksl. Mt. uns in ansehung etlicher verschreibungen, so dieselb den kriegsfürsten, stetten und bundsverwanten zugestalt han soll, wir seyen dann zuvor mit inen deshalb vereynt und vertragen, nit leihen künde, wa wir aber meynten, des beswerdt zu sein und ye unpillich versagt würde, das ir Mt. sich alsdann die Kff., Ff. und ander stende weysen, auch alsपाल, wes die zu ton schuldig, welt erkennen lassen, mit dem anhang, das ir Mt. uns doch solichs nit rate noch ersprießlich zu sein achte, haben wir sampt irer Mt. beger und gutbedunkens derselbigen unterteniglichen vernomen, aber uns gestalt der sachen, auch herkomends handels der- oder irgleich antwort gar nit versehen. Wollen nochmals der hoffnung zu Gott, der unüberwindlichen gerechtikayt, aller tugent ein konigin, auch zu irer ksl. Mt. angeborn, hergeübt miltikayt sten und unzweifenlich sein, ir Mt. werds zuletzt baß, auch herzlicher, dann noch gescheen, bedenken und uns mit merern gnaden erscheinen, bemelt unser regalien und lehen gnediglich leihen und des nit verzeyhen noch uns der vermeynten verschreibung oder anders halb durch unser widerwertigen, [die] sich des befleißten, [was] zu noch merklicherem unserm nachteil und schaden, zu verderben und keynem ufnemen dient, lenger ufhalten lassen. Dann uns viel zu verhöre zu begeben oder mit irer Mt. in ainige disputation und widerfechtigen streit zu legen, ist bisher, wie auch unsers lb. H. und vaters, Pfalzgf. Philipsen seligen loblicher gedechtnis, unser gemüt nye gewesen und noch nit. Will auch, wie die ksl. Mt. selbs bedenkt und rate euer lieb darzu wol zu ermessen hat, unser gelegenhait nit geben noch uns tunlich sein us vielfaltigen ursachen, unnot, alle und nach der lenge zu erzelen, aber doch besonderlich der, das, wa es daselbshien und zu verhöre wachsen, von zwen wegen einer furgenomen und notturftiglich müßt gangen werden: eintweders zumal zu sweigen, das nyergen dann zu nachteil und verlust reichen wer, oder zu reden und unser notturft furzutragen, auch die warhait an tag zu pringen understen. Solten wir nun dise bane jagen, zu verhöre komen, auch unser notturft offenlich furbringen lassen, das mocht ksl. Mt., wie eur lieb zu ermessen, zu myßfallen komen, uns auch zu besorgen stünde, mehr ungnedigen willen dann gnade, mehr schadens dann nutz und mehr ergremen dann liebeperen. Derhalb wir gedacht, gedult zu tragen derzeit, der gnaden by irer Mt. zu erwarten und viel lieber oder mit mynderm widerwillen aus gnaden das auch mit etwas schaden und wenigerm zu erlangen, dann gemeltemaß uns mit irer Mt. inzulassen oder merers dergestalt zu bekommen.

[2.] Herumb, lb. vetter, unser fruntlich, fleissig bitt, ir wollent noch nit ablassen, in der handelung beharren und pleiben, in der auch volfaren und

<sup>1</sup> Zu den letztlich vergeblichen Bemühungen Kf. Ludwigs auf dem Augsburger Reichstag, die Reichsbelehrung zu erlangen, vgl. STEINMETZ, *Kurpfalz*, S. 101; K. BAUMANN, *Johann von Morschheim*, S. 73f.; SÄTLER, *Geschichte*, S. 103f.; HÄBERLIN, *Reichsgeschichte*, S. 477f. Erst auf dem Augsburger Reichstag 1518 wurde der Kf. durch Ks. Maximilian belehnt. LUTTENBERGER, *Ludwig V.*, S. 413.

solichs zu erlangen, wie wir nit zweifeln, keyn fleis sparn, euch auch solicher mühe und arbait nit betauren noch beswerlich sein lassen, sonder by ksl. Mt. weyter versuchen und anhalten, ob ir irgentein bequemer, glückseliger stunde treffen werden kunt, ir ksl. Mt. als unsern allergnst. H. von unser und unsers bruders wegen uf das allerundertenigst und mit dem hohsten fleis abermals bearbeiten und wie vor bitten und bewegen, das dieselb ir Mt. uns in ansehung des rechten, der natuerlichen gesetze, der herprachten gewonhait im Reich, der pillikayt, auch der handelung und gn. vertröstung, zu Crutzenach [= *Kreuznach*] und Würms<sup>2</sup> bescheen, darzu der Kff. und Ff. underricht und uberantwort furschrift, auch derselbigen euer liebe und unser undertenigs bitten uns nochmals geruche und wolle unser regalia und lehen gnediglich oder, wa es ye nit anders sein kunde oder wolt, zum wenigsten zu unserm rechten und gerechtikaiten leihen und uns unser und bemelts unsers bruders unverschulden nit pfenden noch in weitem ufhalt oder verzug stellen und sich im selbigen die vermeynt verschreibung oder anders nit irren noch verhindernen laß, wann, wie euer lieb ermessen mögen, dieselbigen us vielfaltigen wolgegründten ursachen ytel und unbestendig und, als der hochberümpft, unsterblichs lobs Ks. Justinianus in seinem buch der gesetze<sup>3</sup> spricht, so und wann er etwas unbedachts gehandelt oder geordnet, dasselb lieber selbs angreifen und abschaffen wolle, dann underwiesen zu werden oder solichs von einem andern zu gescheen erwarten, also auch die röm. ksl. Mt. unserer achtung lieber von ir selbs handeln, wann durch die Kff. oder andere stende das zu ton gewiesen werden.

[3.] So und wann uns dann also geliehen, sein wir, wie wir uns nehst anpoten einem yeden, der uns forderung nit erlassen wolt, vor seiner ksl. Mt., unserm allergnst. H., wa es die regalia und lehen berürn würde, als lehensherren rechts gehorsam, sunst und wann es sachen, im krieg ergangen, betreffen wer, als ordenlichen und nach vermöge des spruchs zu Coln<sup>4</sup> zu handeln urputig, wolten uns auch des gar ungerne waygern. Uns würde auch, wie wir uns am jüngsten vernemen lassen, nit wider sein und mögen alsdann, so uns gemeltemaß geliehen, gar wol leiden, das ir ksl. Mt. durch sich selbs oder euer lieb im handel zwischen bemelten bundsverwanten und unser slage, auch gutliche handelung furneme, die wir dann lieber haben und ir mehr wann jemants anders verfolgen und uns dermassen erzaigen wollen, das ir Mt. und eur lieb allen undertenigen, dinstlichen und fruntlichen willen by uns spüren und fienden sollen.

[4.] Euer lieb mage auch, ob sie es für gut ansiecht, in der bitt by ksl. Mt. der getreuen, willigen dinst und beweisten guttaten, so unser lb. H. und vater Pfalzgf. Philips selbiger irer Mt. oft und dick mit darstreckung alles des seins

<sup>2</sup> Gemeint ist der Wormser Reichstag 1509. Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 311-317.

<sup>3</sup> *Der Codex Iustinianus, eine 528 n. Chr. von Ks. Justinian in Auftrag gegebene Zusammenstellung von Kaisergesetzen.*

<sup>4</sup> Vom 30. Juli 1505. Druck: HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 476.

vermögens, freude und wollust gemacht, auch des gn. willens, so ir Mt. zu seiner lieb etwan getragen, wie dieselb ir Mt. in kurzverschiener zeit uns solichs selbs aigner person eröffnet und sich des hören lassen hat und wir des auch etlichermassen wissen, gedenken und hübschlich anregen. Ob darzu gleichwol ichts durch den bemelten unsern lb. H. und vater gehandelt, das seiner Mt. myßfallen, so wer doch solichs irer Mt. nit zuwider bescheen, auch anders in ir Mt. getragen. Wann es an ime selber und obs gleich ware gewesen, das wir ytz nit in disputation oder erörterung ziehen wollen, so ist es, wie ir Mt., auch euer lieb wol erwegen können, überswenglich und mehr dann zuviel gepüßt, auch die alt kuntschaft und woltaet zu herzen zu ziehen, darzu unser und unsers bruders unschuld anzusehen. Und darumb, auch on dasselb, wir und unser bruder des nach seinem absterben an unsern anherlichen und andern veterlichen und voraltern lehen leihung nit engelten noch verhindert werden solten, mit ermanung, das wir und unser bruder irer Mt., wiewol nit schedlich, als unser gemüt auch nit, doch in manicherhande wege mit der zeit ersprießlich sein mögen.

[5.] In dem sich euer lieb gutwillig und als ein vetter und besonder guter freund, zu dem wir uns aller eren und guts versehen, erzaigen und by ksl. Mt., wie euer lieb, der wir irer gehapten mühe mit hohstem fleis danken, baß, dann wir sie berichten mögen, zu ton weiß, nichts, das zu gutem und furderung der dinge dinstlich sein mage, mit ychten underlassen, als wir in keinen zweifel setzen, von euch selbs zu ton genaigt seyen. Das wollen wir umb die ksl. Mt. underteniglichen und eur lieb fruntlich verdienen. Datum Augspurg fritags nach quasimodogeniti Ao. etc. 10.

### 326 Beratungen Ks. Maximilians mit den Reichsständen über die Reichsbelehnung Kf. Ludwigs V. von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs

[1.] Eintreten der Stände für die Belehnung Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs; [2.] Ablehnung des Vorschlags durch den Ks.; [3.] Ksl. Kompromißvorschlag; [4.] Ständischer Gegenvorschlag.

Augsburg, [April/Mai 1510]

Orig. Pap.: Stuttgart, HStA, A 109 Bü. 5, Nr. 26 (Vermerke auf der Rückseite: Allerlay schriften uf dem rychstag zu Augspurg, Ao. domini 1510 gehalten; darunter: Der reychstend bedenken, die pfalzgravischen lehen berürende, das ksl. Mt. die Pfalzgf. Ludwigen und Hg. Friderichen leyhen soll.).

Kop.: Ebd., ad Nr. 26 (nur [1.]).

Druck: SATTLER, Geschichte, Beilage Nr. 48.

[1.] A: Als röm. ksl. Mt. an die stende gnediglich hat gesynnen lassen, irer ksl. Mt. zu raten, wes die gegen Pfalzgf. Ludwigen, Kf., und sinem bruder, Hg. Friderichen von Beyern etc., lyhung halb der regalia und lehen, die sy von weylent Pfalzgf. Philipsen, Kf., irem vater, ererbt haben, mit pillicheit tun

mögen, haben die stende gestalt des handels irs besten versteens ermessen und bewegen, das ksl. Mt. pillich und mit guten fugen gedachten Ff. obberuerte regalia und lehen, die sie vom Reich und von gedachtem irem vater Pfalzgf. Philipsen ererbt haben, lyhen könne und soll. Demnach ist der stende rate, gutbedunken und nochmals ir undertänig bitt, das ksl. Mt. dieselbigen Pfalzgf. Ludwigen und Hg. Friderichen bedenken und ir jedem solich regalia und lehen gnediglich lyhen wolle.

[2.] B: Röm. ksl. Mt. antwort belangend Pfalzgf. Ludwigen und sinen bruder Hg. Fridrichen von Bayern: Ir ksl. Mt. hab der stende anzeigen vernommen und mag ir Mt. das nit annemen. Wollen aber die stende solichs stellen, doch unangesehen ksl. Mt. als regierendem dozimal röm. Kg. brief und sigel, so ir Mt. den andern gegeben hat, so will sich ir ksl. Mt. alsdann berauten, was irer Mt. darin zu tun sey.

[3.] C: Ksl. Mt. hat nachvolgend mittel ouch angezeigt, zuvor und ee die stend auf obestimmt anzeigung geantwort hand: Für ain mittel, das dem Pfalzgf. gelihen werde allain das, so unansprechig ist, aber das, so ansprechig ist, das auf dem nechstkünftigen reichstag darumb erkennt werde, was recht ist, ob man ime in gegenwertigkeit ksl. Mt. und des Reichs stende dasselb ouch also lyhen solle oder nit, angesehen, wie kreftiglich sich ksl. Mt. verschriben hat, die widerparty zu bewegen, die acht zu echten.

Das wer ain guter rat.

[4.] D: Der stende antwort: Das ksl. Mt. dem Pfalzgf. und sinem bruder leihe ir regalia und lehen als Kf. und F., doch usgescheiden, was irem vater in nechstem krieg abgewonnen ist. Von dem soll auf dem nechstkünftigen reichstag, wo anders dise sachen zwüschen den partyen mittler zyt nit vertragen, gehandelt werden.

### 327 Ksl. Lehnsbrief für Pfalzgf. Friedrich als Vormund der unmündigen Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp

Augsburg, 23. Mai 1510

*Orig. Perg. (Siegellöcher vorhanden, Siegel fehlt; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): München, HStA, Pfalz-Neuburg Urkunden Lehen 1445.*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Urkunden I Nr. 7708 (defekt).*

*Spätere Kop.: München, HStA, Fürstensachen 974, fol. 14a-16b.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß, als er in seiner ksl. zier gesessen ist, Pfalzgf. Friedrich vor ihn gekommen ist und dargelegt hat, er (der Ks.) habe auf dem Kölner Reichstag (1505) in Anwesenheit etlicher Reichsstände den beiden hinterlassenen Söhnen Pfalzgf. Ruprechts, Ottheinrich und Philipp, folgende vom Reich zu Lehen rührende Besitzungen aus dem Territorialerbe Hg. Georgs von Bayern-Landshut zugesprochen: Schloß, Stadt und Landgericht Höchstädt, Stadt Lauingen, Stadt und Schloß Gundelfingen, Schloß Staufen, Dattenhausen, Gft., Schloß und Land-*

*gericht Graisbach, Stadt Monheim, Schloß, Stadt und Landgericht Hilpoltstein, Schloß und Markt Allersberg, Schloß Konstein, Schloß und Stadt Neuburg, Markt und Gericht Burgheim, Schloß, Markt und Landgericht Reichertshofen, Schloß, Markt und Landgericht Lengfeld, Schloß und Markt Kallmünz, Schloß, Stadt und Gericht Velburg, Stadt und Gericht Hemau, Schloß und Markt Regenstauf, Stadt Schwandorf, Markt Schmidmühlen, Schloß und Markt Laaber sowie Schloß Heilsberg mit allen Renten, Nutzungen, Gülten, Einkünften und Zugehörungen.<sup>1</sup> Pfalzgf. Friedrich hat darum gebeten, ihn als Vormund und Lehensträger der beiden noch unmündigen Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp mit der von ihren Eltern auf sie gekommenen Kur und den genannten Besitzungen zu belehnen und alle ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bestätigen. Verleiht demgemäß mit Wissen der Ff., Gff., Edlen und Getreuen des Reiches Pfalzgf. Friedrich in Anbetracht seiner treuen Dienste sämtliche Besitzungen und Rechte, die die Hgg. Georg und Albrecht von Bayern innegehabt und gebraucht haben, ausgenommen das, was er sich als sein Interesse gemäß dem Kölner Spruch, seiner Deklaration und dem Ingolstädter Vertrag zwischen Pfalzgf. Friedrich und Hg. Wilhelm von Bayern<sup>2</sup> vorbehalten hat. Bestätigt außerdem alle Rechte und Freiheiten, die die Hgg. Albrecht und Georg dereinst besessen haben und die Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp jetzt innehaben. Darüber hinaus soll niemand die drei Pfalzgf., ihre Untertanen und Zugehörigen vor das Hofgericht zu Rottweil oder die heimlichen Gerichte in Westfalen laden oder gegen sie, ihre Leute und Güter urteilen. Wer eine Forderung gegen Pfalzgf. Friedrich als Vormund der Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp hat, soll diese vor ihm (dem Ks.) oder seinen Nachfolgern vorbringen. Ansprüche gegen Zugehörige der beiden jungen Pfalzgf. sind vor Pfalzgf. Friedrich geltend zu machen. Eventuell doch erfolgende Ladungen vor die Gerichte in Rottweil und Westfalen sind ungültig, mögliche ksl. Verlautbarungen, die dieser Urkunde zuwiderlaufen, kraftlos. Pfalzgf. Friedrich hat als Vormund dem Ks. den üblichen Treueid geleistet. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 100 rh. fl., je zur Hälfte zahlbar in die ksl. Kammer und an Pfalzgf. Friedrich, die drei Pfalzgf. im Gebrauch dieser Verleihung und Bestätigung keinesfalls zu beeinträchtigen.<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Die Vergabe der genannten Besitzungen erfolgte im Rahmen des sogen. Kölner Spruchs Kg. Maximilians vom 30. Juli 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476 [7.], [19.].

<sup>2</sup> Vom 13. August 1509. Druck: KRENNER, Landtagshandlungen 17, S. 336-369.

<sup>3</sup> Nach CRAMER-FÜRTIG, Landesherr, S. 25 stellte diese Verleihung „die endgültige reichsrechtliche Anerkennung der Neuburger Landesherrschaft“ dar. Vgl. auch APPL, Der junge Philipp, S. 58; HÄUSSER, Geschichte, S. 506.

## 9.3. Bischof Georg von Bamberg

**328 Ksl. Lehnsbrief für Bf. Georg von Bamberg**

*Augsburg, 16. Mai 1510*

*Bamberg, StA, B 21 Nr. 13, fol. 73a u. b, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß Gf. Balthasar von Schwarzburg aus dringenden Gründen einen im Hst. Bamberg gelegenen Hof namens Eindorf, den er und seine Vorfahren bislang zusammen mit der Gft. Leuchtenberg als Reichslehen besessen haben und den Dietrich von Haßlach als Afterlehen innegehabt hat, an Bf. Georg von Bamberg verkauft hat. Billigt auf Anrufen Gf. Balthasars diesen Verkauf, belehnt den Bf. von Reichs wegen mit besagtem Hof und gestattet, ihn als Afterlehen weiterzuverleihen.*

## 9.4. Bischof Jakob von Cambrai

**329 Ksl. Rangerhöhung für Bf. Jakob von Cambrai**

*Augsburg, 28. Juni 1510*

*Druck: CARPENTIER, Histoire, S. 69f. (lat.).*

*Erwähnung: HÄBERLIN, Reichsgeschichte, S. 485.*

*Ks. Maximilian erhebt mit Rat der Ff., Gff. und Fhh. des Reiches Jakob von Croy, Bf. von Cambrai, zum Hg. von Cambrai und F. des hl. röm. Reiches.<sup>1</sup>*

## 9.5. Bischof Johann von Regensburg

**330 Ksl. Lehnsbrief für Bf. Johann von Regensburg**

*Augsburg, 27. März 1510*

*Orig. Perg. m. S.: München, HStA, Hst. Regensburg, Urkunden 1510 III 27 (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Spätere Kop.: Ebd.*

*Teilregist: STRAUS, Urkunden, Nr. 774.*

<sup>1</sup> *Zu den Hintergründen der Rangerhebung Bf. Jakobs, der 1508 der Liga von Cambrai beigetreten war, vgl. BOULY, Histoire, S. 8f.*



*Ks. Maximilian bekundet, daß Bf. Johann von Regensburg<sup>1</sup> demütig darum gebeten hat, ihm seine und seines Hst. Reichslehen und Regalien zu verleihen, nämlich die Schlösser Stauf und Wörth an der Donau mit Geleit, Halsgericht, Landgericht, Jagd und aller Herrlichkeit, die Anschütt in der Donau von der Donaubrücke bis Kößnach, Schloß Hohenburg auf dem Nordgau mit Halsgericht, Landgericht, Jagd und aller Zugehörung, Schloß Hohenburg am Inn mit Halsgericht, Jagd und was dazugehört, Schloß Eitting mit Gericht, Jagd und aller Zugehörung, die im Land Bayern gelegenen Dörfer, Weiler und Zugehörungen des Hst., in der Stadt Regensburg das Propstamt genannte Halsgericht mit seiner Zugehörung, das Friedgericht mit seiner Zugehörung, das Kammeramt, die große und die kleine Waag, den großen und den kleinen Zoll, 30 Pfund Regensburger Pfennige von den Regensburger Juden sowie das Recht, Pfaffen und andere Geistliche, die Übles tun, gefangenzusetzen und nach den geistlichen Gesetzen zu bestrafen. Verleiht Bf. Johann aufgrund der treuen Dienste, die seine Vorgänger früheren Kss. und Kgg. geleistet haben und die auch künftig zu leisten er sich erboten hat, die genannten Regalien und Lehen des Hst. Regensburg mit allen Schlössern, Hftt., hohen und niederen Gerichten, Gerichtszwängen, Lehenschaften, Erzbergwerken, Wildbännen, Geleitrechten, Zöllen, Zinsen, Ehren, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen ohne jede Ausnahme. Bf. Johann hat hierfür den üblichen Gehorsamseid geleistet. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner und des Reichs schweren Ungnade sowie einer Strafe von 60 Goldmark, zahlbar je zur Hälfte in die Reichskammer und an Bf. Johann, diesen bei der Nutzung und Ausübung seiner verliehenen Rechte und Regalien in keiner Weise zu beeinträchtigen und dies auch niemandem zu gestatten.<sup>2</sup>*

## 9.6. Bischof Philipp von Speyer

### 331 Ksl. Privileg für Bf. Philipp von Speyer

*Augsburg, 27. April 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1128, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Kanzleivermerk auf der Rückseite: Ks. Maximilians begnadigung, die bastart im stift zu erben).*

<sup>1</sup> Er wird in der Urkunde mehrfach als Bf. bezeichnet, obwohl er nie die höheren Weihen empfang und deshalb immer nur Administrator des Bistums Regensburg blieb. Vgl. HAUSBERGER, *Geschichte*, S. 316f.

<sup>2</sup> Die Kosten dieser Verleihung sind auf einem dem Lehnsbrief beiliegenden Zettel vermerkt: Hernach volgt, was mein gn. H. von Regenspurg in empfachung seiner ftl. Gn. regalien in die ämbter laut des [bfl. Kanzlers Hans] Kolben raitregister geben hat: Erstlich in die fünf amt der regalien jedes 50 fl., tut 250 fl.; dem marschalk [Ulrich von Pappenheim] für das ros 30 fl.; seinem knecht für die sateldecken 2 fl.; ksl. Mt. herolden 3 fl.; Fridrich Bairen 8 fl.; in die tapeserey 2 fl. Tut alles 295 fl.

*Ks. Maximilian gestattet Bf. Philipp von Speyer aufgrund seiner vielfachen treuen Dienste für Ks. und Reich, sämtlichen liegenden und fahrenden Besitz unehelich Geborener, die in seinem Ft. wohnen oder dort Güter haben und ohne eheliche Leibeserben oder ohne Testament und letzten Willen sterben, zu erben. Befiehlt allen Reichsuntertanen, Bf. Philipp bei der Nutzung dieses Privilegs in keiner Weise zu beeinträchtigen.*

## 9.7. Bischof Lorenz von Würzburg

### 332 Ksl. Deklaration für Bf. Lorenz von Würzburg

*Augsburg, 23. April 1510*

*Würzburg, StA, Würzburger Urkunden 35/32, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Druck: GROPP, Würtzburgische Chronik, S. 509ff.; LÜNIG, Reichs-Archiv 7, S. 338.*

*Ks. Maximilian bekundet, Bf. Lorenz von Würzburg habe dargelegt, daß er seine, seines Hst., Landgerichts und Hgt. zu Franken Privilegien, Rechte und Freiheiten, die ihm vom Ks. bestätigt worden seien, eine Zeitlang ungestört innegehabt und genutzt habe. Mittlerweile hätten jedoch einige Leute in seinem Hst., Landgericht und Hgt. unter Verschweigung der Wahrheit andere Freiheiten erlangt, aus denen ihm künftig Probleme erwachsen könnten. Er habe deshalb ihn (den Ks.) um eine Klärung gebeten. Erklärt demgemäß, daß besagte Freiheiten, falls sie tatsächlich erteilt worden sind, die Privilegien, Rechte und Freiheiten Bf. Lorenz' keinesfalls beeinträchtigen sollen und gegebenenfalls unwirksam sind. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und der in der Privilegienbestätigung für Bf. Lorenz vorgesehenen Strafen, nicht gegen diese Deklaration zu handeln.*

## 9.8. Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern

### 333 Ksl. Privilegienbestätigung für Pfalzgf. Johann I. von Pfalz-Simmern

*Augsburg, 1. März 1510*

*München, Geheimes HausA, Mannheimer Urkunden Auswärtige Verhältnisse 30, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bestätigt Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern alle seinen Vorfahren von früheren röm. Kgg. und Kss. verliehenen Gnaden, Freiheiten, Briefe, Privilegien, Handvesten, Rechte, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 50 Goldmark, Pfalzgf. Johann*

*im Gebrauch dieser Bestätigung nicht zu beeinträchtigen, sondern ihn dabei zu handhaben.*

## 9.9. Markgraf Christoph von Baden

### 334 Ksl. Bestätigung des badischen Erbvertrags

*Augsburg, 23. Mai 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1125, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß Mgft. Christoph von Baden, Statthalter von Luxemburg und Esch, für die Zeit nach seinem Tod seinen Sohn Mgft. Philipp anläßlich dessen Vermählung mit Elisabeth, Tochter Kf. Philipps von der Pfalz, gemäß einer am 4. Juli 1503 (dinstag nach St. Paulstag der bekerung) in Heidelberg ausgestellten und nachfolgend inserierten Verschreibung als Inhaber der Mgft. Baden, der Gft. Sponheim, der halben Gft. Eberstein sowie der Hft. Altensteig bestimmt hat.<sup>1</sup> Da alle Söhne Mgft. Christophs dieser Verschreibung zugestimmt und ihre Einhaltung beschworen haben, zudem Mgft. Philipp zur Ausübung der Regierung erkennbar geeignet ist, bestätigt er (der Ks.) sie und verfügt, daß Mgft. Philipp nach dem Tod seines Vaters ungehindert zur Herrschaft gelangen soll. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade sowie einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Mgft. Philipp zu zahlenden Strafe von 50 Goldmark, diesen im Gebrauch dieser Bestätigung nicht zu beeinträchtigen.*

## 9.10. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen

### 335 Supplikation Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian

*Bitte um Bestätigung eines Lehnbriefs Ks. Friedrichs III. in modifizierter Form.*

*Augsburg, 19. März 1510*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 6464, fol. 14a, Konz. (Vermerk über dem Stück: Diser verzeichnus gleich hat mein gn. H. Gf. Wilhelm von Henneberg uf dem gehalten reichstage zu Augspurg H. Ziprian Serenteyner, hofcanczler, uberantwort, in die neue confirmation zu bringen. Actum dinstags nach judica Ao. etc. decimo).*

---

<sup>1</sup> Zu den Hintergründen dieser Erbvereinbarung und zu ihren Auswirkungen vgl. WIELANDT, *Markgraf Christoph I.*, S. 24-30.

Item Gf. Wilhelm von Henneberg bitt nachvolgende artikel

Item das ksl. Mt. Ks. Friderichs [III.] seligen nechstgebene bullen<sup>1</sup> aus eigener bewegnus, rechter wissen, auch röm. ksl. Mt. gewalt- und machtvolkommenheit becreftige, verneue und bestetige.

Item das dieselbig Ks. Friderichs seligen bulla mit eingange und mittel, als nemlich Ks. Ludwigs seligen einverleibte bullen,<sup>2</sup> und dem beslusse in itziger ksl. Mt. confirmation ganz inserirt werde mit dem zusatze etlicher wort, an dreyen enden mit zetteln in das transsumpt verzeichent, mit beslusse eines sundern artikels, ob dieselbige freyheit, gnade, belehenunge oder guttat, in Ks. Ludewigs brive verleibet, ganz oder zum teile durch einen missebrauch ader nichtubunge oder aber durch widerwertige handlung gefallen oder sunst verbrochen were worden, das ksl. Mt. aus gewaltvolkommenheit, rechter wissen und eigner bewegnus dem gemelten Gf. Wilhelm von Henneberg solichs wider ergenzen, erneuen, geben, setzen und leyhen, ime auch und seinen erben erfüllen und erstatten alle und jede mengel, sie sein im rechten oder den geschichten, die dorinnen weren oder erfunden worden.

Item die wort, so uf der zettel gezeichnet sint: erstlich im eingange „des ersten gefursteten stammes der Gft. Henneberg“, nachvolgent im beslusse „oder sunst anderen gerechtikeiten“.

### 336 Ksl. Privilegienbestätigung für Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen

*Augsburg, 9. April 1510*

*Meiningen, StA, GHA, Urkunden Nr. 1987, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Teildruck: KREYSIG, Beiträge, S. 183-185.*

*Ks. Maximilian bestätigt dem vor ihm erschienenen Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen die transsumierte Urkunde Ks. Friedrichs III. für Gf. Wilhelm III. von Henneberg-Schleusingen vom 28. August 1471.<sup>1</sup> Falls an dieser Verleihung ein Mangel gefunden wird, soll Gf. Wilhelm daraus keinerlei Schaden erwachsen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Vom 28. August 1471. Siehe Nr. 336.

<sup>2</sup> Vom 1. Januar 1330. Siehe Nr. 336 Anm. 1.

<sup>1</sup> *Ks. Friedrich bestätigt darin die transsumierte Urkunde Ks. Ludwigs IV. vom 1. Januar 1330, mit der dieser Graf Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen in den Fürstenstand erhoben und ihm umfassende Rechte verliehen hatte (Druck: SCHWALM, Constitutiones, Nr. 671; Kurzregest: WETZEL, Regesten, Nr. 156), und erweitert seinerseits die Befugnisse Gf. Wilhelms III. Druck: SCHÖTTGEN/KREYSIG, Diplomataria, S. 594f.; Regest: HOLTZ, Regesten, Nr. 332.*

<sup>2</sup> *Zu dieser Bestätigung vgl. SCHULTES, Diplomatische Geschichte, S. 140.*

**337 Ksl. Schirmbrief für Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Augsburg, 17. April 1510*

*Meiningen, StA, GHA, Urkunden Nr. 1989, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Serntein).*

*Druck: KREYSIG, Beiträge, S. 185-188.*

*Ks. Maximilian nimmt Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen und dessen Lande in Anerkennung seiner treuen Dienste in seinen und des Reiches besonderen Schutz und Schirm. Bestellt Bf. Lorenz von Würzburg, Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach zu Konservatoren dieses Schutzes<sup>1</sup> und befiehlt allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 20 Goldmark, Gf. Wilhelm am Gebrauch des Schirmbriefs und seiner anderen Privilegien und Rechte nicht zu hindern.*

9.11. Grafen Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg

**338 Ksl. Gerichtsprivileg für die Gff. Wilhelm und Friedrich II. von Fürstenberg**

*Augsburg, 10. Mai 1510*

*Regest: BAUMANN, Mitteilungen, Nr. 3.*

*Ks. Maximilian gewährt den Gff. Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg unter Erneuerung ihrer alten Privilegien die Freiheit, daß sie weder vor das Hofgericht in Rottweil noch vor ein anderes Land-, Westfälisches oder sonstiges fremdes Gericht geladen werden dürfen. Klagen gegen die Gff. sind vor ihn oder das Reichskammergericht, Klagen gegen gfl. Diener, Amtleute oder Zugehörige vor die Gff. von Fürstenberg, Klagen gegen ihre Vogtleute, Hintersassen und Untertanen vor die Gerichte, in denen sie ansässig sind, zu bringen, es sei denn, daß den Klägern an den genannten Orten das Recht versagt wird oder daß es sich um Sachen handelt, derentwegen die Gff. sich der Freiheit begeben haben oder die am Ort der Tat zu richten sind. Beide Gff. dürfen Ächter mit Ausnahme derjenigen, die vom Reichskammergericht verurteilt sind, in ihrem Gebiet Aufenthalt gewähren, doch müssen sie den Klägern gegen die Ächter Recht widerfahren lassen. Bei Verstößen gegen dieses Privileg ist*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg vom 18. April 1510 teilte Ks. Maximilian Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach mit, er habe aus verschiedenen wichtigen Gründen Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen mit allen seinen Besitzungen unter seinen und des Reichs besonderen Schutz und Schirm gestellt und ihn (Mgf. Friedrich) zusammen mit anderen Reichsfürsten zu Handhabern dieses Schutzes bestellt. Gebietet ihm demgemäß, Gf. Wilhelm im ruhigen Besitz und Gebrauch seiner Rechte, guten Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien zu handhaben. Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Ansbacher Archivakten Nr. 728, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*eine Strafe von 20 Goldmark zu zahlen, je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an die Gff. von Fürstenberg.*

### 339 Ksl. Lehnbrief für Gf. Wilhelm von Fürstenberg

*Augsburg, 1. Juni 1510*

*Kurzregest: BAUMANN, Mitteilungen, Nr. 5.*

*Ks. Maximilian belehnt Gf. Wilhelm von Fürstenberg, auch als Lehenträger seines Bruders Gf. Friedrich, mit der Gft. Fürstenberg.*

## 9.12. Graf Ulrich von Montfort-Tettnang

### 340 Ksl. Testamentsbestätigung für Gf. Ulrich VII. von Montfort-Tettnang

*Augsburg, 22. März 1510*

*Kurzregest: BATTENBERG, Stolberger Urkunden, Nr. 867.*

*Ks. Maximilian bestätigt das wörtlich inserierte Testament Gf. Ulrichs von Montfort-Tettnang vom 1. Februar 1510.*

## 9.13. Graf Eberhard von Königstein

### 341 Ksl. Lehnbrief für Gf. Eberhard von Königstein

*Augsburg, 26. April 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 22a-23b, Konz. (der Anfang des Stückes fehlt).*

*Ks. Maximilian bestätigt Gf. Eberhard von Königstein und seinen Nachkommen aufgrund der vielfachen treuen Dienste seiner Vorfahren für Ks. und Reich alle Lehen, die die Hh. von Weinsberg vom Reich innegehabt haben und die nach deren Erlöschen an Gf. Eberhard gefallen sind, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Handvesten und guten Gewohnheiten. Sie sollen sie von Reichs wegen innehaben und gebrauchen und dabei von niemandem gehindert werden. Bis zum 24. Juni 1510 (St. Johanstag zu sunwenden schieristikunftig) hat Gf. Eberhard dem Reichserzkanzler EB Uriel von Mainz den üblichen Lehens-  
eid zu leisten. Gebietet allen Reichsständen unter Androhung einer Strafe von 40 Goldmark, Gf. Eberhard und seine Nachkommen im Gebrauch ihrer Lehen und Rechte in keiner Weise zu beeinträchtigen.*

## 9.14. Graf Johann von Werdenberg-Sargans

### 342 Ksl. Besitzübertragung auf Gf. Johann VI. von Werdenberg-Sargans

*Augsburg, 23. Mai 1510*

*Regest: VANOTTI, Geschichte, S. 520 Nr. 327.*

*Ks. Maximilian überträgt ein Drittel der Hftt. Vaduz und Blumenegg, die nach dem Aussterben der Fhh. von Brandis ans Reich heimgefallen und durch ihn an Ehg. Karl von Österreich und Johann von Königsegg verliehen worden sind, seinem Rat Gf. Johann von Werdenberg-Sargans unter der Bedingung, daß dieser auf weitere Erbensprüche verzichtet.*

## 9.15. Graf Sigmund zum Haag

### 343 Ksl. Deklaration zum Status der Gft. Haag als Reichsgft.

*Augsburg, 7. Juni 1510*

*München, HStA, Kurbayern Urkunden 23439, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.).*

*Ebd., KÄA 530, fol. 253a-255a und 257a-259a, 2 Kop.*

*Ks. Maximilian bekundet, die Gft. Haag stehe mit Zoll, Geleit, Freieung, Jagd-rechten, Regalien und allen anderen Obrigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen Ks. und Reich unmittelbar zu. Darüber hinaus habe er selbst vormals alles das, damit sich die Ff. in Bayrn in verschinen jarn in dieselb Gft. eingedrungen, aus ksl. Machtvollkommenheit aufgehoben und die Gft. in ihren alten, freien Stand zurückversetzt,<sup>1</sup> zudem vor der Weitervergabe der Besitzungen des verstorbenen Hg. Georg von Bayern, insbesondere in seinem darauf bezüglichen Interesse, besagte Gft. gegenüber den Hgg. Albrecht und Wolfgang von Bayern ausgenommen.<sup>2</sup> Trotzdem habe Hg. Wilhelm von Bayern mit seinen Vormündern auf dem jüngsten Augsburger Reichstag versucht, die gemeld Gft. zum Hag mit der oberkait und regalien in sein Ft. zu ziehen und uns und dem hl. Reich die abzustricken, villeicht aus dem grund, das weilend unser swager Hg. Albrecht, sein vater, das berurt ausnemen und vorbehalten der Gft. zum Hag mit dem brief, so uns sein lieb umb das obbestimbt unser interesse gegeben,<sup>3</sup> auch nit begriffen hab. Da nun die Gft. Haag in demselben brief des interesse durch unfleis oder verwarlosung ubersehen oder ausgelassen worden sei, er auch nicht gestatten wolle und dürfe, daß die dem Reich*

<sup>1</sup> *Urkunde Kg. Maximilians vom 30. Juli 1505. Regest: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 531.*

<sup>2</sup> *Urkunde Kg. Maximilians vom 6. Dezember 1503. Regest: Ebd., S. 848f. Anm. 2.*

<sup>3</sup> *Verzicht der Hgg. Albrecht und Wolfgang auf das „Interesse“ Kg. Maximilians, Augsburg, 2. April 1504. Druck: KRENNER, Landtagshandlungen 14, S. 565-572.*

*unmittelbar zustehende Gft. unter Schmälerung ihrer Dienste und Hilfeleistungen für Ks. und Reich eingezogen werde, erkläre er aus ksl. Machtvollkommenheit, daß sie mit allen Regalien, Obrigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen nach irer natur und herkommen ain freye Gft. unser und des hl. Reichs sein und bleiben und der gemelt unser vetter und F., Hg. Wilhalm von Bayern, sein erben und nachkommen in ewig zeit darüber noch darzue, weder umb zoll, gelait, freyungen, vorst, wildpann, steur, raisen noch in ander weg, kainerlai oberkait, regalien, gerechtigkeit, dienstberkait noch öffnung haben noch sich der annemen oder gebrauchten sollen und mügen in kain wege, und zwar so, als habe Hg. Albrecht von Bayern sowohl bei der Belehnung mit den hinterlassenen Besitzungen Hg. Georgs<sup>4</sup> als auch in seiner auf das kgl. „Interesse“ bezüglichen Urkunde ausdrücklich darauf verzichtet. Gebietet deshalb allen Obrigkeiten im Reich, insbesondere auch Hg. Wilhelm von Bayern und dessen Erben, Nachkommen und Vormündern, unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie einer Buße von 100 Goldmark, den ksl. Rat Gf. Sigmund zum Haag, seine Erben und Nachkommen als frey Gff. unser und des hl. Reichs bei dieser ksl. Deklaration bleiben zu lassen und sie darin in keiner Weise zu beeinträchtigen.<sup>5</sup>*

## 9.16. Wilhelm Truchseß d. Ä. Freiherr von Waldburg

### 344 Ksl. Bestätigung von Freiheiten für Wilhelm Truchseß d. Ä. Fh. von Waldburg

*Augsburg, 19. März 1510*

*Sigmaringen, StA, Dep. 30/13 T 1 Nr. 91, spätere Kop.*

*Ks. Maximilian bestätigt Wilhelm Truchseß d. Ä., Fh. von Waldburg, die inserierten Freiheiten, die Ks. Friedrich III. dessen Vetter, Gf. Eberhard von Sonnenberg, am 20. Februar 1464 verliehen hat.<sup>1</sup>*

<sup>4</sup> Die Belehnung erfolgte am 9. Dezember 1503. STAUBER, Herzog Georg, S. 764.

<sup>5</sup> In einer undatierten, aber wohl noch im Juni 1510 entstandenen Instruktion beauftragte Ks. Maximilian nicht namentlich genannte Gesandte, Hg. Wilhelm von Bayern und dessen Vormündern die (größtenteils wörtlich inserierte) ksl. Deklaration bekanntzugeben und ihnen zu gebieten, Gf. Sigmund zum Haag, dessen Erben und Nachkommen im ungestörten Besitz der Gft. Haag bleiben zu lassen, dann unser maynung gar nit sey, uns und dem hl. Reich unser gerechtigkeit dermassen entziehen ze lassen, sunder die ze handhaben. Die Gesandten sollten vom Hg. eine Antwort auf das Vorgetragene verlangen. München, HStA, KAA 553, fol. 94a-97b, Kop. Zum Ganzen vgl. JANKER, Grafschaft Haag, S. 228f.; MÜNCH, Das große Buch, S. 144; BORCH, Rechtsverhältnisse, S. 54f.

<sup>1</sup> Regest dieses Freiheitsbriefs bei RÜBSAMEN, Regesten, Nr. 196.



### 9.17. Herr Gangolf von Geroldseck

**345 Ks. Maximilian an Vogt, Bm. und Gemeinde von Schuttern und in gleicher Form an die dorthin gehörigen Gerichtsleute und Untertanen**

*Augsburg, 14. Mai 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt D Nr. 1130, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat H. Gangolf von Geroldseck d. Ä. und dessen Erben gemäß der darüber ausgestellten Verschreibung Hft. und Schloß Hohengeroldseck mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten übergeben, zudem Kommissare verordnet, um klären zu lassen, in welcher Form die Adressaten H. Gangolf schwören und Gehorsam leisten sollen. Weist sie als langjährige Zugehörige der Hft. Hohengeroldseck an, anschließend gemäß altem Herkommen den üblichen Eid zu leisten. Wenn dies geschehen ist, sind sie der Pflicht, mit der sie ihm (dem Ks.) verwandt sind, ledig.<sup>1</sup>*

### 9.18. Burg Friedberg

**346 Ksl. Exemtion der Burg Friedberg von Reichsanschlägen**

*Augsburg, 16. Mai 1510*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 12, S. 126f.*

*Regest: SCRIBA, Regesten 2, Nr. 2723.*

*Ks. Maximilian bekundet, Burggf., Baumeister und Burgmannen des Reichsschlusses Friedberg hätten dargelegt, daß sie auf verschiedenen jüngstgehaltenen Reichstagen von den Ständen zu einer Hilfe veranschlagt worden seien, obwohl sie von alters her keinen Anschlag und keine Hilfe gegeben hätten. Da ihnen dies zu Schaden und Nachteil gereicht, haben sie ihn (den Ks.) um Hilfe angerufen. Ist durch umfangreiche Erkundigungen zu der Erkenntnis gelangt, daß die Genannten von alters her keinen anschlag oder hülf dem hl. Reich ausserhalb ihres guten willens und ohne ziemliche belohnung gereicht oder getan haben. Erklärt deshalb, daß sie aufgrund ihrer bisherigen treuen Dienste für Ks. und Reich künftig weder von ihm, seinen Nachfolgern noch von sonst jemand verangeschlagt werden sollen und ihnen keine Reichshilfe ausserhalb ihres guten willens und ohne ziemliche belohnung auferlegt werden soll, sie diese auch nicht zu leisten*

---

<sup>1</sup> *Ein gleichlautendes ksl. Schreiben erging am selben Tag an die Vögte und Gerichtsleute zu Ettenheimmünster und Schweighausen sowie deren dorthin gehörige Untertanen. Karlsruhe, GLA, Abt D Nr. 1130a, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*schuldig sind, vielmehr bei ihrem alten Herkommen bleiben sollen. Gebietet allen Reichsuntertanen, nicht gegen diese Erklärung zu handeln.*<sup>1</sup>

## 9.19. Reichsstadt Augsburg

### 347 Ksl. Deklaration für Augsburg

*Augsburg, 20. Juni 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. 1, fol. 169, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe dereinst aufgrund der vielfältigen Dienste Bf. Matthäus' von Gurk, Dompropst zu Augsburg, für Ks. und Reich diesem und seinen Eltern die Augsburger Stadtsteuer verschrieben. Sie sollten diese nach Ablauf der Zeit, in der sie an den ksl. Rat und Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden verschrieben gewesen sei, eine Zeitlang erhalten als Abschlag auf die Schulden, die er (der Ks.) bei Bf. Matthäus gemacht habe. Verspricht nunmehr der Rst. Augsburg, daß er nach Beendigung der Zahlung an Bf. Matthäus und dessen Eltern die Augsburger Stadtsteuer nicht erneut irgendjemandem verschreiben, sondern sie gegen eigene Quittung in die ksl. Kammer fließen lassen werde. Sollte die Stadtsteuer aus Unwissenheit dennoch wiederum vergeben werden, so sei dies kraftlos und der Rst. Augsburg an ihrer vorliegenden Begnadung gänzlich unschädlich.*<sup>1</sup>

## 9.20. Reichsstadt Colmar

### 348 Ksl. Appellationsprivileg für Colmar

*Augsburg, 23. Februar 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 67 Nr. 1130, fol. 289a-291b, spätere Kop.*

*Druck: FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte, Nr. 194.*

*Ks. Maximilian bekundet, Colmar habe darlegen lassen, daß von seinen Gerichten immer wieder in geringfügigen Angelegenheiten mutwillige und unnötige Appellationen an ihn (den Ks.) ergingen, wodurch es nicht nur zu Verzögerungen bei der Umsetzung gerechter Urteile komme, sondern auch die Stadt und ihre Bürger geschädigt würden. Bestimmt deshalb, daß bei Endurteilen mit einem anfänglichen Streitwert von weniger als 50 rh. fl. keine Appellationen an ihn, künftige röm.*

<sup>1</sup> Zur Bedeutung und historischen Wirkung dieses Exemtionsprivilegs vgl. RACK, *Burg Friedberg*, S. 253, 260.

<sup>1</sup> Zu den Hintergründen dieser Deklaration vgl. BÖHM, *Augsburg*, S. 366.

*Kss. und Kgg. oder sonst jemand erlaubt, sondern die gesprochenen Urteile zu vollstrecken sind. Kommt es zu Appellationen, so sind sie unwirksam. Will jemand trotzdem appellieren, so soll er zuvor 1 rh. fl. zahlen und unter Eid erklären, daß er die Gegenpartei nicht bei der Erlangung ihres Rechts behindern will, sondern überzeugt ist, nur durch eine Appellation zu seinem Recht kommen zu können. In derartigen Fällen ist eine Appellation zulässig. Ansonsten darf sie weder am Reichskammergericht noch an einem anderen Gericht angenommen werden. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade sowie einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Colmar zu zahlenden Strafe von 20 Goldmark, Colmar im Gebrauch dieses Privilegs nicht zu beeinträchtigen.*

## 9.21. Reichsstadt Dinkelsbühl

### 349 Ksl. Deklaration für Dinkelsbühl

*Augsburg, 26. Mai 1510*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 13, S. 481f. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

*Ks. Maximilian bekundet, Dinkelsbühl habe durch eine Gesandtschaft darlegen lassen, es sei durch Kg. Ruprecht privilegiert worden, nur vor dem eigenen Stadtamann und Stadtgericht zu Recht stehen zu müssen, doch könnte sich der klagende Teil dadurch beschwert sehen, daß die Urteilsprecher des Stadtgerichts Bürger von Dinkelsbühl und ihrer Stadt mit Pflichten und Eiden verwandt seien. Dinkelsbühl habe deshalb ihn (den Ks.) gebeten, besagte Freiheit zu erläutern. Erklärt demgemäß aufgrund der vielfältigen treuen Dienste, die die Rst. ihm und seinen Vorfahren am Reich geleistet hat, daß künftig jeder Dinkelsbühler Stadtamann als Richter in erster Instanz von dem Eid, mit dem er dem Ks. verbunden ist, befreit sein soll. Darüber hinaus soll im Interesse einer unverdächtigen Urteilsfindung auf Ersuchen der Stadtführung je ein geschworener Rat aus den vier Städten Nördlingen, Rothenburg o. d. Tauber, Schwäbisch Hall und Donauwörth nach Dinkelsbühl geholt werden und zusammen mit dem als Richter tätigen Stadtamann als Urteilsprecher fungieren. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Dinkelsbühl zu zahlenden Strafe von 20 Goldmark, Dinkelsbühl im Gebrauch dieses Privilegs keinesfalls zu beeinträchtigen.*

## 9.22. Reichsstadt Friedberg

**350 Ksl. Exemption der Rst. Friedberg von Reichsanschlägen**

*Augsburg, 16. Mai 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 42a-43a, Konz.*

*Ks. Maximilian bekundet, Friedberg habe dargelegt, es sei auf den Reichstagen zu Köln (1505) und Konstanz (1507) wie andere Verwandte des Reiches zu einer Hilfe veranschlagt, allerdings auch von früheren Kss. und Kgg. vielfach verpfändet worden. Dieselben gulten sy jerlichen mit irer selbs darlegen, dieweil sy sunst kain ander nutzung oder gefelle haben, bezalen muessen. Dardurch sy in merklich scheden, abfal und verderben gefurt worden, also das in irem vermugen nit sey, die berurten anleg und hilf zu bezalen. Deshalb habe ihn Friedberg um Hilfe angerufen. Da er grundsätzlich bereit ist, das Wohlergehen aller Reichsuntertanen zu fördern und sie vor Schaden zu bewahren, erklärt er aus ksl. Machtvollkommenheit, daß Friedberg die kommenden zehn Jahre lang durch ihn, seine Nachkommen am Reich oder sonst jemand in keinen anslag oder hilf des hl. Reichs angeslagen oder daryn begriffen werden, sunder des genzlichen erlassen und ledig sein. Sollte dies dennoch geschehen, so ist Friedberg nicht verpflichtet, die entsprechende Hilfe zu bezahlen. Niemand soll Friedberg im Gebrauch dieser Freiheit beeinträchtigen.*

## 9.23. Reichsstadt Hamburg

**351 Supplikation Matthäus Brandts, Gesandter Kg. Johannis I. von Dänemark und Hg. Friedrichs I. von Schleswig-Holstein, an die Reichsstände**

*[1.] Ersuchen um Anerkennung der Zugehörigkeit Hamburgs zum Hgt. Holstein; [2.] Wiederholung des Angebots einer Prüfung des Status von Hamburg durch Kommissare; [3.] Langes Warten auf Beantwortung seines Gesuchs durch den Ks., Bitte an die Reichsstände um Unterstützung seines Auftrags.*

*[Augsburg, ca. 20. März 1510]<sup>1</sup>*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 62a-63a, Kop.*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, Nr. 180.*

<sup>1</sup> *Diese Datierung ergibt sich aus der Äußerung Brandts, er habe sein Anliegen Ks. Maximilian bereits in Innsbruck (bei dessen dortigem Aufenthalt Ende Januar 1510) vorgetragen und sei dann durch diesen nach Augsburg bestellt worden, wo er nunmehr seit sieben Wochen warte.*

[1.] Hochwürdigsten, hochwurdigen, durchleuchtigosten, durchleuchtigen, hochgebornen Kff., Ff. und reichsstende, gnst., gn. und lb. Hh., euer kftl., ftl. Gn. und stenden des Reichs fug ich in undertanigem gehorsam zu wissen, das ain statt, Hamburg genant, im lande zu Holstain gelegen, ain zeit lang in des Reichs anforderung für ain Rst. erfordert und angeschlagen worden ist.<sup>2</sup> Und wiewol der durchleuchtigist, hochgeborn F. und H., H. Johann, zu Denmark etc. Kg., und seiner kgl. wurden bruder, auch der durchleuchtig, hochgeborn F. und H., H. Fridrich, zu Sleswig und Holstain etc. Hg., meine gnst. und gn. Hh., sich zugleich wie naturliche erbherrn und landesfürsten der genanten statt Hamburg als irs eigentums und zugehørs zum lande <sup>a</sup>zu Holstain<sup>a</sup> anziehen,<sup>3</sup> die auch gemainlich in allen anforderungen [*folgt offensichtlich eine hier fehlende Passage*], mit undertaniger bit, sy bey irem altveriarnten, gerugsamen besitz one hindernus zu bleiben abfordern lassen, mit darbey erbietung, das ir kgl. wird und ftl. Gn. solchen iren eigentumb an der stat Hamburg, das die iren Gn. und dem land Holstain allwege auch noch und nicht dem Reich zustee, erweisen mochten.

[2.] Wo ader [= *aber*] röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., oder das hl. Reich ungesehen und ungehört irs berumpten beweisens und gerechtikait beschwörung, nachtail oder zweifel daran hetten, haben mein gnst. und gn. Hh., als oft solich anforderung beschehen, bitten lassen und ich ytzund abermals von wegen irer kgl. wird und ftl. Gn. undertaniglich gebeten, yn etzliche bey iren landen nach gesessen Kff. und Ff. des hl. Reichs zu richtern und commissarien, die sach machtig zu richten und beyzulegen oder, wo das nicht allain iren beweis rechtlicher form anzuhoren, den nach getaner verhör an gebürlich ende zu ubersenden, furter, was recht, darauf zu geschehen, zu geben, dann irs verhoffens sol aus ir kgl. wird und ftl. Gn. beweis, wen der vor<sup>b</sup> gegeben commissarien erhört, ausfundig, das die statt Hamburg ir eigentumb sey, und soll nicht in sonderheit, dergleichen das land zu Holstain und also ain Ft. und zusammengehör in ainer erfordrung mit zwaian auflegungen angeschlagen werden. Des sy doch bisher kain austragliche antwurt erlangt,

<sup>a-a</sup> Ergänzt aus HARPPRECHT.

<sup>b</sup> Ergänzt aus HARPPRECHT.

<sup>2</sup> Zuletzt war Hamburg sowohl zum Kölner Reichsanschlag von 1505 für die Ungarnhilfe als auch zu den beiden vom Konstanzer Reichstag 1507 beschlossenen Reichsanschlägen für die Romzugshilfe bzw. für die Finanzierung des Reichskammergerichts herangezogen worden. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363 S. 513; DERS., Reichstagsakten 9, Nr. 271 S. 564, Nr. 272 S. 574.

<sup>3</sup> 1508 strengte der Reichsfiskal auf ksl. Geheiß eine Klage gegen Hamburg wegen verweigerter Zahlung der Reichssteuern an, im Jahr darauf mußte sich der Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau mit einer Beschwerde Hg. Friedrichs von Schleswig-Holstein wegen der Heranziehung Hamburgs zum Konstanzer Anschlag von 1507 befassen. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 9, S. 1268 Anm. 113.

welchs meinen gnst. und gn. Hh. in den anlegen und derselben erlegungen groß beschwörungen und stäte einred geborn hat.

[3.] So ich dann ytzund von Denmark bis gen Ynnspruck bey 200 meyllen in der sach an röm. ksl. Mt. mit kgl. wurden von Denmark schrift [*liegt nicht vor*], darine sein wurde auch richter oder comissarien gebeten, gefertigt bin, von dan mich ir ksl. Mt. gen Augspurg, da ich nun bis in die 7. wochen warte, widerumb verweist, mir daselbst anstat vilgemelter meiner gnst. und gn. Hh. austrägliche antwort zu geben, gnediglich zugesagt, hab ich doch von ir Mt. oder ir Mt. hofräten, an die die sach verweist, all meins anregen noch bisher kain antwort erlangen mögen. Dieweil aber die sach röm. ksl. Mt. aigene person nicht allain, sonder euer kftl., ftl. Gn. und das ganz Reich belangt und meinen gnst. und gn. Hh. hinfuro kain beschwörung mit dem zwifachen anslahn aufgelegt werde, sonder jetzlich tail sich in kunftigen anlegen geburlicher tax on einred zu halten wisse, so bit ich in allem undertanigem gehorsam, euer kftl., ftl. Gn. und reichsstende wellen sich meinen gnst. und gn. Hh. zu fruntschaft und gefallen mit röm. ksl. Mt. der sach bereden und zu austrag verainigen und etzliche reichsfursten, meinen gnst. und gn. Hh. uf die na gessen, zu richtern oder commissarien, die sach angezaigter weis in namhafter zeit zu verhörn, unfruchtig nachraisen [*und*] unkosten fort mer zu vermeiden, ernennen und geben. Das werden mein gnst. und gn. Hh. umb euer kftl., ftl. Gn. und stend des Reichs mit fruntlichen diensten und besondern gunsten fruntlich verdienen und gunstig beschulden. So will ichs mit meinen undertanigen, gehorsamen und stets willigen diensten allzeit ganz willig verdienen. Bit des gn. und austrägliche antwort.

**352 Supplikation Matthäus Brandts, Gesandter Kg. Johannis I. von Dänemark und Hg. Friedrichs I. von Schleswig-Holstein, an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] *Bitte um Unterstützung bei der Erfüllung seines Auftrags bei den Reichsständen (bzgl. Hamburg); [2.] Erklärung für das Fehlen Kg. Johannis und Hg. Friedrichs auf dem Reichstag.*

[Augsburg, ca. 20. März 1510]

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 64a, 65a, Kop.

[1.] Durchlauchtigster, hochgeborner F., gnst. H., auf eur kftl. Gn. bevelh, mir durch den ernvesten, gestrengen Degenhart Pfeffinger etc. gestern gescheen, gibe ich eur kftl. Gn. in undertenigem gehorsam hiemit über die supplication, so ich gleichlauts von wegen der durchleuchtigsten und durchleuchten, hochgeborn Ff. und Hh., H. Johansen, zu Denemark etc. Kg., und H. Fridrichs, seiner kgl. wir[d] bruders, Hg. zu Sleswig und Holstein etc., meiner gnst. und gn. Hh., an Kff., Ff. und reichsstende, itzundes zu Augsburg versammelt, bracht habe [*Nr. 351*], mit einer copien. Doraus eur kftl. Gn. bericht, auch gedachter

meiner gnst. und gn. Hh. anligend beger, bit und vorweisung der sach vom camergericht an ksl. Mt. wol vornehmen wirdet. So ader [= *aber*] meinen gnst. und gn. Hh. umb fern und unsicherheit willen des weges, iren beweis an der zeit an ksl. Mt. ins velt gen welischland zu bringen, unmöglich, doch ir ksl. Mt. mit schriftlicher und mündlicher bit, yn zu der sach reichsfürsten zu comissarien oder richter zu geben, moglichs vleis aus Denemark haben besuchen lassen und ir ksl. Mt. die sachen bisher betagt, mit gn. zusage, alhie der sachen, sindemal dis so langwirig, auch als oft hin und her meinen gnst. und gn. Hh. zu grossem nachteil, nachreisen und unkost vorweist were, gn. und austregliche antwort zu geben. Und nuhe die sach, als ich bericht, an gemeine reichsstende gestellet, auch das mein gnst. und gn. [*Hh.*] mit der sach, dieweil nichts unbillichs, sonder entschaft derselben begert, furder nicht dorften hin und her geweist werden, so ist an eur kftl. Gn. als des hl. Reichs erzmarschalk mein underteniges biten, eur kftl. Gn. wolle sich meinen gnst. und gn. Hh. zu fruntschaft mit der mühe beladen und gelegenheit der sachen, auch ksl. Mt. gn. zusage gnediglich ermessen und dorauf und dem biten und begern meiner gnst. und gn. Hh. gemeß mich mit austreglicher antwort gnediglich helfen abfordern. Das werden mein gnst. und gn. [*Hh.*] umb eur kftl. Gn. in freuntlicher schwagerschaft fruntlich vordinen. So wil ichs in stetem gehorsam und untertenigen dinsten meinen Hh. von eur kftl. Gn. rümen und nachsagen, dorzu ganz willig und gern vordinen.

[2.] Auch, gnst. H., ab gesagt werden wolde, wo mein gnst. und gn. Hh. der sachen so gericht, warumb ir kgl. wir[*d*] und ftl. Gn. nicht alhie auf reichstage vor gemeinen stenden erschienen, ist, gnst. H., diese ursach, das ir kgl. wird und ftl. Gn. zur zeit meiner abefertigung umb den reichstag gar kein wissen gehabt. So ist das ksl. mandat, das inheldet, uf den 13. tag January alhie zu Augsburg zu erscheinen [*Nr. 61*], allererst am 4. tage desselben monats meinem gn. H. von Holstein allein und nicht dem Kg. von Denemark, der doch hirzu meinem gn. H. gleich und furderlicher, dann er der eldest F., gehorig zukomen. Mochte ader die sach meins vorsehens allenthalben bis uf nehste vorsammlung gestellet werden und mein gnst. und gn. Hh. als reichsfursten darzu berufen, würden ir kgl. wird und ftl. Gn. die sach und iren entlichen entschid am allerliebsten vor gemeinen stenden erwarten.

### 353 Deklaration Ks. Maximilians und der Reichsstände zum Status Hamburgs als Rst.

*Augsburg, 3. Mai 1510*

*Wien, HHStA, Reichshofrat, Antiqua 13-5, fol. 765b-766a, Kop. (a.m.d.i.p. et congregationis imperii).*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 13, S. 965; LUNDORP, Acta Publica, S. 674f.; DUMONT, Corps universel, S. 127f.*

*Ks. Maximilian und die auf dem Augsburger Reichstag versammelten Stände antworten auf das Hamburg betreffende (nicht vorliegende) Schreiben Kg. (Johanns) von Dänemark und Hg. Friedrichs von Schleswig-Holstein sowie das entsprechende Ansuchen ihres Gesandten (Matthäus Brandt, Nr. 351), daß sie aus vielen Urkunden und zahlreichen seit langer Zeit bis heute beschlossenen Reichsanschlügen ersehen haben, daß Hamburg immer als Rst. angeschlagen und zum Reich gehörig betrachtet worden ist, wie eine Rst. ksl. und kgl. Freiheiten und Privilegien, vor allem die Goldmünze betreffend, erhalten hat, in keinem Reichsanschlag ausgelassen worden ist und deshalb auch als Rst. anzusehen ist. Sehen sich verpflichtet, Hamburg auch künftig beim Reich zu halten. Sollten der Kg. von Dänemark oder der Hg. von Schleswig-Holstein sich hierdurch beschwert fühlen und glauben, eigene Rechte an Hamburg zu haben, so sollen sie ihre Ansprüche gegenüber dem Reichskammergericht geltend machen.<sup>1</sup>*

## 9.24. Reichsstadt Isny

### 354 Ksl. Deklaration für Isny

*Augsburg, 2. Juni 1510*

*Stuttgart, HStA, B 193 U 16, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Regest: KAMMERER/PIETSCH, Urkunden, S. 97 Nr. 606.*

*Erwähnung: EHRLE, Privilegien, S. 190 Nr. 25.*

*Ks. Maximilian bekundet, Isny habe sich sowohl schriftlich als auch durch das Ratsmitglied Ulrich Weisland mündlich beklagt, daß der Isnyer Bürger Jörg Locher den ihm kürzlich verliehenen ksl. Dienst-, Schutz- und Schirmbrief<sup>1</sup> gegen die ksl. Statuten, Freiheiten und Privilegien der Stadt einsetze, insbesondere sein Burgrecht aufgesagt habe und dementsprechend glaube, frei in Isny zu sitzen. Dies entspricht jedoch keineswegs seiner (des Ks.) Intention. Vielmehr soll Isny jetzt und künftig seine Statuten, Freiheiten und Privilegien gegen Locher und andere gebrauchen, ohne daß diese ihren ksl. Dienst-, Schutz- und Schirmbrief dagegen verwenden können.*

<sup>1</sup> Zur historischen Bedeutung dieser Deklaration vgl. REINCKE, *Hamburgs Aufstieg*, S. 26; LOOSE, *Hamburg*, S. 145.; HÄBERLIN, *Reichsgeschichte*, S. 476f.

<sup>1</sup> Vom 31. Dezember 1509. Vgl. KAMMERER/PIETSCH, *Urkunden*, S. 96f. Nr. 604.



## 9.25. Reichsstadt Kempten

### 355 Ksl. Münzprivileg für Kempten

Augsburg, 14. Juli 1510

Druck: LÜNIG, *Reichs-Archiv* 13, S. 1521f.; HIRSCH, *Münz-Archiv*, S. 213f.

Teildruck: MOSER, *Reichs-Stättisches Hand-Buch*, S. 60.

*Ks. Maximilian bekundet, daß Kempten um das Recht zum Prägen von Gold- und Silbermünzen gebeten habe, und zwar die Goldmünzen nach Korn, Grat und Gewicht gleich denen der Kff. am Rhein, die Silbermünzen so, daß drey einen fl. rh. [wert sind] und der einer vier kreuzer, und zwey kreuzer und dann pfening und heller, alle gemäß der in Kempten gängigen Währung und in Wert und Güte entsprechend den von anderen umliegenden Städten geschlagenen Münzen. Gewährt der Stadt in Anbetracht ihrer bisherigen und künftigen treuen Dienste für Ks. und Reich das Recht zum Prägen von Goldmünzen, die auf der einen Seite das Reichswappen mit der Umschrift Moneta nova aurea civitatis Campidunensis, auf der anderen Seite das Bildnis des Hl. Magnus mit der Schrift Sanctus Magnus episcopus tragen, nach Schwere, Strich und Korn, Nadel, Grat, Gehalt und Gewicht den Goldmünzen der rheinischen Kff. entsprechen und gemäß deren Goldmünzordnung hergestellt sind. Die Silbermünzen sollen den darauf angegebenen Wert haben. Alle Münzen sind von ehrbaren, redlichen Münzmeistern herzustellen, und es ist mit ihnen so zu verfahren, daß der Kaufmann mit ihnen bestehen kann und der gemeine Mann nicht betrogen wird. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade und einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Kempten zu zahlenden Strafe von 40 Goldmark, Kempten beim Gebrauch dieser Begnadung nicht zu beeinträchtigen und seine Münzen gleich allen anderen anzunehmen.*

## 9.26. Reichsstadt Nördlingen

### 356 Mandat Ks. Maximilians an die Gff. Wolfgang I. und Joachim von Oettingen

Augsburg, 29. April 1510

Druck: LÜNIG, *Reichs-Archiv* 14, S. 39.

*Die Gff. Wolfgang und Joachim von Oettingen haben nach Angaben Nördlingens mehrfach zugesagt, sie würden für den Fall, daß Nördlingen vom Ks. die Erlaubnis zur Austreibung der Juden erlangt, in ihrer Gft. ebenfalls keine Juden mehr*

zulassen. Obwohl Nördlingen diese Befugnis tatsächlich bekommen hat,<sup>1</sup> sollen die Gff. dennoch neue Juden zugelassen und ihnen Wohnrecht eingeräumt haben, insbesondere nahe Nördlingen. Trotz mehrfacher Bitte der Stadt haben sie diese Genehmigung nicht zurückgenommen. Daraufhin hat Nördlingen ihn (den Ks.) um Hilfe angerufen. Da besagte Austreibung aus der ursach beschehen, daß die statt und gemein zu Nördlingen des verderbens, darein sy lange jar her durch die juden gefühert worden sein, vertragen bleib, gebietet er den Gff., dafür zu sorgen, daß alle in der Gft. Oettingen im Umkreis von zwei Meilen um Nördlingen ansässigen Juden bis zum 29. September 1510 (St. Michelstag nechstkünftig) wegziehen. Außerdem sollen keine weiteren Juden mehr in der Gft. aufgenommen werden. An die betroffenen Juden ergeht ein entsprechendes Gebot.<sup>2</sup>

## 9.27. Reichsstadt Reutlingen

### 357 Ksl. Lehnbrief für Reutlingen

Augsburg, 15. März 1510

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 11a, Konz.

Ks. Maximilian bekundet, Reutlingen habe vorgebracht, daß es durch den Pfleger der spend des hl. almusens in Reutlingen das Lehen, das bisher Wolf Jäger vom Ks. und dem Haus Österreich innegehabt habe, zum Nutzen besagten Almosens gekauft habe, und habe darum gebeten, diesem Kauf zuzustimmen und den gegenwärtigen und alle künftigen Pfleger mit dem Almosen zu belehnen. Entspricht dieser Bitte mit der Auflage, daß jeder neue Pfleger das Almosen wieder vom Ks. und dem Haus Österreich als Lehen empfängt.

### 358 Ksl. Appellationsprivileg für Reutlingen

Augsburg, 20. März 1510

Stuttgart, HStA, B 201 PU 19, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).

Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 14, S. 318-320.

Teildruck: MOSER, Reichs-Stättisches Hand-Buch, S. 591-593.

<sup>1</sup> Mandat Kg. Maximilians vom 27. Oktober 1506. Inhaltsangabe: L. MÜLLER, *Aus fünf Jahrhunderten*, S. 76f.

<sup>2</sup> In einem gleichfalls in Augsburg am 29. April 1510 ausgestellten Mandat befahl der Ks. allen in der Gft. Oettingen in einem Umkreis von zwei Meilen um Nördlingen ansässigen Juden unter Androhung seiner Ungnade und einer Strafe von 20 Goldmark, die Gft. bis zum 29. September 1510 (Michaelis) mit ihrer gesamten Habe zu verlassen. Druck: LÜNIG, *Reichs-Archiv* 14, S. 39f.; BEYSCHLAG, *Geschichte*, S. 41f (mit falschem Datum 20. April 1510). Einzelheiten zur Erlangung dieses Mandats durch Nördlingen bei L. MÜLLER, *Aus fünf Jahrhunderten*, S. 78-80; SEITZ, *Nördlingen*, S. 987f.

*Ks. Maximilian bekundet, Reutlingen habe durch eine Gesandtschaft darlegen lassen, daß immer wieder in geringfügigen Angelegenheiten mutwillige und unnötige Appellationen vom Stadtgericht an ihn (den Ks.) ergingen, wodurch es nicht nur zu Verzögerungen bei der Umsetzung gerechter Urteile komme, sondern auch die Bürger Reutlingens geschädigt würden. Bestimmt deshalb, daß bei Endurteilen mit einem anfänglichen Streitwert von weniger als 30 rh. fl., in Fällen mit einem zwar höheren Streitwert, aber unleugbarer Schuld sowie bei Körperverletzungen keine Appellationen an ihn, künftige röm. Kss. und Kgg. oder sonst jemandem erlaubt und die gesprochenen Urteile zu vollstrecken sind. Kommt es dennoch zu Appellationen, so sind diese unwirksam. Will jemand in anderen als den genannten Fällen gegen Stadtgerichtsurteile appellieren, so soll er zuvor 1 rh. fl. zahlen und unter Eid erklären, daß er die Gegenpartei nicht bei der Erlangung ihres Rechts behindern will, vielmehr überzeugt ist, selbst eine gerechte Sache zu haben, die eine Appellation notwendig macht. Diese ist dann zulässig. Ansonsten darf sie am Reichskammer-, Hof- oder einem anderen Gericht nicht angenommen werden. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade sowie einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Reutlingen zu zahlenden Strafe von 20 Goldmark, Reutlingen im Gebrauch dieses Privilegs nicht zu beeinträchtigen.*

## 9.28. Reichsstadt Worms

### 359 Ksl. Goldmünzprivileg für Worms

*Augsburg, 26. März 1510*

*Worms, StadtA, Abt. 1 A I, Nr. 680, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*Druck: JOSEPH, Münzen von Worms, S. 78f.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er Worms aufgrund der vielfältigen treuen Dienste, die es seinen Vorfahren am Reich und insbesondere ihm selbst geleistet habe, erlaubt habe, eine Münzstätte zur Herstellung von Goldmünzen einzurichten und dort Goldmünzen zu prägen, die auf der einen Seite den Reichsadler mit der Umschrift Sub umbra alarum tuarum protege nos (vgl. Ps. 17,8) und auf der anderen den Titel und das Wappen von Worms zeigen. Sie sollten nach Gehalt, Gewicht und Aufschnitt den Goldmünzen der rheinischen Kff. entsprechen, nach deren Nadel gemacht sein und newnzehenthalben grad feins und olloy halten, auch derselben guldin hundert und siben schön ausbereit und gleich gestuckhelt, auf anderthalb Cölnisch mark geen. Bei der Münzherstellung solle Worms dieselben Rechte und Freiheiten genießen wie die Kff. am Rhein. Allerdings sei auch sehr darauf zu achten, daß keine falschen Goldmünzen in Umlauf kommen, die der kftl. Goldmünzordnung nicht entsprechen und leichter oder im Wert geringer sind. In diesem Fall wäre diese Begnadung gänzlich verwirkt und Worms würde sein Recht*

*zur Prägung von Goldmünzen für immer verlieren. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer Strafe von 100 Goldmark, Worms im Gebrauch dieses Rechts nicht zu beeinträchtigen und seine Goldmünzen bei allen Geschäften gleichwertig denen der Kff. zu behandeln.*

## 9.29. Sonstige Empfänger von kaiserlichen Belehungen, Privilegien, Begnadungen und Konfirmationen

### 360 Ks. Maximilian an Kf. Joachim I. von Brandenburg

*Augsburg, 10. Mai 1510*

*Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 1 Nr. 5, fol. 2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*Kf. Joachim ist bekannt, daß etliche Kss. und Kgg. die Speyerer Domkirche gestiftet haben und dort auch begraben sind. Er (der Ks.) als Stiftungsnachfolger hat nunmehr solch loblich stiftung und das ein zeit her derselb stift in abnehmen kumen ist, betrachtet und aus derselben und andern merklichen ursachen, der wir dein lieb zu seiner zeit berichten wellen, solchen stift mit einem zoll von den weinen, die durch desselben flecken und gebiet auf dem land gefuert werden, in ewig zeit gnediglich fursehen. Die Kff. von Köln und Sachsen haben hierzu bereits ihre Zustimmung gegeben, mit den übrigen Kff. steht er deswegen in aussichtsreichem Kontakt. Ersucht deshalb Kf. Joachim, ebenfalls seine Einwilligung zu geben, und zwar durch Ausfertigung einer gesiegelten Urkunde, deren Wortlaut diesem Schreiben beiliegt (liegt nicht vor). Soll das Gesuch nicht abschlagen.*

### 361 Ksl. Bestätigung von Lehen des Klosters Frauenchiemsee

*Augsburg, 12. April 1510*

*München, HStA, Frauenchiemsee Urkunden 992, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.).*

*Ks. Maximilian bekundet, Äbtissin und Konvent des Klosters Frauenchiemsee hätten geklagt, etliche Adelige weigerten sich, fil. und Ritterlehen von ihnen zu empfangen. Bestätigt deshalb dem Kloster den Besitz dieser Lehen und befiehlt allen bisherigen Inhabern von Lehen, diese weiterhin gemäß Lehenrecht und Gewohnheit zu empfangen.*

### 362 Ksl. Schirmbrief für das Kloster St. Katharina in Augsburg

*Augsburg, 19. April 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe erfahren, daß die Priorin Veronika Welser und der Konvent des Dominikanerinnenklosters St. Katharina in Augsburg, das der Verwaltung und Pflege durch Bm. und Rat von Augsburg untersteht, ein ehrbares geistliches Leben führten. Damit sie dies auch weiterhin unbehelligt tun und Gott dienen können, nimmt er sie in seinen und des Reiches besonderen Schutz und Schirm und gewährt ihnen alle Ehren, Gnaden, Vorteile, Rechte und Gerechtigkeiten, die andere, die unter ksl. und des Reiches Schutz stehen, genießen. Gebietet allen Reichsuntertanen und insbesondere Bm. und Rat von Augsburg, die Priorin und den Konvent nicht im Gebrauch dieses Schirmbriefs und ihrer Rechte zu beeinträchtigen.*

### 363 Ksl. Bestätigung der Handelsniederlagen von Breslau und Frankfurt an der Oder

*Augsburg, 23. April 1510*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 14, S. 321f.; RIEDEL, Codex, Nr. 400.*

*Kurzregest: GÖNNENWEIN, Stapel- und Niederlagsrecht, Anhang Nr. 153.*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe erfahren, daß die Städte Breslau und Frankfurt an der Oder durch frühere röm. Kss., Kgg. von Ungarn und Böhmen sowie die Mgff. von Brandenburg mit Niederlagen begnadet worden seien und diese lange in Gebrauch gehabt hätten, nunmehr aber durch Kriegsläufe und Unfrieden im Land darin beeinträchtigt würden. Sie hätten deshalb mit Kg. Wladislaw von Ungarn und Böhmen vereinbart, beide Niederlagen wieder aufzurichten und zu erneuern, da eine ohne die andere nicht Bestand haben könne. Ihn (den Ks.) haben sie um eine Bestätigung dieser Erneuerung gebeten. Gewährt diese, betont jedoch, daß sie Ks. und Reich an ihren Obrigkeiten und allen anderen Städten und Landen an ihren Niederlagen, Freiheiten und Gnaden unschädlich sein soll. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner schweren Ungnade und einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Breslau und Frankfurt an der Oder zu zahlenden Strafe von 40 Goldmark, beide Städte im Gebrauch dieser Begnadung nicht zu beeinträchtigen.<sup>1</sup>*

### 364 Ksl. Blutbannverleihung für die Gemeinen drei Bünde

*Augsburg, 25. April 1510*

*Regest: JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen, Nr. 392; JECKLIN, Materialien, Nr. 343.*

<sup>1</sup> *Zu den wirtschaftspolitischen Hintergründen dieser Konfirmation ihres Stapelrechts, mit der sich Breslau und Frankfurt an der Oder gegen die anhaltenden Beschränkungen ihrer Handelsaktivitäten durch Polen zur Wehr zu setzen versuchten, vgl. GÖNNENWEIN, Stapel- und Niederlagsrecht, S. 89-91.*

*Ks. Maximilian verleiht auf Bitten des bevollmächtigten Konradin von Marmels den Gemeinen drei Bünden<sup>1</sup> den Blutbann für die Hft. Maienfeld als Nachfolger Gf. Rudolfs von Sulz.*

### 365 Ksl. Verschreibung für Ulrich von Habsberg

*Augsburg, 17. März 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1124, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnungen: Sterl, Ruysl).*

*Ks. Maximilian bekundet, sein Rat Ulrich von Habsberg, Hauptmann der vier Waldstädte, habe gemäß ksl. Verschreibung Hft. und Schloß Rheinfelden pfandweise inne. Vor kurzem habe er in den irrungen, darinnen er von unser oberkait und gerechtigkeit wegen, zu bemelter unser Hft. Reinfelden gehörend, mit der stat Basel gestanden ist und sonderlichen zu etlichen tagen, so von ime und der Aydgenosschaft, die sich dann der stat Basel angenommen haben, solher irrung halben gehalten worden sein, etliche Unkosten und Ausgaben gehabt. Gewährt Ulrich von Habsberg zum Ausgleich dafür und für seine vielfachen treuen Dienste zusätzlich zu dem ihm bereits verschriebenen Pfandschilling weitere 500 rh. fl. auf die Hft. Rheinfelden. Sollten er (der Ks.) oder seine Erben die Hft. Rheinfelden von Ulrich von Habsberg oder dessen Erben ablösen wollen, so sind diese dazu nicht verpflichtet, solange sie besagte 500 rh. fl. und den ihnen verschriebenen Pfandschilling nicht vollständig ausbezahlt bekommen haben.*

### 366 Ksl. Privileg für Eitel Besserer in Ulm

*Augsburg, 27. März 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 21a (alt 15a) 1510 Jan.-März, fol. 130a-131a, Kop. (Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, der Ulmer Bürger Eitel Besserer habe um Hilfe gebeten, da das ihm mit Gerichtszwang, Ge- und Verboten zugehörige Dorf Schnürpflingen eine Badestube für Alte, Kranke, Schwangere und Kinder benötige. Gestattet Besserer aufgrund seiner demütigen Bitte und seiner bisherigen treuen Dienste die Errichtung und den Betrieb besagter Badestube und erlaubt ihm den Gebrauch sämtlicher Freiheiten und Rechte, die andere Badestubenbesitzer haben, doch deren Rechten unschädlich. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, Besserer im Gebrauch der Badestube und der zugehörigen Rechte nicht zu beeinträchtigen.*

<sup>1</sup> *Das der Eidgenossenschaft verbundene Staatswesen der Drei Bünde (auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden) bestand aus dem Gotteshausbund, dem Oberen oder Grauen Bund und dem Zehngerichtebund.*

**367 Ksl. Schutzbrief für Johann Merk, Mitverweser des Reichsstifts Petershausen**

*Augsburg, 1. Juni 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1131, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, das Kloster Petershausen in Konstanz sei in der Vergangenheit durch unordenliche Regierung und Verwaltung, auch ander ingefell in solich abnemen und verderben komen, daß die dortigen Konventbrüder ir leibsnarung nit gehaben, sonder sich in ander kloster irs ordens [sc. der Benediktiner] tun müssen. Dies habe auch Johann Merk eine Zeitlang getan, sei dann jedoch mit Zustimmung der Mehrheit der zum Wohl des Klosters bestellten Regenten wieder aufgenommen worden, um mitzuhelfen, das Kloster zu verwalten. Da er dies bislang treu getan hat, nimmt er (der Ks.) ihn für die Zeit seiner Beteiligung an der Verwesung des Klosters in seinen und des Reichs Verspruch, Schutz und Schirm. Ohne Zustimmung des gegenwärtigen oder künftigen Landvogts der Landvogtei Ober- und Niederschwaben darf Merk die Verweserschaft nicht entzogen und er nicht aus dem Kloster entfernt werden. Gebietet allen Reichsuntertanen, ihn bei diesem Schutz und Schirm zu handhaben und ihm gegebenenfalls Hilfe zu gewähren.*

**368 Ks. Maximilian an Augsburg**

*Augsburg, 20. Juni 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Vogt).*

*Hat erfahren, daß der Augsburger Bürger und Zaummacher Michel Gemelich das städtische Statut übertreten hat, allerdings nicht in der bewußten Absicht, sich darüber hinwegzusetzen. Dennoch wurde er vom Rat in Gefängnis geworfen. Damit er wieder seiner Arbeit nachgehen und seine Kinder ernähren kann, möge Augsburg ihm sein Vergehen verzeihen und ihn aus dem Gefängnis entlassen.*

**369 Ks. Maximilian an Augsburg**

*Augsburg, 23. Juni 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Ersucht darum, Caspar Vetter, dem er umb seiner schicklichkeit willen besonders gewogen ist, als Söldner aufzunehmen.*





10. SUPPLIKATIONEN AN KAISER UND  
REICHSSTÄNDE

## 10.1. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen<sup>1</sup>

### 370 Supplikation Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian in Sachen Schloß Dornberg

[1.] *Differenzen mit Landgf. Wilhelm d. M. von Hessen über die Eigentumsrechte an Schloß Dornberg; [2.] Bitte an den Ks. um Wiedereinsetzung in den Besitz von Dornberg.*

*Augsburg, 11. März 1510*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 6464, fol. 17a u. b, Konz. (Vermerk über dem Stück: Item nachfolgender verzeichnus gleichen hat mein gn. H. Gf. Wilhelm von Henneberg uf dem reichstag zu Wurmbs [recte: Augsburg] meinem H. von Zorn, desgleichen H. Niclus Zigler ir jedem eine ubergeben Ao. decimo feria 2<sup>a</sup> post letare [11.3.10]).*

[1.] Item Dornberg, das slos mit seiner zu- und eingehorung, ist der Hft. Henneberg eigentumb, in massen dan weilent die Gff. zu Catzenellenbogen das von Hh. zu Hessen empfangen haben laut und sage dises nechsten oder jungsten reversales, dergleichen vorige Gff. zu Katzenellenbogen auch von inen gegeben haben.<sup>1</sup>

Als aber Gf. Philip [*d. Ä. von Katzenelnbogen*], herr genanten teils, abging, hat Landgf. Heinrich [*III. von Hessen*] seliger des gemelten Gf. Philips seligen tochter [*Anna*] gehabt, sich soliches slosses mit seiner ingehorunge in unsern jungen jaren unterstanden, mit gewalt unentpfenklich innengehabt bis uf Landgf. Wilhelm von Hessen den jungern, seinen sone, alles unentpfenklich von der Hft. Henneberg, uber das derselbig Landgf. auch zum oftern male darumb beschriben und muntlich beredt ist.

Nach seinem tode und abgange hat sich unser oheim Landgf. Wilhelm [*d. M.*] von Hessen seliger nechstverschiden in solich slos sampt seiner zugehorunge geslagen, uns etlicher massen vertrag darumb zu machen erboten. Dieweil uns aber solicher vertrag nicht leidlich gewest anzunemen, sint die sachen zwischen unser beider laut ordnungen des hl. Reichs, zu Wurmbs<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Abschnitt I.10. enthält nur diejenigen im Kontext des Reichstags 1510 entstandenen Supplikationen, die sich keinem der anderen thematischen Abschnitte zuordnen ließen. Die dort edierten Supplikationen sind zu finden unter Nr. 136, 179, 192, 271-274, 293, 294, 296, 335, 351, 352, 425 Anm. 1. Einige weitere auf dem Augsburger Reichstag entstandene, allerdings nicht im Volltext überlieferte Supplikationen werden erwähnt in Nr. 94 [8.]. – NEUHAUS, Supplikationen, S. 152-154 bietet einen Überblick über die vergleichsweise wenigen Supplikationen, die in den zwischen 1972 und 2001 erschienenen Reichstagsaktenbänden der Mittleren Reihe enthalten sind.*

---

<sup>1</sup> *Zur Entstehung und zu den Hintergründen des Streits um Dornberg vgl. HENNING, Grafschaft Henneberg-Schleusingen, S. 73; STÜCK, Graf Wilhelm IV., S. 4.*

<sup>2</sup> *Gemeint ist der Wormser Reichstag 1495.*

ufgericht, in eine rechtfertigung gedrunen, also: Wiewol uns derselbig Landgf. Wilhelm uf seinen teile, villedicht von verzuges wegen, etliche auslendische Ff. zu schidsrichtern und verherern ernant, als dan Hg. zu Pommern, Hg. von Meklenburg, Bf. von Schwerin und abate zu Thoreni [?], hendt wir dienst des Hg. zu Pommern angenommen. Derselbig hat in der sachen tage gein Stetin angesetzt, auf St. Lorenzentag des 1500 und ersten jars [15.8.01] zu abende daselbest einzukommen, die aber unsers besorgens uf des langen anreisen wider abkundet. Dadurch die sachen also hangent bliben.

Und wiewol wir ane unterlas by unserm oheim Landgf. Wilhelm, uns sulich slos als heimgefallen lehen zu unser handen volgen [zu] lassen, angehalten, ist er uns der sachen mit gewalt vorgangen, und mag solich slos Dornberg mit seiner zu- und eingehorung mit andern lehen, so er von der Pfalz her tragen solle, von ksl. Mt. entpfangen haben, alles ane unsern willen und wissen.

Und wiewol wir uns nicht versehen, das ksl. Mt. soliche lehen an Dornberg und seiner zugehorunge uns und unser Hft. zu wider und ungnaden verlihen habe, sundern allein uf bericht unsers oheimen Landgf. Wilhelms etc., solt es gleich derzeit aus ungnaden von wegen unsers dinsts, gein Peyern getan,<sup>3</sup> gescheen sein, were dennest in miteler zeit durch die bericht, so ksl. Mt. zwischen Pfalz und Payern gemacht,<sup>4</sup> ufgehoben.

Item es were auch besunder ufgehoben durch die sunderliche restitution, so Hg. Friderich von Peyern etc. am nechsten von ksl. Mt. erlangt hat, dorinnen der Pfalz, auch allen und jeden iren helfern und die ine verwant gewesen, das ire widerumb zuerkant ist.<sup>5</sup>

[2.] Hirumb bitten wir von ksl. Mt., uns eine restitution nach der besten forme zu geben, das wir, unsere erben und herschaft zu Henneberg des eigentums an Dornberg und seiner zu- und eingehorunge widerumb eingesatzt sein, in massen und wie uns dan das vor dem belehenen, so nechstverstorbenem Landgf. Wilhelm von ksl. Mt. gescheen, zugestanden und des innen gewesen sein, uf das uns solichs zu nachteil und abbruch unser privilegien, so wir als andere Ff. vom Reiche hant, das etliche Gff. lehen von uns tragen sollen, icht verpleibe. Des wollen wir mit allem willen verdienen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Gf. Wilhelm stand im Landshuter Erbfolgekrieg auf der Seite Pfalzgf. Ruprechts, weshalb auch gegen ihn die Reichsacht verhängt wurde..

<sup>4</sup> Gemeint ist der Kölner Spruch Kg. Maximilians vom 30. Juli 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476.

<sup>5</sup> Urkunde Kg. Maximilians vom 16. September 1505. Regest: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 868.

<sup>6</sup> In einem am 20. April 1510 in Augsburg ausgestellten Mandat an alle Reichsuntertanen bekundete Ks. Maximilian, Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen habe dargelegt, daß ihm der verstorbene Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen das Schloß Dornberg mit seinen Zugehörungen, das seit langem Eigentum der Gff. von Henneberg sei und die Gff. von Katzenelnbogen von ihnen zu Lehen hätten, gewaltsam vorenthalte mit der Behauptung, Gf. Wilhelm sei der gegen Pfalzgf. Ruprecht verhängten Reichsacht teilhaftig. Dagegen habe Gf. Wilhelm ihn (den Ks.) um Hilfe angerufen. Weil laut Kölner Spruch (von 1505) sämtliche

## 10.2. Reichsstadt Frankfurt a. M.

## 371 Supplikation des Frankfurter Gesandten Karl von Hinsberg an Ks. Maximilian

[1.] Bedeutung und Nutzen der hebräischen Bücher; [2.] Irreguläres Vorgehen Johann Pfefferkorns gegen die Bücher der Frankfurter Juden; [3.] Bitte um deren Rückgabe..

[Frankfurt, 16. März 1510]<sup>1</sup>

Kop.: A) Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 36a-37a (Überschrift von anderer Hand: Die erste supplication); B) Ebd., fol. 40a-41a.

Druck: GRAETZ, Aktenstücke, S. 398-400 (sprachlich modernisiert und fehlerhaft).

Teildruck: PRICE, Campaign, S. 272 Anm. 53 (ebd., S. 121 Teilübersetzung, S. 120 Teilfaksimile); DERS., Johannes Reuchlin, S. 60.

Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3650.

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster F. und H., röm. Ks., zu allen zyten merer des hl. röm. Reychs, allergnst. H., derselben euer Mt. untertanen Bm. und rat der stadt Frankfurt geschyckter und verordenter [Karl von Hinsberg], nochfolgender sachen sindicus, bryngt derselben euer ksl. Mt. fur:

Anhänger Pfalzgf. Ruprechts ihre Besitzungen zurückbekommen sollten, gelte dies auch für Gf. Wilhelm. Er gebiete allen Reichsuntertanen, diese Deklaration zu beachten und Gf. Wilhelm im Besitz des Schlosses Dornberg und seiner Zugehörungen nicht zu behindern. Meiningen, StA, GHA, Urkunden Nr. 1990, Insert in einem Transsumpt vom 3. Februar 1545; Ebd., GHA, Sektion I Nr. 1619, fol. 143a-144b, Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); Druck: KREYSIG, Beiträge, S. 188-190; Regest: SCRIBA, Regesten 1, Nr. 2090.

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus folgendem Schreiben Frankfurts an Ks. Maximilian vom 16. März 1510 (sambstag nach letare): Der Ks. hat Johann Pfefferkorn befohlen, etliche jüdische Bücher, als ob die untogelich sin sollen, in Gegenwart des Frankfurter Rats an sich zu nehmen, was auch geschehen ist. Anschließend hat der Ks. dem EB von Mainz mitsampt etlichen von frembden landen eyner commission (domit die juden sich keyner beswerung beclagen mugen) zu besichtigen befohlen. Das dann unsers bedunkens, so die bucher us euer ksl. Mt. und unser stat und oberkeit gefurt werden solten, beswerlich, ist auch unser oberkeit, so wir in die juden haben, abbruchlich. Bittet den Ks., in dieser Angelegenheit gemäß der durch den Frankfurter Gesandten (Karl von Hinsberg) übergebenen Supplikation gnädig zu verfahren. Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 34a, Konz. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3646. Zum gesamten quellenmäßig gut dokumentierten Vorgang um die Einziehung der jüdischen Bücher durch Johann Pfefferkorn und den dagegen erhobenen Widerspruch Frankfurts vgl. GEIGER, Kampf gegen die Bücher; KRACAUER, Konfiskation; DERS., Geschichte der Juden in Frankfurt, S. 256-264; KIRN, Bild vom Juden, S. 100-107; PRICE, Campaign, S. 114-125; ANDERNACHT/LENARZ/SCHLOTZAUER, Frankfurt am Main, S. 367f.; TSCHECH, Maximilian, S. 100-103. Zur Person Pfefferkorns vgl. FREY, Weg Johann Pfefferkorns.

Wiewoil von beden, geystlichen und ksl., rechten versehen ist, das die judischeit in iren alten gewonheiten, herlichkeiten und zyrlichkeiten, festen und solemniteten in iren synagogen beschirmet sollen werden, auch keyne neuerung oder neue gewonheit laut der babstlichen rechte mit inen ingefürt oder auch inen ire gut genomen soll werden, wie [*recte: sie*] auch mit sunderlichen babstlichen und ksl. freyheiten versehen und gefreyet synt, wiewoil auch, die judische bucher nit alleyn von juden, sunder auch den christen vleyßiglichen zu bewaren und zu hüten, sunderlich in babstlichen rechten versehen und nit on ursach gesatz ist, dwil das alt testament anfenglich in hebreyscher spruch geschriben ist, darus die latinische bucher oft gebeßert, gestrafft und emendirt synt worden, auch etliche juden zu christlichem glauben dadurch komen, darumb auch in geistlichen rechten geschriben ist, wan die christen in der hebreyschen buchern und zungen geleret weren und sie mit irer eygene schryft uberwonden, so wurden sie eher zum christlichen glauben bekart. Darumb auch der Babst Clemens, in geistlichen rechten die hebreyschen bucher in etlichen hohen schulen und universiteten zu lesen und zu leren, verordent hait, damit verstanden wirt, was nutze soliche judische bucher der christenheit bringen mogen.<sup>2</sup> Darumb auch die juden ire bucher in iren synagogen in großen eren behalten, darus in iren hochzyten und festen noch iren sytten und herlichkeiten Got den almechtigen loben, das sie sunst on dieselben bucher nit volnbringen mochten.

[2.] Aber solichs onangesehen hait eyner, genant Johannes Pfefferkorn, neben euer ksl. Mt. bevelch in scheyne eynes mandats<sup>3</sup> ernenter judischeit zu Frankfurt ußer irer synagogen ire bucher nemen und hynder eynen rat zu Frankfurt furen laissen, so doch euer ksl. Mt. dieselben alleyn zu besichtigen laut des mandats bevolhen hait, auch nochfolgens eyne andere schryft an eynen rat, dieselben bucher dermaissen zu halten, erlangt.<sup>4</sup> Damit gedochte judischeit irer bucher on besichtigung und on unterscheid wider euer ksl. bevelche beraubt und entsetzt synt worden und zum letzten eyne vermeinte commission alleyn wider die judischeit zu Frankfurt mit verschweygung der warheit und furbringung der onwarheit uf meynen gnst. H. von Menz erlangt, die judischeit mitsampt iren buchern zu seynen ftl. Gn., auch etlichen hochgelerten von weyten landen darzuzufordern.<sup>5</sup> Damit die judischeit in iren hochzeytlichen festen in irer

<sup>2</sup> Das durch Papst Clemens V. (reg. 1305-1314) einberufene Konzil von Vienne (1311/12) hatte beschlossen, daß an den Universitäten Lehrstühle für Griechisch, Hebräisch und Arabisch eingerichtet werden sollten, da die Kenntnis dieser Sprachen eine Voraussetzung für die Mission unter Juden und Moslems sei. Vgl. JEDIN, Konziliengeschichte, S. 60.

<sup>3</sup> Mit Schreiben vom 19. August 1509 hatte Ks. Maximilian Frankfurt den Pfefferkorn erteilten Auftrag zur Einziehung der jüdischen Bücher mitgeteilt. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3596.

<sup>4</sup> Schreiben Ks. Maximilians an Frankfurt vom 14. November 1509. Regest: Ebd., Nr. 3618.

<sup>5</sup> Schreiben Ks. Maximilians an EB Uriel von Mainz vom 10. November 1509. Regest: Ebd., Nr. 3617.

synagogen wider die angezeigte geistliche rechte beraubt und entsetzt wirt, auch zu merlichem großem schaden durch abwendung und hynwegfurung on unterscheid irer bucher komet, in maßen dan eyn erbarer rat zu Frankfurt woil ermeßen und deshalb an euer ksl. Mt. eyne vorschryft getan haben.

[3.] Ist darumb meyne demutige bitt, us obangezeigten ursachen soliche letzte commission, meynem gnst. H. von Menze uberschickt, abzuschaffen und revocieren und ob etwas daruf in mitler zyt gehandelt were, dasselbe cassieren, abtun und vernichtigen, auch eynem erbarn rat zu Frankfurt bevelhen, inen ire bucher<sup>a</sup>-volgen und der noch alter gewonheit in irer synagogen brauchen, auch on weiter anfechtung laut irer freyheit bleyben zu laissen<sup>a</sup>. Das wil<sup>b</sup>-gemeynere rat obgemelter stadt<sup>b</sup> umb euer ksl. Mt., die Got der almechtig lange gefrysten wolt, mit iren schuldigen diensten alle zyt zu verdienen willig seyn.

### 372 Supplikation des Frankfurter Gesandten Karl von Hinsberg an Ks. Maximilian

[1.] Ksl. Weisung an Frankfurt zur Einziehung ketzerischer Bücher der Frankfurter Juden; [2.] Beschlagnahme weiterer Bücher durch den Frankfurter Rat; [3.] Bitte um ksl. Befehl zur weiteren Verwahrung und möglichst raschen Prüfung der Bücher in Frankfurt.

[Frankfurt, 12. April 1510]<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 32a-33a, Konz.

Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3662.

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster F. und H., röm. Ks., allergnst. H., derselben euer ksl. Mt. undertan, Bm. und rat der stat Frankfurt geschickter [Karl von Hinsberg], nachfolgender sachen sindicus, bringet euer ksl. Mt. fur, wie euer ksl. Mt. hievor eynem erbaren rat doselbst eyn offen mandat<sup>2</sup> mit Johannes Pefferkorn zugeschickt, darin sie [aufgefordert werden], sampt irem pfarner [= Pfarrer] und Johannes Pefferkorn der juden buchere, die in inen etlich ketzerien und unsern glauben zu verachten inhalten sollen, dieselben, welche Pefferkorn anzeigen wirdet, zu inen zu nemen. Dem sie also von allen teiln gehorsam gewest, eyn anzal bucher hinder sich genommen und mehr den eyn

<sup>a-a</sup> B zu laissen, doch mit ufzeichnung der bucher, durch einen rat zu Frankenfurt zu beschehen, auch mit gelobe, die bucher in irer synagogen und husern zu behalten bis zu besichtigung derselben zu Frankenfurt und nirgent anders, als auch in solchem heymsuchen und besichtigung billich ist zu beschehen.

<sup>b-b</sup> B eyn erbar rat zu Frankenfurt.

<sup>1</sup> Mit Schreiben von diesem Tag (Nr. 490) übersandte Frankfurt die Supplikation an Karl von Hinsberg.

<sup>2</sup> Vom 19. August 1509. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3596.

halb jare behalten hat. In dem unser gn. H. von Menz der geistlichkeit by uns, nit ferner desmals zu handeln, verboten, derhalb ferner handlung verlieben.

[2.] Nun hat itzt in kurzen tagen min gn. H. von Menz eynem erbaren rat zu Frankfurt eyn comission sampt eynem Dr. der hl. geschrift [*Hermann Ortlieb*] und Johannes Pefferkorn als euer ksl. Mt. comissarien und die uberigen bucher, so Pefferkorn anzeigen werde, hinder sich bis uf ferner bescheit zu nehmen, zugeschickt.<sup>3</sup> Der sei abermals gehorsam gewest, die iren darzu verordent. Hat Pefferkorn ein groß menge der buchere, die untogelich sin sollen, angezeigt, die sie hinder sich genommen. Und wiewole die juden sich beswert befunden, in meinung, die buchere, so sie von iren altern haben, sollen nit dermassen, [*wie*] sie Pefferkorn anzeigt (dwil er die nit verstande), erfunden werden, sunder sich doneben erboten, zwey yeder sort hinder uns zu erlegen und die uberigen by inen, bis durch verstendig personen erkent wurde, die untogelich sien, zu behalten und alsdann gescheen zu lassen, was recht und billich ist, erboten, das nit angesehen, haben der rat die bucher alle hinder sich genommen.

[2.] Bitten darumb euer ksl. Mt. ich underteniglichen, wollen gnediglich eynem erbaren rat zu Frankenfurt befehlen, solch irer juden buchere hinder inen zu behalten, so lang, bis die in der stat Frankenfurt und sunst nirgent anderswo und ufs furderlichst, domit sie die guten buchere wider haben mugen, besichtigt und die untogelich bucher doselbst vertilget werden, als auch in solichem heymsuchen und besichtigung billich ist zu bescheen. Das wirt eyn erbar rat zu Frankfurt umb dieselb euer ksl. Mt., die Got der almechtig lange gefristen wolle, mit iren undertenigen, schuldigen dinsten als die gehorsamen allezyt zu verdienen willig sin.

### 10.3. Reichsstadt Nürnberg

#### 373 Supplikation Nürnbergs an Ks. Maximilian

[1.] Zurückweisung der Vorwürfe des Hans von Seckendorff; [2.] Darlegung der Rechtsverhältnisse in Reichenschwand; [3.] Bitte um Ablehnung der Klage Seckendorffs.

Nürnberg, [4. Mai 1510]<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Schreiben EB Uriels von Mainz an Frankfurt vom 2. Januar 1510. Regest: ANDER-NACHT, Regesten, Nr. 3627.

<sup>1</sup> Mit Schreiben von diesem Tag (sambstag nach crucis inventionis) teilte Nürnberg Dr. Erasmus Töppler, Propst von St. Sebald, mit, es habe von Kaspar Nützel eine (nicht vorliegende) Klagschrift des Hans von Seckendorff zu Reichenschwand, die dieser beim Ks. eingereicht habe, zugeschickt bekommen mit dem Ersuchen, darauf schriftlich zu antworten. Da sich Nützel vermutlich nicht mehr in Augsburg aufhalte, bitte Nürnberg Töppler, die

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 51b-52b, Kop.*

[1.] *Hans von Seckendorff zu Reichenschwand<sup>2</sup> hat dem Ks. eine (nicht vorliegende) Klagschrift übergeben, die Nürnberg durch Kaspar Nützel von Augsburg aus zugeschickt worden ist. Darin heißt es, das wir uns uf weylund Berchtold Ratzen seligen frey, lauterem aigengut daselbst zu Reichelschwank neuerung und unbillicher eingriff und gewaltsam understen sollen, indem, das wir zwen furmenner als teter geubter sachen, die derselb von Seckendorff verruckter tag umb ir verwurkung zu straf genomen, widerumb angenommen haben, sambt andern beswerungen, die des gedachten Ratzen kyndern von uns sollen be-  
ggenen und gleichwol in gemain unbenennt gestellt sein. Nürnberg ist nicht bereit, einzuräumen, an besagtem Ort irgendeine Gewalttat, eine Neuerung oder einen beschwerlichen Eingriff verübt zu haben, sieht sich deshalb durch die Klage beim Ks. in unbilliger Weise verunglimpft. In Wirklichkeit verhält sich die Sache folgendermaßen:*

[2.] Die Hh. von Bairn, unser gnst. und gn. Hh. loblicher gedechtnus, haben von wegen der stat Herspruck, die wir in euer ksl. Mt. vergangnem beierischen krieg sampt allen iren zugehörigen oberkaiten und gerechtikaiten durch ainen rechtmessigen titel in unser gewaltsam gepracht, unwidersprechlich ye und allweg gehabt die fraiß [= Blutgerichtsbarkeit] und hohen gericht zu Reichelschwank und was dem anhengig ist oder sein mag und sich uf furfall fraissiger hendel derselben irer gerechtigkeit unverhindert, auch ungeandet der inhaber Reichelschwank gebraucht. Dergleichen ist von unsern ambt zu Herspruck, wo das zu schulden komen, von unsern wegen auch beschehen. Als nun kurzverschiner tag zwen furmenner ainen andern furman ferlich und solcher weise verwundet, das der mer zum tod dann leben genaigt gewest und deshalb mit dem sacrament versehen worden ist, hat unser pfleger zu Herspruck in kraft der hohen oberkeit nach gedachten tatern daselbsthin gegriffen, die zu seinen handen gepracht und, nachdem sich des verwundten sachen zu pesserung gericht, in zimlich straf genomen, sich mit ime von unsern wegen umb solchen fraissigen geubten handel zu vertragen, wie er diser gerechtikait, auch unsers herprachten geprauchs halben zu tun fug gehabt und ime zu handhabung unser oberkait (die bey den vorigen inhabern Reichelschwank kain widersprechen glitten) hat gezimpt. Und dweyl gedachter Hans von Seckendorff uf sein schreyben, deshalb hievor an uns gelangt, zimlich, unverweislich antwort empfangen, hat ime nit vorgestanden, sich ainicher unbillicher gewaltsam seins vermaines ab uns zu besweren, und ist schimpfflich zu horn, auch der vernunft entgegen, das Reichelschwank ain frey gut sein soll, so doch ain yedes gut aintweder mit ainem aigen halsgericht versehen oder in ain anders dabey gehörig

---

*beiliegende Supplikation dort zu übergeben, wohin sie gehöre, und sich darüber hinaus nach besten Kräften für die Belange Nürnbergs einzusetzen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 52b-53b, Kop.*

<sup>2</sup> Über ihn vgl. RECHTER, *Seckendorff*, S. 100-103.



ist, wie dann Reichelschwank ye und in all weg mit der hohen gerichtparkeit uf unser ampt Herspruck hat gesehen, zudem, das Amaley, ytzo desselben Hansen von Seckendorffs eewirtin, ehe sie sich zu ime verheytrat, in dem vergangen beirischen krieg sampt allen irn gutern und sonderlich Reichelschwank in unsern schutz und schirm gegeben, uns auch darauf huldigung getan hat. Und wo wir dieselben Seckendorfferin als ain weibspild dazumal nit bedacht, hetten wir wol ursach gehabt, gegen irn gutern als vehdisch mit der tat zu handeln. Des wir aber, wie gesetzt, umbgangen und die one alle beschedigung in unser huldigung, schutz und schirm uf ir erpieten genomen haben. Darin sie bishere gestanden ist, des sie auch billich dankbar were.

*[3.] Bittet den Ks., mit dieser Darlegung zufrieden zu sein, Seckendorffs Klage abzuweisen und Nürnberg im Gebrauch seiner Rechte zu schützen. Sollte Seckendorff weiterhin Forderungen gegenüber Nürnberg geltend machen, weiß er, wo er den rechtlichen Austrag suchen soll. Nürnberg wird sich dem nicht verweigern.*

#### 10.4. Herren von der Leiter

##### 374 Entscheidung Ks. Maximilians über die Supplikation der Hh. von der Leiter an die Reichsstände

*[1.] Supplikation der Hh. von der Leiter an die Reichsstände in Sachen Exekution der Acht gegen Verona und Vicenza; [2.] Gegensupplikationen der Rstt.; [3.] Argumente des Innsbrucker Regiments gegen die Rechtmäßigkeit der von den Hh. von der Leiter behaupteten Ansprüche auf Verona und Vicenza, Betonung der Rechte von Ks. und Reich auf beide Städte; [4.] Suspension der erlangten Acht gegen Verona und Vicenza; [5.] Vorgesehene Erwähnung dieser Entscheidung im Reichsabschied.*

*[Augsburg, kurz vor 22. Mai 1510]<sup>1</sup>*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1509 Fasz. „Herren von der Leiter 1509-1511“, o. Fol., Kop. (mit einigen kleineren Korrekturen von anderer Hand).*

*[1.] Als die edlen Johans der elder und Johans der junger, Hh. von der Layter, gebrüder, an die stende des Reichs auf disen gehalten reichstag supplicirt haben, daz auf ir erlangt aucht, aberaucht und executorial, die stet Bern [= Verona] und Vicenz betreffend, die Venediger und derselben verwandten nit vergleitet werden noch inen ainich beylegung beschehen solt, und nachmalen denselben stenden ferer müntlich lassen anbringen, wo irer vorigen supplication nit verfolg geschehen und auch yemand, mit den Venedigern gewerb, hantierung oder*

<sup>1</sup> *Wie aus Nr. 94 [16.] hervorgeht, legten die Herren von der Leiter ihre Supplikation den Reichsständen bereits am 14. März 1510 vor. Die ksl. Entscheidung darüber dürfte vor der Abfassung des Reichsabschieds vom 22. Mai (Nr. 125) gefallen sein, wie sich aus [5.] ergibt.*

gemeinschaft zu haben, gestatet oder darzu verglaytet werden solten, würde ir notturft erfordern, sich selbs auf bemelt ire executorial zu handhaben etc.

[2.] Dargegen vor denselben stenden durch unser und des hl. Reichs stedt in iren zwayen supplication[en] [*liegen nicht vor*] ursachen angezaigt, warumb sy und ander die stadt Venedig nit meyden konden noch solhs zu tun schuldig weren, wie uns dann solhs alles von den stenden ubergeben worden ist.

[3.] So haben uns daneben unser regiment zu Insprugk wider die von der Layter auch anbracht, das sy den von der Layter an Bern und Vicenz kainer gerechtigkeit gestendig sein, dann ir vorfarn, die von der Layter, weren derselben sted als ir ksl. Mt. vorfaren, röm. Kss. und Kgg., und des hl. [*Reichs*] allein prefecten gewesen, und ob sy ainich gerechtigkeit an denselben stedten gehabt, [*wäre*] die nit allein inen, sonder auch dem hl. Reich sambt den stedten verlorn. Damit dieselb ir gerechtigkeit ir Mt. vorfarn und dem hl. Reich zu beswerlichen und verletzlichen nachtail genzlich verwirkt, auch sonst von wegen derselben stedt wider die röm. Kss. und Kgg. und das hl. Reich nicht ersitzen noch prescribiern mögen. Deshalb die ksl. Mt. zu widerbringung und handhabung des hl. Reichs oberkait als ain Ehg. zu Österreich ob den 30 mal hunderttausend fl. rh. auf die sachen in Italien gelegt und bemelt stedt in ir Mt. oberkait, gewalt und poseß gebracht. On das die von der Layter die dermassen nie ingehabt, sonder allain in contumaciam wider den Hg. zu Venedig ain urtail erlangt hetten. Deshalb swer, unbillich, auch wider recht und unleidlich were, das solch urtail wider ir ksl. Mt., das hl. Reich, auch irer Mt. haus Österreich oberkait und gerechtigkeit furtragen und wirken und darumb von meniglich die stadt Venedig und die strassen daselbshin vermiten beleiben solten, zudem, das solhs on rechtlich ervolgung irer Mt. erblanden an zollen, meuten und sonst irem camergut, auch allen werbenden der ende zu verletzlichen und unwiderbringlichen nachtail und schaden raichen würde. Darauf auch bemelts regiment, desgleichen die stedt umb ir yedes gepürend interesse, recht und gerechtigkeit, notturft und gegenwer, ermelt oder noch hierin vorhabend, der sy sich auch nit begeben haben wollen, daz recht wol leyden mögen. Ksl. Mt. ist auch urpitig, ire und die obgemelten interesse, recht und gerechtigkeit durch iren und des hl. Reichs fiscal [*Dr. Christoph Müller*] gegen den von der Layter in recht vertreten und verfechten zu lassen, zudem auch, daz ir Mt. mit den Venediger ain anstal [= *Stillstand*] erstlich auf anderhalb iar und nachvolgend auf gwaltig handlung und eintringen des Türken durch vermanen und bitten Bäpstlicher Hlkt. und des Kg. von Frankreich in craft ains guetlichen vertrags ain anstal auf fünf jar lang bewilliget, in dem die städt Bern und Vicenz nit anderst verlassen, dann daz ir Mt. irer gemelten interesse, vorderung und gerechtigkeit gegen bayden egerurten stedten kainswegs sich begeben noch verzigen haben.

[4.] Auf solchs alles so hat ir Mt. als röm. Ks. aus obgemelten und andren beweglichen, rechtmessigen ursachen, auch aus rechter wissen und ir ksl. machtvolkomenhayt und irer Mt. ledigen ksl. gewalt und macht die bemelt

der von der Layter acht, aberacht, executorial und proceß, so allein, wie obstat, in contumaciam erlangt sein, aufgeschoben, angestellt und suspendiert, auch gemaint, erkannt, declariert und gewollt, daz dieselb erlangt acht und aberacht, executorial und proceß als unwirklich und unkreftig die zeit des bemeltn gülichen anstalls wider die Venediger und bis zu austrag obgemelter gepürender rechtvertigung wider ir Mt., des hl. Reichs stende, des sonder personen und sunst meniglich dem verwandt, durch die von der Layter, ire erben noch sunst yemand anderen von iren wegen nit geprucht, geubt noch gestattet werdn soll noch mug bey der acht und aberacht, auch ainer pen und straf hundert mark lötigs goldes, darin ain yeder, sooft er frefenlich herwider tut, gefallen sein sol, halb in ir Mt. camer und den andern halb tail den beschedigten unableßlich zu bezalen. Es sol auch allen obgemelten parteyen und sonst maniglich, hierin sein gepürend vordrung und interesse zu suchen und zu gebrauchen, wie recht ist, nit benomen sein.

[5.] Solichen abschaid ksl. Mt. und des Reichs stend den Hh. von der Layter auf ir anbringen anzaigen und geben wellen, auch daz der in den abschaid des Reichs gesetzt werde, damit sich meniglich darnach hab zu richten.<sup>2</sup>

### 10.5. Einzelpersonen

#### 375 Ks. Maximilian an Regensburg

*Augsburg, 5. März 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p., Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ist durch Barbara Püchler darüber informiert worden, daß sie trotz rechtsgültiger Scheidung von ihrem Ehemann Sigmund Letzelter durch diesen unter Verletzung des von ksl. Räten und dem Regensburger Rat erteilten Geleits tötlich angegriffen und verwundet worden ist, auch sonst von ihm fortwährend auf vielfältige Weise verfolgt und behelligt wird. Da er die Frau unter seinen und des Reiches Schutz und Schirm gestellt hat, fordert er Regensburg für den Fall, daß ihr Ehemann erneut Forderungen gegen sie erhebt, auf, ihr Rechtsschutz zu gewähren.*

#### 376 Ks. Maximilian an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms IV.

*Augsburg, 7. März 1510*

<sup>2</sup> Im Abschied des Augsburger Reichstags 1510 (Nr. 125) ist über diese Angelegenheit nichts ausgesagt.

München, HStA, KÄA 978, fol. 85, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Hat sie vor kurzem schon einmal aufgefordert, Ulrich von Haselbach, ksl. Pfleger zu Eggenburg, das ihm durch Hg. Albrecht von Bayern verschriebene Schloß Schönberg (bei Wenzelbach) zu übergeben. Hat nunmehr durch Ulrich von Haselbach erfahren, daß sie nicht nur die Herausgabe verweigert, sondern auch behauptet hätten, Hg. Albrecht habe die das Schloß Schönberg betreffende Verschreibung, die dessen Anwälte ihm (dem Ks.) gegeben haben, nicht ratifiziert. Die Vormünder hätten sich jedoch bereiterklärt, Ulrich von Haselbach vor den Kff., Ff. und andern des hl. Reichs ständen rechtens und verhör zu sein. Dieser habe ihn vor diesem Hintergrund um Hilfe angerufen, die er ihm aufgrund seiner treuen Dienste gewähren will. Da Hg. Albrecht besagte Verschreibung seiner Anwälte sehr wohl ratifiziert und sämtliche Artikel vollzogen hat ausgenommen den Schönperg, der dann von dem gedachten von Haslpach auf unsern bevelh bis yetzo heer angestanden und nit sollicitirt oder vervolgt worden ist, erscheint die Ulrich von Haselbach erteilte Antwort nicht gerechtfertigt. Fordert daher nochmals mit Nachdruck, Ulrich von Haselbach das Schloß Schönberg unverzüglich zu übergeben.*<sup>1</sup>

### 377 Reichshauptmann Sigmund von Rorbach an Regensburg

Augsburg, 14. März 1510 (pfintztage nach letare)

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 265, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: H. hauptman schreiben von Dachspersgers wegen 2<sup>a</sup> post judica decimo [18.3.10]).

*Stefan Hergolt und Ulrich Dachberger sind hierher (nach Augsburg) gekommen und haben sich beklagt, daß man sie in Regensburg trotz ihrer ständigen Bemühungen und hoher Zehrungskosten seit einem Jahr an der Inbesitznahme der Hinterlassenschaft ihrer Freundin Walterin Kursnerin hindert. Dagegen wollten sie beim Ks. klagen. Er (Rorbach) hat sie jedoch dazu gebracht, die Klage zu unterlassen, da es für Regensburg nachteilig sein könnte, wenn es Fremden derart lange keinen Bescheid gibt. Auf sein Betreiben hin haben Hergolt und Dachberger sich damit*

<sup>1</sup> In ihrem Antwortschreiben aus München vom 20. März 1510 (mitichen vor dem hl. palmtage) widersprachen Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms der Darstellung Ulrichs von Haselbach. Hg. Albrecht habe die 1506 in Linz durch seine Anwälte ausgestellte Verschreibung nur teilweise ratifiziert, dem das Schloß Schönberg betreffenden Teil und einigen anderen Artikeln hingegen widersprochen. Zudem hat Hg. Albrecht die Hft. Schönberg den Stauffern zu Ehrenfels aufgrund ihrer Dienste übertragen, so daß keine Rechte erkennbar sind, mit denen Ulrich von Haselbach seine Ansprüche begründen könnte. Bitten daher, dessen Forderungen abzuweisen, zumal es ihnen selbst nur darum, geht, das Erbe von Hg. Albrechts Sohn Wilhelm ungeschmälert zu bewahren. München, HStA, KÄA 978, fol. 90a-92b; Ebd., Fürstensachen 325, fol. 2a-5a, jew. Kop. Zur wechselhaften Besitzgeschichte des Schlosses Schönberg am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, insbesondere zu seiner Verleihung an Bernhartin von Stauff zu Ehrenfels im Jahr 1508, vgl. D. SCHMID, Regensburg, S. 85f.

*einverstanden erklärt, daß er Regensburg ersuchen wird, ihre Angelegenheit zu erledigen. Tut dies hiermit unter Hinweis auf die negativen Folgen einer Klage der beiden gegen Regensburg.*<sup>1</sup>

### 378 Reichshauptmann Sigmund von Rorbach an Regensburg

[Augsburg], 14. März 1510 (pfinstag nach letare)

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 266, Orig. Pap.

*Achatz Grafenreuters Ehefrau hat beim Ks. iers hauswirts sachen, so er mit den juden hat, handeln lassen. Daraufhin hat der Ks. ihm (Rorbach) befohlen, an Regensburg gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Schrift zu schreiben und es zu ersuchen, die dortigen Juden dazu zu bewegen, dem ksl. Begehren Folge zu leisten.*<sup>1</sup>

### 379 Supplikation des Regensburger Kürschners Hans Popp an Ks. Maximilian

[Regensburg, Mitte März 1510]

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 69-70, Orig. Pap.

*Hat nach dem Tod seiner Ehefrau ain diern dienstweis in sein Haus aufgenommen und sie etwa anderthalb Jahre lang ohne Nachteil für andere bei sich wohnen lassen. Dann wurde ihm aber auf Betreiben der ersamen meins hantwerks durch den Hansgrafen verboten, die Frau weiter bei sich zu behalten. Außerdem mußte er geloben, binnen eines Jahres wieder zu heiraten. Zwar forderte er daraufhin die Frau auf, sein Haus eine Weile zu meiden, doch kam sie nach einiger Zeit wieder zu ihm zurück. Deshalb wurde sie zunächst in das Gefängnis unter dem Rathaus gelegt und schließlich aus der Stadt gewiesen. Anlässlich des bald darauf erfolgten Besuchs des Ks. in Regensburg kam sie mit Erlaubnis des ksl. Marschalls (Gf. Wolfgang von Fürstenberg) zurück und begab sich in sein (Popp)s Haus. Seinem Heiratsversprechen gemäß ehelichte er sie. Alsbald wurde er, wohl auf Betreiben seines Handwerks, vor die Hanse zitiert und ihm die Ausübung seines Berufs untersagt mit der Begründung, er habe eine Frau geheiratet, der die Stadt verboten gewesen und die trotzdem beim Einritt des Ks. in die Stadt eingedrungen sei. Außerdem soll die Frau vor ihrer Eheschließung bereits anderweitig verheiratet gewesen sein. Diese Anschuldigungen sind jedoch unberechtigt, da in dem röm. Reich ein ksl. loblicher gebrauch ist, wo euer ksl. Mt. in aigner person einreiten oder –ziehen tun, welichs sich manche person erfreuben und des wol pillich geniessen. Es trifft auch nicht zu, daß seine Frau zuvor einen anderen Ehemann hatte. Sie beide werden deshalb ganz zu Unrecht geschmäht. Hat deshalb auch*

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Angelegenheit T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 82 Anm. 588.

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Angelegenheit ebd.

*bereits an den Regensburger Rat suppliziert, jedoch zur Antwort bekommen, man lasse es bei der Entscheidung der Hans bleiben. Dieser offenkundig auf Neid beruhende Beschluß kommt ihm schwer an, da er nicht nur ungerechtfertigt ist, sondern ihm die Möglichkeit zur Ausübung seines Handwerks nimmt. Bittet den Ks., den Rat von Regensburg zu veranlassen, ihn, einen armen Handwerker, und seine Frau nicht länger in ihrer Ehre zu schmähen und seines Handwerks zu entsetzen.<sup>1</sup>*

### 380 Ks. Maximilian an Hans von Baldegg

*Augsburg, 18. März 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 21 (alt 15a) 1510 Jan.-März, fol. 108, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat die vordrung und ansprach von wegen des slo Schenkenberg, die Hans von Baldegg durch den ksl. Rat Dr. (Jakob) Mennel in Form einer (nicht vorliegenden) Supplikation gegen die Eidgenossenschaft vorbringen hat lassen, zur Kenntnis genommen. Darin du uns anzaigst, wie du vermainest, ain angriff auf die Aydgenosschaft zu recht zu tun.<sup>1</sup> Ist mit diesem Vorhaben keinesfalls einverstanden in ansehung, das uns solchs an unserm gegenwurtigen furnemen verhinderung bringen möcht. Befiehlt ihm deshalb nachdrücklich, Geduld zu haben und die Angelegenheit ruhen zu lassen, bis er wieder im Land ist und sich darum kümmern kann.*

<sup>1</sup> 1460 hatte Bern die im Besitz der habsburgtreuen Herren von Baldegg befindliche Burg Schenkenberg im Kanton Aargau erobert und zum Sitz einer Landvogtei gemacht. In der Folgezeit versuchten die Baldegger mehrfach, die Burg auf diplomatischem und juristischem Weg zurückzuerlangen, zuletzt im Schwabenkrieg 1499, doch stets erfolglos. Bald nach dem Schreiben Ks. Maximilians an Hans von Baldegg, noch im Jahr 1510, starb dieser, als letzter seines Geschlechts, an der Pest.

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Augsburg vom 26. März 1510 übersandte Ks. Maximilian dem Regensburger Rat die Supplikation Popp mit der Feststellung, wenn der darin geschilderte Sachverhalt zutrefte, erscheine es nicht billig, derart streng gegen Popp vorzugehen. Er befehle deshalb dem Rat, die Angelegenheit zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß Popp nicht unbillig beschwert, in seiner Ehre verletzt und seines Handwerks entsetzt werde, vielmehr dieses zusammen mit seiner Ehefrau in häuslichen Ehren in Regensburg ausüben könne. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.c.; Gegenzeichnung: Serntein). – Am 14. Mai 1510 schrieb der Ks. aus Augsburg erneut an den Regensburger Rat, Hans Popp habe ein weiteres Mal um Hilfe gebeten, da der Rat erklärt habe, er könne dem vorigen ksl. Befehl nicht Folge leisten, da das Kürschnerhandwerk drei Gründe vorgebracht habe, derentwegen es Popp sein Handwerk nicht mehr ausüben lasse und ihn aus der Stadt vertreibe. Dies verletze nach Popp's Aussage seine Ehre und gereiche ihm zu größtem Schaden. Damit dieser aber nicht Opfer seiner Mißgönner werde, befehle er (der Ks.) dem Rat, das Kürschnerhandwerk zu veranlassen, Popp sein Handwerk bis zur Rückkehr des Reichshauptmanns und ksl. Rats Sigmund von Rorbach ungehindert ausüben zu lassen. Dieser werde die Angelegenheit in ksl. Auftrag weiter untersuchen. Ebd., o. Fol., Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.c.; Gegenzeichnung: Serntein).

**381 Ks. Maximilian an Regensburg***Augsburg, 19. März 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.i.c.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Jakob Scheyring hat um Hilfe gegen einen Regensburger namens Kelbel gebeten, der ihm eine Geldsumme schuldet, diese aber trotz vielfältigen Ersuchens nicht zurückgezahlt hat. Da dies nicht zu billigen ist, möge Regensburg Kelbel zur Begleichung seiner Schuld veranlassen.<sup>1</sup>*

**382 Supplikation Stefan Fischers an Ks. Maximilian***[Augsburg, vor 8. April 1510]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 95a u. b, Kop. (von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel; Überschrift: Copien Stefan Vischers, welche er an ksl. Mt. gestelt, die im hofrat ausgerichtet ist; Vermerk am Ende des Stücks: Dise suplication ist im hofrat nachfolgender meinung unterschriben und dem Vischer demselben gemes antwort geben nemlich: Nichil per totum, er mag die sach am camergericht suchen).*

*Stefan Fischer erklärt, es allgemein bekannt, das ich armer von Bm. und rat der stat Nurmberg vergeweltigt pin worden, dardurch ich umb all mein hab und gut, meinen kaufmanshandel, gelauben und trauen komen pin, zudem mir nach meinem leib und leben wider alle recht und ordnung des rechtens gestelt. Ist bereit, diese Sache auf dem Rechtsweg verhandeln zu lassen, benötigt dazu aber verschiedene Zeugen, die entweder nicht leicht anzutreffen oder nur unter obrigkeitlichem Zwang zu einer Aussage bereit sind. Bittet deshalb den Ks. um ein compulsorial in generali, mit dessen Hilfe er alle erforderlichen Zeugen zwingen kann, die Wahrheit in seiner Angelegenheit auszusagen, außerdem um ein Kompulsorial speziell gegen den Rat von Augsburg, wo besagte Handlung geschehen ist, damit dieser in einer beurkundeten Aussage bezeugt, was sich zwischen ihm (Fischer) und den Nürnbergern zugetragen hat. Weil er außerdem infolge des Verlusts seines ganzen Besitzes nicht in der Lage ist, seine Schulden bei verschiedenen Personen aus Florenz und Como zu begleichen, bittet er, um von diesen nicht unter Druck gesetzt werden zu können, den Ks., daß er bis zur Bereinigung der Streitsache mit den Nürnbergern, also etwa drei bis vier Jahre lang, solcher schuld halben in dem hl. Reich allenthalben mog frey sein.*

---

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Angelegenheit T. BECK, *Kaiser und Reich*, S. 77.

---

<sup>1</sup> Zusammen mit seinem Schreiben von diesem Tag übersandte Kaspar Nützel die Supplikation an Nürnberg, Nr. 545 [5.].

**383 Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm IV. von Bayern und dessen Vormünder***Augsburg, 24. April 1510**München, HStA, KÄA 1244, fol. 43, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

*Hans Kopp, Büchsenmeister des verstorbenen Hg. Georg von Bayern-Landshut, hat dargelegt, daß ihm für die Ausübung des Büchsenmeisteramts jährlich 70 rh. fl. verschrieben gewesen sind und er diesen Betrag zu Lebzeiten Hg. Georgs auch immer erhalten hat. Obwohl besagte Verschreibung auch auf dessen Erben lautet und er bei diesen um Zahlung nachgesucht hat, hat er das Geld nicht erhalten und deshalb ihn (den Ks.) um Hilfe angerufen. Ersucht aufgrund der treuen Dienste, die der Büchsenmeister ihm geleistet hat und noch leisten soll, diesem seine Pension auszusahlen.*

**384 Supplikation des Regensburger Säcklers Hans Lochinger an Ks. Maximilian***[Regensburg, Ende Mai 1510]**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 151, Orig. Pap.*

*Hans Lochinger erklärt, er habe die Oberen des Säcklerhandwerks zu Regensburg mehrfach gebeten, ihm sein erlerntes Handwerk ausüben zu lassen, und sich dabei auch erboten, sein Meisterstück zu machen. Beides wurde ihm verweigert mit der Begründung, er habe vor Anfertigung seines Meisterstücks geheiratet, zudem habe seine Frau ein uneheliches Kind. Hingegen wurde anderen, die außerhalb Regensburgs geheiratet und erst danach ihr Meisterstück gemacht haben, die Ausübung ihres Handwerks durchaus gestattet. Der Ks. hat sich bereits früher in seiner (Lochingers) Sache an den Regensburger Rat gewandt, jedoch ohne Ergebnis. Bittet, auch im Namen seiner Ehefrau und seiner beiden unmündigen Kinder, den Ks. nochmals, die Oberen des Säcklerhandwerks in Regensburg zu ersuchen, ihm, der doch in Regensburg geboren ist und dort sein Handwerk erlernt hat, seinen Beruf ausüben und sein Meisterstück machen zu lassen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg vom 8. Juni 1510 übersandte Ks. Maximilian dem Regensburger Rat Lochingers Supplikation mit der Feststellung, da dieser als ehrbar gelte, ein guter Handwerker sei und sich erbiete, sein Meisterstück zu machen, wäre es unbillig, ihm die Ausübung seines Handwerks zu untersagen. Der Rat solle deshalb beim Säcklerhandwerk in Regensburg nachdrücklich darauf hinwirken, daß Lochinger seinen Beruf wie jeder andere ungehindert ausüben und seine Produkte verkaufen könne. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller). Zum Ganzen vgl. T. BECK, Kaiser und Reichsstadt, S. 78f.*



**385 Supplikation Elsbeth Gumpelzheimers an Ks. Maximilian***ohne Ort, [vor 23. Juni 1510]<sup>1</sup>**Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol., Kop.*

*Elsbeth Gumpelzheimer bekundet, zwischen ihrem Ehemann Thomas Gumpelzheimer und Hans Schmid, beide Lederer, sei wegen eines Hauskaufs ein Konflikt entstanden. Bei einer Begegnung der beiden habe sich ein Wortwechsel entwickelt, dessentwegen Schmid Gumpelzheimer verklagt habe. Dieser sei daraufhin von Bm. und Rat von Augsburg ins Gefängnis geworfen worden. Bittet den Ks., sich dafür einzusetzen, daß ihr Ehemann aus der Haft freigelassen wird.*

**386 Ks. Maximilian an Regensburg***Augsburg, 6. Juli 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.i.c.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Übersendet eine Supplikation des Regensburger Bürgers Sigmund Perger, mit der dieser ihn gegen seine Ehefrau Barbara, von der er rechtmäßig geschieden sein soll, um Hilfe anruft. Da die darin geschilderte Handlungsweise inakzeptabel erscheint, weist er Regensburg an, die erhobenen Vorwürfe zu prüfen und, falls sie zutreffen, dafür zu sorgen, daß besagte Frau nicht mehr nach Regensburg gelangt und sich dort aufhält. Außerdem ist darauf zu achten, daß künftig ander frauen nicht so liederlich zu dergleichen ubel und leichtfertigkeit bewegt und deshalb mer schand und smach, so daraus entsteen, verhuet werden.*

---

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg von diesem Tag ersuchte der Ks. Bm. und Rat von Augsburg unter Verweis auf die mitübersandte Supplikation, die gegen Thomas Gumpelzheimer verhängte Gefängnisstrafe zu reduzieren. Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*



## 11. EINUNGEN

## 11.1. Einung Kaiser Maximilians mit Hg. Ulrich von Württemberg

### 387 Erbeinung zwischen Ks. Maximilian und Hg. Ulrich von Württemberg

Augsburg, 6. Mai 1510 (montag nach St. Philipp und Jacobstag)

*Orig. Perg. m. 2 S. und eigenhändigen Unterschriften der beiden Vertragschließenden (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Wien, HHStA, AUR 1510 V 6; Stuttgart, HStA, A 107 U 1.*

*Spätere Kop.: Stuttgart, HStA, A 107 Bü. 2, Nr. 2-4, 3 Exemplare; Ebd., A 1 Bü. 1, Nr. 7 (frz. Übersetzung).*

*Inhaltsangabe: SATTLER, Geschichte, S. 104-106.*

*Ks. Maximilian und Hg. Ulrich von Württemberg schließen zur Wahrung ihrer Obrigkeiten, Rechte und Freiheiten sowie zur Handhabung des Wormser Landfriedens von 1495 eine Erbeinung.<sup>1</sup> Sie geloben, den Landfrieden in allen Einzelheiten zu vollziehen und einander nicht zu verlassen. Jeder soll treu zum anderen stehen, dessen Räte und Diener bei ihren angestammten Rechten bleiben lassen, ihn und die Seinen in keiner Weise attackieren und dies auch keinem anderen gestatten. Eigene Leute, die entsprechende Übergriffe begehen, sollen nicht gedeckt, sondern ihrer Bestrafung zugeführt werden. (Es folgen diverse Detailbestimmungen zur Wahrung des Landfriedens.) Bei einem Übergriff auf die im Besitz Ks. Maximilians befindliche Gft. Tirol, seine Vorderen Lande oder die Gebiete, die er im Landshuter Erbfolgekrieg an das Haus Österreich gebracht hat, ebenso bei einer Attacke auf Hg. Ulrichs Hgt. Württemberg, seine Eroberungen im Landshuter Erbfolgekrieg, die Gft. Mömpelgard oder die Hft. Blâmont, Reichenweiler und Horburg sollen beide Vertragschließende persönlich oder durch kundige Räte in Rottenburg oder Tübingen zusammenkommen und beraten, wie dem Angriff begegnet werden kann. Die dabei angeschlagene Hilfe soll bei einem Angriff auf die Gft. Tirol höchstens 100*

<sup>1</sup> Bereits am 9. Dezember 1509 hatte Hg. Ulrich von Württemberg Zyprian von Serntein mitgeteilt, er sei bereit, gemäß dessen Bitte seinen Kanzler (Dr. Gregor Lamparter) und seinen Marschall (Konrad Thumb) zu Verhandlungen über eine Einung mit Ks. Maximilian und dem Haus Österreich nach Innsbruck zu schicken. Da ihn aber der Ks. sowohl durch eine Gesandtschaft als auch schriftlich zum Reichstag nach Augsburg geladen habe, wolle er diesen, sofern auch der Ks. komme, persönlich besuchen und seine Räte mitbringen, damit besagte Angelegenheit zum Abschluß gebracht werde, denn er sei stets bereit, dem Ks. und dem Haus Österreich Dienste zu leisten. Serntein möge ihn informieren, wenn der Ks. nach Augsburg ziehe. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 82, Orig. Pap. m. S. – Am gleichen Tag schrieben auch Konrad Thumb und Dr. Gregor Lamparter an Serntein, sie wüßten, daß er sich ebenso eifrig wie sie selbst um die Vereinigung der Häuser Österreich und Württemberg bemühe. Und aber vil hendel zwüschent Osterrych und Wirttemberg ynryssen, die uch zum tail von unserm gn. H. Hg. Ulrichen zu Wirtemberg in ingelegtem zedel [liegt nicht vor] siner ftl. Gn. briefs angezögt werden, bitten wir uch, in denselbigen hendeln zu handeln, damit die uf den tag gen Augspurg geschoben und darin mitler zit mit handlung stillgestanden, damit die zimlicher maß hingelegt werden. Ebd., fol. 81, Orig. Pap. m. S.

*Berittene und 1000 Fußsoldaten, bei einer Attacke auf die Vorderen Lande oder Hg. Ulrichs Besitzungen maximal 200 Berittene und 1500 Fußsoldaten umfassen. Die entsprechende Hilfe ist unverzüglich zu schicken. (Folgen weitere Einzelheiten der Hilfeleistung.) Der Angegriffene soll sich mit dem Angreifer nicht verständigen, ohne den Hilfeleistenden dabei einzubeziehen. Gefangene stehen demjenigen zu, dem geholfen wird. (Folgen Bestimmungen, wie bei Forderungen von Räten, Dienern und Untertanen des einen Vertragspartners an die des anderen zu verfahren ist.) Kein Einungsmitglied soll eine neue Einung abschließen oder eine bestehende fortführen, ohne das andere auszunehmen. Beide Seiten nehmen den Papst, das hl. Reich sowie den Schwäbischen Bund mit seinen Verwandten aus. Leistet eine Seite der anderen bereits Hilfe gemäß der Einung des Schwäbischen Bundes, so ruht die Hilfeleistung gemäß der Erbeinung. Hg. Ulrich nimmt zusätzlich die Krone Böhmen aufgrund bestehender Lebensbindungen sowie Hg. Wilhelm von Bayern aus. Die Untertanen, Pfandherren und Amtleute der Gft. Tirol sollen, was bisher nicht üblich war, diese Erbeinung durch Bevollmächtigte der vier Stände beidein. Die Vertreter der übrigen (oben genannten) ksl. Besitzungen haben den Eid erst bis zum 23. April 1512 (St. Georgentag) zu leisten, da Ks. Maximilian wegen der gegenwärtigen Kriegsläufe seine Landstände nicht früher zusammenrufen kann. Auch die Untertanen der (oben genannten) Besitzungen Hg. Ulrichs sollen die Einhaltung der Einung beschwören.*

## 11.2. Einung Erzbischof Philipps von Köln mit Herzog Ulrich von Württemberg

### 388 Einung zwischen EB Philipp von Köln und Hg. Ulrich von Württemberg

*Augsburg, 4. Mai 1510*

*Orig. Perg. m. S. und eigenhändigen Unterschriften der Vertragschließenden: Duisburg, LandesA, Kurköln Urkunden Nr. 3848; Stuttgart, HStA, A 77 U 11.*

*Druck: LACOMBLET, UB, Nr. 502.*

*EB Philipp von Köln und Hg. Ulrich von Württemberg schließen zur Mehrung ihrer Freundschaft, Wahrung des Landfriedens und Förderung ihrer Ftt. eine Einung auf Lebenszeit. Während deren Geltungsdauer soll ein Vertragspartner mit dem anderen gut und treu umgehen, keinen Krieg und keine Fehde gegen ihn führen und dies auch niemandem zu tun gestatten, auch keine Feinde des anderen unterstützen, diese vielmehr gefangennehmen und gerichtlich gegen sie vorgehen. Wird Hg. Ulrich in einen Krieg oder eine Fehde verwickelt, so ist EB Philipp zur Stellung von 200 Reisigen verpflichtet, ist EB Philipp betroffen, so muß Hg. Ulrich ihm 200 Reisige oder 500 Fußknechte zuschicken, jeweils auf eigene Kosten. Die Kontingente sind von einem adeligen, gewissenhaften und erfahrenen Hauptmann zu führen. Kein*

*Vertragspartner soll ohne Einbeziehung des anderen einen Frieden schließen. Der Abschluß einer neuen oder die Verlängerung einer bestehenden Einung ist ohne Ausnehmung des anderen nicht zulässig. Beide Seiten nehmen den röm. Ks. und den Landgf. von Hessen aus, EB Philipp nimmt zusätzlich seine Mit-Kff. gemäß der Kurfürsteneinung sowie Eberhard von der Mark, Bf. von Lüttich, und Hg. Anton von Lothringen aus. Hat Hg. Ulrich eine Fehde mit einem anderen und erbietet sich dieser auf EB Philipp zu Recht, so ist der EB, wenn Hg. Ulrich das Rechtserbieten nicht annimmt, keinem der beiden Kontrahenten zur Hilfeleistung verpflichtet. Erbietet sich hingegen Hg. Ulrich auf EB Philipp zu Recht, so muß dieser gemäß der Einung Hilfe leisten. Im umgekehrten Fall gilt dieselbe Regelung. Sollte Hg. Ulrich im Rahmen eines Konflikts mit Kf. Ludwig von der Pfalz oder einem seiner Nachfolger im Kuramt gegen Bacharach und die zugehörigen Dörfer, die Eigentum EB Philipps und pfälzische Lehen sind, vorgehen, so ist der EB nicht zur Hilfeleistung verpflichtet, in anderen Fällen aber durchaus. Hg. Ulrich nimmt zusätzlich den EB von Mainz und das dortige Domkapitel, das Haus Österreich, Hg. Wilhelm von Bayern, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach sowie die Eidgenossenschaft aus gemäß der mit ihnen bestehenden Einungen, ebenso den Schwäbischen Bund und seine Mitglieder.*

## 12. NEBENHANDLUNGEN

**389 Ksl. Dienstbrief für Wilhelm II. von Rappoltstein***Innsbruck, 3. März 1510 (sonntag oculi in der vasten)**Wien, HHSStA, AUR 1510 III 3, Kop.**Druck: SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica, Nr. 1442.*

*Ks. Maximilian ernennt Wilhelm von Rappoltstein bis auf Widerruf zum obersten Hauptmann und Landvogt seiner Vorderen Lande Elsaß, Sundgau und Breisgau, der vier Waldstädte am Oberrhein, im Schwarzwald und was dazugehört einschließlich der Stadt Villingen.<sup>1</sup> Dieser soll sich mit 25 gut gerüsteten Pferden beständig in Ensisheim aufhalten, die genannten Lande treu verwalten und gegen Übergriffe schützen sowie alle landesfürstlichen Hoheitsrechte wahren. Wenn er Hilfe benötigt, soll er sich an das Innsbrucker Regiment wenden. Die Amtleute hat er bei der Einhebung der Einkünfte zu unterstützen. Geistliche und weltliche Lehen darf er nur mit ksl. Zustimmung vergeben. Auf mündliche oder schriftliche Aufforderung muß er die Landvogtei und die Hauptmannschaft mit ihren Zugehörungen widerspruchslos wieder herausgeben. Für Sold, Zehrung, Botenlohn und Lieferung bekommt er 1600 rh. fl. sowie einige zusätzliche, im einzelnen genannte Einkünfte, die schon seine Amtsvorgänger erhalten haben. Nimmt er außerhalb seines Amtsbezirks an Versammlungen oder an einem Heerzug teil, erhält er Futter und Kost wie andere ksl. Räte. Mögliche Schäden bei kriegerischen Auseinandersetzungen werden ihm und seinen Dienern erstattet. Eventuelle Eroberungen kann er nach ksl. Gutdünken behalten. Für die pünktliche Auszahlung der genannten 1600 rh. fl. ist die Tiroler Kammer in Innsbruck zuständig.<sup>2</sup>*

**390 Beratungen des Augsburger Domkapitels über Wünsche Ks. Maximilians und der Reichsstände**

*[1.] Ersuchen des Ks. um Verleihung einer Domherrnpründe an Ludwig von Emershofen; [2.] Bitte verschiedener Reichsstände um Verleihung einer Domherrnpründe an den Sohn Dietegens von Westerstetten; [3.] Beratungen über die Bitte ksl. Räte um Billigung der Inkorporation der Pfarrei Wullenstetten*

<sup>1</sup> Bereits am 28. Januar 1510 hatte der Ks. in Innsbruck eine Ordnung für das Regiment zu Ensisheim erlassen, darin Wilhelm von Rappoltstein zum Statthalter sowie Hans Ymbert von Gilgenberg, Ludwig von Masmünster, Martin Stör, Hartung von Andlau und Rudolf von Blumeneck zu Räten ernannt und ihre Aufgaben umrissen. Druck: STOLZ, Beschreibung, S. 187f. Vgl. dazu SPECK, Regierung, S. 57f.; DERS., Landstände, S. 145; RIEBER, Dr. Schad, S. 123; HOLLEGER, Zentralverwaltung, S. 105.

<sup>2</sup> Am 10. Mai 1510 ernannte Ks. Maximilian in Augsburg Dr. Johann Schad in Anerkennung seiner Fähigkeiten und seiner bisherigen treuen Dienste zum Kanzler des Regiments zu Ensisheim. Er wurde beauftragt, die Regimentskanzlei zu leiten und alle ihm durch den obersten Hauptmann und Landvogt im Elsaß (Wilhelm von Rappoltstein) sowie die übrigen Regimentsräte übertragenen Aufträge auszuführen. Dafür erhielt er einen Jahressold von 700 rh. fl. Druck: STOLZ, Beschreibung, S. 189. Vgl. SPECK, Regierung, S. 58, 64; RIEBER, Dr. Schad, S. 123f.



*in das Stift Hechingen; [4.] Ersuchen des Ks. in Sachen Gedenkfeier für Bf. Friedrich von Augsburg.*

*Augsburg, 5. April – 19. Juni 1510*

*Augsburg, StA, Hst. Augsburg, NA Akten 5492, Orig. Pap.*

[Fol. 120b] [1.] [...] Die veneris 5. Aprilis: [...] Item die ksl. Mt., unser allergnst. H., hat ainem capitel anpringen lassen, nachdem sein ksl. Mt. zu mermaln ain capitel von wegen etlicher personen dozermal, denselben ain thumherrenpfrunde, so inen die in ordenlichem monat ledig werd, zu verleyhen etc., ersuchen und pitten hab lassen, wie dann ain capitel des wissen tragen, sey aber sein Mt. dem edlen, gestrengen H. Gorgen von Emershoven, ritter, umb seiner getreuen dinst willen, seiner Mt. und dem hl. Reich in vil weg erzaigt und bewisen, auch desselben fruntschaft fur ander mit gnaden genaigt. Deshalb [ist] sein ksl. Mt. bitt und beger, H. Ludwigen von Emershoven, des gemelten H. Gorgen bruder, mit nechst in ordenlichem monat vacierendem canonicat fur ander zu versehen etc. Ist beschlossen, den gesandten von ksl. Mt. wegen gemeine antwurt ze geben. [...]

[Fol. 127a u. b] [2.] Die veneris 25. Aprilis: [...] Item uf heut haben mein gnst. und gn. Hh. EBB zu Menz, Koln, Trier, Hg. Friderich von Sachsen, Bf. von Maidenburg, Strasburg, Costenz, Eystet, Hg. Ulrich von Wirtenberg, abt von Kempten und ander Ff. durch ir botschaft ain capitel ersuchen und bitten lassen, die nechst vacierend thumherrenpfrund uf irm stift Dietegen von Westerstetten sune zuzustellen. Ist beschlossen, inen gemeine antwurt ze geben. [...]

[Fol. 130b] [3.] Die veneris 10. Maii: [...] Item uf heut sind ksl. Mt. rate mitsampt Gf. Eytelfridrichen von Zolrn vor ainem capitel erschinen mit werbung, wie sein Mt. zu aufrichtung des stiftlins Hechingen uf ansünnen gemelts Gf. Eytelfridrichs bewilligt und vergont hab, die pfar Wulenstetten demselben stifflin zu incorporieren, ime auch deshalb bewilligungsbrief, die allda in ainem capitel gelesen worden, geben, mit begern, ain capitel wolle solhs auch bewilligen etc. Hat ain capitel verordnet mein H. dechant [Wolfgang von Zülnhardt], H. Johannsen von Wolfstain, tumbropst und Dr. Viten Meler, mit meinem gn. H. von Augspurg [Bf. Heinrich von Lichtenau], den die sach mer dann ain capitel betrifft, darvon ze ratschlagen. [...]

Die lune 13. Maii: [...] Item der pfar halb Wulenstetten hat ain capitel mit sein Gn. auch red gehalten und vorgender handlung nach ermessen, wo ain capitel solhs durch sich selbs abschlagen solt, das ain capitel ksl. Mt. ungnad, auch widerwillen Gf. Eytelfridrichs von Zolrn, der dannocht ainem capitel, auch meinem gn. H. von Augspurg und gemainem stift wol erschießlich sein mag, dardurch besorgen must, dweyl sich dann gemelter Gf. Eytelfridrich erpeut, solh incorporation dem stift Augspurg on allen schaden und nachtail zu geschehen. Will ain capitel, sovill sy interesse haben, irstails nit abschlagen, sonder meinem gn. H. haymsetzen. [...]

[Fol. 142b] [4.] Die veneris 19. Junii: [...] Item die ksl. Mt. hat ainem capitel durch irer Mt. caplan, H. Eberharten [*Senft*] etc., anzaigen lassen, wie sein Mt. furgenomen hab, uf morgen [16.5.10] weylend Bf. Friderichen [*von Zollern*] loblicher gedachtnus besingen zu lassen, mit beger, ain capitel wolle sich mit irn amptern dester fruer furdern, damit sein Mt. zu guter zeit locum hab, auch die leser zu vermugen, die caplän des opfers halb onangezogen ze lassen. Ist beschlossen, mit den lesern solhs zu verschaffen. Und sind verordnet Dr. Gregorius Neithart und H. Marquard vom Stain, tumbropst, mitsampt den ministri altaris, mit H. Eberharten sich zu vergleichen, wie es uf morgen mit dem ausleyten gehalten werden soll. [...]

### 391 Antwort Ks. Maximilians auf das Vorbringen Augsburgs in Sachen Hft. Schwabegg

[1.] *Richtigstellung der Angaben Augsburgs zum Rechtsstatus der Hft. Schwabegg; [2.] Ksl. Anspruch auf die Hft. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mgft. Burgau; [3.] Ersuchen an Augsburg, sich mit diesem Bescheid zufriedenzugeben.*

[Augsburg, März-Mai 1510]<sup>1</sup>

*Augsburg, StadtA, Augsburg und Kaiser Fasz. 2, o. Fol., Orig. Pap.*

[1.] Röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hat durch den Bm. Hoser und Dr. Peutingen ains erbern rats der stat Augspurg anpringen und werbung betreffend Swabegk vernomen. Und als sy vermainen, als ob dasselb Swabegk ain freye Gft. oder Hft. sein soll, antwurt inen die ksl. Mt., ir Mt. sey glaublich bericht, daz es kain freye noch besondere Gft. oder Hft. sein soll. Wol mag es Gff. zugehort haben, aber nit von Swabegk, sonder ains andern namens und geschlechts, die etwa ains treffenlichern vermugens und mit ainem andern land oder gezirck behaust gewest sein, deren namen abgangen. Und durch erbschaft und tailung soll Swabegk an ainen desselben geslechts komen sein, den man dann umb derselben Hft. namen willen Gf. zu Swabegk gehaissen hat, gleicher gestalt, wie man die Gff. von Phannberg [= *Pfannberg*] nennet von Phannberg, umb daz Phannberg durch erbschaft und tailung an dieselb lini kumen ist, und sein doch proprie und aigentlich nit Gff. von Phannberg, sonder von Montfort. Es ist auch auf heutigen tag guet abzunemen, das Swabegk zu ainer freien Gft. oder Hft. zu klain und gering ist.

[2.] Und als sich die von Augspurg behelfen wellen, als gehör Swabegk in das Ft. Bairen und sey inen für ain freye Gft. oder Hft. von weilend Hg. Albrechten

<sup>1</sup> *Die Zuweisung des Stückes zum Augsburger Reichstag 1510 ist nicht völlig eindeutig. Seine Entstehung nach 1508 ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß Maximilian als Ks. und Hg. Albrecht IV. von Bayern als verstorben bezeichnet werden. Die persönliche Anwesenheit des Ks. in Augsburg 1510 legt darüber hinaus die Vermutung nahe, daß die Werbung Bm. Hosers und Dr. Peutingers im Rahmen des dortigen Reichstags erfolgte.*

verphendt, solichs benyembt ksl. Mt. irer Mt. gerechtigkeit nit. Ir Mt. als Mgf. zu Burgau gestet auch nit, daz es im Ft. Bairen gelegen noch ain freye Gft. oder Hft. sey, sonder ir Mt. zaigt an, das es in dem gezirck der Mgf. Burgau begriffen und die ftl. oberkaiten irer Mt. als Mgf. daselbs zugehörig sein. Dann ir Mt. hat sich glaubwirdig erlernt, das der gezirck berürter Mgf. raicht und geet nach ausweisung der beyligenden zedl [*siehe [3.]*], darinnen dann Swabegk auch begriffen ist. Und ob es gleich ain Gft. oder Hft. sein sollt, dannocht gehört es in die Mgf. Burgau und ist nit frey, sunder ainem Mgf. von Burgau als dem landsfürsten gehort alle ftl. oberkaiten zue, gleicher gestalt wie mit Möringen. Daz gehört ksl. Mt. zue als röm. Ks. von des Reichs wegen und nichtdestminder auch irer Mt. als Mgf. zu Burgau, H. und landsfürsten mit aller ftl. oberkait.

[3.] Und demnach ist irer ksl. Mt. begeren, ain erber rat der stat Augspurg welle solichs irer ksl. Mt. grunds und gerechtigkeit zufriden sein oder ire Mt. pesser underricht tun, warumb Swabegk nit an dem angezaigten gezirck der Mgf. Burgau gelegen sey. [*Folgt die oben erwähnte Grenzbeschreibung der Mgf. Burgau.*]<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Zur komplizierten und wechselhaften Besitzgeschichte der Hft. (bzw. Gft.) Schwabeck (Schwabegg), die sich von 1494-1529 im Pfandbesitz der Rst. Augsburg befand, vgl. H. BAUER, *Schwabmünchen*, S. 227-254.



## 13. DIE EINSAMMLUNG DER ANLEIHE FÜR DEN VENEZIANERKRIEG

**392 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände**

*Im ksl. Heer im Feld vor Padua, 31. August 1509*

*Orig. Druck m. S. (wohl gedruckt bei Erhard Öglin in Augsburg; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Gabriel Vogt): Straßburg, AM, AA 331, fol. 4 (an Straßburg; Anleihe summe 1000 rh. fl., zahlbar in Straßburg); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 57 (an Frankfurt; Anleihe summe 1000 rh. fl., zahlbar in Frankfurt; Präs.vermerk: Praesentatum feria sexta, que fuit decima nova Octobris, per Jacobum Romer, nuntium iudicii camere, Ao. 1509).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 978 (an Frankfurt).*

*Kurzregest: ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 95 (an ungenannten Adressaten; Anleihe summe 500 rh. fl., zahlbar in Frankfurt).*

*Dem Reich und allen Deutschen sind große Schmach und enormer Schaden daraus erwachsen, daß die Reichsstände ihn (den Ks.) bei seinem Vorhaben (gegen Venedig) mit ihrer Hilfe im Stich gelassen haben.<sup>1</sup> Die Beweggründe, warum er auf Ersuchen des Papstes und kraft seines (1508 in Cambrai) geschlossenen Bündnisses mit dem Papst und den Kgg. von Frankreich und Aragón den Krieg gegen die Venezianer als Feinde der Kirche begonnen hat, sind hinlänglich bekannt. Nach anfänglichen (näher beschriebenen) Erfolgen gegen die Venezianer ist er auch hoffnungsvoll gewesen, sie völlig besiegen und anschließend gegen die Ungläubigen ziehen zu können, doch in diesem für ihn günstigen Augenblick erhielten die Venezianer vom Wormser Reichstag (1509) die Information, daß er auf sich allein gestellt ist und vom Reich keine Hilfe erwarten kann, die Stände zudem mit seinem Kriegsvorhaben nicht einverstanden sind. Dies hat die Venezianer enorm gestärkt und in die Lage versetzt, einen Großteil derjenigen Gebiete, die er ihnen bereits abgenommen hatte, zurückzugewinnen. Durch Bewilligung einer Reichshilfe hätte dies vermieden, ja das ganze Unternehmen gegen Venedig erfolgreich abgeschlossen werden können. Mit ihrem Verhalten setzen sich die Deutschen dem Spott der ganzen Welt aus, und es entsteht der Eindruck, als wollten sie das Reich, das sie seit nunmehr fast 1700 Jahren regieren, spalten. Ist selbst entschlossen, sich und seinen Landen noch größere Belastungen aufzuerlegen, um von dem Verlorenen so viel wie möglich zurückzugewinnen. Zugleich ist er überzeugt, daß der Adressat dieses Schreibens an dem abschlägigen Bescheid des Wormser Reichstags nicht beteiligt gewesen ist. Die Schuld liegt vielmehr bei denen, die mißgünstig gegen ihn gestimmt sind. Sie haben andere aufgewiegelt und die Ablehnung der Hilfe bewirkt. Um nun sein allein aus eigenen Mitteln finanziertes, mehrere tausend Berittene und Fußsoldaten umfassendes Heer nicht entlassen zu müssen, wodurch die Schmach des Reiches nur noch vergrößert würde, ersucht er darum, ihm gegen Empfang einer Obligation eine bis Jahresfrist rückzahlbare Anleihe in genannter Höhe (die jeweilige Summe*

<sup>1</sup> Zum ksl. Ersuchen um eine Reichshilfe gegen Venedig und die ablehnende Haltung der auf dem Wormser Reichstag 1509 versammelten Reichsstände vgl. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 266, 268, 273, 275-280, 285, 286, 288-291; WIESFLECKER, Kaiser Maximilian 4, S. 262f.

*ist handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen) zu geben und das Geld in Straßburg (bzw. Frankfurt, jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen) zu erlegen. Erwartet zwar keine abschlägige Antwort, ersucht aber dennoch um raschen Bescheid, ob er mit dem Betrag rechnen kann.*

### 393 Ks. Maximilian an Straßburg und und in gleicher Form an Frankfurt a. M.

*[1.] Weisungen für die Einhebung der reichsständischen Anleihe; [2.] Deren Anrechnung auf die künftige Reichshilfe.*

*Im ksl. Heer vor Padua, 10. September 1509*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt): Straßburg, AM, AA 331, fol. 6 (an Straßburg); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 68 (an Frankfurt); Präs.vermerk: Praesentatum feria sexta, que fuit decima nova Octobris, per Jacobum Romer, nuntium iudicii camere, Ao. 1509; der Zettel fehlt.*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 980 (an Frankfurt).*

*[1.] Ersamen, lb. getreuen, wir senden euch hiebey etlich unser obligation auf etlich stende des Reichs, so wir umb ain anlehen gleich wie euch ersuecht und daz hinder euch zu erlegen beschaiden haben.<sup>1</sup> Und begern an euch, ernstlich*

<sup>1</sup> Zum Exemplar an Straßburg gehören 31 Quittungsformulare, ausgestellt ebenfalls Im Feld vor Padua am 31. August 1509. Empfängername, Anleihesumme und Zahlungsort sind jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen. Ks. Maximilian bestätigt darin, daß der Empfänger ihm für seine momentanen Kriegsbedürfnisse die genannte Summe geliehen hat, und sichert zu, sie binnen Jahresfrist zurückzuzahlen. Empfänger und Beträge: Bf. von Straßburg 1000 rh. fl., Bf. von Basel 500 rh. fl., Bf. von Konstanz 1000 rh. fl., Abt von Murbach 100 rh. fl., Abt von Weißenburg am Rhein 100 rh. fl., Abt von Gengenbach 100 rh. fl., Abt von St. Blasien 100 rh. fl., Abt von St. Peter im Schwarzwald 100 rh. fl., Abt von St. Johann im Thurtal 100 rh. fl., Abt von Münster im Gregoriental 100 rh. fl., Äbtissin von Rottenmünster 100 rh. fl., Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern 500 rh. fl., Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken 500 rh. fl., Mgf. Christoph von Baden 1000 rh. fl., Gf. Philipp von Hanau-Lichtenberg 200 rh. fl., der Inhaber der Güter des verstorbenen Gf. Wecker von Leiningen und seiner Brüder 100 rh. fl., Gf. Ludwig von Nassau-Saarbrücken 300 rh. fl., alle Rheingff. 300 rh. fl., Gf. Reinhard von Bitsch-Lichtenberg 200 rh. fl., Gf. Georg von Bitsch-Ochsenstein 50 rh. fl., Gf. Johann von Manderscheid 100 rh. fl., der Sohn des verstorbenen Gf. Wilhelm von Manderscheid zu Kail 100 rh. fl., Gf. N. [= Philipp] von Virneburg 100 rh. fl., alle Gff. von Reifferscheid 100 rh. fl., Gff. von Salm 100 rh. fl., Meister, Urteilsprecher und 13 Geschworene der Stadt Metz 3000 rh. fl., Münster im St. Gregoriental 100 rh. fl., Türkheim 200 rh. fl., Toul 200 rh. fl., Verdun 200 rh. fl. Straßburg, AM, AA 330, o. Fol., Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt). – Zum Exemplar an Frankfurt gehören 10 entsprechende Quittungsformulare. Empfänger und Anleihesummen: EB Uriel von Mainz 3000 rh. fl. (Vermerk der Frankfurter Kanzlei: Uf diese obligacion hat unser gn. H. von Menz dusent fl. geliebert. Actum uf dinstag St. Barbarentag 1509 [4.12.09]), Offenburg 200 rh. fl., Weißenburg im Elsaß 100 rh. fl., Frankfurt 1000 rh. fl., Straßburg 3000 rh. fl., Speyer 500 rh. fl., Schweinfurt 300 rh. fl., Colmar 300 rh. fl., Hagenau 300 rh. fl., Schlettstadt 300 rh. fl. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 58-

bevelhend, daz ir solh obligation annemet, darauf daz gelt, so durch die stende hinder euch erlegt wirdet, emphahet und die obligation dagegen von unsern wegen hinaus antwortet. Und ob etlich der stende, wer die wärn, ain weniger oder minder summa, dann unser begern und die obligation innhalten, leyhen und euch zueschicken würden, so ist unser maynung, daz ir dasselb annemet und denselben nichtdestminder unser obligation, wie sy laut, uberantwortet, doch unden oder zurugk darauf schreiben lasset die summa solhs irs anlehens. Welhe stend auch solh anlehen nit schicken und uns villeicht ir antwort und notdurft zu euern handen zueschreiben würden, dieselben brief all mügt und solt ir auftuen, die lesen und ob ir daraus vernemen würdet, daz sich villeicht etlich stende der summa anlehens beswärten und erpüten sich, etwaz weniger zu leyhen, so solt ir denselben zueschreiben, wie ir von uns bevelh habt, solhs anzunemen, und sy ermanen, solhs zu schicken, inen auch dagegen unser obligation, doch ir summa anlehens, wie obsteet, darauf geschriben, hinauszantworten. Aus welhen ir aber versteen würdet, daz sy uns daz anlehen gestracks und gar abliegen, des wir uns doch zu kainem versehen, derselben schreiben uns stätiglich bey euern stattpoten zu handen unsers secretarien und des Reichs lb. getreuen Gabrieln Vogts zuschickt, damit wir die vernemen und uns gegen denselben darnach zu halten wissen mügen, uns auch die obligation, auf dieselben lautend, hinnach widerumben zueschicket. Daran tuet ir unser ernstliche maynung und guet gefallen, in gnaden gegen euch zu erkennen. Geben in unserm ksl. heer vor Badua den 10. tag Septembris Ao. etc. nono, unsers reichs im 24. jaren.

[2.] *Zettel (von anderer Hand)*: So haben wir doch daz berürt gelt des anlehens, hinder die stett, den Kff., Ff. und stenden vor angezeigt, zu erlegen, bescheiden, der hofnung, zu usträglicher vollendung unser und des Richs etc. und daz berürt gelt des anlehens solcher irer kunftigen hilf zu stur und nutz komen zu lassen etc.

### 394 Frankfurt a. M. an Ks. Maximilian

*Frankfurt, 30. Oktober 1509 (dinstags nach Symonis et Jude)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 77a, Konz.*

---

66; *Regest*: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 979 (*Exemplar für EB Uriel von Mainz*). *Die Exemplare für Offenburg, Weißenburg im Elsaß, Straßburg, Colmar, Hagenau und Schlettstadt tragen Vermerke über die erfolgte Zahlung des genannten Anleihebetrages. Vgl. auch Nr. 408. – Ein Frankfurter Verzeichnis der Boten, die das ksl. Mandat vom 31. August 1509 den Empfängern zugestellt haben, sowie der an sie gezahlten Botenlöhne in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 257 (Überschrift: Hernach folgent die botenlone, so von der röm. ksl. Mt. geschickten des anlehens halben an etliche unser gn. Hh., die Ff., Gff., Hh. und stende des Richs uf befele mit briefen usgefertiget und belonet worden sind. Und vier boten dieselben schriefften uberliebert und ire genge angezeigt haben. Und sind 30 fl. uf die botenlone ad depositum erlacht worden.)*



*Bestätigt den am 19. Oktober erfolgten Eingang der beiden ksl. Schreiben vom 31. August (Nr. 392) und 10. September (Nr. 393). Hat zwar im Zusammenhang mit dem Romzug erhebliche Kosten gehabt, ist aber aus Gehorsam gegenüber dem Ks. bereit, die verlangten 1000 fl. Anleihe zu bezahlen. Wird sonstige eingehende Anleihebeträge bis auf seinen weiteren Bescheid verwahren.*

**395 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Abt Johann von Weißenau**

*Augsburg, 1. November 1509*

*Druck: KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, Nr. 67.*

*Teildruck: BUFF, Rechnungsauszüge, Nr. 8566.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage des Abtes bzgl. der vom Ks. verlangten Anleihe, der Ks. habe dem Augsburger Rat zahlreiche Obligationen übersandt mit dem Auftrag, die jeweiligen Anleihebeträge gegen Aushändigung besagter Obligation in Empfang zu nehmen. Darunter befinde sich auch ein auf den Abt von Weißenau lautendes Exemplar über 50 rh. fl. Dieser möge sich vor Augen führen, daß etliche Ff., Prälaten und Gff. sowie viele Städte dem Verlangen des Ks. bereits Folge geleistet hätten. Er (Peutinger) habe den Ks. fortlaufend über den Eingang der Gelder informiert, sei zudem der Meinung, daß der Abt im Vergleich zu anderen eher gering veranschlagt worden sei. Bittet darum, ihm diese Bemerkung nicht zu verübeln.<sup>1</sup>*

**396 Bf. Philipp von Speyer an Frankfurt a. M.**

*Udenheim, 18. November 1509 (sontags nach Briccii)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 72, Orig. Pap. m. S.*

*Hat den Überbringer dieses Schreibens angewiesen, gemäß ksl. Ersuchen 1000 fl. Anleihe in Frankfurt zu bezahlen und dafür die ksl. Obligation zu empfangen.*

**397 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.**

*Trient, 19. November 1509*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 73, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 982.*

*Befiehlt, die ihm durch Frankfurt zugesagte Anleihe (von 1000 rh. fl.) sowie eingehende Anleihebeträge anderer Reichsstände bis auf weiteren Bescheid bei sich zu behalten.*

<sup>1</sup> Zu diesem Schreiben vgl. MERK, Johannes Mayer, S. 186.

**398 Heilbronn an Frankfurt a. M.**

*Heilbronn, 20. November 1509 (dinstags nach Elizabeth)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 74, Orig. Pap. m. S.*

*Übersendet durch den Boten die vom Ks. verlangten 300 rh. fl. Anleihe mit der Bitte, das Geld so schnell wie möglich an den Ks. weiterzuleiten und ihn um Entschuldigung für die Verzögerung zu bitten.*

**399 Abt Heinrich von Kornelimünster an Frankfurt a. M.**

*[Kornelimünster], 25. November 1509 (sondag St. Katherinendag)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 75, Orig. Pap. m. S.*

*Ist vom Ks. zur Zahlung einer Anleihe aufgefordert worden und wäre auch bereit, dem Ks. zu gehorchen, hat jedoch innerhalb kurzer Zeit schon die Romzughilfe sowie den Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts verkraften müssen. Zudem wurde er durch die Franzosen und Geldrischen erheblich geschädigt, hatte für Konfirmationen jeweils einen erheblichen Betrag an den EB von Köln bzw. den Bf. von Lüttich zu zahlen und muß fortwährend auf Überfälle gefaßt sein. Da er deshalb gegenwärtig zur Zahlung der Anleihe nicht in der Lage ist, bittet er darum, bei denjenigen, die das Geld im Auftrag des Ks. in Frankfurt abholen, einen Zahlungsaufschub zu erwirken. Wird auf alle Fälle sein Bestes tun, um seine Gehorsamsbereitschaft unter Beweis zu stellen.<sup>1</sup>*

**400 Aachen an Frankfurt a. M.**

*Aachen, 2. Januar 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 7, Orig. Pap. m. S.*

*Ist von Ks. Maximilian aufgefordert worden, ihm 1000 rh. fl. für die Kriegsführung zu leihen. Übersendet, um nicht ungehorsam zu erscheinen, diesen Betrag durch den Überbringer des Schreibens, den Sekretär Werner Lewen, und bittet, ihm die vom Ks. zugesagte Obligation auszuhändigen. Zugleich wird Lewen einige andere Angelegenheiten zur Sprache bringen. Ihm möge man Glauben schenken.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 13. Dezember 1509 (dornstags in die Lucie) antwortete Frankfurt dem Abt, es könne ihm zwar nicht direkt beim Ks. entschuldigen, da dieser nicht im Lande sei, werde aber sein Schreiben denjenigen übergeben, die die Anleihegelder in Frankfurt abholen. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 76a, Konz.*

**401 Ks. Maximilian an Straßburg***Bozen, 4. Januar 1510**Straßburg, AM, AA 333, fol. 1, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Zeigt sich mit der Mitteilung, daß Straßburg den verlangten Anleihebetrag bezahlt hat, der abschriftlichen Übersendung von Schreiben verschiedener Reichsstände in dieser Angelegenheit sowie der weisungsgemäßen Aushändigung von 1000 rh. fl. an den Zinsmeister zu Hagenau (Hans Heinrich Armstorffer) und von 500 rh. fl. an Adrian von Brembdt zufrieden. Antwortet auf die Anfrage Straßburgs, wie es weiter verfahren solle, es möge weitere eingehende Gelder nach Augsburg, wohin er jetzt zum Reichstag ziehen wird, bringen lassen. Diejenigen Stände, die geschrieben und ihre Anleihe bisher nicht gezahlt haben, soll Straßburg ersuchen, dies baldmöglichst doch noch zu tun. Alle eingehenden Antworten in der Anleihesache sind an ihn zu übermitteln. Von dem nach Augsburg zu schickenden Geld soll Straßburg Dr. Sebastian Brant 100 rh. fl. rückständiges Dienstgeld zahlen.*

*Nachschrift: Wenn die Vertreter Straßburgs, die das Geld nach Augsburg bringen, nach Ulm kommen und dort erfahren, daß er noch nicht in Augsburg ist, sollen sie sich unverzüglich zu ihm begeben.*

**402 Nordhausen an Mühlhausen***Nordhausen, 16. Januar 1510 (mitwoch post octavas epiphanie)**Mühlhausen, StadtA, 10/G Nr. 1 Bd. 5, fol. 25, Orig. Pap. m. S.*

*Der Goslarer Syndikus Dr. Johann Krause hat mitgeteilt, Nürnberg habe auf seine Anfrage, wie sich die drei Städte (Nordhausen, Mühlhausen und Goslar) zu dem Verlangen des Ks. nach einer Anleihe stellen sollten, empfohlen, das Geld ganz in seiner ksl. Mt. hande zu übergeben, wie es dies selbst auch getan habe. Goslar und Nordhausen sind bereit, dieser Empfehlung Folge zu leisten. Da es ratsam erscheint, in dieser Sache keine weitere Verzögerung eintreten zu lassen, möge Mühlhausen mitteilen, ob es ebenfalls zur Zahlung bereit ist, und gegebenenfalls das Geld per Wechsel nach Nürnberg bringen lassen, damit es von dort nach Augsburg weitergeleitet werden kann. Auf diese Weise können die drei Städte ihre Eintracht unter Beweis stellen.<sup>1</sup>*

**403 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.***Hall im Inntal, 20. Januar 1510*

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 25. Januar 1510 dankten Mühlhausen und Nordhausen Nürnberg für seinen Rat und teilten mit, sie hätten jeweils 500 fl. per Wechsel nach Nürnberg übermitteln lassen. Regest: KUHLBRODT, Spezialinventar, S. 616.

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 12, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Praesentatum 3<sup>a</sup> post invocavit, que fuit 19. Februarii Ao. 1510, das man H. Paulus alles gelt folgen lassen soll).*

*Hat vor einiger Zeit Auftrag erteilt, die ihm durch Frankfurt zugesagte Anleihe sowie eingegangene Beträge anderer Reichsstände bis auf weitere Weisung zu verwahren (Nr. 397). Befiehlt nunmehr, die gesamte vorhandene Summe dem mit einem Sonderbefehl ausgestatteten ksl. Marschall Paul von Liechtenstein auszuhändigen. Keinesfalls soll dabei eine Verzögerung eintreten, da ihm im Hinblick auf sein Vorhaben viel an der Sache liegt.<sup>1</sup>*

#### 404 Gf. Reinhard von Zweibrücken-Bitsch an Straßburg

*ohne Ort, 21. Januar 1510 (St. Angnesentag)*

*Straßburg, AM, AA 331, fol. 31, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben bzgl. der Anleihe für den Ks., er werde in zwei bis drei Tagen aufbrechen, um sich zum Ks. nach Augsburg zu begeben und in den dingen ze erzöigen und ze halten, in massen sin ksl. Mt., als wir verhoffen, zu genügen und gn. gevallen haben soll.*

#### 405 Bf. Hugo von Konstanz an Straßburg

*Meersburg, 27. Januar 1510 (sonntag post conversionis St. Pauli)*

*Straßburg, AM, AA 331, fol. 49, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 2<sup>a</sup> post purificationis Ao. X<sup>o</sup> [5.2.10]).*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) frühere und das (nicht vorliegende) jetzige Schreiben Straßburgs, in denen er ersucht wird, dem Ks. für seine Geschäfte 1000 rh. fl. zu geben und sie nach Straßburg zu schicken, er sei zwar grundsätzlich bereit, dem Ks. diesbezüglich gehorsam zu sein. Nachdem aber wir und unser stift derzyt mit spinnen und andern obligenden sachen und geschäften (uns zu merklichem costen ursachend) umgeben sind, ist deshalb in unserm vermögen nit, ksl. Mt. bemelt summa fl. ze lyhen. Wird sich deswegen auf dem gegenwärtigen Augsburger Reichstag selbst beim Ks. entschuldigen.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Innsbruck vom 24. Januar 1512 ersuchte Paul von Liechtenstein Frankfurt, ihm gemäß beiliegendem ksl. Befehl von den eingegangenen Anleihebeträgen etlicher Rstt. und anderer Reichsglieder 4000 rh. fl. zu geben. Der Betrag sollte dem Einspännigen Christoph Paumgartner gegen Quittung ausgehändigt werden. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 17, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift. Die Empfangsquittungen Liechtensteins und Paumgartners vom 24. Januar bzw. 15. Februar 1510 (erchtag in der ersten vastboch) ebd., fol. 17, 78, jew. Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift. Zur Einsammlung des Augsburger Reichsanschlags durch Frankfurt vgl. auch G. SCHMIDT, Städtetage, S. 345-347.*

**406 Ks. Maximilian an Köln***Innsbruck, 29. Januar 1510**Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/4, fol. 6, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat seinen Rechenmeister Nikasius Hackeney beauftragt, mit Köln über die kürzlich von ihm verlangte Anleihe zu sprechen. Ersucht darum, dem Abgesandten Glauben zu schenken und sich in besagter Sache gutwillig zu zeigen, wie er es von Köln erwartet.*

**407 Abt Georg von St. Blasien an Straßburg***[St. Blasien], 30. Januar 1510**Straßburg, AM, AA 331, fol. 37, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 2<sup>a</sup> post purificationis Ao. 10 [5.2.10]).*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) frühere und das (nicht vorliegende) jetzige Schreiben Straßburgs bzgl. der Anleihe für den Ks., er habe erwartet, daß der Ks. angesichts seines (des Abts) Unvermögens auf die Zahlung der Summe verzichten werde, zumal er dem Ks. in den letzten beiden Jahren für den gegenwärtigen Krieg und frühere Feldzüge an die 300 rh. fl. gegeben habe. Hat nunmehr eine Gesandtschaft zum Reichstag in Augsburg abgefertigt mit befehl, diese und ander gescheft daselbs, uns zu entschuldigen, furzetragen, in hoffnung, ir ksl. Mt. werde uns dismals ruwig lassen und wie alweg in gn. befehl haben.*

**408 Verzeichnis der durch Straßburg eingenommenen und ausgezahlten Beträge der Anleihe für Ks. Maximilian***[1.] Eingenommene Beträge; [2.] Ausgezählte Beträge; [3.] Derzeit in Straßburg vorhandene Gesamtsumme.**[Straßburg, kurz vor 3. Februar 1510]<sup>1</sup>**Kop.: A) Straßburg, AM, AA 331, fol. 9a.**Konz.: B) Ebd., fol. 59a.*

*[1.] <sup>a</sup>-Diß nachgeschriben gelt ist röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., lut siner Mt. obligationbriefen hinder ein ersamen rate der stat Strasburg erlegt etc.<sup>-a</sup>*

*Item 3000 fl. die stat Strasburg an stund, sobald ksl. Mt. befehlebrief komen.<sup>2</sup>*

<sup>a-a</sup> B Erlegt gelt ksl. Mt. anlehung.

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Lesart b-b.

<sup>2</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 15. Oktober 1509 (montag vigilia Galli) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 3000 rh. fl. Anleihe durch Straßburg. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 62, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

Item 300 fl. die von Hagenow mitwochs nach 11 000 virginum Ao. 9 [24.10.09].<sup>3</sup>

Item 200 fl. die stat von Wissemburg erlegt in vigilia Simonis et Jude [27.10.09].<sup>4</sup>

Item 300 fl. die stat von Weyle quinta post 11 000 virginum [25.10.09].

Item 200 fl. die stat Obernehenheim in vigilia Simonis et Jude.

Item 100 fl. die stat Roßheim sexta post Martini [16.11.09].

Item 300 fl. die stat Sletstat quarta post 11 000 virginum [24.10.09].<sup>5</sup>

Item 300 fl. die stat Colmar Simonis et Jude [28.10.09].<sup>6</sup>

Item 100 fl. der abt von St. Maximin zu Trier [Thomas Heusden] quinta post praesentationis Marie [22.11.09].

Item 200 fl. die von Offenburg.<sup>7</sup>

Item 200 fl. die stat Gengenbach 3<sup>a</sup> post 11 000 virginum [23.10.09].

Item 100 fl. die stat Zell im Hamerspach 3<sup>a</sup> post 11 000 virginum.

Item 100 fl. der abt zu Schutteren [Johannes de Gerßbach] Lucie et Otilie [13.12.09].

Item 200 fl. die stat Keysersperg.

Summa 5600 fl.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 24. Oktober 1509 (mittwoch noch der XI<sup>m</sup> meygde tag) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 300 rh. fl. Anleihe durch Hagenau. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 66, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

<sup>4</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 17. Oktober 1509 (samstag vigilia Symonis und Jude apostolorum) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 200 rh. fl. Anleihe durch Weißenburg im Elsaß. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 60, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

<sup>5</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 24. Oktober 1509 (mittwoch noch der XI<sup>m</sup> magde tag) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 300 rh. fl. Anleihe durch Schlettstadt. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 67, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

<sup>6</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 28. Oktober 1509 (Symonis und Jude) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 300 rh. fl. Anleihe durch Colmar. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 65, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

<sup>7</sup> Ksl. Quittung vom 31. August 1509 mit handschriftlichem Vermerk des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant über die am 22. Oktober 1509 (mentag noch Luce ewangeliste) in der Straßburger Münze erfolgte Zahlung von 200 rh. fl. Anleihe durch Offenburg. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 24, fol. 59, Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

<sup>8</sup> Diejenigen Reichsstände, die ihren Anleihebetrag in Straßburg zahlen sollten, jedoch mitteilten, dies nicht tun zu können, sind in folgender undatiertes, jedoch ebenfalls kurz vor dem 3. Februar 1510 verfaßter und laut Bericht des Straßburger Gesandten P. Museler

[2.] Davon ist wider usgeben von ksl. Mt. befelhe wegen inhalt ksl. Mt. gescheftbriefen und quittanzen, der stat Strasburg ubergeben:

Item 1000 fl. Hans Heinrich Armsdorfern, zinsmeistern zu Hagenau, lut siner quittanz.

Item 500 fl. Adrian von Brembd, ksl. Mt. veldz[e]ugmeister, lut siner quittanz.

Item Dr. Sebastian Brand 100 fl. lut siner quittanz.

Summa 1600 fl.

[3.] <sup>b</sup>–Und so die usgab gegen der innome ufgehebt wirt, so plibt noch vorhanden 4000 fl. uber alles usgeben.<sup>–b</sup>

#### 409 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Kaufbeuren, 11. Februar 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 28, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Präs.vermerk: Praesentatum tertia post oculi quinta Marcii Ao. 1510).*

*Die Mehrzahl der Reichsstände hat zwar die von ihnen verlangte Anleihe für den Krieg gegen Venedig bezahlt, doch von etlichen steht die Zahlung noch aus, insbesondere von denjenigen, die ihren Betrag in Frankfurt erlegen sollen. Da ihm der Unterhalt seines Kriegsvolks, so wir noch stetiglich in unserm costen haben muessen, bis uns die stend des Reichs auf gegenwirtigem reichstag, als versehenlich ist, mit irer hilf erscheinen, schwerfällt, es auch notwendig ist,*

---

<sup>b–b</sup> B Summa hat H. Peter Musler mit im gen Augspurg gefürt 4000 fl. Blasii [3.2.] Ao. 10. – Am 22. Februar 1510 stellt Ks. Maximilian in Augsburg eine Quittung aus, in der er bestätigte, daß Straßburg gemäß seinem Befehl von dem durch die Reichsstände gezahlten Geld dem Zinsmeister zu Hagenau (Hans Heinrich Armstorffer) 1000 rh. fl., dem ksl. Zeugmeister Adrian von Brembdt 500 rh. fl. und Dr. Sebastian Brant (Straßburger Kanzler) 100 rh. fl. gegeben, anschließend ihm selbst 4000 rh. fl. ausgehändigt hat. Straßburg, AM, AA 331, fol. 8, Orig. Pap. m. S. und fol. 13a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt; Kanzleivermerk: Quittung ksl. Mt. der 4000 fl. halb, so Peter Museler ir Mt. zu Augspurg uberlifert sexta post invocavit Ao. X<sup>to</sup> [22.2.10]).

---

(Nr. 589 [2.]) durch diesen dem Ks. übergebener Aufstellung verzeichnet: Dise haben geschriben: Bf. von Straßburg, Bf. von Basel (*korrigiert aus: Costenz*), *gestrichen*: abt von St. Maximin zu Trier, abt von Murbach, abt von Mynster, *gestrichen*: Durckheim die stat, *gestrichen*: Mynster die [Stadt], *gestrichen*: Mgf. Cristof [von Baden], Hanowe, Gf. Reinhart [und] Gf. Jorg von Bitsch, *gestrichen*: St. Johan im Tortal ist vor nit [geschrieben, siehe unten], Mgf. durch die räte geantwort, abt St. Peter, *gestrichen*: abt St. Blesin [= Blasien], *gestrichen*: abtissin zu Rotenmynster, Metz. – Dise haben ein antwort geben: Bf. von Costanz, abt von Wissenburg, Durckheim [und] Mynster, die stat, kein schriftlich antwort, Hg. Alexander, Hg. Hans von Symern uf dem Hundsruck, Gf. Johann von Manderschit, Gf. Wilhelms sun [Gf. Jakob] von Manderschit zu Keyl, Gf. N. von Rifferschit, Gf. von Vyrneberg, abt von Gengenbach, abt St. Blesin, abtissin zu Rotenmynster, Gf. Wecker von Lyningen und siner bruder güter inhaber, ringrafen allen, Tull die stat, Vyrdin [= Verdun], Salm N. Gff. zu Salm, Nassau zu Sarbrucken, abt St. Johan im Tortal ist vor nit geschriben. Straßburg, AM, AA 331, fol. 84a, Konz.

*noch mehr Kriegsvolk anzuwerben, hat er Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und seinen Sekretär Jörg Mosbach beauftragt, unverzüglich eine Anzahl Reiter in und um Frankfurt anzuwerben. Befiehlt, den beiden Kommissaren alles von den Reichsständen erlegte Geld gegen Quittung auszuhändigen. Darüber hinaus soll Frankfurt gemeinsam mit den Kommissaren und auch selbständig diejenigen Stände, die noch nicht bezahlt haben, schriftlich und durch Gesandtschaften zur Zahlung auffordern. Die 4000 rh. fl., die der ksl. Marschall Paul von Liechtenstein für die Kriegsführung vorgestreckt hat, soll ihm Frankfurt von den eingehenden reichsständischen Geldern zurückzahlen.*

**410 Instruktion Ks. Maximilians für Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach (ksl. Sekretär) zu einer Werbung bei Frankfurt a. M.**

*[1.] Erfolgte Zahlung eines Gutteils der verlangten Kriegsleihe; [2.] Rückzahlung eines Darlehens Pauls von Liechtenstein aus dem Ertrag der ständischen Anleihe, Weisung zum Empfang des überschüssigen Geldes und zur Anwerbung von Berittenen; [3.] Auftrag zur Einhebung noch ausstehender Anleihebeträge; [4.] Hinweis auf die Anrechnung der Anleihe auf die künftige Reichshilfe; [5.] Erstellung einer Abrechnung über die eingenommenen Beträge durch Jörg Mosbach.*

*Kaufbeuren, 11. Februar 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 30a-31a, Orig. Pap. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

Instruction auf den edeln und unser lb. getruwen Philipsen, Gf. zu Leyningen und H. zu Westerburg, unsern diener, und Jorigen Mosbach, unsern secretari, was sy von unsern wegen handeln und ausrichten sollen.

[1.] Anfenglich sollen si sich von stund an fugen gein Frankfort und doselbst Bm. und rate unser schriben [Nr. 409] uberantworten, darauf unser gnade und alles gut sagen und darnach erzelen, sie syen ungezwifelt noch ingedenk, was gestalt wir si, auch die Kff., Ff. und ander stende des Reichs verschiener zyt, als wir fur Badua gelegen sin, zu nottorft und ausfurunge unser kriegsfurnemen umb eyn anlehen gegen unsern obligation angesucht und etlich derselben stende, solich ire anlehen hinder die genanten von Frankfort, auch etlich hinder ander steet zu unsern handen zu erlegen, bescheiden. Darauf haben wir bericht und kuntschaft, daß solchs anlehens nit alayn by denen von Frankfort, sonder auch den andern stetten zu gutem tayl gefallen sey.

[2.] Als uns nu der edel unser lb. getruwer Pauls von Liechtenstein, Fh. zu Casteln, unser rat, marschalk unsers regiments zu Insprugk und haubtman zu Rattemberg am Yn, zu der beruerten unsern kriegsnotturften ain merklich summa gelts dargelyhen hat, den wir sonderlich in abslag derselben seyner anlehen umb 4000 fl. auf der stend des Reichs gelt, so zu den genanten von Frankfort bescheiden ist, verwysen und denselben von Frankfort hievor bevolhen haben,



in solicher 4000 fl. zu entrichten, das dan noch unser meynunge und bevelh ist. Was aber die ubermaß ist, so den von Frankenfort selbs, auch andern stenden hinder si erlegt furhanden ist oder noch aussteet und dohyn gefallen sol, das sollen die obgenanten Gf. von Lynyngen und Mosbach zu unsern handen emphahen und domit ain anzal reyster inne unsern dinst bewerben und bestellen, auch anders handeln und ausrichten inhalt unser bevelh und bescheid, so si von uns haben.

[3.] Was stend aber ir anzal anlehen, darumb wir sie beschriben, noch nit erlegt noch gereicht hetten, darauf geben wir den gemelten unsern commissarien hiemit ein offen generalschriben [Nr. 411] und credenzbrief [*liegt nicht vor*]. Den sollen sie allen denselben stenden verkunden oder glaubwirdig abeschrift davon zuschicken oder, wo is gelegen ist, selbst antwurten, daruf durch ire schriften oder botschaft oder selbst in unserm namen mitsampt und neben den von Frankfurt mit bestem fugen und ernstlich an dieselbe stende werben, ire anzal anlehen, wie wir das an sie gesucht haben, zu iren oder den von Frankfort handen gegen unser obligation, so unser commissarien by den von Frankfort finden, zu reichen und zu antwurten.

[4.] Sie sollen sonderlich die stende, die sie ersuchen werden, erinnern unser merglich, swere usgabe, domit wir zu underhaltunge unsers vergangen und konftigen kriegs beladen sin, daß auch der merer teyle ander stende ire anzal anlehen gereicht und erlegt haben und sie daruf ermanen, daß sie uns solichs nit abeslagen, dan inen doch dasjene, so sie uns itzo darstrecken, an irer konftigen hilf, so uns versehenlich uf itzigen richstag zu Augspurg bewilligt werdet, zu stuer komen, deshalben ine solich anlehen zu keynem nachteil komen sol.

[5.] Was unser commissari also von gelt entphahen und innemen werden, davon sol vur Jorge Mosbach eigentlich raitunge halten, und sie beide inne dem allen iren hochsten ernst und fliß gebrauchen. Daran tun sie unser ernstlich meynung. Geben zu Kaufburen den 11. tag Februarii Ao. etc. 10, unsers richs im 24. jarn.

#### 411 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

*Angelberg, 11. Februar 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 22, Orig. Druck (p.r.p.s.; a.m.d.i.p., Gegenzeichnung: G. Vogt; Bestätigungsvermerk des Frankfurter Protonotars Melchior Schwarzenberger bzgl. der Übereinstimmung dieses Exemplars mit dem Original).*

*Hat sie vor einiger Zeit durch sein Ausschreiben (Nr. 392) ersucht, ihm einen bestimmten Betrag als Anleihe zu geben und diesen gegen Empfang seiner Obligation bei Bm. und Rat von Frankfurt zu erlegen, damit sein geplantes Kriegsvorhaben um so besser durchgeführt werden kann. Die meisten Reichsstände sind der Aufforderung auch gefolgt und haben ihren Anteil bezahlt, von etlichen steht er jedoch noch aus. Da er seine Truppen bis zur voraussichtlichen Bewilligung einer Reichshilfe durch die Stände auf dem gegenwärtigen Reichstag nur mit Mühe unterhalten kann, es*

*zudem notwendig ist, noch mehr Truppen anzuwerben, hat er Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und den ksl. Sekretär Jörg Mosbach beauftragt, schnellstmöglich eine Anzahl Reiter in der Nähe des jeweiligen Briefempfängers anzuwerben. Fordert dazu auf, diesen beiden Beauftragten den jeweiligen Anleihebetrag unverzüglich gegen Empfang einer ksl. Obligation auszuhändigen. Der übergebene Betrag soll dem Zahler von der zu bewilligenden Augsburger Reichshilfe abgezogen werden. Da also den Ständen aus ihrer Zahlung keinerlei Nachteil erwächst, sollen sie sich gutwillig und unterstützungsbereit zeigen.<sup>1</sup>*

#### 412 Ks. Maximilian an Straßburg

*Mindelheim, 13. Februar 1510*

*Straßburg, AM, AA 333, fol. 2 mit unfol. Zettel, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p. bzw. c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Sterl).*

*Befiehlt, den Straßburger Büchsengießern für die in seinem Auftrag ausgeführte Arbeit von dem gezahlten Geld der Reichsstände 300 rh. fl., außerdem dem ksl. Sekretär Gabriel Vogt 200 rh. fl. zu geben. Wenn momentan kein Geld vorhanden ist, soll Straßburg die 500 rh. fl. vorstrecken und sie sich zurückholen, wenn wieder Geld eingegangen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er den Betrag anderweitig rückerstatten.*

*Zettel: Hat nach Abfassung dieses Schreibens erfahren, daß ein Mitglied des Straßburger Rates (Peter Museler) mit einer dort eingenommenen Summe nach Augsburg gekommen ist. Hat diesen angewiesen, dort mit dem Geld auf seine Ankunft zu warten. Dessen ungeachtet möge Straßburg seine genannten Aufträge ausführen und dies durch den Boten bestätigen.*

#### 413 Bf. Christoph von Basel an Straßburg

*Schloß Delsberg, 15. Februar 1510 (fritags vor invocavit)*

*Straßburg, AM, AA 331, fol. 51, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das neuerliche (nicht vorliegende) Schreiben Straßburgs bzgl. der Anleihe von 500 rh. fl. für den Ks., er habe aufgrund seiner früheren Entschuldigung und seines Unvermögens, den Betrag zu zahlen, erwartet, nicht erneut ersucht zu werden. Weil sich aber der Ks. nicht zufrieden gibt, hat er (der Bf.) eine Gesandtschaft zum Augsburger Reichstag abgefertigt, der und anderer unser anlygen ksl. Mt., unserm allergnst. H., antwort und bericht darzutun, daran wir hoffen, ir Mt. sich ersettigen werde lassen.*

<sup>1</sup> *Hierzu die Bestätigung Gelnhausens vom 14. Februar 1510 (dornstag nach halbvasten), daß am heutigen Tag der Frankfurter Stadtbote Peter Schorhart der Junge das ksl. Mandat vom 11. Februar 1510 überbracht hat. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 23, fol. 57, Orig. Pap.*

**414 Quittung Gf. Philipps von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbachs (ksl. Sekretär) für Frankfurt a. M.**

*Frankfurt, 5. März 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 35, Orig. Pap. mit eigenhändigen Unterschriften.*

*Bestätigen, von Frankfurt 1500 rh. fl. aus den von den Reichsständen erlegten Anleihebeträgen erhalten zu haben.*

**415 Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach an Reichsäbte und -äbtissinnen**

*Frankfurt, 10. März 1510 (sonntag letare)*

*Orig. Druck: Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 45, 51, 2 Exemplare (allgemeines Formular an Äbte mit der Anrede: Erwürdiger und geistlicher, lb. H.; eigenhändige Unterschriften); Ebd., fol. 49 (allgemeines Formular an Äbtissinnen mit der Anrede: Erwürdige und geistliche frau; eigenhändige Unterschriften).*

*Der Adressat ist vom Ks. ersucht worden, diesem eine Anleihe zu geben und sie gegen Empfang einer ksl. Obligation bei Bm. und Rat von Frankfurt zu erlegen. Sie als Kommissare sind vom Ks. beauftragt, die von den Reichsständen gezahlten Beträge von Frankfurt entgegenzunehmen und damit gemäß ihrer Instruktion (Nr. 410) zu verfahren. Da der Adressat seine Summe noch nicht bezahlt hat, werden sie an der Ausführung des ksl. Befehls gehindert. Dies gereicht dem Ks. zu erheblichem Nachteil und Schaden angesichts der hohen Kosten, die er bislang zu Unterhaltung seiner Mt. vergangen und auch künftigen kriegs vor Badua und andern enden gehabt und erlitten hat und noch teglichen tut, wie dem abschriftlich übersandten ksl. Schreiben an die säumigen Zahler (Nr. 411) zu entnehmen ist. Fordern deshalb nochmals zur unverzüglichen Zahlung der Anleihe auf, dieweil es doch euch in der künftigen hilfe, so seiner Mt. auf dem yetzigen reichstag zu Augspurg bewilliget, zu steuer komen und abgezogen werden soll. Ersuchen um Antwort.*

**416 Frankfurt a. M. an verschiedene Reichsäbte und -äbtissinnen und andere Adressaten**

*Frankfurt, 10. März 1510 (sonntags letare)*

*Orig. Pap. m. S. (d. h. nicht ausgegangen): Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 44 (an den Abt von Prüm), 50 (an die Äbtissin von Querfurt [recte: Quedlinburg, vgl. Nr. 426]), 52 (an den Abt von Blâmont).*

*Konz.: Ebd., fol. 48a u. b (ohne Angabe von Empfängern).*

*Ist vom Ks. mit der Einhebung einer Anleihe beauftragt worden und hat bereits viel Geld eingenommen. Nunmehr hat der Ks. Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach beauftragt, die bereits erlegten Beträge in Frankfurt entgegenzunehmen. Zugleich hat er Weisung erteilt, diejenigen, die noch nicht gezahlt haben,*

*nochmals gesondert dazu aufzufordern. Diesem Befehl muß Frankfurt gehorchen. Ersucht deshalb darum, das ksl. Anliegen zu bedenken und den noch unbezahlten Anleihebetrag unverzüglich nach Frankfurt zu schicken. Erwartet zwar keine Weigerung, bittet aber dennoch um Antwort.*

#### 417 Die Statthalter EB Uriels von Mainz an Frankfurt a. M.

*Mainz, 13. März 1510 (mitwoch nach letare)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 55, Orig. Pap. m. S.*

*Haben das Schreiben Frankfurts an EB Uriel in Sachen Anleihe für den Ks. (vgl. Nr. 416) geöffnet. Da sie jedoch diesbezüglich weder Kenntnisse noch Weisung haben, werden sie das Schreiben an den EB übersenden, der sich in der Angelegenheit sicherlich gegenüber dem Ks. gebührend verhalten wird.*

#### 418 Bestätigung Hans von Landaus, ksl. Schatzmeister, für Goslar, Mühlhausen und Nordhausen

*Augsburg, 14. März 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 37, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

*Regest: LINKE, UB, Nr. 87 (unzureichend).*

*Goslar, Mühlhausen und Nordhausen haben dafür, daß sie dem Ks. jeweils 500 rh. fl., insgesamt 1500 rh. fl., in bar geliehen haben, Verschreibungen des Ks. erhalten mit dessen Zusicherung, das Geld binnen Jahresfrist zurückzuzahlen.<sup>1</sup> Verspricht ihnen nunmehr namens des Ks., daß der Anleihebetrag vom gegenwärtigen Reichsanschlag abgezogen werden wird.*

#### 419 Verzeichnis der von den Reichsständen zu zahlenden, schon bezahlten und noch ausstehenden Anleihebeträge

*[1.] Stände mit Legestätte Frankfurt, dort zu zahlende Gesamtsumme, gezahlter Betrag, ausstehender Betrag; [2.] Dto. Legestätte Nürnberg; [3.] Dto. Legestätte Straßburg; [4.] Dto. Legestätte Augsburg; [5.] Besonderheiten der Veranschlagung des Kg. von Böhmen, Hg. Wilhelms von Bayern, Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach und des Hg. von Pommern; [6.] Gesamtbetrag der Anleihe, gezahlte und ausstehende Gesamtsumme, ausstehender Betrag inklusive unbezahlter Summe des Kg. von Böhmen.*

<sup>1</sup> Die drei entsprechenden ksl. Quittungen sind ausgestellt in Augsburg am 4. März 1510. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 32, 33, 34, jew. Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnungen: Hans von Landau, Sterl, Ruysl).

[Augsburg, kurz nach 14. März 1510]<sup>1</sup>

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 21 (alt 14b) 1509 Okt.-Dez., fol. 151-168, Orig. Pap. (Vermerk fol. 169b: Des Reichs anlehen anslag zum rom- und venedigischen zug circa Ao. 1509, darunter: röm. Ks. und Kg.).

Register der ansleg, was und wievil des hl. röm. Reichs Kff., Ff. und steende auf das anlehen zu der ksl. Mt. romzug und krieg wider die Venediger gen Frankfort, Nürnberg, Strasburg und Augspurg erlegen und schicken sollen, darbey auch angezeigt, was jede party von Kff., Ff. und stenden erlegt hat und was noch an solher erlegung berurts anslags und anlehens abgeet und aussensteet.

[1.] Die partyen, so ir anlehen gen Frankfort erlegen sollen

	Kff.	
Bf. von Menz		3000 fl. rh. <sup>a</sup>
Bf. von Trier		2000 fl. rh.
Bf. von Cöln		3000 fl. rh.
	EBB	
Bf. von Bremen		1000 fl. rh.
	Bff.	
+ <sup>2</sup> Bf. von Wirtzburg		2000 fl. rh.
+ Bf. von Speir		1000 fl. rh.
Bf. von Hildeshaim		500 fl. rh.
Bf. von Badlborn		500 fl. rh.
Bf. von Dewrn <sup>3</sup>		500 fl. rh.
Bf. von Münster		1500 fl. rh.
Bf. von Utricht		1000 fl. rh.
[Seitensumme]		16 000
	Weltlich Ff.	
Hg. Hainrich von Braunsweig		1000 fl. rh.
Die Hgg. zu Braunsweig zum Grobenhag		1000 fl. rh.
	Prelaten	
Maulprun		500 fl. rh.
Heymoltzhausen [= Helmarshausen]		100 fl. rh.
Brobst zu Odenhaim		100 fl. rh.
Abt zum Stabl		100 fl. rh.
Rogenhause[n] [= Bebenhausen]		100 fl. rh.
Plankenpurg [= Blâmont]		100 fl. rh.

<sup>a</sup> Links am Rand: 1000.

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus der Feststellung am Ende des Stückes, bis zum 14. März 1510 seien von der Anleihe insgesamt 35 600 rh. fl. bezahlt worden.

<sup>2</sup> Das Zeichen + vor einigen Reichsständen bedeutet, daß diese ihren Anleihebetrag bezahlt haben. Vgl. Nr. 408, 438.

<sup>3</sup> Gemeint ist möglicherweise der Bf. von Minden.

Abt zu Preme [= <i>Prüm</i> ]	100 fl. rh.
Abt von St. Corneli [= <i>Kornelimüster</i> ]	300 fl. rh.
Abt von Werden in Westfalen	100 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	5500
Ebtissin	
Studlburg [= <i>wohl: Quedlinburg</i> ]	100 fl. rh.
Abtissin von Essende	100 fl. rh.
Herforden	100 fl. rh.
Abtissin zu Theurn [= <i>Thorn</i> ]	100 fl. rh.
Zu Kaufingen [= <i>Kaufungen</i> ]	100 fl. rh.
Abtissin zu Grengenrodt [= <i>Gernrode</i> ]	100 fl. rh.
Baleyen	
+ Koblenz	100 fl. rh.
Gff. und Hh.	
Sulz	100 fl. rh.
Gf. Reinhart von Reinegk	100 fl. rh.
Gf. Albrecht von Hohenloe und sein brueder [ <i>Gf. Georg</i> ]	300 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	1200
Gf. Johann von Hohenloe	100 fl. rh.
Schenk Erhard von Erpach	100 fl. rh.
Schenk Valtin von Erpach	100 fl. rh.
+ Gf. Reinhart von Hanau	100 fl. rh.
Gf. Johann von Nassau und Tullnburg	500 fl. rh.
Gf. Johann von Nassau zu Peulnstain	100 fl. rh.
Gf. von Kunigstain, H. zu Eppenstain	200 fl. rh.
+ Gf. Ludwig von Eysenburg	500 fl. rh.
Gf. Philipp von Solms	200 fl. rh.
Gf. Bernhart von Solms	200 fl. rh.
Gf. Sebastians sun [ <i>Gf. Johann</i> ] von Seyn	100 fl. rh.
Die Hh. von Westenburg	100 fl. rh.
Gf. Philips und Gf. Heinrich von Waldegk	200 fl. rh.
Die Gff. von Benthaim	200 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	2700
Frey- und Rstt.	
+ Haylprun	300 fl. rh.
Swebischen Hall	1000 fl. rh.
+ Speyr	500 fl. rh.
Wormbs	300 fl. rh.
Fridperg	200 fl. rh.
Geylnhausen	200 fl. rh.
Wetzflar	200 fl. rh.
Cöln	2000 fl. rh.
+ Ach	1000 fl. rh.

Dortmund		500 fl. rh.
Soest		500 fl. rh.
Werden		200 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>		6900
Doren [= <i>Düren</i> ]		100 fl. rh.
Herforden		100 fl. rh.
Cameregk [= <i>Cambrai</i> ]		200 fl. rh.
+ Frankfurt		1000 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>		1400

Die erlegung gen Frankfort solt sein laut anzaigung des registers 33 700 fl. rh.  
Daran ist erlegt und emphanen worden die furangezaigten parteyen, mit dem  
+ verzaichent, die sich laufent 7500 fl. rh.

Also rest noch in dem anlehen, so gen Frankfort erlegt solt sein worden laut des  
furgeschribens registers, 26 200 fl. rh.

[2.] So gen Nürnberg erlegt werden sollen

	Kff.	
Mgf. von Brandenburg		2000 fl. rh.
	EBB	
+ Bf. von Maydemburg		2000 fl. rh.
	Bff.	
Bf. von Regenspurg		500 fl. rh.
	Weltlich Ff.	
Megklburg		1000 fl. rh.
	Prelaten	
Abt zu Fulda		500 fl. rh.
Hyrselfden [= <i>Hersfeld</i> ]		300 fl. rh.
Salvelden [= <i>Saalfeld</i> ]		300 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>		6600
+ Teutschmaister		500 fl. rh.
Johannsmaister		300 fl. rh.
Valkenried [= <i>Walkenried</i> ]		100 fl. rh.
St. Gilig [= <i>Egidien</i> ] zu Nürnberg		100 fl. rh.
Abt zu Roggenhausen [= <i>Roggenburg</i> ]		100 fl. rh.
Abt zu St. Heymerat [= <i>Emmeram</i> ]		300 fl. rh.
	Abtissin	
Nidermünster zu Regenspurg		100 fl. rh.
Abtissin zu Obermünster		100 fl. rh.
	Gff. und Hh.	
Gf. Michl von Werthaim		300 fl. rh.
Gf. Ernten sun von Hoenstain		100 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>		2000
Die Gff. von Mansfeld		400 fl. rh.

Gff. von Stolberg	100 fl. rh.
Gff. von Beichlingen	100 fl. rh.
Gf. Sigmund von Gleichen	100 fl. rh.
Günther und Hainrich Gff. zu Swarzenberg [= <i>Schwarzburg</i> ] Frey- und Rstt.	200 fl. rh.
Regensburg	1000 fl. rh.
Rotemburg an der Tauber	1000 fl. rh.
+ Nürnberg	3000 fl. rh.
+ Weyssenburg im Norgkau	100 fl. rh.
+ Windshaim	200 fl. rh.
+ Sweynfurt	300 fl. rh.
+ Wümpfen	200 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	6700
+ Dinkelspühl	1000 fl. rh.
Lübegk	3000 fl. rh.
Hamburg	1000 fl. rh.
+ Mülhausen	500 fl. rh.
+ Northausen	500 fl. rh.
Goslar	500 fl. rh.
Brakl	200 fl. rh.
Warberg	100 fl. rh.
Lemigeu [= <i>Lemgo</i> ]	100 fl. rh.
Eblingen [= <i>Elbing</i> ]	200 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	7100
Die erlegung gen Nürnberg solt sein laut anzaigung des registers 22 400 fl. rh. Daran ist erlegt und emphanen worden die furangezaigten parteyen, mit dem + verzeichnet, die sich laufen 8300 fl. rh. Also rest noch in dem anlehen, so gen Nürnberg erlegt solt sein worden laut des furgeschriben registers, 14 100 fl. rh.	
[3.] So gen Strasburg erlegt soll werden Bff.	
Bf. von Costenz	1000 fl. rh.
Bf. von Basel	500 fl. rh.
Weltlich Ff.	
Hg. Alexander von Bayrn [= <i>Pfalz-Zweibrücken</i> ]	500 fl. rh.
Hg. Johann von Bayrn [= <i>Pfalz-Simmern</i> ]	500 fl. rh.
Mgf. von Baden	1000 fl. rh.
Prelaten	
Weyssenburg	100 fl. rh.
Maurpach	100 fl. rh.
+ Schütter abt	100 fl. rh.
St. Blasy	100 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	3900



+ St. Maxime zu Trier	100 fl. rh.
Gengenbach	100 fl. rh.
St. Johannis im Dortal [= <i>Thurtal</i> ]	100 fl. rh.
St. Peter im Swarzwald	100 fl. rh.
Abt zu Münster in St. Gregoriental	100 fl. rh.
Ebtissein	
Abtissein zu Rottenmünster	100 fl. rh.
Baleyen	
Im Elsass	200 fl. rh.
Gff. und Hh.	
Weyland Gf. Wecker von Leyningen mit seinen bruedern und itz inhaber seiner gueter	100 fl. rh.
Gf. Philips von Hanau	200 fl. rh.
<i>[Seitensumme fehlt]</i>	
Gf. Johann Ludwig von Nassau	300 fl. rh.
Gf. von Fürnberg [= <i>Virneburg</i> ]	100 fl. rh.
Alle reingrafen mit irer mueter [ <i>Gf. in Johannetta</i> ]	300 fl. rh.
Gf. Reinhart von Bitsch	200 fl. rh.
Gf. Jörg von Bitsch	100 fl. rh.
Die Gff. von Salm	100 fl. rh.
Gf. Johan von Manderschid	100 fl. rh.
Gf. Wilhalms sun [ <i>Gf. Jakob</i> ] von Manderschid zu Keyl	100 fl. rh.
Die von Ryferschid	100 fl. rh.
Frey- und Rstt.	
+ Straspurg	3000 fl. rh.
+ Kaysersperg	200 fl. rh.
+ Weyl	300 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>	4900
Colmer	300 fl. rh.
+ Sletstatt	300 fl. rh.
+ Hagnau	300 fl. rh.
+ Weyssenburg am Rein	200 fl. rh.
+ Obernehenhaim	200 fl. rh.
+ Ryeshaim [= <i>Rosheim</i> ]	100 fl. rh.
Metz	3000 fl. rh.
Tull	200 fl. rh.
Verdien	200 fl. rh.
+ Offenburg	200 fl. rh.
+ Zell	100 fl. rh.
+ Gengenpach	200 fl. rh.
Türkhaim	200 fl. rh.
Münster in St. Gregoriental	100 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>	5600

Die erlegung gen Straspurg solt sein laut anzaigung des registers 15 500 fl. rh.  
 Daran ist erlegt und emphanen worden die furangezaigten parteyen, mit dem  
 + verzaichent, die sich laufen 5600 fl. rh.  
 Also rest noch in dem anlehen, so gen Straspurg erlegt solt sein worden laut des  
 registers, 9900 fl. rh.

[4.] So gen Augspurg erlegt soll werden

	EBB	
Bf. von Salzpurg		3000 fl. rh.
	Bff.	
Aychstett		1500 fl. rh.
+ Augspurg		2000 fl. rh.
Chur		200 fl. rh.
Passau		500 fl. rh.
Freysingen		1000 fl. rh.
Chiemse		500 fl. rh.
	Weltlich Ff.	
Hg. von Wirtemberg		2000 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]		11 000
	Prelaten	
+ Kempten		500 fl. rh.
St. Gallen		300 fl. rh.
Elwangen		400 fl. rh.
Weingarten		300 fl. rh.
+ Salmensweyler [= <i>Salem</i> ]		1000 fl. rh. <sup>b</sup>
Creuzlingen		100 fl. rh.
+ Weysseu		100 fl. rh.
+ Schussenried		200 fl. rh.
+ Ochsenhausen		300 fl. rh.
Kungspurg [= <i>Königsbrunn</i> ]		300 fl. rh.
Rodt		200 fl. rh.
Marchtal		300 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]		4000
Abt zu Tesetitz [= <i>Disentis</i> ]		100 fl. rh.
Cunzlingen [= <i>Kitzingen</i> ]		100 fl. rh.
+ Elchingen		300 fl. rh. <sup>c</sup>
+ Urse [= <i>Irsee</i> ]		200 fl. rh.
Eysin [= <i>Isny</i> ]		100 fl. rh.
Pheffers [= <i>Pfäfers</i> ]		100 fl. rh.
Kaishaim		400 fl. rh.
Brobst zu Berchtoltzgaden		300 fl. rh.

<sup>b</sup> Links am Rand: 400.

<sup>c</sup> Links am Rand: 200.

+ Abt zu Münchenried [= <i>Mönchsroth</i> = <i>Rot an der Rot</i> ]	100 fl. rh.
Ebtissein	
Abtissin zu Lindau	100 fl. rh.
+ Abtissin zu Buechau	100 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	1900
Gff. und Hh.	
Gff. von Werderberg	300 fl. rh.
+ All Gff. von Montfort	300 fl. rh. <sup>d</sup>
+ All Gff. von Ötingen	300 fl. rh.
Hohenzoller	300 fl. rh.
All von Sonnenberg	400 fl. rh.
Die Truchsässen von Waltpurg	400 fl. rh.
+ Schenk Friderich von Lymphurg und seine geprueder	200 fl. rh.
+ Schenk Cristof von Lymphurg und seine geprueder	200 fl. rh.
Frey- und Rstt.	
+ Augspurg	3000 fl. rh.
+ Swebischen Wird [= <i>Donauwörth</i> ]	300 fl. rh.
Nördlingen	1500 fl. rh.
[ <i>Seitensumme</i> ]	7200
+ Ulm	200 fl. rh.
+ Giengen	200 fl. rh. <sup>e</sup>
Popfingen	100 fl. rh.
Alen	50 fl. rh.
Gmünd	500 fl. rh.
Esslingen	1000 fl. rh.
+ Reutlingen	500 fl. rh.
Phullendorf	200 fl. rh.
+ Kaufpeuren	500 fl. rh.
Überlingen	500 fl. rh.
+ Wangen	200 fl. rh.
+ Eysin [= <i>Isny</i> ]	500 fl. rh. <sup>f</sup>
+ Leukirch	200 fl. rh.
[ <i>Seitensumme fehlt</i> ]	
+ Memingen	1000 fl. rh.
+ Kempten	300 fl. rh.
Buchhorn	100 fl. rh.
+ Rafenspurg	1000 fl. rh. <sup>g</sup>

<sup>d</sup> *Links am Rand*: 200.

<sup>e</sup> *Links am Rand*: 100.

<sup>f</sup> *Links am Rand*: 300.

<sup>g</sup> *Links am Rand*: 500.

+ Bibrach	500 fl. rh. <sup>h</sup>
+ Lyndau	300 fl. rh.
St. Gallen	300 fl. rh.
<i>[Seitensumme]</i>	3500

Die erlegung gen Augspurg solt sein laut anzaigung des registers 34 050 fl. rh. Daran ist erlegt und emphanen worden die furangezaigten parteyen, mit dem + gezeichnet, die sich laufen bis auf 13. Marti 15[1]0 14 200 fl. rh.

Also rest noch in dem anlehen, so gen Augspurg erlegt solt sein worden laut des registers, 19 850 fl. rh.

[5.] Der Kg. von Beheim ist angeslagen und auf kain statt geweyst, da ers erlegen sol, um 20 000 fl. rh.

Hg. Wylhalm von Bayern, Mgf. Friderich von Brandenburg, Hg. von Bomern und Stettin, die obgeschriben dreyen, sein im register nit taxiert.

[6.] Sumarum der erlegung, so von des Reichs anlehen in die furgeschriben vier stett erlegt solt werden, tut in ainer summa 150 650 [*recte: 105 650*] fl. rh. Daran ist erlegt worden laut des eingelegten zedl in die gemelte vier stett bis auf den 14. tag Marti 35 600 fl. rh.

Sumarum des rest, so noch zu erlegen wär laut des registers, tut in ainer suma 70 050 fl. rh.

Noch ist die kgl. wird von Beheim angeslagen und doch an kain end mit der erlegung beschriben um 20 000 fl. rh.

Suma sumarum alles ausstands, so noch einzupringen wäre, lauft sich in ainer suma 90 050 fl. rh.

#### 420 Abt und Konvent des Klosters Bebenhausen an Frankfurt a. M.

*[Bebenhausen], 16. März 1510 (samstag nach dem sonntag letare)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 56, Orig. Pap. m. S. (im Archivale: Abt und Konvent des Klosters Monstrathoys).*

*Antworten auf das Schreiben Frankfurts (Nr. 416), sie hätten schon in früheren Jahren angesichts derartiger Forderungen ihre Armut bekundet, zudem Frankfurt über ihre Einnahmen und Ausgaben unterrichtet, woraufhin ihnen die Zahlung jeweils erlassen worden sei. Erneuern diese Bitte, denn ihr Kloster hat nicht mehr als acht Pfund Heller an baren Einkünften und die mit Pferden erwirtschafteten Felderträge. Dies reicht zusammen gerade für den Lebensunterhalt von ein bis zwei Priestern aus, damit die guten Werke und die Gottesdienste nicht zum Erliegen kommen.*

<sup>h</sup> Links am Rand: 300.

**421 Elisabeth von Weida, Äbtissin des freien weltlichen Stifts Gernrode, an Frankfurt a. M.**

[Gernrode], 16. März 1510 (sambstage nach dem sonntag letare)

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 58, Orig. Pap. m. S.

*Antwortet auf das Schreiben Frankfurts (Nr. 416) mit dem beigefügten ksl. Befehl und dem Ersuchen der ksl. Kommissare, ihre Abtei wolle zwar der Verpflichtung gegenüber dem Ks. nachkommen, sei dazu aber nicht in der Lage. Hat schon früher oftmals und auch jetzt wieder gegenüber dem Ks. und den Reichsfürsten Klage geführt, daß EB Ernst von Magdeburg die Abtei gewaltsam attackiert, ihre armen Leute und Dörfer, an den wir uns ksl. Mt. zu gefallen erholen, geschädigt und sie um 600 fl. Bargeld geschätzt hat. Wegen dieser Übergriffe hat sich die Abtei auf dem jüngstgehaltenen Reichstag in Worms (1509) bei den Reichsfürsten beklagt. Diese haben anstelle des Ks. den EB aufgefordert, seine Attacken einzustellen, jedoch vergeblich, vielmehr hat der EB die Abtei und die Ihren massiver als je zuvor geschädigt. Auf eine neuerliche Klage und Bitte um Unterstützung ist vom Ks. noch keine Antwort ergangen. Frankfurt möge diese akute Not der Abtei Gernrode berücksichtigen und sie beim Ks. hinsichtlich dessen Anleiheforderung entschuldigen.*

**422 Die Statthalter Gf. Eberhards von Königstein an Frankfurt a. M.**

ohne Ort, 18. März 1510 (montage nach judica)

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 67, Orig. Pap. m. S.

*Antworten auf die durch Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach sowie durch Frankfurt übersandten Aufforderungen, das Darlehen für den Ks. zu bezahlen (Nr. 415, 416), daß Gf. Eberhard bereits vor drei Monaten zum Ks. geritten ist, um diesem das Geld persönlich zu überbringen. Derzeit befindet er sich noch auf dem Reichstag in Augsburg. Vermutlich hat er am ksl. Hof die Obligation für die erfolgte Zahlung des Darlehens erhalten.*

**423 Gf. Reinhard von Leiningen-Westerburg an Frankfurt a. M.**

ohne Ort, 18. März 1510 (montag nach judica)

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 68, Orig. Pap. m. S.

*Antwortet auf die Aufforderung, das noch ausstehende Darlehen für den Ks. zu bezahlen, daß er diesem das Geld bereits aufgrund seines früheren Ersuchens über-*

*mittelt hat, wie aus der beigefügten Quittung hervorgeht.<sup>1</sup> Bittet um Zusendung der ksl. Obligation.<sup>2</sup>*

#### 424 Dortmund an Frankfurt a. M.

*Dortmund, 20. März 1510 (gudensdage na dem sondage judica)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 75, Orig. Pap. m. S.*

*Möchte keinesfalls ungehorsam erscheinen und dem Ks. im Rahmen des Möglichen zu Willen sein, andererseits von ihm aber auch nicht über Gebühr belastet werden. Hat deshalb eine Gesandtschaft zum gegenwärtigen Reichstag geschickt, um dort seine Situation darzulegen. Hofft, daß bei dieser Gelegenheit die Sache, wegen der Frankfurt geschrieben hat (d. h. die Forderung nach einer Anleihe für Ks. Maximilian), zur Sprache kommt und erledigt wird. Bittet, dies auch den (mit der Einhebung der Anleihe beauftragten) ksl. Kommissaren wissen zu lassen.*

#### 425 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Frankfurt a. M.

*Augsburg, 22. März 1510 (freitag nach dem sonntag judica)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 72, Orig. Pap. m. S.*

*Wie die beiliegende Supplikation zeigt, hat Gelnhausen ihn über das Ersuchen Frankfurts wegen des Darlehens für den Ks. informiert und ihn als Pfandherrn um Vertretung in dieser Angelegenheit gebeten.<sup>1</sup> Da die Stadt ihm und der Gft. Hanau*

<sup>1</sup> Am 28. Januar 1510 bestätigte Ks. Maximilian in Innsbruck, von den Gff. Reinhard und Kuno von Leiningen-Westerburg ein Darlehen von 100 rh. fl. erhalten zu haben. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 69a, beglaubigte Kop. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).

<sup>2</sup> Frankfurt antwortete hierauf Gf. Reinhard am 11. April 1510 (dornstag nach dem sonntag quasimodogeniti), daß es ihm die Quittung nicht zuschicken könne, da es laut ksl. Befehl eine Obligation nur dann herausgeben dürfe, wenn es selbst das Geld empfangen habe. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 70a, Konz.

<sup>1</sup> In dieser undatierten, jedoch wohl um den 10. März 1510 entstandenen Supplikation heißt es, nachdem Gelnhausen Kf. Ludwig auf dem Reichstag zu Worms (1509) unter Hinweis darauf, daß es ihm und der Gft. Hanau vom Reich verpfändet sei, wegen der Anschläge zu Köln (1505) und Konstanz (1507) um Hilfe gebeten habe, habe er zugesagt, es von den Anschlägen zu befreien und dafür Sorge tragen, daß es, wie von alters her, bei ihm und der Gft. Hanau bleiben könne. Dennoch sei es nunmehr durch Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach sowie durch Frankfurt zur Zahlung einer Anleihe für den Ks. aufgefordert worden. Der Anleihebetrug solle vom Anschlag des gegenwärtigen Augsburger Reichstags abgezogen werden. Die Zahlung einer derartigen Summe übersteige allerdings nicht nur die Möglichkeit Gelnhausens, sondern bringe es auch in das Reichsregister und damit aus dem Dienst für Kf. Ludwig und die Gft. Hanau. Gelnhausen hoffe, daß dies nicht in seinem Sinne ist, da es nicht dem Herkommen entspreche und Gelnhausen sich auch nicht in der Lage sehe, zugleich dem Ks. und Kf. Ludwig zu dienen. Es bitte ihn, vor einer derartigen Neuerung bewahrt zu werden. Frankfurt, IfStG,

*vom Reich vorbehaltlich der Wiederlösung verpfändet ist und die von Geylnhausen alwegen frey und zu unserm dinst gelassen sein, er sich zudem gegenwärtig beim Ks. um einen Verzicht auf besagte Geldforderung bemüht, ersucht er Frankfurt, bis zu einem Resultat gegen Gelnhausen stillzustehen.*

#### 426 Querfurt an Frankfurt a. M.

*Querfurt, 27. März 1510 (mitwoch nach palmarum)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 77, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das die Krieganleihe für den Ks. betreffende Schreiben Frankfurts, daß es sich dabei wohl um ein Versehen handele, da es in Querfurt gar keine Äbtissin gebe, wohl aber in Quedlinburg. Möglicherweise gehöre das Schreiben dorthin. Auch früher sei nie ein ähnliches Schreiben an Querfurt ergangen, denn es sei eine kleine, EB Ernst von Magdeburg unterworfenen Stadt, den es als seinen Erbherrn betrachte.*

#### 427 Wetzlar an Frankfurt a. M.

*Wetzlar, 4. April 1510 (dornstag nach ostern)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 66, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf dessen Aufforderung, die vom Ks. verlangte Anleihe gegen Empfang der ksl. Obligation zu bezahlen, es habe deshalb und wegen anderer Anliegen Gesandte zum Reichstag nach Augsburg geschickt, ob sie das in gutem und sonder ferner verhandlung abgetragen und henelegen mögen.*

#### 428 Hg. Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Elekt der Hstt. Osnabrück und Paderborn, an Frankfurt a. M.

*Schloß Vörden, 4. April 1510 (dunredages nach den hl. austern)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 76, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf die Aufforderung, die Anleihe für den Ks. endlich zu bezahlen, daß er dazu allein nicht in der Lage sei, dan es belanget unser landeschaft und stift den mehern teyl. Er werde aber das Schreiben Frankfurts auf jeden Fall den Seinen zur Kenntnis geben, ungezwifelt, sie werden sich aller gepure, wie ander unser lantschaft anstossende stifte und stende sich kegen die ksl. Mt. haltende, der pillicheit auch bewysen. Bittet, ihn in diesem Sinne gegenüber dem Ks. zu rechtfertigen.*

---

*RTA Bd. 25, fol. 73a, Kop. (Kanzleivermerk: Der von Geylnhusen suplicacion das anlehen betreffende).*

**429 Frankfurt a. M. an Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg (ksl. Kommissar)***Frankfurt, 11. April 1510 (sonntag quasimodogeniti)**Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 84a, Konz.*

*Antwortet auf seine Anfrage, wes uns allenthalben [bei der Zustellung von Nr. 415, 416] begegnet sy, daß zwei Boten noch unterwegs und zwei zurückgekehrt seien, die aber kein Geld, sondern nur eine Reihe von Schreiben an Gf. Philipp und an Frankfurt mitgebracht hätten, die es ihm übersende. Daraus wir nit viel vernemen, etwas gefallen wolle. So haben etwan viel nit schriftlich antwort geben. Nachschrift: An Gf. Philipp sind acht Schreiben übersandt worden.*

**430 Abt Heinrich von Kornelimünster an Frankfurt a. M.***[Kornelimünster], 23. April 1510**Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 79, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das Ersuchen, die Anleihe für den Ks. unverzüglich in Frankfurt zu erlegen, daß er seinen Anteil an der Romzughilfe für den Ks. bereitwillig bezahlt habe.<sup>1</sup> Allerdings habe er dieses Geld zu seinem und seines Klosters myrklichen schaden aufbringen müssen und byn daerbeneven myrklig und hart gescheedigt worten durg Fransoesen und Gellersen [= Geldrische] und noch erleyden moesen. Aus diesen Gründen sei es ihm derzeit nicht möglich, Geld zu bezahlen. Dan wes ich uf dem gehalten rychsdag mit gnaden neyt benaet mag werden der myrklichen oirsachen halfen luyd myner vurschryft, wyll na mynem cleynen vermogen erzeygen als ein demoetlicher gehoirsamer der ksl. Mt. und ts hyllichen Rych.*

**431 Empfangsbestätigung des Dürener Sekretärs Johannes van Ury***[Düren], 25. April 1510 (donerstach Marci evangeliste)**Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 80, Orig. Pap.*

*Bestätigt, daß der Frankfurter Bote Konrad Garude der Stadt Düren Briefe des Ks. und Frankfurts (wohl Nr. 411, 416) überbracht hat.*

**432 Köln an die ksl. Kommissare Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach***Köln, 27. April 1510**Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 267a u. b, Kop.*


---

<sup>1</sup> Hierüber liegt kein Nachweis vor.



*Bestätigt den Empfang des von beiden Kommissaren unterzeichneten Formulars bzgl. der Anleihe für den Ks. (Nr. 415). Hat jedoch schon zuvor vom Ks. einen an den in Köln ansässigen Faktor der Fugger ergangenen bescheid und anzeigunge erhalten und daraufhin den Kölner Gesandten in Augsburg (Dr. Dietrich Meynertzhagen) angewiesen, in dieser Sache weiter beim Ks. tätig zu werden. Erwartet täglich dessen Bescheid.<sup>1</sup>*

#### 433 Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg an Frankfurt a. M.

*ohne Ort, 29. April 1510 (montag nach cantate)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 4, Orig. Pap. m. S.*

*Kann, wie bereits in seinem vorigen (nicht vorliegenden) Schreiben angekündigt, nicht länger in Frankfurt bleiben, sondern muß mit etlichen Berittenen an den ksl. Hof ziehen. Ersucht deshalb um Mitteilung, wieviel Geld (der ksl. Anleihe) in Frankfurt eingegangen ist, damit er sich bei der Bestellung der Reiter danach richten kann. Was nach seiner Abreise an Geld eingeht, soll nach Westerburg gemeldet werden.<sup>1</sup>*

#### 434 Empfangsbestätigung des Kurtrierer Sekretärs Peter Maier

*Koblentz, 1. Mai 1510 (Philipp und Jacobi)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 82, Orig. Pap.*

*Bestätigt, daß der Frankfurter Bote Konrad Karber in Abwesenheit des EB von Trier dessen Statthaltern und Räten verschiedene Briefe der ksl. Kommissare Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Jörg Mosbach sowie Frankfurts (wohl Nr. 415, 416) überbracht hat.*

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 27. April 1510 antwortete Köln auf das Schreiben Frankfurts bzgl. der Anleihe für den Ks. (Nr. 416), es habe seinen Gesandten in Augsburg angewiesen, mit dem Ks. über die Sache zu sprechen dermassen, als wir ungezwyfelt syn, die ksl. Mt. geyn misfallen derhalven haven sulle. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 81, Orig. Pap. m. S.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 1. Mai 1510 (mitwochen nach dem sonntag cantate) teilte Frankfurt Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg mit, seit seinem letzten Schreiben sei ein weiterer (Frankfurter) Bote heimgekommen, der die zwei beiliegenden Schreiben an den Gf. gebracht habe. Der vierte Bote sei noch unterwegs. Seit der Abreise des Gf. sei kein Geld eingegangen, doch hätten die Boten verschiedene Entschuldigungsschreiben mitgebracht, allerdings auch Briefe, deren Empfänger sie nicht hätten finden können. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 5a, Konz.*

## 435 Köln an Nikasius Hackeney (ksl. Rechenmeister)

*Gründe für die Nichtbezahlung der ksl. Anleihe.*

*Köln, [10. Mai oder später 1510]<sup>1</sup>*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 278b-279b, Kop.*

*Dankt für Hackeney<sup>2</sup> Bemühungen und die Entschuldigung der Stadt beim Ks. Hat darüber hinaus einem Schreiben des Ks. entnommen, daß dieser aller dinge wol eyn guet benuegen haven sulde, jedoch bemängelt, daß Köln die 3000 fl., welche auch von den anderen Städten verlangt werden, noch nicht erlegt hat. Nun wäre Köln durchaus bereit zu zahlen, wenn es dies nur könne. Derzeit verfügt es jedoch über keine derart hohe Summe, nachdem es, wie Hackeney selbst weiß, etliche Jahre lang erhebliche Beträge für verschiedene Reichsanschläge wie auch wegen des Stapels aufgewendet hat und eynen swaren pleit [= Rechtsstreit, Prozeß] zo Rome gefoirt, ouch [mit] so swaren costen die unsern up den eynen rychsdach vur und den andern na und in sunderheit zo jaire zo Worms<sup>3</sup> geschickt und erboiden. Zom andern so haven wir die lenunge by unsern burgern und koufluden vur diser zyt nyet moegen erlangen, soe eyn jeder syns geldes selfs in deser fasten Frankforter myß hait moyßen gebuychen zo underhaltung syns gelovens [= Glaubwürdigkeit] etc. Darbeneben so verstain wir ouch, wie ksl. Mt. die ilende hulfe van den stenden des Rychs verwilligt und etliche van Ff. und steden verordent syn sullen, inzonemen und zo unfangen die taxen, darauf eyn jeder F. adir stat des Rychs angeslagen ist zo geven. Sulde nu die ordenunge dermaiß gehalden werden, so kunnen wir by uns selfs wal oeverlegen, das uns die 3000 fl., so wir die erlegt hetten, nyet afgeslagen werden sulden, in maiß ure liebden uns dat zogeschriven hait. Hackeney möge deshalb Köln unter Anführung der genannten Gründe entschuldigen und dabei ins Feld führen, wie wir, unser burger und kouflude degelichs van den Gelrischen beschedigt, desglychen van andern boven und beveden, wie ure liebden die namen in schryften angezeigt syn, befedet werden sonder eyniche yedeliche orsache und oever das wir uns eyne jeden zo reden und zo rechte vur syn ksl. Mt. und syner Mt. camergerichte erbieden, wie ure liebden darvan zo guder maiß bericht syt, mit dienstlicher beden, dat syn ksl. Mt. uns darinne ouch eyn gn. vurstant syn wil. Und as dat dermaïßen syner ksl. Mt. vurgedragen wirt, syn wir genzlich des verhofens, syn ksl. Mt. werde sich uns nyet zom hardtzsten erzeigen, sonder gnedenklichen bedenken, dat wir uns allewege syner ksl. Mt. und mehe dann andern gar gehorsam erzeigt haven und noch gerne alle unsers vermögens erzeigen sullen. Sollte der Ks. diese Entschuldigung wider Erwarten nicht akzeptieren und auf der Zahlung der Anleihe bestehen, so möge Hackeney*

<sup>1</sup> Im Archivale geht dem Stück ein Schreiben vom 10. Mai 1510 voraus.

<sup>2</sup> Zu seiner Person und seinen Beziehungen zu Köln vgl. die biographische Skizze von W. SCHMID, *Nicasius Hackeney*.

<sup>3</sup> Im Jahr 1509.

*unverzüglich mitteilen, of sulcher lehenunge in deme anslage zo der ylander hulfen afgekurt [= abgezogen] sulle werden adir nyet. Auch bzgl. des Stapels und in den anderen Kölner Angelegenheiten möge Hackeney sich nach Kräften einsetzen.*

#### 436 Der ksl. Sekretär Jörg Mosbach an Frankfurt a. M.

*Worms, 13. Mai 1510 (montag nach dem sonntag St. Servatiustag)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 85, Orig. Pap. m. S.*

*Ist erneut vom Ks. beauftragt worden, in Frankfurt weitere möglicherweise eingegangene Anleihebeträge abzuholen. Frägt an, ob dies der Fall ist und um welche Summe es sich handelt. Wird dann gegebenenfalls kommen, um das Geld in Empfang zu nehmen.<sup>1</sup>*

#### 437 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Bruck, 13. Juli 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 17, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Presentata sexta post Ciriaci Ao. 1510 [9.8.10]).*

*Da nur ein kleiner Teil der von ihm im Vorjahr verlangten Anleihe eingegangen ist, befiehlt er, ihm die Obligationen all derjenigen, die ihre Summe nicht bezahlt haben, zu übersenden, außerdem ein Verzeichnis derjenigen, die gezahlt und dafür die ksl. Obligation empfangen haben.<sup>1</sup>*

#### 438 Nürnberg an Ks. Maximilian

*[1.] Übersendung nicht eingelöster Obligationen und einer Abrechnung über die Anleihe; [2.] Eingenommene Beträge; [3.] Ausgezahlte Beträge.*

*Nürnberg, 26. Juli 1510 (freitag nach St. Jacobstag)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 151b-152a, Kop.*

<sup>1</sup> *Am 15. Mai 1510 (mitwochs nach dem sonntag exaudi) antwortete Frankfurt, daß es bereits nach der Rückkehr von drei Boten mehrere Schreiben an Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg geschickt und diesen informiert habe, daß kein Geld erlegt worden sei. Nun sei auch der letzte Bote heimgekommen, doch seither seien ebenfalls keine weiteren Beträge eingegangen. Etlichen Briefen sei zu entnehmen, daß nichts bezahlt werde. Außerdem habe Frankfurt mehr für Boten- und Schreiberlohn ausgegeben als es von Mosbach bekommen habe. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 86a, Konz.*

<sup>1</sup> *Gemäß dieser Weisung übersandte Frankfurt mit Schreiben vom 20. August 1510 (dinstag nach assumptionis) dem Ks. 53 der 62 empfangenen Obligationen, außerdem ein Verzeichnis derjenigen, die die Anleihe bezahlt hatten. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 37a, Konz.*

[1.] Hat sein Schreiben mit der Aufforderung, ihm die Obligationen all derjenigen, die ihre Anleihe nicht bezahlt haben, zu übersenden und daneben auch die Gehorsamen zu benennen (vgl. Nr. 457), erhalten. Schickt demgemäß 29 nicht eingelöste Obligationen sowie folgendes Verzeichnis, wieviel Geld von wem bezahlt worden und wohin es anschließend geflossen ist:

[2.] Dise hernachgeschriben reichsstend haben ir anzal begerts anlehens hinder uns, den rat zu Nurmberg, erlegt und dagegen der ksl. Mt. obligacion empfangen:

Hg. Ernst, der EB zu Magdeburg, an St. Johans ewangelistentag Ao. etc. 10 [27.12.09] 2000 fl.

Der maister teutsch ordens [Hartmann von Stockheim] am pfintztag vigilia Thome Ao. etc. nono [20.12.09] 500 fl.

Dinkelspuhel am pfintztag nach Ursule Ao. etc. 9 [1.11.09] 1000 fl.

Sweinfurt am eritag nach Ursule Ao. etc. 9 [6.11.09] 300 fl.

Windshaim am freytag nach Galli Ao. etc. 9 [19.10.09] 200 fl.

Weissenburg am Norkau am pfintztag nach Ursule Ao. etc. nono [1.11.09] 100 fl.

Wimpfen am eritag nach Martini Ao. etc. 9 [13.11.09] 200 fl.

Tut in suma 4300 fl.

[3.] Davon haben wir erstlich auf der ksl. Mt. schreyben und bevelh H. Paulsen vom Liechtenstain, Fh. zu Castelkorn etc., zugestellt 4000 fl. am montag nach Erhardi Ao. etc. decimo [14.1.10].

Die uberigen 300 fl. sind der ksl. Mt. durch H. Erasm Topler, Dr. und brobst etc., zu Augspurg uberantwort.

Nachvolgend am eritag nach purificationis Marie Ao. etc. decimo [5.2.10] haben die zwen stet Mulhausen und Northausen yede 500 fl. bey uns lassen erlegen. Welhe bede suma, nemlich 1000 fl., wir dozimal alspalde gein Augspurg zu handen H. Johann Krausen, Dr., der von Goslar geschickten, verschafft haben, der ksl. Mt. furter zu uberliebern, als wir bericht empfangen, also geschehen sey.

14. WEITERE FINANZANGELEGENHEITEN  
KAISER MAXIMILIANS

**439 Quittung Hans von Landaus (ksl. Schatzmeister) für die Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern**

*ohne Ort, 5. April 1510*

*München, Geheimes HausA, Hausurkunden 901, Orig. Pap. m. S.*

*Hans von Landau, ksl. Schatzmeister im Reich, bestätigt kraft der vom Ks. erhaltenen Vollmacht, daß er am heutigen Tag von Hg. Wolfgang von Bayern und den übrigen Vormündern Hg. Wilhelms von Bayern jene 2000 rh. fl., die sie dem Ks. gemäß dem Vertrag der alten reichsansleg halben, zu Kaufpeurn gemacht,<sup>1</sup> zum 11. November 1509 (St. Martinstag negstverschinen) zu zahlen hatten, erhalten und ihnen dafür ihre Obligation ausgehändigt hat.*

**440 Ksl. Quittung für Gf. Adam von Beichlingen**

*Augsburg, 7. April 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 29, Kop. (a.m.d.i.p.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Villinger).*

*Ks. Maximilian bekundet, Papst Alexander (VI.) habe dereinst durch Kardinal Raimund Peraudi im Reich ein Jubelgeld erheben lassen, dessen Erträge der jetzige Papst Julius II. ihm (dem Ks.) überlassen habe.<sup>1</sup> Bestätigt, daß ihm Gf. Adam von Beichlingen das in dessen Stadt Kölleda (Kollende) eingegangene Jubelgeld übergeben hat, und verspricht für den Fall, daß der Gf. deswegen von irgendjemandem angefochten wird, ihn zu vertreten und schadlos zu halten.*

**441 Revers Kf. Friedrichs III. von Sachsen über die Verwendung des in Kursachsen eingehenden Jubelgeldes**

*Augsburg, 11. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, o. Fol., Kop.*

*Kf. Friedrich bekundet, daß der Papst Ks. Maximilian bewilligt habe, daz jubelgelt, soviel des allenthalben in unsern landen, auch sonst bey etlichen prelaten und*

<sup>1</sup> *Schon im Dezember 1508 hatte sich der Ks. bei den Vormündern Hg. Wilhelms von Bayern darum bemüht, die von Hg. Albrecht IV. nicht bezahlten Reichshilfen von Nürnberg 1501, Köln 1505 und Konstanz 1507 zu erlangen. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 902 Anm. 31. In ihrem am 14. Mai 1509 (montag vor der auffart Cristi) in Kaufbeuren ausgestellten Reversbrief sagten schließlich Hg. Wolfgang und seine Mitvormünder zu, bis zum 11. November 1509 (Martini) 2000 rh. fl. der ausstehenden Hilfgelder oder eine entsprechende Menge Getreide zu bezahlen. München, HStA, KAA 3137, fol. 108a (freundlicher Hinweis von Dr. Dietmar Heil).*

<sup>1</sup> *Zur Stichhaltigkeit der Behauptung Ks. Maximilians, die Päpste Alexander VI. und Julius II. hätten ihm die Erträge des im Jahr 1500 verkündeten Jubelablasses bewilligt, vgl. HEIL, Reichstagsakten 8, S. 923 Anm. 2.*

Gff., bey und under uns gessen, gefallen ist, *durch Dr. Günther von Bünau und Jakob Haimhofer einheben zu lassen. Davon sollen 2000 fl. an das Stift Wittenberg, so sein ksl. Mt. Got zu eren und zu merung des gotsdinsts dohyn verordnet hat, gezahlt werden, der Rest dient als abslag unser schult, so sein ksl. Mt. uns zu tun ist. Verspricht demgemäß, dem Ks. von besagtem Jubelgeld 4000 fl. zu geben und sie Dr. Bünau und Haimhofer auszuhändigen. Den Empfang des übrigen Jubelgeldes, das ihm Dr. Bünau und Jakob Haimhofer übergeben werden, wird er dem Ks. quittieren. Davon sollen besagte 2000 fl. an das Stift Wittenberg gehen, der Rest wird von der Schuld des Ks. in Abzug gebracht. Sollten von den Prälaten und Gff. mehr als 4000 fl. eingehen, wird er den Überschuß Jakob Haimhofer aushändigen. Geht kein Geld der Prälaten und Gff. ein, wird er von dem Jubelgeld der kursächsischen Städte 2000 fl. an das Stift Wittenberg zahlen, 6000 fl. von der Schuld des Ks. abziehen und den Rest, aber nicht mehr, dem Ks. übergeben.* Des zu urkund haben wir unser insiegel wissentlich an disen brif hengen lassen, der geben ist auf dem ksl. reichstag zu Augsperg am sambstag nach unsers lb. Hern auffartstag Ao. domini 1510.

#### 442 Ksl. Schadlosbrief für Bf. Georg von Bamberg

*Augsburg, 17. Mai 1510*

*Bamberg, StA, A 20 Lade 3 Nr. 96, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

*Ks. Maximilian bekundet, Dr. Theodor Morung habe bei seinem Tod 3200 rh. fl. in der Wechselbank von Jakob Fugger und dessen Brüdern in Nürnberg hinterlassen.<sup>1</sup> Über diesen Betrag habe Bf. Georg von Bamberg einen Wechselbrief besessen, dessen Aushändigung er (der Ks.) von ihm verlangt habe. Hierüber habe sich der Bf. beschwert und dargelegt, der Papst habe gleichfalls die Herausgabe des Wechselbriefs gefordert. Aufgrund seiner (des Ks.) Erklärung, er habe die Zustimmung des Papstes, besagte 3200 rh. fl. an sich zu bringen, habe der Bf. den Wechselbrief und die 3200 rh. fl. ausgehändigt. Sichert für den Fall, daß Bf. Georg deswegen durch den Papst, die Erben Dr. Morungs, die noch immer Ansprüche auf das Geld erheben, oder sonst jemand rechtlich oder außerhalb des Rechts angefochten wird, zu, ihn vor allen geistlichen und weltlichen Gerichten auf ksl. Kosten zu verantworten und zu vertreten und ihm eventuell entstehende Schäden zu erstatten.*

<sup>1</sup> *Dr. Theodor Morung war seit 1483 Generalvikar in Bamberg. Da er sich mehrfach in äußerst polemischer Form gegen das Ablasswesen ausgesprochen hatte, wurde er von den Mgff. von Ansbach-Kulmbach 1489 gefangen gesetzt. Nach seiner Freilassung 1498 lebte er zunächst in Würzburg, danach in Rom als Scriptor der päpstlichen Kanzlei, bevor er ca. 1507 starb er. Vgl. KRAUSSOLD, Morung, bes. S. 62.*

**443 Ksl. Schuldbrief für Augsburg***Augsburg, 7. Juni 1510**Augsburg, StA, Rst. Augsburg, Urkunden Nr. 537, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Villinger).*

*Ks. Maximilian bekundet, von Augsburg für seinen dringenden Bedarf 3000 rh. fl. erhalten zu haben. Verspricht, diesen Betrag binnen eines Jahres auf Verlangen zurückzuzahlen. Sollte ihm jedoch zwischenzeitlich oder kurz nach Ablauf der Leihfrist von den Reichsständen eine Hilfe bewilligt werden, so soll der geliehene Betrag von der durch Augsburg zu zahlenden Summe abgezogen werden.<sup>1</sup>*

**444 Klaus Böcklin (ksl. Rat) und Hans Heinrich Armstorffer, Zinsmeister zu Hagenau, an Straßburg***Hagenau, 15. Juni 1510 (sambstag nach Medardi)**Straßburg, AM, AA 333, fol. 6, Orig. Pap. m. S.*

*Hätten die Antwort Straßburgs auf den ksl. Wunsch nach einem Darlehen von 1000 fl. angesichts des geringen Betrags nicht erwartet.<sup>1</sup> Da auch der Ks. von einer ungeschmälernten Zahlung des Geldes ausgegangen ist, hat er dafür bereits etliche Reisige und Fußsoldaten bestellt. Sollte nun Straßburg auf seiner Haltung beharren, würde dies die Pläne des Ks. erheblich beeinträchtigen, worüber er zweifellos sehr ungehalten wäre. Dies wäre Straßburg dann durchaus zu gönnen, zumal andere Rstt., die sie beide im ksl. Auftrag ebenfalls ersucht haben, sich über ihre Möglichkeiten hinaus gutwillig gezeigt haben. Glauben, daß Straßburg angesichts des drohenden ksl. Mißfallens nicht auf seiner Haltung bestehen wird. Wenn es die ksl. Rückzahlungszusage für nicht ausreichend erachtet, möge es erklären, wie diese sonst aussehen soll. Der Ks. wird sich dann sicher gnädig zeigen. Raten demgemäß,*

---

<sup>1</sup> *Auf diesen Schuldbrief bezieht sich folgende Aufzeichnung: Die röm. ksl. Mt. ist meinen Hh., aim erbern rat zu Augspurg, laut irer Mt. schuldbriefs, des datum stet zu Augspurg auf den 7. tag des monats Juny Ao. im 10., schuldig, 3000 fl. rh. anlehens zu bezalen in ainer jarsfrist der nagsten nach berurtem datum. Es wurde dann irer Mt. mitlerweil oder kurzlich nach ausgang des jars von den stenden des Reichs ain hilf bewilligt, so sol aim rat die berurt suma an irer auflegung on mittel und verhindrung abgezogen und sy der also in albeg vergnugt und von irer Mt. on schaden gehalten werden. Mer pleibt ir Mt. aim rat schuldig 1500 fl. rh.; empfieng mein gn. H. [Bf. Matthäus] von Gurk. Die sol und wil ir Mt. aim rat auch an kunftigen anschlegen des Reichs, so auf sy durch die stend desselben gelegt werden, abgeen lassen oder, wo dhain anschlag im Reich furgenomen und aufgelegt würde, dieselben in jarsfrist nach dato des briefs gnediglich und on allen schaden widerumb bezalen laut ains schuldbriefs, am datum weisend: Geben zu Freiburg im Breisgau am 15. tag des monats January Ao. etc. im 11. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1511, fol. 15a.*

---

<sup>1</sup> *Das in Augsburg am 26. Mai 1510 ausgestellte ksl. Kredenzschreiben für Böcklin und Armstorffer zu Verhandlungen mit Straßburg über ein Darlehen in Straßburg, AM, AA 333, fol. 5, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*



*nochmals zu bedenken, welchem Zweck das Darlehen dient, und es schließlich doch zu gewähren, damit sie dem Ks. nicht Straßburgs Ablehnung, die auch andere zu einer Weigerung veranlassen würde, mitteilen müssen.*

#### 445 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Augsburg, 27. Juni 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 175, fol. 58, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Renner)*

*Nachdem Papst Julius II. ihm (dem Ks.) gestattet hat, das von Papst Alexander (VI.) eingeführte Jubelgeld im ganzen Reich einzuheben, hat er seinem Rat Jakob Fugger befohlen, die im Ft. Hessen angefallenen Beträge einzunehmen. Ersucht Kf. Friedrich als Vormund (Landgf. Philipps), dafür zu sorgen, daß das hessische Regiment Fugger gemäß den ausgegangenen päpstlichen und ksl. Mandaten und Geschäftsbriefen das Geld unverzüglich aushändigt.*

#### 446 Die ksl. Hofkammerräte an Ks. Maximilian

*[1.] Akuter Geldmangel, Stillstand bei allen Ausgaben; [2.] Dringendes Ersuchen um Abhilfe; [3.] Bitte um Befreiung aus ihrer unangenehmen Situation.*

*Augsburg, 17. Juli 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 104, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Allergnst. Ks., wir sein ungezweifelt, eur ksl. Mt. hab numals von eur Mt. canzler, H. Ziprian von Serntein, unserer handlung lauter und gnugsamen bericht, sunderlich das die von Augspurg sich bewilligt haben, 5000 fl. abzusprechen und 2000 fl. irem gevallen nach auszutailen auf ir bürger und schuldner. Und dieweil wir aber auf der camer ganz kain pargelt gehabt und deshalb in allen händeln stilsten muessen, dasselbig zu ferkumen haben wir sovil bey inen gehandelt, das sy uns in abslag der 2000 fl. yetzo 500 fl. gegeben haben. Damit haben wir etlich genötig barteyen, so mit dem wenigsten gelt ausgelost haben mugen werden, geledigt und bey den 4000 fl. abgesprochen. So aber nun die bemelten 500 fl. ausgeben und kain bargelt überbliben ist, muessen wir nun stilsten, so lang, bis uns eur ksl. Mt. das ulmisch, nürnbergisch oder ander gelt bis in die 4000 fl. richtig macht und und verordnet.*

*[2.] Verrer, allergnst. Ks., so kumen uns teglich vil geschafft von eur ksl. Mt. zue, desgleichen erscheinen vil neu über [= Aufträge ausführende Personen], der kainer im stat begriffen ist [= dem ksl. Hof angehört] und doch eur ksl. Mt. bevelh und geschäften nach gelödigt und ausgelöst werden sollen, und werden durch den verzug des gelts ains yetlichen schuld ye lenger ye groser. Deshalb sy mit der angemueter suma absprechens und bargelts nit wol erhebt werden mugen.*

Ist darauf an eur ksl. Mt. unser unterdenigist bit, eur Mt. welle den handl mit dem angezaigt barn gelt furdern und eilen. So wellen wir allen muglichen fleis ankern, eur Mt. des uncosten, sovil muglich ist, zu entledigen, dan dieweil das nit geschicht, muessen wir mit aller handlung, wie ob angezaigt ist, stilsten.

[3.] Allergnst. H., uns hat der phennigmaister [*Nikasiaus Hackenay*] zu erkennen geben, das er gern zu eur ksl. Mt. und H. Paulsen von Liechtenstain reiten wolte. Des haben wir aber ime nit bewilligen haben wellen aus ursach, das die commissari oder einnemer des gelts auf unser ansuechen und quittung nicht herausgeben mochten. Auch so wurden die parteyen und schuldner schreyen und darfür achten, sy all hie stecken zu lassen etc. Würde uns auch nit gelegen, allein in solhem unlust und unfruchtbarlich hie zu beleiben. Das wolle eur ksl. Mt. genediglich bedenken und uns auf obangezaigt artikl mer gelt richtig machen, auch die brief den von Augspurg des absprechens halb forderlich herschicken und uns erledigen. Wellen wir solichs mit hö[*ch*]sten treuen fleis handlen und underteniglich verdienen. Geben zu Augspurg am 17. tag July Ao. etc. decimo.<sup>1</sup>

#### 447 Die ksl. Hofkammerräte an Ks. Maximilian

[1.] *Weigerung Augsburgs zur Auszahlung von Geld; [2.] Empfang widersprüchlicher Mitteilungen des Ks. über Gelder aus dem Reichsanschlag, dringende Bitte um Übersendung von Geld, ihre eigene unerfreuliche Situation.*

*Augsburg, 21. Juli 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 75, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Allergnst. Ks., wir haben eur ksl. Mt. brief und verschreibungen umb die 7000 fl. rh. [*liegen nicht vor*], von den von Augspurg herrurent, emphanen. Und als uns eur ksl. Mt. geschriben und angezaigt hat, das uns die von Augspurg von den 2000 fl. rh., so sy par dargeben werden, 1000 fl. zu unsern handen antwurten, die wir unserm rat und guetbedunken nach zu eur Mt. noturften und barteyen austailen sollen, und das die von Augspurg selbst auch 1000 fl. rh. auf ire mitbürger, eur Mt. schuldner, austailen, darauf haben wir an heut, dato [21.7.10], denen von Augspurg berürt eur Mt. brief umb die 7000 fl. uberantwurt und mit pesten fuegen und fleis mit inen gehandelt, uns nach inhalt eur Mt. schreiben die 1000 fl. par, daran wir davon vorhin 500 fl. rh. heraus emphanen, zu geben und verfolgen zu lassen. Des sy sich aber kains wegs bewilligen, sonder ganz abgslagen haben. [...]

[2.] Weiter, als eur ksl. Mt. uns geschriben hat, eur Mt. kunne uns das nürnbergisch oder ulmisch gelt noch ander gelt von des Reichs hilf unserm begern

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 27. Juli 1510 lieb Jakob Fugger Ks. Maximilian 31 000 fl. gegen Zahlung von 5 % Zinsen. BÖHM, Augsburg, S. 73 Anm. 303. Zu weiteren finanziellen Abmachungen des Ks. mit den Fuggern während des Augsburger Reichstags vgl. PÖLNITZ, Jakob Fugger, S. 236f.*

nach nit verfolgen lassen, sonder eur Mt. hab sich entslossen, in dero kains zu greifen, bis eur Mt. zu H. Paulsen vom Liechtenstain, Fh. zu Castlkorn, gen Weilheim kombt, so ist uns aber mitler zeit ain widerwertig schreiben und bevelh von eur Mt. zuekumen, das wir eur Mt. von dem nürnbergischen und ulmischen gelt, von yedem 500 fl. rh., auf eur Mt. selbst underhaltung von stund an zuschicken solten. Nu haben wir derselben baiden ansleg bisher kains emphanen. Aber wir haben nichtdestminder Dr. Peutinger hie zu Augspurg als ein commissar des Reichs hilf eur Mt. schreiben und bevelh furbracht und dasselb gelt begert. Der sagt, es sey noch weder nürnbergisch oder ulmisch gelt nit gefallen und obschon das gefallen, so sey doch Philips Adler maynung, das im solh gelt in kraft seiner verschreybung zusten solle, wie H. Ciprian von Serntein, canzler, ways. Dieweil nu noch ob 6[000] pys in 7000 fl. in den steten unpezalt aussten, darin wir von der camer auch pegriffen sein, deshalb ist not, das eur ksl. Mt. pey H. Paulsen von Liechtenstain, Fh. zu Castlkorn, und in ander weg zu handln [*sic!*], damit uns noch zusambt dem absprechen, das wenig mer ist, von 4[000] bis in 5000 fl. rh. par zu unsern handen und zum aufbruch verordent werde. So wellen wir als die gehorsamen, undertenigen allen vleis ankern, die über [= *Aufträge ausführenden Personen*] und parteyen und sonderlich die personen, so hinein in krieg abzufertigen sein, sovil und ymmer müglich sein mag, zu entledigen und zu fertigen. Dann wo uns eur Mt. nit mer gelt furderlich heer verordent, so kunnen noch mügen wir niemant mer abfertigen, und eur Mt. mag selbst bedenken, was geschray eur Mt., auch uns dasselb bringen würde. Darzu so würde eur Mt. ye lenger ye mer unkosten darüber aufgeen. Und eur Mt. welle auch gnediglichen ansehen, mit was unlusts wir darumb hie ligen und das wir selbst auch noch nit ausgelest sein, sonder bisheer fur und fur ander über und parteyen abgesprochen, ausgelost und weggefertigt. Solhs wolten wir eur Mt. underteniger, getreuer maynung, der wir uns hieinn underteniglich tuen bevelhen, nit verhalten. Geben zu Augspurg am 21. tag des monats July Ao. etc. im 10. jarn.



## 15. INSTRUKTIONEN, WEISUNGEN UND BERICHTE

## 15.1. Kurfürst Friedrich von Sachsen

### 448 Instruktion Kf. Friedrichs III. von Sachsen für seinen Rat Wolf von Weißenbach zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] Gruß; [2.] Entschuldigung für die Nichtteilnahme Kf. Friedrichs am Reichstag, Entsendung Weißenbachs als Vertreter; [3.] Bereitschaft des Kf., auf Ersuchen des Ks. doch noch persönlich zum Reichstag zu kommen; [4.] Unkenntnis über die Ergebnisse des Frankfurter Müntztages; [5.] Vermeidung eines Konflikts mit dem EB von Mainz wegen Ansage der Reichsstände; [6.] Erbieten auf die Ff. und den Ks. im Konflikt mit EB Uriel von Mainz um Erfurt; [7.] Erbieten auf den Ks. im Fall einer Forderung des EB von Magdeburg.

[Torgau, 6. Januar 1510]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 13a-17a, Konz.

Instruction, wie Wolf von Weispach, ritter, an ksl. Mt. werbung tun soll

[1.] Für daz erst zu sagen: Allerdurchlauchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., zu eur ksl. Mt. hat Hg. Fridrich zu Sachsen, Kf., mein gn. H., mich geschickt mit bevelh, eur ksl. Mt. seiner ftl. Gn. undertenig, willig dinst in allem gehorsam zu sagen, und daz es eur ksl. Mt. an gesundhait des leibs, an yrer ksl. regirung und sonst allenthalben richtig, gelücklich und wol zustunde, das were von eur ksl. Mt. als seinem H. sein ftl. Gn. zu erfahren hoch begirig.

[2.] Und dann folgend dise meynung reden: Allergnst. H., nachdem eur ksl. Mt. ein gemeynen reichstag in das hl. Reich ausgeschriben, den hieher gein Augspurg ernand und meinen gnst. H. obgenent als einen Kf. zu solchem reichstag gnediglich erfordert, und wiewol sich sein ftl. Gn. seins leibs halb zu wandern ungeschickt, dann sein Gn. in einem halben jar nit über drey meyen geritten und auch sunst mancherley beswerlich sachen furfallen, so were doch sein Gn. uf eur ksl. Mt. erfordern als der undertenige gehorsame ganz willig gewest, eur ksl. Mt. zu undertenigem gefallen, wie dann sein ftl. Gn. und derselbigen bruder [Hg. Johann von Sachsen] vorhin oftermal getan, den angesatzten tag in eigener person zu besuchen. So ist doch eur Mt. mandat [Nr. 61] sein Gn. so kurz vor dem benannten tag zukomen, das sein Gn. solchs aus obvermelten ursachen kurz halb der zeit auf dysen ernenten tag nit hat tun mugen. Domit aber eur Mt. und des hl. Reichs furnemen und geschefte seiner Gn. halb nit verhindert oder aufgehalten und sein ftl. Gn. als der gehorsam undertan von eur Mt. vermerkt werd, so hat sein Gn. auf das eylends mich

---

<sup>1</sup> Von diesem Tag (sonntag der hl. dreier Kgg. tag) datiert die in Torgau ausgestellte Vollmacht für Wolf von Weißenbach (siehe Anm. 2).

mit einer gewalt alher geschickt.<sup>2</sup> Dorinnen helt, das an seiner ftl. Gn. stat ich in des hl. Reichs hendeln und sachen sein sol und wu etwas eur ksl. Mt. und dem hl. Reich zu eren, nutz und gut von Kff., Ff. und andern stenden eintrechtiglich furgenomen und beslossen werd, das an seiner Gn. stat ich darein willigen sol. Dem sein Gn. mit den, so vormals bey sein Gn. und sein eltern seliger gedechtnus in des hl. Reichs anslegen gewest, sovil sein Gn. betreffen werd, nach vermugen sein und desselbigen bruders folge tun wil. Derhalb ist an eur ksl. Mt. seiner ftl. Gn. undertenig bit, eur ksl. Mt. wolt meins gn. H. personlich aussenpleibens kein ungnedigis mißfallen, sonder sein Gn. genediglich entschuldig haben. Das umb eur ksl. Mt. sein ftl. Gn. in undertenigkait zu vordienen ganz willig ist. Und bevilht sich eur ksl. Mt. in aller gehorsam als seinem allergnst. H.

[3.] Ob nu gesagt wurd, ob wir nicht nachkomen wurden, darzu wollest antworten, daz wir vormals zu komen ganz geneigt gewest, das es aber nit bescheen sey, were kurz der zeyt verhinderung gewest. Du werest aber on zweivel, so von ksl. Mt. uns geschriben wurde <sup>a-</sup>und begert und derhalben dye gescheft seyner Mt. den verzog leiden mochten<sup>-a</sup>, wir wurden uns, wie wir allemal getan, als der gehorsam undertan halten und erzeigen.<sup>b</sup>

[4.] Als auch ksl. Mt. mandat der munz halb hat ausgeen lassen [Nr. 60], derhalb wollest sagen, das unser bruder und wir bisher nit golden munz geslagen. Und wiewol unser vetter, Hg. Georg, und sein vater seliger [Hg. Albrecht von Sachsen] der geslagen und unsers brudern und unser namen und schilt darauf gepregt, so hab uns doch die nit zu schaffen geben. Wir haben auch nit wissen, was zu Frankfurt dovon gehandelt,<sup>3</sup> und wiewol wir uns des an dem munzmeister [Andreas Funck], so unser vetter gein Frankfurt verordent

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* uns geraume zeit ernant wurd.

<sup>b</sup> *Folgt gestrichen:* Zu gedenken der munz halben.

<sup>2</sup> *In dieser Vollmacht erklärt Kf. Friedrich, er sei vom Ks. auf den zum 13. Januar 1510 (den 8. der hl. drey Kgg. tag schirstkünftig) nach Augsburg anberaumten Reichstag geladen worden.* Und wiewol wir ksl. Mt. und dem hl. Reich zu untertenigem gehorsam willig gewest, uns in aigner person zu erheben und den benannten reichstag zu besuchen, so sind uns doch gescheft furgelassen, der wir nit wol wenden mogen, dadurch wir des verhindert. Auf das aber ksl. Mt., unser allergnst. H., an iren und des hl. Reichs furnemen und gescheften unserhalb nit verhindert noch aufgehalten werde, so haben wir geinwertigen unsern ambtman zu Aldenburg, rat und lb. getreuen Wolfen von Weispach, ritter, verordent, den angezeigten reichstag als unser geschickter zu besuchen, mit bevelh, an unser stat in des hl. Reichs hendeln zu sein, und wu ksl. Mt. und dem hl. Reich zu eren, nutz und gut von Kff., Ff. und andern stenden etwas eintrechtiglich furgenomen und beschlossen würd, das an unser stat er darein auch willigen soll. Dem wir mit den, so vormals bey uns und unsern eltern seliger gedechtnus in des hl. Reichs anschlegen gewest, sovil den hochgebornen F., unsern lb. bruder Hg. Johans, und uns betreffen werd, nach vermogen volge tun wollen, treulich und ungeverlich. *Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 12a, Kop.; Ebd., fol. 10a u. b, Konz.*

<sup>3</sup> *Vgl. den Abschied des Reichsmünztags vom 14. September 1509. Druck: HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 523.*

gehabt, der seiner lieb und uns verwandt ist, haben erkunden wollen, so hat er doch gesagt, das ime, davon bericht zu tun, bey sein pflichten verboten sey. Was aber derhalb von ksl. Mt. und den stenden fur gut angesehen und furgenomen werd, daran sol unserthalb auch nit mangl sein.<sup>c</sup>

[5.] Ob sich auch unser freund, der EB zu Meynz, understund, mit Fridrich Beier, der von Bappenheym diener, zu schaffen, den Ff. und stenden anzusagen, so wellest Fridrich bevelhen, das er sich des enthalte und nit ansage, es werd ime dann von ksl. Mt. rete, [*Ulrich von*] Pappenheym oder dir an unser stat geschafft, dann wir wollen unserm frund von Meinz als einem canzler in sein ambt kein eintrag tun; desgleichen wir von ime auch begern. Und Fridrich weiß wol, das Bf. Bertolt<sup>4</sup> ine allemal an uns als an sein H. gewweist hat.

[6.] Wurd sich auch unser freund von Meynz der erfortischen sachen [*vgl. Abschnitt I.4.1.*] halben von uns beclagen, darzu wollest sagen, das wir dich allein in ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen dohyn gefertigt und hettest deshalb kein bevelh. Dir wer aber wissent als einer, der dabey gewest, das wir uns in einer schrift gegen unsern frund von Meinz uf die Kff. und etlich Ff., auch ksl. Mt. erboten hetten. Daraus ye abzunemen, das unser gemut und meynung nit were, etwas unbillichs gegen Meynz furzunemen. Und so die sachen zu vorhore und handlung kumen wurden, solt nymanz zweifeln, wir wurden uns also vernemen lassen, daz es uns bey einem yden unparteischen unvorweislich were.

[7.] Ob von unsers brudern, des EB zu Magdeburg, wegen wider uns etwas furgewandt wurd, so wollest dich desgleichen auch horen lassen, mit anzeige, das wir unsern bruder uf sein vermeynte vordrung die gute und das recht uf ksl. Mt. als unser aller H. geboten und wu solch antragen an uns gelangen wurd, wir wurden uns ungezweivelt unvorweyslicher antwurt vernemen lassen.

---

<sup>c</sup> *Folgt gestrichen:* Wir geben dir auch zu erkennen, das wir irrung mit unserm freund, dem EB zu Meinz, haben umb daz umbfragen im rat, wann die Kff. und Ff. beyeinander sein, das uns solchs als einem marschal geburet, wann aber ksl. Mt. oder die ksl. rete bey handen sein, so geburt es Meinz etc. Deshalb wollest dich zu Meinz fugen und sagen, nachdem sich irrung deshalb zwischen ime und uns hielten, so wolten wir ksl. Mt. unsern halb in yrn gescheften nit zuruttung tun, und ob er sich des ytzo aber understeen wurd, so wollest du doch mit deiner gegenwertigkait darein nit gewilligt haben. Und so wir auch entgegen weren, wir wurden, ob Got will, auch dazjene tun, das uns geburt. Wir geben dir auch zu erkennen, daz wir irrung mit unserm freund, dem EB zu Meynz, haben umb das umbfragen im rat. Und wiewol er sich erboten, anzeige zu tun, das er solchs fug hette, so ist doch solchs bisher nit bescheen. Und ob er sich des ytzo aber understeen wurd, als wir uns versehen, so wollest sagen, daz du mit deiner gegenwertigkeit darein nit willigest, und so wir entgegen weren, wir wurden dasjene tun, das uns geburet.

---

<sup>4</sup> *Der Mainzer EB und Reichserzkanzler Berthold von Henneberg-Römbild (reg. 1484-1504).*



**449 Instruktion Kf. Friedrichs III. von Sachsen für seinen Rat Wolf von Weißenbach zu einer Werbung bei verschiedenen Kff. und Ff.**

[1.] *Gruß; [2.] Entschuldigung für Kf. Friedrichs Nichtteilnahme am Reichstag, Entsendung Weißenbachs als Vertreter.*

[Torgau, 6. Januar 1510]<sup>1</sup>

*Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 19a u. b (mit kleineren Korrekturen).*

*Konz.: B) Ebd., fol. 20a u. b.*

Instruction, was Wolf von Weyssenbach, ritter, an etlich Kff. und Ff. und yden bsonder, an die er credenz hat, werben sol.

[1.] Erstlich nach uberantwortung der credenz zu sagen: Der durchleuchtigist, hochgeborn F. und H., Hg. Fridrich zu Sachsen, Kf. etc., mein gnst. H., erbeut eurn ftl. Gn. sein fruntlich dinst, und was sein ftl. Gn. liebs und guts vermag und das es eurn ftl. Gn. an gesundhait des leibs, an ftl. regirung und sonst allenthalben richtig und wol zustünde, wer sein ftl. Gn. zu erfarn hoch begirig.

[2.] Folgend also zu reden: Nachdem der allerdurchleuchtigist, grosmechtigist F. und H., H. Maximilian, röm. Ks., zu allen zeiten merer des Reichs, mein allergnst. H., ainen gemeinen reichstag in das hl. Reich ausgeschriben, den hieher gein Augspurg ernannt und meinen gnst. H. obgenant als ainen Kf. zu solichem reichstag auch gnediglich erfordert hat, und wiewol sein Gn. in eigner person alhie zu erscheinen ganz willig gewest, so hat es doch sein Gn. aus mancherlay furgefallen verhinderungen kurz halb der zeit zu disem mal nit schicken mogen. Domit aber seiner Gn. halber nit mangel sey und ksl. Mt., auch des hl. Reichs furnemen und gescheft nit verhindert oder aufgehalten werden, so hat sein Gn. mich mit ainem gwalt<sup>a</sup>, wie eur Gn. und die andern stende den vernemen werden<sup>b-</sup>, eilends abgefertigt und alher geschickt, domit ir Mt. seiner Gn. halb nit dorin verzogen werd. Sein Gn. wer auch gern personlich kommen, daz er sich mit eurn Gn. und andern sein freunden freuntlich het bereden mogen, oder die schickung statlicher getan, daz doch alles diser eyl halb nit hat bescheen mogen<sup>b-</sup>. Derhalb ist an eur ftl. Gn. seiner Gn. fruntlich bit, das eur ftl. Gn. seiner Gn. personlich aussenbleibens kain misfallen wolt haben, ine auch bey ksl. Mt. und den stenden deshalb entschuldigen, wie eur Gn. zu tun wissen. Das wil sein ftl. Gn. umb eur ftl. Gn. fruntlich verdinen.

<sup>a</sup> A, B folgt, in A gestrichen: alher gschickt.

<sup>b-b</sup> A am Rand hinzugefügt.

<sup>1</sup> Diese Instruktion dürfte gleichzeitig mit derjenigen für Weißenbachs Werbung beim Ks. (Nr. 448) entstanden sein.

450 **Wolf von Weißenbach (kursächsischer Rat) an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] Unterredung mit Bf. Georg von Bamberg; [2.] Bereitschaft des Bf., Kf. Friedrich für seine Nichtteilnahme am Reichstag zu entschuldigen; [3.] Frage der Art und des Umfangs der durch Kf. Friedrich erbetenen Hilfe (gegen EB Uriel von Mainz); [4.] Dank an Bf. Georg; [5.] Nochmalige Rückfrage des Bf. in Sachen Hilfeleistung angesichts seiner bevorstehenden Reise zum Reichstag; [6.] Diensterbieten Johans von Schwarzenberg, dessen Teilnahme am Reichstag; [7.] Übersendung der Antwort Schwarzenbergs in schriftlicher Form; [8.] Ankunft des EB von Mainz und des Bf. von Eichstätt in Augsburg; [9.] Eintreffen Bf. Georgs und Weißenbachs in Nürnberg, voraussichtlicher Termin ihrer Ankunft in Augsburg; [10.] Plan Weißenbachs für seine Weiterreise zum Ks.; [11.] Aufbruch des Bf. von Würzburg zum Reichstag; [12.] Weisung Bf. Georgs für eine Hilfe von hundert Mann für Kf. Friedrich; [13.] Reise Ernsts von Welden zu Kf. Friedrich und anderen im Auftrag des Ks.

Bamberg/Nürnberg, 13./15. Januar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 611, fol. 1-3, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu eygen handen).

[1.] Ist am 12. Januar (sonabent noch St. Erhardi) in Bamberg eingetroffen und hat am 13. Januar (folgent sonntag) mit Bf. (Georg) gespeist. Noch der malzeit hab ich mein geberb angetragen inhaltes der instroxion [liegt nicht vor]. Auf gehabten rat und underred ist mir dorch H. Hansen [von Schwarzenberg], dem hofmeister, in kegenwertikeit des Bf. antwort worden auf das frontlich erpiten, sich auch mit solcher erpitung vornemen las mit peger, solch euer kftl. Gn. zu formelden.

[2.] Umb das eur ftl. Gn. benanten reichstag nicht in eigner person ersuchten, ist di antwort gefallen, das sein ftl. Gn. eur ftl. Gn. aus bedenken, das dem Ks. und auch dem hl. Reich an eur ftl. Gn. persönlich erscheinen fil gelegen, dorumb er eur Gn. fast gern auf dem tag gewost. Diweil eur ftl. Gn. das aus mangerlei zufelligen orsachen zu ton vorhindert, so weren pei seinen Gn. eur ftl. Gn. wol entscholdiget. Sein ftl. Gn. wolt auch eur ftl. Gn. pei dem Ks. und andern stenden, sofil an ihem, als wer es seiner Gn. aigen sach, helfen entscholdigen.

[3.] Umb di holf und befel, hinder sich zu forlassen,<sup>1</sup> diselbig belangent ist geantwort, diweil in suchung der holf nicht namhaft gemacht, wi di geschen solt, so hilt es sein ftl. Gn. dofor, es solt ein reutersholf sein, das meint er ein reisigen zeug, den er in seiner gewalt zu forleihen und zu schigken het. Domit wolt er aus frontlichem, guten willen euer ftl. Gn. nicht [ver]lassen, doch das

<sup>1</sup> Offensichtlich hatte Wolf von Weißenbach im Auftrag Kf. Friedrichs Bf. Georg um militärische Hilfe für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit EB Uriel von Mainz wegen Erfurt gebeten.

wider den Bf. von Wirzperg und di von Norberg als sein pontgenossen nicht/[s/ vorgebracht word. Het es aber di meinung, das di holf auf ganze macht, land und leut sich erstregken solt, so ich des ein befel [hätte], solt ich seinen Gn. dofon formeldong ton, so most ers an das capitel lassen gelangen und mit ime dofon handeln. Het es aber die meinung nicht, so wolt sein Gn. di suchung nicht weiter, dans euer ftl. Gn. villeicht gern haben mocht, gelangen lassen.

[4.] Dorauf ich geantwort, di frontlich erpitung samt der gutwilligen erpitung, das sein ftl. Gn. euer ftl. Gn. pei dem Ks. und stenden wi sein eigen sach zu peistenten, sofil an ihem, wol helfen entscholdigen, pedank ich mich von wegen euer kftl. Gn., wol solches euer ftl. Gn. in meinem schreiben vormelden.

[5.] [...] Dorauf hat mich sein ftl. Gn. wider entweichen lassen und auf gehabten rat, doch allein den hofmeister und einen Dr., der einer von Igloffstein ist [= Leonhard von Egloffstein], in diser handlong pei sich gehabt, mir widerumb antwort geben lassen, das er mir ratesweis als euer ftl. Gn. diner, dem solchs an zweifel auch von euer ftl. Gn. unforporgen, guter meinung vormelden wolt, es wer nicht on, euer ftl. Gn. und derselbigen pruder weren ein zeit lang in einer besondern einung mit seinen Gn. gestanden, di sich iczt vor weinachten [25.12.09] gendet, und wiwol es in handlong, diselbig forder zu erstregken, des auch seiner Gn. halben kein mangel gewest, so wer es doch noch nicht entlich beschlossen. Nichtesderminder so wer doch nochmals sein frontlicher, goter wil zu euern Gn. als seinen lb. Hh. und fronden, diweil umb kein namhaftig holf ausdraglich von euer ftl. Gn. suchung beschen, so hilt es sein ftl. Gn. nochmals vor ein reutersdinst, dise suchung, domit meint er ein reisigen zeug,<sup>a</sup> zu forleien. Wollt derwegen hinder sich vorlassen pei seinen gewalthabern, ob euer ftl. Gn. dorumb ansuchung ton worden, das euer Gn. domit nicht vorlassen [werde]. Ich solt aber euer kftl. Gn. widerumb zurogkschreiben, so euer Gn. gemot und meinung, das sich di holf auf ganze macht, als lant und leut, erstregken solt, das ich solchs von euer ftl. Gn. und fort seinen Gn. dorch mich aber [= oder] dorch euer ftl. Gn. sein Gn. vorstendiget word. Wolt er mit dem capitel aufs fleissigst dofon handeln lassen. Dorauf solt euer ftl. Gn. wider vorstendiget werden, wi es dorumb ein gestalt hab. Dan sofil an seiner Gn. und macht sei, wol er bei euer ftl. Gn. als seinen lb. Hh. und fronden frontlichen, guten willen an ihem nicht lassen erwinden. Wes euer kftl. Gn. dorinen wollen forder ton und geton haben, das mir zugeschaft wirt, dorinen halt ich mich als der gehorsam.

[6.] H. Hans, der hofmeister, hat sich gutwillig und forderlich bezeugt mit ansagung, das er sich vil gnad und gutes zu euer ftl. Gn. vorsehe, nicht allein, das er euer kftl. Gn. aus geschef[t] seines H. dinen wol, auch auserhalb des, wen in euer Gn. wis zu geprauchten, so wol er noch seinem formogen als seinem gn. H. zum pesten dinen. Er hat auch meinem gn. H. von Pomborg angesagt, obs seinen Gn. bequemlich, ine doheim zu lassen, ob euer ftl. Gn. umb holf ansuchen werd, das er di von seiner Gn. wegen euer ftl. Gn. zu ton het. Dorauf

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen*: den er in seiner macht hinder dem capitel.

der Bf. geantwort, er most ine in seinen merklichen gescheften mitnemen. Wan gleich suchung umb holf getan, eher sich di leut, so man dozu geprauchten most, rosten und vorsamelten, so solt er auch dopei sein. Das alles hab ich euer kftl. Gn. als meinem gn., lb. H. in underteinigem gehorsam nicht wollen vorhalten. Euer ftl. Gn. zu dinen pin ich schuldig und willig. Geben zu Bomborg sonntag noch Erhardi Ao. domini 1510.

[7.] Zettel<sup>2</sup>: Gnst. H., domit ich nicht ihem vorstand der antwort, so mir auf das gewerb, das ich von wegen euer ftl. Gn. an meinen gn. H. von Pomborg getragen, ired, hab ich den hofmeister gepeten, mir des ein vorzeichnis zu geben; das er getan, wi ich euer kftl. Gn. in disem prif mitschigk.<sup>3</sup> Nichtesderminder het ich lautes meines prifs di entwort hivor vorzeichnet, wi und welchermas ich sy, di antwort, behalten.

[8.] Ich hor, das der Bf. von Mainz und der von Austet [= Eichstätt] zu Augsporg sint und sonst noch nimantes von Ff.

[9.] Mein gn. H. von Pomborg ist mit 200 wolgerosten pferden eingeritten zu Norberg am 8. tag St. Erhardi [15.1.10]. Man hat ihem fil er erpoten. Auf sonabent noch St. Antoni [19.1.10] wirt, als ich mich vorsich, sein Gn. und ich mit ihem zu Ausporg einkomen. Man hat mir gesat, der Bf. von Iork [= Gurk] sol von wegen des Ks. do sein.

[10.] Ich hab mein pferd hart rausgeritten. Sos reichshandlong nicht angefangen, wil ich mich understen, zwei kleine pferdlein auszurichten, aufs eilertest zu dem Ks. zu reiten, inhaltes eur kftl. Gn. schrift mich halten.

[11.] [...] Man sagt, der Bf. von Wirzperg hab sich auch auf den reichstag erhoben.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Wie aus [9.] zu ersehen ist, schrieb Weißenbach diesen Zettel offenkundig am 15. Januar in Nürnberg, wo er und Bf. Georg von Bamberg auf ihrer gemeinsamen Reise nach Augsburg Zwischenstation machten.

<sup>3</sup> In diesem Schreiben vom 16. Januar 1510 (mitwoch Marcelli) teilte Johann von Schwarzenberg Kf. Friedrich von Sachsen mit, er habe gehört, was Wolf von Weißenbach im Auftrag Kf. Friedrichs vorgetragen habe. Die darauf gegebene Antwort Bf. (Georgs) werde Weißenbach dem Kf. sicherlich mitteilen. Was den Wunsch Kf. Friedrichs, er (Schwarzenberg) möge während Bf. (Georgs) Reichstagsteilnahme für eine Hilfeleistung in Bamberg bleiben, betreffe, so habe er mit dem Bf. darüber gesprochen, ob dies möglich sei, doch habe dieser erklärt, er benötige ihn in verschiedenen speziellen Angelegenheiten auf dem Reichstag. Aber nichte weniger, so eur ftl. Gn. seiner Gn. stathalter umb schickung der hilf ansuchen und mein domit begern werden, ee dan die versammlung solcher hilf gescheen möge, wol mich sein Gn. dorzu schicken. Ist bereit, Kf. Friedrich in dieser und allen anderen Angelegenheiten zu dienen. Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 611, fol. 4, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu seiner Gn. handen).

<sup>4</sup> Daß die Reise Bf. Lorenz' zum Augsburger Reichstag in Wirklichkeit erst vier Wochen später erfolgte, zeigt folgende Angabe in der Würzburger Ratschronik: Item uf den Aschermittwochen dis 1510. jahrs [13.2.10] ist unser gn. H., H. Lorentz von Bybra, derzeit Bf. zu Würzburg und Hg. zu Franckhen, auszogen mitsambt dem Gf. Herman von Henneberg undt Landgf. [Johann IV.] von Leuchtenberg undt mitsambt andern rittern und edelleuthen auf den ksl. tag gen Augspurg und ist widerkommen auf montag

[12.] Mein gn. H. von Pomborg hat befel hinder sich gelassen, ob euer ftl. Gn. suchung umb holf ton word, das man euer ftl. Gn. di ton weirt, vormut mich auf hondert pferd.

[13.] Noch zu der zeit weis ich euer kftl. Gn. nictes besonders zu schreiben. Man sagt, H. Ernst von Welda sei von dem Ks. hineingeschickt an etzlich ort, auch entlich zu eur ftl. Gn. zu reiten. Befilch ich mich euer ftl. Gn. als der willig, underteinig, gehorsam diner seinem lb. H.

#### 451 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Eintreffen Bf. Georgs von Bamberg und Weißenbachs in Augsburg, Anwesenheit weniger Ff., Aufenthalt des Ks. in Innsbruck, Mutmaßungen über dessen Ankunft in Augsburg, geplante Reise Weißenbachs zum Ks.; [2.] Verzögerung bei der Übergabe des Briefes Kf. Friedrichs an Friedrich Baier; [3.] Erklärung des Ks. für seine unpünktliche Ankunft in Augsburg; [4.] Verhandlungen ksl. Räte mit Vertretern Venedigs, angebliche Zusagen Venedigs an den Ks.; [5.] Entschluß Weißenbachs zu einer Reise zum Ks.; [6.] Wunsch Venedigs nach Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag; [7.] Gründe für das verzögerte Eintreffen Bf. Georgs von Bamberg in Augsburg, Unterredung Weißenbachs mit Pfalzgf. Friedrich in Neuburg; [8.] Ankunft des EB von Mainz und des Bf. von Eichstätt in Augsburg; [9.] Vorschlag für ein Hilfeersuchen an den Bf. von Würzburg; [10.] Dreiwöchige Anwesenheit Wolf von Abeims in Augsburg.

[Augsburg], 24. Januar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 27-29, Orig. Pap. m. S.

[1.] Durchleuchtigster, hochgeborner F., gnst. H., mein willige, undertenig dinst seind euer kftl. Gn. mit allem vleyß zuvoran bereyt. Gnst. H., den tag vor dato dieses briefes [23.1.10] ist mein gn. H. von Bamberg erstlich und ich mit sein Gn. keyn Augspurg komen. Doselbst nymands von ksl. Mt. wegen dan der Bf. von Gork und von Ff. der Bf. von Meynz und Austet gwest. Habe nicht besonders von fürstenbotschaft, aldo eynkomen sein, können erfarn, aber eigentlich erkunden mogen, wenn ader welche Ff. zum forderlichsten einkomen würden. Des bin ich vorstendiget, das die Ff. Meynz, Bamberg, Austet, auch der von Gork nicht grüntlichs ader eygentlichs wissen haben, auf welche zeit der Ks. zu Augspurg erscheynen werde. Ich habe mit Jacoff Focker [= Jakob Fugger] auch dovon underrede gehabt, der am dinstag jungstverschynen [22.1.10] seins weges von Potzen keyn Augspurg komen. Der sagt, das er den Ks. zu Hall bey Isbruck gelassen. Bericht mich forder, das ym uf jüngstverschynen dinstag, desselbigen tags, so er kein Augspurg komen, ein brief, vom Villinger

---

nach der hl. dreyfaltigkeit [27.5.] auch im 1510. jahr. ENGEL, *Rats-Chronik*, S. 72 Nr. 219.

geschrieben, des datum den negsten montag zuvor [21.1.10], gegeben. Der schreibe ym, das der Ks. zu Ispruck sey, sich fast schicke, nach Augspurg zu zyhen, man weyß aber nicht, welchen tag. Man sagt zum teyl, sein weg uf Monchen zu nemen. Nachdem ksl. Mt. und des Reichs hendelung noch nicht angefangen, vormutlich, dieweil nicht mehr Ff. und stende des Reichs einkomen, noch nicht als palde angefangen werde, derwegen bin ich willens, vormittels gotlicher hülf inhalts euer Gn. schriefft den Ks. zu suchen, untzt ich yn find, und mein geschafft, gewerbe und befehl bey ksl. Mt. und andern, sovil in meiner moglickeit, mit vleiß ausrichten.

[2.] Friderich Peyer, der von Pappenheym diener, habe ich zu Augspurg nicht können erforsen. Man sagt aber, das zum mynsten eyner von Pappenheym solt heut [24.1.10] oder morgen [25.1.10] keyn komen. Ich will doch bestellen, abt Friderich kome, das ym euer ftl. Gn. brief zum forderligsten behendiget werde.

[3.] Der Ks. hat dem Bf. von Meynz geschrieben, das er auf den bestympten reichstag nicht komen sey, das habe eyn merklich zufeldige geschafft vorhindert, an das wolt er nicht aussenbliben sein. Er wolt sich aber zum forderligsten hinzufinden.

[4.] Jacoff Vocker hat mir auch gesagt, das die Fenediger ein zeit lang fleissig bey dem Ks. geerbet, das er alleyn ir botschaft wolle horen. Wiewol sichs lang gespöret, so doch habe ir Mt., sunder zweyfel mit vorwilligung der pontgnossen, sie gehort, den tumprobst zu Augspurg und sunst eyn Dr. und Johans Renner unfern von Pern [= Verona] sie horen lassen, do sie ir geschickten in eym stetlein [Ospedaletto], das mir Vocker gnant und mir abgefallen ist, vast trefflichen gehabt [vgl. Nr. 2-4]. Er redt, es sey die gemeyne sage, sie wolten dem Ks. und also des Reich all ir land unz an das meher undertenig machen, dergleichen sich selbst taxiren lassen, was sie dem Reich dinstbarlichen pflegen und in undertenigkeyt zugetan und vorwant sein solten. Er het auch selbst schriefft aus welschen landen, daraus er der gemeyn rede ein glauben gebe.

[5.] Ich habe mich bey dem Bf. von Gorke nicht angegeben, dieweil ich den Ks. selbst suchen werde.

[6.] Mein H. von Bambergs hofmeyster [Johann von Schwarzenberg] hett mir gesagt, das der Fenediger bot uf heut dato [24.1.10] zu Augspurg mit briefen, an dye stende des Reichs halten [liegen nicht vor], einkomen sey, der zuvorsicht, das sie gern ein vorsicherung hetten, ir botschaft dohin zu schicken. Es sollen des Babst und der Florentiner botschaft auch herberge do bestellt haben. Ich habe den Vocker gefragt, wy es sich doch zu welschen land zwüschen dem Ks. und Fenedigern itzund kürzlich halt. Der saget, das nichts besunders, so neulich, das vor nicht rochtbar, sich namhaftig begeben het. Dan der Ks. het vil knecht und vil seins hofgesinds gein Pern gelegt, doch wern die Franzosen dynnen.

[7.] Ich habe euer ftl. Gn. von Nurenberg aus geschrieben, was der Bf. von Bamberg auf mein antragen zu antwort geben. Das aber sein Gn. so langsam kein Augspurg kommen, ist die ursache, das sein Gn. zu Nürenberg lenger vorzogen, dan er zum ersten vormeynt was, und darnach nicht am negsten

uf Augspurg zu zoge, den weg auf Hilpertstein und fort auf Neumburg. Do Hg. Friderich von Peyern doselbst bey sein Gn. ein tag stillgelegen. Der hat mir befohlen, euer ftl. Gn. in meinem schreiben zu vormelden, das sich sein Gn. euer ftl. Gn. wil befohlen haben. Das hat mir auch sunderlich verschafft, futter und mal zu hofe zu nemen, dergleichen mich doselbst ganz ausgelost. Ich habe aber meyn gewerbe, euer ftl. Gn. entschuldigung ires personlichen aussenbleibens, dieweil er selbst noch nicht uf den reichstag komen ist, bey ym anzutragen underlassen, doch in gemeynen Worten sein Gn. etwas vormeldung dovon getan.

[8.] Am sonnabet nach der hl. drey Kgg. tag [12.1.10] ist der Bf. von Meynz zu Augspurg einkomen und ungeferlich acht tag darnach der Bf. von Euset. Ich schreibe euer Gn. gerne vil, so weiß ich doch euer ftl. Gn. itzund nichts besonders forder zu schreiben. Dann euer kftl. Gn. in aller undertenigkeyt gehorsamlich zu dienen bin ich willig und geflissen. Datum am abent Paulus bekerung Ao. domini 1510.

[9.] *Nachschrift:* Euer kftl. Gn. haben mir kein brief an den Bf. von Wirzberg geschickt, dieweil euer Gn. sunst fast an die Ff. geschickt haben. Erinner ichs allein darumb, ab es in der eyle vorblyben wer. Datum ut supra.

[10.] H. Wolf Ahamer, Hg. Wilhelms von Peyern hofmeister, ist auch hie, als ich bericht, bey dreien wochen alhie zu Augspurg gelegen. Ich meyn aber nicht, das er auf den reichstag geschickt sey.

#### 452 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Seine Ankunft am ksl. Hof in Innsbruck, Zusammentreffen mit Gesandten des EB von Magdeburg und des EB von Mainz, angeblicher Versuch der Mainzer, ksl. Mandate gegen Kf. Friedrich zu erlangen; [2.] Seine Werbung beim Ks., nochmalige Aufforderung des Ks. an Kf. Friedrich zur persönlichen Teilnahme am Reichstag; [3.] Warten auf eine ksl. Antwort in Sachen Goldmünze und Mandat gegen Kf. Friedrich; [4.] Vorteile des persönlichen Erscheinens Kf. Friedrichs in Augsburg; [5.] Notwendige Modifizierung seines Kredenzschreibens an diverse Ff.; [6.] Ankündigung weiterer Informationen.*

[Innsbruck], 29. Januar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 32-34, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gnst. und lb. H., auf sonntag noch confer[s]ionis sancte Paule [28.1.10] pin ich kein Isprugk komen, den Ks. aldo fonden. Desselbigen tages ist mir der tomprobest von Meidwarg [= Magdeburg], der [Adolf] von Anhalt, von Isprog nach Augsporg zu reiten, begegnet, und hab zu Isprog den [Gf. Eberhard] von Konstein [= Königstein] und Fridman von Hotten [= Frowein von Hutten] fonden, di von wegen meins gn. H. von Mainz do gewest. Und hab von Gf. Hoier [von Mansfeld] underricht entpfangen, das di Meinzischen, als er meint, umb mandat wider euer ftl. Gn. pei dem Ks. ge[a]rbet. Was aber der von Anhalt

suchung getan, hab ich kein bericht konen entpfan. Ander leut haben auch, als ich, den wan gehabt, es solt doch zum teil auch eur ftl. Gn. belangt haben.

[2.] Ich hab auf heut dato [28.1.10] um 10 or in di nacht vorhor gehabt. Auf di undertenig erpitung hat der [Gf. Eitelfriedrich] von Zorn [= Zollern] antwort geben, das sein ksl. Mt. di zu gnaden und frontschaft als von gehorsam Kff. und Ff. anem. Aber auf das ander gewerb inhaltes der instroxcion [Nr. 448], dorein ich di golden monz auch gezogen und doneben seiner Mt. vormelt, wi mir in gemein worten forquom, als solten etzlich pei seinen Gn. suchen, euer lieb und ftl. Gn. zu forunglimpfen, mandat aber [= oder] anders pei seiner ksl. Mt. wider euer ftl. Gn. auszupringen, ab solchs geschen aber geschen word, wor von wegen euer ftl. Gn. mein underteiniges pitten, sein Mt. wold sich unforhort euer ftl. Gn. antwort in nichte lassen bewegen, das euer Gn. zu beschwerung reichen mocht. Auf das alles ist di antwort gefallen, sein ksl. Gn. wol mir auf morgen [29.1.10] wider antwort um drei or derwegen geben. Mir hat aber Gf. Hoier, der Serentiner, auch H. Eberhart [Senft] gesagt, es sol ein post zu euer ftl. Gn. reiten, den si von meinen wegen auf heut hi behalten haben, domit ich pei ihm euer ftl. Gn., was mir zu antwort gefallen het, zuschreiben mogen. Den dorften si in keinen weg lenger aufhalten. Es het aber aigentlich dise meinung, das der Ks. euer ftl. Gn. nochmals schrib und auf den tag fordert und het derwegen auch sonderlich mit seiner hant dopei in den prif [Nr. 80] geschriben. Dorauf word mir di antwort gefallen.

[3.] Was der golden monz aber [= oder] der mandat und suchung, so wider euer ftl. Gn. beschen mocht sein, mir zu antwort wirt, das mos ich horn und, sofil es di notdorft erfordert, euer ftl. Gn. hinach schreiben.

[4.] Paltzer [= Balthasar] Wolf, meister Hans Renner und Heinrich Thon hab ich nicht do fonden. Man helt es dofor, wen euer ftl. Gn., so est es numals gesein mag, auf den reichstag kome, es sollen euer ftl. Gn. sachen zu dem pesten gewent werden. Ich halt es dofor, das es euer ftl. Gn. pei den andern Ff. und stenden auch frontlichen und guten willen wirken solt. Euer ftl. Gn. in aller undertenikeit zu dinen pin ich willig. Datum montag noch confersionis sancte Paule noch miternacht Ao. domini 1510.

[5.] *Nachschrift:* Dieweil di Ff. noch nicht komen sint, an di ich prif von euer ftl. Gn. gehabt, ob si noch umb di fasnacht [12.2.10] einsteils quomen, diweil ich mich numals eigentlich formut euer Gn. zukunft, so wirt, als ich mein, mein gewerb an ir Gn. und sonderlichen in der entschuldigung euer ftl. Gn. personlichs aussenpleibens ein endrung mossen haben.

[6.] Wi es mit einkomung des Ks. [und] der Ff. zu Ausporg sich halden wirt aber [= oder] was ich forste aber entpfind, das euer ftl. Gn. zu schreiben von noten, das wil ich moglichs fleis ton.



## 453 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Seine Rückkehr nach Augsburg, Ersuchen des Ks. an Kf. Friedrich um persönliche Teilnahme am Reichstag; [2.] Ausbleiben einer ksl. Antwort in Sachen Goldmünze und Mandat gegen Kf. Friedrich; [3.] Vermutungen bzgl. des Mandats; [4.] Wunsch des EB von Mainz nach Abreise; [5.] Drängen des Ks. auf Beteiligung Kf. Friedrichs am Reichstag, positive Wirkung einer Teilnahme; [6.] Hinfällige Werbung Weißenbachs bei den Ff. aufgrund des Erscheinens Kf. Friedrichs in Augsburg; [7.] Abreise des Ks. aus Innsbruck, vermutlicher Termin seiner Ankunft in Augsburg; [8.] Ausbleibende Antwort Kf. Friedrichs auf Weißenbachs Berichte; [9.] Bewilligung einer dreimonatigen Truppenhilfe für den Ks. durch die Gft. Tirol; [10.] Mutmaßungen über Inhalt und Ergebnis der Verhandlungen ksl. Räte mit Vertretern Venedigs; [11.] Aufforderung EB Uriels von Mainz an Friedrich Schenk von Limpurg, sich nicht durch Kf. Friedrich zur Hilfeleistung bewegen zu lassen, Ersuchen des EB an den Schwäbischen Bund um Beistand gegen Kf. Friedrich; [12.] Anwesenheit Pfalzgf. Friedrichs und verschiedener Gesandtschaften; [13.] Vertrauen auf Bf. Georg von Bamberg als Verbündeter Kf. Friedrichs gegen EB Uriel von Mainz; [14.] Gespräch mit Peter von Aufseß über den Konflikt zwischen Kf. Friedrich und EB Uriel von Mainz.

Augsburg, 5. Februar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 39-40, 33-34, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu handen).

[1.] Dorleuchtigester F, gnst. H., auf heut, dinstag noch unser lb. Frauen lichtwei [5.2.10], pin ich wider von Isprogk kein Ausporg komen und von ksl. Mt. auf mein antragen dorch den Serentiner dise antwort erlangt: Sein Mt. het euer ftl. Gn. zum andern mal und fast neulich geschriben [Nr. 80]. Derwegen sein Mt. sich genzlich vorsoch, euer ftl. Gn. worden korzlich in eigener person auf dem reichstag erscheinen. So het der von Gork auch seiner Mt. geschriben, euer ftl. Gn. hetten ihem geschriben, das euer ftl. Gn. komen wolt. Ich solt wider noch Ausporg reiten und mich in massen, wi ich von euer ftl. Gn. geschickt, doselbest untz [= bis] auf euer ftl. Gn. zukonft enthalten.

[2.] Auf die golden monz und mandat wider euer Gn. auszupringen, wie mein iongest schreiben, an euer ftl. Gn. getan [Nr. 452], das weiter meldong tunt, ist mir kein antwort worden.

[3] Ich forsich mich, ist euer Gn. kein mandat, di von Erfort belangend, zukomen, es solt untz auf euer ftl. Gn. zukonft noch pleiben etc. Besorg, di mandat woren, als ich sider bericht, er ich kein Isprugk komen, gefertiget.

[4.] [...] Der Bf. von Meinz ist der erst gewest. Got gesegen ihem das pat. Ich hor, er wer gern wider abgeritten. Man hat ihem, als ich bericht, nicht wollen erlauben.

[5.] Ksl. Mt. hat mir lassen sagen, ich solt eur ftl. Gn. eigentlich und fleissig schreiben. So hat es mir H. Eberhart [Senft] auch aus seiner Mt. befel hernoch

geschriben, das eur ftl. Gn. ia eigentlich und forderlich komen wolt. Ich halt es dofor, wen sich eur ftl. Gn. als bald noch der fasnacht [12.2.10] erhebt, es sei fast hoch an der zeit. Ich hab allerlei bedenk, das eur ftl. Gn. zukunfft bei ksl. Mt. und andern ftl. eur Gn. front vil gutes, als ich zu Got vortrau, solt wirken.

[6.] Diweil eur ftl. Gn. mir vil prief an etzlich Ff. geben, di ich alle vor kredenz acht, meins gewerbes mir glauben zu geben, diweil doch noch zu der zeit diselbigen Ff. nicht einkomen sint und ich mich eur ftl. Gn. zukunfft eigentlich vo[r]sehe, nochdem in der instroxcion an di Ff. [Nr. 449] stet, eur ftl. Gn. pitten an si sei, ir ftl. Gn. wollen eur ftl. Gn. personlichs aussenpleiben bei ksl. Mt. entschuldigen etc., derhalben pin ich bedacht, solch geberb taug nun nime, ob sy gleich einsteils eher dan eur ftl. Gn. quomen, an diselbigen Ff. zu tragen. Alle, di eur ftl. Gn. gutes gonen, tragen wenig zweifels, sopald eur Gn. komen, so fint eur ftl. Gn. libes kint [= *freundliches Entgegenkommen*]. Dorumb acht ichs dofor, eur Gn. werden andren pas helfen und entschuldigen konen, dan si, ob es auch not wer, eur ftl. Gn. ton konen.

[7.] Der Ks. hat sich zu Isprugk erhoben, sich kein Stams und fort noch Fusa [= *Füssen*] gewent. Man formut sich, sein Mt. werd vor fasnacht nicht kein Ausporg komen.

[8.] Ich hab eur ftl. Gn. von Norberg, von Ausperg, von Isprugk hifor aus geschriben. Ich hof, di prief werden eur ftl. Gn. alle zukomen sein. Aber von eur kftl. Gn. ist mir noch kein schrift zukomen.

[9.] Ich schrib eur ftl. Gn. gern neue gezeiten. So weis ich nichtes bestendiges zu schreiben, dan di Gft. Tirol wil dem Ks. 5000 knecht drei monent halten. Di sollen auf den ersten tag des schirstkomenden monet noch Gorz und Pern [= *Verona*] zihen.

[10.] Auf filfeldiges ansuchen der von Venedig hat ksl. Mt. ir potschaft vormittelst seiner Mt. reit zu Spital [= *Ospedaletto*] ir geberb und antragen lassen horn. Davon meister Hans Rener noch aussen ist, wiwol der Venediger potschaft abgescheiden. Was aber doselbest di handlong gewest, ist noch nicht eigentlich rochtbar. Man hat mir gesagt und einer, der auch nahent hiepei kompt, si hetten sich erpoten, ksl. Mt. Pern und was sein Mt. noch ires landes inen het, auch do zu Finzenz inen zu lassen und sich mit allen, so si hetten, dem Reich underworfen und di[n]s[t]perlich zu machen und solchs, wi sis vordinen solten, taxiren lassen, Meilant auf ir kost dem Reich wider zu antworten und dozu seiner Mt. acht mal 100 000 docaten zu geben. Aber man sagt, si sint an einiges erlangens abgeschiden. Eur ftl. Gn. werden das und anders, so eur Gn. komen wirt, des grondes wol eigentlicher erfaren. Das alles hab ich eur kftl. Gn. nicht wollen vorhalten, der ich in aller underteinikeit gehorsamlich zu dinen geflissen pin. Geben zu Ausporg dinstag noch unser lb. Frauen lichtwei Ao. domini 1510.

*Nachschrift:* Hans Wolf ist kein Pern verordent. Do ist er auch noch, auch H. H[*einrich*] Thon.

[11.] *Zettel:* Gnst. H., als ich heut [5.2.10] kein Augsporg komen, hab ich mich bei meinem gn. H. von Pomborg lassen ansagen, ich wolt ein knecht zu

euer ftl. Gn. schigken. Wolt sein Gn. was heimschreiben, ich wolt mein knecht den prif lassen mitnemen. So hat sein Gn. sein pruder, Schenk Fridrich [*von Limpurg*], zu mir in di herberg geschickt und mir lassen ansagen, ich solt zu ihem komen, er het mir zu sagen, das ich euer ftl. Gn. fuglicher dan er schreiben kont und euer Gn. villeicht zu wissen von noten sein wolt. Darauf pin ich zusammenkomen. Hat er mich allein in sein stoblein genomen, mir gesagt, der Bf. von Meinz habe an ine vormeldet, ob gelanget in an, das euer ftl. Gn. pei etlichen euer Gn. nagbarn umb holf wider in suchung getan, das er sich wider in nicht wolt bewegen lassen. Er wolt sein sach, di von Erfort belangen, auf sein erkenntnus stellen. Mein H. von Pomberg vormut sich, es sei an andre Ff. auch gelangt. Mein H. von Menz, als er bericht von Schenk Kristoffel [*von Limpurg*] entpfangen, werd als heut [5.2.10] zu Olmen [= *Ulm*], doselbest der rat des pondes auch auf ansuchen des von Wirtenbor[*g*]/s vorsamelt ist, wider euer ftl. Gn. ansuchung ton, si wider euer ftl. Gn. zu bewegen.<sup>1</sup> Ich vorste nicht anders, mein gn. H. von Pomborg sei guter neigung zu euer ftl. Gn. Er sagt, was er fort erfar, wol er euer ftl. Gn. schreiben aber [= *oder*] mir formelden, das euer ftl. Gn. zu wissen von noten sei.

[12.] Hg. Fridrich von Peiern ist auch zu Ausporg einkomen. H. Peter von Aufsaz ist auch hy von wegen des Bf. von Meidworg. Ist der von Anhalt auch hy. Etzlich Rstt. haben auch di iren hy.

[13.] Gnst. H., ich hab meinem gn. H. von Pomborg gesagt, ich het kein zweifel, euer ftl. Gn. werden das erkenntnus, so der von Meinz auf sein Gn. pot, nicht au[*s*]/schlon, als auch auf ander Ff. etc. Dan ich wost forbar euer ftl. Gn. der togent, das euer ftl. Gn. nictes meher suchten, dan euer Gn. und derselben forfarn in Erfort gehabt und dem von Meinz auch zu lassen, was er und sein forfarn in Erfort gehabt. Aber was suchung und praktika in Erfort und dorch wen forgewant worden, [*wird*] mit der zeit iren meister loben, das man dem von Meinz dorch linke weg zu Erfort, seines willens zu erlangen, meher dan er und sein forfaren gehabt, gestaten. Dorumb wolten wir, euer ftl. Gn. undertan, eher auf ein tag von wegen euer ftl. Gn. sterben und forterben. So stelt ichs in kein zweifel, sein ftl. Gn. und andre euer ftl. Gn. front worden euer ftl. Gn. dopei nicht vorlassen. Ich wost, das euer ftl. Gn. in einer schrift sich kegen den von Meinz erpoten vor di Kff. und etlich Ff. und, als ich nicht anders wost, sonderlich auf sein ftl. Gn. als for ein, auch auf etzlich Ff., als ich meint, in dem pont, doneben auf den Ks.

[14.] H. Peter von Aufsatz ist, als ich kein Ausporg komen, zu mir in mein herbrig zu dem Hans Schwarzen, under andrem gesagt, es gefal ihem di sach von dem von Meinz nycht, er wol si zu weitleuftig machen. Wir worden uns wol weiter von den und andern noch besprechen, dan ich wost, in wasser einikeit

<sup>1</sup> Vgl. den Abschied der Ulmer Versammlung des Schwäbischen Bundes vom 4. Februar, Nr. 127 Anm. 2.

unser Hh. miteinander weren. Und fragt mich doneben, bis der Ks. anzutreffen word, wir worden doch noch wol oft zusammenkomen vor di langeweil.

#### 454 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Vorbereitungen für die Ankunft Kf. Friedrichs in Augsburg; [2.] Eintreffen eines deutschen Kaufmanns mit Briefen Venedigs an die Reichsstände, Übergabe der Schreiben an den Ks., Übersendung einer insgeheim angefertigten Kopie an Kf. Friedrich, Bitte um deren Rücksendung; [3.] Vom Ks. angeordnete Gedächtnisfeier für alle Gefallenen auf dem ital. Kriegsschauplatz; [4.] Geplantes Stechen; [5.] Mitteilung des EB von Mainz an den Ks. wohl wegen des Konflikts um Erfurt; [6.] Warten auf die Rückkehr Hans Renners; [7.] Unklare Absichten des Magdeburger Dompropsts.

[Augsburg], 25. Februar 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 42-44, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gn., lb. H., ich hab eur kftl. Gn. am iongsten pei einem knaben geschriben [*Schreiben liegt offensichtlich nicht vor*], was mir der Ks. auf das gewerb, so ich von wegen eur ftl. Gn. an sein Mt. getragen, zu entwort geben hat, doneben angezeigt, das sein Mt. mir befolen, eur ftl. Gn. zukonft, so erst mir das eigentlich zu wissen word, irer Mt. und auf welche zeit eur kftl. Gn. einzihen werd, zu formelden, domit irer Mt. eur ftl. Gn. entkegen mocht reiten. Dyweil ich untz [= *bis*] anher kein schrift von eur ftl. Gn. wider gehabt, ist mir ein wan zugefallen, das villeicht eur Gn. meinung, von irem einreiten kein sonderliche vormeldung zu ton. Nu geb ich eur ftl. Gn. unterteiniglich zu erkenen, das mein gn. H. von Pomborg den tag, do ich Hans von Koln zu eur ftl. Gn. geschickt, ein poten von heimet gehabt. Hat sein Gn. mir und andern gesagt, so ist es auch von Norberg aus und folgent von meinem gn. H. Hg. Iorgen auch rochtig worden, ob ich ksl. Mt. eur kftl. Gn. zukonft vorhalten wolt, so ichs west, so ist es doch also bestalt, das sein Mt. zwein reitend knecht kein Tonauswerd vorordent hat, auf eur kftl. Gn. achtong zu haben. Einer sol gar mit eur ftl. Gn. herreiten, der ander sol auf halben weg von eur ftl. Gn. eilent abreiten, ksl. Mt. eur Gn. zukonft vormelden. Der Gf. von Otting, H. Hans Lantschad, Konz von der Ros und andre haben mich gepeten, wen ich eur ftl. Gn. entkegen bolt reiten, inen solchs auch zu formelden, so wolten si mit mir eur ftl. Gn. auch entkegen reiten. Bu [= *Wo*] es eur ftl. Gn. gefellig, so wolt ich zusampt den angezeigeten eur Gn. ein meil aber z[w]u vor dem Ks. entkegenreiten.

[2.] Ich geb eur kftl. Gn. auch zu erkenen, das di von Venedig einen deuzen kaufman [*Wolfgang Wiener*] mit fir pferden und diner alhi zu Ausporg gehabt. Der hat ein prif in gemein an di stend von in [*liegt nicht vor*] und in sonderheit ein allein an eur kftl. Gn. halten gehabt [*vgl. Nr. 7*] und, als ich pericht, son[s]t kein prif, sonderlich an einigen F., gehabt. Derselbig geschigkt ist angenommen [=

*festgenommen*], kein [= nach] Fridborg gefort und di prif sint dem Ks. geantwort. Ich hab den fleis auch dopei gehabt, doch in geheim und gutem fortrauen, das ich dise eingeschlossen copien des einen prifs, so der geschickt von Venedig pei sich gehabt, erlangt hab in diser stond, doch das ich den zu dem forderlichsten unergentz an sein gehorig end wider antworten sol. Pit, wollet solch copien mir, so pald es gesein mag, wider zuschigken. Eur kftl. Gn. in aller underteinikeit zu dinen pin ich schuldig und willig. Geben fast eilent umb acht or vormittag montag noch reminiscere Ao. domini 1510.

[3.] *Nachschrift*: Heut lest der Ks. alle, di in seinem dinst dis iar in welessen landen vorschiden sint, zu St. Ulrich begen. Man hat allen Ff., di persönlich do sint, angesagt, dopeizusein. Der Ks. hat Fridrich [*Baier*] befohlen, keiner potschaft aber [= oder] geschickten der Ff. dorzu anzusagen.

[4.] Di pan ist gestern [24.2.10] wider vorneut [= erneuert]. Ich mein, man werd dorauf noch mittag renen und steichen, es wor dan, das man auf eur kftl. Gn. domit vorzog.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Über ein sogen. „Scharfrennen“ zwischen Ks. Maximilian und Kf. Friedrich von Sachsen, das am 15. Mai 1510 im Rahmen des Augsburger Reichstags stattfand, berichtet der Augsburger Chronist Wilhelm Rem (1462-1529): Wie der Ks. mit Hg. Fridrich von Saxen scharpf rannt und sunst auch 2 Ff.: Ao. domini 1510 auf dem reychstag, da rant der Ks. Maximilianus scharpf mit Hg. Fridrich von Saxen, Kf., hinder dem bund. Der Ks. kam kostlich auf die pan, er het ain berlin decky und 1 berlin rock und kostliche klainet auf dem erwel und auf dem hut und pund. Sy teten ain gut rennen. Es geschach auf mitwoch vor pfingsten [15.5.10]. Es fiel kainer. Darnach, da rant Mgf. Kasamirus und ain Hg. von Praunschweig mitainander, die teten ain gut rennen und fielen baid. *Augsburg, StadtA, Chroniken Nr. 5, fol. 335a u. b. Druck: Die Chronik von Clemens Sender, S. 128 Anm. 9 (mit kleineren Abweichungen vom Archivale)*. – *Beim Augsburger Chronisten Clemens Sender (1475-1537) heißt es dazu*: Ks. Maximilian hat sein letzst scharpf rennen hye mit dem Kf. von Sachsen getan, und ist kainer gefallen, aber die schilt von inen, und hat der Ks. von edlem gestein und berlach und klainet an im und dem roß gefiert, das man ob 8 mal hunderttause[n]t fl. es geschetzt hat, und haben ainander beyd wol troffen. *Augsburg, StadtA, Chroniken Nr. 8, fol. 331a; Druck: Die Chronik von Clemens Sender, S. 128 (mit kleinen Abweichungen vom Archivale)*. – *Auch der Mitte des 16. Jahrhunderts entstandene Fuggersche Ehrenspiegel beschreibt das Ereignis*: Unter diesen Reichstags-handlungen ergetzte sich K. Maximilian neben denen Chur- und Fürsten mit Gastmahlen, Dänzen, Mumereyen, rennspielen und dergleichen Kurzweilen: deren die vornemste gewesen ein Scharfrennen des Keyseris mit Churf. Fridrichen zu Sachsen, welches den 15. May mit grossen Pracht gehalten worden. K. Maximilian erschiene in einem rohten mit grossen HauptPerlen und kostbaren Edelsteinen überstickten Waffenröcklein und führte auf dem Helm einen zweyköpfigten Adler mit der Diadem, auf welcher vornen das Wappen von Oesterreich und Burgund zu sehen gewesen. So war auch sein Roß mit einer rohtseidenen Decke voll grosser Zahlperlen bekleidet. Churf. Fridrich war mit schwarz und gelben Damast angethan und führte auf dem Helm den Sächsischen grünen Rautenkranz. Beyde Helden kamen um zwey Uhr auf die Rennbahn in begleitung aller anwesenden Fürsten und Herren, wobey auch neben 4 Heerpaukern eine grosse anzahl Trompeter sich hören lassen. Insonderheit hatten sie bey sich 24 Graven und Herren, von denen sie auf der Bahn bedienet wurden. Nachdem sie also mit ihrer Geleitschaft die Bahn dreymal umritten und jeder einen Versuchritt

[5.] *Zettel*: Auch so wis eur ftl. Gn., das meyn gn. H. von Meinz itzt eyn botschaft bei ksl. Mt. geschickt. Vorsich mich, es werd eur ftl. Gn. und dy von Erfort anlangen. Darumb, wu ich hor, das was wyder eur ftl. Gn. gehandelt, wil ich muglich fleis ankeren, auf das sulchs eur Gn. zu gut forkumen, und was ich erfar von sulchem handeln, wil ichs eur Gn. unferzuglich zuschreyben, dan ich eur Gn. in alweg bin willig zu dynen.

[6.] Auch so ist meyster Hans Renner noch nyt wider kumen, ich forsich mich aber sein al dag. Was ich dan grundlichs neues von im erfar, wil ichs eur Gn. auch zu erkennen geben etc.

[7.] Was der dumbrobt von Meydenborg [*Adolf von Anhalt*] hir gehandelt, ist mir noch vorborgen. Ich wil aber fleis ankeren, noch solch zu erfahren. Datum ut supra.

#### 455 Eberhard Senft (ksl. Hofkaplan) an Hg. Johann von Sachsen

[1.] *Hoffen auf eine Einigung zwischen Ks. und Reichsständen in Sachen Hilfe gegen Venedig*; [2.] *Gerüchte über ein Bündnis zwischen Venedig und den Türken*; [3.] *Nachrichten über Gewalttätigkeiten der Venezianer*.

Augsburg, 26. März 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 46, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner Gn. selbs hand).

[1.] *Gruß*. Gnst. H., ich wais eur ftl. Gn. itzund noch zu disem mal nichts neus zu schreiben, dann das ksl. Mt. gern grose hilf mit gelt und leuten wider dy Venediger hett. So wollen dy Ff. und stend des Reichs nit vil geben. Yedoch hoff ich zu Got, dy Ff. und das hl. Reich werden sich gegen ksl. Mt. halten, das sein ksl. Mt. wol zufrid wer[d] sein.

[2.] Gnst. H., dy sag ist hie, wy dy Venediger dy Turken wollen zu inen

---

darüber verrichtet, verfügte sich K. Maximilian in Jacob Fuggers Behausung, daselbst er den köstlichen Schmuck abgelegt, sich und sein roß mit roht und weissem Damast angethan und den Helm mit einem schönen Pfaufederbusch bezieret. Hierauf ritte er wiederum auf die Stechbahn, da dann unter dem Schall der Trompeten und Heerpaucken diese zwen Aller- und Durchleuchtigste Rittere zusammengerennet und also wol getroffen, daß sie beyde fast sitzen blieben und allein die schilde über das Haupt in die höhe slogen. Nach diesem schönen ritt begaben sie sich in besagte Fuggerische Behausung, alda sie die Rüstung von sich geleget, den NachtImbiß eingenommen und folgends in einer köstlichen Mumerey nach dem Danzhaus sich verfüget; dahin die von der Burgerstuben alle ihre Frauen und Jungfrauen hatten kommen lassen. Also wurde diese Kurzweil mit aller freud und in vertreulichem guten willen verbracht und geendet. K. Maximilians rüstung, die er vor dißmal zu roß geführet, ist um mehr als 200 000 Gulden geschätzt worden. *Druck*: BIRKEN, *Spiegel der Ehren*, S. 1274f. *Vgl. auch* WIESENBERGER, *Maximilian I.*, S. 13f. *Zu Ks. Maximilian als Teilnehmer an etlichen Turnieren und sonstigen Formen ritterlichen Zweikampfs vgl.* PFAFFENBICHLER, *Maximilian I., der allerdings das Ereignis auf dem Reichstag 1510 nicht berücksichtigt*.

nemen, und dy Turken sollen zihen auf Crayn und Kernten. Darumb furcht ich, der vorig krieg sey nichts gewest, es wer[d] sich itzund erst heben.

[3.] *[Berichtet über einen gewalttätigen Überfall der Venezianer auf ein Dorf.]* Ich pin aber ye der hoffnung zu Got, der almechtig Got wer[d] wider dy gerechtikait ansehen und der Venediger sund wider dy natur und ander ding strafen, domit wir sig gewynnen und gut geschray. Domit befilch ich mich eur ftl. Gn. als meinem gnst. H. Datum Augspurg am dinstag zu nacht nach dem palmtag bey der collazion [= *Abendessen*] Ao. 1510.

#### 456 Kf. Friedrich III. von Sachsen an seinen Bruder Hg. Johann

*[1.] Ihr bisheriger Briefwechsel; [2.] Spekulationen über die Absichten Hg. Georgs von Sachsen; [3.] Bitte um Prüfung der Antwort Kf. Friedrichs auf die Klage EB Uriels von Mainz (im Erfurter Streitfall); [4.] Unfreundliche Haltung des Schwäbischen Bundes gegenüber Kf. Friedrich im Konflikt um Erfurt; [5.] Ankunft der Vertreter des hessischen Regiments, fortwährendes Bemühen der Landgf.in von Hessen um Wiedererlangung der Regierung; [6.] Humorvolle Begebenheit; [7.] Verhandlungspause während der Ostertage; [8.] Anfertigung von Federn für Hg. Johann; [9.] Bitte um Nachsicht für das eilige Schreiben, Hoffen auf baldiges Ende des Reichstags; [10.] Bitte um Übersendung von Armbrustpfeilen.*

Augsburg, 27. März 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 48-49, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (Vermerk: In seiner lieb handen).

[1.] Hochgeborner F., fruntlicher, lb. bruder und gefater, euer lib schreyben [*liegt nicht vor*] habe ich vorlesen, und dyweyle ich euer lib in meyner nesten schrift [*liegt nicht vor*] allerlaye angezaigt, dovon euer lib myr itzund geschriben, so wyl ich umb kurz wyllen, davon weiter zu schreyben, mich enthalden.

[2.] Mein vetter Hg. Jorge had heut [27.3.10] in gehaym hynwege wellen, ksl. Mt. had aber ime nit erlauben wellen. Ich wais nit, was er alhye macht. Er komt nit auf das haus, so habe ich ine schon in 14 tagen nit gesehen, aber er reit fyl zu ksl. Mt., und alweg auf dye nacht. Er ist, als ich besorge, nit gud auf unser seyten. Der almechtig Got welle es auch zu beßerung schicken.

[3.] Euer lib, dye werde hiebey fynden, was auf des von Maynz klage [*Nr. 134*] geantwort ist und, so es wol ausgericht, sehe ichs von herzen gerne. Euer lib laß es euer lib ret auch besehen, ab sye etwas fünden, das euer lib und mir not were, weiter anzuzaignen. Sol es, ob Got wyl, mit allem fleis beschen. Es ist in grosser eyle gemacht, das glaube euer libe in aller warhait.

[4.] Der bund hat sych nit fruntlich gegen uns gehalden, dan sye sych ains tayls grob haben auf des von Maynz seyten vernemen lassen, wye ich euer lib, ab Got wyl, berichten wyl.

[5.] Dye regenten von Hessen sein heute alhye einkomen, und die Landgf.in ist noch alhye und arbeit stetlich, wye sye wider zu regemend komen mochte. Was ich weiter in dyser handlung erfarhe, wyl ich euer lib auch, wyl Got, zu forderlichist zuschicken.

[6.] Der klain Michel hat ksl. Mt. den pfeyl gezaigt und offentlich angezaigt, euer lib habe im den zu eynem leitpfenig geschickt. Hat ksl. Mt. fast sere darab gelacht.

[7.] Ksl. Mt. had den Ff. erlaubet, das itzlicher nuhe dye hl. zeit auswarten mag. Der almechtig Got gebe, das wir uns der hl. zeit wol gebrauchen. Euer lib wais ich sunst nichts neues zu schreyben, dan in kurz wyl ich euer lib wider schreyben und, was alsdan weiter mir beegent, euer lib auch nit verhalten.

[8.] Der federmacher lest sich vernemen, er welle euer lib gar schone federn machen. Aber ich hab ine nit vermügen konen, das er euer lib ayne ganz von neuen gemacht hette, aber er hett es nit in dyser eyle tun mögen. Ich hoff aber, er sulle euer lib gefallen. Domit sey euer lib Got dem almechtigen befolhen, der helf uns mit freuden zusamhen. Dan euer lib fruntlichen zu dynen beynden mich euer lib ganz willig. Fast eylend an mittwoch nach palmarum zu Auspurg Ao. domini 1510.

[9.] *Nachschrift:* Euer libe, dye welle ye in dysem meynem bosen schreyben geduld haben, dan ich ganz sere eylend geschriben hab. Ich hoff zu Got, dyse ding alhye sullen bald nach der hl. zeid ir end haben. Alsdan wyl ich mich, ab Got wyl, an alles verzyhen zu euer lib fugen.

[10.] *Zettel:* Mein fruntlich bit ist auch an euer libe, dye wellen Jorgen, bolzenmacher, sagen, das er mir etlich zylbolz schicken wollt, dye mir recht weren, dan ich wart alle stund meins neuen armbrost von Wormis. Welt ichs alhye, wyl Got, beschischen [= *einschießen*]. Euer lib sage im auch, das er mir sunst auch etlich bolz schicken welt, dan alle menschen mich umb bolze bitten. Datum ut supra.

## 15.2. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen

### 457 Der Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an seinen Kanzler Dr. Dietrich von Werthern

[1.] *Empfang von Wertherns Schreiben vom Reichstag, Gespräch zwischen Cäsar Pflug und dem Bf. von Pomesanien, Informationen über das Warten der Reichsgesandtschaft auf den Kg. von Polen; [2.] Weisung, Ks. und Reichsständen die Nöte des Deutschen Ordens vorzutragen und sie als Fürsprecher beim Papst zu gewinnen; [3.] Anhörung der Reichsgesandten in Krakau, Warten auf die Antwort des polnischen Kg.*

*ohne Ort, 7. März 1510*



*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 285-286, Kop.*

Donerstag nach oculi [7.3.10] ist geschriben worden dem canzler Dr. Werter<sup>1</sup>

[1.] Uns ist euer schrift [*liegt nicht vor*] gestern, mitwochen [6.3.10], darin ir uns gelegenheit des reichstags mit andern neuen zeytungen zu erkennen gebt, behendt worden. Nun tragen wir nicht zweivel, H. Cesar Pflug wirt euch vermeldt haben, was der erwirdig etc. Bf. zu Risenburg [= *Pomesanien*] aus unser sachen mit ime am nestvergangen freitag [1.3.10] zu Pegau gehandelt. So ist auch heut acht tag [28.2.10] der [*Burggraf Hugo*] von Leisnig aus Preussen, dergleichen Jorg von Dobeneck am nesten dinstag [5.3.10] komen und gesagt, das im Jorg Watt zwischen Pozen und Guysen [= *Gosen*] begegnet sei und von Polan etc. widerkomen, wie ir wisset. Der ym vermeldt, das die geschickten zu Crockau verharren, bis der Kg. [*Sigismund von Polen*] von Peterkau von der tagfart wider gen Crocau kome. Der sich hat wollen am montag nach reminiscere [25.2.10], von Peterkau noch Crakau zu ziehen, erheben. Und ym wer auch gesagt, das die kgl. wird zu Polan durch sein eigne geschickten der ksl. Mt. und den stenden des hl. Reichs antwurt geben wolt.

[2.] Dieweil uns dann allerlei dabei zu bedenken, ist an euch unser gutlich beger, wu sich der reichstag kurzlich enden würd, ir wollet, wie wir euch bevolhen und von uns abgefertigt, mit denselbigen unsers ordens, auch, so es muglich, gemeynen adel neben euch zihen, unser und unsers ordens notdurft an unsern gnst. H., den Ks., und stend des hl. Reichs mit allem vleis tragen und sunderlich durch den hochgebornen F., unsern etc. Hg. Jorgen [*von Sachsen*], fleißigen, das ksl. Mt. und die stende als aus eigner bewegnus mit Bebstlicher Hlkt. botschaft [*Achilles de Grassis*] davon geredt und unserm orden zum besten seiner Hlkt. bevelhen. Wue sich auch der reichstag verziehen, wolt uns solichs durch euer schreiben vermelden. Und wue mitler zeit die geschickten zu uns komen, hetten wir uns darnach zu richten. An solichem allen erzeigt ir uns guts gefallen und wollens umb euch gerne beschulden.

[3.] Cedula: Die geschickten seint, sopald sie gen Cracau komen, ires anbrenngens verhort, aber mit der antwurt bis nach der tagfart, so der Kg. zu Peterkau gehalten, verzogen und zu Crocau harren müssen. Datum ut supra.

#### 458 Der Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen an Dr. Dietrich von Werthern

*Mutmaßungen über die Gründe für das Ausbleiben einer Nachricht der Reichsgesandtschaft zum Kg. von Polen.*

*ohne Ort, 23. März 1510*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 26, pag. 286-287, Kop. (ganz durchgestrichen, deshalb fraglich, ob das Schreiben ausgegangen ist).*

<sup>1</sup> Zur Person Dietrichs von Werthern vgl. LIPPERT, *Dietrich von Werthern*.

Sonnabend nach judica [23.3.10] ist geschrieben worden dem canzler Dr. Werter:

Wir haben uns seint der zeit, wir euch von uns gefertigt, alle tag der geschickten von Polan widerzukomen versehen. Dieweil sie aber nicht kommen, uns auch yrs langen aussenpleibens ursachen durch kein schrift noch zuempiten vermelden, werden wir manicherlei zu bedenken verursacht, wann solichs, wie wir vor bewegen, darumb gescheen mocht, das villeicht sie derhalben aufgehalten und mit antwurt verzogen bis nach endung des ytzigen reichstags, alsdann so schir mit abschlegiger als annemlicher antwurt auf ir antragen abgefertigt würden, mit betrachtung, das uns alsdann schwer fallen solt, unser Hh. und freunde, dy stende des Reichs, unser sachen halben wider zusammenzubringen etc.

### 15.3. Deutschmeister

#### 459 Beschlüsse im Rahmen des Gesprächs des Deutschen Ordens im Reich über die Beschickung des Augsburger Reichstags

[1.] *Abfertigung Johann Adelmanns von Adelmannsfelden als Gesandten zum Augsburger Reichstag; [2.] Bemühen um eine möglichst geringe Belastung des Deutschen Ordens durch einen Reichsanschlag für den Krieg gegen Venedig; [3.] Mitnahme von Supplikationen.*

*Horneck, 8. Januar 1510*

*Druck: BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Protokolle, Nr. 24 S. 127-129.*

[1.] (...) *Es wird beschlossen, den Komtur zu Mergentheim (Johann Adelmann von Adelmannsfelden) mit der für Reichstage üblichen Vollmacht nach Augsburg zu schicken.<sup>1</sup> Er soll den Deutschmeister (Hartmann von Stockheim) für dessen krankheitsbedingtes Fernbleiben entschuldigen<sup>2</sup> und die Kredenz an den Ks. und die Reichsstände nicht vergessen. Er soll zwei Vollmachten erhalten, eine wie bisher übliche, die andere, daß er ohne Hintersichbringen handeln kann.*

[2.] *Falls ein Anschlag gegen die Venezianer gemacht wird, soll sich der Komtur beim Ks. darum bemühen, den Orden zu erlassen, das die mit dem crewcz in den zugen und sollichen handlungen verschonet wurde und wo es nit besser gesein kondt, uff ein gelt somma dorfur zu geben, zu arbeiten. Dan solten die Venediger ein des Ordens wider sie sehen, möcht der Orden vollent umb die armute [= das geringe Vermögen], die er under inen ligen hat, kommen etc. [...]*

<sup>1</sup> *Über Adelmanns Entsendung zum Augsburger Reichstag vgl. knapp KLEBES, Deutsche Orden, S. 526f.; D. J. WEISS, Geschichte, S. 372f.*

<sup>2</sup> *Hartmann von Stockheim starb am 27. Januar 1510.*

[3.] *In Sachen Rückgabe des Deutschordenshauses Bologna an den Deutschen Orden wird beschlossen, eine Supplikation an den Ks. zu richten und sie dem Komtur zu Mergentheim zuzuschicken. Dieser soll sich bemühen, beim Ks. einen Förderbrief an den Papst zu erlangen. Außerdem soll dem Komtur die die Balleien Sizilien und Apulien betreffende (nicht vorliegende) Supplikation auf den Augsburger Reichstag mitgegeben werden. Dort soll er in dieser Sache tätig werden. (...)*

#### 460 **Beschlüsse im Rahmen des Gesprächs des Deutschen Ordens im Reich in Sachen Reichstag**

*Bitte um Unterstützung des Ks. in Sachen Rückgabe des Deutschordenshauses Bologna.*

*Mergentheim. 4. März 1510*

*Druck: BISKUP/JANOSZ-BISKUPOWA, Protokolle, Nr. 26 S. 134f.*

*Der Statthalter der Ballei Lombardei (Philipp von Hohenstein) und der Komtur zu Mergentheim (Johann Adelman von Adelmansfelden) sollen sich nach Augsburg begeben, dem Ks. im Beisein der Reichsstände die Wegnahme des Deutschordenshauses Bologna detailliert schildern, darlegen, wieviel dem Orden an ihr liegt, und den Ks. als Schirmherrn des Ordens bitten, sich beim Papst für die Rückgabe einzusetzen. Falls der Ks. eine Gesandtschaft zum Papst schickt, soll der Statthalter mitreisen und die Angelegenheit in Rom eifrig unterstützen. Wenn der Ks. nur schreibt, sollen die von Dr. Adam (Schönwetter) in Frankfurt erstellten Entwürfe in die röm. Kanzlei gegeben werden, damit sie als Vorlage für besagtes Schreiben verwendet werden können. (...)*

### 15.4. Herzog Wilhelm von Bayern

#### 461 **Kredenzbrief für die bayerischen Reichstagsgesandten Johann von der Leiter d. J., Wolfgang von Aheim und Jörg von Trenbach**

*München, 11. Januar 1510 (freitag nach der hl. dreier Kgg. tag)*

*München, HStA, KÄA 3138, fol. 17, Orig. Pap. m. S.*

*Hg. Wolfgang von Bayern und die anderen Vormünder Hg. Wilhelms von Bayern bekunden, daß Ks. Maximilian Hg. Wilhelm auf einen Reichstag nach Augsburg geladen hat, dem es jedoch in ansehung seiner jugend und das er mit vormündern besetzt und fur sich selb noch nit mündig ist, geziemt, den Reichstag durch seine Vormünder und Räte besuchen zu lassen. Entsenden deshalb die hgl. Räte und Mitvormünder Johann von der Leiter d. J., H. zu Verona und Vicenza, Wolfgang von Aheim zu Wildenau, Hofmeister, und Jörg von Trenbach zum Reichstag und*

*bevollmächtigen sie, dort im Namen Hg. Wilhelms mit Ks. und Reichsständen zu verhandeln und gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung zu geben.*

**462 Wolfgang von Aheim und Jörg von Trenbach an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms IV. von Bayern**

*Verzögerte Ankunft des Ks., Bitte um Erlaubnis zur Heimkehr bis zum Beginn des Augsburger Schiedstages.*

*Augsburg, 10. Februar 1510*

*München, HStA, KÄA 2018, fol. 96, Orig. Pap. m. S.*

*Übersenden eine Kopie des Abschieds der Ulmer Versammlung des Schwäbischen Bundes (Nr. 127 Anm. 2, 244). (...)*

Dann, gn. H., dieweil wir noch zur zeit nit wissen, wie es umb den reichstag gestalt hab und wan der gehalten werde, sunder mir [*Wolfgang von Aheim*], hofmeister, der Bf. von Gurk, als ich ine deshalben umb beschaid hab ersuchen lassen, nechten uber das nachtmal ainen zettel geschickt hat, des inhalts, das ksl. Mt. in disen tagen gen Kaufpeurn kommen und des furnemens seie, auf Mundelheim ze ziechen, das auch der von Gurk sich noch innerhalb sechs tagen, zu ksl. Mt. ze reiten, alhie erheben werde und sich irer Mt. alherkunft vor acht oder zehn tagen nit versehe etc., bitten wir, sofer die handlung der uns zugeschicktn instruction [*liegt nicht vor*] auf dem tag, so auf invocavit [*17.2.10*] furgenomen ist,<sup>1</sup> durch H. Dietrichn von Pleningen allain und ausserhalb unser geschehn möge, eur fl. Gn. wollen uns ainen tag oder acht haimbzeiechn erlauben und uns des zum eehisten berichtn lassen. Dan wo wir bei der handlung des obbestimbtens tags auch sein sollten, wollten wir den wagenknecht sambt den rossen wider haimbzeiechn lassn, damit die costung geringert wurde. Tun uns damit eurn fl. Gn. als unserm gn. H. underteniglich bevelhen. Datum Augspurg an suntag der herrenvaßnacht Ao. etc. decimo.<sup>2</sup>

**463 Dr. jur. Anton Petzschner (hgl. Rat) an Hg. Wolfgang von Bayern**

*[1.] Verärgerung des Ks. und des Kg. von Frankreich über die Aufhebung des Interdikts gegen die Venezianer, Rechtfertigung dieses Schritts durch den Papst, Verlangen des frz. Kg. nach Wiedergutmachung; [2.] Forderung des*

<sup>1</sup> Über die Einberufung dieses Schiedstages, auf dem es um ungeklärte Streitfragen zwischen Pfalzgf. Friedrich und den Vormündern Hg. Wilhelms von Bayern im Gefolge des Ingolstädter Vertrags von 1509 ging (vgl. Abschnitt 1.4.7.4.), liegen keine Nachweise vor.

<sup>2</sup> Die von den Gesandten erbetene Antwort ergibt sich aus folgendem Kanzleivermerk auf der Rückseite des Briefes: Dem Aheimer und Treubegkn [= Jörg von Trenbach] gen Augspurg ze schreiben, unser meynung sei, das sy sich daselbs enthalten und dem reichstag, auch der handlung gegen Hg. Fridrich sambt Dr. Pleningen, so zu ine werd komen, gewartn und die wagnros herschicken.

*Ks. an die Stände nach einer Reichshilfe von 50 000 Mann; [3.] Verärgerung des Ks. über die ablehnende Haltung der Stände, Jagdausflug des Ks. und Rückkehr nach Augsburg.*<sup>1</sup>

München, 24. April 1510

München, HStA, KÄA 3137, fol. 168-169, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* Gn. H., euer ftl. Gn. pefelch, die noien mair pedreffent, mir durch Hans Kung, euer Gn. poten, angebracht [*liegt nicht vor*], hab ich mit undertainikait entpfangen. Ich kan aber in worhait nichts sunderlichs, das peschlossen wair, euer Gn. schreiben, dan das an zbaifel euer Gn. vor wissent, das die Venediger durch die Paibstlich Hlkt. von dem pann absolviert sint.<sup>2</sup> Welicher absolucion halben sich die ksl. Mt. und die kgl. kron von Frankreich, dieweil es ausserhalb ierer peder wissen geschechen, pesch[w]airen, und deshalb die Paibstlich Hlkt. aus dem vertrag<sup>3</sup> gangen und dem nit genueg tan solde haben. Darentgegen sein Hlkt. die antburt gegeben, der vertrag hab nit lenger kraft, pis sein Hlkt. das, so zue der hl. röm. kirchen, ksl. Mt. das, so zue dem hl. röm. Reich, und der Kg. von Frankreich das, so zue dem haus von Mailant zuegehörig sey, eroberen. Dem dan genueg sey geschechen. Und obgleuch ksl. Mt. nit all flecken, dem röm. Reich zuegehörig, erobert hiet, wair das die ursach, das sein ksl. Mt., nit dem Reich underbirflich zue sein, sunder dem haus von Osterreich, pegert hette. Es hab auch sein Hlkt. sampt dem Kg. von Frankreich ier erobert stedt und flecken pehalten. Vermig sein Hlkt. nicht, das ksl. Mt. nit dermassen auch pehalten hab. Es vermig auch der vertrag nicht, das sein Hlkt., wider die zue eroberen, zue helfen schuldig sein. Darzue so haben ksl. Mt. sampt dem Kg. von Frankreich mitler zeyt des pans ieren kaufleuten nichtdesterminder glait ierem handel nach zue den Venedigern vergunt. Dardurch dem vertrag durch si nit genueg sey geschechen. An welcher antburt sich der Kg. von Frankreich nit genuegen hat lassen und ksl. Mt., die Paibstlich Hlkt. umb ier zerprechen zue strafen, geschriben, welle auch ksl. Mt., all stedt, dem röm. Reich zuegehörig, zue eroberen, hilflich sein und den vertrag geleben. Und hat der Kg. von Frankreich Paibstlicher Hlkt. widerumb umb sein interesse und schaiden geschriben und pegert, sein Hlkt. welle ime, dem Kg. von Frankreich, zue abtrag acht Franzosen umbsunst zue kairtinail machen und Bonini [= *Bologna*] ime, dem Kg., und seinen dienern, den Bentivolen [= *Bentivoglio*], uebergeben, darneben auch zbaimal 100 000 fl. rh. für den uncost. Auf weligs pegeren der Hl. Vater Pabst 7000 Schweizer pey Pellizan [= *Bellinzona*] angenommen hat, denselbigen weg hinain gen Rom zue nemen. Hat den Schweizern aber der Kg. von Frankreich von Mailant aus den paß mit gebalt verspert.

<sup>1</sup> Bei diesem Schreiben handelt es sich zwar nicht um einen Bericht vom Reichstag, Dr. Petzschners Äußerungen lassen jedoch den Schluß zu, daß ihm unmittelbare Informationen über die Vorgänge in Augsburg vorlagen.

<sup>2</sup> Die Aufhebung des Kirchenbanns erfolgte am 24. Februar 1510.

<sup>3</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

[2.] Solichs als mit merern artikel hat ksl. Mt. gemainen stainten des hl. Reichs fürgehalten und dorinnen ieres ratz und hilf pegert, naimlichen 40 000 monnen zue fues und 10 000 zue roß, als oft sein not wair. Dorinnen solden ksl. Mt. erblant, so dem Reich underborfen, auch angelegt werden. Domit aber die staint des hl. Reichs nit peschbairt werden, so mag ain yetlicher seine unterton seiner lainder auch anlegen, domit soliche hilf nit allain über die Ff. und Hh. ge.

[3.] Auf welichs ksl. Mt. pegern haben si, gemain staint des Reichs, mit vil angezaigten ursachen und hübschen worten, solicher hilf zue tain, peschbairt und 3000 zue fues und 1000 zue roß zuegesagt. Alspalt aber ksl. Mt. soliche antburt entpfangen, ist sein Mt. ainswegs in unbillen mitsampt euer Gn. vetter, Hg. Wilhelm, anbeggezogen und zue Pruck, Nainhofen [= *Ainhofen*], Tachau und Fürstenfelt gepaist [= *auf die Falkenbeizjagd gegangen*], und sein Mt. an sein Gn. stadt etlich zue Augspurg lassen und auf seinem alten pegern gestanden. Vermaint sein Mt., so die wenig hilf die widertail gebar würden, das das röm. Reich nit mer vermecht, wair ain spot und würden dardurch gesterkt. Und ist als gester vergangen [23.4.10] sein Mt. wider gen Augspurg kummen. Was aber mitler zeyt alda peschlossen ist, wais mon hie noch nit. Hab ich aus aller undertainikait euer ftl. Gn. nit wellen verhalten, der ich mich hiemit mit aller undertainikayt pefilch. Datum Munichen an mitbochen post jubilate Ao. etc. 10.

## 15.5. Herzog Georg von Sachsen

### 464 Cäsar Pflug (hgl. Rat) an Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Seine Bemühungen in Sachen Jubelgeld und Schulden des Ks. bei Hg. Georg; [2.] Hoffnung auf baldige Heimkehr; [3.] Bemühen um die ksl. Bestätigung zweier Schriftstücke über den Anfall des Hgt. Jülich an Sachsen bzw. die Belehnung Gf. Edzards von Ostfriesland; [4.] Verzögerte Behandlung der Angelegenheit des Deutschen Ordens; [5.] Erlangung eines ksl. Schreibens in Sachen Dechantei zu Meißen; [6.] Bewilligung einer Reichshilfe, Anberaumung eines weiteren Reichstags in Augsburg oder Worms, Verhandlungen über die Streitfälle EB von Mainz gegen Kf. von Sachsen, Kf. von Sachsen gegen EB von Magdeburg und Landgf. in von Hessen gegen das hessische Regiment, Vorbereitungen für ein Turnier.*

*[Augsburg], 5. Mai 1510*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 14<sup>a</sup>, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Gruß. Gn. H., ich habe euer ftl. Gn. jungst vermeldet und zugeschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], was mir der Bf. von Gurk in sachen das jubelgelt und euer Gn. schuld belangend zu antwort und abschid gegeben. Alzo hab ich seid

der zeit H. Paulus von Lichtenstein angeloufen und keinen andern weg bei im ausrichten ader erlangen mogen, dan nach form diser hiebeilegten ausgesnitten zedeln [*liegen nicht vor*], die ich an euer ftl. Gn. zu tragen und zu gelangen lasen (wy euer ftl. Gn. darinne vermerkt).

[2.] [*Ich habe*] meinen abschid genomen, und so mir der almechtig Got, als ich verhoff, in kurzer zeit zu hus verhilft, so wil ich euer ftl. Gn. des handels waiter, dan euer ftl. Gn. durch dise schrift bescheen mag, underrichtung tuen.

[3.] Dan ich habe nue zur zeit alhir nichts zu tund dan in des hoemeisters, meins gnst. H., sachen und zwey kleine zedeln, die berait geschriben und von dem Ks. sollen unterschriben werden, nemlich in sachen den anfal von Julich belangend<sup>1</sup> und den Gf. [*Edzard*] von Ostfrisland.<sup>2</sup> Und wywol ich alle tage an denselbten armen zedeln sollicitirt habe, so habe ich sie doch bisher nicht mogen herausbringen.

[4.] Item des hoemeisters sachen [*vgl. Abschnitt I.4.6.*] haben so vil widerwertikeid, das bisher derselbt handel weder von dem Ks. ader von den stenden, in masen sie zugesagt, volzogen.

[5.] Item in sachen die techenay zu Meisen belangend hab ich eine schrift aus ksl. canzley erlangt [*liegt nicht vor*], in masen mir euer Gn. befohlen. Denselben brif wil ich H. Hans von Sleinitz kegen Rom zuschicken. [...]

[6.] Item des Reichs hendel mit dem Ks. seind allenthalb beslossen und uf ein hulf, wy zu Collen bewilligt, zugesagt, daran auch sein ksl. Mt. gesetigt. Und ist ein neuer reichstag uf purificationis Marie [2.2.11] alher kegen Augspurg,

<sup>1</sup> *Wortlaut:* Die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., hat Hg. Georgen von Sachsen zuegesagt, das sein Mt. ime über sein brief, die sein Mt. vergangner zeit seinem vater Hg. Albrechten von Sachsen umb den anfal des Hgt. Gulch gegeben, gleich wie sein Mt. Hg. Friderichen von Sachsen ain confirmation gefertigt hat, auch confirmation und bestettbrief vertigen lassen welle nach absterben Hg. Wilhalmens, yetz Hg. zu Gulich, doch meniklich an seinen rechten unvergriffen. Actum zu Augspurg am 20. tag May Ao. domini etc. 10. *Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 15, Orig. Pap. (Unterschrift: Sebastianus Sprenk, secretarius, manu propria).*

<sup>2</sup> *Wortlaut:* Als die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., verschiner zeit dem Gf. von Ostfriesland auf sein ersuchen etliche gn. schreiben getan und darzue die lehen derselben Gft. verlihen, das hat ir Mt. allain darumb getan, das ir Mt. denselben Gf. nit gar desperirn lassen wolt und Hg. Georg von Sachsen zu kainem nachtail. Und sollen solh der ksl. Mt. schreiben und verleyhung der berürten lehen, dem gedachten Gf. getan, dem ytzgenanten Hg. Georgen von Sachsen an seinen verschreibungen und gerechtigkaiten on allen nachtail sein, also wann derselb Hg. Georg den berürten Gf. widerumb haben nach ausgang des gelderischen kriegs oder so es sich mittler zeit fuegt, so wil im die ksl. Mt. den mit gedachtem lehen widerumb nach billichait zuweisen und zustellen. Actum zu Augspurg am 20. tag May Ao. domini etc. im 10. *Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 21 u. 22, 2 Kop. (Vermerk unter dem Text: fiat). Auf diesen Zettel bezieht sich folgender Vermerk der hgl.-sächsischen Kanzlei am Rand neben der entsprechenden Äußerung im Schreiben Pflugs:* Ist aus der registratur an solchen der zedel einem so viel zu befinden, das es belangend gewesen die belehnung, so sein Mt. dem Gf. von Embden getan, das dieselbe Hg. Georgen zu Sachsen an seiner gerechtigkeit unnachteilig sein soll.

do sein ksl. Mt. in eigener person darbey sein wil, angesetzt. So aber sein ksl. Mt. in eigener person darbey nicht gesein konde, so sol derselbt tag zu Worms gehalten werden. Und die meiste handlung, so alhir vorhanden, seind zwischen Hg. Friderich und dem Bf. von Menz [vgl. Abschnitt I.4.1.] und abermals Hg. Friderich und dem Bf. von Magdeburg und zwuschen der Landgf.in und den regenten zu Hessen [vgl. Abschnitt I.4.2.]. Und versihe mich, eher dan die Ff. voneinander scheiden, es werde ein tornier alhir gehalten ader gerent ader gestochen, dan es seind die blanken uf dem markt ufgeschlagen. Euer ftl. Gn. vil angenehmen dinst zu bezaigen, bin ich ganz willig. Datum sontags vocem jocunditatis Ao. etc. decimo.

### 15.6. Markgräfin Isabella von Mantua

#### 465 Donato de Preti (mgfl. Rat) an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

Augsburg, 27. Februar 1510

Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 398, Orig. Pap. m. S. (ital.).

*Die Audienz (der beiden mantuanischen Gesandten Donato de Preti und Francesco Peschiera bei Ks. Maximilian) wurde durch Matthäus Lang und Dr. (Pietro) Motta auf den nächsten Tag verschoben, da der Ks. sehr beschäftigt ist. Hier sind schon fast alle Kff., Ff. und Gesandtschaften versammelt, einige werden noch erwartet, wie z. B. der Pfalzgf. (Ludwig) und Mgf. (Friedrich) von Ansbach-Kulmbach. Unter den Kff. scheint Kf. Friedrich von Sachsen den Vorsitz zu führen. Hinsichtlich des Unternehmens in Italien wird wohl der Wille des Ks. geschehen. Die von der Gft. Tirol zur Verfügung gestellten 5000 Knechte sind schon losgeschickt worden. Sie haben für drei Monate Sold erhalten.*

#### 466 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

Augsburg, 3. März 1510

Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 420-422, Orig. Pap. m. S. (ital., z. T. chiffriert).

*Wurde gestern abend zusammen mit (Francesco) Peschiera vom Ks. empfangen. Dieser gab sich wohlwollend und liebenswürdig und hörte sich alle Vorschläge an. Er (de Preti) bat um Entschuldigung, daß er nicht alle Forderungen des Ks. erfüllen könne. Dieser erklärte, er habe von seinen Gesandten, die sich oft in Mantua aufgehalten hätten, gehört, daß die Zölle und anderen Einnahmen aufgrund der Kriege stark zurückgegangen seien. Er wurde auch von den anderen Gesandten gut aufgenommen. Der Reichstag wurde gestern abend eröffnet. Der Ks. und die*



*Ff. erschienen um 22 Uhr und blieben bis Mitternacht. Kf. Friedrich von Sachsen versteht sich mit dem Ks. sehr gut. Gestern speisten beide miteinander, dann zogen sie sich zu einem zweistündigen Gespräch zurück. Kf. Friedrich ist sehr klug und in Deutschland überaus anerkannt. Über die Absolution der Venezianer (vom Kirchenbann) durch den Papst äußerte sich der Ks. nicht.*

#### 467 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

*Augsburg, 28. März 1510*

*Mantua, Archivio di Stato, E/LXII/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 409-410, Orig. Pap. m. S. (ital.).*

*War heute morgen bei Dr. (Pietro) Motta, der Mgf.in Isabella sehr schätzt und ihre definitive Antwort zutiefst bedauert. Auch Ks. Maximilian ist verärgert darüber. Der Mgf.in könnte daraus großer Schaden entstehen. Sie sollte deshalb daran denken, einen Gesandten mit einigen unterwürfigen Worten zum Ks. zu schicken, wenn dieser nach Italien kommt. Es ist die Rede davon, daß der Papst eine neue Liga ins Leben rufen und den Kg. von Aragón sowie die Stadt Genua auf seine Seite ziehen will. Auch Ferrara und Venedig wurden genannt. Da heute Gründonnerstag ist, war es nicht möglich, eine Audienz beim Ks. zu bekommen. Dieser wird sich nun für vier Tage zurückziehen. Von Dr. Motta war zu hören, daß der Ks. nach Verona reisen wird. Auch die Ff. werden heute und morgen nach der Reichstagsitzung auseinandergehen.*

#### 468 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

*Augsburg, 4.-8. April 1510*

*Mantua, Archivio di Stato, E/LXII/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 412-415, Orig. Pap. m. S. (ital.).*

*4. April: Heute morgen teilte ihm Dr. Motta mit, daß Mgf.in Isabella sich seiner Meinung nach mehr denn je beraten lassen werde, um Ks. Maximilian zufriedenzustellen. Wie es scheint, herrscht zwischen dem Ks., dem Kg. von Frankreich und dem Kg. von Aragón große Einigkeit. Der Grandmaitre (des frz. Kg., Charles d'Amboise) wird persönlich mit einem großen Heer nach Verona kommen und binnen zehn Tagen Vicenza einnehmen. Er (de Preti) hat sich mit Kf. Friedrich (von Sachsen) in lateinischer Sprache über die Ergebnisse des Reichstags unterhalten. Wegen der Anwesenheit eines Dolmetschers wollte sich der Kf. aber nicht wirklich offen äußern. Der Ks. will das gesamte Geld selbst verwalten und die Ff. zu seinen Kämmerern und Hauptleuten machen. Unterdessen machten die Venezianer, da sie lieber einen Ausgleich als weiteren Krieg wollen, den Ff. verschiedene Angebote. Der Ks. ging aber darauf nicht ein, da er mit dem Kg. von Frankreich zu eng verbunden ist und sich dessen Willen nicht entziehen kann. Die Ff. werden den Ks., der auf der Seite*

*Frankreichs und Aragóns steht, nicht von seiner Haltung abbringen können. Über den Papst beklagt sich der Ks.*

*5. April: Die Ff. sollen gestern abend erklärt haben, sie seien mit den Forderungen des Ks. einverstanden. Dies ist aber nicht ganz glaubhaft. Es geht auch das Gerücht, daß der Ks. von den Ff. 500 000 rh. fl. zugesagt bekommen haben soll. Der Gesandte des Papstes (Achilles de Grassis) berichtete, daß sich Konstantin Arianiti in Ravenna aufhält. Der Papst soll versucht haben, den Ks. aus der Liga zu entfernen. Mit Venedig wird der Ks. keine Verbindung eingehen, da es untreu ist.*

*8. April: Der Kg. von Aragón hat dem Ks. für das Unternehmen (gegen Venedig) 400 Lanzen und sechs bewaffnete Galeonen zur Verfügung gestellt, was von einer sehr festen Verbindung mit dem Ks. und dem Kg. von Frankreich zeugt. Dr. Motta hat ihm (de Preti) dringend geraten, den Ks. von der Antwort Mgf.in Isabellas zu unterrichten und davon, daß diese fest entschlossen ist, ihren Sohn (Federico) nicht zum Ks. zu schicken. Zur Entschuldigung soll sie auf sein zartes Alter verweisen und anbieten, ihren Sohn dem Ks. entgegenzuschicken, sobald dieser nach Italien kommt. Damit wird sich der Ks. hoffentlich zufrieden geben. Beim päpstlichen Gesandten (Achilles de Grassis) ist ein Bote (aus Rom) eingetroffen.*

#### **469 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua**

*Augsburg, 25. April 1510*

*Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 440-441, Orig. Pap. m. S. (ital.).*

*Hat sich gleich nach seiner Ankunft darum bemüht, die gute Gesinnung Ks. Maximilians gegenüber Mgf.in Isabella zu bewahren und zu vertiefen. Zusammen mit Francesco Peschiera sprach er mit Kf. Friedrich (von Sachsen) über die als Geschenk überbrachten Falken. Der Kf. teilte ihnen Einzelheiten über das Schreiben an Venedig mit und erbot sich, mit dem Ks. und vor allem mit Matthäus Lang zu sprechen. Durch dessen und Sernteins Vermittlung hatten sie dann eine lange Audienz beim Ks., dessen Fragen sie alle in geeigneter Form beantworteten. Davor hatten sie auch mit Girolamo Cassola gesprochen, dem der Hg. (von Ferrara, Alfonso d'Este) aufgetragen hatte, sein Möglichstes für Mgf.in Isabella zu tun. Er (de Preti) gab Cassola zu verstehen, daß es die Mgf.in an treuer Ergebenheit gegenüber dem Ks. nicht fehlen lassen werde. Ebenso berichtete er dem Ks. von ihrer mütterlichen Zuneigung und darüber, daß sie ihren Sekretär Battista Scalona zu Mgf. (Francesco) nach Venedig geschickt habe, um dessen Wünsche zu erfahren. Der Ks. werde darüber ausführlich hören. Ihm (de Preti) und auch Peschiera scheint es so, als ob vom Ks. eine gute Antwort zu erwarten sei. Dieser ließ durch Matthäus Lang antworten, wie dankbar er der Mgf.in für ihre Empfehlung sei. Auch der Gesandte Ferraras (Girolamo Cassola) fand den Ks. sehr geneigt. Daher wird die Angelegenheit wohl einen bestmöglichen Ausgang finden. Mgf.in Isabella möge Cassola für seine guten Dienste danken.*

**470 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua***Augsburg, 30. April 1510**Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 426, Orig. Pap. m. S. (ital.)*

*War zusammen mit Francesco Peschiera beim Ks. Die Antwort, die er (de Preti) von Matthäus Lang erhielt, wird Mgf.in Isabella sicher zufriedenstellen. Lang war mit der Antwort der Mgf.in einverstanden und glaubt nicht, daß die Forderung des Ks. für diese beschwerlich ist. Der Ks. schätzt Mgf. (Francesco) und die Mgf.in sehr. Beim Reichstag gibt es noch letzte ungelöste Probleme, man hofft jedoch auf einen guten Ausgang.*

**471 Donato de Preti an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua***Augsburg, 1. Mai 1510**Mantua, Archivio di Stato, E/LXI/1: Corrispondenza colla Marchesa Isabella d'Este, Lettere di provenienze diverse, Busta 1893, Nr. 428-429, Orig. Pap. m. S. (ital.).*

*Nach Aussagen Peschieras hat Mgf.in Isabella erneut einen Abgesandten nach Venedig geschickt, der jedoch Mgf. (Francesco) nur im Beisein von Venezianern darlegen konnte, welche Zuneigung sie zu ihm hegt, sowie die Gründe dafür, warum sie seinen Wünschen nicht entsprechen kann.<sup>1</sup> Der Ks. konnte somit ausführlich vom guten Willen der Mgf.in erfahren. Seine durch Matthäus Lang übermittelte Antwort fiel entsprechend positiv aus. Lang schrieb auch der Mgf.in im Namen des Ks., daß dieser ihre Antwort bzgl. ihres Sohnes (Federico) akzeptiere. Er (de Preti) empfiehlt nunmehr, daß die Mgf.in ihren Sohn dem Ks., falls dieser nach Italien kommt, nach Trient entgegenschickt und diesem die gebührende Ehre erweist. Die Reichstagsangelegenheiten sind fast abgeschlossen. Die Zahnschmerzen und die Halsentzündung Kf. Friedrichs (von Sachsen) haben sich gebessert. Es ist noch nicht bekannt, ob der Ks. die 500 000 rh. fl. vom Reichstag erhalten wird. Giovanni Gonzaga<sup>2</sup> steht beim Ks. in hohem Ansehen. Er bleibt mit höchsten Befugnissen Generalhauptmann von Verona, und es scheint, daß der Ks. keinem Italiener mehr vertraut als ihm.*

<sup>1</sup> Der Gemahl Mgf.in Isabellas, Francesco II., war am 17. Juli 1509, auf der Seite des Kg. von Frankreich kämpfend, in venezianische Gefangenschaft geraten und kam erst am 14. Juli 1510 im Austausch gegen seinen zehnjährigen Sohn Federico (II.) wieder frei. Vgl. MAZZOLDI, Mantova, S. 210-216.

<sup>2</sup> Bruder Mgf. Francescos II. von Mantua und damit Schwager Mgf.in Isabellas.

## 15.7. Reichsstadt Esslingen

## 472 Hans Ungelter d. J. (Esslinger Bm.) an Esslingen

[1.] *Abwarten der Städtevertreter in Sachen Anleihe für den Ks.; [2.] Noch keine Reichstagsberatungen; [3.] Warten auf die Stellungnahme Rottweils zum Ersuchen des Ks. und auf die Ankunft Hg. Ulrichs von Württemberg; [4.] Anwesende geistliche und weltliche Ff.; [5.] Diverse Vergnügungen.*

[Augsburg], 2. März 1510

*Esslingen, StadtA, Rst., Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Lb. Hh., als mir uwer weyshait geschriben hat des anlechen halben von ksl. Mt. der 1000 fl. halben, hab ich erfahrung geton und sovil erkundigt, das der merer tail von steten solich gelt noch nit erlegt hat, ouch etlich des willens seyen, also zu warten, bys sich der richstag endet und darnach nach begegneten dingen darein zu schicken. Derselben mainung bin ich ouch zu tun, ich werd dan anderst von uwer weyshait underricht. Es wäre dan sach, das mir etwas weyters begegnet oder angefochten wird, wolt ich uch von stund an wissen laussen.

[2.] [...] Des reichstags halben seind die stend des Reichs noch nye byainander gewesen, das noch gar nichts gehandelt ist.

[3.] Meins gn. H. Hg. Ulrichs halb und der von Rottwyl [*vgl. Abschnitt I.4.7.6.*] stat es daruf, das unser H. Ks. durch sein botschaft by den von Rotwyl handelt. Derselben antwurt warten wir, ouch der zukunft Hg. Ulrichs von Wirtenberg. Sunst waiß ich uwer weyshait gar nichts nuwes zu schreiben.

[4.] Und seind das die Ff., die yetz hie seind, namlich der Bf. von Mainz, der Bf. von Cöln, der Bf. von Trier, der Bf. von Babenberg, der Bf. von Wirzburg, der Bf. von Straßburg, der Bf. von Eystat, der Bf. von Costenz, der Bf. von Ougspurg, der Bf. von Gurg, der Bf. von Laybach, der Bf. von Kur und ain legat vom Bapst [*Achilles de Grassis*] und sunst vil botschaften.

So seind das die weltlichen Ff., so da sind: Hg. Friderich, Kf., von Sachsen, Hg. Jorg von Sachsen, Hg. Wilhalm von Payern, Hg. Friderich, Pfalzgf., Hg. Hans von Sponheim, Mgf. Casimir von Brandenburg.

[5.] Ich waiß uwer weyshait yetz nit weyter zu schreiben, das der Ks. ist frolich, und hat man zwen tag nachainander gestochen und gerent und tanzt und waist man noch von kainer vasten zu sagen. Damit befilch mich uwer weyshait. Datum am sampstag vor oculi Ao. 1510.

## 15.8. Reichsstadt Frankfurt a. M.

## 473 Beratungen und Beschlüsse des Frankfurter Rats zur Entsendung (Bm.) Jakob Hellers zum Augsburger Reichstag

[1.] Entsendung Hellers zum Reichstag, Erörterung verschiedener Kriterien für die Übergabe der Stadtsteuer an den Ks.; [2.] Verhalten Hellers bei Aufnahme in den Reichstagsausschuß; [3.] Haltung Frankfurts gegenüber einem möglichen Ersuchen um Reichshilfe; [4.] Zeitpunkt der Abreise Hellers; [5.] Ratsbeschluß über die Heller zu erteilenden Weisungen.

Frankfurt, 17. Dezember 1509 – 6. Januar 1510

Orig. Pap.: A) Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1499-1510, fol. 128b-129a.

Kop.: B) Ebd., Reichssachen II Nr. 244, fol. 1b.

[1.] Feria secunda post Lucie virginis Ao. 1509 [17.12.09]: Als die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., ein rychstag uf epiphanie domini [6.1.10] gein Augspurg angesetzt, ist geratschlagt, Jacob Heller zu schicken uf solchen rychstag und ime die statstuer, ksl. Mt. in sein eigen hant zu liebern, bevelhen. [...]

Feria quinta [recte: sexta] in die sancti Thome apostoli [21.12.09]: Uf morgen, sambstag [22.12.09], ein rat verboten und [...] underrede zu haben, ob [...] Jacob Heller die statstuer ksl. Mt. nachfuren soll oder nit, wo ksl. Mt. nit gein Augspurg kome. Item wo er zum usschoß verordent würde, ob er solchs tun solt oder nit. Item ob er in sunderheit von ksl. Mt. besprochen würde, wie er sich dan halten soll.

Feria sexta in die innocentum Ao. domini 1510 [28.12.09]: Nachdem Jacob Heller die stattstuer ksl. Mt. in die hant liebern soll, ime bevelhen, wo ksl. Mt. nit uf den tag gein Augspurg kome, sich nach gelegenheit halten, zu ksl. Mt. zu ryten oder aber andere gefugliche wege zu gedenken.

Item Jacob Heller bevelhen, das gelt zur statstuer under den kaufluten zu Augspurg ufzubringen, wo aber nit, bey dem rat zu Ausperg solch gelt zu gesynnen, uf die messe wider zu bezalen und ime ein brief an rat mitgeben.

[2.] Item ob Jacob Heller zum usschuß geordent wurde, sich desselben nit weigeren, doch behut sein, ydoch nach gelegenheit zu handeln.

[3.] Item ob Jacob Heller in sunderheit von ksl. Mt., wyll er ein hilfe vom Rych begeren, gefragt wurde, was er vor ein bevelhe von seinen Hh. hette, zu tun oder zu lassen, wo im sunst die hilf in gemein abgeschlagen wurde, ist geratschlagt, die hilf nit genzlich abzuschlagen, sunder noch vermogen, das eynem rat lydlich sey, zusagen.

[4.] Item im rat zu fragen, wan Jacob Heller sich erheben soll, uf den tag gein Augspurg zu ryten.

[5.] B folgt: Conclusio in consilio facta in die circumcisionis domini Ao.

1510 [6.1.10]: Als geratschlagt ist, wie sich Jacob Heller uf dem rychtag zu Augspurg halten soll, dem also zum fuglichsten zu halten und ime die verzeichnus mitgeben und wes ime dinlich ist, auch die alten tornes [= *Turnosen*] und heller zu der stattstuer mitzunemen. Und ob in dem usschuß, die hilfe zu tun, abgeschlagen wurde, solt er nichtdestamynder die hilf nach vermoge des rats nit abschlagen.

#### 474 Frankfurt a. M. an Jakob Heller

[1.] *Übersendung verschiedener Schriftstücke, Weisung zur Unterstützung der Frankfurter Juden; [2.] Vertretung Aachens auf dem Reichstag.*

Frankfurt, 17. Januar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 10a, Konz. (Kanzleivermerk fol. 10b: Jacob Hellern geyn Augspur[g] geschrieben der von Ach und der juden halb).

Teilregist: ANDERNACHT, *Regesten*, Nr. 3630.

[1.] *Gruß*. Lb., besunder gut freunt, die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hat uns eyn credenzbrief [*liegt nicht vor*] mit den hochgelerten und ersamen H. Simon von Risach, Dr. und ksl. camergerichts bysitzer, und Georgen Mospach, secretarien, zugeschickt. Und wiewole ir dheiner by uns erschienen ist, hat doch der wolgeporn H. Adolf, Gf. zu Nassaue etc., uns iren befelh und instruction zugeschickt, wie du dan us diesen abschriften [*liegen nicht vor*] zu vernemen hast. Begeren darumb an dich, gutlich bittend, so dich unser juden durch sich oder ire botschaft ansuchen werden, du wollest ine, soviel fuglich sin mag, geraten und beholfen sin.

[2.] Desglichen haben uns unsere frunde Bm. und rat der stat von Ache eynen iren secretarien [*Werner Lewen*] mit einer credenzen geschickt. Der hat werbung, wie du auch in dieser abschrift [*Nr. 72*] zu vernemen hast, getan. Derhalb wir auch begern, du wollest, uns und inen zu gefallen, sie, soviel mit fugen sin wil, verantworten und vertreten. Daran tustu uns wole gefallen. Datum uf dornstag St. Antoniustag Ao. etc. decimo.

#### 475 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Seine Ankunft in Augsburg, Eintreffen des EB von Mainz und des Bf. von Eichstätt, Anmeldung Hellers beim EB; [2.] Warten auf die Ankunft von Ff., anwesende Städtegesandtschaften; [3.] Baldiges Eintreffen des Ks. in Begleitung ausländischer Gesandter, Herbergsbestellung; [4.] Neuigkeiten vom ital. Kriegsschauplatz, Verhandlungen des Ks. mit einer venezianischen Gesandtschaft; [5.] Bewilligung einer Kriegshilfe für den Ks. durch die Tiroler Landstände.*

Augsburg, 19. Januar 1510

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 11, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Jacob Heller vom tag zu Augspurg erste schrift).*

[1.] Ersamen, gonstigen, lb. Hh. ond goute frund, uwer wisheyt sey mein gehorsam, willik dinst allzit bereit. Lb. Hh., als uwer wishet mich gein Augspork gefertiket, bin ich samp den knechten ond hab von den genaden Goutz wol darkomen, ond ist meyn gnst. H. von Menz acht dag for datum, of sontak for datom [12.1.10], sampt dem Bf. fon Eystett auch hercomen. Also hab ich mich alsbald sein Gn. anzikt, der mich genediglig angenomen. Forter mich ksl. Mt. anziken wil als der gehorsame.

[2.] Es ist noch nimans von Ff. he, sonder man ist eyn dils alle dak wartend. Fon stetten ist hi Nornberk, Olen [= *Aalen*] ond etlig van bondeschen [= *Vertreter des Schwäbischen Bundes*].

[3.] Ksl. Mt. ist zuo Isprok, sakt man, werd alle tag heruskomen. Bringt mit im Kg. van Frankris, Aragon, Spanhin ond Babest botzschaf. Hat of 1500 perden hi herberg bestelt.

[4.] Nuher zitong, daß ksl. Mt. by Bern [= *Verona*] eyn klins stettlin erobert hat, 400 duzen [= *deutsche*] knecht denen feinden hats alles erstogen. Ksl. Mt. hat Bern noch in, aber fil Franzosen ond Spanier hart dinen, ouch by 2000 duzen knecht din. Der Kg. von Frankrich drost sich of eyn nuhes ober de Venedicher. Ksl. Mt. hat der Venedichern boutschaf by den Lytern [= *Hh. von der Leiter*] audienz lasen gebein, sint noch in der handelung. Ist de sag, sey der gefanghen halben, aber moch doch darneben auch witer gehandelt werdein. In sonders, gonstigen, lb. Hh., wiß ich uwer wisheit nit zuo schriben, dan wes mir witer onstat, laß ich uwer wisheyt by dem nesten boten wissen, dan uwer wisheyt willige dinst zo erzoigen bin ich allzit genekt. Datom in Augspork den 19. dak Januar of St. Sebastiansabent etc.

[5.] *Nachschrift*: Item de lantzschaf an der Eytz [= *Etsch*] haben ksl. Mt. of dem lantak zo Bozen zogesagt, 5000 mann drey monhet zuo halten.<sup>1</sup> Datom als oben.

#### 476 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Eintreffen weiterer Reichstagsteilnehmer, Herbergsbestellungen, Mutmaßungen über die Ankunft des Ks. und den Beginn des Reichstags*; [2.] *Hellers geplantes Vorgehen in Sachen Frankfurter Stadtsteuer*; [3.] *Neue Vereinbarung zwischen Papst, Ks. und den Kgg. von Frankreich und Aragón gegen Venedig sowie für einen Feldzug gegen die Ungläubigen*; [4.] *Verhandlungen des Ks. mit Venedig in Ospedaletto, Ablehnung venezianischer*

<sup>1</sup> *Laut Anschlag vom 22. Dezember 1509 (sambstag nach Thome) wurden durch den Landtag 4590 Mann für neun Monate bewilligt.* BRANDIS, *Landeshauptleute*, S. 403-411. *Zu den Bozener Verhandlungen über eine Hilfe für den Krieg gegen Venedig vgl. auch WIESENBERGER, Kaiser Maximilian*, S. 17f.; MAIRHOFER, *Tirols Antheil*, S. 14f.; JÄGER, *Geschichte*, S. 459.

*Friedensvorschläge durch den Ks., Eintreffen von Schreiben Venedigs an die Reichsstände, Rüstungen des Kg. von Frankreich und des Papstes.*

[Augsburg], 26. Januar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 16, Orig. Pap. m. S.

Teildruck: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 986.

*Hofft, daß sein Schreiben vom 19. Januar (Nr. 475) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also ist seyt der zit kein F. mer herkomen, dan alin Bf. van Bobenberk [= Bamberg] mit 30 pferden ond des Mgf. fon Brandenberks botschaf ond etlig ept ond di von Meztz, Spiher, Goseler, Mo[l]husen, Northusen botschaf. For fiher dagen hat noch kein Kf. herberg hi bestellt, aber darnoch Bf. fon Kolin, Hg. Frederig von Saxen ond Pfalzgf. Lodwik, Kff., haben irst herberg bestellt. Ksl. Mt., onser allergnst. H., ist noch zuo Isbruk. Ist di sag, wil nit her, di Ff. seyhent dan for hi. Doch halt mans darfor, sein Mt. werd in korz zo Monghen [= München] sein, 9 meylen van hin. Ich besorg, diser dak werd nit for fasten [12.2.10] anfahen ond sich in di leng ferzihein. Mein gn. H. von Mentz hat min H. [Gf. Eberhard] van Congsten [= Königstein] ond den marsalk [Frowein von Hutten] zuo ksl. Mt. geschickt, ist men allen dak warten. Wirt man alsdan wol fernemen, wan der dak sein vorgank haben wirt etc.

[2.] Item der stattstuhler halber laß ich also berohen, bis ich witer fernem, dan in aleweg fernem ich, daß ksl. Mt. herkompt ond fon alin landen, beforab welslanden, Kgg., Hgg. ond ander boschaf mit im brengt. Ich werd das gelt heut [26.1.10] ondern kaufluden ofbrenhein. [...]

[3.] [...] Item nuher zitong: Onser Hl. Vater, der Babest, ksl. Mt., Kgg. van Frankrich, Aregon haben sich zuo Pliss [= Blois] in Frankrig of eyn nuhes ferponden ond zusammen geschworn also, daß si ksl. Mt. helfen, di Vene[di]ger zuo strafen ond ferdilgen ond beforab alles, so si noch of dem lande haben, ksl. Mt. helfein zu gewinhein ond all ongehorsam des Reygs helfein strofein, ond daß man ksl. Mt. us dem Rig sol gebein eyn jerlig tribut, ond forter met macht di feher, Babest ond 3 Kgg., ouber de onglubigheyn zihein etc.

[4.] Item ksl. Mt. hat di werbung der Venedigher binnen Spitalin [= Ospedaleto] fornhorn lassen, ond sein di Vene[di]ger met ongenaden abgeschiden. Haben sich gein ksl. Mt. erboten, alles, das tzom Rig, auch tzo sein erplanden gehorik, siner Mt. zotzostellen ond alle jar 50 000 fl. ales tributare des hl. Rigs tzo geben. Das alles ksl. Mt. in abgeschlagen, der meynong, so sey itz sehen, daß ir Mt. brouder, Kg. von Frankrig, im itz bystendik sey, erbiten sey seych hug. Aber inen sey sampt seiner Mt. bontgenossein er fint worden. Das wil er blibein, bis er das ond mer by in erobert. Ond si dermaß abgefertigt. Ab witters gehandelt sey, ist ferborgen, dan si habein eyn driflig botschaf da gehippt. Es fernem eyn dils, si werden of disein dak herkomen. Es ist eyn bot von in hi, der sol brif, ir erbeytong, an alle stend des hl. Rigs habein. Ich fermirk noch nit anders, dan man an si wil mit macht, dan der Kg. von Frankrig rost sich fast, als man fon Boin [= Bern = Verona] herausser schribet. So bestellt der Babest etlig



Schweyzer. In sonders auf dismal wiß ich uwer wisheit nicht zo schriben, dan uwer wisheit willik dinst zo erzigen bin ich genikt. Datom den 26. dak Januars Ao. 1510.

#### 477 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Bevorstehende Verhandlungen über die Angelegenheiten der Frankfurter Juden; [2.] Sein Engagement für Aachen und Wetzlar; [3.] Warten auf die Ankunft des Ks.; [4.] Eintreffen weiterer Ff. und Gesandtschaften, voraussichtlich lange Dauer des Reichstags; [5.] Weiteres ksl. Ladeschreiben an die Stände; [6.] Begründung für Hellers Zögern bei der Übergabe der Frankfurter Stadtsteuer an den Ks.; [7.] Angeblicher Ankunftsstermin des Ks.; [8.] Meldungen über Gefechte auf dem ital. Kriegsschauplatz; [9.] Mitteilung des Ks. an die Stände wegen seines baldigen Eintreffens, Ankunft einer frz. Gesandtschaft.*

[Augsburg], 4. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 18, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Jacob Heller drit schrift).

Teilregist: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3630.

*Hofft, daß sein über Nürnberg geschicktes Schreiben vom 26. Januar (Nr. 476) in Frankfurt eingetroffen ist. Hat seinerseits vor sechs Tagen ein Schreiben Frankfurts vom 17. Januar (Nr. 474) erhalten.*

[1.] Also seint di joden he by mir erschin, aber ist noch nimans von ksl. Mt. he, der deren sachen befel hat. So man aber din handeln wert, wil ich, sofil mir fouklig ond moglig ist, handeln.

[2.] De van Achen bedreffen wil ich dergelighen auch doin. Wer aber wol, si hetten eyn kredenzbrif an gemein frie- ond Rstt. geschikt, als ander dan haben. Di van Wetzfelar haben dergligen auch gedan ond mir daby geschriben, si zuo ferantwurten haben etc.

[3.] Ksl. Mt. ist noch nit he. Ist van Isprok heraus of Kempten ond of Puhern [= Kaufbeuren] zuo. Fersig mich gar nit, ir ksl. Mt. nit hercom, di Ff. ond beforab de Kff. seyhent dan for hey.

[4.] Es ist nimantz seyt meyn lasten schriben herkomen fon Ff. dan Pfalzgf. Friderich von Beyhern ond Dr. Meynartzhagen von Kolin ond etligher Ff. boschauß, auch us ksl. Mt. erplanden Osterich, Kernten, Krain. Man schaft gar nicht hi, dan daß mans gelt ferzert. Ich besorg, diser dag werd sich in di lengd ferzehein bis noch ostern [31.3.10] heinaus. Gott geb, etwes frochtbars ausgericht werd.

[5.] Es ist wol di sag, ksl. Mt. hab den Ff., so noch nit hi erschin sein, eyn

nuehe mandat geschickt, daß si den irsten dak des Mertze hi zuo Auspork erschin soulin<sup>1</sup>.

[6.] Mit der stuhern laß ich noch also berohen, bis ksl. Mt. herkomt ader wan ich ksl. Mt. an eyn gewissen ort wist zuo finden, da es an sorg wer zuo ritten, dan es ist itz of allen strassen fil ab- ond zuozihens fon kriegesfoulk, di dan obel bezahlt werden.

[7.] Es ist di sag, ksl. Mt. kom dise faßnacht [12.2.10] gen morgen. Mocht sich schiken, ich rid zu im.

[8.] *Neue Zeitung: Gefecht des ksl. Hauptmanns F. (Rudolf) von Anhalt mit den Venezianern mit 400-500 Opfern auf beiden Seiten, Sieg des Hauptmanns; Überfall der Venezianer auf Ferrara mit 24 Galeonen, erfolgreiche Gegenwehr des Kardinals von Ferrara (Bf. Ippolito d'Este), Verlust von 18 Galeonen und 6000 Mann auf Seiten der Venezianer.* Das dan eyn ganze warheyt ist. Ich soultz uwer wisheit lang geschriben haben. So sakt man so fil nuhe mer hi, daß ich net gern schrib, ich habs dan eyn war wissen. In sonders wiß ich uwer wisheyt of dismal nit zuo schriben, dann uwer wisheit willik dinst zu erzigen bin ich als der gehorsam allzit genekt. Datom of mendak nach purificacionis Marie Ao. 1510. jar.

[9.] *Nachschrift:* Item als ich disein brif schlisen wolt, ist eyn post von ksl. Mt. an mein H. von Mentz ond Bf. fon Gourk komen. Hat ir Mt. mein gn. H. von Mentz geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], er sol den stenden des Rigs sagen, si solin tzo Auspork ferharen, ir Mt. wil sich omb Kaufbuhern ader Foussen halten ond, so di Ff. he erschinen, wil sein Mt. alsbald auch hercomen. Es ist des Kg. fan Frankris botzsaf [*Louis Hélian*] auch hercomen.

#### 478 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Warten auf den Ks., Ankunft des EB von Trier und mehrerer Städtegesandtschaften, Verärgerung des Ks. über das Ausbleiben der Stände und der anwesenden Teilnehmer über den verzögerten Beratungsbeginn, Mutmaßungen Hellers über die Pläne des Ks., Besorgnis vieler Teilnehmer darüber, Spekulationen Hellers über eine Verhandlungsdauer bis Pfingsten;* [2.] *Aufnahme eines Darlehens beim Augsburger Rat, seine Absichten bzgl. der Übergabe der Frankfurter Stadtsteuer an den Ks.;* [3.] *Bitte um Verantwortung Lübecks beim Ks. in der Münzangelegenheit;* [4.] *Anfrage wegen einer eventuellen Beteiligung Frankfurts an der Klage der Wetterauer Gff. gegen den hessischen Weinzoll.*

[Augsburg], 14. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 23, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum in die Mathie [24.2.] Ao. 1510).

<sup>1</sup> Vgl. das ksl. Mandat vom 21. Januar 1510 (Nr. 77), das allerdings keinen Termin vorgibt.

*Hat sein letztes Schreiben (wohl Nr. 477) durch einen Wetzlarer Boten übersandt.*

[1.] Also ist ksl. Mt. noch nit hir, sonder zuo Mondelheim, acht meil von hin. Ist di sag, wil nit her, di Ff. sihen dan for hi. Also ist seit minem lasten schriben kein F. mer hercomen dan Bf. fon Triher, also daß no vier Kff. he sein ond kein weltliger F. dan Pfalzgf. Friderig. Fil Bff. sint hi: Bf. von Brixen, Bf. von Jorgk [= *Gurk*], Bf. von Basa [= *Passau*], Bf. Luobach [= *Laibach*], Bf. von Seka [= *Seckau*] etc. Von stetten ist vor 5 oder 6 dagen herkomen di von Strauspork, Hagenae, Worms, Fribork [= *wohl: Friedberg*] etc. Ich ferste, ksl. Mt. hab fast ein grosen onvilin des langen ausplibein. Es ist iderman hi ferdrussein des langen ligens ond man nich[ts] ausricht noch das es anfat. Ksl. Mt. wil up Merzen tzo Tr[i]ent sein ond filicht eyn korz latein ofgebein. Ond besorg doch, nitdesmynder di stend des Richs hi byeinbehalten werden. Es seint selzam, schwer lift [= *Läufe*] for augen, dafon nit fer tzo schriben ist. Deß eyn ider bilig erschroken ond wol not dout, Gott tzo bitten, daß es wol zorgang. Ich wil noch also 14 dage ferharen. Demnoch mich di sach ansicht, [*werde ich*] witer schriben, dan ich halt hart, deser dak for pinsten [19.5.10] zorgang.

[2.] Lb. Hh., ich hab kein gelt onder kauffluten noch zor zit mogen becomen. Aber eyn ersamer rat hi zuo Ausporg hat mir 1000 fl. gelihen, di man in in der nesten meß zalin sol oder of den Augost oder for herschiken etc. Also besorg ich, ksl. Mt. moch[t] also in onwiln gen welslanden zo. Das mir dan gefערlig nochtzoriten wer. Hab ich mich zo meynem gn. H. von Jork gefoug, der wil eynen dak noch dato [15.2.10] tzo ksl. Mt. riten. Hab ich mich sin Gn. angezikt, wil mich mitnemen ond mich forderlig fertigheın.

[3.] Di von Lubek habein mir auch geschriben, si hi tzo ferstain ond tzo ferantwort[en] habe by ksl. Mt. der montz halben ond anders.

[4.] Meyn gn. H. Gf. Eberhart von Konigstein hat mit mir gerett des lantgrofeinzuls halber, wi sein Gn. sampt andern Gff. in der Wederaue by ksl. Mt. erlangein wolın, daß der tzol nit witer dan im land zo Hessein genomen sol werdein ond nit in andern iren landen [*vgl. Nr. 259*]. Das dan ongeferlig omb 600 fl. kousten werd, uwer weishet ongeferlig omb 60 oder 80 fl. davon tzo zalin. Also hab ichs sin Gn. tzo erkein gebein, es hab formals durg Gf. Adulf [*von Nassau*] etc. mer an uch gelanget, aber aus anligenden orsachen abgeschlagen, als sin Gn. auch wol ermessein mag. Sakt sin Gn., wo eyn rat nit ofenlig d[ar]in wolt sein, wil sin Gn. wol das heimlich ferschaffen, dan wo uwer wisheyt itz nit din wolt sein, wer darnoch swerlig tzo wegein zu brenhen. Soligs solt ich uwer wisheyt tzoschriben ond of das forderligst antwurt begern. Weiß uwer wisheyt meinong ist, last mich of das forderligst wisein. Ich fersten, meyn gn. H. von Menz habs auch in sonderheyt erlangt. [...] Datom of donerstak St. Valantinsdak Ao. 1510. jaren.

## 479 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Seine Unterredung mit EB Uriel von Mainz in Sachen rückständiger Zahlungen Erfurter an Frankfurter Bürger, Vermittlungszusage des EB; [2.] Bitte um Weisungen für sein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit; [3.] Abwartende Haltung in Sachen Übergabe der Frankfurter Stadtsteuer an den Ks.; [4.] Modalitäten der Auszahlung von Geldbeträgen an Paul von Liechtenstein; [5.] Rückzahlung eines Darlehens an die Höchstätter-Gesellschaft; [6.] Ende der Hoffnung auf einen Frieden mit Venedig, Kriegsvorbereitungen des frz. Kg. und des Ks., vermutete Dauer den Reichstags bis Pfingsten, Bitte um Ablösung als Reichstagsgesandter; [7.] Eintreffen Zyprians von Serntein mit der ksl. Kanzlei sowie des Bf. von Würzburg.

[Augsburg], 18. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 42-43, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum secunda post reminiscere alias Mathie Ao. 1510 [25.2.10]).

*Hat sein letztes Schreiben vom 14. Februar (Nr. 478) über Nürnberg nach Frankfurt geschickt und am Vortag das durch einen städtischen Boten überbrachte (nicht vorliegende) Schreiben Frankfurts erhalten, das mit schwerem gemoud ferlese in ond ferstanden etc.*

[1.] Foug uwer weisheit zuo wissen, als ich mich by meinem gn. H. von Menz der von Lubek halben anzaikt hap, sak[t] sin Gn.: „Bm., wi solln wirs mit den von Erfort halten?“ Sakt ich: „Gnst. H., ich huf, sey werden dise meß byde zol ausrichten.“<sup>1</sup> Sakt sin Gn.: „Ich fersigs mich nit, dan si habein by ksl. Mt. erlangt, fiher jar stiltzostan [Nr. 126] ond werden nit zalin.“ Nitdesminder wil sein ftl. Gn. in miteler zit daran sein, daß eyn frid zusen in gemacht ond der hofeno[n]g, iderman tzo[m] dil bezalt sol werden. Sakt ich: „Gnst. H., uwer ftl. Gn. ist wol wyssein, in was noden di von Erfort solig gelt fon den borgern tzo Frankfort ond andern aufgenommen haben, auch, wem solig gelt tzom dil worden. Solten no diselbigen in dem langen ferzog des iren onberen, wer schwer ond onlichtig. Bütt drom, uwer ftl. Gn. wilt genediglig darin sein, damit onser borger dis meß irher ferschin zol ontricht werden. Das solin sey mit irn onderdenigen dinsten alezit willik seyn zuo ferdinen.“ Sakt sin ftl. Gn., sein ftl. Gn. werd mit eynem rad lasein drin handel in ond, sofil moglig, dran sein, daß doch in mittler tzit eyn ider bezalt werd. Ond [hat] sin ftl. Gn. sich genediklig erboten. Ond bin also abgeschiden. etc.

[2.] Also, gostigen, lb. Hh., hab ich for ond noch oberantwortung uwers brifes flissik forsorg gehapt ond fernem nit anders, dan daß etwes erlang[t] sey for diser zit ond nit in kortz di von Erfort beroren. Aber sobald di kanzely von Isprok kompt, der man eyn dak nach dato [19.2.10] wartein[d] ist, wil ichs alles wol erfahren ond, sofil mir mogligen ist, darin handeln. Aber mich befremt,

<sup>1</sup> Es geht hierbei um rückständige Rentenzahlungen von Erfurter an Frankfurter Bürger, die jene wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage ihrer Stadt nicht mehr leisten konnten. Vgl. ROTHMANN, *Frankfurter Messen*, S. 472ff.

daß uwer wisheyt mir nit schribt, weiß ich mich halten sol, so es erlankt wer, ob ich drom erbeyten soult, soligs abtzoschaffen oder nit. Das mins gn. H. von Menz halber schwer tzo doin sein wirt, so sin ftl. Gn. hi ist. Deucht mich besser ond foukligher, noch erschinong diß dages zo erlangen wer. Bin doch noch der meyno[n]g, ksl. Mt. di kredenz tzo oberantwurten, ond wo si etwes erlangt hetten, di ksl. Mt. demoutigligen beytten, daß sin ksl. Mt. genediclig drin wolt sein ond dein fon Erfort schriben, onsern borgern ir austen [= *ausstehenden*], verschin golten tzo entrichten. So konden diselbigen uwer ksl. Mt. mit irhen gehorsamen dinsten desdo baß erschissein. Wo aber soligs nit beschigt, wer soligs ferderbes ond eyn merklicher abbruch der statt Frankfurt etc.

[3.] Ksl. Mt. ist noch nit hi, sonder ritt omb Auspork, wirt aber, nemlig eyn dak noch dato [19.2.10], hercomen. Es sein etwen fil tzo im hinauskommen, aber wil nimans kein audienz geben, hat auch di ka[n]zely noch niman fon reten by im. Hat H. Jacop Filligher geschriben, sol mir sagen, ich sol mit der stuher tzo Auspork ferzihen, bis sein Mt. darkomp. Ich behalt den boten by mir, bis ich meyn sag by ksl. Mt. ausricht.

[4.] Item H. Paulus fon Lichtenstein etc. hat mich bericht, wi sein Gn. uwer wisheyt ond mir geschriben etligs geltz halber, so im ksl. Mt. von dem geld, so hinder uwer wisheyt lygt, ferschafft hab [Nr. 403 Anm. 1]. Ist meyn dinstlig bütt, wo das uwer wisheyt nit anemen wolt, ir willent imantz ferorden, der miner husfrau onderrichten do, wi sey soulg gelt an sol nemen, auch wi si das fon ir sol lasen noch lud H. Paulus schriben, dan ich im gern dinen wolt.

[5.] Als uwer wisheyt in meynem la[s]ten schriben [Nr. 478 [2.]] ferstandein hapt, daß ich 1000 fl. von den von Auspork entlint ond genomen hab, hab ich von Jorg ond Ambrosius Hugstetter [= *Höchstätter*], gebruder ond gesellschaft von Auspork, entnomen. Solt uwer wisheyt zalen Endris Otten, irhem diner, in bysein Johan Frossen, scheffen, oder Hans Kogler dusent fl. Haben si den von Auspork wider bezalt.

[6.] Gonstigen Hh., nuher tzitong, daß der Kg. fon Aregon den Venedighern fiher galehein [= *Galeonen*] of dem mer genomen ond gefangen hat. Ich hett verhuft, di sage mit den Venedighern solt sich tzo friden geschikt habein, so sich der dak so lang ferzikt, aber fermerk nit anders, dan daß sich tzo eynem krig schiken wil, dan der Kg. fon Frankrig rüst sich stark ond ob 12 000 man mer im feld wirt haben, dan er ney in welslanden gehapt hat. So wil ksl. Mt. auch mit seynen tirolisen landen auch den irsten dak Mertz im feld sein, di im 5000 man tzogesakt haben. Versich mich drom, als ich bericht werd, ksl. Mt. werd ober acht dag nit hi sein ond uns sein meynong tzo erkennen geben. Ond besorg duch, di stende des Rigs werden hi mosen bliben, ond habs darfor, bis pingstein [19.5.10], als ich von etlig meynen Hh. ond frundein fernem. Ond wo sich souligs dermasen so schikein wold, als ich uwer wishet wol by uwer m boten wisein wil lassein, ist meyn fruntlig, dinstlig bitt, ir willent mich entscho[l]den ond eynen andern in meyner statt ferorden, angesein di mirklig

geschefft, di ich im Nornberger huf hab,<sup>2</sup> der meyn husfrau nit alles bericht hat mit rechenong der gouter, auch a[n]der hendel, itz zusen messen mit meynen gesten tzo doin hab, mich dain nit ferlasen. Wil ich noch dermaß, sofer es di notorft erfordert, wider als der gehorsam erzigen ond om uwer wishet allen ond itligem in sonderheyt ferdinen. Datom of ma[n]dak noch infocafit Ao. 1510.

[7.] *Nachschrift*: Item Serentiner ist sampt der ka[n]zely komen. Wil ich, sobald ich mak, fernemen, was di fon Erfort erlangt haben. Der Bf. von Wirzberk ist of dato [18.2.10] auch komen.

#### 480 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Sein Bemühen um die Verhinderung negativer Auswirkungen des ksl. Zahlungsmoratoriums zugunsten Erfurts für die Frankfurter Bürger*; [2.] *Geplanter Schiedstag zwischen Gelnhausen und Homburg*; [3.] *Anhaltendes Warten auf den Ks.*; [4.] *Seine Pläne bzgl. der Übergabe der Frankfurter Stadtsteuer, Einfluß Pauls von Liechtenstein am ksl. Hof*; [5.] *Anwesende und erwartete Reichstagsteilnehmer, Spekulationen über die Teilnahme der Hgg. von Sachsen am Reichstag*; [6.] *Bitte um Ablösung als Reichstagsgesandter*; [7.] *Sondierung eines venezianischen Sonderbeauftragten bei den Reichsständen, Maßnahmen der ksl. Räte gegen ihn.*

[Augsburg], 21. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 39-41, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 3<sup>a</sup> post reminiscere Ao. 1510 [26.2.10]).

*Hat sein letztes Schreiben (wohl Nr. 479) durch Endres Ott, Diener der Höchstätter, übersandt.* Dem ir 1000 fl. entrichten soultede, si denen von Auspork bezalt habenin.

[1.] *Nochdem uwer wisheyt mir der von Erfort halber geschriben [Schreiben liegt nicht vor], foug ich uwer wisheyt tzo wissein, daß ich allen moglichen fliß gehopt hab ond mich also fil erkont, daß di von Erfort mit hilf der Mentzssen [= Mainzer] for etligen ferschin dagen tzo Bern [= Verona] in welslanden erlangt haben frihey, in fiher jaren kein renten oder goulten auszuorichten,<sup>1</sup> auch noch notorft soulg priflygien fersein, daß by pein nimans darwider handeln moug etc. Wil witem fliß ond in der geheim nochfogens habenin ond nitdesminder, ob ich soligs kein wissens hey, so ich ksl. Mt. di stuher oberantwort, di kredenz oberantworten ond, sofern es fouk hat ond ich alin by ir Mt. kom, montlig irer ksl. Mt. berichten, was gemeyner statt Frankfurt an solighem geligen, auch*

<sup>2</sup> *Jakob Heller war Inhaber des Nürnberger Hofes in Frankfurt, in dem zu Messezeiten die Nürnberger Kaufleute Quartier nahmen. Auch die Kss. Friedrich III. und Maximilian I. wohnten dort bei ihren Aufenthalten in Frankfurt.*

<sup>1</sup> *Das ksl. Zahlungsmoratorium für Erfurt vom 9. November 1509 (Nr. 126) wurde nicht in Verona, sondern in Rovereto ausgestellt.*

irhen mirkligen schaden ond ferderpenis, [*die*] druf stat, auch irher Mt. nit so daper als bisher dinen mogen, alles berichten ond ire ksl. Mt. demodeklich bytten, genedeklig drin tzo sein ond genediclich ferschaffen, daß di von Erfort, nit angesen irhe friheyt, den borgern von Frankfort ir vesten goltten ontrichten wolin etc.

[2.] Item der stattschriber von Gelnhusein ist wol hi. Werd bericht, hat auch noch nit anders angeben oder gehandelt dan Homberks halber. Hat ksl. Mt. dag herbeschriben, dorin tzo handeln mit den lantgrafenreuten, in der hofenung, sol sein Gn. wider tzogestelt werden. Auch hat er befelg, di von Gelnhusen tzo ferantwurten, dan sie sein auch herbeschriben. Wil nitdesminder mein aufsens haben.

[3.] Ksl. Mt. ist noch nit hi, ritt 3 oder 4 meyl wex heiromb beyssen [= *auf der Falkenbeize jagen*]. Hat nit fil by im, wil auch niman ferhoren. Es sein etwen fil hinausgeritten, aber nimantz audienz gebein. Man sakt, wil allein dak hi inritten. Es ist sonst all sein folk hi. So blypt er nit an eynem ort.

[4.] Ir Mt. hat hergeschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], ich sol mit der stuher hi ferzihen, bis er tzokompt. Deß ich mich halt. Di stuher ist H. Paulus von Lichtenstein ferschafft, hat auch di quitong, wiwol sey stet nit recht. Lb. Hh., last uch H. Paulus sach noch sein schriben onpolin [= *empfohlen*] sein, dan er min gonstiger H. ist ond fast der gewaltigst im hof etc.

[5.] Item dis sint di Ff., di hi tzo Auspork sein: Bf. fon Mentz, Bf. von Triher, Bf. fon Wirtzberk, Bf. fon Babenberk, Bf. fon Eystett, Bf. fon Gork, Bf. von Secka, Bf. von Laubach ond ander mer; weltlig Ff.: Hg. Friderich von Beyhern, Hg. Hans von Holtzrouk [= *Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern*]. Man ist allin dak warten des Bf. von Kolin ond Hg. von Wirtenberk. Der Kf. fon Brandenberk kompt nit. Di Hh. fon Saxen hor ich gar nicht fon. Eyn dil halten, si komen nit, doch habein si herberg bestelt.

[6.] Gonstigein, lb. Hh., als ich [*mich*] uwer wisheyt zuo gefaln als der gehorsam ertzikt ond mich of disein dak hab lassein schikein ond mir uwer wisheyt gesakt ond dorg den Bm. mir lasein sagen, der dak werd sich korz enden, ongeferlig omb faßnacht [*12.2.10*] etc., als ich dan selber verhuft hett. No sicht mich di sach dermaß an und ich fon meynen Hh. ond goten gonhern bericht werd ond mich ond eynen iden bedonkt ond uwer wishet ermesen kan, diser dak for ostern [*31.3.10*] oder pingsten [*19.5.10*] nit sich enden wert. Daromb ist mein dinstlig, flissik bytt, uwer wisheyt wil eynen andern an meyn statt ferorden. So wil ich, sofern es di notorft erfordert, nach der meß mich wider als der gehorsam erzigem. No ist uwer wisheyt ond menklig wissein das merklig, gruß gescheft, so ich im Nornberger huf hab, ond beforab, was ich tzusein messen meynen gestein gehandelt, werkaufft, gouter onpanhen ond hinabgesant hab, auch tzo onpahong [= *Anfang*] dise meß meiner goult on ansein meiner reyregister mir nit moglig. Diß alles meyn husfrauen oder nimans dan alin ich gar kein bericht hat. Das mir dan eyn merklig schaden wer. Bitt, uwer wisheyt wil souligs bedrachten ond mir so gonstig sein, meynen schaden fercomen ond

eynen andern in meyn statt schiken, den ich, sofil moglig, berichten, auch botzschaf an hof machen, als ich fermak, ond, sofer das sein kont, for mitfasten [10.3.10]; wer mir eyn besonder dinst. So ritt ich im gelid siger gen Frankfurt, das dan das irst of samstak for letare [9.3.10], das a[n]der of mandak ader dinstak darnoch [11./12.3.10] gen wirt.

[7.] Nuher tzitong hat man in sonders nit, dan di Venediger eyne besonder perschoin [= *Wolfgang Wiener*] mit eym knecht hi habein. Hat brif, auch montlig befelg von Venedigher an di stende des hl. Reygs. Hat sich frey- ond Rstt. auch angezi[g]t, als wir dan in andern onsern gescheften fersamelt warin, aber im souligs abgeschlagen, daß an verwilgonk ksl. Mt. ons nit gebort, im audienz tzo geben. Ksl. Mt. ret habein in hi willein annemen, aber er hat sofil antzikt, daß seys onderlasen haben, doch im ferboten, nicht on willen ond wissen ksl. Mt. tzo oberantworten oder handeln. In sonders of dismal wiß ich uwer wisheynt nit tzo schriben. Dan uwer wisheynt willik dinst tzo erzigen bin ich als der gehorsam allzit geneikt. Datom of dorstak noch infocafit Ao. 1510.

#### 481 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Ankunft des Ks., Hellers Audienz bei ihm mit Übergabe der Frankfurter Stadtsteuer; [2.] Seine vergeblichen Bemühungen beim Ks. in Sachen rückständiger Zahlungen Erfurter an Frankfurter Bürger; [3.] Warten des Ks. auf das Eintreffen der weltlichen Kff., Ankunft des EB von Köln und Hg. Georgs von Sachsen; [4.] Nochmalige Bitte um Ablösung als Reichstagsgesandter; [5.] Gefangennahme eines venezianischen Abgesandten, Flucht dreier ksl. Räte aus Venedig.*

[Augsburg], 25. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 26-27, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum sabato post reminiscere Ao. 1510 [2.3.10]).

*Hat die wichtigsten Informationen in seinem letzten, durch den Boten Jost überbrachten Schreiben vom 21. Februar (Nr. 480) übersandt.*

[1.] Also foug ich uwer wishet tzo wissen, daß ksl. Mt. of dorstak for dato [21.2.10] of dem abent hi ingeritten ond Hg. Wilhelm fon Mongein [= *München*], ond seint im alle Ff. engengeritten.<sup>1</sup> Also hab ich bisher for den

<sup>1</sup> *Über die Ankunft des Ks. in Augsburg schreibt der Augsburger Chronist Clemens Sender (1475-1537):* Am 21. tag Februarii ist hyr Ks. Maximilian eingeritten bey dem Geginger tor, und sind im engengeritten die Bff. Menz, Cölen, Trier, Wirzburg, Bamberg, Aichstet und sunst 12 Bff., trey Pfalzgff. und Hg. Wilhelm von Bayren. *Augsburg, StadtA, Chroniken Nr. 8, fol. 331a. Im Fuggerischen Ehrenspiegel heißt es dazu:* Der Einzug geschah den 21. Februarii durch das Geginger Thor mit 500 Pferden alle in roht gekleidet, welche Livree er zu Mindelheim verfärtigen lassen. Er ward von den beyden Burgermeistern Hieronymo Welsern und Ulrich Arzten, auch etlichen andern des Rahts im namen der Stadt Augsburg im Feld empfangen; ingleichen von den



welsein bo[t]schaften nit so bald for mogen comen, di dan hart anhangen, aber of sondak for dato [24.2.10] ob 10 dorg H. Jacop Feylingher sofil erlangt, daß mir ksl. Mt. alin in bysein H. Jacops gn. audienz geben. Hab ich ire Mt. mit geborligen wordein di stattstuhler zo ir selbest handen oberantwort, di ir Mt. mit genaden angenommen etc.

[2.] Also, gonstige, lb. Hh., als mir uwer wisheyt geschriben hat [*Schreiben liegt nicht vor*], ich soule by ksl. Mt. dein erfotersein [= *Erfurter*] handel onderstan tzo ferfugen, nochdem ich ferstanden, sey by ksl. Mt. di friheyt erlangt, hab ich kein foukligen wiln mogen finden, dan daß ksl. Mt. des handels grontligen bericht hab, ob es hernach tzo hendel kom etc. Hab ich noch oberantwortung der stuhler uwer wisheyt kredenz ir ksl. Mt. oberantwort, darnoch eyn korze dis montlige werbung gedain: „Allergnst. Ks., no werde ich bericht, wi di von Erfort oder sonst ander von irn wegen soulig friheyt erlangt soultten habein. Wo dem also wer, ist meyn demodenklig, flissik beyt, uwer ksl. Mt. wil in genaden ferschaffen eyn declaracion, daß di von Erfort, nit angesein ir erlangte friheyt, den borgern tzo Frankfort ire renten ond goulten entrichten ond bezalin wolin, angesein, daß eyn statt Frankfort sich allzit als di getruwen, gehorsamen on alle mittel am hl. Rig ond uwer ksl. Mt. allzit getrulig gehalten habein ond hinför mit allem fliß don werden. So zwifelt mir nit, uwer ksl. Mt. hab noch in frisser gedec[h]tenis, mit was beschwer eyn statt Frankfort lange tzeit beladen ond noch deygelig mer ist, als das di onsern of dem lastein rigsdag tzo Kostanz uwer ksl. Mt. erzalt habein etc., in was masein eyn statt Frankfort geligen ond beschwert ist ond degligen mer, dardorg ire borger von allein kauffhendeln ab haben mosein dreten, daß darin eyn merklig abbruch ist.<sup>2</sup> Haben drom onser borger irhe narong an golten ond renten ond das merentil of Erfort gelacht [= *gelegt*]. Soultten no di von Erfort darfor frihet erlangt habein, wer den onsern eyn merklig ond eyn dils eyn ferderpligher schaden ond gemeyner statt an irhem inbrenhein eyn merklig abbruch ond konten uwer ksl. Mt. nit als daperlig als bisher gedinen. Bütt, uwer ksl. Mt. wil gn. by dein von Erfort ferfachen, den onsern ir goulten tzo entrichten, nit angesein irhe erlangt frihet, wi ich for betten hab etc.“ Darauf ksl. Mt. mir dorg dein Vilinger hat lasein sagen, di gebein frihit sey von ksl. Mt. aus gouter meynong ausgangen gemeiner statt Erfort tzo gout, auch den glubigern, daß si in mittlerer zit ir sach schiken mogen, daß eyn jeder bezalt mog werden etc. Doch sey ir Mt. der statt Frankfort mit besondern genaden genekt ond wil ferschaffen, daß mir solig declaracion gebein soul werden, daß di von Erfort, nit angesen ire friheyt, den borgern ir goulten entrichten solen. Ond bin also abgeschiden. Also, gonstigen, lb. Hh., hab ich dorg kein mehern wek etwas wider di von Erfort mogen handeln. Wo aber uwer wisheyt durg den wek des

vier Churfürsten zu Mainz, Cöln, Trier und Sachsen, auch von 12 Bischöfen herrlich eingeholet und in die Bischofliche Pfalz einbeleitet. BIRKEN, *Spiegel der Ehren*, S. 1269.

<sup>2</sup> Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 363.

rechten meher ond besser wek hetten ond uwer wisheyt dis erlangt declaracion nit wol angesein ducht, mogt ir mir forderlig by eygener boschaf tzo erkennen geben. Wil ich in der kanzely also gemach doin, wiwol ich mich wol fersig, in eyn monet hart ausgein wirt.

[3.] Item, lb. Hh., diser dak wil sich in di lengde ferziehen, dan di drey weltligen Kff. sein noch nit hey. So wil ksl. Mt. nicht fornemen, di Ff. seyhen dan alle hi. [...] For fiher dagen [21.2.10] ist mein H. von Koln hercomen, eyn dak for dato [24.2.10] Hg. Jorg von Saxen. Ich fernem ond mirk nit anders, dan der dak for pinsten [19.5.10] kein end wirt haben etc.

[4.] Gostigen, lb. Hh., als ich uwer wisheyt hifor geschriben, ist noch meyn dinstlig, flissik bytt, ir willent eyn andern an meyn statt herschickein by ziger diß brifs, Hans Buherlin. [...] Wo es noch der meß witer not det, wil ich mich als der gehorsam erzigen. Dan uwer wisheyt wiß meyn mirklig gescheft im Nornberger hof, was ich mit meinen gesten tzo handeln hab alles zussein messein, auch tzo onpangong [= *Empfang*] meiner ond meiner motter ond frunden golten. Das ich alles on anesein miner rigister, weder meyn husfrowe oder ander, kein wyssens drage dan ich alin ond mir eyn mirklig schaden ond onglub [= *Verlust an Glaubwürdigkeit*] wer. Ist meyn flissik bytt, ir willent eyn andern an meyn stat ferorden, of daß ich im gelid mog heimriten, daß das list [= *letzte*] of dinstak noch mittfasten [12.3.10] hi ausgen wirt. Wil ich umb uwer wisheyt allzit furdern etc.

[5.] Nuher zitong, daß ksl. Mt. den Venedigher mit sein knecht hi gefahen und of das schluß Frideberk, eyn halb mil von hein, gefort. Di gefanhen, so us Padoua gen Venedig gefort, sin usgebruhein ond tzo waser hinwek gen Tr[i]est komen ond werden allin dak hercomen. Ist mit namen H. Melher Maßmoster [= *Melchior von Maßmünster*], H. Bartolmes von Firmian, meter<sup>3</sup> Johan Bontain [= *Jean Bontemps*], eyn Borgondier. [...] Datom of mandak noch reminiscere Ao. 1510.

#### 482 Frankfurt a. M. an Jakob Heller

[1.] Wunsch nach Außerkraftsetzung des ksl. Zahlungsmoratoriums für Erfurt in bezug auf Frankfurt; [2.] Nichtbeteiligung Frankfurts an der Klage gegen den hessischen Weinzoll; [3.] Zahlung von 1000 fl. an den Diener der Höchstätter; [4.] Erlaubnis zur Heimreise Hellers; [5.] Hinterlegung des Geldes für Paul von Liechtenstein beim Frankfurter Rechenmeister.

Frankfurt, 26. Februar 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 25a, Konz.

Hat sein letztes Schreiben vom 18. Februar (Nr. 479) und vier weitere Schreiben von ihm erhalten.

<sup>3</sup> Evtl. „Messeur“. Jean Bontemps war H. von Salans.

[1.] Und under anderm die von Erfurt betreffen, sin sie uns lud dieser abschriften [*liegen nicht vor*] mit antwort begegnet. Und mügen liden, so die von Erfurt eyn moratorium erlangt hetten, das die ksl. Mt. solichs gegen uns und den unsern ufhebe, und ob das ziemlichs costen wurde, dich nit düren lassen.

[2.] Des anbrengens unsers gn. H. von Königstein den lantgrefischen zol betreffen, ist unser gelegenheit nit, mit inen anzuhangen. Darumb magstu solichs mit fugen abslagen.

[3.] So haben wir Endresen Otten, der Hoesteter diener, uf hude, dato [26.2.10], in bywesen Johan Froschen die 1000 fl. bezahlt.

[4.] Mit dynem herheymekomen können wir din gelegenheit wole bedenken. Darumb magstu dich mit den kaufluden zu diner gelegenheit uf die messe erheben und mit fugen und gnaden abscheiden, auch mitler zyt, ob es die notturft erfordert, eynem andern gewalt geben, dann wir gedenken dich in diner zukunft nach unser gelegenheit zu entsetzen.

[5.] Mit H. Paulus von Liechtensteyn ist sin knecht hinweg und das gelt uf erketenus hinder unsern rechenmeister gelassen. Das haben wir dir im besten nit verhalten, dich darnach wissen zu richten. Datum dinstag nach reminiscere Ao. domini 1510.

#### 483 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Ankunft Kf. Friedrichs von Sachsen, dessen Empfang durch den Ks., ksl. Ausgleichsbemühungen zwischen dem Kf. von Sachsen und dem EB von Mainz; [2.] Bereitschaft des sächsischen Kf., den Erfurtern bei ihren Zahlungsproblemen zu helfen; [3.] Verzögerter Verhandlungsbeginn aufgrund von Festlichkeiten, vermutliche Dauer des Reichstags bis Pfingsten, wahrscheinliche Friedensverhandlungen mit Venedig, Wiederholung der Bitte um Ablösung als Reichstagsgesandter; [4.] Nochmalige Bitte um Weisung in Sachen Klage gegen den hessischen Weinzoll; [5.] Verschiedene Truppenaufgebote; [6.] Ankunft Mgf. Kasimirs von Ansbach-Kulmbach, erwartetes Eintreffen einer ungarischen Gesandtschaft, des Kf. von der Pfalz und des Hg. von Württemberg; [7.] Gefecht Hg. Erichs von Braunschweig mit den Venezianern.*

[Augsburg], 3. März 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 63-64, Orig. Pap. m. S.

*Hofft, daß sein letztes, durch Hans Bucherlin übersandtes Schreiben vom 25. Februar (Nr. 481) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also ist seyt der zit Hg. Friderich von Saxen hercomen. Dem ksl. Mt. mit den andern Ff. hentgegengeritten ond im feld mit grosen genaden enpahen, beyd von irn rousen abgestigen, darnoch eyn rennen ond stegen ond eyn danz gemacht ond obe[n]tz in P[h]il[i]ps Adellers hus tzom nachtmol behalten, ond ksl. Mt. sich hart bearbeyt, dein Bf. von Menz ond Hg. Friderich tzo ferdragen.

Deß sych Hg. Freyderich noch hart helt, aber ksl. Mt. ond etlig Kff. sich noch hart d[ar]in bearbeiten.

[2.] Ich ferstan wol, Hg. Frederig hab gar kein gefaln, daß di von Erfort oder ander fan ir wegen soulg friheytt erlangt haben,<sup>1</sup> so si noch by 72 dorfer, etlig schloß, darzo fil gedrit wol zu zalen habein. Dartzo wil sein Gn. in etlig duser fl. lihen, als ich von etligen den seinen fermirk. Daby ich mit der zeit wol witer erfahren wil.

[3.] Lb. Hh., man hat dise wochein gerant, gestogen, gedantz und noch sunst riggsachen mit den stendein gar nichtz gehandelt. Habs auch ganz darfour, for fritag noch dato [8.3.10] man nit anfangen werd. Deshalben ich von mein gonstigen Hh. nit anders ferste ond ichs ond ander nit anders fermerkein, dan diser dak sich in di leng bys pingsten [19.5.10] strekein wirt, dan fil grosser sachen vor augen ond her ferdaget. Man sakt wol, der krik werd wider angen. Aber so sich der dak so lang ferzukt, hab ichs darfor, man sol mit der zit omb eyn friden deydigen, wiwol di sag ist, der Kg. von Frankreich rust sich stark. Daromb, gostigen, lb. Hh., so ich uwer wisheit itz bis in die 9. wochen ond of disein dak geritten bin, mich ganz soligs langen ferzuk nit fersein ond meyn sag daheim gar nit dermassen gestelt ond meiner merklygen gescheften, so ich in meynem huf mit meynen gesten. [...] Daromb meyn dinstlig, fruntlig bytt, ir willent mir by Hans Bucherlin eyn andern an meyn statt schikein. Was dan di notorft erfordert, mich nach der meß wider als der gehorsam tzo stelen, ond soultz wol bys an die herbestmeß wern, wil ich omb uwer wisheit allzit als der gehorsam ferdinen.

[4.] Item uwer wisheit laß mich wissen, wes ich meynem gn. H. von Kongenstein tzo entwort sol gebein, dan ich fermerk noch nit anders, dan daß sein Gn. di declaration ober den lantgrofischen zul erlangen wirt.

[5.] [...] Hofmer ist in sonders noch forhanden, dan daß ksl. Mt. by 8000 knecht bestellt hat. So ist das Etzfouk [= *die Truppen von der Etsch*] us der Gft. von Tirol schon ausgezogen of Bern [= *Verona*] zuo.

[6.] Mgf. Kasimirus ist 2 dag for dato [1.3.10] hercomen. So ist man des Kg. von Ongern botzsaft ouch of dato [3.3.10] wartend, ouch Pfalzgf. Lodowik ond des Hg. von Wirtenberk.

[7.] Es ist wol di sag, di Venediger habein in Friol dem Hg. [Erich] von Broswik etlig volk abgeschlage[n], doch di onsern das felt behalten. Datom of sondak okoly mit il.

#### 484 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Seine Bemühungen um Erlangung der ksl. Deklaration für Frankfurt, Warten auf den Ausgang der Schiedsverhandlungen zwischen EB Uriel von Mainz und Kf. Friedrich von Sachsen wegen Erfurt;* [2.] *Unterbrechung der*

<sup>1</sup> Gemeint ist das ksl. Zahlungsmoratorium für Erfurt, Nr. 126.

*Reichstagsberatungen wegen eines Ausflugs des Ks. nach Dillingen; [3.] Bemühen um Beilegung eines Sessionskonflikts zwischen den Hgg. von Sachsen und von Bayern; [4.] Vermittlung des Ks. im Konflikt zwischen dem Hg. von Württemberg und der Rst. Rottweil; [5.] Ankunft der Landgf.in von Hessen, große Zahl unbearbeiteter Angelegenheiten; [6.] Auftrag des Gelnhausener Stadtschreibers; [7.] Eintreffen des Hg. von Württemberg und des Mgf. von Baden, erwartete Ankunft des Kf. von der Pfalz; [8.] Nochmalige Bitte um Ablösung; [9.] Seine Probleme bei der Erlangung der Erlaubnis zur Heimreise, Wichtigkeit der Vertretung Frankfurts auf dem Reichstag; [10.] Eröffnung der Reichstagsverhandlungen, Verlangen des Ks. und verschiedener ausländischer Gesandtschaften nach einer Reichshilfe gegen Venedig und die Ungläubigen.*

*[Augsburg], 5. März 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 59, 47, Orig. Pap. m. S.*

*Hofft, daß sein letztes, über Nürnberg geschicktes Schreiben vom 3. März (Nr. 483) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] So hab ich eyn dak for dato [4.3.10] wol eyn brif von uwer wisheyt [wohl Nr. 482] onpanhein ond ferstanden. Foug uwer wisheyt tzo wisein, der deklaracion halber, mir ksl. Mt., onser allergnst. H., ferschaft hat,<sup>1</sup> beschyt mir fil indrachs. Nitdesminder solizitir ich deglichs by meynem gn. H. von Saretin, der bisher willik, ader [= aber] itz an sich heilt. Bedonkt mich, mosen itz meynen gn. H. von Menz drom ansein. Hat Sereteyner for 3 dagen tzo mir gesakt, es [be]dorf der declarazion gar nicht, dan er wil dorg den marschalk [Frowein von Hutten] so fil mit meynem gn. H. von Menz ferschaffen, daß er di von Erfort darzo halten sol, dein von Frankfort ir renten ond goulten als eyn statt ond glider des hl. Rigs on alle mitel entrichten soulen. Hab ich sein Gn. darfor gebeten, gar im fon disein handel nit tzo ferstain gebein. Sakt, er hab von befel ksl. Mt. schon mit dem marschalk geret, ond so si soligs nit ferschaffen, wil er mir alsdan di deklaracion ferschaffen. Das ich alles for eyn abslak halt, wiwol ich mit alem fliß hart an wil hangen, ond wo es of disem rigsdag nit aus wil gen, als ich besorg, so ist es besser hernoach auszobringhein. Ond donkt mich, eyn neher wek wer, dan mit dem rechten tzo handeln, das lang wil wirt nemen. Ond ich auch rat, man ferze, bis diser rigsdak fergang. So kan man sein, wi meyn gn. H. von Menz und Hg. Friderich schiden, dan es ist eyn groser onwille zusein in tzwen, doch stel ich souligs an uwer wisheyt.

[2.] Ksl. Mt. ist eyn dak noch dato [6.3.10] gein Dillingen gerittein, 6 mil fon hin. Wirt in 4 dagen wider hey sein, also daß man bisher mit dem rad stilstet.

[3.] Es ist eyn irtom ingefalin mit Hg. Jorgen von Saxen ond Hg. Wilhelm von Beyhern des seyß [= Session] halben. Get man in arbeyt, sey zuo ferdragen.

<sup>1</sup> Diese ksl. Deklaration liegt nicht vor, doch offenkundig sollte sie die Bemühungen Frankfurts um Erlangung der Erfurter Rentenzahlungen unterstützen.

[4.] Es seint seyt meynem lasten schriben kein Ff. hercomen. Der Hg. von Wirtemberg ist noch nit hey. Sein Gn. hat eynen span mit dein von Rottwil, di haben im etlig man abgefahen. Deshalb seyn Gn. den [*Schwäbischen*] bont beruft und rust sich und wil four sey zehein. Aber ksl. Mt. onderstat, datzusen zuo handelín.

[5.] Di Landgf.in von Hessen ist eyn dak for datom [4.3.10] auch hercomen sampt etligen irhein alten reten. Es seint fil grussen sahein herbeschiden, der noch kein angefanhein. Dorft mer dan eyns jars, di alle auszorihten. Got schiks alles tzo bestein.

[6.] [...] Ich ferstan noch nit anders, dan der stattschriber von Gelnhusen hab nicht anders hi zuo erlangen dan Homberks halber. Wil ksl. Mt. widerum verschaffen meynem H. von Hanau etc.

[7.] Diser bont ist noch eyn dak hiblibein. Also ist of dato [5.3.10] der Hg. von Wirtenberk ond der Mgf. fon Baden hercomen, ond sol eyn dak nach dato [6.3.10] Pfalzgf. Lodowik, der Kf., auch hi inritein, also daß di Ff. no alle, so of disein dak her werden komen, hi sint.

[8.] Ich hab mich by etligen meynen Hh. ond frunden erlernt, ob sey nit by ksl. Mt. eynen gn. orlop erlangen mochten. Trousten sey mich obel. Daromb ist meyn flissik, dinstlich bytt, uwer weisheytt wil in al weg of das forderligst eynen andern an meyn statt ferorden. Wil ich verdienen etc.

[9.] Als uwer weisheytt schribet meines heimrites halber, mich tzo miner geligenheytt mit dein kaufflutein erhebein ond mit fougein ond genaden abschiden etc., hab ich bisher nit gefihert ond nit mogen erlangen, mit genaden abtzoschiden, es sey dan befohlen eyn ander in meyn stat. Dan es sin ander meher dan ich, dein soligs abgeschlagen ist. Wil nitdesminder witer anhangen, aber ich wiß, ich gar nichtz schaff. So ist es auch nit obel uwer weisheytt in disein schwerhen, lankwirigen hendeln, auch di von Erfort beroren, daran onsern borgern nit klin gelegein, uwer weisheytt hab eynen hi. Bin bereyt, dan diser dak nit bald het end, sonder er noch [= *nicht eher*] dan for pinsten [19.5.10] sich enden wirt. Daromb ist noch meyn dinstlig, flisik bitt, ir willent ansein meyn manigfeldik schriben ond mirklig orsach, darof meyn glub stat, ond mir of das forderligst eynen andern, der mich ontsetz, herschikein. Wo es dan noch der meß di notorft erfordert, wil ich wider als der gehorsam erschin, dan wan ich of das spatztzo angang der karwog [24.-30.3.10] daheim mocht sein, wollt ich meyn sachen wol ontrich[t]ein. [...]

[10.] Item of samstak for dato [2.3.10] hat ksl. Mt. di stende des hl. Rigs, sofil der forhanden, ofs rathus ferbot ond den beschriben dak erofent, darby eyn dapere, ansein, grusse hulf wider di Venediger, darnoch ober di ongeloubige begert etc. [*vgl. Nr. 94 [1.]*]. Darnoch of sondak [3.3.10] di drey boschaften Pabest, Kg. fon Fra[n]kriks ond Kg. von Aregon oratores den stenden des hl. Riges in abwesen ksl. Mt. solgs auch begert ond ksl. Mt. bistannd ond eyn dapere hulf zuo doin. So sey all drie das ire von Ven[e]dighern habein erobert, willen

sey ksl. Mt. auch das sein helfen erobern, mit fil ernsthaftigen worten etc. [vgl. Nr. 94 [2.]]. Datom of dinstak noch okoly.

#### 485 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Nochmalige Bitte um Ablösung; [2.] Forderung des Ks. nach einer Hilfe für den Krieg gegen Venedig, Bedenken der Stände dagegen; [3.] Mutmaßungen über eine Hilfe der Türken für Venedig; [4.] Verdrossenheit der Stände über wichtige unbearbeitete Materien; [5.] Anwesenheit Dr. Henning Gödes; [6.] Fortgesetzte Hoffnung Hellers auf Erlangung der ksl. Deklaration; [7.] Entsendung eines Ersatzmannes als Bedingung für die Erlaubnis zu seiner Heimreise; [8.] Zahlung eines Sonderlohnes an den Boten.*  
[Augsburg], 7. März 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 61-62, Orig. Pap. m. S.

*Hofft, daß sein letztes, durch Johann Schickart übersandtes Schreiben vom 4. März<sup>1</sup> in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also, gonstegen, lb. Hh., auf uwer weisheyit schriben, daß ich mit fougen ond genaden ab sol scheidein ond tzo miner geligenheyt heim mog riten [Nr. 482 [4.]], hab ich seyt meynem lasten schriben dorg tzwen weg mit hilf meyner gonstegen Hh. bey ksl. Mt. mich bearbeyt, wi ich mit genaden abschid, aber nit mogen schaffen. Dan so eyn ander in meyn statt hey sey, mog ich wol reiten nach meynem gefaln, dan es anders eyn inbruch macht, daß ander merher dan ich auch dermaß begern werdein, dan man sonst nimans erluben wil, also daß ich nit witer schaffen kan. Daromb, gostigen, lb. Hh., schik ich uwer weisheyit disen eygen boten, ob uwer weisheyit mir imans geschickt heyt, mich by ziger das forderlig lassein wisen. Wo das aber nit, so wol uwer weisheyit ansein meyn manigfeldik schriben, auch meyn a[l]l[e]in[ige] orsag miner merkligen gescheft mit meynen gesten ond andern, auch in meynem hof,<sup>2</sup> darauf ich mich ganz nit gericht in meynem abschid, auch daß meyn husfrau noch nimans dan ich alin kein wisseins dragt, darof mein glub [= *Glaubwürdigkeit*] stat. So erbitt ich mich, wo es di notorf noch der meß erfordert, mich alsdan gehorsam tzo erzigen, ond soultz schon bis an di herbestmeß wern, dan es dout wol not in disen selzamen liften, daß uwer weisheyit eynen hi by reid hab. Ond last uch den cousten nit durhern ond schiken eyn of das forderlist her, der sich nit of der straß söm, damit ich of das lingest di karwochen [24.-30.3.10] daheim mog sein. Mag ich meyn sache mit der gotzhulf wol overchomen. Verlast mich nit.

[2.] Di ksl. Mt., onser allergnst. H., hat de[n] stenden eyn dak for dato [6.3.10] in schriften eyn daper, schwer latein aufgeben [vgl. Nr. 95]. Wo man das ire[r] Mt. abschlug, besorg ich, wer eyn tzertrendong des hl. Rigs, dan ire

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl das Schreiben vom 5. März, Nr. 484.

<sup>2</sup> Zum Nürnberger Hof Jakob Hellers vgl. Nr. 479 Anm. 1.

Mt. ist fast [= *sehr*] ernst ond warnt, doch manhein fast schwer tzo doin. Dan ire[r] Mt. meynung ist noch, di Venediger tzo ferdriben mit hilf Pabest ond der andern drey Kgg., darnoch ober di ongloubigein. Gott geb ons gluk dartzo.

[3.] Es ist mer hercomen, wi der Dork [= *Türke*] mit aller siner mach[t] aufsey, und fermut man, den Venedighern tzo hulf ader sonst etwen an eyn ort in di kristenheyt falin werden.

[4.] Diser dak schickt sich dermaß, daß er noch lang kein end wirt nemen, als ons alle ansich, ond iderman verdrussen, dan man noch gar nicht gehandelt hat. So sein fast mirklige sachen forhanden, di ksl. Mt. herbeschiden, auch in miteler tzeit tzogefalin, di ksl. Mt. nit anfat, ir Mt. hab dan for antwort of ire Mt. begern.

[5.] Dr. Hennik [*Göde*] von Erfort ist mit Hg. Friderich von Saxen hi.

[6.] Ich huff noch, di declaracion austzobrenghen, ond soult ich drom wider for ksl. Mt. Man fertiget nimans in der kanzely, darob alle welt klaget. Haltz ganz dorfor, sey orsach, ksl. Mt. of der stende antwurt wart etc.

[7.] Disein boten willent mir glig von stond an herfertigen, auf daß ich ferstond, ob eyn a[n]der auf dem weg herein oder uwer weisheyt so bald eynen fertigen wiln. Wil ich mich so bald tzo ksl. Mt. fougten, soligs ansagen. Wold alsdan us ksl. Mt. erloubein zuoreiten ond anders nit, als ich von meynem gn. H. Jacop Filinger ond andern ferurloupt bin worden etc. In sonders weiß ich uwer weisheyt nit zuo schriben, dan uwer weisheyt willige dinst zuo erzigen bin ich allzit geneikt. Datom of dorstak noch mitag noch okoly Ao. 1510. jar.

[8.] *Nachschrift*: Wo diser bot of dinstak noch letare [12.3.10] for 8 oren daheim ist, sol man im eyn fl. bezalin mit dem andern lon. Wil ich mich mit im ferdragen.

#### 486 Frankfurt a. M. an Jakob Heller

*Ablösung Hellers durch Johann Frosch.*

*Frankfurt, 12. März 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 46a, Konz.*

*Gruß*. Lb., besunder gut freunt, wir haben din schrift [*wohl Nr. 485*] mit dinem eigen boten diesen morgen vor acht uhern entpfangen und sin der meynung nit gewest, eyn andern bis uf din zukunft zu schicken. Dwil du abir sunst mit fugen nit abkomen magst, so wollen wir dir Johan Froschen alsbalde under augen schicken.<sup>1</sup> Darumb begeren wir, du wollest in diner herberg bestellen, [*daß*] der unser an din stat ufgenommen und din handelung, wes, wie und mit wem du gehandelt hast, in diner herberge und sunderlich der von Erfurt verslossen

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum 12. März 1510: *Sich wegen der Bücher der Juden an den Ks. wenden. Mit Johann Frosch reden, der Jakob Heller am ksl. Hof ablösen soll. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3645.*



und versiegelt funden werd. Das haben wir dir im besten nit verhalten, dich darnach haben zu richten. Datum dinstags nach letare Ao. etc. decimo.

#### 487 Frankfurt a. M. an Karl von Hinsberg (Frankfurter Bm.)

*Weisung, sich um eine Aufhebung der Kommission des EB von Mainz für Dr. Ortlieb in Sachen jüdische Bücher zu bemühen.*

*Frankfurt, 28. März 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 93a, Konz.*

*Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3649.*

*Gruß. Lb., besunder gut freunt, der hochwirdigst F., unser gnst. H. von Menz, hat dem hochgelerten H. Herman Ortlieb, Dr. und canoniker zu St. Peter zu Menz, sampt Pfefferkorn, die uberigen bucher, er anzeigen wirdet, zu nemen, befolen lud einer commission, die dann uns uf fritag vor dem palmtag [22.3.10] uberantwort ist. Denselben wir bis uf montag nach quasimodogeniti [8.4.10] zu verharren erbeten; des er gefolig. Begeren darumb an dich, gutlich bitten, du wollest ufs furderlichst deinem befelh nach by ksl. Mt. handeln, domit unsers gn. H. von Menz commission abgeschafft werde. Daran tustu uns wolegefallen. Datum dornstags in die cene Ao. etc. 10.<sup>1</sup>*

#### 488 Karl von Hinsberg an Frankfurt a. M.

*[1.] Sein Eintreffen in Augsburg, Beratungen über die Forderungen des Ks. nach einer Reichshilfe; [2.] Bemühungen in Sachen jüdische Bücher; [3.] Vorgänge im Zusammenhang mit dem Krieg in Italien; [4.] Anwesenheit vieler Ff., hohe Lebenshaltungskosten; [5.] Verärgerung der Ff. über einen Jagdausflug des Ks.*

*[Augsburg], 6. April 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 87, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Carle von Henspurg erst schrift).*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1008.*

*Teilregest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3653.*

*[1.] Gruß. Lb. Hh., nachdem euer wisheit mich abgefertiget habet, also bin ich mit habe gen Augschporg freß und gesont komehen, und also bald ist mer*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum sexta post pasce [3.4.10]: Item zwo abschriften H. Carle der comission halber schicken und understehen, die eyn mit 100 fl. und die ander mit 200 fl. Item Carle von Hinsperg schriben, sich by ksl. Mt. zu fugen in eigener person und siner ksl. Mt., was gemeiner stat daran gelegen sy, furtragen, wo im aber dunke, das es nit sin wol, alsdann in der ruwe bliben lassen. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1499-1510, fol. 131a; Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3651.*

angesaget worden, in die ret zu komehen. Hat uns die ksl. Mt. sthet vorgehalten umb ein holf ein jar lang. Haben sich die Ff. und sthet bedenkes genomehen, vil rat daruf gehapt, ist auch verboten worden, weiß sie geratschlagt haben, nit hender sich zu schriben. Versehe ich mich, in korz beschloßen werde. Wille ich euer wisheit nit verhalten, dann ich versehe mich, der tag wirt nit lang weren.

[2.] Auch, als euer wisheit mir geschriben hat der juden halber [Nr. 487], hap ich verstanden und wille fließ ankeren, als vile mir möglich ist. Ich besorgt aber, der handel siehe zu wit komehen. So haben mir die juden auch geschriben, ich solt mit den juden handelen, die hie siehen zu Augschporg. Das hap ich gedan, wiewole Itzegen<sup>1</sup> schpat komehen ist. Hat er mir zu versthen geben, er kont auch nit naher komehen mit erem handel und besorgt auch selber, so der handel also wit komehen ist, das man kein rat schaffen kone, wiewole die juden haben mir geschriben, wo ich den handel ganz kont henlegen mit 200 fl., solt ich macht haben. Ich kan aber niemant finden, der den handel verdeidegen wille noch zur zit. Ducht mich, wo die juden euer wisheit gut darvor wolten sin vor allen schaden, das man die bucher nit folegen ließ, es wer dann, die mit recht erlanget werden. Doch wille ich anhalten etc.

[3.] Nüher mer weiß ich euer wisheit nicht sonderlichen zu schriben, dann die sag get, das Hg. Erich von Brunewig hab ein schloß gewon in Vieriol [= Friaul], das vor[her] des Ks. ist gewest, und vile lude ersthochehen darin. Man saget auch, der Kg. von Frankrich habe dem Bapest geschriben, er habe em holfen, sin flecken gewinnen, und begert sin solt. Wo er em en nit gipt, wolte er gedenken, daß er em werde.

[4.] Es sint noch vil Ff. hie. Ist vile klag, get aber nimant zu herzen, und es duher [= teuer] hie ist etc. Hiemit sihet Got befohlen in eim seligen regiment. Datum geben uf samstag nach dem ostertag Ao. domini 1510.

[5.] *Nachschrift:* Der Ks. ist uf diese nacht usgeriten uf das weideberg [= Waidwerk, Jagd]. Sint die Ff. fast onlostig daruber etc.

#### 489 Frankfurt a. M. an Karl von Hinsberg

*Angelegenheit der Frankfurter Juden.*

*Frankfurt, 11. April 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 89a, Konz.*

*Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3659.*

*Gruß.* Lb., besonder gut freunt, wie wir dir jungst der juden halber befelh getan haben, dem wollest, wo das nit usbracht were, nachkomen und zeiger diß briefs der juden horen. Der wirt dir der juden meynung, ime gelde uszugeben, domit das dir befohlen usbracht wirdet, entdecken, dich dester baß wissen darnach zu richten. Datum dornstags nach quasimodogeniti Ao. etc. zehen.

<sup>1</sup> *Itzig von Bopfingen, Vertreter der Frankfurter Juden auf dem Augsburger Reichstag.*

**490 Frankfurt a. M. an Karl von Hinsberg**

[1.] *Einziehung der jüdischen Bücher durch Johann Pfefferkorn, Übersendung von zwei Supplikationen an den Ks. in dieser Angelegenheit; [2.] Weisung zur Unterstützung des Abgesandten der Frankfurter Juden.*

*Frankfurt, 12. April 1510*

*Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 42a, Konz.*

*Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3661.*

[1.] *Gruß.* Besunder gut freunt, wir haben dir hievor, von unser juden wegen lud der abschrift, dir mitgegeben, zu erwerben und zu erlangen, befolen. Nun hat uns unser gnst. H. von Menz eyn commission mit eym Dr. [*Hermann Ortlieb*] und Pefferkorn zugeschickt. Und wiewole sich die juden, von yeder sort (bis zu erkenntnus, ob die togelich oder untogelich sien) zu erlegen, erboten, hat Pefferkorn nit besetiget sin [= *zufriedengestellt gewesen*], sunder die bucher alle lud unsers gn. H. von Menz commission haben wollen, die auch also hinder uns kommen sin. Nun besorgen wir, die handlung werde von wegen einer schatzung furgenommen. Wolten doch auch ungeru uns, das wir den juden in untogelichen hendelen anhengig weren, merken lassen. Schicken darumb dir diese zwo supplicationen glichlutende [*Nr. 372*], wo du das furig [*wohl Nr. 371*] nit usbracht hettest, gutlich bitten, dich selbst by die ksl. Mt. zu fugen und inhalt dieser meynung eyn mandat ufs furderlichst zu erlangen, dann es ist zu besorgen, das der juden buchere von uns erfordert und einem yeden sin anteil mit mirglichem darlegen wider gegeben werd.<sup>1</sup> Das uns alsdan, als du selbst weist, dwil wir unser juden und sunst niemants anders zu schetzen haben, an unser oberkeit ein mirglichen abbruch bringen mocht. Daran tustu uns wolegefallen. Datum fritag nach dem sonntag quasimodogeniti Ao. domini 1500 decimo.

[2.] *Nachschrift:* Auch, gut freunt, ob Jonas [*von Kostheim*], der jud, by dich keme, der von unser juden wegen auch usgeschickt, dich ansuchen wurde, wollest dem gehorchen und in billichen hendelen.

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum fritag nach quasimodogeniti [12.4.10]:* Als Pfefferkorn us befelh ksl. Mt. und unsers gn. H. von Menz den juden ire bucher genomen hat, Pfefferkorn sagen, die bucher ufzuzeichnen, wes in der zal hinterlegt ist und was untogelich ist, behalten und was togelich ist, inen wider gegeben. Item Carle [*von Hinsberg*] schriben, wo die furgenommen commission der juden halber nit usbracht were, das er doch diese commission understand uszubringen. *Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokolle 1499-1510, fol. 141a; Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3660.*

## 491 Karl von Hinsberg an Frankfurt a. M.

[1.] Keine Fortschritte in den Angelegenheiten der Frankfurter Juden; [2.] Schleppender Verlauf der Reichstagsberatungen, kontroverse Verhandlungen über eine Reichshilfe, Verlangen des Ks. nach einer Geld- statt einer Truppenhilfe; [3.] Ankunft des EB von Magdeburg; [4.] Militärische Unterstützung der Eidgenossen für den Papst, Empörung des Ks. über die Lösung der Venezianer aus dem Kirchenbann; [5.] Raubtaten in der Gegend um Augsburg; [6.] Jagdausflug des Ks.; [7.] Vergeblicher Klageversuch der Wetzlarer Gesandten; [8.] Bemühungen des Gf. von Königstein in Sachen hessischer Weinzoll; [9.] Verärgerung der ksl. Räte über die Abreise Jakob Hellers, Weigerung des Gf. von Zollern, gegen die Interessen des EB von Mainz zu handeln, Bitte um Geheimhaltung.

[Augsburg], 16. April 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 90, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Carle von Hynspergs andere schrift von Augspurg).

Teilregest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3662.

[1.] Gruß. Gunstegen, lb. Hh., ich habe euer wißheit am nesten geschriben der juden halber, ich wolt fliß ankeren, als fele als mogelich ist [Nr. 488 [2.]]. Also habe ich mit Itzegen [von Bopfingen], dem juden, auch gehandelt, doch noch uf diesen tag necht frochtberlichen. So hat es auch nit fug, mit iderman zu handelen, dan groß gelt welle man darfor haben. Ist der befele nit, so ist es doch ein gemeß handel. Die juden conden auch mit erem handel der kleinet halber nit naher comehen, sint auch nicht zu verhorong komehen. Haben doch ein Dr. [Hermann Ortlieb], der fele fliß ankert, ist aber alles umbso[n]st und verzeihen sich auch us etc.

[2.] Auch, lb. Hh., ich het gemeint, die sachen solten sich geent haben. So get es, wieh es for uf andern tagen auch gangen ist: Wan man etwas hat handelt, morgen ist es anders. Ich versehe mich, necht frochtbers gehandelt hie werde, dann daß man die Ff. und ander sthend umb das gelt brengt. Item die Ff. haben und die sthend zugesagt zemlichermaß ein holf als zu Colen,<sup>1</sup> das doch der Ks. nit annemhen wille. Saget, es wer schemplich zu horen, das man em nit ander hielf zusagen wolt, und begert den anschlag zu Costenz<sup>2</sup> mit witerem inhalt. Wille ich euer wisheit hernach zu versthen geben, als fel alles mogelich ist und ich mit fugen auch gedune kan. Aber er begert 1 jar lang ein holf, es siehe wider die Fenedeger, aber ander [die beiden folgenden Worte am Blattrand sind unleserlich] gelt darvor, sonder kein folk, dan eyn icklier wille ein eigen herpannen haben. So komen sie auch onglich. Damit er necht geschaffen kane.

<sup>1</sup> Gemeint ist der Anschlag des Kölner Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

<sup>2</sup> Vom Konstanzer Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 271.

Das dan die sthend auch ermessen haben und sin Gn. die holf zugesagt haben wie oben.

[3.] Item uf hut, datum [16.4.10], ist der Bf. von Meideborg hercomehen. Weiß er schaffen wille, weiß ich necht.

[4.] Item nuher mer weiß ich euer weißheit necht sonderliches zu schriben, dan man sagt, daß die Swizeher sollen dem Bapst zuzigen mit 10 000 man, und der Bapst hat die Fenedeger us dem bane gedan, daß der Ks. fast unwilligen daruber ist. [...]

[5.] Sost rauebet man fast umb Augeschporg. Hat der Ks. ein[en] usgelassen, der auch gerauebet hat, uf borge und verschribung.

[6.] Sost rit der Ks. uf das weideberg [= *Waidwerk, Jagd*] und schafft nit vele. Got gebe, daß besser werde.

[7.] Item die von Wetzeler sint hercomehen und sich vast clagen wollen; ist nit gehort. Man veracht alle clag. Ich mocht wole liden und sie auch, daß siehe daheim weren bleben, dan sie doch kein rat schaffen.

[8.] Item der [Gf. *Eberhard*] von Constein [= *Königstein*] hat usbracht des zoles halber [Nr. 257]. Er kont aber die verschribong nit herusbrenge, sonder er hat das gelt dagelassen, die verschribong heruszubrenge.

[9.] Item [Gf. *Eitelfriedrich von*] Schorn [= *Zollern*] und der Seritener sint unwilligen, daß Jacop Heller henweg ist. Hat mer Schorn selber gesagt und saget, der Bf. von Menz habe wissens, weiß er erlangt habe, er werde auch darwider handelen mit fliß. Ich habe mir sonder nyt witer angenomehen, ist kein true. Schorn saget selber, er handel nicht, das wider den Bf. ist, nachdem er das sin zu Menz hat. Habe ich im besten geschreben, weiß sich euer wißheit wol wissen darnach zu richten etc. Lb. Hh., ich biet, euer weißheit wolle das im besten ufnehmen und mit den anschlegen in geheim halten, als mer nit zwefelt. Noch weiß ich euer wißheit zo schriben sonderlichen, dan Got der Her wolle euer weißheit in gutem regiment gefristen. Datum geben uf denstag nach messerecorde Ao. domini 1510.

#### 492 Karl von Hinsberg an Frankfurt a. M.

[1.] *Komplizierter Stand der Affäre um die jüdischen Bücher*; [2.] *Angelegenheit der verpfändeten Kleinodien Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg*; [3.] *Angebliche Reise des Ks. zu seiner Schwester nach München*; [4.] *Hilfeseuchen des Ks. an Ff. und Rstt.*; [5.] *Rüstungen der Venezianer*; [6.] *Ritterspiel unter Beteiligung des Ks.*; [7.] *Verärgerung der Stände über den Stillstand in vielen Angelegenheiten, u. a. in der Münzsache*; [8.] *Unklarheit über die Rückkehr des Ks.*

[Augsburg], 22. April 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 91-92, Orig. Pap. m. S.

Teilregist: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3665.

[1.] *Gruß. Hat das durch den Boten Jost überbrachte Schreiben Frankfurts (Nr. 490) erhalten und wäre auch gerne bereit gewesen, ihm Folge zu leisten, konnte jedoch auch schon zuvor nichts erreichen. Ich habe auch mit rat des juden allehie [wohl: Jonas von Kostheim] zu Augschporg gehandelt, aber mit fugen nit mogen handeln us orsachen, daß der handel so feregremet ist. So hab ich auch kein befele, gelt uszugeben von euer wißheit, sonder von den juden, wo ich den handel ganz kont henlegen, das ganz abegeschafft mocht werden, daß man sie bie erem alten herkomemen bliben liß uf die 200 fl. und sost nit. So ist es mir nit möglich mitsampt den juden, sonder wo mir den handel anregen, helt man uns wole fore, wo man etlich tusent fl. geben wolt, alsbalde so wolte man fließ ankeren. Aber umb der 200 fl. ein F. in unwillen brengen, wolten sie nit dune in kein wege. Auch so ist der handel also veregremt, daß uns der handel zu schwer ist. Man hat auch den drock, der zu Frankfurt dieß meß gewest ist, allehie.<sup>1</sup> Besorg ich, es wer schpotlichen, daß der ksl. Mt. darvon falle[n] solt, dan die swester [Ehg. in Kunigunde], Hg. Albertz verlaßen husfraue, hanget hart daran. So vermeint[en] auch die juden alle hie, nit dermaßen gelt uszugeben. Der handel der bucher halber drifft auch die juden nit allein zu Frankfurt an. Solten sie dan das usfechten uf eren kosten, sint sie nit gemeint in kein wegen. Es mocht auch mit der zit komemen, daß die fremeden juden ir bucher also verloren wolten haben. Geben ich euer wißheit im besten zu versthen, habe ich von den juden versthanden.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> *Nach ANDERNACHT, Regesten, S. 961 Anm. zu Nr. 3665 ist damit die Ks. Maximilian gewidmete undatierte, jedoch wohl im März 1510 verfaßte Schrift Johann Pfefferkorns Zu lob und Ere des allerdurchleichtigsten und großmechtigsten Fürsten und Herren, Herr Maximilian, von gottes gnaden Römischen kaiser [...] hat durch Joannes Pfefferkorn etwan ein jud [...] dys büchlin gemacht gemeint, in der der Verfasser detailliert die Notwendigkeit der Beschlagnahme der jüdischen Bücher in Frankfurt erörtert. München, BSB, Res./4 Polem. 3340,8 (gedruckt bei Erhard Öglin in Augsburg). Beschreibung dieser und anderer gleichfalls 1510 erscheinener Druckausgaben der Schrift bei BÖCKING, Hutteni operum supplementum, S. 69-72 und KÖHLER, Bibliographie 3, Nr. 3710, 3711, 3719. Ausführliche Inhaltsangabe und Erläuterung des Textes bei MARTIN, Die deutschen Schriften, S. 207-237. – Darüber hinaus verfaßte Pfefferkorn auch noch ein undatiertes, jedoch wohl gleichfalls im März 1510 entstandenes Sendschreiben an Geistliche und Weltliche (gerichtet war es zweifellos in erster Linie an die auf dem Augsburger Reichstag versammelten Reichsstände) mit der Aufforderung, die vom Ks. gebilligte Konfiszierung der jüdischen Bücher nicht zu verhindern. Druck: BÖCKING, Hutteni operum supplementum, S. 73f. Einzelheiten dazu mit wichtigen Textergänzungen bei SPANIER, Pfefferkorns Sendschreiben.*

<sup>2</sup> *Der Fortgang der Affäre um die konfisziierten Bücher der Frankfurter Juden in den folgenden Wochen stellt sich folgendermaßen dar: Mit Schreiben aus Augsburg vom 23. Mai 1510 teilte der Ks. Frankfurt mit, er habe aus wichtigen Beweggründen die Kommission, die er EB Uriel von Mainz in Sachen der beim Frankfurter Rat hinterlegten jüdischen Bücher erteilt habe, aufgehoben und dem EB befohlen, in dieser Angelegenheit bis auf weitere Weisung nichts zu unternehmen. Darüber hinaus habe er der Frankfurter Judenschaft gestattet, ihre eingezogenen Bücher wieder zu übernehmen und zu gebrauchen, dergestalt, daz dieselben puecher, alle und yedes besonder, was die innenhalten, aufgezaichent und daruber gelübd von juden genomen werde, solich puecher in irn sinagogen, schuelen und heusern unverendert zu prauchen und sonst niender zu fueren oder ze tun unz*

[2.] Auch der juden halber Hg. Jeregen [= *Erich*] von Brunenswiges halber konden auch in kein weg verhort werden und ligen schwerlich hie und verzeren hie, weiß sie haben. Klagen sie mir dergelich, aber wolten es die zit haben. Wo ich mit fugen handeln mocht, wolt ich allen fliß ankeren euer wißheit zu gut.

[3.] Der Ks. rit auch etwan us, man saget, er wer jetz nach messerecurde [14.4.10] zu siner swester gen Monchen geriten. Biet, euer wißheit wolle dieß min schriben zu gut von mir haben.

[4.] Item vor metwochen [17.4.10] hat die ksl. Mt. sthet zu allen Ff. gescheckt und sonderlich icklichen in sonderhett befraget, weiß sie der ksl. Mt. sthet zu hilf komehen wolten. Weiß sie aber zu antwort geben haben, ist mer verborgen. Und uf denselben tag, da hat der ksl. Mt. sthet zu den sthenden von stheten gescheckt Dr. Butenger [= *Peutinger*], sthatschriber zu Augschporg, und hat uns vor lasen tragen, wie die ksl. Mt. sthet dem Rich zu gut bracht hat das lande Borgonden und ander lan[d]schaft, und darmit sie bie dem Rich bliben mogen und nit so hoch beschwert werden mogen, daß sie uf diese male em zu holf comen, und auch kein antwort begert. Haben die von stheten sich

---

[= *bis*] zu vollendung unsers furnemens und beschau derselben puecher. *Demgemäß befehle er, den Juden die hinterlegten Bücher zurückzugeben und sie geloben zu lassen, sie nur in ihren Synagogen, Schulen und Häusern zu gebrauchen und nirgendwo anders hinzubringen. Bei einem Vorstoß würden sie wieder eingezogen. Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 71, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Präs.vermerk: Praesentatum 6<sup>a</sup> post Bonifacii Ao. 1510 quid fuit 6. Junii). Teildruck: GRAETZ, Aktenstücke, S. 401. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3675. – Am 26. Juni 1510 erklärte der Ks. in Augsburg, das wir gütlich angesehen die erberkeit und schicklichkait unsers und des Reichs getruwen Johannsen Pfefferkorns, auch sunderlich sein kunst und gegruendt erfarn der hebreyschen zungen und glaubens, dardurch wir unserm hl. cristenglauben merung und guts zu schaffen verhoffen. Er habe deshalb und aus anderen Beweggründen Pfefferkorn als Diener in seinen besonderen Verspruch, Schutz und Schirm aufgenommen und ihm sein und des Reiches freies Geleit erteilt. Pfefferkorn solle dieselben Vorteile, Rechte und Gerechtigkeiten wie andere ksl. Diener im ksl. Schutz und Schirm genießen und sich, von jedermann unbeeinträchtigt, überall frei und sicher bewegen können. Allerdings sei er verpflichtet, jedermann um etwaige Ansprüche und Forderungen vor Bm. und Rat von Köln zu Recht zu stehen. Allen Reichsuntertanen werde unter Androhung schwerer Strafe befohlen, diese Verleihung zu achten und Pfefferkorn in keiner Weise zu beeinträchtigen. Frankfurt, IfStG, Juden Akten 779, fol. 72a-73a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Beilage zu Nr. 492 Anm. 2); Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3681. – Mit Schreiben aus Füssen vom 23. Juli 1510 teilte der Ks. Frankfurt mit, er habe die handlung der judenpucher halben, daryn ir euch vormals auf unser schreiben gehorsam gehalten, dem EB von Mainz schriftlich übermittelt, außerdem Johann Pfefferkorn zum Sollizitator verordnet und ihn mit Geleit, Schutz und Schirm versehen. Er befehle, Pfefferkorn auf sein Ersuchen hin gegen jedermann, insbesondere gegen die Juden, so in häimlich oder offentlich zu smehen oder zu belaidigen understeen wurden und bisher belaidigt hetten, zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß er beschwert werde. Ebd., fol. 74, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Praesentatum tertia post Bartholomei Ao. 1510 [27.8.10]; Kanzleivermerk auf der Rückseite: Der röm. Ks. schreibt Pfefferkorn halber, das er wider befelch hat, der judenbucher halber zu handeln); Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3683.*

underriten, sie wolle[n] horen, weiß sich die Ff. underriden aber [= *oder*] eins werden, sich witer darauf bedenken. Item es ist auch kein ander anschlag, dan wie man das Rich umb gelt mogen brengen. Weiß sost vor ein anschlag hat, wille ich euer wißheit nit verhalten lang, dan es ist umbe gelt zu dune und umb kein folk, das mer schicken dorfen. Biet doch, in geheim zu halten.

[5.] Item nuher mer weiß ich euer wißheit sonderliches zu schreiben, dan die Fenedeger rusten sich fast [= *sehr*] und forchten sich hogelich vor dem Kg. von Frankrich. [...] Ich weiß euer wißheit sonderliches nich[ts] nuhes zu schriben, das warhaftiges ist.

[6.] Dan uf montag dar vor datum [15.4.10] hat der Ks. usgeben zu ren[nen] 14 elen sidentuch. Hat der von Wirtenberg mit zueihen perden gewonen. Sint der laufen perten gewest 22 perten. Ist der Ks. auch darbie gewest und umb 8000 im felde gehalten zu fuß und perten.

[7.] Lb. Hh., es wirt auch nit sonderlich hie beschlossen. Man let ander hendel ligen, da etwas fel angelegen ist. Sonderlich der monz halber hat man necht angefangen zu handeln, und ligen etwas felle hie mit schweren kosten und großem unwillle. [...]

[8.] Lb. Hh., ich habe den boten lassen laufen, diewile auch der Ks. nit hie zu Augschporg ist. Man weiß auch nit, wan er kompt. Kan ich doch etwas usbringen, wan der Ks. kompt, so wille ich das euer wißheit mit vergeben botschaft wole schicken. Ich weiß euer wißheit necht sonderliches zu schriben uf diesmale. Dan der almechtig Got schpar euch friß und gesont in einem guten regement. Datum geben uf montag nach dem sonntag nach jubelate Ao. domini 1510.

#### 493 Karl von Hinsberg an Frankfurt a. M.

[1.] *Weiterentwicklung der Angelegenheit um die verpfändeten Kleinodien Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg; [2.] Unklarer Stand der Reichshilfeverhandlungen, Planungen für einen neuen Reichstag.*

*Augsburg, 26. April 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 65, Orig. Pap. m. S.*

*Teilregist: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3665.*

[1.] *Gruß.* Gunstegen, lb. Hh., nachdem ich euer wißheit am nesten mit Josten geschriben hab, ich wilte allen moglichen fliß ankeren, wiewole der handel schwer ist, so es juden antrifft, haben wir doch mit rat gehandelt, daß der handel ist befolen worden einem, genant der Kerchemoller [= *Georg Kirchmüller*], und der ksl. Mt. wollen selber horn. Hat er gesagt, daß man die pande [= *Pfänder*]



mit dem Hg. [*Erich von Braunschweig-Calenberg*] laß ansthen ein jar lang.<sup>1</sup> So wille man einen guten beschit geben. Aber die juden sint ir sachen nit wole eins. [...]

[2.] Lb. Hh., ich weiß euer wißheyt nit sonders zu schriben, dann es noch seltzam sthet. Dann man hat der ksl. Mt. sthet ein holf zugesagt, doch hat man einen anderen handel for. Got gebe, das wolle geraten. Ich halt darvor, es wert nichts darus uf diesmal bis uf einen andern richstag, als schon darvon geret ist und beschlossen ist, antwort [= *entweder*] gen Worms ader gen Frankfurt. So wolt der Ks. darbiesin, wo ers gedane kont, zu Augschporg. Daruber dispendirt man auch daruber [*sic!*]. Ich weiß nit, wann der tag ein end wille haben. Bit doch, es zu gut von mir ufzunemen etc. Datum geben uf fritag nach St. Jorgentag Ao. domini 1510, mit ile geschriben.

#### 494 Karl von Hinsberg an Frankfurt a. M.

[1.] *Fortdauer der Reichshilfeverhandlungen, Verdrossenheit der Stände über hohe Zehrungskosten; [2.] Angebliche Reise Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg nach Augsburg.*

*Augsburg, 3. Mai 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 25, fol. 88, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Lb. Hh., ich weiß euer wißheit necht sonderliches zu schriben, dan man daliget und ratschlaget, wie man gelt mog zuwegen brengen. Das ist alles der handel. Sost halt ich darvor, das kein krieg werd wider die Venedeger. Und ligen die Ff. und ander sthende hie mit grossem unwillen, konden doch nit henwegkomehen. Es ist auch dueher zerong hie und nicht gutz, das man gipt. Wo der handel lang weren welle, muß ich nach witer gelt drachten.

[2.] Ich halt, der Ks. habe gern vel lude bie ehem. Sost vermerk ich necht sonderliches, dan ich hor sagen, Hg. Erigen von Brunewig kom auch gen Augschporg, daß er den juden helfen mog, daß sie henwegkomehen mogen. Sost haben sie kein holf mogen haben etc. [...] Datum geben uf fritag nach St. Walporgestag Ao. domini 1510.

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Augsburg vom 23. Mai 1510 teilte Ks. Maximilian Frankfurt mit, er sei mit Itzig von Bopfingen (Vertreter der Frankfurter Juden auf dem Augsburger Reichstag) übereingekommen, daß dieser als Hauptgläubiger, auch im Namen der übrigen Gläubiger, für die Rücklösung der Kleinodien Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg einen Aufschub bis Ostern (20. April) 1511 gewähre. Frankfurt möge dafür sorgen, daß die übrigen Gläubiger diese Vereinbarung einhalten. Regest: ÄNDERNACHT, Regesten, Nr. 3676.*

## 15.9. Reichsstadt Heilbronn

## 495 Heilbronn an Bm. Konrad Erer

Heilbronn, [vor 27. April 1510]<sup>1</sup>

Regest: RAUCH, UB, Nr. 2169b.

*Die Heilbronner Gesandtschaft nach Worms, bestehend aus dem Stadtschreiber und dem Alt-Schultheißen Kaspar Berlin, ist zurückgekehrt mit der Antwort des Reichskammerrichters Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, daß er in der Sache mit den Deutschordensherren bis zum 25. Juli (Jacobi) stillstehen wolle. Bis dahin möge Heilbronn sich um eine Verständigung bemühen. Die Heilbronner Gesandten haben dies auf Hintersichbringen angenommen. Der Rat würde sich jedoch schuldig machen, wenn er sich auf einen Vertrag einließe. Erer soll deshalb versuchen, ein ksl. Schreiben an den Reichskammerrichter und den Fiskal zu erlangen, in dem beiden Stillstand geboten wird, da Hg. Ulrich von Württemberg den Konflikt gütlich beilegen will.*

## 496 Konrad Erer an Heilbronn

*[1.] Seine bisherigen Bemühungen in den Heilbronner Angelegenheiten, [2.] Vermittlung Hg. Ulrichs von Württemberg im Konflikt zwischen Heilbronn und den Deutschordensherren; [3.] Verzögerungen aufgrund der Abwesenheit des Ks., Beschickung der Versammlung des Schwäbischen Bundes; [4.] Stillstand bei vielen Verhandlungsmaterien; [5.] Bewilligung einer Reichshilfe durch die Stände; [6.] Noch keine Entscheidung bei den Schiedsverhandlungen zu den Streitfällen Hg. von Württemberg gegen Rottweil und EB von Mainz gegen Kf. von Sachsen; [7.] Beratungen der Stände über das vom Ks. gewünschte 50 000-Mann-Heer; [8.] Langes Warten vieler Parteien auf eine Entscheidung in ihrer jeweiligen Angelegenheit.*

[Augsburg], 27. April 1512

Teildruck: RAUCH, UB, Nr. 2169c, 2198a.

*[1.] Hat bei seiner Ankunft in Augsburg Niklas Ziegler nicht angetroffen, da dieser mit dem Ks. unterwegs gewesen ist. Ziegler hat versprochen, mitzuteilen, wenn gegen Heilbronn etwas ausgebracht werde. Ist gegenwärtig gemeinsam mit Ziegler darum bemüht, ein ksl. Schreiben an den Reichskammerrichter gemäß den Wünschen Heilbronns zu erlangen. Hat außerdem Ziegler um eine Bestätigung der Freiheiten Heilbronns ersucht, doch daß das datum heinder sich gestellt wurd uf den richstag zu Costenß vergangen, damit nicht geacht wurt, in hangendem*

<sup>1</sup> Das Schreiben wurde wohl einige Tage vor der Antwort Erers vom 27. April (Nr. 496) verfaßt.

handel etwas usbracht [werde]. Ziegler hat dies in Aussicht gestellt, wenn er die Originale der Freiheiten oder beglaubigte Abschriften davon hat.

[2.] Die Vertreter des Deutschen Ordens halten sich seit Beginn des Reichstags in Augsburg auf und beobachten ihn (Erer). Beide Seiten haben Hg. Ulrich von Württemberg gebeten, mit der Vermittlung fortzufahren. Ihnen wurde zugesagt, der Hg. werde sich der Sache annehmen, sobald er heimkomme. (...)

[3.] Lb. Hh., ich bin ganz willens gestanden, dise botschaft selbst zu bringen. So hat ksl. Mt. sich angenommen, uf St. Marxtag [25.4.10] ein stund spazirn zu riten und wider herzukomen, auch nimans gewaltigs bey imb herfordert, und ist noch us. Nu ist die schrift an kamerrichter [Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden] gemacht, aber von imb [= dem Ks.] noch nit unterschriben. Deshalb ich (wiewole nit gern) seiner zukunft herwarten muß, bein aber in hoffnung, in zwehen oder dryen tagen nach diser botschaft mit weiterm bericht auch bey uch zu sein, doch so furderlich und nit andersch, dan daß ir uf den tag [des Schwäbischen Bundes] gen Ulm montag nach exaudi [13.5.10] dannat [= wohl: dennoch] wole gen Ulm schicken mogen. Dan mich duwert auch euwerthalben der kost, so lang hoben zu ligen oder zu verzichten. Wue ich aber so lang gesumpt wurd oder zufeyle (das ich doch ganz nit hoff), daß ich vor dem tag zu Ulm nit zeitlich nabe [= hinab] und wider ruf reiten mocht, so will ich den dag zu Ulm lut euers befels auch versehen. Und halte mich heymit zu euwern deinsten alzeit willig.

[4.] Nuwer zeitung halbe kan ich warlich nicht gut schriben, dan es ist ganz stille, wiewole die Ff. und stend des Richs noch alle hey seyen (usgescheden der Mgf. von Braneburg). Und sagen alle, sey seyen nie uf keinem reichstag gewesen, da miner warlichs zu sagen, ursach, ksl. Mt. nem vyle fur und an und mach keinem kein ustrag, laß es alles in der federn stecken, den uf den tag, da ich gen Augspurg kam, was noch in keinem handel in des Reichs rat ganz beschlossen. Was des bedut oder wie gut es sey, hat euer weisheit selbs zu rechen etc.

[5.] Aber das schribe ich uch zu (wiewole es noch hey nit offenbar), daß uf mitwoch nestvergangen [24.4.10] der knopf brochen und haben alle stende des Reichs ksl. Mt. uf ir ernstlich anhalten bewilligt und zugesagt, heylf zu tun mit gelt, nemlich den anschlag zu Colle ein jar lang.<sup>1</sup> Und wiewole sich ksl. Mt. lang daran nit hat wellen settigen laussen (wie ich uch hernach selbs baß berichten wille), hat ers doch angenommen und auch bewilliget.

[6.] Item der handel zwischen Wirtemberg und den von Rotwile [vgl. Abschnitt I.4.7.6.] ist noch ganz nit vertragen, desglichen zwischen Menz und Hg. Friderich von Sachsen [vgl. Abschnitt I.4.1.].

[7.] Item die ksl. Mt. dut itzt ein nuwe zumutung an die stende des Reichs, dergestalt, daß man ein anzale volks imb Reich wellen umbteln und ufsetzen solle, nemlich 50 000 man, zu gewarten, ob sich widerwerdikeit im Reich

<sup>1</sup> Vom Kölner Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

herhube, daß man dieselbig west und het zu gebruchen, und daß darneben alle bünd und büntnüs abe sein sollten. Da seien die stend des Richs itz darobe. Acht wole, daß es abgeschlagen und nit angenomen werd.

[8.] Item es ist darneben ein ser grosse unruwe am ksl. hof. Yderman wille sein sach usrichten; die lest man warlich wole herschnüfen mit dem abfertigen. Ire haben fyle und das mertel gewarten bey 15 wochen und sein noch nit gefertiget. [...] Datum samstag fast [= *sehr*] fruwe nach jubilate Ao. etc. decimo.

## 15.10. Reichsstadt Köln

### 497 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen

[1.] *Warten auf Mitteilungen Dr. Meynertzhagens zu den am Reichskammergericht anhängigen Kölner Angelegenheiten;* [2.] *Übersendung von Briefkopien;* [3.] *Aufforderung zu baldiger Berichterstattung.*

Köln, 22. Januar 1510

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 183b-184a, Kop.*

[1.] Hoichgeliertes und eirsamer, gunstiger, gude frund, wir wissen uch zo deser zyt besonders nyt zo schryven, dann dat wir in sulchen verhoffen syn, dat ure liefden omers die ufschürzunge aller unser sachen im camergerichte bis zo uire wederkompst erlangt haben, wiewail ir uns noch nyet davon geschreven adir entbaden hait. Dat uns etlicher mayß fremdet, so uns dat groeßlich van noeden wer zo wissen, want wir nytdestemynner etliche schriften an dem camerrichter, fiscail und ouch an Cristofern [*Hitzhofer*], unsern procuratoir, gedain hain inhalt der copien, hyeinne beslossen [*liegen nicht vor*], dat uns in denselven groisse richtunge gegeben mochte haben etc.

[2.] Wyter so senden wir ure liefden [*durch*] Wilhelm, unsern boeden, etliche afschriften uwer briefe, darna sich ouch in besten richten mach. Dieselve ure liefde, die etc. Geschreven ipso die Vincencii Ao. etc. decimo.

[3.] Cedula: Willet uns doch irst dages eygentlichen schriwen, was uf den dage verhandelt wirt, und wilt den baeden nyt lange ufhalden. Datum ut supra.

### 498 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen

[1.] *Ksl. Widerruf aller Privilegien Kölns auf Betreiben EB Philipps von Köln, Auftrag, weiteren Bestrebungen des EB beim Ks. zum Nachteil der Rst. entgegenzutreten;* [2.] *Weisung, beim Ks. wegen des Kölner Stapels vorstellig zu werden;* [3.] *Befremden wegen Meynertzhagens Diensterbieten gegenüber EB Philipp;* [4.] *Verschiedene Gewaltakte gegen Kölner Bürger, Aufforderung zur Erlangung ksl. Gebotsbriefe zum Schutz vor derartigen Übergriffen;* [5.]

*Weisung in Sachen Konflikt mit dem Kloster Weidenbach; [6.] Kritik an Meynertzhagens Mitteilung, noch nicht beim Ks. vorstellig geworden zu sein, Aufforderung zu raschem Bemühen um eine Audienz.*

Köln, [18. Februar 1510]<sup>1</sup>

Köln, *Historisches A.*, Briefbücher Nr. 45, fol. 209a-213b, Kop.

[1.] Hoichgeliertes, eirsame[r], gunstiger, guder frunt, uf den 11. dach des maendtz Februarii neistleden haint uns zwene scheffen des hoegen gerichtz bynnen unser stat Colne collacionirte copie eyner ksl. revocation etlicher unser privilegien, als ir hyebygebunden sien und vernemen werden, darinnen insirrit is [*liegt nicht vor*], oeverantwort und darby zo kennen gegeben, wie unsers H. Gn. van Coelne yn dat original derselver revocation des forderen gerichtz dags oevermitz syner Gn. cancelyenschrever, H. Peter van Bopart, adir oeffentlichen vur allen folke, vur gerichte wesende, have lassen insinuiere, mit befeil, sich darna zo halden. Deß wir uns deme gutlichen unserm samen afscheide na nyt versien hetten, dat syn Gn. ichtzwes gegen uns sulde haben lassen handeln. Uns kompt ouch vur, wie syn Gn. zosamt den verordenten van wegen des stiftz und der landschaft by ksl. Mt. etwes wyder gegen uns understain sullen zo werben, as ir villichte vernemen werden. Und wo sich dese dinge dermayß begeben, so wyl uns groeßlich van noeden syn, dat ure liefde deß mit allen flyß nyet alleyne by ksl. Mt., sonder ouch by deme canzler, H. Ciprian van Serentyn, H. Niclaisen Siegeler [= *Ziegler*], deme wir ouch in sunderheit hieby geschreven hain [Nr. 283, 284], H. Jacoben Velinger [= *Villinger*], ouch des rechemeisters [*Nikasiaus Hackenay*] broeder, Joergen Hageney, getruwelichen wairnempt, das wyter gegen uns adir unser stat privilegien und fryheiden nyet erworben noch usbracht en wurde, dat uns hynderlich adir schedelich sy, want die ksl. Mt. uns noch kürzlich vertroist hait, wie ure liefden ouch uys den afschriften syner ksl. Mt. briefen, desglychen des canzlers und H. Jacobs vurschreven [Nr. 281], die wir uch ouch hirby overschicken, wail zo vernemen haben, und uch in desen und andern uren befelen zo unserm und gemeyner stat Colne besten wissen zo halden, as wir ure liefden deß genzlich zo betruwen.

[2.] Wyter ist unser gutliche begerde, dat ir ouch allen moegelichen flyß vurwenden willet by ksl. Mt. unsers stapels halven, und willet den canzler [*Zyprian von Serntein*], desgelychen H. Jacoben [*Villinger*] und Jurgem [*Hackenay*], vurschreven, uf dat hoechste irs mannichfeldigen troestlichen zosagens und zoschryvens ermanen und bidden, dat sye by ksl. Mt. getruwelichen sollicitieren willen, dat syne ksl. Mt. der sachen by unsern Hh., den Kff., die dat beroert, eyne gutliche und entliche afdracht machen und daroever noitdorftige verschryvungen fertigen und verschaffen lassen wil, wie ir dan der dinge by

<sup>1</sup> Die Angabe Datum ut supra am Ende des Schreibens bezieht sich höchstwahrscheinlich auf das Datum des diesem Stück unmittelbar vorausgehenden Briefes Kölns an Jörg Hackeney, Nr. 285.

uch selfs ein guit wissen, ouch van uns müntlich wal gehoert und verstanden hait. Dieselbe uwer liefden etc.

[3.] Wyter langt uns an, wie ure liefden in urem ufreisen by unsers H. Gn. van Coelne geweist soelt syn und uren dienst gebaeden haben. Und wiewal sulchs doch uns zo cleynem danke adir gefallen geschiet ist, so syn wir doch nyetdestemynner des vertruuens, ir solt uch nyet anders dann getruwelich und uwer plicht na in unsern sachen halden und gewysen, als wir etc. genzlichen zo betruwen. Datum ut supra.

[4.] Ouch willen wir ure liefden nyet verhalten etliche handele, die uns seider ure liefden afscheiden begegnet synt, als nemlich zum irsten, dat unsern burgern dat ire, wyden und syden, boven und beneden, up der fryer straiß unverwart eren und buyß eyliche redeliche orsache van joncher Wilhelm van den Berge, H. Oswaltz son, genomen wirt; item dat hey dieghenen enthalt in synen sloessern, die unser burger, die irs markts trecken in die Nederlande, uf der fryer straiß gegriffen, gefangen und gespannen brengen und liest geschien, dat dieselven unser burger in denselven synen behusungen gepyniget und geschätzt synt worden. Do sich ein wiser rat allen zo spraichen, zo reden und zo rechte erbadten hait und in sunderheit an myns H. Gn. van Cleve, dat eyne raide alles nyt geburen mach.

Zum andern, wie Goetz van Berlingen van eyne, genannt Hans Zyndelsfynger, eyne vurene sache an sich erworben hait, herkomende van den geselschies, bynnen Colne lestmails gewest ist, und orsache genomen, uns zo befeden und unser bürger Coentz Heymen, vater und son, in gegebenem glide nedergeworfen, geschetzt und ein mirkliche summe, mehe dann 600 fl., an costen und schaden weder Got, ere und recht afdedrungen.<sup>2</sup>

Zum dritten ist uwer liefden zo guider maiß wol bewist, das sich Heinrich van Orsbeck und etliche ander, als der Metzmecher und Blasberger, moitwilliger viantschaft nu lange zyt gegen uns gebrucht, die unsern unverwart eren im stift van Coelne und anderwaie gegriffen, gestockt, geblockt und das ire mirklich afgeschätzt haben, dardurch eyns deils van unsern bürgeren ganz nairlos und verderflich worden synt.

Und wer daromme wail unser guide meynunge, dat ir mit raide des eirsamen Casius Haggeney, ksl. Mt. raite, der irst dags by uch syn wirt, und syns broeders mit hulfe des canzlers, ouch H. Niclais Siegelers, deme wir hieby geschreven und gebeten hain, uch byredich zo syn [Nr. 284], vort H. Jacobs und ander gude frunde de ksl. Mt. anregen wolt, das uns syn ksl. Mt. gegen al sulche moitwillige hendele ein gn. vurstand syn, und noittorfte geboitzbriefe, das sye vur syner ksl. Mt. adir syner Mt. camergerichte zo rechte bracht und verfast mochten werden, wie dat allerbeste uns zo guide geschien mochte.

<sup>2</sup> Zu der 1508 begonnenen Fehde Götz von Berlichingens gegen Köln vgl. seine autobiographischen Aufzeichnungen bei ULMSCHNEIDER, *Mein Fehd und Handlungen*, S. 83-85 sowie DERS., *Götz von Berlichingen*, S. 50-57.

[5.] Wyter mehe so hait es sich begeben in kurzverschenen dagen, das wir uys den kenlichen noittorf unser raitzfrunde zo Wydbach<sup>3</sup> geschickt haben, in meynunge, ire moele lassen besichtigen, want uns wairlichen angebracht was, als sich dat ouch an fast vil enden befunden hait, das etliche unser burgere ire maltz daruf hetten lassen malen, vort ir bier, sovil sie van jaren zo jaren mit irem gesynde in iren husern verbruchten, breuen lassen. Und als die unsern also ingeschelt, haben yn die broeder die besichtigunge geweigert, die doeren vur der nasen zogeslossen und gesacht, sye haben myt eyne raide nyt zo doin, die platten gezoent und gesacht, wie sie uys unserm gebade und schyrm van Paebst und Ks. gefryet weren gelychs anderen prelaten der collegiatenkyrchen bynnen unser stat Colne. Und haint derhalven gemeyner paffschaft oever uns geclagt, die dann uys allen collegien zosampt den Hh. van doymcapitel eyne treffliche schickunge zo uns verordent haint, in meynunge, sie in sulchen zo verantworten etc. Doch wir haben ire liefden so sere mit reden underwist, dat sie die hand haint afgedaen. Darna syn wir mit unsern frunden und der schickunge etc. zo raide worden, yn ir schirm und fryheit upzosagen, bis dat sie sich na etlichen dagen eyns anderen haint bedacht, und haint uns up iren knyen umb Gotz willen umb verziehenisse gebeden. Also dat wir sie durch bede und begerde wederomme in unsern schyrm und schutze genomen und van fryen willen etliche briefe und siegele hynder uns gelacht, under wilchen ein privilegium ist, dat yn Ks. Frederich seliger gedechtenis im jar [14]75 verliert hait inhalt der copien, hyrbygebunden.<sup>4</sup> Und lassen uns bedunken, nachdeme sie dat unbillichen buyßen unsern wißen und willen geworven haint und fordere innehaltz dann unser brief, dairmede sie sich billichen hetten lassen benugen, so wil sich ouch geboeren, dat wir denselven by ksl. Mt. revocieren lassen. Und ist daruf ouch unser guide meynunge, uch darinne zo flyssigen, wie uch beduchte, dat sulchs allerbequemste by ksl. Mt. zo erlangen wer. Daran geschuyt uns ouch besonder gefallen.

[6.] Wyter, günstiger, guder frunt, fugen wir uch gutlich zo wissen, dat wir uf hude, datum, hie unden geschreven, uwer schriften, die ir uns mit Wilhelm, unserm baden, zogeschiedt hait [*liegen nicht vor*], hoeren lesen und daruys int eirste vermirt, dat ir noch nyet by ksl. Mt. gewest syt. Deß wir uns uys etlichen orsachen nyet wenich besweren, hetten uns deß ouch van uire liefden nyet vermoidt gehadt, und dat ir deß schuwen genomen hedt, umb dat die lenunge ksl. Mt. nyet beschyen sy etc.<sup>5</sup> Und lassen uns bedunken, dat ir sulchs so sweirlich nyet hedt dürfen wegen, angesien, dat ir deshalven unser meynunge und gemüte an zwyffel in uren afscheiden wal gehoirt, ouch gheyn befeil gehadt,

<sup>3</sup> Das 1402 durch die „Brüder vom gemeinsamen Leben“ gegründete Kloster Weidenbach in Köln wurde 1793 aufgelöst.

<sup>4</sup> Urkunde Ks. Friedrichs III., Köln, 23. September 1475. Regest: TH. R. KRAUS, Regesten, Nr. 520.

<sup>5</sup> Gemeint ist die durch Ks. Maximilian von den Reichsständen verlangte, durch Köln aber nicht gezahlte Anleihe, vgl. Nr. 406.

uch anzonemen, eynich wissen darvan zo haben. Und daromme so ist noch unser ernstliche meynunge, dat ir uch van stunt an, in maißen andere Ff. und in sunderheit unsers H. Gn. van Guyliche und deme Berge etc. boitschaften gedain haint, zo ksl. Mt. willet fügen und unser entschuldigungne zo doin, wie ir des van uns in befeil genomen, und darbeneven, dat ir die andern punten na luyde uire instructien [*liegt nicht vor*] und alle disen unsern byschriften by ksl. Mt. myt flyß uf das allerfürderlichste solliciteren und, sovil megelich, endegen willet. [...] Datum ut supra.

**499 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen und in gleicher Form an Nikasius Hackenay (ksl. Pfennigmeister)**

[1.] *Tod eines Greven; [2.] Auftrag zur Bitte an den Ks., Köln im Besitz seiner alten Privilegien zu handhaben; [3.] Wahl eines neuen Greven; [4.] Weisung, weitere ksl. Forderungen nach Zahlung des Beitrags zum Unterhalt des Reichskammergerichts zu verhindern.*

*Köln, 6. März 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 227b-229b, Kop.*

[1.] Hoichgelerter und eirsamer, günstige gude frunt, wir geven uire liefden gütlich zo kennen, dat der greve Harman van Glesch van dessem ertriche verscheiden ist. God wil der sielen gnedich und barmherzlich syn.

[2.] Nu hait ir uys unser lester schrift, an uch gedaen [*Nr. 285, 498*], an zwyffel wal verstanden, wie unsers H. Gn., der itzige EB hiebevorn greven und scheffen eyn vermeynte revocation etlicher unser ksl. privilegien van datum [*14*]/95<sup>1</sup> insinuiieren lassen, darinne eyn unser privilegium confirmatorum van datum 1493<sup>2</sup> inseriert ist, wie ir dann uys den copien unzwyfelich gesien und gemirkt hait. Nu hain wir uire liefden darbeneven ouch eyn copie zogeschildt eyns privilegiums van data 1500 und im andern jaire, darin uns die ksl. Mt. nu zer zyt alle und icliche unser privilegien confirmiert hait<sup>3</sup> und darby vermogende, of van syner ksl. Mt. adir syner Mt. H. und vater, Ks. Frederichen lovelicher gedechtenisse, id dargegen uysgegangen wer, dat sulchs uns an unsen privilegien unschedelich, craftelois und van nyeten syn sall, wie syn ksl. Mt. uns sulchs under syner Mt. hantzeichen zo zwein malen troestlich zogeschreven, daß ir ouch copien entfangen hait. Und demnach so haint wir uf mandach na

<sup>1</sup> *Kg. Maximilian erteilt Köln eine Generalbestätigung aller Privilegien, Köln, 10. März 1495. Regest: ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 1412.*

<sup>2</sup> *Ks. Friedrich III. bestätigt dem Kölner Rat das Recht, Straftäter vor deren Überstellung an das Hohe Gericht zu verhören, Linz, 27. April 1493. Regest: Th. R. KRAUS, Regesten, Nr. 837.*

<sup>3</sup> *Gemeint ist wohl entweder die Privilegienbestätigung vom 31. Mai 1502 oder die Konfirmation vom 12. November 1502. Kurzregest: KUPHAL, Urkunden-Archiv VII, Nr. 15063, 15096.*



deme sundage reminiscere [25.2.10] neistlich die scheffen des hoigen gerichtz gemeynlichen vergaderen und int irste in macht unsers ksl. privilegiums van datum [14]67, des wir ure liefden ouch hieby copie oeverschicken, requiriren lassen, under sich eynen anderen greven na inhalt desselven privilegiums zo kiesen und zo erwelen.<sup>4</sup> Und daruf haven wir yn ouch die leste confirmacion lassen insinuiieren. Und so wir nyet wissen, wat uns van yn zer widerantwort werden sall, so hain wir uire liefden dese dingen guder meynung und in geheymb nyet wyllen verhalten, gutlich begerende, dat ir by denselven unsern günstigen, guden frunden, dairan wir junxst geschreven hain [vgl. Nr. 283-285], mit hulfe und raide des rechenmeisters [Nikasius Hackeney] mit allen flyß verhoren wilt, of van wegen des EB ksl. Mt. derhalven ichtz, wes hiegegen, angelant wurde, dat ir alsdann syn ksl. Mt. der sachen grüntlichen berichten und derselver syner Mt. troestlichen zosagens und den schriften, an uns gedaen, erinneren moeget, underteniges flyß biddende, dat syn ksl. Mt. uns so gn. sy und wil uns by denselven unsern privilegien gnedinlichen hanthaven und schirmen und nyet gestaden, dairweder zo doin adir geschien zo lassen, wie ure liefden deß by sich selfs an zwyfel wal erfahren is. Hyeinne und in allen andern unsern sachen und gescheften willet uch so getruwelich halden und bewysen, als wir des in sunderheit wal betruwen. Und wes uch forder in deß und andern unsern gescheften begegengen wirt, dat wilt uns sonder verzoch unverbotschaft nyet lassen. Dieselve ure liefden, die etc. Geschreven am 6. dag Marcii Ao. etc. decimo.

[3.] Cedula inclusa: Na deser requisitionen synt die scheffen darna des dornstags [28.2.10] vergadert geweist und haint ein eyndrechtige küir gedaen und mit namen Johan Edel eynen greven gekoeren. Dat wir uch ouch im besten nyt hain willen verhalten. Datum ut supra. [...]

[4.] Wir willen uch ouch nyet verhalten, dat uns mester Cristofferus Hytzhover geschreven und eyne quitancie van Gf. Adolfen van Nassaue, deme camerichter zer zyt, van 110 fl. rh. zogeschickt hait, die ure liefden entricht haven. Und glycherwal ist uns darbeneben eyn ksl. penailmandat zogeschickt worden, dieselven 110 fl. deme raide zo Frankfort zo entrichten adir bynnen 30 dagen zo erschynen etc., dat uns befrembt und nyet unbillichen. Begeren daromme ouch, dat ire liefden daransyn und schaffen willen, dat wir deshalven wyters ansuchens verlaissen moegen blyven. Datum ut supra.

## 500 Köln an Nikasius Hackenay und Dr. Dietrich Meynertzhagen

*Übersendung von Schinken und Bier.*

*Köln, 1. April 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 252a u. b, Kop.*

<sup>4</sup> *Urkunde Ks. Friedrichs III., Wiener Neustadt, 26. Mai 1467. Regest: Th. R. KRAUS, Regesten, Nr. 257.*

Eirsame, achtbar ind hoichgelierete, gude frunde, ure schrift, uns by Willemgin und Severingin, unserm boden, jungst gedain [*liegen nicht vor*], hain wir untfangen, werden uch ouch irst dages daruf wederumb schryven. Aver as ir mitgeschreven hait, uch eynhundert gueder westphelscher schinken ind ein gude zolast keutenbiers zo behoif, uch bewust etc., zo schicken etc., so uns dan die breve uf den guden frydach [29.3.10] yerstlich worden synt, hain wir sulchen schinken, angesien, dat kuer und beste guet seye verlesen und verkouft was, nyet alle, sunder 32 by zeuger diß briefs geschickt, ouch den zolast biers umb dat anstande hogezyt paschen [31.3.10] moegen bestellen. Werden sulx doch, wilt Got, sobald als umber mogelich syn mach, uch naeschicken. Dat wir uch im besten nyet hain willen verhalten. Datum up maendach na paschen Ao. etc. decimo.

### 501 Köln an Nikasius Hackenay und Dr. Dietrich Meynertzhagen

[1.] Beharren des Ks. auf der von ihm geforderten Anleihe, Probleme Kölns bei der Zahlung des Geldes unter anderem wegen hoher finanzieller Belastungen; [2.] Anweisung, den Ks. zum Verzicht auf die Anleihe zu bewegen; [3.] Auftrag, weitere Mahnungen zur Zahlung des Beitrags zum Unterhalt des Reichskammergerichts zu verhindern; [4.] Ersuchen um Erlangung von Mandaten gegen die Feinde Kölns.

Köln, 4. April 1510

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 243a-246b, Kop.*

[1.] Eirsamer und froemer, besunder gunstiger, gude frunt, wir hain ure liefden schrift [*liegt nicht vor*] guetlich entfangen und uren vurgewanten flyß, ouch die entschuldigungne, wie ure liefden die van unserntwegen unserm allergnst. H., der röm. ksl. Mt., gedaen hait, zo sundern danke ufgenomen und verstanden. Dann wir hain darbeneven vermerkt, wie ksl. Mt. aller dyngge wal eyn guet genugen haven sulle, dann alleyne sovil, as die lenunge der 3000 fl. betreffende berort. Ist syn ksl. Mt. noch begerende, das wir derselven syner ksl. Mt. fuderlichen schicken und damyt nyt lenger verzyhen wulden, mit befeil, wo wir die vurscreven 3000 fl. deser zyt nyt erlegen mochten, das wir alsdann eynen van unsern Bmm. und zwene raitzfrunde zo syner ksl. Mt. sulden schicken, wie dann syne[r] ksl. Mt. brief [*liegt nicht vor*] dat wyter und lenger inhelt. Nu wissen ure liefden by sich selfs ain zwyfel wal, dat wir syner ksl. Mt. in deme und derglychen van ganzen guden herzen as die gehoirsamen gerne zo willen und undertenigen gefallen syn sulden, as sulchs in unsen vermogen wer, want wir uns nye anders dan gehoirsamplich gehalten und vur andern steden unser stede gelt mit groisen, swaren summen zo fast vil angeslagen hulfen und behoif syner ksl. Mt. und des hl. Rychs anliegenden noitsachen willenklichen oever unser walvermogen dargestreckt, ouch by die 10 000 fl. des stapels halven verdain und glyckewal darbeneben eynen swaren ploit [= *Rechtsstreit, Prozeß*]

zo Rome gefoirt, groiß, treffliche schickungen mit swaren costen etliche jair her gedaen und uns an der barschaft fast sere entbloest haben. Darzo geschuyt uns gheyne bezalunge van den zoellen noch siegel des stiftz Colne, as es uch wal wislich is. Sulden wir nu alsulchen wychtigen summe by den Fuckeren adir andern up schaden upbrengen, so kan ure liefden wal ermessen, dat unser stede rentcamer und dat gemeyne gut alles mehr und mehr besweirt wurde. Wir besorgen uns ouch, dat wir by unsern eirberen burgern und koufluden die summe zo deser zyt nyet entlehenen moegen, want yn ire gudere nyet alleyne van den Gellerschen, sonder ouch im lande van Cleve, im styft van Colne, Münster und umblanx her van unsern nabern, eynsdeils bis vur unser stat zo eyner mirklichen summe zo dragende, geweltlichen genomen worden ist ind noch degelichs genomen wirt van denghenen, die uns gegen Got, ere und recht, ouch gegen den upgerichten gemeynen lantfreden befeden, als mit namen Goesen van Berlingen, Heynrichen van Orsbeck und iren hulfern und dieghenen, die joncher Frederich, H. Oswalt son van dem Berghe, Bathenborch und ander uphalden und degelichs an sich werben. Den wir uns aller irer moitwilliger forderungen vur Kff. und Ff., inselbs landfursten, zo guetlichen verhoer adir die ksl. Mt., unserm allergnst. H., adir syner Mt. camergerichte zo rechte erboden haint. Dat uns allet nyet helfen mach. Darzo würden wir und unser burger van ksl. Mt. erlassen und mit vil nuwerungen mit dem camergerichte gegen unser paebstliche, ksl. und kgl. fryheiten, ouch gegen unser stede loevelich gesetze, statuten und gewonheiten unser werntlichen gerichte degelichs mehr und mehr besweirt zo abbruch und vermynneronge unsers loevelichen regimentz, des wir uns nyet unbillichen hain zo besweren. Desglychen is uwer liefden ouch bewust, dat wir bis herzo mit den stapel zo gheyner entschaft hain moegen komen. Und dwyle wir des nyet in beseß adir gebrauch mögen komen syn, soe vermoeden wir uns nyet, by denselven unsern burgern und eirbere gemeynde zo erlangen, dat wir sust wal getruwen sulden zo erlangen.

[2.] Und ist daromme unser flyßliche und fruntliche bede und begerde, dat ure liefde dese und alle unser anligen, uch zo guder maiß wal bewust, ksl. Mt. im besten und fuechlichsten vurgeven und syn ksl. Mt. in aller dienstbarlichen undertenikeit up dat hoechste bidden wullet, dat syn Mt. unser gelegenheit mit gnaden erkennen und daeby in gn. gedenken haben wil, dat wir uns zo jaire zo Wormbs<sup>1</sup> gutwillinklichen vur allen andern stenden und steden des Rychs alle unsers vermoigens zo syner ksl. Mt. erboiden, als wir ouch nu und alle wege gedain und uns als syner ksl. Mt. undertenigen in allen moegelychen dyngen erzeigt haben. Dann sulden wir itzt syner ksl. Mt. gelt lehenen und glychewal unsern anslach geven, moechte uns villichte geschien, als uns geschiet ist mit den gelde, dat wir zo behoif des zoichs oever berch bezalt hatten, dat uns aver na der hant an den hungerischen zoige nyet aufgeslagen moechte

---

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl der Reichstag 1509.

werden.<sup>2</sup> Want, as wir verstanden haben, so sulle ksl. Mt. ein ilende hulfe verwilligt und etliche van Ff. und steden darzo verordent syn, die tax, daruf ein yeder angeslagen wurden, inzonemen ind zo entfangen. Soe kunnen wir wal oeverlegen, dat unser gelt puch irst dachs bereit moiß syn. Dat uns dan noch upzobringen sweirlich genoich fallen sall, und wisten dannoch nyet, of die lenunge daran afgeslagen sulde werden adir nyet. Dann wir hetten ouch zo besorgen, dat uns geschien mochte as mit den 110 fl., die van unserntwegen Gf. Adolfen, dem camerrichter, gutlichen bezalt syn na luyde syner quitancien [vgl. Nr. 499 [4.]]. Glychewail werden wir degelychs darumb van den ksl. fiscail mit mandaten und anders erfordert, die anderwerf zo bezalen und zo Frankfort zo schicken, und zyhen die bezalunge nu an up den anslach, der vur 9 adir 10 jaren zo Regenspurg gemacht sall syn, dat uns unbewust ist. Und syn darumb eyns ganzen ungezwyfelten getruwens, wann uire liefden ksl. Mt. dese dingen und andere unser mannichfeldige beswerden, as ir selfs wal wist, vurtragen. Wir verstain ouch oeverlanx, as ir ouch villichte wal verstanden moegt haben, wie leider die stat van Lubeke, desgelychen Deventer, Campen, Swolle ind ander stede ytzont in groissem bedrangen synt und dat sich der unwillde degelichs also vermeert,<sup>3</sup> dat uns wal von noeden ist, mit allen flyß ouch vur unser stat zo trachten, warnungen halven, die uns van guden frunden geschiet ist. Syn ksl. Mt. sal sich an zwyfel zo eyner gn. und anderen meynungen bewegen und uns zo deser zyt nyt forder besweren, ouch wyter schickungen unser Bmm. adir raitzfrunde nyet angesynnen laissen, so dat ouch leider in unser gelegenheit nyet en ist. Dese unse wairhaftige untschuldigunge willen ure liefden so getruwelichen vurgeven, as wir uch deß und eyns groessern genzlich wal zo betruwen, also dat wir omers in gnaden ksl. Mt. blyven moegen. Und wes uch zer gn. antwort begegnet, dat wil uns by gegenwerdigem unserm rydenden boiden ilende wissen laissen, dieselve ure liefden, die etc. Gescreven am 4. dage im April Ao etc. decimo.

[3.] Cedula inclusa Dr. Meynartzhagen: Ouch willen wir uire liefden nyet verhalten, dat wir degelichs van ksl. fiscail umb die 110 fl. sere hertlich gemaint werden, wiewail wir iem derhalven geschreven und bericht gedain haben. Und befremt uns, wie uire liefden dat versien und eyn quitancie van datum 1500 und eyn van den camerrichter genomen hait. Und ist daromme unser gude meynunge, dat ir willet doin verschaffen beide by dem camerrichter und ouch deme fiscail, dat wir sulcher manungen erlaissen moegen werden.

[4.] In den andern sachen, als den stapel, voirt Goetzen van Berlingen, joncher Frederichen van Bergen, Batenborch, Orßbeck und ander unser viande

<sup>2</sup> Zu den vergeblichen Verhandlungen Dr. Meynertzhagens am kgl. Hof im August und September 1507 über die Ungarnhilfe von 1505 und die auf dem Konstanzer Reichstag beschlossene Romzugshilfe vgl. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 991.

<sup>3</sup> Dies bezieht sich wohl auf die Attacken Kg. Johanns von Dänemark gegen Lübeck und andere Hansestädte, gegen die Lübeck im Frühjahr 1510 die Unterstützung Ks. Maximilians erbat. Vgl. Abschnitt I.4.7.13.

und wederwerdige betreffende, willet dat beste doin und, sovil mogelich, die nottorftigen mandate, wie ir uns durch eyn copie angezeuget hait, erlangen. Datum ut supra. [...]

## 502 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen

[1.] *Nochmaliger Auftrag zur Verhinderung ksl. Repressalien gegen Köln aufgrund der nichtbezahlten Anleihe* [2.] *Weisung zu fortgesetzten Bemühungen wegen des Stapels, der Händel am Reichskammergericht und des Beitrags zum Unterhalt des Reichskammergerichts.*

Köln, 30. April 1510

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 269b-271a, Kop.*

[1.] Eirsamer, hoichgelieter, günstiger, gueder frunt, as ir uns nu under andern in uire wederantwort [*liegt nicht vor*] geschreven und zo verstain gegeben hait, wie etzliche unser gude frunde besorgen, dat die ksl. Mt. forder ergrolt mochte werden, wann syn Mt. hoerte und vermerkte, dat wir in der weygerunge, der 3000 fl. zo lehenen, beherden wulden, darume so hait ure liefden dat vurgeven unser entschuldigunge noch zer zyt lassen beresten, wie ure schrift dat wyter inhelt, hain wir zo gueder maiß wal verstanden. Und syn noch des genzlichen vertrauens, so wann ure liefden syner ksl. Mt. unser entschuldunge anbrengt in sulcher maiß, wie wir uch junxt geschreven hain [*Nr. 501 [2.]*] und die orsachen erzelet, waromme sulchs zo deser zyt in unser gelegenheit nyet en is und dat wir uns doch guetwillenklich erboiden haben, zo doin na anzal datghene, dat gemeyne stende des Rychs syner ksl. Mt. verwilligen werden, mit dienstlicher und flyßlicher beden, dat uns syn ksl. Mt. bis daran gnedenklich verschoenen will, nachdeme uns doch, as uire schriften vermelden, sulchen lenunge in deme anslage der hulf afgekurtzt werden sulle. Ouch so verstain wir uys derselver uire schryft, wie dieghene, die gelehent haint, sich an zwyfel selfs also versorgen werden, dat sie des wal an schaden blyven sullen. Darvan wir dann van uire liefden ganz gheyn wissen haben, in welcher gestalt sulche versicherunge geschien sulde. Ouch so besweirt uns darbeneben ein anders, als nemlich, das syn ksl. Mt. as ir wist, uns ernstlich hait doin schryven [*Schreiben liegt nicht vor*], dat wir sulchen lenunge der 3000 fl. [*beim*] der Fucker factor, by uns wonhaftich, doin sullen, umb sich wyter na befeil ksl. Mt. damit zo halden. Zom andern werden wir daegegen van syner ksl. Mt. commissarien as mit namen Gf. Philipsen [*von Leiningen-Westerburg*] und Joergen Moißbach, desgelychen van den raide van Frankfort hertlich erfordert, sulchen lenunge hynder sie up ein obligation zo erlegen, wie ure liefde uys den copien beider schriften, hierin gelacht [*Nr. 415, 416*], wal sien und vernemen werden. Und nachdeme dann die schryft, die die commissarien an uns geschickt haben, gedruckt und nyet geschreven, ist wal zu vermoiden, dat noch fast vil syn sullen, die noch nyet gelehent und villichte ouch daran als wal als wir beswerunge haben

moegen, want ure liefden wal ermessen kunnen, dat sie umb eyns sendebriefs willen gheyne forne haint lassen setzen. Darumb so ist noch wie vur unser gutliche begerde, dat ure liefden mit zodoin und hulfe unser gueder frunde und in sunderheit des rechenmeisters [*Nikasius Hackeney*], wo der noch by der hant ist, diß unser sweir anlegen zosamt unser guetlicher erbiedunge, dat wir uns doch in deme anslage glychs andern des Rychs underdanen gehorsamplich halden und erzeigen willen, as wir ouch alwege gedaen haben, mit underdeniger, flyßlicher beden biddende, dat syn ksl. Mt. wyter gheyn ungnade up uns en wende. Sulchs willen wir mit guden, getrowen herzen geflissen syn zo verdienen etc.

[2.] In den andern unsern sachen, als den stapel und die hendele im camergericht, ouch die 110 fl. betreffende, darvan wir uch copie der quitancien und schriften hieby overschicken, willet dat beste doin, dat darinne ouch gheyne verseumenisse geschie, as wir des alles genzlichen wal zo betrowen, derselver ure liefden, die etc. Geschreven up den lesten dach Aprilis Ao. etc. decimo. [...]

### 503 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen

[1.] *Bereitschaft zur Zahlung eines Teils des Augsburger Reichsanschlags bei gleichzeitigem Verzicht des Ks. auf die Anleihe; [2.] Weisungen für die Aufbringung und Zahlung des Geldes; [3.] Auftrag zur Erlangung eines Appellationsprivilegs; [4.] Warnung vor voreiliger Zahlung des Reichsanschlags.*

Köln, [4.15. Juni 1510]<sup>1</sup>

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 293b-296b, Kop.*

[1.] Eirsamer, hoichgeliertes, gunstiger, guder frunt, wir hain uire briefe [*liegen nicht vor*] von eyne ksl. boiden uf frydach an eynen den lesten dach van Meye [31.5.10] entfangen und irs inhaltz under anderen verstanden, wie unser allergnst. H., die ksl. Mt., begeren sulle, dat wir syner Mt. zo underdenigen gefallen unser hulfe und tax, so uns itzont uf gehaldenen rychsdage zo Augspurg upgelacht sy, van stunt bezalen. Deß sich syn ksl. Mt. und Gn. also genzlich zo uns in gudem vertruwen versten und mit sundern gnaden alzyt erkennen willen, angesien, dat wir uns in der begerten lenunge der 3000 fl. nyet gelych etlichen andern gehalden sulden haben. Deß begere syn Mt., uns sulchs durch eynen postboiden zo verbotschaften, of wir syner Mt. in sulcher syner Mt. hoiger und flyßlicher begerden wilfaren willen adir nyet. Dat ir, dermaiß also zo doin, an uch genomen hait. Dat uns dann nyet wenich befremdet, dat sich ure liefden by ksl. Mt. und ouch by unsen frunden van Auspurg sus ferne in den handel ergeven hait, nachdeme wir uch in unser lester schrift [*Nr. 502*] und ouch in unsen affertigen und naschriften genoichsam zo verstain gegeben

<sup>1</sup> *In Archivale geht dem Schreiben ein Brief vom 4. Juni voraus, ein anderer vom 5. Juni folgt.*

haben, warum sulchs zo deser zyt in unser gelegenheit leider nyet en is, und dat wir uns doch glychewal erboiden haben as die gehoirsamen des hl. Rychs, na anzal und na unser gelegenheit zo doin, dat gemeyne stende und stede syner Mt. verwilligen wurden, mit underdeniger beden, dat syn ksl. Mt. uns bis an die zyt und zyl gnedenklichen wulde verschonen. Nu schrivet ir uns in deme ingelagten zedel, dat der termyn der bezalungen der angeslagen hulphen uf neist nativitatis Johannis [24.6.10] gesetzt sy, und wer den verleide, den werde der fiscail uys befeil der stende und der commissarien sunder eyniche gnade understain zo forderen. Dat unsers bedunkens gelych queme der ksl. Mt. begerden, want sulden wir der ksl. Mt. begerden genoech syn und die bezalunge doin, stunde uns zo besorgen, wie mehe geschiet is mit deme hungerischen zoige und mit den 110 fl., dat wir van den commissarien nyetdestemynder ungefordert sulden blyven, so wir by uns selfs wal ermessen kunnen, dat die commissarie uys befeil gemeyner stende volkomen macht haben, eynen ideren syns ufgelachten geldes zo quitiren. Sulden wir nu von stunt an sulchen sware summe gereit bezalen, so wer it ehe billich geweist, dat ir uns wyter berichtunge gedaen hettet, dann wir in uren schriften vermerken moegen, wie doch der anslach gemacht is und wes die commissarien in befeil haben und weiß sie gemechtiget syn, in desen dingen entlich zo handeln etc. Aber so wir der dinge ehe gheyn wissen haben, moege ure liefden selfs bekennen, dat uns sweirlich wer, ksl. Mt. begerden zo verfolgen. Aver dat syn ksl. Mt. unsern gehoirsam und gueden willen sien und spoeren moegen und dat wir uns gerne alle unsers vermoegens in syner Mt. gnaden enthalden sulden, so willen wir doin, wie wir kunnen ader moegen, und syner ksl. Mt. in afslach unser itz upgelachter tax und hulphen 1500 rh. fl. van stunt an verschaffen und bezalen. In deme wir van syner ksl. Mt. und ouch des Rychs commissarien genoichsame versiegelte quitancien erlangen und aller namanung, sovil die vurscreven 1500 fl. betreffen mach, ganz und zomaile quyt und ledich geschulden werden moegen und der lenungen der 3000 fl. vurscreven erlassen moegen blyven. Hyrup moeget ir mit ksl. Mt. im besten und gefuechlichsten verdacht syn zo handeln und syne Mt. underdeniges flyß bidden, uns daroever nyet zo besweren. Und wo syn ksl. Mt. hiemit sich omer nyet wulde lassen sedigen, so erleuven wir uch, die summe noch 500 fl. zo hoegen, also dat uns 2000 fl. an der bezalungen unser tax in sulcher fuegen, wie vurgerurt, mit genoichsamer quitancien afgekurt werden. Doch so ist in sunderheit unser meynunge, dat ir gheyn gelt uys den henden geven wilt, es sy dann, dat ksl. Mt. uch unsers stapels halven uren aufscheit up die meynunge, wie ir uns geschreven, gegeben hait. Und wes ir hyrinnen und anders uns und unser stat zo walfart des gemeynen besten erlangen moegen, darin willet uch flyssigen und doin, as wir deß und alles guden in sunderheit wal zo betrowen, derselver uire liefden, die etc.

[2.] Cedula inclusa: Und wo ure liefden mit ksl. Mt. dermaiß oeverquemen, wie vurscreven, so willet die vorgerurt 1500 fl. adir 2000 fl. by unsern frunden von Auspurg bis in die neistkompt Frankforder misse adir by andern upbrengen

und entlehenen, doch also, dat gheyn schade adir wesselgelt darvon uns upgelacht en werde, nachdeme ir uch vermoidt, dat ksl. Mt. den schaden, darup gewant mochte werden, selfs dragen sulde etc. Und boven alle befelen wir uch by uwer pflicht, damit ir uns verwant syt, dat ir gheyn gelt van uch en geeft, wir syn dann mit genoichsamen quitancien na aller noitdorft versorgt und versichert, dat wir deß gheyne naforderunge lyden durfen. Und sobald ure liefden deß dingen eynen gn. afscheit van ksl. Mt. erlangen mach, wie ehe, wie lieber, so willet uch sonder eynich langer verzoch hyeauf zo Worms,<sup>2</sup> umb unser sachen daeselfs ouch zo verwaren und uyszorichten, und van dann zo uns in heymisch fuegen. Daran doit ure liefden unser sunder gefallen. Datum ut supra.

Cedula inclusa: Ouch hain wir durch ingeven etlicher guder frunde uns wyter bedacht up dat punt, as ir schryvet, so wir de bezalunge der taxen nu van stunt an erlechten und ksl. Mt. in sulchen zo willen weren, ir vertrauweden, zom mynsten die zerunge daran zo eroeveren, und wann ir deß versichert mocht werden van ksl. Mt., dat wir der ufgelachter taxen mit 3000 fl. bair zo eynen maile erledigt mochten syn, und dat ir ganze noetdurftige, gude finailquitancen van ksl. Mt. und ouch den commissarien dargegen moecht erlangen, also dat wir gheyner namanungen forder besorgt, sonder genzlich und zomail quitiert wurden. So moegen wir lyden, dat ir daruf mit hulfe unser guder frunde und gunner adir alleyne ind geheyme, wie uch dat allernützlichste beduchte, understundet zo handelen und dat gelt by unsern frunden van Auspurg adir andern upbrennen, doch sonder unsern schaden, wie ir dat genoichsam verstanden hait. Wo uch aver beduchte, dat nyet zo erlangen, sowal von den commissarien as van ksl. Mt., so willet nyet wyter doin, dann wir uch hieby erleuft haben, sonder die dingen beresten lassen bis an die zyt, dat ander stende und stede erfordert werden. Weiß alsdann andere doin und gemessen, willen wir uns ouch na unser gelegenheit as die gehoersamen erzeigen.

[3.] Wyter ist ouch unser begerde und gude meynunge, wo ir dat privilegium, dat nyemantz van unsern urdelen sulle moegen appellieren under der summe van 60 ader zo mynsten under 100 fl. rh. noch ouch gegen siegel und briefe, gerichtliche bekentnisse, eygen hantschrift, erve, erfzailen und erfzynse und daran ruerende ader ouch umb scheltworde umb eyn zemelich gelt uys moecht brengen, dat ir dann mit flyß daromme solliciteren, doch boeven 100 fl. darvur nyet uysgeven, sonder allen flyß vurwenden wolt, dat ir dat darunder krygen und mit uch brengen moecht. Datum ut supra.

[4.] Cedula inclusa: Ouch willen wir uch ungewaernt nyet lassen, dat uns vorkomen ist, dat die hulfe von den Ff. und stenden nyet forder zogesacht sullen haben, dann so fere, as der zoch synen vortgank have und wyter nyet. Darin syt wal bedacht, dat ir gheyn gelt uys wilt geven, ir syt deß dann sicher, dat die stende gemeynlichen ire ofgelachte gelt entrichten.

<sup>2</sup> Gemeint ist das in Worms ansässige Reichskammergericht.



**504 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen**

*Weisung zu rascher Heimkehr nach Erledigung seiner Aufträge beim Reichskammergericht in Worms.*

*Köln, 23. Juli 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 325b-326a, Kop.*

Eirsamer, hoichgelerter, günstiger, guder frunt, wiewail wir uns nyet anders vermoiden, dann dat sich ure liefden unser junxter schryft [*liegt nicht vor*], ouch uwer antwort [*liegt nicht vor*] na, die wir egestern, sondach [21.7.10], empfangen haben, halden und up dat furderlichste zo Worms fuigen und daeselfs uren befeil na in unsern sachen, wie die nottorft erfordert, handeln, uns ouch by deme camerrichter der 110 fl. halven afdracht verschaffen und in allen sachen dat beste doin und alsdann van stunt herauf zo uns komen, willen wir uch doch im besten nyet verhalten, dat sulchs unser meynunge noch wie vür ist, dat upt fürderlichste sych in heymisch fuge dieselve ure liefde, die etc. Datum sub secreto 23. Julii Ao. etc. X<sup>mo</sup>.

**505 Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen**

*[1.] Aufforderung zur Heimkehr unter Mitnahme der ksl. Briefe an die Kff. in Sachen Kölner Stapel; [2.] Übersendung verschiedener Kopien und einer Instruktion.*

*Köln, 3. August 1510*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 45, fol. 324b, Kop.*

[1.] Eirsamer, hoichgelieter, gunstiger, guder frunt, wir hain uwer schrift van datum samstach post Jacobi [27.7.10, *liegt nicht vor*] empfangen und zo guder maissen wail verstanden, und ist noch wie vür unser eirste meynunge, dat ir uch sunder langen verzoich zu uns in heymisch fuigen und die ksl. briefe, an unsern Hh., die Kff., haldende, den stapel berurende [Nr. 288], myt uch brengen willet.

[2.] Dann ir begeirt copien der quitancien van den 110 fl. und den mandaten, darup uysgegangen. Hain wir befohlen, uch dieselven zo ferdigen und zo schicken, wiewail, as wir verstain, uch vürmails ouch copien hynufgeschickt syn, der ir villichte nyet empfangen mocht haben. In den andern unsern sachen wirt ure liefde uys der instruction hyrby [*liegt nicht vor*], ouch by ksl. fiscail [*Dr. Christoph Müller*] wail vernemen, wie und wes myt iem alhie ghandelt ist. Darna mach sich ouch ime besten moegen wyssen zo halden dieselve ure liefden, die etc. 3<sup>a</sup> Augusti Ao. X<sup>mo</sup>.

## 15.11. Reichsstadt Nordhausen

## 506 Der Goslarer Syndikus Dr. Johann Krause an Nordhausen

[1.] *Warten auf die Ankunft des Ks., geplante Abreise des EB von Mainz; [2.] In Augsburg anwesende Stände und Gesandtschaften.*<sup>1</sup>

[Augsburg, 14. Februar 1510]<sup>2</sup>

*Nordhausen, StadtA, RAc 1, fol. 84a, Orig. Pap. (Zettel zu einem nicht vorliegenden Schreiben<sup>3</sup>).*

[1.] Auch, großgunstige Hh., so ist ksl. Mt. noch nicht hye zu Augspurg irschynen, sunder leyt, als man saget, zu Memmingen, zwue tagereys von hynnen, harrende der zukunfft der abwesenden Kff. Des dan dye gegenwertigen gehorsamen stende des Reichs (hirunden verzeichnet) eyn große beswerung tragen. Derhalben auch der EB zu Meinz yn unwyllen wer weggezogen, wo ksl. Mt. sein Gn. nicht sunderlichen, lenger zu harren, het ersuchen lassen. Wye lange wir aber noch seyner ksl. Mt. zukunfft müssen harren aber [= oder] was aus dysem reichstage erwachsen wyrdet, ist Got bekannt. Das hab ich euer weysheit guter meinung auch nicht wollen verhalten. Datum ut supra.

[2.] Stende des hl. Reichs, iczund zu Augspurg versammelt etc.: EB von Meinz; des EB von Magdeburg botschaft; Bf. von Bamberg; Bf. von Eystet; Bf. von Gurchen; abte von Kempten und itzliche ander gefürste ebte, mir unbekant; Hg. Friderich, Pfalzgf. bey Reyn; des Mgf. von Anspach botschaft; stete: Colen, Ulm, Augspurg, Frankfurt, Nurnberg und etzliche stete us Osterreich als Wien und Krems.

## 15.12. Reichsstadt Nürnberg

## 507 Kaspar Nützel (Nürnberger Bm.) an Nürnberg

[1.] *Seine Ankunft in Augsburg, Beschluß der Ulmer Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund zur Beschickung des Reichstags; [2.] Mangelnde Re-*

<sup>1</sup> *Daß es sich beim Verfasser des Schreibens höchstwahrscheinlich um den Goslarer Syndikus Dr. Johann Krause handelt, der neben seiner Heimatstadt auch Nordhausen und Mühlhausen auf dem Augsburger Reichstag vertrat, ergibt sich aus Nr. 597 [14.].*

<sup>2</sup> *Am 12. Februar kam Ks. Maximilian laut Nr. 562 [2.] in Mindelheim an. Im ca. 30 Kilometer davon entfernten Memmingen, wo er sich zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Schreibens aufhielt, dürfte er demzufolge wohl am 14. Februar eingetroffen sein.*

<sup>3</sup> *Möglicherweise jener Bericht Dr. Krauses vom Augsburger Reichstag, den Nordhausen mit Schreiben vom 11. März 1510 (montags nach Ietare) an Mühlhausen übersandte. Mühlhausen, StadtA, 10/G 29 Nr. 1 Bd. 5, fol. 29, Orig. Pap. m. S.*

*levanz des Bundesbeschlusses in Sachen Münze für Nürnberg; [3.] Diskussion über den Plan einer Vereinigung der Bundesstädte mit benachbarten Ff.; [4.] Tag in Sachen Heinrich von Guttenstein; [5.] Warten auf den Beginn der Beratungen über die Goldmünze.*

*Augsburg, 12. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 13-14.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 24a-26a (mit kleineren stilistischen Abweichungen von der Ausfertigung).*

[1.] *Gruß.* Gunstigen, lb. Hh., ich fug euer weisheit zu vernemen, das ich pfintztag abents [10.1.10] von dem gehalten stett des bunts tag zu Ulm mit Ulrichen Artzt, Bm. etc., hierher gen Augschpurg bin komen, und soll Dr. Neithart, hauptman, als der, so mit uns beden von gemeiner stett des bunts den reichstag zu ersteen verordent ist, in zweien tagen hernach komen. Und wiewol ich von euer weisheit wefelch gehabt, fleis zu tun, damit solcher reichstag durch fünf buntsret gesucht wurd, hab ich doch solches uber mein ankerten fleiß nit erheben mugen. Dann bey den obern klein stetten wirdet der kosten gescheucht und auch bey dem mererteil dafür gehalten, das gleich sovil sey durch drey als durch fünf, solchen reichstag von wegen der stet des bunts zu ersuchen, wiewol sie dannoch auf mein anhalten uns dreien gewalt haben geben, soverr uns fur not ansehen wurd, das wir Adam Pesserer, Bm. zu Uberling, auch hieher erfordern mugen, wie dan euer weisheit in dem abschid, den ich derselben hierin verwart zuschick, neben anderm lauter haben zu vernemen [Nr. 70 [5.], [6.]].

[2.] Verrer ist ain artikel, welangend die müntz, in dem abschid verleibt [Nr. 70 [3.]]. Das acht ich, werd allein die obern stett mit irer münz und nit euer weisheit, als die ein sunder münz haben, wetreffen etc.

[3.] [...] So vernemen euer weisheit weiter im weschluß des abschids ein artikel, dem meines klein verstands wol nachzagedenken mag sein, ob euer weisheit gelegen will sein, sich nach ausgang diser buntnus verer mit den obern stetten und dem bunt anzuhanen oder nit [Nr. 70 [7.]]. Es ist aber diß artikels halb vil und mancherley geredt und der stet halb fur nachteilich angesehen, das ein zertrennung derzeit zwischen inen entsteen solt. Und ist nemlich gedacht, obschon etlich stett vermeinten, sich zu den Ff., ine gelegen, zu tun, als nemlich Augschpurg an Hg. Wilhelm, Nurmberg an die Bff., Ulm an Wirtenberg und vileicht etlich ander an Brandenwerg und etlich ander Ff., das doch solches allen stetten in gemein und auch denjenigen, so solchs wurden tun, mit der zeit vast [= *sehr*] schedlich wurd sein. Es hat aber vileicht noch deshalb wol bit [= *Aufschub*] und on not, nach der leng, wie davon geret ist, zu schreiben, sunder so ich etwan anheims komb, will ich euer weisheit weitem wericht tun. Ich hab auch ausserhalb Pfulndorf, ist ein schlechte, kleine statt, gar von keiner anderst kunen vermerken, dann das sie sunst alle geneigt sind, sich wie vor mitsambt den gelegen Ff. sich zu vereinigen etc.

[4.] Weiter so haben mich zu Ulm die funf geheimen von der statt daselbst mitsambt Ulrichen Artzt, Bm. zu Augschpurg, ersucht [...], nachdem euer weisheit haben wewilligt in die erstreckung des tags mit H. Heinrich von Gutenstein.<sup>1</sup> Des dann Augschpurg nit gefallen, das euer weisheit solches zugeben hat, da sie fur nutz und not ansehen, so solcher tag zu seiner zeit seyn furgang haben wurd, das euer weisheit ire weschedigten burger perschonlich mit auf solchen tag genomen heten, dann sie alle drey, Augschpurg, Ulm und Ysna, wollen die irn auch mitbringen. Solchs zu wedenken hat aber noch wol bit. Hab aber das auch ir wegen danoch euer weisheit getreuer meinung nit wollen verhalten.

[5.] [...] Und als mir euer weisheit haben wefelch geben, ein aufsehen zu haben von wegen der gulden münz, hab ich mich hie mit allem fleis wefragt und wefind, das noch pisher in solcher sachen ganz nimand hie ist. So versicht man sich auch nit, das als bald noch nimand hie sein werd, das auch solch furnemen zum ersten nit furgenomen werd. Ich hab aber hie so vil westelt und verfuget, sobald ymand der sachen halben hie wirdet ankomen, das mir solches fuderlich zu wyssen wirdet. Alsdann will ich auf das erst euer weisheit das schreiben, damit nichtz darin versaumbt soll werden. Ich acht aber, das vor vasnacht [12.2.10] nit daraus werd. Will aber dannoch euer weisheit guter meinung nit verhalten, das hie mit mir von etlichen der sachen verstendigen davon geredt und fur gut angesehen ist, das euer weisheit den Jorg Dither irnhalb zu solchem handel heten verordent. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am sambstag nach obersten Ao. etc. decimo.

## 508 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Übersendung eines Schreibens aus Straßburg in Sachen Goldmünze; [2.] Ankunft des EB von Mainz und des Bf. von Eichstätt; [3.] Vorbereitungen des Augsburger Rates für den Empfang des Ks.*

*Augsburg, 14. Januar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 26a-27b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 12. Januar (Nr. 507) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] So ist mir durch einen reisigen knecht von Straßburg ein brief von einem erbern rat daselbst [*liegt nicht vor*] uberantwort, den ich euer weisheit hiepey auch zuschik. Und wiewol der an euer weisheit wardein und munzmeister stet, hab ich doch den guter meinung aufprochen und wefind, das ir weger allein ist, sie ires ausenweleibens aus verleibten ursachen zu entschuldigen. Darumb

<sup>1</sup> *Zur Auseinandersetzung Nürnbergs und einiger anderer Städte im Schwäbischen Bund mit Heinrich von Guttenstein vgl. Abschnitt 1.4.7.12.*

mugen euer weisheit solchen brief zu seiner zeit denjenigen, so zu solchem handel von euer weisheit wegen werden verordent, wehendigen und sie zu entschuldigen. Es ist aber noch pisher ganz nimand hie, der zu der sachen gehor. Will meinem wefelch nach euer weisheit nichtz darin versaumen lassen.

[2.] So ist voders tags [12.1.10] mein gnst. H. von Mainz und gester, suntag [13.1.10], mein gn. H. von Eistet hie einkomen.

[3.] [...] *Der Augsburger Bm. (Ulrich) Artzt hat mitgeteilt, daß Augsburg heute ein reisigen zu ksl. Mt. wollen verfertigen, wa er sie dan wetreten mug, mit wefelch, sich pey ir Mt. anzupieten, das sie auf ungeferlich drei tagreis entgegen wollen verordnen. Acht ich, geschehe darumb, ein grunt zu erfarn, wenn ir Mt. hie sein werd. Und sobald in antwort wird werd[en], woll er mir zu stund zu wissen fugen. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich gehorschamlich wefelchen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am montag vor Sebastiani Ao. etc. decimo.*

### 509 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Warten auf die Anknunft weiterer Ff.; [2.] Anmeldung der drei Vertreter der Städte im Schwäbischen Bund beim EB von Mainz; [3.] Deren Fürsprache für einen geächteten Ulmer Goldschläger; [4.] Informationen über die Anknunft des Ks. und verschiedener ausländischer Gesandtschaften sowie den verzögerten Tagungsbeginn.*

*Augsburg, 19. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mapped, fol. 15.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 27b-28b (mit kleineren stilistischen Abweichungen von der Ausfertigung).*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 14. Januar (Nr. 508) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So ist sindher noch von Ff. nimand ausserhalb Mainz und Eystet hie, wiewol man der noch tegelich mer gewertig ist etc.

[2.] Dr. Neithart, haubtman, Ulrich Artzt, Bm. hie, und ich haben uns von wegen gemeiner stett des bunts pey unserm gnst. H. von Mainz angepoten, des Gn. sich vast genediglich erpoten etc.

[3.] So sind wir auch pey unserm gn. H., dem Bf. von Gurk, gewest von wegen eines burgers zu Ulm, ist ein goltschlaher. Der ist in der vergangen vehd zu Venedig wetreten und noch alda, hat nit fuglich heraus kunden komen. Derselbig burger hat etlich sein hab und guter noch zu Ulm. Darauf dann ksl. Mt. hat mandata lassen ausgeen und in craft der acht und auch als penniger [= *Gebannter*] solch guter einem andern zugestellt. Von deß wegen wir sein ftl. Gn. haben angesucht mit anzeigung etlicher ursachen umb furderung, damit solch furnemen abgestellt werd etc.

[4.] Dapey hat uns sein ftl. Gn. als pald zu versten geben, das er sich ksl. Mt. zukunfft in kurz verhoff, das auch die Bebstlich Hllkt. ir potschaft hier haben werd. So sey die aragonisch potschaft vor pey ksl. Mt. Aber des Kg. von Frankreich botschaft hab eben weit her, die werd doch auch hie sein müssen und eigentlich komen. Darumb sich auch der tag dester lenger verziehen mocht etc. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu ganz willig. Datum zu Augschpurg am sambstag St. Sebastiansabent Ao. etc. decimo.

### 510 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] *Unklarheit über die Fortsetzung der Einigungsverhandlungen mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt.; [2.] Ausbleiben der Teilnehmer an den Beratungen über die Goldmünze.*

*Augsburg, 21. Januar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 29b-30a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch H. Hans, Kaplan zu St. Lorenz, übermitteltes Schreiben vom 20. Januar (sonntag St. Sebastianstag)<sup>1</sup> bei den Älteren Hh. eingetroffen ist.*

[1.] [...] So ist mein gn. H. von Eistet auch noch hie und ganz müssig, ob mit seinen Gn. der einigung halb etzwas zu handeln sey, nachdem mein gn. H. von Wirzpurg vergangner zeit die sachen auf sein Gn. geschoben. Stet zu derselben wolgefallen.

[2.] [...] So stet es der gulden münz halb, das noch nimand hie ist, auch der knecht von Straßpurg, der hie ist gewest, wider heim und hinter im verlassen, so ymand kombt, soln dy von Augspurg seinen Hh. solchs zuschreiben. [...] Datum zu Augschpurg am montag nach Sebastiani Ao. etc. decimo.

### 511 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Bemühungen Heinrichs von Guttenstein um eine Verschiebung des gegen ihn anberaumten Tages, seine Hoffnungen auf Eintritt in ksl. Kriegsdienste; [2.] Bemühen der Betroffenen um Verhinderung der Verschiebung.*

*Augsburg, 23. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 I. Mappe, fol. 10.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 30b-31a.*

<sup>1</sup> *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 28b-29b, Konz. Das Schreiben ist für RTA nicht relevant.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Augsburger Boten Holderstock übermitteltes Schreiben vom 21. Januar (Nr. 510) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Darnach ist pey mir in meiner herberg erschienen Dr. Neithart, haubtman etc. Hat mir zu erkennen geben, das sein wird ytz hie gar statlich angelangt, das H. Heinrich vom Gutenstein damit umbge in craft einer clause[l/n], so in dem aufgerichteten vertrag, zu Regenschpurg ergangen, verleibt soll sein, in sich haltend, das er, H. Heinrich, vor meinem gn. H. Hg. Wilhelm und seiner Gn. zugeordneten vormond und ret genugsam soll gehort werden und darauf die erkantnus geschechen etc. Darumb hab er die erstreckung des tags so lang wegert und verhofft, wa das geleint würd oder er nit zu seiner gelegenheit und genügsamlich gehort würd, das er damit ein aufzug wolt haben gesucht und gesagt haben, das der angezogen klause[l/n] damit nit wer gelebt, darumb auch die purgen, in solchem vertrag westimbt, alle ledig weren. Zum andern so hab H. Heinrich disen furschlag mit der langen tagsatzung darumb getan, das er vermein, zwischen hin und der erstreckten tagsatzung solle, röm. ksl. Mt. hilf zu tun, von den stenden des Reichs erkant werden. Und wa dasselbig geschech, wolt er alsdann weg suchen, damit er von irer Mt. oder, wa das nit sein mocht, von ymand anders in des Reichs hilf gebraucht werden, und das damit ksl. Mt. solcher handlung auf irer Mt. macht der sachen ein aufschlach geben würd etc.

[2.] Nun acht ich pey mir wol, das der erst weg, nemlich, das er damit hat vermeint, die purgen ledig zu machen, nichtz oder gar wenig auf im hab. Aber der ander weg vermeint Dr. Neithart, das zu wesorgen sey, das H. Heinrich damit umbgee, wie er mocht weg vinden, damit die sachen erlengt und mit der zeit etzwas dareinkom, das gar nichtz daraus würd. Darumb haben wir uns vereint, so unser gn. H. Hg. Wilhelm, hieher wirdet komen, uns alsdann zu sein ftl. Gn. zu fugen und underteniglich zu pitten, damit hinfur durch sein ftl. Gn. oder derselben vormonder und ret kein lenger aufschub gegeben werd. Daran, versich ich mich, gescheh euer weisheit kein mißfallen. [...] Datum zu Augschpurg am mitwoch nach Sebastiani Ao. etc. decimo.

## 512 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Ansetzung einer Versammlung des Schwäbischen Bundes im Streitfall Hg. von Württemberg gegen Rst. Rottweil, Frage der Teilnahme Nützels; [2.] Verhandlung des Konflikts zwischen Nürnberg und den Hh. von Wolfstein auf einem Schiedstag in Augsburg; [3.] Ankunft des Bf. von Bamberg.*

*Augsburg, 25. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 28.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 31b-32b (mit kleineren stilistischen Abweichungen von der Ausfertigung).*

*Geht davon aus, daß sein durch den Propst von St. Sebald (Dr. Erasmus Toppler) übermitteltes Schreiben vom 23. Januar (Nr. 511) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So ist mir gester vor datum [24.1.10] dise eingeschloßne schrift und tagsatzung von Dr. Matheus Neithart, hauptman etc., uberantwort [*liegt nicht vor*]. Dorin euer weisheit vernemen, das auf anregen des durchleuchtigen F., meines gn. H., Hg. Ulrich von Wirtenbergs, ein eylender puntstag gen Ulm ist ausgeschriben [*vgl. Nr. 244*]. Ich acht aber wol dafür, nachdem der hauptman, Bm. Artzt und ich von gemeiner stett des bunds wegen, den reichstag hie zu ersteen, verordent sind, das nit wol fuglich werd sein, das wir alle drey uns auf westimbten tag gen Ulm mügen fügen. Welcher aber unter uns hie wirdet verhorn, des werden wir uns auf morgen [26.1.10] vereinigen. Hab gleichwol gedacht, nachdem euer weisheit ein zeit her zu mermaln ursach sind gewest der buntsteg, die angesetzt sind worden, und das ich ytz als auf den ersten tag darnach aussen solt weleiben, mocht euer weisheit ein ungelimpf bringen etc. Daneben ist aber zu wewegen, dieweil die von Rotweil mit den Schweizern etlicher maß in einigung und verbunten, das Hg. Ulrich gar schwerlich hilf wider die gedachten von Rotweil werd erlangen, darumb sich meines vermutens mer undanks und ungenad ist zu versehen dann anders. Darumb ich mich auch guter meinung hab entschlossen, fleis furzukern, ob ich mit gutem willen hie verhorn mocht. Und wa ich also mein willen mag erlangen, will ich dannoch darob sein, das ich durch den hauptman meines aussenweleibens wer nach noturft entschuldigt, deß versehens, euer weisheit werden in solch mein furnemen nit lassen mißfallen.

[2.] Zum andern pin ich ungezweifelt, euer weisheit seien von meinem H., dem brobst [*Dr. Erasmus Toppler*], wericht, das die vom Wolfstein haben ein komission auf H. Adam von Fraunschperg [= *Fruntsberg*] und Wilhelm Gussen, beyde hauptman etc., pey ksl. Mt. erlangt, wie dann die, als mir zu wissen ist worden, euer weisheit mit dem ersten wirdet zugeschickt, und ein tag westimbt auf suntag oculy [3.3.10] nachst hieher gen Augschpurg etc. [*vgl. Nr. 267*]. Nun hat der hauptman, Dr. Neithart, mit mir von solchem handel nach der leng vil geredt. Desselben gutwedunken will ich dannoch euer weisheit getreuer meinung auch nit verhalten. Und nemlich vermeint er, das euer weisheit keineswegs zu tun sey, sich in die haubtsachen mit den Wolfsteiner vor disen zweien zu wegeben, sagt aber, im sey ingedenk, als die vom Wolfstein vergangner zeit zu Ulm euer weisheit vor ksl. Mt. heten verklagt, da heten sie die Puntischen, so als pald entgegen weren gewest, gepeten, das sie alle in der stuben pey solchem irem verklagen wolten weleiben. Das wer also geschehen. Darumb und dieweil die Puntischen also weren pey irem furtrag gewest und sie, die Wolfsteiner, doch dem punt nichtz verwandt, so wolt er raten, sovern euer weisheit daran komen, vor den gestimbten comissarien auf einigen weg zu handeln, das euer weisheit auf dem ytzgesetzten buntstag zu Ulm von allen stenden ein peistand heten wegert. Das acht er, sey liderlich zu erlangen. Was



aber hierin euer weisheit will und gemüt sein wirdet, kan mir dieselbig vor angesetztem buntstag wol zu wissen fugen etc.<sup>1</sup>

[3.] So ist mein gn. H. von Bamberg ist nechten abentz hierherkomen. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg an St. Paulus wekerung tag Ao. etc. decimo.

### 513 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] Antrag des EB von Mainz auf Erörterung seines Konflikts mit den Hgg. von Sachsen wegen Erfurt auf einer Versammlung des Schwäbischen Bundes; [2.] Vereinbarung Nützels mit Dr. Artzt über die Teilnahme an der Bundesversammlung in Ulm; [3.] Vorschläge für das weitere Vorgehen in Sachen Einungsverhandlungen Nürnbergs mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt.

Augsburg, 26. Januar 1510

Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 16, 18.

Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 32b-33a (mit kleineren stilistischen Abweichungen von der Ausfertigung).

Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 25. Januar (Nr. 512) in Nürnberg eingetroffen ist.

[1.] Darnach hat mein gnst. H. von Meinz H. Adam von Fraunschperg [= Frundsberg], haubtman etc., zu erkennen geben, das sein Gn. Wilhelmen Gussen, der dann der Ff. haubtman ist, fuderlich woll schreiben umb ein eylenden buntstag, auszuschreiben, wegern oder, ob das sein mocht, das ytz sein Gn. auf dem angesetzten tag auf lichtmeß [2.2.10] zu Ulm gehort mocht werden [vgl. Nr. 127 Anm. 2]. Und nemlich will sein ftl. Gn. die Hh. von Sachsen weklagen und wider dieselben hilf wegern, und, als ich vernim, soll die ursach sein von wegen der stadt Ertfurt. Da sollen die Ff. von Sachsen dem stift zu Meinz an seiner Gn. oberkeit oder gerechtikeit, die der stift der end vermeint zu haben, etlich widerstand und wetrubung getan haben. Was oder wie aber das eigentlich sey, ist mir verporgen. Ich acht aber, das auf die zeit solch seiner Gn. weger, auszuschreiben, zu kurz sey, also das auf disem angesetzten tag nichtz wer[d] gehandelt werden, es sey dann, das man den Ff. von Sachsen auf dasmal wurd von der versamlung ein schrift tun und das alsdan beden parteien auf verner weger ein geraumer tag ernent mocht werden.

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum Secunda post Pauli [28.1.10]: Casparn Nützel widerumb zu schreiben, das er kainen beystand beym pund der vom Wolfstein halb begere: ratschreiber. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 513, fol. 8b.

[2.] So haben der haubtman [*Dr. Neithart*], Bm. Artzt und ich uns vertragen, nemlich das der haubtman und Artzt auf den angesetzten tag gen Ulm sollen reiten und ich soll hie verharn. So sollen die von Augschpurg einen andern an des Artzt stat verordnen, der, dieweil sie bede aussen sind, mitsambt mir von wegen der stet des bunts wefelch hab, damit, ob etzwas in mitler zeit der stet halb furviel, das darin auch nichtz versaumbt würd. Darzu soll mich auch der haubtman meines aussenweleibens nach noturft pey der versamlung entschuldigen.

[3.] [...] So ist mir gester vor dato [25.1.10] abents ein schrift mitsambt etlichen eingeschlossen copien [*liegen nicht vor*] von euer weisheit zukomen, der datum helt mitwoch nach Vincenti [23.1.10]. Darin euer weisheit meldung tun von wegen der nachparlichen einigung halb zwischen peyden meinen gn. Hh., den Bff. Wirzpurg und Eistet, das auch euer weisheit pey gedachten Ff. auf derselben anregen zu weschid erlangt haben, das ir ftl. Gn. gewilligt sey, davon auf disem reichstag weschließlich handlung furzunemen, und darumb mir wefolhen, mit beden Ff., sovern mir nit treffenlich enderung oder zusetz wegegen, pey ir peder Gn. darin verner und entlich zu handeln etc. Nun ist hie, als vil ich wissen hab, noch kein entlich wissen, das mein gn. H. von Wirzpurg perschonlich hieherkomen soll, dann sovil ich aus ytziger euer weisheit schrift vernim. Dieweil ich aber hievor auf nachstgehaltem reichstag zu Wormbs und am heraufreiten zu Wirzpurg mit meinem gn. H. von Wirzpurg diser sachen halb vormals auch gehandelt und zu einem yden mal wefunden, das sein Gn. die sachen auf mein gn. H. von Eistet geleint, will ich pey gemeltem meinem gn. H. von Eistet handeln und damit die sachen in ein anhang pis auf zukunft meines gn. H. von Wirzpurg bringen. Und was mir in der sachen wegegent, will ich euer weisheit nit verhalten. [...] Datum zu Augschpurg am sambstag nach St. Paulus wekerung tag Ao. etc. decimo.

#### 514 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] *Sein Gespräch mit Bf. Gabriel von Eichstätt über die geplante Einung zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und der Rst. Nürnberg, Frage der Teilnahme Bf. Lorenz' am Reichstag; [2.] Herbergsbestellung der Kff. von Köln und der Pfalz.*

*Augsburg, 27. Januar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 I. Mappe, fol. 5.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 33b-34b (mit kleineren Abweichungen von der Ausfertigung).*

*Geht davon aus, daß sein durch den Augsburger Boten Holderstock übermitteltes Schreiben vom 26. Januar (Nr. 513) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So pin ich sind pey meinem gn. H. von Eistet gewest und pey sein ftl. Gn. von wegen der einigung handlung gehabt, mit anzeigung, das ich hievor auf nachstgehalttem reichstag<sup>1</sup> mit meinem gn. H. von Wirzburg auch davon gehandelt, des Gn. solch sachen albeg auf sein ftl. Gn. hab verschoben. Darumb wer mein wefelch, sein ftl. Gn. unterdeniglich anzusuchen und zu pitten, dieweil doch diß allein ein nachperliche verstantnus weruret, genediglich zu fudern, damit die sachen entlich verstrekt und weschlossen werd, mit mer und lengern worten, doch im grunt diser meinung gemeß etc. Darauf hat mir sein ftl. Gn. zu erkennen geben, das mein gn. H. von Wirzburg albeg die sachen auf sein Gn. schieb, hab sein Gn. hievor auch wissen empfangen. Aber sein Gn. sey gewilt, zu fudern und zu helfen, damit solch einichung aufgericht und weschlossen werd, kunn aber gleichwol nit sein, es seyen dann alle drey teil vor augen. So hab H. Antoni Tetzl vergangner tag sein Gn. geschriben und zu erkennen geben, das H. Peter von Aufseß auch hie werd sein. Das hab sein Gn. ein nachgedenken gemacht, das mein gn. H. von Wirzburg vileicht in eigner perschon nit hieherkomen werd. Aber sein Gn. versech sich doch, das er in eigner perschon nit aussenweleyben werd. Und es kum geleich der Bf. in eigner perschon oder H. Peter von Aufseß von seiner Gn. wegen, so woll mir sein Gn. zugesagt haben, sovil an im, darzu zu fudern und helfen, damit die sachen verstrekt und aufgericht sollen werden, vermerk aber dapey, das sein ftl. Gn. gern sicht, das die sachen noch in geheim weleiben. Hat mir auch dapey in vertrauen zu versten geben, das mein gn. H. von Wirzburg etzwas kleinmütig und sorgfeltig pisher in disem handel sey gewest. Daran seinen Gn. doch nit gelegen, dann so man in grunt diser verschreibung woll sehen, so verpflichtet sich kein teil gegen dem andern nichtz, dann was ein yder dem andern in craft der reichsordnung sunst zu tun schuldig sey. Es hat auch sein Gn. lenger dann ein stund vil und mancherley, davon zu schreiben unnot, mit mir geredt. Ich versich mich aber, vor dises tags endung soll die sachen eigentlich verstrekt und weschlossen werden.

[2.] [...] So hat Koln und Pfalz, bede Kff., gester [26.1.10] hir auch herberg verfangen. [...] Datum Augschpurg am suntag nach Pauli wekerung Ao. etc. decimo.

## 515 Kaspar Nützel an Nürnberg

*Schreiben des EB von Mainz an den Hauptmann des Schwäbischen Bundes (über den Konflikt mit Kf. Friedrich von Sachsen um Erfurt), Vermutungen über die Behandlung der Angelegenheit auf dem Reichstag.*

*Augsburg, 31. Januar 1510*

*Nürnberg, StA, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 34b-36a, Konz.*

<sup>1</sup> In Worms 1509.

[...] So hat mein gnst. H. von Meinz an Wilhelm Gussen, haubtman etc., geschriben [Nr. 127], der furter allen buntsreten solchs weiter ausgeschriben hat, wie euer weisheit ab hierin verwarter abschrift [*liegt nicht vor*] zu vernemen haben. Ich versich mich aber, das weder in disem noch in dem wirtenbergischen handel, davon ich euer weisheit am jungsten geschriben, nichtz entlich zu Ulm gehandelt werd, sunder ich acht, das die sachen fur die Ff. perschonlich werd verschoben. Dardurch die ganz versamlung hieher gen Augschpurg veruken mocht. [...] Datum zu Augschpurg am pfinztag vor lichtmeß Ao. etc. decimo.

### 516 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Verzögerte Ankunft der rheinischen Kff.; [2.] Ausbleiben der Experten in Sachen Goldmünze; [3.] Ankunft weiterer Ff. und Gesandtschaften sowie von Prälaten aus den österreichischen Erbländern.*

*Augsburg, 3. Februar 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 1. Mappe, fol. 27.*

*Konz.: Ebd., Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 36b (mit kleineren Abweichungen von der Ausfertigung).*

*Geht davon aus, daß sein letztes, durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 31. Januar (Nr. 515) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] Auch vernim ich so vil, das zu wesorgen, dyweil die Rein-Kff., als Trier, Koln und Pfalz, nit hie sein werden, das ksl. Mt. dieweil nit herkom. Ist auch zu wesorgen, das die gemelten Kff. vor dem weißen suntag [17.2.10] nit hie sein werden, dardurch der anfang dißes reichstags nit zu wissen ist.

[2.] So ist vom wegen der gulden münz pisher noch kein mensch hie, zu solcher sachen gehörig etc.

[3.] So ist, sind ich euer weisheit am nachsten hab geschriben, Costniz und Labach, bede Bff., auch Hg. Friderich von Peyrn und sunst von Ff. keiner perschonlich komen, wiewol aus dem land zu Osterreich etwan vil prelaten und sunst auch vil potschaften teglich ankomen. [...] Datum zu Augschpurg am suntag nach lichtmeß Ao. etc. decimo.

### 517 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Ankunft eines Gesandten Kg. Ludwigs von Frankreich, dessen Entschlossenheit zu energischem Vorgehen gegen Venedig; [2.] Aufschub der Einungsverhandlungen mit den fränkischen Bff. bis zum Eintreffen des Bf. von Würzburg.*

*Augsburg, 12. Februar 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 40a u. b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 7. Februar (pfintztags nach Agathe)<sup>1</sup> in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So ist sind [= seither] des Kg. von Frankreichs potschaft [*Louis Hélian*] hieherkomen, hat aber nit mer dan 9 pfer[d], soll doch ein Bf. sein. Lest sich, als ich vernim, horn, wa die Kff., Ff. und ander stend des Reichs ksl. Mt. nit helfen wollen, so sey sein H., der Kg. von Frankreich, dannoch nichtzdestminder entschlossen, von den Venedigern nit zu lassen, so lang, bis sie verdrukt und, so vil im muglich, gar vertilgt werden. Darzu hab auch der gemelt sein Kg. gelts und volks genug fur sich und den röm. Ks.

[2.] So ist auch H. Peter von Aufseß hieherkumen. Hat mir gesagt, vesech sich, das sein gn. H., der Bf. von Wirzburg, umb den aschermitwoch [13.2.10] wol zu Wirzpurg auf sein [vgl. Nr. 450 Anm. 4]. Alsdann wer[d] sein Gn. hie mit mir perschonlich handeln in der sachen, die eur weisheit wewist ist. Darauf will ich dieselb handlung pis auf seiner Gn. zukunft weruen lassen etc. [...] Datum zu Augschpurg an der fasnacht Ao. etc. decimo.

## 518 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Mutmaßungen über die Ankunft des Ks.; [2.] Eintreffen verschiedener Münzmeister.*

*Augsburg, 14. Februar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 41b-42a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein letztes, durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 12. Februar (Nr. 517) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] Die osterreichischen prelaten und potschaften, so pisher hie gelegen, hat ksl. Mt. zu ir gen Mündelheim vodern lassen, sind auf datum [14.2.10] angeriten, und des Babst potschaft gen Kaufpeurn erfodert. Darumb zu wesorgen, das ir Mt. so kurzlich nit herkomen werd, zusambt, das sunst die sag ist, das ir Mt. nit herkomen woll, es seien dann die Ff. in merer anzal, dann noch vor augen, vorhanden.

[2.] So sind auch etlich münzmeister von wegen der gulden münz hie ankomen. Von wannen aber die sind, ist mir noch verporgen, will aber des euer weisheit pey nachster potschaft gruntlich werichten, damit sich die mit schikung der irn wiß darnach zu richten. [...] Datum Augschpurg am pfintztag nach zinerum Ao. etc. decimo.

<sup>1</sup> *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 38b, Konz. Das Schreiben ist für RTA nicht relevant.*

### 519 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

*[1.] Warten auf die Ankunft weiterer Münzmeister, Empfehlung, die Nürnberger Münzexperten ebenfalls loszuschicken; [2.] Ratschläge bzgl. der bevorstehenden Schiedshandlung mit den Hh. von Wolfstein; [3.] Unklarheiten über die Ankunft des Ks.*

*Augsburg, 16. Februar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 42b-43b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 14. Februar (Nr. 518) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.] [...] So sind von wegen der gulden münz hie etlich münzmeister als Koln, Linenburg [= Lüneburg], Basel und ander, der namen ich pisher nit hab mugen wekomen. Es soln aber in acht oder zehen tagen der brandenbergsch und die andern münzmeister alle hieherkomen. Darumb vileicht zu tun mocht sein, das euer weisheit numer die irn auch geschikt heten. Wiewol ich acht, das so kurzlich in solchen sachen nit gehandelt, mocht doch ein nachteil euer weisheit daraus erwachsen, so dieselbig seumig oder mit den letztern als die nachent gesessen schiken wurden etc. Darin wissen sich euer weisheit wol zu halten.<sup>1</sup>*

*[2.] So lassen sich die Wolfsteiner auch etzwas jegerlich [= frisch] hie horn, auf meinung, das sie ein verhor mit euer weisheit vor den peden haubtleuten des bunts werden haben. Darauf werd man wefinden, das euer weisheit mit dem adel dermassen wescherlich umbgeend, das solchs in die leng nit zu gedulden oder zu leiden stee. Und wiewol ich acht, das sich euer weisheit derhalben hie in einich handlung oder gefecht nit geben werden, hab ich doch dannoch das euer weisheit vergebenlich auch wollen anzeigen. Sie wurden auch, als mich anlangt, den merer teil des adels, des nit wenig ytz hie, zu peystendern haben. Darumb ich wol mocht leiden, das euer weisheit pey zeit den erlangten comesarien heten zu wisen gefugt, das derselben gelegenheit, vor in zu handeln, nit sein wurd. Darin wissen euer weisheit das pest vor mir wol zu wedenken.*

*[3.] Sunst ist die gemein red, das ksl. Mt. auf montag [18.2.10] hie werd einreiten. So hat sich der Bf. von Augspurg heut [16.2.10] lassen horn, ir Mt. kom noch in 14 tagen nit, sunder werd vor gen München. Dahin hab ir Mt. Hg. Ulrich von Wirtenberg zu reiten weschiden. Es ist aber nichts gewislichs davon zu schreiben. Sopald ich aber grunt erfar, will ich euer weisheit mit dem ersten zu wissen fugen. [...] Datum zu Augschpurg am sambstag vor dem weißen suntag Ao. etc. decimo.*

<sup>1</sup> *Am 27. Februar brach Hans Stromer, Vertreter Nürnbergs bei den geplanten Reichstagsberatungen über die Goldmünze, nach Augsburg auf. Vgl. Nr. 599.*

## 520 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] Verärgerung des Ks. über die Hg. Ulrich von Württemberg zuerkannte Hilfe des Schwäbischen Bundes gegen Rottweil; [2.] Eintreffen eines Abgesandten Venedigs, Weigerung der Städtegesandten, dessen Werbung ohne Wissen des Ks. anzuhören; [3.] Eintreffen des Hg. von Württemberg, baldige Ankunft des Ks.; [4.] Übergabe eines Geldbetrags an den Gesandten Mühlhausens und Nordhausens.

Augsburg, 19. Februar 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 44a u. b, Konz.

Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 16. Februar (Nr. 519) in Nürnberg eingetroffen ist.

[1.] So haben sind [= seither] die von Rotweil auf das schreiben, so ine von der versammlung des bunts nachst zu Ulm geschehen, wider schriftlich antwort geben [Nr. 245], wie euer weisheit an hierin verwarter abschrift zu vernemen haben. Daraus sich erfindet, das sie auf der Puntischen dro nit vil achten. Mag auch aus der ursachen erwachsen, als ich dann wericht wird, das ksl. Mt. ein merklich verdrießen hat ob dem, das die hilf so pald erkant ist. Vermeint, solchs billich mit irer Mt. wissen weschen sein solt, angesehen, das sie, die von Rotweil, in irer Mt. schutz und schirm seyend. Ist auch, als sich die Keyserischen hie horn lassen, etzwas unwillig auf Schenk Cristof von Limperg, der pey solcher erkenntnus anstat seiner Mt. gesessen und dawider nit gehandelt.

[2.] [...] Weiter will ich euer weisheit nit verhalten, das die Venediger ein potschaft [Wolfgang Wiener] – ist ein schlechte perschon, soll eines Teutschen sun von Venedig seyn, im Teutsch wol weret – hieher verfertigt. Der hat sich pey den stetpotschaften durch den Bm. von Augschpurg [Ulrich Artzt] angepoten und sich lassen horn, das er von seiner Hft. sey abgefertigt mit wefelch, gemeinen stenden ein schrift zu uberantworten und daneben auch müntliche werbung zu tun, wie man in dan vernemen werd, mit pit, das solchs auf das fuderlichst und vor zukunft ksl. Mt. geschech. Alsdann hab er wefelch, pey ksl. Mt. auch zu handeln. Als aber gemelter Bm. solch sein wegern an die versammlung der stetbotschaften hat lassen gelangen, ist im wefolhen, dem geschikten widerum antwort zu geben, nachdem die versammlung der stet vernemen, das er von der Hft. zu Venedig wer abgefertigt, pey inen und nachfolgend pey ksl. Mt. handlung zu haben, wern sie, die stetpotschaften, sovern ine das wolt gezimen, wol geneigt, in zu horn. Dieweil aber die sachen zwischen ksl. Mt., unserm allergnst., rechten und einichen H., sich diser zeit hielten, wie er west, wolt ine, den stetpotschaften, keinswegs gezimen, ine zu horn. So er aber sein werbung an ksl. Mt. vorbracht und alsdann mit geleuplichem schein eines geleits von ir Mt. wider vor den stetbotschaften erscheinen werd, wollen sie ine alsdann willig und gern horn. Solchs ist ungeferlich die antwort gewesen, die im geben ist.

[3.] So ist mein gn. H. von Wirzburg auch hie einkomen, und ksl. Mt. ist noch zu Angelberg und daselbst umb. Soll, als ich mich versich, morgen [20.2.10] oder übermorgen [21.2.10] hie sein.

[4.] So sind mir die 1000 fl., davon mir euer weisheit geschriben, uberantwort. Die hab ich Dr. Johan Crausen, der beider stet Mulhausen und Northausen geschikten, verner wehendigt euer weisheit wefelch gemes. Damit erpeut ich mich etc. Datum an eritag nach dem weißen suntag Ao. etc. decimo.

## 521 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Empfang der Instruktion für die bevorstehende Versammlung des Schwäbischen Bundes; [2.] Gespräch der Vertreter der Städte im Schwäbischen Bund mit den übrigen Städtegesandten über ihre gemeinsamen Beschwerden, Erstellung einer Supplikation; [3.] Gefangennahme und Verhör des Abgesandten Venedigs durch ksl. Räte, Inhalt des venezianischen Friedensangebots, Werbung des Abgesandten bei den Städtevertretern; [4.] Unmittelbar bevorstehende Ankunft des Ks.; [5.] Ritt des EB von Mainz zum Ks.*

*Augsburg, 21. Februar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 45b-46b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Bamberger Boten übermitteltes Schreiben vom 19. Februar (Nr. 520) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So ist mir desselben tags ein brief von euer weisheit zukomen, des datum samstag Juliane [16.2.10, liegt nicht vor], darin mir euer weisheit wefelch geben, welcher gestalt ich mich auf ytz angesetzten buntstag sol halten. Das will ich also demselben gemes in acht haben.

[2.] Auch, gunstigen, lb. Hh., als wir vergangner zeit, nemlich der haubtman [Dr. Matthäus Neithart], Bm. hie [Ulrich Artzt] und ich, von wegen der stet des bunts hieher auf disen reichstag verorndt sind, ist uns neben anderm in wefelch geben, in dreyen stuken, darin sich die gemein stet weschwert wefinden, fleis furzuwenden, damit die in pesserung gepracht werden, das wir auch die andern Frey- und Rstt. botschaften, so allhie versamelt sein werden, umb hilf und peystand sollen ansuchen. Das dann also von uns geschehen. Und nemlich sind dis die drey stuk gewest: das erst von wegen des geleits, das ander von wegen der silbren münz und das drit von wegen der auflag des kamergerichtz. Solchs haben wir unserm wefelch gemes an die versammlung der Frey- und Rstt. potschaften, so ytz hie, lassen langen. Die haben in lassen gefallen, das in namen und von wegen aller Frey- und Rstt. gemelter dreyer stuk halb pey ksl. Mt. und vor derselben zukunft pey meinem gnst. H. von Meinz gehandelt werden soll [vgl. Nr. 70].

Auf solchs ist zu gemeltem von Meinz verordent und gehandelt. Des Gn. sich vast [= sehr] genediglich gegen gemeinen stetten erpoten und hat darauf



wegert, seinen Gn. ein suplication in namen der Frey- und Rstt. dem muntlichem anbringen gemes zu uberantworten, mit erpietung, das sein Gn. alsdann genediglich und mit fleis in der sachen woll handeln und alles ired vermugens fudern etc. Die ist also gestelt und seinen Gn. uberantwort, wie euer weisheit ab hierin verwarter abschrift zu vernemen haben [*liegt nicht vor*<sup>1</sup>].

[3.] So hab ich euer weisheit gestern [20., *recte*: 19.2.10] von der botschaft, die sich von der Venediger wegen pey den stetbotschaften hat angezeigt [= *Wolfgang Wiener*], geschriben und was der durch den Bm. von Augschpurg zu antwort hat sollen gegeben werden etc. Es haben aber der Bf. von Gurch, Gf. Eytelfriderich von Zorn, der Serntein, kanzler, und H. Paulus von Lichtenstein, als sie gemelte potschaft hie erfarn, die fur sie in die tumprobstey weschikt, vor und ee ir solich antwort gegeben ist worden, und ine als pald gefenklich verstrickt und zu stund von im wollen wissen, an wen der brief und was er von der Venediger wegen zu handeln in wefelch hab. Darauf hat er sich angezeigt, das er aus der Schlesy purtig und ein burger von Pressla [= *Breslau*] sey, wiewol er den merern teil seiner zeit zu Venedig sich enthalt, und das, so er handel und furnem, geschech zufoderst ksl. Mt. und nachfolgend allen stenden des Reichs zu gut. Er sey auch der, so ytz am jungsten als einig zwischen ksl. Mt. und der Venediger botschaft zum Schpitella [= *Ospedaletto*] gehandelt hab. So hab er allein zwen brief in wefelch zu uberantworten, einen an Hg. Friderich von Sachsen und den andern an gemein Frey- und Rstt. botschaften, die auch in irem inhalt bed gleichlautend. Und daneben hab er wefelch, an beden orten muntlich anzeigung zu tun, wie es umb sie, die Venediger, gestalt und das sie dermassen wedrangt, das sie in dem wasser sten pis an den munt. Darauf er auch zum hochsten soll piten, pey ksl. Mt. zu fudern, das sie zu gnaden genommen werden. So wollen sie auch seiner Mt., dem Reich und auch Bebstlicher Hlkt. alles das tun, das man an sie weger und inen muglich zu tun sey, dann wa sie daruber ye nit zu genaden genomen solten werden, musten sie an der cristenheit tun, das sie nit gern teten und vil lieber vertragen weren. Hat sich auch so hoch und vil erpoten und dapey so vil schein eines geleits von ksl. Mt. angezeigt, das er zu stund wider ledig gelassen ist. Doch hat er sich mussen verpflichten, das er die brief nit woll antworten, auch seinen wefelch nit ausrichten so lang, pis das er zuvor pey ksl. Mt. sey gewest.

Darauf hat er sich als gester, mitwochs [20.2.10], da die stetpotschaften an das peyeinander in reten gewest, wider angezeigt und solch sein verpflichtung zu erkennen geben und darauf gepeten, pey ksl. Mt. zu fudern, damit die Venediger zu genaden genomen und das groß blutvergiessen zwischen den cristen vermiten, auch grossers ubel, das daraus entsten, verkommen werd. Und wiewol er so deutsch nit von der sach redet, ist doch zu versten, wa der krieg nit gestilt werd, so werden die Venediger die ungelaubigen inen zu hilf haben.

<sup>1</sup> *Möglicherweise ging es darin um Beschwerden der Rstt. gegen das Reichskammergericht. Vgl. die Denkschrift Dr. Rehlingers, Nr. 307.*

Man hat im auch die antwort, wie gester verlassen, das an wissen ksl. Mt. den stetpotschaften nit woll gezimen, in zu hern, eroffent. Darauf ich mich versich, er wer[d] sich zu ksl. Mt. verfügen.

[4.] Man ist irer Mt. hie all tag gewertig, dann sich die in der neh hieumb enthelt.

[5.] Ist gester vor dato mein gnst. H. von Meinz zu irer Mt. geritten. Das macht mir ein zweifel, das sie vor zukunft der weltlichen Ff. nit hieherkomen werd. Wie sich aber das im end schiken werden, will ich euer weisheit mit fleis zu wissen fugen. Damit wefilch ich mich euer weisheit, zu der dinst ich mich alzeit gehorsamlich erpieten tu. Datum Augschpurg am pfintztag nach invocavit Ao. etc. decimo.

## 522 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Erneute Gefangennahme und Befragung des venezianischen Abgesandten durch die ksl. Räte; [2.] Ankunft des Ks.; [3.] Bitte um Entsendung Dr. Erasmus Topplers, verschiedene Bestrebungen gegen Nürnberg.*

*Augsburg, 22. Februar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 47a u. b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 21. Februar (Nr. 521) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Und wie ich gester [21.2.10] geschriben von wegen der Venediger potschaft [Wolfgang Wiener], also ist es ergangen. Weiß sich aber nachfolgend mein gn. H. von Gurch mitsambt dem von Zorn, Serntein und H. Paulusen vom Lichtenstein wedacht, ist mir verporgen, dann sie haben gemelten der Venediger botschaft wider gefenklich lassen mitsambt zweien seinen knechten annemen und, als ich vernim, wollen sie in verdenken, das er ein ander man sey, dann fur den er sich ausgeben hat. Soll in auch, als sie wollen sagen, die warheit verhalten haben, zusambt, das er etlich seltzam praktika mit etlichen kauffleuten von hie haben soll, davon doch lauter nit geret wirt. Sie sind auch all drey voneinander gelegt und werden auf heut [22.2.10], als mir geleuplich gesagt ist, peinlich gefragt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Daß Wolfgang Wiener zur Strafe für die Überbringung venezianischer Briefe an die auf dem Augsburger Reichstag weilenden Reichsfürsten auf Befehl Ks. Maximilians noch fast zwei Jahre lang gefangen gehalten wurde, geht aus folgendem Urfehdebrief vom 17. März 1512 (mitboch vor dem suntag letare auf mitvasten) hervor: Wolfgang Wiener aus Breslau erklärt, daß er auf nechstgehalttem reichstagen zu Augspurg aus sunderm gescheft und befeh l. ksl. Mt. etc., meins allergnst. H., umb das ich mich in dem offen vehd und krieg, so sein Mt. wider die Venediger furgenomen, zuwider seiner ksl. Mt. [durch] die Venediger prauchen lassen und haimlich seiner Mt. zu nachtail etlich venedigischer brief meinen gnst. und gn. Hh., den Kff. und Ff., uberantburt habe, vänklich angenomen und bisher dermassen seiner Mt. gefangener in vänknis gehalten*

[2.] So ist die ksl. Mt. nechten abents ein halbe stund nach dem garaus [= *Geläut zum Sonnenuntergang*] hie eingeritten und neben seiner Mt. des Babsts potschaft [*Achilles de Grassis*]. Die andern Ff., so hie und irer Mt. entgegengeriten, sind alle zu nachst vor irer Mt. eingezogen. Ob sich aber nun die sachen, darumb diser reichstag ausgeschriben worden, anfahren oder wie sich das schiken wirdet, will ich euer weisheit alsdann auch eroffen.

[3.] Mich gedeucht aber nutz und gut, das mein H., der brobst [*Dr. Erasmus Toppler*], ytz hie wer, dann sich ereugen mer dann ein handl wider euer weisheit, darin ein geukel [= *Schwindel*] pey ksl. Mt. gemacht mocht werden, nit allein der Wolfsteiner, sunder auch des Lidwachers halben. Soll sich Mgf. Casamirus, als mich anlangt, haben horen lassen, das euer weisheit die sachen ubersehen und nit recht wedacht haben. Wiewol sein H. und vater [*Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach*] diejenigen, in derselbigen sachen verdacht und verwant, alle aus sorgen gelassen, sey doch seiner Gn. halb die sach nit ausgetragen. Und nachdem der Lidwacher seiner Gn. und nit seines H. und vaters diener gewest, sey im damit nit abgestrikt, solche dat hie auf disem reichstag zu anten, woll auch nit unterlassen, den handel anzuzeigen. Und wiewol nun solchs nit geschehen mocht, langt mich doch solchs und anders dergestalt teglich an. Darum ich geursacht, guter meinung solchs euer weisheit nit zu verhalten, dann mir ist diser zeit von nimant wissen, der euer weisheit pey ksl. Mt. verantwort, wa dergeleichen oder anders sich solt wegeben. [...] Datum Augschpurg am freitag St. Peter kathedra tag Ao. etc. decimo.

### 523 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Votum des Ks. gegen einen sofortigen Vollzug der dem Hg. von Württemberg vom Schwäbischen Bund erteilten Hilfszusage, Vorbereitungen für Vergnügungen der Reichstagsteilnehmer, Wunsch des Ks. nach Teilnahme des Kf. von Sachsen daran; [2.] Haltung Adam von Frundsbergs zum Schiedsverfahren zwischen Nürnberg und den Hh. von Wolfstein; [3.] Empfehlung zur Entsendung der Nürnberger Münzexperten; [4.] Ersuchen Villingers an*

---

worden bin., auch in derselben meiner gefenknis an allen grunt der warhait seiner Mt. diener, Ambrosien Höchstetter, und seinen gebrüdern in meinem schreiben, an meinen gn. H. Gf. Sigmunden vom Hag ausgangen, beschuldigt habe, der oder dergleichen mainung, sy sollen wider ksl. Mt. in ainer grossen sachen gehan[d]let und das ich allain ir gefangener were. Umb das sy mein guet unbillicherweis an sich gebracht haben, wurde ich sy vor ksl. Mt. und der Hft. Venedig rechts nit erlassen. Darumb sy mich nit gern ledig sehen sollten. *Bekentt, daß er den Genannten mit dieser Beschuldigung unrecht getan und nicht gewußt hat, daß sie ihr Lebtag lang nicht gegen den Ks. gehandelt haben. Er wäre deshalb eigentlich schuldig gewesen, als Verletzer der ksl. Majestät bestraft zu werden, ist jedoch nunmehr auf Fürbitte seiner Hh. sowie der Höchstetter vom Ks. aus dem Gefängnis entlassen worden. Verspricht demzufolge, gegen niemanden, der in irgendeiner Weise an dieser Angelegenheit beteiligt gewesen ist, etwas zu unternehmen.* Innsbruck, TLA, Urkunden I Nr. 7123, Orig. Perg. m. S.

*Nürnberg um Übermittlung von Angaben zur Anleihe für den Ks.; [5.] Hilfszusage der Eidgenossen für Rottweil.*

*Augsburg, 26. Februar 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 48a, 49a-50a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 22. Februar (Nr. 522) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] Auch, gunstigen, lb. Hh., als die versamlung des bunts auf gestern vor dato [25.2.10] peyeinander versamelt, des willens, der erkanten hilf halb wider dy von Rotweil weiter zu handeln, ist vor den erschinen der Bf. von Labach, H. Jorg Rotaler und H. Hans von Landau. Dy haben sich auf wefelch ksl. Mt. angezeigt und ir werbung dahin gestelt, der ksl. Mt. sey zu wissen worden, das zu Ulm wider die von Rotweil auf anregen Hg. Ulrichs von Wirtenbergs hilf erkant und das diser tag zu messigung derselben erkanten hilf sey ausgeschriben worden. Nun woll ir Mt. wider dieselbig messigung nit handeln oder sein. So aber solche hilf sey gemessigt, alsdann sey irer Mt. will und weger, mit dem anzug und volstreckung derselben pis auf verner ir Mt. gescheft und willen still mit der tat zu sten, dann solte diser zeit sich in disem vall ein krieg und emporung erheben, zu was weschwörung und unleidenlichen nachteil solchs irer Mt. und dem hl. Reich in disen grossen und vorhabenden sachen, darin ir Mt. stund und were, wurd reichen, das heten die stend zu ermessen etc. Darauf haben sich die geschikten von Wirtenberg, nachdem die gemelten verordenten ausgedreten, in solichem anbringen als weschwert vernemen lassen und doch ein wedacht, sie dagegen zu horn, nach der versamlung gelegenheit wegert. Der ist in also zugelassen und den Keyserischen darauf gesagt, so die versamlung sich einer antwort hab entschlossen, woll man das ir Gn. an die herberg versten lassen. Versich mich aber nit, das solch antwort vor morgen [27.2.10] zu abent gefall, dann ksl. Mt. hat auf heut [26.2.10], rennen, gestech, denz und vil kurzweil zu haben, verordent. Darum auch ir Mt. nachten schpat ein reisigen gen Tunawerd zu Hg. Fridrich von Sachsen geschickt und will, das gedachter Hg. auf heut zu mitag pey irer Mt., solch frolikeit helfen zu volbringen, hie sein soll.

[2.] So hat sich H. Adam von Fraunschperg [= Frundsberg], hauptman, gegen mir horn lassen, er hab ein sunder wefrembden, das die Wolfsteiner ine zu einem komessary erlangt haben, dan er hab in 16 jarn mit H. Albrechten vom Wolfstein nit gerett, sey auch im willen, noch in 16 jarn mit im nit zu reden, und dapey doch schimpfflich gemelt, er sey fro, das ich seiner Gn. auch einmal geleben müß etc. Darauf hab ich mich auch mit worten, so mich zum handel dinstlich angesehen, gegen im horn lassen und im doch gesagt, das mir solcher sachen halb von euer weisheit noch pisher kein wefelch zukomen sey.

[3.] Von wegen der gulden münz hat mir Johan Storch auf heut [26.2.10] gesagt, das er darfur halt, sopald ksl. Mt. in den andern sachen des Reichs

anheben werd zu handeln, als er sich auch zu geschehen kurzlich versech, so werd man derselben sach halb auch handeln. Darum mocht gut sein, nachdem auch sunst etlich münzmeister, zu solcher sachen gehorig, hie sind, das euer weisheit die irn, so sy zu solcher sachen zu geprauchten im willen sind, hieher heten gefertigt. Darin wissen sich euer weisheit wol zu halten etc.

[4.] Weiter so hat Jacob Villinger auf wefelch ksl. Mt. an mich wegert, euer weisheit umb unterricht zu schreiben, wievil und wer gelt, das anlehen wetreffent, hinter euer weisheit erlegt hab und wer die sind, so auf euer weisheit weschiden und noch nit wezalt haben. Darin wolle mir euer weisheit unterricht zuschreiben etc.

[5.] Mir hat auch der von Straßpurg zu erkennen geben, das er ein eygentlich wissen hab, das die Schweizer auf einem ytzgehalten tag in Schweiz habent weschlossen, das sie die von Rotweil mit hilf nit wollent verlassen [vgl. Nr. 250 Anm. 1]. [...] Datum Augschpurg am eritag nach remeniscere Ao. etc. decimo.

#### 524 Kaspar Nützel an Nürnberg

*Beratungen über die vom Hg. von Württemberg und vom EB von Mainz verlangte Hilfeleistung des Schwäbischen Bundes.*

*Augsburg, 1. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 50a-51a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Augsburger Boten Scheffler übermitteltes Schreiben vom 26. Februar (Nr. 523) in Nürnberg eingetroffen ist.*

So sind am mitwoch [27.2.10] fru die wirtenbergischen gesanten auf gehabtem wedacht wider vor der versamlung des bunts erschinen, nemlich Gf. Franz von Zorn [= Zollern], ein H. von Gundelfingen, der von Ypenberg [= Philipp von Nippenberg], haushofmeister, Ditegen von Westerstetten und Dr. Pat [= Beatus Widmann]. Die haben durch gemelten Dr., in craft der einigung unangesehen ksl. Mt. wegern mit der messigung der erkanten hilf zu verfarne, gepeten. Nachfolgend haben die Meinzischen von wegen ires gnst. H. gepeten, inen ein stund zu ernennen. So woll ir gnst. H. fur die versamlung perschonlich komen und der sachen halb wider die Ff. von Sachsen, die stat Ertfurt werurn, handeln etc.

Darauf ist inen von peden teiln zu antwort gefallen: Als der abschid in beiden sachen jungst zu Ulm sey ergangen [Nr. 127 Anm. 2, 244], sey dazumal wedacht und die meinung gewest in wedacht der große diser hendel, das nutz und gut, auch die noturft erfodere, die Ff. des bunts, so ytz on das hie vor augen, perschonlich zu der versamlung zu erfodern. Darum woll man solchs an ir Gn. gelangen lassen und inen heimsetzen, wen die versamlung mitsambt iren ftl. Gn. wider zusammenkomen und verner handeln sollen. Auf demselbigen ist es noch bisher gerut. Versich mich aber, nachdem mein H. von Meinz statlich in

seiner Gn. sachen anhelt, es werd kurzlich darin gehandelt werden. [...] Datum zu Augschpurg am freitag nach remeniscere Ao. etc. decimo.

## 525 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Beginn des Reichstags, Eröffnungsrede des Gf. von Zollern, Verlangen des Ks. nach einer Hilfe gegen Venedig; [2.] Bedenkzeit der Stände bis morgen.*

*Augsburg, 3. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 51b-52a, 53a-54a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 1. März (Nr. 524) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] Gunstigen, lb. Hh., auf gestern, sambstag [2.3.10], hat sich der reichstag hie angehaben, und nemlich so hat ksl. Mt. Kff., Ff. und all ander stend des Reichs nach mittag auf das rathaus erfodern lassen. Aldo der Gf. [*Eitelfriedrich*] von Zorn von wegen seiner Mt. geret und erstlich ein danksagung von wegen ksl. Mt. getan allen denen, so zugegen und sich als die gehorschamen erzeigt haben, mit erpichtung, das solchs die ksl. Mt. denselbigen allen in gutem nymer woll vergessen [*vgl. Nr. 94 [6.]*]. Nachfolgend hat er zu erkennen geben, was schaden der Durck etwan lange jar her an der hl. cristenheit und sunderlich, dieweil das Reich in der Teutschen regement sey gewest, getan. Das der ksl. Mt. nit wenig sey zu herzen gangen und albeg ir gemüt, solchs zu strafen, gestanden. Darumb auch ir Mt. vergangens jars auf gehaltenem reichstag zu Costniz den stenden des Reichs solchs auch hat lassen anzeigen und daneben ein hilf, die ksl. kron zu erobern, an dieselben wegert, als sie dann die auch erlangt, und darnach im anzug, allein zu erholung dieselbig ksl. kronung deutscher nation zu ern, gewest. Als aber ir Mt. in der Venediger land und gegent komen, sey derselben von gedachten Venedigern widerstand wegegent, etlich der irn erschlagen und sich an solcher tat und verhinderung nit lassen setigen, sunder sein Mt. mit hereskraft uberzogen und derselben stet, schloß und gegent, so zu irer Mt. erblanden gehorig, auch ganz unverwart und wider alle pillikeit abgedrungen und eingenomen. Aus dem wer sein Mt. verursacht, ein condrakt und einigung zu machen mit den allermechtigsten Hh. in der cristenheit und der ganzen welt, das wer nemlich die Bebstlich Hlkt., der Kg. von Frankreich und der Kg. von Aragonia. In solcher einigung auch einem yden puntgenossen wer zugeteilt, was ein yder einemen solt, und nemlich seiner Mt. alles das, so die Venediger lange zeit her dem hl. Reich und auch dem haus Osterreich heten abgenommen, zugeteilt. Nun het ir Mt. als bald nach solcher vereinigung ein reichstag und nemlich den nachsten gen Wurmbs ausgeschriben. Darauf doch sein Mt. aus merklichen und großen ursachen perschonlich nit het erscheinen oder verharren mugen, dann die zeit, das sich ir Mt. in craft der einigung und sich perschonlich hinein in das land het müssen fügen, hat das nit wollen erleiden. Sein Mt. hete

sich aber nichtzdestweniger und ganz unzweifelich versehen, die hilf solt irer Mt. auf gemeltem tag nichtzdestweniger erkant sein worden. Nachdem aber die stend des Reichs seiner Mt. di heten abgelaint, wer solchs seiner Mt. zu merklichem nachteil komen, und die Venediger, als sie solchs gehort, heten ein sterkung und herz darab entpfangen. Das erschin auch an dem, das die Bebstlich Hlkt., der Kg. von Frankreich und der Kg. von Aragonia ein yder het eingenomen alles dasjenig, so im zugeteilt wer. Aber ir Mt. wer an irem teil durch solch ableinung der hilf verhindert, wiewol sie danoch auf iren eigen kosten den merer teil eingenomen hete etc. Sein Mt. mocht auch den stenden des Reichs geleuplich zusagen, das die drey seiner Mt. buntsverwanten zu einem, zweien und dreien tagen alle drey seiner Mt. auf das hochst lassen zuschreiben, auch durch ir orator und potschaft, so ytz hie in diser stat wern, statlich lassen zusagen, das sie seiner Mt. wolten helfen, es wer mit lieb oder mit ernst, damit ir Mt. derselben zugedeilte stet und land an einichen abgang auch werden müst. Das dann nit ein kleiner trost wer, dann so das geschech und die welschen land wider zum Reich komen, wurd dem hl. Reich vast nutzlich und austreglich sein, dann aus denselben gegenten hete das Reich albegeben sein groste nutzung und aufenthaltung gehabt. Und damit auch solch furnemen irer Mt. nit allein als eygennutzig zugemessen werd, so sag sein Mt., das sie anders nit zu iren erblanden weger oder wehalten woll, dann was hie vor alter darzu gehort und alles das, so dem hl. Reich zugehort hab, woll ir Mt. dem Reich zu gut einemen und volgen lassen. Darumb sey der ksl. Mt. freuntlich pit und weger an die Kff., Ff. und alle stend des Reichs, zu fuderung solches loblichen furnemens ein merkliche, dapfere und ausdregliche hilf zu erkennen und mitzuteilen, damit solch loblich furnemen gefudert. Dardurch auch deutscher nazion aufnehmen und der ganzen cristenheit er und aufnehmen gemert und nachfolgent dester statlicher, wie dan sein Mt. in ganzem willen sey, der zug wider die ungelaubigen verpracht werd. Das woll sein Mt. verdinen, vergleichen und in allen genaden erkenen [vgl. Nr. 95].

[2.] Das ist also ungeferlich die handlung, wiewol in lengern und zirlichern worten, so gester zu einem anfang geschehen. Auf solchs wegern, das gelichwol auf kein wenente sum gesetzt, haben auch die stend des Reichs ein wedacht pis auf morgen, montag [4.3.10], fru genomen. Und was also weiter gehandelt wirdet, wil ich euer weisheit alweg mit dem ersten zu wissen tun. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am suntag oculy Ao. etc. decimo.

## 526 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Hilfeersuchen des Ks. an die Abgesandten der niederösterreichischen Erbländer; [2.] Ausflug des Ks. nach Dillingen, Aufforderung an die Stände zur Beratung über sein Gesuch; [3.] Ersuchen des Ks. an die Stände um einen Ausgleich im Sessionsstreit zwischen den Hgg. von Sachsen und Bayern;*

[4.] *Inhaftierung des Abgesandten Venedigs in Friedberg; [5.] Angebliche Belehnungszusage des Ks. gegenüber Kf. Ludwig von der Pfalz, erwarteter Widerstand Nürnbergs, Bayerns und Württembergs dagegen; [6.] Meinungsverschiedenheit zwischen den Bff. von Würzburg und Bamberg.*

*Augsburg, 5. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 54a-55b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Nürnberger Ratsboten Erhard (Goler) übermitteltes Schreiben vom 3. März (Nr. 525) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Darin haben euer weisheit vernomen, welcher gestalt sich der reichstag angehaben und das ksl. Mt. in irem wegern der hilf kein namen geben, sunder ein merkliche, dapfere und austregliche hilf wegert. Darauf dann die stend des Reichs ein wedacht genomen etc.

So hat ir Mt. hievor an die osterreichischen potschaften, so hie sind, wegert 5000 zu fus und 1500 zu roß auf 9 monat lang oder aber, wa in das nit gelegen, so sollen sie seiner Mt. 300 000 fl. geben, mit anzeigung, das sein Mt. damit und mit der reichshilf so vil wiß auszurichten, das dem land Ostereich als seiner Mt. erblanden grosser nutz davon entsten soll. Es sind aber die gemelten potschaften ob solchem wegern vast [= *sehr*] verdrißlich und haben doch darauf ein wedacht genomen. Was aber die antwort an dem ort wirdet, mocht als pald nit offenwar werden, angesehen, das ir Mt. in still und geheim mit in handelt.

[2.] So ist ksl. Mt. auf gester [5.3.10] fru von hin weggeritten. Hat sich durch den von Zorn lassen entschuldigen, das ir Mt. seyend geschafft furgefallen, darumb sie mit dem Bf. von Augspurg gen Dilingen geritten, versech sich auch, dadurch nichtz zu versaumen, dann ir Mt. woll in zweien tagen wider hie sein. Darzu hab ir Mt. schriftlich verfassen lassen ir gemüt, warauf die stend in seiner Mt. abwesen handeln sollen, und doch solche schriftliche verzeichnus mit ir Mt. genomen, die verner zu wesichtigen, woll aber die gemeinen stenden auf das fuderlichst zufertigen, damit in irem abwesen auch nit geseumbt [*werde*]. Darauf wer auch ksl. Mt. pit und weger, uber die handlung zu sitzen und zu ratschlahen und was also pey gemeinen stenden fur nutz und gut angesehen werd, solchs alsdann in schriften seiner Mt. zu uberantwurten.

[3.] Und nachdem sich ein irung von wegen der session zwischen den Ff. von Peyrn und den Ff. von Sachsen hielt, wer irer ksl. Mt. wefelch, erstlich in derselbigen sachen zu handeln und von ydem teil, sein gerechtikeit in schriften zu uberantworten, wegern und alsdan gutlich mittel darauf zwischen in furzuschlahen, wa sie das anders entlich nit vertragen, wie es auf ytzigem reichstag zwischen inen pis auf weiter handlung gehalten soll werden. Und wa aber die parteien keines mitels verfolgen, so solten die Kff. und Ff. ein entliche erkantnus zwischen inen tun.

[4.] [...] Und dann von wegen der Venediger potschaft [*Wolfgang Wiener*], davon ich zum oftern mal euer weisheit auch anzeigung getan [*vgl. Nr. 520 [2.]*],



521 [3.], 522 [1.]], stet es also, das nichtz von im geret wirdet. Ist aber, als ich wericht pin, gen Fridperg gefurt, und seine knecht sind noch hie, werden aber alle gefenklich enthalten. Was aber mit in gehandelt oder furgenomen wirdet, ist in solcher geheim, das ich pisher nichtz entlichs darin erfaren hab künen.

[5.] So ist des Pfalzgf. halb die red hie, das der pisher disen reichstag nit ersuchen hab wollen, es sag die ksl. Mt. dann seinen Gn., die welehnung hie zu vorstreken, zu. Darin soll sich die ksl. Mt. gleichwol pisher geschpert [*haben*]. Aber, als mich anlangt, so soll ir Mt. dem Pfalzgf. ytz kurzlich zu komen geschriben und daneben ein verwenung [= *Versprechen*], sein Gn. zu welehnen, getan haben. Nachdem ich aber weiß, das euer weisheit daran auch nit wenig gelegen, will ich dem brobst Sebaldi [*Dr. Erasmus Toppler*] solch mein ankomen enteken und daneben den Beirischen, Wirtenbergischen und andern solchs auch zu erkennen geben, des versehens, das angesehen ksl. Mt. ausgangen wegnadung und verschreibung solch welehnung an fleissigen widerstand nit geschehen soll.

[6.] [...] So hat mir mein gn. H. von Eistet als pald angesagt, das sich mein gn. H. von Wirzburg und er entschlossen haben, kurzlich mit mir in den sachen, davon euer weisheit wissen, weschließlich zu handeln, und dapey doch in geheim zu erkennen geben, das sich ein widerwill zwischen Bamberg und Wirzburg halt, davon noch pisher wenig leut wissen haben. Darin ste sein Gn. in teglicher arbeit, dieselbigen irrung hinzulegen. Damit erpiet ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am eritag nach oculy Ao. etc. decimo.

## 527 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Vertrauliche Informationen zur Lage Veronas; [2.] Werbung der Gesandten des Papstes, des Kg. von Aragón und des Kg. von Frankreich bei den Ständen, gegenseitiges Mißtrauen der Abgesandten; [3.] Angeblich bevorstehender Ausgleich zwischen dem Ks. und Venedig; [4.] Empfindlichkeit des Ks. gegenüber Kritik.*

*Augsburg, 6. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 56a u. b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Nürnberger Ratsboten Sebald (Rauscher) übermitteltes Schreiben vom 5. März (Nr. 526) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Sind hat mir der waltfogel<sup>1</sup> neben anderm und doch in hoher geheim zu

<sup>1</sup> *Deckname für Kf. Friedrich von Sachsen. Dies ergibt sich aus einem undatierten, jedoch wohl im Januar 1510 angelegten Decknamenverzeichnis, das der Nürnberger Rat 1510 für die Korrespondenz mit seinem Gesandten Kaspar Nützel verwendete und dessen Berichten vom Augsburger Reichstag im entsprechenden Faszikel vorgeheftet ist. Nürnberg,*

erkennen geben und angezeigt, das es mit der stat Pern [= *Verona*] nit recht ste, sunder er hab von einem merern, den er ist, sovil wericht, das der Kg. zu Frankreich ein wefestigung, der er zu nennen nit wiß, eingenomen und dasselbig wider der Deutschen willen. Daraus sey abzunemen, was glauben sich die buntsverwanten selbs zueinander versehen.

[2.] Er sagt auch, das er sovil wisens darneben hab, Babst und Aragon dem Franzosen nicht vertrauen und in auf heutigen tag zeihen, das er die einigung und puntnus, zwischen in allen aufgericht,<sup>2</sup> nit gehalten, dann er hab mer eingenomen, dann im in craft des condrakts zugepür. Er wiß auch, das ksl. Mt. im, dem Kg. von Frankreich, als veint, als er nie gewest sey. So haben vergangner tag dy drey potschaften, nemlich Pabsts [*Achilles de Grassis*], Frankreych [*Louis Hélian*] und Aragonia [*Jaime de Conchillos*], ein lateinische werbung, mir unverstendig, vor den stenden des Reichs getan [vgl. Nr. 94 [2.] – [4.]]. Hat sich aber auf ksl. Mt. weger, wie ich darnach wericht entpfangen, gelendt. Der waltfogel hat aber so vil wissen, das dy drey, so solche werbung lateinisch, wie vorgemelt, getan, ir keiner dem andern verdraut. Derohalb keiner hab dürn [= *gewagt*] sagen, was im umb das herz gewest, wie sich dan etlich aus denselben gegen im, dem waltfogel, aus sunderm wefelch, so sie deshalb an in gehabt, perschonlich haben horen lassen.

[3.] Mer so hab er wissen, das die sachen mit den Venedigern auf einem wericht sten sollen. Aber unangesehen desselben werd durch fuderung etlicher, der namen der vedern nit zu wefelhen, ein pratika gemacht, das nichtzdestweniger gelt und, darfur ers helt, dem gemeinen pfennig gemes aufgelegt werd.

[4.] Ich vermerk auch sovil, das ausserhalb der einigen perschon keiner so hoch geschworen, der ksl. Mt. anders, dan was sie gern hort, dür sagen, dann allein der einig. Der muß doch darumb, das er keinen ruken hat, auch dest gemacher tun.

Mir wollen nit alle ding zu schreiben gepuren, ist auch unnot. Aber durch fuderung und zutun euer weisheit ist mir so vil verwenung tun [= *versprochen worden*], daran ich auch nit zweifel, das ich verhoff, keiner meines gleichen vor mir einen grunt, warauf die leuft sten, nit erfaren wer[d]. Damit haben mich euer weisheit, zu der dinst ich mich ganz gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am mitwoch nach oculy Ao. etc. decimo.

StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 23b. Zur häufigen Verwendung von Decknamen im Briefwechsel Nürnbergs mit seinen diplomatischen Vertretern auf Reichstagen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts und in anderen Missionen vgl. F. WAGNER, *Geheimschrift*.

<sup>2</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

528 **Kaspar Nützel an Nürnberg**

*[1.] Beratungen des Schwäbischen Bundes über das Ersuchen Kf. Friedrichs von Sachsen, ihm in seiner Auseinandersetzung mit dem EB von Mainz wegen Erfurt Gehör zu geben; [2.] Anhörung der Hh. von Wolfstein zu ihrem Konflikt mit Nürnberg; [3.] Entschluß des Ks., den Streit des Hg. von Württemberg mit Rottweil an sich zu ziehen.*

*Augsburg, 6. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 57a-58a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Nürnberger Ratsboten Sebald (Rauscher) übermitteltes Schreiben vom 5. März (Nr. 526) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.] So hat gester [5.3.10] mein gnst. H. von Sachsen pey der versamlung des bunts wegert, nachdem sein Gn. durch mein gnst. H. von Meinz auf nachstgehalttem buntstag zu Ulm verklagt und verungelimpft sey, das dann gemeine versamlung seinen ftl. Gn. solchs verclagens seines inhalts ein abschrift wollen wehendigen. Dagegen gedenk sein Gn. der versamlung sovil gruntlicher unterricht zu tun, dapey abzunemen werd sein, das mein gnst. H. von Meinz pillich solchs verklagens wer ubrich und im auch solchs zu tun ganz unnöt gewest. Darauf hat mein gnst. H. von Meinz, der alsald perschonlich in den reten des bunts gesessen, dawider wegert und gemeine versamlung gepeten, Hg. Friderichen von Sachsen in seinem wegern nit zu wilfaren, dann die tat, das sein Gn. unpilichs wegegent, lig am tag. Derohalb sich nach laut und inhalt der einigung woll gepuren, seinen Gn. zu stund die hilf zu erkennen und zu messigen. Dann solcher erkantnus und messigung gedenk sein ftl. Gn. in Hg. Friderichs wegeren nit zu gehelen, und auch sonderlich in ansehung des, das ksl. Mt. gedachtem Hg. Friderich hab gemandiert, die gefangen, so durch die Sechsischen in laut des ausschreibens in pflicht genomen, ledig zu schaffen. Das wer pisher nit geschehen, sunder, als sein Gn. geleuplich anlangt, veracht. Derohalb die Puntischen pillich und an allen scheuhen die hilf erkennen und mesigung derselben teten. Und so das also wer geschehen und gemeine versamlung alsdann einig mittel in der gut zwischen inen, yedem F. furzuschlahen, vorhетен, wolt sein Gn. alsdann solchs der versamlung zu eren und gefallen nit abschlahen. Aber vor der erkantnus und messigung wer iren Gn. das gar nit gelegen etc.*

*Darauf hat sich gemeine versamlung entschlossen und meinem gnst. H. von Meinz lassen sagen, das inen, Hg. Fridrichs wegeren, des Gn. zu horen, abzuschlahen, nit wol gepuren, mit anzeigung etwan vil ursachen und sunderlich, das euer weisheit wider die Pfalz vor gemeiner versamlung heten clagt, darin auch euer weisheit gegrunt weren gewest. Aber dannoch nichtzdestweniger hete die versamlung solch euer weisheit verclagen gedachtem Pfalzgf. zu wissen gefugt und auch seiner Gn. antwort und unterricht darauf empfangen, aber doch im end euer weisheit die hilf erkant. Und dieweil nun Hg. Friderich von Sachsen*

hie entgegen, wolt sich das auf seiner ftl. Gn. wegern sunderlich geburen, das furzuhalten, mit unterdeniger pit, das sein ftl. Gn. darab kein weschweren wolt entpfahen. Aber mein gnst. H. von Meinz hat dannoch in der versamlung vorhaben nit wollen wewilligen und doch auf weiter und statlich anhalten ein wedacht genomen. Darauf stet die sachen noch etc.

[2.] So sind die Wolfsteiner montags vergangen [4.3.10] mit etlichen pey-stendern, unangesehen, das nimand von euer weisheit wegen zugegen, nichtzdestweniger vor den peden haubtleuten als komessarien erschinen und irn furtrag nach der leng, vast [= ganz] dem gemeß, als hievor zu Ulm in H. Jorgen Holtschuer beywesen vor ksl. Mt. auch geschehen, getan und darauf solch handlung abschrift wegert, die furter ksl. Mt. mit anzeigung euer weisheit ungehorsam haben zu enteken. Darzu dann dy richter der end nit verwilligt, dan sie haben sich zu mermaln gegen mir lassen merken, das sie ob der schrift, die in euer weisheit getan, ein merklich verdriessen haben. Und sunderlich H. Adam [von Frundsberg] hat mir gesagt, sey fro, das er mit meiner Hh. diebshendel unferworn sey. Darauf hab ich im dannoch so vil antwort geben, das wir mit guten worten voneinander geschiden sind.

[3.] Von wegen der von Rotweil hat ksl. Mt. zum andern mal ytz aber wegeren lassen an die versamlung, in der sachen mit mesigung der hilf oder, wa das der versamlung ye nit fuglich, mit dem anzug stillzusten, dann ir Mt. hab ped parteien, fur sie diß handels halb zu komen, weschiden. Solche sach ist aber auf meines gn. H. Hg. Ulrich von Wirtenwergs zukunft, der gester hieher komen ist, verschoben. [...] Datum Augschpurg am mitwoch nach oculy Ao. etc. decimo.

## 529 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Bildung eines ständischen Ausschusses zur Beratung des ksl. Hilfsersuchens, Namen der Ausschußmitglieder; [2.] Gerüchte über einen aktuellen Zwist zwischen Nürnberg und dem Mgf. von Ansbach-Kulmbach; [3.] Rückfrage in der Angelegenheit eines in Augsburg anwesenden Nürnberger Bürgers; [4.] Bitte um Stellungnahme zur Supplikation Hans Etlingers.*

*Augsburg, 9. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 58a-59a, 63b, Konz.*

*Geht davon aus, daß seine durch einen Augsburger Boten übermittelten Schreiben vom 6. März (Nr. 527, 528) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] So hat ksl. Mt. am mitwoch vergangen [6.3.10] den Kff., Ff. und andern stenden des Reichs ein schriftlich furhalten getan [Nr. 95], vast [= ganz] im grund dem müntlichem furtragen des von Zorns in peysein ksl. Mt. gemeß, davon ich euer weisheit am jungsten auch geschriben [Nr. 525 [1.]], wiewol mit lengern worten und mererm einfurn, welcher gestalt das Reich von den

Franzosen an die Deutschen komen sey, wie dann euer weisheit ab der abschrift desselben furhaltens, des ich derselben ein copien, hierin verwart, zuschick, vernemen werden. Darauf und auf solch furhalten ist pey Kff., Ff. und andern stenden des Reichs fur gut angesehen, nach alter gewonheit ein ausschuß zu verordnen, wie dan weschehen. Und nemlich ist geordent in solchen ausschus von wegen der Kff. zwen aus denselben, dye wexeln alle tag ab, von wegen der Ff. Wirzburg und Straßburg, bede Bff., von wegen der Gff. und von wegen der stet zwen, nemlich von wegen der reinischen stet Peter Mosler von Straßburg und von wegen der punts- und andern oberlendischen steten Dr. Matheus Neithart, hauptman etc. Die alle sollen ratschlahen, was und wie ksl. Mt. auf obgemelt ir furhalten zu wegegen und zu antworten sey, auch solchen irr ratschlag und gutwedunken alsdann allen stenden des Reichs furzuhalten, damit dest fuglicher nachfolgen[d] zu einer einhelligen antwort zu komen sey etc.

[2.] So ist hie ein geschrey entstanden, als ob mein gn. H., der Mgf., und euer weisheit etzwas in aufrur gegeneinander sten sollen. Darumb mich auch unter vier Ff. und ander mer pisher nit gefragt haben, wie es darumb gestalt sey. Darin hab ich gar kein unterricht konnen tun, dann allein dem gemein geschrey nach, das etlich kauffeut von wegen eines freisigen [= *verbrecherischen, strafbaren*] handels, umb Herschpruk ergangen, zu Gunzenhausen sollen aufgehalten sein worden.

[3.] So ist euer weisheit burger Kaspar Peringer noch hie. Hat etwan vil Ff. in seinen sachen angeloffen und vil furpet erlangt. Im ist aber pisher nichtz austreglichs wegegent, dann ytz kurzlich auf meines gn. H. von Wirzburgs anhalten pey Hg. Friderich von Peyrn ist die antwort gefallen, das solch gut mitsambt allen kleinatn verfallen sey. Darumb solchs alles sein ftl. Gn. gedenk zu verkaufen. Und so dann Peringer mit seinen Gn. umb solche guter als verfaln wol kaufen, so woll sein Gn. auf die furpet im dieselben als mer als einem andern und etzwas leichter volgen lassen. Im hat aber mein gnst. H. von Sachsen, weiter fleis darin in eigner perschon furzuwenden, zugesagt. Das hat mich gedachter Peringer, euer weisheit zu schreiben, gepeten und dapey zu ersuchen, ob im euer weisheit etzwas zu gut westen zu raten oder zu fudern, im das auch mitzuteilen.

[4.] So hat einer, genant Hans Etlinger, euer weisheit vor ksl. Mt. ret weclagt inhalt der suplication, der ich euer weisheit ein abschrift, hierin verwart, zuschick [*liegt nicht vor*]. Darauf mugen euer weisheit wider suplicationweis mir antwort zuvertigen, die furter den reten haben zu uberantworten. [...] Datum zu Augschpurg am sambstag nach oculy Ao. etc. decimo.

### 530 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Austausch von Stellungnahmen zum ksl. Hilfsersuchen; [2.] Maskenfest; [3.] Ankunft einiger aus venezianischer Haft entkommener ksl. Räte; [4.] Austausch von Resolutionen zum ksl. Hilfsersuchen; [5.] Beschluß des Schwäbischen Bundes zur Spezifizierung der bewilligten Hilfe für den Hg. von*

*Württemberg, Widerspruch des Ks.; [6.] Zustimmung des EB von Mainz zur Übergabe seiner Klagschrift an den Kf. von Sachsen; [7.] Erlangung einer erneuten ksl. Ladung an Nürnberg durch die Hh. von Wolfstein; [8.] Begründung des Ks. für die Lösung der Venezianer aus dem Kirchenbann, Inaussichtstellung eines frz. Heeres für den Kampf gegen Venedig; [9.] Erläuterung der Bannlösung durch den päpstlichen Gesandten, dessen Ersuchen an die Stände, den Ks. zu einem Feldzug gegen die Ungläubigen zu bewegen, Wahrscheinlichkeit einer Geldhilfe für den Ks.; [10.] Bitte um Entlohnung des Boten.*

*Augsburg, 12. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 64a u. b, 67a-68a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch Wolf Hofmann übermitteltes Schreiben vom 9. März (Nr. 529) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] So haben die stend des Reichs auf das furhalten, so die ksl. Mt. inen der wegerten hilf halb jungst getan, antwort, der sich die stend samentlich vergleicht, schriftlich ubergeben lassen [Nr. 96]. Und darauf hat ir ksl. Mt. derselben meinung verner den stenden auch widerumb schriftlich lassen wehenden [Nr. 97]. Des alles ich euer weisheit copien, hieneben verwart, zuschike.

[2.] So hat dy ksl. Mt. suntag abents [10.3.10] ein mumerey gehalten und ist vast [= sehr] frolich gewest.

[3.] Auf gemelten abend sind hyeher zu seiner Mt. komen H. Melchior von Masmünster, H. Bartholme von Virmian und noch zwen, mir unbekant, die zu Venedig gefangen gelegen und daselbst an der vasnacht [12.2.10] auskomen sind. Davon euer weisheit sunder zweifel vor wissen empfangen haben.

[4.] Und nachdem, wie euer weisheit vernemen werden, in dem letzern ksl. Mt. wegern stet, ein auschus, damit sein Mt. vertreulich etc. woll handeln, zu verordnen, das ist also von allen stenden geschehen, und werden die sein, so hievor in auschus geordent sind. Doch sollen sie alleyn ksl. Mt. furschlag vernemen und das wider an die versamlung gelangen lassen.

[5.] Von wegen der von Rotweil hat die versamlung des bunts auf anhalten meines gn. H. von Wirtenbergs, die meßigung der hilf zu tun, weschlossen [Nr. 246]. Ist aber dapey gedacht, nachdem die ksl. Mt. zum ofternmal durch ir verordent hat lassen anhalten und piten, mit der tat stillzusten, das dannoch seiner Mt. solch vorhaben, dieweil doch dieselbig on das hie vor augen, zu wissen zu tun sey. Das ist also geschehen. Darauf ir Mt. gesagt, sie woll ir dreffenlich ret zu den von Wirtenberg verordnen und petlich zu ersuchen, etlich tag auf verner ir Mt. handlung stillzusten. Darauf stet die sach noch. Und als ich aber die sach pey gemeiner versamlung verste, so wirdet mit der meßigung der hilf nit stillgestanden, es sey dann, das ksl. Mt. rigel unterschieß, wie ich dan gleichwol vernym, ir Mt. zu tun vorhat.

[6.] Und dann von wegen Meinz und Sachsen, darin hat sich Meinz pisher

geschperrt, das man Sachsen auf sein weger die ubergeben clag [vgl. Nr. 134] nit soll uberantworten. Darin ist aber so vil vleis furkert, das im end mein gnst. H. von Meinz hat zugeben, meinem gnst. H. Hg. Friderich von Sachsen solche clag furzuhalten. Das, versich ich mich, werd kurzlich geschehen. Darauf sich auch Sachsen vast trostlich lest vernemen, auf meinung, in der gestalt sich vor der versamlung horen zu lassen, damit man werd wefinden den ungelimpf des von Meinz und seiner Gn. gerechtikeit.

[7.] Item als ich pisher geschriben, ist mir ein brief, von euch, mein Hh. den eltern, ausgangen, des datum helt freitag nach oculy [8.3.10, *liegt nicht vor*], pey Peter Leupolt, euer weisheit poten, mitsambt etlichen eingeschlossen copien zukomen, des inhalts ich vernomen. Will in allen stuken, darin verleibt, mit allem vleis handeln und, so erst ich mag und sovil die noturft erfordern wirt, euer weisheit antwort unverhalten nit lassen. Ich pin aber verursacht, gemelten Peter Leupolt aus nachfolgender wewegung eylents wider abzuvertigen. Und nemlich so haben dy vom Wolfstein ein neue ladung pey ksl. Mt. auf ir Mt. eigen perschon auspracht [Nr. 267]. Darin euer weisheit in 12 tagen den nechsten nach uberantwortung solcher ladung werden fur dy ksl. Mt. gefordert, wie ich mich dann versich, die euer weisheit vor zukunft dieses briefs uberantwort sey. Nun hab ich gleichwol vor zweien tagen wissen gehabt, das die vom Wolfstein, pey ksl. Mt. solchs zu erlangen, angehalten. Mich hat aber der brobst [Dr. Erasmus Toppler] verdrost, woll fleiß ankeren, damit die nit ausge. Sein erwird sagt mir aber, das im der [Bf. Matthäus] von Gurch hab zugesagt, das ksl. Mt. hab gesagt, sie hab auf das vilveltig anhalten, so seiner Mt. in disem handel sey geschehen, nit ubrig kunen sein, sunder dye westimbt ladung müssen ausgen lassen. Es sey aber nit daran gelegen, ob euer weisheit auf die ernent zeit nit schiken, sunder allein schreyben und sich entschuldigen, mit pit, euer weisheit pey ordenlichem gericht nach laut der reichsordnung weleiben zu lassen. So wirdet der probst dieweil auch nit veirn, sunder vleis tun, ob er ein widerrufung zuwegen bringen kun. Das hab ich euer weisheit in eyl guter meinung unentekt nit wollen lassen. Erpeut mich darauf in derselben dinsten, den ich mich auch gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum Augschpurg am eritag fru nach letare Ao. etc. decimo.

[8.] Zedula: Gunstigen, lb. Hh., auf gester [11.3.10] vor mitag hat die ksl. Mt. durch den von Zorn den Ff. und allen stenden des Reichs müntlich lassen anzeigen, wiewol die Venediger durch die Bebstlich Hlkt. aus dem pan getan seyen worden, sey doch solchs nit der meinung geschehen, das Bebstlich Hlkt. wider den contract, zu Camarach aufgericht,<sup>1</sup> sein woll, sunder ward fur und fur wider die Venediger veintlich gepoten. Dann in disem furnemen sey sein Hlkt. durch rat und pit der kardinel vermogt, die sich versehen, die hilf des Reichs ksl. Mt. so pald nit werd widerfaren. Und dapey angesagt, das der Kg. von Frankreich in einem monat mit 15 000 zu fuß und 1500 lanzen im veld

<sup>1</sup> *Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.*

sein werd. Und hat darauf abermals gepeten, wie vor, in der sachen fuderlich zu verfahren, mit lengern Worten etc.

[9.] Es ist aber Achilus de Grassaus, des Babst orator, darnach umb den abent auch perschonlich vor der versammlung des Reichs erschinen und einem yden Kf. in sunders ein brief von Bebstlicher Hlkt. [*liegt nicht vor*] uberantwort und ein lateinische werbung getan, die, als ich wericht empfangen, sich im grund dahin gestreckt, das gemelter sein H., der Babst, in rat der cardinel gefunden und sunst aus vil ursachen der cristenheit zu gut, die er nach der leng dargetan, wewegt sey, dy Venediger aus der weschwerung des pans zu tun. Darauf die Kff., Ff. und stend gepeten, pey ksl. Mt. zu fudern, damit die als ein cristenlicher Ks. darob woll sein, das zwischen den cristenlichen haubtern frid gehalten werd und doch nichtzdestweniger ein fuderlicher zug auf den ungelaubigen furgenomen und verstrekt werd, wie sein Mt. und die cristenlichen heubter der cristenheit zu gut schuldig und pflichtig weren. Dapey ist sich zu vermuten, das der punt gedrent und dem krieg ein aug aus ist, wiewol sich dannoch nimand anders versicht dann einer hilf, die ksl. Mt. getan werd, sunderlich auf das zusagen, das heraus ist. Und wirdet auch darfur gehalten, das solche hilf allein in gelt gewendt mocht werden. Das hab ich euer weisheit guter meinung auch uneroffent nit wollen lassen.

[10.] Zedula: Gunstigen, lb. Hh., ich hab dem poten wefolhen, sich auf das fuderlichst heimzufugen. Darumb sollen im euer weisheit zwifachen lon geben. Daran hat er hie von mir nichtz empfangen.

### 531 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] *Übersendung von Briefen Venedigs an Kf. Friedrich von Sachsen und die Rstt., Warten auf Öffnung eines päpstlichen Schreibens an den Kf. von Sachsen durch den Ks.; [2.] Plan des Ks. zur Übertragung der Nürnberger Stadtsteuer auf Niklas Ziegler, Empfehlung, dieses Vorhaben zu verhindern.*

*Augsburg, 13. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 68b-69a, Konz.*

[1.] Fursichtigen, erbern und weisen, mein schuldig und willig dinst sind euer fursichtikeit mit allem fleis zuvor. Gunstigen, lb. Hh., mir hat der waltfogel [= Kf. Friedrich von Sachsen<sup>1</sup>] drey prief selbs perschonlich wehendigt. Der ein stet an Hg. Friderich von Sachsen, der ander stet an die stet. Das sind die brief, so der Deutsch [= Wolfgang Wiener], der sich vergangner tag pey den steten von der Venediger wegen als gesanter, davon ich einem erbern rat hievor geschriben [*vgl. Nr. 520 [2.], 521 [3.], 522 [1.], 526 [4.]]*], angezeigt hat, die er in wefelch gehabt, den geschickten der stet, hie ytz versamelt, zu uberantworten, und ein credenz,

<sup>1</sup> *Siehe Nr. 527 Anm. 1.*



wie ers, der waltfogel, nent, an Hg. Friderich von Sachsen lautend, so vor langst von Bebstlicher Hllkt. ist ausgegangen. Solche schriften sind alle in latein gestelt. Die ich hab abcopiern laßen und schik dieselbigen euer weisheit hierin verwart zu. Aber die brief, davon ich einem erbern rat vergangner tag auch geschriben [*vgl. Nr. 530 [9.]*], nemlich die des Babsts potschaft in sitzendem reichsrat den Kff. uberantwort, die haben die Kff. zu stund all aufgeprochen, dann allein der von Sachsen, wie mir der waltfogel geleuplich sagt, der ist noch zu, will auch den nit verlesen, so lang, pis den ksl. Mt. selbs aufprech. Und so das geschicht, pin ich der hoffnung, derselben euer weisheit auch copien zuzufertigen davon.

[2.] Zeigt mir gemelter waltfogel an, das H. Niclas Zigler ein vinanz pey ksl. Mt. gemacht hab auf die statsteuer, so euer weisheit dem Reich jerlich zu geben schuldig sind, und nemlich in der gestalt, wie euer weisheit aus eingeschlossner copien desselben erlangten briefs [*liegt nicht vor*], den ich pey meinen handen gehabt, zu vernemen haben. Ich hab aber sovil wericht, darauf euer weisheit mügen grunten, das nit daran gelegen, ob ein erber rat in solche vinanz gleich nit wurden wewilligen. Aber in all weg ist gut, das euer weisheit Hg. Friderich von Sachsen lassen schreiben, wie mir dann der waltfogel, solchs zu tun, fur gut selbs angezeigt hat, auf meinung, das euer weisheit, in solche vinanz zu willigen, keineswegs gelegen, und dapey melden, das Sachsen hievor solche statsteuer auf zehen jar lang erlangt hab. Der noch pisher wenig erschinen und doch solche statsteuer auf vil jar genantem Hg., wie er wiß, entricht und wezelt sind. Darumb euch nit muglich, genantem Zigler zu wilfaren, mit erpietung, wa solchs nit vor hinausgeben wer, das euer weisheit im, dem Zigler, lieber wolte dann nimand anders willfaren etc. Ich vermerk aber gleichwol durch den waltfogel, das nyt yderman gern wider den Zigler in seinem furnemen ist und das solche schrift, allein sich damit haben zu entschuldigen, gern gesehen wurd. Darin werden sich euer weisheit wol wissen zu halten, dann wa einmal in solch vinanz wurd verwilligt, so wurd das damit kein har haben, zusambt, das euer weisheit, wie mich der waltfogel wericht, darfur gefreit sind. [...] Datum zu Augschpurg am mitwoch nach letare Ao. etc. decimo.

### 532 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] *Empörung des Ks. über die Aufhebung des Interdikts gegen die Venezianer, mögliche Zulässigkeit dieses Schrittes gemäß der Liga von Cambrai; [2.] Vergebliche Bemühungen des Kf. von der Pfalz um seine Reichsbelehrnung; [3.] Freude des Hg. von Württemberg über das ihm geschenkte Pferd.*

Augsburg, 14. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 72a u. b, Konz.

[1.] Zedula an die eltern<sup>1</sup>: Gunstigen, lb. Hh., mir hat der waltfogel [= Kf. Friedrich von Sachsen<sup>2</sup>] zu erkennen geben, das die ksl. Mt. ob des Babsts handlung ein merklich und groß mißfallen hab und hab im gesagt, das der Babst nit hab gehalten, wes er sich hab verschriben und zu Camerach verpflichtet,<sup>3</sup> wiewol man dapey will sagen, es sey in dem condrakt zwischen den puntsverwandten ubersehen. Da ste ein sunder artikel in auf meinung, das der Babst die Venediger in pan soll getan haben darumb, das sie der kirchen guter unrechtlich inhaben. Und dieweil dann die Venediger, alle solche guter, der kirchen zugehörig, widerzugeben, erpoten, vermeint die Bebstlich Hlkt., es hab die ursach des pans aufgehört, zudem, das solcher condrakt sein Hlkt. nit verpint, die Venediger an der andern puntgenossen wissen nit aus dem pann zu tun, darumb sie das zu tun wol macht hab. Ksl. Mt. vermeint aber, das sey nit pillich weschehen, und vileicht ir Mt. ein anders zugesagt.

[2.] [...] Und dann von wegen des Pfalzgf. kan ich nit vermerken, das im gelihen werd. Ich hab aber dem brobst [Dr. Erasmus Toppler], darin ein aufsehen zu haben, wefolhen.

[3.] So hab ich des geschenkten pferds halb pey Dr. Lamparter, dem wirttembergischen canzler, ein nachfrag gehabt, wie es seinem gn. H. [Hg. Ulrich von Württemberg] gefaln. Der hat erstlich nit darumb gewist, aber darnach mir gesagt, hab mit dem marschalk [Konrad Thumb] davon geredt, der sag, das sein gn. H. das zu gnaden angenommen und ein gut gefallen daran gehabt. Datum ut in litera.

### 533 Kaspar Nützel an Nürnberg bzw. die dortigen Älteren Hh.

[1.] *Bevorstehende Festlegung der Hilfskontingente für Hg. Ulrich von Württemberg (gegen Rottweil); [2.] Bemühen um einen Widerruf der Vorladung Nürnbergs zum Tag gegen die Hh. von Wolfstein; [3.] Entlohnung des Boten; [4.] Umfang der Kontingente für den Hg. von Württemberg; [5.] Übersendung der Kopie eines päpstlichen Schreibens an den Kf. von Sachsen; [6.] Vorschläge Dr. Topplers für das weitere Vorgehen beim Verfahren gegen die Hh. von Wolfstein.*

Augsburg, 15. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 73a-76a, Konz.

<sup>1</sup> Das zu diesem Zettel gehörige, im Archivale unmittelbar vorausgehende Schreiben Nützels an Nürnberg vom 14. März 1510 (pfintztag fru nach letare) (Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 70a-72a, Konz.) ist für RTA nicht relevant.

<sup>2</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.

<sup>3</sup> Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

*Geht davon aus, daß sein durch einen eigenen Boten übermitteltes Schreiben vom 14. März (Nr. 532) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] So stet es des von Wirtenbergs halben auf dem, das die messigung der hilf iren furgang wirdet haben, damit man auch teglich umbgeet. Und wiewol sein Gn. hat angehalten umb 1300 zu roß und 9000 zu fuß, acht ich, es werd ein grosser strich dardurch gemacht werden.

[2.] So ist der Ratler, euer weisheit pot, gester, pfintztags [14.3.10], fru herkomen. Dapey euer weisheit an mein H., den probst von St. Sebolt [Dr. Erasmus Töppler], und mich der erlangten tagsatzung halb, die Wolfsteiner welangend, haben geschriben [Schreiben liegt nicht vor]. Nun haben gedachter brobst und ich die sachen also wewegen und vinden, das euer weisheit, vor ksl. Mt. eigne perschon zu erscheinen, gefordert ist auf den zwelften tag nach uberantwortung solcher zitaz[i]on, sovern derselb ein gerichtztag sein werd, oder wa nit, alsdann auf den nachsten gerichtztag darnach. Nun wirdet der zwelft tag nach uberantwortung eben auf den palmtag [24.3.10] sein. So sin darnach, wie euer weisheit wissen, verien pis acht tag nach osteren [7.4.10], deshalb je solcher sach nit not ist zu eyn. Es will auch mein H., der brobst, euer weisheit in solcher sach, als er mir zugesagt, nichtz lassen versaumen und auch in mitler zeit sich wearbeiten, die sachen in ein andern stand laut euer weisheit schreiben zu bringen. [...] Datum zu Augschpurg am freitag fru nach letare Ao. etc. decimo.

[3.] Zedula: Gunstigen, lb. Hh., ich hab disem eur weisheit poten, dem Ratler, wefolhen, tag und nacht sich anheims zu furdern und im darumb verschprochen, das im eur weisheit zwifachen lon werden geben. Datum ut in litera.

[4.] Hernach ein eingeschlossne zetel an mein Hh., die eltern: Der gemain bund 1250 zu roß, 9000 zu fuß; Straßburg 60 zu roß, 250 zu fuß; Nürnberg 59 zu roß, 585 zu fuß. Summa 1369 zu roß, 9835 zu fuß.

[5.] Gunstigen, lb. Hh., mir hat der waltfogel [= Kf. Friedrich von Sachsen<sup>1</sup>] ein copien des brifs, so unser Hl. Vater, der Babst, an Hg. Friderich von Sachsen getan, wehendigt, davon ich in meinem negsten schreiben auch meldung getan [Nr. 531 [1.]]. Die schik ich eur weisheit hieneben zu.

[6.] Zum andern so haben eur weisheit in dem schreiben, so ich hiemit an einen erbern rat getan, vernomen, das eur weisheit der Wolfsteiner halb so kurzlich nit durfen erscheinen [siehe [2.]]. Der brobst hat aber desselben handels halb weiter mit mir red gehabt, das ich in demselben meinem schreiben anzuzeigen unterlassen, und nemlich in der gestalt, wa sach wer, das er kein widerrufen der ausgangen zitation kont erlangen, gedeucht sein erwird not sein, in geheim zu wissen, ob eur weisheit gelegner wolt sein, sich eines zimlichen gelts zu erwegen oder aber vor ksl. Mt. eigen perschon rechtlich zu handeln. Er helt aber fur sein perschon darfür, das zu tun, mocht sein, das eur

<sup>1</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.

weisheit die sachen auf ksl. Mt. eigen perschon heten angenommen, vermeint dennoch, der ort solt wider eur weisheit nichtz hoch weschwerlichs ergeen. Wolte aber eur weisheit der ander weg pas gelieben, darzu er doch nit ret, so mocht er auch leiden, das er des wissen het, sich nach gelegenheit wissen darein zu richten. Er vermeint auch, so eur weisheit auf ksl. Mt. eigen perschon die sachen sich entschließen rechtlich anzunemen, wolt er alsdann wol ein geraume zeit darzu erlangen. Das hab ich eur weisheit auf meines H. brobsts wegern und getreuer meinung nit wollen verhalten. Datum ut in litera.

#### 534 Kaspar Nützel an Nürnberg bzw. die dortigen Älteren Hh.

*[1.] Vermittlungsangebot der Stände im Konflikt mit Venedig, Bitte an den Ks. um Konkretisierung seines Hilfeersuchens; [2.] Unzufriedenheit des Hg. von Württemberg mit der Hilfe des Schwäbischen Bundes gegen Rottweil; [3.] Übersendung eines weiteren päpstlichen Schreibens, Empörung des Ks. über den Papst; [4.] Unklarheit über die Absichten Stefan Fischers am ksl. Hof.*

*Augsburg, 16. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 76a-77a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den (Nürnberger Boten) Rattler übermitteltes Schreiben vom 15. März (Nr. 533) am 16. März (sambstags darnach) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.] [...] Des reichstags halb stet die sach pisher darauf: Als ksl. Mt. ir ret zu den stenden verordent, die auch in namen ir Mt. haben umb antwort auf das jüngst ir Mt. wegern angehalten, ist denen von den stenden des Reichs gesagt, das sie der ksl. Mt. sollent sagen, sovern ir Mt. woll gefallen, das sie, die stend, ein potschaft von den Venedigern hieher auf disen reichstag zu in erfodern sollen und mit derselben handeln, damit grosser kost, mu und arbeit vermiten weleib, so seien sie, die stend, das in unterdenikeit zu tun willig. Und nachdem auch ir ksl. Mt. pisher der gemelten wegerten hilf kein westimung getan und sich doch die stend in nachstgegebner ir antwort heten vernemen lassen, das sie in unterdenikeit gewilt wern, auch ermessen kunten, ir Mt. in disem irem obligen mit hilf nit zu verlassen, so wer peder stuk halb der stend unterdenig pit an ksl. Mt., ires gemuts ein leuterung zu geben etc. Und so sie das vernemen, wollten sie sich alsdann der gestalt erzeigen, das ir Mt. kein mißfallen darab entpfahen oder haben wurd etc. [vgl. Nr. 100].*

*[2.] Und dann von wegen des von Wirtenbergs, die hilf wider die von Rotweil welangend, deß Gn. ist zugesagt, ein zusatz auf den andern suntag nach ostern [14.4.10] von gemeins bunts wegen wider die von Rotweil zu verordnen, nemlich 2000 zu fuß und 200 zu roß [Nr. 246]. Sein Gn. will aber des noch nit gesetigt sein. Wie sich aber das entlich wirdet schiken, wirdet euer weisheit aus dem abschid, so ich nach ausgang dis buntstags gedenk, derselben*

zu überschiken, vernemen. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten, den ich mich alzeit gehorsamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum Augschpurg am sambstag fru nach letare Ao. etc. decimo.

[3.] Zedula an die eltern: Gunstigen, lb. Hh., mir hat der waltfogel [= Kf. Friedrich von Sachsen<sup>1</sup>] abermals ein schrift, zu Rom ausgangen, in latein gestelt [*liegt nicht vor*], wehendigt. Die schik ich euer weisheit hieneben zu. Hat mir sunst dapey angezeigt, das ksl. Mt. auf die Bepstlich Hlkt. etzwas vast [= *sehr*] hoch erzürnt. Das hab ich euer weisheit guter meinung auch nit wollen verhalten. Datum ut in litera.

[4.] So lauft der Stefan Vischer an dem röm. ksl. hof teglich nach. Was aber sein wegern ist, dem hab ich pisher nit nachgefragt. [...]

### 535 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Details zur Hilfe des Schwäbischen Bundes für den Hg. von Württemberg gegen Rottweil, Bitte an den Ks., sich um eine friedliche Beilegung dieses Konflikts zu bemühen; [2.] Übersendung der Antwort des Ks. auf die ständische Bitte um Konkretisierung seines Hilfeersuchens.*

Augsburg, 19. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 77b-78a, Konz.

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 16. März (Nr. 534) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So ist sind pey der versamlung des bunts meinem gn. H. Hg. Ulrich von Wirtenberg wider die von Rotweil zu hilf erkant worden, das ein yder mit ganzer anzal nach anslag der buntseinigung zu veld sein soll. Das wirdet in suma dreffen 1379 zu roß, 9835 zu fuß. Davon wirdet euer weisheit zu schiken gepurn 59 zu roß und 585 fusknecht. Die alle sollen auf suntag exaudi [12.5.10], das ist vor pfingsten [19.5.10], pey Hg. Ulrich sein. Ydoch soll davor ein zusatz zu einem teglichen krieg verordnet werden, nemlich 300 zu roß und 2000 zu fuß. Die sollen pey Hg. Ulrich sein auf den 14. tag nach ostern [13.4.10]. Daran wirdet auf dieselb zeit ein yder seinen gepurenden teil schiken müssen und doch dasselbig an der ganzen hilf abgezogen werden, wie euer weisheit dann aus dem abschid [*vgl. Nr. 246*], den ich denselben hieneben verwart zuschik, zu vernemen haben. Es ist aber daneben zu ksl. Mt. verordnet, die unterdeniglich zu pitten, damit die widerwertikeit hingelegt und gemeine versamlung vor uncosten, mü und arbeit, so ine darauf geen mocht, vermiten weleib. Des versicht man sich auch noch, das die sachen vil ee hingelegt dan zu kriegsubung reichen werd.

<sup>1</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.

[2.] [...] So haben die stend des Reichs, wie ich euer weisheit am nachsten geschriben [Nr. 534 [1.]], ein leuterung auf ir ksl. Mt. wegern der hilf halb gepeten und sich erpoten, ein potschaft, sovern ir Mt. das gefellig, von den Venedigern hieher auf disen reichstag zu erfordern. Darauf hat ir ksl. Mt. den Kff., Ff. und allen stenden des Reichs ir meinung widerumb in schriften uberantwort [Nr. 102], wie euer weisheit ab hieneben verwarter copien derselben zu vernemen haben. [...] Datum Augschpurg am eritag nach judica Ao. etc. decimo.

### 536 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] Unterredung mit Peter von Aufseß über die geplante Einung Nürnbergs mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt; [2.] Unterstützung des kurpfälzischen Kanzlers für Stefan Fischer.

Augsburg, 19. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 81b-82b, Konz.

[1.] Gunstigen, lb. Hh., aus vil der gescheft meiner gn. Hh., der Ff., haben pisher peid mein gn. Hh. von Wirzburg und Eystet, die einigung welangend, nit mit mir kunen handeln. Dann auf gestern [18.3.10] sind ir beider Gn. peyeinander gewest, der sachen halben sich unteredt und H. Peter von Aufseß zu mir verordent. Der hat aus irem wefelch mich gefragt, ob ich auch gewalt hett, von eur weisheit in dem handel entlich zu weschiessen oder ob mein wefelch sich in einer gemessen maß hielt, ime das anstat beder Ff. zu enteken. Darauf hab ich im zu erkennen geben, das mich eur weisheit hievor zu Wormbs<sup>1</sup> und auch ytz auf die abred, so zu Haßfurt diser sachen halb wer geschehen, mit gnugsamen gewalt, in der sach zu weschiessen, heten versehen, sofern solch einigung pey der gemelten abred solt weleiben und in der substanz oder grunt derselben kain enderung furgenomen wurd. Dann sein erwird hete selbs zu wedenken, so einiche neuerung solt furgenomen werden, die der abred im grund enderung solt bringen, das mir, solchs hinter sich gelangen zu lassen, wurd gebüren. Darauf sagt er, das nit an wer, peid sein gn. Hh. hetten von der sachen als gestern vergangen lang gerett, und mocht mir warlich zu sagen, das sie bede nochmals gewilt weren, ein einigung mit eur weisheit aufzurichten, aber gleichwol im grunt mit etlicher enderung, die doch eur weisheit, darfur er das hielt, als lieb als die verzeichent meinung oder lieber wurden haben. Aber iren Gn. wer keineswegs gelegen, uber land in solchen sachen hin und wider zu schreiben. Und damit ich nit gedecht, das ir Gn., mit meiner perschon davon zu handeln, scheuchen heten, so wolten und wurden mir ir Gn. zu müssiger zeit solch ir vorhaben gn. und vertreulicher meinung entecken. Und so dann solch ir Gn. weg, wie er dann nit zweyfelt, eur weisheit wurden annemlich und gefellig

<sup>1</sup> Gemeint ist der Reichstag 1509.

sein, ob alsdann in der sachen an ein gelegen malstat eur weisheit zu meinem gn. H. von Eistet heten geschickt, darzu mein gn. H. von Wirzburg vileicht in oder ein andern auch verordnen wurd, so mocht daselbst alsdann weschlossen werden. Er hat auch fur sich selbs gedacht, das ped mein Hh., die losunger, gut pey solcher sachen mochten sein, so west er aber, das in auszureisen nit wol gelegen wer. Darum vermeind er, mit beiden Ff. weiter zu handeln, das ein yder ein vertrauten rat gen Nurmberg in die stat solt verordnen, die an demselbigen ort entlich solten weschliessen, und das mir doch der grunt irer meinung, nachdem der etwan manche enderung wurd haben, nichtzdestweniger wurd eroffent und zu erkennen geben, damit ich dasselbig auf mein heimkunft nach endung diß reichstags an eur weisheit gelangen mocht lassen und sich dieselbig auch darauf heten zu wedenken, damit, so die ret dahin wurden kumen, sovil desto mochten weschliessen. Ich hab widerumb geantwort, das ich mich het versehen, die meinung, so zu Haßfurt wer abgerett, solt irn furgang haben genummen. Und dieweil ich aber horet, das ped mein gn. Hh. ein andere meinung vor in hetten, so het ich allein disen val, das ich wesorget, es mocht pey euch, mein Hh., darfur geacht werden, als ob es die meinung het, die sachen in die leng zu verzihen. Aber nachdem ich von sein erwirden vernem mer dann einen furschlag in disem handel, so wolt mir der am pesten gefallen, sovern anders mein gn. Hh. kein weschweren darob heten, das sie dann ir yder ein rat nach ausgang diß reichstags gen Nurmberg heten verfertigt. Das hat er im auch also am pesten lassen gefallen. Und doch soll ich der sachen weiter nachgedenken. So woll er mit seinem gn. H. auch pas davon reden und alsdann weiter mit mir handeln. Darauf stet diser handel pisher. Das hab ich eur weisheit nit wellen verhalten. Wiewol mir nit darvon uber lant zu schreiben vergunt ist, so versich ich mich doch, eur weisheit werden sich wol wissen darin zu halten und mir auch ires gemuts mit dem fuderlichsten und in geheim wider unterricht zu vertigen etc.

[2.] [...] Weiter von wegen Stefan Vischers hab ich euer weisheit hievor zugeschriben, das gemelter Vischer am ksl. hof vast nachlauf [vgl. Nr. 534 [4.]], wiewol mir noch unwissend ist, was sein meinung oder furnemen ist. Aber das hab ich sind erfarn, das Dr. Florian von Veningen, des Pfalzgf. canzler, sich sein etlicher maß hat angenommen und das sie ye zu zeiten peyeinander sind. Was aber ir practica ist, das kan ich noch nit wissen. [...] Datum zu Augschpurg am eritag nach judica Ao. etc. decimo.

### 537 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] Anspruch des Ks. auf die zwischen dem Hg. von Württemberg und Rottweil strittigen Hoheitsrechte; [2.] Übersendung der ständischen Antwort auf eine ksl. Schrift; [3.] Weiterleitung der Nürnberger Supplikation in Sachen Reichskammergericht an den Supplikationsausschuß, Unterredung Nützels mit den Ausschußmitgliedern.

[Augsburg], 22. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 83b-84b, Konz.

*Geht davon aus, daß seine durch einen Augsburger Boten übermittelten Schreiben vom 19. März (Nr. 535, 536) in Nürnberg eingetroffen sind.*

[1.] So vernim ich sider, das ksl. Mt. will sagen, die obrikeit, darumb sich mein gn. H. von Wirtenberg und die von Rotweyl irren, die gehor keinem teil, sunder irer Mt. zu, als dann ir Mt. des genugsam brief und sigel hab. Was nun aus solchen sachen wird, das kan noch nimant wissen.

[2.] [...] So haben sich die stend des Reichs auf die nachst übergeben ksl. Mt. schrift einer antwort entschlossen. Die ist ir Mt. in schriften uberantwort [Nr.104], wie euer weisheit ab der abschrift derselben, hierin verwart, zu vernemen haben.

[3.] So hat die ksl. Mt. die suplication, von euer weisheit ausgangen, den handel des kamergerichtz welangend [*liegt nicht vor*], den stenden des Reichs wefolhen.<sup>1</sup> Versich mich, die werd vor dem ausschuß des Reichs, so in sunderheit uber die suplication sind geordent, verlesen und daselbst wewogen, was darin zu handeln sey.<sup>2</sup> Darumb nach rat meines H., des brobsts [*Dr. Erasmus Toppler*], ich mich perschonlich zu etlichen Ff. und andern, zu dem aus[s]chuß gehörig, gefugt, solcher handlung unter[r]icht und laut euer weisheit wewelch dieselben zum hochsten gepeten und unterdeniglich ersucht, ein gn. einsehen zu haben, damit solch furnemen wider das statgericht zu N[*ürnberg*] abgestellt werd. [...] Datum am freitag fru nach judica Ao. etc. decimo.

### 538 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Entschuldigung für Versehen bei der Übermittlung eines Schriftstücks;*  
 [2.] *Übersendung eines weiteren Schriftsatzes;* [3.] *Unterredung Heinrichs von Guttenstein mit dem Ks.;* [4.] *Supplikation Stefan Fischers an die Reichsversammlung.*

Augsburg, 25. März 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 85a, 87b-88a, Konz.

<sup>1</sup> Wohl hierauf bezieht sich folgender Eintrag in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum *tercia post letare* [12.3.10]: Zwo supplicationen, aine an den Ks. und die ander an die reichsstende, von wegen der Behäimen und des camergerichts ausgeen lassen: ratschreiber. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 514, fol. 22a.

<sup>2</sup> Diese Aussage ist ein Beleg dafür, daß es bereits auf dem Augsburger Reichstag 1510 einen speziellen Ausschuß gab, der für die Prüfung von Supplikationen zuständig war. Bislang ging die Forschung davon aus, daß der Supplikationsausschuß erstmals auf dem Wormser Reichstag 1521 in Erscheinung trat. Vgl. NEUHAUS, *Reichstag*, S. 156; DERS., *Supplikationen*, S. 154.



*Geht davon aus, daß sein durch Peter Leupold übermitteltes Schreiben vom 22. März (Nr. 537) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Und wiewol ich in demselben meinem schreiben euer weisheit hab angezeigt, das ich derselben die copien der antwort der stend des Reichs auf das jungst ksl. Mt. wegern darin verwart zuschik, ist doch solchs vergessen und aus der ursach komen, das der pot allein in Hg. Fridrichen von Sachsen dinst vast eylents von hin geschiden. Deshalb mein pit an euer weisheit, mich entschuldigt zu haben.

[2.] So hat sich in mitler zeit die ksl. Mt. auf solh der stend wegern widerumb einer antwort [Nr. 105] entschlossen. Die ist am sambstag unser Frauentag [23.3.10] nach mitag den stenden wider furgehalten. Das pedes schik ich euer weisheit hierin verwart zu.

[3.] [...] So ist H. Heinrich von Gutenstein auch hieherkomen. Was aber sein gescheft sein werden, ist mir verporgen. Dann das ist mir wissend: In einer stund darnach, als er hierkomen, ist er in peysein Mgf. Casamirs und Gf. Eitelfriderichs von Zorn und andern mer, mir noch unwissent, auf anderhalbe stund pey ksl. Mt. gewesen.

[4.] So hat Stefan Vischer ein suplication meinem gnst. H. von Mainz, an die versammlung des Reichs gestelt,<sup>1</sup> uberantwort. Des Gn. mir solchs in den reten perschonlich gesagt, hat mich aber auf mein pitt verwent, so die furgenomen werd, das mir die anstat euer weisheit furgehalten werden soll. Ich acht aber geleichwol, das solche sach noch lang verzogen mug werden. [...] Datum zu Augschpurg am montag nach palmarum Ao. etc. decimo.

### 539 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

*[1.] Frage der Behandlung der Nürnberger Supplikation in Sachen Reichskammergericht durch den Supplikationsausschuß, weitere Handlungsmöglichkeiten in dieser Angelegenheit; [2.] Kurzzeitige Heimreise des Bf. von Eichstätt; [3.] Dessen Zusage in Sachen Einung mit dem Bf. von Würzburg und der Rst. Nürnberg; [4.] Sondierungen Dr. Neitharts über eine vorzeitige Verlängerung des Schwäbischen Bundes, Kritik des Ks. am Bund; [5.] Beruhigende Nachrichten über die Bundeshilfe für den Hg. von Württemberg gegen Rottweil.*

*Augsburg, 26. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 88b-90a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 25. März (Nr. 538) in Nürnberg eingetroffen ist.*

<sup>1</sup> *Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Fischers Supplikation an den Ks., Nr. 382.*

[1.] So ist mir darnach ein stund auf den tag pey Sebolten, euer weisheit poten, ein schrift uberantwort, am datum sambstag [vor] unser Frauen tag irer verkundung [23.3.10], zwu stund vor nachts [liegt nicht vor]. Darin ich vermerk, das derselbigen die handlung, so sich am kamergericht helt, nit wenig gelegen ist. Hab mich darauf zu stund zu meinem H., dem brobst [Dr. Erasmus Toppler], gefugt und diser sachen halb nach der leng geret und geratschlagt und darauf euer weisheit schreiben gemeß fur gut angesehen, das nutz und gut sey, zu arbeiten, damit die ubergeben suplication pey dem ausschuß der reichsstend fuderlich furgenomen und gehort werd. Darin soll auch durch meinen H., den brobst, pey ksl. Mt. und andern, auch pey mir nach meinem pesten vermugen kein fleiß geschpart werden. Pin auch sunder zweifels, wa dise hl. zeit so gar nach nit auf dem hals wer, sein erwird wurd erlangen, das die gemelt suplicatio mit dem ersten gehort wurd. Wir vermuten uns aber, das gleichwol angezogner hl. zeit halb weder in diser noch ander sach vor disen veirtagen nichtz oder wenig ausdreglichs gehandelt werd. Es ist aber daneben wewegen, wa wir gleich durch allen unsern ankerten fleiß pey ksl. Mt. und den stenden des Reichs ein gepot oder gescheft zu abstellung vorhabends furnemens an kamerrichter und peysitzer erlangen wurden, das doch weschwerlich und pey dem brobst unmöglich, die clause [l]n, in euer weisheit schrift angezogen, dareinzusetzen, zu erlangen wer[d] sein, zusambt dem, ob das pey ksl. Mt. solchs schon erlangt, wer gewiß, das am kamergericht nichtz darauf geben wurd. Es soll aber hierin kein fleiß geschpart werden. Und was darin wegegen, wirdet euer weisheit mit dem ersten pey tag und nacht zu einem yden mal zu wissen gefugt werden.

[2.] Weiter, als ich pey H. Peter von Aufseß gestern vor dato [25.3.10] diser sachen halb, der dann an stat des hochwirdigen F., meines gn. H. von Wirzburg, auch der einer zum ausschuß uber die suplicationibus ist, gehandelt, hat mir sein erwird zu erkennen geben, das mein gn. H. von Eistet von hin gen Eystett verrukt. Sein Gn. werd aber kurzlich und vileicht in disen veirtagen wider hie sein, dan ksl. Mt. hab im lenger nit erlauben wollen.

[3.] Daneben so hab gedachter von Eistet vor seinem abscheiden der einigung halb mit meinem gn. H. von Wirzburg gehandelt und entlich weschlossen, das sie sich mit eur weisheit wollen vereinigen und, sobald ir Gn. wider zusammenkomen und ander gescheft halb künnen, mich zu wesenden und ir gemüt entlich enteken, und was alsdan wider die wegriffen abred sey, darin wollen ir Gn. zu eur weisheit schiken. Wes ich mich aber woll mechtigen oder zusagen, das sie doch anders nit von mir, dann der abred zu Haßfurt gemes werden wegern, das hab auch sein weg. Er verhoft aber, als er sich diser zeit horen lest, das wir hie nit voneinander komen werden, es sey dann die sach vor weschlossen. Sovern mir nun in solchen sachen nichtz weschwerlichs oder anders, dan in der abred wegriffen, wegegent, will ich mich eur weisheit wefelch gemes halten.

[4.] [...] Und dann welangend die einigung, darin mir euer weisheit haben

ein ratschlag zugeschickt,<sup>1</sup> der mich auch vast [= *sehr*] wol erwogen wedunkt,

<sup>1</sup> *Dieses Stück, das laut H. von Schubert, Spengler, S. 86 von der Hand Lazarus Spenglers stammt, hat folgenden Wortlaut:* Ratschlag, ob nutz und gut sey, die ainigung des swebischen punds, die sich uber ain jar von lichtmeß [2.2.12] enden wirdet, zu erstrecken oder ain ander ainigung anzunemen und mit wem. Actum durch Dr. Jo[hann] Letscher, H. Jorgen Holtzschucher und H. Martin Geuder 3<sup>a</sup> post judica [19.3.] 1510. Ist also von den sachen geredt, das ainem erbern rate nach gestalt der leufd aller ende und nachdem sy vor andern under den wolfen gelegen, on stattliche ainigung der Ff. und stett, an dye sy den rucken lainen mögen, nit also ze sitzen sey, dann Bamberg möge ainem rate allain mit kainer austreglichen hilf wider ainen tapfern widerstand erschießen. So sey die ainigung mit Wirzburg und Eistett, wo die furgang erlang, nit hoch fruchtpar. Darumb Dr. Letscher in allweg rate, nit zu feynern, nach ainer austreglichen ainigung ze trachten. – Von Ff. kann er kainen fynden, meinen Hh. bequemer, dann Hg. Wilhelmen und Wirtenberg. Bey denen sey sich auch trauen und hilf zu ferschen. Möcht mit denen Menz und Mgf. von Baden auch eingezogen werden. Achtet er nit fur unfruchtpar, nachdem sie wider die Pfalz wol gelegen seien. Dann Hg. Friderichs von Sachsen halben werden on zweifel die andern stett und Ff. entsetzen haben, mit ime in ainigung ze komen, nachdem er der hilf halben an ainichen des punds verwandten nit grenitz und den pundsverwandten ganz entlegen. So sey er on des mit vil Ff. in ainigung, werde sich zuvor wider die Pfalz in ainich ainigung nit geben. Des Pfalzgf. halb, der ist noch nit restituirt und mit Wirtenberg, Hg. Wilhelm, Nurmberg etc. noch nit vertragen, darumb es sich auch nit wol mag erleiden. So achtet er, das Mgf. Friderich vil nützer ausser der ainigung dann darin sey, dann meniglich sey sein wesen bekant, und man verschreib sich, was man woll, so halt er nichtzit, geb auch sein anzale nit und mag ain rate wider ine zu ainicher hilf nit komen, muß auch ain rate alles das halten, so er gegen ine verschriben ist. Zudem, das er nit mög leiden, das ain erber rate Bamberg ausneme, dann on das were ime die ainigung wenig nütz. – Und wiewol die stett ausserhalb Augspurg, Ulm und dergleichen ainem rate wenig erschiesslich mit irer hilf, noch dann seien sy den pundsverwandten in furfallenden sachen der unterschlauf halben nit unfruchtpar, hab auch dester mer ansehens, zudem, das in zeiten der ergangen ainigung, als er nit anders wiß, mit denselben klainen stetten, auch den prelaten und adel kain sondere rustigung oder costung nie im pund gelitten sey. Darumb er darzu auch nit ubel bedorf raten. – Wie aber die sachen anzeregen sein, sagt Dr. Letscher, er kann nit raten, das Nützel von wegen ains erbern rats sich derhalben im anfang und allain mit den zweien gemelten Ff. ytzo zu Augspurg anhenck, dann wo das beschehe, wurd es in so gehaymbder verporgenhait nit bleiben, sonder an der ksl. Mt. on zweifel gelangen und in ir Mt. gepildet, als ob Nurmberg die anfenger wern, ain ainigung furzunemen und darin ir Mt. auszuschliessen. Zu was ungnaden solchs wurd gelangen, ist nit schwer zu bedenken. – Und er acht es dafur, so die sach mit den Venedigern, als sich zu vermuten, beygelegt were, der zug wider die ungläubigen seinen furgang nit erlang und das es damit allain ain spiegelstechen sey. Nun mog ksl. Mt. der Sweizer halben kainer ainigung geraten, sonder muß auch ruckhald haben. Darumb wirdet ir Mt. gedenken, widerumb den swäbischen pund zu erneuern oder ainen andern ufzurichten. Und ob man gleich ir ksl. Mt. in solcher ainigung gern ausschließen wollt, so mag doch solchs wider seiner Mt. willen nit beschehen, dann ir Mt. wirdet sagen, dise ainigung sey on sein als ains röm. Ks. wissen und willen beschehen, deß sy zu tun nicht macht gehabt haben, als auch die warhait ist, und daruf gepieten, solche ainigung abzustellen by penen etc. – Uf das nun solche pundsainigung ain ansehen hab und on ungnad und verhinderung bestee, so muß auch die ksl. Mt. dareingezogen werden, dann obwol ksl. Mt. nit mer dann ir anzale in furfallenden sachen schickt, so mag doch ir Mt. mit irn erblanden aller ende den pundsverwandten wol erschießen. So ist man auch gewiß, das ir Mt. alsdann denselben gainigten in

mit wefelch, das ich pey dem hauptman des bunts [*Dr. Matthäus Neithart*] deshalb soll handeln, das hab ich getan und pey im wefunden, das er mit den Hg. Wilhemischen und auch Wirtenberg als fur sich selbs hab gehandelt. Und seines wedünkens vind er in der erstreckung des bunts nit pose neigung, sagt auch dapey, er hab mit ksl. Mt. davon geredt. Die hab gleichwol sich etzwas verdrießlich ob dem bunt lassen merken, und nemlich gesagt, man heiß und nenn den bunt seiner Mt. punt. Das sey wol war, aber mit worten an die werk, und welcher gestalt sich der bund numer lange jar gegen ir Mt. hab gehalten, das sey ir noch unvergessen. Darneben wiß ir Mt. etlich, die buntnüs und einigung an ir Mt. wissen haben aufgericht. Denselben woll sie noch zu rechter maß komen, das sie solten wollen, das sie des müßig gestanden wern. Und doch hat ir Mt. im end weschlossen, die zeit sey noch zu ausgang des bunts lang. Ir Mt. gedenk aber, kurzlich darin zu handeln, damit der mit einer maß erstreckt werd. Der hauptman hat sich aber gegen mir erpoten, nit zu veirn, sunder anschleg zu machen, damit durch dye Beirischen und Wirtenbergischen anschleg gemacht werden, dardurch man deshalb weiter zu rad werden möcht. Mich will aber dannoch gedunken, das der hauptman vast auf dem lig, das die erstreckung ytziger meynung gemes furgenomen werden solt. Man muß aber mit disem mann, wie H. Jorg Holtzschuer als der, dem er wekant, weiß, gemacht umbgeen. So will sich, mit den von Augschpurg davon noch zu diser zeit zu reden, auch nit fugen, dann, als vil ich wefind, stet ir gemut, allein die leut zu erlernen und lassen sich irnhalb doch nichtz merken. Wie sich aber die sachen werden allenthalben schiken und anlassen, will ich, soweit mein kleine verstantnus reicht und mir zu wissen wirt, eur weisheit nichtz verhalten.

[5.] Werurn die buntshilf wider die von Rotweil ist an not, das euer weisheit ir anzal westellen, dann ksl. Mt. hat ir potschaft abermals zu den von Rotweil mit weger, die gefangen in ir Mt. hand zu stellen, verordent. Und obgleich

---

irem furnemen kain widerstand tut, hat auch sovil dester stattlicher ansehen. – Das soll man dem Nutzen anzaigen und dabey bevelhen, das er mit dem hauptman von Ulme und den von Augspurg rede habe und inen endecke, sie sehen, wie beswerlich es ytzo ain zeit lang den stetten zugestanden und, als zu besorgen, ye lenger und mer beschehen werde. Darumb irnhalben wol not, sich zusamenzutun, hynder etlich vertraulich Ff. als ruckhalder, bey den sich gnaden und hilf zu fursehen sey zu begeben. Dweil dann, wie sie wissen, die zeit des ausgangs der swebischen ainigung sich nehen [= *näubern*] werde, sey gut, dieselben sachen numaln zu bedenken, wie by inen on zweifel numer beschehen. Und darauf bitten, demselben nachzugedenken oder, wie derhalb ire gutbedunken und furnemen gericht sey, ine zu berichten. Wurden sy dann fragen, wie ain rate demselben nachgedacht hette, zu sagen, ain rate hett also die sachen bewogen, das nit schad, sonder fruchtpar were, die ainigung des puns mit ksl. Mt. und etlichen Ff., auch mit nordurftiger pesserung zu erstrecken. Und damit solchs on langen verzug beschehe, were not, das sie samentlich derhalben mit Hg. Wilhelmen und Wirtenberg hetten geredt und ir gemute auch vernemen, ob dan ir Gn. darzu auch geneigt werden. Mocht man nachdenken, von den andern, so man dareinnehmen wollt, auch reden und dann an die ksl. Mt. gelangen lassen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 3. Mappe, fol. 43a-44a.*

die sachen zu der tat solt komen, sind vil buntgenossen. die weiter zu solhem furnemen gesessen, dann euer weisheit. Darumb wedurfen euer weisheit nit sorgen. Sowald ich vermerk, das die sach irn furgang will gewinen, will ich albeg solchs zu tag und nacht derselben zu wissen fugen, damit nit vergebner costen ausgegeben. [...] Datum zu Augschpurg am eritag nach palmarum Ao. etc. decimo.

#### 540 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Bemühungen Heinrichs von Guttenstein um Aufnahme in ksl. Kriegsdienste; [2.] Supplikation des Schwäbischen Bundes an den Ks. gegen Heinrich von Guttenstein; [3.] Abreise Mgf. Kasimirs von Ansbach-Kulmbach, vermutliche Ankunft Mgf. Friedrichs; [4.] Langwierige Verhandlungen im Konflikt zwischen dem EB von Mainz und dem Kf. von Sachsen (um Erfurt). Augsburg, 27. März 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 90b-91a, Kop.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Boten Spensetzer übermitteltes Schreiben vom 26. März (Nr. 539) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So pin ich nachmals wericht worden, das H. Heinrich vom Gutenstein pey ksl. Mt. sovil vleis hab getan, das im von ir Mt. sey zugesagt, ine zu einem hauptman zu geprauchten, wiewol von etlichen gesagt wirdet, das er allein zu hauptman über die von Regenschpurg an H. Sigmond von Rorwachs stat soll angenommen werden. Ich versich mich aber, das nichts an demselbigen sey, sunder, als ich acht, so stet H. Heinrichs furnemen allein darauf, das er dinst pey ksl. Mt. gedenkt zu erlangen und damit vermeint, ein ursach zu schopfen, dardurch er abermals ein aufschlag und verlengerung in den angesetzten tag zu München precht.

[2.] Auf solch erfahrung sin der hauptman und ich retig worden und mit wissen etlicher mer buntsverwanten ein suplication in namen der hauptleut und ret des bunts an ksl. Mt. gestellt [*liegt nicht vor*], wollen auch mit dem ersten darob sein, damit die irer Mt. zu eigen handen geantwort werd, ungeferlich nachfolgends und diß inhalts, das die versamlung des bunts von wegen irer buntsverwanten, der vier stet Augschpurg, Nurmberg, Ulm und Ysna, vergangner zeit allein irer ksl. Mt. zu unterdenigem gefallen und auch darumb, damit ir Mt. an irem loblichem furnemen in Italien nit verhindert wurden, die wericht zu Regenschpurg angenommen etc. Und in craft solches werichts wer auch ein tag fur mein gn. H. Hg. Wilhelm zu Peiren und seiner Gn. vormünder der abgenommen schatzung, atzung und der genomen hab und guter halb furgenomen und auf hochpitlich ersuchen genants H. Heinrichs vom Gutenstein pis auf 14 tag nach St. Jorgentag [23.4.10] von gedachtem unserm gn. H. Hg. Wilhelm und seiner Gn. vormonder erstrekt und zu München zu halten ernendt. Darumb

und deshalb ir unterdenig pit, das ir ksl. Mt. gemeltem H. Heinrich vom Gutenstein diser zeit in einichen dinst nit annemen, damit die weschedigten des bunts nit nachteil und schaden deshalb entpfahen, auch alle ander ursach, dardurch der verhindert tag vermiten wurd, vermeiden. Das wolten und wurden die stend etc. umb sein ksl. Mt. in aller unterdenikeit zu verdinen gewilt sein. Das ist ungeferlich die meinung, so an ksl. Mt. gelangt hab. Auch meinen H., den brobst [*Dr. Erasmus Toppler*], gepeten zu furdern, damit der versamlung des bunts hierin stat geben werd etc.

[3.] So ist mein gn. H. Mgf. Casamirus gestern vor dato [28.3.10] von hin schiden, in meinung, anheims zu reiten. [...] Und soll, als ich noch nit anders weis, seiner Gn. vater, Mgf. Friderich, am andern ostertag [1.4.10] zu Ulm ausreiten und hieherkommen.

[4.] Ich versich mich aber, das nit lang getagleist des Reichs halb hie mer werden soll. Hat auch dise tag vil verhindert, das Mainz und Sachsen vast [= *sehr*] schwierig und widerwertig miteinander sind, dardurch nichtz ausgericht hat kunen werden. Sie sind auch peide, wiewol ir keiner perschonlich, sunder durch ir dreffenlich ret, vergangner tag zu mermalen vor der versamlung des bunts gewest, und Hg. Friderich sein antwort und anbringen mit offner tur etzwas vast lang von morgens pis nach mitag tun lassen, und hat kein teil dem andern nichtz guts zugemessen. Versich mich aber nit, das solche handlung zu end vor dem bunt laufen werd. Wie sich aber das schiken wirt, acht ich, werd nach den ostern [31.3.10] verstanden werden. [...] Datum Augspurg am mitwoch fru nach palmarum Ao. etc. decimo.

#### 541 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Heimreise Hans Stromers*; [2.] *Bitte, mit der Entsendung eines Schreibers noch zu warten*; [3.] *Chancen auf eine gewaltlose Beilegung des Konflikts zwischen dem Hg. von Württemberg und Rottweil*; [4.] *Stillstand bei den Verhandlungen zum Konflikt zwischen dem EB von Mainz und dem Kf. von Sachsen (um Erfurt)*; [5.] *Angebliches Darlehen Christophs von Guttenstein für den Ks.*; [6.] *Weisung des Ks. an die Stände zur Weiterbehandlung der Nürnberger Supplikation in Sachen Reichskammergericht.*

*Augsburg, 2. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 91b-93a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Nürnberger Ratsboten Sebald Rauscher übermitteltes Schreiben vom 27. März (Nr. 540) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Nachfolgend am osterabend [30.3.10] ist Hans Stromer auf euer weisheit schreiben [*liegt nicht vor*] und nach rat meines H. von St. Sebolt [*Dr. Erasmus Toppler*] hie abgeschiden, der euer weisheit, wie mir nit zweifelt, in etlichen

stuken, so zu derselben zeit vor augen gewest und mein H. brobst und ich im wefolhen, auch unterrichtigung getan.

[2.] So ist mir an dem hl. karfreitag [29.3.10] abents ein schrift von euer weisheit zukomen, am datum haltend mitwochs in der hl. marterwochen [27.3.10, *liegt nicht vor*], der inhalt ich vernomen. Und als erstlich angezeigt wirdet, das mir euer weisheit auf mein gesinnen gedenken, einen schreiber mit dem fuderlichsten in ansehung, das sich teglich die reichs- und buntsgescheften also mern, zuzufertigen etc., darauf hab ich Hansen Stromer wefelch getan, solches gunstigen wedenkens euer weisheit sunderliche danksagung zu tun und daneben derselben anzuzeigen, das ich mich versech, diser buntstag uber acht tag nit und, als ich verhoff, der reichstag auch pald zu end schiken werd. Wo aber dasselbig sich in die leng solt oder wuert verziehen, hab ich mich verfangen, das euer weisheit zu wissen zu fugen. Und alsdann woll ich solch euer weisheit gunstig erpieten, wiewol mit wescherung des unkostens halb, so darauf geen wirdet, annemen. Nun acht ich nochmals darfur, das in diser wochen zu erlernen werd sein, ob sich solcher tag in die harr, darfur ich es doch noch nit halt, werd verziehen oder nit. Und sopald ich solchs erkundig, will ich euer weisheit das mit dem ersten zu wissen fugen, damit vergebner unkost verhudt und nimand vergebentlich heraufreiten wedurf. Darauf mugen euer weisheit in ru steen etc.

[3.] Welangend die von Rotweil hab ich euer weisheit hievor geschriben und fur mein gutgeduncken angezeigt [Nr. 539 [5.]], das euer weisheit pis auf verner mein schreiben nimand westell. Und wiewol die sach noch nit vertragen, auch der von Wirtenberg erst gester [1.4.10] umb erstrekung der zugesagten hilf pey sundern perschon des bunts hat angehalten, solln doch die von Rotweil sich haben erpoten, die gefangen in ksl. Mt. hend zu stellen, und das sich, so ir purger in der gemein, als die von Rotweil wollen sagen, ytz kurzlich an des rats willen dem von Wirtenberg habend genomen, soll auch widerkert werden. Deshalb sich ich noch fur gut an, das euer weisheit nimant westellen, dann ich vermerk, das die andern stend alle ir aufsehen haben, ob die sach gutlich [v]ertragen werd.

[4.] [...] So ist pisher zwischen beden Kff. Mainz und Sachsen auch nit weiter gehandelt. So aber das geschicht, will ich euer weisheit alsdann dasselbig auch nit verhalten.

[5.] So ist mir gester, am andern ostertag [1.4.10], ein stund in die nacht ein brief von eur weisheit inkomen, das datum helt sambstags vigilia pasce [30.3.10, *liegt nicht vor*]. Darin ich vernim, das eur weisheit der vom Gutenstein halb etlicher ma und aus ursachen, in demselben schreiben gemelt, sorgveltig sind. Nun ist nit an, mich hat hievor auch geleuplich angelangt, das H. Cristof vom Gutenstein ksl. Mt. ein merkliche sum gelts auf etliche unterpfand soll leihen. Ob aber das sein furgang wirdet haben oder nit, wirdet nit in geheim mugen weleiben.

[6.] [...] Des reichstags halb ist man sider der hl. zeit ausserhalb gester nit peyeinander gewest. Dardurch auch verhindert ist worden, das euer weisheit suplication, das kamergericht welangend, nit gehort hat kunen werden. Es hat aber die ksl. Mt. auf das anhalten meines H., des brobsts [*Dr. Erasmus Toppler*], lassen den stenden sagen, das sie die suplication sollend furnemen. Darauf ich auch pey meinem gn. H. von Meinz gewest. Des Gn. mir zugesagt auf die untericht, die ich sein Gn. abermals in der sachen getan, genediglich zu furdern, damit die mit dem ersten gehort und ein gescheft, euer weisheit wegern gemes, ausgeen werd. [...] Datum zu Augschpurg am dritten ostertag Ao. etc. decimo.

#### 542 Die Älteren Hh. von Nürnberg an Kaspar Nützel

[1.] *Vorbereitungen und Weisungen für den bevorstehenden Tag zwischen Nürnberg und den Hh. von Wolfstein; [2.] Auftrag zu strikter Geheimhaltung in Sachen Verlängerung des Schwäbischen Bundes.*

*Nürnberg, 3. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 2b-3a, Kop.*

[1.] Lb. Nutzel, wiewol der brobst [*Dr. Erasmus Toppler*] uns in jungsten seinen schreiben [*liegen nicht vor*] angezaigt, das er von der ksl. Mt. uf anpringen der Wolfstainer handlung disen beschaid und antwurt erlangt hab, ob wir gleich zu angesatzten tag<sup>1</sup> in bemelten sachen nit schicken wurden, wollt uns ir Mt. dester ungnediger nit sein, noch dann [= *dennoch*] bewegen wir grosse und schwere solcher sachen und was uns daran vor andern gelegen ist. Haben darumb den licentiaten Protzer uf heut [*3.4.10*] von uns gefertigt mit bevelh, solchen tag mit sonderer maß, wie sein fertigung zu erkennen gibt und du von ime vernemen wirst, in unserm namen zu ersteen. Daneben haben wir auch den von Ulme und Nordling von haus aus geschriben und sie ersucht, iren geschickten ratsfreund, so sie des orts haben, zu bevelhen, unser potschaft, ob sy derhalben betagt wurden, beystand zu tun [*Nr. 268*], in hoffnung, des nit waigerung zu erlangen. Ist darauf an dich unser bevelh, das du zu solchem tag neben dem Protzer als unser ratsfreund steest, ime hilflich und ratlich erscheinst und insonders, das du auch unser gnst. und gn. Hh., die Kff. und Ff. Menz, Wirtenberg, Hg. Wilhelmen und Bamberg, auch die von Augspurg, Straßpurg und andere der stet des punds geschickte potschaften, sovil der noch zu Augspurg sein, umb gleichen beystand ansuchst. Sein wir verhofflich, die vom Wolfstain sollen irn willen nit ganz erlangen.

[2.] Und nachdem wir dir jungst erstreckung halb des punds geschriben haben [*Schreiben liegt nicht vor*], mit bevelh, derhalben neben dem stetthaubtman Dr. Neitharten bey den zwaien Ff., als du waist, anregung zu tun, das ist nochmaln unser gemute und insonders, das solchs in hochster gehaimbd

<sup>1</sup> *Der Schiedstag sollte am 8. April 1510 stattfinden. Vgl. Nr. 267.*



beschehe, uf das solchs an ksl. Mt. von uns nit gelang, verrer ungnad diser sachen halben, die on das bey irer Mt. fur gering geachtet wirdet, zu verhuten, und sonst unsere sachen in guter achtung zu haben, wie uns nit zweyfelt, mit freuntschaft gegen dir zu bedenken. Datum mitwoch nach pasce 1510.

### 543 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Schiedsbemühungen des Ks. im Konflikt zwischen Hg. Ulrich von Württemberg und Rottweil; [2.] Unterredung Nützels mit dem württembergischen Kanzler über den Streitfall; [3.] Weitere Verzögerung bei der Behandlung der Nürnberger Supplikation in Sachen Reichskammergericht; [4.] Ankunft Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach; [5.] Verweisung der dem Ks. übergebenen Supplikation Stefan Fischers an das Reichskammergericht; [6.] Vermutliche Bewilligung der Reichshilfe in Höhe des Kölner Anschlags.*

*Augsburg, 5. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 93a-94a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 2. April (Nr. 541) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.] [...] So sind mein gn. H. Hg. Ulrich von Wirtenberg und die von Rotweil irer irrung halb zu verhor vor ksl. Mt. und derselben ret in peysein etlicher Kff. und Ff. vorgestanden, und, als ich vernim, stelt Wirtenberg sein pit darauf, das ksl. Mt. die von Rotweil umb den ubergrif und frefel, von inen geübt, zu irer Mt. straf nemen woll. Dagegen erpieten sich die von Rotweil, zu weweisen, das die hohen oberkeit in beiden dorfern, darumb der schpan ist, ine zustee und das sie der in weseß und gewer seyen. Darauf hat ksl. Mt. ein wedacht genomen, versich mich, werd in kurz ein weschid in der sach geben. Und ist wol vermutlich, wa die von Rotweil den Schweizern nit also nachtet wern gesessen, das inen zu gut der entschid nit ergeen wurd etc.*

*[2.] Ich hab mich auch von wegen euer weisheit pey dem wirtenbergischen kanzler [Dr. Gregor Lamparter] in einem schein, als ob ich des wefelch het, wefragt und wegert, mich zu werichten, ob er darfur acht und halt, das dise sachen zu krigsubung oder zu einem gutlichen vertrag gelangen werd, mit anzeigung, das ich wiste, das euer weisheit meinem gn. H. von Wirtenberg gar vil lieber und geneigter wern zu dienen dann keinem andern F. oder buntgenossen, und das auch euer weisheit allein auf mein schreiben und weschid verzogen, und sobald ich derselben wurd schreiben, wurde sich die mit dem fuderlichsten dareinschiken und gar vil lieber mit den ersten dan mit den letzern im veld mit ir aufgelegten anzal sich erzeigen. Darauf hat sich der canzler vast dankperlich vernemen lassen und sich auch erpoten, solchen euer weisheit guten und geneigten willen seinem gn. H. anzuzeigen, und dapey mir geraten, das ich noch etlich tag in ru woll steen, dann so sich die sachen zu einich*

enderung schiken, wolt er mir das albeg mit dem ersten zu versten geben, damit ich dannoch zeitlich euer weisheit schreiben mocht etc.

[3.] So haben mein H. von St. Sebolt [*Dr. Erasmus Toppler*] und ich pisher alle tag angehalten und merklichen fleis furkert, damit euer weisheit suplication, das camergericht wetrefend, in laut ksl. Mt. gescheft gehort und ein gescheft laut euer weisheit petition ausge. Wir haben aber das noch nit erlangen kunen, dann die stend des Reichs pisher mit andern merklichen gescheften weladen, derohalb in etwan vil tagen ausserhalb des Reichs hilf welangend kein andere sach dann dasselbig furgenomen ist worden. Wir sind aber statlich verwent [= *versprochen*], sopald das der reichshilf halb kun oder mug sein, das euer weisheit suplication alsdann mit dem ersten furgenomen werden soll. Es hat auch der widerwill vil verhindert, so sich zwischen Meinz und Sachsen helt, die teglichs vor dem bunt von wegen der stat Ertfurt, davon ich hievor zum oftern mal geschriben, vorsteen. Will aber, sovil muglich ist, solicitirn und alsdann euer weisheit mit dem ersten davon schreiben.

[4.] [...] So ist mein gn. H. Mgf. Friderich hieherkomen, wiewol nit nach dem sterksten.

[5.] [...] Weiter so hat Stefan Vyscher ein suplication an ksl. Mt. wider euer weisheit geben, die nachfolgends nach dem gebrauch dem hofrat uberantwort und alda gehort ist. Der gedenk ich euer weisheit copien pey nachster botschaft zu uberschiken. Es ist im aber all sein wegern abgeleint und die sach an das camergericht gewisen [*vgl. Nr. 382*].

[6.] So wirdet auf dato in des Reichs sachen auch gehandelt, versich mich, werd vast pey dem anschlag, nachst zu Koln gehalten,<sup>1</sup> weleiben. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit dinsten etc. Datum freitag fru nach ostern zu Augschpurg Ao. decimo.

#### 544 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler (Propst zu St. Sebald) und Kaspar Nützel

[1.] *Zufriedenheit mit Topplers und Nützels Einsatzbereitschaft; [2.] Mögliche Klage der Ganerben zum Rothenberg gegen Nürnberg vor Ks. und Reichsständen; [3.] Auftrag zu Erkundigungen über eventuelle Feindseligkeiten des Kf. von der Pfalz und des Mgf. von Ansbach-Kulmbach gegen Nürnberg; [4.] Angebot zur Übergabe des in Nürnberg noch vorhandenen Schlagschatzes an den Ks.*

Nürnberg, 8. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 10b-11a, Kop.

[1.] Erwürdiger, lb. H., auch lb. Nutzel, nechten vor dato [8.4.10] ist uns dein, Casparn Nutzels, jungstes schreyben [*Nr. 543*] geantwurt. Das haben wir mit

<sup>1</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

gehandelten sachen zu gutem gefallen von dir vermerkt, versehen uns auch onzweyfenlich, bey euch beden werde in unsern sachen an ainichem vleys ganz kain mangel erwynden.

[2.] Dabey geben wir euch zu erkennen, das an uns gelangt, wie die ganerben zum Rotenberg etliche gein Augspurg haben verordent, uns vor ksl. Mt. und den reichsstenden zu beclagen. Nun wissen wir insonders nit sachen, die sie zu solchem beclagen mogen verursachen, dann das wir solchs mer fur ain hatz dann ainich notdurft müssen achten. Aber wie dem, so ist an euch unser dienstlich bitt und bevelh, euer ufsehen zu haben, ob dergleichen clagen beschehen, die mit underlessiger antwurt ze lainen, der meynung, das inen nit not getan, dise weitleuftigkeit und unnachpaurliche handlungen furzunemen. Dann wiewol ir davon nit wissen trugt, verseht ir euch doch unzweyfenlich, sich wurd ir furgeben ainer andern weyse erfinden. Aber ir hett von uns zu verantwortung kain sondern bevelh, euch were auch insonders derhalben nit bewusst oder ainich fertigung gegeben, wiewol ir vor eurm abschaiden gehort, das uns von den gemainen ganerben und sonderlich dem burggrafen, der sich bishere an allen orten vil unnachpaurschaft hett geflissen, das widerspil sollte begegnen etc.

[3.] Verrer wollen wir euch nit verhalten, das uns taglich mer dan an ainem ort allerlay warnung zukomen, als sollt die Pfalz und Brandenburg sich understeen und bewerben, was beswerlichs wider uns und die unsern furzunemen. Es beschehen auch in derselben beder Ff. flecken und gebieten, auch bey andern tagliche ufgebot. Ob nun solchs allain muster on nachvolg der werk sein, ist uns verporgen. Gleichwol ist nutz, in dergleichen fellen nichtzit zu verachten. Und darumb unser bitt, solchen sachen in gehaimbd nachzufragen, und nemlich, ob ander Ff. und stend ytzo zu Augspurg wider uns werden beworben oder ob die ksl. Mt. von den beden unsern widerwertigen oder ir ainem angesucht seyen, gegen uns durch die finger zu sehen, desgleichen, das du, Caspar Nutzel, in sonderhait bey dem wirtenbergischen marschalk Conrad Thumen, erfahrung habst, ob Wirtenberg wider uns bishere umb hilf oder ainen ungeverlichen ritt (als man es ytzo nemen will) gebeten und durch sein Gn. derhalben ainich verwenung getan sey, und uns euer erkundigung alsdann in ainem oder mer, so notdurftig ist, nit zu verhalten.

[4.] Und dweyl sich ytzo mer dann hievor in langen zeyten allerlay ungnedige handlungen und täglichen clagen bey ksl. Mt. wider uns ereugen, haben wir gedacht, nutz zu sein, damit irer Mt. die summa des schleglschatz, so wir noch beyhendig haben, irer Mt. zugehorig, angezaigt wurd. Bitten euch, H. brobst, das ir ksl. Mt. solche summa, nemlich 1309 fl., zu gelegner zeyt und so es irer Mt. und unsern halben den wedel [= *Zeitlauf*] und fug hat, wollet eroffnen, mit dem erpieten, irer Mt. diselben zu uberantwurten, und ob es in beysein Caspar Nutzels beschehe, were uns gefellig. Sollte euch dann fur gut ansehen, solche summa alsdann zu entrichten, mogt ir die von den 4000 fl., so uns Mgf. Friderich zu Augspurg erlegt hat, nemen und euch hierin on beschwerd gutwillig halten, wie wir nit zweyfel tragen. Wollen wir umb euch

mit willen verdienen und mit freundschaft bedenken. Datum montag nach quasimodogeniti 1510.

#### 545 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] Verärgerung Stefan Fischers über die Nichtbehandlung seiner Supplikation gegen Nürnberg durch die ksl. Hofräte; [2.] Heimreise Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach; [3.] Rückkehr des Bf. von Eichstätt; [4.] Baldiges Ende des Reichstags, Mutmaßungen über Höhe und Form der Reichshilfe; [5.] Hoffnung auf ein gewaltloses Ende des Konflikts zwischen dem Hg. von Württemberg und Rottweil; [6.] Weitere Schritte im Konflikt mit den Hh. von Wolfstein.

Augsburg, 8. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 94b, 96b-97a, Konz.

Geht davon aus, daß sein durch einen sächsischen Knecht übermitteltes Schreiben vom 5. April (Nr. 543) in Nürnberg eingetroffen ist.

[1.] So schik ich euer weisheit hierin ein abschrift der suplication, die Stefan Vischer an die ksl. Mt. hat geben [Nr. 382]. Nachdem aber durch die, so im hofrat sitzend, die sachen an das camergericht ist gewisen, hat sich Fischer gegen dem Storch darauf vast [= sehr] verdrießlich lassen vernemen und nemlich gesagt, der pfaff von St. Sebolt [Dr. Erasmus Toppler] sey also diß entschids ein ursach, mit etwan vast ungeschikten worten. Im ist aber gemelter Storch wol uber die hauben gefarn und hat auch den brobst entschuldigt, wie dann die warheit ist, das er auf dasmal, da die suplication gelesen ist, nit im rat gewesen sey und, ob er aber schon darin wer gewest, so sey er dem zu redlich.

[2.] So ist mein gn. H. Mgf. Friderich wider von hin abgeschiden, in meinung, anheims zu reiten. [...]

[3.] So ist mein gn. H. von Eistet auch wider hierherkomen.

[4.] Und, als ich mich doch versich, so wirdet die sachen des reichstags kürzlich geendet, dann die stend des Reichs haben sind meines nachsten schreibens [Nr. 543] ksl. Mt. ein hilf furgehalten und wewilligt, wie euer weisheit ab inligender abschrift [Nr. 107] zu vernemen haben. Wiewol nun zu wesorgen ist, das es von diser hilf auf die hilf zu Costniz<sup>1</sup> gelangen mocht, deß sich doch die Ff. schwerlich dareinzugen weschlossen haben, so wirdet doch meines achtens – es weleib geleich pey einer oder der andern hilf – solchs alles allein in gelt und kein andern weg gewendet, doch wirdet der grund durch das nachst ksl. Mt. furhalten [Nr. 108], das auf datum [8.4.10] oder morgen [9.4.10] weschehen soll, vernumen.

<sup>1</sup> Anschlag des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 271.

[5.] Und dann die hilf wider die von Rotweil welangend, haben euer weisheit aus peyverwarter schrift von dem hauptman Dr. Neithart zu versten,<sup>2</sup> das darin ein anschlag gemacht ist, pin auch guter hoffnung, das solch irrung ungefochten hingelegt werd. Und wiewol in solcher schrift wirdet wegert, nichtdestweniger in rustung zu steen, so wolle sich doch euer weisheit dasselbig nit kümern oder in einichen costen einlassen, sunder auf mein weiter schreiben verziehen.

[6.] So ist der licentiat Protzer noch hie. Ist pisher in derselben sachen nichtz gehandelt, und ist auch die schrift, so euer weisheit am jungsten desselben handels halb an ksl. Mt. getan [*liegt nicht vor*], den Wolfsteinern aus ir Mt. wefelch fürgehalten und dapey angezeigt, das ksl. Mt. euer weisheit von dem camergericht nit dringen werd. Demselben gemes vermeint auch der brobst Sebaldi, ein schrift nochmals von ksl. Mt. zu erlangen. Und sobald das geschiht, wirdet der Protzer sein weg wider anheims nemen. Wa aber die sach zu der handlung und verhor kumen und reichen wurd, will ich die peistend laut euer weisheit schrift ausserhalb der von Nordlingen, der potschaft nit mer hie ist, ersuchen, wiewol ich acht, pey den westimbtten Ff., in euer weisheit schrift gemelt, schwerlich, sonderlich in disem handel, zu erheben sein werd. So haben mir auch die von Nordlingen geschriben und angepoten, so ich von wegen euer weisheit ir ratsbotschaft noturftig wurd, das sie mir die mit dem fuderlichsten auf euer weisheit schreiben wolten zuschiken. Darum ich aber nach gestalt der sach nit willens pin, sie anzusuchen etc. [...] Datum zu Augspurg am montag nach quasimodogeniti Ao. etc. decimo.

#### 546 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Weitere Verhandlungen von Ks. und Ständen über die Reichshilfe; [2.] Schleppender Verlauf der Verhandlungen über den Konflikt der Hh. von Wolfstein mit Nürnberg.*

*Augsburg, 10. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 97b, 100b-101a, Konz. (Vermerk am Ende des Stücks: Pey maister Paulus Mülner, goltschmid zu Nurnberg).*

<sup>2</sup> *In dieser Beilage zum vorliegenden Schreiben (Überschrift: Die nachfolgend zettel vom hauptman ist eingeschlossen) heißt es, Hg. Ulrich von Württemberg sei für seine Auseinandersetzung mit Rottweil von der Versammlung des Schwäbischen Bundes gemäß Bundesvertrag eine zweifache Hilfeleistung zugesagt worden, und zwar solle sich die hilf des zusatz und teglichen kriegs am 14. April (suntag misericordia domini) in Balingen, die hilf des veldlegers am 12. Mai (suntag exaudi) in Rosenfeld einfinden. Da allerdings die Differenzen der beiden Parteien auf dem hiesigen Augsburger Reichstag in verhor und handlung steen, habe die Bundesversammlung mit Zustimmung Hg. Ulrichs beschlossen, mit beiden Hilfen vorläufig stillzustehen, jedoch gerüstet zu bleiben, bis jedes Bundesmitglied von seinem Hauptmann ersucht werde, nunmehr mit seinem Kontingent zu erscheinen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 97a, Kop. (von der Hand K. Nützels).*

*Geht davon aus, daß sein durch einen zum Kf. von Sachsen gehörenden Knaben übermitteltes Schreiben vom 8. April (Nr. 545) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Desselben tags sind Gf. Eytelfriderich von Zorn und H. Paulus vom Lichtenstein vor den Kff., Ff. und allen stenden des Reichs in namen und von wegen ksl. Mt. erschienen. Die haben auf die nachst der stend übergeben schrift [Nr.107] ein lange meinung, die auch nit vast [= sehr] annemlich pey allen stenden zu horn gewest, dargetan. Und im grunt hat sich dieselbig meinung einer verzeichnus [Nr. 108] gemes gehalten, die sie auch als pald uberantwort haben, wie dan euer weisheit ab der abschrift derselben, hieneben verwart, zu vernemen haben. Darauf ist dem ausschus, so von den reichsstenden verordnet ist, wefelch getan, zu ratschlahen, in welcher gestalt ksl. Mt. wider antwort zu geben sey. Und so solch ratschlag verfast, sollen sie alsdann der ganzen versamlung des Reichs wider furhalten, damit der furter auf ir verpessern ksl. Mt. wehendigt und entekt mag werden. Es wirdet aber, wie euer weisheit vor mir zu wewegen haben, auf disen furschlag den stenden nit muglich, ksl. Mt. zu willfarn, und wirdet im end, darfur es etlich halten, die sachen auf das wenigst auf der hilf zu Kostniz<sup>1</sup> ein halb jar lang westen und doch alles zu gelt angeschlagen werden. Wie und welcher gestalt sich aber solchs weiter wirdet anlassen, das soll euer weisheit von mir zu einem yden mal mit dem ersten zu wissen werden etc.

[2.] So hat die ksl. Mt. die sachen mit den Wolfsteinern fur den hofrat gewisen. Ist mir anstat euer weisheit zum oftern mal darzu verkunt worden und sunderlich auf heut, dato [10.4.10], hat aber pisher kein furgang gehabt. Dann mein H., der brobst [Dr. Erasmus Toppler], hat sein Mt. wericht, nachdem dieselbig vergangner zeit zu Pozen euer weisheit geschikten ratsbotschaft, nemlich Linhartens Graland, hab zugesagt, euer weisheit derselben sach halben am kamergericht weleiben zu lassen, wie dann auch die reichsordnung vermag und zugeb. Wa nun die sachen vor dem hofrat solt gehort werden, so wurden sich euer weisheit geschikten desselben gn. und pilligen zusagens halten, und solt dann davon erst dischputirt werden, ob ir Mt. das zusagen halten oder nit solt, mocht etzwas schimpfflich geacht werden. Darauf hat ir Mt. die sachen abermals verschoben und gesagt, woll pey irn geheimen reten weiter ratschlahen, was ir darin gezimen woll. Ich versich mich aber auf das statlich anhalten, so teglich von den Wolfsteinerischen geschicht, werd die sach unverhort nit abgen. Nachdem aber die gemelten vom Wolfstein so oft vergebentlich erscheinen, laß ich mich wedunken, das des peystands teglich eines teils verlirn, dann yderman sunst zu tun und auch verdrossen darob wirdet. So hab ich mich pey den vier Ff. und andern, in euer weisheit jungsten schrift mir wefolhen [Nr. 542 [1.]], umb ein peystand weworben und an allen orten zusagen und willfarung erlangt. [...] Datum zu Augspurg am mitwoch [nach quasimodogeniti] zu mitag Ao. etc. decimo.

<sup>1</sup> *Anschlag des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 271.*

## 547 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler (Propst zu St. Sebald) und Kaspar Nützel

[1.] Auftrag, den Ks. um Sicherung des Handels Nürnberger Kaufleute nach Danzig zu bitten; [2.] Aufforderung an Nützel zur Heimkehr.

Nürnberg, 11. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 14a-15a, Kop.

[1.] Erwürdiger lb., auch lb. Nützel, bey unserm boten Jacoben Spensetzer haben wir euch nachst geschriben mit anzaig allerlay handlungen und warnung, so an uns komen, und dem ansuchen, wie solchs unser schrift [Nr. 544], die nun, wie wir verhoffen, an euch geraicht ist, zu erkennen gibt. So ist uns gestern vor dato [10.4.10] dein, Caspar Nutzels, schreyben [Nr. 545] zukomen, aus dem wir deinen vleis, in unsern sachen furgewendt, dankparlich und wolgefellig haben vermerkt. Und wollen euch darauf nit verhalten, das etliche unser burger, die mit irer kaufmanschaft gein Dantzke pflegen ze hantieren, bey uns sind erschinen, anzaigende, dweyl Bm. und rat der vermelten statt Dantzke an dem ksl. camergericht, wie sie bericht, in die ksl. acht erkannt und declarirt wern,<sup>1</sup> sy sorgfelig, das auch gegen inen als die, so irer kaufmanshandlung halb mit denselben von Dantzke gemeinschaft und gewerbt hetten, beswerlichs durch den ksl. viscal [Dr. Christoph Müller] mocht furgenomen werden, in massen ytzo in der meß zu Frankfurt durch bemelten viscal ist beschehen. Und so inen dann nit moglich, solche ir kaufmanschaft des orts mit irn pfenwarten [= vom Handel herrührenden] schulden und gegenschulden so gehling [= plötzlich] abzuschneiden, haben sy uns umb furdrung und hilf angerufen, darzu wir uns auch schuldig und genaigt erkennen. Und bitten euch mit sonderm vleis, bey ksl. Mt. zu handeln, uf das inen uf ain jar oder, wo es nit besser mocht erhebt werden, drey viertail jars geluftet [= erleichtert, abgemildert] werd, sich mit iren gutern on merkliche beswerd von Dant[z]ke ze ledigen und daselbsthin on fare ze handeln. Sollte es dann in die ksl. canzley bis in 20 fl. zu tun sein, des haben wir auch nit hohe beswerd.

[2.] Item so hat uns Dr. Matheus Neithart, hauptman des punds, ytzo geschriben und neben anderm verkündet den angesatzten tag der stett rechnung und hauptmanswale, mit begere, ainen unsern ratsfreund dahin zu ordnen. Darauf bist du bey uns widerumb fur ainen des punds rate diß kunftig jare angesehen. Weyl aber des hauptmans schrift neben anderm dise maß anzaigt, das wir auch unser botschaft der stuck halben, die zu nachstgehalten pundstag trium regum [6.1.10] uf uwer nachgedenken gehandelt sein, sollen abfertigen,

<sup>1</sup> Im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Reichskammergericht um die Ausfuhr polnischer und preußischer Getreides waren Danzig und Elbing am 5. Juni 1497 in die Reichsacht erklärt worden. Zwar wurden beide Städte in ihrem Bemühen um Aufhebung der Acht von den polnischen Kgg. nachdrücklich unterstützt, doch blieb die Angelegenheit lange Zeit in der Schwebe, bis Ks. Maximilian schließlich im Juli 1515 die Acht suspendierte. Vgl. WERMTER, Reichsacht, S. 88-94.

were not, auch der bisher getanen pundsrechnung halben dich anhaims ze haben. Soverr es nun mag beschehen, were uns wol gemaint, das du vor erscheinung solchs tags dich zu uns fugest, solchen notdurftigen bericht zu empfangen. Ob es aber mit fug nit beschehen mocht, was dann von wegen der rechnung oder anders dein notdurft wirdet ervordern, das sein wir dir zu deinem begern, sovil uber land und in schriften mag beschehen, mitzutailen genaigt und euch zu dienstlichem willen und guter freunschaft wol gewogen. Datum donerstag nach quasimodogeniti 1510.

#### 548 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Behandlung der Nürnberger Supplikation in Sachen Reichskammergericht durch die Reichsstände; [2.] Beharren der Stände auf ihrer Meinung zur Reichshilfe; [3.] Unveränderter Stand der Guttenstein-Sache; [4.] Unterredung Nützels mit dem Ks. über die Wolfstein-Angelegenheit mit Übergabe des Geldes aus dem Schlagschatz; [5.] Handel mit Danzig; Wunsch Nützels nach Verbleib auf dem Reichstag.*

*Augsburg, 14. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 102b-103b, Konz. (Vermerk unter dem Stück: Ist pey einem Augschpurger poten, genant der Walch, hinweggeschickt; hat sich verfangen, auf montag nach datum [15.4.10] zu nacht zu Nurmberg zu sein).*

*Geht davon aus, daß sein durch den Ratsboten Peter Leupold übermitteltes Schreiben vom 12. (recte: 10.) April (Nr. 546) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.] [...] Weiter ist auch auf gestern [13.4.10] euer weisheit suplication wedrefend das kamergericht [liegt nicht vor] pey den reichsstenden gehort und mir angesagt, das die sachen zu andern hendeln, so das kamergericht wedrift, gestelt soll werden. Darauf will ich umb ein gescheft anhalten, damit in der sach an dem camergericht mitler zeit nit weiter gehandelt oder procedirt werd, und verhoff, wie ich auch von meinen gnst. Hh. von Mainz und Sachsen, auch Wirzburg und andern verwent pin, solchs zu erlangen, wiewol es so bald, als ich gern sech, anderer gescheft halb nit erhaben mag werden.*

*[2.] Von wegen der reichshilf sind die stend noch pisher auf irer jungst ubergeben antwort verhart.*

*[3.] So stet die sachen der tagsatzung mit H. Heinrichen von Gutenstein noch auf dem wedacht, ob er in die erstreckung woll willigen oder nit.*

*[4.] So pin ich pey ksl. Mt. gewest, hab ir Mt. in peysein meines H., des brobsts [Dr. Erasmus Toppler], unterdeniglich gepeten, euer weisheit vorigem irem gn. zusagen nach in der Wolfsteinerischen sachen pey dem kamergericht weleiben zu lassen, und daneben das gelt, den schlagschatz werurend, laut euer weisheit wefelch uberantwort. Darauf sich ir Mt. vast [= ganz] genediglich erpotten, und versich mich, die sachen mit den Wolfsteinern wer an das camergericht*



gewisen, doch haben wir deshalb noch kein abschied künen erlangen, pin aber guter zuversicht, solchs werd kurzlich geschehen. Alsdann gedenken wir, den licentiat Protzer wider anheims zu vertigen.

[5.] [...] So ist mir nechten sambstag [13.4.10] abents ein schrift, an mein H., den brobst, und mich gestelt, von euer weisheit ausgangen [Nr. 547], uberantwort, darin uns euer weisheit wefelch geben, von wegen der kauffeut, so gen Tanzka handeln, pey ksl. Mt. zu handeln etc. Solchs soll mit dem ersten, so das sein kan, geschehen. Nachdem aber euer weisheit daneben wegern, sovern ich mit fug mocht, mich anheims aus ursachen, in demselben schreiben vermelt, zu fugen, darin wer ich wol geneigt, mich euer weisheit wegern gemeß zu halten. Ich trag aber sorg, das ich diser zeit schwerlich etlicher euer weisheit gescheft halb müg abkomen. Will mich aber wefleißigen, sovern ich kan merken, das ich euer weisheit zu nachteil nichtz verlaß, und mit dem brobst und auch Dr. Neitharten anschleg machen, damit ich abkomen müg und doch solchs euer weisheit vor zu wissen fugen. [...] Datum zu Augsburg am suntag misericordia domini Ao. decimo.

#### 549 Nürnberg an Kaspar Nützel

*Auftrag zur Beschaffung einer ksl. Quittung für den übergebenen Betrag aus dem Schlagschatz.*

*Nürnberg, 16. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 26b-27b, Kop.*

*Hat heute durch einen Augsburger Boten ein Schreiben Nützels erhalten (Nr. 548) etliche artikel gehandelter sachen, dir hievor von uns bevolhen, anzaigende. Des tragen wir deiner halben sonder gefallen, haben auch gern gehort, das du ksl. Mt. zu irer selbs handen die 1300 fl. schlegschatz gelibert hast, in hoffnung, es soll dester zu grossern gnaden und erlangung unsers vorhabens furdern. Doch wollest in all weg den brobst [Dr. Erasmus Toppler] anhalten, umb solche suma des schlegschatz von ksl. Mt. ain quittung zu erlangen. Dann uns ist unverporgen, welcher gestalt mer dann an ainem ort vinanze darauf gemacht worden sein, derhalben wir auch unangelangt nit werden bleiben. [...] Datum eritag nach misericordia domini 1510.*

#### 550 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Übersendung einer Stellungnahme der Reichsstände; [2.] Bemühen Nützels um baldige Heimkehr; [3.] Aussicht auf eine ksl. Order an das Reichskammergericht in Sachen Nürnberger Stadtgericht.*

*Augsburg, 16. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 104a u. b, 107a u. b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Augsburger Boten Walch übermitteltes Schreiben vom 14. April (Nr. 548) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So haben desselben tags darnach die stend des Reichs ksl. Mt. auf ir jungsts wegern widerumb schriftlich antwort geben [Nr. 109], wie euer weisheit aus der abschrift derselben, hieneben verwart, zu vernemen haben.

[2.] Und als mir euer weisheit am jungsten haben geschriben, das dieselbig fur noturftig und gut anseh, das ich mich anheims, sovern das sunder nachteil mocht geschehen, erhüb, damit ich noturftige vertigung und wefelch der stuk halb, so der haubtman der stet des bunts in seinem nachsten ausschreiben gemelt, mocht entpfahen etc. [Nr. 547 [2.]], darauf hab ich euer weisheit am jungsten geschriben, das ich nach rat meines H., des brobsts [Dr. Erasmus Toppler], und auch mit wissen Dr. Neitharts anschleg woll machen, damit ich mit fug und sovern solchs auch sunder nachteil in euer weisheit anhengigen gescheften kun sein, mug abscheiden [Nr. 548 [5.]]. Sich hat aber die zeit der tagsatzung zu Ulm mitler zeit verkert, also das der haubtman denselbigen tag umb 14 tag erstrekt, wie er dann solchs und ursach dapey euer weisheit sunder zweifel schriftlich anzeigen wirdet. Deshalb sich auch mein vorhaben verendert und auch sonderlich darumb, das zu vermuten ist, das sich die reichs-, bunts- und ander gescheft numer werden zum end schiken, also das ich vor dem ytz angesetzten buntstag mich genzlich versich, wol mugen anheims zu komen und noturftige wericht der rechnung und anderer artikel halb, in dem jungsten abschid trium regum [6.1.10, Nr. 70] verleibt, mug entpfahen.

[3.] [...] So hat mir auf datum [16.4.10] mein gn. H. von Gurch auf mein ansuchen zusagung getan, pey ksl. Mt. zu handeln und zu furdern, damit ein gescheft an das camergericht ausgee, das daselbst der peen halb wider euer weisheit statgericht stillgestanden werd. Solchs zu geschehen will ich fleißig sollicitirn. [...] Datum zu Augschpurg am eritag fru nach misericordia domini Ao. etc. decimo.

## 551 Kaspar Nützel an die Älteren Hh. von Nürnberg

*[1.] Neuerliche Ablehnung des kurpfälzischen Wunsches nach der Reichsbelehnung; [2.] Entstehung eines Konflikts in Schwäbisch Hall, Anfrage an den Nürnberger Rat wegen eventueller Beteiligung Nützels an einer Kommission zur Beilegung dieses Konflikts; [3.] Anfrage wegen einer Geldsumme für den Schweinfurter Stadtschreiber; [4.] Stand der Reichshilfeverhandlungen, Hoffen auf baldiges Ende der Beratungen; [5.] Übersendung zweier Briefe und der Schlagschatzquittung.*

*Augsburg, 18. April 1510*

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 107b-109a, Konz. (Vermerk unter dem Stück: Ist pey dem Schpensitzer hinweggeschickt etc.).

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 16. April (Nr. 550) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] So hab ich hievor euer weisheit zu erkennen geben, das sich Pfalz hat understanden, pey ksl. Mt. zu erlangen, damit ir die regalien gelihen werd [vgl. Nr. 325, 326]. Dasselbig zu erlangen haben sie pey ksl. Mt. zum ofternmal mitler zeit angehalten. Ich hab aber darin nit gefeirt, sunder pey den Peiryschen und Wirtenbergischen so vil angehalten, also das ksl. Mt. zu vil maln der verschreibung, darin sich ir Mt. kontraktswis verpflichtet hat, hinter den kriegsverwanten der Pfalz nit zu leihen, erindert ist worden. Darauf hat dann ir Mt. ytz abermals, wie mich mein H. brobst [Dr. Erasmus Toppler] wericht, der Pfalz entlich abgeleint, on wewilligung der kriegsverwanten nit zu leihen etc.

[2.] Weiter, gunstigen, lb. Hh., so helt sich ein widerwill in der stat Schwabischen Hall, und nemlich so sind die neu einkomen und gemein burger wider die von der erberkeit in solcher gestalt, das sie auch auf disen tag das reigement des merern teils aus der erbern hent gebracht und wesitzen auch die pesten embter, alles wider alts herkomen, so lange zeit daselbst zu Hall pey der erberkeit herkomen ist. Solch wescherlich und neu furnemen hat an die röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H., gelangt, die sich auch etzwas verdrießlich darob hat lassen vernemen und darauf ein mandat und comision sambt einer schrift an die erberkeit und gemein zu Hall daselbst lassen ausgen, vileicht auf anhalten etlicher der erbern, die doch nit vermelt wollen sein, wie mir dann solchs zum teil auch wissent. Und stet solche comision auf meynem H., dem brobst von St. Sebolt [Dr. Erasmus Toppler], Dr. Neithart, hauptman, Jorgen Langenmantel, Bm. hie zu Augschpurg, und mich, Caspar Nützel, dergestalt, das wir vier uns mit dem ersten sollen erheben und auf ein wenenten tag gen Hall fugen, daselbst die schpennigen bed parteien fur uns erfordern und fleis furkeren, die sachen in den stand und wesen, wie vor alter herkomen, zu bringen und allen müglichen fleis anwenden damit, ob wir sie gutlich miteinander mügen vertragen. Und [wenn] wir aber solchs ye uber unsern fleis nit vertragen kün[nen] werden, so soll[en] wir ir ksl. Mt., an wem der vel und wer ursacher diser irrung sey, mitsambt unserm rat und gutwedunken, damit ir Mt. verner nach gestalt der sachen darein hab zu sehen, werichten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> 1510 entstand in Schwäbisch Hall wegen des Baus einer bürgerlichen Trinkstube ein Konflikt zwischen den von dem Stättmeister Hermann Büschler angeführten Bürgern und der Adelpartei mit Konrad Nagel an der Spitze. Letzterer trug auf dem Augsburger Reichstag Ks. Maximilian zahlreiche Beschwerden gegen die bürgerliche Ratsmehrheit vor. Daraufhin ernannte der Ks. am 14. April 1510 den Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Dr. Matthäus Neithart, den Augsburger Bm. Langenmantel und Kaspar Nützel zu ksl. Kommissaren und beauftragte sie mit der Beilegung der Streitigkeiten. Am 21. Mai begannen in Schwäbisch Hall die Schlichtungsverhandlungen, in deren Verlauf Dr. Neithart einen

Nun ist nit an, die von Hall haben in einer still hie pey uns allen viern umb annemung solcher sachen lassen handel/[n], und sovil ich vernim, wirdet das nit mangel haben ausserhalb meiner perschon. Hab ich dise antwort geben, wiewol ich wiß, das euer weisheit der erberkeit, dieselbig zu furdern und, sovil an in, zu hanthaben, geneigt und sunderlich inen, den von Hall, zu gut seyen, so woll mir doch keineswegs an geheis und wewilligung euer weisheit, mich in disen oder dergeleichen hendeln zu wegeben, nit gezimen. Und auf verner ir anhalten hab ich in dise verwenung getan, das sie solch ir vorhaben an euch, mein Hh., die eltern, durch mitelperschon sollen gelangen lassen. Und so mir dann dieselbigen, darin zu handeln, wefelch geben, woll ich als der, [der] fur sein perschon, die erberkeit zu hanthaben und furdern, wol geneigt sey, alsdann an mir auch kein mangel erscheinen lassen. Was nun euer weisheit hierin zu tun geliebt will sein, das will ich mir auch gefallen lassen, wiewol ich mit ander leut sach, sovil ich doch mit fug und euer weisheit vergunstigung ubrig kont sein, lieber vertragen wolt sein. Will also euer weisheit antwort hierin, mich darnach haben zu richten, gewarten etc. Und sunderlich wollen euer weisheit die sachen in hochster geheim halten, dann sie wesorgen sich, wa die gemein regirer, so ytz im wesen zu Hall sind, dis vorhaben solt wericht entpfahen, das daraus inen von der erberkeit nachteil, wie euer weisheit selbs auch ermessen kunen, entsten mochte.

[3.] So haben die von Schweinfurt iren statschreiber [Stefan Siegeler]<sup>2</sup> hie von wegen einer irung und sachen, so sich zwischen meinem gn. H. von Wirzburg und gemeiner irer stat helt und vor dem ksl. hofrat anhengig ist. Derselbig ir statschreiber wirdet lenger, dann er sich hat vermut, aufgehalten, und stet doch, als ich vermut, ir sach recht und also, das sie fuderlich zu end laufen wirdet. Nun hab ich im pisher auf sein pit 10 fl. rh. gelihen, und so die sach zu end reichen wurd, wirt er von 50 bis in 100 fl. oder dapey noturftig, der er sich von wegen seiner Hh. auch pey mir zu vinden versicht. Hat sich auch erpoten, das solchs ytz Walpurgis [1.5.10] oder kurzlich darnach, so sie an das ewig gelt zu Nurmberg müssen wezalen, zu dank wider entricht und wezalt soll werden. Hierin zu tun und lassen, wollen mir euer weisheit auch unterricht schreiben.

[4.] So steen des Reichs sachen noch auf dem weg, davon ich im jungsten hab geschriben, dann allein, das ytz mit einem yden Kf., F. und unser etlichen von stetten in sunderheit in namen und von wegen ksl. Mt. ist gehandelt, und wirdet also practizirt, ob ein grossere hilf, dann noch zugesagt ist, erlangt mocht werden. Aber als mir auf dise zeit ursachen peywenen, so mocht die hilf zu Koln irn furgang und doch auf ein jar gewinnen und mit dem anhang, das vor ausgang

---

*Schiedsentwurf zugunsten der Adelspartei vorlegte, den der Ks. bereits am 7. Juni bestätigte. Zum Ganzen vgl. HEROLT, Chronica, S. 170f.; WUNDER, Haller Zwietracht, S. 34f.; DERS., Haller Ratsverstörung, S. 60-62; DERS., Rudolf Nagel, S. 33f.; LUBICH, Geschichte, S. 240f. Zur Weiterbehandlung des Konflikts auf dem Reichstag 1512 vgl. Abschnitt IV.5.11.12.*

<sup>2</sup> Zu ihm vgl. KÜNZEL, Stadtschreiber, S. 174f.

des jars nach gelegenheit, wie sich die sachen wurden schiken, zu der stend ermessung und erkantnus solte steen, ob die hilf noch ein jar zu dem ersten ksl. Mt. solt geleist werden. Solchs wirdet doch, wa das sein furgang gewint, allein zu einem schein furgenomen. Ich pin aber ye der hoffnung, das wir in diser zukunfftigen wochen wollen vertig werden. [...] Datum zu Augschpurg am pfintztag fru nach misericordia domini Ao. etc. decimo.

[5.] Zedula: Gunstigen, lb. Hh., dise zwen peygepunden brief [*liegen nicht vor*] hat mir der hauptman, Dr. Neithart, wehendigt, die furter euer weisheit zu ubersenden. Und den einen wolle euer weisheit pey vergebner potschaft den von Winsheim zuschicken. Darneben hat mir mein H. bropst ein quitanzen, den schlegschatz welangend, uberantwort. Dy schik ich euer weisheit auch hiein verwart zu [*liegt nicht vor*]. Datum ut in litera.

## 552 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Geheime Unterredung ksl. Räte mit den Vertretern der führenden Rstt., Gespräch Nützels mit dem Bf. von Gurk über den ksl. Plan einer Reichsordnung und eines 50 000 Mann umfassenden Heeres sowie über die Lage im Krieg gegen Venedig; [2.] Ersuchen des Ks. an Nützel und Nürnberg um Unterstützung seiner Bemühungen um eine größere Reichshilfe und die Aufrihtung der geplanten Ordnung; [3.] Antwort Nützels auf das ksl. Ersuchen, Hinweis auf die Belastung der kleinen Städte im Schwäbischen Bund und Nürnbergs Gefährdung durch die Heckenreiter; [4.] Ausweichende Antwort der Ff., Fortgang der Verhandlungen in Sachen Reichshilfe und Ordnung; [5.] Übersendung eines Schreibens zur Wolfstein-Sache; [6.] Auftrag an ksl. Räte zu Beratungen über die Goldmünze und das Reichskammergericht.*

*Augsburg, 20. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 109b-112a, Konz. (Vermerk am Ende des Stückes: Pey Peter Leupolt, den hat der Hg. von Sachsen in eyl geschickt).*

*Geht davon aus, daß sein durch den Nürnberger Ratsboten Spensetzer übermitteltes Schreiben vom 18. April (Nr. 551) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Nachfolgend desselben tags hat ksl. Mt. die Kff. und Ff. alle perschonlich fur ir Mt. erfordert und mit einem yden in sunders gehandelt. Und darnben hat ir Mt. mit etlichen von den vodersten steten durch ir Mt. geheimste und drefenlichste ret, als dem [*Bf. Matthäus*] von Gurch, Serntein, Zorn [= *Zollern*] und H. Paulus vom Lichtenstein, auch mit einem yden in sonderheit lassen handeln. Und hat der von Gurch pey einer stund lang mit mir gehandelt und erstlich mir zu erkennen geben, das die röm. ksl. Mt. im sunderlich wefelch geben, mit mir zu handeln, dann ir Mt. hab pisher pey der stat Nürnberg alle gehorscham und geneigten willen wefunden. Zum andern, so wer mir wissen, was zimlichen, notürfftigen und pilligen wegern ir ksl. Mt. an Kff., Ff. und ander

stend des Reichs getan und was antwort die doch, den laufften und obligen des Reichs ungemes, ir Mt. pisher gegeben und wegegent. Nu hete aber ir Mt. unter und neben anderm, ein ordnung im Reich zu machen, furgelalten, dardurch auch an merklichen weschwern 50 000 zu roß und fuß, so ye zu zeiten das die noturft wurd erfordern, mochten aufgebracht werden. Und wiewol ir ksl. Mt. als röm. Ks. ein herr uber das Reich wer, so stunde doch derselben meinung nit, das sie in ir macht wolt haben, solch anzal gar oder zum teil haben zu ermanen oder zu geprauchten, sunder mag gedulden, das etlich von allen stenden wern verordent, die, wie dann im punt zu Schwaben geschech, haben zu erkennen und zu messigen, ob man helfen soll und wie stark ein handel furzunemen sey. Dapey hete auch an ksl. Mt. gelangt, als ob etlich von stetten sich diser zeit zu helfen am meisten und hochsten weschwerten. Nun nem doch ir Mt. solche ordnung gleich als wol gemeinen stetten als andern stenden des Reichs zu gut fur. Er hett auch in wefelch, mir zu enteken, das ir Mt. willens sey, wa die hilf nit pesser, danne noch vor augen, iren furgang gewinn und die wegert ordnung darzu nit aufgericht werd – dann on aufrichtung derselben gedrauet sie das land, so das gleich erobert wird, nit zu wehalten –, das ir Mt. wurd gedrunge und müst gedenken, mit irn erblanden sich mit einem frembden gezüing einer gestalt einzulassen und ein ruken zu machen, das dem Reich nit vast erschprießlich noch nützlich wurd sein. Und wiewol sie das weschwerts gemüts ließ anzeigen, so müst sie doch gedenken, wie ir Mt. kinder und nachkomen mochten weleiben. In dem so wer gewiß, das dy Venediger müsten vertriben werden, dann obgeleich ir Mt. und das Reich numer gegen in gar in ru stünden, so wer doch der Kg. von Frankreich des entlichen willens und gemüts, von denselben Venedigern so lang, pis die nichtz mer auf dem land [= *Terraferma*] heten, nit zu lassen, sunder sie zu notigen, und wurde auch, so die Teutschen also in ru stünden, Pern [= *Verona*], Vincenz, Padua, Terfis [= *Tarvisio*], das lant Friaul und alles anders, so doch dem Reich wer zustendig, an allen zweifel mit seiner macht einnemen und wehalten. Und so dann dasselbig also gescheh, so wurd er die stat Venedig an allen mangel auch in sein gewalt bringen und an zweifel den handel und das gewerb, so pisher daselbst gewesen, darvon dann nit allein disen hieumb gelegen teutschen landen, sunder auch ir Mt. erblanden merklich nutz und aufenthalt wer entstanden, allen gen Jenua wenten. Daraus dann disen landen und ir Mt. erblanden ein ganz unüberwintlicher schaden und zuletzt verderben erwachsen wurd.

[2.] Hat also dise und ander mer dergeleichen meinung nach der leng und vast schickerlich [= *sehr schicklich*] erzelt und darauf weschlossen, das ksl. Mt. gn. wegern an mich sey, solchs zu weherzigen, in ander mer zu pilden und, sovil an mir sey, zu furdern, damit ir Mt. in einer dapfern und merern gestalt, dann noch vor augen sey, werd geholfen und die wegert ordnung im Reich werd aufgericht. Das wer[d] ir ksl. Mt. in allen genaden gegen gemeiner stat Nurmberg und auch meiner perschon erkennen und sunder zweifel die hekenreuterey und ander pos hendel, so umb Nurmberg und an andern orten

vor augen, nach aufgerichter ordnung, sovil dest statlich haben, zu wern und underzudruken etc.

[3.] Nun pin ich gleichwol hievor wericht worden, das solche handlung mit mir geschehen hat sollen. Darum ich mich mit meinem H., dem brobst [*Dr. Erasmus Toppler*], weraten und dise antwort geben: Erstlich hab ich ein unterdenige danksagung getan des gn. willen, so ich aus diser handlung kun vermerken, den ksl. Mt. zu euch, mein Hh., und gemeiner stat Nurmberg trag und hab. Und nachfolgend hab ich angezeigt, das der haubtman [*Dr. Matthäus Neithart*], Bm. Artzt und ich ein wefelch von aller stet des bunts wegen, der pey dreißig in der anzal wern, heten, disen reichstag zu ersten. Und streket sich derselbig unser wefelch dahin, das wir unser aufsehen auf unser gnst. und gn. Hh., die Kff., Ff. und ander stend des Reichs solten haben. Und sovern dieselbigen sich einer zimlichen und leidenlichen hilf, ksl. Mt. mitzuteiln, wurden verglichen und wewilligen, solten wir alsdann von gemelter stet wegen uns auch nit sundern, sunder darein auch gehelen und willigen, wiewol nit an wer, das die klein stetlein des bunts und sunderlich heroben im land sich vast weschereten und gleichwol der gestalt gegen uns heten horn lassen, das in irem vermügen nit stünd, angesehen die vilfeltigen anlag und weschwern, so ine in kurzen jarn zum oftern mal weren aufgelegt, einich schwere oder große hilf zu tun. Aber ich het dannoch kein zweifel daran, sovern ein leidenliche und gleichmeßige hilf furgenomen [*werde*], das pey denselbigen auf dasmal auch kein mangel sein wurd.

Aber von wegen euer weisheit wolt ich seiner ftl. Gn. verdreulicher und unterdeniger meinung auch nit verhalten, das dieselbig noch vil mer dann einich andre stat zu clagen und sich zu weschwern hett. Dann ich het ksl. Mt. pey wenig tagen vergangen selbs entekt, wie dann auch am tag leg und ganz offenwar wer, das die hekenreuterey dermaßen in ubung und an allen scheuhen gedriben würd also, das nimand sicher und on merkliche far zu und von der stat Nurmberg handeln oder wandeln kunt. Zudem so wern euer weisheit in allen anschlegen, der sich die andern stend des Reichs so hoch weschwerten, den allerhochsten und Kff. gemes angeschlagen, die auch pisher euer weisheit an allen mangel oder abgang heten dargestreckt und geleist. So wer auch die ksl. Mt. euch, meinen Hh. und freunden, ein merkliche suma und etzwas umb die 10 000 fl. gelihens gelts schuldig. Solch gelt het gleichwol ir Mt., auf dem zoll zu Engelhartzell wider einzunemen, verschafft. Aber an demselbigen ort wern auch ander mer zu wezalung irer schulden verwise. Dardurch euer weisheit noch pisher zu dem irn nit het komen mugen und weste auch noch nit, wan solchs wezalt würd. Aber unangesehen desselbigen alles, so west ich euer weisheit gemüt, das sich dahin streket, das ir, mein Hh., ksl. Mt. als irem rechten, einichen und allergnst. H. nach all irem vermügen zu dienen und zu willfarn geneigt wert. Darumb auch sein ftl. Gn. anstat euer weisheit ksl. Mt. mocht zusagen, so vil an mir, daran doch wenig gelegen wer, wolt ich mit meiner stim nit abschlahen, das irer Mt. etzwas merers, dann noch wewilligt, getun würd.

Aber von wegen des andern stücks, die 50 000 man und die ordnung derselben, im Reich aufzurichten, wedreffend, het ich von etlichen vernomen, nachdem dieselbig sach nit wer ausgeschriben und auch die Ff. nit alle perschonlich hie wern, das schwerlich auf disem reichstag entlich darin gehandelt oder ausgericht müg werden. Aber sovern pey den andern stenden, darin entlich zu handeln, wewilligt würd, het ich den vorteil, das ich mich alwegen in zweyen oder dreien tagen entlichs wefelchs pey euer weisheit erholen mocht.

Und wiewol nun solch mein antwort obgeschribner meinung gemes gegeben ist, die auch zu gefallen und dankperlich angenommen ist worden, mochte doch euer weisheit die zu vil verdrostlich achten. Ich hab aber wewogen, das an den steten und sonderlich an mir als einig wenig oder gar nichtz im tun und lassen gelegen ist, und darumb dieselbig also guter meinung gestelt und gebeten.

[4.] Die Ff. haben aber kein entliche antwort wollen geben, sunder dahin gелendt, das sie an verwilligung der stend nichtz entlichs zusagen oder verwilligen können. Das haben sie also, da sie alle peyeinander vor dem Ks. versamelt sind gewest, wie mir der waltfogl [= *Kf. Friedrich von Sachsen*<sup>1</sup>] anzeigt, zu antwort geben. Aber ich vernim danoch so vil, da mit einem yden in sunderheit gehandelt ist worden, das sie mer süßholz in den munt genomen haben. Aber im end acht ich, das der wegerten ordnung halb gar nichtz zu handeln gestat oder wewilligt werd. Und ist also abermals dem auschuß wefolhen, zu ratschlahen, was ksl. Mt. wider zu antworten sey. So hat auch die ksl. Mt., als die Ff. sich mit entlicher antwort nit haben wollen vernemen lassen, hie abscheiden und allein etlich ret hie lassen wollen. Ir Mt. ist aber davon gewisen, und ist doch nach mitags mit wenig pferden von hin auf peyssen [= *Beizjagd*] geritten und soll, wie man sich vermut, auf montag [22.4.10] wider hie sein. Es hat aber ir Mt. drey ir ret, nemlich Gf. Eytelfriderich von Zorn, Gf. Sigmond von Lupfen und den brobst Sebaldi, zu allen stenden des Reichs, als die on das peyeinander versamelt gewest, verordent. Die haben abermals umb ein merer hilf zu tun und die ordnung, so von ksl. Mt. ist furgeschlagen, aufzurichten, muntlich angehalten. Und nachfolgend haben sie ein schriftlich antwort auf das nachst der stend furhalten der versamlung wehendigt [Nr. 111], wie euer weisheit ab der copien derselben, hieneben verwart, zu vernemen haben.

[5.] Und wie die sachen der Wolfsteiner halb stet, das werden eur weisheit aus des licentiat Protzer schreiben vernemen, doch hat solchs auf das mal nit kunnen sein, ersich mich aber, werd pey nachster potschaft geschehen.

[6.] So ist der gulden münz und auch des kamergerichtz halb zu handeln verordent der von Zorn, der von Lupfen, der von Lichtenstein, der Serntein und der brobst Sebaldi. Und so dieselbig sach durch sie wirt weschlossen furzunemen, wirdet das euer weisheit mit dem ersten, die irn darzu haben zu schiken, eroffent. Datum am sambstag fru nach misericordia domini Ao. etc. decimo.

<sup>1</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.



## 553 Nürnberg an Kaspar Nützel

[1.] *Genugtuung über die Haltung des Ks. zum kurpfälzischen Belehning-wunsch; [2.] Auftrag zur Teilnahme an der Kommission zur Beilegung des Konflikts in Schwäbisch Hall; [3.] Genehmigung des Geldbetrages für den Schweinfurter Stadtschreiber; [4.] Warten auf das Ergebnis der Verhandlungen über die Reichsmaterien; [5.] Zufriedenheit mit der dem Bf. von Gurk erteilten Antwort.*

*Nürnberg, 20./[21.] April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 34a-35a, Kop.*

[1.] Lb. Nutzel, wir haben dein jungstes schreyben, uns ytzo zugesant, am datum donerstags nach misericordia domini [18.4.10, Nr. 551], vernomen und sein zuvor erfreut, das sich die ksl. Mt. der belehnung halben gegen der Pfalz so gnediglich helt, verhofflich, das werde allerlay practica, anschleg und reuterey, so hievor wider uns, als wir bericht, gemacht sein, furkomen, dann zu solchem vorhaben wirdet nun unsern widerwertigen an rechtmessigem titel als dem furnemlichsten stuck mangeln und die sachen unsers verhoffens geringer dann vor.

[2.] Und als du under anderm der irrung halben, so sich zwischen der erberkeit und gemain zu Hall halten soll, meldung tust mit anzaig, das du neben dem brobst [Dr. Erasmus Toppler] und andern zu commissariern, solche irrung zu verhorn etc., verordent seyst und dein begern, dich darin unsers gemüts zu verstendigen, geben wir dir guter meynung zu erkennen, das von demselben von Hall oder yemand von irn wegen bishere nichtzit an uns hat gelangt. Wie dem, so ist dannocht unser meynung, dir bevelhend, solche sachen und irrungen deiner person halb nit abzuschlagen, sonder sambt den andern deinen mitverordenten comissariern ze handeln, wie die commission anzaigt, doch das solche euer handlung furgenomen werd vor oder nach den beden tagsatzungen des punds stett und H. Hainrichen vom Guttenstains, uf das ain handlung die andern nit verhinder.

[3.] So ist uns auch nit wider, dem statschreyber von Sweinfurt [Stefan Siegeler] die angezaigten summa oder ain merers, was er notdurftig und an dich gesynnen wirdet, darzuleihen.

[4.] Sonst lassen wir des Reichs sachen uf ir selbs beruen, müssen darinnen des ends und ob sich das zu glucklichem oder nachtailigem beschlus richten wirdet, erwarten, des versehens, du werdest darin und in andern unsern sachen an gutem vleys wie bishere ainich mühe nit erwynden lassen. Bedenken wir mit freuntschaft gegen dir. Datum sabbato post misericordia domini 1510.

[5.] Zedula: [...] Uns ist heut, dato, drey stund uf dem tag, durch unsern poten Petern Leupold ain schreiben, an den gemainen rate verlautend [Nr. 552], zukomen und darin angezaigt, welcher gestalt durch die ksl. Mt. räte bey den stenden des Reichs der begerten hilf halb insonders gehandelt und was des Bf. von Gurks begern und ansinnen von wegen ksl. Mt. an dich gewest sey.

Das haben wir vernomen und deiner darauf gegeben antwurt gut gefallen. [...] Sabbato jubilate zu mittag 1510.<sup>1</sup>

#### 554 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] Übersendung einer weiteren ständischen Stellungnahme; [2.] Empfang zweier Briefe; [3.] Empfohlene Ablehnung des Gütevorschlags der ksl. Räte in der Wolfstein-Sache.

Augsburg, 25. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 114a u. b, Konz.

Geht davon aus, daß sein durch den Ratsboten Peter Leupold übermitteltes Schreiben vom 20. April (Nr. 552) in Nürnberg eingetroffen ist.

[1.] [...] So haben sich Kff., Ff. und all ander stend des Reichs abermals auf das jungst der ksl. Mt. furhalten einer entlichen antwort, darfur sie die stend halten wollen, entschlossen und die in schriften ksl. Mt. uberantworten lassen [Nr. 113], wie euer weisheit ab der abschrift derselben hieneben vernemen werden.

[2.] [...] So ist mir pey Erharten Goler, eur weisheit poten, ein schrift, am datum haltend sambstag nach misericordia domini [20.4.10, Nr. 553], eritags darnach [23.4.10] mitsambt einem misif an mein gn. H. von Eistet [*liegt nicht vor*] uberantwort. Des Gn. hat mir nach verlesung derselben schrift zu erkennen geben, das sie in diser handlung müß hinter sich heimschreiben. So schik sich die sachen hie zu einem end, darumb auch nachfolgend, so er anheims kum, dest statlicher und nach noturft darin gehandelt mug werden.

[3.] Nachfolgend, und nemlich auf gestern vor dato [24.4.10], haben die hofret ksl. Mt. dem licentiat Protzer ein missif, der Wolfsteiner handlung welangend [*liegt nicht vor*], an eur weisheit uberantwort. Und wiewol wir des inhalts hievor wissen gehabt, wie dann vergangner tag mein H., der brobst von St. Sebolt [*Dr. Erasmus Toppler*], durch sein schrift [*liegt nicht vor*] eur weisheit deshalb anzeigung getan, haben wir doch dasselbig missif guter meinung eroffent, wie eur weisheit hieneben verwart sehen werden, in dem vertrauen, daran nit wider eur weisheit gehandelt zu haben. Nun sicht unser keiner fur gut an, das sich eur weisheit laut und inhalt ytzig wegern in die gut einlassen, aus ursachen, die nit alle zu schreiben und doch leichtlich zu wedenken seyen. Und damit auch gemelter Protzer destminder lang vergebenlich hie also zern durf, so habe ich dem poten, auf das fuderlichst anheims zu laufen, wefolhen, dann mein H., der brobst, helt fur ungezweifelt, so die gut von eur weisheit werd geweigert, das alsdann die sachen laut und inhalt des Prozers vertigung an das

<sup>1</sup> Richtig muß es wohl heißen sonntag jubilate [21.4.10], da Nürnberg in [5.] auf Nützels Schreiben vom 20. April (Nr. 552) antwortet.

kamergericht gewissen werd. [...] Datum zu Augschpurg am pfintztag fru nach jubilate Ao. etc. decimo.

### 555 Kaspar Nützel an Nürnberg bzw. die dortigen Älteren Hh.

[1.] Wunsch des Ks., den Ort des nächsten Reichstags noch nicht festzulegen, Ersuchen an die Stände um Verbleib in Augsburg bis zur Verabschiedung der geplanten Reichsordnung; [2.] Beharren der Stände auf Worms oder Frankfurt als Ort des nächsten Reichstags, vermutliche Verschiebung der Beratungen über die Reichsordnung auf den kommenden Reichstag, kurz bevorstehende Abreise der Ff.; [3.] Neuerliche vergebliche Bemühungen um Fortschritte bei den Verhandlungen über eine Einung Nürnbergs mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt; [4.] Geplante baldige Heimkehr Nützels.

Augsburg, 26. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 116a-117a, Konz.

Geht davon aus, daß sein durch den Ratsboten Erhard Goler übermitteltes Schreiben vom 25. April (Nr. 554) in Nürnberg eingetroffen ist.

[1.] Nachfolgend hat die ksl. Mt. vier ir ret, nemlich den [Bf. Matthäus] von Gurch, Gf. Eytelfriderich von Zorn, H. Paulus vom Lichtenstein und den Serntein, kanzler, zu der versammlung des Reichs verordnet. Die haben in namen und von wegen irer Mt. der jungst gegeben antwort [Nr. 113] den stenden ein gn. danksagung getan und allein in zweyen nachfolgenden stücken enderung wegert: Und erstlich, als die stend in ir antwort haben gesetzt, den kunftigen reichstag auf purificationis Marie [2.2.11] zu Wurmbs oder Frankfurt zu halten, daran hab ir Mt. ein weschwernus. Und deshalb sey ir Mt. gn. wegern, den gemelten reichstag widerumb hie zu Augspurg zu halten, angesehen, das solchs disem ir Mt. furnemen gelegner und sie auch perschonlich fuglicher und pas darauf kumen mug dann an den Reinstram. Wa aber ir Mt. wurd wefinden, das sie perschonlich auf gemelten reichstag nit wurd können komen, alsdann wer ir Mt. nit wider, sunder wolgefellig, das gemelter reichstag in beder stet einer, welche ine, den stenden, am pesten wurd gelieben, den reichstag zu halten. Es woll auch ir Mt. 3 monet vor lichtmes [2.2.11] die stend verstendigen, ob sie perschonlich oder nit erscheinen kün. Darumb ir Mt. fur gut anseh, das die malstat auf dißmal nit entlich ernent, sunder auf ir Mt. unterricht verzogen wurd.

Zum andern sey ksl. Mt. gn. wegern und pit, nachdem in die stend irer Mt. jungsten furschlag, frid und recht welangend, sambt der ordnung, im Reich aufzurichten, haben gefallen lassen, das dan sie, die stend, alle hie verharh und keineswegs voneinander verruken, so lang, pis solche ordnung wesgeschlossen, entlich gemacht und aufgericht werd etc. Und wann dann inen, den stenden, wer geliebt, ein anfang in den sachen zu machen, so hetten sie vier wefelch, in

namen ksl. Mt. auch im handel zu helfen und zu raten, damit die sachen dest fuderlicher zu end gepracht werden mocht.

[2.] Auf solchs haben Kff., Ff. und all ander stend etc. sich entschlossen, ksl. Mt. nochmals anzusuchen und unterdeniglich zu pitten, damit die malstat des reichstags an keinem andern ort dann zu Wurmbis oder Frankfurt furgenommen werd.

Und dann von wegen des andern artikels soll noch weiters gehandelt und auf heut [26.4.10] geratschlagt werden, was darin fur antwort zu geben sey. Ich versich mich aber, das nichtz auf dasmal diß artikels halb zu handeln gestat oder wewiligt, sunder auf den nachsten reichstag verschoben werd. Ich versich mich auch, das der aufpruch, wie ich pey etlichen Ff. vernim, in wenigen tagen hie geschehen werd. [...] Datum zu Augschpurg am freitag fru nach jubilate Ao. etc. decimo.

[3.] Zedula an die eltern: Gunstigen, lb. Hh., ich hab pey dem haselhun [= Deckname für Bf. Gabriel von Eichstätt<sup>1</sup>] von wegen der einigung verner gehandelt und wegert, nachdem der abschid des Reichs sachen halb, wie mein vermuten stee, kurzlich mug geschehen, woll mir doch, sunder ein abschid auf vorgetane handlung anheims zu komen, nit gezimen, mit anzeigung, das ich dergeleichen pey dem sal[a]mander [= Deckname für Bf. Lorenz von Würzburg] auch handeln und umb ein abschid piten woll. Nun ist mir vast ein lange, weit-schweifige antwort von dem haselhun wegegent, also das mich woll wedunken, wa ein mangel an diser einigung wurd erscheinen, das vil mer an dem haselhun dan an dem andern der mangel sein wurd, wiewol ich vor das widerschpil gehalten hab. Aber wie dem allen, so will ich auf heut [26.4.10] zu mitag mit dem sal[a]mander auch perschonlich handeln und mich verhoffen, die sachen dannoch dahin zu bringen, das ein vergleichen durch sie bede gescheh, auf das dem vorigen erpieten nach gen Nurmberg werd geschickt und daselbst entlich mit euch gehandelt werd. Aber das kan ich eygentlich vernemen, das es pey der vorigen abred und verzeichnus gar nit weleiben wirdet, darum auch uber land zu handeln nit leidenlich wirdet sein.

[4.] So haben mir euer weisheit vergangner tag geschriben und wegert, wa ich mit fug kunn, das ich mich vor dem tag zu Ulm vor anheims solt fugen [Nr. 547 [2.]]. Wa nun die handlung zu Schwebischen Hall nit vor demselben rechnungtag furgenommen wirt, so will ich fleis haben, alsbald der anschlag des Reichs hilf halb gemacht wirt, das ich auf das erst anheims kum. Wa aber das nit sein mag, so will ich nach dem, so ich auf gemeltem tag noturftig wurd, umb unterricht zeitlich genug schreiben.

<sup>1</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.

**556 Nürnberg an Kaspar Nützel**

*Ablehnung eines Schiedsverfahrens im Konflikt mit den Hh. von Wolfstein, Bitte an den Ks. um Verweisung der Angelegenheit an das Reichskammergericht.*

*Nürnberg, 27. April 1510 (sambstag nach Geory)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 41a-42a, Kop.*

*Hat zwei Schreiben Nützels erhalten, das eine am 21. April (sonntags jubilate) durch Peter Leupold (wohl Nr. 552), das andere am 26. April (gestern vor dato) durch den Ratsboten Erhard Goler (wohl Nr. 554).*

*(...) Lehnt eine Güteverhandlung mit den Hh. von Wolfstein ab, wie aus der beiliegenden Abschrift des Schreibens an den Ks. (Nr. 270) zu ersehen ist. Nützel soll dem Ks. nochmals die darin aufgeführten Gründe mündlich erläutern und dabei insbesondere darauf hinweisen, das wir in gleichem fall von unserm gn. H. zu Bamberg ytzo angefochten werden. So seyen wir auch von unserm gnst. H., dem Pfalzgf., hievor derhalben angevordert. Sollten wir uns nun mit den vom Wolfstain irer vordrung halb in der güte einlassen und zu ainichem abtrag, wie gering der were, begeben, wurd uns solchs bey irn ftl. Gn., auch andern umbessenden Ff. und stenden zu unleidlichem eingang raichen und on zweifel ir gemüte sich dahin lenden, das wir uns in gleichem fall mit inen billicher dann mit denen vom Wolfstain sollten vertragen. Demgemäß soll Nützel den Ks. bitten, uns zum austrag fur das camergericht zu weisen. Entsprechendes hat der Ks. bereits mehrfach gegenüber dem Propst (Dr. Erasmus Toppler) und Leonhard Groland in Aussicht gestellt.*

**557 Nürnberg an Kaspar Nützel**

*Nürnberg, 28. April 1510 (sonntag cantate)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 42a u. b, Kop.*

*Wurde durch Nordhausen schriftlich gebeten, dessen Gesandten Johann Peutler, bei dem es sich wohl um den Stadtschreiber handelt, 200 fl. für seine Bedürfnisse zu leihen.<sup>1</sup> Hat Nordhausen zugesagt, daß Peutler den Betrag bei Nützel in Augsburg erhalten wird. Weist ihn an, das Geld gegen Unterschrift auszuhändigen.*

**558 Kaspar Nützel an Nürnberg**

*[1.] Bitte um Stellungnahme zu einer Supplikation Hans von Seckendorffs;*

*[2.] Diskussion von Ks. und Ständen über den Ort des nächsten Reichstags*

<sup>1</sup> *Das entsprechende Schreiben Nordhausens an Nürnberg erging am 21. April 1510. Regest: KUHLEBRODT, Spezialinventar, S. 617.*

*und die Erstellung der Reichsordnung, Beratungen über Reichsanschlag und Reichsabschied.*

*Augsburg, 29. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 117a-118a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch einen Augsburger Boten übermitteltes Schreiben vom 26. April (Nr. 555) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] [...] So hat Hans von Sekendorf zu Reichelschwank [= Reichenschwand] sich durch ein suplication pey ksl. Mt. eur weisheit halb weclagt [vgl. Nr. 373]. Solch suplication ist irer Mt. hofrat wefolhen, die mir durch den brobst von Stukarten [Dr. Ludwig Vergenhans] ist zugeschikt mit weger, das ich anstat eur weisheit antwort darauf wolt geben. Nachdem mir aber vom handel nichtz wissent, hab ich mich verfangen, ein copey solcher suplication eur weisheit zu schiken, wie ich hiemit tu mit dem erpiten, sobald mir antwort und unterricht darauf zukum, woll ich mich deshalb alsdann anzeigen. Darumb wolle eur weisheit ir antwort suplicationsweis mir mit dem ersten zuschiken.

[2.] Von wegen des Reichs sachen hat ksl. Mt. pey den stenden des Reichs nochmals angehalten und wegert, den zukunfftigen reichstag nit am Rein, sunder wider hie zu Augschpurg zu halten. Die stend sind aber nochmals auf ir meinung verhart und werden ksl. Mt. auf das hochst pitten, damit der tag am Rein gehalten werd. So haft die ksl. Mt. noch auf dem, das ir weger ist, hie nit zu verruken, man hab dann vor die ordenung im Reich mit den 50 000 mannen aufgericht. Die stende werden sich aber, wie ich verste, nit dareinwegeben, sunder solch ksl. Mt. wegern ein hintersichbringen und nachgedenken pis auf zukünfftigen reichstag nemen. Wiewol man deshalb noch teglich in einem gefecht und handlung steet, so wirt doch nichtzdestweniger durch die stend des anschlags und abschids halb zum end gehandelt. Und so allein dasselbig, wie ich mich verhoff, in wenig tagen soll geschehen, wurd weschlossen, acht ich, das unangesehen des andern wegerns der aufpruch von stund an geschehen wurd. [...] Datum zu Augschpurg am montag nach cantate Ao. etc. decimo.

## 559 Kaspar Nützel an Nürnberg bzw. die dortigen Älteren Hh.

[1.] *Bemühungen des Ks. um Beilegung der großen ständischen Konflikte im Reich;* [2.] *Vorschlag des Ks. zur Einsetzung einer Schiedskommission im Streit zwischen dem EB von Mainz und dem Kf. von Sachsen um Erfurt;* [3.] *Ksl. Schiedsvorschlag zum Konflikt zwischen der Landgf.in von Hessen und den hessischen Landständen;* [4.] *Vorschlag des Ks. zur Einsetzung einer Schiedskommission in der Auseinandersetzung des Bf. von Bamberg mit dem Mgf. von Ansbach-Kulmbach;* [5.] *Ersuchen des Ks. an die Stände, ihre Meinung zum Konflikt zwischen dem Kg. von Dänemark und Lüneburg (Lübeck) zu äußern;* [6.] *Mißstimmung unter den Ständen wegen der*

*langen Dauer des Reichstags, Wunsch nach Verschiebung aller ungelösten Probleme auf einen neuen Reichstag in Straßburg; [7.] Verzögerung der Einungsverhandlungen zwischen den fränkischen Bff. und Nürnberg durch den Bf. von Eichstätt, Vorbereitungen Nützels für seine Abreise aus Augsburg.*

*Augsburg, 30. April 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 118a-119b, Konz. (Vermerk am Ende des Stücks: Pey dem Schpensitzer, poten, in eyl; soll am freitag [2.5.10] fru zu Nurmburg am tor sein oder ein stund auf das lengst darnach.)*

*Geht davon aus, daß sein durch den Augsburger Boten Walch übermitteltes Schreiben vom 29. April (Nr. 558) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Nachfolgend und nemlich auf gestern, eritag [29.4.10], nach mitag ist die röm. ksl. Mt. perschonlich vor den stenden des Reichs erschienen. Hat alda durch den von Zorn vier stuck lassen furtragen und zuzorderst lassen anzeigen, nachdem der stend unterdenig wegern und pit zu mer mal an ir Mt. sey gewest, das ir Mt. sich woll untersteen, die gebrechen und irung, so sich zwischen etlichen stenden des Reichs halten, genediglich zu vertragen und hinzulegen, mit anzeigung, das on das ir Mt. nit fruchtparlich und austreglich in ytzigem und andern nachfolgenden des Reichs anligen geholfen müg werden, das hab ir Mt. als der, so un das geneigt zu frid und einikeit, zu herzen genomen, und deshalb mer dann einen tag sich wemüt.

[2.] Und erstlich von wegen der beder Kff. Meinz und Sachsen, gedeucht ir Mt. gut, das bede die schpennigen Kff. ir yder 4 perschon heten ernent. Nachfolgend solten die andern zwen stend der Kff. als nemlich die geistlichen einen und die weltlichen einen ernennen. Dieselben zehen perschon solten mitsambt etlichen treffenlichen ksl. reten die parteien von wegen der stat Ertfurt vernemen und allen muglichen fleis furwenden, sie in der guet zu vertragen. Und wa sie aber dasselbig mit wissen uber irn ankerten fleis nit mochten oder wurden vinden, so solten sie macht haben, entlich und rechtlich bekantnus zu tun; dapey es also weleiben solt.

[3.] Zum andern der irrungen halb, die sich halten zwischen der lantschaft und der Landgf.in zu Hessen, het ir Mt. für gut angesehen, das sie, die Landgf.in, mit 4[000] pis in 5000 fl. jerlicher nutzung versehen und verwisen solt werden. Darzu solt sie den jungen F. [Landgf. Philipp von Hessen] unter irem gewalt haben, pis er in das zehend jar seines alters reichet, und nachfolgend solt im sein ftl. stand gehalten und verordent werden. Es solt auch die frau ein mitregirerin neben andern, so man darzu verordnen mocht, des lands sein und macht haben, perschonlich in reten zu sitzen oder ymand, an ir stat dareinzugeen, verordnen. Und dan von wegen der session pey den reichsstenden, die [die] frau als regirente F.in hat wegert zu haben, sollen die verordenten regenten mitsambt ir, der F.in, macht haben, einen sambtlich zu wenennen, der also die hessisch session soll inhalten, pis der jung F. zu sein jarn kumbt. Es ist auch

gerett, wie es mit den kleynoten und anderm gehalten soll werden etc. [Nr. 185].

[4.] Zum dritten der irrung halb, so sich helt zwischen Bamberg und Brandenburg,<sup>1</sup> gedeucht ir Mt. gut, das comissarien, dieselbig sach zu verhorn, ernent wurden, die auch allen muglichen fleis solten furwenden, sie gutlich miteinander zu vertragen. Und wa sie dasselbig also gutlich pey den parteien nit wurden vinden, so solten sie alsdann auch macht haben, sie rechtlichen und entlich zu entscheiden.

[5.] Zum vierten so hielt sich ein widerwill zwischen kgl. wird zu Tenmark und der stat Linenwurg,<sup>2</sup> also das gedachter Kg. wolt vermeinen, etlich gerechtikeit und oberkeit uber solche stat zu haben. Nachdem aber ir Mt. ein gruntlich wissen hett, das gemelte stat Linenburg pey irer Mt. vorvarn und auch pey irer Mt. ye und allweg zum Reich wer gehorig gewest, so geducht ir Mt. gut sein, das nochmals darob zu halten wer, damit die nit also wenotigt und von dem Reich gedrunge würd. Wie und welcher gestalt aber dasselbig furzunemen, darin wegert ir Mt. der stend gutgedunke zu vernemen. Und solchs alles hette ir Mt. disen sachen zu gut pey etlichen irn reten in rat gefunden und selbs auch fur guet angesehen. Doch wolt ir Mt. das alles dahin gestelt haben, das sie, die stend, dasselbig mochten mern, mindern oder, ob sie auf ander geschicker und austreglicher mittel und weg westen zu handeln; darin wolt ir Mt. genediglich verfolgen etc.

[6.] Auf solchs haben die stend ein wedacht genomen, und wirdet auf morgen [1.5.10] geratschlagt, was ksl. Mt. fur antwort in disen vellen zu geben sey. Ich vermerk aber nimand, der vast lustig [= *sehr geneigt*] sey ob disen sachen als einem neuen furpringen, dardurch allein verlengerung dises tags erwechst. Dann man ist sunst aller ding gefast mit der malstat des reichstags. Der wirdet zu Strasburg meines vermutens gehalten, und die hilf wirdet pey dem colnischen anschlag weleiben. Und ist yderman dises langen verzugs müd. Deshalb nit zu gelauben ist, das sich die Ff. lenger werden aufhalten lassen, sunder alle anhengich sachen auf den kunftigen reichstag verschieben. Damit erpeut ich mich zu euer weisheit diensten, den ich mich alzeit gehorschamlich wefelhen tu, ganz willig. Datum zu Augschpurg am mitwoch abents St. Vilips- und Jakobstag Ao. etc. decimo.

[7.] Zedula an mein Hh., die eltern: Gunstigen, lb. Hh., aus diser schrift, so ich an ein erbern rat gestelt, haben euer weisheit zu vernemen, das sich die sachen hie noch etlich tag mochten verlengen. [...] So pin ich ye noch guter hoffnung, in zweien tagen ein abschid von dem sal[a]mander [= *Deckname für Bf. Lorenz von Würzburg*<sup>3</sup>] und haselhun [= *Deckname für Bf. Gabriel von*

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl der Konflikt um die Burg Streitberg. Vgl. Nr. 230.

<sup>2</sup> Über einen Konflikt zwischen der Stadt Lüneburg und dem Kg. von Dänemark im Jahr 1510 liegen keine Nachweise vor. Möglicherweise ist jedoch die Auseinandersetzung des Dänenkönigs mit der Rst. Lübeck gemeint. Vgl. dazu Abschnitt I.4.7.13.

<sup>3</sup> Siehe Nr. 527 Anm. 1.



*Eichstätt*] zu erlangen, und vind pey dem salmänder ganz kein mangel, das er gern gen Nurmberg zu verner handlung wolt schiken. Aber das haselhun zeucht die sachen fur und fur auf, also das sich geleich der salmänder verdrießlich darob lest horn. Sagt, mocht das haselhun wol im schpil leiden, wenn er aber ye nit woll, so woll er fur sich selbs etwas mit euer weisheit machen.<sup>4</sup> Und aus disen und andern ursachen mocht ich leiden, das ich pey euer weisheit wer. Und so sich diser tag lenger hie solt verzihen, so kunt ich lang nit anheims kumen, dann nach dem tag zu Ulm wirdet von stund an die handlung zu Schwebischen Hall furgenomen werden. So hab ich mit dem hauptman [*Dr. Matthäus Neithart*] so vil gehandelt, ob schun etzwas not wurd sein, das der mein wefelch will annemen. Vermeint auch, das unnot sey, das ich lenger hie verzich. Deshalb hab ich mich entschlossen, sunderlich obgemeltem eur weisheit wegern nach, das ich auf den nachsten sambstag [*4.5.10*] zu nacht zu Tunawerd [= *Donauwörth*] will sein. Darumb mein pitt an eur weisheit, darob zu sein, das mir etlich reuter daselbsthin auf gemelten abent zugeschickt werden, die suntags fru darnach [*5.5.10*] verner meiner noturft nach haben zu gebrauchen, dann diser zeit eben vil ab- und zureiten ist, des versehens, eur weisheit werden ine solch mein furnemen gefallen lassen. Datum ut in litera.

## 560 Nürnberg an Kaspar Nützel

[1.] *Keine Notwendigkeit zu weiteren Weisungen für Nützel aufgrund des bevorstehenden Endes des Reichstags; [2.] Übersendung von Münzen als Zehrgeld für Nützel.*

*Nürnberg, 1. Mai 1510*

<sup>4</sup> *Unter der Überschrift* Hernach folgt die abred, so ich mit dem salmänder und dem haselhun welangend die einigung getan *verzeichnet Kaspar Nützel folgendes Ergebnis seiner Verhandlungen mit Bf. Lorenz von Würzburg und Bf. Gabriel von Eichstätt über eine Einung mit Nürnberg: Item das unser keiner gegen dem andern in sein selbs sachen zu aufrur oder krieg komen soll. So sich aber irrung zwischen unser wegeb, sollen solche auf dem austrag, in der copey zu Haßfurt wegriffen, westeen und derselb hierin ausgedruckt werden. – Das kein teil dem pfaben [= Deckname für Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, siehe Nr. 527 Anm. 1] und seinen erben in zeit diser abred in keinerley weg wider den andern hilf oder mit der tat beistand tu. – Das kein teil des andern ausgedreten in sein schloß, stett, merkt und dorfer einnemen noch die wissenlich an des andern teils, dem die zugehörig sind, willen enthalten lassen soll. – Das kein teil des andern veind oder weschediger wissentlich enthält, die furschieb oder an verwilligung vergeit. – Das yglicher teil sich gegen des andern veinden und weschedigern halt und erweis nach vermogen des hl. Reichs aufgerichteten ordenungen, landfriden und derselben declaration. – Wie ein yeder den andern warnen und gesellendienst tun, das soll gestelt werden, wie derohalben vor zu Haßfurt wegriffen ist, nemlich die warnung zu tun und das es der gesellen dienst zu yedes gefallen nach seiner gelegenheyt stee. – Geleits halben solt es wie pisher geschehen und wan man ander leut geleitet, nochmals gehalten werden, ganz ungeverlich. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 123.*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 46b-47a, Kop.*

[1.] Lb. Nutzel, das jungst unser schreyben [Nr. 556 oder 557] haben wir dir bey unserm poten Jacoben Spensetzer zugesant, der zuversicht, dir sey das nunmer geantwurt. Achten fur unnoddurftig, uf die nachsten dein schrift underrichtung an dich zu fertigen, sonder sein verhofflich, diser reichstag soll sich nunmer zum ende richten.

[2.] Nachdem wir auch gestern vor dato [30.4.10] Hansen Guttrat, der Hochstetter diener, etlich münz, wie das eingelegte[r] zettel zu erkennen gibt, eingeschlagen haben, bevelhen wir dir, solche münz (der du, wie wir uns sonders zweifels vermuten, wol on schaden abkomen magst) zu Augspurg zu verwechseln oder an deiner zerung auszugeben. Solltest du aber so bald abschaiden, so wollest die Jeronimo Imhoff beyhendig machen, in gold zu verwechseln. Wissen wir solch gelt zu yedem mal bey ime zu finden. Am dem tust du unser meynung und gut gefallen, freuntlich zu bedenken. Datum mitwoch St. Philipssen und Jacobstag Ao. etc. decimo.

### 15.13. Reichsstadt Regensburg

#### 561 Instruktion des Inneren und des Äußeren Rates von Regensburg für Hans Schmaller, Hans Schwäbl und Georg Wolf zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] Diensterbieten; [2.] Übergabe der Kredenz; [3.] Einsetzung Sigmunds von Rorbach als Reichshauptmann für drei Jahre, gutes Verhältnis Regensburgs zu ihm; [4.] Bitte um Aufhebung der Hauptmannschaft und Wiedereinsetzung Regensburgs in seinen alten Stand; [5.] Beibehaltung der Hauptmannschaft für einen begrenzten Zeitraum als Alternative; [6.] Nachteile einer unbefristeten Hauptmannschaft; [7.] Treue Regensburgs zu Ks. und Reich, Bereitschaft zum Gehorsam gegenüber jedem Hauptmann; [8.] Zusage der Besoldung aller seiner Diener aufzukommen; [9.] Finanzielle Gründe für Regensburgs Unfähigkeit zur Besoldung des Reichshauptmanns; [10.] Annahme ksl. Verbesserungsvorschläge auf Hintersichbringen; [11.] Auftrag zu kontinuierlicher Berichterstattung der Gesandten; [12.] Bisherige Bemühungen des Ks. um Verbesserung der Verhältnisse in Regensburg; [13.] Bitte um Erlaubnis zu Änderungen an den derzeit gültigen städtischen Statuten und Ordnungen; [14.] Änderungswünsche im einzelnen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zur Instruktion für die Regensburger Gesandten und zu deren Bemühungen bei Ks. Maximilian auf dem Augsburger Reichstag vgl. auch ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 159-165; H. SCHMID, *Regensburg*, S. 44f.; T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 89f.

*Regensburg, [Ende Januar/Anfang Februar 1510]*

*München, HStA, Rst. Regensburg Urk. 1510 I, Orig. Pap. m. S.*

Was wir, ein rate der stat Regenspurg, den erbern, weisen unsern burgern und ratsfrunden Hansen Smaller und Hansen Sweblen, des innern, und Georigen Wolfen, des eussern rates, an die röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H., ze bringen bevolhen, volgt hernach.

[1.] Erstlich sollen die röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., von uns, einem erbern rate, sagen unser gehorsam, willig und undertenig dinste, mit erbietung, alle zeit irer ksl. Mt. als unserm rechten, eynigen und naturlichn, allergnst. H. unsers vermugens ganz begirlichen in rechter gehorsame zu erzeigen und zu beweisen.

[2.] Zum andern, das die in craft einer credenz, von uns, einem erbern rate, ausgangen [*liegt nicht vor*], etwas werbung und betlich anrufen unser und gemeiner stat obligen an ir ksl. Mt. als unsern allergnst. H. ze tun und anzebringen haben. Deshalb die credenz, wie sich gebüret, antworten, undertenigs vleiß bittende, sy von unsern wegen und in unsern namen solich werbung und anbringen genediglichn zu vernemen und dermassen abzufertigen. Und so inen des also von irer ksl. Mt. auf ir undertenig bitt gn. verfolg und stat gegeben, darauf dann ir werbung, wie inen von uns bevolhen, tun und also:

[3.] Erstlich, als wir irer ksl. Mt. mermals furbracht und zu erkennen geben, wie dieselb auf des hl. Reichs tage zu Freiburg im Breiskau aus ursachn, ir ksl. Mt. von ir selbs und des hl. Reichs wegen darzu bewegende, nach vil getanen handlungen fürgenommen, einen hauptman alhere gen Regenspurg ze setzen, und wann also irer ksl. Mt. begere von uns dymütige gehorsam beschee, sodann wellen ir ksl. Mt. solhe hauptmanschaft auf dreu jare versuchen. Nu haben wir uns, die von Regenspurg, auf irer ksl. Mt. begere und gesynnen durch irer Mt. rete, die edeln und hochgelerten Hh. Wilhelmen von Pappenheim, des hl. Reichs erbmarschalchen, und Dr. Heinrichen Heyden, in craft und laut einer credenz und instruction, an uns getan,<sup>2</sup> mit annemung irer ksl. Mt. und des hl. Reichs hauptman, dem gestrengen und erenvesten ritter, H. Sigmunden von Rorbach, gehorsamlich erzeigt, dene also, wie des an uns begert ist, angenommen, uns auch die jare und zeit aus, als lang der hauptman bey uns gewesen, bederseit miteinander eynig und gutwillig gehalten. Des wir auch hoffnung haben und nit zweifels tragen, ir ksl. Mt. werden des also bey derselben irer Mt. und des Reichs hauptman, H. Sigmunden von Rorbach, unserm günstigen, lb. H., wo sein strenge des also von irer ksl. Mt. zu rede gesetzt wurden, in warheit also finden.

[4.] So dann deme also und die dreu jare, darinne ir ksl. Mt. die hauptmanschaft zu versuchen fürgenommen, nu langst aus und verschinen, so sollen die gesandten in namen unser, eines rates, und gemeiner stat ir ksl. Mt. alles un-

<sup>2</sup> *Ausgestellt in Mainz am 25. November 1498. Regest: WIESFLECKER, Regesten II,2, Nr. 8950.*

derthenigen, dymütigen und hochsten vleiß bitten, das ir ksl. Mt. geruthen, uns und gemeiner stat so gn. erscheinen und wollen nun nach erzeigter gehorsam, so wir mit annemen des hauptmanns getan, die angezeigt hauptmanschaft widerumb von uns und gemeiner stat gnediglich aufheben und abtun, uns und gemeine stat widerumb, wie sich dann ir ksl. Mt., als die jungst alhie gewest, gar gnediglich erboten, das die mit ganzen genaden geneigt, die stat Regenspurg widerumb in ire alte fusstapfen zu setzen noch dermassen, wie von alter herkomen, auch allenthalben im Reich der gebrauch ist, beleiben zu lassen. Das erbeute sich ein erber rate und gemeine stat umb ir ksl. Mt. als iren eynigen, rechten, naturlichn und allergnst. H., mit iren armen, geflissen, undertenigen dinsten gar dymütiglich zu verdinen.

[5.] Soferre dann die röm. ksl. Mt. unser, eins rats, dymütige bittung nit ansehen, sonder die hauptmanschaft ye alhie haben wollte, sodann sollen die gesandten ir ksl. Mt. verrer mit aller undertenigkeit bitten, dye noch auf ein anzal jare oder, wo das auch nit irer Mt. gemeint sein wollte, auf dises irer Mt. und des Reichs hauptmanns leben lang bey gemeiner stat beleiben zu lassen und das dann die damit abgetan und furan nit mer gemeine stat nach verscheynung solicher jare oder hauptmanns ableiben damit belestiget werde.

[6.] Wollten aber ir ksl. Mt. die hauptmanschaft lenger und die für und für haben, das auch der zum teil oder ganz von gemeiner stat sollt besoldet werden, sodann sollen die gesandten ksl. Mt. aber dymütiger meynung zu erkennen geben: Als erstlich ir Mt. den hauptman alhere ze setzen furgenomen, hetten sich ir ksl. Mt. dazemal gar gnediglich vernemen lassen, das solichs uns, den von Regenspurg, an unsern freyheiten, gerechtikeiten und allem anderm einicherlay abbruch, schaden noch anders nichts geben oder bringen sollte. Nu (wie dann irer ksl. Mt. meynung) die hauptmanschaft in ewig bey uns und gemeiner stat beleiben, so konnten ir Mt. selbs ermessen, das solichs wider gemeiner stat freyhait, alt herkomen, auch die absolucion, restitution und confirmacion, so uns ir Mt. von neuem gnediglich gegeben, darzu dem gebrauch, so allenthalb im hl. Reich gehalten wirdet, auch ungezweifelt wol betrachtn, wo also die hauptmanschaft beleiben sollt, wiewol sich diser hauptman burgerlich und fruntlich gehalten, aber hinfür kunftig hauptman zu besorgen, das die des gemütes oder geschicklicheit als der ytzig nit sein mochten, zu aufnehmen und nutz der stat und zuvor vil gwerbiger und hantiriger leut, der man warlich groß notturftig were, alhere ze bringen, nit dinet.

[7.] So mochte auch uns, einem rate, und gemeiner stat zugemessen werden, als setzte man etwas unvertrauen auf sy, deshalb ir ksl. Mt. soliche hauptmanschaft ye für und für haben wollt. Solichs mochte uns (als ir ksl. Mt. selbs erwegen mügen) nit zu klainer verletzung irer eeren und ganzer verachtung [gereichen], dann wir seyen irer ksl. Mt. und dem hl. Reich hoch verpflichtet und kain arkwan bey uns nuhere erschinen, sonder mer, das wir uns selbs und die stat bey irer ksl. Mt. derselben leben lang und nachvolgend dem hl. Reich ewiglich behalten, unser leib und gut und alles, so uns Got verlihen hat, als die getreuen

darstrecken. Es brechte die auch sonst in ander wege, so die also beleiben sollte, gemeiner stat und uns vil beswerde und nachrede, die irer ksl. Mt. in gemein oder sonderheit zu erzelen ganz unnöt. Dann die wissen die selbst eigentlich und wol bey ine gemeiner stat und uns, einem rate, zu gut gnediglich zu ermesen und gemeine stat ires swerlichen obligens gnediglich zu erledigen.

Soverre sich dann ir ksl. Mt. solich unser, eins rats, und gemeiner stat angezeigt ursachen und beswerde auch nit bewegen lassen, sonder ye für und für einen hauptman alhie haben wollten, das müssten ein rate und gemeine stat gutlich gescheen lassen, wessten sich des wider ir ksl. Mt. nit zu setzen, sonder müssten sich also darinne gehorsamlich, wiewol nit mit klainer beswerde, halten und erzeigen.

[8.] Es hette auch der zeit, als durch camrer, rate und gemeinde der hauptman angenommen, Dr. Heiden öffentlich gesagt, wo yemande nach des hauptmans solde fragen sollt, hette er bevelhe, zu sagen, das ir ksl. Mt. dene und ander irer Mt. und des hl. Reichs diner, so irer Mt. dinten, wol zu belonen wessten. Demnach die gesandtn nichts annemen sollten.

[9.] Aber dene von gemeiner stat zu besolden, des sich doch ein rat und gemeine stat angesehen ir schulden, armut und unvermugen, darinne sy weren, nit verhoffen, were in irm vermugen nit. Des ursach ir erzelen sollet, wie hernachvolget:

Erstlich so müssten wir jerlich zu bezalung ewiggelt, leibgeding und sust etlich zins, der man nit kan oder mag enpern, ob 7000 fl. rh. ausgeben.

Item so ist gemeiner stat auf den Sweitzerkrieg, den ir ksl. Mt. neulich mit ine gehept, ob 1800 fl. rh. gangen.<sup>3</sup>

Item auf irer rete, so zu zwaijen malen hie gewest, sind in sachn der hauptmanschaft und sunst ob 750 fl. rh. gegangen.

Item so haben wir von gemeiner stat obligen wegen in kurzjn jarn 156 fl. rh. leibgeding müssen verkaufen und was wir darumb hauptguts eingenomen, widerumb in gemeiner stat notturft ausgeben.

Item haben an einem ort 1400 fl. rh. entlihen, müssten die jerlich mit 70 fl. rh. verzinsen.

Item so get uns jerlich auf die slächt [= *Beschlächt, Uferschutz aus Bohlen*] der wasser und ander gepeu der stat, das groß ist, zu gemeinen jarn bey 2000 fl. und

<sup>3</sup> Die Gesamtausgaben Regensburgs für Kaiser und Reich in den Jahren vor 1510 sind in einer gesonderten, undatierten, jedoch wohl ebenfalls Ende Januar/Anfang Februar 1510 verfaßten Aufstellung folgendermaßen beziffert: Der anslag zu Koln [1505], auf gemeiner stat bescheen, tut 1920 fl. rh. Die hilfe ksl. Mt. zu derselben romzuge negst [1508] ist gewest 2442 fl., darinne di ksl. Mt. aus gnaden nachgelassen 814 fl. Der Sweitzerkrieg [1499] hat gestanden ob 1800 fl. Das gelt, man H. hauptman di jar, sein streng hie gewest, gelihen, bringt zusambt 30 fl., so H. Ulrich, sein caplan, auf ksl. Mt. capellen entlehnet, das H. hauptman auch wider zalt sollt haben etc., 1725 fl. rh. Daran ist man ime ein klainet [sic!], ksl. Mt. vereret, trifft aufs minst 100 fl. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 129, Orig. Pap. (Vermerk fol. 120b: Die anslag auf Regensburg).

zuvor, wann wilde wasser anfallen, ein merklich gelt bis in 3000 und ye zeitn hinüber, das man nit kan oder mag in solichen notturften entperen.

Item so get uns jerlich auf gemeiner stat ambt- und dinstleut in gemeinde, wie die genannt sind, ob 1600 fl. rh.

Item dergleich auf vererung der Ff. und ander erber botschaft und leuten, so ab- und zuwandeln, auch auf gemeiner stat widerwertigen, der sy ytzo vil hat, ein merklich gelt.

Item so haben wir in bezalung des anslags, jüngst auf des hl. Reichs tag zu Koln auf uns und gemeine stat gelegt,<sup>4</sup> 50 fl. rh. ewigen gelts müssen verkaufen, auch darzu 800 fl. rh. entlehent, die jerlich mit 40 fl. rh. zu verzinsen. So ist der beyrisch krieg uns und gemeiner stat auch nit klain beswerlich gewest und auf die behuetung und wacht der stat ein merklich gelt ausgeben worden.

Item so seyen wir von verfallen leybgedingen und ewigem gelt ein merklich suma gelts bis in 3000 fl. rh. schuldig, wissen nit, wie wir die bezalen sollen und müssen besorgen, das wir und unser burger von denselben unsern gleubigern in leystung gefordert oder unsere güter, so wir und die unsern ausserhalb der stat haben, in den Ftt. und gericht, darinne die gelegen, darumben enzogen werden. Ob wir auch gleich gern under unser gemeinde ein steur anlegten, so wurden doch die gar wenig oder nichts austreglich sein, dann wiewol die stat etwas im ansehen weit und groß, yedoch so ist kain hantirung oder gewerbe hie, auch ein klaine manschaft von layen, aber etwas ein treffenliche geistlicheit mit allem, das inen zugehört, mer dann dritter teyle der stat.

Item so hat gemeine stat kainen zufal noch aufheben, anders dann was unser, der burger under uns selbs, jerliche arme steur und ungelt ist, auch sust etlich klain zustende, die gering sind.

Item so geen der geistlicheit von weyn, zu irn pfrunden und gotzgaben gehörende, zu gemeinen jaren, so die fruchten, bey 700 dreyling weins ungelt und aller beswerung frey in die stat, item mer die paulendischen und sonst auslendischn wein, so bey uns nit wachsen, dergleichn frey zue. Was abbruchs und nachteils das jerlich uns und gemeiner stat an dem ungelt ist, mugen ir ksl. Mt. ermessen.

Item so haben auch die geistlicheit alhie auf dem meisten taile aller burgerheuser etwovil und groß zynse, die sy grundzynse nennen, welich sye abzelenen nit gestatten wellen. Das aber gemeiner stat an irer jerlichn steur ein merklicher abbruch ist, dann wo die abgelost, wurden dieselben burgersheuser sovil höher und mer versteurt.

Item so haben wir auf den anslage ksl. Mt. romzuges etc., zu Costenz uns und gemeiner stat auferlegt,<sup>5</sup> von Hansen Pircking alhie 1500 fl. rh. entlehnet, müssen dieselben suma genanntem Pircking bemelte dreu jar lang bemieten,

<sup>4</sup> *Anschlag des Reichstags 1505.* HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 363 S. 512.

<sup>5</sup> *Anschlag des Reichstags 1507.* HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 271.

zu liebung oder interesse davon geben und bezalen jerlich 100 fl. rh., ine darzu sein leben lang alhie steuer-, wacht- und burgerlicher pflicht freyhalten.

[10.] Wurde aber die ksl. Mt. oder ymands von iren wegen einich mittl furslahen und mit euch davon reden und handeln, dene mugt ir stat geben, die vernemen und, soverr sy leidlich, dieselben nicht weiter dann bis auf hindersichschreyben an uns und mit unserer verwilligung, sonst gar nichts annemen.

[11.] Ob auch auf hievorberurt handlung der haubtmanschaft halb von ksl. Mt. antwort gefielen, das not weren, uns, einem rate, zu wissen, ist unser wille, meynung und bevelhe, das ir dieselben und daneben, was unser, eins rates, wille und gutgedunken darinne sey und ir mitsambt uns tun und raten, wellet on verziehn schreyben und verkünden, und soverre es unser und gemeiner stat notturft erheischet, inmitten bey irer ksl. Mt. beleiben und widerumb unser antwort gewarten.

[12.] Weiter, als ksl. Mt. rete, die edeln, gestrengen und hochgelerten H. Wilhelm, marschalch zu Pappenheim, und Dr. Heinrich Haiden, alhie gewest, hetten die, wiewol sovil und ine gemeiner stat notturft und gelegenheit, so kurzlich sy alhie gewest, zu erfarn muglich, etlich ordenung und statut aufgericht und nachvolgend die uns, einem rate, versigelt überantwort, die wir auch als irer Mt. und des hl. Reichs gehorsam undertan angenommen und dermassen ze halten gesworn. Und wiewol wir nit anders willens oder gemütes, dann dieselben, sovil sich der irer ksl. Mt. und des hl. Reichs eere, auch unser und gemeiner stat nutz erstrecken, treulich und stete ze halten, so hetten wir doch aus teglicher handlung, die uns solicher ordenung und statut halb furgefallen weren, darinne funden etwovil artikl, die uns und gemeiner stat zu halten etwas hoch beswerlich und nachteilig wern, neben andern artikeln, die der ordenung nicht verwont, wiewol zu gemeiner stat nutz und aufnemen dinstlich, wie wir dann solichs vormals irer ksl. Mt. auch verkundt und bericht. Deshalb dann ir Mt. derselben camerrichter, unserm gnst. H. [Bf. *Wiguläus*] von Bassau, und irer Mt. haubtman, H. Sigmunden von Rorbach, ritter, bevolhen und zuegeschriben dieselben unser und gemeiner stat mengl, gebrechen und obligen. Dardurch wir, wo dieselb ir ksl. Mt. nit dareinsehen und in denselben ordenungen furgenomen und aufgericht werden, ganz in abfal und verderben komen möge. Dyweil aber sy, die ksl. Mt., geneigt, die stat in aufnemen, gut ordenung und regiment zu bringen, auch deshalb mermalen ir Mt. comissari und rate daselbsthin geschickt und bevolhen hetten, in demselben zu handeln und ordenung furzenemen, demnach ir Mt. nochmals der gn. meynung, in aller der stat mengeln und gebrechen gn. wendung zu tun, gut ordenung und regirung zu aufneming gemelter stat aufzurichten und vor verderben und abfall zu verhueten. Darumben ir ksl. Mt. derselben camerrichter, den assessorn und haubtman hetten empfolhen, uns darinne zu horn und zu vernemen und in denen gut ordenung und mittel furnemen und zu der stat nutz und aufnemen raten und helfen sollten etc., damit die stat widerumb zu werden und aufnemen keme, und was alsdann die

ksl. camerrichter und assessorn sambt dem hauptmann furnemen, besliessen und aufrichten wurden, dasselbe irer Mt. von stund an zu schicken. Dardurch ir Mt. der stat zu gutem verrer darnach zu handeln wessten etc. Welichs also die ksl. camerrichter und beysitzer, wiewol mit furgekertem vleiß furgenomen und gehandelt, uns gehort und vernomen. Dyweil aber dieselben furgebrachten artikl nit allain auf ordnung laut ires bevelhes, sonder auf gabe und zustellung etlicher guter und freyheit, bey irer ksl. Mt. zu erlangen, dahin sich ir bevelhe nit streckte, so wessten sy demselben nach nichts fruchtperlichs noch verfenglichs ze handeln, anders dann, das sy willens weren, unser furbracht artikl und begern neben irem gutbedunkn an ir Mt. langen zu lassen, der zuversicht, so bey irer ksl. Mt. von uns ferrer darauf angerufen, ir Mt. werde mit geburlicher hilfe oder bescheide gnediglich dareinsehen etc. Darauf es also noch stünde.

[13.] Diweil wir aber gemelte artikel also erwegen, das die bey ksl. Mt. möglich und one sondern schaden und nachteil zu erheben und uns und gemeiner stat zu eeren, merklichem nutz und aufnehmen dinen und langen mögen, weren wir underteniger, ganzer hoffnung, die ir auch dymütigs und allerhöchsten vleiß bitten sollet, uns derhalb gnediglich zu fürsehen und darzu zu komen, gn. hilf und furschub zu tun.

Und zuvoran, nachdem durch hauptman und uns im pesten und gemeiner stat zu gut etlich artikel, so di ordnung betreffen, underlassen und nit gehalten, auch auf das berurt irer Mt. schreiben, dem hauptman deshalb getan, etlich übertreten, zu bitten, das ir Mt. uns des gn. urlaub und vergonnen gebe, das solichs uns, euch und wen es dann berürn möcht, an dem, das wir zu halten gesworen, und sust in ander wege ganz on entgelt und on schaden sey, auch von berürtem eyde widerumben ganz lediglich absolviert, ledig und müssig gezelt und gelassen werden. Nichtsmynder dannoch wir diselb ordnung in irn artikeln und begriffen, sovil und uns möglich, auch gemeiner stat zu aufnehmen dinstlich und fürtreglich, in underteniger gehorsam zu halten willig sein wellen etc.

[14.] Hernach volgen di artikl, ksl. Mt. anzebringen:

Wann und wie oft auch hinfuron und auf weyhenechten schirist [25.12.10] anzufahen eins erbern camrer und rates wale gescheen sollen, das sich dann alle zeit die obbemelten neu[en] weler, von innerm, eusserm rate und einer gemeinde erwelet und furgenomen, wie das die billichkeit und notturft heischen, auch von alter herkomen mögen eigentlichen miteinander underreden, aneinander versteen und einer dem andern underricht geben. Und so dann solichs gescheen ist, wer dann einen yeden in heimlicher wale, so ein yeder fur sich selbs tun soll, fur nutz, tugentlich, berömbt und geschickt person zu camrer und ratesperson angesehen wirdet, sy seyen des innern, eussern rates, von der hans<sup>6</sup> oder einer

<sup>6</sup> *Der Rat der Hanse mit dem Hansgrafen als Vorstand hatte behördlichen Charakter und war zuständig für die Wahrung der Handelsinteressen Regensburgs sowie die Gerichtsbarkeit über die Regensburger Kaufleute.*



gemein, mügen sy auf ir aide genugsam erfahrung und underricht dann mit irer wale zu camrer und ratesperson wol furnemen und ordnen. Und soverr sy an einer oder mer personen inner oder eussern rates, wie das namen haben möcht, etwas mangels, beswerde, unschicklicheit oder anders verstünde, alsdann mügen sy die oder dieselben person umbgeen und ander nutz, tugentlich, berumbt und gschickt person auf ir gewissen und eyde anstat derselben ordnen und furnemen. Dann sollten sich die weler (wie bishere etlich jar bescheen) nit miteinander underreden und einer dem andern underricht geben, so were es ganz ein tunkl ding und wale, wesste auch ainer nit, ob er seinem aide, dene er als weler sweren muß, genug getan hett oder nit.

Das auch, wie von alter gewest und nit on sonder und gut ursach, widerumb in innern rate 16 person fürgenomen und erwelet werden sollen, dann bishere under den 12 personen ye ainer krank, der ander nicht anhaimb, der dritt oder mer sunst mit andern eehaften beladen, auch ye etlich in den amnten, steur, ungelt und hans, so sy zu rate gefordert werden, von not sein müssten, also das oft die sachen und handelungen vor einem erbern rate aus mangel oder abwesen der ratsperson, der sich die andern in klainer anzale diweil nit understeen haben wollen, verhindert und verzogen sind gewest. Dardurch also denen, so vor rate zu handeln gehabt, lengerung irer sachen, auch einer gemeinen stat nit vil fuge dermaß erwachsen.

Item nach inhalt und aufgerichter ordenung sind unser schultheiß und ander, zum gericht verordent, gepunden, [*daß*] alle geding in 14 tagen erhört, aufgericht und einem rate überantwort, auch herwiderumb von einem rat in 6 wochen und 3 tagen die negsten in gericht bracht werden sollten. Dyweil sich aber mermals begibt, das auf ainen tag oft mer dann ain geding gefallen oder ains allain lenge halben in der zeit einem rate nicht geantwort noch auch aus dem rate gemelter zeit anderer obligend halb, damit ein rat beladen, nicht erlediget werden möchten, zu bitten, das solichs unsern ayden und gelubden on schaden und on entgelt steen solle.

Item<sup>a</sup> nachdem sich an vil orten und sonderlich bey den steten begibt, das der ende gwerb und hantirung durch jarmerkte erwachsen und zu grossem aufnehmen komen, diweil dann dise stat kainen geschickten und austreglichen jarmarkt hat, sich allain dreyer kirchweihen, die zu ungelegen zeiten gehalten und andern messen oder jarmerkten ganz nicht dinlich sind, auch von frembden mit kainerlai ware und kaufmanschaft mit fug mögen besucht werden, bishere betragen müssen, were unser dymütig, undertenig bitten, ir ksl. Mt. wollen uns gnediglich vergönnen, einen geschickten und gelegen jarmarkt furzunemen und auszurichten, doch das den ir Mt. mit ksl. freyheiten und gelaiten allen denen, so denselben besuchen, zu iren leiben und gütern in ir ksl. Mt. erblanden und den steten des hl. Reichs begaben und gnediglich fürsehen etc.

---

<sup>a</sup> *Am Rand neben diesem Absatz: Diß artikels halb soll nichtz anbracht werden.*

Nachdem hie menigerlay gewicht seyen, die einem, so alhere wandelt, möchten in kaufen und verkaufen, zuvor denen, so der gewicht nit eigentlich bericht sind, ain scheuhe und beswerung bringen, ob ein wege were, das alles, so hie kauft und verkauft würde, an einem, nemlichn dem krabmgewicht, des der centen bey zwaien pfunden reicher und swerer ist dann Nurnberger centen, gewegen, ausgenommen, was smerb [= *Tierfett*], smalz, unslit, fleisch, wiltpret, visch, kese etc. weren, sollen an dem sweren gewicht, wie vor, sunst alles anders an bemeltem gewicht und centen gewegen werden. Mussten auch sunst allenthalben alle und yede nebengewicht in leden und kremen abgetan werden. So möcht man einem yeden sagen, wer nach dem gewicht fraget, es wer Nürnberger centen hie, were auch dannoch, wie oben stet, bey zway pfunden reicher dann zu Nurmberg. Des wollt man einen yeden geweren.

Als gemeine judischeit alhie dem hl. röm. Reich und ksl. Mt. mit dem eigentumb zustet und darauf gemeine stat in namen des hl. Reichs die hohen gericht und ander mer herlicheit und gerechtikeit hat, sein ksl. Mt. underteniglich zu bitten, die judischeit mit manschaft und den myndern gerichtten gemeiner stat gnediglichen zu[zu]stellen. Sollten dann nichtsmynder irer ksl. Mt. ir jerlich zyns und tribut wie vor von der judischeit einbracht und geraicht werden. Und nachdeme der juden ein gute anzale und darunder vil arm sind, müssen all getraide, holz, smalz [= *ausgelassenes Fett*] und ander teglich notturft zu irer aufenthalt und wesen haben, das dann gemeiner stat burgern und inwonern in vil wege nachteilig ist. Darauf verrer zu bitten, gnediglichen zu erlauben, der juden zum teyle aus der stat zu schaffen, bey 20 oder 24 haussessiger juden hierinne zu lassen, auch furon uber solich anzale nit mer hie heysenlich [= *häuslich*] ze wonen gestatten. Von denen ir ksl. Mt. gleich wie vor von einer merern menig ir tribut, zyns und anders haben müge etc.

Auf das ir ksl. Mt. rete haben furgenomen, das nymand hinder 32 fl. rh. müge oder solle an das ksl. camergericht appelliren, darumb irer Mt. bestettigung zu bitten, was hinder 100 fl., das nymand (dann in das camergericht) appelliren müge.

Verrer<sup>b</sup> ksl. Mt. zu bitten, gemeiner stat die gnade und freyheit auf etliche jare zu geben, das ein yeder burger hye, so mit kaufmannsware und pfenberten [= *Kleinhandel*] wollte hin- und herwider hantiren, die land pauen, das alsdann derselb in irer Mt. erblanden und den steten des hl. Reichs möcht zoll- und mautfrey sein. Were die hoffnung, das durch solich begnadung und freyheit sich mochten etlich tapfer kaufleut anderswo entsetzen und alhere tun. Dardurch dann also wider gwerbe und hantirung herkem, sich auch die burger alhie dest ee zu solichm gewerbe begeben möchten.

<sup>b</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Ist nit zu handeln.

## 562 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Ihre Ankunft in Augsburg; [2.] Eintreffen des Ks. in Mindelheim, Warten des Ks. auf die Ff. und der Ff. auf den Ks., Ankunft des päpstlichen Legaten; [3.] Bitte um rasche Zusendung der Stadtrechnung; [4.] Aufenthalt des Reichshauptmanns in der Umgebung des Ks.; [5.] Geringe Neigung der Stände zur Bewilligung einer Reichshilfe; [6.] Hochzeit von Matthäus Langs Bruder in Augsburg; [7.] Erlaß eines Tanzverbots in Augsburg; [8.] Bitte um Übersendung früherer Reichsanschlüge, Bemühen der Gesandten um rasche Audienz beim Ks.; [9.] Vorladung der Vertreter der österreichischen Erbländer beim Ks.; [10.] Heimreise Hg. Wilhelms von Bayern; [11.] Vergnügungen; [12.] Unsichere Nachrichtenlage.

Augsburg, 13. Februar 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Di gesandten zu Augspurg 1510 2<sup>a</sup> post invocavit [19.2.10]).

[1.] Gruß. Fursichtigen, weisen, gunstigen, lb. Hh., wir sind an mitwochen [6.2.10] gein Aichach komen. Ist uns durch den Hechtl Vischer kundgetan, das der wirt, so Asem westelt, nit lenger warten wellen. Sind wir zu Aichach verhart und den Asem hineingeschickt, uns ain andre herberg zu westellen. Und sind am freitag [8.2.10] umb zwo stund auf der klain ur gein Augspurg komen und zum Swarzen am weinmarkt zu herweg komen<sup>1</sup> und haben den Hans Solner ka[u]m mit uns herpracht seins pferds halben.

[2.] Die ksl. Mt. ist an gestern [12.2.10] gein Mündlheim komen, an heut [13.2.10] ein panket haben, und haben an gestern bei 20 schneidern a[i]n mumereiklaid gemacht und eilend ksl. Mt. gein Mündlheim geschickt.<sup>2</sup> Ist di sag, auf freitag [15.2.10] oder sambztag [16.2.10] herzekumen. Hg. Wilhalm, als mir H. Wolf von Achhaim gesagt, sei gein Scho[n]gau weschiden, alda weiters wescheids von ksl. Mt. zu erwarten. Es ist noch kain weltlicher F. hie dan Hg. Friderich von Paiern. Ist di sag, ksl. Mt. wol nit her, dan di Ff. sind vor hye. So wird gemelt, di Ff. warten auf ksl. Mt. Di von steten sind vast allhie. H. Wolf hat mir gesagt, das ksl. Mt. den legaten, genant Achillis [de Grassis], und di Walhen [= Welschen] zu seiner Mt. weschiden. Der legat ist erst an suntag [10.2.10] komen.

[3.] Gunstigen, lb. Hh., uns langt an, wie poßlich gehandelt sei, das nit gemainer stat rechnung weschiecht, zu wesorgen, das uns bei ksl. Mt. grossen nachtail pringen werd. Gedeucht uns noch guet, das ir noch auf das fuderlichist gerechent hiet.

[4.] Unser H. hauptman [Sigmund von Rorbach] ist nit bei ksl. Mt., sunder umb 3 meil umb ksl. Mt., dan sein Mt. webert [= reist] hin und her, heint dort, morgen anders.

<sup>1</sup> Zur Unterbringung der Regensburger Gesandten in Augsburg vgl. Nr. 596 [7.].

<sup>2</sup> Zu dieser Nachricht vgl. ANGERMEIER, Gemeiner, S. 157 Anm. 317.

[5.] Wo ich merk, nit grossen lust, hilf ze tuen, ist der red vil.

[6.] Item Lang, Bf. von Gurk, hat seinem brueder [Leonhard] ein weib [Margarethe Hofer] geben. Derselbig ist in walischen landen gestorben, ee er peigelegen. Hat der von Gurk pei unserm Hl. Vater Pabst erlangt und diselbig junkfrau ainem andern seinen brueder [Lukas] geben und an montag [11.2.10] di hozeit gehebt.<sup>3</sup>

[7.] Sunst ist kain vasnacht hie gewest. Ich siech nit grosse freude oder kurzweil hie. Man hat das tanzen verpoten, dan an etlichen orten kumen frauen und junkfrauen zesamen und etlich Ff. Wesorgen die vom rat, mocht sich ain zank erheben.

[8.] Gunstigen, lb. Hh., wollet auch wachtung halten und nit wie vor verzogen werd. Wir wolten gern di ansleg, so auf gemaine stat geslagen und etwo angelegt ist, haben, ob es pei den steten zu red wurd, das wir auch mochten ainzaigen, was in summa gestanden. Wer pei vergebner potschaft zu schicken, dan alsपाल ksl. Mt. kumbt, wollen wir vleis tun umb tag, zu verhort angesetzt werd. Den wollen wir euer weishait alsपाल zu wissen machen.

[9.] Item ksl. Mt. hat an heut [13.2.10] di Krainer, di aus der Steuermark und derselbigen end seiner Mt. erbland auf heut, dato, zu ime ervodert [vgl. Abschnitt I.8.].

[10.] So ist Hg. Willhalm wider haim.

[11.] Item an gestern [12.2.10] hat Caspar Wintzer mit ainem Pehaim gerendt, und darnach zum Adler etlich frauen und junkfrauen gewest. Hat sich der von Pamberg, Hg. Fridrich und ander Ff. auch dahin getan, da ain tanz gebt, doch verspert. Datum Augsporg am assermitwoch im 10. jar.

[12.] *Nachschrift:* Gunstigen, lb. Hh., neu zeitung endern sich uber nacht. Darumb man nit gewißlich schreiben mag. Mit eil geschriben.

### 563 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Ihre Anmeldung beim EB von Mainz; [2.] Teilnahme an einer Besprechung der Städtegesandten, dortiges Vorbringen der Klagen Regensburgs und anderer Städte; [3.] Weitere Beratungen der Städte u. a. über die Silbermünze; [4.] Grundsätzliche Bereitschaft der Städte zur Bewilligung einer Reichshilfe; [5.] Empfehlungen des Reichshauptmanns für die Audienz der Regensburger Gesandten beim Ks.; [6.] Deren mögliche Verschiebung an einen Ort außerhalb des Reichstags; [7.] Empfehlung zur raschen Entsendung des Kanzlers des Regensburger Bf. und Georg Wolfs nach Augsburg; [8.] Unmittelbar bevorstehende Ankunft des Ks.; [9.] Eintreffen weitreichender Friedensvorschläge Venedigs, Gründe für die Skepsis des Ks. gegenüber diesem Angebot; [10.] Bitte um geringe Begleitung für den Kanzler und Wolf wegen hoher Herbergskosten; [11.] Ankunft des ksl. Kanzlers, Ausbleiben weltlicher

<sup>3</sup> Zu dieser Heirat vgl. SALLABERGER, *Matthäus Lang*, S. 19f.

Kff.; [12.] Erneute Vorladung der Regensburger Gesandten; [13.] Bitte um Vorschläge für die Geldbeschaffung; [14.] Gespräch mit dem Reichshauptmann über Probleme bei der Ratswahl und der Ämterbesetzung; [15.] Ersuchen um Übersendung von Geld und der alten Reichsanschläge; [16.] Bitte um Benennung der dem Reichshauptmann geliehenen Geldbeträge sowie um Übersendung der Regensburger Klagepunkte und Reichsanschläge; [17.] Probleme mit einem kranken Pferd; [18.] Eintreffen weiterer Städtevertreter; [19.] Versammlung der Städtegesandten, Darlegung diverser Beschwerden der Städte im Schwäbischen Bund; [20.] Die Klagen im einzelnen; [21.] Antwort der übrigen Städtegesandten darauf; [22.] Beschwerden Regensburgs; [23.] Grundsätzliche Bereitschaft der Städte zur Hilfeleistung für Regensburg; [24.] Hoffen auf Gespräche zwischen Ks. und Ff. zu den Themen Geleit und Silbermünze, [25.] Vorläufige Zurückstellung der städtischen Klagen über den Unterhalt des Reichskammergerichts.

[Augsburg], 18. Februar 1510

Orig. Pap. m. S.: A) München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 37/40 u. 2 Zettel o. Fol., (Präs.vermerk: Di gesandten zu Augspurg 5<sup>ta</sup> post invocavit 1510 [21.2.10]).

Konz.: B) Ebd., fol. 38a-39b (mit stilistischen und einigen in den Lesarten verzeichneten inhaltlichen Abweichungen von der Ausfertigung).

[1.] *Gruß.* Wir haben uns bei unserm gnst. H. von Mainz, wie sich gepürt, angesagt. Das genadiglichen angenommen, solche gehorsam ksl. Mt. anzesagen, hab nit zweifels, ksl. Mt. werd mit gnaden gegen gemainer stat wedenken, und uns von ksl. Mt. wegen wevolhen, da zu verhare, pis ksl. Mt. herkomen.

[2.] Item so sind wir an freitag vergangen [15.2.10] zu den steten auf rathaus ervodert. Darzu wir kumen und di session, wie vor alter herkomen, eingenomen, darin uns kain wetruebung weschehen ist. Alda di stet ir weswerd zum tail den andern steten furgetragen [siehe [20.] - [23.]], als wir dan auch getan, unser armut, unvernugen, als wir von euch abgefertigt, ob 4000 fl. schuldig und ganz nichts in gemainer stat kamer haben, auch kain stund noch tag frist haben, nit anders zu wesorgen, das di geleubiger nit lenger verhare und unser Hh. in die laistung ermant werden. So sei in gemainer stat wenig gewerbs und nichts dan das ungelt, das auch nit groß, und die steur zum tail wenig ertregt und vil mer ausgebens dan einnemens ist, das auch gemaine stat in die sweren anleg weschehen, dardurch ain erber rat ewiggelt und leibting verkaufen müssen. Solchs haben sich ander stet auch weklagt, und ain stat hergeschriben, wo man si je uber ire vernugen mit dem anslagen und sunst nit hilf und peistand tun würde, so sei zu wesorgen, das sy sich in dem hl. Reich nit enthalten mugen. Also sind der klag von den steten vil, doch ist ainer paß zu glauben dan der andern.

[3.] An sambztag darnach [16.2.10] sind wir wider erfodert und gehandelt, etlicher weswerd ksl. Mt. fürzetragen von des gelaitz, der silberen müntz und

des kamergerichtzs halben, wiewol di stet wesorgen, der silbe[r]n müntz nichtzs fruchtpers ausgericht mug werden, dan silbern müntz, di durch das ganz Reich gen soll, wil etlichen steten ganz unleidlich sein etc.

[4.] <sup>a</sup>-Nachvolgend ist gehandelt, diweil man wissens het, wie di ksl. Mt. ausgeschriben und nicht anders auf ime trueg, dan ein hilf ze ton, wie man sich gar gegen halten wol. Also hat Dr. Neithart als hauptman, Bm. von Augspurg [*Ulrich Artzt*] und Bm. von Nürnberg [*Kaspar Nützel*] der stet im pund von inen alle gewalt, und dergeleich haben etlich stet von andern auch gewalt. So haben etlich erbern freien Rstt. geschriben und sich ine wevolhen, und sind 13 stetpotschaften vorhanden. Und wie sich die stet weklagen, noch dannoch wirtsd pei den steten nit abslach haben, dan das man ksl. Mt. hilf tun werd,<sup>-a</sup> doch das der anslag zimlich und nach gelegenhait ainer yedwedern stat unvermugen angesehen werd, wo anders Kff. und Ff. und ander stend des hl. Reichs auch wewilligen wollen, sich zum ersten zu erkunden, darnach zu richten. <sup>b</sup>-Wo aber di stet uber ir vermugen solten weswert werden, des sy vermainen nit zu gedulden, und werden sich in kainen grossen anslag nit pringen lassen. So wird kain klainer anslag nit helfen. Darumb es noch vil strits nemen wird.<sup>-b</sup>

[5.] Item unser H. hauptman [*Sigmund von Rorbach*] ist an sambtztag [16.2.10] herkomen. Wir ime den brief [*liegt nicht vor*] geantwortt und darauf von euer weishait wegen gepeten, uns hilflich, retig und peistandig ze sein, gegen ksl. Mt. gemainer stat obligend und weswert verholffen ze sein, damit es in pesser weg und aufnehmen gestelt mocht werden. Hat sich sein streng guetwillig erpoten. Und mit ime verer red gehalten, nachdem di ksl. Mt. noch nit hie ist, so haben wir im pesten nach, dengenen hinabzeschicken, stilgehalten. Wo ksl. Mt. herkumbt, wollen wir sein Mt. umb ernenen ains tags piten und dan di andern darzu weruefen, dan di zerung hie swer ist. Das aber unser H. hauptman widerraten und nit für fuglich achten wollen, ursach, der tag sei auf den reichstag ernent und also zugeschriben sei [*vgl. Nr. 289, 290*]. Wo wir aber ye also handeln wolten, mocht wol sein, uns tag ernent wurd, er wesorg, mocht in di leng gezogen werden. Und wo ksl. Mt. irn handl mit den stenden des hl. Reichs ausgericht het, sich widerumb in die welischen land zu erheben, so wol er uns zugesagt haben, das wir hinnachziehen müsen, dan er wol seiner sachen ein endschaft machen.

[6.] <sup>c</sup>-Item die ksl. Mt. hat vil parteyen und handlung her verschafft. Ist wol

<sup>a-a</sup> B Nachvolgend ist gehandelt, diweil ksl. Mt. hilf wegern werd, wie man sich dargegen halten woll. Also haben wir von kainer stat, auch von der etlich gewelt haben, und nemlich di stet im pund Dr. Neithart, Bm. zu Augspurg und Bm. von Nürnberg, iren gewelt haben, kaine anders gehort, dan das sy ksl. Mt. hilf tun wollen.

<sup>b-b</sup> B Darumb es pei den steten kain mangl, wo es anders, wie oben gemeldt, gehandelt wird. Also ist in gehaim davon geredt worden. Vermainen di stet, sich in kainen grossen anslag pringen lassen. So wird kain klaine hilf nichts tun. Darumb wird es noch vil strids des anschlachs nemen.

<sup>c-c</sup> B Item er wericht uns, di ksl. Mt. hab vil sachen und handlung her zu verhoren

zu achten, ir Mt. werd des grossern warten.<sup>-c</sup> Tragen auch nit klain sorg, das uns ir Mt. in aigener person nit horen werd, sunder aus den grossen gescheften auf ain ort geschafft werden, das dan für gemaine stat nit sein würd. Ob eurer weishait guet wedeucht, wo es ye da nit von stat gen wolt, di weswerd an andern orten furzetragen, an welches end es euer weishait gelegen und guet wedunkt, wollt uns in der instruktion wefelch geben.

[7.] Dieweil wir dan di weswerd von unserm H. haubtman horen, so gedeucht uns guet, das ir den kanzler [*Hans Kolb*] und Wolf fuderlich herauf gefertigt het, dan wo es zu anslegen kumen solt, wer pesser, wir heten unser weswerd und armuet vor an ksl. Mt. furgetragen. So mocht nit gesagt werden, wo sein Mt. des vor wericht gewest, wolt solchs sein Mt. verkumen haben, das sunst, wo der anslag gemacht würd, hart mynderung erlangen mocht. Doch stellen wirs zu eurer weishait guet gefallen.

[8.]<sup>d</sup>-Ksl. Mt. sol an morgen [19.2.10] gewißlich hie sein, als dann hie darzu gefertigt, dan man des langen verharens nit klain weswerd hat.<sup>-d</sup>

[9.] Item Valder<sup>1</sup> ist an heut, dato [18.2.10], pei uns gewest, fur gelauben gesagt, wie di Venediger unserm gnst. H. von Mainz geschrieben. Erpieten sich ksl. Mt., di stet und flecken, so seiner Mt. zum Reich und erblanden gehorend, in seiner Mt. handen zu stellen und darzu <sup>e</sup>-100 000 fl. jarlichen zo geben und furan ain Bm. haben,<sup>-e</sup> und piten dyemutiglich umb session, furon dem hl. Reich gehorsam und gewartig sein wolten. <sup>f</sup>-Haben wir solchs dem haubtman gesagt, wie uns Valder anzaigt und di potschaft an heut, dato, komen sey. Hat unser H. haubtman wol gesagt, di ksl. Mt. hab gewisse kundschaft, darumb es wol sein mug, das di Venediger gern auf dem reichstag gewest weren,<sup>-f</sup> aber ksl. Mt. nit geschehen wollen lassen. Man tregt di sorg, ir erpieten sei groß und mocht leidlich sein, aber ire ungetreue handlung, und wie sy mochten weg vinden, damit der vertrag <sup>g</sup>-ksl. Mt., auch des Kg. von Frankreichs und ander<sup>2</sup> abgetan würd, so würden si di stet und flecken widerumb einnehmen. So het ksl.

weschaiden. Ir Mt. werd des grossern warten, zu wesorgen, das ir Mt. anders wenig abfertigen werden.

<sup>d-d</sup> B Dan ksl. Mt. auf morgen, eritag [19.2.10], gewißlich komen sollen, dan man des langen verharrens verdrießlich ist. So ist di zerung deuer, das mal umb 10 kr. und nit wol erpoten, und das uber 3 pferd nit geschickt werden, dan mans weder legen noch stellen mog.

<sup>e-e</sup> B N tribut ze geben.

<sup>f-f</sup> B Haben wir das dem haubtman gesagt. Uns zu erkennen geben, ksl. Mt. hab wissen, das si also schriben werden und weren gern mit irer potschaft pei dem richstag gewest.

<sup>g-g</sup> B mit Kg. von Frankreich und zuvor ksl. Mt. ab werd. So würd dan der vertrag mit ksl. Mt. nichts und sich dawider mit einnehmung der stet und flecken wider untersten. Dan het ksl. Mt. der hilf nit, si also wider zu wekriegen, als itzund weschehen mag.

<sup>1</sup> Nicht zu identifizierende Person.

<sup>2</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

Mt., ine zu widersten, der hilf nymer, als ers yezund hat.<sup>-g</sup> Damit habt ir di neu zeitung, wie es uns gesagt ist.

[10.] <sup>h</sup>Wollet den kanzler und Wolf mit 3 pferden schicken; wo der mer sein wurden, zu der herberg nit stellen und legen mochten. Man gibt das mal umb 10 kr. und ain metzen haber umb 8 kr. und 2 kr. stalmiet, und wird darzu nit wol erpoten.

[11.] Serenteiner ist an heut, dato [18.2.10], herkomen, aber noch kain weltlicher Kf. Euer weishait verschriben antwort.

[12.] Wir sind auf morgen [19.2.10] wider zu rat ervodert.

[13.] Und seit euer weishait darauf gedacht, wo man gelt aufpringen woll, dan wir besorgen, nit anders daraus werd.

[14.] Wir haben mit unserm H. hauptman red gehebt und ime erzelt, was schad gemainer stat weschehe, das ksl. Mt. di wal und wesetzung der ambter aufgehebt sei. Hat er uns geantwort, ksl. Mt. wer[d] mit uns davon dispotiren.

[15.] Gunstigen, lb. Hh., wollet uns pei Wolfen mer gelt schicken. Wedurft dem poten nichtzs geben. Wollet uns die ansleg [*schicken*], was di zu yeder zeit gemacht haben, dan wir unser halben kain vleis nit sparen wollen.<sup>-h</sup> Datum an montag nach invocavit Ao. im 10.

[16.] 1. Zettel: Günstigen, lb. Hh., wollet uns in summa schicken, wes man unserm H. hauptman gelihen hat, ob ers selbst melden würd oder sunst davon geredt, das wir westen wievil. Schickt uns bey dem poten di weswerd und di ansleg, ob es sich wegebe, under anderm mit den steten zu reden, wiewol ander als vast [= *sehr*] klagen, als wir getan haben.

[17.] 2. Zettel: Gunstigen, lb. Hh., wir heten euch den Hansen [*Söllner*] gern ee geschickt, hat sein pferd nyndert kumen mügen. Und wo wir zu Aichach nit weliben weren, müsten wir in dahinden gelassen haben, dan sein pferd krank ausgangen, und uns nichtz davon gesagt. Pin darumb an in kommen, er geantwort, habs meinem H. camerer gesagt. Hat er uns gepeten, euer weishait ze schreiben und piten, ir wellet im erspriessen, damit er das pferd wider mocht aufpringen. Darin wissen sich euer weißhait wol ze halten. Dan wo er gemerkt het, das sein pferd krank gewest, man het in wol dahaim gelassen. Er wer gern noch lenger hie weliben, wir nit tun wollen.

[18.] 3. Zettel: Item ainer von Wurms [*Balthasar Myhel*] ligt auch in unser herwerch, auch auf das ander schreiben<sup>3</sup> aufgewest. Ist an sambtzttag [16.2.10] komen, desgeleich ander stet, di sunst verhart, wo das ander schreiben nit weschehen wer.

[19.] Beilage: Am freitag vor invocavit [15.2.10] sind wir von Dr. Neithart als hauptman der stet im pund und ander geschickten von steten ervordert. Als wir auf dem rathaus erschinen, da ward uns di session, wie vor alter gewest,

<sup>h-h</sup> B fehlt, ebenso die Zettel.

<sup>3</sup> Gemeint ist wohl das zweite ksl. Ladeschreiben zum Augsburger Reichstag vom 21. Januar 1510, Nr. 77.



gegeben worden. Also hieb an Dr. Neithart als ha[u]btman, ainer von Augspurg [*Ulrich Artzt*], ainer von Nurmberg [*Kaspar Nützel*] mit ainer gezirten red, wie di Pündischen kurzverschiner zeit peiainander gewest und im pesten wetracht und den dreien, oben gemelt, wefelch geben, den erbern freien Rstt. furzetragen etlich weswerd,<sup>4</sup> im allerpesten zu vernemen.

[20.] Erstlich so wollen sy vertreulichen und im allerpesten melden: Damit sy auch westen, wie di geschickten von irn ratsfreunden mit gewalt abgefertigt weren, so wolten sy, weiß sy auch wefelch heten von den steten zu Swaben, auch gern anzaigen.

Zum andern zaigten sy an, wie pei den erbern freyen Rstt. des gelaits halber mangels wer, den di Ff. und vom adel gelaiten nit anders, dan wer von iren wegen tun und lassen wollen mit dem, wo ainem was genomen wird oder gefangen worden, als weschehen wer, wolt der, so das gelait geben het, kain hilf noch peistand tun. Darumb di gewerbigen und ander nit versichert und frey handeln mochten.

Zum dritten, der sylbern münz halben wer auch nit klainer mengl, den der münz werden vil geslagen, derhalben sich der kaufman mit seiner hantirung vil nachtails pringt. Das auch dareingesehen werd.

Zum vierten, des kamergerichtz halben hab es den mangl der anslag, so weschehen, damit das kamergericht unterhalten werden soll. Geben dy stet alle zeit, was ine auferlegt ist, aber etlich Ff. und ander geben nichtz. Dardurch das kamergericht nit unterhalten mug werden. [*Daß*] auch dareingesehen würd, damit di gleichhait, wie yder angelegt, geben werd etc.

[21.] Darauf sind die drey vom pund als di gewalthaber von den steten zu Swaben hinfürtreten und di stet mitainander unterredt und inen di antwort geben, wie hernachvolgt:

Der von Kollen, ein Dr. [*Dietrich Meynertzhagen*], hat di antwort von der andern erbern freien Rstt. wegen gegeben. Sagten den vom pund grossen dank irs wetrachtens und mochten vertreulichen irn wefelch, wan zeit in gelegen, wol eroffen. Und wes dan di von stetten mitsambt ine kunden wetrachten, das nütz und guet sein solt, darzu wolt man ine hilf und peistand tun, als vil ine muglich wer. Also haben si di stund ernent<sup>i</sup>, wans achte geslagen, auf dem haus ze sein.

[22.] j- Auf solchen weschaid sind die stet wider zusammenkomen. Und wir unser unvermögen mit vleis dargetragen, wie wir abgeschiden und unsern Hh.

<sup>i</sup> B folgt: auf sambtzttag vor invocavit [16.2.10].

j- B Item am sambtzttag [16.2.10] sind di stet wider zusammenkomen und das yetweder seine weswerd und unvermögen angesagt und durch di stet sambtlich und sunderlich si vernemen lassen, ksl. Mt. hilf ze tun nach yedweder irs vermögens, doch wo di andern ständ des hl. Reichs auch wewilligen wollen. Und di pundische stet zu Swaben haben ir gewalt geben Augspurg, Nürnberg und Ulm, di als pald di hilf zusagten zu tun.

<sup>4</sup> Vgl. den Abschied der Versammlung der Bundesstädte vom 6. Januar, Nr. 70.

und freunden ob 4000 fl. schulden hinter uns gelassen und gar nit zu wezalen haben und nit anders wesorgen, dan unser Hh. in di laistung gevodert werden und das unser Hh. umb der ansleg willen, so uber yr vermugen angelegt sind, leibting und ebiggelt verkaufen müssen. So hab man ganz kain aufheben dan das ungelt, das doch gegen irm ausgeben ganz nit raichen, und umb der ansleg zu grossem verderben komen sind. Darumb wolle unsern Hh. nit wol ansein, ain anslag muglich sei zu geben, dan wir wollen uns auch, wie ander stet, nach unserm vermugen halten.

[23.] Also haben sich di stet all wewilligt, hilf ze tun zimlich nach gelege[n]hait ainer yeden stat vermugen, auch etwan vil mengl und geprechen anainander geklagt und furtragen. So melden si alle, wo di andern stend des Reichs auch wewilligen wollen, dan sy vertraulich und haimlich mitainander geredt.<sup>-j</sup>

[24.] Auch ist weslossen, das man ksl. Mt. ersuchen well, das man furon frey und sicher glaiten soll. Vermainen, ksl. Mt. werd wewekt, mit den Ff. darvon zu handeln, desgleichen der silbern münz halben, wiewol man nit vil darauf wigt, das es weschehen mug, das durch das ganz Reich ain silbern münz genomen wird, dan etlich stet sich des weswern und zaigen vil ursachen an, darumb es hart zu erheben sein wird.

[25.] <sup>k-</sup>Des kamergerichtz halben wil man westen lassen, dan der [= wohl: Dr. Simon] von Reischach ist hie, hat wefelch, pei ksl. Mt. und den stenden des Reichs zu handeln [vgl. Nr. 305]. Wellen di stet also stilhalten, pis di handlung an sy kumbt, dan auch mit ksl. Mt. darvon ze handeln.<sup>-k</sup>

#### 564 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Widerstand der Städte gegen die Aufnahme von Adeligen in städtische Räte; [2.] Mutmaßungen über die Haltung des Ks. gegenüber der Regensburger Ratswahl; [3.] Inhalt eines venezianischen Friedensangebots; [4.] Vergebliche Suche der Gesandten nach einem geeigneten Schreiber; [5.] Bevorstehende Ankunft des Ks., Mutmaßungen über einen Frieden mit Venedig; [6.] Unterstützungszusage des Ks. für Großfürst Wassili von Moskau (oder Kg. Sigismund von Polen).*

[Augsburg], 20. Februar 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 48-50, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: 2<sup>a</sup> post reminiscere [25.2.10]).

[1.] *Gruß.* Uns hat an mitwochen [20.2.10] im rat von etlichen steten angelangt, wie etlich vom adl in uebung pey ksl. Mt. sein, als solten vom adl in rat

<sup>k-k</sup> B Des kamergerichts halben wil man verhorn, dan der von Reichsach ist hie, sich vor ksl. Mt. und den stenden weklagen, das sy nymant unterhalten mügen. Etlich wollen die anleg nit geben. Und wa es dan an di stet langen wird, alsdan wollen si ire weswerd auch erzelen.

gesetzt werden. Sich diselbigen stet, ob dem also sey, ab uns erkunden wollen. Wir gesagt, haben des kain wissen. Wirdet von demselbigen geredt, wo es solt darzue kumen, das der adel di stet wolt regiren, wer swer. Darumb sind vier statt vom Reich verornet, ob ainer stat solch weswerd furfiel, denenselbigen anzepringen und furon dorinen handeln. Des wir uns noch paß erkunden wollen, als ich wericht sey, Augspurg, Nürnberg. Welich di andern zwo sind, [ist] mir abgefallen, doch aller ding wollen wir uns paß erfragen und nit pesser das und anders ze handeln, diweil der reichstag werd. Darumb, ob euer weishait was zukumen wer, wollet uns werichten.

[2.] Es ist nit yederman wider Regenspurg. Wo ksl. Mt. der wal halben recht wericht, was schadens daraus erwaxen würd, sein Mt. hets nit verhindert, als wir wissens aus der kanzley haben. Wol zu gedenken, das uns hie vil wegegent werd.

[3.] Gunstigen, lb. Hh., ainer aus wefelch der Venediger [Wolfgang Wiener] hat an di stet langen lassen, er hab schriften von den Venedigern an di stet und anders zu pringen. Also haben di stet weslossen, diweil di sachen also sten und vor an di ksl. Mt. nit gelangt, so wollen di stet nichtz annemen. Also ee man ime di antwort geben, hat der von Zorn, der [Bf. Matthäus] von Wurck [= Gurk], Serenteiner, H. Pauls von Liechtenstain nach ime geschickt und ab ime erkunget und verpoten, das er di brief nit antworten wol, pis ksl. Mt. vor der handlung ee wericht hab. Und hat auch gelait, des er di stet horen hat wollen lassen, aber nit angenommen, zu sehen. Lest sich die potschaft horen, das di schrift nit mer in sich halt, dan das di stet pey ksl. Mt. und unserm Hl. Vater Babst daran und verholffen wollen sein und di Venediger zu genaden aufneme, mit grossem erpieten, dan si stene im wasser pis an den mund. Wo aber ye ksl. Mt. [und] unser Hl. Vater Pabst sy ye nit vertragen und zu genaden aufnemen wolt, so musten si wetrachten und furnemen, das dem hl. Reich, teu[ts]cher nazion und gemainer kristenhait zu grossem nachtail, verderben und pluetvergissen kumen mag; das si je nit gern tun wolten. Wird verstanden auf di Turken. Also leit der sandbot hie, hat kain verschreiben an di versamblung, sunder allain an Hg. Fridrich von Saxon und an di stet und nur umb hilf ze piten. Dan der, [der] jezund hie ist, hat sovil pey ksl. Mt. un[d] den Venedigern gehandelt, das sein ksl. Mt. seine rat gein dem Spitalein [= Ospedaletto] zu verhort pracht hat. Also habt euer weishait di neu warlich zeitung zu wissen getan, dannoch pesser von andern in di welt gepracht, dan von uns. Euch im pesten nit verhalten, was uns wegeng, euer weishait wider zu berichten und kein vleis nit sparen.

[4.] Wir haben euer weishait vor gesagt, das wir ains schreibers notdurftig gewest. Wesorgen, der sachen vil sein werden. Wellet pey dem kanzler [Hans Kolb] verfuegen, das er auch mit schreiben willig sey. Haben uns erfragt, das wir kainen geschickten zu unsern sachen in allen orten nit vinden mochten. Wo wir ainen versprochen diener heten, als ich verhoff, kanzler auch sich darinne nit verdriessen laßen wird, das wirt gemeiner stat not sein werden, dan zu wesorgen,

an ainem ort nit gehandelt wird. Haben wir euer weishait im pesten nit wollen verhalten. Datum an mitwoch nach invocavit Ao. decimo.

[5.] Zettel (von anderer Hand): Item als wir gewißlich zugeschrieben, ksl. Mt. werd an heut, dato [20.2.10], nemlich als wir auch wericht sind, herkomen, also ist an heut, dato, unser gn. H. von Mainz zu ksl. Mt. geriten. Aber die ret sind vast alle hie, als ir vor hert, gegen der potschaft Venedig gehandelt. Man redt wol davon, als mocht es zu vertrag komen, aber noch lenger zeit wedurfen.

[6.] Item der Kg. Orgeima<sup>1</sup> hat den Tatern ain niderleg getan, schreibt ksl. Mt. umb hilf. Hat sich ksl. Mt. merken lassen, demselbigen Kg. hilf und peystant ze tun, als Gf. Sigmund von Hag und Gf. Lienhart [zum Haag] hat horen lassen, auf der wegeknus zu Mindelheim offenlich gehort und verkundt ist. Alda sein Mt. di edlen, so in dem krieg umbkumen, wegen [= begehen] hat lassen. Mit eil geschriben.

### 565 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Ankunft Hans Kolbs und Georg Wolfs, Rat zur Beschaffung von Geld für eine Reichshilfe; [2.] Baldiger Beginn der Reichstagsverhandlungen; [3.] Zehrung für den Fuhrknecht; [4.] Teurerer Aufenthalt in Augsburg.

[Augsburg], 1. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Kanzler [Hans Kolb] und Wolf sind an pfintztag [28.2.10] zu der nacht herkomen. Und haben uns euer weishait wevelch nach darin ersehen und wollen darinen vleis tun. Aber gelt aufzupringen, wesorgen wir, sei umbsunst. Darumb handelt und tuet fleis, damit ir zu gelt kumen mugt, zu besorgen, wo man der ksl. Mt. hilf tun wird, den anslag mit eil antworten müsten. Schickt uns den artikel im vertrag der steuer halben, ob es not sein werd, unserm gn. H. Hg. Wilhalm des zu werichten.

[2.] Ksl. Mt. hat noch mit den stenden nichts gehandelt, aber auf montag [4.3.10] sein Mt. anezefahen willens ist.

[3.] Wir haben dem furknecht 1 ½ fl. zu zerung geben.

[4.] Gunstigen, lb. Hh., ir mugt abnemen, das di 40 fl. nit lang wern mügen. Haben auch vor angezaigt, wie swer di zerung ist, dan wir uns kains fleis nit sparen zu verhor und abfertigung, fuderlich zu erlangen. Datum an freitag nach reminiscere Ao. decimo.

<sup>1</sup> Es handelt sich wohl entweder um den Großfürsten Wassili von Moskau, mit dem Ks. Maximilian seit längerem in Beziehungen stand, oder um Kg. Sigismund von Polen, der sich um 1510 in Auseinandersetzungen mit den Tataren befand. Vgl. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian 4, S. 174f.; GOLDBERG, Zwanzig Jahre, S. 20-29.

**566 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg**

[1.] *Bildung eines ständischen Ausschusses zur Beratung über die ksl. Proposition; [2.] Ihre bevorstehende Unterredung mit dem ksl. Kanzler, Warten auf eine Audienz beim Ks.; [3.] Wunsch nach Übersendung der Bestimmungen für die Regensburger Ratswahl; [4.] Großes Angebot an preisgünstigen Pferden in Augsburg, Rücksendung von Schmaller's Pferd aus Kostengründen.*

Augsburg, 9. März 1512

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Fursichtigen, weisen, gunstigen, lb. Hh., wir schicken eur weishait der ksl. Mt. wegern, so sein Mt. an di stand getan hat [Nr. 95]. Nachvolgend hat man ain ausschus gemacht von den standen, die ob der handlung sitzen, was man zu antwort ksl. Mt. geben sol, und an heut, dato [9.3.10], wider zu rat ervodert und horn, was sich der ausschus underredt haben.

[2.] Wir haben noch kain verhör vor ksl. Mt. aigen person erlangen mugen. So ist ksl. Mt. etlich tag an der paiß [= *Beizjagd*] gewest, deshalben wir stilhalten müssen. Serenteiner hat uns auf heut, dato, wescheiden, [was] auf unser wegern er pei ksl. Mt. gehandelt hat, uns zu enddecken. Dan wir umb verhor ksl. Mt. aigen person hart anhalten. Wo wirs aber nit erlangen mugen, musen wir gedulden, wo wir hingschaft werden. Es sol unser fleis und müe nit gespart werden.

[3.] [...] Item schickt uns ain copei der ratswal aus der ordnung<sup>1</sup> und, ob mer underricht vorhanden, der zoll der von Augspurg halben, was Hornecker ausgericht, dan wir uns aus dem nit wol verrichten und wir der handlung sunst kain wissen haben.

[4.] Swobl hat sein pferd verkauft. So het ich meins auch gern hingeben. Sind der vil fail, wardt yeder, wos hinaus will. Het ich mich verhoft, meins hoch verkauft haben, wo der zug fur sich gen solt. Aber auf eur weishait wefelch und ich gemaine stat nit in uberige kostung pringe, so schick ich das pei Franzen auch haim. Datum an sambttag vor letare Ao. decimo.

**567 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg**

[1.] *Übersendung der ständischen Antwort auf die ksl. Proposition; [2.] Bevorstehende Audienz der Gesandten beim Ks., Verlesung etlicher Supplikationen vor der Reichsversammlung; [3.] Wahl von vier Städtevertretern zur Behandlung städtischer Beschwerden; [4.] Ankündigung eines Berichts über die Audienz der Gesandten beim Ks.; [5.] Auftrag des Ks. an Kff. und Ff. zur Beilegung von Sessionsstreitigkeiten; [6.] Skepsis der Gesandten bzgl. eines Erfolgs ihrer Bemühungen beim Ks..*

<sup>1</sup> Die Regensburger Regimentsordnung vom 4. März 1500. Vgl. dazu T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 42-44.

[Augsburg], 10. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Fursichtigen, ersamen, weysen, gunstigen, lb. Hh., wir schicken eur weysheit hiemit die antwort, so die versamblung ksl. Mt. an sambstag [9.3.10] zu antwort geben haben [Nr. 96]. Darin ir vindet, das umb gelt zu tun ist.

[2.] Wir sind an heut, dato [10.3.10], fur die ksl. Mt. zu verhor beschiden. Got geb uns gelück. Habens dannoch in ain schrift gestellt [Nr. 293], als wir durch den von Serentein bericht, das der geprauch sey, wo man gleichwol ain handl müntlich furtregt, nichtsdestmynder schriftlich einlegen muesen. Es haben auch etlich Ff., Bff., prelaten und von steten suplicationen irer beschwerd, auch unvermogen vor allen stenden ganzer versamblung des hl. Reichs furgetragen und gebeten, die ksl. Mt. solicher beschwerd zu berichten und zu biten, solicher gn. wendung zu tun. Des sich die stend angenommen und verrer mit ksl. Mt. handeln wollen.

[3.] Item so sind vorher von steten erwelt und furgenomen Straßpurg, Augspurg, Frankfurt, Nürnberg. Wo ain stat im Reich gedrengt oder merklich beschwerd würd, so mag dieselb stat derselbigen vier stet ainer ansagen und ir beschwerd zu erkennen geben. Alsdann mag dieselb stat die andern drey zu ir beruefen und die beschwerd furtragen, und sover die handlung fur gefeulich und so gros beschwerlich von inen geacht wurd, so mogen dieselbigen vier stet die andern Frey- [und] Rstt. auf ain ernentten tag all erfordern, den beschwerten darzu verkunden und ratschlagen, wie man den nachtail furkomen, in guet weg gestellt würd. Des sy schuldig sind, hilf und beystand ze tun, dann die vier angezaigten stet allweg verordent sind.

[4.] Was uns auf die verhör verner begegnet, wollen wir eur erberkait furderlich berichten.

[5.] Es sind etlich Ff. umb die session strittig. Hat ksl. Mt. Kff. [und] Ff. bevolhen, darin guetlich zu handeln, zu vertragen, wo nit, sy darumb entscheiden, wies yetzo und furen gehalten soll werden.

[6.] Wir besorgen, ee wir von der ksl. Mt. unser obligend und beschwerung abgefertigt werden, der reichstag mocht sich enden und der anschlag schwerlich auf gemaine stat gelegt mocht werden. Ob wir verner handeln sollen, uns zu berichten. Das haben wir uch gueter maynung nit wellen verhalten. Datum sonntags letare Ao. etc. decimo.

## 568 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Verlauf der Audienz der Gesandten beim Ks., dessen abweisendes Verhalten, Übergabe der Supplikation; [2.] Bitte um Übersendung von mehr Zehrgeld; [3.] Auftrag Augsburgs an Dr. Peutingen zu Gesprächen mit den Regensburger Gesandten.

[Augsburg], 12. März 1512

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 5<sup>a</sup> post judica 1510 [21.3.10]).

[1.] Fursichtigen, ersamen und weisen, gunstigen, lb. Hh., wir sind an sonntag vergangen [10.3.10] gein hof kumen, di ksl. Mt. noch nit gar ge[g]essen. Hat uns unser H. hauptman [Sigmund von Rorbach] hineingelassen, haben wir verhart, pis ksl. Mt. ge[g]essen und unser H. hauptman pei ir Mt. angesagt. Dieweil sein Mt. noch am tisch ge[se]ssen ist, hat sein Mt. H. hauptman wevolhen, er solle uns fur seiner Mt. zymer pringen, da warten. Nachvolgend ist sein Mt. kumen und etwan vil Hh. Hat uns sein Mt. gehort, dapei vil der Hh. Do kanzler [Hans Kolb] der hauptmanschaft gar weslossen und von dem unvermugen meldung tet und auch, wie unser wefelch ist, anzuzeigen, wendt sich die ksl. Mt. zu unserm H. hauptmann und wolt uns sein Mt. verer nit horen. Sagt sein Mt., es weren zuvil leut da. Also wolten wir dannoch nit ablassen, wider angefangen, das sein Mt. ye nit horen wolt. Sagten wir, diweil ain anslag vor augen, so mocht, in miten der anslag swerlich auf gemaine stat gelegt werd, sein Mt. genadiglich dareinsehen. Gab sein Mt. die antwort, er weste ime wol ze tun. Darauf di schriften [Nr. 293] uberantwort, di sein Mt. selbthant empfangen. Wir haben di schrift [so abgefaßt], wie uns wevolhen, in allen artikeln, ausgeslossen di jar und leben lang der hauptmanschaft und das Dr. Haiden gesagt des hauptmans solds halben. Wo wir auf gelt angesunen wurden, erst furzepringen not sein will [vgl. Nr. 294]. So haben ksl. Mt. di weswerd unvermugen, auch wer mit der stat zu helfen ist, alles peiainander in suma und wies umb gemaine stat geschaffen ist. So haben wir Gf. Sigmund von Hag gepeten, uns di ksl. Mt. ze manen und umb abfertigung ze piten. Hat sich groß erpoten, er sei ain Regenspurger, wols vast gern tun und ain gueter fuderer sein, dan er wiß, wies umb gemaine stat geschaffen sei. Di ksl. Mt. hat des anslags halben, als wir nach dem schreiben auf unser anhaltung wericht empfangen, das ksl. Mt. Gf. von Zollern und Gf. Sigmund vom Hag, pei den standen oder ausschues zu handeln, ir Mt. wevolhen, damit gemaine stat nit weswerd wurd [sic!]. Wir schicken eur weishait, was seind gehandelt ist und di schreiben wehalten und alle einschreiben lassen. Der andern handlung sind wir in stater uebung, das wir ferer weschaid erlangten.

[2.] Gunstigen, lb. Hh., wollet uns mer gelt herauf verorden und nit lang verziehen, dan di zerung swer ist.

[3.] Dr. Peutingen ist von den von Augspurg verordent, mit uns ze handeln. Datum an eritag nach letare Ao. decimo.

## 569 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Auftrag des Ks. an seine Räte zur Weiterbehandlung der Regensburger Anliegen; [2.] Bitte der Gesandten um beschleunigte Beratung über den Punkt Regensburger Ratswahl; [3.] Übergabe eines Bescheids durch ksl.

Räte; [4.] Ankündigung eines Berichts der Gesandten über das Verhalten des ksl. Hauptmanns ihnen gegenüber; [5.] Weigerung zur Annahme einer erweiterten Verhandlungsvollmacht; [6.] Baldige Abreise des Kanzlers Kolb, voraussichtliche Dauer des Reichstags bis Ostern; [7.] Übersendung einer Antwort der Reichsstände auf eine ksl. Resolution; [8.] Ankündigung weiterer Informationen durch Georg Wolf.

[Augsburg], 20. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Wir sind an sonntag letare [10.3.10] vor der ksl. Mt. gehört, allain die hauptmanschaft und di ander weswerd des unvermugens sein Mt. nit heren wollen. Darauf seiner Mt. unser weswerd und unserm wefelch nach in schrift gestellt und wie der stat wider geholfen werd, in seiner Mt. hand geantwort. Des anslags halben wissen sein Mt. wol ze tun. Darauf wevolhen den wolgeworn Hh. Gf. von Zollern und Gf. Sigmund vom Hag, pei den standen oder den, [die] zum anslag verordnet werden, mit in ze handeln. Nachmals haben wir Gf. von Zorn angehalten, umb abfertigung gepeten. Uns zu antwort geben, er wolle fuderlich pei ksl. Mt. handeln, das wir abgefertigt werden. Nachvolgend ist uns verkundt durch unsern H. hauptman [Sigmund von Rorbach], ksl. Mt. hab unser schrift verlegt, sollen ain ander stellen, als wir getan. Hat die ksl. Mt. zu unserm handl verschafft Gf. Sigmund von Lupfen, landkomenteur von Yspruck oder Etzsland [Heinrich von Knöringen], Dr. Dopler, probst zu Nurmberg, N. [= Jobst] Dr. Welling, den oben angezaigten verordent[en] di schriften zugestellt.

[2.] An sambstag nechstvergangen [16.3.10] wir gein hof weschiden und ain antwort gevallen, darinen wir weswerd gefunden. Und diweil wir merkten, das man nit fuderlich zum handl tun, haben wir di ratzswal angezogen, di nach laut der ordnung ergen ze lassen, und gemeldt den nochtail, der daraus erwaxen, auch anzaigt di klain zal der person des ratzs, dorumb wenig tapfers mug ausgericht werden. Was uns zu antwort gevallen, wird eurer weishait vom Wolfen wericht werden. Demnach haben di verordent unser wegern an di ksl. Mt. langen lassen.

[3.] An montag nach judica [18.3.10] haben wir den Gf. von Lupfen umb abfertigung gepeten, uns des tags gein hof weschaiden. Ist uns durch den Gf. und Dr. Dopler der abschid schriftlich geben [Nr. 295], den wir euer weishait hiemit zuschicken.

[4.] Wie sich unser H. hauptman gegen uns gehalten hat, werden eur weishait an Wolfen vernemen, zu seiner zeit eur weishait auch werichten.

[5.] Gunstigen, lb. Hh., diweil dan unser wefelch anzaigt, was handlung furfelt, unser guetweduncken anzaigen, eur weishait zu berichten, vinden wir pei uns und andern in rat nit, das euer weishait solchen gewalt, wie der abschid ist, nit geben noch wevelhen sollen. [Das hat] auch die ursach, das wir zu solcher ordnung nit unterricht zu geben [haben], was nutz oder schedlich, auch wir der sachen ganz unbericht und unverstendig sind. Darumb uns, wo ir geleich in



rat, dafur wirs achten, nit vinden werdt, solchen gewalt in kainen weg annemen wollen. Schickt uns den von stund an herwider, wan wir sein nit geraten mugen.

[6.] Kanzler [*Hans Kolb*] hat uns angesagt, das sein unser gn. H. [*Bf. Johann von Regensburg*] nit lenger geraten mug, wan er in den osterveiertagen zu München sein mueß. Vermainen wir, das der reichstag fur ostern [31.3.10] nit weren soll.

[7.] [...] Wir schicken, was gehandelt ist. Darauf man an heut [20.3.10] ein antwort weschlossen [Nr. 104], di der ksl. Mt. zuzeschicken, des wir noch nit abschrift haben. Ob euer weishait wollen, das wir aller handlung und wer von standen hie sei, schrift nemen, last uns wissen. Datum an mitwoch nach judica Ao. etc. 10.

[8.] *Nachschrift*: Jorg Wolf wird euer weishait, was sunst gehandelt ist, wol verichten.

### 570 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Fortgang der Reichstagsberatungen; [2.] Voraussichtlich schwieriger Stand der Rstt. bei den Reichshilfeverhandlungen; [3.] Bitte um Geheimhaltung aller Mitteilungen über die Reichshilfe.*

[Augsburg], 24. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 64a, Orig. Pap.

[1.] Gunstigen Hh., haben euer weishait der ksl. Mt. ferer weger und antwort auf das, ich euer weishait hiemit zuschick [Nr. 105]. Hat man solch wegern zu wedacht genomen und auf montag 8 auf der klain ur wider weschiden.

[2.] Item diweil euer weishait schreiben, was sich des anslags wegeben, euch von stund ze wissen machen [*Schreiben liegt nicht vor*], mugen euer weishait wedenken, das das merer furgang hat, als ir wol gedenken mugt, dan ander stet sich auch vast [= *sehr*] weklagen. Das wir unsern halben auch nit sparen, wo es anders helfen wolt. Werden aber wericht, zu Koln<sup>1</sup> eben vil stet ir weswerd eingelegt und in di anleg nit willigen wolten, nichtsmynder di zetl alle zesa-mengenomen, darauf nichts gehandelt und dennoch den anslag geben müssen. Wir verhoffen, auf den befelch, so ksl. Mt. den zwaian Gff. [*Eitelfriedrich von Zollern und Sigmund zum Haag*] getan, werd uns wol erspriessen.

[3.] Gunstigen, lb. Hh., wollet dennoch solh handlung, wir euer weishait verkünden, was gehandelt, [*geheimhalten*], dan hie noch in grosser gehaim ist und wirs noch vertreulich in geschrift erlangt haben, damit uns nit nachtail daraus erwachsen. Datum an palmsontag Ao. decimo.

<sup>1</sup> Der Reichstag 1505.

## 571 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Warten auf die Rückkehr des Ks. von der Beizjagd; [2.] Erstellung einer Supplikation der Gesandten an die Reichsstände; [3.] Bitte um Rückbeorderung des Dieners Asam; [4.] Keine weiteren Kontakte ihrerseits zu den übrigen Städtevertretern und zur Reichsversammlung.

[Augsburg], 25. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 61b, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Presentatum am lesten mitwochen 1510 [27.3.10]).

[1.] Die<sup>1</sup> ksl. Mt. ist etlich tag an di paiß gezogen und Hg. Wilhalm das gelait geben. Man wart seiner Mt. alle tag herwider. Mit dem vermerken euer weishait, wie pald sich der tag enden werd. Di ksl. Mt. hat auf die antwort, von standen getan, mit der versamblung auf heut, dato [25.3.10], nichtz gehandelt.

[2.] Wir haben die armuet, unvernugen und wes gemaine stat noch in schulden ist, in schrift gestelt [Nr. 296]. Wollen di Gf. von Zorn antworten, das er auf wefelch ksl. Mt. mitsambt Gf. von Hag desderpaß wissen mit den stenden ze handeln.

[3.] Euer weishait schick den Assem fuderlich herwider.

[4.] Diweil uns der abschid also gegeben, [haben wir], mit den steten ze handeln, stilgehalten und, diweil ksl. Mt. des anlags halben den wefelch getan, auch nichtz pey der versamblung gehandelt. Und [wollen] in dem allen euer weishait willen und mainung noch vernemen. So seit euer weishait von Wolfen der handlung auch wol wericht worden. Datum an unser lb. Frauentag verkündung Ao. decimo.

## 572 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Nochmalige Weigerung zur Annahme einer erweiterten Verhandlungsvollmacht; [2.] Abreise des bfl. Kanzlers Kolb; [3.] Dringender Bedarf nach einem Schreiber; [4.] Verhandlungspause des Reichstags während der Ostagetage; [5.] Eventuelle Weiterbetreibung der Regensburger Angelegenheiten auf schriftlichem Weg.

[Augsburg], 28. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 132, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Euer weishait schreiben, jezund pey Asem getan [liegt nicht vor], haben wir verlesen. Nu vinden euer weishait in unserm vorigen schreiben [Nr. 569 [5.]], das wir in rat nit vinden, solchen gewalt an uns ze nemen, auch zu tun nit schuldig sind. Darpey lassen wirs nocht, euer weishait pittend, wollen uns mit vererm gewalt, dan wir vor haben, nit wesweren.

<sup>1</sup> Die Anrede fehlt wohl deshalb, weil das Schreiben unmittelbar an die Abschrift von Nr. 104 anschließt.

[2.] Unser gn. H. von Regenspurg hat des kanzlers [*Hans Kolb*] nit lenger enperen mugen. Wird sich auf freitag [29.3.10] hie erheben und den weg auf Regenspurg nemen. Wollet diweil mit der schickung stillhalten. Der wird euer weishait guet unterricht tun, desgeleich der zol von der von Augspurg wegen, diweil wir den kanzler nit haben mugen.

[3.] Haben euer weishait zu achten, solten wir verer handln, des wir uns nit versehen, mochten wir ains, der schrib und di handlung furtrug, nit geraten. Haben wir uns umb ein, uns tuglich, erkundiget, aber kainen zuwegen pringen mugen. Darnach sich euer weishait zu richten hab. Kain zweifel, Wolf hat euer weishait, wes wir besorgen, wericht.

[4.] Des reichstags halben haben wir jüngst di handlung anzaigt, dapey westet es noch. Etlich Ff. sind hieweg geriten, aber auf eritag [2.4.10] nemlich wider hie sein. Man handlt in der zeit nichtz.

[5.] Ob euer weishait ye ferer handeln wolt, so liest den kanzler daruber sitzen und zun standen schreiben lassen. Hat sich erpoten guetwillig. Datum an dem hl. antlastag Ao. decimo.

### 573 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Vermutliche Fortführung der Regensburger Reichshauptmannschaft*; [2.] *Übersendung eines Briefes*; [3.] *Bitte um mehr Geld.*

[Augsburg], 30. März 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 76, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gunstigen, lb. Hh., [...] als vil wir uns erkunden, so wird Regenspurg an ainen hauptman nit sein.

[2.] Wir haben euer weishait pey Poppen, kursner, geschrieben [*wohl Nr. 572*]. Verhoff, der brief sey euch an sambtztig [30.3.10] zukumen. Datum am osterabend Ao. decimo.

[3.] *Nachschrift*: Wollet uns mer gelt schicken pey dem, so euer weishait heraufsenten. Was uns wege[g]ent, [*werden wir*] euer weishait werichten. Mit eil geschrieben.

### 574 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Warten auf Regensburgs Stellungnahme zum Bescheid der ksl. Räte*; [2.] *Unterredung der beiden Gesandten mit den ksl. Räten, Drängen des Ks. auf Umsetzung des erteilten Bescheids, Pochen des Reichshauptmanns auf eine vertragliche Fixierung seiner Tätigkeit*; [3.] *Wiederholung der Bitte in Sachen Vollmacht*; [4.] *Übersendung weiterer Verhandlungsakten*; [5.] *Bitte um mehr Geld*; [6.] *Seltsames Verhalten des Ks.*; [7.] *Übergabe eines Berichts zur Armut Regensburgs an den EB von Mainz.*

[Augsburg], 8. April 1512

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 90, Orig. Pap. (Präs.vermerk: Geantwort freitag nach dem sonntag quasimodogeniti 1510 [12.4.10]).

[1.] Gruß. Lb. Hh., wir haben euer weishait pey Wolfen den abschid und wefelch, uns von ksl. Mt. reten gegeben, zugeschickt [vgl. Nr. 569 [3.]]. Ist uns pisher von euer weishait kain antwort darauf gefallen. Wiewol unser H. hauptman [Sigmund von Rorbach] langst sein sachen hat handlen wollen, ine dannoch vermut, das er etlich tag stilgehalten, ursach, das wir alle tag von euer weishait antwort warten.

[2.] Sind wir an heut, dato [8.4.10], fur der ksl. Mt. rat ervodert. Ist Gf. von Lupfen, unser H. hauptman und noch ainer mit ine. Hat unser H. hauptman angefangen, wie di ksl. Mt. unser obligend und weswerd gehort, dergeleichen der hauptmanschaft und seins soldes. Das dann sein Mt. an ainen volkumen gewalt nit hab handlen mugen. Darauf sey noch ksl. Mt. weger, das wir auf das allerfuderlichist hinabschreiben, damit dem abschid, uns gegeben [Nr. 295], gelebt werde. Dan wo solchs nit weschehe und in di leng wolt gezogen werden, so würde doch di ksl. Mt. nit stilhalten und selbst dareinsehen, damit der stat geholfen werd, dan seiner Mt. an Regenspurg, nachdem es ein ortstat [= Zentralstadt für das Umland] sey, merklich und vil gelegen will sein. So lest sich unser H. hauptman gegen uns horn, das er nit abschaiden wol, er hab seiner sachen, der hauptmanschaft und seins soldes, ain vertrag, es geb unser H. Ks. oder gemaine stat. Mugen euer weishait wol achten, was di handlung sey.

[3.] Gunstigen, lb. Hh., euer weishait haben in unserm vorigem schreiben [Nr. 572 [1.]] wol vernomen, was des wegerten gewalten halben unser mainung sey. Darauf wir euer weishait noch piten, wie wir vor gepeten haben.

[4.] Wir schicken euer weishait, was jezund von ksl. Mt. und den standen gehandelt ist [Nr. 109]. Datum an montag nach sonntag quasimodogeniti Ao. decimo etc.

[5.] Nachschrift: Wollet uns pey nachster potschaft mer gelt schicken, was ferner gehandelt wird, fuderlich euer weishait zu wissen machen. Euer weishait vermerken wol, was hinaus wil.

[6.] Ksl. Mt. ist nit wol zumuet, verspert sich zu zeiten, nimand zu ime lassen will. Als man sagt, sein Mt. vast wunderlich sey, und sind die gescheft umb sein Mt. groß.

[7.] Item wir haben unserm gnst. H. von Mainz unser weswerd und armuet in schrift [gegeben], wie wir das jungst ksl. Mt. auch geantwort haben. Der das genadiglich empfangen und sich wol erpoten hat, den standen das furzetragen.

## 575 Hans Schmaller an Regensburg

Bitte um Erlaubnis zur Heimreise.

[Augsburg], 8. April 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 89, Orig. Pap. m. S.

*Gruß.* Gunstigen, lb. Hh., mir wird von meiner hausfrau verkündt, wie sy vast swarlich sey. Pit ich euer weishait mit hohem vleis, wollen mir haym vergunnen, angesehen die notdurft, auch das ich mich guetwillig zu dem ziehen vermugen hab lassen. So ist warlich an ainem vast genuegig zu des Reichs handlung, dan sein Swabl numalen genugsamb wericht ist und di zerung wol erspart wird. Wo aber mit ksl. Mt. wolt yetz ferer gehandelt werden, so wissen euer weishait ainem andern an mein stat wol zu senden. Wo mir aber euer weishait nit erlauben wolten, so hab ich mein hausfrau geschriben, mir mein pferd von stund an pey aig[n]er potschaft schicken. Dan will ich nit lenger hie verhare. Habs ganz dafür, wo es euer weishait, meinen Hh., annem wer, auch also tun wurd. Pit euer weishait als mein gunstig gepitend Hh., mein schreiben aus der notdurft im pesten vermerken und gunstlich haymkumen lassen. Das will ich umb euer weishait als mein gunstig Hh. mit aller gehorsam mit allem vleis verdienen. Item es ist kain stat, di zwen da hat, dan Regenspurg und Hagenach [= *Hagenau*]. So wissen euer weishait, das es den swangern frau[en] heuer swerlich zuget. Datum an montag nach sonntag quasimodogenyti Ao. decimo.

#### 576 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Fürsprache zugunsten Wolfgang Jörgers; [2.] Angekündigte Mitnahme der ständischen Antwort an den Ks.

[Augsburg], 11. April 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 93, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* H. Wolfgang Jorger hat ewiggelt pey euer weishait, wie ir an der inligend schrift [*liegt nicht vor*] vernemen werdt. So hat er noch ain tail von ainem seiner gesweien erkaufft, dorumb er ainer verschreibung von euer weishait notdurftig ist. Uns mit dem hochsten gepeten, pey euer weishait hilflich ze sein, damit im jezund Jory [23.4.10] sein gelt, auch der brief verfertigt mocht werden. Uns zu gast geladen und vast wol erpoten. Wer unser guetwedunken, euer weishait hett zu ime geschickt und lassen ansagen, wie euer weishait zu der zeit Jory mit gelt nit geschickt seit und auf welche zeit ir getraut, in zu wezalen, als wirs darfur achten, wol erlangen werdt, damit er jezund nit umbsunst schicket, dan er alle jar wol warten mag. Er hat sich groß erpoten, was wir [*recte: er*] pey ksl. Mt., nachdem er auch der trucksessen ainer ist und vil an hof, auch zu Osterreich der stat und den irigen freuntlichen, gueten willen weweisen mocht, wolt er mit hohem vleis tun. Darauf wer unser rat, das euer weishait in mit dem suessen wein vor ort het. Wurd euch, wo man sein notdurftig wurd, auch mit der pit wol erspriessen. Haben wir euer weishait gueter mainung nit wollen verhalten.

[2.] [...] Was di stand ksl. Mt. wider zu antwort geben, will ich mit mir pringen. Datum an pfontag nach sunntag quasimodogeneti Ao. decimo.

**577 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg***Bitte um Rückzahlung eines von ihnen geliehenen Geldbetrags.**Augsburg, 15. April 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Wir haben hie aus der notturft von Gilig Säherlein, pogner, in wexelweis par an guetem, gewegen gold enpfangen. Deshalb uns uberantwort 50 fl. rh. Begeren wir deshalb an uch, ir wellet im solich 50 fl. an guetem gold unverzogenlich widerumb ausrichten, wan er uns hie hat anzaigt, das er solichs geltz von stund seiner schuld halben, er zu tun ist, notturftig ist auszurichten. Haben wir eurer weishait nit wollen verhalten. Datum Augspourg montags nach suntags misericordia domini Ao. etc. 10.

**578 Hans Schwäbl an Regensburg***Bitte um Erlaubnis zur Heimreise.**Augsburg, 18. April 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 99, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Fueg euer weyshait zu wissen, das mir in meinem so lang aussensein vil beswerung und irrungen in mein handeln und aus[s]tendigen, verfallen schulden furfallen und begegnen, das auch dyjehen, so mit mir in handlung sten, rechnung und furter vertrag mit in weiter zu machen, meins so langen aussenseins groß beschwär tragen, meins besorgens, sich dieselbigen von mir und mit andern zu handeln einlassen möchten, und sust ander obligen hab, daran mir nit wenig gelegen will sein. [*Ich habe*] zu der zeyt deshalb schaden gelitten und lenger auszupeleiben meiner obligen und handels halb, auch darmit mererm mein schaden zu furkumen, nit erleiden mag. So ist deshalb mein untertanig bit, dyweil ich euer weyshait zu wilfarung nun in der zwelften wochen aussen pin, der zeyt nach euer weyshait bevelch mit meinem H. Schmaller meins vermugens und verstands gemainer stat zu ere und nutz geren das pest gehandelt het, wo es euer weyshait von nöten will ansehen, ain andern an meiner stat tun hetten, auf Georgi [23.4.10] herauf zu verornen, wan ich aus oberzelten obligen und beschwerungen von meinem handel und narungen an merklich schäden, des mir euer weishait verhofft nit gunten, lenger auszusein nit tun möcht. Solichs hab ich euer weishait, von mir in guetem aufzunemen, darnach haben zu richten, nit wellen verhalten, mit wünschung uch allen vil säliger zeyt. Des bit ich widerumb antwort. Datum Augspurg pfintztags nach suntags misericordia domini Ao. etc. x<sup>mo</sup>.

**579 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg**

*[1.] Ankunft Georg Wolfs, ihre vergeblichen Bemühungen um eine ksl. Audienz; [2.] Übermittlung eines Schreibens des Ks.; [3.] Zusendung weiterer Unterlagen zu den Reichstagsverhandlungen.*

*[Augsburg], 20. April 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 103, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Presentatum eritag nach jubilate 1510 [23.4.10]).*

*[1.] Gruß. Jorg Wolf ist an mitwochen [17.4.10] spat her gein Augspurg komen, uns ain schreiben an ksl. Mt., desselbigen copey und ain sendbrief, an uns lautend [liegen nicht vor], uberantwort, das mit seiner inhalt vernomen. An pfnztag frue [18.4.10] haben wir uns zu unserm H. hauptman [Sigmund von Rorbach] gefuegt, seiner streng angezaigt, den brief ksl. Mt. ze antworten gepeten, uns wehilflich sein, damit wir zu ksl. Mt. kumen mochten. Aber sein streng mit gescheften weladen und wir vernomen, das ksl. Mt. des tags an di paiß [= Beizjagd] willens wer. Haben wir uns gein hof verfuegt, muglichen vleis getan, damit wir den brief euer weishait wefelch nach ze antworten, aber zu seiner Mt. nit kumen mogen. Uns dannoch durch ainen gehaimbten, so stätigs pey ksl. Mt. wonet, zugesagt, ksl. Mt. werd auf di paiß und uber nacht aus sein und zu morgens [19.4.10] herwider kumen. Alspald sollen wir uns zu im fuegen, wolle er uns zu ksl. Mt. selbst person pringen. Und diweil dan ksl. Mt. ob tisch und alspald auf sein würd, haben wir also verhareen muessen. Aber ksl. Mt. ist noch nit komen, als di sag ist, auf eritag [23.4.10] gewißlich sein. Darauf wir mit uberantwortung des briefs seiner Mt. warten wollen.*

*[2.] An freitag [19.4.10] uber tisch ist uns pey ksl. Mt. rat knecht ain schreiben, von seiner Mt. ausgangen [liegt nicht vor], uberantwort, von unserm H. hauptman zugeschickt. Wir geantwort, diweil der an unser Hh. lautend, wolle uns nit zimen, den aufzprechen, wollen aber den als di gehorsamen unsern Hh. zusenden, irs weschaids verer erwarten. Den wir euer weishait hiemit zusenden. Was der in sich helt, ist uns verporgen, verhofen, euer weishait wissen sich auf das ksl. Mt. schreiben und euerm wefelch nach, uns yezund getan, wol ze halten und uns solchs schreibens werichten.*

*[3.] Wir schicken euer weishait, was seint gehandelt ist [Nr. 113]. Und wie es sich in di leng zeucht, und was uns ferner wegegent, wollen wir euer weishait werichten. Datum an sambstag vor sonntag jubilate Ao. 10.*

**580 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg**

*[1.] Ihre Audienz beim Ks., dessen Antwort, Gespräch mit dem ksl. Kanzler über den Reichsanschlag und die Reichshauptmannschaft; [2.] Bitte um Bekanntmachung zweier gedruckter Schreiben.*

*[Augsburg], 25. April 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 108, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: 2<sup>a</sup> post cantate 1510 [29.4.10]).*

[1.] *Gruß.* Wir sind an St. Jorgenabend [22.4.10] vor ksl. Mt. aigner person erschinen, euer weishait zugesandten brief, di haubtmanschaft wetreffend [*liegt nicht vor*], uberantwort und ain rede darzu getan, herneben gemainer stat armuet und unvermugen in schrift und sunst angezaigt, sein Mt. untertaniglich gepeten, pey den standen des hl. Reichs ze handeln und genadiglich wevelhen, damit gemaine stat aus irm unvermügen mit dem anslag nit weswerd werd, wies dan ir ksl. Mt. in der sublication [*Nr. 293*] vernemen werd, und untertaniglich gepeten, der haubtmanschaft gn. wendung ze tun, in dem andern genadiglich fürsehen. Das werd ain rat [*und*] ganze gemain umb ir ksl. Mt. als iren ainigen, rechten, allergnst H. mit aller untertanigkait unverspart irs leibs und guets in aller gehorsam zu verdienen geflissen sein. Pey seiner Mt. ist gewesen unser gn. H. Bf. von Gurk, Gf. Sigmund von Lupfen, H. Serntein und sunst noch drei Hh. Und durch den von Gurk aus wefelch ksl. Mt. habe sein ksl. Mt. den brief und di weswerd der haubtmanschaft vernomen. Welle sein Mt. genediglich horen, und des wegerns, mit den standen des anslags halben ze handeln, aus der von Regenspurg unvermugen hilfflich ze sein, wollen sich ir Mt. auf paid angezaigt handlung wedenken. Also sind wir auf H. Serntein weschiden und statigs umb ferer handlung und sunderlich des anslags halben angehalten. Dieweil sich nu der reichstag enden will, so wesorgen wir, diweil ksl. Mt. mit dem anslag und dem gelt nit zu handeln hat, werd uns nachtail pringen. Was man geltzs des vergangen jars gelihen hat, zeucht man nicht ab.

[2.] Wir senden euer weishait zwen truckt brief, di last anslahen. Datum an pfinztag St. Marchsentag Ao. 10.

### 581 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

*[1.] Bemühen um ihre Abfertigung; [2.] Übersendung weiterer Unterlagen zu den Reichstagsverhandlungen, geringe Reduzierung der von Regensburg verlangten Reichshilfe; [3.] Bitte um rasche Zusendung der Regensburger Regimentsordnung; [4.] Wunsch nach mehr Geld; [5.] Entschuldigung für schlechte Handschrift.*

*[Augsburg], 11. Mai 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 126, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Wir haben seint der nechsten schrift, euer weishait getan [*wohl Nr. 580*], vil fleis gehabt, damit wir abgefertigt weren worden, oft weschaiden, aber nichtz gehandelt. Desgeleichen unser H. haubtman [*Sigmund von Rorbach*] auch getan, hat nichtz helfen wollen. An freitag vergangen [10.5.10] hat uns Gf. von Zorn zugesagt, er wol uns fuderlich zu abfertigung verholffen sein. Ksl. Mt. handl in ir selbst sachen, sunst nemantz abfertigung geb. Es sey aber nu am ort, und hab unser handlung vil wissens, er wol gueten vleis tun. Wir haben



ainen, wil uns auf montag [13.5.10] zu ksl. Mt. pringen. Alda wollen wir umb abfertigung anhalten und piten. Wir heten verhoff[t] auf das gleublich zusagen, mermalen weschehen, weren langst abgefertigt worden.

[2.] Wir schicken euer weishait, was von ksl. Mt. und den standen gehandelt ist, wie sich ains auf das ander verzogen hat [Nr. 117, 119-121]. Darin werdet ir vinden di zeit des, wie man das gelt erlegen sol. Nu haben wir pey ksl. Mt. gehandelt, auch pey den standen. Ist uns ain nachlassen geschehen, wesorgen wir, es sey nit erschieslich. Wollet nachgedenken, wo man auf di zeit gelt aufpringen woll, dan nichtzs helfen wird.

[3.] Gunstigen, lb. Hh., wir heten vermaint, ir solt uns di ordnung<sup>1</sup> langst zugeschick[t] haben, wo man wegeren würd, was wir in der ordnung wefelch heten, das anzezaigen. Wo wir di nit pei hand heten, mocht euer weishait nachlassigkait zugemessen werden und nachtail pringen. Darauf wollt uns di, wie irs haben wolt, fuderlich zuschicken, als wir verhoffen, kain har mer haben wird.

[4.] [...] Euer weishait wollen mer gelt heraufschicken und, was sunst zu handeln sey, fuderlich werichten. Datum sambtztage nach der auffart Cristi Ao. decimo.

[5.] *Nachschrift*: Lb. steuerschreiber, uberlest di schrift vor pey euch selbst und ain tail nach dem sin, dan ichs eilend geschriben hab.

## 582 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Ihre Audienz beim Ks. mit Bitte um dessen Hilfe für das verarmte Regensburg, Antwort des Bf. von Gurk*; [2.] *Nochmaliges Ersuchen um Übersendung der Regimentsordnung*; [3.] *Möglicher Kandidat für den Posten des Regensburger Stadtschreibers*; [4.] *Keine Veränderung des ständischen Entwurfs für den Reichsabschied*; [5.] *Wunsch nach Heimkehr*.

[Augsburg], 15. Mai 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 127-128, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß*. An nechsten vergangen montag [13.5.10] sind wir pey ksl. Mt. aigner person gewest und di weswerd gemainer stat mit dem kurzesten angezaigt also: Allergnst. H., euer ksl. Mt. haben vergangener tag gehort euer ksl. Mt. und des hl. Reichs stat Rengspurg ir weswerd, armuet und unvermogen. Und erstlich wetreffend die haubtmanschaft, wie weswerlich di gemainer stat ist, als eur ksl. Mt. [aus] jüngster schrift [Nr. 294] genediglich vernomen haben. Zum andern, so sey euer ksl. Mt. vor auch angezaigt gemainer stat armuet und unvermogen also, das di stat ob 4000 fl. schuldig, wissen nit, wie si di wezalen sollen. So ligen auch di gelter [= *Gläubiger*] teglichs vor der tür. Ist anders kain sorg, dan das di geleibiger nach vermog irer verschreibung, so si von gemainer stat

<sup>1</sup> Die Regimentsordnung vom 4. März 1500.

haben, in die laistung ervodert, auch der burger leib, hab und gueter in den Hftt. aufgehaltten werden. Zum driten, so ist auch euer ksl. Mt. untertaniglich in schriften angezaigt, warmit euer ksl. Mt. der statt widerumb helfen und [sie] in guet ordnung und wesen gestelt mocht werden. Allergnst. H., sinen wir nu 14 wochen mit swerer costung hie gelegen, das doch gemainer stat vermogen, wie angezaigt, nit ist. So ist an euer ksl. Mt. unser untertanig pit, euer Mt. wolle dieselb euer ksl. Mt. und des hl. Reichs arme, alte stat in gnst. wefelch haben und uns genediglich und fuderlich abfertigen. Das werd camerer und rat [und] ganze gemain umb euer ksl. Mt. als iren aynigen, rechten, allergnst. H. in aller untertaniger gehorsam verdienen. Dapey ist gewest der [Bf. Matthäus] von Gurk und Serntein und ander etc. Hat uns der von Gurk von wegen ksl. Mt. dise antwort geben also: Di ksl. Mt. habe unser untertanig anpringen genediglichen gehort und wol sein Mt. noch zwaien oder dreien tagen uber den handl sitzen und uns genediglich und fuderlich abfertigen etc.

[2.] Gunstigen, lb. Hh., wollet uns euer weishait auszug der ordnung fuderlich schicken, diweil sich der reichstag endet und di stand nit anders handeln werden, zu wesorgen, ksl. Mt. mochte sich hie kurzlich erheben. Damit, wo wir di ordnung nit pey handen heten, der saumsal unser und etwo weiter weschiden mochten werden, das wir dan nicht annemen, euer weishait nachtail daraus erwaxen mocht. Das zu wedenken.

[3.] Item wir haben uns umb ainen statschreiber gemuet und dafür Peutinger gepeten, gemainer stat ainen anzezaigen, der sich guetwillig erpoten. Also hat er uns ain genent, ist pey H. Adam von Freundsperg der vom adl und der prelaten pundsreiber, itzund pey im als pey derselbigen haubtman. Lobt in Dr. Peutinger wol. So kennt in kanzler, der Kolb, auch. Wo euer weishait gemaint sein will, last uns wissen. Wollen wir uns in der zeit auch erfragen, wie er geschickt sey. Wo dem also, als in der Dr. wernemt, wurd er für euer weishait sein.

[4.] Item als wir von den standen vernomen, wiewol heut [15.5.10] wider aufs haus weschiden, so wirt es doch nit anders, dan wie di stend ksl. Mt. den abschid zugeschickt haben [Nr. 117/III], also weleiben lassen.

[5.] Item wir wollen vast [= sehr] anhalten umb abfertigung, dan etlich des anlebens verdrieß haben. Müssen wir tun, als verstene wirs nit, dan wir auch nu gern dahaim weren. Haben wol dafür, es wer in der kamer langst zeit gewest, als wirs ksl. Mt. angezaigt haben. Datum an mitwochen nach sonntag exaudi Ao. domini im 10.

### 583 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] Ende des Reichstags; [2.] Bemühen um ihre Abfertigung; [3.] Bereitschaft zum Handeln gemäß den Weisungen des Regensburger Rates; [4.] Ihre Bemühungen in Sachen Reichsanschlag; [5.] Sondierungen zu möglichen Kandidaten für das Regensburger Stadtschreiberamt; [6.] Wiederholung der Bitte

um mehr Geld; [7.] Gerücht über baldige Abreise des Ks.; [8.] Nochmalige Mahnung zur Übersendung der Regimentsordnung; [9.] Bitte um rasche Zusendung von 40 fl.; [10.] Zehrgeld für den Boten.

[Augsburg], 22. Mai 1510

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 130-131, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Der reichstag hat sein endschaft genomen, ksl. Mt. und di stend genediglich und gunstlichen abgeschiden.

[2.] Haben wir an heut, dato [22.5.10], unser gn. Hh. Gf. von Zorn [und] den von Serntein abermals unser swere zerung und di leng, hie gelegen, angezaigt, umb abfertigung pey ksl. Mt. uns anzezaigen, gepeten, gn. abfertigung ze geben. Ist uns zu abschid geben, es hab ye diser zeit nit sein mugen, angesehen die groß ksl. Mt. gescheften. Es hab nu sein endschaft, sy wollen fuderlich mit uns zu abfertigung handeln.

[3.] Diweil dan euer weishait mainung [ist, daß wir] auf den weg, wie uns euer weishait jeziger schrift [liegt nicht vor] angezaigt, handeln sollen, wiewol es dem abschid, uns von ksl. Mt. gegeben [Nr. 295], nit geleich, [den] wir euer weishait zugeschick[t] haben, nit ist [sic!], wollen wir euer weishait wefelch nach mit allem vleis handeln.

[4.] Wir haben grosse mue gehebt des anslags halben, den auf 25 fueßknecht pracht [vgl. Nr. 123 [5.]], den kolnischen anslag vor 40 wezalen müsén.<sup>1</sup> Haben wir euer weishait vor geschriben, auf was zeit wezalt solt werden.

[5.] [...] Des schreibers halben wollen wir ferer mit ime handeln und paß erfahren, wie er geschickt sey.

[6.] Wir haben euer weishait pey Franzen [Solner] umb gelt geschriben. Davon nichtz gemelt ist. Unserwegen wollet uns fuderlich gelt herauf verorden, damit wir aus der herberg entledigt werden. Darumen wir den Franzen zu euer weishait schicken, dan wo kain andere antwort auf unser schreiben, het werden mugen pey Franzen auch wol zugeschriben. Doch geben euer weishait den grossen gescheften di schuld. Des nachziehens halben wissen euer weishait, wie wir darzu geschickt sind und vil grosser kostung daruber gen, westen auch nit, wo es ein end haben würd. Wir verhoffen, nit not sein werd.

[7.] Wir wollen an heut [22.5.10] wider zu ksl. Mt., auf seiner Mt. jüngste antwort umb abfertigung piten. Di sag ist, sein Mt. sich hie kurzlich erheben wird.

[8.] [...] Euer weishait wissen, das wir euch pey Wolfen zugeschriben und der ordnung, wie euer weishait di nutzlich sein sol, ausziehen, di fuderlich zuezeschicken [vgl. Nr. 581 [3.]], auch pey Wolfen uns geschriben, euer weishait wollen nit feiern, diselbigen verfertigen. Darauf wir di zuezeschicken alle tag gewart haben und wesorgen, wir mochten darumb angelangt werden. Ob nachtail daraus erwaxen würd, wollen wir uns gegen euer weishait entschuldiget

<sup>1</sup> Anschlag des Kölner Reichstags 1505. HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363, hier S. 512.

haben, wan ir von ostern [31.3.10] her zeit darzu gehebt habt, wol fertigen mugen, dan gemainer stat daran vil gelegen ist.

[9.] Wollet uns das gelt, nemlich 40 fl., pey Franzen oder Asem fuderlich zuzeschicken [sic!], dan wir vermainen, so wir der ordenung nicht handeln, di sunder nit anzaigen, dan wie wir vor wefelch haben, [daß wir] pald abgefertigt werden. Dan wir kainen vleis, als vil uns muglich, nit sparen wollen. Datum an mitwoch pfingstveiern Ao. im 10.

[10.] *Nachschrift:* Item wir haben Franzen ½ fl. zerung geben.

#### 584 Hans Schwäbl an Regensburg

*Nochmalige dringende Wiederholung der Bitte um Ablösung.*

*Augsburg, 2. Juni 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 143, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Ich hab negst euer weyshait im inderm rat in der wochen misericordia domini [14.4.10] geschriben [Nr. 578] und entdeckt, wes mir mein so lang aussensein in meinen handeln, schulden und andern, mit ich zu tun hab, in grossen, merklichen schaden und nachtail kume, mich deshalb mein notturft eraischet, auf Georgi [23.4.10] haimzukumen. Wo es deshalb euer notturft will ansehen, ain andern an meiner statt herauf zu verornen, des also widerumb von euer weyshait antwort begert. Des mir aber pisher kaine ist worden, wiewol mir Franz Solner auf mein beger, mit meinem H. camerer zu reden, wes ich doch pey ainem erbern rat auf mein gutwillig handlung ansehens oder gezigen würde, das mir auf mein begeren und schreiben kain antwort von ainem erbern rat gegeben werd. Hab im mein H. camerer in antwort geben, er wisse von kainem schreiben, so ich im oder ainem erbern rat getan hab. Darzu hab ain ynder rat mir nichtz haimzuerlauben, dyweil ich von mein Hh. des eussern ratz auch furgenomen sey etc. Mich dennoch nochmalen der zeyt her geliden, wiewol mit merklichen, als ir all zum tail mogt wissen, meinem schaden und nachtail, ymer der hoffnung, auf unser emsich und hart anhaltung der zeyt von ksl. Mt. abfertigung erlangt. Das aber nichtz furtragen hat wellen und zu besorgen, noch vor Jacobi [25.7.10] oder lenger nit beschehen mocht, so lang, dyweil ksl. Mt. alhie, als man sagen ist, hie zu verharren, den ytzigen anschlag des ersten zils einzunemen, erwarten soll. So ich mich dan der zeyt her von Georgi [23.4.10] in 6 wochen, zusambt voriger zeyt in den 17 wochen mit grosser meiner beschwerd, schaden und gesundz erlitten hab, ist abermals mein sunder bitt an all euer weyshait, aus angezaigten ursachen mich numalen mit guetem willen zu meinen handeln und andern notturften herhaim zu bewilligen, wo es uch dan von noten will ansehen, ain andern an meiner stat herauf zu verornen, mich vor weiter scheden und abpruch meiner handel günstlich zu erlassen. Des will ich mich zu aller euer weyshait zu geschehen versehen, mit willen geren verdienen. Datum Augspurg sonntags nach corporis Christi Ao. etc. decimo.

**585 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg***Bitte um Bezahlung von 75 fl. Zehrungskosten.**Augsburg, 2. Juni 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 144, Orig. Pap.*

*Gruß.* Dyweil [*wir*] auf mermalen schreiben [*an*] euer weyshait umb gelt zueschicken, uns zu unterhaltung, getan und deshalb auf euer schreiben, yetz jüngst getan [*liegt nicht vor*], haben wir hie von ainem burger, genant Sebold Paumgartner, par an gueter munß enpfangen 75 fl. rh., auf wexel daniden widerumb von eur weyshait Mertan Lerchen, dem münzmaister, auszurichten, der es furter ainem andern nach bevelch und schreiben des Paumgartners von stund soll ausrichten. Ist deshalb an euer weishait [*unsere Bitte*], ir wellet benanten munzmaister solich 75 fl. rh. unverzogenlich ausrichten, wie wir es also hie dem Paumgartner als gar glaublich zu geschehen zuegesagt haben und solichs in pestem uch nit wellen, darnach haben zu richten, nit wellen verhalten [*sic!*]. Datum Augspurg suntags noch corporis Christi Ao. etc. decimo.

**586 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg**

*[1.] Ihre Begegnung mit dem Ks., Bitte um ihre Abfertigung; [2.] Warten auf Antwort; [3.] Klage über den langen Aufenthalt in Augsburg; [4.] Übermittlung von Unterlagen über die Reichstagsverhandlungen und eines Briefes; [5.] Bitte um Zusendung eines Verzeichnisses der Schulden des Regensburger Reichshauptmanns; [6.] Vorzüge des Kandidaten für das Regensburger Stadtschreiberamt.*

*Augsburg, 3. Juni 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 145, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß.* Wir sind jüngst unsers schreiben, wir euer weishait getan, zu vier malen pey ksl. Mt. gewest, albegen gemainer stat weswerd und armuet angezaigt, untertaniglich umb gn. abfertigung gepeten, angesehen, das wir nun 16 wochen mit swerer kostung hie gelegen sind, auch angezaigt, den sweren anslag, yezund auf gemayne stat gelegt, aus irm unvermugen, wie oftmal seiner Mt. angezaigt, zu bezalen nit muglich ist, diemutiglich gepeten, solchen anslag ditzmals genediglich zu erlassen. Und yezund an freitag vergangen [31.5.10] haben wir sein Mt. frue im garten wetreten, abermalen wie vor gehandelt, wo sein ksl. Mt. uns ye nit abfertigen mocht, musten wir zerung halben haimziehen und aus der ursachen nit lenger hie verharren mochten. Dapey gewest der [*Bf. Matthäus*] von Gurk, Gf. von Zorn, H. Serntein. Hat sein Mt. mit den von gemainer stat sachen im garten gehandelt. Unter dem wurden wir gefragt, ob man ksl. Mt. jarlich ain tribut geb. Wir geantwurt: Nain. Ksl. Mt. ferer mit den gehandelt pis in seiner Mt. zimer. Ist unser H. haubtman [*Sigmund von*

*Rorbach*] darzukomen, nit in unserm peysein. Was durch sein streng gehandelt, ist uns verporgen, aber wol zu gedenken.

[2.] An sambtstag darnach [1.6.10] hat Gf. von Zorn im hofrat darvon gehandelt, uns des tags di antwort geben, ksl. Mt. sey an di paiß [= *Beizjagd*]. Sy haben darvon gehandelt, wollen solchs ksl. Mt. auf montag [3.6.10] oder eritag [4.6.10] werichten. Darauf wir umb abfertigung hart anhalten, auch des anslags halben, wie oben gemelt ist.

[3.] Euer weishait wedenken, das wir numalen gern dahaim weren, wo es sich zu fuderlicher endschaft nit schicken will, kainswegs nit lenger hie unser notdurft nach nit lenger hie weleiben mugen [*sic!*]. Heten uns an das so langs aussenbeleibens nit versehen.

[4.] Wir schicken euer weishait, was auf dem reichstag gehandelt ist, auch sunst ain brief von dem [*EB Jakob*] von Trier [*liegt nicht vor*]. Wollet anzeslahen wefelhen.

[5.] Wir werden angelangt, was unser H. hauptman gemainer stat schuldig sey. Wollet uns des werichten allenthalben der schuld an traid, wein und gelihen gelt, wo es darankom, anzaigen westen. Ist uns vor geschriben 1625 fl., wird uns hie mer angesagt.

[6.] Wir schicken euer weishait des pundschreibers hantgeschrift und sein wegern [*liegt nicht vor*], wo man mit im handeln wol, vor wissens mach. Er ist kain lateiner. Unser H. hauptman hat sich pey seinem H. erkundigt, weruembt in wol. Ist vor zu Swebischen Hal verweser statschreiberamtzts gewest, wer nit davon komen, sich sein leben lang nit verschreiben wollen und pey euer weishait auch nit tun woll. Lobt in Dr. Peutinger vast [= *sehr*] wol. Er hat kain weib, ist ain anseliche person, ist münzmaister gefreundt. Er ist nit willens, hinabzereiten, selbst mit euer weishait ze handeln, wesorgt, mocht im nachtail pringen, und gepeten, solchs in der gehaim ze halten. Euer weishait antwort und was wir noch des zols halben handeln sollen. Datum Augspurg an montag nach corporis Cristi Ao. decimo.

## 587 Instruktion Regensburgs für Hans Schmaller und Hans Schwäbl zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] *Dienstbereitschaft gegenüber dem Ks.*, [2.] *Ksl. Ersuchen an den Regensburger Rat um Stellungnahme zu den von Sigmund von Rorbach benannten Möglichkeiten zur Hilfe für Regensburg*; [3.] *Verneinen der von Rorbach behaupteten Zerstrittenheit des Regensburger Rates*; [4.] *Probleme der Ratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben*; [5.] *Schwierigkeiten mit der Erlangung einer umfassenderen Vollmacht für die Gesandten zum Ks. bei der Regensburger Gemeinde*; [6.] *Wunsch nach Überprüfung der Regensburger Zustände durch die Stadt selbst statt durch eine ksl. Kommission*; [7.] *Bitte um Verzicht auf den Augsburger Reichsanschlag*; [8.] *Zu erwartender Widerstand Hg. Wilhelms von Bayern gegen eine Ungelderhebung in Stadtamhof*;

[9.] Empfehlung zur Ungelderhebung bei allen Regensburger Geistlichen, Nachteile einer Erhöhung des Ungelds der Bürger; [10.] Negative Außenwirkung einer dauerhaften Reichshauptmannschaft; [11.] Zurückstellung der Antwort zum Thema Besoldung des Reichshauptmanns; [12.] Bitte um Zurückweisung der Soldforderungen Rorbachs an Regensburg, nochmaliges Gesuch um Aufhebung der Reichshauptmannschaft; [13.] Bitte um teilweise Unterstellung der Juden unter die städtische Obrigkeit und um Erlaubnis zu ihrer weitgehenden Austreibung aus der Stadt; [14.] Ersuchen um eine Appellationsfreiheit für Streitfälle unter 100 fl. Wert; [15.] Bitte um wohlwollende Aufnahme dieser Artikel und baldige Abfertigung der Gesandten.

Regensburg, [Ende Juni 1510]

München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (auf dem Deckblatt: Als wir zu ksl. Mt. nach dem reichstag in 14 tagen wider gen Augsburg weschieden, der nachfolgend wefelch geben worden.)

Was wir, ein rate der stat Regenspurg, den erbern, weisen unsern bürgern und ratzfrunden Hansen Schmalher und Hansen Schwebl, bede des ynndern rates, auf den receß, ine auf ir begeren bedachts und hindersichbringung halb weiter an die röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H., zu bringen, bevolhen, volgt hernach.

[1.] Erstlich sollen die röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., von uns, einem erbern rate, wie vor unser gehorsam, willig und undertenig dinst, wie dan derselb artikl in erster irer instruction, ine von uns gegeben [Nr. 561 [1.]], clerlich begreift, sagen.

[2.] Zum andern irer Mt. anzetragen, wie sie inen als iren ratzfrunden und gesandten, auf seiner ksl. Mt. mandat und vorderbrief [Nr. 289] auf den itztgehabten reichstag verordent, bevolhen hetten, seiner ksl. Mt. die grossen, merklichen obligen und beswerd anzuzagen. Die sie seiner Mt. in laut irer instruction und bevelhe [Nr. 561 [9.]] getan und irer ksl. Mt. darauf gar undertenigs vleis angeruefen und gebeten, genediclich bedenken, dareinzusehen, damit solh obligen und beswerd von inen und gemeiner stat abgewendt werde. Were inen durch seiner Mt. rete ein schrifte, so durch den gestrengen H. Sigmunden von Rorbach, seiner Mt. und des Reichs haubtman zu Regenspurg, iren gunstigen H., an sein Mt. gebracht, furgehalten worden, mit weme der stat Regenspurg wider zu helfen were [Nr. 298]. Darauf sie vierzehn tag bedachts, die an einen erbern rate zu bringen, begert, antwort darauf wissen zu beschliessen, der inen gn. zubegen [= zugegeben] were. Deshalb ein erber ynner und ausser rate, als vil die kürze der zeit geben het, beschlossen und inen, seiner Mt. furzutragen, bevolhen:

[3.] Dieweil in H. Sigmunden von Rorbach, irs H. haubtmans, furtrage vermerkt würde, als solte unainigkait zwischen ir, der vom rate, sein, des gemainer stat zu nachtaile raichet, mit weiter erstregkung desselben artikels etc. [Nr. 298 [2.]], seye nit an, es möchte zu zeitn zwischn ir einem unainigkait entstanden, aber desselben gemaine stat ganz an nachteile gewest. Wo sie auch

desselben under irn ratzfrunden gemerkt, mit dem pöldisten dareingesehen und gehandelt, damit solicher widerwillen abgestellt und hingelegt worden wern, und gemainer stat deshalben weder an ratgeen, reten und beschliessung derselben nye kein nachteile gewest noch daraus entstanden. Es begäben sich auch bei myndern und meren reten dan bei den von Regenspurg, iren Hh., das ye zu zeiten under einem oder zwaien unwillle entstünde und dennoch dieselben niemant zu nachtaile kämen, wie da auch beschehen möcht. Und westen nit anders, dann das bey und under inen fruntliche und gute ainung weren, als dann ir H. und hauptman des selbst wissens het, daz die zeit here, er bei inen gewont, zu hinlegung widerwillens, so sich zwischen inen begeben, ainich handlung nye not beschehen were. Es würde auch in demselben artikel durch iren H. und hauptman angezogen, wo unainigkait und der poß aigennutz vermiten und abgetan würde, mochte gemainer stat wol und liederlich geholffen werden etc.

[4.] Nu were ein rate zu Regenspurg in klainer anzale mit zwolf personen besetzt, die dann zu zeiten, [wenn] ye einer mit schwachhait, der ander nit anheim, der drit oder mer sunst mit andern ehaften beladen, auch ye etlich in den ambten steur, ungelt und hans<sup>1</sup>, so sie zu rat gefordert werden, von not sein muessen, also das oft die sachen und handlungen vor einem erbern rate aus mangl oder abwesen der ratsperson, der sich die andern in kleiner anzale dieweil nit understeen haben wollen, verhindert und verzogen worden, auch aus dem, daz ksl. Mt. geboten, die ambter nit zu besetzen noch zu verändern bis auf zukunft irs H. hauptmans, daz diejenigen vom rate, so in den ämbtern sein, den rate nit allzeit derselben ämbter notturft halb gesuechen mögen und zum digkermale deshalb auch verhindert werden, das, wo die ämbter verkert und die, so des rats sein, derselben pürde geledigt worden weren, den rate dest statlicher gesuechen und darin sitzen hetten mogen. Dardurch also denen, so vor rate zu handln gehebt, lengerung irer sachen, auch gemainer stat nit vil fuege dermassen erwachsen, als ir H. und hauptman des wol wissen het, und sunst mitnichte aigner nutz gebraucht oder gehalten würde. Das gemainer stat oder iren bürgern zu nachteile komen und raichen möchte. Solte aber ye einer so gar des rates zu suechen gepunden, das er seiner narung und notturft nit gesuechen mocht, dann sich etlich mit eysen, etlich mit gewant, etlich mit pfenwertn [= *Kleinhandel*] und andern hendlen nerten, die dann nit albegen so gar von dem iren sein oder zurügkeschlagen kunten, haben eur ksl. Mt. abzunemen, was gross schadens und verderbens gmainer stat daraus entsteen möchte, mer von derselben ze trachten, dann hineinzeziehen, dann sich yemants seiner aigen narung und geschefte, wie vor angeregkt, so genzlich nit entun kan noch mag, wiewol ein erber rate in dem gemainer stat und iren bürgern zu guet mer getan, dann ir vermögen gewest und noch williclich zu tun urbütig sind.

[5.] Als auch verer durch irn H. hauptman, H. Sigmunden von Rorbach, angezeigt werde, wie durch eur ksl. Mt. den von Regenspurg vormals ein

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 561 Anm. 6.



schriftlicher abschide geben irer beswerde der ordnung und wes zu demselben handl dienstlich, auch irs H. hauptmans halb mit volmacht bei eur ksl. Mt. zu erscheinen [Nr. 295], aber sie, wie vormals beschehen, itz auch also erschinen etc., haben wir eur ksl. Mt. von wegen eins erbern rates zu Regenspurg, unsern Hh., in unser jüngsten instruction und werbung angetragen, das dieselben, als bald ine solicher eur ksl. Mt. rete receß zukomen, gewaltz halben zu handeln furgenomen, aber andern oder merern gewalt, dann uns vorhin von inen gegeben und zugestellt ist, ausser ganzer gemeinde und an derselben sonder wissen und bewilligen bishere eur ksl. Mt. begere nach keinswegs erheben mögen, besorgende, wo sie solichs gleich an ein gemain langen liessen und mit denen berürts gewaltz halben handleten und beschlüssen, das in ansehen der sachen und sonderlich der hauptmanschaft und desselben besoldung halb nichts erlangt möchte werden. Es würde sich auch niemants, so sie zu senden furnemen, vermögen lassen, solichen gewalt anzunemen noch ichts darauf zu handln understeen, als dann eur ksl. Mt., yemants solichen gewalt anzunemen, swer sein, selbs erkennen möchten, und deshalb, merern gewalt bey einer gemeinde zu erlangen, mitnichte erwindlich sei und aus dem und sunst keinem andern [Grund] underlassen worden.

[6.] Als auch verrer in irs H. hauptmans furtrage gemelt werde, daz nichts pessers sein, dann eur ksl. Mt. verordenten ir erber und treflich potschaft der enden gein Regenspurg, daselbsten alle beswerung in der angenomen ordnung und in allen iren sachen, auch der hauptmanschaft und andrer weg halb zu verhoren und hinzulegen, was aber nit vertragen mocht werden, an eur ksl. Mt. verrer zu bringen, darin die billichkait wissen zu handeln etc. [Nr. 298 [5.]]. Nu were vormals von seiner ksl. Mt. zu dreien malen etlich gein Regenspurg verordent worden, ordnung zu machen, und deshalb gmainer stat vil und groß darüber gangen und dannoch dieselben wenig frucht oder nutz gepert. Solte dan eur ksl. Mt. itz aber yemants dahin verordnen, möchte abermals gmainer stat vil und groß darüber geen, des die arm stat nit notturft were, und dannoch, was derselben furnemen und ordnung gmainer stat nutz oder frumen bringen, alererst in irer übung fündig würde und gleich als bald wie die andern unnütz als frumen geperen mochten, dan ye yemants gmainer stat gelegenhait passer dan sie, wes die erleiden möchte, westen. Und demnach wollten die von Regenspurg, ir Hh., mit dem fuderlichisten über die ordnung sitzen, die aigentlich besehen, auch von den ämbtern, so etlich jare angestanden sein, rechnung aufnemen und alsdann seiner ksl. Mt., wes gmainer stat nütz und erleidenlich were, dardurch dieselb wider in aufnemen kommen möchte, auf nechstkommenden reichstag anzaigung tun und solichen laste swerer costung halb, so darauf geen wurde, eur ksl. Mt. der armen stat zu verhueten, genediclich vorzesein. Wo aber eur ksl. Mt. will und gemuet sein, ye yemants gein Regenspurg zu verordnen, so wolln eur ksl. Mt. die von den stetten, so burgerlich policei und notturft zu aufnemung der stet mer dann ander wissn möchten haben, verordnen, in alle

beswerde zu sehn, damit die von gmainer stat aufgehbt und in pesseren stande gesetzt mochte werden.

[7.] Es würde auch durch iren H. und hauptman in seiner schrift angezaigt, wie er die zeit, [*als er*] bei den zu Regenspurg gewont, nit anders in iren werken und getaten gespürt, dann eur ksl. Mt. mit allem gehorsam ze sein etc. [*Nr. 298 [6.]*]. Were war, das sie, die von Regenspurg, ir Hh., seiner Mt. in allem gehorsamlich erzaigt und albegen underteniclich erschinen, sich in dem Sweizerkrieg, auch in den aufschlegen der reichstege, zu Köllen und Costenz furgenomen, mer, dann gmainer stat vermögen gewest, angriffen und getan. So were auch ine in dem bairischen kriege vil und groß über gemaine stat gangen, wie sie dann seiner ksl. Mt. in erster irer instruction mit klerlicher anzaigung gemelt [*Nr. 561 [9.]*] und sich noch in allem gegen seiner Mt. als irem rechten, einign, natürlichen und allergnst. H. irs vermögens begirlich in rechter gehorsam erzeigen und beweisen wollen. Und bitten demnach, eur ksl. Mt. wollen gemainer stat armuet und sweres obligen genediclich bedenken, zu herzen und gemuet nemen und in disem yetzigem anschlage und hilfe gemainer stat genediclich nachsehung tun, dann die ob den 4000 fl. in schulden ist, darumb man inen teglich der bezalung halb vor der tür ligt und auf die zu laisten droet, wie wir dann eur ksl. Mt. in unser werbung vor auch angezaigt haben. Und ob die von Regenspurg, ir Hh., von gmainer stat wegen gern ewiggelt oder leibding verkaufen, so were gemaine stat also in gerueche und geschray irer armuet und schuld halben komen, daz sich ein yeder bey inen zu kaufen shyhe und hinder sich zuge.

[8.] Es würde auch durch iren H., den hauptman, angezogen, wo eur ksl. Mt. der stat zu gnaden und guetem die wege bei irem gn. H., Hg. Wolfgang von Bairn etc., und ander seiner Gn. mitvormünder gesuechen möchte, daz die am hof, so an der steinen bruegken Regenspurg ligen [= *Stadtambhof*], auch an demselben ort daz ungelt, wie in der stat genomen wirdet, näme, wie dann derselb artikel weiter begreift etc. [*Nr. 298 [7.]*]. Were wol guet und gmainer stat nützlich, aber zu besorgen, dieweil sie ir gn. H., Hg. Wilhelm von Bairn etc., ungeltz halben gegen gmainer lantschaft, als sie bericht würden, verschriben, kein beswerde auf kein stat, markt oder flegken anders dann von alter herkomen ze legen, das solichs bei seinen Gn. nit zu erlangen were.

[9.] Als auch ir günstiger H. und hauptman in einem artikl anzüge der bairischen wein halben, so durch die geistlichen jerlich in die stat gefürt würden, davon sie gmainer stat ganz nichtz teten [*Nr. 298 [8.]*], und wo ksl. Mt. der stat zuguet aus irer Mt. volmacht verfuegen wollten, das die geistlichen von mannen und frauen, so ir Mt. mit des Reichs hilf nit mitleidlich oder unterworfen weren, daz dieselben von irem wein auch ungelt gäben mit einer zimlichn maß wie der bürger [*Nr. 298 [9.]*], desgleichn, daz auf die bürger vom baierischen wein ain merers ungelt, dann wie bishere beschehen, geschlagen werden sollt [*Nr. 298 [8.]*], dann wir, die gesandten, wissen hetten, daz die stat Regenspurg, wie ander Rstt., ir höchste und maiste aufhebung vom wein hetten

etc. Dieweil dan der hochwirdig, hochgeborn F., ir gn. H. [Bf.] von Regenspurg, die vom capitel, der von St. Heymeran [= *Emmeram*], die von Ober- und Niderminster und ander stifte, so eur ksl. Mt. und des Reichs hilf mitleidlich oder underworfen sein möchten, als die den allermaisten wein in die stat füren, exempt und gefreit sollten sein, würde solichs under ander geistlichkait, so gegen den angezaigten kaum den achteten teile hereinfüren, groß irrung geperen und dennoch der ungelt von denselben gmainer stat so gar nützlich und hoch nit furtragen oder erspriessen. So aber gemaine geistlichkait ungesondert mit ungelt im bairischen, oberlendischen wein, auch pier, so sie einlegen, zimlich belegt und gmainer stat damit erspriessn sollten, des mochte gmaine stat nutz und pesserung empfahen.

Aber mit dem bairischn wein, gmainer stat bürger zugehörig, were es also gehalten worden, daz alle jare nach guete und merung der wachung derselben dareingesehen und alsdann nach derselben merung und guete darauf ungelt geschlagen worden. Es het sie [= *sich*] auch wol begeben, so dieselben in kleiner wachung gestanden und darzu nit guet gewest, daz man einen kopf umb drei haller schenken muessen, davon dann der drit teile ungelts gmainer stat gefallen ist. Und darumb mag nit wol oder leidenlich ein merung, dann wie bishere, beschehen und nach seiner guete und mererung darauf jerlich geschlagen werden, dann es gienge gemainem bürger mit erpauung vil auf die weingerten, gegen dem weinzirl [= *Winzer*] mit ablesen, einfexnen, einfüren, abziehung und ander costung, sovil darauf und dennoch die wein zu den minsten jaren in gueter wachung und guete weren, und wo nit also nach gelegenhait yedes jars dareingesehen würde, mochten die gemainen bürger keinen steten anschlage und sonderlich, so der sollt gehoret werden, nit erswingen und dardurch in ganz verderben kämen. Sie muessen auch darzu die weingerten an den ortern und in den gerichten, do die gelegen, versteurn, darnach, so sie die wein in ir keller brechten, gemainer stat dieselben auch versteurn und darzu die verungelten, wie dann der ungelt gesetzt wirdet. Und so man dann den ungelt hochern solte, käme dasselb niemant zu guet oder nütz dann den geistlichen, auch den am hofe [= *Stadtambhof*], so nit ungelt geben und ir wein dester hoher und ee dann die bürger ausschenken möchten, als dann eur ksl. Mt. solichs aus angezaigten ursachen selbs zu erkennen haben.

[10.] Als auch verrer von irm H. und haubtman seiner Mt. angezaigt werde, wo dise wege mit mererung vom bürger des ungelts aufgericht, darbei mit gueter ordnung gelebt und eur ksl. Mt. einen haubtman ye der enden haben wollen, so mochte demselben wol ein erber und gueter solde geben werden etc. [Nr. 298 [10.]]. Es were seiner ksl. Mt. vor in irer erstn instruction und werbung, so sie von eins erbern rates zu Regenspurg, irer Hh., wegen seiner Mt. nach lengs erzelt und ausgedrugkt die grossen armuet und unvermögen, auch schulden, darin gmaine stat stünde und teglich wuechse. Derhalb in irm vermögen nit were noch sein möchte, einen haubtman zu besolden noch einich mererung auf gmaine stat zu bringen. Auch dabei angezaigt, wo dieselb eur Mt. meinung

einen hauptman der enden auf ewig bei gmainer stat haben wolten, so kunte ir Mt. selbs ermessen, daz solichs wider gmainer stat freiheit, alt herkomen, auch die absolution, restitution und confirmation, so ine ir Mt. von neuem genediclich gegeben, darzu dem gebrauch, so allenthalben im Reich gehalten wirdet, auch ungezweifelt wol betrachten, wo also die hauptmanschaft bleiben solt, wiewol sie diser ir H. und hauptman [*Sigmund von Rorbach*] burgerlich und fruntlich gehalten, zu aufnehmen und nutz der stat und zuvor vil gewerbiger und hantieriger leut, der man warlich groß notturftig were, alhere zu bringen, gar nit dienet, dann ein yeder, so villeicht sunst willn het, sich herzutun, und so er wissens empfienge, das die hauptmanschaft also füro bleiben solt, des scheuhe nymbt und seins gefallens und gemuetz ganz hinder sich zeucht. So mochte inen und gmainer stat zugemessen werden, als setzte eur ksl. Mt. etwas untrauens auf sie, darumb ir Mt. solh hauptmanschaft fur und fur haben wolten. Daz inen dann, als ir Mt. selbs ermessen und derselben durch sy zum digkermale angezeigt ist, nit zu kleiner verletzung irer eren, sonder ganzer verachtung raichet, dann sie seiner ksl. Mt. und dem hl. Reich hoch verpflichtet und kein argwone bei inen nuhere erschinen noch gespürt worden, sonder mer, daz sie und die alt stat bei eur ksl. Mt. und dem hl. Reich ewiglich behalten, ir leib und gut und alles, so inen Got verlihen, als die gehorsamen darstregken wolln. Es brechte auch die sunst in ander wege ine und gmainer stat vil beswerde und nachrede, die eur ksl. Mt. nach lengs oder besonder anzuzaiigen ganz an not, dann die eur ksl. Mt. inen und gmainer stat zu gut und genaden baß, dann sie derselbigen anzaigen möchten, zu ermessn wissen. Es würde auch oft von denen, so zu handln hetten oder zu antwort steen muesten, auf einen hauptman, so der nit anheimb, mit swachhait oder in ander wege beladen, als es dann an daz nie gar sein mochte, geweigert. Deshalb etlich handl aufgeschoben muesten werden, dardurch gmainer stat nachteile, geschray und rede, als sollten sie lässig oder unfleissig sein, bei eur ksl. Mt., ander Ff., Hh. oder stete entsteen. Dardurch dieselben in ungnad und ungunst fallen möchten und doch ganz an ir unschuldn were, als eur ksl. Mt. solhs auch paß, dann erleutert ist, bedenken mögen, wiewol ir H. und hauptman, so der mit swachhait nit beladen und anheim gewest, albeggen bei inen erschinen und keins unfleiss seint halben gespürt worden. So er aber ye zeiten bei irm gn. H., Hg. Albrechten lobwirdiger, seliger gedechtnus, in geschefthen gewest oder seinen Hh. und frunden beistant tan, heten ye zeiten etlich handlung aufgeschoben und damit stillgehalten muessen werden bis auf seiner streng haimkunft. Sunst sie bishere in alln hendln und sachen fuderlicher, aufrichtiger entschaft derselben gehalten und inen nit anders von yemants zugelegt möchte werden, auch sie des hinfuro noch gern und willig gegen einem yeden halten und erzeigen wollen.

[11.] Als auch verrer von irm H. und hauptman in einem artikl seins furtrags angezeigt wirt, wo eur ksl. Mt. inen bei der geistlichkait des ungelts nit zu verhelpfen und daz auf ander wege underlassen, so hab er eins andern bedenkens, des er diser zeit nit klar befast, aber aufs pöldest er möge eur ksl. Mt. eröffnen

etc. [Nr. 298 [11.]]. Darzu ein erber rate zu Regenspurg, ir Hh., diser zeit nit antwort geben kunten. So aber eur ksl. Mt. solh anzaigen getan und inen eroffent würde, woltn sie derselben irer Mt. alsdann ir zimlich antwort geben und seiner Mt., was in demselben gmainer stat nützlich oder erleidenlich sein möchte, anzuzaiigen nit underlassen, sonder sich in allm ganz underteniclich, wie von inen bishere beschehen, beweisen.

[12.] Es werde auch durch iren H. und hauptman, H. Sigmunden von Rorbach, seins verdienten solts und scheden, so er vor einkomen der hauptmanschaft bis in das fünft jare durch der von Regenspurg ungehorsam erliten, bekerung begert, wie er dann solichs in zwaien artikln nacheinander in seiner geschrift gestellt hat [Nr. 298 [12.], [13.]]. Darzu ein erber rate zu Regenspurg, ir Hh., die antwort geben: Sie wern von eur ksl. Mt. keiner ungehorsam, den sie derselbn irer Mt. ye erzaigt solten haben, bishere beschuldigt noch inen deshalben von seiner Mt. ye anders zugeschriben oder angezaigt worden dann derselbn gehorsam und willig undertan. Darinen sie auch ir leben lang bleiben und also verfürn wollen und gesteenden seiner streng keins schadens, er irer ungehorsam halben erlitten, ganz nit noch daz sie sich gein irer Mt. anders dann die gehorsamen und willigen undertanen gehalten hetten. Bäten darauf ir ksl. Mt. als iren rechten, ainigen, natürlichen und allergnst. H. in aller die-mutiger, gehorsamer undertenigkait, bei irer Mt. und des Reichs hauptman zu Regenspurg, H. Sigmunden von Rorbach, irem H. und hauptman, verfuegen, daran ze sein, damit er sie und gemaine stat mit solicher zulegung seins begern weiter unangestrengt lasse.

Des soldes halbn, so sein streng die zeit bei zwölf jarn, als er anzeigt, ze haben begert [Nr. 298 [13.]], ist vormalis eur ksl. Mt. in erster unser instruction und werbung klar angezaigt, wie Dr. Heinrich Haiden, als er sambt H. Wilhelmen von Pappenheim in annemen unsers H. hauptmans alhie gewest, offenlich vor ganzer gmainde sie hat horen lassn, das eur ksl. Mt. die hauptmanschaft auf drew jar lang versuechen wollen, und ob yemants nach des hauptmans solde frage, het er bevelhe, zu sagen, das eur ksl. Mt. dem und anderm irem und des Reichs dienern, so eur Mt. dienten, wol zu belonen westen. Und so die von Regenspurg, ir Hh., irer Mt. zu mermaln und itzt durch sie als ir gesanten mit hohem und grossm erwegen, das es ye in irer und gmainer stat vermögen nit sei, einen hauptman zu besolden, demnach sie abermals gar diemütiklich eur ksl. Mt. anrufen und bitten, eur Mt. wollen ir angezaigt gehorsam, so sie mit annemung des hauptmans getan, auch die absolution, restitution und confirmation, darzu ander ir und gemelter stat freiheit, alt herkommen und gebrauch, so vormalis alhie gewest, und zuvor ir und gmainer stat armut und unvermögen ansehen und zu herzn nemen und die furgenomen hauptmanschaft widerumb von inen und gemainer stat abtun und den begerten solde genediclichen aufheben und furter damit unbeswert ze lassen geruechen, dann es ye in irm und gemainer stat vermogen, wie oft angeregt, mitnichte were, und genediclichen bedenken, das sie ir ksl. Mt., als die jüngst alhie

gewest, gar genediclich erboten, das die mit ganzem genaden genaigt, die stat Regenspurg widerumb in ir alte fuesstapfen zu setzen noch der massen, wie von alter herkommen, auch allenthalben im Reich der gebrauch ist, beleiben zu lassen. Das erbieten sich ein erber rate und gemaine stat, umb ir ksl. Mt. als iren einigen, rechten, natürlichen und allergnst. H. mit irn armen, geflissen, undertenigen dinsten gar diemütlich zu verdienen. Es het auch gemaine stat vormals keinen haubtman nye gehebt noch damit beswert worden. Wol, dieweil gmaine stat in vermögen gewest, hetten sie über ir soldner und diener einen haubtman auf- und furgenomen und denselben albegen zu entsetzen gehebt, were auch bey ine im rate nit gesessn noch nichts gehandelt, dann was von einem erbern rate mit ime verschafft worden were. Des aber diser zeit armut und unvermögen halben der stat, auch nachdem sie der diener und soldner nit vil hetten, an not were, und sunst in keinen wege keinen haubtman nye gehebt noch versoldet.

[13.] Und als im letzten artikl durch irn H. und haubtman der judischhait halb, [daß es] mencherlai irrung begeben hetten und deshalb eur ksl. Mt. swerlich beclagt, darauf ir Mt. irem gn. H. von Passau, auch ime schreiben hetten lassen und bevelhe tan, die juden vor inen bei altem herkomen bleiben zu lassen, hantzehaben, angezogen wirt etc. [Nr. 298 [14.]], haben ein erber rate zu Regenspurg irer ksl. Mt. durch sie als die gesanten in irer jüngsten instruction und werbung anzaigen lassen, dieweil die judischhait eurer ksl. Mt. und dem hl. röm. Reich mit dem aigentumb zusetet und darauf gemaine stat in namen des hl. Reichs die hohen gericht und ander mer herrlichkait und gerechtigkeit hat, so bitten eur ksl. Mt. die von Regenspurg, ir Hh., mit aller diemütiger gehorsame und undertenigem willen, die judischheit mit manschaft und den mynderen gerichtten gmainer stat genediclich zu/zu/stellen. Sollte nichtzdestmynder irer ksl. Mt. ir jerlich zins und tribut wie vor von der judischheit einbracht und geraicht werden. Und nachdem der juden ein gute anzale und darunder vil arm sind, muessen all getraide, holtz, smaltz und ander teglich notturft zu irer aufenthalt und wesen haben, das dann gmainer stat bürgern und inwonern in vil wege nachteilig ist. Darauf ir undertenig bitt an ir ksl. Mt. ist, genediclich zu erlauben, der juden zum taile aus der stat zu schaffen, bey 20 oder 24 haussessiger juden hierinne zu lassen, auch furo uber solich anzale nit mer hie heusenlich ze wonen gestatten, von denen eur ksl. Mt., gleich wie vor von einer mern menig, ir tribut, zins und anders haben möchten. Es würden auch die judischeit mit nichte oder sondern sachen, wie dann von alter herkommen, beswert, und gebrauchten sich itzt merers vorteils und freiheit, dan sie ye bei inen in gewalt ires gn. H., Hg. Georgen [von Bayern] lobwirdiger, seliger gedechtnus, getan hetten.

[14.] Und als auch eur ksl. Mt. rete haben furgenomen, das niemants hinder 32 fl. rh. möge oder solde an das ksl. camergericht appellirn, darumb sie irer

Mt. bestetigung underteniclich, was hinder 100 fl., das niemant von einer sache in das camergericht appellirn möge, bitten.<sup>a</sup>

[15.] Und darauf eur ksl. Mt. abermals als die gesanten von der von Regenspurg und gmainer stat wegen als iren und unsern ainigen, rechten, natürlichen und allergnst. H. in aller diemutiger gehorsam underteniclich bittend, eur ksl. Mt. wollen die angezaigten artikl, so wir eur ksl. Mt. erstlich der haubtmanschaft halb, zum andern irer und gemainer stat beswerde, obligen und unvermögen und zum dritten, welhermaß du[r]ch eur ksl. Mt. gn. hilf und furdrung derselben zu guet und aufnehmen gar nützlich geholfen werden mag, auch dero artikl, wir yetzo eur ksl. Mt. von der von Regenspurg und gmainer stat wegen als ir gesandten müntlich und schriftlich angebracht, erleutert und ubergeantwort haben, im allergnst. fur augen und zu herzen nemen und der dismals laut unsers diemütigen bittens gnediclich helfen und deshalb mit gn. antwort zum ersten abfertigen, angesehen, daz wir mit swerer cost und zerung alhie ligen. Des wirdet an zweiff ein rate und ganze gemain umb eur ksl. Mt. als iren ainigen, rechten, natürlichen und allergnst. H. mit irn undertenigen, wol schuldigen dinsten gehorsamlich verdienen.

### 588 Hans Schmaller und Hans Schwäbl an Regensburg

[1.] *Empfang von 50 fl.; [2.] Ihre Anhörung durch den ksl. Hofrat; [3.] Verhandlungen mit Gf. Eitelfriedrich von Zollern über die Zahlung des Augsburger Reichsanschlags.*

*Augsburg, 2. Juli 1510*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 28, fol. 163, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Fuegen uch zu wissen, das wir hie von Sebold Paumgartner empfangen haben auf wexel an gold 50 fl. rh., daniden zu Regenspurg Mertan Lerchen, dem münzmaister, widerumb auszurichten. Demnach ist unser beger, ir wellet deshalb mit sollichem gelt den münzmaister zufridenstellen und in unklaghafft halten.

[2.] Wir synen an gestern [1.7.10] zu verhor vor dem hofrat in peywesen des von Zorn kumen und warten verrer handlung. Haben wir uch nit wollen verhalten. Datum Augspurg erichtags visitationis Marie Ao. etc. decimo.

<sup>a</sup> *Folgt die durch entsprechende Markierungen als gestrichen gekennzeichnete Passage:* Und darauf eur ksl. Mt. abermals als irn ainigen, rechten, natürlichen und allergnst. H. in aller diemuetiger gehorsame und untenigem willen bittende, ir ksl. Mt. wollen ir vorig, auch dises ir yetzigs anbringen und antwort im allergnst. aufnehmen und vermerken und dieselben zu herzen und gemuet fassen und gnediclich dareinsehen tun, damit angezaigt obligen und beswerde an gemainer stat gewendet und abgelegt werde und widerumb in ir alt fuesstapfen der haubtmanschaft halb zu ledigen und setzen noch der massen, wie von alter herkommen, auch allenthalben im Reich der gebrauch ist, bleiben zu lassen. Des erbieten sie ein erber rate und gemaine stat umb eur ksl. Mt. als.

[3.] *Nachschrift*: Item mit dem Gf. von Zorn handeln wir sunderwar des anschlags halb. Sagt uns gueten willen zue, wo nit, so wollen wir pey ksl. Mt. aigner person handeln.

#### 15.14. Reichsstadt Straßburg

##### 589 Peter Museler (Straßburger Ratsherr) an Straßburg

[1.] *Ankunft des Ks.*; [2.] *Übergabe der durch Straßburg eingesammelten Anleihegelder an den Ks.*; [3.] *Warten auf den Beginn des Reichstags, Eintreffen einiger Ff.*; [4.] *Versuchte Werbung eines venezianischen Abgesandten bei den Gesandten der Rstt.*

Augsburg, 23. Februar 1510

Straßburg, AM, AA 331, fol. 9, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß*. Lb. Hh., uf donerstag des obens nestvergangen [21.2.10] ist ksl. Mt. gon Augspurg kumen.

[2.] Am fritag donoch [22.2.10] bin ich zu ksl. Mt. kumen, und ist by irer Mt. gewesen Gabriel Vogt, Mathis, barbierer, und der dirwart. Do hab ich ksl. Mt. uwer, miner Hh., dinst gesagt und ir Mt. zu erkennen geben das uf das schriben, so ir Mt. uch, mynen Hh., het lossen tun [*liegt nicht vor*], irer Mt. zu schicken die 4000 fl., so noch do werent von dem entlehenten gelt. Uf solichs heten ir, myne Hh., irer Mt. dieselben 4000 fl. mir befolen zu uberantwurten oder wem mir ir Mt. befel, solich zu geben. Ouch het ich die rechenung, das gelehenet gelt betreffen [*Nr. 408*], ouch die antwurten, so etlich uf das nochgon schriben geben hetten [*Nr. 408 Anm. 8*]. Ouch bracht ich an ir Mt. den befel, so ir, myne Hh., mir geben haben, die zwey wort in der fryheit betreffen,<sup>1</sup> und hab ir Mt. demieteklich gebeten, uch, mynen Hh., dieselbigen wort zu declariren und fryheiten darüber zu geben etc. Uf solichs ließ ksl. Mt. mir [*durch*] Gabrielen Vogt sagen, ksl. Mt. het zu besonderem dank und grosem wolgefallen des darlihens, so ir, myne Hh., geton heten, ouch der arbeit, so ire, myne Hh., mit dem gelt gehept heten. Ir ksl. Mt. wolt solich gegen uch, myne Hh., in besunderen genoden nit vergessen. Und das beegeren [*sic!*], so ich an ir Mt. gedon gab, solt ich Gabrielen Vogt uberantwurten mitsampt der rechenung und antwurten, so nochmols geboren weren. Und befal mir ksl. Mt. mit mund, Gabrieln Vogt die 4000 fl. zu uberan[t]wurten. Solich fl. mitsampt den geschriben hab ich desselben fritags [22.2.10] oben Gabriel Vogt uberantwurt und von im empfangen ein quitanz, so ich uch, mynen Hh., zuschick [*Nr. 408 Lesart b-b*].

<sup>1</sup> Was hiermit gemeint ist, läßt sich nicht klären.



[3.] Des richstags halben ist noch nit angefangen. Ouch so ist myn gn. H. von Coln des fritags [22.2.10] oben kumen und dovor myn H. von Würzburg.

[4.] Ouch sagt mir Gabriel Vogt, es weren etlich gefangen zu Venedig uskumen [vgl. Nr. 481 [5.]]. Es ist ouch einer [= Wolfgang Wiener] von der Venediger wegen zu Augspurg gewesen und hat begert, von siner Hh. wegen etwas werbung an der stet botschaften zu tun. Ist im geantwurt, so er des verwiligung von ksl. Mt. het, so wolten sy in horen. So er aber kein verwiligung het, so wolt inen nit geburen, in zu horen etc. Got pfleg uwer. Datum zu Augspurg uf samstag noch dem sondag noch der grossen vastnacht Ao. 10.

### 15.15. Reichsstadt Worms

#### 590 Der Wormser Schultheiß Balthasar Myhel an Bm. Johann Wolf und Alt-Bm. Reinhard Noltz

[1.] *Bereitschaft zur Zurückhaltung in Sachen Wormser Klerus; [2.] Noch keine Fortschritte bei den ihm erteilten Aufträgen, baldiger Beginn der Reichstagsberatungen; [3.] Verhandlungen des Ks. mit den Vertretern der niederösterreichischen Länder über eine Kriegshilfe, Rüstungen der oberösterreichischen Länder.*

[Augsburg], 1. März 1510

Worms, StadtA, 1 B 1929/2, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Meister Baltasar Myhel, schultheiß, schreibt vom reichsdag zu Augspurg uf schrift, die im zugeschickt etc. Ao. 10).

[1.] *Gruß.* Wolgelerten, ersamen und furnemen, gunstigen, lb. Hh. und frunde, euwer schryben, an mich ausgangen [*liegt nicht vor*], betreffen etliche stuck, darin ire in meynem bysyn und nach meynem abreiten mit etlichen von der priesterschaft handlung gehabt haben etc., mit angehenkter warnung, wes ich mich in solchem, ob mit mir gehandelt werden wolt, halten sol, habe ich gelesen und wil mich in solchem euwerm schryben gemeß halten und mich wyter in keyn handlung begeben.

[2.] Der sachen halber meyns bevelhs, nemlich der confirmation und anders, ist noch nichts entlichs ader gewißlichs zu schryben. Ich bin aber in emsiger handlung, wil in solchem keyn vleys sparen. Der gescheft syn vil hie, darumb muß ich desto gemacher tun. Es ist noch keyn rychsrate ader versamlung gewest, aber bis nechst montag [4.3.10] wil man anfahen. Wes darnach gehandelt werdet, wil ich euch zu yeder zyt unverhalten lassen wissen.

[3.] Ksl. Mt. handelt mit dem underosterrichsen lande, das sie ime 1500 zu pferde und 4000 zu fuß auf iren kosten 3 monet lang halten sollen. So ist die sag, wie das der Kg. von Frankrych zu felde lig mit eym mechtigen zeuge, und sollen die oberosterichischen lande oculi [3.3.10] auch zu felde zihen. Dieses

alles geb ich euch one wucher, wie ichs kauft han. Hiemit vil guter zyt. Datum frytags nach Mathie Ao. X<sup>mo</sup>.

### 591 Simon von Schönberg (Wormser Ratsherr) an Worms

[1.] Übergabe seiner Instruktion und der Supplikation an den Ks., Warten auf Antwort; [2.] Unterredung mit dem ksl. Kanzler über Neuigkeiten aus Worms; [3.] Gründe für die notgedrungene Herausgabe der Supplikation; [4.] Abreise Sernteins aus Augsburg, Übertragung der Streitsache Bf. von Worms gegen Rst. Worms an Dr. Frieß; [5.] Reise Schönbergs nach Innsbruck zum Ks.; [6.] Unmut über die schleppende Behandlung der Wormser Angelegenheit am ksl. Hof; [7.] Seine Unterredung mit dem Ks. über den Konflikt zwischen Worms und dem dortigen Klerus; [8.] Ankündigung eines neuerlichen Vermittlungsversuchs zwischen den Wormser Konfliktparteien durch den Ks.; [9.] Frage des Ks. nach eventueller Unterstützung des Kf. von der Pfalz durch den Bf. und den Klerus von Worms; [10.] Verabschiedung Schönbergs; [11.] Bitte um genauere Informationen über die Art der Hilfeleistung des Bf. von Worms für den pfälzischen Kf.; [12.] Scharfe Strafmaßnahmen des Ks. gegen alle Unterstützer des Kf.; [13.] Bitte um Verständnis für die lange Dauer seiner Mission.

Augsburg, 3. Juli 1510

Worms, StadtA, 1 B 1929/2, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Symon von Schonberg schrybt von Augspurg syn handelung by ksl. Mt. Ao. 10).

[1.] *Gruß.* Gunstigen, lb. Hh., eur weyshait jüngst verschreyben mitsampt etlichen beyligenden instruction und copyen, Hansen Bauren und mir getan [*liegen nicht vor*], hab ich mit undertänigem vleyß vernomen, dieselben instruction durch ain suplication [*liegt nicht vor*] mitsampt den copeyen an ksl. Mt. rate langen lassen. Aber mir bisher kain antwort gefallen, wiewol etwas geratschlagt und verfast ist, aber der merertayl des ksl. Mt. hofratz gen Insprugk abgefertiget etc. Bedunkt mich, in disem fall sey eur weyshait vil eintrag beschehen durch Dr. Frießen, als ich dann eur weyshait vormals zu versten geben hab.

[2.] Anfanglichen, als ich die instruction mitsampt der suplication von Hansen von Güssen empfangen, hab ich dieselben wollen verhalten aus ursachen und also lang, unz der ksl. Mt. hofräte versamlt gewest weren, das ich möcht eur sach und beger, auch die missif, an ksl. Mt. lautent, dester paß und fuglicher uberantwort. Indem ist durch eur weyshait solicitor, Hansen Bauren, dem Serentiner furgetragen worden, das ain pot von Wormbs vorhanden seye mit etlichen schriften, so ksl. Mt. zugeschickt seyen. Uf solichs bin ich vom Serentiner beschickt und neuer mer gefragt worden, der ich nit vil wissen gehapt hab, dann was ich in der instruction vernomen hab. Uf das ich dem Serentiner zu versten geben, davon mir wissen gewesen ist. Nachmals mich weyter gefragt, ob

ich sunst nicht schriften hab an ksl. Mt., darin eur weyshait der ksl. Mt. neue mer zu versten geben. Da hat mir gezuomen [= *geziemt*], das ich ime anzaigt und gesagt, ich habe ain missif an ksl. Mt. [*liegt nicht vor*] des mandats halben, so eur weyshait [*durch*] die ksl. Mt. zugeschickt sey [*liegt nicht vor*], das eur weyshait demselben gehorsam erschein und leben, der Phalz niemants wollen zuschicken noch zuziehen lassen etc. Und hab die missif, an ksl. Mt. lauten, auch die suplication und ander schriften, so eur weyshait mir und Hansen Bauren zugeschickt haben, bey meinen handen behalten als lang, bis entlich von hofräten versamlet weren, domit ich die sach dest am fuglichsten furtragen und anzaigen möchte, wie ich dan den bericht in eur instruction vernomen hab.

[3.] Als mir die prief, so eur weyshait mir zugeschickt, waren, des tags bin ich von Dillingen gen Augspurg geriten, domit ich nichtz aus hab mugen richten. Als ich gen Augspurg komen bin, ist Hans Baur, eur weyshait solicitor, zu mir komen und gewolt, das ich die prief mitsampt der suplication dem Serentiner uberantwurt. Darin [*ich*] großen beswer gehept hab, angesehen, dann der Serentiner, Dr. Frieß, Dr. Hayden, Bf. von Bassau, Gf. Adolf von Nassau und sunst niemants zu Augspurg gewesen ist, und hab abermals die prief nit wollen uberantwurten, wann meins bedunkens ungezweyfelt eur weyshait wol bericht ist, das die obgemelten räte sunderlich nicht gut Wormser sein, auch in dem handl fast verdächtlich etc. Aber an dem andern tag ist abermals Hans Baur des morgens umb vier ur zu mir komen und hat uberain wolt, das ich den handel, auch die missif, an ksl. Mt. lauten, mitsampt der suplication solte uberantwurten. Also hab ich solchs getan und dem Serentiner uberantwurt und in bericht uf das allerpöst, als ich gemögt hab. Uys den ursachen hab ich das muessen tun, domit ich gegen eur weyshait nit verunglimpft oder für hinlassig geacht würde, wenn ich solchs geren ufgehalten hete, bis ksl. Mt. hofräte zusammenkomen und versamlet gewesen weren. Het mich bedunkt, das ich alsdann nicht sovil widerstands oder sovil parteysch richter gehept hette, es ist aber beschehen etc.

[4.] Item am ersten tag Junii ist der Serentiner von Augspurg hinweg gen Ynsprugk geritten und mich mitsampt dem handl zu Augspurg gelassen, wiewol er mich täglich vertröst und aufgehalten hat, er wolle nit hinweg, ich sey dann vor abgefertigt. Uber solichs hab ich in weyter gefragt und begert, ob ich dann uf sein zusagen und vertroftung den boten bey mir behalten solt, domit ich die mandate und ander schriften eur weyshait zuschicken mocht. Uf das er mich hoch vertrost und mir zugesagt, ich müge den poten bey mir wol behalten, dann die sachen seyen schon geratschlagt, und wolle mich on alles verziehen vertigen. Darauf ich im wedere tag und nacht kain ru gelassen, sunder stetigs angehangen bin. Aber nichtstdestweniger hat er mich und den handel, wie oben vernomen, zu Augspurg gelassen und den Dr. Frießen haimgeben, domit er eur anpringen wol hat mugen besichtigen, wie eur begeren gestanden ist, niemands dan Gf. Adolf von Nassau, Dr. Hayden und Frießen, wie obgemelt etc.

[5.] Item da die obgemelten solchen handl wol besichtiget und Dr. Frieß sein willen gehapt, da haben sie geratschlagt und mir darnach am funften tag den handl verschlossen uberantwurt, auch ksl. Mt. mit demselben handl ain schrift bey mir zugesend, des ich also der ksl. Mt. zu Ynsprugk uberantwurt hab.

[6.] Item und als ich mit demselben handel zu Ynsprugk auf den achten tag gelegen und den der ksl. Mt. uberantwurt, ist mir darnach durch den Serentiner tagliche vertrustung worden, wie das mein sachen an stat eur weyshait geratschlagt und mit den priefen gefertigt sey. Und als ich zu im komen bin, hat er mir ain missif an den Bf. von Bassau und die beysitzer des camergerichts gen Augspurg geben, darin eur handl verschlossen gewesen. Auch hat die missif so an bemelten Bf. gelaut, als mich der schreyber bericht und offenbar gesagt hat, wie das die sache geratschlagt sey und punderiert auf all egk. Noch dannocht so wollen der ksl. Mt. loblich räte solchs bey demselben ratschlag lassen beleyben, seydmal und die sache vormals vorm camergericht erwachsen. An solicher antwurt und abfertigung bin ich vast an eur stat unmutig gewesen, wann ich allezeyt verhoft hab, ich solle zu Ynsprugk genzlich abgefertigt sein worden.

[7.] Item als ich solch missif, darin der handl verschlossen gewesen ist, wie obgemelt, empfangen, bin ich ufgesessen an demselben abent und von Insprugk der ksl. Mt. nach gen Hall geritten und zwischen Hall und Schwaz mich zu der ksl. Mt. getan und am ersten angefangen, mit der ksl. Mt. zu reden der gemain schulden halben, wiewol ich meins beschaid zu Augspurg der geltschuld halben erlangt solt haben, ferrer von demselben der ksl. Mt. furgetragen, was mir durch eur weyshait by Hansen von Gussen zugeschickt ist:

Zum ersten hab ich der ksl. Mt. furgetragen, ungezweyfelt seyn ksl. Mt. haben noch in frischer gedechtnus den handl zwischen den von Wormbs ains und der pfaffhait daselbs anders, wie die geschickten von Wormbs jungst zu Augspurg seiner ksl. Mt. anzaigt die ufgeschlagenen brief und edict irer petition und erzaigen gehorsam, mit erpieten der andern irer verfasten puncten des weinschens und zwayer pfennig ufs getraid etc., und nach verhor aller notturft beschaid von ksl. Mt. gewartet. Haben ksl. Mt. mitsamt irer Gn. räten ir petition nit für gnugsam geacht und derselben von Wormbs baid geschickt potschaften solichs zu abschid geben, auch schrift an Anthonien Layst, darzu den erwelten Bf. [*Reinhard von Ruppurr*] und gemain pfaffhait und verer an zwen comissarien. Fur den die von Wormbs beweysen solten, das sie vorbestimptermassen, wie sie die ksl. Mt., auch irer Mt. räten furgetragen, und dem legatischen mandat in dem tayl kürchlich freyhait geleppt hetten. So solten die pfaffen alsdann die von Wormbs aus dem pann tun etc.

Weyter so hab ich ksl. Mt. solchs auch vorgehalten, eur weyshait habe solchs vor den comissarien beweyst und wie das die zwen comissarien vleyß getan umb absolution. Aber die pfaffen wollten solchs nit verwilligen, sunder begeren bey dem Anthonien Layst weyter beschwerung des pannels, also das Anthoni Layst der weltlichen hand erlauben solt, der von Wormbs leyb und guter anzugreyfen etc. Nun besorgen die von Wormbs, das Anthonius Layst tue, wie vor, damit

der willen der pfaffen erfüllt werd. Und darbey der ksl. Mt. gesagt, wie das die pfafen offenlich sagen, wie sein ksl. Mt. solchs nit verstand oder wissen habe etc. So dann solch proceß über die von Wormbs ausgeen und angeschlagen solt werden, wurd inen groß gefערlichait und sorg daruf sten, besunder in denen sweren leufen, so dann dismals den von Wormbs vor augen sind, dann eur weyshait wissen, was ain yeder im synn hab. Solchs solte ksl. Mt. betrachten und zu herzen nemen, damit die stat Wormbs nit so gar in abnemen und in gewalde der pfaffen kome.

Solichs und anders vil mer hab [*ich*] der ksl. Mt. aigentlich furgehalten, was mir vom Serenteiner und andern fall, dieweyl ich soliciitert hab, widerfaren und zugestanden ist. Auch so hab ich der ksl. Mt. furgehalten, wie die sach durch eur weißhait in ainer missif, an Bf. von Bassau lautend [*liegt nicht vor*], verschlossen sey.

[8.] Uf solichs ist mir von der ksl. Mt. zu abschaid worden, sein Mt. vermain, eur weyshait werde pald greven<sup>a</sup> setzen, und mir zu versten geben, wie das sein Mt. gar pald darniden umb sein wolle. Alsdann so woll seyn ksl. Gn. sehen, wie die sach zwischen euch hingelegt werde müge.

[9.] Mich hat auch sein Mt. gefragt, ob ich nit wissen hab, wie sich der Bf. und pfaffen von Wormbs mit dem Pfalzgf. halten und ob sie ime hulf, beystand oder offnung tuen. Hab die antwurt der ksl. Mt. geben, das ich sunders nicht wissen hab, dann das der Bf. und pfafhait der Phalz beystand tun.

[10.] Über solichs alles hat mir die ksl. Mt. muntlich antwurt geben, wo es were, als wie ichs seiner ksl. Mt. furtrag und anzeyg, so bedurft es ganz keins rechtens nit, sunder alles das, das wir begerten, soll uns verfolgen. Das woll uns sein ksl. Mt. geben und uns aller beger benugig machen. Aber sein ksl. Mt. wollen uns nichtz geben, es sey dann sach, das sein ksl. Mt. des aigentlich wissen hab. Mit disem bin ich abgeschaiden von ksl. Mt. und nichtz weyter uf dismals gehandelt noch in willen bin zu handeln als lang, bis mir eur weyshait zu versten gibt, was ich mich in der sach halten soll. Auch will ich den handl, so mir an Bf. von Bassau gegeben ist, behalten bey meinen handen und warten eurs zuschreybens, wie sich der Bf. und capitl gegen der Pfalz halten, domit, das man die sache zu end pringen mochte nach allem eurm willen.

[11.] Item schreybt mir aigentlich, wo der Bf. dem Pfalzgf. offnung tue, was er im für leut geschickt hab und wievil derselben sind, damit ich das ksl. Mt. glaublich anzaigen müge. So will ich bey meinen treuen eur ersam weyshait sach genzlich vollenden und die nach allem eurm willen ausrichten. Solchs wolt nit von kainerlay sach wegen underlassen, sunder bey angesicht diser schrift mir underricht zuschreyben.

[12.] Auch fuege euch zu wissen, wie das die röm. ksl. Mt. allen Gff., rittern und knechten, so der Pfalz beystand [*leisten*], hulflich oder ratlich sein mit worten und werken, abgefördert, inen 1 tag fur den ersten, 1 fur den andern

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

und 1 für den dritten peremptorie. Komen sie nit, so werden sie ir Gft. und ritterschaft, auch des adel, sigel und aller freyhait beraubt, schild und helm für sie und ir nachkomen mitsamt irn lehen, hab und guter.

Weyter so hat die ksl. Mt. alle, die Pfalzgrafische aus- oder einreyten lassen, schub oder hulf tund, es seyen stet, markt, schlosser oder dorfer, sie und ir hab und gut erlaucht und in acht und aberacht erkennt und declariert. Es seind auch zwo potschaften bey ksl. Mt. von Speyr, wollen sich verantworten uf die beschuldigung, sie haben die Pfalzgrafischen gehaust und gehoft, dann sie sind dargeben worden, sie offnen die Pfalz. Des in zu keine gutem entspringt. Nun bedunkt mich, es werde von denselben gesandten verstanden, als ob eur weyshait die Pfalzgrafischen aus- und einreyten [*laß*]. Ich setz aber in kain zweyfel, eur weyshait wisse sich in disem fal wol zu halten uf das mandat, so euch die ksl. Mt. zugesant hat [*liegt nicht vor*]. Dann ich sach euch mit glauben zu, das ganz kain verhör bey ksl. Mt. ist, wa das uberfaren wird. Solichs hab ich in guter maynung nit wollen verhalten. Darnach sich eur weyshait wiß zu richten.

[13.] Ferer hab ich eur weyshait von Hall im Intal aus geschriben am 12. tag des monats Junii [*Schreiben liegt nicht vor*], aber mir deshalb kain antwort gefallen, wie ich mich halten soll. Darumb lat eur weyshait nit verdrissen den langen verzug diser sach, wen ich die sache nit hab wollen ans camergericht henken on sunder wissen von eur weyshait. Dann aus der und andern schriften haben eur weyshait wol zu vernemen, was ich vleyß bey ksl. Mt. ankert und noch, wa ich kun und mag, in willen hab. Solichs wolt ich eur weyshait als meinen sundern gunstigen Hh. nicht unverhalten lassen und aus guter maynung dise mein handlung anzaigt, domit eur weyshait, auch ich von derselben wegen wisse, ferrer in sachen zu handeln. Dann eur weyshait warlich dafür halten woll, warmit ich derselben undertanig, dienstlich gefallen ton möcht, es were tags oder nachtz, wolt ich ungespart meins leibs ganz in gehorsam willig erfunden werden. Datum zu Augspurg am dritten tag Julii Ao. etc. 10.

## 16. REICHsstÄDTISCHE REGISTRATUR

## 592 Die Reichsstädtische Registratur zum Augsburger Reichstag

[1.] Ablehnung des ksl. Wunsches nach einer Hilfe gegen Venedig durch den Reichstag 1509, Einberufung eines weiteren Reichstags nach Augsburg, Bewilligung einer Hilfe in Höhe des Kölner Anschlags von 1505, unklare Rolle der Städte bei den Verhandlungen darüber; [2.] Berufung eines Städtevertreterers in den Kreis der Kommissare zur Einhebung des Augsburger Anschlags; [3.] Nichtbeteiligung der Städte an der Siegelung des Reichsabschieds, Mutmaßungen über die Gründe; [4.] Am Augsburger Reichstag teilnehmende Städte.

ohne Ort, März – Mai 1510

Spätere Kop.: Ulm, StadtA, A 621, fol. 143a-144b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 217, pag. 413-417.

### Ao. 1510 reichstage zue Augspurg

[1.] Dieweil uf jüngstgehaltenen reichstag [in Worms 1509], wie nechst hieoben gemeldet, der ksl. Mt. die begert hilf von den stenden abgeschlagen worden, darüber man auch one ends und nit one der ksl. Mt. Maximiliani etc. unwillen oder verdrieß voneinander abgescheiden, befinde ich, daz ir ksl. Mt. gmaine stende des Reichs und darunder auch die ksl. Mt. uf gegenwirtigem reichstag gen Augspurg widerumb zusammenbeschriben und daselbst mit stattlicher erzelung, was dem Reich deutscher nation an dem vorhabenden irer Mt. zug in Italien und wider die Venediger gelegen, nachmals ain ansehnliche hülf an gmaine stende begert hat. Darüber sich zwischen irer Mt. und den stenden des Reichs viler handschriften wechselweise hinc inde zugetragen (die alle ordenlich nacheinander in disen Wormbsischen actis beschriben und inseriert) und letztlich irer Mt. die hievor zu Cölln Ao. quinto bewilligte hülf, nemblich 400 zu roß und fueß an gelt zu laisten, uf ain jar lang zugesatzt worden. Es würt aber in disen actis nirgents der modus consultandi und gepflogener beratschlagung bemeldet oder beschriben, sonder werden allain die proposition [Nr. 95], der stende darauf gefolgte antwort [Nr. 96], ksl. Mt. replik [Nr. 97] und also ferner darauf hinc inde ergangne schriften bis zum beschluß in forma, wie sie ubergeben worden, nacheinander verzeichnet und ingeleibt, alles allein under dem namen „Kff., Ff. und andere stende des Reichs“, also daz nirgents erscheint, wie es mit oder von den stetten vel active vel passive gehalten worden.

[2.] Allein ad hoc nostrum propositum dienlich us disen beschriben actis zu befinden, nachdem zu empfangung und widerusgebung des der ksl. Mt. bewilligten hilfgelts von wegen irer ksl. Mt. und gmeiner stende fünf commissarien oder innemer verordent, ist zu demselben us den stetten eben sowohl ainer als von andern stenden genommen und deputiert worden. Und sint nemblich solche commissarien gewesen und im abschied bestimpt nachfolgender gestalt [Nr. 125 [5.]]: Von der ksl. Mt. wegen H. Pauls von Liechtenstain zu Castelkorn etc., von wegen der Kff. Eytelwolf vom Stain, von wegen der Ff. Sigmund



von Thüngen, von wegen der prelaten, Gff. und Hh. Franz Wolfgang Gf. von Zollern und von wegen der stett Fütterer von Nürnberg.

[3.] Und wiewol zu erachten, das die stett under den wörtern „und andere stende“ dises reichstags auch begriffen und verstanden aus hieoben oftmals angeregten ursachen, so find ich doch us dem beschluß des abschids, so alhie ufgerichtet worden, obwol derselb von allen andern stenden (die alhie in zimlicher anzal und benantlich alle Kff. usserhalb Brandenburg persönlich zugegen gewest) gesigelt pro more, daz doch der stett in solcher siglung geschwigen und dieselben disen abschid nit gesigelt haben, wie sonst gepreuchlich. Welches etlichermassen vermuetung macht, daß die stett solchen abschid nit angenommen noch bewilligt, villedicht darumb, daz etwan dise bewilligung der hilf oder der anschlag hinder inen gemacht oder sie sonst auch dises reichstags usgeschlossen und von andern stenden graviert worden. Und lautet nemlich die subscription des alhie ufgerichten (doch nit getruckten) abschids also [Nr. 125 [23.]]: „Deß zu urkund so haben wir, Uriel, EB zu Mainz, und Ludwig, Pfalzgf. bei Rein, beede Kff., obgenant, von unser und obgenannter Mit-Kff. wegen, wir, Lorenz, Bf. zu Würzburg, und Fridrich, Pfalzgf. bei Rhein, obgenannt, von unser und der gaistlichen und weltlichen Ff. wegen, wir, Johann Rudolf, abt zu Kempten, von unser und der prelaten wegen, und ich, Sigmund, Gf. zum Hag, von mein und dero Gff. und Hh. wegen, aller obgenannt, unser jeglicher sein insigel an disen abschid gehalten, der geben ist uf.“

[4.] Nota, die stett sein in zimlicher anzal zugegen gewest, nemblich Cölln, Regenspurg, Metz, Straßburg, Lübeck, Augspurg, Nürnberg, Frankfurt, Ulm mit bevelch aller stett des schwäbischen punds, Speier, Hagnau, Goslar und andere mehr.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Zur Rolle der Rstt. auf dem Reichstag 1510 unter Verwendung der Reichsstädtischen Registratur sowie der bei JANSSEN gedruckten Frankfurter Korrespondenzen vgl. EGERSDÖRFER, Städte, S. 43-48.*



## 17. DIE ORGANISATION DES AUGSBURGER REICHSTAGS

## 593 Sicherheitsmaßnahmen des Augsburger Rates während des Reichstags

*Festlegung der Zahl der Torwächter und der Begleiter der städtischen Amtspersonen, Verhalten beim Läuten der Sturmglocke, sonstige Wach- und Sicherheitsdienste, Brandschutzvorkehrungen.*

*[Augsburg, Februar 1510]*

*Augsburg, StadtA, Literalien Nachträge 1500-1518, o. Fol., Orig. Pap. (sämtliche Einträge einzeln durchgestrichen).*

Wie und welchermassen, auf den angesetzten reichstag Ao. etc. decimo in diser stat Augspurg ordnung zu halten, furgenomen worden ist

Zu nachbemelten toren, dem Roten, Gegkinger- [= Gögginger], Wertachbrugker-, Oblater- und Jacobertor, und zu yedem in sonder sollen sechs guter hueter verordnet<sup>a</sup>.

Hernach volgt, was von knechten nachbenenneten meinen Hh. zugeben sein:

Yedem geschwornen Bm. trey<sup>b</sup> knecht. Suma baiden Bmm. person: 6<sup>c</sup>.

Yedem baumaister zwien. Suma der baumaister knecht: 6.

Yedem zuigmaister zwien knecht. Suma baiden zuigmaistern personen: 4.

Yedem stallungmaister zwien knecht. Suma den vier stallungmaistern: 8.

Denselben stallungmaistern zwen schreiber. Suma personen: 2.

Dem statvogt 4<sup>d</sup> knecht. Person: 4<sup>e</sup>.

Dr. [Konrad Peutinger] ain knecht. Person: 1.

Den obgemelten personen, umb das sy des tags auf di Hh. warten und die halb nacht wachen, gibt man ir yedem 36 d. Doch so get des Dr. knecht zu nacht fast gen hof, deshalb sein knecht derselben zeit auf in wart. Und sein der, so nachten umbgeen sollen, person: 68.

Mer yedem obgemelten stallungschreiber des tags, so er schreibt, 6 kr.

Dis nachbemelt torer sollen des tags zugehalten werden: Stefaner-, Schwiboger-, Clenken- [= Klinker-] und Vischertörlin bis auf ains rats weiter ansehen.

Bey nachgemeltem yedem tor, Unser Frauen-, Hailigcreuzer- und Parfüssertor, sollen sechs die ganzen nacht wachen. Suma: 6 person<sup>f</sup>.

Es ist auch ains erbaren rats ansehen und solichs soll auch in den zünften verkündt werden, so hinfuro, dweil dann der reichstag weret, an die sturmglöcken geschlagen wirdet, das man nit auf die plätz, wie von alters herkomen ist, laufet, sonder sollen diejenigen, so durch ain rat verordnet worden sein, allain dem rathaus zulaufen.

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* und ir yedem für den tag und die halb nacht auf der gassen zu geen 26 d zu lon geben werden. Summa: 36 personen.

<sup>b</sup> *Gestrichen:* vier, *darüber, ebenfalls gestrichen:* zwey.

<sup>c</sup> *Gestrichen:* 8.

<sup>d</sup> *Gestrichen:* zehen.

<sup>e</sup> *Gestrichen:* 10.

<sup>f</sup> *Folgt gestrichen:* Den zalt man ir yedem 6 kr. Suma der personen: 18.

Demnach so hat ain erber rat spies und hellemparten auf etlich zunft- und ander heuser geordnt, die taugenlichen und geschickten bürgern und inwonern zu solicher notturft gelihen und ordenlich verwart werden sollen, damit davon nichts verloren werde oder die zünft oder ander, so die in verwarung angenommen hetten, muesten die ainem rat wider bezalen.

Die geschwornen Bmm. oder yemand an irer stat sollen mit den bestelten und söldnern zu den feuren und toren reiten, derhalben besichtigung und ordnung furnemen, damit gehandelt werd, wie sich gepürt.

Baumaister, einnehmer und sigler, auch stat- und ratschreiber sollen derselben zeit auf das rathaus geen und daselbs, wie sich gepürt, warten.

§-Die vierteilhauptleit sollen<sup>g</sup> auf das rathaus komen und daselbs warten, ob im von dem andern viertailhauptman ichts zuentpoten oder im auf dem rathaus ichts bevolhen wurd, solichs in sein viertail wissen zu erkunden und sich darin zu halten, wie ains rats und gemainer stat noturft erfordert.

Nichtsdestminder sollen in yedem viertail heuser furgenomen, darein etlich, in dieselben viertl gehörig, geordnet werden, daselbs auch zu warten, wie sich gepürt.

Item bürger zu den toren zu verordnen, damit sy die derselben zeit wissen zu verwaren.

Item taugenlich geschos auf das rathaus zu verordnen.

Item bey ains erbern rats gemainen zeugheusern sechs nachtwachter. Zalt man yedem 6 kr. Suma der personen: 6.

Item drey hueter bey dem türilin zu Wertachprugkertor. Suma der personen: 3.

Item vier nachtwachter auf der maur bey dem Luginsland. Suma personen: 4. Zalt man yedem ...<sup>h</sup> kr.

Item acht<sup>i</sup> nachtwachter, vor der stat, so die nachts beschlossen ist, umbzueen. Suma personen: 8<sup>i</sup>. Zalt man yedem ...<sup>k</sup> kr.

Item zwien nachtwachter auf dem rathaus, auf die wachter des Berle[*ch*]/turns [= *Perlachturm*] und die sturmglöcken zu sehen. Ir yedem gibt man ...<sup>l</sup> kr. Suma personen: 2.

Zwien des klainen und grossen rats sollen des nachts auf dem Perlechturm wachen<sup>m</sup>.

Auf den 9 nachbestimbtten toren, als Rotem, Gegklinger-, Wertachprugker-,

<sup>g-g</sup> *Korrigiert aus:* Von yedem viertail soll auch ain viertailhauptman.

<sup>h</sup> *Lücke für die Zahl freigelassen.*

<sup>i</sup> *Korrigiert aus:* zwien.

<sup>j</sup> *Korrigiert aus:* 2.

<sup>k</sup> *Lücke für die Zahl freigelassen.*

<sup>l</sup> *Lücke für die Zahl freigelassen.*

<sup>m</sup> *Folgt gestrichen:* oder ir ainer oder sy baid mugen ander desgleichen ratsfreund an ir stat bestellen. Des bestellten lon ist gewesen 8 kr., die der, so nit wachen will, bezalen sol.

Jacober-, Oblater-, Vogl-, Hailigcreutzer-, Unser Frauen- und Parfüssertor hat man tagwacher. Gibt yedem ...<sup>n</sup> kr. Summa person: 9.

Es ist auch angesehen, ob die viertailhauptleut zum tail abgangen und nit all verordent, das die wider verordnet und inen bevolhen werden sol, ir underhauptleut uber die zehen heuser wider zu verneuen, und denselben auch in bevelh geben, die leut und gesind in ir yedes zehen heusern auf ainen zedl mit fursetzung desselben hauptmans der zehen heuser namen ordenlich und mit allem vleis aufzuschreiben, damit ain erber rat aigentlich bericht werd, wer die viertail- und uber zehen heuser hauptleut, auch wer under yedem hauptman uber zehen heuser gehörig sey und in solichem nichts ubersehen werd, alles bey ainer straf nach ains rats erkanntnus.

Es sollen die feurstetten all in der stadt ordenlich und mit vleis besichtigt und verschafft [*werden*], die zu bauen und zu underhalten, damit vom feur nit schad beschehe.

Item die bechpfannen in diser stat sol man bey nächtlicher weil an orten und enden, da in diser stat am maisten gewandelt wirt, ordenlich underhalten, damit an leuchten nit mangl erscheine.

Under den offen toren sol aus den huetern ainer, der geschicktest, bestellt werden, der allain den leuten red und antwort geb, auf den auch die andern hueter desselben tors aufsehen haben sollen.

Die hueter under den toren sollen weder kriegsknecht noch petler on sonder erla[*u*]/bnus meiner Hh. Bmm. in die stat lassen.

So hie tags oder nachts gerumort würde, sollen die ungestuemen oder ubltäter, so kaiserisch wären, ksl. Mt. marschalk [*Gf. Wolfgang von Fürstenberg*] und di bürger oder andern nach der stat brauch gefuert und gehalten werden.

Demnach soll man gedachtem marschalk alhie bey dem Vogltor sein vanknus zurichten.

Welche von frembden nit kaisrisch wären oder sonst kain versprecher hetten, hie zeren und nit bezalen wolten, den mugen die wirt ir geraitschaft umb zerung, wie pfandsrecht ist, wol umschlagen.

Man soll auch den wirten sagen, für diejenigen zu bezalen von H. Paulsen [*von Liechtenstein*] oder den vinanzherren nit angesagt wirdet, das sy denselben nit porgen, auch ainem weiter nit geben, dann er ungevärlich di wuchen zu dienstgelt empfacht. Handlen sy weiter daruber, so wirt man inen von rats wegen nit sondern beistand tun.

#### 594 Organisatorische Maßnahmen des Augsburger Domkapitels im Zusammenhang mit dem Reichstag

[1.] *Eventueller Verkauf weiteren Getreides für den Bedarf des Ks.;* [2.] *Prüfung des ksl. Ersuchens um Beseitigung eiserner Zinken im Domchor;*

<sup>n</sup> *Lücke für die Zahl freigelassen.*

[3.] *Diskussion über die vom Ks. gewünschte Pflasterung des Fronhofs;*  
 [4.] *Unterstützung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Reichsstraße in Augsburg.*

*Augsburg, 4. Februar – 9. August 1510*

*Augsburg, StA, Hst. Augsburg, NA Akten 5492, Orig. Pap.*

*Fol. 95a: [1.] [...] Die lune 4. Februarii: [...] Item uf verhorung ksl. Mt. mandat der liferung und fütterung halb [liegt nicht vor] ist beschlossen, sofer bursner, wie er anzaigt, gelts notturftig ist, wiewol er gemeltem ksl. Mt. liferung bezaler vormals 600 schaff roggens verkauft, das er ime noch 200 schaff verkaufen mug. [...]*

*Fol. 121a: [2.] Die lune 8. Aprilis: [...] Item uf beger ksl. Mt., die eysin zinken uf der canzel in dem neuen chor, daruf die aposteln gesetzt werden, abzetun, damit sein Mt., wann die sampt andern Ff. uf der canzel standen, sich ufgelainen mugen, sind verordnet mein H. dechant [Wolfgang von Zülhart], H. Albrecht von Rechberg und H. Marquard vom Stain, tumbrobt, zu besichtigen, ob man solhs bequemlich furkomen mug, wa nit, soll mein H. dechant die ksl. Mt. desselben aigentlich berichten und umb abstellen solchs furnemens undertaniglich ersuchen und bitten. [...]*

*Fol. 131a u. b: [3.] Die veneris 10. Maii: [...] Item des fronhofs halb, dweyl ain capitel glaublich anlangt, das die ksl. Mt. denselben pflastern lassen und solhs der stat werkleut bevelhen wolle etc., hat ain capitel darvon geredt und noch ersehung des vertrags erwogen, nachdem die von Augspurg sunst etwas genaigt sind, inen vil gerechtigkeit daran ze schopfen, das nit gut sey, inen solhs zu vergonnen. Und ist daruf meinem H. dechant bevolhen, solhs meinem gn. H. [Bf. Heinrich] von Augspurg furzehalten und zu versuchen, ob das bey ksl. Mt. mit willen angetragen werden mocht, wo nit, soll mein gn. H. von Augspurg den uf sein selbs kosten pflastern lassen.*

Die lune 13. Maii: Ist mein gn. H. von Augspurg in aigner person in ainem capitel erschinen, und hat mein H. dechant in beysein seiner Gn. ainem capitel anzaigt, wie sein Gn. und er die sach mit dem fronhove an ksl. Mt. pracht und umb abstellung solhs furnemens mit erzelung, was sein Gn. und gemainem stift daran gelegen sey, mit vleys gehandelt. Sey die ksl. Mt. under anderm inen mit antwurt begegnet, solh furnemen sey nit angesehen dem stift zu nachtail, sonder allain zu mencliches notturft. Und zu ablaynung solher fursorg wolle sein Mt. meinem gn. H. ain revers geben, das solher furgenomer pau meinem gn. H. von Augspurg, seiner Gn. stift und nachkomen an irn gerechtigkeiten und herlichaiten des fronhoves halb unschedlich seyn soll etc. Hat ain capitel darvon geredt und erwegen, sofer solh furnemen ksl. Mt. nit abgestellt werden mag, dannocht pesser sein, das mein gn. H. die kostung daruf wege und den weg, wie angesehen ist, uber den fronhove selbs pflastern las, dann den von Augspurg zu

vergonnen, durch ire pauleut ainicherlay darauf ze machen, dardurch sy inen in kunftig zeit ainicherlay gerechtigkeit schopfen mochten.<sup>1</sup>

*Fol. 156a u. b:* [4.] Die veneris 9. Augusti: [...] Item Dr. Peutingen hat von ains ersamen rats wegen anpracht, wie ain ersamer rate uf vilfeltig ansinnen ksl. Mt. furgenomen hab, des Reichs stras allenthalb in diser stat sauber ze halten und mit den irn zu erschaffen, das kainer weder mist, mortel, laym noch ander unseuberkeit uber acht tag uf des Reichs stras ligen lassen noch kainem andern fur sein haus nit schutzen, sonder dasselb furderlich ausfieren, das auch aus den heusern, an und bey dem Lech gelegen, nichts von stainwerk oder anderm, das nit hinwegfleust, getragen oder geworfen werden soll etc., mit beger von ains ersamen rats wegen, ain capitel wolle solhs mit den irn auch verschaffen etc. Will ainem capitel auch wol gefallen, und ist sich zu erfaren, bey was peen oder straf die von Augspurg den irn solhs verbieten, darbey soll es mein H. dechant auch verbieten. [...]

### 595 Schenkungen des Augsburger Domkapitels an Reichstagsteilnehmer

*Tag der Geschenkübergabe, Namen der Beschenkten, mit der Übergabe beauftragte Domherren.*

*Augsburg, 23. Januar – 4. Mai 1510*

*Augsburg, StA, Hst. Augsburg, NA Akten 5492, Orig. Pap.*

*Fol. 91b:* [...] Die mercurii 23. Januarii: Sind meinem gn. H. [Bf. Georg] von Bamberg ze schenken verordent H. Albrecht von Rechberg und H. Conrat von Hurnheim. [...]

*Fol. 98a:* Die lune 11. Februarii: [...] Item meinem gnst. H. [EB Jakob] von Trier ze schenken sind verordnet H. Ludwig von Zülhart, vicedechanus, H. Veit von Niderthor, H. Albrecht von Rechberg und H. Bernhart Adlman. [...]

*Fol. 101a:* Die mercurii 20. Februarii: [...] Item ksl. Mt. ze schenken sind verordnet mein H. dechant [Wolfgang von Zülhart], H. Veit von Niderthor, H. Albrecht von Rechberg und H. Cristof von Knoringen. [...]

*Fol. 101b:* Die veneris 22. Februarii: Sind, meinem gnst. H. [EB Philipp] von Kollen, auch Hg. Friderichen von Sachsen, baide Kff., von capitels wegen ze schenken, verordnet mein H. dechant, H. Ludwig von Zülhart und H. Veit von Niderthor.

Dann, meinem gn. H. [Bf. Wilhelm] von Strasburg ze schenken, sind deputiert H. Albrecht von Rechberg und H. Cristof von Knoringen. [...]

*Fol. 104b:* Die veneris prima Marcii: Sind, meinem gn. H. [Bf. Johann] von Regenspurg, desgleich Mgf. Casimir von capitels wegen ze schenken, verordnet H. Gorg von Hurnheim und H. Albrecht von Rechberg. [...]

<sup>1</sup> Zu diesem Vorgang vgl. BÖHM, *Augsburg*, S. 71, 340.



*Fol. 123b:* Die lune 15. Aprilis: Sind, meinem gn. H. [EB Ernst] von Maydenburg von capitels wegen ze schenken, verordnet mein H. dechant und H. Marquard vom Stain, tumbrobst etc.

Dann, meinem gn. H. [Bf. Reinhard] von Worms ze schenken, sind verordnet gemelter H. Marquard vom Stain, tumbrobst, und H. Conrat von Hurnhaim. [...]

*Fol. 129a:* Die saturni 4. Maii: [...] Item, meinem gn. H. [Hg. Heinrich d. Ä.] von Braunschweyg ze schenken, sind von capitels wegen verordnet H. Marquard vom Stain und H. Conrat Adlman. [...]

## 596 Verzeichnis von Besuchern Augsburgs während des Reichstags, der ihnen vom städtischen Rat überreichten Geschenke und ihrer Herbergen

[1.] Ks. und Ff.; [2.] Bff.; [3.] Äbte, Pröpste und Komture; [4.] Gelehrte; [5.] Ritter; [6.] Adelige; [7.] Bmm.; [8.] Gff. und Fhh.; [9.] Nachtrag Ff.

Augsburg, 10. Januar – 23. Mai 1510

Augsburg, StadtA, Rst. Schätze Nr. 26/II, Orig. Pap.

[Pag. 6] [1.] Ks. und Ff. 1510

Item Hg. Friedrich von Nayburg [= Pfalz-Neuburg], Hg. Ruprecht [von der Pfalz] kinder [Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp] formunder, 32 kanten<sup>1</sup>, 2 schefflach<sup>2</sup> mit fischen, am aftermetag vor liechtmeß [27. 1. 10], in Kaysamerhof.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kanne. Bei den Zahlen unmittelbar nach dem Namen handelt es sich stets um die Menge des geschenkten Weins.

<sup>2</sup> Schaff: offenes Gefäß.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der heute jeweils gebräuchlichen Namensschreibweise der genannten quartiergebenden Augsburger Bürger wurde vor allem REINHARD, Augsburger Eliten, zur Klärung verschiedener lokaler Ortsbezeichnungen GRÜNSTEUDEL, Stadtlexikon, herangezogen. Einige Namen sind offenkundig verballhornt und daher unidentifiziert geblieben. – Zu den in Augsburg während des Reichstags 1510 gültigen Preisen für verschiedene Wein-, Getreide- und Fischarten machen die Fortsetzungen der Chronik des Augsburger Chronisten Hector Müllich folgende Angaben: In dem reichstag von wegen der Fenediger, was in der fasten, was Joranus [= Hieronymus] Welser burgermaister und Ulrich Artzett, galt hie ain Elsesser maß wein 6 d., 7 d., Neckerwein 1 maß 5 d., 6 d., auch Reinwein 6 d., ain schaff roggen ain fl., ain schaff kern [= Dinkel] 8 ß, auch 9 ß Mincher, haber 14 groß [= Groschen], auch 15 groß, fisch: der karpf 4 kreitzer, ain haller, ain hecht 8 kr., ain haller, bachfisch 4 kr. ain heller, haussen [= Stör] galt am ersten 6 kr., kam bis auff 4 kr., auch 12 d., ster 5 kr., lachs 4 kr., kam auff 3 kr., hering 3 d., 2 d., digen forchen [= geräucherte Forellen] ain pfd. 8 kr., kam bis auff 4 kr. das hett kain mann gedacht. also furt man zu, ward als wolfell. fisch, das bickung [= Bücking] galt ainer ain d., lachsforchen 3 kr. ain haller, auch steiren [= Störe] ain haller umb 3 kr., hering 3 für ain kr. ain haller, hecht 6 kr., karpfen 3 kr. 1 haller. Fortsetzungen der Chronik des Hector Müllich, S. 465. – Im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag beschloß der Augsburger Rat: Anno etc. decimo am mitwuchen nach conversionis Pauli (30. Januar) hat ain erber rat von wegen

Hg. Hans von Bayrn oder Hunsrügen [= *Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern*], 32 kanten, 2 schefflach mit fi[s]chen, am suntag nach Agatha [10.2.10], Remin [= *Rem*].

Item Maxsymilianus, röm. Ks., 2 raynfallegel<sup>4</sup>, 32 kanten, 6 ziberlach<sup>5</sup> mit fischen, im feld und in stat empfangen, uf der pfalz, uf den reychstag, am freytag in der ersten fastwuchen [22.2.10].

Item Hg. Wilhalm von München, 32 kanten, 2 ziberlach mit fischen, und empfangen, zum Bm. [*Ulrich*] Artzat, uf freytag in ersten fastwuchen.

Item Hg. Jörg von Lauwxen [= *Sachsen*], 32 kanten, 2 schefflach mit fischen, am suntag reminiscere [24.2.10], zu Ryschner [= *Reyßner*].

Item Hg. Friderich von Sachsen, 64 kant, 4 ziberlach mit fischen, in wuchen vor oculy [3.3.10], zu Baugarter [= *Baumgartner*].

Item Mgf. Kassemeus [= *Kasimir von Ansbach-Kulmbach*], 32 kant, 2 schefflach mit fischen, am freytag vor oculy [1.3.10], zu Eytel Kraft.

Item Landgf.in [*Anna*] von Hessen, 32 kanten, 2 schefflach mit vischen, am metag nach oculy [4.3.10], Six Pefferlin, [*em*]pfagen.

Item Hg. Ulrich von Wirtenberg, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen, am aftermetag nach oculy [5.3.10], zum Stuntzen, und empfangen.

Item Ludwig, Pfalzgf. am Reyn, Kf., 64 kanten, 4 ziberlach mit fischen und ain scheyr<sup>6</sup>, und empfangen, zu Untz Röchlinger [= *Rehlinger*] [*Datum dto.*].

Item Hg. Hainrich von Brauschweyg der jung, reyt dem [*Hg. Ulrich*] von Wirtemberg zu hof, 32 kant, 2 scheff mit vischen, zu Köllner [*Datum dto.*].

Item Mgf. Vilip zu Baden, 2 kanten, 2 schefflach mit vischen, und empfangen, zu Wilhalm Römen [= *Rem*] [*Datum dto.*]. [...].

[Pag. 8-9] [2.] Bff. 1510

Item Bf. [*Uriel*] von Menz, Kf., 64 kanten, 4 ziberlach mit fischen, am 12. tag Jenner, uf reychstag, und ward enpfangen [*durch*] bayd mayster einnehmer mit den Bmm., in der decheney Unser Frau [= *Dom*].

Item Bf. [*Gabriel*] von Aychstett, zu H. Bernhart Adelman, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen, an der hl. 3 Kgg. achat [= *am achten Tag nach Dreikönig*, 13.1.10], und enpfangen.

Item Bf. [*Matthias*] Scheyt von Segg [= *Seckau*], 16, zu Hollen [= *Holl*], am metag vor St. Paulus kerung [21.1.10].

Item Bf. [*Georg*] von Babenberg, 32 kanten, 2 ziberlach mit fischen, und ward enpfangen, zu Jörg Rögel [= *Regel*] [*Datum dto.*].

Item Bf. von Aragon<sup>7</sup>, 16, am sapstag nach St. Agatha [9.2.10], zu St. Jörgen [= *Stift St. Georg*].

des reichstags, der alhie gehalten wirt, angesöhen, das all frembd vischer hie woll visch verkauffen mogen, unverbindert der vischer burger hie. *Ebd.*, S. 465 *Anm.* 6.

<sup>4</sup> *Reinfal*: Süßwein; *Lägel*: Flüssigkeitsmaß.

<sup>5</sup> *Zuber*: Gefäß mit zwei Griffen.

<sup>6</sup> *Scheuer*: spätmittelalterliches Trinkgefäß.

<sup>7</sup> *Möglicherweise Alfons von Aragón, EB von Saragossa.*

Item Bf. [*Christoph*] von La[i]bach, 32 kanten, 2 schefflach mit fi[s]chen, am suntag nach St. Agatha [10.2.10], Wegelin.

Item Bf. [*Jakob*] von T[r]ier, 64 kanten, 4 ziberlach mit fischen, und ward endpfangen, Lawprennin [*Datum dto.*].

Item Bf. [*Christoph*] von Brixen, 32 kanten, 2 schefflach mit fi[s]chen, in kusterew [= wohl: Küsterei] [*Datum dto.*].

Item Bf. [*Aymon*] von Lausand [= *Lausanne*], 16 kanten, zu Leyber [*Datum dto.*].

Item mangsilaugsmir [*sic!*] Achiluß Grasestz [= *Achilles de Grassis*], Bf. zu Kastell [= *Città de Castello*], Papst botschaft, 32 kanten, 2 ziberlach mit fi[s]chen, am suntag nach Agatha [10.2.10], zu Wegner.

Item Hugo, Bf. zu Kostenz, 32 kanten, 2 schefflach mit fi[s]chen, und ward empfangen, an der escherigen mitwuchen [13.2.10], zu mayster Erhart Ratolt.

Item Bf. [*Heinrich*] von Augspurg, 32 kanten, 2 schefflach mit fi[s]chen [*Datum dto.*].

Item Jörg Slarkona [= *Slatkonja*], Bf. zu Piben [= *Pedena*], propst zu Laybach, und Rudolf Werd, ksl. Mt. capellmayster, 16, zu barfüsser [= *Barfüßerkloster*] und halt kanterew [= wohl: Kantorei], in ersten fastwuchen [17.-23.2.10].

Item Bf. [*Lorenz*] von Wirzburg, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen zu H. Marckqu[a]rt vom Stain, und empfangen [*Datum dto.*].

Item N. [= *Philipp*], Bf. von Keln, 64 kanten, 4 ziberlach, und endpfangen, zu Schellenberg [= *Schellenberger*], am frytag in der ersten fastwuchen [22.2.10].

Item Wilhalm, Bf. zu Straßburg, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen, zu Jörg Heyssen [= *Heiß*], und empfangen, am aftermentag in der andern fastwuchen [26.2.10].

Item N. [= *Philipp*], Bf. von Freysingen, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen, am freytag vor oculy [1.3.10].

Item weychbischof [*Peter Krafft*] von Regenspurg, 8, am suntag oculy [3.3.10], Utz Epischhofer [= *Epischofer*].

Item Bf. [*Johann*] von Regenspurg, 32 kanten, 2 schefflach mit vischen, ist einer von der Pfalz, am dorstag nach oculy [7.3.10], zum Kunz Nayenstain.

Item Bf. von Augspurg, 32 kant, 2 schefflach mit vischen, am osterabet [30.3.10].

Item Bf. [*Reinhard*] von Wurms, 32 kanten, 2 schefflacha mit fischen, Reyschner.

Item Bf. [*Johann*] von Nayburg [= *Naumburg*], 32 kanten, 2 schefflach mit fischen. Reischner, Adler [...].

[Pag. 13-14] [3.] Apt, brepst, kumater [= *Komture*] 1510

Item apt Johann Rudolf von Kempten, an St. Sebastyanabent [19.1.10], 16, zu Meller.

Item apt von Landstrauß [= *Landstrafß*], 6, am metag vor St. Bals kertag [21.1.10].

Item apt [*Georg*] von Auhausen, 6, zu Vischhofer, von Mgf. [*Friedrich*] von Brandenburg [*Datum dto.*].

Item bropst [*Georg*] zu Closternauburg, 6, zu Menhart, am sampstag nach Pals bekerung [26.1.10].

Item Johan, apt zu Krems, item Sigmund, apt zu Melk, 12 [*Datum dto.*].

Item Johann Adelman, kumater zu Mergetha [= *Mergentheim*], zu Schwarzen [*Datum dto.*].

Item apt [*Johannes*] von Salbmarsweyl [= *Salmansweiler/Salem*], 8, am aftermetag vor liechtmeß [29.1.10], zu Meller.

Item apt von Haydenhaim, 6, zu Hans Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Gregor, bropst zu Bertelsgada [= *Berchtesgaden*], 6, am liechtmeßabet [1.2.10].

Item Andre von Trautmansdorff, dechend zu Salzburg, 4 [*Datum dto.*].

Item H. [*Johann*] German, erwelter St. Jörgenorden, 4, am liechtmeßabet [1.2.10], zu Jörg Schischleler<sup>8</sup>.

Item apt [*Johann*] zu St. Lamprecht, 6, an dem mitwuch nach St. Ag[*a*]tha [6.2.10], zu Menhart.

Item propst Johann zu Oberdorf [= *Eberndorf*], 4, an St. Agathatag [5.2.10].

Item apt [*Erasmus*] zu St. Haimbrand [= *Emmeram*], 6 [*Datum dto.*].

Item Hainrich von Kneringen, landkumater zu Sterzingen, in den vier tagen [13.-16.2.10], 6, zu dem von Kneringen.

Item N., propst zu Nelingen, 4, in ersten fastwuchen [17.-23.2.10], Bachin [= *Bach*].

Item apt [*Konrad*] von Kaysen [= *Kaisheim*], 8, am suntag reminiscere [24.2.10], zu weychbischof [*Heinrich Negelin*].

Item kumater von Frankfurt, 4, am suntag letare [10.3.10], Schwarz.

Item N. [= *Albrecht*], brobst von Elwang, ist gefurst, 16, er hat den wein im haus gelassen und hat gefelt, er was nit herkomen, zu dem von Hornhaim [= *Hörnheim*], am mitwuch nach letare [13.3.10].

Item Vilip von Hohenstain [= *Hohenstein*], stathalter zu Badan, kumater des deyschen orden, 4, zu Beyscherin [*Datum dto.*].

Item Lorenz [*Uffkirchen*], brofinzial bredigerorden [= *Dominikaner*], 6, zu bredigern [= *Dominikanerkloster*] [*Datum dto.*].

Item apt [*Jobst*] von Rogenburg, 8, zum weychbischof [*Datum dto.*].

Item H. Dieterich [*von*] Cleen, landkomptur der baley zu Martpurg [= *Marburg*], regent Ft. zu Hessen, 4, in der karwuchen [24.-30.3.10], zum Scheusperger.

Item bropst von Wettenhausen, 6, am ersten suntag nach osteren [7.4.10], zum weychbischof.

Item apt [*Johann*] us der Weyssenau, 8, am hl. creyztage am früling [3.5.10].

<sup>8</sup> Nicht zu identifizierender Name..

[Pag. 18-20] [4.] 1510 Drs.

Item H. Bernhart Arzat [= *Artzt*], bropst zu St. Moritzen, 4, uf den reychstag, 13. tag Jenner.

Item domdechend [*Dr. Georg von Gemmingen*] von Wurms, Bf. [*Uriels*] von Menz bruder, 6 [*Datum dto.*].

Item Eram [= *Erasmus*] Dopler [= *Toppler*], pfarer zu Nierenberg, 4, am metag nach St. Sebastyantag [21.1.10], zu Untz Schwarzen.

Item Dr. Hainrich von Menz, 4, am sampstag nach St. Pals bekerung [26.1.10], zu Reyschner.

Item Dr. Menhart Zall [= *Dietrich Meynertzhausen*], der von Kellen rat, 4, am liechtmesabent [1.2.10], zu Strebel [= *Strobel*].

Item mayster Kulpt Bücher von wegen Gf. Renhart [*von*] Hanau und stat Gosselhausen [= *wohl: Gelnhausen*] [*Datum dto.*].

Item H. Wo[l]fgang [*von Tannberg*], domdechend zu Bassen [= *Passau*], 10, Bf. [*Wiguläus*] wegen, an St. Agatha [5.2.10].

Item N. [= *Philipp Tanzer*], secretare Bf. von Bassen [*Datum dto.*].

Dr. [*Johann*] Lupfdich, 4, item N., Dr. von Ingelstat, leser ksl. recht, 4, am suntag nach Agatha [10.2.10], Gang [= *Gag*].

Item N., Dr. von Ingelstat, ksl. rechten leser, 4 [*Datum dto.*].

Item Dr. Jörg Eysenschmid [= *recte: Segenschmid*], Bf. [*Leonhard*] von Salzburg rat, 4, am dorstag in den fier tagen [13.-16.2.10], zu Scheusperger.

Item Jacob Zelmer von Trend [= *Trient*], Dr. ksl. Mt. im welschland, 4, in ersten fastwuchen [17.-23.2.10], zum Ferting.

Conrat Schütz, hof- und landschreiber in Elsas, Sunggau, Breysgau und Schwarzwald, ksl. Mt. rat.

Item mayster Jeronimus Münzmayster, ksl. recht licentiat, assessor des hofgerichtz zu Ensishaim, ksl. Mt. rat, zum gerichtschreyber, am freytag der ersten fastwuchen [22.2.10].

Item N., Dr. von Freyburg, der ksl. Mt. kronigk macht<sup>9</sup>, 4, am suntag reminiscere [24.2.10], zu Falenteyner.

Item Dr. Bat Widenman [= *Beatus Widmann*], des [*Hg. Ulrich*] von Wirtenberg rat, zu Kellner, in wuchen vor ockely [24.2.-2.3.10].

Item Dr. Jeronimus, Hg. Wilhalm [*von Bayern*] rat, zu Strebel [*Datum dto.*].

Item Dr. Viten<sup>a</sup>, geschickt von den Gff. von Hardegk, 4, am dorstag nach oculy [7.3.10], Utz Epischhofer [*Datum dto.*].

Item Dr. [*Wilhelm von*] Raychenbach, fischgal in Esterreych, 4, zum Schwemen [*Datum dto.*].

Item N., Dr., ist edel, geschickt von Mgf. [*Francesco*] von Manten [= *Mantua*], 4, Sulzer [*Datum dto.*].

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

<sup>9</sup> *Vermutlich Dr. Jakob Mennel, Verfasser einer Chronik über Kg. Maximilian.*

Item N., statschreyber von Öchingen [= *Ehingen*], item Bm. von Öchingen, 8, zum Hans Becher [*Datum dto.*].

Item Hans Kolb, Bf. [*Johanns*] von Regenspurg kanzler, 4, Untz Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Dr. Freisinger von Salzburg, item Dr. Mandel von Salzburg, 8, am suntag oculy [*3.3.10*], Untz Epischhofer [*Datum dto.*].

Item Dr. Hainrich, geschickt von stat Libigk, 4, zu Strebel [*Datum dto.*].

Item Haymin, Dr., geschickt von dem von Anhalt, 4, zum Erhart [*Datum dto.*].

Item Dr. Leß, kanzler zu Straubingen, 4, Ulrich Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Dr. Jacob Peychelschmid, tomherr zu Basel, geschickt von Bf. Cristof von Basel, 4, zum Dr. Stromair [*Datum dto.*].

Item Dr. Wolfgang Bachmair, Bf. von Salzburg kanzler, 4, Scheusperger [*Datum dto.*].

Item Dr. und kanzler [*wohl: Christoph von Hausen*] Hg. Jörgen [*wohl recte: Erich*] von Prauschweyg, 4, zum Walter [*Datum dto.*].

Item des H. [*Johann*] von Fuld kanzler, 4, in wuchen nach letare [*10.-16.3.10*], zu Hans Schwarzen [*Datum dto.*].

Item N., Dr., Bf. [*Erich*] von Minster official, 4, Strebel [*Datum dto.*].

Item Dr. Floryan von Waldenstein, 4, zum Rösslin [= *Resle*] [*Datum dto.*].

Item Gorgen Banda [= *wohl: Hackeney*], ksl. pfennigmayster, 4, am suntag judica [*17.3.10*], Epischhofer.

Item N., Dr. Beysser von Ingelstat, 4, in der wochen nach judica [*17.-23.3.10*].

Item Dr. Bratter von Nierenberg, 4, zum Walther [*Datum dto.*].

Item Ott von Braytenbach, domherr zu Trier, 8, am suntag domine [*24.3.10*].

Item Dr. Baltasar [*Merklin*], dechend zu St. Sim[*e*]on zu Trier [*Datum dto.*].

Item Dr. Johanns Engelder, canzler Ff. von Hessen, 4, Scheusperg [*Datum dto.*].

Item 2 Drs. von Bern [= *Verona*], 8, zum Hans Erhart [*Datum dto.*].

Item Cunradus [= *recte: Günther*] von Bina [= *Bünau*], Dr. und tomdechend zu Nüburg [= *Naumburg*], pepstlicher brockentor [= *Prokurator*], 6, in osterfeyren [*31.3.-3.4.10*].

Item Dr. Brotzer [= *Protzer*] von Nerlingen [= *Nördlingen*], 4, zu Scheusperg in der driten wuchen nach ostern [*14.-20.4.10*]

Item Erhart Druckseß, domdechend von Aychstett, 4, am 23. tag Mayen. [...]

[*Pag. 34-37*] [*5.*] 1510 ritter

[...] Item H. Sigmund von Altensteyg, 4, am 13. tag Jenner.

Item H. Wolf von Acham [= *Aheim*], hofmayster Hg. Wilhalm, 4 [*Datum dto.*].

Item H. Sigmund Hell, Bf. von Salzburg pfleger zu Kropfspurg, 4, Jenner am 15. tag.

Item H. Apel von Segendorff [= *Seckendorff*] 4, Mgf. von Brandenburg rat, am aftermetag vor St. Pals bekertag [22.1.10], zu Epischhofer.

Item H. Wolfgang Jörger, item H. Jörg Strein vom land an der Entz, am samstag nach St. Pals bekerung [26.1.10], 8.

Item H. N. [= *Hartmann Fuchs*], hofmaister Bf. [*Philipps*] von Speyr, 4 [Datum dto.].

Item H. Wolf von Weyß [= *Weißbach*], botschaft Hg. [*Friedrichs*] von Saxen, Kf., 4, zu Hans Schwarzen, an St. Pals bekerung [25.1.10].

Item H. Dieterich von Bleningen [= *Plieningen*], 4, Schwarzen [Datum dto.].

Item H. Hans Landschaft [= *Landschad*], Pfalzgf. Ludwig, Kf., 4, zu Schweyglin [Datum dto.].

Friderich von Brandbach [= *Brambach*], Hg. [*Wilhelms*] von Gilch rat, 4, am sontag vor liechtmeß [27.1.10], zu Strebell.

Item H. Michel Rieder, pfleger zu Rain, 4, Utz Schwarzen [Datum dto.].

Item H. Jörg von Au, pfleger zu Ingelstat, und 2 edel, 10, zu Jörg Jordan [Datum dto.].

Item H. Sigmund Lamberger, 4, am liechtmesabet [1.2.10].

Item Wigelus von Turn, marschalk Bf. zu Salzburg, 4 [Datum dto.].

Item H. Paltasar von Dannhausen zu Direnstain, haptman zu Frisach, item H. Lenhart zu Kolnitz, item H. Hans von Scharfenburg, item H. Jacob von Windischgret[z]er, item H. Lenhart Harach, 16, an St. Agatha [5.2.10].

Item H. Bernhart von Kneringen, 4, in sein bruders haus [Datum dto.].

Item H. Peter von Ufsatz [= *Aufseß*], Bf. von Wirzburg rat, 4, zu H. Marquart von Stain [Datum dto.].

Item H. Hans von der Alben, Bf. von Salzburg haptman, 4 [Datum dto.].

Item H. Feyt Wöltzer, verweser in Kerneten und haptman zu Straßburg im pistumb zu Gurk, 4, am aftermetag nach St. Agatha, was faßnacht [12.2.10], zu Krenner.

Item H. Ulrich von Habsperg, 4, an der escherigen mitwuch [13.2.10], Strebel.

Item H. Hans von Kungseg [= *Königsegg*], 4, Strebel, item H. Sigmund von Rorbeck [= *Rorbach*], 4, item H. Hans von Reychenberg, 4, Krennpaymin<sup>10</sup>, ksl. Mt. ret, in der ersten fastwochen [17.-23.2.10].

Item H. Albrecht von Röchberg, 4, in ersten fastwochen, zu Rieffan<sup>11</sup>.

Item H. von Reychighy<sup>12</sup>, frau Margret botschaft, 10, zu Daut<sup>13</sup> [Datum dto.].

Item Gabrihel Fogt, uergoster [= *oberster*] secretarien ksl. Mt., item Marx Drauts [= *Treitzsauerwein*], ksl. Mt. secretarien, 16, zu Bechem [Datum dto.].

<sup>10</sup> Nicht zu identifizierender Name.

<sup>11</sup> Nicht zu identifizierender Name.

<sup>12</sup> Nicht zu identifizierender Name..

<sup>13</sup> Nicht zu identifizierender Name.

- H. Peter von Freyberg, 4, zum Nayenstain [*Datum dto.*].  
 Item H. Feyt von Turm, ksl. rat, 4, zum Hans Forster [*Datum dto.*].  
 Item Johan Marschalk, am suntag reminiscery [24.2.10], 6, zu Herdegen.  
 Item Friderich Bayr, undermarschalk, 4, a[u]ch zu Herdegen [*Datum dto.*].  
 Item H. Wilhalm von Greiß, ksl. Mt. obergoster jegermayster, zu Beyscherin, an suntag reminiscere [24.2.10].  
 Item H. Wolfgang von Graben, item H. Wilhalm von Graben, item H. Wilhalm von Kondorfer, 12, zu Hans Kremer [= *Kramer*], wuchen ockelin [3.-9.3.10].  
 Item H. Kristof Jörger, 4, zum Nayenstain, an suntag reminiscere [24.2.10].  
 Item H. Hans von Wolferstorf, 4, geschickt vom H. von Gera, am dorstag nach oculy [7.3.10].  
 Item H. Eytelwolf vom Stain, geschickt vom Mgf. [*Joachim*], Kf., us der Mark, zum Hans Erhart, 4 [*Datum dto.*].  
 Item Sigmund von Turn, Bf. von Salzburg rat, 4, zum Scheusperger [*Datum dto.*].  
 Item Hans von Benznu zu Kemnat, 4, zum Kneringer [= *Knöringer*] [*Datum dto.*].  
 Item H. Jacob von Landen [= *Landau*], item H. Hans von Landen, 8, zum Bremen [*Datum dto.*].  
 Item H. Baltasar von Turn, 4, zum Schanner [*Datum dto.*].  
 Item H. Melchor von Masmünster, item Cante de tre Lage von Trend, item H. Bernhard Dun Raunacher, 12, in wuchen nach letare [10.-16.3.10], zu Lindenmair.  
 Item H. Thor Getlin, Bf. [*Erichs*] von Mu[n]ster rat, 4, zu Strebel [*Datum dto.*].  
 Item H. Martin Bau[m]garter von Kopfstain [= *Kufstein*], 4, am 11. tag Merzen.  
 Item H. Baltasar von Segendorff, 4, am suntag judica [17.3.10], zum Layber.  
 Item H. Albrecht von Klingenberg, 4, Hans Schwarzen [*Datum dto.*].  
 H. Friderich von Dorenfelda [= *Dorfelden*], geschickt vom Gf. von Hanau, Eglhoff [*Datum dto.*].<sup>b</sup>  
 Item H. Jörg von Emershofen, ksl. Mt. stalmayster, 6, zum Nadler, am suntag domine [24.3.10].  
 Item H. Ludwig von Eyb der elter, item H. Eukarius von Ufsasch [= *Aufseß*], 8, an St. Ulrich kirweych [6.4.10]<sup>14</sup>, zum Nayenstain.

<sup>b</sup> Folgt gestrichen: Item H. Hans Jörg von Oschperg, 4, in wuchen nach judica [17.-23.3.10], Nei[d]hart.

<sup>14</sup> Diese Datierung bezieht sich auf die am 6. April 1187 in Anwesenheit Ks. Friedrichs I. vorgenommen Weihe der nach einem Brand 1183 neuerbauten romanischen Ulrichskirche in Augsburg. Vgl. die am Weihetag ausgestellte Urkunde bei OPPL, Regesten, Nr. 3067. Freundlicher Hinweis von Frau Kerstin Lenggner (Stadtarchiv Augsburg).



Item H. Simon Marschalk, 4, zum Schanner [*Datum dto.*].

Item H. Feyt von Furst, Dr. und ritter, ksl. Mt. rat, zu Klebiller [= *Kleebühler*], 8, tag vor St. Jörgen [*22.4.10*].

Item H. Hainrich [*Wolf*] von Wol[*f*]stal, vogt zu Werd [= *Donauwörth*], und sein gemachel, 8, zum rentmayster, am hl. creyzttag am frueling [*3.5.10*].

Item H. Vilip von Feyltz [= *Feilitzsch*], Mgf. Friderich von Brandenburg rat, 4 [*Datum fehlt*].

Item H. Cristof von [*Name fehlt*].

Item H. Peter von Straßburg, ksl. rat, zum Rechlin [= *Rehlinger*] am 9. tag Mayen. [...]

[*Pag. 48-52*] [*6.*] Edel 1510 reychstag

Item Urberger, Hg. Wi[*l*]halm von München futermayster, 4, am dorstag nach der hl. drey Kgg. [*10.1.10*].

Item Kadutz Gotzman, item Asch von Kram, item Jörg Belterlin, item profoß, 12, dener ksl. Mt. [*Datum dto.*].

Item [*Jörg*] Drenweck [= *Trenbach*], Hg. Wilhalm formünder, 4 [*Datum dto.*].

Item Freywein [= *Frowein*] von Hutten, Bf. von Menz marschalk, 4, Jenner 15. tag.

Item Baltasar von Brandeg, schultas zu Grenenbach [= *Gengenbach*], 4, am freytag nach Antonii [*18.1.10*], zu Erhart.

Item Hans von Segendorff, item Ramoff [= *Ramung*] von Segendorff, 8, Mgf. [*Friedrichs*] von Brandenburg ret, am aftermetag vor Bals bekerung [*22.1.10*], Episcofer.

Item amptman von Borstdorf [*Datum dto.*].

Item Hans Wilfinger, 4 [*Datum dto.*].

Item Hainrich von Thall, von schloß und stat Friberg, 4, zu Egilhof, am liechtmeßabet [*1.2.10*].

Item Sigmund von Pfurt [= *Simon von Pfirt*], ksl. Mt. diener, 4, zu dem Hagnau [*Datum dto.*].

Item Friderich [*von Brambach*], secretary, Hg. von Gilch rat, 4, am liechtmeßtag [*2.2.10*].

Item Hans von Liechtenstain, item Jörg von Sand, 8, zu Ulrich Menhart [*Datum dto.*].

Item Filip von Langen, zu Konz Naystain [*Datum dto.*].

Item Sigmund [= *Simon*] von Reysch [= *Reischach*], Dr., 8 [*Datum dto.*].

Item N., richter von Landsperg, 4, am suntag vor Agatha [*3.2.10*], zu Untz Schwarzen.

Item Franz Danhauser, item Baltasar Danhauser, brieder, 8, an St. Agathatag [*5.2.10*].

Item Baltasar Glunitzer, item Ulrich Butschesdorf, 8 [*Datum dto.*].

Item Dr. Peter von Wen, redner, item Feyt Regel von Wen, ksl. Mt. oberkellermayster, item Ulrich Knandt, ksl. Mt. undermarschalk, 10, am sampstag nach St. Agatha [*9.2.10*].

Item Wilhalm von Welwart, 4, am metag nach St. Agatha [11.2.10], Schwegler.

Item Blaycker [= *Blicker*] Lantschat von Staynach, lantvogt zu Pforzen, 4, Nayenstein [Datum dto.].

Item mayster Hans Renner, 6, zu Rebold Funcken, am freytag in den fier tagen [15.2.10].

Item [Jakob] Filinger, 6, zu Bissinger, sind dem [sic!] ksl. Mt. zugeherig [Datum dto.].

Item Jörg Hackeney, 6 [Datum dto.].

Item Bandlau von Durn, ksl. d[i]ener, zum Menhart [Datum dto.].

Item Hans Yduwig<sup>c</sup> Spwiger us der Steyrmak in geschafft Ks., zu Hans Schwarzen, 4 [Datum dto.].

Item Jacob Dobinger von Leutepurg, 4, Nayenstain [Datum dto.].

Item botschaft von Soffoy [= *Savoyen*], 4, in ersten fastwuchen [17.-23.2.10].

Item botschaf von Furrer [= *Ferrara*], 6, Hans Bachem [Datum dto.].

Item ain adelman, item N., kamerar, item N., seiner Gn. gemachel [Ottilie von Katzenelnbogen] kamerlin, 10, Mgf. Cristof von Baden, zu dem von Hagnau [Datum dto.].

Item Hans von Röchberg mit 4 sinen [= *Söhnen*], zu Rieffin [= *Reiff*], 8, in ersten fastwochen.

Item Wilhelm von Liechtenstain und sein sun, 6, zu Menhart [Datum dto.].

Item Adam Bayr, Hg. [Anton] von Luterungen botschaft, 6, zu Fincken [Datum dto.].

Item Jörg von Rechtperg, item Konz von Rechberg, item und der von Alterhofen, item Peter Enderis, zu Friessen [Datum dto.].

Item Niclas Ziegler, ist Ks. kanzler, 8, ditel „edler vester“ [Datum dto.].

Item Hans von Schellenberg, 4, an St. Matheysabet, was am sampstag in ersten fastwuchen [23.2.10], zum Nayenstain.

Item Baltasar Springinsfelt, 4, Hans Forster [Datum dto.].

Item [Georg] Kirchmüller, ksl. Mt. secretare, 4, zu Schenner, am metag nach reminiscere [25.2.10].

Item Lorenz Saurer, fitztum in Esterreych, 4, Jörg Klebiller, am metag nach reminiscere [25.2.10].

Item Jörg Sighart, fitztum ob der Entz, 4, zum Grat, in der wuchen ocely [3.-9.3.10].

Item Hans von Stetten, obergoster kamermayster etc. ksl. Mt., zu Gassner, am aftermetag nach ocily [5.3.10].

Item Filip von Nipenburg, haushofmayster, item Diedegen von Westen [= *Westerstetten*], beyd des Hg. [Ulrich] von Wirttenberg ret, zu Kellener [Datum dto.].

---

<sup>c</sup> Unsichere Lesung.

Item Wolf Auer zu Finckenberg, item Argenstein [= *Augustin*] Berwanger zu Guntzhaym [= *Günzelhofen*], 8, zu Menhart [*Datum dto.*].

Item Konz von Rott der elter, 4, zum Zallinger [*Datum dto.*].

Item Helferich von Meckau, 4, zum Martin Fincken [*Datum dto.*].

Item Jacob Dentzel von Schwaz, zum Haller [*Datum dto.*].

Item Lultz [= *Lutz*] von Hohenfreyburg, Gossenbrots dochterman [*Datum dto.*].

Item N. von Landenberg, 4, Episcofer [*Datum dto.*].

Item Kon von Waltpron, haptman zu Burkhausen, 4, Untz Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Hans Druchses zu Wotshausen [= *Wetzhausen*], 4 [*Datum dto.*].

Item Hans Walther von Labenberg [= *Laubenberg*], item Job von Labenberg, 8, zu Krenerin [= *Kron*], ksl. Mt. dener [*Datum dto.*].

Item Pals von Buchwald, 4, zum Bremen [*Datum dto.*].

Item Sigmund Ruprecht, item Sebastyon Ottmer, 6, zum Gugger, bayd von Bressell [= *wohl: Breslau*] [*Datum dto.*].

Item N. zu Schotten, item 1 von Sensam [= *Seinsheim*], Mgf. Friderichs d[i]ener, zum Menhart [*Datum dto.*].

Item 1 von Rossentaler von Holstain, zum Menhart [*Datum dto.*].

Item Matheus Schenck von Dengig, Pfalzgf. dener, zum Menhart [*Datum dto.*].

Item Jacob von Agam, pfleger zu Huldenbach, 4, in der wuchen nach letare [10.-16.3.10], Untz Schwarzen.

Item Ludwig Antoni von Rorbach, item Carius von Ottingen, item Bell von Constain, 8, zum Hans Brestly [= *Brestel*] [*Datum dto.*].

Item Blasy Heltzlin [= *Hölzli*], ksl. Mt. secretare und fitzthum in Kernet [= *Kärnten*], 6, in der wuchen nach letare, zum Reßlin [= *Resle*].

Item Niclas Zenger, 4, in der wuchen nach judica [17.-23.3.10], zum Goldschlacher.

Item Renhart von Zeyter, zum Hans Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Hans von Hohenhain, 4, zum Menhart, in der wuchen nach judika [17.-23.3.10].

Item drey bruedern Adeltzhofer von Reygartzhofen [= *Reichertshofen*], 8, zum Essinger [= *Esslinger*] [*Datum dto.*].

Item Jörg Nothafft, 4, zum Nayenstain [*Datum dto.*].

Item Cristof von Dingfald, item Hans von Schomburg, 8, in der wuchen nach domine [24.-30.3.10], zum Hans Epischhofer.

Item Ludwig von Beyneburg [= *Boyneburg*], lanthofmayster im Ft. zu Hessen, 6 [*Datum dto.*].

Item 2 edel in botschaft von stat Bern [= *Verona*], 8, zum Hans Erhart [*Datum dto.*].

Item Hans Wurckhaimer von Emps, Lassels [= *Lasla*] Bragers botschaft, 4, Veyt Ritter, zu ostern [31.3.10]

Item Gundl Marschalk, item Mauritz von Guttenburg, item Vilip von Gutenberg, 8, an St. Uolrich kirweych [6.4.10], zum Nayenstain.

Item Bersfelder, Hg. Wolfgang [von Bayern] hofmayster, und sein sun, item rentmayster Hg. Wolfgang, item Baisweyl, kanzler Hg. Wolfgang, 12, am ersten suntag nach osteren [7.4.10], zum Hans Nersing<sup>d</sup>.

Item Jörg Marschalk, item Sebasty Marschalk, 8, in der andern wochen nach osteren [7.-13.4.10], Schenner.

Item Friderich Harwer, haptman zu Guntz, 4, zum Feyt Ritter [Datum dto.].

Item Philips von Biberyting<sup>e</sup>, item Kontz Finsterloch, 8, zum Untz Hollen, Bf. [Lorenz] von Wirzburg dener [Datum dto.].

Item Conrat Marmals, erbmarschalk Bf. [Pauls] von Kur, 4, Utz Schwarzen [Datum dto.].

Item Michel Schaffhut, Hg. Wolfgang rat, 4, zum Effinger [Datum dto.].

Item Hans von Emershofen, pfleger zu Aychach, 4, in wuchen St. Jörgen [21.-27.4.10], Beyscherin.

Item Hans von Daxgsparg, pfleger zu Egk, Hg. Wilhalm d[i]ener, Beyscherin.

Item Veyt Spet, ksl. Mt. dener, 4, am hl. creyzttag am fruling [3.5.10].

Item Hans von Hornhaim [= Hürnheim], rat im bund, 4, zum Schenner [Datum fehlt].

Item N. von Hirsperg, 4, am 21. tag Mayen. [...]

[Pag. 57-59] [7.] 1510 Bmm.

Item Bm. [Kaspar] Nitzel [= Nützel] von Nierenberg, 4, am freytag nach der hl. drey Kgg. [11.1.10], uf den reychstag, zu bruedern [= St. Anna-Kloster].

Item Dr. [Matthäus] Naythart [= Neithart], Bm. von Ulm, haptman im bund, 6, an St. Anthoniustag [17.1.10], im pfarhof.

Item Jacob Beller [= Heller], Bm. von Frankfurt, 4, zu Reyschner [Datum dto.].

Item [Hans] Hetterich, stetmayster zu Offenburg, 4, zu Erhart [Datum dto.].

Item statschreyber von Wangen, an St. Sebastyanstag [20.1.10], 4, Menhart.

Item us Ft. Crain ksl. Mt. dener, item Bm. von La[i]bach, item 5<sup>f</sup> auch us den stetten und Ft., 10, am metag nach Sebastyan [21.1.10], zu Schweglin.

Item [Hans] Stebenhaber, Bm. zu Memingen, item Hormer, Bm. zu Buchhorn, item N., Bm. zu Landen [= Landau], 10, am sampstag nach St. Pals bekerung [26.1.10], Menhart.

Item N. [= Jakob Meurer], Bm. zu Speyr, 4, zu Jacob Mair [Datum dto.].

Item 1 ratzfraind von Menz, 4, Reyschner [Datum dto.].

Item Konrat Fechlin [= Vöblin], Bm. von Memingen, 4, an St. Agathatag [5.2.10].

Item 3 burger von Gretz [= Graz], 8 [Datum dto.].

<sup>d</sup> Unsichere Lesung.

<sup>e</sup> Unsichere Lesung.

<sup>f</sup> Unsichere Lesung.

Item Hans Schwälin [= *Schwäbl*], item Hans Schmaller, Bmm. zu Regensburg [*Datum dto.*].

Item Bm. von Offenburg, item und 1 ratsfreund mit im, 8 [*Datum dto.*].

Item Uolrich Jungpfot [= *Jungvogt*], item Filips von Getzhaym, bayd Bmm. zu Hagnau, 10 [*Datum dto.*].

Item Hans Hainrich Armbroster [= *Armstorffer*] und zinsmayster in der lantfogtey [*Datum dto.*].

Item Marx Meyel, Bm. zu Wurms, 4, am pfinztag nach St. Agatha [7.2.10], Utz Schwarzen.

Item Peter Müsler von Straßburg, 6, am metag nach St. Agatha [11.2.10], zu Friessen.

Item Gregory Grenz [= *Gerung*], Bm. St. Gallen, 4, in den 4 tagen [13.-16.2.10], zu Utz Schwarzen.

Item Henner<sup>8</sup> Najkum [= *Neukomm*]), Bm. zu Linden [= *Lindau*], 4, zu Rueder Goldschmid [*Datum dto.*].

Item N., ratsf[reund] von Freyburg [= *wohl: Friedberg*], 4, am suntag reminiscery [24.2.10], zu Follentheimer<sup>15</sup>.

Item N. von Hocheneg, 4, am suntag reminiscere, zu Beyscherin.

Item N. [= *Hilprand Swarte*], Bm. von Dor[t]mund, 4, Johann Brestlin [*Datum dto.*].

Item Uolrich Strauß, Bm. von Nerlingen [= *Nördlingen*], 4, zu briedern [= *St. Anna-Kloster*] [*Datum dto.*].

Item Rudolf Nagel, stettmayster zu Hall, item Hans Besserer, Bm. zu Esslingen, 8, zu Hoser [*Datum dto.*].

Item N. [= *Gabriel*] Eringer, Bm. von Nerlingen, zu Strebel [*Datum dto.*].

Item N., Bm. von Echingen [= *Ehingen*], zu Hans Bechem [*Datum dto.*].

Item Jörg Wolf, ratsf[reund] von Regensburg, zum Untz Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Jacob Picht, Bm. von Reytingen, 4, zum Scheusperg [*Datum dto.*].

Item [*Hans*] Stromair [= *Stromer*] von Nierenberg von rats wegen, 4, zum Scheusperg [*Datum dto.*].

Item Bm. von Wangen, 4, zum Menhart [*Datum dto.*].

Item Jörg Besserer, Bm. von Memingen, 4, zum Peter Ostermair [*Datum dto.*].

Item Hans Besserer, Bm. von Ulm, item Clas Gregk per rats von Ulm, item Bastian Echinger, Laux Echinger, Lenhart Echinger, Walter Echinger, item Konrat Grek, al von Ulm, 14, am suntag ocoly [3.3.10], zu Kremetin.

Item Hainrich Freyburger, Bm. zu Rotweyl, item Hans Mesner, Bm. zu Rotweyl, item Jörg Hemmer, ir redner, item Hans Beyer von der gemaynd, 12, am aftermetag nach ocily [5.3.10], zum Lenhart Strebel.

---

<sup>8</sup> *Unsichere Lesung.*

<sup>15</sup> *Nicht zu identifizierende Person.*

Item Stapf, Bm. von München, item 1 ratsf[reund] N. Dichtel, in bayden 6, zu Gaggen [= Gag] [Datum dto.].

Item Ulrich Marb, Bm. von Werd [= Donauwörth], item Michel Herpfer, Bm. von Werd, item N., statschreyber von Werd, 8, in der wuchen nach letare [10.-16.3.10], zum Sebold.

Item Bm. von Weysenburg [im Elsaß], 4, zu Beyscherin [Datum dto.].

Item Kaspar Hundbiß [= Humpis], item Jörg Hundbiß, 8, in der wuchen nach judica [17.-23.3.10], zum Walther.

Item Hainrich [wohl: Rinckenberg] von Frankfurt, Bm. zu Speyr, und mit im statschreyber [Michael Geilfuß], 8, zu Jacob Mair [Datum dto.].

Item Feyt Satler, ratsfraind von Kempten, 4, zum Hoser [Datum dto.].

Item Karlh Henckspere [= Hinsberg], Bm. von Frankfort, 4, Beyscherin [Datum dto.].

Item Hainrich Winkler, zunftmayster zu Zerch [= Zürich], und statschreyber mit im von der Aydgnossen, 8, zum Scheusperg, in osterfeyren [31.3.-3.4.10].

Item Jörg Feren<sup>16</sup>, statschreyber von Rafenspurg, item Hans Vogt von Walse, 8, zum Gratt [Datum dto.].

Item N. [= wohl: Bartholomäus] Blarer, Bm. von Kostenz, 4, Schweglin [Datum dto.].

Item Hans Besserer, Bm. von Ulm, item Sebasty Rentz, ratzfraind von Ulm, in osterfeyren [31.3.-3.4.10], 8, Beyscherin.

Item N., Bm. von Metz, 4, in der anderen wuchen nach ostern [7.-13.4.10], Beyscherin. [...]

[Pag. 88-92] [8.] 1510 Gff., freyen

Item Gf. von Eysenburg [= Isenburg], 8, in der wuchen Antoni [13.-19.1.10].

Item Gf. Eberhart von Kingstain [= Königstein], 10 [Datum dto.].

Item H. N. [= Sigmund von] Schwarzburg [= Schwarzenberg], Fh., 6, an St. Sebastyantag [20.1.10], Hoser.

Item H. Jörg zu Liechtenstain, frey, 6, am sambstag nach St. Pals kerstag [25.1.10], zu Scheusperger.

Item H. [Georg] von Rottal, Fh., item H. Hans von Zeltingen, Fh., item H. Cristof zu Maydenburg [= wohl: Mägdeberg], frey, 18, zu Epischhofer [Datum dto.].

Item Gf. Wilhalm zu Furstenburg, item H. Schenk Krystof zu Lindtburg [= Limpurg], 14, am suntag vor liechtmeß [27.1.10], Gagern.

Item Gf. Vilip von Hanau im Westerreych [= Hanau-Lichtenberg], 8, am aftermetag vor liechtmeß [29.1.10].

Item H. Johann von Bern [= Verona], H. zu der Layter, 6 [Datum dto.].

Item Gf. Johann Ludwig zu Nassau, 8, am dorstag vor liechtmeß [31.1.10].

Item H. Wolfgang Bolhaim, haptman im Osterlant, und sein sun und 12 edel am lietschmeßabet [1.2.10], 20 kant, zu Hainrich Roch.

<sup>16</sup> Nicht zu identifizierender Name..

Item H. Niclas Leytam<sup>h</sup>, H. zu Saymatham, 6, frey, zu Ulrich Epischhofer [Datum dto.].

Item H. Jörg von Buchham<sup>17</sup>, ain lanther, 6 [Datum dto.].

Item H. Bastian und H. Hainrich, gebrueder, von Meseritz, frey, 12 kant, am suntag vor Agatha [3.2.10], zu Hollen.

Item Schenk Feltein [= *Valentin*] von Erbach, 6, frey an St. Agathatag [5.2.10], zu Nayenstain.

Item H. Sigmund von Fronburg [= *Fraunberg*], Gf. zu Hag, 8, zu dechend Rigler [Datum dto.].

Item Gf. Kristof von Werdenberg[*-Heiligenberg*], 8, am sampstag nach St. Agatha [9.2.10], zu Gagen.

Gf. Jörg zu Hilfe[n]stain, 8, am suntag nach Agatha [10.2.10].

Item Dum Zuan Manael [= *Don Juan Manuel*] us Spania, 8, am metag nach St. Agatha [11.2.10], zu Menlich [= *Manlich*].

Item botschaft von Frankreich [*Louis Hélian*], 16, zu Konz Mair [Datum dto.].

Item Kg. botschaft von Navarr, ain Gf., 8, zu Loy, ambossmayster [Datum dto.].

Item H. Lenhart, Gf. zu Hag, 8, Beyscherin [Datum dto.].

Item H. Casper zu Mersperg [= *Mörsberg*], Fh., reychslantvogt im Underelsas zu Haganau, 6, an escherigen mitwuch [13.2.10], Strebel.

Item Gf. Ulrich [*von*] Muntfurt [= *Montfort*] zu Dettngang, 8, zu Reyschner [Datum dto.].

Item H. Peter Maragsty [= *wohl: Marexi*], frey, 6, am dorstag in fier tagen [14.2.10], Schenner.

Item Gf. Cristof [*von Frangepan*] von Krawat [= *Krabat*], 8, zu Mercklin [Datum dto.].

Item H. Pa[u]lus von Liechtenstain, 10, zum Brosy [= *Ambrosius*] Hechstetter [Datum dto.].

Item Gf. Ulrich zu [*Rest fehlt, evtl. zu ergänzen: Helfenstein*].

Item H. Oschwald von Wolckenstain, Fh., 8, in ersten fastwuchen, zu Schenner.

Item Gf. Friderich [= *Eitelfriedrich*] von Zorn [= *Zollern*], 16, in Dr. Ambrosistz haus [Datum dto.].

Item Gf. Herberman [= *Hermann*] von Hennenberg[*-Römhild*], gefurst, 16, Jacob Mair [Datum dto.].

Item Gf. [*wohl: Emich*] zu Westenbur[g], 8, zum Bleygen [Datum dto.].

Item Gf. Erenst zu Hanstain [= *Honstein*], Bf. [*Wilhelms*] von Straßburg bruder, 8, zum Bleygen [Datum dto.].

---

<sup>h</sup> *Unsichere Lesung.*

---

<sup>17</sup> *Nicht zu identifizierender Name.*

Item H. Hans von Rettbach [= *Rettenbach*], Fh., 6, zum H. Episcofer [*Datum dto.*].

Item Hans Gf. von Werdenberg, 8, zu H. Friderich [*Datum dto.*].

Item Serendeyner [= *Sernstein*], 20, zu Langgarters haus bey der lachen [*Datum dto.*].

Item Heh<sup>i</sup> von Schmiechen [= *Schmüchen*], 6, Fh., am suntag reminiscere [24.2.10], zu Beyscherin.

Item Gf. Wolfgang zu Ettingen [= *Oettingen*], Gf. Karel, sein sun, 14, am me[n]tag nach reminiscere [25.2.10], zu Schweglin.

Item Gf. Hans von Sunenberg [= *Sonnenberg*], 8, zum Hans Hieber [*Datum dto.*].

Item Schenk Kristof von Lingburg [= *Limpurg*], frey, 6, zu Gagern [*Datum dto.*].

Item H. von Waltburg, 6, zum Matheus Pfister [*Datum dto.*].

Item Gf. Franz von Zorn [= *Zollern*], 8, item Schwegger von Gundelfingen, frey, 6, in der [*Woche nach*] ocily [3.-9.3.10], zu Kellner.

Item Gf. Sigmund von Hochenloch [= *Hohenlohe*], 8, zum Albrecht Seckler [*Datum dto.*].

Item N. Gf., geschickt von Gf. von Manten, 8, zum Sultzer [*Datum dto.*].

Item Gf. Hanspett von Mossay [= *Mosax*], 8, zum Darsser [*Datum dto.*].

Gf. Wilhalm von Sultz, item H. Wilhalm von Zeltingen, Fh., item Rudolf Hechenfelder, ritter und lanther zu Haberwaydhofen, 16, am suntag ocily [3.3.10], Schenner.

Item Gf. Sygmund von Lupfen, 8 [*Datum dto.*].

Item Gf. Wilhalm zu Henenberg[-*Schleusingen*], gefurst, item Sebastyan H. zu Tron, Fh., 16, Hans Episcofer, am aftermetag nach ocily [5.3.10].

Item H. Anthoni von Lefan [= *Ivano*], Fh., zum Hollen [*Datum dto.*].

Item Gf. Ludwig von Hauna [= *Hanau-Lichtenberg*], 8, zu Jacob von Hagnau [*Datum dto.*].

Item H. zu Beyschermoy, item H. Wuster zu Odmoy, Kg. von Frankreych botschaft, zum Strebel [*Datum dto.*].

Item H. Casper Nothafft, Fh., pfleger zu Gundelfingen, 6, zum Schenner.

Item H. Cristof von Gutenstain, frey, 8 kant, 2 edel mit im, in wuchen nach letare [10.-16.3.10], zu Menhart.

Item Bartolmes von Firbian [= *Firmian*], frey, 6, zu Wilhalm Lindenmair [*Datum dto.*].

Item 2 Gff., gesch[*ick*]t von Mgf. von Munfera [= *Montferrat*], 8, zum Hans Ka[*u*]fman [*Datum dto.*].

Item Gf. Reinhart zu Byschtz [= *Bitsch*], 8, in der wuchen nach letare.

Item H. Michel von Eytzing, ain osterichischer H., item H. Melch[*i*]or von Seinshaim, bayden 8, zu Jacob von Hagnau [*Datum dto.*].

---

<sup>i</sup> *Unsichere Lesung.*



Item Gf. Enderis zu Sunenberg, 8, zu Matheus Pfister [*Datum dto.*].

Item H. Sigmund zu Schwarzburg, frey, 6, zum Hans Reßlin [*Datum dto.*].

Item H. Sigmund von Falkenstein, frey, 6, in der wuchen nach judica [17.-23.3.10], H. Schwarzen.

Item H. von Berg der junger, frey, 6, zu Sultzer [*Datum dto.*].

Item H. von Wasener [*Wasen*], frey [*Datum dto.*].

Item Gf. Erhart zu Denga [= *Tengen*], 8, zum Friessen [*Datum dto.*].

Item H. Wilhalm von Landspurg, frey, 6, zum Hollen [*Datum dto.*].

Item H. Hainrich von Gutenstain von Schwarzenburg, frey, H. Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Gf. Hans von Muntfurt [= *Montfort*], 8, zu H. Friderich [*Datum dto.*].

Item Gf. [*Arnold*] zu Salm, domher zu Trier, 8, am suntag domine [24.3.10], zu Strebel.

Item N. Gf. von Bern [= *Verona*], 8, zum Hans Erhart [*Datum dto.*].

Item Gf. Belly Furter<sup>k</sup> und haptman in Burgund, 8, in osterfeyren [31.3.-3.4.10], zum Leyber.

Item 2 Fhh. us Bechem [= *Böhmen*] von Derlüpt<sup>18</sup>, 10, Hans Schwarzen [*Datum dto.*].

Item Landgf. [*Johann*] von Leychtenberg, gefurst, 16, in der andern wuchen nach ostern [8.-13.4.10], zum Adelgayß.

Item Gf. Hans von Kamps<sup>19</sup>, 8, zum Martin Maurer [*Datum dto.*].

Item Gf. Vilip von Kirchberg, 8, zu H. Friderich [*Datum dto.*].

Item H. Hans Augspurger, Fh., 6, Haugen Seldner [*Datum dto.*].

Item Gf. von Kastell [= *Castell*], 8, zu Utz Hollen [*Datum dto.*].

Item Gf. Galeoto Mallaspini von Lunisan, H. von Schoßnouwe<sup>1</sup>, jetz wonhaft zu Bern, 8, zum Martin Fucker [*Datum dto.*].

Item H. Antoni Luffricht von Napels, mit im 8 [*Datum dto.*].

Item H. Wilhalm Schenk zu Taudenberg [= *Tautenberg*], Fh., 6, zum Kaffler [*Datum dto.*].

Item H. Cristof Groß [*von Trockau*], Fh., item H. Sigmund von Lindenau [= *Linden*], Fh., 12, zu Beyscherin, in St. Jörgenwuchen [21.-27.4.10]. [...]

[Pag. 103] [9.] Ks., Kg., Ff. 1510

Item Mgf. Ernst von Baden, 32 kanten, 2 schefflach mit vischen, in osterfeyren [31.3.-3.4.10], zum Hans Becher.

Item Mgf. Friderich von Brandenburg, 32 kanten, 2 schefflach mit fischen und empfangen, zum Untz Epischhofer, in der wuchen nach osteren [31.3.-6.4.10].

<sup>j</sup> Korrigiert aus: Albrecht.

<sup>k</sup> Unsichere Lesung.

<sup>l</sup> Unsichere Lesungen.

<sup>18</sup> Nicht zu identifizierender Name.

<sup>19</sup> Nicht zu identifizierender Name.

Item ain Kg. us Kruechenland, hat der Dirg [= *Türke*] verdriben, ist haptman zu Drend [= *Trient*], 10, an hl. creyzttag am frieling [3.5.10]. [...]

Item Hg. Jörg von Braunschweyg, 32 kanten, 2 ziberlach mit vischen, zum Strebel [*Datum dto.*]. [...]

## 18. VERZEICHNISSE

## 18.1. Teilnehmerverzeichnis

### 597 Verzeichnis der Teilnehmer am Augsburger Reichstag und ihres Gefolges

[1.] Ks.; [2.] Geistliche Kff.; [3.] Weltliche Kff.; [4.] Geistliche Ff.; [5.] Weltliche Ff; [6.] Gesandtschaften des Papstes und geistlicher Ff.; [7.] Gesandtschaften von Kgg. und weltlichen Ff.; [8.] Gesandtschaft der österreichischen Erbländer; [9.] Äbte und Pröpste; [10.] Vertreter geistlicher Orden; [11.] Gff.; [12.] Fhh. und Hh.; [13.] Gesandtschaften rheinischer Frei- und Rstt.; [14.] Gesandtschaften schwäbischer Frei- und Rstt.; [15.] Entschuldigung des Druckers für mögliche Irrtümer; [16.] Name des Druckortes und des Druckers; [17.] Zusätzliche Gesandtschaften von Rstt.; [18.] Übernahme der Verantwortung für nicht genannte Teilnehmer.

[Augsburg, wohl Mai 1510]

Orig. Druck: A) München, BSB, Res/4 J.publ.g 1242,14a (nach der Einleitungspassage folgt der Reichsadler; darunter der handschriftliche Vermerk: Man hat ausge-rayt, das die Hh. und das röm. Reich zu Auspurg dasmal verzert haben ob achtmal hunderttausend fl. et nondum est finis; darunter: Attinet Tegernsee; gedruckt bei Erhard Öglin in Augsburg).<sup>1</sup>

B) Ebd., Res/4 J.publ.g. 1241,3 (nach der Einleitungspassage folgt ebenfalls der Reichsadler; darunter der handschriftliche Vermerk: Attinet Tegernsee; textlich bis auf den Schluß praktisch identisch mit A; gedruckt bei Hans Schobser in München).<sup>2</sup>

Orig. Pap.: C) Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1510, o. Fol. (Überschrift: Auf dem reichstag zu Augspurg Ao. etc. decimo gehalten sind persönlich und durch ir botschaften erschinen, wie hernachvolgt).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Zu Erhard Öglin als Drucker dieses Verzeichnisses und zu seiner sonstigen Tätigkeit in Diensten Ks. Maximilians vgl. KÜNAST, „Getruckt zu Augspurg“, S. 96-99; RESKE, Buchdrucker, S. 31. – DUNTZE, Verleger, S. 236 geht davon aus, daß es sich bei diesem Druck um eine „begleitend zum Reichstag“ erschienene „offizielle, vom Kaiser in Auftrag gegebene Publikation“ handelt, die „primär der Information der städtischen Vertreter auf dem Reichstag, um Missverständnissen bezüglich der adeligen Hierarchien und Würden vorzubeugen“, diene.

<sup>2</sup> Zu Hans Schobser vgl. RESKE, Buchdrucker, S. 623. – Bei DUNTZE, Verleger, S. 236 und Anhang Nr. 151 wird noch ein weiterer zeitgenössischer Druck des Teilnehmerverzeichnisses, der in der Offizin Matthias Hüpfuffs in Straßburg erschien, beschrieben. Er „war nicht wie Öglins Ausgabe exklusiv für die Teilnehmer des Augsburger Reichstags bestimmt, sondern für ein breiteres Publikum, das sich mit dem Teilnehmerverzeichnis über die politische Elite, die sich in Augsburg versammelt hatte, informieren konnte.“ Als konkreten Anlaß für die Anfertigung dieses Drucks vermutet Duntze den durch das ksl. Mandat vom 9. September 1510 (Nr. 732) für den 25. November nach Straßburg ausgeschriebenen Reichstag. Wieweit diese Annahmen zutreffen, muß offenbleiben. Zu Matthias Hüpfuff vgl. RESKE, Buchdrucker, S. 872f.

<sup>3</sup> Beim Verfasser dieses handschriftlichen Verzeichnisses könnte es sich um den Esslinger

Ao. fün[ff]zehenundert und zehen iar hat die ksl. Mt. gen Augspurg ain ksl. reichstag beschriben und gehalten mit irer Mt. räten, Kff., Ff., gaystlichen und weltlichen, prelaten, Gff., freyen Hh., von stetten, rittern, edeln und allen stenden des hl. röm. Reichs, auch ander trefflichen botschaften, so zu solhem reichstag erschinen sein, etlich erfordert, die andern durch ir notdurft, wie die in disem truck hernachvolgend all und ain yeder nach dem kürztzen begriffen und angezeigt seind etc.

[1.] Röm. ksl. Mt. räte an Ff., Gff., Fhh., rittern und von adel

Der Bf. von Gurk [Matthäus Lang]

H. Zyprion von Serntein, röm. canzler

Eytel Friderich, Gf. zu Zoller, röm. ksl. Mt. hofmaister, rat und kamerer

Haugot [= Hoyer], Gf. zu Mansfeld

Georg, Gf. zu Montfort

Sygmund, Gf. zu Lupfen

Caroly Wolfgang, Gf. zu Oetting

Hans, Gf. zu Werdenberg

Lienhart, Gf. zum Hag

Cristof, Gf. zu Crabaten [= Kroatien = Frangepan]

Ain Gf. [wohl: Nikolaus] von Frangabain [= Frangepan]

Georg, Gf. zu Hochenloy [= Hohenlohe]

Franz, Gf. zu Zollern

H. Cristof Schenk zu Limpurg, semperfrey

Ain Fh. von Stoffel

H. Valtein [= Valentin] Schenk zu Erbach, Fh.

H. Antoni von Yfan [= Ivano], Fh.

H. Wilhalm Truchses von Wal[d]purg, Fh.

H. Wolfgang, H. zu Polha[i]m, und Ludwig, sein sone

H. Ludwig, H. von Haidegk

H. Hainrich von Gutenstain

H. Pauls von Liechtenstain, Fh. zu Castelnorn

H. Barthleme von Firmion

H. Cristof von Gutenstai[n]

W., H. zu Meseritz

H. S[ebastian?], H. zu der Weickmüll [= Weitmühl]

H. Johann Moraschgo

H. Peter M[o]raschgo, gebrüder

H. Hans von Landau, ritter

H. Jacob von Landau, ritter

---

*Gesandten Hans Ungelter d. J. handeln. Anders als im gedruckten Verzeichnis werden darin nur die teilnehmenden Reichsstände bzw. deren Vertreter, nicht die jeweiligen Gefolge aufgeführt, einige Teilnehmer, insbesondere Gff. und Fhh. sowie Gesandte von Rstt., fehlen, andere Personen hingegen sind zusätzlich aufgeführt, zu weiteren werden ergänzende oder abweichende Angaben gemacht. Diese sind in den Lesarten verzeichnet.*

H. Hans von Küngebeck [= *Königsegg*], ritter  
 H. Melch[i]or von Maßminster, ritter  
 H. N. Rauber, marschalk, ritter  
 H. Baltuser von Segkendorff, ritter  
 H. Jörg von Emershofen, stalmaister, ritter  
 H. Peter von Altenhaus, ritter  
 H. Casper Winzerer, ritter etc., mit vil mer Gff., Hh., rittern und edeln, der namen wir nit haben mechten.

[2.] EB [*Uriel*] zu Menz mit seinen räten und edlen

Reinhart, Gf. zu Reineck  
 Eberhart, Gf. zu Königstain  
 Johann, Gf. zu Eysenburg [= *Isenburg*]  
 H. Erpf von Gemingen, tumtechent zu Worms  
 H. Johann von Talheim, Dr. und canzler  
 Dr. [*Johann*] Kuchimaister [= *Küchenmeister*]  
 Frewein von Hutten, marschalk  
 Peter von Liebenstain  
 Hans von Schellenberg  
 Georius Grigker, secretari.

EB [*Jakob*] zu Trier mit seinen reten und edeln

Johann, Hg. zu Bayern [= *Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern*]  
 Philips, Mgf. zu Baden  
 Bernhart, Gf. zu Eberstain  
 Bernhart, Gf. zu Solms  
 Wilhalm, Fh. zu Eysenburg [= *Isenburg*]  
 Eberhart, H. zu Permunt [= *Pyrmont*]  
 Hainrich von Swarzenberg, ritter  
 H. Hainrich Duyngin von Witlichen, Dr., canzler  
 H. Dieter von Luter, Dr.  
 Fritz von Schmydburg  
 Bartleme von der Leyen  
 Thonis Waltpode [= *Waldbott*] von Bassenthaim [= *Bassenheim*]  
 Casper von Cronenberg  
 Hans Oswalt von Nüneck  
 Friderich von Eltz

EB [*Philipp*] zu Cöln mit seinen reten und edlen:

Johann von Sienne [= *Sayn*] zu Witgenstain, tumherr und kapeller des hohen stifts zu Cölen  
 Philips, junggrave zu Viernberg und zu Neuenauer  
 Ludwig von Se[i]nshaim, landcomethur der balley zu Koblenz, auch der heuser Köln und Mecheln teutzschordens  
 Johann von Braitbach, ritter, H. zu Olbrugk und zu Biretzheim  
 Pauls von Braitbach, ritter, H. zu Olbrugk, marschalk

Werner Holzadel [= *Holzsattel*] von Nassenerfurt  
 Degenhart Witte, Dr. canonicus des hohen stifts zu Cöln, kanzler  
 Hainrich von Schmalkalden, dechent zu Bunne [= *Bonn*]  
 Endris von Vischenich, genant von Belle  
 Peter von Laenstain [= *Lahnstein*]  
 Johann Quade, sone zu Tunnburg und zu Landskrone  
 Thewes Wolfskel  
     [3.] Pfalzgf. Ludwig, Kf., mit seinen räten und edlen  
 Philips, Gf. zu Nassau und H. zu Wisbaden  
 Dr. Florenz von Veningen, canzler  
 Johann von Morschaim [= *Morsheim*], ritter, hofmaister  
 Hans Fuchs, marschalk  
 H. Hans Landschad, ritter  
 Dieterich Kamerer von Talberg  
 Hainrich Sturmfeder  
 Balthas Rembolt  
     Friderich, Hg. von Sachsen, Kf., mit sein räten und edlen  
 Gf. Philips von Solms  
 Ain junger Gf. von Lupfen  
 Ain junger H. von Behem  
 Wolf von Weißbach, ritter  
 Friderich Thun, hauptman  
 Dr. Henigk [*Göde*]  
 Dr. [*Georg*] Besserer  
 Degenhart Pfefinger, kamerer, ritter  
 Ott von Ebling  
 Niclas Sack  
 Martin von Rotenhaus  
 Albrecht von Tunhaim  
 Burkhart Hund, schenk  
 [*Hans*] Goldagker  
 Auerschwald  
     [4.] <sup>a</sup>-EB [*Ernst*] von Maidaburg mit seinen räten und edlen<sup>a</sup>  
 Adolf, F. und Gf. zu Anhalt, tumbropst zu Maidaburg  
 Wolfgang, F. und Gf. zu Anhalt  
 Jobst, Gf. von Lindau und H. zu Barbey  
 Anarg, H. von Wildenfels  
 Dr. [*Lorenz*] Zoch  
 Casper von Zschopperitz  
 Hainrich von Zschopperitz

---

<sup>a-a</sup> C unter den *Gesandten geistlicher Ff.*: Von wegen des EB zu Maydenburg N. [= *Adolf*], F. von Anhalt, tumbrobst zu Maydenburg und coadiutor zu Mersburg.

Ludwig von Laintz und Wolfsdorfs  
 Wernher von der Schulenburg  
 Johans von Scheyding  
 Johans von Scheyding<sup>4</sup>  
 Johans von Haim  
 Johans von Zschaderitz  
     Bf. [*Georg*] von Bamberg mit seinen räten und edlen  
 Jörg, Gf. zu Helfenstain  
 Friderich Schenk zu Limpurg, semperfrey, und sein sune  
 H. Hans, H. zu Schwarzenberg, hofmaister  
 H. Lienhart von Egloffstain, Dr., tumher  
 H. Hans der jung, H. zu Swarzenberg  
 H. Jörg von Schaumburg, ritter  
 H. Weigant von Redwitz  
     Bf. [*Lorenz*] zu Wirzburg mit seinen räten und edlen  
 Johans, Landgf. zum Leichtenberg, H. zu Pfreim [= *Pfreimd*] und zu  
 Gruensfeld  
 Herman, Gf. zu Hennenberg[*-Römbild*]  
 H. Peter von Aufsas [= *Aufseß*], bropst und tumher  
 H. Sygmund von Tingen [= *Thüngen*], ritter, hofmaister  
 H. Ludwig von Hutten, ritter  
 H. Jorg Truchseß, ritter  
 H. Hans Fuchs, tumher  
 Adolf von Bybra  
 Wilhalm von Bybra  
     Bf. [*Wilhelm*] von Straßburg mit seinen räten und edlen  
 Ernst, Gf. zu Honstain  
 Johannes Ziegler, canzler  
 Wolf von Andelau, hofmaister  
 Sampson von Ratzenhausen  
 Hans Grym von Baldegk  
 Cristof von Tingen  
 Rudolf von Dietenhaim  
     Bf. [*Gabriel*] von Eichstett mit seinen räten und edeln  
 Jörg von Gumpenberg, ritter, hofmaister  
 Casper von Eyb, ritter, Dr., seiner Gn. bruder  
 H. Carel von Absperg, tumher  
 H. Hans von Wirsperg, tumher  
 Hainrich vom Stain  
 Hans von Gumpenberg  
 Ainer von Peffenhausen

<sup>4</sup> Wohl eine versehentliche Doppelnennung.



Alexander von Gumpenberg  
 Bf. [*Philipp*] von Freisi[n]g mit seinen reten und edlen  
 Georg, Gf. zu Ortenberg, tumher zu Freysing  
 Sebastian, Gf. zu Ortenberg  
 H. Jacob Rudolf, Dr., tumher und official  
 H. Ruprecht Auer, Dr. und tumher  
 Zacherias Busch, hofmaister  
 Georg Auer  
 Dreswitzer, türhueter  
 Ain junger von Weichs  
 Sygmund Weichser  
 Bf. [*Heinrich*] von Augspurg mit seinen räten und edlen  
 Wilhalm Guß von Gyssenberg [= *Gussenberg*], hofmarschalk, hauptman  
 H. Cristof von Knering [= *Knöringen*], tumher  
 H. Jeronimus Lochinger [= *Lochner*], canzler und tumher  
 H. Sygmund von Welden, ritter  
 Albrecht von Welden  
 Bf. [*Johann*] von Regenspurg mit seinen räten und edlen  
 Albrecht Nothaft zom Weisenstain, hofmaister  
 Hans von Nußdorf  
 Hans Nothaft zum Weisenstain, pfleger zu Hochaburg [= *wohl: Amberg*]  
 Hans Kolb, canzler  
 Bf. [*Hugo*] von Costenz mit seinen rät[e]n und edeln  
 Ulrich, Gf. zu Montfurt  
 Hans [= *recte: Heinrich*], Fh. zu Sachs und tumher zu Costens  
 H. Friderich von Aulweil [= *Anwil*], ritter und hofmaister  
 H. Hans Pletz, tumdechant zu Costniz  
 Albrecht von Landenberg  
 Bf. [*Christoph*] von Brichsen mit seinen räten und edlen  
 Sigmund von Schrovenstain  
 Antoni Brandisser von Liebenberg, hofmarschalk  
 Dr. Sebolt Lang  
 Eberhart von Spaur  
 Davit von Kneringen  
 Cristan von Stetten  
 Jacob von Tun  
 Wernher von Freyberg  
 Ambrosi Vintler von Pleschitz  
 Hanns Ecker der junger von Kestlan  
 Franz Händel  
 Bf. [*Christoph*] von Laibach mit seinen räten und edlen  
 H. Jörg vom Thurn der junger  
 H. Niclaus vom Thurn, sein bruder

Doma Masamer, hofmaister  
 Wolfgang Oberburger  
 Daniel von Galnberg  
 Andre Gatzioner  
 Christof Breyner  
 Mathis Sterner  
     <sup>b</sup>-Bf. [*Reinhard*] von Worms mit seinen reten und edeln<sup>b</sup>  
 Casper Lerckel von Diernstain  
     Der Bf. [*Christoph*] von Seckau mit seim hofgesind  
     Der Bf. [*Matthäus*] von Gurk mit seim hofgesind  
     Der Bf. [*Erhard*] von Lavan mit seim hofgesind  
     [5.] Die weltlichen Ff. mit iren reten und edlen  
 Wilhalm, Pfalzgf. bei Rhein, Hg. in Obern- und Nydernbayern  
 Christof, Gf. zu Ortenberg  
 Wolf, Gf. zu Montfort  
 Johann von der Laiter, H. zu Bern [= *Verona*] und Vincenz  
 H. Watzlawe, H. zu Schmeichau  
 H. Linhart, H. zu Liechtenstain  
 H. Sigmund Ludwig, H. zu Polhaim  
 H. Wolf von Ahaim, ritter, hofmaister  
 Jörg Treubeck [= *von Trenbach*], regent  
 H. Dieterich von Plenigen [= *Plieningen*], ritter und Dr.  
 Wendel von Haunburg, hauptman  
 Wolf von Schellenberg  
 Hans von Kamer  
 Hiltbrant Kitzcher  
 Jorg Weichser  
 Wernschdorfer, tirhueter  
 [*Konrad*] Zeller, rentmaister  
 Ulrich von Westerstetten  
 Pauls Neuchinger  
 Wolf vom Roß  
 Ludwig Dietenhaimer  
 Sygmund Küngsfelder  
     Friderich, Pfalzgf. bei Rhein und Hg. in Bayern  
 Haug, Gf. zu Montfurt  
 H. Adam von Terring, ritter  
 H. Jorg Wispeck, ritter  
 Renhart von Reineck, marschalk  
 Jacob von Flegkenstain

---

<sup>b-b</sup> C unter den *Gesandten geistlicher Ff.*: Von wegen des Bf. zu Worms der techant daselbs [*Dr. Erpho von Gemmingen*].

Ulrich Albershofer  
 Georg, Hg. von Sachsen, Landgf. in Doring und Mgf. zu Meischen,  
 erplicher gubernator in Friesland  
 Ernst von Schounburg [= *Schönburg*], H. zu Gla[u]chau und Waldenburg  
 Carle, H. von Schounburg  
 Casper Pflug, ritter  
 Hans Goldagker, ritter  
 H. Dieterich von Werten, Dr.  
 Hainrich von Schounburg  
 Gorg von Haratz [= *Harras*]  
 Johann von Schlenitz  
<sup>c</sup>Friderich, Mgf. zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Casuben und  
 Wenden Hg., Burggf. zu Nürnberg und F. zu Rugen, und seiner Gn. sune  
 Mgf. Casimiro  
 H. Hindtschgo Pflug, H. zu Betschgo  
 H. Benedict Pflug, H. zu Berschau, gebrüder  
 Hans von Seckendorf, ritter, hofmaister  
 Bernhart von Berliching, ritter  
 Apel von Seggendorf, ritter  
 H. Veit von Leutersheim, ritter<sup>c</sup>  
 Casper von Terring  
 Ulrich, Hg. zu Württemberg und zu Degk, Gf. zu Mümpelgart, mit seinen  
 räten und edeln  
 Hainrich [*d. J.*], Hg. zu Braunswig  
 Renhart, Gf. zu Bitsch  
 Rudolf, Gf. zu Sulz  
 Emich, Gf. zu Leyningen  
 Ulrich, Gf. zu Helfenstain  
 Franz, Gf. zu Zollern  
 Wilhalm, Gf. zu Fürstenberg  
 Georg, Gf. zu Hochenloy  
 Wilhalm, Gf. zu Eberstain  
 Sweiker, Fh. zu Gundelfingen  
 N., Fh. zu Gundelfingen  
 H. Jörg Truchseß, H. zu Wal[d]purg  
 Schenk Ernst, H. zu Tautenberg  
 Dr. Jörg Lamparter, canzler  
 Cunrad Thum, marschalk  
 Philyp von Yppenburger [= *Nippenburg*], hofmaister  
 Casper Spöt [= *Spät*], ritter

---

<sup>c-c</sup> *Cunter den Gesandten weltlicher Ff.*: Von wegen Mgf. Friderichs zu Brandenburg  
 H. Apel und H. Hans von Seckendorff, hofmaister, und H. Veit von Lenersheim.

Dieterich Spet [= *Spät*], erbkamerer  
 Ernst, Mgf. zu Baden, mitsamt dem vogt von Altenstaig und ander edeln  
 Wilhalm, gefurster Gf. und H. zu Hennenberg[-*Schleusingen*]  
 H. Adam von Schaunburg, ritter, zur Lauterburg  
 Jacob Genslin, secretary, mit andern mer dienern und adel<sup>d</sup>  
 Frow Anna, geborne Hg.in zu Megkelnburg, ain verlasne witteb Landgf.  
 Wilhalm von Hessen des mitlern  
 Cunrat von Mansbach, ritter, hofmaister  
 Sebastian Schiling, Dr.  
 Balthauser Schrautenbach  
 Johannes Feig[*e*] von der Liechtneu  
 [6.] Hernach volgen aller gaistlichen botschaften  
<sup>e</sup>Die potschaft unsers Allerhlst. Vater[*s*], des Bapst [*Julius II.*], ain Bf., der  
 elst im rat zu Rom: Ac[*h*]illes de Grassis<sup>e</sup>  
<sup>f</sup>Die botschaft des EB Lienharts von Salzburg, des stuls zu Rom legate:  
 Sygmund vom Thurn und Dr. Jorg Segenschmid<sup>f</sup>  
 Ains Bf. [*Eberhard*] von Litichs botschaft: H. Friderich N.  
 Ains Bf. [*Erich*] von Münsters botschaft: H. Sygmund von Leutersen, pfleger  
 zu Treiling  
 Ains Bf. [*Jakob*] von Camerich [= *Cambrai*] in Burgundien potschaft: ein  
 canzler  
 Ains Bf. [*Philipp*] von Speir potschaft: Hartman Fuchs, hofmaister  
 Ains Bf. [*Christoph*] von Basels potschaft: Dr. Jacob Beyelschmid<sup>g</sup>  
 [7.] Der weltlichen Kgg. und Ff. botschaften  
 Ains Kg. [*Ludwig XII.*] von Frankreichs botschaft [*Louis Hélian*]  
 Ains Kg. [*Ferdinand II.*] von Arogon botschaft [*Jaime de Conchillos*]  
 Ains Kg. [*Johann III.*] von Naverra botschaft  
 Mgf. Joachims aus der Mark zu Brandenburg, des Kf., botschaft: Eytelwolf  
 vom Stain, ritter  
 Ains Hg. [*Karl*] von Saphoy botschaft  
 Ains Hg. [*Alfonso*] von Farrer botschaft [*Girolamo Cassola*]  
 Ains Hg. [*recte: Mgf. Wilhelm*] von Montfarrer [= *Montferrat*] botschaft  
<sup>h</sup>Ains Hg. [*Anton*] von Lutringen botschaft: Adam Bayr<sup>h</sup>  
 Ains Hg. [*Wilhelm*] von Gulich botschaft: Friderich von Brunbach [= *Bram-*  
*bach*]

<sup>d</sup> C unter den persönlich anwesenden weltlichen Ff. zusätzlich: Hg. Erich zu Braun-  
 sweig, Hans von Bayrn zu Hundsrucken, Mgf. Casimirus zu Brandenburg, Mgf. Philips  
 von Baden, der Landgf. vom Leichtenberg, H. Herman von Hennenberg.

<sup>e-e</sup> C Bf. Achilles de Grassis, auditor rote, bapstliche botschaft.

<sup>f-f</sup> C unter den Gesandten geistlicher Ff.: Von wegen des EB zu Salzburg der techant  
 daselbs [*Andreas von Trautmansdorff*] und H. Sigmund Hall, ritter.

<sup>g</sup> C zusätzlich: Von wegen des Bf. zu Bassau N. von Thamberg, tumtechant.

<sup>h-h</sup> C Von des Hg. von Lutringen wegen der Bellin mit dem secretari.

Mgf. Christofs von Baden botschaft: der pfenningmaister von Lützelburg [= *Luxemburg*]

Ains Mgf. [*Francesco*] von Mantua botschaft

Die regenten und furmynder Landgf. Philipsen von Hessen: H. Dieterich von Cleen, landcomthur der balley zu Martburg, Ludwig von Beyneburg, landhofmaister zu Hessen, Johann Englander, Dr. und canzler<sup>i</sup>

[8.] Die botschaft aus Osterreich

Jörg, H. von Leichtenstain

Hans, H. von Zelking

Hans, H. [*von*] Rappach

Wilhalm, H. von Zelting

Christof, H. von Monburg

Rudolf, H. von Hochefeld

H. Jörg Rottaler

Christof Jörger, ritter

Wolfgang Jörger, ritter

H. Oswald von Wolkenstain, Fh.

Symund Hager, ritter

Wolf Reiter, ritter

Dr. Reichabach, fiscal in Osterreich

Botschaft aus der Steirmark

H. Hans, H. zu Scheftenberg

Jacob Windischgretzer, ritter

Lienhart Harracher, ritter

Hans von Reichenburg, ritter

Balthauser Glentzer, ritter

Botschaft aus Kernten

Balthaser Tanhauser, hauptman zu Friesach und in Kernten

H. Veit Welzer, verweser in Kernten

Lienhart von Kolnitz, ritter

Wolfgang von Graben, ritter

Wilhalm von Graben, ritter

Balthasar und Franz Tanhauser, gebrüder

Botschaft aus Crain

H. Hans Auspurger, hauptman im land zu Crain

Jorg, H. zu Buchain

Sigmund Laumberger, ritter

<sup>i</sup> *C zusätzlich:* Von wegen des Hg. von Bra[*u*]nsweig Dr. Landsburger, von wegen der Ff. von Anhalt N., Dr.

- [9.] <sup>j</sup>-Gefürst und ander äbt, prebst, prelaten  
 Ain gefürster abt [*Johann Rudolf von Raitenau*] zu Kempten  
 Ain gefürster abt [*Johann Scharpfer*] zu Salma[n]sweiler <sup>j</sup>  
 Ain gefürster abt [*Johann Sachs*] zu St. Lamprecht  
 Ain gefürster abt [*Erasmus Münzer*] zu St. Haimeran zu Regensburg  
 Ain gefürster abt [*Konrad Reutter*] zu Kaysha[i]m  
 Ain gefürster bropst [*Gregor Rainer*] zu Berchdolsgraden  
 Ain gefürster abt [*Sigmund Taler*] zu Melk in Osterreich  
 Ain gefürster abt [*Johann Schrein*] zu Kremsmünster  
 Ain gefürster abt [*Georg Truchseß von Wetzhausen*] zu Ahusen  
 Ain gefürster brobst [*Georg Hausmanstetter*] zu Closterneuburg in Osterreich  
 Ain abt von der Landstraß [= *Kostanjevica/Slowenien*]  
 Ain abt von Haidenhaim
- [10.] <sup>k</sup>-Des teutzschen maisters botschaft von Hornburg  
 H. Johan Adelman, cumenthur zu Morgetham [= *Mergentheim*]-<sup>k</sup>  
 H. Johans German, St. Jörgenordens  
 Landcomethur von Sterzingen, ainer [= *Heinrich*] von Kneringen
- [11.] <sup>l</sup>-Hernach volgend die Gff. und Fhh. im Reich-<sup>l</sup>  
 Eytelfriderich, Gf. zu Zollern  
 Wolfgang, Gf. zu Öting  
 Hans, Gf. zu Werdenberg  
 Johan Ludwig, Gf. zu Nassau und Stardrugk [= *Saarbrücken*]  
 Philips, Gf. zu Hanau und H. zu Liechtenberg  
 Cristof, Gf. zu Werdenberg und zum Haylgenberg  
 Sygmund, Gf. zu Lupfen  
 Hans, Gf. zu Sunnenberg  
 Hans, Gf. zu Masax  
 Heinrich, Gf. zu Bitsch  
 Endris, Gf. zu Sunenberg  
 Johann von Eysenburg [= *Isenburg*], Gf. zu Budingen  
 Ulrich, Gf. zu Montfurt  
 Emich, Gf. zu Leiningen  
 Sygmund, Gf. zum Hage<sup>m</sup>
- [12.] Fhh. und Hh. im Reich  
 Cristof, Schenk zu Limpurg, semperfrey  
 Ain Fh. von Stoffel  
 Ludwig, Fh. zu Haydegk

<sup>j-j</sup> C Von wegen aller prelaten des bunds im land zu Swaben ausserhalb Roggenburg, so der Bm. zu Ulm in bevelh hat, der abt von Kempten und der apt von Salmansweiler.

<sup>k-k</sup> C *unter den Gesandten geistlicher Ef.*: Von wegen des teutschen maisters, der vor anfang des tags gestorben ist, H. Hans Adelman, comenthur zu Mergentheim.

<sup>l-l</sup> C Von wegen der Gff. und Fhh. sind verordnet.

<sup>m</sup> C *zusätzlich*: Gf. Jörg von Helfenstain.

H. Valtein [= *Valentin*], Schenk zu Erbach, Fh.

Anthony, Fh. zu Yfan [= *Ivano*]

H. Wilhalm, Truchses von Wal[d]purg, Fh.

Sygmund von Swarzenburg, Fh.

H. Wolfgang, H. zu Polhaim

H. Casper von Mörspurg, Fh.

H. Pauls von Liechtenstain, Fh. zu Castelnorn

H. Hainrich, H. von Gutenstain

H. Bartle [= *Bartholomäus*], H. von Fyrmion

H. Cristof von Gutenstain<sup>n</sup>

[13.] Von wegen der reinischen Freyer und Rstt.

Köln: Dr. Dieterich Menertzshagen

Straßburg: Peter Musler, Bm.

<sup>o</sup>-Metz: Dr. Hainrich<sup>o</sup>

Worms: Balthasar Meyel, schul[t]hais

Speir: Jacob Maurer, Bm.

<sup>p</sup>-Frankfurt: Jacob Heller, Bm.<sup>-p</sup>

<sup>q</sup>-Hagnau: Ulrich Jongfogt, Bm.<sup>-q</sup>

<sup>r</sup>-Goslar, Milhusen, Northusen: Dr. Hans Kranns [= *Krause*]<sup>-r</sup>

Dortmund: Hilbrant Swarz [= *Swarte*], Bm.

<sup>s</sup>-St. Gallen: Gregorius Grenz, Bm.<sup>-s</sup>

Offenburg: Hans Hertrich, stetmaister<sup>t</sup>

Gengenbach: Melcher von Brandeck, schulthais

<sup>u</sup>-Wetzlaer: Braun von Köln, Jost Schmid, Bm.<sup>-u</sup>

[14.] <sup>v</sup>-Von wegen der swebisen freyer und Rstt.

Regenspurg: Hans Schmaller des rats, Hans Schwebel des rats

<sup>w</sup>-Lubeck: der stat secretari<sup>-w</sup>

Augspurg: Ulrich Artzet, Bm.

---

<sup>n</sup> C *zusätzlich*: H. Hans von Schwarzenburg, Fh.

<sup>o-o</sup> C Von wegen Metz Dr. Hainrich von Hochenwesel.

<sup>p-p</sup> C Von wegen Frankfurt Jacob Haller, Bm., mit bevelch der stat Auch.

<sup>q-q</sup> C Von wegen Hagnau Hans Jungvogt mit bevelch der stett Colmar, Schletstatt, Ohenheim, Keyersperg, Rosenhaim und Münster.

<sup>r-r</sup> C Von wegen Goslar Johann Kraus mit bevelch der stett Milhausen und Northausen.

<sup>s-s</sup> C Von wegen der statt St. Gallen Gregorius Gerung.

<sup>t</sup> C Bm.

<sup>u-u</sup> C So haben die nachgemelten stett irs ausbleybens schriftlich entschuldiget: Costenz, Wetzflar.

<sup>v-v</sup> C Von wegen gemainer stett des bunds zu Swaben Dr. Matheus Neithart, alter Bm. zu Ulm, hauptman, Ulrich Artzt, Bm. zu Augspurg, und Caspar Nützel, Bm. zu Nurmberg. Und hat der Bm. zu Nurmberg darzu in sonderhait gewalt und bevelch der stett Lunenburg, Rottenburg, Weysenburg und Sweinfurt.

<sup>w-w</sup> C Von wegen Lubeck maister Hartwick [*Brekewolt*], secretari.

Ulm: Dr. Matheus [*Neithart*], hauptman

Niernberg: Casper Nutzel, Bm.

Und haben die geschickten diser dreyer stett bevelh gehabt von etlichen vil andern stetten des bunds<sup>v</sup>

<sup>x</sup>-[15.] Nachdem wir aber durch grosse ksl. Mt., auch Kff., Ff. und gemainen stend des hl. Reichs groser gescheften halben rechte ordenung ainen yeden in sein geseß, stand und würd bisher aigenlich nit haben mögen erfahren und deshalb in unser vordruck, so dis reichstage halben usgegangen, yrtum im selben in sunderhait der stett halben geschehen ist, wellen wir uns hiemit unser ursachen vorgemelt derselber, auch dys gegen menglich uns ungeschult geton haben.

[16.] Getruckt zu Augspurg, Erhart Öglin, ksl. Mt. buchtrucker.

[17.] Die stat Speir: Jacob Maurer

Die stat Hagnau: N. [= *Ulrich Jungvogt*], Bm.

Goslar, Milhausen und Northausen: Dr. Hans Kranns [= *Krause*]

Die stat Esselingen: Hans Ungelter, Bm.

Die stat Swebischen Hall: der Bm. daselbs

Die stat Dor[t]mund: der Bm. [*Hilprand Swarte*]

Die stat St. Gallen: Gregori Grentz, Bm.

Die stat Nerlingen: der [*Ulrich*] Struß, Bm.

Die stat Offenburg: [*Hans*] Heterich, stetmaister

Die stat Gengenbach: [*Melchior von Brandeck*]

<sup>y</sup>-Die stat Landau<sup>y</sup>

[18.] Nachdem wir aber aus grossen gescheften der Ff. und menig fremder natzion nit alle sachen ganz haben mügen erfahren, so wollen wir uns mit disem anzaigen gegen menniglichen verantwortwurt haben.

Getruckt zu Augspurg, Erhart Öglin, ksl. Mt. buchtrucker.<sup>-x</sup>

## 18.2. Ausgabenverzeichnisse

### 18.2.1. Reichsstadt Augsburg

#### 598 Ausgaben Augsburgs im Zusammenhang mit dem Reichstag

[1.] *Ausgaben der Baumeister*; [2.] *Ausgaben für Reitgeld und Botenlohn*; [3.] *Geldgeschenke für ksl. Diener*; [4.] *Sonstige Ausgaben*.

Augsburg, 2. März – 6. Juni 1510

Augsburg, StadtA, Baumeisterbücher Nr. 104, Orig. Pap.

<sup>x-x</sup> B Got sey lob.

<sup>y-y</sup> C Von wegen Landau am Rein ir Bm. Jopst Weyglin.



[Fol. 33b] [1.] Der baumeister ausgeben des vorgeschriben jars [1510]  
 [...] Item in vergangem reichstag hüttern, wachtern in den sechs heusern und  
 auf der gassen und den knechten, so auf die Hh. gewartet haben, fl. 1941 lb 69  
 ß 15 h. 0.

[Fol. 34a] [2.] Reitgelt und botenlon

Samstag post reminiscere [2.3.10]: [...] Item 7 fl. 1 ß 1 h. Hansen Baumgartner und Dr. Beutinger fur zering und reitgelt, auch der diener einreiten, als sie baid verordnet sind, zu ksl. Mt., so die in die nahne [= *Nähe*] kom, ze reiten, etlich händel, zum reichstag dienstlich, anzezaigen und auszetragen. [...]

[Fol. 34b] Samstag post oculi [9.3.10]: [...] Item 6 fl. der ksl. Mt. trabanten zu vererung. [...] Item 3 lb 12 ß 1 h. umb wein und brot uf rathaus für die reichsstand. [...]

[3.] Ksl. Mt. dienern, als der reichstag hie was, zu vererung

Item 14 fl. 7 turhutern.

Item 10 fl. dem Renner.

Item 10 fl. Gabriel Vogt, secretari

Item 10 fl. Johann Storch, [dto.]

Item 10 fl. den schreibern in des von Serentin canzly.

Item 16 fl. ksl. Mt. kamerknechten, iro viern.

Item 1 fl. dem hüter bey dem tor.

Item 10 fl. Trautsaurwein, secretari.

Item 8 fl. den viern, so ksl. Mt. eertücher<sup>1</sup> aufschlahen.

Item 1 fl. dem hofratknecht.

Item 1 fl. bey meim gn. H. von Brixen in kuchin.

Item 100 fl. Lauxen Wälser. Hat er aus bevelh ains rats der stat Metz botschaft irs begerens gelihen, laut irs schuldbriefs zu bezalen. [...]

[Fol. 47a] [4.] Gemain ausgeben

Samstag post letare [16.3.10]: Item 1 fl. in des Gf. von Zor[n] kuchin, als die Hh. do geessen haben. [...] Item 10 lb 16 ß 3 h. umb wein und brot den reichs- und bundsständen die vergangen acht tag. [...]

Sontags judica [17.3.10]: [...] Item 32 fl. dem Rauber, ksl. Mt. undermarschalk. [...] Item 1 fl. Antoni Manigen umb laufs, anderthalben tag stilligens und ain nachtlauf in des Mgf. und der von Nurmberg sach. Item 2 lb 12 ß 3 h. auch in der wirtembergischen hilf halb gen Memmingen, Eysin [= *Isny*] und Leutkirch. [...] Item 6 lb 15 ß 2 d. umb wein und brot sambstags bis an den freytag ufs haus den frembden. [...] Item 2 lb 2 ß umb dinten in die canzleyen und auf das rathaus. [...] Item 3 fl. gab Dr. Beutinger zu vererung in Hg. Fridrichs von Sachsen, Kf., canzley. [...]

[Fol. 47b] Am hl. osterabent [30.3.10]: [...] Item 4 lb 4 ß 4 h. umb wein und brot den frembden. [...]

<sup>1</sup> Gemeint sind wohl die aus edlen Stoffen bestehenden Tücher für den Baldachin des Monarchen. Vgl. SCHENK, *Zeremoniell und Politik*, S. 448-455.

[Fol. 48a] Samstag ante quasimodogeniti [6.4.10]: [...] Item 11 lb 10 ß umb wein und brot die vergangen wochen fur des Reychs und bundständ. [...] Item 200 fl. meinem gn. H. Mgf. Friderichen von Brandenburg gelihen durch Bm. Hoser; sol man zu Ulm widerumb bezaln. [...] Item 2 fl. 1 ort in meiner gn. Hh. von Augspurg und Costenz kuchinen und zu den brüdern [= *St. Anna-Kloster*], als die Hh. do geessen haben. [...]

Samstag post quasimodogeniti [13.4.10]: [...] Item 5 fl. Matheis, Berlachturner [= *Türmer des Perlachturms*], fur sein vererung von des reichstags wegen. [...]

Samstag post misericordia [20.4.10]: [...] Item 1 fl. in meins gn. H. Bf. von Straßburg kuchin, als die Bmm. do geessen haben. [...]

[Fol. 48b] Samstag post jubilate [27.4.10]: [...] Item 12 lb 12 ß 3 h. umb wein und brot den gesten. [...]

Samstag post cantate [4.5.10]: [...] Item 7 ß umb besen ufs rathaus. Item 15 lb 10 ß umb wein, brot und ops ufs rathaus. [...]

[Fol. 49a] Samstag post ascensionis domini [11.5.10]: [...] Item 9 lb 3 ß 5 h. umb wein und brot fur die frembden aufs haus. [...]

Samstag post exaudi [18.5.10]: [...] Item 15 lb 4 ß umb wein und brot ufs rathaus den ständen. [...] Item 17 lb 7 ß 2 d. pfeyfern, stattknechten und andern von zwayen tänzen uf dem tanzhaus ksl. Mt. [...] Item 200 fl. Dr. Meynartzhagen, der stat Köln diener, von der von Cöln wegen gelihen, widerumb zu bezaln in schierstkomender Frankfurter herpstmeß lut seins schuldbrief. [...]

[Fol. 49b] Samstag post pentecosten [25.5.10]: [...] Item 1 fl. Hansen, Hg. Friderichs narren. [...]

[Fol. 50a] Item 14 lb 4 ß 1 d. umb wein und brot ufs haus. [...]

Samstag post trinitatis [1.6.10]: [...] Item 2 fl. ksl. Mt. tapessiern, ir viern, umb das heuslin, so an der ban [= *Turnierrennbahn*] gestanden ist. [...]

Samstag post Erasmi [8.6.10]: [...] Item 4 fl. Pangracien, Dr. Beytingers schreiber, so zum Gf. von Hano in dienst von hynnen abschied, zu vereerung darum, das er den Frey- und Rstt. des Reichs handlung hie als ein substitut des Dr. beschriben het. [...]

### 18.2.2. Reichsstadt Nürnberg

#### 599 Abrechnung des Nürnberger Münzexperten Hans Stromer über die Kosten seiner Reise zum Augsburger Reichstag

[1.] *Ausgegebene Beträge*; [2.] *Erhaltene Beträge*.

[Nürnberg], 4. April 1510

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1048, o. Fol.,

*Orig. Pap. (auf der Rückseite: Hansen Stromers rechnung, was er und Hans Krug haben verzert von Nürnberg aus gen Augspurg auf den reichstag der gulden münz halben von adi 27. Februari pis adi 1. April 1510. Actum 5<sup>a</sup> pasce 1510.)*<sup>1</sup>

[1.] Adi verzert von Nürnberg aus mitsampt Hansen Krug und 5 pferden von adi 27. Februari pis adi 1. Marzo gein Augspurg mit allem unkosten on glait tut rh. fl. 5 kr. 40.

Adi 9. Marzo hab ich mit dem wirt zu Augspurg abgerechnet und pei ime verzert von adi 1. Marzo pis adi dito mit allen unkosten fl. 20 kr. 16.

Adi 16. Marzo hab ich mit dem wirt zu Augspurg abgerechnet und verzert von adi 9. Marzo pis adi dito fl. 16 kr. 14.

Adi 23. Marzo hab ich mit dem wirt zu Augspurg abgerechnet und verzert von adi 16. Marzo pis adi dito mit allem unkosten fl. 15 kr. 52.

Adi ausgeben umb einen sattel fl. 1 kr. 38.

Adi 30. Marzo mit dem schmid abgerechnet und ime bezalt für beschlahlon fl. 1 kr. -.

Adi 30. dito hab ich mit dem wirt zu Augspurg abgerechnet und verzert von adi 23. Marzo pis adi dito mit letz, vuder und allem unkosten tut fl. 17 kr. 30.

Adi verzert von Augspurg von adi 30. dito pis gein Nürnberg mitsampt dem, so ich H. Wa[lthasar] Wolffs diner geschant und sunst verglait hab, tut fl. 8 kr. 30.

Adi 5. April hab ich meinen Hh. par in die stuben uberantwort tut fl. 13 kr. 20.

Somma tut alles ausgeben rh. fl. 100 kr.-.

Und 33 lb n[eu] bibales [= Trinkgelder].

[2.] Adi 25. Februari hab ich, Hans Stromer, par von meinen Hh. aus der stuben empfangen auf die zerunge gein Augspurg tut rh. fl. 60 kr. -.

Adi 21. Marzo hab ich par in Augspurg von Caspar Nutzel empfangen fl. 30 kr.-.

Adi 30. Marzo hab ich par mer empfangen in Augspurg von Caspar Nützel fl. 10 kr.-.

Somma mein enfahens tut rh. fl. 100 kr. -.

<sup>1</sup> *Auf die Entsendung Hans Stromers zum Augsburger Reichstag beziehen sich auch folgende Einträge in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum sabato post Petri ad kathedram [23.2.10] bzw. secunda post reminiscere [25.2.10]: [...] In acht zu haben, wen ain potschaft auf den reichstag gen Augspurg gevertigt würd, des begern halben, so die stend der silbermünz halber getun haben.; [...] Der guldin münz halb ist uf disen tag gein Augspurg verordent zu ainer potschaft H[ans] Stromer. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 514, fol. 9b, 10b.*

**600 Ausgaben des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel auf dem Augsburger Reichstag***Zehrungskosten.**[Nürnberg], 10. Mai 1510**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungen Nr. 181, fol. 482a, Orig. Pap.*

Rats- und werbend potschaft

Item 425 fl. 1 pfd. n[eu] 16 ß 2 h. Caspar Nützel, die er gen Augspurg auf den reichstag in 125 tagen mit seinen bibales [= *Trinkgelder*] verzert hat. VI<sup>a</sup> ascensionis domini.

19. NACHAKTEN ZUM VOLLZUG DER  
BESCHLÜSSE DES REICHSTAGS

## 19.1. Die Einsammlung des Augsburger Reichsanschlags

### 601 Verzeichnis von Quittungen für in Augsburg gezahlte Beträge des Augsburger Reichsanschlags

*Augsburg, 29. Mai 1510 – 12. Mai 1511*

*Augsburg, StadtA, Literalien Nachträge 1500-1518, o. Fol. (Vermerk auf dem Umschlag: Ksl. Mt. und ains rats quittung des Reichs hilfgelt betreffend 1510, darunter: Reichstag zu Augsburg; von zwei Händen).*

Hernach die quittungen, so mein H. Dr. Peutingen dem [*Hieronymus*] Imhof uberantwort

Adi 29. Maijo empfangen 1 quittung meinen gn. H. von Wirzburg pedreffent den ganzen anschlag.

Adi 4. Jungen [= Juni] 1 quittung meinen gn. H. von Pamberg den halben anschlag.<sup>1</sup>

Adi 8. ditto empfangen 1 quittung von dem deutschen meister fur den ganzen anschlag.

Adi 11. ditto empfangen 1 quittung von meinem gn. H. von Ajstett fur den halben anschlag.

Adi 16. ditto empfangen 1 quittung von den von Nurmberg fur den halben anschlag.

Adi 20. ditto von der stat von Augspurg wegen den ganzen anschlag.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Nürnberg vom 31. Mai 1510 (freitag nach corporis Cristi) teilte Bf. Georg von Bamberg Augsburg mit, obwohl laut Abschied des Augsburger Reichstags die erste Hälfte der dort dem Ks. bewilligten Hilfe erst am 24. Juni (St. Johanstag sonwenden schirst) zur Zahlung fällig werde, so übersende er seinen halben Anteil in Höhe von 1632 fl. dem Ks. zu Gefallen bereits jetzt. Bittet darum, die entsprechende Quittung auszustellen und sie dem Überbringer des Geldes auszuhändigen. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Gebeime Kanzlei Nr. 6, fol. 292a u. b, Konz. – Am selben Tag schrieb Bf. Georg an Gf. Eitelriedrich von Zollern, dieser habe kürzlich in Augsburg mit ihm darüber gesprochen, ob er dort die Hälfte der beschlossenen Reichshilfe aufbringen und sie dem Ks. aushändigen könne. Er täte damit dem Ks. einen Gefallen. Nu haben wir solchs aus ursachen, euch dozimal erzelt, wiewol wirs gern getan hetten, nicht zuwegen bringen mogen, aber uns unterwegen dermassen beerbet, das wir den halb teyl zu Nurmberg aufpracht und den von stund an uf Augspurg geschickt haben, des versehens, sich soll die zalung desselben nicht seumen. Das wollet dennoch, als wir auch in freuntschaft bitten, ksl. Mt. von uns zum besten, als ir zu tun wol wist, anzeigen. Dann wir uns ye in allem dem, dorin wir ir Mt. untertenig wolgefallen erzeigen konten, gern bevleyssigen wolten. Ebd., fol. 293a, Konz.*

<sup>2</sup> *Dazu der Eintrag im Augsburger Baumeisterbuch unter dem Datum dornstags nach Viti [20.6.10]: Item 936 fl. rh. Jeronimussen Imhof uf 3000 fl., ksl. Mt. vormals laut zweyer schuldbrief gelihen. Damit hat ain ersamer rat des Reichs anschlag hie zu Augspurg, sovil im deshalb geburt hat, gar bezahlt, und hat der Imhof die zwey schuldbrief hinausgenomen. Der hieig anschlag ist bezahlt wie der kölnisch [von 1505], hat troffen 14 pferd, 47 ze fuß. Augsburg, StadtA, Baumeisterbücher Nr. 104, fol. 51a.*

Adi 28. ditto von wegen meines gn. H. von Salzpurg den ganzen anschlag.<sup>3</sup>

Adi 30. ditto von der stat Dinkelspuel den ganzen anschlag.

Adi 3. Luio [= Juli] von wegen meines H. von Augspurg den ganzen anschlag.<sup>4</sup>

Adi – ditto von wegen der stat Werd [= Donauwörth] den ganzen anschlag.

Adi 8. ditto von wegen der statt Memingen den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen der stat Weißenburg am Norkau den ganzen anschlag.

Adi 10. Luio von wegen der stat Pfullendorf den ganzen anschlag.

Adi 11. ditto von wegen der stat Lütkirch den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen der statt Weil den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen der statt Rabenspurg den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen der statt Kaufpeuren den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen meines gn. H. Hg. Wilhalm den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen der stat [Schwäbisch] Gmund den ganzen anschlag.

Adi 12. ditto von wegen der stat Kemten den ganzen anschlag.

Adi 13. ditto von wegen meines H. von Schussenried den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen meines H. aus der Weißennau für den halben anschlag.

Adi 14. dito von wegen meines H. von Rot St. Ferrenen für den ganzen anschlag.

Adi – ditto von wegen meines H. von Ochsenhausen für den ganzen anschlag.

Adi 15. ditto von der statt Wangen für den ganzen anschlag.

Adi – ditto von der stat Nurmberg von des letzten anschlags wegen.

<sup>3</sup> *Quittung Augsburgs vom 27. Juli 1510 für EB Leonhard von Salzburg über die Zahlung des am 24. Juni (Johannis baptiste) und 29. September 1510 (Michaelis) fälligen Augsburger Anschlags in Höhe von 5292 rh. fl. Wien, HHStA, AUR 1510 VI 27.*

<sup>4</sup> *Dazu folgende Einträge im Augsburger Domkapitelprotokoll des Jahres 1510: Die veneris ultima Maii: Hat dominus vicarius ainem capitel furgehalten, wie mein gn. H. von Augspurg ime geschriben und bevolhen hab, an ain capitel ze pringen, nachdem sein Gn. ain merklich expens in vergangen kriegsleufen und gehalten reichstag aufgeloffen, darzu sey sein Gn. sampt andern Ff. und stend des Reichs yetz umb ain treffenliche summa angeschlagen, wie dann ain capitel des gut wissen, hab sein Gn. furgenomen, ain steur uf die priesterschaft ze schlagen, dann die bey sein Gn. nie gesteuert, sonder allain in seiner Gn. angeen charitativum subsidium bezalt haben, mit beger, ain capitel wolle solhs bewilligen. Hat ain capitel darvon red gehalten und erwegen, das dannocht die expens nit so gar gros und treffenlich seyen, darmit fuglich ain steur angeschlagen und genomen werden mug, und beschlossen, solhs diser zeit meinem gn. H. uf das glimplichist abzeschlagen. [...] Die veneris 14. Junii: [...] Item H. Cristof von Knoringen hat von wegen meins gn. H. von Augspurg ainem capitel anpracht, nachdem sein Gn. uf den gehalten reichstagen zu Costenz und hie mit zerung und in ander weg ain merklich kostung aufgeloffen, zusampt dem, das sein Gn., wie ander Ff. im Reich, umb hilf angeschlagen, welhe kostung sein Gn. allain zu gedulden und ze tragen etwas schwer und unvermugenlich sey, mit beger, ain capitel wolle nochmals bewilligen, die priesterschaft zu steuern oder, was das ainem capitel ye nit gemaint sein, das dann ain capitel mitsampt andern prelaten sein Gn. ain hilf daran tun woll etc. Ist beschlossen, sein Gn. nochmals zu ersuchen und ze bitten, solhs diser zeit ansteen ze lassen. Augsburg, StA, Hst. Augsburg, NA 5492, fol. 135a, 141b, Orig. Pap.*

- Adi – ditto von wegen meines H. von Elchingen fur den ganzen anschlag.  
 Adi 17. Luio von wegen der stat Giengen fur den ganzen anschlag.  
 Adi 22. ditto von wegen meines H. von Weingarten fur den ganzen anschlag.  
 Adi 23. ditto von wegen meines H. von St. Heimerant fur den halben anschlag.  
 Adi 26. ditto von wegen meines gn. H. von Ejstett fur den letzten anschlag.  
 Adi – ditto von wegen meines H. von Elwang fur den ganzen anschlag.  
 Adi 3. Agosto von wegen meines H. von Irsi [= *Irsee*] fur den ganzen anschlag.  
 Adi – ditto von wegen meines gn. H. Bf. von Pasel fur den halben anschlag.  
 Adi – ditto von wegen der statt Rotenpurg an der Tauber fur den halben anschlag.<sup>5</sup>  
 Adi 5. ditto von wegen der eptessin zu Obernmünster fur den halben anschlag.  
 Adi – ditto von wegen der eptessin zu Undermunster fur den halben anschlag.  
 Adi 6. ditto empfangen von wegen der statt Norlingen fur den halben anschlag.  
 Adi – ditto ditto empfangen von wegen der statt Popfingen fur den halben anschlag.  
 Adi 9. ditto empfangen von wegen meines H. von Salmensweiler fur den ganzen anschlag.<sup>a</sup>  
 Adi 20. Agosto empfangen von wegen meiner gn. fraue von Puchau fur den ganzen anschlag.  
 Adi 27. ditto empfangen von wegen der statt Wimpfen fur den ganzen anschlag.  
 Adi 3. Settembre empfangen von wegen der statt Winsheim fur den ganzen anschlag.  
 Adi 7. ditto empfangen von wegen meines gn. H. von Freisingen fur den halben anschlag, nemlich 320 fl., die er fur 4 zu roß und 3 zu fuß zalen wirt und nit mer.<sup>6</sup>  
 b-Adi 20. Septembris die stat Rotenburg an der Tauber den halben anschlag, auf nativitatis Marie [8.9.10] verfallen.<sup>7</sup>

---

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* Adi – ditto ditto empfangen von wegen H. Sigmund und H. Hansen von Schwarzenpurg fur den halben anschlag.

<sup>b-b</sup> *Von anderer Hand.*

---

<sup>5</sup> *Quittung Augsburgs vom 3. August 1510 für Rothenburg ob der Tauber über die Zahlung der am 24. Juni 1510 (Johannis baptiste) fälligen ersten Hälfte des Augsburgs Reichsanschlages in Höhe von 312 rh. fl. Nürnberg, StA, Rst. Rothenburg, Urkunden Nr. 747, Orig. Perg. m. S.*

<sup>6</sup> *Quittung Augsburgs vom 7. September 1510 für Bf. Philipp von Freising über die Zahlung der ersten Hälfte des Augsburgs Reichsanschlages in Höhe des Kölner Anschlages (von 1505) von 324 rh. fl. München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/7, o. Fol., Orig. Perg. m. S.*

<sup>7</sup> *Quittung Augsburgs vom 20. September 1510 für Rothenburg ob der Tauber über die Zahlung der am 29. September 1510 (Michaelis) fälligen zweiten Hälfte des Augsburgs*



Adi 25. Septembris stat Ulm umb ganzen anschlag.

Adi 28. Septembris stat Schwebischen Hall fur halben anschlag fl. 792, auf baptiste [24.6.10] verfallen, 3 zu roß und 9 zu fuß.<sup>-b</sup>

Adi 30. Septembris schreib ich zu, daß mir mein H. Dr. die obgeschriben 3 posten verrechent hat, so sein wirde in meinem abwesen eingenumen hat.

Adi primo Hottobre empfangen von wegen der statt Heilprun fur den ganzen anschlag.

Adi 3. ditto empfangen von wegen St. Hameran von Regenspurg, und ist fur den letzten termin.

Adi 5. ditto empfangen 1 quitung an die statt Frankfurt umb 6000 fl.

Adi – ditto ditto empfangen von wegen meinem gn. H. von Pamberg, und ist umb den letzten termin.

Adi 11. ditto empfangen von wegen dez abts von Rokenburg fur den ganzen anschlag.

Adi 18. Hottobre empfangen von wegen meiner gn. frau von Nidermunster fur den letzten anschlag.

Adi 24. ditto empfangen von wegen meines gn. H., der von Muntensrot [= *Mönchsroth* = *Rot an der Rot*], fur 2 driteil den ganzen anschlag auf 4 man zu fus.

Adi 28. ditto empfangen von wegen der stat Alen fur den ganzen anschlag.

Adi 30. ditto schreib ich zu, empfangen hab 1 quitung von wegen H. Hansen von Schwarzenburg und fur den ganzen anschlag als fur sich, und H. Sigmund von Schwarzenburg ist sein teil noch schuldig zu geben.

Auf 9. tag Novembris Freysingen fur den letzten termin fl. 324.<sup>8</sup>

Adi 1er Marzo schreib ich zu, das mir mein H. Dr. Peutinger verrechent und geben hat die 324 fl., so sein wird eingenumen hat von meinem H. von Freising, wie oben stet adi 9. Novembris.

Adi – ditto dito mer empfangen die 96 fl. von H. Sigmund von Hag wegen adi 29. Novembris.

Adi – ditto mer von der statt von Biberach wegen umb den ganzen anschlag adi 14. Dezembrio.

Adi – ditto von wegen Bf. von Regenspurg fur den ganzen anschlag adi 4. Jener 1511.

Adi – ditto mer von der abtesin von Obermunster fur den letzten anschlag adi 4. Jener 1511.

Adi 20. ditto empfangen von wegen meines gn. H. von Kemten fur den ganzen anschlag.

---

*Reichsanschlags in Höhe von 312 rh. fl. Nürnberg, StA, Rst. Rothenburg, Urkunden Nr. 746, Orig. Perg. m. S.*

<sup>8</sup> *Quitung Augsburgs vom 9. November 1510 für Bf. Philipp von Freising über die Zahlung der am 29. September 1510 (Michaelis) fälligen zweiten Hälfte des Augsburger Reichsanschlags in Höhe des Kölner Anschlags (1505) von 324 rh. fl. München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/7, o. Fol., Orig. Perg. m. S.*

Adi 7. April empfangen die quitung von wegen der statt [*Schwäbisch*] Hall für den letzten anschlag.

Adi 28. ditto empfangen die quitung von wegen meines gn. H. Gf. Endres von Sunenberg für den ganzen anschlag.

Adi – ditto empfangen die quitung von wegen H. Wilhalm Truchses für seinen ganzen anschlag.

Adi 12. Majo empfangen die quitung von wegen der stat Ejsnin [= *Isny*] für den ganzen anschlag.

## 602 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Augsburg, 30. Mai 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 175, fol. 43, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein)*

*Kf. Friedrich hat ihm auf sein Begehren zugesagt, 10 000 rh. fl. in bar in abschlag der hilf, so deiner lieb und unsern und des Reichs lb. getreuen hofmeister und regenten des Ft. Hessen auf disem gehalten reichstag aufgelegt ist, zu geben, und diese Summe durch seinen Kämmerer Degenhard Pfeffinger auch bezahlt. Dankt ihm dafür und versichert, er werde daz mit allen gnaden und freundschaften gegen deiner lieb erkennen und beschulden.*

*Übersendet einen (nicht vorliegenden) Bericht über die Einnahme von Vicenza. Wird ihn über den weiteren Kriegsverlauf auf dem laufenden halten, ungezweyfelt, das du unser wolfart mitsampt uns freud emphahen werdest.*

## 603 Nürnberg an Schweinfurt und in gleicher Form an Rothenburg ob der Tauber, Windsheim und Weißenburg

*Nürnberg, 5. Juni 1510 (mitwoch nach Erasmi)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 88a-89a, Kop.*

*Übersendet den Abschied des Augsburger Reichstags (Nr. 125). Und wiewol der reichsstende zugesagte hilf in gemain und unbenent der suma darinnen gestellt, so ist doch, wie wir bey unsern gesandten haben vermerkt, ksl. Mt., unserm allergnst H., allain der anschlag des vorgehalten reichstag zu Coln uf ain jar lang zu disem mal bewilligt. Hiervon entfallen auf Schweinfurt 10 Fußknechte, für jeden monatlich 4 fl., macht in Geld 480 fl. (Rothenburg ob der Tauber: 13 Fußknechte bzw. 624 fl., Windsheim: 5 Fußknechte bzw. 240 fl., Weißenburg: 2 Fußknechte bzw. 96 fl.). Daß Kaspar Nützel im Reichsabschied nur als Vertreter Nürnbergs und nicht auch als Bevollmächtigter der übrigen Städte, die Nürnberg um Vertretung gebeten haben, genannt wird, ist damit zu erklären, daß er bereits vor Versammlungsende seinen Abschied genommen hat. Er hat jedoch versichert, daß er sich bei Tagungsbeginn dem EB von Mainz als Bevollmächtigter Schweinfurts und der übrigen Städte angezeigt hat. Dies teilt Nürnberg zu deren Beruhigung mit.*

*Zettel: Etliche Ff. haben beim Ks. erreicht, daß das Darlehen, das sie ihm im Vorjahr gegeben haben, von ihrem in Augsburg bewilligten Anschlag abgezogen wird. Schweinfurt möge diese Information geheimhalten, dann wir achten nach gestalt der sachen dafür, das wenig stende derhalben bey ksl. Mt. willfarung werden erlangen.*

#### 604 Dr. Johannes Krause, Goslarer Syndikus, an Mühlhausen

[Goslar], 6. Juni 1510 (donerstags nach Bonifacii)

Mühlhausen, StadtA, 10/B 1/8 Nr. 1, fol. 377-368, Orig. Pap. m. S.

*Hat am 3. Juni (nehstvorschynem montag) das register des Augsburger Reichsabschieds (Nr. 125) erhalten und daraus nach kurzem Durchlesen ersehen, daß die Reichsstände dem Ks. erneut die Hilfe des letzten Kölner Reichsanschlags bewilligt und zugesagt haben, diese in zwei Terminen zu bezahlen. Wenn Mühlhausen eine Abschrift des ganzen, achtzig Blätter umfassenden Registers des Abschieds, die er in der Eile nicht hat anfertigen können, wünscht, wird er diese erstellen und übersenden.*

*Zettel: Da Mühlhausen dem Ks. 500 fl. geliehen hat mit der Maßgabe, sie von der jetzt bewilligten Hilfe abzuziehen, wäre seines Erachtens ein Treffen der drei Städte (Mühlhausen, Nordhausen, Goslar) in dieser Angelegenheit sowie ein gemeinsames Schreiben an Frankfurt, das die Reichshilfe einsammelt, nützlich. Stellt dies jedoch ins Ermessen Mühlhausens.*

#### 605 Nürnberg an Hieronymus Imhof (Augsburger Kaufmann)

Nürnberg, 8. Juni 1510 (sambstag nach Bonifacii)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 91b-92a, Kop.

*Imhof weiß, daß dem Ks. auf dem Augsburger Reichstag eine Hilfe in Höhe der auf dem Reichstag in Köln (1505) geleisteten bewilligt worden ist. Der auf Nürnberg entfallende Anteil beträgt 5520 rh. fl. Aus besonderen Gründen hat es sich entschlossen, die Hälfte dieses Betrages in Kürze und noch vor den gesetzten Terminen zu bezahlen, wie es dies auch dem Ks. mitgeteilt hat (Nr. 606). Bittet Imhof, den ksl. Beauftragten besagte 2760 rh. fl. von dem Geld, das er von Nürnberg innehat, auszuhändigen, einen eventuellen Fehlbetrag vorzustrecken und die Quittung der für die Einhebung des Hilfgeldes zuständigen Kommissare entgegenzunehmen. Die geliehene Summe wird Nürnberg ihm aufgrund seiner Mitteilung unverzüglich nach Augsburg schicken oder hier bezahlen lassen.*

**606 Nürnberg an Ks. Maximilian***Nürnberg, 8. Juni 1510 (sabbato post Bonifacii)**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 91b, Kop.*

*Erasmus Toppler hat bei seiner Heimkehr die Wünsche des Ks. hinsichtlich der (ersten) Hälfte der auf dem Augsburger Reichstag durch die Stände bewilligten Hilfe übermittelt. Um sich gehorsam zu zeigen, hat Nürnberg unverzüglich Weisung gegeben, daß die Hälfte des Kölner Anschlags, die es zu bezahlen hat, nämlich 2760 rh. fl., Hieronymus Imhof in Augsburg übergeben wird. Dieser ist angewiesen, die Summe den ksl. Kommissaren gegen Quittung zu übergeben (Nr. 605).*

**607 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und in gleicher Form an die Hgg. Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg***Verlauf und Ergebnis der Augsburger Verhandlungen über eine Reichshilfe, Mahnung zur Zahlung des auferlegten Betrags.**Weimar, 10. Juni 1510**Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 119a u. b, Konz.*

*Gruß. Hochgeborner F., lb. oheim und swager, nachdem euer lieb uns auf den nestgehalten reichstag zu Augspurg gewalt gegeben, neben Kff., Ff. und stenden uf ksl. Mt. schreyben und erfordern von euer lieb wegen zu handeln, als haben wir uns euer lieb zu freuntschaft domit beladen und geben derselben euer lieb zu erkennen, daz ksl. Mt. erste ein groß und merkliche hilf an die stend des Reichs begert, der auch tapferer ursachen furgewendt und vest darauf gestanden. Aus dem sich der tag so lang vorzogen. Und wiewol die stend yr ungelegenhait und unvermogen dagegen angezeigt und vleissig gesucht, domit wir alle der hilf hetten mogen obrig sein, so hat es doch nit mocht erlangt werden. Und ist zuletzt durch die stend des Reichs, die dazu[mal] versa[mmelt] ge[wesen], ein[träch]tig be[schlossen],<sup>1</sup> ksl. Mt. hilf zu tun und die auszurichten auf zeit und maß, wie euer lieb aus dem abschied [Nr. 125 [4.]] und anslag der hilf [Nr. 123], der wir derselben hiebey abschrift schicken, vernemen werden. Daren wir von euer lieb wegen uf den ubergeben gewalt auch gewilligt haben. Das wolten wir euer lieb, des wissens und sich darnach zu richten haben, nit verhalten. Weyl dann auch hertiglich furgenomen, gegen den, so die entrichtung, wie der abschid und anslag anzeigt, zu tun seumig werden, zu handeln, so wellen sich euer lieb wie gepurlich darinnen erzeigen, domit solchs euer lieb nit zu nachteil und beswerung reichen dorfe, wie euer lieb ungezweivelt zu tun geneigt sein wirdet. Hetten wir auch die sachen uf euer lieb gewalt baß ausrichten mogen, so wolten wir unsern vleis darinnen nit haben erwinden lassen, dann euer lieb*

<sup>1</sup> *Textergänzungen wegen Beschädigung am Blattrand.*

dinst zu erzeigen sind wir freuntlich geneigt. Datum zu Wymar am montag nach St. Bonifatiustag Ao. domini 1510.

### 608 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Augsburg, 18. Juni 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 9, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Wie aus dem beiliegenden Abschied (Nr. 125) zu ersehen ist, haben die Reichsstände auf dem Reichstag in Augsburg eine Truppenhilfe bewilligt, zu deren Einhebung etliche Kommissare eingesetzt worden sind und festgelegt worden ist, daß die Hilfe zu zwei Terminen bei Bm. und Rat von Frankfurt und von Augsburg erlegt werden soll. Erwartet von Frankfurt, daß es die Einhebung übernimmt und sie ordnungsgemäß durchführt, und wann ir also 6[000] oder 7000 fl. rh. von des Reichs hilf bar beyeinander habt, alsdan alwegen dieselben Bm. und rate der stat Augspurg bey etlichen den eurn auf unsern costen wol verwart zuschickt, so werden euch unser und des Reichs verordent commissarien alzeit dagegen quittiren, uns auch nach verscheynung des nechstkunftigen St. Jacobstage [25.7.10] in unser hofcanzly, desgleichen unserm camerriichter unsers ksl. camergerichts [Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden] berichtet und anzaiget, wer von den stenden des Reichs sein aufgelegte hilf hinder euch erlegt und geantwurt habe, uns darnach wissen zu richten. Die im Abschied als Kommissare genannten Sigmund von Thüngen und N. (= wohl: Georg) Fütterer können ihr Amt nicht ausüben, da sie mit anderen wichtigen Geschäften befaßt sind. An die Stelle Thüngens tritt deshalb Adam von Frundsberg, Hauptmann des Schwäbischen Bundes, an die Fütterers der ksl. Rat Dr. Konrad Peutingen, Lehrer der Rechte. Ist mit den Ständen übereingekommen, daß die früher von ihnen verlangte und von etlichen auch bezahlte Anleihe jeweils von ihrem Anschlag abgezogen wird. Frankfurt soll dies bei der Einhebung berücksichtigen und dafür, wie im Reichsabschied vermerkt, einen ksl. Schuldbrief entgegennehmen.<sup>1</sup>*

### 609 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Anweisungen für die Einsammlung des Augsburger Reichsanschlags.*

<sup>1</sup> *Auf diese ksl. Weisung bezüglichlicher Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum Sexta in die Albani [21.6.10]: Item wo gelt des anslags, uf dem reichstag zu Augsburg beslossen, von den stenden von ksl. Mt. wegen alher geliebert wirdet, sollen Bm. und der statscriber inzunemen und uszugeben und weiß inen des lute ksl. befelhs zu tun gepuren wil, zu handeln macht haben und rechenung und bescheit davon zu tun, ire ufzeichnung und sonder register daruber zu machen. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1499-1510, fol. 132a, Orig. Pap.*

[Augsburg, ca. 18. Juni 1510]<sup>1</sup>

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 334a u. b, Kop.

Edler, lb. getreuer, nachdem die commissarien, so neben und zusambt dir von uns und den stenden des Reichs, die ansläg von denen von Augspurg und Frankfurt zu emphahen und furter in unsern kriegsnotturften auszugeben, geordent, nit stätigs bey uns noch beyeinander sein, dardurch uns des gelts halben irrung, versaumen und nachtail begegnen mochte, so haben wir bey dem von Zollern fur sich selbs, auch von wegen Eitlwolffen vom Stain, des gewalts er hat, auch bey Adamen von Frundsperg und Dr. Conraden Peutinger bestellt, iren gewalt dir allein zu ubergeben, als sy auch tun und dir dieselb gewaltsam zuschicken werden.<sup>2</sup> Darauf haben wir auch den stetten Augspurg und Frankfurt geschriben [wohl Nr. 608] und sy beschaiden, wie du aus eingeleger copi vernemen wirst. Demnach wirdet not, daz du zu ainer yden stat ain person von deinen wegen verordnest und substituïrest, in deinem namen zu handeln. Wolten wir dir nicht verhalten. Und begern demnach an dich mit besonderm und ernstlichem vleys, daz du solhes also annemest und in die obbemelten stet, in aine yede, ain geschickte person von stund an mit gewaltsam, bevelh und beschaid, in deinem namen mit dem gelt zu handeln, schickest und fursehest auf form und maynung, wie du nach gestalt der sach zu vertigen und zu tun wol wayst. Daran tust du unser ernstliche maynung. Datum.

## 610 Ks. Maximilian an Städte im Schwäbischen Bund

Augsburg, 18. Juni 1510

Regest: RAUCH, UB, Nr. 2206 (an Heilbronn); KAMMERER/PIETSCH, Urkunden, Nr. 606a (an Isny).

<sup>1</sup> Das Schreiben dürfte in etwa zeitgleich mit dem Brief Ks. Maximilians an Frankfurt vom 18. Juni (Nr. 608) ergangen sein.

<sup>2</sup> In dieser Vollmacht vom 29. Mai 1510 erklären Gf. Franz Wolfgang von Zollern und Eitelwolf vom Stein, daß sie zusammen mit anderen Personen durch Ks. und Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag zu Kommissaren für die dort bewilligte Hilfe ernannt worden sind, also das die Bmm. und rete der stett Augspurg und Frankfort als verordent ynnemer angezaigter hilf dasselb gelt nach unser und andern commissarien gescheft und bevelh ausgeben sollen, wie dann das der articl in dem abschid hie solhs lauter anzaigt. Da sie jedoch diese Tätigkeit derzeit wegen dringender anderer Geschäfte nicht ausüben können, bevollmächtigen sie ihren Mitkommisar Paul von Liechtenstein, bis zu ihrer Rückkehr an den ksl. Hof den Reichsanschlag zu empfangen, dafür zu quittieren und alles zu tun, was sie selbst gemäß der Augsburger Ordnung tun würden, doch das solh gelt nicht in ander hende oder anderswo, dann wie der abschid vorangezaigts reichstag vermag und zugibt, gewendt werde. Den entsprechenden Maßnahmen Liechtensteins soll niemand zuwiderhandeln. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 48a u. b, Konz.

*Befiehlt, den Augsburger Anschlag statt in zwei Hälften zu zwei Terminen in einer einzigen Summe am 8. Juli (montag nach Ulrici) bei Bm. und Rat von Augsburg zu bezahlen.*<sup>1</sup>

### 611 Speyer an Frankfurt a. M.

*Speyer, 18. Juni 1510 (dinstags nach Viti und Modesti)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 7, Orig. Pap. m. S.*

*Soll gemäß dem Augsburger Abschied zum 24. Juni (nehstkünftig St. Johanstag) einen Geldbetrag in Frankfurt bezahlen. Will zwar diesbezüglich nicht ungehorsam sein, hat aber besagten Abschied noch nicht erhalten und weiß auch nicht, wieviel von den dem Ks. geliehenen 500 fl. vom Anschlag abgezogen werden sollen. Bittet um entsprechende Informationen durch den Boten.*<sup>1</sup>

### 612 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Augsburg, 22. Juni 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 64a u. b, Konz.*

*Weist ihn als verordneten Einnehmer der auf dem Augsburger Reichstag von den Ständen bewilligten Hilfe an, dem ksl. Hofmeister Gf. Eitelfriedrich von Zollern für die von ihm in ksl. Diensten gehaltenen Berittenen 1000 rh. fl. als Dienstgeld und Soldabschlag zu zahlen, und zwar 500 rh. fl. von dem zum ersten Termin fälligen Geld, die anderen 500 rh. fl. von dem zum zweiten Termin am 29. September (Michaelis) zu zahlenden Betrag. Die Gesamtsumme soll in der Rechnung als Ausgabe abgezogen werden.*

### 613 Ks. Maximilian an Augsburg

*Augsburg, 22. Juni 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 63a, Konz.*

---

<sup>1</sup> Gleichfalls am 18. Juni 1510 übersandte Ks. Maximilian Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann des Schwäbischen Bundes, die Zahlungsaufforderungen an die Bundesstädte mit dem Ersuchen, sie den Empfängern durch einen eigenen Boten zuzustellen und zu rascher Zahlung zu mahnen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 56a u. b, Konz. Am 30. Juni 1510 (sonntags nach Petri et Pauli) führte Neithart den ksl. Befehl aus. Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 157, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (an Heilbronn).

---

<sup>1</sup> Am 20. Juni 1510 (dornstags nach Viti) antwortete Frankfurt, es wisse nur, daß laut Augsburger Abschied dem Ks. zugesagt sei, jeder solle das geben, was ihm gemäß Kölner Abschied (von 1505) zu geben gebühre, und den entsprechenden Betrag nach Frankfurt schicken. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 8a, Konz.

*Gibt Anweisung, von der auf dem Augsburger Reichstag bewilligten Reichshilfe den halben Anschlag (korrigiert aus: 500 rh. fl.) der Rst. Nürnberg, den diese in Augsburg erlegt hat, unverzüglich dem ksl. Pfennigmeister Jörg Hackenay auszuhändigen, da er (der Ks.) das Geld zum Unterhalt seines Kriegsvolkes benötigt. So sollen euch<sup>1</sup> solcher der gemelten von Nurnberg halber anslag auf diß unser gescheft und gedachts unsers phennigmaisters quittung in euer raitung [= Rechnung] fur gut ausgab gelegt und abgezogen werden.*

**614 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Paul von Liechtenstein**

*Ausgezahlte Beträge des Augsburger Reichsanschlags, Kritik am Einsammelungsverfahren.*

*ohne Ort, 23. Juni 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutinger Fasz. 1490-1539, fol. 177a-178a, Konz.*

*Antwortet auf das am 21. Juni (freitags nachst) erhaltene (nicht vorliegende) Schreiben vom 17. Juni (montags nach Viti), er selbst wäre ohne weiteres damit einverstanden, wenn die durch Liechtenstein dargeliehen 8000 fl. rh. von dem ersten erlegten hilfgelt bezahlt würden. Aber eur Gn. kennen ksl. Mt. und die, so umb sein Mt. sein, also uns hie mit dem erlegten gelt wenig zugelassen wirdet. So ist auch bisher nit sonders vil gefallen. Und damit eur Gn. des ausgab, bisher beschehen, bericht, noch hab ich die eur Gn. nit wollen verhalten: 10 000 fl. rh. sein gen Bern [= Verona] geschickt worden, 2000 fl. gen Görz, [Jörg] Hackeney hat empfangen 2700 fl. So ist Jakob Fugger auch umb 2000 fl. auf das gelt verwisen worden. Mag der uberschus, hinder ainem rate ligende, noch vorhanden sein bey 3000 fl. rh. Solch obbestimpt ausgab ist auf ksl. Mt. ernstliche gescheft beschehen. Und wer hierauf mein gutbedunken, das eur Gn. von ksl. Mt. gescheft an die commissarien erlangen und uberantworten lassen hetten. So dan die andern comissarien bei ainem rat alhie, eur Gn. zu bezalen, anschaffen, würde an mir kein mangel erscheinen. Sonst komen teglichen andre gescheft, und ist mue, wa auch eur Gn. dise sache dahin bringen mochte, das niemand anderm dan zu eur Gn. handen bezalung beschehen solt, als ich mit meinem H. canzler [Zyprian von Serntein] und Villinger davon red gehalten hab. So wußte man doch, das solch erlegt gelt geraicht würde an die ende, dahin das verordnet worden ist. Darumb eur Gn. hieryn nit feyren wollen, dan ich sorg sonst, etlich hofgesind wollen sich irer aussteenden schuld und lifergelt darauf erholen. Ich hab auch eur Gn. begeren an gestern [22.6.10] ksl. Mt. auch bericht. Ward mir allein die antwurt, nach dem aufbruch von hinnen solt eur Gn. der vorbehalt beschehen. H. Adam von Frundsperg will sich*

<sup>1</sup> *Der Adressat des Schreibens ist nicht zwar genannt, doch handelt es sich, wie sich aus Nr. 615 ergibt, um Bm. und Rat von Augsburg.*



auch der sachen der commission nit gern beladen, in ansehung, das eur Gn. ym kein schriftlichen gewalt verlassen hat. Und will mich bedunken, es seyen der commissarien zuvil. Dan so allain die commissarien auf geschafft ksl. Mt. von ainem rat entpfahen und das uberantworten sollen, mocht solch mit mindern geschehen und auch damit an costen erspart würde. [...] Datum sontags vor Johannis baptiste Ao. etc. X<sup>mo</sup>.

### 615 Nürnberg an Ks. Maximilian

Nürnberg, 25. Juni 1510 (eritag nach Johannis baptiste)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 113a, Kop.

*Antwortet auf sein (nicht vorliegendes) Schreiben mit der Aufforderung, die zweite Hälfte des auferlegten Hilfsgeldes unverzüglich nach Augsburg zu schicken, es erwarte in Kürze die Ankunft Dr. Erasmus Topplers. Ihn werde es anweisen, diesbezüglich mit dem Ks. zu sprechen und diesem eine Antwort zu geben, die er öffentlich nicht ungnädig aufnehmen werde.<sup>1</sup>*

### 616 Ks. Maximilian an die ksl. Kommissare zur Einhebung des Augsburger Reichanschlags, Gf. Franz Wolf von Zollern, Paul von Liechtenstein und Eitelwolf vom Stein

Augsburg, 26. Juni 1510

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 62, Orig. Pap. o. S.

*Außer ihnen sind Simon von Thüngen für die Ff. und N. (= wohl: Georg) Fütterer für die Städte zu Einnehmern der Reichshilfe bestellt worden. Da beide ihre Aufgabe derzeit aus verschiedenen von ihnen benannten Gründen nicht wahrnehmen können, hat er seine Räte Adam von Frundsberg an Stelle Simons von Thüngen und Dr. Konrad Peutingen an Stelle Fütterers zu Kommissaren ernannt.*

### 617 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Rat Jakob von Landau zu einer Werbung bei Hg. Wolfgang von Bayern

*[1.] Aufforderung an Hg. Wilhelm von Bayern zur Zahlung des Augsburger Reichsanschlags in bar oder per Obligation, ablehnende Antwort; [2.] Dringender Geldbedarf zum Unterhalt des ksl. Kriegsvolks, Wiederholung des Er-*

<sup>1</sup> Am 4. Juli 1510 (donerstag nach visitationis Marie) erwiderte Nürnberg auf ein (nicht vorliegendes) Antwortschreiben des Ks., obwohl es eigentlich auf die Zahlung einer derartigen Summe nicht eingerichtet sei und sich zudem an den im Reichsabschied genannten Zahlungsterminen orientiert habe, werde es, um seinen Gehorsam zu beweisen, das Geld an Bm. und Rat von Augsburg übersenden, sobald dies gefahrlos möglich sei. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 123b, Kop.

*suchens in Sachen Reichsanschlag gegenüber Hg. Wolfgang; [3.] Bekräftigung des Verlangens.*

*Augsburg, 28. Juni 1510*

*München, HStA, KÄA 3137, fol. 176a-177b, Orig. Pap.*

Instruction auf unsern lb. getreuen Jacobn von Landau, unsern rate und landvogt in Swaben, was er von unsern wegn handln und ausrichtn sol, wie hernachvolgt.

[1.] Anfenklich sol er sich fuegn zu unserm lb. oehem und F. Wolfgang, Pfalzgf. bey Rein, Hg. in Obern- und Nidernbairn etc., seiner liebe von erst unsern credenzbrieue<sup>1</sup> antbortn, darauf unser gnad und alles gut sagen und darnach erzelen, als was gestalt wir unsern lb. vettern und F. Hg. Wilhelmen zu Bairn und desselbn vormünder hievor mermals und sonderlich durch denselbn von Landau ernstlich angesucht habn, den anschlagn, so seiner liebe auf dem ytz gehalten reichstag aufgelegt, wiewol derselb zu zweyen termyn zu bezaln gestellt sey, doch zu furdrung, notturft und underhaltung unsers kriegs und des merklichen volks, so wir im veld habn, ytzo par zu raichen, und so im das ye ytzo par nit müglich noch gelegen wäre, uns doch ain obligation umb die suma solhs seiner liebe anschlagns zu vertigen, also das er die auf die zeit, wie die durch die stende des Reichs gestimbt und gesetzt ist, gewisslich bezaln. So wollten wir uns bevleissen und weg suechen, das gelt ytzo darauf aufzubringen. Darauf uns aber sein liebe und die vormunder das pargelt ytzo gewägert, auch die obligation, wie wir die begert, verzogn habn, mit solher maynung, als ob sy uns zu unser zuekonft selbs antburt tun oder uns die durch ain potschaft, so sy zu uns vertigen, anzaign wollten etc.

[2.] Dieweil nun unser und unsers kriegs notturft, darauf wir on underlass ain merklich volk im veld haben, ervordert, ain treffenliche suma gelt zu erhaltung desselben unsers velds aufzubringn, dann wo wir unserm kriegsvolk in kürz damit nit helfen sollten, möcht uns abzug und daraus grosse verlust und gevärlicheit zuesteen und begegnen, deshalb wir bedacht haben, bemelten Hg. Wilhelmen als unsern lb. vettern, auch ander, zu denen wir sonder gn. getrauen

<sup>1</sup> *Ausgestellt in Augsburg am 28. Juni 1510. München, HStA, KÄA 3137, fol. 175, Orig. Pap. m. S. – In den Wochen zuvor hatte Ks. Maximilian bereits drei andere Kredenzschreiben an Hg. Wilhelm von Bayern übersandt, das erste vom 4. Juni 1510, ausgestellt auf Degen Fuchs von Fuchsberg, Hauptmann zu Kufstein, das zweite vom 17. Juni 1510, auf Jakob von Landau lautend, und das dritte vom 22. Juni 1510, ausgestellt auf den ksl. Diener Jobst von Oberweinmar. Degen Fuchs sollte mit dem Hg. über eine (nicht näher bezeichnete) Angelegenheit sprechen, an der dem Ks. merklichen und vil gelegen war, in den beiden anderen Kredenzschreiben ist der Augsburger Reichsanschlag als Gesprächsthema genannt. Ebd., fol. 179, 180, 181, Orig. Pap. m. S. (jew. p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). In diesen Kontext gehört auch eine am 8. Juni 1510 in Augsburg ausgestellte Instruktion Ks. Maximilians für Degen Fuchs, mit der er diesem Weisungen erteilte, wie er den Augsburger Anschlag Hg. Wilhelms von Bayern und des EB von Salzburg für Kriegsrüstungen verwenden solle. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 23a-24b, Konz.*

tragen, solher gestalt anzusuchen, ungezweivelter hoffnung, hilf und fürdrung mit irm anslag bey denselbn vor andren zu erlangen, als wir uns auch noch wol getrösten wollen. So dann solh gelt den verzug und die harr, bis wir selbs gen Münchn oder unsers veters potschaft, so er zu uns zu schickn vermaint, zu uns komb, nit erleiden mag, aus ursachn, notturften und obligen unsers kriegs, wie wir dann vor durch obgemelten von Landau in unser instruction angezaigt und geworben haben, die er auch Hg. Wolfgang erzelen und ine der erinndern sol, demnach sol er sein liebe von unsern wegn ernstlich und hoh ersuechn und begern, das sein liebe als Hg. Wilhelms vetter und unter den andrn obrister vormunder von stund an und eylends durch schreiben oder botschaft sovil handln, raten und bestelln wolle, das uns die obligation umb den anslag gevertigt und kainswegs gewägert noch verzogn werde, dieweil uns doch sein liebe solhen anslag auf die bestimbt zeit nach vermögen unser und des Reichs abschid hie zu bezaln schuldig wirdet, deshalb seiner liebe an solher obligation kain nachtail ist, damit wir auf dieselb obligation ytzo practicirn und, als wir hoffen, das pargelt darauf aufzubringen haben. Und das sich sein liebe bey unserm vettern Hg. Wilhelmen und den andrn vormündern dermassen bevleissen wolle, dardurch, so es ye mit dem paren gelt nit müglich ist, doch solher obligation halben nit mangl noch verzug hab und uns in solher gestalt seiner lieb anslag und gelt ytzo zu unsern und des Reichs sachen zu nutz und fürdrung dien, pas und mer dann zu der zeit, so es sein liebe schuldig wirdet. Des alles wollen wir uns genediglich zu unserm oheim Hg. Wolfgangem versehen und das gegen im, auch unserm lb. vettern Hg. Wilhelmen sambt sein vormündern in allen gnaden, freuntschaft und guetm erkennen. Geben zu Augspurg am 28. tag Junii Ao. etc. decimo, unsers reichs im 25. jarn.

[3.] *Nachschrift:* Als wir dise instruction gevertigt hettn, haben sich die regentn und vormünder obgedachts unsers lb. vettern erbotn, uns das gelt ainstails obberürts anslags zu geben oder aber sich der obligation halben, wie vorsteet, in 14 tagn negstkonftig mit uns zu vertragen. Dieweil wir aber des gelts ytzo merklichn nottürftig sein, so ist unser ernstlich und vleissig beger, das der gedacht Hg. Wolfgang bey obbemeltm Hg. Wilhelmen und seinen vormündern ernstlich und mit vleiss daransein wolle, das sy uns solhes gelt oder aber ir obligation auf die zeit gewisslich schickn und geben, und das die von Münchn ir insigl auch daran hengen. So verhoffen wir, das gelt darauf aufzubringen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> *Mit Schreiben aus Landsberg vom 1. Juli 1510 (montag unser lb. Frauenabend irer haymsuechung) teilte Hg. Wolfgang von Bayern seinem Pflegesohn Hg. Wilhelm und den bei ihm befindlichen Vormündern mit, am Vortag habe, wie aus den beigefügten Abschriften zu ersehen sei, der Landvogt in Schwaben, Jakob von Landau, im Auftrag des Ks. einen Kredenzbrief überbracht und gemäß seiner Instruktion eine Werbung vorgetragen. Weil er (Hg. Wolfgang) darin als erster Vormund vom Ks. aufgefordert werde, bei Hg. Wilhelm zu handeln, demnach tun wir uch des berichtn, habn auch solch irer Mt. begern, als ir selbs versteet, nit waigern mögen. Darin wist ir uch wol zu halten, wo auch not sein will, so uns bemelter landvogt sonders angesonnen hat, ksl. Mt. deshalb unser antburt,*

## 618 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach

*Ersuchen an vertrauenswürdige Reichsstände zur Zahlung des Augsburger Reichsanschlags in einer Summe, Aufforderung an Mgf. Friedrich zur raschen Erlegung der Hilfe bei Bm. und Rat von Augsburg.*

*Augsburg, 30. Juni 1510*

*Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 383, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Hochgeborner, Ib. oheim, F. und rat, als uns die stende des Reichs die hilf, so sy uns auf dem reichstag zu Augspurg zu geben verwilligt, daryn dann deiner lieb auch ain anzal aufgelegt und in gelt angeslagen ist, zu zwayen termynen zu bezalen und zu erlegen zugesagt haben, wie dann dein lieb desselben sonder zweiff gut wissen tregt, und aber nuzumal der erst termyn, darauf die halb bezalung gemelter hilf beschehen sollt, verschinen ist und wir dann in versoldung und underhaltung unsers kriegsfolks, so wir in treffenlicher anzal zu roß und fuß wider die Venediger ligen haben, damit wir dasselb in veld behalten und unser veinden abbruch und widerstand tun, auch weiter sloß und stett erobern mugen, ain merklich suma gelts notdürftig sein, deshalben wir etlichen stenden des Reichs, darzue wir ain gn. vertrauen tragen, geschriben und begert, aus obangezaigten ursachen und unsern anligenden notdurften die ganz suma irer hilf zu ainem mal zu erlegen und zu bezalen. Die sich dann den maisten tail auf solich unser begern und sunderlichen in ansehung des, so uns und dem hl. Reich, wo gedacht unser volk aus dem veld ziehen, dardurch entsten würd, gehorsamlich gehalten. Und dieweil wir nu dein lieb bisher gespürt und gemerkt, auch des befunden haben, das sich dieselb in allem dem, so uns zu wolfart und gutem hat erschiessen und kumen mugen, allzeit gehorsamlich und gutwillig gehalten und erzaigt, des wir uns dann noch zu deiner lieb ungezweifelt versehen und getrösten, so begern wir an dein lieb mit allem vleiß und ernst, du wellest uns zu eren und gefallen und unserm gn. vertrauen nach die ganz suma deiner aufgelegten hilf von stund an und

---

wes wir uns miteinander auf solh ir begern entsliessen, furderlich wissen zu lassen, damit wir uns gegn ksl. Mt. deshalb habn unverweislich und gehorsamlich zu haltn. Ob aber eur lieb uns in der antburt selbs verrassen und begreifen lassen wolln, stelln wir in irn willn, doch das uns eur liebe desselbn irs willens berichte, solh unser fursorg bey ksl. Mt. dardurch wissen zu verhütn. *München, HStA, KAA 3137, fol. 173, Orig. Pap. m. S. Am 3. Juli 1510 (mitichn vor Udalrici) antwortete Hg. Wilhelm, er habe am 30. Juni seinen Vormund Johann von der Leiter zum Ks. abgefertigt mit dem Befehl, auf einen schuldbrief geltz halben zu Augspurg aufzubringen. [...] Dardurch wir verhoffen, ir Mt. werde auf dasmal solhs hilfgelts und anleg zufriedengestellt und solhs von uns zu gn. dank und gefallen annemen. Ebd., fol. 172, Orig. Pap. m. S.; Ebd.; fol. 174a, Konz. (undat.). – Mit einer undatierten, jedoch wohl um den 5. Juli 1510 ausgestellten Quittung bestätigten Bm. und Rat von Augsburg im Namen des Ks., daß Hg. Wolfgang von Bayern und seine Mitvormünder für Hg. Wilhelm von Bayern 3348 rh. fl. und damit die am 24. Juni 1510 (Johanes waptista) fällige erste Hälfte des Augsburger Reichsanschlags bezahlt hätten. München, HStA, KAA 3137, fol. 166a, Orig. Pap oder Kop. (das angekündigte Siegel fehlt).*

fürderlichen bezalen und dieselb hinder Bm. und rat der stat Augspurg, die dein lieb laut des abschids gnugsamlich dargegen quitirn werden, erlegen und uns damit nit lassen noch daryn verziehen, sunder dich gutwillig halten und beweisen, als wir uns zu dir versehen, dann wir desselben, wie obstet, zu underhaltung unsers kriegsfolks nit emperen mogen. Das wellen wir gegen deiner lieb mit allen genaden erkennen und zu gutem nit vergessen. Geben zu Augspurg am letsten tag Junii Ao. etc. im 10., unsers reichs im 25.<sup>1</sup>

### 619 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

[1.] *Indienstnahme Mgf. Kasimirs von Ansbach-Kulmbach, Besoldung durch den Augsburger Reichsanschlag Mgf. Friedrichs; [2.] Weisung, für die Auszahlung des Geldes an Mgf. Kasimir zu sorgen.*

*Augsburg, 30. Juni 1510*

*Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Kriegsakten Nr. 3, fol. 48, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

[1.] Edler, lb. getreuer, wir haben unsern lb. oheim, F. und rat Mgf. Casimir zu Brandenburg, mit 50 gerüster pherden sechs monat lang uns in dem veld zu dienen, bestellt und dabey zugesagt, seiner lieb 1000 fl. rh. an seiner alten schuld, so wir ime schuldig seyen, zu geben und ine umb solh 1000 fl., auch die sechs monet sold auf den anslag und hilf, der dem hochgebornen Friderichen, Mgf. zu Brandenburg etc., unserm lb. oheim und F., seinem vater, aufgelegt und in gelt, nemlichen auf 4476 fl. rh., angeslagen ist, verwisen und demselben Mgf. Friderich ernstlich geschriben [Nr. 618] und bevolhen, solhen

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Ansbach vom 5. Juli 1510 (freytags nach visitationis Marie) teilte Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach dem Ks. mit, er werde seinem Vater Mgf. Friedrich, der sich auf einer Wallfahrt nach Aachen befinde, das ksl. Ersuchen übermitteln in der Überzeugung, dieser werde sich im Rahmen seiner Möglichkeiten als gehorsamer F. des Reiches erweisen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 16, Orig. Pap. m. S.; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 385a, Konz. (undatiert). – Am 7. Juli 1510 (sonntag nach visitationis Marie) antwortete Mgf. Friedrich dem Ks. Maximilian, er würde dessen Gesuch Folge leisten, wenn er dazu nur in der Lage wäre. Euer ksl. Mt. wissen aber, das ich und meine sone uns wie meine voreltern in euer ksl. Mt. und des hl. Reichs dienst und sachen bisher mit darstreckung leibs und guts also vor andern stenden des Reichs, so die ye zu zeiten anhaims gerne gesessen sein, unterteniglich gehalten und mich an gelt dermassen entplöst hab, das ich dismal gar entschopft und unvermugend bin. Und darumb bin ich des vertrauens zu euer ksl. Mt. als meinem allergnst. H., die werde solich meiner eltern, mein und meiner kinder getanen getreuen dinst, die wir auch euer ksl. Mt. hinfuro noch gern unsers vermogens tun wollen, in gnaden ansehen und mich bemelter aufgelegter hilf dieser zeit gnediglich erlassen, wie ich dann kein zweivel hab, euer ksl. Mt. tun werde. Das will ich sampt meinen sonen umb euer ksl. Mt. verdienen als derselben und des hl. Reichs gehorsamer F., dem ich mich damit tue bevelhen als meinem allergnst. H. Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 386a u. b, Konz.*

sein anslag hinder Bm. und rate der stat Augspurg inhalt des abschids des gehalten reichstags zu erlegen.

[2.] Und dieweil wir dann ain ordnung gemacht, die ander commissari und einnehmer des Reichs hilffgelt zugelassen haben, das Bm. und rat bemelter stat Augspurg ferrer kain gelt von des Reichs hilf on dein bevelh und wissen ausgeben sollen, demnach emphelhen wir dir ernstlich, daz du bey gemelten von Augspurg verordnest und veruegest, daz sy gedachten unserm lb. oheim und F. Mgf. Casimir yetzo die berürten 1000 fl., desgleichen alle monet, die gedachten sechs monat lang, 500 fl. rh. auf sein rüstigung der 50 pherd von dem vorangezaigtem anslag bemelts unsers oheims Mgf. Friderichen gegen seiner quittung ausrichten und bezalen, wie du dann solhs unser ordnung nach wol zu tun weist, und daz sy hierin nit verziehen, damit sein lieb mit seiner rustigung fuerderlichen an die end, dahin wir dieselben bescheiden werden, ziehen muge. Daran tust du unser ernstliche maynung. Geben zu Augspurg am letzten tag Junii Ao. im 10., unsers reichs im 25. jaren.

## 620 Heilbronn an Schwäbisch Hall

*Heilbronn, 4. Juli 1510 (dornstags St. Ulrichstag)*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 157, o. Fol., Konz.*

*Hat das Schreiben Ks. Maximilians (Nr. 610) und des Bundeshauptmanns (Dr. Matthäus Neithart, Nr. 610 Anm. 1) mit der Aufforderung, den eigentlich zu zwei Terminen fälligen Augsburger Reichsanschlag in einer Summe bis zum 8. Juli (montag nach St. Ulrichstag) in Augsburg zu bezahlen, erhalten. Erachtet dies als nicht wenig beschwerlich. Da Schwäbisch Hall wohl ebenfalls derartige Schreiben erhalten hat, zudem über einen Bundesrat verfügt, möge es mitteilen, was es in der Sache zu tun gedenkt, ob man den in Augsburg bewilligten, für ein volles Jahr gerechneten Kölner Anschlag (von 1505) ganz oder nur zum Teil geben muß und wie lange, auch, ob bei der Zahlung des Anschlags die dem Ks. gegebene Anleihe abgezogen wird.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Am 6. Juli 1510 (sambstags nach Ulrici) antwortete Schwäbisch Hall, daß es sich bzgl. des Augsburger Anschlags noch nicht entschlossen habe. Es werde jedoch seinen Alt-Stättmeister Rudolf Nagel, der am 22. Juli (Marie Magdalene) nach Würzburg reite, um dort Dinkelsbühl zu unterstützen, anweisen, sich bei den versammelten Gesandtschaften zu erkundigen, wie sich die anderen Städte verhalten wollten. Danach wolle man sich richten und Heilbronn entsprechend Bescheid geben. Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 157, o. Fol., Orig. Pap. m. S. – Am 13. August 1510 (dinstag nach Laurentii) schrieb Heilbronn wiederum, es habe auferund der Mitteilung Schwäbisch Halls vom 6. Juli mit der Zahlung des Augsburger Anschlags gewartet. Nunmehr bitte es nochmals um Nachricht, zu welchem Entschluß Schwäbisch Hall zwischenzeitlich gekommen sei. Ebd., o. Fol., Konz. Hierauf antwortete Schwäbisch Hall am 15. August 1510 (donderstag assumptionis Marie), da der Tag in Würzburg nicht zustande gekommen sei, habe es Rudolf Nagel angewiesen, sich auf der Ulmer Versammlung der Bundesstädte entsprechend zu erkundigen. Er habe aber nichts weiter erfahren, als daß andere Städte, darunter Schwäbisch Hall, mit der Zahlung*

**621 Nürnberg an Windsheim**

Nürnberg, 6. Juli 1510 (sambstag nach Udalrici)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 126a, Kop.

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Bitte um Rat in Sachen Augsburger Reichshilfe, daß in der Tat, wie Windsheim selbst schreibt, dem Ks. zugesagt worden ist, den Anschlag zu zwei Terminen zu bezahlen. Gleichwol hat ir ksl. Mt., wie wir glaublich bericht, bey dem grossen tayl aller reichsstende angelant, solche gepurnus ytzo zu stund zu erlegen in ansehung irer Mt. tapfern obligens und kriegsubung. Dem ist durch vil stende volg getun und von uns uf ir Mt. ansuchen nit gewaigert. Stellt es deshalb ins Ermessen Windsheims, ob es zur Vermeidung möglicher Ungnade dem Ks. die verlangten 240 fl. sofort zahlen oder die gesetzten Zahlungstermine abwarten will. Hat sich selbst noch nicht entschieden, ob es eine Gesandtschaft an den ksl. Hof schicken wird. Sollte dies der Fall sein, wird es die Gesandtschaft anweisen, dem Ks. die Zahlungsprobleme Windsheims darzulegen und sich dafür einzusetzen, daß der Stadt von besagten 240 fl. die dem Ks. gegebene Anleihe in Höhe von 200 fl. abgezogen wird.*

**622 Verschreibung Ks. Maximilians für Augsburg**

Augsburg, 10. Juli 1510

Augsburg, StA, Rst. Augsburg, Urkunden Nr. 538, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Auf dem kürzlich abgehaltenen Augsburger Reichstag wurde durch die Reichsstände eine ansehnliche Hilfe gegen seine und des Reiches Feinde, die Venezianer, bewilligt und zugesagt, die Gelder bei Bm. und Rat von Augsburg und Frankfurt zu erlegen. Bm. und Rat von Frankfurt wurden angewiesen, immer dann, wenn 6000 rh. fl. eingegangen sind, diese Summe durch Wechsel oder zuverlässige Personen an Bm. und Rat von Augsburg zu übersenden. Da Augsburg ihm (dem Ks.) eine Geldsumme zur Führung des Krieges geliehen hat (Nr. 623), verspricht er, der Stadt die Einsammlung des Reichsanschlags und die Entgegennahme der Gelder aus Frankfurt nicht zu entziehen und beides nicht in andere Hände zu legen, es sei denn, der von Augsburg geliehene Betrag werde von ihm wieder zurückgezahlt.*

---

*zögerten. Etliche hätten zudem die Absicht, nicht den vollen Anschlag zu zahlen. Regest: RAUCH, UB, S. 274 Punkt c. – Am 19. September 1510 (donerstags nach exaltacionis crucis) teilte Schwäbisch Hall Heilbronn schließlich mit, nach Heimkehr Rudolf Nagels von der Ulmer Versammlung der Bundesstädte habe es sich entschlossen, den Anschlag zu bezahlen. Ebd., S. 274 Punkt d.*

**623 Verschreibung Ks. Maximilians für Augsburg***Augsburg, 10. Juli 1510**Augsburg, StA, Rst. Augsburg, Urkunden Nr. 539, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Bm. und Rat von Augsburg haben Ks. Maximilian auf sein eindringliches Ersuchen hin zur Auslösung seines Hofgesindes und zur Abfertigung seines Kriegsvolkes, das er nach Italien gegen seine Feinde, die Venezianer geschickt hat, 7000 rh. fl. in bar geliehen. Verspricht ihnen dafür, daß sie von jeweils 1000 fl. Reichshilfe, die die Stände bei ihnen zum ersten Zahlungstermin erlegen, 300 rh. fl. bekommen sollen, und zwar so lange, bis die geliehenen 7000 rh. fl. zurückgezahlt sind. Ist dies nicht möglich, so können sie von jeweils 1000 rh. fl., die zum zweiten Termin erlegt werden, ebenfalls 300 rh. fl. selbständig einbehalten bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens. Allerdings ist Jakob Fugger und Philipp Adler, die ihm (dem Ks.) 2000 rh. fl. bzw. 16 063 rh. fl. zur Kriegsführung geliehen haben, zugesagt, daß sie von der zum zweiten Zahlungstermin eingehenden Reichshilfe vorrangig ihr Darlehen zurückerhalten sollen, erst danach Bm. und Rat von Augsburg das ihre. Sollten letztere von der Reichshilfe beider Zahlungstermine ihre 7000 rh. fl. nicht zurückbekommen, so wird der Ks. den Gesamtbetrag oder den noch ausstehenden Rest zum 11. November 1510 (nächstkomenden St. Martinstag) bezahlen. Sollte er selbst aus Vergeßlichkeit oder aufgrund ungestümen Ansuchens einer anderen Person irgendetwas Gegenteiliges ausgehen lassen, so ist dies für Bm. und Rat von Augsburg nicht bindend, vielmehr sollen sie sich an die vorliegende Verschreibung halten und sie gebrauchen.*

**624 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.***Augsburg, 10. Juli 1510**Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 16, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Laut Abschied des Augsburger Reichstags (Nr. 125 [2.]) soll der dort bewilligte Anschlag in Augsburg und Frankfurt erlegt werden. Da es für ihn am einfachsten ist, das Geld zum Unterhalt der Truppen für den Krieg gegen Venedig hier (in Augsburg) zur Verfügung zu haben, um es ins Feld schicken zu können, er für diesen Zweck auch schon verschiedene Summen aufgebracht hat, befiehlt er Frankfurt, immer dann, wenn 6000 rh. fl. beisammen sind, diese durch Wechsel oder durch zuverlässige Personen dem Augsburger Rat zu schicken und sich dabei durch dhain ander geschäft oder gepote, ob das von uns ausgeen würde, nit irren noch verhindern zu lassen, damit Augsburg die von ihm (dem Ks) befohlenen Kriegsausgaben tätigen kann. Augsburg wird die durch Frankfurt übersandten Beträge jeweils quittieren.*



**625 Ks. Maximilian an die Kommissare zur Einhebung des Augsburger Reichsanschlags, Gf. Franz Wolf von Zollern, Paul von Liechtenstein und Eitelwolf vom Stein**

*Augsburg, 12. Juli 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 47, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; offensichtlich nicht ausgegangen).*

*Vor einiger Zeit haben ihm Abt Johann Rudolf von Kempten 200 rh. fl., Wolfgang von Klingenberg, Landkomtur der Deutschordensballei im Elsaß, 200 rh. fl., die Rst. Biberach 300 rh. fl. und die Rst. Überlingen 200 rh. fl. zu auslosung unser reuter, damit wir die in unsern krieg und gescheften prauchen haben mügen, geliehen. Für diese Beträge hat sich der ksl. Rat und Reichsschatzmeister Hans von Landau als Selbstschuldner verschrieben. Um diesen seiner Verschreibungen zu entledigen, befiehlt der Ks. den Kommissaren, unangesehen unsers vorausgegangen bevelchs, das ir kain obligacion, sy sey dann gedrugkt, erledigen sollet, den genannten Darlehensgebern bei Zahlung ihres Augsburger Reichsanschlags den von ihnen geliehenen Betrag von der auferlegten Summe abzuziehen, ihnen die Schuldbriefe, die sie vom Schatzmeister haben, abzunehmen und sie diesem gegen Quittung auszuhändigen.*

**626 Esslingen an Heilbronn**

*Esslingen, 16. Juli 1510 (dinstag nach Margarethe)*

*Regest: RAUCH, UB, S. 273f. Punkt b.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage Heilbronns, wie es sich gegenüber dem Augsburger Anschlag verhalten wolle, ob die dem Ks. gegebene Anleihe vom Anschlag angezogen werde und ob der Kölner Anschlag (von 1505) für ein ganzes Jahr bewilligt worden sei, es habe vor wenigen Tagen seinen Anteil, soviel der Kölner Anschlag für ein Jahr ausmache, nach Augsburg geschickt. Eine Anleihe habe es dem Ks. nicht gegeben, habe jedoch gehört, sie werde abgezogen. Der Kölner Anschlag sei den Ständen für ein ganzes Jahr auferlegt und zu zwei Terminen zu zahlen.*

**627 Verzeichnis Frankfurts a. M. über eingehobene und ausgezahlte Beträge des Augsburger Reichsanschlags**

*[1.] Eingenommene Anschlagssummen in bar und in Form von Schuldbriefen; [2.] Ausgezahlter Betrag; [3.] Auszahlungen wegen des Pulvers; [4.] Sonstige Auszahlungen.*

*Frankfurt, 16. Juli 1510 – 19. Juli 1511*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 264, o. Fol., Orig. Pap. (von verschiedenen Händen).*

[1.] Entpfangen vom gelde des anslags zu Augsburg Ao. etc. 10

Item 900 fl. hat geben H. Peter Morseler, des rats zu Straßburg, von siner Hh. wegen in abslag ired ersten halben teils uf samstag nach Jacobi Ao. 1510 [27.7.10].<sup>1</sup>

Item derselb H. Peter hat geben eyn brief, uber 200 fl. sagend, so die von Offenburg ksl. Mt. gelihen haben in abslag ird ufgelegt gelts. Actum uf samstag nach Jacobi Ao. ut supra. Facit 192 fl., han die uberigen 8 fl. nachgelassen fur ired ganzen anslag.

Item 540 fl. hat geben Conrad Meyer von bevelh des hochwirdigen F. und H., H. Wilhelmen, Bf. zu Strasburg und Landgf. zu Elsas, von synes gn. H. wegen zum halben teil erlacht uf fritag nach vincula Petri Ao. etc. 10 [2.8.10] iuxta quitanciam sibi traditum.<sup>2</sup>

[Seitensumme:] 1440 fl.

Item hat der rat zu Frankfurt geben dismals fur ire halb teil 1764 fl. uf dinstag nach Margarethe Ao. 1510 [16.7.10].<sup>a</sup>

Item 48 fl. hat bracht Eckart Meider, der bot, von siner Hh., des rats zu Wetzflar, wegen uf sontag nach Bartholomei Ao. 1510 [25.8.10].<sup>3</sup>

Item unser allergnst. H., der röm. Ks., hat geschrieben, mit unserm gn. H. von Trier, auch dem Mgf. von Baden, das anslag zu erforderen, bis uf wytern bescheid gedolt zu haben iuxta literam.<sup>4</sup>

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* Item der rat zu Sweynfurt hat erlegt 240 fl. in vigilia Petri et Pauli apostolorum Ao. etc. 10 [28.6.10]. Hat geben H. Stefan Siegeler, ir statschriber. *Zur Zahlung des Schweinfurter Anteils siehe den Eintrag unter dem Datum 25. September 1510.*

<sup>1</sup> *Quittung Frankfurts vom 27. Juli 1510 über die Zahlung von 900 rh. fl. Reichshilfe durch Straßburg. Straßburg, AM, AA 333, fol. 23, Orig. Pap. m. S.*

<sup>2</sup> *Mit Schreiben vom 20. Juli 1510 (samstag nach Margarethe) teilte Bf. Wilhelm von Straßburg Frankfurt mit, er übersende seinen Anteil an der Augsburger Reichshilfe in Höhe von 540 rh. fl. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 267, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum durch Conrad Meyer uf fritag nach vincula Petri Ao. etc. decimo [2.8.10]).*

<sup>3</sup> *Am 22. August 1510 teilte Wetzlar Frankfurt mit, es sei derzeit so schwer durch Fehden belastet, daß es den Augsburger Anschlag nicht gefahrlos nach Frankfurt übersenden könne. Wenn möglich, werde es dies anlässlich der Frankfurter Herbstmesse tun, ansonsten einen anderen Weg suchen, um das Geld schnellstmöglich zu übermitteln. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 42, Orig. Pap. m. S. Bereits wieder am 25. August 1510 (sontags nach Bartholomei) schrieb Wetzlar an Frankfurt, da es auf dem Augsburger Reichstag nur zur Besoldung von zwei Fußknechten veranschlagt worden sei, übersende es hierfür 48 rh. fl. zum Zahlungstermin 25. Juli (Jacobi). Frankfurt möge die Quittung zustellen. Ebd., fol. 46, Orig. Pap. m. S.*

<sup>4</sup> *Mit Schreiben aus Reutte vom 27. Juli 1510 teilte Ks. Maximilian Frankfurt mit, er habe EB (Jakob) von Trier und Mgf. Christoph von Baden aus etlichen beweglichen ursachen angewiesen, die ihnen auferlegte Reichshilfe bis auf weiteren Bescheid nicht zu bezahlen. Beide sollten deshalb vorläufig nicht zur Zahlung aufgefordert und es solle nichts gegen sie unternommen werden. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 31, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Item 3000 fl. hat geliebert Valentin Dasch, camerscriber unsers gn. H. von Wurzburg, von wegen des durchleuchtigsten, hochgepornen F. und H., H. Joachim, Mgf. zu Brandenburg, Kf., sin 35 zu gering und 17 verboten fl. under gewest, lud der quittanzien. Actum uf montag nach nativitatis Marie Ao. 1510 [9.9.10] in abslag sins ersten halben teils.<sup>5</sup>

[Seitensumme:] Somma 4812 fl.

Item 136 fl. an barem gelde und 200 fl. an eynem schultbrief han geben Hans Wißgerber und Johan Jung, des rats zu Wissenburg am Rein, von irer Hh. wegen uf fritag nach nativitatis Marie Ao. etc. 10 [13.9.10] und domit ir ganz teil bezalt.

Item 420 fl. an barem gelde und 300 fl. am scholtbrief haben geben Hans Mergari und Hans Scheid, beid des rats, von des rats zu Hagenauwe wegen fur iren ganzen anslag uf montag nach des hl. crutztag exaltacionis [16.9.10].

Dieselben 180 fl. an barem gelde und 300 fl. am scholtbrief von der stat Sletzstat wegen uf denselben tag fur iren ganzen anslag.

Dieselben uf den bemelten tag 324 fl. an barem gelde und 300 an eynem scholtbrief von der stat Colmar wegen in abslag irs anslag. Und sagen, sien also im colnischen anslag also angesetzt, aber inen itzt mehe zugesetzt, vermeynen, die nit zu geben.

[Seitensumme:] Soma 1060 fl.

Dieselben uf bemelten tag 96 fl. von wegen der stat Munster in St. Jorgental fur iren ganzen anslag.

Item Obernehenheim 96 fl. lud der obligacion, uber 200 fl. sagend.

Item Keyzersberg 120 fl. lud der obligacion, uber 200 fl. sagend.

Item Rosheim 48 fl. lud der obligacion, uber 100 fl. sagend. Actum ut supra. Und haben die von Hagenau die obligacion wider mit inen, und ist uf iglich geschriben, wes ir anslag ertregt. Actum ut supra et per eosdem.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Mit Schreiben aus Würzburg vom 4. September 1510 (mitwochen nach St. Egidientag) teilte Bf. Lorenz von Würzburg Frankfurt mit, Kf. Joachim von Brandenburg habe darum gebeten, 3000 rh. fl. der ihm in Augsburg auferlegten Hilfe für den Ks. nach Frankfurt zu schicken. Er tue dies hiermit mit der Bitte, Kf. Joachim eine Quittung über die Zahlung der ersten Hälfte des Anschlags auszustellen, außerdem dem bfl. Beauftragten eine Bestätigung zu geben, daß er das Geld überbracht habe. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 52, Orig. Pap. m. S. – Quittung Frankfurts vom 9. September 1510 (montag nach unser lb. Frauwentag nativitatis) über die Zahlung des Augsburger Reichsanschlags Kf. Joachims von Brandenburg durch Valentin Dasch, Kammerschreiber Bf. Lorenz' von Würzburg. Ebd., fol. 54a, Konz.

<sup>6</sup> Am 19. August 1510 (montags noch assumptionis Marie) hatte Hagenau Frankfurt mitgeteilt, es sei gewillt gewesen, die Hälfte des den Städten der Landvogtei Hagenau auferlegten Augsburger Anschlags durch eine Gesandtschaft zum Termin 25. Juli (Jacobi apostoli) in Frankfurt zu bezahlen. Krankheitsbedingt sei dies nicht möglich gewesen, doch wolle Hagenau das Geld nunmehr anlässlich der bevorstehenden Frankfurter Messe entrichten. Falls wegen der kleinen Verzögerung Gerede entstehe, möge Frankfurt Hagenau entschuldigen. Sollten Hagenau gar Nachteile drohen, möge Frankfurt Bescheid geben. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 38, Orig. Pap. m. S. Frankfurt hatte am 24. August

Item 460 fl. hat geliebert Jacob von Ache, Bm. zu Spier, und Jorg Moßpach an barem geld und 500 fl. an eynem schultbrief von der stat Spier wegen uf dornstag nach exaltationis sancte crucis Ao. etc. 10 [19.9.10].

Item 240 fl. an barem geld und 300 fl. am scholtbrief. Hat geliebert Stefan Franz, stattschriber zu Swynfurt, von wegen des rats doselbst in abslag irer summen des ganzen anslags. Actum uf mitwochen nach Mathei apostoli Ao. etc. 10 [25.9.10].<sup>7</sup>

[Seitensumme:] 796 fl.

Item 84 fl. bars gelts und 1500 fl. an scholtbriefen haben geliebert die dry stet Goslar, Molhusen und Northusen durch Daniel Grießpach, der stat Molhusen bot, und domit iren ganzen anslag bezalt. Actum uf dornstag nach Mathei apostoli et ewangeliste Ao. 1510 [26.9.10].<sup>8</sup>

Item 404 fl. hat geben der rat zu Frankfurt an barem gelde und 1000 fl. an eynem schultbrief in abslag des andern halben teils, und ist inen die ganze

---

1510 (sambstag in die Bartholomei) geantwortet, es habe dem Ks. auf dessen Weisung hin mitgeteilt, wer den Anschlag zum Termin 25. Juli (Jacobi nechstvergangen) bezahlt hatte, und darüber auch den Reichskammerrichter informiert. Demzufolge könne es Hagenau keinen Zahlungsaufschub geben, werde aber dessen Schreiben in Erinnerung behalten und die Stadt nicht vergessen. Ebd., fol. 39a, Konz.

<sup>7</sup> Mit Schreiben vom 5. September 1510 (donnerstags nach Egidii) teilte Schweinfurt Frankfurt mit, es habe durch seinen Stadtschreiber (Stefan Franz) die Hälfte des Augsburger Anschlags bezahlt und gebeten, davon die Anleihe für den Ks. abzuziehen. Frankfurt habe daraufhin geantwortet, daß es keinen Befehl habe, einen entsprechenden Abzug vorzunehmen, sich aber diesbezüglich erkundigen werde. Da nun der Zahlungstermin für die zweite Hälfte des Anschlags nahe und Schweinfurt noch immer nicht wisse, wie es sich mit der Anrechnung der Anleihe verhalte, bitte es um Auskunft durch den Überbringer dieses Schreibens. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 49, Orig. Pap. m. S. Am 11. September 1510 (mitwochen nach nativitatis Marie) antwortete Frankfurt, unmittelbar nach Abreise des Schweinfurter Stadtschreibers sei eine (nicht vorliegende) Weisung des Ks. eingetroffen, die ihm zur Verfügung gestellte Anleihe von der zweiten Hälfte des Augsburger Reichsanschlags abzuziehen. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 50a, Konz. – Am 26. September 1510 (dornstags nach Mathei apostoli et evangeliste) schrieb Frankfurt an Schweinfurt, der Schweinfurter Stadtschreiber habe bei seinem hiesigen Aufenthalt erklärt, daß Schweinfurt nur mit 10 Fußsoldaten veranschlagt sei, und gefordert, dies zu berücksichtigen. In der Frankfurt vorliegenden Aufstellung ist Schweinfurt jedoch mit 12 Fußsoldaten, zwei mehr als im Kölner Anschlag (von 1505), verzeichnet. Quittiert deshalb die Abschlagssumme von 540 fl. Wenn Schweinfurt den Rest bezahlt hat, erhält es eine Quittung über den vollen Anschlag. Eine andere Vorgehensweise ist nicht möglich, da Frankfurt gemäß ksl. Befehl den in seiner Liste vermerkten Betrag einheben muß. Im übrigen sind auch andere Städte höher als im Kölner Anschlag veranschlagt. Ebd., fol. 67a, Konz.

<sup>8</sup> Am 26. September 1510 (dornstags nach Matei apostoli et evangeliste) antwortete Frankfurt auf die (nicht vorliegende) Bitte Goslars, Mühlhausens und Nordhausens, jeder Stadt eine eigene Quittung für die Zahlung des Reichsanschlags zu geben, dies sei aus mehreren (näher erläuterten) Gründen nicht sinnvoll. Es habe deshalb eine gemeinsame Quittung für alle drei Städte ausgestellt. Diese sollten sich selbst darüber verständigen, welcher Betrag auf jede Stadt entfalle. In der Frankfurt vorliegenden Liste sei Mühlhausen mit 10 Fußsoldaten, Nordhausen mit 8 Fußsoldaten sowie Goslar mit 10 Fußsoldaten und 2 Berittenen verzeichnet. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 69a, Konz. Vgl. Nr. 636.

somme 3160 fl. lud des colnischen anslag, uf dornstag nach Mathei apostoli et ewangeliste Ao. 1510 [26.9.10].

Item unser gn. H. von Spier ist uf die zwey ziele erschienen und zwen schuldbriefe angezeigt. Aber wir haben ime keyn quittanzie gegeben noch uf die schuldbriefe geschrieben, dwil der eyn schuldbriefe nit uf dem nehsten anliehen gewest ist, wie unser erketenus inheldet. Actum uf tag und zyt, wie die erketenus uswissen.<sup>9,b</sup>

Item Debolt Lusch, der von Straßpurg diener, hat 900 fl. an barem gelde und 3000 fl. an eynem scholtdbrief fur iren andern halben teil von wegen eins erbaren rats zu Straßpurg geliebert und domit den ganzen anslag bezahlt. Actum uf dinstag nach Simonis und Jude apostolorum Ao. 1510 [29.10.10].<sup>10</sup>

<sup>b</sup> *Folgt der Vermerk:* Diß hievor ist ksl. Mt. zugeschrieben uf montag nach Dionisii Ao. 1510 [14.10.10]. *Damit ist gemeint, daß Frankfurt an diesem Tag den Ks. gemäß seiner Weisung vom 18. Juni 1510 (Nr. 608) darüber informierte, wer bis dahin den Augsburger Anschlag bezahlt hatte.*

<sup>9</sup> *Mit Schreiben aus Kirrweiler vom 31. Juli 1510 (mitwoch nach Jacobi apostoli) teilte Bf. Philipp von Speyer Frankfurt mit, es habe den Ks. hievor über die sechs monat unsers dinstvolks uf den anslag zu Costenz für noch zwen monat sold 480 fl. vergnügt, die laut einer ksl. Obligation von künftigen Reichsanschlägen abgezogen werden sollten. Auf dem Reichstag in Augsburg seien ihm und seinem Hst. 6 Berittene und 8 ½ Fußsoldaten, in Geld umgerechnet 1080 fl., auferlegt worden. Die Hälfte davon sollte zum 25. Juli (yztzverschieden Jacobi) in Frankfurt bezahlt werden. Er schicke deshalb seinen Landschreiber Jörg Brentz mit dem Auftrag, die ksl. Obligation zu übergeben und 60 fl. zu bezahlen. Damit sei die zu diesem Zahlungstermin fällige erste Hälfte der ksl. Hilfe in Höhe von 540 fl. entrichtet. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 22, Orig. Pap. m. S. – Erklärung Frankfurts vom 25. September 1510 (mitwochen nach St. Matheus des hl. zwolfboten und evangelisten tag): Jörg Brentz, Landschreiber Bf. Philipps von Speyer, ist erneut gekommen und hat verlangt, daß die zweite Hälfte des Augsburger Anschlags Bf. Philipps in Höhe von 540 rh. fl. sowie weitere 60 rh. fl., also insgesamt 600 rh. fl., von den 1000 rh. fl., die Bf. Philipp dem Ks. als Anleihe gegeben hat, abgezogen werden. Da Frankfurt keinen ksl. Befehl gehabt hat, die Anleihe für den Ks. mit der ersten Rate der Augsburger Hilfe zu verrechnen, hat es auch diese Forderung abgelehnt. Ebd., fol. 66a, Konz. Hierzu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria secunda Petri [5.8.10]): Als H. Philips, Bf. zu Speier, den ersamen Jorge Brentzen, siner Gn. lantschreiber, des hilfgelt lute des anslag zu Augspurg alher gefertiget und sin Gn. dabyneben eyn missive dem rat überschickt hait mit eyner ksl. obligation [siehe oben], der meynung, domit sein hilfgelt in abeslag der schult zu uberliebern, ist solichs dem rat nit anzunemen fuglich gewest und in ratslag bedocht, us ksl. befehel quittung zu geben wulle sich auch nit zu tun gezimen. Und ist dem lantschreiber eyn erketnisbrief geben uf sine anbietung iuxta notulam. Ebd., Ratschlagungsprotokoll 1499-1510, fol. 133b, Orig. Pap.*

<sup>10</sup> *Mit Schreiben vom 9. Oktober 1510 (mittwoch noch Francisci) teilte Straßpurg Frankfurt mit, ihm sei auf dem Augsburger Reichstag eine Hilfe von 4800 rh. fl. für den Ks. auferlegt worden. Von diesem Betrag habe es bereits 900 rh. fl. nach Frankfurt übersandt, außerdem die Hälfte der dem Ks. geliehenen 3000 rh. fl., also 1500 rh. fl., in Abzug gebracht. Es lasse nunmehr durch einen Diener nochmals 900 rh. fl. überbringen, so daß jetzt nach Abzug der zweiten Anleihehälfte der Anschlag vollständig bezahlt sei. Frankfurt möge hierüber dem Diener eine Bestätigung aushändigen. Frankfurt, IfStG, RTA*

Idem hat 840 fl. geliebert von wegen unsers gn. H., des Bf. von Straßpurg. Actum ut supra.

Item 120 fl. hat geben Ulrich Meserlin von Winterstetten, gesworner bot, von des hochwirdigen H. Cristoffel, Bf. von Basel, wegen für sinen andern halben teil, und hat den ersten halben teil gein Augspurg liebern lassen. Actum uf samstag nach Vincenti Ao. 1511 [25.1.11].

Item 456 [fl.] hat geben Casper Ohem, secretarius, von wegen Gf. Hermans, Gf. und H. zu Hennenberg, für sinen ganzen anslag uf montag nach Apolonie Ao. 1511 [10.2.11].

Item 2000 fl. hat geben Spierhans, unsers gn. H., des Bf. von Trier, kuchenmeister, in abslag sins anslags. Actum uf dinstag nach dem hl. palmtag Ao. 1511 [15.4.11].

[2.] Usgift vom selben gelde

Item 200 fl. geben H. Erasmus Dopeler, ksl. Mt. rat und probst zu Nurenberg zu St. Sebolt, uf ksl. Mt. geschlechtbrief uf samstag nach Jacobi Ao. 1510 [27.7.10] lud siner quittung.<sup>11</sup>

[3.] Usgift von des pulvers wegen

Item 7 fl. von den fassen uf- und abzuladen zu Frankfurt uf fritag nach vincula Petri [2.8.10].

Item 4 ß das pulver dieselb nacht zu verwaren am Meyn im schiff.

Item 14 fl. geben Hecken, das pulver und salpeter geyn Spier von Frankfurt zu furen.

Item 15 fl. 6 albus 3 d. hat verzert für botenlone und wachgelt der, so von rats wegen bym pulver, das zu verwaren, geritten hat bis geyn Kempten.

Item 15 fl. demselben geben für sin muhe und arbeit Hansen Rutlingern.

Item 417 ½ fl. für forelone von Spier gein Kempten, von yedem zentener 1 fl., zu Kempten gewegen, als die H. Johan Storch die also verdingt hat.

Sommarum 468 fl. 21 ß 6 h.

[Seitensumme:] 668 fl. 21 ß 6 h.

[4.] [Sonstige Auszahlungen]

Item Symon Sytzin von Augspurg in der Welscher gesellschaft gegeben 6000 fl., darunder 17 verboten und 35 zu geringe sin. Actum uf mitwochen nach

*Bd. 26, fol. 71, Orig. Pap. m. S. – Mit Quittung vom 29. Oktober 1510 (feria tertia post festum Symonis et Jude apostolorum) bestätigte Frankfurt Straßburg die Zahlung der am 8. September 1510 (unser lb. Frauentag nativitatis Marie) fälligen zweiten Hälfte des Augsburger Anschlags in Höhe von 3900 rh. fl., davon 3000 rh. fl. per Schuldbrief und 900 rh. fl. in bar. Straßburg, AM, AA 333, fol. 23, Orig. Pap. m. S.; Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 271, Konz. (undat.).*

<sup>11</sup> *Mit Schreiben aus Kaufbeuren vom 6. Juli 1510 wies Ks. Maximilian Frankfurt an, Dr. Erasmus Toppler vom Augsburger Anschlag 200 rh. fl. auszuhändigen. Dieser sei beauftragt, das Geld an die ksl. Räte, die zum Schiedstag in Marburg in der hessischen Angelegenheit beordert seien, zu verteilen. Frankfurt solle den ausgezahlten Betrag von der Abrechnung des Augsburger Anschlags abziehen. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 15, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Braun).*

nativitatis Marie Ao. 1510 [11.9.10] iuxta recognitionem, und sollen der rat von Augspurg eyn sunder quittung zuschicken. Die recognicion hat der Bm. in sinem sch[r]ank.<sup>12</sup>

Item Jacob Hellern us befelh ksl. Mt. gegeben 3000 fl. lud der ksl. quittanzien und Jacob Hellers hantschrift uf samstag nach circumcisionis domini Ao. 1511 [4.1.11].

Item den Hochestettern geben 540 fl. von H. Paulus von Liechtenstein wegen iuxta quitanciam uf dinstag nach dem sonntag judica Ao. 1511 [8.4.11]. Receptit Gabeler, der Hoesteter diener.

Item 2000 fl. geben den Hochstetern von wegen H. Paulus von Liechtenstein uf den 23. tag April. Receptit Hans Hochsteter Ao. 1511 [23.4.11].

Item 403 fl. geben Jacob Hellern uf samstag nach divisionis apostolorum von den von Augspurg boten Ao. 1511 [19.7.11].

## 628 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

[1.] *Ausfertigung von Geschäftsbriefen in Sachen Augsburger Reichsanschlag der Bff. von Bamberg, Eichstätt und Würzburg; [2.] Bitte um Wiederbeschaffung eines verliehenen Exemplars des Augsburger Reichsanschlags; [3.] Bitte um ein Geldgeschenk.*

*ohne Ort, 23. Juli 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 81, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Gn. H., auf die abred, hie mit euer Gn. gemacht, bit ich, euer Gn. wolle die gescheft an Bamberg und Eystedt umb den letzten termin, alhie zu erlegen, vertigen, damit solch gelt auf ksl. Mt. absprechen alhie erlegt werde, wie euer Gn. des wissen tregt.

Mer ain gescheft an Bf. von Wirzburg, sein getruckt obligation hinder den Ymhof zu erlegen und den andern termin auch zu legen.

[2.] *Ferrer, gn. H., so hab ich auf gn. begern Gabriel Vogt mein verzeichnus des gehalten reichstags<sup>1</sup> gelihen; ist mir noch nit wider worden. Bit, euer Gn.*

<sup>12</sup> *Mit Schreiben vom 29. August 1510 (donnerstag nach Bartholomei) bat Augsburg Frankfurt unter Berufung auf den entsprechenden (nicht vorliegenden) ksl. Befehl, dem Überbringer dieses Schreibens, einem Angehörigen der Gesellschaft des Augsburger Bürgers Anton Welser, die bisher eingegangenen Beträge des vom Reichstag beschlossenen Hilfgeldes auszuhändigen, damit es sie gemäß ksl. Weisung weiterverwenden könne. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 48, Orig. Perg. m. S. (Vermerk: Uf diesen brief hat der rat 6000 fl. geben Simon Sytzen von Augspurg.) – Am 2. Oktober 1510 quittierte Augsburg den Empfang von 6000 rh. fl. des Anschlags vom Augsburger Reichstag, die Bm. und Rat von Frankfurt eingesammelt und an den Augsburger Bürger Simon Seitz, Mitglied der Welser-Gesellschaft, übergeben hatten. Darunter befanden sich 17 verbotene und 35 im Wert zu geringe fl. Ebd., fol. 70, Orig. Perg. m. S.*

<sup>1</sup> *Damit ist wohl ein Exemplar des Augsburger Reichsanschlags (Nr. 123) gemeint.*

wolle daran sein, das mir die wider werde, dan ich der notturftig bin und keinswegs geraten mag.

[3.] Euer Gn., der Ymhof, auch ich bitten, wollen unser beyder ingedenk sein und unser vererung gelts halben umb unser gehabt müe und die wir noch teglich haben des anlehens und hilfgelts halben und bey ksl. Mt. handeln, damit wir deshalb auch bescheid erlangen. Solchs umb euer Gn. undertaniglich zu gedienen wir alzeit willig sein. Euer Gn. gn. antwort etc. Datum am 23. tag July Ao. etc. decimo.

## 629 Reutlingen an Augsburg

*Reutlingen, 24. Juli 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Gemäß dem Abschied des jüngstgehaltenen Augsburger Reichstages (Nr. 125) ist Reutlingen die Finanzierung einer Anzahl (Truppen) auferlegt worden. Anschließend hat Ks. Maximilian verlangt, beide Hälften dieser Hilfe bis zum 8. Juli 1510 (montag nach Ulrici episcopi nechstverschin) in Augsburg zu bezahlen (Nr. 610). Reutlingen ist bislang in Anbetracht seiner abschriftlich beigefügten (nicht vorliegenden) Freiheit<sup>1</sup> mit der Zahlung stillgestanden und wird dies auch weiterhin tun. Bittet Augsburg darum, bei Ablieferung des eingesammelten Geldes Reutlingen zu verantworten, das die Zahlung allein aufgrund seiner Freiheit unterläßt.*

## 630 Ks. Maximilian an Hans von Landau (ksl. Schatzmeister) und den ksl. Pfennigmeister Jörg Hackenay

*Füssen, 25. Juli 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 93a, Konz.*

*Hat sich, nachdem der Esslinger Bm. Hans Ungelter die Zahlung des Anteils Esslingens am Augsburger Anschlag angekündigt hat, entschlossen, das Geld selbst in Empfang zu nehmen und es zur Bezahlung ungeeigneter Kriegsknechte, die er loswerden will, zu verwenden. Weist sie deshalb an, Bm. und Rat von Augsburg dazu zu bewegen, schnellstmöglich eine Quittung über die Zahlung der Gesamtsumme des Esslinger Anteils am Augsburger Anschlag auszustellen.<sup>1</sup> Wenn sie diese erlangt*

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl der Reutlingen durch Kg. Maximilian am 10. Juni 1506 gewährte Erlaß aller Reichsanlagen für die Dauer von sechs Jahren. Vgl. HEIL, Reichstagakten 8, Nr. 629 Anm. 47.

<sup>1</sup> In einem Entwurf dieser Quittung, erstellt in Füssen am 26. Juli 1510, bestätigte Ks. Maximilian, daß Esslingen am heutigen Tag den zu zwei Terminen fälligen Augsburger Anschlag in Höhe von 1680 rh. fl. bar zu seinen Händen entrichtet habe. Sollte Esslingen künftig durch die mit der Einsammlung der Anschlagsgelder beauftragten Kommissare



*haben, sollen sie sie dem ksl. Zoltschreiber Veit Hofer, der das Geld empfangen wird, übersenden. Ermahnt sie, diese Sache so geheim wie möglich zu halten, damit sie nicht weiter ausgebreitet wird.*<sup>2</sup>

### 631 Nürnberg an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) und in gleicher Form an Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat)

Nürnberg, 31. Juli 1510 (mitwoch nach St. Annatag)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 65, fol. 159b-160a, Kop.

*Kaspar Nützel ist angewiesen, dem Ks. verschiedene Angelegenheiten Nürnbergs vorzutragen. Nun ist dem Adressaten sicher bekannt, daß Nürnberg dem Ks. hinsichtlich der Zahlung der gesamten Augsburger Reichshilfe mit nicht geringem eigenem Nachteil und ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, willfahren hat. Hoffte, daß der Ks. diesen Gehorsam würdigen und im Gegenzug Nürnberg in Bezug auf dessen Beschwerden desto reichlicher mit Gnaden bedenken wird. Bittet darum, Nützel in seinen Bemühungen beim Ks. zu unterstützen.*

### 632 Augsburg an Frankfurt a. M.

Augsburg, 5. August 1510

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 32, Orig. Pap. m. S.

*Übersendet abschriftlich den ksl. Befehl (Nr. 624), immer dann, wenn von dem auf dem Augsburger Reichstag bewilligten Hilfgeld 6000 rh. fl. beisammen sind, diese per Wechsel oder durch zuverlässige Personen nach Augsburg zu schicken. Bittet,*

---

*wegen des Anschlags ersucht werden, so werde er die Stadt vertreten und gänzlich schadlos halten. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juli, fol. 93a.*

<sup>2</sup> *In ihrem Antwortschreiben aus Augsburg vom 28. Juli 1510 erklärten Hans von Landau und Jörg Hackenay, sie hätten aufgrund früherer Erfahrungen schon befürchtet, daß besagte Quittung bei Augsburg nicht zu erlangen sein werde. Ihre entsprechenden intensiven Bemühungen bei Dr. Peutingen hätten deshalb nur zu dem Ergebnis geführt, daß auch dieser die Erlangung der Quittung für ausgeschlossen halte. Unter diesen Umständen hielten sie es für das Beste, wenn der Ks. Ungelter als Vertreter Esslingens eine Verschreibung gemäß beiliegender Kopie (siehe unten) gebe. Wenn die Verschreibungen für Paul von Liechtenstein, die Augsburger, Philipp Adler und die Fugger einmal abbezahlt seien, dürfte die Quittung für Esslingen wohl leicht zu bekommen sein. Sollte dieser Vorschlag dem Ks. nicht gefallen, wollten sie gemäß seinem Befehl verfahren. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1510, fol. 72, Orig. Pap. m. S. Bei besagter Kopie könnte es sich um folgende am 26. Juli 1510 in Füssen verfaßte Erklärung Ks. Maximilians handeln: Esslingen hat sich beklagt, daß es auf dem letzten Augsburger Reichstag höher veranschlagt worden ist als auf dem Reichstag zu Köln (1505). Verspricht, Esslingen künftig gemäß dem Kölner Anschlag anzuschlagen. Sollten allerdings die Reichsstände den Anschlag erhöhen oder vermindern, so soll Esslingen in demselben wie ander stende des Reichs gehalten werden und sich desselben nit setzen oder widern, sunder genzlichen dabey beleiben. Ebd., fol. 97a, Konz.*

*dieser Weisung Folge zu leisten. Wenn Frankfurt keinen Wechsel ausstellen will, soll es das Geld durch einen reitenden Boten wohlverwahrt übermitteln.*<sup>1</sup>

### 633 Frankfurt a. M. an Ks. Maximilian

*Frankfurt, 20. August 1510 (dinstag nach assumptionis Marie)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 40a, Konz.*

*Hat seinem Befehl (Nr. 608), ihm und auch dem Reichskammerrichter (Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden) nach dem 25. Juli (St. Jacobstag) mitzuteilen, wer den Augsburger Anschlag bezahlt hat, bislang nicht Folge geleistet, da zum genannten Termin kein Geld eingegangen war. Seither sind nur die auf beigefügtem (nicht vorliegendem) Zettel verzeichneten Beträge gezahlt worden.*<sup>1</sup>

### 634 Frankfurt a. M. an Ks. Maximilian

*Frankfurt, 20. August 1510 (dinstag nach assumptionis Marie)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 41a, Konz.*

*Dem Ks. ist sicherlich noch in Erinnerung, daß Frankfurt auf dem Reichstag in Konstanz (1507) durch Gesandte über seine zu hohe Veranschlagung auf dem Kölner Reichstag (1505) geklagt hat.*<sup>1</sup> *Daruf dan euer ksl. Mt. uns gn. willen bewiesen haben. Trotzdem wurde Frankfurt auf dem letzten Reichstag zu Augsburg höher als vorher veranschlagt. Weiß nicht, ob dies durch ein Versehen des Schreibers oder absichtlich geschehen ist, will sich aber an den Kölner Anschlag, wiewole uns der swere ist, mit unserm darlegen dismals halten, in der Hoffnung, der Ks. werde darin, dwil wir doch nach unserm vermogen alle zyt willig mit unserm darlegen und reysen erschienen sin, nit mißfallen tragen.*

<sup>1</sup> *Am 10. August 1510 antwortete Frankfurt, daß bisher erst 3204 rh. fl. bezahlt worden seien, daran ksl. Mt. uf geschteftbrief wir etlich gelt usgeben haben. Wenn 6000 rh. fl. beisammen seien, werde es den Betrag übersenden. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 35a u. b, Konz.*

<sup>1</sup> *Eine entsprechende Mitteilung schickte Frankfurt am 22. August 1510 (dornstags in octava assumptionis Marie) an den Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 44a, Konz. Dieser antwortete mit Schreiben aus Worms vom 26. August 1510 (montags nach Bartholomei), er werde die Mitteilung, wer den Augsburger Reichsanschlag bezahlt habe, auch an den Fiskal weiterleiten. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 47, Orig. Pap. m. S.*

<sup>1</sup> *Vgl. die Berichte der Frankfurter Gesandten bei HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 642-644, 646, jew. [1.].*

**635 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach**

*Nicht erfolgte Zahlung des Augsburger Reichsanschlags durch Mgf. Friedrich, Eintritt Mgf. Kasimirs in ksl. Kriegsdienste, Aufforderung zu dessen Entsendung auf den ksl. Tag in Ravensburg.*

*Berneck, 23. August 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 296, o. Fol., Konz.*

Hochgeborner, lb. oheim, F. und rate, als wir hiemit ain gemains offen aufbot in das hl. Reiche [Nr. 692] von wegen der Sweizer oder Aydgenossen, so yetzo in dem anzug sein, das Ft. Mayland und Hft. Genua, die dann on mittel dem hl. Reiche unterworfen und unser lb. bruder und puntsverwanter, der Kg. zu Frankreich, vor kurzverschiner zeit von uns und dem hl. Reiche belehnet ist, zu überfallen, das uns von denselben Sweizern oder Aydgenossen, dieweil solhs uns und dem hl. Reiche zu ewigen zeiten zu verachtung und nachtail komen, zusampt dem, daz daraus ain zerüttung oberurts unsers punts, so wir wider die Venediger als die natürlichen feind und achter desselben, wie meniglich wissen tragt, entsteen würde, ausgeen lassen und wir aber deiner lieb vormals angezaigt und an dieselb begert, irn sun Mgf. Casimirus, unsern lb. oheim und F., mit 50 gerüsten pferden zu uns zu schiken, die hilf, so deiner lieb auf jungstgehaltem reichstag zu Augspurg aufgelegt, zu verdienen [vgl. Nr. 619], das noch bisher nicht beschehen, ist demnach unser ernstlicher bevelh und maynung, dein lieb welle obemelten irn sun Mgf. Casimirus mit obestimbter anzal pferden gerüst auf St. Matheustag schirstkünftig [21.9.10] zu unser person in unser und des hl. Reichs stat gen Ravenspurg mit volmechtigem gewalt schiken, daselbs mitsampt andern des hl. Reichs stenden und etlichen unsers haus Österreich undertanen und verwanten, die wir gleicherweis beschreiben lassen [Nr. 693], wie und in was maß obangezaigtem der Sweizer oder Aydgenossen mutwillig furnemen und handlungen durch uns und das hl. Reiche widerstand beschehen muge, furzunemen, zu beratslagen und zu besliessen und des kains weegs lassese. Daran tut dein lieb uns sonder gut gefallen und unser ernstlich maynung. Geben Berneck 23. Augusti 1510.

**636 Nordhausen an Mühlhausen**

*Nordhausen, 23. August 1510 (fritags nach Arnolfi)*

*Mühlhausen, StadtA, 10/G 29 Nr. 1 Bd. 5, fol. 32, Orig. Pap. m. S.*

*Übersendet den Entwurf eines Schreibens Nordhausens, Mühlhausens und Goslars an Frankfurt.<sup>1</sup> Da allerdings Frankfurt nur angewiesen ist, das Geld des Augsburger*

<sup>1</sup> *In diesem undatierten, jedoch kurz vor dem 23. August 1510 verfaßten Entwurf heißt es, Frankfurt habe dem Gesandten Johann Peutler auf dessen Werbung des gelühen gelts halben geantwortet, wenn die drei Städte die Originale (der ksl. Obligationen über die Anleihe) aushändigten, würde es ihnen im Namen des Ks. eine Quittung (über die Zahlung*

*Anschlags einzunehmen und darüber zu quittieren, wäre besagtes Schreiben vergeblich. Deshalb erscheint es besser, eine gemeinsame Gesandtschaft der drei Städte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar zum Ks. und zum Schatzmeister Hans von Landau, dessen Zustimmung zur Ausstellung einer Quittung erlangt werden muß, zu schicken. Wenn Mühlhausen diesen Vorschlag billigt, wird Nordhausen ihn an Goslar übermitteln.*

**637 Worms an seine Gesandten am ksl. Hof, Ludwig Böhel und den Stadtschreiber Adam von Schwechenheim**

*Werbung zweier Reichskammergerichtsbeisitzer bei Worms im Auftrag des Ks., Weisung zu Bemühungen beim Ks. um Verzicht auf den Augsburger Reichsanschlag und um Unterstützung gegen die Widersacher von Worms.*

*Worms, [August/September 1510]*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/2, o. Fol., Konz. (Kanzleivermerk: Der rat schrybt an Ludwig Bohel [und] Adam [von Schwechenheim], statschriber, geschickten am ksl. hofe).*

*Gruß. Lb. frunde, wir fugen uch zu wissen, das gestern, donerstags, zwen assessores des ksl. camergerichts mit namen H. Philips Sommer, licentiat, und H. Dietherich Schiederich, Dr. etc., in werbung vor uns erschienen sin, uns ein credenz und ein instruction von ksl. Mt. [liegen nicht vor] laut copy hieby ubergeben und angezeigt mit beger von wegen ksl. Mt. inhalt gemelter instruction und deshalb furderlich antwort. Und nachdem wir, als ir wisst, des geforderten anslags jüngstgehalten reichsdags zu Augspurg, der dannoch vil geringer ubersetzt, beschwert und unvermuglich und ir deshalb under anderm von uns bevelh und instruction habt, bey ksl. Mt. zu arbeiten etc., und dann dise anlegung oder anforderung gar uber die masse und uber unser stattlich vermögen, als uch wissend, ist unser bevelh, das ir ernstlichs flyß mit den besten fugen und wegen, wie ymmer müglich zu gescheen, bey ksl. Mt. arbeiten und anhangen wollent, damit wir <sup>a</sup>-nit allein die sum gelts fur die 150 fußknecht, sunder auch 900 fl. des augspurgischen anslags<sup>a</sup> mit gnaden erlassen<sup>b</sup> werden,*

*des Augsburger Reichsanschlags) ausstellen. Übergeben demgemäß durch ihren Beauftragten die Originale und bitten um Ausstellung der Quittungen für jede Stadt. Mühlhausen, StadtA, 10/W 1 Nr. 9, fol. 84a u. b, Kop. Vgl. Nr. 627 Anm. 8.*

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* solcher ubermässigen ansege und anforderung.

<sup>b</sup> *Folgen zwei gestrichene Passagen:* [1.] erlassen werden mochten oder zum mindesten, wo es ye (als wir besorgen) nit gar on sin mög, uf ein zimlich, lydlich summ unsers vermögens gestelt und in abzug der schulden, so ksl. Mt. uns und den unsern zu tund ist, gewendt werde etc., uf masse, wie uch dann deshalb des jungsten augspurgischen anslags halben laut eur instruction wege und mittel angezeigt und ir zu tun wol wisst und zum besten zu bedenken habt; [2.] sunderlich in bedenken der stetigen anfechtungen und widerwertikeit, so uns von unsern nachburen und widerwertigen, als ir wisst,

und darzu, nachdem die ksl. Mt. sich erheben und usser land ryten wirdet, das beiden lantvogten<sup>1</sup> und der obern einung ernstlich befolhen werde, ein ufsehens uf uns zu haben, in nöten mit macht zu uns zu setzen und, sovil not wurde, uns leude und gut zuzuschicken. Dann uns kompt deglichs groß warnung merklicher ungnaden zu der, so uns deglich vor augen und uch wissend.<sup>2</sup> Ist auch offenbar, das nimands ytz zu Heidelberg dermassen verungnadet worden sey als Wormbs. Deshalb uns, nit klein vorsorg zu haben, not ist. Wollent euch beid oder zum minsten euer einer bey ksl. Mt. anhangen, nachvolgen und nit abryten on ksl. Mt. bescheit und, wes uch begegnet, uns yezuzeiten furderlich zuschrybt, uns deshalb wissen zu richten. In den und andern unsern sachen uwers bevelhs wollent das best tun, als on zwyfel wole zu bedenken wisst und unser gut vertrauen zu uch steet, uns aller gepür zu beschulden und in gutem nit zu vergessen. Datum.

### 638 Ks. Maximilian an Augsburg

*Bludenz, 8. September 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, Nr. 183, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Ruysl).*

*Schickt seinen Sekretär Wolfgang Vogt nach Augsburg mit zwayen gnottigen [= dringenden] copeyen, in das Reich trucken zu lassen, wie ir vernemen werdet. Weil diese das Reich betreffen, befiehlt er, die Gelder für den Druck sowie Vogts Zehrungskosten von dem Hilfgeld, das die Reichsstände in Augsburg erlegen, dem ksl. Rat Dr. Konrad Peutinger und Hieronymus Imhof auf ihr Anzeigen hin zu geben, damit diese beides zahlen können. Falls noch nichts eingegangen ist, möge Augsburg besagten Betrag vorstrecken und ihn sich später selbst vom Hilfgeld zurückholen.*

### 639 Quittung Augsburgs für Heilbronn

*Augsburg, 1. Oktober 1510*

*Regest: RAUCH, UB, S. 274 Punkt e.*

bisher begegnet und zu besorgen, hinfuro on underlaß begegnen mag. Sunderlich, so die ksl. Mt. sich us land tun würde, uns not sin, nit allein gelt, sonder auch volk zu haben, uns solicher ungnedigen, unnachpurlichen zusetze und gewalts ufzuhalten und zu entretten. Wo wir aber solicher anfechtung, die dann sunderlich entspringt und ursach hat us dem, das wir im osterreichischen schirm sind, uberhaben oder durch fuglich wege versehen, weren wir willig, solich.

<sup>1</sup> *Fh. Kaspar von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, und Wilhelm II. von Rappoltstein, Landvogt im Oberelsaß.*

<sup>2</sup> *Gemeint ist wohl in erster Linie Kf. Ludwig von der Pfalz.*

*Augsburg bestätigt, von Heilbronn 960 rh. fl. des am 24. Juni 1510 (Johanni) und 29. September 1510 (Michaelis) fälligen Augsburger Anschlags erhalten zu haben.*<sup>1</sup>

**640 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Jakob Villinger (ksl. Kammermeister)**

*[1.] Geringer Ertrag des Augsburger Reichsanschlags, Peutingers Probleme im Zusammenhang mit der Einsammlung; [2.] Ksl. Weisung zur Zahlung des Anschlags durch Ulm; [3.] Verwendung der Anschlagbeträge von Frankfurt und Ulm; [4.] Weitere Ausgabeposten.*

*ohne Ort, 2. Oktober 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutinger Fasz. 1490-1569, fol. 188a u. b, Konz.*

*[1.] Teilt u. a. mit, das von des Reichs hilfgelt bisher nit sonders vil gefallen ist, sonder solchs langsam erlegt wirt und uns daneben vil irrung begegnet, die ich zu mermalen meinem H. canzler [Zyprian von Serntein] angezeigt, aber bisher in allen stucken nit ganzen beschaid erlangt. Hat mir yetzo zu jungst geschriben, so er wider an hof komen werde, wolle er von ksl. Mt. entlichen beschaid entpfahen und darauf mir und dem Imhof ferrer bericht tun.*

*[2.] Ksl. Mt. hat uns kurzlich hievor ain bevelh zugeschickt, wir sollen von den von Ulm den anschlag, hie geschehen, entpfahen, wan sein Mt. solchs bey dem colnischen anschlag, wie der seiner Mt. hie zugesagt worden ist, bezalt würde. Hette sein Mt. des mintren schaden, als ich euch dan hievor anzaigt hab.*

*[3.] 6000 fl. sollen uns von Frankfort zukomen. Davon wir mein Hh. zu Augspurg die 2500 fl., auch Adlern 1000 fl. rh., so den vinanzherren und pfennigmeister [Nikasio Hackenay] zu erledigung des stadts gelihen worden sein, bezalen wollen. Solch 3500 fl. in bezalung der 18 000 fl., im stadts begriffen, abgeen, und was furter gefallen, das wirt auf all parteyen nach ieder anzahl ausgeteilt werden. Das wollet meinem H. pfennigmeister ansagen.*

*Der lest termin von Ulm, etwas bey 2200 fl., darauf den ersten allein obligation und schuldbrief uns ubergeben sein, wollen wir Adlern in abschlag seiner 16 000 fl. rh. zuwenden. Also er in abschlag derselben seiner schuld numaln 9000 und etlich hundert fl. entpfangen haben wirt.*

*[4.] Wir haben auch dem postmeister zu auslosung der poten und hinschickung der brieve, die wir hie gefertiget, ietzo 700 fl. bezalt. So muessen wir noch etlich gelt haben umb truckerlon gedachter brieve und zerung der schreiber, die darumb hie ligen haben. Und so solchs alles bezalt, wirt uns aber gar wenig besteen, dan sonst daneben teglich vil kleine geschafft komen,*

<sup>1</sup> *Laut der Heilbronner Steuerstubenrechnung schickte die Stadt am 27. September 1510 660 fl. nach Augsburg. Daraus ergibt sich, daß die Anleihe für den Ks. vom Reichsanschlag abgezogen wurde.* RAUCH, UB, S. 274 Punkt e.

und wolten doch wir ksl. Mt. gern auf ainmal ain gut summa zustellen, wa man furderlich erlegt hette und uns nit eingriff geschehe. Das alles euch guter meinung nit wolten verhalten, solchs ksl. Mt. wissen anzusaigen und meinem H. pfennigmeister vil dinsts sagen. [...] Datum am andern tag Octobris Ao. etc. X<sup>mo</sup>.

#### 641 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Konstanz, 6. Oktober 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 72, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Villinger; Präs.vermerk: Praesentavit 13. Octobris per Jacoben Tregeler von Inspruck, ksl. Mt. hofbot, und gefertiget 14. Octobris Ao. 1510).*

*Befiehlt, ihm unverzüglich mitzuteilen, wieviel Geld vom Augsburger Anschlag eingegangen ist und derzeit in Frankfurt liegt.*

#### 642 Nördlingen an seinen Ratsherrn Kaspar Scholl

*Nördlingen, 11. Oktober 1510*

*Nördlingen, StadtA, Missiven 1510, fol. 63a-64a, Kop.*

*Auf dem letzten Reichstag in Augsburg ist Nördlingen mit 6 Berittenen und 18 Fußsoldaten veranschlagt worden, wobei das hierfür fällige Geld zu zwei Terminen bezahlt werden soll. Die erste Hälfte hat Nördlingen um den 25. Juli (St. Jacobstag) beim Augsburger Rat gegen Quittung erlegt, die andere Hälfte in Höhe von 792 fl. wird jetzt fällig. In diesem Zusammenhang hat Nördlingen Ks. Maximilian an die 500 fl. erinnert, die es ihm gemäß der Bewilligung des Wormser Reichstags 1495 geliehen und wofür es von EB Berthold von Mainz eine gesiegelte Bestätigung erhalten hat.<sup>1</sup> Der Ks. hat daraufhin gestattet, daß der Betrag von der jetzt fälligen Hälfte des Augsburger Anschlags abgezogen wird, und ein entsprechendes (nicht vorliegendes) Schreiben an Dr. Konrad Peutinger und andere ksl. Kommissare geschickt. Übersendet Kopien dieser Schriftstücke an Scholl und weist ihn an, Dr. Peutinger um Rat zu fragen, wie man in dieser Angelegenheit weiter vorgehen soll. Peutingers Empfehlung möge er Folge leisten. Anschließend soll er die bereits in Augsburg hinterlegten 292 fl. bezahlen. Sollten die 500 fl. wider Erwarten nicht abgezogen werden, möge er sich bemühen, daß die 292 fl. auf den halben Anschlag*

<sup>1</sup> Gemeint ist die Eilende Hilfe für den geplanten Zug Kg. Maximilians nach Italien, zu der Nördlingen, wie einige andere Städte des Schwäbischen Bundes, mit 500 fl. veranschlagt wurde. Vgl. ANGERMEIER, *Reichstagsakten*, Nr. 366 sowie die Aufstellung entsprechender Zahlungsquittungen EB Bertholds von Mainz, ebd., Nr. 367, in der allerdings Nördlingen nicht genannt ist.

*angerechnet, akzeptiert und quittiert werden. Gelingt auch das nicht, soll er die Sache heimbringen.*<sup>2</sup>

#### 643 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Konstanz, 14. Oktober 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 73, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Braun).*

*Benötigt zum Unterhalt seines Kriegsvolks gegen die Venezianer 3000 rh. fl. Befiehlt, seinem Diener Jakob Haimhofer diesen Betrag von dem in Frankfurt erlegten Augsburger Anschlag gegen Quittung auszuhändigen. Falls nicht so viel Geld vorhanden ist, soll Frankfurt den Rest auf andere Weise aufbringen, da er sonst Schaden und Nachteil erleidet. Gestattet, daß Frankfurt sich die Summe von den eingehenden Anschlagsgeldern selbständig zurückholt.*

#### 644 Verzeichnis Frankfurts a. M. über eingenommene und ausgezahlte Beträge des Augsburger Reichsanschlags

*[1.] Bar bezahlte Beträge von Ff.; [2.] Bar und per Schuldbrief bezahlte Beträge von Städten; [3.] Per Schuldbrief bezahlte Beträge von Städten; [4.] Gesamteinnahmen; [5.] Ausgezahlte Beträge; [6.] Vorhandene Summe.*

*Frankfurt, [14. Oktober 1510]<sup>1</sup>*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 264, o. Fol. (Überschrift: Cedula).*

*[1.] Ff.*

Item 3000 fl. H. Joachim, Mgf. zu Brandenburg, in abslag sins ersten halben teils.

Item 540 fl. H. Wilhelm, Bf. zu Straßpurg.

*[2.] Stete*

Item Straßpurg 900 fl. in abslag irs ersten halben teils.

Item Wetzflar 48 fl. in abslag irs ersten halben teils.

Item Offenburg 192 fl. an eynem scholtbrief, uber 200 fl. sagend, fur iren ganzen anslag, und haben die uberigen 8 fl. nachgelassen.

<sup>2</sup> *In einem weiteren, gleichfalls auf den 11. Oktober 1510 datierten Schreiben bat Nördlingen Dr. Peutinger, Schöll gnädig anzuhören und sich dafür einzusetzen, daß die 292 fl. angenommen werden. Nördlingen, StadtA, Missiven 1510, fol. 59a u. b, Kop.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben von diesem Tag (montags nach Dionisii) antwortete Frankfurt auf Ks. Maximilians Ersuchen, ihn unverzüglich zu informieren, wieviel Geld des Augsburger Reichsanschlags derzeit vorhanden sei (Nr. 641), es schicke ihm den beigefügten Zettel. Aus ihm sei zu ersehen, wer gezahlt habe, wohin das Geld geflossen sei und wieviel davon sich noch hier befinde. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 264, o. Fol.*



Item Frankfurt 2168 fl. an barem gelde und 1000 am scholtbrief fur iren ganzen colnischen anslag.

Item Wissenburg am Ryn 136 fl. an barem gelde und 200 fl. an eynem schultbrief fur iren ganz[en] anslag.

Item Hagenau 420 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief fur iren ganzen anslag.

Item Sletzstat 180 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief fur iren ganzen anslag.

Item Colmar 324 fl. bars gelts und 300 fl. an eynem schultbrief fur iren ganzen colnischen anslag.

Item Monster in St. Jorgental 96 fl. fur iren ganzen anslag.

Item Spier 460 fl. an barem gelde und 500 fl. an eynem scholtbrief fur iren ganzen anslag.

Item Swynfurt 240 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem scholtbrief in abslag ires ganzen anslags.

Item die dry stet Goslar, Molhusen und Northusen 84 fl. an barem gelde und 1500 fl. an scholtbriefen fur iren ganzen anslag.

[3.] Item diese dry stet han iren ganzen anslag bezalt mit scholtbriefen und dieselben scholtbriefe wider mit inen hinweg, dwil die mehe dan iren anslag inhalten:

Item Obernehenheim 96 fl.

Item Keyzersperg 120 fl.

Item Roßheim 48 fl.

Item so hat unser gn. H., der Bf. zu Spier, zwen schultbrief angezeigt, die mehe dan sin anslag ertragen. Haben wir ime nit quittanzien gegeben, dwil die beid schultbrief nit in dem nehsten darlyhen gemacht sin.

[4.] Entpfangen

Somma an barschaft 8596 fl.

Somma an scholt 4856 fl.

Sommarum 13 452 fl.

[5.] Item davon usgeben H. Erasmus Doppelern, probst zu Nuremberg, 200 fl.

Item von pulver zu furen geyn Kempten und unkosten 468 fl. 21 ß 6 h.

Item dem rat zu Augspurg 6000 fl.

[6.] Rest, das der rat zu Frankfurt noch an barschaft hat, 1927 fl. 2 ß 3 h.

#### 645 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Diener Johann Begen zu einer Werbung bei Hg. Ulrich von Württemberg

*Weisung zur Erlangung der ausstehenden Restsumme des Augsburger Reichs-anschlags.*

*Konstanz, 15. Oktober 1510*

*Stuttgart, HStA, A 80 Bü. 3, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Ruysl).*

Instruction, was unser getreuer Johan Begen, unser diener, mit dem hochgebornen Ulrichen, Hg. zu Wirtemberg und Deck, Gf. zu Mumplgart, unserm lb. swager und F., handlen und ausrichten soll.

Anfangklichen sol er seiner lieb unsern credenzbrief uberantwurten und darauf sagen unser gnad und alles gut. Darnach soll er anzaigen und erzelen: Als jungst unser und des Reichs lb. getreuer Conrad Thom, seiner lieb marschalk, bei uns hie zu Costenz gewesen sey und uns von seiner lieb wegen in abslag des anslags und hilfgelts, seiner lieb auf dem jungstgehalten reichstag zu Augspurg auferlegt, 4500 fl. rh. bezalt und vergnugt habe und uns sein lieb daruber zu ganzer bezalung solhs anslags, der ime dann auf 36 pherd und 49 ½ fueßknecht, das alles zusammen trifft 6696 fl. rh., und noch 2196 fl. rh. zu tun schuldig beleibt, ine darauf von unsern wegen mit allem vleis ersuchen, das sein lieb ime solhen rest der angezaigten 2196 fl. rh. gegen unser ksl. quittung, die er ime daruber und gegen emphahung der quittung, so wir ime vormals umb die berurten 4500 fl. rh. gegeben haben, zu unsern handen uberantwurten und bezalen und uns solhs nit waigern noch dheins wegs verziehen wolle, angesehen, das wir solhs gelts zu underhaltung unsers kriegs gegen den Venedigern, darauf uns dann yetzo merklicher costen geet, ganz notdürftig sein und gebrauchen müssen. In solhem soll der gemelt unser diener Johan Begen allen möglichen vleis furkeren, damit er solh gelt von berurtem unserm swager, dem von Wirtemberg, erlang und zuwegen bringe und so er das emphanen hat, uns dasselb alsdan unverzogenlich an unsern hof, wo wir dann sein werden, zu pringen. Ob ime aber darinne ainige irrung oder angezaigte antwort begegnet, des wir uns doch nit versehen, uns derselben schriftlich berichten und darauf unsers ferrern beschaidis bei demselben von Wirtemberg etc. erwarten. Daran tut er unser ernstliche mainung. Geben zu Costenz am 15. tag Octobris Ao. etc. decimo, unsers reichs im 25. jar.

#### 646 Augsburg an Ks. Maximilian

*Augsburg, 15. Oktober 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutinger Fasz. 1490-1569, fol. 189a, Konz.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage des Ks., wieviel Geld aus der Reichshilfe gegenwärtig vorhanden ist (vgl. Nr. 641), das über die getruckten obligacion, so uns uberantwurt, bey uns erlegt worden sein an parem gelt 42 000 fl. rh. Das gelt alles ausserhalben 400 fl. rh. ungeverlich, so davon noch hinder uns ligen, auf eur Mt. geschafft wir wider ausgeben haben, wie dann Dr. Peutinger und Jheronimus Ymhof eur ksl. Mt. rate und camermeister, H. Jacoben Villinger, hiemit berichten.*

**647 Gf. Eberhard von Königstein an Gf. Michael II. von Wertheim***ohne Ort, 16. Oktober 1510 (St. Gallentage)**Wertheim, StA, G-Rep. 57/2 Korrespondenz Gf. Michael II. Nr. 129, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben Gf. Michaels* berürende die ksl. mandata, so euch euers ufsatzs zu Augspurg und auch euer juden halben zukomen seien, mit angehengter begere, *daß er selbst bislang kein den Anschlag betreffendes Mandat erhalten hat. Falls dies geschieht*, werde ich zu vermeydung der acht (die nach gestalt der itzigen leuft woil zu scheuen ist) ksl. Mt. darine zu gehorsame leben und mein ufgelegten anlage unverzuglich erlegen. *Hinsichtlich der Mitteilung Gf. Michaels, daß er keine Informationen hat, wieviel er bezahlen soll*, halt ich darfur, so euer liebe ane die mailstatt schickent, die euch ime mandat aufgezeigt, ire werdent solichs aigentlich vernemen moigen. Sunst wurde euch die unwissenschaift des ends nichts furtragen, sonderlich, so euer liebe uf den gehalten richstage zu komen verkündet were. Dieß verstehe euer liebe von mir us trower, guter meynung.

*Ein die Juden betreffendes Mandat erwartet er nicht, da ich keine juden hinder mir wonen habe.*

**648 Ks. Maximilian an Straßburg***Villingen, 25. Oktober 1510**Straßburg, AM, AA 333, fol. 18, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Stoß).*

*Beglaubigt seinen obersten Kammersekretär Niklas Ziegler zu Verhandlungen über den ausstehenden Restbetrag des Straßburger Anteils am Augsburger Reichsanschlag.*

**649 Quittung Ks. Maximilians für Gengenbach***Villingen, 26. Oktober 1510**Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1138, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.).*

*Bestätigt, daß Gengenbach die auf dem Reichstag zu Augsburg auferlegte Hilfe gegen die Venezianer in Höhe von 2 Fußsoldaten bzw. 96 rh. fl. am heutigen Tag bezahlt hat.*

**650 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.***Villingen, 29. Oktober 1510**Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 4, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ist mit dem Schreiben Frankfurts (Nr. 644 Anm. 1) zufrieden. Befiehlt erneut, mitzuteilen, welche Reichsstände den Augsburger Anschlag bezahlt haben und wieviel davon. Nachschrift: Die entsprechende Meldung soll an den Hofkanzler Zyprian von Serntein geschickt werden.*

### 651 Augsburg an Frankfurt a. M.

*Augsburg, 31. Oktober 1510 (donnerstag nach St. Narcissentag)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 6, Orig. Pap. m. S.*

*Der Ks. hat Frankfurt angewiesen, eingenommene Beträge des Augsburger Reichsanschlags nach Augsburg zu übersenden. Bittet deshalb für den Fall, daß Frankfurt über die bereits zugesandten 6000 rh. fl. hinaus weiteres Geld empfangen hat, dieses durch einen vertrauenswürdigen Diener nach Augsburg zu schicken.<sup>1</sup>*

### 652 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Freiburg im Breisgau, 7. November 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 8-9, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Praesentavit Hans von Nurenberg, ksl. Mt. bot).*

*Hat kürzlich seinen Diener Jakob Haimhofer nach Frankfurt geschickt mit dem Auftrag, 3000 rh. fl. des Augsburger Anschlags abzuholen (Nr. 643). Frankfurt hat jedoch gegenüber Haimhofer erklärt, daß es vom Ks. schriftliche und mündliche Anweisung habe, Anschlagsgelder ausschließlich Bm. und Rat von Augsburg zu übergeben. Nun sein wir aber nit ingedenk, daz wir euch ye ainichen mündlichen bevelh diser sachen halben getan. Wol haben wir beschehen lassen, wie zu Augspurg davon in der gemain gehandelt worden ist, das das berürt hilfgelt Bm. und rat zu Augspurg zugesandt werden sollt. Uns ist aber dardurch nit abgenommen noch abgestellt, ob wir in ainer eyl oder zufallenden not ainichs des berürten gelts notturtig sein werden, das wir solhs von euch oder andern stenden im Reich nit erheben sollten. Ersucht deshalb nochmals um Aushändigung der 3000 rh. fl. an den Boten.<sup>1</sup> Falls momentan nicht ausreichend*

<sup>1</sup> *Frankfurt antwortete am 8. November 1510 (fritags nach Leonhardi), von den 6000 rh. fl., deren jeweilige Übersendung nach Augsburg der Ks. befohlen habe, sei momentan etwa die Hälfte vorhanden. Es könne allerdings das Geld den leufden nach, so itzt in dieser landeart sin, nicht ohne Risiko nach Augsburg schicken. Es werde deshalb Augsburg informieren, wenn wieder 6000 rh. fl. beisammen sind, und mit dessen Rat, falls es nicht durch ksl. Geschäftsbriefe daran gehindert werde, diese Summe übersenden. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 7a, Konz.*

<sup>1</sup> *Eine am 6. November 1510 in Freiburg i. Br. ausgestellte Quittung Ks. Maximilians, mit der er Frankfurt den Empfang von 3000 fl. aus dem Augsburger Anschlag bestätigte, in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 276, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

*Geld vorhanden ist, soll Frankfurt den Rest leihen und ihn sich später selbst wieder vom Anschlag nehmen. Wenn es das nicht tun will, möge es eine Gesandtschaft zu ihm schicken, mit der er weiter in der Sache handeln wird.*

**653 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Hoyer von Mansfeld und Heinrich von Thun zu einer Werbung bei Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach**

*[1.] Befremden über die nicht erfolgte Zahlung des Augsburger Reichsan-schlags durch den Mgf.; [2.] Dringender Geldbedarf zum Schutz von Verona, Zurverfügungstellung eines größeren Geldbetrags durch Paul von Liechtenstein; [3.] Auftrag zur Erlangung des ausstehenden Anschlags beim Mgf., verschiedene Zahlungsmöglichkeiten, Ankündigung von Sanktionen.*

*Breisach, 10. November 1510*

*Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 392-394, Orig. Pap. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

Instruction, was der edel und unser und des Reichs lb. getreu[er] Hoyer, Gf. zu Mansfeld, unser oberster stebelmaister, und Hainrich von Dün, unser rete, von unsern wegen bey dem hochgebornen Friderichen, Mgf. zu Brandenburg, unserm lb. ohaim, F. und rate, handln sollen.

[1.] Anfänglich sollen sie seiner lieb unsern gn. und genaigten willen und alles gut sagen und darnach zu erkennen geben, wiewol auf unserm jungstgehalten reichstag zu Augspurg durch die stende des Reichs furgenomen und beschlossen worden, das ain yeder seinen anschlag, ime in der hilf, uns von denselben stenden daselbst zu Augspurg wider unser veinde und widerwertigen, die Venediger, zugesagt und bewilligt zu halten, aufgelegt sey, zu zweyen terminen, nemblich uf nativitatis Marie [8.9.10] und St. Michelstag nechstverschinen [29.9.10], hinder Bm. und rat der stet Frankfurt und Augspurg, wie dann sein lieb desselben sonder zweivel gut wissen habe, erlegen und antwurten solle, so haben doch sein lieb unangesehen solicher des Reichs stende furnemen und beschluß irn aufgelegten anschlag zu gemelten zweyen terminen nicht erlegt oder bezahlt. Des wir uns dann obberürtem der stend beschluß und unserm gn. vertrauen nach, so wir allwegen fur ander zu ime gehabt, nicht versehen und trügen desselbigen nit unbillich von seiner liebe merklich beschwerd und befrembden aus ursachen, das solicher seiner lieb und etlicher ander stend, die gleicherweise irn anschlag nit bezahlt haben, verzug uns an unserm furnemen und underhaltung unsers kriegsvolks, darauf wir dann obgedacht des Reichs hilf gewendt und wir den ganzen sumer mit unserm und unser lande merklich darlegen underhalten und versoldt hetten, zu verhinderung und nachtail komen were.

[2.] Und dieweil nun uns und dem hl. Reiche an besetzung der stat Bern [= Verona] und andern flecken, so wir erobert und noch innhaben, vil gelegen sey,

und sonderlich, nachdem der Babst abermals von neuem auf unser handlung, zwischen im und unserm bruder, dem Kg. von Frankreich, ime und gemainer cristenhait zu gutem bescheen, von seinem zusagen und bewilligen, das er sich der Venediger entschlahen und ferrer wider uns und gemelten Kg. von Frankreich kain hilf oder beystand ton oder beweysen wolle, gestanden sey und sich unangesehen desselben seins zusagens genzlichen entschlossen habe, denselben Venedigern hilf und beystand ze ton, auch darauf gemelten Venedigern mit aller macht und auf das sterkst zu roß, fuß und geschütz zugezogen, alles der maynung, mitsambt inen wider uns und den Kg. von Frankreich zu handln und das, so wir innhaben, widerumb abzudringen und zu erobern verhelfen, hetten wir die stat Bern und ander flecken, dieselben bey uns und dem hl. Reiche zu behalten und unser land und leut vor uberfall, beschedigung und verderben zu verhuten, mit ainer treffenlichen anzal volks zu roß und fuß und vil mer dann den kunftigen sumer besetzen müssen. Dann wo die stat Bern widerumb in des veind hand komen sollt, wurde uns und dem hl. Reiche solichs nit allain zu spot und nachtail raichen, sonder dardurch unser land und leut uberzogen, abgedrungen und merklich beschedigt werden. Und darauf mit dem edeln unserm lb., getreuen Paulsen vom Liechtenstain, Fh. zu Castelnorn, unserm marschalk unsers regiments zu Inspruck und haubtman zu Rotenberg am Yn, sovil gehandelt, das er sich bewilligt, uns zu versoldung obgemelts volks, damit dasselb derhalben nit abziehe oder zertrenne, ain merkliche suma gelts auf seiner lieb und ander stende unbezalt anschleg aufzubringen und darzuleyhen. Der auch also yetzo in der eyl auf solichs ain tapfere suma aufgebracht und dieselb zu verhutung des nachtails und schadens, wie obsteet, der sonst, als wir besorgen, wo das durch ine nit bescheen und dem hl. Reiche und unsern landen auf gemelts Babsts abfallen und furnemen entstanden were, eylends gein Bern geschickt und geordnet habe.

[3.] Und damit dann der gedacht Paulsen vom Liechtenstain seiner aufgebrachtten suma, auch der, so er uns und dem Reiche zu gutem noch verrer zu versoldung berurts unsers kriegsvolks aufbringen, von ime und andern stenden, darauf wir ine dann verwisen haben, widerumb bezalt werde, sollen sie an gemelten Mgf. Friderichen zu Brandenburg von unsern wegen auf das ernstlichst begern und handln, das sein lieb in ansehung berurts beschluß und abschids zu Augspurg, auch des, so uns und dem hl. Reich an solichem allem gelegen sey und daraus entsteen müge, seinen aufgelegten anschlag, als nemblichen 24 zu roß und 33  $\frac{1}{4}$  zu fuß, der sich dann, ye 10 fl. fur ain geraysigen und 4 fl. des monats fur ainen fußknecht zu rechnen, das jar 4476 fl. rh. in ainer suma treffen werde, von stund an und auf das allerfurdertlichst hinder Bm. und rete der stat Augspurg oder Frankfurt durch wechsel oder sonst erlege und bezale und ainen seiner diener, der von gedachten steten dagegen die quittungen empfahe, schicke. Wo aber sein lieb solichen anschlag yetzo so eylends nit bezalen möchte, des wir uns doch nit versehen, das dann sein liebe den halben tail desselben, wie obsteet, erlege und verschreibe, den andern halben tail auf weyhenachten schirst

[25.12.10] zu bezalen. Sovern sie aber das auch nit erlangen möchten, das alsdann sein liebe sich gegen bemeltem Paulsen vom Liechtenstain genugsamlich verschreib und zusag, ime den ganzen anschlag auf weyhenachten negst hinder obberürt stet zu antwurten und darinnen ferner oder lenger nit zu verziehen oder ainich waygerung zu suchen, des dann, als wir achten, von seiner lieb billichen beschee. Solich verschreibungen sollen obgedacht unser rete von ime nemen und uns eylends zuschicken und in dem guten vleyß ankeren und haben, wie sie dann unser notturft nach wol zu tun wissen, und sich in all weg mit kainer abschlegigen oder verzogen antwurt abweysen und abfertigen lassen.

[4.] Und wo sie bey seiner lieb auf oben angezaigt unser begeren nicht erlangen möchten, so sollen sie seiner lieb anzaigen, das wir unser und des hl. Reichs notturft nach geursacht werden, zu gestatten, gegen ime inhalt des abschieds zu Augspurg ernstlich zu handln und furnemen zu lassen. Und was inen in solichem allem begegnet und furfallet, sollen sie uns von stund an in schrift verkünden, uns ferrer darnach haben zu richten. Daran tun sie unser ernstliche maynung. Geben in unser stat Preysach den 10. tag des monats Novembris Ao. etc. decimo, unser reich des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren.

#### 654 Verschreibung Augsburgs für Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) in Sachen Augsburger Reichsanschlag

*Augsburg, [ca. 20. November 1510]*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 14a u. b, Kop.*

*Der Ks. hat mitgeteilt, daß er seinen Marschall Paul von Liechtenstein umb ain trefenliche anzal seins dargeliehens gelts auf den bei Bm. und Rat von Augsburg oder Frankfurt zu zahlenden, aber noch ausstehenden Anschlag nachfolgend genannter Reichsstände verwiesen hat, und befohlen, eingehende Beträge ausschließlich an Liechtenstein zu übergeben.<sup>1</sup> Augsburg verspricht, dies zu tun. Es handelt sich um folgende Stände und Summen: Der EB von Menz sein ganzen anslag 6696 fl. rh.; EB zu Collen sein ganzen anslag 6696 fl. rh.; EB zu Tryer sein ganzen anslag 6696 fl. rh.; Hg. Fridrichen von Sachsen und weylend Landgf. Willhalm von Hessen verlassen sune [Landgf. Philipp] rest 3392 fl. rh.; EB zu Maydurg sein*

<sup>1</sup> *Dieses Schreiben an Augsburg liegt nicht vor, hingegen ein Brief an Frankfurt aus Breisach vom 26. November 1510, in dem der Ks. gebietet, eingehende Anschlagsbeträge nur an Paul von Liechtenstein auszuhändigen. Frankfurt solle sich durch kainerlay unser gescheft oder bevelh, so derhalben hievor an euch ausgangen und beschehen wern oder noch von uns ausgeen werden, daran irrn noch verhindern lassen, sondern dem Befehl unverzüglich Folge leisten, außerdem Liechtenstein eine entsprechende Verschreibung geben. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 16, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Praesentatum 12. Decembris, quod fuit quinta post conceptionis Marie Ao. 1510, Michel Rollebatz, ksl. bot, wes H. Micheln [recte: Paul] von Liechtenstein werden soll).*

ganzen anslag 5292 fl. rh.; Haug, Bf. zu Costenz, rest seins halben anslags 408 fl. rh.; Wilhalm, Bf. zu Strasspurg, rest 540 fl. rh.; Bf. zu Passau sein ganzen anslag 696 fl. rh.; Philips, Bf. zu Freysingen, sein ganzen anslag 696 fl. rh.; Mgf. Fridrich von Brandenburg sein ganzen anslag 4476 fl. rh.; Poxleufen [= Hg. Bogislaw] zu Stettin 4920 fl. rh.; Hg. Hainrich und Albrecht zu Mecklburg iren ganzen anslag 4440 fl. rh.; Andreasen und weylend Gf. Hansen zu Sonnenburg iren ganzen anslag 336 fl. rh.; die statt Collen iren ganzen anslag 5520 fl. rh.; statt Metz iren ganzen anslag 3720 fl. rh. Sumarum 54 524 fl. rh.<sup>2</sup>

### 655 Frankfurt a. M. an Ks. Maximilian

*Frankfurt, 23. November 1510 (sambstags nach unser lb. Frauwentag presentationis)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 10 a u. b, Konz.*

*Antwortet auf das Schreiben des Ks. vom 7. November (Nr. 652), es habe gegenüber Haimhofer nicht von einem mündlichen, sondern von dem diesem Schreiben in Kopie beiliegenden schriftlichen ksl. Befehl gesprochen. Dieser besage, Frankfurt solle sich durch keyn geschafft oder gebot, so das von euer ksl. Mt. usgen wurd, irren oder verhindern lassen, sondern immer dann, wenn 6000 fl. vorhanden seien, diese nach Augsburg schicken. Das habe Frankfurt Augsburg auf dessen Ersuchen, alles noch vorhandene Geld, sofern es 6000 fl. sind, zu übersenden, schon zum zweiten Mal mitgeteilt (vgl. Nr. 632, 651). Dan die leufte sin itzt in dieser lant ort so seltzam, das wir, ob wir die schon hetten, nit on groß gefערlichkeit zu überschicken wusten. [...] Darus (als euer ksl. Mt. wole abnemen mag) wir nit wole unsers glaubens halber komen mügen. Wo aber euer ksl. Mt. den geschafftbrief nit angesehen, wider abschriben und die von Augspurg uns unsers zuschreibens quidigen, sei Frankfurt gerne bereit, ihm nicht nur besagte 3000 fl., sondern jedes Mal, wenn ein ksl. Geschäftsbrief vorliege, alles vorhandene Geld zu schicken. Übersendet ihm außerdem zu seiner Information die beiliegende Aufstellung, wer seit der letzten Mitteilung (Nr. 644) bezahlt hat und welcher Geldbetrag momentan vorhanden ist (Nr. 656). Hat zudem die Frankfurter Gesandten zum Reichstag in Straßburg beauftragt, mit dem Ks. über die Einhebung des Anslags und andere Anliegen der Stadt zu sprechen. Bittet, dieses Schreiben nicht ungnädig aufzunehmen, denn Frankfurt ist grundsätzlich stets bereit, sich gehorsam zu erweisen, sofern die Geschäftsbriefe einander nicht widersprechen.*

<sup>2</sup> Eine nur die genannten Namen und Geldbeträge umfassende undatierte, jedoch wohl ebenfalls um den 20. November 1510 entstandene Aufstellung in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 264, o. Fol. (Überschrift: Diß gelt ist H. Paulus von Liechtenstein zugeignet).



## 656 Verzeichnis Frankfurts a. M. über eingenommene und ausgezahlte Beträge des Augsburger Reichsanschlags

[1.] Bar bezahlte Beträge von Ff.; [2.] Bar oder per Schuldbrief bezahlte Beträge von Städten; [3.] Per Schuldbrief bezahlte Beträge von Städten; [4.] Gesamteinnahmen; [5.] Sonderfall Bf. von Speyer; [6.] Ausgezählte Beträge; [7.] Vorhandene Summe.

Frankfurt, [23. November 1510]<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 28, fol. 60-61, Orig. Pap.

[1.] Diese hernachgeschriebenen Ff. und stede haben ihre hilfgelt erlegt [vgl. Nr. 644]

Item 3000 fl. hat der durchleuchtigste, hochgeborn F. und H., H. Joachim, Mgf. zu Brandenburg etc., Kf., in abschlage seines halben teils erlegt.

Item 1080 fl. hat der hochwirdig F. und H., H. Wilhelm, Bf. zu Straßburg, für seinen ganzen anslag erlegt.

[2.] Stede

Item Strasburg 1800 fl. an barem gelde und 3000 fl. an eynem schultbrief für ihren ganzen anslag.

Item 48 fl. Wetzlar für ihren halben teil des anschlages.

Item 192 fl. an eynem schultbrief, über 200 fl. sagen, Offenburg für ihren ganzen anslag.

Item 2168 fl. an barem gelde und 1000 fl. an eynem schultbrief Frankenfurt für ihren ganzen anslag.

Item Wissenburg am Reyn 136 fl. an barem gelde und 200 fl. an eynem schultbrief für ihren ganzen teil.

Item Hagenau 420 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief.

Item Slitzstat 180 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief.

Item Colmar 324 fl. an barem gelde, 300 fl. an eynem schultbrief.

Item Monster in St. Jorgental 96 fl.

Item Spier 460 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief.

Item Sweinfurt 240 fl. an barem gelde und 300 fl. an eynem schultbrief.

Item die dry stette Goslar, Molhusen und Northusen 84 fl. an barem gelde und 1500 fl. an schultbriefen.

[3.] Diese dry stet haben ihren ganzen anslag bezahlt mit schultbriefen

Item Keisersberg 120 fl.

Item Obernehenheim 96 fl.

Item Roßheim 48 fl.

[4.] Schult 7856 fl.

Empfangen soma an barschaft 10 036 fl.

Somarium 17 892 fl.

<sup>1</sup> Das Datum ergibt sich aus Frankfurts Schreiben an den Ks. von diesem Tag, Nr. 655.

[5.] Item so hat unser gn. H., der Bf. zu Spier, zwen schultbrief angezeigt, die mehr dan sein anslag ertragen. Haben synen Gn. wir nit quitanzien geben, dweil die bede schultbrief nit in dem nehsten darlyhen gemacht syen.<sup>a</sup>

[6.] Daran usgeben

Item H. Erasmo Doppeler, probst zu Nurenberg, 200 fl.

Item das pulver geyn Kempfen zu füren für uncosten 468 fl. 21 ß 6 h.

Dem rat zu Augsburg 6000 fl.

Somma sommarum der usgabe 6668 fl. 21 ß 6 h.

[7.] Rest 3367 fl. 2 ß 3 h.

### 657 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Breisach, 27. November 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 17, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Braun; Präs.vermerk: Praesentatum 12. Decembris, quod fuit quinta post conceptionis Marie Ao. 1510, Michel Rollebatz, ksl. bot).*

*Hat bereits zweimal die Übersendung von 3000 rh. fl. angeordnet und dabei dargelegt, daß Paul von Liechtenstein für den von ihm für Kriegszwecke aufgebrauchten Betrag auf den Anschlag der Reichsstände verwiesen ist (Nr. 643, 652). Befiehlt nochmals, besagte 3000 fl. an Bm. und Rat von Augsburg zu schicken, außerdem alles übrige bezahlte Geld derjenigen Stände, auf deren Beträge Paul von Liechtenstein nicht verwiesen ist.*

### 658 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Breisach, 30. November 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 19, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 3<sup>a</sup> post Lucie Ao. 1510 [17.12.10]).*

*Befiehlt nachdrücklich, die von den Reichsständen bezahlten Beträge (des Augsburger Anschlags) sukzessiv an Bm. und Rat von Augsburg oder deren Beauftragte zu übersenden und nicht zu warten, bis jeweils 6000 rh. fl. zusammengekommen sind.*

### 659 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Breisach, 1. Dezember 1510*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 27, fol. 21, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentavit Stefan Stockle, ksl. bot, uf dinstag nach conceptionis Marie Ao. etc. 10, quod fuit septima Decembris).*

<sup>a</sup> *Am Rand neben diesem Absatz: Ist ksl. Mt. nit zugeschrieben uf sabato post Lucie Ao. etc. 10 [14.12.10] zugeschrieben worden [sic!].*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben Frankfurts, er habe angesichts seiner zweimaligen Aufforderung, 3000 rh. fl. Reichshilfe zu schicken, eine Weigerung nicht erwartet, zumal die Übersendung angesichts der vorhandenen ca. 6000 fl. ohne weiteres möglich gewesen sei. Da er die 3000 fl. dringend für Kriegszwecke benötigt, befiehlt er nochmals, den Betrag unverzüglich dem Boten gegen ksl. Quittung auszuhändigen. Was über die 3000 fl. hinaus an Geld eingegangen und nicht Paul von Liechtenstein verschrieben ist, soll Frankfurt Bm. und Rat von Augsburg zuschicken.*

**660 Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*Verhandlungen mit EB Ernst von Magdeburg über die Zahlung seines ausstehenden Anteils am Augsburger Reichsanschlag.*

*ohne Ort, 13. Dezember 1510*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 145, Orig. Pap. m. S.*

*Hat gemäß der (nicht vorliegenden) ksl. Instruktion mit EB Ernst von Magdeburg verhandelt. Dieser hat erklärt, die Zahlung des Augsburger Reichsanschlages sei nur deshalb, weil er sulches von seyner Gn. undertanen bishere nit hat ufbringen mugen, vorbliben. So ist in seiner Gn. vormugen nit, das ane hulfe seiner undertanen uszurichten. Doruf sein undertenigs bitten, ksl. Mt. wolle des vorzoges us angezeigten ursachen bisher nicht ungnade fasse[n] unde ime des weyter zile unde frist bis uf lichtmesse schirstkomende [2.2.11] geben. Alsdann wolle sein Gn. vorbemelten anslag ane weyter vorzihen gewisse kein Augsburg ader Frankfurt seyner Mt. begern nach niderlegen. Doch so wolle sein Gn. 2000 fl., dye sein Gn. ksl. Mt. gelihen unde darumbe von seiner Mt. quitung unvortrosten haben, solchs an obgenantem anslag innebehalten. Weyter habe ich bey seinen Gn. nit erlangen muge[n]. [...] Datum fritags noch conceptionis Marie Ao. 1510.*

**661 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Zyprian von Serntein**

*Augsburg, 15. Dezember 1510*

*Druck: KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, Nr. 82.*

*Der Augsburger Rat hat die ihn betreffenden ksl. Briefe erhalten und die Schreiben an den Rat von Frankfurt dorthin übersandt. So ferr si aber kein bezalung tun, werden mein Hh. mit dem stadt ganz ubel besteen. [...] So ist auch bisher von des Reichs hilfgelt nichtz namhafts gefallen, dan allein, das etlich schuldin mit dem hilfgelt gelediget worden sein. Den entsprechenden Betrag wird er Serntein in ca. 14 Tagen mitteilen.*

## 662 Mandat Ks. Maximilians an (Hg. Bogislaw von Pommern)

*Nichtbezahlung des Augsburger Reichsanschlags durch diverse Reichsstände, Besoldung des Kriegsvolkes zum Schutz Veronas durch eine Anleihe Pauls von Liechtenstein, Rückzahlung der Summe durch den sofort zu entrichtenden Reichsanschlag (Hg. Bogislaws).*

*Freiburg im Breisgau, 13. Januar 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 23 (alt 17) 1511 Jan., fol. 33a-34a, Kop.*

*Gemäß Beschluß des Augsburger Reichstags hätte jeder Reichsstand den ihm auferlegten Anschlag zu zwei Terminen, nämlich am 8. September 1510 (nativitatis Marie) und am 29. September 1510 (St. Michelstag nechstverschinen), bei Bm. und Rat von Augsburg oder Frankfurt bezahlen sollen. Ist befremdet, daß (Hg. Bogislaw)<sup>1</sup> dies nicht getan hat, aus ursachen, das uns solher deiner lieb, auch etlicher ander stende, die gleicherweis iren anslag nit bezalt, verzug an unserm furnemen und underhaltung unsers kriegsvolks, darauf wir dann obberurt des Reichs hilf gewendt und wir den ganzen summer mit unser und unser lande merklichen darlegen underhalten und versoldet haben, zu verhinderung und nachtail komen ist. Um nun Verona und andere von den Venezianern eroberte Ortschaften beim Reich halten und seine Lande vor Schaden bewahren zu können, hat er mit Paul von Liechtenstein vereinbart, daß dieser zur Besoldung des in Verona und andernorts liegenden Kriegsvolkes ain treffenlich summa gelts auf dein und etlicher ander stende des Reichs unbezalt anslegen, die wir ime auch darumb verschriben haben, aufgebracht und auf dasselb unser kriegsvolk ausgeben hat und noch ferrer aufpringen und ausgeben wirdet. Deshalben wir dann entlichen der maynung sein, dir noch auch sunst yemands solhen anslag nachzulassen. Befiehlt deshalb, (Hg. Bogislaw) solle seinen Anschlag, nemlichen 25 zu roß und 40 zu fueß, der sich dann, 10 fl. fur ain geraisigen und 4 fl. fur ain fueßknecht des moneds zu rechnen ain jar lang, in ainer summa 4920 fl. rh. laufet, dem gemeltem Paulsen von Liechtenstain bezalen und dieselben auf unser lb. Frauentag irer liechtmess [2.2.11] hinder Bm. und ret der stet Augspurg oder Frankfurt durch wechsel oder sunst als zu seinen handen erlegen und ime yetzo desselben dein gewiß zusagen und verschreibung bey disem poten geben und zuschicken und darin nit verziehen noch ferrer ungehorsamlich erscheinen, als wir uns dann des der billikait nach zu deiner lieb versehen, damit wir nit geursacht werden, den nachtail, wo uns und dem Reich deshalben ainicher aus solhem deinem und anderer stende verzug entsteen wurde, dir und denselben zuzemessen, auch zu gestatten, gegen deiner lieb inhalt des berürten abschids zu Augspurg zu handeln und furzunemen. Das ist unser ernstliche maynung. Geben in unser*

<sup>1</sup> *Als Empfänger des nicht adressierten Mandats kommt Hg. Bogislaw von Pommern vor allem deshalb in Frage, weil er laut Reichsanschlag (Nr. 123 [4.]) der einzige Reichsfürst ist, auf den die verlangten 25 Berittenen und 40 Fußsoldaten zutreffen. Vgl. auch Nr. 654.*

stat Freyburg im Preysgeu am 13. tag des moneds Januarii Ao. etc. undecimo, unser reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren.

### 663 Ks. Maximilian an Abt Franz von St. Gallen

*Freiburg im Breisgau, 22. Februar 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana VI 25, fol. 155a, Konz.*

*Hat ihm auf Bitten der Eidgenossen den Augsburger Reichsanschlag bis auf 150 rh. fl. erlassen. Da er bereits vorher Daniel Kapfmann auf den Anschlag des Abts verwiesen hat, soll dieser besagte 150 rh. fl. Kapfmann unverzüglich gegen Quittung aushändigen.*

### 664 Ks. Maximilian an den Kölner Bürger Adolf Rinck

*Colmar, 26. März 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana VI 25, fol. 157, Orig. Pap. m. S.*

*Hat Gf. Edzard von Ostfriesland aufgefordert, den ihm auferlegten Augsburger Anschlag in Höhe von 1920 rh. fl. bei Rinck zu bezahlen. Weist diesen an, das Geld gegen Aushändigung der beiliegenden Quittung in Empfang zu nehmen und ausschließlich den ksl. Stallmeister Jörg von Emershofen davon in Kenntnis zu setzen. Falls der Gf. nur einen Teilbetrag zahlt, soll Rinck darüber quittieren, die übersandte Quittung aber erst nach Zahlung der vollständigen Summe aushändigen.*

### 665 Ks. Maximilian an EB Ernst von Magdeburg

*Gengenbach, 8. April 1511*

*Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 274, fol. 17, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben EB Ernsts bzgl. des Augsburger Anschlags und der Zusicherung seines Bruders, Kf. Friedrich von Sachsen, daß die Zahlung auf jeden Fall bis zur kommenden Leipziger Ostermesse erfolgen werde, er sei bereit, sich so lange zu gedulden, auch wenn es ihm angesichts der erheblichen Kosten für den Unterhalt seines Kriegsvolkes gegen die Venezianer schwerfalle. Ersucht EB Ernst, den Anschlag in Höhe von 5292 rh. fl. bis zum genannten Termin in gutem Gold beim Leipziger Faktor der Fugger, Andreas Matstett, zu entrichten und die Zahlung keinesfalls noch länger hinauszuschieben.*

*Nachschrift von anderer Hand: Hat Kf. Friedrich von Sachsen angewiesen, EB Ernst in dieser und anderen Angelegenheiten den ksl. Willen mitzuteilen.*

**666 Ks. Maximilian an EB Ernst von Magdeburg***Gengenbach, 13. April 1511**Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 274, fol. 18, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Sollte EB Ernst den Augsburger Anschlag wider Erwarten noch immer nicht entrichtet haben, ersucht er nochmals mit Nachdruck darum, die Zahlung nicht weiter hinauszuzögern, da er dies, wie der ksl. Diener Jakob Haimhofer darlegen wird, aufgrund seiner merklichen notdurft nicht mehr länger hinnehmen kann.<sup>1</sup>*

**667 Quittung Ks. Maximilians für Köln***Kufstein, 9. Juni 1511**Köln, Historisches A., HUA 1/15629, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).**Regest: KUPHAL, Urkunden-Archiv, Nr. 15629.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß Köln sich mit ihm bzgl. des Augsburger Anschlags vom Jahr 1510, nemlich 30 zu roß und 40 zu fueß ain ganz jar lang zu halten [Nr. 123 [5.]], und sonst des aufpots [Nr. 754] halben vertragen, ausgericht und bezalt hat. Sagt Köln hierfür quitt und ledig.*

**668 Ks. Maximilian an den Verwalter des Reichskammerrichteramts und die Beisitzer des Reichskammergerichts***Innsbruck, 11. November 1511**Innsbruck, TLA, Urkunden I 8044, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat sie schon einmal darauf hingewiesen, daß im Abschied des Augsburger Reichstags vermerkt ist, gegen die von der Zahlung des dort beschlossenen Anschlags eximierten Stände solle bis zum nächsten Reichstag nichts unternommen werden (Nr. 125 [9.]). Weil dazu auch die Gff. und Hh. der vorderen Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald gehörten, sollten sie gegen diese nicht vorgehen, da es für seine Erbländer nachteilig sei. Befiehlt ihnen erneut, gegen besagte Gff. und Hh. stillzustehen. Sollen auch den Kammerprokuratorfiskal Christoph Müller veranlassen, sie unbehelligt zu lassen.*

---

<sup>1</sup> Am 16. Juni 1511 äußerte der Ks. von Innsbruck aus sein Mißfallen über die noch immer ausstehende Zahlung des Augsburger Anschlags und befahl EB Ernst erneut, den über die geliehenen und beim Nürnberger Rat erlegten 2000 rh. fl. hinausgehenden Betrag dem Leipziger Fuggerfaktor Andreas Matstett auszuhändigen. *Ebd.*, fol. 19, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).

**669 Ks. Maximilian an EB Ernst von Magdeburg***Linz, 27. Dezember 1511**Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 266, fol. 17, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Hat ihn bereits mehrfach durch den ksl. Diener Jakob Haimhofer und zuletzt durch die ksl. Räte auffordern lassen, den Restbetrag des Augsburger Anschlags zu entrichten, doch ist dies bislang nicht geschehen. Den ksl. Räten hat EB Ernst geantwortet, er werde das Geld auf dem (nach Augsburg) anberaumten Reichstag zahlen. Da sich dieser möglicherweise einige Zeit verzögern wird, er (der Ks.) das Geld aber dringend zum Unterhalt seines Kriegsvolks benötigt, ersucht er EB Ernst nochmals, die Restsumme des Anschlags unverzüglich Jakob Haimhofer auszuhändigen.*

**670 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Erich von Paderborn, Administrator zu Osnabrück***ohne Ort, [wohl 1511]**Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 36 Fasz. „1-293“, fol. 167a u. b, Konz.*

*Zu seinem Mißfallen hat Bf. Erich bislang dem Befehl, den Augsburger Anschlag dem Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg gegen Quittung zu bezahlen, nicht Folge geleistet. Da das Geld als Sold für die geleisteten Dienste des Gf. im Venezianerkrieg benötigt wird, fordert er den Bf. nochmals unter Androhung des Verlusts seiner Privilegien und Freiheiten auf, besagten Anschlag unverzüglich dem Gf. auszuhändigen. Geschieht dies wiederum nicht, hat der Fiskal Weisung, gemäß der in Augsburg beschlossenen Ordnung gegen den Bf. vorzugehen.<sup>1</sup>*

**671 Ks. Maximilian an Pfalzgf. Friedrich***ohne Ort, [wohl 1511]**Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 II. Teil, fol. 92a-93b, Konz.*

*Im Rahmen der auf dem jüngsten Augsburger Reichstag bewilligten einjährigen Hilfe gegen die Venezianer ist Pfalzgf. Friedrich als Vormund seiner beiden Vettern, der Pfalzggf. Ottheinrich und Philipp, die Gestellung einer Anzahl Berittener und Fußsoldaten auferlegt worden. Den entsprechenden Umrechnungsbetrag von*

<sup>1</sup> *In einem gleichfalls undatierten Schreiben informierte Ks. Maximilian den Kammerprokuratorfiskal, daß er Bf. Erich von Paderborn sowie Gf. Johann von Nassau-Dillenburg nochmals befohlen habe, den Augsburger Reichsanschlag beim ksl. Sekretär Jörg Mosbach zu bezahlen. Falls beide erneut ungehorsam seien und Mosbach ihm dies anzeige, solle er gemäß der in Augsburg beschlossenen Ordnung gegen die Säumigen vorgehen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 36 Fasz. „1-293“, fol. 170a u. b, Konz.*

*monatlich 10 rh. fl. für einen Berittenen und 4 rh. fl. für einen Fußsoldaten hat er allerdings wider Erwarten noch nicht bezahlt, obwohl er doch weiß, wieviel Ks. und Reich an dieser Hilfe liegt. Dieweil nun die gemelten Venediger noch teglichen in irer widerwertigkait und verachtung gegen uns und dem hl. Reiche verharren, deshalb unser notdurft eraischet, zu widerstand derselben, auch das, so wir inen aberobert haben, bey uns und dem hl. Reiche zu behalten, solh deiner lieb und ander stende aufgelegt hilf zu erfordern und einzupringen, befiehlt er, besagte Hilfe unverzüglich zu bezahlen. Geschieht dies erneut nicht, sieht er sich veranlaßt, gemäß dem Augsburger Abschied gegen Pfalzgf. Friedrich vorzugehen. Damit diesem die Zahlung leichter fällt, gestattet er ihm, auf die Lande der Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp eine Steuer zu legen.*

### 672 Ks. Maximilian an Gf. Johann V. von Nassau-Dillenburg

*ohne Ort, [wohl 1511]*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 36 Fasz. „1-293“, fol. 168a-169b, Konz.*

*Gf. Johann ist die Zahlung des Augsburger Anschlags an Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und den ksl. Sekretär Jörg Mosbach befohlen worden. Nach deren Aussage hat er ihnen aber nur ein Drittel, d. h. 400 rh. fl., ausgehändigt und sie gebeten, dem Ks. mitzuteilen, zu mehr sehe er sich nicht verpflichtet, da auf anderen Reichstagen seinem Bruder Gf. Heinrich (III.) von Nassau-Dillenburg als Inhaber der hinterlassenen Besitzungen Gf. Engelberts (II. von Nassau-Breda) zwei Drittel auferlegt worden seien, ihm aber nur ein Drittel. Dieses Drittel möge man ihm quittieren. Darauf fügen wir dir zu vernemen, daz berurter ganzer anslag auf diesem gehalten reichstag zu Augspurg allain auf dich und nichts auf weylend Gf. Englpredten verlassen hab und gueter geslagen ist. Der gemelt Gf. Hainrich ist auch in der gemelten summa nit, sonder in ainer andern und sondern summa angeslagen. Deshalb dir der ganz anslag 1200 fl. zu bezalen aufgelegt ist und gebürt. Befiehlt deshalb nachdrücklich, den ausstehenden Restbetrag unverzüglich bei Jörg Mosbach zu bezahlen, da er (der Ks.) täglich eine erhebliche Summe zum Unterhalt des Kriegsvolks gegen seine Feinde, die Venezianer, benötigt. Leistet der Gf. nicht Folge, ist der Fiskal angewiesen, gemäß dem entsprechenden Artikel des Augsburger Reichsabschieds gegen ihn vorzugehen.*

### 673 Quittung Ks. Maximilian für Kf. Joachim I. von Brandenburg

*Linz, 1. Januar 1512*

*Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 61 Nr. 10/K, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Bestätigt, daß Kf. Joachim von Brandenburg durch seinen Rat Eitelwolf vom Stein*



*den noch ausstehenden Restbetrag des Augsburger Anschlags in Höhe von 1500 rh. fl. bezahlt hat.*

**674 Gf. Johann V. von Nassau-Dillenburg an den ksl. Sekretär Jörg Mosbach**

*ohne Ort, 11. Januar 1512 (sonntage nach trium regum)*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 3, Orig. Pap. m. S.*

*Hat sowohl das Schreiben des Ks. (Nr. 672) als auch den (nicht vorliegenden) Brief Mosbachs erhalten, in denen verlangt wird, er solle die 1200 rh. fl. des Augsburger Anschlags vollständig oder wenigstens zur Hälfte an Mosbach schicken. Hat diesbezüglich schon einmal dargelegt, daß er allenfalls ein Drittel besagter Summe zu zahlen hat. Schildert nunmehr gegenüber dem Ks. seine aktuellen Belastungen und was er itzt siner Mt. vhedede halben us unserm seckel gegen die Gellersen [= Geldrischen] uber 1200 fl. rh. an reisigen und fueßknechten aufgebracht hat und noch weiter aufbringt, verbunden mit der Bitte, ihn nicht noch mehr zu belasten.*

**675 Quittung Ks. Maximilians für Lübeck**

*Linz, 13. Januar 1512*

*Lübeck, A. der Hansestadt, Urkunden Caesarea Nr. 231, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*Bestätigt, daß Lübeck den noch ausstehenden Restbetrag der Anschläge von Köln (1505) und Konstanz (1507) sowie den ganzen Anschlag von Augsburg (1510) bezahlt hat.*

**676 Ks. Maximilian an EB Ernst von Magdeburg**

*Nürnberg, 11. Februar 1512*

*Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 266, fol. 14, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Hat ihn bereits mehrfach und erst kürzlich wieder aufgefordert, den Augsburger Reichsanschlag unverzüglich dem ksl. Diener Jakob Haimhofer auszuhändigen (Nr. 669). Dieser hat lange vergeblich auf die Zahlung gewartet. Da er zum Unterhalt seines umfangreichen Kriegsvolkes täglich einen großen Betrag benötigt, befiehlt er nochmals nachdrücklich, besagten Anschlag unverzüglich Jakob Haimhofer zu übergeben und dies nicht länger hinauszuzögern.*

**677 Quittung Ks. Maximilians für Regensburg***Gelnhausen, 27. Februar 1512**München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 II 27, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnungen: Ulrich von Schellenberg, Räßler, Rogkner).**Bestätigt, daß Regensburg den Augsburger Reichsanschlag (in nicht genannter Höhe) bezahlt hat.***678 Quittung Ks. Maximilians für EB Philipp von Köln***Trier, 16. April 1512**Duisburg, LandesA, Kurköln Urkunden Nr. 3877, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: J. Villingen).**Bestätigt, von EB Philipp von Köln 6696 rh. fl. für den auf 36 Berittene und 49 ½ Fußsoldaten festgelegten Augsburger Reichsanschlag erhalten zu haben.***679 Ks. Maximilian an EB Ernst von Magdeburg***Trier, 18. April 1512**Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 266, fol. 15, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder).**Antwortet auf die Bitte EB Ernsts und Kf. Friedrichs von Sachsen, dem EB die Zahlung des (Augsburger) Reichsanschlags zu erlassen, er sei zwar bereit, dem Gesuch stattzugeben, habe jedoch derzeit 14 000 Mann gegen die Venezianer im Feld, die er mit großen Kosten unterhalten müsse, wodurch er selbst und seine Lande finanziell völlig erschöpft seien. Deshalb sei er genötigt, den Anschlag des EB und alle anderen noch ausstehenden Anschläge einzutreiben. Ersucht daher EB Ernst nochmals, seinen Betrag dem zu ihm entsandten ksl. Diener Jakob Haimhofer auszuhändigen und dies nicht noch länger hinauszuschieben.***680 Quittung Ks. Maximilians für EB Richard von Trier***Trier, 28. April 1512**Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein): Koblenz, LHA, 1 A Nr. 9268.**Kop.: Ebd., 1 C Nr. 23, pag. 214-216.**Von dem Anschlag, der EB Jakob von Trier auf dem Augsburger Reichstag auferlegt worden ist, waren 2500 rh. fl. noch unbezahlt.<sup>1</sup> EB Richard hat sich per Obligation*

<sup>1</sup> Über die Beteiligung der Kurtrierer Landstände an der Aufbringung des Augsburger Anschlags ist im Huldigungsbuch des Kurtrierer Sekretärs Peter Maier vermerkt: Dem hochgemelkten ertzbischoff Jacoben haben des stifts stennde anno 1510 uff Samstag

*verschrieben, den Betrag auf der letzten Frankfurter Fastenmesse zu Händen des ksl. Marschalls Paul von Liechtenstein zu bezahlen. Bekennt, daß der EB von besagten 2500 rh. fl. 1500 rh. fl. bar bezahlt und sich gegenüber dem ksl. Hofmeister Gf. Eitelfriedrich von Zollern verschrieben hat, diesem die restlichen 1000 rh. fl. bis zum 25. Juli (St. Jacobstag des hl. zwelfpoten nechstkünftig) zu erstatten. Es wäre deshalb gerechtfertigt, EB Richard seine Obligation über 2500 rh. fl. auszuhändigen. Da er diese jedoch gegenwärtig nicht bei der Hand hat, erklärt er sie hiermit für tot und vernichtet. Falls sie künftig vorgezeigt wird, soll sie weder ihm (dem Ks.), seinen Nachkommen noch sonst jemandem in seinem Namen zum Vorteil gereichen und EB Richard, seinen Nachkommen und dem Erzstift Trier keinen Schaden bringen. Sagt diesen hinsichtlich der bezahlten 2500 rh. fl. quitt und ledig.*

### 681 Ein ungenannter ksl. Rat an den Dompropst von Magdeburg (Adolf von Anhalt)

*Köln, 6. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 11a, Kop.*

*Übersendet zwei (nicht vorliegende) Kopien, wie sich der EB von Magdeburg und der Dompropst bzgl. des dem Ks. geschuldeten (Augsburger) Reichsanschlags verschreiben sollen, außerdem ksl. Befehle an den Reichskammerrichter (Gf. Sigmund zum Haag) und die Beisitzer des Reichskammergerichts bzw. den Kammerprokuratorfiskal, in Sachen Reichsanschlag des EB vom 13. Juli 1512 (St. Margarethentage nechstvergangen) an gerechnet ein Jahr lang stillzustehen.<sup>1</sup>*

### 682 Quittung Ks. Maximilians für Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) und Hieronymus Imhof (Augsburger Kaufmann)

*Augsburg, 14. Dezember 1513*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.c.m.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt): Augsburg, StA, Rst. Augsburg, Urkunden Nr. 562.*

*Kop.: Wien, HHStA, Reichsregisterbücher QQ, fol. 47.<sup>1</sup>*

---

nach Willibrordi [9.11.10] aber gewilligt 3350 R[heinische] gulden an golde. Das gelt ist worden keyser Maximilian contra Venetos. KÜMMEL, *Huldigungsbuch*, S. 490. Ähnlich ebd., S. 214, 423, 473, 514, 516.

---

<sup>1</sup> *Ausgestellt in Köln am 6. August 1512. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 12a, Konz.*

---

<sup>1</sup> *Das Exemplar ist erwähnt bei KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, S. 122 Anm. 1, allerdings mit falscher Datierung 14. Dezember 1514. – Vermerk in Peutingers Nachlaßinventar aus dem Jahr 1597: Etlich ksl. Quittungen zusammengebunden, des Reichs hilfgelt*

*Dr. Konrad Peutinger und Hieronymus Imhof haben im Auftrag des Ks. und der Reichsstände bzw. von Bm. und Rat von Augsburg 44 685 rh. fl. des dort erlegten Augsburger Reichsanschlags (von 1510) eingehoben. Hierüber hat Dr. Peutinger am heutigen Tag Rechnung abgelegt. Aus ihr geht hervor, daß die Einnahmen mit den im ksl. Auftrag getätigten Ausgaben vollkommen übereinstimmen. Zudem hat Dr. Peutinger die Quittungen derjenigen, an die die beiden Einnehmer Beträge ausgezahlt haben, übergeben. Sagt deshalb Bm. und Rat von Augsburg, Dr. Peutinger und Hieronymus Imhof, ihre jeweiligen Erben und Nachkommen sowie alle, die sonst eine entsprechende Quittung benötigen, aller Handlungen im Zusammenhang mit der Einhebung des Reichsanschlags quitt und ledig.*

## 19.2. Die Einsammlung der Hilfe der Juden in den Erbländern und im Reich

### 683 Instruktion Ks. Maximilians für die ksl. Kommissare Michael Reuter und Hans Rümelin zu einer Werbung bei den Juden in den Erbländern und im Reich

*[1.] Auftrag zur Einhebung der Kriegshilfe den Juden in den Erbländern und im Reich; [2.] Wohnorte der Juden mit jeweiligem Zahlungsbetrag; [3.] Wohnorte zahlungsunwilliger Juden, Erhebung eines bestimmten Steuerbetrags von jedem von ihnen; [4.] Auftrag an beide Kommissare zur Einhebung dieser Steuer, Benennung widersetzlicher Juden beim Fiskal; [5.] Ersuchen an die Kff. von Mainz und Köln sowie Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, ihre Juden zur Zahlung des Anschlags zu veranlassen; [6.] Weiterbehandlung der erhobenen Gelder gemäß gesondertem ksl. Befehl; [7.] Ermittlung noch nicht erfaßter Juden; [8.] Erlangung obrigkeitlicher Bestätigungen über die Höhe der eingesammelten Beträge; [9.] Weisung zu fortlaufender Berichterstattung.*

*Augsburg, 20. Mai 1510*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 255-259.*

*Kurzregest: STRAUS, Urkunden, Nr. 776.*

Instruktion uf unsern getreuen Michel Reuter, unsern waldvogt, und Hansen Rümelin, unsern diener, was sie samentlich oder ir einer von unsern wegen bey den juden, so in unsern erblichen und des Reichs Ftt., landen, steten und fleken gesessen sein, handeln und ausrichten sollen.

*[1.] Am ersten: Als uns Kff., Ff. und stende des hl. Reichs auf diesen gegenwärtigen reichstag zu Augspurg, wider unser feinde, die Venediger, ein hilf*

*betr. München, BSB, Cgm 2042, fol. 6b, erwähnt bei KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, S. 122 Anm. 1.*

zu geben und zu halten, bewilliget und zugesagt, deshalb gemeiner jüdischeit im Reich, auch unsern erblanden gebührt, in solchen auch billig mitleyden zu tragen und uns gleicher weise ein hilf zu tun, demnach haben wir als röm. Ks. und Ehg. zu Österreich auf die jüdischeit ein anschlag und hilf gelegt und fürgenommen, wie hernachfolgt. Dieselb hilf und anschlag sollen obgemelt unsere diener, so wir hiemit zu unsern commissarii dieser sachen verordnet haben, auf unser generalbrief [Nr. 684] von den juden in unserm namen und zu unsern handen einfordern und einbringen.

[2.] Und seind das die juden, nemlichen:

Die juden in unser landvogtey Enßheim sollen uns als Ehg. zu Österreich für ir hilfgelt geben 150 fl. rh.

Die juden in unser landvogtey Hagenau sollen uns als Ehg. zu Österreich für ir hilfgelt geben 200 fl. rh.<sup>1</sup>

Die juden in unser stadt Villingen sollen uns als Ehg. geben 20 fl. rh.

Die juden allenthalben in unser Mgt. Burgau soln geben uns ut supra 50 fl. rh.

Die juden im Hegau sollen bezalen ut supra 20 fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Weerd [= *Donauwörth*] sollen uns als röm. Ks. geben 60 fl. rh.

Die juden in unser stat Schelklingen sollen uns als Ehg. geben 10 fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Regensburg sollen uns als röm. Ks. geben 350 fl. rh.<sup>2</sup>

Die juden in unser und des Reichs stat Schweinfurt sollen uns als röm. Ks. geben 50 fl. rh.

Die juden zu Müllhausen in Thüringen sollen uns als röm. Ks. geben 90 fl. rh.

Die juden zu Schmalkalt sollen uns als röm. Ks. geben 14 fl. rh.

Die juden zu Furth sollen uns als röm. Ks. geben 10 fl. rh.

Die juden zu Remoldt [= *wohl: Detmold*] sollen uns als röm. Ks. geben 10 fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Fridburg sollen uns als röm. Ks. geben 40 fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Gelhausen sollen uns als röm. Ks. geben 26<sup>3</sup> fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Weissenburg am Norkau sollen uns als röm. Ks. geben 40 fl. rh.

Die juden in unser und des Reichs stat Rotenburg an der Tauber sollen uns als röm. Ks. geben 40 fl. rh.

Summa 1180 fl. rh.

<sup>1</sup> *Zur Zahlungsaufforderung an die Juden in den beiden Landvogteien vgl. MENTGEN, Studien, S. 75.*

<sup>2</sup> *Randvermerk:* Dieser anschlag ist Hansen Strattner einzunemen verordnet und darauf sonder brief [Nr. 685] gefertigt.

<sup>3</sup> *Wohl fälschlich heißt es bei HARPPRECHT: XXVL fl. rh.*

Und ob die juden der obgemelten ende sich solcher hilf zu geben widern würden, des wir uns doch in kein weg zu inen versehen, sollen unser commissarii unsern gebotbrief, so wir an die oberkeit derselben ende, da die juden gesessen sein, gefertigt haben [vgl. Nr. 685], überantworten. Die werden die juden darzu halten, damit sy solch aufgelegt steuer antworten.

[3.] Ferrer und nachdem etwovil ungehorsamer juden in etlichen Ftt. und Rstt. sich bisher gesetzt und gewidert haben, uns kein hilf, anschlag noch steuer zu geben, mit vernembung, sy seyen dafür gefreyet, als nemblich die juden in dem erzbistumbe Menz, die juden in dem erzbistumb Collen, die juden zu Wormbs, die juden zu Frankfort, die juden in Gf. Reinharten von Hanau landen, die juden in Gf. Micheln von Wertheim gepieten, die juden in Hansen Speten von Braunau flecken, die juden in Gf. Eytel Friederichen von Zollern lande und gepieten, die juden in Mgf. Friderichen von Brandenburg Ftt., landen, steten und gepieten, die juden in der Gff. von Hennenberg landen und gepieten, die juden in dem land zu Franken, die juden in des maysters St. Johansorden im Breysgau flecken und gepieten, demnach haben wir uns [wegen] ir ungehorsame, so sy uns darin erzaigen, [entschlossen,] auf ein jede manns- und frauenperson der jetztgemelten ende 2 fl. rh. zu steuer geschlagen, also daß uns ein jede manns- und frauenperson, so 13 jar und darüber ist, 2 fl. rh. geben und bezalen.

[4.] Darauf sollen sich unsere commissarii an die angezaigten ende fügen und auf unser generalmandat, so wir deshalb an die juden derselben ende ausgeen lassen haben [Nr. 684], solchen anschlag in unserm namen von inen ervordern und einpringen. Wo aber die juden über solch unser gebotbrief nicht geben und auch die, under den sy gesessen sein, waigern würden, sollen unser commissarii dieselben, so die juden also zu solcher ungehorsam mit benembung irer freyheit bewegen, dem ersamen unserm camerprocuratorfiscal und des Reichs lb. getreuen Cristoffen Mühlhern, lerer der recht, anzaigen. Der hat befelch von uns, gegen denselben zu handeln, wie sich gepürt.

[5.] Aber gegen unsern lb. neven, Kff., oheimen und Ff., nemblich den von Menz, Collen und Mgf. Friderich von Brandenburg, sollen unser commissarii unser generalmandat, so wir an dye stende des Reychs ausgeen lassen haben, verhalten und inen nicht anzaigen, sonder ir lieb von unsern wegen ersuchen, daß sy uns zu gefallen solchen anschlag folgen lassen und die juden in iren landen, steten und gepieten darzu halten, damit sy uns denselben anschlag on weyter waygerung raichen und bezalen. Ob aber über semtliches ir lieb nit bewilligen wolten, so sollen uns unsere commissarii berichten, unsers ferrers beschaydes darauf zu erwarten.

[6.] Und so unser commissarii solch hilf zu unsern handen einbracht, sollen sy damit handeln inhalt unser sonder befelch, so sy deshalb von uns haben.

[7.] Dan so gelangt uns an, daß noch vil mer juden in dem Reych sitzen, so hierin nit angezaigt werden. Darauf sollen sich unser commissarii gar eygentli-

chen erkunden, was und wievil juden in einer jeden stat oder flecken gesessen sein und das pünctlichen aufschreyben, damit sy uns auch obgemelten anschlag raichen und geben.

[8.] Es sollen auch unser commissarii von einer jeden oberkeyt der ende und gegend, da die juden gesessen sein, recognition und certification nemen, mit anzaigen, daß sy von den juden daselbst so vil zu anschlag eingenommen haben.

[9.] In dem allem sollen sy gueten vleys haben und alles das handeln, so sy zu einbringung solcher hilf und anschlag guet ansihet und was inen hierin widerwertig begegnet, uns desselben fürderlichsten berichten. Daran tuen sy unser ernstliche maynung. Geben zu Augspurg, den 20. tag des monats May Ao. decimo, unserer reychte des röm. im 25. und des hungarischen im 21. jaren.

#### 684 Mandat Ks. Maximilians an die Juden im Reich und in den Erbländern

*Augsburg, 20. Mai 1510*

Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15a) 1510 April-Mai, fol. 123, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).

*Ks. Maximilian bekundet, die Reichsstände und seine Erbländer hätten auf dem Augsburger Reichstag eine Hilfe gegen seine Feinde, die Venezianer, bewilligt. Deshalben euch gepürt, in solichem auch mitleiden zu tragen und uns gleicherweis ain hilfe ze tuen. Hat deshalb den Juden einen Anschlag auferlegt, wie diese von den beiden mit der Einhebung beauftragten Kommissaren, nämlich dem ksl. Waldvogt Michael Reuter und dem ksl. Diener Hans Rümelin, hören werden. Gebietet unter Androhung schwerer Strafe und des Entzugs aller Privilegien, Freiheiten sowie seines Schutzes und Schirms, besagten Anschlag beiden Kommissaren oder einem von ihnen gegen Quittung zu geben. Sollten sie sich ungehorsam zeigen, sieht er sich veranlaßt, die genannten Strafen gegen sie zu verhängen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Am 8. August 1510 schrieb Ks. Maximilian von Innsbruck aus an die Juden im Reich und in den Erbländern, ihm sei von euern wegen anbracht, wie euch vil obligender beschwerde und neuwerung, so euch widder euwer loblich freiheit und herkommen, von weilent unnsern vorfaren am reiche Romisch kaisern und konigen gegeben, in viel wege zugefügt. Sie hätten ihn deshalb darum gebeten, eine gemeyne besamlung im reich abhalten zu dürfen. Der Ks. entsprach dieser Bitte, indem er fünf jüdische Kommissare benannte, die binnen einem Monat zu der Versammlung einladen sollten. Druck: ZIMMER, *Jewish Synods, Document V*, S. 134-137 (dt. Originalfassung mit engl. Übersetzung); Regest: ANDERNACHT, *Regesten*, Nr. 3686. Ob diese Zusammenkunft zustande kam und ob das Gesuch der Juden möglicherweise mit der vom Ks. verlangten Hilfe für den Krieg gegen Venedig in irgendeinem Zusammenhang stand, muß offen bleiben. Vgl. ZIMMER, *Jewish Synods*, S. 54-57; BATTENBERG, *Maximilian I.*, S. 51f.

**685 Mandat Ks. Maximilians an Regensburg***Augsburg, 20. Mai 1510**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller).**Auszug: ANGERMEIER, Regensburgerische Chronik, S. 164 Anm. 335.*

*Hat beschlossen, neben der von den Reichsständen auf dem Augsburger Reichstag bewilligten Hilfe für den Krieg gegen Venedig den Juden im Reich und in den Erbländern eine Steuer aufzuerlegen. Hat demgemäß als Ehg. zu Österreich auf unser juden, so in unser und des Reichs stat bey euch sitzen und uns von dem hl. Reich erblich verphendt sein, 350 fl. rh. geslagen und seinen Falknermeister Hans Strattner angewiesen, diesen Betrag in Empfang zu nehmen. Befiehlt, die in Regensburg ansässigen Juden vorzuladen und sie zu veranlassen, ihm als Ehg. von Österreich besagte Steuer zu bezahlen und sie Hans Strattner gegen Quittung auszuhändigen. Sollten sie nicht Folge leisten, sähe er sich veranlaßt, mit Strafen gegen sie vorzugehen.*

**686 Mandat Ks. Maximilians an die Juden in Frankfurt a. M.***Augsburg, 20. Mai 1510**Frankfurt, IfStG, Juden Akten 940, fol. 1, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller).**Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3674.*

*Ks. Maximilian bekundet, die Reichsstände hätten auf dem Reichstag in Augsburg eine Hilfe gegen die Venezianer bewilligt. Deshalb euch gepurt, in solichem auch mitliden zu tragen und uns glicherweis ein hilf zu tun. Hat demgemäß der Judenschaft in Frankfurt und im Reich einen Anschlag auferlegt der gestalt, das uns ein yede mans- und frauenpersone, so dryzehen jar und daruber alt ist, zwen fl. rh. geben und bezalen soll. Das Geld ist den beiden dazu verordneten Kommissaren, dem ksl. Waldvogt Michael Reuter und dem ksl. Diener Hans Rümelin, zu übergeben. Gebietet unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie des Verlusts aller Privilegien, Freiheiten und des ksl. Schutzes und Schirms, das ir von stund an solichen oberburten anslag und hilf under euch anleget und dermassen, das dannocht der rich dem armen darinne zu statten und hilf kome. Der Anschlag soll den beiden genannten Kommissaren ausgehändigdt werden. Dann wo ir herinne ungehorsamlich erschienen, wurden wir nit allein geursacht, mit den obgemelten strafen und penen gegen euch zu handeln, sunder empfehlen euch von oberurter unser ksl. macht mit allem ernst, das ir von stund an aus unsern und des hl. Richs und andern stetten und flecken, darin ir sitzet, ziehet und ferrer in denselben noch im hl. Rich keinswegs wonet noch beleibet.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Am 14. und 19. September 1510 beriet der Frankfurter Rat über das durch Michael Reuter und Hans Rommel (= Rümelin) überbrachte ksl. Mandat und beschloß, den beiden



### 687 Ks. Maximilian an die Juden in Worms und in gleicher Form an die Juden in Frankfurt a. M.

Worms, 30. Oktober 1510

Worms, StadtA, 1 B 2037/2, pag. 115-125, spätere Kop. (am Schluß der Vermerk Ulrich Arnstetters, Protonotar am Reichskammergericht, daß ihm am 15. November 1510 Philipp Stumpf, geschworener Kammergerichtspedell, mitgeteilt habe, er habe am 12. November in der Judengasse zu Worms dem Juden Meier von Reutlingen ein mit der vorliegenden Abschrift gleichlautendes ksl. Monitorium ausgehändigt, der es dem Rat zu Worms anzeigen wolle.).

Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 259-261 (an Worms).

Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3698.

*Der ksl. Kammerprokuratorfiskal Dr. Christoph Müller, Lehrer der Rechte, hat dem Reichskammergericht dargelegt, daß die Reichsstände auf dem letzten Reichstag in Augsburg eine Hilfe bewilligt haben. Der Judenschaft im Reich wurde dabei ein sunderer und kleiner anschlag auferlegt, nämlich jedem Mann und jeder Frau über 13 Jahre 2 rh. fl. Der ksl. Waldvogt Michael Reuter und der ksl. Diener Hans Rümelin wurden als ksl. Kommissare mit der Einbringung des Anschlags beauftragt. Trotz aller Bemühungen konnten sie bislang besagten Anschlag von der Judenschaft zu Worms nicht erlangen. Der Fiskal hat deshalb das Reichskammergericht um rechtlich hilf und unser monitorial- und gebotsbrieve empsiglich angerufen und gebeten. Diese wurden entsprechend ausgefertigt. Gebietet demgemäß den Wormser Juden unter Androhung einer Strafe von drei Goldmark, den beiden ksl. Kommissaren besagten Anschlag bis zum 25. November zu bezahlen. Geschieht dies nicht, werden die Juden zum 13. Dezember oder auf den nächstfolgenden Gerichtstag vor das Reichskammergericht geladen, um sich persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu verantworten. Auch wenn sie nicht erscheinen, wird dennoch nach rechtlicher Ordnung und Billigkeit gegen sie verhandelt.*

---

*ksl. Kommissaren die entsprechenden Privilegien der Stadt vorlesen und es im übrigen auf einen Prozeß vor dem Reichskammergericht ankommen zu lassen. Regest: ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3696. – Nachdem das gleiche ksl. Mandat wie an die Juden zu Worms (Nr. 687) auch an die Judenschaft in Frankfurt ergangen war, beschloß der dortige Rat, den Prozeß gegen die Judenschaft selbst in die Hand zu nehmen und (den Syndikus) Dr. Adam Schönwetter mit dessen Führung zu beauftragen. Man erwog auch die Anfertigung einer Abschrift des jüngsten Privilegs vom 22. August 1498 (Regest: Ebd., Nr. 3006), in dem Kg. Maximilian bestätigte, daß die Frankfurter Juden aufgrund der Verpfändung durch Ks. Karl IV. ausschließlich der Stadt steuerpflichtig seien. Regest: Ebd., Nr. 3707. Besagter Prozeß vor dem Reichskammergericht begann am 13. Oktober 1510 und endete am 22. Oktober 1511 mit dem Urteil, daß die Frankfurter Juden von der Zahlung der Sonderabgabe für den Krieg gegen Venedig befreit sein sollten. Regest: Ebd., Nr. 3710, 3745.*

**688 Ks. Maximilian an die Juden im Hgt. Braunschweig-Lüneburg***Köln, 10. September 1512**Innsbruck, TLA, Maximiliana VI 25, fol. 163a-164a, Konz.*

*Hat ihnen vormals durch offene Mandate (wohl Nr. 684) angezeigt, daß ihm die Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag (1510) eine Hilfe gegen seine Feinde, die Venezianer, bewilligt haben, und eu darauf, nachdem eu, in solhem anslag auch mitleiden zu tragen und uns gleicherweis ain hilf zu tun, gebürt, ernstlichen bevolhen und geboten haben, ainen anslag under eu selbst, nemlich auf ain yede jüdische person, so 13 jar und daruber alt ist, zwen fl. rh. zu slagen, doch dermassen, daz der reich den armen ubertrug, und dieses Geld den beiden ksl. Kommissaren Michael Reuter und Hans Rümelin zu bezahlen. Da sie dem Vernehmen nach diesem Gebot bislang nicht Folge geleistet haben, befiehlt er ihnen unter Androhung schwerer Strafe sowie des Verlusts aller Privilegien, Freiheiten und des Schutzes und Schirms vom Reich nochmals, besagten Anschlag unverzüglich dem ksl. Diener und Überbringer dieses Schreibens, Hans Falkenstein, auszuhändigen. Sollte dies wiederum nicht geschehen, sähe er sich veranlaßt, die genannten Strafen gegen sie zu verhängen, eu auch darzu aus den gedachten und andern fleken des hl. Reichs, darinnen ir wonhaft seit, zu urlauben und austreiben zu lassen.*

## 19.3. Der Wormser Rätetag zur Visitation des Reichskammergerichts

**689 Abschied der Versammlung ksl., Kurtrierer und hgl.-sächsischer Räte zur Visitation des Reichskammergerichts**

*[1.] Erstellung der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Reichskammergerichts; [2.] Beschluß zur Aufrichtung eines weiteren Anschlags für den Unterhalt des Gerichts, Entscheidung auf dem nächsten Reichstag über die Behandlung ausgezogener Stände; [3.] Mahnung an den Fiskal zu aktiverer Amtsführung; [4.] Regelung im Konflikt um die Leitung der Gerichtskanzlei durch Johann Storch; [5.] Vertagung der Balthasar Wolf und Hans Gentner betreffenden Angelegenheit auf den nächsten Reichstag; [6.] Behandlung liegengebliebener Klagen gegen das Reichskammergericht auf der kommenden Reichsversammlung; [7.] Aufforderung an das Gerichtspersonals zur exakten Umsetzung der Reichskammergerichtsordnung; [8.] Pflicht der Gerichtskanzlei zu zügiger Arbeit und zur Geheimhaltung.*

*Worms, 24. Juni 1510**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Juni, fol. 74a-76b, Kop.*

Abschied des tags, so auf St. Johans baptistentag Ao. etc. decimo [24.6.10] zu Wurms in sachen, das camergericht antreffend, durch H. Erasme Doplern, Dr., probst zu St. Sebolt Nuremberg, und H. Johann Storchen, ksl. Mt., Wilhelmen

von Nydereysemberg, H. zu Grensau, Johann Gutman, official zu Coblenz, Dr., Heinrich Dünngyn, der trierischen canzley verweser, des EB zu Triers, und H. Gunthern von Büna, Hg. Jorgen von Sachsen geschickten rete, gemacht und beslossen ist.<sup>1</sup>

[I.] Anfenglich haben die ytztgemelten rete nach inhalt der abschied, zu Costenz<sup>2</sup> und Augspurg beslossen [Nr. 125 [17.]], auch ksl. Mt. sunderlicher instruction, zu disem tag gegeben [*liegt nicht vor*], ein gründliche raytung aller eynnam und ausgabe von den anslegen, zu underhaltung des camergerichts aufgelegt, und auch den fiscalischen penfellen und der canzley gefellen, sint der rechnung des nehistvergangen jars, von des hl. Reichs stenden damals verordneten reten am 16. tag des monats Juny hie zu Worms beschehen<sup>3</sup>, emphanen, gehort und darzu nach laut der reigister, darüber gemacht, den emphang oder inname, wie hernavolgt, gefunden, nemlich das in der vorbestimbtten nechsten raytung in fisco pilben sein 28 fl. und 25 kr.

Item das sind [*recte: in*] derselben raytung von dem costenzischen anschlag<sup>4</sup> eingenomen sein 540 fl.

Von dem regensburgischen anschlag<sup>5</sup> 2030 fl.

Von dem wormsischen anschlag<sup>6</sup> 3747 fl.

Von den gefellen der canzley 1579 fl. 7 albus 2 d.

Von den fiscalischen gefellen 641 fl. und nemlich von der stat Collen 250 fl.

Von den juden zu Wormbs 300 und darnach 31 fl., die sie für kosten geben haben, und von aynem wurzkremer von Speyer 60 fl.

Macht alles zusammen in ainer suma 8565 fl. 7 albus 2 d. und 25 kr.; dafür sind 12 albus gelegt.

Davon ist nach inhalt der reigister, deshalb furbracht, ausgeben camerrichtern, beysitzern, protonotarien, lesern, schreybern, copysten und pedellen zu bezalung ir jedes besoldung, auch Ambrosien Dieterichen für haus-, zins- und kostgelt 7923 fl. und 3 ort.

Item zu notturft des camergerichts für botenlon, zerung und anders, auch den camergerichtsboten für ire zugesagte jerliche besoldung, auch sint der nehisten rechnung ausgeben 535 fl. 10 albus 2 d.

Item sint der nehisten rechnung zu notorft der canzley für bapier, wachs, pergamen[t], dinten und anders, auch schreyblon von copeyen 99 fl. 6 d.

Tut alles zusammengerechnet in einer suma 8558 fl. 4 albus 4 d.

Soliche obgemelte eynname und ausgabe gegeneinander abgezogen, pleibt in fisce 7 fl. 19 albus 6 d.

<sup>1</sup> Zum Wormser Visitationstag vgl. MENCKE, *Visitationen*, S. 15; HÄBERLIN, *Reichsgeschichte*, S. 475f.

<sup>2</sup> *Abschied des Reichstags 1507*. Druck: HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 268 [23.].

<sup>3</sup> Druck: HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 294.

<sup>4</sup> Druck: HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 272.

<sup>5</sup> Von 1508. Vgl. *ebd.*, Nr. 949 Anm. 2.

<sup>6</sup> Vom Reichstag 1509. Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 303 [10.].

[2.] Und nachdem die vorgemelten rete aus der ytzgetanen raitung erfunden, das camerrichter, beysitzer und ander obbestymbte personen irer solt von disem jar nit ganz bezalt sein,<sup>7</sup> haben dieselben rete für not, nutz und gut angesehen und beschlossen, das zu statlicher underhaltung des camergerichts auf das nehestkunftig jare ein anslag uf form und mas, wie zu Costenz, Regenspurg und Worms beschehen, durch camerrichter und beysitzer gemacht, ausgeschriben und einbracht und die zeit zu entlicher bezalung desselben zwischen hie und letare schierstkomend [30.3.11] bestimbt und angesetzt [wird]. Doch sollen diejenen, so auf jungstgehaltenem reichstag zu Augspurg durch ksl. Mt., auch etliche Kff., Ff. und andere stende in sunderhayt ausgezogen sein [Nr. 690], in disem anslag nit angelegt oder deshalb gegen inen ichts gehandelt, sonder [es soll] bis uf den nehisten reichstag purificationis Marie [2.2.11] stillgestanden [werden]. Soll daselbst alsdann derhalb entlich gehandelt und camerrichtern und bysitzern, wie sie sich mit denselben halten sollen, gruntlicher bescheid gegeben werden, wie dan die bemelten rete camerrichtern und bysitzern, auch dem fiscal [Dr. Christoph Müller] deshalb sunderlichen bevelch und bescheid getan haben, wider dieselben der vor und itzt aufgelegten ansleg halber bis auf bemelten reichstag nit zu procedieren.

[3.] Dweyl auch die gemelten rete vermerkt, das der fiscal bisher durch rechtliche ubung kain oder gar wenig fiscalisch oder andere sachen, ime von wegen ksl. Mt. bevolhen, zu ende bracht, deshalb die fiscalischen gefell über bezalung seins solds sich nit vil erstrecken, haben sye ime von wegen ksl. Mt. ernstlichen geboten und bevolhen, hinfür bessern vleys in berurten sachen, wie ime dann seinen pflichten nach und amptshalben gebürt, anzukeren, damit die fiscalischen penfell eingebracht und das camergericht dest bas underhalten mog

<sup>7</sup> Ein vermutlich im Kontext des Wormser Visitationstages Ende Juni 1510 entstandenes Verzeichnis nennt verschiedene Richter, Beisitzer, Fiskale und einen Protonotar am Reichskammergericht, die Dauer ihrer jeweiligen Dienstzeit(en) sowie die an sie ausgezahlten bzw. noch ausstehenden Besoldungsbeträge. Terminus post quem des undatierten Stückes ist der 1. April 1510, an dem die Dienstzeit einiger der erwähnten Personen als beendet bezeichnet wird. Im einzelnen sind folgende zu diesem Zeitpunkt noch unbezahlte Summen aufgeführt: Reichskammerrichter (Bf. Wiguläus Fröschl) von Passau 300 fl., Beisitzer Dr. (Augustin) Lösch 100 fl., Beisitzer Dr. Sebastian Schilling 67 fl. minus 20 kr., Beisitzer Dr. (Anton) von Emershofen 100 f., Beisitzer Dr. (Georg) Besserer 187 fl.; Beisitzer Dr. (Dietrich von) Lautern 73 fl., Beisitzer Lic. (Arnold) Rymersstock 58 fl., Beisitzer Dr. Jörg Schütz 100 fl., Fiskal Dr. Hieronymus von Croaria 170 fl., Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden 500 fl. und 700 fl., Beisitzer (Gf. Philipp) von Kirchberg 145 fl. und 268 fl., Reichskammerrichter und Beisitzer (Gf. Adam) von Beichlingen 270 fl. und 317 fl., Beisitzer Dr. Johann Fürderer 231 fl. und 239 fl., Beisitzer Dr. Wachtendorf 117 fl., Beisitzer Dr. (Jakob von) Landsberg 277 fl. und 268 fl., Beisitzer Dr. Johann Blankenfeld 72 fl. und 120 fl., Beisitzer Dr. Simon von Reischach 303 fl. und 286 fl., Dr. (Haring Sinnama, gen.) Fries 247 fl., Beisitzer Dr. (Sebastian von) Rotenhan 290 fl. und 172 fl., Beisitzer Dr. (Simon) Reisacher 93 fl., Beisitzer Dr. Ambrosius Widmann 89 fl. und 132 fl., Beisitzer Dr. (Dietrich von) Schiederich 201 fl. und 214 fl., Beisitzer Dr. (Valentin von) Sunthausen 290 fl. und 283 fl., Fiskal 225 fl. und 245 fl., Protonotar Ambrosius Dietrich 389 fl. und 362 fl. Wiesbaden, HStA, 1/2304, o. Fol.

werden. Doch soll der fiscal in solichem nyemants ubereylen oder beschweren, sonder die aufgericht ordnung mit erkanntnus des camerrichters und zugeordneten beysitzer halten, auch den parteyen advocat und procurator wider sich gutwilliglich zulassen und derselben kayner deshalb unlusts gewertig sein.

[4.] Und wiewol camerrichter und beysitzer auf jungstgehalten reichstag zu Augspurg durch Dr. Symon von Reischach die ksl. Mt. der irrung, so sich zwischen gedachtem H. Johann Storchen, auch Ambrosien Dieterichen und gemayner canzley von wegen etlicher unerlosten urtayl und ander brief, der eins tails noch hinder demselben Storchen ligen sollen, berichten lassen und darauf erclerung und beschaid begert, auch ire ksl. Mt. in berurter instruction deshalb leuterung getan, der maynung, das ir Mt. es bey irer Mt. declaracion, in gleichem fall vormals zu Costenz ausgangen,<sup>8</sup> pleiben lassen und derselben volg zu tun gehabt haben wollt, auch fur billich geachtet, was urtayl oder andere brief zu zeyten Storchs verwaltung der canzley durch die parteyen oder ire procurator bey ime erfordert und darauf also in irer ksl. Mt. costen und sold concipirt, ingrossirt und verfertigt worden weren, das die tax derselben irer ksl. Mt. zustehen solt, wie dann die gemelten rete solich leuterung camerrichtern und beysitzern verlesen und zu erkenen geben haben, [*haben*] sie doch in ansehung des camergerichts notturft und das der fiscus diser zeit an gelt ganz emblöst ist, mit Storchen sovil gehandelt und ine vermogt, das er bewilligt hat, solhe brief, sovil er der noch hinder oder bey ime hab, camerrichtern und beysitzern uf bezalung des unkostens, so er mit botenlon, für pergamen[*t*], seydenschnur und anderm darauf gewant hat, [*zu*] uberantworten, die ine auch darumb quittirn, furter die tax derselben einbringen und zu underhaltung des camergerichts gebrauchen sollten.

[5.] Dan von wegen des handels, H. Baltasarn Wolfen von Wolfstal, ksl. Mt. camermayster, und Hansen Gentnern antreffend,<sup>9</sup> dweil derselbe handel vormals aus etlichen ursachen durch ksl. Mt. vom camergericht fur ir Mt., auch Kff., Ff. und die stende des Reichs advocirt, auch die gemelten stende daruber einiche erkanntnus noch nit getan und solichen handel nit wider an das camergericht remittirt haben, ist beslossen, das das camergericht in solichen sachen daruber weiter nit handeln oder procedieren, sonder stillsten und deshalb ksl. Mt. und der stende des Reichs weiters beschaid auf dem nehisten reichstag gewarten sollen.

[6.] Und als auf nehstgehaltenem reichstag zu Augspurg ksl. Mt., auch Kff., Ff. und stenden des Reichs durch supplicacion mancherley clag wider das ksl. kamergericht furbracht [*vgl. Nr. 306-308*], die hinder dem EB zu Menz pliben und durch entlichen beschaid nit erledigt, ine auch nit behandigt noch hergeschickt, auch camerrichter und beysitzer dieselben, als ir notturft erfordert, nit

<sup>8</sup> Schreiben Kg. Maximilians an Johann Storch vom 12. August 1507. Regest: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 938.

<sup>9</sup> Über diese Angelegenheit liegen keine weiteren Nachweise vor.

gehört und sich, so in die fürbracht werden, darauf zu verantworten erboten, haben wir dieselben in ihrem wert bleiben lassen und zu weiter handlung uf den nechstkomenenden reichstag geschoben.

[7.] Es sollen auch camerrichter, beysitzer, fiscal, advocaten und procuratores auf das hochst sich befleissigen, das die aufgerichten ordnung des Reichs, das camergericht betreffent, ihres inhalts vollenzogen und gehalten, civiliter und fiscalisch procedirt und meniglichem rechtes verholffen, auch noturftig verhore und fürbringen gestatt werde.

[8.] Desgleichen soll in der canzley gueter vleis fürgekert werden, damit meniglich gleich gefurdert und zu schirsten gefertigt und die gehaym der canzley nyma[n]ts dann dem sich geburt geoffenbart werden.

### 690 Verzeichnis auszunehmender bzw. unsicher erscheinender Zahler der Unterhaltsbeiträge für das Reichskammergericht

[1.] *Auf Wunsch des Ks., der Reichsstände und anderer auszunehmende Reichsglieder; [2.] Weitere unklare Zahler; [3.] Über die Höhe ihres Beitrags klagende Stände.*

[Worms, ca. 24. Juni 1510]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 45 (alt 39, 40a) ohne Dat. X/1, fol. 33-39, Orig. Pap.

[1.] A. Hernach volgt, wes von den anschlegen des ksl. camergerichts ausgezogen und abegesondert will werden

Die ksl. Mt. als Ehg. zu Osterreich und Hg. zu Burgundi vermeint auszuziehen

Alle Gff. von Rapoltstein geben	30 fl.
Gf. Engelbrecht von Nassau gibt	60 fl.
H. Erhart von Polheim gibt	32 fl.
Die Hh. von Horen [= <i>Hoorn</i> ] geben	12 fl.
Gf. Heinrich von Hardegk gibt	60 fl.
H. Michel Fh. von Wolkenstein	36 fl.
Die Gff. von Schaumberg am land ob der Enns	24 fl.
Gf. Oswalt von Bergen	36 fl.
Die Hh. von Falkenstein	12 fl.
Die Hh. von Eysselstein [= <i>Ijsselstein</i> ]	24 fl.
Der von Egmund	24 fl.
Die Hh. von Bergen und Walen	24 fl.
H. Caspar von Mörsberg	20 fl.
Abt von Murbach	2 fl.
Abt von Walkenried	12 fl.
Abt zu Schüttern	18 fl.
Die baley zu Osterreich	60 fl.

Baley an der Etsch	60 fl.
Der Kg. von Polen vermeint auszuziehen	
Statt Danzig	70 fl.
Stat Elbingen	24 fl.
<i>[Seitensumme:]</i> Summa	630 fl.
Sachsen, der Kf., und Hg. Jorg vermeynen auszuziehen	
Gf. Balthasar von Swarzenberg [= <i>Schwarzburg</i> ]	20 fl.
All von Gerau	35 fl.
Der von Pleß	12 fl.
Die Reussen von Plauen zu Gretz [= <i>Greiz</i> ]	18 fl.
Die Gff. von Leysenegk [= <i>Leisnig</i> ]	12 fl.
Die Hh. von Schonberg	18 fl.
Brandenburg, Kf., vermeint auszuziehen	
Bf. von Brandenburg	12 fl.
Bf. von Lebus	12 fl.
Die Gff. von Rupin	36 fl.
Gff. von Honstein in der Mark, dan Honstein in Dhuringen auch sovil angelegt ist	9 fl.
Hg. Wilhelm von Bayern vermeynt auszuziehen	
Hg. Wolfgang von Bayrn	50 fl.
Gff. von Ortemberg	12 fl.
H. Hans, H. zum Degenberg	12 fl.
Die Hh. von Stauff zu Ernfels	12 fl.
Hg. Erich von Braunswig vermeynt auszuziehen	
Statt Gottingen	24 fl.
Hg. von Gulch wils ausziehen	
Statt Deurn [= <i>Düren</i> ]	24 fl.
Hg. von Holstein wils ausziehen	
Stat Hamburg	65 fl.
<i>[Seitensumme:]</i> Summa	384 fl.
Hg. von Cleve vermeint auszuziehen	
Stat Niderwesel	36 fl.
Stat Sost	48 fl.
Stat Deusburg	24 fl.
Landgf. von Hessen will ausziehen	
Gf. Philips von Waldeck	18 fl.
Gf. Heinrich von Waldeck	12 fl.
Gf. von Wittichenstein [= <i>Wittgenstein</i> ]	12 fl.
Wirtemberg vermeint auszeziehen	
Abt zu Maulbron	60 fl.
Abt zu Königsbron	12 fl.
H. Wilhelm Truchsdes [ <i>von Waldburg</i> ] wils ausziehen	
Der abt zu Ysin [= <i>Isny</i> ]	15 fl.

	Bf. zu Wirzburg wils ausziehen	
Der probst zu Camberg		12 fl.
	Bf. zu Speyr wils ausziehen	
Der probst zu Odenheim		12fl.
	Bf. zu Costenz wils ausziehen	
Abt zu Petershusen		12 fl.
	Die Schweizer fordern ab	
Abt zu Rittershusen <sup>1</sup>		14 fl.
Abt zu Kreizlingen		12 fl.
Abt zu Stein am Rhein		14 fl.
<i>[Seitensumme:]</i> Summa		313 fl.
Abt zu Raynau [= <i>Rheinau</i> ]		24 fl.
Abt zu Schaffhusen		24 fl.
Abt zu Einsidel		24 fl.
Abt zu Pfeffers		12 fl.
Stat Basel		65 fl.
Stat Mülhausen im Elsas		24 fl.
Stat Schaffhusen		18 fl.
<i>[Seitensumme:]</i> Summa		191 fl.
<i>[Gesamtsumme:]</i> Summarum alles uszugs ist		2124 fl.

[2.] B. Die, so ungewisser bezalung geacht sein, volgen hernach, doch  
 ausserthalb deren, so ksl. Mt., Kff., Ff. und andere auszuziehen vermeynen  
 Bff.

Bysanz [= <i>Besançon</i> ]	24 fl.
Paderborn	24 fl.
Chur	12 fl.
Halberstat	24 fl.
Verden	12 fl.
Kembse [= <i>Chiemsee</i> ]	12 fl.
Gurk	12 fl.
Seckau	12 fl.
Lavant	12 fl.
Basel	12 fl.
Osnabrugk	12 fl.
Mynden	12 fl.
Lubeck	12 fl.
Utricht	65 fl.
Camyn	12 fl.
Schweryn	12 fl.
Genf	12 fl.

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl das Zisterzienserkloster Riddagshausen, das allerdings in Braunschweig liegt und deshalb keinerlei Bezug zur Schweiz hat.



Camerach [= <i>Cambrai</i> ]		24 fl.
Verdun		24 fl.
Lusan		12 fl.
Metz		24 fl.
Toll		12 fl.
Ratzenburg		12 fl.
[ <i>Seitensumme:</i> ] Summa		401 fl.
Schleswig		12 fl.
	Ebte	
St. Gallen		14 fl.
	Weltlich Ff.	
Ehg. von Osterreich		180 fl.
Hg. zu Burgundi		180 fl.
Hg. Heinrich von Brunswig		36 fl.
Hg. Erich von Brunswig		36 fl.
Hg. Heinrich von Lüneburg		60 fl.
Hg. Hans von der Lauenburg		36 fl.
Holstein		48 fl.
F. von Anhalt		24 fl.
Hg. von der Maß <sup>2</sup>		36 fl.
Hg. von Saphoy		36 fl.
Hg. von Lutringen		60 fl.
Der prinz von Calyn [= <i>Châlon</i> ]		12 fl.
	Frey- und Rstt.	
Tull		24 fl.
Verdun		24 fl.
Kaufmansarbruck [= <i>Saarburg</i> ]		24 fl.
Bysanz		36 fl.
Brakel		12 fl.
Wartemberg [= <i>Warburg</i> ]		12 fl.
[ <i>Seitensumme:</i> ] Summa		912 fl.
Lomgau [= <i>Lemgo</i> ]		12 fl.
Durckheim [= <i>Türkheim</i> ]		12 fl.
Verden		12 fl.
Herwerden [= <i>Herford</i> ]		12 fl.
Camerich [= <i>Cambrai</i> ]		36 fl.
[ <i>Seitensumme:</i> ] Summa		84 fl.
[ <i>Gesamtsumme:</i> ] Summarum, wes ungewiß		1397 fl.

<sup>2</sup> Zur fraglichen Identifizierung mit Masowien vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 9, S. 543 Anm. 2.

[3.] C. Die personen, so sich beclagen durch supplicationen und sunst, das sy zu hoch angeschlagen, zum teil ersteyt und nit in irm vermogen sey, dem ferrer zu geleben

Abt zu Keysheim	60 fl.
Baley im Elsas	60 fl.
Bf. zu Lutich	60 fl.
Mgf. Friderich zu Brandenburg	100 fl.
Eptissin zu Nidernmonster zu Regensburg	18 fl.
Eptissin zu Obermonster	18 fl.
Stat Wormbs	65 fl.
Stat Speyr	65 fl.
Stat Metz	100 fl.
Offenburg	-
Gengenbach	40 fl.
Zell	-

**691 Dr. Erasmus Toppler, Propst zu St. Sebald, an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

[1.] *Ankündigung eines Berichts Johann Storchs über den Wormser Tag (zur Visitation des Reichskammergerichts); [2.] Scheitern der dortigen Verhandlungen in der Angelegenheit Ambrosius Dietrichs.*

Mainz, 6. Juli 1510

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 101-102, Orig. Pap. m. S.

[1.] [...] Item was ich mitsambt den andern reten zu Wurmbs ausgericht hab, werdent ir bei Storchen vernemen.

[2.] Item ich hab auf das fleisigist mitsambt den reten helfen handeln, ob des Ambrosi Dietrich sachen hingelegt mochten werden [vgl. Nr. 94 Anm. 10]. Aber er hat sich aller unbillichen wege geflissen, also das alle handlung bishere unfruchtbar gewesen sind, auch ganzen unglimpf bei meniglich gehabt. Und zum letzten so hat er verhofft, die sachen dahin zu bringen, das die sachen bis auf den nechsten reichstag zu erkantnus der Kff. und Ff. und stende des Reichs angestellt wurden. Das aber wider Storchen und sunderlich ksl. Mt. zu grosser verachtung raichet, wie ich euer Gn., auch ksl. Mt., so ich zu euch kume, lauter berichten wil. Darumb so bite ich mit höchstem fleis, euer Gn. laß nicht ausgeen zuwider Storchen und wolle ksl. Mt. sagen, ich werde ir ksl. Mt. nach der leng berichten, dann wo solches nit geschehe, were mir und iedem bei ksl. Mt. schwerlich zu handeln sein, so wir dermassen zu schimpf werden solten. [...] Geben mit eile 6. July 1510 zu Mainz.

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

Mittlere Reihe XI. Band

---

HISTORISCHE  
KOMMISSION  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN



MÜNCHEN

---

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

MITTLERE REIHE  
ELFTER BAND

HERAUSGEGEBEN  
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER  
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
DURCH EIKE WOLGAST

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

UNTER MAXIMILIAN I.

ELFTER BAND

DIE REICHSTAGE ZU AUGSBURG 1510

UND TRIER/KÖLN 1512

TEIL 2

BEARBEITET VON

REINHARD SEYBOTH

**DE GRUYTER**  
OLDENBOURG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 978-3-11-037623-4

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Historische Kommission, München

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 2

	Nr.	Seite
<b>II. DER KAISERLICHE TAG IN ÜBERLINGEN UND KONSTANZ IM OKTOBER 1510</b>		
1. Ladungen und Vorbereitungen .....	692–711	923
2. Verhandlungen .....	712–720	937
2.1. Maßnahmen gegen eine Hilfeleistung der Eidgenossen für den Papst .....	712–714	938
2.2. Kaiser Maximilians Eingreifen in die Konstanzer Wirren .....	715–720	943
3. Instruktionen, Weisungen und Berichte .....	721–730	957
3.1. Bischof Wilhelm von Straßburg .....	721	958
3.2. Herzog Wilhelm von Bayern .....	722–723	959
3.3. Reichsstadt Augsburg .....	724–725	969
3.4. Reichsstadt Nürnberg .....	726–730	971
4. Teilnehmerverzeichnis .....	731	979
<b>III. DIE REICHSTAGSPROJEKTE DES JAHRES 1511</b>		
1. Der für den 2. Februar 1511 geplante Reichstag in Augsburg und seine mehrfache Verlegung nach Straßburg und Freiburg im Breisgau .....	732–753	983
2. Der für den 1. April 1511 geplante Tag in Trient und das kaiserliche Aufgebot gegen Venedig .....	754–769	1027
3. Der für den 16. Oktober 1511 geplante Reichstag in Augsburg .....	770–799	1061
3.1. Ladungen und Vorbereitungen .....	770–785	1062
3.2. Berichte .....	786	1076
3.2.1. Hessisches Regiment .....	786–788	1076
3.2.2. Reichsstadt Frankfurt a. M. ....	789–790	1081
3.3. Korrespondenz kaiserlicher Räte zum geplanten Augsburger Reichstag .....	791–799	1082
<b>IV. DER REICHSTAG ZU TRIER UND KÖLN 1512</b>		
1. Außenpolitische Rahmenbedingungen des Reichstags .....	800–933	1091
1.1. Kaiser Maximilians Politik gegenüber Venedig, Frankreich, England und Geldern .....	800–863	1092
1.2. Kaiser Maximilian und die Eidgenossenschaft ..	864–907	1141
1.3. Maßnahmen Kaiser Maximilians gegen französische Truppenwerbungen .....	908–933	1209

	Nr.	Seite
2. Ladungen und Vorbereitungen .....	934–980	1227
3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen .....	981–1011	1261
3.1. Verhandlungsakten .....	981–1010	1370
3.2. Reichsordnung .....	1011	1474
4. Die Ahndung des Geleitbruchs bei Forchheim ....	1012–1056	1369
4.1. Verhandlungen auf dem Reichstag .....	1012–1050	1370
4.2. Das Reichskammergerichtsverfahren gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim	1051–1056	1474
5. Streitfälle und Schiedsverfahren .....	1057–1416	1479
5.1. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Herzöge von Sachsen wegen Erfurt .....	1057–1129	1480
5.1.1. Vorakten .....	1057–1077	1480
5.1.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags .....	1078–1129	1507
5.2. Herzöge von Sachsen gegen Herzog Johann III. von Kleve wegen des territorialen Erbes Herzog Wilhelms von Jülich-Berg .....	1130–1200	1583
5.2.1. Vorakten .....	1130–1148	1583
5.2.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags .....	1149–1194	1600
5.2.3. Nachakten .....	1195–1200	1655
5.3. Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz sowie Wetterauer Grafen gegen hessisches Regiment .....	1201–1211	1657
5.4. Landgraf Wilhelm d. Ä. von Hessen und seine Gemahlin Anna gegen hessisches Regiment ..	1212–1247	1664
5.5. Bischof Philipp von Speyer gegen Reichsstadt Landau .....	1248–1252	1720
5.6. Bischof Reinhard von Worms gegen Reichsstadt Worms .....	1253–1272	1727
5.7. Bischof Lorenz von Würzburg gegen Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen .....	1273–1300	1781
5.8. Herzog Georg von Sachsen gegen Graf Edzard von Ostfriesland .....	1301–1309	1802
5.9. Markgrafen Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach gegen Reichsstadt Nürnberg	1310–1328	1812
5.10. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg gegen König Sigismund von Polen .....	1329–1358	1825



	Nr.	Seite
5.11. Sonstige Streitfälle und Schiedsverfahren . . . .	1359–1416	1864
5.11.1. Bischof Hugo von Konstanz gegen Wolf Dietrich von Knöringen . . . . .	1359–1360	1864
5.11.2. Bischof Wilhelm von Straßburg gegen Regiment zu Ensisheim . . . . .	1361–1365	1865
5.11.3. Herzog Ulrich von Württemberg gegen Abt Georg von Zwiefalten . . . . .	1366–1367	1869
5.11.4. Pfalzgraf Alexander von Pfalz- Zweibrücken gegen Johann Vogt von Hunoltstein . . . . .	1368–1369	1870
5.11.5. Pfalzgraf Friedrich gegen Ladislaus von Sternberg . . . . .	1370	1871
5.11.6. Augsburger Domkapitel gegen Christoph Welser . . . . .	1371	1871
5.11.7. Graf Wilhelm von Henneberg- Schleusingen gegen Ernst von Brandenstein . . . . .	1372–1378	1874
5.11.8. Graf Dietrich von Manderscheid gegen Äbtissin und Konvent von St. Agnes in Trier . . . . .	1379	1879
5.11.9. Freiherren Wilhelm und Georg Truchseß von Waldburg gegen Graf Felix von Werdenberg-Heiligenberg .	1380–1382	1880
5.11.10. Propst Luca von Xanten gegen Abt des Klosters in Luxemburg . . . . .	1383	1882
5.11.11. Rat und Gemeinde gegen alte Geschlechter der Reichsstadt Schwäbisch Hall . . . . .	1384–1387	1882
5.11.12. Rat gegen Gemeinde der Reichsstadt Speyer . . . . .	1388–1393	1884
5.11.13. Treuhänder des verstorbenen Kölner Bürgermeisters Gerhard Greveroide gegen den kaiserlichen Kammersekretär Niklas Ziegler . . . . .	1394–1413	1888
5.11.14. Johann Muysgin gegen Reichsstadt Köln . . . . .	1414–1415	1898
5.11.15. Hans von Rechberg gegen seine Mutter Adelheid von Mülheim . . . . .	1416	1899



## II. DER KAISERLICHE TAG IN ÜBERLINGEN UND KONSTANZ

### 1. LADUNGEN UND VORBEREITUNGEN

**692 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände***Berneck im oberen Inntal, 21. August 1510**Regest: RAUCH, UB, Nr. 2213 (an Heilbronn).*

*Gebietet aufgrund der Handlungen der Eidgenossen, sich möglichst stark zu Roß und zu Fuß zu rüsten, um auf weiteres Ersuchen hin sofort dem Reichsbanner zuziehen zu können.<sup>1</sup>*

**693 Ks. Maximilian an Straßburg und in gleicher Form an andere Empfänger***Berneck im oberen Inntal, 21. August 1510**Straßburg, AM, AA 332, fol. 3, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).**Druck: SEGESSER, Abschiede, S. 502 (an den Abt von Kreuzlingen).*

*Hat ein allgemeines Aufgebot ins Reich gegen die Eidgenossen ergehen lassen (Nr. 692), die im Begriff sind, das Ft. Mailand und die Hft. Genua – beide dem Reich unterworfen und seit kurzem Lehen des mit ihm verbündeten Kg. von Frankreich – zu überfallen. Diese Attacke gereicht nicht nur Ks. und Reich zu Verachtung und Nachteil, sondern schwächt auch das Bündnis gegen die natürlichen Feinde des Reiches, die Venezianer. Befiehlt deshalb, zum 21. September (St. Matheustag schieristkünftig) zu ihm nach Ravensburg zu kommen und gemeinsam mit anderen Reichsständen sowie den Untertanen des Hauses Österreich zu beraten, in welcher Weise gegen das mutwillige Vorhaben der Eidgenossen Widerstand geleistet werden kann. Wird andere Stände, die nicht auf den kurzfristig anberaumten Tag in Ravensburg kommen können, nach Hagnau (am Bodensee) laden, damit sie dort ebenfalls über besagte Angelegenheit beratschlagen. Da die Sache keinerlei Verzug duldet, soll Straßburg (bzw. der Abt von Kreuzlingen) unbedingt zunächst nach Ravensburg und anschließend nach Hagnau kommen.*

---

<sup>1</sup> Am 5. August 1510 (montag St. Oswaldstag) teilte Basel Mülhausen im Elsaß mit, Papst Julius II. habe die in Luzern versammelten Eidgenossen unter Berufung auf die (am 14. März geschlossene) Einung mit ihnen um militärische Hilfe ersucht und erreicht, daß ihm 6000 Knechte zugesagt worden seien. Basel selbst werde zu dem geplanten Zug 300 Bewaffnete schicken. Druck: MIEG, Mulhouse, Nr. 41. – Mit Schreiben an Glarus und Basel vom 11. bzw. 12. August 1512 verlangte Ks. Maximilian die sofortige Rückberufung der eidgenössischen Knechte, die zur Hilfe für Venedig und gegen den Kg. von Frankreich, seinen Bruder und Verbündeten, bestimmt seien. Falls erforderlich, werde er diesen nicht im Stich lassen. Regest: BÜCHI, Korrespondenzen, Anhang Nr. 127. Vgl. DERS., Matthäus Schiner, S. 192. – Zu den seit Ende des Jahres 1509 laufenden Einungsverhandlungen Papst Julius' II. mit den Eidgenossen vgl. FRIESS, Beziehungen, S. 93-95.

**694 Ks. Maximilian an die in Zürich versammelten Eidgenossen***Berneck im oberen Inntal, 28. August 1510**Druck: SEGESSER, Abschiede, S. 501f.*

*Bestätigt den Empfang ihres Schreibens aus Zürich vom 24. August bzgl. der Knechte, die sie dem Papst gemäß dem mit ihm bestehenden Bündnis zugeschickt haben.<sup>1</sup> Obwohl sie darin, wie schon in einem früheren Schreiben, beteuern, daß sie nicht beabsichtigen, ihn, den Kg. von Frankreich oder sonst jemanden anzufechten oder zum Krieg gegen sie anzustacheln, sondern daß sie die Knechte dem Papst nur zum Schutz der kirchlichen Besitzungen zur Verfügung stellen, so ist doch offenkundig, daß dieser die Knechte gegen den Hg. von Ferrara einsetzen will, in dessen Land er bereits eine erhebliche Truppenzahl unterhält und dem er etliche Schlösser und Städte abgenommen hat, och villicht gegen obbenannten unsern Ib. bruder, den Kg. von Frankrich, des Hgt. Meyland und Hft. Genua halben, darauf dann die Venediger üwer zukunft erwarten und mit iren galen [= Galeonen] daselbs Genua nun ein gute zit ligen, einicherley fürzunemen sich underston möchte. Da sowohl der Hg. von Ferrara vom Reich belehnt ist als auch der Kg. von Frankreich mit Mailand, beide seine Verbündeten sind und sich zudem vorberürter sachen halb für uns als erwelten regierenden röm. Ks. alles rechten erbieten, können die Eidgenossen ermessen, daß er für den Fall, daß sie seinen Verbündeten Schaden zufügen, diesen beistehen muß. Ersucht sie deshalb in Anbetracht des Krieges, der aus der Angelegenheit erwachsen wird, die Ihnen wieder heimzufordern und sich als gehorsame Glieder des Reiches zu erweisen, wie sie dies ihm und dem Reich schuldig sind. Gibt ihnen auch warnend zu bedenken, wie ihre Knechte unbeschadet heimkommen sollen, wenn sie allzu weit ziehen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Dieses Schreiben liegt nicht vor. Allerdings hatten die Eidgenossen schon auf der Tagsatzung in Luzern am 18. August über ein (ebenfalls nicht vorliegendes) ksl. Schreiben beraten, in dem sie gerügt worden waren, daß die durch den Bf. von Sitten (Matthäus Schiner) dem Papst zugeführten eidgenössischen Knechte in Wirklichkeit den Venezianern zur Verfügung gestellt würden. Es wurde über mögliche Folgen dieser Handlungsweise diskutiert und ein Antwortschreiben an den Ks. beschlossen. SEGESSER, Abschiede, Nr. 368a. Auf der Züricher Tagsatzung am 21. August teilten die Eidgenossen zudem Papst Julius II. mit, daß sie vom Ks. durch scharfe Mandate ersucht worden seien, ihre Knechte heimzurufen, da diese letztlich zur Unterstützung der Venezianer und gegen den Kg. von Frankreich eingesetzt würden. Leisteten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so könne er (der Ks.) den frz. Kg. als seinen Bruder nicht im Stich lassen. Damit drohe den Eidgenossen ein tödlicher Krieg mit dem Ks., dem ganzen Reich und Frankreich. Eine Verwendung der Truppen zugunsten der Venezianer verstieße zudem gegen die Einung der Eidgenossen mit dem Papst, die nur eine Verwendung der Truppen zum Schutz der Kirche vorsehe. SEGESSER, Abschiede, Nr. 369c.

<sup>2</sup> In Reaktion auf die fortwährenden ksl. Mandate riefen die Eidgenossen ihre Knechte tatsächlich wieder heim. Diesbezüglich teilte Basel am 5. September 1510 (donrstag nach Verene) Mülhausen im Elsaß mit, es habe von Zürich erfahren, daß Ks. Maximilian die Reichsstände und seine Erblände ernstlich wider die eidtgnosschaft mit hohen mandaten uffmanen solle und sie aufgefordert habe, zum 21. September (Mathei) in Ravensburg und dar nach by siner mt. zü Hagnow an dem Bodensee zu erscheinen. Aufgrund dessen

### 695 Instruktion Ks. Maximilians für Fh. Ulrich von Hohensax zu einer Werbung bei den Eidgenossen

[1.] Bereitschaft des Ks. zum Abschluß einer Einung mit den Eidgenossen; [2.] Argumente für das Zustandekommen dieser Verbindung; [3.] Weisung an Hohensax zur Berichterstattung über seine Mission, Ersuchen an die Eidgenossen zur Teilnahme am Tag in Ravensburg.

ohne Ort, [Anfang September 1510]<sup>1</sup>

Druck: SEGESSER, *Abschiede*, S. 506f.

Instruction, was der edel Ulrich, Fh. von Sachx, als für sich selbs mit gemeiner Eidgnosschaft oder etlichen us inen, wie in gut ansicht, handeln sol.

[1.] Anfenklich sol er inen zu erkennen geben den geneigten, gn. willen, so inen ksl. Mt. tregt, und darauf erzelen: Nachdem die loif diser zyt etwas geswind und seltsam, als in langer zyt nie erhört ist, fürgeen, sye er sunders zwyfels, wo si einen rechten weg für sich nemend, wölt er mittel finden, dadurch ksl. Mt. *usw.* mit inen in ein vereynigung ingieng, daz dan inen, als si selbst versteen möchten, nit zu cleiner eer, wolfart und ufnemen erschießen.

[2.] Und das si nemlich dis hernachvolgend ursach für ougen nemend:

Uf das erst si wüssend, daz der Bapst etwaz mit einem hohen alter beladen und nit langwirig sye, darzu, ob er glich, wie nit ist, jünger were, alles sölichs durch seinen tod erlöst wurd.

Für das ander bevinden si jetz, als och offenlich am tag ligt, daz des Bf. von Wallis [*Matthäus Schiner*] handlung, so er inen fürgehalten, als ob des Bapsts gemüt nit syg, si wider ksl. Mt. noch den Kg. von Frankrich zu bruchen, nit gerecht syg.

Für das dritt, so sy och Frankrich in mißglauben und widerwillen gegen inen komen.

Für das vierd, so syen die Weltschen je und allweg die gewest und noch, die uns Tütschen gern wider einander in krieg und empörung bewegten, damit ir wesen gemeret und tütsche nation verdrukt wurd.

Darumb und diewyl sy dann nun tütscher nation und ksl. Mt. und dem hl. röm. Rich mit schuldiger pflicht verwandt syen und die natur erfordert, einander mer hold zu sin und trüw und glauben ineinander zu setzen, so sye er genzlich des vertrauens, wo sy im folgen, er wölte jezermal zwüschen der ksl. Mt. und inen eine söliche vereynigung erlangen, die in ewigkeyt nit zergenglich und inen, wie vor angezöigt, samentlich und sonderlich zu ufnemen dienen, mer als in vil hundert jaren nie beschechen noch erhört worden syg.

---

*hätten die Eidgenossen* ir hauptlutt und knecht, so sy in dienst bebstlicher heilikeit sind, wider abgemant. Druck: MIEG, *Mulhouse*, Nr. 42.

<sup>1</sup> *Hohensax trug die Instruktion auf der eidgenössischen Tagsatzung am 9. September 1510 vor. Vgl. Nr. 699.*

Dann wo sy mit ksl. Mt. zuhielten und in einikeit kemen, müßten darnach all nationen ein ufsechen uf sy haben und inen von niemand kein widerstand beschechen.

Und daz si hierin dis exempel für sich nemen: Die Venediger haben sich in mengerley weg ingemischet, jetz zu Tütschen, dann zu Franzosen, Hungern, Weltschen und andern nationen. Aber das hab in die harr nit erlitten werden mögen, und syen deshalben zuletzt in diesen sweren last, den sy niemermer überwinden können.

Und dis meynung zöig er inen im besten an und verhoff, er bring inen glük und heil, sover sy daz kunden oder wüssen anzenemen, und wölle och darnach für sich selbs als ir verwandter sin lib und gut zu inen setzen.

[3.] Und so der von Sachx sölicher vereynung halben guten willen by inen findet, sol er weg suchen, damit er dennechst wider zu ksl. Mt. kum und ir Mt. gelegenheit darumb bericht. Doch sol er zuvor darauf gemeinen Eidgnossen sampt und sonders anzöigen, wie ksl. Mt. uf St. Matheus des hl. zwölfboten tag nechstkünftig [21.9.10] einen tag gen Ravenspurg usgeschriben hab [Nr. 693]. Dahin mögen sie ir volmechtigen anwelt und gesandten schicken und abfertigen, mit ksl. Mt. ferrer darin zu handeln, dann inen von ir Mt., des hl. röm. Richs und des hus Östereich wegen alles dasjen widerfaren soll, wie uf vergangnem richstag zu Costenz abgeredt worden ist.

#### 696 Dr. Matthäus Neithart, Ulmer Alt-Bm. und Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund, an die Bundesstädte

*ohne Ort, 3. September 1510 (aftermontags nach St. Gilgentag)*

*Orig. Pap. m. S.: Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 157, o. Fol. (an Heilbronn).*

*Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 3. Mappe, fol. 41a u. b (undat.).*

*Gegenwärtig läßt der Ks. Mandate (Nr. 692) ausgehen, in denen er gebietet, sich mit ganzer Macht zu rüsten, um auf weiteres Ersuchen dem Reichsbanner zuzuziehen. Außerdem hat er in dieser Angelegenheit zum 21. September (Mathei apostoli) einen Tag nach Ravensburg und Hagnau ausgeschrieben (Nr. 693). Hieraus ist zu schließen, daß er einen Krieg gegen die Eidgenossen beginnen will. Da vereinbart worden ist, beim Erlaß derart beschwerlicher Mandate die Bundesstädte zusammenzurufen, beruft er (Dr. Neithart) für den 13. September (freitags vor des hl. creuz tag zu herbst) eine Versammlung nach Ulm ein und ersucht darum, diese zu beschicken.*

#### 697 Heinrich von Knöringen, Landkomtur der Ballei an der Etsch und im Gebirge, an den Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen

*[1.] Treffen Knöringens mit dem Ks. am Arlberg; [2.] Dessen Unzufriedenheit*

*mit dem Ergebnis des Posener Schiedstages mit dem Kg. von Polen; [3.] Reise des Koadjutors von Fulda zum Papst; [4.] Maßnahmen des Ks. gegen die päpstlichen Truppenwerbungen bei den Eidgenossen, Einberufung eines ksl. Tages nach Ravensburg, Mutmaßungen über das weitere Vorgehen der vom Papst angeworbenen eidgenössischen Knechte; [5.] Initiative des Papstes für einen Frieden zwischen dem Ks. und Venedig, ablehnende Haltung des Ks. gegenüber dem Friedensplan aufgrund seiner Treue zum Kg. von Frankreich. Landeck, 4. September 1510*

*Berlin, GStAPr, XX. HA, OBA Nr. 19 292, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Gruß. Als mir eur ftl. Gn. geschriben hat, auch den proceß und handlung zugeschickt,<sup>1</sup> pin ich fürderlich aufgewest und ksl. Mt. nachgezogen und hab sein Mt. am Arlperg begriffen. Da hab ich müntlich erzelt und furtragen, wie mir dan eur ftl. Gn. geschriben hat.

[2.] Auf das erst, das die kgl. Mt. von Polen kain entlich antwurt hat geben den gesanten, das gefelt seiner ksl. Mt. nit, den sein Mt. vermaint, es sey ain aufzug, und sein Mt. besorg, er werd nichtz fruchtpars ton. Sein Mt. vermaint auch, mein H. von Vüll [= *Fulda, Hartmann von Kirchberg*] und die gesanten solten die antwurt nit angenommen haben, sunder ain andere begert.

[3.] Von des andern, meins H. coadiutors von Vülls halben, sagt sein Mt., der Babst sey ain Venediger worden und hab den krieg angefangen und sey allenthalben ursache, das der coadiutor von Vülls nit mag gen Rom kumen. So bedürf sein Mt. im yetz kain glayt oder fürderung geben, den der Kg. von Frankreich würd sunst gedenken, sein ksl. Mt. welt etwas mit dem Babst practicieren und contract machen, das wider in wer. Aber ich sol dem von Vüll zuschreyben, das er verziech, unz er auf Martini [11.11.10] gen Hagnau auf den reychstag kum. So wol sein Mt. in hineinschicken als sein orator und potschaft. Was den sein Mt. euren ftl. Gn. und dem loblichen orden zu gut kund bevelchen, das er handeln sol, ist sein Mt. ganz willig. [...]

[4.] [...] *Der Papst hat* lassen aufnehmen 10 000 Schweyzer, die sol der Bf. von Wallis [*Matthäus Schiner*] hineinfieren. Hat aber ksl. Mt. den Schweizern und Aignossen geschriben [Nr. 694], das sy die iren nit wellen lassen ziechen wider sein Mt. oder den Kg. von Frankreych, den er kund sein lb. bruder, den Kg. von Frankreich, nit verlossen. Er hat auch daneben taussen in sein erblichen landen aufpieten lassen, wen man inen schreyb oder aufpietet, das man sol ausziehen [vgl. Nr. 692]. Hat auch ain tag auf St. Matheustag [21.9.10] ausgeschriben gen Ravenspurg [Nr. 693], dahin erfordert Hg. Wilhalm von Payren, Hg. von Wirtenperg, Bf. von Straspurg, auch den von Costenz und Basel, auch die Gff. und umsassen, mit dienen zu handeln, wie man sich dan gegen den Aignossen dareinschick, damit sy die iren dahaimen behielten, auch

<sup>1</sup> *Knöringen bezieht sich hier auf das Schreiben des Hochmeisters vom 11. August (Nr. 226), in dem dieser über das Ergebnis des Posener Schiedstages mit dem Kg. von Polen berichtet und Knöringen um eine Unterredung mit Ks. Maximilian bittet.*



der Kg. von Frankreych sein potschaft auf dem tag zuzuch, und practiciert auch damit, ob er sy dahaymen möcht behalten. Die knecht ligent noch in Wallis und wolten uber St. Bernhartz perg durch Sofoia ziechen. Aber der Kg. von Frankreich und vil volks entgegenligen, vermainen, das zu weren. Aber vil leut mainen, sy werden den Bapst umb das gelt laichen [= *betrügen*] und betriegen, auch dahaymen beleyben.

{5.} Bapstlich Hlkt. hat H. Constantin [*Arianiti*], den haubtman der röm. kürchen. Der ist pey vier wochen zu Prixen gelegen und noch, auch H. Pauls von Liechtenstain, Fh. zu Castelkoren, pey im. Und hat sich H. Constantin von wegen Bapstlicher Hlkt. fruntlich gemuet, das er gern ain frid het gemacht zwischen ksl. Mt. und den Venedigern, der auch ksl. Mt. wol anzunemen wer gewest, wa er den Kg. von Frankreich het wellen lassen. Aber das wil sein Mt. nit ton, sunder dem Kg. von Frankreich glauben halten. Solichs hab ich eurn ftl. Gn. in guter maynung nit wollen verhalten. Hiemit bevilch ich mich und dise balay eur ftl. Gn. als meinez gnst. H. und obersten und mich alweg mit gnaden zu bedenken. Geben zu Landeck am 4. tag Septembris im 1510. jar.

#### 698 Wilhelm von Rappoltstein, oberster Hauptmann und Landvogt im Oberelsaß, an Kenzingen

*ohne Ort, 5. September 1510 (dornstags post Gilgi et Frene)*

*Straßburg, AM, AA 332, fol. 13, Orig. Pap. o. S. oder Kop.*

*Der Ks. hat Mandate und Befehle übersandt und darin dargelegt, das die Eidgnossen etwas beweglich und ufrürig sein sollen und deshalb ufs höchst erfordert, uns von disen vordern landen bereit und gerüst zu machen, so wir wyter erfordert, irer Mt., dohin wir beschaiden, mit aller macht zu roß und fuß, wie das in das velt gehört, zuziehen. Fordert deshalb Kentzingen auf, daß es unverzüglich diejenigen, so uch verspruchig sein, mustren, die gewer und harnisch besichtigen, mit proviand und anderm, so in das veld und zum stritt gehört, fursehen, damit diese auf weiteres Ersuchen hin aufbrechen und das Beste für den Ks. und dessen Lande und Leute leisten können. Außerdem soll Kentzingen zum 13. September (fritags vor crucis exaltationis) eine Gesandtschaft nach Freiburg im Breisgau schicken und dort mit anderen Ständen über besagte Angelegenheit beraten.*

#### 699 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung über die Verhandlungen mit dem ksl. Abgesandten Fh. Ulrich von Hohensax

*Zürich, 9. September 1510 (montag nach nativitatis Marie)*

*Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 372e-g.*

*Fh. Ulrich von Hohensax überbrachte Grüße des Ks. und trug die ihm erteilte*

*ksl. Instruktion (Nr. 695) vor. Er erklärte, der Ks. habe im persönlichen Gespräch betont, er würde nur dann gegen die Eidgenossen handeln, wenn er man ihn dazu zwingt. Allerdings werde er auch weiterhin zum Kg. von Frankreich stehen und ihn nach Kräften unterstützen. Der Fh. erwähnte auch, der Ks. habe ihm nachgeschrieben, er sei auf Wunsch der Eidgenossen bereit, zwischen ihnen und dem Kg. von Frankreich einen Frieden zu vermitteln. Die Eidgenossen erwiderten daraufhin, sie wüßten nicht, daß zwischen ihnen und dem Kg. von Frankreich Krieg sei. Ihren Knechten sei verboten, gegen Frankreich oder sonst jemanden zu den Waffen zu greifen. Wenn jedoch jemand im Konflikt zwischen dem Papst und Frankreich vermitteln könne, sei das ganz in ihrem Sinn.<sup>1</sup>*

## 700 Ks. Maximilian an Konstanz

*Bregenz, 12. September 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner; Präs.vermerk: Uf sambstag an des hl. crutz tag [14.9.10]).*

*Als er in der Gft. Tirol aufgebrochen und über den Arlberg nach Feldkirch und Bregenz gezogen ist, ist ain geschray und gerücht entstanden, wie die Sweizer sich understeen und practiciern sollen, die statt Costenz an sich zu bringen und dem hl. Reiche abfellig zu machen. Dem wir aber, ob schon ain solh practik an euch und gemaine statt Costenz geübt würde und gelanget, das ir darein gehellen und uns und dem hl. Reiche also abfallen sollten, ye dhainen glauben geben. Um jedoch Genaueres über die Hintergründe des besagten Gerüchts zu erfahren, ersucht er Konstanz, zum 17. September (negstkomen den erichtag) einige Ratsmitglieder zu ihm nach Ravensburg zu schicken, die er entsprechend befragen wird.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Zürich vom 20. September 1510 berichtete Anselm Graf Bf. Matthäus Schiner von Sitten, auf der Tagsatzung am 9. September seien jene Schreiben an die Eidgenossen (Nr. 694) diskutiert worden, in denen der Ks. erkläre, die Zusendung von Knechten an den Papst richte sich gegen den Kg. von Frankreich. Da er mit diesem verbündet sei, fordere er die Eidgenossen auf, die Knechte wieder heimzurufen. Geschehe dies nicht, müsse er dem Kg. von Frankreich helfen, och die stend des Richs wider uns beschriben und zu ylender rüstung gemant. Fh. Ulrich von Hohensax habe auf der Tagsatzung eine Instruktion des Ks. vorgetragen, mit vil hupschen und guten worten dessen gute Gesinnung gegenüber den Eidgenossen dargelegt und sich erboten, ain ewige verainung mit uns als mit dem hus Österrich zu machen, darumb er uns ain grosse pension geben, versichern welle, mit vil hupschen worten. Druck: BÜCHI, Korrespondenzen, Nr. 136.*

<sup>1</sup> *Ks. Maximilian hatte bereits im August 1510 von einem Vertragsentwurf über den Beitritt von Konstanz zur Eidgenossenschaft erfahren, auch davon, daß der Kg. von Frankreich dem Konstanzer Rat für diesen Beitritt sowie für eine etwaige Rüstung gegen den Ks. Geld geschickt hatte. Letzteres hatte der Rat zwar in Abrede gestellt, aber doch zur Beschleunigung der Verhandlungen mit den Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Zürich geschickt. Zudem wollte es dem Ks., falls er vor Rückkehr der Gesandten nach Konstanz käme, den Einritt verweigern. RUPPERT, Deutsche Kaiser, S. 200.*

### 701 Weisung der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund für ihre Gesandtschaft zum ksl. Tag in Ravensburg

Ulm, [14. September 1510]<sup>1</sup>

Regest: KLÜPFEL, *Urkunden*, S. 41 (mit falsch aufgelöstem Datum 13. Dezember 1510).

*Die Städte im Schwäbischen Bund sind auf diesen Tag geladen worden wegen der Pläne des Ks. gegen die Eidgenossen sowie wegen des von ihm in dieser Sache nach Ravensburg und Hagnau ausgeschriebenen Tages. Es wird beschlossen, die nach Ravensburg gehende Gesandtschaft dahingehend zu instruieren, daß sie dem Ks. die Armut, in die die Bundesstädte aufgrund der zahlreichen Reichshilfen geraten sind, sowie die großen Schäden darlegen, die sie vor allem im Schweizerkrieg erlitten haben. Sollten einige Städte aufgrund ihrer Armut durch den Krieg vom Reich kommen, würde dies dem Ks. zu besonderem Schaden und Nachteil gereichen. Bitten ihn deshalb, den Krieg mit den Eidgenossen unter allen Umständen abzuwenden. Will der Ks. von seinen Plänen nicht ablassen, so haben die Gesandten keine Vollmacht, irgendeine Hilfe zu bewilligen.*

*Verordnete Gesandte: Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann, Ulrich Artzt, Bm. von Augsburg, Kaspar Nützel, Bm. von Nürnberg, Adam Besserer, Bm. von Überlingen, Paul von Mosheim, Bm. von Ravensburg.*

### 702 Ks. Maximilian an Konstanz

Lindau, 14. September 1510

Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).

*Schickt seinen Vorschneider Gf. Georg von Montfort, seinen Stallmeister Georg von Emershofen und seinen Sekretär Gabriel Vogt nach Konstanz, um dort eine (nicht näher benannte) Angelegenheit vorbringen zu lassen. Ersucht darum, den Abgesandten Glauben zu schenken.<sup>1</sup>*

### 703 Ks. Maximilian an die Hauptleute des Schwäbischen Bundes

Lindau, 15. September 1510

<sup>1</sup> Dieses Datum nach dem Schreiben Kaspar Nützels an Nürnberg vom 15. September 1510, Nr. 705.

<sup>1</sup> Am 19. September 1510 übersandte der Ks. von Überlingen aus ein weiteres Kredenzschreiben an Konstanz, in dem außer den drei Räten zusätzlich Dr. Ulrich von Schellenberg als Abgesandter genannt wird. Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner): Augsburg, StadtA, Literalien Selekt Ks. Maximilian I. Fasz. I, o. Fol.; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 3. Mappe, fol. 29a u. b.*

*Antwortet auf ihr (nicht vorliegendes) Schreiben bzgl. des Konflikts zwischen Heinrich von Guttenstein und Heinz Baum einerseits und den geschädigten Bürgern der Bundesstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Isny andererseits (vgl. Abschnitt I.4.7.12.), er habe zur Beratung über verschiedene Reichsangelegenheiten einen Tag nach Ravensburg anberaumt und dazu außer verschiedenen Reichsständen auch die genannten Bundesstädte geladen. Wenn diese dort erscheinen, wird er ihnen in besagter Sache einen gnädigen Bescheid geben.*

#### **704 Ks. Maximilian an Reichsstände**

*Lindau, 15. September 1510*

*Regest: KLÜPFEL, Urkunden, S. 42 (an Esslingen).*

*Kann zum 21. September nicht nach Ravensburg kommen, da er neue Nachrichten erhalten hat, daß die dem Papst zugezogenen Eidgenossen wieder heimgekehrt sind. Zudem sind in Konstanz allerlei Neuerungen aufgetreten, die seine dortige Anwesenheit erforderlich machen. Will deshalb den geplanten Tag in Konstanz oder Überlingen abhalten.*

#### **705 Kaspar Nützel an Nürnberg**

*Ulm, 15. September 1510 (suntag nach des hl. creuztag)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 141a u. b, Konz.*

*Ist am 14. September (sambstag des hl. creuztag) auf der Versammlung der Städte des Schwäbischen Bundes in Ulm eingetroffen. Am selben Tag wurde beschlossen, eine Gesandtschaft mit der abschriftlich beigefügten Instruktion (Nr. 701) nach Ravensburg zum Ks. zu schicken. Er selbst ist einer der Verordneten und wird in zwei Tagen aufbrechen. Dieweil uns aber neben der instruction sunderlich wefolhen ist, mit dem hochsten fleis pey ksl. Mt. und etlichen derselben ret zu arbeiten, ob wir ir Mt. ir weschwerlichs furnemen kunen wenemen, und ob wir ubrig mochten sein, das wir furter von Ravenshpurg laut irer Mt. ausschreiben nit gen Hagenau dorften reiten, das doch nach gelegenheit, wie uns die sachen wegegen und ansehen wirdet, auf unser gutgedunken gestelt ist, mocht sich doch wegeben, als sich die sachen noch anlassen, das die ksl. Mt. nit vil gefallens ob unserm vorhaben und wefelch wurd haben. Daraus dann den stetten etzwas ungenad erwachsen wurd, sunderlich wa die andern stend des Reichs einer andern meinung, wie wir doch in ansehung große diß handels nit verhoffen, sein*

solten. *Wird sich jedenfalls eingedenk der oftmaligen Ermahnung des Nürnberger Rats auch in dieser Sache nicht von den Vertretern der anderen Städte absondern.*

#### 706 Ks. Maximilian an die Eidgenossen

*Überlingen, 19. September 1510*

Druck: ANSHELM, *Berner Chronik*, S. 236f.

*Hat ihr (nicht vorliegendes) Schreiben, aus dem ihr untertäniges Erbieten und ihr guter Wille ihm und dem Reich gegenüber zu ersehen ist, mit Wohlgefallen zur Kenntnis genommen und wünscht, daß sie auch künftig an dieser Einstellung festhalten. Wird zu weiteren Verhandlungen über besagte Angelegenheiten eine Gesandtschaft schicken.*

*Da er mit seiner eigenen Partei in Konstanz derzeit stillsteht, erwartet er von ihnen, daß sie auch bei ihrer dortigen Anhängerschaft nichts unternehmen, denn sonst könnte es zu Zwistigkeiten zwischen beiden Gruppierungen und damit auch zu einem Konflikt zwischen ihm und den Eidgenossen kommen, der wiederum ihre gemeinsamen Bemühungen um den Frieden und die Wohlfahrt der Christenheit, des hl. Reiches und der deutschen Nation beeinträchtigen würde.*

#### 707 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung über Einungsverhandlungen mit ksl. Abgesandten

*Zürich, 20. September 1510 (freitag vor St. Matthäus)*

Regest: SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 374g; ANSHELM, *Berner Chronik*, S. 226.

*Fh. Ulrich von Hohensax erschien erneut zusammen mit Hans von Landau und Hans von Königsegg, um die Antwort der Eidgenossen auf das Anbringen bzgl. einer Einung mit dem Ks. zu hören. In langer Rede legten die ksl. Gesandten dar, der Ks. wolle, daß die Eidgenossen mit ihm und dem Kg. von Frankreich eine Vereinigung eingingen. Dabei zählten sie die Vorteile auf, die allen Beteiligten und der gesamten Christenheit daraus erwüchsen. Da dieses Anbringen nicht mit dem vorigen, vom Fh. von Hohensax allein vorgetragenen übereinstimmte, erklärten die eidgenössischen Boten, sie wollten es heimbringen und dann auf der nächsten Tagsatzung in Luzern darauf antworten.*

#### 708 Ks. Maximilian an Konstanz

*Überlingen, 21. September 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

*Schickt seine Furiere mit dem Befehl, in Konstanz Herberge für sich und seine Begleiter sowie Stallungen für 800 Pferde zu beschaffen. Ersucht darum, die Furiere bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.*

### 709 Ks. Maximilian an Konstanz

*Überlingen, 21. September 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Gibt öffentlich bekannt, daß er beabsichtigt, sich in die Rst. Konstanz etlicher gn. handlung halben zu fuegen und aber zu bewarung unser person, dieweyl sich zwischen den burgern obenannter stat Costenz und den Aydgnossen etwas handlung halten, ein zimlich anzal volks mit uns daselbshin und umb die bemelt stat bringen werden. Deshalben dann die gedachten burger fürsorg tragen möchten, gegen in einicherlay gewaltigs fürzunehmen. Gibt den Bürgern von Konstanz sein Wort als Ks., daß er und die Seinen während ihres Aufenthalts in der Stadt gegen die Bürger nichts gewaltigs oder strengs fürnemen oder handeln wellen.<sup>1</sup>*

### 710 Überlingen an Straßburg

*Überlingen, 26. September 1510 (donrstag vor Michlis)*

*Straßburg, AM, AA 332, fol. 1, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Michaelis [29.9.10]).*

*Antwortet auf die Anfrage, ob der richstag in Überlingen oder in Konstanz stattfinden werde und welche Gesandtschaften sich beim Ks. befänden, dieser sei von Überlingen nach Konstanz gezogen und habe befohlen, eintreffende Gesandte ebenfalls dorthin zu dirigieren und sie Herberge nehmen zu lassen. Bislang befänden sich beim Ks. die Vertreter des Hg. von Württemberg und verschiedener Städte. Der richstag werde wohl in Konstanz abgehalten, in Überlingen halte sich jedenfalls keine Gesandtschaft mehr auf.*

### 711 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung über weitere Einungsverhandlungen mit ksl. Abgesandten

*Luzern, 30. September 1510 (montag nach Michaelis)*

*Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 386c.*

<sup>1</sup> Zum Eintreffen des Ks. in Konstanz am 22. September und zum anschließenden Beginn seiner Verhandlungen mit dem dortigen Rat und der Gemeinde vgl. RUBLACK, Einführung, S. 6f.

*Die erschienenen ksl. Gesandten Fh. Ulrich von Hohensax, Hans von Landau und Hans von Königsegg<sup>1</sup> ersuchten die Eidgenossen, mit dem Ks. und dem Kg. von Frankreich eine Einung zu schließen oder, wenn ihnen letzterer nicht genehm sei, nur mit dem Ks. Weil dieses Ansuchen eine Neuerung darstellte, wurde nicht weiter darüber beraten, sondern beschlossen, die Sache an die Obrigkeiten zu bringen, ob man mit einem, mit beiden oder mit gar keinem Partner weiter verhandeln wolle.*

---

<sup>1</sup> Das ksl. Kredenzschreiben für diese Räte wurde ausgestellt in Überlingen am 21. September 1510. Regest: SEGESSER, Abschiede, S. 513.





## 2. VERHANDLUNGEN

## 2.1. Maßnahmen gegen eine Hilfeleistung der Eidgenossen für den Papst

### 712 Werbung des ksl. Sekretärs Gabriel Vogt bei den Reichsständen und deren Antwort

[1.] Baldige Ankunft einer eidgenössischen Gesandtschaft; [2.] Neuerliche Rüstungen der Eidgenossen im Dienst des Papstes gegen Mailand; [3.] Plan des Ks. zum militärischen Vorgehen gegen die Eidgenossen; [4.] Schutz der Grenzen; [5.] Aufforderung zur Zahlung ausstehender Beträge des Augsburger Reichsanschlags; [6.] Ersuchen um ständische Ratschläge für den Ks.; [7.] Dessen Verlangen nach Verbleib aller Versammlungsteilnehmer in Überlingen; [8.] Wunsch der Stände nach Vertagung der Beratungen auf einen neuen Reichstag; [9.] Rückverweisung der Frage des Schutzes der Grenzen an den Ks. und seine Berater.

Überlingen, 5. Oktober 1510

Kop.: A) Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol.; B) Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 156a u. b (von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); C) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 87a u. b (unvollständig).

<sup>a</sup>-Diß nachfolgend maynung ist von ksl. Mt. wegen durch Gabriel Vogt auf ain credenz <sup>b</sup>-den stenden des Reichs<sup>-b</sup>, sovil der beyainander zu Überlingen versamelt gewest, am sambstag nach Francisci [5.10.10] furgehalten.<sup>-a</sup>

[1.] <sup>c</sup>-Item als sein Mt. ir botschaft zu Luzern, hab sein Mt. wissen, das die botschaften von Luzern herus und in zwaien tagen komen werden.<sup>-c</sup>

[2.] <sup>d</sup>-Sein Mt. hab auch gewysse kuntschaft, das die Aidgenossen sich wider rüsten, in maynung, der Babstlichen Hilkt. zuziehen und Mayland zu uberziehen. Das alles den Venedigern zu hilf beschech, als sy sich vor auch understanden, aber wider hinder sich zu ziehen gedrungen sind.

[3.] Wo nun die Aidgenossen mit sollichem furnemen nit stil sten, sonder furfarn, würde sein Mt. sich mit hilf der Kgg. Frankreich, Aragon, Engelland, Hispanien und Ungern, auch der stend des hl. Reichs understen, die Aidgenossen abzudrenge mit der tat, damit sy ires furnemens abgewendt würden, damit Mailand als seiner Mt. lehen, auch ain kamer des hl. Reichs beschirmt werden mocht.<sup>-d</sup>

---

<sup>a-a</sup> C Anbringen, durch Gabriel Vogt am sampstag nach Francisci [5.10.10] von röm. ksl. Mt. wegen zu Überlingen beschehen.

<sup>b-b</sup> B des Reichs stenden und den botschaften von ir Mt. erblanden.

<sup>c-c</sup> C fehlt.

<sup>d-d</sup> C mit einigen kleineren Abweichungen.

[4.] <sup>e-c</sup>Item das auch davon geredt würd, wie man die grenitzen hierumb fursehen und welcher gestalt die sachen fürzunemen weren.

[5.] Item ob auch etwan do were, der sein anschlag, uf dem reichstag zu Augspurg ausgangen, nit erlegt hette, das derselb seyn Hh. oder freunden von stund an schreiben, das das gelt fuderlich erlegt werde, dann ksl. Mt. vil uf die statt Bern [= Verona] gang, auch fur augen nemen, das die von Bern yetzt ain ritterliche tat mit iren feinden, den Venedigern, furgenomen und inen das geschütz abgedrengt und sy von der statt gewalticlich gedrungen haben, uber das sy inen ain gut tail an der statt beschossen haben.

[6.] Item das die von Ff., Gff., prelaten, auch die von erblanden und die von stetten yeder tail sich underreden und ksl. Mt. iren ratschlag in geschrift stellen und im uberantwurten. So werde er [*Gabriel Vogt*] von stund an ksl. Mt. die ratschleg uberantwurten.

[7.] Sein Mt. beger auch, das die stend unverruckt beyainander beleiben. So werde sein Mt. inen ain kurzen abschaid geben.<sup>-e</sup>

[8.] <sup>f</sup>Darauf haben die reichsstend die nachfolgend antwurt geben:

Sy als die mindern stend des hl. Reichs wissen seiner Mt. in solchen schwern und tapfern handel nit zu raten. Sein ksl. Mt. moge aber uf kunftigen reichstag solich handlung an Kff., Ff. und ander stend, so in aigner person erscheinen, gelangen lassen. Die werden ungezweifelt seiner Mt. hierin wol zu raten wissen.

[9.] Verrer der grenitzen halb wissen sy als unverstendig kriegsleut seiner Mt. auch nit zu raten, sonder wellen dasselb seiner ksl. Mt. als dem hochverstendigen kriegsman befolhen haben. Darzu sey sein ksl. Mt. mit denen, die sich umb solich sachen versten, gnugsam versehen.<sup>-f</sup>

---

<sup>e-c</sup> C fehlt.

<sup>f-f</sup> B (*Überschrift*: Auf solch anbringen haben die gesanten von den Frey- und Rstt. solcher meinung müntlich antwurt geben), C (*Überschrift*: Antwurt des Reichs stend zu Uberlingen) Sie haben gehört röm. ksl. Mt. anbringen und kunden ermesen, das solche sach eines dapfern, dreffenlichen rats, auch vil costens und leut wedurf. \*-Deshalben sich die botschaften von stetten als die mindern stend des Reichs und der sachen unverstendig, dieweyl sie auch in kleiner anzal hie erschienen, in solchen handel zu raten nit gnugsam, sunder zu wenig achten, zudem, das sie an dem ort, zu furnemung eines kriegs zu raten, nit gewalt oder wewelch haben. Nachdem aber die ksl. Mt. in disen sachen rats wegert hab, sey ir-\* (\*\* C Acht sich die versamlung, dieweyl sy in clainer anzal hie erschienen, deshalben zu raten zu clain sein, zudem, das die botschaften deshalben nit gewalt noch bevelch haben. Demnach sei der versamlung/ gutwedunken, das ir ksl. Mt. die grosse und schwern diser sachen und was daran gelegen sey, als der hochverstendig mit genaden ermesen und solchs an gemein stend des Reichs waratlich gelangen lassen woll, ungezweifelt, ir Mt. werd am selben ort statlicher geraten und geholfen, dann ytz bey den wenigern und mindern stenden weschehen müg. \*-Verrer des anschlags halben zu Augspurg haben die von stetten so vil wissens, das solcher anschlag von den stetten wezalt und irnthalb daran nit mangel sey etc. -\* (\*\* C fehlt).

### 713 Werbung der ksl. Räte Hans von Landau und Hans von Königsegg bei den Reichsständen

[1.] Einungsverhandlungen des Ks. mit den Eidgenossen vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung in Europa; [2.] Gespräche zwischen Ks. und Eidgenossen wegen Konstanz; [3.] Anträge von Gesandtschaften des Kg. von Frankreich und des Papstes; [4.] Anberaumung einer neuen Tagsatzung; [5.] Ersuchen des Ks. an die Reichsstände um Ratschläge zu diesen Themen.

Überlingen, 7. Oktober 1510

Kop.: A) München, HStA, KAA 3136, fol. 238a-239a (insetiert in Nr. 722); B) Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol.; C) Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 157a-158a (von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); D) Straßburg, AM, AA 332, fol. 4a-5b; E) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 88a-89b.

Auf montag nach Francisci [7.10.10] haben röm. ksl. Mt. rete, H. Hans von Landau und H. Hans von Kungseck, von röm. ksl. Mt. wegen an die versammlung des Reichs, sovil der zu Überling gewest ist, geworben nachvolgent maynung:

[1.] Ir ksl. Mt. sey ungezweifelt, die versammlung hab wissen des vertrags zwischen Bapstlicher Hlkt., der röm. ksl. Mt. und den Kgg. von Frankreich und Aragon, zu Cameregk gemacht.<sup>1</sup> Auf solichen vertrag die Babstlich Hlkt.<sup>a</sup> das ir erobert. Nachmals habe die Babstlich Hlkt. sich in etwas widerwillen mit Frankreich begeben, die Venediger absolviert und mit den Schweizern verainnung gemacht, wider den Hg. von Verrar, der dem Kg. zu Frankreich verpflichtet, zuzuziehen, das wider den vertrag zu Cameregk sey. Darauf Frankreich umb aynung bey den Schweizern gesucht.<sup>2</sup> Desgleichen die röm. ksl. Mt., sobald sy das vernomen, auch getan hab, des grunds, das die Schweizer von irem furgenomen zug dest eer gewendt werden mochten. Darzu die ksl. Mt. inen, hinder sich zu ziehen, ernstlich geboten habe, das auch bescheen sey. Indem hab der gran[d]maister [Charles d'Amboise], des Kg. zu Frankreich oberster hauptman, röm. ksl. Mt. geschriben und bedacht, besser zu sein, das die ksl. Mt. und Frankreich miteinander aynung mit den Schweizer machen und nit ieder allain. Das hab im ksl. Mt. auch gefallen lassen, damit neemants gedenken mochte, das ainigerlay mistrauens zwischen inen baiden wär. Darauf die ksl. Mt. hut 14 tag mit den Schweizern zu Zürich handeln lassen hab umb aynung, zwischen röm. ksl. Mt.<sup>b</sup> und den Schweizern zu treffen obangezaigter massen.

Darauf die Sweizer geantwurt, die werbung sey der vorigen anbringung, durch den von Sachsen [= *Fh. Ulrich von Hohensax*] von ksl. Mt. wegen allain

<sup>a</sup> B folgt: von den Venedigern.

<sup>b</sup> B-E folgt: Frankreich.

<sup>1</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

<sup>2</sup> Zu den frz. Bündniswerbungen bei den Eidgenossen im September/Okttober 1510 vgl. SEGESSER, Abschiede, Nr. 373a, 376c, 378a.

bescheen, ungemäß. Darumb muessen sy die sach hinder sich bringen und wollen auf Michaelis [29.9.10] zu Luzern antwurt geben.

[2.] Zum andern hab ksl. Mt. mit den Schweizern lassen handeln der stat Costniz halben, mit der sy in handlung komen, das dem bericht zu Basel<sup>3</sup> wider sey, mit beger, das abzustellen.

Auf solichs haben sy geantwurt, es sey nit on, auf ansuchen der von Costniz seyen reden bescheen, das angesehen, das sy sonst als nachpaurn vil handels miteinander haben. Solichs sey aber nit wider den vertrag zu Basel, dann sy dem Reich auch zugehörig seyen, mit bitt, sy deshalb bey ksl. Mt. zu entschuldigen.

[3.] Nachvolgent seyen röm. ksl. Mt. botschaften gein Lucern geritten und daselbs erfunden des Kg. zu Frankreich botschaft. Der sy ir handlung eroffnet und begert haben, derselben gemäß auch zu handeln. Dieselb botschaft hab aber anzeigt, das sy nit dermaß, sonder allain bevelch hab, von Frankreich wegen umb aynung zu handeln. Er muge aber leiden, das ksl. Mt. botschaften darauf handeln und begeren, ander tag zu setzen. So woll er solchs hinder sich bringen und auf demselben tag verrer antwurt geben.

Demnach haben ksl. Mt. botschaften bey den Schweizern begert, inen antwurt zu geben auf des von Sachs oder die yezig werbung.

Daneben sey des Babsts botschaft auch da gewest und begert, das die aynung mit ksl. Mt. und Frankreich nit angenommen werde, dann solichs wider den vertrag sey, so ir Hlkt. mit den Schweizern hab. Die botschaft hab auch gehandelt des vergangen zugs halben, so die Schweitzer jüngst getan haben, mit anzaigung, das die Bābstlich Hlkt. das gelt durch die päß, so Frankreich verlegt, nit bringen mugen hab, und gebeten, solichs bey Frankreich abzustellen und botschaft zu verordnen, die spenn zwischen Babstlicher Hlkt. und Frankreich hinzulegen.

[4.] Auf solichs alles haben die Sweizer geantwurt, nachdem die hendel schwār und groß seien, er[h]aisch die noturft, solichs an ir Hh. und obern<sup>c</sup> zu bringen. Deshalb haben sy ander tag auf sonntag vor Symonis und Jude [27.10.10] gein Luzern furgenomen und wollen alsdann iedem tail auf sein anbringen antwurt geben.

[5.] Dem allen nach sey röm. ksl. Mt. ernstlich begern, ir auf solichs alles zu raten und der versamlung gutbedunken auf morgen [8.10.10] umb drey ur durch etlich verordent zu eroffnen. Dann ir ksl. Mt. mug gewarnet sein, das die Babstlich Hlkt. bey den Sweyzern wider arbeit, knecht aufzubringen, abermals ainen zug zu tun wider den Kg. zu Frankreich, wie vormalis understanden sey worden.

---

<sup>c</sup> B-E folgt: auch die gemeinde.

---

<sup>3</sup> Friedensvertrag Kg. Maximilians mit den Eidgenossen vom 22. September 1499, mit dem der Schwabenkrieg beendet wurde. Regest: WIESFLECKER, Regesten III, 2, Nr. 13766.

714 **Antwort der Reichsstände auf die Werbung der ksl. Räte Hans von Landau und Hans von Königsegg**

*Bitte um Beratung der anstehenden Themen auf dem geplanten Straßburger Reichstag und um Erlaubnis zur Heimreise.*

*Überlingen, [8. Oktober 1510]*

*Kop.: A) München, HStA, KAA 3136, fol. 239b (inseriert in Nr. 722); B) Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol.; C) Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 158a u. b (von der Hand des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel); D) Straßburg, AM, AA 332, fol. 6a u. b; E) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 90a-91a.*

<sup>a</sup>-Antwort von des Reichs stenden zu Überlingen<sup>a</sup>

Als unser allergnst. H., der röm. Ks., an die vom Reich, sovil der uf disem tag zu Überlingen versamelt sein, durch H. Hansen von Landau und H. Hansen von Kunigseck, baid ritter, nach der leng berichtung und anbringung tun lassen hat, antreffend die handlung, so durch ir Mt. aynung halben, auch von wegen der statt Costniz bei den Schweizern bescheen ist, im beschluß mit beger, irer ksl. Mt. der versamlung rat und gutbedunken zu eroffnen und zu erchennen zu geben etc.

Auf solichs haben sich die vom Reich mit allem vleiß underredt und kunden ermessen, das merklichs vil und groß an den sachen gelegen sey und deshalb guter fursehung bedurf, in maß ir ksl. Mt. in ausschreibung des reichstags, ytz gein Strasburg furgenomen [Nr. 732 [3.]], aus hochbegabter vernunft selbs meldung tun lassen hab. Dieweil dann durch die Schweizer obberurter sachen halb noch kain antwurt gegeben, sonder zu solicher antwurt ain ander tag furgenomen ist, nemlich auf sonntag vor Simonis et Jude schirstkünftig [27.10.10], auch die versamlung ytz in klainer anzal vor augen und die botschaften deshalb nit abgefertigt sind noch des gewalt oder bevelch haben, zaigen sy undertaniger maynung an, das ir ksl. Mt. solche sachen an gemain stend des Reichs auf dem schirstkunftigen reichstag mit berichtung der antwurt, so ir Mt. zwischen der zeyt von den Schweizern auf iren bedacht zuwegen bringen, langen lassen mug, ungezweifelt, ir Mt. werde alsdan trostlicher und tapferlicher geraten und geholffen, dann itzt von den wenigern und myndern stenden des Reichs zu beschehen sey, mit allerundertenigister bitt, solichs von inen mit genaden zu vernemen und inen auf das, anhaims zu ziehen, gnediglich zu erlauben, in ansehung, das sy aus angezaigten und andern ursachen in diesem handel wenig

<sup>a-a</sup> C Auf solchs [d. i. die Werbung der ksl. Räte, Nr. 713] haben die stend ein botschaft aus inen in die Meyenau zu röm. ksl. Mt. verordnet, nemlich mein gn. H., H. Johans von der Leitern, H. zu Pern [= Verona] und Vincenz, als meines gn. H., Hg. Wilhelm zu Beirn, verordente botschaft, und Caspar Nutzel, Bm. zu Nurmberg. Die haben ir Mt. der stend nachfolgenden rat uberantwort.

fruchtperlich erschiessen mugen, als ir ksl. Mt. nach gestalt der sachen selbs zu ermessen wiß.<sup>b</sup>

## 2.2. Kaiser Maximilians Eingreifen in die Konstanzer Wirren

### 715 Mandat Ks. Maximilians an Konstanz

Mainau, 7. Oktober 1510

Karlsruhe, GLA, Abt. 209 Nr. 85, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Stoß).

*Nachdem Bm. und Rat von Konstanz sich auf sein Ersuchen hin geweigert haben, die Zünfte und Bürger von Konstanz zusammenzurufen, gebietet er ihnen unter Hinweis auf ihre Pflichten gegenüber Ks. und Reich und unter Androhung des Verlusts aller Freiheiten und Privilegien, die sie von ihm, seinen Vorfahren und dem Reich haben, die Zünfte und Bürger für morgen früh sieben Uhr einzuberufen.*

### 716 Instruktion Ks. Maximilians für ungenannte ksl. Räte zu einer Werbung bei Konstanz

*[1.] Finanzielle Unterstützung des Ks. für Konstanz; [2.] Geplante ksl. Beschirmung der Abtei Reichenau gegen den Widerstand des Bf. von Konstanz; [3.] Bereitschaft des Ks. zur Vermittlung in den Konflikten der Rst. Konstanz mit dem dortigen Bf. und seinem Domkapitel; [4.] Bildung eines 23 Personen umfassenden Gremiums zur Wahrung der Reichszugehörigkeit von Konstanz; [5.] Schaffung einer Schutztruppe zur Bewahrung der Stadt vor eidgenössischen Übergriffen; [6.] Befreiung von Konstanz von allen künftigen Reichsanschlügen; [7.] Geplante gemeinsame Bemühungen von Ks. und Reichsständen um die Abtretung des Landgerichts Thurgau an Konstanz durch die Eidgenossen.*

Mainau, 8. Oktober 1510

Dresden, HStA, GR, Loc. 9937/29, fol. 1a-3a, Kop.

Instruction, was die edl, ersam, gelert und unser lb. getreuen N., unser rete, so wir darzu verordent haben, bey den ersamen unsern und des hl. Reichs lb.

<sup>b</sup> *B folgt:* Auf solch vorbegriffen handlung hat die röm. ksl. Mt. durch ir rat H. Hansen von Landau, H. Hansen von Kunigseck und maister Hansen Renner zu Überlingen und nachmals durch irer Mt. aigen mund zu Costenz an die versammlung des Reichs begert, solchs mit vleiss hinder sich zu bringen und das ain jeder mit vollmachtigem gewalt auf dem nechstkünftigen reichstag erscheinen soll, damit alsdann in den sachen entlich gehandelt werden mug, als die notturft erfordert; *C folgt:* Item daraus [*sic!*] hat die ksl. Mt. die stend all gen Costenz erfordert und daselbst in nachfolgende meinung [*Nr. 719 [1.]*] furgehalten.

getreuen Bm., rate und ganzen gemainde unser und des Reichs stat Costenz von unsern wegen werben und handeln sollen.

[1.] Am ersten sollen sy inen anzaigen und furhalten, wie wir dieser loblichen stat Costenz, so sich alzeit bisher bei uns und dem hl. Reiche tapherlich und wol gehalten hat, mit sundern gnaden genaigt und deshalb in kurzverschiener zeit gn. hilf und beystand getan, nemlichen zwischen 20[000] und 30 000 fl. rh. und den 30[000] neher dann den 20[000] zu irer underhaltung dargestregkt und gegeben haben und noch furter zu tun gnediglichen genaigt sein und die in kain weg verlassen wollen.

[2.] Zum andern, nachdem wir auf merklich ansuchen und babstlich bullen fur und fur, so uns deshalb zugeschickt, angelangt werden, Bf. Hugen zu Costenz den stift und gotshaus Reichenau einzugeben und zu incorporiren und von Kff. und Ff. vast angefochten sein, genant stift und gotshaus im zu lassen, nichtsdestminder sein wir entslossen, damit Bm., rat und ganze gemaind der stat Costenz unsern gn. willen und gemuet emphinden, nit allain mit worten, sonder auch mit gn. werken, und wollen dasselb gotshaus Reichenau dem obgemelten Bf. Haugen nit eingeben noch verfolgen lassen, sunder gedacht gotshaus und abt zu unsern als röm. Ks., obristen vogt, beschirmer, auch als Ehg. zu Osterreich etc. handen, dem solhs on mittel geburt und zusteet, nemen und sy baide gnediglich versehen [vgl. Abschnitt I.4.7.2.].

[3.] Zum dritten sollen unser rete den von Costenz ferrer anzaigen, wie wir gn. wissen tragen der grossen irrung und spenn, so sich zwischen genanntem Bf. und der stat, auch zwischen capitel und der stat manigerlay weise halten. Und wiewol wir vergangen zeit her durch etlich unser treffenlich rete, auch ander mittelpersonen vleissiglich darin handeln haben lassen, damit solh irrung und spenn gericht, entschaiden und hingelegt weren worden, so hat doch solhs der grossen, strengen hertikait und unwillen baider parteyen nit fruchtperlich mogen erschiessen, und nemlich, das sy sich des obmans, dieweil in ainem vertrag, zwischen inen aufgericht, lauter ausgedrugkt ist, das sy zu baiden parteyen sechs man erkiesen und furnemen, die sy derselben spenn und irrungen gutlich und rechtlich vertragen, wo aber das nit sein mocht, aines obmans verainen, noch bisher nye konnen oder mogen vertragen. Demnach und aus sonderm gn. gemuet und willen, so wir zu Bm., rat, zünft und ganzer gemainde der stat Costenz tragen, wiewol wir dieser zeit mit grossen, merklichen gescheften und kriegem und meniglich wissen beladen, haben wir uns derselben unser gescheft entladen und darauf in aigner person hergefuegt, in solhen irrung und spenn selbs als obman zu handln und sy zu bayder seyten dermassen verainen und vertragen, das yetz und zu ewigen zeiten der stat Costenz nützlich, erlich und loblich ansteen soll und oftgemelter Bf. mit den von der stat und widerumb die von der stat mit dem Bf. und den seinen freuntlich und vertreulich mogen handln.

[4.] Und als oftgemelt Bm., rat, zunft und ganz gemainde der stat Costenz nu wol versteen und merken, nachdem dieselb stat Costenz sich ob 1700 jaren



her, dieweil sy haiden bei 700 jarn und darnach cristen gewest, bisher an dem hl. Reiche so tapfer, eerlich und vestiglich gehalten haben, dardurch die fur ander unser und des hl. stat Constantia, das zu teutsch ist vest und bestandhaft, genant werden, aber yetzo darauf gestanden, das dieselb loblich stat Costenz durch etlich handlung in verderblich schand und schaden gefallen und von uns und dem hl. Reich kumen were, das doch aus schickung des Almechtigen und unser zukunft furkumen und verhuet worden ist, dem allem nach, damit wir und gedacht stat zu ewigen zeiten berueblich beleiben, so ist unser ernstlich begern und unser rete sollen darauf Bm. und rat, zunft und ganze gemainde der stat Costenz bei iren phlichten und aiden, so sy uns als irem rechten, natürlichen H. röm. Kg. oder Ks. getan, ermanen und ansuchen, das sy uns aus dem clainen rat ain, grossen rat zwen und von den zehen zünften aus yeder zwen mann, das bringt 23 man, kiesen, die sambt dem rat der stat wolfart, nutz, eer und aufnehmen handln und zu handln verhelfen, damit die stat bei uns und dem hl. Reiche unabgefallen beleibe mit behütung tag und nach[t], wie hernach volgt.

[5.] Dieselben 23 man sollen auch aus den zünften und ganz gemainde der stat Costenz hundert gemainer man nemen, dieselben zu behuet der stat tor, turn und mauern verordnen, also das dieselb stat tag und nacht bewart und versehen sey. Die wollen wir auch in unser selbs sold und gnediglich underhalten, damit wir und gedacht unser und des Reichs stat Costenz der sorgveltigkait und geferlichait, nachdem die Aidgenossen nach der stat stellen, wiewol solhs wider den tractat, zu Basel aufgericht,<sup>1</sup> ist, entladen sein und beleiben.

[6.] Ferrer sollen unser rete anzaigen oftgemeltem rat und gemainde, das wir aus gnaden und damit sy unser gemuet miltiglich und gnediglich emphinden, furan unser leben lang alle ansleg und hilf, so ye zu zeiten von des Reichs stenden auf sy gelegt werden möchten, freyen und erlassen und sy hierin mit hilf unser land und leut vertreten wollen, auch dieselben unser land und leut zu inen setzen und in dhainen wege verlassen, damit sy die stat wider die Aidgnossen dest paß mögen bevestigen.

[7.] Wir wollen auch nach dem yetzkumenden reichstag zu Straspurg des [recte: die] stende des Reichs mit uns herauf gen Costenz bringen und [mit] denselben handeln, das den von Costenz das landgericht [Thurgau] oder auf das myndest ain gezierk daraus von den Aidgenossen widerumb und zu iren handen geledigt werde.

In dem allen sollen unser rete das pest und mit vleis handln, als sy zu tun wol wissen. Daran tun sy unser ernstliche maynung. Geben in der Mainau den achtenden tag des monats Octobris Ao. etc. decimo, unsers reichs des röm. im 25. jaren.

<sup>1</sup> Friedensvertrag zwischen Kg. Maximilian und den Eidgenossen vom 22. September 1499. Vgl. Nr. 713 Anm. 3.

## 717 Schirmvertrag Ks. Maximilians mit Konstanz

[1.] Seine fortwährende Obsorge und sein Schutz für das Reich und dessen Glieder; [2.] Abschluß eines dauerhaften Vertrags zwischen ihm und Konstanz; [3.] Gewährung des ksl. Schutzes und Schirms für die Stadt; [4.] Beendigung bisheriger Mißhelligkeiten; [5.] Zahlung eines jährlichen Geldbetrags an Konstanz durch den Ks.; [6.] Gewährung des Öffnungs-, Aufenthalts- und Durchzugsrechts für den Ks.; [7.] Schadloserklärung für Konstanzer Schäden in ksl. Kriegen; [8.] Weitere ksl. Garantien; [9.] Berücksichtigung von Konstanz in einem etwaigen ksl. Abkommen mit den Eidgenossen; [10.] Geplanter Erwerb eines bestimmten Bezirks von den Eidgenossen und dessen Übertragung an Konstanz durch den Ks.; [11.] Auslösung des Landgerichts Thurgau als Alternative; [12.] Übertragung diverser Herrschaftsrechte an Konstanz; [13.] Zusicherung bewaffneter ksl. Hilfe im Konfliktfall; [14.] Befreiung der Stadt von Reichsanschlägen; [15.] Regelung von Differenzen zwischen den Vertragsparteien; [16.] Eventueller Transfer des Rottweiler Hofgerichts nach Konstanz; [17.] Regelmäßige Erneuerung dieses Schirmvertrags.

Konstanz, 10. Oktober 1510

Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1133, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

Druck: EBERLIN, Versuch, S. 76-102.

[1.] Ks. Maximilian bekundet öffentlich, daz wir guetlich betracht haben, mit was ern und wir den der Almechtig unser loblich haus Osterreich geziert und begabt, durch daz er die röm. ksl. regierung und mayestat auf uns als Ehg. zu Osterreich gewidembt, uns auch die zeit unsrer regierung here mit solhen gnaden fürsehen hat, daz wir, als uns von ampts wegen geburt, das hl. Reich, die stend und glider desselben nit allein bey wesen, wir den und ern behalten und gehandhabt, sonder auch gemeret und mit unsern loblichen osterreichischen und burgundischen erbheusern und camerguet beschützt, beschirmt und dieselben unser heuser zu schild, hilf und handhab des hl. Reichs manigfaltiglich miltiglich furgesetzt und dargestreckt haben. Desgleichen wir noch heutigs tags begern und bedenken, dem hl. Reich nit allain von seinem darstrecken, sonder auch durch gemelte unser heuser und erblich camerguet bis zu end unsers lebens und regierens zu ern, wolfart, auch merung und handhabung seiner stend und glider unserm vermugen nach gnediglich und getreulich obzusein.

[2.] Hat nunmehr gesehen manicherlay notturften, obligen, gebrechen und anfechtung der ersamen unser und des Reichs lb. getreuen N. Bm., rat und gemain der stat Costenz, dardurch zu besorgen, derselben stat mocht hinfur so stattlich und gehorsamlich als bishere on sonder unser und unsers haus Osterreich zuetuen bey uns und dem hl. Reich zu besteen nit vermuglich gewest sein, darüber hinaus auch berücksichtigt ir redlich herkumen, auch getreu und gehorsam dienstparkeit, darzu darstrecken irer leib und gueter, damit sy sich lang jar here gegen unsern vorfarn, auch uns, dem hl. Reiche und unserm

loblichen haus Osterreich erzaigt und gehalten haben und hinfür wol tun mügen und sollen und aus sonderm gn. willen und getrauen, so wir zu derselben stat, iren burgern und inwonern tragen. *Bm., Großer und Kleiner Rat sowie die Gemeinde von Konstanz anerkennen ihrerseits, daß der Ks. vielfach große Gnade und Milde gegenüber dem Reich, dessen Gliedern und insbesondere gegenüber der Rst. Konstanz walten hat lassen und sich zudem deren Nöte und Gebrechen zu Herzen genommen hat. Ks. und Rst. haben daher zur Ehre und Wohlfahrt des Reiches, zur Handhabung von Konstanz sowie zum Nutzen des Hauses Osterreich und Burgund folgenden dauerhaften Vertrag geschlossen:*

[3.] *Der Ks. nimmt als Ehg. von Osterreich Bm., Rat und Gemeinde von Konstanz mit allem, was er ihnen nachfolgend zuweisen wird, in unser und unsrer erben am haus Osterreich und Burgundi, unsers stammens, namens und regierender Hh. der Gft. Tyrol und diser unserer vordern landen und desselben unsers haus ewigen verspruch, pundnus, schutz und schirm. Er wird sie in gn. bevelh halten, sy zu aufnehmen und frumen furdern, bey iren alten herkumen, loblichen und gueten gebreuchen, gewonhaiten, freyhaiten und privilegien, auch bey irem leib und guet und sonderlich bey demjhen, so wir inen, wie vorgedacht und hernachgeschriben ist, zustellen werden, beschützen, schirmen und handhaben wider meniglich, so sy daran zu belaidigen, zu uberziehen, zu beschedigen und zu besweren understeen möchten. Bm., Rat und Gemeinde von Konstanz bekunden im Gegenzug ihren Willen, sich unter den ksl. Schutz und Schirm zu begeben und versprechen, ohne Wissen und Zustimmung des Ks. oder seiner Nachkommen mit niemand anderem ein Bündnis oder einen Vertrag abzuschließen, sondern immer treu zu diesem Schirmbrief zu stehen. Allerdings sollen sie befugt sein, im Bedarfsfall mit denjhen, so dem hl. Reich gehorsam oder dem haus Osterreich verwandt und nit widerwertig sein, pündnus und verständnus anzunemen, wenn sich diese in keiner Weise gegen den Ks., das Reich und das Haus Osterreich und Burgund richten.*

[4.] *Alles, was bisher beiden Seiten zum Nachteil gereicht und Unwillen verursacht hat, soll hinfällig und vergessen sein. Der Ks. soll Konstanz gnädig, im Gegenzug die Rst. dem Ks. gehorsam sein.*

[5.] *Im Rahmen des Schutzbündnisses wird der Ks. jährlich am 24. Juni (St. Johannstag sunwenden), beginnend in diesem Jahr, 1200 rh. fl. an Konstanz zahlen und sich über diesen Betrag beim Innsbrucker Regiment verschreiben.*

[6.] *Konstanz wird dem Ks. für alle seine Angelegenheiten und Geschäfte Öffnung, Aufenthalt und Durchzug gewähren und ihn dabei unterstützen. Vor allem im Kriegsfall soll er darauf zurückgreifen können, allerdings ohne Schaden und Kosten für Konstanzer Bürger. Keine Öffnungspflicht besteht zugunsten von Verwandten des Hauses Osterreich, die für sich selbst in einer Fehde stehen, es sei denn, daß sie auf ksl. Befehl für einen Krieg angeworben worden sind und dafür Sold erhalten.*

[7.] *Sollten Ks. oder dessen Erben irgendwann gegen irgendjemanden einen Krieg beginnen oder selbst von jemandem bekriegt und dabei die Konstanzer aufgrund*

*dieses Schirmvertrages gefangengenommen, geschätzt oder geschädigt werden, werden der Ks. oder dessen Erben sie entweder angemessen entschädigen oder für die Rückführung ihres geraubten Besitzes und ihrer Gefangenen sorgen.*

[8.] *Die genannten Öffnungs- und Schirmvereinbarungen gelten gegen jedermann mit Ausnahme der christlichen Kirche und des röm. Reiches, gegen die der Ks. keine Öffnung verlangen wird und Konstanz auch nicht entsprechend verpflichtet ist. Die vereinbarte Öffnung tangiert nicht die Obrigkeit von Konstanz, das darüber hinaus auch keine spezielle Hilfe auf eigene Kosten leisten muß.*

[9.] *Innerhalb der kommenden fünf bis sechs Jahre soll der Ks. für Konstanz bei den Eidgenossen ainen zimlichen, leidenlichn vertrag ains austreglichen rechtens erlangen oder wo wir als Ehg. zu Österreich mit gemainen Aidgenossen in ainen sonderlichen vertrag komen, alsdann ainer stat Costenz austreglich recht gegen inen daryn verfassen.*

[10.] *Im gleichen Zeitraum soll er bei den Eidgenossen erlangen disen gezirk, nemlich das, so herdishalb der Thaur [= Thur] gelegen ist und yetz in die Landgft. [Thurgau] gehort, also das solhs mit aller oberkait und manschaft ainer stat Costenz zugeordnet und der Aidgenossen oberkait, wie sy die yetzo haben, daran abgestellt werde [vgl. Nr. 718].*

[11.] *Wenn dies innerhalb des genannten Zeitraums nicht gelingt, soll der Ks. im Folgejahr das ganz landgericht [Thurgau] lösen und so das gelöst wirdet, alsdann ainer stat Costenz den yetzgenannten gezirk daraus zuordnen und vervolgen lassen, denselben hinfur in ewig zeit bey der stat Costenz zu haben, und darnach den ubrigen tail des landgerichts der stat in ambtsweyse bevelhen, sie auch in dessen friedlichem Besitz schützen, jedoch ohne Schaden für den dereinst durch Konstanz gesiegelter Pfandbrief. Geschieht all dies nicht, soll der Ks. den Konstanzern in ander weg ain zimlich, gleichmässigs benuegen darumb tun nach erkanntnus des obmans und der beysessen, wie hernach der rechtvertigung halb begriffen ist.*

[12.] *Der Ks. wird Konstanz die hohen gericht, die gebot und verbot von Petersheusen bis gen Alerspach und was zwischen den zwayen seen ligt, sovil des in die Landgft. Nellenburg gehört, desgleichen, ob etwas in die Gft. Zum Hl. Perg oberhalb des gemelten gezirks, auch zwischen den zwayen seen, genannt das Aichorn, gehört, gleicherweis mit hohen gericht, gebot und verboten in ewig zeit geben und zuestellen vorbehaltlich des Geleits sowie des Forst- und Wildbanns an besagten Orten. Zudem gestattet er die Schaffung einer Landwehr in dem Bezirk.*

[13.] *Der Ks. wird für den Fall, daß Konstanz durch irgendjemanden angefochten, beleidigt oder beschwert wird und deshalb Unterstützung benötigt, Anweisung geben, daß es diese Hilfe ohne eigene Kosten durch die Untertanen der Landgft. Nellenburg, nötigenfalls auch durch andere Untertanen des Hauses Österreich und mit Unterstützung der ksl. Vögte und Hauptleute erhält. Geschieht dies wider Erwarten nicht, sollen sich die Konstanzer an ihn persönlich oder, wenn er nicht*

*in der Nähe ist, an das Innsbrucker Regiment wenden. Die Zugezogenen kann Konstanz dann mit Rat der ksl. Vögte und Hauptleute nach Bedarf einsetzen.*

*[14.] Aufgrund der Erkenntnis, daß Konstanz wegen seiner gegenwärtigen Anfechtungen und Ausgaben dem Reich ohne erheblichen eigenen Schaden nicht dienen kann und damit ihm aus diesem Schirmvertrag nicht Nachteil, sondern Nutzen erwächst, befreit der Ks. die Rst. für die Zeit seines Lebens von der Zahlung aller Reichsanschläge, jedoch vorbehaltlich der Obrigkeit des Reiches an Konstanz nach seinem Tod. Seine möglichen Nachfolger aus dem Haus Österreich und Burgund sollen Konstanz ebenfalls entsprechend befreien.*

*[15.] Falls zwischen beiden Vertragsparteien Uneinigkeiten über dieses Abkommen entstehen, sollen sie sich (in näher beschriebener Weise) auf einen redlichen Gf. oder Fh. des Reiches als Obmann einigen, der sich dann auf Weisung des Ks. der Sache anzunehmen und eine gütliche oder rechtliche Entscheidung zu treffen hat. Wird diese von einer der beiden Parteien nicht eingehalten, ist die andere an den Vertrag nicht mehr gebunden.*

*[16.] Der Ks. hat bereits früher davon gesprochen, das ksl. Hofgericht aus Rottweil abzuziehen. Falls dies geschieht, wird er es Bm., Rat und Gemeinde von Konstanz zuordnen und sie in dessen sicherem Besitz schützen und schirmen.*

*[17.] Beide Seiten bekunden ihre einhellige Zufriedenheit mit diesen Vereinbarungen. Der Ks. hat durch sein fil. Wort versprochen, den Vertrag einzuhalten, während Bm., Rat und Gemeinde von Konstanz darauf einen Eid geschworen haben. Dieser Eid ist auf Ersuchen des Ks. alle zehn Jahre zu erneuern, nach seinem Tod auch gegenüber seinen Herrschaftsnachfolgern aus dem Haus Österreich und Burgund zu leisten und dann wieder nach jeweils zehn Jahren. Umgekehrt sollen die Nachfolger des Ks. jeweils die Einhaltung des Vertrags zusichern. Und wiewol dem hl. Reiche sein oberkayt und gerechtigkeit an der stat Costenz oben vorbehalten ist, so wellen doch wir, Ks. Maximilian, über disen vertrag, pündnus, schirm und öffnung von den stenden des Reichs notturftig ratification oder bewilligung erlangen. Von diesem Vertrag werden zwei gleichlautende gesiegelte Exemplare angefertigt und den beiden Parteien übergeben.<sup>1</sup>*

## 718 Vereinbarung Ks. Maximilians mit Konstanz über den Kauf von Gütern im Thurgau

*Konstanz, 10. Oktober 1510*

*Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1134, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian hat mit Bm., Rat und Gemeinde von Konstanz über den geschlossenen Schirmvertrag (Nr. 717) hinaus Folgendes vereinbart:*

<sup>1</sup> Zu Inhalt und Bewertung des Schirmvertrags vgl. HEUSCHEN, *Reformation*, S. 40-43; MAURER, *Konstanz*, S. 268f.; RUBLACK, *Einführung*, S. 9.

*Seit geraumer Zeit hat der Ks. gemerkt dero von Costenz, irer burger und inwoner beswerung, geverlichait und sorgfeltigkeit, so sy irer gueter halben im Turgew haben und gewarten muessen. Daher will er ihnen ihre dortigen Güter, Renten, Nutzungen und Gülten abkaufen. Die Konstanzer sind dazu bereit, doch soll diese Zusage nur für diejenigen Bürger gelten, die in einem dem Ks. übersandten Register genannt sind. Jede Seite soll je einen Bürger von Lindau und von Überlingen, dazu je einen in der Nähe von Konstanz ansässigen Prälaten und Freien benennen, denen der Abt von Salem als Obmann beigegeben wird. Diese neun Personen sollen den Wert besagter Güter, Renten, Nutzungen und Gülten einzeln schätzen, anschließend wird ein Kaufbrief erstellt. Aus sondern genaden und zu ainer ergetzlichait und vererung will der Ks. denen von Konstanz zusätzlich noch ein Viertel der Kaufsumme geben. Weil er derzeit irer Mt. und des hl. Reichs obligenden kriegsleuf und ander merklicher ausgab halben nicht in der Lage ist, die Güter bar zu bezahlen, sind die Konstanzer berechtigt, sie bis zur Begleichung der Kaufsumme und des zusätzlichen Viertels wie bisher zu nutzen. Außerdem wird ihnen der Ks. jährlich am 24. Juni (St. Johannstag sonnwenden) 500 rh. fl. in die Kammer reichen. Diesen Betrag sollen Bm. und Rat nach ihrem Ermessen verteilen, und zwar sowohl an die Verkäufer wie auch an diejenigen, die nicht verkauft haben und denen an solhen iren guetern, renten und gülden von den Eidgenossen ye zu zeiten mit auflegungen, steurn oder geltlichen beswerden uber alt herkumen eintrag beschähe, nach gelegenhait ains yeden beswerung oder schaden. Wenn die Bezahlung der Kaufsumme und des zusätzlichen Viertels erfolgt ist oder der Ks. den gezirk herdishalb der Taur [= Thur] erlangen und denen von Costenz zustellen oder das landgericht losen und inen denselben gezirk zuordnen [wird] oder wo das nit beschähe und sy ir Mt. sonst vernugen werd nach inhalt und vermügen des obgedachten erbvertrags, hieneben aufgericht, so sind der Ks. und seine Nachkommen nicht mehr verpflichtet, besagte 500 rh. fl. zu bezahlen. Der Ks. hat zugesagt, daß er im Fall einer Bezahlung der Güter Bm. und Rat von Konstanz bevollmächtigen wird, sie im ksl. Namen selbst oder durch Amtleute als ksl. Güter zu verwalten. Hierüber wird er mit ihnen eine Vereinbarung treffen.*

### 719 Beratungen Ks. Maximilians mit den Reichsständen über die Erneuerung der Konstanzer Ratsordnung

*[1.] Anfrage des Ks. an die Reichsversammlung zur geplanten Neuordnung der politischen Führung in Konstanz; [2.] Antwort der Stände; [3.] Ankündigung einer neuen Ratsordnung für die Stadt und des Endes der gegenwärtigen Versammlung.*

*Konstanz, 11. Oktober 1510*

*Kop.: A) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 92-93a; B) Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 159a-160a (von der Hand*

*des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel*; C) München, HStA, KÄA 3136, fol. 240a-241a (inseriert in Nr. 722).

a-, b- Auf freitag vor St. Gallentag [11.10.10] zu Costenz gehandelt<sup>a</sup>

[1.] Als unser allergnst. H., der röm. Ks., an die versamlung des Reichs, sovil der yetz zu Costenz sind, gepracht und zu beratschlahen begert hat,<sup>b</sup> wie es hinfure mit den 23 personen, so ir ksl. Mt., namlich drey aus dem rat und von den 10 zünften als von jeder zunft zwen, yetz zu Costenz zu furkomung kunftiger beswerd erwelen und irer ksl. Mt. und dem hl. Reich sweren lassen hat, gehalten werden und was derselben 23 personen handlung und gewalt sein, auch welcher maß der rat zu Costenz hinfuro erwelt und besetzt werden soll etc.,<sup>c</sup> uf solchs hat sich die versamlung und sonderlich die botschaft nit in namen und von wegen irer Hh., sonder allain fur ir personen underred. Und nach vleissiger ermessung aller gelegenheit ist der versamlung undertänig gutbedunken und anzaigung, wie hernachvolgt:<sup>c</sup>

[2.] Anfangs, daz röm. ksl. Mt. den von Costenz alles das halt und sy bei allem dem gnediglich beleiben laß, so inen durch ir Mt. und von iren wegen<sup>d</sup> bewilligt und zugesagt ist, unwillen und beswerd, so deshalben entsten möcht, damit zu verhüten.

Zum andern, der 23 personen halb, das hinfuro durch den rat zu Costenz in eehaften, grossen und dapfern sachen, so gemaine stat berüen, als namlich gelt aufzubringen oder hinzuleichen oder von gemainer stat wegen aynung, puntnus oder verstentnus zu suchen oder zu machen oder andern dergleichen sachen, nit gehandelt werd noch ain rat darin zu handeln macht noch gewalt haben soll on beysein der obgemelten 23 personen, die sy allwegen in solichen und dergleichen sachen in den rat verordnen und mit inen ratschlahen und besliessen sollen, wie sich zum besten gepüren wird.

Zum dritten, erwelung und besetzung halben ains rats zu Costenz, laßt ir die versamlung gefallen, soverr die röm. ksl. Mt. mit gutem lieb und willen ains rats zu Costenz solichs erlangen mug, daz sy dann erwelung und besetzung halb des rats ordnung setz und mach, daz yede zunft die iren, so in den rat geen sollen,

<sup>a-a</sup> B fehlt.

<sup>b-b</sup> C Item an demselben pfintztag vor Galli [10.10.10] zu nacht umb dy neunt ur hat dy ksl. Mt. in aigner person selb geret mit vil umbstentem, aber im grund dise maynung uns, der versamlung des Reichs, sovil der itz zu Costniz sein, fürgehalten.

<sup>c-c</sup> B auf solichs hat sich die versamlung an freytag [11.10.10] zu morgens bedacht, das uns als den gesanten von wegen unser gnst. und gn. Hh., der Ff., in solicher klainer anzal nit gepurn will, auch das ausschreiben des tags nit [Nr. 693] vermag, dieweil ksl. Mt. und dem Reich sovil an diser stat gelegen, zu raten, wo aber ir Mt. fur unser person in solichem unser gutbedunken haben wolt, irer Mt. dasselbig gern anzuzeigen. Darauf ir Mt. dasselbig unser erbieten zu genaden angenommen, ires ratschlags begert. Darauf sy, die potschaften, nit im namen und von wegen unser Hh., sonder allain fur unser person unterret. Und nach vleissiger ermessung aller gelegenhayt ist der versamlung undertänig gutbedunken und anzaigung, wie hernachvolgt.

<sup>d</sup> B, C folgt: aus gnaden.

selbs zu erwelen hab, wie bei andern steten des Reichs gewonlich der geprauch ist. Ob aber die röm. ksl. Mt. solichs mit gutem willen und lieb bei dem rat nit erlangen mag, ist der versamlung gutbedunken, das diser zeyt nach gestalt der sachen kain enderung furzunemen noch zu tun, sonder also zuzesehen sey, in hoffnung, das sich die sachen mit der zeyt sunst zu besserm wesen schicken und nachfolgend das und anders bei inen füglicher furgenomen und gemacht werden mug. Zudem, daz die versamlung dafur acht, das die sachen yetz durch die 23 und die 100 personen, so auf sy beschaiden sind, allenthalben des statlicher fursehen werden sollen und destminder sorg bedürfen.

Zum vierden, dieweyl die versamlung vermerkt, das ksl. Mt. gemaine stat Costenz widerum zu gnaden angenomen und all beschehen handlung gnediglich verzigen hab, ist der versamlung undertanig gutbedunken, das die ksl. Mt. bey den von Costenz daran sei, daz sy irs tails kain person solcher sachen halben umb alles das, so sich durch reden oder sunst bis auf disen tag begeben hat, nit anziehen noch strafen sollen, beswerd und unwillen, so deshalb entsten möcht, zu furkomen und zu verhüten.

Solichs alles hat die versamlung der röm. ksl. Mt. in aller undertänigkait nit wollen verhalten, doch stellen sy solchs alles zu gutbedunken irer ksl. Mt., die unzweifelich aus hochbegabter vernunft mitsampt iren räten in solchen und andern sachen fruchtbarlicher und bas zu handeln und zu bedenken dann die versamlung davon anzaigung zu tun wissen.

[3.] <sup>e-c</sup>Solichen ratschlag hat ir die ksl. Mt. gefallen lassen und durch ir rät angezaigt, das ir ksl. Mt. mit erwelung und besetzung des rats zu Costenz yetz ordnung setzen und machen und auf morgen, sampstag [12.10.10], vor mittag besliessen woll, in hoffnung, daz ir Mt. solchs gut macht, nachdem sy alle sachen zu im gestelt haben, mit beger, das ain yeder bis mittag zu Costenz verziech, und nach mittags woll ir Mt. ainem yeden anheim zu ziehen gnediglich erlaubt haben.<sup>-c</sup>

## 720 Erneuerung der Konstanzer Ratsordnung durch Ks. Maximilian

[1.] Seine besondere Obsorge für die Nöte treu dienender Reichsglieder; [2.] Aufrichtung einer Ordnung für Konstanz durch Kg. Sigmund, deren Modifizierung durch Kg. Maximilian; [3.] Notwendige Aktualisierung der Ordnung durch den Ks. und die versammelten Reichsstände; [4.] Zusammensetzung des Kleinen und des Großen Konstanzer Rates; [5.] Jährlicher Wechsel bei der Berufung des Vogts aus den Reihen der Geschlechter bzw. der Gemeinde; [6.] Paritätische Besetzung von Gesandtschaften; [7.] Ratswahlen unter Eid; [8.] Fortbestehende Begrenzung der Anzahl der Zünfte auf zehn; [9.] Verbot eines gesonderten Rats der Zünfte; [10.] Handhabung der Sturmglocke; [11.] Verbot eines eigenen Paniers der Zünfte; [12.] Regelungen für

<sup>e-c</sup> B, C fehlt.



*familiäre Beziehungen zwischen Zunft- bzw. Gemeindegliedern und Angehörigen der alten Geschlechter; [13.] Recht zum freien Abzug von Bürgern aus der Stadt; [14.] Jährliche Beeidigung der Ordnung, Strafen für Verstöße.*

[Konstanz], 13. Oktober 1510

Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1135, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder).

Teildruck: BEYERLE, Ratslisten, S. 31f.

[1.] *Ks. Maximilian bekundet öffentlich:* Wiewol die sunn der gerechtigkeit, der Almechtig, die röm. ksl. Mt. in unser person gepflanzt hat mit solichen genaden und gaben, daz wir genaigt sein, das hl. röm. Reiche bey seinen altherbrachten wülden, glidern und stenden, wie im die der Almechtig eingeleibt hat, zu behalten, zu aufnehmen und zu meren, yedoch so ist unser ksl. gemuet mer begirig und schuldig, die gelider und stende unser und des hl. Reichs, dero notturften, beswerungen und gebrechen offenlich erscheinen und die sich gegen uns und dem hl. Reiche alzeit in getreuer dinstperkait erzaigen, fur ander zu bedenken, sy mit unseren ksl. gnaden zu fürsehen und under dem schatten unserer flüg[el] zu handhaben.

[2.] *Bereits zur Regierungszeit Kg. Sigmunds gab es in Konstanz Differenzen zwischen dem Rat und der Gemeinde. Diese hat der Kg. beigelegt und der Stadt am 13. Dezember 1430 (St. Lucientag) in Überlingen eine neue Ordnung gegeben.<sup>1</sup> Verschiedene darin enthaltene Artikel hat er (Ks. Maximilian) am 24. April 1495 in Worms aufgehoben, declariert und erclert.<sup>2</sup>*

[3.] *Beide Verfügungen waren sicherlich zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Entstehung angemessen, doch haben sich die Verhältnisse in Konstanz seitdem soweit verändert, daß besagte Ordnung Kg. Sigmunds ohne entsprechende Anpassungen nicht länger Bestand haben kann. Hat sich deshalb in Anerkennung der bisherigen und wohl auch künftigen treuen Dienste der Rst. für frühere Kss. und Kgg., ihn selbst und das Reich sowie angesichts ihrer gegenwärtigen Beschwerden und Obliegenheiten persönlich hierher begeben und mit Rat der in stattlicher Anzahl versammelten Reichsstände, seiner Hofräte und etlicher wichtiger kgl. Gesandtschaften sowie mit dem guten Willen von Bm., Rat und Gemeinde deren Nöte und Beschwerden erörtert und schließlich die Ordnung Kg. Sigmunds sowie seine eigene darauf bezügliche Deklaration folgendermaßen reformiert und neu aufgerichtet:*

[4.] *Zum ersten, das hinfür in ewig zeit der rat zu Costenz soll besetzt und erwelt werden, in massen, wie hernach steet: Nemlich sollen jerlich die von den alten, erberen geslechten zehen man aus inen kiesen und setzen. So sollen die zehen zünfte, yegelic in sonderhait, ain zunftmaister und zu demselben noch ain ratsman erwelen. Mit disen dreyssig mannen zusambt dem Bm., vogt und amman, doch des ammans halb nach seiner ordnung und herkomen und nit*

<sup>1</sup> *Druck:* RUPPERT, *Das alte Konstanz*, S. 361-368.

<sup>2</sup> *Regest:* ANGERMEIER, *Reichstagsakten*, Nr. 1444.

anderst, bedünkt uns, den teglichen rat wol bestellt sein, doch das under disen dreyunddreissig namen nit gebrueder seyen. Ferrer in den grossen rat sollen und mögen die von den geslechten noch zehen man aus inen kiesen und darnach yegliche der zehen zünften noch vier aus irn zünftigern erwelen. Dise fünfzig personen zusambt dem teglichn rat, das dann zusammen dreyundachtzig man sein, den grossen rat bestellen, machen und bedeuten sollen. Dieselben fünfzig man sollen auch alwegen, so der teglich rat ir bedörfte, berueft werden, und was mit dem mererm tail des clainen oder des grossen rats gericht, gesetzt, geordnet und beslossen wirdet, dabey sol es beleiben, doch mögen in den grossen rat wol gebrueder gekieset und gesetzt werden.

[5.] Item wir ordnen, setzen und wellen auch, das von den geslechten, auch die gemain aintwederer tail on den anderen dhainen sondern rat noch underreden haben sollen. Item wir gönnen und erlauben, das ye ain jar ain vogt von den geslechten und das andere jar von der gemaind sein sol und setzen das auch, desgleich mit ainem Bm., daz der ain jar von den geslechten und das ander von der gemaind sein sol, doch das daran alle jar ain wechsel sey, also wann ain Bm. von den geslechten ist, das dann der vogt von der gemaind sey und desgleich mit dem vogt hinwider. Die baid sollen auch durch gros und clain rate, wie bisher beschehen ist, getreulich dem hl. Reiche und der stat Costenz nützlich und eerlich bey iren treuen und ayden erwelt werden.

[6.] Item wir setzn und ordnen, ob man ainich potschaft tun würde, wohin das were, so sol man von den geslechten und von der gemain gleiche zal nemen.

[7.] Item wir setzen und ordnen auch, wann hinfür die rete, gros und clain, in obgeschribner maß erkiest werden, so sollen die von den geslechten und die zünft oder gemain getreulich den rat setzen und kiesen nach iren treuen und bey den ayden, die sy zu den heyligen darumb swern sollen, das dem Reiche, der stat, arm und reichen eerlich, nütz und gut sey on alle arglist und geverde.

[8.] Item nachdem aus vermögen weilend obgedachts unsers oheim und vorfordern Kg. Sigmunds ordnung und bericht nit mer dann zehen zünft bisher zu Costenz gewesen sein, also setzen wir, das es bey denselben zehen zünften fürohin auch beleiben sol. Dieselben zehen zünft und alle gemain sollen zu den heiligen swern, ainem Bm. und rat gehorsam zu sein, in massen von alter herkomen ist. Ob aber ainicher pündnus, verainigung oder verendrung halben der stat fürgenomen würde, das sol durch gros und clain rete an die zünft und gemain gelangen und on ir aller oder des merern tayls wissen und willen nit beslossen werden. Doch sol solicher pündnus, verainigung oder verendrung der stat dhainen, so wider uns, das hl. Reiche und die gehorsam, damit ain stat Costenz uns und dem Reiche verwandt weren, fürgenomen, gehandelt noch beslossen werden.

[9.] Item so setzen und ordnen wir, das sonst dieselben zünft dhainen besondern rat ausser dem rechten rat haben sollen, sonder waz sy zu schaffen haben, das sollen sy an den Bm. und rat bringen und daselbst vertigen lassen und austragen.

[10.] Item wir setzen und ordnen weiter, das die sturmglöck bestellt werden sol mit zweyen ratsmännern, ainem von den geslechtern und ainem von der gemain, zu dem Bm. Die sollen alle jar, wann man ainem rat setzt, durch den rat darzu geordnet werden.

[11.] Item wir setzen und ordnen, daz die zünfft kaine besonder panyer haben, sonder under der stat panier sein und beleiben sollen, wann das not wirdet.

[12.] Item wir setzen und ordnen auch, were sach, daz die von den alten geslechtern, weyb oder mann, sich zu der gemain befreunden oder desgleich die von der gemain zu den von den alten geslechtern, dieselben, es sey weyb oder man, mög wol zu den alten geslechtern geen und bey irem schimpf sein, doch unschedlich den zünften, darinnen sy weren, an iren zunftrechten. Und sollen auch die alten geslecht hinfüro bey irem schimpf beleiben, wie von alter herkomen ist. Wo auch ain oder mer person von der gemain zu Costenz sich daselbst durch das sacrament der heyligen ee zu den von den alten geslechtern verheyrate und alsdann von denselben der alten geslechtern zu irem mitgsellen in ir gesellschaft angenommen werden, wann dann der oder dieselben den zünften, darin sy gewesen oder noch weren, zwainzig fl. rh. geben und sich fürterhin als ander von den geslechtern daselbst halten, daz sy damit für sy und ir eeliche kinder derselben zünften ganz frey und ledig sein und darnach von den alten geslechtern haissen und sein sollen.

[13.] Item wir setzen und ordnen auch, das yederman zu Costenz, reich und arm, sein bürgerrecht aufsagen und geben und darnach ainem freyen zug, so im des nottürlich ist, haben sol und mag, ungeverlich.

[14.] Auch setzen und ordnen wir, nemlich, daz der rat und die gemain alle jar dise unser reformation, ordnung und satzung offenlich lesen lassen und darauf zu den heiligen sweren sollen, die vestiglich zu halten und darwider nit zu tun, in kain weyse, doch uns und dem hl. Reiche, ainem Bf. und dem stift zu Costenz in allen obgenanten stücken, puncten und artikeln an unsern und iren obrikaiten, rechten und gewonhaiten, als das herkomen ist, unschedlich, on geverde. Und wer sach, das yemands, wer der oder die wern, dise unser reformation, ordnung und statuten in ainem oder mer artikeln überfueren und darwider teten in ainichem wege, das sich mit warhait erfünde, der oder dieselben sollen eerlos, treulos und ma[i]naydig gehalten werden und uns und unsern nachkomen und dem hl. Reiche, als oft das geschehe, leyb und gut verfallen sein, on alle gnad zu nemen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Zur Bewertung der Konstanzer Ratsordnung vgl. OELZE, *Gemeinde*, S. 218-235; RUBLACK, *Einführung*, S. 9f.; MAURER, *Konstanz*, S. 269f.



### 3. INSTRUKTIONEN, WEISUNGEN UND BERICHTE

### 3.1. Bischof Wilhelm von Straßburg

#### 721 Instruktion Bf. Wilhelms von Straßburg für Jakob von Oberkirch zum ksl. Tag in Ravensburg

[1.] Übergabe der Kredenz an den Ks.; [2.] Gründe für die Nichtteilnahme Bf. Wilhelms am ksl. Tag; [3.] Benennung des dem Gesandten zustehenden Sitzes in der Versammlung; [4.] Mahnung zu überlegten Äußerungen; [5.] Handeln auf Hintersichbringen.

ohne Ort, [Mitte September 1510]

Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 85a-86a, Kop.

Instruction Jacoben von Oberkyrch zu dem tag Ravenspurg

[1.] Erstlichen ksl. Mt. den credenzbrief [*liegt nicht vor*], wo das muglich, eigener personen zu ubergeben und doby ksl. Mt. unsere undertenige, gehorsame, willige dienst anzuzeigen.

[2.] Demnach soltu ksl. Mt. anzeigen, daß wir uf irer Mt. hervorderen und schriben [*Nr. 693*] wol willig und geneigt gewesen, irer Mt. zu undertenigem gefallen den tag eigener personen zu besuchen. Uns sige aber begegnet, dodurch wir verhyndert und eigener person nit herschynen mugen, us dem, daß Gf. Philips von Hanow ader sin stathalter und rät in ein unser dorf gefallen, unser armen lut gefangen und gen Bußwiler gefürt. Dodurch dann die sach zu gegenpfendung erwachsen und uns beyden teylen deshalben durch siner ksl. Mt. lantvogt und rät in Niderelsas als undertedigern tag angesatzet uf mytwoch nach Mathei apostoli [*25.9.10*]. Und zudem so hab siner ksl. Mt. lantvogt in Oberelsas [*Wilhelm von Rappoltstein*] uns uf vorgende siner ksl. Mt. mandata geschriben, die unseren der Hft. der obren Manthat [= *Mundat*] in rustung zu rettung der landschaft zu haben geschickt, uf sin witer schriben uszuziehen [*vgl. Nr. 698*]. Dorinnen wir uns gesynnen, siner ksl. Mt. zu gefallen gutwillig zu herzeigen und also daruf verharren müssen, daß do sin ksl. Mt. uns us obgenannten und andren merglichen unserm styft obligenden ursachen unsers usbliben mit gnaden wolle entschuldiget haben. Aber dannocht siner ksl. Mt. zu undertenigem gefallen haben wir dich an unser stat geschickt, siner ksl. Mt. anligen mitsamt andren beschribnen steenden zu vernemen, zu ratschlagen und helfen furdern alles das, so siner ksl. Mt. und dem hl. Rich zu wolfart, eren und nutz dienen mug.

[3.] So du in den rat ader versamlung berufen wurdest, so hastu dinen sytz glich nach des Bf. von Spyr botschaft und ober Augspurg, Costenz, Frysingen, Regenspurg, Basel etc.

[4.] In der umbfrag soltu dich eigentlichen beflissen, deren, so vor dir sitzen, red zu vernemen und, so es an dich kumpt, nit snell, beschließlich antwurt geben, besonder, wo diejenigen, so vor dir sytzen, zwyffelg von der sach reden.

[5.] So auch die handlungen, darumb diser tag angesatz ist, zu beschluß reichen wurden, soltu von unsert wegen kein entlich zusag ader abschlag tun, sunder die sach nemen, an uns zu bringen, mit anzeig, nachdem in usschreibung diß tags die sachen eigentlichen nit gemeldt worden, syge uns nit muglich gewesen, dir solichen beschließlichen bevelh zu geben, dwyl uns der handel verborgen und unwissent gewesen. Du habest aber nit zwyvel, so die sach und beschluß an uns gelang, wir werden uns zu underteniger ksl. Mt. gehorsame in allem deme, so irer Mt. und Rich zu eren und nutz diene, geburlich und willig halten und herzeigen. Wir achten auch, daß andrer steende, der Ff. und stette botschaften glichermassen hinder sich zu bringen begeren und nemen werden und entlichen nichts zusagen.

### 3.2. Herzog Wilhelm von Bayern

#### 722 Aufzeichnung Johans von der Leiter und Gf. Christophs von Ortenburg, Gesandte Hg. Wilhelms IV. von Bayern, über den ksl. Tag in Konstanz und Überlingen

[1.] Ihre Ankunft in Ravensburg, Weiterreise nach Konstanz zum Ks., Vortrag ihrer Werbung mit Entschuldigung für das Fernbleiben Hg. Wilhelms, Antwort des Ks.; [2.] Gespräch mit dem Ks. über die Beilager Kf. Ludwigs von der Pfalz und Hg. Ulrichs von Württemberg; [3.] Teilnehmer an der Eröffnungssitzung des ksl. Tages, Ersuchen des Ks. um Mithilfe bei der Beilegung der Differenzen zwischen dem Bf. von Konstanz und der Stadt Konstanz; [4.] Darlegung Gf. Eitelfriedrichs von Zollern über die militärische Unterstützung des Papstes durch die Eidgenossen und den Konflikt Bf. gegen Stadt Konstanz, Ersuchen um den Rat der anwesenden Stände; [5.] Erörterung beider Themen durch die Stände; [6.] Bevorstehende Schiedsverhandlung zwischen dem Konstanzer Bf. und der Stadt; [7.] Bitte des neugewählten Abts von Reichenau um Unterstützung gegen den Bf. von Konstanz; [8.] Verlesung der entsprechenden Stellungnahme des Bf.; [9.] Ersuchen des Ks. um die Meinung der Tagungsteilnehmer hierzu; [10.] Deren Empfehlung zur Weiterberatung der Angelegenheit auf dem kommenden Reichstag; [11.] Einung des Ks. mit Kg. Wladislaw von Böhmen und Ungarn, Aufforderung des Ks. an die Stände zum Erscheinen in Überlingen; [12.] Geplante Unterstützung des Ks. für den Kg. von Frankreich gegen die Eidgenossen, Ersuchen um den Rat der Stände hierzu; [13.] Aufforderung an Ff. zur Zahlung ihres noch ausstehenden Reichsanschlags; [14.] Bitte der Stände um Weiterberatung der Angelegenheit auf dem kommenden Reichstag, Übergabe dieser Antwort an Gf. Eitelfriedrich von Zollern; [15.] Aufforderung des Ks. zum Erscheinen der Stände in Konstanz; [16.] Deren Ersuchen um Beratung auf dem nächsten

*Reichstag über Möglichkeiten zur Verhinderung des geplanten Zuges der Eidgenossen nach Mailand; [17.] Bevorstehende Einsetzung eines neuen Rates in Konstanz; [18.] Erlaubnis des Ks. für die Tagungsteilnehmer zur Heimreise; [19.] Ersuchen an Johann von der Leiter zum Verbleib in Konstanz.*

*ohne Ort, 20. September – 13. Oktober 1510*

*München, HStA, KÄA 3136, fol. 233a-242a, Orig. Pap.*

Item zu vermerken, was und wie allnthalben gehandelt ist  
auf dem tage zu ksl. Mt. zu Costenz

[1.] Erstlich sein wir ausgezogen zu München am freytag am abent Mathei [20.9.10] und darnach am montag [23.9.10] gein Rafenspurg komen. Ist ksl. Mt. noch sonst yemant dagewesen. Also sein wir zu ir Mt. gein Kostenz geriten, und am pfintztage [26.9.10] [wurde] gehort also die entschuldigung meines gn. H. [Hg. Wilhelm von Bayern], ausbeleibens halben getan, auch des salzburgischen handels laut unsers bevelch.<sup>1</sup> [Wir haben] darneben seiner Mt. anzeigt, wie sonst uns etlich instruction zuekomen [Nr. 723], soverr es seiner Mt. gelegen, itz oder hinfüran auch zu horn. Also wolt ir Mt., das wirs auch anzeigen solten. Das wir also getan und unser gn. H., Altenwaldegk und Polham [= Wolfgang von Polheim] halben, der dreyer stück, seiner Mt. bericht getan. Auf das sein Mt. dise antwurt geben: Ir Mt. hiet des anbietens gn. gefallen, auch der entschuldigung, wiewol sy dafür geacht, das mein gn. H. mit etlichen verwandten in solichen tapfern sachen in aigner person komen solten sein, auch das ir Mt. auf ainmal sich mit meinem H. gn. hiet besprochen. Nichtsdesterweniger solten wir warten und mitsambt andern auf ir Mt. fürhalten das best helfen handeln etc. In den andern vier sachen wolte sich ir Mt. bedenken, alsdann am sambztage [28.9.10] widerumb zu manen.

[2.] Darauf wir ir Mt. gesagt, unser gn. H. hab glaublich in solichen tapfern sachen, dieweil die vormonder sein Gn. zu vertreten schuldig, an not zu chomen vermaint, auch sein Gn. des peyligens unsers gnst. H., des Pfalzgf., kurzlich versicht.<sup>2</sup> Deshalben seiner Gn. notturft sey, sich auch darnach zu schicken mit allen sachen. Aber das alles unangesehen, wo sein Gn. gewust, das ir Mt., sonderlich sich mit seinen Gn. zu besprechen, [die Absicht]<sup>3</sup> gehabt hett, ungezweifelt, sein Gn. hett sich in solichem gehorsamlich gehalten. Darauf ksl. Mt. gefragt, ob paid Ff. miteinander beyligen werden.<sup>4</sup> Also gesagt, wir wissens nit, aber ungezweifelt, ir Gn. werde es unbedacht und unversucht nit lassen, solichs zu erlangen. Darauf sein Mt. gesagt, das sy gut bedeuht, das solichs beyligen miteinander beschähe und zugging etc.

<sup>1</sup> Eine entsprechende schriftliche Instruktion für die beiden Gesandten liegt nicht vor.

<sup>2</sup> Das Vermählung Kf. Ludwigs von der Pfalz mit Sibylle von Bayern erfolgte am 23. Februar 1511.

<sup>3</sup> Nicht lesbares Wort im Archivale.

<sup>4</sup> Für den Herbst 1510 wurde auch die Vermählung Hg. Ulrichs von Württemberg mit Sabine von Bayern geplant. Vgl. Nr. 279 [1.].



[3.] Nachmals an freytag [27.9.10] frue [*wurde*] uns von ksl. Mt. umb drey ur in den reichsrat angesagt. Alda ist gewesen von wegen Pfalzgf. Ludwigen von Fleckenstain, nachmals von unsers gn. H., Hg. Wilhelmen, wegen wir, von wegen des von Wirtenberg der Ippenberger [= *Philipp von Nippenburg*], haushofmaister, von des von Straspurg wegen Jacob von Oberkirchen, von Bf. von Augspurg wegen H. Cristof von Knoringen, Bf. von Kur [*Paul Ziegler*] in aigner person, abt von Kembten [*Rudolf von Raitenau*] auch in aigner person, von wegen der Rstt. Strasburg, Ulm, Nüremberg und Augspurg und etlich aus dem Prisgeu, Sonkau, Elsas, gesandt von der ritterschaft und steten. Darauf haben wir den boten lassen verziehen. Hat ksl. Mt. durch Gabriel Vogt uns lassen fürhalden, wie ir Mt. solich erforderung aus zwayen ursachen getan hab: Erstlich die erpörung der Schweizer, [*die*] wider den Kg. von Frankreich der Bäbstlichen Hlkt. zueziehen haben wellen, zum andern die zwittracht, so zwischen dem Bf. von Costniz und der stat Costniz ist. Wiewol die erpörung der Schweizer its zumal abgestelt ist, so haben doch die von Costniz etlich vil beschwörung wider den Bf. [*Hugo von Hohenlandenber*] und capitel schriftlich ksl. Mt. übergeantwurt.<sup>5</sup> Welich geschriften ksl. Mt. dem Bf. zuegestelt hat, sein verantwortung schriftlich darauf zu geben, des aber noch nicht beschehen. Deshalb ir Mt. bitt, ein gedult zu haben bis morgen [28.9.10] umb drey ur nach mittag, daselb auf solich schriften helfen das best fürzunemen und, dieweil solich aufruer der Schweizer hinfuran sich mer begeben mochten, weg fürzunemen, wie man dem begegnen sol oder fürzuchomen sey.

[4.] Item am sambstag [28.9.10] umb drey or widerumb beschiden in das closter. Ist komen von wegen ksl. Mt. der von Zorn, Gf. Ulrich von Montfurt, Gf. Sigmund von Lupfen und Gabriel Vogt. Also der von Zorn uns von wegen ksl. Mt. mit langen, zirlichen worten und umbstenden [*gesagt*], mit was maß ksl. Mt. sich in ainung mit Babstlicher Hlkt., Frankreich, Spanien, Engellant getan, das, so von dem hl. Reich aufgestanden, verhoff, widerumb dardurch zu erlangen. Und im grund sein fürhalden sich auf zwen weg oder artikl gelendt:

Anfanklich die erpörung der Schweizer, das die der Babstlichen Hlkt. willens zueziehen gewesen sein. Wo das bescheen, das alsdann solichs ksl. Mt. in irem fürnemen wider die Venediger zu nachtail geraicht hiet. Aber derselbig zug sey ditzmals abgestelt, also das sy, dy Schweizer von allen orten, widerumb ab- und hininzogen sind. Deshalb ksl. Mt., weyter mit uns ratzuschlahen, ditzmals nit not ist. Aber ee wir abschaiden, wol ksl. Mt. weyter mit uns handln.

Zum andern, weil sich merklich irrung zwischen dem Bf. und capitel von Costenz an ainem und der stat Costenz anders tails halden, und aber ksl. Mt. auf dem vergangen reichstag zu Costenz vil darin gehandelt, aber nichts verfang-

<sup>5</sup> Bei den Streitigkeiten zwischen Bf. Hugo von Hohenlandenber und der Stadt ging es um Fragen der Abgrenzung bfl. und städtischer Hoheitsrechte. Zu Einzelheiten vgl. RUBLACK, *Einführung*, S. 129-139 (= Exkurs I).

lichts ausrichten mogen,<sup>6</sup> und darnach durch ir Mt. rete abermals gehandelt.<sup>7</sup> Dieselben paid tail darzu gebracht, das ein anlas beschehet, also das der Bf. drey und die stat auch drey benennen sollen. Die sechs sollen all irrung horen und vleiß haben, die hinzulegen, wo aber sy nit volg haben mochten, entlich daryn zu sprechen macht haben solden, wo sy sich aber des nit verainen mochten, ainen obman miteinander zu erchiesen. Welichem tail derselb alsdann zuefal, bey demselben beleiben soll. Desselben obmans haben sy sich aber nicht mogen verainen. Dardurch dise sach in irr beliben und der unwil je lenger je mer sich gemert, ksl. Mt. angeloffen. Daruber ksl. Mt. H. Hanslin Imer von Gilgenburg und H. Albrechten von Landenburg, die abermals, von irer Mt. wegen darynnen zu handeln, bevolhen. Dieselben vast all irrung vertragen hetten allain bis ungeverlich an drey oder vier artikel. Dardurch der handl widerumb erstossen ist worden. In mitler zeyt sein noch mer irrung zwischen ainem capitel und der stat, die nit in vorangezaigtem anlas begriffen sein worden, eingefallen. Demnach die von Costenz ye lenger ye mer in unwillen komen und der handl so verr erwachsen, das sy schier mit den Aidgenossen in verstantnus komen weren. Dieweil aber ksl. Mt. als röm. Ks. an diser stat vil gelegen, sey irer Mt. will und gemuet nit lenger, sy in solicher irrung zu steen lassen. Damit wir aber dester kürzer an den handl komen, so welle ksl. Mt. uns anzaigen, was sy bisher darin gehandelt und baiden tailen fürgehalden hab. Ist die maynung, dieweil vormals ain anlas von beiden tailen bebilligt, wie dann der vor angezaigt ist, und allain an dem obman der gebrauch, das dy sechs sich nit haben mogen eines obmans verainen, gewest ist, sey irer Mt. maynung noch, das es bey solichem conpromiss und anlas beleiben soll, also das noch yeder tail drey benennen sol, und waryn sich dieselbigen nit mogen verainen, so woll er als röm. Ks. sich selbs als dem, dem solichs zu tun gebür, für ainen obman anzaigt haben. Und solich artikl, warin sich die sechs nit mogen verainen, woll ir Mt. als obman daryn entlich erkennen, bey dem es alsdann an alles mitl beleiben soll. Des furschlags hab also ain jeder tail bedacht genomen. Darauf sey ir Mt. beger, das wir irer Mt. auch in solichem raten wollen. Damit wir aber dester statlicher mogen darin ratschlagen, so hab ir Mt. bevolhen, all klagen und des Bf. antwurt, auch die mitl, so der von Gilgenburg und Landenburg fürgehalden und fürgeschlagen haben, das alles zu uberantwurten.

[5.] Item auf solich furhalten haben wir ainen bedacht genomen, alsdann an sonntag [29.9.10] umb ain ur nach mittag widerumb zusammenkomen. Alda im kloster haben wir all eingelegt geschriften, darin all irrung verfast, gehort, darauf beschlossen, dise nachvolgent antwurt ksl. Mt. zu geben, das uns ir Mt. furschlag für gut und nütz ansehe und sein ungezweifelt, sy werden ksl. Mt. in solichem gehorsamlich wilfaren, wo aber irer Mt. etwas widerwertigs würde begegnen, hab uns ir Mt. widerumb zu erfordern. Und solich antwurt haben

<sup>6</sup> Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 440.

<sup>7</sup> Vgl. *ibd.*, Nr. 981.

wir zu geben verordent von der Ff. wegen meines H. von Wirtenberg haushofmaister Ippenberger, von der Rstt. wegen Dr. Neithart, von der ritterschaft und stet wegen des Preiski, Sunki und Elsas der *[Fh. Sigmund]* von Falkenstain.

Item am montag nach Michaelis *[30.9.10]* nichts gehandelt.

Item am erichtag *[1.10.10]* widerumb angesagt, in die pfalz umb drey ur zu ksl. Mt. zu chomen. Daselb wir lang gewartet, nachmals widerumb abgesagt und zu morgens *[2.10.10]* umb acht ur widerumb beschiden.

*[6.]* Also ist am mitwoch *[2.10.10]* umb acht ur in der pfalz ksl. Mt. zu uns komen und durch den von Zorn fürhalden lassen, wie der von Costniz und das capitel, auch die stat Costniz der ksl. Mt. furschlag zu baiden tailen hetten gebilligt, auch yder tail seine drey geordent und benent. Dieselbigen sechs weren auch umb die achte stund beschiden in die stuben bey dem taim<sup>8</sup>, die sachen anzufahen und zu handeln. Deshalben ir Mt. ditzmals die sachen zu rue stelte.

*[7.]* Es hiet aber der neuerwelt abt in der Reichenau *[Markus von Knöringen]* ain klag ir Mt. zuegestelt uber den von Costniz, die lies sein Mt. verlesen. Ist vast in der substanz dise maynung: Wie er, der von Knoering, durch gemaynem convent in beybesen des *[Abts]* von Kemetten [= *Kempten*] als ksl. Mt. verordenter mit gemainer wal zu ainem abt erwelt were. Daryn ime aber der von Costniz irrung tete und ain babstliche wull [= *Bulle*] wider ine erlangt hiet, in craft derselben sich des unterziehen wolt. Dieweil aber das ain gefurst kloster und albeg ain freye wal gehebt hiet, auch dem hl. Reich zuegehört und mit sondern freyhaiten vor andern begabt, so die Babstlich Hlkt. in dise lande kome, dieselbigen punkt, was das sein sol, er auch anzaigt hat. Darauf sein und seiner freuntschaft untertenig bitt, ine gnediglich bey solicher wal beleiben zu lassen und darbey schutzen und schirmen. Und wo ir Mt. bedeucht, das er zu solicher verwaltung noch der jar zu jung, so mog er leiden, das ir Mt. ime *[Berater]* zuverorden, die helfen, das pest und nutzest dem gotzhaus furzunemen, so lang, untzt er an den jaren und sonst zu solichem tauglich sey zu verwalten, wann er wolle sich dareinschicken, das meniglich sehen soll, das er sich, als ainem solichen gaistlichen prelaten wol zu tun gepur, halten woll.

*[8.]* Daentgegen ließ ksl. Mt. die antwurt, so der von Kostnitz auf vorangezaigte klag ir Mt. gegeben hett, auch lesen, in der substanz vast die hernachvolgint maynung lautunt: Er hielt die klag des erwelten abts verstanden. Es were aber bisher solich kloster durch boß ordnung und regiment in abfallung und merklich verderben komen. Demnach die Babstlich Hlkt. ine als des orts Bf. durch ain wull darzue geordent und solich kloster dem stift zuegeaigent, mit dem es widerumb zu aufnemung und erhohung mit gotzdinst, gaistlicher haltung und sonst kome. Welich wullen ir Mt. anzaigt were und darauf zu Augspurg auf nechstgehalttem reichstag, ine in die possess zu setzen, zuegesagt *[Nr. 232 [2.]]*. Darauf were sein untertenig bitt, ine bey solichem genediglich zu beleiben lassen etc.

<sup>8</sup> *Evtl. ist auch tann zu lesen. Die Bedeutung des Wortes bleibt in beiden Fällen unklar.*

[9.] Auf solich gehort klag und antwurt wer seiner Mt. beger, ime in solichem zu raten. Darauf bevalch uns ir Mt., das wir als die gesanten von den Ff., dergeleichen die von den Rstt., auch von seiner Mt. ritterschaft und stet seiner dreyer landen [*Breisgau, Sundgau, Elsaß*] und seine rete yeder teil auf ain ort zusammenen solten und rat zu schlahen, was seiner Mt. daryn zu tun sey. Was sich alsdann ain yeder tail darin entschließ, seiner Mt. anzuzeigen etc.

[10.] Also gieng ain yede partey auf ein ort, und wir entschlossen uns die maynung: Dieweil der handel etwas groß und merklich daran gelegen were und die Reichenau ain gefurst kloster, das mit hohen freyhayten vor andern begnadt, daneben der Bf. mit bäbstlicher wullen auch versehen were, bedeuht uns, das ir Mt. den handl zu ir näme und auf den nachstgehalten reichstag, der an zweiff in kurz werden soll, allen stenden den furhielt, alda mocht statlich und vernunftiglich der handl erwogen werden, und in mitler zeyt dises kloster zu irer Mt. handen neme, statlich darzue ordnet, damit das gotzhaus mit der geistligkayt und sonst wol versehen würde. Also gaben wir ksl. Mt. solichen unsern ratschlag. Ward von allen dreyen reten ainhelliglich dergestalt auch beschlossen. Darauf sagt der von Zorn, ksl. Mt. ließ ime disen ratschlag auch gefallen, und beschied uns, umb drey ur nach mittag widerzukomen.

[11.] Daselb hielt uns der von Zorn fur, wie die ksl. Mt. mit dem Kg. von Ungern an heut [2.10.12] in ainung komen were,<sup>9</sup> des sich ksl. Mt. verhofft, das es ir Mt. und dem hl. Reich zu wolfart und nutz kommen soll. Sey sein Mt. willens, zu morgens am pfintztag [3.10.10] ain lobambt singen zu lassen. Auch sey irer Mt. maynung, das wir zu morgens gein Uberling komen sollen, daselbs auf weyter beschaid warten. Versehe sich, H. Hans von Landau und die gesanten, so ir Mt. zu Luzern hab, ungeverlich in dreyen tagen zukomen. Woll uns ir Mt. dieselb antwurt, so irer Mt. von den Schweizern gefall, horen lassen.

Darauf am pfintztag noch dabliben und am freytag [4.10.10] gein Uberling komen.

[12.] Item am sambztag [5.10.10] darnach umb zwo ur sein wir beyeinander gewesen. Hat ksl. Mt. durch den Gabriel Vogt uns lassen furhalden [*Nr. 712*], wie seiner Mt. gewisse kuntschaft komen sey und ain wares wissen hab, das die Schweizer noch des alten furnemens sein und mit macht der Babstlichen Hlkt. zueziehen wollen. Dieweil dann solicher zug ir Mt. an irem fürnemen merkliche verhindrung bringen würde und den Venedigern zu trost und hilf wurde komen, auch durch das Ft. Meylant muesen ziehen, des dann ir Mt. brueder, der Kg. von Frankreich, mitsambt Genua von ir Mt. und dem hl. Reich zu lehen hat, mit dem wie ein ander F. des hl. Reichs seiner Mt. verpunden ist, auch in craft des vertrags, so sy mitainander haben, gebür ime, den Kg. von Frankreich als ir Mt. brueder nit zu verlassen, sonder irer Mt. gemuet und willen sey, wo sy, die Schweizer, soliches ired fürnemen nit wurden absten, ernstlich dargegen ze handeln. Darauf sey ir Mt. beger an uns als an die, so allenthalben an die ort der

<sup>9</sup> Zum Zustandekommen und zum Inhalt dieses Abkommens vgl. Nr. 27 Anm. 1.

Schweizer stossen und darumb gelegen sein, ir Mt. daryn zu raten und helfen, wie die ort, flecken, schlos und stet besetzt und gegen inen statlich gehandelt werden moge.

[13.] Weyter, ob noch etlich Ff. under den botschaften den anschlag des Reichs nit bezalt hieten, das alsdann ain yeder seinem F., der in nicht bezalt hab, zueschreib, vleiß ancher, damit solich gelt seiner Mt. in kurz erlegt werde.

[14.] Item auf solich ksl. Mt. furhalden sein wir, der Ff. botschaft, besonder, auch die von den Rstt. auch sonderlich zusammengangen, und wir uns von stund an, dise antwort ksl. Mt. zu geben, entschlossen: Dieweil der weniger tail der Ff. ire potschaft da beyeinander und das ain merklicher, grosser handel, daraus vil mag erfolgen, ist, gebur uns nicht, wir haben auch das nicht in bevelch, so in klainer anzal daryn zu raten. So wissen wir, auch die, so da sein, nit die gelegenhayt der flecken, wie die zu versehen sein. Darauf ksl. Mt. untermeniglich gebeten, solich sachen auf den nachstkunftigen reichstag, den auch ir Mt. dester furderlicher ausschreiben soll, *[zu bringen]*. Alda mag ir Mt. disen handel tapferlich und statlich erwegen, ratschlagen und beschliessen.

Item am sonntag [6.10.10] nichts gehandelt.

[Folgen Nr. 713, 714]. Dise antwort hab ich, *[Johann]* von Bern [= von der Leiter], und Luzern [= Gabriel Nützel], Bm. von Nürenberg, als geordent von wegen der stent ksl. Mt. in der Mayenau auf yrer Mt. bevelch geschriftlich dem von Zorn ubergeantwort am erchtag nach Francisci [8.10.10].

[15.] Darnach am pfinztag [10.10.10] frue ksl. Mt. maister Hans Renner zu uns, den stenten, gein Uberling geschickt, der uns unter andern beschiden hat, das wir umb drey ur desselben tags bey ksl. Mt. zu Kostniz in der pfalz sein sollen. *[Folgt Nr. 719]*.

[16.] Item am sambztag nach Dionisy [12.10.10] umb die 12. ur hat ksl. Mt. uns zu irer Mt. erfordert, durch den von Zorn lassen furhalden mit vil zierlichen worten im grunt die maynung: Erstlich so kumb ir Mt. warnung, wie die Schweizer noch willens sein solten, auf Maylant zu zu ziehen, der maynung, als wolten sy der Babstlichen Hlkt. zueziehen. Wo das beschehe, so will ir Mt. ganz nicht zu gedulden geburen, in ansehung, das der Kg. von Frankreich Maylant von ir Mt. und dem hl. Reich zu lehen tragt. Deshalb er, der Kg., von Maylant wegen ir Mt. mit lehenpflicht verwant wie ander Ff. im Reich. Derhalb ir Mt. ime widerumb in schutz und schirm ze halten schuldig; zum andern in vermog des vertrags, zu Kamek [= Cambrai] aufgericht; zum dritten, das solich zug ir Mt. an ir Mt. fürnemen wider dy Venediger zu meniglich nachtail komen mocht; zum vierten, das sy stet gedenken, dem hl. Reich abzuziehen wider den vertrag, so zwischen ir Mt. und in zu Pasel aufgericht.<sup>10</sup> Demnach ir Mt. als röm. Ks., wo sy der ains furter fürnemen würden, in kainen weg solichs zu gestatten gepuren woll, auch den Ff. so wenig als ir Mt., solichs zu gedulden, leidlich sey, sonder sy in gegenhandlung von stund an zu schicken. Demnach

<sup>10</sup> Am 22. September 1499. Vgl. Nr. 713 Anm. 3.

sey irer Mt. begern [*an*] ain yedem, seinem F. soliches anzuzaiagen, mitler zeyt hie und des ausgeschriben reichstag sy zu bedenken, dieweil sich ir Mt. versicht, ain jetzlicher F. in aigner person zu komen, wie man auf demselbigen tag, solichs zu furkomen, auch daentgegen handeln sol, und dis von den steten, das auch also zu bedenken, hinder sich zu pringen, damit sy auf genannten tag mit volligem gewalt erscheinen und das pest zu beschliessen helfen.

[17.] Auch so hab ir Mt. auf den gestrigen ratschlag [*Nr. 719 [2.]*] mit besetzung des rats mit den von Costniz lassen handeln, das sy ganz irer Mt. zu gefallen in solichem und andern ze halten erboten. Demnach so woll ir Mt. vor seinem abschaiden ainen neuen rat, das ain yede zunft seine zwen selv erwelen sol, ordnen und setzen, in hofnung, sy werden unterteniglich als frum leut sich furbas halten.

[18.] Zum letzten, so woll ir Mt. uns von allen stenden genediglich erlauben, und sollen unsern gnst. und gn. Hh., den Ff., das sy durch ir potschaften gehorsam erschinen sind, sagen, das solichs ir Mt. von inen gnad und gefallen hab, auch ainem jeden F. irer Mt. gnad, freuntschaft und alles guts zu sagen.

[19.] Und darneben mir gesagt, ich sey nicht gefertigt, soll noch verziehen. Darauf ich am sambztag [12.10.10] und sonntag [13.10.10], auch auf pessrung des Gf. [*Christoph von Ortenburg*], ob ich den mit mir hiet mogen bringen, gewart.

### 723 Zusatzinstruktion Hg. Wilhelms IV. von Bayern für Johann von der Leiter und Gf. Christoph von Ortenburg zu deren Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] *Bitte um Stellungnahme zu einer geplanten Heiligtumsschenkung Ehg. in Kunigundes; [2.] Aufzeigen verschiedener Möglichkeiten zur Weiterbehandlung des Konflikts um die Hftt. Altenwaldeck und Miesbach; [3.] Bitte um Beilegung einiger Nachbarschaftskonflikte.*

*München, 22. September 1510*

*München, Geheimes HausA, Hausurkunden 905, Konz.*

Unser vormunder Johans von der Laiter, H. zu Pern [= *Verona*] und Vincenz, mitsambt Gf. Cristoffn von Ortenberg sullen ksl. Mt. von unsern wegen auf den glaubsbrief, so sy hievor haben [*liegt nicht vor*], verner zu erkennen geben:

[1.] Nachdem die hochgeborn F.in, ksl. Mt. swester, frau Kunigund, witib, unser lb. frau und mueter, in willen und furnemen sei, ain testament und lesten willen zu verordnen und aufzerichten, darin sy unter anderm das kosterlich, zirlich eingefasst heiligtumb, damit die ksl. Mt. dieselbn unser lb. frauen und mueter negst alhie reichlich begabt hat, den reglswestern zu München, dabey sy ytz ir wongung hat, nach irm tod zu verschaffen, also das solh heiligtumb und kirchenzir fur und fur in ewig zeit bei dem reglhaus beleiben soll, es wurde dann dasselb reglhaus durch prunst dermassen verdorben, das die reglswestern das nit

mer zu erpauen vermochten. So mög man alsdenn von dem silbergeschmeid und gold, so an solichem heiligtumb ist, solh reglhaus wider erpauen und das darumb angreifen etc. Darauf uns obvermelte unser freuntliche, lb. frau und mueter zu ir erfordert und fruntlich ersucht und gepeten hat, das wir als ir sune und regirender F., angezeigt ir testament zu hanthaben und zu halten, mit aigner hand unterschreiben und mit unserm daumring versecretiren solten. Und als wir auf solich ir lieb ersuchen ainen bedacht und schub auf unser vormunder genomen, haben wir bey denselben unsern vormundern in rat gefunden, das sy fur guet ansehen well, die sachen an die ksl. Mt., von deme ir lieb solh heiligtumb und kirchenzir gegeben sei, gelangen ze lassen und irer Mt. gemuet, willen und meynung darin auch zu erlernen. Das wir mitsambt unsern zugeordneten vormundern in aller gehorsamer untertenigkeit hiemit tuen und getruer meynung anzaigen, wo solh heyligtumb und kirchenzir den reglsweestern nach unser frauen und mueter tod beleiben sollt, das damit dem wirdigen heiligtumb, so darin verfasst ist, gar wenig ere von den cristgeleubigen erzaigt, sonder also verporgen in dem reglhaus, inen zu ainem schatz, verligen und behalten wurd. Davon weder Got noch die welt lob noch er, gnad oder ergetzlichkeit erlangen mocht. Wo aber solh heiligtumb und kirchenzir nach ir lieb tod in unser ftl. hofcapellen zu München verordent wurde, darin wir dann an solicher zir grossen mangel haben, so wurde solh kirchenzir bey konftigen Kss., Kgg., Ff. und frembden personen, so an die ende komen, geeret, gepreist und dest mer davon gehalten, auch uber vil jar gelobt und ausgeprait, das solhe clainet und zir von ainem röm. Ks. seiner swester gegeben und damit vereret wär worden. Unser, Hg. Wilhelms, gemuet, meynung und will stet auch nit anders, dann das wir solhe klainet und zir, by unser hofcapellen zu er und gedechnus ksl. Mt., irer swester, unser lb. frauen und muter, in ewig zeit zu behalten und zu beleiben, bestellen und verfugen wollten. Und nachdem wir uns zu ksl. Mt. versehen, als ir Mt. diß heiligtumb und kleinert unser frauen und mueter negst geben hab, ir Mt. gemuet, meynung und will sei dazemal gewest, auch noch hut, das die nach irm tod zu des Ft. Bairn zir und ir Gn. zu lob gebraucht und dabey zu ewiger gedechnus, wie vor stet, beleiben sullen, hierauf sullen unser potschaft und räte die ksl. Mt. von unsern wegen unterteniglich bitten, damit ir Mt. der obgenannten unser frauen und mueter als ir Mt. swester hirinn gnediglich schreiben und an sy begern, damit dieselb unser frau und mueter angeregte heiligtumb, cleinet und kirchenzir nach irm absterben uns als irm sun und erben des Ft. Bairn und zu derselben Ff. hofcapellen aus vorangeregten ursachen zu ewiger gedechnus volgen laß und das solich kostlichait bey der weiber regelhaus, darein nyemant frombder von cristenlichem volk kumbt, nit also versteckt und ungezeigt bleib und verloren. Daran tu sy irer Mt. fruntlich gevallen, meynung und begeren.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zu dieser Auseinandersetzung um die Heiltümer, die Ks. Maximilian seiner Schwester Kunigunde anlässlich seines Besuches bei ihr in München am 8. Juli 1510 geschenkt hatte,

[2.] Verrer sullen unser potschaft und räte die ksl. Mt. erinnern des betlichen ersuchens, so mermals laut hiebeiliegender instruction [*liegt nicht vor*] beschehen ist von wegen der Hfft. Altenwaldegk und Miespach, die unserm Ft. über unser offenbar unwidersprechlich gerechtigkeit, alt herkomen und gebrauch mit gwalt entzogen und des on recht entsetzt und entwert wellen werden.<sup>2</sup> Und wiewol laut angeregter hiebeiliegender instruction in kurzvergangen tagen mit ksl. Mt. auch von der sachen gehandelt und solh unser anbringen und beswörung Hansn Casparn von Laubenberg als weilend Hochprandtn Sandizellers gelassner witibn und kinder verordenter vormunder zugeschickt, darauf dann von demselben von Laubenberg, als wir von andern vergebens bericht werden, der ksl. Mt. weitleufig, ungegründt unterricht gegeben sein sol. Wiewol uns solh unterricht noch einich leidlich antburt der notturft nach von ksl. Mt. hieinn nye furgehalten ist, so eraischet hierauf unser merklich notturft, das wir disen handel lenger nit ruen lassen. Und wiewol wir und an unser stat unser vormunder auf die offenbar unser gerechtigkeit und gwaltig entwerung nach vermog der rechten guten fueg hetten, uns in massen weilend unser H. und vater loblicher gedechtnus [*Hg. Albrecht IV. von Bayern*] getan hat, bey unser gerechtigkeit, altem herkomen und gebrauch zu hanthaben und also an recht nit entweren ze lassen, haben wir doch bisher ksl. Mt. als unsers gnst. H. und vetters verschonet und angesehen seiner Mt. vilfeltig, merklich und tapfer hendl und obligen, damit ir Mt. uber di maß beladen ist. Dieweil uns aber die harr im handel schedlich sein wil und keinen lengern aufschub in der sachen leiden mögen, wo wir anderst unser offenbar gerechtigkeit behalten und die nit beligen lassen wellen, so ist hierauf an di ksl. Mt. unser gar untertenig bit, nachdem ir Mt. diser zeit irs sweren obligens halben mit dem handel in igner person nit zu bemuen ist noch dann gewarten mag, ir Mt. welle der sachen halben ainen ksl. comissari, als unsern H. und frund, den Bf. von Augspurg [*Heinrich von Lichtenau*], verordnen, der uns, auch obgenannten Hans Casparn von Laubenberg anstat der Sandizellern und irer kind ainen tag fur sich ernenn und zueschreib und auf denselben tag yeder teil in gutlicher verhör vor solichem comissari erschein und sein notturft daselbs furbring, mit furkertem vleis nach

vgl. GRAF, *Kunigunde*, S. 192-196. – Am 1. Januar 1511 stellte der Ks. in Freiburg i. Br. folgende Urkunde aus: Hat bei seinem Besuch in München im vergangenen Sommer seiner Schwester Kunigunde verschiedene Heiltümer geschenkt, die diese nunmehr in das regelhaus des dritten ordens St. Franciscus zu St. Cristoffen, genannt der Pütrich, in München zum Lobe Gottes zu geben beabsichtigt. Gibt hierzu seine Zustimmung, also das soliches heyltum auf dieselbe ir liebe ubergab in dem gemelten regelhaus nun hinfur ewiglich sein und beleiben sol, von meniglich unverhindert. München, Gebeimes HausA, Hausurkunden 905, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). Teildruck: GRAF, *Kunigunde*, S. 196.

<sup>2</sup> Der hier angesprochene Konflikt bestand schon in der Zeit Ks. Friedrichs III., da dieser die Hft. Waldeck als Reichslehen betrachtete, während Hg. Albrecht IV. von Bayern die Landeshoheit darüber beanspruchte. 1504 verzichtete der Hg. auf seine Ansprüche, so daß



verhörung der sachen die gütlich zu vertragen, wo nit, die alsdenn ksl. Mt. gestalt der sachen zu berichten oder die zu austrag fur ir Mt. und des hl. Reichs camergericht zu weisen, oder das ir ksl. Mt. zwen irer rate zu verhörern der sachen nidersetz, zu dene wir auch zwen ordnen wellen, die di sachen, wie vorstet, notturftiglich verhören und alsdann, wo sy die gutlich auch nit mögen vertragen, gestalt derselben di ksl. Mt. berichten. Unterteniglich bittend, di ksl. Mt. welle der weg ainen also furnemen und darauf gn. comission und bevelhbrief ausgeen lassen.

[3.] Zwischen dem Hauptmann von Niederösterreich, Wolfgang von Polheim, und dem ksl. Pfleger zu Gampern einerseits sowie dem hgl. Pfleger zu Friedburg unterhalb von Braunau andererseits gibt es Konflikte um den Kirchweihschutz zu Pöndorf sowie um Holzgründe im Grenzraum zwischen Österreich und Bayern. Dabei versuchen die Kaiserlichen, Hg. Wilhelm und seinen Amtleuten gewaltsam Rechte zu entziehen, die aus der Regierungszeit Hg. Georgs von Bayern-Landshut stammen. Dieweil wir aber mit ksl. Mt. uns nit gern in gegenhandlung noch gwaltig hanthabung unser obrigkeit nit einlassen, sonder als ein sun gegen seinen vater und oberern ye gern in aller gehorsam zu erzaigen begirig sind, ergeht an den Ks. die Bitte, einen Beschautag anzuberaumen, auf dem vor Ort die strittigen Verhältnisse in Augenschein genommen werden sollen, um anschließend nach Möglichkeit einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Der Ks. möge dies im Interesse guter Nachbarschaft nicht länger hinausschieben. Actum zu München unter unser vormundschaft secrete an St. Mauricientag Ao. etc. decimo.

### 3.3. Reichsstadt Augsburg

#### 724 Der Augsburger Bm. Ulrich Artzt an Augsburg

*Eintreffen des Ks. auf der Insel Mainau, dessen Weisung an die Reichsstände zum Erscheinen in Überlingen,*

*Konstanz, 5. Oktober 1510*

*Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Hofft, daß sein durch den Boten Weiß übermitteltes (nicht vorliegendes) Schreiben vom 3. Oktober (dornstag zu nacht vergangen) in Augsburg eingetroffen ist.*

Und fueg euch darauf weiter zu vernemen, das am gemelten dornstag ksl. Mt. in die Maienau gezogen, aldo sein Mt. noch ist. Und hat sein Mt. den stenden [des] Reichs vor seiner Mt. abschaid sagen lassen, das wir uns gein Überlingen tun sollen. Doselbst well sein Mt. in zwaien tagen auch sein. Also hab[en] wir von stetten bis auf heut dato [5.10.10] verzogen und hoffnung gehebt,

---

*Waldeck an die Witwe und die Kinder Hochprants von Sandizell fiel. Vgl. ANDRELANG, Landgericht Aibling, S. 262f.*

die sachen het sich geendert und unsern abschaid hie erlangt. Ist aber an heut morgen unserm stethaubtman [*Dr. Matthäus Neithart*] durch maister Hansen Renner gesagt, das ksl. Mt. ernstlich maynung sey, das wir von stetten und all ander reichsstend unverzogenlich gen Überlingen ziehen, dann die Sweizer, als die sag, seien stark auf und mit mer volks dann vor und ziehen dem Babst zu. Deshalb sein Mt. der reichsstend rat haben well, wie sich sein Mt. dargegen schicken soll. Demnach so werden wir von stetten uns in diser stund erheben und gein Überlingen ziehen. [...] Datum Costniz sambstag zu ainer or nach mitags nach Francisci Ao. etc. im 10.<sup>1</sup>

## 725 Der Augsburger Bm. Ulrich Artzt an Augsburg

[1.] *Beilegung des Konflikts in Konstanz, Einzelheiten der entsprechenden Regelung; [2.] Ksl. Erlaubnis für die Stände zur Heimreise; [3.] Geleit für die Gesandtschaft Kg. Wladislaws von Ungarn und Böhmen, Vorbereitungen für ihren Empfang in Ulm und Augsburg; [4.] Stand des Verfahrens gegen Heinrich von Guttenstein.*

Konstanz, 12./13. Oktober 1510

Augsburg, StadtA, Literalien 1510, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* [...] Auch gib ich euch zu erkennen, als gemein stend des Reichs, sovil der zu Überlingen versamelt gewest, an dornstag nachmitags [10.10.10] alher gen Costenz widerumb komen send, hat ksl. Mt. die erfordert und in gegenwirt unser aller die 23, so von dem rat und aus den zünften verordnet, seiner Mt. schweren lassen [*vgl. Nr. 717*]. Und ist die sachen zwischen ksl. Mt. und der von Costnitz dermaß gestelt, das ich verhoff, es soll hinfuro kain not haben, wie dann eur weißhait von mir, so ich anhaims kum, vernemen werden.

Die obangezaigten 23 personen sind darzu verordnet, daß sy, wo ichtz furgenomen würd durch die von Costnitz, das wider ksl. Mt. sein mocht, mit allem vleiß darvor sein sollen. Inen ist auch noch 100 zugeben, mit denen sy die tor und wo es not ist, besetzen sollen, und werden die obgemelten 23 und 100 personen durch ksl. Mt. jerlich versolt, wie ich eur weißhait aigentlicher anzaigen will.

[2.] Röm. ksl. Mt. hat an heut [12.10.10] vormitags in aigner person und durch den von Zorn den stenden, sovil der bei seiner Mt. zu Costenz gewest sind, gnediglich wider haimzureiten erlaubt und dabey den stenden gn. danksagung getun, das sy irer Mt. zu gefallen worden seien, und sein Mt. wolle das in gnaden erkennen etc.

[3.] Aber es ist dem haubtmann von Ulm [*Dr. Matthäus Neithart*] und mir ains daran gehenkt, das wir baid mit der hungrischen botschaft reiten

<sup>1</sup> Zu den Hintergründen der Entsendung Artzts zum Tag in Überlingen und Konstanz vgl. BÖHM, *Reichsstadt Augsburg*, S. 74f.

und die zu Bibrach annemen sollen, dan ir Mt. wol die bis dohin versehen lassen, kunden aber nit wissen, wan die auf sein werden. Etlich vermainen auf morgen, suntags [13.10.10], die andern uber etlich tag. Demnach bin ich willens, mich auf morgen zu erheben und gein Bibrach zu ziehen, doselbst irer zu warten, und so ich mit inen gen Ulm kum, wil ich eur weißhait zeitlich gnug schreiben, damit die eurn, ain zehen geraisig, bis gen Uttingen komen und man sich mit dem entgegenreiten auch dester statlicher rüsten mug. Sich hat auch der haubtman merken lassen, das er bei den von Ulm wol daran sein, daß sy, sovil man aufbringen mug, wol erstrichen der botschaft entgegenreiten. Ist mein gutbedunken, das solichs bei uns zu Augspurg auch beschech, damit wir andern gleichen und bey ksl. Mt., auch der botschaft er erlangen, dan ich kann vermerken, daß ksl. Mt. damit gedint ist. Man bedarf die botschaft nit enpfahen, die auch bis auf ain meil entgegenreiten, bedurfen nit harnasch furen. Datum sambstag vor Galli Ao. etc. im zehenden.

[4.] [...] Des [Heinrich] vom Guttenstein halb haben wir gesanten von den erbern stetten bey ksl. Mt. sovil angehalten, das maister Hansen Renner verschafft ist worden, brief an meinen gn. H. Hg. Wilhalm [von Bayern] zu machen, damit sein Gn. verrer in der sachen laut des compromiß [liegt nicht vor] handeln soll [vgl. Nr. 703]. Und als wir verhofft haben, denselben brief an heut [13.10.10] morgen bei dem Renner zu nemen, ist uns durch in anzaigt, das der vom Gutenstain sovil angericht, das ksl. Mt. im befolhen hab, yetztmals mit solichen brief in rue zu sten. Doch so ist der haubtman und ich durch gedachten Renner vertrust, das die sachen gar kurzlich sol ausgericht werden. Dan der vom Gutenstain hab begert, an heut ksl. Mt. zu berichten. Des wil ir ksl. Mt. vor horen, und nachfolgend wer[d] sein Mt. den vom Gutenstain nit weiter beschirmen, dan so sein Mt. in der güt nichtz erlangen mag, werd er dem vom Gutenstain sagen lassen, dem compromiß und seiner verschreibung nachzukomen. [...] Datum Costnitz an suntag zu der ailften stund zu mitag Ao. etc. im zeheden.

### 3.4. Reichsstadt Nürnberg

#### 726 Kaspar Nützel (Nürnberger Bm.) an Nürnberg

[1.] Seine Ankunft in Ravensburg, Verlegung des geplanten dortigen ksl. Tages nach Überlingen bzw. Konstanz, persönliche Begegnung mit dem Ks.; [2.] Werbung einer Abordnung der Rst. Konstanz beim Ks. in Sachen Konflikt mit dem Bf. von Konstanz; [3.] Einzug des Ks. in Konstanz, Flucht einiger Ratsmitglieder aus der Stadt; [4.] Rückkehr der Konstanzer Vertreter von der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich, dortige Ankunft einer Gesandtschaft

*des Kg. von Frankreich, Verhandlungen ksl. Räte mit den Eidgenossen über eine Einung.*

*Konstanz, 24. September 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 141b-143a, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 15. September (Nr. 705) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] *Hat sich nach Ravensburg begeben, wo er von der Mitteilung des Ks. an den dortigen Rat erfahren hat, das ir Mt. den tag hab verendert aus ursachen, das die Schweizer wider seyent ab- und anheimsgezogen und auch, das sich etlich neuerung in der stat Kostniz hab erhebt etc. Deshalb hat der Ks. befohlen, alle, die nach Ravensburg kommen, entweder nach Konstanz oder nach Überlingen umzudirigieren. Er (Nützel) ist deshalb zunächst nach Konstanz geritten und hat dort erfahren, daß der Tag in Überlingen stattfinden wird. Eine halbe Meile von Konstanz entfernt ist mir ksl. Mt. perschonlich wegegent mit wenig pferden, der merer teil Ungern, die vast costlich gekleit mit gulden stuken und andern gezirden. Sind in botschaft pey ir Mt. Darneben het ir Mt. pey 200 wolgeruster fusknecht und rit den nachsten auf Costniz zu.*

[2.] *Am Abend ist der Ks., von Konstanz kommend, in Überlingen eingetroffen. Zuvor hat er von Konstanz verlangt, drei Ratsmitglieder und vier von der Gemeinde zu ihm zu schicken. Deren Werbung bestand dem Vernehmen nach darin, wa die ksl. Mt. allein das furnemen mit der Reichenau, nemlich das der Bf. von Costniz zu der abtey daselbst nit kum, abstell und darneben in den andern gebrechen, so sich zwischen dem Bf., auch capitel und gemeiner ir stat halt, gütlicher handlung woll verfahren, das alsdann die von Costniz, ir Hh. und freunt, nit anders gedenken oder willens seyen, dann sich an dem hl. Reich, wie sie und ir vorfarn bisher gehorschamlich getan, zu halten.*

[3.] *Der Ks. begab sich daraufhin wieder nach Konstanz, zog am 22. September (suntag) in die Stadt ein und wurde feierlich empfangen. Es sind aber geleichwol, als ir Mt. hie einkumen ist, unter acht oder zehen treffenlichen perschonen des rats und ander von hin aus der stat nit gewichen. Was sich aber die schuldig wissen, haben euer weisheit dem furnemen nach, so mit den Eidgenossen vor augen gewest, nit schwer zu wedenken. [...]*

[4.] *Weiter als euer weisheit ein wissen zu haben wegern, welcher gestalt sich der tag zu Zurch anlas etc.: Von demselben tag sind nechten abents der von Costniz potschaft wider hieher gelangt. Dye lassen sich vernemen, das sie der stat Costniz halb an ends und mit gutem willen abgeschiden seyend, also das ich acht, auf dismal der stat Costniz halb nit not haben werd, verhut aber allein der ksl. Mt. gegenwertikeit und auch ir gn. und trostlich zusagen, so ir Mt. in vil weg inen hat getan und noch teglich tut. Dapey sagen sie, das des Kg. von Frankreich botschaft mit 40 pferden in Zurch sey erschinen und in stifel und schporn von stund fur gemein Eidgenossen eingelassen, hab aber vor nachts*

wider von dann heimwärts gemüst, also das sie achten, seinerhalb die sach nit recht stee, wissen aber keinen grund zu sagen. So ist ksl. Mt. potschaft, nemlich H. Ulrich von Sachs [= *Hohensax*], Fh., H. Hans von Kinsek [= *Königsegg*] und H. Hans von Landau auch auf solchem tag. Die wegern, als die sag ist, ein einigung mit ksl. Mt. und inen zu machen, sind aber noch nit verhort. [...] Datum Costnitz am eritag nach St. Matheustag Ao. decimo.

### 727 Kaspar Nützel an Nürnberg

[1.] *Rüstungen der Eidgenossen und der Konflikt zwischen dem Bf. von Konstanz und der Rst. Konstanz als Gründe für die Einberufung des ksl. Tages, Ersuchen des Ks. um Ratschläge der Reichsstände; [2.] Pläne des Ks. für die Beilegung des Konstanzer Konflikts, seine Bereitschaft, als Schiedsobmann zu fungieren; [3.] Ratschlag der Stände zum Streit um das Kloster Reichenau; [4.] Abschluß eines Bündnisses zwischen dem Ks. und Kg. Wladislaw von Ungarn und Böhmen gegen Venedig; [6.] Verzögerte Rückkehr der ksl. Gesandtschaft zu den Eidgenossen, Ersuchen des Ks. an die Stände um Verbleib auf dem ksl. Tag; [7.] Verzögerung bei der Beratung der Guttenstein-Sache.*

*Konstanz, 3. Oktober 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 143b-144b, 145b-146b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein Schreiben vom 24. September (Nr. 726) in Nürnberg eingetroffen ist.*

[1.] Nachfolgend am freitag [27.9.10] hat die ksl. Mt., unser allergnst. H., die stend des Reichs, die geleichwol in kleiner anzal vor augen gewest, lassen erfordern. Den ist zu erkennen geben zwu ursachen, die ksl. Mt., disen tag alhie zu Costniz zu volpringen, verursacht, nemlich fur die erst der anzug der Schweizer, so vor augen gewest, zum andern das furnemen mit der stat Costniz etc., und dapey gemelt, wiewol nun die erst ursach, als der Schweizer halb, durch ir abzihen wider geendert, so sey doch der widerwill mit dem Bf., auch capitel und der stat Costniz noch vor augen. Derhalb ir Mt. in ubung stee, von beden parteien solch geprechen schriftlich verzeichnet zu irn handen zu nemen und der gepur nach darin zu handeln. Darneben so sey ir ksl. Mt. gutlich weger an die stend, sich sambstags [28.9.10] nach mitags widerumb zu versameln und zu ratschlagen, ob sich hinfür uber kurz oder lang durch die Schweizer abermals enporung, wie ytz geschen, wurden wegeben, welcher gestalt alsdan dargegen zu handeln und der sachen zu wegegen wer etc.

[2.] Und als wir sambstags wider versammelt gewest, hat die ksl. Mt. zu uns verordent, nemlich Gf. Eitelfriderich von Zorn, Gf. Ulrich von Muntfurt, Gf. Sigmont von Lupfen, Gf. Wilhelm von Furstenberg, H. Albrecht vom Wolfstein, riter, und Gabriel Vogt. Die haben ein lange red durch den von

Zorn geton und doch der Schweyzer halb angezeigt, das die ksl. Mt. die sachen irn halb diser zeit auf im selbs wollen westeen lassen. Aber des Bf. und der stat Costniz halb, daran sey ir Mt., auch dem hl. Reich und sunderlich den umbsitzenden nachpaurn vil und gros gelegen. Deshalb sey ir Mt. ernstlich weger, zu ratschlahen, welcher gestalt in solch geprechen und irung sey zu sehen und zu handeln. Dann ir Mt. sey entschlossen, von solcher sachen sich in eigener perschon nit zu tun, so lang und vil, pis solch geprechen gericht und verfast seien. Ir Mt. mus auch in sorgen steen und wefind auch sovil, wa die sachen nit vertragen oder verfast wurden, das vileicht die stat Costniz nachmals dem hl. Reich entzogen und zu den Eidgenossen vallen mocht. Haben uns alsbald die geprechen, so die parteien hievor ksl. Mt. heten uberantwort, in schriften peyhendig gemacht und darneben zu erkennen geben, das ir Mt. die sachen, welcher gestalt die anzugriefen seien, fur sich selb genediglich wedacht und bisher kein pessern weg kunen oder muge erfinden, dann, nachdem ein alter vertrag vor langen jarn zwischen dem Bf. und der stat Costniz vor augen sey, der unter anderm in sich halt, wa sich hinfur irtumb zwischen dem Bf. und der statt wurden erheben, das dann die parteien zu keiner aufrur kumen, sunder yder teil drey perschon zu ernennen haben, die auf verhor gutlich oder, wa das nit verfenklich, rechtlich zu entscheiden, mit dem anhang, wa sich dieselben sechs perschon nit vereinigen mochten, das sie dann, ein obman zu erwelen, macht haben solten haben. Nun wefund ir Mt., das es sich pisher allein ob dem obman, des sie sich nie heten muge vergleichen, zerstoßen. Darumb laß sich ir Mt. nochmals wedunken, das nit pesser sey, dann die sach nochmals pey gemeltem vertrag weleiben zu lassen. Und dieweil es sich bisher am obman geschpertz, sey ir Mt. urputig, in eigener perschon selbs ein obman zu sein. Solchen ir Mt. furschlag und rat haben die stend ine nach gehabtem wedacht auch gefallen lassen, und die von Costniz haben ir Mt. alsbald zu einem obman angenommen und gewilligt. Darauf hat ir Mt. dem Bf. solchs zugeschriben und antwort empfangen, das sein Gn. solchs auch annemen woll.

[3.] Nachfolgend hat die ksl. Mt. die stend am mitwoch [2.10.10] fru wider erfordern und an die fünf stend, als nemlich irer Mt. rat, die Kff. und Ff., dy Gff. und prelaten, die Rstt. und die von ir Mt. erblanden, wegern lassen, des Ft. Reichenau halb ir Mt. zu raten, wie sich dieselbig darin soll halten, damit die aufrur, so deshalb vor augen und künfftiglich erwachsen mocht, vorkumen werd. Und hat auch wollen haben, das ein yder obgemelter stand in abwesen des andern und doch von stund an in einer stuben pey ir Mt. entschließen, und so ein yder stand also des rats vereinigt, das dann ein yeder in sunders, was sie fur guet ansehen, ir Mt. eroffen etc. Solchs ist also geschehen und von allen funf stenden geraten, nachdem sich in der handlung wefund, das gotzhaus als ein Ft. pis in 800 jar pey dem hl. Reich sey herkumen, das dann ir Mt. die gemelt Reichenau als röm. Ks., dem solchs zu tun gepur, und auch als Ehg. zu Osterreich, in des schutz und schirm das gemelt gotzhaus sey, bede regement, der geistlikeit und auch der weltlikeit halb, zu irn handen nem und

genediglich darob sey, damit das ordenlich und wie sich gepur zwischen hier und des nachsten reichstags, der dann kurzlich zu Straßpurg gehalten soll werden, fursehen werd. Alsdan mug ir Mt. solch sachen im peysein der Kff., Ff. und ander stend des Reichs weiter wedenken und sich mitsamdt denselben verner, was deshalb zu handeln sey, vereinigen etc. Solchen einhelligen ratschlag hat ir Mt. angenommen und dem volg zu tun zugesagt etc.

[4.] Darnach desselben mitwochs [2.10.10] nach mitag hat die ksl. Mt. den stenden des Reichs durch den von Zorn abermals lassen anzeigen, das ir Mt. des andern tags, als am eritag darfor [1.10.10], mit der ungrischen botschaft, so ytz hie vor augen, ein vertrag und einigung hab weschlossen. Und nemlich so hetten die Venediger pisher das Kgr. Dalmatien on einichen rechtmessigen titel etwan lange jar ingehalten, das sie auch noch inhetten. Das wurde gedachter Kg. von Ungern als unter dasselb reich gehorig von den Venedigern erfordern. Und sovern sie im des nit, wie dann zu vermuten wer, wolten absteen, so het gedachter Kg. sich mit dem ganzen Kgr. auf einem rakusch [= ungarischer Reichstag], das wer in peysein und mit verwilligung aller seiner untertanen, das weschlossen, mit aller macht aufzusein und wider die gedachten Venediger zu zihen und nit von inen lassen, so lang und vil, pis gedachtem Kg., auch der ksl. Mt., den Kgg. zu Frankreich und Aragon samdt den andern buntsverwanten alles das, so inen zustendig und die mergemelten Venediger inen hetten, wider zu irn handen gestelt wurde etc. Darum auch ir Mt., ein lobambt zu singen des andern tags, als am pfnztag [3.10.10], het westelt, damit Got dem almechtigen lob und dank gesagt wurd diser loblichen einigung wider die Venediger als die rechten verachter des hl. Reichs. Solchs ist alles mit etwan vil lengern worten und ursachen, dann ich schreiben kan, durch den von Zorn vast hoch aufgemutzt und erzielt.

[5.] Zum andern hat er weiter gemelt, das die ksl. Mt. sich het vermut, das ir botschaft, so auf dem tag zu Zurch pey den Eidgenossen wer gewest, vorlangst wider hieherkumen sein solt. Was aber das verhindert, wer ir Mt. noch verporgen. Setzet doch in keinen zweifel, wa die in zweien tagen nit wurden kumen, das ir Mt. auf das wenigst potschaft von in würd zugeschickt. Und nachdem dieselb handlung furnemlich der ursachen eine wer gewest, darumb diser reichstag wer ausgeschriben, so wer ir Mt. weger, das keiner von den stenden des Reichs wolt verruken oder abscheiden, sunder das sie alle sich als auf heut [3.10.10] wolten erheben und uber den see gen Uberling varn, daselbst verners wescheids zu erwarten. Alsdann gedecht ir Mt. perschonlich oder auf das wenigst durch ir dreffenlich botschaft zu erscheinen und verner, wie wir vernemen wurden, mit uns zu handeln etc.

[6.] Nun hab ich gleichwol darnebens wissen entpfangen, das die gemelt ksl. botschaft zu Zurch, davon ich in einem jungsten schreiben [Nr. 726 [4.]] auch meldung getun, wenig oder gar nichtz haben ausgericht, sunder ine ist zu wescheid von gemeinen Eidgenossen worden, das sie ine raten, das sie ir werbung pey einem yeden ort sunderlich anpringen und nachfolgend sich wider

gen Lucern, alda auf heutigen tag [3.10.10] die Eidgenossen wider peyeinander versammelt seien, fugen und verners wescheids gewarten. Das haben auch die gemelte botschaft getan und sind also auf disen tag zu Lucern. Was sie daselbst werden ausrichten oder erlangen, das müssen wir also ksl. Mt. wescheid nach erwarten.

[7.] So vermut ich mich, das die stend des Reichs auf obgemelten weschid sich des mererteils werden erheben und gen Überling fuegen. Wir sind aber als die geschikten der stet des bunts entschlossen, von ksl. Mt. nit zu verruken, so lang und vil, pis wir in der Gutensteinschen sachen verhort. Das noch pisher vor der ungerischen, auch walachischen potschaft und anderer merklichen gescheft halb nit hat mugen sein. [...] Datum Costniz am pfintztag fru nach Michahelis Ao. etc. decimo.

### 728 Kaspar Nützel an Nürnberg

*Überlingen, 6. Oktober 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 147a-150b, Konz.*

[...] *Der Ks. hält sich auf der Insel Mainau auf. Seit etlichen Tagen ist niemand zu ihm vorgelassen worden.* Darauf uns dann der wescheid ist worden, das wir uns perschonlich zu ir Mt. sollen verfügen, dann ir Mt. woll mit uns in eigener perschon allein handeln. Demselben nach haben wir uns auf ernstlichs erfordern der ksl. Mt. wider gen Überling erhebt. Alda die stend des Reichs, sovil der vor augen, all versammelt. Und ist einem yden gesagt, zu verhütung eines yden herschaft und auch eines yden selb perschon ungnad daselbst zu verhar, dann ir Mt. woll fuderlich ir treffenlich rat zu uns verordnen und in einem merklichen anligen rats pflügen. Und, wie ich vernim, so sollen die Schweizer in furnemen sein, sterker, dann vor nie geschehen, auf dem land wider Frankreich dem Pabst zuzuzihen. Solchs acht ich vileicht zu disem furnemen ursach geben müg. [...] Suntag nach Frantzisii Ao. etc. decimo.

### 729 Kaspar Nützel an die Älteren Herren von Nürnberg

*Überlingen, 6. Oktober 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 151a-152a, Konz.*

*Hat am 4. Oktober (freitags zu nacht vor dato) durch den Boten Erhard Goler ihr (nicht vorliegendes) Schreiben vom 28. September (sambstag St. Michelsabent) mit der beigefügten Instruktion (Nr. 734) erhalten und daraus entnommen, was er unverzüglich und ungeachtet des gegenwärtigen Reichstags bei Hg. Ulrich von Württemberg handeln soll. Wäre bereit gewesen, dem Auftrag Folge zu leisten, hat jedoch am 5. Oktober (sambstags fru), wie andere auch, eine ksl. Weisung erhalten,*



*sich bei vermeidung eines yeden herschaft und auch unser ydes perschon ungnad unverzüglich nach Überlingen zu begeben. Dorthin wollte der Ks. seine trefflichen Räte schicken, und obgleich die stend von irn Hftt., in dem furgefallen handel zu raten, nit wefelch oder gefertigt wern, so wolt er doch als unser rechter und naturlicher H. von einem yden in sunders rat haben. Es hat ihm (Nützel) nicht geziemt, dies abzuschlagen, zumal alle anderen, obwohl es ihnen ungelegen gekommen ist, ebenfalls gehorcht haben. Wenn die hiesigen Verhandlungen, wie zu erwarten ist, bald beendet sein werden, wird er sich unverzüglich weisungsgemäß nach Stuttgart begeben.*

### 730 Kaspar Nützel an Nürnberg

*[1.] Verhandlungen der Reichsstände mit Gabriel Vogt; [2.] Übergabe eines ständischen Ratschlags an den Ks.; [3.] Beratungen der Stände mit dem Ks. in Sachen Konstanz, Erstellung eines ständischen Ratschlags; [4.] Abreise Nützels.*

*Stuttgart, 15. Oktober 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 152b-153b, Konz.*

*Geht davon aus, daß sein durch den Ratsboten Peter Leupold übermitteltes Schreiben vom 6. Oktober (Nr. 728) in Nürnberg eingetroffen ist.*

*[1.]* Nachfolgend hat die ksl. Mt., unser allergnst H., Gabriel Vokt aus der Meyenau, alda sich dann ir Mt. zu derselben zeit enthalten, gen Überlingen zu den reichsstenden verordent. Der hat auf ir Mt. wefelch geworben, und ist im darauf von den geschikten der Frey- und Rstt., nachdem ein yder stand insunders antwort hat müssen geben, müntlich zu antwort gefallen. Demselben gemes auch die andern stend im grunt nit wider gewesen sind, wie dann euer weisheit ab der abschrift, hierin verwart *[Nr. 712]*, solchs alles zu vernemen haben.

*[2.]* Darnach hat die ksl. Mt. am montag *[7.10.10]* abents widerum ir botschaft zu den stenden verordent, nemlich H. Hansen von Landau und H. Hansen von Kinsek [= *Königsegg*]. Die haben gemeinen stenden ir handlung, so sie pey den Eidgenossen vergangner tag auf wefelch röm. ksl. Mt. getan, entekt und darauf wegert, irer ksl. Mt. zu raten, welcher gestalt sich dieselbig hinfur weiter in handel schiken soll, mit dem anhang, so man des ratschlags verfast sey, das man alsdann ein botschaft zu ir ksl. Mt. von aller stend wegen woll verordnen und den ratschlag zu erkennen geben lassen. Auf solchs und nach verfassung gemelts ratschlags sind mein gn. H. von Pern [= *Johann von der Leiter*] und ich zu ir Mt. verordent, mit wefelch, gemelten der stend ratschlag ksl. Mt. zu eroffen. Der ist dahin gestelt, wie euer weisheit des und der handlung, pey den Eidgenossen ergangen, auch copien hieneben vinden werden *[Nr. 714]*. Und als mein H. von Bern und ich in der Meinau unsern

wefelch volbracht und darauf, den stenden genediglich anheims zu reiten zu vergünstigen, unterdeniglich gepeten, ist uns zu antwort gefallen, das ir Mt. des andern tags, als am mitwoch [9.10.10], ir ret widerumb zu den stenden gen Überlingen woll verordnen und denselben verners handlung, darin ir Mt. mit den von Kostniz stee, zu versteen lassen geben. Woll auch inen alsdan genediglich erlauben.

[3.] Demselben weschied nach sind pfintztags [10.10.10] fru zu Überlingen von ir Mt. wegen erschienen die zwen vorgemelten von Landau und Kinsek mitsambt meister Hansen Renner. Die haben wegert, das wir alle uns von stund an widerumb gen Costniz solten erheben. Alda die ksl. Mt. perschonlich zu uns wurd kumen, und der end wolt ir Mt. mit den von Kostniz in unserm beysein, wie hinfur das regement aldo solt westeen, weschiessen. Auf solchs haben wir uns all von stund an dahin verfuget. Dahin auch ir Mt. desselben abents kumen und hat mit den stenden vom Reich perschonlich vil und mancherley red pis auf ein stund vor miternacht gehalten und doch im weschluss des regements halb, so hinfur zu Costniz soll gehalten werden, rats wegert. Darauf dann ir Mt. geraten ist, wie euer weisheit hieneben in schriften [Nr. 719] werden wefinden.

[4.] Nachfolgend bin ich zu Costniz abgeschiden, derohalb ich nit wissen kan, was weiter gehandelt worden ist, hab aber verlassen, das mir, was noch ist, als nachgeschickt werden soll. [...] Datum zu Stuggarten am eritag zu mitag St. Gallnabent Ao. etc. decimo.

## 4. TEILNEHMERVERZEICHNIS

## 731 Verzeichnis der Teilnehmer am ksl. Tag in Konstanz und Überlingen

[Konstanz, Anfang Oktober 1510]

Kop.: A) Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 154b-155b (Beilage zu Nr. 730); B) Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Nr. 8, fol. 94a-95a.

<sup>a</sup>-Dise nachgeschriben sind von des hl. Reichs stenden und röm. ksl. Mt. erblanden zu Costniz versamelt gewest<sup>a</sup>

Bf. zu Chur [Paul Ziegler] perschonlich.

Abt zu Kempten [Rudolf von Raitenau] perschonlich.

Die botschaft Pfalzgf. Ludwigs, Kf., nemlich N. [= Ludwig] von Fleknstein.

Hg. Wilhelms zu Beirn botschaft, H. Johans von der Leitern, H. zu Bern und Vincentz, und Gf. Cristof von Ortenberg.

Mgf. Friderich zu Brandenburg botschaft, H. Veit von Lentersheim.

Hg. Ulrich zu Wirtenbergs botschaft, Chunrat Thun [= Thumb], marschalk, und Wilhelm [recte: Philipp] von Nipenberg, hofmeister.

Bf. zu Straßburg botschaft, namlich Jacob von Obernkirch.

Bf. zu Augschpurg botschaft, nemlich H. Cristof von Knoringen, tumher zu Augschpurg.

Der abt auf der Weißenau [Johannes Mayer] perschonlich.

Von wegen der stat zu Straßburg, <sup>b</sup>-namlich Cunrat von Duntzenheim, ameyster<sup>b</sup>.

Von wegen gemeiner stet des bunts zu Schwaben, nemlich Dr. Matheus Neithart, alter<sup>c</sup> Bm. zu Ulm, haubtman, Ulrich Artzt, Bm. zu Augschpurg, Caspar Nützel, Bm. zu Nurmberg, Adam Besserer, Bm. zu Uberling, und Paulus von Mosheim zu Ravenspurg.

Von wegen der stat Lindau, nemlich Ulrich von Stein und Martin Widmeir.

Von wegen der lantschaft Sungka, Elsaß und Preiskau, nemlich H. Sigmond Fh. zum Falkenstein, Rudolf von Plumeken [= Blumeneck], Peter Schprung, oberster meister zu Freiburg, und Valentin Seyler <sup>d</sup>-zu Ensen [= Ensisheim]<sup>d</sup>.

Von wegen der stat Veldkirch, namlich Hans Metzler und Jeronimus im Graben.

Von wegen der stat Bregenz, namlich Antoni Gotgab.

Von wegen der Hft. Bludenz, namlich Hans Wolf.

<sup>a-a</sup> B Versammlung von etlichen des Reichs stenden und röm. ksl. Mt. erblanden, so durch ir ksl. Mt. auf Mathei apostoli Ao. etc. decimo [21.9.10] gen Ravensburg beschriben, nachmals gen Costenz ervordert und daselbs bei irer Mt. erschinen sind.

<sup>b-b</sup> B von anderer Hand hinzugefügt: Conrad Duntzenheim. Folgt von anderer Hand hinzugefügt: Bf. von Spyr botschaft, der dechant von Spyr, Helmstetter [= Heinrich von Helmstatt].

<sup>c</sup> B fehlt.

<sup>d-d</sup> B fehlt.

<sup>e</sup>Die sechs, so in den schpennen zwischen dem Bf. und der stat Costniz, in iren geprechen zu schprechen, verordent sind, auf die ksl. Mt. ein obman in eigner perschon sein will:<sup>e</sup>

<sup>f</sup>Die bischofischen, namlich<sup>f</sup> Dr. Johann Bletz, tumdechant zu Costniz, Dr. Hans Veringhans<sup>g</sup>, vicari zu Costniz, N. [= *Heinrich*] von Sachs [= *Sax*], tumher zu Costniz.

Die von der statt Costniz wegen, namlich Hans Heiden, Bm. zu Costniz, Jorg vom Hoff, voit zu Costniz, Heinrich von Ulm, des rats zu Costniz.

---

<sup>e-e</sup> B Dis nachgeschriben sind verordnet auf ksl. Mt. vertrag, darin ir Mt. ain obman sein soll, zwischen dem Bf. und der stat Costenz zu handeln.

<sup>f-f</sup> B Namlich von des Bf. wegen.

<sup>g</sup> B Veringhans.



### III. DIE REICHSTAGSPROJEKTE DES JAHRES 1511

#### 1. DER FÜR DEN 2. FEBRUAR 1511 GEPLANTE REICHSTAG IN AUGSBURG UND SEINE MEHRFACHE VERLEGUNG NACH STRASSBURG UND FREIBURG IM BREISGAU

732 **Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände**

[1.] *Vergebliches Hoffen auf ein Ende des Krieges mit Venedig; [2.] Schilderung der bewaffneten Auseinandersetzungen in Oberitalien und der dortigen aktuellen Lage, Vorwürfe gegen den Papst wegen Bruchs der Liga von Cambrai; [3.] Erlaß eines Aufgebots gegen die Eidgenossen, Ausschreiben eines Tages nach Ravensburg, Vorverlegung des geplanten Augsburger Reichstags nach Straßburg, Aufforderung zur Teilnahme.*

Feldkirch<sup>1</sup>, 9. September 1510

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; gedruckt wohl bei Johann Otmar in Augsburg; die Anrede ist jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen): Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 1 (an Hg. Georg von Sachsen); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 387 (an Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach); Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 17 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel); Würzburg, StA, Historischer Saal VII Nr. 451a, fol. 1 (an Bf. Lorenz von Würzburg; Präs.vermerk: Praesentata am sonntag nach Francisci Ao. etc. decimo [6.10.10]); München, HStA, KAA 3138, fol. 18 (an Hg. Wilhelm von Bayern); München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol. (an Bf. Philipp von Freising); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol. 2 (an Hg. Wilhelm von Jülich-Berg); München, HStA, Klosterliteralien Niedermünster 40, o. Fol. (an die Äbtissin von Niedermünster); Koblenz, LHA, 29 A Nr. 973 (an Gf. Johann von Manderscheid); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 57 (an Frankfurt); Speyer, StadtA, 1 A 661e, fol. 3 (an Speyer).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 22 (alt 15b) 1510 Sept., fol. 14a-19b (mit einigen kleineren Korrekturen, Ort und Datum nachträglich von anderer Hand hinzugefügt).*

*Druck: BERGMANN, Ausschreiben von Feldkirch, S. 41-48 (an Regensburg); GOLDAST, Reichshandlung, S. 93-95 (an Kf. Ludwig von der Pfalz); LÜNIG, Reichs-Archiv 8, S. 61-63 (an Kf. Ludwig von der Pfalz).*

*Regest: BAUMANN/TUMBÜLT, Mitteilungen, Nr. 11 (an Gf. Wilhelm von Fürstenberg); RÜTHNING, UB, Nr. 202 (an die Gff. von Oldenburg).*

*Kurzregest: ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 98 (an den Abt von St. Egidien in Nürnberg).*

*Faksimile: DIEDERICHS, Kaiser Maximilian I., Abb. 4 (an eine ungenannte Rst.).*

[1.] Hochgeborner, lb. oheim und F, uns zweifelt nicht, dein lieb trage gut wissen der handlung, so wir mit den stenden des hl. Reichs auf yetzgehalten reichstag zu Augspurg von wegen des kriegs, den wir dem hl. Reiche zu eren und teutscher nation zu gutem wider unser widerwertigen, die Venediger, fueren, gehabt. Deshalben uns dann daselbs ein klaine hilf in parem gelt und sunst zugesagt und verwilligt. Und wiewol wir verhofft, unser fürnemen wider die

<sup>1</sup> Zum begeisterten Empfang Ks. Maximilians bei seiner Ankunft in Feldkirch im September 1510 vgl. NIEDERSTÄTTER, Bodenseeregion, S. 51.



gedachten Venediger mit berürter des Reichs, auch unser pundsverwandten, des Babsts, der Kgg. zu Frankreich und Aragon, auch unser erblichen Ftt. und lande zugesagten und verwilligten hilf und noch darüber merklich unsers camerguts zu vollenden und uns, auch sy all an dem end in ewig rue und frid zu setzen, so hat doch solchs aus nachfolgenden ursachen nicht gesein mögen, sunder sich die sachen gedachts kriegs also zutragen:

[2.] *[Detaillierte Schilderung der Kämpfe des obersten ksl. Feldhauptmanns F. Rudolf von Anhalt und des obersten frz. Hauptmanns (Charles d'Amboises) gegen die Truppen der Venezianer].* Als sich nun solichs, wie oben begriffen, verlossen, ist dem grandmaister, obristen französischen hauptman, von Mayland botschaft kommen, das die Venediger etlich des Babsts geheimen diener mit gelt übergeben, denselben Babst zu bewegen, den pund und vertrag zwischen im, uns und den vorbenannten Kgg. zu Frankreich und Aragon, zu Cameregk aufgericht und beslossen,<sup>2</sup> zu verlassen. Demnach der Babst sovil geschickt, das wider den Hg. von Ferrer 12 000 mann zu roß und fueß mit dem Hg. von Urbin, seinem freund, der dann durch in zu ainem Hg. gemacht worden, gezogen sein. *[Folgt eine Schilderung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Hg. von Ferrara und dem Hg. von Urbino.]* Und als auch der vorbemelt grandmeister, obrister französischer hauptman, vernommen, das sich der Babst umb ein merklich anzal Sweizer und Aydgnossen beworben, der mainung, das bestimbt Hgt. Mayland und Hft. Genua, damit dann obenannter unser lb. bruder, der Kg. zu Frankreich, kurzlich hyevor von uns und dem hl. Reiche auch belehnet, zu überziehen, ist er mit dem merern teil seins volks, so er bey unserm heer gehabt, auch aus dem veld gezogen, den obgedachten Sweizern und Aydgnossen under augen, und sich am herüberzug des gepürgs, ee sy in Ytalia kommen, understeen wollen, dieselben zu slahen. *[Massive gegeneinander gerichtete Rüstungen des Papstes und der Venezianer einerseits und der Franzosen andererseits].* Darauf wir von wegen und aus craft des punds zu Cameregk, zwischen unser und unsern lb. brüdern, den Kgg. zu Frankreich und Aragon, genannt Hispani, beslossen, in teglicher arbeit, solches des Babsts widerwertig und unzimlich fürnemen und auch dieselben Sweyzer widerumben zu wenden. *[Folgt eine Beschreibung des durch F. Rudolf von Anhalt, den dem Ks. durch Kg. Ferdinand von Aragón zu Hilfe geschickten Hauptmanns sowie den Hauptmann der frz. Truppen nach Verona unternommenen Zuges.]* Grund dafür war ihre Sorge, das die gemain daselbs, nachdem sy etwas swanken und gut venedigisch sein, durch des Babsts angriff wider unser puntsverwandten, wie oben angezaigt wirdet, von uns abfallen möchten. Dann unser partey in ganz Ytalien solichs gesehen und gehört und darab ein merklich groß erschrecken gehabt, und sunderlich, dieweil sy vernommen, das der Babst aus unserm pund und vertrag wider Got und alle billicheit und sein verschreibung gewichen und den Venedigern, die da offenbar tyrannen und durchächter der hl. kirchen und des hl. röm. Reichs

<sup>2</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

sein, wider uns zugefallen ist, und vermainen, das derselb Babst solchs nicht getan und sich die seinen wider göttlich und menschlich natur, der doch ein hohweyser man durch Ytalia erkennt ist, nit bewegen lassen, er hette dann ein wissen, das er den sig wider uns und unser brüder, die Kgg. zu Frankreich und Aragon, haben und erlangen solt. Dardurch dann etlich sloß und stete, so in unser gehorsam gewesen, von uns und wider an die Venediger gefallen und die unsern unsighaft weiter beliben seint. *[Folgen Einzelheiten zu den für Kg. Ferdinand von Aragón erfolgreichen kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Ungläubigen in Nordafrika.]* Deshalben uns yetzgedachter unser lb. bruder, der Kg. von Aragon oder Hispani, in ansehung des grossen sigs, den er yetzo wider die ungläubigen, die hayden, wie oben begriffen wirdet, hat, mit seiner hilf auch nicht so stattlich als sunst gedienen mögen.

[3.] Solich hievorgescriben neu zeytung haben wir dir und andren stenden des hl. Reichs nicht wollen verhalten, damit du und meniglich abnemen, was uns bisher an unserm sig und weyterm kriegsglück wider unser widerwertigen, die Venediger, verhindert hat. Welichen sig und kriegsglück wir ungezweifelt ditz jar, wo der Babst nicht wider uns gewesen were, erlangt hetten. Und dieweil uns auch obgedachter Sweizer oder Aydgenossen muetwillig fürnemen und handlung, nachdem die uns und dem hl. Reiche zu ewigen zeiten zu verachtung und nachteil kommen, zusamt dem, das daraus ein zertrennung oberürts unsers punds entsteen, wir auch künfftighen an unserm fürnemen in Ytalia dardurch nicht wenig verhindert wurden, kainswegs zuzesehen gebürn will, demnach haben wir kurzlich hievor gemain aufbot etlicher stenden in das hl. Reiche ausgeen lassen *[Nr. 692]*, auch etlich sonderlich, treffentlich person, undertan und verwandten des hl. röm. Reichs und unsers loblichen haus Osterreich, zu uns gen Ravenspurg auf St. Matheus, des hl. zwölfboten und ewangelisten tag nechstkünftig *[21.9.10]*, zu kommen, beschriben *[Nr. 693]*, daselbs vorberürter sachen halben, nachdem die der eyl bedörfen und nicht wol bitt [= *Aufschub, Verzögerung*], erleyden wollen, zu handeln und zu ratslagen. Und so dann, als du selbst ermessen magst, die obangezaigten sachen und handlungen merklichen und groß sein und gueter fürsehung bedürfen, damit auch wir nicht gedrunge werden, das, so noch in unser gehorsam in Ytalia ist, zu verlassen, und auch als[o] aus denselben und andern ursachen, uns darzu bewegende, den reichstag, so durch die gemainen stende des hl. Reichs yetzo zu Augspurg auf unser Frauentag irer liechtmeß schirstkünftig *[2.2.11]* zu halten fürgenommen, auf den nechstkomen den St. Katherinen, der hl. junkfrauen tag *[25.11.10]*, zu Straßpurg zu halten gelegt, wie du dann aus einem andern unserm offen ausschreyben, so dir hyemit überantwurt wirdet *[Nr. 733]*, klerlichen vernemen wirst. Und ermanen darauf dein lieb auf das höchst, wie du dann uns und dem hl. röm. Reiche verwandt bist, das du auf den yetzkünftigen reichstag bedacht sein, uns helfen zu betrachten und zu raten, was uns und dem hl. Reiche in disen vorgeschriben und allen andern unsern sachen das eerlichest, nutzlichist und pest sein wolle, und also in keinen weeg

ausenbleibest, sunder auf den obestimpten reichstag gewisslichen erscheinst und dich nichts daran verhindern lassest. Das wollen wir gegen deiner lieb mit allen gnaden und guetem erkennen und zu guetem nicht vergessen. Geben in unser stat Veldkirch am 9. tag des monats Septembris Ao. domini 1510, unser reiche des röm. im 25. und des hungrischen im 21. jarn.

### 733 Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] Mahnende Erinnerung an die Vereinbarungen im Augsburger Reichsabschied; [2.] Aufforderung zur Zahlung noch nicht entrichteter Beträge des Augsburger Reichsanschlags zum Unterhalt des ksl. Kriegsvolkes; [3.] In Augsburg unterbreiteter ksl. Vorschlag zur Aufstellung eines Heeres von 50 000 Mann; [4.] Dessen Verwendungsmöglichkeiten, Erläuterung dieses Plans für die nicht auf dem Augsburger Reichstag vertretenen Stände; [5.] Weitere Einzelheiten dazu, Heranziehung aller Besitzungen des Hauses Österreich zu der geplanten Hilfe; [6.] Einsetzung von Beauftragten aus den Reichskreisen zur Umsetzung der vorgesehenen Ordnung; [7.] Deren Aufgaben und Kompetenzen; [8.] Berufung von Hauptleuten für den Erlaß von Aufgeböten; [9.] Erstellung eines Anschlags zur Finanzierung der Ordnung; [10.] Empfehlungen für die Aufteilung des Anschlags in den einzelnen Territorien; [11.] Bereitschaft des Ks. zur Unterstützung des Projekts; [12.] Erstellung eines Anschlags auf den Adel; [13.] Behandlung der in Augsburg unerledigt gebliebenen Angelegenheiten auf einem weiteren Reichstag in Augsburg; [14.] Dessen Vorverlegung nach Straßburg, Aufforderung zur Teilnahme, Zusicherung seiner persönlichen Beteiligung, Notwendigkeit strikter Umsetzung des Augsburger Reichsabschieds; [15.] Mahnung zur Einhaltung der bestehenden Landfriedensbestimmungen; [16.] Weisung an Münzstände zur Mitnahme von Münzmeistern und Wardeinen auf den nächsten Reichstag; [17.] Aufforderung zur Zahlung aller ausstehenden früheren Reichsanschläge, Androhung von Klagen vor dem Reichskammergericht, Mahnung zur Teilnahme am kommenden Reichstag, Hoffnung auf dortige Aufrichtung der geplanten Ordnung; [18.] Möglichkeit seines Erscheinens in Straßburg vor dem angesetzten Termin.

Lindau, 15. September 1510

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; die Anrede ist jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen; gedruckt wohl bei Johann Otmar in Augsburg): Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 389-391 (an Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach); Koblenz, LHA, Abt. 1 C Nr. 895, pag. 15-21 (an EB Jakob von Trier); Würzburg, StA, Historischer Saal VII, Nr. 451a, fol. 2-5 (an Bf. Lorenz von Würzburg; Präs.vermerk: Praesentata am sonntag nach Francisci Ao. etc. decimo [6.10.10]); Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/25, o. Fol. (an Hg. Georg von Sachsen; defekt); Ebd., Loc. 8993/2, fol. 8-10 (an Bf. N. [= Johann] von Meißen); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol.

4-7 (an Hg. Wilhelm von Jülich-Berg); Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 18-21 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel); München, HStA, KÄA 3138, fol. 20-22 (an Hg. Wilhelm von Bayern); Koblenz, LHA, Abt. 29 A Nr. 974 (an Gf. Johann von Manderscheid); Sigmaringen, StA, Dep. 30/12 T 3 Nr. 4, o. Fol. (an Abt. Simon von Marchtal); München, HStA, Klosterliteralien Niedermünster 40, o. Fol. (an die Äbtissin von Niedermünster); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 26, fol. 54-56 (an Frankfurt); Ravensburg, StadtA, RA Bü. 5ff11 (an Ravensburg; Vermerk von zwei verschiedenen Händen auf der letzten Seite: Reichstags halb, zu Strasburg angesehen 1510).

Kop.: Salzburg, LA, Geheimes Archiv IV.3 ½, o. Fol. (auf dem Deckblatt: Die neu furgenomen des Reichs ordnung).

Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 237-250 (an Kf. Friedrich von Sachsen); WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Quellen, Nr. 54 (an Frankfurt).

Regest: LINKE, UB, Nr. 88 (an Nordhausen); RAUCH, UB, Nr. 2215 (an Heilbronn).

Kurzregest: ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 98.

[1.] Hochgeborner, lb. oheim und F., wir haben dein lieb und ander unser und des hl. Reichs stende durch unser jungste ausschreiben [Nr. 732], auch nachmals in gemainer versamblung auf dem yetzgehalten reichstag zu Augspurg persönlich nach notdurft erinnert und bericht der ursachen und bewegnus unser kriegsfürnemens und wie die bisher wider die Venediger geübt sein, dabey auch angezaigt die loblich ainigung zwischen der Bäbtlichen Hlkt., auch unser [und]unsern lb. brüdern, den Kgg. zu Frankreich und Aragon,<sup>1</sup> und daneben erzelt gestalt und gelegenheit, auch obligen und notdurften des hl. röm. Reichs, teutscher nation und gemainer cristenhait, wie du und sy alles nach der lengs ungezweifelt wol vernomen und noch in guter gedechtnus haben. Deshalben wir umb kürze willen underlassen, solich handlung und sachen weiter zu erzelen, dan so vil, das sich auf unsern und gemainer versamblung des Reichs abschid zu Augspurg [Nr. 125] gepürt, auch die notdurft erfodert, dich und ander solchs abschids, wiewol du des selbs oder durch dein botschaft guten bericht haben magst, hyemit zu ermanen und zu fudern und solicietern, damit solchs alles nachfolgender mainung volzogen werde.

[2.] Zu erst, als uns durch gemaine versamblung des hl. Reichs zu erhaltung beru[r]ter unser kriegsfürnemens dise yetzvergangen summerzeit wider die Venediger zu handhabung der stuck, so wir in unser gewalt und zu gehorsam des hl. Reichs erobert und teutscher nation anhengig gemacht heten, ein hilf an gelt zu raichen, bewilligt und zugesagt und allen stenden nach gepür angeschlagen und aufgelegt ist, in zwayen termin, nemlich zum teil auf Johannis sunnwenden nechstverschinen [24.6.10] und den andern teil auf nativitatis Marie, auch yetzvergangen [8.9.10], hinder die stete Augspurg und Frankfurt zu erlegen.

<sup>1</sup> Die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

Dieweil wir dann ein treffenlich kriegsvolk wider die veind stätigs zu veld, auch anders, das sunst den krieg stäts übet, noch haben ausserhalb der anzalen zu roß und fueß, so unser lb. brueder, der Kg. zu Frankreich, und 400 kürrisern [= *Harnischreiter*], die auch unser lb. bruder, der Kg. zu Aragon, bey den unsern zu veld halten, welches angezaigt unser kriegsvolk wir den merern teil das ganz jar herumb in unserm costen swerlich underhalten, uns dardurch an unserm camerguet emplößt haben, das unser notdurft merklich erfordert, die gedachten des Reichs bewilligten hilf zu underhaltung solichs unsers kriegsvolks in all weg gelt auf das fürderlichst zusammenzubringen, damit sich unser kriegsvolk nicht zertrennen, so ermanen wir dich des berurten abschids und zusagens, zu Augspurg beschehen, mit ernst gebietend, das du dein aufgelegte hilf der obbestimpten zwaier termin, soverr du die bisher nicht gar oder zum teil erlegt hettest, sovil daran ausstee, in der vorgenanten stete einer nach deiner gelegenheit nochmaln fürderst und bezalest und uns zu verhinderung nachteil und gefelerheit unser kriegsübung damit nit saumest noch verziehest. Darauf wir uns in all weg verlassen wollen.

[3.] Zum andern, als wir auf disem reichstag bedacht und erwegen haben, dise bewilligt hilf unsern und des Reichs fürnemen und notdurften, sunderlich zu austrag gegen den Venedigern, nit erschießlich noch gnug zu sein, wiewol wir die gnediglich angenommen, aber dabey mit gemainer versamblung solchen abschid gemacht haben, so uns solche hilf nit erschiessen und die vehd in der zeyt, darauf solich hilf gestimbt ist, nit vertragen oder zu rue gestelt würde, das wir dann auf hernach angezaigten künftigen reichstag weyter hilf bey inen suechen. Darauf sy uns geantwurt haben, sy wollen gegen uns in solchem und was zu eer und wolfart des hl Reichs dienet, allzeit willig und genaigt erfunden werden, und solichs uns auch merklich vertröst, zusampt dem, das auch auf disem reichstag durch uns und gemaine versamblung bedacht und erwegen sein allerley notdurften, beswernus und gefelerkeit, so uns und dem hl. Reiche und gemainer teutschen nation obligen, auch zu besorgen und zu gewarten sein. Darinnen wir dann den stenden disen nachfolgenden weeg der 50 000 mann halben, der inen, als wir ganz achten, unbeswerlich und annemlichen sein sol, angezaigt, und sonderlichen, dieweil ein zeit her das hl. Reiche in merklich abnemen kommen und zum teil von etlichen anstössern desselben, dardurch dann bisher davon vil entzogen worden ist.

[4.] Und damit demselben aus nachfolgender mainung in künftig zeit fürkommen, auch frid und recht gehandhabt und verhuert, das hinfür nyemands vom Reich abgedrungen wurde, auch ob sich yemand davon zu fallen understuende, dasselb damit zu wenden, auch keiner den andern wider recht vergweltig, sonder sich ein yeder gegen dem andern zymlichs und gebürlichs recht benuegen lasse und dardurch hinfür künftig aufrurn und krieg im Reiche verhuert, auch die, so demselben oder einer dem andern darinnen muetwillig absagen und die, so sich understeen, auf der straß zu rauben, gestraft werden und wir bey dem hl. Reiche beleiben, in massen unser vorfordern dabey gewesen sein, und das

wir solchs auch also loblichen nach uns verlassen muegen und, wer dawider streben, dasselb anfechten und bekümbren wurde, dem tapfer und ansehlicher widerstand beschehen möge, doch nit der mainung, das wir oder die stende damit nyemands muetwilliglichen bekriegen, sonder solich volk allain, das hl. Reiche zu beschützen und zu beschirmen, gebraucht werden soll, haben wir denen, so auf dem bestimbten verschinen reichstag zu Augspurg in aigner person noch durch ir anweld nicht erschienen sein, unser fürschieg und begern, so wir gemainen stenden der 50 000 mann halben, wie und welcher gestalt die im hl. Reiche angeslagen, darinnen gehalten und gebraucht werden sollen, erzelt, hiemit auch verkünden wollen. Und hat die gestalt:

[5.] Nachdem wir in unserm ksl. gemuet erwegen und betracht, das sich teglichen angezaigtermassen allerley widerwertigkeiten, zwangsal, muetwillen, beschwernus und gefערligkeiten im hl. Reiche und andern enden begeben, aufersteen und witer zu besorgen sein, das da entgegen in all weg die merklich notdurft erfordern will, tapfer und bestendig hilf und ordnung, dardurch demselben statlichen furkommen, künfftig nachteil verhuet, frid und recht gehandhabt und das übel gestraft werde, fürzunemen, und demnach gemainen stenden disen nachfolgenden fürsag getan, sich undereinander einer tapfern, ansehlichen hilf bis in 50 000 mann zu roß und fueß, 10 jar lang im Reiche zu halten, zu verwilligen und zu entsliessen. So wollen wir mit unsern heusern Oesterreich und Burgundi, auch andern unsern Ftt. und landschaften und was zum Reiche billichen verwandt sein sol, mitsamp[*t*] den landen, so uns in dem cameregkischen vertrag in Ytalien oder welhischen landen zugetailt sind, als wol zum haus Oesterreich als zum Reiche gehörig, in dem bestimbten anslag gleiche pürd und mitleiden tragen. Damit aber die stende mit dem anslag der bestimbten hilf dest weniger beswernus haben und die sachen dest fürderlicher von stat geen, haben wir dir desselben anslags, sovil des uns von den berürten unsern heusern und landen, auch einem yeden, von dem maisten bis in den minsten, zu halten gebürt, auf ir verpersern einen auszug überantwurt. Darinnen lauter angezaigt ist, das under den bestimbten 50 000 mann 10 000 zu roß sein, wiewol wir uns nicht versehen, das darzu kommen, das derselben 50 000 mann aller not werden sol. Und so dann aus derselben summa 15[000], 20[000] oder 30 000 etc. mann not würde, ein yeder wissen möge, was und wievil im in solchem aufbot und anslage zu halten gebüret. Es sol auch alle zit, so 5000 mann aufgeboten, darunder 1000 pferd zu roß sein, in massen du und ander solchs auf künfftigem reichstag von uns lauterer und gründlicher underricht empfaen wirst. Und das auch auf solch aufbot die nechsten, so zu der weer geschickt sein, zu roß und fueß in aigner person ziehen und die weitem ir haubtleut mit gelt schicken, söldner darumben aufzunemen, zu halten und abreiten, ob sy wollen, dardurch übriger costen so weit zu zeyten erspart werde.

[6.] Und damit dann solcher anslag nützlich, wie vorsteet, so es not tun, gebraucht werden muege, sullen wir als röm. Ks. ein person geben, und nachdem das hl. Reiche in die viertel ausgeteilt werden, sol ein yedes vierteil auch

einen geistlichen und einen weltlichen F. und darzu von den andern stenden auch etlich treffenlich personen geben und mit der austailung dermassen gestelt werden, das ein yedes jar halbs geistlich und halb weltlich Ff. und person sein, die in den hernachgeschriben artikeln allezeit an den enden, da unser ksl. camergericht sein wirdet, wonen und mit desselben camergerichts rate handeln sullen. Wo wir aber in eygner person im Reiche weren und dieselben Ff. von dem bestimbtun unserm ksl. camergericht zu uns erfordern, das sy dann zu uns an unsern ksl. hof kommen und bey uns dasyhen [= *dasjenige*], so die hernach angezeigt ordnung und hilf ausweyset, helfen handeln und volziehen, wie sie dann solchs geloben und sweren sollen. Ob aber den stenden zu swer wolte sein, nachdem auf die Ff. merklicher costen geet, an die bemelten ort Ff. zu schicken, mügen wir leyden, das ein yedes vierteil an derselben Ff. stat ander zween treffenlich mann, so sy zu disem handel nutzlich, verstendig und schicklich achten, verordnen und dieselben von irem guet underhalten, damit sy für und für, als lang die ordnung weret, beleiben möchten. Wo aber aus inen einer oder mer an disen enden lenger nicht verharren wolt oder mit tod abgienge, dasyhen, wie angezeigt ist, so die Ff. fürgenommen, zu handeln, soll allzeyt von denselben vierteil ander an ir stat gesetzt werden.

Wir und gemain stende samentlich sollen auch einen gemainen hauptman fürnemen, der auf dasyhen, so durch die erkiesten aus den vierteilen samentlich oder der merer teil gehandelt und beslossen und ime durch sy bevolchen wirdet, inhalt irer erkanntnus execution und volziehung tue.

Wo dann denselben fürgenommen und erkiesten personen treffenlich sachen, die inen allain zu handeln zu swer sein welten, fürfielen, sollen sy allzeit macht haben, 4 Ff., die inen am nächsten gesessen sein, zu inen zu fordern, die auch auf ir erfordern, allain Gots gewalt verhinder sy, nicht aussen beleyben, sonder mitsamt denselben erkiesten in den sachen, darumben sy erfordert werden, ynhalt diser ordnung dasyhen, so sy gemeß und billich bedunkt, handeln und fürnemen.

[7.] Und seind das die artikel, so die yetzgemelten erkiesten personen zu handeln macht haben sullen, nemlich:

Ob yemand aus den stenden, so dise ordnung annymbt, bekriegt oder vergweltigt wurde, es sey von ainem oder mer anstössern oder andern im Reiche.

Ob yemand entlich recht oder urteilen am camergericht oder andern gerichtten, die endurteiln gehaiszen wurden, erlanget und acht oder pan mit briefen nit helfen wolt, das dann mit der tat gegen denselben und derselben fürschieber gehandelt [*werde*].

Ob auch yemands mutwilliglich abgesagt wurde oder getroet wider recht, wie dieselben und ir helfer und helfershelfer gestraft werden sollen.

Nachdem auch an vil enden im hl. Reiche straßrauber sein, wie dieselben und derselben helfer und fürschieber gestraft werden mügen.

Wie auch gegen den ungehorsamen im Reiche, so bisher die hilf und anschleg von den stenden bewilligt, nicht bezalt und in der yetzigen zugesagten hilf und

neuen ordnung uber unser mandat und gebotsbrief nit gehorsam erscheinen, zu handeln sey.

Und so sich dann yemands in der angezaigten artikel ainem oder mer besweren und das der gemainen stend und vierteil verordenten und erkiesten personen clagweys anzaigen wurde, sollen sy zu stund an bey den eyden und phlichten, die sy darumben gesworn, nidersitzen und erkennen, ob man ainem oder mer nach seinem anzaigen hilf zu tun schuldig sein oder nit, wie groß auch dieselb hilf sein sol, desgleichen, wie lang sy nach notdurft der sachen weren sol. Und was also durch sy samentlich oder der merer tail aus inen erkannt wirdet, dem sy auch gestracks nachkommen und ain yeder schuldig sein, demselben on mittel zu leben. Doch sollen wir und die stende nach unserm gefallen in demselben ainen lautern namen schöpfen.

[8.] Es will auch not sein, das in yedem vierteil ain hauptman fürgenommen werde, der nach bevelch der erkiesten commissari auf ir erkanntnus aufzubieten hab, und in welchem vierteil die strafe fürgenommen wirdet, das die Ff. und stete, darinnen gesessen, püchsen und was zu der artlerey gehört, darleyhen in abslag ires anslags nach des hauptman, der Ff., prelaten, Hh., Gff. und stet einnehmen und gelegenheit ains yeden handels.

[9.] Es sol auch geredt werden, wie man unsern und des Reichs obristen hauptman, so allezeyt in der nähin umb die erkiesten commissari sein, underhalten. Und darauf einem yeden vierteil im Reiche sein anslag aufgelegt werden sol, was man von parem gelt zu underhaltung diser ordnung ausserhalb des anslags des zuzugs auf das aufbot haben muesse, damit solchs also beraitgemacht werde.

Wie man auch solchen anslag austailen wolle, damit er ainem yeden stand, als Ff., Gff., prelaten und steten, und derselben undertanen leydlich sein werde, dann es deshalb bey unsern österreichischen, burgundischen und italischen landen in dem, so uns aufgelegt, dheinen mangel noch abgang haben wirdet. Wir haben auch bey denselben unsern landen dermassen ordnung aufgericht, so inen ir anslag verkündt, das sy denselben zu stund an wissen under inen anzulegen.

[10.] Nachdem aber in ainem land nicht gebrauch ist als in dem andern und sonderlich im Reiche, so wollen wir genannten stenden hiemit heimgesetzt haben, wie sy solichs bey inen selbst under iren undertanen machen, doch das die ansleg, so ainem yeden aufgelegt, gewiß sein und wir und das Reiche in solchen unsern fürnemen nicht nachtail leyden, inen auch zu pesser underricht dise nachvolgend wege anzaigen wollen:

Und nemlich zum ersten vindet man land, die under inen vier stende auserkiesen, als prelaten, edel, stet und gericht. Bey den prelaten und adel werden die Gff. und Hh. benennet, bey den steten und gericht wirdet den prelaten und adel auf ir selbs gült geschlagen, aber auf stet und gericht nach der herd- oder feurstat angelegt.



So sein bey etlichen landen nu drey stend, als prelaten, edel und stet. Prelaten und adel slagen ire ansleg auf ir paurn und die stet auf ir gewerb und herdset und der F. auch auf sein paurn, die man urbarsleut nennet.

So seind an etlichen enden gewonheit, was zu rettung aines lands ist, das die undertanen auf ir selbs sold und aines F. oder H. liferung ausziehen.

Aus disen, auch andern artikeln mag ain yeder stand nemen, was im bey sinen undertanen am gelegnisten sey zu erlangen. So mag auch maniges F. stand dermassen geschaffen, das sein einkommen bey der camer klain und sein landschaft reich ist. Darein sol, das dem F. wenig und der landschaft mer aufgelegt, gesehen werden.

Entgegen mag maniche landschaft arm und der F. am einkomen und sunst in gutem vermögen sein. Müß alsdann dem F. nach gelegenheit mer als der landschaft aufgelegt werden, das wir dann den stenden auch zu erwegen geben und heimsetzen.

[11.] Was uns dann als röm. Ks., das disem fürnemen dienstlich ist, zu handeln und zu tun gepürt, darinnen wollen wir nach unserm höchsten vleiß und vermögen alles dasyhen, so disen sachen zu handhabung creftig sein mag, fürnemen und darinen bevelch ausgeen lassen. Dann wir verhoffen, aus diser ordnung, so die, als wir keinen zweifel tragen, durch die stende beslossen und aufgericht, Gott dem allmächtigen lob und eer, dem hl. Reiche teutscher nation aufnemung, unsern widerwertigen erschrecken und den ungläubigen nachteil und zerstörung und sunst ander vil guets daraus entsteen werde.

[12.] Wir achten auch, das auf die vom adel, so on mittel under das Reich gehören, auch ein zimlicher anschlag gelegt und mit inen davon gehandelt werd, den sy selbs verdienen sollen und darüber auch weiter empfahren als die, so zu dem krieg und rüstigung von Gott verordnet sein, das hl. Reiche zu beschütten und zu beschirmen, und da entgegen der, so zu dem krig ungeschickt sind, gelt zu empfahren zu underhaltung des gemainen adels, der nun vil teglich erwachsen und inen selbs zu spott, sünd und schaden anheim verligen.

[13.] Und wiewol die ytzgemelten stende auf vorbestimbt unser anzaigen und begeren, auch sunst in andern sachen und handlungen und sonderlichen der irrungen, unordnungen und unwesen, so im hl. Reiche schweben und auf dem gedachten verschinen reichstag anderer merklicher und treffenlicher geschafft halben nit nach notdurften fürsehen noch ausgetragen werden muegen, haben iren bedacht auf einen anderen und künftigen reichstag, der dann auf unser lb. Frauentag liechtmeß schiristkünftig [2.2.11] gehalten werden sol, genommen, so will doch unser und des hl. Reichs merklich notdurft ervordern, nicht allain von wegen aufrichtung und volziehung obangezaigts unsers begern und hinlegung der beruerten irrung, unordnung und unwesen in dem Reiche, sonder auch aus etlichen andern treffenlichen, zufallenden ursachen, nemlich des Babsts widerwertigen handlungen halben, wie du dann aus einem andern unserm schreiben, so dir hyemit zukompt [Nr. 732], klerlichen vernemen wirst, denselben reichstag ausschreiben zu lassen.

[14.] Und dieweyl aber die bestimbt zeit der liechtmeß etwas lang ist und die vorberuerten zufallenden sachen, als du selber ermessen magst, nicht verzug oder bitt erleiden wollen, sunder uns und dem hl. Reiche, wo eylends nicht daringesehen, unwiderbringlicher nachteil und schaden daraus erwachsen würde, haben wir demnach obbestimbt reichstag auf St. Katherinentag nechstkünftig [25.11.12] in unser und des hl. Reichs statt Straßpurg zu halten fürgenommen. Und gebieten und ermanen dich auf das höchst, mit allem ernst bevelchend, das du auf den bestimbt St. Katherinentag <sup>a</sup>-in aigner person oder, wo du ye unvermögen halben deins leibs nit möchtest, doch durch dein botschaft gewislich erscheinst mit volkommnem gewalt,<sup>a</sup> on wider hindersichbringen beruerte ordnung, ainigung, notdurften und obligen unser und des hl. Reichs und teutscher nation und darauf die bestimbt macht der 50 000 mann oder, ob uns ferrer und weiter hilf wider die Venediger not sein würde, inhalt gemainer stende verwilligen des vergangen reichstags zu Augspurg denselben unsern begern gemeß, wie dann gemainer stende verwilligung lauter ausweyst und anzeigt, mit uns und andern Kff., Ff. und stenden zu handeln und zu schliessen, auch anzunemen und zu volziehen. So wollen wir uns in all weg befeissen, auf solchen St. Katherinentag gewislichen in aigner person auch gen Straßpurg zu komen und alda mitsambt dir und andern, wie yetz angezeigt ist, alle gelegenheit, notdurften, obligen, wolfart, aufnemen und guetes, auch einigkeit, ordnung und guet wesen des hl. Reichs und teutscher nation furzunemen, zu bedenken und uns darauf der bestimbt macht bis in 50 000 mann zu roß und fueß zu des hl. Reichs eer, lob und heil in ewig zeit und sonst laut gemainer stend verwilligen unserm begern gemeß zu entsliessen und zu verainen. Darauf erfordert aber zu volzug des jüngsten abschids zu Augspurg die notdurft, ist auch unser ernstlich bevelch, das du dich in all weg darnach richtest, auch, ob not ist, mit <sup>b</sup>-dein landschaften und leuten mittler zeit besprechest, das du auf den bestimbt unsern angesetzten tag, zu beschliessen die angezeigt ordnung, handlung und wesen, berait seyst.

[15.] So seynd dir und meniglich wissend die ordnungen, satzung und gemain landfriden, so zu vergangen reichstegen durch uns, auch Kff., Ff. und stenden zu fürderung frid und rechtens im hl. Reiche gemacht und aufgericht, die auch notdurftiglich durch schriften erlaut und deshalben hie zu erzelen unnot seind. Dieselben ordnungen, satzungen und gemainen landfriden im hl. Reiche confirmieren, besteten, erneuen und verkunden wir dir hiemit von röm. ksl. macht, mit ernst gebietende, das du dieselben ordnung, satzung und landfriden für confirmiert, bestet und erneut achttest, für augen nemest und die in all weeg unverbrochen und unverletzt volziehst und dermassen underhaltest, damit im hl. Reiche durch dich noch ander unser und des hl. Reichs Kff.,

---

<sup>a-a</sup> *In Exemplaren an Städte*: durch euer botschaft mit volmechtigem gewalt gewislich.

<sup>b-b</sup> *In Exemplaren an Städte*: euern undertanen.

Ff. noch ander stende umb kainerlay vorderung, ansprach, gerechtigkeit noch ursachen ausserhalb gepürlich und furderlichs rechten, des wir uns auch auf gedachtem künfftigem reichstag entschliessen werden, nyndert kain emporung, vehd, veindschaft, angriff noch krieg geursacht, erweckt, angefangen noch geübt werden, solchs auch bey meniglichem der deinen zu tun strenglich bestellest, verordnet und handhabest bey vermeidung der penen, straf und puessen, in denselben ordnung, satzung und landfriden eingeleibt und begriffen.

[16.] Als auch berürter unser und gemainer versamblung abschied zu Augspurg vermag [Nr. 125 [20.]], was gestalt der guldin und silbrin münz halben im Reiche auf berürtem nechstem angesetzttem reichstag fürgenomen und gehandelt werden sol, sunderlich die guldin münz berüren auf den abschied, nechst zu Frankfurt gemacht,<sup>2</sup> und daneben der silbrin münz halben auch ordnung fürzunemen, darauf ermanen wir dich hiemit, sover du guldin und silbrin münz zu slagen gefreyt und in übung bist, das du dein münzmaister und wardein und was zu solchen sachen dienet, sonderlich auch, was der angezaigt abschied zu Frankfurt ynnehelt, mit dir auf gedachten reichstag bringest, damit in den baidlerlay stucken der notdurft nach gehandelt werden möge, alles nach vermögen und inhalt, auch zu volzug des abschieds des yetzgehalten reichstags zu Augspurg.

[17.] Zuletst verkünden wir dir und andern, das uns von vergangen reichstegen Cöln und Costenz und etlichen noch eltern mer zusampt dem yetz-bewilligten anslag von Augspurg [Nr. 123], darin etlich auszug suechen, ain merklich anzal gelt von vil stenden unbezalt aussteen, die wir, über das sy durch unsern lb. getreuen Hansen von Landau, unsern rat und schatzmaister im Reiche, mermals angesuecht sein, nicht erlangen noch bekommen mögen haben. Dardurch uns auch nit wenig abbruch und nachteil an unsern und des Reichs fürnemen und gescheften, darzu uns solch anschleg bewilligt und zugesagt, begegnet sein, wiewol wir dannocht alle zeyt, was wir an des Reichs anschlegen und hilf nicht erlangt, von unserm camerquet dargestreckt und erstat und dardurch dasselb unser camerquet merklich verkümbert und beswert haben. Dieweyl uns aber solch ausstend als bewilligte, zugesagte schuld billich zusteen, wir auch derselben zusampt mererm guet zu unsern steten, swern kriegsleufen wol bedürfen und uns nit gemaint ist, derselben ausstende nyemand zu erlassen, so ermanen wir dich auf das bewilligen und zusagen, uns auf vergangen reichstegen beschehen, bey den phlichten und eyden, damit du uns und dem hl. Reiche verwandt bist, mit ernst gebietend und wellen, das du uns all vergangen anschleg, wa du uns der gar oder zum teil noch schuldig werest, on weiter verziehen entrichtest und bezalest zu handen des obgemelten unsers rats und schatzmeisters Hansen von Landau und uns damit zu nachteil unser sachen nit lenger verziehest. Dann wo du hierauf mit bezalung der alten anslag,

<sup>2</sup> *Abschied des Frankfurter Reichsmünztags vom 14. September 1509. Druck: HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 523.*

auch der oberurten yetz verwilligten zugesagten hilf ungehorsam und seumig erscheynen wurdest, so hat genannter unser schatzmeister von uns gewalt und bevelch, an unserm ksl. camergericht gegen und wider dich deshalb strenglich zu handeln und furzunemen. Des costen, unlusts und müe wellest uns und dich selbst vertragen. Solchs alles wolten wir dir nit verhalten, dich, uns zu gehorsam, dem hl. Reiche und teutscher nation zu guetem und dem beschluß und abschied nach zu Augspurg, darnach haben zu richten. Davon so wollest hierauf keinswegs aussenbeleyben, dann so du und ander auf den bestimbten unsern neuen angesetzten reichstag gehorsamlichen erscheinen, als wir uns dann des ungezweyfelt versehen, so verhoffen und getrauen wir genzlich, mitsampt und neben eu ytzo dermassen ordnung, bestendig hilf und wesen im hl. Reiche aufzurichten und zu besliessen, dardurch dasyhen, so vor langen jaren von dem hl. Reiche entzogen, widerumben darzu gebracht und wir all in rue, frid und ainigkeit gesetzt werden, dann yetz die zeyt verhanden ist, darynnen des hl. Reichs ere und wolfart betracht und widerumben in aufnemen kommen mag. Hingegen, so du und ander auf solchem angesetzten reichstag nicht erscheinen und die bestimpt fürgenomen ordnung und hilf nicht beslossen wurde, möchte dardurch das hl. Reiche und teutsche nation in ganzen unwiderbringlichen abfall, verdruckung und verspottung kommen und in ewigkeit swerlich daraus erhebt werden. Dasselb zu verhüten, so wellest hierynne uns, dem hl. Reiche, teutscher nation und unsern und deinen nachkommen zu eeren und rue und wolfart gehorsamlich erscheinen, als wir uns dann des zu dir der billicheit nach genzlichen versehen und verlassen. Und du tust daran unser ernstlich mainung und gefallen, gegen dir in gnaden, freundschaft und guetem zu erkennen. Geben in unser und des hl. Reichs stat Lyndau am 15. tag des monats Septembris Ao. domini 1510, unserer reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jarn.

[18.] *Nachschrift:* Und wiewol der reichstag auf St. Katherinatag hieoben benennt und gesetzt ist, so tragen wir doch fürsorg, das sich die sachen diser gegenwurtigen kriegsleuf dermassen zutragen, dardurch unser und des hl. Reichs eer, wolfart und notdurft erfordern möcht, uns vor dem bestymbten tag gen Straspurg zu fuegen und den meren teil aus den stenden des Reichs, daselbsthin zu uns zu komen, zu ervordern, erwartend der andern auf vorbestimpten St. Katherinatag, dann wir aygentlich wollen, das keiner aus denselben ausbeleybe. Actum ut supra.

#### 734 Instruktion der Älteren Hh. von Nürnberg für Kaspar Nützel (Nürnberg Bm.) zu einer Werbung bei Hg. Ulrich von Württemberg

[1.] *Begründung und Entschuldigung für die unterlassene Unterstützung der württembergischen Reichstagsgesandten bei deren Bemühen um Verhinderung der Reichsbelehrnung Kf. Ludwigs von der Pfalz;* [2.] *Gerüchte über ein geplantes Bündnis Hg. Ulrichs mit Kf. Ludwig und anderen Ff. auf der*

*bevorstehenden Hochzeit des Kf., mögliche Rückgabe im Landshuter Erbfolgekrieg erobert kurpfälzischer Besitzungen durch Württemberg, angeblich vorgesehene Reichsbelehrung Kf. Ludwigs auf dem kommenden Reichstag; [3.] Bitte an Hg. Ulrich um Offenlegung seiner eventuellen Bündnisabsichten gegenüber der Pfalz; [4.] Mögliche Erwiderung des Hg. hierauf, Entgegnung Nützels.*

*Nürnberg, [28. September 1510]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 134a-135b, Kop.*

Instructio, was Caspar Nützel in nachfolgenden sachen bey unserm gn. H. von Wirtenberg handeln soll.

[1.] [...] Nachfolgend in entschuldigung dartun die ursachen, derohalben er, Caspar Nutzel, meines gn. H. von Wirtenwergs geschikten reten auf nachstgehaltem reichstag in Augspurg wider die Pfalz, als die bey ksl. Mt. umb weleh/n/ung angehalten, nit beystand getan, mit anzaig, das er des von wegen eines erbern rats, seiner Hh. und freund, in sonders wefelch gehabt hab. Dieweil aber der buntstag gen Ulm so eylend angesatzt worden, hab er als ein georderter buntsrat denselben aus not ersteen, sich zuvor seiner freund wefelch und vertigung derohalben erholen und darumb von Augschpurg eylents abreiten müssen, bittende, einem erbern rat und sein perschon darin genediglich entschuldigt zu haben, dann ein erber rat sey ye mit fleis geneigt, seinen ftl. Gn. unterdenigen wolgefallen und dinstperkeit in allen treglichen sachen zu erzeigen.

[2.] Und darauf seinen ftl. Gn. zu endeken, an einen erbern rat hab statlich gelangt, das sein ftl. Gn. wewilligt sey, sich mit etlichen Ff. zu ytzkumender hochzeit unsers gnst. H. Pfalzgf. Ludwigs in vertrag und eynigung zu geben. Und wie einem erbern rat angezeigt, so werde derselb Pfalzgf. Ludwig damit gemeint. Wiewol nun ein erber rat dem aus nachfolgenden ursachen nit gelauben geb und nemlich darumb, wa dem also sein solt, trug es auf dem rük, das sich solche einigung zivil auf einen vertrag umb die vergangen kriegshandlung und widerzustellung der eingenomen fleken gar oder zum teil zihen müst. Das aber, dermassen zu geschehen, bey einem erbern rat nit geacht, sunder vilmer wedacht werd, das unser gn. H. von Wirtenberg nit geneigt sey, der Pfalz die fleken widerumb einzuantworten, so der Pfalz voreltern seiner Gn. vorfarn loblicher gedechnus hievor in iren gewalt entwendt und sein ftl. Gn. durch hilf Gottes widerumb erobert und bisher als ein widerlegung und erstattung desselben ingehabt hab. Noch dann sey solchs durch einen von der ritterschaft, zu dem sich ein erber rat guts willens versech, der auch der Pfalz verdraut und geneigt sey, so geleuplich und statlich angelangt, mit anzeig, das geleuplich und gewislich vor augen sey, das der Pfalz auf den nachstkumenden reichstag durch ksl. Mt. gelihen werd. Das einen erbern rat etzwas in zweifel gefurt hab.

<sup>1</sup> *An diesem Tag wurde die Instruktion an Nützel übersandt. Vgl. Nr. 729.*

[3.] Nun sey seinen ftl. Gn. unverporgen, was unterdenigen vertrauen Nurmberg ye und albeg zu Wirtenberg gehabt, in welchem auch ein erber rat in den vergangen kryegsubungen bis hieher gegen seinen ftl. Gn. und dem land Wirtenberg unvermindert bestanden sey und herwiderumb dergeleichen gn. und verdraute neigung bey seinen ftl. Gn. wefunden haben. Solte nun sein ftl. Gn. aus eingefallen ursachen vorsteender ftl. freuntschaft und verheiratung oder andern wewegnussen wewilligt sein, mit der Pfalz in vertrag und einigung zu kumen, stünde eines erbern [rats] unterdenig vertrauen und hoffen, das sein ftl. Gn. demselbigen verdreulichem und gn. willen nach, auch in ansehung der verwenung, so sein ftl. Gn. und die andern kriegsverwanten einem erbern rat hievor getan hett, dieselben von Nurmberg darin gn. warnung und anzeigung tun wurd, wie sich ein erber rat gegen der Pfalz in gelichem vall darein mit leidelicher schiklikeit richten mocht. Dann er wolt auch seinen ftl. Gn. nit verhalten, das Nurmberg mer dann zu einem mal angesunen wer, sich mit der Pfalz zu vertragen. Darein doch bisher ein rat nie gehelen hett. Wa nun sein ftl. Gn. einem rat hierin gn. eröffnung irs gemüts, sovil seinen ftl. Gn. fuglich und einem rat zu[zu]muten zimlich were, wurd erzeigen, wie eines erbern rats unterdenig verdrauen und ansuchen stünde, hett sich ein rat im tun und lassen dester fuglicher darein zu richten. Das wer ein erber rat wewilligt, umb sein ftl. Gn. in unterdenikeit zu verdienen.

[4.] Darauf mag vermutlich von seiner ftl. Gn. wegen dise antwort gefallen: Nit weniger sey, es mugen sich der Pfalz halben allerley reden mit seinen ftl. Gn. verlossen haben. Sein Gn. hab sich aber noch in einich vertrag nit wegeben, sey des auch noch nit entsunnen. Die Pfalz mocht sich aber mit sovil vorteils gegen seinen Gn. anpieten, er wurde zu annemung desselben nit unpillig wewegt. Sein Gn. wer auch wol geneigt, sich mit Nurmberg in einigung und verstentnus zu tun etc., und wurd vileicht fragen, warzu ein rat hierin wewilligt were und mit wem in einigung zu kumen. Dagegen ist durch Nutzeln zu antworten oder, so sich dergeleich reden wegeben, dem gemes unter augen zu komen, ein erber rat hab im durch schriften wefelch zugefertigt, pey seinen ftl. Gn. dise werbung zu tun, ine aber mit ander vertigung etc. nit versehen, ime auch eines erbern rats gemüt und wefelch hierin verporgen, glaub aber unzweifenlich fur sich selbs, das ein erber rat aus vor erzelten ursachen verdreuliger, gn. und unterdeniger verwantnus geneigt sey, wa ein einigung furgenomen, die einem erbarn rat dreglich und leidenlich, wer die nit zu weigern. Aber dieweil, wie sein ftl. Gn. verstund, sein ftl. Gn. und Nurmberg allein zu schwach, wer ein notturft, wa was ausdreglichs, dafers und fruchtpars solt furgenomen werden, das mer stend zu solchem wurden gebraucht, in sunders, dieweil sich die zeit des ends der schwebischen buntseinigung nahet. So das weschech, alsdann mocht von maß und ordnung solcher einigung wol weretlich geredet werden. Darumb er auch diser zeit, wie gehort, keinen wefelch hett. [...] *Nützel soll sich bemühen, so viel wie möglich über die Pläne Hg. Ulrichs gegenüber der Pfalz herauszufinden.*

*Auf mögliche Nachfragen, welche Meinung denn Nürnberg in dieser Angelegenheit vertritt, soll er hingegen antworten, darüber wisse er nicht Bescheid.*

**735 Lübeck an Frankfurt a. M.**

*Lübeck, 1. Oktober 1510 (am dage Remigii)*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 309, Orig. Perg. m. S.*

*Hat Frankfurt bereits gebeten, in unse zwaer noth unde anligent, darmyt wy dorch kgl. werde to Denemarken behaftet [vgl. Abschnitt I.4.7.13], den Lübecker Gesandten zum Straßburger Reichstag beim Ks. und gegebenenfalls auch bei der Reichsversammlung zu unterstützen. Mittlerweile ist der Reichstag aber nach Augsburg verlegt worden (vgl. Nr. 738 [3.]). Bittet deshalb Frankfurt erneut, die dorthin abgefertigte Lübecker Gesandtschaft bei ihren Aufträgen zu unterstützen, da allen Rstt. und Freistädten nicht wenig daran gelegen ist.*

**736 Ks. Maximilian an Straßburg**

*Konstanz, 3. Oktober 1510*

*Straßburg, AM, AA 333, fol. 16, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

*Hat erfahren, daß es derzeit in Straßburg an dem geprechen epidimie vast [= sehr] sterben sol. Befiehlt, hierüber durch den Boten nähere Informationen zu übermitteln.*

**737 Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund, an Bundesstädte**

*[1.] Entschlossenheit des Ks. zu Abwehrmaßnahmen gegen die Eidgenossen, Beratung hierüber auf dem kommenden Reichstag; [2.] Einberufung einer Versammlung der Bundesstädte nach Ulm zur Beratung über die Teilnahme am Reichstag und die dort einzunehmende Position.*

*ohne Ort, 20. Oktober 1510*

*Orig. Pap. m. S.: Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 157, o. Fol. (an Heilbronn); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 118 Nr. 6 3. Mappe, fol. 38 (an Nürnberg).*

*[1.] Gruß. Lb. Hh., nachdem von gemainer stett des bundes wegen etlich botschaften mitsamt mir auf den tag verordnet worden sind, so die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., gein Ravensburg furgenomen und nachmals gen Überlingen und Costanz gezogen, hant ir ksl. Mt. durch ir treffenlich raut, auch durch ir selbs aigen mund und mer dan zu ainem mal und sonderlich zulest abschidsweis ernstlich angezaigt, sover die Schweyzer widerumb auf Mayland*

oder den Kg. zu Frankreich ziehen oder, die statt Costenz oder ander stett oder flecken von dem Reich an sy zu bringen, abermals understen wurden, seye notturft, zu ratschlagen, wie und welchermas wider solichs gehandelt wurden soll. Dan ir ksl. Mt. aus schuldiger pflicht verer nit stillsten, sonder dagegen mit der tat handeln, domit solichs gewendt und furkomen werd, mit ernstlicher beger, das ain yeder auf solichs bedacht sein und die botschaften das mit bestem vleis hinder sich bringen sollen, dardurch auf dem schiristkünftigen reichstag deshalb entlich gehandelt und beschloßen wurden mug, als die notturft ervordert.

[2.] Demnach und dieweil die ksl. mandat des reichstags halben yetz taglich ausgen [Nr. 733 [14.]], namlich auf St. Katherinatag nechstkomend [25.11.10] zu Straußburg zu erscheinen, hab ich dem verlas nach dergleichen mandat halb, bey den stetten des bunds beschehen, ainen versammlungtag der stett des bunds furgenomen und gesetzt, namlich auf mitwoch nach allerheiligentag schirist [6.11.10] zu nacht zu Ulm zu sein. Das verkund ich eur weyshait und ersuch euch darauf, wie mir als hauptman gepürt, vleißig bitend, ir wollt beratenlich über dise sachen setzen und erwegen und ermessen, wie und welchermaß, auch durch wievil und welche botschaften solicher reichstag zu Straußburg von der stett des bunds wegen zu versteen und was gewalts und bevelchs denselben zu geben und was also in den sachen zu tun oder zu lassen sey und alsdan eur erber ratsbotschaft auf den obgemelten tag gen Ulm senden mit bevelch, mitsampt andern berurter sach halben ratschlagen und handeln zu helfen, wie sich zum besten gebürn wird, und mit schickung eur botschaften nit ausbeleyben, als der stett halben merklich und groß notturft ervordert. Daran wil ich mich genzlich verlassen und solchs um eur weyshait mit sonderm willen verdienen. Datum sontags nach St. Gallentag Ao. etc. decimo etc.

### 738 Der kursächsische Rat Degenhard Pfeffinger an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Seine Ankunft in Zell am Harmersbach; [2.] Bemühungen um ein Gespräch mit dem Ks. über den Erfurter Streitfall; [3.] Erhöhte Sterblichkeit in Straußburg, Bestrebungen zur Durchführung des Reichstags in Augsburg; [4.] Tod Simons von Hungersbach, hohe Sterblichkeit in den ksl. Landen; [5.] Ladung Gf. Edzards von Emden auf den Reichstag, sein vermutliches Fernbleiben.*

*Tautenburg, 21. Oktober 1510 (mondag der alftausent junkfrauen tag)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 128-131, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Kam am 13. Oktober (vergangen sonntag) nach Zell (am Harmersbach), wohin Zyprian von Serntein vom Ks. vorausgeschickt worden war. Der ksl. Kanzler traf jedoch erst am 15. Oktober (dinstag St. Gallenabend) ein, da sich seine Abreise aus Konstanz verzögert hatte.*



[2.] *(Berichtet ausführlich über seine fortgesetzten, aber letztlich vergeblichen Versuche am ksl. Hof, mit Ks. Maximilian über den Erfurter Streitfall zu sprechen.)*

[3.] Zettel: Gnst. H., auf heut, dinstag vor Galli [15.10.10], ist ksl. Mt. botschaft komen, das meins gn. H. Mgf. Cristofen von Badua [= Baden] etc. son, Mgf. Karl, tumher zu Straspurg seliger gedechtnus, in vergangner wochen daselbs verstorben sey, und es sey umb Straspurg, auch in Straspurg sterbens halben an dem gebrechen nicht klain, wiewol man das noch in ganzer gehaim entheldet. Darumb versich ich mich, ksl. Mt. werd den nechstkomenenden reichstag noch geen Augspurg legen, dann der canzler [Zyprian von Serntein] saget mir, das H. Pauls [von Liechtenstein] ganz entlich darauf beru, das ksl. Mt. in kainen weg den angesetzten reichstag in ander weg verwenden. So sey auch canzler und das regiment zu Innsprugg und ander ksl. ret des irer Mt. zu raten und zum besten nit anderst bedacht, dann das der nechstkoment reichstag zu Augspurg werden sollen. [...] Auf den tag, so Mgf. Ernsten von Badua meins gn. H. Mgf. Friderichen von Brandenburg tochter [Mgf. in Elisabeth] haimgefuert ist und die hochzeit angefangen,<sup>1</sup> ist obbemelter Mgf. Carl, tumbher zu Straspurg, gestorben.

[4.] Gnst. H., es ist auch H. Symon von Hungerspach zu Gorz yetz bey funf wochen an der plag, da es dann an den orten fast angehaben hat, gestorben, dem man an dem ksl. hof nach seinem tod auch nichts guts nachredet. Got genad der seel. Es sterbt, als man teglich sagt, fast allenthalben yetzt hinder Bozen, so weit ksl. Mt. land und flecken raichen, auch sonst an den orten in welschen landen, und wirt disen winter, so ich hor, nichts mer darin ausgericht, dann allain, das Bern [= Verona] wolbesetzt und umher bestellt werden.

[5.] [...] Gnst. H., auf ansuchen und bet meins gn. H., Hg. Jorgen [von Sachsen] etc., hat ksl. Mt. den Gf. von Oberemden aus Friesland, auf nechstkomenenden reichstag perschondlichen mit ernst zu komen, erfordert. Aber sovil ich deshalb erfarn hab, versich ich mich, das der Gf. in keinen weg perschondlich komen, dann er furcht die vinanz und brattica, so mein gn. H., Hg. Jorg, wider in an ksl. hof, auch sonst machen mochte. Darumb vermaint er, als ich aus seinen schriften vernomen, er well nicht leichtlichen aus der possession komen.

### 739 Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach an Straßburg

*Ansbach, 31. Oktober 1510 (donnerstag nach Sym[o]ny Jude)*

*Straßburg, AM, AA 333, fol. 24, Orig. Pap. m. S.*

*Beabsichtigt, den Straßburger Reichstag zu besuchen. Bittet darum, seinen Furier bei der Bestellung einer geeigneten Herberge zu unterstützen.*

<sup>1</sup> Sie fand am 7. Oktober 1510 statt.

**740 Instruktion der Älteren Hh. von Nürnberg für Kaspar Nützel zu einer Werbung bei Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund, und den Fünf Geheimen von Ulm sowie bei Hg. Ulrich von Württemberg**

*[1.] Notwendigkeit von Beratungen der Bundesstädte über eine vorzeitige Verlängerung des Schwäbischen Bundes vor Beginn des Straßburger Reichstags; [2.] Empfehlung zur Entsendung einer gemeinsamen Gesandtschaft Ulms und Nürnbergs zu Gesprächen mit Hg. Ulrich von Württemberg über eine Bundesverlängerung; [3.] Der Hg. als geeigneter Initiator eines solchen Vorhabens; [4.] Bei Ablehnung des Plans durch Ulm Weisung zu alleiniger Reise Nützels zum Hg.; [5.] Auftrag zu vertraulichen Gesprächen mit Hg. Ulrich über einen gemeinsamen Versuch zur Verhinderung der Reichsbelehrung Kf. Ludwigs von der Pfalz auf dem Straßburger Reichstag; [6.] Bemühen um die Gewinnung des hessischen Regiments für dieses Vorhaben.*

*Nürnberg, [Anfang November 1510]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 130a-133a, Kop.*

Instruction, was Caspar Nutzel in namen und von wegen der eltern des rats zu Nurmberg nachvermelter end handeln und anpringen soll.

*[1.]* Anfangs soll er sich gen Ulm fuegen und bey dem haubtmann Dr. Mathisen Neithart und seinen mitverwanten, den fünf geheimbden, daselbst nach meldung des dinsts, wie sich nach seiner vorm gepurt, anzeigen dise meinung: Inen sey unverporgen, das sich die zeit des ausgangs der buntseinigung im land zu Schwaben numer teglich nehen. Wa nun gemeine stat Ulm, als man sich vermut, geneigt, solche buntseinigung zu erstrecken, sey aus allerley ursachen und wewegnussen, so die eltern wedenken und sie selbs auch nit schwer haben zu ermessen, not, nütz und fruchtpar, vor zukunfft nachstkunfftigs reichstags, so zu Straßpurg gehalten werden soll, sich derohalben zu wereden und unterhandlung zu haben, damit sich desselben ends dester geschikter in sachen zu handeln sey.

*[2.]* Ob nun die von Ulm darzu werden geneigt sein und beim Nützel erkundigung wegern, wie die eltern von solcher handlung haben geredt, ist inen anzuzeigen, der eltern gutwedünken sey, das sie, die von Ulm, neben eines rats zu Nurmberg verordenten ir botschaft schiken zu unserm gn. H. Hg. Ulrichen zu Wirtenberg, des Gn. im bunt nit fur das geringst gelid, auch einen gn. und getreuen buntsverwanten angesehen sey, und daselbst durch bede botschaften der meynung zu handeln: Sie achten fur ungezweifelt, seinen ftl. Gn. sey wewist, aus was grund und verursachung anfangs der bunt im land zu Schwaben furgenumen, das auch weilend der durchleuchtig, hochgeborn F., Hg. Eberhart zu Wirtenwerg loblicher gedechtnus, seiner ftl. Gn. vetter, mit

<sup>1</sup> Das Datum ergibt sich aus Nr. 743.

dem ersten und in dem jar, als der bunt sein anfang genomen, sich dareingetan. Des Gn. als ein sonder hochwerumbter, hochverstendiger F. dardurch sonder zweifels den nutz und vorteil und herwiderumb nachteil und schaden, so seinen ftl. Gn. und derselben land und leuten daraus erfolgen mogen, hat wedacht. Es mogen auch die ret beder stett, ire Hh. und freund, kein anders wefinden, dann das der vermelt bunt allen desselben verwanten bis hieher zu sunder nutzperkeit und mer vorteils dan schaden hab gedient. Das mag sein ftl. Gn., darfur sie es achten, dahin verursachen, das dieselb zu lenger erstreckung solcher buntseinigung mog neigung tragen. Deshalb sie auch von iren freunden, den eltern und geheimbsten, sind abgefertigt, sein ftl. Gn. des zu erinnern und dapey zu enteken, das dieselben ire freund aus angezeigten und andern redlichen wewegnussen zu solcher erstreckung auch gewilligt seien, das auch nutz und not sey, sich zu entschliessen und zu ratschlahen, was auf dem kunftigen reichstag derohalben zu handeln und wie sich darin zu halten sey, dann solten die botschaften on vorgeende underhandlung und weratschlahung zu solchem tag kumen, wurde ir handlung, als zu wesorgen, wenig frucht gepern. Wa aber solche underred vorgeen, mocht man sich darin entschliessen, welcher gestalt in angezeigten sachen bey röm. ksl. Mt. zu handeln und derselben furzuhalten sey. Das zeigen die botschaften seinen ftl. Gn. als irem gn. H., zu denen bede stett, ir freund, ein sunder unterdenig vertrauen tragen, unterdeniglich an, mit dem ersuchen, solchs auch genediglich zu wewegen.

[3.] Wirdet nun durch den von Wirtenberg umb eroffnung angehalten, wie Nurmberg und Ulm von solchen sachen bey in, welcher gestalt die furzunemen, geredt sey oder wie sie es selbs fur gut ansehen, mogen die botschaften sagen, sie wissen, das sein ftl. Gn. als ein loblicher F. bey unsern gn. Hh., den Kff. und Ff. des bunds, einer andern weis dann ire freund angesehen seien. Seiner Gn. anregen und handlung mog auch bey denselben Ff. zu sunder frucht und vorteil dienen. Deshalb sie fur gut ansehen, das sein ftl. Gn. an dieselben Ff., als Meinz, Beirn, Hessen etc., lies schreiben und umb erstreckung des bunts anregen. Und des mog sein ftl. Gn. guten gemut und ursachen daraus schopfen, dann sein ftl. Gn. hab nach dem vergangen beirischen krieg an die haubtleut des bunts wegert, an die stend und verwanten des bunts nach seiner ordenung auszuschreiben umb statlich wewegung und weratschlagung, welcher gestalt alle kriegsverwanten bey dem, so sie der Pfalz abgedrungen und im krieg erobert hetten, mochten weleiben. Und dieweil nun solch anregen seiner ftl. Gn. allen buntsstenden wolgefellig gewest und darauf zu dem nachst darnach gehaltenem buntstag zu Ulm am sonntag vor Galli des 1505. jars [12.10.05] ein einhelliger weschlus gemacht und in den buntsreceß verleibt,<sup>2</sup> wie sein ftl. Gn. des wissen trag, achten sie darfur, das dieses seiner ftl. Gn. anregen bey unsern gn. Hh., den Ff., auch nit weschwerlich und mißfellig wedacht werd. Wa dann dise meinung Wirtenberg gevelt, hat es seinen weg. Ob aber sein Gn. das [ab]leinen oder sich

<sup>2</sup> HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 851.

zu tun weschwern wolt, sollen beder stett botschaften allen fleis furwenden, sein ftl. Gn. dahin zu wewegen, wa nit, müssen die botschaften die sachen darauf lassen weruen. Ob aber Wirtenwerg fur gut anseh und bey den botschaften anreget, das dise bede stett neben seinen Gn. auch schreiben solten, das sollen ine die botschaften auch lassen wol gefallen.

[4.] Item wurd dann Ulm solch schiken und handlung auch ableinen mit anzeig diser ursachen, das sie das fur unfruchtpar ansehen, dann ine wurd unzweifelich die antwort wegegen, so vormaln dem hauptman auch wegegent sey, so soll Caspar Nutzel zu unserm gn. H. von Wirtenberg allein verreiten, solche handlung in namen der von Nurmberg und nit der von Ulm tun.

[5.] Item<sup>a</sup> ob der hauptman Dr. Neithart zu dem Nützel geordent wirdet, soll Nutzel vor seinem abscheiden wequeme mittel [und] weg furnemen, sich von dem hauptman zu sundern oder sich zu Stuggarten bis auf des hauptmans abreiten zu enthalten und dann nachfolgende handlung bey Wirtenwerg allein tun: Seinen ftl. Gn. sey unverporgen das statlich und flehlich anhalten, so Pfalzgf. Ludwig, Kf., unser gn. H., auf nachstgehaltem reichstag zu Augschpurg, auch davor durch sich selbs und ander von seiner ftl. Gn. wegen bey ksl. Mt. hat getan, im seine regalia ausserhalb der abgedrungen fleken zu leihen [vgl. *Abschnitt 1.9.2.*]. Des auch sein ftl. Gn. pey etwan vil Ff., so dem bunt nit verwant, hohe und dreffenliche furderung gehabt und ir Mt. dahin wewegt haben, das ir ksl. Mt. in zweifel sey gestanden, auch seiner Mt. ret des untrost gehabt haben, ime zu leihen. Sey doch jüngst durch anhalten und handlung seiner Gn. ret dahin gelangt, das solche welehnung bis auf den kunftigen reichstag verschoben sey. Nun versehen sich die eltern, seine Hh. und freund, des genzlich, das die Pfalz auf solchem tag umb die welehnung mit mer furderung und statlichem anhalten bey ksl. Mt. werd arbeiten und des keinen fleis zu seinem vorteil unterlassen furzuwenden. Es sey auch seinen ftl. Gn. und allen kriegsverwanten an der sachen merklichs und gros gelegen, dann so die ksl. Mt. der Pfalz die welehnung nit tu, mus Pfalzgf. in sorgen steen, das ir ksl. Mt. die sache also vor ir hab, das der ksl. vischkal nach weilant Pfalzgf. Philipsen Ft. clag und zu einem grunt seiner clag dartun werd, das derselb Pfalzgf. Philips seiner Mt. gepoten ungehorscham gewest sey, daruber auch seiner Gn. regalia, so er vom Reich gehabt, als ein ungehorschamer und rebellis verwurkt hab, die nun an mittel dem hl. Reich heimgefallen seien und zusteen etc. Ob nun gleich dem Pfalzgf. dagegen mer dann ein defension und wer mocht vorsteen, sich des vischcals vorhaben aufzuhalten, wer[d] er sich doch aus allerley ursachen und in wedacht künftigs nachteils nit gern in wagnus geben, diser vischkalischen verclagung zu gewarten. Hierumb, wa die kriegsverwanten die ksl. Mt. mochten wewegen, der Pfalz nit zu leihen, der verzig der Pfalz der abgedrungen fleken halb wer dann vorgangen, in maßen sich

<sup>a</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Nota dem Nutzel ist wefolhen, das er dem hauptman hierin auch verdrauen moge.

auch ksl. Mt. gegen den kriegsverwanten hett verpflichtet, das wurde denselben verwanten des kriegs zu sunderm großen vorteil dienen und nemlich disen nutz geben, das sich die Pfalz müst verschreiben, wie der abschied ksl. Mt. und ir verpflichtung zu Coln hat verlaut.<sup>3</sup> Daneben auch als pald der ksl. Mt. anzuzeigen und in sie zu pilden, wiewol irer Mt. daran gelegen wer und nemlich mer und hoher dann einichem andern diß kriegs verwanten, das auch seiner Mt. in guter achtung zu haben sey, das sich die des Pfalzgf. anhalten und gute, erpietliche wort nit laß wewegen, dann seiner Mt. unverporgen, mit was ungeschikten reden sich weiland Pfalzgf. Philips und nachmaln Pfalzgf. Ludwig, ytzo reigirender F., diser ergangen sachen und geschichten halb haben vernemen lassen, auf meinung, als ob inen durch ksl. Mt. unrecht weschehen, das sie auch on redlich ursachen, auch nit ordenlich in die acht erkant und deshalb nie echter gewest seien. Und darumb, wa sich die Pfalz laut ksl. donation und weschids zu Coln nit will verzeihen, trag solchs und die vorgemelten reden sovil auf sich, das er gedenk, die abgedrungen fleken von den kriegsverwanten zu bringen. Sein Mt. wiß auch, welcher gestalt sich die alten Pfalzgf. und in sunders Pfalzgf. Friderich [*der Siegreiche*] gegen seiner Mt. H. und vater, Ks. Friderichen loblicher gedechtnus, hab gehalten, und nemlich, das er seiner ksl. Mt. und dem hl. Reich vil fleken im Elsaß abgedrungen und der eins teils wehalten hab, so lang ir ksl. Mt. die widerumb mit ernst erobert und zu keinem mal widerumb zustellen wollen. Aus dem auch ir ksl. Mt. het abzunemen, was sich aller handlung nach pey der Pfalz zu ersehen und was ytzo in disen sachen zu handeln wer. Und darauf ir Mt. unterdeniglich zu wegehen, sich genediglich zu enthalten, der Pfalz nit zu leihen, so lang, bis der verzug, wie sein ksl. Mt. den kriegsverwanten zugesagt, vorgangen sey.

Ob nun die ksl. Mt. zu solchem ansuchen wurd geneigt sein, als sich auf diß statlich anzeigen zu verhoffen ist, soll die ksl. Mt. ersucht werden, den kriegsverwanten ymand von seiner Mt. lantschaft Tirol zuzeordnen, der solchs, wie ob laut, neben Wirtenberg, Hessen und Nurmberg bey seiner Mt. hulf anregen als von wegen des haus Osterreich, damit solch anregen sovil dester großer und statlicher ansehen hab.

[6.] Und wa sein ftl. Gn. zu solcher handlung neigung hett, sehe die eltern fur nutz und gut an, das sein ftl. Gn. den regenten zu Hessen solchs auch entekt, mit weger, die irn, so sie zu kunftigen reichstag wurden verordnen, dem gemes auch abzuvertigen etc. [...]

#### 741 Abschied der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund in Sachen Straßburger Reichstag

*Enttäuschung über die geringe Zahl von Teilnehmern an der Versammlung, große Bedeutung der auf dem Straßburger Reichstag anstehenden Themen für*

<sup>3</sup> Über diesen „Abschied“ Kg. Maximilians auf dem Reichstag 1505 liegt kein Nachweis vor.

*die Bundesstädte, Anberaumung einer neuen Zusammenkunft, Hoffen auf rege Beteiligung.*

*Ulm, 6. November 1510*

*Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 914, Prod. 6, Kop.*

*Regest: KLÜPFEL, Urkunden, S. 42 (unzureichend und mit falschem Datum 6. Dezember 1510).*

Abschid der stett des bundes versamlungtags, so auf mittwochen nach allerhailigentag Ao. etc. decimo [6.11.10] gen Ulm furgenomen worden ist.

Nachdem auf disem versamlungtag der stett des bunds, so mein H. houptman [Dr. Matthäus Neithart] des reichstags halben, den die röm. ksl. Mt. auf Katherine [25.11.10] gen Straßburg furgenomen und, als yetz verlaut wirt, gen Costenz auf liechtmeß [2.2.11] verrückt und erstreckt,<sup>1</sup> ausgeschriben hat, nicht mer dann 9 stett durch ir botschaften, als namlich Augspurg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Memingen, Bibrach, Ravenspurg, Dinkelspuhel und Giengen, das nit der drit tail der stett ist, erschinen und die andern all ausbeliben sind und doch wenig stett in irem schreiben ir rat und gutbedunken angezaigt, sonder sich allain irs ausbleybens entschuldigt haben, [haben] die erschinen botschaften ab solichem ausbleyben der stett merklich beswerd und sorgfaltigkeit empfangen und ermessen, das solhs gemainen stetten des bunds nit allain zu schimpf und nachtail, sonder zu ganzem schaden und verderben komen und wachsen mug, in ansehung, das auf dem berurten reichstag bei anderm zwo sachen zu handeln vor augen seyen, namlich zum ersten mit dem krieg, wider die Schweizer furzunemen, und zum andern der 50 000 man halben, im Reich zu halten, darumb die röm. ksl. Mt. auf dem jungsten reichstag zu Augspurg anbringen getan. Deshalben die versamlung des Reichs ain nachgedenken bis zu dem obbemelten nechstkomenen reichstag genomen hat. In solichen baiden sachen und yeder in sonder gemainen stetten des bunds vil mer und grossers gelegen, dann in langer zeit und weyl auf ainichem reichstag nie gewest ist. Demnach und damit in solichen sachen gemainer stett halben dest stattlicher gehandelt werden mug, haben die erschinen botschaften in diser clainen anzal dimals nichtzit handeln noch die sachen auf sich laden wollen, sonder darumb ainen andern versamlungtag der stett des bunds furgenomen, namlich auf montag nach Lucie schierist [16.12.10] zu nacht wider hie zu Ulm zu sein, und darauf zum hochsten und ernstlichsten angesehen und beschlossen, das ain yede stat die merklich beswerlichait und nachtail, so vor andern stenden des Reichs gemainen stetten des bunds darus entsteen mug, weyßlich und beratenlich erwegen und ermessen und sich daran kain costen oder ichts anders hierin irren noch verhindern lassen, sonder ir erber ratsbotschaft, ir maynung wolunterrichtet, zu solichem tag gewißlich und unausbleyblich schicken soll,

<sup>1</sup> Hier liegt ein Irrtum vor, denn der geplante Reichstag wurde vom Ks. nicht nach Konstanz, sondern nach Freiburg i. Br. verlegt. Vgl. Nr. 745 [2.].

damit alsdann berurter sach halben geratschlagt und gehandelt werden mug, wie sich der stet halben zum besten gepürn wird.

#### 742 **Beschluß des Frankfurter Rates in Sachen Straßburger Reichstag**

*Vorbringen von Beschwerden gegen das geplante 50 000-Mann-Heer auf dem kommenden Reichstag.*

*Frankfurt, 6. November 1510*

*Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 135a, Orig. Pap.*

Mitwochen nach animarum Ao. etc. 10: Als die röm. ksl. Mt. eyn reichstag geyn Straßpurg uf Katherine [25. 11. 10] ernent und 50 000 man zu underhaltung des Reichs notturft begert hat, ist geratschlagt, das man der stat gelegenheit und beschwernis artikelsweise ufzeichnen solle, uf das man solichs mit beclagung der ksl. Mt. furzubringen wissens haben mogen.

#### 743 **Kaspar Nützel (Nürnberger Bm.) an die Älteren Hh. von Nürnberg**

*[1.] Empfehlung Dr. Neitharts, mit den Geheimen von Ulm keine Gespräche über eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes zu führen, Verhandlungen Hg. Ulrichs mit Ulm über den Abschluß einer Einung; [2.] Scheu der Bundesmitglieder vor einer Bundesverlängerung wegen der vom Ks. geplanten Ordnung der 50 000 Mann; [3.] Bereitschaft Dr. Neitharts zu vorsichtiger Thematisierung einer vorzeitigen Bundesverlängerung auf der nächsten Bundesversammlung; [4.] Voraussichtliche Nichtbeschickung des Reichstags durch die Bundesstädte.*

*Ulm, 7. November 1510*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, fol. 127a-129a, Konz.*

*[1.] Hat sich weisungsgemäß zum Bundeshauptmann Dr. Neithart begeben, diesem seine Werbung gemäß der erteilten Instruktion (Nr. 740) vortragen und um Unterstützung seines Antrags, eine Gesandtschaft Ulms möge gemeinsam mit ihm zu Hg. Ulrich von Württemberg reiten, gebeten. Darauf hat Dr. Neithart geantwortet, er acht, das euer weisheit velleicht darfur mochten achten, das die fünf geheimen alhie euch, mein Hh., den eltern, gemes gewalt oder macht haben solten. Das doch nit wer, dann die fünf, der allein zwen von der erberkeit und drey von der gemein als von zunften wern, hetten allein wefelch und macht in kriegs- und etlichen andern sachen, daran nit vil gelegen wer. Das wolt er mir in geheim und darumb nit verhalten, das in nit fur gut ansech, das ich mein wefelch vor in entekt, dann wa ich das tun würd, so würden sie doch allein mich horn und alsdann fur den ganzen rat, alda solch sachen gepurten anzupringen, sunderlich dieweil es einigung wedreffend wer, weisen. Solchs wolt er aus nachfolgenden*

ursachen auch zu tun nit raten, dann er wolt mir in vertrauen nit verhalten, das Wirtenberg mit inen vor etlicher zeit in handlung gestanden, auf meinung, sich mit inen zu vereinigen, wie dann vor langen jarn sie von beiden teiln vor der buntseinigung in einigung und vertrag miteinander gewest. Wiewol sie sich bisher als fur unnoturftig, dieweyl die buntseinigung het gewert, einigung halb in handlung nit heten wegeben wollen, so wer doch die sache diser zeit so weit gelangt, das ein erber rat zu Ulm auf das jungst meines gn. H. Hg. Ulrich von Wirtenwergs ansuchen antwort heten geben, also das zu seinen Gn. stund, wan dieselbig tag darin ansetzen und ernennen wurd, das sie derhalb alsdann zusammenkumen und davon handeln wurden. Aus dem und darum er wolt achten, das sich ein rat zu Ulm, ob ich gleich mein werbung vor denselbigen ye tun wolt, mit schikung oder einicher handlung nit wegeben oder einlassen wurden.

[2.] Zudem so wer mir unverporgen die ordnung, so die röm. ksl. Mt. mit aufrichtigung der 50 000 mannen vorhett, darvon auch in ytzigem ir Mt. ausschreiben meldung getan wer [Nr. 733 [3.]-[11.]]. Und wiewol nun solch ordnung bey nimand, als ob die furgang gewinnen solt, geacht wurd, so hett doch dasselbig vorhaben zu Augschpurg pey Kff. und Ff. als bey den merern stenden des bunts sovil scheuhens pracht, also das sich keiner in weiter handlung, den bunt zu erstrecken, dazumal wegeben het wollen. Und dieweil dann dieselb ursach noch nit wer abgetan, sunder die ksl. Mt. noch vorhet, gemelter ordnung halb auf kunftign reichstag zu handeln und auch die merern stend, erstreckung halb zu handeln, wie oblaut, entsetzen hetten gehabt, so wolt er den von Nürnberg, den er aller ern und guts vergünnet, noch auch seinen freunden von Ulm nit raten, zu disem mal einiche handlung bey Wirtenberg nit zu haben. Wolt mir auch getreulich raten, das ich nit allein das wegern an sein freund von Ulm unterlies, sunder das ich, von wegen euer weisheit pey Wirtenwerg zu handeln, auch in ru sten wolt, mit meldung, das er mir doch hierin zu tun und lassen nichtz abschlahen wolt. Nachdem ich aber ondas etlich tag des kunftigen buntstags halb hie verziehen müst, so solt ich doch solchs euer weisheit vor anzeigen. Wa dann daruber euer weisheit ye wolten haben, das ich pey einem rat zu Ulm oder fur mich selbs zu Stugarten handeln solt, wer nichtz dann allein wenig tag und zeit daran verlorn. Er acht aber bey im fur ungezweifelt, wa euer weisheit auf irem vorhaben werd verhar, das solchs so still nit mug gehandelt werden, es werd dannoch nit verschwigen weleiben. Daraus dann seines verstens kein nutz, sunder allein nachteil und nachred, als ob durch euer weisheit anregen solt weschehen seyn, damit man der ksl. Mt. ir vorhaben woll zerstörn. Zudem so sey nit allein durch die Wirtenbergischen, sunder auch durch die Beirischen, den Bf. zu Augschpurg und zuvorderst durch mein gn. H. von Mainz handlung und abred zu Augschpurg geschehen, damit man die ksl. Mt. an irem vorhaben nit zu ungnaden weweg, das man dann erstreckung halb der einigung woll stillsteen, in ansehung, das ksl. Mt. nemlich hab melden lassen, so der anschlag fur sich geen wurd, das damit all buntnus



und einigung aufgehoben werden solten bis auf kunftigen reichstag. So werd die vorhabend ordnung der 50 000 mann halb ondas abgeschlagen. Alsdann sey erst zeit, daselbst weiter erstreckung halb zu handeln.

[3.] Damit aber dennoch euer weisheit vorhaben und ratschlag nit gar unterlassen weleib, so wolt er auf den kunftigen buntstag, so auf mitwoch nachst [13.11.10] hie gehalten soll werden, mit wissen etlicher, die er west, zu der erstreckung wol geneigt wern, ein gemein anregen tun auf meinung, das die zeit der einigung zum end sich nachend, und, wie er verhof, so woll er wol erlangen, wiewol deshalb niemand wefelch haben werd, das dennoch etzwas davon auf ein hintersichpringen in abschid gesetzt werd, dadurch dan ursach geben werd, also das eines yden herschaft anheims davon zu reden und auf kunftigen reichstag ursach werd haben, die seinen mit wefelch deshalb abzuvertigen. Das gedeucht in ein subtil und dermassen geschickt anregen sein, also das nimand in sunders mocht zugemessen werden, das er der ksl. Mt. vorhaben wenden wolt.

[4.] [...] Versich mich, das kein botschaft auf dißmal von der stet wegen auf den reichstag aus ursachen, wie euer weisheit von gemeltem Groland vernemen werden, verordent werd. [...] Datum Ulm am pfintztag ein stund vor nachts nach Linhardi Ao. etc. decimo.

#### 744 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Hoyer von Mansfeld und Heinrich von Thun zu einer Werbung bei Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Aufforderung zum Erscheinen in Speyer und zur Weiterreise zum Reichstag nach Freiburg; [2.] Ausstehende Bezahlung eines Großteils des Augsburger Reichsanschlags, dringender Geldbedarf zur Sicherung Veronas; [3.] Ersuchen um Zahlung der Restsumme des Reichsanschlags, [4.] Gebot an den Schwäbischen Bund, im Erfurter Streitfall keine Hilfe zu leisten, [5.] Ersuchen an Kf. Friedrich um Stillhalten in dieser Angelegenheit, ksl. Plan einer Beilegung des Konflikts auf dem Freiburger Reichstag.

Breisach, 13. November 1510

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 141a-145a, Kop. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).

Instruction, was der edel, unser lb. getreuer Hoyer, Gf. zu Mansfelt, unser obri-ster stebhmaister, und Hainrich von Dhun, unser rete, bey dem hochgebornen Friderichen, Hg. zu Sachsen, Landgfh. in Dhüringen und Mgf. zu Meissen, des hl. röm. Reichs erzmarschalken, unserm lb. oheym, Kf., rat und stadthalter, von unsern wegen handeln sollen.

[1.] Anfenglich sollen sy seiner lieb unser gnad und alles guts sagen und hernach anzaygen, wir hetten seiner lieb bey einem unserm posten bey kurzen tagen geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*] und darin die ursachen der verendrung unsers ausgeschriebenen reichstag zu Straßburg angezaigt, wie dan sein lieb sunder zweivel dasselb nunzumal vernomen. Und nachdem wir zu

seiner lieb ain sunder hoch vertrauen hetten fur ander, sollen die gemelten unser rete an sein lieb von unsern wegen mit ganzem vleis und ernst begern, das sein lieb in betrachtung der beswerungen, in obgemeltem unserm schreiben angezaigt, die uns und dem hl. Reich obligen, sich von stund in aygner person erheben und auf verenderten unsern tag zu Freiburg im Preysgeu fuegen und seinen weg den negsten nemen uf Speyer, und das er auf mitwochen nach St. Niklaustag schirst [11.12.10] gewißlichn ungeverlichn doselbs zu Speyer sey, da dann sein lieb unser und etlich ander Kff. und Ff. auch finden werden, und furder von dannen mit uns und denselben Kff. und Ff. auf gedachtn unsern reichstag gein Freiburg zyhe und darin nit verzyhen, sunder sich in solchem furdern, dann die stende gemainlich auf seiner zukunfft wartn. Und wo er nit zeitlich ankeme, so mocht dy andern stende auch dest langer mit yrer zukunfft verzyhen, daraus dan uns und dem hl. Reich unwiderbringlichr schadn und nachteil erwachsen möchte. Und das sich darumb sein lieb daran nichts irren noch verhindern lassen wolle, domit wir mitsambt im und andern stenden in solchen beswerungen und obligen dem hl. Reiche zu lob und ere nützlichen und fruchtbarlichn handeln und furnemen mügen, in massen wir uns genzlichen zu ime versehen. Und in solchem [sollen] die gemelten unser rete guten und allen muglichn vleis ankeren, sein lieb zu bewegen, also furderlich zu uns gen Speyer und furder auf unsern reichstag zu kumen, wie sy dan zu tun wol wisen.

[2.] Sy sollen auch seiner lieb zu versteen geben, wiewol wir uns auf den abschied unsers jüngstgehalten reichstag zu Augspurg [Nr. 125] genzlichen versehen, das dy stende des Reichs yre anslege, so einem yeden in der hilf, uns doselbs zu Augspurg wider unser veinde und widerwertigen, dy Venediger, zugesagt und bewilligt, aufgelegt ist, nunzumal bezalt haben sollen, so hetten doch der merer teil dieselbn ansleg noch bisher nit bezalt oder erlegt. Daraus uns dann nit klain verhindrung und nachteil an unserm furnemen und underhaltung unsers kriegsvolks, so wir den ganzen summer in treffenlicher anzahl gehebt und mit unser und unser lande merklichm darlegen versolden müssen, entstanden und erwachsen were und dardurch uns, unser lande und leut an gelt hoch emplöst. Und domit wir aber dy stat Bern [= Verona] und ander flecken bey uns und dem hl. Reich behalten möchten, hetten wir dieselben mit einem merklichn volk zu roß und fueß und vil in grösser anzahl dan den vergangen summer besetzt, aus ursachen, das der Babst abermals uber sein zusagen, so er kürzlichn von neuem getan, den Venediger ferrer kain hülf zu beweysen, gefallen und unangesehen desselben den Venediger auf das sterkst zugezogen sey. Und deshalb unser und des Reichs merklich nodturft erfordet, obberürter stende unbezalt ansleg einzubringen, solch unser volk zu underhalten, damit dasselb der versoldung halbn nit abzyhe. Dann wo dy stadt Bern dardurch von den veinden erobert werden solte, wurde dasselb, wie sein lieb ermessen muge, uns und dem hl. Reiche zu merklichem abbruch, gespött und nachteil komen.

[3.] Und dieweil uns dann sein lieb noch an seinem und weylend Landgf. Wilhelms zu Hessen sun [Landgf. Philipp] anslag uber die summa, so uns

sein lieb vor daran zu sunderm dank, auch ytzo unserm rat und stebлмаister Hoyer, Gf. zu Mansfelt, bezalt hat, 2392 fl. rh. schuldig, sey unser hoch und vleissig begern, das sein lieb in betrachtung der obangezaigten ursachen und dem, so uns und dem hl. Reich dieser zeit daran gelegen sein und daraus entstehen muge, auch des gn. willens und vertrauens, so wir alwegen und noch zu seiner lieb getragen, solch 2392 fl. rh. zum allerfurdertlichen hinder Bm. und rat der stat Augspurg erlege und uns domit nit lasse. Das dan dy obgemelten von Mansfelt und Dhun allen ernstlichen vleis ankern und haben sollen. Wo aber sein lieb dieselben so eylends nicht erlegen möchte, das dan sein lieb dem edeln unserm lb. getreuen Paulsen von Lichtenstein, Fh. zu Kastlkorn, unserm marschal unsers regiments zu Ynspruck, durch seiner lieb brief zuschreibe, solch ausstehend summa auf weyhenechten schierst [25.12.10] gemeltem Bm. und rat zu Augspurg zu antwurten, angesehen, das gedachter Pauls von Lichtenstein sich verwilligt hat, uns und dem hl. Reich zu gutem und zu verhütung nachteils und schadens auf denselben seiner lieb und ander stende ausstendig anleg ain tapfer summa gelts zu underhaltung obberürts unsers volks zu Bern aufzubringen, des er auch nachmaln auf des Babsts abfallen getan und ain gute summa daselbsthin geschickt hab. Und das sein lieb uns solchs nit abslag, sunder in dem gutwillig und dermassen halt, als unser gn. vertrauen stee und wir uns zu seiner lieb als zu der, dy unser und des Reichs ere und wolfart, daran uns nit zweivelt, gern sehe, vertrösten.

[4.] Ferrer sollen sy seiner lieb zu erkennen geben, das uns angelant, wie ein pundstag unsers ksl. punds des lands zu Swaben von den stenden desselbn auf mittichen nach St. Martinstag [13.11.10] zu Ulm auf des erwirdigen Urieln, EB zu Menz, des hl. röm. Reichs in Germanien erzcantler, unsers lb. neven und Kf., begern ausgeschrieben, velleicht der maynung, dy stende gemelts punds in den irrungen, so sich zwischen ime, seiner lieb und unserm lb. oheym und F., Hg. Johannsen zu Sachsen, seinem bruder, in der stadt Erfurt und was derselben handlung anhengig sey, halten, umb hulf anzusuchen. Und das wir darauf etlich unser treffenlich rete zu dem gemelten EB zu Menz und den stenden des punds geschickt und ynen den abschied, so wir in solchn irrungen auf unserm jüngstgehalten reichstag zu Augspurg mit rat, wissen und willen unser und des Reichs Kff. und Ff. ynen zu baiden teiln gegeben [Nr. 158], desselbigen gleichen des erwirdigen Laurenzen, Bf. zu Würzburg, unsers F., rat [und] andechtigen und [des] edeln unsers und des Reichs lb. getreuen Micheln, Gf. zu Werthaym, als unser commissari, darzu, was uns und dem hl. Reiche, wo krieg und aufrurern dieser zeit entstehen, daraus erwachsen würde, handlung zu Smalkalden nach der lengen anzaigen und bey ynen auf das ernstlichst handeln und gebieten haben lassen, dieweil sy grüntlich wissen tragen, das aus vil ursachen uns als erweltem röm. Ks. und sunst nymands anders in solchn sachen zu handeln gebüre und wir dieselbn auf unserm negstkunftigen ausgeschrieben reichstag mit rat Kff., Ff. und stende gutlichn oder, wo das nit sein möchte, wie sich geburt, entlichn hinzulegen willens seyen, das sy alsdann mit der tat und

erkantnus der hilf stillsteen und, was zu aufrur oder krieg dient, noch in ander wege nichts furnemen oder handeln, sunder unser handlung, so wir auf unserm angesetztzn reichstag, wie vor steet, nach aller billigkait und dem rechten gemeß furnemen, welln erwarten. Des dann, als wir sunder zweyfel sein, durch sy also bescheen und dem gehorsamlich nachkomen und weiter nichts gehandelt noch beslossen werde.

[5.] Nun möcht aber sein lieb, als wir besorgen, ab solchem pundstag und furnemen etwas beswerd tragen und villeicht dadurch zu ferrer handlung bewegt werden. Das wir uns doch zu seiner lieb dem gn. vertrauen nach, so wir zu seiner lieb haben, nicht versehen, und sunderlich, dieweil sein lieb wisse, das solchs im hl. Reich und teutscher nation in merklich empörung kumen, auch uns in allem unserm furnemen gegen unsern veinden und dem, so wir auf diesem kunftigen reichstag zu nutz, ere und wolfart dem hl. Reich furzunemen willens sein, verhindrung bringen würde, dan wir, des ime gemelt unser rete in sunderhait gn., freuntlicher maynung entdecken sollen, dieser zeit in keinen weg keinen krieg oder aufrur im hl. Reiche erleyden mugen. Darzu wir inen dann bisher nye gnaigt gesehen haben, in massen wir solchs in kurzen tagen allen stenden des Reichs und seiner lieb zuschreiben, auch auf dem kunftigen reichstag, den wir umb merklicher und grosser ursachn und obligens halben eylends halten, anzaigen werden. Und darauf an sein lieb mit vleis begern, das sein lieb solchen pundstag und handlung, ob der ainiche daselbs in berurten irrungen bescheen sein solte, kein beswerde tragen noch sich dadurch in keiner ferrer handlung bewegen lassen noch ichtes weiter gegen unserm Kf., dem Bf. zu Menz, mit der tat oder in ungutem handeln noch furnemen, sundern genzlichn stillstehen. So wollen wir uf dem kunftigen unserm reichstag dermassen mit ernst und vleis handeln, dadurch wir uns ungezweivelt versehen, dy sachen vorgemelter massen hinzulegen und zu entschaiden. Und das sich sein lieb hierin uns zu gefallen und in ansehung des, so uns und dem hl. Reiche, wie obstet, sunst erwachsen möchte, gutwillig und dermassen halt, als wir dann das zu seiner lieb der gn. und ungezweivelten zuversicht sein. Das wollen wir mit allen gnaden, freuntschaften und gutem gegen seiner lieb erkennen und zu gutem nit vergessen. Und in dem allem guten vleis und ernst ankeren und was ynen beegend, uns des furderlichn berichten. Das ist unser ernstliche maynung. Geben in unser stadt Preysach am 13. tag Novembris Ao. etc. im 10., unsers reichs im 25. jarn.

**745 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Rat Wolf Wilhelm von Andlau zu einer Werbung bei den Bff. Lorenz von Würzburg und Georg von Bamberg**

*[1.] Notwendige Vorverlegung des geplanten (Augsburger) Reichstags; [2.] Gründe für dessen Verschiebung von Straßburg nach Freiburg i. Br.; [3.] Ersuchen um Erscheinen in Speyer und Weiterreise zum Reichstag; [4.]*

*Fortdauernde Gefährdung der Stadt Konstanz durch die Eidgenossen; [5.] Vorbringen dieser Werbung auch beim Bf. von Bamberg.*

*Breisach, 13. November 1510*

*Würzburg, StA, Historischer Saal VII Nr. 451a, fol. 8a-10b, Orig. Pap. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Instruction, was unser rate und des Reychs schultheyß zu Hagenow und lb. getreuer Wolf Wilhelm von Andelow bey dem erwirdigen Lorenzen, Bf. zu Wirzburg, unserm F., rate und lb. andechtigen, von unsern wegen handeln sol.<sup>1</sup>

[1.] Anfenglichen sol er seiner andacht unsern gn. willen, gnade und alles gut sagen und dornach anzeygen, wie wir seiner andacht hievor kurzlichen geschrieben [Nr. 732] und die handlung unsers kriegs, auch die beswerung, dorein wir durch unsern Hl. Vater, den Babst, gefuret sein und derhalben wir unsern sig, den wir dazumal wider unser und des hl. Reychs feinde und widerwertigen gehapt, verloren, nach der lenge zu erkennen geben hetten, das wir aus denselben ursachen dem abschied nach unsers jungstgehalten reychtags auf lichtmessen [2.2.11] nit erwarten, sunder denselben in ansehung derselben beswerungen etwas furdereichen ansetzen mußten, wie dann sein andacht solchs aus demselben unserm schreyben, das im sunder zweyfel zukumen sey, klerlichen vernomen habe. Und domit aber sein andacht wissen moge, was uns von derselben zeyt here bis auf diesen tag zu gluck und wolfart, desgleychen auch zu abfal und nachteyl begegnet sey, werden wir seiner andacht dasselbe in kurzen tagen klerlichen und nach der lenge zuschreyben und verkunden [Nr. 747].

[2.] Und dieweyl wir nu in obberurtem unserm schreyben, seiner andacht, wie obsteet, getan, unsern kunftigen reychstag zu Straßburg zu halten, verkundet und begert, auf denselben reychstag doselbst zu Straßburg auf St. Katherintag schirst [25.11.10] in eygner person zu erscheynen, hetten wir uns von desselben tags wegen und domit an dem kein mangel erscheinen mocht, auch aus etlichen andern treffenlichen ursachen und entporungen, so in der stat Costenz gewesen, gein Costenz gefuget. Doselbst uns angezeygt worden were, wie sich zu Straßburg etwas sorgfeligkeyt der sterben[den] leuft erzeygten. Derhalben wir dann erwegen, sein andacht und andere stende des Reychs in solch sorgfeligkeyt der sterbleuft nit zu stellen noch doselbsthin gein Straßburg zu furen, sunder den tag in die stat Freyburg im Preysgau, do es von gnaden Gots des almechtigen solcher leuft halben fridlichen und sicher sey, zu verrucken und zu benennen und sunderlichen, dieweyl sich die Eydgenossen gegen der stat Costnitz, umb das die bey uns und bey dem hl. Reich bleyben wolle, in aufrur und entporung schicken. Und dorauf, den gemelten unsern reychstag in der stat Fridburg [sic!] im Preysgau auf St. Katherintag schirst aus obangezeygten ursachen zu halten, furgenomen, auch domit wir mit den Eydgenossen der stat Costnitz, auch deshalb, das dieselben, als wir bericht, noch des willens und in entporung

<sup>1</sup> Zu dieser Werbung vgl. KLEINER, Georg III., S. 77.

seyen, sich *[durch]* unser<sup>[n]</sup> Hl. Vater, den Babst, und Venediger noch einmal wider uns und unsern bruder, den Kg. zu Frankreych, bewegen zu lassen, dester paß und fuglicher handeln und sie unterhalten mochten, darzu auch, das wir uns versehen, das gemelter unser lb. bruder, der Kg. zu Frankreych, auf die burgundischen grenitzen kumen und uns wider unser feinde und widerwertig hilf, rate und beystand tun, wie dann sein andacht das alles in unsern schreyben, so ime in kurz zukommen, desgleychen auf solchem reychstag klerlichen vernemen werd.

[3.] Und dieweyl dann uns, dem hl. Reych und ganzer teutscher nacion an diesem reychstag alle wolfart und vil gelegen, deshalben die notdurft erfordert, das sein andacht und ander Kff., Ff. und die treffenlichsten stende auf solchem in eygner personen mit gutem bescheyd laut des abschieds zu Augspurg *[Nr. 125]* erscheynen, mitsampt uns in unsern, des hl. Reychs und teutscher nacion obligen und notdurften austreglich und dapfer zu handeln und furzunemen, und wir dann zu seiner andacht fur ander gn. und fruntlichen willen getragen, auch in alle wege gemerkt hetten, das sein andacht alles das, so zu der eer, aufnemen und wolfart des hl. Reychs und verhütung nachteyl und abfal desselben dienet, allzeyt fur ander zu handeln gewesen, so sey demnach an sein andacht unser ernstlich und vleyssig bit und begern, das er die verruckung unsers angesetzten reychstags keiner andern meynung, dann aus obangezeygten und andern merklichen ursachen beschehen zu sein, vermerken und sich in betrachtung derselben und was uns und dem hl. Reych doraus entsteen moge, auch unsers gn. vertrauens und willens, so wir zu seiner andacht haben, in eygner person mit eyner geringen zale pferden auf mitwochen nach St. Nyclastag schirst *[11.12.10]* zu uns gein Speyer, do wir dann in eygner person auch sein werden, fugen und dornach gericht sein, mit uns von dannen gen Freyburg auf obgedachten reychstag zu ziehen und uns sein gewise zukunft also gein Speyer bey eynem seiner andacht eygnen poten, der do eylend bey tag und nacht zu uns auf Speyer oder wo wir doselbst am Rein sein werden postier, gewißlichen und on wegerung zuschreyb, uns das nit abschlaen noch dorin verziehen oder keins wegs ichts dorin irren noch verhindern lassen, damit in obgemeltem des Reichs obligen fruchtbarlich und austreglich gehandelt werden müge, als wir uns dann des zu seiner andacht ungezweyfelt und genzlichen versehen, das wir auch gegen seiner andacht mit allen gnaden erkennen und zu gut nymmer vergessen wollen. Dann wue sein andacht, also obsteet, nit gein Speyer kumen, auch bey uns auf obgemeltem reychstag nicht erscheynen wurde, des wir uns doch keins wegs zu seiner andacht versehen, so sey zu besorgen, tragen auch des keynen zweyvel, das auf solchem tag nicht fruchtbarlichs gehandelt noch furgenommen und dardurch das hl. Reich in seinem obligen und last und zuletzt in ganzen abfal und zurruttung kommen werde. Des dann sein andacht als ein glied desselben bedenken und verhelfen wolle, solchen abfal und zurruttung zu verhuten und sich mit keiner abschlegigen oder verzogen antwort, also zu uns gen Speyer zu

kumen, nit abfertigen lassen, sunder strenglich auf unserm begeren beharren und vor verfolgung desselben keins wegs von seiner liebe verrucken.

[4.] Er sol auch seiner andacht anzeygen, das wir der statt Costnitz noch nit gantzlichen gewiß, dann unser rete, so wir zu Costnitz haben, sein noch in teglicher handlung, die gemein zu behalten und die stat zu behuten. Darzu werden wir gleuplichen bericht, das sich die Sweyzer, das schloß Gotlieben, zu nehst bey Costnitz gelegen, so dem Bf. doselbst zugehore, einzunemen, untersteen und bey den knechten, so doselbst ligen, durch zwen der iren, so auf guten glauben gen Gotlieben kumen und aus solchem schloß uber gemelts Bf. vleyß nyt ziehen wollen, practiciren lassen, inen dasselben zu ubergeben, das dann zu abfal und schaden der stat Costnitz kumen wurde, auch irem lantvogt im Turgau bevolhen, muge er mit hilf, mittel und practica der burger, so aus der stat Costnitz bannisiert sein, dieselbe stat eynnemen, das er dann solchs tue.

[5.] Und sobaldte der gemelt unser rate obberurt unser begeren und handlung dem Bf. zu Wirzburg angebracht und unabschlegig antwort erlangt hat, sol er sich darnach eylends zu unserm F., dem Bf. zu Bamberg, fugen und solch unser begeren anzeygen und gleycherweys mit allem guten vleyß handeln und in dem allen guten vleyß ankern und haben und sich furdern und nit seumig sein. Das ist unser ernstlich meynung. Geben in unser stat Breysach am 13. tag des monets Novembris Ao. etc. decimo, unsers reychs im 25. jaren.

#### 746 Ks. Maximilian an Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat)

*Übersendung von Instruktionen zu Verhandlungen mit verschiedenen Reichsfürsten über Geldzahlungen, Zusatzanweisungen für diese Gespräche.*

*Breisach, 14. November 1510*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 137a-139b, Kop. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Übersendet ihm Instruktionen für Werbungen bei Kf. Friedrich von Sachsen (Nr. 744), EB Ernst von Magdeburg (liegt nicht vor), Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach (Nr. 653), EB Uriel von Mainz (liegt nicht vor) und Bf. Lorenz von Würzburg (Nr. 745). Geht zudem davon aus, daß Gf. Hoyer und die anderen ksl. Räte mit dem Schwäbischen Bund gemäß ihrer (nicht vorliegenden) Instruktion verhandelt haben.*

*Weist ihn an, mit dem EB von Mainz, sofern sich dieser auf der Bundesversammlung befindet, gemäß der Instruktion zu verhandeln. Falls nur dessen Gesandtschaft da ist, soll er mit dieser nicht sprechen, sondern die Instruktion zusammen mit dem Bundesabschied zurückschicken.*

*Anschließend soll er sich zu Mgf. Friedrich begeben, mit diesem gemäß der Instruktion verhandeln, versuchen, dessen Reichsanschlag zu bekommen und diesen an Bm. und Rat von Augsburg schicken. Kann dem Wunsch Gf. Hoyers, ihm diese Reise zu erlassen, nicht entsprechen. Und nachdem wir den reichstag zu Freiburg*

im Preysgau auf St. Katherina schiristn [25.11.10] zu halten angesetzt haben, ist unser meynung, das du solichs unserm ohem Mgf. Fridrich anzaigest und darauf bey seiner lieb handelst, das sein lieb sein botschaft und rete auf solichn reichstag mit volmechtigem gewalt auf dy handlung zu Augspurg schicke, dan uns nit füglich bedünkt, aus ursachen, wie du waist, des wir dir auch in geheim anzaigen, das sein lieb in eigner person erschein. Du magst auch in geheim handln, ob Mgf. Cas[i]mir auf berurtn reichstag komen mocht, doch auch mit volmechtigm gwalt, wie vorsteht.

*Danach soll entweder Gf. Hoyer oder, falls es ihm ungelegen kommt, Heinrich von Thun zum Bf. von Würzburg reisen und sich bemühen, daß dieser gegen Aushändigung des beiliegenden Schuldbriefes 2000 rh. fl. leiht. Von diesem Betrag soll der Gf. 1000 rh. fl. für sich und 100 rh. fl. für Heinrich von Thun behalten und die restlichen 900 rh. fl. an Bm. und Rat von Augsburg übersenden mit dem Vermerk, sie niemandem außer Paul von Liechtenstein auszuhändigen, dan dy nit von des Reichs anslag herkommen, sondern ander weg. Wenn der Bf. das Geld nicht leiht, soll Gf. Hoyer Schuldbrief und Instruktion zurückschicken.*

*Anschließend soll er sich zum EB von Magdeburg begeben und mit ihm instruktionsgemäß verhandeln. Erlangtes Geld ist an Bm. und Rat von Augsburg, die Obligation gegebenenfalls an Zyprian von Serntein zu schicken.* Und ob er solch handlung auf kunftigen reichstag schieben wolt, so sollest doch vleis ankern, das er dy bezalung ytzet tue.

*In der Instruktion zur Werbung bei Kf. Friedrich von Sachsen heißt es, das uns sein lieb an irem und des Landgf. zu Hessen anlege, über das uns sein lieb vor daran bezahlt hab, auch dy 1000 fl., so die sein lieb auf unser meynung geben sol, noch 2392 fl. schuldig sey. Und wir dir aber von den 2000 fl. rh., dy uns der Bf. zu Würzburg leihen sol, solich 1000 fl. innen zu behalten, wie obsteht, verwilligt haben, demnach, so ferr dir der Bf. dy berurtn 2000 fl. antwurtet und du davon dy 1000 fl. inbehalten, wurde sich des gemelten Hg. Fridrichs anslag umb 1000 fl. mer laufen, als nemlich 3392 fl. Daruf ist unser meynung, wo uns der Bf. dy 2000 fl. leihen würd, das du alsdan bey Hg. Fridrich handelst, uns dy 3392 fl. zu bezalung des ganzn anslags zu geben, dy du auch furderlichn Bm. und rat der stat Augspurg und uns unser quittung umb dy 1000 fl., so wir dir, wie obsteht, von Hg. Fridrichs geld verordent haben, zuschicken sollest. Wo du aber kain geld von dem Bf. von Würzburg erlangen mochtest, so sollestu von Hg. Fridrichn unbezaltm anslag der 3392 fl. deine verordentn 1000 fl. inbehalten und dy ubrig sum gein Augspurg schiken. So ferr aber sein lieb diser zeit dy suma seins anslags über dein 1000 fl. nit bezalen mocht, das du alsdan vleis ankerest, das sein lieb Paulsen von Liechtenstain zuschreib, ime solch suma auf weyhenechten [25.12.10] zu bezalen, und in dem allen guten vleis habest und darin nit seumig seyest, als wir uns zu dir versehen, und was dir in allem begegnet und furfalt, alzeit unserm hof- und tirolischen canzler Ziprian von Serntin zuschreybest. Daran tustu unser ernstliche meynung und gut gefallen. Wo du aber verhoffest, auf dy quittung der 1000 fl. von Hg. Fridrichn gewiß zu*



sein, so wellest des von Wurzburg 2000 fl. aufgenommen, des von Thun 100 fl. gein Augspurg hinder Bm. und rat daselbst zu handen Paulsen von Liechtnstain verordnen. Geben in unser stat Breysach am 14. tag Novembris Ao. etc. im 10., unsers reichs im 25. jaren.

#### 747 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] Seine Unterstützung für den Kg. von Frankreich in dessen kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Papst, Venedig und den Eidgenossen, Rückzug der Eidgenossen; [2.] Verbleib des Ks. in Freiburg i. Br. und Aussetzung des geplanten Tages in Worms angesichts der Bedrohung des Reiches durch äußere Widersacher; Ersuchen an die Reichsstände um Erscheinen in Freiburg; [3.] Handschriftlicher Widerruf dieser Aufforderung.

Freiburg im Breisgau, 14. November 1510

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; die Anrede ist jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingetragen): Würzburg, StA, Historischer Saal VII, Nr. 451a (an Bf. Lorenz von Würzburg); München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol. (an Bf. Philipp von Freising); Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 10; Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol. 9 (an Hg. Wilhelm von Jülich-Berg); Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 16 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel; Präs.vermerk: Praesentiert am sondaghs reminiscere to Zelle Ao. etc. XI<sup>o</sup> [16.3.11]); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 8, fol. 397 (an Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach; defekt); Meiningen, StA, GHA, Sektion I, Nr. 1574, fol. 106 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen); Koblenz, LHA, Abt. 29 A Nr. 975 (an Gf. Johann von Manderscheid); Wertheim, StA, G Rep. 57/2 Korrespondenz Gf. Michaels II. Nr. 51 (an Gf. Michael II. von Wertheim); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Frankfurt, JfStG, RTA Bd. 27, fol. 11 (an Frankfurt; Präs.vermerk: Praesentatum feria quinta penultima Februarii per nuntium Conzen von Hutten Ao. 1511 [27.2.11]); Speyer, StadtA, 1 A 661/e, fol. 4 (an Speyer).

Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 23 (alt 16) 1510 Nov.-Dez., fol. 72a-79b (mit zahlreichen stilistischen Korrekturen von der Hand Ks. Maximilians).

Spätere Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 2a-9a (an Hg. Georg von Sachsen).

Regest: RÜTHNING, UB, Nr. 203 (an die Gff. von Oldenburg); JANSSEN, Frankfurts Reichs correspondenz, Nr. 1037 (an Frankfurt).

[1.] Informiert über die vereinten Bemühungen des Papstes, der Venezianer und der Eidgenossen, gegen die Truppen des Kg. von Frankreich die Oberhand zu behalten. Hat deshalb seinen obersten Hauptmann, F. (Rudolf) von Anhalt, und die anderen ksl. Hauptleute beauftragt, gleichfalls gegen die Eidgenossen vorzugehen, und sich selbst hierher an die Grenze zur Eidgenossenschaft begeben, des willens, wo sy von solhem irem fürnemen nit abstuenden, gegen inen in craft unser pündnus und ainigung, so wir mit unserm lb. prueder, dem Kg. zu Frankreich, haben, nemlich

das unser jeder dem andern wider sein veind zu helfen schuldig und phlichtig ist, demnach also krieglichen zu handeln. Aber sopald sy solhs verstanden und unser schriftliche warnung, die wir inen auf solhs zugeschickt, gesehen, sein sy aus denselben ursachen, auch das sy gros mangl an prafand gehabt und inen die Franzosen mit dem geraysigen zeug vil abbruch an leuten zugefuegt, nemlichen ob 4[00] oder 500, als wir glauplichen bericht sein, erslagen, widerumb zurugk und anheim gezogen. Darauf haben wir wider sy nichtz fürnemen wellen, sonder unser räte und potschaften zu inen geschickt, yres abzugs dank sagen und begern lassen, sich mit uns und dem vorgemelten unserm brueder, dem Kg. zu Frankreich, ain verstentnus und ainigung zu machen. Und haben inen demnach erpoten, jerlichen ain merklich suma gelts zu geben. Aber dieweil sy sich bisher alwegen gegen uns und dem hl. Reich widerwertig erzaigt und gehalten, so tragen wir wenig hoffnung, solhs bey inen zu erlangen, in massen ir das alles wol zu ermessen wisset. *[Folgen weitere detaillierte Beschreibungen der militärischen Auseinandersetzungen in Oberitalien und der dortigen aktuellen Lage.]*

[2.] Aus disen oberzelten ursachen haben wir hieumb in der nähe gegen den Aydgnossen beleiben und den tag nit gen Wormbs ansetzen oder bis auf liechtmess [2.2.11] damit verharren mügen, dann solten die Franzosen durch unsern Hl. Vater, den Babst, und die Venediger vergweltiget und eingetan werden, so were zu vermuten, die Sweizer wurden uns auch dest pelder angreifen, dann sy bedürften alsdann dem Babst ausser lands kain volk oder hilf zuschicken und werden solhs allain auf uns in teutschen landen wenden. Damit wir den Franzosen und Hg. von Ferrer auch nit möchten helfen, und dardurch unser sig gegen den Venedigern verloren und der pund zwischen den Lumpardern, Venedigern und Sweizern wider das hl. Reich und gemeine teutsche nacion dermassen gesterkt und beherzigt, das der in ewig zeit unzertrent und zu besorgen were, das künfftighen die Franzosen und ander Kgg., Ff. und comunen sich demselben pund anhengig machen und dardurch das hl. Reich in ewig zeit bekriegen und anfechten möchten. Das dann zu unwiderpringlichem schaden und nachtail, auch ganzer zerstörung des hl. Reichs und schimpf und spot teutscher nacion raichet. Darumb so wellet solichs alles zu herzen nemen und betrachten und furderlich durch eur potschaft zu uns auf den angesetzten tag hieher gen Freyburg kumen, wie wir dann euch hieneben durch unser ksl. ausschreyben und mandat *[evtl. Nr. 748]* weiter verkunden und anzaigen. Daran tuet ir unser maynung und sonder gefallen. Geben zu Freyburg im Preysgeu am 14. tag des monats Novembris Ao. domini 1510, unserer reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren.

[3.] *Handgeschriebene Nachschrift:* Und wiewol in disem unserm schreiben gemeldet wirdet, das ir auf den tag gen Freyburg kumen sollen, so hat sich doch solhs aus etlichen ursachen geendert. Darumb nit not ist, gen Freyburg zu kumen, wie ir dann aus unserm mandat und aufbot hiebey aigentlichen vernemen werdet.

## 748 Entwurf eines Mandats Ks. Maximilians an einen geistlichen Kf.

[1.] Vorverlegung des geplanten Augsburger Reichstags; [2.] Straßburg als vorgesehener Tagungsort, Gründe für die Verlegung der Zusammenkunft nach Freiburg i. Br.; [3.] Ersuchen um persönliche Teilnahme; [4.] Aufforderung zur Bezahlung des Augsburger Reichsanschlags.

[Freiburg im Breisgau, ca. 14. November 1510]<sup>1</sup>

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 42 (alt 35) ohne Dat. IV/1-3 fol. 1-82, fol. 30a-32a, Konz.

[1.] Erwürdiger, lb. neve und Kf., wir haben deiner lieb ytzo kurzlichen geschriben [Nr. 732] und die handlung unsers kriegs, auch die beschwerung, darein wir durch unsern Hl. Vater, den Babst, gefurt und dardurch wir unsern sig, den wir dazumal wider unser und des hl. Reichs veind und widerwertigen gehabt, verloren, auch in ander merklich abfal und nachteil kumen sein, nach der leng zu erkennen geben und dabey angezaigt, das wir aus denselben ursachen dem abschid unsers nechstgehalten reichstags zu Augspurg nach des tags auf liechtmessen [2.2.11] nit erwarten mugen, sunder den in betrachtung derselben beswerungen etwas furderlicher ansetzen muessen, wie dann dein lieb das alles aus dem vorgemelten unserm schreiben aigentlichen verstanden hat. Damit aber dein lieb auch wissen trage, was uns von derselben zeit her bis auf disen tag zu gluck und wolfart, desgleichen auch zu abfal und nachtail begegnet ist, so schreiben wir solchs deiner lieb hiemit in ainem andern unserm brief [Nr. 747], wie dein lieb auch vernemen wirdet.

[2.] Und als wir deiner lieb in dem vorberurten unserm schreiben, auf St. Catherinentag schieristkunftig [25.11.10] zu Straßburg zu erscheinen <sup>a-</sup>auf unserm kunftigen ksl. reichstag, dier verkunt und pevolhen haben, auf das und das wier pey dier und andern des hl. Reichs stent, als wier dier und andern derselben durch unser ofne mandat und ausschreiben, personlich da zu Straspurg auf Katerine zu erscheinen, sein mochten<sup>-a</sup>, haben wir uns und darneben aus etlichen treffenlichen ursachen, nemlichen umb etlicher emporung willen, so in der stat Costenz gewesen sein, uns daselbsthin gen Costenz gefuegt und daselbs erkundet, das sich zu Strasburg etwas sorgfeltigkait sterbender leuf halben erzaigen. Dardurch wir dann in rat gefunden, den tag nit daselbs [zu] Strasburg zu halten noch dein lieb und gemeine stende des Reichs <sup>b-</sup>in solch sorgveltikait des prechens<sup>-b</sup> dahin kumen zu lassen, sunder den hierher gen Freiburg, do es von gnaden des Almechtigen solcher leuf halben fridlichen und sicher ist, zu verrucken und zu benennen, und sunderlichen, dieweil sich die Eidgnossen

<sup>a-a</sup> Von der Hand Ks. Maximilians hinzugefügt.

<sup>b-b</sup> Von der Hand Ks. Maximilians hinzugefügt.

<sup>1</sup> Wie einige inhaltliche Übereinstimmungen vermuten lassen, dürfte dieser offenkundig nicht ausgefertigte Entwurf etwa zur selben Zeit entstanden sein wie das ksl. Mandat an die Reichsstände vom 14. November, Nr. 747.

gegen der stat Costenz, darumb, das sy inen nit anhengig sein und bey uns und dem hl. Reich beleiben will, ganz zu aufruere und emporung schicken. Darumb wir dann <sup>c</sup>-den tag hieher und nit gen Wurms gelegt, damit wir<sup>c</sup> der stat Costenz hie neher und gelegner und darzu dest fueglicher mit den Aidgnossen handln und furnemen mugen, <sup>d</sup>-wie du al sachen dann clerlicher auf demselben kunftigen reichstag hie vernemen wierdest. Nemlich so sind sy noch des willens und in pebegnes<sup>d</sup>, das sy sich durch unsern Hl. Vater, den Babst, und die Venediger <sup>e</sup>-noch anest [= *dereinst*]<sup>e</sup> wider uns und unsern lb. brueder, den Kg. zu Frankreich, bewegen lassen. Wir versehen uns auch, derselb unser lb. bruder werde in die nehe auf die burgundischen grenitzen kumen und uns wider unser bayder veind und widerwertigen hilf, rat und beistand beweisen. So haben wir auch merklich hendl und geschafft in unsern Ftt. und landen Burgundi und Elsas <sup>f</sup>, do wir nu gute zeit nit gewesen, und sein der ungezweifelten hofnung, bey denselben unsern landen ain tapfer hilf wider unser widerwertigen zu erlangen<sup>f</sup>. Us dem allem wir den tag hieher verruckt und angesetzt. <sup>g</sup>-Und wo solch obangezaegt merklich ursach nicht gebest waeren, so hieten wier den reichstag gen Wurms und auf liechtmess gelegt.

[3.] Demnach so pegern wier an dein lieb<sup>g</sup> mit ganzem vleis und ernst, du wollest in betrachtung der obgemelten und andern merklichen ursachen und beschwerungen, so uns und dem hl. Reich obligen, auf dem obbestimpten tag in aigner person hie erscheinen und dich daran ganz nichts irren oder verhindern lassen, damit wir mitsampt dir und den andern stenden des Reichs in dem allem dem hl. Reich zu lob und eer nutzlichen und fruchtperlichen handln und furnemen mugen, yn massen du als ein F. des hl. Reichs schuldig bist. Daran beweist uns dein lieb sunder gevallen.

[4.] <sup>h</sup>-Und als wir zu underhaltung unsers kriegsfolks merklich und gros ausgab und nemlich alle monat 50 000 fl. rh. haben muessen, demnach so wellest uns den anslag, dir auf unserm gehalten reichstag zu Augspurg aufgelegt, wo du den noch nit ausgericht hettest, von stund und fuerderlich hinder Bm. und rat der stett Augspurg oder Frankfurt nach laut des abschids zu Augspurg erlegen und damit nit verziehen, damit wir dardurch an unserm furnemen nit verhindert, auch nit geursacht werden, unser notturft nach in ander weg zu handlen.<sup>h</sup>

---

<sup>c-c</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>d-d</sup> Von der Hand Ks. Maximilians hinzugefügt.

<sup>e-e</sup> Von der Hand Ks. Maximilians hinzugefügt.

<sup>f-f</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> Von der Hand Ks. Maximilians hinzugefügt.

<sup>h-h</sup> Von anderer Hand als der Haupttext.

749 **Bf. Georg von Bamberg an Bf. Lorenz von Würzburg***Bamberg, 17. November 1510**Würzburg, StA, Standbücher 948, pag. 53-54, Orig. Pap. m. S.*

*Hat gestern dem (Würzburger) Dombherrn Peter von Aufseß schreiben lassen, was Degenhard Pfeffinger, der im Auftrag des Ks. nach Bamberg gekommen ist, mitgeteilt hat, darunter der Vorschlag des Ks., daß die Hgg. von Sachsen und beide Bff. vor dem kommenden Reichstag ihre Prälaten, Gff., Hh., Domkapitel, Ritterschaften und Landstände zusammenrufen, mit ine der grossen hieß halben (davon auf gehaltenem reichstag zu Augspurg geredt ist) handeln und, was ein yglicher bey den seinen find, irer Mt. vor angezeigtem reichstag in schriften zu erkennen geben sollen etc. Hat nunmehr gehört, daß Mgf. Friedrich in seinem Ft. ob dem Gebirge je sechs Vertreter der Ritterschaft und der Landstände geladen hat. Überlegt, ob es erforderlich ist, die Seinen ebenfalls zusammenzurufen und ihre Meinung zu hören, bewegen aber, so wir alle die unsern von der ritterschaft fordern, das alsdann irrung entsteen mag. Sollen wir dann etlich aus ine vordern, so werden dieselben on die andern kein entlich antwort geben. Darumb gedenken wir, ob der wege furzunemen were, daz wir keinen von der ritterschaft vorderten, sunder allein etlich von den prelaten und der landschaft, dann sich die von der ritterschaft (wie eur lieb aus vorigen beegnussen wissen) in nichten begeben werden, das wir auch ksl. Mt. anzeigen mochten, oder aber, das euer lieb, gemelter unser H. und oheym Mgf. Friderich und wir semplichen die ritterschaft (wie des gemeinen pfennigs halber gescheen ist) auf einen tag vorderten, ine ksl. Mt. begern furhielten und ir meynung dorin vernemen, besorgen aber, so das geschee, das daraus nit klein irrung und widerwertigkeyt entsteen mocht. Hält vor diesem Hintergrund eine persönliche Zusammenkunft oder, im Falle einer Verhinderung von Bf. Lorenz, ein Treffen ihrer Räte für wünschenswert. Bittet um Stellungnahme sowie um Mitteilung, wie die Kff. von Mainz, Trier, Köln und der Pfalz sich in dieser Sache zu verhalten gedenken.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Zum Schreiben Bf. Georgs vgl. FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 130. Am 20. November 1510 (mitwochen nach St. Elsbetentag) antwortete Bf. Lorenz, da aus dem Schreiben Bf. Georgs u. a. hervorgehe, daß Mgf. Friedrich eine kleine Anzahl seiner Ritter zu sich bestellt habe, wäre es gut, in Erfahrung zu bringen, was er in besagter Angelegenheit unternommen habe. Auch bei anderen Nachbarn könnte man sich erkundigen. Bis dahin empfehle es sich, stillzustehen, zumal der Reichstag erst am 2. Februar 1511 (purificationis Marie) beginne. Darzu so haben sich die ritterschaft an allen orten, um Barbara [4.12.10] und Nicolai [6.12.10] zusammenzukomen, beschrieben. In irer handlung, als euer lieb wissen, dunkt uns auch nicht unfuglich, dasselbig vor, ehe wir etwas handeln, zugeen zu lassen. Aber danach so wollen wir gern etlich tag vor weihenachten [25.12.10] an ein gelegen ende zu euer lieb kumen oder unser rete zu den euern schicken. Würzburg, StA, Standbücher 948, pag. 55, Konz.*

**750 Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*Unterredung mit Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach über dessen Teilnahme am kommenden Reichstag in Freiburg i. Br.*

*ohne Ort, 25. November 1510*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 23 (alt 16) 1510 Nov.-Dez., fol. 64, Orig. Pap. m. S.*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VI, fol. 141, Kop.*

*Hat gemäß seiner ihm vom Ks. erteilten Instruktion (Nr. 653) eingehend mit Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach gesprochen und von ihm die beigefügte (nicht vorliegende) Antwort erhalten. Hat darüber hinaus, obwohl nicht im Besitz einer ksl. Kredenz, auf Anraten Mgf. Kasimirs darauf verwiesen, daß der Ks. den nächsten Reichstag zum 25. November (schirst St. Katherinentag) nach Freiburg im Breisgau anberaumt hat. Daraus sich zu vermuten, das kurze halben der zeit vorbestimpter reichstag von etlichen stenden, die, den des orts zu besuchen, weyt entsessen, so eilende nicht erscheynen. Domit nu sein Gn. [= Mgf. Friedrich] nicht vergebene zerung uflauf, wer ksl. Mt. meynung, sich, uf angesetzten reichstag zu erheben, bis uf seyner Mt. weyter erforderung doheyme zu enthalten unde vorbestimpten reichstag durch seiner Gn. rete mit solhem gewalt zu beschicken. In deme hat er nicht gefallen gehabt unde mich des artikels, dieweil der usserhalb der instruction unde ane kredenz, darauf lautende, erworben, vordechtig gehalten, der meynung, als wer solchs von mir usserhalb bevelchs bescheen etc. Nochedeme euch aber wol wissen[d], wes mir derhalben von ksl. Mt. bevelh zukomen, ist mein bitte, ir wollet bey ksl. Mt. daran seyn, domit sein gschickten angezeigte, wes ich, wye vorstet, bey seinen Gn. gehandelt, das ich solchs von ksl. Mt. bevelch ghabt, unde sey noch ksl. Mt. beger, das er benenten reichstag durch Mgf. Casamirus ader sein rete mit follem gewalt beschicke. An das würt er daheyme nit zu behalten seyn [...] Datum montag am tage Katherine Ao. etc. decimo.*

**751 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Zyprian von Serntein**

*Weimar, 16. Dezember 1510*

*Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 23 (alt 16) 1510 Nov.-Dez., fol. 122.*

*Konz.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 57, fol. 134a u. b.*

*Als die beiden ksl. Abgesandten Gf. Hoyer von Mansfeld und Heinrich von Thun am 5. Dezember (dornerstag St. Niclasabent) nach Weimar kamen, um im Namen Ks. Maximilians eine Werbung vorzutragen, trafen sie ihn (Kf. Friedrich) nicht an, da er sich zusammen mit seinem Bruder (Hg. Johann) und seinem Vetter (Hg. Georg) in Hessen aufhielt. Daraufhin schickten sie ihm ihre (nicht*

*vorliegende) Kredenz und ihre Instruktion (Nr. 744) zu. Darin sind die Gründe des Ks. für die Verlegung des ursprünglich in Straßburg geplanten Reichstags nach Freiburg im Breisgau genannt zusammen mit der Aufforderung, bis zum 11. Dezember (mitwoch nach St. Niclastag) persönlich nach Speyer zu kommen. Weist darauf hin, daß er das ksl. Schreiben, in dem die Verlegung des Straßburger Tages bekanntgegeben wird, nicht erhalten hat. Auch besagte Instruktion hat er erst am 8. Dezember (sonntag) bekommen, obwohl er bereits am 11. Dezember in Speyer hätte sein sollen. Wie hätte er unter diesen Umständen dem Ks. gehorchen sollen? Wäre er früher verständigt worden, hätte er zumindest eine Gesandtschaft geschickt, da er weiß, daß die Angelegenheiten des Ks. keine Verzögerung dulden. Bittet daher, ihn beim Ks. für sein Ausbleiben zu entschuldigen.*

## 752 Abschied der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund

*[1.] Beschickung des Reichstags mit fünf Gesandten, dortige Orientierung an den übrigen Teilnehmern, Plädoyer für die Verhinderung eines bewaffneten Konflikts mit den Eidgenossen und des geplanten 50 000-Mann Heeres; [2.] Bei Mißlingen Bemühen um möglichst geringe Belastung der Bundesstädte; [3.] Namen der verordneten Bundesgesandten; [4.] Erörterung des Gedankens einer vorzeitigen Bundesverlängerung durch alle Bundesstädte auf der kommenden Ulmer Versammlung.*

*Ulm, 16. Dezember 1510*

*Augsburg, StA, Rst. Nördlingen MüB 914, Prod. 5, Kop.*

*Regest: RAUCH, UB, Nr. 2226; KLÜPFEL, Urkunden, S. 43.*

Abschid der stett des punds versammlungtags, so auf montag nach Luceye Ao. etc. decimo gen Ulm fürgenomen worden ist.

*[1.] Des reichstags halben, so die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., in kürz zu halten willen ist, haben sich der erbern stett boten mit allem flüß underredt und nach ermessung aller sachen geratschlagt und beschlossen, das sölicher reychstag durch 5 botschaften von gemainer stett des bunds wegen zu versten und den zu bruchen sey, anfangs und vor allen dingen ir aufsehen auf Kff., Ff. und ander stend des Reichs und sonderlich der Frey- und Rstt. botschaften zu haben und mit denselben zu underreden, sich ir abfertigung zu erlernen und zu beffleyssen, ainer mainung zu verglichen und darauf bey allen denjenigen, darzu sy vertrauen tragen, und nachmals bei ksl. Mt. und in gemainen reichsrat allen muglichen vleiss anzukern und zu geprauchten, das krieg und aufrur, mit und gegen den Schweyzern fürzunemen, auch die ordnung im Reich mit underhaltung der 50 000 mann gewendt und fürkomen werden, in ansehung der merklichen verdörplichen schaden und nachtail, so in vil und mangerlay weg und in sonderhait der stett halben daraus volgend und erwachsen mügen.*

*[2.] Ob aber sölichs über allen müglichen flüß nit sein mag, sonder die Kff.,*

Ff. und ander stend des Reichs sölicher sachen, ainer oder ir baiden halben, ainicherlay begerung tun würden, sollen der stett des bunds botschaften gewalt haben, sich nach begegnoten dingen aus anzaigung der stett abnemen, armut und unvermügenlichait zum besten in die sachen zu schicken und allen flüß zu bruchen, das die stett des bunds, so leidenlichest sein müg, gehalten und zum münsten beschwert werden, und in sonderhait anzaigen, das sy von der stett wegen in weyters nit verwilligen kunden, dann sovil den stetten leydenlich und tregenlich sein werd.

[3.] Und auf das sind von der stett des punds wegen so sölichem reichstag verordnet, nämlich meine Hh. Matheus Nithart, Dr., alter Bm. zu Ulm, hauptman, Ulrich Artzt, Bm. zu Augspurg, Caspar Nützel, Bm. zu Nürnberg, Cunrat Cerer, Bm. zu Hailbrunn, und Pauls von Hoshain zu Ravenspurg.

[4.] Item als getreuer, guter mainung yetzo zu zwayen gehalten bundstagen hie zu Ulm von verrer ainung und verstreckung wegen des bunds anbringen beschehen und gerödt und sonderlich auf dem yetzigen gemainen bundstag, hie zu Ulm nach Luceye [13.12.10] gehalten, röm. ksl. Mt. gn. will und mainung, das von verrer veraynung des punds gerödt und gehandelt werden soll, vermerkt und auf solichs ain ander gemainer bundstag, nämlich auf St. Sebastianstag schierst [20.1.11] zu nacht widerumb hie zu Ulm zu sein, fürgenomen und beschlossen ist, das mein gnst. und gn. Hh. Kff. und Ff. und ain yeder bundsverwanter persönlich oder durch volmechtig botschaft erscheinen und verer gehandelt werden soll, wie sich solicher sachen halb gepürn wirdet, haben sich der erber stett boten auf solichs und wiewol sy der sachen dismals kainen bevelh gehabt hand, getreuer, guter mainung unvergriffenlich mit allem vleiss underrödt und, dieweyl der pund bisher hohen und nidern stend wol erschossen und vil nachtails, so sonst begegnet sein möcht, verhiet, geratschlagt, das ain yede statt in iren räten stattlich und gerätenlich über die sachen sitzen und ir erber ratsbotschaft mit irem gewalt, mainung und bevelh auf obgemelten tag abvertigen soll, damit nachmals verrer gehandelt werden müg, wie sich zum besten gepürn wird.

### 753 Ks. Maximilian an Hg. Georg von Sachsen

*Freiburg im Breisgau, 20. Dezember 1510*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 10180/26, fol. 1, Orig. Pap. m. S.*

*Es sind etlich treffenlich sachen und hendl, daran uns und dem hl. Reich vil und merklich gelegen ist, furgefallen. Da es notwendig ist, in diesen Angelegenheiten unverzüglich zu handeln, hat er sich entschlossen, zum 6. Januar 1511 (hl. dreier Kgg. tag schirst) oder ca. zwei Tage danach nach Worms zu kommen und dort mit den Kff., Hg. Georg von Sachsen und etlichen anderen Ff. und Ständen, die er ebenfalls zum Erscheinen aufgefordert hat, zu beraten. Ersucht demgemäß Hg. Georg, sich zum genannten Termin in Worms einzufinden und keinesfalls*



*fernzu bleiben*, angesehen, das obberurt sachen kain bit noch verzug erleiden mugen. Darzu wir uns dann genzlichen verlassen, wollen das auch gegen deiner lieb mit sondern gnaden erkennen.



2. DER FÜR DEN 1. APRIL 1511 GEPLANTE TAG  
IN TRIENT UND DAS KAISERLICHE AUFGEBOT  
GEGEN VENEDIG

## 754 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] *Notwendige Absage des geplanten Reichstags in Straßburg wegen dortiger erhöhter Sterblichkeit, Unmöglichkeit seiner Reise zum Tag in Worms aufgrund der Spannungen mit den Eidgenossen, Tod seiner Gemahlin Bianca Maria, neues Bündnis mit dem Kg. von Frankreich gegen Venedig, geplanter Schiedstag zwischen dem Papst und dem Kg. von Frankreich in Mantua, vorgesehene Rückeroberung verlorener Besitzungen in Italien; [2.] Nachteile eines Reichstags auf deutschem Gebiet, Absage des vorgesehenen Augsburger Reichstags, geplanter Zug von Trient aus gegen die Venezianer und zum Empfang der Kaiserkrone, Verhandlungen mit seinen Verbündeten über gemeinsames Vorgehen gegen die Ungläubigen; [3.] Weisung zu gerüstetem Erscheinen in Trient und zur Hilfeleistung gegen Venedig, Forderung nach sechsmonatigem Verbleib in ksl. Diensten; [4.] Ersuchen um Zahlung ausstehender Beträge des Augsburger Reichsanschlags.*

*Freiburg im Breisgau, 27. Januar 1511*

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; der Name des jeweiligen Empfängers ist handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingefügt; gedruckt bei Erhart Öglin in Augsburg): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen MüB 991, o. Fol.; München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol. (an Bf. Philipp von Freising); Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 11 (an Hg. Georg von Sachsen); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol. 10 (an Hg. Wilhelm von Jülich-Berg); Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 15 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel; Präs.vermerk: Dith mandat is to Zelle praesentirt am sondaghe reminiscere Ao. undecimo [16.3.11]); Marburg, StA, Best. 2 Nr. 120, o. Fol. (an das hessische Regiment; Präs.vermerk: Dises mandat ist zu Marpurg uf eschermitwoch Ao. etc. 11 [5.3.11] ankomen und uf sonnabenz darnach [8.3.11] durch Johannes Herdegen, den boten, zu Cassel gelibert worden.); Koblenz, LHA, Abt. 29 A Nr. 976 (an Gf. Johann von Manderscheid); Wertheim, StA, G Rep. 47 Nr. 14, o. Fol. (an Gf. Michael von Wertheim); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Speyer, StadtA, 1 A 661/e, fol. 5 (an Speyer).*

*Regest: LINKE, UB, Nr. 89 (an Nordhausen); RÜTHNING, UB, Nr. 204 (an alle Gff. von Oldenburg).*

*Kurzregest: ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 102.*

*Nachweis: BRÜCKNER, Reichsstandschaft, S. 209 Anm. 797 (an die Gff. von Stolberg).*

[1.] Wir, Maximilian etc., empieten unsern und des Reichs lb. getreuen N. Bm. und rat der stat Nordlingen unser gnad und alles gut. Lb. getrüwen, als wir in verschiner zeit aus merklichen treffenlichen ursachen ainen gemeinen reichstag, in unser und des hl. Reichs stat Straßburg auf St. Katherinentag [25.11.10] zu halten, fügenomen und euch und andern unsern und des hl. Reichs Kff., Ff. und stenden aigentliche ausgeschriben und zu erkenen geben [haben] [Nr. 732, 733], haben sich mitler zeit durch schickung des Almechtigen

etwas sorgfeligkait sterbender leuf halben daselbs zu Straßburg erzeigt. Darumb wir euch und ander des Reichs Kff., Ff. und stende in solh sorgfeligkait nit stellen oder denselben tag besuchen lassen. Und haben uns yetz auf liechtmeß [2.2.11] dem abschid zu Augspurg nach [Nr. 125 [14.]] wellen erheben gen Wurms und aber denselben tag vor nicht besuchen mügen aus etlichen ursachen von wegen der Eydgnossen, mit den wir, nachdem dieselben Eydgnossen gegen uns in hertem unlust und sorgfeligkeit teglichs steen, bysher dem hl. Reich und teutscher nacion zu aufnehmen und gutem in strenger handlung gewesen und noch sein. Nun ist mitler zeit unser lb. gemahel, die röm. Kg.in, der sele der Almechtig barmherzig sein geruche, mit tod abgangen.<sup>1</sup> Darzu sein uns vil groß und treffenlich sachen zugestanden, und nemlichen, das wir uns mit unserm lb. bruder, dem Kg. zu Frankreich, von neuem widerumb wider die Venediger vertragen. Darumb er uns dann zugesagt und sich verpflichtet hat, nit alain wider die gemelten Venediger als unser und des hl. Reichs veind und ungehorsamen, sonder auch zu empfangung der ksl. wirde und cron, nit als ain Kg. zu Frankreich, sonder als ain Hg. zu Mailand und des hl. Reichs lehenfürst und verwandter, hilf und beistand zu ton.<sup>2</sup> Daneben haben wir als röm. Ks. und das obrist haupt der cristenhait mit unserm Hl. Vater, dem Babst, und dem genanten unserm bruder, dem Kg. zu Frankreich, zwischen den sich dann bisher etwas widerwillen, krieg und aufrur gehalten, sovil fleis ankert, das si uns vergunt, zwischen inen zu handeln. Darauf ain tag gen Mantua fürgenommen,<sup>3</sup> da unsers Hl. Vater, des Pabsts, und unsers lb. bruders, des Kg. zu Frankreich, potschaften auch sein werden. Daselbs wollen wir durch unser, auch unser lb. brüder, der Kgg. von Aragon, Engeland und Schotland, treffenlich botschaften, die sy uns zu eren und gemainer cristenhait zu friden und gutem neben uns zu schicken verwilligt, erscheinen und mit allem fleiß und ernst handeln und tractiern, solhen unwillen zwischen unserm Hl. Vater, dem Pabst, und unserm bruder, dem Kg. zu Frankreich, abzulegen, sy gütlichen miteinander zu verainen und zu vertragen und dardurch bey inen allen als unsern pundsvrwandten und sonderlich bey unserm bruder, dem Kg. von Aragon, ain treffenlich, austräglich hilf wider die obgemelten unser veind, die Venediger, zu erlangen und mit derselben hilf, desgleichen der hilf, so uns vom hl. Reich und unsern erblanden getan wirdet, alles das, so zu dem hl. Reich und unsern erblanden gehört, von inen zu erobern und das hl. Reich und teutsche nacion dardurch zu erweitern und zu meren, auch die verloren land, dy sy dem hl. Reich und tütscher nacion wider Got, ere und recht lange zeit vorgehalten, widerumb zu erobern.

<sup>1</sup> Kg.in Bianca Maria starb am 31. Dezember 1510.

<sup>2</sup> Im Vertrag von Blois vom 17. November 1510 versprach Kg. Ludwig XII. von Frankreich Ks. Maximilian, ihm im folgenden Jahr 10 000 Knechte und 1200 Berittene gegen Venedig zur Verfügung zu stellen. Vgl. SIMON, *Beziehungen*, S. 116-119; FRIESS, *Beziehungen*, S. 114f.; HOLLEGER, *Maximilian I.*, S. 201.

<sup>3</sup> Zum Friedenskongreß in Mantua im März 1511 vgl. SIMON, *Beziehungen*, S. 125-127; BROSCHE, *Julius II.*, S. 219.

[2.] Diweil nun die zeit des sumers, darauf der obberürt unser lb. bruder von Aragon, als wir uns entlichen versehen, und unser lb. bruder, der Kg. von Frankreich, auch in aigner person anziehen und der Pabst in der nehe sein wirdet und auch in Italia nunzumal kainer kelte oder ungewitters ferrer zu gewarten ist, wir auch dieselben zeit in kainen weg versaumen, sonder in aigner person, sofer wir anderst etwas fruchtperlichs und loblichs fürnemen wellen, anziehen muessen, aus dem allem und damit die vorgenanten unser lb. brueder und pundsverwandten uns kain saumnus oder verzug zumessen, so haben wir bewegen, unnutz und unfruchtper zu sein, dem abschid nach des nechstgehalten reichstag zu Augspurg diser zeit ferrer ainen reichstag hervor so weit in teutschen landen zu halten, und wo solcher reichstag yetz hervor fürgenomen wurde, das wir dardurch alle handlung in verzug, unser pundsferwandten in unwillen stellen und die stende des Reichs, der hilf allain uns zu solchem treffenlichen fürnemen nit vil erschiessen, in schwären, unnützen costen bringen wurden. Wir möchten auch unser kriegs- und dienstvolk, der noch zu roß und fuess in allen legern und grönitzen ob 7000 gegen den Venedigern ligen, weiter nit underhalten und ganz nichts fruchtberlichs ausrichten. Und darumb in treffenlichem rat erwegen und beschlossen, dem obberürten unserm fürnemen nach nutzlicher und fruchtparlicher sein, den reichstag diser zeit unangesehen des abschids zu Augspurg anzustellen und uns darnach zu richten, auf den ersten tag des monets Aprilis schieristkünftig zu Trient zu sein und mit aller unser macht zu roß und zu fuess, herwegen, haubt- und streitgeschütz anzuziehen und wider unser und des hl. Reichs veind und ungehorsamen, die Venediger, furzunemen, darzu auch unser ksl. cron und wirde mit der hilf Gottes erlichen und loblichen gemainer teutscher nacion zu ewigem ruem zu erobern und zu emphahen und damit das hl. Reich, so unser voreltern mit schwärem pluetvergiessen erlangt, bey teutscher nacion zu behalten und daneben mit dem obgemelten unserm Hl. Vater, dem Pabst, und unsern lb. bruedern, den Kgg. von Frankreich und Aragon, dermassen zu handeln und zu tractieren, dardurch wir verhoffen, ainen guten frid und verstentnus zu machen, wie man gegen den veinden unsers hl. glaubens tapferlichen und austräglich handeln müge. Des wir dann von der zeit unser regierung bisher allweg in willen gewesen sein.

[3.] Demnach so ermanen und ervordern wir euch bey den pflichten, damit ir uns und dem hl. Reich verwandt, auch in ansehung der gnaden, privilegien und freiheiten, damit ir von unsern vorvordern, auch uns und dem hl. Reich begnadet seit, von ksl. macht ernstlich gebietend, und wellen, das ir <sup>a-</sup>durch euwer gesanten<sup>-a</sup> mit aller euwer macht zu roß und fuess und anderm geschickt, wie in veld gehört, auf den obbestimpten ersten tag des monets Aprilen bey uns zu Trient under unserm und des hl. Reichs paner, so wir alsdann fliegen lassen wellen, erscheint, zu solchem fürnemen wider die Venediger und ander merklich sachen, oben und auf dem vergangen reichstag zu Augspurg angezeigt,

<sup>a-a</sup> *In Exemplaren an Ff. und Gff.:* in eigner person.

hilf und beystand zu tun und darzu die antwurt, was ir<sup>b</sup> auf den abschid unsers nechstgehalten reichstag zu Augspurg der ordnung der 50 000 man halben bey euern undertanen gehandelt und erlangt habet, anzeiget und euch darzu richtet, sechs monet lang, nachdem ir gen Trient ankumet, bey uns zu beleiben und in denselben und andern unsern und des hl. Reichs obligen und sachen das pest und nutzlichest zu handeln und fürzunemen, wie dann gelegenheit der sachen und die notdurft das alles erfordert, und darin bedenken, was ere, nutz und wolfart uns, dem hl. Reich, gemainer teutscher nacion und euch gemainlich ytzo und in künfftig zeit daraus erwachsen und entsteen mag und in betrachtung desselben euch des nit setzen oder widern noch hierin ungehorsam erscheinen, damit sich niemand anders auf euch weigern oder aufziehen möge und das hl. Reich durch solh euwer ungehorsam nit in weiter abfal und verderben geführt werde. Das dann uns, auch euch und allen stenden des Reichs zu schaden und nachtail, auch ewigen spot und verachtung raichen wurde, und auf niemand weigern oder verziehen.

[4.] Und als wir uns dem abschid nach des gehalten reichstag zu Augspurg entlichen versehen hetten, das all stende des Reichs iren anschlag, inen aufgelegt, auf die bestimbtten zil und malstat on abgang erlegt und bezalt [*hätten*], deshalb haben wir zu underhaltung unsers kriegsvolks ain merkliche somma gelts aufbracht, unser kriegsvolk bisher mit unsern sweren darlegen, dardurch uns die statt Bern [= *Verona*] nit widerumb abgedrungen wurde, underhalten. Damit wir aber dieselben, so uns also mit gelt zustatten komen sein, benügen, unser kriegsvolk behalten und ferrer fürnemen und handeln mügen, so begeren wir an euch, mit ernst bevelhend, das ir denselben anschlag, ob ir den noch nit gar erlegt und bezalt hetten, an die end, so ir von uns zu Augspurg beschiden seit, von stund und furderlichen erleget und ausrichtet, damit wir furter auf das zusagen, uns beschehen, die, bey den wir gelt aufpracht, auch bezalen und zufriden stellen mügen und weiter abfal und unrat, so uns und dem hl. Reich und teutscher nacion daraus entsteen möchte, verhuet werde. Daran tut ir unser ernstliche mainung. Geben in unser statt Freyburg im Breisgeu am 27. tag des monets Januarii nach Christu gepurt 1511, unser reiche des röm. im 25. und des hungerischen im 21. jaren.

755 Instruktionen Ks. Maximilians für seine Räte Jörg von Liechtenstein und Wolf Wilhelm von Andlau zu einer Werbung bei den Bff. Lorenz von Würzburg und Georg von Bamberg bzw. für die Reichskammergerichtsbeisitzer Dr. Jakob von Landsberg und Dr. Sebastian von Rotenhan zu einer Werbung bei Frankfurt a. M., Worms und Speyer

[1.] Erläuterung der Gründe für das Kriegsaufgebot als Ziel der Werbung;  
[2.] Vergebliche Hoffnung auf einen Ausgleich mit Venedig, Festhalten der

<sup>b</sup> In Exemplaren an Ff. und Gff.: du.

*Venezianer an ihrer Feindseligkeit; [3.] Zusage Kg. Ludwigs von Frankreich für eine starke Truppenhilfe gegen Venedig im April; [4.] Ähnliches Versprechen Kg. Ferdinands von Aragón; [5.] Übergriffe des Papstes gegen reichslehenbare Besitzungen in Oberitalien, Annahme eines päpstlichen Friedensvermittlungsangebots durch den Ks.; [6.] Vertrauen auf die Unterstützung Kg. Wladislaus von Ungarn und Böhmen; [7.] Notwendige gemeinsame Rüstungen gegen Venedig, Hoffen auf Erlangung der Kaiserkrone; [8.] Erforderlicher Verzicht auf den schon ausgeschriebenen Reichstag; [9.] Details zum jeweiligen Umfang der ständischen Kontingente für den Feldzug gegen Venedig; [10.] Ersuchen an die Bff. von Würzburg und Bamberg zur raschen Abfertigung ihrer Kontingente nach Trient; [11.] Dringende Notwendigkeit dieser Aufgebots im Interesse des Friedens; [12.] Verzicht auf die persönliche Teilnahme des kranken Bf. von Würzburg am Feldzug, Ersuchen um gerüstetes Erscheinen beider Bff. in Augsburg, dort geplante Vermittlung im Erfurter Streitfall; [13.] Gleichzeitige Durchführung einer Versammlung des Schwäbischen Bundes in Konstanz; [14.] Trient als Treffpunkt der reichständischen Kontingente und Schauplatz einer Versammlung zur Beratung reichsrelevanter Themen; [15.] Bereitschaft zur Vermittlung im Konflikt Bf. Georgs mit den Hh. von Thüngen; [16.] Zusicherung von Unterstützung in den innerterritorialen Angelegenheiten beider Bff. während ihrer Abwesenheit; [17.] Weisung an die Gesandten zu unverzüglicher Berichterstattung; [18.] Umfang des zu stellenden Truppenkontingents beider Bff.*

*Ensisheim, 4. Februar 1511/Freiburg im Breisgau, 13. Februar 1511*

*Kop. (p.r.p.s., a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 48a-56b; B) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 28, fol. 28a-32a.*

*Orig. Druck: C) Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol.*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1046.*

<sup>a-</sup>Instruction, was die edel und unser lb. getreuen Jorg von Lichtenstein und Wolf Wilhelm von Andlo, unser rete, von unsern wegen mit unsern Ff. und lb.

<sup>a-a</sup> B Instruction, was die zwen verordenten von unserm ksl. camergericht zu Wormbs mit den ersamen unsern und des Reichs lb. getruwen N. Bmm. und reten der stet Frankfort, Wormbs und Spier von unsern wegen uf unsere credenzbrief und nach erzelung unser gnad und alles gut handeln sollen; C fehlt. Bei den beiden Verordneten handelte es sich um die Reichskammergerichtsbeisitzer Dr. Jakob von Landsberg und Dr. Sebastian von Rotenhan. Vgl. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, S. 836. – Mit Schreiben aus Freiburg i. Br. vom 13. Februar 1511 hatte Ks. Maximilian den Reichskammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und die Beisitzer des Reichskammergerichts ersucht, zwei Personen aus ihren Reihen mit der beiliegenden Instruktion (Nr. 755) nach Frankfurt, Worms und Speyer zu schicken. Ebd., Nr. 1045 Anm. \*. Der gleichfalls am 13. Februar 1511 in Freiburg i. Br. ausgestellte ksl. Kredenzbrief für zwei (namentlich nicht genannte) Verordnete des Reichskammergerichts zu einer mündlichen Werbung bei Frankfurt im Regest ebd., Nr. 1045.



andechtigen, den Bff. zu Wurzburg und Bamberg, und iglichem in sunderheyte auf unser credenzbrive handeln und ausrichten sollen.<sup>-a</sup>

[1.] Anfencklich sollen sie inen sagen unser gnad und alles gut und darnach erzelen: Als wir itzo zu unsern kunftigen krigsfurnemen unsere aufpot an sy und ander stend des hl. Reichs gevertigt aus ursachen und bewegnus, so sie aus denselben unsern ausschreyben [Nr. 754] vernomen haben oder noch versteen werden, darauf haben wir nit unterlassen wollen, sie hirmit zusamt und neben solchen unsern ausschreyben heymzusuchen und inen die ursachen und bewegnus solcher unser aufpot, auch darauf unser gemuet und furnemen mere und weyter, dan vileicht die ausschreyben innenhalten, zu erkennen zu geben nachvolgender meynung:

[2.] Sie mügen wissen, wie schwerlich, mit was großen, merklichen costen und darlegen wir die statt Beren [= Verona] lang zeyt here unterhalten, vil unsers camerguets, auch unser erblichen lande und leut guet und darstrecken darauf gelegt, also das wir des schir nit mere statt haben, alles auf den grund, durch Beren, so wir das also behielten, von unsern widerwertigen, den Venedigern, uns und dem hl. Reich ain <sup>b</sup>-erbliche rachtung<sup>-b</sup> und friden gutlich oder, wo es derselben gestalt nicht sein möchte, doch durch Beren als ain clausen mit macht zu erlangen, domit uns dasjen, so uns nach vermoge des camereckischen tractats<sup>1</sup> zugehort, auch vervolgen und gedeyhen mochte. Aber solch richtigung hat uns noch bishere nicht begegnet wollen, sunder die Venediger, dieweyl sie merern ernst und dapferkeyt nit sehen, in irer widerwertigkeyt beharren und, als wir glaublich bericht sein, uns, auch das hl. Reich und teutsche nacion verschympfen. Deshalben wir bewegt sein, unser pundgnossen laut unsers camereckischen tractats anzusuchen.

[3.] Haben uns nemlich mit unserm lb. brueder, dem Kg. von Frankreich, auf denselben tractat von neuem vertragen<sup>2</sup> und sein bewilligung und zusagen erlangt eyner merklichen hilf zu roß und fues wider die Venediger und daneben noch einer macht auf dem wasser wider die Bebstlich Hllkt. (doch dieselb anderst nit, dan soferren er den Venedigern furter wider uns anhangen wurd). Welche beyderley unsers bruders von Frankreych hielff und macht, als er sich merken last, auf 30 000 man zu ross und fueß uf wasser und land laufet, also das die anzahl, so uns gegen den Venedigern zu hielff geordent ist, auf den Abbryl zu veld bereyt und, ob uns not und gemeint, er selbs mit seiner person auch bey uns im veld erscheynen wirdet, doch das wir dagegen, als uns wol gebürt und gezympt, von dem hl. Reych und unsern erblanden auch mit ainer trefflichen macht auf dieselb zeyt gefast zu veld seyen.

[4.] Item mit dem andern unserm bruder, dem Kg. zu Aragon, wiewol derselb sein hielff und zutun diesen winter von uns enthalten, hat er sich doch ytzo durch

---

<sup>b-b</sup> B, C eerliche richtigung.

<sup>1</sup> Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Vertrag von Blois vom 17. November 1510. Vgl. Nr. 754 Anm. 2.

unser oratores erpoten und bewilligt, dem cameregkischen tractat genug zu tun und uns mit einer tapfern hieft zu roß und fueß zu erschiessen und auch auf die berurt zeyt Abrylis in veld zu erscheynen, wo wir von den Venedigern ain erliche richtigung gutlich nit erlangen mugen wurden, sy doch mit gewalt darzu zu bringen.

[5.] Item der drytt unser pundgenoß, die Bebstlich Hlkt., wiewol sich die nit allein gegen uns, sonder auch unserm brudern, dem Kg. von Frankreych, dem cameregkischen tractat in viel weg ungemeiß gehalten, sunderlich durch das, [daß] er den Hg. von Ferar als unsern und des Reychs belehenten F., der auch unserm punt verwant, hart angefochten, ime die stat Modona, domit derselb Hg. von uns und dem Reych belehent ist, abgetrungen und im des ein grunt geschopft und erlauten lassen, als wolt sein Hlkt. dieselb stat selbs von uns und dem Reych zu lehen empfaen und tragen, das doch Seiner Hlkt. wenig gepurt noch zustehet. Item so hat er ein andere stat, Regium [= *Reggio Emilia*] genant, auch unser und des Reychs lehenschaft, dem Hg. von Ferar zugehorend, dieselb desgleych gewaltigen wellen. Dem aber unsers bruders, des Kg. zu Frankreych, gubernator mit seinem volk vorkomen ist und dieselb stat zu massen eingenomen und gesterkt, also das sich der Babst darumb nit annemen duren hat. Item noch ain vest sloß, auch zu dem Hgt. Ferar gehorend, hat er desgleych mit dem geschütz gearbeyt, gewaltiglich erobert und den merern teyl volks darin, Franzosen und Meylendisch, umbpringen lassen. Item noch mer so hat Sein Hlkt. die stat Mirandul, uber das weyland der Gf. [*Ludovico Pico*] von Mirandula in Seiner Hlkt. dinst wider die Venediger erschossen ist, seinen zweyen jungen sonen und der wittib, die Mirandula uns und dem Reych zu gut behalten und innegehabt haben, auch unser und des Reychs lehenschaft mit gewalt und wider recht abgetrungen und die wittib und junge Gff. von Mirandula, auch bey 600 Meylender und Franzosen darin gefangen etc., mit mere unpillicher ubung, der sich Sein Hlkt. gebraucht und unterstanden.<sup>3</sup> Das alles den Venedigern zu sterkung und gutem gedint hat, dan wo Sein Hlkt. laut unsers cameregkischen tractats bishere an uns bestendig belieben were, heten wir dasjen, so uns zugehort, gleych so wol als die andern erlangen und behalten und ytzo konftiger müe und costung vertragen sein mugen. Aber es beegen doch Seiner Hlkt. von uns, auch unserm bruder von Frankreych und darzu den Venedigern die sachen dergestalt, das sein Hlkt. willig und urpitig ist, uns zu einer erlichen richtigung und friden zu helfen, uns auch deshalb ersucht hat, Seiner Hlkt. darin zu wilfarn. Des wir uns dann bewilligt haben allein aus dem grunt, damit nachmals durch uns all als die heubter der cristenheyt etwas erlichs, loblichs und austreglichs wider die unglaubigen furgenomen werden mocht, doch anders nit, dan solicher gestalt, das uns dasjen, so uns laut des

<sup>3</sup> Zur Eroberung Mirandolas durch die päpstlichen Truppen am 20. Januar 1511 vgl. SHAW, *Julius II*, S. 270f.; WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 4, S. 80.

cameregkischen tractats zugehort, in al wege verfolgt. Darauf wir auch unser potschaft zu seiner Hlkt. abgefertigt.

[6.] So haben wir ytzo zu unserm bruder, dem Kg. zu Hungern, gesandt [vgl. Nr. 27], in beworben und versehen uns unzweyfenlich, das er mit grosser macht und einem sundern here auf die Venediger ziehen werde.

[7.] Wiewol wir nu der Bebstlichen Hlkt. aus berurten cristenlichen, loblichen ursachen und zu erlangen dasjen, so uns zugehort, von gutlichem friden zu handeln bewilligt haben, so ist doch mer zu gedenken, das sich die Venediger, vor und ehe sie den ernst vor augen sehen, unsers willens nichts begeben, sunder in irer widerwertikeyt beharen werden. Deshalben die notturft in al weg ervordert, mit unser und unser puntsgenossen macht, wie vorsteet, geschickt und bereyt zu sein und zu veld zu ziehen, auf das, so wir den friden oder erlich richtigung nit gutlich erlangen, das wir dan die veind mit macht darzu bringen mochten. Daneben wir auch, so wir also tapfer und trostlich gefast sein, die ksl. cron, darnach wir lang getracht haben, uns und dem hl. Reych zu eren und ruhe zu erlangen, in furnemen und guter hoffnung sein.

[8.] Diweyl dan die zeyt bis Aprilis kurz ist, deshalben aber die notturft erfordert, zu unsern furnemen zu eyln, domit wir mit unser macht der genanten unserer puntsgenossen hielf gemäß und gleych, nemlich uf berurten monat April, zu veld kumen, so mugen wir des Reychs tags, des wir uns zu Augspurg entslossen, auch ausgeschriben hetten, herausen in diesen landen nit erwarten, sunder muessen denselben underlassen.

[9.] Wiewol nu unsere ausschreyben und aufpot inhalten, mit ganzer macht aufzusein, so bedenken wir doch in uns selbs, das solichs den stenden des Reychs beswerlich. Darumb sein wir gn. willens, ir, sovil moglich ist, zu verschonen und inen dannoch hiemit ein maß anzuzeygen und zu bestymen, mit was anzal iglicher erscheynen sol, nemlich, wie wir die tax <sup>c</sup>-oder anzal<sup>c</sup> zu ende dieser instruction zu ydes namen gestympt und gestelt haben, der wir uns auch benugen lassen wollen, und das dieselb hielf auf den ersten tag Aprilis nechstkunfftig gewißlich zu Triend sey, auch dergestalt gevertigt und gehalten werd, wo uns mittler zeyt kein erliche richtigung gutlich begegnen wurd, auf sechs monat lang zu dienen und, ob not wurd, in veld zu liegen.

[10.] <sup>d</sup>-Demnach sollen unser obgenant rete an die zwen Bff. zu Wurzburg

---

<sup>c-c</sup> B, C anzal oder maß auch.

<sup>d-d</sup> B, C Demnach sollen unsers camergerichts verordent an die von Frankfort, Wormbs und Spier ernstlich werben und begern, das sy uns und dem hl. Reiche zu hilf, nemlich die von Frankfort 300, die von Spier 200 und die von Wormbs 150 fueßknecht, sechs monat lang halten und versolden. Und nachdem wir bedenken, inen ungelegen seyn, solich fueßknecht auszuvertigen, das sy uns dan das gepurlich gelt darfur, nemlich ye auf eynen knecht den monat 4 fl. zu rayten, in parschaft gen Trent auf den ersten tag Aprilis erlegen. So wollen wir umb solich gelt in irm namen und schein fueßknecht bestellen und versolden, damit sy mit solcher irer hilf neben andern stenden des Reichs by uns gespürt werden. Wir geben inen auch darby weiter

und Bamberg und iglichen in sunderheyt ernstlich begern zusampt und neben unsern aufpotbrievien, das sie ire rustigung, wie wir ine die hie zu end gestympt haben, unverzogenlich ausfertigen und domit auf den ersten tag Abrilis zu Triend bey uns und andern stenden des Reychs erscheynen.<sup>-d</sup>

[11.] Diese unser meynung und gemut haben wir inen, auch allen andern Kff., Ff. und stenden also gnediglich zu erkennen geben wollen, auch diese unser ermanung und aufpot tun muessen unser und des hl. Reychs grossen notturft nach, ungezweyfelt, meniglich werd darauf gehorsam erscheynen und keiner seine hieff in der not von uns und dem Reych enthalten.<sup>e</sup> Dan wo wir zu dem frieden, gutlich oder mit macht und der tat zu erlangen, nit tapfer und ernstlich gefast sein solten, were unsern und des hl. Reychs und aller Teutschen sachen und furnemen ytzo verlustig, auch in ewig zeyt so nachteylich, beswerlich, geverlich und schympfflich, das nit auszusprechen ist. Herwiderumb, so wir solicher gestalt trefflich und trostlich erscheynen, zweyfel wir nit, ein erlichen friden und die ksl. cron zu erlangen und daraus hinfure dem hl. Reych in Ytalien und teutscher nacion ewig eer, rue und guts zu schaffen.

[12.] <sup>f</sup>Und wiewol unser aufgepot, auch dergleychen unser werbung an alle Kff. und Ff. stet, das sie in eygner person erscheynen sollen, so wollen wir doch unsers F. von Wurzburg umb seiner swacheyt willen gnediglich verschonen. Und ist unser meynung und begern an bayd obgenant unser Ff. Bamberg und Wurzburg, das sie mit iren rustigungen gein Augspurg ziehen und uf sonntag invocavit angeender vasten [9.3.11] gewißlich aldo erscheynen. Darauf wir uns entlich verlassen wollen. Dasselbs werden wir in den irrungen zwischen unsern neven, oheymen und Kff. Meynz und Sachsen, sovil dieser zeyt bis uf unser widerkunft zu ruhe und friden dient, handeln lassen und zu solicher handlung bayd vogenant unser Ff. von Wurzburg und Bamberg neben andern Kff. und Ff., so auch dergestalt dahin beschieden sein, geprauchten, wie sie dan solchs aus unsern sondern bevelhen vernemen werden.

[13.] So werden wir uf dieselben zeyt, auch sonntag invocavit, zu Costenz sein und alda einen puntstag halten.

---

zu versteen, das wir willens syn, zu Trent, welche stat wir zu ainer malstat des kriegs und ains reichstags furgenommen haben, der ordenung halben berurend die 50 000 man im Reiche, davon uf jungstem reichstag zu Augspurg red gehalten und auf eynen andern nehsten reichstag geschoben ward, auch ander des hl. Reichs notturften und sachen furzunemen, zu handeln und zu sliessen. Deshalben ist unser maynung, das dye von Frankenfurt, Wormbs und Spier nichtdestminder yemand schicken oder verordnen mit irm volmechtigen gewalt und bevelh, berurt unser und des Reichs sachen mit uns und andern Kff., Ff. und stenden verhelpen zu handeln, einzugehen und zu sliessen.

<sup>e</sup> *B, C folgt:* Darauf wir uns gnediglich verlassen und getrosten und das umb sy all und yeden in sonderheit in gnaden und gutem bedenken und erkennen wollen.

<sup>f-f</sup> *B, C* In dem allem sollen die obgedachten zwen unsers ksl. camergerichts verordenten irn hochsten und pesten fleiß und ernst gepruchen und, was inen zu antworten begegent, uns des eylends zu wissen tun, damit wir uns zu unserm furnemen darnach haben zu richten. Das ist unser ernstliche mynung. Geben in unser stat Friburg im Prigsau am 13. tag Februarii Ao. etc. undecimo, unsers reichs im 25. jaren.

[14.] Wan nu die handlung zu Augspurg bescheen ist, so erlauben wir dem von Wurzburg gnediglich, anheymzuziehen und sein rustigung mit seinem hauptman gein Trient zu vertigen, doch mit volmechtigem gewalt, in seinem namen in dem krieg, auch allen unsern und anderer Kff., Ff. und stenden furnemen und sachen des Reychs notturft nach zu handeln und sliessen, als ob er selbst gegenwurtig were. Aber den von Bamberg begern und ermanen wir, mit seiner rustigung furter personlich zu uns zu komen, in veld zu ziehen. Und die zeyt der sechs monat sollen inen angehen, sobald sie mit iren rüstigungen gein Augspurg komen, und sich enden und ausgehen zu Trient, sopald dan wir uf dem puntstag zu Costenz, auch sie mit der handlung zu Augspurg vertig sein. So ziehen wir von bayden orten auf Fuessen, da wir zusammenstossen, und furter durch unser Gft. Tirol auf Triend. Dieselb stat wir zu der malstat des kriegs und des reychstags furgenomen haben. Dan wir bedenken hiebey auch der ordnung der 50 000 man im Reych, so wir uf jungst gehaltenem reychstag zu Augspurg bedacht und darumb den obgedachten reychstag auf Katharine [25.11.10] ausgeschrieben hetten, auch anderer des hl. Reychs notturften, der wir doselbst zu Triend handeln und sliessen und darneben nichtsdesterminder den krieg furen und, ob Got wil, ein erlich richtigung, es sey gutlich oder mit macht, und die ksl. cron erlangen wollen. Des alles wir gute gelegenheyt und wege zu haben verhoffen.

[15.] Item unser rete sollen unserm F. von Bamberg in sunderheyt anzeygen, nachdem sich spen und irung zwischen seiner andacht und denen von Tungen halten,<sup>4</sup> sein wir willens, in denselben auch zu Augspurg und an unserm zug unterwegen handeln zu lassen und zu unterstehen, sie abweg zu tun und zu ruhe zu stellen.

[16.] Und das sich demnach bayde unser Ff. nit verhindern noch iren lassen keynerley beswerung noch anfechtung, so sie in abwesen irer personen und rustigung sorgen mochten, dan welicher bey uns gehorsam erscheint, dem wollen wir in sein obligen und gescheften, so im anheym begegten wurden, gn. und trostlich rat, furderung und hanthab mit schriften und in ander wege, wie seinem anzeygen nach not wurd, beweysen.

[17.] In dem allem [sollen] solch unser obgenant rete iren pesten vleys und ernst geprauchten und, was inen bey iglichem F. in sunderheyt begegten, uns des eylends und eygentlich berichten. Daran tun sie unser ernstliche meynung. Geben in unser stat Ensheim am virten tag Februarii Ao. etc. im 11., unserer reychs des röm. im 25. jarn.

[18.] *Nachschrift:* Unser meynung und tax der hielf und anschleg: auf den Bf. zu Wurzburg 150 pferd, Bf. zu Bamberg 70 pferd.<sup>-f</sup>

<sup>4</sup> Zu diesem Konflikt vgl. ULMSCHNEIDER, *Mein Fehd und Handlungen*, S. 88-90; MORSEL, *Noblesse*, S. 395f.

## 756 Ks. Maximilian an EB Jakob von Trier

[1.] *Ersuchen um Beteiligung am geplanten Feldzug, Inaussichtstellung geheimer Unterstützung; [2.] Unmöglichkeit des vom EB vorgeschlagenen Verzichts auf den Augsburger Reichsanschlag wegen dringenden eigenen Geldbedarfs.*

*Ensisheim, 5. Februar 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 23 (alt 17) 1511 Feb., fol. 13a-14a, Konz.*

[1.] Erwirdiger, lb. neve und Kf., wir haben zu deiner lieb und andern stenden des Reichs von wegen des aufbots und ander sachen halben unser potschaft zu ziehen verordnet, wie du von inen klerlich vernemen wirst. Begern wir dorauf an dein lieb mit besonderm ernstlichem vleis auf das sonder hoch und gn. vertrauen, so wir fur andern zu deiner lieb tragen, du wellest dich in dem, so gedachte unser rete von unsernt wegen an dich begern, guetwilliglich halten und uns des dheinswegs ablagen. Und wiewol wir dein und deines stifts beschwerung und obligen wissen, versehen wir uns doch, dein lieb werd dits unser begern nit ablagen, sonder in der rustigung, wie daz die gedachten unser rete anzeigen werden, zu uns komen und disen zug helfen volbringen und dir hierin dhein beschwerung machen. So sein wir urbutig, deiner andacht in geheim, so die zu uns kombt, in solhem etlicher maßen gnad und hilf, damit du dannocht solhen zug nicht also gar mit deinem costen und darlegen tust, zu erzeugen. Doch wellest solhs also in geheim halten und das, wie vorgemelt, dheinswegs ablagen, damit ander des Reichs stand auf dich als der meysten glider eins des hl. Reichs ein aufsehen haben werden, zu uns zu komen dester geneigter sein.

[2.] Als auch ytzo kurzlich dein caplan Hans Lyndecker bey uns gewest ist, haben wir ime obgeschriben meynung auch furgeslagen. Darauf er uns gueter meynung angezeigt, das wir deiner lieb gnediglich zulassen, die 5000 fl., herkomend von dem anslag zu Augspurg und die dir, auf heut dato [5.2.11] hynder die ersamen unser und des Reichs lb. getreuen Bm. und rat der stat Frankfort zu erlegen, gepurt, zu ainer hilf dises zugs inzubehalten. Darof fugen wir deiner lieb zu wissen, das wir dir in solhem gern wilfarn wolten, aber solichs [*nicht tun können*], dieweyl der edl unser lb. getreuer Paulsen von Lichtenstein, Fh. zu Castelkorn, unser marschalch unsers regiments zu Inspruck und haubtman zu Ratenberg am Ynn, zu behaltung unser stat Bern [= *Verona*] ein merkliche suma gelts bey den kaufleuten aufgebracht und dargelihen hat und darumb wir ine und dieselben kaufleut auf obemelten deinen, auch etlich ander anslag verwisen und uns deshalben etwas hoch gegen inen verschriben haben. Darzue so muessen wir auch noch teglich zu underhaltung derselben stat Bern ain merklich und groß gelt haben, dann wo wir die stat Pern verliern solten, kome uns solhs zu grossem nachtail. Begern darof an dein lieb, sofern du solh 5000 fl. nicht gen Frankfort erlegt hietest, alsdann dieselben nochmals zu erlegen und hierin ditsmals das best tun, als wir uns genzlich zu dir verlassen.

So wellen wir dein lieb in ander weg gnediglichen bedenken, auch solichs gegen dir und deinem stift in allen gnaden erkennen und zu guetem nicht vergessen.  
Datum Ensisheim am 5. tag Februar Ao. 11.

**757 Instruktion Ks. Maximilians für seine ungenannten Räte zu einer Werbung bei Hg. Wilhelm IV. von Bayern, Bf. Philipp von Freising und Bf. Gabriel von Eichstätt**

*[1.] Aufforderung zum persönlichen gerüsteten Erscheinen in Trient; [2.] Entschlossenheit zu weiteren Verhandlungen über das 50 000-Mann-Heer und andere reichsrelevante Themen; [3.] Ersuchen um Entsendung von Bevollmächtigten; [4.] Hohe Bedeutung eines erfolgreichen Feldzugs für das Reich; [5.] Weisung an die Gesandten zu unverzüglicher Berichterstattung; [6.] Umfang des von Hg. Wilhelm zu stellenden Kontingents.*

*Freiburg im Breisgau, 13. Februar 1511*

*München, HStA, KÄA 3137, fol. 183-184, Orig. Pap. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Item *[bei]* unsern vettern, Ff. und lb. andechtigen Hg. Wilhelmen zu Bairn, auch Bff. zu Freising und Aichstet, yeglichen in sunderheit, sollen unser rete werben und begern:

*[1.]* Dieweil wir sy zu unsern und des hl. Reichs und teutscher nacion eer und wolfart, aus gn., freuntlichem und genaigtem willen, so wir zu inen tragen, und sunderlich Hg. Wilhelmen, umb den ritterlichen stat zu erlangen, und irer selbs eren und ruem und ansehens willen persondlich bei uns ze haben und zu geprauchten mainen, das sich dann yeglicher in sunderheit persondlich mit der anzal pherden, so ime vermöglich und seinem stat zu solhem furnemen not sein, gerüßt erhebe und auf vorberuert zeit zu Trient bei uns erscheine und darmit unser aufpot verdiene.

*[2.]* Unser rete sollen inen auch weiter fürhalten, das wir willens seien, zu Trient, welhe stat wir zu ainer malstat des criegs und aines reichstags furgenomen haben, der ordnung halbn beruerend die 50 000 mann im Reich, davon auf jungstem reichstag zu Augspurg red gehalten und auf ainen andern reichstag geschoben ward, auch ander des hl. Reichs notturften und sachen furzenemen, ze handeln und zu schliessen.

*[3.]* Deshalb sei unser mainung, das unser F. von Augspurg und die von Nurmberg, auch unsere Ff. Hg. Wilhelm, Bff. zu Freising und Aichstet, welcher velleicht grosser notturft und obligen halbn persondlich nit erscheinen möcht, dess wir uns doch zu ir keinem versehen, yemand schicken oder verordnen mit volmechtigem gewalt und bevelh, beruert unser und des Reichs sachn mit uns und andern Kff., Ff. und stenden verhelfen ze handeln, einzegeen und ze schliessen.

[4.] Dise unser mainung und gemuet haben wir inen, auch andern Kff., Ff. und stenden also gnediglich zu erkennen geben, wollen auch unser ermanung und aufpot tun unser und des hl. Reichs grossen notturft nach, ungezweifelt, meniglich werde darauf gehorsamlich erscheinen und keiner sein hilf in der not von uns und dem Reich enthalten. Darauf wir uns gnediglich verlassen und getrösten und das umb sy all und yeden in sunderheit in gnaden und gutem bedenken und erkennen wollen. Dan wo wir zu dem friden, guetlich oder mit macht und der tat zu erlangen, nit tapfer und ernstlich gefasst sein sollten, wär unsern und des hl. Reichs und aller Teutschen sachen und furnemen yetzt verlustig, auch in ewig zeit so nachteilig, beschwärllich, gefערlich und schimpfflich, das nit aussprechlich ist. Herwiderumb, so wir solher gestalt treffenlich und trostlich erscheinen, zweifeln wir nit, ain eerlichen friden und die ksl. cron zu erlangen und daraus hinfur dem hl. Reich in Italien und teutscher nacion ewig eer, rue und guts ze schaffen.

[5.] In dem allen sollen unser obgenant rete iren höchsten und pösten vleiß und ernst geprauchn und, was inen zu antwort begegnet, uns des eilends ze wissn tun, damit wir uns zu unserm fromben darnach haben ze richten. Das ist unser ernstliche meinung. Geben in unser stat Freiburg im Breisgau am 13. tag February Ao. domini etc. undecimo, unsers reiche des röm. im 25. jaren.

[6.] *Nachschrift:* Item ob unser vetter und F. Hg. Wilhelm aus merklichn obligen und gescheften persondlich nit erscheinen möcht, des wir uns doch nit versehen, so bestimben und taxiern wir seiner lieb, uns bei ainem seinem hauptman oder commissari ze schicken und ze halten 150 pherd.

## 758 Protokoll der Verhandlungen Bf. Georgs von Bamberg mit den ksl. Gesandten Jörg von Liechtenstein und Wolf Wilhelm von Andlau

*Heidelberg, 26. Februar 1511*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 54a-56b, Konz.*

*Am 26. Februar (mittwochen nach St. Matheystag) trugen Jörg von Liechtenstein und Wolf Wilhelm von Andlau im Auftrag des Ks. Bf. Georg von Bamberg in Heidelberg ihre Werbung und Instruktion (Nr. 755) vor. Dieser antwortete hierauf, er wäre erfreut, wenn der Ks. das in der Instruktion beschriebene Vorhaben siegreich durchführen könne. Was das Verlangen betreffe, er solle mit 70 gerüsteten Pferden persönlich nach Augsburg kommen, sich dort zunächst an den Schiedsverhandlungen zwischen dem Kf. von Mainz und dem Kf. von Sachsen beteiligen und anschließend sechs Monate lang nach Trient ins Feld ziehen, bitte er, sein und seines stifts merklich obligend beswerd und unvermögen zu vermerken. Er sei innerhalb von elf Jahren der vierte Bf. von Bamberg, und jede päpstliche Bestätigung und jeder Regalienempfang seien mit erheblichen Ausgaben verbunden gewesen. Auch die Auseinandersetzungen mit anderen Ff. hätten ihm und seinen Vorgängern große Kosten verursacht. Gleiches gelte für diverse Fehden mit Adeligen und Nichtadeligen.*



So wiß auch ksl. Mt. ungezweyfelt, wie Bamberg und sein vorfarn uf reichstäg und reichshilf, wie sie dan schuldig gewest und pillich getan, auch merklichen costen gelegt haben. *Durch dies alles sei er völlig mittellos geworden und seine Untertanen seien derart verarmt, daß er derzeit keinerlei Geldhilfe leisten könne. Hinzu komme, daß er sich hier in Heidelberg aufhalte und nicht in der Lage sei, termingerecht nach Augsburg zu kommen. Schließlich verweise er auf die laufende Fehde mit Eustachius von Thüngen, der dem Hst. Bamberg großen Schaden zufüge. Wenn er gerüstet dem Ks. zuziehen würde, wäre sein Territorium ungesichert. Zwar habe der Ks. versprochen, den Teilnehmern an seinem Feldzug Schutz zu gewähren, doch sei schon einmal ein ksl. Mandat an den von Thüngen ohne Wirkung geblieben. Er bitte deshalb den Ks., ihm besagte Rüstung zu erlassen. Dann werde er mit einer kleinen Anzahl Pferden zum Ks. nach Augsburg kommen, diesem seine Beschwerden darlegen und sich im übrigen als untertäniger Kaplan des Ks. erweisen.*

*Die Gesandten erklärten hierauf, sie hätten Befehl, sich nicht abweisen zu lassen, sondern von den Ff. eine Antwort zu verlangen, in welchem Umfang sie dem Ks. zuziehen wollten. Nun könnten sie zwar keine eigenmächtigen Änderungen an ihrer Instruktion vornehmen, doch seien sie sicher, wenn Bf. Georg die 70 von ihm verlangten Berittenen um 20 reduziere und acht oder zehn Tage nach dem vorgegebenen Termin mit 50 gerüsteten Pferden komme, werde der Ks. dies bestimmt akzeptieren.*

*Bf. Georg bat daraufhin darum, die Angelegenheit seinem Kapitel vortragen zu dürfen, ohne das er keine Zusagen machen könne. Anschließend werde er den Ks. in Kenntnis setzen.*

*Auf Bitten der Gesandten wurde ihnen diese Antwort schriftlich gegeben.*

## 759 Frankfurt a. M. an Jakob Heller (Frankfurter Bm.)

*Frankfurt, 5. März 1511 (mitwochen den eschetag)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 28, fol. 38a u. b, Konz.*

*Teildruck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1050.*

*Am 2. März erschienen im Auftrag des Ks. zwei Doktoren des Reichskammergerichts (Dr. Jakob von Landsberg und Dr. Sebastian von Rotenhan) mit der abschriftlich beigefügten Instruktion (Nr. 755). Auf ihre Werbung hin erklärte Frankfurt, es könne ihnen gegenwärtig keine Antwort geben, werde aber die Angelegenheit bedenken und dann dem Ks. schriftlich oder mündlich antworten. Und als die ferner angehangen, wo uns solicher anslag zu swere were, haben sie ferner befelh, mit uns zu handeln, sin wir uf unser furigen antwort blieben, dobyneben unser anligen wie gewonlich erzelet, yedoch, so eyn gemeynere richstag furgenommen und die gemeyn stende des Reichs sich etwas begeben wurden, wolten wir uns (wie wir dann bis anhere mit darlegen und nachreysen alwege und mehr, dan unser gelegenheit wole erliden mag, getan haben) als die gehorsamen nach unser*

gelegenheit abermals erzeigen. *Frankfurt bat die Gesandten, diese Antwort dem Ks. unverzüglich zu überbringen.*<sup>1</sup>

### 760 Instruktion Hg. Wilhelms IV. von Bayern für Johann von der Leiter zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

*München, 22./26. März 1511*

*Orig. Pap. m. S.: München, Geheimes HausA, Hausurkunden 902.*

*Konz.: München, HStA, KAA 3137, fol. 186a-188a.*

*Druck: KRENNER, Landtagshandlungen 18, S. 293-304.*

*Bekundet seine Dienstbereitschaft gegenüber dem Ks., hat das strenge ksl. Mandat vom 27. Januar 1511 (Nr. 754), in dem er aufgefordert wird, am 1. April gerüstet in Trient zum Feldzug gegen Venedig zu erscheinen, erst nach seiner Rückkehr aus Stuttgart erhalten. Ist nach eingehenden Beratungen mit etlichen seiner adeligen Landsassen zu dem Ergebnis gekommen, daß es, selbst wenn wesentlich mehr Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung stünde, nicht möglich wäre, dem Ks., wie verlangt, mit ganzer Macht zuzuziehen, und zwar aus folgenden Gründen:*

*Ein derartiges Unternehmen wäre nur mit Unterstützung der Landstände möglich, die sich jedoch bei einem Feldzug außerhalb des Hgt. Bayern nicht zur Hilfeleistung verpflichtet sehen. Eine anderslautende vertragliche Vereinbarung mit ihnen ist in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren.*

*Er allein ist ohne Mithilfe der Landstände nicht in der Lage, dem ksl. Aufgebot Folge zu leisten, da er mit erheblichen Schulden belastet ist, die aus dem Landshuter Erbfolgekrieg herrühren. Hat die jüngst dem Ks. gezahlte Hilfe gegen Venedig nur unter großen Mühen aufbringen können und sieht sich nicht in der Lage, weitere Kredite aufzunehmen, auch wenn er, allein schon aufgrund ihrer Verwandtschaft, gerne bereit wäre, dem Ks. zu willfahren.*

*Der kürzlich von den Landständen bewilligte Anteil an der Heiratssteuer seiner beiden Schwestern (Sibylle und Sabine) und den sonstigen Kosten für deren Vermählung hat nicht ausgereicht, so daß er bis zum 8. Juni 1511 (nachstkunftig pfingsten) noch 12 000 fl. an Kf. Ludwig von der Pfalz<sup>1</sup> zu zahlen hat.*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria sexta post dominicam invocavit 1511 [14.3.11]: Als die röm. ksl. Mt. ein mandat [Nr. 754] usgeschrieben, darin er gebut, das ein erbar rat sich ufs sterck mit folk, zum krieg geschickt, uf den ersten tag des manets Aprilis zu Trent erschiene by verlierung aller privilegien, auch ein reichstag geyn Trent dain meldet, mit den stenden der 50 000 man zu handeln, ist geratschlagt, dißmail beruhen, doch sich erfahren, was die Kff., Ff. und stende in diesem handel furnemen werden. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 139a, Orig. Pap. Vgl. G. SCHMIDT, Städtetag, S. 347.*

<sup>1</sup> *Im Archivale fälschlich: Pfalzgf. Philipp.*

*Von den 24 000 fl., die laut Kölner Spruch Pfalzgf. Friedrich zustehen,<sup>2</sup> sind vierteljährlich 2200 fl. zu entrichten. Diese laufende Verpflichtung schmälert zusammen mit dem vom Ks. beanspruchten Interesse seinen finanziellen Handlungsspielraum erheblich.*

*Darüber hinaus* belestigt mich auch ir ksl. Mt. mit meins vettern und mitvormunders Hg. Wolfgangs aufpot, das ich dann in craft irer Mt. bestätigung gleich wie mein selb aufpot, so damit gleichs lauts, wo dem gelebt solt werden, tragen müest und mir dadurch nit weniger beswärd aufgelegt wurd, dann die purd meins aygen aufpots ervordert, wiewol mich ir ksl. Mt. aller anleg und aufpot, so gemeltem meinem vettern geschehen mocht, nachdem er kain sonder Ft., sonder allain etlich flecken meins Ft. in leibdings weis innhat und die in craft irs ksl. zulassens angeregter irer bestätigung verwalt und kain lehen von ksl. Mt. tregt, in vergangner zeit genediglich erlassen und mir die begeben hat, dergestalt, das ich mein und sein purd allain tragen und davon dem hl. Reich nit mer schuldig ze dienen sei, dann von meinem Ft. allain. Noch dann wirdet im yetz gleicherweis wie mir aufgeboden, dadurch ich dann, so ich dem geleben muest, in zbfach hilf und aufpot zu mererm meinem schaden und verderben gefuert wurde. Das ich doch, irer ksl. Mt. maynung ze sein, kainswegs acht, mir zu sondern ungnaden, der ich aber nit verwurcht hab noch die ungern beschulden wolt, solich zbfach aufpot und hilf, der ich aus meinem unvermögen ze tragen nit stat hab noch schuldig pin, aufzelegen.

*Bittet in Anbetracht all dieser enormen Belastungen den Ks.,* den ich als irer Mt. schwester [Kunigunde] sun pillich für meinen rechten vatern haben sol und mag, mich jungen F. als irer Mt. sune, dafür ich mich pillich erkenn und halt, in gn. bevelh [zu] haben *und ihm besagtes Aufgebot zu erlassen.* Mit urkund diser instruction, under meiner vormundschaft secret geben zu München am sambztag vor dem sontag oculi in der vasten Ao. etc. im ainleften.

*Nach Abfassung dieser Instruktion kamen die beiden ksl. Räte Dr. Johann Räßler und der Forstmeister Konrad von Rot mit einer (nicht vorliegenden) ksl. Instruktion und erklärten, da die Forderung des Ks. möglicherweise nicht so rasch erfüllt werden könne, sei dieser bereit, sie zu reduzieren. Er (Hg. Wilhelm) solle nunmehr entweder persönlich bis zum 1. April nach Trient kommen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, 150 Berittene schicken. Ist nach Beratungen mit seinen Vormündern zu dem Ergebnis gelangt, daß beide Vorschläge Kosten in Höhe von mindestens 10 000 fl. verursachen würden. Bittet den Ks., dies zu berücksichtigen. Ist, wenn sich seine Situation gebessert hat, gerne bereit, das jetzt Versäumte nachzuholen und den ksl. Geboten vor allen anderen zu gehorchen.* Mit urkund diser angehengter schrift, die ich und mein vormunder under dem hievor aufgedrucktem secret an vorgehende instruction angehengt haben wellen, geben zu München an mitichen nach unser lb. Frauentag annunciationis in der vasten des ainleften jars, hievor benennt.

<sup>2</sup> HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476 [7.], [8.].

**761 Hg. Georg von Sachsen an seinen Rat Hermann von Pack***Dresden, 30. März 1511 (sonntags letare)**Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 14a-17a, Konz.*

*Hat am 24. März (nechstvorgangen montag) durch einen ksl. Boten zwei ksl. Mandate erhalten. In dem einen wird er aufgefordert, zum 1. April mit ganzer Macht gerüstet in Trient unter dem Reichsbanner zu erscheinen (Nr. 754). Beauftragt Pack, dem Ks. durch Niklas Ziegler, falls dieser am ksl. Hof ist, oder in dessen Abwesenheit durch einen anderen vertrauenswürdigen Rat darlegen zu lassen, daß er zwar bereit wäre und sich auch verpflichtet fühle, dem Ks. in dieser Angelegenheit Gehorsam zu leisten, diesem aber schon früher persönlich und durch Gesandte habe darlegen lassen, daß er sich nicht der Lage sehe, mit 20 Pferden, geschweige denn mit ganzer Macht zuzuziehen.<sup>a</sup> Nachdem wir uns nu lange zeit uber das, so wir jerlich von uns geben müssen, alleine der unsern gutwilligen steuer beholfen, darumb wir sie zu keiner andern hulf oder nachreisen bewegen mogen<sup>a</sup>. Aufgrund dieser Zwangslage möge der Ks. ihm den Zuzug erlassen. Pack solle allerdings hinzufügen, falls der Ks. wünsche, daß Hg. Georg persönlich zu ihm komme, sei dieser dazu bereit, wenn der Ks. ihm dafür 25 000 fl. zur Verfügung stelle. Im Gegenzug würde er von den Schulden des Ks. bei ihm 30 000 fl. in Abzug bringen und mit einer Anzahl Leute, soweit die 25 000 fl. reichen, zuziehen.*

*Laut seinem Mandat wünscht der Ks. in Trient auch einen Bericht über das Ergebnis der laut Abschied des Augsburger Reichstags mit den Untertanen zu führenden Verhandlungen in Sachen 50 000-Mann-Heer. Darauf wollest seiner Mt. dise bericht tun, das wir bey uns nicht anders ermessen mögen, wu dieselbig anzahl volks von dem hl. Reich mochte erhaldden werden, das vil guts domit solte zu schaffen sein, und so die andern stende des hl. Reichs darein verwilligen, was dann uns möglich sein werde, darbey zu tun, des solle bey uns kein mangel erscheinen.*

*Des weiteren hat der Ks. verlangt, unverzüglich den Augsburger Reichsanschlag zu bezahlen, soweit noch nicht geschehen ist. Darauf wollest ksl. Mt. sagen, sein Mt. habe uf unser undertenigs ansuchen uns denselbigen unsern anslag an unser schult abkürzen lassen, als ungezweivelt sein Mt. sich des zu erinnern und wir mit seiner Mt. versigelten quitanz anzuzeigen haben.*

*Ist schließlic durch die Äbtissin Hedwig von Quedlinburg, geb. Hg.in von Sachsen, über ein ksl. Mandat und Monitorial informiert worden, in dem sie unter Strafandrohung zur Zahlung des Kölner und des Konstanzer Reichsanschlags (von 1505 bzw. 1507) bis zu einem bestimmten Termin aufgefordert wird. Andernfalls*

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* Wir hetten auch ein lange zeit von unsern landen keine freye, ledige zins noch eygens aufzuheben gehabt, anders denn was uns von unser getreuen landschaft in ansehung unsers notturftigen oblygens zu unserm enthalt gutwilliglic furgestreckt und geraicht werden. Dieselbigen unser undertanen sein auch dermassen von gelde erschepft, das sie nicht wol vermögen, uns forder einiche hilf, wenig ader vil, mer zu tun.

*hat sie sich vor dem Reichskammergericht zu verantworten. Dem Ks. ist allerdings bekannt, daß Hg. Georg die Erbvogtei des Stifts Quedlinburg zusteht. Daraus wir auch alzeit geacht und noch achten, uns gebore, alles, was dem hl. Reich von gemeltem stift geschen soll, zu verfolgen. Hat demgemäß den Konstanzer Anschlag in Geld und Truppen für das Stift übernommen, was durch die beiliegenden Quittungen nachweisbar ist.<sup>1</sup> Aufgrund seiner nachdrücklichen Bitten hat ihm der Ks. den Kölner Anschlag erlassen und den Augsburger Reichsanschlag (von 1510) von seinen Schulden beim Hg. abgezogen. Sollten die beiden Quedlinburger Anschläge in diese Schuldenreduzierung noch nicht einbezogen sein, so könnte dies nachträglich noch gemacht werden. In Anbetracht dessen soll der Ks. gebeten werden, besagtes Mandat und Monitorial gegen die Äbtissin fallen zu lassen und sie nicht weiter damit zu bedrängen.*

**762 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Bf. Christoph von Seckau, Gf. Sigmund von Lupfen und Fh. Sigmund von Falkenstein zu einer Werbung bei den Kff. von Mainz, Köln, Trier und der Pfalz, beim hessischen Regiment sowie bei den Rstt. Köln und Frankfurt a. M.**

*[1.] Erfolgte Werbung ksl. Gesandter bei den Reichsständen in Sachen Aufgebot gegen Venedig, vergebliches Warten auf Antwort; [2.] Für den 1. Mai geplanter gemeinsamer Feldzug des Ks. und des Kg. von Frankreich zur Beendigung des Krieges mit Venedig; [3.] Vergebliches Warten auf die ständischen Truppenkontingente; [4.] Ersuchen um sofortige Entsendung von Berittenen und Fußsoldaten nach Trient; [5.] Aufforderung an die EBB von Mainz und Köln sowie an die Rst. Köln zur vollständigen Zahlung des Augsburger Anschlags, Ausstellen von Quittungen; [6.] Ersuchen an den EB von Trier um persönlichen Zuzug oder Entsendung eines Kontingents; [7.] Ersuchen an den Kf. von der Pfalz um Entsendung Pfalzgf. Friedrichs, Zusammenziehen von Aufgebot und Reichsanschlag zu einer Hilfe; [8.] Vorbildfunktion der angesprochenen Stände für alle anderen Reichsglieder; [9.] Verwendung eines Viertels der Anschläge der EBB von Mainz und Köln sowie der Rst. Köln zur Aufnahme von Berittenen; [10.] Übergabe des restlichen Anschlags an den Ks.; [11.] Bemessung der Kontingentgröße des hessischen Regiments an der Vorgabe für die Kff.; [12.] Weitere Detailvorgaben für die Verhandlungen der ksl. Räte; [13.] Weisungen für die Verhandlungen mit der Rst. Köln bzw. dem hessischen Regiment.*

<sup>1</sup> Protestschreiben Hg. Georgs von Sachsen an Kg. Maximilian gegen die Heranziehung des Reichsstifts Quedlinburg zum Konstanzer Anschlag, Leipzig, 21. Februar 1508. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 840; Nachweis über die Zahlung der gesamten Konstanzer Bargeldhilfe des Stifts Quedlinburg in Höhe von 120 fl. Ebd., Nr. 902 [4.].

[Gengenbach, 16. April 1511]<sup>1</sup>

Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 40 (alt 33a) ohne Dat. II/20-33, Mappe fol. 260-413, hier fol. 297a-302b (= Teil 1) und Maximiliana 41 (alt 33b) ohne Dat. II/28, Mappe fol. 1-135, hier fol. 79a-80b (= Teil 2), Konz. (jew. von verschiedenen Händen).

Instruction, was die erwirdigen, edeln, unser andechtiger und lb. getreuen Cristof, Bf. zu Seckau und Laibach, Sigmund, Gf. zu Lutpfen, unser obrister veldhauptman unser vordern land und vogt zu Tann, und Sigmund, H. zu Valkenstain, unser räte, mit den erwirdigen, hochgebornen, unsern neven, oheimen, Kff. und des Reichs lb. getreuen Ulrichn [*recte: Uriel*] zu Menz, Philipsen zu Coln, Jacoben zu Trier, des hl. röm. Reichs in Germanien, Italien, durch Gallien und das Kgr. Arelat erzcanzlern, Ludwigen, Pfalzgf. bey Rein, des hl. Reichs erztruchessen, auch hofmaister und regenten des Ft. Hessen und den stetten Coln und Frankfurt von unsern wegen reden und handeln sollen.

[1.] Anfenglichen sollen sy inen samentlich und ir jedem sagen unsern fruntlichen willen, gnad und alles gut und demnach erzelen, uns zweiff nit, sy seyen noch in frischer gedechtnus, daz wir in verschiner zeit aus merklichen treffenlichen ursachen, so uns, dem hl. Reich und gemainer teutscher nation obligen, wie dann daz alles in dem aufbotbrief [*Nr. 754*] angezaigt ist, ain gemain aufbot an sy ausgeen und über das darnach durch unser treffenlich ret und potschaften mit inen handeln haben lassen, daz sy in aigner person, auf das sterkest zu roß und fueß geschickt, wie in veld gehört, wo sy aber das beschwert zu sein vermainten, nichtdestminder mit irn person und ainer anzal zu roß zu uns kumen, alles laut der mandat und handlung, durch unser rete beschehen, und der bemelt von Laybach, Lupfen und Valkenstain des alles gnugsame underricht haben. Darauf uns dieselben unser rete bericht, wie sy solhen unsern bevelch ir lieb nach der leng angezaigt und ir lieb sich gegen uns freuntlichen und gutwilliglich erpoten und daneben gemelt haben, dieweil solich handlung merklich und gros seye, daz sy die zuvor an ir capitel und landschaften gelangen lassen und alsdann weiter antwurt geben wellen. Dieselb antwurt sey uns bisher nit zukumen.

[2.] Nu haben wir uns dem hl. Reich und deutscher nation zu eer, nutz und wolfart und sunderlichen, daz wir, [*um*] die land und daz, so unser veind und widerwertigen, die Venediger, von dem hl. Reich und unserm haus Osterreich innenhaben und uns nach laut des tractats zu Camereigg<sup>2</sup> zusteen, die dann ain schilt teutscher nation gegen ganzem Ytalia und den ungläubigen sein, widerumb zu dem hl. Reich und unserm haus Osterreich [*zu*] pringen, mit unserm lb. brueder, dem Kg. zu Frankreich, verpunden und uns gegen seiner lieb verschrieben, auf den ersten tag des monats May schieristkünftig zum

<sup>1</sup> Dieses Datum trägt das an Frankfurt adressierte ksl. Kredenzschreiben für die drei Gesandten. Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1052.

<sup>2</sup> Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

letsten bey seiner lieb mit ainer treffenlichen anzal zu ross und fuss und was darzu gehört im veld zu sein, der ungezweifelten zuversicht, wo solhs beschehe, den gegenwirtigen krieg damit in kurzer zeit zu enden und dem hl. Reich und teutscher nation ainen erlichen, loblichen friden zu erlangen, auch hinfur vor allem uberfall und eingriff zu verhüten und in ewig zeit zu befriden.

[3.] Nu haben wir uns versehen, daz auf oberürt unser aufpot die stände des hl. Reichs mit der macht oder der anzal, die wir ainem yeden angezaigt haben, gehorsamlich erschinen sein solten. Aber bisher ist mit der macht oder der anzal niemands gehorsamlich oder willig gewesen anzuziehen. Das uns, dieweil sich obbemelt zeit des Mayen nähert, auch unser lb. bruder, der Kg. von Frankreich, mit aigner person im anzug ist, zu merklichem schaden, nachtail und zerruttung alles unsers fürnemens raichet.

[4.] Darauf sollen die genannten unser räte alles das, so das aufpot [Nr. 754 [3.]], auch die instruction gemelter unser voriger räte handlung [Nr. 755] ynnhalt, die wir inen dann hieneben gegeben, was zu disem handl dinent, vernemen und mit hochstem vleiß zu erkennen geben und darauf an die berurten EBB zu Mainz, Coln und Trier, auch den Pfalzgf., das hessisch regiment und die stett Coln und Frankfurt von unsern wegen begern, nemlichen an die EBB von Mainz und Coln und das hessisch regiment und die stett Coln und Frankfort, daz sy in betrachtung solhs obligens, auch der eren, nutz und wolfart und dargegen nachtail und schadens, so uns, dem hl. Reich, teutscher nation und inen kunftiglich daraus entsten mag, uns nachmals auf unser vor ausgegangen aufpot und handlung von stund an und unverzogenlich, sover wir anders den krieg gegen den Venedigern yetzo beharren müssen und kein frid gemacht wirdet, ain anzal kriegsvolks aufs maist, als in irm vermügen sey, nemlich die Kff. und das hessisch regiment yeder 150 phärd und die statt Coln 400 zu fuss und die statt Frankfort 300 zu fuss, in irm sold und costen den negsten auf Trient zuschicken und zufertigen und uns damit zu hilf und statten komen und solh hilf yetzo von stund an anziehen lassen. Ob aber unser räte solh anzal nicht gar erlangen möchten, so sollen sy doch allen vleiß ankeren, die sunst aufs hochst und maist zu bringen, als sy ymer mügen.

[5.] Und darnach sollen unser räte an die genannten zwen Kff. und die statt Cöln weiter begern, daz sy inen den anslag, so inen auf dem negstgehaltenen reichstag zu Augspurg von des hl. Reichs ständen aufgelegt, von unsern wegen volliglich bezalen und ausrichten, damit wir anders, so uns zu obgemelten sachen weiter not wirdet, davon ausrichten und underhalten mügen, dann wir müssen alle monet zu underhaltung der gegenwärtigen kriegsleuf 30 000 fl. rh. haben und ausgeben. Dargegen sollen unser räte die gemelten Kff. und ständ uber die berürten anschleg, sovil sy des emphahen, von unsern wegen quittieren. Wo sy sich aber daran nit benügen wolten lassen, so sollen sy inen zusagen, daz sy inen ynnerhalb 6 wochen gnugsamlich quittungen von uns erlangen und inen zuschicken wellen.

[6.] Dann mit unserm neven, dem EB zu Trier, sollen unser räte mit bestem vleiß handeln und reden, domit uns sein lieb in aigner person mit ainer anzal gerüster phärd seinem gefallen nach auf obangezaigt unser aufpot zuziehe und zu uns kome. Wo aber sein lieb solhs kainswegs tun kund noch wolt, sollen sy alsdann mit seiner lieb wie mit den obgemelten EBB handeln, also daz uns sein lieb alsdann ain anzal geraisiger phärd, den genannten Kff. gemäß, oder aufs maist, als unser räte erlangen mügen, zuschicke. Sunst sollen unser räte mit dem gemelten von Trier, auch dem regiment zu Hessen und der statt Frankfort des anslags halben kain meldung tun, dann dieselben den bezalt haben.

[7.] Dann mit unserm oheimen Pfalzgf. Ludwigen sollen unser räte gleicherweis handln, und nemlichen also, daz uns sein lieb seinen bruder, Hg. Fridrichen, mit ainer treffenlichen anzal geraisiger phärd auf obberürt aufpot und den andern Kff. gemäss zuschick. Und damit er dest stattlicher und mit mer leuten komen mug, so wellen wir zulassen, daz der gemelt Pfalzgf. Ludwig den anslag, so im und Hg. Fridrich am jungsten zu Augspurg aufgelegt ist, ynnenbehalten und zu solher hilf des aufpots tun müge, also daz derselb anslag mitsambt diser hilf in ain hilf gezogen werde. Wo aber zwischen uns und den Venedigern ain frid gemacht und diser hilf des aufpots nit weiter not wurde, so wellen wir inen baiden obbemelten anslag halbs nachlassen, und den ubrigen halben tail sollen sy uns nachmals bezalen.

[8.] Unser räte sollen auch allen obgenannten Kff. und ständen die obangezaigt unser ausgab der 30 000 fl. auf yeden monet sunderlichen anzaigen und zu erkennen geben, und daz uns die gemelten Kff. und ständ obberürt unser begern nit abslahen, verzeyhen noch darynn ainich auszug oder waigerung suchen. Dann wo sy als die hochsten und maisten glider des hl. Reichs uns daryn willfaren, als wir uns dann den obberurten noturften und ursachen nach genzlichen versehen, so sein wir ungezweifelt, die andern stände des Reichs werden sich auch dergleichen gutwilliglich in solh hilf und unser begern schicken.

[9.] Item von aines yeden der obgemelten EBB anslag gelt sollen unser räte von stund an den vierten tail nemen und davon etlich geraisig aufnehmen und bestellen und auf zwen monet bezalen 10 fl. rh. auf ain phärd des monets, mit der beschaidenhait, daz sy geloben und versprechen, daz sy mit den geraisigen, die uns der, so solhen anslag bezalt, auf unser aufpot, wie obstet, zuschicken wirdet, bis gen Innsprugk ziehen wellen. Daselbs sy von unserm regiment weiter in unsern dienst angenommen, bestellt und bezalt werden sullen. Wo aber die berürten EBB von Mainz und Cöln oder die statt Coln irn aufgelegten anslag zu Augspurg ditzmals nicht gar, sunder nur zum tail den berürten unsern räten bezalen oder ausrichten wolten, so sollen dieselben unser räte solhen tail, sovil des ist, von inen annemen und mit dem vierten tail davon mit bestellung der geraisigen, wie obsteet, handeln und dan von den gemelten von Mainz und Coln und der statt Coln gnugsamlich obligation nemen, daz sy den ausstand obgemelter anslag auf die negst Frankforter herbstmess unserm



marschalk unsers regiments zu Innsprugk, Paulsen von Liechtenstain, Fh. zu Castelkorn, gewisslichen bezalen wellen.

[10.] Item die uberygen drey vierten tail der anleg, so die bemelten von Mainz und Coln bar bezalen werden, und den anslag der statt Coln, die sollen uns unser räte mit inen bringen, die wir furter zu obberürten sachen und noturften geprauchten wellen.

[11.] Und in all weg sollen unser rät vleiß haben, die anzal des hessischen regiments der Kff. anzal gleichmessig zu bringen.

[12.] Item wo unsern reten von den berurten Kff. oder ständen zu antwurt wurd, sy hetten ir botschaften solher sachen halben zu uns geschickt, derselben beschaid und handlung wolten sy erwarten, sollen unser rete inen widerumb anzaigen, wo derselben botschaften aine oder mer zu uns komen wurden, daz wir mit denselben nichts handeln, sunder die widerumb auf unser räte handlung beschaiden und anderst nit abfertigen wellen, und sollen darauf auf irm begern verharren.

Wo aber die berürten Kff. und ständ anzaigen wurden, sy hetten uns die antwurt diser sachen halben durch ir botschaften oder sunst schriftlichen zugeschickt und getan, dabey sy es be<sup>3</sup>leiben lassen wolten, so sollen unser räte derselben antwurt von inen zu wissen begern und ob die disem unserm begern gemäß wärn, inen alsdann darumb von unsern wegen dank sagen, wo nit, alsdann weiter auf irm begern verharren und anzaigen, daz wir uns an derselben antwurt nit benuegen lassen wollen, sunder inen deshalb weiter mit inen zu handeln bevolhen haben. Ob sy dann unsern räten furhielten, sy hetten dise sachen noch nit an ire capitel oder landschaften gelangen lassen, aber sy wolten noch tun und inen nachmals zum furderlichsten antwurt darauf geben, darauf sollen inen unser räte anzaigen, dieweil sy des vor ainer guten zeit gewiesst und noch nit volzogen, des haben wir nicht klain beswärd. Aber dieweil das noch nit beschehen ist, so sollen unser räte solhs noch zum furderlichsten zu beschehen begern, damit solh antwurten inen zum beldesten werden mügen. Und sy mügen mitler zeit zu andern ständen reiten und handeln und zu irer widerfart solh antwurten emphahen und weiter handeln.

Wo aber die ständ die sachen ditz aufpots halben auf ainen kunftigen reichstag waigern oder die sunst ganz ablagen wurden, desselben sollen uns unser räte zum furderlichsten durch unser posterey berichten. Und sy mügen mitler zeit zu andern ständen reyten und handeln, doch sollen sy von disen 7 Kff. und ständen vor unserm beschaid und bevelh nit verrucken, sunder bis darauf bey inen verharren, dann wir inen alwegen furderlichen beschaid tun wellen.

Wo aber die ständ den augspurgischen anslag nicht oder doch nicht gar bezalen wolten, alsdann sollen unser rät von inen daran nemen, sovil inen werden mag und uns solhs zu wissen tun und unsers beschaid darauf erwarten,

---

<sup>3</sup> Hier beginnt Teil 2 auf fol. 79a-80b.

doch mügen sy mitler zeit, damit die zeit nit umbsunst verlorn werd, wol weiter diser instruction nach verreiten und handeln.

Und wo sy aber den anslag bezalen und das aufpot nit volziehen oder das aufpot volziehen und den anslag nit bezalen wolten, so sollen unser räte alwegen annemen, was sy in dero ainem oder dem andern tun wellen und uns dann des andern halben, so sy nit tun wellen, berichten und unsers beschaid's darauf, wie obstet, erwarten. Und das volk ist uns lieber dann das gelt.

Desgleichen, wo yemands den anslag ainstails bezalen und die obligation umb das ubrig obgeschribner massen nit geben wolten, alsdann sollen unser räte auch annemen, was inen werden mag und uns alle maynung zuschreiben und unsers beschaid's darauf, wie obstet, erwarten.

[13.] Und in sunderhait, wo die von Coln den anslag nit gar bezalen und darzu das aufpot auch nit volziehen wolten, alsdann sollen unser räte, was inen werden mag, annemen und uns des ubrigen halben bericht tun und, wie obstet, beschaid erwarten. Wo aber dieselben von Cöln anzaigen wurden, daz sy von irm anslag etwas in abslag der schulden, so wir etlichen von Coln noch zu tun schuldig sein, ynnenbehalten wolten, darauf sollen inen unser rete fürhalten, wir wellen dieselben schulden noch zum furderlichisten bezalen, und wir wärn wol genaigt, inen ditzmals etwas von solhem anslag volgen zu lassen. Aber solher anslag gehöre den kauffleuten zu, die uns bisher darauf und auf ander ansleg zu underhaltung unser kriegsnoturften dargelyhen haben, denen wir dann in al weg glauben haben müssen, und daz die von Coln demnach ditzmals daryn geduld haben. Wo sy sich aber ye nit darvon weisen lassen wolten, so sollen inen unser räte 1000 fl. davon volgen und sy die ynnenbehalten lassen.

Und nachdem die geraisigen im land zu Hessen hart und swärlich aufzubringen sein, wo dann die vom hessischen regiment anzaigen wurden, sy mochten solh geraisig bey inen nit gehalten, alsdann sollen unser räte mit bestem vleiß mit inen handeln, daz sy doch zu ainem namen und schein ungevarlich 20 phärd schicken und unsern räten umb die übrig anzahl sovil gelts geben, als sich die übrig anzahl auf 6 monet lang trifft, und 10 fl. rh. des monets auf ain phärd zu rechnen oder aufs maist, als unser räte von inen bringen mügen. Von demselben gelt wellen wir ander geraisig und fußfolk bestellen und underhalten.

Das alles sollen unser räte mit den obgenannten Kff. und Ff. mit bestem und getreuem vleiß handln und sich befeissen, damit sy uns obangezaigte unsere begern nit ablahen, verzeihen noch ainer auf den andern waigere, mit dem besten fügen, als sy zu tun wol wissen. Das ist unser ernstliche maynung. Datum.

## 763 Mandat Ks. Maximilians an verschiedene Reichsstädte

[1.] Ursachen des Krieges gegen Venedig; [2.] Zustandekommen der Liga von Cambrai auf Drängen des Papstes, dessen Ausscheren aus dem Bündnis; [3.] Zustimmung des Ks. zu einer päpstlichen Vermittlungsinitiative; [4.]

*Deren Scheitern aufgrund des betrügerischen Verhaltens des Papstes; [5.] Mißbräuchliche Verwendung der für die Türkenabwehr gespendeten Gelder durch das Papsttum; [6.] Pflicht des Ks. als Schirmherr der Kirche zur Einberufung eines allgemeinen Konzils, dessen notwendige Durchsetzung mit Waffengewalt gegen den Widerstand des Papstes und Venedigs; [7.] Ungehorsam der Reichsstände gegenüber dem ksl. Aufgebot sowie unzureichende Zahlung des Augsburger Reichsanschlags, daraus resultierende negative Folgen für das Ansehen des Reiches; [8.] Notwendigkeit raschen Handelns, hemmende Wirkung eines Reichstags; [9.] Ersuchen um Zusendung von Geldbeträgen zur Truppenfinanzierung und damit zur Durchführung des geplanten Konzils, Ankündigung von Konsequenzen im Weigerungsfall.<sup>1</sup>*

Weilheim, 20. Mai 1511

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler; der Name des Empfängers ist jeweils handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingefügt): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 991, Prod. 19 (Präs.vermerk: Praesentiert meinem H. Bm. Sporer uf 6<sup>ta</sup> post exaudi 1511 [6.6.11]); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Druck: GOLDAST, Copeylicher Begriff I, S. 233-235 (an Gelnhausen); LÜNIG, Reichs-Archiv 13, S. 811-813 (an Gelnhausen).*

*Teildruck: ANGERMEIER, Regensburgische Chronik, S. 168 (an Regensburg).*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1053 (an Frankfurt).*

[1.] Wir, Maximilian etc., embieten unsern und des Reichs lb. getreuen N. Bm. und rate der statt Nördlingen unser gnad und alles gut. Lb. getreuen, uns zweivelt nit, euch und meniglichem sey wissend, das die Venediger etlich hundert iar her der hl. cristenlichen kirchen und röm. Reiche, auch dem Kgr. Neapels und Hgt. Mailand merklich land und leut abgewendt und, als wir in kurzvergangner zeit, gen Rom zu ziehen und unser ksl. cron zu emphahen, fürgenomen, uns daran mutwilliglich verhindert. Dardurch wir ainen krieg gegen inen gefürt und, dieweyl wir darin von dem hl. Reiche mit stattlicher hilf verlassen wurden, einen bestand [= *Waffenstillstand*] ein anzal iar mit inen gemacht haben.

[2.] Wiewol nun nachmals vor ausgang desselben bestands unser Hl. Vater, Babst Julius der ander, solchen der Venediger gewaltigen abzug und verhin-derung bedacht und aus bäbstlicher macht sy in den höchsten bann getan und denunciert und uns, auch den durchleuchtigen Kgg. zu Frankreich und Aragonia, unsern lb. bruedern, mit seiner Hlkt. in ein confederation und puntnus [= *Liga von Cambrai*] ze kumen und mit herescraft wider dieselben Venediger zu ziehen, bey sweren penen geboten und darauf wir vier, Babst und Kgg., samentlich einen offenbaren krieg angefangen und understanden, die gemelten unser abgedrungen land und leut widerumb zu erobern, als zum

<sup>1</sup> Zur propagandistischen Zielsetzung dieses und anderer Mandate, die Ks. Maximilian im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Venedig seit Herbst 1510 ausgehen ließ, vgl. DIEDERICHS, Kaiser Maximilian I., S. 56-62.

teil beschehen ist, ungezweyvelt, wo wir noch zumal einich austräglich hilf von dem hl. Reiche gehabt, wir hetten alles das, so demselben zugehört, wider darzuebracht. So hat doch darüber derselb Babst Julius, sobald er seinen willen mit dem, das der kirchen zugehört, erlangt, sein hilf von uns und andern seinen pundsverwandten abgekert und on unser aller wissen und willen die Venediger des pannes widerumb absolviert und entlediget und sich des nit settigen lassen, sunder darzue in der Venediger hilf begeben und unser helfer und anhenger, als den Hg. von Ferrar, den Gf. von Mirandula und ander des Reichs gelider und undertanen, mit hilf der Venediger gewaltiglichen überzogen, inen etlich sloß und stett abgedrungen und sich gegen uns und unsern pundsverwandten also widerwertig gehalten, das wir dazumal weyter gegen den Venedigern nichts handeln mügen und sy dardurch vil sloß und stett, die wir inngehebt, widerumb eingenomen haben.

[3.] Als aber Babst Julius in solchem unser und unser pundsverwandten unlust und beswerung gemerkt, hat er uns hoch ersucht und gebeten, im zu vergönnen, gütlich in der sachen zu tädigen. Das haben wir mitsambt unsern pundsverwandten zu vermeidung weyter verderbens und blutvergiessens zugelassen und deshalben unsern F., den Bf. von Gurk, und ander unser treffenlich räte, fünf von teutscher und sechs von welscher nation, zu im gesandt mit volmechtigem gewalt, ein entlich rachtung und friden mit den Venedigern umb den zweiten tail dess, so uns und dem Reiche in der berürten confederation und pundnus zugeteilt worden, anzunemen und zu besliessen, wiewol dasselb ganz ungepürlichen gewesen ist. Aber damit wir in aller gütigkeit und barmherzigkait gespürt und gefunden werden, so haben wir doch solchs nachgeben wellen.

[4.] Und so wir uns nu versehen hetten, das darin kein mangel erscheinen solt, berichten uns yetz dieselben unser räte, das Babst Julius den Venedigern mit herzen und gemüt wie vor genaigt und anhengig und durch sein blosse handlung und verachtlich mittel, die sich alle auf einen betrug und entlich dahyn lenden, das, so wir noch von den Venedigern innhaben, hernach auch zu verlieren, und die uns in keinen weg anzenemen gepürlich noch leidenlichen, die gütlichkeit ganz zerlagen sey. Dabey ir und ein yeder verstendiger den grossen ungelauen und betrug, der uns und unsern pundsverwandten in solchem begegnet, und zu was verhinderung, smach und schaden das dem hl. Reiche und teutscher nation raichet, erkennen und ermessen mügen.

[5.] So ist auch offembar, das in dem bebstlichen gewalt und regiment, so alen cristglaubigen gut exempelp und beyspil vortragen solt, merklich unordnung gehalten und der überflüssig schatz, so täglichs an gelt, den merern teil aus teutscher nation, an den bäbstlichen hof kumet, mer zu triumph und andern weltlichen sachen dann zu Gots dienst oder widerstand der ungelaubigen gebraucht und verswendt wirdet, als sich aus dem, das die Türggen und ander anfechter des creuz Cristi, unsers schöpfers und hailmachers, täglichs vil cristenlich land und leut in iren gewalt bringen, dem zu widerstand durch weilend unser vorfaren

am reiche, Kgg. und Kss., merklich almusen und darzue vil land und leut, die iärlichen on alle oberkait ob 500 000 ducaten gült ertragen, den Bebsten gegonnt, zugelassen und gegeben und die sy auch selbs betruglicherweise an sich gezogen und bracht, dardurch wir und unser nachkomen als röm. Kgg. und Kss. auf disen tag nit ainen fl. gelts in Italien haben, laider offenbarlich erscheint und erfindet.<sup>2</sup>

[6.] Und so dann uns als röm. Kg. und erweltem röm. Ks., vogt und beschirmer der cristenlichen kirchen, in solich unordenlich wesen zu sehen und die eer und lob Gots, darauf dieselb cristenlich kirch gewidmet ist, auch behaltung und merung unsers hl. gelaubens und des röm. Reichs allezeit emsiglich zu betrachten und zu fürdern, gezimet und zusteet und die merklich notdurft erfordert, in gaistlichem und weltlichem stand loblich ordnung und wesen zu machen und aufzerichten, haben wir beslossen, ein gemain concilium und versammlung der ganzen cristenhait, on das nichts fruchtberlichs gehandelt werden mag, zu berufen und zu halten. Dieweil aber Babst Julius, villeicht aus sorgen, das mit willen nit zulassen, sonder zu verhinderung desselben guten werks den Venedigern für und für anhangen wirdet, so muß aus not das swert gegen im und denselben Venedigern gebraucht werden. Darzue die gemelten unser pundsvrwandten mit aller macht geschickt und willig sein.

[7.] Nu haben wir vormals ernstlich gebotsbrief an euch und all ander stende des hl. Reichs ausgeen lassen, uns auf den ersten tag des nechstvergangen Aprilen mit aller macht in velde zuzeziehen [Nr. 734 [3.]]. Wo das beschehen [wäre], wäre uns und dem Reiche ein eerlicher friden erlangt. Aber uns ist darauf nit allain alle ungehorsame erzaigt, sonder auch die hilf, so uns auf dem nechstgehalten reichstag zu Augspurg zugesagt worden, den mindern teil und dannocht zu unzeiten geraicht. Aus dem wir, mit der streng dagegen zu handeln, wol ursach gehabt hetten, aber wir haben das, wie allwegen, aus miltem gemüt underlassen. Dardurch sein wir als ain regierer des Reichs, auch die ganz teutsch nation gegen freunden und veinden in ewig vercleynung gefallen und haben die sloß, stett und flecken, so wir vormals erobert, den merern teil wider verloren und die überigen mit unserm camergut und unser erblichn undertanen hilf swärlich underhalten gehabt und noch dermassen, das damit unser camergut und erblich undertanen merklich erschöpft und des lenger

<sup>2</sup> Ähnliche Vorwürfe gegen das Papsttum hatte Ks. Maximilian bereits in seiner am 18. September 1510 in Überlingen erstellten Instruktion für seinen Sekretär Jakob Spiegel zu einer Werbung bei dem Humanisten Jakob Wimpfeling geäußert. Darin heißt es, er sei entschlossen, das Reich vom Joch der Kurie zu befreien und zu verhindern, daß weiterhin derart große Geldsummen aus dem Reich nach Rom transferiert würden wie bisher. Hierfür möge Wimpfeling Vorschläge unterbreiten. Druck: KNEPPER, Jakob Wimpfeling, Nr. 23. Wimpfeling erstellte daraufhin ein Gutachten mit insgesamt zehn Gravamina der deutschen Nation gegen die Kurie, das er dem Ks. am 1. November 1510 übersandte. Druck: LÜNING, Reichs-Archiv 2, S. 299-302. Zum Ganzen vgl. ULMANN, Studie; GEBHARDT, gravamina, S. 77-90; WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen, S. 121-133; FRIESS, Beziehungen, S. 294-306; TEWES, Kurie, S. 305-307.

nit wol vermüglichen sein. Darumb wir in unserm herzen und gemüt gros beswerung tragen, das die teutsch nation und röm. Reiche iren eerlichen titel und gut geruch, so unser eltern mit irem swären blutvergiessen und adelichen taten erlangt haben, bey unsern zeiten verlieren und unser getreuer vleyß, müe und arbeit mit darstreckung und verswendung unsers leibs und guts so gar verechlichen angesehen und das auch von des Reichs gelidern und undertanen, wie bey andern nationen, nit bedacht werden soll, so es uns als irem herren glücklichen und wol zustünde, das inen solchs auch zu eer und nutz diene.

[8.] Darzu wisst ir, das die reichstäge in manigfaltigen guten sa[c]hen mer costen und versaumbnus dann fruchtberkait bracht haben und das sich entlich zu versehen und gewis ist, das der Babst, auch die Venediger und ir helfer ir macht, damit sy yetz ganz geschickt sein, wider uns, das hl. Reiche und unser pundtsverwandten, das concilium zu verhüten und ir überig abgedrungen land widerumb zu erobern, auf disen tag brauchen werden. Deshalben die sach kainen verzug aines reichstags, den wir in craft des abschids zu Augspurg [Nr. 125 [14.]] zu halten willig gewesen weren, daran wir aber aus merklichen ursachen, die ir in unserm nächst ausschreiben [Nr. 754 [1.]] nach der leng vernomen habt, verhindert werden, gedulden noch erleiden kan und wir yetz mit unser selbs und unser erbland hilf in aigner person gestracks den veinden nähnen [= nähern] und zuziehen.

[9.] Demnach ermanen wir euch der phlicht und gehorsam, damit ir Got, unserm schöpfer, auch nachmals seinem hl. glauben und uns als desselben vogt, beschirmer und euerm rechten, natürlichen herrn, von den bayden ir seel, leben und herrschung habt, darzu aller der gnaden und guttaten, die euch von weilend unsern vorfarn, röm. Kss. und Kgg., uns und dem hl. Reiche ye beweist sein, bey privierung und entsetzung aller euer regalia, lehen, gnaden und freyhaiten und was ir von uns und dem hl. Reiche habt, darzu unser und des Reichs sweren ungnad und straf, von röm. ksl. macht ernstlich mit disem brief gebietend, und wellen, das ir das alles, wie vor geschriben steet, und sonderlich euer vorfaren lieb, gehorsam und getreue dienstperkait, die sy zu Got, dem hl. Reiche und teutscher nation getragen, dardurch sy euer und aller Teutschen gegenwürtigen eere und vermüglichait erlangt, desgleichen unser als euers regierers unerhörts darstrecken unsers leibs und guts, auch große gedult, die wir bisher in aller widerwertikait und ungehorsam, so uns täglichs begegnet ist, gelitten haben, bedenket und zu herzen nemet und nit in gedechtnus fasset die alt gewonhait der vil gehalten reichstäge versaumbnus und unerschießlicheit und darauf von stund an zu angesicht ditz briefs uns mit barem gelt, das sich sovil laufet, als ir uns, an leuten zuzuschicken und sechs monat lang in veld zu halten, auf das höchst vermügen hierin zu hilf und statten komet und mit andern unsern und des Reichs stetten, die zu nechst umb euch gelegen sein, dess veraynet und vertraget, das ir ain verstendige person nemet und uns also samentlich solch gelt und hilf bey demselben den nechsten in das velde sendet. Den wellen wir in rat und tat neben andern des Reichs steenden prauchen und

von demselben euerm gelt das fußvolk, dess wir yetz ain merklich anzal an den veinden haben und täglichs mer bestellen, bezalen und underhalten, wo ir euch aber desselben mit andern euern nechstgelegnen stetten nit vergleichen möchtet, uns das berürt euer gelt in ander weg abermals von stund ins veld zuschicket und hierin auf niemands andern waigert, wartet noch verziehet und uns also mit rat und tat helfen solch obbestymbt götlich und loblich fürnemen, das gemain concilium aufzurichten und die, so sich dawidersetzen und das zu verhindern understeen wolten, zu strafen und zu gehorsam ze bringen. So sein wir zu Got ungezweyvelter hoffnung, mit derselben euer und ander unser gehorsamen stende und undertanen hilf, auch mit darstreckung unser selbs leibs und gut, soweit das noch geraichen mag, solch sachen zu gutem ende ze pringen, damit die hl. cristenlich kirch, das röm. Reiche und teutsche nation in gut, selig und loblich ordnung, frid und rue ewiglich bracht werde. Daran tuet ir zusampt dem lon und lob, so ir on zweyvel von Got und der welt darumb emphahen werdet, unser ernstlich maynung und danknem gefallen, das wir mit allen gnaden gegen euch erkennen und zu gutem nymer vergessen wellen. Dan solte uns hierin die natürlich gehorsam gewaigert und abgesehen werden, köndet ir selbs ermessen, das uns, die angezaigt gedult verrer zu tragen, unleidenlich were. Wir wolten uns auch also in die sachen schicken, das uns hinfür dergleichen nit mer begegnen solt, das wir doch lieber vermeiden. Das wolten wir euch nit verhalten. Geben zu Weylhaim in Beyern vor dem gebürg am 20. tag des monets May nach Cristi geburt 1511, unserer reiche des röm. im 26. und des hungerischen im 22. jarn.

#### 764 Köln an Ks. Maximilian

Köln, [nach 24. Mai 1511]<sup>1</sup>

Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 79b-80b, Kop.

*Hat im Rahmen der Verhandlungen mit den ksl. Gesandten Bf. Christoph von Seckau und Laibach, Gf. Sigmund von Lupfen und Fh. Sigmund von Falkenstein über das Aufgebot und den Augsburger Anschlag angeboten, einen Betrag, der eigentlich seine Möglichkeiten übersteigt, zu bezahlen, um dadurch seinen guten Willen und seinen Gehorsam unter Beweis zu stellen. Die Gesandten erklärten jedoch, ihnen sei befohlen, sowohl beim Aufgebot als auch beim Anschlag die volle Summe zu verlangen, sie in Empfang zu nehmen und hierüber eine finalquintanz auszustellen. Verhandlungen hierüber seien in ihrer Instruktion (Nr. 762) nicht vorgesehen. Hierauf bat Köln die Gesandten, sein finanzielles Unvermögen dem Ks. darzulegen und diesen um Nachsicht zu bitten. Hat seine Anliegen dem Ks. auch schon längst durch eine eigene Gesandtschaft vortragen wollen, doch ist der in diesen Dingen bewanderte Dr. (Meynertzhagen) bislang nicht verfügbar*

<sup>1</sup> Das im Archivale unmittelbar vorausgehende Schreiben ist auf den 24. Mai 1511 datiert.

*gewesen. Die ksl. Gesandten begaben sich daraufhin zum EB von Köln, kehrten allerdings anschließend nicht mehr in die Stadt zurück. In Kürze wird Köln seine geplante Gesandtschaft zum Ks. schicken. Bittet ihn, bis dahin nicht unwillig zu werden, vielmehr die Treue und den Gehorsam Kölns gegenüber Ks. und Reich anzuerkennen.*

## 765 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

*Braunau, 29. Mai 1511*

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Ziegler): Dresden, HStA, GR, Loc. 9132/21, fol. 18 (an Hg. Georg v. Sachsen); Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 488, fol. 2 (an Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen); Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 108 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen); Koblenz, LHA, Abt. 29 A Nr. 978 (an Gf. Johann von Manderscheid); Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 991, Prod. 18 (an Nördlingen; Präs.vermerk: Praesentiert meim H. Hans Sporer, Bm., 6<sup>ta</sup> post exaudi 1511[6.6.11]).*

*Hat heute die Nachricht erhalten, daß das Heer seines lb. Bruders, des Kg. von Frankreich, zusammen mit den ksl. Hauptleuten und etlichen tausend Mann, die ihnen die ksl. Statthalter und Räte von Verona aus zugeschickt hatten, die Stadt Bologna, die der Papst innegehabt hatte, eingenommen, anschließend im freien Feld 3000 Mann der päpstlichen und venezianischen Truppen erschlagen und 2000 Mann gefangengenommen, zudem ihnen alle Fahnen und etwa 40 große Geschütze abgenommen hat. Daraufhin hat sich das feindliche Kriegsvolk zerstreut. Deshalb wir, wo uns auf unser hye beyligend aufbot eylends hilf und zuzug beschicht, all der Venediger land und leut in unser hand on plutvergiessen und langwirigen krieg zu eer und wolfart des hl. Reichs und teutscher nation bringen und damit ander sorgfeltigkaiten fürkomen mögen. Teilt dies mit in der Zuversicht, ir werden uns in disem glücklichen zustand nit verlassen, als ir zu tun schuldig seydt, sonder euch der ern und nutzparkait, die wir in solchem verrer zu erlangen verhoffen, auch tailhaftig machen.*

*Nachschrift: Fordert sie nochmals auf, sich mit ihrer Hilfe zu beeilen, damit der glücklich sig, nachdem und durch götlich schickung yetz mit dem schwert der Babst und Venediger getailt sein, wie ir in disem brief vernemet, nit veralten oder zu verlust komen, dann wir müssten sonst noch etliche jar weiter kriegten. Das yetz in der eyl mit grossen eeren und ringen kosten verhüt werden mag. [...]*

## 766 Bf. Gabriel von Eichstätt an Bf. Lorenz von Würzburg

*ohne Ort, 8. Juni 1511*

*Würzburg, StA, Historischer Saal VII 451a, fol. 12, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner lieb hand).*



*Der Ks. hat seinen weg angenommen auf Linz mit zornigem gemüt gegen den Ff. des Reichs und etlichen der seinen. Aus Welschland ist die eilige Nachricht gekommen, daß der Kg. von Frankreich Bologna eingenommen und die Truppen des Papstes und Venedigs in die Flucht geschlagen hat. Bei der Nacheile sind viele getötet und gefangengenommen worden. Der Ks. soll 4000 Mann besolden, die auf der Seite der Franzosen standen. Ist mir alles erschrocklich zu hören gewest. Wer noch mer davon zu schreiben, das der federn nit zu bevelhen ist. Meines bedünkens wachsen dy hendel von einem pösen noch zu einem pösern. Und als mein kuntschaft laut, so wurt ksl. Mt. den zug auf Linz unterlassen und anders gegen Italia furnemen.*

*Hat am 6. Juni (freytags vor datum) ein auf den 20. Mai datiertes ksl. Mandat erhalten, darinen ir Mt. beschlossen hab, ein consilium zu halten [Nr. 763 [6.]], und das ich mit aller macht soll zu roß und nit mit fußvolk aufsein an verzug gen Augspurg [Nr. 763 [9.]]. Da werde ich beschaid vinden, wu ich zu soll zihen etc. Daneben ist mir auch ein verkündung zugeschickt, wy das Babst Bononia verloren hab, mit ander mer anzeigung. Falls Bf. Lorenz dieses Schreiben noch nicht erhalten hat, wird er es sicherlich in wenigen Tagen ebenfalls bekommen. Sein meines ansehens scharpf schrift, wil mich darauf bedenken. Wenn seine Gesandten zu Bf. Gabriel kommen werden, wird dieser ihnen sicher seine Meinung dazu kundtun.*

## 767 Ks. Maximilian an Kf. Joachim I. von Brandenburg

*[1.] Begründung für den vorläufigen Verzicht auf die Indienstnahme Kf. Joachims gegen Venedig; [2.] Aufforderung zur persönlichen Teilnahme am geplanten Reichstag.*

*Innsbruck, 17. Juni 1511*

*Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 1 Nr. 5, fol. 3-4, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*[1.] Hat mit dem Kf. über dessen Eintritt in ksl. Kriegsdienste gegen Venedig mit einer Anzahl Pferden verhandelt und dabei gehofft, durch eine ehrliche Schlacht, bei der er den Kf. gerne dabeigehabt hätte, die an Venedig verlorenen Gebiete zurückzugewinnen. Hat dann aber aus Gründen, die er dem Kf. und den Reichständen in seinem Schreiben dargelegt hat (Nr. 763 [3.]), Friedensverhandlungen mit seinen Feinden zugestimmt und auf Ersuchen des Papstes den Bf. von Gurk und andere ksl. Räte entsandt, der zuversicht, ein eerliche rachtungung und friden zu erlangen, uns auch begeben, etwovil mynder, dann uns der tractat zu Camerick zugibt, zu nemen. Das sich aber alles zerslagen und dermassen geschickt, das wir uns dheins fridens mer versehen, sonder, dieweil die gedachten unser veynd und widerwertigen umb der slacht willen, so inen die Franzosen mitsampt den teutschn knechten abgewonnen haben, yetzo in einem merklichem schrecken und flucht sein. Deshalben wir zu diser zeyt nit lenger stillsteen werden, sonder*

nemen wir den krieg eylunds an die hand und müssen, nachdem uns auf unser schreyben und aufbot von den stenden des Reichs dhein hilf beschehen ist, alles gelt und hilf, so wir in unsern erblichen Ftt. und landen, auch bey uns selbs aufbringen mogen, furwenden und darstrecken und on alles aufhalten, dieweyl das gelück, ob Got wil, uns yetzo vor augen ist, understeen, unsern veynden abzuprechen. *Läßt deshalb und weil die von Kf. Joachim gewünschte Sicherstellung durch das Innsbrucker Regiment nicht möglich ist, dessen Indienstnahme vorläufig ruhen.*

[2.] Aber nachdem wir yetzo des concilium, auch ander treffenlicher sachen halben, daran nit allein uns und dem hl. Reich, sonder auch gemeiner cristenheit merklich und vil gelegen ist, ein concilium und darzu einen reichstag zu halten furgenommen, wie dann dein lieb aus unserm ausschreyben, so wir tun, eygentlichen vernemen wirdet,<sup>1</sup> begern wir an dein lieb mit besonderm, ernstlichem und höchstem vleis, du wellest auf solichn reichstag personlich mit einer geringen anzal pferden ungerüst erscheinen und dheinswegs aussenbeleyben, dann wir genzlich der zuversicht sein, all ander Kff. werden auf demselben tag perschondlich erscheinen und komen, auch ansehen, das solich vorgemelt handlung nicht durch potschaft zu handeln und auszurichten sein, und uns das nit ablagen, als wir uns zu dir versehen. Das wellen wir gegen deiner lieb mit sondern gnaden erkennen und zu guetem nit vergessen. Wir wellen auch alsdann mit deiner lieb auf demselben reichstag gedachter bestallung halben weyter handeln. [...] Geben in unser stat Ynnsprugg am 17. tag Juny Ao. domini etc. im 11., unsers reichs des röm. im 26. jaren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die zu diesem Zeitpunkt gemachte Ankündigung, einen Reichstag abhalten zu wollen, erscheint insofern bemerkenswert, als der Ks. sich noch in seinem Mandat vom 20. Mai (Nr. 763 [8.]) ausdrücklich gegen die Durchführung eines erneuten Reichstags ausgesprochen hatte. Bei dem hier von ihm in Aussicht gestellten entsprechenden Ausschreiben mußte es sich wohl um Nr. 771 handeln, das allerdings erst am 20. Juli erging.

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Innsbruck vom 15. Juni 1511 (sonntag trinitatis) teilte Zyprian von Serntein Kf. Joachim mit, da er einige Zeit nicht am ksl. Hof gewesen sei, habe er sich nicht für die Abfertigung des kftl. Gesandten einsetzen können. Nunmehr habe er aber immerhin erreicht, daß der Ks. dem Kf. gemäß beiliegendem Schreiben (Nr. 767) antwortet. Bittet diesen, trotz seiner nicht zustande gekommenen Bestallung dem ksl. Ersuchen um persönliches Erscheinen auf dem Reichstag Folge zu leisten. Und dieweil abermals yetz kurzlichen die Venediger ain treffenlich volk und gross geschütz verlorn haben und widerumb in den abfall kumen sein und die ksl. Mt. ytz mit ainem clainem volk mer dann hernach mit ainem grossem ausrichten mag, versich ich mich genzlichen, daz ir ksl. Mt. alles volk, so ir Mt. zu roß und fuess aufs peldest in irer Mt. erblichen Ftt. und landen, auch sonst allenthalben in der nehne aufbringen kann oder mag, von stund an hinein in das veld schicken will und wirdet understeen, etwas tapfers auszurichten. Und versicht sich ir Mt., daz die Kgg. Frankreich und Aragoni irer Mt. treulich zusetzen werden. *Morgen wird der Ks. hier einen Landtag mit den Tiroler Landständen abhalten, in der Hoffnung, von ihnen eine stattliche Hilfe zu erlangen.* Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 1 Nr. 5, fol. 5-6, Orig. Pap. m. S.

## 768 **Beschlüsse des Frankfurter Rats in Sachen Entsendung eines Truppenkontingents zu Ks. Maximilian**

[1.] *Abfertigung von Beauftragten nach Augsburg zum Ks.; [2.] Geldgeschenk für Zyprian von Serntein; [3.] Mitentsendung eines jüngeren Ratsmitglieds zu Lernzwecken.*

Frankfurt, 24. Juni 1511

Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 144a-145a, Orig. Pap.

[1.] *Ratssitzung vom 24. Juni 1511 (tercia in die nativitatis Johannis baptiste): Am 13. Juni traf ein ksl. Mandat (Nr. 763) ein, in dem Frankfurt geboten wurde, 300 Mann sechs Monate lang zu besolden und zudem über die Bestrafung der Gegner des Konzils mitzuberaten. Darüber hinaus übergaben die ksl. Abgesandten Bf. Christoph von Seckau, Gf. Sigmund von Lupfen und Fh. Sigmund von Falkenstein eine ksl. Instruktion (Nr. 762). Über sie wurde beraten und anschließend den ksl. Räten geantwortet, Frankfurt habe dem Ks. stets unter großen Ausgaben und Belastungen gedient und sei bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin gutwillig und gehorsam zu zeigen. Sobald wie möglich werde es auch einige Personen nach Augsburg schicken, die dort Kriegsvolk aufnehmen und darüber hinaus dem Ks. Frankfurts aktuelle Situation darlegen sollen. Wo aber die geschickten weiter anhangen, was wir handeln und wieviel wir schicken wollen, inen entdecken etc., darauf inen zu erkennen geben, ein erbar rat hab sich des noch nit entslossen, sunder woil die iren schicken geyn Augspurg und sich als die gehorsamen nach irer gelegenheit halten.<sup>1</sup>*

[2.] *Were gut und für nütze angesehen, sich by etlichen im ksl. hoif mit fruntschaft zu versehen und umb ein erlich jerlich vererung zu vertrosten, ein ß fl., zwen oder dry jerlichs zu geben, und den Serentiner furgeslagen, doch, dweil er im hoif ist, geben, solang dem rade ebent und den fründen, so itzt geschickt werden, solichs zu handeln bevelhen.*

[3.] *Es ist auch für gut und nütz angesehen, das man einen jungen ratsfrund allewege by einem alten ratsfrund in ksl. Mt. hoif schicken, domit der jung by dem alten lerne, wan es die noitturft erfordert.*

## 769 **Hg. Wilhelm IV. von Bayern an Ks. Maximilian**

München, 28. Juni 1511

München, HStA, KÄA 3137, fol. 195a-196a, Konz.

*Hat am 28. Juni die beiden strengen ksl. Mandate und Aufgebote (Nr. 763, 765) als ain junger F. in aller untertenigkeit und wurden empfangen und irs inhalts mit erschrockem gemuet vernomen. Zweifellos darf der Ks. ihm glauben, daß er nichts Sehnlicheres wünscht, als von dessen Ehre und Wohlergehen zu hören.*

<sup>1</sup> *Zu den Werbungen der drei ksl. Gesandten in Frankfurt und zur Reaktion der Rst. darauf vgl. G. SCHMIDT, Städtetag, S. 347f.*

*Bekannt sich zudem als Reichsfürst schuldig, dem Ks. zu dienen. Sicherlich weiß dieser aber noch, daß er aufgrund des letzten ksl. Aufgebots (Nr. 754) Johann von der Leiter mit einer Instruktion (Nr. 760) entsandt hat, um dem Ks. seine große Not und seine Schulden, die zwischenzeitlich nicht geringer geworden sind, anzeigen zu lassen und somit darzulegen, daß er derzeit nicht in der Lage ist, dem Aufgebot Folge zu leisten. Für den Fall, daß der Ks. sich nicht mehr daran erinnert, übersendet er besagte Instruktion nochmals. Bislang hat der Ks. in Anerkennung seiner großen Nöte schützend die Hand über ihn, seinen Sohn, gehalten und ihn gnädig verschont, was er ihm sein Lebtage lang nicht vergessen wird. Bittet nunmehr flehentlich, daß der Ks. ihn auch weiterhin nicht verlassen und mit der verlangten Hilfe und dem raschen Zuzug bis auf weiteres verschonen möge. Wenn er von seinen großen Schulden befreit sein wird, wird er sein ganzes Vermögen zum Wohl des Ks. einsetzen. Empfiehlt sich und seine Lande der Gnade des Ks.*

3. DER FÜR DEN 16. OKTOBER 1511 GEPLANTE  
REICHSTAG IN AUGSBURG

## 3.1. Ladungen und Vorbereitungen

## 770 Ratschläge ungenannter ksl. Räte zur militärischen und politischen Lage

[1.] *Notwendigkeit der Beendigung des gegenwärtigen Krieges vor Winterbeginn; [2.] Forderung nach Einberufung eines Reichstags nach Augsburg zum 1. September und dortige Durchführung des geplanten Konzils.*

*ohne Ort, [Juni 1511]<sup>1</sup>*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 I. Teil, fol. 273a-282b, Konz.*

## Ratschleg

[1.] Item im anfang so sein die sachen, wie die diser zeit steen, auch all vergangen handlung und was ksl. Mt. weiter begegnen möcht, aigentlich bewogen und nach lengs disputiert und darauf geratschlagt, daz seiner ksl. Mt. notdurft erforder, auch nutz und gut sey, daz sich sein ksl. Mt. dermassen dareinschick, damit sein ksl. Mt. disem krieg vor angendem winter ain endschaft gebe, dann solt daz nicht beschehen und widerumb darzu komen, daz sein ksl. Mt. den winter, in massen wie die nechstvergangen jar, Bern [= Verona] und ander flecken mit ainer besetzung underhalten mueße, daz were seiner ksl. Mt., auch iren landen und leuten ganz beswerlich, als daz sein Mt. selbs wol zu ermesen waist.

[2.] Dann von wegen des reichstags, dieweil ir Mt. aus den geschriften, so von den verordneten commissaren komen, vernymbt, daz die Ff. alle hilf abschlagen und sich allain auf den reichstag waigern, auch zu besorgen ist, solt ir Mt. etlich stende vom Reich und nit all beschreiben, es möcht alsdann ainer auf den andern waigern, wie dann seiner Mt. vor im [150]8. jar beschehen ist,<sup>2</sup> ist geratschlagt, daz in all weg not und gut sey, die sach schick sich zu fried oder nit, daz die ksl. Mt. ainen reichstag auf prima Septembris gen Augspurg ausschreiben lass und darin den jungsten abschid des reichstags, zu Augspurg gehalten [Nr. 125], anzaig, auch in sonderhait dareinstel, wie das concili durch die cardinal ausgeschriben seye,<sup>3</sup> und daz sich sein Mt. versehe, dasselb concili auf obbemelt zeit auch daselbsthin zu pringen. Dabey ist auch geratschlagt, daz die ksl. Mt. keinswegs daz concili abstellen las vor entlichem austrag dez kriegs. [...]

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Anm. 3.

<sup>2</sup> Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 16, 23.

<sup>3</sup> Das Konzil war am 16. Mai 1511 durch fünf profranzösische Kardinäle zum 1. September 1511 nach Pisa einberufen worden. Die Prokuratoren Ks. Maximilians und Kg. Ludwigs von Frankreich hatten sich dem Ausschreiben angeschlossen. Vgl. HEFELE, *Conciliengeschichte*, S. 437-439.

## 771 Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] *Schädliches Handeln des Papstes im Zusammenwirken mit Venedig zum Nachteil von Ks. und Reich, innerkirchliche Mißstände; [2.] Ansetzung eines Konzils durch den Ks. und den Kg. von Frankreich, erfolgreiches militärisches Vorgehen gegen ihre Widersacher anstelle der Durchführung eines Reichstags; [3.] Mangelnde Unterstützung dieser Bemühungen durch die Reichsstände; [4.] Anberaumung eines Reichstags für den 16. Oktober in Augsburg; [5.] Aufforderung zur Teilnahme, Entschlossenheit zu eigener Beteiligung.*

Innsbruck, 20. Juli 1511

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; der Name des jeweiligen Empfängers ist in eine freigelassene Lücke eingefügt): Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1512, o. Fol.; München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol. (an Bf. N. (= Philipp) von Freising); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol. 20 (an Hg. Wilhelm IV. von Jülich-Berg); Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, fol. 22-23 (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel; Präs.vermerk: Receptum ahm dage nativitatis Marie virginis Ao. etc. XI<sup>o</sup> [8.9.11.]); Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 109 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen); Koblenz, LHA, Abt. 29 A Nr. 980 (an Gf. Johann von Manderscheid); Augsburg, StadtA, Literalien Selekt Ks. Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg); Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 991, Prod. 17 (an Nördlingen; Präs.vermerk: Praesentirt Hansen Sporer, Bm., durch ain jungen von Heßberg uf donrstag St. Afrentag 1511 [7.8.11]); Straßburg, AM, AA 335, fol. 3 (an Straßburg; Präs.vermerk: Praesentatum quarta post Laurenti [13.8.11]).

[1.] Wir, Maximilian etc., empieten unsern und des Reichs lb. getreuen N. Bm. und rate der stat Esslingen unser gnad und alles gut. Wiewol wir neulich hievor euch und andern stenden des Reichs durch unsere ausschreiben [Nr. 763] klärlich erzelt die unrechtlich, gewaltig entwerung und beswörung, so die hl. kirchen, auch wir, das röm. Reich, Kgr. Neapols und Hgt. Mayland lange iar her von den Venedigern getragen und gedult zusambt irer irrung, anfechtung und beschedigung, die sy uns in unserm iungst fürgenommen romzug ungeursacht bewisen, darumb wir uns damals in krieg gegen inen einlassen müssen, solhen krieg auch darnach auf ervordern und gepot der Bäbstlichen Hlkt. neben im und unsern lb. pruedern, den Kgg. zu Frankreich und Aragon, in craft unser aller confederation und pundnus<sup>1</sup> gefuert. Als aber der Babst, sopald er seinen willen erlangt, nit alain die Venediger von dem pan absolviert, sein hilf von uns gezogen und der confederation und pundnus nit mer gemäß gehandelt, das im doch nach vermügen der confederation und puntnus nit gezimbt, sonder sich zu mererm unfueg zu den Venedigern parteyt und inen wider uns und unser confederation und pundsverwandten, auch ander unser und derselben confederation und pundnus zuegehörigen sein vermüglich hilf und beystand zuegesetzt und uns und dieselben anfangs merklich angefochten, beswärt und gesmächt, wie er sich auch iungst in der guetlichen handlung, darein er uns

<sup>1</sup> Gemeint ist die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.

durch sein hoch ersuechen vermügt, gegen unserm F., dem Bf. von Gurk, und andern unsern treffenlichen räten, über das wir uns mer dann zuvil gedienuetigt und begeben haben, so schimpfflicher, ungegründter mittel merken lassen.<sup>2</sup> Das uns, dem hl. Reich und allen Teutschen (wo wir darein bewilligt) nit alain zu verachtung, verlust und zunichten geraicht hette, sonder auch in erwegung unserer anspruch und gerechtigkeiten, darzu bisher erlittner mue, costen und darlegen und gegen dem, das wir uns in der guetlichen handlung, wie vor angezaigt ist, umb fridens und rue willen so vil genaigt und begeben haben, zu erparmen wär. Darbey wir auch euch und andern stenden mer fürgehalten haben die unordnung und unwesen der cristenlichen kirchen regiments und den merklichen schatz, so den Bábsten am maysten aus dem hl. Reich und teutscher nation verfolgt, zusambt den treffenlichen almusen, land und leuten, die inen von weylend unsern vorfordern am Reich gegönt, zuegelassen und gegeben, auch etlicher massen betruglich durch sy selbs eingezogen sein. Das alles zu hilf wider die ungläubigen und zu friden und rue der hl. kirchen und cristenhait gepraucht werden solt. Wie unfruchtpar aber das angelegt werde, mag meniglich wol wissen.

[2.] In bedacht des alles wir uns auf ersuechen und anrufen etlicher cardinäl, die unsers bedenkens durch den Hl. Gaist darzu geraitzt sein, zusambt unserm lb. prueder, dem Kg. zu Frankreich, der das auch für not betracht und erwegen hat, ains gemainen concili entslossen [vgl. Nr. 770 Anm. 3]. Und dieweil wir sorg gehabt haben, als sich auch erscheint, das Babst Julius dawider streben und, dasselb zu verhindern, den Venedigern wie bisher anhangen und beysteen, deshalben aus not gegen im und inen mit dem schwert fürter fürgenommen werden mueß. Darzu dann unser lb. prueder, der Kg. zu Frankreich, bisher geschickt gewest und noch ist. Darauf auch wir uns beworben, die Kff., Ff. und stend des Reichs auf den ersten tag Aprilis nechstverschinen, auch nachmals durch das obberürt unser iungst ausschreiben aufs ernstlichist umb hilf ersuecht und ermant und darbey under anderm angezaigt haben ursachen, derhalben die sach den verzug ains reichstags, darauf wir zu Augspurg abschid genomen hetten, nit erleiden möcht, dann sich desselben mals der Babst mit den Venedigern merklich gesterkt und zu veld gerüst hetten. Denen auch unser prueder von Frankreich mit treffenlicher macht begegnet, also das die sach auf der wag gestanden und zu besorgen gewest ist, solte der Babst und Venediger unserm prueder von Frankreich obgesigt haben, was nachtails und beschwärd nit alain im, sonder auch nachfolgend uns, dem hl. Reich und teutscher nation daraus zu gewarten gewest wärn. Aber der Allmächtig hat uns und sein lieb mit dem sig, wie wir den stenden des Reichs nechst durch unsere beybrief [Nr. 765] verkündt und nu meniglich wissen haben mag, begnadt. Darnach auch unser prueder von Frankreich die statt Bononi (wiewol sy der kirchen zuegehört)

<sup>2</sup> Dies bezieht sich auf die Verhandlungen Matthäus Langs mit Papst Julius II. in Bologna im April 1511. Vgl. SALLABERGER, *Matthäus Lang*, S. 76.



erlangt und zu seinem und unserm willen pracht hat, aber nit der maynung, der kirchen die zu entziehen, sonder das wir die zeit unserer kriegsübung schadens und nachtails von den veinden daraus gesichert seyen.

[3.] So sein doch solh vor und yetz erzelt unser und des hl. Reichs, auch teutscher nation und gemainer cristenhait treffenliche fürnemen, obligen und geschäft durch die stend des Reichs wenig bedacht, sonder unsers bedunkens mer veracht und wir mit hilf und beystand bisher verlassen, das nit alain uns, dem hl. Reich und teutscher nation zu erlangen dasien[ige], so uns und dem hl. Reich zuegehört, schad- und ungewinlich, sonder auch gegen unsern confederaten und pundsverwandten, den Kgg. zu Frankreich und Aragon, und allen menschen schimpfflich ist und nit unpillich abgenommen wirdet, so wir Teutschen in solhen gueten zuestenden, darin uns der sig und das glück vor der tür ligen, also seumig erscheinen, wie wir uns dann zu sachen, die uns gefährlich und beswärllich vorsteen solten, schicken wurden. Wir künden auch nit gedenken, warfür wir solhs achten oder wie wir die stend des Reichs höher und dermassen, das sy bewegt werden möchten, ermanen solten. Ob vileicht wir das glück gegen inen nit haben, so solt doch zu betrachten sein, das Got solher schedlichen versaumnus mißfallen tragen und etwa erscheinen lassen möcht, das in künfftig zeit ain ungefell uns, dem Reich und teutscher nation unträglicher und unleidlicher, dann so yetzo mit ernst und tapferkait darzu getan wurd, daraus entsteen und erwachsen möcht.

[4.] Nu, wie dem allem, so wellen wir der stend des Reichs hilf und zuezug auf unser iungst ermanung und gepot noch gewarten, uns der gnädiglich und vertraulich versehen und getrösten und auf hoffnung derselben, auch unserer erblichen land, leut und aigen camerguets sambt unserer lb. prueder confederaten und pundsverwandten hilf, darmit wir den swären krieg in merklichem, unzalparem costen dannocht bisher getragen und underhalten, dieselben auch yetzo von neuem bewegt und aufpracht haben, nit nachlassen, uns den veinden, dahin wir yetzo auf dem zug sein, nähern und understeen, inen, wo wir sy betreten, abzuprechen. Dieweil aber das glück synwel [= *unbeständig*] ist, dardurch der krieg vileicht über unsern pesten vleys disen zug nit ausgetragen, sonder sich noch weiter anhängen und in ain harr ziehen möcht, dasselb und darzu das fürgenomen concili zu notturft gemainer cristenhait bestand, guten regiments, ordnung und wesens, wie dann ir und ander stend hienach<sup>a</sup> durch ain sonder schreiben [*nicht ergangen*] vernemen werden, und ander des hl. Reichs und teutscher nation obligen und notturften zu bedenken, zu beratslagen, zu sliessen und zu erstatten, auch in craft und vermügen unsers abschids zu Augspurg [Nr. 125 [14.]], so haben wir uns ains reichstags entslossen, den wir euch und andern stenden des Reichs hiemit ansetzen und benennen, nemblich auf St. Gallen, den 16. tag Octobris nechstkünfftig, in unser und des Reichs statt Augspurg.

<sup>a</sup> Handschriftlich in eine freigelassene Lücke eingefügt.

[5.] Und ermanen euch abermals auf höchst, so ir als ain glid der hl. cristenlichen kirchen uns und dem Reich verwandt seyt, mit ernst gepitend und wellen, das ir unangesehen aller ursachen und geschäft durch euer volmächtig ratspotschaft auf dem yetzbestimbtten tag zu Augspurg erscheint und alda uns und andern Kff., Ff. und stenden alle vor und yetz erzelt der cristenhait, darzu unser und des hl. Reichs und teutscher nation obligen, geprechen und notturften ernstlich zu bedenken, zu ratslagen, zu schliessen und zu erstatten verhelfet. Mittler zeit wir uns befleissen, dise gegenwürtige unsere kriegsgeschäft wider die veind, ob Gott will, dermassen zu stellen, das wir solhen tag mit unser person auch besuchen. Wo wir aber derselben zeit ye mit dem krieg so hart behaft sein wurden, so wellen wir doch unser treffenlich, volmächtig räte hinaus verordnen und unser vermügen, leibs und guets noch nit sparn, der cristenhait, dem hl. Reich und teutscher nation zu behaltung [und] merung ruen [= *Ruhe*], ern und guetem, die doch ir und ander stende und verwandten sowol als wir wie unser aller aigen sach und mer zu betrachten und zu fürdern pflichtig und schuldig sein. Darumb so wellet kainswegs aussen pleiben und auf unser person (ob wir des kriegs halben nit kumen möchten) noch auf ander nit waygern oder verziehen, sonder euch die sach, als ob sy euer alain wär, anligen lassen, wie ungezweifelt ander auch tuen werden. Dardurch ir verzug des tags kain ursach seyt, auch vil uncosten, so zu fruchtparer aufrichtung der hendel wol dienen möchten, verhuet und erspart werden. Dess wellen wir uns zusambt euer hilf auf unser vorberürt iungst ausgegangen aufpot [Nr. 763] gnädiglich versehen, und ir tuet daran unser ernstliche maynung und gefallen. Geben in unser statt Innsprugg am 20. tag des monets Julii Ao. domini 1511, unserer reiche des röm. im 26. und des hungerischen im 22. jarn.

**772 Ks. Maximilian an Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat)**

*Steinach, 21. Juli 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 25 (alt 19a) 1511 Juli, fol. 76, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: U. Butsch).*

*Hat das aus Worms übersandte (nicht vorliegende) Schreiben Langs und der anderen Räte, die gemeinsam mit ihm mit den rheinischen Kff. verhandelt haben, erhalten und müssen die sachen bis zu deiner zukunft zu uns also ansteen lassen. Allain des EB von Mainz halben ist not, daz wir demselben yetzo beschaid tuen, ob er euerm schreiben nach also auf Augspurg verrucken oder anhaim bis auf unsern yetz ausgeschribnen reichstag oder verrern beschaid, bis ander Kff. auch anziehen, warten sulle. Darzu wir deiner underricht noturftig werden, wes du dich versehest, ob die EBB zu Trier und Coln auch aufsein und gemelten von Menz an seinem zug zu Augspurg oder herein bas erraichen mügen, es sey mit irer person oder ir volk. *Ersucht ihn deshalb um Mitteilung, ob er erwartet, daß die EBB von Trier und Köln entweder persönlich kommen, Kriegsvolk schicken oder**

*aber gar nichts tun werden und, falls sie kommen, wann sie zum EB von Mainz stoßen werden, damit wir uns mit dem beschaide, dem von Mainz zu tun, auch mit dem obangezaigten reichstag darnach zu entsliessen und zu richten wissen.*

### 773 Ks. Maximilian an EB Uriel von Mainz

*Bozen, 24. Juli 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana VI 25, fol. 158a, Konz.*

*Hat durch seinen Rat Bf. Christoph von Laibach mit Wohlgefallen von der Bereitschaft EB Uriels, persönlich nach Augsburg zu kommen, erfahren. Da er - wie in Kürze aus dem Ausschreiben (Nr. 771) zu ersehen sein wird - plant, gemäß dem Abschied des Augsburger Reichstags (1510) dort am 16. Oktober (St. Gallentagschierist) einen (weiteren) Reichstag abzuhalten, hat er seine Hofräte angewiesen, EB Uriel mitzuteilen, daß diesem bis dahin der Zug nach Augsburg erlassen wird. Auf dem Reichstag soll er allerdings unbedingt persönlich erscheinen.*

### 774 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Mutmaßungen über das Nichterscheinen des Ks. auf dem Augsburger Reichstag, Entschuldigung für eigenes Fernbleiben.*

*Wittenberg, 5. September 1511 (freitag nach St. Egidientag)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8039/3, fol. 38, Orig. Pap. m. S. (Zettel zu einem ansonsten für RTA nicht relevanten Schreiben; Vermerk: Zu seiner lieb handen).*

*[...] Als eur lieb uns auch an einer zettel geschriben, daz sie bedacht, den reichstag zu Augspurg zu besuchen, und so wir auch des willens, eur lieb alsdann zu einem geferten zu haben etc., geben wir eur lieb zu erkennen, das wir bey uns bedacht, weyl ksl. Mt. ytzo in welschen landen und mit merklichen gescheften beladen ist und furter zeucht, wie die zeytung melden, die uns eur lieb zugeschickt hat, daz ire Mt. swerlich auf den ausgeschriben tag komen mocht. Darumb der reichstag so eylends nicht mocht furgang haben, wir auch, als eur lieb ungezweivelt wissen, mit merklichen obligen beladen. Darumb wir willens, umb St. Gallentag [16.10.11] unser botschaft zu schicken, sich zu erkunden, wie es mit dem tag gelegen, uns auch dißmals unsers personlichen aussenbleibens, ob ksl. Mt. botschaft oder stend aldo sein, wurden entschuldigen lassen, doch mit diesem er bieten, wue wir zu solchem tag unsers personlichen aussenbleibens nit erlassen werden mochten, wolten wir uns mit Gots hilf als der gehorsam in dem, das uns moglich, erzeigen. Wu wir aber ytzo in aigner person geritten weren, wolten wir gern eur lieb geferten gewest und derselben gesellschaft geleist haben. [...] Datum ut supra.*

775 **Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände**

[1.] *Aktueller Stand der Reichsangelegenheiten als Grund für die Einberufung des neuen Reichstags; [2.] Erfolge bei der Rückeroberung durch Venedig besetzter Gebiete; [3.] Seine Entschlossenheit zur Absicherung der erzielten Territorialgewinne und zu anschließender persönlicher Teilnahme am Augsburger Reichstag; [4.] Mahnung an die Reichsstände zum Erscheinen auf dem Reichstag und zur Mitteilung ihres Anreisetermins.*

*Toblach, 8. Oktober 1511*

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; gedruckt wohl bei Hans Schönsperger in Augsburg): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 991, Prod. 21 (Präs.vermerk: Praesentirt Hansen Sporer, Bm. [von Nördlingen], durch Hansen Horstall, den ksl. boten, uf freytag nach der 11<sup>m</sup> mayttag 1511 [24.10.11]); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol.; Innsbruck, TLA, Inkunabeln Nr. 36; Straßburg, AM, AA 335, fol. 4 (Präs.vermerk: Praesentatum Andree [30.11.11]; Kanzleivermerk: Richstag gen Augspurg Ao. 11. Angesiht des briefs wart verzogen bis wyhenachten); München, HStA, Klosterliteralien Niedermünster 40, o. Fol.*

*Kop.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 202, fol. 25a-27a.*

*Druck: BERGMANN, Ausschreiben aus Toblach, S. 151-156.*

*Kurzregest: ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 104.*

[1.] Wir, Maximilian *etc.*, embieten den erwirdigen und hochgeporn unsern lb. neven, oheimen Kff. und Ff., auch den wolgeporn, edeln, ersamen, andechtigen und unsern und des Reichs lb. getreuen N., allen und ieglichen prelaten, Gff., freyen Hh. und stetten unser und des hl. Reichs und ieglichen in sonderheit unser gnad und alles gut. Erwirdigen und hochgeporn, lb. neven, oheimen Kff., Ff., wolgeporn, edeln, ersamen, andechtigen und lb. getreuen, aus gn., genaigtem willen, so wir zu euch tragen, auch treffenlichen, beweglichen ursachen, die ir selbs bedenken mügt, haben wir nit underlassen wellen, euch hiemit gestalt und gelegenheit unserer kriegsübung für neu zeitung zu berichten und euch darbey zu dem reichstag, so wir euch iungst durch unsere ausschreiben [Nr. 771] angesetzt haben, zu ermanen. Dieweil nu unser gegenwürtig kriegsübung (wo wir die nach der leng von eingang der ietzverruckten sumerzeit bis auf disen tag erzelen solten) ain leng auf ir trüg, so wellen wir die hierin vermeyden und euch alain des grunds und wie unser und des Reichs sachen ietzo steen, gnediglich, wie sich auch wol gezimpt, erinnern.

[2.] Und fügen euch zu vernemen, das wir aus gnaden und sig des Almechtigen unsern und des hl. Reichs veinden, den Venedigern, dise sumerzeit alle stett, dero ob 20 sein, auch alle flecken und befestigungen der gepirg und eben land und sonderlich ietz iungst dise herbstzeit der lender Fryaul und Küniglan [= *Conegliano*] abgedrungen und in unser gwalt und huldigung erobert. Damit wir nu nahend alles das, so die gedachten veind lange iar her uns, dem hl. Reich und unserm haus Osterreich entzogen und on rechtlichen titl tirannisch besessen

haben und auch in craft der confederation und punctus von Cameregk und aus bevelch und gepot der Bäbstlichen Hlkt. und des stuls zu Rom, wie ir wissen mügt, anzufechten und einzuziehen gepürt hat, auf heutigen tag innehaben, nichts ausgenommen dann alain die zwo stett Padua und Terfiss [= *Tarvisio*], auch das sloss und die landweer Peutlstain mit aim anhang etlicher pösen paurn, die irn trost auf dasselb sloss setzen, als solte nit möglich sein, das weder mit geschütz noch sturm zu zwingen. *Hat nach diesem Sieg Gf. Christoph von Frangepan beauftragt, zusammen mit Truppen der Krainer Landstände nach Istrien zu ziehen, das die Venezianer seit langem widerrechtlich besetzt halten. Erste Rückeroberungen konnten bereits erzielt werden. Auch die Rückgewinnung von Padua und Tarvisio wurde in Angriff genommen, dann aber vorläufig zurückgestellt. Für den kommenden Sommer ist die endgültige Einnahme beider Städte geplant. Die Belagerung des Schlosses Beutelstein und die Bestrafung der dortigen widersetzlichen Bauern sind ebenfalls in die Wege geleitet.* So dasselb, als wir zu Got hoffen, in kürz beschicht, alsdann haben wir alles gepirg und die päss zu unserm willen und vortail, mügen dardurch nit alain unser land und leut sichern, sonder auch Fryaul und die andern eroberten land dest pas handhaben und behalten.

[3.] Und darauf sein wir entlichs willens und entslossen, sopald wir vernemen, euch, unser lb. neven und oheimen Kff., Ff., auch ander steend auf unser iungst ausgegangen ermanung und ausschreiben zu dem reichstag gen Augspurg [*Nr. 771*] ankomen sein, das wir uns von stund an erheben, zu euch daselbsthin fügen und on allen verzug bey euch sein wellen, als uns auch von disem land über die gepirg postierensweyse gar bald möglich ist, und mitler zeit unserm sig und glück mit rat und tat fürter nachzuvolgen und darob zu halten, auch fürsehung zu tun, unser gewonnen und eroberte lande, stett und flecken und sonderlich die genötigsten zu besetzen und zu handhaben und ain heer über winter wider die veind aufzurichten und zu bestellen und auf gn. hoffnung, das ir unsern ausgangen ausschreiben und ermanungen zu dem reichstag nit ungehorsam erscheinen, damit dann kain zeit verlorn werd. So haben wir ietz zu stund, auch vor ainer zeit unser treffenlich räte vor unser gen Augspurg verordent, mit bevelch, euch die sachen und hendel, derhalben wir den reichstag ausgeschriben haben [*und die*] dem abschid des iungstgehalten reichstags zu Augspurg nit widerwärtig sein, fürzulegen und zu erzelen. Und sopald wir, als vorsteet, euer gehorsam und gegenwürtigkeit zu dem reichstag durch unser posterey oder euer poten vernemen, [*werden wir*] uns mit unser person hinaus nit saumen und zu weyterer handlung und besluss der sachen gnediglich und getreulich verhelfen.

[4.] Ermanen demnach euch all und ieglich in sonderheit mit ganzem ernst und vleys, ir wellet gemainer cristenheit, des hl. Reichs und teutscher nacion geprechen und notturften, so sich gute zeit her etwas beswärllich erzaigt haben und uns in künftig zeit noch herter begegnen möchten, mitsampt uns getreulich zu herzen nemen, auch darbey bedenken, das denselben notturften und geprechen diser zeit auf unsern sig und glück pas und stattlicher dann lang

nye guter rat und pesserung beschehen und all unser und des hl. Reichs, auch teutscher nacion und gemainer cristenhait sachen wol zu guter rue, eerlichem und loblichem wesen gebracht und gestelt werden mügen, und euch darauf all, welher oder welhe noch nit zu Augspurg oder auf dem weg wern, im fusstapfen erheben und daselbsthin fürdern, euerm selbst bewilligen nach inhalt des gedachten iungstgehalten reichstags zu Augspurg, wiewol derselb auf vergangen liechtmess [2.2.11] anderer unserer merklichen gescheft halben nit hat gehalten werden mügen, wie wir euch durch unsere vorig ausschreiben erzelt haben [vgl. Nr. 754], und euch daran kain ander gescheft noch hendl nit verhindern lassen. Dann welhe under euch also gefärllich auspleiben wurden, muessten wir gedenken, das derselben maynung nit wär, unser und des hl. Reichs, teutscher nacion und gemainer cristenhait nutz und wolfart zu fürdern. Des wir uns doch zu eur kainem versehen, auch ainer auf den andern nit wägern noch verziehen, damit die ersten gehorsam und willigen durch der andern verzug oder auspleiben künftiglich in unsern und des hl. Reichs gescheften nit auch zu ungehorsam bewegt werden, uns auch euer ieder zu angesicht dits briefs bey aigen poten zueschreiben und verkünden, auf was tag er sich zu dem reichstag erhebt hab oder (welher noch anheim wer, des wir uns doch nit versehen) auf sein welle, uns mit unser zukunft und kriegshendlen darnach wissen zu richten. Des wellen wir uns zu euch gnediglich versehen und vertrösten und das euch allen und ieglichen in sonderheit mit gnaden gedenken. Geben in unserm flecken Toblach am 8. tag des monets Octobris Ao. domini 1511, unserer reiche es röm. im 26. und des hungerischen im 22. jarn.

### 776 Beschluß Frankfurts a. M. in Sachen Augsburger Reichstag

*Einholung von Informationen über den geplanten Reichstag.*

*Frankfurt, 13. Oktober 1511*

*Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 150a, Orig. Pap.*

Feria secunda post Dionisii Ao. 1511: Item als die röm. ksl. Mt. eynen richstag gein Augspurg, uf den 16. tag des monats Octobris zu erschinen, usgeschriebenhait, sol man etlichen freunden befelhen, hynuffen zu iren guten gonnern zu schriben, sich zu erkunden und ufmerken zu haben, obe der richstag eyn furgang gewinnen oder wes sich deshalb begeben wurde, sie zu verstendigen. Item desglichen sol man uf unsern gn. H. von Menz, wie sich der mit besuchen des tags halten wirdet, flißigs ufsehens haben, sich desterbaß darnach mogen wissen zu halten.

**777 Mühlhausen, Goslar und Nordhausen an Frankfurt a. M.**

*ohne Ort, 25. Oktober 1511 (sonnabends nach Severi)*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 311, o. Fol., Orig. Perg. m. S.*

*Sind vom Ks. zur Teilnahme am Reichstag in Augsburg ab dem 16. Oktober (Galli) aufgefordert worden, doch ist dieser Termin verstrichen, ohne daß sie wissen, ob der Tag stattfinden wird und ob andere Stände sich in Augsburg versammelt oder dort Herberge bestellt haben. Um weder zuviel noch zuwenig zu tun, bitten sie Frankfurt um Mitteilung, was es selbst zu tun gedenkt. Gegebenenfalls möge es sich bei seinen Nachbarn erkundigen.<sup>1</sup>*

**778 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände**

*[1.] Ausbleiben der Reichsstände trotz mehrfacher Aufforderung zur Teilnahme am Reichstag; [2.] Abhaltung eines Landtags in Tirol; [3.] Nochmaliges Ersuchen, nach Augsburg zu kommen.*

*Innsbruck, 2. November 1511*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, B-Laden Akten B 61 Nr. 7, fol. 61 (an Nürnberg); München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol. (an Bf. Philipp von Freising); Ebd., KAA 3137, fol. 190 (an Hg. Wilhelm von Bayern).*

*[1.] Ersamen, lb. getreuen, wir haben aus merklichen, treffenlichen ursachen, so uns und dem hl. Reich obligen, in craft des abschieds unsers jüngstgehalten reichstags zu Augspurg [Nr. 125 [14.]] ainen reichstag daselbshin gen Augspurg auf den 16. tag des monats Octobris nechstverschinen angesetzt und unsern und des Reichs Kff., Ff. und stenden und euch solhen tag verkundet [Nr. 771] und nachmals aber ernstlich ersucht und ermant, daselbs zu erscheinen und solhs obligens halben dem hl. Reich, teutscher nation und gemainer cristenhait zu eren, nutz und gutem zu handln, alles laut unser ausgegangen schriften [Nr. 775], so euch sonder zweyfl zukomen sein. Nu hetten wir uns genzlich versehen, ir weret auf solh unser schreiben und erfordern, auch in ansehung, was uns und dem hl. Reiche an solhem reichstag gelegen ist, auf denselben tag durch eur volmechtig potschaft gehorsamlich erschinen, und solher euer, auch ander des Reichs stend zukunft ganz kainen zweyfl hebt und uns furgenomen, demselben reichstag zu nähern und an gestern [1.11.11] hieher gen Ynsprugg*

<sup>1</sup> *Am 4. November 1511 (dinstags nach omnium sanctorum) antwortete Frankfurt, es habe noch niemanden zum Reichstag abgefertigt, stehe jedoch bereit, dies zu tun, sobald die Ff. und andere Nachbarn aufbrächen, da dem Vernehmen nach etliche Hh. Herberge in Augsburg bestellt hätten. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 311, o. Fol., Konz. – Gleichfalls am 25. Oktober 1511 teilte Nordhausen Nürnberg mit, es sei vom Ks. zum Reichstag nach Augsburg am 16. Oktober geladen worden, wolle auch Gesandte dorthin abfertigen, höre jedoch, der Reichstag sei nach Worms verlegt worden. Hierüber erbitte es Informationen. Regest: KUHLEBRODT, Spezialinventar, S. 617f.*

komen. So befinden wir doch glaublichen, daz ir noch ander stende des Reichs bisher zu Augspurg nicht ankumen sein und nicht wissen haben, wann ir und ander stende noch ankumen werden.

[2.] Und damit wir aber die zeit nit unnützlichen verschwenden, auch das, so wir den verschinen summer durch Gotz hilf mit unser sighaften hand und swerten darlegen und nemblichen des lands Friaul erlichen und loblichen in unser gehorsam bracht, behalten, haben wir unser landschaft unsers Ft. Tyrol eylends hieher gen Ynsprugg zu uns erfordert, mit inen zu handln und zu ratslagen, wie solhs zu behalten seye, weren auch der maynung, uns deshalben unserm kriegsfolk zu nähern und in solhem mit guter vorbetrachtung statliche fursehung zu tun, dann kürzlichen durch verwarlosung und verachtung unser hauptleut etwas angefangen, widerumb umbzulagen. Aber nichtdestermynder dadurch unser person unsers furgenommen reichstags halben kain saumbung zugemessen werde, lassen wir uns vorangezaigten unsern sig noch ander unser furnemen nicht irren, sonder seyen genaigt, bestimbtan reichstag selbs personlichen zu ersuechen.

[3.] Und begern demnach an euch, mit ernst bevelhend, ir wellet also in betrachtung unser und des hl. Reichs merklichen obligen und notdurften und sonderlichen, daz durch solhen verzug des reichstags uns und dem hl. Reiche merklicher nachtail entsteet, von stund an und on alles verziehen durch eur volmechtig potschaft<sup>a</sup> zu Augspurg erscheinen und nit lenger ausbleiben noch verziehen noch auf yemands weyter waygern, in massen ir des zu tun schuldig seyt und wir uns genzlichen zu euch versehen und verlassen. Und sopald ir, auch ander stende des hl. Reichs in guter und notdürftiger anzal, damit solher reichstag angefangen und gehalten werden mug, daselbshin gen Augspurg ankomen und uns solhs verkündt wirt oder wir sunst gewar wurden, daz ir am anzug weren, wellen wir uns furderlich erheben und gestrack daselbshin gen Augspurg ziehen, uns auch in solhem nicht irren noch verhindern lassen, damit an uns kain mangel erscheine, wie wir dann solhs andern des Reichs treffenlichisten stenden yetz abermals vorangezaigtermassen geschriben haben. Daran tut ir unser ernstliche maynung. Geben in unser statt Ynnsprugg am andern tag Novembris Ao. etc. undecimo, unsers reichs im 26. jare.

### 779 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Furier Volprecht Hager zu einer Werbung bei Augsburg

*Auftrag zur Vorbereitung geeigneter Herbergen.*

*Innsbruck, 2. November 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1511, fol. 305a, Konz.*

<sup>a</sup> *In Exemplaren an Ff.: Aufforderung zum persönlichen Erscheinen.*



Instruction, was unser getreuer Wolprecht Hager, unser furir, bey den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen Bm. und rat der stat Augspurg der herberg halben von unsern wegen handeln soll.

Erstlichen soll er sich zu den gemelten von Augspurg fuegen und inen unsern hiebeyligenden brief [*liegt nicht vor*] uberantworten und darauf die pfalz fur unser person, wie sich geburt, allenthalben zurichten lassen und darnach aufs nechst umb unser herberg die potschaften, so bey uns sein, alsdann unser rete, darnach unser canzley und ferrer unser hofgesind mit herbergen fursehen und hierin seinem guetbedunken noch allenthalben das best tun, damit obgemelt herbergen fur uns, die potschaften, unser rete, canzley und hofgesind ordenlich, wie sich geburt, ausgeteylt werden. Daran tut er unser ernstliche meynung. Datum Innsprugg am 2. tag Novembris Ao. 11.

### 780 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Ks. Maximilian

*Gründe für sein Fernbleiben vom Augsburger Reichstag.*

*Heidelberg, 2. November 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Nov., fol. 14, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Allergnst. H., als euer ksl. Mt. mir und andern Kff. und Ff. des hl. Reichs ytzt us gn., geneigten willen, so sie zu uns tragen, auch us trefflichen, beweglichen ursachen irer Mt. glücklich zustend kriegsubung gegen den Venedigern entdeckt, mit beger, mich darauf furderlich uf den usgeschriben reichstage gein Augspurg zu erheben [*Nr. 775*], hab ich alles fernern inhalts nach lengs verlesen und mit aller undertenigkeith, das glücklich euer ksl. Mt. zusten, gern mit begirlichen freuden vernomen, ungezwifelt, der almechtig Gott euer ksl. Mt. mit fernern sig und nach allem euer ksl. Mt. gefallen die sachen gegen irn widerwertigen schicken werd, welichs zu vernemen ich allzeit mit erfreutem gemüt gern ferner und weyter sehen wolt. Were auch uf solich erforderung des undertenigen, geneigten willens, mich also furderlich gein Augspurg zu erheben. So bin ich ungezwifelt, uwer ksl. Mt. konne wol ermessen und hab in unentsunkener, frischer gedechtnis, welicher mas ich und mein bruder, Hg. Fridrich, euer ksl. Mt. hievor unser armut und anligend not entdeckt, wes wir bed dannocht unangesehen desselbigen, auch uf euer ksl. Mt. begern uns weyter in beschwerd ufnemens begeben, geton, wie wir gemugt. Damit mein bruder, Hg. Fridrich, und ich mit merklichem unserm darlegen und schaden uns euer ksl. Mt. auch underteniglich erzeugt und mein bruder von unser beder wegen, mer dan wole unsers vermogens gewest, mit einer rüstung zu euer ksl. Mt. in iren ubenden kriegshandlungen wider die Venediger gehorsamlich erschienen. Darzu bin ich ytzt zu zeit mit merklichen hohen meins und meins bruders Ft. obligenden notsachen beladen. Solichs mir also, eylings gein Augspurg zu erheben, nit wenig, sondern hoch verhinderung bringt. Will aber nichtdesteminder euer ksl. Mt. zu undertenigem gefallen meine ret furderlich zu anhebung der

sachen gein Augspurg verorden, auch mein kuntschaft machen und haben, so ander Kff. und Ff. des Reinstrams iren weg uf anzeigten dag gein Augspurg nemen werden, mich alsdan auch gehorsamlichen halten und meins vermögens ratslagen und helfen will alles, das euer ksl. Mt. und dem hl. Reich zu ere, nutz und ufnemen dienen ist. Wolt ich euer ksl. Mt. uf ir schreyben widerumb underteniger meynung nit verhalten, mit underteniger bitt, euer ksl. Mt. wolle mein schreyben und verzug gein Augspurg dismals eigner person nit ungediger oder anderer dan angemelter ursach halb vermerken. Das will ich in aller undertenigkeit meins vermögens zu verdienen geneigt sein und tu mich damit euer ksl. Mt. underteniglich bevelhen. Datum Heidelberg uf allerseletag Ao. etc. 11.

**781 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Georg von Eltz, Komtur zu Osterode**

*Auftrag zur Reise zum Reichstag*

*Ansbach, 10. November 1511 (abent Martini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19489, fol. 1a u. b, Konz.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19489.*

*Hat durch die Regenten des Deutschen Ordens das (nicht vorliegende) Schreiben des Komturs erhalten, in dem dieser mitteilt, daß er sich gegenwärtig am Rhein aufhält und für den Fall, daß der Hochmeister dort etwas zu handeln hat, um entsprechende Weisungen bittet. Weiß zwar zu dieser zeit an solichem ort nichts zu schaffen noch zu handeln, aber unser maynung ist, nachdem der reichstag vor augen, das ir euch mit der Ff. ainem, als nemlich Maynz, Trier oder Coln, so dieselbigen zyhen werden, auf solichen reichstag fügt. Wollen wir daselbst, was da die notdurft erfordert, ansuchen und handeln.*

**782 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Ludwig von Seinsheim, Komtur zu Koblenz**

*Ansbach, 10. November 1511 (abent Martini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19489, fol. 2a, Konz.*

*Dem Komtur ist sicherlich noch in Erinnerung, wie wir mehrmals, so der reichstag seinen furgank gewon, euch daselbsthyn zu fugen, gehandelt haben. Ersucht ihn deshalb nochmals, nachdem vor augen ist, das solicher reichstag seinen furgang haben werd, ir wollet euch, so ir vermerkt, das ander Ff. dohyn zyhen, unserm nehsten abschid nach gemeß halten.*

**783 Hg. Wilhelm IV. von Bayern und dessen Vormünder an Ks. Maximilian**  
*Bereitschaft zur Reise nach Augsburg nach der dortigen Ankunft des Ks.*

*München, 11. November 1511*

*München, HStA, KÄA 3137, fol. 205a, Konz.*

*Hat das Ausschreiben des Ks. vom 8. Oktober (Nr. 775) erst am 9. November erhalten und täglich mein kuntschaft in Augspurg, der maynung, sopald ander Ff. rät aldahin kumen, mein rät auch alda ze haben, wann auch eur ksl. Mt. persondlich alda ist, mich in aygner person zu ir auch ze fuegen, dann ich albeg in ainem tag oder aufs lengst in anderthalben von Munchen dahin kumen mag. Des hab ich mich hievor gegen eur Mt. auch erboten und die hat solchs von mir nit zu ungefallen angenommen. Dem wil ich auch getreulich nachkomen, und ist mein meynung, meinen halben nit not sein, das ich vor eurer ksl. Mt. zu Augspurg erschein, in ansehung des kurzen hievor angeregten wegs, den ich aldahin hab, wiewol dannoch mein rät yetz alda sind und kain F., als mein kundschafter mir zutregt, noch sein rät alda hat. Das hab ich eurer ksl. Mt. auf iren offen brief unterteniger maynung bei aygem poten nit sollen verhalten, mich der als meinem allergnst. H. und vettern in aller diemutigkait hiemit bevelhend. Datum Munchen an St. Marteinstag Ao. etc. im 11.*

**784 Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an Bf. Philipp von Freising**

*Augsburg, 14. November 1511*

*München, HStA, Hst. Freising Kasten blau 200/10, o. Fol., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

*Wie der Bf. sehen wird, ersucht Ks. Maximilian ihn abermals, unverzüglich zum Reichstag zu kommen. Da der Ks. beabsichtigt, beim Eintreffen Bf. Philipps und der anderen Reichsstände sofort selbst hierher aufzubrechen, bittet Liechtenstein den Bf., sich umgehend auf den Weg zu machen und keinesfalls fernzubleiben.*

**785 Paul von Liechtenstein an Kf. Joachim I. von Brandenburg**

*Zufriedenheit mit der Entsendung Eitelwolfs vom Stein als Reichstagsgesandter des verhinderten Kf.*

*Augsburg, 21. Dezember 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Dez., fol. 63a u. b, Kop. (in der Adresse fälschlich: Kf. Johann von Brandenburg).*

*Hat von Eitelwolf vom Stein, Hauptmann zu Trebbin, ein an den Ks. gerichtetes (nicht vorliegendes) Kredenzschreiben Kf. Joachims entgegengenommen und es in seiner Eigenschaft als ksl. Beauftragter auf dem hiesigen Reichstag geöffnet. Darauf*

mir derselb euer Gn. hauptman zu versteen geben, wie in eur Gn. auf ksl. Mt. ervordern von eur Gn. wegen hieher auf den reichstag verordent, und wolt sich hiemit von eur Gn. wegen als ain gehorsamer F. angezaygt haben, mit dem erbieten, daz eur Gn. selbst der maynung und des gemuets gewesen, in aygner person auf den reichstag ze komen. So hette aber ksl. Mt. an eur Gn. begert, in den irrungen, die sich zwischen dem Kg. zu Tenmark und den von Lübeck halten [vgl. Abschnitt I.4.7.13.], zu handel. Den er solhs verkündt und sich darauf verwilligt, dieselb ir irrung vor eurn Gn. auszufueren. Und eur Gn. were guter hoffnung, dy sachen zwischen ir guetlichen hinzulegen. Dem eur Gn. numer auswarten muesset. Eur Gn. hette aber im bevolhen, wo sich die handlung auf dem reichstag so schwer zutruegen, daz ksl. Mt. an seiner person nit genuegig sein wolt, hette eur Gn. am ksl. camergericht ain Dr., den solt er auch zu im ervordern. Wo dann eur Gn. selbs person not sein würde und ksl. Mt. das eurn Gn. verkundet, wolt sich eur Gn. erheben und selbs den nechsten solhem reichstag zuziehen etc. Desselben eur Gn. erbieten ich von ksl. Mt. wegen wol zufriden pin. Daz ich irer ksl. Mt. von eurn Gn. beruemen und zuschreiben wil, die, als ich wayß, ab solhem eur Gn. erbieten, daz die als ain gehorsamer F. auf dem reichstag erschinen ist und sonderlich ab der handlung, die eur Gn. zwischen dem Kg. von Denmark und den von Lübeck furgenomen hat, sonder gnedigs gevallen haben und emphahen wirdet. Und bedunkt mich, daz unnot sey, daz eur Gn. neben dem gedachten eur Gn. hauptman eur Gn. Dr. am camergericht auf sollichem reichstag geprauche, dann ksl. Mt. demselben eur Gn. hauptman mit sondern gnaden genaigt und irer Mt. vast [= sehr] wol annemlichen ist. Wo dann eur Gn. person auf solhem reichstag, des ich mich nicht versich, notdürftig sein wirdet, daz [wird] ksl. Mt. eur Gn. verkünden. Daz ich eurn ftl. Gn., der ich mich alzeyt ganz gehorsamlich tue bevelhen, nicht wollen verhalten. Datum zu Augspurg am 21. tag Decembris Ao. etc. 11.

## 3.2. Berichte

### 3.2.1. Hessisches Regiment

#### 786 Lic. Heinrich Weitershausen (Mitglied des hessischen Regiments) an das hessische Regiment

[1.] *Freundliche Antwort Hg. Ulrichs von Württemberg auf Weitershausens Werbung;* [2.] *Vorbereitungen in Augsburg für den Reichstag, Warten auf das Eintreffen von Ff. und Gesandtschaften;* [3.] *Rüstungen des Ks., des Kg. von Frankreich und der Eidgenossen, Mutmaßungen über die Verschiebung des Reichstags;* [4.] *Unterredung mit Paul von Liechtenstein in Sachen Reichstag, Bitte um Übersendung weiterer Weisungen;* [5.] *Ernennung Gf. Sigmunds*

zum Haag zum Reichskammerrichter; [6.] Beratungen über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes.

Augsburg, 8. Dezember 1511

Marburg, StA, Best. 2 Nr. 321, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* Wirdig, gstrengen und ernvesten, gunstigen, lb. Hh., als ir mich abgefertigt habt, das ich ehirstlich zu mynem gn. H. von Wirtemberg ryten und von wegen meins gn., jungen H. [Landgf. Philipp von Hessen] und euwer etlich werbung an sein ftl. Gn. tun solt inhalt meiner instruction [liegt nicht vor] und mich darnach zu dem reichstage hier gein Augspurg fugen etc., hab ich am ehirsten mein werbung by Wirtemberg getain und von seinen ftl. Gn. antwort entphangen, wie ir inligend vernemen moget [liegt nicht vor]. Dieselbig antwort hab ich uch bis daher nit überschickt, nachdem sie nit anders geschaffen ist dan freuntlich, gn. und gut, wie dan euwer, meins H. hofmeisters [Ludwig von Boyneburg], bevelh und bescheit dermaissen gewesen ist.

[2.] Darnach bin ich kommen hier gein Augspurg und nu by funf wochen hie gelegen und ymmer gewartet, ob und wan diser reichstag furgang gewynnen welle. Wiewoil nu ksl. Mt. H. Paulsen von Lichtenstein des reichstags halb hier gein Augspurg geschickt, der dan gute zeit hie gelegen ist und noch, auch vil Ff. und etliche vor guter zeit ire herberg hie haben verfahren und bestellen lassen, dazu ksl. Mt. iren furierer [Volprecht Hager], ist der, [der] da herberg bestellt, nach meiner ankunft hier geschickt, herberg zu verfahren, der dan auch ksl. Mt. wapen, ob den 200, hait drucken laissen, dieselbigen an ire herberge zu slagen, und ksl. Mt. herus gein Inspruck komen gewesen ist, also das man ganz dafur gehabt, ire Mt. solt in eigener person hier uf den reichstag kommen sein, so ist aber doch bis daher nymant von Ff. oder irer botschaft, die ich vernomen hab, diß reichstags halb hierkommen.

[3.] Es ist auch die ksl. Mt. itzo wider hinter sich von Inspruck gein Villach in Kernten gerückt. Und ist die sage, wie er in seinen erblanden ufs sterkt ufbiete und das sich die Bepstlich Hlkt., der Kg. von Hispanien und die Venediger wider den Kg. von Frankrich verpunden haben, auch die Switzer 30 000 stark ungeverlich ufbracht, die dan auch algereit über den Komersee komen sein sollen, alles in willen und furnemen, den Kg. von Frankreich us Italien und Meylant zu tryben. Aber der Kg. von Frankreich hait den Switzern zwen hauptman, gebruder, bastarde von der kron, unter ougen und entgegengeschickt. Hait iglicher 2000 lanzen, ist ein lanz, als ir wissen, vier pferde, und dazu yder 15 000 zu fues. Hait man dafur, wo dieselbigen mit den Switzern zu hauf stossen, sie werden ein hart treffen miteinander tun. Und ligt unser H. Ks. zu Villach mit 8000 stark. So zeucht ime sein hauptman Jorg von Lichtenstein mit 8[000] oder 10 000 zu. Und ist darumb ein sage usgeschollen, das diser reichstag zu disem mael nit furgehin, sonder ufgeschoben und erstreckt werden sol.

[4.] Als ich nu dasselbig gehort und verstanden, hab ich ganz in willen gehabt,

mich zu erheben und wider anheim zu fugen, und geacht, wan glich diser reichstag furgehe, moge man den dannoch zeitlich gnug widerumb beschicken. Doch hab ich mich zuvor by H. Paulsen von Lichtenstein ansagen wullen und gedacht, ich werde ouch villicht von ime witem bericht entphaen, darnach ich mich zu richten hab. Also bin ich zu ime gangen, hab mich gegen ime angesagt und darauf antwort von ime entphangen, wie ir auch inligend vernemen moget [Nr. 787]. So ich nu sein antwort dermassen gehort, bin ich von meiner fordern meynung, abzuryten, wider abgefallen und hab uch solchs alles also wullen anzeigen, euwers bescheits dorin zu gewarten. Darumb, gunstigen, lb. Hh., wes ir getain wolt haben, das ich diß tags also lenger hie sol warten ader mich wider anheim fugen, das moget ir mir by disem boten zu erkennen geben. Demselbigen wil ich gehorsamlich und gern nachkomen.

[5.] Ander neuwer zeitung weis ich sonderlich nit, dan das mir Dr. Franz Braun von Monchen vor warheit gesagt hait, das Gf. Sigmont vom Hage camerrichter worden sy. Hab das ampt angenommen, zugeschrieben und darauf zu Worms herberg bestellen lassen [vgl. Nr. 1553].

[6.] [...] Es ist auch ein buntstag hie gehalten, und haben die Ff., stett und prelaten, im bund begriffen, ire rete und botschaft hie gehabt by drien wochen, und ist unter andern Dr. Engellender von Menz wegen ouch hie gewest, H. Sigmont von Lentersheim von des Mgf. wegen, H. Wolf von Aheim von wegen Hg. Wilhelms von Beyern etc. Haben gehandelt, den bunt lenger zu erstrecken. Es ist aber bis noch nichts entlichs beschlossen, sonder sol man itzt bis sonntag uber funf wochen widerumb hie sein, des bunts halb witer ze handeln. Damit bitt ich, wullt mich als euwern willigen diener gunstiglich bevolhen haben. Datum zu Augspurg uf montag nach St. Niclastag Ao. etc. 11.

### 787 Aufzeichnung Lic. Heinrich Weitershausens über seine Unterredung mit Paul von Lichtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

[1.] Übermittlung der Gehorsamsbereitschaft des hessischen Regiments gegenüber dem Ks.; [2.] Angekündigte Teilnahme verschiedener Ff. und Städte am Reichstag; [3.] Sein Verbleib in Augsburg.

[Augsburg, 8. Dezember 1511]

Marburg, StA, Best. 2 Nr. 120, o. Fol., Orig. Pap. (Beilage zu Nr. 786).

Antwort, so mir H. Paul vom Lichtenstein geben hait

[1.] Item uf St. Niclastag [6.12.11] bin ich gangen zu H. Paulsen von Lichtenstein, hab mit ime geredt dise meynung: Lanthofmeister und andere regenten des Ft. zu Hessen anstat des d[urchleuchtigen], h[ochgebornen] F. und H., H. Philips, Landgf. zu Hessen etc., meins gn., jungen H., haben mich als seiner ftl. Gn. diener hier gein Augspurg zu dem reichstage, der dan zu vergangnem St. Gallentag [16.10.11] furgenommen gewesen ist, geschickt und gefertigt und mir bevelh und gnugsamen gewalt geben, solchen reichstag von

wegen desselbigen meins gn. H. und irer zu verstehin und darauf neben andern stenden des hl. Reichs alles das zu helfen furnemen, handeln, beratslagen, bewilligen und beschliessen, das röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., dem hl. röm. Reich und gemeiner cristenhait zu lob, ere, wolfart und underhaltung dienen mocht. Wiewoil ich mich nu bis daher by seinen Gn. als deren, so von wegen ksl. Mt. des reichstags halb hier verordent, nit angesagt, dan ich dasselbig nochmaln und so noch nymant zu dem reichstag kommen sy, vor unnoit geacht, so sy ich doch numehir in die funfte woch hie gelegen, uf den reichstag gewartet und ymmer der zuversicht gewesen, der solt seinen furgang gewonnen haben. Aber itzo sehin mich die leuf und handlungen dermassen an, das ich besorgen hab, das diser reichstag noch etwas in die lenge ufgezogen werden, das auch villicht sein Gn. selbs widerumb hinweg und abryten mocht. Darumb hab ich mich dannoch zuvor by seinen Gn. anzeigen und ansagen wullen. Daruf gebeten, das sein Gn. desselbigen also welle ingedenk sein, ouch solchs, wo es noit sein wurd, ksl. Mt. anzeigen und zu erkennen geben, damit sein Mt. landhofmeisters und ander regenten gehorsam darus spuren und vermerken moge. Dan lanthofmeister und regenten wyssen, wie etwan der d[urchleuchtige], h[ochgeborne] F. und H., H. Wilhelm [d. M.], Landgf. zu Hessen etc., meins gn. jungen H. vater seliger gedechtnus, sich ye und alwegen gegen röm. ksl. Mt. willigs gehorsams gehalten und geflissen hat. Dasselbig werden sie, sovil an ine ist und dwil ire regiment weret, in alle wege ouch tun, dazu ouch meinen gn. jungen H. mit allem vleis dahin ziehen und wysen, das er zue seinen mondigen zeiten in die fustappen seins vaters treten und sich gegen röm. ksl. Mt. ouch eins solichen gehorsams befleissen sol, als sein vater selig ye und ye getain hab etc.

[2.] Daruf hat mir H. Pauls von Lichtenstein dise antwort geben, er hore gern, das lanthofmeister und regenten röm. ksl. Mt. mit beschickung des reichstags gehorsam geleist haben, desglichen das erpieten, solchen gehorsam ksl. Mt. in alle wege zu leisten, wie ich dan geredt hab, und sy nit on, er hab davon, das ich dergestalt dagewest sy, bis uf disen tag kein wissen gehabt. Nu sy es warheit, er sy daher verordent von ksl. Mt. des reichstags halb, hab auch bevelh gehabt, die handlung mit Kff. und Ff., so sie kommen weren, anzufahen. Aber dwil sie nit kommen, sien itzo mandat zum dritten mal usgangen [wohl Nr. 778]. Und wiewoil usgeschollen sy, das diser reichstag sol erstreckt sein, on zwivel von den, so ksl. Mt. und den stenden des Reichs nit guts gonnen, so wulle er mir doch nit bergen, das es die meynung nit hab, sonder es haben etlich Ff., die am nechsten gelegen sien, zugeschrieben, das sie allemal in 8 oder 14 tagen wullen zu Augspurg sein, nemlich Bf. von Wurzburg, Bamberg, Eystet, Hg. Ulrich von Wirtemberg, Hg. Wilhelm von Beyern, dazu der Bf. von Menz, wiewoil derselbig allerley beswerung furgewent hab. Dieselbigen alle werden sich in 14 tagen erheben und zu dem reichstage fugen. So sy Hg. Erich von Brunswig schon uf dem wege. So haben die Rstt. drien iren gewalt geben, als nemlich dem Bm. hie zu Augspurg, Ulrich Artzt, Dr. Nytharten

zu Ulm und dem Nützer [= *Gabriel Nützel*] von Nüremberg. Dasselbig moge ich meinen Hh. lanthofmeister und regenten also schryben und zu erkennen geben. So wulle er ksl. Mt. iren gehorsam mit beschickung und wartung diß reichstag ouch schriben und zu erkennen geben, ungezwivelt, ksl. Mt. werde dorab gefallens haben.

[3.] Hab ich gesagt, ich hab mich gegen seinen Gn. nit darumb angezeigt, das ich welle hinter sich ryten, sonder darumb, ob sein Gn. villicht nach ereugung der leufe wurde hinweg und abryten, das ich mich darnoch zuvor by seinen Gn. anzeugt hab. Ich wulle auch darauf witer hie verharren nach mynem bevelh und meinen H. lanthofmeister und andern regenten solchs, wes mir von ime angezeigt sy, zu erkennen geben. Bin damit von ime gescheiden.

### 788 Lic. Heinrich Weitershausen an das hessische Regiment

*Bevorstehende Ankunft des Ks. und verschiedener Ff.*

[Augsburg], 24. Dezember 1511

Marburg, StA, Best. 2 Nr. 120, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

*Gruß.* Wirdig, gstrengen und ernvesten, gunstigen gepietend Hh., wie ir mir geschrieben habt [*Schreiben liegt nicht vor*], das ksl. Mt. uch abermaln zu dem reichstage hier gein Augspurg erfordert hab und mir darumb bevolhen, das ich mich ansagen sol und solchen reichstag von euwer wegen verstehin und verwalten, das ich auch uch by disem boten widerumb anzeigen sol, was von Ff. und stenden des Reichs hierkomen und was sust diß orts neuer zeitung furhanden sien etc., habt ir on zwivel numehir mein schrift, die ich uch vor ankunft euwer botschaft getain [Nr. 786, 787], entphangen und darus verstanden, wie ich mich hab angeben, was mir von H. Paulsen vom Lichtenstein zue antwort sy worden und was die leufe und neuwe zeitung sien. Nu hab ich seyther nit sonders erfahren, dan das ein sage ist, ksl. Mt. werde umb ader nach der hl. drier Kgg. tag schirst [6.1.12] hier zum reichstage kommen. Es hait ouch Jorge, trompter, disem boten zu Insprug gesagt, wie ksl. Mt. hofgesinde bevelh hab, sich zu der hl. drier Kgg. tag hie gein Augspurg zu fugen. So wirt Mgf. Fridrich von Brandenburg uf disen tag hierkommen, dan er hait sein botschaft [*Sigmund von Lentersheim*] hier in sein herberg geschickt und ist dise nacht gelegen zu Westendorf. Ich versehe mich auch, der Hg. von Wirtemberg werde in kurz hie sein, dan man richt in seinen herbergen uf ine zu. Das hab ich zum teil selbs gesehin. So hait er seither meiner nechsten schrift etwovil weins zu seiner underhaltung hierfüren lassen. Es ist auch hierkommen botschaft von Mgf. Joachim von Brandenburg, Dr. Itel Wolf vom Stein. Ligt also auch hie und wartet des reichstags. Das ist, gunstigen Hh., das ich uch diser zeit weis zu schriben. [...] Datum uf den hl. cristabint Ao. etc. 11.



## 3.2.2. Reichsstadt Frankfurt a. M.

## 789 Dr. Johann Rehlinger (Prokurator am Reichskammergericht) an Frankfurt a. M.

*Unklarheit über das Eintreffen der Ks. und der Ff. zum Reichstag.*

*Augsburg, 20. Dezember 1511 (samstag St. Thomas des hl. apostel abent)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 28, fol. 77, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage Frankfurts in Sachen Reichstag, wiewol ksl. Mt. nach dem ersten ausschreiben [Nr. 775] ungeverlich vor sechs wochen ein ander ermanung an etlich Kff. und ander Ff., auch stende des Reichs ausgeen lassen [Nr. 778], das sich doch sein ksl. Mt. noch bisher Augspurg nie nachner [= näher] dan vor etlichen wochen gen Insprugk getan, aber nichtdestminder von vil Kff. und andern Ff., sunderlich von denjenigen, die Augspurg am nehsten gesessen sein, antwurt emphangen, als bald auf sein Mt. herkunft als die gehorsamen zu erscheinen. Darauf dan etwan vil Ff. neben andern stenden hie vor langer zeit herbergen bestellt, aber sich noch bisher hie weder in aigenen personen [noch] durch ir potschaften ganz nit erzeugt haben, also das sich diser zeit des reichstags halber noch nyemants hie enthalt. So ist man auch ksl. Mt. (die sich dan neulicher tag, als die jüngst herkomen potschaft anzeigt, sich zu Mauterbach auf der Stayg [= wohl Mauterndorf] oder ungeverlich umb den Rottenman enthalten und in Steyermarkt zu ziehen willens hat) hie in etlicher zeit nit gewertig und gewiß, das sein Mt. vor disen hl. weichennachten [25.12.11] oder etlich tag darnach nit herkompt. Wird Frankfurt unverzüglich persönlich informieren oder, falls er nicht hier ist, unterrichten lassen, wenn der Ks. sich dem Reichstagsort nähert und auch etliche Stände anwesend sind.*

## 790 Dr. Johann Rehlinger an Frankfurt a. M.

*Verschiebung des Reichstags auf den 1. März, Aufforderung des Ks. an die schon anwesenden Ff. und Gesandtschaften zum erneuten Erscheinen zu diesem Termin.*

*Augsburg, 25. Januar 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 28, fol. 79, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf Frankfurts (nicht vorliegende) Anfrage bzgl. des seit langem ausgeschriebenen Reichstags, das gemelter reichstag durch ksl. Mt. aus etlichen ursachen bis auf den ersten tag des monats Marcii nechstkunftig angestellt und darauf von seiner Mt. denyenen, so denselben reichstag, nemblich mein gn. Hh. Mgf. Friderich von Brandenburg etc. und zween Ff. aus der Schlesi in aygner person und sunst etlich Ff., doch nit uber trei, durch ir potschaft gesucht*

haben, erlaubt worden ist, anheim zu ziehen und darnach auf gemelt zeit zu Augspurg (da sein Mt. auch sein wol) widerumb zu erscheinen. *Wird Frankfurt informieren, falls während seiner Abwesenheit bei anderen Personen etwas den Reichstag Betreffendes bestellt worden ist.*

### 3.3. Korrespondenz kaiserlicher Räte zum geplanten Augsburger Reichstag

#### 791 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*[1.] Erwägung von Möglichkeiten, mehr Ff. zur Teilnahme am Reichstag zu bewegen.; [2.] Striktes Dementi des Gerüchts einer vom Ks. geplanten Verschiebung des Augsburger Reichstags.*

*Innsbruck, 28. November 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1511, fol. 333a-339a, Konz.*

*[...] [1.] Hat Liechtensteins gestern eingetroffenes (nicht vorliegendes) Schreiben erhalten, in dem dieser u. a. berichtet, das auf dy ausgangen mandat und bevelh, den reichstag zu besuchen [Nr. 771, 775], von ymands kein wissen hat dan allein Mainz, Wirzburg und Bamberg. Solhs wil ich ksl. Mt. auch von stund an anzeigen, bin aber der hoffnung, so inen di letzten brief [wohl Nr. 778] werden, das sy alsdan villeicht komen möchten. Aber ich hab euch jungst in meinem schreiben [liegt nicht vor] anzeigt, wiewol ich des bisher kein antwort von euch gehabt hab, ob euch gut bedeucht, so wolt ksl. Mt. noch etlich potschaften zu den treffelichsten Kff. und Ff. schicken, um sy zu bewegen, von stund an anzuziehen. Bedunkt euch solhs noch gut sein, so wird dasselb beschehen, doch mit euerm rat und gutbedunken.*

*[2.] Verrer als ir mir in demselben schreiben anzeigt, das zu Augspurg das gemein geschray geet, als sol ksl. Mt., denselben reichstag bis auf kunftig liechtmeß [2.2.12] zu schieben, willens sein, und nachdem der von Gurk, auch ir der ksl. Mt. wissen seyt, ist darwider uns angezeigt, ir achtet, das solhs ein erdicht und ksl. Mt. meinung nicht sei, das einich aufschub damit beschehen soll, das sol ich ksl. Mt. anzeigen, darauf gib ich euch zu erkenen, das warlichen solh sachen nicht und ksl. Mt. des willen oder gemüt nit ist und, als vil ich weis, so hat ir Mt. desselben nye gedacht. So mugt ir auch aus dem brief ksl. Mt. handschrift, des copei ich euch zugeschickt hab [liegt nicht vor], vernemen, was willens oder gemuets ksl. Mt. solhs reichstags halben ist. Darumb so wollet solhen erdachten lügen keinen glauben geben, sonder allein verstehen, das dy ksl. Mt. solhen tag nit werde aufschieben. Und wollet nichtdestminder vleys haben, damit die Kff. und Ff. furderlich ankommen. Und ob mir deshalb von ksl. Mt. ichts weiters begegnet, wil ich euch nicht verhalten, und wo ich einichen*

aufschub hierin bei ksl. Mt. wisset, wollt ich euch desselb nicht verhalten. [...] Innsbruck, 28. November 1511.<sup>1</sup>

## 792 Zyprian von Serntein an Paul von Liechtenstein

[1.] Milde Kritik an der Unzugänglichkeit des Ks. für gute Ratschläge; [2.] Unklarheit über dessen weitere Reisepläne; [3.] Unzufriedenheit der Gesandten der Kgg. von Ungarn und Aragón über die an sie ergangene Aufforderung des Ks. zur Reise nach Augsburg.

Innsbruck, 6. Dezember 1511

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Dez., fol. 15a-16b, Konz.

[1.] Übersendet abschriftlich ein weiteres, heute eingetroffenes (nicht vorliegendes) Schreiben des Ks. Daryn ir versteen werdet, wohin ksl. Mt. irn zug zu nemen willens ist und aus was ursachen. Hab ich euch dannocht unverhalten nit wellen lassen. Und ob ich irer Mt. schon schrib, diß oder ander furnemen, so nit gelegenlich ist, abzustellen, so acht ich wol darfur, das solhs villeicht nit wol ansehenlich ist. Und als ich mich versich, so sol ksl. Mt. numalen nit weit von Lynz sein. Got geb, daz dieselb die sachen wol ausricht. Volget aber ir ksl. Mt. zu zeiten rats, so mocht ir Mt. villeicht die verlornen und ander flecken mer noch ynnenhaben.

[2.] Weiter als mir ksl. Mt. bevilht, mit den botschaften, als nemlichen den von Engelland, Frankreich und Noverra, gen Augspurg zu ziehen, solhen bevelh wil ich ytzbemelten botschaften anzaigen und allen vleiss ankern, damit sy daselbsthin ziehen. Aber meiner person halben wil ich noch also verziehen und warten, dieweil mir in 14 tagen drei beschaide, aneinander widerwertig, worden sein, ob sich villeicht die sachen veränderten, dann es ist ye ain pöse geleichnus, so ir ksl. Mt. gen Augspurg ziehen will und irn weg auf Linz zue nymbt. Aber ich will mein gut kundschaft haben, das ich noch wol zu massen gen Augspurg kume, so ich siech, das ksl. Mt. iren weg auch daselbshin nymbt.

[3.] Verrer versteet ir in solher ksl. Mt. schreiben den beschaide, so ich den botschaften von Hungern und Aragon geben solle. Ksl. Mt. vermeint villeicht, daz dieselben noch hie seien. Das aber nicht ist, sonder sy sein auf irer Mt. bevelh, nemlichen der hungersch gestern acht tag am freitag [28.11.11] und

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Innsbruck vom 30. November 1511 übersandte Serntein den Brief Liechtensteins an den Ks. mit dem Hinweis, dieser könne aus dem zweiten, den Reichstag betreffenden Absatz ersehen, was allain von Ff. yetzo zu stund ankommen und das er, H. Pauls, den andern Ff. und stenden eur ksl. Mt. schreiben und brief zuegeschickt, ungezweifft, sy werden sich auch nicht saumen. Aber als er under anderm anzaigt, daz ain geschray gee zu Augspurg, als solt eur Mt. den reichstag bis auf liechtmeiß [2.2.12] geschoben, hab ich darauf H. Paulsen angezaigt und geschriben, das solhes nichts sei, sonder allain ain gedicht. Eur ksl. Mt. maynung ist auch nicht, solhen reichstag aufzuschieben. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VII, fol. 222-223, Orig. Pap. m. S.

der von Aragon [*Pietro de Urrea*] heut acht tag vergangen [29.11.11], von hynnen verruckt. Aber dannocht nichtdestmynder so hab ich inen baiden ksl. Mt. bevelh und beschaid zugeschickt und hieryn getan, als vil mir von ksl. Mt. bevolhen gewesen ist. Aber glaubt genzlichen, das baid oratores ganz ubel zufriden sein werden, sonderlich der hungersch, dann er von irer ksl. Mt. allain urlaub nemen hat wellen und darnach gen Rom zu ziehen. So wist ir, was der orator von Aragon zu tun hat und sein bevelh ist. Got der almechtig wil villeicht die sachen also haben, anders kan ichs nicht gedenken, dann es ist ye beswerlichen, dermassen zu handeln. [...] Datum Innsprugg sambstags, den 6. tag Decembris Ao. etc. im 11.

### 793 Zyprian von Serntein an Ks. Maximilian

*[1.] Widerstand der frz. Gesandten gegen die Forderung des Ks., nach Augsburg statt zu ihm zu kommen; [2.] Baldige Abreise Sernteins nach Augsburg; [3.] Bitte, den päpstlichen Orator zu informieren; [4.] Wunsch der Gesandten der Kgg. von Ungarn und Aragón nach einem Treffen mit dem Ks.*

*Innsbruck, 8. Dezember 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VII, fol. 231a-234b, Konz.*

[1.] Allergnst. H., ich hab euer ksl. Mt. schreiben, des datum steet zu Mautern-dorf am dritten tag Decembris [*liegt nicht vor*], daryn eur ksl. Mt. meldet, wie eur Mt. zuziehe in das land ob der Enns und auf Linz, gehorsamlich vernumen. Und als euer ksl. Mt. mir in demselben bevilht, die französischen, englischen und navarrischen potschaften, gen Augspurg zu ziehen, zu beschaiden, fueg ich euer ksl. Mt. zu vernemen, das die englisch und navarisch potschaft des also willig sein. Aber die französischen oratores beschwerten sich solches hoch, angesehen, das sy, und nemlichen der Rigault, vermeint, in so treffenlichen sachen und gescheften nutzer bey euer ksl. Mt. dann daselbs zu sein. Daneben berichten mich dieselben oratores, das sy brief gehabt, das Andreas de Burgo am 25. tag des vergangen monets von dem Kg. von Frankreich auszogen und des willens ist, zu euer Mt. eilends zu reiten; desselben wollt er also gern erwarten. Aber nichtdestminder will ich allen muglichen vleis bey inen ankeren, sy gen Augspurg zu bewegen. Aber ich will euer Mt. nit verhalten, das bemelten Rigault das podagra zusamt seiner alten krankheit ankumen, dermassen, das er zu pett ligt und in etlichen tagen nit ziehen mag. Aber ich will allen vleis ankeren mit hilf der ertzt, ob im geholfen werd und ich in auf den weg gen Augspurg pringen mocht.

[2.] Und als euer ksl. Mt. mir bevilht, gen Augspurg zu ziehen, hab ich bisher verzogen der teglichen gescheft halben, so mit dem regiment hie zu handeln. Darzu so wais ich diser zeit euer ksl. Mt. nichts nutzlichen zu Augspurg

auszurichten und will mich, so beldest ich mag, daselbst hinfuegen, doch die potschaften zuvor hinausfertigen. [...]

[3.] Des Babst orator [*Lorenzo Campeggi*] hat mich umb beschaid und wohin er ziehen sol angelangt. Nu hat euer Mt. mir seinenthalben nichts geschrieben. Darumb wer mein gutbedunken, euer ksl. Mt. het im furderlichen beschaid geben, dann im kumen vil breve und handlung, die, als er anzaigt, not sein, an euer ksl. Mt. zu bringen.

[4.] Berurnd die potschaften von Hungern und Arragon fueg ich euer Mt. zu vernemen, das dieselben zuvor und ee mir dieser euer Mt. bevelh zukumen ist, hie wegsein, des willens, zu euer Mt. zu ziehen. Und sobald mir dieser euer ksl. Mt. brief zukumen ist, hab ich dem orator von Arragon [*Pietro de Urrea*] eylends zugeschrieben, das er sich gen Lientz zu H. Micheln von Wolkenstain fuegen solle. [...] Und der hungriichen potschaft hab ich geschrieben, gen Villach zu ziehen, daselbst werde sy bey euer Mt. reten allen beschaid finden, auch dem brobst von Nurmberg [*Dr. Erasmus Toppler*] solchs anzaigt, damit er bey derselben potschaft beleibe. Ich trag aber fursorg, das dieselb potschaft ubel zufriden sein werde, dann sy allein zu euer Mt. geritten ist, urlaub von euer Mt. zu nehmen. [...] Und wo euer Mt. derselben potschaft nit ain gn. abschied gelassen hette, so wolle euer Mt. solchs nochmals durch ainen gn. brief oder sunst bestellen, damit er mit gnaden abscheid. [...] Innsprugg 8. December 1511.

**794 Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat) und Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an Ks. Maximilian**

*[1.] Ersuchen des Ks. um Rat bzgl. der Sicherung von Verona und Friaul; [2.] Empfehlung zur Verstärkung der Besatzung einiger bedrohter Städte; [3.] Rat zur Wahrung positiver Beziehungen zu Frankreich und den Eidgenossen.*

*Augsburg, 20. Dezember 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Dez., fol. 55-59, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Haben vom Ks. drei (nicht vorliegende) Briefe erhalten. Im dritten schreibt er, nachdem die Eydgnessen den Kg. zu Frankreich so stark anfechten, daz euer Mt. gedenk, er möcht sein kriegfolk von Bern [= Verona] gar abfordern und des wider dieselben Aydgnessen und in ander weg notdurftig werden. In Anbetracht dessen weist er sie an, unverzüglich darüber nachzudenken, wie Verona und Friaul dennoch bewahrt werden können, und zwar sowohl auf friedlichem als auch auf militärischem Weg. Hierzu können sie keine besseren Empfehlungen geben als die folgenden:*

*[2.] Und nemlichen zum ersten, dieweil sich bey allen parteyen etwas selzam und geschwind practicen zutragen und sich euer Mt. keiner entlichen noch bestendigen hilf bey iren pundsverwandten nicht versehen, darzu, wie euer Mt.*

selbs anzeigt, ir sachen auf keinen entlichen friden setzen noch stellen noch mit irem volk in diser kalten zeit wider euer Mt. vind nichts fruchtparlichs handeln und furnemen mag und dis stat Pern und Graditsch, daran eur Mt., auch derselben land und leut diser zeit am maisten gelegen ist, *zudem Görz, Triest und andere vom Ks. besetzte Orte* nicht in sorg und geferlicheit gestelt werden, wil uns undertaniger meynung rätlich und fur gut ansehen, nachdem sich der Kg. von Frankreich bewilligt, als uns auch misser Andreas de Burgow zu versteen geben hat, eur Mt. in Bern zu disem winterleger 500 lanzen zu roß und 3000 zu fuß zu halten, das euer Mt., sofer es nit frid wirdet, dennocht in Bern zusampt den 850 knechten, die euer Mt. vor in den geschlossen daselbst hat, noch 1100 teutsche knecht und 400 allerley teutsche, welsche und ander reuter in Pern schicke, desgleichen Graditsch mit 400 zu fueß und 200 zu roß, Görz behüt noch mit 100 und Triest auch mit 100 fueßknechten versehe. [...] Und nachdem aber, als zu besorgen ist, sich dasselb euer Mt. kriegsvolk in die besetzung keinswegs oder von ein andern ausserhalb bezalung irer schulden teilen oder pringen lassen werden und wir und sonderlich ich, Paulsen von Liechtenstein, umb gelt meiner merklichen und grossen schulden halben, darin ich mich von euer Mt. wegen verstrickt und ich zu bezalung derselben und erhaltung meins glaubens, wie ich dann euer Mt. zu mermalen schriftlichen zu versteen geben, gnug zu tun hab zu aufbringung des gedachten euer Mt. kriegsvolks noch auf ir kunftig underhaltung keinen weg anzuzeigen wissen und dabey von dem obgenanten Andre de Burgow sovil verstanden, daz sich euer Mt. bey dem Kg. von Frankreich auch keins gelts getrösten sol, muß euer Mt. selbs zu aufpringung desselben euer Mt. kriegsvolk und auf ir kunftig underhaltung ordnung geben, wie und in was gestalt oder wovon solich underhaltung beschehen sol. Dann wo sich euer Mt. der berurten underhaltung halben auf mich, Paulsen von Liechtenstein, oder auf die camer zu Ynsprugg verlassen, würde euer Mt. darinnen gesaumbt und dardurch die bestimpten euer Mt. besetzungen, auch ander ire land und leut in geferlicheit gestelt.

[2.] Und damit aber solich underhaltung dest statlicher beschehen müge, wissen wir darinnen euer Mt. keinen andern wege anzuzeigen, dann so euer Mt. noch der meynung und gemüts were, den ausgeschribnen reichstag seinen furgang haben zu lassen, daz sich euer Mt. den negsten und fürderlich diser stat hie, da dann solcher reichstag gehalten werden sol, zugenehert und ir treffenlich rät zu ir erfordert und mitsampt in von solcher underhaltung, auch, ob sich dise handlungen zu friden oder unfriden wenden, wie sich euer Mt. darinnen halten solle, ratslagen und daz alzeit mit guter vorbetrachtung tun. Dann wir sovil versteen haben, so uns euer Mt. gelaublichen zuschreibt, das die, gewißlichen solchem reichstag zuzuziehen, in willen ist und uns ungefarlichen einen tag benempt, darauf euer Mt. hie oder nit weit von diser stat seine wirdet, das vor euer Mt. zukunft vil Ff. und ander des Reichs stend hie ankumen werden. So dann solichs beschicht und euer Mt. auch hie oder in der nehend ist, zweyfelt uns nit, die andern Ff. und stend wurden sich auch nit saumen und den negsten

solchem reichstag zuziehen. Darauf euer Mt. dann mit denselben Ff. und des Reichs stenden zu der gedachten underhaltung Bern umb gelt, auch auf künfftig kriegszeit umb volk handeln mag. Die sich, als wir uns verhoffen, gutwilliglich gegen euer ksl. Mt. halten und erzeigen werden, doch das mitler zeit euer Mt., wie vor begriffen ist, auf daz bestimbt ir kriegsvolk mit bezalung und in ander weg fursehung tue. Wo euer Mt. aber nit gelegen, disen ausgeschriben reichstag seinen furgang haben zu lassen und ander mittel und weg wisset, davon euer Mt. kriegsvolk jetz und in kunfftig zeit bezalt und underhalten werd möchten, waißt euer Mt. dasselb iren verordenten kriegsräten und commissarien wol anzuzeigen und in darauf bescheid zu tun, wo, wie und in was gestalt sy solich bezalung nemen und tun sollen.

[3.] [...] Und dieweil auch der Franzosen und Eydgnossen furnemen und handlungen noch auf der wag und zu glück steen und niemands waist, wie sich dieselben sachen für oder wider euer Mt. kerden, wil uns abermalen in al weg für notdurftig ansehen, daz sich euer Mt. darinnen gegen den Franzosen, auch den Eydgenossen dermassen halt, dardurch sy sich auf keinen teil wider euer Mt. besweren, und sonderlich noch bey den vier ortern in der Eydgnoschaft [= *Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen*] versuchen laß, die auch in die erbeinigung zu bringen. Und dannocht, so die sachen bey inen, den Franzosen und Eydgnossen, in verainigung oder die ein partey die ander auch in macht zu irem willen bringen würde, daz sy dannocht euer Mt. in die pundnus oder vereinigung, darein sy jetzo komen möchten, zu bringen wisse, dann euer Mt. diser zeit auch nicht klein daran gelegen sein wil. [...] Datum Augspurg am 20. tag Decembris Ao. etc. 11.

### 795 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Ks. Maximilian

*Skepsis bzgl. des vom Ks. geplanten Zuges nach Kärnten.*

*Innsbruck, 28. Dezember 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Dez., fol. 120a-121b, Konz.*

*Hat das (nicht vorliegende) Schreiben des Ks. aus Bruneck erhalten, in dem dieser mitteilt, daß er bei seiner dortigen Ankunft beschlossen habe, weiter nach Kärnten zu dem 4000 Mann umfassenden Kriegsvolk zu ziehen, um zu versuchen, die Feinde zurückzudrängen, und sich anschließend über Salzburg nach Augsburg zum Reichstag zu begeben. Allergnst H., dieweil euer Mt. solhen zug also furgenumen hat, so wais sich euer ksl. Mt. in dem wol zu halten. Aber ich befind bey mir und andern euer ksl. Mt. reten vil beweglicher ursachen, das solher zug nit ganz gut ist. Doch so steet das und anders bey euer ksl. Mt. willen und gefallen. Ich wolt auch gern, das euer ksl. Mt. auf solhem zug vil nutzlichs und guts ausrichtet. [...] Ynnsprugg am 28. tag Decembris Ao. etc. undecimo.*

**796 Ks. Maximilian an Zyprian von Serntein**

*[1.] Durchführung von Landtagen in den Erbländern zur Erlangung von Zehrgeld für den Reichstag; [2.] Entschlossenheit zur Wiederaufrichtung des Schwäbischen Bundes; [3.] Zusammenstellung eines Truppenkontingents zur Feindabwehr während des Reichstags.*

*Wels, 6. Januar 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Jan., fol. 10a-11a, Kop.*

*[1.] Hat Sernteins Schreiben (Nr. 795) erhalten. Darin erklärt dieser, das dich gut und nutzlich bedeuchte, das wir auf den reichstag gen Augspurg ziehen und uns nit ferrer in unsern niderosterreichischen landen begeben solten, angesehen, das wir bei den stenden des Reichs ain merer hilf dann bei denselben niderosterreichischen landen erlangen möchten. Darauf fugen wir dir zu wissen, das uns an solhem nichts dann zerung bisher verhindert hat. Darumb wir geursacht sein, in unser niderosterreichische land zu ziehen, darin landtag zu halten und gelt aufzubringen, damit wir ain zerung erlangen, solhen reichstag alsdann besuchen und daneben Gorz und Triest, auch Gradisch besetzen und behalten mögen.*

*[2.] Weiter, das wir den swebischen pund furderlich aufrichten sollen, angesehen, wo dise unser vehd gegen den Venedigern lenger weren sol, das uns derselb pund mit ainer tapfern hilf erschiessen und in hilf zueziehen möchte. Sein wir also aufzurichten geneigt und wellen dir deshalben von stund lautern underricht zueschreiben.*

*[3.] [...] So wollen wir ytz allen muglichen vleyss furkeren, 5[000] oder 6000 mann aufzubringen, dieweil wir auf solchem reichstag sein, gegen denselben unsern veinden zu halten, dann sonst zu besorgen, dieselben unser veind möchten unser Ft. Crain oder die stat Bern [= Verona] erobern und zu iren handen bringen, wo wir uns gegen inen nit in gegenwer schikten. Das dann unsern landen und leuten zu merklichem schaden und nachtail raichen. Solchs wolten wir dir gn. maynung nicht verhalten. Das ist unser ernstliche maynung. Geben zu Wels am 6. tag Januarii Ao. etc. 12, unsers reichs im 26. jar.*

**797 Zyprian von Serntein an Hans von Landau (ksl. Rat und Reichsschatzmeister)**

*[1.] Planung weiterer Landtage in Graz und Sterzing durch den Ks.; [2.] Unklarheit über den Beginn des Reichstags.*

*Innsbruck, 12. Januar 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20, Nr. 11, Konz.*

*[1.] Der Ks. hat sich eine Zeitlang in Linz aufgehalten, mit seinen Untertanen im Land ob der Enns einen Landtag abgehalten und von ihnen 6000 fl. erlangt.*



*Nunmehr will er in die Steiermark nach Graz ziehen und auch dort einen Landtag durchführen. Für den 2. Februar (purificationis Marie) hat er in Tirol einen Landtag nach Sterzing ausgeschrieben.*<sup>1</sup>

[2.] Aber des reichstags halben zu Augspurg kann ich euch nichts entliches oder gütliches verkunden, wann oder auf was tag der angeen werde, dann es ist wol zu gedenken, nachdem ksl. Mt. die vorbestimbtan landtege furgenommen hat, das sy nit willens ist, denselben in kurz anzufahen. So werden auch die stend des Reichs, die da ankomen sein oder noch ankomen sollen, onzweifflich nit so lang verziehen bis auf irer Mt. zukunfft gen Augspurg oder auch nit ankomen, ir Mt. seie dann zuvor da.

### 798 Zyprian von Serntein an Vinzenz Rogkner (ksl. Rat)

*Innsbruck, 20. Januar 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20, Nr. 16, Konz. (p.m.p.).*

*Übersendet abschriftlich ein Schreiben des Ks. aus Wels vom 6. Januar (Nr. 796), dessen Inhalt er mit dem Innsbrucker Regiment erörtert hat.*

Weiter zaigt mir ir Mt. des reichstags halben zu Augspurg an, das sy willens sei, sonderlich, dieweil ir Mt. denselben reichstag bis auf prima Marci erstreckt hab, die landtege in den niderösterreichischen landen von erst zu ersuchen, damit sy ain zerung auf solhen reichstag erhole inhalt des artikels B [Nr. 796 [1.]]. Bei solher irer Mt. maynung lass ich es beleiben. Ir Mt. handel darin, was sy guet bedunk.

### 799 Johann Renner (ksl. Rat) an Zyprian von Serntein

*[1.] Absage des geplanten Zuges des Ks. nach Graz; [2.] Warten auf die Nachricht vom Friedensschluß mit Venedig.*

*Braunau, 26. Januar 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Jan., fol. 75, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Besonder lb. H., ich hab auf eur und H. Paulsen [von Liechtenstein] anzaigen so oft gesoliciert, wiewol ich zu etlichen malen böse wort daruber gehört hab, das ksl. Mt. den zug gen Graz abgestelt hat, und wir keren den kopf uber

<sup>1</sup> *Ks. Maximilian hatte den Landtag am 1. Januar 1512 von Linz aus einberufen. Er begann am 4. Februar in Sterzing. Die ksl. Kommissare Degen Fuchs von Fuchsberg und Dr. Matthias Khuen verlangten im Namen des Ks. ein Aufgebot von 10 000 Mann zur Rettung von Verona, woraufhin die Tiroler Landstände 20 000 fl. zur Landesverteidigung bewilligten. Allerdings beklagten sie auch die enormen Opfer an Menschen und Geld, die der Krieg mit Venedig Tirol bereits gekostet hatte, und verlangten ein Ende der militärischen Auseinandersetzung. Die ksl. Kommissare gaben zur Antwort, es seien bereits Friedensverhandlungen mit Venedig im Gange. Vgl. JÄGER, Landstände Tirols, S. 469-472.*

sich, und acht, sein Mt. werde auf den reichstag ziehen. Aber wo und wan der gehalten sol werden, kan ich euch noch nit schreiben.

[2.] Wir warten teglichs gute potschaft vom frid, und ist sel[t]sam, das es so lang zugeet. [...] Datum Brunau am 26. tag Januarii Ao. etc. 12.

## IV. DER REICHSTAG ZU TRIER UND KÖLN 1512

### 1. AUSSENPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DES REICHSTAGS

## 1.1. Kaiser Maximilians Politik gegenüber Venedig, Frankreich, England und Geldern

### 800 Ks. Maximilian an Bf. Georg von Trient

*Innsbruck, 12. November 1511*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 19b) 1511 Nov., fol. 61a-62b, Konz.*

*Ist, wie Bf. Georg sicher noch in Erinnerung ist, vor einiger Zeit durch den Papst und den Kg. von Aragón aufgefordert worden, einem Frieden mit Venedig zuzustimmen. Hat daraufhin Bf. Matthias von Gurk zu Friedensverhandlungen zum Papst geschickt, doch hat sich der entsprechende Plan zerschlagen. Nunmehr hat der Kg. von Aragón erneut einen Gesandten mit dem beigefügten (nicht vorliegenden) Friedensentwurf zu ihm geschickt. Der uns dann darauf solhs frid halben sovil trefflicher ursachen angezaigt, dardurch wir bewegt sein, wiewol nicht gern, in denselben frid zu verwilligen. Hat demzufolge Johann Colla mit Vollmacht nach Rom geschickt, um den Frieden endgültig zu schließen. Besagter Entwurf sieht vor, daz uns Bern [= Verona] und Vincenz mit irn zugehörungen on mittl beleiben, was aber sunst yede partey zu der zeit eröffnung des frids innhat, solhs, bis der ausspruch [= Schiedsspruch] durch den Babst und den Kg. von Aragon beschicht, inzubehalten. Allerdings sind die Venezianer derzeit im Begriff, ihre gesamten Truppen nach Friaul und Cadore, die er erst kürzlich erobert hat, zu verlegen, um beides zurückzugewinnen. Ist demzufolge entschlossen, selbst einen größeren Zug nach Friaul zu unternehmen, um nicht nur das, was er bereits innehat, zu bewahren, sondern auch anderes, das die Venezianer noch in ihrer Gewalt haben bzw. ihm erst kürzlich abgewonnen haben, zurückzuholen und bis zum Spruch des Papstes und des Kg. von Aragón zu behalten. Und zweifeln auch nicht, wo wir solhs erobern, uns werde der merer tail derselben flecken in solhem ausspruch zugetailt, dann wir wol sovil bei Bäbstlicher Hlkt. und dem Kg. von Aragoni zu handeln und zu practicirn wissen, das uns ain guter und nützlicher spruch für uns und unser lande und leut beschehen sulle. All dies soll Bf. Georg streng geheimhalten. Und wiewol uns in vorberurtem frid die stat Bern und Vincenz, wie oben begriffen ist, zusten und vervolgen sullen, so mugen wir doch den Venedigern irer pösen und listigen praktiken halben nicht genzlichen vertrauen. Ersucht daher Bf. Georg, Verona, an dem ihm bekanntlich viel liegt, gemeinsam mit dem frz. Kriegsvolk und den Bürgern der Stadt wohl zu versehen und gut zu bewahren.*

### 801 Instruktion Zyprians von Serntein (ksl. Kanzler) für den ksl. Sekretär Wilhelm Butsch zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

*Empfehlungen ksl. Räte für das weitere Vorgehen in Oberitalien, den baldigen*

*Beginn des Augsburger Reichstags und eine Abstimmung mit dem Kg. von Frankreich.*

*Innsbruck, 22. November 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/II, fol. 34a-38b, Konz.*

Instruction, was röm. ksl. Mt. secretari Wilhalm Butsch bey ksl. Mt. von mein, Ziprian von Serntein, canzler, wegen handeln und reden sol.

[...] *Hat die ksl. Räte Dr. Matthias Khuen von Belasi, Dr. Erasmus Toppler, Hans Kaspar von Laubenberg, Bartholomäus von Firmian und Johann Renner zusammengerufen und mit ihnen diskutiert.* Und nach vil langen handlungen so bedunkt sy und mich vor allen dingen das nutzest zu sein, daz ir Mt. Bern [= Verona] wol und noturftiglich besetz und versch, dann wo dasselb beschiht, so müg ir Mt. alweg dest e ain frid erlangen ader ain anders erobern, das die veind yetzo ynhaben, dann an allen sachen stee Bern. Und wo ir Mt. ye kain zug in Friaul kund tun, als dann wol zu versehen ist, daz es nit beschehen mug, so das volk wider gen Bern ziht, daz darumb ir Mt. Gorz, Graditsch und derselben vesten flecken notturftiglich besetzt. Und daz ir Mt., derweil der sumer wider herget, den reichstag furderlich anfieng und hielt, damit, wo mitler zeit kein frid erlangt wurd, daz dann ir Mt. auf den Merzen oder Aprilen gefasst wär, widerumb gegen den veinden mit gewaltigem her fürzunehmen. Daz ir Mt. auch mitler zeit mit dem Kg. von Frankreich handelte und sich aller sachen halben mit im weiter verträge, damit solh fürnemen auf den früling dest füglicher und stattlicher beschehen mochte. Und so ir Mt. des willens ist, wider hieher zu komen, ye ee dann ir Mt. hieher kämb und ye ee ir Mt. gen Augspurg zuge und mit dem Reich handelte, auch sunst allerley für augen umb gelt suchte, ye besser mich dasselb bedeuchte. Ir Mt. mochte auch dardurch die Ff. dest ee bewegen, daz sy auf solhen früling ains tails selbs auch mitzügen. [...] Geben zu Insprug am 22. tag Novembris Ao. etc. 11.

## 802 Ks. Maximilian an Zyprian von Serntein

[1.] *Weisung zu einer Hilfszusage an die vorderösterreichischen Lande für den Kriegsfall; [2.] Seine weiteren Pläne in Oberitalien.*

*Sillian, 25. November 1511*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/III, fol. 40-41, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Butsch).*

*Gibt auf die durch den ksl. Sekretär Wilhelm Butsch vorgetragenen Punkte (Nr. 801) folgende Antworten:*

[1.] Die sachen an des Reichs ständ gelangen zu lassen und unsern vordern landen ainen trost zu geben etc., das alles lassen wir uns wol gefallen. Und ist unser maynung, daz du unsern vordern landen und dem regiment zu Enshaim

ainen gn. brief in unsern namen schreiben lassest und under anderm meldest, wo es zu ainem krieg komen wär, so wollen wir sy nit verlassen haben etc.

[2.] [...] Betreffend den ratslag der besetzung Bern [= Verona] und der festisten flecken in Friaul und was unser yetzig fürnemen sey etc., davon haben wir dir von Praunegken aus allen bescheid zugeschriben [*Schreiben liegt nicht vor*]. Deshalb nit not ist, dir ditzmals davon weiter zu schreiben. [...]

### 803 Ks. Maximilian an Hg. Johann II. von Kleve und Philipp von Kleve-Ravenstein

Wels, 22. Dezember 1511

Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 349, fol. 37.

Kop.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 7a-8a.

*Karl von Egmont*, der sich nennt von Geldern, hat uber und wider den gelobten, geswornen frid, darin wir und er laut des tractats zu Camerich gegnainander gestanden sein,<sup>1</sup> in vergessung seiner eren und aydes unser land und leut angegriffen und darzu etlich stett, so uns und unserm lb. sun Ehg. Karl von Osterreich zugehorn, haimlich und durch verreterey eingenomen. *Deshalb wurde gegen ihn die Acht und Aberacht verhängt. Gebietet unter Androhung der Acht und Aberacht sowie einer in die ksl. Kammer zu zahlenden Strafe von 500 Goldmark, Karl von Egmont, seine Helfer und Anhänger in keiner Weise zu unterstützen und keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen, sie vielmehr gefangen zu nehmen und ihren Besitz zu beschlagnahmen, wie es sich gegenüber Ächtern und Friedbrechern zu tun gebührt, und zwar so lange, bis sie wieder zum Gehorsam gegenüber Ks. und Reich gebracht worden sind und sich Gnade und Huld erworben haben. Hat die ksl. Hauptleute und sein Kriegsvolk angewiesen, gegen alle, die dieses Gebot mißsachten, als Feinde des Ks. vorzugehen. Versichert, daß nichts, was gegen Karl von Egmont, dessen Helfer und deren Besitz unternommen wird, einen Frevel gegen den Ks., das Reich noch sonst jemanden darstellt.*

### 804 Jakob de Banissis (ksl. Sekretär) an Fh. Michael von Wolkenstein, Landhofmeister des Innsbrucker Regiments

[1.] *Hoffen des Ks. auf den Friedensschluß mit Venedig; [2.] Grund für den verzögerten Beginn der Friedensverhandlungen.*

Villach, 2. Januar 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 302, fol. 68-69, Orig. Pap. m. S.

<sup>1</sup> *Karl von Egmont war Mitglied der am 10. Dezember 1508 abgeschlossenen Liga von Cambrai geworden.*

[1.] *Hat vom ksl. Hof erfahren*, wie die ksl. Mt. noch guter hoffnung sey von wegen der conclusion des frids, [daß diese] sol fur sich geen. Darum hat die ksl. Mt. dem Gf. von Carpen [= *Carpi*] geschriben, daz er noch zu Venedig verziehe, hunz daz er sehe, ob die conclusion des frids fur sich gee oder das er sech, daz es zerbrochen sey. Und darnach sol er komen, aber die nit mit im pringen, so dann komen sollen, sonder daz sy sich perayten, wann man nach inen schigk, daz sy komen, dann die ksl. Mt. ist des willens, den von Gurk gen Rom ze schigken von des fridens wegen.

[2.] [...] *Gestern sind Schreiben des ksl. Kommissars in Rom und der dortigen Gesandtschaft des Kg. von Aragón eingetroffen mit der Nachricht, die Gesandtschaft Venedigs sei am 17. Dezember angekommen.* Und schreibt ksl. Mt. commissary, wie daz sich der venedigisch orator krank mach und sich in die [Versammlung] tragen lass, darum sich die verzug. Des dann der Pabst vast zornig gewest sey. Aber [da] der gemelt orator in vier tagen dort ist, hoffen sy, es werd pald concludiert. Was komen wurt, wil ich eur Gn. von stund an ze wissen tuen. [...]

### 805 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Jörg von Egg, Viztum in Krain, Bernhard Raunacher, Jörg Moysse und Paul Rasp, Verweser der Hauptmannschaft in Krain, zu einer Werbung bei den Landständen von Krain

Linz, 4. Januar 1512

Druck: VERBIC, Deželnozborsk Spisi Kranjskih, Nr. 50.

*Sollen darlegen, mit welch großem Einsatz der Ks. sich sei langem um die Verteidigung seiner Länder und Städte gegen die Venezianer bemüht. Nunmehr versucht er, mit seinem neu angeworbenen Kriegsvolk Friaul zurückzuerobern. Der Grund für dieses Engagement besteht nicht nur im Reichtum Friauls, sondern auch in der Schutzfunktion des Landes vor Einfällen der Ungläubigen. Plant, dort auf eigene Kosten 1000 Berittene und 8000 Fußsoldaten zu unterhalten, die sowohl auf Attacken der Türken gegen die Erbländer als auch auf einen eventuellen Anfall des Landes an die Venezianer achten sollen. Ist hierher in seine Erbländer gekommen, um seinen dortigen Untertanen diese Erfordernisse darzulegen, mit ihnen darüber zu beraten und dann wieder abzureisen, dan uns in kurz not werdet, zu dem reychtag gen Augspurg zu ziehn, des willen, so der sein end nymbt, unser niderburgundische erbland und leut, die auch in anfechtung und notturften steen, haimzusuchn und furt unser rays und kirchfart, die sich auf etlich jar stregkn mocht, so wir uns zu ern des hl. ritters St. Jorgn lang furgesetzt, dieweyl wir seiner furdrung und hilf gegen dem Almachtign von unsern jungn tagn bis auf dise zeit oft scheynparlich entphünden und genossen habn, furzunemen und auserichten. Darzu wir dan ain merkliche und erschiesliche hilf von dem Reych und der kristenhayt zu erwerben und dardurch die kristenhayt und sonderlich*

unser erbliche land und leut, so an dy unglaubign grenitzn, zu erretten und in ewig rue und frid zu setzen verhoffen.

*Obwohl er zu einem Friedensschluß mit den Venezianern geneigt ist, für den der Papst und der Kg. von Aragón schon so viel getan haben, daß mit seinem Zustandekommen zu rechnen ist und er verkündet wird, so mügen wir doch auf die Venediger nit glaubn setzen, sonder müssen stats gewarnet sein und uns fursehen, wan sy des widerumb stat erlangtn, das sy sich understeen werden ze rechnen. Falls daher die Venezianer über kurz oder lang etwas gegen den Friedensvertrag unternehmen, möchte er die für die Türkenabwehr vorgesehene Streitmacht sambt der hilf vom Reych mit uns nemen und unsern zug auf die Venediger wenden, gar fur Venedig rugkn und sy mit gewalt darzu bringen, dem berurten tractat und friden volzug und genugn zu tuen. Hofft zudem, nach Abschluß des Krieges zwischen dem Papst und dem Kg. von Frankreich auch von letzterem oder vom Kg. von Aragón Hilfe zu bekommen, um Venedig zur Einhaltung des Friedens zu veranlassen.*

*All dies sollen die Landstände bedenken, einen Ausschuß bilden, diesen zum 2. Februar (unser lb. Fraun liechtmesstag) nach Graz schicken, wohin er selbst persönlich kommen wird, und mit ihm darüber beraten, wie Friaul als Schutzschirm gegen die Türken und Venezianer zurückerobert und bewahrt werden kann. Sie mögen sich dabei ein Beispiel daran nehmen, wie die Venediger irm Hg.,<sup>1</sup> den sy doch von ort ainen freyer vischer oder kaufman wissen und erkennen, so mit grossem ernst und darstregkn irer leyb und gueter beysteen, wiewol inen in der herschaft gar nichts zusteet. Noch dann raychn und dienen sy im zu behaltung der land, die sy wider Got, er und recht besitzen, zehenmal mer wede [= als] alle unser niderösterreichische land uns als von Got, irm geordntn, naturlichn H., zu pillicher und gotlicher erobierung der gedachten land zu unserm loblichn haus Osterreich. Erwartet demgemäß, daß sie gehorsam und gutwillig nach Graz kommen.*

**806 Zyprian von Serntein (ksl. Sekretär) an Bf. Georg von Trient (ksl. Hauptmann)**

*[1.] Informationen über geheime Machenschaften des Kg. von Frankreich gegen den Ks. und seine möglichen Pläne zur Einnahme Veronas; [2.] Weisung des Ks. an seine Räte, Vorkehrungen gegen diese Absichten zu treffen; [3.] Einbeziehung Bf. Georgs in die Maßnahmen zum Schutz Veronas; [4.] Veränderung der Reisepläne des Ks., sein derzeitiger Aufenthalt in Regensburg, geplante Weiterreise zum Augsburger Reichstag; [5.] Bevorstehende Beratungen in Sterzing; [6.] Fortbestehende Hoffnung auf einen Friedensschluß mit Venedig.*

*Fragenstein, 29. Januar 1512*

<sup>1</sup> Gemeint ist der Doge.



Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Jan., fol. 79a-80a, Konz.

[1.] *Gruß*. In diser stund hat mir ksl. Mt. durch maister Hansen Renner eilends in mein hand schreiben lassen [*Schreiben liegt nicht vor*], das ir Mt. von irer tochter, frau Margarethe, gleuplich schriften und anzeigen hab, wie der Kg. von Frankrich durch sein parlament zu Paris allerlay neurungen gegen den Niderlanden mit processen und in ander weg furneme und darzu bey Cleve und Gülch haimlichen practicire und suechen laß, sich zu ime zu verpinden. Verrer so hab die englisch potschaft ksl. Mt. anzaigt, wie der Kg. von Schotten aus zutuen und bewegnus des Kg. von Frankrich den Kg. von England angegriffen hab und den krieg wider ine treibt. Und dieweil nu die ksl. Mt. in der handlung des fridens stee, seie zu besorgen, das der Kg. von Frankrich solh handlung suech, damit ksl. Mt. und ir anhang dester mer zu schaffen hetten und sein Mt. an derselben handlung des fridens gehindert wurde. Es mocht auch zu besorgen sein, das derselb Kg. von Frankrich umb arkwons oder suspicion willen, so er numals zu ksl. Mt. tregt, oder wann der frid käm oder villeicht ksl. Mt. ander handlungen wider Frankrich begegnete, die stat Bern [= *Verona*] durch sein volk einnemen lassen mocht, mit merern worten.

[2.] Auf solhs so sei ksl. Mt. ernstlicher bevelh, sopald der von Gurg, H. Michel von Wolkenstain, H. Pauls von Liechtenstein und ich geen Sterzingen komen, das ich inen solh vorgemelt maynung sol in großer gehaim anzaigen, damit sy der handlung wissen haben, und davon reden und ratslagen, ob der Kg. von Frankrich ainicherlay practiken im synn hett und sonderlichen wider Bern, wie man dasselb furkomen, auch Bern und sonderlichen die slösser und porten versehen und darnach eur Gn. dasselb in grosser gehaim auch zu berichten mit etwas ainer ernstlichen maynung, damit ye ksl. Mt. an Bern kain schad beschehe, und das doch solhe fursehung mit solher furbetrachtung und dermassen beschehe, damit die Franzosen kain verdachtlichait oder mistrauen, den man deshalben zu inen hat, vermerken, mit etwas weiterm oder ferrerm anzaigen, wiewol das alles die substanz obemelts brifs ist.

[3.] Nu ist nit minder, mein H. von Gurg, H. Michel und Pauls sein auf dem landtag gen Sterzingen verordent und H. Pauls am vergangen montag [26.1.12] und der von Gurg an gestern, mitboch [28.1.12], irm schreiben nach, mir getan [*liegt nicht vor*], zu Augspurg auszogen. So glaub ich, H. Michel mug nu zumal auf dem weg gen Sterzing sein. Ich acht aber darfur, das sy vor kunftigen mitwochen [4.2.12] allererst gen Sterzing zusammenkomen und von dem vor angezeigten handl reden mugen. Dieweil aber die händl nit pitt [= *Verzögerung*] erleiden mugen oder wellen und eur Gn. pisher bemelter stat Bern halben und auch sonst vil vleiss, mue und arbeit gehebt hat, sich auch auf die und dergleichen practiken versteet, auch darinnen erkundigung mer dann ander tun mag, so hab ich solhs eur Gn. in grosser gehaim nit wellen verhalten, und bedeuht mich guet sein, das eur ftl. Gn. dannocht bey den haubtleuten zu Bern allen vleiss und denselben bevelh tet, die geslosser und porten dannocht wol zu verwaren und ir guet aufsehen zu haben, doch in kain weg kain suspicion der

Franzosen halben zu machen. Desgleichen, das eur Gn. dannocht in geheim gute erfahrung tet oder kuntschaft machet, ob die Franzosen etwas handleten, practicierten oder wie sy sich hielten, wie dann eur Gn. das durch geschickt und vertreulich personen wol weiss dannen zu richten. Und ob eur Gn. etwas beegente, ließ mich eur Gn. gen Sterzing wissen. Sopald dann die obemelten Hh. zusammenkomen, so will ich inen die handlung anzaigen und von stund an, was geratslagt wirdet, eur Gn. nit verhalten.

[4.] Eur Gn. waiss, das ksl. Mt. des willens gewesen ist, auf liechtmessen [2.2.12] yetzo auf den landtag gen Graz personlichen zu ziehen, als ich warlichen selbst auch nit anderst gewist hab. So hat sich doch ir Mt. ains andern bedacht und ist ir Mt. von Wels aus auf Braunau am Ynn zogen und hat das regiment von Wels, auch ander räte auf den landtag gen Grez verordent. Und als mir gleuplich von irer Mt. und auch von andern von hof geschrieben wirdet, so zeucht ir Mt. auf Regensburg und Nurnberg zue. Da sol Hg. Fridrich von Saxen, Kf., zu irer Mt. komen und von dannen sollen sy ziehen gen Augspurg auf den reichstag. Und als ich mich versich, so ist ir Mt. auf heut, dato [29.1.12], zu Regensburg. Was mir weiter furfalt, will ich eur Gn. auch berichten.

[5.] Der Andreas de Burgo ist von ksl. Mt. widerumb abgefertigt und soll all tag gen Innsprugg komen. Der Rigault, französischer orator, ist auch widerumb zu Innsprugg und der von Gurg und die vorangezeigten Hh. mit ime. Sollen verrer in den sachen zu Sterzingen handeln. Da wirdet man sehen oder dest bass abnemen mugen, was hinder dem Kg. von Frankreich steet. Der aragonesisch orator [*Pietro de Urrea*] sol auch dahin komen.

[6.] Mir ist noch weiter nichts von Rom komen dann allain, das mir Jacobus Banissius bey der post, so mir von ksl. Mt. komen ist, schreibt, das noch weiter brief, dann ich eur Gn. jüngst geschickt hab, von Rom und Venedig kommen seien und der aller er mir ain extract schicken wolle, und es seie die handlung noch hoffenlichen. So mir solhs zukumbt, will ich eur Gn. deshalben auch berichten. Und tue mich damit eur Gn. bevelhen. Datum Fragenstain am 29. tag January Ao. 12.

**807 Bf. Matthäus von Gurk, Paul von Liechtenstein, Zyprian von Serntein, Hans Kaspar von Laubenberg und Dr. Matthias Khuen von Belasi (Mitglieder des Innsbrucker Regiments) an Ks. Maximilian**

[1.] *Möglicher Unmut der Tiroler Landstände über das Motiv für die Einberufung des Sterzinger Landtags*; [2.] *Ersuchen an die Landstände um Bewilligung einer weiteren Kriegshilfe und Beratung über Möglichkeiten zur Rettung Veronas*; [3.] *Ergebnisse der Besprechung mit den Landständen in Sachen Kriegshilfe und Beistand für Verona*; [4.] *Notwendigkeit rascher Verhandlungen mit den Reichsständen, den Erbländern und dem Schwäbischen Bund über eine Kriegshilfe*; [5.] *Gerüchte über eine Reise des Ks. in die Niederlande*

*und die Stornierung des geplanten Reichstags, Warnung vor einer finanziellen Überbelastung Tirols; [6.] Völlige Erschöpfung der Innsbrucker Kammer.*

*Innsbruck, 15. Februar 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Febr., fol. 49-53, Orig. Pap. m. S. (Vermerk fol. 53b: Regiment hie).*

[1.] Sind nach Lektüre der (nicht vorliegenden) ksl. Instruktion für den zum 2. Februar (unser lb. Frauentag purificationis nechstverschinen) nach Sterzing anberaumten Landtag zu dem Ergebnis gekommen, wo bey der landschaft nicht anders geworben oder gehandelt solte werden dann das, so die instruction vermag, nemlich die zyl der vor zugesagten 20 000 fl. rh. zu kurzen, so möchte ain landschaft etwas unwillen emphahen, daz sy darumb abermals zusammenfordert weren, besonder, dieweil die ain fryst yetz auf invocavit [29.2.12] so kurz und die ander frist vor einpringung irer heurigen nutzung wein und getraids inen zu bezalen nit wol muglich ist.

[2.] Haben sich dennoch zum Landtag begeben und den Landständen Folgendes vorgetragen:

Nachdem nochmals kain frid oder bestand beslossen und gemacht, auch der krieg noch nicht zu seiner endschaft komen und man nit gewis ist, wann sich der endet, daz auch das auffhören des kriegs nit allain bey eur ksl. Mt., sonder auch bey den veinden steet, so seye not, mit inen ainer neuen hilf halben auf den somer zu handeln.

Zum andern, nachdem eur ksl. Mt. unzher vil und gros auf Bern [= Verona] gelegt und eur ksl. Mt. und disem land vil daran gelegen, und aber Bern yetz in grosser sorgfeltigkeit seye, daz demnach davon geredt und geratslagt werd, ob Bern beleget und von den veinden understanden würd, dieselb stat eur ksl. Mt. abzudringen, wie inen alsdann widerstand beschehen und Bern entschütt werden möcht.

Soliche zwen artikel sein neben eur ksl. Mt. instruction und begeren umb kürzung der zil der vor zugesagten 20 000 fl. ainer landschaft, damit sy nit achten, daz sy umb so clainer ursachen willen zusamenerfordert sein, furgehalten und mit höchstem und pestem vleis angezaigt.

[3.] Darauf sy uns vil ir beswerd und mengel erzelt, die sy der langwirigen kriegsleufen, teglichen steuern und raysen halben gedulden haben muessen. Und besonder, so ziehen sy auch hoch an den schaden und nachtail, so inen von den kriegsknechten an irem durchziehen, daz sy yetz etliche mal in das Pustertal und ander enden von Bern aus und wider daselbsthin getan, beschehen ist, und sich deshalb ganz beswerlich erzaigt. Aber auf unser ernstlich handlung haben sy sich dannocht nichtdestmynder bewilligt, die 10 000 fl. der ersten frist auf yetzkomend invocavit zu bezalen und zu entrichten. Doch welhe seyder des nechstgehalden landtags zu berettung Bern oder Kofels zuezogen weren und hilf getan hetten, denselben solle solichs nach zimlichen dingen und gelegenheit ires

darstreckens abgeen. Desgleichen achten wir, daz sich solh hilf auf das yetzig erst zyl nit über die 6000 fl. rh. laufen werd.

Dann der anderen 10 000 fl. rh. halben, die wir von inen inhalt eur ksl. Mt. bevelh auf den nechstkomenen St. Jörgentag [23.4.12] zu bezalen begert, haben sy uns vil ursachen, warumb inen das zu tun unmuglich sey, erzelt und über allen unseren angekerten fleys bey inen hierin weiters nit erlangen mugen, dann daz sy sich zuletzt bewilligt heten, dieselb summa auf St. Bartlmestag schiristkünftig [24.8.12] zu bezalen. Dieweil wir aber bedacht, das von demselben St. Bartlmestag unz auf das vor bewilligt zyl Martini [11.11.12] nit vast lang, auch den von stetten und gericht, auch den anderen stenden, solich bezalung zu tun, ganz beswerlich ist aus den ursachen, daz sy alsdann ire rent, zyns, nutz und gülden noch nit einpracht, auch ire wein und trayd noch nit verkauft, so haben wir das bey dem ersten zil beleiben lassen, damit sy die bezalung gewislichen auf St. Martinstag tuen und alsdann [nicht] weiter damit verziehen.

Zum dritten von wegen der hilf, die wir inen, wo kain frid oder anstand erlangt würd, auf den künftigen somer begert, haben sy uns solhs im anfang genzlichen abgslagen und die ursachen ires unvermugens erzelt, aber auf unser vleissig handlung und anhalten sich zuletzt bewilligt, soverr eur ksl. Mt. von den stenden des hl. Reichs, auch dem pund zu Swaben und eur ksl. Mt. erblichen landen ain ansechliche und treffenliche hilf erlang und dieselben in anzug komen, so alsdann sy umb hilf weiter ersuecht werden, so wollen sy sich gegen eur ksl. Mt. ires vermügens, daz inen unverweislich sein sol, gehorsamlich halten etc.

Bern halben, wie das versehen und entschütt solle werden, wiewol sy in demselben auch ir unvermugen, auch anders erzelen, daz sy nit schuldig seyen, die stat Bern zu entschütten, sich des auch nie angenommen oder understanden, so haben sy sich doch bewilligt in ansehung, waz eur ksl. Mt. diser zeit daran gelegen ist, wo Bern in dreyen monaten den nechsten belegert würd, daz sy alsdann zu rettung zueziehen und dasselb zu entschütten verhelfen wellen, wie dann eur ksl. Mt. aus dem abschid des landtags, den sy in geschrift gestellt haben und wir eur ksl. Mt. hiemit ain copley zuesenden [*liegt nicht vor*], aigentlich vernemen mag.

[4.] [...] Verrer so wirdet eur ksl. Mt. aus ainem anderen schreiben, daz wir eur Mt. hieneben tun [*liegt nicht vor*], nach der leng und grüntlichen vernemen, waz wir mit dem Ureas, des Kg. von Aragon orator, gehandelt haben, und sonderlichen den verzug des frydens oder bestands und warauf die sachen diser zeit steen. Von denselben hendlen haben wir treffenlichen disputiert und bewegen, dieweil der frid oder bestand dermassen in zweiff steet, daz deshalben und nach gestalt aller sachen not und gut ist, daz eur ksl. Mt. hierin furter kain stund feyret, sonder sich eylends und on alles verziehen bey den stenden des Reichs, auch eur ksl. Mt. erblichen landen und den verwanten des swebischen punds umb treffenlich hilf arbit. Und damit aber solichs dest paß und gelegenlicher beschehen und erlangt werden möcht, so were nochmals

unser gutbedunken, wie wir eur ksl. Mt. vor zu mermalen auch angezaigt haben, das sich eur ksl. Mt. furderlichen gen Augspurg verfueget, des Reichs stend daselbs ankomen liess und alsdann mit inen umb solh hilf handelt, daz auch eur ksl. Mt. daentzwischen beratslagen liess, wie und auf was grund und gestalt eur ksl. Mt. die hilf von den verwanten des swebischen punds und eur ksl. Mt. erblichen landen begeren und ervordern wolt, damit aines mit oder neben dem andern zuegieng, dann daz eur Mt. und derselben land und leut notturft groslich ervordert, angesehen, daz die zeit auf den yetz angenden somer kurz und sich wol zu versehen ist, daz die veind nit stillsteen, in sonderhait, wie sy sehen werden, daz man nit ernstlich gegen inen handelt oder gefast ist.

[5.] Uns gelangt auch an, daz under der gemain ain red und geschray sey, als sol eur ksl. Mt. des willens sein, in die Niderland zu ziehen. Wo das also beschehe und eur ksl. Mt. in den sachen feyern, auch den reichstag nit halden oder in ander weg treffenlich hilf tun, so wurde aller last auf disem land ligen, und sonderlich, so Bern nit underhalten werden möcht und deshalb wider in der veind hand keme, so hetten sy von stund an den krieg im land. So vernymbt eur ksl. Mt. aus disem unserm schreiben und unserm vorigen manigfeltigen anzaigen, wie dits land gehelligt, erschöpft und dahin gebracht ist, das in irem vermugen nit were, den veinden widerstand zu tun, und wurden also zu grossem unlust und widerwillen gedrunge, daz zu besorgen, solhs were hart zu widerpringen oder möchten zulest selbs gedenken, frid oder anstand zu machen, damit sy sich vor grossem verderben und schaden verhueten.

[6.] Ob man dann gern von eur ksl. Mt. camergut diser camer hie auf underhaltung Bern und zu andern notturften das pest tet, so ist doch solhs nit in der camer vermugen noch ainich weg oder mitl in disem land mer vorhanden, darauf ainicherlay aufbracht oder gehandelt werden möcht, wie dann eur ksl. Mt. solichs zu vil malen bericht und genzlich an im selbs also ist, auch, wo das eur ksl. Mt. begert, noch leuterer von post zu post anzaigt werden mag, dann es ist auf den langwirigen krieg von diser camer und derselben einkomen mer aufpracht und ausgegeben, wann wir uns selbs vertröst oder zu beschehen muglichen geacht hetten. Das alles well eur ksl. Mt. von uns underteniger, schuldiger phlicht gnediglichen vermerken und uns alzeit bevollhen haben. Datum Ynnsprugg am 15. tag February Ao. etc. duodecimo.

## 808 Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) und Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Ks. Maximilian

*[1.] Besorgnis des Ks. wegen einer möglichen Unterstützung Karls von Egmont durch den Kg. von Frankreich; [2.] Plan des Ks., den Kg. von Frankreich mit Hilfe des jungen Hg. von Mailand und der Eidgenossen unter Druck zu setzen und zum Abschluß des Vertrags über eine Heirat (seiner Tochter Renata mit Ehg. Karl) zu veranlassen; [3.] Warnung vor voreiligen Handlungen gegen den frz. Kg.; [4.] Negative Auswirkungen eines Bündnisses zwischen*

*diesem und den Eidgenossen für den Ks.; [5.] Vorteil des jüngsten Sieges von Frankreich gegen Venedig, Verstärkung des frz. Mißtrauens gegen den Ks. im Fall einer Unterstützung des jungen Hg. von Mailand; [6.] Warnung vor einer Provokation des Kg. von Frankreich, empfohlene Niederschlagung des geldrischen Aufstands, positive Auswirkungen des daraus resultierenden Zeitgewinns; [7.] Empfehlung der ksl. Räte zur Durchführung eines Reichstags, vergebene Chance aufgrund der Nichtberücksichtigung dieses Rates durch den Ks.; [8.] Rat zu rascher Erlangung einer großen Hilfe durch einen Reichstag und zu entsprechenden Verhandlungen mit den ksl. Verbündeten; [9.] Problematik und Risiken der konkurrierenden klevischen und sächsischen Ansprüche auf das territoriale Erbe Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [10.] Empfehlung zur Erörterung dieses Themas auf dem kommenden Reichstag und zu vorherigen gütlichen Sondierungen bei Kf. Friedrich von Sachsen und Hg. Johann III. von Kleve.*

*Innsbruck, 22. Februar 1512*

*Innsbruck, TLA Maximiliana I 44/20 II. Teil, fol. 49-53, Orig. Pap. m. S. und eigenhändigen Unterschriften (p.m.p.).*

[1.] Haben gemeinsam mit Dr. Khuen von Belasi das (nicht vorliegende) Schreiben des Ks. aus Nürnberg vom 12. Februar eingehend erörtert. Befinden anfänglich in dem ersten artikl, daz ksl. Mt. besorgt, der Kg. zu Frankreich tue Karl von Egmont, so sich nent Hg. zu Geldern, hilf und furschub, daz er den Niderlanden sovil nachtails zufuege, dann solhs sunst in seinem vermugen nit sey.

[2.] Wir haben auch verstanden, wie eur ksl. Mt. vermainet, demselben Kg. zu Frankreich durch den jungen H. zu Mayland [*Massimiliano Sforza*] und die Sweytzer ain gegenfeuer zu machen, damit gemelter von Frankreich dest ee in ain vertrag der heyrat<sup>1</sup> und anderer sachen halben gieng, wie dann eur ksl. Mt. solhs schreiben nach der leng inhalt.

[3.] Nu zweyfelt uns nit, eur ksl. Mt. habe aus dem schreiben, so der von Gurg und wir eur ksl. Mt. yetz kürzlichen zu handen Jacoben Banisius getan [*liegt nicht vor*], verstanden, wie und welcher gestalt wir den Rigault und Andreas de Burgo abgefertigt haben, was sy mit dem Kg. zu Frankreich handln sollen, und versehen uns wol, dieweyl sy baid dem handl genaigt und der Kg. von Frankreich, von Ples [= *Blois*] gen Leon zu ziehen, auf den paynen sein soll, daz sy gar in kurz bey demselben Kg. von Frankreich sein werden. Und, als wir dafür achten, so wirdet er sich endlich entsliessen und ercleren, was sein will oder gemuet gegen eur ksl. Mt. ist. Solt er sich nun für eur ksl. Mt. erclern und eur ksl. Mt. die pratig mit dem jungen H. von Mayland durch die Aydgnossen beschehen lassen, ist zu besorgen, solhs möcht eur ksl. Mt., dieweyl eur Mt. mit dem Babst, Aragon und England noch kainen rechten grund hat und sich

<sup>1</sup> Gemeint ist die geplante Eheschließung zwischen Ks. Maximilians Enkel Karl und der 1510 geborenen Tochter Kg. Ludwigs XII. von Frankreich, Renata.

villeicht die sachen noch also zutragen möchten, daz eur Mt. bey niemand anderm dann dem Kg. zu Frankreich fruntschaft suchen möcht, zu grossem nachtail komen.

[4.] Zum andern so hat eur ksl. Mt. ungezweyfelt gut wissen, daz sich der tag zu Zürich an dem nechstvergangen montag [16.2.12] angefangen. Dahin eur ksl. Mt. und die Franzosen ir treffenlich potschaft geschickt. Und sein die gemainen red, daz sich der Kg. zu Frankreich und die Aydgnossen auf diesem tag vertragen werden, wiewol man dasselb noch zu der zeit nit grundlich wissen mag.<sup>2</sup> Solt aber solher vertrag zwischen Frankreich und den Aydgnossen beschehen, so wurd ungezweyft der dermassen gestelt und ain solh pundnus oder vertrag daran hangen, daz die Aydgnossen nachmals sich weyter nit understuenden, den jungen H. von Mayland einzusetzen, und wurde nichtdestmynder solh furnemen eur ksl. Mt. zu grossem und merklichem nachtail komen.

[5.] Zum dritten so hat eur ksl. Mt. aus den vergangen schreiben, die wir eur Mt. in disen tagen getan, verstanden das glück und den sig, so die Franzosen wider die Venediger yetz gehebt, und daz sy auch den Andreas Gritti, gemelter Venediger haubtman, vast mit allem irem kriegsfolk in Pressa [= *Brescia*] also behauert [= *festgehalten*] haben, daz nach aller gelegenhait nit wol zu gedenkn ist, daz dieselben Venediger davonkomen. Wo nu die Franzosen daselbs zu Pressa, als sich genzlichen zu versehen ist, auch gesitzten, so wern die Venediger in solhem abfal, daz zuversichtlich wer, daz sy von allem dem, so sy haben, vertriben möchten werden. Aber dieweil der Kg. zu Frankreich eur ksl. Mt. bisher der neuen liga halben in grosser verdecktlichait gehebt, ist zu bedenken, wo der anslag mit dem jungen H. von Mayland angefangen, solhs würd eur ksl. Mt. noch grosser verdecktlichayt und suspicion bringen und eur Mt., wo dieselbe gegen den Venedigern icht weyter furnemen solt, nachtail gepern.

[6.] Aus den und andern ursachen, so wir bewegen, bedeucht uns in alweg gut sein, daz eur ksl. Mt. den Kg. zu Frankreich diser zeit nit erzürnet, auch daz furnemen mit dem jungen H. von Mayland yetzmals anstellet und daz eur ksl. Mt. frau Margrethen etc., desgleichen den treffenlichistn von Niderlanden mit ernst und allem fleys schreiben liess, daz sy den krieg in Geldern nach irem höchsten vermugen underhielten und sich ernstlich in die gegenwer schickten, daz man sich auch der meuterei halben aygentlich erkundet, und wo man die befund, daz dann gemelte frau Margreth mit irem regiment oder andern vertrauten und taugenlichen personen dieselb meuterei furkeme und nach irem höchsten vermugen abstellet, auch den gemainen mann mit den pesten fuegen underhielten. So das also ain zeit beschehe, zweyfelt uns nit, eur ksl. Mt. würde

<sup>2</sup> *Auf der Züricher Tagsatzung am 16. Februar kam es noch nicht zu Vertragsverhandlungen mit den frz. Gesandten, da diese nicht erschienen waren, sondern um eine Verschiebung des Treffens gebeten hatten. Dieses fand dann im Rahmen der Tagsatzung in Luzern am 8. März statt. Vgl. SEGESSER, Abschiede, Nr. 430g, 432e.*

in kürz und in dem nechsten monat vernemen, wie sich all sachen anschicken wollten, nemblich:

Wie sich der Babst, Kg. zu Aragon und ander ir mitverwonten der neuen liga gegen dem Kg. von Frankreich halten, ob sy mit ernstlicher tat gegen im furnemen oder ob sy vertrag mit im besliessen wolten.

Zum andern würd eur Mt. mitler zeit versteen und bericht, ob die Venediger den frid, so der Babst und Kg. von Aragon beslossen haben, annemen oder nit oder was sy furter handln wellen.

Zum dritten wirdet eur Mt. vernemen, wie sich der Kg. von Frankreich erkennt und gegen eur ksl. Mt. erclert.

Desgleichen zum vierten, was derselb Kg. von Frankreich auf den sig, so sein kriegsfolk yetz gegen den Venedigern gehebt, furnemen und handeln will.

Zum fünften wirdet eur ksl. Mt. in solher zeit bericht, ob der Kg. zu Frankreich und die Aydgnossen auf dem yetzgehalden tag zu Zürich endlich vertragen oder wie die sachen zwischen in auf solhem tag verabschidt werden und wie sich dieselben Aydgnossen gegen eur ksl. Mt. furter halten wellen, dann ungezweifelt ist sich zu versehen, wo die genannten Aydgnossen mit dem Kg. zu Frankreich nit frid oder vertrag machen, so werden sy eur ksl. Mt. weyter anlangen und ersuchen.

Zum sechsten so mag eur ksl. Mt. sehen, wie sich der Babst und Kg. zu Aragon gegen eur ksl. Mt. halten wellen und was sich eur Mt. bey inen vertrosten mag.

[7.] Und nachdem ich, Pauls von Liechtenstain, zu mermalen in meinen geschriften eur ksl. Mt. angezaigt, desgleichen ich, Zyprian von Serntein, auch etlichermassen getan hab, daz eur Mt. den reichstag furderlichen ausschreiben, die Kff., Ff. und ander stend des Reichs versamlen und ain treffenlich hilf bey denselben, auch eur Mt. erblanden bewerben und sich sunst in allen andern sachen auch darnach richten und schicken solle, damit eur Mt., wo eur Mt. nit ain frid het, zu der gegenwer gefast wer und dem langwirigen herrigen krieg under ainmal ain erlich endschaft gebe, dieweil doch der teglich und beherrig krieg eur Mt. beswerlichen und nit gelegen sein will, wie dann daz in unsern vorigen schreiben nach der leng und mit mererm grund angezaigt und diser zeit weyter zu erzelen unnöt ist. Und in sonderhait mag eur ksl. Mt. ermessen, wo eur ksl. Mt. auf die manigfaltigen unsere schreiben gefolgt, den reichstag gehalden und ungezweyft ain treffenlich hilf, die sy eur Mt. mit kainem fug ablagen mugen, erlangt, so het eur ksl. Mt. auf den yetzigen der Franzosen sig wider die Venediger in der eyl etwas fruchtpers furnemen, stuend auch wol darauf, daz in solhem leichtlichen und mit klainer mue alles das erlangen het mügen, daz eur ksl. Mt. inhalt des vertrags, zu Cameregg aufgericht, zugehert. So aber das unzher von eur Mt. nit beschehen, so kumbt eur Mt. des, besonder, wo der frid von den Venedigern nit bewilligt werden soll, zu grossem nachtail.

[8.] Und wir kunden in uns selbs noch nit anders bewegen, dann will eur Mt. ain volk, als daz die nocturft erfordert, zusammenbringen, so mus dasselb



mit hilf der Kff., Ff. und ander stend des Reichs, auch den erblichen eur Mt. landen beschehen. Nu haben aber dieselben eur Mt. erblichen land bisher vil mitleyden getragen und mer dann die stend des Reichs getan. Des sy sich hoch besuern, und wol zu gedenken ist, wo eur Mt. vom Reich kain ernstliche hilf erlangt, daz die erbland auch weyter nit zu bewegen werden. Darumb bedeucht uns in alweg not und gut, daz eur Mt. die malstat des reichstags benennet, die Kff., Ff. und ander stend zusamen erforderet und auf daz furderlichist umb ain ansehliche hilf mit inen handeln liess, die sy, auch eur ksl. Mt., dieweil Got der almechtig die Venediger yetz also gestraft, mit kainem fug, wie vorstet, abslagen. Desgleichen möcht eur Mt. bey den bundsverwanten mitler zeit auch umb ain hilf handln. Daz auch solhs auf das furderlichist, so immer muglichen ist, beschehe, dann solt eur Mt. lang daryn verziehen und die zeit mit dem hin und wider raysen also verliern, ist zu besorgen, solhe ansleg werden alle vergebenlich und kund nit allain nachmals den Venedigern nit so leichtlichen widerstand beschehen, sonder were auch zu besorgen, daz sy in mitler zeit nit feyern und den krieg auf die erbland, dieweil dieselben untsher vast gehelligt sein, wenden wurden. Zu was nachtail und verhindrung das eur Mt. kem, hat eur Mt. gut zu ermessen.

[9.] Verrer als uns eur Mt. in demselben brief anzaigt, wie der Brombach von des jungen Hg. von Cleve wegen an eur Mt. hof sey und gedachtem Hg. von Cleve weylend Hg. Wilhalms von Gülch Ft., land und leut zu verleyhen begert, daz auch daneben frau Margaritha eur ksl. Mt. geschriben, was die pratik desselben von Cleve seyen mugen, und wie demnach eur ksl. Mt. über die ansprach, so die Hgg. zu Sachsen zu den vorgemelten landen haben, zu handln beswerlichen sey, als dann das in eur Mt. schreiben clerlichen begriffen ist, haben wir die sachen auch bewegen und kunden wol bewegen, dieweil der von Cleve in der possession ist,<sup>3</sup> daz er sich der on recht oder guetlich handung nit begeben. Und ob er deshalb im rechten gleichwol verlustig wurd, so achten wir doch, er werde sich dannoch der land nit also entslagen, sonder bey dem von Geldern und andern, wo er kan oder mag, ruggen und hilf suchen. Und ist sich deshalb wol zu vermueten, wo mit der tat gegen im gehandelt solte werden, daz dadurch die sach zu grosser aufruere und krieg komen und gedeyhen wurde.

[10.] Dieweil nu daz Ft. Gülch nit ain clain gelid des Reichs ist, so erfordert die nodturft, daz eur Mt. treffenlich darein sehe und dermassen daryn handl, damit niemand pillicherweyse zu beclagen habe. Und bedeucht uns, daz solhs nit pas beschehen möcht, dann so eur Mt. mit den stenden des Reichs daryn handlet. Es ist auch unsers versteens der handl wol so gros und stet sovil darauf, daz daraus erwachsen möcht, daz umb der sachen willen allain ain reichstag ausgeschriben oder doch ain gute anzal von des Reichs stenden zusamen

<sup>3</sup> Hg. Johann III. von Kleve hatte bereits kurz nach dem Tod seines am 6. September 1511 verstorbenen Schwiegervaters Hg. Wilhelm von Jülich-Berg unter Berufung auf seine Ehe mit dessen Erbtochter Maria die Hggt. Jülich und Berg in Besitz genommen.

erfordert solten werden. Aber dieweil eur Mt. on das ainen reichstag hielt, so möcht eur Mt. auf demselben reichstag treffenlich davon reden und ratslagen und yetz in mitler zeit mit Hg. Fridrichen von Sachsen, so derselb yetz bey eur Mt. ist, durch mitlpersonen handeln lass, sich zu erlernen, ob er und die andern Ff. von Sachsen sich in guetlich handlung begeben oder, wo zwischen den parteyen kain guetigkait verfangen werden möcht oder der von Cleve sich an den Hg. von Geldern sliege, daz eur ksl. Mt. mit denen von Sachsen yetz ain verstantnus machet, mit was macht und auf wie lange zeit sy eur Mt. wider denselben von Cleve und Geldern verhelpfn wolten. Desgleichen lies eur Mt. mit dem von Cleve auch handln und die guetigkait zwischen ir zu versuchen oder sich doch, wes gemuets derselb von Cleve were, zu erlernen. In solher zeit wurde der reichstag [*stattfinden*]. So möcht eur Mt. mit den Ff. und andern stenden aber destpas und grundlicher daryn furnemen oder entscheid geben. Daz auch eur Mt. den von Clef durch solhs mit den pesten fuegen aufhalten liess, damit er sich mitler zeit zu dem Hg. von Geldern oder andern nit verphlichtet oder verpunde. Das alles well eur ksl. Mt. von uns gnediglich vermerken und uns alzeit bevolhen haben. Geben zu Ynnsprugg am 22. tag des monats Februarii Ao. etc. duodecimo.

#### 809 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Trier, 13. März 1512*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1095 (engl.; Original frz.).*

*Hat seit seinem letzten Schreiben an sie gehört, daß Venedig den vom Papst und vom Kg. von Aragón vorgeschlagenen Frieden mit ihm ablehnt. Aus diesem Grund werden Papst und Kg. die Venezianer nicht länger in ihrer Liga haben wollen und bereit sein, sich mit ihm gegen die Venezianer zu verbinden. Wartet darauf, welche Unterstützung der Papst und der Kg. von Aragón ihm geben werden. Glaubt, daß die Venezianer angesichts ihrer bisherigen Verluste bald anders reden werden.*

#### 810 Instruktion Ks. Maximilians für seinen obersten Feldhauptmann und die Kriegsräte in Villach zu einer Werbung bei den Landständen der Steiermark, Kärntens und Krains

*Trier, 14. März 1512*

*Druck: VERBIC, Deželnozborsk Spisi Kranjskih, Nr. 53 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*Sollen den Landständen mitteilen, er habe die in Beantwortung der Werbung der ksl. Räte auf dem Landtag in Graz (am 2. Februar 1512) gegebene (näher beschriebene) Hilfszusage der Landstände schriftlich zugesandt bekommen. Ist darüber grundsätzlich erfreut, allerdings auch befremdet über bestimmte Unklarheiten bei*

*der Umsetzung der Bewilligung. Erwartet, daß diese ausgeräumt werden und die Landstände Gehorsam leisten.*

*Zerstreut die Bedenken der Landstände, Steiermark, Kärnten und Krain könnten in Sachen Hilfeleistung anders als die Lande unter und ob der Enns behandelt werden. Ist an sie nur deshalb zuerst herangetreten, weil sie der Sache am nächsten sitzen. Ist im Begriff, in den Landen ob und unter der Enns gleichfalls einen Landtag einzuberufen, damit man sich dort wegen der Hilfe mit Steiermark, Kärnten und Krain verständigt.*

*Die Venezianer haben dem Kg. von Frankreich Brescia und Bergamo abgenommen, doch mittlerweile konnte Brescia wieder zurückerobert, die dortige venezianische Partei vernichtet und ihr Oberst Andrea Gritti gefangen genommen werden.*

*Wie er selbst, so haben auch die Venezianer den in Rom durch den Papst und den Kg. von Aragón betriebenen Friedensverhandlungen zunächst zugestimmt, dann aber in ihrer üblichen Verschlagenheit den Abschluß des Friedens immer wieder hinausgezögert, offenkundig in der Erwartung, nach der Eroberung Brescias keinen Frieden mehr zu benötigen. Denn nachdem sie die Stadt eingenommen hatten, haben sie den Vertragsabschluß verweigert und zudem in Venedig schmähliche Triumphspiele gegen ihn (den Ks.) und den Kg. von Frankreich inszeniert, die jedoch Gott derart mißfallen haben, daß er die Venezianer mit dem Verlust Brescias bestraft hat. Damit ist nunmehr die Macht Venedigs fast vollständig gebrochen, und es ist zu hoffen, daß auch noch Friaul mit geringem Aufwand zurückgewonnen werden kann. Damit hätte er seine Lande erfolgreich gegen die Venezianer verteidigt und könnte sich anschließend gegen die Ungläubigen wenden.*

*Fordert deshalb die Landstände auf, sich mit allem, was für einen Feldzug erforderlich ist, zu rüsten und sich bereit zu halten, um auf sein Kommando gemeinsam mit den Kontingenten des Kg. von Frankreich, der Gft. Tirol, des Reiches und anderer Helfer loszumarschieren und einen entscheidenden Erfolg gegen den Feind zu erringen. Hat ihre Hilfeleistung bereits gegenüber etlichen Reichsständen rühmend in Aussicht gestellt. Sie wird auch vorbildhaft sein für die Unterstützung aus den Landen ob und unter der Enns. Ersucht um rasche Antwort, damit er sich bei seinen Planungen danach richten kann.*

## 811 Thomas Spinely (engl. Gesandter) an Kg. Heinrich VIII. von England

*Mecheln, 17. März 1512*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1101 (engl.).*

*(...) Der Ks. hält sich in Trier auf. Ehg. in Margarethe erwartet ihn vor Ostern (11. April) bei sich. Der Ks. hat angesichts der (näher beschriebenen) Verwüstungen in den Niederlanden Drohbriefe an die dortigen Landstände geschrieben. Am 20. März werden diese dazu Stellung nehmen. Man sagt, daß Gent Frieden fordert. Falls dies zutrifft, wird das restliche Flandern dasselbe tun. (...).*

**812 Franciscus Medulla, Gesandter Kg. Ludwigs XII. von Frankreich, an Ks. Maximilian**

*Trier, 23. März 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 39, Orig. Pap. m. S. (lat.).*

*Ist, aus Augsburg kommend, am 22. März in Trier eingetroffen, wo er Ks. Maximilian zu finden hoffte. In dieser Hoffnung wurde er von allen, denen er unterwegs begegnete, bestärkt. Während der allzu langen Zeit, die er in Augsburg verbrachte, wußte er nicht, wo sich der Ks. aufhielt. Dies ist der Grund für sein spätes Erscheinen in Trier. Vor seiner Abreise in Augsburg hörte er jedoch gute Nachrichten vom ksl. Heer (in Italien), in Trier positive Neuigkeiten vom Papst. Hier empfing er auch einen Brief des Kg. von Frankreich, wonach dieser möglichst bald tractatum perpetuae fraternitatis mit Ks. Maximilian abschließen wolle. Dazu hat der Kg. auch bereits einen adeligen Gesandten abgefertigt, der gemeinsam mit ihm (Medulla) mit dem Ks. verhandeln wird. Durch die Schreiben des ksl. Gesandten Andrea de Burgo wird der Ks. wohl schon über diese Angelegenheit informiert sein. Vorläufig läßt der Kg. darum ersuchen, daß Ks. Maximilian seine Geschäfte möglichst beschleunigt. Wie die Erfahrung lehrt, ist nichts verderblicher als die Hoffnung auf falsche Versprechungen der Feinde. Diese versuchen, durch immer neue trügerische Machinationen die Angelegenheiten beider Herrscher zu Fall zu bringen. Dadurch wurde der Ks. daran gehindert, seine Unternehmungen zu vollenden. Der Kg. von Frankreich konnte ihn deswegen auch nicht so, wie geplant, unterstützen. Zudem mußte er den Brand, der seiner eigenen Sache drohte, bekämpfen. Diese wäre in höchste Gefahr geraten, wenn dies nicht die Hilfe der Götter und die militärische Macht beider Herrscher verhindert hätten. Für den Fall, daß zwischenzeitlich vom Hof des frz. Kg. oder von anderswoher etwas Wichtiges kommt, dessentwegen der Ks. ihn sprechen will, hält er sich stets bereit.*

**813 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)**

*[1.] Übersendung der Antwort Kg. Ludwigs von Frankreich auf die Werbung Andreas de Burgo und Rigaults, Auftrag an das Innsbrucker Regiment zur Erstellung eines Ratschlags für das weitere Vorgehen, Übergabe der Königstochter Renata als Voraussetzung für gute Beziehungen zu Frankreich; [2.] Vorschlag zu Verhandlungen des aragonesischen Gesandten mit den Eidgenossen zur Verhinderung ihres Bündnisses mit dem Kg. von Frankreich; [3.] Nochmaliges Ersuchen um Erstellung eines Ratschlags zu dieser Thematik.*

*Trier, 29. März 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 62-63, Orig. Pap. m. S. (c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner; Vermerk: In sein hand).*

[1.] Edler, lb. getreuer, wir senden dir hierin beslossen ain copey der antwurt, so unser bruder, der Kg. von Frankreich, unserm rat Andreen von Burgo auf die werbung und instruction, die er und der Rigault von uns haben [*liegt nicht vor*], gegeben hat [*liegt nicht vor*], als du sehen wirst. Und nachdem uns in derselben antwurt vil guts angezaigt wirdet und wir doch kain sicherhait oder rechten grund der sachen haben, wir hetten dann zuvor des Kg. von Frankreichs tochter Reinata, die er uns ytz ablecht, in unser hand, empfelhen wir dir mit ernst, das du etlich unser treffenlich rete vom regiment darzu ervorderest, inen solich antwurt anzaigest und mitsambt inen ainen ratslag, was euch bedünket, das uns darauf zu handln und zu tun sey, verfassest und uns denselben zuschickest. So sein wir des willens, mitler zeit, bis uns derselb euer ratslag zukumpt, auf die gemelt handlung kain ander antwurt zu geben. Dann wo zugesagt, das uns dieselb Reinata in unser hand von stund gestellt würde, das wir demselben Kg. von Frankreich ain gut antwurt auf all artikl geben wolten, dermassen, das er in allen sachen wol zufriden und benuegig sein sollte, dann on das wir im kain antwurt geben noch ainich versicherung oder grund haben mochten. Und so nu unser rete, der Bf. von Gurk und Ziprian von Serntein, ytz auf dem weg sein und zu uns in kurz komen werden, wellen wir irn ratslag auch darin horen und vernemen, dest bas wissen darin zu handln.

[2.] Und als wir dir und dem gemelten von Gurk und Serntein vormalts geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] und euern rat begert haben von wegen des jungen Hg. von Mayland [*Massimiliano Sforza*], dem Kg. von Frankreich mit ime und den Schweizern ain gegenfeur zu machen, damit er uns ain gut antwurt geben und uns aller sachen und sonderlich mit der Reinata versichern mueste, ist etlicher unser rete gutbedunken, dieweil uns allain die guten wort und nit die versicherung furgeslagen wirdet mit der gedachten Reinata, auch der gemelt Kg. von Frankreich dem von Geldern haimlich hilf und beystand tuet, nachdem es im an soliche hilf, den krieg fur sich selbst zu underhalten, unmoglichn were, das die aragonesisch potschaft Urreas als fur sich selbs in namen seines Kg. zu den Schweizern ziehen und bey inen practiciern solt, damit sy sich zu dem Kg. von Frankreich in kainen weg verpünden, sonder unserm Hl. Vater Babst und seinem pund anhangten, und das sy den jungen Hg. von Mayland in das Hgt. widerumb einsetzten. So solte inen dagegen gegeben werden 300 000 fl. Item das sy mit uns zu unser ksl. kronung gen Rom gezogen weren, dann er wiste bey uns wol sovil weg zu finden, wo er ainichen grund in der sach hette, das wir sy zu solhem annemen und versolden wurden. So hetten auch der Babst und Kg. von Aragoni nichts liebers, dann das gemelter Hg. von Mayland zu dem Hgt. keme und wir unser ksl. cron erlangte[n], damit Ytalien aus der Franzosen hand erledigt und widerumb under das Reich gebracht wurde. Der gemelt Urreas verhoffte auch, bey uns sovil zu practiciern und zu erlangen, das wir uns zu inen verpünden solten. Das wir inen, sovil uns moglichn ist, verhelpen, damit sy mit der zeit vom Babst irer aussenstenden pension und vom Kg. von Frankreich aller irer ansprach vergnuegt und bezalt wurden. Wo nu solhs den

gemelten Aydgnossen durch den Urreas angezaigt, so würde er ungezweyfelt zum mindesten verhindern, das sy mit Frankreich kainen vertrag annemen. So mochten wir uns mitler zeit mit des Reichs stenden und unser tochter [*Ehg.in Margarethe*] beraten, ob wir mit Babst und Aragon in pund komen oder bey dem Franzosen verharren sollten. Derselb Kg. von Frankreich würde auch damit gedrungen, uns auf unser begern gut antwurt und alle versicherhait zu geben, wie wir das selbs anzaigen und begern mochten. Dann wo er das nit tete, so verhofften wir, mitsambt des Babsts und Kg. von Aragon hilf und dem gemelten furnemen der Schweizer mit Mayland demselben Kg. von Frankreich darzu ze dringen, das er solichs tun mueste, und das wir zu volziehung des handls aus unsern Niederlanden getrauten 100 000 fl. wol zu erlangen.

[3.] Solhes alles wellest mitsambt den gemelten unsern reten mit vleiss ubersehen und bedenken und ainen ratslag darüber machen und uns denselben mitsambt dem obgeschriben handl auf das furderlichist zuschicken, damit wir uns in allen sachen darnach zu richten haben. Daran tust du unser ernstliche maynung. Geben zu Trier am 29. tag Marcii Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jarn.

#### 814 Andrea de Burgo (ksl. Gesandter) an Ks. Maximilian

*Blois, 2. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 9-12, Orig. Pap. m. S. (lat., Teilchiffrierung über der Zeile aufgelöst).*

*Auch der Kg. von Frankreich wünscht die Beendigung des Krieges gegen Venedig. Mit dem Ergebnis seiner (Burgos) Beratungen mit dem Kg. wird der Ks. zufrieden sein. Der H. von Guise, welcher allerdings kein Latein spricht, Franciscus Medulla sowie der dem Ks. sehr zugetane und mit Matthäus Lang bekannte Bf. von Marseille (Claude de Seyssel) werden als Gesandte zum Ks. geschickt. Der Bf. wird an der Gesandtschaft teilnehmen, um, falls erforderlich, nach Geldern reisen zu können. Er (Burgo) bestand beim Kg. darauf, daß diese drei Gesandten eine ausreichende Vollmacht für ihre Beratungen mit dem Ks. erhalten. Sie werden diese zusammen mit guten Weisungen mitbringen, so daß Ks. Maximilian zufrieden sein wird. Hinsichtlich der Verteidigungsliga gegen den Kg. von Spanien, den Papst und die Eidgenossen sowie des Angriffsbündnisses gegen Venedig werden der Ks. und der Kg. von Frankreich sicherlich Einigkeit erzielen, doch wird es vom Kg. wohl nur eine begrenzte Hilfe geben. Bezüglich der Wiederversöhnung Ks. Maximilians mit dem Kg. von Spanien gibt es keine Schwierigkeiten. Bittet den Ks. nochmals, die frz. Gesandten anzuhören. Die Franzosen hoffen auf seine Freundschaft.*

**815 Instruktion Ks. Maximilians für seinen obersten Feldhauptmann und die Kriegsräte in Villach zu einer Werbung bei den Landständen der Steiermark, Kärntens und Krains**

Trier, 6. April 1512

Druck: VERBIC, *Deželnozbornik Spisi Kranjskih*, Nr. 55 (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).

*Beauftragt sie, die Landstände auf den Landtagen am 21. April (mitichen nach quasimodogeniti) aufzufordern, ihre Hilfe bewilligungsgemäß zu leisten, zumal er auf diese gegenüber anderen Erbländern und den Reichsständen bereits lobend hingewiesen hat. Die Landstände sollen ihren Beschluß, die Truppenhilfe nur innerhalb der Grenzen der Steiermark, Kärntens und Krains, nicht aber in Friaul einzusetzen, revidieren, denn auch Friaul gehört zu den ksl. Erbländern und kann künftig den übrigen Erbländern durchaus von Nutzen sein, vor allem, was den Schutz gegen gläubige und ungläubige Feinde betrifft. Die Landstände sollen also ihre Kontingente auch für militärische Aktionen in Friaul zur Verfügung stellen, allerdings nicht nur für reine Verteidigungsmaßnahmen, sondern auch für solche, mit denen man dem Feind zuvorkommt. Wenn die Türken bemerken, daß die Erbländer in hohem Maße kampfbereit sind, werden sie sich heuer mit Attacken zurückhalten. Auch sollen die Landstände ihre in den Erbländern nicht üblichen hohen Soldtaxen reduzieren. Erleichtert wird dies dadurch, daß in Friaul Proviant seit jeher wohlfeil zu bekommen ist. Im übrigen sollen die Dienstleute nicht allein auf ihren Vorteil bedacht sein, sondern mehr ihre Ehre sowie die Wohlfahrt des ganzen Landes in den Vordergrund stellen. Die Haltung der Steiermark, Kärntens und Krains wird Vorbild sein für die anderen Erbländer, mit denen er (der Ks.) derzeit ebenfalls verhandelt.<sup>1</sup>*

**816 Waffenstillstand zwischen Ks. Maximilian und Venedig**

Im päpstlichen Palast zu Rom, 6. April 1512

Venedig, *Archivio di Stato, Miscellanea atti diplomatici e privati, busta 50 S, Nr. 1624, Orig. Perg. m. S. (lat.)*.

Druck: LÜNIG, *Codex Italiae*, S. 2004-2006.

Inhaltsangabe: FULIN, *I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 96-98 (ital.)*.

Kurzregest: PREDELLI, *I libri commemoriali*, Nr. 232; VALENTINELLI, *Regesta*, Nr. 757.

*Papst Julius II. und Kg. Ferdinand von Aragón haben im Interesse des Friedens in der Christenheit und des zu unternehmenden Feldzuges gegen die Ungläubigen auf dem Ende aller Streitigkeiten zwischen Ks. Maximilian und Venedig bestanden. Es*

<sup>1</sup> Druck der auf dem Grazer Landtag am 21. April 1512 erteilten Antwort der steirischen Landstände auf die Werbung der ksl. Abgesandten bei VERBIC, *Deželnozbornik Spisi Kranjskih*, Nr. 57.

*soll ein echter und dauerhafter Friede durch den Bf. von Gurk (Matthäus Lang), der, wie zu hoffen ist, in Kürze nach Italien kommen wird, ausgehandelt werden. Vor dem Friedensschluß dürfen keine Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten entstehen, die ein Abkommen schwieriger gestalten und stören würden.*

*Heute, am 6. April, wurde der Waffenstillstand von dem Orator Kg. Ferdinands und gleichzeitigen Gesandten und Prokurator Ks. Maximilians, Jeronimo de Vich, und vom Prokurator Venedigs, Francesco Foscari, unterzeichnet. Die entsprechende Vollmacht des Ks. wurde ausgestellt in Sterzing am 28. November 1511, diejenige des Dogen Leonardo Loredan im Dogenpalast am 28. Februar 1512.*

*Die Vereinbarungen lauten: Der Waffenstillstand soll bis einschließlich Januar kommenden Jahres dauern. Bis dahin müssen alle bewaffneten Handlungen unterbleiben. Die Untertanen sind mit einbezogen. Der Waffenstillstand dauert vom heutigen Tag der Veröffentlichung bis Ende Januar nächsten Jahres oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein dauerhafter Friede geschlossen wird. Venedig wird Ks. Maximilian 40 000 Golddukatens oder den Gegenwert in rh. fl. zahlen, und zwar die eine Hälfte dem ksl. Bevollmächtigten, wenn er zur Vertragsratifizierung in Venedig eintrifft, die andere Hälfte soll Bf. Matthäus von Gurk übergeben werden, wenn er auf seinem Weg nach Rom in Venedig Aufenthalt nimmt. Bei einem Friedensschluß sollen die 40 000 Dukaten von der Summe abgezogen werden, die Venedig an den Ks. zu bezahlen hat. Die Prokuratoren geloben im Namen ihrer Oberen, den Waffenstillstand binnen zwei Monaten zu ratifizieren.<sup>1</sup>*

### 817 Ferry Carondelet, Archidiakon von Besançon, an Ks. Maximilian

*Rom, 8. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 18-19, Orig. Pap. m. S. (lat.).*

*Erfuhr heute früh vom Gesandten Kg. Ferdinands von Aragón (Jeronimo de Vich), daß ein neunmonatiger Waffenstillstand zwischen Ks. Maximilian und Venedig geschlossen wurde, wobei für den Ks. der Gesandte Kg. Ferdinands und für den Venedig der venezianische Gesandte an der Kurie (Francesco Foscari) handelten. Er selbst war nicht dabei und gab als Vertreter des Ks. keine wie auch immer gartete Zustimmung. Gegenüber dem aragonesischen Gesandten machte er mehrfach geltend, er habe dafür vom Ks. keinen Auftrag, was ja der Wahrheit entspricht, da er bislang nicht weiß, ob der Ks. eine Vollmacht geschickt hat. Über die Vertragsvereinbarungen wird er dem Ks. berichten. Fürchtet, daß seine Briefe nicht in die Hände des Ks. gelangen, denn er hat nie eine Antwort darauf erhalten. Schickte diesem mehrfach Berichte, die aber offensichtlich von Johann Colla an irgendjemand*

<sup>1</sup> Zur vereinbarten Geldzahlung stellte Papst Julius II. am 6. April 1512 eine gesonderte Zustimmungserklärung aus. Venedig, Archivio di Stato, Miscellanea atti diplomatici e privati, busta 50, Nr. 1625, Notariatsinstrument. Regest: PREDELLI, *I libri memoriali*, Nr. 213.



*anderen umgeleitet wurden. Wohl deshalb erhielt er keinen Auftrag, im Namen des Ks. den Papst aufzusuchen. Verbringt hier nutzlos, mit großen Unkosten und unehrenhaft die Zeit und hat bis heute keine Bezahlung erhalten, ohne die er aber nicht länger hierbleiben kann. Bittet deshalb darum, ihm entweder die Abreise zu erlauben oder dafür zu sorgen, daß er dem Ks. ehrenvoll zu dienen vermag.*

### 818 Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian

*ohne Ort, [kurz nach 9. April 1512]<sup>1</sup>*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 1, Nr. 380 (frz.).*

*Dankt für seine (nicht vorliegenden) Briefe vom 16. März und die Entsendung Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Karl von Geldern und die anderen geldrischen Rebellen unterwerfen und von den Städten Brabants und Hollands bezahlt werden soll. Ist selbst guten Willens, aber das hiesige Volk ist derart widerspenstig, daß Ks. Maximilian persönlich herkommen muß, nachdem die Versammlung der Stände in Breda Frieden um jeden Preis gefordert hat. Auch die Städte Brabants wurden um ihre Zustimmung gebeten. Löwen, Brüssel und andere Städte lehnten jedoch die Bezahlung des Kriegsvolkes, das die Grenzen Brabants schützen soll, ab. Sie forderten ebenfalls Frieden und erklärten, wenn sie Geld zahlten und Truppen stellten, würden sie nie Frieden bekommen. Sie selbst hatte für den 4. April einen neuen Ständetag nach Brüssel einberufen, um die Finanzierung des Kriegsvolkes zu erreichen, doch besteht hierfür wenig Hoffnung. Vielleicht werden Antwerpen, Herzogenbusch und Mecheln sich bereitfinden. Da sie in allem, insbesondere in der geldrischen Frage, mit Ks. Maximilian übereinstimmt, beginnt das Volk gegen sie zu murren und behauptet, sie wolle den Krieg und die Zerstörung der Niederlande, wie zuvor der Ks. In der Karfreitagnacht (9. April) wurden Flugschriften an den Kirchentüren der Stadt angebracht, in denen sie verhöhnt wird. Ks. Maximilian muß sofort herkommen und nach dem Rechten sehen. Sie selbst weiß sich angesichts der geringen Unterstützung und der leeren Kassen nicht mehr zu helfen. Selbst wenn die Existenz an 1000 fl. hinge, könne der Schatzmeister diesen Betrag nicht mehr aufbringen. Die Lage ist sehr ernst. Wenn der Ks. nicht sofort kommt, gibt es vielleicht kein Mittel mehr gegen die große Verwirrung. Bedauert diese schlechten Nachrichten, hofft aber, ihren Mut zurückzugewinnen und das Bestmögliche tun zu können, wenn der Ks. kommt.*

### 819 Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an Ks. Maximilian

*[1.] Empfang des Auftrags zur Erstellung eines Ratschlags; [2.] Warnung, sich durch Unterstützung des jungen Hg. von Mailand den Kg. von Frankreich zum Feind zu machen; [3.] Empfehlung zur Verständigung mit den ksl.*

<sup>1</sup> Zu diesem Schreiben, das wohl unter dem Eindruck der geschilderten Vorgänge am Karfreitag entstanden sein dürfte, vgl. KÖNIGSBERGER, Margarethe, S. 42f.

*Widersachern und zu künftiger Neutralität; [4.] Bitte um Erörterung der schwierigen Thematik mit den engsten ksl. Räten.*

*Innsbruck, 11. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 26-27, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

[1.] Allergnst. H., mir ist an heut, dato ditz brief [11.4.12], ain schreiben und bevelh von euer ksl. Mt., am 29. tag des monats Marcii zu Trier ausgangen [Nr. 813], zukomen und mitsambt ainer abgescrift der antwurt, so der Kg. zu Frankreich dem Andreas von Burgo auf die werbung und instruction, die er und der Rigault von euer ksl. Mt. gehebt, gegeben hat, uberantwurt. Daryn mir euer ksl. Mt. anzaigt, nachdem in derselben antwurt vil guts anzaigt werde und aber euer ksl. Mt. kain sicherhait oder rechten grund der sachen hab, euer Mt. hette dann vor des Kg. zu Frankreich tochter Reinata in euer Mt. handen, daz ich demnach etlich euer Mt. treffenlich rete vom regiment darzu erfordern, inen solh antwurt antragen und mitsambt inen ainen ratslag, was uns gut bedunk, daz euer Mt. darauf zu handeln und zu tun sey, verfassen und euer Mt. berichten sollen, wie dann solhs in gemeltem euer Mt. bevelh mit verrerm inhalt begriffen ist.

[2.] Darauf ich H. Bartlmeen, H. zu Firmian, H. Hans Casparn von Laubenberg und Dr. Kuen, der dann vor bey disen handlungen und ratslegen auch gewesen, zu mir genomen, inen solhs alles und was vor in disen dingen gehandelt, sovil darzu notdurftig gewesen ist, furgehalten und mitsambt inen bewogen, nemblichen auf den artikl, daz etlicher eur Mt. rät gutbedunken ist, dieweil euer Mt. allain die guten wort und nit die versicherung mit der Reinata furgeslagen wird, auch der Kg. von Frankreich dem Hg. von Geldern, als sich zu versehen sey, hilf beweyse, daz demnach die aragonesisch potschaft Urreas als für sich selbs in namen seins Kg. zu den Sweytzern ziehen und bey inen praktiziern solt, damit sy sich zu dem Kg. zu Frankreich in kainen weg verpünden, sonder den Babst und seinem pund anhangen und daz sy den jungen Hg. zu Mayland [Massimiliano Sforza] einsetzen sollten und mit euer Mt. zu der ksl. kronung gen Rom zugen. So solt inen gegen der einsatzung des jungen Hg. von Mayland dreymalen 100 000 fl. rh. gegeben werden, mit verrerm anzaigen, in euer Mt. bevelh begriffen. Tragen wir fürsorg und ist sich genzlichen zu versehen, wo euer ksl. Mt. mit dem jungen H. von Mayland ainicherlay wider den Kg. zu Frankreich handeln liess, daz beschehe durch den Urreas oder ander, daz der Kg. zu Frankreich dadurch in grosse verdecklichait, widerwillen und unainigkeit gegen euer Mt. komen würd. Dann dieweil derselb jung H. von Mayland in euer Mt. handen und ganz in euer Mt. gewalt ist, kund er wol gedenken, daz solhs an euer Mt. wissen und sondern bevelh nit beschehe. So künden wir nach gestalt aller sachen und kriegsleuf, wie die yetz stehen und sovil wir des wissen tragen, bey uns noch nit befinden, daz euer Mt. den Kg. zu Frankreich begeben oder zu veind machen oder villeicht in, als wol zu gelauben ist, darzu dringen

soll, daz er sich mit dem Babst und Kg. von Aragon wider euer Mt. vertrag. So hat auch euer Mt. unzhher über vil handlung bey den Venedigern kainen frid erlangt noch bey Babstlicher Hlkt. und Aragon ainicherlay grunds, darauf sich zu verlassen were, befunden. Zudem so ist wol zu gedenken, solt den Sweytzern ainicherlay zusagen oder vertrustung beschehen, daz sy von stund an darauf ligen und solh gelt, obgleich wol die einsatzung nit beschehe, von eur ksl. Mt. haben wollten. Wo inen dann die bezalung nit verfolget, als wir dann besorgen, in euer Mt. gelegenhait dieser zeit nit seye, solh dreymalen 100 000 fl. rh. oder ain mynders zu entrichten, so möchten sy sich zu Frankreich oder an ander ort verpinden und solh gelt, sovil inen müglich, bey euer Mt. oder derselben landen und leuten zu bekommen understeen, daz doch euer Mt. und derselben landen, besonder, dieweil die land durch die langwirigen krieg hart gehelligt und berampt sein, zu grossem nachtail raichet. Wo aber der Urreas durch sich selbs oder aus bevelh seins Kg. mit den Sweytzern in ander weg handelt, damit sy sich zu dem von Frankreich nicht verpünden ausserhalbens des fürslags des jungen H. von Mayland halben und anderer artikl, die euer ksl. Mt. beruerten, daz möchte velleicht euer Mt. bey Frankreich weniger suspicion bringen, wiewol dieselben verdecktlichait, so er von euerMt. oder durch euer Mt. erbland züg, dannocht bey Frankreich hart zu verhueten ist.

[3.] Und nachdem sich die sachen all stund verkern, wir auch nit wissen, wie sich die ding teglich zutragen, so ist noch des besluss unsers gutbedunkens, dieweil der von Gurk, desgleichen der von Serntein, canzler, ungezweyft numals bey euer ksl. Mt., die der ding und sonderlich des besluss der ratsleg, zu Augspurg, Innsprugg, Sterzingen, beschehen, darauf dann noch alle handlung steet, gut wissend sein, das euer Mt. die sachen mit inen disputiern und bewegen las und in alweg dieser zeit den Kg. zu Frankreich oder Sweytzer nicht zu veinden oder aufruerig mach, sonder fleyss hab, damit euer Mt. die, so euer Mt. widerwertig wern, zu frid und in guten verstand bring und in mitler zeit sehe, an welchem ort euer Mt. mit rechtem grund und guter versicherheit, darauf sich euer Mt. endlich verlassen mag, entgegengangen wird. Alsdann mag sich euer Mt. an demselben ort anhangen und disen sweren kriegsleufen euer Mt. und derselben landen und leuten zugut ain fürderlich, erlich endschaft zugeben oder aber, wo euer Mt. den frid annymbt, nachmals sich an kainen tail slagen, sonder neutral beleiben. Des auch euer ksl. Mt. unsers bedünkens, dieweil euer Mt. an allen orten wenig glaubens gehalden oder rechte, austregliche hilf, die sy doch euer Mt. schuldig gewesen, beschehen ist, gut fug und glimpfen het.

[4.] Aber nachdem die sachen über land zu beratslagen beswerlich und also gestalt sein, daz sich die alweg in ainem tag verendern mügen, wir auch der ding hie nit sonders bericht sein und euer Mt. vil treffenlicher ret, wie obstet, bei sich hat und selbs hocher und pas dann wir zu bewegen und zu ermessen waist, so ist unser gutbedünken und undertenigist bit, daz euer Mt. die sachen durch sich selbs und gemelt euer Mt. ret, wie obstet, beratslag und uns solhs zu tun aus den obgemelten ursachen gnediglichen erlasse, wiewol wir euer Mt.,

der wir uns hiemit undertenigist bevelhen, zu gehorsam unser müe und arbeit halben aus schuldiger phlicht gern gutwillig befunden werden woltn. Gebn zu Ynsprugg am hl. ostertag Ao. etc. duodecimo.

## 820 Stellungnahme Ks. Maximilians zum Schreiben Karls von Egmont an die in Trier versammelten Reichsstände

[1.] Unwahrhaftigkeit der Behauptungen Karls von Egmont; [2.] Richtigstellung der behaupteten Gründe für die Gefangennahme Adolfs von Egmont; [3.] Bruch eines Vertrags und verschiedener Versprechen durch Karl; [4.] Dessen unziemliches Verhalten auf dem Wormser Reichstag 1495, Bruch des Friedens von Tiel und der Liga von Cambrai; diverse Gewaltakte durch Karl; [5.] Dessen enge Verbindungen zum Kg. von Frankreich, allgemeine Verlogenheit seiner Aussagen; [6.] Wahre Hintergründe des Todes Adolfs von Egmont; [7.] Interessen des Kg. von Frankreich im Zusammenhang mit Geldern, seine Ambitionen auf die Kaiserkrone und das Papsttum; [8.] Aufforderung an die Reichsstände, Karls Schreiben unbeantwortet zu lassen.

[Trier, Mitte April – Mitte Mai 1512]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 241a-245b, Kop. (Gegenzeichnung: Kirchmüller).

[1.] Wiewol auf die lügenhaftige und unzimlich geschrift, so H. Carl von Egmond, der sich nennt von Geldern, ytzo cleglich Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs, hie zu Trier versamelt, geschriben hat [*liegt nicht vor*], nit not were, grund der sachen anzuzaiigen, dann meniglich waist, das es alles erdicht ding ist, nichtdestminder, damit die stende des Reichs ksl. Mt. unschuld und grund und die warhait der sachen auch wissen, so hat es die gestalt, wie hernachvolgt:

[2.] Anfenglich so waist meniglich wol, was eere und gehorsam der gemelt von Geldern, auch sein vater [*Adolf*] und andre seine vordern dem hl. Reich getan und erzaigt haben. Dann als derselb von Geldern in seiner schrift meldet, sein vater solle gefangen worden sein wider glauben und geschrift, das ist nit also und wirdet sich dermassen nymermer erfinden. Aber war ist, das er gefangen ist gewesen aus bevelh unsers Allerhlst. Vaters, des Babst [*Paul II.*], aus ursachen, das er wider Got und unsern hl. glauben seinen vater und weylend Arnolden von Egmond gefangen und sonst in vil weg unredlichen wider denselbn seinen vater gehandelt hat.

[3.] Auch so ist war, das ksl. Mt., unser allergnst. H., durch furpit und ersuechen des prinzen von Orangen [= *Gf. Jean de Châlon, Prinz von Oranien*] und anderer Ff. und Hh. ain frid mit H. Karlen in der stat Ravenstain machen hat lassen.<sup>2</sup> Dardurch der gemelt H. Karl sich ganz verpunden hat, vor Kff.

<sup>1</sup> *Terminus ante quem* ist die Abreise Ks. Maximilians aus Trier am 17. Mai.

<sup>2</sup> Gemeint ist der am 18. August 1494 auf Schloß Ravenstein bei Grave geschlossene

und Ff. umb all sein ansprach, vordrung und gerechtigkeit, so er zu dem land zu Geldern zu haben vermaint, urtail und recht zu nemen und zu geben. Er hat auch gelobt und zugesagt, der urtail und dem rechten volziehung zu tuen und das zu halten. Und zu ainer sicherhait sollte er gesetzt haben in weylend EB Hermans von Coln handen etlich stett und slösser des Hgt. Geldern. Aber pald darnach on alle reden und wider alle pillichait ist [er] haimlich von ksl. Mt. weggezogen in das land von Geldern und hielt weder fryden, glauben, verpunftnus noch zusagen, sonder fieng von stund wider alle vertreg den krieg widerumb von neuem an.

Item in kurzem darnach hat er seine diener auf den reichstag gen Wormbs geschickt, mer zu verachtung und spot der ksl. Mt., auch der Kff., Ff. und stende des Reichs dann zu eere und gehorsamkait, wie dann meniglich wol wissen ist gewesen. Dardurch dann ksl. Mt. und die stende dieselben seine diener in kainerlay wise haben wellen emphahen oder verhören und haben sy unverhört wider hinweggeschickt.<sup>3</sup>

Darnach hat der von Geldern durch sein und ander seiner gutn freund diemuetig pitt und ersuechen aber ainen andern neuen tractat mit der gemeltn ksl. Mt. und weylend Kg. Philipsen von Castilien löblicher gedechtnus zu Thil [= Tiel] gemacht<sup>4</sup> und daselbs under anderm gelobt und zugesagt, dem gedachten Kg. Philipsen zu dienen und mit ime in Hyspanien zu ziehen, und ain merkliche grose suma gelts von kgl. wird von Castilien als pis in acht- oder zehentausen fl., nemlich am parem gelt, silbergeschier und seydeneward, darauf eingenomen, damit er sich zu solhem zug rusten und schicken wolt. Aber sopald er das gelt empfangen hat, ist er von stund wider in das Gelderland gezogen. Und als er ersuecht und ermant ist worden von gedachtem Kg. von Castilien, laut seiner gelübd mit ime in Hyspanien zu ziehen, hat er sich krank gemacht und hat nit wellen ziehen. Und sopald derselbig Kg. von Castilien aus seinen landen gezogen ist gewesen, hat der von Geldern von stund wider seine eere und phlicht die stett Grol [= Groenlo], Lochm [= Lochem] und Dysburg haimlichen und verreterlichen eingenomen und damit den friden und vertrag aber geprochen.

Darnach ist wider von neuem ain frid und vertrag in der stat Camereck<sup>5</sup> gemacht zwischn der ksl. Mt. an ainem und dem Kg. von Frankreich am andern tail. Darinnen der von Geldern begriffen ist gewest von wegen des gemelten

*Vergleich zwischen Kg. Maximilian und Karl von Egmont, der den Kff. die Klärung der Rechtsfrage bzgl. des Hgt. Geldern übertrug. WIESFLECKER, Regesten 1, Nr. 950. Die entsprechende Entscheidung der Kff. ebd., Nr. 932. Vgl. dazu BÖCK, Geldern, S. 600.*

<sup>3</sup> *Zu den Verhandlungen der Gesandten Karls von Egmont auf dem Wormser Reichstag 1495 vgl. ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 1093, 1096, 1100, 1102f., 1737f.; BÖCK, Geldern, S. 600-603.*

<sup>4</sup> *Vom 18. Juli 1505. Druck: MOLINET, Chroniques, S. 556-560 (frz.). Vgl. dazu BÖCK, Geldern, S. 613.*

<sup>5</sup> *Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508. Zu Bedeutung des Vertrags aus geldrischer Sicht vgl. BÖCK, Geldern, S. 617f.; STRUICK, Gelre, S. 135f.*

Kg. von Frankreich. Und hat gelobt und geschworn, denselbn vertrag, sovil er ine beruer, ganz zu underhaltn. Sopald aber die ksl. Mt. aus den Niderlanden gezogen ist, hat der von Geldern denselb friden und vertrag, zu Camerick gemacht, auch nit wellen underhalten kainswegs. Und wiewol mein gnst. frau, frau Margretn, Ehg.in zu Osterreich etc., als regierende in den Niderlanden von wegen ksl. Mt., ires H. und vaters, unger in den krieg komen ist wider den von Geldern und allen vleiß ankert hat und mit dem von Geldern manich mal durch eerlich und treffenlich personen lassen handeln, communiciern und versuechen, das er den gemelten friden underhalten wolt, nichtdestminder hat er das auch nit wellen tun, sonder uber und wider den gemeltn friden bey der stat Cöln ain großtail frumer und erber kaufleut, die aus den Niderlanden in die Frankfurter meß ziehen haben wellen, fahen lassen, die gefuert in die stat Geldern und daselbs geschetzt umb ain grosse summa gelts und sonst jemerlich und uncristenlich peinigen und tractiern lassen.

[4.] Item so hat er noch daruber die stett und sloß Hattem, Harderwick und Pomel [= *Zaltbommel*] dem von Horen [= *Hoorn*] in einem halben bestant auch heimlichen und verreterlichen durch seine leut und diener lassen einnemen.

Darzue ist er mit denen von Utricht angespannen und verpunden wider die ksl. Mt. und seiner Mt. Niderland, die stat Ysslstain beleget, auch sonst die land von Holand, Braband und die undersassen beraubt, gefangen, geplündert, verprent, geprandschatzt und beschedigt, mer dann umb ain milion goldes seyder des gemelten tractats von Camerich und noch ye lenger ye mer und täglichen tuet.

[5.] Es ist auch ainem yeden offentlich bekannt, wie er sein lebtag dem hl. Reiche und der teu[t/schn nation nie günstlich noch gehorsam gewesen ist, dann zu ainem warzaichen ist er alweg verpundn gewesen mit den Franzosen und dem Kg. von Frankreich das land von Geldern verkauft und ubergeben, wo er on manlich erben sterbe, damit der gemelt Kg. destpas möchte das röm. Reich an sich ziehen und Kff., Ff. und ganze teu[t/sche land überwinden und zwingen. Dardurch mag man des von Geldern unredlich, unwarhaft und unzimlich fursatz, klag und schrift erkennen, ungezweiflt, Kff., Ff. und die stende seyen des ganz wol underricht und sollen solh valscher brief und geschrift des von Geldern nit achten noch sich in kainerlay wise daran kern. Er ist auch aller lugen und trügerey voll, als in seinem ytzigen brief clerlichen verstanden wirdet, der nichts dann lügen inhaltet, dann er hat nie kainen vertrag, ayd noch gelubt gehalten, sonder die alzeit verprochen.

[6.] Und als derselb von Geldern anzaigt, das sein vater in der ksl. Mt. dienst erslagen und er gefangen sey worden, darauf ist ksl. Mt. antwort, sein vater sey aus etlicher meutmacher [= *Meuterer*] im Niderland practica aus gefengknus gelassen worden und zu der von Gent hauptman gemacht, das sy ime sollten rügken haltn, damit, so die ksl. Mt., als die zeit Ehg. zu Osterreich, zu land keme, frau Maria [*Hg.in von Burgund*] ime das land solt ubergeben. Also nachdem er kain kriegsman was, het er sein start nit wol besetzt. Dardurch

ward er von den veinden da erslagen, die doch nicht von im wisten zu sagen. Dann seiner fengkhus halben hat ksl. Mt., fur ine zu geben, hunderttausend niderlendisch fl. geboten, dieweil er in irer Mt. dinst gefangen ward. Die Franzosn wollten in aber nit ledig geben, bis sy mit ime die verreterey mit dem land von Geldern volbringen mochten, als dann beschehen ist.

[7.] Er hat auch solich land Geldern underwürfig gemacht der cron zu Frankreich. Dann dieselb cron hat die ksl. Mt. und Kg. Philipsen seligen dreymal eyd, brief und sigl geprochen von wegen des lands zu Geldern, so sy gesehen haben, das der von Geldern sich hat muessen ergeben zu gnaden der ksl. Mt. und Kg. Philipsen. Und hat auch haimlich und offenlich gar vil malen hunderttausent cronen darauf gelegt und sich zwaymalen mit heerscraft understanden, Carln von Egmond, den man nennt von Geldern, zu retten. Dabey Kff., Ff. und die stende wol versteen mögen, das die cron von Frankreich solhs nit tuet aus lieb, die sy zu demselben von Egmond tregt, der ir nie guts getan hat. Der Kg. von Frankreich darr [= *traut sich*] in auch offenbar nit anders nennen als seinen diener. Aber wie er ain diener ist, mag ain yeder erkennen, dann er ain armbs, elends, verdorben land hat. So mag auch ksl. Mt. mit Osterreich, Burgundi und den zugewachsen Kgrr. Hyspanien und andern irer ksl. Mt. frundn der cron Frankreich mer trost tun dann ain solichs verderbts land. Aber das beschicht alles wider ksl. Mt. und derselben sun als Hg. zu Osterreich-Burgundi, die dem hl. Reich so hoch verwandt und ainstails underworfen sein, angesehen, das dieselb cron Frankreich lang jar her, als meniglich waist, irer grossen macht nach ableibigkeit der ksl. Mt. nach der ksl. cron und dem Reinstraum, welhe baide ander zeit der cron Frankreich underworfen gewesen sein, trachten wirdet, als auch solhs ytz der Babst, Kg. von Aragoni und Engelland offenbar von dem Kg. von Frankreich ausgeben, das er ytz bey leben der ksl. Mt. nach dem Babstumb und der ksl. cron drachten welle, als sy auch aus derselben und umb ander ursach willen, mit ime zu kriegem, furgenomen haben und darumb auch ytz gegen ime in krieg steen. Aber ksl. Mt. zeicht den Kg. von Frankreich solhs noch nit, sonder wirdet solhs Kff., Ff. und stenden angezaigt, wiewol sy die sachen vor alle wol wissen, allain, das sy des auf ain neus wider bedenken und zu herzen nemen und sein Mt. und das hl. Reich in dem und andern nit verlassen, auch disen geldrischn falschen, lügenhaftign brief nach dem rechten text versteen. H. Carl von Egmond, wie ainstails oben angezaigt, ist drymalen zu ainem [*Verräter*] etc. an ksl. Mt. worden und an weylant Kg. Philipsen von Castilien loblicher gedechtnus. Es were ime ain gut spil, das er zum vierden mal an dem Reich zu ainem etc. würde, damit er dardurch ainen friden erlangen möchte. Darvor der bös ine und die seinen, wie man dieselben seine verwantn in der welt erkennen mag, behuetn soll.

[8.] Die ksl. Mt. ist auch ganz un[d] deutlich nit der maynung, das gemeltem H. Carln von Egmond, den man nennt von Geldern, ainich antwort gegeben werde[n] solle, dann er ist nit wirdig, das er der frumen Kff. und Ff. brief und sigl ansehen soll.

## 821 Nachrichten über die Schlacht bei Ravenna (am 11. April)

*[1.] Widerstand des Papstes gegen die Bemühungen des Ks. um einen Frieden mit Venedig und in der ganzen Christenheit als politische Ursache für das Aufeinandertreffen der beiden feindlichen Heere; [2.] Nachricht vom Sieg der frz. und ksl. gegen die päpstlichen und spanischen Truppen; [3.] Eintreffen weiterer Einzelheiten über den Schlachtverlauf, heldenhafter Einsatz der Deutschen, Namen ihrer gefallenen Hauptleute; [4.] Mutmaßungen über die weitere Entwicklung in Oberitalien; [5.] Nachricht über die Gesamtzahl der Gefallenen; [6.] Lob der Franzosen für die Tapferkeit der deutschen Truppen. [Trier], 22./23. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 54a-57b, Orig. Pap.*

[1.] Neu zeitungen: Nachdem nu etlich wochen her des Babsts und des Kg. von Arrogan volk an ainem und des Kg. von Frankreich volk mit dem teutschen zusatz am andern tail mit zwayen heeren albeg nit ferr von Bononia [= Bologna] gegeneinander gelegen sein, hat sich die ksl. Mt. seiner ksl. Mt. angeborner tugent nach, alzeit zwischen den parteyen zu verhueten merer vergiessens cristenlichs bluets, gar in manig weg treulichen gemuet, nit allain für sich selbs mit den Venedigern den frid anzunemen, sonder ainen gemainen frid in der ganzen cristenhait zu machen. Aber der Babst, der dann mitsambt dem Kg. von Arrogan wider iren aid, eer und pundnus albeg getracht und gehandelt, die ksl. Mt. mitsambt dem Kg. von Frankreich aus Italia genzlich zu vertreiben und unangesehen, das die ksl. Mt. sein Hlkt. zu vil maln vor belegerung, gefangnus und anderer widerwertikait und geferlichait seins leibs und lebens treulichen verhuett, auch jüngst die election oder erwelung des neuen Babsts und scismatumque advocatus ecclesie und als derjenig, der vil lieber die kirchen verwaren helfen, dann ein zerruttung setzen wolt, bisher aufgehalten und dem Babst sonst vil lieb und guets getan zusambt unbedacht der Franzosen vorigen victorien und triumphen in Italia, hat ksl. Mt. ye nit volgen noch nyndert ad racionabilia, als man sagt, geen wellen, sonder in seine ungegründten furnemen also lang verhart, das baide eebemelte heer ye lenger ye merer zueinander geruckt.

[2.] Und sein ksl. Mt. an gestern, den 22. Aprilis, aine und heut im anfang des tags, den 23. tag Aprilis, die ander post zukumen, in sich haltend, das am hl. ostertag, das ist der 11. praesentis mensis, die yetzgemelten baide heer ungeferlich ain oder anderthalb stund vor mittags zwischen Favenz und Ravenna aneinander angegriffen, und sollen die Franzosen mitsambt den teutschen fuessknechten, der dann bey 8000 und vornem am spitz gewest, des Babsts volk erschlagen und bis in 15[000] oder 16 000 mannen und summarie dasselb heer bis auf das haubt ganz erlegt und also die gewonnen und das veld behalten haben. [...]

[3.] An heut, 23. Aprilis, ist ksl. Mt. abermals ain post aus Italia kumen der slacht halben, dise maynung anzaigend: *[Folgen Einzelheiten über den*



*Schlachtverlauf.*] Und wo sich desmals die teutschen knecht hetten etwas lassen zertrennen, so were in demselben augenblick die ganz slacht entlich verlorn gewest. Aber sy sein wie die helden und als ain veste maur gestanden und zu stund an auf die Spaniolen nachgedruckt, denen dann auch der franzosisch geraisig zeug nachgefolgt ist und also das babstlich und spanisch heer, wiewol hertiglich, zertrennt und erlegt und das veld behalten. Und schreibt ainer der ksl. Mt. nyderlendisch secretari, maister Hanoldt genannt, der dann bey solcher slacht gewest ist, das zu baider seit nach seinem bedunken, also vil er gesehen hat, von 7[000] bis in die 8000 mannen auf der walstat bliben, ausserhalb der, so in der flucht, die dann darauf gefolgt hat, nydergelegen sein. Bayde heer haben in der slacht nit allain mit veldgeschutz, sonder auch mit etwovil grossen hauptstucken, die dann, als wol zu achten ist, hart gegeneinander angangen sein, zusammengeschossen. Dardurch und umb des willen, das die Spaniolen entgegen also hart gestanden und sich also manlichen gewert haben, sind gar vil treffenlicher und manhafter und vast die treffenlichsten und mannhaftsten, so hernach geschriben sein, zu baider seyt erschossen und erburgt worden, die dann gewondlichen in allen ritterlichen taten zum vordristen gestelt werden, dann es ist gar ain uberharter streit gewest, nemblich von Teutschen Jacob von Embs, der teutschen knecht haubtman, auch Jorg und Burkhart von Embs, seine gebrueder, Philip von Freyburg, Fabian Trutzschler und, als zu besorgen ist, etwovil ander Gff., Fhh., ritter und ander vom adl und sonst namhaftig personen von Teutschen, der nam ksl. Mt. noch nit wais, dann es sind vil mer Teutscher vom adl in diser slacht gewest dann sonst an keynem ort in dem ganzen venedischen krieg. [...]

[4.] Man achtet, das sich die stat Ravenna nach der slacht mit taiding an die Franzosen zu der kirchen und ains andern kunftigen Babsts handen ergeben und das die Franzosen on zweiff nu zumal ganz Romandiolam [= *Romagna*] eingenomen haben. Aber nach gelegenhait der sachen so versicht man sich noch nit, das die Franzosen gar bis gen Rom verruckt, und sey auch on zweiff, der Babst sey noch nit aus Rom geflohen aus ursachen, das sein Hlkt. der Franzosen practiken und tradiment zu Rom, als man sagt, zeitlich innen worden sey und sich on allen zweifel darnach gericht hab. Doch wart ksl. Mt. fur und fur mer particular und grundlicher underrichtung diser slacht halben. [...]

[5.] So ist ksl. Mt. am vorgebant tag Aprilis zu der nacht abermals aus Italia durch Frankenreich ain post der slacht halben zukumen. Die vergleicht sich in vil dingen mit den vorigen posten, doch under anderm anzaigend, das gewislich in solcher slacht und nochmals in der flucht nit under 20 000 mannen umbkumen und nydergelegen sein sollen. [...]

[6.] Es schreiben die Franzosen ksl. Mt. selbst den teutschen knechten ain grossen lob und eer zue, nemlich mit disen worten: Wir loben Got von himel und danken den frumen Teutschen, dann sy haben uns auf disen tag die slacht behalten, mit mer guetem anzaigen.

**822 Ks. Maximilian an die in Köln versammelten Vertreter der Hansestädte***Trier, 23. April 1512**Regest: SCHÄFER, Hanserecense 6, Nr. 365.*

*Erklärt sich bereit, den Hansestädten auf ihr Ersuchen hin Hilfe zum Schutz ihres Handels zu gewähren. Fordert sie seinerseits auf, ihm Beistand gegen Karl von Egmont zu leisten, der den Kaufleuten viel Schaden zufügt und vor kurzem mehrere von ihnen, die zur Frankfurter Messe ziehen wollten, gefangengenommen und geschätzt hat. Will ihn dafür und für sein Handeln gegen beschworene Verträge bestrafen.*

**823 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe***Trier, 2. Mai 1512**Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 386 (frz.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Wünscht, daß sie unverzüglich 200 Reiter nach Marche(-en-Famenne) schickt und ihn verständigt, wenn die Stände dort versammelt sind. Diese sollen sein Eintreffen abwarten und ihm Antwort auf sein Hilfeersuchen geben. Für seine Ankunft möge sie sein großes Pferd Morraul bereitstellen.*

*Nachschrift: Hat gerüchteweise gehört, daß Karl von Egmont die Stadt Zaltbommel mit Proviant versorgen will. Wünscht hierüber verlässliche Informationen.*

**824 Pietro de Urrea (Gesandter Kg. Ferdinands II. von Aragón) an den spanischen Gesandten in Venedig***Trier, 2. Mai 1512**Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 209f. (ital.).<sup>1</sup>*

*Ks. Maximilian hält sich gegenwärtig in Trier auf. Er will einen Vertreter zur Unterzeichnung des Waffenstillstands mit Venedig (Nr. 816) schicken und in die Liga eintreten, fordert aber drei Dinge: 1. Er will (von Venedig) mehr als 40 000 Dukaten; 2. Seine Gefangenen sollen zurückgegeben werden; 3. Der Waffenstillstand soll im Winter und nicht im Sommer unterzeichnet werden. Voraussichtlich wird man diesbezüglich nach Rom schreiben.*

**825 Kg. Heinrich VIII. von England an Ks. Maximilian***Greenwich, 8. Mai 1512**London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 17a u. b, Kop. (lat.).*

<sup>1</sup> Laut Sanuto wurde das Schreiben am 11. Mai durch den spanischen Gesandten im Collegio von Venedig vorgezeigt.

Druck: HALLIWELL, *Letters*, S. 199-202 (engl. Übersetzung).

Regest: BREWER/BRODIE, *Letters*, Nr. 1186 (engl.).

*Hat seinen Gesandten Robert Wingfield<sup>1</sup> beauftragt, den Ks. über die Gründe zu informieren, warum er gegen die Feinde der Kirche (= die Franzosen) zu den Waffen gegriffen hat. Zuvor hatte er schon fünf Tage lang Land- und Seestreitkräfte in Southampton bereitgehalten in Erwartung günstiger Winde. Hat gerade von der Katastrophe erfahren, die den Papst und den Kg. von Aragón (in der Schlacht) bei Ravenna getroffen und Neapel, Italien, Sizilien, ja die ganze Christenheit der Gnade ihrer Feinde ausliefert hat. Zweifelt nicht, daß der Ks. als oberster Beschützer der Kirche in diesem gerechten und notwendigen Krieg einträchtig mit ihm handeln wird. Verspricht, den Ks. nicht im Stich zu lassen und sich ohne dessen Zustimmung und die des Kg. von Aragón nicht mit dem Kg. von Frankreich zu verständigen.*

## 826 Pietro de Urrea (Gesandter Kg. Ferdinands II. von Aragón) an den spanischen Gesandten in Venedig

Trier, 12. Mai 1512

Inhaltsangabe: FULIN, *I diarii di Marino Sanuto* 14, Sp. 231 (ital.).

*Ks. Maximilian ist zur Ratifizierung des Waffenstillstands (mit Venedig, Nr. 816) bereit und wird hierzu Bf. Matthäus von Gurk und ihn (de Urrea) nach Trient schicken. Der Ks. und Bf. Matthäus reisen jetzt nach Flandern. Allerdings verlangt der Ks. von Venedig mehr Geld und die Rückgabe aller besetzten Gebiete. An die Bewohner der Grenzgebiete hat der Ks. geschrieben, mit Venedig gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen.*

## 827 Ksl. Ratifikation des Waffenstillstands mit Venedig

Luxemburg, 20. Mai 1512

Venedig, *Archivio di Stato, Miscellanea atti diplomatici e privati, busta 50, Nr. 1628, Orig. Perg. m. S. und eigenhändiger Unterschrift Ks. Maximilians (lat.; a.m.c.m.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Regest: FULIN, *I diarii di Marino Sanuto* 14, Sp. 269f. (ital.); VALENTINELLI, *I libri commemoriali*, Nr. 236 (ital.); DERS., *Regesta*, Nr. 760.

*Ks. Maximilian anerkennt den am 6. April 1512 in Rom durch Vermittlung des Papstes und Kg. Ferdinands von Aragón geschlossenen Waffenstillstand, der den Krieg zwischen ihm und Venedig beendet (Nr. 816), und gelobt seine Einhaltung. Er soll bis einschließlich Januar 1513 dauern. Die Gefangenen beider Seiten sollen unter der Bedingung freigelassen werden, daß sie, falls kein Friedensschluß zustande*

<sup>1</sup> Zu den Verhandlungen Wingfields und der übrigen englischen Gesandten mit Ks. Maximilian über ein gemeinsames Vorgehen gegen Kg. Ludwig XII. von Frankreich ab Mai 1512 vgl. CHISHOLM, *Wingfield*, S. 75-84.

*kommt und sie sich nicht vor dem 1. Februar 1513 loskaufen können, wieder in die Gefangenschaft zurückkehren, und zwar die Venezianer nach Trient und die Kaiserlichen nach Venedig. Außerdem hat Venedig ihm 10 000 Dukaten mehr zu geben, als im Vertrag vom 6. April festgelegt ist, d. h. insgesamt 50 000 Dukaten.<sup>1</sup>*

## 828 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Bastogne, 21. Mai 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 385 (frz.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1203 (engl.).*

*Bestätigt den Empfang ihrer drei (nicht vorliegenden) Schreiben über die Landung der Engländer, die Gesandtschaft, die der Kg. von England zu ihm schicken wird,<sup>1</sup> sowie die Vorgänge in Geldern. Wird in Kürze zu ihr kommen.*

## 829 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield (engl. Gesandte) an Kg. Heinrich VIII. von England

*Brüssel, 28. Mai 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 31a, Kop. (engl.; defektes Fragment).*

*Teildruck: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1213.*

*(...) Ks. Maximilian erklärte, er werde am kommenden Montag (31. Mai) zu Ehg.in Margarethe reiten, um die frz. Gesandten abzufertigen. (...)*

## 830 Jakob de Banissis (ksl. Rat) an Zyprian von Serntein

*[1.] Ersuchen engl. Gesandter an den Ks. um ein Vorgehen gegen den Kg. von Frankreich, Plädoyer des Ks. für Frieden unter allen christlichen Mächten; [2.] Fehlende Nachrichten über Maßnahmen der Engländer gegen den Kg. von Frankreich.*

*Brüssel, 29. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 109, Orig. Pap.*

---

<sup>1</sup> *Der Doge Leonardo Loredan ratifizierte den Waffenstillstand bereits am 12. Mai 1512. Venedig, Archivio di Stato, Miscellanea atti diplomatici e privati, busta 50, Nr. 1627. Regest: PREDELLI, I libri commemoriali, Nr. 234.*

---

<sup>1</sup> *Das am 16. Mai 1512 in Greenwich ausgestellte Kredenzschreiben Kg. Heinrichs von England an Ehg.in Margarethe für Robert Wingfield und die übrigen Gesandten im Regest bei BRODIE, Letters, Nr. 1196 (engl.).*

[1.] [...] Dise tage sein hieher zu ksl. Mt. kumen zwen oratores des Kg. von Engelland und offenlichen wider Kg. von Frankreich der ksl. Mt. klagt, inen nennent ein unglaubigen, treulosen und mit vil ander sweren und smalichen worten mer beklagund und darauf die ksl. Mt. ersuecht, das sy welle, als die dan schuldig sey, wider der cristenlichen kirchen widerspennigen und veind, als Kg. von Frankreich sey, ziehen und sich von ime abwenden. Darauf hat sein Mt. denselben botschaften geantwurt, es sey pesser, dem christenlichen glauben zu guet, behaltung und meerung, das werde ein gemayner fryd durch die ganz christenhait und verainigung wider die unglaubigen und veind unsers glaubens, der Türken, und das nun aufher das pluetvergiessen der christen, und in der maynung vast wol mer geantwurt.

[2.] Von den Engelsen her[en] wir noch nichtz, das sy wider den vorge-nanten Kg. von Frankreich noch tan haben. [...]

### 831 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England

Brüssel, 4. Juni 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 31a u. b, Kop. (engl.; defekt).

Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1226 (engl.).

*Haben dem Ks. ihren Auftrag (noch) nicht eröffnet. Dieser ritt am 29. Mai zu Ehg.in Margarethe, um die frz. Gesandtschaft zu empfangen und zwei Tage später wieder nach Brüssel zurückzukehren. Aus den zwei Tagen sind nun schon sechs geworden. Auf die Frage des Ks. und anderer, ob die engl. Schiffe Southampton bereits verlassen hätten, antworteten sie, die Schiffe seien schon bereit gewesen, als sie in England aufgebrochen seien. Warum sie jetzt noch immer in Southampton lägen, sei ihnen nicht bekannt.*

### 832 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England

Brüssel, 7. Juni 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 32a u. b, Kop. (engl.; defekt).

Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1229 (engl.).

*(Der Anfang des Schreibens fehlt.) Auf den Ratschlag (consiliable) gab Ks. Maximilian zwar keine Antwort, äußerte aber zum dritten Artikel, er sei auf Bitten Ehg.in Margarethes und insbesondere wegen seiner Zuneigung zu Kg. Heinrich bereit, eine neue Liga und ein Bündnis mit diesem und dem Prinzen von Kastilien (Ehg. Karl) aufzurichten mit der Möglichkeit eines Beitritts des Papstes und des Kg. von Aragón. Bezüglich einer größeren Unternehmung verwies er sie auf Ehg.in Margarethe, mit der sie heute abend zusammentreffen werden. Zudem erklärte*

der Ks., er habe Kg. Heinrich brieflich mitgeteilt, daß er für dessen Dienst 2000 Deutsche zurückgehalten habe, die durch Robert de la Mark schon für den Kg. von Frankreich bereitgestellt worden seien. Thomas Boleyn trug daraufhin die bereits eingetroffene Antwort Kg. Heinrichs vor, wonach dieser gewillt sei, diese Truppen gegen eine ksl. Rückzahlungsverschreibung drei Monate lang zu unterhalten anstelle der Hilfe, die er dem Prinzen von Kastilien für diesen Sommer gegen den Hg. von Geldern versprochen habe. Daraufhin gingen der Ks. und Ehg.in Margarethe weg. Die Ehg.in kam heimlich zurück, bedankte sich für das freundliche Angebot Kg. Heinrichs und bat darum, diesem zu schreiben, er möge den Sold der 2000 Deutschen einen weiteren Monat lang vorschießen. Der Ks. ist sehr arm, und das weiß auch Ehg.in Margarethe genau. Sie fragte deshalb, ob die Gesandten den Sold jener Deutschen mitgebracht hätten, und bat darum, ihn schnellstmöglich nach Antwerpen zu schicken. Der Ks. teilte mit, er werde sich in acht Tagen gegen die Franzosen erklären wegen ihrer Hilfe für die Geldrischen. Ehg.in Margarethe sagte, die Zusage Kg. Heinrichs, den Sold der Deutschen einen vierten Monat lang zu übernehmen, würde Ks. Maximilian ermutigen, konkret Krieg zu führen.

### 833 Antwort Ks. Maximilians auf die Werbung der Gesandten Kg. Ludwigs XII. von Frankreich

[1.] Unschädlichkeit seiner Allianz mit den Eidgenossen für seine früheren Verträge mit Kg. Ludwig; [2.] Hilfeleistung der Eidgenossen für Papst und Kirche; [3.] Vermittlung freundschaftlicher Worte Kg. Ludwigs durch Andrea de Burgo; [4.] Fragwürdigkeit der Hilfe Kg. Ludwigs für Karl von Egmont; [5.] Gravierende negative Auswirkungen des Rückzugs des frz. Grand-maitre für die ksl. Kriegsführung in Italien; [6.] Grundsätzliche Bereitschaft zur Aufrechterhaltung guter Freundschaft mit Kg. Ludwig.

ohne Ort, [Mitte Juni 1512]

Druck: LE GLAY, *Négotiations*, Nr. CLV.

Sur ce que les ambassadeurs de France ont dit à l'empereur de la part du roy leur maistre, leur a esté respondu, par ledit seigneur empereur, ce qui s'ensuit:

[1.] Premier, quant à ce qu'ilz ont dit que l'empereur avoit donné le passage aux Suyches, ledit seigneur empereur leur a sur ce donné responce que, par l'alliance qu'il a avec les Suyches, il a esté à ce constraint, et que icelle il est tenu de les favoriser contre leurs ennemys; aussi que ce n'est point contre le traictié de Cambray<sup>1</sup> et de Bloys<sup>2</sup>, veu que audit traictié les anciennes alliances sont reservées, et que ledit traictié n'est fait seulement que contre les Venissiens et leurs adherens qui les voudroient favoriser contre icellui traictié de Cambray.

<sup>1</sup> Vom 10. Dezember 1508.

<sup>2</sup> Vom 22. September 1504.

[2.] En oultre que lesdits Suyches avoient sommé l'empereur du passage de leurs gens qu'ilz envoient au secours du pape, et pour le recouvrement de Boulongne et autres pays appartenant à l'Eglise, et pour aussi leurs propres querelles et celles pour lesquelles ilz sont allé la premiere fois ou vouaige de Come.

[3.] Et de ce que le roy leur maistre dit que l'empereur luy a fait dire, par messire André de Burgo, beaucoup d'autres choses et bonnes parolles qui servent à la bonne amitié de entre eulx deux tout au contraire de cest affaire.

[4.] Sur ce respond ledit seigneur empereur qu'il ne peut sçavoir que ledit messire André a peu dire audit roy leur maistre; mais sa majesté ouffre de monstrier l'article sur ce point de l'instruction dudit messier André, lequel en substance et au plus près est tel, que ledit seigneur empereur se complainct au roy mesme du grant tort qu'il semble à sadite majesté que ledit roy luy fait, de tant assister messier Charles d' Egmond, et qu'il luy pleust de asceurer icellui seigneur empereur qu'il ne feroit plus d'assistance directement ou indirectement audit messier Charles, car en faisant autrement l'empereur auroit cause de non tant le favoriser ès Ytales, veu que pour ce il y avoit assez d'apparence que, quant ledit roy auroit tout son desir et la fin ès Ytales, il courroit après sus audit seigneur empereur et monsieur l'archiduc son filz, et assisteroit ledit messire Charles.

[5.] Item, que quant le roy leur maistre a entendu que ledit seigneur empereur avoit esté fort mal content de la subite retraicte du sieur de la Palisse [= *Jacques de la Palice*], par laquelle retraicte sa majesté avoit perdu tout ce qu'il avoit gangnyé sur les Veniciens, et par avant par deuz armées l'une après l'autre, par la faulte à sçavoir, la premiere armée, du gouverneur feu monsieur le grant maistre [*Charles d'Amboise*], et l'autre, dudit sieur de la Palice devant Padoue, ou èsdites trios faultes, ledit seigneur empereur a adez reperdu ce qu'il avoit gaingnyé sur iceulx Venissiens, ensemble son argent et despence, qui, pour entretenir et continuer ladite guerre et armer desdites trois armées, a monté, tant en or, argent que autrement, à ung inextimable tresor.

[6.] Ledit roy a envoyé devers l'empereur en poste ledit messire André, luy presentant par luy de faire et contenter ledit seigneur empereur, de tout ce qu'il luy vouldroit demander, moyennant qu'il vouldist tenir bonne amytié avec luy contre la ligue, et qu'il le vouldist toujours assister des gens de guerre à pied.

### 834 Robert Wingfield (engl. Gesandter) an Kg. Heinrich VIII. von England

*Brüssel, 19. Juni 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 33a-34a, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1241 (engl.).*

*Hat in seinem letzten (nicht vorliegenden) Schreiben vom 16. Juni aus Antwerpen mitgeteilt, daß der Ks. am selben Tag die Stadt verlassen habe, jedoch abends zurückkehren werde. Dies ist allerdings nicht geschehen, vielmehr hat der Ks. die*

*frz. Gesandten auf Schloß Rupelmonde im Beisein des Prinzen (Ehg. Karl) und seiner drei Schwestern empfangen. Bei einem Treffen erklärte der Ks., er habe den frz. Gesandten eine Antwort (Nr. 833) gegeben, die diesen nur wenig gefallen habe.*

### 835 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Rupelmonde, 19. Juni 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 391 (frz.).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1242 (engl.).*

*Übersendet Nachrichten aus Frankreich, wonach die Engländer in der Bretagne gelandet sind und eine Stadt eingenommen haben, bei der es sich wohl um Brest handelt.*

### 836 John Young und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England

*Brüssel, 22. Juni 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 34a u. b, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1245 (engl.).*

*Seit ihrem letzten Schreiben vom 19. Juni (Nr. 835) ist der Ks. nicht nach Brüssel zurückgekehrt. Der frz. Gesandte befindet sich noch hier. Gestern hatte er eine Unterredung mit Ehg.in Margarethe, bei der er darum bat, noch fünf bis sechs Tage bleiben und die Freude seines Herrn (Kg. Ludwig XII. von Frankreich) über das (nicht vorliegende) Schreiben Ks. Maximilians zum Ausdruck bringen zu können. Übersenden dieses abschriftlich. Ehg.in Margarethe lehnte ab, allerdings sind sie (die Gesandten) sich dessen nicht sicher.*

### 837 John Young und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England

*Brüssel, 27. Juni 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 35a-36a, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1252 (engl.).*

*Haben in ihrem letzten Schreiben vom 22. Juni (Nr. 836) mitgeteilt, daß der frz. Gesandte bei Ehg.in Margarethe gewesen sei. Am 23. Juni reiste er ab. Am 24. Juni kam der Ks. nach Brüssel und schickte nach ihnen. Bei ihrem Eintreffen war er im Begriff, wegzureiten. Es geht das Gerücht, er werde sich zu den Reichsfürsten (nach Köln) begeben. Er selbst hingegen erklärte, er werde wohl eher nach Geldern gehen, wolle aber noch zwei bis drei Tage warten. Anschließend hatten sie eine Unterredung mit Ehg.in Margarethe, bei der sich diese als ihre ausgesprochene Freundin offenbarte. Am 25. Juni kam ein Brief des Ks., der sich dafür entschuldigte, nicht Wort gehalten zu haben, doch sei er genötigt gewesen, nach Geldern zu gehen.*



*Am 26. Juni traf Thomas Boleyn ein. Noch am selben Tag hatte er eine Unterredung mit Ehg.in Margarethe, übergab ihr Kg. Heinrichs Briefe und erläuterte ihr seine Meinung bzgl. des Geldes für die 2000 Deutschen gegen die Geldrischen auf Obligationsbasis. Ehg.in Margarethe äußerte sich zustimmend. Bezüglich des Vertragsartikels über die 100 000 Dukaten, die dem Ks. für den Krieg gegen Frankreich gegeben werden sollten, antwortete sie, der Papst und der Kg. von Aragón hätten nicht nur jeweils 100 000 Dukaten zugesagt, sondern einen Großteil davon bereits bezahlt.*

### **838 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe**

*Turnhout, 27. Juni 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 395 (frz.).*

*Der engl. Gesandte, den er erwartet, soll sich beeilen, da er nur seinetwegen seinen hiesigen Aufenthalt verlängert.*

### **839 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England**

*Brüssel, 29. Juni 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 36a-37a, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1258 (engl.).*

*Schrieben zuletzt am 27. Juni (Nr. 838). Gestern gab Ehg.in Margarethe Weisung, Boleyn solle sich zum Ks. begeben. Erwarten aus England das Eintreffen der Vertragsartikel und der Verschreibung über die 32 000 fl. für den Geldernkrieg. Halten es für empfehlenswert, das Geld in Kronen nach Calais zu senden und es nicht umzuwechseln, wie Kg. Heinrich in seinem (nicht vorliegenden) Schreiben vom 23. Juni vorgeschlagen hat. Raten zudem, das Geld in einer Summe zu schicken.*

### **840 Instruktion des venezianischen Dogen Leonardo Loredan für Francesco Cappello zu einer Werbung bei Kg. Heinrich VIII. von England und Ks. Maximilian**

*Venedig, 3. Juli 1512*

*Regest: BROWN, Calendar, Nr. 179 (engl.).*

*Soll sich als Nachfolger des heimgekehrten Andrea Badoer vorstellen, Kg. Heinrich die Treue und Freundschaft Venedigs zusichern und ihm Anerkennung dafür aussprechen, daß er sich der Liga angeschlossen hat. Durch sie ist nicht nur die Befreiung Italiens, sondern der ganzen Christenheit möglich geworden. Cappello hat Abschriften der Liga zwischen dem Papst, Spanien, England und Venedig, des Waffenstillstands zwischen dem Ks. und Venedig (Nr. 816) sowie von dessen*

*Ratifikation (Nr. 827) mitbekommen. Die Gründe für Venedigs Aussöhnung mit dem Ks. müssen hier nicht wiederholt werden, da Cappello mit ihnen vertraut ist.*

*Falls Cappello auf seinem Weg zufällig den Ks. trifft und eine Audienz bei ihm bekommt, so soll er seine Kredenzbriefe vorzeigen und darauf verweisen, wie schnell Venedig den Waffenstillstand angenommen hat, schon kurz nachdem er angeboten worden ist. Er soll die Hoffnung ausdrücken auf einen guten Neuanfang und die Wiederbelebung der Zuneigung und des Respekts, die Venedig stets gegenüber Ks. Maximilian und dem Haus Österreich gehegt hat. Der Ks. kann die Bereitschaft, ihn zufriedenzustellen, daran ablesen, daß Venedig (zu den dem Ks. im Waffenstillstand zugesagten 40 000 Dukaten) 10 000 Dukaten hinzufügen und die Gefangenen herausgeben wird, obwohl deren Lösegeld eine beachtliche Summe einbrächte. Nach diesen Erklärungen soll Cappello sich verabschieden und seinen Weg fortsetzen.<sup>1</sup>*

#### **841 Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian**

*ohne Ort, [ca. 6. Juli 1512]*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1280 (engl.).*

*Hat heute durch den Postmeister Johann Baptista von Taxis mehrere Schreiben des Ks. sowie die Quittung über die empfangenen 32 000 fl. erhalten.<sup>1</sup> Die engl. Gesandten sind damit ebenso zufrieden wie mit der versprochenen Rückzahlung des Geldes binnen zwei Jahren. Sie haben zugesagt, unverzüglich an den kgl. Schatzmeister zu schreiben, damit dieser das Geld herausgibt. Hoffte, daß der Postmeister bald zum Ks. zurückkehren und ihm die Summe überbringen wird.*

#### **842 John Young und Thomas Boleyn an Kg. Heinrich VIII. von England**

*Brüssel, 10. Juli 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 39a u. b, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1288 (engl.).*

*Haben den Auftrag des Ks. noch immer nicht erlangen können. Sind deswegen in den 18 Tagen seit seiner Abreise ständig bei Ehg.in Margarethe vorstellig geworden, doch hat sie nichts erreichen können. Sie hat empfohlen, Robert Wingfield zum Ks. zu schicken, der sich dort aber schon entsprechend bemüht.*

<sup>1</sup> Ähnlich FULIN, *I diarii di Marino Sanuto* 14, Sp. 456 unter dem Datum 3. Juli 1512: Francesco Cappello soll auf seinem Weg nach England den Ks. aufsuchen, von der guten Gesinnung Venedigs ihm gegenüber berichten und bekunden, daß Venedig gemeinsam mit dem Ks. die Franzosen aus Italien vertreiben will.

<sup>1</sup> Am 3. Juli 1512 bescheinigte Ks. Maximilian, daß Kg. Heinrich VIII. von England ihm 32 000 fl. zur Unterwerfung Karls von Egmont geliehen habe. Das Geld werde binnen zwei Jahren zurückgezahlt. Paris, ANF J 612, Nr. 555, Orig. Perg. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (Gegenzeichnung: Renner).

**843 John Young und Thomas Boleyn an Kg. Heinrich VIII. von England**

Brüssel, 11. Juli 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 39b-40a, Kop. (engl.; defekt).

Regest: BREWER/BRODIE, *Letters*, Nr. 1289 (engl.).

*Übersenden ein (nicht vorliegendes) Schreiben Robert Wingfields, das sie in Anbetracht der Versprechungen, die man ihnen gemacht hat, nicht wenig beschämt. Bitten Kg. Heinrich, ihnen seine Entscheidung in dieser Angelegenheit mitzuteilen. Setzen keine Hoffnung in die Zusagen Ehg. in Margarethes angesichts der Unbeständigkeit des Ks., der nach Köln zieht, und seines Eilens von einem Ort zum anderen. In den vergangenen 18 Tagen wurden sie vom Rat und anderen adeligen Personen nicht so gut behandelt wie zuvor. (Corneille de) Berghes und der Gouverneur von Bresse meiden sie, und die fortgesetzten Verzögerungen lassen vermuten, daß die Angelegenheiten Kg. Heinrichs nicht zu jenem guten Ende gebracht werden können, das man ihnen anfänglich versprochen hat.*

**844 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England**

Brüssel, 15. Juli 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 40a-41a, Kop. (engl.; defekt).

Regest: BREWER/BRODIE, *Letters*, Nr. 1293 (engl.).

*Nach Absendung ihres letzten Schreibens vom 11. Juli (Nr. 843) kam Wingfield nach Brüssel und bat um eine Unterredung mit Ehg. in Margarethe, die am 13. Juli stattfand. Am Abend schickte die Ehg. in den Gouverneur von Bresse zu ihnen mit der Antwort des Ks. auf ihr Schreiben. Dadurch konnten sie wieder Mut schöpfen.*

**845 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England**

Brüssel, 20. Juli 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 41a, Kop. (engl.; defekt).

Regest: BREWER/BRODIE, *Letters*, Nr. 1303 (engl.).

*Schrieben zuletzt am 15. Juli (Nr. 844). Seither ist der Auftrag des Ks. noch immer nicht eingetroffen.*

**846 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England**

Brüssel, 22. Juli 1512

London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 41a u. b, Kop. (engl.; defekt).

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1306 (engl.).*

*Am Tag ihres letzten Schreibens vom 20. Juli (Nr. 845) erhielten sie Kg. Heinrichs (nicht vorliegenden) Brief aus Greenwich vom 17. Juli, dessen Inhalt Thomas Boleyn bei einer Unterredung mit Ehg.in Margarethe darlegte. Sie brachte ihr Bedauern über die lange Verzögerung (des Bündnisabschlusses mit Kg. Heinrich) zum Ausdruck und begründete sie damit, daß der Ks. zum einen noch nicht bereit sei und zum anderen die Reichsfürsten konsultieren wolle. Da er sich gegenwärtig in Köln aufhält, empfiehlt die Ehg.in, Spinelly zu ihm zu schicken, um die Dinge zu beschleunigen, möchte aber mit der Entsendung noch drei bis vier Tage warten.*

**847 Thomas Spinelly (engl. Gesandter) an Kg. Heinrich VIII. von England**  
Brüssel, 24. Juli 1512

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 41a u. b, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1308 (engl.).*

*Der Ks. konnte nicht anders handeln, als er das Hgt. Mailand den Franzosen entzog und Vorbereitungen gegen sie zu treffen begann. Der Hg. von Mailand (Massimiliano Sforza) ist noch nicht aufgebrochen, sondern wartet zu seiner besseren Sicherheit darauf, durch den Ks. und die Kff. in Köln abgefertigt zu werden.*

**848 Ks. Maximilian an Hg. Johann III. von Kleve**

*Köln, 23. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 723, fol. 30.*

*Kop.: Ebd., fol. 31a.*

*Ein Gesandter des Kg. von Frankreich namens Franciscus Medulla wird zu ihm (dem Ks.) kommen. Ersucht darum, 6 oder 8 Berittene nach Aachen zu schicken mit dem Auftrag, den Gesandten von dort nach Zons am Rhein zu geleiten und ihn bis auf weiteren Bescheid dort zu lassen.*

**849 Francesco Cappello (Gesandter Venedigs zum Ks.) an seine Söhne**

*Ulm, 24. Juli 1512*

*Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 578-580 (ital.).*

*Beschreibt seine Reise bis Ulm und seinen dortigen Empfang. Ihm wurde u. a. empfohlen, sich mit Geleitbriefen Ks. Maximilians, des Bf. von Speyer und Kf. Ludwigs von der Pfalz zu versehen. Wird am nächsten Morgen den entsprechenden Boten zum Ks. abfertigen. Dieser wird in Köln erwartet.*

**850 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield an Kg. Heinrich VIII. von England***Brüssel, 3. August 1512**London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 42a-43b, Kop. (engl.; defekt).**Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1322 (engl.).*

*Berichteten zuletzt am 24. Juli<sup>1</sup> und schreiben auch jetzt nur, um nicht nachlässig zu erscheinen. Können den Auftrag vom Ks. nicht erlangen, hoffen aber, daß sich die Dinge noch zum Guten wenden werden, da sich der Ks. in Italien und besonders in Mailand so weit gegen den Kg. von Frankreich eingelassen hat, daß er sich nicht einfach ehrenvoll zurückziehen kann. Gestern schickte Ehg. in Margarethe ihren Sekretär mit den beigefügten (nicht vorliegenden) Nachrichten über die Entsendung des Hg. von Mailand (Massimiliano Sforza) nach Italien.*

**851 Lorenzo Pasqualio (Orator Venedigs in England) an seine Brüder Alvise und Francesco***London, 4. August 1512**Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 596f. (ital.).**Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1321 (engl.).*

*(...) Nachdem der Ks. Massimiliano Sforza mit einem großen Gefolge nach Italien abgefertigt hatte, wollte er nach Antwerpen reisen, doch wurde sein vorausgeschickter Kämmerer von Leuten aus Geldern gefangengenommen. Deshalb nahm der Ks. einen anderen Weg und entging dadurch der Gefahr. Zornig schwor er, das Land nicht vor der Vernichtung des Hg. von Geldern zu verlassen. Der Kg. von England hat dem Ks. 10 000 Pfund Sterling übersandt, mit denen dieser Knechte gegen Geldern anwirbt.*

**852 Francesco Cappello (Gesandter Venedigs zum Ks.) an Venedig***Ulm, 9. August 1512**Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 588f. (ital.).*

*Massimiliano Sforza traf heute in Ulm ein und wurde (in näher beschriebener Weise) empfangen. Ks. Maximilian hat das Innsbrucker Regiment und die Regierung in Verona beauftragt, dem Hg. jegliche Hilfe zuteil werden zu lassen, damit dieser möglichst leicht seine Herrschaft (in Mailand) antreten kann. Am ksl. Hof sollen sich die drei geistlichen Kff. und die Gesandten der weltlichen Kff. aufhalten. Nach Ende des Reichstags wird der Ks. in die Niederlande zurückkehren. Den frz. Gesandten (Franciscus Medulla) hat er abgefertigt. Die engl. Gesandten sind bei*

<sup>1</sup> *London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 42a, Kop. (engl.; defekt); Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1308. Das Schreiben ist für RTA nicht relevant.*

*Ehg.in Margarethe geblieben, die beste Dienste gegen Frankreich geleistet und den Ks. für England und die Liga eingenommen hat.*

### 853 Francesco Cappello an Venedig

*Ulm, 20. August 1512*

*Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 632 (ital.).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1352 (engl.).*

*Ein ksl. Bote traf ein mit Mitteilungen Ks. Maximilians. Dieser erhebt Vorwürfe gegen Venedig und befahl ihm (Cappello), sich nach Bayern, und zwar nach Landshut oder München, zu begeben. Der Ks. wirft Venedig vor, es schicke trotz des Waffenstillstands Adelige aus, die ihn vergiften sollten, und beauftrage in Deutschland Mordbrennerbanden mit der Zerstörung des Landes und der ksl. Artillerie. Ferner sei er (Cappello) nach Memmingen, Kempten und Ulm gegangen und habe dort öffentlich versucht, die Leute vom Ks. abzuziehen und zu Freunden Venedigs zu machen. Außerdem wollten der Papst, Venedig und die Eidgenossen das Hgt. Mailand aufteilen, obwohl es doch geeint und wiederhergestellt werden müsse.*

### 854 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Köln, 20. August 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 22 (frz.).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1351 (engl.).*

*Hat dem Gesandten von Navarra geantwortet, daß er den durch Kg. (Johann) und Kg.in (Katharina) von Navarra erlittenen Verlust bedauere. Gegenwärtig sehe er sich zwar nicht in der Lage, hierzu einen Rat zu geben, sei aber, wenn er könne, bereit, ihnen zu helfen.<sup>1</sup>*

### 855 Ksl. Vollmacht für Ehg.in Margarethe

*Köln, 22. August 1512*

*Wien, HHStA, Habsburg-Lothringische Familienurkunden Nr. 958, Orig. Perg. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (frz.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Ks. Maximilian bevollmächtigt Ehg.in Margarethe zum Abschluß eines Bündnisses mit Kg. Heinrich VIII. von England.*

<sup>1</sup> *Auf Befehl Kg. Ferdinands von Aragón war der Hg. von Alba ab dem 18. Juli 1512 in das Kgr. Navarra eingerückt und hatte in der Folgezeit das gesamte Land südlich der Pyrenäen besetzt. Kg. Johann und seine Gemahlin Katharina mußten fliehen. Vgl. SCHIRRMACHER, Geschichte, S. 625-629.*

## 856 Werbung des venezianischen Gesandten Francesco Cappello bei Hg. Wilhelm IV. von Bayern

[1.] *Hoffen Venedigs auf Wiederherstellung der guten Beziehungen zum Haus Österreich infolge des Waffenstillstands mit dem Ks.; [2.] Weisung an Cappello zur Weiterreise nach England, Bitte um ksl. Geleit für die Heimreise Andrea Badoers; [3.] Auftrag zur Danksagung an Kg. Heinrich VIII. von England als Initiator des Bündnisses gegen Frankreich, Bitte um dessen Mithilfe beim Zustandekommen eines dauerhaften Friedens zwischen dem Ks. und Venedig; [4.] Datum der Abfassung dieser Weisungen für Cappello; [5.] Dessen Bedauern, nicht zum Ks. vorgelassen worden zu sein.*

Landshut, 26. August 1512

*Kop.: München, HStA, KÄA 4578, fol. 9a-10a (Überschrift: Was aus bevelh röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., vor dem durchleichtigen, hochgebornen F., meinem gn. H. Hg. Wilhalm in Bayren etc., der Venediger potschaft Franciscus Cappello angebracht und gehandelt; dt. Übersetzung Dr. Konrad Peutingers, durch Hg. Wilhelm mit Schreiben vom 27. August (Nr. 857 Anm. 2) an Ks. Maximilian übersandt).*

*Konz.: Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutingers Fasz. 1490-1569, fol. 243a-244b (mit einigen stilistischen Abweichungen von der Vorlage und zahlreichen Korrekturen; Vermerk am Ende des Stückes: Verteutschung Cappello werbung auf 26. tag Augusti zu Landshut Ao. etc. 12).*

[1.] Also erstlich sein credenzbrieve, an ksl. Mt. lautende [*liegt nicht vor*], übergeben und darauf [*in*] seiner welschen sprach dergleichen meinung geredt hat, wie das der durchleichtig rate zu Venedig ym hette bevelh geben, sich zu befeissigen, bey ksl. Mt. verhör zu erlangen. Und nach vermogen seins gemelten credenzbrieve solte er seiner Mt. schuldige erwirdigung beweisen und umb irer person gesuntheit und wolfar[t] willen gluck wunschen, der sich die Hh. von Venedig aigen zu sein achten, desgleichen aller irer macht und glori als ainem erleuchten und unuberwindlichen F. bevelhen taten. Er auch als ain gesandte potschaft von wegen seiner Hft. die warheit irer undertanigkeit und observanz gegen ksl. Mt. mit aller gepurender masse und form der wort erzelen und ferrer zu erkennen geben solt, wie zu stund an, als der anstand<sup>1</sup> zu hand genomen und gemacht worden were, sich seiner Mt. mit bereiten gemueten und erfreuten herzen underworfen hetten, verhoffende in unsern Herrn, den miltesten Got, es solten durch disen guten anfang die gut liebe, wolwollen und behaltliche erkantnus, mit den die Venediger sein Mt. und alle ir vorfaren, in sonder saliger gedachtnus weilent irer Mt. alldurchleichtigisten vater [*Ks. Friedrich III.*], auch das ganz haus Osterreich hetten vervolgt, wider verneuet und ergenzt werden, das die und alle ir nachkomen des gemuets und der meinung gegen dem rat zu Venedig sein mochten, alwegen und ganz gaint bey ynen zu leben,

<sup>1</sup> Der am 6. April 1512 in Rom abgeschlossene Waffenstillstand zwischen dem Ks. und Venedig, Nr. 816.

die auch sich von vorgemelter Mt. und derselben observanz in ewig zeit nit mer sondern wolten und solch ir gut gemuet also mit der tat zu erzaigen willig, auch bereit weren, irer Mt. zu wilfaren in allen sachen, ynen vermogenlichen. Und also unangesehen des beschluss egerurts anstands, irer Mt. wol bewußt, sy den willen gehabt und ain zusatz getan mit 10 000 ducaten, auch die gefangen aus iren handen gelassen, von den sy ain merklich summa gelts hetten gehalten mogen. Zudem auch, wiewol das die Venediger grosten und ubertraffenlichsten costen getragen, so weren sy doch benuegt als die gevolgischen sune, nach allem irer Mt. willen und anordnen zu sein.

[2.] Und so er, die potschaft, mit dergleichen worten sein anbringen und bevelhen getan hette, solt er sein abschid und furter den zug auf Engeland nemen, auch frau Margareta und andern Ff. und Hh. von teutscher nacion erkleren die erwirdigung und observanz, die die Hft. zu Venedig [zu] irer Mt. trueg, und ferrer von seiner Mt. bitten solt, H. Andreen Badoere<sup>2</sup> ain gleit zu geben, das der von Engeland durch das Reich und seiner Mt. lande wider gen Venedig sicher komen mocht.

[3.] Die bevelhe und commission der Hft. zu Venedig fur Engeland sy, demselben durchleichtigisten Kg. [Heinrich VIII.] zu bevelhen und auch die ander venedisch potschaft durch yne daselbs abzuwechseln und er bey ir Mt. beleiben und handeln solt all und ieglich sachen und furnemblichen, was zu behaltung der hlst. und erleuchtetsten pundnus dienet, auch dieselb sein Hft. entschuldigen, das sy nit, als die solt, ain potschaft geschickt hette, desgleichen sein selbs person halben, und das die hievor von ksl. Mt. nit hette mogen gleit haben. Dieselb Hft. wolt auch, das ir potschaft demselben Kg. uber maß loben solt, umb das er den eingang der gemelten pundnus gemacht und dem anfang wider die Franzosen ursach geben hette, verhoffende, das solch sache alle das erwünscht und pest ende erlangen. Er solt auch demselben Kg. ansagen, handlung furzunemen, damit ksl. Mt. mit den Venedigern wider geaint werden und sein Mt. bitten, das die solch egerurter Hft. begirde iren gunst geben. Dergleichen soll er auch die durchleichtigest Kg. in [Katharina von Aragón] und ander Hh. von Engeland haymsuchen und am letzten entschuldigung tun, das die venedischen gallien [= Galeonen] des kriegs halben nit auf Engeland gefaren sein, mitsambt andern sein gemainen sachen etc.

[4.] Obgemelter bevelhe ist gemacht und geben worden auf tritten tag des monats Junii nachstverschinen.

[5.] Diser potschaft, ksl. Mt. getreuem diener, ir herze wee tut, das die zu ksl. Mt. erleuchtem angesicht nit zugelassen werden soll, sich doch irer Mt. mit aller erwirdigung bevelhen tut.

---

<sup>2</sup> *Orator Venedigs in England.*



**857 Dr. Konrad Peutinger (Augsburger Stadtschreiber) an Ks. Maximilian***Augsburg, 1. September 1512**Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Dr. Konrad Peutinger Fasz. 1490-1569, fol. 246a-251b, Konz.**Druck: KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, Nr. 100.**Teildruck bzw. Regest: BUFF, Rechnungsauszüge, Nr. 8593.*

*Hat durch den ksl. Truchseß Hans Jakob von Landau den (nicht vorliegenden) ksl. Befehl aus Köln vom 7. August erhalten, zu dem durch Landau und den ksl. Herold Tirol benannten Termin bei Hg. Wilhelm von Bayern an der Anhörung des venezianischen Gesandten Francesco Cappello teilzunehmen und dessen Anbringen dem Ks. auf dem Postweg mitzuteilen. Ist demgemäß am 25. August nach Landshut gekommen, wo sich auch Hans Jakob von Landau, der Herold und besagter Gesandter einfanden.*

*Am 25. August begab er sich zusammen mit Hans Jakob von Landau gemäß ihrer (nicht vorliegenden) ksl. Instruktion zu Hg. Wilhelm und setzte sich mit diesem ins Benehmen. Anschließend trug Cappello in Gegenwart eines weiteren Venezianers, der seiner Erinnerung nach Laurentius Loredan hieß und sich in Kaufmannsangelegenheiten auf dem Weg nach England befindet, sowie dessen vierzehnjährigem Sohn seine Werbung vor.*

*Nach Übergabe eines Kredenzbriefes der Hft. Venedig an Hg. Wilhelm<sup>1</sup> sprach Cappello zunächst auf Italienisch über die engen, freundschaftlichen Beziehungen der Hgg. von Bayern, vor allem Hg. Albrechts (IV.), zu Venedig. Er legte dar, da Hg. Wilhelm mit dem Ks. blutsverwandt sei, sei Venedig in besonderem Maße geneigt, ihm zu willfahren, bitende, dweil Got der almechtig ainen anstand zwischen euer Mt. und inen zugeben hette, das sein ftl. Gn. auch fleis furkeren solt, damit zwischen euer ksl. Gn. und inen ewiger fride gemacht und der zug gmainer cristenhait wider die Machemetischen [= Moslems] furgenomen werde.*

*Nach einer Besprechung mit Hg. Wilhelm und Hans Jakob von Landau gab er (Peutinger) als Dolmetscher dem Gesandten folgende Antwort auf Latein: Hg. Wilhelm hat das Angebot Venedigs gerne gehört, und so bei euer ksl. Mt. ir sache[n] zu besserung kemen, were sein ftl. Gn. bereit, inen auch alle fruntschaft und guten willen zu beweisen, wa auch euer ksl. Mt. gegen inen also zu friden geneigt. Cappello soll seine Werbung vortragen, damit sie dem Ks. überbracht werden kann. Daraufhin zeigte Cappello seinen an den Ks. gerichteten (nicht vorliegenden) Kredenzbrief vor und hielt anschließend eine lange und derart demütige Rede, wie er (Peutinger) sie nie zuvor von einer venezianischen Gesandtschaft gehört hat. Auf Hg. Wilhelms Ersuchen, die Werbung schriftlich zu übergeben, erklärte Cappello zunächst, dies sei in Venedig nicht üblich, doch schließlich tat er es dem Ks. zu Ehren doch. Er (Peutinger) erstellte rasch eine deutsche Übersetzung, die diesem Brief*

<sup>1</sup> *Ausgestellt am 21. Juni 1512 im Dogenpalast. Darin teilte der venezianische Doge Leonardo Loredan mit, daß er Francesco Cappello zum Kg. von England entsende. München, HStA, KÄA 4578, fol. 8, Orig. Perg. m. S. (lat.).*

beiliegt (Nr. 856). Cappello erklärte zudem, daß venezianische Gesandtschaften wichtige Werbungen nie öffentlich oder in Gegenwart anderer Personen vortragen, sondern nur dem Kg. oder Herrn, an den sie gerichtet sind. Aber so euer Mt. solchs also halten, wolt er gehorsam erscheinen, mit ferrer anzaigung, wa er allein bei euer Mt. gewesen und fur die zugelassen worden were, euer ksl. Gn. vil eer und nutze geschafft haben würde.

*Es kam auch die Rede auf die Vorwürfe des Ks. gegen Venedig. Dafür, daß Venedig angeblich Mordbrennerbanden nach Deutschland geschickt und Adelige zum Giftmord am Ks. angestiftet habe, entschuldigte sich Cappello. Von Absprachen Venedigs mit dem Papst (über eine Teilung des Hgt. Mailand) habe er nichts gewußt; möglicherweise hätten sie in seiner Abwesenheit stattgefunden. Für seine Versuche, die Städte Kempten, Memmingen und Ulm dem Ks. abspenstig zu machen und sie auf die Seite Venedigs zu ziehen, entschuldigte sich Cappello ebenfalls. Sie seien Teil der Bemühungen gewesen, einen ewigen Frieden zwischen dem Ks. und Venedig herbeizuführen. Falls der Ks. darüber verärgert sei, daß Venedig (im Jahr 1510) zur Erlangung der Absolution vom Kirchenbann sechs Gesandte zum Papst geschickt habe, zu ihm aber nur einen einzigen, so wolle er sich bemühen, daß noch weitere geschickt würden.*

*Seine (Peutingers) Meinung zu all dem ist die: Wenn die Venezianer in iren gemueten und herzen dermaßen stunden und bestendig beliben, wie die wort lauten, so hetten euer Mt. dest bas zu handeln. Wolle der Ks. Genaueres über Venedigs Einstellung erfahren, möge er eine einzelne Person dorthin schicken, die sich umbören und darüber Bericht erstatten solle. Er (Peutinger) wies Cappello auch darauf hin, daß die Vorfahren der Venezianer immer zu den röm. Kss. und Kgg. sowie zum Haus Österreich gehalten hätten, damit stets gut gefahren seien und niemals einen größeren Rückschlag erlitten hätten als durch ihre Feindschaft gegenüber Ks. Maximilian. Dies bewegte Cappello derart, daß er weinte. Am 27. August reiste er ab. Damit ihm wegen der Acht, die die Hh. von der Leiter gegen den Dogen von Venedig erlangt haben, nichts zustößt, verstärkte Hg. Wilhelm Cappellos Geleit um einige Berittene und ließ ihn über Salzburg nach Lienz geleiten.<sup>2</sup>*

## 858 Ksl. Vollmacht für Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat)

Köln, 1. September 1512

Druck: DUMONT, *Corps universel diplomatique*, S. 149f. (lat.); GOLDAST, *Collectio constitutionum imperialium* 3, S. 484f.; LÜNIG, *Codex Germaniae Diplomaticus*, Sp. 551f.; LÜNIG, *Reichs-Archiv* 15, S. 767f.

<sup>2</sup> Zur Unterredung zwischen Dr. Peutinger und Cappello vgl. auch HERBERGER, *Peutinger*, S. 18-20; LUTZ, *Peutinger*, S. 121f. – Mit Schreiben aus Landshut vom 27. August 1512 informierte Hg. Wilhelm von Bayern Ks. Maximilian über die Werbung Cappellos. München, HStA, KAA 4578, fol. 11a u. b. Konz. In seinem Antwortschreiben aus Köln vom 23. September 1512 äußerte sich der Ks. zufrieden über Hg. Wilhelms Gespräche mit Cappello und erklärte, er werde den Venezianern auf ihre Werbung antworten. München, HStA, KAA 4578, fol. 15, Orig. Pap. m. S.

*Ks. Maximilian ernennt seinen Rat und Generalstatthalter in Italien, Matthäus Lang, Bf. von Gurk, zu seinem Sonderbotschafter.<sup>1</sup> Dieser soll auf dem Laterankonzil, das Papst Julius II. mit Zustimmung der Kardinäle rechtmäßig einberufen hat,<sup>2</sup> auftreten, die ksl. Anerkennung der Kirchenversammlung aussprechen und alle ksl. Mandate zugunsten des von einigen Kardinälen nach Pisa einberufenen Konzils zurücknehmen.<sup>3</sup> Dieses soll null und nichtig sein. Gibt Lang Vollmacht, im ksl. Namen zu handeln, und verspricht, alles einzuhalten, was dieser vereinbart.*

## 859 Ks. Maximilian an Bf. Matthäus von Gurk

Köln, 11. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 34a-36b, Konz.

*Hat Langs (nicht vorliegendes) Schreiben vom 30. August aus Innsbruck mit den darin erwähnten lateinischen Briefen erhalten und diese beantwortet.*

*Erwidert auf Langs Mitteilung, der F. von Mailand (Massimiliano Sforza) habe in Innsbruck keine gute Herberge erhalten und wenig Ehrerbietung erfahren.<sup>1</sup> Er hätte erwartet, daß das dortige Regiment sich besser darum kümmere, lasse die Sache aber auf sich beruhen und empfehle, daß statt dessen Lang sich umso eifriger des mailändischen F. annehmen möge.*

*Was die Mitteilung Langs, daß alles Geld aufgebraucht sei und er nicht wisse, wie er das Kriegsvolk in Verona bezahlen solle, betrifft, so sind zweifellos dessen fleißige Bemühungen zu loben. Ist auch gewillt, ihm Geld vom ksl. Hof aus zu schicken, hat aber momentan selbst große Ausgaben und wenig Einnahmen, wie Lang auch von Serntein erfahren wird. Hat deshalb Jakob Villinger nach Augsburg zu den Fuggern, Höchstetern und anderen Kaufleuten beordert, um von ihnen eine stattliche Summe zu leihen und Lang nach Möglichkeit einen Teil davon zu*

<sup>1</sup> Vor Bf. Matthäus' Aufbruch nach Italien hatte ihm Ks. Maximilian in einer am 12. August 1512 in Köln ausgestellten Urkunde zugesichert, ihn für alle Ausgaben, die er als ksl. Generalstatthalter in Italien haben werde, zu einem späteren Zeitpunkt zu entschädigen. SALLABERGER, *Matthäus Lang*, S. 91.

<sup>2</sup> Das fünfte Laterankonzil war am 18. Juli 1511 zum 19. April 1512 einberufen worden, wurde am 10. Mai eröffnet und tagte bis 1517. Zur Einberufung vgl. HEFELE, *Conciliengeschichte*, S. 457f.; PASTOR, *Geschichte*, S. 811f.; WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 4, S. 90, zum Konzil allgemein JEDIN, *Konziliengeschichte*, S. 78f.

<sup>3</sup> Das Pisaner Konzil war am 16. Mai 1511 auf Vorschlag von Gesandten Ks. Maximilians und Kg. Ludwigs XII. von Frankreich durch eine Reihe schismatischer Kardinäle für den 1. September 1511 einberufen worden. HEFELE, *Conciliengeschichte*, S. 437f.; PASTOR, *Geschichte*, S. 800f.; WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 4, S. 84, 90. Am 5. Juni erklärte sich der Ks. mit der Einberufung förmlich einverstanden, sagte dem Konzil seinen Schutz zu und forderte wenig später die Kgg. Sigismund von Polen und Wladislaw von Böhmen-Ungarn schriftlich zur Teilnahme auf. HEFELE, *Conciliengeschichte*, S. 451; PASTOR, *Geschichte*, S. 805.

<sup>1</sup> Massimiliano Sforza war am 14. August in Innsbruck eingetroffen und dort von drei mailändischen Abgesandten begrüßt worden. Vgl. GISI, *Antheil der Eidgenossen*, S. 68.

*schicken. Ist auch anderweitig bemüht, Geld aufzubringen und sonderlichen, wo wir mit dem Kg. von Engelland in den sachen, als du waist, sliessen und davon uns ain tapfre suma gelts volgen sol, dir von demselben gelt auch mit 10 000 cronen zu verhelfen. Im übrigen soll Lang selbst versuchen, Geld für den Unterhalt der Truppen in Verona zu beschaffen.*

### 860 Francesco Cappello (venezianischer Gesandter) an Venedig

*Venzone in Friaul, 11. September 1512*

*Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 15, Sp. 65 (ital.).*

*Befindet sich auf der Heimreise. Während seines (näher beschriebenen) Aufenthalts in Bayern forderte ihn ein von fünf Reitern begleiteter Herold zur Heimkehr auf, da der Ks. gegen seine Weiterreise ist, solange es kein Abkommen zwischen ihm und Venedig gibt.*

### 861 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe

*Köln, 13. September 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 409 (frz.).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1383 (engl.).*

*Hat ihren (nicht vorliegenden) eigenhändigen Briefeinschließlich der Aufzeichnung über die Verhandlungen mit den Gesandten des Kg. von England erhalten. Ist mit allem einverstanden und hat nur wenige Kleinigkeiten hinzuzufügen. Sobald Ehg.in Margarethe die Verträge mit dem Kg. von England abgeschlossen hat, wird er sie ratifizieren. Falls der Kg. mit den ihm unterbreiteten Vorschlägen nicht einverstanden ist, möge die Ehg.in dies wissen lassen.*

*Ist geneigt, den Eidgenossen im Krieg gegen den Kg. von Frankreich zu helfen und selbst Truppen nach Frankreich zu schicken, allerdings nicht unter seinem Namen, sondern unter dem eines ihm untergegebenen F. Da er jedoch ohne Geld nichts unternehmen kann, soll Ehg.in Margarethe die bei ihr befindlichen engl. Gesandten ersuchen, 50 000 Golddukatzen zum Unterhalt von 1500 Berittenen und der Artillerie zur Verfügung zu stellen. Sie soll die Verhandlungen mit dem Kg. von England beschleunigen, damit er (der Ks.) noch in diesem Jahr den Feldzug gegen Frankreich unternehmen kann. Wenn der engl. Kg. persönlich mit ihm zusammenkommen will, ist er gerne bereit, sich mit ihm in St. Omer oder an einem anderen zu vereinbarenden Ort zu treffen, um das Bündnis feierlich zu beschließen und sich dann gemeinsam zu Feinden des Kg. von Frankreich zu erklären.*

*Was Geldern betrifft, so haben ihm die Reichsfürsten, wie kürzlich schon mitgeteilt, eine Hilfe bewilligt. Hat daher Hg. Heinrich (d. Ä.) von Braunschweig-Wolfenbüttel beauftragt, mit den Hilfgeldern eine Armee auszurüsten und gegen Geldern zu ziehen. Er selbst wird Ehg.in Margarethe nie im Stich lassen. Sie kann*

*sicher sein, daß er persönlich sowohl nach Geldern als auch nach St. Omer kommen wird. Sie soll ihre ganze Mühe darauf verwenden, die oben genannte Geldsumme aufzubringen, damit die 3500 Fußknechte und 1000 Berittenen besoldet werden können. Es wäre eine große Schande, wenn der Hg. von Braunschweig mit seinen Truppen in die Niederlande käme, um Krieg gegen Geldern zu führen, aber der Sold nicht ausbezahlt werden könnte.*

**862 John Young, Thomas Boleyn und Robert Wingfield (engl. Gesandte) an Kg. Heinrich VIII. von England**

*Antwerpen, 17. September 1512*

*London, British Library, Cotton MS Galba B. III, fol. 51b-52a, Kop. (engl.; defekt).*

*Regest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1389 (engl.).*

*Haben am 16. September erfahren, daß Ehg.in Margarethe Briefe des Ks. erhalten hat, denen zufolge dieser vollkommen auf den Abschluß des geplanten Bündnisses eingestellt ist, und zwar je früher desto besser.*

**863 Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe**

*Köln, 29. September 1512*

*Druck: LE GLAY, Correspondance 2, Nr. 413 (frz.; p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Will die Stände der Niederlande am 18. Oktober in Mecheln versammeln, um über die Kriegshilfe für die Unterwerfung Gelderns zu beraten, nachdem die Franzosen Karl von Egmont derzeit nicht unterstützen können. Hat auch eine gute Reichshilfe zu erwarten, so daß er diese Sache jetzt besser denn je zu seinem, seiner Kinder und seiner Länder Vorteil durchführen kann.*

## 1.2. Kaiser Maximilian und die Eidgenossenschaft

**864 Ks. Maximilian an Johann Storch (ksl. Sekretär)**

*Auftrag, auf der kommenden Luzerner Tagsatzung ein Bündnis der Eidgenossen mit dem Kg. von Frankreich zu verhindern.*

*Augsburg (!)<sup>1</sup>, 26. März 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/19 I. Teil, fol. 137a-138a, Konz.*

---

<sup>1</sup> Ks. Maximilian hielt sich bereits seit dem 10. März in Trier auf.

*Entnimmt Storchs (nicht vorliegendem) Schreiben aus Zürich vom 21. März sowie dem übersandten Abschied der jüngsten Tagsatzung in Luzern,<sup>2</sup> daß die Eidgenossen für den 15. April (donerstag nach dem hl. ostertag schierst) eine weitere Zusammenkunft anberaunt haben, velleicht des willens, alsdann mit den Franzosen zu besliessen. Darauf fuegen wir dir zu vernemen, das solher frid und vertrag, wo der mit den Franzosen, wie obsteet, gemacht werden solt, wider uns, das hl. Reich, auch unser eniklein und unser und ir erbliche Ftt. und land sein wurde. Deshalben wir dann solhs in kainen weg also zugeben mugen. Und dieweil aber an disem angesetzten tag der beslus der sachen und alle handlung ligen wirdet, wir auch besorgen, das mit den Franzosen, wo solchs nit furkumen, beslossen und uns auf dem tag quasimodogeniti [18.4.12] ain entlich abslegig antwurt werden mocht, deshalb wir in treffenlichem rate beslossen haben, unser potschaft auf obemelten tag zu schicken und wider solch furnemen handeln zu lassen. Weist ihn deshalb an, sich zum 15. April nach Luzern zu begeben und gemeinsam mit den ebenfalls dorthin beschiedenen Gesandten Christoph Schenk von Limpurg, Ulrich von Habsberg und Hans von Landau gemäß ihrer Instruktion alles daranzusetzen, das mit den Franzosen nichts beslossen werde, angesehen, das solchs wider unsern Hl. Vater, den Babst, die stat zu Rom, uns, das hl. Reich, unser enikle, unser und ir erbland, auch gemeine teutsche nation were. Vor seiner Abreise aus Zürich soll Storch vom dortigen Großen und Kleinen Rat verlangen, das sy iren gesanten auf angezeigten tag kainen bevelh oder gewalt geben, mit den Franzosen zu handln oder zu besliessen, desgleichen, das sy auch fur sich selbs mit den geschickten von den andern orten, so zu Lucern sein werden, solchs auch mit ernst handln. Soll den beigefügten (nicht vorliegenden) Brief unverzüglich Ulrich von Habsberg zuschicken, damit dieser ebenfalls an der anberaunten Tagsatzung teilnimmt.*

**865 Fh. Ulrich von Hohensax an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) und Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*[1.] Seine Empfehlung an Venedig namens der Eidgenossen, sich mit Ks. Maximilian zu verständigen; [2.] Eroberungspläne des frz. Kg. in Italien mit Hilfe eidgenössischer Söldner; [3.] Empfehlung, die Chance des Ks. auf ein Zusammengehen mit den Eidgenossen nicht zu versäumen.*

*Zürich, 28. März 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 57-58, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu iren selbs handen).*

<sup>2</sup> Vom 19. März 1512. Regest: SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 434.

*Unterläßt es, über die Verhandlungen auf der Züricher Tagsatzung zu berichten, da dies bereits Johann Storch in einem eigenen Schreiben (Nr. 866) tut.*<sup>1</sup>

[1.] Aber daneben ist mir von allen sandboten gemaynlich ain beschwerlich last aufgelegt und begert, das ich ksl. Mt. disen handel mit allen umbstenden und was mich deshalb nottorftig, nutz und gut bedünk anzaig und ir Mt. ermanen soll, zu betrachten, was ir Mt., dem hl. Rich, auch iren erblichen und andern landen und leuten daran gelegen sey, das ich auch den Venedigern widerumb ernstlichen schreyben und anzaigen soll, sich mit ksl. Mt. in zimlichen vertrag und bericht zu begeben und, wo das durch die, so bisher darunder getaydingt haben, noch nit beschehen wer oder sin mocht, alsdann auf ir vorigs erbitn, inen, den Aydgnossen, und mir darin zu handeln zu vergonnen, mit dem anhang, wo sy solchs abschlahen oder verachten wurden, das sy dann ksl. Mt. uf ire begern wider sy hilf und bystant tun wolten etc. Wiewol nu ich mich in solichen schweren hendeln an vernüft und geschicklichkeit selbs untuglich und cleynfugig erkenn, han ich mich doch auf ir ernstlich anhalten und begern des nit entziehen mogen und demnach den Venedigern vorgemelt maynung geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*]. Das ich aber ksl. Mt. oder euch die merkliche beswerigkeit und grosse dises handels, auch was nützs oder unrats irer Mt., dem hl. Rich, landen und leuten kunftiger zeyt daraus erwachsen mag, so gar gruntlich und aigentlich, als die nottorft wol erfordert, anzaigen konne, ist uber meyn vernüft. Bevillh solichs irer ksl. Mt. und euer betrachtung, die das irer gelegenhait und den itzigen zitleufen nach, so mir unwissende sein, hoher und bas dann ich wissen zu erwegen.

[2.] Aber aus allen des Franzosen furnemen und handelungen kan ich nit anders vermerken, dann das er entlich des gemuts und willens ist, auch alle sein tun und lassen darauf schickt, ganz Ytalia unter sein gewaltsam zu bringen. Darnach wurd es uber die nehesten anstosser als ksl. Mt. erbland und andere Ff. und Hfft. geen, also das er zuletzt gewaltiger herrscher im hl. Reich sein und es dahin bringen wurd, das Ff., Gff. und Hh. und wir alle ime botmessig werden und zu hof reyten müssen. Ich trag auch merklich fursorg, wo er itzo in der eyl etliche tausent knecht aus den Aydgnossen erlangen mag, das er die sachen an der gefordert soma 200 000 kronen, so die Aydgnossen fur ir ansproch von ime haben wollen, nit erwynden, sunder dieselben geben werde, dann er durch die knecht ein solche und vast mehre soma vilfaltiglich widerumb erlange, auch den Babst und Venedig mit den knechten ubereylen und seynen willen und grossen nütz schaffen mag. Dweil er nu noch teglichs sein pratiken bey etlichen orten, stetten und personen in der Aydgnoschaft fur und fur ubet und sich kayn gelt beräun lest, besorg ich, wo von wegen ksl. Mt. eylends nit dagegen getracht und gehandelt, das er seynen fortel und willen erlangen werde.

<sup>1</sup> Zur Rolle Ulrichs von Hohensax als Unterhändler zwischen Ks. Maximilian und den Eidgenossen im Frühjahr und Sommer 1512 vgl. BÄNZIGER, *Ulrich VIII. von Hohensax*, S. 74-80.

[3.] Darumb ist mein getreuer rat, auch ernstlich und vleissig und hochste bitt, das ir soliche merkliche obligende beschwerung, darin kaynen augenblick gefeyert sein wil, bey und under euch selbs, auch dem regiment zu Ynsbruck und, wo euch not bedunkt, mit guter, wolbedechtlicher dapferkait furderlich beratschlahet, ermisset und erweget, was boßs oder guts daraus erwachsen mag und den glücksfall, so ksl. Mt. itzo fursicht, nit verachtet, sonder euerm rat, gutbedunken und wes ir euch entschlissent durch schrift oder botschaft, wie euch das fur das best ansieht, vor dem angesetzten tag, nemlich sonntag quasimodogeniti [18.4.12], her gen Zurich schaffent, damit deshalb nichts verseumbt werde. Dann ich bin ganz ungezweifelt, wo ksl. Mt. die sachen diser zyt recht an die hand nymbt, das er dardurch groß gemacht, auch sein ksl. ere und wierde gemehrt und erweytert, darin seiner Mt. grosser nutz daraus entsteen und das hl. Rich, auch land und leut in friden und ruhe gesetzt, ir Mt. auch die Aydgnossen darin noch willen und gefallen haben und fynden werde. Dazu ich meyn leib und gut auch sezen wil, unangesehen manigfaltigs ansuchen und bitten, von wegen des Franzosen bey mir geübt, von dem ich groß gelt und gut haben mogen, wo ich mich zu ime hett begeben wollen, das doch ferr von mir sey und, ob Got wil, nymmer beschehen soll. Darumb wollent grosse der sachen, die kaynen verzug erleyden wil, zu herzen fassen und darin, wie obsteht, sunderlichn handeln. Wes ich dann darzu gehelfen, raten oder gedienen kann, sollent ir mich alle zyt leibs und guts ungespart und unverdrißlich fynden. Datum in eyl sontags judica Ao. etc. 12.

### 866 Johann Storch an Paul von Liechtenstein und Zyprian von Serntein

*[1.] Storchs und Hans' von Landau erfolgreiches Wirken gegen einen weiterreichenden neuen Vertrag zwischen Frankreich und den Eidgenossen, Abreise der frz. Gesandten; [2.] Empfehlung, ein für Ks. und Reich sehr nachteiliges Zusammengehen der Eidgenossen mit Frankreich zu verhindern; [3.] Stand der Siegelung der Einung des Ks. mit den Eidgenossen; [4.] Vorteil einer vorzeitigen Zahlung der mit den Eidgenossen vereinbarten Summe durch den Ks.*

Zürich, 29. März 1512

Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 71-72, Orig. Pap.

*[1.] Hat am 26. März ihre beiden an Hans von Landau und ihn selbst gerichteten (nicht vorliegenden) Briefe erhalten und deren Inhalt, soweit ihm notwendig und gut erschien, auch Fh. Ulrich von Hohensax mitgeteilt, auch daneben ad partem mit etlichen gehaymen und vertrauten personen unser party, darfur der von Landau und ich sy bisher gehalten, davon vertreulich und in grosser gehaym geret und gehandelt und so viel practicirt, das dismals mit den Franzosen kayn entlicher beschluß oder bericht gemacht, sonder in antwort begegnet, wie aus beyligendem artikel, der aus dem abschied dieses gehalten tags geschriben [liegt*



*nicht vor*], zu vernemen ist. Ich bin auch glaublich bericht, das die französisch botschaft itzo abermals, wie zu vorgehalten tagen, den Aydgenossen für alle ire anspruch 50 000 franken zu geben, sich angeboten, doch das die veraynung, wie ir H. die vormalis mit ine gehabt, erneuert und wider aufgericht, auch etliche capitel, Meylant und anders antreffend, gebessert und erleutert und ire knecht, so die in seynem sold sein wurden, on seynen willen nit abgefordert werden solten, wiewol ir Kg. vermaynt, das sy ir erbiten der angezaigten summa ubersetzt und er des etwas beschwerung hett. *Obwohl es unter den eidgenössischen Abgesandten heftige, kontroverse und eigennützige Diskussionen gab, einigten sie sich schließlich doch und gaben den frz. Räten am 28. März (gestern sonntag) besagte Antwort.* Die sich des und auch sunderlich des gelayts, das sy zum nehsten tag begert und nit haben erlangen mogen, merklich entsetzt und heut fruw nit mit grosser pomp und jubilirung mit allem irem volk und droß von hynnen geschieden sein, aber doch der teutschen Franzosen, irer party in den Aydgenossen, vil hinder ine gelassen han, die nichtdestmynder von iren wegen practicirn.

Darumb ist mein getreuer, eynfaltiger rat, auch undertaynig, vleissig bitt, das ir dise grosse, schwere leuft, hendel und pratiken, dergleichen meyner achtung in vil jaren nye vor augen gewest, daraus nit alleyn ksl. Mt., so sich ire Mt. mit statlicher, ernstlicher dapferkait dareinschickt, sonder auch irer Mt. enikeln, landen und leuten merklich ere, lob, wolfart, nutz und ruhe, auch dagegen, wo solichs veracht, verseumbt oder verwarloset, unuberwyntlich schad, nachteil und verderben erwachsen wurde, zu herzen fassen, mit hochstem, ernsten vleis bedrachten und bewegen, auch rat, hilf, furderung und anschickung geben wolent, darmit der Franzosen furnemen, bericht und vertrag mit den Aydgenossen kaynen furgang erfolg, dann wo solichs, das der Almechtig verhüten woll, bescheen und er die Aydgenossen zu seinem willen und in sein hilf erlangen solt, were zu besorgen, das er nit alleyn ganz Ytalien, sonder andere Ftt., Hfft. und großmechtige comunen under sein gewaltsam bringen, auch furter seins gefallens die nehesten anstosser mit so ubermessigem, teglichem bedrug und uberlast notigen, das sy sich in sein dinstparkeit ergeben müssen. *Bittet um ihre Weisungen, was er und der Fh. von Hohensax in dieser Angelegenheit weiter tun sollen.*

[3.] *Da die Exemplare der Einung (mit Ks. Maximilian)<sup>1</sup> von den Eidgenossen mit Ausnahme Basels, Freiburgs, Solothurns und Schaffhausens vor der jüngsten Tagsatzung gesiegelt wurden, plante er (Storch), zu diesen vier Orten zu reiten, unterließ dies aber wegen der bevorstehenden Tagsatzung und aufgrund der frz. Praktiken. Statt dessen erhielt er von den Abgesandten der vier Orte auf der Züricher Tagsatzung Unterstützungsschreiben zugunsten einer raschen Mitsiegelung der Einung (durch die übrigen eidgenössischen Orte). Ist zuversichtlich, daß diese erfolgt.*

<sup>1</sup> Vom 7. Februar 1511. Druck: SEGESSER, Abschiede, Beilage Nr. 19, S. 1343-1347.

[4.] *Hat von etlichen Mitgliedern der ksl. Partei erfahren, daß, wenn die im Einungsvertrag für den 3. Mai 1512 (des hl. creutzs tag inventionis schierst) vorgesehene Zahlung von 27 000 fl. durch den Ks. schon auf der nächsten Tagsatzung (am 15. April) erfolgen würde, dies bei allen eidgenössischen Orten aynen grossen willen, glauben, vertrauen und ansehen geberen und ksl. Mt. in andere wege zu vil gutem erspriessen mocht. Empfiehlt, sich dafür einzusetzen und die wenigen Tage bis zum Zahlungstermin zu vernachlässigen.*

**867 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Christoph Schenk von Limpurg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Hans von Landau und Johann Storch zu einer Werbung bei den Eidgenossen**

*[1.] Ergebnis der Verhandlungen der Eidgenossen mit der Gesandtschaft des Kg. von Frankreich, Anberaumung einer weiteren Tagsatzung; [2.] Aufträge der Eidgenossen an Fh. Ulrich von Hohensax bzgl. einer Verständigung des Ks. mit Venedig; [3.] Stellungnahme des Ks. zu diesen Vorschlägen; [4.] Anerkennung für die Friedensinitiative der Eidgenossen; [5.] Sorge um die Konflikte unter den christlichen Mächten, besonders zwischen dem Papst und dem Kg. von Frankreich; [6.] Vermittlung in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen als Hauptziel des gegenwärtigen Reichstags [7.] Einbeziehung der Eidgenossen in die Vermittlungsbemühungen durch ihre militärische Indiennahme, Bewilligung ihres Soldes durch die Reichsstände; [8.] Aufforderung zur Entsendung von Gesandten zum Reichstag; [9.] Bereitschaft, sich für die Erfüllung der eidgenössischen Forderungen an den Papst und Frankreich einzusetzen; [10.] Hintertreibung eines Friedensschlusses durch Venedig; [11.] Voraussetzung für die Akzeptanz der Eidgenossen als Vermittler eines Friedens mit Venedig; [12.] Ersuchen um Abstellung der Besteuerung der Konstanzer Dompropstei und des Hst. durch den Landvogt und die Gerichtsleute im Thurgau.*

*Trier, 13. April 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.): A) Basel, StA, Politisches M 1, Italienische Kriege (1510-1512), Nr. 149; B) Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 39a-46a; C) Zürich, StA, A 176.1, fol. 194; Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede, Bd. M, pag. 219-227.*

*Druck: SEGESSER, Abschiede, S. 612-615; ANSHELM, Berner Chronik, S. 291-296.*

Instruktion uf die edeln, unser lb. getrüwen Christoffeln, H. zu Limpurg, des hl. Richs erbschenken, unsern vogt zu Nellenburg, Hans Jacoben Fh. zu Mörspurg und Beffort, unsern vogt<sup>a</sup> zu Hagenow, Hansen von Landow, unsern

<sup>a</sup> B, C landvogt.

schatzmeister im Rich,<sup>1</sup> und Johann Storchen, unsern secretari, unser räte samentlich und sonderlich, was sy den sandboten gemeiner Eydgnossenschaft, so uf sonntag quasimodogeniti nechstkünftig [18.4.12] zu Zürich bieinandern versammelt sin werden, von unsertwegen fürhalten, mit inen handeln und an sy werben sollen, wie harnach volgt.

[1.] Anfenklich sollen sy inen unsern credenzbrief [*liegt nicht vor*] überantworten, daruf unser gnad und alles guts sagen und darnach erzelen, wie uns jetzund<sup>b</sup> angelangt hab die handlung, so gemein Eydgnossen jüngst zu Zürich irer vordrung und ansprach halben gegen unserm lb. bruder, dem Kg. zu Frankrich, gehalten, und das sy nemlich sölichen abscheid gemacht: Nachdem desselben unsers bruders botschaft nit genugsam gwalt und bevelch gehept, gemeinen Eydgnossen sölicher irer fordrung und ansprach benügen ze tun, und deshalb gemeiner Eydgnossen begern an unsern bruder von Frankrich zu pringen angenommen, so haben daruf gemein Eydgnossen inen selbs einen andern und nemlich den obbestimpten tag quasimodogeniti, in disen und andern iren notturften wyter zu handeln, angesetzt, den ouch den Franzosen angezöigt, der meynung, ob inen mittler zit sölichs tags von irem H. wyter bevelich kämen, die sy möchten achten, zu furdrung eines friden dienstlich sin, so mögen sy dasselb und was inen angelegen sin wurd, an gemein Eydgnossen suchen.

[2.] Diewyl uns nun von sölichem jüngstgehaltenen tag durch den edeln unsern lb. getrüwen Ulrichen, Fh. zu Sachs, zu erkennen gegeben und angezöigt sind zweyerley meynung, namlich für eins, was gestalten im gemein Eydgnossen fürgehalten und ufgelegt habent, uns disen handel mit allen umbstenden anzuzöigen und uns zu vermanen, das wir betrachten wöllen, was uns, dem hl. Rich, ouch unsern erblichen und andern landen und lüten daran gelegen sye, wie dann bemelter von Sachs mit flis und ernst geton hat.

Item für das ander, das derselb von Sachs den Venedyern widerumb ernstlich schriben und anzöigen soll, sich mit uns in zimblichen vertrag und bericht zu begeben, und wo das durch die, so bishar darunder getädigt haben, noch nit beschechen were oder sin möcht, das sy alsdann gemeinen Eydgnossen und demselben von Sachs uf ir vorig erpieten, darin zu handeln, vergünnen sollen, mit sölichem anhang, wo sy sölichs abschlachen oder verachten wurden, das sy uns dann uf unser begeren wider dieselben Venedyer hilf und bistannd tun wölten.

[3.] Sölich ansuchen der von Sachs, als wir vernemen, gemeiner Eydgnossen begern nach ouch an die Venedyer gefertiget haben soll. Demselben abscheyd,

---

<sup>b</sup> C fehlt.

---

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Trier vom 15. April 1512 teilte Zyprian von Serntein Johann Storch u. a. mit, Hans von Landau sei erkrankt und könne wahrscheinlich an dem vorgesehenen Treffen mit den Eidgenossen nicht teilnehmen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 71a u. b, Kop.

ouch den zweyen meynungen nach, durch den von Sachs, wie vorstat, an uns gelangt, haben wir nit lassen wellen, gemein Eydgnossen uf disem tag gnedigklich heimzusuchen, inen gestalt und gelegenheytt aller löif, ouch daby unser gemüt zu verstan ze geben und sy zu bewerben uf nachvolgend weg:

[4.] Von erst verstand wir gemeiner Eydgnossen anzöigen, rat und gutbeduncken durch den von Sachs, desglichen ouch ir übung gegen den Venedyern zu fürdrung eins fridens in allen gnaden als getrüwer, guter meynung von inen beschechen. Wir haben uns bishar sölichs guten, getrüwen willens zu inen gnedigklich versechen, desglichen wir uns noch und hinfür mer zu inen getrösten, der erpietung, sölichen iren getrüwen, guten willen in gnaden gegen inen zu bedenken.

[5.] Zum andern zwifelt uns nit, gemein Eydgnossen mügen wüssen und verston die empörung und widerwertigkeyten, so sich diser zyt erzöigen, nachend von allen höuptern der cristenheytt und sonderlich zwüschent der Bäbstlichen Hlkt. uf einer und unsers bruders, des Kg. zu Frankrich, uf der andern syten, zusamt unser, wiewol nit als einer party, sonder als röm. Ks., dem solich irrung und widerwertigkeytt als zwüschent unsern nebenthöpfern, die uns, gemeiner cristenheytt behaltung und merung zu betrachten und furzunemen, verhelfen sölten, leid und ungemeynt ist. Us welichen empörung und widerwertigkeyten zwüschent bemelten zweyen sampt allen<sup>c</sup> höuptern nit allein groß cristanlichs plutvergiessen, sonder ouch ander mer irrung und beschwörung der cristenheytt zu besorgen sind und inrisen möchten.

[6.] Das wir ein zit har villicht mer dann ander wargenommen, ouch als cristanlicher röm. Ks. herzlich betracht, uns in etlich weg nach unserm vermögen, sölich empörung und widerwertigkeyten abzustellen, geübt und beflissen und das merenteyls darumb disen gegenwurtigen richstag besampnot haben, der meynung und willens, uns mit rat und hilf unser und des hl. Richs Kff., Ff. und stend durch wort und werch umb sölich empörung und widerwertigkeyten, sonderlich zwüschen Babst und Frankrich, anzunemen, derselben, wie uns wol gepürt, mittler zu sind, dardurch der hl. kirchen und ganzer cristenheytt wyter irrung, beschwörung und gevärlicheyten abzustellen, zu ruw und guter ordnung ze fürdern und die partyen gütlich zu befriden.

[7.] Darzu wir aber gemeiner Eydgnosschaft als eins tapfern und traffenlichen glids des hl. Richs, der cristenheytt und tütscher nation merklich bedörfen.

Diewyl wir dann gemein Eydgnossen etwan in handlungen, so wir mit inen gehept, eins redlichen, trüwen gemüts, ouch sölicher antwurt und erpietens gegen uns gemerkt haben, das sy uns als dem weltlichen schwert der cristenheytt in sachen, so dem hl. Rich, tütscher nation und der cristenheytt anligen und zu wolfart reichen möchten, nach allem irem vermögen hilf, gehorsam und dienst zu bewysen geneigt und willig weren, welche gemeyner cristenheit, ouch unser und des hl. Richs und tütscher nation notturfft und obligen glich jetzund

---

<sup>c</sup> B, C andern

obberürter gestalt erschinen, so sind wir gn. meynung, gemein Eydgnosschaft uf disen summer in unser und der Kff., Ff. und stend des Richs dienst und sold zu notturft gemeiner cristenheyt zu gepruchen und namlich uns damit zu sterken. Dardurch wir beyde höupter vermögen, uns gütlicher handlung und hinlegung irer empörung und irrung zu gestatten und zu verfolgen. Wir wellen uns ouch darauf beflissen, gemeinen Eydgnossen umb sölich ir dienst von den Kff., Ff. und stenden des Richs uf disem tag ir besöldung und bezalung zu erlangen und richtig zu machen.

[8.] Demnach sollen unser obgenant räte von unsertwegen an die sandpoten gemeiner Eydgnosschaft ernstlich werben und begern, das sy ein zimblliche zyt ir ufsechen und wart uf unser und der Kff., Ff. und stend des Richs dienst und sold haben und uns helfen und dienen wöllen, damit wir zu sölicher tädung und handlung zu hinlegung berürter empörung und widerwertikeyten und zu fürkomen mer christenlichs blutvergiessen, ouch zu verhütung wyter irrung und beschwörung der cristenheyt komen mögen. Das ouch darauf gemein Eydgnossen von stund an vier oder fünf ir sandpoten mit gewaltsamy aller örter zu uns und Kff., Ff. und stenden des Richs uf disen richstag schicken und uns ir meynung und gemüt und, wie stark inen, uns und dem Rich also zu dienen, gemeint und gelegen sye, zu erkennen geben. So wellen wir mittler zit ouch alsdann neben iren gesandten irer besoldung und bezalung halben mit den Kff., Ff. und stenden des Richs handeln und allen flis ankeren.

[9.] Verrer als wir vernemen, das gemein Eydgnossen zu beyden partyen umb merklich summa geltz vordrung und ansprach haben, darauf sollen inen unser rät zu erkennen geben, das uns wol gemeint ist, inen nit allein zu bezalung sölicher schulden von beyden partyen, sonder ouch in ander weg, wo wir mögen, zu nutz und früchten hilf und fürderung zu tun. So wir ouch, die irrung und spenn zwüschent denselben partyen, Bapst und Frankrich, durch gemeiner Eydgnossen dienst, sampt andrer hilf, so wir haben, an uns zu ziehen, die zu stillen und gütlich darin zu handeln, gefast und mechtig sind, mögen wir dann gemeinen Eydgnossen ir schulden und vordrung by beiden partyen mit fug und stattlich wol erlangen, als wir ouch gern tun wellen. Und ist demnach unser beger, das sy den gedachten iren sandboten deshalben ouch bevelch tun. Mit denen wir gnedenklich daran handeln und inen weg und mittel anzöigen wellen, wie sy sölicher irer schulden und fordrung gnugsamlich zu friden gestellt werden sollen.

[10.] Und diewyl wir aber, als vorstat, us des von Sachs schriben gemeiner Eydgnossen getrüwen, guten willen zu einem friden zwüschent unser und unser vind, der Venedyer, merken, so erfordert unser notturft, inen denocht zu erkennen ze geben und begern an sy, zu vernemen, das lange zit her durch die Bäpstlich Hlkt. und den Kg. von Aragon von einem friden zwüschent unser gehandelt ist. Wir haben ouch zu beyden teylen compromittiert und unsern gwalt gen Rom übergeben und sonderlich wir uf unser sit uns vil und mer, als sich gepürt, zu dem friden geneigt und begeben und an uns nit erwinden lassen.

Und ist die handlung so wyt kommen, das der Bapst und Kg. von Aragon einen friden artikelwis begriffen und verfast. Die Venedyer haben aber irer gewonheyt nach böß, listig und gefährlich solich handlung und beschluß des fridens stäts ufgezogen us ursach, das sy in pratik und übung gewesen sind, Preß [= *Brescia*] zu erobern, als sy ouch geton. Und sobald sy dasselb erlangt, habent sy ir procury und gewalt des fridens ganz an sich gezogen und den friden abgeschlagen, in meynung, als ob sy keins fridens mer gegen uns bedörften, ouch darauf spöttlich triumphspil, die nit allein uns, sonder von unsertwegen billich allen Tütschen zu schmach reichen, in Venedy uber uns zu halten gestatt und sich in irem sig dermassen erhept, das villicht Gott missfallens darab getragen und sy mit dem jüngsten ungefell und unsig zu Preß gestraft hat.

[11.] Wann sy nun gemein Eydgnessen uf die unser begern zu obberürten unsern loblichen, göttlichen fürnemen bewilligen, namlich das wir der partyen schwär empörung und widerwertigkeyten abstellen und sy zu gütllicher tädung bringen, damit ouch gemeinen Eydgenossen ir schulden und fordrung mit frid und ruw zuwegen pringen mögen, dardurch wir alsdann die handlung des fridens zwüschent unser und der Venedyer, so bishar by dem Bapst und Kg. von Aragon gestanden ist, mit glimpf und fug widerumb an uns ziehen, so mögen wir alsdann gemeinen Eydgnessen irem getrüwen, guten willen und erpieten nach als unsern, ouch des hl. Richs und tütscher nation verwandten, die uns ouch in unserm fürnemen bistan, in berürtem friden zu handeln, gnediglich und wol getrüwen uf die handlung und meynung, wie die Böpstlich Hlkt. und Kg. von Aragon, als obstat, vormals verfast und begriffen haben.

Und als sich hieruf gemein Eydgnessen merken lassen, bewisen und halten als ein getrüw, tapfer glid der cristenheyt, des hl. Richs und tütscher nation, denen ouch obgedacht irrung, plutvergießen und beschwörung der cristenheyt leid were, und die, so sölich irrung mitsampt uns zu friden ze pringen, ouch darin uns und tütscher nation als irem vaterland für ander frömd nation eer und behaltung zu fürdern und zu schaffen geneigt sind, als uns sonderlich irem erpieten und bewilligen nach, so wir hievor von inen verstanden haben, nit zwifelt, daran tund sy zusampt der cristenheyt, ouch des Richs und tütscher nation gemeinen nutz unser gut gefallen, das wir in allen gnaden und gutem gegen inen bedenken und erkennen wellen.

[12.] Zulest sollen unser rät gemeinen sandpoten fürhalten, wie wir durch den erwürdigen Matheum, Bf. zu Brugg<sup>d</sup> und tumpropsten zu Costenz und Ougspurg, unsern F., rat und lb. andechtigen, bericht sind, was gestalt sich die landsässen im Thurgöw, der berürten tumpropsty und anderer der stift zu Costenz güter, zins, zechenden und gülten im Thurgöw mit etlichen ungewonlichen reisstüren zu beschwären, understandint uber und wider des stiftz fryheyt und alt harkomen, ouch über das, durch gemeiner Eydgnessen rät vormals uf einem tag zu Zürich rechtlich erkennt sig, das der stift zechenden, rent, zins,

<sup>d</sup> B, C Gurk.

gült und güter als gotzgaben wie von alter her gehalten und durch den landfogt und die gerichtzlüt im Thurgöw obberürter massen nit beschwärt werden söllen. Demnoch söllen unser rät an die sandpoten gemeiner Eydtgnosschaft von unsertwegen ernstlich begeren, das sy nochmals bestellen und verfügen wellen, der tumbpropsty und andrer der stift güter lut irer fryheyten, alt harkommen und gemeiner Eydgnossen rät rechtlichen erkantnus unbeschwärt zu lassen. Daran tüyen sy uns ouch zusamt der billicheyt sonder gut gefallen. <sup>e</sup>Geben zu Trier am 13. tag des monats Aprilis Ao. etc. im 12.<sup>e</sup>

### 868 Ks. Maximilian an Fh. Ulrich von Hohensax

Trier, 14. April 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana 44/20 I. Teil, fol. 71a-72a, Konz.

*Hat aus Hohensax' Schreiben an Paul von Liechtenstein und Zyprian von Serntein (Nr. 865) dessen treue Bemühungen um die ksl. Angelegenheiten ersehen. Spricht ihm dafür nochmals seinen Dank aus.<sup>1</sup> Was Hohensax' Empfehlungen in Sachen Verhandlungen Frankreichs mit den Eidgenossen und Friedensschluß mit den Eidgenossen anbelangt, so hat er die ksl. Räte Christoph Schenk von Limpurg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Hans von Landau und Johann Storch zum 18. April (suntag quasimodogeniti) nach Zürich beordert und ihnen eine Instruktion für ihre dortigen Verhandlungen (Nr. 867) mitgegeben. Sie werden Hohensax seine (des Ks.) Meinung, vor allem hinsichtlich des Friedensschlusses, mitteilen. Weist ihm an, die Abgesandten mit seinem Rat zu unterstützen und dabei zu bedenken, wieviel ihm (dem Ks.) und den Eidgenossen an der Sache liegt.*

### 869 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*[1.] Entsendung von Truppen nach Italien zum Schutz der Kirche gegen den Kg. von Frankreich; [2.] Forderung nach Rückruf der den Kg. von Frankreich unterstützenden ksl. Truppen und Gewährung des Durchzugs für die Eidgenossen durch die ksl. Lande; [3.] Beschluß zur Abfertigung einer Gesandtschaft auf den Reichstag.*

Zürich, 19. April 1512

---

<sup>e-e</sup> B Datum.

<sup>1</sup> Bereits mit Schreiben aus Trier vom 6. April 1512 hatte Ks. Maximilian Fh. Ulrich von Hohensax mitgeteilt, die ksl. Räte hätten ihn über dessen fleißige Bemühungen in den eidgenössischen Angelegenheiten informiert. Darüber hinaus habe er Christoph Schenk von Limpurg, Johann Storch und vor allem den Reichsschatzmeister Hans von Landau angewiesen, etwas mit Hohensax zu besprechen. Dieser möge sich auch weiterhin bereitwillig und treu zeigen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 16a, Kop.

*Kop.: Basel, StA, Politisches M 1 Italienische Kriege (1510-12), Nr. 144; Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede, Bd. M, pag. 228-230; Zürich, StA, B VIII 85, fol. 173a u. b.*

*Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 438.*

Abscheid des gehaltenen tags Zürich, angefangen mentags nach  
quasimodogeniti Ao. etc. 12 [19.4.12]

[1.] *Der Kardinal von Sitten (Matthäus Schiner) hat an Fh. Ulrich von Hohensax und die Eidgenossen geschrieben, wie die hl. kilch vom Kg. von Frankrich traffenlich geschediget und nidergetruckt werd und deshalb ilender hilf notturftig sye, mit pitt und vermanung unser pflicht, damit wir Bäbstlicher Hlkt. und der hl. röm. kirchen gebunden syend, zu bedenken und denen ilend unser trostlich hilf zuzustellen. Hierfür stehen laut Aussage des Fh. von Hohensax den Eidgenossen 20 000 fl. zur Verfügung. Daraufhin wurde beschlossen, am 6. Mai (dornstag nach des hl. crutz tag nechstkünftig) gerüstet aufzubrechen und an die Orte zu ziehen, die auf der nächsten Tagsatzung in Zürich am 29. April (dornstag vor des hl. crutzes tag) festgelegt werden.*

[2.] *So weysdt ouch jeder bot, wie und was röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., rät, in der instruction [Nr. 867] (dero jedem boten ein copy gegeben ist) bestimpt, mit uns geredt und das wir inen darauf disen unsern anschlag erscheint und sy daby erfordert habent in kraft der vereynung, zwüschent ksl. Mt. und Ehg. Carlin und uns ufgericht, die landsknecht vom Kg. von Frankrich abzufordern und zu verschaffen, das us iren landen demselben Kg. niemands zuzüche noch wider den Hl. Stul noch uns hilf und bistannd bewise, sonder uns durch ir Mt. land passieren lassend.*

[3.] *Und als in der ksl. Mt. instruction begert und angezöigt wirt, das wir Eydgnossen 4 oder 5 von unser Eydgnosschaft und in unser aller namen zu ir Mt. uf den richstag gen Trier fertigen und daselbs mit ir Mt., ouch Kff., Ff. und stenden des hl. Richs nach lut bemelter instruction handeln sollten, haben wir geordnet, das unser getruwen, lb. Eydgnossen von Zürich und Basel solich botschaft in unser aller namen abfertigen und die bevelch haben sollen, zu losen [= aufmerksam zu hören] und zu vernemen ksl. Mt. und der stende des Richs ansinnen und dagegen inen unser mutung und furnemen und was uns harzu bewegt zu enttecken und das, so inen darauf begegnet, wider heimzubringen. [...]*

**870 Christoph Schenk von Limpurg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg und Johann Storch (ksl. Gesandte zu den Eidgenossen) an Ks. Maximilian**

*[1.] Vorbringen ihrer Werbung auf der eidgenössischen Tagsatzung, Bekenntnis der Eidgenossen zu ihrem Bündnis mit dem Papst; [2.] Bereitschaft der Eidgenossen zur Hilfeleistung für den Papst gegen den Kg. von Frankreich, Bitte an den Ks. um Unterstützung und Gewährung des Durchzugsrechts*



*durch die ksl. Lande für die eidgenössischen Truppen, Entsendung einer Gesandtschaft zum Ks.; [4.] Mitteilungen Fh. Ulrichs von Hohensax über seine guten Kontakte zum Papst, Details zu den Vorbereitungen der Eidgenossen für ihren Kriegszug nach Italien und den Abbruch ihrer Bündniskontakte zu Frankreich; [5.] Bitte an den Ks., diese positiven Signale der Eidgenossen aufzugreifen.*

Zürich, 21. April 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 78-79, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Allergnst. H., gestern, ertags [20.4.12], frue haben wir bey gemayner Aydgnossen santboten, uf disem tag versamelt gewest, nach ubergabung unser credenzbrief unser werbung und anbringen laut euer ksl. Mt. generalinstruction [Nr. 867], uns zugeschickt, getan und daby, was uns dem handel dinstlich, nutzlich und diser zeit not bedäucht hat, mit getreuem vleis und den besten fugen angezaigt. Darauf sy bedacht genommen und uns heut [21.4.12] nach mittentag nach vil und langen reden in antwort begegnet haben, in effectu der maynung, wie sy, als wir wissen mechten, Babstlicher Hlkt. in kraft der veraynung, zwuschen inen aufgericht, hilf und beystand zu tun schuldig, wie sy auch, ob solich veraynung nit vor augen, als fromme cristglaubige, die sich allweg gegen dem stul zu Rome und dem hl. Reich in aller getreuen, gutwilligen, undertaynigen gehorsam erzaigt und bewiesen hetten, demselben gleichermas volg zu tun, on das fur sich selbs gewilligt weren.

[2.] Dweil sy nu die merklich beswerde und obligende der hl., cristenlichen kyrchen und unsers Hl. Vater Babsts, so ime unzhher und noch durch den Kg. von Frankreich, irm abgesagten veynde, in vil weg, und nemlich mit der namhaftigen stat Ravenna, dem Babstlichen stul zugehörig, so er am donerstag in der karwochen nestvergangen [8.4.12] belegert, heftig benotigt und gesturmt, aber doch seins willens kayn volg erlangen noch soliche stat erobern mogen, zugefugt weren und teglichs fur und fur ye meher understanden wurden, sy zum fordersten christglaubiger ordnung nach, auch inhalt gedachter veraynung, in der kraft sye hochlich ermant und angesucht weren, die Babstliche Hlkt. in solichen verderplichen, beschwerlichen noten und widerwertigkaiten kaynswegs zu verlassen, sonder ime nach irem besten vermogen hilf, rettung und bystand zu tun, ime auch mit eyner treffelichen anzal volks, als sy sich entlichen entschlossen hetten, den nehisten weg eylents zuzuziehen. Das sy uns als euer ksl. Mt. gesanten vertreuelicher, guter maynung zu erkennen geben, mit dinstlichem, freuntlichem vleis bittende und begerende, das wir solichs onverzoglich an euer ksl. Mt. gelangen lassen, auch bey euer ksl. Mt. mit ganzem ernst furdern und verhelfen wolten, das euer ksl. Mt., auch ire undertanen, lant und leut in solichem irem loblichen, erlichen und cristlichem zug ein getreu, vleissig aufsehens auf ire ausgeschickte volk haben, auch die landsknecht, so itzo in dinst und bey des Franzosen kriegsvolk und dem Babst zuwieder werden, by

ernstlichen strafen und penen onverzoglichen abe- und widerumb anheym zu ziehen erfordern, das auch euer ksl. Mt. demselben irem volk allenthalben durch irer Mt. Ftt., Hftt., lande und gebit zu irem durchzug, den sie on allen euer ksl. Mt. oder der iren schaden und nachtail tun, auch wider euer Mt. noch ire land oder leut nit sein noch handeln solten, paßbrief, auch zu aller irer notorft umb zimlich bezalung feylen kauf gnediglich widerfaren, verfolgen und verschaffen lassen wolt, wie dan die veraynung, am jungsten zwuschen euer ksl. Mt. und gemaynen Aydgnessen aufgericht,<sup>1</sup> in den gedachten dreyen fellen solichs gar clar und lauter anzaigen und euer ksl. Mt. in kraft derselben aynung verbunden sein solt. Dann sie iren hauptleuten ernstlichen bevölhen wolten, bey den Venedigern zu handeln, sich mit euer ksl. Mt. zu vertragen; wo das nit beschech, hetten sy bevelch, euer ksl. Mt. wider sy hilf und beystant zu erzaigen. Sie hetten auch nichtdestminder auf unser werbung, so wir laut euer ksl. Mt. instruction, der wir ine dan auf ir begern abschrift mitgetailt haben, ein botschaft, so die von Zurich und Basel aus iren ratsfreunden erkiesen und ausschiessen solten, zu euer ksl. Mt. eylents verordent, die irer ksl. Mt. auf die artikel, in derselben instruction verleibt, auch die vorerzelten puncten und anderer irer obligenden nottorft und mengel ires willens und maynung gruntlicher und aigentlicher underrichten wurden. Und uns darauf abzuscheyden vergont und erlaubt.

[4.] Allergnst. H., H. Ulrich Fh. zu Hochensaxs hat uns in gehaym bericht, wie der Bapst ime 24 000 fl., die er zu Forsteg in seinem schlos in behalt nus ligen, zugeschickt und bevollen hab, 6000 knecht eylents zu bestellen und zu schicken und solich gelt auf iren sold anzugeben, ime auch dabey geschriben, wie sein Hlkt. sein person gern besichtigen, sich auch mit ime vil und manicherlay underreden und mit solichen gnaden und vererungen, als kaynen Teutschen in viel jaren beschehen, abfertigen, auch sein freund, zu der gaistlichkeit geschickt, ob er eynichen het, mit sondern gnaden begaben und fursehen wollt. Hat uns auch gesagt, wie gemain Aydgnessen sich mit ime underred und verlesen han, das er eynem jeglichen knecht, so im zug sein werde, von dem gemelten gelt eynen fl. auf seinen solt angeben und die ubermas auf die artillarey, buchsmaister und ire zugehende nach irem bevelch wenden und ausgeben sol. Er versehe sich auch, das 14[000] oder 15 000 mannen in solichem anschlag und zug begriffen und sein werden und das alle boten uf donerstag zu nacht nach misericordia domini schirst [29.4.12] widerumb hie zu Zurich an der herberig sein sollen, alsdann entlich zu ratschlahen und zu beschliessen alle gelegenhait und anschickung desselben zugs, auch welichs tags und ents das volk zusammenstossen, dann es soll und wirt yederman gewislich auf donerstag nach iubilate [6.5.12] mit seinem fendlin an- und ausziehen an die ende und ort, der man sich vereynigen wurde, und daran kain wendung oder verzug sein. Und wiewol des begerten gelaits halber, als wir versteen, in den reten vil disputatz geubt und von etlichen, die dem Franzosen anhangen mogen, hart

<sup>1</sup> Vom 7. Februar 1511. Druck: SEGESSER, *Abschiede, Beilage Nr. 19*, S. 1343-1347.

darob gehalten, so ist doch mit grosser muhe und arbeit in betrachtung der Bebstlichen Hllkt., auch des hl. Reichs und der cristenheit merkliche obligend nottorft entlich beschlossen, das dem Franzosen hinfuro kain tag mer angesetzt, noch einich geleit gegeben, sonder seiner botschaft angezaigt werden soll, sich an ire gewarsam aus der Aydgnoschaft zu fugen.

[5.] Solichs alles haben euer ksl. Mt. wir nit verhalten wollen, undertaynighen bittende, euer ksl. Mt. wollen sich auf obberurt begern und anzaigen gegen den Aydgnossen gnediglich und furderlich beweisen, angesehen, was euer ksl. Mt. diser zeit an inen und dem handel gelegen ist, damit sy unser furbitte und furderung genossen zu haben spuren, auch, euer ksl. Mt. in undertayniger gehorsam dinstlich zu erscheinen, dest gewilligter zu sein, geursacht worden. Das wollen umb euer ksl. Mt., der wir uns zu aller undertaynigkeit tun bevelhen, wir gehorsamlich verdinen. Geben zu Zurich am mitwochen nach dem sonntag quasimodogeniti Ao. etc. 12.

### 871 Johann Storch (ksl. Sekretär) an Ks. Maximilian

*[1.] Weitergabe der die Verhandlungen mit den Eidgenossen betreffenden ksl. Schriftstücke und Weisungen an die ksl. Gesandten und Fh. Ulrich von Hohensax; [2.] Verhandlungen der Gesandten mit dem Züricher Rat; [3.] Übersendung einer Abschrift des Bündnisses der Eidgenossen mit dem Papst; [4.] Übergabe der Bündnisbriefe an die Eidgenossen; [5.] Verhinderung einer grossen frz. Geldzahlung an die Eidgenossen; [6.] Bitte an den Ks., den Zulauf von Knechten zum Kg. von Frankreich zu unterbinden; [7.] Bitte um pünktliche Zahlung einer vereinbarten Geldsumme an die Eidgenossen.*

*Zürich, 21. April 1512 (mitwochen nach dem sonntag quasimodogeniti)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 71-72, Orig. Pap.*

*[1.] Hat am 18. April (sonntag) zwo instruction [Nr. 867, die zweite liegt nicht vor], auch credenz und etliche andere brief und schriften, den jtzigigen tag hie zu Zürich antreffende, von eur ksl. Mt. Mt. ausgangen [Nr. 868], auch dergleichen, wiewol die instruction unbesigelt oder -bezeichnet, gestern [20.4.12] frü zwuschen fünf und sechs aur von eynem andern eur ksl. Mt. boten emphanen, das alles Schenk Cristoffen und dem von Morsperg, die uf gedachten sonntag [18.4.12] zum nachtmal zu mir herkomen sein, derselben zeit, auch heut [21.4.12] furgehalten, desgleichen dem von Saxs, der montags [19.4.12] zu mitemtag herkomen ist, was uns eur ksl. Mt. bevelch nach, ime furzuhalten, not bedeucht hat, mit uberantwortung seiner brief aigentlich angezaigt.*

*[2.] Im Rahmen einer Unterredung mit dem Züricher Bm. Röist, Heinrich Gold und anderen Ratsmitgliedern am 20. April (gestern) trugen die drei ksl. Gesandten die in der ksl. Instruktion aufgeführten Punkte vor, worauf die in beigefügtem Schreiben (Nr. 870) enthaltene Antwort erging.*

[3.] [...] *Hat sich nach dem Bündnis zwischen dem Papst und den Eidgenossen erkundigt, durch geschicktes Vorgehen eine Kopie erhalten und diese spätnachts abschreiben lassen. Übersendet sie dem Ks. für den Fall, ob etlich artikel, eur ksl. Mt. furstendig oder nachtaylig, darin begriffen weren, sich derselben zu ersehen und darnach wissen zu richten.*

[4.] *Gestern [20.4.12] hab ich den Aydgenossen eynen der veraynungsbrieffe in versameltem rat ubergeben, die andern zwen by mir behalten, dieselben eur ksl. Mt. zuzubringen.*

[5.] *Ich bin glauplich bericht, wo der franzosischen botschaft zu disem tag geleit [wäre] gegeben worden, das sie die 200 000 kronen bezalt [hätten und] damit ie ein bericht oder anstant hetten erlangen mogen. Aber unser party und practiken hat warlich das best getan und wol erschossen.*

[6.] [...] *Desgleichen verlaufen sich vil ungeschickter rede der landsknecht halber, so bey dem Kg. von Frankreich in dienst und wider die Aydgenossen sein, der ayns tails auch in grosser anzal die obbemelten boten, als sy sagen, gesehen haben sollen. Und bedunkt mich vast [= sehr] not und gut sein, das eur ksl. Mt. gepurlichs eynsehens tu, damit solichs gewendet werde.*

[7.] *Der Ks. möge veranlassen, daß die verschriebenen 2700 fl. am 3. Mai pünktlich bezahlt werden.*

## 872 Johann Storch an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Zürich, 22. April 1512 (donerstags nach quasimodogeniti)*

*Wien, HHSzA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 88, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In abwesen dem regiment zu Ynsprug).*

*Übersendet Kopien (wohl Nr. 870, 871), aus denen hervorgeht, was auf der Tagsatzung in Zürich verhandelt worden ist, auch wie der handel mit den Franzosen und Aydgenossen allenthalben gestalt ist und sich, als ich besorg, weyt einreyssen und vertiefen wurde. Das alles hab ich euer Gn. zu gruntlicher bericht eylends nit verhalten wollen, den sachen irer grosse nach weiter nachzугedenken.*

*Hat zusammen mit seinen Mitgesandten die Provisionsbriefe, deren Verteilung der Ks. befohlen hat, verschiedenen Personen, die auf dem beigefügten (nicht vorliegenden) Zettel verzeichnet sind, ausgehändigt. Bittet, dafür zu sorgen, daß die Namen durch die Hh. auf der Raitkammer registriert werden, damit die Zahlung zu gegebener Zeit erfolgen kann.*

*Als er die neuen Vereinigungsbrieffe mit Unterwalden siegeln wollte, forderten die Unterwaldener ihren Beibrief, den sie dem Ks. gegeben hatten, zurück. Da dieser beim Innsbrucker Regiment liegt, möge Liechtenstein ihn zusenden.*

**873 Fh. Ulrich von Hohensax an Fh. Hans von Königsegg (ksl. Rat)**

[1.] *Baldiger Aufbruch der eidgenössischen Truppen nach Italien; [2.] Anwesenheit eines ksl. Boten auf der Tagsatzung; [3.] Abfertigung einer eidgenössischen Gesandtschaft zum Ks.; [4.] Verwendung einer hohen päpstlichen Geldzahlung.*

*ohne Ort, 22. April 1512 (St. Jorgenabent)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 98, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Die Eidgenossen werden in 14 Tagen aufbrechen, um dem Papst zuzuziehen und inen auch ainen bericht gegen dem Kg. [von Frankreich] ze machen, dann der Kg. weder glait noch kain fruntschaft mugen uberkumen.*

[2.] *Und ist des Ks. pot auf den tag [in Zürich] gewesen, und erbeut der Ks. sich vast vil. Ob es war ist, mag ich nit wissen.*

[3.] *Die Aidgnossen schicken ir potschaft auch von stund an zu dem Ks. auf des Ks. begern. [...]*

[4.] *Der Pabst hat 24 000 ducaten herausgeschickt. Die hab ich zu ferschtegt ligen, die wirt man zu disem tag prauchen.*

**874 Ks. Maximilian an Christoph Schenk von Limpurg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg und Johann Storch (ksl. Gesandte zu den Eidgenossen)**

[1.] *Rekapitulation der Antwort der Eidgenossen auf die Werbung der ksl. Gesandten; [2.] Weisung zur Teilnahme an der nächsten Tagsatzung, Bereitschaft zum Empfang der angekündigten eidgenössischen Gesandtschaft; [3.] Anfrage an die Eidgenossen, ob sie nach der erfolgten Schlacht bei Ravenna noch gewillt sind, dem Papst zu Hilfe zu kommen; [4.] Zusicherung freien Durchzugs durch die ksl. Lande für die eidgenössischen Knechte.*

*Trier, 26. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 118-119, Orig. Pap. m. S. (c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

[1.] *Hat ihr Schreiben vom 21. April (Nr. 870) mit der Antwort der Eidgenossen auf ihre Werbung erhalten, nemblich, das sy entslossen sein, nit alain in craft irer verainigung, darin sy mit Babstlicher Hlkt. stehen, sonder auch als cristenleut der Babstlichen Hlkt. in irn noten und auf irer Hlkt. ermanung und ansuchen nach irm vermügen hilf, rettung und beystand zu tun und eilend zuezeziehen, und wie sy euch gepeten haben, solhs an uns gelangen zu lassen und bey uns zu fürdern und zu helfen, in solichem irm fürnemen und zug mit unsern landen und leuten auf ir geschickt kriegsvolk unser getreu aufsehen zu haben, auch die landsknecht bey dem Kg. zu Frankreich abzuvoerdern und ir kriegsvolk durch unser land zu dem durchzug mit passbrieven zu versehen und inen umb zimblich bezalung notorft volgen zu lassen, alles nach vermügen unser erbainung, jüngst mit inen aufgericht etc.*

[2.] Dieweil wir nun nach solicher maynung aus euerm schreiben weiter versten, wie gemainer Aidgnossen rate und sandpoten auf euer werbung, inhalt unser instruction beschehen, ain potschaft ausgeschossen und eilends zu uns verordnet haben, die uns auf die artikel unser instruction, auch der oberzelten puncten und ander irer obligenden notturften und mengl halben irs willens und maynung weiter gruntlicher und aigentlicher underrichten werden, so wir auch nachfolgend aus euerm schreiben merken, das alle rat und sandpoten auf dornstag nechstkünftig [29.4.12] widerumb zu Zürich beyainander sein und da die anschickung des zugs entlich ratslagen und sliessen sollen, dem allem nach erfordert unser nottorft merklich, ist auch also unser ernstlicher, vleissiger bevelh, das du, schenk Cristoff, oder du, Hans Jacob, Fh. zu Morspurg, welchem das gelegner und müglicher ist, mitsambt dir, unserm secretari Johann Storchen, auf dem genanten nechsten dornstag zu Zürich gewislich erscheint und alda gemainer Aidgenossen raten und sandpoten von erst fürhaltet und erzelet, wie ir und ander unser rate die obberurt maynung und sonderlich ir fürnemen, auch darauf ir ansuchen und begern an uns gnadiglich verstanden haben. Und dieweil sich solich ir maynung lendet, das sy ain potschaft eilends zu uns verordnen und uns solicher sachen halben iren willen und gemüt weiter entecken lassen wollen, deshalben wir uns versehen, dieselb ir potschaft sey nu des wegs ain gueten teil zu uns, so wollen wir irer zuekunft erwarten und, sopald sy zu uns kumen, sy in irer werbung gnadiglich horn und vernemen und sy auf die oberzelten ir begern unser erbainigung gemas, auch ander sachen halben mit gnadn und unverzogenlich abfertigen wollen, dermassen, das sy unser gnad, auch genaigten, getreuen willen zu volzug unser erbainigung und zu fürderung und gutem gemainer cristenheit und des hl. Reichs spüren mügen.

[3.] Und nachdem mitler zeit, als ir euer obberurt schreiben an uns gefertigt habt, die schlacht zwischen dem Babst und Kg. von Aragon, auch den Franzosen bey Ravenna beschehen und darin sonderlich des Babsts und Kg. von Aragon heer nidergelegt, wie ungezweifelt euch und gemainen Aydgnossen nu wol wissend ist, so haben wir disen posten [= *reitenden Boten*] eilends zu euch vertigen wollen, mit ernstlichem bevelch, zu euch und von euch wider zu uns eilend und eilend zu postiern, in auch darauf mit nottürftigem gelt versehen, aus den ursachen, als wir euch auch ernstlich bevelhn, das ir den sandpotn auf dornstag die vorgeschriben unser antwort anzeigt und daneben euer aufmerken und kuntschaft habet und uns eilends herwider berichtet, nemlich ob die Aidgenossen auf die beschehen slacht und niderlag noch in willen sein, den anzug zu dem Babst zu tun oder ob und wie sy ir fürnemen auf solh schlacht abgestellt oder gewendt hetten.

Item ob sy solh oder ain ander fürnemen noch tuen und volziehen, wie stark sy dann ziehen und was gestalt, auch was weg sy den zug annemen wollen.

Item ob und was gestalt der Babst und Venediger auf die slacht weiter bey inen werben und sollicitiern und in summa, wie der ietzig tag aller ding sein end nem.

Solher euer underricht bey disem poten wollen wir eilends gewarten und so mitler zeit der Aidgenossen potschaft zu uns kumbt, auf ir werbung, wie obsteet, gepürlich mit inen handln. Das wollten wir euch in eil nit verhalten, und ir tuet daran unser ernstliche maynung. Geben zu Trier am montag nach dem sonntag misericordia domini, den 26. tag Aprilis Ao. duodecimo, unser reichs im 26. jarn.

[4.] *Nachschrift:* Ir mugt auch gemainen Aidgnossen als aus euch selbs anzaigen und sy vertrosten, das sy irn zug frey durch unser lande nemen mügen; inen wird der pas nit gespert. Dann die Venediger mügen sy mit prafand wol fursehen, so sy itzo in ainen bestand mit uns gangen sein [Nr. 816].

### 875 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*Zürich, 30. April 1512 (freitag vor dem Maitag)*

*Regest:* SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 440.

*Gemäß dem Abschied der letzten Züricher Tagsatzung (Nr. 869 [1.]) wurde beschlossen, am 6. Mai (donstag nach des hl. creuzes tag) (nach Italien) aufzubrechen, vorerst bis Chur vorzurücken und dort zu entscheiden, wohin der Zug weiter gehen soll.*<sup>1</sup>

### 876 Johann Storch (ksl. Sekretär) an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Bitte um Vorbereitung des Durchzugs der eidgenössischen Kriegsknechte durch die ksl. Lande.*

*Zürich, 2. Mai 1512 (sontags jubilate)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 3, Orig. Pap. m. S. (Vermerk auf der Rückseite: In abwesen dem regiment zu Ynsprug).*

*Christoph Schenk von Limpurg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg und er (Storch) haben vom Ks. Weisungen für ihre Verhandlungen auf der jüngsten Tagsatzung erhalten (Nr. 874), worauf er gemäß beiliegender Abschrift geantwortet hat.*<sup>1</sup> Und nachdem ich auf irer ksl. Mt. bevelch, wie ir aus dem letzten artikel gemelter

<sup>1</sup> *Eine Beschreibung des Zuges der eidgenössischen Truppen nach Italien bei BERNOULLI, Basler Chroniken, S. 34-37.*

<sup>1</sup> *In diesem Schreiben an den Ks. vom 2. Mai 1512 (sonntag jubilate) betonte Storch, daß die Eidgenossen auf der Züricher Tagsatzung sehr geschickt agiert hätten. Acht bey mir selbs dafür, das solichs aus grosser vorbetrachtung und stille gesche, damit nit yderman ires furnemens wissens haben moge, dann ich merk nit anders, ire sachen mit guter, zeytiger dapferkeit weyslich und wol handeln, wiewol sy fur grob, ungeschickt bauren bey vil leuten genent werden. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 5a-6b, Kop.*

schrift vernemet, inen zusag und vertroistung getan hab, das sy durch ksl. Mt. lande und gebiet iren freyen durchzug und passirung haben, inen auch zu irer notorft fayler kauf umb zimlich bezalung gestat und vergonnet werden soll und sy dann bis nehst donerstag [6.5.12] allenthalben anziehen werden, darumb hab euer Gn. ich solichs alles eylends nit verhalten wollen, damit nach euern rat und gutbedunken bey allen amptleuten, pflegern, vogten und gewalthabern der ende, da sy zuversichtiglich iren durchzug nemen müssen, mitler zeit ernstlichen bestellt und verfuget [werde], das ksl. Mt. bevelch und meyner zusag und vertroistung, darauf beschehen, volg getan und der erblichen verainigung in disem fall gelebt werde. Das mag in andere wege, wiewol es sich in kraft gemelter aynung geburt, ksl. Mt. und iren landen und leuten zu gutem erschiesen. [...] Datum Zurich sontags jubilate Ao. etc. duodecimo.<sup>2</sup>

### 877 Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat) und Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an das Innsbrucker Regiment

[1.] *Zwiespältige Einstellung des Ks. gegenüber dem Zug der Eidgenossen nach Italien;* [2.] *Nachrichten über Bestrebungen des Kg. von Frankreich zu dessen Verhinderung;* [3.] *Vergebliche Versuche, das den Eidgenossen gewährte Durchzugsrecht zu widerrufen;* [4.] *Unklarheit über die Meinung des Ks. in zentralen Angelegenheiten.*

Trier, 15. Mai 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 64-65, Orig. Pap. m. S. (p.m.p.; von der Hand M. Langs).

[1.] *Haben dem Ks. das Schreiben des Regiments mit dem Ersuchen der Eidgenossen, ihnen den Durchzug durch die Gft. Tirol zu gestatten,<sup>1</sup> zur Kenntnis gebracht und fuegen euch darauf zu vernemen:*

<sup>2</sup> Am 13. Mai 1512 wurde in Innsbruck ein Geleitbrief ausgestellt, in dem Ks. Maximilian alle Hauptleute, Pfleger, Landrichter, Richter, Bmm., Räte und Amtleute in Tirol aufforderte, das eidgenössische Kriegsvolk, das durch die Gft. Tirol ziehen werde, um dem Papst zu Hilfe zu kommen, in ihren Amtsbereichen frei und sicher passieren zu lassen und bei den Untertanen dafür zu sorgen, daß diese die Knechte mit lyferung und prophant allenthalben auf den strassen versehen und den gedachten Aydgnossen zu irer nodturft umb ain zimlich gelt darstrecken, sy auch nach irem pesten vermügen beherbergen. Außerdem dürfe den Eidgenossen bei Androhung schwerer Strafe mit worten oder werken kainerlay spot oder nachtail zugefuegt werden. Zürich, StA, A 176.1, fol. 195a, Kop. (c.d.i.i.c.). Druck: KOHLER, *Les Suisses*, S. 329f. Anm. 3.

<sup>1</sup> Dieses Schreiben liegt nicht vor, jedoch eine am 7. Mai 1512 in Innsbruck ausgestellte Instruktion des dortigen Regiments für Fh. Hans von Königsegg und Jos Humpis, Vogt zu Nellenburg und Neuburg. Diese wurden darin angewiesen, dem Fh. Ulrich von Hohensax und anderen in Chur versammelten eidgenössischen Hauptleuten und Räten darzulegen, das Innsbrucker Regiment habe gehört, daz sich gemain Aydgnossen entschlossen haben,



Nit mynder ist, ksl. Mt. hat aus beweglichen ursachen beschlossen, irer Mt. ret gen Zurich zu schicken und mit den Aydgnossen zu handeln, damit sy mit irem volk auf ir Mt. und des Reichs stend warten. Das aber die Aidgnossen villeicht nit tun wellen, sonder in irem furnemen bleiben und beslossen, wider den Kg. von Frankreich zu ziehen, Bapstlicher Hlkt. zu gut und hilf. Sein Mt. hat auch darauf in gegenwirtigkeit des Gf. von Zollern, auch unser baider ein maynung, was dieselben irer Mt. ret weiter mit den Aydgnossen handeln sollen, beslossen. Welche maynung sich dahin gegrund hat, das sein Mt. denselben iren reten nit befolhen hat, den Aydgnossen von ir Mt. wegen oder durch sich selbst einichen pass durch irer Mt. land zu geben oder zuzusagen. Und nach solchem besluss ist der brief an die gedachten ret geschriben und durch den Gf. von Zollr und uns auch gehort worden und nach unserm versteen, wie vorsteet, dermassen gestellt, das derselb weder irer Mt. noch derselben land und leuten kain nachteil het bracht. Als aber der secretari, so solchen brief geschriben, den ksl. Mt. zu verzeichnen zubracht, hat ir Mt. unden an denselben brief dise wort gestellt, was irer Mt. ret den Aydgnossen des pass halben sagen sollen und wie Johann Storch in seinem schreiben anzeigt. Das uns nit fur retlich angesehen, aber ee und wir zu irer Mt. komen sein, ist der brief ausgegangen. Doch so haben wir nichtdestmynder ksl. Mt. unser fursorg darinnen anzeigt. Aber ir Mt. begegnet

---

das sy der Bäbstlichen Hlkt. zu hilf zuziehen und der maynung sein sollen, zwischen Seiner Hlkt. und dem Kg. zu Frankreich ainen frid zu machen, daz auch gemelten gemainen Aydgnossen durch Johann Storchen vertrostung beschehen, daz sy durch der ksl. Mt. erbliche land unser verwaltung ziehen mugen, angesehen, daz solhs die erbainigung zwischen ksl. Mt. und der Aydgnossen, yetz zu jüngst aufgericht, vermugen sol. Nu wern wir wol genaigt und willig, alles dasjen, so zu fruntlichen, gutem, nachparlichem willen dient, zu handeln. Diewyl wir aber solhs ired durchzugs halben von der gemelten ksl. Mt. kain bevelch haben, sy auch, als wir vernemen, den nechsten auf der Venediger land ziehen wellen und doch wir zwischen irer ksl. Mt. und der Venediger umb kainen anstand oder frid nochmals wissen, so will uns in kainen weg gepürn, gemelt Aydgnossen also durchziehen zu lassen. Wir achten auch, daz solhs die erbainigung dergestalt nit vermuge. Nachdem uns aber vor etlichen tagen auch angelangt, daz gemelt Aydgnossen des willens sein solten, durch ditz land zu ziehen, haben wir solhs dazumal der ksl. Mt. auf der post verkündt und versehen uns, sein Mt. werde uns darauf auf das peldest beschaid tun; daz wir inen alsdann von stund an anzaigen und nit verhalten wellen. Ob aber der beschaid oder bevelh von der ksl. Mt. käme dergestalt, das die Aydgnossen durch diz land der ftl. Gft. Tyrol ziehen solten, so mugen doch sy, die haubtleut, selbs ermessen, daz die notturft erfordert, damit daryn gut ordnung furgenomen und geratschlagt werd, wie solher durchzug beschehen sol, dann daz Etschland ist der sweren und herten jar, auch die langen kriegs halben etwas an lyferung erschöpft, sonderlichen an getraid, das inen teglichen zu irer notturft zugefürt mus werden. So ist daz land eng und hat nit malstat oder herbergen, das sich vil volks wol enthalten müge, deshalb über 5/00] oder 600 man under ainmal nit kunden durchgelassen werden. Und das alweg ain yeder haufen dem andern drey tag nachzug, so möcht in derselben zeit in den herbergen und auf den strassen sich die undertanen wider mit lyfrung versorgen. Solhs sullen die gedachten ret mit der Aydgnossen haubtleut mitler zeit disputiern und uns desselben berichten. Ob dann uns mitler zeit von ksl.

uns mit antwurt, ir Mt. hielt nit vil von der Eydgnossen zug. Das ander, wo sy ye ziehen und iren zug mit einem solchen grossen haufen volks, als anzeigt ist, durch irer Mt. land nemen, so wurden sy den pass wol mit gewalt nemen, ob ir Mt. inen den gleich weren wellt, und sagen, ir Mt. hielt inen die erbainigung nit, und villeicht ursach nemen, die erbainigung aufzuschreiben, auch sich fur den Kg. von Frankreich zu declarieren. Ir Mt. verseh sich auch, das sich irer Mt. ret und Johann Storch gegen inen, solchen pass zu geben, nit so liederlich, als beschehen ist, erbieten wurden. Bey diser irer Mt. antwurt müssen wirs bleiben lassen.

[2.] Es ward auch ferrer bewegen, dieweil die Eydgnossen auf irer Mt. begern ir treffenlich botschaft der und ander sachen halben zu irer Mt. schicken und den pass erst begern wollten, sy wurden sich villeicht an irer Mt. ret und des Storchen red nit keren, sonder warten auf die antwurt irer botschaft und irer Mt. entsluss. Wir hetten auch selbst nit glaubt, das sy sollten ausziehen, dann wir alwegen sovil versteen gehebt, das der Kg. von Frankreich ein grosse praktika in Sweitz wider solchen auszug gehebt, den zu verhindern, als sich dann in der handlung zu Zurich wol erscheint hat und ir on zweifl aus Johann Storchen schreiben vernommen, das etlich lender disen zug gern gewend hetten.

[3.] Und demnach, dieweil wir solchs fur kain bestendige handlung gehebt, haben wir kain grund darauf gestellt oder euch nichts ungewiss zuschreiben wellen, dann wir haben allwegen der Eydgnossen botschaft zuvor erwarten wellen. Und als dieselben zu irer Mt. komen, ist ir erst und hochst begern gewest, das ksl. Mt. den pass bewilligen sollt, wie dann ir Mt. getan hat, und nemlichen aus ursachen, wie ir von ksl. Mt. etc. rat Dr. Ulrich von Schellenberg zum tail vernomen, auch durch mich, den von Gurk, zu meiner zukunfft aigentlichen berichtet werdet. Sein Mt. hat euch auch solch irer Mt. bewilligung verkund und auf das schreiben, so ir seiner Mt. gleich auf denselben tag gemelts pass halben getan [*liegt nicht vor*], antwurt geben [*liegt nicht vor*], auch ich, Ziprian von Serntein, euch dabey geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], das aber [*nicht*] moglichen gewest, solch ksl. Mt. zusagen zu wenden oder abzustellen. Das haben wir nit tun kunden, dann sein Mt. hat sich mit irem zusagen so ver [*= weit*] vertieft, das solchs nit wider zu wenden gewest. Aber nichtdestminder hat ir Mt. denselben Dr. Ulrich von Schellenberg zu dem von Sachs und der Aydgnossen hauptleuten in geheim abgefertigt und inen ein andern weg, damit sy irer Mt. land nit berurten, anzeigt, und ist ir Mt. noch der hofnung, das die Eydgnossen iren zug auf ander weg, dann durch die Gft. Tyrol nemen werden. Und wes der Aydgnossen botschaft bey ksl. Mt. deshalb gehandelt haben oder wie ir abfertigung steet, wellen wir euch von stund an berichten.

[4.] Und als ir in besluss eurs schreiben an uns begert, euch beschaid auf eur schreiben von ksl. Mt. zu erlangen oder fur uns selbst unser gutbedunken

---

Mt. beschaid kome, den wollen wir inen auch zuschriben, wie sy dann mit pestem fug zu tun wol wissen. *Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 95a u. b, Kop.*

anzuzaigen, wie ir euch mitsampt den andern Hh. vom regiment in solchen sweren hendeln und sachen halten sollen, dann ir kain wissen habt, wie es des friden oder anstands oder irer Mt. sachen halben stee, daraus ir einen grund nemen und das nutzist fur ir Mt., auch land und leut handeln mochten etc., mogt ir glauben, das wir kain gegrund wissen bisher gehabt, wes ksl. Mt. will oder maynung hierinnen endlich gewest sey des bestands oder ander sachen halben, dann allein, wes sich ir Mt. gestern [14.5.12] und heut [15.5.12] der und ander sachen etlicher massen entslossen, wie ir dann von Johann Cola, der in kurz zu euch komen, auch zum teil vernemen und darnach durch mich, den von Gurk, berichtet werdet und darumb mich ksl. Mt. eylends abfertigen wird. Aber nichtdestminder, so ich mein abfertigung genzlich hab, als ich mich in zwayen tagen versehen soll, und wir irer Mt. gemuet des bestands und ander sachen halben, wabey es endlichen bestee, wissen, wellen wir euch baid dannacht zuvor schreiben und denselben entsluss anzaigen. Und ir sollt uns nit verargen, das wir euch in den hendeln nit geschriben haben. Unser fursatz ist, euch alwegen gueten grund und warauf es bleibt anzuzaigen, dann die wesen zu hof verkeren sich zu zeiten der zufallenden hendel halben. Wollten wir euch im besten unangezaigt nit lassen und tun uns euch hiemit freundlichen und gutwilliglich befehlen. Datum Trier am 15. tag Mai Ao. etc. duodecimo.

**878 Fh. Michael von Wolkenstein, Paul von Liechtenstein und Dr. Matthias Khuen von Belasi (Mitglieder des Innsbrucker Regiments) an Zyprian von Serntein**

[1.] *Verwunderung über die Entscheidungen des Ks. in Sachen Durchzugsrecht für die eidgenössischen Truppen und Einsetzung Massimiliano Sforzas in Mailand durch die Eidgenossen; [2.] Kritik am ksl. Zögern bei der Neuordnung des Innsbrucker Regiments; [3.] Entschluß zur Durchführung eines Landtags in Tirol.*

*Innsbruck, 16. Mai 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VIII, fol. 34-35, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Cito, cito, cito!).*

[1.] Lb. H. canzler, wir tun euch zu wissen, daz an heut [16.5.12] Dr. Schellenberger, ksl. Mt. rat, hieherkomen ist und mir, Paulsen von Liechtenstain, anzaigt, er hab von euch ain schreiben, sovern er die Aydgnossen mit irem zug durch ditz land nit wenden müge, daryn er doch fleys ankern sol, daz er mich der Aydgnossen zug und anderer sachen halben durch geschrift auf der post oder durch poten grundlicher berichten sol. Sich auch auf mein frag und beger bewilligt, daz er müge leyden, daz ich, genannter Pauls von Liechtenstain, die andern zwen aus uns darzueneme, und uns darauf zu versteen geben, wie ir Mt. will und maynung seye, daz die Aydgnossen durch ditz land der Gft. Tyrol gen Beren [= Verona] ziehen, die statt daselbs einnemen und die Franzosen

aus citadell treyben, doch die nit zu tod ze slagen noch zu beschedigen. Und so alsdann sy zu Bern wegrucken, das dann von diser landschaft 4000 mann anziehen und dieselb statt Bern mitsambt 500 pherden, so Dietrichstainer [= *Sigmund von Dietrichstein*] bringen werd, der dann mitsambt den Sweyzern gen Bern ziehen sol, von ir Mt. wegen innhaben und nodturftiglichen versehen. So habe auch ir Mt. dem Bf. zu Tryent geschriben, er soll in mitler zeit, dieweyl die Sweyzer also zu Bern oder in der Venediger land sein, den bestand gegen inen annemen und halten. Indem hab ir Mt. verordnet, daz der jung H. von Mayland [*Massimiliano Sforza*] daz Ft. Mayland einnemen oder dareingesetzt werd und den Sweyzern ain jerliche provision vom Hgt. Mayland zu geben als schutzherren bemelts Hgt., wie uns dann das durch den gemelten Dr. Schellenberger mit mer worten angezaigt ist. Darab wir nit unpillich verwundern und von wegen ir Mt. und diser landschaft nachtail und schaden, so daraus erwachsen mag und unsers bedunkens ganz vor augen ist, erschrecken gehebt.

[2.] Und wiewol wir ir Mt. mitsambt andern unsern mitverwonten regenten zu mer maln geschriben, daz ir Mt. ain ordnung in disem regiment verordne oder aber ander, die disen zufallenden sweren hendln pas dann wir vorsein möchten und dieselben pas dann wir ausrichten künden, hieherstelle, wie ir dann des selbs wissen habt, so ist doch dasselb nit beschehen noch auch uns auf all unser handlung und schreiben kain beschaid, auch der obbemelten grossen sachen halben kain bevelh oder schriften zukomen, was doch ir Mt. willen und gemuet oder was uns daryn zu handln were. So aber dise sachen kain pitt [= *Verzögerung*] erleyden mügen und uns, auch den andern vom regiment aus den erzelten und andern ursachen nit müglichen ist, wo wir anders ir Mt., auch derselbn land und leut nutz und wolfart und unser aygen leyb und eer bewaren wellen, lenger dermassen zusehen, angesehen, daz aus solhen hendln grosse empörung und aufruere und verlierung ditz und ander land entsteen möcht, so bitten wir euch, ir wellet ksl. Mt. furderlichen anzaigen, daz ir Mt. ander in ditz regiment hieher verordne, die den sachen pas dann wir vorsein kunnen, dann wir dermassen und mit solhen hendln in der regierung zu beleiben nit wissen.

[3.] Zudem haben wir uns mitsambt den andern vom regiment entslossen, daz wir in kurz, als ungeferlichen in dreyen wochen, irer Mt., auch diesem land zu gut ainen landtag in diser Gft. Tyrol halden, alsdann ainer ersamen landschaft aus der not solh gros hendl und sachen anzaigen und mitsambt inen ratslagen wellen, wie sich darein zu schicken, auch wie ir Mt. und ainer landschaft nachtail und irenthalben verderblicher schaden und, als zu besorgen ist, verlierung des ganzen lands, da doch Got vor sein welle, zu verhueten und zu furkomen sey, wiewol wir uns Bern nicht annemen werden, als wir dann ir Mt. vormals zugeschriben haben. Solhs wist ir der ksl. Mt. der nodturft nach wol anzuzeigen. Geben zu Innsprugg am 16. tag May Ao. etc. duodecimo.

## 879 Bf. Matthäus von Gurk an Zyprian von Serntein

[1.] Seine begonnene Reise nach Brüssel, Augsburg und Trient; [2.] Bitte um Übersendung von Schriftstücken zu den Verhandlungen mit den Eidgenossen; [3.] Besprechung mit Paul von Liechtenstein über die venezianische Angelegenheit; [4.] Ersuchen um engen Briefkontakt; [5.] Bitte, ihm keine Aufforderung zum Wiedereintritt in den Schwäbischen Bund zu schicken; [6.] Kauf einer Sehhilfe in Italien für Gf. Eitelfriedrich von Zollern.

Speyer, 23. Mai 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 84-85, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig; Vermerk fol. 85b: Cito).

[1.] Lb. H. canzler, ich bin an heut von der Neunstat [= Neustadt a. d. Weinstraße] zum fruemal hieher komen und will noch heut bis gen Brüssel ziehen. Der Hg. von Wirtemberg bleibt mitsambt dem spanischen orator [Pietro de Urrea] heint über nacht hie, und ich will mich furdern, damit ich zu Augspurg dester ee fertig werden und dester zeitlicher gen Ynnspruck und furter gen Trient komen muge. Und seit ganz on zweifel, ich will bis gen Augspurg von stat reiten. Der von Wirtemberg hat uns allen auf disem zug gut gesellschaft gehalten.

[2.] Ich bit euch, wellet mir ain copey Dr. Schellenbergs ziffer [= Chiffre] zueschicken. Desgleichen bit ich euch, mir der Sweyzer handlung und abfertigung richtig copey zuezuschicken, damit ich mit H. Paulsen von Liechtenstain darvon wisse zu handeln.

[3.] [...] Was H. Pauls, ir und ich der venedigischen handlung halben von ksl. Mt. begeren sollen, darvon will ich mich mit H. Paulsen gar aigentlich underreden und euch solhs nachmals zueschicken.

[4.] Wellet in all wege H. Paulsen schreiben, mit mir vertreulich zu handeln; desgleichen will ich auch tuen. Darinnen seit fursichtig, dann wenn wir aneinander entlich vertrauen, das wirdet ksl. Mt. sachen und hendlen dester fruchtberer und nutzlicher. Des stell ich euch heim. Wellet uns bayden vor allen dingen oft schreiben, nemlich alle wochen zwaimal oder doch ainst aufs wenigist, damit wir alzeit neu zeitungen von euch haben und uns dester pas darnach richten mugen. Desgleich will ich euch auch oft schreiben.

[5.] [...] Item ob mandat zu hof ausgeen wurden an diejenigen, so vormalis im swebischen pund gewest sind, wider in solhen pund zu komen, so gedenkt und bestellt, daz an mich als tumbprobst zu Costenz kain mandat gefertigt werde, dann die ksl. Mt. hat mich mitsambt derselben meiner tumbprobstei, wie ir wisst, in iren schirm und schutz aufgenommen. [...] Ich will eur nit vergessen in allen sachen und händlen, die sich zuetragen. Damit, was euch allzeit von mir lieb und dinst ist. Datum zu Speyr sonntags 23. Maii Ao. etc. 12.

[6.] *Nachschrift*: Sagt dem von Zollern, ich welle ime vil gueter speculum [= Augenglas, Sehhilfe] in Italia kaufen und mit mir bringen. Datum ut supra.

**880 Ks. Maximilian an Bf. Matthäus von Gurk und Paul von Liechtenstein**

*Seine Bedingungen für eine militärische Unterstützung der Eidgenossen in Italien.*

*Brüssel, 28. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 113a u. b, Kop.*

Erwirdiger F., andechtiger, edler und lb. getreuen, nachdem uns die Aidgenossen zu Trier angesuecht haben, inen ainen geraisigen zeug und geschütz zu irem zug zu leihen, darauf wir sy dann mit antwort und beschaid abgefertigt haben auf ain handlung, so wir weiter verainigung halben auf ainem kunftigen tag mit inen halten, und, so dieselben handlung fur sich gee, das es an dem raisigen zeug und geschütz nit mangl haben soll, wie sunderlich du, unser F. von Gurk, wayst. Darauf fuegen wir euch zu vernemen, das wir entslossen sein, den Aidgenossen unsern raisigen zeug, sovil wir des gen Bern [= *Verona*] versambeln, auch nottürftig geschütz zu leihen, doch wann sy den furslag getan und den sig erlangt haben und mit solher beschaidenhait, das wir umb dasselb unser anlehen versichert werden, nemblich solher gestalt, daz uns die Aidgenossen in des Babsts und Kg. von Aragon, auch unser als des gemainen punds namen gegen solhen raisigen zeug und geschütz das Val Komoni [= *Val Camonica*] und Veltlin und nemblich die paß und clauslen daselbs eingeben, dieselben mit unsern fueßknechten zu besetzen und zu behalten, so lang, bis unser raisiger zeug, auch unser geschütz on gefarlichen schaden widerumb zu unser gwalt kumen, wir auch des costenz, so wir auf solchen geraisigen zeug und geschütz, darzu auf underhaltung des Valkomoni und Veltlin legen, vergunt werden. Das wolten wir euch nit verhalten, damit ir solhes zu berürter zeit neben andern sachen eurm rat und guetbedunken nach zu handeln und zu bestellen wißt. Geben zu Prussl am 28. tag May Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jaren.

**881 Ks. Maximilian an Bf. Matthäus von Gurk**

*Aufforderung zur raschen Reise nach Italien.*

*Brüssel, 28. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 102, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

[...] Dieweil die sachen, wie du wayst, zwischen Aydgnossen und Franzosen umb Pern [= *Verona*] gestalt sein, so well sich dein andacht, ob das noch nit beschehen wäre, zu angesicht diser brief erheben und eylends hinein postieren und kain stund verziehen, dann vil wert were, daz du yetzo d[r]ynnen werest.

## 882 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

[1.] *Berichterstattung der eidgenössischen Reichstagsgesandten über die Antwort des Ks. auf ihre Werbung: Freude des Ks. und der Reichsstände über die militärischen Erfolge der Eidgenossen gegen den Kg. von Frankreich zum Schutz der Kirche, Gewährung des Durchzugsrecht für die eidgenössischen Kriegsknechte durch die ksl. Lande, Bereitschaft zur Abberufung der beim frz. Kg. befindlichen ksl. Truppen, Vorschlag einer Einbeziehung des Papstes und des Kg. von Aragón in die zwischen Ks. und Eidgenossen bestehende Einung, Plan einer Eroberung Mailands für Massimiliano Sforza durch die Eidgenossen gegen Zahlung hoher Beträge, ksl. Rüstungsgebot an die Gft. Tirol; [2.] Weitere Beratungen mit ksl. Gesandten auf einer neuen Tagsatzung in Zürich.*

Zürich, 2. Juni 1512

Kop.: Zürich, StA, B VIII 85, fol. 176-178; Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede, Bd. M, pag. 265-268.

Teildruck: ANSHELM, *Berner Chronik*, S. 297f. (mit leichten Abweichungen von der Vorlage).

Regest: SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 442.

Abscheid des gehaltenen tags, angefangen Zurich mitwuchen  
in pfingstfurtagen Ao. etc. XII [2.6.12]

[1.] [...] 4. Es weist ein jeder bott sinen Hh. und obern wol ze sagen, wie die boten, so jetz by röm. ksl. Mt. uf dem richstag zu Trier gewesen sind, uns erscheint hand, das sie mit grossen eren empfangen, gehalten und gelassen syen, nit allein von ksl. Mt., sunders andern Ff. und Hh. ouch, und si all gross gevallen haben, als sy bedücht, an jetzigem unserm furnämen und zug, so wir dann tünd zu hilf und trost unserm Allerhlst. Vater, dem Bapst, und der hl. cristenlichen kilchen wider den franckrichischen Kg., unsern find. Und als dieselben unser boten mit underteinigem erpieten nach der gepur ksl. Mt. gebeten haben, sy wölle in sölichem ir gn. getruw ufsechen zu uns Eydgnossen han, ouch uns durch irer Mt. land pass geben und uns etlich hilf tun mit einem reisigen zug und buchsen, desglich die landsknächt, so by dem franckrichischen Kg. syen, abmanen, das ksl. Mt. si darauf mit vil gn., guten worten abgefertiget hat, sin Mt. sige desselben in gn., guten willen. Und besunder habe sin Mt. verschafft und einen posten lassen hinryten, das den unsern pass söll gegeben werden, züdem zwen seiner rätñ abgefertiget, die söllichs den unsern, so in das völd zuchen, zü Chur sagen söllen. Und soverr wir uns in die sach schicken wölten, unser furnämen zu beharren, welte sin ksl. Mt. die landsknächt ouch beschriben und abmanen, das sy nach und nach haruß kämen, dann iro ouch nit vil mer da innen, sunders by 1200 umbkomen werden. Dann wir wissind, in was fruntlichen, verbrüdereten einikeyt sin Mt. und sin bruder, der Kg. von Frankrich, etlich zit her miteinander gestanden syen und sich ouch nit wol

schicken welle, glich so gächlingen davon ze fallen, in betrachtung des, ob wir mit dem Kg. gericht wurden, möcht siner Mt. der krieg dadurch ufgeladen werden.

Demselben vorzusind, were ouch nutz und gut, nachdem sunst ein erbeynung zwüschent uns were, die in etlichen artiklen und meinungen mit wyterm und besserm vergriff zü erlutern und besonder mit Bäpstlicher Hlkt., ouch dem Kg. von Hispanien wyter eynung und verstäntnus ze machen, als nochmals, so man zu worten käme, davon geredt möcht werden. Und ob wir darin einig wurden, wölte sin Mt. uns Eydgnossen dann alle hilf tun mit volk ze roß und ze füß, ouch geschütz und sin lib und güt trostlich zü uns setzen.

Und so Gott schickte, das das Hgt. Meyland erobret und der recht F. desselben stammens [*Massimiliano Sforza*] ingesetzt wurde, söllte uns derselb an unsern erlittnen costen geben drümal 100 000 tuggaten, die in den nächsten drü jaren nacheinandern comend zü bezalende, und darzü aber uns in gemein alle jar jerlich zü rechter pension 40[000] oder 50 000 tuggaten und uns desselben wolhablich vergwisen und besorgen.

Und sin Mt. hette ouch jetz mit der Gft. Tirol verschafft, das si sich rüstind und also wartetind bys uf wytern bescheid. Und so das angienge, wollten sy komen mit tröstlicher hilf und mit 4[000] oder 5000 zü roß.

[2.] Und als wir boten jetz uf disem tag disen abscheid gehört, haben wir uns darauf entschlossen, der sach zü güt einen tag zu bestimmen, und denselben angesetzt, namlich uf zinstag nach unsers Herrn fronlichnamstag [15.6.12] hie in Zürich an der herberg ze sind mit vollem gwalt und der sach halb mit unsers H., des röm. Ks., rätsanwelten, die uf sölichen tag ouch beschriben sind, wyter ze handeln und ze tun das, wo die notturft erfordert und unsern biderben [= *tüchtig, vortrefflich*] luten, so im feld sind, trostlich, ouch aller unser Eydgnoschafft loblich, nutzlich und erlich sin mag. [...]

### 883 Die versammelten eidgenössischen Gesandten an Ks. Maximilian

Zürich, 3. Juni 1512 (donstage in der pfingstwochen)

Zürich, StA, B IV 2, fol. 203a, Konz.

*Die eidgenössischen Gesandten haben auf dieser Tagsatzung über ihre Unterredung mit dem Ks. (auf dem Trierer Reichstag) und ihren dortigen freundlichen Empfang berichtet (vgl. Nr. 1799). Danken ihm dafür. Aber umb die hoptsachen, deshalb dann di unsern bi ir Mt. red und abscheid genomen und empfangen haben, sonders, so die zu witerm vergriff und underred dienend, wil uns bedunken, daz uwer ksl. Mt., och uns Eidgnosen not und gut sin welle, das wir deshalb miteinander luters machend. Haben deshalb eine weitere Tagsatzung nach Zürich am 15. Juni (zinstag nach unsers Herren fronlichnamstag nechstkünftig) anberaumt. Bitten Ks. Maximilian, dorthin eine bevollmächtigte Gesandtschaft zu schicken, deshalb ze ratschlagen, ze handeln und ze tun daz, so dann der sach*



nutz, froid und heil geben und darin furdrung bringen mag, dann dise sach langen verzug nit erdulden wil, nachdem die unsern in feld ligen und wir nit wol wissen mögen, wie es umb sy stet.

#### 884 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an den Züricher Bm. Marx Roist

[1.] *Weiterleitung des Schreibens der Eidgenossen an den Ks.; [2.] Entsendung ksl. Räte zur kommenden Tagsatzung; [3.] Bitte um Unterrichtung der eidgenössischen Hauptleute über die Trierer Beratungen.*

Trier, 8. Juni 1512

Zürich, StA, A 176.1, fol. 197, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gestern ist das Schreiben der in Zürich versammelten Eidgenossen an den Ks., in dem sie eine weitere Tagsatzung am 15. Juni (erichtag nach unsers Herren fronlichnamstag schierist) ankündigen (Nr. 883), eingetroffen.* Die haben wir in abwesen irer ksl. Mt., diewyl die diser zit nit hie, sonder noch in den Niederlanden oder uf dem weg, widerumb herufgezüchen, ist, ufgeton und irer Mt. nachmalen dieselben ilends by tag und nacht zugeschickt und daby uwer getruw handlung, die ir sonder zwifel, als wir dann durch solich der Eydgnossen schriben verston mögen, uf dem vergangnen tag dem abscheid nach, so ir hie von ksl. Mt. genomen, geton hand, angezöigt. Und versechen uns darauf genzlichen, das ksl. Mt. gedachten tag durch ir treffenlich rät besuchen, ouch sölicher uwer getruwen handlung gnediglich ingedenk sin und das mit gnaden gegen uch erkennen werde.

[2.] *Hat im Interesse eines beschleunigten Besuchs der Tagsatzung die beiden ksl. Räte Christoph Schenk von Limpurg und Hans von Landau sowie einige andere den Eidgenossen bekannte und genehme Personen ersucht, an dem Treffen teilzunehmen. Sollten diese erst mit ein- bis zweitägiger Verspätung eintreffen, möge Röist dafür sorgen, daß die Eidgenossen nicht verärgert reagieren, denn der Grund dafür ist nur das späte Eintreffen ihres Schreibens, das dem Ks. zugeschickt werden mußte.*

[3.] *Uns sind ouch schriften und anzöigen kommen, wie der von Sax und ander der Eydgnossen hoptlut, so jetzt im feld sind, von uwerem abscheyd und der handlung hie kein luters wissen bishar gehept haben. Aber wir versechen uns, das inen dieselb handlung nunzemaal und sonderlichen von dem nechstgehaltenen tag verkündt und zugeschriben worden sye. Wo aber solichs nit beschehen were, so wellend mit flis daran sin, damit inen die nachmals, ouch der jetzig angesetzt tag angezöigt werde, us ursachen, damit, ob mittler zit ein anstand, frid oder einigung, des wir uns doch nit versechen, im veld vor ougen sye oder angefangen wurde, das danocht ksl. Mt. in solichem umb des durchzugs und anderer gn. handlung willen, so ksl. Mt. den Eydgnossen gestattet und bewisen hat, bedacht und ingeschlossen wurde, wie sich dann die ksl. Mt. und wir uns desselben zu uch uwerem abscheid nach, so ir von ksl. Mt. genomen, genzlich versechen. Darin werdet ir ksl. Mt. sonder gut gefallen*

erzeigen. Wir wellen das och ksl. Mt. zu versten geben und darzu gegen uch mit geneigtem willen beschulden. Geben zu Trier am 8. tag monats Juny Ao. etc. 1512.

### 885 Zyprian von Serntein an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Einnahme Veronas durch die Eidgenossen; [2.] Angriff engl. Truppen gegen Frankreich, Eintreffen einer Gesandtschaft des engl. Kg. beim Ks.; [3.] Unterrichtung Kf. Friedrichs über den Reichstag durch dessen Gesandte.*

*Trier, 8. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 76, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner ftl. Gn. selbs hand).*

*[1.] Hat den Kf. in seinem letzten (nicht vorliegenden) Schreiben über den Stand des Krieges in Italien und den Zug der Eidgenossen durch die ksl. Erbländer informiert. Berichtet nunmehr, daß die Eidgenossen am 27. Mai mit 18 000 Fußknechten in Verona einmarschiert sind. Die Franzosen räumten daraufhin die Zitadelle und zogen aus der Stadt ab. Doch haben sy sich vor ksl. Mt. haubtleuten und reten zu Bern vor irm abzug offenlich protestirt und bezeugt, wiewol sy des citadels und der porten abträten, so wolten sy doch damit wider ksl. Mt. nit getan haben, sonder an ksl. Mt. in craft der pundnus, so ir H., der Kg. zu Frankreich, mit ksl. Mt. gemacht hab, zu halten. [...]*

*[2.] Des Kg. von Engelland und etlichs des von Arragon volk ist in starker anzal uber meer komen. Die haben auf heutigen tag gegen Frankreich den angrif getan. Und ist yetz in disen tagen von dem Kg. zu Engelland ain neue potschaft zu ksl. Mt. an hof komen. Die hat sich an stat irs H. gegen ksl. Mt. vil und hoch erpoten.*

*[3.] Über die Verhandlungen des hiesigen Reichstags wird Kf. Friedrich sicherlich durch seine Gesandten eingehend unterrichtet.*

### 886 Zyprian von Serntein an Bf. Matthäus von Gurk

*[1.] Unterrichtung Johann Storchs über das vorgesehene Treffen mit den Eidgenossen; [2.] Weiterleitung von Briefen an den Ks., Rat für diesen zu einer raschen Entscheidung betr. die Eidgenossen; [3.] Anweisung an die ksl. Gesandten zu den Eidgenossen, Erwägungen zum Verhältnis des Ks. zu den Eidgenossen und zum Kg. von Frankreich, Bitte um Bf. Matthäus' Meinung hierzu; [4.] Wunsch nach Verbleib Johann Storchs; [5.] Übersendung eines ksl. Schreibens, Warten auf den Bescheid des Ks. in Sachen eidgenössische Tagsatzung; [6.] Stellungnahme Sernteins zu einer Denkschrift über das Verhältnis des Ks. zu den Eidgenossen; [7.] Schwere Erkrankung Gf. Eitel-friedrichs von Zollern; [8.] Unklarheit über die Bereitschaft der Reichsstände*

zu einer Verlegung des Reichstags; [9.] Übersendung eines Schreibens Jakob Villingers.

Trier, 11. Juni 1512

Innsbruck, TLA, I 44/20 II. Teil, fol. 152a-157b, Konz.

[1.] Hat Johann Storch über die geplante neuerliche Zusammenkunft mit den Eidgenossen informiert, doch hat dieser Zürich verlassen und ist nach Mainz geritten.

[2.] Von den Eidgenossen sind zwei weitere, in Zürich abgeschickte Briefe an den Ks. eingetroffen, der erst [Nr. 883], das die Aidgnossen ksl. Mt. auf die handlung hie ainen tag ansetzen gen Zürich, nemblichen auf eritag nach corporis Cristi schirst [15.6.12], den andern von der stat St. Gallen lautend [*liegt nicht vor*], wie ir das in den eingelegten copeien vernemen werdet. Solh schreiben, sonderlich die tagsatzung, haben der von Zollern und ich oversehen, und dieweil wir seid der Aidgnossen abschaid nichts mit irer Mt. disputirt, darzu kain bevelh von irer Mt. gehabt, haben wir seiner Mt. solh brief eylunds zuegeschickt und ir Mt. die handlung verkundt. Und wiewol sein Mt. villeicht vermaint, das wir irer Mt. unsern ratslag und guetbedunken hierinnen zueschiken sollen, so haben wir doch irer Mt. so vil ursachen anzaigt und sonderlich, dieweil wir nit wissen, wie irer Mt. sachen bei Frankreich und an andern enden steen, aus den und andern ursachen ist uns unmuglichen und beswerlichen gewest, irer Mt. zu raten. Und dieweil irer Mt. villeicht solh handl bas dann wir wissen hat, haben wir irer Mt. solh sachen haimgestellt und wellen numals warten, wes sich ir Mt. daruber entsleusst. Haben aber auch irer Mt. geschrieben und gebeten, wes sich hierin ir Mt. entsliessen well, das ir Mt. dasselb furderlich tue, dann wir besorgen, sollt ir Mt. disen tag nit besuchen oder sich kainer antwort entsliessen, das die Aidgnossen desselben merklich beswerd haben würden, und irer Mt. angezaigt allerley gefערlichait, so auf disem handel sey, aber zu raten ist uns zu beswerlich.

[3.] Aber nichtdestminder, dieweil der tagsbrief so kurz ankumbt und die zeit des tags kurz ist, so haben wir nichtdestminder Schenk Cristoffel von Limpurg, H. Hans Jacoben von Morsperg und H. Hansen von Landau mit allem vleys und ernst geschrieben, das sy auf negstkunfftigen sonntag [11.6.12] zu nacht gewislichen zu Blumberg sein und darnach gericht, fort auf den tag zu ziehen. Wir haben auch mit grosser mue 300 fl. rh. bey Hg. Ulrichen von Wirttemberg aufbracht den gedachten reten zu zerung. Mittler zeit versehen wir uns, das sich die ksl. Mt. entsliess und uns instruction und bevelch, was irer Mt. will oder gemüt hierinnen sey, zuschiken wird. Und so solhs kumbt, wollen der von Zollern und ich euch solhs auch verkunden, wiewol nutz und gut wer, das ir ksl. Mt. euch und den andern Hh., so bey euch sein, solhe handlung, dieselben zu beratslagen, auch zueschiken solt. Aber die zeit des angesetzten tags ist so kurz, das ich besorg, das eur ratslag so eylunds nicht zuekommen wird. Aber bedunkt euch und die andern Hh. etwas fruchtper, nutz oder guet sein, den reten auf solhem tag das zu verkunden, das stet zu eurem gefallen und entsluss. Ich bin

warlich disem handel nit weis genug, und ist ain grosser, beswerlicher handel. Sol die ksl. Mt. auf die handlung, hie beschehen, nichts mit den Aidgnossen handeln, so besorg ich, als gut ytz sein, als pös werd sy herwiderumb. Und so sy kainen grund bey irer Mt. finden, stet wol darauf, das sy sich widerumb für Frankreich declarieren und das das spil über ksl. Mt. ausgee. Und in summa vil darvon zu schreiben, ir als der verstendig wißt das und merers, so daraus komen mag, zu bedenken. Sol sich dann die ksl. Mt. mit inen in handlung geben und Frankreich ganz erzürnen oder handeln, das irer Mt. zu nachtail kom, das wer auch nit guet. Und bedorfen warlich die handlungen gross furbedrachtung und weiser leut. Dann ich besorg, wo es fellet, so seys der garaus [= *völliges Ende*]. Ich möcht aber dannocht wol leiden, das ir ksl. Mt. ader mir dannocht eur guetbedunken anzaiget, dann ir wisst an zweifel nuzumal, wie all sachen bey Babst und bey Aragon und villeicht bey Frankreich auch steen. Darzue so acht ich genzlich, das die Aidgnossen den abschaid, der hie mit den iren gemacht ist, dem von Sachs und den iren, so im veld sein, noch nit anzaigt haben, und acht darfur, das die Aidgnossen, so dahaim sein, dem von Sachs und den andern die handlung und abschied hie erst ytzo anzaigen. Nu on zweifl so haben sich die Aidgnossen ytz auf dem tag zu Zürich dermaß underret, das sy wissen, wie sy sich gegen ksl. Mt. halten wollen. Dasselbig werden sy iren Aidgnossen im veld auch anzeigen. Und seit an zweifl, dieweil sy in irem schreiben anzeigen, das ksl. Mt. mit volkumener gwalt schiken sol, das sy auch mit volkumener gwalt erscheinen und werden hart darauf ligen, ytzo zu besliessen. Und besorg, das sy sich nit weiter werden lassen aufhalten. Dann die red, so der von Sachs gegen den Schelberg [= *Dr. Schellenberger*] getan hat, das die Aidgnossen nit uber zwen monat im veld beleiben, dem gib ich ganzen glauben und sonderlich, wo sy mit ksl. Mt. nichts neus besließen. [...]

[4.] *Gestern, während der Abfassung dieses Briefes, ist Johann Storch wieder aus Mainz zurückgekommen. Auch wenn er nicht zum Tag mit den Eidgenossen gehen mag, so ist es doch gut, wenn er dauerhaft in Zürich bleibt. [...]*

[5.] Weiter, als ich ob disem brief gesessen bin, ist mir ain post von ksl. Mt. komen und darbey vil briefe. Und schreibt mir Villinger und Gabriel [*Vogt*], ich soll solh eur paket auftun und dieselben briefe all lesen und euch alsdann widerumb zuschiken. Das hab ich also getan und find anfenglichen ainen brief, der da an euch und H. Paulsen laut, antreffend die Aidgnossen [*wohl Nr. 881*]. Daraus verstet ir, wie ir deshalb handeln solt. Nu ist mittler zeit, als derselb brief aus ist gangen, furgelassen der angesatz tag gen Zürich. Deshalb ich nit weiß, ob die ksl. Mt. auf solhem schreiben beleiben wird oder ob ir Mt. ain ander maynung oder furslag furnemen wird, auf dem künftigen tag zu Zürich zu handeln. Aber sobald mir von ir Mt. antwort und beschaid kumbt, wil ich euch dasselbig eylends und on verziehen wissen lassen, damit ir euch in allen handlungen dest pas wißt darnach zu richten.

[6.] Und wil euch weiter nicht verhalten, nachdem der von Zollern und ich ksl. Mt. Dr. Schellenbergs briefe alzeit zuegeschickt und irer Mt. dorneben allain

unser guetbedunken und kainen ratslag angezeigt, so schreibt Villinger und Gabriel mir doch allein ain langen brief [*liegt nicht vor*], des ich euch hiemit ain copi zuschik. Daraus verstet etlicher maß ksl. Mt. maynung. Und nemblich auf den artikel, [*mit a*] bezaichent, haben wir ksl. Mt. geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*], das wir besorgen, so dermaßen mit Pern [= *Verona*] gehandelt sey, das alsdann not werd sein, das sich die ksl. Mt. muß gegen dy Aidgnossen irs willens merken lassen. Aber wie, des haben wir irer Mt. kain maß gesetzt, sonder irer Mt. dasselbig haimgestellt. Auf solhen artikl findt ir nu, wie ir Mt. maint, iren grund gestellt zu haben auf zwen weeg, wie das der artikl vermag. Darbey findt ir auf demselben artikl, das in ir Mt. dagegen den pass gegont und den raisgen zeug und geschutz zu leihen bewilligt hat.

Darnach volgt ain artikl, mit b verzaichent. Verstet ir, wes maynung ir ksl. Mt. ist. Ob nu die Aidgnossen dise handlung dermaßen, sonderlich auf den abschaid hie, also verstanden haben, dasselbig waiss ich nit, sonderlich, dieweil sy ainen neuen tag angesetzt haben.

Weiter ain ander artikl mit c. Waiß ich auch nit, ob die Aidgnossen den hand dermaßen hie verstanden haben, dann mich bedunkt, es sey dem abschaid hie nit ganz gemeß. Und so ir ksl. Mt. iren grund nicht auf die Aidgnossen wil setzen, so bedunkt mich, es wer nit not gewest, so vil mit in zu handeln. Aber die sachen sind uber mein vernunft, dann ich waiß euch nicht sonders davon zu schreiben, anders dann das ich besorg, so ir Mt. den Aidgnossen dise maynung werd furslagen, sy sollten widerumb ain sprung zu den Franzosen tun. Und ich halt entlichen dafür, das sy nach laut des artikls d ksl. Mt. begern ganz nichts tun werden, weder mit Bern noch in ander weg, und werden ksl. Mt. irs pass nit vil danken und dem Kg. von Frankreich sagen, das ksl. Mt. sy mit grosser pet darzu bewegt hab, auf Pern zu ziehen und dasselb einzunemen, und wird nit ain klaine ursach sein, sy zusammenzujagen. Und ich besorg, man werd sich nit daran keren, die sach zu plumen, wie man woll.

Auf den artikl e acht ich dafür, das sy, die Aidgnossen, den tag darumb furgenomen haben. Und darumb so ist nit not, vil weiter von der sach zu schreiben, dann ich acht entlichen dafür, das wir die sach dermassen noch nit in der hand haben, dieselben all zu declarieren nach unserm gefallen. Gott geb uns aber die gnad, das und anders wol zu bedenken.

Auf den artikl f bedunkt mich, ir Mt. irt sich in solhem, was doch der Schellenberger den Aidgnossen, die zu Chur sein gewest, all die maynung Bern halben entdekt hat, ob er schon dem amann von Sweiz [*Ulrich Kätzi*] dieselb hie nit endekt. Wol ist zu bedenken, das der von Sachs und die haubtleut, so zu Chur gewesen sein, disen handel Bern halben nit verhalten haben. Und als ir Mt. setzt in denselben artikl, das nu zeit sei etc., waiß ich nit, ob gut sei, das ir allein auf dise schrift handlt, sonder zu erwarten, was weiter von ksl. Mt. hernachkombt, wie das der Gabriel im besluss seins schreibens anzeigt, ob villeicht ir Mt. etwas endern oder corrigiren wollt.

Auf den artikl g ist kein sonder antwort not, wiewol gut wer, die ding in ziffer [= *Chiffre*] zu schreiben.

Auf den artikl h bedunkt mich, es sei die sach noch etwas weit, wiewol die ksl. Mt. die sachen darauf stellt auf 7000 ducaten von den Venedigern und 3000 fl. von Castelalter [= *Francesco di Castellalto*]. Und darnach, was ir und H. Paul [= *von Liechtenstein*] und regenten weiter furnemen solt, darauf waiß ich nit, was ir tun mugt ader werdet. Und zu underrichtung schik ich euch hiemit copeien, wie die ksl. Mt. dem Schellenberger, auch den knechten geschriben hat. [...]

Auf den artikl o lass ich euch wissen, das die ksl. Mt. vor 9 oder 10 tagen des Reichs antwort [*Nr. 989/I*] gehebt hat, aber noch bis auf dise stund auf alle schreiben, so der von Zollern und ich irer Mt. getan haben, noch nye kein antwort geben oder sich in nichte entslossen. Und ist der tag des kaufmansglaubens [= *Vertrauen in einen rechtschaffenen Kaufmann*] verschinen und ir Mt. nit komen, und sein warlich die stend ganz verdrosslich, und redt man dannocht vil von dem kaufmansglauben, das mir meins tails etwas wee tut. Wiewol warlich yederman mit gueten Worten underhaltet, so besorg ich doch, wir kennens zum letsten nymer erhalten.

[7.] So ist der von Zoller laider in beswerlicher krankhait, und steen sein sachen misslich, Got verleih im gnad, und er ist ganz beswert und die doctores auch etwas zweiflich seiner krankhait halben. Aber wie es sich schikt, wil ich euch wissen lassen. Aber ich hab nichtdestminder euch im bevolhen, das er zu grossem dankt annymbt. Aber der augenspiegel<sup>a</sup> halben hab ich im auch angezaigt; er hat desselben gütlich gelacht, es ist aber aller scherz bey im aus.

[8.] Und damit ir aber versteen mugt, was ksl. Mt. willen wer, den reichstag gein Collen zu verendern, hat mir der Villinger geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] laut eingeslossner copi, acht wol dorfür, aus ksl. bevelh. Aber ich hab mit dem von Zollern darvon geret, und hett ir Mt. solhs vor 15 oder 20 tagen begert, so wollten wir all stend sonder not gen Collen bracht haben. Aber ob gleichwol ytz ir Mt. bey den stenden solchs handeln würd lassen, waiß ich nit, ob sy das tun werden; das stet zum glük. Aber wie es sich deshalben schikt, wil ich euch nit verhalten. Die leut fahen vast an, stutzig werden.

[9.] Und als vor steet, das mir Villinger geschriben hab vor seinem aufbruch zu Prüssl, schik ich euch desselben schreiben hiemit in copi. Und ist nit not euch, deshalben darauf zu schreiben, sonder ir vernembt hiemit die neu zeitung, wie es in dem Niderland stet. [...] Datum Trier, 11. Juny Ao. etc. 12.

## 887 Instruktion Berns für seine Gesandten zur eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*Auflösung der Verbindung der Ks. mit dem Kg. von Frankreich als Voraussetzung für ein Bündnis mit den Eidgenossen.*

<sup>a</sup> Korrigiert aus: augengleser.

Bern, [ca. 12. Juni 1512]

Bern, StA, *Allgemeine eidgenössische Abschiede*, Bd. M, pag. 271, Kop. (Unterschrift: Stattschriber zu Bern [= Thüring Fricker]).

Instructio uf die haltende tagleystung Zurich zinstag nach corporis Cristi  
angesächen Ao. etc. 12<sup>mo</sup> [15.6.12]

Als dann diser tag des merteyls angesächen ist von röm. ksl. Mt. wägen, mit derselben in wyter eynung und verständnus zu kommen, wil minen Hh. irs teyls gevallen, anfangs von den ksl. räten zu vernämen, in was gestalten si meynen, das sich ksl. Mt. zu der Eydgnoschaft verrer und wyter dann hievor wollen verpflichten. Und so das würd verstanden, haben ir gewalt, zuzesagen, soverr die ksl. Mt. dem Kg. von Frankenrich abstän und der Eydgnoschaft hilf und bistannd wider in wolle tun. Das alldann min Hh. irs teyls dehein friden mit Frankenrich werden annämen, anders dann mit ksl. Mt. gunst, wüssen und willen und das ouch die darin begriffen solle werden. Und ob daran nit benügen gehapt und von hilf und verrer verbindung geredt wurde, mogen ir darzu ouch geburlich red und antwurt geben, doch das nützit zugesagt, sunder solichs wider hinder sich an min Hh. gebracht und demnach zu andern tagen daruber antwurt werde geben, wie dann minen Hh. aber wurd gevallen.<sup>1</sup>

## 888 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

[1.] *Ankündigung baldiger Pensionszahlungen durch den Ks.*; [2.] *Bericht der eidgenössischen Truppen über ihre Erfolge in Oberitalien, Weisungen an die Truppen für ihr weiteres Vorgehen*; [3.] *Ergebnis der Verhandlungen mit den ksl. Gesandten*; [4.] *Anberaumung einer weiteren Tagsatzung nach Zürich.*

Zürich, 19. Juni 1512

Kop.: Bern, StA, *Allgemeine eidgenössische Abschiede*, Bd. M, pag. 272-275; Zürich, StA, B VIII 85, fol. 182-185; Basel, StA, *Politisches M 1, Italienische Kriege (1510-1512)*, Nr. 148; Wien, HHStA, RK, *Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni*, fol. 77a-78a (nur [3.]; Beilage zu Nr. 893).

Regest: SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 444.

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Berner Ratsmanuale unter dem Datum fritag nach corporis Cristi [11.6.12]:* Es ward gehört der abscheyd von Zurich [Nr. 882] und daruf geraten, zwen boten wider zu kunftigem tag zu schicken und denen zu bevelchen, vor allen dingen zu hören der ksl. Mt. meynung und in was gestalten die begere, das ein Eidgnoschaft sich wyter gegen iro verpflichtn solle. Und wann das wurd verstonen, so haben si gewalt, mit andern boten niderzusitzen und von der sach zu reden und zu ratschlagen und doch nützit zu beschliessen bis uf ein hindersichbringen. Doch so geben min Hh. gewalt, zusagung ze tund, das min Hh. mit Frankenrich dehein friden wollen annämen anders dann mit ksl. Mt. wüssen und willen und das ouch dieselb darin begriffen sin solle. Bern, StA, *Ratsmanuale* Nr. 155, pag. 11, Orig. Pap.

Abscheyd des gehaltenen tag angefangen Zurich mittwuch in der applaswuchen  
Ao. etc. 12 [16.6.12]

[1.] [...] Jeder bot weisdt zu sagen, wie die röm. ksl. botschaft mit uns geredt hat, das wir noch ein kurze zit beiten [= *warten*] wollen in der bezalung der verschribnen pension; werde röm. ksl. Mt. uns on verzug entrichten lassen.

[2.] Es weisdt ouch jeder sinen Hh. zu sagen, wie dann die unsern im veld harus geschriben haben, das es inen glucklich und wol gange und vor Bafy [= *Pavia*] jetz mentag vergangen [14.6.12] gelegen syen und etlich schloß und stett ingenommen, die ouch Bäpstlicher Hlkt., Spaniern und Venediern geschworn, wie wir inen geschriben haben den abscheyd jetz mit ksl. Mt. und das uns gevallens syg, das si die lut von stetten und schlossen, so si erobernt, sowol uns Eydgnossen lassen schweren als dem Bapst und den andern, us der ursach, das wir ouch im krieg sind und si nit täding hinder uns annämen. Werdent wir hinder inen ouch nit tun, dann si mogend selbs ermessen, zu was nachteils uns Eydgenossen das wurde dienen, wenn si alle land, sloß und stett solten innämen Bäpstlicher Hlkt., den Spaniern und Venediern und wir nit mit inen in der sach solten sin und wir hieus mit den röm. Keiserlichen tagetind, da uns etwas werden möcht, und dann zwuschen zweyen stülen niderrässen und den costen an uns selbs müsten haben. Und das si uns allwäg wissen lassen, was ir handlung sye, ouch wie es umb si stande, ob si hilf ald [= *oder*] einicherley notturftig wären. Wollen wir unser lib, ere und gut nach unserm vermogen allwäg tröstlich zu inen setzen, desselben si sich ouch sollind zu uns halten, alles mit mer und lutern worten.

[3.] Als uf den abscheid zu Tryer, desglich des nächstgehaltenen tags hie Zurich röm. ksl. Mt. rät<sup>a</sup> vor uns Eydgnossen erschienen sind mit erschönung ir credenzbriefen und instruction, <sup>b</sup>-dieselb dann under anderm witer grunt, dann unser voriger abscheyd das anzoigt, haben wir uf vil gruntlicher reden irs anbringens uns des verabscheydt und entschlossen, diewil si nit ganz mit vollem gewalt uf vorigen unsern abscheyd gevertiget syen und wir ouch, so si nuws bringen, nit ander bevelch haben dann zu lösen, das wir abermals diß meynung, als si anbringen, in den abscheyd nämen wollen: Das ist namlich von erst, <sup>-b</sup> ob unsern Hh. gefallen wolle, die erbeynung in etlichen artikeln und meynungen mit witem und besserm vergriff zu erlutren und besonder mit Bapstlicher Hlkt., ouch dem Kg. von Hispanien witer verstänntus ze machen, wie nachmals, so man deshalb zu worten keme, witer darvon geredt möcht werden, und das

<sup>a</sup> *Im Wiener Exemplar folgt:* nemlich die edlen, wolgeborenen H. Cristof, H. zu Lümburg, des hl. Reichs erbschenk, vogt zu Nellenburg, und H. Hans Jacob, Fh. zu Mörsperg und Beffort etc., unser besondern lb. Hh.

<sup>b-b</sup> *Im Wiener Exemplar:* die wir gehört. Auf das und wir solch instruction erfunden, das sy weiter grundt dann der abschid zu Trier, auch röm. ksl. Mt. rete nit mit vollem gewalt auf denselben abschid zu Trier gefertigt sind und wir Aidgnossen auch nit anderst kunden handeln, dan solchs an unser Hh. langen zu lassen. Haben wir die mainungen desselben aber angenommen, heimzubringen. Und ist nemlich das erst.



jeder teil dem andern bistan und handhab bewisen und wie das sin solt; am andern, ob uns Eydgnossen in disem zug das gluck zustünde, das wir Meyland erobern wurden und uns nit gemeint wäre, dasselb dem Babst und dem pund inzuantwurten, sonder lieber den jungen Hg. [*Massimiliano Sforza*] wolten einsetzen und er das inhette und gegen Frankenrich befridet wäre, das er uns gebe drümal 100 000 tuggaten, in drien jaren ze bezalende, und darzu uns orten, jedem in sunderheyt, ouch ein järliche pension; zum dritten oder ob uf disem zug uns Meyland nit wurde, das wir doch stillstünden bis herpstzit ald etwas davor und wir uns dann mit herskraft wider erhüben, einen zug uf Meyland zu tun. Wolt ksl. Mt. uns mit 4000 pferden, ouch notturftigem hauptgeschutz von Bern [= *Verona*] helfen, Meyland zu erobern, den Hg. da einzusetzen, doch das wir in daby handhabeten und gegen Kg. von Frankrich befrideten und sicher hetten, aber in obberürter gestalt; zum vierden, diewil ksl. Mt. durch ir land uns paß gegeben und im selbs damit ein schwäre burde ufgeladen, also das er den Kg. von Frankrich verwurkt und in zu unwillen bewegt hab, das er vil anfächtungen und beschwörungen gewarten müsse, und ksl. Mt. begert, in deshalb nit zu verlassen, und ob einicher vertrag oder frid gemacht wurde, in darin nit uszuschließen, sunder getruwlich zu meinen, das im dadurch kein nachteil oder beschwärd mog ziechen, und das er sich des getroisten mög, im des brief und urkund ze geben, darin wir siner Mt. solichs zusagint. Welle sin Mt. uns hinwider gnädenlich und getruwlich ouch bevolchen haben in unsern beegnungen<sup>c</sup> und uns allwäg gn., guten, nachpurlichen willen bewisen, darzu sich gegen uns ouch verschriben mit dem reisigen zug und geschutz zu disem gegenwurtigen zug, uns den zu lichen, <sup>d</sup>–wie dann solichs alles mit bessern und mer worten, als jeder pot witer ze sagen weisdt, geredt<sup>d</sup>.

[4.] Ist daruf ein anderer tag angesetzt, namlich uf mittwoch nach St. Ulrichs-tag nechstkunftig [7.7.12] nachtz [zu] Zurich an der herberg ze sind <sup>e</sup>–und darumb antwurt ze geben und ze handeln mit vollem gewalt, so der sach den ustrag bringen mag<sup>e,f</sup>.

<sup>c</sup> *Im Wiener Exemplar*: widerwertigkeiten.

<sup>d–d</sup> *Im Wiener Exemplar*: als auch sein Mt. das yetz gern getan hette. Hab es nit müglich noch gelegen sein wellen der zeit, wie dann solichs alles in ir instruction und worten baß erleutert ist gewesen.

<sup>e–e</sup> *Im Wiener Exemplar*: zu baider seit und darin zu handeln und furzunemen daz, so dann dieser sach frucht und austreg bringen mag.

<sup>f</sup> *Im Wiener Exemplar folgt*: Nu ist der röm. ksl. Mt. rete anbringen laut der instruction auch gewesen, mit den landen des haus Österreich, als Geldern und Burgundi, desgleichen Napolas, auch Engeland und dergleichen etc. etwas ainung oder schirm zu machen und besonder begern, ainen tag gen Trient zu setzen, desgleich, das der Hg., sobald er eingesetzt würde, sondern personen auch pension geben soll. Haben wir zu guter fürdrung der sach underhalten und in unser abschid nit wellen nemen, das heimzubringen, aus ursach, wie wir Aidgnossen deshalb selbs mit röm. ksl. Mt. reten geredt hand. Actum aus Zürich von der Aidgnossen santptoten sambstag nach St. Veitstag Ao. etc. 12 [19.6.12].

**889 Christoph Schenk von Limpurg und Fh. Hans Jakob von Mörsberg (ksl. Gesandte zu den Eidgenossen) an Ks. Maximilian**

[1.] *Vorbringen ihrer Werbung, Antwort der Eidgenossen; [2.] Warten der Eidgenossen auf die ksl. Pensionszahlungen.*

Zürich, 20. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 73-74, Kop. (Präs.vermerk am Ende des Stückes: Praesentatum zu Trier in die hofcanzley 26. Juny morgens zu 7 uren; Beilage zu Nr. 893).

[1.] *Sind am 16. Juni (mitwoch nach corporis Cristi) in Zürich eingetroffen und haben am 18. Juni die (nicht vorliegende) ksl. Instruktion und den Kredenzbrief empfangen.* Und nachdem wir nu darvor gemain Aidgnossen auf derselben irer Mt. instruction zukunft etlich tage mit guten Worten aufgehalten, darin sy sich gutwillig erzaigt. Wir haben auch nachmals, als uns die, wie obstet, zukumen, mit pestem, müglichen vleis laut irs inhalts gehandelt. Ist uns auf obangezaigten tage von der versamlung der Aidgnossen zu antwurt worden und gefallen, wie euer ksl. Mt. ab einlygender schrift [*liegt nicht vor*] zu vernemen hat. [*Wir haben*] sy auch laut eur Mt. instruction mit grosser mühe und furkerung guts vleis weiter noch verrer nit pringen mogen. Zaigen uns auch darneben an, als unsers bedunkens die warheit sein mocht, wo sy solich euer Mt. beger, die Kgg. Aragon und Engelland betreffend, hinder sich bringen solten, mochte ein unwillen, auch etwa euer Mt. in handlungen und sachen, daran euer Mt. merklich und vil gelegen were, mer verhinderung, nachtails und schadens dann guts geperen. So hab euer ksl. Mt. auch wissen, wie sy on das diser zeit mit Babstlicher Hlkt. in ainigkait und ainen vertrage seyen, darbey sy es auch pleiben lassen wollen. Darnach moge sich eur ksl. Mt. gestalt und gelegenhait aller sachen dester pas zu richten [*wissen*] und darin zu handeln lassen. Derselben irer Mt. wir uns hiemit underteniglich bevelhen. Datum Zürich sonntags nach Viti Ao. etc. 12.

[2.] *Nachschrift: [...]* Allergnst. Ks., des gelts halb, so euer ksl. Mt. gemain Aidgnossen auf inventionis crucis nechstverschinen [3.5.12] zu geben verfallen ist, haben wir eur Mt. bevelch nach mit in geredt und gehandelt. Und wiewol sy sich genzlich versehen hetten, in were solich gelt auf disen tage zukumen, nichtdestminder auf unser werbung und angezaigten ursachen haben sy diser zeit gutwillige gedult. Doch wollen sy sich zu euer Mt. genzlich versehen, in werd solich gelt furderlich oder doch auf das allerlengst auf nechst angesetzten tage geantwurt. Datum ut in littera.

**890 Christoph Schenk von Limpurg und Fh. Hans Jakob von Mörsberg an Gf. Eitelfriedrich von Zollern (ksl. Hofmeister) und Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

[Zürich], 20. Juni 1512 (sonntags nach Viti)

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 79a-80a, Kop. (Beilage zu Nr. 893).

*Sind am 16. Juni (mitwoch) auf die für den 15. Juni (zinstags nach corporis Christi nechstverschinen) terminierte Züricher Tagsatzung gekommen und haben sich, da ihre ksl. Instruktion noch nicht da gewesen ist, erfolgreich bemüht, die Eidgenossen mit guten Worten hinzuhalten. Nach dem Eintreffen der Instruktion und der Kredenz am 18. Juni (freitag) begannen die Verhandlungen, über die sie von den Eidgenossen einen Abschied erhielten, wie er im Schreiben an den Ks. (Nr. 889) zu ersehen ist.*

*Hans von Landau konnte krankheitsbedingt nicht zur Tagsatzung kommen. Johann Storch hält sich noch in Zürich auf. Deshalb möge Landau nachdrücklich angewiesen werden, auf der nächsten Züricher Tagsatzung zu erscheinen, falls der Ks. ihn dorthin verordnet, da Mörsberg, wie aus dessen beiliegendem Schreiben hervorgeht,<sup>1</sup> andere Verpflichtungen hat und nicht weiß, ob er wieder rechtzeitig nach Zürich zurückkommen kann. Auch die Teilnahme Storchs wäre gut.*

*Zettel: Die Eidgenossen haben sich auf dieser Tagsatzung über beleidigende Äußerungen einiger Gesellen aus Feldkirch gegen sie beschwert und darum gebeten, derartiges zu verhindern. Nu habt ir wissen, das dises volk solch und dergleichen reden nit erleiden mugen, ist auch wider die erblich ainigung [Nr. 891 Anm. 1]. Daher ist anzuraten, Fh. Hans von Königsegg Weisung zu geben, solche Schmähungen so weit wie möglich zu verhindern.*

## 891 Zyprian von Serntein an Ks. Maximilian

[1.] Übersendung von Informationen zu den eidgenössischen Tagsatzungen; [2.] Mangel an Zehrungsgeld für Johann Storch und die übrigen ksl. Gesandten; [3.] Ausstellung gemeinsamer Kredenzschreiben für die ksl. Gesandten; [4.] Wichtigkeit fristgerechter Zahlung der vertraglich vereinbarten Pensionen an die Eidgenossen; [5.] Notwendigkeit, die Schmähreden gegen die Eidgenossen einzustellen.

[Trier], 26. Juni 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 130a u. b, 133a, Konz.

<sup>1</sup> Gleichfalls am 20. Juni 1512 (sonntag vor Johannis) teilte Mörsberg Serntein mit, da er zum Tag in Straßburg in Sachen Niedere Vereinigung reisen müsse, könne er wohl an der nächsten von den Eidgenossen anberaumten Zusammenkunft nicht teilnehmen. Dies sei aber ohnehin nicht nötig, da die Eidgenossen erklärt hätten, wes sy bey iren obern finden, das bey der bost ksl. Mt. zu wissen zu tun. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 75a u. b, Kop. – Auch Christoph Schenk von Limpurg wandte sich am 20. Juni 1512 (sonntage nach Viti) an Serntein mit der Bitte, ihn wissen zu lassen, ob der Ks. wieder nach Trier gekommen sei und wie lange der Reichstag wohl noch dauern werde, denn er habe dort in Angelegenheiten, an denen ihm und seiner Hft. viel liege, zu handeln. Ebd., fol. 76a, Kop.

[1.] Heute (samstags) sind mit der Post die beiliegenden Schreiben eingetroffen. Sie umfassen den Abschied der jüngsten Züricher Tagsatzung (Nr. 888) sowie einen Bericht über die dortigen Verhandlungen (Nr. 889) und enthalten die Nachricht von der Anberaumung einer weiteren Tagsatzung in Zürich am 7. Juli (mitwochen nach St. Ulrichstag nehistkomende). Übersendet diese Schriftstücke unverzüglich, da die Angelegenheit eilig ist, mit der Bitte, hierzu einen Entschluß zu fassen und für die vorgesehenen Gesandten zu der Tagsatzung eine Instruktion, einen Kredenzbrief und andere notwendige Schreiben ausfertigen zu lassen.

[2.] Dann euer ksl. Mt. aus des von Lympurgs schreyben vernemen, das er seiner merklichen gescheft halb vermaynt, euer ksl. Mt. zu ersuchen, das auch H. Hans von Landau mit krankheit beladen sey. So zaigt der von Morsperg ane, das er anderer euer ksl. Mt. merklicher gescheft halb fursorg trag, das er den angezaigten tag nit besuchen mog. Johann Storch ist noch hie zu Trier ganz willig und gehorsam, sobald er mit zerung fursehen werde, von stund an aufzusein, geyn Zürich zu reyten und ferers beschaid daselbst zu gewarten. Nu ist aber, als euer ksl. Mt. wissen, hie gar kein gelt. Darumb wollen euer ksl. Mt. darauf gnediglich gedacht sein, wie oder durch wen er deshalb mit gelt abgefertigt werden soll. Und acht ich by mir, wo ime itzo 50 fl. gegeben, damit er hie aus der herberg und bis geyn Zürich komen mocht, er solt damit zufriden und weiter aber wie vor das best tun. Der von Zoller sailiger und ich haben jungst mit Hg. Ulrichen von Wirtemberg sovil gehandelt, das er Schenk Cristof 300 fl. zugeschickt. Davon sie die zerung nestgehalten tags bezalt. Trag aber fursorg, das die somma, so daran uberpliben sey, zu dem künftigen tag, der meyns versehens etliche tege wehren mocht, nit gnug sein werde. Das zaigt euer ksl. Mt. ich guter maynung ane, des wissens zu haben und darin fursehung zu tun. Desgleichen, so der Storch alda im leger pleiben soll, als die notorft merklich erfordert, das er alsdann auch mit zerung fursehen werde, angesehen, das er am nehsten, als er aus Zürich geschieden, mit grossen unstaten selbs gelt aufbracht und des von Lympurgs und Morspergs, auch syn selbs zerung erbarlich bezalt und dardurch vil geschreys, so euer ksl. Mt. davon entstanden seyn mocht, verhut hat. Und bedeucht mich nit unfuglich, das euer ksl. Mt. ime deshalb geschriben und gn. dank gesagt hett.

[3.] Regt an, Instruktion und Kredenz auf Christoph Schenk von Limpurg, Hans von Landau und Storch gemeinsam ausstellen zu lassen, eventuell auch noch auf Ulrich von Habsberg und andere, die in der Nähe ansässig sind.

[4.] Empfiehlt, die laut Einungsbrief am 3. Mai 1512 (des hl. creuzs tag inventionis nehistverschinen) fällig gewesenenen 2700 fl.<sup>1</sup> auf der kommenden Tagsatzung zu bezahlen, weil die Eidgenossen sich über die Verzögerung bereits beklagt haben. Das mocht in andere wege vil frucht und willens bringen, dann wo das nit

<sup>1</sup> Laut Erbeinung vom 7. Februar 1511 hatte Ks. Maximilian jährlich an diesem Tag 200 rh. fl. an jeden eidgenössischen Ort zu zahlen, an den Abt und die Stadt St. Gallen sowie an Appenzell jeweils 100 rh. fl. Druck: SEGESSER, Abschiede, Beilage Nr. 19, S. 1343-1347, hier S. 1347.

beschicht, trag ich nit cleyn fursorg, das sie darab merklichen unlust, der besser vermyten were, emphanen werden.

[5.] Fh. Hans von Königsegg möge gefohlen werden, die Schmähreden in Feldkirch gegen die Eidgenossen unter Strafandrohung abzustellen und die Übeltäter zu bestrafen, wie dann ein besonderer artikel in der veraynung das gar lauter und weyter anzaigt,<sup>2</sup> dann on das nichts gutes noch eynicher fruntlicher, nachpaurlicher wille daraus volgen wurde. [...] Geben am 26. tag Junii 1512.

## 892 Zyprian von Serntein an Jakob Villinger (ksl. Kammermeister) und Gabriel Vogt (ksl. Sekretär)

[1.] Probleme bei der Beförderung der Briefe zu den Verhandlungen mit den Eidgenossen, Lösungsvorschlag; [2.] Übersendung seiner Vorschläge an den Ks. für die nächste Tagsatzung, Bitte um ksl. Weisungen hierfür; [3.] Bitte um Zebrung für die Gesandten zu den Eidgenossen; [4.] Bitte um Abstellung der Beschwerde Johann Storchs; [5.] Notwendigkeit umfassender Vollmacht für die ksl. Gesandten.

Trier, 26. Juni 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 131a-132a, Konz.

[1.] Hat die von ihnen übersandte, die Züricher Tagsatzung betreffende Instruktion einschließlich der Kredenzschreiben und anderen Briefe am Vormittag des 14. Juni (montag nach corporis Cristi nehestvergangen) erhalten, einige weitere Christoph Schenk von Limpurg gehörende Briefe dazugebunden und den hier weilenden Verwalter des Postmeisters angewiesen, alle Schriftstücke auf dem schnellsten Weg weiterzubefördern. Dennoch sind sie erst am 18. Juni (freitags) Christoph Schenk von Limpurg und Fh. Hans Jakob von Mörsberg in Zürich ausgehändigt worden, nachdem diese die eidgenössischen Gesandten bereits drei Tage lang hingehalten hatten. Am 20. Juni (sonntag nestvergangen) haben die beiden ksl. Beauftragten den Abschied der Tagsatzung abgeschickt, der am heutigen 26. Juni bei ihm eingetroffen ist. Entschuldigt sich für diese lange Verzögerung. Und nachdem, als ir wissen mogent, ksl. Mt. alweg aus Trier durch die hofboten in dreyen oder das lengst in vierdehalben tagen brief zu Zürich gehabt und dann widerumb ein tag dahin gesetzt und die instruction und andere notorftige brief, zum selben tag gehorig, von ksl. Mt. verfertigt und abermals seumnis und verhinderung mit uberschickung derselben durch die posten gebraucht werden mocht, solichs alles zu furkomen, so wollent dem postmaister [*Johann Baptista von Taxis*] diese mengel und gebrechen furhalten und ernstlichen anzaigen, wo die post durch ine nit bas fursehen, bestellt oder gefurdert werde, so bedeucht mich furtreglicher sein, das zwen oder drey hofboten her geyn Trier verordent und gelegt, die alleyn zu der Eydgenossen handelung, daran dann dieser zyt merklichs gelegen seyn wil

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

und vil brif hin und wider darin versehelich ausgeen werden, gebraucht würden. Und obwol etwas merer kosten darauf gyng, des müst man sich getrosten, dweil so grosser unfleis uf der posterey der ende beschicht, und die posterey ablegen. Doch stell ich solhs zu ksl. Mt. und eurm gefallen, ungezweifelt, ir das by euch selbs fur nottorftig achten und zum besten bedenken werdent.

[2.] Auch schreyb ich hiemit ksl. Mt. mein gutbedünken und maynung des kunftigen tags halben zu Zürich, auch von wegen anderer sachen [Nr. 891], wie ir ungezweifelt vernemen werdent. Darumb wollent mit ernstem vleis anhalten und furdern, das ir Mt. sich darin ires willens entlich entsließ, deshalb instructio, gewalts und credenz, auch andere nottorftige brif furderlichen verfertigen lasse, auch sunderlich die brief an die rete, so ir Mt. zu gemeltem tag verordnen wil, damit inen solich brif zeitlich zugeschickt werden, den tag darauf mogen besuchen.

[3.] Desgleichen wollent guten vleis ankeren, das die rete und Johann Storch, der dann eyn zeit lang zu Zürich pleiben muß, mit notorftiger zerung fursehen werden.

[4.] Auch schreyben die hofrete und ich ksl. Mt. von wegen des gnanten Storchs. Darin wollent auch ernsten vleis furwenden, damit bygesante pergamer brif, den euch maister Vincenzen [Rogkner] furbringen wirdet, durch ksl. Mt. verzaichnet, mir furderlich zugeschickt und desselben Storchen beschwerung dardurch abgeleynt, er auch zu reyten dest genaigter werde. Und wollent mich uf alle artikel wider antwort wissen lassen, mich darnach haben zu richten. Geben Trier 26. Juny Ao. etc. 12.

[5.] *Nachschrift:* Und nachdem in der Aydgnossen abschied, wie ir verneht, begriffen ist, das ksl. Mt. rete auf den abschied, der Aydgnossen botschaft zu Trier gegeben, zu nestgehaltenem tag nit sollen mit vollem gewalt verfertigt gewest, darumb wil not sein, das zu kunftigem tag den reten deshalb gnugsamer gewalt gegeben werde. Des wollet ksl. Mt. aigentlichen erinnern, auch fur euch selbs unvergessen seyn.

### 893 Zyprian von Serntein an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Bitte um Liechtensteins Ratschlag für die weiteren Verhandlungen der ksl. Gesandten mit den Eidgenossen.*

*Trier, 27. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 72, Orig. Pap. m. S.*

*Übersendet Abschriften des Abschieds der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich (Nr. 888) und der Briefe, die die ksl. Räte von dort übersandt haben (Nr. 889, 890). Daraus sind die Anberaumung einer weiteren Tagsatzung für den 7. Juli (mitwuchen nach Udalrici) und die dort vorgesehenen Verhandlungsthemen ersichtlich. Dergleichen ich dem von Gurgg auch zugeschickt und dabey an-*

gezaigt, das mich gut bedunkt, dieweil er yetzo nahet bey dem handel der Aidgnossen ist, auch am schiersten und besten wissen und erkunden mag, wie oder welchermassen der Aidgnossen furnemen oder handlung im veld und sunst yetzo gestalt sey oder sich anschick, das er dann seinen rat und gutbedunken den reten gen Zürich zu dem gemelten tag auf der post gewißlichen zuschick, sich daryn zu ersehen, ob etwas, dem handl dienstlich, darin erfunden würde, das in ksl. Mt. instruction nit begriffen were, sich des zu behelfen, und würd ir ksl. Mt., als ich mich versich, meinem anzaigen nach einen besondern artikel deshalb in der rete instruction setzen lassen. Darumb bedeucht mich gut, doch wo euch solichs für fueglichen ansicht, daz ir demnach eurn rat und gutbedunken den gedachten reten berürter maynung auch gen Zürich zuschicken, desgleichen bey dem regiment zu Ynnsprugk, ob euch gut bedeucht, daz ich zu eurm gefallen stelle, verfertigen, angesehen, das diser handl groß und dapfer ist. Das wellet von mir guter mainung versteen. So würd ich Johann Storchen, der yetz hie ist, dise künftige wuchen gen Zürich fertigen und nach ksl. Mt. bevelh bescheiden, ain zeitlang zu Zürich zu pleiben und solher, auch anderer handlung auszuwarten. [...] Was mir dann auf obbemelte schrift und handlung von ksl. Mt., der ich die eylends zugeschickt hab, weiter begegent, soll euch auch unverhalten pleiben. Tue mich euch hiemit bevelhen. Datum Trier am 27. tag Junii Ao. etc. im 12.

#### 894 Ks. Maximilian an seine Gesandten zur eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*[1.] Übersendung eines Nachtrags zur ksl. Instruktion für die Verhandlungen auf der nächsten eidgenössischen Tagsatzung; [2.] Nachfrage nach der Antwort der Eidgenossen auf zwei von ihren Reichstagsgesandten heimgebrachte Punkte.*

*Turnhout, 2. Juli 1512*

*Zürich, StA, A 176.1, fol. 198, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt).*

*[1.] Edlen und lb. getreuen, als wir euch vorgestern [30.6.12] unser instruction, was ir auf mitwoch nach St. Ulrichstag nechstkünftig [7.7.12] auf dem tag zu Zürich mit gemainer Aidgnossen räten und sandpoten handeln solt [liegt nicht vor], zuegeschickt, haben wir vergessen, die nachfolgend maynung dareinzustellen. Darumb wir allain dise post hiemit zu euch vertigen, nemblich:*

*[2.] Nachdem sy die maynungen, so wir auf nechstgehaltenem tag an sy geworben, angenommen haben, haimzupringen, und sunderlich zwo sachen, die ain, unser erbainigung in etlichen artiklen mit weiterm und pesserm vergriff zu erleutern, auch mit Babstlicher Hlkt. und dem Kg. von Aragon weiter verstentnus zu machen, wie yeder tail dem andern hilf und beistand beweisen sollt, die ander, so wir umb der Aidgenossen willen (daz wir inen den paß guetlich vergönt) den Kg. zu Frankreich wider uns bewegt haben, ob uns*

dann ainich beswärd von im zuestuend, daz uns die Aidgenossen darin nit verlassen, sunder uns getreulich maynen, hilf und beistand beweisen, ob inen auch ainicher vertrag oder frid begegnen würd, uns darin nit aussliessen und uns des zu mererm trost und sicherhait ir verschreibung geben, dagegen wir sy hinwider auch gnädiglich und getreulich bevolhen haben und inen in all weg gn., gueten, nachperlichen willen beweisen wellen etc., demnach ist unser ernstlicher bevelh, das ir an gemainer Aidgenossen rät und sandpoten mit vleiss und ernst werbet, uns auf disem tag zu erkennen zu geben, wes sy sich auf die gedachten zway unser vorgetanen begern bedacht haben und was ir maynung und gemuet darin sey, damit wir uns darauf unsers willens entsliessen und derselben und anderer sachen halben auf dem nechsten tag, den ir ietz an sy werben solt, dest pas gefaßt erscheinen mügen. Dann wiewol die artikel, das Hgt. Mailand berürend, auch hinder sich zu pringen angenommen sein, dieweil sich aber die sach seid unserer nechsten werbung vil verkert hat, wellen wir deshalben auf künftigem tag unser maynung neben andern sachen verrer mit inen handeln. Daz wolten wir euch nit verhalten. Und so ir gemainer Aidgenossen antwort und maynung auf die angezaigten zwen haimgepraichten artikel erlangen werdet, so wellet uns derselben auch gewislich neben anderm berichten und darin gueten vleiss geprauchten. Daran tuet ir unser ernstliche maynung. Geben zu Dürnat in Brabant am andern tag July Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jaren.

### 895 Instruktion Berns für seine Gesandten zur eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*[1.] Ablehnung einer Einbeziehung des Papstes und der Kgg. von Aragón und England in die Verhandlungen, Befürwortung eines Bündnisses mit dem Ks. als Rückhalt gegen Frankreich; [2.] Kein Frieden oder Bündnis mit Frankreich ohne Berücksichtigung des Ks.; [3.] Zustimmung zur Wiedereinsetzung der mailändischen Hgg., damit verbundene Gewinne; [4.] Drängen auf Vollmacht für die Gesandten aller eidgenössischen Orte.*

Bern, [4. Juli 1512]<sup>1</sup>

*Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede Bd. M, pag. 289-290, Kop. (Unterschrift: Stattschriber [= Thüring Fricker]).*

*[1.] [...] Und nachdem uf disem tag mit röm. ksl. Mt. gehandelt sol werden, wil minen Hh. anfangs nit gefallen, in denselben handel die Bäpstliche Hlkt., Kg. von Hispanien oder Engelland zu ziehen. Aber ksl. Mt. und besunder die erbeynung zu bessern und zu sterken und namlichen hilf umb hilf und doch alwäg in ksl. Mt. sold und costen, ouch zu handhabung der erblichen land, und wie dann darumb ein march [= Markierung, sichtbares Zeichen]*

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Anm. 2.



angezeigt möchte werden, darin haben ir gewalt, mit andern zu handeln und zu beschliessen, als das die notturft gegenwurtigen löufen nach wol vordert. Dann nachdem der frankrichisch Kg. durch ein Eydgnoschaft us Italien vertriben und deshalb der krieg und die vindschaft vorhanden ist, achten min Hh. not sin, einen ruggen zu haben, damit si iren vigenden [= *Feinden*] allzit dester furer mogen begegnen.

[2.] Ir haben ouch gewalt, ksl. Mt. zugesagen, mit Frankenrich deheinen friden noch pundnus anzunämen, dieselb ksl. Mt. sye dann darin begriffen und versächen. Desglichen begeren min Hh., sich widerumb ouch zu beschächen.

[3.] Und *[wenn]* von dem eroberten Hgt. Meyland und andern stetten und schlossen anzug beschäche, wolte minen Hh. irs teils gevallen vor allen dingen, die vertriben Hgg. wider einzusetzen und ouch denen hilf und handhabung zu tund und dagegen die 300 000 tuggaten, ouch die 50 000 tugaten pension zu nämen und daby ouch zu behalten die anstossenden schloß, stett und land des gebirg als Lowers [= *Lauis*], Luggarn [= *Locarno*], Thum [= *Domodossola*] und Cum [= *Como*], wie dann darvon witer geredt mag werden.

[4.] Und soverre in dem handel mit ksl. Mt. nit jederman gewalt hätte zu beschließen, damit dann usträgenlich gehandelt möchte werden, so geveile minen Hh., das dieselben boten, so nit gewalt hätten, ab dem tag iren Hh. und obern verkundung täten und hinwider von inen antwurt werden und deshalb nit voneinandern schieden, der beschluß wäre dann vorhin beschehen. In dem allen wussend ir zu handeln nach nutz, er und notturft miner Hh.<sup>2</sup>

## 896 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich

*[1.] Nichterscheinen der ksl. Gesandten auf der Tagsatzung, Gesprächsangebot des Papstes und Venedigs, Beibehaltung des Kriegszustandes mit dem Kg. von Frankreich; [2.] Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Papst, den Kgg. von Aragón und England sowie den Mailändern.*

*Zürich, [8. Juli 1512]*

*Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede Bd. M, pag. 296-299, Kop.*

Abscheyd des gehaltenen tags Zurich, angefangen mittwuch  
nach St. Ulrichstag Ao. etc. 12<sup>mo</sup> [7.7.12]

<sup>2</sup> *Dazu der Eintrag in den Berner Ratsmanualen unter dem Datum sonntag Ulrichi [4.7.12]: Ein instruction uf den tag Zurich. [...] Die erbeynung zu verpersern gevalt minen Hh., und namlich hilf umb hilf. Darin allwegen sin ksl. Mt. costen und zu handhab erpliche land und wyter die march erlutert mag werden. Desglichen dehein vereynung noch befridung zu machen, dann jeder teil den andern inbeschliesse. Ouch witer mit dem Bapst, Hispanien oder andern eynung zu machen bedunkt min Hh. nit not. Danne die Hgg. einzusetzen und dann die land am geburg und die pension und die 300 000 duggaten zu nämen, mogen min Hh. erliden. Und damit verträgenlich gehandelt mog werden, gevallt minen Hh. Bern, StA, Ratsmanuale Nr. 155, pag. 34-35.*

[1.] [...] Als dise tagleystung angesächen ist gewäsen, red und ratschlag ze tund unsers erhepten kriegs halben, darin wir sind mit dem frankrichischen Kg., und besonder uf anzoig etlicher artikeln, darin dann gegen die röm. ksl. Mt. uf dem richstag zu Trier, desglich mit siner Mt. räten nechstgehaltens tags Zurich gearbeyt, und unsers willens nit anderst gewäsen ist, dann wir Eydgnossen solten uns uf vorig abscheyd jetz mit ksl. räten deshalben witer vereinen und entlicher meynungen entschließen, und aber die ksl. rät nit uf diser tagleystung erschinen sind und uns der cardinal von Sitten [*Matthäus Schiner*] in namen Bäpstlicher Hlkt. botschaft geschickt, ouch der durchluchtigen Hft. von Venedy fursecher gemeins hers uns geschriben hat, mit uns ze handeln und zu reden zu vollkommen gemeins nutzes, haben wir darauf nach betrachtung aller unser Eydgnoschaft wolfart und glucks, so uns von Gott zugesandt ist, dem wir des lob und dank sagen sollen, uns entschlossen, so doch wir verstond, das der frankrichisch Kg. noch allerley rustungen hab, das sich aller unser Eydgnoschaft houptlut, venrich, rät und kriegslut, so im feld dainnen sind, nochmals dainn enthalten und keinen ufbruch geschächen lassen, sondern also dainn bliben und witer unsers bescheyds warten und gar mit nieman einichen frid noch bericht annämen, sonder ob das ytzit an si lange, das an uns Eydgnossen hius langen lassen sollen und die, so das begerten, an uns wisen.

[2.] Und ob Bäpstliche Hlkt., der Kg. von Hyspanien, die Hft. Venedye und Meylander ytzit mit uns Eydgnossen ze reden und ze handeln begerten, als ir und unser aller notturft, ouch die billikeyt das erforderte, mogend si sich eins tag harus in die Eydgnoschaft, in wöliches ort si wollen, vereynen und uns Eydgnossen solichen verkunden und also uf denselben tag ir vollmechtig anwält schicken. Werden wir Eydgnossen denselben tag ouch besuchen und inen red umb red geben und mit inen stattlich handeln nach der gepur. [...]

### 897 Christoph Schenk von Limpurg (ksl. Gesandter) an Zürich

*ohne Ort, 10. Juli 1512 (sambstag nach Kyliani)*

*Zürich, StA, A 176.1, fol. 199, Orig. Pap. m. S.*

*Wie aus dem beigefügten Schreiben (Nr. 894) zu ersehen ist, hat der Ks. seine nach Zürich entsandten Räte angewiesen, dort mit der Eidgenossenschaft zu verhandeln. Da sie jedoch möglicherweise am Kommen gehindert sind, möge Zürich mit den eidgenössischen Boten nach besten Kräften so handeln, als wären die ksl. Räte zugegen. Wir sind auch one allen zweifel, die andern befelch und instruction seyen nunmer auch auf dem weg und sollend pald kumen. Und was ir also erlangt, wellend uns, so ferr mitler zeyt die ret mit der instruction nit komen, von stund an bey der post zuschicken, darmit wir des ksl. Mt. furderlich berichten mugen. Und wollend hierin handeln, als sich ksl. Mt. ungezwifelt zu euch versicht.*

## 898 Johann Storch (ksl. Sekretär) an Zyprian von Serntein

[1.] Befremden der Eidgenossen über das Ausbleiben der ksl. Gesandten, daraus resultierende Gefahr für ihr Verhältnis zum Ks.; [2.] Drängen auf einen Entschluß des Ks. in Sachen Bündnis mit den Eidgenossen; [3.] Chance auf eine eidgenössische Eroberung der Gft. Burgund; [4.] Distanzierte Haltung verschiedener Personen; [5.] Bitte um Ablösung durch eine finanzkundige Person; [6.] Möglichkeit des Abzugs der eidgenössischen Truppen aus Italien; [7.] Indirekte Kritik eines Züricher Priesters am Verhalten des Ks.

Zürich, 14. Juli 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VIII, fol. 45-46, Orig. Pap. m. S.

[1.] Edler, gn., günstiger, gebietender H., nach gebürender dinstlicher erbietung füg ich euch zu vernemen, das ich auf das schreiben, euch aus Trier getan [*liegt nicht vor*], mich eylends auf den weg naher Zürich zu gefügt. Und als ich daselbst hinkomen, hab ich befunden, das die Aidgnossen drey tag gewartet und von ksl. Mt. wegen nyemants erschinen und wir die sau haimgefurt, ich auch weiter gehandelt, wie ir aus meinem schreiben, ksl. Mt. hiemit getan [*liegt nicht vor*], volliger zu vernemen hapt. Ist warlich bey unser partey, auch dem gemaynem manne vil unlusts und seltzamer rede erschollen aus dem aussenpleiben, auch anderer unfruntlicher handelung, mir furbracht und in meiner schrift angezaigt. Besorg genzlich, wo ksl. Mt. sich nit anders in handel schicken, das der undertaynig, getreuer, genaigter wille, den sie bisher zu ksl. Mt. getragen, erlescht und ir Mt. oder iren loblichen heusern Osterreich und Burgundi nit vil guts davon entsteen werde, dann sie nit leichtlich zu bochen sein und allweg, wann sie wollen, ein zwickmülen haben. Es wil auch mit den leuten nit geschertzt, sonder mit ja und neyn und nit opinative gehandelt sein.

[2.] Darumb verheffent und seit darob, das sich ksl. Mt. entlichen einer meynung entschlies, was ir Mt. in disen hendeln zu tun oder zu lassen, zu geben oder zu nemen sey und nit lang in dem armbrust lig, dann es wil nit lenger gefeyrt oder gebitten sein, und wo ir ksl. Mt. sich seumbt, werden sy nit verziehen, als dann ir notorft erfortert, dann es laufft ine teglichs gros volk zu. So haben sy den syg in der hand und gut naygung und begiert, ksl. Mt. nutz und guts zu schaffen, so ferr das bey irer Mt. angenommen oder erkant werden wil.

[3.] Ich verstehe auch so vil, wo sy mit irer ksl. Mt. in Ytalien entschaft machen, das sy irer Mt., so sy des begert und gevallen tregt, Hochburgundi auch erobern und einantworten werden.

[4.] Mich bedunkt genzlichen, das ich itzo hie etliche, mit den ich mich normals vil beholfen gehabt, etwas scheulichen erzaigens und ansehens, dann ich sy in meynem abscheid verlassen, befunden. Das sich aus den artikeln, in ksl. Mt. brief gemeldet, ursachen mag, auch besser vermiten were und dies volk bey gutem willen zu behalten und diser zeit seiner furderung und hilf zu gebrauchen, so vil die notorft erfordert.

[5.] Ich besorg, das ich die harr kein ander lob dan wie H. Hans von Künigsegk oder Dr. Schad in diser landsart erlangen [*kann*] und mit unglauben abscheyden [*muß*], dweil nit anders gehandelt werden wil. Ist darumb mein hochste bitt, ir wollent getreuer fürderer und anschicker sein, damit ein ander, der in fynanz- und flihenden hendeln hof[*fentlich*] gescheyder und geschickter sey wann ich, an mein stat here verordnet und ich gnediglich abgefordert werde, dann ich solichs unzher nit erlernet oder geübt, auch, ob Got wil, des hinfur müssig steen. Wil auch darauf bis auf eur nehiskunftig schreiben hie verharren und darnach von hynnen abscheiden, dann ich merk, das wenig gnad oder danks hie zu erlangen ist und yderman den kopf aus der schlingen zeugt. So erkenn ich mich den grossen, dapfern hendeln ganz zu doricht und unverstendig, und solt etwas durch mein einfalt verwarlost werden, gebet mir ein ewig nachsag, des ich mich selbs zu verheben schuldig bin.

[6.] Ich versiche mich genzlichen, dweil ksl. Mt. dieses wesen und eroberung der flecken so ganz veracht und nichts darzu tut, als meins bedunkens billich beschehe, das die Aidgnossen mit rat und hilf Babsts, Hispani und Venedig die eroberten flecken besetzen und das uberych volk heimziehen lassen werden, dann sy von disem tag ire botschaft hienein zu den hauptleuten gefertigt und denselben, davon zu handeln, villeicht bevelch geben haben. Euer verfenglich widerantwort, mich darnach haben zu richten. Geben Zürich am 14. tag July Ao. etc. duodecimo.

[7.] *Nachschrift*: Es seint vil seltzamer rede geschehen, das ksl. Mt. bisher so gar gefeyert und nichts in der sachen gehandelt. Deshalb hat ein priester uf nestvergangen sonntag [11.7.12] hie im münster gepredigt und, als mir durch glaubwirdig personen gesagt ist, nach der predig[*t*] für unsern Hl. Vater, den Babst, gebeten, darauf geret: „Ich solt für unsern H. Ks. bitten. So schleft er, ich wais nit, wo er ist.“ [...]

### 899 Zürich an Bern und in gleicher Form an Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, St. Gallen, Appenzell und den Grauen Bund

[1.] *Bitte des Ks. um Schutz der Gft. Burgund vor frz. Angriffen, ksl. Verbot des Zuzugs von Knechten zum Kg. von Frankreich*; [2.] *Einberufung einer weiteren Tagsatzung.*

Zürich, 27. Juli 1512 (zinstags nach Jacobi apostoli)

Orig. Pap. m. S.: Bern, StA, Unnütze Papiere Bd. 61, Nr. 68 (an Bern).

Konz.: Zürich, StA, B IV 2, fol. 102a.

[1.] Die Adressaten<sup>1</sup> wissen, in was werbung und geschäft ksl. Mt. gegen uns

<sup>1</sup> Vor allen am Ende des Entwurfs aufgeführten Empfängern dieses Schreibens mit Ausnahme des Abts von St. Gallen steht jeweils ein +.

wider den frankrichischen Kg. bisher gestanden ist und wir hinwider mit ir und [daß] die röm. ksl. Mt. mit ir botschaft den letstvergangnen tag Zürich durch kurze der zit nit hat mögen erlangen. *Heute nun hat der ksl. Sekretär Johann Storch um Anberaumung einer weiteren Tagsatzung gebeten, zu der der Ks. seine Räte schicken will*, zudem uns berichtet, wie sich die Franzosen in groser zal zu ross und fus rusten gegen und zuwider die Gft. Burgundi, und sofern die uberzogen wurde, das dann wir Eidgnosen unser getruw ufsechen zu derselben Gft. haben, mit vermanung der erbeynung hilffichs bistands, dero sich och ksl. Mt. getroist, und bsonder, das wir ansehen, das sin Mt. gegen Frankrich von uns Eidgnosen wegen in disen last kommen sig. Welle sin Mt. dagegen och tun und erstatten, was sich gepür, und sonders, das wir Eidgnosen mit den Franzosen nützit practicieren und annemen noch zur zit, bis siner ksl. Mt. handlungen, alles in mer worten. Och sich dabi erzoigt, wie groß mißfallen ksl. Mt. hab an dem, daz etlich landsknecht zum Franzosen geloffen sigen, und [daß] sin Mt. mandat [Nr. 911] hab lassen usgon bi verlierung libs und guts, daz ir einer dahin ziehe und wer dawider tuge, Gf., H. oder knecht, daz der an lib und leben gestraft soll werden.<sup>2</sup>

[2.] *Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit besagter Angelegenheiten, für die eine Lösung gefunden werden muß, beruft Zürich für den 15. August (unser lb. Frowen tag der himelfart zu mittem Ogsten nechstkunftig) eine weitere Tagsatzung ein, um zu handeln und zu tun das, so unser aller lob, rum und er sin mög. Ersucht um Beschickung. Hat auch den Ks. entsprechend informiert.*

## 900 Pietro Lando (venezianischer Gesandter in Mantua) an Venedig

*Mantua, 9. August 1512*

*Inhaltsangabe: FULIN, I diarii di Marino Sanuto 14, Sp. 567 (ital.).*

*Ks. Maximilian, der sich in Köln aufhält, bespricht sich mit Massimiliano Sforza. Er soll diesen mit Mailand belehnt und ihn dorthin geschickt haben. Die vier*

<sup>2</sup> *Der Inhalt von Storchs Werbung ist auch wiedergegeben im Abschied der Luzerner Tagsatzung vom 28. Juli 1512 (mittwuch nach Jacobi): [...] Zum andern sy die ksl. Mt. berichtet, wie der Kg. von Frankrich ein merklich rustung tu in Burgun zu ross und fuss und understan, die Gft. Burgun zu bekriegen. Begert also us kraft der vereinung, ein truw ufsechen ze haben, in sunders ouch solichs den gelegnen orten als Bern, Friburg und Solenturn ze befelchen etc. Zum dritten, so sollen villicht etlich praktik vorhanden sin von Kg. von Frankrich, dieselben abzustellen und denselben nit zu lossen, sunder des angesatzten tags ze erwarten und mit sin Mt. ze handeln, wie vor zu tagen davon geredt ist. Und zuletzt hat er ouch die ksl. Mt. entschuldiget, dass so der Gf. von Tierstein oder ander dem frankrichischen Kg. zuzuechen. Das aber sin Mt. ganz widerwertig, hab ouch das zum höchsten vorkommen, als jeder pot witer weist zu sagen. Zürich, StA, B VIII 85, fol. 190-192, Kop.; Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 455i.*

*mailändischen Gesandten trafen auf dem Weg zum Ks. mit Massimiliano Sforza zusammen.*<sup>1</sup>

### 901 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Baden im Aargau

*[1.] Beratungen über die Einsetzung Massimiliano Sforzas in Mailand; [2.] Vertagung des Ersuchens ksl. Räte nach Erstellung eines Anschlags zum Schutz der Gft. Burgund; [3.] Angebot der Eidgenossen zur Vermittlung zwischen dem Ks. und Venedig.*

*Baden im Aargau, [12. August 1512]*

*Zürich, StA, B VIII 85, fol. 196a-197b, Kop.*

*Teildruck bzw. Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 458.*

Abscheid des gehaltenen tags zu Baden in Argow, angefangen uf mittwuchen nach Larenti Ao. 12 [11.8.12]

[1.] [...] Fürer als nach erobrung des Hgt. Meyland diser tag alhar in die stat Baden angesetzt ist, daruf zu reden und sich zu entschliessen, in was gestalt man den jungen Hg. von Meyland [*Massimiliano Sforza*] in dasselb Hgt. setzen welle uf etlich anzöig und underred, zu vorgehaltm tagen deshalb besprechen. Und also uf disen tag hie zu Baden sind erschinen röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., traffenlich räte, och des Hgt. Meylands etlich botschaften und mit denselben von insatzung wegen Hg. Maximilians vil und mengerley geredt ist. Sind am letsten etlich artikel begriffen und bedersit uf ein hindersichbringen angenommen,<sup>1</sup> und ist jedem boten derselben gestellten artikeln ein copy geben, sinen Hh. und obern die furzubringen, sich daruber zu beraten und uf dem tag, so darumb uf suntag nach St. Verenetag nechst [5.9.12], nachtz widerum zu Baden an der herberg zu sind, angesetzt ist, entlich zu antwurten und die ding zu beschliessen, angesechen, das der handel keine lange verzug liden mag, wie die boten das zu sagen wussend.

[2.] So haben ksl. Mt. rät angezogen, mit inen niderzusitzen und von einem zug in Burgun anschlag ze tund, desglich uf ksl. Mt. ein getruw ufsehen zu haben. Denen ist geantwurt, das wir diser zyt mit andern gescheften beladen sind und darumb nit bevelch habent. Wir wellent aber das gern heimbringen und uf dem nechsten tag darumb antwurt geben. [...]

<sup>1</sup> Die Gesandten waren am 18. Juli durch die Bürgerschaft von Mailand zu Ks. Maximilian geschickt worden, um ihn um die Einsetzung Massimiliano Sforzas als Hg. von Mailand zu bitten. Vgl. GISI, *Antheil der Eidgenossen*, S. 67.

<sup>1</sup> Diese Artikel seben als Gegenleistung für die Bemühungen der Eidgenossen bei der Rückeroberung des Hgt. Mailand aus frz. Hand vor allem die Zahlung von 150 000 Dukaten in drei Jahresraten von jeweils 50 000 Dukaten vor. Zürich, StA, B VIII 85, fol. 198a-199b, Kop.; Druck: SEGESSER, *Abschiede*, Nr. 458 S. 640f.

[3.] Eine Gesandtschaft von Venedig warb um ein Bündnis mit den Eidgenossen. Diese antworteten, sie hätten eine Vereinigung mit dem Ks. und könnten sich nicht mit Venedig verbünden, bevor dessen Konflikt mit dem Ks. nicht beigelegt sei. Hierfür böten sie ihre Vermittlung an. Die ksl. Gesandten erklärten sich bereit, dieses Angebot dem Ks. heimzubringen und auf der nächsten Tagsatzung zu antworten.

**902 Christoph Schenk von Limpurg, Hans von Landau, Ulrich von Habsberg, Rudolf von Blumeneck und Johann Storch (ksl. Gesandte zu den Eidgenossen) an Ks. Maximilian**

[1.] Ihre Ankunft in Baden; [2.] Bitte mailändischer Beauftragter um Unterstützung bei der Rückführung Massimiliano Sforzas nach Mailand, wohlwollende Antwort der ksl. Gesandten; [3.] Vorbringen ihrer Werbung bei den Eidgenossen; [4.] Gerüchte über eine Verständigung der Eidgenossen mit Frankreich; [5.] Bitte an den Ks. um Übersendung ihres Zehrungsgeldes und Zahlung der Pensionen für die Eidgenossen.

Baden im Aargau, 13. August 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 175-176, Orig. Pap.

[1.] Johann Storch ist am 9. August (St. Larenzenabent), die übrigen Gesandten sind am Abend des 10. August (Larenzentag) in Baden angekommen. Die eidgenössischen Gesandten sind am 11. August (mitwoch darnach) bzw. 12. August (gestern donerstags) eingetroffen. Haben die (nicht vorliegende) ksl. Instruktion, die Vollmacht und das Kredenzschreiben sowie ein Schreiben Matthäus Langs erhalten.

[2.] Am Vortag sind die mailändischen Gesandten bei ihnen in der Herberge erschienen und haben dargelegt, wie sy von dem Bf., landgubernator, den edeln und gemainem poppel zu Mayland bevelh hetten, sich bey uns als eur ksl. Mt. reten anzuzaygen, gebürlich reverenz zu tun und zu bitten, das wir getreulich und mit höchstem fleis furdern und verhelfen wollten, damit der jung H. von Mailand, Maximilian etc., zu Mailand eingesetzt, geschützt und gehandhabt werde, angesehen, wie er euer ksl. Mt. freuntschaft halber verwant, auch das Hgt. Mailand eur ksl. Mt. und des hl. Reichs aigentumb und camer sey und sy alle zu eur ksl. Mt. allen trost, hail und wolfart sezten etc. Darauf wir inen zu erkennen geben, wie diser tag auf Bäbstlicher Hlkt., auch ir und andrer und nit auf eur ksl. Mt. begern oder ansuchen angesetzt. So were uns auch ire bevelh und was sy hie zu handeln hetten, nit wissend. Wo wir aber desselben aigentlich und mit gutem grund bericht wurden, wollten wir inen unsers fugs rätlich hilf und furdrung erzaigen, wisten auch, das wir eur ksl. Mt. daran besonder wolgefallen teten. Darumb, wo sy mit gemainen Aidgnossen ichts zu handeln oder anzubringen vermainten und uns solchs, auch das, so in darauf in antwurt begegnet, all weg zuvor an uns vertreulichher maynung gelangen lassen, wollten wir inen allzeit unsern rat und gutbedunken darin nit verhalten, wurde auch

ungezweifelt eur ksl. Mt. und iren selbs sachen und übungen grossen furstand und wolfart gebern.

*Heute sind die mailändischen Gesandten erneut erschienen, haben ihr gestriges Ansuchen wiederholt und erklärt, daß sie ohne Wissen der ksl. Vertreter bei den Eidgenossen nichts unternehmen und sich nit anders halten noch versehen wollten, dann das eur ksl. Mt. und ire sachen ain handel sein und ainen tail als vil als den andern binden sollt. Das haben wir aus vil beweglichen ursachen zu verhinderung etlicher geschwinder practiken, so uns beegnen, dardurch sy von eur ksl. Mt. nit abgewendet würden und wir sy auf eur ksl. Mt. seyten in handel ziehen und bringen möchten, also mit ine fruntlicher, genaigter maynung angenommen.*

[3.] *Sie (die Gesandten) haben heute nachmittag den Eidgenossen ihre Werbung vorgetragen. Konnen nit wissen, wann oder was uns darauf in antwurt beegnen, versehen uns aber, das wir kaine erlangen, bis solang die maylendische und venedische botschaft auch gehört werde.*

[4.] *Haben gerüchteweise gehört, daß auf dem Tag in Luzern am 9. August (St. Larenzenabent) auch gearbait sey zwischen Frankreich und den Aidgnossen, ainen friden und verainigung zu machen, und die sachen so weit practicirt gewest, das dem Franzosen deshalb ain gelait gegeben, wo solchs durch der von Zürich und Schaffhusen boten derselben zeit nit verhindert worden were. Aber wir tragen grosse fürsorg, das auf disem tag nit gefeyrt, sonder strenglicher und heftiger durch etliche des Franzosen beste parteyen und derselben ainstails auf disem tag villeicht in und ausserhalb der Aydgnossen reten sein möchten, mit allem fleis practicirt werde, doch so sein wir in fleissiger übung, sy von dem Franzosen abzuwenden und auf ksl. Mt. seyten zu bringen.*

[5.] [...] *Auch ist uns noch auf disen tag kain zerung noch die verfallen pension, derhalb wir warlich vil schimpfflicher rede mit anregung unsers glaublichen zusagens hören müssen und vil unlust und verhinderung unser sachen daraus erwechst, zukomen. Der Ks. möge deshalb für die rasche Zahlung der Pensionen sorgen, uns auch gelt zu unser auslosung furderlich hergeschickt werde, weytern schimpf, spot und verkerliche nachrede dardurch zu verhüten. Das alles wir eur ksl. Mt., der wir uns underteniglichist tun bevelhen, eylends nit haben verhalten wollen. Geben zu Baden im Ergau am freytag, den 13. tag Augusti Ao. etc. duodecimo.*

### 903 Christoph Schenk von Limpurg, Hans von Landau, Ulrich von Habsberg, Rudolf von Blumeneck und Johann Storch an Ks. Maximilian

[1.] *Ihr Gespräch mit den Eidgenossen über die Einsetzung Massimiliano Sforzas als Hg. von Mailand;* [2.] *Darlegung der Bedenken des Ks. gegen diese Plan, dessen Wunsch nach einer Einung mit dem Hgt. Mailand und den Eidgenossen;* [3.] *Beharren der Eidgenossen auf den Zusagen des Ks.;* [4.] *Erwiderung der ksl. Gesandten;* [5.] *Verhandlungen der Eidgenossen mit*



*den mailändischen Gesandten; [6.] Empfehlung zur vertraglichen Regelung der Beziehungen Mailands zu Ks. und Reich und zum Abschluß einer Einung zwischen dem Haus Österreich und Mailand; [7.] Bereitschaft des spanischen Gesandten, sich vollkommen nach den ksl. Gesandten zu richten; [8.] Gemeinsames Engagement für die Einsetzung Ehg. Karls als Hg. von Mailand, Befremden über die Abfertigung Massimiliano Sforzas in Köln durch den Ks.; [9.] Verweisung der Gesandtschaft des Gf. von Ligurno an den Ks. und die in Köln versammelten Reichsstände; [10.] Mißstimmung unter den Eidgenossen wegen der ausstehenden ksl. Pensionszahlungen; [11.] Ersuchen der Eidgenossen, den Zuzug von Knechten zum Kg. von Frankreich zu unterbinden; [12.] Bitte um Antwort des Ks. und der Reichsstände auf den Wunsch der Eidgenossen nach Rückverlegung der Lyoner Messe nach Genf; [13.] Gespräche mit den Eidgenossen über einen gemeinsamen Feldzug nach Burgund, Bitte an der Ks. um Weisungen für eine evtl. Fortsetzung der Verhandlungen in dieser Angelegenheit.*

*Baden im Aargau, 18. August 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, Nr. 47, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Haben am 13. August (freitag neztstvergangen) gemäß ihren beiden (nicht vorliegenden) ksl. Instruktionen den Eidgenossen die beiden Punkte „Zuzug von Knechten zum Kg. von Frankreich“ und „Abschied für die eidgenössische Gesandtschaft auf dem Trierer Reichstag“ vorgetragen und under anderm uns enpoten, welcher zeit und gestalt inen in craft beruerts abschids zu Trier, das Hgt. Mayland beruerend, zu handeln gemaint, das wir desselben unserm bevelh nach gemechtigt und willig weren, mit inen davon zu reden und disputieren und zu entlichem besluss der sachen zu handln. Darauf sy inen der personen, so zu Hg. zu Mailand angenommen und eingesetzt werden solt, anzaig zu tun begert. Und wiewol wir zuvor glaublich verstanden und gemerkt, das nit allein sy, sonder auch der Babstlichen Hlkt. und der von Mailand orator, auch vil andere personen zu Hg. Maximilians und kainer andern persone grosse naygung, freude und willen gehabt und wir doch in sein person nit willigen wellen, haben gleichwol die Aydgnossen darauf beharret.*

*[2.] Demnach, auch damit aller argwon oder verdacht, so unser person halb oder sonst bey inen geschöpft sein mocht, als wir zum tail wol gespurt, abgelaint und wir im handl dest freyer und glaublicher mit inen vollenfaren kunten, so haben wir inen inhalt euer ksl. Mt. instruction angezaigt, wie euer ksl. Mt. willens were, Hg. Maximilian Sforzia von stund an hineinzufertigen mit rat der Kff. und stende des Reichs, mit denen euer ksl. Mt. yetzo deshalb in handlung und ubung were, damit euer ksl. Mt. und das hl. Reich desselben Hgt. halber versichert wurde [vgl. Nr. 993]. Aber eur ksl. Mt. gebe inen dabey gn. und getreuer maynung zu erkennen, dieweil das mailendisch volk, als sy wisten, kainer tapferkait oder bestendigkait noch ains solhn vermögens, das sy iren H. selbs hanthaben möchten, so were zu besorgen, das gedacht Hgt. mocht*

mit der zeit widerumb in frömbde gewelt gedrunge werden wider euer ksl. Mt. und das Reich. So wisten auch eur ksl. Mt., das Bäbstliche Hlkt. und der Kg. von Aragon, in der namen und dienst berurt Hgt. erobert sy, dasselb dem genannten Hg. Maximilian nit gunten, sonder das unserm gnst. H. Ehg. Karl, der auch damit belehnet were, gonnten, und mainten deshalb, eur ksl. Mt. noch nit wissen könnnt, zu wes handen solh Hgt. mocht gestellt werden. Aber das wird zugestellt oder gelihen, wem es wollte, so wer euer ksl. Mt. maynung, zwischen eur ksl. Mt., auch demselben Hgt. Mayland und inen, den Aydgnossen, wider meniglich ad defensionem ain treffliche aynung und puntnus aufzurichten und zu schliessen. Wir hetten auch in craft unsers bevelhs und gewalts solicher aynung halber mit inen zu causiern und zu handln. Haben auch dabey sy in craft der erblichen veraynigung, zwischen eur ksl. Mt. und inen aufgericht, ersuecht und erynnert, daz sy mit den Venedigern auf irs geschickten vleyssig anruefen und begern und ee euer ksl. Mt. mit inen nit gruntlich gericht oder vertragen were, kain veraynigung oder verstentnus machen oder annemen wollten, alles mit den pesten fuegen und merern geschickten Worten, wie wir dann das am fueglichisten angesehen haben.

[3.] Auf daz sy nach gehabtem bedacht uns zu erkennen geben, wie ire geschickte potschaft und ratsfrunde auf jungstgehaltem reichstag zu Trier von euer ksl. Mt. on alle vorwort oder geding disen abschid emphanen, so sy Mayland eroberten, das euer ksl. Mt. alsdann inen Hg. Maximilian Sforcia, denselben in das Hgt. Mailand einzusetzen, onverzogenlichen zuschicken wollten, das auch inen fur ire mue und costen dreymal 100 000 ducaten ainmal, darzue auch 50 [000] oder 60 000 ducaten jerlicher und ewiger pension bezalt werden sollten. Des hetten sy sich also ungezweyfelt genzlich vertröst und gehalten, auch solichen abschid allen iren oberern von ortern, lendern und gemainden der Aydgnosschaft, darzue auch dem cardinal von Wallis [*Matthäus Schiner*] und iren hauptleuten in das veld eröffnet und zugeschriben. Darauf sich auch die Maylender ergeben hetten, wolten das auch gehalten und vollenzogen und kainen andern dann den Maximilian zu Hg. von Mailand haben. Und fuegen inen, nit hynder sich zu geen von dem, das vormals von euer ksl. Mt. zugesagt und durch sy bewilligt und angenommen were, dann ire brauch und herkommen bisher allweg gewest und noch sey, waz inen zugesagt oder versprochen werde, daz sy daran nichts begeben oder nachlassen, desgleichen sy widerumb teten. Darzue were auch ir maynung, daz sy etliche sloss, stet und flecken, so sy erobert hetten, nemlich Chum [= *Como*], Lagaris [= *Locarno*], Lowers [= *Lauis*], Dom [= *Domodossola*], Ferris [= *Varese*] und Veltlin, fur gemaine Aydgnosschaft und die von bunden die Gft. Clevenna [= *Chiavenna*] und das Veltlin, so sy allain erobert und eingenomen hetten, fur sich selbs vermainten zu behalten, in zuversicht, wir wurden es bey obbemeltem euer ksl. Mt. abschid und zuesagen, sy auch bey den bemelten slossen und stetten beleiben lassen. So das beschehe, wollten sy alsdann und nit eher der angezaigten verainigung halben Mayland antreffend weiter handeln.

[4.] Sölicher antwort wir merklich beswerung gehebt und darzue geredt, wie sy aus unserm jungstgetanen furtrag lauter vermerkt, daz euer ksl. Mt. noch zur zeit nit wissen mocht, ob das Hgt. Mayland Ehg. Karlen oder Hg. Maximilian zugestellt. Darumb bedeucht uns nit unfueglich, das mitler zeit nichtdestmynder von der veraynung oder defensionem zwischen eur ksl. Mt., dem Hgt. Mayland und inen, den Aydgnessen, gehandelt wurde. So weren wir auch glaublich bericht, daz euer ksl. Mt. iren potschaften zu Trier die obbestimt summa gelts nit also slecht, sonder sub conditione zugesagt, sover sy das Hgt. Mayland auf irn selbs costen ganz erobern und uberantworten, das ine alsdan solh summa gegeben werden solt. Aber das were in dinst und besoldung Bebstlicher Hlkt., des Kg. von Aragon und der liga, auch derselben dinst und costen erobert, inen auch daneben durch ire geschicklichait ain merkliche summa gelts, als nemlich vier- oder funfmal 100 000 fl., wie wir aus gemainen bosen reden verstanden, zugestanden, auch noch etliche sloss und stett und sonderlich die treffenlichsten und pesten im Hgt. Mailand und sonst nit erobert. So hetten wir auch der angezaigten ausgezogen sloss und stett halber kainen bevelh, dieselben weren auch eur ksl. Mt. und des hl. Reichs aygentumb und des Hgt. Mailand lehen, auch zu Trier oder seyther davon nie kain rede gehabt, mit guetlicher, fruntlicher pitt, das sy disen handel allem herkomen und der pillichait nach, auch, das sich derselb aus gn., getreuer euer ksl. Mt. vergunstigung und zuelassung des pass und durchzug zugetragen hat, notturftiglich ermessem, ir vordrung der gedachten slos und stet guetlich begeben und fallen lassen. So wolten wir aldann der angezaigten summa gelts halber mit inen auf zimliche, gepurliche und leydenliche weg und mittl taydingen, zum handl greyfen, der veraynung und anders halben mit inen handlen und articulieren und uns allem handl zu gut darin gegen inen vertreulicher maynung halten und erzaigen.

[5.] Ist uns darauf geantwort, wie sy die mailendischen potschaft vorberurt sachen halben auch gehort. Die inen ir gros verderben, armuet und unuberwintliche scheden, numeher in das 13. jar von den Franzosen erlitten, mit so beschwertem gemuet und herzen ires unvermogens angezaigt, das sy aus ynnerlicher erparmung ir vordrung auf anderthalbmal 100 000 ducaten, zu gesatzten zylen zu bezaln, auch auf 40 000 ducaten jerlicher und ewiger pension, darzue, das inen die drey sloss und stett Lugaris, Lovers und Dom erblich und ewiglich zuesteen solten, gestellt, solhs auch den mailendischen oratoren dermassen eroffnet, das sy dann, an ire Hh. und oberen zu bringen, angenommen.

[6.] Als wir nu gemerkt, das die Mailender, wie yetzt gemelt, wiewol hinder uns und on unsern wissen oder bevelh, auch uber ir vorbeschehen zuesag gehandelt, wie auch bey etlichen sondern personen erlernet, das weyter kain nachlassung, weder von gelt noch slossen oder stetten, diser zeit zu erlangen gewest, haben wir, damit die Aydgnessen unserthalber nit in unlust oder verdries bewegt wurden, als ob eur ksl. Mt. oder wir inen des, so sy bey den Mailendern haben mochten, nit gonnen wolten, nicht weiter, dan ainen andern

tag eur ksl. Mt. zu benennen, arbeiten mogen, solhen handl, der dann gross und allen tailen vil daran gelegen sey, an eur ksl. Mt. gelangen zu lassen. Achten aber genzlichen darfur, das solicher tag auf der Maylender angeben, die dann mit einsetzung des Hg. und andern practiken hynder uns, mer und weiter dann sy uns, wie wir euer ksl. Mt. nechst geschriben, in grossem glauben zugesagt, vast eylen, so kurz angesetzt sey. Deshalb die merklich notturft erfordert, als wir auch fur nutz und gut ansehen, wo eur ksl. Mt. nit ain besonder abrede, vertrag oder verstand, waz euer ksl. Mt. oder dem hl. Reich hinfur in ewig zeit aus Mailand volgen oder geraicht werden sol, gemacht, daz eur ksl. Mt. noch zum allerfurderlichsten durch den von Gurk oder andere, zuvor und ee der Hg. eingesetzt oder investiert werde, solichs nach aller notturft zu beschehen verfuert hat, und in sonderhait, das zwischen dem haus Osterreich und dem Hgt. Mayland ain ewig aynung und confederation vor der Aydgnossen vereinigung gemacht wurde, aus ursachen, das die maylendischen oratores, als wir versteen, haimlich arbeiten, ain hilfliche aynung und puntnus zwischen dem genannten Hg. Maximilian und den Aydgnossen zu machen und euer ksl. Mt. mit der hilf nit dareinzuschliessen. Deshalb wenig glaubens auf dasselb volk zu setzen ist. Und wo das nit beschicht, mochte solh aynung, so zwischen Mailand und den Aydgnossen gemacht, mit eur ksl. Mt. und dem loblichen haus Osterreich zu grossem schaden und nachtail komen.

[7.] Des Kg. von Hyspani botschaft, genannt Franciscus de Castela de Barzelona, so auf disem tag gewest und bis zum nechst angesetzten tag, als er uns anzaigt, in der Aydgnosschaft zu beleiben vermaint, hat sich der maynung bey uns angezaigt, daz er von dem vice-re zu Neapols bevelh hab, auf disem tag nichts anders zu handln oder furzunemen, dann wie er von uns beschiden oder underricht wurde, dweyl euer ksl. Mt. und seins H. sach ain handel were, hett auch dhain sondere instruction. Wolt darumb, waz imer von uns bevolhen wurde, getreulichen, auch on unsern rat oder wissen nichts handeln.

[8.] Darauf wir inen gruntlichen underrichtet, waz er bey gemainen Aydgnossen von wegen seins H. furbringen und sonderlich, daz er umb ain vereinigung, auch unsern gnst. H. Ehg. Karlen in das Hgt. Mayland einzusetzen, arbeiten solt. Dem hat er also volg getan und sich fur und fur mit getreuem vleis unsers rats, bevelhs und willens gehalten und den handel gar ernstlich gemaint. Und wiewol er und wir drey tag von wegen desselben Ehg. Karlins mit den reten und sandboten in reden und handlungen gestanden und ernstlich darob gehalten, so haben wir doch von etlichen der gemelten reten, auch aus schriften, der mailendischen botschaft zukomen, verstanden, daz eur ksl. Mt. den obberurten Hg. Maximilian zu Cöln gnediglich und vaterlich abgefertigt und hineingeschickt. Dem wir aber, dweyl uns deshalb von eur ksl. Mt. kain schrift oder anzaigung getan, des wir dann nit unpillich etwas beförmbdens getragen, daz sy vor uns und eher wann wir das wissen solten, kainen glauben gegeben, bis solang uns der von Gurk solichs dermassen durch sein schrift entdeckt. Haben wir unser handlung Hg. Karlins halber ditsmals

abgestanden. Wir tragen auch nit wenig fursorg, das aller anschickung nach der Aydgnossen gemuet und maynung darauf stehen mocht, wie sy des Hg. und Hgt. Mailand Hh. stathalter und derselben hinfur allweg mechtig sein und dasselb nach irem gefallen und willen in irn handen und regierung haben mugen, unangesehen eur ksl. Mt. und des hl. Reichs obrigkait und lehenschaft. Darauf euer ksl. Mt. dannocht ain gn. nachgedenken haben well.

[9.] Der Gf. von Ligurni [= *Ligurno*] hat uns durch sein botschaft berichten lassen, wie er sloss und stat Ligurni mit irn zuehorungen, so die Aydgnossen yetzo erobert und inen zu behalten vermainen, von euer ksl. Mt. und dem hl. Reich zu lehen trag, und uns deshalb weylend Ks. Fridrichs, euer ksl. Mt. H. und vater seligen hochloblicher gedechtnus, brief furbracht, mit bitt, inen dabey verhelfen zu hanthaben. Den haben wird zu euer ksl. Mt. und den stenden des Reichs gen Cöln beschiden, den handl daselbst seiner notturft nach zu verfolgen, dann die Aydgnossen ye vermainen, solichs von iren handen nit zu lassen, damit sy ain schlüssl zu Mayland haben.

[10.] Eur ksl. Mt. fuegen wir mit beswertem gemuet underteniglich zu vernemen, daz wir in reten der santpoten der verfallen pension halber unser vorbeschehn zuesag hoch angezogen und uns dise wort under augen gesagt sein, wie in irn gemainden geredt werde, so euer ksl. Mt. ain soliche claine summa nit ausricht, was dann in grösserem beschehen solt. So werden auch sonst von etlichen sondern personen den Teutschen, Franzosen und andern, die darob freud tragen und nit euer ksl. Mt. partey sein, vil seltzamer schimpfflicher rede geübt. Das allenthalben vil unlusts und, als wir besorgen, in unser handlung euer ksl. Mt. nit wenig nachtails und verhindrung gebert, abermals mit höchstem vleis underteniglich pittende, euer ksl. Mt. gerueche nochmals, gnediglich zu verschaffen, das solich vor dem kunftigen tag gewislich bezalt werde, dann on das wir euer ksl. Mt. zum selben tag nit vil nutz sein werden.

[11.] Auch sein wir von den Aydgnossen bericht worden, wie die landsknecht noch teglichs fur und fur dem Kg. von Frankreich zueziehen sollen, und deshalb mit erylnerung der erblichen verainigung angesuecht und gepeten, bey euer ksl. Mt. furdern, damit solhs verhuet, auch die knecht, so aus dem Reich hineingezogen sein, bey merklichen peenen und strafen abgefordert werden. Wo nu die mandat in das hl. Reich nit ausgangen, were unser gutbedunken, daz euer ksl. Mt. dieselben zum furderlichisten verfertigen und uberantworten lassen het, damit ferrer unwillie verhuet wurde.

[12.] Sy haben uns auch zu erkennen geben, wie ir rat und gutbedunken were, daz die messen zu Lyon, so vor langer zeit und vil jaren zu Genf gewest, widerumb dahin gebracht und dem Franzosen entzogen wurden, daraus ganzer teutscher nation und allem handl vil guts erwachsen solt, und uns gebetten, solichs an euer ksl. Mt. gelangen zu lassen. Daz wir inen zu tun zugesagt und euer ksl. Mt. nit haben verhalten wellen, sich daruber mit rat der stend des Reichs, ob not wirt, ainer antwort zu entsliessen und zu dem nechstkunftigen tag deshalb beschaid zu geben.

[13.] Und nachdem in des von Gurk schriften, euer ksl. Mt. zugeschickt [*liegen nicht vor*], under anderm aines zugs halber in Burgunden meldung beschehen, wir auch auf disen tag und anderswo von etlichen reten und sonst treffenlichen, auch andern gemainen personen rede vernomen, wie vil leut wol gemaint sein solten, ainen zug in Burgundi wider den Franzosen zu tun, wo euer ksl. Mt. darzue naygung oder gefallen hett, das derselb zug seinen furgang erraichen wurde, gleich zu gedenken, als ob euer ksl. Mt. sovil des Franzosen als ir parteyen sein solt. Solichen verdacht und arkwon abzulainen, haben wir ausserhalb euer ksl. Mt. bevelhs und getreuer, guter maynung inen anbracht, wie uns glauplich angelangt, das von ainem zug, in Burgundi zu tun, geredt, der auf euer ksl. Mt. geschoben werden solt. Wiewol wir nu davon kainen bevelh hetten, weren wir doch dem handl zu furdrung und gutem gutwillig, mit inen daruber zu sitzen, davon zu reden, zu raten und ainen anslag zu machen, wie und welcher gestalt solicher zug von ainer anzal geraysiger und fuesvolks, auch geschutz und aller ander notturft beschehen solt. Das haben die boten und wir, hinder sich zu bringen, angenommen. Nu bedeucht uns gut, soverr euer ksl. Mt. zu solichem zug ainen willen trueg, daz euer ksl. Mt. sich entlichen entschlusse, dieweyl sy kains fueßvolks, als wir uns versehen, begern oder notturftig sein werden, wievil geraisiger pherde, auch geschutz euer ksl. Mt. darzu zu schicken oder zu gebrauchen vermaint, auch zu welicher zeit yderman anziehen, wo der zeug sich versamlen und man am ersten angreyfen und handeln, auch was yedem tail von den eroberten slossen, stetten, gefangen oder andern zuesteen und werden solt und sonst, waz euer ksl. Mt. als der kriegsleuf und derselben land ort allerverstendigist und erfarnest weiter not bedeucht furzunemen, und den räten, so euer ksl. Mt. zu dem kunftigen tag quinta Septembris schicken wurde, davon gruntlichen und entlichen bevelh zu besluss solhs handels getan hett, damit euer ksl. Mt. halber weyters hinderbringens nit not und der zug zu rechter zeit und guten wettertagen angeschickt wurde, man damit pald ende machen. Das alles wir euer ksl. Mt., der wir uns underteniglichist tun bevelhen, nit haben verhalten wellen, sich mit weiter notturftiger handlung kunftigs tags danach wissen zu richten. Geben zu Baden im Ergeu am 18. tag Augusti Ao. etc. 12.

904 Hans von Landau (ksl. Schatzmeister) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

*Kritik am Vorgehen des Ks. in Sachen Mailand, Gründe für den Widerstand von Eidgenossen und Mailändern gegen Ehg. Karl, Empfehlung zu einer vertraglichen Bindung Massimiliano Sforzas an das Haus Österreich vor dessen Belehrung mit Mailand.*

*Baden im Aargau, 19. August 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, Nr. 49, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Wir schreiben hiemit ksl. Mt. alle handlung mitsampt dem abschid, wie ir dann us demselben irer Mt. schreiben [Nr. 903] zu vernemen hapt. Aber darneben tu ich euch us sonderm vertruwen ksl. Mt. und dem loblichen hus Osterreich zu gut getreuer maynung zu wissen, das mich bedunken, das not sein woll, das ksl. Mt. und ir von ir Mt. wegen sich weislich und anderst, dann bisher beschehen ist, den laufen nach in handel schick. Dann hett ksl. Mt. vor dem zug der Aidgnossen die sachen bass bedacht, ir Mt. hett das Hgt. Mayland mit verwilligung Babstlicher Hlkt., des Kg. von Hispania und der Venediger gar leichtlich, damit sy von Franzosen erlost wern worden, zu handen Hg. Karlins bringen mugen. Aber es ist nit beschehen, sonder Hg. Maximilian und die Aidgnossen darein geschoben und damit zu ewigen frunden gemacht. Got woll, das es dem hus Osterreich in kunftig zeit nit zu nachtail kum, dann als mich die handlung ansicht, so wirt unser profit wenig darin bedacht. Sy haben der veraynung halb hinder uns mitainander gearticulirt, Got geb, das es als gut sey. Deshalb mein torichter rat ist, soverr ksl. Mt. Hg. Maximilian nit dermassen gefasst hett, das sein Mt. sein und seiner erben gewis und mechtig, ob es in kunftig zeit darzu kom, das wir wisten, das er unser und kainer andern partey wer, das dann solchs, vor und ee er eingesetzt wurd, nochmals bescheh, das auch die ksl. Mt. ir selbs nit vergeß, dann soll den Aidgnossen ain solch gut und pension werden, vil billicher ksl. Mt., dann on der hilf und zutun es nymer mer beschehen wer. Zudem wist ir, in was nachtail und costen die ksl. Mt. und derselben land und leut des Hgt. Maylands komen sind. Ich hab auch, als ich der Aidgnossen und Maylander handlung gesehen hab, nit underlassen konnen und mit etlichen sondern vertruwten personen geredt, ich sech wol, das sy das Hgt. Mayland tailen und die ksl. Mt. und Hg. Karlin ganz usschliessen wollten; es wurd den weg nit gewynnen, wir wollten der gans auch ain feder haben; die ksl. Mt. wurd in dermassen nit einkomen lassen. Warumb sy doch Hg. Karlin nit haben wollten? Darauf was ir antwurt allweg, der Kg. von Frankreich wer inen der end zu ainem nachburen zu mechtig gewesen, das wurd der auch. Aber die ksl. Mt. wiste sich selbs wol in handel zu schicken und sein tail zu nehmen; bey inen wurd nichts erlangt etc. Wöllt nun Hg. Maximilian die investitur haben, er miest mir auch ain liedlin singen und zu mein handen geben Breß [= *Brescia*], Bergaman [= *Bergamo*], Kromonen [= *Cremona*] und was die Venediger ingehept haben und darzu gnugsame versicherung, das das Hgt. Mayland ain aufsehen auf das hus Osterreich haben miest, sunst werden wir aller welt spott zum schaden. [...] Das alles hab ich euch als meinem gunstigen H. us sonderm vertruwen guter, treuer maynung nit wollen verhalten, verrer ksl. Mt. und des hus Osterreich nutz und notdurft darin zu betrachten. Datum Baden im Ergau auf den 19. tag Augusti Ao. etc. 12.

### 905 Abschied der eidgenössischen Tagsatzung in Baden im Aargau

[1.] Übermittlung von Wünschen und Entscheidungen des Ks. durch dessen Gesandte; [2.] Bitte der Eidgenossen an den Ks. um Beendigung des Zuzugs von Kriegsknechten zum Kg. von Frankreich; [3.] Wunsch der venezianischen Gesandtschaft nach Fortsetzung der Bündnisverhandlungen mit den Eidgenossen.

Baden im Aargau, [7. September 1512]

Kop.: Zürich, StA, B VIII 85, fol. 210-214; Augsburg, StadtA, Literalien 1512, o. Fol.

Regest: SEGESSER, Abschiede, Nr. 462.

Abscheid des gehaltenen tags zuo Baden in Ergow, uf mentag nach Verene Ao. 12 [6.9.12] angefangen

[1.] [...] Es sind uf disem tag erschienen ksl. Mt. rät, namlich H. Hans von Landow, H. Ulrich von Habsperg, Rudolf von Blumenegg und H. Johann Storchen. Haben des ersten begert von ksl. Mt. wägen, das wir Eydgnossen mit den Venedyern dehein vereynigung machen, diewyl die noch mit inen in vindschaft ständ. [Der Ks.] mog aber erliden, das wir mittedinger syen, mit dem hl. pund dazwuschen zu handeln.

Der insatzung halb Hg. Maximilians lasse die Mt. beschechn, [ihn] inzusetzen, doch nit als Hg., sundern als gubernator bis uf den richstag, so uf der nächsten hl. dry Kgg. tag [6.1.13] sin wird. Da werde die Mt. witer darin handln.

Aber der pensionen und beredung der 2000 duggaten, was wir darin handln, lasse er ouch beschechen.

Dann allein der dryen pletzen und Hftt. halb Lowertz [= *Lauis*], Lugaro [= *Locarno*] und Chum [= *Como*] lasse ir Mt. ouch stillstan bis uf obbemelten richstag.

Item des zugs halb, so uf vordrige tag anpracht, ze tun und anzuschlachen, in Burgun, haben si abermals gewalt, davon zu reden, doch das sölicher zug durch Savoy und gen Lyon zu beschech.

So begert ouch ksl. Mt., das wir mit dem Kg. von Hispanyen in eynung gangen.

Desglich hat sich sin Mt. entschuldiget des hyrats zwüschen Ehg. Philippen [recte: *Karl*] und des Kg. von Frankreich tochter [*Renata*], als jeder bot weist.

[2.] Und zulest hat man ksl. Mt. ab disem tag geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] von der landsknechten wägen, so jetzt dem Kg. von Frankrich zuziehen, zu vorkomen und die, so hinin sind, abzuvoerdren. Und der botschaft gesagt, das uns dieser zeit nit fuglich sin, dehein zug ze tund, sunder si also mit dem fruntlichen schreiben abgevertiget. [...]



[3.] Die venezianische Gesandtschaft erklärte, sie wolle in der Hoffnung, daß der Konflikt zwischen dem Ks. und Venedig beigelegt werde, in Zürich warten und danach weiter über ein Bündnis mit den Eidgenossen verhandeln. [...] <sup>1</sup>

**906 Hans von Landau, Ulrich von Habsberg, Rudolf von Blumeneck und Johann Storch (ksl. Gesandte zu den Eidgenossen) an Ks. Maximilian**

[1.] Verlangen der Eidgenossen nach Maßnahmen gegen den Zuzug von Kriegsknechten zum Kg. von Frankreich; [2.] Empfehlung zur Verbringung Hg. Massimiliano Sforzas an einen sicheren Ort; [3.] Vorbringen des Artikels der ksl. Instruktion über die Ernennung Massimiliano Sforzas zum Gubernator von Mailand; [4.] Vorschlag zur Beteiligung des Ks. an einem Kriegszug der Eidgenossen nach Burgund; [5.] Dementi einer angeblich geplanten Heirat Ehg. Karls mit einer Tochter Kg. Ludwigs von Frankreich; [6.] Antwort der Eidgenossen bzgl. ihrer Vereinbarungen mit den mailändischen Gesandten über eine neue Ordnung für das Hgt. Mailand; [7.] Wunsch der Eidgenossen nach Zurückstellung der Gespräche über einen Kriegszug nach Burgund; [8.] Verhandlungen der mailändischen Gesandten mit den Eidgenossen über die Neuordnung und Regierung des Hgt. Mailand.

Baden im Aargau, 14. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 43-45, Orig. Pap. m. S.

[1.] [...] Wurden am 8. September (uf unser lb. Frauen tag nativitatis) zu den Eidgenossen gerufen. Diese erklärten überaus verärgert, sie hätten zum dritten Mal erfahren, daß zahlreiche Landsknechte, etwa 28 000, aus dem Reich und den ksl. Erbländern durch das Elsaß, den Sundgau und andere ksl. Gebiete hindurch dem Kg. von Frankreich zugezogen seien. Dies widerspreche der bestehenden Erbeinung ebenso wie den Zusagen des Ks. und gereiche ihnen zu erheblichem Nachteil. Sie wüßten nicht, was sie davon halten sollten und auf welcher Seite der Ks. stehe. Sie (die Gesandten) sollten sich beim Ks. dafür einsetzen, daß dieser den Zulauf beende und die dem Kg. von Frankreich bereits zugezogenen Hauptleute und Knechte unter Androhung erheblicher Strafen zurückgerufen würden, damit die Eidgenossen sich nicht selbst zur Wehr setzen müßten. Haben angesichts der großen Verstimmung der Eidgenossen in dieser Angelegenheit den Ks. entschuldigt. Da zudem die Gefahr besteht, daß besagte Landsknechte nicht nur gegen die Eidgenossen, sondern auch gegen den Ks. sowie die Kgg. von Spanien und England, auf die der Ks. baut, eingesetzt werden, empfehlen sie, der Ks. möge entsprechende Mandate an alle Reichsstände, insbesondere an Mgf. Philipp von Baden und Hg. Ulrich von Württemberg, aus deren Herrschaftsbereichen besonders viele Knechte stammen, schicken und dazu auffordern, keine weiteren Knechte durchzulassen

<sup>1</sup> Zu weiteren Verhandlungsinhalten der Badener Tagsatzung vgl. FELLER, Geschichte Berns, S. 525f.

*und die schon zugezogenen zurückzubeordern. Wer sich weigert, dessen Besitz wird eingezogen und seine Familie vertrieben. Haben selbst bereits einen entsprechenden Befehl an das Regiment zu Ensisheim übermittelt.*

[2.] Und nachdem das meylendisch volk, als wir vermerken, in vleissiger handelung und ubung ist, zu practiciren, damit Hg. Maximilian in das Hgt. eingesetzt werde, dweil er dann, als uns anlangt, itzo zu Persen [= Pergine] im schlos ligen soll und wir fursorg tragen, das aus listiger behendigkeit der Maylender haymlich zugericht, das er von dannen, villicht on willen euer ksl. Mt., gein Mayland bracht und daselbst nach gefallen der Aydgnossen und Maylender eingesetzt werden mocht, bedeucht uns fuglicher und besser seyn, das er etliche zeit nit daselbst und also nahe an den greinzen, sonder zu Rottemburg [= Rattenberg] oder Kufsteyn enthalten [werde], daselbst geschwynde, geverlich practiken baß wann zu Persen oder der ende verhut werden mochten, so lang, bis das euer ksl. Mt. inen als eynen gubernator irer Mt. gefallen nach in das gnant Hgt. komen last.

[3.] [...] Nachfolgende [haben wir] den artikel Hg. Maximilian antreffend, das der, zuvor und ehe der abschied nestgehalten tags euer ksl. Mt. zubracht, nach rate und beschlus Kff., Ff. und der stende des Reichs, auf itzigem reichstag zu Collen versamelt gewest, zu euer ksl. Mt. und des hl. Reichs gubernator des Hgt. Mayland bis uf der hl. dreyer Kgg. tag schirst [6. 1. 13] furgenomen reichstag angenommen und durch euer ksl. Mt. der maynung gnediglich abgefertigt [werde], [...] nach inhalt euer ksl. Mt. instruction, uns zugesandt [liegt nicht vor], mit dem allerbesten vleis und fugen getreuelichen anbracht und geworben.

[4.] Aber den artikel, die mes zu Leon und zug in Burgundi, auch den Hg. von Sophoy belangende, haben wir nit nach laut berurter instruction, sonder nach inhalt des schreybens und bevelchs, uns nachmals von euer ksl. Mt. zukomen [liegt nicht vor], dargetan, allein das wir die somma der geraisgen, noch uf wes kosten der zug beschehen solt, benantlich nit specificirt, sonder das aus ursachen, dweil wir gemerkt, das etwa viel der rete zu gedachtem zug nit lust oder naygung gehabt, umbgangen und underlassen und gesagt, das euer ksl. Mt. inen eynen dapfern raysigen zeug, nottorftige geschutz zu demselben zeug verordnen und zuschicken, wir auch, wie oder welicher gestalt derselb zeug furgenomen und vollenbracht, auch was ydem tayl von allem dem, so erobert wurden, volgen und werden solt, mit inen davon gern articuliren und handeln wollten, als wir auch von euer ksl. Mt. deshalb sunderlich bevelch hetten. [...]

[5.] Und als ein gemaine rede uf disem tag und in der Aydgnoschaft allenthalben erschollen und uns zu gehore bracht, wie euer ksl. Mt. von wegen Ehg. Karlens mit dem Kg. von Frankrich in namen seiner dochter in tractat und ubung eyns hayrats sein sollt, haben wir euer ksl. Mt. by den reten und sandboten zum besten entschuldigt der maynung, das wir alleyn hie und vormals nye keyn rede davon gehort noch einich schrift oder anzaig, weder von euer ksl. Mt. noch yemant anderm, davon ye gehabt, konten noch wusten aus bewegenden ursachen dem kaynen glauben geben, sonderlich, das des Kg. von Frankreich

unversprochne dochter [*Renata*] Hg. Karlen am alter ganz ungemess und die elter [*Claudia*] dem von Angelem [= *Franz von Orléans-Angoulême*] vermehelt, und das der Kg. von Hispanien mit Frankreich diser zeit in unfer vehde steht, on desselben willen euer ksl. Mt. Hg. Karlen kaynswegs verhayraten werden. Aber wir achten, das solich rede durch die Franzosen, so euer ksl. Mt. nit bessers gonten, zu aufweckung vil unlustes und widerwillens erdichtet sein, mit bit, soliche rede fur unbeglaubte und iren werd zu achten und sich dardurch in kaynen mißtrauen bewegen zu lassen.

[6.] Am 13. September (gestern montag) haben die Eidgenossen auf die Werbung der ksl. Gesandten folgendermaßen geantwortet:

[...] Hg. Maximilian und das Hgt. Mayland antreffende, dweil sy aus unserm furtrag nit abnemen konten, wann oder wie balde derselb Hg. eingesetzt werden solt, und dann allem maylendischen volk und inen, als wir und meniglich ermessen mochten, vast beschwerlich, pfantlich und sorglich were, das berurt Hgt. mitler zeyt also ganz unfursehen, unbestelt und in irre oder far stehen und pleiben zu lassen, so hetten sy zu besser bestendigkeit und ableynung weiters unrats und geverlichkait mit den maylendischen oratoren der regierung und anderer ordnung und sachen halb tractirt und gehandelt und etlicher capitel und artikel sich deshalb, auch insonders des begerten gelts und pension halber miteinander geayniget und vertragen und konten des angeregten reichstags damit nit erwarten, sonder wollten in irem furnemen, als die merklich nottorft erfordert, furfahren und die ding ihres vermogens zum besten helfen fursehen und handhaben. Was aber euer ksl. Mt. und dem hl. Reich ihres aigentums, oberkait oder gerechtigkeit halb zustunde, des nehmen sy sich nit an, wollten auch euer ksl. Mt. nichts daren tragen. [...]

[7.] Wiewol uf jungstgehalten tag von eynem zug in Burgundi rede gehalten, auch dermassen in den abschied desselben tags vergriffen und von inen dermassen an ire obere bracht, so were doch dieselbe maynung itzo von uns geendert und in gestalt, als ob ein zug auf Leon und in Frankreich furgenomen und angeschickt werden solt, geworben. Dweil aber soliche verenderung nit an ire abrede gelangt, inen auch darauf kain bevelch, ichts davon zu handeln, gegeben und die sachen mit Mayland noch nit geendet oder hinuberbracht, sy auch des ents noch genug zu schaffen hetten, inen auch sunst anderer obligenden verhinderungen und ursachen halben diser zeit der zug gein Leon zu tun nit gemaynt noch gelegen sein wolt, so wusten sy weiter davon nit zu handeln, wolten darumb mit solicher antwort uns also unsern abschied gegeben haben. [...]

[8.] Die meylendischen orator haben, als wir versteen, mit den Aydgnossen von einer ordnung und regierung des Hgt. Mayland, auch versicherung ires gelts und pension, dazu etlicher flecken halber gehandelt und articulirt, aber welcher massen oder gestalt, haben wir nit konnen erfahren, doch soll zwuschen ine noch nit entlich beschlossen sein. *Einer der beiden mailändischen Gesandten ist heute heimgeritten, die anderen beiden sind noch hier. Auch Hg. Massimiliano*

*hat einen Vertreter hier gehabt, der aber nicht sonderlich in Erscheinung getreten ist. Geben zu Baden im Ergau am 14. tag Septembers Ao. etc. 12.*

**907 Ks. Maximilian an Hans von Landau, Ulrich von Habsberg, Rudolf von Blumeneck und Johann Storch**

*[1.] Befremden über die Beschwerden der Eidgenossen wegen des Zuzugs von Kriegsknechten zum Kg. von Frankreich, Aufzählung seiner entsprechenden Gegenmaßnahmen; [2.] Acht gegen Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg; [3.] Sanktionen gegen den Gf. von Thierstein; [4.] Diverse Maßnahmen gegen den Zuzug von Kriegsknechten; [5.] Auftrag an die Gesandten zur Darlegung der ksl. Entschlossenheit in dieser Angelegenheit; [6.] Vorläufiger Verbleib Hg. Massimiliano Sforzas in der Gft. Tirol; [7.] Weisung zu weiteren Verhandlungen mit den Eidgenossen; [8.] Auftrag zu einem erneuten Versuch, die Eidgenossen doch noch für einen Feldzug nach Lyon und Burgund gegen Frankreich zu gewinnen; [9.] Vorschlag einer gegen Frankreich zielenden Doppelheirat des Hauses Savoyen mit den Sforzas in Mailand.*

*Köln, 28. September 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, fol. 121a-136a, Kop.*

*Beantwortet ihr Schreiben vom 14. September (Nr. 906) artikelweise folgendermaßen:*

*[1.] [...] Dann auf den artikel mit B, der laufenden knecht halben in Frankreich [Nr. 906 [1.]], merken wir daraus der Aidgenossen beswerung, so sy in denselben sachen tragen, auch dabey eur rate und anzaigen, und nymbt uns nicht wenig frembt, das die Aidgenossen über die underrichtung, so wir ine durch euch zu mermalen gnugsamlich und mitsamtb allem dem, so wir auch unserm regiment [zu] Enshaim der gedachten laufenden knecht halben und sunderlich der, so in des Kg. von Frankreich dienst kumen sein sollen, gehandelt, auch wie gar ernstlich wir darin und nemblichen mit der acht und aberacht, auch in ander weg darin gehandelt, tun haben lassen. Muessten aber darbey abnemen, das den, so solh reden über uns furtragen, mer als uns und unsern räten geglaubt wirdet. Und, als wir achten, beschicht es allain darumben, uns und die Aidgenossen gegenainander in irrumb und widerwillen zu pringen. Und wiewol wir genzlich dafür halten, dieselb unser ausgangen und angezaigten entschuldigung in berurten sachen were gnugsam gewesen, auch die Aidgenossen pillichen damit zufriden sein sollten, nichtdestminder wollen wir inen hiemit abermals anzaigen, was durch uns in disen sachen mit ernstlichem furnemen und maynung gehandelt ist.*

*[2.] Anfenglichen haben wir gegen Gf. Emichen von Leyningen, der dann sein knecht am ersten aufbracht, ernstlich und mit der acht und in ander weg gehandelt und umb solh sein mißhandlung durch uns und andern all desselben sloss und landschaft einnehmen lasen, wollen auch dieselben andern zu exempel*

und beispiel behalten und mit der straf gegen im verfahren. Und damit aber die Aidgenossen sehen und abnemen, welcher massen wir mit demselben gehandelt, schicken wir euch hiemit ainen achtbrief, wider bemelten von Leyningen und ander ausgegangen sein [Nr. 925], wie ir vernemen werden.

[3.] Ferrer dieweil der von Tierstain demselben handl auch verwandt sein solle, haben wir ime sein hab und guet, auch sloss und flecken, sovil man der erlangen mugen, zu unsern handen einnemen lassen. Es ist auch derselb von Tierstain vor uns hie erschien und sich wollen verantworten und purgieren, vorberurter sachen unschuldig zu sein [Nr. 923]. Den wir dann nach rate des Reichs stende gehört. Und nachdem wir aber solh sein verantwortung nach nit gnugsamlich gefunden, haben wir ime deshalb ainen andern kurzen tag angesetzt. Darauf er kumen und erscheinen und sein verrer verantwortung und entschuldigung und purgacion tun sol. Und wo er solhs nit gnugsamlich tuet, werden wir gegen im, seinem leib, hab und guetern dermassen, wie sich gepurt, handeln. Und so ferr den Aidgenossen, etwas zeugnus wider denselben von Tierstain zu geben, gelieben, wollen wir gnadiglich von in annemen, damit wir in destbas durch das recht strafen muegen.

[4.] Dann der gemain und laufenden knecht halben haben wir treffenlich und ernstlich mandat [Nr. 911] in daz hl. Reich und unser erblande ausgeen, auch bey verlierung leibs, lebens und guets allenthalben verbieten lassen, das nyemands, in was stands oder wesens der sey, aus dem Reich und unsern erblichen Ftt. und landen in kainen dienst ziehen oder sich bestellen lassen solle, desgleichen auch allen Kff., Ff. und den treffenlichsten stenden, so Ftt., lande, stete und gepiet haben, bey swern peen, strafen und puessen und sunderlich unsern haubtleuten, lantvogten, amtleuten und andern undertanen ernstlichen gepoten, ir getreu und vleissig aufsehen zu haben und nyemands, wer der sey, zue gestatten, aus dem Reich oder unsern erblanden zu ziehen, sunder wo man dieselben ankumbt und betrit, dieselben nicht allain an irm guet, sunder auch an leib und leben zu strafen. Wir haben auch obangezaigte unser mandat und bevelh zu zwayen oder mer malen verneut und ausgeen lassen und unser aigen poten damit ausgeschickt, solh mandat und bevelh gewislichen zu uberantworten, als auch genzlich nu beschehen ist. Aber uber daz werden wir angelangt und gewarnet, das sich nichtminder etlich knecht understeen, unangesehen all unser verbot haimlichen und bey nechtlicher weil durchzustrayfen, das doch unser will und maynung nye gewesen oder noch ist. Und damit dann die Aidgenossen abnemen muegen, daz wir gegen denselben ungehorsamen mit tapfrer und ernstlicher strafe zu handeln willens sein, haben wir uber dieselben ungehorsamen die acht und aberacht, der wir euch auch hiemit aine zuesenden [Nr. 924], ausgeen und darauf solh acht allenthalben in dem hl. Reich und unsern erblichen Ftt. und landen anlagen lassen, auch dabei allen stenden und unsern haubtleuten, lantvogten, amtleuten und undertanen daselbs auf das allerhochst geboten und mandiert, gegen vorbenanten ungehorsamen und irn leib, hab und guetern in craft

obangezaigter acht zu procediern, darzu, welhe noch aus und in frembden diensten bey dem Kg. von Frankreich sein, denselben ire weib und kind nachzuschicken und dermassen ernstlich zu handeln. Dardurch nicht allain gemain Aidgenossen, sunder auch die Babstlich Hlkt. und ander verwandten des hl. punds abnemen und merken mugen unser ernstlich furnemen und strafe und das uns solh und dergleichen ungehorsam nicht klain missfallet, sein auch der maynung, darauf genzlichen zu verharren. Und nachdem die ietzedachten achtbrief yetzmal in dem truck, wollen wir, sopald die fertig werden, in den Aidgenossen, auch 50 davon zuesenden, die sy alsdann in irn Hfft. und gebieten auch aufslagen mugen. Und sy unser ernstlich begern, solhs also zu tun, damit sy, auch der gemain bey inen vorberurt unser ernstlich furnemen wider solh ungehorsam bericht werden und uns deshalb entschuldigen mugen. Aber zu noch mer uberflussigkeit haben wir all die, so bey dem Kg. von Frankreich in dienst und uns, auch dem hl. Reiche unterworfen sein, mit ernstlichen und treffenlichen mandaten [Nr. 927] abgevordert, wie ir dann aus der hiebeyligenden copeien vernemen werden, und die sachen dermassen bestellt, das solh mandat under den gemain haufen der knecht in Frankreich gewislichen geantwort werden sollen. Welhe dann daruber ungehorsamlich erscheinen, gegen denselben soll nachmals in craft der acht, auch wie sich gepurt, gehandelt werden.

[5.] [...] Und dieweil nu der Aidgenossen beslieslich begern, auch eur rate und guetbedunken ist, daz wir dermassen mit ernst darein sehen und sovil handeln sollen, daz solh furnemen und der leufe der knecht furderlichen abgestellt werde, wie dann eur schreiben begreifet, ist darauf unser maynung und ernstlicher bevelh, das ir euch zu den gesandten gemainer Aidgenosschaft, die ietzo Michaelis [29.9.12] beyainander versammelt sein werden, fueget und inen solh vorangezaigt entschuldigung, darzu, was wir hieneben gehandelt und furgenomen haben, mit hochstem und pestem vleiss anzaiget, sy auch all und yede schriften, so wir deshalb ausgeen, verlesen lasset und darauf an sy mit ernst begeret, das sy solh unser entschuldigung und handlung zufriden sein, denselben genzlichen gelauben geben und sich dawider und sunderlich diejenen, die da gern widerwartigkeit und unlust zwischen uns und inen, den Aidgenossen, zu machen understeen wollten, bewegen lassen, dann sy sollen ungezweifelt sein, das wir auch bedenken, was uns, auch dem hl. pund und inen selbst an solhem gelegen sey. Und wo uns daz allein betreffe, wir wollten dannocht aus oberkait und uns selbs zu guet mit solhem ernstlichem furnemen und strafe furfarn, und in sunderhait, wo daz zu abbruch oder nachtail der erbvereinigung, so wir mit inen, den Aidgenossen, haben, raichet. Aber zu handhabung derselben, auch unser, irer und des hl. punds zu guetem sein wir entlichen des fursatz und maynung, mit solhem unsern furnemen und strafe strenglichen zu verharren und uns dermassen zu halten, damit sy und meniklich abnemen und erkennen mugen, daz wir uns als ain loblicher röm. Ks. gegen den ungehorsamen gehalten, wie sich gepurt und zuesteet. Wir wollen auch kain

aufhorn haben mit vorausgangen briefen, sunder die stend des Reichs und unser erblichen Ftt. und lande undertanen fur und fur vermanen, in craft vorberurter acht und anderer unser ausgangen mandaten und bevelh on underlaß und ernstlich zu handeln und dieselben zu volziehen, ungezweifelt, sy werden sich daraus gehorsamlich und nicht anders halten. Und als ir auch under anderm in eurm schreiben meldung tuet, guet zu sein, unsern lb. oheimen und Ff. Mgf. Philipsen von Baden und dem Hg. zu Wirtenberg, nachdem aus derselben irer lieb gebieten vil knecht weggeloffen sein, zu schreiben, damit solhs abgestellt wurde, dasselb eur anzaigen nemen wir zu gn. gevallen an, und ist solhs vormals nicht ainmal, sunder zu mer malen beschehen und den bemelten unsern lb. oheimen und Ff. zuegeschriben worden, wie hievor begriffen ist. Wir lassen uns auch gefallen, das ir unserm regiment zu Enshaim deshalben fur euch selbs geschriben, wiewol wir vor dergleichen bevelh und ganz ernstlich auch daselbsthin ausgeen haben lassen.

[6.] Auf den artikel C [Nr. 906 [2.]], antreffend das mailendisch volk, auch Hg. Maximilian und das derselb ietzo zu Bersen [= *Pergine*] in dem sloss sein solle, und darauf euch gepeten, denselbn umb ursachen willen, in eurm schreiben angezaigt, zu Rottenberg oder Kopfstain zu lassen, darauf geben wir euch zu erkennen, das wir umb merklich ursachen willen und sunderlich, daz wir das volk zu Mailand, auch die Babstlich Hlkt., die Aidgenossen und andern, so den bemelten Hg. Maximilian gern eingesetzt sehen, destbas underhalten und bey willen behalten mugen, denselben Hg. von unserm hof aus in die Gft. Tyrol und nemblichen gen Innsprugg abgevertigt, daz er daselbs bis auf ferrern unsern beschaid seiner sachen, wie er in daz Hgt. Mayland kum, versichert werde, beleiben soll, haben im auch etlich unser räte zuegeben und darzu mit aller handlung an unsern F. und lb. andachtigen Matheusen, Bf. zu Gurk, gewisen. Dieweil aber die sterbenden leuf zu Innsprugg sein, so ist bemelter Hg. nach rate des gedachten von Gurk gen Sterzingen verruckt und wirdet daselbs oder an den andern enden in der Gft. Tyrol beleiben und sich ungezweifelt unsers willens halten und befeissen. Es sein und werden auch die parteyen, so in gern eingesetzt sehen, so er in der Gft. Tirol ist, destbas zufriden. Bemelter Hg. handelt auch nichts ausserhalb vorbenants von Gurk willen und wissen. Es steet auch darauf, das der bemelt von Gurk noch nit gen Rom ziehe. Sodann wurdet gedachter Hg. Maximilian hinein gen Mailand reiten, dann wir nicht finden kunen, sy baid in des Babst huld zu wagnus zu stellen. Das haben wir euch nit wollen verhalten.

[7.] [...] Auf solhs alles hievor begriffen schicken wir euch ainen credenzbrief an gemain Aidgenossen santpoten, so ietzo Michaelis widerumben beiainander sein werden, und empfehlen euch darauf ernstlich, das ir euch zu denselben sandpoten fueget und, waz nach laut dieser unser schriften euch zu handeln gepurt, dasselb mit pestem vleiss und ernst und was euch weiter fur nutz und guet ansiecht, handelt und furnemet. Und wiewol wir uns versehen, daz ir nicht samentlich, sunder allain du, Hans von Landau, und Johann Storch dahin

kumen mugen, daz ir baid nichtdestminder alles daz vorangezaigt handlet. Mocht ir aber unsern rat Ulrichen von Habsperg auch dahin pringen, solhs wer uns ganz gevellig.

[8.] Und wiewol die Aidgenossen, als under anderm in eurm schreiben anzaigt wirdet, den zug gen Leon und Burgundi abgslagen, so fuegen wir euch doch zu vernemen, das uns etlich tag here vergeben [= *grundlose*] kundschaft aus unsern Niederlanden, den wir doch nit ganz gelauben geben, kumen, das ain treffenlicher streit zwischen der Kgg. von Aragon und Engelland, auch des Kg. von Frankreich kriegsvolk, so sy zu baiden tailen treffenlich beyainander haben, beschehen sey, und die bemelten Kgg. von Aragon und Engelland den sig behalten, und der von Burbon, obrist hauptman des Franzosen, gefangen und vil ander treffenlich leut, Ff., Gff. und Hh. bis in die 18/000/ oder 20 000, erslagen sein sollen. Wo dem also ist, das ir dann ungezweifelt nuzumal wol glaublichen wissen tragen, mugen ir selbst gedenken, das dem Kg. von Frankreich damit grosser schad beschehen were, daruf im vertreiben steet, dann on zweifel hat er das pest kriegsvolk daselbs gehabt und verlorn. Nu achten wir darfur, so dannacht die Aidgenossen disen unfal und verlust des Kg. von Frankreich merken, das sy dest genaigter sein sollen, den zug gen Leon wider Frankreich zu tun. Und wiewol sy den vormalen abgslagen, so mocht sich doch nuzumal ir willen und gemuet verendern und sy vileicht solhen zug mer als vor zu tun in willen haben. Demnoch wir uns bedacht, unangesehen unsers vorangezaigten furnemen weiter mit in deshalben zu handeln. Und ist darauf unser ernstlicher bevelh, das ir also durch euch selbst die handlung berurts zugs halben ietzo widerumben bei der Aidgenossen gesandten anbringet mit den pesten fuegen und gelegenhait, wie euch dann guet bedunkt. Und sofer ir willen und grund bey inen findet, so mocht ir euch alsdann mit in in handlung begeben auf weeg und maynung, wie ir des vormals von uns in bevelh habt oder wie euch weiter nach gelegenhait irs willens guet bedunkt. Und was ir euch also mit inen underreden oder handeln werdet, mugt ir dasselbig tun, doch auf anpringen an uns, dann wir versehen uns auch, das sy selbs gleicherweis tun werden, und daz deshalben ain ander tag furgenomen wurde. Wir wollen uns auch mit den Aidgenossen, so der zug hieoben gen Leon beschicht, weiter des zugs halben in Burgundi mit inen wol vertragen. Find ir aber ganz kainen willen diser sachen halben bei den Aidgenossen, so sollet ir nichts anders handeln, dann allain, es beschehe solhs durch euch selbst, wie ir daz solhs mit fueg wol zu tun wisset.

[9.] Verrer so wollen wir euch nit verhalten, das wir uns versehen, wo die Aidgenossen zu dem zug wyllen haben wurden, das ungezweifelt ir gemuet were, den Hg. [*Karl III.*] von Safoy gern zu inen zu ziehen. Des wir uns auch gern geraten bedunken, dann wo er mit inen zu solhem zug verwant were, das sy vileicht denselben dest statlicher volbringen mochten. Haben wir bedacht, dieweil sy nu ganz genaigt sein, das der Hg. Maximilian in Mailand eingesetzt werde und sich vil guets gegen im erpieten, das ir alsdann durch euch selbst



bemelten Aidgenossen disputacionweis furhaltet, das sy bey dem Hg. von Safoy practiciern und handeln, das desselben swester dem Hg. Maximilian obbenant und dan dem Hg. von Safoy frau N. [= *Bona Sforza*], weilend Hg. [*Gian*] Galeatz von Mailand, unser lb. gemahel [*Bianca Maria*] brueders, tochter, der[en] mueter [*Isabella von Aragón*] des letzten Kindes von Neaples [= *Kg. Ferdinand II. von Neapel*] swester gewesen ist, zu gemahlen gegeben verheiraten. Damit so wurde derselb Hg. von Safoy dem Kg. von Frankreich genzlichen abgedrungen und dardurch ain ewig freundschaft zwischen Hg. Maximilian und dem Hg. von Safoy und ir baiden kinden und erben gemacht, und wurde ain grosser schuld sein dem haus von Mailand gegen dem Franzosen. Was nutz und guet auch solh heyrat Hg. Maximilian in kunftig zeit pringen wurde, haben ir zu gedenken. Das alles wissen ir den Aidgenossen mit gueten grund anzuzaiagen. Wir versehen uns auch, das der Hg. von Safoy den Aidgenossen in solhem mer dann niemands anderm volgen wurde. Datum Collen am 28. tag Septembris Ao. etc. 12 jar.

### 1.3. Maßnahmen Kaiser Maximilians gegen französische Truppenwerbungen

**908 Wilhelm II. von Rappoltstein, Landvogt im Oberelsaß, und das Regiment zu Ensisheim an alle ksl. Amtleute und Untertanen im Oberelsaß**  
[*Ensisheim*], 13. Mai 1512

*Straßburg, AM, AA 339, fol. 2u. b, Kop.*

*Ks. Maximilian hat in einem (nicht vorliegenden) Schreiben aus Trier vom 28. April 1512 mitgeteilt, daß er und die bei ihm versammelten Reichsstände beabsichtigten, in Kürze eine erhebliche Anzahl Fußknechte in Dienst zu nehmen. Sie (die Regimentsmitglieder) sollten deshalb in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich unter Androhung von Strafen an Leib und Besitz gebieten, das kein knecht us denselben unsern landen niemands in dienst zuziehend, sunder sich anheim enthalten und uf obgemelt unser und des Richs stende bestallung, die dan noch vermogen des richstag kurzlichen beschehn wirt, warten. Wer diesem Gebot nicht gehorche, solle gefangengenommen und an Leib und Besitz gestraft werden. Außerdem solle an den Pässen und Grenzen der ksl. Lande kein Knecht aus den Erblanden oder aus Gebieten des Reiches durchgelassen, sondern unter Eid aufgefordert werden, nach Hause zu gehen und dort auf die Indienstnahme durch Ks. und Reichsstände zu warten. Hierfür sollten an den Pässen und Grenzen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Fordern dazu auf, dafür zu sorgen, daß diesem ksl. Befehl allenthalben Folge geleistet wird.*

**909 Ks. Maximilian an Straßburg**

*Tervuren*<sup>1</sup>, 23. Juni 1512

*Straßburg, AM, AA 339, fol. 3, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner; Präs.vermerk: 2<sup>a</sup> post Ulrici Ao. 12).*

*Dem Vernehmen nach versuchen verschiedene Leute, am Rhein und besonders im Raum Straßburg Knechte anzuwerben. Kann dies keinesfalls zulassen, da er selbst beabsichtigt, nach vollendung des Reichs tag, so yetzo zu Trier gehalten wirdet, durch des yetzbestimbtens Reichs haubtman ain merklich anzal derselben knecht aufnehmen zu lassen. Straßburg soll deshalb die Anwerbung von Knechten unter Androhung von Leibesstrafe verbieten.*

*Nachschrift: Ankommenden Fremden soll Straßburg keinesfalls den Durchzug gestatten, sondern sie eidlich verpflichten, heimzuziehen und auf die Anwerbung in den Dienst von Ks. und Reich zu warten.*

**910 Ks. Maximilian an Straßburg**

*Trier*<sup>1</sup>, 1. Juli 1512

*Straßburg, AM, AA 339, fol. 4, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Dem Vernehmen nach sind etliche laufende Knechte aus den ksl. Landen im Begriff, sich bei Straßburg zu versammeln. Befiehlt deshalb, in allen unter Straßburger Verwaltung stehenden Gebieten unter Androhung des Verlusts von Leib und Besitz zu gebieten, daß kein Bürger oder Verwandter der Stadt Straßburg und auch kein anderer laufender Knecht irgendeinen Dienst annimmt. Wer dies dennoch tut, soll ergriffen und eidlich verpflichtet werden, nach Hause zurückzukehren und dem ksl. Gebot zu gehorchen.*

**911 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände**

*Befehl, dem Eintritt in fremde Kriegsdienste entgegenzuwirken.*

*Köln, 19. Juli 1512*

*Orig. Druck (mit Vermerk des Notars Paul Finck, daß diese Fassung mit dem handschriftlichen Original übereinstimmt)<sup>1</sup>: Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol., 4 Exemplare; Straßburg, AM, AA 339, fol. 6.*

---

<sup>1</sup> *Im Archivale Feyr in Brabant. Die Identifizierung des Ortes östlich von Brüssel nach V. VON KRAUS, Itinerarium, S. 290 Anm. 26.*

---

<sup>1</sup> *Ks. Maximilian hielt sich Anfang Juli 1512 nicht in Trier, sondern in Turnhout auf.*

---

<sup>1</sup> *Die Anfertigung dieses Drucks erfolgte offensichtlich aufgrund des Begleitschreibens Ks. Maximilians aus Köln vom 20. Juli 1512, mit dem er das Mandat an Augsburg (bzw.*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 38; Straßburg, AM, AA 339, fol. 1 (Präs.vermerk: Vigilia assumptionis Marie uberantwort Ao. etc. 12 [14.8.12]).*

*Gruß.* Erwirdigen, hochgebornen, lb. neven, ohaimen, Kff., Ff., wolgebornen, edlen, ersamen, andechtigen und lb. getreuen, wiewol wir in verschiner zeyt allenthalben in dem hl. Reich ernstlich geboten haben, das kain kriegsfolk zu roß oder fueß sich bestellen oder ausserhalb des hl. Reichs und in frembde land und gezung fueren sol lassen, sonder unser, auch Kff., Ff. und stende des Reichs annemung und bestellung, die wir dann nach endung des reichstags zu unserm furnemen zu tun willens sein, zu erwarten, so werden wir doch bericht, wie ain merklich anzal zu ross und fuess, solher unser mandat und gebotsbrief unangesehen, sich also in frembde dienst [zu] geben und aus dem hl. Reich zu ziehen, furgenumen haben und täglichen verlaufen. Das uns nit unbillichen befrembdet und zu merklichem misfallen raicht und dermassen zuzusehen und zu gestatten genzlichen nicht gemaint ist. *Gebietet deshalb unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie der Acht und Aberacht*, daz ir allenthalben in eurn Ftt., landen, Hfft. und gebieten verkündet und verschaffet, auch dits unsers mandats glaublich copeyen allenthalben aufslagen lasset und mit ernst darob seyete, das nymand, wer oder wie der genannt sein, zu ross oder fuess sich annemen, bestellen oder ausserhalb des hl. Reichs in frembde dienst und gezung fueren oder gebrauchen lasse, sonder also unser und der stend des Reichs furnemung und bestellung erwarte und hierin allen ernst ankeren und nit ungehorsam erscheinet. Daran tut ir unser ernstliche maynung. Ob aber yemands solh unser und eur gebot verachten und sich, wie obsteet, in frembde dienst bestellen lassen wurd, [*gebieten wir, daß ihr*] dieselben als unser und des Reichs frevenlich ungehorsamen und verachtern an iren leiben und guetern, wo ir sy ankumet und betretet, strafet und dieselben einziehe[t]. Des geben wir euch hiemit unser macht und g[e]walt, und ir solt damit wider uns oder jemand andern nit gefrevelt, gehandelt oder getan haben. Geben in unser und des Reichs stat Collen am 19. tag dits monats July nach Cristi geburt 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungrischen im 23. jaren.

## 912 Mandat Ks. Maximilians an Kf. Ludwig V. von der Pfalz

*Köln, 21. Juli 1512*

*München, HStA, KÄA 1244, fol. 62a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

---

*Straßburg) übersandte mit der Weisung, beglaubigte Abschriften davon erstellen und in der ganzen Stadt sowie auf dem Land anschlagen zu lassen, damit niemand sich mit Unkenntnis des Inhalts entschuldigen könne. Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 39 (an Augsburg); Straßburg, AM, AA 339, fol. 5 (an Straßburg).*

*Dem Vernehmen nach beabsichtigt Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg, wider ksl. Verbot eine Menge Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß anzuwerben und es in fremde Dienste zu führen. Ist nicht bereit, dies zu dulden, dieweil wir und die stende des Reichs nach endung dis reichstags auch etlich furnemen zu tun willens sein. Hat deshalb Gf. Emich per Mandat unter Androhung der Acht und Aberacht aufgefordert, sein Vorhaben einzustellen, die aufgenommenen Knechte heimziehen zu lassen, niemanden mehr in fremde Dienste zu führen und auch selbst niemanden aufzunehmen. Gebietet Kf. Ludwig unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, für den Fall, daß Gf. Emich dem ksl. Befehl zuwiderhandelt, gegen diesen vorzugehen und seine Güter einzuziehen. Erteilt ihm hierfür Vollmacht und erklärt ausdrücklich, daß er dadurch nicht frevelhaft gegen den Ks., das Reich oder sonst jemand handelt.<sup>1</sup>*

### 913 Wilhelm II. von Rappoltstein, Landvogt im Oberelsaß, und das Regiment zu Ensisheim an Ks. Maximilian

*[Ensisheim], 23. Juli 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 146-150, Orig. Pap. m. S.*

*Haben dem Ks. bereits berichtet, was sie bzgl. seiner Mandate, wonach niemand in andere Dienste treten darf, sondern auf die Bestallung durch die Reichsstände warten soll (Nr. 911), unternommen und welchen Ungehorsam sie in dieser Sache erlebt haben. Insbesondere Gf. Heinrich von Thierstein hat trotz ihres Verbots 5000-6000 Knechte angeworben und sie in einem Dorf namens Orschweiler versammelt, um sie dem Kg. von Frankreich zuzuführen. Ihre Aufforderungen, dies zu unterlassen, hat er ignoriert. Gf. Heinrich scheint sich wohl sicher zu fühlen, da der Musterungsort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Regiments und nahe an der Grenze zu Lothringen liegt. Haben deshalb das dem Gf. gehörende Schloß Brunstadt und mehrere seiner Dörfer im ksl. Namen eingenommen. Die Täter baten daraufhin um Rückgabe dieser Güter und versprachen Gehorsam gegenüber den ksl. Mandaten. Übergeben diesen Fall zur weiteren Entscheidung an ihn.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Zur Kontroverse zwischen Ks. Maximilian und Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg wegen dessen Truppenwerbungen für Frankreich vgl. SOLLEDER, *Reichsverbote*, S. 327-332; BRINKMEIER, *Genealogie*, S. 235f.; ROM, *Kaiser Maximilian I.*, S. 202-204; WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.* 5, S. 86; TRITHEMIUS, *Annales*, S. 678f.

<sup>1</sup> Mit diesem Bericht folgte das Regiment einer Weisung Ks. Maximilians, der mit Schreiben aus Köln vom 20. Juli 1512 dazu aufgefordert hatte, ihn ausführlich über die Truppenwerbungen des Gf. von Thierstein zu unterrichten und auch Ratschläge für das weitere Vorgehen beizufügen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 145, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.).

## 914 Hg. Ulrich von Württemberg an Ks. Maximilian

[1.] *Truppenwerbungen des Kg. von Frankreich in Böhmen* [2.] *Baldige Entsendung Dr. Lamparters nach Köln.*

Stuttgart, 31. Juli 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 160, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß.* Allergnst. H., nachdem uwer Mt. allerlay red mit mir gehapt hat der kriegshendel halb, vor augen schwebende, so fug ich uwer ksl. Mt. us schuldiger pflicht und ouch als ain getruwer diener zu wissen, das mich durch ain redlichen, glouphaftigen edelman mins hofgesynts hat angelangt, das der Kg. von Frankenrych dry, die bemelter min diener gesehen und mit inen geredt, in Behem geschickt hab. Die sollen mit H. Johann von der Wytmul und H. Albrechten von Sternberg handeln umb 20 000 mann, der kron Frankenrych zuzuschicken. Das wolt ich uwer ksl. Mt. underteniger, guter maynung nit verhalten.

[2.] *Verner als uwer Mt. mir by kurzen tagen geschriben hat, min canzler Dr. Lamparterer gen Cöln zu schicken, ist derselbig yetzo nit anhaymsch, sonder in merklichen minen geschäften usgeritten. Sobald aber der kompt und ich sin embern kan und mag, will ich den hinabschicken. Bit uwer Mt., mich mitler zyt gnediglich deshalb entschuldigt zu haben, dann ich in uwer Mt. diensten allzyt willig erfunden will werden. Datum Stutgarten sampstags nach Jacobi Ao. etc. 12.*<sup>1</sup>

## 915 Instruktion Ks. Maximilians für Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Weigand von Dienheim zu einer Werbung bei Kf. Ludwig V. von der Pfalz, Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken und der Rst. Speyer

[1.] *Aufforderung an Kf. Ludwig zur Mithilfe beim Einziehen der Besitzungen Gf. Emichs von Leiningen-Dagsburg, Überlassung einiger Dörfer als Gegenleistung;* [2.] *Ersuchen an Speyer um ein Darlehen von 2000 fl.;* [3.] *Gleiche Aufforderung an Pfalzgf. Alexander wie an Kf. Ludwig;* [4.] *Kredenzen und Verschreibungen.*

Köln, 3. August 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 5a-7b, Konz.

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 5. August 1512 aus Köln dankte der Ks. dem Hg. für die Informationen zu den frz. Truppenwerbungen in Böhmen. Er selbst wolle an enden, da uns solhs not bedunkt, handeln und bestellen, damit solche Werbungen verhindert würden. Der Hg. möge weitere Beobachtungen in dieser Sache berichten. Da er den hgl. Kanzler (Dr. Lamparter) auf disem reichstag in allweg zu etlichn unsern und des Reichs obligen benötige, ersuche er nochmals darum, diesen hierher zu schicken. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 170a u. b, Konz.*

Instruction, was der edl unser und des Reichs lb. getreuer Philips, H. zu Westerburg, Gf. zu Leyningen, und Weygand von Dunheim von unsern wegen bey unserm lb. swager und Kf. Pfalzgf. Ludwigen bey Rein handln sollen.

[1.] Sy sollen sich auf das allerfürderlichist zu dem gemelten Pfalzgf. Ludwigen fuegen und ime unser gnad, genaigten und gn. willen sagen und darnach unser mandat, an sein lieb lautend [Nr. 912], so sy haben, uberantworten und darauf zu erkennen geben, wie wir sy abgefertigt und inen bevolhen haben, an unser stat und in unsern namen gegen Gf. Emichen zu Leyningen, seinen slossen, flecken, landen und leuten umb der merklichen verachtung, ungehorsam und verhandlung willen, so Gf. Emich uns und dem hl. Reich jetzo, wie dann sein lieb aus obgemeltem unserm mandat verstanden, bewisen hab, zu handeln und zu understeen, des gedachten von Leyningen sloss, flecken, land und leut zu unsern handen und gehorsam mit gewalt und sunst zu pringen, und an sein lieb von unsern wegen mit allem vleis und ernst begerend, das sein lieb auf und in craft gedachts unsers mandats inen zu solher irer handlung auf ir oder jemands von iren wegen ersuechen hilfflich und beystendig sein und sy daran nit verhindern noch auch sunst jemands andern solhs zu tun gestatten, sonder sich in dem gutwillig halten und erzeigen welle, damit sy unsern bevelh volziehen und des von Leyningen land, sloss und flecken zu unsern handen pringen mugen. Dann wo sich sein lieb hierin gutwillig halte und, wie obsteet, hilf und beystand beweise und wir das alles also inhaben, so wollen wir ime von des von Leyningen landen die dreien dorfer Hasselloch [= *Haßloch*], Pöll [= *Böhl*] und Igelheim [= *Iggelheim*], ausgenommen den speirischen hof, verfolgen lassen, die eingeben und gnediglichen zustellen.

[2.] Und nachdem dann die obgemelten diener zu der handlung, so sy in unsern namen und auf unsern bevelh tun, gelts notdurftig werden, sollen sy sich zu den, so jetzo Bm. der stat Speir vermelden, fuegen und inen unsern bevelh, den sy von uns haben, anzaigen und darauf mit inen auf das hochst und pest auf mittel und weg, wie obgedachter Weigand von Dunheim waist, handeln, das sy uns zu solher handlung 2000 fl. rh. gegen unsern schuldbrief, inen dieselben auf weihenachten schirstkunftig [25.12.12] widerumb gnediglich zu bezalen, leihen und uns das nit abschlagen noch verziehen, als wir uns dann zu inen genzlich versehen.

[3.] Die gemelten unser diener sollen unserm lb. oheim und F. Hg. Alexander zu Paiern [= *von Pfalz-Zweibrücken*] unser mandat, an ine lautend [*liegt nicht vor*], zuschicken und mit seiner lieb gleicherweis wie mit Pfalzgf. Ludwigen handeln, das er inen zu irer handlung hilf und beystand tue und das sich sein lieb darin gutwillig halte, als wir uns zu derselben versehen. Das wellen wir gnediglich gegen ir erkennen.<sup>a</sup> Und das sy in dem und anderm, so inen begegnen und furfallen wurdet, guten vleis ankern und geprauchten, auch

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen*: Darbey anzaigen, wo wir des von Leyningen lande und Hfft. erobern und er uns daryn hilf tun werde, das wir ime von denselben landen auf sein begern auch etwas zustellen wellen.

das pest und nutzlichist handeln, als wir uns versehen, und was inen darauf begegnet, uns das widerumb berichten. Das ist unser ernstlich meinung. Datum Collen am 3. Augusti Ao. etc. 12.

[4.] Item ain credenz an Pfalzgf.,<sup>1</sup> item credenz an Hg. Alexander; item 1 credenz stat Speir; item nota, von Westerbürg und Dunheim ain verschreibung zu nemen der 2000 fl. halben.

## 916 Mandat Ks. Maximilians an die Pfleger, Amtleute, Diener und Untertanen Gf. Emichs IX. von Leiningen-Dagsburg

Köln, 3. August 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 2a-3b, Konz.

*Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg hat sich kürzlich wider den ksl. Willen und obwohl er als Gf. des Reiches Ks. und Reich verwandt ist, in ainer frembden nacion, die uns und dem hl. Reiche widerwertig ist, dienste begeben und daryn ain gute anzal unser und des Reichs undertanen bewegt und aufgepracht und dieselben mit ime aus dem Reiche und auch in derselben nacion dienst gefurt, dardurch dann uns und dem hl. [Reich] nachtail und schaden erwachsen, auch wir und das hl. Reiche und desselben undertanen beschedigt werden. Weil ihm (dem Ks.) dies überaus mißfällt, hat er beschlossen, Gf. Emich für sein frevelhaftes Handeln zu bestrafen. Hat deshalb Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Weigand von Dienheim beauftragt, gegen den Gf., seine Schlösser, Lande, Leute und Untertanen vorzugehen (vgl. Nr. 915). Befiehlt, den ksl. Abgesandten auf ihr Ersuchen hin alle Schlösser und Flecken mit sämtlichem Inhalt zu übergeben, ihnen im ksl. Namen Huldigung zu leisten und dem Ks. künftig gehorsam zu sein. Im Gegenzug wird er ihnen alle ihre Freiheiten bestätigen, sie von etlichen bisherigen Beschwerden befreien und sie vor eventuellen Beschädigungen durch Gf. Emich schützen. Sollten sie sich allerdings ungehorsam zeigen, so sind die beiden ksl. Abgesandten beauftragt, gewaltsam gegen sie und ihre Besitzungen vorzugehen.*

<sup>1</sup> In dem am 10. August 1512 in Köln verfaßten Kredenzschreiben an Kf. Ludwig erklärte der Ks., er habe diesem vor einiger Zeit befohlen, gegen die Besitzungen und Güter Gf. Emichs von Leiningen-Dagsburg vorzugehen (Nr. 912). Nunmehr schicke er Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg und Weigand von Dienheim, um dem Kf. die ksl. Auffassung in besagter Angelegenheit und wie dieser sich darin weiter verhalten solle, vorzutragen zu lassen. Bis dahin möge Kf. Ludwig nichts gegen Gf. Emich und seine Besitzungen unternehmen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 44a, Konz. – Zur Einziehung der Besitzungen Gf. Emichs durch den Kf. von der Pfalz, den Pfalzgf. von Pfalz-Zweibrücken und den Hg. von Württemberg vgl. BRINKMEIER, *Genealogische Geschichte*, S. 235-237.

**917 Ks. Maximilian an Hg. Georg von Sachsen***Köln, 8. August 1512**Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 50, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Dankt für die durch den hgl. Rat Cäsar Pflug übermittelte Nachricht der Beheim furnemen betreffend.<sup>1</sup> Da ihm und dem Reich an dieser Sache viel liegt, möge Hg. Georg in Böhmen genauere Erkundigungen einziehen, wann sy in dem anzug seyen und wo sy iren zug hinnemen, und ihn darüber informieren.*

**918 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände**

*Truppenwerbungen des Kg. von Frankreich in Böhmen, Aufforderung zur bewaffneten Unterstützung des niederösterreichischen Regiments beim Schutz der Erbländer.*

*Köln, 12./13. August 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 41-42 (an Augsburg); München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 VIII 13 (an Regensburg).*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 334, fol. 343-344 (an Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach, mit verschiedenen Korrekturen, vor allem der durchgehenden Änderung von eur lieb in du; Datum 13. August 1512).*

Ersamen, lb. getreuen, wir werden glaublich bericht, wie unser lb. bruder, der Kg. von Frankreich, der uns ytzo des Hgt. Geldern halben widerwertig ist, sich understee und in übung sey, ein merklich anzal volks zu roß und fueß in dem Kgr. zu Beheim und andern anstossenden landen durch etlich edelleut und ander leichtvertig personen, die er daselbsthin geschickt haben solle, in sein dienst zu bestellen und aufzunemen und dieselben wider uns, die Bäbstlich Hlkt. und ander Kgg. und Ff., so uns mit pundnus und bruderschaft verwandt sein, zu gebrauchen. Darauf wir dann unserm lb. bruder, oheim und Kf., dem Kg. zu Hungern und Beheim etc., geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] und an sein lieb begert, obangezaigt des Kg. von Frankreich furnemen nicht stattzugeben, sonder allenthalben in bestimptem Kgr. Beheim und der Mgf. Merhern solch aufnehmung des volks zu verbieten und die sachen dermassen

<sup>1</sup> *Daß es darin um frz. Truppenwerbungen in Böhmen ging, geht aus zwei Aktenstücken hervor. Beim ersten handelt es sich um eine undatierte, jedoch ca. vom 28. Juli 1512 stammende Vereinbarung von Räten des frz. Kg. mit Bartholomäus und Jan von der Weitmühl, Ecko Rischach und Dietrich von Ryed über die Anwerbung von 17 000 Fußknechten und 3000 Berittenen innerhalb der nächsten vier Wochen mit Einzelheiten zu deren Besoldung. Das zweite Stück ist ein öffentliches Ausschreiben des böhmischen Werbers Wolf Crinis zum Rotenhof vom 28. Juli 1512, in dem unter Bezugnahme auf die genannte Absprache zum Eintritt in den Kriegsdienst aufgerufen wird. Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 46 und 47, Kop.*



zu bestellen, damit sich nyemands in des gedachten Kg. von Frankreich dienst noch sunst in ander weege wider uns und die unsern begeben oder bestellen, und ob etlich nu aufgenommen und bestellt weren, dieselben kainsweegs ziehen oder passiern zu lassen. Und wiewol wir uns versehen, bemelter unser lb. brueder und Kf. werde uns in solchem unserm begern willfaren, so ist doch zu besorgen, das vor und ee obangezaigt seiner lieb verbot beschicht, die gedachten Beheim bestellt und aufgenommen werden, bruederschaft oder pundnus wider uns zu machen, und darnach in unser Ftt. und lande ziehen und dieselben in unserm abwesen beschedigen möchten. Und so dann in disen sachen, nachdem daraus nicht allain uns, sonder auch dem hl. Reiche, wie ir selbs ermessen, künftiger nachteil und schaden erwachsen mag, gueter fursehung not sein will, begern wir demnach mit besonderm und ernstlichem vleyß, ir wellet allenthalben in eurn gebieten bey gueter warnung und fursehung sein und wann ir durch den edeln unsern lb. getreuen Wolfganggen Fh. zu Polheim und Wartenpurg, unsern obristen haubtman unser nidernösterreichischen lande, oder unser regiment daselbs von unsern wegen umb hilf in berürten sachen angelangt und ersuecht, das ir alsdann irem anzaigen nach die euren mit macht oder sovil ir von in an unser stat ermant werdet, zu roß und fueß zuschicket und mitsampt andern, die uns auf unser schreyben, in gleycher weyse getan, zuziehen sollen, vorbenanter Beheim furnemen widerstand zu tun und uns, auch unser Ftt., lande und leut vor überfall und schaden zu verhueten, und solchs nit abslahet, sonder euch daryn guetwillig und dermassen haltet und beweiset, wie wir uns zu euch des und alles gueten versehen. Wir haben auch bemelten unserm obristen haubtman und regiment gelt, davon sy eur und ander volk, [das] zu berettung unser lande und leut, wie oben steet, zuziehen wirdet, bezalung tun sollen, verordnet. Wolten wir euch nit verhalten. Und ir tuet daran unser sonder danknäm [= willkommen] gevallen, und wir wellen auch das mit allen gnaden gegen euch und gemainer stat erkennen und zu guetem nicht vergessen. Geben in unser und des hl. Reichs stat Collen am 12. tag des monats Augusti Ao. domini etc. 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungrischen im 23. jaren.

### 919 Kredenz Ks. Maximilians für seinen Rat Hans Goldacker

*Köln, 14. August 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Magdeburg, LHA, A 1 Nr. 266, fol. 16 (an EB Ernst von Magdeburg).*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 334, fol. 345a u. b (an die Gff., Fhh., Adeligen und Städte der Ftt. Sachsen, Thüringen und Meissen sowie an Kf. Friedrich, Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen).*

*Hat seinen Rat Hans Goldacker mit Gesprächen über den Kg. von Frankreich beauftragt, der uns jetzo des Hgt. Geldern halben widerwertig und im Begriff ist,*

*im Kgr. Böhmen und in anderen angrenzenden Landen Truppen anzuwerben, um sie gegen ihn (den Ks.) in Dienst zu nehmen. Ersucht darum, Goldacker Glauben zu schenken und sich gemäß den Verpflichtungen gegenüber Ks., Reich und deutscher Nation gutwillig zu zeigen.*

## 920 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

*Köln, 18./20. August 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Kriegsakten Nr. 3, fol. 53 (an Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach); Dresden, HStA, GR, Loc. 8497/6, fol. 1 (an Hg. Georg von Sachsen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 62 (an Frankfurt; Datum 20. August); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 4 (an Nürnberg); Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 43 (an Augsburg); Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1150a (an Überlingen).*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, Nr. 46 (im Anschluß an den Text eine umfangreiche Adressatenliste).*

*Dem Vernehmen nach versucht der Kg. von Frankreich, allenthalben in dem hl. Reich, auch in andern Ftt. und landen ain treffenlich anzal kriegsvolk zu bestellen, und habe darauf ain merklich anzal gelt durch kaufleut und in ander weg in das hl. Reich geschickt, alles wider uns und das hl. Reich und unser pundsweranten. Ist nicht gewillt, dies zuzulassen. Gebietet deshalb, allenthalben entsprechende Nachforschungen anzustellen und Gelder, die dem genannten Zweck dienen sollen, zu beschlagnahmen. Die eine Hälfte davon gehört der jeweiligen Obrigkeit, die andere der anzeigenden Person.*

## 921 Ks. Maximilian an das Regiment zu Innsbruck und in gleicher Form an die Regimenter zu Ensisheim und Hagenau, die Landvogtei in Schwaben, nach Nellenburg sowie an die Hft. Hohenberg

*Köln, 20. August 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, fol. 107a u. b, Konz.*

*Hat erfahren, daß der Kg. von Frankreich überall im Reich, in den Erbländern und in anderen Ftt. und Landen eine erhebliche Menge Kriegsvolk anwirbt und zu diesem Zweck durch Kaufleute und auf anderen Wegen beträchtliche Geldsummen ins Reich bringen hat lassen. Kann dies nicht hinnehmen, da es zu seinem, des Reiches, der Erbländer und seiner Bundesgenossen Nachteil ist. Befiehlt deshalb, insgeheim nach dem frz. Geld suchen und es konfiszieren zu lassen. Die eine Hälfte davon soll bis auf weiteren Bescheid für ihn verwahrt, die andere Hälfte der anzeigenden Person ausgehändigt werden.*

**922 Instruktion Ks. Maximilians für Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, zu einer Werbung bei Hg. Ulrich von Württemberg**

*Köln, 27. August 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 183a-184a, Kop.*

*Hat Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg dafür, daß er dem Kg. von Frankreich trotz strengem Verbot Kriegsvolk aus deutschen Landen zugeführt hat, bestraft und Kf. Ludwig von der Pfalz beauftragt, die Städte, Flecken, Schlösser, Dörfer und allen übrigen Besitz des Gf. zu seinen (des Ks.) Händen einzunehmen. Als der Kf. das Schloß Hardenburg besetzen wollte, hatte dies schon zuvor Konrad von Sickingen für Hg. Ulrich getan. Mörsberg soll deshalb den Hg. veranlassen, Sickingen zur Abtretung Hattenbergs an Kf. Ludwig zu veranlassen. Falls der Hg. dazu nicht bereit ist, soll er das Schloß an Mörsberg abtreten und diesem dafür im ksl. Namen Gehorsam schwören.*

**923 Gf. Heinrich von Thierstein an Ks. Maximilian**

*[Köln, Anfang-Mitte September 1512]*

*Druck: KIRCHHOFER, Urkunden, Nr. 15.*

*Hat aus dem Vorgehen des Ensisheimer Regiments gegen sein Schloß, seine Flecken und Dörfer den Schluß gezogen, daß er beim Ks. wegen etlicher in Dienst genommener Knechte in Ungnade gefallen ist. Da er sich jedoch vollkommen unschuldig weiß, ist er unter großen Mühen sofort zum Ks. nach Köln gereist, um sich vor diesem zu verantworten. Vorgestern hat er nun den ksl. Räten die Angelegenheit vorgetragen und zur Antwort erhalten, er möge seine Entschuldigung schriftlich darlegen, was er hiermit tut.*

*Als armer Gf., der auf den Dienst für den Ks. oder andere Kgg. und Ff. angewiesen ist, ist er kurz nach Ostern (1512) zum Kg. von Frankreich gezogen, zu einem Zeitpunkt, als dieser freundschaftlich mit dem Ks. verbunden gewesen ist. Auf die Frage des Kg., ob er ihm 2000 Knechte besorgen könne, hat er erklärt, wenn es nicht gegen den Ks. oder die Eidgenossen gerichtet sei, könne er ihm sogar 5000-6000 Knechte beschaffen. Diese sind denn auch in seiner Abwesenheit in Dienst genommen worden und bei seiner Rückkehr in einem seiner Dörfer untergebracht gewesen. Von einem ksl. Mandat hat er zu diesem Zeitpunkt nichts gewußt und erst davon erfahren, als das Ensisheimer Regiment ihn aufgefordert hat, sich von den Knechten zu trennen. Dies kann er im Rahmen der vom Ks. verlangten Purgation jederzeit beschwören. Die Entlassung der Knechte ist jedoch, wie der kriegserfahrene Ks. sicher ermessen kann, nicht so rasch möglich gewesen. In der Annahme, er wolle die Knechte dem Kg. von Frankreich zuführen, haben das Regiment und die Eidgenossen seinen Besitz konfisziert. Bittet den Ks., in Anbetracht seiner und seiner Vorfahren treuen Dienste für das Reich und das Haus Österreich, diese*

*Rechtfertigung anzunehmen und das Ensisheimer Regiment und die Eidgenossen anzuweisen, ihm seine beschlagnahmten Besitzungen zurückzugeben.*<sup>1</sup>

## 924 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen

*Köln, 10. September 1512*

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 31, Prod. 5; Bern, StA, Unnütze Papiere Bd. 52, Nr. 33; Colmar, AM, AA 17, Nr. 37, 39, 2 Exemplare; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 85; Koblenz, LHA, 1 A Nr. 9271; Marburg, StA, Best. 2 Nr. 100, o. Fol.; Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 114, 115, 116, 3 Exemplare; München, HStA, KAA 3137, fol. 203 (Vermerk auf der Rückseite: Zu Aychach anzuschauen); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 4, o. Fol., 5 Exemplare; Stuttgart, HStA, A 80 Bü. 4, Nr. 14; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 179; Wertheim, StA, F Rep. 103, Nr. 1899 (Vermerk auf der Rückseite: Manderscheid); Zürich, StA, A 176.1, fol. 200, 201, 2 Exemplare; Ebd., B VIII 273, Nr. 19.*

*Kop.: Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede Bd. N, pag. 78-81.*

*Kurzregest: BURKHARDT, Landtagsakten, S. 94 Nr. 156; ROSENTHAL, Einblatt-drucke, Nr. 168.*

*Hat ihnen vor einiger Zeit unter Hinweis auf ihre Pflichten gegenüber dem Reich sowie unter Androhung seiner schweren Ungnade und der Reichsacht befohlen, dafür zu sorgen, daß sich niemand außerhalb des Reiches in fremde Kriegsdienste begibt, und jeden, der gegen dieses Gebot verstößt, an Leib und Besitz zu bestrafen (Nr. 911). Ungeachtet dessen sind viele Personen außerhalb des Reiches in fremde Dienste getreten und tun dies nach wie vor, so daß sie wegen ihres Ungehorsams der Acht verfallen sind, Leib und Besitz verwirkt sowie andere schwere Strafen auf sich gezogen haben. Erklärt demgemäß die Betroffenen in die gedachten rebellion, acht und aberacht und ander peen und straf, setzen sy auch aus unser und des Reichs gnad, huld und friden in den unfriden und erlauben ir leib, hab und gueter meniglichem von röm. ksl. machtvolkumenhait wissentlich in kraft dits briefs. Gebietet unter Androhung der Acht sowie der im Landfrieden vorgesehenen Strafen, alle Personen, die in fremde Dienste außerhalb des Reiches getreten sind, festzusetzen, ihren Besitz einzuziehen und alles gegen sie zu unternehmen, was sich gegen Ungehorsame und Ächter zu tun gebührt. Für entsprechende Handlungen muß sich niemand verantworten. Wer sich diesem Gebot widersetzt, verfällt ebenfalls den genannten Strafen.*

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten zu diesem Schreiben bei CHRIST, *Kooperation und Konkurrenz*, S. 355f.

## 925 Achtbrief Ks. Maximilians gegen Gf. Emich IX. von Leiningen-Dagsburg

Köln, 11. September 1512

*Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; gedruckt bei Hermann Bungart in Köln): Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol.; Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 31, Prod. 6 Colmar, AM, AA 17, Nr. 43; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 83; Hannover, StA, Celle Br. 15 Nr. 46, o. Fol.; Koblenz, LHA, 1 A Nr. 9272; Meiningen, StA, GHA, Sektion I, Nr. 113, 117, 2 Exemplare; München, HStA, KAA 3137, fol. 204 (Vermerk auf der Rückseite: Zu Lantsperg anzuschlagen); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 4, o. Fol.; Speyer, StadtA, 1 A 445, fol. 30; Straßburg, AM, AA 1385, fol. 13; Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 358; Ebd., EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 179; Zürich, StA, A 176.1, fol. 202; Ebd., B VIII 273, Nr. 20.*

*Kurzregest: RAUCH, UB, Nr. 2287; ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 109.*

*Hat bekanntlich vor kurzem allgemein und insbesondere einem, der sich nennt Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg, unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie der Acht und Aberacht geboten und dies auch öffentlich anschlagen lassen, daß sich niemand zu Roß und Fuß bestellen und in fremde Lande außerhalb des Reiches führen lassen darf, sunder unser, darzu Kff. und anderer stende des Reichs annemung und bestallung, die wir dann nach endung des reichstags zu unserm fürnemen zu tun willens sein, zu erwarten [Nr. 911]. Wir auch nochvolgend, als uns zu wissen worden, das ein merklich anzal kriegsvolk und besunderlich, das gedachter von Leiningen wider sein phlicht und aide, damit er uns als röm. Ks. und dem hl. Reich verwandt ist, auch uber unser vorgemelt ksl. mandat und gebotsbrief sich mit etlichen fußknechten zu dem Kg. zu Frankreich getan, unser ksl. hocheit und Mt. zu grosser verachtung, und also mit der tat in die peen und straf in unser ksl. rechten, der gulden bullen, ksl. reformation und darzu in unser und des hl. Reichs rebellion, auch acht und aberacht gefallen, als wir dann gemelten von Leiningen, solh und all uberfarer, darein gefallen zu sein, auch hievor sonderlich denunciert und erklet haben. Und wiewol es unnot, dennoch zu einem uberfluß so denunciern und erklern wir solhs abermals aus röm. ksl. machtvolkommenheit und rechtem wissen, yetz als dann und dann als yetz, oftgenanten von Leiningen und sie all ander darein gefallen ze sein mit erfüllung und ersetzung aller mengel und gebrechen, ob ainicher darin erfunden. Trotz seines Gebots und obwohl er die Adressaten bevollmächtigt hat, Verstöße entsprechend zu bestrafen, hört er doch, daß sie bei der Umsetzung säumig und nachlässig gewesen sind und villeicht darumben, das der uberfarer und ungehorsamen etlich und besunder der genant von Leiningen iren weibern, kindern, freunden oder andern kurzlich hievor ire slosser, stet, dorfer, hab, güter und anders ubergeben und zugestelt haben sollen. Dies mißfällt ihm nicht wenig. Gebietet deshalb ihnen und insbesondere Kf. Ludwig von der Pfalz unter Verweis auf ihre Pflichten gegenüber Ks. und Reich und unter Androhung schwerer Ungnade*

*und Strafe sowie der Acht und Aberacht, besagtem von Leiningen und anderen Übertretern keinerlei Unterstützung zu gewähren, sie vielmehr zu ergreifen, zu bestrafen, ihren Besitz einzuziehen und sie dadurch zum Gehorsam zu bringen, unangesehen, auch unverhindert aynicher uergab, zustellung oder anders, so sy aus furgesetzten willen und, als genzlich zu vermuten, zu beschonung irer mutwilligen handlung, so sy uns, auch dem hl. Reich zu verklainung und smahe, darzu fisco zu betriegung bedacht und fürgenomen haben, dann wir dieselben uergab und zustellung aus obberurter unser ksl. machtvolkumenhait und rechter wissen hiemit aufheben, abtun, cassiern und vernichten. Was sie bislang gegen die Übertreter und insbesondere den von Leiningen unternommen haben oder noch unternemen werden, entspricht vollkommen seinem Willen. Niemand soll sich dafür verantworten oder Bestrafung befürchten müssen, vielmehr kann jeder über den von ihm eingezogenen Besitz verfügen wie über seinen eigenen. Wird sie bei allen entsprechenden Handlungen schützen und schirmen. Wer hingegen gegen diejenigen, die seinem Befehl gehorcht haben, vorgeht und sie beeinträchtigt, verfällt den genannten Strafen.<sup>1</sup>*

#### 926 Erfurt an EB Uriel von Mainz

*Erfurt, 13. September 1512 (montags nach natalis Marie virginis gloriosissime)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 35a u. b, Konz.*

*Am 11. September (sonnabent nach natalis Marie virginis gloriosissime) hat Hans Goldacker (ksl. Rat) im Rahmen einer Ratssitzung die abschriftlich beiliegende ksl. Kredenz (Nr. 919) vorgezeigt und berichtet, daß der Kg. von Frankreich in Böhmen etliche Tausend Knechte habe anwerben lassen in der Absicht, sie gegen den Papst und Ks. Maximilian einzusetzen. Goldacker hat darum ersucht, Erfurt möge dem Ks. zu Ehren und Gefallen eine Anzahl Truppen aufbieten, um an entsprechenden Orten den zuziehenden Böhmen entgegenzutreten. Eine Antwort hierauf hat Erfurt ohne vorherige Rücksprache bei EB Uriel und da es von den Gesandten der Stadt auf dem Kölner Reichstag keine Informationen über den dortigen Stand der Erfurter Angelegenheit hat, nicht geben können. Da es nun bereits im vierten Jahr schwer belastet ist, zudem befürchten muß, daß die großen Rüstungen in den benachbarten Territorien gegen Erfurt gerichtet sind, bittet es EB Uriel, beim Ks. darauf hinzuwirken, daß es von der Truppenstellung verschont wird. Sollte dies nicht möglich sein, möge der EB mitteilen, wie es sich verhalten soll.*

<sup>1</sup> Am 1. Oktober 1512 übersandte Ks. Maximilian das Achtmandat an Frankfurt mit der Weisung, es öffentlich bekanntzumachen. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 342, Orig. Pap. m. S.

**927 Mandat Ks. Maximilians an alle im Kriegsdienst des Kg. von Frankreich stehenden Untertanen des Reiches und der Erbländer**

*Befehl zum Austritt aus dem frz. Kriegsdienst sowie zur Rückkehr ins Reich und in die Erbländer, Androhung schwerer Strafen gegen Ungehorsame.*

*Köln, 16. September 1512*

*Bern, StA, Allgemeine eidgenössische Abschiede, Bd. N, pag. 82-84, Kop.*

Wir, Maximilian etc., embieten allen und jeklichen unsern und des hl. Richs, ouch unsern erblichen Ftt. und landen undertanen und verwandten, so in des Kg. zu Frankrich dienst und sold vor unsern deshalben hievor usgegangen mandaten und gebotsbrief gezogen sin, unser gnad und alles gut. Wir verkunden uch, das die kriegsfurnämen, darzu uch bemelter Kg. zu Frankrich bestellt und bewurbt, nit allein uns und dem hl. Rich und tutscher nacion zu nachtail und gevärlichkeit, sunder der B[äpstlichen] H[lkt.] und derselben hl. pund zu beschwörung und abbruch reicht. Und diewil wir, ouch ander des Richs stände uwer nach usgang unsers richstag zu unserm träffenlichsten furnemen zu gebruchen und ouch zu bestellen notturftig sin werden, darnach ervordern wir uch, all die, so in des Kg. von Frankenrich dienst sin, mit ernst gebietend und wollend, das ir uch zu angesicht diß briefs desselben diensts entschlachtet und abstent und widerumb in unser und des hl. Rich und unser erbliche land ziechet. Dann wölche das nit tun, sonder hieruf in solichem dienst beharren [und] ungehorsam erschinen wurden, so benennen wir daruf denselben hiemit einen tag, nämlich den 27. tag, nachdem uch diser unser brief furkumbt oder uberantwurdt wurd, das wir uch fur den ersten, andern, dritten und letsten rechttag setzen und benennen peremptorie, und empfelchen uch, ernstlich gebietend, und wollen, das ir alsdann vor uns erschinent, uwer ungehorsame und rebellion zu purgieren. Ond ob ir also uf diß unser ervordren und gebotsbrief ungehorsam erschinen und unser ksl. hochheyt und mayestät damit verachten und dadurch mit der getat in die poen und straf, in unsern ksl. rechten, der guldin bullen, kgl. reformation begriffen, ouch unser und des hl. Richs rebellion, aucht und aberaucht vallen würden, deshalben einicher wyter erklärung oder verkundung nit not wäre, so denuntieren und verkunden wir doch zu einem uberfluß uch hiemit jetz als dann und dann als jetz in unser und des hl. Richs acht und aberaucht, ouch ander penen und strafen, in unserm landsfriden begriffen, gevallen sin, alles von röm. ksl. machtvolkommenheyt und rechtem wissen. Und wollen daruf nach vermögen solicher pön und aucht nit allein wider uwer lib, sunder ouch wider uwer wiber, kinder, frund, hab und güter sträfflich, wie sich das nach der scherpfe ze tund geburt, zusampt dem bapstlichen bann, das ir uch mit solichem heerdienst der hl. cristenlichen kilchen beladet und teilhaftig machent, furnämen und handeln. Das alles wollen wir uch unverkunt nit lassen, uch darnach wüßen zu richten, und ir tut daran unser ernstliche meynung. Geben in unser und des hl. Richs statt Cöln

am 16. tag Septembers Ao. etc. 12<sup>mo</sup>, unsers richs des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jar.

**928 Mandat Ks. Maximilians an alle Pfleger, Amtleute, Diener und Untertanen Gf. Emichs IX. von Leiningen-Dagsburg**

Köln, 16. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 53a-54a, Konz.

*Ihnen ist aufgrund seiner früheren Mandate bekannt, daß er Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg für seiner Handlungen gegen Ks. und Reich schwer bestraft und seine Schlösser und Ortschaften eingezogen hat. Weil aber darüber hinaus auch alle Nutzungen, Renten, Zinsen und Gülten des Gf. konfisziert und heimgefallen sind, befiehlt er unter Androhung schwerer Strafen, sämtliche Abgaben, die sie noch von ihren Ämtern, Pflegen und Gütern an Gf. Emich zu leisten haben, bis auf weiteren Befehl einzubehalten und damit allein ihm (dem Ks.) oder seinem Beauftragten gehorsam und gewärtig zu sein.*

**929 Verschreibung Ks. Maximilians für Kf. Ludwig V. von der Pfalz**

Köln, 22. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 69a u. b, Konz.

*Verspricht, Kf. Ludwig von Pfalz bis zur weiteren Behandlung der Angelegenheit auf dem kommenden Wormser Reichstag im ungehinderten Besitz der Flecken und Güter, die er dem geächteten Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg abgenommen hat, bleiben und nichts dagegen ausgehen zu lassen.*

**930 Verfügung Ks. Maximilians gegen Gf. Emich IX. von Leiningen-Dagsburg**

Köln, 27. September 1512

Regest: DEMANDT, Regesten, Nr. 2092.

*Ks. Maximilian bekundet, daß Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg das hessische Regiment ersucht hat, ihm das durch Landgf. Wilhelm d. M. verschriebene jährliche Dienstgeld in Höhe von 350 fl. zu geben, ihm dieses aber nicht zugestanden worden ist. Da der Gf. wegen seines Ungehorsams gegenüber Ks. und Reich in die Acht und Aberacht erklärt und der in der Goldenen Bulle, der kgl. Reformation und dem Landfrieden vorgesehenen Strafe verfallen ist, so daß jeder ihn angreifen und sein Hab und Gut einziehen kann, ist das hessische Regiment nicht mehr zur Zahlung des Dienstgeldes verpflichtet. Diese Verfügung bleibt auch bei einer etwaigen Aufhebung der Acht gegen Gf. Emich gültig.*



**931 Ksl. Belehnung Gf. Philipps von Leiningen-Westerburg mit den Gütern des geächteten Gf. Emich IX. von Leiningen-Dagsburg**

Köln, 28. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 87a-88a, Konz.

*Ks. Maximilian bekundet, daß Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg vor einiger Zeit mutwillig gegen Ks. und Reich gehandelt hat. Ohne sein Wissen und seine Erlaubnis hat er sich in ainer frembden nation ausserhalb des hl. Reichs dinste, die uns und dem Reich widerwertig ist, begeben und nochmalen ein guete anzahl unser und des hl. Reichs verwandten und untertanen bewegt und aufgebrocht und mit ime aus dem Reich und in derselben nacion dinst gefurt. Dardurch dann uns und dem hl. Reich nochteyl und schaden erwachsen und wir, die verwandten und untertanen des Reichs, unser und derselben land und leut beschedigt, dorzu an unserm loblichem furnemen, darin wir und die stende des Reichs steen, verhyndert werden mochten. Deshalben er wider uns und das hl. Reich gefrevelt und sein leib, hab und gueter in unser als röm. Ks. strafe und acht steen. Verleiht in Anbetracht dessen die Güter des geächteten Gf. Emich als Mannlehen an Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg wegen dessen treuer Dienste, die er Ks. und Reich bereits geleistet hat und gewiß weiter leisten wird. Gf. Philipp und seine Erben sollen besagte Güter künftig lebensweise innehaben und nutzen. Bestätigt, daß Gf. Philipp am heutigen Tag den üblichen Lehenseid geleistet hat.*

**932 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Jakob Villinger (ksl. Tresorier)**

Köln, 29. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 95a, Konz.

*Wie Villinger weiß, hat Ks. Maximilian etliche Warnungen bzgl. der dem frz. Kg. zuziehenden Böhmen erhalten (vgl. Nr. 914, 917). Darin dann ir ksl. Mt. und sonderlich gegen dem land Österreich gute warnung und fursehung zu haben bevollhen hat, ob dieselben Behaim sich weiter empören und zum gedachten Kg. von Frankreich ziehen oder aber ain pruederschaft mit ime machen und nachmalen das gemelt land Osterreich anfallen und beschedigen wollten. Um entsprechende Abwehrmaßnahmen in Gang zu bringen, hat der Ks. Andreas Teubler zu Paul von Liechtenstein und Villinger geschickt, von dem sie Näheres hören werden. Da es jedoch zwischenzeitlich den Anschein hat, als hätten die Böhmen ihren Zuzug zum Kg. von Frankreich eingestellt und würden zuhause bleiben, erübrigt es sich wohl, in besagter Sache tätig zu werden.*

**933 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände**

Köln, 1. Oktober 1512

Orig. Druck m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Hannover,

*StA, Celle Br. 15 Nr. 46, o. Fol. (an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel); Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 119 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen); Colmar, AM, AA 17 Nr. 40 (an Colmar); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 81 (an Memmingen).*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 48 (an Augsburg); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 4, o. Fol. (an Nürnberg); Straßburg, AM, AA 338, fol. 5 (an Straßburg).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 1a u. b (an Hg. Ulrich von Württemberg; laut Vermerk fol. 2a sollte das Schreiben an zahlreiche weitere Kff., Ff., Prälaten, Hh. und Städte geschickt werden).*

*Kurzregest: BAUMANN/TUMBÜLT, Mitteilungen, Nr. 40 (an Gf. Wilhelm von Fürstenberg); RÜTHNING, UB, Nr. 224 (an den Gf. von Oldenburg).*

*Übersendet etliche Exemplare eines Mandats gegen diejenigen, die sich entgegen seinen früheren Mandaten und Gebotsbriefen in den Dienst fremder Nationen begeben haben, und gebietet unter Verweis auf die schuldigen Pflichten gegenüber Ks. und Reich sowie unter Androhung seiner Ungnade und Strafe, sie öffentlich anschlagen zu lassen. Falls die Exemplare nicht ausreichen, sind beglaubigte Vidimus davon anzufertigen. Wer sich ungehorsam zeigt und das Mandat nicht vollzieht, gegen den wird er unverzüglich vorgehen.*

## 2. LADUNGEN UND VORBEREITUNGEN

**934 Nürnberg an den Propst von St. Sebald, Dr. Erasmus Toppler***Nürnberg, 1. Februar 1512 (sonntag vigilia purificationis)**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 32b-33a, Kop.*

*Antwortet auf sein an Anton Tetzels gerichtetes (nicht vorliegendes) Schreiben, man werde sich auf die Ankunft des Ks. vorbereiten, soweit dies in der Eile möglich sei. Er möge nachforschen, wann der Ks. hierherkommen werde und ob er wolle, daß man ihm, wie es einem Ks. gebührt, mit der großen Prozession entgegenziehe. Soll diese Informationen bei Tag und Nacht übermitteln.*

**935 Anton Tucher und Anton Tetzels, Ältere Herren von Nürnberg, an Bf. Georg von Bamberg***Nürnberg, 4. Februar 1512 (mitwoch nach unser lb. Frauentag lichtmeß)**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 34a u. b, Kop.*

*Bestätigen den Empfang seines (nicht vorliegenden) Schreibens mit der Nachricht über die für heute um die Mittagszeit zu erwartende Ankunft Ks. Maximilians in Nürnberg. Teilen diesbezüglich mit, daß der Ks. gestern vor dato [3.2.12] von Neuenmark [= Neumarkt] aus hieher geraist und zu stund vor nachts hie einkomen ist. Hat mit allem hofgesind und anhang unsers überschlahens nicht vil über 300 pferd, aber nymands von Ff. oder derselben gesind bey sich gehapt. Dann wir bericht, soll ir Mt. unterwegs solch ir herkunft in grosser geheim gehalten haben und das ir Mt. über 10 tag hie nicht verharren werd, wie uns angezeigt, doch ist uns solchs und irer Mt. furnemens noch derzeyt verporgen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Einträge im Nürnberger Ratsbuch zum Besuch Ks. Maximilians in Nürnberg:* Item als einem erbern rat der röm. ksl. Mt. zukunfft durch H. Erasm Toppler, brobst zu St. Sebald, gewißlich verkunfft, ist bei den eltern herren von einer ordnung geredt, wie es mit dem entgegenreiten, empfang, procession und schenk soll gehalten werden und dasselb alles, auch wie es ergangen, verzeichnet worden, das zu ander ordnung der Ff. einreytens in ein sondere lad im neuen gewelb gelegt. Und ist auch dabei erteilt, dieweil die ksl. Mt. hie sein wurdet, das man keinen gesellentanz haben, sondern soll bei dem jungen Jörig Holzschuher sein furgenommer gesellentanz ditzmals in rue gestelt werden, desgleichen alle pursen abzeshaffen. Und soll der pfender den jungen gesellen ansagen, solang der ksl. Mt. hie sein [und] verweilen wirdet, mit keinem schempart oder verstelt ze gen, weder bei tag oder nacht. Item es sollen auch die burger miteinander dieselben zeit kain rennen oder gestech haben. Actum tercia post purificationis Mariae [3.2.12]. – Item dem pfender ist bevolhen, das er, solang ksl. Mt. hie ist, bei den metzgern ain umbsehen tue, das kalbfleisch umb fünf pfening ze geben. Und was der ksl. Mt. und den Ff., so tzo hie sein, von habern und wein einkauft wirdet, soll man das ungelt nachlassen. Actum quarta post Blasii [4.2.12]. – Item den ksl. räten, nemlich H. Erasm Toppler, brobst zu St. Sebald, und H. N. Rabler, Dr., ist auf ir mundlich anpringen und werbung den pursen halb geantwurt, ein erber rat hab die pursen in sonderheit nicht verpoten, sondern allein ksl. Mt. und dem frembden volk zu ernen und gutem abgestellt, damit die personen in die heuser verstelt oder verputzt nicht gen und

936 Jakob Villinger (ksl. Kammermeister) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

[1.] *Empfang von Schreiben zur Reise verschiedener ksl. Räte nach Augsburg;*  
 [2.] *Weigerung des Ks., nach Augsburg zu gehen, seine Aufträge an Bf. Matthäus von Gurk und Paul von Liechtenstein, Empfehlung zur Reise Sernteins an den ksl. Hof;* [3.] *Plan des Ks. zu Beratungen mit den rheinischen Kff. über den Reichstag;* [4.] *Treffen des Ks. mit Kf. Friedrich von Sachsen, dessen Zusage zur Reichstagsteilnahme.*

Würzburg, 24. Februar 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Febr., fol. 92-93, Orig. Pap. m. S. (mit einzelnen kleineren Korrekturen).

[1.] *Gruß.* Ich hab euer zway schreiben, das ain am 14. tag und das ander am 15. dits monets ausgangen [*liegen nicht vor*], so ir mir getan und zugesandt habt, emphanen und nach aller leng gelesen und darinnen under anderm vermerkt, das mein H. von Gurk widerumb gen Augspurg ziehe, desgleichen H. Pauls von Lichtenstain, Fh. zu Castelkorn etc., und ir auch daselbsthin ziehen werden, mit verrer anzeigung, das ich meinsteils helfen und raten soll, das die bemelt ksl. Mt. eylends auf Augspurg gezogen were, damit in allen sachen, so yetzo des frids oder bestands halben vor augen sein, treffenlich geratslagt und guter maß gegeben und furgenommen werden möcht.

[2.] Ich hab auch daneben alle schriften und brief, so der ksl. Mt. und dem Jacoben Banissis, in eurm schreiben angezaigt, zuegeschickt worden sein, nach aller leng gelesen und verstanden. Und wiewol ich mitsambt maister Hansen Renner, maister Vincenzen [*Rogkner*] und Jacoben de Banisis obangezaigtem eurm schreiben nach mit ksl. Mt. gehandelt habe, das ir Mt. eylends auf Augspurg gezogen were aus obberurten ursachen, so hat doch ir Mt. solhs dhainswegs ditsmals tun wellen, wie ir dann aus derselben ksl. Mt. schreiben, so ir Mt. meinem H. von Gurk, H. Paulsen und euch hieneben samentlich tuet [*liegt nicht vor*], klerlich vernemen werdet. In welchem ksl. Mt. schreiben under anderm angezaigt wirdet, das sich mein H. von Gurk, sover es anders von noten seye, mit ainer klainen anzal pherd zu ksl. Mt. fuegen solle, irer Mt. alle italischen sachen anzuzaign, doch das sich sein Gn. mit allem wesen darnach richten solle, damit sich sein Gn. auf den zug gen Rom furdern mug. So soll dan H. Pauls zu seiner zuekunft gen Augspurg daselbst beleiben und

---

dadurch verhut werd, feur anzelegen, ferlich ableib und anders. Und doch sei es auf ksl. Mt. gestelt, die pursen ze halten nach irem gefallen. Per H. Jeronimus Holzschuher. Actum die Dorothee [6.2.12]. Item ksl. Mt. zwen furier sind von ainem erbren rat vereret mit 10 fl., item jeder posaunant, trumeter und geschworn poten mit 1 fl. rh. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 9, fol. 268b-269b.* – *Der Nürnberger Rat schenkte dem Ks., als sein ksl. Mt. zuerst in ksl. wurden terciā post purificationis Marie anno 1512 [3.2.12] herkam, ein silbren vergulte knorrete scheuern mit einer deck, die wug 10 mark 3 lot 1 ½ quint, zu 13 fl. ein mark, facit 132 fl. landswerung 3 ort, item 1000 fl. neu Nurmberger par darinnen. Druck: PETZ, Urkunden und Regesten, Nr. 5786.*

dem pundstag, so auf den sonntag reminiscere schirst [7.3.12] zu Augspurg zu halten ausgeschriben ist [vgl. Nr. 1424], auswarten, und ir sollet euch aufs paldist zu irer Mt. gen hof fuegen. Darauf gedeucht mich geraten und guet sein, das ir euch also gen hof zu ksl. Mt. gefurdert hettet, dan so ir an dem hof zu ksl. Mt. kummet, so mugen dannoch alle sachen in abwesen berurter zwayer Hh., des von Gurk und H. Paulsen, dest fruchtberlicher gehandelt werden. Ir habt selbst zu ermessen, das mir gelegen were, gen Augspurg zu ziehen. Es hat aber ye ditsmals ksl. Mt. halben uber angekerten vleiß, so maister Hans Renner, Jacobus Banissis, maister Vinzenz und ich, wie obsteet, gehabt haben, nit sein wellen.

[3.] Und laßt sich doch ir Mt. nit merken, hinab in das Niderland zu ziehen, sonder ir Mt. zaigt an, sich an den Rein zu fuegen. Daselbsthin dan ir Mt. die reinischen Kff. zu seiner Mt. fordern welle, dan ir Mt. maint, dieselben reinischen Kff. am fueglichisten und peldisten zu seiner Mt. zu bringen seyen. Mit den welle ir Mt. under anderm des reichstags halben handeln.

[4.] So ist dan Hg. Fridrich von Sachsen, Kf. etc., yetzo bey ksl. Mt. gewesen. Der hat ksl. Mt. zuegesagt, das sein ftl. Gn. auf den reichstag, wohin dan der gelegt und zu halten furgenomen werde, doch an ain ort, da es nit sterb, komen und gehorsamlich erscheinen welle. Das hab ich euch auf berurte euer zwey schreiben nit wellen verhalten und ich will euch bey negster post meer schreiben. Damit will ich mich euch hiemit bevolhen haben. Datum Wierzburg am 24. tag February Ao. etc. 12.

### 937 Johann Kessel an Frankfurt a. M.

*Aschaffenburg, 24. Februar 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 1, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Johan Kessel schribt von Aschaffenburg des Ks. halber).*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1069.*

*Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben Frankfurts, er habe nach intensiven Bemühungen durch eine glaubwürdige Person erfahren, daß der Ks. am 23. Februar (gestert mandach) in Karlstadt übernachtet habe, heute in Gemünden nächtigen und morgen in Gelnhausen sein werde. Der EB von Mainz werde wohl auch nach Gelnhausen kommen. Wird Frankfurt unverzüglich informieren, wenn er weiteres erfährt.*

### 938 Frankfurt a. M. an Gelnhausen

*Frankfurt, 25. Februar 1512 (mitwoche in die cinerum)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 1a, Konz.*

*Hat vor zwei Stunden erfahren, daß der Ks. heute oder morgen nach Gelnhausen*

*kommen soll. Bittet, dies durch den Boten zu bestätigen oder durch einen Sonderboten auf Kosten Frankfurts mitzuteilen, falls der Ks. zu einem anderen Zeitpunkt eintrifft.*

### 939 Gf. Adam von Beichlingen an Frankfurt a. M.

*Oppenheim, 27. Februar 1512 (fritages nach esto mihi)*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 320, Orig. Pap. m. S.*

*Bittet im Namen Landgf. Wilhelms (d. Ä.) von Hessen um Mitteilung, wo Ks. Maximilian anzutreffen ist oder wohin er sich begeben wird.*

### 940 Ladungsschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände

*Notwendigkeit neuer Kriegsvorbereitungen gegen Venedig, Durchführung des geplanten Reichstags, Verlegung des Tagungsortes von Augsburg nach Trier oder Koblenz, Aufforderung zur Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag.*

*Frankfurt, 27./28. Februar 1512<sup>1</sup>*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt): München, HStA, KAA 3138, fol. 112 (an Hg. Wilhelm von Bayern; Kanzleivermerk: Die ksl. Mt. begert, das wir on verzug unser volmechtig ratspotschaft gen Coblenz oder Trier sulln schicken Ao. 1512. Demnach auf H. Wolfen von Aheym, Dr. Plenniger sambt und sonder ainen gwaltsbrief zu stellen.); Meiningen, StA, GHA Sektion II, Nr. 19, fol. 1 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; Datum 27. Februar); Duisburg, LandesA, Werden XIa Nr. 41, fol. 6 (an den Äbt von Werden; Gegenzeichnung: Rogkner).*

Hochgeborner, lb. vetter und F, dieweil uns unser und des Reichs veind, die Venediger, mit dem friden, der nu guete zeit zwischen unser gehandelt ist, darzu wir uns doch vil genaigt und beflissen, bisher nach irer gewonhait zu irm vortayl pölistig aufgezogen, so haben wir ietzo in unsern niderösterreichischen landen und von dannen auf disem unserm zug den krieg und gegenweer wider die Venedigern, sovil uns müglich ist, widerumb geordent und bestellt und uns darauf erhebt, in maynung, den reichstag, so wir jüngst gen Augspurg ausgeschriben hetten [Nr. 771], unser und des hl. Reichs, auch teutscher nacion grossen notturft nach zu halten, doch die malstatt desselben reichstags von Augspurg (dieweil die den merern stenden verr gelegen ist) gewendt und umb furdrung willen solher versamblung disen unsern weg angenommen, des willens, uns furter gen Trier oder Koblenz, welches derselben ort uns nach rat etlicher Kff. am Rein, zu denen wir uns ietzo fuegen, am gelegnisten

<sup>1</sup> *Allerdings erging am 28. Februar auch ein ksl. Schreiben im 50 Kilometer östlich von Frankfurt gelegenen Gelnhausen (Nr. 1076). Laut Nr. 941 [1.] traf der Ks. erst am 29. Februar in Frankfurt ein.*

ansehen wirdet, zu ziehen und daselbst dein und anderer stend zuekunft zu warten. Demnach begern wir an dein lieb, mit ernst und vleiss nach inhalt und vermugen unserer vor ausgegangen ausschreiben ermanend und bevelhend, das du dein volmächtig ratspotschaft zu angesicht ditz briefs den nechsten gen Trier oder Koblenz, an welchem derselben end sy uns dann finden werdet, schickest, alda mitsamtb uns, auch andern stenden unser und des hl. Reichs, teutscher nacion und gemainer cristenhait obligen, notturften, behaltung und wolfart, so wir in den berürten unsern reichstagausschreiben zum tayl angezaigt, sich auch mitler zeit bisher mer zuegetragen haben, getreulich zu gedenken, zu ratslagen, zu sliessen und zu volziehen und hierauf nit aussenpleibest, verziehest noch ungehorsam erscheinst. Darauf wir uns versehen und verlassen und das zusamtb deiner schuldigen phlicht in gnaden gegen dir erkennen wellen. Geben in unser und des Reichs stat Frankfurt am 28. tag Februarii Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jarn.

**941 Vinzenz Rogkner (ksl. Rat) an Dr. Matthias Khuen von Belasi (Mitglied des Innsbrucker Regiments)**

*[1.] Ankunft des Ks. in Frankfurt, Ausschreiben eines Reichstags; [2.] Vermutete Reise des Ks. in die Niederlande; [3.] Treffen des Ks. mit dem EB von Mainz, Mutmaßungen über eine Beilegung der Erfurter Streitsache; [4.] Informationen über Dr. Räßler, Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Hg. Ulrich von Württemberg und Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach.*

*Frankfurt, 29. Februar 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Febr., fol. 107, Orig. Pap. o. S.*

[1.] Gn. H., die ksl. Mt. ist an heut [29.2.12] hieherkommen, wirdet morgen [1.3.12] hiebeleiben und darnach gen Wisbaden ziehen, schreibt auch von hie aus den reichstag, und ist ir Mt. willens, solhen reichstag zu Trier oder Koblenz zu halten. Zaigt den Ff. in irem schreiben [Nr. 940] an, ir Mt. hab die malstat darumben der enden furgenomen, das ir Mt. sy, die Kff. und Ff. des Reichs, daselbs ee dann andern orten in eyl zusammenbringen mag. Es sei auch ir Mt. ytzo am zug und welle irer zuekunft erwarten. Das zaig ich euren Gn. ditzmals in eyl an, des wissen zu haben.

[2.] Es sicht mich die sachen ksl. Mt. dermassen an, das ir Mt. gern abwerts den Reynstram zug in das Niderland und das ir Mt. des reichstags, wie oben steet, kaum erwarten werde, wiewol man sich nicht merken lasst. Was ich erindert würde, wil ich eurn Gn. unverhalten nicht lassen.

[3.] Der EB zu Menz ist bei ksl. Mt. gewesen zu Gellenhausen. Versihe mich, die sachen mit Erdfurt werde gericht, soferre anders nicht neus dareinfelt. Wie aber, wil ich euern Gn. bald lauter underricht schreiben. Was aber ksl. Mt. sonst handlung mit demselben meinem gnst. H. gehabt, ist mir noch verporgen.



[4.] Dr. Rabler wil ksl. Mt. zu dem von Cölln und Trier abfertigen, mir ist aber noch nicht wissen, was er handeln sol. Der von Zoller ist noch am hofe und zeucht mit. Die Ff., der von Wirttenberg und Mgf. Casimirus, sollen auf morgen [1.3.12] hierherkommen, sein nechtens zu Gellenhausen gewesen. Sunst wais ich euern Gn. nicht neus zu schreiben. Damit tue ich mich euern Gn. bevelhen. Geben zu Frankfurt an sontag invocavit Ao. etc. im 12.

#### 942 Der Kölner Protonotar Georg Goldberg an den Jülicher Rat Friedrich von Brambach

[1.] *Schiffsreise des Ks. von Koblenz nach Trier, seine Begleiter, Ladung der Reichsstände zum Reichstag; [2.] Reise Niklas Zieglers an den ksl. Hof; [3.] Begegnung mit den Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve; [4.] Reise des EB von Köln zum Ks., Eintreffen der Nachricht von einem großen Sieg ksl. Truppen gegen Venedig.*

ohne Ort, [ca. 7. März 1512]

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 27, Orig. Pap. m. S.

[1.] Veste und frome, lb. H. amptman, as die geschickten<sup>1</sup> und ich en nestenle- den frydach [5.3.12] van ksl. Mt. zo Covelenz gescheiden sy, so ist ksl. Mt. zo schiffe gegangen und die Mosel hynuf na Trier gefaren und hait by syner Mt. gehadt Hg. Frederichen, den jongen Pfalzgf., und den Hg. van Wirtenberg und den Gf. van Zorn, und hait syn Mt. Kff. und Ff., desglychen stede und stende des Rychs daehyn bescheiden, den rychsdach daeselfs zo halden.

[2.] H. Niclas Ziegeler was noch nyet komen zo hoife, dann hey ist uf dem wege.

[3.] Myns gn. H. van Guylich und dem Berge etc. reede begegnet uns zo schiffe tuschen Andernach und Lyns [= *Linz am Rhein*].

[4.] Myn gn. H. van Coelne was up wege zo ksl. Mt. So mochte syner Gn. zydunge komen, dat ksl. Mt. van Covelenz wer, so fuer syn Gn. oever zo Lyns. Sust enweis ich uire liefden geyne besunder nuwe zydunge zu schryven, dann dat ksl. Mt. eyn zydunge oever die ander komen ist, dat syner Mt. heuftlude und krychsfolk eyne groisse victorie gegen die Venediger gehadt und ine wail by die 15 000 erslagen haben. Gebit alzyt zo mir.

#### 943 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Dr. Matthias Khuen von Belasi (Mitglied des Innsbrucker Regiments)

Fragenstein, 9. März 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 17, Orig. Pap. m. S.

<sup>1</sup> Gemeint sind die Kölner Gesandten zum Ks.

*Übersendet abschriftlich ein (nicht vorliegendes) Schreiben Vinzenz Rogkners vom ksl. Hof. Wird Dr. Khuen von Belasi über weitere Neuigkeiten auf dem Laufenden halten. Will morgen hier aufbrechen, um am 12. März (nächstkünftigen freitag) bei Paul von Liechtenstein in Augsburg zu sein, wo er sich allerdings nur einen Tag aufhalten wird.*

#### 944 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Irrtum bei der Adressierung eines Schreibens; [2.] Trier als am besten geeigneter Ort für den Reichstag, Aufforderung zu unverzüglicher Reise dorthin, geplante Verhandlungen über die Jülicher Erbangelegenheit, Zusicherung rascher Rückkehr von einem Jagdausflug.*

*Trier, 10. März 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 1-2.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 106a-107a.*

*[1.] Hochgeborner, lb. oheim, Kf., rat und stathalter, wie haben deiner lieb schreiben und entschuldigung, das du zu uns gein Gailhausen nit komen bist [liegt nicht vor], vernomen und dir vormals durch Johannsen Renner anzaigen lassen, das in dem schreiben, deshalb an dich ausgangen [liegt nicht vor], geyrrt sey, und solt dy uberschrift an unsern oheimen Hg. [= Pfälzgf.] Fridrichen in Bayern gestanden sein. Darumb es deinen halb kainer entschuldigung bedorf.*

*[2.] Und nachdem wir kurzlichen deiner lieb durch unser rete Wilhalm von Wolfstain und Jorgen Kirchmüller angezaigt, wie sich der EB zu Menz auf unser ernstlich und vleyssig handlung der von Erfurt gemechtigt hab, das sie dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] nachkomen und volziehung tun sollen, und doruf an dich begert, das du auf solch bewilligung von stund zu uns auf den reichstag gein Coblenz und Trier komest [Nr. 1076], und wir aber nach gestalt aller sachen, wie dy itzt stehen, und auch, das hie zu Trier ganz kain sterben ist, in rat erfunden haben, das solicher reichstag am besten und gelegensten hie ist zu halten, demnach begeren wir an dein lieb mit besonderm vleys, du wollest ansehen unser und des Reichs merklich schwer obligend sachen und gescheft und dich von stund erheben und den negsten zu uns here auf obgemelten reichstag fugen, zu helfen und raten furzunemen alles das, so uns, dem hl. Reich und gemeiner teutzschen nation zu nutz, wolfart und aufnehmen raichen mag, und hieryn nit verziehen, auch dich kainerlay sach daran nit irren noch verhindern lassen, in massen wir ain sonder vertrauen in dich setzen, dan wir mitsamtb den Kff. am Rein und sonst etlichn andern Ff. und stenden des Reichs, dy sich al bewilligt haben herzukomen und dy in acht tagen gewislich hie sein werden, allain auf dein zukunfft warten. Darzu wellen wir zu deiner zukunfft in der gulchischen sachen, wie wir uns vormals erboten haben, gnediglich handeln. Und ob du horen wurdest, das wir mitler zeit gein Lutzenburg [=*

*Luxemburg*] gezogen weren, dich dasselb nit irren lassest, das wir allain dahin reyten von der paiß [= *Beizjagd*] wegen und damit wir unser zeit vertreyben. Wir können alweg in ainem tag wider hie sein, dann es ist nit weyter dan von Augspurg gein Anglberg. Darumb so beleyb nit aussen, als wir uns zu deiner lieb verlassen. Daran erzaigt uns dein lieb bsonder danknem wolgefallen, gnediglich und fruntlich gegen derselben zu erkennen. Geben zu Trier am 10. tag Marcii Ao. et. 12, unsers reichs des röm. ym 27. jaren.

#### 945 Ks. Maximilian an Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Aufforderung zur Teilnahme am Reichstag; [2.] Drängen zur Eile angesichts der baldigen Ankunft der Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve.*

*Trier, 10. März 1512*

*Orig. Pap. m. S. (Gegenzeichnung: Renner): Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 108.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 3a.*

[1.] Hochgeborner, lb. oheim und F., nachdem wir unsern ausgeschriben reichstag aller sachen gelegenheit nach hie halten werden und in kurzem die Kff. am Rein, auch etlich Ff. und ander stende des Reichs, die sich all verwilligt haben herzukomen, bey uns sein werden, begern wir an dein lieb, mit ernst bevelhend, du wollest von stund aufsinn und mitsamtb unserm lb. oheimen und lb. Kf. Hg. Friderichen zu Sachsen, dem wir gleicherweis schreiben [*Nr. 944*], her auf denselben reichstag komen, zu helfen und raten furzunemen, das unser und des Reichs notturft ervordert und uns und gemainer teutscher nation zu nutz, gutem und aufnehmen raichet. Wir wollen auch nach euer baiden zukunft in der julichischen sachen handeln, wie wir uns vormals gegen dem gemelten unserm oheimen Hg. Fridrichen erzeigt haben. Und darumb so beleib nit aussen, als wir uns zu dir verlassen. Daran tut dein lieb unser maynung und sonder gut gefallen, gnediglich und gutlich gegen derselben zu erkennen. Geben zu Trier am 10. tag des monets Marcy Ao. etc. im 12., unsers reichs des röm. im 27. jarn.

[2.] *Nachschrift:* Dein lieb wolle sich furdern, dann die Clevischen werden in kurzem bey uns sein, und wer nit gut, das sy lang bey Kff. und Ff. umbgen und practicirn sollten.

#### 946 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Dr. Matthias Khuen von Belasi (Mitglied des Innsbrucker Regiments)

*Angeblich geplante Reise des Ks. in die Niederlande.*

*Seefeld, 10. März 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 März, fol. 18, Kop.*

Lb. H. swager, als ich heut [10.3.12] hieherkumen bin, ist mir ain pot von dem von Gurg komen und brief bracht an euch [*liegen nicht vor*], doch daz ich die auftun mug, als ich tan hab. Daraus werdt ir vernemen, was die nechsten brief, so von Rom komen sein, innengehalten haben; daz ander, daz ksl. Mt. in Flandern ziehe, das ich dann halb und halb glaub. Aber ich bin guter hoffnung, ee ich gen Augspurg komb, werde villeicht ain ander post kumen mit pesserm grund. Und was mir verrer begegnet, will ich euch nit verhalten. Und ob sein Mt. in Nederland ist, will ich doch irer Mt. volgen. Damit, was euch lieb und dienst ist. Datum Seefeld mittichen vor oculi Ao. etc. 12.

#### 947 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Verlangen des Ks. nach einer Anleihe des hessischen Regiments; [2.] Geplante Beratungen auf dem Reichstag mit Vertretern des hessischen Regiments über Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen; [3.] Keine Verhandlungen zwischen dem Mgf. von Ansbach-Kulmbach und Nürnberg wegen Erkrankung des Mgf.; [4.] Irrtum bei der Adressierung eines ksl. Schreibens; [5.] Drängen auf das Kommen Kf. Friedrichs ungeachtet der Erfurter Streitsache; [6.] Zufriedenstellende Situation in den Niederlanden, Machenschaften Karls von Egmont; [7.] Empfehlung Jakob Villingers zur Teilnahme Kf. Friedrichs am Reichstag; [8.] Genugtuung über eine Niederlage der Venezianer.*

Trier, 12. März 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 5-6, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner ftl. Gn. hand).

[1.] *Gruß.* Ich hab etliche schreiben von eur ftl. Gn. [Nr. 1070, 1073] nachainander empfangen. Und erstlich berürnd Hessen hat ksl. Mt. ire ret zu dem regiment geschickt und lat das anlehen begern, wie eur Gn. waist.

[2.] Dann von wegen des alten Landgf. hat ksl. Mt. etlich aus dem regiment auf den reichstag ervordert und will mitsamt eur ftl. Gn. alsdan darin handeln. Sein Mt. hat gnediglich darob gehalten und will ye wider den abschid darin nichtz tun, wiewol der alt Landgf. vast [= *sehr*] ir Mt. deshalben hat durch die seinen anlangen lassen.

[3.] Zwischen Brandenburg und Nürnberg ist nichtz gehandelt, dann der alt Mgf. [*Friedrich von Ansbach-Kulmbach*] ist in swer krankhait underwegen gefallen, das er hat wider hinder sich muessen reyten, und ist also kain partey zu hof. Aber wir warten der, und wann sy kommen, wirdet man darin handeln.

[4.] Von wegen der entschuldigung, das eur ftl. Gn. nit gen Gailhausen kommen ist, hab ich eur ftl. Gn. vormals geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], das in solhem geirrt sey, und solte die uberschrift an Hg. Fridrichen von Bayrn gestanden sein.

[5.] Ksl. Mt. schreibt eur ftl. Gn. auch davon und begert dabey, das eur ftl. Gn. von stund zu ir Mt. auf den reichstag komm [Nr. 944], wie eur ftl. Gn.

sehen wirdet. Nu hab ich eur ftl. Gn. vormals mein torhait gutbedunken darin angezaigt und verste es noch nit besser, dan das sich eur ftl. Gn. von stund herfuegte und nit lang verzug, dan die Clevischen werden in kurzem hie sein, und wo eur ftl. Gn. lang ausblich, so möchte ksl. Mt. mitsampt Kff. und Ff. darab ain unlust nemen. Darzu mochten dieselben Clevischen bey ksl. Mt. und Kff. und Ff. practicieren, das etwas mochte gehandelt werden, das dem haus zu Sachsen zu nachtail raichte, wie dann solhs alles eur ftl. Gn. bas, dann ich davon schreiben kan, ermessen mag. Und ich rat noch underteniger, getreuer maynung, eur Gn. schreib ksl. Mt. zu ir zukunft und laß sein Mt. nit warten, sonder furder sich. Eur ftl. Gn. laß sich auch die erdfurdisch sachen daran nit verhindern, dieweil Menz sich bewilligt, das dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] nachkommen und volziehung beschehen solle. Und ob eur ftl. Gn. wolte vermainen, das nit allain dem abschid, sonder auch den ausgegangen mandata [Nr. 172, 174] nachkommen und all sachen gestelt werden solten, als die zu zeiten des abschids gestanden sein, darauf zaig ich eur ftl. Gn. an, das sich Menz und Erfurt vil mer dan eur Gn. beclagen, das inen uber den gegeben abschid vil merglicher grosser beswerungen zugefuegt, inen auch ain sloß durch mein gn. H. Hg. Jorgen [von Sachsen] entwert worden sey. Wo nu von disen sachen disputiert wurde, so mueste es gleich zugen und von baiden tailen in den ersten stand gestelt sein. Dardurch solh sachen nimmer zu end kommen möchten. Darumb rat ich wie vor, das sich eur ftl. Gn. die erdfurdisch sachen, die nichtz auf ir tregt, nichtz hindern laß, sonder warte demjenigen aus, daran eur ftl. Gn. und dem haus von Sachsen er, glück und wolfart stet. Und will eur Gn. selbs, so mag eur ftl. Gn. dismals wol und mit guten fugen von der erdfurdischen sach kommen und dem guilchischen handl ain end machen.

[6.] Wir haben in Braband kain slacht verlorn, dan allain das, so ksl. Mt. eur ftl. Gn. zu Nurmberg montlich anzaigt, und stet von den gnaden Gots wol im Niderland. Der von Geldern [= *Karl von Egmont*] hat wellen zwo stett einnemen in Holand, aber es hat im gefelt, und er hat vor der ainen statt, genant Heucklem [= *Heukelum*], vil leut verlorn und muessen mit schanden abziehen.

Und als er sich schreibt Hg. von Geldern und zu Guilch, das hat er alweg getan und auch bey zeiten Hg. Wilhelms von Guilch.

Aber das er bey eur ftl. Gn. handeln last, glaub ich warlich, das es eur Gn. nit zu gut beschehe, sonder allain, das er den alten Hg. von Cleve damit dringen, das er im sein tochter [*Anna*] geb. Darumb er dann fur und fur bitt; der mentsch ist lustig. Er sol wol das geschray ausgeen lassen, als ob er mit eur Gn. ains sey, damit er Cleve zu seinem willen bringe. Aber ich halt es dafür, das er eur ftl. Gn. und das haus von Sachsen minder leiden möcht dann Cleve, doch waist eur ftl. Gn. irer hohen vernunft nach sich in die sach wol zu schicken.

[7.] Der Villinger rat eur ftl. Gn. auch underteniglich, das sich eur Gn. nichtz irren laß und komm von der guilchischen sach wegen auf den reichstag. Und er bevilcht sich eur ftl. Gn. ganz underteniglich. Er maint eur Gn. sachen getreulich.

[8.] Ich schick eur ftl. Gn. hiemit zu neue mer, so uns zukommen sein. Und lauten warlich all kuntschaften darauf, das die Venediger zu Preß [= *Brescia*] vil leut und all ir macht verlorn haben. Aber das verspotten, das sy vor solher verlust aus [= *mit*] ksl. Mt. und dem Kg. von Frankreich getriben haben, es sey, welher zedl es wol war, bedunkt mich, es sey inen vast schimpfflich gewesen, und ich glaub, das sy Got darob geplagt hab. Hiemit bevillh ich mich eur ftl. Gn. als meinen gnst. H. ganz underteniglich. Geben zu Trier am freitag nach reminiscere Ao. domini etc. 12.

#### 948 Trier an Straßburg

*Eintreffen des Ks. in Trier, seine Begleiter, Warten auf die Ankunft weiterer Reichsstände, Baumaßnahmen als Indiz für die tatsächliche Durchführung des Reichstags.*

*Trier, 16. März 1512*

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 10, Orig. Pap. m. S.*

*Gruß. Antwortet auf das (nicht vorliegende) Schreiben Straßburgs, das ksl. Mt., unser allergnst. H., nehstverlidden mitwochs [10.3.12] mit syner ksl. Mt. hoefgesind hieherkomen und ingyryten ist. Und hait syne ksl. Mt. by ire unsern gnst. H. von Trier, Hg. Friederichen, unsers gnst. H., des Pfalzgf., bruder, den Hg. zu Wirtemberg und eynen Hg. [Heinrich d. Ä.] von Brunswig. Und ist man teglichs anderer Kff., Ff. und stende des Rychs alhie wartend, die zum merern teil ire herbergen alhie verfangen lassen und die iren deshalb haben. Und als sich die sachen in ksl. Mt. palast und in den herbergen mit buwen und sust allenthalben alhie anstellen, ist versehlich, das dieser rychstag alhie synen furgank gewynnen werde. Das uwer liebden wir in antwurtswyse und fruntlicher meynung nit hain wullen verhalten. Datum under unser statt secretsiegel am dinstag nach oculi Ao. 1511 more Treverense.*

#### 949 Ks. Maximilian an Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg

*[1.] Empfang der Beschwerde des Hg. über seine Nichtladung zum Reichstag, Ankündigung, ihn nach Eintreffen Kf. Friedrichs von Sachsen bzw. der Vertreter des Innsbrucker Regiments zu laden; [2.] Vertröstende Antwort auf die Bitte um einen Geldbetrag zur Auslösung seiner in Frankfurt verpfändeten Kleinodien; [3.] Zusicherung, sich um eine Verständigung in dem Landgf Wilhelm d. Ä. von Hessen und seine Gemahlin Anna betreffenden Konflikt zu bemühen.*

*Trier, 18. März 1512*

*Hannover, StA, Cal. Br. 11 Nr. 14, Orig. Pap. m. S. (Gegenzeichnung: Finsterwalder).*

[1.] Hochgeborner, lb. oheim, F. und rat, wir haben dein credenz mitsambt ainer instruktion, so du uns zuegeschickt hast [*liegen nicht vor*], mit irem inhalt vernomen. Darin du dich beswerst, dieweil wir so nahend an deinem land ain reichstag halten und wir dich darauf nit erfordert haben. Darauf fugen wir dir zu vernemen, das solichs nit darumb beschehen, mit ernst bevelhend, sopald dein lieb vernomen, das der hochgeporn Fridrich, Hg. zu Sachsen, unser lb. oheim, Kf. und stathalter, auf dem weg, solichen reichstag zu ersuechen, ist, das du alsdann mit ime den nechsten zu uns komest. So wellen wir dich in deinem anligen gnediglichen verhorn. Wo uns aber von unserm regiment zu Innsprugg ee potschaft käme, so wellen wir dir solichs abermals zueschreiben und dich, sopald dieselben vom regiment auf dem weg zu uns sein,<sup>1</sup> zu uns auf den reichstag erfordern, dann wir zuvor gern unsern reichstag anfangen, die maisten artikel erledigen und alsdann furter mit deiner lieb handln woltn. Darumb wellest dich also darnach richten und berait machen, sobald derselb unser lb. oheim und Kf., Hg. Fridrich von Sachsen, auf dem weg zu uns ist oder wir dich sonst erfordern, das du von stund berait und auf seyest.

[2.] Weyter begerst du in demselben deinem schreiben, dir mit ainem gelt zu verhelfen, damit du die clainoter, so du zu Frankfort versetzt hast, widerumb losen mogest [*vgl. Nr. 42, 44*]. Konnen wir deiner lieb mit solhem diser zeit, wiewol wir das zu tuen sonderlich genaigt weren, der merklichen

<sup>1</sup> Am 21. März 1512 schrieb Ks. Maximilian von Trier aus an das Regiment und die Raitkammer zu Innsbruck: Nachdem wir euch vor zweymal geschriben und bevolhen haben, das ir ainen aus euch verordent und furderlich zu uns auf den reichstag hieher gen Trier schicken sollet, so emphelhen wir euch nochmals mit besonderm vleys und ernst, das ir denselben furderlich und von stund an den nechsten zu uns gen Trier fertiget, dann wir des Hg. von Praunsweig raitung auf denselben euern verordentn angestellt, auch derselb von Praunsweyg yetzo auf dem weg ist, zu uns zu ziehen. Derselb von Praunsweyg hat uns auch warnen lassen, er welle ain namhafte summa gelts von uns haben oder den Kff. und andern stendn [*des*] Reichs über uns clagen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 62 u. 63, 2 Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder; Präs.vermerk auf dem 1. Exemplar: Praesentata 6. April, auf dem 2. Exemplar: Praesentata uf cammer 29. Marci). Hierauf antworteten Regiment und Raitkammer am 29. März 1512, ein früheres ksl. Ersuchen, einen Verordneten mit der Hg. Erich betreffenden Abrechnung zum Reichstag nach Trier zu schicken, sei nicht in Innsbruck angekommen, doch werde man den entsprechenden Auftrag ausführen. Innsbruck, TLA, Kammerkopialbücher Nr. 56, fol. 18a u. b, Kop. Am 6. April 1512 befahl der Ks. nochmals nachdrücklich, das ir uns unsers oheims Hg. Erichs von Praunsweig raytung, wie ir die verfaßt habt, als sy auf dem reichstag zu Augspurg [1510] gehandelt worden sein solt, eylends und gewislich hieher zueschickt und das nit lasset noch damit verziehet, damit, so er hieher auf den reichstag kommen wirdet, das wir im nit ursach geben, uns zu üben und weytern uncosten auf uns zu treiben. Nachschrift: Das ist der viert brief, so wir euch deshalb geschriben, und haben noch nye kein antwort gehabt. Darumb tuet uns doch ainmal ain antwort darauf. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 69, Orig. Pap. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt). In ihrer Antwort vom 14. April 1512 beteuerten Regiment und Raitkammer erneut, die früheren ksl. Schreiben seien nicht eingetroffen, doch werde die Sache auf jeden Fall erledigt. Innsbruck, TLA, Kammerkopialbücher Nr. 56, fol. 20b-21a, Kop. (Vermerk: Zu ir selbs handen).

kriegsausgaben, damit wir diser zeit beladen sein, nit tuen, schreyben aber deshalbn hiemit den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen N., Bm. und rat der stat Frankfort, auch der judischait daselbs, damit sy mit denselben klainatn unz [= bis] auf nechstkunftig Frankforter herbstmess stillsteen und weyter nicht darin handeln.

[3.] Dann als du an uns gelangen lasst, Landgf. Wilhalm von Hessen, auch dein swester, die Landgf.in [Anna], alzeit mit gnaden bevolhen zu haben und in die sachen sehen, damit sy nit beswert noch in ander weg verunglimpft werde, darauf fuegen wir dir zu vernemen, das wir allen muglichen vleys furkern, all sachen gutlichen hinzulegen und zu vertragen versuechen. Wolten wir dir gn. maynung nit verhalten. Geben zu Trier am 18. tag Marcy Ao. im 12., unser reiche des röm. im 27. und des hungersch im 22. jarn. Wir haben auch die sachen yetzo am herabziehen swer gar zu end bracht.

**950 Ks. Maximilian an Wilhelm von Wolfstein (ksl. Rat) und Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär), in ihrer Abwesenheit an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*[1.] Auftrag, die Hgg. von Sachsen angesichts der Unklarheiten in den Friedensverhandlungen mit Venedig zum Stillstand in der Erfurter Streitsache und zum unverzüglichen Erscheinen auf dem Reichstag zu veranlassen; [2.] Hoffen auf Einsicht der Hgg. in die Aufrichtigkeit seiner Ausgleichsbemühungen.*

*Trier, 21. März 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 207, fol. 105a-107a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

[1.] Getreuen lieben, wir haben euer schreiben, uns ytz getan [*liegt nicht vor*] mit zuschickung der antwurt, so unser lb. oheimen Kf. und Ff., die Hgg. zu Sachsen, euch auf euer werbung [*Nr. 1077 [10.], [11.]*], auch unser ausgegangen missif gegeben haben, vernomen. Und als ir liebden under anderm sich in derselben irer antwurt erbotn, wo es uns und dem hl. Reich furtreglich und erschieslich were, so woltn sy uns zu undertenigm gefallen unser und des Reichs sachen fur ir aigen beswerungen und obligen diser zeit achten und ansehen und zwischen hie und St. Jacobstag [*25.7.12*] dy declaration der acht nit publicirn noch sich der gebrauchen, und ir uns dabey angezaigt habt, das unser oheimen, Hg. Fridrich und Hg. Georg, zu dem reichstag in aigen personen zu komen, willig und gehorsam sein, daruf verkunden wir euch, das dy Venediger den frid, wie unser Hl. Vater, der Babst, mitsambt dem Kg. Aragon uns den furgehalten, ganz abgeslagen haben. Darumb unser und des Reichs merklich notturft erfordert, mit zeitigem rat unser und des Reichs Kff., Ff. und ander stende dareinzusehen, was ferner zu handln sey. Und dieweyl uns und dem Reich fast furtreglich, nützlichen und erschieslichen ist, das mit der declaration



der achte und dem krieg dismals stilgestanden werd, empfelhen wir euch mit ganzem ernst, wollen, das ir den gemelten unsern oheimen von Sachsen allen solchs anzaiget und an ir lieb begeret, das sy uns zu gefallen mit der declaration der acht und dem krig bis auf Jacobi schiristen stilstehn und das dieselbn Hg. Fridrich und Hg. Jorg von stund aufsein und zu uns here gein Trier auf den reichstag komen und mitsambt uns und andern Kff., Ff. und stenden in unser und des Reichs grossen, schweren obligenden sachen und hendeln das best helfen raten, handeln und furnemen, in massen dan ir lieben und ir vordern bisher alwegen getreulichn getan haben und wir uns noch zu ynen genzlichn und ungezweivelt versehen, und das sie hirynnen nit verziehen, dan wir mitsambt den andren Kff. und Ff. allain auf ir zukunfft warten. So wollen wir alsdan in der gulchischn sachen auch gnediglich handeln, wie wir uns vormals erboten haben.

[2.] Und nachdem sich derselb unser lb. oheim und Kf., Hg. Fridrich, ab unserm begern beschwert und vermeint, das solchs, auch dy missif, so wir an euch ausgehn haben lassen, dem abschid, so er von uns zu der Neustat [*a. d. Aisch*] genomen hat, widerwertig sey, es beschee auch seiner lieb kain volligis benugen, dan dy von Erfurt allain dem abschid zu Augspurg [*Nr. 158*] und nit den ausgangen mandaten [*Nr. 172, 174*] volziehung teten, daruf wollet seiner lieb, auch Hg. Johansen und Hg. Jorgen anzaigen, das wir nit anders gemeint noch verstanden haben, dan wo dem abschid zu Augspurg nachkomen wurd, das sie domit zufriden weren. Darzu haben sich unser neve, der EB von Menz, und dy von Erfurt mer und höher dan sie beclagt, das ynen mitler zeit vil beschwerung und schadens durch sie zugefügt worden sey. Wo nu alle sachen in dem stand, daryn dy zu zeiten des gegeben abschids zu Augspurg gegeben sein, gestelt werden solten, als dy ausgangen mandata inhalten, so würde es durch dy parteyen, nachdem sie sich beyde, wie vorstet, beclagen, dermassen disputirt, das solchs nymer zu end komen mocht. Darumb wir der ausgangen mandata dismals geschwigen haben. Und bedünkt uns ye, das dieselben unser missif dem abschid zu der Neustat nit widerwertig sey, dan unsern oheimen von Sachsen, wo dem abschid zu Augspurg durch den EB zu Menz und dy von Erfurt nachkomen wirdet, an irer gerechtigkeit, so ir vorfarn und sie in der stat Erfurt gehabt und noch haben, nichts benomen ist. Und erhoffen ye, ire liebden sollen durch solchs mit besserm fug dan mit dem krig der sachen zu ainem guten end komen, wie wir dan den gemelten unsern ohem Hg. Fridrichen und Hg. Georgen zu irer zukunfft weyter berichten wellen. Und habt der sachen guten vleis und sonderlich, das unser ohem Hg. Fridrich und Hg. Georg zu stund mit euch anziehen, dan dy sachen nit wol dy bite [= *Verzögerung*] erleyden mogen. Darzu haben dy Venediger itzt ain groß verlust gehabt, wie unser ohem Hg. Fridrich wais, darumb eylends daryn gehandelt muß werden. Das ist unser ernstlich meynung. Geben zu Trier am sonntag letare Ao. etc. ym zwelften, unsers reichs ym 27. jaren

**951 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Ulrich von Württemberg***Weimar, 22. März 1512**Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 8a u. b, Konz.*

*Ist vom Ks. aufgefordert worden, unverzüglich zum Reichstag in Trier zu kommen (Nr. 944). Ist zwar bereit, dem Ersuchen Folge zu leisten, doch fällt es ihm schwer, mit eigener person diser zeit so auf ferre reysen zu begeben, als uns dann ytzo ein zufall bescheen, wie wir dann ksl. Mt. auch geschriben. Damit jedoch die Angelegenheiten von Ks. und Reich seinetwegen keine Verzögerung erleiden, möge Hg. Ulrich, der sich gegenwärtig beim Ks. aufhält und wohl dort bleiben wird, zusammen mit Konrad Thumb und Dietrich Spät bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten nach eigenem Gutdünken in seinem (Kf. Friedrichs) Namen handeln und entscheiden. Falls Hg. Ulrich abreist, soll er Thumb oder Spät beim Ks. zurücklassen, damit sie an den Verhandlungen teilnehmen, bis der Kf. eigene Räte schickt.*

**952 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär)**

*Sein krankheitsbedingtes Fernbleiben vom Reichstag, Entsendung von Gesandten, alternativ Bitte an den Hg. von Württemberg um Vertretung auf dem Reichstag.*

*Bürgel, 23. März 1512**Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 9a-10a, Konz.*

*Gruß. Wolgeborner, lb. rat, getreuer und besonder, röm. ksl. Mt., unser allernst. H., hat uns ytzo tun schreyben [Nr. 944] mit gn. beger, uns von stund zu erheben und den nasten zu yrer Mt. auf den reichstag zu fugen, zu helfen und raten furzunemen alles daz, so eur [sic!] Mt., dem hl. Reich und gemeiner teutzscher nation zu nutz, wolfart und aufnemen reichen moge, wie ir dann des sonder zweyfel gut wissen habt. Darauf wir ganz willig weren, uns gegen ksl. Mt. als der gehorsam von wegen unsers brudern [Hg. Johann] und unser zu halten, wie wir dann Got lob unsers verhoffens bisher nit haben erwinden lassen. Wir haben aber ksl. Mt. nest zue Nurmberg und zur Neustat in aigner person underteniglich angezeigt, auch durch euch, Hansen Renner, berichten lassen, daz uns unsers leibs halb schwer were, mit eigener person zu diser zeit auf ferre reysen zu begeben, besonder, als uns ytzo ein zufall bescheen, derhalb wir des verhindert. <sup>a</sup>So wist auch ir, Hans Renner, daz ksl. Mt. uns fur einem jare auch eylend gein Wormbs und Speir erforderte [vgl. Nr. 744, 751, 753]. Dazumal wir auch verhindert waren, so ylends yrer Mt. begern nachzukomen, daz doch folgend aus veränderung ksl. Mt. gescheften yrer Mt. zu gefallen reichte. <sup>a</sup>Domit aber an ksl. Mt. und des hl. Reichs gescheften und sachen*

<sup>a-a</sup> *Unterstrichen, d. h. in der Ausfertigung wohl weggelassen.*

unsert halben nit dorf verzog oder nachteil bescheen, so wollen wir die unsern, wo anders die sachen so vil verzogs leiden mag, gern verordnen und schicken mit bevelh von unsers brudern und unsert wegen, neben andern stenden alles daz helfen zu handeln und furzunemen, daz ksl. Mt. und dem hl. Reich zu eren, nutz und wolfart reichen moge. Wu aber daz auch zu lange sein wolt, so schreyben wir hiebey unserm oheimen und swager von Wirtenberg [*Nr. 951*] und etlichen seinen reten, als Cunraden Thum und Ditrichen Speten, die uns auch verwandt, wu ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen so eylends sollen gehandelt werden und die stend ankomen sein, daz sie von unsert wegen, was von den stenden fur nutz und gut angesehen werd, auch willigen sollen. Ob aber unser oheim und swager von Wirtenberg von ksl. Mt. verrucken und der handlung nit auswarten wird, das er alsdann Cunrad Thum oder Ditrich Spät von unsert wegen hinder ime lassen sol, bey solcher handlung zu bleiben, damit ye unsert halb nit mangel sey etc., als wir dann solchs ksl. Mt. zum teil haben auch schreyben, von euch begerend, ir wellet solchs yrer Mt. mit undertenigkeit antragen und darauf bitten, uns zu disem mal gnediglich entschuldiget und des kein ungnedigis gefallen zu haben. Weyl wir aus ksl. Mt. und eurn, Hansen Reners, schreiben vernemen, das es nit verzog leiden mage und wir doch unsers leibs halb so eylends nit komen mogen, darumb wellet die sachen zu unserm besten vleisigen, wie ir dann zu tun wist. In dem erzeigt ir uns gefallen, daz wir mit gnaden zu erkennen geneigt sein. Datum zum Burgel am 23. tag Marcii Ao. domini 1512.

### 953 Der Trierer Sekretär Ruprecht Flade an den Straßburger Kanzler Dr. Sebastian Brant

*[1.] Abstecher des Ks. nach Metz bzw. Luxemburg, in Trier anwesende Reichsstände, Warten auf weitere Reichstagsteilnehmer; [2.] Dienstbereitschaft gegenüber Dr. Brant; [3.] Begründung für nicht erfolgte Überbringung eines Schreibens Straßburgs an Koblenz.*

*[Trier], 25. März 1512*

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 8-9, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß.* Uwer weisheit schryben [*liegt nicht vor*] hab ich by diesem boten entfangen. Und ist also, wie uwer weisheit vernomen hat und schreybt, das ksl. Mt. sich alhie mit beiden Ff. Wirttemberg und [*Hg. Heinrich d. Ä. von*] Brunswig erhebt und den weg uf Metz genommen und doch noch zur zyt nit dahynnen inkomen, sunder zu Diedenhofen gewendt und sich gein Lutzelburg [= *Luxemburg*], funf mylen von hynnen, getane. Da syn ksl. Mt. itzt. Und ist die sage, das ire Mt. bynnent kurzem alhie (da das hoifgesind mererteils noch ist und wartet) syn werde. Von Ff. synt noch zu zyten personally nyemants alhie dan unser gnst. Hh. Trier und Pfalz, Kff., und syner Gn. bruder, Hg. Ludwigen, [*Pfalzgf. Friedrich*], furmunder etc., und etlich anderer

Ff. botschaften, auch die geschickten der statt Colne, umb die 33 personen, und ist man teglichs anderer Kff., Ff. und stende des Rychs, die ire herberge alhie verfangen haben, warten, und ist die rede, das der rychstag gewyßlich alhie synen furgank gewinnen werde. Das ich fruntlichs und dienstlichs willens unangezeigt nit hain wullen lassen uwer weisheit, die mir hab zu gepieten. Datum ilens an unser Frauwentag annunciationis Ao. 1512.

[2.] 1. *Zettel*: Und wiwol uwer weisheit myn unbekanter H. ist, habe ich doch uwer weisheit von vylen gelerten und andern so hochlich hoeren beruemen, das, so dieselb mir etwas zu tun bevelhen und verordnen wulte, das ich dasselb uwer weisheit zu dinstlichem gefallen und mit gutem herzen williglich tun wulle, es were mit herberge vur uwer weisheit ader auch myn Hh., eyns raits, zu verfangen. Verneme uwer weisheit in keynem argen. Datum ut supra.

[3.] 2. *Zettel*: Lb. H. secretari, uwer bote hait mir angeben, wie er eyne schrifte hette an den rait der statt Coblenz. Nu ist versehlich, das dyselb schrift dieselbe meynung hette, als mynen Hh., dem raide der stat Trier, geschrieben ist. Und so sich der richstag alhie anstellet, hab ich den boten bescheiden, er bedurf solche schrift nit uberantworten, dan myns bedunkens ist mynen Hh., der stat Straßburg, noetig, myner Hh., des raits Trier, antwurt furderlich zu wissen. Der wullent den boten vur unschuldig halten. Datum ut in littera ilends.

#### 954 Hg. Georg von Sachsen an Wilhelm von Wolfstein (ksl. Rat) und Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär)

*Lommatzsch, 26. März 1512 (freitags nach letare)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 11a, Kop.*

*Antwortet auf die Übersendung des ksl. Schreibens mit der Aufforderung zum persönlichen Besuch des anberaumten Reichstags (Nr. 940), daß er durchaus bereit sei, dem Ks. zu gehorchen. Da jedoch Kf. Friedrich von Sachsen aufgrund etzlicher zugefallender schwachait am Besuch des Reichstags gehindert sei und wir auch merklicher obligender sachen halb auf das mal und also eylend uns aus unsern landen nicht wenden mogen, beabsichtige er, seine Räte zu schicken mit der Vollmacht, in seinem Namen zu handeln und ihn beim Ks. für sein Fernbleiben zu entschuldigen. Ersucht sie, den Ks. zu bitten, ihm sein Fehlen nicht zu verargen.*

#### 955 Ks. Maximilian an EB Richard von Trier

*Trier, 28. März 1512*

*Koblenz, LHA, 1 C Nr. 23, pag. 209-210, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

*Druck: HONTHEIM, Historia, Nr. 918.*

*Wie der EB sicherlich weiß, entspricht es altem Herkommen, daß ein röm. Ks. oder*

*Kg., wenn er rheinabwärts fährt, mindestens 100 Fuder Wein für seinen Bedarf zoll-, maut- und abgabefrei mitführen darf. Gemäß diesem Recht hat er selbst im Hinblick auf seine geplante Rheinreise befohlen, 100 Fuder Wein zu kaufen und sie durch einen der ksl. Herolde rheinabwärts transportieren zu lassen. Ersucht den EB, den Wein in seinem Herrschaftsbereich ohne Abgaben passieren zu lassen und seinen Amtleuten und Untertanen entsprechende Weisungen zu erteilen.*

## 956 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Notwendige Erörterung seines Verhältnisses zum Kg. von Frankreich mit den Reichsständen, dringende Aufforderung zum Erscheinen auf dem Reichstag; [2.] Der Jülicher Erbfall als weiteres Reichstagsthema; [3.] Sorge über mögliche Verärgerung der Reichsstände wegen des Ausbleibens Kf. Friedrichs. Trier, 30. März 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 13.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 116a (nur die Nachschrift; Beilage zu Nr. 1803).*

*[1.] Hochgeborner, lb. oheim, Kf., rat und stathalter, wir haben deiner lieb schreiben [liegt nicht vor], uns ytz bey deinem diener getan, vernomen und die entschuldigung, das du dismals und zu eylends zu uns auf den reichstag nit komen mogest [vgl. Nr. 952], verstanden. Und verkunden darauf deiner lieb, das der Kg. von Frankreich nach eroberung der stat Breß [= Brescia] in Ytalien und sonderlich gegen dem Bapst und des Kg. von Aragoni volk ganz uberhand genomen und dasselb volk hinder sich getriben hat, und besorgen, das er den Bapst zu allem seinem willen bringen, also das er mit dem Babstumb und dem Kst. alles das handln moge, das im gefellig sein werde. Dieweil wir nu von dem Babst noch dem Kg. von Aragon nie kainen rechten grund haben mogen erlangen und noch nit haben und sich der Kg. von Frankreich erzaigt, als ob er unser partey sey und das solhs alles uns paiden zu gut beschehe und wir deshalb mit ime dissimulirn müssen und wider ine nichts handln dürfen, es beschehe dann mit rat Kff., Ff. und des Reichs stenden, und aber dy fürsorg, wie obstet, tragen und dise sachen uns, das hl. Reiche und gemaine teutsche nation merglichn betreffen und unser und des Reichs notturft ervordert, eylends mit zeitigem rat darin zu handln und wir dann mitsambt Kff. und Ff. allain auf dein zukunft, der in solhem ganz not ist, warten, begern wir an dein lieb, mit ernst bevelhend, du wellest dich von stund erheben und furderlich auf den gemelten reichstag herkomen und dich des kainerlay sachen nichts irren lassen und uns in den beruerten sachen mitsambt andern Kff. und Ff. helfen raten und handln, das uns und dem hl. Reich eerlich, nützlich und gut ist und das dy notturft ervordert. Daran tut dein lieb unser ernstliche maynung und sonder gefallen,*

gnediglich und fruntlich gegen derselben zu erkennen. Geben zu Trier am 30. tag Marciii Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jaren.

[2.] *Nachschrift:* Wir wellen auch ytz hie auf dem reichstag in der gulchischen sachen handln laut des abschids, so wir mit dir genomen habn, dann der von Cleve ytz sein treffentlich rete auch deshalb zu uns schickt. Das wellest deinem brueder [Hgg. Johann] und vetter [Hgg. Georg und Heinrich], den andern Hgg. von Sachsen, also verkünden, euch darnach wissen zu richten.

[3.] Und dein lieb welle sich ye her zu uns furdern, dann zu besorgen ist, das dy andern Kff. und Ff. des langen wartens verdries haben wurden. Wir wellen unser gesweigen, wiewol wir alle monet 70 000 fl. zu underhaltung unsers kriegsvolks in daz welschland und hinab in das land von Geldern haben muessen.

**957 Ks. Maximilian an Wilhelm von Wolfstein (ksl. Rat) und Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär)**

*Trier, 30. März 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 12a, Kop. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Bestätigt den Empfang ihres (nicht vorliegenden) Schreibens mit der Mitteilung, daß Kf. Friedrich geantwortet habe, er könne nicht zum Reichstag kommen. Fordert deshalb den Kf. gemäß beiliegender Abschrift (Nr. 956) nochmals auf, auf dem Reichstag zu erscheinen, und ersucht sie, sich sowohl bei Kf. Friedrich als auch bei Hg. Georg von Sachsen dafür einzusetzen, daß sie seinem Ersuchen Folge leisten.*

**958 Das Straßburger Domkapitel an Bf. Wilhelm von Straßburg**

*Straßburg, 1. April 1512*

*Teildruck: R. WOLFF, Reichspolitik, S. 50f. Anm. 30.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage Bf. Wilhelms, ob er dem ksl. Befehl zum persönlichen Erscheinen auf dem Reichstag Folge leisten solle, dies sei, nachdem er entsprechenden früheren Aufforderungen nicht nachgekommen sei, zu empfehlen, damit dann keyserlich maiestat zu keinen ungnaden, deren villicht uwer gnade unnd Stiffit hirnach entgelten müst, bewegt werde. Allerdings möge er in Anbetracht der Finanzlage des Hst. mit nicht zu großem Gefolge reisen.*

**959 Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm IV. von Bayern**

*Aufforderung zu persönlichem Erscheinen oder sofortiger Entsendung von Gesandten zum Reichstag.*

*Trier, 4. April 1512*

München, HStA, KAA 3137, fol. 194, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Serntein).<sup>1</sup>

Hochgeborner, lb. veter und F, uns fallen täglichen merklich sachen und handlungen für, dardurch unser und des hl. Reichs notdurft ervordert, den furgenommen reichstag hie zu Trier furderlichen anzufahen. Und dieweil dann nu zum tail Kff., Ff. und ander stende des Reichs ankomen und deiner, auch etlicher andern Ff. zukunfft mit verdries hie warten, begern wir demnach an dein lieb, mit ernst bevelhend, sover du in aigner person auf bestimbten reichstag nicht komen möchtest, das du alsdann die deinen mit volmechtigem gewalt zu stund und furderlichen daselbsthin schickest und des in ansehung eyl berürter sachen und unsers und des hl. Reichs merklich notdurft lenger kainswegs underlassest. Daran tustu uns sonder gevallen und unser ernstliche maynung. Geben in unser und des Reichs stat Trier am 4. tag Aprilis Ao. etc. im 12., unser reiche des röm. im 27. und des hungarischen im 22. jaren.

## 960 Die Kriegsverordneten von Metz an Straßburg

[1.] Eintreffen des Ks. in Trier; [2.] Ausflug des Ks. nach Diedenhofen und Luxemburg, seine Rückkehr nach Trier, Tod eines Mitglieds der Kölner Gesandtschaft; [2.] Mutmaßungen über die Ankunft anderer Gesandtschaften und Reichsstände, Zusicherung weiterer Informationen, [3.] Eintreffen von Vertretern des Papstes sowie der Kgg. von Frankreich, Spanien und England; [4.] Verzeichnis der anwesenden und noch erwarteten Reichsstände und Gesandtschaften.

Metz, 7. April 1512

Straßburg, AM, AA 336, fol. 5-6, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Wir habent uvern brief [*liegt nicht vor*] gesin, uch geliebet hat, uns mit zeiger duß, uvern diener, zu schriben, begerende, obe wir wissent oder verstant habent, welichen wege die ksl. Mt. yren kopf keren wurde oder obe etwaz sunders furslags vorhanden syn solt, dann allerhande filzegendes [= *grobes, bäuerisches*] reden sich by uch haltent etc., als daz uwer brief mit anderm volliclicher inhaltende ist. Lb., besundern frunde, fugen wir uch gutlich darauf zu wissen, das die ksl. Mt. ist zu Triere kommen uf mitwoch noch dem sondag reminiscere nestverschinen [10.3.12] und die Ff. mit yme, in dem zedel benannten, hieinne beslossen, und etliche tage do gelegen. Und von dannen ist sin Gn. mit wenig volke zu Diedenhofen uber nacht gelegen, vyer cleyner mylen nahe by uns, und ist von dannen gen Lutzemburg gezogen und wider von Lutzemburg zu Trieren by die Ff., Hh. und ander, syner Mt. do wartet. Under den die stat von Collen yre botschaft do hat. Und als yr Dr. daz wort vor

<sup>1</sup> Ein (nicht vorliegendes) Exemplar dieses Schreibens ging wohl auch an Bf. Lorenz von Würzburg. Vgl. Nr. 1648 [5.].

der ksl. Mt. geton hait, ist er von stund an nydergefallen und vom leben zum dode komen.<sup>1</sup>

[2.] Die gemeyne rede get by uns, sin Mt. sy warten unser Hl. Vater, der Babst, der Kgg. von Frankreich, Spanyole und Engellandes botschaften, Kff. und ander des Reichs etc. Was das bedeutet oder darus werden wil, ist in der geheym und uns ganz unkondich. Und solichs in etlicher maissen zu erfaren und uwer wißheit das volliclicher zu schriben, hant wir uvern vorgeannten diener, zeiger duß, uber synen willen ufgehalten bitz uf hut datum diß [7.4.12], der meynunge, ander und etlich gewisser botschaft zu han, besorgent, verhindert worden durch duße hl. zyt, uwer wißheit fruntlich bittende, duyße dinge in aller güte zu vermerken. Und daby, begibet sich eynicherley, uns bedunken wil, uf uwer begeren uch zu schriben, sullent und wellent wir uch mit unserm boten unverkündigt nit lassen. Wann in dem und allen andern mugelichen dingen unser Hh. und raitsfrund und wir uch und den uvern mit steter liebe fruntschaft und dinst zu bewysen, sint wir ganz geneigt zu toin mit hilf des allmechtigen Gottes, der uwer liebden wolle in wolfarem regiment verwaren. Geben under unsers ampts ingesigel uf mittwoch nehst noch dem hl. palmtag Ao. 1512.

[3.] *Nachschrift*: Post datum ist uns gewisse botschaft kommen, das des Babst, der Kgg. von Frankrich, Spanyole und Engellant botschaften zu Trier kommen sint. Aber waz sich handeln wirt, ist uns noch unwissen. Und wann uns daz kundich wirt, wellen wir uch nit verhalten, sonder uch getruwelich wissen lassen.

[4.] *Zettel*: Die ksl. Mt.; die EBB von Menz und Trier; der Bf. von Gurch; der Pfalzgf., Kf.; Hg. Friderich, sin bruder; der Hg. von Wirtenberg; der Hg. [Heinrich d. Ä.] von Brunswich; Mgf. Hans von Brandenburg; die Gff. von Hohenzorn, Nassauwe, Wysbaden und Seßlingen [= wohl Henneberg-Schleusingen]; zwen ryngraven; des Babst, der Kgg. von Frankrich, Spanyole, Engelland, der Hgg. von Ferrer und Lothringen etc., Wallaicheigen botschaften und ander etwye vil. Alle tage wartende des Bf. von Collen, des alten H. Mgf. Fridrichen von Brandenburg und sins suns Mgf. Casmerz.

## 961 Nürnberg an Dinkelsbühl

*Anwesenheit etlicher Teilnehmer am Trierer Reichstag, abwartende Haltung Nürnbergs hinsichtlich der Entsendung einer eigenen Gesandtschaft.*

*Nürnberg, 7. April 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 126b, Kop.*

<sup>1</sup> Laut Nr. 1832 Lesart g handelte es sich bei dem Verstorbenen um Dr. Dietrich von Schiederich. Dies kann aber nicht zutreffen, da Schiederich noch im August 1512 an den Verhandlungen des Kölner Reichstags teilnahm. Vgl. S. 1759, 2056.



Lb. freund, eur lieb schreiben und begern umb bericht gelegenheit des furgenumen reichstags, ytzo an uns gelangt [*liegt nicht vor*], haben wir seins inhaltz hörn lesen. Und wiewol uns bisher von der ksl. Mt. deshalb ainich schrift nicht ist zukomen, so haben wir doch sunst von unsern zugewandten am ksl. hof bericht empfangen, das ksl. Mt. genzlich des gemüts und willens sey, irn furgenumen reichstag zu Trier zu halten. Dahin auch ir Mt. etwovil Ff. und stend hab ervordern lassen, der etliche daselbst einkomen und vil ander, wie uns anlangt, im anzug sein etc. Wir haben uns aber unsernhalb ze schicken noch nit entschlossen, sondern gedenken, des nechstkünftigen pundstags (soverr wir davor nicht werden gemant) zu warten. Und wes dorynnen bey andern der stet botschaften fur gut angesehen und beschlossen würd, demselben wollen wir unserstails auch anhangen und volg tun. Das wir eur lieb guter maynung nicht wolten verhalten, dann derselben sind wir in vil mererm zu freuntlicher erzaigung dinstlichs willens mit vleis genaigt. Datum am mitwuch in der hl. charwochen Ao. etc. 12.

## 962 Rothenburg ob der Tauber an Schweinfurt

*Reise der Mgff. Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach zum Reichstag, Entsendung einer Gesandtschaft des Schwäbischen Bundes, Unentschlossenheit bzgl. der Entsendung eigener Vertreter.*

*Rothenburg ob der Tauber, 8. April 1512 (gronen donerstag)*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 218, fol. 377a-378a, Kop.*

*Antwortet auf die Anfrage nach dem vom Ks. nach Trier anberaumten Reichstag, bekanntlich seien etlich unser gn. Hh., die Ff., den zu besuchen, auszogen, und sonderlich sein unser gn. Hh. Mgff. Friderich und Mgff. Casamir zu Brandenburg, der maynung, als wir vermerkt, dohin zu richten, in diser wochen bey uns durchzogt. Wer aber von des hl. Reichs Frey- und Rstt. dohin komen soll, ist uns nit wissend, anderst dann das Augspurg, Nürnberg und Ulm ir ratzbotschaft von iren wegen und dann mit gewalt aller anderer Rstt. des bunds zu Schwaben als irer mitverwandten dohin sollen verordnet han. Aber wir haben uns noch bisher gar nichtzit entschlossen, ob wir selbs unser ratsbotschaft dohin schicken oder deshalben ainer andern statt gewalt zugeben wollen und sind doch, in kurz uns deshalben zu bedenken und zu entschliessen, in willen. Über seine Entscheidung wird es Schweinfurt informieren.*

## 963 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Entschuldigung für sein krankheitsbedingtes Fernbleiben vom Reichstag, Bereitschaft des Hg. von Württemberg zu seiner Vertretung, baldige Entsendung von Gesandten.*

Wittenberg, 13. April 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 19a-20a, Konz. (Vermerk fol. 20b: Abgefertigt zu Wittenberg am 13. tag Aprilis 1512).

Gruß. Allergnst. H., als euer ksl. Mt. mir yetzo auf mein nasts schreiben und untertenige entschuldigung, das zu euer ksl. Mt. und auf den reichstag ich nit komen mag [*Schreiben liegt nicht vor*], gnediglich wider haben tun schreiben etc. [*Nr. 956*], habe ich mit zimlichen wurden entpfangen und in untertenigkeit vernomen. Und wiewol ich als der gehorsam ganz willig were, euer ksl. Mt. untertenig gefallen damit zu erzeigen, so ist mir doch leibsschwacheit zugestanden, wie euer ksl. Mt. ich hievor auch unterteniglich angezeigt habe, dadurch ich des dismal verhindert werde, mich von stund und so eylends auf ein solche weyte reis zu begeben, derhalb unterteniglich bittend, euer ksl. Mt. wollen des nit misfallen, sonder mich aus angezeigter ursach gnediglich entschuldigt haben. Dann ich habe meinem oheym und schwager von Wirttemberg hievor geschrieben [*Nr. 951*] und gewalt geben, was für nutz und gut angesehen und furgenomen wirdet, das sein lieb solchs neben andern stenden auch willigen soll. Darauf mir sein lieb geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*], das euer ksl. Mt. er das zu erkennen geben het, darzu er sich auch in seiner antwort gegen mir willig erboten. Derhalb meins verhoffens nit auf mich darf gewart oder verzogen werden. So habe euer ksl. Mt. ich auch vast geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*], das ich die meinen, wo es anders ein cleyn zeit mocht anstand haben, gern verordnen und schicken wolle. Und wiewol euer Mt. mir derhalb kein antwurt geben, so wollen doch mein bruder [*Hg. Johann*], vetter [*Hgg. Georg und Heinrich*] und ich die unsern zum furderlichsten schicken mit gewalt und bevelh, alles das helfen zu handeln und furzunemen, das euer Mt. und dem hl. Reich zu ere, nutz und gutem reichen mag. Das euer ksl. Mt. ich unterteniglich bitt, gnediglich zu vermerken und mein allergnst. H. zu sein und bleiben, mein bruder, vetter und mich, auch unser sachen in gn. bevelh zu haben, als zu euer ksl. Mt. ich mich vertruste und unterteniglich umb dieselb euer Mt. verdienen will. Datum zu Wittenberg am 13. tag des monats Aprilis Ao. domini 1512.

**964 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) und in gleicher Form an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)**

Wittenberg, 14. April 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 25a, Konz.

*Hätte nicht erwartet, auf seine mehrfachen Schreiben keine Antwort zu bekommen. Da Serntein (bzw. Liechtenstein) sich vermutlich derzeit am ksl. Hof aufhält, bittet*

*er erneut um Mitteilung von Neuigkeiten und Hofgeschichten.* <sup>a</sup>–Wir weren auch wol des verhoffens gewest, selbs zu ksl. Mt. zu kommen. So ist uns doch ein unfall leibsswachait zugestanden, daz uns swer were, diser zeit so auf ein weite reise zu begeben. <sup>a</sup> [...] Wellet euch unser sachen, wu ir der gedenken hort, zum besten lassen bevolhen sein, wie wir sonder vertrauen zu euch haben.

**965 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär)**

*Wittenberg, 14. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 23a-24a, Konz.*

*Hat auf die nochmalige Aufforderung des Ks., unverzüglich zum Reichstag zu kommen, gemäß beiliegender Abschrift geantwortet (Nr. 963). Bittet demgemäß darum, ihn beim Ks. zu entschuldigen in ansehung unser beschwerung, dann wo es on das, wern wir ganz willig, irer Mt. untertenigis gefallen zu erzeigen. Hat zudem dem Ks. und ihnen bereits in seinem letzten Schreiben (Nr. 952) mitgeteilt, daß er den Hg. von Württemberg um seine Vertretung auf dem Reichstag gebeten und entsprechend bevollmächtigt hat (Nr. 951). Dieser hat sich dazu bereiterklärt (vgl. Nr. 966). Deshalb unsers bedenkens auf uns nit dorft gewart oder verzogen werden. Hat zwar auf seine Ankündigung hin, Gesandte zum Reichstag schicken zu wollen, keine Antwort erhalten, wird aber gemeinsam mit seinem Vetter (Hg. Georg) unverzüglich bevollmächtigte Vertreter abfertigen. Und wellet darauf ksl. Mt. unterteniglich bitten, das nit ungnediglich zu vermerken, dann die ertz widerraten hochlich, uns dieser zeit nit so auf ein weyte reyse zu begeben, wu uns solt geholfen werden. Sollen auch darum bitten, daß der Ks. den Hgg. von Sachsen in der jülicher und anderen Angelegenheiten gewogen sein möge.*

**966 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Ulrich von Württemberg und in gleicher Form an Kf. Ludwig V. von der Pfalz**

*Wittenberg, 14. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 26a u. b, Konz.*

*Dankt für die Bereitschaft, ihn auf dem Reichstag in Trier zu vertreten. Bittet zudem, ihn wegen seines Fernbleibens beim Ks. und bei denjenigen Reichsständen, bey denen es euer lieb fur gut ansihet, unter Hinweis auf seine Krankheit zu entschuldigen.*

---

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* uns auch bey ksl. Mt. unsers aussenbeleibens underteniglich entschuldigen, dann wir mit leibsschwachait dermaßen beladen, daz uns die ertz hochlich widerraten, diser zeit so auf ein weyt reise zu begeben.

**967 Ks. Maximilian an Reichsstände**

*Befehl zur unverzüglichen Entsendung einer Gesandtschaft zum Reichstag.  
Trier, 18. April 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden Akten B 61 Nr. 7, fol. 62 (an Nürnberg); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1512, o. Fol. (an Esslingen); Ravensburg, StadtA, RA Bü. 6a/9 (an Ravensburg); München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 IV 18 (an Regensburg; Präs.vermerk: Praesentatum sambstags nach jubilate Ao. etc. duodecimo [8.5.12]); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 38<sup>a</sup> (an den Bf. von Naumburg; hier und in den anderen Exemplären an Bff. und Äbte mit der Aufforderung, persönlich zum Reichstag zu kommen); Ebd., fol. 38<sup>b</sup> (an den Abt von Saalfeld).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Apr., fol. 67a u. b (Adressatenübersicht am Schluß des Textes: EBB 2; Bff. 10; weltlich Ff. 6; prelaten 20; abtissin 5; Gff. und Hh. singulariter 20, pluraliter 5; Frey- und Rstt. 25).*

*Druck: GERSDORF, UB, Nr. 1345 (an den Bf. von Meissen).*

Ersamen, lb. getreuen, auf unsern abschid des nechstgehalten reichstags zu Augspurg [Nr. 125 [14.]], auch etliche unser ausschreiben, so wir darnach ains andern reichstags halben ausgeen lassen, haben wir die Kff. und Ff. <sup>a</sup>-des meren teils<sup>a</sup> hieher zusammengebracht, wie ir nu wol wissen muget. Diweil sich aber die zukunft euer ratsbotschaft so lang verzeucht, das uns wundert, was ausrede ir solichs verzugs haben muget, nachdem dir doch sehet, ander stende des merern tails ankumen und im anzug sein, so emphelhen wir euch nochmals mit ernst, das ir durch eur volmechtig botschaft nach inhalt unsers reichstagsausschreiben [Nr. 940] unverzogenlich hie zu Trier bey uns, auch Kff., Ff. und andern stenden erscheint und eu damit furdert. Des wellen wir uns zu eu versehen und ir tut daran unser ernstliche meynung. Geben in unser und des Reichs stat Trier am 18. tag Aprilis Ao. domini 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungarischen im 23. jaren.

**968 Ks. Maximilian an den Ulmer Bm. und Hauptmann des Schwäbischen Bundes Dr. Matthäus Neithart**

*Befehl zur unverzüglichen Entsendung von Gesandtschaften der Städte im Schwäbischen Bund zum Reichstag.*

*Trier, 18. April 1512*

*Kop.: Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 31a (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 6 L 4 Nr. 1966, fol. 12a.*

<sup>a-a</sup> Am Rand hinzugefügt.

Lb. getreuer, nachdem wir, wie du waist, unsern furgenomen reichstag hieher gen Trier verendert und solhs den stenden des Reichs, ouch den stetten unsers punds des lands zu Swaben angezaigt und bevolhen haben, auf denselben tag bey uns zu erscheinen, daruf aber noch bisher kain botschaft von kainer stat gemelts unsers punds ankumen ist, darab wir nit wenig beschwerd tragen. Und dieweil dann der maist tail von Kff., Ff. und stenden des Reichs auf gedachten reichstag erschinen und die handlungen desselben, daran dann uns und dem hl. Reich vil gelegen ist, angefangen sein, empfelhen wir dir mit ernst, das du von stund mit den gedachten stetten des punds als heubtman ernstlich und mit vleiss handelst, das sy auf das allerfurderlichest ir potschaft mit volmächtigem gewalt auf obberurten reichstag schicken und darin kainswegs verziehen noch ichts daran irrn lassen, als wir dann zu in versehen. Daran tustu unser maynung und gut gefallen. Geben in unser und des Reichs stat Trier am 18. tag Aprilis Ao. etc. 12, unsrer reiche des röm. im 27. und des hungarischen im 23. jaren.

### 969 Ks. Maximilian an Augsburg

*Befehl zur unverzüglichen Entsendung eines Bm. oder Ratsmitglieds zum Reichstag.*

*Trier, 18. April 1512*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 32, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Ersamen, lb. getreuen, wir haben daz schreiben, so ir dem edlen unserm lb. getreuen Paulsen von Liechtenstein, Fh. zu Castlkorn, unserm marschalk unsers regiments zu Ynnsprug und haubtman zu Ratemberg am Ynn, getan, darin ir anzaigt, wie ir eurer Bmm. auf dem kunftigen angesetzten pundstag notdurftig sey und daz er euch deshalben gegen uns eurs ausbeleibens auf unserm furgenumen reichstag zu Trier entschuldigen solle, vernumen.<sup>1</sup> Und dieweil aber uns und dem hl. Reiche an obgedachten unserm reichstag vil gelegen ist, auch der maist tail von Kff., Ff. und andern stenden auf dem bey uns erschinen und die handlungen desselben reichstags angefangen sein, empfelhen wir euch ernstlich, daz ir von stund an ainen eurer Bmm. oder, sover ir der nit entpern möchten, ainen andern eurn ratsfrund mit volmechtigem gewalt hieher auf gemelten unsern reichstag schiket und damit lenger nit verziehet noch ichts daran iren lasset, angesehen, das uns und dem hl. Reiche vil daran gelegen ist.

<sup>1</sup> *Das Schreiben Augsburgs an Liechtenstein liegt nicht vor, hingegen dessen Brief aus Innsbruck vom 7. April 1512 an Zyprian von Serntein mit der Mitteilung, Augsburg habe sich an ihn gewandt wegen des Bm., den es auf der kommenden Versammlung des Schwäbischen Bundes einsetzen müsse. Bittet Serntein, Augsburg deswegen beim Ks. zu entschuldigen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 194, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).*

Daran tut ir unser ernstliche maynung. Geben in unser und des Reichs stat Trier am 18. tag Aprilis Ao. etc. 12, unsers reichs im 27. jarn.<sup>2</sup>

### 970 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Bf. Lorenz von Würzburg

*Entschuldigung der Gesandten Bf. Lorenz' für dessen Nichtteilnahme am Reichstag, Wichtigkeit der Reichstagsmaterien, dringendes Ersuchen des Ks., doch noch nach Trier zu kommen.*

*Trier, 18. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 63a u. b, Konz.*

Gruß. Gn. H., als euer ftl. Gn. H. Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen auf disen reichstag hieher abgefertigt hat mit bevelh, daz sy der röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., alle gelegenheiten, warumb euer ftl. Gn. solhen reichstag in aigner person nit ersuechen hat mügen, furbringen und anzaigen sollen, daz bemelte gesandten also mit allem vleiss getan. Und die ksl. Mt. hat sy in irer werbung gnediglich gehört, auch inen darauf, was irer Mt. begern und maynung euer ftl. Gn. person halben gewest und noch ist, entdeckt, wie dieselb euer Gn. solhes alles aus derselben gesandten schreiben hiebey [*liegt nicht vor*] aigentlichs vernemen mag. Und fueg euer ftl. Gn. darauf zu vernemen, daz warlich sein ksl. Mt. den grund und trost aller handlung dises reichstags auf euer ftl. Gn. person gestelt und sich euer Gn. zuekunft entlich versehen hette, angesehen, daz irer Mt. groß und treffenlich hendel diser zeit furgefallen sein und noch teglich zu handen komen, daran seiner ksl. Mt., dem hl. Reich und teutscher nation merklich und vil gelegen und in langer zeit nyt so swerlich vor augen

<sup>2</sup> *Daß sich Augsburg wegen der Beschickung des Trierer Reichstags wenig später auch an den ksl. Kammermeister Jakob Villinger wandte, zeigt folgendes Schreiben Ks. Maximilians an die Rst. aus Trier vom 28. April 1512: Villinger habe ihm eur schreyben und endschuldigung eurs aussenbeleibens, ime getan, furbracht und underteniglichen gebeten, eur ditsmals aus angezeigten ursachen gnediglichen zu verschonen. Des wir dann zu tun geneigt gewesen weren. Aber dieweyl auf disem unserm reichstag die von den Rstt. in kleiner und ganz geringer anzal bisher alhie erschinen sein und sich die andern des Reichs stand auf euch in iren handlungen weygern, wir auch vormalen dergleichen endschuldigung nicht annemen wellen, demnach emphelen wir euch abermals mit ernst und wellen, das ir on ferrer aufhalten und verziehen einen aus euch mit volmechtigem gewalt hieher auf gedachten reichstag verordnet und, wo ir eures Bm. nicht emperen mußt, einen andern eurn ratsfreund mit volmechtigem gewalt hieher verordnet und in sollichem keinswegs verziehet oder weyter anzug suchet, damit wir durch solich eur ungehorsam an unserm furnemen nit verhyndert werden. Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. II, fol. 37, Orig. Pap. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). – Mit Schreiben aus Trier vom 4. Mai 1512 teilte Villinger Augsburg mit, er habe sich mit großem Engagament für dessen Anliegen eingesetzt, aber keinen Erfolg gehabt. Der Ks. bestehe auf der unverzüglichen Abfertigung einer Gesandtschaft. Wenn Augsburg keinen Bm. entbehren könne, solle es ein anderes Ratsmitglied zum Reichstag schicken. Augsburg, StadtA, Literalien 1512, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

gewesen sein. Demnach were in al weg mein getreuer rat und guetbedunken, dieweil sein ksl. Mt., wie vor anzaigt ist, den trost und hoffnung aller handlung in euer ftl. Gn. person gesetzt hat und vil an derselben gelegen ist, daz euer ftl. Gn. allen muglichen vleiss ankeret und sich in eigner person hieher auf den reichstag fueget und keinswegs aussen bleibt noch sich ichts daran verhindern liess, wo es anderst euer Gn. krankhait halben sein mag, aus vilerlay ursachen, so ich euer ftl. Gn. in derselben zuekunft muntlichen anzaigen und entdecken wil. Das wird die ksl. Mt. sonder zweifel gegen euer ftl. Gn. mit allen gnaden erkennen. Das hab ich euer ftl. Gn., der ich mich hierin gehorsam bevelhen tue, unangezaigt nit wellen lassen, ungezweifelter zuversicht, euer ftl. Gn. werde auf derselben gesandten schreiben und ksl. Mt. begern nit aussenbleiben, sonder sich zum furderlichsten hieher fuegen. Wo aber euer Gn. krankhaiten so gar beswerlichen weren, so waiss sich euer Gn. in demselben auch wol ze halten. Datum Trier 18. Aprilis Ao. 12.

### 971 Rothenburg ob der Tauber an Dinkelsbühl

*Rothenburg ob der Tauber, 20. April 1512 (dinstags nach quasimodogeniti)*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 219, fol. 31a, Kop.*

*Der Rothenburger Alt-Bm. Peter von Bremen hat kürzlich mit einer Dinkelsbühler Ratsgesandtschaft über den vom Ks. nach Trier anberaumten Reichstag gesprochen und dabei erfahren, daß Dinkelsbühl beabsichtigt, den Reichstag zu beschicken. Bittet um Mitteilung, ob die Dinkelsbühler Gesandten schon losgeritten sind und welchen Weg sie nehmen werden. Wenn sie noch nicht aufgebrochen sind, wird Rothenburg mit der Abfertigung seiner Vertreter auf sie warten, damit beide Delegationen gemeinsam reisen können.*

### 972 Bf. Heinrich von Augsburg an Peter von Aufseß (Reichstagsgesandter Bf. Lorenz' von Würzburg)

*Dillingen, 26. April 1512 (2<sup>a</sup> post misericordia domini)*

*Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 31, Prod. 9, Konz.*

*Hat seinen Rat Wilhelm von Knöringen auf den gegenwärtig in Trier stattfindenden Reichstag entsandt. Da dieser bislang noch nicht auf Reichstagen gewesen ist und keine Kenntnisse über die dortigen Gepflogenheiten hat, möge Aufseß ihn bei den Verhandlungen beraten und unterstützen.*

**973 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Trier, 28. April 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 44.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/1, fol. 2a u. b.*

*Hat das eigenhändige Schreiben des Kf. (Nr. 963) mit der Entschuldigung, aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Reichstag kommen zu können, durch Gf. Hoyer von Mansfeld, Johann Renner und Georg Kirchmüller erhalten und haben in derselben deiner kranchait ain freuntlichs, getreues mitleiden mit dir, der zuversicht, Got der almechtig werde solich deiner lieb swachait pald zu peserung schicken. Ersucht ihn, falls noch nicht geschehen, seine Räte unverzüglich hierher zu schicken, dann wiewol du vormals unserm swager von Wirtenberg deinen gewalt zugeschickt hast, so ist doch derselben deiner rete zukunft not, dann die Kff. haben ine nit wellen zu sich nemen. Wir wellen auch deiner lieb, desgleichen deins brudern [Hg. Johann] und vettern [Hgg. Georg und Heinrich] sachen allezeit in gn. bevelh haben.*

**974 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Trier, 28. April 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Kirchmüller): Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 45.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/1, fol. 3a u. b.*

*Akzeptiert Kf. Friedrichs Entschuldigung für sein Fernbleiben vom Reichstag (Nr. 963), befiehlt jedoch die unverzügliche Entsendung ausreichend bevollmächtigter Räte und daz sie sich furdern, dweil wir und die stende des Reichs beyainander sein, dann wu du dieselben deine rete sich unterwegs hindern oder seumen wurden, mochten wir und die stend mitler zeyt auch verrucken.*

**975 Ks. Maximilian an Hg. Georg von Sachsen**

*Erlaubnis für Kf. Friedrich von Sachsen zum Fernbleiben vom Reichstag, Aufforderung an Hg. Georg zum raschen Erscheinen in Trier.*

*Trier, 28. April 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Müller): Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 1.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 46a.*

*Hochgeborner, lb. oheim, F. und rat, als wir hievor dein lieb durch unser rete, so jüngst bey dir gewest, zu uns auf den reichstag gen Trier zu komen, ervordern lassen, haben uns dieselben unser rete, als die yetzo von dir zu uns an unsern hof*



wider kumen sein, zu versteen geben, wie du mit deinem anzug auf denselben reichstag auf unsern lb. oheim, Kf., rat und stathalter Hg. Friderichen zu Sachsen warten sollest, der maynung, wann derselb auf solichn reichstag anziehe, so wellest du mitkumen. Dieweil wir nu gedachten unsern oheimen, den Kf., auf disen reichstag in aigner person ze kumen, seiner zuegestanden krankhait halbn erlassen und solicher tag dhain verzug oder erlengerung erleiden kann noch mag, so begern wir an dich, mit ernst bevelhend, du wellest dich in betrachtung gegenwurtiger kriegsleuf in Italien, wie wir dir vormals zuegeschriben haben, daran uns, dem hl. Reich und deutscher nation merklich und groß gelegen ist, erheben und furderlichn auf den reichstag herkumen und dich darinnen kainerlay sachen irren noch verhindern lassen und uns mitsambt andern stenden des Reichs nach gelegenhait obgemelter leuf helfen raten und handeln, was hierin zu tun und furnemen sey. Des wellen wir uns unser und des Reichs notdurft nach zu dir als einem gehorsamen F. des Reichs genzlichn versehen, und dein lieb tuet uns guet gefallen und ernstliche maynung. Geben zu Trier am 28. tag Aprilis Ao. etc. duodecimo, unsers reichs des röm. im 27. jar.

**976 Bf. Lorenz von Würzburg an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*Bereitschaft zu späterer Teilnahme am Reichstag.*

*Schloß Marienberg, 29. April 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 43a u. b, Kop.*

*Gruß.* Ed[l]er, besonder lb. freund, eur schreyben, uns ytzund getan [Nr. 970], das wir, sovern uns moglichen leibs halben wer, gein Trier uf den reichstag komen wolten, daran erzeygten wir ksl. Mt., unserm allergnst H., sonder wolgefallen etc., mit mererm und weyterm inhalt, wes ksl. Mt. gn. vertrauen zu uns vor andern hab, haben wir alles euernthalben ganz guter, treuer, gn. meynung vernomen. Und lassen euch darauf wissen, das wir ksl. Mt. in solchem und grosserm gern zu gehorsam werden wolten, und wer uns nichts begirlicher, dann das wir ksl. Mt. uf solchem reichstag getreulichen dienen solten, hofften auch, so wir da wern, wir wolten uns so unterteniglich und gehorsamlich erzeygen, das wir gn. willen und dank bey irer Mt. erlangen wolten, als wir dann vor mermals uf reichstagen auch getan haben. Aber bey gleuben, euch zu schreyben, konnen wir noch zur zeyt unsers leibs halben nit dohin komen. Wurd sich aber der reichstag verziehen und unser sach zu pesserung, als sich dann teglich schickt, erzeigen, wolten wir unverzogenlich und so erst uns moglich komen. Biten darauf gutlichen, uns bey ksl. Mt. zum pesten zu entschuldigen, auch unser geschickten in günstigem bevelhe zu haben. Das wollen wir als zu dem wir sonder vertrauen tragen, widerumb gegen euch günstiglich erkennen und zu gutem nit vergessen. Datum in unserm sloss unser lb. Frauen berg uf donnerstag nach misericordia domini Ao. 12.

**977 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian**

*Verhinderung seiner Reise zum Reichstag durch einen nachbarschaftlichen Konflikt, Bereitschaft zu baldigem Erscheinen.*

*ohne Ort, [Ende April 1512]*

*Hannover, StA, Cal. Br. 11 Nr. 15, Konz. (mit kleineren Korrekturen).*

*Gruß.* Allergnst. Ks., euer ksl. Mt. gib ich unterniglichen zu vernemen, daz ich in willen und meynung byn gewesen, auch genzlichn beslossen gehebt, mich in diesen nehstverschinen osterfeyrtagen [11.-14.4.12] zu erheben und euer ksl. Mt. als der gehorsame auf dem angesatztn reichstag zu Trier unternig zu ersuchen. Als[o] haben sich umb die gelegenheit und ende meins Ft. mirgliche und tapfere aufruer erhahn und erzaigt, dardurch ich mit ganzer macht auf sein und in sorgen gestanden, das ich mit meynen ansessen und nachpern in weitr gezeg und zwitracht, daraus mir nicht wenig shad erfolgt het, wagsn mogn. Derhalb ich auf die zeit meinr furgenomen reyse alzo verhindert wurdn. Dweil aber solche aufrur und gezenk durch etliche meine Hh., freunt und andr iren angekern vleissign handlungen nach zu fridlichem austrag gestellt sein, so wil ich mich nichtsdestweniger nachmaln zum allerferderlichstn erheben und zu euer ksl. Mt. fuegn. Demnach euer ksl. Mt. mit allem unternigm fleis bittend, euer ksl. Mt. wolln mir solichn meinen verzug in ander weg nicht ungnediglich ermessen, sondr angezeigte ursachen gnediglich vermerken. Darauf ich mich euer ksl. Mt. als meinem [folgt eine Lücke] in allr unternigkeit tue bevelhen. Datum.

**978 Ks. Maximilian an Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel**

*Akzeptanz der Entschuldigung für die Nichtteilnahme am Reichstag, Aufforderung zu rascher Entsendung von Räten.*

*Trier, 8. Mai 1512*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 40a u. b, Konz.*

Hochgeborner, lb. oheim und F., wir haben deiner lieb schreiben [*liegt nicht vor*], darin du uns anzaigest, das dein lieb des leibsschadens halben, so deiner lieb kurzlichen zugestanden sey, personlichen auf disen gegenwertigen unsern reichstag nit erscheinen mugest, auch uns darauf bittest, dich aus denselben ursachen gnediglich entschuldigt zu haben, vernomen und sein deshalben solcher deiner entschuldigung, darauf die also gestellt, benuegig. Aber nachdem uns, dem hl. Reich und teutscher nation an obgemeltem reichstag diser zeit vil und merklich gelegen ist und der maisten tail Kff., Ff. und stende des reichstags hie versamelt und die handlung desselben tags angefangen sein, so begern wir an dein lieb mit vleis und ernst, du wellest deine treffenlich rete mit volmechtigem gewalt von stund an auf obgedachten reichstag zu uns und Kff., Ff. und stenden des Reichs verordnen und schicken, mitsampt uns und denselben in unsern und des Reichs obligen und sachen, die dann nit bit [= *Verzögerung*] erleiden noch

in verzug gestellt mügen werden, zu ratschlagen, zu handeln und zu besliessen und darin nit verziehen noch solhs underwegen lassen, als wir uns dann des zu deiner lieb versehen, damit sich die stende des Reichs deshalb auf dich und ander, so noch nit erschienen sein, mit besließung der handlung, als dann bisher beschehen ist, waigern mügen. Das wollen wir gegen deiner lieb mit allen gnaden erkennen. Datum Trier am 8. May Ao. 12.

### 979 Nürnberg an Regensburg

*Nürnberg, 28. Mai 1512 (freitag nach St. Urbanstag)*

*München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 V 28, Orig. Perg. m. S.*

*Auf die (nicht vorliegende) Mitteilung Regensburgs, es sehe sich nicht in der Lage, den begonnenen Reichstag in Trier durch eine eigene Gesandtschaft zu beschicken und bitte deshalb Nürnberg, es gemäß übersandter Vollmacht zu vertreten, antwortet Nürnberg, daß es selbst noch keine Gesandtschaft zum Reichstag abgefertigt habe. Es sei jedoch zu erwarten, daß der gegenwärtig in Augsburg tagende Schwäbische Bund Gesandte zum Reichstag schicken werde. Als Vertreter der Bundesstädte sei Kaspar Nützel vorgesehen. Ihn werde Nürnberg mit der Vertretung Regensburgs beauftragen.*

### 980 Kredenzbrief Metz' für seine Gesandten zum Reichstag

*Metz, 8. Juni 1512*

*Druck: FRANÇOIS/TABOUILLOT, Histoire de Metz, S. 589f.*

*Beglaubigt seine Ratsmitglieder Martin von Ingenheim und Gerard Tannard als Gesandte zum Reichstag in Trier.*



### 3. VERHANDLUNGEN ÜBER REICHSHILFE UND VERFASSUNGSFRAGEN

### 3.1. Verhandlungsakten

#### 981 Die Proposition Ks. Maximilians

[1.] Ladung der Stände auf einen Reichstag nach Augsburg bzw. Trier, Dank für ihr Erscheinen; [2.] Rekapitulation des ksl. Ersuchens an die 1510 in Augsburg versammelten Stände um Aufstellung eines 50 000-Mann-Heeres zum Schutz des Reiches; [3.] Forderung nach einer Reichshilfe gegen Venedig; [4.] Geplante Weiterberatung über das 50 000-Mann-Heer auf einem projektierten Reichstag in Augsburg oder Worms (1511); [5.] Unzufriedenheit des Ks. mit der bewilligten Reichshilfe, Inaussichtstellung zusätzlicher Unterstützung durch die Stände; [6.] Hoffen auf Gespräche der Stände mit ihren Untertanen in Sachen 50 000-Mann-Heer; [7.] Einberufung eines weiteren Reichstags zum 16. Oktober 1511 nach Augsburg, fortgesetzte hohe finanzielle Belastungen des Ks. durch den Konflikt mit Venedig und die Auseinandersetzung um Geldern; [8.] Einigung auf Friedensverhandlungen mit Venedig; [9.] Falsches Spiel der Venezianer während der laufenden Schiedsgespräche; [10.] Verlegung des ausgeschriebenen Reichstags von Augsburg nach Trier aufgrund der Dringlichkeit der Beratungsthemen; [11.] Ersuchen an die Stände um einen Beschluß in Sachen 50 000-Mann-Heer und um Bewilligung einer Hilfe für den Krieg gegen Venedig.

Trier, 16. April 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 98a-105b (Überschrift: Ksl. Mt. furtragen und begeren an die stende, bescheen am tag und jare, wie hernach steet); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 1a-5a; C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 29a-32a (auf dem Deckblatt fol. 28a: Erst intragen von wegen des Ks. zu Trier, an di stend beschen, und antwort dorauf); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 229a-233a (auf dem Deckblatt fol. 227a: Reichshandlung zu Drier im XII. jare etc.); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift: Handlung ufm rei[chstag] zu Trier, am freytag [nach] dem hl. ostertage etc. duodecimo [16.4.12] angefang[en]; darunter: Ksl. Mt. furtragen und begern an [die] stende des hl. Reichs, on obge[meltem] tage bescheen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 2a-8b (auf dem Deckblatt fol. 1a: Des Reichs abscheid auf dem jungsten reichstag, zu Trier vurgegeben und angeschlagen und nit geendet, und darna solcher richstag zu Coln gelacht und geschlossen Ao. etc. duodecimo, darunter: Frankfurt); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (auf dem Deckblatt: Handlung des reychstags, im funfzehnhundersten und zwolften jar zu Trier gehalten; Überschrift: Ksl. Mt. erst antragen und begere uf dem richstage zu Trier, an Kff., Ff. und stende des Reichs beschehen); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 4a-9b; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 3a-6a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 137a-142b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 1a-5b.

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1072.

[1.] Die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hat die Kff., Ff. und andere stende des hl. Reychs verschyner zeit uf einen reychstag zu St. Gallentag negstverschynen [16.10.11] gein Augsburg und von dannen hiehere ermant und erfordert [vgl. Nr. 771, 940]. Dorauf die Kff., Ff. sampt andern stenden ksl. Mt. zu gehorsam erschynen sein. Des tregt ir ksl. Mt. sonder gn. gefallen, sagt inen auch dorumb freuntlichen und gn. dank.

[2.] Nachfolgend erinnert sie ksl. Mt. der handlung des negstgehalten reichstags zu Augsburg, die sich dan, mit kurz zu melden, uf zwue meynung gelendet hat: Nemlich fur eins, das ir ksl. Mt. desselbenmals waregenomen und bedacht, was gestalt nahent alle reych, Hfft. und commun<sup>a</sup> teutscher nacion umsasser und anstosser lange zeit zu aufnehmen, reychtumb und macht und dogegen ir Mt., das hl. Reych und teutsch nacion durch vilerlei anfechtung und gebrechen zu abnemen und notdurften gewachsen und komen. Doraus irer ksl. Mt., dem Reyche und teutscher nacion und iren umbsassen und anstossern nuhe und in künftig zeit merklich anfechtung und beswerung vor augen, zu besorgen und zu gewarten weren. Deshalben ir ksl. Mt. di Kff., Ff. und stende freuntlich und gnediglich ermant und beworben hat, ein ordinanz und rüstung im hl. Reych von 50 000 mannen furzunemen, aufzurichten und zu halten ad defensionem, damit alzeyt gewarnet, fursehen und gerüst zu sein, frembd anfechtung, einfale und beswerung, so sich zutragen mochten, abzustellen und demselben gegenwere zu tun [vgl. Nr. 108 [7.]].

[3.] Fur das andere, das<sup>b</sup> die ksl. Mt. nach irer Mt. und des Reychs abschyede zu Costenz<sup>1</sup> uf mutwillig und geferlich verhynderung und irrung der Venediger an dem romzuge zu erholung der ksl. cron mit der Bebstlichen Hlkt., auch den Kgg. zu Frankreyche und Aragon zu Camereck in ein confederacion und ein buntnus wider die Venediger komen was,<sup>2</sup> begert ir ksl. Mt. uf berürtem reychstag zu Augsburg zu ausführung solcher furnemen wider die Venediger der Kff., Ff. und stende des Reychs hieff und rate, die sie auch irer Mt. uf ein bestympte zeyt bewilligt und zum teyl gereycht und gehalten haben.

[4.] Uf dieselben handlung und sachen des reychstags zu Augsburg abschyede gemacht worden ist [Nr. 125 [14.]], ungeverlich solcher meynung, woe der krieg gegen den Venedigern nach ausgang der gedachten bewilligten zeyt nit gericht oder in friede und ruhe gestellt oder auch nit in einen anstand bracht und deshalben die notdurft erfordern würde, weiter hieff zu suchen, das alsdan Kff., Ff. und stende ksl. Mt. zu unterteynigem gefallen und zu furderung der sachen uf einen reychstag gein Augsburg oder Worms komen wolten, aldo die notdurft uf ksl. Mt. anzeygen ermessen und sich nach gestalt der sachen ired vermogens in antwort gegen ksl. Mt. vernemen lassen. Mitler zeit sich auch ein yeder der

<sup>a</sup> B, C folgt: ir Mt., des hl. Reichs und.

<sup>b</sup> B, C als.

<sup>1</sup> *Abschied des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268.*

<sup>2</sup> *Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508.*

obberürten ordinanz der 50 000 man halben bei seinen unertanen bewerben und uf denselben künftigen reychstage auch antwort geben und sliessen solten etc.

[5.] Und wiewol sich die ksl. Mt. solcher meynung etwas beschwerd, sich deshalb im abscheyde persönlich zu den Kff., Ff. und stenden füget und inen furhielt die sorge, so ir Mt. an berürter hielf trüge, mit erzelung, wue ir Mt. in den noten nit weiter hielf gedeyhen sollt, das ir Mt. obberürter bewilligung nit zufrieden sein moge, dan ir Mt. in sorgen were, ir Mt., das hl. Reyche und teutsch nacion müssten dodurch nachteyl gegen den Venedigern als iren natürlichen veynden leyden. Darum ir ksl. Mt. desselbenmals umb weiteren grund und verstand irer hyelf anhyelt. Wart ir ksl. Mt. uf dieselbe stund von allen stenden öffentlich getrost, das es zu dem künftigen reychstage ein weiter und merer hyelf nit mangel haben würde. Des sich ir Mt. benügen lassen und also abscheyden mustt.

[6.] Solchem abscheyde nach, sonderlich des ersten artikels der 50 000 manne halben, versicht sich die ksl. Mt. gnediglich, die Kff., Ff. und stende haben ire unertanen und verwanten der merklichen ursachen und notdurften berürter ordinanz und rüstung der 50 000 manne, wie zu Augsburg davon gehandelt ist, erinnert und sich mit ine besprochen und entslossen.

[7.] Dan berürend di notdurft weiterer hielf und rate zu ausführung des kriegs wider die Venediger, were hiebei wol und lang zu erzelen, wie sich die kriegsubung nach dem reychstag zu Augsburg zugetragen und verlossen hat. Das bedünkt aber die ksl. Mt. on not, dan sovil, das irer Mt. di sachen nit alleyn des kriegs, sonder auch in ander mer wege dermassen swerlich begeget, zugestanden und eingefallen sein, das ir Mt. merklich bewegt worden ist, die Kff., Ff. und stende des Reychs hievor uf den negstverschynen St. Gallentag in craft und nach vermogen des abschieds vorigs reychstags gein Augsburg zu beschryeben. Desselben ursach zu melden ir Mt. hiemit auch unterlesst, in ansehung, das die in irer Mt. reychstagsausschreyben [Nr. 771] clerlich angezogen sein. Aber irer ksl. Mt. notdurft erfordert, den Kff., Ff. und stenden dannocht in summa weiter zu erkennen zu geben die langwerend, strenge kriegsubung, so ir Mt. nach dem reychstage zu Augsburg bis uf heutigen tag besteen müssen und gelitten. Dorin nit alleyn ir Mt. leyb und leben, vil mühe und geferligkeit aufgelegt, sonder auch zusamt des Reychs hielf, so irer Mt. von dem jüngsten reychstag zu Augsburg erfollt ist, irer ksl. Mt. camergute und erblich land sere und hart verkomert und erschopft, und sonderlich die stat Beren [= Verona], auch andere bevestigungen und flecken an dem confyn und grenyzen gegen den veynden uf Terfiss [= Tarvisio], auch gegen dem land Fryaul warts allenthalben mit merklichem costen underhalten, und dannocht doneben uf behaltung und errettung des lands Geldern, als des hl. Reychs eygentumb und ksl. Mt. lehen, unseglich muhe, costen und darlegen getan hat. Welche darlegung und costung gegen den Venedigern sampt dem land Geldern sich uf vil 100 000 fl. laufen, alles der gn., getreuen und guten meynung, die sachen, sonderlich gegen den



Venedigern, dohyn zu bringen, das ir Mt. iren willen inhalt des Camerekischen tractats und di land, stet, Hfft. und flecken, so dem hl. Reyche, auch dem loblichen haus Osterreych von alter here zugehort haben, oder doch ein erlich, nützlich richtigung erlangen mogen het.

[8.] Als aber ir ksl. Mt. gemerkt und gesehen, das ir Mt., solchen iren willen zu erlangen, on weiter und dapfer hielt und zutun des hl. Reychs nit müglich sein wollen, hat sich ir ksl. Mt. uf hoch ansynnen und vertrauten der Bebstlichen Hlkt. und des Kg. zu Aragon und in dieselben zwen ein compromiss gütlicher handlung zu einem frieden gegen den Venedigern begeben, desgleychen auch die Venediger gern und urbutig getan, und also zu beden teylen volkomen procurey und gewalt gein Rome ubergeben, und sonderlich die ksl. Mt. sich ires teils zu dem frieden vil und mere, dan sich wol gebürt, geneygt und geflissen, alles alleyn umb des willen, das ir Mt. die Kff., Ff., und stende des Reychs weiter ansuchen, mühe und costen uberhaben und vertragen und ir hyelf und rate zu noch genotigern des hl. Reychs und gemeyner cristenheyt obligen di haben und gebrauchen mocht.

[9.] Dorauf haben die Bebstlich Hlkt. in dem frieden lang und vil gehandelt, die Venediger auch solchen friede stets und oft zugesagt, aber den besluss desselben friedens irer gewonheyt nach stets boslichtig und geverlich angehengt, verzogen und gesperret, und doch die ksl. Mt. sich dem compromiss nach solch friedes lange und stet here gewyss versehen, dan die handlung so weyt komen ist, das di Bebstlich Hlkt. und Kg. von Aragon ein tractat und frieden begriffen und verfasst hetten. Aber zwüschen dem allen haben die Venediger ir geheym practicam und anschlege uf di stet Press [= *Brescia*], Perchamo [= *Bergamo*] und andere mere und weiter gehapt, wie sie auch dieselbe stet Press und Perchamo erobert und alsbald dorauf in solchem irem sieg di handlung des fridens und ir procurey und gewalt an sich gezogen und den frieden gare und stets abgeschlagen, in meynung, als ob sie keins friedens mere gegen ksl. Mt. bedorften, auch dorauf uber di ksl. Mt. und den Kg. zu Frankreyche in Venedig solch schympfliche und schmeliche triumphfspyel, die nit alleyn ksl. Mt., sonder von ir Mt. wegen Kff., Ff. und stenden und allen Teutschen zu schmahe und verachtung reychen<sup>c</sup> und pillich zu herzen geen sollen, zu halten gestat und sich in irem sieg also erhepten, das ungezweyfelt der Almechtig misfallen dorob getragen und sye mit dem jüngsten ungefell und unsyege zu Press, das inen ir heuptleut und best kriegsvolk in grosser anzale nydergelegt und umbkomen sein, gestraft hat.

[10.] Wiewol uns nuhe gemeynt gewesen were, den reychstage inhalt des ob-angezeygten negsten abschieds und unser ausgegangen reychstagsausschreyben zu Augsburg zu besuchen, so haben wir doch bedacht, das die sachen, wie die oberzelt bishere verlaufen und nuhe gegenwertiglich gestalt sei, grosser eyl und fürderung bedorfen, das auch di stat Augsburg den mereren stenden ferr und

<sup>c</sup> C reizet.

ungelegen ist, und deshalb di mühe genomen, uns furderlich in dise art gefügt und den reychstage von Augsburg hiehere gewent, in hoffnung, di Kff., Ff. und stende dester fürderlicher zu erlangen.

[11.] Dem allen nach begert die röm. ksl. Mt. an di Kff., Ff. und stende des Reychs in craft des abschyeds und beschluss, uf dem negsten reychstage zu Augsburg gescheen, sie wollen irer ksl. Mt. von erst der ordinanz und rüstung halbe der 50 000 manne zu behuet, bewarung und behaltung des hl. Reychs und teutscher nacion, als nach gestalt aller leuf diser zeyt mer dan vor ye not ist, trostlich und gute antwort geben und mit irer Mt. dorin sliessen, zum anderen irer ksl. Mt. zu erlicher ausführung des kriegs wider die Venediger, dieweyl ye ir Mt. uber ir Mt. geneygten willen und vleys kein friede finden mogen hat, die land, stet, Hfft. und flecken, so irer Mt. inhalt des camereckischen tractats zuparteyt sein, zu dem hl. Reyche und teutscher nacion zu erobern, weiter trostlich, treffelich und austreglich hieff und rate beweysen. Das erbeut sich die ksl. Mt., in freuntschaft, gnaden und gutem gegen Kff., Ff. und stenden des Reychs samet- und sonderlich zu bedenken und zu erkennen. Datum Trier am 16. tag Aprilis Ao. etc. 12.<sup>d</sup>

## 982 Stellungnahme der Reichsstände zur ksl. Proposition

[1.] Ihre Bereitschaft zur Unterstützung aller dem Ks., dem Reich und ihnen selbst dienlichen Vorhaben; [2.] Bitte um Aufschub des Beratungsbeginns wegen der geringen Anzahl anwesender Stände.

Trier, 20. April 1512

Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 106a-107a (Überschrift: Kff., Ff. und stende antwort uf das erst furtragen ksl. Mt., uf dem reichstage zu Trier bescheen [Nr. 981], dinstag nach dem sonntag quasimodogeniti [20.4.12]); Ebd., fol. 233a u. b (Überschrift: Antwort); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift wie in der Vorlage); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 5a u. b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 32b (Überschrift: Antwort, Kff., Ff. und stenden des hl. Ruchs uf das erst furtragen ksl. Mt., uf dem richstag zu Trier beschehen. Actum dinstags noch quasymodogenity Ao. et. XII); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 9a u. b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift mit geringen Abweichungen wie im Nürnberger Exemplar); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 10a u. b; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 6a u. b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 5b-6a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 143a u. b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 6a u. b.

[1.] Kff., Ff. und andere stende, sovil ytzo ahye vorsamelt, haben ksl. Mt., unsers allergnst. H., antragen und begeren, des vordern tags bescheen, unterteyniglich

<sup>d</sup> C folgt Vermerk von anderer Hand: Das ist des Ks. erst intragen gewest, so von iren wegen an die stend beschen. Ist di antwort [Nr. 982] dorauf gefallen, wi [ihr] sehet. Folgt gestrichen: Di hernoch vorzeichnet, understrichen antwort ist nicht an Ks. gelangt.

vernomen, tragen des, so ir Mt. zuwider entset, unterteynigs mitleyden, synd ires teyls willig und geneygt, alles das, so ksl. Mt., dem hl. Reyche und stenden desselben zu ere, nutze und wolfart komen oder dyenen moge, ires vermogens getreulich helfen zu furdern.

[2.] Dieweyl aber ksl. Mt. begere zwen merklich puncten, doran allen stenden des Reychs gros gelegen, sie auch hochlich betreffen sey, belange, und dannoch zur zeyt ein cleyne anzale und der mynder teyl der stende alhye sey, moge ksl. Mt. als der hochverstendig selbs ermessen und versteen, das durch di cleyne anzale der stend, alhye versamelt, in disen merklichen, wichtigen sachen in abwesen der andern, auch treffenlichen stende nichts fruchtbars oder austreglichs beratslacht oder gehandelt werden moge, biten dorumb di stende unterteyniglich, ksl. Mt. wolle dits der stende anzeygen gn. meinung der notdurft bedenken, des kein mißfallens tragen, sonder mit endlicher handlung der angezeygten stücke gnediglich beruhen, bis die stende volkomenlicher und in treffenlicher anzale wan ytzo ankommen, domit dester fruchtbarer, verfenglicher und endlicher gehandelt werden moge. Das erbieten sich di stende zusamt iren pflichten unterteyniglich zu verdyenen.

### 983 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

*Ersuchen um Beginn der Verhandlungen und Bekanntgabe der Ergebnisse der reichsständischen Beratungen mit den Landständen und Untertanen über das geplante 50 000-Mann-Heer.*

*Trier, 23. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 110a-111a (Überschrift: Röm. ksl. Mt. antwort, freitag nach dem sonntag quasimodogeniti [23.4.12]); Ebd., fol. 233b-234a (Überschrift: Ander ksl. Mt. furhalten); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz. (Überschrift: Ksl. Mt. antwort uf der Kff., Ff. und stend bite, die handlung ruhen zu lassen, bis der Ff. und stende mer hieherkomen [Nr. 982], freytags nach quasimodogeniti gegeben); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 7a u. b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 11a u. b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 11, o. Fol. (Überschrift: Fritags noch quasimodo); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 12a-13a; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 7a u. b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 6b (Überschrift: Fritags, 23. dags Aprilis Ao. XII<sup>o</sup>); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 143b-144a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 33a (Überschrift: Ksl. Mt. antwurt, freytags nach quasimodogeniti); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 8b-9a.*

Aus der Kff., Ff. und anderer stende, so yetzo alhye versamelt sein, antwort, so sie röm. ksl. Mt., unserem allergnst. H., auf irer Mt. furtrage schriftlichen ubergeben haben, verstet ir ksl. Mt. derselben stende begeren, das mit aller handlung irer Mt. furtragen, jüngst bescheen, beruhet soll werden, bis die stende volkomenlicher und in treffenlicherer anzahl wan yetzo ankommen. Darauf ist irer ksl. Mt. antwort: Dweyl die stende in redlicher und der merern anzale

und sonderlich die, so gewonlich uf di reychstege in eygner person oder durch ir volmechtig potschaften pflegen zu komen, hie und dermassen geschickt sein, das auf den abschyede des jüngstgehalten reychstages zu Augsburg [Nr. 125 [13.]] wol gehandelt moge werden, und sonderlich in dem, das ein iglicher Kf., F., auch die anderen stende röm. ksl. Mt. billichen mogen anzeygen und eroffnen, was ein yeder der gedachten stende auf vor angezeigten abschyede bei seinen landschaften und untertanen gehandelt, furgenomen und beslossen habe, solcher anzeygung und eroffnung begert ir ksl. Mt. nochmals an di gedachten Kff., Ff. und stende samentlichen und sonderlichen, domit sich ir ksl. Mt. alsdan auf irer Mt. furtragen ferrer gegen den stenden und sonderlich auf ir vor angezeygte gegebene antwort wiss zu halten.

#### 984 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

*Nochmalige Bitte, mit dem Beratungsbeginn bis zum Eintreffen weiterer Reichsstände zu warten.*

*Trier, 24. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 111b-113b (Überschrift: Widerantwort der stende uf ksl. Mt. jüngst weiter begere etc. [Nr. 983], sambstag nach dem sonntag quasimodogeniti [24.4.12]); Ebd., fol. 234a u. b (Überschrift: Widerantwort der stend uf ksl. Mt. jüngst weiter beger etc.); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift mit geringen Abweichungen wie in der Vorlage); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 7b-8b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 12a u. b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 11, o. Fol. (Überschrift mit geringen Abweichungen wie in der Vorlage); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 13a-14b; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 8a u. b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 7a u. b (Überschrift: Widerantwort der stende uf ksl. Mt. jungst witer beger uf samstag St. Marxoben [24.4.12]); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 144b-145a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 33b-34a (Überschrift: Widerantwort der stende uf ksl. Mt. iungst witer begern etc.); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 9b-10b.*

Kff., Ff. und andere stende, alhie versamelt, haben ksl. Mt., unsers allergnst. H., ferrer anregen und begeren umb furderlich furgeen in sachen, nehermals von ksl. Mt. wegen furgetragen [Nr. 981], uf den abschyede zu Augsburg [Nr. 125 [13.]] und sonderlich in dem, das ein iglicher Kf., F., auch andere stende röm. ksl. Mt. billich mogen anzeygen und eroffnen, wes ein yeder der gedachten stende uf angezeygten abschyede bei seinen landschaften und untertanen gehandelt, furgenomen und beslossen habe etc., in aller unterteynigkeit vernomen. Sind, wie sie in irer vordern antwort angezeygt, willig, alles, das ksl. Mt., dem Reych und allen stenden loblich, erlich und nützlich sein mage, neben anderen stenden ires vermogens getreulich helfen zu furdern. Haben demselben nach jüngst ksl. Mt. uf ir furtragen unterteyniger, getreuer meynung und aus der notdurft zu fruchtbarlicher furderung der sachen ein anzeyge getan, die sie noch zur zeyt

aus dismals angezeygten ursachen und auch andern, zum teyl hernachgemelt, nit wissen wol zu bessern, wan, nachdem dise sachen, sonderlich der ordenung, nit alleyn die stende, ytzo alhye versamelt, sonder alle stende des Reychs hoch betreffe, so werde billich dorin mit verwilligung und gehellen irer aller oder des mererteyls gehandelt, auch der sachen dester fruchtbarlicher und statlicher sein und sich des, so mit aller oder des mererteyls der stende willen gehandelt und beslossen würdet, dester mynder von anderen gewegert werden mogen, als dan das aus dem abschyede zu Augsburg zu vernemen [*Nr. 125 [13.]*]. Der meldet, das der stende gemuet, will und meynung sei, uf dem negstkünftigen reychstag von einer ordenung, die ksl. Mt., dem hl. Reych, auch den stenden erlich, nützlich und inen zu erheben und zu tragen müglich, sliesslich zu ratslagen und zu handeln. Dorumb zweyfelndie stende nit, ksl. Mt. als der hochverstendig wisse selbs zu ermessen, das noch zur zeyt, in disen sachen fruchtbarlich und notdürftiglich zu handeln, nit wol müglich sey. Biten dorumb ksl. Mt. noch wie vor unterteyniglich, mit handlung solcher sachen noch ein zeyt zu beruhen, bis das die stende treffenlicher ankomen und dester statlicher gehandelt werden moge. Wan wiewol die stende alhye mit zerung und costen ligen und di sachen gern gefurdert sehen, so wolten sie doch deshalb ungerne etwas überschreyden, das notdurft der sachen tet erfordern und ksl. Mt. und dem hl. Reyche nachmals zu schaden und nachteyl reychen mocht. Das biten di stende nochmals unterteyniger, getreuer meynung von inen aufzunemen und des kein misfallens zu entpfahen, ir getreue meinung und notdurft der sachen angesehen. Das erbiten sie sich neben iren pflichten unterteyniglich zu verdyenen. [*Folgt Nr. 1161*].

### 985 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

*Nochmaliges Drängen auf den Beginn der Beratungen sofort nach Ankunft des Bf. von Bamberg und des Mgf. von Baden.*

*Trier, 26. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 114b-115b (Überschrift: Antwort ksl. Mt., montag nach dem sonntag misericordias domini [26.4.12]); Ebd., fol. 235a u. b (Überschrift: Weyter anregen und begeren ksl. Mt., zu der handlung zu greifen, montags nach misericordia domini Ao. etc. XII bescheen); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift wie im Nürnberger Exemplar RTA Nr. 9, fol. 235a u. b); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 9a-10a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 13b-14a (Überschrift: Ao. etc. XII. Ksl. Mt. verrer anregen und begeren, in sachen furderlich zu handeln); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift: Uf montag noch misericordia domini); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 15a-16a; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 9a u. b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 8a u. b (Überschrift: Montags noch misericordia domini Ao. etc. XII<sup>o</sup>. Ksl. Mt. ferrer anregen und begeren, in sachen furderlich zu handeln);*

*Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 145b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 11b-12b.*

Ksl. Mt., unser allergnst. H., hat der stende des Reychs jüngst gegeben antwort [Nr. 984] vernomen. Und als dieselben stende noch dorauf verharren, das man noch lenger verzeyhen sollt, bis die stende treffenlicher ankomen, domit dester statlicher gehandelt werden moge, dorauf gibt ir Mt. den stenden zu erkennen, wie sein Mt. vormals inen auch angezeygt hat, das di merern von stenden des hl. Reychs hie sein, das auch di sachen dem hl. Reyche swerlich obligen und noch teglich zufallen, dodurch die kein bite [= *Verzögerung*] erleyden mogen und eylents doreingesehen werden muss, dan sunst ksl. Mt., dem hl. Reych und teutscher nacion unwiderbringlicher schade doraus entsteen mocht. Und dweyl dan der Bf. von Bamberg und Mgf. von Baden auf dem wege und ytzo di gesandten von wegen des Bf. von Münster und des Landgf. von Hessen auch ankomen sein, und Hg. Friderich von Sachsen, Kf., und der EB von Salzburg ire gewelt hie haben, auch Hg. Wilhelms von Beyren botschaft ubermorgen [28.4.12] hie sein wurdet, so ist ksl. Mt. vleyssigs und ernstlichs begeren, die stend wollen von stund, sobald Bamberg und Baden ankomen, in den sachen handeln, wie dan solchs des Reychs notdurft erfordert, und dorin ferrer nit verzeyhen noch auf nymants wegern.

## 986 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

*Bereitschaft zum Beginn der Verhandlungen.*

*Trier, 27. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 116a u. b (Überschrift: Widerantwort der stende uf ksl. Mt. wider bescheen begere [Nr. 985], dinstag nach dem sonntag misericordias domini [27.4.12]); Ebd., fol. 236a (Überschrift: Widerantwort der stend auf ksl. Mt. letzt widerbescheen begern); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift mit geringen Abweichungen wie in der Vorlage); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 10a u. b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 14b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift mit geringen Abweichungen wie in der Vorlage); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 16a u. b; Ebd., fol. 9b-10a; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 8b-9a (Überschrift: Widerantwort der stende uf zistag noch misericordia domini Ao. XII<sup>o</sup> uf ksl. Mt. letsch widerbescheen begere); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 146a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 13a.*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1072 Anm. \*.*

Nachdem ksl. Mt. vergangner tage die stende unterteyniger, guter und getreuer meynung gebeten haben, zu furderung und notdurft der sachen mit der handlung styllezusteen, bis di stende treffenlicher ankomen, und dan ksl. Mt. acht, das di stende treffenlich alhye sein, auch teglich treffelich ankomen, und begert, in sachen furzugeen, so sind die stende, ytzo alhye, sovil inen diser zeyt möglich, ksl. Mt. zu unterteyniger gehorsam und gefallen, zur sachen zu greifen,

willig und uf di anzeyge des abschieds zu Augsburg unvergryffenlich zu handeln, in hoffnung, das di anderen stende indes durch sich selbs oder ir volmechtig potschaft auch ankomen und die sachen sollen helfen sliessen, domit dester verfenglicher und statlicher gehandelt werden moge. Haben di stende ksl. Mt. unterteyniger meynung uf ir bescheen begere unangezeygt nit lassen wollen.

**987 Resolution der Reichsstände zu den Themen Wahrung und Handhabung von Friede und Recht, Streitsache Ambrosius Dietrich gegen Johann Storch und fiskalisches Verfahren gegen Köln**

[1.] Bitte um Unterbreitung ksl. Vorschläge zur Handhabung von Friede und Recht im Reich; [2.] Bitte um Aufhebung der Acht gegen Ambrosius Dietrich und Zulassung der Exekution des Reichskammergerichtsurteils gegen Johann Storch; [3.] Bitte um Prüfung der Akten zum fiskalischen Verfahren gegen Köln.

Trier, 30. April 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 117a-119b (Überschrift: Freitags nach dem sonntag misericordias domini [30.4.12] haben sich die stende nachfolgender antwort entslossen und dieselbig ksl. Mt. uf ir mundlich begeren gegeben); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 10b-12a; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 236a-237b (Überschrift: Kff., Ff. und stend bitten ksl. Mt. umb leuterung der hilf, wie die furgenomen werden sol); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift: Der stend antwort, ksl. Mt. uf ir muntlich begern gegeben, freytags nach misericordia domini Ao. etc. XII); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 15a-16b; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift: Am frytag nach misericordia domini); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 16b-19a; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 10a-11a ([2.], [3.] fehlen); München, HStA, KAA 3138, fol. 129a-130a (Überschrift: Die stende des Reichs begern, ksl. Mt. maynung zu vernemen uf freytag nach misericordia domini Ao. 1512; [2.], [3.] fehlen); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 9b-10a (unvollständig, [3.] fehlt); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 146b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 13b-15a.

[1.] Nachdem Kff., Ff. und andere stende röm. ksl. Mt., unserem allergnst. H., uf ir anhalten und begeren zu unterteyniger gehorsam und gefallen bewilligt haben, in sachen des abschieds zu Augsburg [Nr. 125 [13.]] unvergryffenlich furzufaren, und dan die stende zu allen vergangen reichstegen irer Mt. manigfeltig zu erkennen geben und erinnert haben der unvermoghlichkeit, beschwerd und gelegenheyt der stende des Reychs und manigfeltig ursach desselben, also das ir Mt. des alles als der hochverstendig, vernünftig Ks. mere wissens trage, wan durch die stende oder jmants angezeygt werden mage, dorumb sei der stende unterteynig bite, das ksl. Mt. als allergnst. Ks. und gütiger, rechter H. solchs gnediglich bedenken und den stenden gnediglich anzeygen und zu erkennen geben wolle, wie und durch welchen weg irer Mt. und dem hl.

Reyche in disen obligenden beswerungen zu unterhaltung friedes und rechts und handhabung derselben geholfen und furgangen werden moge. So das di stende verstanden haben, wollen sie sich der notdurft bedenken und weiter in unterteyniger antwort vernemen lassen.

[2.] Furter<sup>a</sup> so geben die stende ksl. Mt. unterteyniglich zu erkennen, das sie ytzo alhye von Ambrosien Dietrichen, protonotarien etc., uf die handlung und abschyede des negstgehalten reychstages [Nr. 94 Anm. 10] mit hiebegelegter supplication [*liegt nicht vor*] unterteyniglich angesucht sein. Dweyl nuhe di stende doraus beyfunden, das Ambrosius wider Storchen endeurtel am camergericht behalten, und nachvolgend uf negstgehaltenem reychstage zu Augsburg ksl. Mt. uf fürbite der stende di handlung, durch Storchen am ksl. hofgericht wider Ambrosien und sein erhalten recht furgenomen, cassirt, abgeschafft und execution der behapten urtel wider fur das camergericht gewyesen, als dan das der abschyede des reychstags zu Augsburg vermage und die stende mit bewilligung ksl. Mt. dismals am camergericht durch schrift zu erkennen geben haben, so biten di stende nochmals unterteyniglich, das ir Mt. gestalt ergangner sachen und sonderlich di handlung, mit ksl. Mt. zu Augsburg derhalben gehabt, auch des Reychs abschyede und ordnung gnediglich bedenke, Ambrosien von der acht, dorein Storch inen am ksl. hofgericht wider des Reychs abschyede und obgemelt cassacion bracht hat, gnediglich ad cautelam absolvir und di verhynderung der execution Ambrosii erhalten urtel, durch mandata bescheen, abschaffe und Ambrosien seins behapten rechtes gebürlich execution gnediglich gedeyhen lasse. Das erbieten sich die stende zur billigkeit neben iren pflichten unterteyniglich zu verdyenen.

[3.] Weiter<sup>b</sup> so haben die stende das concept ksl. Mt., uf anrufen der stat Colen an das camergericht ausgangen, di fiscalisch handlung betreffend [*liegt nicht vor*],<sup>1</sup> vernomen. Und dweyl ksl. Mt. und der stende rete die geschickten der stat Colen, auch des camergerichts gesandten hievor verhort und der stende rete für billich angesehen und ermessen haben, das zu notdürftiger entliessung diser sachen zuvorderst gute und furtreglich sei, das zusamt vorbescheenem schriftlichem furtrage di acta besichtiget werden, wie dorin gehandelt und worauf geurtelt sei etc., das lassen inen die stende auch wol gefallen, haben dofür, das solchs den sachen dinstlich und furderlich sei. Synd auch neben ksl. Mt. ausgangen schrift willig, dem camergericht zu schreyben, drey wochen ungeverlich styllzustehen, domit die acta und anders obgemelt mitler zeyt, wie obstet, besichtiget und, woe not sein würde, das camergericht und ander der sachen verwant weiter gehort und der billigkeit entscheyde gegeben werde.

<sup>a</sup> B *Überschrift zu diesem Abschnitt*: Anbringen der stend an ksl. Mt., von wegen Ambrosius Dietrichs gescheen eadem die.

<sup>b</sup> B *Überschrift zu diesem Abschnitt*: Antwort der stend die stat Coln betreffent, freitags nach misericordia domini.

<sup>1</sup> *Über diese Angelegenheit liegen keine weiteren Nachweise vor.*



## 988 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Ersuchen um Fortsetzung der Beratungen über das geplante 50 000-Mann-Heer; [2.] Erneuerung der Augsburger Regimentsordnung von 1500 als mögliche Alternative zum 50 000-Mann-Heer; [3.] Notwendige Abstellung von drei Mängeln der Regimentsordnung: fehlende Mitwirkungsmöglichkeit des Ks. beim Reichsregiment, Unzulänglichkeit des Hauptmanns sowie zu geringe Höhe des Gemeinen Pfennigs; [4.] Wunsch nach zusätzlicher Bewilligung des hundertsten Mannes; [5.] Beauftragung ksl. Räte im Streitfall Ambrosius Dietrich gegen Johann Storch; [6.] Bereitschaft, beim fiskalischen Verfahren gegen Köln dem Vorschlag der Stände zu folgen.

Trier, 1. Mai 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 120a-124a (Überschrift: Ksl. Mt. widerantwort uf der stende bit und begeren [Nr. 987], sambstag nach dem sonntag misericordias domini [1. 5. 12]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 12a-14b; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 237b-239b (Überschrift: Sampstags nach misericordia domini); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift: Anzeigung ksl. Mt., den stenden der hilf halb bescheen sambstags Philip et Jacobi Ao. etc. duodecimo [1. 5. 12]); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 16b-18a; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift: Am sambstag Philipp und Jacobi); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 19a-22a; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 11a-12b ([5.], [6.] fehlen); München, HStA, KÄA 3138, fol. 130a-131b (Überschrift: Der ksl. Mt. antwurt, uf sonntag jubilate [2. 5. 12] den stenden zu Trier übersandt; [5.], [6.] fehlen); Straßburg, AM, AA 337, fol. 10a-11a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 147a-149a (Überschrift: Des Ks. antwurt uf der stend jungst begern; [5.], [6.] fehlen; Datum am Schluß: Actum sambstags nach dem sonntag misericordia domini); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 15b-18a.

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1073.

[1.] Die ksl. Mt., unser allergnst. H., hat der Kff., Ff. und anderer stende antwort, irer Mt. am letzten tage des monats Aprilis übergeben [Nr. 987], gnediglich vernomen. Und als die stende in derselben antwort ir ksl. Mt. irer obligen notdurft und unvermögigkeit erinnern und dorauf unterteyniglich ersuchen und biten, das ir ksl. Mt. inen gnediglich anzeygen und zu erkennen geben wolle, wie und durch welchen weg irer Mt. und dem hl. Reyche in disen obligenden beswerden zu unterhaltung friede und rechtes und handhabung derselben geholfen und furgenomen werden moge, so das di stende vernomen haben, wollen sie sich dorauf der notdurft bedenken und weiter in unterteyniger antwort vernemen lassen. Dorauf gibt die ksl. Mt. den stenden gn. meynung zu erkennen, das uf vil gehalten reychstagen durch ksl. Mt., auch die stende des Reychs, wie friede und recht in dem hl. Reyche gehalten werden solle, treffentlich gehandelt, dorin gut ordenung furgenomen. Und sonderlich ist uf jungstgehalttem reychstage zu Augsburg abermals durch ksl. Mt. und die stende

von handhabung fridens und rechtens, auch zu widerstand der anfechter des hl. Reychs von einer ordnung der 50 000 manne und einer hyelf wider die Venediger geret und gehandelt und einhelliglich durch ksl. Mt. und die stende des Reychs beslossen, auch in abschyede gestellt, wie auf einem kunftigen reychstage weiter davon gehandelt werden sollt [*Nr. 125 [13.]*], mit eynem guten trost, ir Mt. persönlich in irer Mt. abschyede geton, wie dan das alles den stenden wissen und ingedenke. Dorauf ist ksl. Mt. gn. begeren, das die stende angezeygtem abschyede nach in solcher handlung volnfaren.

[2.] Dieweyl aber die ksl. Mt. gedenkt und abnemen mag, das sich vylleicht di stende auf den berürten abschyede nicht fursehen noch der 50 000 mann halber mit iren landschaften und untertanen gehandelt noch icht erlangt haben mochten, und dan die stende auf ir obligen gebrechen und unvermoghlichkeit, wie obstet, begeren, inen anzuzeygen, wie und was gestalt irer Mt. und dem Reyche geholfen werden moge, so hat ir ksl. Mt. noch auf ein mittel, das auch, wue solchs durch di stende bewilliget und volzogen würde, dem hl. Reyche und gemeyner cristenheyt zu sovill eren, nutze und wolfart als mit den 50 000 mannen dyenen und gedeyhen moge, gnediglich gedacht, doch dem abschyede zu Augsburg, des sich ir ksl. Mt. domit nit begeben haben will, in alwege unvergriffenlich. Und nemlich also, das der abschyede von dem reychstage zu Augsburg, der negst vor dem jüngsten reychstage doselbst gehalten worden ist,<sup>1</sup> mit allen artikeln erneuert [*und*] aufgericht und sonderlich mit des Reychs regiment und dem gemeynen pfennig.

[3.] Doch sein in demselben drey mengel und gebrechen gewesen, derhalb dieselb ordnung nit bestand gehapt hat, sondern zugrund gangen und dodurch die cristenheyt und das Reyche in note und abfal komen, wie nun meniglich wissend ist. Solch mengel und gebrechen müssten in der erneuerung auch gewendt und erstat werden.

Von erst ist die ksl. Mt. in der gedachten ordnung von des Reychs regiment geschyeden gewest. Dodurch ir ksl. Mt. das regiment noch das regiment ir Mt. der cristenheyt und des Reychs obligen nit alzeyt erinnern noch einander rats pflegen noch rüggen halten mochten, dan ir ksl. Mt. sollt nach vermogen derselben ordnung dem regiment gehorsam gewest sein und hett keyn stymb im regiment, dan das ir Mt. volgen müsst.

Zum andern, das in derselben ordnung ein heuptman furgenomen und gemacht, der nit geschickt was, sich mit ksl. Mt. in irer Mt., der cristenheyt und des hl. Reychs grossen obligen und gescheften zu vergleichen noch ir Mt. zu volgen.

Zum dritten, so was der gemeyn pfennig zu cleyn und geringe, solchen mechtigen veynden, als der cristenheyt und dem Reyche begegnet und obgelegen sein, widerstand zu tun, und was domit furgenomen und unterstanden worden,

<sup>1</sup> *Abschied des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 63-91.*

were ksl. Mt. und dem Reyche mere zu schympf und schaden dan zu ere und wolfart komen.

[4.] Dorumb meynt ksl. Mt., fruchtbar und not sein, das zu dem gemeynen pfennig noch der hundertst man bewilliget und unterhalten, denselben zu gebrauchen, wan ir ksl. Mt. und die vom regiment semplich note und gut ansehen würde, nemlich mit solchem hundertsten man den sieg wider die veynde zu erlangen und dan mit dem gemeynen pfennig solchen erlangten syeg zu behalten und unterhalten, auch ander ordinari ausgabe dovon zu tun, als auf artalarey [= *Artillerie*], gebeue und dergleychen, domit auch das Reyche alweg ein vorsteend ligend gelt het, mit dem uber ein zeyt der hunderst man wol erspart werden mocht.

[5.] Antreffent<sup>a</sup> die irrung zwischen Johan Storchen und Ambrosien Dietrichen will die ksl. Mt. ir Mt. rete dorzu verordnen und mit Ambrosien Dietrichen handeln lassen.<sup>2</sup>

[6.] Weiter die stat Collen berurend will sich die ksl. Mt. der stende ratschlag und anzeigen nach gemess halten und furderlich dorin handeln.

### 989 Entwurf der Reichsstände für eine neue Reichsordnung

[1.] Ausarbeitung eines ständischen Ordnungsentwurfs gemäß dem Abschied des Augsburger Reichstags 1510; [2.] Allgemeine Beweggründe und Zielsetzungen des Entwurfs; [3.] Schutz des Papstes und der Kirche vor Gewalt und schismatischen Bestrebungen; [4.] Gegenseitige Hilfe bei Attacken auf Ks. und Reich und möglichen Spaltungsversuchen; [5.] Handhabung des Landfriedens, Beistand bei Verstößen; [6.] Verhinderung eines kirchlichen Schismas; [7.] Durchführung einer Zusammenkunft bei Gefahr für die Rechte und Freiheiten eines Reichsmitglieds, Beschluß über eine Hilfeleistung; [8.] Einbeziehung der ksl. Lande in diese Ordnung; [9.] Aufforderung zur Teilnahme an besagter Versammlung, Entscheidungsrecht der Teilnehmer über die Modalitäten der Hilfeleistung; [10.] Organisation der Hilfe bei Verstößen gegen den Landfrieden; [11.] Zuständigkeit der Hauptleute und Kreisverordneten bei der Durchsetzung von Reichskammergerichtsurteilen, Weiterleitung schwieriger Exekutionsfälle an andere Instanzen; [12.] Finanzierung aller Maßnahmen durch den Gemeinen Pfennig; [13.] Prüfung der

<sup>a</sup> B Überschrift zu den folgenden Abschnitten: Antwort ksl. Mt. Ambrosius Dietrichen betreffend eadem die [und] antreffent die von Colen.

<sup>2</sup> Als Ergebnis dieser Verhandlungen traf der Ks. am 14. Mai 1512 mit Ambrosius Dietrich folgende Vereinbarung: Dietrich wird am Reichskammergericht mit der Examinierung und Approbation der neuen Notare beauftragt. Darüber hinaus erhält er aufgrund seiner Ansprüche gegenüber Johann Storch 1000 fl. sowie 400 fl. als Sold. Damit sind alle seine Forderungen an Storch abgegolten. Am 26. Juni 1512 kassierte der Ks. das in dieser Angelegenheit ergangene Urteil des Reichskammergerichts. WUNDERLICH, Protokollbuch, S. 996.

*Notwendigkeit weiterer Reichskreise; [14.] Erhebung einer Steuer (Gemeiner Pfennig) von allen Untertanen, Staffelung ihrer Höhe nach dem Vermögen bzw. Jahreseinkommen des Einzelnen; [15.] Steuerbefreiung für Kff., Ff., Gff. und Fhh.; [16.] Hoffen auf Beteiligung der Ritterschaft an der Steuerzahlung; [17.] Regelungen für Bettelorden, Beginen, Juden und sonstige Gruppierungen; [18.] Organisation der Steuererhebung in den Erbländern sowie in den Kftt. und Ftt.; [19.] Einsammlung der Steuer bei den Geistlichen, Prälaten, Gff., Hh., der Ritterschaft und den Städten, Übernahme der dabei entstehenden Kosten durch die Obrigkeiten; [20.] Eid der Einsammler des Gemeinen Pfennigs; [21.] Einhebung des Gemeinen Pfennigs im ersten Jahr, Prüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung bei Bedarf; [22.] Stellung von Kriegsmaterial für Exekutionsmaßnahmen durch die jeweiligen Obrigkeiten; [23.] Strafmaßnahmen gegen Gotteslästerer, Bekanntgabe des Gotteslästerungsverbots durch die Pfarrer, Anklage säumiger Obrigkeiten vor dem Reichskammergericht; [24.] Verbot des Zutrinkens, Sanktionsmaßnahmen zu seiner Durchsetzung; [25.] Maßnahmen gegen Übeltäter aller Art; [26.] Regelung des gerichtlichen Verfahrens gegen Beschuldigte und Verdächtige; [27.] Regelungen für das Gerichtsverfahren bei Besitzstreitigkeiten; [28.] Verpflichtung zur Klageerhebung am Gericht des Beklagten; [29.] Sanktionen gegen unbotmäßige Untertanen; [30.] Maßnahmen gegen Vorkauf treibende Kaufmannsgesellschaften und Preistreiberei; [31.] Notwendigkeit von Maßnahmen zur Regulierung des Münzwesens, Empfehlung eines Münztages; [32.] Abstellung der Mängel am Reichskammergericht, Empfehlung einer Gerichtsreform; [33.] Festlegung einer Laufzeit der neuen Ordnung, Abstellung aller ihr entgegenstehenden Bündnisse, fortdauernde Gültigkeit bestehender Freiheiten und Rechte; [34.] Jährliche Versammlung aller Reichsstände; [35.] Bestrafung säumiger Teilnehmer; [36.] Ladung zu außerplanmäßigen Zusammenkünften; [37.] Verhinderung von Schikanen gegen ehrbare Leute; [38.] Übergabe dieser Vorschläge an den Ks.*

*Trier, 28. Mai 1512*

*I. An Ks. Maximilian übersandte Endfassung vom 28. Mai*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 125a-152b (Überschrift: Ein ungeferlicher poss [= Entwurf], uf verbesserung vorgeschlagen freitag nach dem sonntag exaudi [28.5.12]; mit hier nicht berücksichtigten Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zur endgültigen Reichsordnung Nr. 1011 kennzeichnen); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 16a-38a (auf dem Deckblatt fol. 15a: Ein ungeverlicher poß und anslag, so die stende des Reichs auf dem reichstag zu Trier Ao. etc. duodecimo ksl. Mt. furgeslagen. Solchen tage haben von wegen meins gn. H. Hg. Georgen von Sachsen etc. besucht H. Cesar Pflug, ritter, und Dr. Laurencius Zoch. Solcher anslag ist meinem gn. H. von den bemelten reten zugeschickt auf sonnabent nach corporis Cristi Ao. etc. XII<sup>o</sup> [12.6.12]; Überschrift: Eyn ungeferlich pos, uf verpessierung vorgeschlagen); C) Straßburg, AM, AA 336, fol. 24a-31b, 86a-87a (Überschrift: Veneris post exaudi [28.5.12], ein ungeverlicher boß uf verbesserung furgeschlag; Präs.vermerk fol.*

88b: Abscheid des richstag zu Trier praesentatum quinta pentecosten Ao. XII<sup>o</sup> [3.6.12]); *Ebd.*, AA 337 Fasz. 2, fol. 32a-43b (Überschrift: Veneris post exaudi [28.5.12], ein ungeverlicher boß uf verbesserung furgeschlagen; *Vermerk am Rand fol. 32a*: Uf mentag post assumptionis Marie [16.8.12] ist der abscheid, wie nachvolgt, gelesen; *Vermerk fol. 42a*: Ist der nehstgeschriben ungeverlich boß, ist durch Panthaleone gen Straßburg minen Hh. überschickt uf zynstag noch dem pfingstag [1.6.12]; *mit Korrekturen und Zusätzen, die den Übergang zur endgültigen Reichsordnung kennzeichnen*); Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 10 Nr. 2 $\Psi$  Fasz. 2 O, o. Fol. (Überschrift wie in A ohne das Datum; mit Wasserflecken); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 20a-43a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 23a-47a; Marburg, StA, Best. 2 Nr. 121, o. Fol. (auf dem Deckblatt: Ein ungeverlicher boß; *Überschrift wie in A ohne das Datum; mit Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zur endgültigen Reichsordnung kennzeichnen*); München, HStA, KÄA 3138, fol. 143a-161b; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 125a-152b (mit Korrekturen und Zusätzen, die den Übergang zur endgültigen Reichsordnung kennzeichnen); Weimar, HStA, EGA, Reg. Nr. 58, fol. 257a-276a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 39a-53a (Überschrift: Ein ungeverlicher boss, uf verbesserung furgeschlagen freitag nach dem sonntag exaudi [28.5.12]. Dieser boss ist steen plieben und nit geendert, sunder also, wie hernachvolgt, ksl. Mt. von den stenden überschickt worden).

#### II. Erster Entwurf vom 13. Mai 1512

Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 246a-254a; B) Straßburg, AM, AA 336, fol. 19a-23b (nur bis [20.]; *Überschrift*: Uf donerstag noch cantate [13.5.12]. Ein ungeverlicher boß, uf verbesserung furgeschlagen); C) *Ebd.*, AA 337 Fasz. 2, fol. 14a-19b (Überschrift wie B); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 14b-23b (Überschrift: Ein ungeverlicher poss, uf verbesserung furgeschlagen am donerstag nach cantate Ao. etc. XII; *am Rand*: Erster begriff der reichsordnung); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 12, o. Fol. (Überschrift: \*—Uf sambstag nach ascensionis domini [22.5.12]\* [\*—\* gestrichen]. Ein ungeverlicher boß uf verbesserung furgeschlagen; *mit einzelnen Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zum zweiten Entwurf kennzeichnen*); *Ebd.*, Abt. 50 Fasz. 10, o. Fol. (Überschrift wie in I A ohne das Datum); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 252a-267a (Überschrift: Sambstags nach der uffart Cristi Ao. etc. XII [22.5.12] ist ain ungevärlicher poß uf verbesserung furgeschlagen; *mit Korrekturen, die den Übergang zum zweiten Entwurf kennzeichnen*); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 18b-25b (Überschrift: Ein ungeverlicher boss, uf verbesserung furgeschlagen, donerstag nach dem sonntag cantate. Diser boss ist nit steen plieben, sunder geendert, wie hernach steet).

#### III. Zweiter Entwurf vom 15./22. Mai 1512

Kop.: A) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 20a-31b (Überschrift: Samstags vor vocem jocunditatis [15.5.12] ist dise nochgeschriben meynung gelesen. Ein ungeverlich boß etc., ut prius uf verbesserung furgeschlagen ); B) *Ebd.*, AA 337 Fasz. 1, fol. 77a-85b (Überschrift bis auf geringfügige Abweichungen wie in A); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 24a-38b, Kop. (Überschrift: Samstag nach assumptionis domini Ao. duodecimo [22.5.12] ein ungeverlicher poss, uf verbesserung furgeschlagen. *Am Rand*: Wie die ordnung zum andern mal durch die stend beratschlagt und gebessert worden und ksl. Mt.

überschickt ist. *Am Schluß*: Diser furschlag ist geendert und ein ander ufgericht worden an freitag nach exaudi [28.5.12]); *Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 26a-38b (Überschrift*: Ein ander ungeverlicher boss, uf verbesserung furschlagen, samstag nach dem sonntag vocem jocunditatis Ao. etc. duodecimo [22.5.12]. Dieser boss ist auch nit steen plieben, sunder geendert, wie hernach steet).

[1.]<sup>a</sup> Nachdem ksl. Mt. uf negstgehaltenem reichstag zu Augspurg an die stende des Reichs begert hat, ein ordnung im hl. Reich furzunemen, die irer Mt., dem hl. Reich und allen stenden desselben zu lobe, ere, wolfart und underhaltung leidlich, treglich und den stenden des Reychs zu erheben sei, wie dan das der abschyed gemelts reychstags, zu Augsburg gemacht, anzeygt [Nr. 125 [13.]], und dan von den stenden des Reychs alhie irer Mt. zu erkennen gegeben ist, demselben abschiede nach zu handeln, haben sich dieselben stende zu untertenigem gefallen irer ksl. Mt., zu lob, ere und wolfart des hl. Reychs und der notturft nach beratslacht uf meynung, wie hernachvolgt und also:

[2.] Dieweyl, das ein gut zeit das hl. Reyche in merklich abnemen komen aus vil ergangen kriegem und ufruren im Reyche, auch zum teyl von etlichen anstossern desselben, und vil bishere vom hl. Reyche entzogen worden, das in kunftig zeit zu vorkomen, auch friede und recht im hl. Reiche zu handhaben und zu vorhuten, das hinfure nymants vom hl. Reyche gedrungen, auch, ob sich ymants unterstund, vom Reyche abzufallen, dasselbig zu wenden, und das nymants den andern vergeweltig, sonder <sup>b</sup>das Kff. und Ff. und sunst meniglich im hl. Reyche bei iren ftl. eren, werden, Ftt., zollen und sunst bei iren<sup>b</sup> inhabenden gutern, freiheyten, rechten und herkomen pleyben und gegen dem anderen zymlichs geburlichs austrags und rechtes benugen sich lasse, und das ksl. Mt. bei dem Reyche und das Reyche bei seiner Mt. fur ir und der stende nachkomen pleyben und behalten werden mogen, auch krieg und aufrur im Reych zu verhuten und ablagen und absagen wider den gesetzten landfriden, darzu strassenrauberey zu strafen und nit zu gestatten, desgleichen, ob ymant im Reyche oder ausserhalb des Reychs dasselbig anfechten und bekriegen wollt, dem widerstand zu tun, und nit der meynung, das ksl. Mt. oder die stende, ymants mutwilliglich unter inen selbs oder andern zu bekriegen, furnemen wolten, sonder alleyn ad conservandum et defendendum des, so hyrin geschriben stet, und also Got zu lobe und underhaltung unsers hl. glaubens, der hl. röm. kirchen, Bebstlicher Hlkt. <sup>c</sup>und des hl. röm. Reychs und teutscher nacion<sup>c</sup>, haben sich ksl. Mt. und des hl. Reychs stende nachvolgender artikeln und meynung als ein cristlich corpus und versammlung gegen- und miteinander vereyniget, verpflichtet und vertragen:

<sup>a</sup> *IA Vermerk am Rand zu diesem Absatz*: Item dieser artikel ist im abschid und in der correction ganz ausgelassen.

<sup>b-b</sup> *II A-C* ein yeder bey seinen eren, werden.

<sup>c-c</sup> *II A-C fehlt*.

[3.] Zum ersten, ob imant, wer der oder die weren oder sein wurden, der oder die unsern Hl. Vater, den Babst, und die hl. röm. kirchen wider ir freyheytt, recht und gerechtigkeit beschedigen, vergeweltigen oder verdrucken wolten oder ein teylung und scisma in der hl. cristelichen kirchen machen, das wir alsdan denselben, iren helfern oder helfershelfern nit sollen noch wollen hieff, rate, furschup oder beistand tun, sunder dowider raten und getreulich furdern, wie man das ye zu zeyten nach gelegenheytt der sachen, zeyt und handlung bei uns selbst in rate erfunden und ermessen, abwenden und verhyndern moge.

[4.] Furter, ob ymant, wer der oder die weren, so ksl. Mt., das hl. Reyche oder die glyder desselben, die demselben anhengig und gehorsam sein, von wegen des hl. Reychs an iren eren, freiheyten, rechten und gerechtigkeit beschedigen, vergeweltigen oder verdrucken oder teylung im hl. Reyche machen oder inen zu vorteyl sie dem hl. Reyche entzyehen oder abrechen wolten, wider die, ire helfer und anhenger sollen und wollen wir einander getreulich beholfen und beraten sein und einander nit verlassen, in masen, wie hernachvolgt.

[5.] Wir sollen und wollen auch röm. ksl. Mt. und des hl. röm. Reichs gesetzten und verkunten lantfriden, auch derselbigen ordnung und satzung des rechtes und volzyehung und execution derselben gegen- und miteinander getreulich halten und handhaben. Und ob ymant, wer der oder die weren, nymants ausgenomen, der dowider zu handeln oder zu tun furnembe in eynichen weg, wider den- oder dieselben sollen und wollen wir einander getreulich hyelf, rate und beystand tun und einander nit verlassen uf masse, wie hernachgeschrieven stet.

[6.] Und nachdem wir vor augen sehen und merken, das unser Hl. Vater, der Babst, und hl. röm. kirche in etwas betrubung und beswerung steen gegen etlichen cristelichen gewelden, auch ein scisma in der hl. kirchen sich zu erheben zu besorgen ist, so achten wir fur merklich noturftig, das röm. ksl. Mt. als rechter vogt und schirmher der cristelichen kirchen, auch Kff., Ff. und andere stende des Reychs sich in die sachen slagen und wege furnemen, wie solch beswerung und scisma zum furderlichsten und besten abgewent, verhutet und zu besserung gestellt werden mogen. Woe aber dorin nit fuglich mittel und wege erlangt werden mochten, so soll es noch laut des ersten artikels obgesazt gehalten werden.

[7.] Und ob ymant, wer der oder die weren <sup>d</sup>-ausserhalb des Reychs<sup>d</sup>, nymant ausgenomen, der oder die röm. ksl. Mt., das hl. Reyche oder die glyder desselben, die demselben anhengig und gehorsam sein, an iren eren, freyheiten, rechten oder gerechtigkeit mit gewalt wider recht zu vergeweltigen oder zu verdrucken, teylungen im hl. Reyche zu machen oder inen zu vorteyl die dem hl. Reyche zu entzyehen oder abzuprechen untersteen und solchs offentlich am tag ligen oder sunst beweylich sein wurde <sup>e</sup>-vor ksl. Mt. und den stenden des

---

<sup>d-d</sup> II A-C fehlt.

<sup>e-e</sup> II A-C fehlt.

Reychs, so deshalb zusammen-, wie hernachfolgt, komen sollen<sup>-c</sup>, um dasselbig sollen ksl. Mt., auch Kff., Ff. und andere stende an eine gelegen malstat im Reyche zusammenkomen, nit zu erkennen, ob man eynichem hielf zu tun schuldig were, sonder alleyn zu ratschlagen und zu beschliessen, wie und welcher masse die hyelf gescheen und wie gros zu ross und fues die sein solle, und ob sich etwas weiter zutragen wurde, solch hyelf zu myndern oder zu meren, alles nach gelegenheyt und gestalt der sachen und der stende vermogen, getreulich und ungeferlich.

[8.] Und soll solch hilf nach vermogen der stende zymlich und gleych gesetzt und angesehen und keiner vor dem andern beswert und dareingezogen werden Osterreych etc., Burgundi etc., Lotringen etc., <sup>f</sup>-sofer sy dise hielf mittragen, leyden, geben und nemen und hynfuro bei dem hl. Reych pleyben, sich auch deshalb genugsam verpflichten wollen,<sup>-f</sup> und alle andere Ftt., lande und gebyete, so zu dem hl. Reych gehören und dem anhengig sein.

[9.] Es sollen auch röm. ksl. Mt., auch Kff. und Ff. und andere stende, so sie in sachen oberzelt zusammen an gelegen malstat erfordert werden, persönlich oder durch ir volmechtig, treffelich potschaft, woe sie, in eignen personen zu erscheynen, redlich verhynderung hetten, die sye bei irem glauben mit iren briven und sigeln beteuren sollen, erscheynen und nit aussenpleyben. Ob aber einer oder mer aussenpleyben und nicht erscheynen oder, wie obstet, nit schicken wurden, das doch keinswegs sein solle, so sollen die anderen, so erscheynen werden, nichtsdestermyster in sachen, dorumb sie erfordert sein, furgeen. Und wes dieselben, so erschynen sein, oder der merer teyl aus inen uf die pflicht, derhalb aufgericht, obberurtermassen entlich beratslagen und besliessen werden, dem soll von allen stenden gevolgt, nachkomen und volstreckt werden on alle widerrede und wegerung.

[10.] Und ob ymants, dem hl. Reych unterworfen, ksl. Mt., Kff., Ff. oder andere stende, so dem hl. Reyche auch unterworfen und in des Reychs hielf, wie obstet, gezogen synd, wider den aufgerichten landfrieden vergeweltigen, bevehden, abclagen, bekriegen oder das ire mit gewalt on recht nemen wurde, in demselben, so das zu frischer tate beschee, sollen alle die, so des ermant oder fur sich selbs innen werden, nacheylen, helfen retten und behalten, alles noch laut und vermoge des hl. Reychs landfrieden und desselben ordenung. Ob aber zu frischer tate nichts gehandelt worden were oder hett mogen und die teter, ire helfer, anhenger und furschyeber von ksl. Mt. oder dem camergericht in die acht, <sup>g</sup>-alles nach laut des hl. Reychs ufgerichten ordenung,<sup>-g</sup> denuncyrt worden weren und dan solch denunciation, auch der geistlich ban, so nach laut des Reychs ordenung zu hyelf der denunciation erlangt werden mage, <sup>h</sup>-sofer der cleger oder anrufer des begert, in des willen es alzyet steen solle,<sup>-h</sup> kein hyelf oder

---

<sup>f-f</sup> II A-C fehlt.

<sup>g-g</sup> II A-C fehlt.

<sup>h-h</sup> II A-C fehlt.



furstand in sachen bringen oder geben wollt, alsdan soll der heuptman in dem bezyrk, dae die teter, ire helfer und anhenger wonen oder synd, mitsampt seinen zugeordneten zusammenkomen, ratslagen und furnemen, domit der landfriede gehandhabt und die beschediger gestraft werden.

[11.] Desgleichen sollen die heuptleut und ir zugeordneten der zyrkeln mit volzyehung der urtel, so am camergericht gesprochen und in ir craft gangen, und dan die executorial, darauf gevolgt, dem behapten teyl nicht erschyssen wolten, auch raten und furnemen, damit solche urtel volzogen werden.

Wo aber der handel in beyden oberzelten artikeln zu schwer und lestig were, das solchs durch die heuptleut und zyrkel nit erhept werden mocht, alsdann soll der heuptman, in des bezyrk die hiefl bescheen soltt, solchs an N. furderlich gelangen lassen, die andern stende des hl. Reichs an ein gelegen malstat zusammenzufordern, zu ratschlagen, zu handeln und furzunemen, damit solch beswerung abgewent werde.

[12.] Und soll der cost, so in allen obberurten hieflen geschicht, uf ksl. Mt. und alle stende in gemeyn geschlagen und ausgeteylt<sup>i-</sup> und von dem gemeynen anschlag, hernachgesetzt, genomen werden<sup>-i</sup>.

[13.] Nota, zu gedenken, ob es bei den 6 zyrkeln in disen fellen pleyben ader mer gemacht, oder wer von heuptleuten und andern darzu verordnet werden sollen.<sup>1</sup>

[14.] Und damit die messigung der hyelf, davon ob gemelt, dester bas und statlicher underhalten werden moge, so haben wir gedacht uf ein leydlich, moglich und treglich gemeyn aufsatzung uf alle stende und untertanen des hl. Reychs, geistlich und weltlich, wie hernachvolgt.

Und domit der arm nit zu hoch beschwert und dem reychen auch aufgesetzt werde, das er neben anderen beswerungen ertragen moge, so soll ein iglich person, so<sup>j-</sup> unter 50 fl. wert hat<sup>j</sup>, wie wenig das wer, einen dritteyl eines schyllings in golde, der 20 einen fl. machen, geben.<sup>k-</sup> Aber von iren kyndern, so sie die hetten in irem brot, solten sie nichts zu geben schuldig sein.<sup>-k</sup> Was aber 50 fl. bis in 100 hat, soll geben zwei teyl eines schillings in golde<sup>l-</sup>, und von iglichem kynt, so sye in irem brot haben und 12 jar oder daruber alt sein, auch einen drit teyl eines schillings in golde<sup>-l</sup>. Was aber 100 fl. bis in 400 hat, sol geben ein ganzen schilling in golde<sup>m-</sup>, auch von iglichem kynde in irem

<sup>i-i</sup> II A-C fehlt.

<sup>j-j</sup> II B 50 fl. wert hett und darunder.

<sup>k-k</sup> II A-C fehlt.

<sup>l-l</sup> II A-C fehlt.

<sup>m-m</sup> II A-C fehlt.

<sup>1</sup> Zur Diskussion zwischen den Reichsständen und Ks. Maximilian auf dem Reichstag 1512 über eine Modifizierung der Kreisverfassung und die Vermehrung der Zahl der Reichskreise von sechs auf zehn vgl. LANGWERTH VON SIMMERN, *Kreisverfassung*, S. 28-38; H. BECK, *Geschichte*, S. 21f.; HARTUNG, *Geschichte*, S. 132-135; LAUFS, *Der Schwäbische Kreis*, S. 46f.; DOTZAUER, *Reichskreise*, S. 52; NICKLAS, *Macht oder Recht*, S. 34.

brot, 12 jare oder daruber alt, ein drit teyl eines schillings<sup>m</sup>. Desgleychen sollen auch alle ledig personen, die dinst ehalten sein, geistlicher oder weltlicher, auch eheleut, die nit kynder hetten, ir yedes 1 schilling in golde geben. Was aber uber 400 fl. bis in 500 fl. und daruber bis 1000 hat, solle geben 2 schylling in golde, also das zwey eheleut iglichs 1 schylling und woe die kynd hetten, von iglichem kynde<sup>n</sup> in irem brot, 12 jare oder daruber alt, zwey teyl<sup>n</sup> eines schyllings geben. Was aber nit eheleut weren und 500 fl. wert hetten, solten dennocht auch zwei schilling geben. Was aber 1000 fl. wert hat, soll geben 4 schylling in golde und <sup>o</sup> von iglichem kynd in irem brot, 12 jare oder daruber alt, <sup>o</sup> so nit eygen gut hat, 1 schilling. Woe es aber eygen gut hat, soll es pleyben, wie obgemelt. Was aber 1500 bis in 2000 fl. hat, soll geben 1 ort eines fl. fur sich und sein gemahel und von iglichem kynd<sup>p</sup> in irem brot, 12 jare oder doruber alt, <sup>p</sup> 2 schilling in golde. Item was hat 2000 fl. oder daruber bis in 4000, soll geben ½ fl. und von iglichem kynd<sup>q</sup> unverändert in irem brot, 12 jar oder daruber alt, <sup>q</sup> 3 schylling in golt. Was aber hat 4000 fl. oder daruber bis in 10 000, soll geben 1 fl., und von iglichem unveränderten kynd<sup>r</sup> in seinem brot obberurts alters<sup>r</sup> ½ ort eins fl. Was aber von 10 000 bis in 20 000 fl. hat, soll geben 1 ½ fl., und von iglichem kynd, es sei jung oder alt, 1 ort eins fl. Und was hat 20 000 fl. oder daruber bis in 30 000 oder 40 000 und furt aus, soll geben 3 fl. und von iglichem kynd<sup>s</sup> unverändert, es sei jung oder alt, <sup>s</sup> ½ fl.

Was aber geistlich personen sein, der ein jareeinkomens hat unter 50 fl., der soll geben ½ ort eines fl., was aber 50 fl. bis in 100 fallen hat, ½ fl., was daruber bis in 200 hat, 3 ort, und was furt aus bis in 1000 fl. jerlich fallen hat, soll 1 fl. geben, was aber 1000 fl. und daruber fallen hat, sol geben 2 fl.

Prelaten und preletin, so nit on mittel unter das Reych gehoren, die do jerlichs einkomen haben unter 200 fl., sollen geben ½ fl. und dan fur ein iglich person ires convents 1 schylling in golde, was aber daruber bis in 500 fallen hat, 1 fl. und fur iglich person ires convents auch 1 schylling. Welche aber 1000 oder daruber fallen haben bis in 2000, sollen geben 2 fl. und fur iglich person ires convents 2 schilling. Was aber 3000 oder daruber hat, soll geben 3 fl. und von iglicher person des convents 1 ort eines fl. <sup>t</sup> Aber mit iren dinstboten und allen anderen ungeordneten personen soll es, wie von andern weltlichen personen geschriben stet, gehalten werden.<sup>t</sup>

<sup>n-n</sup> II A-C einen dritteyl.

<sup>o-o</sup> II A-C ein yglicks kind.

<sup>p-p</sup> II A-C fehlt..

<sup>q-q</sup> II A-C fehlt.

<sup>r-r</sup> II A-C fehlt.

<sup>s-s</sup> II A-C fehlt..

<sup>t-t</sup> II A-C fehlt.

Desgleychen soll es gehalten werden mit den prelaten und preletin und iren conventen, dem Reyche on mittel unterworfen.<sup>u</sup>

Item sollen alle und iglich commun und stet, dem Reyche on mittel unterworfen, so jerlich unter 200 fl. in gemeynen seckel fallen haben, geben ½ fl., welche aber doruber bis in 500 fl. fallen hat, 1 fl., welche 1000 fl. und doruber bis in 2000 ader 3000, soll geben 3<sup>v</sup> fl., was aber 3000 fl. und doruber fallen hat, sol geben 4<sup>w</sup> fl.<sup>2</sup>

[15.] Und nochdem Kff. und Ff., geistlich und weltlich, auch Gff. und Fhh. des hl. Reychs die reychstege, wie vor- und nachgemelt, iderzeit in eigner person oder durch ir volmechtig potschaften auf iren costen besuchen, auch den anschlag in iren Ftt. und gebieten, wie hernachvolgt, einbringen und allerlei costens aus irem camergut dorauf wenden und nit uf die undertanen slahen sollen, darzu, ob man zu handhabung friedens und rechts ichts handeln oder furnemen wurde, irs buchsen, pulver und andere gereytschaft, dorzu gehorig, darleyhen sollen, wie hernachvolgt, sollen sye fur ir person bei disen burden und anlegen pleyben, damit sie dem, so itz gemelt, dester statlicher ob und vor sein mogen.

[16.] Und nochdem röm. ksl. Mt. und dem hl. Reych merklich sachen und beswerung, wie obgemelt, ytzo fursteen und dan die ritterschaft zu erlangung und erhaltung des röm. Reychs und seiner eren und werden on zweyfel ire treue hyelf mit irem blutvergyssen und sunst statlich mitgeteilt und getan haben, so setzen ksl. Mt. und die stende des Reychs in keynen zweyfel, die ritterschaft werde sich zu volnzyehung angezeygter des Reychs notdurftigen sachen auch gutwillig erzeygen und ire undertanen oder hyndersessen in disen vorgehenden anschlag auch zyehen, denselben einbringen und sich selbs davon, so es not sein wurde, besolden.

[17.] Item die 4 mendicantenorden<sup>x-</sup>, die gelt angreyfen oder nemen mogen oder rent oder gult haben,<sup>-x</sup> soll iglich person 1 schylling in golde geben. <sup>y-</sup>Aber die orden, die kein gelt angreyfen oder nemen, auch kein rent oder gult haben, sollen nichts zu geben schuldig sein, aber dannocht den almechtigen

<sup>u</sup> II A-C folgt: Item Gff. und Fhh. im hl. Reich, die unter 200 fl. jerlich fallen hab, sollen geben ½ fl. und von yeglichem kind 1 schilling in gold. Was aber daruber bis in 500 fl. fallen hat, soll geben 1 fl. und von yglichem kind 1 schilling in golde. Welche aber 1000 fl. und daruber bis in 2000 fallen haben, sollen geben 2 fl. und von yglichem kind 2 schilling. Welche aber 3000 fl. oder daruber haben fallen, sollen geben 3 fl. und von yglichem kind 1 ort eins fl.

<sup>v</sup> II A-C 2.

<sup>w</sup> II A-C 3.

<sup>x-x</sup> II A-C fehlt.

<sup>y-y</sup> II A-C fehlt.

<sup>2</sup> Zum Gemeinen Pfennig von 1512 im Vergleich mit anderen ähnlichen Steuerprojekten des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts vgl. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 195-197; LANZINNER, *Der Gemeinde Pfennig*, S. 267, 281f.

Got umb verleyhung friedens, glucks und heyls diser sachen und des hl. Reychs andechtiglich biten. Welche aber unter 200 fl. oder daruber jerlich gulten fallen hetten, mit den soll es gehalten werden, wie oben von den prelaten und preletin gesetzt ist. Aber mit iren dinstpoten und ehhalten solle es wie mit andern dinstboten gehalten werden.

Desgleychen soll es mit den begeynen, auch brudern und swestern, wie von den mendicanten gemelt, gehalten werden.<sup>-y</sup>

Item soll es mit den fabriken [= *Kirchenfabriken*], hospitalen, comentereyen und preceptoreyen <sup>z-</sup>, auch den karteusern, regulirern [= *Augustiner*] und dergleychen<sup>-z</sup> gehalten werden, wie oben von den prelaten und preletin gesetzt ist.

Item ein iglich judenperson<sup>aa</sup>, sye sei jung oder alt, sol geben ½ rh. fl., und der reychte dem armen in solchem zu statten komen.

[18.] Und domit obangezeygter anschlag dester statlicher einbracht, auch damit nit geferlich gehandelt, sunder an das ort, dohyn es, wie obstet, verordent ist und nit anders gewent werde, so sollen ksl. Mt. in iren erblanden, in dise hieff gehorig und ir Mt. wurdet anzeygen, auch Kff. und Ff. in iren Ftt., landen und gebyeten iglicher etlich fromb, redlich, glaubhaftig personen verordnen, nemlich einen von seinen als der obrigkeyt wegen, einen von seinen prelaten und einen von seinen communen, die solchen anschlag in iren Ftt., landen und gebyeten getreulich auf ir eyde, die sie dorumb, wie hernachgemelt, tun sollen, <sup>ab-</sup>von geistlichen und weltlichen einfordern<sup>-ab</sup>, einbringen und in einer kysten, dorzu ir iglicher einen slussel haben solle, getreulich und wol verwaren und nit anderswoehyn keren, wenden noch geben bei iren eyden, wan an die ort und ende, dohyn <sup>ac-</sup>sye durch ksl. Mt., Kff. und Ff. und stende des Reichs samentlich, so ye zu zeyten beieinander versamelt sein, geheysen und bescheyden werden<sup>-ac</sup>, und sich dorin nymants hyndern, irren noch anders heysen oder weysen lassen sollen in keynen weg.

[19.] <sup>ad-</sup>Es sollen auch alle EBB und Bff. den prelaten irer bistumb, so von den weltlichen obrigkeyten in iren gebyeten zu einbringung und verwarung des anschlags verordnet werden, befelch geben, solchen anschlag von den geistlichen ires bistumbs, unter solcher weltlichen obrigkeyt gesessen, einzufordern, einzubringen und in die gemeynen kysten der obrigkeyt, unter der sye wonen, zu uberantworten.<sup>-ad</sup>

Item prelaten und preletin, dem hl. Reich on mittel unterworfen, sollen einen von inen als der obrigkeyt und einen von irer communen wegen, den anschlag einzufordern, einzubringen und zu verwaren, verordnen, wie obgemelt.

<sup>ae-</sup>Item sol ein yeder Gf. und H. auch einen von seinen als der obrigkeyt

<sup>z-z</sup> II A-C fehlt.

<sup>aa</sup> So in allen Exemplaren bis auf A, dort fälschlich: person.

<sup>ab-ab</sup> II A-C erfordern.

<sup>ac-ac</sup> II A-C es, wie obsteet, verordent ist.

<sup>ad-ad</sup> II A-C fehlt.

<sup>ae-ae</sup> II A-C Desgleychen sollen die Gff. und Hh. auch tun.

und einen von seiner communen wegen verordnen, solchen anschlag von seinen untertanen einzubringen und zu verwaren, wie obstet.<sup>-ae</sup>

Die von der ritterschaft soll iglicher einen von seinen und einen von seiner hindersessen wegen verordnen, die solchen anschlag von iren hindersessen einfordern und einbringen und furter antworten dreyen von der ritterschaft, die in iglichem lande von inen darzu verordnet werden, die auch pflicht dorumb tun sollen, solchs getreulich zu verwaren in einer kysten, darzu ir iglicher einen slussel haben solle, und nit anders zu geben, zu keren oder zu wenden, wan, wie obgemelt, so es zu fellen kompt, das sye sich davon besolden,<sup>af-</sup>so weyt es reycht,<sup>af</sup> und dem hl. Reyche dester statlicher dyenen mogen.

Desgleychen soll in den stetten von der obrigkeyt einer aus dem rate und einer aus der gemeynd zu einbringung solchs anschlags verordnet und mit bewarung und sunst allenthalben gehalten werden, wie obstet. Ob aber etlich ire burger herrschaft, dorfer oder dergleychen uf dem land hetten, inen on mittel zugehörig, die sollen auch einen von iren als der obrigkeyt wegen und einen aus den communen verordnen, den anschlag einzubringen und solchen alsdan den verordenten in der stat, dorin sye gesessen synd, in die kysten zu legen bei iren pflichten, die sye dorumb tun sollen, furderlich uberantworten.

Item sollen alle obrigkeyt, sie sein von Kff., Ff., prelaten, Gff., Hh. und steten, uf iren selbst costen solchen anschlag einbringen und an dem anschlag nichts abgeben lassen oder abschlagen.

Item ob ymant mit einer andern obrigkeyt in gemeynschaft sess, die sollen miteinander verordnen zu einbringung des anschlags, wie obstet. Doch so sollen eynem iglichen Kf. und F. die, so er vor alter in seiner hylf in reichsanschlegen gehapt hat, pleyben und hiedurch nit entzogen sein oder werden.

[20.] Der eyde der, so solchen anschlag einbringen und behalten sollen, laut, wie hernochfolgt: [*Text fehlt*]<sup>ag</sup>.<sup>ah</sup>

Dergleychen soll der eyde der botschaft gestellt werden.

[21.] Item soll diser anschlag ytzo dis erst jare, wie obstet, einbracht und in verwarung gelegt und furter nit mere gegeben werden, es wer dann, das solch gelt in den notdurften, obangezeygt, ausgegeben oder merklich dorein zu angezeygter notdurft gegriffen were.<sup>ai-</sup>Alsdan soll nach rate und gutbeduncken ksl. Mt. und der stende ferrer dorin gehandelt und furgenomen, was ir Mt. und die stende dem hl. Reyche und den stenden fur nutz und gut ansehen und ermessen werden.<sup>-ai</sup>

<sup>af-af</sup> II A-C *fehlt*.

<sup>ag</sup> II B, C, III A, B *folgt eine Lücke*.

<sup>ah</sup> II C *folgt Vermerk von anderer Hand*: Nota, was vor geschriben und noch geschriben ist uber zwei blettern und nit witer, usgeschlossen den eyd und auch was hievor darneben geschriben ist, hastu gen Stroßburg geschickt uf samstag post cantate [15.5.12].

<sup>ai-ai</sup> II A-C Alsdann sol man solchen anschlag wider geben, domit man alzeyt ein jarehilf zuvor aldo ligende habe.

[22.] Item so man buchszen, buchszenmeister, pulvers<sup>aj-</sup> und anders darzu, in ein feld gehorig,<sup>-aj</sup> zu volnzzyhung des, so man in den zyrkeln, wie obstet, notdurftig sein wurde, die sollen ksl. Mt., Kff. und Ff., prelaten, Gff., Hh.<sup>ak-</sup> und stet<sup>-ak</sup> und andere, so solchs haben, die der sachen gesessen sein, darleyhen. Und ob die schaden nemen, abgeen, verbraucht<sup>al</sup> oder gebrechlich wurden, das soll inen von<sup>am-</sup> dem gemeynen aufsatze<sup>-am</sup> widergegeben und erstat werden.

[23.]<sup>an</sup> <sup>ao-</sup> Und wiewol zu etlichen vergangen reichstegen durch ksl. Mt. und die stende des Reychs loblich geordent und bei grossen penen geboten worden, gotslesterung und sweren bei dem namen Gots, seinen hl. glydern, der jungfrauen Marien und seinen heyligen zu vermeyden, und sich doch offenlich beyndet, das solch ordnen und verbieten bishere wenig volzogen oder gehandhabt worden, so ist izt widerumb fur loblich und gute angesehen worden, zu ordnen und zu setzen, ob ymants, von was wirlden, stands oder wesens der oder die weren, die eytel oder lesterwort zu verachtung Gots frevenlich und uppilich [= *öffentlich*] gebrauchen wurde, also das er Got selbs lesterung oder unere zuleget oder seiner almechtikeyt mißbietung<sup>ap</sup> oder vermynderung tet oder Got dem almechtigen, seiner mutter Maria und seinen heyligen fluche, als ob Got ein ding nit vermocht oder nit gerecht were, oder der Mutter Gots mit irem kynd solchs zuleget oder die lb. heyligen verachtet oder bei der marter oder wunden Gots, seiner craft, macht und dergleychen frevenlich schwure, so dan solche gotslesterung on mittel in Got geschee, soll sie am leyb gestraft werden. Woe die aber in ander gestalt, wie obstet, geschee, soll die strafe bei einer mark goldes gescheen, und so sye die an gelt nit vermochten, so sollen die teter an irem leyb nach gelegenheyt irer mißhandlung gestraft werden. Doch in dem allem solle bei der obrigkeyt angesehen werden, ob ein person in solchen gotslesterungen manigfeltig erfunden wurde, auch, ob die person hoch oder nyder seye und wie swerlich und hoch solch gotslesterung und swerung und aus was ursachen die gescheen weren. Und darnoch die sachen der uberfarung an der person oder an ir selbs gestalt wer, darnach solle die strafe dester grosser und cleyner furgenomen werden. Und damit solch gebot allenthalben im Reych dester bas gehalten und gehandhabt werden moge, so soll ein ide obrigkeyt verfugen, das solch ordnung und gebot auf die 4 nachgeschryben festen, als nemlich ostern, pfingsten, unser lb. Frauentag wurzweyhe, assumptionis gnannt

<sup>aj-aj</sup> II A-C fehlt.

<sup>ak-ak</sup> II A-C fehlt.

<sup>al</sup> II A-C fehlt.

<sup>am-am</sup> II A-C gemeynem costen.

<sup>an</sup> I B Vermerk am Rand zu diesem Absatz: Belangt die gotteslesterung.

<sup>ao-ao</sup> II A-C Item soll Got zu lob und besserer wolgart aller sachen gotslesterung und zudrynken mit ernstlicher straf erneuet und die straf dorin dapferlich furgenomen und getan werden, wie es vormals in dem hl. Reich auch geordnet worden ist.

<sup>ap</sup> I B folgt: echtung.

[15.8.], und cristag [25.12.], durch die pfarher oder prediger durch den druck, den inen die obrigkeyt behendigen wurd, offenlich dem volk verkundet und inen vorgelesen werden, auch das sye das volk ires besten vermogens, solch gotslesterung und sweren zu vermeyden, getreulich ermanen, wie dan das eynem iglichen zum besten von Got verlyehen wurde.

Und sollen die teter, so die geistlich weren, von der geistlichen, und so die weltlich weren, von der weltlichen obrigkeyt an den enden, solch sunde begangen were, gestraft werden. Woe aber eynich obrigkeyt hinfuro, als bishere, in solchem lessig oder seumig sein wurde, so sol der ksl. fiscal macht haben, dieselben uberfarer und verachter<sup>aq</sup> deshalb, wie sich geburt, umb die strafe und buess furzunemen vor dem ksl. camergericht on einrede oder verhynderung meniglichs.

Auch solle alle und yede geistlich und weltlich obrigkeyt ernstlich in iren landen und gebieten bei iren knechten, wirten und andern verfugen, das solche gotslesterung furbracht und dester ehe gestraft werde.

[24.]<sup>ar</sup> Dergleichen, wiewol zudrinken zu vorgehalten reychstegen mer dan einst hochlich verboten, so ist es doch bisher wenig gehalten, volzogen oder gehandhabt worden. Darumb und sonderlich, dweyl aus dem zudrinken drunkenheyt und aus drunkenheyt vil gotslesterung, totschlege und sunst vil laster entsteen, also das sich die zudrinker in gefערlichkeyt irer eren, sele, vernunft<sup>as</sup>, leibs und lebens<sup>at</sup> begeben, so soll in allen landen<sup>au</sup> ein yede oberkeyt, hoch oder nyder, geistlich oder weltlich, bei ir selbs und iren untertanen solchs abstellen und das bei merklichen hohen penen verbyeten. Und ob die vom adel das nit meyden wolten, das dan ksl. Mt., Kff. und Ff., geistlich und weltlich, und alle andere obrigkeyt dieselben scheuen und an iren hoven oder dinsten nit halten. Und woe eynicher deshalb geurlaubt wurde, so soll inen kein ander F. oder obrigkeyt in dinst annemen oder halten. Die aber, so mynder stants weren, sollen sye an iren leyben hertiglich darumb strafen. Und ob eynich obrigkeyt in handhabung und volzyehung solchs gebots gegen iren untertanen seumig oder lessig wurde, so soll der ksl. fiscal solch untertanen, so uberfaren hetten, am ksl. camergericht zu geburlichen strafen furnemen. <sup>av</sup>—Und ob an orten, dae das zudrynken von alter her geubt und uberhand genomen, so sollen die obrigkeyten allen muglichen fleys ankeren, solchs abzustellen.<sup>av</sup>

Es wirt auch vor gut angesehen, das sich die Ff., so ytzo alhye sein, in der landen solch zudrynken von alter nit gewohnheit gewest, miteinander vertragen,

<sup>aq</sup> *I C folgt:* ouch die oberkeit, so sie des wissens truge und lessig were.

<sup>ar</sup> *I B Vermerk am Rand zu diesem Absatz:* Belangt das zutrinken.

<sup>as</sup> *II A, B folgt:* gesuntheit.

<sup>at</sup> *I B, C, III A, B guets.*

<sup>au</sup> *I C, III A, B folgt, in I C am Rand hinzugefügt:* do solich zutrinken von alter nit gewohnheit gewest.

<sup>av-av</sup> *III A, B fehlt.*

solch zudrynken bei inen, irem hofgesynde und untertanen abzustellen und zu verbiten, wie inen dan erlich und loblich were.

[25.] Und nachdem bei den alten und der erbrigkeyt loblich und erlich gebrauch gewest, das die, so erlich und wol gehandelt, gefurdert, auch umb woltat willen begabt, die aber, so unerlich oder ubel gehandelt, von Ff., Hh. und aller erbrigkeyt gescheuet, nit furgezogen oder enthalten, sunder gestraft worden, und aber im hl. Reyche ytzo etwas hochbeswerlich, unerlich und unerhort tate und mißhandlung einbrechen, also das einer den anderen heymlich vehdet, verplendet, hinwegfurt, zu zeiten fur sich selbst in seinem eygen gefengnus heymlich enthelt, zu zeyten andern verkauft ober ubergibt oder in ander hand fahet, etlich heymlich mordbrennen, auch dergleychen zuschup mit heymlichen absteysen slosser und heuser uben, etlich fursetzlich, boslich und wider recht totschiagen und ermorden und sunst vil dergleychen ubeltate begangen werden, der doch die teter, obwol oftmals ein offentlich gerucht und geschreye davon ist und erschyllet, mit plossem verneynen nit gestendig sein wollen, darumb so ist bedacht, zu ordnen, dem fursehung zu tun also:

[26.]<sup>aw</sup> Welcher hinfuro in obgeschriben oder dergleichen fellen von ymants, wer der were, beschuldigt wurde, das der cleger oder beschuldiger macht und recht haben solle, den verdachten, sein zuschyeber oder enthalter<sup>ax-ax</sup> an des verdachten ordenlichen gericht oder aber<sup>ax</sup> am ksl. camergericht unverhyndert<sup>ay</sup> furzunemen, doch das er dem richter<sup>az</sup>, so er, wie vorstet, erwelt, zu erkennen gebe, aus was ursachen er den beschuldigten in verdacht halt. Und so<sup>ba</sup> der richter<sup>ba</sup> die ursach und anzeyge solchs verdachts der sachen fur bestendig und relevantes ansehen wurde, so<sup>bb</sup> soll er<sup>bb</sup> ladung erkennen und dorauf der beschuldigt, in recht zu erscheynen, schuldig sein. Wan dan der cleger den beschuldigten seins beclagens nit beweysen konnt, sonder der handel uf einen verdacht, wie obgemelt, stund, so soll der cleger solchs verdachts wider den beschuldigten artikel<sup>bc</sup> seins verdachts<sup>bc</sup> einlegen und dieselbe vom<sup>bd</sup> selben richter<sup>bd</sup>, wue die, wie obstet, relevantes sind, zugelassen werden<sup>bc</sup> und mit eynem glaubwirdigen zeugen oder geruche oder leumunt oder das die person, so einen verdacht het, des herkomens und erberes wesens were und der, so verdacht, kleyner stands und wesens, und also nach gelegenheyt der person und sachen<sup>bc</sup> und alsdan der cleger dieselben artikel mit seinem eyde

<sup>aw</sup> III A Vermerk am Rand: Diser artikel ist gar vil witer extendiert, dann wie hie geschriben stet.

<sup>ax-ax</sup> III A, B fehlt.

<sup>ay</sup> III A, B folgt: aller oberkeit on mittel.

<sup>az</sup> III A, B folgt: und bysitzern.

<sup>ba-ba</sup> III A, B folgt: richter und bysitzer.

<sup>bb-bb</sup> III A, B sollen sy.

<sup>bc-bc</sup> III A, B siner clag.

<sup>bd-bd</sup> III A, B camergericht.

<sup>be-be</sup> III A, B fehlt.



beteuren, das er glaub, wiewol er die tat <sup>bf</sup>-diser zeyt<sup>-bf</sup> nit beybringen kont, das solche artikel des verdachts ware sein. Und so er das getan hat, soll der beschuldigt schuldig sein, sich desselben mit dem eyde zu purgiren. <sup>bg</sup>-Und ob die verdacht person also großlich verdacht, das die mitpurgirer notdurftig, das soll der bescheydenheyt des richters bevolhen werden, ime die aufzulegen oder nit.<sup>-bg</sup> Und so er solch purgation getan hat, soll er solchs verdachts ledig sein, und alsdan bede eyde fur recht gesworen gehalten werden, <sup>bh</sup>-so lang, unz das der beschuldigt in recht der tat überwunden wurde.<sup>-bh</sup> Alsdan solle und mage gegen dem überwunden als der tate schuldig und eynem meineidigem gehandelt, gestraft und, wie sich geburt, procedirt werden. Tet aber der beschuldigt solche purgation nicht, so sol er des, so er verdacht gewesen, schuldig gehalten und gegen ime, wie es nach gestalt der sachen sich in solchem geburt, procedirt und gehandelt werden. Und woe er deshalb in die acht declarirt wurde, so soll ine kein Kf., F., Gf., H., obrigkeyt oder ymants anders wissentlich in seinen hove, haus oder sunst enthalten, hausen, herbrigen, etzen noch drenken, heymlich oder offenlich, sonder den scheuen und vor unredlich achten und haben und von meniglich gegen ime gehandelt werden mogen, wie sich nach laut und vermogen des aufgerichteten landfriden geburt. Und soll in solchen sachen summarie, wie dan des Reychs ordenung, fridbruchs halben gemacht, vermoge, alzeyt procedirt werden.

Wo aber imants den andern beschuldigen und inen des weysen wollt, das moge er auch an ordenlichem gericht, dohyn solch sachen gehort, furnemen, doselbst ime auch furderlich verholffen werden solle. Woe aber ime solchs versagt und nit verholffen werden wolt, solle er macht haben, solchs am camergericht mit recht zu suchen und furzunemen. Dosebst ime auch, so sich erfyndt, das ime rechts ordenlich nit verholffen oder gestatt werden het wollen, furderlichs rechtes verholffen und gestatt werden soll. Woe aber imants den andern verdecktig macht und verleum/[d]en und denselben verdacht im rechten nit ausfuren wollt, so soll der, wie izt gemelt, verdecktig zu machen unterstanden were, macht haben, den, so inen dermassen verdecktig zu machen unterstanden hett, am ksl. camergericht deshalben furzunemen. Dosebst auch rechts furderlich verholffen und gestattet werden solle. Und ist solch purgation darumb dermassen gesetzt, domit der beschuldiger dester furderlicher zu seiner clage und der beschuldigt dester forderlicher zu seiner schult oder unschult komen, auch solchs am camergericht mit myndern costen, muhe und arbeyt erlangt und volfuret werden moge.

<sup>bi</sup>-Wir wollen aber hiemit aller obrigkeyt unentzogen, so des macht haben wider die, so umb malefizhendel verdacht sint, das dieselbig oberkeyt mogen

---

<sup>bf</sup>-<sup>bf</sup> III A, B fehlt.

<sup>bg</sup>-<sup>bg</sup> III A, B fehlt.

<sup>bh</sup>-<sup>bh</sup> III A, B fehlt.

<sup>bi</sup>-<sup>bi</sup> III A, B fehlt; III A entsprechender Vermerk am Rand: Hie mangelt ein artikel.

handeln, wie an einem yden ort herkomen und recht ist. Und soll hiemit vor aufgesetzter purgacion, in des hl. Reychs ordenung begriffen, nichts benomen sein, sunder zu des clegers willen steen, sich derselben oder diser zu gebrauchen, doch das in alwege summarie gehandelt werde.<sup>-bi</sup>

[27.] Nachdem sich oftmals im Reych begibt, das der streitigen possess oder gewer halben spen, auch zu zeyten aufrur und widerwertikeyt entsteen, ist, demselben zu begegen, gedacht und darumb geordent: Ob hinfuro zwen oder mere, so dem hl. Reyche on mittel unterworfen weren<sup>bj</sup>, irrig und streitig wurden umb inhaben oder possession eines guts <sup>bk-</sup>oder gerechtikeyt<sup>-bk</sup>, also das sich iglicher fur einen besitzer des streitigen guts oder gerechtikeyt hyelt und des redlich anzeyge het, des sollen bede teil zu endlichem austrag vor das ksl. camergericht komen und solcher irrung oder streitigen gewere oder possess sich doselbst endlich mit recht entscheyden lassen und deshalb kein teyl mit oder gegen den andern zu tetlicher handlung, aufruren, vreden oder angryffen komen in eynich weyse. Doch so soll solchs keinem teyl an seiner possess und gewere ichts geben oder nemen <sup>bl-</sup>dweyl die parteyen des streits halben unentscheyden vor dem camergericht hangen. Woe auch zwuschen parteyen, die mit mittel dem Reyche unterworfen, der possession, wie obstet, streyt entstund und die guter oder gerechtikeyt der possession halben, wie obstet, dorumb streyt were, nit unter einem herrn oder obrigkeyt gelegen weren, also das yeder teyl vermeynen wollt, dieselbe guter oder gerechtikeyt legen in seiner oder seins herren oder anderer obrigkeyt, dorumb sollen die parteyen auch fur das camergericht komen und, wie obstet, gehandelt werden. Und so die sachen der streitigen possess oder gewere am camergericht geendet ist und dan die parteyen, solcher guter oder gerechtikeyt halber sunst weiter spruch oder anforderung zu haben, vermeinten, das soll vor dem ordenlichen richter solchs guts oder gerechtikeyt furgenomen und gesucht werden<sup>-bl</sup>. Woe aber etlich stende weren, die sunst derhalben rechtlich austrege zwuschen inen hetten, die sollen gehalten werden und hiedurch denselben kein abbruch getan seyn.<sup>-ao</sup>

[28.] <sup>bm-</sup>Item es sollen auch alle des hl. Reychs verwanten bei ordenlichem, inlendischem rechten <sup>bn-</sup>ausserhalb der hendel, die nach laut diser und anderer des hl. Reychs ordenung fur das camergericht gehoren,<sup>-bn</sup> gelassen werden, <sup>bo-</sup>also das ein yeder in dem gericht, darein er on mittel gehorig ist, furgenomen werden solle,<sup>-bo</sup> es wer dan einem recht versagt oder ime das nit volzogen

---

<sup>bj</sup> III A, B *folgt*: oder einer, der nit on mittel dem Rich underworfen, mit einem, der dem Rich on mittel underworfen wer.

<sup>bk-</sup><sup>bk</sup> III A, B *fehlt*.

<sup>bl-</sup><sup>bl</sup> III A, B *fehlt*.

<sup>bm-</sup><sup>bm</sup> III A, B *fehlt*; G *entsprechender Vermerk am Rand*: Hie mangelt auch witer entschit mit vil artikeln.

<sup>bn-</sup><sup>bn</sup> II A-C *fehlt*.

<sup>bo-</sup><sup>bo</sup> II A-C *fehlt*.

werden mocht und das kundlich were oder gemacht wurde, <sup>bp</sup>wie recht ist, vor dem richter, da er die ladung begert. <sup>-bp</sup> So sol <sup>bq</sup>der clager<sup>-bq</sup> des antworters herschaft oder negst obrigkeyt derselben darinnen ansuchen, im rechts zu verhelpen, und woe im des auch nicht verholffen werden wolt, so mage er solchs an das camergericht bringen. Doselbst ime furderlich verholffen werden solle.

<sup>br</sup>Wo aber herwider imants den andern mit auslendischem gericht furnemen oder belestigen, ladung und process ausbringen wurde, so sollen dieselben process und handlung und was doruf gefolgt were, nichtig und unpundig sein und den widerteyl nichts pflichtigen oder binden, auch der cleger durch des uberfarers obrigkeyt oder den ksl. fiscal um geburlich strafe furgenomen werden. <sup>bs</sup>Doch soll hiedurch nymants an seinem herbrachten rechten, gebrauch, herkomen und gewonheyten eynicher nachteyl, abruch oder schade entsteen oder gefugt sein. <sup>-bm, -br, -bs</sup>

[29.] <sup>bt</sup>Und nochdem sich manigfeltig im Reyche begibt, das etlich leichtfertig untertan umb verschuldt sachen von irer herschaft abdreten und reumig werden, dem rechten zu entpflyhen, oder sich sunst unzymblicherweyse wider ire herschaften oder nachpuren entporen und unwillens vleyssigen, ire herschaft oder derselben untertanen betrohen und umb ir vermeynt forderung nit ordentlich, billich recht nemen wollen, ist hirin bedacht, demselben zu begegen, und hirin geordnet, das hinfuro nymants dieselben wissentlich enthalten, hausen, herbrigen oder gleyten, sunder soll dieselbig die oberkeyt, darunter sich solch ausgetreten hyelten, so sie solch trohe vernomen oder verstanden hetten, zu pflichten annemen, sich ordenlichs rechten vor iren herschaften benugen zu lassen und tetlich handlung zu vermeyden. Dazu ine auch ir herschaft notdurftig gleyt fur gewalt zu recht geben, auch furderlichs geburlichs rechten gestatten und verhelpen solle. Welch obrigkeyt aber herwider ymants enthyelt, vergeleytet oder nit, wie obstet, zu pflichten annemb, so sie des ermant wurden, die soll mitsampt dem enthalten oder vergleyten fur einen fridbrecher gehalten und gegen inen wie einen fridbrecher zu acht und anderen penen procedirt und furgenomen werden.<sup>3</sup>

[30.] Und nachdem etwovil gesellschaft in kaufmanschaften in kurzen jaren im Reyche aufgestanden, auch etlich sonder personen sein, die allerlei geware und kaufmansguter, als spetzererey, erz, wulle tuch und dergleychen, in ire hende und gewalt alleyn zu bringen untersteen, furkauf domit zu treyben, setzen und

<sup>bp-bp</sup> II A-C fehlt.

<sup>bq-bq</sup> II A-C er.

<sup>br-br</sup> II A-C fehlt.

<sup>bs-bs</sup> III A, B fehlt.

<sup>bt-bt</sup> II A-C Nota, der ausgedreten untertanen halben umb verschuldt sachen.

<sup>3</sup> Zu den Bemühungen des Reichstags 1512 um Eindämmung der Monopolbestrebungen der großen Handelsgesellschaften vgl. MERTENS, *Kampf gegen die Monopole*, S. 15f., 22; G. SCHMIDT, *Städtetag*, S. 428f.

machen inen zu vorteyl solchen gutern den wert irs gefallens, fugen domit dem hl. Reyche und allen stenden desselben merklich scheden wider gemeyn geschriben ksl. recht und alle erbrigkeyt, ist bedacht, im selben auch merklich nutze und not sein, ordnung und fursehung zu tun. Demselben nach sollen solch schedlich handirung hinfuro verboten und abe sein und die hinfuro nymants treyben oder uben. Welche aber herwider solchs tun wurden, der habe und guter sollen confiscirt und der obrigkeyt iglichs ort verfallen sein, und dieselben gesellschaft und kauffleut hinfuro durch keyn obrigkeyt im Reyche geleit werden, sie auch desselben nit vehig sein, myt was worten, meynungen oder clauseln solch gleyt gegeben werden. Doch soll hiedurch nymants verboten sein, sich mit ymants in gesellschaft zu tun, geware, wue ine gefelt, zu kaufen und zu verhandiren, dan alleyn, das er die war nit untersteen, in ein hand zu bringen und derselben ware ein wert nach seinen willen und gefallen zu setzen oder dem kauer oder verkaufer andinge, solche geware nymants dan ime zu kaufen zu geben oder zu behalten, oder das er sie nit neher geben wolle, wan wie er mit ime uberkomen het. Woe aber die, den, hierin kaufmanschaft, wie obstet, zu treyben, zugeben und erleubt ist, unzymlich teurung in iren waren zu machen, untersteen wurden, dorein solle ein yede obrigkeyt mit vleys und ernst sehen, solch teurung abzuschaffen und einen redlichen, zymlichen kauf vorfugen. Woe aber eynich obrigkeyt in solchem lessig oder seumig sein<sup>bu-</sup> und das an den ksl. fiscal gelangt wurde, so sol der fiscal solchs der obrigkeyt, dae solch kauffleut oder handirer gesessen oder wonend sein, zu erkennen geben und sie ermanen, solch beswerlich handlung abzuschaffen und zu strafen in monatsfrist. Wan woe die obrigkeyt solchs in bestympter zeyt nit tet, so wolt und mußt er aus seinem ampt in solchem procediren und furnemen, wie sich geburt. Alsdan er auch solchs zu tun macht und recht haben, auch unverzogenlich tun solle<sup>bu</sup>.

[31.] Nachdem auch zu gehalten reychstegen manigfeltig handlung der gulden und silbrin munz halben gescheen, die doch in keinen furgang komen, ist vor nuz und notdurftig angesehen, das sich die stende, so aneinander stossen, einer gleychen, gemeinen munzen miteinander vertragen, und sonderlich der silbrin munz halben. Aber der gulden munz halben solten ksl. Mt. und die stende auf einen andern tage auf N. an gelegen malstat die iren, der sachen verstendig, zusammenschicken und uf die vorgehabt handlung furgeen, ein bestendig, redlich gulden munz durch das ganz Reyche teutscher nation zu machen und zu slahen etc., wie man des dan redig und eynig wurde.<sup>-bt, bv</sup>

---

<sup>bu-bu</sup> II A, B so mag der ksl. fiscal solich kauffleut oder hantirer deshalb, wie sich geburt, am ksl. cammergericht furnemen; III A dazu *Vermerk am Rand*: Hie mangelt ouch witer luterung.

<sup>bv</sup> III A, B folgt [28.].

[32.] Nota, zu gedenken, <sup>bw-</sup>des camergerichts mangel<sup>-bw</sup> auch zu horen und zu reformiren, auch das zu erstrecken mitsamt andern ordnungen.

[33.] Item, das diese ordnung auf N. jar gesetzt, auch alle einung, puntnus und vertrage, so diser ordnung zuwider sein mochten, die zeit diser ordnung ruhten und nit gebraucht werden. Es solle auch dise ordnung allen stenden und untertanen ausserhalb diser ordnung an iren freiheyten, rechten, herkomen und guten gewonheyten unschedlich, unnachteilig und unabpruchlich sein, auch niemants keinen eingang, herkommen oder nachteyl geben in zumal kein weyse.

[34.] Nota, zu gedenken, das alle stende iglichs jars einmale durch sich selbs oder, woe sie ehafftig verhynderung hetten, die sie bei irem glauben auf ir brief und sigel beteurn sollen, durch ir volmechtig botschaft zusammenkomen an N. stat <sup>bx-</sup>und uber einen monat nit beieinander beharren<sup>-bx</sup>.

[35.] <sup>by-</sup>, <sup>bz-</sup>Item nota, auch zu gedenken, wie es verpenet werden muge, damit ein yeder uf den nemlichen bestympten tage im anfang des ersten tags erscheyn und keiner auf den andern wart, verzyehede oder weger etc.<sup>-bz</sup>

[36.] Item nota, wer die stende, so die sunst aus zufelligen notturften, obangezeygt, zusammengefodert werden sollen, zusammenberufen solle.

[37.] <sup>ca-</sup>Item nota, ein ordnung zu machen, wie dem zu begegen sei, das ein biderman von einem unentsagt und unversehenlich gefערlich angenommen und mit pflichten verstrickt wurd, ime nachzufolgen und zu stellen an ort, im benent wurde, oder aber mitler zeyt uf der erden wasser und brot zu essen oder dergleychen peynliche werk zu tragen etc.

[38.] Dise artikel sollten ksl. Mt. reten unvergriffenlich auf weiter beratslagung ksl. Mt. und der stende dismals ubergeben werden.<sup>-by</sup>, <sup>-ca</sup>

## 990 Stellungnahme Ks. Maximilians zum ständischen Entwurf einer neuen Reichsordnung

[1.] *Lob für die von den Reichsständen aufgewendete Mühe, notwendige Ergänzung und Modifikation verschiedener Artikel; [2.] Anhaltende Bedrohung des Papstes durch Krieg, Gefahr eines Schismas, Aufforderung des*

<sup>bw-bw</sup> II A-C folgt: ob des camergerichts halben noch etwas mangel wern, dieselben.

<sup>bx-bx</sup> II A-C und were die stende, so die sunst aus zufelligen notdurften, obangezeygt, zusamenerfordert werden sollen, zusammenberufen sollen. *Siehe [3.]. II C folgt der Vermerk:* Nota, was hievor stet, ist durch Ludwigen uf samstag post cantate, uf Sophie [15.5.12] gen Straßburg geschickt, usgenomen den eyd, ist noch gesetzt, und zwey nebengeschriften, sint auch noch nit gen Straßburg. *Darunter:* Item uf den montag [17.5.12] hab ich alles, so hievor in den nebetgeschriften verzeychent ist, gen Straßburg geschickt mit eyner geschrift etc.

<sup>by-by</sup> II A-C fehlt.

<sup>bz-bz</sup> III A, B fehlt.

<sup>ca-ca</sup> III A, B fehlt.

*Papstes sowie der Kgg. von England und Aragón an den Ks. zu gemeinsamer Abwehr gegen Frankreich; [3.] Antwort des Ks. hierauf erst nach Zustimmung der Reichsstände; [4.] Notwendigkeit seiner Beteiligung an den Maßnahmen zum Schutz des Papsttums vor dem Zugriff Frankreichs; [5.] Aufforderung an die Stände um Stellungnahme, welche Antwort auf das päpstliche Hilfsersuchen gegeben werden soll und wie sie sich an der Hilfeleistung beteiligen wollen; [6.] Unzuverlässigkeit der Hilfszusagen des frz. Kg. als Grund für die Aufkündigung des Bündnisses mit ihm; [7.] Entschlossenheit des Ks. zur Verteidigung Gelderns gegen frz. Ambitionen; [8.] Bereitschaft zur Einbeziehung der Häuser Österreich und Burgund in die Reichsordnung, ihre Verdienste als Schutzschild des Reiches gegenüber Frankreich und anderen Nachbarn, Konflikt der Habsburger mit Karl von Egmont um Geldern; [9.] Dessen Unterstützung durch den frz. Kg., Gefahr des Verlusts von Geldern sowie einer Bedrohung der rheinischen Kftt. und des ganzen Reiches durch Frankreich; [10.] Chance auf einen Sieg gegen Karl von Egmont und den Gewinn Gelderns im Fall einer Unterstützung des Ks. durch die Reichsstände; [11.] Nachdrückliches Ersuchen um Hilfe für den Geldernkrieg; [12.] Rückzahlung der dem Ks. 1509/10 gegebenen Anleihe aus den Erträgen des geplanten Gemeinen Pfennigs; [13.] Wunsch nach dessen Verdoppelung im ersten Jahr, Verwendung des Geldes je zur Hälfte für den Schutz des Papstes und den Geldernkrieg; [14.] Einsetzung von zwölf ständischen Reichsräten zur Eintreibung des Gemeinen Pfennigs bei den Zahlungsunwilligen; [15.] Neunjährige Gültigkeitsdauer der Reichsordnung; [16.] Billigung einer jährlichen Reichsversammlung, Vorschlag von Tagungsorten, Ausschreibung der Reichstage durch Ks. und Reichsräte; [17.] Schriftliche Verpflichtung der Stände zur Teilnahme an den Versammlungen; [18.] Deren Anberaumung drei Monate im Voraus, gegebenenfalls persönliche Zusammenkunft der Stände nur im ersten Jahr, danach Entsendung von Verordneten; [19.] Nachteile bei Friedbrüchen, Einsetzung von Kreishauptleuten zur Überwachung des Landfriedens, deren Finanzierung durch den Gemeinen Pfennig; [20.] Ablehnung einer Erhöhung der Zahl der Reichskreise, Verordnung der Kreishauptleute durch Ks. und Stände; [21.] Billigung der übrigen Artikel des Ordnungsentwurfs; [22.] Ersuchen um Antwort der Reichsstände auf diese ksl. Stellungnahme; [23.] Klagen von Adeligen und Prälaten über Pfahlbürger, die ihren ehemaligen Obrigkeiten keine Abgaben mehr leisten, Ersuchen um Aufnahme einer entsprechenden Steuerpflicht in den Ordnungsentwurf; [24.] Formulierungsvorschlag hierfür.*

*ohne Ort, kurz vor 11. Juni 1512<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Das in mehreren Exemplaren genannte Datum 19. Juni gibt wohl den Tag an, an dem das Stück den Reichsständen zur Beratung vorgelegt wurde. Bereits am 11. Juni war es von Lier aus durch Jakob Villinger an Zyprian von Serntein übersandt worden (Nr. 1825 [2.]) und laut dessen Antwortschreiben (Nr. 1826 [3.]) am 15. Juni in Trier eingetroffen.

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 153a-168b (Überschrift: Samstag nach Viti anno etc. XII<sup>mo</sup> [19.6.12]. Röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., antwort uf der Kff., Ff. und stende des hl. Reichs schrift und entluss, so sie irer Mt. hofmeister und hofreten jungst ubergeben haben [Nr. 989/I]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 39a-48a (mit Zwischenüberschriften, die den Inhalt des jeweils nachfolgenden Abschnittes kennzeichnen); C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 215a-225b (Überschrift wie in A ohne das einleitende Datum); D) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 43b-54a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 15a-24b; Marburg, StA, Best. 2 Nr. 121, o. Fol. (Überschrift wie in A); Straßburg, AM, AA 336, fol. 33a-40a (Überschrift: Sabbato Gervasi et Protasi [19.6.12], ist nach Viti und Modesti im Juni); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 54a-60a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 117a-125b (Überschrift wie in A); Ebd., fol. 302a-312a (Überschrift wie in A ohne das einleitende Datum); Ebd., fol. 228a-238<sup>a</sup> (Überschrift wie in A ohne das einleitende Datum; Vermerk fol. 238<sup>ab</sup>: Ksl. Mt. antwort uf der stende entslos); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 54a-62b.*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1080.*

[1.] Anfenglich, als sich die gemelten Kff., Ff. und stende ires langen bedachts, bisher zu dem handel gebraucht, aus merklicher notturft und grosse der sachen, auch andren angezeygten ursachen entschuldigen, hat ir ksl. Mt. iren getreuen, emsigen und guten vleys, so sie in verfassung angeregt entluss und ordnung irer ksl. Mt., dem hl. Reyche, ine selbs und teutscher nacion zu eren, wolfart und nutze furgewent haben, von artikeln zu artikeln gnediglich gehort und verstanden, lesst irer Mt. auch dieselben mererteils wol gefallen, doch mit etlichem zusatze und besserung, die ir ksl. Mt. als di treffenlichsten<sup>a</sup> und maisten, on di auch berurt ordnung und entluss nymant zu frucht dienen noch bestand haben noch in volnzug reychen mage, aus grossen, beweglichen ursachen gemeyner cristenheyt, dem hl. Reyche und allem wesen zu nutze und gutem dermassen gnediglichen bedacht und ermessen hat, wie hernachvolgt:

[2.] Erstlich, als in gemeltem entluss und ordnung unser Hl. Vater, der Babst, und die cristelich kirchen durch Kff., Ff. und stende in zweyen artikeln, wie di aufeinander deshalb folgen, bedacht wurd, des di röm. ksl. Mt. gare sunders gn. und guts gefallen hat, und woe di Bebstlich Hlkt. in friede und ruhe were, were nicht not, deshalb ferner meldung davon zu tun, sonder bei angezeygten verfassten artikeln pleyben zu lassen. Aber Kff., Ff. und stende, auch meniglich wissen, mit was grossen, sweren kriegem und trangnus di Bebstlich Hlkt. ein gut zeit bishere beladen gewesen und noch, und deshalb vil cristlichen bluts vergossen, zu der zeit kein aufhoren, sunder ir Hlkt. noch in trefflichem und grossen krieg, auch grosser gefערlichkeit irer person zu verrüttung des Hl. Stuls. Dadurch zu besorgen ist unterdrückung seiner Hlkt., auch scisma in der hl., cristelichen kirchen, dazu ander gros, trefflich sorgfeltigkeyten, so aus solchem erwachsen mocht. Und nachdem di Bebstlich

<sup>a</sup> D nechsten.

Hlkt. sampt den Kgg. von Aragonien und Engelland certificiren, auch der Kg. von Frankreiche demselben gleych tut und beweyst solcher gestalt, das er das babstumb unter seinen gewalt bringen wolle, darumb dan di gemelten Babst, Aragon und Engelland den krieg wider Frankreiche angefangen haben, alleyn der meynung, das babstumb und di kirchen vor ime zu schutzen und zu retten, wie sye dan das durch den bebstlichen orator [*Lorenzo Campeggi*] in gemeyner versamlung weiter unterrichtet sein und vernomen haben. Darzu sie ksl. Mt. nit allein als advocaten der kirchen, sonder auch in bedacht der beswerung und gefערlichkeit, so dem hl. Reyche darauf steet, zu irer buntnus und hyelf aufs hochst ersucht und dapey aller alten buntnus und vertrege, darin ire ksl. Mt. vor dem tractat zu Camereck mit inen stet, angezogen, auch der Babst und Aragon die buntnus zu Camereck und Engelland die buntnus, so er ausserhalb desselben mit Frankreych gehapt, zurück- und aufgeschlagen<sup>b</sup> haben als<sup>c</sup> umb diser genotigen<sup>d</sup> sachen willen.

[3.] Auf solch der Babstlich Hlkt., auch der Kgg. von Aragon und Engelland ansuchen, dweyl dasselb di cristenheyt und das hl. Reyche merklich und hoch antrifft, hat ksl. Mt. ausserhalb Kff., Ff. und stende des Reychs rate, wissen und willen kein endlich antwort geben wollen.

[4.] Dieweyl nuhe, wie vorstat, verstanden wurde, auch ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden wissend ist, in was grossen kriegem, beswerungen und sorgfeltigkeyten sein Hlkt. in diser zeyt stet und, als sie zu ermessen haben, das sein Hlkt. und die kirchen hieff und rettung notdurftig ist und keinen verzug darin gedulden oder leyden mage, das dan auch di Kgg. von Aragon und Engelland als cristelich Kgg. bedenken und betrachten und, mit grosser macht hieff und rettung zu tun, zugesagt und bewilligt und darauf den krieg, wie vorstet, gegen Frankreyche angenommen und auf dasselb ir ksl. Mt. als advocaten der kirchen ersuchen und ermanen. Sollt nuhe die ksl. Mt. als advocat und protector der kirchen mitsampt Kff., Ff. und stenden des hl. Reychs die Bebstlich Hlkt. und die cristelich kirchen in solchen iren sweren obligenden verlassen und nicht hieff oder beistand tun, were zu besorgen, das di Bebstlich Hlkt., dazu di obgemelten cristelichen Kgg. desselben merklich beswerung und verdriess empfahen, das auch solchs teutscher nacion und den stenden des hl. Reychs in künfftig zeyt bei Bebstlicher Hlkt. und dem stul zu Rome zu grossem widerwillen und nachteyl komen, und sonderlich in hendeln, di geistlichkeit betreffend. Und wurde auch ksl. Mt. und den stenden des Reychs ein grosse nachrede bei anderen stenden der cristenheit daraus erwachsen, woe di bede Kgg. Aragon und Engelland und etlich andere, so inen dimals anhangen und den stenden wol wissend, aber doch in solchem vermogen nit sein als das hl. Reyche, di hl. kirchen beschyrmten

---

<sup>b</sup> C abgeslagen, D usgeschlagen.

<sup>c</sup> C alles

<sup>d</sup> C gn.



und liberiren und deshalb den namen der protection, der ksl. Mt. und dem hl. Reyche bishere zugeeygnet ist, erlangen sollten.

[5.] So aber di ksl. Mt. in dem ibergeben entschluss in obangezeygten zweyen artikeln beynd den geneygten guten willen, so di stende zu Bebstlicher Hlkt. und dem stul zu Rome tragen, und sonderlich, das in solchen artikeln angezeygt, woe di notdurft solchs erfordern oder erheyschen wurde, wie dan dasselb soll gehandelt werden, und nuhezumal di not vor augen und offenbare, wie dan hievor angezeygt wurde, demnach, auch in betrachtung, welcher gestalt das hl. Reyche und sonderlich di geistlichkeit Bebstlicher Hlkt. und der kirchen verpflichtet und verwant, so ist darauf ir ksl. Mt. ernstlich, vleyssig begeren und ersuchen an Kff., Ff. und stende des Reychs, sye wollen di vorgemelten meynungen als di genotigsten mit irer ksl. Mt. bedenken und irer ksl. Mt. getreulichen rat geben, was gestalt ir Mt. dem Babst, auch den Kgg. von Aragon und Engelland auf ir ansuchen, so sye der buntnus und hyelf halben an ir Mt. getan haben, antwort geben solle, sich auch darauf entsliessen und irer ksl. Mt. zu versteen geben, was hieff ir Mt. von dem hl. Reyche zu solcher sachen und beistand Bebstlicher Hlkt. und der kirchen gehalten mage.

[6.] Damit aber nit gedacht werden oder sich yemants befrembden moge, das ksl. Mt. dem Kg. zu Frankreyche der buntnus, darin ir Mt. bishere mit ime gewest, wider fuge oder billigkeit absteen wolle, so gibt ir ksl. Mt. di nachvolgend warhaft und gegründ ursach und unterrichtung, und nemlich: Zusampt des Kg. zu Frankreychs beswerung und anfechtung, so er gegen dem babstumb und land von Geldern furnymbt, hat er ksl. Mt. di zeyt der buntnus bishere, wiewol mit einem dapfern ansehen, aber in keinen weg zu frucht noch nutze ye furtreglicher meynung gedyent, sonder sein hieff stets auf nicht anders dan zu einem scheyn bei ksl. Mt. gehalten und dazwüschenn alleyn seinen vorteyl und das ksl. Mt. sein hyelf zu keyner ausrichtung erschossen, sunder ir ksl. Mt. mere aufzyehen und ausmergeln wollt, betrachtet. Dan so oft ksl. Mt. kriegsleuf glücklich bestanden sein, also das ksl. Mt. den sieg in der hende gehapt und eins austrags gehofft, hat ir Mt. alwegen an ime und den seinen nachteyl und mangel gefunden, also das sye entwetters zu langsam angezogen oder, wan sye gleych ankomen, im feld verlegen oder, so es not getan hat, angestellt und abgefordert sein. Dan wo er ksl. Mt. zu hyelf, di er ir Mt. getan, getreulich als ksl. Mt. ine gemeynt, het ksl. Mt. langest irer Mt. willen oder ein erlich, gut richtung von den Venedigern erlangen mogen, zusampt vil andern gefeherlichen meynungen, so ksl. Mt. von ime begehrt, doch hie zu erzelen on not sein.

[7.] Dem hat ksl. Mt. bishere also zugesehen, der hoffnung, er sollt sich gebessert haben. Als sich aber sein sieg über den Babst, wie meniglich weyß, so gros zugetragen,<sup>2</sup> hat ir Mt. nit gebürt, lenger zuzusehen. Und hat ine darauf probiren wollen, ob ir Mt. irer buntnus, di ine di zeyt here vil gefurdert hat,

<sup>2</sup> *Bezugnahme auf die Schlacht bei Ravenna am 11. April 1512, in der die frz. und ksl. Truppen die vereinigten Heere des Papstes und des Kg. von Aragón besiegt hatten.*

etwas gegen ime genyessen und doch das land Geldern richtig machen mocht. Als er aber solchs merkt, so ist ime das swere zu leyden und verlast ehe dasjene, so er bisher in Ytalien erlangt hat, weder [= als] das er sich des lands Geldern erwegen moge, gutlich zu gedenken, ime dadurch, wi oblaut, ein eingang in das Reyche zu machen. Das alles kan noch mage ksl. Mt. mit ernen nit leyden, dan di buntnus, so ksl. Mt. mit ime gehapt, streckt sich nit wider den Babst oder das Reyche noch irer Mt. erblehen.

Das alles hat ksl. Mt. hiemit Kff., Ff. und stenden des Reychs dannocht zu einer gegrundten unterricht und erinnerung der sachen gnediglich und freuntlich zu erkennen geben wollen.

[8.] Zum anderen, dweyl ir ksl. Mt. aus vor angezeygter handlung vermerkt das loblich und gut furnemen, auch den geneygten willen, so Kff., Ff. und stende zu aufrichtung diser handlung haben, so ist ir ksl. Mt. des gn. erbietens und bewilligt hiemit, das di heuser Osterreych und Burgundi in solch ordnungen und mitleyden gezogen werden. Und nachdem den stenden, auch meniglichen wissend, auch offenbare ist, das di bede heuser Osterreych und Burgundi zwüschen des hl. Reychs und der anstossern, als des Kg. von Frankreychs und anderer von denselben und vil andern gezungen, ein schild und trost sein, das auch dieselben heuser zu aufenthaltung des hl. Reychs wider dieselben gezunge nit ubel erschossen, gros aufrur und kriege gehapt, damit sie bishere dieselbe frembde gezunge und derselben macht aufenthalten und sich vor denselben beschyrmten und darin getreuen, guten widerstand getan haben, dadurch sonderlichen di stende des Reychs, so denselben frembden gezungen gelegen und gesessen, bishere in guter ruhe und friden plyben sein, als auch ir Mt. alzeyt zu tun geneygt gewest und noch ist. Aber ir ksl. Mt. setzt in keinen zweyfel, Kff., Ff. und stende haben gut wissen den langwirigen krieg mit dem land von Geldern, das dan on alles mittel, als meniglich weyß, ein glyde und eygentumb des hl. Reychs ist und von ir ksl. Mt., auch von ir ksl. Mt. sone, Kg. Philippsen von Castilien loblicher gedechnus, vom hl. Reyche zu lehen getragen und erkennt ist und ksl. Mt., auch weylnt demselben Kg. Philippsen und ytzo ir Mt. enkeln durch Kareln von Egmunt geweltiglich wider alle billigkeit und recht vorgehalten ist und wirdet, wie dan ir ksl. Mt. den gemelten stenden dasselb ytzo auf disem reychstage auch schriftlichen angezeygt hat [Nr. 820].

[9.] Und wiewol ir ksl. Mt. gross costen, mühe und arbeyt zu eroberung desselben lands gehapt und den gedachten von Egmunt getrungen, das er sich in vertrag und richtigung deshalb gegen ir Mt. und dem genannten Kg. Philippsen gegeben, so hat er doch dem allen nye kein volnzyehung getan und alzeyt seinen trost auf den Kg. von Frankreych gesetzt, der dan ksl. Mt. und dem Reyche zuwider denselben von Egmunt bishere und noch stetigs mit leuten und gelt heimlich und offenlich unterhaltet und ime merklich hielf und furschuep getan

hat. Daraus gut abzunemen, das sein meynung und gemuet<sup>c</sup> ist, ksl. Mt. dasselb land zu entpfrembden und dadurch sich weiter in das Reyche einzudringen. Wo nuhe dasselb bescheen und das land von Geldern in des Kg. von Frankreychs hand und gewaltsam komen sollt, so wer das haus von Burgundi von dem hl. Reyche genzlich geschyeden und mocht sich keinswegs weiter enthalten. Damit so het derselbig Kg. einen treffelichen eingang in das hl. Reyche und sonderlich gegen den Kff., Ff. und andern stenden des Reyns. Zu was grossem nachteyl und ewigem, unwiderbringlichen schaden und verderben solchs dem hl. Reyche reychen würde, das gibt ir ksl. Mt. den stenden selbs zu ermesen, und sonderlichen den vorgemelten reynischen Kff., Ff. und stenden, di on allen zweyfel mitsampt iren untertanen solcher gelderischen krieg halben an iren zollen, renten, gulten und nutzungen abgang, auch gemeyn kauflleute an iren kaufmanshendeln merklich verderben, darzu auch di andern stende, so gleyt und ander obrigkeit haben und die der gemein kaufman teglich gebrauchen muss, nachteyl haben und leyden.

[10.] Diweil nuhe di stende des hl. Reychs bei inen selbs bedenken und abnemen mogen, das ksl. Mt. zu handhabung des hl. Reychs eigentumb und der heuser Osterreych und Burgundi lehenschaft erenhalben nit geburt, das land Geldern zu verlassen oder zuzusehen, das dasselbig in des Kg. von Frankreychs oder ander frembde hende kome und inen dadurch den eingang in das hl. Reyche zu machen, dan die buntnus, so ksl. Mt. mit ime haben, sich wider Bebstlich Hlkt. noch das Reyche noch ire Mt. erblehen nit erstreckt. Und hat sich ksl. Mt. erenhalben und auf Karel von Egmunts unbillichen krieg und furnemen in di gegenwerhe schicken müssen und dis vergangen jars mitsampt iren untertanen der Nyderland etlich 100 000 fl. zu aufenthalt desselben von Egmunts, seinen helfern oder anhangern verkriegt. Und wiewol derselb von Egmunt gros hieff und furschuep, wie vor angezeygt, gehapt hat, nichtsdestmynder so ist er diser zeyt mitsampt den untertanen des lands von Geldern in grossem abnemen, und die untertanen des kriegs muet und dermassen in abfall geschickt und gehelliget, woe ir ksl. Mt. von Kff., Ff. und stenden des Reychs hyelf beschicht, das ir Mt. der hoffnung were, das land von Geldern gare in kurzer zeyt genzlichen zu erobern und in ir gewaltsam zu bringen, damit die sorgfeltigkeit, so dem hl. Reyche und teutscher nacion, wo dasselb land in des Kg. von Frankreychs gewalt komen sollt, verhüt würde.

[11.] Auf solch alles ist ksl. Mt. ernstlichs und fleisigs ersuchen und begeren, das die stende des hl. Reychs disen handel, Geldern betreffen, mit allem vleys und ernst, als dan solchs di notdurft erfordert, bedenken und irer ksl. Mt. aus oberzelten ursachen und sonderlich, dweyl Geldern des hl. Reychs eygentumb und von demselben zu lehen rürt, mit statlicher und trostlicher hieff und beistand erzeygen und beweysen und ir ksl. Mt. darin keinswegs verlassen wollen, als sich dan ksl. Mt. zu inen ungezweyfelt versicht.

---

<sup>c</sup> C grund.

[12.] Und nachdem ksl. Mt. in verschyner zeyt zu unterhaltung allerlei notdurft des Reychs ein merklich summa gelts, nemlich uber 40 000 fl., von etlichen Ff., prelaten, steten und andern des Reychs aufpracht und denselben, solch summa von dem negsten anschlag des Reychs zu vergenugen, zugesagt,<sup>3</sup> so ist irer ksl. Mt. gn., freuntlichs ansynnen und begeren an di Kff., Ff. und stende, das sie wege und mittel furnemen, damit di gedacht summa von dem gemelten anschlag, wie das am fuglichsten bescheen moge, bezalt werde.

[13.] Aus itzo erzelten ehaften und notdurften so bedunkt ksl. Mt. der anschlag und gemeyner pfenning, wiewol ordenlich und gleych taxirt, aber zu ausrichtung berürter zweyer hendel zu dem babstumb und Geldern, auch zu der bezalung der 40 000 fl. zu geringe, sunder vermeynt ir Mt., not sein, ist auch darauf ir Mt. begeren, solchen anschlag und gemeynen pfenning das erst jare zu duppliren, und nemlich halp zu des Babsts sachen und halp zu dem Gelderland zu gebrauchen und volgen zu lassen.

[14.] Und wiewol ksl. Mt. ir gefallen leßt, das ein jder F. und stand in seinem Ft. und gebyet den anschlag und gemeynen pfenning einbringe, so erfordert dannocht in al wege di notdurft und ist ksl. Mt. begeren, das von den Kff., Ff. und stenden 12 rete zu ksl. Mt. an irer ksl. Mt. hove geordent werden, auch mit gewalt, den anschlag und gemeynen pfenning bei den ungehorsamen dannen zu richten und einzubringen und einhelliglich mit ksl. Mt. zu handeln, dan on das so wer es alles umbsunst und wurde kein gehorsam erlangt.<sup>4</sup> Dan so sich in bezalung des anschlags einer oder mere stende gegen ksl. Mt. oder di unternanen gegen den stenden ungehorsam hyelten, so nemb ksl. Mt. noch sye den unlust nit gern über sich. Das müssten di 12 tun und über di ungehorsamen ein strafe und pfandung erkennen, di auch also tun und volzyehen. Und zu solcher strafe und pfandung müßt der costen, auch di unterhaltung der 12 rete von dem anschlag und gemeynen pfenning genomen werden. Darumb aber not ist, den anschlag das erst jare zu dupplirn.

[15.] Ferrer, so ist ksl. Mt. begeren, das solch ordenung auf 9 jare gestellt, also das dise ordenung solch 9 jare were und gehalten werde, doch di 8 nachvolgenden jare zu pleyben bei dem einfachen anschlag.

[16.] Item ir ksl. Mt. leßt ir auch gnediglich gefallen, das ir ksl. Mt. auch Kff., Ff. und stende alle jare einmale zusammenkomen. Item so ist ksl. Mt. meynung, das di malstat derselben versamlung sei nach gestalt und gelegenheyt der leufe und notdurft, nemlich von *[wegen]* orient zu Augsburg, Ulm oder Nüremberg und von wegen occident zu Strasburg, Worms, Kolen oder Trier,

<sup>3</sup> Der Ks. bezieht sich hier auf die Anleihe, die er 1509 von den Reichsständen für den Krieg gegen Venedig verlangt hatte mit der Zusicherung, daß sie mit dem Anschlag des Augsburger Reichstags 1510 verrechnet werden würde. Dadurch hatte er ca. 40 000 fl. erhalten. Vgl. Abschnitt I.13.

<sup>4</sup> Zu den Absichten Ks. Maximilians im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung des Reichsrätegremiums vgl. SMEND, Reichskammergericht, S. 104.

und das ksl. Mt. mitsamt den 12 obgemelten reten di versamlung an der orter eins beschreyben moge.

[17.] Item zu verbynden, das di Kff., Ff. und stende gewyeßlich komen und einer auf den andern nit weger, ist auch ksl. Mt. meynung und bedunkt ir Mt., auch solchen weg zu vergewyesen, das sich iglicher Kf., F. und stande in sonderheyt itzo bei seinen pflichten verschreybe, wan er durch ksl. Mt. und di 12 an der bemelten ort eins ermant werde, das er von stund an persönlich, unangesehen aller geschafft, alleyn ausgenomen, ob ine Gots gewalt verhyndert, und woe dasselb were, alsdan dannocht durch sein volmechtig botschaft, on hinter sich bringen zu handeln, erscheynen wolle.

[18.] Und das den stenden alweg der tag 3 monat vor verkündt werde, und in solchem weg so wurd nit not langer meynung, sunder alleyn ein ermanung und forderung von ksl. Mt. und den 12 reten auszuschreyben. Ob aber di stende beswerlich bedunken wollt, di 9 jare jerlichen zusamenzukommen, so moge ksl. Mt. leyden, das sye nur das erst jare einmale gar zusamenkomen und di andern 8 jare di 44 von iren wegen verordnen, wie dan ksl. Mt. inen zu Trier furgehalten hat,<sup>5</sup> es wer dan, das ein zug oder notdurft furfallen, das man das ganz gelt angreifen muß, das sye dan gare zusamenkomen. Doch uf di heckenreyterey oder plackerey oder auf strafe und pfandung der ungehorsamen und den gemeynen pfenning einzubringen, in das gelt zu greyfen, mochten di 44 tun.

[19.] Item auf den artikel, ob imants den andren wider den aufgerichten landfriden vergeweltigen, beveden, absagen, bekriegen oder das sein mit gewalt on recht nemen würde, in demselben, so das zu frischer tate beschee, sollen alle, di des ermant oder für sich selbs innen würden, nacheilen, helfen retten und behalten, solchs sicht ksl. Mt. auch für gute an. Aber ire Mt. bedunkt, das sei der mangel, das sich auf ein solche tate, so in einer gehe beschiht, nymant untersteen wurde, der erst oder der anfenger zu sein. Darauf bedünkt ksl. Mt. not sein, ist auch ir Mt. begeren, das in den 6 teylen des Reychs in jedem ein sunder heuptman nit mere dan mit 12 pferden geordent und unterhalten werde, der sonst nichts zu tun habe, dan uf solch ubelteter zu merken und zu streyfen, und woe sich etwas zudregt, demselben eylents nachzukommen und di negsten in 6 teil aufzumanen. Und was darin versaumt oder hyngeen würde, das sollt derselbe heuptman verantworten.

Und dise 6 heuptleute mit iren pferden, auch di 12 rete solen di nachvolgenden 9 jare auch von dem anschlag und gemeynen pfenning unterhalten werden. Wo aber der handel zu swer und lestig wer, das dan solchs durch den heuptman, in des sechsteyl sich der fale begibt, an ksl. Mt. und stende des Reychs uf negster versamlung, so gehalten würde, gebracht werde.

<sup>5</sup> Über einen entsprechenden Vorschlag des Ks. liegen keine Nachweise vor, doch scheinen sich einige Aussagen der Stände in den Erläuterungen zu ihrem Ordnungsentwurf (Nr. 991 [5.], [6.]) auf jene 44 verordneten Räte zu beziehen.

[20.] Item ksl. Mt. bedunkt, an den 6 teilen und gezirken des Reichs genug zu sein. Dan der heuptleut halben in denselben teylen, di mage ksl. Mt. und di stende, so sie zusammenkomen, wol verordnen.

[21.] Die ubrigen artikel und sachen alle in der stende begriffen ordenung und entluss leßt ksl. Mt. pleyben, weyss nichts darin zu corrigiren, sunder alleyn di obgeschriben meynung begert ir Mt. zu handeln und zu erstatten.

[22.] Dem allem nach ist ksl. Mt., unsers allergnst. H., ernstlich, vleyssig begere und meynung, das Kff., Ff. und stende des Reychs die obberürte ksl. Mt. gn. anzeygung, bewegung und begerung, die der gedachten ordenung und allem handel zu furderung, auch irer Mt., dem hl. Reyche und Kff., Ff. und stenden zu ere, wolfart und nutze erschyessen mage, nach notdurft erwegen und ir ksl. Mt. durch ir furderlich, verstendlich widerantwort ires gemüts und willens eygentlich berichten wollen. Das würdet ir Mt. zu fruntlichem, gn. gefallen von inen vermerken und solchs gegen inen allen und ydem besonder zu gnaden und gutem nymer vergessen.

[23.] Weiter so gibt ksl. Mt. Kff., Ff. und stenden des Reychs zu erkennen, wie ir ksl. Mt. verschyner zeyt vil clagen angelangt, der meynung, das etlich stet der von prelaten, adel und andern untertanen und hintersessen zu burger annemen und mit heuslicher wonung zu inen zyehen und dieselben in craft irer vermeinten freyheyte handhaben, das sye von iren gütern, di unter denselben iren alten herschaften ligen und sy durch ire gedingte dinstleut bauen, weder steur, gewerf noch ander dinstbarkeit, wie von alter herkomen ist, nit mere geben noch tun und nichtdestmynder wune [= *Wiese*], weyde, feld, wasser, holz, schyrm und freiheyte gebrauchen sollen. Dweyl aber solchs wider alle pilligkeit und den, so uf den gütern, die in iren herschaften, gerichten und gebieten gelegen sein, steur, gewerf und ander dinstbarkeit haben, ganz abprüchlich und unleydlich were, darumb ist irer ksl. Mt. begere und meynung, das Kff., Ff. und stende nach irem rate und gutbedunken in di jüngst verfaßten ordenung deshalben einen besondern artikel nachvolgender meynung setzten wollen:

[24.] Nemlich, welch stet dergleychen bürger angenommen hetten oder noch annemen würden, das dieselben bürger nichtsdestermynnder von allen iren gütern, die sye demnach behalten und durch ire dinstleute bauen, den herschaften, darunter di gelegen sein, steur und gewerf geben und alle dinstbarkeit beweysen, wie vor zu der zeyt, ehe und derselbe an andern orten bürger worden, bescheen und von alter herkomen ist. Und ob ymans dawider eynich freiheit het, das di ytzo alsdan und dan als ytzo widerruft und abgetan sein <sup>f</sup> und dawider bei einer nemlichen pen nit getan noch gehandelt werden solle<sup>f</sup>.

---

<sup>f-f</sup> D al geferd hindangesetzt.

### 991 Erläuterungen der Reichsstände zu einigen Artikeln ihres Entwurfs einer neuen Reichsordnung

[1.] Rücksprache des Kreishauptmanns beim Ks. oder beim EB von Mainz in schwierigen Exekutionsfällen; [2.] Beibehaltung der bestehenden sechs Reichskreise, Erweiterung ihrer Anzahl auf zehn durch Einbeziehung der Gebiete der Kff. sowie der Besitzungen der Häuser Österreich und Burgund, Eini-gung der Kreismitglieder bei der Benennung der Hauptleute; [3.] Wortlaut des Eides der Einsammler des Gemeinen Pfennigs; [4.] Wortlaut des Eides der zum Reichstag verordneten Räte, deren Entbindung von den Pflichten gegenüber ihren Obrigkeiten; [5.] Frankfurt oder Worms als Tagungsort der ersten jährlichen Reichsversammlung am 17. April 1513, Beilegung des Konflikts zwischen dem Bf. und der Rst. Worms als Bedingung für Worms als Tagungsort; [6.] Verlängerung des Reichskammergerichts um mindestens acht Jahre, seine Besetzung mit redlichen Personen.

Trier, 26. Juni 1512

#### I. Endfassung

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 173a-177a; B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 56b-58b (nach Erclerung etlicher nota ... folgt: Samstags nach Johannis baptistae [26.6.12]); C) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 44b-47b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 54b-55a (Überschrift: 23. Juni 1512<sup>1</sup>); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 24b-25b (Überschrift: In vigilia Johannis [23.6.12]); Straßburg, AM, AA 336, fol. 46b-48a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 128a-129b (Überschrift wie im Kölner Exemplar).

#### II. Entwurf

Kop. A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 48b-5a (Vermerk am Rand zu Beginn des Stückes: Nota, die schrift ist geendert und anderweit worden, auch etliche artikel darin ausgelassen worden, als man hernach findet); B) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 72a-74a; Marburg, StA, Best. 2 Nr. 121, o. Fol. (Überschrift: Samstags nach Johannis baptiste); Straßburg, AM, AA 336, fol. 41a-43a.

Erclerung etlicher nota, in der stende ordenung, ksl. Mt. uberantwort [Nr. 989/I], begriffen

[1.] Und erstlich, an wen der heubtman, so ime der handel zu swer werden wollt, ansuchen tun solle etc. [Nr. 989/I [11.]], ist beratslacht, das solchs an di ksl. Mt. oder <sup>a-</sup>, so ir Mt. nit in der nehe zu erlangen were, an den EB zu Mentz anstat ksl. Mt. gelangt und bracht werden solle<sup>a-</sup>.

<sup>a-a</sup> II A, B: das camergericht soll gelangen und gebracht werden.

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um das Datum des Entwurfs.

[2.] Zum andern, di sechs zyrkel belangend und wer dorzu von heuptleuten und andern soll verordent werden [*Nr. 989/I [13.]*], <sup>b</sup>bedenken die stende, die sechs zyrkel, hievor verordent, pleyben zu lassen. Und dweyl die Kff., auch di heuser Osterreych und Burgundi vormals in keinem zyrkel gewest, so haben di Kff. bewilliget, das Mentz, Kolen, Trier und Pfalz einen zyrkel miteinander haben wollen. So wollen di Kff. von Sachsen und Brandenburg mitsamt Hg. Jorgen von Sachsen und den <sup>c</sup>Bff., unter den Ff. von <sup>c</sup>Sachsen und Brandenburg gesessen, auch einen zyrkel in diesem falle halten, doch sunst eynem jglichen an seinen obrigkeyten, herligkeyten und rechten unschedlich, auch dem sechsischen zyrkel, hievor geordnet, in andrem unabpruchlich. Woe aber solchs zyrkels halb eynich irrung einfallen würde, davon soll zum negstkünftigem reychstage gehandelt werden. Desgleychen ermessen di stende auch, nit unfuglich sein, das di heuser Osterreich und Burgundi ir iglichs mitsamt irn anhangenden Ftt. auch einen zyrkel haben in disem falle, also das nuhe der cirkel zehen sein der hyelf halben in Reyche, ytzo verordent<sup>b</sup>.

Der hauptleut halben, in den bezyrken zu verordnen, wollen sich die zyrkel derselben heuptleut nach gelegenheyt der zyrkel miteinander vergleychen und vereynigen.

[3.] Form des eyds, so di einbringer des gemeynen pfennigs tun sollen [*Nr. 989/I [20.]*]<sup>d</sup>: Ich, N., glob und swere meiner obrigkeit N. anstat und von wegen ksl. Mt., Kff., Ff. und der stende des hl. Reychs, das ich das aufgesetzt gelt sampt meinen mitgesellen treulich und mit allem vleys will helfen einbringen, dorin niemants nichts nachlassen durch keynerlei ursach, wie die menschen synne oder vernunft erdenken mocht, dasselb eingebracht gelt in verwarung legen, behalten und anders nit ausgeben, wan wie ich nach laut eur<sup>e</sup> Mt. und des hl. Reychs ordnung bescheyden werde, und also meines einnemes und ausgebens meiner obrigkeit N. warhaftig und gründlich anzeygung tun, damit dieselb obrigkeit ksl. Mt. und den stenden des Reychs oder wen sie darzu verordnen werden,<sup>f</sup> anzeygung tun, wie sich das geburen wurdet, auch mich in dem allen und nit anders, dan ksl. Mt. und des hl. Reychs ordnung ausdrucket<sup>g</sup>, inhaltet und vermoget, halten, alles treulich und ungeverlich.

---

<sup>b-b</sup> *II A, B*: ist bedacht, daß die 6 zirkel pleiben, wie die gesatzet sind, und das die Kff. zu bedenken haben, wie sich ir kftl. Gn. in sonder bezirk begeben wollen, auch wie die Ftt. Osterreich und Burgundi mitsamt iren anhangenden Ftt. in sonder bezirk zu verorden seien, in ansehung, das ir kftl. Gn., auch benante lande Osterreich und Burgundi, wie vor angezeigt, vor in keinen kreis oder bezirk gesetzt sind.

<sup>c-c</sup> *I C* Ff in.

<sup>d</sup> *I C am Rand neben diesem Absatz*: Der eyd der, so solichen anschlag inbringen und behalten sullen, laut, wie hernachfolgt.

<sup>e</sup> *I B, C folgt*: ksl.

<sup>f</sup> *I B, C folgt*: furter.

<sup>g</sup> *II A, B fehlt*..



[4.] Der rete eyde, so uf des hl. Reychs tegen nach vermoge ksl. Mt. und des hl. Reychs ordenung zu ksl. Mt. und den stenden des Reychs geschickt werden [989/I [20.]]<sup>h-</sup>, solle nachvolgender masse genomen werden<sup>-h, i</sup>: Ich, N., globe und schwer, das ich in meinen ratschlegen, so ich in ksl. Mt. und des hl. Reychs sachen, di uf disem reychstag furgenomen werden, soll und will ksl. Mt. und des hl. Reychs lob, ere und wolfart bedenken und furdern und der ordenung ksl. Mt. und des hl. Reychs gemes mithelfen raten und handeln und sunst in allen sachen nach meinem besten verstentnus aufrecht, redlich und treulich raten und daran mich nichts lassen hyndern noch irren, wie das menschen synne oder vernunft erdenken können oder mogen, auch den rate und was in ratsgeheimbe gehandelt würdet, zu verschweygen untz in meinen tod und nymants ausserhalb meinem herrn oder obrigkeyt, von den ich geschickt byn, oder wem es diesel mein herrschaft oder obrigkeyt bevelhen und mir ernennen würdet, zu offnen, alles treulich und ungeverlich.

<sup>j</sup>-Es haben auch ksl. Mt.,<sup>j</sup> Kff., Ff. und andere stende des Reychs alle und yede ire rete, so sye<sup>k</sup> schicken werden zu solchen reychstegen, aller und iglicher irer pflicht erlassen und tun das hiemit ytzo<sup>l</sup> als dan und dan als ytzo, sovil dieselben pflichten obgemeltem eyde wider sein moge, damit dieselben rete frei laut der ordenung raten und handeln mogen.

[5.] Item haben ksl. Mt. und di stende des Reychs sich des tags und der malstat halben des zusammenkomens [Nr. 989/I [35.], uf jubilate negstkoment [17.4.13] in der stet eine, Frankfurt oder Worms, zu komen, vertragen und bewilligt und, so es zu Worms sein sollt, das alsdan der handel des Bf. zu Worms mit der stat daselbst zuvor gericht und hingelegt werde. Und sollen ksl. Mt., die stende oder ire volmechtig botschaft uf bestymbt zeyt jubilate zu nacht an der herbrig erscheynen, des andern tag zu handeln, alles nach laut der ordenung, und uber einen monat nit beieinander verharren.

[6.]<sup>m-</sup>Item ermessen di stend für merklich notturftig, das camergericht wider

<sup>h-h</sup> II A, B fehlt.

<sup>i</sup> I C am Rand neben diesem Absatz: So lautet der rete eyd, so von uns und den stenden ye zu zeyten geschickt werden, wye hernachfolgt.

<sup>j-j</sup> I C korrigiert in: Auch haben wir und.

<sup>k</sup> I C korrigiert in: wir ye zu zeiten.

<sup>l</sup> I C korrigiert in: also.

<sup>m-m</sup> II A, B fehlt. Statt dessen stehen hier folgende Abschnitte: Es mogen sich auch Kff., Ff. und stend entliessen, ob sie die ordnung also von iaren zu iaren ine vorbehalten wollen, so sie zusammenkommen, weiter zu erstrecken oder ob ir Gn. solcher ordnung itzo ein benante jarzal und zeit benennen und bestimmen wollen. Und so iren Gn. wolt gelieben, die ordnung von iaren zu iaren zu erstrecken, so bedeucht sie, die rete, dannocht gut, das das cammergericht itzo ein anzal iare erstreckt und unterhalten wurde, inmassen, wie uf andern reichstagen auch bescheen ist. Wurde auch gedacht camergericht mit geschickten und verstendigen personen nit bestellt werden mogen, so die personen allein uf ein jare angenommen sollten werden. Nachdem im hl. Reich

etlich jare, nemlich ufs wenigst uf acht jare, mit seinen ordnungen zu erstrecken und zu unterhalten, auch mit redlichen personen zu ersetzen etc. [vgl. Nr. 989/I [33.].<sup>-m</sup>

## 992 Erklärung der Reichsstände an die ksl. Räte

*Entschlossenheit, nur noch zehn Tage auf das Eintreffen weiterer Reichstags-  
teilnehmer zu warten.*

[Köln, 9. Juli 1512]<sup>1</sup>

sich vilfeltig begibt, das manchen menschen beider geschlecht boslich und unerlich das ir genomen oder einer gefangen oder andern ubergeben oder gemartert oder fursetzlich und poslich ermort und dergleichen poshaftigen hendeln an ime oder ine begangen, wiewol dan das bei gotlichen und ksl. rechten hoch verpoten wurdet, doch nichtsdestminder dawider gehandelt. Derhalb not ist, ordnung furzunemen zu merer hanthabung desselbigen rechtens, nemlich, wo solich teter und ir helfer des mit recht ubervunden, das sie wider ere durch abgeschriben oder dergleichen sachen gehandelt hetten oder als erlos von ksl. Mt. oder dem camerriichter in die acht denuncirt wurden, das der oder dieselben alsdann fur erlos und aller eren unentpfecklich gehabt und gehalten, von ksl. Mt., Kff., Ff. und andern stenden des hl. Reichs gescheuet und zu keinen erlichen sachen gebraucht, darzu in dinsten und in alle andere wege ewiglich fur unerlich gehalten werden sollen. Und wo die vom adel weren, sollen sie dazu von irem adelichen namen, schilt und helm geteilt und gesondert sein. Und ob sie jemant darauf schelten oder scheuen wurde, darum soll er nit unrecht, sonder recht getan haben. Sie soll auch nit furtragen oder beschirmen, ob sie durch ksl. Mt. restitution, absolucion oder durch andere vertrege, in was wege das gescheen mocht, das sie wider restituirt oder von der acht absolvirt wurden, nichtsdestminder sollen sie als erlos und untuglich von meniglichen ir leben lang geacht, gehalten und gescheuet werden. Wo auch jemant genanten teter, helfer und ir anhenger wissentlich hausen, hofen, etzen, trenken oder enthalten wurde, der oder die solchs teten, sollen fur offentlich fridbrecher geacht und gehalten und wider sie laut des lantfriden gehandelt und furgenommen werden. Es mogen auch die beschedigten, ir freuntschaft oder meniglich, als ein gemeine clage die teter, helfer und ire anhenger in obgemelt pene macht haben, zu beclagen und zu bringen vor ordenlichen gericht, da ine auch furderlichs rechtens gestatt und verholffen, und in demselben sumarie procedirt werden soll. Wo aber an denselben orten rechts versagt oder geuerlich verzogen wolt werden, so mag die clage an das cammergericht gezogen werden. Dasselbst auch, so dieselb sach an das camergericht oder durch appellacion komen wurde, soll obgemelter maß und sumarie gehandelt werden. Und soll solche rechtfertigung allenthalben meniglich gedeien. So aber die alle darin seumig sein wollten, so soll der ksl. fiscal von amts wegen, am ksl. camergericht wider sie zu handeln, wie sich gepurt, schuldig sein. Disen artikel sollen ksl. Mt., Kff., Ff. und stende des Reichs in iren Ftt., landen und gebieten verkunden und anschlagen lassen, damit sich meniglich davor wiss zu huten.

<sup>1</sup> *An diesem Tag (fritags nach Ulrici) antwortete der Kölner Rentmeister Konrad von Schurenfels auf die (nicht vorliegende) Bitte des Frankfurter Bm. Jakob Heller, mitzuteilen, wes furgenommen, gehandelt oder ob der richstag eynen furgang haben werde, er wisse nur, was aus der beigelegten Abschrift (Nr. 992) hervorgehe, werde ihn aber informieren, wenn er weiteres erfahre. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 30, Orig. Pap. m. S.*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 31a u. b, Kop.*

Kff., Ff. und potschaften, sovil ytzo alhye seyn, haben ksl. Mt. rete anbringen des lengern alhye wartens gehort und verstanden, zwyfeln nit, ksl. Mt. und die rete haben des langen legers, byshere alhye vorgebenlich gescheen, gute wissens und wie beschwerlich das hievor zum meren male geandet. Sey inen darumb lenger verzog, als zo achten, noch beschwerlicher. Hetten sich versehen, die andern stende solten dem anzeigen und vertrosten nach, jüngst von ksl. Mt. wegen bescheen, alhere sich gefugt haben, das aber unz [= *bisher*] noch nit gescheen. Darumb ksl. Mt. und ire rete wol zu achten hetten, wo die stende nit in merer, dapferer anzale wann bishere ankomen, das in sachen, ksl. Mt. und das hl. Reich belangent, nichts verfenklichs oder austreglichs gehandelt oder beschlossen werden moicht. Woulten aber dannocht ksl. Mt. zu untertenigem gefallen und gehorsam noch zehen tag schirstkoment alhye verharren, in zuversicht, die andern stende soultten sich mitler zit auch furdern und alher komen, damit statlich und entlich gehandelt werden moicht. Wo aber die stende mitler zit nit dapferer alher komen würden, so sy Kff., Ff. und der potschaften zuversicht, ksl. Mt. werde alsdan in irem abscheyden kein myßfallen haben, sonder sye irer notturft gnediglich bedenken. Das erbierten sye sich neben iren pflichten unterteniglich zu verdienen.

### 993 Den Reichsständen unterbreitetes Bedenken der ksl. Räte in Sachen Hgt. Mailand

*[1.] Vertreibung der Franzosen aus Italien, Eroberung des Hgt. Mailand durch die Eidgenossen, Wunsch der Mailänder nach Übertragung des Hgt. auf Hg. Massimiliano Sforza; [2.] Empfehlung, diesen nach Mailand zu schicken; [3.] Rechtfertigung dieses Vorgehens mit der mangelnden Unterstützung des frz. Kg. für den Ks. in der Zeit ihres Bündnisses und seinen Ambitionen auf den Gewinn Gelderns; [4.] Empfehlung, Hg. Massimiliano als von Ks. und Reich beauftragten Gubernator in Mailand einzusetzen; [5.] Ersuchen des Ks. um Stellungnahme der Stände hierzu.*

*Köln, 19. Juli 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 169a-172b (Überschrift: Actum Colen montag nach divisionis apostolorum Ao. etc. XII<sup>mo</sup> [19.7.12]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 51b-53b; C) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 56a-58a (Überschrift: Das erst vurgeiven und anschlag zu Coellen etc. maintags nach Margarethe Ao. etc. duodecimo [19.7.12]); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 56a-59a (Überschrift wie in C); Straßburg, AM, AA 336, fol. 43b-45a; Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 93a-94b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 63a-65a (Überschrift: Montag nach Margarethe).*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1085.*

[1.] Der röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., rete haben erwegen di kriegsfurnemen der Bebstlichen Hlkt., auch des Kg. von Aragon mit hielf und beystand der Venediger und Eydgenossen wider den Kg. zu Frankreyche, so jüngst bescheen und noch in übung sein, dadurch derselbig Kg. von Frankreyche mit seiner macht aus Ytalien und sunderlich auch aus dem Hgt. Meyland getrungen ist. Dieselben ksl. rete ermessen dabei, wi das genant Hgt. in solcher kriegsubung durch die Eydgenossen in des Babsts und Kg. von Aragon namen und dinst erobert und nyman grundlich globt und verpflicht ist, dan das di Meylender nach irer vorigen Hft. Sforzia und nemlich nach Hg. Maximiliano geschrien, denselben begert, zu des handen auch di Eydegenossen das Hgt. eingenommen haben. Dadurch also solch Hgt. dem Reych noch nit gewyss bestellt, sunder in geferlichkeit und verlassen steet.

[2.] Wiewol nuhe di ksl. Mt. dasselb Hgt. als des hl. Reychs eygentumb dem Kg. zu Frankreych hievor, als er sich zu irer ksl. Mt. und des hl. Reychs willen verbunden, sich auch des ein zeyt merken lassen, geliehen hat,<sup>1</sup> so bedenken doch ir ksl. Mt. rete, treffelich note und gut sei, sich umb das Hgt. Meyland anzunehmen und Hg. Maximilianum Sforzia hyneinzufertigen, in ansehung, das di Meylender ir schreyen, begir und neygunz zu ime tragen, domit sye, so inen solcher irer willen und begir nit verfolgt, nit in ander wege dem hl. Reyche zu nachteyle bewegt werden.<sup>2</sup>

[3.] Die ksl. Mt.<sup>a</sup> bedenken darbey, solchs furnemens Meylands halben wolgegründ, treffentlich ursachen und bewegnus gegen Frankreyche zu haben, wie ir ksl. Mt. den stenden des Reychs hievore anzeygen lassen hat und inen di ksl. rete zu merer erkenntnus hiemit weyter einbilden wollen, als hernach volgt: Nemlich zusamt des Kg. zu Frankreychs beswerung und anfechtung, so er gegen dem babstumb geubt und darin hart und strenge fur sich gefaren, hat er das Hgt. Geldern, ksl. Mt. und dem hl. Reych vorzuhalten, heymlich und offentlich on unterlas gesterkt und ksl. Mt. di zeyt der buntnus, dorin er mit irer Mt. gestanden ist, [*das Folgende bis auf geringfügige Abweichungen wörtlich wie in Nr. 990 [6.], [7.] von wiewol mit einem dapfern ansehen bis noch irer Mt. erblehen*].

[4.] Dem allen nach wer ksl. Mt. rete gutbeduncken, Hg. Maximilian von Meyland nit als Hg., sunder als gubernatoren, ksl. Mt. und dem hl. Reyche zu vorteyl und gutem, hyneinzufertigen und darbei genugsam verschreibung und versicherung von ime zu nemen, das Hgt. zu ksl. Mt. und des Reychs handen

<sup>a</sup> B, C: rete.

<sup>1</sup> *Belehrung Kg. Ludwigs XII. von Frankreich mit dem Hgt. Mailand, Hagenau, 7. April 1505. Regest: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 86.*

<sup>2</sup> *Zum Plan der Einsetzung Massimiliano Sforzas als Hg. von Mailand im Jahr 1512 vgl. KOHLER, Les Suisses, S. 451-487; BÜCHI, Matthäus Schiner, S. 307-315; DIERAUER, Geschichte, S. 501-505.*

und willen inzuhaben und ausserhalb irer ksl. Mt. und des Reychs willen und weitem bevelch nichts damit zu handeln.

[5.] Solch obgeschriben ksl. Mt. rete erwegen und gutbedunken gibt di ksl. Mt. den Kff., Ff. und stenden des Reychs hiemit zu erkennen. Und begert dorauf ir ksl. Mt. an dieselben Kff., Ff. und stende ihres getreuen rats, ob und wie ir Mt. di abfertigung des Hg. von Meylands tun, wie auch Hg. Maximilian ir ksl. Mt. und das Reyche versichern solle, damit das Hgt. Meyland zu irer Mt. und des Reychs willen und vorteyl eingenommen und behalten werde.

#### 994 Antwort der Reichsstände auf die ksl. Stellungnahme zu ihrem Ordnungsentwurf

[1.] Wiederholung des Angebots einer Vermittlung zwischen dem Papst und dem Kg. von Frankreich, bei Scheitern des Ausgleichsversuchs Bemühen um den Schutz des Papstes vor weiterer Bedrängnis; [2.] Vorschlag einer ständischen Vermittlung im Konflikt des Ks. mit dem Hg. von Geldern; [3.] Ablehnung der den Gemeinen Pfennig betreffenden ksl. Änderungswünsche zum ständischen Entwurf einer Reichsordnung, Bitte, es bei ihrem Vorschlag bleiben zu lassen; [4.] Bereitschaft zur Aufnahme des Pfahlbürgerartikels in die Reichsordnung.

Köln, 27. Juli 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 177b-182a (Überschrift: Actum Colen dinstag nach Jacobi Ao. etc. XII [27.7.12]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 53b-56b; C) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 40a-44a (auf dem Deckblatt fol. 39a: Handlung des reichstags, so zu Trier und Collen gehalten Ao. etc. XII<sup>o</sup>. Haben H. Cesar Pflug, ritter, und Dr. Lorenz Zoch von Collen anbracht auf Michaelis Ao. etc. ut supra [29.9.12]; Überschrift: Dienstag nach Margarethe [27.7.12]); D) Straßburg, AM, AA 336, fol. 45a-46b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 58a-61a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 59a-63a; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 126a-128a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 65b-68b (Überschrift: Der stende widerantwort. Actum Colen dinstag nach Jacobi apostoli Ao. etc. XII<sup>mo</sup>).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1086.

[1.] Kff., Ff. und andere des hl. Reychs stende, zu Trier und alhye zu Colen auf diesem reichstage versammelt, haben ksl. Mt., unsers allergnst. H., antwort auf den ungeferlichen begriff, von den stenden irer ksl. Mt. verschyner tag zugesandt [Nr. 990], unterteyniglich empfangen, horen lesen und etlicher maß ermenen.

Und erstlich Bebstliche Hlkt. betreffend, das ksl. Mt. angezeygt, wes ir ksl. Mt. als rechter vogt und schirmherr der Bebstlichen Hlkt. uf ir ansuchen zu helfen schuldig seyn etc., mit beger, ir Mt. in demselben, auch der Kgg. von Aragon und Engelland halber zu raten, auch sich zu entsliessen und ir Mt.

zu erkennen zu geben, was hielf ir Mt. von dem Reyche in solchen sachen Bebstlicher Hlkt. und der kirchen gehaben mog, darauf geben die stend irer Mt. unterteyniglich zu erkennen, das sie, wie sie in vorigen irem uberschickten<sup>a</sup> begriffe angezeygt, als cristlich stende willig sein, sich mit ksl. Mt., wo es ir Mt. in massen di stende fur nutz und gut ansehen, in di sachen zwüschen Bebstlicher Hlkt. und dem Kg. von Frankreyche zu schlagen und ein trefflich potschaft zu Bebstlicher Hlkt. und dem Kg. von Frankreych zu schicken, zu untersteen, di sachen zwüschen inen zu tagen und gütlicher handlung zu bringen und müglichen vleys furzuwenden, di beide cristelich gewelde zu vertragen, damit vergyssung des cristelichen bluts verhütet werde. Woe aber di potschaft nichts verfenglichs in solchem handeln oder erlangen mochten und dan die stende vernemen wurden, das die Bebstliche Hlkt. und di hl. röm. kirche wider ir freiheytt, recht oder gerechtigkeit vergeweltigt oder verdrückt werden wolt oder ein scisma in der hl. kirchen ensteen, so sein di stende neben ksl. Mt. als dem heupt als cristgleubig gewelt und leut wol geneygt, weiter zu ratschlagen und treulich zu furdern, wi solch vergeweltigung und verdrückung dem stul zu Rom abgewent und verhyndert werden moge, wie dan das alles in dem ubersandten begryff angezeygt ist.

[2.] Und als ksl. Mt. us ursachen, durch ir Mt. angezeygt, begert, ir Mt. hielf wider den von Geldern mitzuteylen, daruf zeygen di stende ksl. Mt. in unterteynigkeit und allerbesten an, das, wue es ir Mt. auch fur nutz und gute, in massen di stend fur redlich<sup>b</sup> achten, ansehe, das di stende des Reychs sich in di sachen zwüschen ir Mt. und den von Geldern schlahen solten, so weren di stende des, irer Mt. zu unterteynigem gefallen, auch seiner Mt. erblanden und dem Reych zu gut willig, ein trefflich potschaft zu dem von Geldern zu schicken und moglichen vleys furzuwenden, di sachen nach gleichen, billichen dingen zu vertragen, damit di sorge und beswerung des kriegs und anders, so daraus volgen mag, verhütet werde. Woe aber der von Geldern sich gleycher, leidlicher und zymlicher dinge nit wysen lassen, sonder seinen mutwillen fur und fur uben wollt, so gedechten di stende, weiter zu ratslagen und zu ermessen, wie sich noch vermoge und ausweysung diser ordnung gebüren würde.

[3.] Ferrer als ksl. Mt. auf disem reychstage an die stende des Reychs begert hat, ein ordnung und hyelf im hl. Reyche zu unterhaltung frids und rechts etc. aufzurychten, und di stende als di gehorsamen sich des gutwillig begeben, ein ordnung und hyelf furgenomen, wie sie di dan ksl. Mt. verschyner tag in schriften zugesandt [*Nr. 989/I*], darauf ir Mt. den stenden ir antwurt zugefertiget und ir dieselben begriffen ordnung gnediglich gefallen lassen hat, doch mit etlicher enderung, als nemlich di hyelf das erst jar zu duppliren und zu teylen, nemlich halp Bebstlicher Hlkt. und halp gein Geldern, item di hyelf

<sup>a</sup> C obgeschrieben.

<sup>b</sup> C rätlich.

uf etlich jare zu setzen, auch etlich rete zu erhalten, mit anderm, wie das ir ksl. antwort ferrer inhelt.

Darauf geben di stende ksl. Mt. in aller unterteynikeit zu vernemen, das sie in keinen zweyfel setzen, ir Mt. moge bei ir selbs erkennen, das sich di stende des Reychs uf obberürt ksl. Mt. begere ein gut zeyt zu Trier und alhye zu Kolen uf disem reychstage enthalten, den sachen nach irem hochsten verstentnus zum besten nachgetracht und zuletzt ein ordnung und hyelf im hl. Reyche furgenomen, di sie hoffen, ksl. Mt., dem hl. Reyche und allen stenden desselben, wo sie durch aus in volzyehung kome, zu grossem trost, erhaltung und auffung<sup>c</sup> merklich ersprieslich und furderlich sein solle, und sich im selben nach gestalt der sachen im Reyche etwas genug angegryffen, in hoffnung, die bei den iren aufzubringen und zu erlangen, wiewol sie dannoch daneben besorgen, das inen dorin allerlei beswerung begeggen werden. Sollt nuhe di berürt hyelf, wie ksl. Mt. begert, dupplirt, auch uf etlich jare ausgedrückt, gesetzt und den untertanen furgelhalten werden, so besorgen di stende, dieweyl dise hielf einfach als ein neuerung bei den untertanen swerlich zu erlangen sey, das sye dupplirt und sunst uf jarezale gesetzt mynder oder gare nichts ausbracht werden mocht, und würd also den sachen ein ganz und gewiss verhynderung und zurrüttung diß loblichen furnemens geben. Wan ksl. Mt. als der hochverstendig kan on zweyfel aus vorergangen sachen des gemeynen pfennings und anders nachgevolgts erwegen und erkennen, was beswerung solch neuerung uf ime tragen und wi di gefallen und zurgangen sein, auch wie beswerlich und sorglich in solchen neuerungen mit dem gemeynen volk, das sunst mit iren bürden und beswerungen genug belestigt, zu handeln und wie belestlich in solchem etwas auszubringen und zu erlangen sey. Darumb und so di ksl. Mt. auch für sich selbst gute wissens tregt, wie di gelegenheyt alenthalben im Reych gestalt, so sei der stende unterteyniglich bit, ufs allerhochst sie mogen, das ksl. Mt. solchs alles gnediglich und der notdurft nach wolle bedenken und ermessen und die masse der ordnung und hyelf unverendert pleyben lasse, wi di durch di stende im besten der sachen allenthalber zu furderung angesehen und gestelt synd, damit di hielf dester eher auspracht und erlangt werden moge. So synd di stende in unterteynigkeit willig, sich darauf anheym zu iren untertanen, wie ir notturft in solchem erfordert, zu fügen und allen müglichen und getreuen, ernstlichen vleys furzuwenden und anzukeren, damit di hyelf, wie di alhye durch di stende furgenomen und gesatzt ist, zuwegen pracht und erlangt werde, das auch ir Mt. bei iren untertanen, auch andern, dem Reych on mittel unterworfen und uf disem tag nit erschynen sein, dergleichen tun und anhelt, damit solch ordnung und hyelf bei inen auch ausbracht und in furgang kom und andere, sich des zu widersetzen, nit ursach nehmen.

[4.] Auch so lassen inen di stende den artikel, die pfalbürger betreffend, den ksl. Mt. gesatzt hat, wol gefallen, wollen, den in di ordnung zu setzen, verfügen.

---

<sup>c</sup> D aufnemung.

## 995 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Bedenken gegen den ständischen Vorschlag einer Vermittlung zwischen dem Papst und dem Kg. von Frankreich; [2.] Argumentation gegen das Geldern betreffende Schiedsangebot der Reichsstände; [3.] Vorschlag zur Betrauung der vorgesehenen Reichsräte mit den Vermittlungen; [4.] Alternativplan zur Einhebung von einer Million fl. aus dem Gemeinen Pfennig; [5.] Festlegung der jeweiligen Summen für den Schutz des Papstes, die Geldernhilfe und die Eindämmung der Heckenreiterei; [6.] Wunsch nach einer sechsjährigen Gültigkeit der Ordnung; [7.] Ernennung eines Reichshauptmanns, dessen Aufgaben; [8.] Ernennung von Unterhauptleuten in den Reichskreisen; [9.] Nochmalige Betonung der Notwendigkeit von Reichsräten, deren Aufgaben, Erstellen einer Instruktion für sie; [10.] Wunsch nach Anberaumung eines neuen Reichstags schon zum 6. Januar 1513; [11.] Zustimmung zum Tagungsort Frankfurt oder Worms; [12.] Billigung der ständischen Erläuterungen zu einigen Artikeln ihres Ordnungsentwurfs; [13.] Wunsch nach einem Ausschuss zur Festlegung der neuen Reichskreise und zu Beratungen über den Eid der Kreishauptleute; [14.] Tätigkeitsdauer des Reichskammergerichts entsprechend der Gültigkeit der Reichsordnung, Obsorge für seinen guten Zustand.

Köln, 28. Juli 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 182b-188a (Überschrift: Röm. ksl. Mt. antwort, meinung und begern uf der Kff., Ff. und stend des Reichs schrift, irer ksl. Mt. jungst übergeben [Nr. 994]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 59a-62a (Überschrift: Ksl. Mt. antwort uf der stende schrift. Actum Coln am mitwochen nach Jacobi [28.7.12]; mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 86a-91a (Überschrift: Röm. ksl. Mt. antwort, meynung und begern uf der Kff., Ff. und stend des Reichs schrift, irer Mt. jungst übergeben; Vermerk fol. 91b: Ks. antwort und beger auf der sten[d] geben antwort); D) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 48a-52b (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 61a-64b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 63a-67b; Straßburg, AM, AA 336, fol. 52a-53b, 58a; Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 66a-67b; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 130a-131b (Überschrift: Mercurii post Jacobi); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 72a-75b.

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1087.

[1.] Von erst di Bebstlichen Hlkt. berürend: Als der stende meynung lendet, sich mitsampt ksl. Mt. in di sachen zwischen Bebstlicher Hlkt. und dem Kg. zu Frankreyche zu slahen, eyn treffelich botschaft zu schicken und zu untersteen, di sachen zu tagen und gütlicher handlung zu bringen, woe aber di botschaft nichts verfenglichs ausrichten mocht und dan di Bebstlich Hlkt. und die kirchen vergeweltiget würden, alsdan weiter zu ratslagen und zu furdern, wi solch vergeweltigung abgewend und verhindert werden mocht, dorauf gibt di ksl.



Mt. den stenden zu versteen, das ir Mt. solch meynung und furnemen wol leyden mocht. Aber ir Mt. bedenkt und erkennt, dweyl di Bebstliche Hlkt diser zeyt gegen dem Kg. zu Frankreyche in etwas sieg, dodurch di sachen zwüschen inen so weyt und hart in irrung und span gewachsen, das nit hoffenlich ist, dieselbe bald zu richten. Dan nachdem der Kg. zu Frankreyche Meyland verschyner zeyt mit vil 100 000 fl. erobert, desgleychen der Babst dasselb ytzo mit grossem costen erlangt und inen ausgetrieben hat, so wurdet kein potschaft leichtlich teydingen, das ein teyl dem anderen Meyland mit solchen treffelichen aufgelaufen schaden schenke. Zudem so ist auch ein frage, woe gleych ein botschaft also gefertigt werden sollt, wer derselben widerkunft und antwort warten und entpfahen und weiter dorauß handeln solle, so sich der reychstage nuhe bald enden und di stend zertrennen werden.

[2.] Und gleycherweys ist auch ksl. Mt. anzeygen auf der stende erbieten Geldern berürend. Und bedenkt nemlich die ksl. Mt., das keyn teyl Geldern gern dahynden lassen werde, dan es ir ksl. Mt. ob 30 mal 100 000 fl. und den Kg. von Frankreyche ob 10 mal 100 000 fl. kost hat. Da würdet auch kein potschaft leicht teydingen, das ein teyl dem anderen das land und solchen kosten schenke.

[3.] Ob aber di stende auf der meynung, di botschaften zu fertigen, ye verharren wolten, wiewol es di ksl. Mt. auf obberürt meynung für unfruchtbar ansicht und sorgt, mer verlusts der zeyt, kostens und spot dan frucht und grunt daraus zu gewarten sein, so wer umb diser zweyer sachen zusamt anderer hernachberürten hendeln willen not, auch ksl. Mt. ernstlich ansuchen und begeren, das von den stenden des Reychs di 12 person zu ir Mt. geordent würden oder, wue es di stende zuvil ansehe, doch di 8, domit dieselben di antwort von beden enden annemen und dorauß weiter di notturft handeln und das ytzo beslossen, auch instruction gestellt und gefertigt würden, wie sye sich in den beden sachen, auch andern nachfolgenden hendeln in namen der stende halten solten. Sie mochten auch mit der zeyt, so sich der größt unwillen zwüschen Babst und Frankreyche, auch ksl. Mt. und Geldern durch di kriegsubung etwas abgeteyt het, untersteen, durch gütlich mittel in di sachen zu greyfen und zu untersteen, friede und richtigung zu erlangen, das ytzo in den grosten smerzen der parteyen nit beschen mage.

[4.] Item berürend di tax und den anschlag, di bedenkt di ksl. Mt. in den angezeygten hendeln und anderen des Reychs obligen und notdurften zu geringe und wenig sein und das di nyndert sovil, als man achten oder raten mocht, laufen werde. Darumb ist ksl. Mt. meynung und begeren, so ye den stenden di dupplirung der tax nit gelieben wollt, das dan solch tax und anschlag gestellt werde, stets zu reychen so lang, bis ein milion gelts versamelt; solchs werde dan in vil oder wenig jaren zusammengebracht. Item wan solch summa gelts aufgeen und weiter mangel sein würde, das dan di stende weiter ratslahen und einsehen haben und handeln des Reychs notturft nach inhalt des artikels, so sie in voriger irer schrift deshalben gestellt haben.

[5.] Item das auch, nemlich yetzo, geratslacht und beslossen werde, wiewil und was hyelf dem Babst, auch dem Gelderland und di heckenreuterei abzustellen von dem berürten gelt gereycht werden und bescheen sol und mage.

[6.] Item di ksl. Mt. meynt, die ordenung auf 6 jare lang zu stellen.

[7.] Item di notdurft erfordert und ist ksl. Mt. begeren, das ytzo ein person zu ksl. Mt. und des Reychs heuptman furgenomen und genent werde, und ob den stenden gemeynt ist, so will inen di ksl. Mt. einen nennen und furslagen.

Derselb heuptman di beruerten drey sachen, nemlich des Babsts und Gelderlands hyelf und die heckenreuterei abzustellen, handeln sollt, und woe di ksl. Mt. persönlich im feld sein würde, das der heuptman bei und unter irer Mt. were und nach irer Mt. bevelch handelt und an anderen orten sein lutinant oder unterheuptleut het.

[8.] Item das auch notdurftig, unterheuptleute in di gezyrkel furgenomen und von dem gemeynen pffenning unterhalten werden. Di begert di ksl. Mt. von den stenden zu nemen und zu bewilligen, oder ob inen gemeynt ist, so will ir Mt. solchs tun.

[9.] Item die 12 oder 8 rete repetirt die ksl. Mt. widerumb und erinnert di stend, das derselben in al wege ganz not und on di nichts fruchtbars oder bestendigs auszurichten ist. Es meynt auch di ksl. Mt. gnediglich und getreulich, dieselben zu nicht/s<sup>a</sup> zu gebrauchen, dan das sie der tax und anschlags und der tayding zwüschen Babst, Frankreyche, auch ksl. Mt. und Geldern und di heckenreuterei abzustellen sampt andern handlungen, so hie beslossen und geordnet werden, executores sein und ir ksl. Mt., auch Kff. und Ff. vil unlusts uberhaben und vertragen, dweyl auch zu gedenken ist, das stets irrung und sachen furfallen, di bis zu den reychstegen nyt verzug noch bit erleyden, dorin von der stende wegen handlung not würdet, dorzu sye nit so pald zusammenkomen mogen.

Item das auch, wi obstet, den gedachten 12 oder 8 aller handlung tuns und lassens ytzo, sovil not, bedacht werden mocht, instruction, gewalt und bevelch gestellt und gefertigt werde, die auch eydspflicht tun sollen, dermassen und nit anders zu handeln.

[10.] Item die zeyt des negsten reychstags bedünkt die ksl. Mt. auf jubilate [17.4.13] zu lang, dan not ist, das man alwege uf die summerzeyt beraten und gerüst sei. Dorumb begert di ksl. Mt., den tag uf trium regum negstkönftig [6.1.13] zu stellen. So mage derselbe vor der faßnacht [8.2.13] sein ende erreychen und yederman zu derselben zeyt wider heymkomen.

[11.] Item di malstat Frankfurt oder Worms leßt ir di ksl. Mt. gefallen.

[12.] Item di artikel in der andern zetteln [Nr. 991], inhaltend erclerung etlicher nota, leßt ir die ksl. Mt. gefallen.

[13.] Doch berürend di gezyrkel, ist ksl. Mt. begeren und meynung, das

---

<sup>a</sup> B-D folgt: anderm.

ir Mt. und di stende etlich rete zusammen verordnen, di gezyrkel eigentlich auszuzeychen, zu nennen und alle stende, so doreingehoren, zu begreyfen.

Desgleychen von den heuptleuten in den gezyrken und von den eyden und andern notdurften weyter rede zu halten und verstand zu machen.

[14.] Item das camergericht berürend ist ksl. Mt. meynung, das dasselb gestellt werde auf di zeyt und jare, solang di ordenung wert, doch das ksl. Mt. und der stende verordenten auch bedenken und ratslagen, wie das camergericht gehandelt, bestellt und aufgericht werden solle, das es ein bestand und gut wesen habe. So will di ksl. Mt. dorin irer ksl. Mt. raten [und] gutbedunken auch verrer anzeygen etc. Geben zu Colen am 28.<sup>b</sup> tag July Ao. etc. XII<sup>mo</sup>.

### 996 Stellungnahme der Reichsstände zum Thema Geldernkrieg

[1.] *Notwendigkeit sorgfältiger Überlegungen in Sachen Reichshilfe für den Geldernkrieg; [2.] Zustimmung zur Anberaumung des neuen Reichstags zum 6. Januar 1513, dortige Möglichkeit zur eingehenderen Beratung über den Geldernkrieg; [3.] Skepsis gegenüber einer Geldernhilfe ohne Zustimmung abwesender Stände; [4.] Risiko einer Attacke des Hg. von Geldern gegen seine Nachbarn; [5.] Wunsch nach Vertagung der Verhandlungen über die Geldernhilfe auf den nächsten Reichstag, Bitte um ihre Beurlaubung.*

Köln, 29. Juli 1512

*Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 62b-64a (Überschrift: Der stende antwort uf ksl. Mt. begern der hilf halben gegen Geldern); Straßburg, AM, AA 336, fol. 58b-59b (Überschrift: Hilf wider Geldern, lectum jovis post Pantaleonis [29.7.12] dum taxat scribis principum quibus inhibitum est, ne ultro pendant. Antwort, ksl. Mt. zu geben, Geldern betreffen; Vermerk fol. 58a: Item uf dornstag nach Pantaleonis [29.7.12] ist dies nachgeschrieben gelesen worden).*

[1.] Item als die ksl. Mt. begert, itzo zu ratslagen und zu beschliessen, wieviel und wes hilf gen Geldern etc. von dem gelt des anschlags gereicht werden und bescheen soll und moge, solche hilf itzo nemlich auszutrukken, bedunkt die stende itzo nit wol moglich sein, so man noch zur zeit nit wissen moge, wie hohe dieselben hilf laufen und sich erstrecken werde. Item so ermessen die stende, wo inen moglich were, die hilf itzo auszutrukken, das danoch inen itzo alhie, die in geringer anzal personlich, auch durch botschaft nit in grosser anzal alhie erschinen und wenig von den nachparn oder anstossern an Gellern, die die sach des kriegs hoch betreffen wurdet, alhie seien, beschwerlich were, itzo ein solchen treffentlichen kriege entlich anzuschlahen und zu beschliessen, wann des anfang, mittel und ende ksl. Mt. und den stenden hoch zu bewegen sei, damit der solchermäß furgenommen, das er ksl. Mt. und den stenden zu ere, nutz und wolfart gedeie und schade und schande verhutet und vermieden pleiben. Wan

<sup>b</sup> D 18.

wo der nit dermassen furgenommen, das der nit zu gutem end bracht werden mocht, so kont ksl. Mt. als der hochverstendig selbs versteen, was verderblichen schadens und nachteils das den anstossenden nachparn an Gellern bringen und geben werde zusamt verachtung und vercleynung ksl. Mt. und des Reichs. Item wo die stende die hilf itzo austrucken mochten, so konnt die doch vor winters fruchtbarlich nicht gebraucht werden und noch vil minner im winter.

[2.] Item so sei der reichstag ksl. Mt. zu untermenigem wolgefallen und auch zu notturft der sachen allenthalben uf trium regum [6. I. 13], dahine nit lang sei, gewilligt. Daselbs noch zu rechter und gelegener zeit die gelegenheit dis kriegs und die hilf durch die stende, so die treffenlich und persönlich, mer dann durch potschaft, erscheinen werden, besser, notturftiger und stathaftiger beratschlagt, betracht und furgenommen werden, wan itzo bescheen moge.

[3.] Item so bewegen die stende, wo die stende, so itzo alhie sein, solten ausserhalb der abwesenden und sonderlich der anstosser und nachbern an Gellern ein hilf endlich beschliessen und die tun und furnemen, das solch hilf der gehorsamen gering erspriessen, so vielleicht die abwesenden dazu nit willigen und die auch nit tun wurden. Damit die gehorsamen allein beschwert und doch ksl. Mt. kein austreglich hilf bescheen und also zu den sachen mere nachteils und beswerung wann nutz zu besorgen sein.

[4.] Item bewegen die stende, wo itzo uber die antwort, ksl. Mt. vormals der hilf halben bescheen, ein weiter hilf ksl. Mt. sollt zugesagt oder beschlossen und solchs ausschelen werden, das der von Gellern [= *Karl von Egmont*], so er das vernemen, von stund an in die anstossenden nachtparn und stende fallen, die angreifen und beschweren wurde, zuvor und ehe die hilf vom Reich notturftiglich gelest<sup>a</sup> werden mocht. Zu was schaden und nachteils das reichen wurde, das west ksl. Mt. selbs zu ermessen. Item es wurden sich auch on zweifel von stund an viel leut zu roß und fuß zu dem von Gellern schlahen und ime umsonst dienen, allein, das sie sich an den anstossern erholen und gewin tun mochten, das dan ime zu einer sterkung und den nachparn zu erholung reichen. Darob wol zu vernemen, das, wo die sach des kriegs nit dapfer furgenommen, vil mer schadens wann nutz zu besorgen sein wurde.

[5.] Darauf so bitten die stende ksl. Mt. untermenig fleiß, si woll die erzelten und ander ursachen, die ksl. Mt. ufs hochverstendigst selbs zu bedenken weiß, gnediglich betrachten und darum austruckung der maß der hilf beruhen lassen bis zu nechstkonftigen bewilligten reichstage, damit die sach des kriegs dester statlicher und notturftiglicher betracht und furgenommen werden moge, und das ir ksl. Mt. auch bei den stenden ernstlich verfugen wolle, das die zu solchem reichstage treffenlich und in eignen personen erscheinen, damit dester statlicher von den und andern sachen gehandelt werden moge. Die stende bitten auch untermeniglich, ine gnediglich anheim zu erlauben, domit sie furderlich anheim komen, mit iren untertanen von dem anschlag, den aufzubringen, reden und

<sup>a</sup> *Straßburg*: geleistet.

handeln, sich auch zu dem gewilligten reichstag dester statlicher schicken, erscheinen und, wes weiter not ist, handeln mogen, und sie lenger nit ufzuhalten etc. Das erbitten sie sich neben iren pfflichten unterteniglich zu verdienen.

### 997 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

[1.] Bereitschaft zum Verzicht auf eine Gesandtschaft zum Papst; [2.] Bitte um Verschiebung der Beratung über die Reichsräte auf den nächsten Reichstag; [3.] Ebenso der Gespräche über den Gemeinen Pfennig; [4.] Ausreichende Berücksichtigung der Hilfe für den Papst und Bekämpfung der Heckenreiterei in der neuen Reichsordnung; [5.] Wunsch nach Verschiebung der Diskussion über die Geltungsdauer der Reichsordnung auf den kommenden Reichstag; [6.] Keine Dringlichkeit bei der Bestellung eines Reichshauptmanns; [7.] Modalitäten der Bestellung von Kreishauptleuten; [8.] Festhalten an der erteilten Antwort in Sachen Reichsräte; [9.] Billigung der Anberaumung des neuen Reichstags auf den 6. Januar 1513; [10.] Zustimmung zum Tagungsort Frankfurt oder Worms unter der Voraussetzung einer vorherigen Beilegung der Konflikte zwischen dem Bf. von Worms und der Rst. Worms; [11.] Bereitschaft zur Mitwirkung an den Beratungen über neue Reichskreise und den Eid der Kreishauptleute; [12.] Wunsch nach Gesprächen von Ks. und Ständen über das Reichskammergericht.

Köln, 2. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 188b-191a (Überschrift: Der stend widerantwort uf ksl. Mt. widerschriefft [Nr. 995]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 62b-64a (Überschrift: Actum Colen montag nach vincula Petri Ao. etc. XII<sup>mo</sup> [2.8.12]; folgt: Nota, vor und ehe dis nachvolgend ist geoffent und gelesen worden, haben alle der Kff., Ff. und stende schreiber pfflicht getan, dis, so itzt und hernach gelesen und gehandelt werde, zu verschweigen und in geheim zu halten; mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); C) Straßburg, AM, AA 336, fol. 54a-55a; D) Ebd., AA 336, fol. 58b-59b (Überschrift: Secunda festa post vincula Petri; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 53a-55b (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 64b-66b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 67b-70a (Überschrift wie in B); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 68a-69a (Überschrift: Uf montag nach vincula Petri der stend widerantwort uf ksl. Mt. widerschryft); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 132a-133a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 98a-100b (Überschrift wie in A); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 76a-78a, Kop. (Überschrift wie in B; Vermerk am Rand: Diser reichsdag ist von Trier gen Coln verruckt worden).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1090.

[1.] Kff., Ff. und stend haben ksl. Mt., unsers allergnst. H., widerschrift und begern uf der stende nehest antwort unterteniglich hören lesen, sich darvon etlicher maß underret und bewegung getan, wie hernachvolget:

Und erstlich Bebstlich Hlkt. betreffend sie nit an [= *verhält es sich so*], die stend haben desmals nach gelegenheit und gestalt der sachen des kriegs in Italien, sunderlich Babstlicher Hlkt. halber<sup>a</sup>, für nutz und guet angesehen, ein trefflich botschaft zu schicken etc. Dieweil sich aber die sachen sind der zeit merglich geendert, also das diser zeit der sieg bei Babstlicher Hlkt. sey und dan ksl. Mt. die sendung der botschaft us ursachen unfruchtbar und besser underwegen zu lassen acht, so lassen inen die stend solichs auch gefallen.

[2.] <sup>b</sup>Der rete halben zu verordenen ermessen die stende guet syn, darmit zu beruen bis zu nehestkünftigen reichstag, do die stend trefflicher und in merer anzal wan jtzo zusammenkomen mogen, darvon, wo not, weiter zu handeln, das sie auch also zu tun underteniglich bitten.<sup>-b</sup>

[3.] Die tax und den anschlag betreffend hoffen die stend, das dieser anschlag, wo er<sup>c</sup> einen gemeinen durchgang gewinne<sup>d</sup>, ein merglichs ertragen werd. Bewegen beswerlich, ein genant som in den anslag<sup>e</sup> zu setzen<sup>-e</sup> oder uszudrücken, wan solichs<sup>f</sup> den gemeinen man erschrecken mocht<sup>-f</sup>, wie formals auch angezeigt. Bitten darumb die stend, es also, wie vormals begriffen, bleiben zu lassen bis zu nehtstkünftigem reichstage und man sehen mog, wie sich die sachen mit dem anslag anschicken wollen. Da mog verer, was not sein wird, statlicher wan jtzo geratschlagt und bedacht werden.

[4.] Babstlich Hlkt. und heckenreyterey betreffend achten die stend, wo die ordenong, alhie furgenomen, ufgericht, so werd der Babst und heckenreuterey darin der notturft bedacht und ir satzung laut derselbigen ordnung haben.<sup>g</sup>

[5.] Item betreffen die ordenung uf 6 jar zu setzen, bitten die stend, solichs bey der stend vorangezeigter meinung im selben bleiben zu lassen bis zu nestkünftigem reichstag. Da mog, so die stend trefflicher oder in merer anzal

<sup>a</sup> *Ergänzt aus B.*

<sup>b-b</sup> *C fehlt. Statt dessen steht hier folgender Einschub:* Geldern betreffen haben die stend, ksl. Mt. iren erblanden zu gut, die botschaft im besten betracht und sind nochmals willig, wa es ksl. Mt. gefallet, ein treffenlich potschaft zu Geldern zu senden und an inen zu begeren, sich dermassen in die sachen zu schicken, damit ksl. Mt. des Hgt. zu Geldern mechtig und der krieg entlich abgestellt werd, wann der den stenden lenger unlydlich sei, alles nach lut einer instruction, so sich ksl. Mt. und stende des Reichs miteinander vereinigen wollen. Item so solichs ksl. Mt. gefellig sin wurde, so wollten die stend mitsamt ksl. Mt. jetzo alhie etlich Kff. und Ff. verordnen, die relation der potschaft, wie sie die sachen funden hetten, empfangen und verhörten, auch furter bevel, in sachen zu handeln, hetten, wie sich die stende mit ksl. Mt. auch vertragen werden. Wa aber die potschaft nichts verfenglichs oder furtreglichs by Geldern gehandelt oder erlangt hetten, so sind die stend jetzo willig, sich alhie mit ksl. Mt. einer zimlichen hilf alsdann zu tun, zu vertragen oder das es geschoben werde bis zu nechstkünftigem richstag, welichs dann den stenden gefell.

<sup>c</sup> *A irrtümllich: sie.*

<sup>d</sup> *A irrtümllich: gewinnen.*

<sup>e-c</sup> *Ergänzt aus B.*

<sup>f-f</sup> *D dem gemeinen man erschreckenlich sein.*

<sup>g</sup> *C folgt:* Aber Geldern betreffen sig da vornen ein anzeig bescheen, da sich die stend mit ksl. Mt. zu vertragen verhoffen.

zusammenkomen und man vernehemem werde, wie sich die sachen des anslags bei den undertanen anlassen, darvon verer, was not sein wird, statlicher wan jtzo gehandelt werden.

[6.] Den gemeinen hobtman belangend ermessen die stend, nach gelegenheit der sachen noch zur zeit unnot, den hauptman zu verordnenen. Wo es aber von nöten würdet, so mocht darvon zu nechstkünftigem reichstag gehandelt werden.

[7.] Die underhauptleut zu verordnenen, wollen sich jglicher cirkel understeen, sich eins hauptmans in seinem cirkel hie zwüschen und Martini schierst [11.11.12] zu veraynigen. Wo sich aber ainicher cirkel des hauptmans mitler zeit nicht vertragen mochten, so soll ksl. Mt. denselben cirkel us denen, so die stend desselben cirkels für hauptleut furgeschlagen hetten, einen hauptman<sup>h</sup>-benennen. Den sol derselb cirkel vor hauptman<sup>h</sup> annemen. Und soll ein iglicher zirkel seinen hauptman ksl. Mt. anzeigen. Welcher aber keinen in bestimpter zeit het welen können, soll solchs ksl. Mt. zu erkennen geben, damit ksl. Mt. furderlich oberürtermassen den- oder dieselben cirkel mit hauptleuten mog wissen zu versehen.

[8.] Item den artikel, die 12 rete abermals betreffend, und den nachfolgenden artikeln lassen die stend bey der antwort, obangezeigt, bleiben.

[9.] Den reichstag uf trium regum [6.1.13] zu setzen, lassen ynen die stend ksl. Mt. zu undertenigem gefallen und us ursachen, durch ksl. Mt. angezeigt, auch damit von den sachen, obangezeigt, dester furderlicher gehandelt werden mog, wol gefallen uf dismal.

[10.] Die malstat des reichstags lassen inen die stend auch wol gefallen, doch sover der Bf. und stadt Wormbs mitler zeit miteinander vertragen werden, wo der tag zu Worms sein solt. Des die stend ksl. Mt. hiemit underteniglich erinnert haben wollen.

[11.] Der cirkel halben zu verzeichnen, lassen inen die stend ksl. Mt. meinung gefallen, wollen darzu verorden, desgleichen die eyd der underhauptleut zu stellen.

[12.] Des camergerichts halben [haben] die stend die iren darzu verordenet, bitten ksl. Mt., die iren auch darzu zu verorden, darmit furderlich und statlich gehandelt werden mog.

## 998 Replik Ks. Maximilians auf die Replik der Reichsstände

*Verweigerte Annahme der ungenügenden reichsständischen Replik.*

*Köln, 3. August 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 191b (Überschrift: Actum Collen sonntags Augusti [sic!]; Unterschrift: Maximilian); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 66b (Überschrift: Dienstag*

<sup>h-h</sup>A fehlt, aus B ergänzt.

nach vincula Petri [3.8.12]); C) Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 78b (Überschrift: Röm. ksl. Mt. antwort dinstag nach vincula Petri Ao. etc. XII<sup>mo</sup>); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 56a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 67a (Überschrift wie in B); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 70b (Überschrift wie in B); Straßburg, AM, AA 336, fol. 60a (Überschrift: Uf zinstag post vincula Petri); Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 69b; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 133b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 102a.

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1090 S. 876.

Die<sup>a</sup> röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., hat der stend antwurt [Nr. 996], sonstags, den ersten tag Augusti, zu dreyen oren noch mittag, durch Dr. Englander, H. Eytelwolffen vom Stain und H. Petern von Aufsatz siner Mt. ubergeschickt, empfangen. Und sendet ir ksl. Mt. hiemit dieselbe schrift und antwurt den stenden widerumb zu, und erfindet sein Mt. nicht, das ir Mt. moge dieselbe schrift in iren handen behalten noch solichs fur ein antwurt annehmen, angesehen, wie sein ksl. Mt. dem hl. Reich, dem haus Osterreich und Burgundi verwant ist.<sup>b</sup>

### 999 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

*Erneute Übersendung ihrer Antwort mit der Bitte, sie doch noch anzunehmen, Bereitschaft zu neuerlichen Gesprächen über die Reichshilfe.*

Köln, 3. August 1512

Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 66b-67a; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 56a u. b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 67a u. b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 70b-71a; Straßburg, AM, AA 336, fol. 60a u. b; Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 69b; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 134a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 102a-103a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 79a u. b (Überschrift: Stende widerantwort dinstag nach vincula Petro Ao. etc. XII<sup>mo</sup> [3.8.12]).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1090 S. 876.

Nachdem<sup>a</sup> Kff., Ff. und stend, alhie vorsamelt, des fordern tags ksl. Mt., unserm allergnst. H., ein antwort auf etlich artikel, von irer Mt. furgehalten, behendigen lassen und ksl. Mt. dieselben antwort als der nit gnugig den stenden widergesand [Nr. 998], so bitten die stend nochmals undertenigs vleis, sie wolle solche antwort, wie die hiebei ubergeben wirdet, annehmen, der dismals benugig sein und derhalb kein ungnad gegen die stende haben, entpfaen oder

<sup>a</sup> B Vermerk am Rand: Ksl. Mt. will der stende jüngste antwort der hilf halb als gnugig nit annemen. Darum dan ir Mt. den stenden solche antwort wider zugesant hat.

<sup>b</sup> C folgt von anderer Hand: Aus solicher ksl. Mt. beweglicher schrift und anderer anzeige hat man etwas mehr zu der sachen gewust, wie nachvolgt [Nr. 1000].

<sup>a</sup> Vermerk am Rand: Daruf [= Nr. 998] haben die stende an obgemeltem tag ksl. Mt. wider geantwortet, als hernachvolgt.



tragen, angesehen, das die stend dieselben antwort aus vil trefflichen und beweglichen, guten ursachen und getreuer, underteniger meinung gegen ksl. Mt. anders oder besser nit zu stellen gewist, in hoffnung, so man zu kunftigem reichstag kommen, man wird alsdan stadlicher und notturftiglicher wan jetzo alhie davon handeln mogen. Und so ir Mt. des also, als die stend hoffen, gnugig sein wil und dan ir Mt. sunst der antwort, die hilf betreffen, etlicher maß beschwerung entpfangen het, so mag ir Mt. sich vernehmen lassen, wes ires gemuts im selben si. So wolln sich die stend doruf bedenken und sich in dem, das inen muglich, leidlich und treglich sei, dermas horen lassen, das sie hoffen, ksl. Mt. sol des settigung tragen und kein misfallns dorab entphaen. Dan wes irenthalben dorin ksl. Mt. vorgehalten, sei aus beweglichen ursachen und ires ansehens guter, getreuer, notturftiger meinung bescheen.

### 1000 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Wunsch nach unverzüglicher Erhebung des Gemeinen Pfennigs; [2.] Vorschlag einer Verwendung der Hilfe für den Papst zugunsten der Sicherung des Hgt. Mailand; [3.] Einsatz der in Verona stationierten ksl. Truppen für den Schutz Mailands; [4.] Finanzierung dieser Truppen durch den Gemeinen Pfennig; [5.] Bereitschaft zur Entlassung der italienischen Kontingente; [6.] Ersuchen um rasche Aufbringung einer Hilfe zum Unterhalt der Truppen für den Geldernkrieg, Rückerstattung der Kosten aus dem Gemeinen Pfennig; [7.] Erneuerung der Bestimmungen der alten Reichsordnung in Sachen Heckenreiterei; [8.] Unverzichtbarkeit der Reichsräte für den Vollzug der Reichsordnung; [9.] Erhebung des Gemeinen Pfennigs bis zur Höhe von einer Million fl., weitere Einsammlung nur mit Zustimmung der Reichsstände; [10.] Bereitschaft zu neuerlichen Gesprächen über ständische Anliegen nach Erfüllung der wichtigsten ksl. Forderungen; [11.] Wunsch nach Bildung eines ständischen Ausschusses für weitere Verhandlungen; [12.] Beharren auf einer Mindestlaufzeit der Reichsordnung von sechs Jahren.

Köln, 3. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 192a-196a (Überschrift: Actum Collen uf mitwoch nach vincula Petri Ao. etc. 12 [4.8.12]); die Reihenfolge einiger Abschnitte ist durcheinandergeraten und wurde anhand der übrigen Exemplare richtiggestellt); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 67b-70a (mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); C) Straßburg, AM, AA 336, fol. 61b-62b (Überschrift: Lecta 3<sup>a</sup> post vincula Petri [3.8.12]); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 57a-60b (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 68a-70b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 71b-75a; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 70a-71b; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 134b-136b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 105a-108a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 80a-83a (Überschrift: Ksl. Mt. antwort, den stenden uf ir schrift [Nr. 999] weiter übergeben zu Colen und am tag, als hernachsteet).

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichs correspondenz, Nr. 1090 S. 877-879.*

[1.] Die röm. ksl. Mt. hat der Kff., Ff. und stend des Reichs schrift, irer ksl. Mt. diesen abent uberantwort, vernohmen und dorin gemerkt der stend erbiet, das sich dohin lendet, so ir ksl. Mt. irer jüngst gegeben antwort und schrift benugig sein wolt und dan ir Mt. sunst der antwort, die hilf betreffend, etlicher maß beschwerung entpfangen het, so mag sich ir Mt. furnhemen lassen, was ir Mt. gemüt in demselben sey. So wollen sich die stend darauf bedenken und in dem, das inen muglich, leidlich und treglich sey, dermassen hören lassen, das sie hoffen, ksl. Mt. soll des settigung tragen und kein misfallen darab enpfahen. Dan was irethalben darin ksl. Mt. vorgehalten, sey aus beweglichen ursachen und ires ansehens guter, getreuer und nottorftiger meynung gescheen.

Daruf gibt die ksl. Mt. den Kff., Ff. und stenden weiter zu erkennen, das in der jüngsten ir ksl. Mt. schrift [Nr. 995 [4.]] irer Mt. verstant gewest und noch ist, das der gemein pfenning soll aufs forderlichste eingebracht und gehebt werden noch laut der handlung und bewilligung, zu Trier gescheen.

[2.] Und als ir ksl. Mt. mermals angezeigt hat, das ir ksl. Mt. gern sech, das der gemein pfenning gebraucht würd der Bebstlich Hlkt. und der hl. kirchen zu trost, dem land Geldern zu rettung und die heckenreuterei abzustellen, darin ist ksl. Mt. verstand, nachdem nun der Babst den sieg wider den Kg. zu Frankreich hoch erlangt hat, das sich dan der trost, so dem Babst bescheen sol, streckt zu hanthabung und underhaltung Meyland als des Reichs eygentumb, ein schilt beyder, der kirchen und ksl. kronen.

[3.] Die ksl. Mt. hat jtzo ob 3000 dinstleut deutscher zu ros und fueß zu Bern [= Verona] ligen, nit zu besetzung Bern, damit ir Mt. mocht solich besetzung in ansehung des bestands kegen den Venedigern wol ringern, sunder allein zu warten uf den gedachten troest, zu<sup>a</sup> dem Hgt. Meiland als der hl. kirchen und des Reichs schylt und<sup>b</sup> dem Reich bescheen solt. Dieselbig anzal volkes oder meher mocht man zu dem troest in Meiland in des Reichs namen gebrauchen, so das die stend des Reichs raten, bewilligen und wan sie solichs furnehmen wurden.

[4.] Dasselb kriegvolk hat die ksl. Mt. itzt zwey monet uf ir Mt. kost underhalten und wer urbitig, das noch lenger zu underhalten, bis der gemein pfenning vil, doch damit ir Mt. um solich underhaltung darauf verweisen und versichert würd, nemlich um gebürlich bezalung uf die bemelte anzal oder mher, sovil dan die stend, dem Babst zu trost in Meyland zu fertigen, raten wolten.

[5.] Zusampt dem hett auch ir ksl. Mt. 2000 bemischer fueßknecht und 1200 italischer pferd beworben und bestellt und die bezalung darauf verordnet gehabt. Die werden auch nun balt ankomen. So aber ir ksl. Mt. der stend beschwerung merkt, so ist die ksl. Mt. des willens, demselben kriegvolk wider

---

<sup>a</sup> B, C so.

<sup>b</sup> B, C von.

abzihn abzeieten und sie arestiren, wiewol ir Mt. sorg, das der merteil nu im anzug sei.

[6.] Item zum andern antreffend die rettung des lands Geldern, ist ksl. Mt. anzeigung, die stend mogen selbst bedenken, das solicher handel kein bit noch verzug erleiden mag. Deshalb ist ksl. Mt. verstant, ob die stend irer Mt. ein anzal geldes fur gereysig und fueßvolk darstrecken wolten, damit ir Mt. zu berürtem gelderischen handel ein solich anzal zu roß und fueß, so itzt bei den [Hgg. Heinrich d. Ä. und Erich] von Brunschweig[-Wolfenbüttel bzw. -Calenberg] und an andern enden beynander und alles ausgeklaubt dinstleut sein, und nemlich auch die knechte, so dem Kg. zu Frankreich in obern teutschen landen abgefordert sein, bewerben und bestellen mocht. So mochten die stend under inen selbs, und nemlich uf diejenigen, do das vormogen wer, eyn anlegen anschlagen, dasselb von stund an ufbringen und tun und das von dem gemein pfenning widerumb nhemen und zu bezalen vorordenen.

[7.] Item zum dritten, die heckenreuterey abzustellen, ist ksl. Mt. verstant, das die vorige ordenung widerumb ufgericht und erneuet, und was mangel und gebrechen darin gewest oder noch weren, dieselben jtzo erstatet und beschlossen, dardurch solich heckenreuterey ganzlich abgestelt würd.

[8.] Item zum vierden, die 12 oder 8 ret berürent, versteet die ksl. Mt. also, das derselben fur allen dingen not sein, die obgeschriben drey sachen aufzurichten und in anfang und gank zu bringen, dan ir Mt. ermist, das zu execution und volzug solicher sachen und dieser ordnung keinerley brief helfen, sunder diese ret von des Reichs wegen als personally executores sein müssen.

[9.] Zum fünften, berürend die som der tax und anslags des gemeinen pfenings, diweil sich die stend beschweren, die sum erlauten zu lassen, so wolt ir ksl. Mt. zufriden und benugig sein, das die stend irer Mt. mündlich zusagen und bewilligen deten und nit in schrift ausgehen lassen bedorfen, das die tax und der anslag gereicht werden solt, bis 10 mal 100 000 fl. versamelt, und wan dieselb sum aufgeen, das alsdan stillgestanden. Es wer dan des Reichs obligen mehr nottorftig und die stend gut ansehen würden, weiter zu reichen, so solt nach der stend rat darin gehandelt werden inhalt des artikels, in einer irer voriger schrift begriffen.

[10.] Und so ksl. Mt. gute antwurt uf dise meinungen als die genotigisten von den stenden gefelt, so will ir Mt. ander artikel in der stend vorigen schrift, so sich mit irer Mt. meinung vergleichen mochten, angenommen haben, in welchen artikeln aber noch irrung oder misverstand weren, derselb halben auch weiter gnediglich mit den stenden handln. Und darumb so hat ir Mt. den stenden verordenten ir schrift [Nr. 996] wider gegeben, damit sie underscheit machen und auszihen, welich artikel sich vergleichen ader noch irrung und weiter handlung uf inen tragen.

[11.] Zum letzten, wo die stend in diesen und andern meynungen, so inen ir Mt. vortragen last, irrung ader misverstand haben ader weiter unterricht bedorfen würd, so wer ksl. Mt. meinung, das sie alweg vor dem beschlos einen

ausschos zu ir Mt. verordneten, mit den ir Mt. gnediglich disputiren und inen grund und nottorft der sachen clerlich zu versteen geben wolt. Datum Collen am Rhein am drytten tag Augusti Ao. etc. XII<sup>o</sup>.

[12.] Item berurend die zeit, so dise ordenung weren solt, last es die ksl. Mt. bei irer Mt. voriger meinung der 6 jar bleiben, und meint ir Mt., das es nicht minder oder kurzer kunt weren.

### 1001 Erläuterung Ks. Maximilians zu den Aufgaben der Reichsräte

[1.] Hilfe für den Ks. bei der Durchsetzung der Reichsordnung und des Gemeinen Pfennigs; [2.] Unterstützung der Reichsstände bei der Durchsetzung des Gehorsams ihrer Untertanen gegenüber Reichsordnung und Gemeinem Pfennig; [3.] Mitwirkung an der Beilegung von Streitigkeiten; [4.] Ausarbeitung einer Instruktion für die Reichsräte sowie ihres Eides.

Köln, 10. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 196a-198a (Überschrift: Actum Collen in die Laurenti Ao. etc. XII [10.8.12]; Unterschriften: Ciprian von Serentein etc. per manum propriam, Sigmund Gf. zum Hagen, Ernst von Welden, ritter, etc.); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 70b-71b (Überschrift: Dinstags St. Lorentzntag Ao. etc. XII); C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 118a-120b (Überschrift: Actum in die Laurentii Ao. etc. XII; Unterschriften wie A); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 61a-62a (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 70b-71b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 75a-76b; Straßburg, AM, AA 336, fol. 62b-63a (Überschrift: 3<sup>a</sup> ipsa Laurentii gelesen Colonia); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 83b-85a.

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1090 S. 879f.

Ksl. Mt. meinung, was die acht der Kff., Ff. und stend ret tun sollen.

[1.] Nemlich sollen sie die drey hernachberurten sachen handln und dan richten:

Von erst, welich stend des hl. Reichs dem hl. Reich abfallen wollen, als sich bisher bei etlichen erscheint, das die acht rete ksl. Mt. raten und helfen, dieselben stend zu bewegen, sich an dem Reich zu halten und des Reichs ordenung, so hie beschlossen würdet, sunderlich auch mit dem angeslagen pfenning gehorsam zu tun.

[2.] Zum andern, ob einem Kf., F. oder andern stenden in iren landschaften und gebiten von iren undertanen in des Reichs ordnung, auch sunderlich dem angeslagen pfenning ungehorsam und widerwertigkeit begegnet, das die acht ret dem- oder denselben stenden ratlich und troestlich sein nach desselben stands gutbedunken, damit er bey seinen undertanen gehorsam erlangen mog, ksl. Mt. und dem hl. Reich, auch im selbst zu guet.

[3.] Zum drytten, nachdem teglich viel parteigenhendel und sachen aus dem

Reich an ksl. Mt. hof wachsen, die man zu zeiten mit fruntschaften und gutem willen in der erst wol abnehmen<sup>a</sup> und richten und sie des camergerichts, so die parteien etwas selbst des verzogs und kosten halben scheugen, vertragen mocht, dieweil auch die ksl. Mt. an underlaß mit so<sup>b</sup> schweren krigesobligen und gescheften beladen ist und angefochten würdet, das ir ksl. Mt. solichen parteigenhandln nicht gnug statlich auswarten mag, als ir Mt., wo die nit so trefflich gemuet wer, gern tet, dardurch dan teglich aufruren im Reich erwachsen, so die ksl. Mt., wo die der krieg halben ruwig sein, wol wenden und verkommen mocht, das dannoch<sup>c</sup> die acht ret, die dannoch als ein ausschos des Reichs ein ansehen haben werden, ksl. Mt. helfen und raten, solch parteigenhandlen, so sich im Reich zutragen, in der<sup>d</sup> erst gütlich und freuntlich niderzulegen, damit auch die parteigen der ksl. Mt. in der guet und billicheit dest mehr volgen und gehorsam sein und sich nit hart wider einander erhitzen, als teglich beschieht. Darauf den stenden und parteigen stetz merglicher unkost gehet, deshalben sie Got, auch ksl. Mt. und dem Reich so viel dester weniger dienen mogen.

[4.] Item das auf solich meinung den acht reten ein instruction, auch der eyd, wie sie den tun sollen, itzo gestelt und gegeben werd.<sup>e</sup>

#### 1002 Resolution Ks. Maximilians an die Reichsstände über eine Zusammenkunft mit dem Papst und dem Kg. von Frankreich

*Über den frz. Orator Dr. Medulla laufender Meinungs austausch mit dem Kg. von Frankreich; Vorschlag einer Zusammenkunft von Vertretern des Papstes, des Ks., des Kg. von Frankreich, Österreichs, Burgunds und des Reiches; Ersuchen um eine positive Antwort der Reichsstände.*

*Köln, 11. August 1512*

*Kop.: Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 72a u. b (Überschrift: Mittwochs nach Laurentii [11.8.12]); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 77a u. b.*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichs correspondenz, Nr. 1092.*

Ksl. Mt., unser allergnst. H., hat Dr. Medulla, des Kg. von Frankreichs orator, am letzten abgefertigt und durch in demselben Kg. etwas erpieten raitzwise zuempoten. Wilches erpieten derselbig Kg. von Frankrich fruntlich von ksl. Mt. angenommen hat und hat darauf denselben Dr. Medulla wider zu ksl. Mt.

<sup>a</sup> B ablenen.

<sup>b</sup> C zu.

<sup>c</sup> B, C demnach.

<sup>d</sup> B, C folgt: neu und.

<sup>e</sup> A, B folgt: Cedula: Lb. Hh. und freund, auf die gesterig handlung ist der ksl. Mt. meinung, die sachen bei den 3 monaten bleiben zu lassen, doch sofern es bleib bei den 8 reten inhalt der jertz ubergeantworten schriften und unser beider getaner muntlicher werbung.

abgefertigt und seiner Mt. ein geschickte antwort gegeben, wo es im anders im herzen ist, das dan nit alweg beschicht. Aber sin Mt. bedunkt, das not sin will, zwuschen dem Babst und irer ksl. Mt. und dem Kg. von Frankrich ein tag anzusetzen und etlich von siner Mt. land Osterich und Burgundi, auch dem hl. Reich auf denselben tag zu schicken, wie dan sin Mt. solchs den stenden in korzem witer anzaigen wirdet. Dan sin Mt. sich mitler zit mit demselben orator ferrer davon besprechen will. Und uf solchs begert ksl. Mt. an die stende des hl. Reichs, sie willen irer Mt. von des Reichs wegen ein gut, furderlich antwort geben und sich darin gegen ksl. Mt. dermaß erzaigen, damit das gemein spruchwort, so man sagt: „Si vis pacem prepara bellum“, tapferlich muge erford werden.

### 1003 Vorschläge Ks. Maximilians zur Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg

*[1.] Der Kölner Reichsanschlag von 1505 als Grundlage der jetzigen Hilfe für den Geldernkrieg, deren Rückzahlung aus den Erträgen des Gemeinen Pfennigs, Umfang der Eilenden Hilfe; [2.] Gefahr ihrer unvollständigen und verspäteten Zahlung; [3.] Wunsch nach Übernahme der Anschlagsbeträge zahlungsunwilliger Stände durch die zahlungsbereiten.*

*Köln, 16. August 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 198b-199b (Überschrift: Auf montag nach assumptionis Marie gelesen Ao. etc. XII [16.8.12]. Röm. ksl. Mt. begern und meinung auf der Kff., Ff. und stend des Reichs beschlos und bewilligen berurend die hilf wider Geldern); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 91b-92b (Überschrift: Montag nach assumptionis Marie Ao. etc. XII<sup>mo</sup> antreffent die bewilligten geldrischen hilf); C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 120a-121a (Überschrift: Actum Coln montags noch assumptionis Marie Ao. etc. XII, das Folgende wie in A, am Schluß des Stückes nochmals das Datum wie in der Überschrift); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 63a u. b (Überschrift wie in A ohne das Datum; am Schluß des Textes das Datum wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 72b-73a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 77b-78b; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. ad 9, fol. 2a u. b (Überschrift mit einigen kleineren Abweichungen wie in A; mit Marginalien zu den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Straßburg, AM, AA 336, fol. 63b-64a (Überschrift mit geringen Abweichungen wie in A); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 85b-86a.*

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichs correspondenz, Nr. 1093.*

*[1.] Nachdem solch hilf auf den colnischen anschlag<sup>1</sup> gestelt ist, also das iglicher stant seinen gebürlichen anschlag von stund an darleigen<sup>a</sup> und sich des von des*

<sup>a</sup> *C folgt:* und erlegen.

<sup>1</sup> *Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

Reichs bewilligten angeslagen pfenning wider bezalen soll, und das sunderlich ein virden teil des colnischen anschlags, der sich in summa 66 000 fl. rh. laufet, itzo in eyl gereicht und bezalt werden soll.

[2.] Dieweil nun die ksl. Mt. bedenkt, so die gedachten 66 000 fl. auf alle stend des Reichs inhalt der colnischen tax geschlagen werden sollen, das ir Mt. dieselbig anzahl gelts nit vollkommen noch furderlich noch gewiß gefallen mog, in ansehung, das vil stend des Reichs im colnischen anschlag ungehorsam gewest sein, den nit gereicht oder, wo sie den gleichwol bezalt, doch damit lange vorzogen haben, desgleichen in diesem anschlag auch bescheen würdet, darumb die ksl. Mt. grosser minderung und abbruchs, auch verzog der summa gelts sorgen muß, das dan ir Mt. in merglich geferligkeit, nachteil und zuruttung ir Mt. vornhemen einführen würd, dan ir Mt. keinen krigsman darauf versichern noch aufbringen kont.

[3.] Demnach ist der ksl. Mt. begern und meinung, das die Kff., Ff. und stend bedenken, schlissen und verordnen, wo etlich stend mit bezalung ires anslags an den 66 000 fl. ungehorsam ader seumig erscheinen<sup>b</sup>, das dan ander stend, die richtig sein und glauben haben, die bezalung der ungehorsamen uber sich nehmen, dermassen, das die dienstleut, so die ksl. Mt. zu bestellen und zu gebrauchen meint, ir verweisung auf denselben gehorsamen und glaubhaftigen stenden annehmen mogen.

#### 1004 Resolution Ks. Maximilians zur Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg

[1.] *Verlangen nach schriftlicher Festlegung der mündlichen Vereinbarungen des ständischen Ausschusses mit dem ksl. Kanzler; [2.] Modalitäten der Rückzahlung der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg aus den Erträgen des Gemeinen Pfennigs.*

*Köln, 16. August 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 201a-202a (Überschrift: Eodem die, d.i. montag nach assum[p]tionis Marie [16.8.12] wie in Nr. 1003); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 92b-93b; C) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 121a-122a; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 64a u. b (am Schluß des Stückes: Actum montag nach assu[m]ptionis Marie Ao. etc. XII); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 73a u. b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 78b-79b; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 3a u. b (Überschrift: Eodem die die ksl. Mt. begern an die stend); Straßburg, AM, AA 336, fol. 64a u. b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 86b-87a.*

[1.] Die ksl. Mt. begert, das die stend ir Mt. die antwort furderlich in schrift

<sup>b</sup> B wurden.

geben wollen, die dan abgeredt ist zwüschen dem ausschos von<sup>a</sup> den stenden vor 4 oder 5 tagen mit irer Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] und andern reten:

[2.] Zu wissen, das die stend seiner ksl. Mt. verwilligen wollen den colnischen anslag, nach dem jar zu rechnen von dem ersten gelt, so gefallen würdet von dem hilfpfennig. Und nachdem derselb hilfpfenning langsam fallen würdet, so wollen sie seiner Mt. verwilligen von den stenden der bezalungen, das dan in fueßstaphen gewiß sein mag, nemlich den virden teil des colnischen anslags, der sich laufen würdet auf 66 000 fl. rh., anlehensweis, und das darnach die ksl. Mt. die ubermaß des berurten hilfspfennigs von dem ersten, so fallen würdet, heben<sup>b</sup> mog, das kriegsvolk wider Geldern weiter zu bezalen, in hoffnung, mit solicher und anderer hilf, so sein Mt. aus den burgundischen land haben mag, das land von Geldern zu erobern.

Und die follich bezalung des colnischen anslags würdet sich auf 2 mahel 100 000 fl. laufen.

Darnach sollen von dem hilfpfennig bezahlt werden die vorgemelten 66 000 fl. rh. anlehen mitsamtb ungeferlich 34 000, so ir Mt. zur underhaltung des krigsvolks in Italien allenthalben von den stenden entlehent hat. Doch was man itzo uf die heckenreuterei und ret, so ksl. Mt. zugegeben werden sollen, bewilligt und ausgeben würdet, sol auch von solichem hilfpfenning bezahlt werden.

### 1005 Anschlag der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg in Berittenen und Fußknechten

[1.] Kff.; [2.] EBB und Bff.; [3.] Weltliche Ff.; [4.] Äbte, Äbtissinnen, Pröpste und Prälaten; [5.] Gff. und Hh.; [6.] Rstt.

Köln, 17. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 202b-210a (Überschrift: Dinstags nach assumptionis Marie gelesen Ao. etc. XII [17.8.12]); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 65a-72b; C) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 87a-94b; D) München, HStA, KAA 3138, fol. 209a-216b; E) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 110a-117b (auf dem Deckblatt fol. 109a: Das soll dem Kf. [*Friedrich von Sachsen*] zu dem, so ym vor geschickt ist in des Reichs handelng an dyesem reichstag, zu Kollen gescheen Ao. XV<sup>c</sup> und XII, [geschickt werden]; darunter Vermerk von anderer Hand: Abschied des Reichs handlung, auch der anslag); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 93b-101b (Überschrift: Anschlag der bewilligten gelderischen hilf. Actum dinstags nach assumptionis Marie Ao. etc. XII<sup>mo</sup>); Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 105a-113b; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 213a-220b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 98a-105b (Überschrift: Anschlag einer zugesagten und bewilligten hilf, zu Coln 1512 auf 1163 zu roß und 3111 zu fuß); Würzburg, StA, Standbücher Nr. 899, fol. 71b-79a.

<sup>a</sup> B und.

<sup>b</sup> C haben.



*Orig. Druck (zusammen mit Nr. 1011/I C und Nr. 1592 C gedruckt bei Erhard Ratdolt in Augsburg für die Städte im Schwäbischen Bund): München, BSB, Res/2 J.publ.g 225m/3, o. Fol.; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, RTA Nr. 5, fol. 21-26.*

pferd	[1.] Kff. <sup>a</sup>	fuesknecht
36	Menz	49 ½
36	Collen	49 ½
36	Trier	49 ½
36	Pfalzgf.	49 ½
36	Sachsen	49 ½
36	Brandenburg	49 ½
	[2.] EBB und Bff.	
28	Salzburg	40 ¼
28	Maideburg	40 ¼
15	Bremen	26 ¼
6	Bysanz [= <i>Besançon</i> ]	8
16	Bamburg	28
24	Wirzburg	33 ¼
6 <sup>b</sup>	Worms	1
6	Speir	7 ½
6	Strasburg	7 ½
10	Eychstet	12 ½ <sup>c</sup>
8	Augsburg	9
4	Costnitz	7
10	Hildesheym	12 ½
5	Paderborn	6 ¼
2	Chur	2 ½ <sup>d</sup>
	[Seitensummen:]	
	Summa: 384	Summa: 538 ¾
5	Halberstat	6 ¼
2	Verden	1
15	Monster	26
5	Osnaburg	9
4	Bassau	4 ½
4	Freisingen	4 ½
-	Basel	5
3	Regensburg	5 ¼
4	Meysen	2

<sup>a</sup> Nur in B-E.

<sup>b</sup> D-.

<sup>c</sup> C 12.

<sup>d</sup> D 3.

4	Naumburg	2
5	Mersburg	2 ½
4	Mynden	2
1	Lubeck	1
20	Uterich mit seinen steten Uterich, Defenter, Schwol [= <i>Zwolle</i> ], Kampen, Amersford	35 <sup>e</sup>
1	Camyn	1
2	Schwerin	1
1	Genf	1
2	Camerigk [= <i>Cambrai</i> ]	2 ½ <sup>f</sup>
5	Verden [= <i>Verdun</i> ]	2 <sup>g</sup>
-	Lusan	2
- <sup>h</sup>	Toll in Lotringen	15 <sup>i</sup>
2 <sup>j</sup>	Ludich	2 <sup>k</sup>
10 <sup>l</sup>	Metz	3 ½ <sup>m</sup>
4 <sup>n</sup>	Gurig	2 ½ <sup>o</sup>
1	Lavent	3 ½ <sup>p</sup>
2	Seckau	3 ½

[*Seitensummen:*]

Summa: 112

Summa: 145 ½<sup>q</sup>

3	Trient	4
3	Brichsen	4
2	Lebus	1
2	Brandenburg	1
2	Hafelburg	1
2	Ratzenburg	1
2	Schleswik	1

[3.] Weltlich Ff.

- Ehg. zu Ostereich und Burgundi -

<sup>e</sup> D 35.

<sup>f</sup> D 1.

<sup>g</sup> D 2 ½.

<sup>h</sup> B, D, E 3.

<sup>i</sup> B, E 2, D 3.

<sup>j</sup> B, D, E 10.

<sup>k</sup> B, D, E 15.

<sup>l</sup> B, D, E 4.

<sup>m</sup> D, E 2.

<sup>n</sup> B, D, E 3.

<sup>o</sup> D, E 3 ½.

<sup>p</sup> E 2 ½.

<sup>q</sup> D 104 ½.

	3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen	1331
36	Hg. Wilhelm von Beygern	49 ½
6	Hg. Hans von Beigern [= <i>Pfalz-Simmern</i> ]	2
10	Hg. Fryderich von Beigern [= <i>Pfalz</i> ], furmund	13
10	Hg. Alexander von Beigern [= <i>Pfalz-Zwei- brücken-Veldenz</i> ]	6
18	Hg. Jorg von Sachsen	25
6	Hg. Heinrich von Sachsen	8 ¼
24	Mgf. Fryderich von Brandenburg [= <i>Ansbach- Kulmbach</i> ]	33 ¼
36	Landgf. zu Hessen	49 ½
24	Hg. Heinrich und Hg. Erich <sup>r</sup> [ <i>von Braun- schweig-Wolfenbüttel bzw. -Calenberg</i> ] mit- samt den steten	34 ½
14	Hg. Heinrich von Lunenburg und Braun- schweig	18
1 <sup>s</sup>	Hg. Philips von Brunswikt [ <i>-Grubenhagen</i> ] mitsamt der stat Eybeck	1
25	Bommer und Stettin	40
	[ <i>Seitensummen:</i> ]	
	Summa: 227	Summa: 293 <sup>u</sup>
8	Hg. von der Lauenburg	4
25	Hg. Heinrich und Albrecht von Megkelburg	30
27	Hg. von Gülch und Berge	26
-v	Hg. von Cleve	26
25	Hg. zu Lotringen	30 <sup>w</sup>
25 <sup>x</sup>	Hg. von Holstein	25
18 <sup>y</sup>	Hg. zu Wirtenburg	49 ½
36 <sup>z</sup>	Hg. von Soffey [= <i>Savoyen</i> ]	17
12	Mgf. von Baden mitsamt Rotteln	21
-aa	Landgf. zu Leuchtenberg	2
4	Alle Ff. von Anhalt	2
5	Gf. Wilhelm von Hennenberg [ <i>-Schleusingen</i> ]	6 <sup>ab</sup>

<sup>r</sup> *D folgt:* von Pronswig.

<sup>s</sup> *B, D 2.*

<sup>t</sup> *B, D, E folgt:* und Hg. Heynrich.

<sup>u</sup> *D 193.*

<sup>v</sup> *B, D, E 25.*

<sup>w</sup> *B, D, E 35.*

<sup>x</sup> *B, D, E 18.*

<sup>y</sup> *B, D, E 36.*

<sup>z</sup> *B, D, E 12.*

<sup>aa</sup> *B, D, E 1.*

<sup>ab</sup> *C 7.*

3 <sup>ac</sup>	Gf. Herman von Hennenberg[- <i>Römhild</i> ]	2
-	Hg. von der Maß	-
-	Brinz von Kalin [= <i>Châlon</i> ]	-
	[4.] Ebt, ebtissin, probst und prelaten	
6	Fulda	7 ½
-	Hirschfelt [= <i>Hersfeld</i> ]	2 ½
2	Kempten	7 ½
-	Reichnau	1
-	Weysenburg [ <i>im Elsaß</i> ]	4
[Seitensummen:]		
Summa: 209		Summa: 268
2	Abt zu St. Gallen	8
-	Salfelt	5
2	Gf. <sup>ad</sup> zu Elwangen	6
-	Camburg	1
-	Murbach	2
-	Weingarten	3
-	Kemse [= <i>Herrenchiemsee</i> ]	5
-	Backarit [= <i>Walkenried</i> ]	1
-	Stein am Rhein	2
-	Kurfay	1
-	Pfeffers	1
-	Ochsenhausen	6
-	Blanckenberg [= <i>Blâmont</i> ]	1 <sup>ae</sup>
-	Petershausen	6 <sup>af</sup>
-	St. Kornelius [= <i>Kornelimüster</i> ]	6
-	Stafelt [= <i>Stablo-Malmedy</i> ]	4
-	Bremen [= <i>Prüm</i> ]	4
-	Werden in Westval	2
-	Salmensweiler [= <i>Salem</i> ]	12
-	Weysseuau	3
-	Schossenryt	3
-	Creuzlingen	1
-	Einsidel	5
-	Rockenburg	5
-	Elchingen	5
-	Milichrodt [= <i>Rot an der Rot</i> ]	1

---

<sup>ac</sup> B, E 2.

<sup>ad</sup> B, D, E Probst.

<sup>ae</sup> B, D, E 2.

<sup>af</sup> B, D, E 1.

[Seitensummen:]

Summa: 4 pferd		Summa: 95
-	Abt zu St. Johannes	1
-	Monster in St. Jorgental	1
-	Ebtischin zu Herfurden	2
-	Ebtischin zu Eschen [= <i>Essen</i> ]	4
-	Maulbronn	-
-	Waltsachsen	2 <sup>ag</sup>
-	Rogkenhausen [= <i>Bebenhausen</i> ]	2
-	Keshem [= <i>Kaisheim</i> ]	15
-	Ebtischin zu Quedelmburg mitsampt der stat	7 ½
-	St. Heimbrant [= <i>Emmeram</i> ] zu Re[ge]nsburg	12
-	St. Jelis [= <i>Egidien</i> ] zu Nürnberg	2
-	Heylsbronn	-
-	Bechtizgaden	5
-	Ebtischin zu Nidermonster	3
-	Ebtischin zu Obermonster	2
-	St. Maximin zu Trier	5
-	Balley zu Ostereich, an der Etzisch	5
-	Balley im Elseß	5
-	Balley zu Coblenz	5
6	Teuschmeister mit allen seinen palleien	8
-	Meister St. Johansordens	15
-	Ebtischin zu Lindau	1

[Seitensummen:]

Summa: 6 pferd		Summa: 102 ½
-	Ebtischin zu Rotenmonster	1
-	Ebtischin zu Bucha	1
-	Ebtischin zu Geringerodt [= <i>Gernrode</i> ]	3
-	Abt zu Margtal	3
-	Ursyn [= <i>Irsee</i> ]	1
-	Petershausen [ <i>doppelt aufgeführt, s. S. 1326</i> ]	1

[5.] All Gff. und Hh.

1	All Gff. von Helfenstein	1
-	All Gff. von Werdenberg	12
-	Gf. von Kirchberg	1
-	Gf. von Lupfen	7
-	Alle Gff. von Muntfurt	7
-	Gff. von Fürstenberg	10
-	Die von Zymmern	1

---

<sup>ag</sup> B, D, E folgt: - Selz -.

-	Die von Stockfeldigen [= <i>Stöffeln</i> ]	1
-	Die von Gundelfingen	1
4	Gf. von Zollern	8
2	Gff. Wolfgang und Joachim von Nottingen [= <i>Oettingen</i> ]	15
-	Gf. von Dyrsteyn	2
-	Gf. von Selz	4
-	Gf. Anders und Johans von <sup>ah</sup> -Sondenbergs erben <sup>ah</sup>	8
-	Gf. Eberhart [= <i>recte: Bernhard</i> ] von Eberstein	1
[ <i>Seitensummen:</i> ]		
	Summa: 6 <sup>ai</sup>	Summa: 89
-	Gf. Emich und Heß von Leinygen	5
-	Gf. Philips von Hanau mit Lichtenberg	10
2	Gf. Reinhart von Hanau	11
3	Gf. Johan von Nassau zu Tillenberg	20
4	Gf. Heinrich von Nassau zu Breda	20
3	Gf. Philipps von Nassau	4
-	Gf. Johan Lodwick von Nassau	9 <sup>aj-</sup> , ak
-	Gf. Johan zu Nassau von Wilstein [= <i>Beilstein</i> ]	2 <sup>al</sup>
-	Gff. zu Königstein und Hh. [ <i>zu</i> ] Epstein	4
-	Gf. Lodwick[ <i>s</i> ] son [ <i>Johann</i> ] von Eysenburg	12
-	Alle von Nidereysenburg mit den Hftt. Ney- magen und Salm	3
-	Gf. Reynhart von Rheineck	2
-	Gff. zu Mors und Sarwerden	6
-	Alle Rheingff. mit hilf irer mutter [ <i>Johannetta</i> ]	8
-	Gff. von Tengen	1
-	Gf. Lodwick von Lewenstein	2
-	Die von Wunenberg [= <i>Winneburg</i> ]	1
[ <i>Seitensummen:</i> ]		
	Summa: 12 pferd	Summa: 129
-	Die von Rineck	1
-	Gff. von Wertheim	-
-	Gff. von Wittichenstein	2
-	Diterich und Johan Gff. zu Manderstet [= <i>Manderscheid</i> ]	7 ½

<sup>ah-ah</sup> D Sonnenberg.

<sup>ai</sup> B, D, E 7.

<sup>aj</sup> D 8.

<sup>ak</sup> B, E folgt: - Gf. Ludwig von Nassau 9.

<sup>al</sup> C Vermerk am Rand: Hat unserm gn. H. von Köln geschrieben.

-	Gf. Wilhelm <sup>am</sup> von Manderstet <sup>an</sup>	1
-	Alle Gff. und Hh. von Fryslant	40
-	Gf. von Benthen [= <i>Bentheim</i> ]	8
-	Die Hh. von Valkensteyn	1
-	Gf. von Ostfrisland	5
-	Gf. von der Heu [= <i>Hoya</i> ]	1
-	Gff. Philips und Heinrich von Waldeck	3
-	Gf. Philips von Virnberg	5
-	Gf. Bernhart von Solms	5
-	Gf. Philips von Solms	5
-	Gf. zu Mena [= <i>Neuenahr</i> ]	-
-	Gf. Heinrich von Bitsch und Lichtenberg	10
-	Gf. Jorg von Bitsch und von Ochsenstein	1
-	Gf. von Tybingen	2 ½ <sup>ao</sup>
-	Gf. von Castel	-
3	Gf. Michael von Wertheym	5
2	Gf. von Holoch [= <i>Hohenlohe</i> ] mit seinen mitbrüdern	10

[*Seitensummen:*]

Summa: 5

Summa: 113

-	Gf. Wolf von Holoch zu Schillingsfürst	4
-	Gf. Heinrich von Honstein	2 ½
-	Gf. Bier von Honstein	1
-	All Gff. von Mansfelt	25
-	Gff. von Stolberg	10
-	Gff. von Beichlingen	1
-	Gff. von Barby	5
-	Die Reussen von Blau [= <i>Plauen</i> ]	5
2	All Hh. von Gera	1
-	All Gff. von Gleichen	5
5	All Gff. von Schwarzburg	-
-	All Gff. von Urtenberg [= <i>Ortenburg</i> ]	1
-	Die von Hewen	1
-	Gf. Sigmund zum Hagen	2 <sup>ap</sup>
-	All Hh. von Stoffeln <sup>aq</sup>	5
-	H. Hans und H. Sigmund von Schwarzenburg	1
-	Gf. <sup>ar</sup> Philips von Weinsperg	1

<sup>am</sup> *B, E* Wilhelms soen [*Jakob*].

<sup>an</sup> *D, E* folgt: zu Coln.

<sup>ao</sup> *D* 3 ½.

<sup>ap</sup> *C* Vermerk am Rand: dedit 32 fl.

<sup>aq</sup> *B, D* Staufen.

<sup>ar</sup> *B* H.

-	Der von Brandis erben	2 ½
-	H. Jorg und H. Wilhelm Druckseß von Walburg, Fhh.	5
-	H. von Heideck	1
-	All Schenken von Lymperck	4
-	Hh. zu Westerburg, Gff. [von] Leiningen	3
[Seitensummen:]		
	Summa: 7	Summa: 86 <sup>as</sup>
-	All Schenken von Erzbach	2
-	H. Melchior von [Daun-]Überstein [= Oberstein] und Valkensteyn	2
-	H. Heimbrich <sup>at</sup> zum Oberstein	2
-	Gff. von Horn	½
-	Gf. Gothart <sup>au</sup> von Seym [= Sayn] und Gf. Sebastians son [Johann]	- <sup>av</sup>
-	Hh. von Blankenberg im Westrich	5
2	Gff. von Wyde und Runkel	4
-	Gf. von Dicklenburg	4
-	H. Eberhart von Bolheym mit der Gft. Metzsch [= Matsch]	5
-	Hh. zu Gerolseck	1
2	All Hh. von Rappelstein	20
-	Die Hh. von Rippolskirchen	2 <sup>aw</sup>
-	Die Stauffen, Hh. zu Ernfelsch	2 ½
-	Die Hh. [von] Bleß	1
-	Die Gff. von Spiegelberg	1
-	Die Hh. von Degenberg	4
-	Die Hh. von der Lyppf [= Lippe]	5
-	Gf. von Aldenburg [= Oldenburg]	4
-	Gf. von Reytberg [= Rietberg]	2
[Seitensummen:]		
	Summa: 4 pferd	Summa: 72
-	Gf. Eberhards son [Eberhard, Robert] von Arnburg	2 ½
-	Gf. von Rheinstein	2
-	Die von Eckmund [= Egmont]	5
-	Gf. Oswaldt von Berg	4
-	Die Hh. von Krichingen	1

<sup>as</sup> D 81.

<sup>at</sup> B, D Heimbrichs soen.

<sup>au</sup> D Gerhart.

<sup>av</sup> D 3.

<sup>aw</sup> B, D, E 4.



3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen 1337

-	Gff. von Salm	1 ½
-	Hh. von Reichensteyn <sup>ax</sup>	2 ½
-	Gff. von Schaumberg und Gemen	8
-	Die Hh. von Reifferscheit	1
-	Gff. von Dipholt [= <i>Diepholz</i> ]	2
-	Gff. von Steinfurt	1
-	Gff. von Rappyn [= <i>Rappin</i> ]	2 ½
-	Gf. von Wuntzdorf	1
-	H. Wolf von Schönberg	2
-	Hh. von Wildenfels	1
-	Die Schenken von Tautenberg	1
-	H. Heinrichs von Birmunts son	1 ½
-	Ritterschaft und gesellschaft St. Jorgenschilds im Hega	14

[Seitensumme:]

Summa: 53 ½

[6.] Stet des Reichs

-	Regensburg	25
30	Nürnberg	40
-	Rotenburg an der Tauber	13
-	Weyssenburg am Nurkau	2
-	Schwebische Wird [= <i>Donauwörth</i> ]	7 ½
-	Wympfa	10
-	Sweinfort	10 <sup>ay</sup>
-	Winshaym	6
-	Heilbron	20
6	Schwebischen Hall	18
6	Nürtingen [= <i>Nördlingen</i> ]	18
-	Dinkelspuel	10
23	Olm	39
18	Augsburg	47
-	Gengen [= <i>Giengen</i> ]	4
-	Bopphingen	2
-	Alan [= <i>Aalen</i> ]	2
-	[ <i>Schwäbisch</i> ] Gemünd	13
4	Elsingen [= <i>Esslingen</i> ]	25
-	Reutlingen	13
-	Weygel [= <i>Weil der Stadt</i> ]	6 ¼
-	Vollendorf [= <i>Pfullendorf</i> ]	2 ½

<sup>ax</sup> B, D, E folgt: und Sombrieff.

<sup>ay</sup> C Vermerk am Rand: dedit 160 fl.

-	Kaufbeyren	7
<i>[Seitensummen:]</i>		
	Summa: 87 <sup>az</sup>	Summa: 340 <sup>ba</sup>
4	Überlingen	25
-	Wangen	2 ½
-	Leutkirch	4
-	Ysin [= <i>Isny</i> ]	4
1	Memmingen	26
-	Kempten	8
-	Hochhorn [= <i>Buchhorn</i> ]	½
-	Rapfenspurg	14
-	Bibrach	14
-	Lyndau	16
-	Kostens	12
-	Basel	30
24	Strasberg	40
-	Keysersberg	2 ½
-	Colmar	16
-	Schlestat	10
-	Molhausen im Elsaß	8
-	Rotweil	13
-	Hagena	15
-	Weyssenburg am Rhein	7
-	Obernehenheim	2
-	Rosheim	1
-	Speyr	20
-	Worms	20
<i>[Seitensummen:]</i>		
	Summa: 29	Summa: 310 ½
15	Frankfurt	36
-	Gelhausen	1
-	Fridburg	2
-	Wetzler	2
30	Collen	40
8	Ach	15
15	Metz	40
-	Tol	3
-	Werda [= <i>Verdun</i> ]	3
-	Schoffhausen	4
-	Kaufmanssalbruck [= <i>Saarburg</i> ]	2 ½

---

<sup>az</sup> D 83.

<sup>ba</sup> D 361 ¼, E 341 ¼.

	3. Verhandlungen über Reichshilfe und Verfassungsfragen	1339
-	Bysanz [= <i>Besançon</i> ]	4 <sup>bb</sup>
-	Lübeck	100 <sup>bc</sup>
-	Hamburg	50 <sup>bd</sup>
-	Dortmund	8
-	Niderwesel	5
-	Molhausen in Doringen	10
-	Northausen	8
2	Gorsla [= <i>Goslar</i> ]	12 <sup>be</sup>
-	Dürckkeym	2
-	Ferden	3
-	Monster in St. Jorgental	2
-	Teurn [= <i>Düren</i> ]	4
	[ <i>Seitensummen:</i> ]	
	Summa: 70 <sup>bf</sup>	Summa: 356 ½ <sup>bg</sup>
-	Herferden	4
-	Camerick [= <i>Cambrai</i> ]	5
-	Düsburg	2
-	Soest	10
-	Brackel	4
-	Warburg	4 <sup>bh</sup>
-	Danzicke	62
-	Elwingen	15
-	St. Gallen	2
-	Offenburg	4
-	Gengenbach	2
-	Zell [ <i>am Harmersbach</i> ]	1
	Summa summarum der pferd:	1163 <sup>bi</sup>
	Summa summarum der fueßknechte:	3130 ½

---

<sup>bb</sup> D 3 ½.

<sup>bc</sup> D 1.

<sup>bd</sup> D 10.

<sup>be</sup> C *Vermerk am Rand: dedit.*

<sup>bf</sup> D 65.

<sup>bg</sup> B 456 ½.

<sup>bh</sup> B, D, E *folgt:* - Lemgeu 4.

<sup>bi</sup> D 1173.

## 1006 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

[1.] Wunsch nach Verzicht auf die Zahlung der Reichshilfebeträge der ungehorsamen Stände durch die gehorsamen; [2.] Bitte um Verabschiedung der Reichstagsteilnehmer; [3.] Baldige schriftliche Übergabe der mündlichen Vereinbarungen des ständischen Ausschusses mit den ksl. Räten; [4.] Zustimmung zum Zugriff des Ks. auf den Gemeinen Pfennig unter der Voraussetzung einer Rückerstattung der Eilenden Hilfe; [5.] Ersuchen um vorläufige Zurückstellung des ksl. Wunsches nach Finanzierung der ksl. Truppen in Italien durch den Gemeinen Pfennig.

Köln, 18. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach Nr. 9, fol. 210b-212a (Überschrift: Actum Collen am mitwoch nach assumptionis Marie Ao. etc. XII [18.8.12]); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 102a-103a (mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); C) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 73a-74b (am Schluß des Stückes die Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 74a-75b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 79b-81b; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 5a-6a (Überschrift: Antwort der stend uf vorig ksl. Mt. begern [Nr. 1003, 1004] mitwochn nach assumptionis Marie, den 18. tag Augusti Ao. XII<sup>mo</sup>; mit denselben Marginalien wie in B); Straßburg, AM, AA 336, fol. 70a u. b (Überschrift: Uf mittwoch noch assumptionis Marie); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 122a-123b (Überschrift wie in A); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 87b-88b (Überschrift: Antwort der stende uf ksl. Mt. jungst weiter beschen begern und meinung des hilfpfennigs halben mitwoch nach assumptionis Marie Ao. etc. XII<sup>mo</sup>).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1093 S. 883f.

[1.] Kff., Ff. und ander stend des hl. Reichs haben ksl. Mt. begern und meinung, an die stende jüngst in zweien zedlen gescheen, underteniglich entpfangen.

Und erstlich, als ir Mt. begert, das die stend <sup>a-</sup>, so richtig sind und glauben haben, <sup>-a</sup> die bezalung der ungehorsamen uber sich nhemen sollen etc., zweifeln die stend nit, ksl. Mt. als der hochvorstendig röm. Ks. weiß zu ermessen und abzunehmen, wie beschwerlich und lestlich solchs allen stenden und sunderlich den gehorsamen wer, die sich sunst alle zeit mehr, dan wol ir vermogen gewest, erzeigt<sup>b</sup>, darzu, das es auch den ungehorsamen einen weg der ungehorsamen anzeigt, so sie wüsten, das es auf die, so alle zeit willig sind, gelegt würd und sie dorneben frey stünden. Darumb ist der stend undertenig bit, ksl. Mt. woll die stend domit gnediglich unbeschwert lassen, sunder die bewilligten und zugesagten eilenden hilf, die die stend auf sich und alle andere stend des Reichs, so in der hilf irer Mt. ir gehorsam billich tun sollen, geschlagen haben, mit gnaden annhemen. Sind die stend genzlich des verhoffens, ir Mt. wiß sich in einbringung derselbigen kegen menniglich und sunderlich den ungehorsamen

<sup>a-a</sup> C fehlt.

<sup>b</sup> B angezeigt.

als röm. Ks. wol zu halten und ob jmands ungehorsam erscheinen würd, denselben gehorsam zu machen. So würd on zweyfl ir ksl. Mt. die zugesagte hilf forderlich dorinen enphaen, derhalb dan von unnöten, die gehorsamen weiter zu beschweren.

[2.] Und domit dieselb eilend hilf dester forderlicher als auf Michaelis schirst [29.9.12] gefallen mog, so erfordert die nottorft, das die stend dester ehr hie abschiden, domit sie anheimisch komen und jeder sein anligen überschicken mog. Das die stend in unterdenigkeit bitten, ksl. Mt. wol solichs den sachen allenthalben zu gut gnediglich fordern.

[3.] Und als ir Mt. weiters begert, irer Mt. die antwort gehaltner handlung mit irer Mt. reten forderlich zu überschicken, sind die stend zu tun willig, auch derhalben in arbeyt, das sie verhoffen, irer ksl. Mt. soliche aufs forderlichst oberantworten zu lassen.

[4.] Weiter, nachdem ir ksl. Mt. anzeigen, irer Mt. den colnischen anslag zu bewilligen, und nemlich, was uber den virteyl solchs anslags uberleuft, das ir Mt. solich ubermaß derselben hilf von dem ersten, so fallen würd, zufürderst heben mog, des sint die stend, ksl. Mt. in aller undertanigkeit zu wilfaren, auch willig, also das sie, die stend, nachmals ir anlehen itzt hie bewilligter eylender hilf auch entphahen mogen.

[5.] Aber mit den 34 000 fl., so ksl. Mt. zu underhaltung des kriegsvolks in Italien entlehen, von dem hilfpfennig auch zu bezalen begert, besorgen die stend, es mocht bey dem gemeinen man ein nachgedenken brengen, also das sie abscheuig wurden, den phennig zu erlegen. Darum achten die stend, noch zur zeit besser zu unterlassen, ichts dovon auszudrucken, sunder damit zu beruhen bis auf den nehestkunftigen reichstag. Solichs alles bitten die stend underteniglich, ksl. Mt. wol es mit gnaden vormerken.

### 1007 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

[1.] Forderung nach einer verlässlichen ständischen Zusage für die Zahlung der 66 000 fl.; [2.] Sorge vor Nichtbezahlung eines Großteils der Eilenden Hilfe; [3.] Vorschlag einer Verlängerung der Eilenden Hilfe von drei auf sechs Monate und deren Rückzahlung aus dem Gemeinen Pfennig; [4.] Erwartete ständische Zustimmung zum Ersuchen um Finanzierung der ksl. Truppen in Italien durch den nächsten Reichstag; [5.] Billigung der übrigen Aussagen der Reichsstände.

Köln, 18. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 212a-213b; B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 103b-104a (Überschrift: Ksl. Mt. weiter begern an die stend uf vor gegeben antwort eadem die [= 18. August 1512 wie in Nr. 1006]; mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 75a-76a (Überschrift: Actum Coeln mittwoch noch assumptionis Marie Ao. etc. XII

[18.8.12]); *Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 75b-76b*; *Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 81b-83a*; *Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 7a-8a (Überschrift und Marginalien wie in B)*; *Straßburg, AM, AA 336, fol. 70b-71a*; *Weimar, HStA, Reg. E Nr. 58, fol. 124b-126a (Überschrift wie im Dresdener Exemplar)*; *Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 89a-90a (Überschrift: Ksl. Mt. widerantwort und begern, den anschlag noch auf 3 monat zu stellen und zu erstrecken uf der stende schrift, mitwochen nach assumptionis Marie Ao. etc. XII<sup>mo</sup>)*.

*Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1093 S. 884f.*

[1.] Die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., hat der stend antwort aus irer schriefft, gestern [17.8.12] uberantwort, vernhomen, und beschwert sich ir Mt., nemlich des ersten artikels, das sich ir Mt. in irer Mt. kriegsvurnhemen auf die 66 000 fl. nit gewiß verlassen noch irer Mt. dienstleuten dorauf versichern noch vergnugen mag. Und ermant demnach die stend nochmals ernstlich, das sie die lang handlungen dis reichstags, daran dan ir Mt. sunst gn. gefallen und begnugen tregt, an dieser geringen sum gelds nit gebrechen lassen und sich noch dermassen bewilligen und entsliessen, das irer Mt. die 66 000 fl. von stund an gewiß fallen und also bestellet werden, damit sich ir Mt. an fel darauf verlassen mog.

[2.] Und dieweil, als die stend selbest versteen, zu sorgen und gewiß ist, das an solicher som von den gehorsamen nicht uber halben teyl fallen und also mehr dan der halb teil abgehen würd, und ob gleichwol die ksl. Mt. der ungehorsamen anschlag, wie die stende meinen und irer Mt. heymsetzen, einbringen mocht, so kan doch das in der eyl, als not tet, nicht geschen und deshalben der ungehorsamen anschlag irer Mt. nicht helfen.

[3.] Demnach ist ksl. Mt. furslag und begern, das die stend den anslag noch auf drey monet, das were mydeinander ein halb jar, stellen und erstrecken, auf das, ob der ungehorsamen halben einicher verzug und abgang beschech, das dannoch ir Mt. von den gehorsamen uf das wenigst die 66 000 fl. gehalten und gewiß sein moge. Dogegen so ist ir ksl. Mt. zufrieden, das sich die stende des halben teyls, nemlich der drey monet, vor ksl. Mt. zweimahel 100 000 fl. von dem ersten gelt des angeschlagen pfennings bezalen und erst nach demselben irer Mt. die zweimahel 100 000 fl. gefallen und darnach widerumb den stenden die ubrigen drey monet folgen und bezalt werden.

[4.] Dan den letzten artikel berurend die 34 000 fl., so die ksl. Mt. zu unterhaltung des kriegsvolks in Italien entlehent hat, verstet<sup>a</sup> die ksl. Mt., das die zwyschen itzt und des künftigen reichstags nicht bezalt werden mogen. Aber ir ksl. Mt. will sich versehen, das irer Mt. dieselben alsdan zu dem nhesten reichstag bewilligt sein und bezalt werden sollen, dan sunst mueß sie ir Mt. selbst von den zweymal 100 000 fl. bezalen.

<sup>a</sup> B versicht.

[5.] Sunst anders inhalts der stend schriefft ist die ksl. Mt. gnediglich zufryden. Geben zu Collen am 18. tag Augusti Ao. etc. XII.

### 1008 Resolution Ks. Maximilians an die Reichsstände zur Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg und die Reichsräte

[1.] Befremden über die von den Ständen verweigerte Bewilligung des Darlehens für einen vierten Monat; [2.] Bedenken bzgl. des Umfangs der eingehenden Hilfgelder und der Möglichkeiten ihrer Einbringung; [3.] Beharren auf der viermonatigen Bewilligung der Eilenden Hilfe; [4.] Wunsch nach Benennung der acht Reichsräte; [5.] Bereitschaft zur Beendigung der Reichstagsberatungen.

Köln, 26. August 1512

Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. ad 9, fol. 11a-12b (Überschrift: Actum Coln donerstag nach Bartholomey Ao. etc. XII [26.8.12]); B) Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 90b-91b (nach Röm. ksl. Mt. usw. folgt: beschehen am donnerstag nach Bartholomei apostoli Ao. etc. XII<sup>mo</sup>); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 104b-106a; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 91b-93a (Überschrift wie in A); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 77a-78a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 83b-85a; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 50b-51a (Überschrift: Uf donerstag post Bartholomei); Weimar, HStA, EGA, Reg. Nr. 58, fol. 142a-143b (Überschrift wie in A).

Druck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1093 S. 885f.

Röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., weiter anzeigung und erindern den Kff., Ff. und stenden des Reichs uf ire jungste schrift und antwort [*liegt offensichtlich nicht vor*].

[1.] Nemlich berürend das anlehen zu eylender hilf wider Geldern, dasselb nach ksl. Mt. meynung uf den vierden monat zu bewilligen: Als sich die stende vernemen lassen, was gestalt sie vor mehr, dan wol ir vermogen sei, bewilligung getan haben, und deshalb irer notturft nach solche ir bewilligung ditsmals nit weiter zu erstrecken wissen, sonder lassen es bei derselben irer vorigen antwort bleiben, der hoffnung, die ksl. Mt. werde die zugesagte eylend hilfe aus dem verzeichten anslage [Nr. 1005] von denen, so das zu tun schuldig sein, furderlich wol empfahren mogen. Die ksl. Mt. befrembdt, das sich die stende so grosser notturft merken lassen umb eins so geringen darstreckens willen, als diss anlehen uf den einigen monat laufft, dweyl sie doch solchs nicht umbsonst, sonder allein uf ein zeit, sich desselben widerumb zu bezalen, darstrecken.

[2.] Ire ksl. Mt. were wol gesint, die stende uf solch ire angezeigte notturft deshalb in ruhe zu lassen. Dweyl sie aber irer Mt. ein eylend anlehen, das sich in 66 000 fl. laufen soll, bewilligt haben, das aber ire Mt. aus dem anslag der dreyer monat keinswegs zu haben getraut. Dann ir Mt. ist zufrieden, den stenden aus dem verzeichenden anslage von namen zu namen glaubwirdig

zu erkennen zu geben, das ir Mt. nicht ein slechts, sonder gewiß der halb teil der 66 000 fl. felen wurde. So weyß ir Mt. keinen wege, dasjene, so den ungehorsamen oder ungewiesen aufgelegt wirdet, in eyle einzubringen. Es wirdet auch desselben irer Mt. von den stenden kein wege angezeigt, dan das ir Mt. dafür acht, die stende mochten meynen, ir Mt. solt solchs mit citacion und acht erlangen. Das ist aber nit ein eylent hilfe, und ir Mt. mag sich gar nichts zu irer Mt. furnemen darauf getrosten noch keinen krigsman aufbringen noch benuegig machen.

[3.] Demnach, damit doch ir Mt. etwas, so durch die ungehorsamen oder ungewiesen an der suma felen und verzogen werden mocht, estat werde, so behart ir Mt. billich uf irer Mt. forigem begeren und meynung, nemlich des vierden monats, ernstlich und gnediglich begerend, die stende wollen sich des entsliessen und weiter nicht weigern, damir irer Mt. der stende bewilligung der 66 000 fl. eylents anlehens volnzogen werd.

[4.] Dabei begert auch die ksl. Mt., die stende wollen sich der acht rete, so sie irer Mt. bewilligt haben, ob solchs noch nicht bescheen were, vergleichen und irer Mt. endlich bescheid darin geben und dieselben itzo ernennen.

[5.] Dann zu andern hendeln ist die ksl. Mt zufrieden auf der stende begeren, irer Mt. rete zu verordnen und arbeiten zu verhelfen, das doch dem reichstag ein ende gemacht werden mocht.<sup>a</sup>

### 1009 Forderung Ks. Maximilians zur Einhebung des Gemeinen Pfennigs durch Gff. und Hh.

*Wunsch nach Beteiligung der Gff. und Hh. an der Einhebung des Reichsan-schlags.*

*Köln, 26. August 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 17a (Überschrift: Artikel, das Gff. und Hh. auch verordnen sollen, den anslage einzubringen); B) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 108a (Überschrift: Artikel, Gff. und Hh. betreffend, donnerstag nach Bartholomei apostoli Ao. etc. 12 ubergeben [26.8.12]); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 95a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 80a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 87b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 145b-146a (Vermerk am Rand: Ist ein beygelegter zedel [zu Nr. 1040]); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 93b (Überschrift wie in B).*

Item es soll ein iglicher Gf. oder H. auch verordnen, solchen anslage einzu-bringen und zu verwaren, wie oben in der Ff. artikel davon gemelt ist [Nr. 989 [19.]].

<sup>a</sup> *B folgt von anderer Hand:* Solchs, wie itzt angezeigt, ist ksl. Mt. bewilligt, aber dabei beslossen, solche antwort nit zu ubergeben, dan zuletzt, damit eins mit dem andern zuege etc.



**1010 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian**

[1.] *Baldige Übersendung der ständischen Meinung zum Thema Deutschordenshochmeister; [2.] Antwort in Sachen Hilfe für den Bf. von Bamberg; [3.] Beharren auf dem Artikel über die Beteiligung der Gff. und Hh. an der Einhebung des Gemeinen Pfennigs.*

Köln, 26. August 1512

Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. ad 9, fol. 18a u. b (Überschrift: Actum Coln am donerstag nach Bartholomey Ao. etc. XII [26.8.12]); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 108b-109a; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 95b-96a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 80a-81a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 87b-88b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 53a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 146a u. b (Überschrift: Antwort); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 94a u. b (Überschrift: Stende antwort uf ksl. Mt. jungst übergeben begeren und meinung den hohenmeister teutsch ordens, die bambergische handlung und Gff. und Fhh. artikel belangend [*liegt offenkundig nicht vor*], donnerstag nach Bartholomei apostoli Ao. etc. XII<sup>mo</sup>).

[1.] Kff., Ff. und andere stend des hl. Reichs haben ksl. Mt. jungst übergeben begern und meinung, den hohmeister teutsch ordens, die bambergisch handlung und der Gff. und Fhh. artikel belangent, allenthalben unterteniglich vermerkt.

Und sovil den hohmeister teutsch ordens belangt, ist hievor durch Kff., Ff. und andere stende des hl. Reichs in beywesen ksl. Mt. reten beratslagt und aufgeschrieben, als man kurzlich ksl. Mt. hernach will zuschicken. Dabei lassen es die stende nochmals bleiben.

[2.] [*Folgt Nr. 1041*].

[3.] Aber mit dem artikel, die Gff. und Fhh. belangent, wie angezeigt, in die ordnung zu setzen, lassen es die stend bei derselben ordnung bleiben, unterteniglich bietend, ksl. Mt. wolle angezeigte der Kff., Ff. und stende getreue wolmeynung gnediglich vermerken und annemen.

**3.2. Reichsordnung****1011 Reichsordnung**

[1.] *Allgemeine Beweggründe und Zielsetzungen der Ordnung; [2.] Schutz des Papstes und der Kirche vor Gewalt und schismatischen Bestrebungen; [3.] Gegenseitige Hilfe bei Attacken und Spaltungsversuchen gegen Ks. und Reich; [4.] Handhabung des Landfriedens, Beistand bei Verstößen; [5.] Verhinderung eines kirchlichen Schismas; [6.] Abhaltung einer Zusammenkunft bei Gefahr für die Rechte und Freiheiten eines Reichsstandes, Beschluß über die*

*Hilfeleistung; [7.] Gleichmäßige Belastung aller Stände, Einbeziehung der ksl. Erbländer in die Hilfeleistung, Benennung der entsprechenden Länder durch einen Beibrief; [8.] Aufforderung zur Teilnahme an besagter Zusammenkunft, Entscheidungskompetenz der Versammlungsteilnehmer über die Modalitäten der Hilfeleistung; [9.] Organisation der Hilfe bei Verstößen gegen den Landfrieden; [10.] Zuständigkeit der Kreishauptleute und Kreisverordneten bei der Durchsetzung von Reichskammergerichtsurteilen, Weiterleitung schwieriger Exekutionsfälle an den Ks. und den EB von Mainz; [11.] Finanzierung aller Exekutionsmaßnahmen durch den Gemeinen Pfennig; [12.] Schaffung von vier zusätzlichen Reichskreisen, Beibehaltung der sechs bestehenden; [13.] Erhebung einer allgemeinen Abgabe von allen Untertanen (Gemeiner Pfennig), Staffelung ihrer Höhe nach dem Vermögen bzw. dem Jahreseinkommen des Einzelnen; [14.] Befreiung der Kff., Ff., Gff. und Fhh. von der Zahlung; [15.] Hoffen auf Beteiligung der Ritterschaft; [16.] Regelungen für Bettelorden, Beginen, Juden und sonstige Gruppierungen; [17.] Organisation der Abgabenerhebung in den Erbländern sowie in den Gebieten der Kff. und Ff.; [18.] Ebenso bei den Geistlichen, Prälaten und der Ritterschaft sowie in den Städten, Übernahme der Kosten der Einhebung durch die Obrigkeiten; [19.] Eid der Einsammler des Gemeinen Pfennigs; [20.] Eid der zum Reichstag verordneten Räte; [21.] Deren Entbindung von den Pflichten gegenüber ihren Obrigkeiten; [22.] Sechsjährige Gültigkeit der Reichsordnung, Einhebung des Gemeinen Pfennigs im ersten Jahr, Prüfung der Notwendigkeit seiner Verlängerung bei Bedarf; [23.] Stellung von Kriegsmaterial für Exekutionsmaßnahmen durch die betroffenen Obrigkeiten; [24.] Strafmaßnahmen gegen Gotteslästerer, Bekanntgabe des Gotteslästerungsverbots durch die Pfarrer, Anklage säumiger Obrigkeiten vor dem Reichskammergericht; [25.] Verbot des Zutrinkens, Maßnahmen zu seiner Durchsetzung; [26.] Maßnahmen gegen Übeltäter aller Art; [27.] Regelung des gerichtlichen Verfahrens gegen beschuldigte Verdächtige; [28.] Regelungen für das Gerichtsverfahren bei Besitzstreitigkeiten; [29.] Verpflichtung zur Klageerhebung am Gericht des Beklagten; [30.] Sanktionen gegen unbotmäßige Untertanen; [31.] Maßnahmen gegen Vorkauf treibende Kaufmannsgesellschaften sowie Preistreiberei; [32.] Notwendige Maßnahmen zur Regulierung des Münzwesens, Empfehlung eines Münztages; [33.] Suspension aller der Reichsordnung entgegenstehenden Bündnisse während ihrer Geltungsdauer, Unantastbarkeit aller Rechte und Privilegien durch die Reichsordnung; [34.] Durchführung einer jährlichen Reichsversammlung, erstmals in Worms am 6. Januar 1513, Pflicht zur persönlichen Teilnahme oder zur Beschickung durch Gesandte; [35.] Verlängerung des Reichskammergerichts um sechs Jahre; [36.] Versprochene Einhaltung der Reichsordnung durch Ks. und Reichsstände, Beurkundung durch den Ks.; [37.] Namen der die Einhaltung versprechenden Stände; [38.] Namen der beurkundenden Stände.*

Köln, 26. August 1512

I. Endfassung

A) Orig. Druck 1 m. S. (gedruckt bei Johann Schöffler in Mainz; auf dem Titelblatt: Röm. ksl. Mt. und gemeiner stende des Reichs ufsatzung und ordnung, uf dem reichstag zu Collen Ao. XV<sup>c</sup>XII ufericht, darunter ein Holzschnitt, der Ks. Maximilian im Kreis seiner Räte bei der Entgegennahme einer Supplikation zeigt; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 9, o. Fol.; Nordhausen, StadtA, R Ac 1, o. Fol.; Marburg, StA, Best. 81 A/180/2, fol. 73-83; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Bd. 9, fol. 250<sup>r-m</sup>; Schwerin, LHA, RTA I (Schweriner Archiv) Nr. 24, fol. 3-14 (mit handschriftlichen Randvermerken neben einigen Artikeln, die deren Inhalt kennzeichnen); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, o. Fol.; Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 281a-292b; Weimar, HStA, EGA, Reg. F Nr. 928; Wien, HHStA, AUR 1512 VIII 26.

B) Orig. Druck 2 o. S. (gedruckt bei Matthias Hüpfuff in Straßburg; auf dem Titelblatt: Röm. ksl. Mt. und gemeiner stende des Reichs ufsatzung und ordnung, uf dem reichstag zu Collen Ao. XV<sup>c</sup> und XII ufericht; ohne Beglaubigungsvermerke)<sup>1</sup>: München, BSB, Res./2 J.publ.G 98a/2.

C) Orig. Druck 3 o. S. (gedruckt bei Erhard Ratdolt in Augsburg für die Städte im Schwäbischen Bund; auf dem Titelblatt: Abschaid und handlung des gehalten reichstags, zu Colen beschehen Ao. etc. duodecimo; Überschrift: Dinstags exaltationis sancte crucis Ao. etc. XII<sup>o</sup> [14.9.12]; ohne Beglaubigungsvermerke, mit Artikelzählung): Augsburg, StadtA, Reichsstadt Schätze Nr. 75, o. Fol.; Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1512, o. Fol.; München, BSB, Res./2 J.publ.g 225m/3, o. Fol. (von mehreren Händen durch handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen in die Fassung I A gebracht); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, RTA Nr. 5, fol. 2a-15a.

Kop.: Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 112a-131b (Überschrift: Hernachvolgt des Reichs ordnung, wie die durch ksl. Mt. und die stend des hl. Reichs uf dem reichstag, de anno duodecimo zu Colen gehalten, beslossen und versiegelt ist; mit Marginalien zu den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); München, HStA, KÄA 3138, fol. 169a-208a (auf dem Titelblatt fol. 168a: Abschid, auf dem reichstag zu Trier und Cöln ausgangen Ao. 1512); Straßburg, AM, AA 336, fol. 100a-114b (Überschrift: Abschied des gehaltenen reichstags von Trier, nach Cölln transferirt Ao. MDXII; mit Marginalien zu einigen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 184a-203a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 106b-133b (Überschrift: Röm. ksl. Mt. und des Reichs ordenung, durch ir Mt. und die stende uf den reichstegen zu Trier und Collen beratschlacht, aufgericht und beslossen des zwolften jares, volgt hernach; mit denselben Marginalien wie im Bamberger Exemplar); Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 9, o. Fol.

Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 136-146; LÜNIG, Reichs-Archiv 2, S. 305-317.

Teildruck: WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Quellen, Nr. 59; ZEUMER, Quellensammlung, Nr. 179.

<sup>1</sup> Zu diesem Druck vgl. DUNTZE, Verleger, S. 238f., 433 Nr. 181.

## II. Entwurf vom 16./17. August 1512

*Kop.: A) München, HStA, KÄA 3138, fol. 218a-242b (auf dem Deckblatt fol. 217a: Des hl. Reychs abschyde zu Trier und Koln Ao. 1512. Do pin ich, Dietrich von Pleningen, ain potschaft gewesen meins gn. H. Hg. Wilhalms in Obern- und Nidermpayrn etc.; Überschrift: Handlung zu Trier und Coln Ao. 1512; mit Korrekturen von anderer Hand sowie Marginalien zu den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); B) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach Nr. 9, fol. 220b-223b (Überschrift: Actum Collen am dinstag nach assumptionis Ao. etc. XII [17.8.12]; nur einige Abschnitte); C) Straßburg, AM, AA 336, fol. 65a-69a (nur einige Abschnitte); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 72a-91b (Überschrift: Montags nach assumptionis Marie Ao. ut supra [16.8.12]; mit Marginalien zu den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 95a-107b (Überschrift: Vergriff des abscheids zu Coln, uf mentag noch assumptionis Marie nochgeschribenen inhalts gelesen: unvollständig).*

[1.] Wir, Maximilian, <sup>a</sup>von Gottes genaden erwelter röm. Ks., zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Kg., Ehg. zu Osterreich, Hg. zu Burgundi, zu Brabant und Pfalzgf. etc., <sup>a</sup>bekennen und tun kunt allermeniglich mit disem brief: Nachdem wir als erwelter röm. Ks. und rechter H. in unserm ksl. gemüet betracht und zu herzen genomen, wie ein gut zeit das hl. Reich in merklich abnemen komen aus vil ergangen kriegem und aufruren im Reich, auch zum teyl von etlichen anstossern desselben, und vil bisher vom Reich entzogen worden, das in künftig zeit zu fürkumen, auch fried und recht im hl. Reich zu handhaben und zu verhüeten, das hierfür nyemand von dem hl. Reich getrungen, auch, ob sich yemants vom Reich understünde abzufallen, dasselbige zu wenden, und das niemants den andern vergeweltig, sonder das Kff., Ff., <sup>b</sup>prelatten, Gff., Hh., stette<sup>b</sup> und sunst meniglich im hl. Reich bey iren ftl. eren, würden, Ftt., <sup>c</sup>Gftt., <sup>c</sup>Hftt., <sup>d</sup>zollen und <sup>d</sup>sunst bey iren inhabenden guetern, freiheiten, rechten und herkomen pleiben und gegen den andern zimlichs, gepürlichs austrags und rechtens benügen sich laß, und das wir als erwelter röm. Ks. bey dem Reich und das Reich bey uns für unser und der stende nachkommen pleiben und behalten werden mögen, auch krieg und aufrur im Reich zu verhueten und ablagen und absagen wider den gesatzten landfriden, darzu strassenrauberey zu strafen und nit zu gestatten, desgleichen, ob yemand im Reich oder ausserhalb des Reichs dasselbig anfechten oder bekriegen wölt, dem widerstand zu tun, und nit der meynung, das wir oder die stende yemants mutwilliglich under uns selbs oder andern zu bekriegen<sup>e</sup> fürnemen wolten, sonder allein ad conservandum et defendendum des, so hirin geschriben steet, so haben wir Kff., Ff. und ander stende des hl. Reichs

<sup>a-a</sup> I C, II A fehlt.

<sup>b-b</sup> II A hinzugefügt.

<sup>c-c</sup> I C fehlt, II A hinzugefügt.

<sup>d-d</sup> I B fehlt.

<sup>e</sup> II A korrigiert aus: gestaten.

zu uns anfenglich gein Trier auf einen gemeinen reichstag erfordert und den nachfolgend aus treffenlichen, beweglichen ursachen alher gein Coln verruckt. Darauf sie in guter anzal, zum teyl in eygener person, auch durch botschaft bei uns erschienen, und also Gott zu lob und underhaltung unsers hl. glaubens, der hl. röm. kirchen, Bebstlicher Hlkt. und des hl. röm. Reichs teutscher nation uns mit des hl. Reichs stenden und sie mit uns nachvolgender artikeln und meinung als ein cristlich corpus und versamlung gegen- und miteinander vereynigt, verpflichtet und vertragen:

[2.] Zum ersten, ob ymant, wer der oder die weren oder sein wurden, der oder die unsern Hl. Vater, den Babst, und die hl. röm. kirchen wider ir freiheit, recht und gerechtigkeit beschedigen, vergweltigen oder verdrucken wölten oder ein teilung oder scisma in der hl. cristlichen kirchen machen, das wir alsdann denselben, iren helfern oder helfershelfern nit sollen noch wollen hilf, rate, fürsichub oder beystand tun, sonder darwider raten und getreulich fürdern, wie man das ye zu zeiten nach gelegenheit der sachen, zeit und handelung bei uns selbs in rate erfinden und ermesen, abwenden und verhindern möge.

[3.] Furter, ob yemands, wer der oder die weren, so uns als röm. Ks., das hl. Reich oder die glieder desselben, die demselben anhengig und gehorsam sein, von wegen des hl. Reichs an iren eeren, freiheiten, rechten und gerechtigkeiten beschedigen, vergweltigen oder vertruckenf oder teilung im hl. Reich machen oder inen zu vorteil sie dem hl. Reich entziehen oder abbrechen wolten, wider die, ire helfer und anhenger sollen und wollen wir einander getreulich beholfen und beraten sein und eynander nit verlassen, in massen, wie hernachfolget.

[4.] Wir sollen und wollen auch unsern und des hl. röm. Reichs gesatzten und verkundten landfrieden, auch derselben ordenung<sup>g</sup> und satzung<sup>g</sup> des rechtens und volziehung und execution derselbigen gegen- und miteinander getreulich halten und handhaben. Und ob yemand, wer der oder die weren, nyemants ausgenomen, der dawider zu handeln oder zu tun fürneme in einichen weg, wider den- oder dieselben wollen wir einander getreulich hilf, rate und beystand tun und einander nit verlassen auf maß, auch hernach<sup>h</sup> geschriben steet<sup>h</sup>.

[5.] Und nachdem wir für augen sehen und merken, das unser Hl. Vater, der Babst, und hl. röm. kirche in etwas betriebug und beswerung steen gegen etlichen cristlichen gewelten, auch ein scisma in der hl. kirchen sich zu erheben zu besorgen sein mocht, so achten wir für merglich notturftig, das wir als rechter vogt und schirmherr<sup>i</sup> der cristlichen kirchen, auch Kff., Ff. und andere stende des Reichs sich in die sachen schlagen und wege fürnemen, wie solich beschwerung und scisma zum fürderlichsten und besten abgewent, verhuetet und zu besserung gestelt werden mogen. Wo aber darin nit fuglich mittel und

<sup>f</sup> II A korrigiert aus: underdrucken.

<sup>g-g</sup> I C besatzung.

<sup>h-h</sup> II A korrigiert aus: volgt etc.

<sup>i</sup> I C schirmer.

wege erlangt werden mochten, so soll es dann nach laut des ersten artikels obgesetzt gehalten werden.

[6.] Und ob yemant, wer der oder die weren ausserhalb des Reichs, nyemant ausgenommen, der oder die uns, das hl. Reich oder die glider desselbigen <sup>j-</sup>, die demselbigen<sup>j</sup> anhengig und gehorsam seyn, an iren eeren, freiheiten, rechten oder gerechtigkeiten mit gewalt wider recht zu vergueltigen<sup>k</sup> oder zu vertrucken, teilung im hl. Reich zu machen oder inen zu v[o]rteil die dem hl. Reich zu entziehen oder abzubrechen understeen und solichs offentlich am tag liegen oder sunst beweislich sein wurde vor uns und den stenden des Reichs, so deshalb zusammen-, wie hernachfolgt, komen sollen, um dasselbig sollen wir, auch Kff., Ff. und andere stende an ein gelegen malstat im Reich zusammenkomen, nit zu erkennen, ob man einichem hilf zu tun schuldig were, sonder allein zu ratschlagen und zu beschliessen, wie und welicher maß die hieff gescheen und wie groß zu roß und fuß die sein sol, und ob sich etwas weiter zutragen wurde, solche hieff zu myndern oder zu meren, alles nach gelegenheit und gestalt der sachen und der stende vermogen, treulich und ungeverlich.

[7.] Und sol solich hieff nach vermogen der stende zymlich und gleich gesetzt und angesehen und keiner vor dem andern beswert werden. <sup>l-</sup>Darin wollen wir unser erblande, die dem Reich underworfen sein, nemlichen unser heuser Osterreich und Burgundi, gezogen haben und wollen derselben unser heuser zugehore auf nechsten reichstag durch einen beybrief anzeigen und benennen; desgleichen so seyn anderer Kff., Ff. und stende lande<sup>m</sup> und bezirk auch benent, wie hernachfolgt.<sup>-l</sup>

[8.] Es sollen auch wir, Kff., Ff.<sup>n</sup> und andere stende, so sie in sachen oberzelt zusamen an gelegen malstat erfordert werden, persönlich oder durch ire <sup>o-</sup>volmechtig, treffenlich<sup>o</sup> botschaft, wo sie, in eigner person zu erscheinen, redlich verhinderung hetten, die sie bey irem glauben mit iren<sup>p</sup> briefen und siegeln betuern sollen, erscheinen und nit auspleiben. Ob aber einer oder mer aussenpleiben und nit erscheinen oder, wie obsteet, nit schicken würden, das doch keinswegs sein soll, so sollen die andern, so erscheinen werden, nichtsdestermynnder in sachen, darumb sie erfordert sein, fürgeen. Und wes dieselben, so erscheinen sein, oder der mererteil aus inen auf die pflicht, derhalben aufgericht, obberürtermassen entlich beratschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen stenden gevolt, nachkomen und volnstreckt werden one alle widerrede oder weygerung.

<sup>j-j</sup> II A korrigiert aus: auch.

<sup>k</sup> I B zu vergelten gweltigen, I C vergwaltigen.

<sup>l-l</sup> II A hinzugefügt.

<sup>m</sup> I C fehlt.

<sup>n</sup> I B fehlt.

<sup>o-o</sup> II A korrigiert aus: vollkommenlich.

<sup>p</sup> II A hinzugefügt.

[9.] Und ob yemant, dem hl. Reich unterworfen, uns, Kff., Ff. oder ander stende, so dem hl. Reich auch unterworfen und in des Reichs hielf, wie obsteet, gezogen sind, wider den aufgerichteten landfrieden vergeweltigen, bevehden, abclagen, bekriegen oder das ire mit gewalt one recht nemen wurde, in demselben, so das zu frischer tat beschee, sollen alle die, so das ermant oder für sich selbst innen werden, nacheylen, helfen retten und behalten, alles nach laut <sup>q</sup>-und vermoge<sup>-q</sup> unser und des hl. Reichs landfrieden und desselben ordnung. Ob aber zu frischer tat nichts gehandelt worden were oder het mogen und die teter, ire helfer, anhenger und fürschieber von uns oder unserm camergericht in die acht, alles nach laut des hl. Reichs aufgerichteten ordnung, denunciert worden weren und dann soliche denunciation, auch der geistlich bann, so nach laut unser und des Reichs ordnung zu hielf der denunciation erlangt werden mag, so ferre der clager oder<sup>r</sup> anrufer des begert, in des willen es allzeit steen soll, kein hielf oder fürstand in sachen bringen oder geben wolt, alsdann soll der hauptman in dem bezirke, da die teter, ir helfer und anhenger wonend oder seind, mitsamt seinen zugeordneten zusammenkomen, ratschlagen und fürnemen, damit der landfried gehandhapt und die beschediger gestraft werden.

[10.] Dergleichen sollen die hauptleut und ir zugeordneten der zirkel mit volziehung der urteil, so am camergericht gesprochen und in ir craft gangen, und dan die executorial, darauf gefolgt, dem behalten<sup>s</sup> teyl nit erschiesen wolten, auch raten fürnemen <sup>t</sup>-und helfen<sup>-t</sup>, damit solich urteyl volnzogen werde.

Wo aber der handel in beyden oberzelten artikel[n] zu swere und lestig were, das solichs durch die hauptleut und zirkel nit erhept werden mocht, alsdan soll der hauptman, in des bezirk die hielf bescheen sol, solichs an uns oder, so wir nit in der nehe zu erlangen weren, an unsern neven, den EB zu Meinz, an unser stat fürderlich gelangen lassen, die andern stende des hl. Reichs an gelegen malstat zusammenzufordern, zu ratschlagen, zu handeln und fürzunemen, damit solich beschwerung abgewendt werde. <sup>u-v</sup>-Doch das<sup>-v</sup> solicher tag uns alzeit angezeigt werde, damit wir auch jemandis von unsern wegen dazu verordnen mogen. Doch ob sich mitler zeit und vor dem nechsten reichstag der fall also begeben, das solichs demselben reichstag kein verhinderung oder irrung bringen, sonder der seinen fürgang haben soll.<sup>-u</sup>

[11.] Und soll der cost, so in allen oberbürten hielfen geschicht, auf uns und alle stende in gemeine geschlagen und ausgeteylt und von dem gemeinen anschlag, hernach gesetzt, genomen werden.

<sup>q-q</sup> II A hinzugefügt.

<sup>r</sup> II A korrigiert aus: und.

<sup>s</sup> I C behabten.

<sup>t-t</sup> II A hinzugefügt.

<sup>u-u</sup> II A hinzugefügt.

<sup>v-v</sup> I C Daran.

[12.] Und darauf haben wir mitsamt den stenden 10 zierkel geordent, wie hernachfolgt: Nemlich sollen wir mit unsern erblanden<sup>w</sup> zu Osterreich und Tirol etc. einen und Burgundi mit seinen landen auch einen zirkel haben; item sollen die 4 Kff. am Rein einen und die Kff. von Sachsen und Brandeburk mitsamt Hg. Jorgen von Sachsen und den Bff., <sup>x-</sup>so in den landen und gezirken daselbst<sup>-x</sup> gesessen, auch ein zirkel haben. Und sollen die 6<sup>y</sup>, hievorz<sup>z</sup> auf dem reichstag zu Augspurg verordent, pleiben und solichs sunst einem yeden stand an seinen oberkeiten, herrlicheiten und rechten unschedlich sein. Wo aber solicher zirkel halben, eins oder meher, einiche irrung zufallen würde, davon soll zu nechstkünftigen reichstag gehandelt werden.<sup>2</sup>

[13.] <sup>aa-</sup>Und damit die messigung der hilf, davon ob gemelt, dester baß und stattlicher underhalten werden moge, so haben wir uns mit den stenden und die stende mit uns einer leidlichen, möglichen und treglichen gemeiner aufsatzung auf alle stende und undertanen des hl. Reichs, geistlich und weltlich, vereinigt, wie hernachfolgt.<sup>-aa</sup>

Und damit der arme nit zu hoch beschwert und dem reichen auch aufgesetzt werde, das er neben andern beschwerungen ertragen möge, so soll ein jeglich person, so under 50 fl. wert hat, wie wenig das were, einen dritten teyl eins ß in golt, der 20 einen fl. machen, geben.<sup>ab</sup> Aber von iren kindern, so die hetten in irem brot, sollen sie nicht zu geben schuldig sein. Was aber 50 fl. bis in 100 hat, soll geben zwey teyl eins ß in golt, und von yeglichem kind, so sie in irem brot haben und 12 jar oder darüber alt sein, auch einen dritten teyl eins ß in golt. Was aber 100 fl. bis in 400 hat, soll geben ein ganzen ß in golt, auch von jeglichem kind in irem brot, 12 jar oder darüber alt, einen dritten teyl eins ß. Desgleichen sollen auch alle ledig personen, die dienst ehalten sein, geistlicher oder weltlicher, auch eeleut, die nit kinder hetten, ir yedes ein ß in golt geben. Was aber uber<sup>ac</sup> 400 fl. bis in 500 oder darüber bis in 1000 hatt, soll geben 2 ß in golt, also das zwei eeleut yeglichs 1 ß und wo die kind hetten, von yeglichem kinde in irem brot, 12 jar oder darüber alt, zwey teyl eins ß geben. Was aber nit

<sup>w</sup> II A korrigiert aus: landen.

<sup>x-x</sup> II A korrigiert aus: in irn Ftt. gesessen.

<sup>y</sup> I B folgt: zirkel.

<sup>z</sup> I C die vor.

<sup>aa-aa</sup> II A hinzugefügt.

<sup>ab</sup> II A Vermerk dazu am Rand: Nota, ain drittail ains ß in gold, der 20 1 fl. machen, tut 3 batzen.

<sup>ac</sup> II A hinzugefügt.

<sup>2</sup> Im Straßburger Exemplar AA 337 Fasz. 1 ist als fol. 89a u. b ein Zettel mit der Beschreibung der in der Augsburger Regimentsordnung von 1500 festgelegten sechs Reichskreise (Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 58 § 6-11) beigeheftet. Nach diesem Text folgt: Die ubrigen vier zirkel und kreys sint verordent, als in dem abscheid des reichstag, zu Colen gehalten, vergriffen. Dem Schweriner Exemplar der Fassung I ist als fol. 6 ein handschriftlicher Zettel mit der Beschreibung des niedersächsischen Reichskreises beigegefügt, zu dem u. a. das Hgt. Mecklenburg gehörte.



eelut weren und 500 fl. wert hetten, sollen dennoch auch 2 ß geben. Was aber 1000 fl. wert hat, soll geben 4 ß in golt und von einem yeglichen kinde in irem brot, 12 jar oder darüber alt, so nit eygen gut hat, 1 ß. Wo es aber eygen gut hett, soll es pleiben, wie obgemelt. Was aber hat 1500 bis in 2000 fl., soll geben 1 ort eins fl. für sich und sein gemahel, und von jeglichem kinde in irem brot, 12 jare alt oder darüber, 2 ß in golt. Item was hat 2000 fl. oder darüber bis in 4000, soll geben ½ fl. und von jeglichem kind unverändert in irem brot, 12 jar oder darüber, 3 ß in golt. Was aber hat 4000 fl. oder darüber bis in 10 000, soll geben 1 fl. und von jeglichem unveränderten kinde in seinem brot obbemelts alters ½ ort eins fl. Was aber von 10 000 bis 20 000 fl. hat, soll geben 1 ½ fl., und von jeglichem kinde, es sei jung oder alt, auch 1 ort eins fl. Und was hat 20 000 fl. oder darüber bis in 30/000/ oder 40 000 und furt aus, soll geben 3 fl. und von yeglichem kinde unverändert, es sei jung oder alt, ein ½ fl.

Wo<sup>ad</sup> aber geistlich personen sein, der einer<sup>ae</sup> ein jarinkomen hat under<sup>af</sup> 50 fl., der sol geben ½ ort eins fl., was aber 50 fl. bis in 100 fallen hat, ½ fl., was darüber bis in 200 hat, 3 ort, und was furt aus bis in 1000 fl. jerlich fallen hat, soll 1 fl. geben, was aber 1 000 fl. und darüber fallen hat, sol geben 2 fl. Prelaten und prelatin, so nit one mittel under das Reich gehören, die da jerlichs inkomen haben under 200 fl., sollen geben ½ fl. und für ein yeglich person irs convents 1 ß in golt, was aber darüber<sup>ag</sup> bis in 500 fallen hat, 1 fl. und für yeglich person irs convents auch 1 ß in golt. Weliche aber 1000 oder darüber fallen haben bis in 2000, sollen geben 2 fl. und für yeglich person irs convents 2 ß. Was aber 3000 fl. und darüber hat, sol geben 3 fl. und von ieglicher person des convents 1 ort eins fl. Aber mit iren dienstboten und allen andern ungeordneten personen soll es, wie von andern weltlichen personen geschriben steet, gehalten werden. Desgleichen soll es gehalten werden mit den prelaten und prelatin in iren conventen, dem Reich one mittel underworfen.

Item sollen alle und yeglich comune und stette, dem Reich one mittel underworfen, so jerlich under 200 fl. in gemeinen seckel fallen haben, geben ½ fl., weliche aber darüber bis in 500 fl. fallen hat, 1 fl., welich 1000 fl. hat und darüber bis in 2/000/ oder 3000, sol geben 3 fl., was aber 3000 fl. und darüber fallen hat, soll geben 4 fl.

[14.] Und nachdem Kff. und Ff., geistlich und weltlich, auch Gff. und Hh. des hl. Reichs die reichstage, wie vor- und nachgemelt, yederzeit in eygner person oder durch ire volmechtige botschaft auf iren costen besuchen, auch den anslag in iren Ftt. und gebieten, wie hernachfolget, einbringen und allerley costens aus irem camergut darauf wenden und nit auf die undertanen schlagen sollen, darzu, ob man zu handhabung friedens und rechtens icht handeln und

---

<sup>ad</sup> I C Was.

<sup>ae</sup> I C fehlt.

<sup>af</sup> II A hinzugefügt.

<sup>ag</sup> II A hinzugefügt.

fürnemen wurde, ir püchsen, pulver und ander gereitschaft, darzu gehörig, darleihen sollen, wie hernachfolget, sollen sie für ire person bey diesen bürden und anlegen pleiben, damit sie dem, so yetz gemelt, dester stattlicher ob und vor sein mögen.

[15.] Und nachdem uns und dem hl. Reich merklich sachen und beswerung, wie obgemelt, yetzo vorsten, und dann die ritterschaft zu erlangung und erhaltung des röm. Reichs und seiner ernen und würden one zweyfel ir treu hilf mit irem plutvergiessen und sunst statlich mitgeteilt und getan haben, so setzen wir<sup>ah</sup> und die stende des Reichs in keinen zweivel, die ritterschaft werde sich zu volnziehung angezeigter des Reichs notturftigen sachen auch gutwilliglich erzeigen und ir undertanen oder hindersassen in diesen vorgehenden anslag auch ziehen, denselben inbringen und sich selbst davon, so not sein wird, besolden.

[16.] Item die 4 mendicantenorden, die gelt angreifen oder nemen mogen oder renten oder gült haben, soll yeglich person 1 fl. in gold geben. Aber die orden, die kein gelt angreifen oder nemen, auch kein renten<sup>ai</sup> oder gült haben, sollen nicht zu geben schuldig sein, aber danoch den almechtigen Gott um verleihung friedens, glücks und heils dieser sachen und des hl. Reichs andechtiglich bitten. Weliche aber under 200 fl. oder darüber jerlicher gülden fallen hetten, mit denen sol es gehalten werden, wie oben von den prelaten und prelatin gesetzt ist. Aber mit iren dienstboten oder eehalten soll es wie mit andern dienstboten gehalten werden.

Desgleichen soll es mit den begynen, auch brüdern und swestern, wie von den mendicanten gemelt, gehalten werden.

Item soll es mit den fabriken [= Kirchenfabriken], hospitalen, comendarien und preceptorien, <sup>aj</sup>-auch den carthusern, regulirern [= Augustiner]<sup>-aj</sup> und dergleichen gehalten werden, wie oben von den prelaten und prelatin gesetzt ist.

Item ein yeglich judenperson, sie sei jung oder alt, soll geben ½ fl. rh., und der reich dem armen in solchem zu staten kommen.

[17.] Und damit obangezeigter anschlag dester stattlicher inbracht, auch damit nit geverlich gehandelt, sonder an das ort, dahin es, wie obstet, verordnet ist, und nit anderst gewendet werde, so sollen wir in unsern erblanden, in dise hilf gehörig und hievor angezeigt<sup>ak</sup>, auch Kff. und Ff. in iren Ftt., landen und gepieten jeglicher etlich frome,<sup>al</sup> glaubhaftig personen verordnen, nemlich einen von seinen als der oberkeit wegen, einen von seinen prelaten und einen von seinen comunen, die solhen anschlag in iren Ftt., landen und gepieten<sup>am</sup> auf ire eyde, die sie darumb, wie hernachvolget, tun sollen, von geistlichen und

<sup>ah</sup> I C ksl. Mt.

<sup>ai</sup> I B gelt.

<sup>aj-aj</sup> II A carteisern.

<sup>ak</sup> I C folgt: wirdet, anzaigen.

<sup>al</sup> II A folgt gestrichen: redlich.

<sup>am</sup> I B folgt: getreulich.

weltlichen infordern<sup>an</sup>, inbringen und in einer kisten, darzu ir yeglicher einen schlüssel haben soll, getreulich und wol verwaren und nit anderswohin keren<sup>ao</sup>, wenden noch geben bey iren eyden, wann an die ort und ende, dahin sie durch uns, Kff., Ff. und stende des Reichs semptlich, so ye zu zeiten beyeinander versamelt sein, geheissen und bescheiden werden, und sich darin niemands hindern, irren noch anders heissen oder weysen lassen in keinen weg.

[18.] Es sollen auch alle EBB und Bff. den prelaten irer bistumben, so von den weltlichen oberkeiten in iren gepieten zu einbringung und verwarung dieß anslags verordent werden, bevelch geben, solhen anslag von den geistlichen ired bistumbs, under solher weltlichen oberkeit gesessen, inzufordern, einzubringen und in die gemeine kisten der oberkeit, under der sie wonen, zu uberantwurten.

Item prelaten und prelatin, dem hl. Reich one mittel underworfen, sollen einen <sup>ap</sup>-von inen als der oberkeit und einen<sup>-ap</sup> von irer comunen wegen, den anslag einzufordern, einzubringen und zu verwaren, verordnen, wie obgemelt.<sup>aq</sup>

Die von der ritterschaft soll yeglicher einen von seinen und einen von seiner hyndersassen wegen verordnen, dye solchen anschlag von iren hindersassen erfordern<sup>ar</sup> und einbringen und furter antwurten dreyen von der ritterschaft, die in yeglichem land von inen darzu verordent werden, die auch pflicht darumb tun sollen, solhs getreulich zu verwaren in einer kisten, darzu yeglicher einen schlüssel haben soll, und nit anderst zu geben, zu keren oder zu wenden, wann, wie obgemelt, so es zu fellen kompt, das sie sich davon besolden, so weit es reicht, und dem hl. Reich dester statlicher dienen mögen.

Desgleichen soll in den steten von der oberkeit einer aus dem rat und einer aus der gemeine zu einbringung solchs anslags verordent und mit bewarung und sunst allenthalben gehalten werden, wie obsteet. Ob aber etlich irer burger herrschaft, dorfer oder dergleichen auf dem land hetten, inen on mittel zugehörig, die sollen auch einen von irer als der oberkeit wegen und einen aus den comunen verorden, den anslag einzubringen, und solhen alsdan den verordenten in der stat, darin sie gesessen sind, in die kisten zu legen bei iren pflichten, die sie darumb tun sollen, fürderlich uberantwurten.

Item sollen wir und sunst alle oberkeit, sie seyden von Kff., Ff., prelaten, Gff., Hh. oder steten, uf iren selbst costen solhen anslag einbringen und an dem anslag nichts abgeen lassen oder ablagen.

Item ob yemand mit eyner andern oberkeit in gemeinschaft seß, die solle[n]

<sup>an</sup> II A hinzugefügt.

<sup>ao</sup> II A hinzugefügt.

<sup>ap-ap</sup> I C fehlt.

<sup>aq</sup> I C, II A folgt: Item es soll ain yeder Gf. und H. auch ainen von seinen als der oberkait und ainen von seinen comunen wegen verordnen, solchen anschlag von seinen untertanen einzebringen und zu verwaren, wie obstet.

<sup>ar</sup> I C einfordern.

miteinander verordnen zu einbringung des anslags, wie obset. <sup>as-</sup>Doch sollen den stenden die iren in dieser hilf pleiben, alles nach laut des artikels, im kleinen abschied deshalb begrieffen, anfehnd: Item sollen diejenen, so von den stenden von alters etc. [Nr. 1592 [5.]]<sup>-as,at</sup>

[19.]<sup>au-</sup>Der eyde der, so solchen anslag einbringen und behalten sollen, laut, wie hernachvolget<sup>-au</sup>:

Ich, N., gelobe und swere meiner oberkeit N. anstat und von wegen ksl. Mt., Kff., Ff. und der stende des hl. Reichs, das ich das aufgesatz gelt sampt meinen mitgesellen treulich und mit allem vleiß will helfen einbringen, darin nyemants nichts nachlassen durch keinerley ursach, wie die menschen sinn oder vernunft erdenken mocht, dasselb eingebracht gelt in verwarung legen, behalten und anders nit ausgeben, wan wie ich nach laut ksl. Mt. und des Reichs ordenung bescheiden werde, und also meins einnemens und ausgebens meyner oberkeit N. warhaftig und grüntlich anzeigung tun, damit dieselb oberkeit ksl. Mt. und den stenden des Reichs oder wen sie dazu verordnen, furter anzeigung tun, wie sich das gepüren wirdet, auch mich in dem allem und nit anders, dan ksl. Mt. und des hl. Reichs ordenung austrucken, inhalten und vermogen, halten, alles treulich und ungeverlich.

[20.] So lautet der rete eyde, so von uns und den stenden ye zu zeiten geschickt werden, wie nachvolgt:

Ich, N., gelobe und swere, das ich in meinen ratschlegen, so ich in ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen, die auf diesem reichstag fürgenommen werden, sol und will ksl. Mt. und des hl. Reichs lob, ere und wolfart bedenken und fürdern und der ordenung ksl. Mt. und des hl. Reichs gemeß mithelfen raten und handeln und sunst in allen sachen nach meinem besten verstentnus aufrecht, redlich und treulich raten und daran mich nichts lassen hindern noch<sup>av</sup> irren, wie das menschen sinne oder vernunft erdenken können oder mogen, auch den rat und was in ratsgeheim gehandelt wirdet, zu verschweigen unz in meinen tod und niemants ausserhalb meinen H. oder oberkeit, von den ich geschickt bin oder wem es dieselb mein Hft. oder oberkeit bevelhen und mir ernennen<sup>aw</sup> wirdet, zu öffnen, alles treulich und ungeverlich.

[21.]<sup>ax-</sup>Auch haben wir, Kff., Ff. und ander stende des Reichs, alle und yede unser<sup>ay</sup> rete, so wir ye zu zeiten schicken werden zu solhen reichstegen, aller und yeglicher irer pflicht erlassen und tun das hiemit yetzo als dan und dan als

<sup>as-as</sup> *I C fehlt, II A hinzugefügt.*

<sup>at</sup> *II A folgt gestrichen:* Doch sollen einem yeden Kf. und F. die, so [er] von alter in seiner hilf in des Reichs anschlegen gehabt hat, pleiben und hiedurch nicht entzogen sein oder werden.

<sup>au-au</sup> *I C Form des aids, zu einpringung des gemainen pfennigs tun sollen.*

<sup>av</sup> *I C oder.*

<sup>aw</sup> *I C erneuert.*

<sup>ax-ax</sup> *I C fehlt.*

<sup>ay</sup> *II A korrigiert aus: ire.*

yetzo, sovil dieselben pflicht obgemeltem eid wider sein mag, damit dieselben rete frey laut der ordenung raten und handeln mogen.<sup>-ax</sup>

[22.] Und sol dies ordnung 6 jar nechstkommend weren und dieser anslag yetz dyß erst jar, wie obsteet, inbracht und in verwarung gelegt und furter nit mer gegeben werden, es were dan, das solh gelt in den notturften, obangezeigt, ausgegeben oder merklich darein zu angezeigter notturft gegrieffen were. Alsdan sol nach rat und gutbedunken unser und der stende ferrer darin gehandelt und fürgenomen, wes wir und die stende dem hl. Reich und den stenden für nütz und gut ansehen und ermessen werden.

[23.] <sup>az-</sup>Item so man büchsen, büchsenmeister, pulvers und anders darzu, in ein feld gehorig, zu volnziehung des, so man in den zirkeln, wie obsteet, notturftig sein wirdet, die sollen wir, Kff., Ff., prelaten, Gff., Hh., stete und andere, so solchs haben, die der sachen gesessen sein, darleyhen. Und ob die schaden nemen, abgeen, verbraucht oder geprechenlich würden, das soll inen von dem gemeinen aufsatz widergegeben, erstattet und bezahlt werden.<sup>-az</sup>

[24.] Item wiewol zu etlichen vergangen reichstagen durch uns und stende des Reichs geordent und bei grossen penen geboten worden, gotslesterung und schweren bei dem namen Gottes, seinen hl. glidern, der junkfrauen Marie und seinen heiligen zu vermeiden, und sich doch öffentlich befindet, das solch ordnen und verpieten bisher wenig volnzogen und gehandhabt worden, so haben wir yetzo als loblich und pillich widerumb geordnet und gesetzt und tun das hiemit, ob yemants, von was wurden, stands oder wesens der oder die weren, die eytel oder lesterwort<sup>ba</sup> zu verachtung Gottes frevenlich und uppenlich<sup>bb</sup> gebrauchen würden, also das er Got selbs lesterung oder unere zuleget oder seyner almechtigkeit mißbietung oder verminderungete tete oder Got dem almechtigen, seiner muter Marie und seinen heyligen fluchet, als ob Gott ein dink nit vermocht oder nit gerecht were, oder der mutter Gottes solches mit irem kinde zuleget oder die lieben heiligen verachtet oder bey der marter oder wunden Gottes, seiner craft, macht und dergleichen frevenlich schwüre, so dann solch gotslesterung one mittel in Got geschee, sollen sie am leibe gestraft werden. Wo die aber in anderer gestalt, wye obsteet, geschee, soll die strafe bey einer mark goldes gescheen. Und so sie die an gelt nit vermochten, so sollen die teter an irem leib nach gelegenheit irer mißhandlung gestraft werden. Doch in dem allen sol bey der oberkeit angesehen werden, ob ein person in solchen gotslesterungen manigfeltig erfunden würde, auch, ob die person hoch oder nider und wie schwerlich<sup>bc</sup> und hoch solch gotslesterung und schwerung und aus was ursachen die gescheen were. Und darnach die sachen der uberfarung an der person oder an ir selbs gestalt were, darnach soll die straf dester grösser

---

<sup>az-az</sup> II A hinzugefügt.

<sup>ba</sup> I C lösternwurde.

<sup>bb</sup> I C öffentlich.

<sup>bc</sup> I C schwär.

oder cleiner fürgenomen werden. Und damit solch gepot allenthalben im Reich dester baß gehalten und gehandhabt werden möge, so soll ein yede oberkeit verfügen, das solch ordenung und verpot auf die 4 nachgeschriben festa, als nemlich ostern, pfingsten, unser lb. Frauentag würzeweyhe, assumptionis [15.8.] genant, und cristag [25.12] durch die pfarrer oder prediger durch den truck, den inen die oberkeit behendigen wirt, öffentlich dem volk verkündet oder inen vorgelesen werden, auch das sie das volk ihres besten vermögens, solich gotslesterung und swerung zu vermeiden, getreulich ermanen, wie dann das einem yeglichen zum besten von Got verliehen wirdet.

Und sollen die teter, so die geistlich weren, von der geistlichen, und so die weltlich weren, von der weltlichen oberkeit an den enden, solhe sünde begangen were, gestraft werden. Wo aber einich oberkeit hinfür, als bisher, in solchem <sup>bd</sup>-lessig oder <sup>bd</sup>-seumig sein würde, so soll unser ksl. fiscal <sup>be</sup>-macht haben, dieselben uberfarer und verachter <sup>be</sup> deshalb, wie sich gepürt, um die strafe und buß fürzunemen vor unserm ksl. camergericht one inrede oder verhinderung menigklichs.

Auch sollen alle und yede geistlich und weltlich oberkeit ernstlich in iren landen und gepieten bey iren knechten, wirten und andern verfügen, das solch gotslesterung fürbracht und dester er gestraft werde.

[25.] Dergleichen, wiewol zutrinken zu vorgehalten reichstegen mer wann einst<sup>bf</sup> hochlich verboten, so ist es doch bisher wenig gehalten, volnzogen oder gehandhabt worden. Darumb und sonderlich, dieweil aus dem zutrinken trunkenheit und aus trunkenheit vil gotslesterung, totschlege und sunst vil laster entsteen, also das sich die zutrinker in ferlicheit irer eren, seel, vernunft, leibs und guts begeben, so soll in allen landen ein yede oberkeit, hoch oder nider, geistlich oder weltlich, bey ir selbs und iren undertanen solchs abstellen und das bey merklichen, hohen penen verbieten. Und ob die vom adel das nit meiden wolten, das dann wir, auch Kff. und Ff., geistlich und weltlich, und alle andere oberkeit dieselben scheuen<sup>bg</sup> und an iren hoven oder dyensten nit halten. Und wo einer deshalb geurlaubt würde, so soll ine kein ander F. oder oberkeit in dienst annemen oder halten. Die aber, so minders stands weren, sollen sie an iren leiben hertiglich darum strafen. Und ob einich oberkeit in handhabung und volziehung solichs gepots gegen iren undertanen seumig oder lessig würden, so soll unser ksl. fiscal solch undertan, so uberfaren hetten, an unserm ksl. camergericht zu gepürlichen strafen fürnemen. <sup>bh</sup>-Aber an <sup>bh</sup> orten, da das zutrinken von alter her geübt und uberhand genomen hat, sollen die oberkeit allen moglichen vleiß ankeren, solchs abzustellen.

---

<sup>bd</sup>-<sup>bd</sup> II A hinzugefügt.

<sup>be</sup>-<sup>be</sup> II A hinzugefügt.

<sup>bf</sup> I C ains.

<sup>bg</sup> I C schueben.

<sup>bh</sup>-<sup>bh</sup> I C, II A Und ob.

[26.] Und nachdem bey den alten und der erberkeit loblich und erlich gebraucht gewest, das die, so erlich und wol gehandelt, gefürdert, auch umb woltat willen begabt, die aber, so unerlich und ubel gehandelt, von Ff., Hh. und aller oberkeit gescheuet, nit fürgezogen oder enthalten, sonder gestraft worden, und aber im hl. Reich yetzo etwas hochbeschwerlich, unerlich und unerhört tat und mißhandlung inbrechen, also das einer den andern heimlich vahet, verplendt, hinwegfür, zu zeiten für sich selbs in seinem gefenknis heimlich enthelt, zu zeiten andern verkeuft oder übergibt oder in andere hende vahet, etlich heimlich mortbrennen, auch dergleichen zuschüb mit heimlichen absteigen schlösser und heuser uben<sup>bi</sup>, etlich fürsetzlich, bösllich und wider recht totschiagen und ermorden und sunst vil dergleichen ubeltat begangen werden, der doch die teter, obwol oftmals ein offentlich gerucht und geschrey davon ist und erschillet, mit blossem verneinen<sup>bj</sup> nit gestendig sein wollen<sup>-bj</sup>, darumb so haben wir geordnet und gesetzt, ordnen und setzen auch hiemit ernstlich und wollen:

[27.] Welcher hinfür in obgeschriben oder dergleichen fellen von yemands, were der were, beschuldigt wirdet, das der cläger oder beschuldiger macht und recht haben soll, den verdachten, sein zuschieber und enthalter an des verdachten ordenlichen gericht oder aber an unserm ksl. camergericht unverhyndert fürzunemen, doch das er dem richter, so er, wie vorsteet, erwelet, zu erkennen gebe, aus was ursachen er den beschuldigten in verdacht habe. Und so der richter die ursach und anzeige des verdachts der sachen für stendig und relevant ansehen wirdet, so soll er ladung erkennen und darauf der beschuldigt, in recht zu erscheinen, schuldig sein. Wann dann der cleger den beschuldigten seins beclagens nit beweysen konnt, sonder der handel auf eynem verdacht, wye obgemelt, stunde, so soll der cläger solchs verdachts wider<sup>bk</sup> den beschuldigten artikel seins verdachts einlegen und dieselben vom selben richter, wo die, wie obsteet, relevant sind, zugelassen werden und mit einem glaubwürdigen gezeugen oder gerucht oder leumu/*n*/t oder das die person, so einen verdacht het, des herkomens und erbarn wesens were und der, so verdacht, kleinere stands oder wesens, und alsdann nach gelegenheit der person und sachen der cleger dieselben artikel mit seinem eyde betuern, das er gleub, wiewol er die tat dyser zeit nit beybringen konde, das solch artikel des verdachts war sein. Und so er das getan hat, so sol der beschuldigt schuldig sein, sich desselben mit dem eyde zu purgirn. Und ob die verdacht person also großlich verdacht, das die mitpurgirer notturftig, das soll der bescheydenheit des richters bevolhen werden, ime die aufzulegen oder nit. Und so er solch purgation getan hat, sol er solchs verdachts ledig sein, und alsdann beyde eyde fur recht geschworn gehalten werden, so lang, unz der beschuldigt in recht der tat überwunden

---

<sup>bi</sup> *I C* oder.

<sup>bj</sup>-<sup>bj</sup> *II A* hinzugefügt.

<sup>bk</sup> *II A* hinzugefügt.

wirdet. Alsdann soll und mag gegen dem überwunden<sup>bl</sup> als der tat schuldig und eynem meyneidigen gehandelt, gestraft und, wie sich gepürt, procedirt werden. Tete aber der beschuldigt solhe purgation nit, so soll er des, so er verdacht gewesen, schuldig gehalten und gegen ime, wie es nach gestalt der sachen sich in solchem gepürt, procediert und gehandelt werden. Und wo er deshalb in die acht declarirt würde, so sollen wir, auch kein Kf., F., Gf., H., oberkeit oder yemants anders inen wissentlich in seinem hof, haus oder sunst enthalten, hausen, herbergen, etzen noch trenken, heimlich oder offenlich, sonder den scheuen und für unredlich achten und haben und von meniglichem gegen im gehandelt werden mogen, wye sich nach laut und vermöge des aufgerichteten landfridens gepürt. Und soll in solchen sachen summarie, wie dann des Reichs ordnung, friedbruchs halben gemacht, vermag, alle zeit procedirt werden.

Wo aber yemands den andern beschuldigen und inen des weisen wolt, das mag er auch an ordenlichem gericht, dohin solch sache gehört, fürnemen, daselbst ime auch fürderlich verholffen werden soll. Wo aber ime solchs versagt und nit verholffen werden wolt, soll er macht haben, solchs an unserm ksl. camergericht mit recht zu suchen und fürzunemen. Daselbst ime auch, so sich erfindet, das ime rechts ordenlich nit verholffen oder gestatt werden het wollen, fürderlich rechts verholffen und gestatt werde.<sup>bm</sup> Wo aber yemands den andern verdecktig machen und verleum/*d*/en und denselben verdacht im rechten nit ausfüren wolt, so soll der, wye yetzgemelt, verdecktig zu machen understanden were, macht haben, den, so inen dermaß verdecktig zu machen understanden het, an unserm ksl. camergericht deshalb fürzunemen. Daselbst ime auch rechts fürderlich verholffen und gestat werden soll.<sup>bm</sup> Und ist solch purgation darumb dermassen gesetzt, damit der beschuldiger dester fürderlicher zu<sup>bn</sup> seiner clag und der beschuldigt dester forderlicher zu seiner schult oder unschult komen, auch solchs an unserm<sup>bn</sup> ksl. camergericht mit minderm costen, mühe und arbeit erlangt und volnfürt werden möge.

Wir wollen aber hiemit aller oberkeit unentzogen, so des macht haben, wider die, so in malefizhendeln verdacht sind, das dieselben oberkeit mögen handeln, wie an einem yeden ort herkomen und recht ist. Und sol hiemit vor aufgesetzter purgation, in des hl. Reichs ordnung begriffen, nichts benomen sein, sonder zu des clagers willen stehen, sich derselben oder dyeser zu geprauchten, doch das in alle weg summarie gehandelt werde.

[28.] Und nachdem sich oftmals im Reich begibt, das der Streitigen posseß oder gewer halben spen, auch zu zeiten aufrur und widerwertigkeit entsteen, haben wir, demselben zu begegnen, geordent und gesatz und tun das hiemit: Ob hinfür zwen oder mer, so dem hl. Reich one mittel underworfen weren, irrig oder Streitig würden umb inhaben oder possession eins guts oder gerechtigkeit,

<sup>bl</sup> *IC* überwinder.

<sup>bm</sup>–<sup>bm</sup> *II A* fehlt.

<sup>bn</sup>–<sup>bn</sup> *IC* fehlt.



also das sich yeglicher für einen besitzer des streitigen guts oder gerechtigkeit hielt und des redlich anzeige het, des sollen bede teil zu entlichem austrag für unser ksl. camergericht komen und solcher irrung oder streitigen gewehr oder posseß sich daselbst entli[c]/h mit recht entscheiden lassen und deshalb keyn teyl mit oder gegen dem andern zu tetlicher<sup>bo</sup> handlung, aufruren, vehden oder angreifen komen in einiche weiß. Doch so soll solchs keinen teil an seyner posseß oder gewehr ichts geben oder nemen, dieweil die parteien dyß streits halben unentscheiden vor unserm camergericht hangen. Wo auch zwischen parteyen, dye mit mittel dem Reich underworfen, der posseß, wye obsteet, streyt entstände und die guter oder gerechtigkeit der possession halben, wie obsteet, darumb streit were, nit unter einem herrn oder oberkeit gelegen weren, also das yeder teyl vermeinen wolt, dieselben guter oder gerechtigkeit legen in seiner oder seins herren oder anderer oberkeit, darumb sollen die parteien auch für unser ksl. camergericht komen und, wie obsteet, gehandelt werden. Und so die sach der streitigen posseß oder gewer an unserm camergericht geendet ist und dann dye parteien solcher güter oder gerechtigkeit halber sunst weiter sprüch oder anforderung zu haben vermeinten, das soll vor dem ordenlichen richter solchs guts oder gerechtigkeit fürgenomen und gesucht werden. Wo aber etlich stende weren, die sunst derhalben rechtlich austrege zwischen inen hetten, dye sollen gehalten werden und hiedurch denselben kein abbruch geton sein.

[29.] Item es sollen auch alle <sup>bp</sup>-unser und <sup>-bp</sup> des hl. Reichs verwanten bei ordenlichem, inlendischem rechten ausserhalb der hendel, die nach laut dieser und anderer unser und des hl. Reichs ordenung für <sup>bq</sup>-unser ksl.<sup>-bq,br</sup> camergericht gehören, gelassen werden, also d[a]/z ein yeder in dem gericht, darin er one mittel gehörig ist, fürgenomen werden soll, es were dann, das einem recht versagt oder ime das nit volnzogen werden mocht und das kundlich were oder gemacht würde, wie recht ist, vor dem richter, da er die ladung begert. So sol der cleger des antworters herrschaft oder nechst oberkeit derselben darinnen ansuchen, ime recht zu verhelfen, und wo die ime auch nit verhelfen wolt, so mag er solchs an <sup>bs</sup>-unser ksl.<sup>-bs</sup> camergericht bringen. Daselbst ime fürderlich verholffen werden soll.

Wo aber hiewyder<sup>bt</sup> yemands den andern mit auslendigem gericht fürnemen oder belestigen, ladung und proceß ausbringen würde, so sollen dieselben proceß und handlung <sup>bu</sup>-und was darauf gevolgt were,<sup>-bu</sup> nichtig und unbundig sein und den widerteil nicht pflichten oder binden, auch der cläger durch des

---

<sup>bo</sup> *I C* täglicher.

<sup>bp</sup>-<sup>bp</sup> *C* fehlt.

<sup>bq</sup>-<sup>bq</sup> *I C* das.

<sup>br</sup> *II A* hinzugefügt.

<sup>bs</sup>-<sup>bs</sup> *I C* das.

<sup>bt</sup> *II A* herwiderumb.

<sup>bu</sup>-<sup>bu</sup> *II A* hinzugefügt.

uberfarers oberkeit oder unsern ksl. fiscal um gepürlich straf fürgenomen werden. <sup>bv</sup>–Doch soll hiedurch niemands an seinen herbrachten rechten, gebrauch, herkommen und gewonheiten einicher nachteil, abbruch oder schade entsteen oder gefügt sein. <sup>–bv</sup>

[30.] Und nachdem sich manigfeltig im Reich begibt, das etlich leichtvertig undertanen umb verschuldt sachen von irer herrschaft abtreten und reumig werden, dem rechten zu entpfiegen, oder sich sunst unzymlicherweise wider ir herrschaft oder nachbauren entboren und unwillens vleissigen, ire herrschaft oder derselben undertanen betrowen und umb ire vermeint forderung nit ordenlich, pillich recht nemen wollen, haben wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, das hinfür niemands dieselben wissentlich enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sonder soll dieselben die oberkeit, darunter sich solh ausgedreten hielten, so sie solch treue [= *Drohung*] vernemen <sup>bw</sup>–oder verstanden <sup>–bw</sup> hetten, zu pflichten annemen, sich ordenlichs rechtens vor irer herrschaft benügen zu lassen und tetlich handlung zu vermeiden, darzu ime auch ir herrschaft notturftig geleit vor gewalt zu recht geben, auch fürderlichs gepürlichs rechtens gestatten und verhelfen soll. Welche oberkeit aber hiewider yema[n]ts enthielt, vergeitet oder nit, wie obsteet, zu pflichten anneme, so sie des ermant würde, die soll mitsampt dem enthalten und vergeiten für einen fridbrecher gehalten und gegen inen wie einem fridbrecher zu acht und andern penen procedirt und fürgenomen werden.

[31.] Und nachdem etwavil groß<sup>bx</sup> gesellschaft in kaufmannschaften in kurzen jaren im Reich aufgestanden, auch etlich sonder personen sein, die allerley gewar und kaufmansguter, als specerey, erz, wüllen tuch und dergleichen, in ire hende und gewalt allein zu brengen understeen, fürkauf damit zu treiben, setzen und machen inen zu vorteyl solcher gueter den wert ires gefallens<sup>by</sup>, fügen damit dem hl. Reich und allen stenden desselben merklich scheden wider gemeine geschriben ksl. recht und alle erberkeit, haben wir zu fürderung gemeines nutz und der notturft nach geordent und gesatzt und tun das hyemit ernstlich und wollen, das solch schedlich hantierung hinfür verpoten und abe sein und die hinfür niemants treiben oder uben solle. Welche aber hiewider solchs tun würden, der habe und güeter sollen confiscirt und der oberkeit yeglichs orts verfallen sein, auch dieselben gesellschaft und kaufleute hinfür durch keyn oberkeit im Reich gleyt werden, sye auch desselben nit vehig sein, mit was worten, meynungen oder clauseln solch gleit gegeben würden. Doch soll hiedurch niemants verpoten sein, sich mit yemants in gesellschaft zu tun, gewar, wo inen gefellet, zu kaufen und zu verhandtiern, dann allein, das er die ware nit understee, in eyn hand zu bringen und derselben wahre einen wert nach

---

<sup>bv</sup>–<sup>bv</sup> II C fehlt.

<sup>bw</sup>–<sup>bw</sup> II A hinzugefügt.

<sup>bx</sup> II A hinzugefügt.

<sup>by</sup> II A Vermerk am Rand: Monopolia.

seinem willen und gefallen zu setzen oder dem kauffer oder verkauffer andinge, solch gewar niemants dann im zu kaufen zu geben oder zu behalten oder das er sie nit neher geben woll, wann wie er mit ime uberkommen hat. Wo aber die, den, hierin kaufmanschaft zu treiben, wie obsteet, zugeben und erleubt ist, unzimlich teuerung in iren waren zu machen understeen würden, darin soll ein yede oberkeit mit vleiß und ernst sehen, solch teuerung abezuschaffen und einen redlichen, zimlichen kauf verfuegen. Wo aber einich oberkeit in solchem lessig oder seumig sein und das an unsern ksl. fiscal gelangen würde, so soll unser<sup>bz</sup> fiscal solchs der oberkeit, da solch kauffleut oder hantyerer gesessen oder wonent sind, solchs zu verkomen<sup>ca</sup> geben und sie ermanen, solch beschwerlich handlung abezuschaffen und zu strafen in monatsfrist. Wann wo dye oberkeit solchs in bestimmter zeit nit tet, so wolt und müest er aus seinem ampt in solchem procedirn und fürnemen, wie sich gepürt. Alsdann er auch solchs zu tun macht und recht haben, auch unverzüglich tun sol.

[32.] Nachdem auch zu gehalten reichstegen manigfeltig handelung der gulden und silbern münz halber gescheen, die doch in keinen fürgang komen, ist allhie für nutz und notturtig angesehen, das sich die stende, so aneinander stossen, einer gleichen, gemeinen münzen miteinander vertragen, und sunderlich der silbern münz halber<sup>cb-</sup>, wie man dann auf dem künftigen reichstag weiter davon handeln soll<sup>cb</sup>. Aber der gulden münz halber sollen wir und die stende auf nechstkünftigem reichstag die unsern, der sachen verstendig, zusammenbringen und auf dye vorgehabt handlung fürgeen, ein bestendig, redlich gulden münz durch das ganz Reich teutscher nation zu machen und zu schlagen, wie man des alsdann retig und einig würdet.

[33.] Item orden, setzen und wollen wir, das alle einigung, bünntnus und vertrege, so diser unser und des Reichs ordenung zuwider sein mochten, die zeit diser ordenung ruehen und nit gebraucht werden sollen. Es soll auch diese ordenung allen stenden und undertanen ausserhalb dieser ordenung an iren freyheiten, rechten, herkomen und guten gewonheiten unschedlich, unnachteilig und unabbrüchlich sein, auch nyemants keinen eingang, herkomen oder nachteil geperen in zumal kein weise.<sup>cc</sup>

<sup>bz</sup> *IC* der.

<sup>ca</sup> *IC* erkennen.

<sup>cb-cb</sup> *II A* hinzugefügt.

<sup>cc</sup> *II A* (*gestrichen*), *B*, *C* folgt: Weiter, als an uns verschiner zeyt vil clagen gelangt, der meinung, das etlich stett der von Ff., prelaten, adel und ander undertanen und hindersessigen zu burger annehmen und mit hauslicher wonung zu inen zihen und dieselben in craft gemainter\* (\**A*, *C* vermeinter) freyheit hanthaben, das sy von iren gütern, die under denselben iren alten Hfft. ligen und sie durch ire gedingte dinstleut bauen, weder steuren, weder gewerf noch ander dinstbarkait, wie doch uf denselben gütern von alter herkomen ist, nit mere geben noch tun und sich nichtsdesterminder won, \*-holz, wasser, weyde, felt-\* (\*-*A*, *C* weyd, veld, wasser, holz), schirm und freyheit geprauchten. Dieweil aber solichs wider recht und billikait und den, so uf den gütern, die in iren Hfft.\* (\**A*, *C* folgt: gerichteten und gebieten) gelegen sind, steur,

[34.] Item haben wir und die stende des Reichs uns miteinander vereinigt und vertragen, das wir zu vester handhabung und volziehung dieser ordenung und betrachtung und versehung des hl. Reichs notturft alle jare, solang diese ordenung weret, einmale zu Frankfurt oder Wormbs durch uns selbs oder unser volmechtig botschaft zusammenkomen sollen und wollen, von obberürten und andern sachen des hl. Reichs zu handeln und uber ein monat nit beyeinander pleiben, und soll das erst zusammenkomen dis jars auf epiphanie domini schirstkompt [6.1.13] zu Wormbs sein,<sup>cd</sup> und sollen alle stende, wie obsteet, in eigener personen daselbst erscheinen. <sup>ce</sup>-Daselbst soll alsdann durch uns<sup>cf</sup> und die stende ferrer der künftigen reichsteg halben geratschlagt und beschlossen [werden], wo die furter durch uns <sup>cg</sup>-und die stende<sup>cg</sup> gehalten werden sollen.<sup>ce</sup> Welcher aber aus redlichen ehaften und ursachen in eigener personen <sup>ch</sup>-zu erscheinen<sup>ch</sup> verhindert würde und solchs bey seynem glauben mit brief und sigel beteuren und fürbringen mocht, der sol durch sein trefflich, volmechtig<sup>ci</sup> botschaft erscheinen, zu handeln, wie obsteet. Und sol der keiner auf den andern verziehen, warten noch weigern,<sup>cj</sup> auf obbestimpten tag, wie obsteet, ungesumpt in der herberg erscheinen.

[35.] Item haben wir mit rate und verwilligung Kff., Ff. und anderer stende unser ksl. camergericht mit seynen aufgerichteten ordenungen und den, so yetzo alhie, wie <sup>ck</sup>-in einem nebenbrief<sup>ck</sup> geschriben [Nr. 1561], aufgericht oder erclert sein, 6 jaren lang nechstkoment erstreckt.<sup>cl</sup>

---

gewerf und ander dinstbarkeit herpracht haben, abbruchlich und beschwerlich were, so setzen, orden und wollen wir, das hinfür kein stat noch einich ander oberkeit dergleichen burger in der gestalt, wie obberurt, annemen soll noch mog. Wo aber imans solicher gestalt burger angenommen het oder wurde, das doch keinswegs sein sol, so sollen doch dieselben burger nichtsdesterminder von allen gutern, die sy dannoch behalten und durch ir dinstleut bauen, den Hftt., darunder sy gelegen sein, steur und gewerf geben und alle dinstbarkait <sup>\*</sup>-beweisen, wie vor zu der zeit<sup>-</sup> (<sup>\*</sup><sup>\*</sup> B fehlt, ergänzt aus C), eh und derselbig an andern orten burger worden, beschen und von alterm herkomen ist. Und ob imans dawider<sup>\*</sup> (<sup>\*</sup> B fehlt, ergänzt aus C) einiche freiheit hete, wollen wir, das die itzo als dann und dann als itzo widerruft und abgetan sein soll, alle<sup>\*</sup> (<sup>\*</sup> A, C fehlt) geverde hindangesetzt.

<sup>cd</sup> II A (gestrichen), C folgt: so ferr der Bf. und die stat doselbst ir irrung zuvor vertragen werden, wo aber nit, alsdann zu Frankfurt.

<sup>ce-ce</sup> II A hinzugefügt.

<sup>cf</sup> I C ksl. Mt., II A korrigiert aus: ksl. Mt.

<sup>cg-cg</sup> II A korrigiert aus: ksl. Mt.

<sup>ch-ch</sup> I C fehlt.

<sup>ci</sup> I C fehlt.

<sup>cj</sup> I C folgt: sonder.

<sup>ck-ck</sup> II A hinzugefügt, I C wie harnoch.

<sup>cl</sup> II C ist der Rest der Seite leer. Darauf bezieht sich der Vermerk am Rand: Da ist spatium zu des cammergerichts ordenung gelassen.

[36.] Alle und yede obgeschriben punct und artikel unser und des hl. Reichs ordenung, hilf und anders betreffen, gereden und versprechen wir, Ks. Maximilian, bei unsern ksl. wurden und worten für uns, unser nachkomen am reich, röm. Kss. und Kgg., auch unser erben und erblande obgemelt in und mit craft diß briefs stete, vest und aufrichtiglich, sovil uns als röm. Ks. und Ehg. zu Osterreich etc. betreffend, zu halten, zu volnziehen und zu handhaben, darein nit zu tragen, zu tun oder dawider ichts fürzunehmen noch zu tun yemands zu gestatten in kein weis, sonder alle geverde, <sup>cm</sup>-doch uns sunst in alle andere wege an unser und des Reichs oberkeit und rechten unvergriffenlich und unschedlich<sup>cm</sup>. Des zu urkunt so haben wir als erwelter röm. Ks. und auch als Ehg. zu Osterreich unser ksl. insigel an disen brief tun henken.

Und wir, Kff., Ff., <sup>cn</sup>-prelatten, Gff., Hh. und des hl. Reichs Frey- und Rstt., <sup>cn</sup> auch der Kff., Ff. und andere stende gesante botschaft und gewalthaber, hernach benent, bekennen und tun kund allermeniglich in und mit craft des briefs, das die obgeschriben punct und artikel des hl. Reichs ordenung, hilf und anders mit unserm rate, guten wissen und willen durch röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H., geordent, gesetzt und aufgericht sein, und das wir uns der aller und yeder mit seiner ksl. Mt. und sein ksl. Mt. widerumben mit uns verainigt und verpflichtet haben und tun das in craft des briefs in rechten, guten, waren treuen, gereden und versprechen, solchs alles, sovil <sup>co</sup>-unser yeden sein herrschaft oder frunde, von den er geschickt, oder die seinen, der er gewalt hat, <sup>co</sup> betrifft <sup>cp</sup>-oder betreffen mag<sup>cp</sup>, stete, veste und unverbruchenlich zu halten, zu volnziehen, <sup>cq</sup>-auch dem nach allem unserm vermögen nachzukomen und zu geleben<sup>cq</sup>, alles treulich und ungeverlich.<sup>cr</sup>

[37.] <sup>cs</sup>-Und sint dise hienachgeschriben: Wir, die Kff., Ff., prelatten, Gff. und Hh. und des hl. Reichs stett botschaft und gewalthaber, von Gottes genaden Uriel, des hl. stuls zu Meinz EB, des hl. röm. Reichs in Germanien erzcantler, Philips, der hl. kirchen zu Collen EB, des hl. röm. Reichs durch Italien erzcantler <sup>ct</sup>-, Hg. zu Westvalen und Engern, Reichart, der hl. kirchen zu Trier EB, des hl. röm. Reichs durch Gallien und des Kgr. Arelat erzcantler,

<sup>cm-cm</sup> II B, C fehlt.

<sup>cn-cn</sup> II B fehlt.

<sup>co-co</sup> II B, C uns oder die unsern.

<sup>cp-cp</sup> II B, C fehlt.

<sup>cq-cq</sup> II B, C auch, sovil unsern iglichem moglich, darob getreuens vleis zu sein, zu helfen und zu furdern, das solichs alles und ides getreulich gehalten und volzogen werde.

<sup>cr</sup> I C, II B, C folgt: Dis zu urkunde haben wir.

<sup>cs-cs</sup> I B, C fehlt.

<sup>ct-ct</sup> II A-C etc., von wort zu wort, hernach im nechsten abschide, zu Coln auch ausgangen [Nr. 1592 [26.]], pis zu end begriffen. Item das urkund der versigelung und die versigelung in diser ordnung auch gleichermaß gesetzt wie im nechsten nachfolgenden und jetzt ernanten abschid. Geschech uf dem reichstag zu Trier und hie zu Coln nach Cristi gepurt 15<sup>c</sup> und im 12., unsers reichs im 17. und des hungerischen im 23.

Ludwig, Pfalzgf. bey Rein, Hg. in Bayern, des hl. röm. Reichs erztruchsäß, alle vier Kff., persönlich; von wegen Hg. Friderichs von Sachsen etc., Kf., Wolf von Weispach, ritter, und dechant zu Gota [*Gerhard Marschalk*]; von wegen Mgf. Joachims von Brandenburg etc., Kf., Eytelwolf vom Steyn, ritter.

Von wegen des EB zu Salzburg haben wir, Uriel, EB zu Mainz obgenant, gewalt; von wegen des EB von Maidenburg etc. Magnus, F. von Anhalt, tumbrobst des tumbstifts zu Maidenburg; von wegen des EB zu Premen haben wir, Hg. Hainrich von Braunschwig und Lünenburg der elter, gewalt; und von denselben genaden wir, Georig, Bf. zu Bamberg, Reinhart, Bf. zu Wormbs, Wilhelm, Bf. zu Straspurg, Erich, Bf. zu Münster, Hartman, Burggf. zu Kirchperg, coadiutor des stifts zu Fulda, Johan Adelman, teutschmeister, alle pesonlich. So sind dise hernach benenten der geistlichen Ff. potschaften: Von wegen des Bf. zu Würzburg und Hg. zu Franken Peter von Aufseß, brobst zu Camburg und tumherr zu Würzburg, und Sigmund von Thüngen, ritter; von wegen des Bf. zu Eystett Bernhart Adelman von Adelmansfelden, tumherr zu Eystet und Augspurg, von wegen des Bf. zu Speyr Philips von Flerschen [= *Flersheim*], tumherr und senger zu Speyr; von wegen des Bf. zu Costenz Balthasar [*Merklin*], bropst zu Waltkirch, vicari; von wegen des Bf. zu Augspurg Wilhelm von Knöringen; von wegen des Bf. zu Freisingen haben wir, Pfalzgf. Friderich hernachbenant, gewalt.

Weltliche Ff., so persönlich erschien sind: Friderich, Pfalzgf. bey Rein, Hg. in Bayern und vormünder; Friderich, Mgf. zu Brandenburg, zu Stettin, Bomern, der Cassuben und Wenden Hg., Burggf. zu Nürnberg und F. zu Rüeegen; Johans, Pfalzgf. bey Rein, Hg. in Bayern, Gf. zu Spanheim; Heinrich der elter und Erich, geprüedere, Hgg. zu Braunschweig und Lünenburg; Ulrich, Hg. zu Würtemberg und zu Degk, Gf. zu Mümpelgart; Cristoff, Mgf. zu Baden und Gf. zu Spanheim; Wilhelm, Gf. und H. zu Hennenberg; von wegen Hg. Wilhelms von Bayern Dieterich von Plennigen, Dr., ritter,<sup>3</sup> von wegen Hg. Georgien von Sachsen Cesar Phlueg, ritter, und Laurenz Zocht, Dr.; von wegen Landgf. Philipsen von Hessen Ludwig von Baineburg, landhofmeister, und Caspar von Berlipsen [= *Berlepsch*], ritter, mitregent.

Von wegen der prelaten: Wilhelm [*von Eyb*], abt zu Weissenburg, persönlich; von wegen der prelaten, hernachbenant, nämlich Johan Rudolfs [*von Raitenau*], abts zu Kempten, Jos [*Jodok Necker*], abts zu Salmansweiler, Hartmans [*von Knorringen-Burgau*], abts zu Weingarten, Johans [*Kiechlin*], abts zu Elchingen, Andresen [*Kindscher*], abts zu Ochsenhausen, Conrats [*Ehrmann*], abts zu Rot, Johan [*Mayer*], abts zu Mindernaue, Johans [*Wittmayer*], abts zu Schussenried, und Symons [*Götz*], abts zu Marcktal, ist gesant Johan Lupfdich, Dr.

<sup>3</sup> Dr. Dietrich von Plieningen wurde am 12. September 1512 in Köln als ksl. Rat von Haus aus mit einem jährlichen Dienstgeld von 200 fl. bestellt. ADELMANN, Plieningen, S. 59 mit Anm. 9.

Von wegen der Gff.: Bernhart, grave zu Solms, von sein selbs und der Gff. und Hh. wegen, von den er bevelch hat.

Von der Frey- und Rstt. wegen: Johan von Reyde, Bm., und Cunrat Schurnfels von der statt Collen wegen, Peter von Inden und Wilhelm Colin von stat Ach wegen, Ott Storme, ritter und stettmeister, Gotfrid von Hoenburg, ammeister, und Cunrat von Thunzenheim von der stat Straspurg wegen, Georig Langenmantel von der statt Augspurg wegen, Wilbolt Birckhaymer und Leonhart Grolant von der stat Nürnberg wegen und mit gewalt von der stet Regenspurg, Narthausen, Mülhausen und Goslar wegen, Matheus Neithart, Dr., hauptman, von der stat Ulm und aller stet des schwebischen punds wegen, Martin von Ingenheim, canzler, und Gerhart Tanart, secretari, von der stat Metz wegen, Reinhart Noltz, Ludwig Böhel und Philips Wolff von der stat Wormbs wegen, Heinrich von Rinkenberg, Bm., und Valentin Zuttel von der stat Speyr wegen, Jacob Heller und Jacob Stralberger von der stat Frankfurt wegen, Ulrich Jungfaut von der stat Hagenau wegen, Niclaus Wend von der statt Weissenburg am Rein wegen, Johan Jachspurg von der stat Rotemburg wegen, Ambrosius Baichelberg von der stat Dünkelspübel wegen, Martin Herloch [= *Holoch*] von der stat Sweinfurt wegen, Philips von Bovenhausen [= *Babenhausen*] von der statt Wetzlar wegen.

[38.] Des zu urkund so haben wir, Uriel, EB zu Mainz, Reichart, EB zu Trier, Ludwig, Pfalzgf. bei Rein etc., und Joachim, Mgf. zu Brandenburg etc., alle Kff. obgenant, von unser und unser obgedachten Mit-Kff. wegen, wir, Georig, Bf. zu Bamberg, Erich, Bf. zu Münster, und Fryderich, Pfalzgf. bei Rein etc., obgenant von unser und der geistlichen und weltlichen Ff. wegen, wir, Wilhelm [von Eyb], abt zu Weissenburg, von unser und der prelaten wegen, ich, Bernhart, Gf. zu Solms, von mein und der Gff. und Hh. wegen, und wir, Bm. und räte der stett Collen und Augspurg, von der Frei- und Rstt. wegen aller obbenent, unser yeglicher sein insigel an disen brief gehalten, der geben und gescheen ist auf dem reichstag zu Trier und hie zu Collen auf den 26. tag des monats Augusti nach Cristi gepurt 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.<sup>-cs,-ct,cu</sup>

---

<sup>cu</sup> *In der Würzburger Kopie folgt fol. 133a unter der Überschrift: Zugehorung beder heuser Osterrichs und Burgundi halben folgender Text: Wiewol ksl. Mt. dieselben itzo zu benennen willig were, so befindet doch ir Mt., das etlich derselben zugehorung zu dem Reiche, etlich frei und nit zu dem Reiche gehoren, das auch ir Mt. derselben zugehorenden landen und landschaften in sonderheit auch zum teil vorpflicht. Deshalben ir ksl. Mt. von noten, solch benennung eigentlich und wol zu gedenken, auch mit derselben etlichen, sonderlich mit denen, die bishere frei und nit zu dem Reich gehört haben, sich deshalben zu voreinen. Dorauf will ir ksl. Mt. solch benennung zwuschen jetz und dem negsten reichstage gewisslich tun und alsdan die mit namen, inhalt der stende begeren, in disen abschiede stellen und darin itzo spacium lassen.*





#### 4. DIE AHNDUNG DES GELEITBRUCHS BEI FORCHHEIM

## 4.1. Verhandlungen auf dem Reichstag

### 1012 Nürnberger Dokumentation der Reichstagsverhandlungen über den Geleitbruch bei Forchheim

[1.] Entsendung einer Nürnberger Gesandtschaft zum Trierer Reichstag zusammen mit Willibald Pirckheimer als Vertreter der Städte im Schwäbischen Bund, Verlauf des Überfalls auf Kaufleute im Bamberger Geleit; [2.] Unterrichtung Nürnbergs über den Vorfall durch Bf. Georg von Bamberg, dessen und Johann von Schwarzenbergs Verdienste um die Ahndung der Attacke; [3.] Hilfeersuchen Bf. Georgs an den Ks. und die in Trier versammelten Reichsstände; [4.] Unterstützung der Täter durch den Bf. von Würzburg; [5.] Fehdebriefe Götz von Berlichingens und Leonhard Birckners an Nürnberg; [6.] Abfertigung Nürnberger Gesandter zum Ks., gesonderter Auftrag für Jörg Winkler; [7.] Berichterstattung Bf. Georgs von Bamberg an Nürnberg über den Stand der Geleitbruchaffäre; [8.] Beschluß Nürnbergs, deren Sanktionierung ausschließlich Bf. Georg zu überlassen; [9.] Entsendung des Bamberger Sekretärs Heinz Meyer in die Niederlande zum Ks.; [10.] Abfertigung Nürnberger Gesandter zum Ks., Verhängung der Reichsacht gegen Götz von Berlichingen und seine Helfer; [11.] Auftrag an die Nürnberger Gesandten zur Erlangung ergänzender ksl. Verfügungen bzgl. des Besitzes der Täter; [12.] Zusätzliche Weisung, sich um eine ksl. Freisprechung Nürnbergs vom Vorwurf des Landfriedensbruchs zu bemühen; [13.] Öffentliche Publikation des Achtmandats gegen Götz von Berlichingen und seine Helfer; [14.] Zusicherung des Ks., den Vorwürfen gegen Nürnberg wegen Landfriedensbruchs keinen Glauben zu schenken; [15.] Öffentliches Ausschreiben Nürnbergs gegen die Verleumdungen seiner Widersacher; [16.] Schwierige und letztlich erfolgreiche Bemühungen Bf. Georgs von Bamberg bei Ks. und Reichsständen um eine Kommission gegen die Friedbrecher; [17.] Bewilligung und Organisation der Reiterhilfe für Bf. Georg von Bamberg; [18.] Überfall des Hans von Selbitz auf Vilseck, Bitte des Bf. von Bamberg um Vergrößerung der ihm bewilligten Reiterhilfe, Ablehnung durch die Reichsstände.

Nürnberg, Mitte Mai – Anfang September 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 7b-102b, Kop.

[...] [1.] Ains rats botschaft zu dem reichstag gein Trier

So hat die röm. ksl. Mt. ainen gemainen reichstag erslich gein Cobolenz, nachvolgende gein Trier ausgeschriben, welicher reichstag sich nachvolgend durch ksl. Mt. verruckung zu Coln geendet hat. Dahin auch ain erber rate uf ksl. Mt. erfordern ir ratspotschaft und aus nachvolgenden furgefallen beschwerden sovil dester statlicher geschickt hat, nemlich Dr. Ulrichen Nadler, Cunraten Imhof und Leonharten Groland. Und dweyl der hauptman [Dr.

*Matthäus Neithart*] und ander potschaften der stet des punds, so dazumal und nemlich uf mitwoch nach dem suntag jubilate [5.5.12] beyeinander zu Ulm gewest sein, einen erbarn rate in schariften [*liegen nicht vor*] ersucht und geboten haben, den stetten des punds zu gutem Willbalden Birckhamer, irn ratsfrund, zu demselben reichstag gein Trier zu schicken, der furter neben Jorgen Langenmantel zu Augspurg ir noturft bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs handeln solt, ist inen willfarn und gedachter Birckhamer neben vorgemelten ains rats verordneten doselbsthin gevertigt und bis zu ende des reichstags zu Trier und Coln verhart, auch dieselben potschaften zum reichstag angeritten, wie hernach wirdet gesatz.

[*Folgt eine knappe Schilderung der am 18. Mai 1512 verübten Attacke Götz von Berlichingens und seiner Helfer gegen Nürnberger und andere Kaufleute auf der Reichsstraße zwischen Forchheim und Neuses im Geleit Bf. Georgs von Bamberg.*].<sup>1</sup>

[2.] Was von unserm gn. H. von Bamberg diser tat halben an ainen rate geschriben und verrer durch sein rate einem rate eroffend worden

Unser gn. H. von Bamberg hat auch alsald aus Trier, alda sein Gn. zu besuchung des reichstags gewest ist, gar ain ernstliche und gn. schrift an ainen rate gesandt und nit allain sich mit solchen und dergleichen schariften ftl. erzaigt, sonder auch nachvolgend mit den werken und allem moglichen vleis und ernst, auch zuvor nit ainen geringen kosten so statlich handlung geprauchet, das on das die sachen onzweifenlich das fruchtbar ende, dahin es geraicht, nyemals erlangt hette.<sup>2</sup> Welchs auch nit ainen klainen tail aus furdrung und emsigem ernst H. Johannsen, H. zu Schwarzenburgs, seiner Gn. hofmaisters, erflossen ist, der zu yedem mal des berümbt worden, das er disen posen hendeln fur andere sunder veind und hessig gewest sey. Darumb er auch bey dem gemainen adel, sunderlich den Franken, vil unglimpfs, nachrede und schmah, die sy offentlich in reymen und sunst von ime ausgeschriben, hat mussen gedulden. Und lauter dieselb schrift, davon yetzo meldung beschicht, also: [*Folgt Nr. 1019*].

[3.] Desgleichen ist durch die bambergischen rete Wolf Knod, canzler, verweser, zu ainem erbarn rate gevertigt. Der hat angezaigt, was grossen mißfallens und beschwerd unser gn. H. von Bamberg diser sachen halben empfangen und das sein Gn. vorhab, statliche handlung alles vermogens furzuwenden. Sein Gn. hab auch darauf an ksl. Mt. supplicirt, desgleichen bey den reichsstenden zu Trier erlangt, das sy an ksl. Mt. von seiner Gn. wegen auch geschriben haben, alles der hoffnung, bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs gn. und trostliche

<sup>1</sup> *Einzelheiten dieses Überfalls bei* ULMSCHNEIDER, *Götz von Berlichingen*, S. 62-68; KAMANN, *Fehde*, S. 24-27; SCHWEIZER, *Götz von Berlichingen*, S. 492f.; REICKE, *Geschichte*, S. 542-544; LOOSHORN, *Bisthum Bamberg*, S. 505f.; RITZMANN, *Plackerey*, S. 98-100.

<sup>2</sup> *Zur Behandlung des Geleitbruchs auf dem Reichstag in Trier und Köln vgl.* KAMANN, *Fehde*, S. 28-43; KLEINER, *Georg III.*, S. 78-82; SCHWEIZER, *Götz von Berlichingen*, S. 494-498; REICKE, *Geschichte*, S. 544-546.

helf dagegen zu erlangen. Und lauten dieselben zwo supplication oder schriften, wie hernachvolgt: [*Folgen Nr. 1017, 1018*].

[4.] Aber dagegen hat sich unser gn. H. von Würzburg in disen sachen beschwerlich und unfürstlich gehalten, dann die tater sind seinen ftl. Gn. zum tail gefrunt, zum tail mit ampten und dinsten verwant gewest. Item sie sind vor und nach der tat auch mit den gefangen in seiner Gn. ampten und flecken durchgelassen, undergeschlayft, geetzt und getrenkt. Darzu die gefangen in seiner Gn. gepieten gelegen, darin geschätzt, die schatzung in seiner Gn. flecken bezalt, auch durch die seinen gehebt und den veinden zugefurt. Item die tater nachvolgend, als sy in die acht erclert und verkündigt sein, offenlich zu Würzburg aus- und eingeritten, doselbst gedult und von dannen geschoben, wie dann solchs hernach clarlicher und lauterer angezaigt wird. Deshalben hienach in gleichen und andern fellen der spruch des propheten Davids in guter achtung zu haben etc: „Nolite confidere in principibus, quod in eis non est salus.“ [*Ps. 145, 2f.*].

[5.] Gotzen von Berlichingen und Leonharten Birckners vehdliche  
entsagung

Am mitwoch nach Urbani, den 26. tag des monats May, das ist der 9. tag nach geübter tat, sein dem alten Bm., H. Martin Geuder, durch ainen raysigen knaben zwo schriftlich abclag, aine von Gotzen von Berlichingen, die ander von Linharten Birckner, geantwort des lauts: [*Folgt zunächst Nr. 1013, dann der Fehdebrief Leonhard Birckners, Nr. 1013 Anm. 1*].

[6.] Fertigung und instruction ains rats potschaft an den ksl. hof

Auf solche ergangne handlung hat ain erbar rate die vorgemelten verordente Hh. als ir potschaft an den ksl. hof gefertigt, die am eritag nach trinitatis [8.6.12] alhie angeritten und durch unsern gn. H. von Würzburg von Schlusselfeld bis gein Würzburg und von dannen bis gen Aschoffenburg uf ains rats ansuchen verglait worden sein, mit bevelh, erstlich bey unserm gn. H. von Bamberg, auch nachvolgend der ksl. Mt. zu handeln, wie das hernachverzaichente instruction zu erkennen gibt. Und dweyl H. Erasm Toppler, brobst zu St. Sebalt, zu Trier davor mit tod vergangen was, fertiget ain erbar rate zu stund irn diener Jorgen Winkler mit ainer instruction [*liegt nicht vor*] an den ksl. hof, in irn sachen bis uf zukunfft obgedachter potschaften zu wachen und zu solicitirn, auch ainen rate von wegen des langsamen verzugs mit schickung irer potschaften der schwern, ungetreuen und sorglichen leuft halben zu verantworten und zu entschuldigen. Dergleichen wurd H. Melchiorn Pfinzing, dem neuerwelten brobst Sebaldi, auch geschriben [*wohl Nr. 1014*]. Und ist dis die instruction, die ain erbar rate irer potschaft an den ksl. hof gegeben hat: [*Folgt Nr. 1746*]. [...]

[7.] Schriften unsers gn. H. von Bambergs aus Trier an ainen rate, was sein ftl. Gn. diser geschicht halben weiter erkündigt, darauf auch bey ksl. Mt. und den stenden gehandelt hat

Und ehe ains rats abgevertigte potschaft gein Trier gelangt und unterwegs gewest ist, hat unser gn. H. von Bamberg ainem rate geschriben mit anzaig, was

seinen Gn. von irn stathaltern und reten diser geübten tat halben durch bericht weiter eroffend sey, und hat auch ainem rate durch dieselben ire stathalter in schriften uberschickt, was sein ftl. Gn. darauf bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs weiter begert und gehandelt hat nachvolgender gestalt: [*Folgen Nr. 1024, 1021, 1022*].

[8.] Von erlangung der acht wider Berlichingern, Hansen von Selwitz und Leonharten Birckner, auch der ksl. commission und ains indults

Und wiewol ain erbar rate in vorgesetzten instruction under anderm irer geschickten potschaft bevolhen hat, das sy ire bisher erlittne beschwerden ksl. Mt. nach leng anzaigen, auch unter anderm etlich fiscalisch proceß bey ksl. Mt. erlangen und neben unserm gn. H. von Bamberg bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs in disen sachen handeln solten, noch dann, als solchs durch die potschaften seinen ftl. Gn. zu Coln eroffent, wurd das aus vyl tapfern und stathaften ursachen von seinen ftl. Gn. wyderraten und gelaint. Darumb auch ain erbar rate iren gesandten darauf bevelh geben, sich hierin unsers gn. H. von Bambergs willen zu vergleichen und mit seiner ftl. Gn. rate, dieweil sich sein Gn. hierin so ernstlich, tapfer und ftl. erzaigt, zu handeln, dann ein erbar rate konnd bewegen, das sich fuglich und on sonder beswer und nachtail nit schicken wolt, die proceß bey ksl. Mt. uf anregen irer potschaft zu erlangen und das in die narration zu pringen, zudem, das unserm gn. H. von Bamberg beschwerlich was, das ain rate neben sein ftl. Gn. bey den reichsstenden das begern nachvolgender hilf und erlangung tun solten, dann die Ff., so zu Coln entgegen waren, [*waren zu*] ainen grossen tail ainem rate (wiewol on ursach) ungedig. Darumb Bamberg fursorg trug, das sein ansuchen, wo das mit und neben ainem rate beschee, zu kainer fruchtbarnt entschafft raichen würde. Deshalb alle handlung nachvolgeter begerter und erkanter reichshilf allain uf gesynnen unsers gn. H. von Bambergs wurd erhebt, auch ainem rate, als sy warlich befunden, zu vil mererm vortail raicht, dann ob sy sein ftl. Gn. in solcher handlung wern angehangen etc.

[9.] Und dweyl ksl. Mt. im Nyderland und noch nit gein Coln gelangt was, vertiget unser gn. H. von Bamberg ainen seiner Gn. secretarien, Hainzen Mayr, von Coln an den ksl. hof mit ainer instruction und etlichen supplicationen, bey ksl. Mt. zu seinem ansuchen zu handeln, wie das die nachvolgend verzeichnus derselben schriften zu erkennen geben: [*Folgen 1026 mit Anm. 1, 1027*].

[10.] Desgleichen volgten auch Dr. Ulrich Nadler, Cunrat Imhof und Linhart Groland dem ksl. hof nach bis in das Niderland. Allda sy bey ksl. Mt. die acht wider Gotzen von Berlichingen, Hansen von Selwitz und Leonharten Birckner, dweil derselben als der principal [*der*] handlung in diser sachen notorium und offenbar und demnach irnhalben ainicher verner citation oder furfordrung nit not was, erlangten in gestalt und form, wie ine des hievor geratschlagte und wolbedachte copeien ubergeben warn. Und laut derselben achtbrief also: [*Folgt Nr. 1029*].

[11.] Item es warden auch mit guter vorbetrachtung geratschlagt und der potschaft bevolhen, zu erlangen zway nutzpare, wolbegriffne mandata, ains, das sich nyemand von des hl. Reichs undertanen der verdachten personen habe und güter, vor und ehe sie sich vor dem camergericht purgirt und des gnugsamen urkuntlichen schein erlangt hetten, in kauf, wechsel, lehenmachen oder ander weyse underziehen, dieselben verfürn, verbergen, verschieben oder fliehen helfen solten in kain weise bey peen der acht. Das ander mandat ist ain declaration, wie es mit dem einnemen der achter lehengüter und der abnutzung, davon fallend, zu erstattung der beschedigten erlittens schadens solte gehalten werden nachfolgends verlauts: *[Folgen Nr. 1049, 1048].*

[12.] Von erlangung eines ksl. indults oder absolucion, ob sich ain rate in iren widerwertigkaiten wider den landfriden *[und]* des Reichs ordnung ubergrieffen hetten

Und dieweil dann ain erbar rate in disen und vergangen iren vehdlichen sachen, auch haimlichs und offenlichs zuschieben zu notürftiger gegenwere und rettung allerlay handlung furgenomen, die dem landfriden und des Reichs gemainen rechten, satzung und ordnung nit stracks gemes warn, deshalben sie sich auch aus teglicher practica irer veind und widerwertigen nit allain bey ksl. Mt. als dem obersten haubt und hanthaber friden und rechtens, sonder auch bey andern reichsstenden zuvor in disen iren obligenden beschwerden allerlay ungnad und zwankseliger nachvolg müssen besorgen und furnemlich deß, das mit der zeit auf statlich anhalten derselben irer widerwertigen mit der acht gegen inen mocht gehandelt werden, das inen alsdann zu widerbringen gar beswerlich sein würd, haben sy guter, notürftiger maynung, den sichersten weg zu wandern, nach gehabtem rate iren potschaften neben andern in bevelh geben, bey ksl. Mt. ain indult oder absolucion laut ubergabner verzaichnus zu erlangen. Das ist bescheen nachfolgends verlauts: *[Folgt Nr. 1031]. [...]*

[13.] Sobald die acht bey ksl. Mt., wie ob laut, erlangt worden ist, hat sy ain erbar rat lassen drucken und dieselben an etwavil ort im hl. Reich ausgeschickt und lassen anlagen. *[Folgt Nr. 1033].*

[14.] Darauf hat uns ksl. Mt. durch den brobst Sebaldi *[Melchior Pfinzing]* antworten lassen, sein Mt. geb diser und dergleichen beschuldigung keinen glauben, acht einen rat zu Nürnberg für erbarer, dann das sy mit dergleichen hendeln umb solten geen. Sein Mt. wolle auch unser entschuldigung gnediglich ingedenk sein, uns auch von wegen eins erbarn rats, sopald sein sach bey den stenden ein ende erlang, mit hilf nit verlassen etc.

[15.] Desgleichen tet auch ain erbar rate ain gemain ausschreiben in das hl. Reich. Das warde getruckt, gesigelt und neben obgedachter acht an die reichsstende und vil ort gesandt und angeschlagen. Mit dem allem die sach und offenliche verleumbdung, deshalb uf ain rate erschollen, und sonderlich durch ir ubermessig erpieten der purgacion die sachen etwas gemiltert und gestilt wurden, dann sich erfande auch in der rechtvertigung angezogner personen, als die ausgeführt wurden, auch bey dem nachrichter und andern personen, die

das, wiewol aus ainem scheuhen, nit offenlich redten, das dieselben personen solch ir unwarlich angeben widerruft und das aus grosser marter und zwanksal bekant hetten. Und lautet solch ausschreiben wie hernach: *[Folgt das undatierte Ausschreiben Nürnbergs, in dem es sich gegen den ungerechtfertigten Vorwurf der Brandstiftung in mgfl. Ortschaften verteidigt.]*.

[16.] Was uf dem reichstag diser geschichten und deshalb begerter hilf halben bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs durch Bamberg und Nurmberg weiter gehandelt ist

In der zeit ist unser gn. H. von Bamberg bey den stenden des Reichs und sonderlich dem verordenten ausschus, der von den stenden des Reichs zu diser handlung angesehen und beschiden, in teglicher arbeit gestanden, ain commission uf die täter dises glaitpruchs nach seinem vortail und wie es der sachen am austreglichsten sein mocht, desgleichen ain hilf wider die glaitsprecher zu erlangen, dann sein Gn. ist der maynung gewest, am maisten wider die Wurzburgischen, mit den sein Gn. dazumal nit in gutem willen gestanden, zu handeln und die Marggrafischen und andrer Hfft. verwandten solcher tat zu umbgeen. Und ist etwavil arbeit, bewegen und ratschlagens bey dem verordenten ausschus und nachvolgend den reichsstenden durch Bamberg bescheen, bis sein ftl. Gn. ain commission, wie die hernach in dem camergerichtischen compulsorial verleibt ist, desgleichen auch ain eylende hilf nachvermelter wise erlangt hat. Dann die reichsstende haben darfur geacht, das unsers gn. H. begern der hilf halben laut hernachgesetzter verzaichnus, mit No. 2 bezaichent, zu weitleufig sey, und zuvor wollen haben, das die purgacion am camergericht gegen den tatern vorgeen und dann allererst von ainer hilf geredt werden solt. Aber solchs, wo es furgang gewunnen, hett den beschedigten und belaidigten tailn zu hohem nachtail und gar langem verzug geraicht und *[wäre]* wol moglich gewest, das nachvolgend dieselben parteyen in langer weile oder villeicht gar nit zu einicher hilf hetten kommen mogen. Darumb Bamberg uf irem begern ist bestanden laut diser ubergeben verzaichnus: *[Folgt Nr. 1035]*. Und wiewol die richsstende gern umbgangen und abgeschlagen hetten, die commission nach begern unsers gn. H. von Bamberg und wie die noturft diser sachen erfordert ausgeen zu lassen, hat sich doch ksl. Mt. uf anhalten Bamberg und Nürnberg gar gnediglich gehalten und derhalben statlich handlung in schriften bey den stenden des Reichs und dem verordenten ausschus getan laut nachvermelten copien: *[Folgen Nr. 1036, 1037, 1041, 1042]*. Diser schrifte gleichlautende ist ksl. Mt. von den stenden in bambergischer sache antwort geben am donerstag nach Bartholomei Ao. etc. 12 [26.8.12]: *[Folgen Nr. 1043-1045, 1047, 1050]*. Im ende und nach diser und ander vilfaltigen handlung und geprauchten arbeit hat Bamberg ain commissio[n] an den camerrichter, desgleichen andere notürftige mandat erlangt. Derselben commission und mandat gemes hat auch ains erbarn rats potschaft commission und mandat erlangt, wie hernachvolgt: *[Folgen Nr. 1048, 1051]*.

[17.] Von eylender erlangter reichshilf

Desgleichen hat auch unser gn. H. von Bamberg ainen zusatz einer eylenden hilf vom Reich erlangt, nemlich 100 geraysiger. Denen hat ksl. Mt. zu ainem hauptman verordent, nemlich H. Gangolfen, Fh. zu Hohengeroltzack d. J., alles auf der stende des Reichs costen und schaden. Dieselben 100 pferd sind auch ausgetailt worden, einem yeden stand nach seiner gepurnus, und sind ainem rate aufgelegt, zwen geraysig zu schicken, und die alle durch ksl. Mt. erfordert und geboten, uf freitag nach Simonis und Jude [29.10.12] zu Bamberg einzukomen, als auch ain rate zwen geraisig auf angezaigte zeit dahin verordent hat [vgl. *Abschnitt IV.19.2.*]. Aber in solcher hilf ist bis zu endung derselben ain mangel gewest, dann von solcher anzal ist uber 50 bis in 60 pferd nye zu Bamberg beyeinander erschienen. Und was demselben haubtman zu handeln in bevelh geben, ist hieoben verzaichent [Nr. 1047].

[18.] Von dem einfal, den Hans von Selbitz unserm gn. H. von Bamberg zu Vilseck getan und darauf ein abclag zugeschickt hat

Nach erlangung dieser mandata und hilf ist unserm gn. H. von Bamberg ain beschwerlicher, tatlicher eingrif in seiner Gn. stat Vilseck begeben. Dann Hans von Selwitz hat ainen rit beworben bis in 70 pferd und etlich fußknecht zusammengebracht und morgens mit dem tag, als man die tor geoffend, hat er die stat abgerant, den torwertl erstochen und in graben geworfen, das schlos eingenomen, dasselb mitsambt etlichen heusern in der stat bis in 19 ausgeprannt, schloss und stat, auch die kirchen geplündert, das pest weggefurt, bey 30 bürgern in der stat erstochen, auch etlich sambt ains rats bürgern, die dazumal in der stat gewest sein, visch zu kaufen, gefangen und weggefürt, wiewol ains rats bürger nachmaln widerumb ledig gelassen sein und nach der tat sein fil. Gn. ein abclag zugeschickt. Darumb auch unser gn. H. von Bamberg seinen secretarien Hainzen Mayr widerumb zu ksl. Mt. fertiget, irer Mt. solchen einfal anzuzaien und zu begern, die hilf der 100 pferd zu mern und zu ersetzen. Aber auf abschlag der reichsstende ist es bey erkantnus solchs zusatz ungemert blyben.

### 1013 Fehdebrief Götz von Berlichingens an Nürnberg

*Nürnberg's friedbrecherische Gewalttat gegen Fritz von Lidwach als Rechtfertigung für Berlichingens Vorgehen gegen die Rst.*

*ohne Ort, 23. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 15a u. b, Kop.*

Wist, Bm. und rate der stat Nürnberg, nachdem ich euch zu mermaln umb mein spruch und voderung schriftlich ersucht, auch mich umb dieselben sprüch und beschwerd fur etlich Kff. und Ff., gaistlich und weltlich, zu verhor und aller pillichait erboten, das aber alles durch eurn geprechlichen gewalt und hoemut gewegert und veracht und also unangesehen meins oben angezaigten



erpietens uf eurm gewaltsamen hoemut und furnemen bestet und vermaint, eur pose myßhandlung, die ir an meinem frunde und gesellen Fritzen Lydwach wider ksl. uferichten landfriden, wider recht und alle pillichait begangen habt, mit gewalt zu verdrucken, dieweil mich dann mein manigfaltig erpieten, wie obermelt, nit hat wollen furtragen und ir euch mit solcher eurer ungehorten myßhandlung und tat selbs in die ksl. acht verwürkt, wurde ich geursacht, weiter meiner noturft nachzугedenken, gegen euch und den eurn furzunemen und zu handeln. Und wes ir oder die eurn von mir und mein gebrotten [= *im Brot/Dienst stehenden*] knechten, so ich yetzo hab oder hernach bekommen mag, auch fur mein helfer und helfershelfer schaden nembt, wie der namen gehaben mag, nichts ausgenomen, will ich fur mich, mein geprotte knecht, helfer und helfershelfer mein ere hiemit gnugsam verwart und ob wir ainicherlay verwarung mer noturft wern, hiemit auch getan haben und euch oder den eurn von ern oder rechts wegen nichts schuldig sein zu antworten, sonder mit hilf des Allmechtigen euch mit laut meines schreibens zu furkommen und abtrag zu pringen gedenken well. Datum ufm schmaln steyge, darauf ich euch, ob Got wil, suchen will, under meinem bey ende der schrift geprechenhaft meins insigels mit meinem petschir versigelt und mit meiner hand unterschriben am suntag nach vocem jocunditatis Ao. etc. 12.<sup>1</sup>

#### 1014 Nürnberg an Melchior Pfinzing (ksl. Sekretär)

*[1.] Dank für Hilfe beim Ks.; [2.] Infolge eines Überfalls auf Nürnberger Kaufleute Änderung des Entschlusses, der ksl. Aufforderung zur Entsendung einer Gesandtschaft nicht Folge zu leisten, Bitte um Geheimhaltung.*

*Nürnberg, 25. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 202a u. b, Kop.*

*Druck: KAMANN, Fehde, S. 81 Beilage VI (mit falsch aufgelöstem Datum 16. Mai).*

*[1.] Hat Pfinzings (nicht vorliegendes) Antwortschreiben und einen weiteren (nicht vorliegenden) Brief von ihm erhalten. Dankt ihm für seine bisherige Unterstützung in den Nürnberger Angelegenheiten beim Ks.*

*[2.] Ist durch den Ks. aufgefordert worden, unverzüglich eine Gesandtschaft nach Trier zu schicken. Wiewol wir nu diser zeyt mer und grosser recht beweglich ursach hetten, dann uns hievor ye vorgestanden, nicht zu schicken, in ansehung,*

<sup>1</sup> *Ein weiterer Fehdebrief von Berlichingens Helfer Leonhard Birckner an Nürnberg vom 18. Mai 1512 (dinstag nach vocem jocunditatis) ist gedruckt bei KAMANN, Fehde, S. 82 Beilage VII. Birckner nennt sich darin selbst Birckhamer, entstammt aber nicht der bekannten Nürnberger Familie Pirckheimer und „gehörte wohl auch nicht dem fränkischen Landadel an“. Ebd., S. 113 Anm. 52 (mit weiteren Angaben zur Person Birckners). – Zu den Hintergründen und Motiven der Attacke auf die Kaufleute vgl. auch die Angaben in Berlichingens Autobiographie, gedruckt bei ULMSCHNEIDER, Mein Fehd und Handlungen, S. 91-95.*

das die ksl. Mt., wie wir glauplich bericht, von Trier nach Brabant verrückt, auch etlich Ff. von dannen abgeschiden, und furnemlich darumb, das ytzo bey kurzen tagen uns abermalen ain treffenlicher, merklicher unfal zugestanden, der gestalt, das etwovil unser burger und kaufleut in unsers gn. H. von Bambergs lebendigem, bey sich gehaptem gleyt zu nachst bey Vorchaim durch unsere widerwertigen, deren dannocht bisher der weniger tail ir ere gegen uns bewart haben und zum tail gegen uns in anhangender tagsatzung gestanden, auch auf anderhalb bis in 200 stark gewest sind, nydergeworfen, hinweggefurt, verwundt, geschlagen, inen etwovil gelts, so sy aus vertraung des gleyts bey sich gefurt, entwendt und werden derselben der unsern noch auf heutigen tag bis in 27 fenglich enthalten, wir auch noch mit grossern, beschwerlichen handlungen täglich bedroet etc., noch dann ungeachtet aller diser beschwerden und das auch schier kainem gleyt mer zu vertrauen ist, sein wir entschlossen, unser potschaft fuerderlich zu ksl. Mt. ze fertigen, die nun im anreyten sein wirdet. Das wollet doch in geheim bey euch behalten und auf derselben zukunft, auch mitler zeyt in unsern sachen abermals daz peste und getreulichst handeln. [...] Datum eritag Urbani Ao. etc. XII.

### 1015 Nürnberg an den ksl. Kammermeister Balthasar Wolf

*[1.] Dank für Wolfs Unterstützung; [2.] Überfall auf Nürnberger Kaufleute bei Forchheim, Entschluß zur Entsendung einer Gesandtschaft zum Ks.*

*Nürnberg, 25. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 203a u. b, Kop.*

*[1.] Dankt für seine kürzlich übersandten (nicht vorliegenden) Nachrichten vom ksl. Hof sowie für seine Ratschläge und Empfehlungen.*

*[2.] Informiert ihn darüber, das uns ytzo montags acht tag vergangen [17.5.12] abermaln ein unglücklicher, widerwertiger zufal ist begegnet, der eine erhebliche Belastung für Nürnberg darstellt. Als nämlich etliche Nürnberger und andere Kaufleute gemeinsam auf dem Heimweg von der Leipziger Messe im Bamberger Geleit unterwegs waren, wurden sie durch ca. 150 Widersacher der Rst. nahe Forchheim angegriffen, verwundet und weggeführt. Ihr Geld, das sie im Vertrauen auf das Geleit bei sich trugen, wurde ihnen abgenommen. Derzeit sitzen noch 27 Personen im Gefängnis, die anderen wurden unter Einbehaltung ihrer Habe oder unter Bürgschaftsleistung freigelassen. Für die Zukunft wurden Nürnberg weitere große Beschwerden angedroht. Das ye ainem yeden fromen ze hören erschrockenlich und mitleidlich, uns auch zu gedulden nicht müglich, zudem, das solhs ksl. Mt. und dem hl. Reich, der glider wir sein, zu wenig vortails und nutzbarkeit dinstlich, auch teutscher nacion schimpfflich ist, soliche uncristenliche gwalttaten, die bey den ungläubigen nicht geduldet werden, zu sehen. Hetten demnach mer dann völlig ursachen, auf ksl. Mt. ervordern unser potschaft nicht zu schicken, insonders, dweil, wie eur erberkeit versten, kainem*

glayt zu vertrauen ist. Noch dann ksl. Mt. zu undertänigem gefallen und aus obligender unser notdurft gedenken wir uns dannocht also ze halten, damit wir als die ungehorsamen nicht beschuldigt werden. *Bittet Wolf, zwischenzeitlich die Nürnberger Angelegenheiten weiterhin getreulich zu fördern.*

### 1016 Die Statthalter und Räte zu Bamberg an Bf. Georg von Bamberg

*Bamberg, 25. Mai 1512 (dinstag nach exaudi)*

*Bamberg, StA, B 67/XVII Nr. 163a, Prod. 4, Orig. Pap. m. S.*

*Haben ihm in ihrem letzten (nicht vorliegenden) Schreiben berichtet, was sie in Sachen des gegen Nürnberger Kaufleute verübten Eingriffs in das Bamberger Geleit zwischen Neuses und Forchheim in Erfahrung gebracht haben. Übersenden ihm nunmehr in dieser Angelegenheit verschiedene Aufzeichnungen, darunter zwei des Bamberger Geleitmannes. In der ein er anzeygt, wie solich kaufleut die reuter, mit ine zu reuten, abgelagen, und in der andern, were dieselben kaufleut gefangen. Am 23. Mai (sonntag nechstvergangen) haben die Nürnberger durch eine Gesandtschaft darum ersucht, ihnen mitzuteilen, was sie (Statthalter und Räte) über den ganzen Vorgang wüßten. Sie bekamen daraufhin Abschriften besagter Aufzeichnungen ausgehändigt. Übersenden Bf. Georg Kopien der Reaktion Nürnbergs hierauf und ihrer wiederum darauf erteilten Antwort.*

### 1017 Bf. Georg von Bamberg an Ks. Maximilian

*[1.] Beschreibung des Überfalls auf Kaufleute bei Forchheim; [2.] Reise Bf. Georgs zum Reichstag trotz Warnung vor Übergriffen in seinem Gebiet, Bitte um tatkräftiges Vorgehen des Ks. gegen die Täter.*

*Trier, 26. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 13a-14a, Kop.*

*[1.] Trägt klagweise folgende ihm zugefügte große Beschwerne vor, über die er heute durch seine Statthalter in Bamberg informiert worden ist:*

*Am 18. Mai (dinstag nach dem suntag vocem jocunditatis) ritten ca. 60 Kaufleute, die auf der Leipziger Messe gewesen waren und in Bamberg übernachtet hatten, auf der Straße nach Nürnberg im Bamberger Geleit. In der Nähe des Dorfes Neuses wurden sie von ca. 150 Berittenen angegriffen, ihr Besitz wurde ihnen weggenommen, etliche wurden geschlagen, verwundet und weggeführt. Versuche der Bamberger, die Angreifer zu verfolgen, blieben weitgehend erfolglos, nur einer von ihnen konnte in einem würzburgischen Dorf aufgespürt werden. Darüber, wo sich die Gefangenen gegenwärtig befinden und wer die Haupttäter sind, erwartet er noch einen Bericht seiner Statthalter, um den Ks. unverzüglich weiter informieren zu können.*

[2.] Und wiewol ich solcher tat nyemand ursach geben und der allem rechten und pillichait und sunderlich eurer Mt. landfriden nach in all weg pillich vertragen sein solt, so were ich doch diser zeyt, dieweyl ich uf eur Mt. erfordern bey andern stenden des Reichs alhie in eur Mt. und des hl. Reichs sachen und handlung als der gehorsam bin, vil pillicher dann andermals vertragen und uberig. Und ist nit on, ich hab mich vor meinem abschied tetlicher eingriff in meinem abwesen besorgt und solchs eur Mt., ehe ich alher komen bin, undertaniglich anzaigen lassen. Dieweil aber eur Mt. darüber begert, in aigner person alherzukomen, hab ich mich darinnen schuldiger gehorsam gehalten. Und mogen eur Mt. als der hochverstendig wol ermessen, wo gegen solcher gewalttat mit ernst die noturft und pillichait nit solte gehandelt werden, was merklicher verachtung und nachtail, zuzorderst eurer ksl. Mt. und dem hl. Reiche, auch mir und meinem armen stift, daraus volgen wurde. Bin auch ungezweifelt, eur ksl. Mt. werde solchs zum hochsten und pesten und sunderlich mein und meins stifts halb gnediglich bedenken und der teter, irer helfer und anhenger halben ernstlichen myßfallen erweisen und mir in disem handel gn. trost, rat und hilf tun, als ich diemutiglich bite und undertaniglich verhoff. Das wyll ich umb eur ksl. Mt. als meinen allergnst. H. mit aller undertanigkait und schuldiger gehorsam zu verdienen geflissen sein. Und bit deshalb gn., trostlich antwort. Datum Trier an mitwochen nach dem suntag exaudi Ao. etc. XII.

### 1018 Die ksl. Hofräte an Ks. Maximilian

*Trier, 27. Mai 1512 (donerstags nach exaudi)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 14a u. b, Kop.*

*Bf. Georg von Bamberg hat sie über die gegen die Reichsordnung und den Landfrieden verstoßende Attacke gegen die Kaufleute in seinem Geleit unterrichtet, erklärt, daß er auch den Ks. als dem obersten haubt und prunnen aller gerechtigkeit detailliert informiert habe (Nr. 1017), und sie gebeten, dem Ks. ihre Meinung zu dieser Angelegenheit mitzuteilen. Nu haben wir solch mutwillig, frevelich handlung erwegen und befunden, das die nit allain unserm gn. H. von Bamberg, sonder auch allen stenden des Reichs erschrockenlich ist, dermassen, das wir fursorg tragen, das eur ksl. Mt., wo nit mit ernst noturftiglich dareingesehen und fursehung bescheen solte, merklich zuruttung und unwillen daraus entsteen wurde, zusambt dem, das eur ksl. Mt. nach laut des Reichs ordnung und landfriden schuldig ist, dareinzusehen. Da sich der Bf. in ksl. und Reichsangelegenheiten vor anderen als gehorsamer F. gezeigt hat und ihm diese Gewalttat widerfahren ist, während er sich auf Ersuchen des Ks. in wichtigen Belangen des Reiches hier aufhält, sollte sich der Ks. seiner in besonderer Weise annehmen. Bitten ihn demgemäß, er möge sich solch boß, frevenlich, mutwillig handlung zu herzen*

nemen und den stenden des Reichs, auch uns als eurer Mt. hofreten bevelh geben, der noturft und pillichait nach hierin zu handeln und furzunemen, damit dergleichen boß furnemen, die sich an den enden zu vil maln begeben, andern zu ainem exempel gestraft und hinfur dester mer vermiten bleib.

### 1019 Bf. Georg von Bamberg an Nürnberg

*Trier, 27. Mai 1512 (donerstag nach exaudi)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 12b, Kop.*

*Hat am Morgen des 26. Mai (gestert dinstags) in Trier, wo er sich auf Ersuchen des Ks. zusammen mit anderen Reichsständen aufhält, ein (nicht vorliegendes) Schreiben seiner Bamberger Räte erhalten, in dem über die zwischen Bamberg und Neuses erfolgte Attacke auf Kaufleute, zu denen auch Nürnberger gehörten, berichtet wird. Ist darüber genauso empört, als wären seine eigenen Untertanen betroffen. Hat daraufhin unverzüglich den Ks. schriftlich über den Vorgang informiert (Nr. 1017), ebenso die anwesenden Reichsstände in der Reichsversammlung. Wes wir aber darauf fur antwort empfangen und sunst weiter gehandelt und in diser sach fur nutz und not bewegen, des haben wir unsern stathaltern zu Bamberg ein instruction [liegt nicht vor] zugeschickt mit dem Auftrag, einen Vertreter nach Nürnberg zu entsenden und den dortigen Rat in Kenntnis zu setzen. Und solt euch des genzlich zu uns versehen, das wir uns die sachen dermassen anligen lassen und sovil und nit minder darin tun und handeln wollen, dann were es unsern aigen undertanen begebenet.*

### 1020 Darlegung des Inneren Rates von Nürnberg vor den Nürnberger Genannten über den Geleitbruch bei Forchheim

*[1.] Intensive Bemühungen des Nürnberger Rates um ein Ende der gewalttätigen Übergriffe seiner Widersacher; [2.] Ergebnisloses Hilfersuchen an den Ks.; [3.] Kürzlich erfolgter Überfall auf einen Kaufmannszug; [4.] Entsendung einer Gesandtschaft zum Bf. von Bamberg und zum Ks., Rechtfertigung für nicht erfolgte Mitteilung der Gesandteninstruktion an die Genannten.*

*Nürnberg, 1. Juni 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 10, fol. 13a-14a; Ebd., Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 1b-2b (Überschrift: Was ain rate bey den genannten dises geubten glaitsbruchs halben hat reden und anzaigen lassen).*

*[1.] Item am pfintztag nach pfingsten [1.6.12] ist nach bevelh ains erbern rats voller rat gehalten und den genannten durch H. Antoni Tucher dise nachvolgend maynung angezaigt:*

Ein erber rat hett sy guter maynung und aus nachvolgenden notdurftigen ursachen ervordern lassen: Sy hetten ein zeyt lang her vermerkt, wie geschwind und ungetreu sich die leuft nun etwolang hetten ereugt und das aim erbern

rat gemainer stat Nürnberg und den iren von iren widerwertigen manigvaltige beschedigung und zwanksal in manicherlay weis und doch unverursacht, auch uber alles rechtlichs und gütlichs erpieten wer vervolgt. Das fürwar einen erbern rat merklich und hoch hett beherzigt. Sy hetten auch nach allen muglichen wegen und mitteln tag und nacht sonders vleiß gedacht, derselben weg auch in solher zeyt vil gewandert und furgenomen, der hoffnung, damit die sachen in leidlichere enderung und pesserung ze richten. Aber alles gedultragen, erpieten, handeln und furnemen hett bisher ainen rat kains wegen wollen furtragen, sonder sich dieselben beschwerlichen sachen von tagen zu tagen ye mer und mer erweytert.

[2.] Nu hett ain rat mermalen bedacht, das sich in all weg wollt gepüren, solhe beschwerden röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., als dem obersten haupt teutscher nacion anzutragen, in hoffnung, bey seiner Mt. als dem herrn allerstend des Reichs zimlich milterung und hilf zu erlangen. Hetten auch solhs, als ir Mt. nächst hie gewest,<sup>1</sup> an sy mit vleiß gelangen lassen. Aber ir Mt. geschafft und obligen wern dozimal so vil gewest, das ir ksl. Mt. in solher kurzen zeyt aim erbern rat mit endlicher antwurt oder ainicher austreglichen hilf nicht hett gehelfen mügen.

[3.] Mitler zeit und bey kurzen tagen hett sich gegen ains rats kaufleuten und burgern, als die von Leipzger markt geritten, ain unglücklicher, beschwerlicher zufal, wie sy wissen, begeben, der fürwar ainem erbern rat mit treuen laid und wider wer und nicht weniger zu herzen gieng, dann ob es die allervordersten und maisten von der erberkayt betreff, und sollten es dafür halten, wo ein erber rat dargegen fruchtparlich und austreglich handeln möcht, das sy daran alles das, so inen Got verlihen, setzen und leib und gut nicht sparen wollten.

[4.] Ein rat wer auch vor zeiten solher geschichten nicht ainen oder zwen tag, sonder ain lange zeit mit allem und höchstem vleiß ober den sachen gesessen, die aller ort bewegen und das bedacht, das solhe geschichten nicht allain ainen rat, sonder auch unsern gnst. H., den Bf. zu Bamberg, in des glayt solhs beschechen, auch zuvorderst röm. ksl. Mt., dweyl dise handlung auf des hl. Reichs strassen und seiner Mt. aigentumb, auch wider ir Mt. landfriden und ordnung gehandelt sey, betreff und berür. Darumb ein erber rat der sachen ze gut und aus angezaigten ursachen ir potschaft an bede heupter und Hfft. statlich hab verordent und denen sein ernstliche und statliche instruction [Nr. 1746] und bevelh mitgetailt. Die gleichwol ein erber rat möcht erleiden, das sy die sollten vernemen, wollt aber solhs diser zeyt zu vermeyden lengerung guter maynung anstellen und dohin setzen, das inen solhs mit der zeyt auch möcht eröffent werden. Und wiewol ein erber rat vil lieber ander weg wandern wollte, so wollten sich doch dieselben sachen noch der zeit anders nit handeln lassen, dann daz die zway vorgemelten haupter deß zuvor müssen bericht und bey inen ein statliche handlung getan werden, des man auch müsst erwarten.

<sup>1</sup> Ks. Maximilian hielt sich vom 3.-16. Februar 1512 in Nürnberg auf.

## 1021 Bf. Georg von Bamberg an Ks. Maximilian

[1.] Übersendung eines Verzeichnisses der Beteiligten am Überfall auf die Kaufleute; [2.] Bitte um Unterstützung durch die versammelten Reichsstände, Bildung eines Ausschusses; [3.] Gravierende negative Folgen für die Bamberger Untertanen bei verzögertem Eingreifen durch Ks. und Reich; [4.] Bitte um rasche Hilfe durch den Ks.

Trier, 5. Juni 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 35b-36b, Kop.

[1.] Gruß. Allergnst. H., kurzvergangner tag hab ich eurer Mt. undertaniglich geschriben [Nr. 1017] und geclagt, wie am dinstag nach dem suntag vocem jocunditatis nachstverschinen [18.5.12], als ich alhie in eurer Mt. und des Reichs gehorsam und sachen gewest, wider eurer Mt. landfride, das recht und alle pillichait, sonder mit gewaltiger, verpotner tat ein merklicher beschwerdlicher eingriff in mein glait zwischen Bamberg und Vorchaym gescheen, ain grosse zal kauffeut darinnen vast [= sehr] beschwerlich beschedigt, geschlagen und verwundt, das ir genomen und hinweggefurt sind und eur Mt. darauf umb gn. trostunge, rat und hilf angerufen und gebeten, laut derselben meiner schrift etc. Darauf mir eur Mt. gn. schriftlich antwort gegeben haben [liegt nicht vor], die sich darauf grundet, das sich eur Mt. darauf furderlich beraten und wege furnemen, damit gemelten und dergleichen handlungen und taten fursehung geschee. Des ich eurer Mt. undertanigen dank sage. Und dweyl aber meine stathalter mir yetzo solcher tat halben weiter bericht [Nr. 1016], dann sie vormals haben wissen mogen, getan haben, darin etwavil person des adels und ander angezaigt sind, die bey solcher tat gewest, darzu gedient und geholfen haben, schick ich eur Mt. solche verzaichnus hiebey undertanighen verschlossen zu.<sup>1</sup> Daraus eur Mt. dester mer fugs und wissens haben mogen, geburliche,

<sup>1</sup> Dieses Exemplar liegt zwar nicht vor, doch dürfte es weitgehend mit folgendem, wohl Anfang Juni 1512 erstellten Verzeichnis übereinstimmen: Hernoch volgen die namen derjenigen, so bey dem tetlichen eingriff, der meinem gn. H. von Bamberg am dinstag nach dem sonntag vocem jocunditatis negstvergangen [18.5.12] zwischen Bamberg und Vorchheim in seinem geleyt bescheen, in eygner person gewest, auch diejenigen, so knecht dobei gehabt haben, sovil man der noch zur zeit erfaren hat, nemlich: In eygner person Götz von Berlichingen, Hans von Selbitz, sind für hauptleut solcher tat angezeigt; H. Moritz von Schaumbergs seligen sone; Agapitus von Hutten; Wolf [und] Philips von Berlichingen, Götzens bruder; Cristoffel Fuchs von Sweinshaupten; Cristoffel von Thüngen; Balthasar Steinrück; Wolf von Sternberg; einer von Hirsperg; einer von Wenckheim, wirtzburgisch hofgesind; ein marschalk von der Rön; Sebastian Fuchs; ein edelman, der Koplein genant. Einspenig knecht: Bernhard [und] Sigmund Morn, gebrüder. Die nachbenanten haben knecht dobei gehabt: H. Conrad von Grumbach; H. Sigmund von Hesperg, ritter; Valentein von Bibra; Cristoffel von Bibra; Dieterich Fuchs; Philips Truchses, hat zwei pferd gelihen on knecht; Bernhard von Thüngen, würtzburgischer amptman; Philip von Maspach; Reinhart Steinrück; Ciriacus von Herbelstat; Hans Linhart von Absperg. München, HStA, KAA 3138, fol. 135a-

noturftige straf zu erledigung der gefangen und ergetzung der beschedigten furzunemen.

[2.] Und hab dergleichen verzaichnus heut, datum [5.6.12], den hieygen versammelten Kff., Ff. und stenden auch uberantwort und dabey umb rate und hilf gebeten [Nr. 1022]. Die mir darauf gar fruntlich und trostlich antwort geben haben, die sich entlich dohin zeucht, das sie solcher myßtat mitsambt mir beswerd und myßfallen tragen und genaigt sind, mir darinnen rat und hilf mitzutailen. Und damit von solchem dester statlicher gehandelt, haben sie einen ausschus verordent, zu bewegen, wie darinnen am fuglichsten zu handeln sey. Das ich eurer Mt. also undertaniger maynung enttecke.

[3.] Und wiewol mir an eurer Mt. gn., auch Kff., Ff. und stende fruntlichen und guten willen vorgemelter antwort nach gar nichtz zweyfelt, so besorg ich doch allain, wo darinnen nit ufs ernstlichst und furderlichst alhie entlich gehandelt würde, das nachmals eur Mt. und die stende das ander merklicher geschafft halben so statlich nit tun konnten. So haben auch eur Mt. wol zu ermessen, das on zweyfel die gefangen in harter gefangnus ligen, und so sich die ausschatzten, das solchs dem handel abermals nit wenig verhinderung precht. Solte dann in disem grossen und posen handel die pillichait nit gehandelt und erlangt oder aber in die leng gezogen werden, mogen eur Mt. als der hochverstendigst wol ermessen, was nachtails und verachtung das eurer Mt. und andern stenden des Reichs brechte, und wurde on zweyfel ein ganze verwüstung und verderbung meins armen stifts bringen. Dann so meine undertan sehen und merken solten, das ich in diser tat verlassen oder mir darin nit statlich und furderlich geholfen wurde und ine vor vyl unrats und beschedigung zugestanden, müßten sie sich on zweyvel aller hantirung und handlung verwegen oder aber die habhaften unter ander herschaft ziehen. Es würde auch die strassen durch meinen stift ödigen, das mir und den meinen zu merklichem nachtail raichet und wol zu achten, das ich und mein stift furo vyl mer dann fur tatlicher, mutwilliger beschedigung warten müsten, so man spuret, das ich in disem vall nit noturftig hilf erlanget. Und wurden on zweyfel die teter, so vorgemelter tat verwandt, nu von mir gesichert sein wollen und, wo ich das nit tet, als ich dann mit kainen fugen tun kunt, mir und meinem stift ainen merklichen anhang machen und sich understeen, mich mit der vehd und der tat dohin zu dringen.

[4.] Das alles ich eurer Mt. gar undertaniger maynung erinnert und darauf mit aller undertanigkait bit, eur Mt. woll darumb derselben rete, so alhie sind, noturftig bevelh tun, bey den stenden alhie mit vleis zu handeln, damit mir vorgemelter tat halben eylend, ernstlich, austreglich und notürftig hilf zu erledigen die gefangen und ergetzung der beschedigten geschee. Das wyll ich

---

136a, Orig. Pap. (Vermerk fol. 136b: Die namen derjen, so pey der pombergischen nam gewesen sind. Gemaine versamlung zu Trier habend fur groszlich onleydenlich ksl. Mt. disen handel mitsampt meinem H. von Bamberg anpracht mit der pitt, ir Mt. woll den strofen nach laut des landfridens und des Reychs ordnung; darzu wollen die stend irer Mt. beholfen sein. Was ksl. Mt. darauf furnemen wirt, wart man des beschaid.).



umb eurer ksl. Mt. als meinen allergnst. H. mit schuldiger gehorsam und aller undertanigkeit zu verdienen geflyssen sein. Und bitt deshalb gn. antwort. Datum Trier am sambstag nach dem hl. pfingstag im 12. jare.

### 1022 Darlegung Bf. Georgs von Bamberg vor der Reichsversammlung über den Geleitbruch bei Forchheim

[1.] Weiterleitung der durch die Bamberger Statthalter übermittelten Informationen über den Geleitbruch an die Reichsstände; [2.] Einzelheiten über die Vorbereitung der Tat, die daran beteiligten Personen und die verschleppten Gefangenen; [3.] Vorschläge zur konsequenten Ahndung des Vorfalls sowie zur Bestrafung der Täter und ihrer Unterstützer durch Ks. und Reichsstände; [4.] Bemühen Bf. Georgs um weitere Informationen zum Überfall.

Trier, 5. Juni 1512

Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 36b-43b; Straßburg, AM, Série III 267/6, Prod. 1 (nur [1.], [2.]; Vermerk auf der Rückseite: Episcopus Bambergensis beriht der Franken, die nürnbergisch kauflut betreffend, die gefangen).

Diser verzaichenter auszug ist des Reichs stenden in gemainer versammlung durch mein gn. H. von Bamberg furbracht am sambstag nach pfingsten Ao. etc. im 12. [5.6.12].

[1.] Auf den fruntlichen und getreuen ratschlag, den mein gnst. und gn. Hh., die versamelten Kff. und ander stende des hl. Reichs, meinem gn. H. von Bamberg am jüngsten gegeben haben des unrechtlichen, schweren eingriß halben, der kürzlich in seiner Gn. glait zwischen Bamberg und Vorchaym gescheen ist, wyll sein Gn., was solcher tat halben seyther an seiner Gn. stathalter zu Bamberg und furter von denselben stathaltern an sein Gn. gelangt ist, den gemelten meinen gnst. und gn. Hh. und andern versamelten stenden durch dise verzaichnus fruntlicher, vertreulicher und guter maynung allain zu noturft des handels und kainer andern maß oder gestalt angezaigt haben. Und was dann in der urgicht und auch ander bericht von etlicher mainer gn. Hh., der Ff., verwanten gemelt wirt, will mein gn. H. von Bamberg hiemit denselben Ff. keinerlay unglimpfs aufgelegt oder zugemessen haben, sunder sich onzweifenlich versehen, das solchen Ff. gemelte tat nit weniger dann andern stenden mit rechten und ganzen treuen leyde, wider und nit lieb sey, und das sich auch ir Gn. darinnen meinem gn. H. von Bamberg zu fruntschaft und nach aller gebüre halten und beweysen werden.

[2.] Hernach volgt, wes meinem gn. H. von Bamberg am donerstag nach pfingsten [3.6.12] von seinen stathaltern zu Bamberg underrichtung zukommen ist antreffend den tatlichen eingriß, so am dinstag nach vocem jocunditatis nachstvergangen [18.5.12] zwischen Bamberg und Vorchheim in seiner ftl. Gn. glait gescheen ist.

*[Folgt eine Beschreibung des Marschweges der Tatbeteiligten und ihrer Gefangenen in den Tagen nach dem Überfall.]*

Item nachdem die teter meins gn. H. von Bambergs gleitzman sambt den kauffleuten gefenglich angenommen und des wegs einstails mitgefurt haben, hat solcher glaitzman zu seiner widerkunft den bambergischen stathaltern disen bericht getan, das Gotz von Berlichingen und Hans von Selbitz solcher tat haubtleut gewest sein sollen, und wissen die bambergischen stathalter noch zur zeit von keinen andern sunderlichen haubtleuten solcher tat.

*[Folgt die durch peinliche Befragung eines Knechtes am 27. Mai 1512 (donerstag nach Urbani nachstvergangen) zustande gekommene Aussage über die Tatvorbereitungen im Zeitraum 10.-17. Mai mit Nennung der beteiligten Adeligen, ihrer Begleiter und der Anzahl mitgeführter Pferde.]*

*Die Bamberger Statthalter haben erfahren, daß von den Nürnberger Kaufleuten derzeit noch 22 gefangengehalten werden, zwei schwer verletzt sind und man ihnen eine erhebliche Summe Bargeld abgenommen hat. Der derzeitige Aufenthaltsort der Gefangenen ist den Statthaltern nicht bekannt, doch bemühen sie sich, ihn zu ermitteln.*

[3.] Furschlag und bit meins gn. H. von Bambergs, wie in solchen sachen gehandelt werden moge:

Erstlich, das Kff. und ander stende ksl. Mt. gemelte tat anzaigen, mit meldung, was pillicher beswerde sie deshalb haben, auch wie zuvorderst solchs ksl. Mt. zu sonder verachtung gescheen, wann solchs nit allain wider gemaine recht, des Reichs ordnung und landfriden geübt, sunder zu der zeit gescheen sey, als mein gn. H. von Bamberg in ksl. Mt. und des Reichs sachen alhie gewest sey, und wo so[l]che myßtat nit furderlich und ernstlich gestraft, was nachtails solchs ksl. Mt. und allen stenden bringen wurde, das wysse ir Mt. als der hochverstandigst wol zu ermessen. Wann on zweyfel wurden die und dergleichen teter gedenken, so uf solche tat kain ernstlich straf volget, das sie nochmals gegen allen stenden dester mit wenigern sorgen gewaltat und fridbruch brauchen mochten, und das auch solchs ksl. Mt. und den stenden des Reichs an irem loblichen furnemen, darinnen sie alhie friden und rechts halben, auch von unterhaltung wegen desselben steen, merklich irrung und verhinderung bringen mochte. Wo aber gegen solcher myßtat furderlich, ernstlich und statlich gehandelt, das solchs gemeltem hieygem furnemen furtreglich und ein guter, loblicher anfang sein werde, damit furo dergleichen myßtat dester ehe vermyden bleyben, wie dann berürte und andere gut ursachen Kff., Ff. und stende weiters und bas zu bedenken und ksl. Mt. anzusaigen wissen. Und das darauf durch solche stende ksl. Mt. mit vleys gebeten werde, in solchen sachen ernstliche, notürfftige und furderliche handlung dermassen furzunemen, damit die gefangen erledigt, die beschedigten und belaydigten irs schadens ergetzt und die myßteter dermassen gestraft werden. Darzu sie, die stende, ksl. Mt. mit treuen und ernst uf das allerfurderlichst raten und helfen, auch in irer Mt. sachen, darinnen sie gehandelt, dester williger sein und sunsten umb irer

Mt. undertaniglich verdienen etc., wie dann solche bit und er bieten die stende fuglich wol zu formen wissen.

Zum andern, das in namen ksl. Mt. und mit rate der stende an etlich Ff., nemlich Meinz, Trier, Pfalz, Sachsen, Wurzburg, Mgf. Friderich von Brannenburg etc., Hessen, Fuld und Hennberg, in pester form mandat gestelt würden, der maynung, das zuforderst die beschwerung der tat uf das formlichst angezaigt würde, mit meldung, was pillich myßfallens ksl. Mt. und die stende darinnen hetten, und das darauf einem yeden solchen F. uf das allerhochst und ernstlichst geboten würde, wo er solche teter in seinem gebiete west oder erfure, das er auch moglich vleys haben solt, dieselbigen zu gefangnus anzunemen, einzulegen und gegen solchen personen nach vermog des landfridens zu handeln, und das sie auch bey den iren allenthalben moglichs vleys bestellen, zu erkundigen, wo die gefangen enthalten wurden, und in welchem Ft. solcher enthalt erfahren, das alsdann derselbig F. die gefangen erledig, auch gegen entheltern und enthalt nach vermog des landfriden handel.

Und wo es durch die stende fur not und gut angeseen wurde, gemelten Ff. zu gebieten, aller gemelter teter hab und guter, ligend oder farend, es were aigen oder wes von einem yeden F. zu lehen gienge, auch schulden oder anders, in eins yeden Ft. und gebiete gelegen, von ksl. Mt. und der stende des hl. Reichs wegen einzunemen, das dann yedem solchem F. dobey sunderlich bevolhen würde, solchs alles sambt der jerlichen nutzung davon ordenlich inventirn zu lassen und alsdann solchen inventari ksl. Mt. und den stenden uf das allerfurderlichst und vor N. tag alherzuschicke und alsdann darauf von ksl. Mt. und den stenden weiters beschieds erwarte, wann ksl. Mt. und die stende alhie in emsiger handlung steen, die pillichait und noturft solcher myßtat halben furderlich zu handeln etc. Und welcher F. solch einnemen und uberschicken des inventariums in zeit und mit der maß, wie obstet, nit tet, das solt fur kein einnemen gehalten werden, sonder alsdann solch einnemen von ksl. Mt. und der stende wegen geschehen und solch einnemen zu erledigung der gefangen, vergnugung der beschedigten und straf der tater in all weg gebraucht werden, wie dann solchs alles durch die stende in pester form mag begriffen und ksl. Mt., zu verzaichnen und zu besigeln, eylend zugeschickt werden.

Und dabey bedünkt meinen gn. H. von Bamberg sonderlich not sein, das durch die stende mit vleys beratschlagt werde, wie die tetergüter zu erledigung der gefangen, ergetzung der beschedigten und straf der teter uf das füglichst geteilt und gebraucht werden, und damit ye zu furkommen, das nyemand der teter güter andrer gestalt oder ine zu gut einneme oder innenbehalt. Das ist ein grosse noturft und wol zu bedenken, wann solchs einnemens halb an disem stuck am allermeisten gelegen ist, damit darinnen kain myßbrauch geschee.

Und nachdem mein gn. H. von Bamberg bericht ist, wie Götz von Berlichingen sein gut durch einen scheinkauf H. Cunrat Schotten zugestelt haben soll, an welchem seinem und genanter seiner besagten brüder gut sich wol etwas

tapfers erhalten werden mag, darumb ist zu bedenken, wie dagegen gehandelt und sich an solchen schein Kauf nit gekert werde.

Ferner bewegt mein gn. H. von Bamberg, das alle person, die selbst bey gemelter tat gewest und vor benant sind, auf solch anzaigung und dem gemeinen beschlus sambt allen andern, die zu solcher tat hilf, rate oder furschub getan haben, mit rate der stende, alhie versammelt, yetzund hie in die acht verkündigt werde.

Und wiewol Reinhart Stainrück persönlich bey fahung der kaufleut nit gewest sein mag, sonder zwen knecht darbeygehabt, aber darzu den tetern, als vorsteet, bey Botenlauben, als sy die gefangen an der hand gehabt, futter, brot, wein und pier geschickt, auch etlichen wurzburgischen dorfern sagen lassen, das sie nit eylen sollen, es gee Wurzburg nit an und die teter sind auch wurzburgisch, und dann desgleichen Ciriacus von Herbelstat die eyle in etlichen würzburgischen dorfern auch verhindert und darzu einem knecht bey der tat gehabt, als sich aus vorgemelter urgicht und darzu aus der bambergischen knecht erfahrung erfindet, so mogen dieselben bede nit weniger, dann ob sie bey fahung der kaufleut persönlich gewest, mit den andern tetern yetzo alhie in die acht verkündigt werden.

Welche aber sunsten bey solcher tat persönlich nit gewest, sonder knecht darzu gelyhen hetten, das dann dieselben person durch ain gemain, offentlich anschlahen, als die rechtgelerten solch wege wol wissen, uf das allerfurdernlichst, als es fuglich sein mag, gein Worms dermassen erfordert und das die ursachen ires verdachts zuvorderst yetzo alhie durch ksl. Mt. und die stende deshalb fur gnugsam angenommen werden und die verdachten schuldig sein sollen, sich alsdann on allerlay weiter behelf, auszug oder lenger aufhalten auf bestimmbten tag solcher tat halben doselbst mit irem aide zu purgirn, wie ir yedem solche pflicht durch die verordenten ksl. Mt. und der stende furgehalten werde, und welcher solcher pflicht also nit tu, das derselbig alsdann fur ain frydbrecher und echter soll gehalten werden. Und ist in disem artikel not zu bedenken, das alle des verdachten auszuge und verlengerung mogen abgeschnitten werden.

Und das auch durch die stende alhie die form aufgezaichent werde, wie sich ein yede solche verdecktliche person nach gelegenhait ires verdachts purgirn soll, und das derhalb in all weg kain auszug zugelassen werde.

*Der würzburgische Amtmann zu Zabelstein, Engelhard von Münster, und der (würzburgische) Zentgraf zu Donnersdorf (Hans Knorr) sollen den Tätern bei ihren Vorbereitungen für den Überfall indirekt Unterstützung gewährt haben.* Darumb derselbig amptman als ein verdecktliche person solcher tat zu vorgemelter purgation auch pillich erfordert werden soll. Und nachdem aber des Reichs ordnung zu Augspurg unter anderm mit lautern worten setzt, wie ein yeder wyder die frydbrecher handeln, tun oder aber, welcher des nit tet, fur einen

frydprecher gehalten werden soll<sup>1</sup> und sich der zentgraf deshalb, wie vorstet, öffentlich verwürkt, als vorgemeltermassen angesagt ist, so bitt mein gn. H., denselbigen zentgrafen mit andern unzweyfenlichen tetern one weiter verkündigung in die acht zu erclern.

*Der Amtmann zu Haßfurt, Wilhelm von Bibra, hat die bambergischen Reiter bei der Nacheile behindert.* Damit er sich auch, als vorstet, des fridbruchs dermassen tailhaftig gemacht, das er uf solche glaubige ansage der bambergischen rete und diener on vorgeende verkündigung yetzo in die acht verkund werden moge.

*Beim Überschreiten der Brücke über die Saale nahe dem würzburgischen Kisingen wurden die Täter von den dortigen Bewohnern nicht aufgehalten.* Daher mogen dieselben auch in die acht verkündet oder zum wenigsten sich solcher gevarlicher lashait mit andern, als vorstet, zu purgirn erfordert werden.

Und bitt mein gn. H. von Bamberg, das die stende neben obgemelten sachen die maß der hilf verordnen, die seinen Gn. von dem Reich wider die myßteter, ir anhenger und helfer etc. gescheen soll, auch dabey mandat an alle stende zu stellen, das sie daran kain verhindernus tun noch den iren zu tun gestatten, sonder ein yeder in seinem Ft. und gebiete darzu furderlich und hilflich sey, und das sich Kff., Ff. und stende in dem allen, wie sich mein gn. H. von Bamberg unzweyfenlich vertrust, fruntlich und gutwillig beweysen. Das erpeut sich sein Gn. umb Kff. und Ff. fruntlich zu verdienen und umb die andern stende mit fruntschaft, gunst und gnaden zu beschulden.

[4.] Item mein gn. H. von Bamberg stet in arбайt, sovil seinen Gn. moglich ist, sich gemelter tat und teter halben weyter zu erfarn. Und wes sich sein Gn. des ferner erkundigt, soll Kff., Ff. und stenden zum forderlichsten auch eroffent werden.

## 1023 Ergänzende Informationen der Räte Bf. Georgs von Bamberg für den Reichstagsausschuß über die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim

[1.] *Ersuchen der Reichsstände um weitere Erkenntnisse über den Geleitbruch; [2.] Herkunft der Informationen.*

*Trier, 7. Juni 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 43b-51b, Kop.*

Die weitere underrichtung ist dem verordenten ausschus durch meins gn. H. rete uberantwort am montag nach trinitatis [7.6.12]:

[1.] Als am montag [nach] trinitatis [der] Kff., Ff. und stende ausschus begert hat, das mein gn. H. von Bamberg seins handels und furschlags seiner Gn. geclagten glaitsbruchs betreffend ine, dem ausschus, ferner in schriften verzaichent geben wolle, das tut sein Gn. auf ir verpessern, wie hernachvolgt

<sup>1</sup> *Abschied des Reichstags zu Augsburg vom 10. September 1500.* SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64 Art. I und II.

und abermals mit der sunderlichen anzaigung, das sein Gn. den Ff., so die mittedigen und verdechtlichen persone verwandt sind, keinen unfuge woll aufgelegt haben, sonder sich onzweifenlich versehen, das sich dieselbigen Ff. in disem handel zimlicher und pillicher weyse halten werden.

[2.] Item als vormals Kff., Ff. und stende, alhie versamelt, durch meinen gn. H. von Bamberg ein schriftliche verzaichnus uberantwort, wes seinen Gn. des berürten handels halben underrichtung gescheen ist [Nr. 1022 [2.]], darinnen etwavil person benennt, die der tat, davon gehandelt wirdet, schuldig und verwandt sind. Und damit der grund solcher bericht dester pas vermerkt werden moge, so kumbt dieselbige underrichtung an die bambergischen stathalter in dreyerlay weys: zum ersten vom bambergischen glaitsman, zum andern von zwayen ausgeschiedten raysigen knechten, zum dritten von der urgicht des gefangen knechts. *[Folgen die Aussagen der genannten Personen mit weiteren detaillierten Angaben zum Verlauf des Überfalls auf die Kaufleute sowie zu den daran beteiligten Personen. Götz von Berlichingen und Hans von Selbitz werden dabei erneut als Hauptträdelsführer bezeichnet.]*

#### 1024 Bf. Georg von Bamberg an Nürnberg

*[1.] Vorteile einer Unterstützung seiner Bemühungen in der Geleitbruchaffäre durch Nürnberger Gesandte; [2.] Empfehlung zu deren rascher Entscheidung; [3.] Nochmaliges Ersuchen um Hilfe; [4.] Aufforderung zur Benennung weiterer Tatbeteiligter.*

Trier, 7. Juni 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 34b-35b, Kop.

*[1.] Hat Nürnberg schriftlich (Nr. 1019) und durch eine Gesandtschaft darüber unterrichtet, was er beim Ks. und den Reichsständen in Sachen Geleitbruch bei Forchheim unternommen hat, zudem seine Statthalter zu Bamberg angewiesen, Nürnberg lückenlos über den weiteren Fortgang der Angelegenheit bei Ks. und Reichsständen zu informieren. Teilt weiterhin mit, das von etlichen tapfern stenden mit uns geredt ist, der maynung, das sie sich verwundern, warumb ir solcher sachen halben nit hiehers schickt und handlet, und vermainen, das solchs dem handel furderlich sein würde, als wir dann auch bewegen, wie ir zum tail aus der werbung, so unser geschickter jüngst an euch getan hat, wol verstanden habt. Darumb so bedeucht uns noch gut, das ir zum furderlichsten hieherschicket. Und dieselbigen eur geschickten mochten nit allain bey den Rstt., sonder auch zuvorderst bey ksl. Mt. und andern stenden, mit den ir im swebischen pund seyt, unsers versehens dem handel zu gut vyl furdern, damit darinnen dester statlicher, furderlicher und ernstlicher gehandelt werden mocht. So soll an unserm gebürlichen und moglichen vleys nichts mangeln.*

[2.] Man wartet alhie ksl. Mt. zukunfft kurzlich, desgleichen unsers H. und frunds von Wirtenbergs auch. Aber unser H. und frund Pfalzgf. Ludwig, Kf. etc., ist vor etlichen tagen wyderkomen. Und nach gestalt aller sachen alhie versehen wir uns, das sich diser reichstag so lang wol verziehen werde, das ir eur potschaft alhereschicken konnt. So ir das unverzogenlich tut, so findet ir auch wol die wege, das eur geschickte mit sicherhait herabkomen. Das alles wolten wir euch vertreulicher maynung und gn. willens nit verhalten. Datum Trier am montag nach trinitatis Ao. etc. 12.

[3.] Eingeschlossene zettel: Und wo ir aber ye eur potschaft hieher nit schicken konntet, so were doch ufs wenigst gut, das ir an ksl. Mt., auch die stende schribt, den handel besweret und deshalb neben uns auch umb rate und hilf ansuchet und sunst yemand bevelhet, der eurn halb darin zum pesten handelt, wie ir euch in das alles wol zu schicken wist. Doch were am furtreglichsten, das eur potschaft selbs alhie were. Das verstet von uns im allerpesten.

[4.] Wir bitten euch auch, wes ir mer dann wir von personen erkundigen mochtet, die bey gemelter tat gewest wern oder sunst hilf oder furschub darzu getan hetten, ir wellet dieselbigen unsern stathaltern zu Bamberg auch anzaigen, damit in solcher sachen allenthalben dester statlicher gehandelt werden moge. Das wollen wir gn. willens umb euch beschulden. Datum ut supra.<sup>1</sup>

## 1025 Statthalter und Räte zu Bamberg an Bf. Georg von Bamberg

[1.] *Skepsis gegenüber Nürnbergs Bereitschaft zu rückhaltloser Offenlegung aller Informationen in der Geleitbruchaffäre; [2.] Zustimmung zum Nürnberger Vorschlag, sich nicht an der Bestrafung der Täter zu beteiligen.*

*Bamberg, 16. Juni 1512*

*Bamberg, StA, B 67/XVII Nr. 163a, Prod. 2, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu seiner Gn. handen; Präs.vermerk: Präsentirt durch Hans Hubner 3<sup>a</sup> post Viti [22.6.12]).*

[1.] *Haben seinen (nicht vorliegenden) Brief vom 7. Juni 1512 (montag nach trinitatis in der nacht negstvergangen) erhalten und daraufhin den Älteren Hh. des Nürnberger Rates sein Schreiben über die Behandlung der Geleitbruchaffäre auf dem Trierer Reichstag (Nr. 1024) übersandt, aber in der copley der schriefft, durch euer Gn. an ksl. Mt. ausgangen [wohl Nr. 1021], den artikel, das etlich kaufleut des gleyts halben vorderung gegen euer ftl. Gn. furnemen mochten etc., herausgelassen und das aus beweglichen ursachen und sunderlich darumb getan,*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag in den Nürnberger Ratsverläßen unter dem Datum sabato post Viti [19.6.12]: Nach verlesung der schrift unsers H. von Bambergs mit anzaig seiner handlung bei ksl. Mt. und den stenden des Reichs von wegen der kaufleut niederlag in seiner Gn. gleit etc. ist den eltern bevolhen, den furgenommen auszug aus hie beschehener erfahrung auch ze fertigen, furter gein Trier und daneben gein Bamberg zu schicken. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverläße Nr. 545, fol. 7a.*

das die von Nurmberg und solich ir kaufleut, so sie das horten, dester ehe bewegt werden mochten, solich forderung zu tun, das sie auch darumb zu straf der teter bey ksl. Mt., auch sunsten dester weniger vleys furwenden und handeln und des aus solichem euer Gn. schreyben fursorg und hoffnung schopfen mochten, sich irs schadens on das und bey euer Gn. oder euer Gn. stieft zu erholen etc. Und obgleych die von Nurmberg derselben schriefft ein copey an dem ksl. hoef erlangen, dieselbigen gegen unser uberschickten copey lesen, solichen punct in unser copey herausengelassen fynden und solichs anden wurden, mag das dem schreyber zugelegt werden, als hette er denselben artikel ubersehen. Dan wiewol wir ine, wes wir in diesem handel mit hochstem vleys und großer gehabter muhe erfarn und erkundigt, on scheu alles angezeygt, eroffent und gar nichts verporgen haben, so finden wir doch in aller handlung, das die von Nürnberg scheue tragen, uns das, so sie gedachter tat und geschicht halben erfarn haben, des on zweyfel nit wenig, sunder mere ist, dan an uns gelangt, zu entdecken. Das erscheynt auch aus dem, das sie uns der kaufleut sage, so ytzo auskomen sein, zu offenbarn wegern und melden, die euer ftl. Gn. durch ir verordente entdecken zu lassen, wie euer Gn. aus eingelegter copey irer antwort, so sie uns auf jüngst unser schreyben, davon wir euer ftl. Gn. copey zugesendet [*liegt nicht vor*], gegeben haben [*liegt nicht vor*], vernemen werden. Darumb were unser gutbedunken, euer ftl. Gn. hielten sich dermassen auch und was euer Gn. mit fugen umbgehen mochten, ine euer Gn. dasselbig nit entdecken, damit euer ftl. Gn. aus euer Gn. getreuer, gn. handlung und offenbarung nit nachteyl entstunde.

[2.] Und sunderlich finden wir in euer Gn. furslag, den steenden gescheen [*Nr. 1022 [3.]*], das euer ftl. Gn. gebeten haben, euer Gn. von des Reychs wegen hieff zuzulegen etc. Dweyl aber euer ftl. Gn. aus der von Nurmberg jungst gegeben antwort vernomen haben, das ir furslag ist, das ksl. Mt. fur sich selbst zu straf und widerstand solicher verpoten tat handeln und darzu des Reychs hieff gebrauchen solt, und nit, das solichs durch euer Gn. oder die von Nurmberg geschee, und euer Gn. und die von Nurmberg auch von beden teyln domit ein anhang und merer widerwertikeyt mochten geben, sehen wir das auch fur gut an. Solichs dan on zweyfel euer ftl. Gn. neben der von Nurmberg verordenten wol nach dem fuglichsten einrichten und handeln mogen. [...] Datum Bamberg unter euer Gn. secret am mitwoch [*nach*] St. Veytstag Ao. etc. XII.

### 1026 Supplikation Bf. Georgs von Bamberg an Ks. Maximilian

*Bitte um eine Kommission an das Reichskammergericht in Sachen Geleitbruch bei Forchheim.*

[Trier, 17. Juni 1512]<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Trier von diesem Tag (donerstag nach Viti) teilte Bf. Georg dem



Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 52b-53a, Kop. (Überschrift: Bambergers supplication an ksl. Mt.).

*Hat den Ks. in zwei Schriften (Nr. 1017, 1021) über den ihm während seiner Teilnahme am Trierer Reichstag widerfahrenen schweren Eingriff in sein Geleit informiert, um Rat und Hilfe gebeten und auf sein erstes Schreiben auch eine (nicht vorliegende) Antwort des Ks. erhalten. Hat darüber hinaus auch die in Trier versammelten Reichsstände entsprechend in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung ersucht (Nr. 1022). Diese haben daraufhin eine freundliche und gute Antwort gegeben, wie der Ks. hören wird. Und damit aber gegen solcher persone offenlich tat der ernst und die noturft dester statlicher moge gehandelt werden, so bit ich eur Mt. undertaniglich, wollen an eur Mt. camergericht von etlicher persone wegen, die gemelter tat halben als mittetig und verwurklich glaublich angezeigt sind und mein geschickter [Heinz Meyer], eurer Mt. weiters zu berichten, in bevelhe hat, derselbigen furderlichen purgation und verkunte acht betreffen, commission geben uf zimlich, noturftig artikel, der mein geschickter bevelh hat, eurer Mt. undertaniglich anzuzaien [vgl. Nr. 1027], und sich eur Mt. in disem grossen, schweren handel so gnediglich und trostlich gegen mir erzaigen, als ich mich bey eurer Mt. als gerechsten Ks. und allergnst. H. zum hochsten vertroost. Das will ich zusampt schuldiger, verpflichter gehorsam mit aller undertanigkait zu verdienen geflissen sein.*

#### 1027 Instruktion Bf. Georgs von Bamberg für seinen Rat Heinz Meyer zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

*[1.] Probleme bei der Identifizierung und Bestrafung aller Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim; [2.] Bestimmungen des Reichslandfriedens zur Behandlung friedbruchverdächtiger Personen; [3.] Benennung entsprechender mutmaßlicher Beteiligter am Forchheimer Überfall; [4.] Notwendigkeit konsequenter Ahndung des Geleitbruchs durch Ks. und Reichsstände; [5.] Bitte an den Ks. um Ernennung des Reichskammergerichts zum Kommissar in der Geleitbruchaffäre, Vorladung der Verdächtigen durch das Gericht zur Leistung des Purgationseides; [6.] Spezieller Purgationseid für den würzburgischen Amtmann zu Zabelstein und den Zentgrafen zu Donnersdorf; [7.] Sofortige Verhängung der Reichsacht bei verweigerter Eidleistung; [8.] Geleit*

*(in den Niederlanden weilenden) Ks. mit, er entsende seinen Sekretär Heinz Meyer mit einer den schweren Eingriff in das Bamberger Geleit betreffenden Supplikation (Nr. 1026). Der Ks. möge dem Abgesandten, der den Sachverhalt noch näher erläutern werde, Glauben schenken. Geht davon aus, das sich eur Mt. darauf so gnediglich und trostlich gegen mir beweysen wollen, als ob ich mich in solchem schweren, grossen handel zu eurer Mt. als gerechsten und allergnst. Ks. unzweyfenlich und zum hochsten verhoff. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 52b-53a, Kop. – Gleichfalls am 17. Juni 1512 bat Bf. Georg die ksl. Sekretäre Niklas Ziegler, Vinzenz Rogkner und Gabriel Vogt, Heinz Meyer beim Ks. zu unterstützen. Ebd., fol. 53a, Kop.*

*des Reichskammergerichts für die Vorgeladenen; [9.] Notwendige Regelungen für den Umgang mit dem Eigentum von Geächteten und insbesondere dem Besitz Götz von Berlichingens; [10.] Auftrag an Meyer zur Erlangung eines ksl. Ersuchens an die Reichsstände um Mithilfe gegen die Geächteten; [11.] Auf Verlangen des Ks. gerichtliche Anhörung von Zeugen des Friedbruchs, beschleunigte Abwicklung des gesamten Verfahrens; [12.] Bitte an den Ks. um Erlaß der Kommission auch ohne vorherige Absprache mit den Reichsständen; [13.] Wunsch nach ksl. Aufforderung an die Reichsstände zur Festlegung der vorgesehenen Hilfe.*

*[Trier, 17. Juni 1512]*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 53b-59b, Kop.*

[1.] Hernach volgen die artikel, darauf ksl. Mt. gebeten werden soll, ain comission an das camergericht zu geben etlicher person halben, so des bambergischen glaitsbruchs in vehdlichem verdacht steen.

Erstlich zu narrirn, wie ksl. Mt. glaublich und grüntlich bericht sey, auch offenlich am tag lig, das am dinstag nach dem suntag vocem jocunditatis nachstverschinen [18.5.12] zwischen Bamberg und Vorchheim uf des hl. Reichs strassen etwavil bürgere und kaufleut aus des hl. Reichs und andern steten durch etliche raysige in meins gn. H. von Bambergs glait mit geweltiger tat eingegriffen, etliche derselben geschlagen, verwundt, auch inen ein merklich pargelt sambt andrer irer habe genomen und zu dem allen vil derselben kaufleute mit ine hinweggefurt und noch also gefenglich gehalten werden und noch zu zeit nit ganz offenbar, sunder zweyfenlich ist, wo sich solche teter mit den gefangen halten oder wer also solche teter, ire helfer, furschieber, anhenger, auch solcher tat und fridbruchs verwurklich sind. Deshalben desterweil etlichermassen, die noturft mit verkundung der acht und in ander wege gegen iren leyben, haben und gütern furzunemen, verhindert würde.

[2.] Und aber erstlich in ksl. Mt. und des Reichs landfriden zu Worms ein sunderlicher artikel gesatzt ist, wo yemand wider den landfriden beschedigt wurde und die teter nit offenbar, sonder yemand des verdacht were, auch die clegere sie des nit [be]weyten wolten und doch aus redlicher anzaigung in verdacht stunden, wie sich dieselbigen solchs verdachts mit iren aiden benemen oder aber des frydpruchs schuldig gehalten und aftermals gegen ine laut desselben gebots mogen gehandelt werden, und ob man die tagbrief ine nit mocht zuhanden bringen, so soll man die an zweyen oder dreyen enden aufschlahen, do sie zuversichtig hendel und wesen hetten.<sup>1</sup> Welcher artikel des landfryden, solche purgation betreffent, furter zu Freyburg uf ainen reichstag weiter erclert und nachvolgend zu Augspurg uf ainen andern reichstag wyderumb erneurt und angenommen ist, also lautende: „Ob Kff., Ff., prelaten,

<sup>1</sup> *Ewiger Landfriede des Wormser Reichstags 1495. ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 334/III, S. 367 Art. 6.*

Gff., Hh., ritterschaft, stete oder andere, in was wurden, stands oder wesens ein yeder sey, gaistlich oder weltlich, oder die iren wider disen landfriden beschediget würden und die teter nit offenbar, sonder yemands in der verdacht were etc. Und aber derselbig artikel allain uf die teter lautet und gesetzt, ist derselbig artikel uf dem gehalten tag zu Freiburg weiter declarirt und geteutsch<sup>2</sup> und alhie widerumb erneuet und angenommen, also das solcher artikel nit allain uf die tater, so einer tat oder beschedigung verdacht weren, sonder auch diejenigen, so aus redlicher anzaigung in verdacht und doch nit offenbar weren, das sy solchen tetern oder beschedigern wider disen landfriden hilf, rat, beystand, furschub, unter- oder durchschlaif, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder sy gehauset, geherbergt oder enthalten hetten, verstanden und ausgelegt werden soll, also das gleicherweis gegen inen wie gegen den tatern mit dem beschreiben und vertagen gehandelt und die entschuldigung mit dem eide von inen genomen werden moge, die sie auch gleich den tetern auf solch beschreiben und vertagen zu tun schuldig und hiemit verpflichtet sein sollen. Und ob die tetere, so ainer tat, wie angezaigt, in verdacht stunden, desgleichen diejenigen, so vertagt weren, inen des hilf, beystand, furschub oder vergünstigung, wie obgemelt, getan zu haben, sich der entschuldigung in einichem wege widerten oder uf die vertagung nit erschinen wolten, sollen sie alsdann durch solch ir widersetzen und ungehorsam in die acht und verprechung des landfriden gefallen sein und darauf denunciert werden.

Und als furter in gemeltem artikel des landfridens begriffen ist, das der Kf., F., prelat, Gf., H., ritterschaft oder stete, den oder des mannen, prelaten, Gff., Hh., ritterschaft, undertanen oder verwanten schade beschehen were, die verdachten solcher tat beschriben und fur sie vertagen sollen und mogen und aber bishere solcher artikel von den parteyen ungleich verstanden, also das die verdachten, auch der Kff., Ff., Gff., Hh., ritterschaft oder steten oder der undertanen oder der verwanten schade beschehen ist, nit haben wollen erscheinen, vermeinten, des von inen als sachwaldern nit schuldig ze sein, deshalb dann zwischen den parteyen weiter irrung und unsers landfriden zuruttung entstanden.

Darumb und solchs zu furkommen und deshalb lauter verstentnus zu machen, so haben wir mit wissen, rate und willen Kff., Ff. und ander stende diser versammlung declariert, geordent und gesetzt, declariern, maynen, ordnen und setzen, das hinfuro solch beschreiben und vertagen von den Kff., Ff., prelaten, Gff., Hh., ritterschaft oder stete, dem oder des verwanten oder undertanen schaden beschehen were, die verdachten der tat oder des zuschiebens oder zusehens, wie obgemelt, fur ire, der verdachten, ordenlich richter, unser kgl. camergericht oder uns oder des Reichs regiment, welchs dem beschedigten ebent, beschee und doselbst die entschuldigung laut desselben artikels des landfriden genomen werden soll. Es sollen und mogen auch wir oder der, so wir an unser stat setzen

<sup>2</sup> *Im Reichsabschied inserierte ergänzende Beschlüsse des Reichstags 1498 zur Wormser Landfriedensordnung von 1495. Druck: GOLWITZER, Reichstagsakten, S. 719-725, hier S. 721.*

werden, und das verordent reichsregiment oder unser camerrichter hinfur auf anrufen der parteyen oder aus aigner bewegnus und von ampts wegen solch verschreiben und vertagen fur sich annemen und tun und die entschuldigung nemen, wie das der gemelt artikel des landfridens ausweist.“<sup>3</sup>

[3.] Sodann einer der vorgemelten teter, als er von gemelter frischer tat abgeritten, unterwegs durch die Bambergischen in würzburger gerichtbarkait gefänglich einbracht, auch auf sunderlichen bevelh ksl. Mt. rete gemelter tat und teter halb mit zimlichem vleis gefragt worden ist. Aus solchs gefangen teters anzaigung und sage, auch andern des von Bambergs erfarungen, zudem, das solchs umb die ort, da die tat gescheen, ein gemeiner ruf und leumunt sey, allein in glaublichem schein fur ksl. Mt. bracht, sich statlich erfindet, das etliche, so hernach benennt werden, gemelter myßtat und fridbruchs halben nach vermoge des landfriden in merklichem, redlichem verdacht steen. Welchen redlichen verdacht also ksl. Mt. aus gemelter statlichen und glaublichen bericht, leymu[n]ten und ruf gnugsam erforst, erfunden und angenommen hat. Und sein diß dieselben verdachten persone, nemlich: Conraden von Grunpach [= *Grumbach*], ritter, Valentin von Bibra, Cristofel von Bibra, Agapitus von Hutten, Götz, Wolf und Philips von Berlichingen, gebüdere, Hans von Selwitz, Melchior Fuchstat, ein edelman, Koplein genannt, Cristofel Fuchs zu Schweinshaubten sambt einem knecht, Hempel genannt, Cristof von Thüngen, des Philipsen von Thüngen sune ist, mit zweyen bekannten knechten, der ainer Retz, der ander Schick genannt, Balthasar Stainruck, Wilhelm von Schaumberg, H. Moritzen seligen sune, Dietrichen Fuchs zu Winpach, Philips Truchsess zu Wetzhausen, Bernhart von Thüngen, würzburgerischer amptman zu Gmünd, Philipsen von Maspach, Reinhart Stainruck zu Botenlauben, Ciriacus von Herbelstat, N. von Wenkhaym, Sebastian Fuchs, Clausen vom Stain zu Altenstain, Hansen Truchsess zum Durrenhof, Bernhar[d] und Sigmunden Moren, gebrüder.

[4.] Und dweil dann vorgemelte myßtat nit allain wider ksl. Mt. und des Reichs landfriden und ordnung, sunder darzu auch zu der zeit, als mein gn. H. von Bamberg, auch etlich andere mer, [denen] dann die beschedigten bürger und kaufleut verwandt, uf erfordderung ksl. Mt. bey andern Kff., Ff. und stende in irer Mt. und des Reichs gehorsam und treffenlichen sachen zu Trier uf dem reichstag gewesen sind und ksl. Mt. und dem hl. Reich zu sonderlicher verachtung also geübt worden ist und wo mit furderlichem ernst dagegen die noturft und pillichait nit gehandelt werden solt, wie ksl. Mt. und die stende des Reichs schuldig, das dadurch gemelte und ander dergleichen myßteter zu noch mererm ubel starkung und ursach nemen würden, auch ksl. Mt., dem hl. Reich und allen stenden desselben zu merklichem grossem nachtail und zerrüttung fridens und rechtens im hl. Reich raichen würde, wie dann ksl. Mt. solchs alles on mittel irer Mt. und des Reichs aigen sachen zum hochsten soll wegen und

<sup>3</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500.* SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64f., Art. IV §§ 1-3.

dergleichen durch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs, yetzo zu Trier versamelt, nit weniger dann durch ksl. Mt. fur pos, beswerlich, auch irer Mt. und den stenden fur schimpfflich, spotlich und unleidlich bedacht, sie auch deshalb ksl. Mt. also erinnert und mit hochstem vleis und undertaniglich geboten haben, solchen handel gnediglich zu herzen zu furn und dermaß mit ernst zum furderlichsten dareinzusehen, damit die tatere, ire anhenger und helfer gestraft, die gefangen irer gefengnus erledigt, die beschedigten irs genomen guts erstattung und widerkerung erlangen und bekommen, auch andere exempel und scheu empfahen werden, solch oder dergleichen pose hendel anzuüben oder zu tun, darzu sie dann nach vermog ksl. Mt. landfriden, auch derselbigen irer Mt. aufgerichteten ordnung getreulich raten, helfen und fordern wollen.

[5.] Nu sey versehenlich, das sich die vorbenannten verdachten persone gar oder zum tail zu aufhaltung und versehung solcher gebürenden erforschung und erfahrung irer verwürkung geverlicherweyse bergen und nit finden lassen oder aber, wo ine das zugelassen und nit furkommen würde, geverlich verlengerung, auszuge und behelf geprauchten mochten etc., wie dann eemals in dergleichen fallen aus statlicher erfahrung befunden ist. Darumb und aus andern guten, rechtmessigen ursachen, ksl. Mt. darzu bewegend, auch aus irer Mt. aigner bewegnus und derselben irer Mt. vollkommenhait und gewalts, darzu undertänig bit meins gn. H. von Bambergs bevelhe ksl. Mt. dem camergericht etc., das solch camergericht irer Mt. entlich, ungewaigert und unwiderrufflich commissarien in gemelter sachen sein sollen, wiewol auch das camergericht in dergleichen fallen auf ansuchen der cleger on des ordenlich handeln mogen, und das in craft gemelter commission solch camergericht vorgemelter verdachten person halben offenliche verkündung per edictum am thumbstift zu Würzburg, welchem stift solche teter den merer tail verwandt, auch zum tail ir hendel und wesen doselbst haben, und dann daneben zu Schweinfurt und Mergetheym, daumb in der nehe etliche derselben verdachten gesessen, anschlagen lassen und in denselbigen verkündigungen ein nemlicher, furderlicher, entlicher tag peremptorie bestimbt werde. Darauf ain yede vorgemelte verdachte person personlich oder in aigner person vor dem camergericht zu Worms an der gewonlichen gerichtstat erscheinen und sich alsdan doselbst ausserhalb der nachgemelten verdachten ampteut ein oder aus ine solchs verdachts halben mit disen nachfolgenden worten, die dem verdachten vorgelesen werden sollen, purgire, also lautende: „Nachdem am dinstag nach dem suntag vocem jocunditatis nachstverschinen [18.5.12] zwischen Bamberg und Vorcheym auf des hl. röm. Reichs strassen und in bambergischem glait etliche bürgere und kaufleut sind geschlagen, gefangen, das ir genomen und etliche hinweggefurt worden, das ich durch mich selbst oder yemands andern von meinen wegen darzu nit gedient, auch solchen tetern kain hilf oder in kain ander weis beystand oder furschub getan, auch sie wissentlich oder gevarlich nit geherbergt, gehaust, geetzt, getrenkt oder gedult, auch weder unter- oder durchschlaif geben habe, also helf mir Got und die heyligen.“

Ob aber etliche aus gemelten verdachten erscheinen und irer entschuldigung

halb die oder dergleichen maynung furgeben würden, wiewol etliche ire knecht bey solcher tat gewest, so hetten sie doch, als sie dieselben knecht andern gelyhen, solchs furnemens kein wissen gehabt etc., wo dann dieselben sich andrer vorgemelter stück und des darzu mit iren aiden entschuldigen wolten, das sy in verleyhung solcher irer knecht sich nit versehen gehabt, das dieselben ire knecht zu einicherley fridbruch und tat ksl. Mt. landfriden und des Reichs ordnung widerwertig solten gebraucht werden, und das sie auch gegen gemelten iren knechten, ob die nach geübter tat wider in iren gewalt kommen und in solch tat zu wissen worden ist, gefenglich annemen und straf derselben knecht nach vermoge gemelts landfriden und ordnung nit unterlassen und darinnen kainerlay geverlichait gebraucht habe, alsdann sollen dieselben, sich yetzgemeltermassen zu purgirn, doch auch auf den tag und sunst mit der maß, als vorstet, und anders nit, zugelassen werden.

[6.] Nachdem aber unter den vorgenannten verdachten personen Engelhart von Münster, würzburgischer amptman zum Zabelstain, und Hans Knorr, würzburgischer zentgraf zu Donersdorf, aus vorgemelten redlichen, angenommen ursachen und anzaigungen verdacht sind, das sie den tetern, durch und bey iren ampten unverhindert hinzuziehen, zugesehen oder gestat und sich mit dem nacheyl auf sunderlich ermanung und aigen wissen laut des landfriden und Reichs ordnung nit gehalten haben, solchem obgemeltem ambtman und dem zentgrafen soll solchs irs verdachts halb ein sunderlicher artikel, darauf sie schweren sollen, wie hernachvolgt, vorgelesen werden, also lautend: „Nachdem am dinstag nach dem suntag vocem *jocunditatis* nachstverschinen [18.5.12] zwischen Bamberg und Vorchaym uf des hl. röm. Reichs strassen und in bambergischem glait etliche bürgere und kaufleut sein geschlagen, gefangen, das ir genomen und etlich hinweggefurt worden und dann ksl. Mt. und des Reichs landfriden unter anderm also lautet: „Ob auch wider dieselben frid und gebot yemand beraubt, beschedigt und zugegriffen würde, so sollen alle diejenigen, die des zu frischer tat ermant oder sunst innen würden, mit macht nacheyln und mit vleyssigem ernst gegen solchen beschedigern handeln und furnemen, als were es ir selbst sachen, dieselben zu handen zu bringen etc.“<sup>4</sup> und darzu nachvolgend auf dem reichstag zu Augspurg in dem artikel, die purgation betreffend, des mer solchen verdachten aufgelegt ist, das sie sich mit dem aide entschuldigen sollen, das sie solchen tetern und fridbrechern mit rat, beystand, vorschub, unter- oder durchschlaif, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder die gehaust, geherbergt oder enthalten haben,<sup>5</sup> das ich mich solcher obgemelten vorgelesen landfridensatzung und ordnung angezaigter tat und beschedigung halb nit widerwertig gehalten hab. Also helf mir Got und die heiligen.“

<sup>4</sup> *Ewiger Landfriede des Wormser Reichstags 1495*. ANGERMEIER, *Reichstagsakten*, Nr. 334/III, S. 366 Art. 4.

<sup>5</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64f. Art. IV § 1.

[7.] Und soll ksl. Mt. in gemelter commission dem camergericht auch bevelhen, vorgemelter purgation halb kein weitem auszug und verlengerung wider inhalt und vermoge diser commission zuzulassen und in gemelter irer verkündigung clerlich anzuzaiigen, welcher oder welch[e] sich aus den benannten verdachten auf bestimbten tag und angezaigtermassen on alle auszug und behelf mit iren aiden, als vorstet, nit entschuldig[en], alsdann sich des andern tags darnach on lenger aufhalten in die acht zu verkünden zu sehen und zu horn.

[8.] Item das auch in solcher commission dem camergericht bevolhen würde, alle vorgemelte geforderte person durch gedachte ir angeschlagne verkündigung und die sie zu noturft des rechten mit ine bringen zu solcher erscheinung vor dem camergericht doselbst zu sein und wider von dannen bis an ir yedes ungevarlich gewarsam einnehmen und von wegen ksl. Mt. zu verglaiten.

[9.] Item das auch in gemelter ksl. commission dem camergericht weiter bevolhen werden, welche, als vor stet, durch sy in die acht verkündt, das dann in verkündigung solcher acht nachgemelte artikel sambt ander notürftigen inhaltung, darzu gehörig, bestimbt werden, nemlich:

Nachdem ksl. Mt. in dergleichen fellen erfahren, das sich yezuzeiten etliche in kraft verkunter acht, den tetern zu gut, ksl. Mt., dem Reich und den rechten nachsten clegern zu nachtail, der echter leut, hab und gütere understanden und also solche acht merklich myßspracht haben, darumb, solchs zu furkommen, in gemelten achtbriefen sonderlich geboten werden soll, das sich nyemand on kuntlich erlaubnus, zulassen, wollen und gedulden meins gn. H. von Bambergs gemelter teter hab, leut oder güter underziehe.

Aber als der landfriden und des Reichs ordnung sunderlich anzaigt und erclert, welchemmassen die lehenhern, dem fridpruch nit verwant, zu straf der fridprecher ire aigentumb, so dieselben frydprecher von inen zu lehen haben, einnehmen mogen und es damit halten sollen etc., darinnen vormals in dergleichen fellen auch unzimlich myßbrauch befunden worden sind, und das darumb in gemelter verkunter acht sunderlichen geboten werden soll, das solche lehenherren mit demselben einnehmen ires aigentumbs angeregte des Reichs ordnung und erclerung nit ubertreten noch das damit einich aigenstück und was vor obgemelter geübter myßstat kuntlich nit lehen gewest, auch der teter varende hab on meins gn. H. von Bambergs willen und ersuchen nit eingonomen, entwendt oder beschützt werde, sonder das solch lehenherren gestatten und uf Bambergs anrufen und bit getreulich darzu furdern und helfen, das Bamberg durch sich und seine helfer alle andere der fridbrecher und echter leut, gütere und stück angreifen, ein- und annemen und dieselben zu erholung seins schadens, auch an ergetzung gemelter beschedigten bürger und kauffleut und zu straf derselben frydbrecher und echter gebrauchten, verordnen und geben moge und das ine daran durch die lehenherren oder andere kainerlay irrung oder verhinderung geschee noch von yemants anders zu tun gestatt werde, doch alles den verdachten unverwürkten lehenherren an iren aigentumen, wes in deshalb in kraft des landfriden und erclerten reichsordnung, als vorstet, gebürt,

unschedlich, und welche sich solcher habe und güter, ligend oder varend, hievor wider dise vorgemelte artikel underwunden hetten, dieselben Bamberg, wie sie die eingenomen hetten, zu uberantworten und zuzustellen, alles on gevarde. Und das solchs alles bey nemlichen grossen penen in pester form geboten und in der ksl. commission also eingeleibt werde.

Und nachdem dann vorgeanter Gotz von Berlichingen, als vorstet, glaublich angezaigt ist, das er bey vorgemelter myßtat und frydpruch personlich gewest und darumb vorangezaigtermassen zu purgiern mitsambt andern gefordert werden soll, und aber vor egemelter tat seine hab und gütere durch einen vermainten scheinkauf Cunraten Schotten, ritter, zugestellt und eingegeben hat und dann auch solcher und dergleichen geverlichen scheinkaufs halben in der ordnung, zu Augspurg aufgericht, ain sunderer artikel gesetzt ist, von worten zu worten also lautend: „Item declarirn, ordnen, setzen und wollen wir von vester handhabung und volziehung wegen unsers landfridens, ob yemands, was wir den, stands oder wesens der were, aus redlichen anzaigungen in verdacht stünde, das er sein slos, stet, bevestigung, habe oder guter geverlicher maynung ime zu vortail verkauft, vereussert, verendert oder yemands in schirm- oder ander weyse zustellet oder eingeben, in was schein oder gestalt das bescheen were, und den landfryden darauf uberfarn und gebrochen hett, das alsdann wir oder der, so wir an unser stat setzen werden, und das verordent reichsregiment oder unser camerrichter von ampts wegen oder uf anrufen der parteyen, so beschedigt were, macht und gewalt haben solle, den verkaufer und kauffer, verendrer, eingeber und annemer oder schirmherren, so angezaigter geverlichait und betriegens, wie oben berürt, verdacht weren, fur sich zu fordern und beschreiben, sich solcher gedachten geverlichait zu expurgiren. Und wo er oder sie, so solchermassen beschriben weren, in solchem ungehorsam erscheinen oder die expurgation nit tun wurden, soll er oder sie alsdann durch solch ire ungehorsam in die acht gefallen sein und darauf, wie sich geburt, denunciert und verkündt werden“.<sup>6</sup> Das darumb ksl. Mt. aus aigner bewegnus und Bambergs undertanig bite, als vorstet, in vorgemelter ksl. commission dem camergericht [*aufserlege*], dem merbemelten Cunraten Schotten, ritter, durch ain sunderlich mandat aus uberflus und gnaden zu gebieten, sich solchs vermainten gekauften guts mit aller varender habe und nutzung, wie er das an- und eingenomen hab, on allen verzug zu entschlahen und nit zu vertedingen, und das vor dem tag gemelter purgation dem camergericht gruntlichs wissen zu machen oder aber in kraft vorgemelts artikels, deshalb zu Augspurg gesetzt, uf dem tag, der Gotzen von Berlichingen und andern vorgemelter purgation halben bestimbt wirdet, peremptorie personlich zu erscheinen. Und so genannter Gotz von Berlichingen nit erscheinen und sich vorgemelter tat halben purgirn würde, als dann aus vorangezaigten glaublich vermutungen wol versehenlich ist, das

<sup>6</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64f. Art. IV § 1, S. 67 Art. XII.



sich dann gedachter Cunrat Schott laut vorgemelts artikels berürts vermaints kaufs halben mit seinem aide, auch on alle weitere aufhaltung, verlengerung und auszuge purgir. Und wo des nit beschee, das alsdann darauf mit der acht laut gemelts artikels alles unaufheltlich gehandelt und dem Schotten solch mandat gein herberg in sein schlos und wonung geschickt und also in der commission bevolhen werde. Und in beschlus solcher commission zu melden, ob in solcher commission einicherlay gesatz, das von yemand eingezogen wurde, als solte das ain nullitet oder gemainen rechten, dem landfriden oder des Reichs ordnung wider oder ungemeiß sein, zu abschneidung solcher anfechtung und alle verlengerung des handels und aus andern guten, beweglichen ursachen wolle ksl. Mt. aus volkomenhait ksl. Mt. und oberkait solche angefochtne mengel in der pesten und bekreftigsten form, wie das in kraft irer Mt. oberkait und macht und sonst in alle andre wege sein soll, kan oder mag, aufgehebt und erfüllt haben.

[10.] Schrift an die stende: Item so der geschickt die commission bey ksl. Mt. erlangt, soll er alsdann ksl. Mt. erinnern, nachdem Kff., Ff. und stende ire Mt. neben Bamberg geschriben und gebeten haben, mit furderlichem ernst zu handeln, damit die teter und verwürker gestraft, die gefangen on entgelt erledigt, die beschedigten und belaydigten desselben ergetzt werden, darzu die stende getreulich raten und helfen wolten, das dann ksl. Mt. inen, den stenden, wider schrib, mit meldung, das er solch ire bit und erbieten gar zymlicher, pillicher weyse verstanden, auch solch myßtat nit mynder dann sie beschwerlich und zum furderlichsten mit straf dagegen zu handeln fur ain grosse noturft halt und ansehe, das auch ir Mt. darzu sich schuldig erkenn und das zu erhaltung fridens und rechtens im hl. Reich ganz begirig und genaigt sey. Und damit solchs dester statlicher und furderlicher gescheen moge, so hab ire Mt. etlicher verdachten person halben ain commission an das camergericht gegeben, des in ir Mt. abschrift zuschicke. Und sey darauf ir Mt. gn. begeren, das die stende zum allerforderlichsten von noturftiger ordnung und maß der hilf, so wieder gemelte teter und verwürker, die deshalb in die acht verkündt, gescheen solle, handeln und entschliessen. Dabey sy ir Mt. als röm. Ks. gnediglich schützen, schirmen und hanthaben, auch, sovil ir Mt. als röm. Ks. gebüre, weiters darzu gnediglichen raten und helfen wollen, damit solche tater und verwürker zum allerfurderlichsten mit ernst gestraft, die gefangen on entgelt erledigt und den belaydigten und beschedigten zimliche und gebürliche ergetzung geschee, auch sich des costens, der auf solchen handel geen werde, an berürten teter und verwürker hab und gütern erholt werden mog, alles in pester form.

[11.] Enderung der commission: Item wo ksl. Mt. der gemelten verdachten person halb die angezaigten ursachen von ires verdachts wegen nit so gnugsam annemen wolt, das sich dieselbigen verdachten persone on weitere und gewisere erfahrung ires verdachts zu purgiren schuldig sein solten, wie dann vorn in dem begriff der commission von gnugsamer annemung wegen solchs verdachts gesetzt ist, so dann dieselben wort des annemens redlichs verdachts underlassen

werden, so soll ksl. Mt. zu furdrung des handels dem camergericht in gemelter commission auch bevelhen, uf bestimbten tag, daran die purgation geschehen sollen, die nachberürten zeugen fur sich zu erfordern, auch daneben Bamberg zu gebieten, des gefangenen knechts urgicht uf solchem tag auch fur das camergericht zu schicken und Würzburg [zu] gebieten, solche urgicht in glaublichem schein Bamberg zu verfugen etc. Und das das camergericht dieselben urgicht, auch die nachberürten zeugen und ander mer, so mein gn. H. von Bamberg würde furstellen, auf artikel, Bamberg der geforderten person verdachts halben vor ime furbringen werden, verhoren, damit angezogner redlicher verdacht der geforderten verdachten person dester glaublicher und volliger angezeigt werde. Und das doch durch das camergericht in solchem allen extra ordinarie summarie gehandelt und procedirt werde, alles uf das schleunigst, wie vorgemelt ist. Und sind das die person, so gefordert werden sollen, nemlich Gotz von Se[i]nshaim, Cunz von Egloffstein, Philips Lochinger, Fridrich Stumpf, Hans Neirt, Lorenz Cristan, Endres Wild. Und das solche obgemelte zeugen zu und von dem camergericht auch verglait werden.

[12.] Ververtigung der commission bis auf der stende rat betreffend: Item ob ksl. Mt. uf möglich vleis die gebeten commission on wissen und rate Kff., Ff. und stende nicht geben, sonder derhalb auf ir getan schreiben zuvor mit irem rat darinnen handeln wolte und der geschickt pessers nicht erlangen mocht, so solle deshalb sein letzte bit und handlung sein, das ksl. Mt. solche commission Bambergs bit nach in pester form wolt stellen lassen und unterschreibe, und das alsdann in solcher commission sunderlich auch gemelt werde, das die mit rat Kff., Ff. und stende ausgangen sey, und das die nachmals Kff., Ff. und stenden furbracht werde und ksl. Mt. dabey anzeige, das ir ksl. Mt. uf der stende schreiben disen weg dem handel zu gut bedacht, fur zimlich und nutz ansehe, solche commission ausgeen zu lassen, und doch solchs on ir wissen und rate nit tun wolt. Und sey ir Mt. gn. begern, das ine die stende solche commission auch gefallen lassen, auch die ksl. canzlei zu Trier bevelh haben, alsdann solche commission Bamberg versigelt zu uberantworten.

[13.] Item das auch darneben ksl. Mt. Kff., Ff. und stenden schreiben und mit inen reden lassen, von maß der hilf zu handeln laut der geschriben artikel.

## 1028 Entwurf der ksl. Kommission für den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

*[1.] Überfall auf Reichsuntertanen nahe Forchheim unter Verletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen; [2.] Probleme bei der Bestrafung der unbekanntenen Täter; [3.] Zwischenzeitliche Identifizierung von Tatverdächtigen; [4.] Ersuchen der auf dem Trierer Reichstag versammelten Stände an den Ks. zur Bestrafung der Verdächtigen; [5.] Berufung des Reichskammerrichters und der Kammergerichtsbeisitzer zu ksl. Kommissaren in dieser Angelegenheit,*

*Auftrag zur Vorladung der Verdächtigen und zur Abnahme ihres Purgationseides; [6.] Öffentliche Publikation des Ladungsmandats, freies Geleit für die Geladenen; [7.] Wortlaut des Purgationseides; [8.] Purgation von Personen, die unwissentlich Knechte für einen Friedbruch geliehen haben; [9.] Purgation von zwei der Unterstützung von Friedbrechern verdächtigen Würzburger Amtleute; [10.] Unverzügliche Verkündung der Reichsacht gegen Purgationverweigerer; [11.] Einziehung des Besitzes Geächteter nur mit Zustimmung Bf. Georgs von Bamberg; [12.] Gesonderte Regelung für die Güter Götz von Berlichingens; [13.] Kraftlosigkeit aller Widersprüche gegen diese Kommission.*

*Turnhout, 1. Juli 1512*

*Kop.: A) Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 9a-14a.*

*Konz.: B) Ebd., fol. 1a-8a (Randvermerk zu Beginn des Stückes: Wie dise copei laut und geschriben, die ist allermassen dem von Bamberg verfertigt und gegeben worden. Item den von Nürenberg ist gleicher laut auch aine gegeben worden und doch mit etlichen artigkeln, wie dann die understrichen und verzeichnet sind, verendert; siehe dazu die Lesarten).*

[1.] *Gruß.* Edlen, ersamen, andechtigen und lb. getreuen, wir sein glaublichen und gruntlichen bericht, <sup>a</sup>als auch solhs meniklichen wissend ist<sup>a</sup>, wie an erichtag nach dem suntag vocem jocunditatis nechstverschinen [18.5.12] auf unser und des hl. Reichs freyen strassen nahend bey Vorcheym etwovil unser und des Reichs undertanen aus unsern und des Reichs, auch andern stetten, über daz sy des erwirdigen Georgen, Bf. zu Bamberg, unsers F., rats und lb. andechtigen, sicherhait und glait <sup>b</sup>bey inen<sup>b</sup> gehabt, durch etliche geraisige mit gewaltiger tat wider unsern und des hl. Reichs aufgerichteten landfriden, kgl. reformacion und gulden bullen<sup>c</sup> geslagen, verwundt, inen ein merklich summa gelts und anders, so sy bey inen gehabt, genummen und darzu in treffenlicher anzal aus inen weeggefürt und gefenglichen gehalten werden sollen.

[2.] Und wiewol dieselben teter mit der tat in unser und des hl. Reichs acht und aberacht gefallen sein, deshalben dann wider sy, ire anhenger, verwandten, auch die, so inen hilf, furschub, rat und tat zu solhem gegeben haben, derselben leib, hab und gueter mit den penen, strafen und puessen, in gedachtem unserm landfriden begriffen, gestraks gehandelt werden mugen, so hat doch das bisher aus den ursachen, dieweil noch zu der zeyt obgemelte teter nit aigentlich erkant gewesen, nit bescheen mugen.

[3.] Dieweil aber bey kurzverschinen tagen ainer aus den tetern durch vleyssig nacheylen in unsers F. von Wirzburg flecken nydergeworfen, gefenglichen angenumen, geurgicht und gefragt worden ist, aus welher seiner bekanntnus,

<sup>a-a</sup> B am Rand hinzugefügt: als auch offenlichen am tag ligt.

<sup>b-b</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>c</sup> B folgt am Rand hinzugefügt: angenummen, gefangen und uber das sy sich in ainicher gegenwer nicht geschikht und versichert haben.

auch desselben unsers F. von Bamberg<sup>d</sup> andern scheinlichen erfahrungen<sup>e</sup>, uns deshalb furbracht,<sup>e</sup> die gestalt obberurter handlung, auch die namen solher teter<sup>f</sup> scheinbarlich und dermassen<sup>f</sup> befunden worden, das wir aus sollichem nach inhalt und vermug gemelter unser und des hl. Reichs ordnung<sup>g</sup> dieselben personen, ire anhenger und verwanten<sup>g</sup> fur arkwenig und zu redlichem verdacht<sup>h</sup> begangner handlung<sup>h</sup> gnugsam bey uns geacht und hiemit ytz als dann und dann als ytzo fur gnugsam argwenig und verdecktlichen geacht haben wollen.

[4.] Darauf wir dann durch unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und stenden, itz auf unserm gehalten reichstag zu Trier beyeinander versamblt, underteniglich und auf daz hochst ersuecht und gebeten sind, gegen solhen tetern mit ernstlicher gebürlicher straf zu handeln. Des wir dann als röm. Ks. zu hanthabung fridens und rechtens zu tun schuldig und genaigt sein.

[5.] <sup>i</sup>Und damit wir auch zu gruntlicher und lautrter erfahrung und erkanntnus oberurter teter, irer anhenger, helfern und verwandten komen und gegen solher irer böser handlung, die nicht allain unserm F. von Bamberg, sonder auch uns und dem hl. Reiche in künfftig zeyt, wo wir solhs mit straf nit furkomen, dieweil dieselben pöß handlung der zeyt, als sein andacht bey uns und andern des Reichs stenden auf unser erfordern versamblt gewest, beschen, zu nachtail komen und an unsern und des Reichs furnemen verhindrung bringen möchten, mit ernstlicher straf handeln mugen, so<sup>i</sup> haben wir zu hanthabung friden und rechtens, auch zu strafung des übels aus aygner bewegnus und auch in ansehung der zymlichen und rechtmessigen bete, deshalb von den <sup>j</sup>gedachten des Reichs stenden<sup>j</sup> an uns bescheen, hierinnen ernstlichen handeln zu lassen furgenumen und euch demnach, in berurter sachen an unser stat zu handeln, zu unserm volmechtigen, entlichen und unwiderufflichen commissarien furgenumen, gesetzt und geordent, furnemen, setzen und ordnen euch auch obgemeltermassen hiemit von röm. ksl. machtvolkumenhait wissentlich in craft ditz briefs und emphelhen euch darauf, geben euch des auch hiemit unsern volkomen macht und gewalt, ernstlich gebietend, und wellen, daz ir als unser verordent entlich und unwiderrufflich commissari in solher sachen nach inhalt und vermugen unser und des Reichs ordnung, auch derselben erclerung, jüngst auf unsern gehalten reichstügen zu Freyburg im Breysgau gemacht<sup>1</sup> und darnach

<sup>d</sup> B am Rand hinzugefügt: und der gesandten unser undertanen der stat Nurenberg.

<sup>f-f</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>h-h</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>i-i</sup> B unterstrichen.

<sup>j-j</sup> B korrigiert aus: stenden des Reichs.

<sup>1</sup> Im Reichsabschied inserierte ergänzende Beschlüsse des Reichstags 1498 zur Wormser Landfriedensordnung von 1495. Druck: GOLLWITZER, Reichstagsakten, S. 719-725.

zu Augspurg widerumb erneuet und angenumen<sup>2,k</sup> welhe dann under anderm klerlichen anzaigen, wo yemand wider unsern landfriden beschedigt und die teter nit offenbar, sonder yemand derselben tat redlichen verdacht weren und die klegler solhen verdacht nicht weysen wollten und doch genugsam ursachen und anzaigen solhs verdachts vor augen were, wie sich dieselben, so also in verdacht stunden, berurts verdachts mit iren ayden benennen oder aber des fridbruchs schuldig gehalten und wie darnach gegen inen mit der acht und andern peenen gehandelt werden solt, alles nach inhalt der artikl, in gedachter unser und des Reichs ordnung aufgericht, furderlichen und ernstlichen gegen den hernachbestimpten personen, so, wie obsteet, solher tat durch uns ausgnugsamen anzaigen bezigen und in verdacht sein, nemlich [*folgen dieselben Namen wie in Nr. 1027 [3.], nur Reinhart Stainruck zu Botenlauben fehlt*], handelt, furnemet und als unser verordent commissari rechtmessig citation und ladung ausgeen lasset, sy, vor euch zu erscheinen und nachvolgenderweys<sup>l-</sup> mit iren ayden<sup>-l</sup> berurts verdachts zu purgiren oder aber zu sehen und zu hören, sich umb solich ir handlung in die acht und aberacht und ander peen, straf und pueß zu erkennen und zu erklaren, ainen entlichen rechttag ansetzet und benennet peremptorie.

[6.] Und nachdem aber, als zu vermueten ist, das sich die teter zu verdeckung irer tat mit verkundung solicher citation nicht finden lassen möchten, wollen wir, das ir solich citation, wie sich gebürt, an den tumbstiften zu Würzburg<sup>m-</sup>, in unser und des Reichs stat Schweinfurt<sup>-m</sup>, auch<sup>n-</sup> zu Mergenthaim<sup>-n</sup> an den ratheusern<sup>o-</sup>, daselbst dann die obgemelten teter, als wir bericht werden, ir wandlung haben sollen,<sup>-o</sup> offentlich auflagen lasset, auch solhen angesetzten tag bemeltem unserm F. von Bamberg verkündet und seine weltliche rete, so er also darauf, zu hörn und zu sehen, welher under den obemelten personen sich also purgiren und ander seiner notturft haben furzubringen, schiken und verordnen wirdet, auch die berurten verdachten personen mitsamtb iren beystenden, vor euch zu erscheinen, eur handlung auszuwarten und alsdann bis wider an ir gewarsam, an unser stat mit unser und des Reichs sicherhait und glait versehet.

[7.] Und alsdann denen, so also, wie obsteet, vor euch, sich zu purgiren, erscheinen werden, also nachfolgend maynung furhaltet, nemlichen: Nachdem

---

<sup>k</sup> *B folgt gestrichen:* gegen den hernach bestimpten personen, so durch uns, wie obsteet, durch redlich und genugsam anzeigen solher handlung verdacht sein, nemlichen Conraden von Grunbach etc.

<sup>l-l</sup> *B am Rand hinzugefügt.*

<sup>m-m</sup> *B unterstrichen, am Rand hinzugefügt:* und Bamberg.

<sup>n-n</sup> *B unterstrichen, am Rand hinzugefügt:* in den stetten zu Onolspach und Sleusingen.

<sup>o-o</sup> *B am Rand hinzugefügt.*

---

<sup>2</sup> *Landfriedensdeklaration des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 63-67.*

am dinstag <sup>P</sup>-nach vocem jocunditatis negstverschinen zwischen Bamberg und Vorheim auf des röm. Reichs strassen und in bambergischen glait etlich bürger und kauffleut sind geslagen, gefangen, inen daz ir genumen und etlich hingefuert worden, daz er durch ine selbst oder yemant andern von seinen wegen darzu nit gedient, auch solhen teteren kain rat, hilf oder in kain ander weyse beystand oder furschueb getan, auch sy wissentlich oder geuerlich nit geherberigt, gehauset, geetzt, getrenkt oder geduldt, auch weder under- oder durchsleyf geben habe, also helf in Got und die heiligen.<sup>-P</sup>

[8.] Ob auch etliche der obgemelten verdachten personen anhenger und verwanten, die sich solher tat durch darleihung irer knecht oder ander furschub teilhaftig gemacht und doch sich derselben irer handlung, als solten sy von furnemung solher tat nicht gewist, ire knecht dargelihen hetten, beschonen wolten, sollen sich doch dieselben gleicherweyse, wie obsteet, burgiern und inen dis nachvolgend maynung auch darzu furgehalten werden, also daz sy <sup>q</sup>-sich in leihung irer knecht nicht versehen, daz sy zu eynicherlay fridbruch wider unsern und des Reichs landfriden und ordnung gebraucht sein solten, und daz sy sich gegen denselben iren knechten nach erfahrung der tat mit gefengnus und ander straf unserm landfriden gemess gehalten und kainerlay geverd darin gebraucht haben.<sup>-q</sup>

[9.] Und damit auch hinfur, wo dergleichen tat in dem hl. Reiche begegen, dest tapfer und getreulicher nachgeeylt werde, sollen unsers F. von Wirzburg ambtleut <sup>r</sup>-Engelhart von Münster, ambtman zum Zabelstain, und Hans Knör, zentgraf zu Dornstorf, die sich durch ir handlung gleicherweyse gnugsamlich verdecktlich gemacht haben,<sup>-r</sup> in obgemelter citation und ladung auch begriffen und inen <sup>s</sup>-oberurtermassen und darzue, sich auf nachvolgend maynung<sup>-s</sup> zu purgirn, furgehalten und der artikl, in unser und des Reichs ordnung, zu Augspurg der nacheyl halben aufgericht, vorgelesen und beeydigt werden, daz sy sich denselben artikln ganz gemess gehalten und dawider in kainerley weyse heimlich noch offenlich getan noch solhs anderen zu tun bevolhen haben.

[10.] Und welhe also aus obgemelten verdachten personen, iren anhengern, helfern, verwanten und furschibern, auch gemelten ambtleuten auf oberurt eur heyschung und ladung also vor euch nicht erscheinen oder aber vor euch erscheinen und sich doch nach laut obgemelter purgacion nit völiglich purgirn wurden, den oder dieselben alsdann an all lenger waygerung, aufhalten und verziehen, alle auszug, waygerung und ausflucht, so bemelt teter oder yemand von iren wegen furwenden mochten, unangesehen, auf den negsten tag nach ausgang berurts euers angesetzten termyn in unser und des hl. Reichs acht, aberacht und ander pene und strafe, in unserm aufgerichtem landfriden begriffen, offenlich erkennet, denunciuret und erklert, gegen denselben iren leiben, haben

<sup>P-P</sup> B etc. *Es folgt ein Verweiszeichen.*

<sup>q-q</sup> B *Verweiszeichen, der zugehörige Text fehlt.*

<sup>r-r</sup> B *am Rand hinzugefügt.*

<sup>s-s</sup> B *korrigiert aus:* nachvolgender weis auch.

und guetern handelt, furnemet und procediret, als sich daz gegen unsern und des Reichs offenbarn achtern, fridbrechern und ungehorsamen zu tun geburt und dy notdurft erfordert, des wir euch dan obgemeltermassen hiemit abermals von röm. ksl. machtvolkumenhait unser macht und gwalt geben.

[11.] Und dieweil wir aber aus teglicher erfahrung befinden, daz sich etlich understanden haben, der teter hab, leut und gueter, so also in unser und des Reichs acht und aberacht erkent sein, in verdektem schein, allain den beschedigten zu abbruch und den achtern zu guet, einzunemen, zu schützen und fur ir guet zu versprechen, dardurch dann die volziehung unser acht gehindert und die teter gesterkt worden sein, darein uns dan als röm. Ks. <sup>t</sup>, damit hinfur solhs verkumen werde, <sup>t</sup> zu sehen gebürt, wellen wir von obbemelter röm. ksl. Mt. und rechter wissen, daz ir in den achtbriefen, so ir in diser sachen als unser verordent commissari <sup>u</sup> an unser stat <sup>u</sup> ausgeen lassen werdet, mit ausgetrukten worten setzet und bey der pene vermeidung der acht und aberacht und andern peenen, strafen und puessen ernstlich gebietet, daz sich nyemant, in was wiriden, stat oder wesens die sein, understee, der teter hab und gueter, so, wie obsteet, in dy acht und aberacht erkent, denunciert und erklert sein, doch ausgenumen und hindangesetzt die lehen, an wissen, willen und bevelh gedachts unsers F. von Bamberg<sup>v</sup> understee einneme, schütz, schirm oder versprech [*sic!*], sonder demselben unserm F. von Bamberg<sup>w</sup>, dieselben einzunemen, gestatten und darzu verhelfen, damit solich hab und gueter zu erledigung der gefangen, ergetzung der beschedigten und ablegung des costen, so in diser sachen auflaufen wirdet, gewendet werden, hierin dem lehenhern vorbehalten, daz er die stük und gueter, so der teter vor geübter tat von ime zu lehen getragen, nach inhalt unser und des Reichs ordnung, deshalben auch aufgericht, zu seinen handen einnemen soll und muge, doch daz er obgemelte ordnung in kainen wege übertrete noch ainicherlay eigengueter <sup>x</sup>, ligends und farends, <sup>x</sup> damit einziehe, alles bey den obgemelten peenen der acht und aberacht zu vermeiden. Wer auch durch yemand der obgemelten teter, eines oder mer, hab und gueter ganz oder zum tail eingenumen hiet, daz er dann dieselben hab und güter allermassen, wie er die eingenumen hat, demselben unserm F. von Bamberg<sup>y</sup> an alle widerrede und auszug zustell, eingebe und verfolgen lasse.

[12.] Und nachdem auch Götz von Berlichingen, als wir gueblich bericht emphanen, bey obgemelter tat gewesen sein <sup>z</sup> und auch durch euch berurtermassen, sich zu purgirn, geheischen und geladen werden <sup>z</sup> und doch vor

<sup>t-t</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>u-u</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>v</sup> B folgt am Rand hinzugefügt: und den von Nurnberg.

<sup>w</sup> B folgt am Rand hinzugefügt: und den von Nurnberg.

<sup>x-x</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>y</sup> B folgt am Rand hinzugefügt: und der von Nurnberg.

<sup>z-z</sup> B unterstrichen.

solher tat aus listigkait sein hab und gueter unserm und des Reichs lb. getreuen Conraten Schotten verkauft und zugestellt haben soll, und wiewol solhs dann klerlichen in unser und des Reichs ordnung, zu Augspurg aufgericht, verboten ist, deshalb von rechts wegen nit not were, einicherlay vermanung an gemelten Schotten weyter ausgeen zu lassen, so haben wir doch aus gnaden, so wir zu demselben Schotten tragen, inen nochmalen deshalb vermanen zu lassen, gnediglich furgenumen und wellen darauf, daz ir an unser stat und in unserm namen an denselben Conraden Schotten ernstliche mandat ausgeen lasset und ime bey schweren peenen, strafen und puessen auf daz höchst gebietet, das er sich an all ferrer aufhalten, waygrung und verziehen aller hab und gueter, nichts ausgenumen, so gedachtem Götz von Berlichingen zugehorn und er ynhalt, aller massen, wie die an ine kumen sein, entslage, die weyter nicht ynhaber, versprech oder vertheyding oder aber, wo er solhs zu tun nicht vermaint, vor euch auf dem tag, den ir obgemelten verdachten tetern ansetzen und benennen werdet, erschein <sup>aa</sup>-und, so ferr sich der obberurt Götz von Berlichingen seins verdachts, wie sich gebürt, nit purgirn wurde, <sup>-aa</sup>daz er alsdann<sup>ab</sup> sich der eingenumen gueter nach laut der oftgemelten unser und des Reichs ordnung, wie sich gebürt, purgir. Auf welhen tag ir ine also zu erscheinen haischen und laden sollet, und wo er sich also, wie obsteet, nicht purgirn wurde, alsdan gestraks gegen ime unangesehen aller auszug, wie sich das nach unser und des Reichs ordnung zu tun gebürt, handelt und sonst hierin als unser geordent und gesetzt entlich und unwiderrufflich commissari alles daz handelt, furnemet und procediret, daz sich zu hanthabung und volziehung unser und des Reichs aufgerichteten landfridenordnung, auch zu strafung oberurter pösen, tetlichen handung zu tun gebürt, die notdurft erfordert und wir selbs tun konnten oder möchten. Daran tut ir genzlich unser ernstliche maynung.

[13.] Ob auch in diser unser ksl. commission einicherlay gesetzt, daz durch yemand angefochten, als solt das ein nullitet oder gemainem rechten des Reichs ordnung und landfriden wider oder ungemeiß sein, dardurch obberurt eur handlung angestellt oder verzogen werden möchten, so wollen wir doch von obemelter röm. ksl. machtvolkumenhait, rechter wissen, auch aus andern beweglichen, redlichen ursachen, daz solh anfechtung und mengl, so also wider dise unser ksl. commission furbracht werden und in was schein das bescheen möchte, kain craft noch macht haben, in kainen wege gehört, angenommen noch zugelassen werden, sonder dieselben all und yede von obemelter ksl. macht ytz als dann und dann als ytzo in der pesten form und maß, so wir tun kunnten und mugen, erfüllt und erstatt haben, ungeverlich. Mit urkund diß briefs geben zu Turnach in Brabant am ersten tag July Ao. etc. duodecimo.

---

<sup>aa-aa</sup> *B unterstrichen.*

<sup>ab</sup> *B unterstrichen.*



### 1029 Ksl. Achtbrief gegen Götz von Berlichingen, Hans von Selbitz, Leonhard Birckner und deren Helfer

[1.] *Klassifizierung des Überfalls auf Kaufleute nahe Forchheim als strafbarer Landfriedensbruch; [2.] Verhängung der Reichsacht gegen die Täter, Vollstreckungsbefehl.*

*Turnhout, 5. Juli 1512*

*Orig. Druck o. S. (a.m.d.i.p.; handschriftlicher Beglaubigungsvermerk: Collationata est praesens copia per me, Sixtum Olhafen, Romanorum imperatoris secretarium, et concordat suo vero originali, quod attestor manu mea propria): Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 31, Prod. 8; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 84; Rothenburg, StadtA, A 237, fol. 24.*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 595.*

*Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 59b-61b.*

*Druck: BERLICHINGEN/ROSSACH, Geschichte, Nr. 21.*

[1.] *Ks. Maximilian gibt allen Reichsuntertanen bekannt: Obwohl der Reichslandfrieden vorschreibt, daß niemand seine Ansprüche gegen einen anderen gewaltsam durchsetzen, sondern diese gerichtlich vorbringen soll und Verstöße gegen diese Bestimmung mit der Reichsacht zu bestrafen sind, so haben doch des unangesehen Gotz von Berlichingen, Hans von Selbitz, Lienhart Pirckamer [= Birckner]<sup>1</sup> mit etlichen iren helfern und zugeschickten, wie wir glaublich und warlich bericht, ain grosse anzale burger und kaufleut von Augspurg, Nürnberg, Ulm und andern des hl. Reichs steten, auch ander nacion, als sie auf erichtag nach dem sontag vocem iocunditatis nechstverschinen [18.5.12] von dem Leiptzker markt geriten und nyemand zu schedigen begert, und dem hl. Reich zu verachtung auf des Reichs strassen und unserm aygentumb, auch des erwidigen Georgen, Bf. zu Bamberg, unsers F., rate und andechtigen, lehen, gepiete und glayt, die sein andacht von uns und dem Reich als ein ftl. regal zu lehen tregt, und in der zeyt, als derselb unser F. von Bamberg auf unserm ksl. reichstag zu Trier gewesen ist, unverschuldt angriffen, ir hab und güter reuplich genommen und on alle not und gegenwere tyrannischerweys hertiglich geschlagen, etlich bis auf den tod verwundt, gefangen, hyngefürt, geschetzt und derselben einstayls noch gefenglich enthalten. Damit sye, alle ire helfer, anhenger, enthalter, furschieber und all ander, so inen knecht oder pferd zu beystand dyser mißhandlung dargeliehen und zugeschickt, laut des vorberürten landfridens und ander unser und des hl. Reichs ordnungen, satzungen, gepoten und verpoten mit vorgedachter tate, die offenbar, kündig, unwidersprechlich ist und deshalb keyner andern weyter beweynung, anzaigens, unterrichtung oder rechtvertigung bedarf, in unser und des hl. Reichs achte, aberachte und ander pen, püß und straf, in den berür-*

<sup>1</sup> *Zu den beiden Namensvarianten vgl. Nr. 1013 Anm. 1.*

ten landfriden und andern unsern und des Reichs satzungen und ordnungen begriffen, nemlich criminis lese majestatis und rebellionis zu latein genant, auch offenwars fridprüchs, der acht rauberey, landzwingerey und gleytbruchs gefallen sein und dardurch alle ir bewegliche und unbewegliche güter verwürkt, die uns als röm. Ks. aus angezaigter verschuldung, verwürkung und ubergriff heymgefallen und uns und des Reichs camer zugestellt werden sollen.

[2.] *Verhängt deshalb gegen die drei Genannten und deren Helfer, insbesondere diejenigen, die ihnen Knechte zur Ausübung der genannten Tat geschickt, einen Teil der geraubten Güter erhalten oder diese von den Tätern gekauft haben, die Reichsacht, Aberacht und andere vorgenannte Strafen und erklärt ihre Güter als der Reichskammer verfallen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung der Acht, der Aberacht und der anderen im Landfrieden und den übrigen Ordnungen genannten Strafen, die Täter in keiner Weise zu unterstützen oder Gemeinschaft mit ihnen zu haben, sondern sie zu ergreifen und mit ihnen und ihrem Besitz so zu verfahren, wie es sich gegenüber Ächtern gebührt. Hebt für den vorliegenden Fall die von seinen Vorfahren oder ihm selbst einigen Personen gewährte Freiheit, Ächter zu halten, auf und verfügt, daß die Täter und ihre Helfer diese Freiheit nicht nutzen dürfen. Niemand muß sich für Handlungen gegen die Geächteten verantworten. Wer sich gegenüber diesem Gebot ungehorsam zeigt, ist selbst der Reichsacht und den im Landfrieden verzeichneten Strafen verfallen.*

### 1030 Die Statthalter zu Bamberg an Bf. Georg von Bamberg

[1.] *Erläuterungen zum Charakter des Geleits für die überfallenen Kaufleute; [2.] Warnung vor möglichen Schadenersatzforderungen der Nürnberger gegenüber Bf. Georg; [3.] Rat, die Bestrafung des Geleitbruchs dem Ks. zu überlassen; [4.] Notwendigkeit einer raschen Hilfeleistung sämtlicher Reichsstände gegen die Friedbrecher.*

*Bamberg, 9. Juli 1512*

*Bamberg, StA, B 67/XVII Nr. 163a, Prod. 8, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Präsentiert durch Hansen Hubner am sambstag nach Margarete Ao. etc. XII [17.7.12]).*

[1.] *Haben sein durch den Boten Hans Hübner überbrachtes (nicht vorliegendes) Schreiben erhalten. Und in dem ersten stuck melden euer ftl. Gn., das euer Gn. nit verporgenlich mit den von Nurmberg in diesen sachen, den gleytbruch berurend, handeln können etc. Nu haben wir in euer Gn. schriefft, deshalben ksl. Mt., unserm allergnst. H., gescheen, den artikel, das die gefangen kaufleut solichs gleytbruchs halben vorderung gegen euer Gn. furnemen mochten, aus beweglichen ursachen, zum teyl in unserm schreyben [Nr. 1025 [1.]] angezeygt, den von Nurmberg nit eroffen wollen, sunder in der copey, ine von uns überschickt [Nr. 1021], herausen gelassen. Dan wiewol euer ftl. Gn. ytzo anregen, das bey solichem artikel auch gesetzt, das die kaufleut solicher*

vorderung nit fug hetten, so ist doch nit gemelt, aus was ursachen. Woe aber die ursach dobey, nemlich das euer ftl. Gn. nit frey, sunder allein fur euer Gn. und die euren, der euer Gn. mechtig sein, gleyten, gestanden were, hetten wir gedachten artikel nit heraus gelassen. Dan das ein beleydigter in einem gleyt sein beleydigung und schaden solichs gleyts halben nit clagen oder fordern moge, muß aus seiner verwurkung oder aus dem gescheen, das ime solich gleyt nit frey, sunder mit geding und maß gegeben. Diweyl nu die maß in euer Gn. gleyt in solichem euer Gn. schreyben, an ksl. Mt. gescheen, nit gemelt, ist zu besorgen gewesen, es mocht bey den von Nurmberg dohin gezogen werden, als hetten euer ftl. Gn. ir kaufleut frey gegleyt. Darumb haben wir ine oberurten artikel nit wollen anzeygen.

[2.] Und nachdem wir alles das, so wir solicher tat und geschicht halb erfarn, den von Nurmberg uf ir bete eroffent und sie mere dan ernst gebeten, was derhalben an sie gelangt sey, uns solichs auch zu entdecken, und sie das nit getan, wiewol sie on allen zweyfel sovil oder mere dan wir erfarnung gehabt, sunder domit verzogen, uns nachvolgend ein unterrichtung irer erfarnung zugeschickt und sich darin, als eur ftl. Gn. on zweyfel auch daraus vermerkt, am meysten beflyssen, das, so des gleyts und nacheyl halben, auch anders wieder euer ftl. Gn. und die euern sein mocht, zu melden, zudem, das sie, wie euer Gn. wiessen, in allen sachen ganz vorteylhaftig sein, haben wir aus dem allen euer Gn. getreuer, guter meynung, damit sich euer Gn. dannoch mit viel gn. offenbarung gegen ine nit vertieften, erinderung getan. Aber darin ist unser gemut nit gewest und noch nit, das euer ftl. Gn. verporgenlich und mißtreulich mit inen handeln sollen, sondern iren halben dermassen, das sie oder ire gefangen kaufleut auf solicher euer Gn. gn., getreuer handlung und offenparung nachvolgend wider euer ftl. Gn. und euer Gn. stieft nie einen grunt oder scheyn einer vermeinten vorderung schopfen oder sunst zu nachteyliger handlung gegen euer Gn. ursach haben mogen, und das sie dem trostlichen und hielflichen erpieten, damit sie sich, wie euer ftl. Gn. melden und wir wol glauben, ytzo merken lassen, nachkomen und es so getreulich gegen euer ftl. Gn. meynen, als euer Gn. gegen ine das on zweyfel euer ftl. Gn. wol furzunemen und zu tun wiessen. Dan solten euer ftl. Gn. viel muhe, vleys, kosten, schaden und nachteyls von der gedachten irer gefangen kaufleut wegen gegen andern leyden und des nachvolgend von ine auch gewertig sein, were ganz unzymlich, beswerlich und euer ftl. Gn. untreglich.

[3.] Zum andern, als wir in unserm schreyben gemelt, das wirs fur gut ansehen, das durch ksl. Mt., unsern allergnst. H., zu straf solicher tat gehandelt wurd etc., das ist auch getreuer, guter meynung zu furkomen merer anhangs und widerwertikeyt und aus dem, das die von Nurmberg, die solich sach betrifft, auch fur gut angesehen haben, gescheen, aber von uns in der gestalt, das euer Gn. den handel ganz von euer Gn., [wie] wir euer ftl. Gn. verstanden haben, schieben, sunder ksl. Mt. zu straf solicher verpoten tat bewegen, auch irer Mt. mitsampt andern steenden getreue hielf und mere dan ein ander F., diweyl die sach euer ftl. Gn. gleyt berurt, tun solten etc. Dan ksl. Mt. als dem obersten

werntlichen haupt gepurt, solich straf furzunemen und zu hanthabung des landfrieden von des hl. Reychs wegen zu tun, und woe ir Mt. des fur sich selbst aus obligenden sachen verhindert wurd, solichs mit andern zu bestellen und zu verschaffen. Das auch ernstlicher, stattlicher und furtreglicher gescheen mag, dan das euer ftl. Gn. und die von Nurmberg solichs mit hieff des Reychs teten, zudem, das dieselbig hieff von den steenden des Reychs euer ftl. Gn. und den von Nurmberg vileycht nit anders zu tun furgenomen werden mocht, dan uf euer Gn. kosten und schaden. Das in euer Gn. stiefts vermogen nit were. Darumb verhoffen wir, euer ftl. Gn. werden dennoch die sachen dermassen bedenken, bewegen und sovil handeln, das dasjene, so euer ftl. Gn. und euer Gn. stieft fuglich, moglich, leydlich und in den sachen furtreglich sein mag, furgenomen werd. Wan solten euer ftl. Gn. mit hieff der steend des Reychs die straf gegen den tetern und iren helfern furnemen und das nit mogen hinausrucken, was verechtlkeyt, spott, nachteyls und schadens euer Gn. und euer Gn. stieft daraus entstehen wurde, konnen euer ftl. Gn. wol ermessen.

[4.] Und ist auch hierin furderlich zu bedenken, wie uf das hochst und ernstlichst hievor ksl. Mt., unser allergnst. H., allen den stenden des Reychs gepoten hat, euer ftl. Gn. wider Stachiusen von Tungen, sein helfer und anhenger hieff zu tun, und wie sich die steend, als euer Gn. wiessen, darzu gehalten haben. Aber wir haben euer ftl. Gn. trostlich schreyben [*liegt nicht vor*], das euer Gn. verhoffen zu erlangen, das von den stenden hieff geschee, gern gehort, doch ist wol not, zu handeln, zu ratslagen und zu besliessen, wie soliche hieff am statlichsten und furtreglichsten gescheen mag, und das die steend darin nit seumig werden, sunder ir bewilligte hieff stracks tun und davon nit ablossen, damit nit euer ftl. Gn. und sunst zwen oder drey darin steckend plieben und sich die andern davon aussliessen. Wan euer ftl. Gn. wiessen, wie sich etlich steend hievor in des hl. Reychs aufgelegten hieffen, die sie zu tun schuldig gewesen sein und bewilligt, gehalten, also das sie sich davon abgesundert und solich hieff die andern steend haben tun lassen. Das dan ungleich und denselben gehorsamen steenden ganz beswerlich gewest ist. Das alles zeygen wir euer ftl. Gn. unterdeniger, getreuer meynung und darumb an, domit euer Gn. den sachen dester paß nachgedenken und darin das best, furtregligst und bestendigst furnemen und handeln mogen. [...] Datum Bamberg unter euer Gn. secret am freytag nach Kiliani Ao. etc. XII.

### 1031 Ksl. Freisprechung Nürnbergs vom Vorwurf des Landfriedensbruchs

[1.] *Gegenwehr Nürnbergs gegen gewaltsame Übergriffe seiner Feinde, mögliche Einstufung dieser Maßnahmen als Landfriedensverstöße; [2.] Freisprechung der Rst. von allen entsprechenden Vorwürfen, Wiedergewährung der ksl. Huld; [3.] Gebot zur Beachtung dieser Verfügung.*

*Maastricht, 10. Juli 1512*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 596.*

*Kop.: Ebd., Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 68b-69b (mit kleineren Abweichungen, undat.).*

*Inhaltsangabe: DIEFENBACHER/GEBHARDT, Annalen, S. 419.*

[1.] *Ks. Maximilian bekundet:* Als nu ain lange zeit heer den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen Bm. und rate der stat Nüremberg in menigfaltig wegs und wege etwevil zwanksal, beswerung, vergwaltigung, auch muetwillig vehd und veindschaft zuegeschoben und wider sy, ire bürgere und zugewandten mit gewaltiger tat wider unser und des Reichs aufgerichten landfriden, kgl. reformacion und guldin bullen, auch alle gemaine recht und billichait gehandelt worden ist, deshalben sy zu rettung und aufenthalt solher handlung und geschicht sich wider berürt tat und ubung, auch ire veind und zueschieber, heimlichen und offenlichen, nach irem vermögen zu handeln understanden. In welhen iren fürnemen und handlungen aber nicht wol müglichen gewesen ist, zu allen zeiten sich nach ordnung, maß und gestalt unsers aufgerichten landfriden, des Reichs ordnung und kgl. reformacion, auch nach ausweysung gemainer geschribnen recht gegen solhen tetern und zueschiebern gleichmessig zu halten, sonder villeicht sich in gedachter irer handlung und fürnemen ungerverlichen begeben haben, dardurch sy oder die iren etlichermassen denselben unsern landfriden, kgl. reformacion und anders uberfaren und deshalb in unser und des Reichs strafe und puess gefallen sein möchten.

[2.] *Diweil uns aber als röm. Ks., solich loblich stat, die sich gegen uns und dem hl. Reich allezeit gehorsamlichen und guetwillig gehalten hat, in künftig zeit zu tun erbeut, auch wol tun mag und soll, in wesen und aufnehmen zu behalten und vor abfall, auch obgemelten pösen, muetwilligen handlungen und vehden, inen zuegefügt, hinfüro zu verhueten, gebürt, wir auch solhs zu tun schuldig und geneigt sein, haben wir, damit sy und ire nachkumen berürter irer handlung halben künftiglichen nit angefochten oder einicherlay wider sy fürgenummen werden, von röm. ksl. machtvolkumenhait, aigner bewegdnus und rechter wissen all und yede handlungen, ubergriff und verschuldung, so die gemelten Bm. und rate der stat Nüremberg durch sich selbst, ire ambleut, diener und verwandten mit oder an iren bevelh bishere und auf dato dits briefs wyder yemands, in was wiriden, stats oder wesens der oder dieselben weern, dardurch sy dann, ire ambleut, untertanen und zuegehorigen wider uns, das hl. Reich, aufgerichten landfriden, kgl. reformacion und anders gehandelt, gefrevelt oder getan haben oder in einiche pene, straf oder puess gefallen sein möchten, genzlichen aufgehebt, abgetan, nachgelassen und davon absolvirt, sy, auch gemelte ire ambleut, untertanen und zuegehorigen widerumb in unser und des hl. Reichs huld genumen und gesetzt, aufheben, tun ab, lassen nach, auch absolviren sy von allen strafen und penen, darein sy, wie obsteet, durch einich ir oder der iren handlung gefallen oder kumen weeren, nemen und*

setzen sy widerumb in unser und des hl. Reichs huld und gnad, alles von röm. ksl. machtvolkumenhait, rechter wissen und aigner bewegdnus wissentlich und in craft dits briefs, und maynen, setzen und wellen von obbemelter unser röm. ksl. machtvolkumenhait, daz die gemelten Bm. und rate der stat Nüremberg, ire nachkumen, auch undertanen, ambleut und zuegehorigen hinfür bey obgemelter unser absolucion und emphahung in unser und des Reichs huld und gnad gestracks und gesichert beleiben, wider sy, ire leib, hab oder gueter gedachts ubergrifs oder einicherlay obgemelter handlung halben durch unsern und des Reichs gegenwürtigen und einen yeden künftighen camerprocuratorfiscal oder yemands andern nichts gehandelt, fürgenumen oder procedirt werden solle noch mög in dhain weyse.

[3.] *Gebietet allen Obrigkeiten im Reich, dem gegenwärtigen und dem künftigen Kammerprocuratorfiscal sowie allen Untertanen im Reich und in den Erbländern unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, Bm. und Rat von Nürnberg, deren Amtleute und Untertanen bei dieser Freisprechung bleiben zu lassen, nichts gegen sie und ihre Besitzungen zu unternehmen und ihnen überall freies Bewegungsrecht zu gewähren.*

### 1032 Bf. Georg von Bamberg an die Statthalter zu Bamberg

[1.] *Sein abweichender Standpunkt in der Frage einer Entschädigung der überfallenen Nürnberger Kaufleute; [2.] Seine Ziele bei den Verhandlungen über eine Hilfe des Reiches gegen die Friedbrecher, Bereitschaft zur Erörterung der Kostenfrage mit dem Domkapitel; [3.] Berücksichtigung der übermittelten Warnungen bei seiner Heimreise.*

Köln, 21. Juli 1512

Bamberg, StA, B 67/XVII Nr. 163a, Prod. 6, Konz.

[1.] *Gibt auf das durch den Boten Hans Hübner übersandte Schreiben der Statthalter (Nr. 1030) folgende Antwort: Nämlich, als ir unter anderm die von Nurnberg antreffent meldet, <sup>a-</sup>solten wir um vil muhe, vleiss, costen, schaden und nachteil von der gefangen kaufleut wegen gegen andern leiden und des nachvolgent von ine auch gewertig sein, were ganz unzimlich, beswerlich und untreglich etc., bedenken wir, das dieser zeit nit fug oder stat hab, mit den Nurnbergischen darauf zu handeln, das sie irer gefangen und beschedigten kaufleut*

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* mit denselben dermassen zu handeln, so wir wider die teter handelten, das dann wir und unser stift von ine und den iren solcher tat und gleitz halben weiter anforderung vertragen bleiben mochten etc., bedenken wir, das, solchen vertrag dieser zeit den Nurnbergischen furzuslahen, nit fug oder stat hab, wann uns wurde on zweifel darauf begegnen, das die von Nurnberg haben wolten, ee sie solche fordrung endlich abstelerten, das wir uns gegen ine verschreiben und verpflichten solten, ires gefallens gegen allen verwandten solcher tat zu handeln. Welchermassen wir uns mit ine aus etlichen guten ursachen, die wir vor wissen, nit vergleichen und vertragen wurden.

fordrung gegen uns abstellen, wann wo wir das anregten, so wurden on zweifel die Nurnbergischen zum fordersten von uns ein gewißheit haben wollen, gegen allen solhen tetern ires gefallens zu handeln, und wurden uns solcher handlung aus vor wissenden ursachen mit ine nit vergleichen können.<sup>-a</sup> Und habt ir selbst zu ermessen, das die von Nurmberg on solchen vertrag gemelte fordrung nit abstellen wurden und villeicht der iren halben, so gefangen und beschedigt sind, und on derselben wissen und willen nit tun können, die auch on ergetzung ires schadens schwerlich darein willigen wurden. Darumb so achten wir, das dieser zeit von abstellung solcher der Nurnbergischen fordrung halb nichts fuglichs zu handeln sei, wann solten wir es anregen und uns mit ine darinnen irren, so werden sie dafur versteen, wir hetten vor, uns also geverlich aus der sachen zu ziehen und furter nach unserm gefallen gegen den tetern tun oder lassen. So es sich aber nochmals begeben, das stat haben wurde, von abstellung der Nurnbergischen fordrung zu handeln, wollen wir solcher euer erinderung ingedenk sein. Wes ir uns dann sonst weiters der von Nurmberg halben den gleitzbruchs antreffent geschrieben und gewarnt habt, das wollen wir, sovil uns fugt und die notturft erfordert, auch gedechtig sein.

[2.] Weiter, als ir uns abermals geschrieben und angezeigt habt die meynung, wie und welchermassen euer gutduncken sei, zu handeln, damit des Reichs hilf nit in unserm namen und uf unsern costen und schaden gescheen und das die stende in irer bewilligten hilf nit seumig werden, sonder die stracks und unnachleßlich tun, mit anzeigung deshalb euer bewegnus etc., daruf fugen wir euch wissen, das unser meynung und handlung nye gestanden ist und noch nit daruf stet, das die stende des Reichs uns uf unsern costen und schaden helfen solten, wann wir wol ermessen konten, das uns und unserm stift solche hilf beswerlich darlegung machen wurde. So halten wir auch fur gut, das ksl. Mt. nit allein uf unser clag und von unsern wegen, sonder auch aus eigener bewegnus mit straf gegen den tetern handeln laß, als wir auch irer Mt. gn. willens und gemüts vermerken. Aber das dabei in unserm namen und von unsern wegen gegen den tetern nit auch solt gehandelt werden und wir solcher handlung und straf nit mer dann ein ander F. oder stant namen oder zu tun haben, das were uns und unserm stift aus guten, beweglichen ursachen, die wir im pesten uber land zu schreiben unterlassen, vast beswerlich und nachteilig, sonder stet unser erbeit endlich daruf, das ksl. Mt. und das Reich aus eigener bewegnus und darzu auf unser clage solche straf und handlung gegen den tetern furnemen, und das dieselbig hilf auf aller stend costen zimlicherweise angelegt werde und das also zweyerlei hilf geschee, nemlich eine, so es die notturft erfordert zu einem veldzuge, und die ander in die leger zu teglichem kriege bis zu endschaft der sachen, und das die ksl. Mt. einen hauptman dabei habe, dem solch volk bevollhen sei. Welchen hauptman wir auch irer Mt. anzeigen und benennen wollen, den wir dermassen kennen, das er in solchem handel geschickt und gut ist, doch das derselbig hauptman in etlichen notturftigen fellen mitsambt uns oder unsern verordenten handel. Und zu demselben haben wir etlich gut,

merklich, beweglich ursach. Aber das wir solch hilf so gewieß machen können, das derhalb keinerlei abgangs geschee, das ist uns, als ir wol zu bedenken habt, nit möglich, sonder müssen es darauf setzen, ob etlich stende mit irer angelegten hilf ungehorsam oder seumig wurden, das solche hilf dester dapferer angeslagen [werde], damit dannest mit dem gehorsamen teil die notturft gehandelt werde. So stet auch unser erbeit sonderlich darauf, das ksl. Mt. und die stende itzo alhie zeit und malstat bestymmen sollen, darauf die cleiner und grosser hilf erscheine. Aber wie wir das alles endlich erlangen mögen, das können wir euch dieser zeit nit schreiben. Wir wollen aber nach unserm besten versteen den hochsten vleis tun, der uns möglich ist, dasjenig zu handeln und zu erlangen, das uns und unserm stift das erlichst, nutzlichst und best sein mag, wie wir das uns selbst und unserm stift vor Got und der welt schuldig sind. Und ob uns auf solchen handel, als wol zu gedenken, mer muhe, arbeit, costen und schaden dann einem andern F. get, das wissen wir nach gelegenheit dises handels und wes uns darinnen beswert nit zu wenden, versehen uns auch ungezweifelt, wir wollen zu unser heymkunft deshalb unserm capitel sovil guter ursach anzeigen, das sie ine unser handlung gefallen lassen und ob dem allen kein beswerde haben. Mochten auch wol leiden, das sie selbst bei aller handlung weren. Aber also weit uber land können wir nit alle begegnus und bewegung an sie gelangen lassen. Solten wir dann solche sachen aufziehen bis nach endung des reichstags, so westen wir furter dasjenig, so uns itzo vorstet, nit zu erlangen, wie ir alles selbst wol zu bedenken habt.

[3.] [...] Item antreffent euer warnung unsers heimzugs halben wollen wir nit verachten und davor solchs auch wol bedacht. [...] Datum Coln am mitwoch nach divisionis apostolorum etc. 12.

### 1033 Supplikation des Nürnberger Gesandten Willibald Pirckheimer an Ks. Maximilian

*[1.] Verwahrung Nürnbergs gegen den Vorwurf befohlener Brandstiftungen, Bereitschaft zur Purgation; [2.] Bitte, derartigen Unterstellungen keinen Glauben zu schenken; [3.] Ersuchen um Unterstützung Nürnbergs gegen seine Widersacher.*

*[Köln, ca. 10. August 1512]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 71b-72b, Kop. (Überschrift: Verantwortung aines erbarn rats von wegen der bezicknus feuereinlegens in den marggravischen flecken, vor ksl. Mt. durch W. Birckhamer beschehen zu Coln).*

<sup>1</sup> Die Supplikation ist wohl das Resultat der Weisung an Willibald Pirckheimer in Nr. 1754 [9.], Nürnberg bei Ks. und Reichsständen gegen verleumderische Behauptungen, es habe Brandstiftungen in mgl.-ansbachischen Ortschaften in Auftrag gegeben, zu verteidigen.



[1.] Allergnst. H. etc., durch eur ksl. Mt. gehorsam und getreu undertan Bm. und rate zu Nürnberg sind wir als ir gesandten bericht, haben auch hie verstanden, wie dieselben unser Hh. hoch und seer bey eur ksl. Mt. beruchtigt und verunglimpft sind, als solten sy oder die iren etlich vil personen, als nemlich bey hunderten, bestellt haben, auch etlichen gelt darauf geben, das dieselbigen in etlichen ine angezaigten flecken feuer einlegen und prennen solten. Der dann ain tail gefangen worden, die solchs bekannt, auch ir etlich ir strafe darumb empfangen hetten. Allergnst. H., wo dem also und unser Hh. oder die irn solchs getan oder zu tun verfuget, were solchs nit allain wider Got den allmechtigen, cristenliche ordnung, recht und pillichait, sunder auch vor der welt, eur ksl. Mt. und meniglich hoch streflich und unerlich. Aber unser Hh. haben, on rum zu reden, ir tag dermaß herbracht, hoffen auch, die also zu erschliessen, das sy dergleichen ubeltat nye überwünden und, ob Got will, nymmer überwünden sollen werden, unangesehen, was poser und mutwilliger vergweltigung inen und den iren teglich zustet wider Got, recht, den aufgerichten landfriden und alle erbarkait. Dadurch sy vor langst ursach gehabt, auch bewegt solten sein worden, sich mit gleichmessiger tat aufzuhalten. Aber das soll weit von inen sein, das sie sich understeen solten dess, so sy bey andern für unerlich und hoch streflich achten, unangesehen, was inen begegnen. Darumb ist solche verleumutung nit anders dann ein poser, giftiger samen, der von den widerwertigen gemeiner stat Nurmberg aus einem arglistigen, posen gemüt eingeset wirdet, der maynung, eur ksl. Mt. damit zu ungnaden und unwillen zu bewegen. Lassen sich nit settigen der teglichen tetlichen handlung, damit sy unser Hh. und die irn an leyb und gut hoch und schwerlich angreifen, wolten auch dis[e] gern an iren eren, leumut und gutem geruch vermeyligen [= *beschädigen*] und beflecken, damit sy das, so sy mit warhait nit zuwegen bringen, durch falsch und listig gedicht in eur ksl. Mt. einpilden und ir neydich gemüt an unsern Hh. ersettigen und erkülen mochten. Aber solch ir geschopft listigkait und verleumutung sollen oder werden sy mit einichen bestendigen grund nymmermer zu unsern Hh. bringen oder warmachen, unangesehen, ob etlich leichtvertig person umb miet oder gab willen solchs bekennen oder durch marter, wie hievor mermals bescheen ist, zu bekennen bedrangt weren worden. Ist auch nit gueblich noch der warhait gemes, das ein erbar rat oder die iren in einer solchen posen sach so vil leichtfertigen personen glauben oder vertrauen solten, zudem, das die armen leut, so in den flecken sitzen, an der rauberey und plackerey unschuldig und inen den meisten teil die leyd ist. Darumb abermals nit glaublich ist, das sich unser Hh. an yemands rechen solten oder wolten, der inen nichts getan und an ander leut streflicher ubung kein schuld hetten. Darumb so wissen sich unser Hh. diser beylag, verleumutung und meuterey ganz ledig, rain und unschuldig. Und damit eur Mt. nit achten möge, das dise entschuldigung allain auf worten stee, erpieten wir uns hiemit, haben des auch ein besundern bevelh, nach des hl. Reichs ordnung zu purgiern, der maynung, das unser Hh. in gemain oder sunderlich von diser handlung und unwarlichen zulag kein wissen, nyemand

hierauf bestellt oder bevelh getan, auch weder rat noch tat daran haben, wie uns dann das kan oder mag durch eur ksl. Mt. aufgelegt oder erkent werden. Daraus hat eur Mt. leicht und wol zu vernemen, aus was posen grundes unser widerwertige ir streflich, unerlich und pos hendel, auch ir vergweltigung und unrecht unverporgen vermeinen, das auch derselben gemüt allain dohin stet, ir rauberey, schand und posheit, die sy mit keinen eren zu verantworten wissen, mit unser Hh. unschuld zu bedecken. Und wolt Got, das ein yeglicher, der solch oder dergleichen unerlich und pos hendel zu treiben understet, sein straf darumb empfahen solt, on zweifel, es würde gar vil pas in dem hl. Reich steen.

[2.] Demnach ist an eur ksl. Mt. unser undertanig bit, dieselbig wolle sich durch diß geschwind anleg, listig und behend erdichten zu keinen ungnaden bewegen lassen und wo eur ksl. Mt. diß oder dergleichen verleumutung red gehört oder noch horen wurden, denen kainen glauben geben, sonder dise unser warhaftige entschuldigung annemen und der gnediglich ingedenk zu sein. Das sollen unser Hh. umb eur ksl. Mt. etc.

[3.] Und dieweil wir eur Mt. hievor zu merern mal in undertanigkait ersucht und gebeten haben, unser Hh. in iren schwerlichen obligen gnediglich zu bedenken, bitten wir noch undertaniglich, dieselb eur Mt. wolle dem gn. zusagen mit den werken volg tun, angesehen, das unser widerwertigen nit feyrn, auch die zeit sich verlaufft und durch solch verlengung die wetertag<sup>2</sup> vergeend, damit unser Hh. eur Mt. und dem hl. Reich, wie bisher allweg bescheen ist, undertanig dinstparkait und gehorsam laisten und erzaigen mogen. Dann solten unser Hh., dieweil sy all ir hoffnung, trost und zuflucht allain nach Got zu eur Mt. setzen, hilflos gelassen werden, westen sy nyemand auf erden, zu dem sy fliehen oder umb verner hilf ersuchen mochten etc.

### 1034 Nürnberg an Reichsstände

*Nürnberg, 11. August 1512 (mitwoch nach St. Lorenzentag)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 68b-69b, Kop. (an EB Uriel von Mainz<sup>1</sup>).*

<sup>2</sup> *Eigentlich das Frühjahr, hier wohl allgemein die Zeit mit gutem Wetter.*

<sup>1</sup> *Laut Adressatenliste am Schluß gingen weitere Exemplare dieses Schreibens an die EBB von Trier, Magdeburg und Salzburg, die Bff. von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Augsburg, Passau, Freising und Regensburg, den Abt von Fulda, den Propst von Ellwangen, Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen, Kf. Joachim von Brandenburg, Kf. Ludwig von der Pfalz, Hg. Wilhelm von Bayern, Pfalzgf. Friedrich, Hg. Ulrich von Württemberg, Hg. Bogislaw von Pommern, Hg. Georg von Sachsen, Mgf. Christoph von Baden, das hessische Regiment, die Gff. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, Wolfgang und Joachim von Oettingen, Philipp von Solms als Pfleger zu Coburg und Emich von Leiningen als Viztum zu Amberg, die böhmische Landtafel, die Eidgenossen sowie an Straßburg, Augsburg, Ulm, Frankfurt, Konstanz, Regensburg, Worms, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Windsheim, Schwäbisch Hall, Schweinfurt, Weißenburg am Nordgau, Biberach, Memmingen, Ravensburg, Dinkelsbühl, Heilbronn, Esslingen, Eger und Schwäbisch Gmünd.*

*Druck: SIEGL, Schriftstück, S. 210f. (an Eger, ohne den Zettel).*

*Der Ks. hat Götz von Berlichingen, Hans von Selbitz, Leonhard Birckner und deren Helfer wegen der Übelthaten, die sie im Geleit des Bf. von Bamberg auf der Reichsstraße an Nürnberger Bürgern und anderen verübt haben, öffentlich in die Acht und Aberacht erklärt, wie aus dem anbei übersandten beglaubigten Druck (Nr. 1029) hervorgeht. Bittet darum, dem Boten zu gestatten, den Achtbrief in den Ortschaften und Gebieten des Adressaten anzuschlagen, und sich gegenüber den Geächteten und ihren Helfern gemäß dem kgl. Landfrieden zu verhalten.*

*Zettel: Nürnberg hat sich gegenüber der Verleumdung, es habe bestimmte Personen mit Brandstiftungen in Ortschaften Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach beauftragt, gerechtfertigt und hierüber eine (nicht vorliegende) Schrift drucken lassen. Bittet darum, dem Boten zu erlauben, diese ebenfalls öffentlich anzuschlagen, und im übrigen den gegen Nürnberg erhobenen falschen Behauptungen keinen Glauben zu schenken.*

#### **1035 Vorschläge Bf. Georgs von Bamberg zur Organisation der Reichshilfe gegen Friedbrecher**

*[1.] Notwendigkeit sofortiger Beschlüsse des Reichstags gegen des Friedbruchs verdächtige Personen; [2.] Einsatz der Hilfe gegen Angehörige des fränkischen Adels; [3.] Nachteile einer zu geringen bzw. Vorteile einer ausreichend großen Hilfe; [4.] Vorschlag einer großen Hilfe von 3000 Fußsoldaten und 1000 Berittenen; [5.] Deren Eidleistung gegenüber dem Reichshauptmann; [6.] Stellung von Kriegsmaterial durch die Bff. von Bamberg und Würzburg sowie die Rst. Nürnberg; [7.] Aufstellung einer ständigen Schutztruppe von 200 Berittenen; [8.] Ernennung ihres Reichshauptmanns durch den Ks.; [9.] Eventuelle Beiordnung zweier ständischer Räte; [10.] Festlegung der Termine für das Eintreffen der kleinen und der großen Hilfe in Bamberg; [11.] Befugnis des Reichshauptmanns zur Aufbietung benachbarter Stände in dringenden Fällen; [12.] Möglichkeit zur Einsetzung von Unterhauptleuten; [13.] Umgang mit Eroberungen; [14.] Verwendung von Lehen; [15.] Befugnis des Reichshauptmanns zum Abschluß einer Friedensvereinbarung bei Zustimmung des Bf. von Bamberg; [16.] Festlegung des Auftrags und der Kompetenzen des Reichshauptmanns in einer ksl. Instruktion; [17.] Ersuchen an die Krone Böhmen, die Friedbrecher nicht zu unterstützen; [18.] Unterrichtung des fränkischen Adels und verschiedener Ganerbenschaften über diese Beschlüsse des Reichstags; [19.] Verbreitung entsprechender Mandate bei allen Reichsständen; [20.] Verbot des Ankaufs von Eigentum aus dem Besitz von Friedbruchverdächtigen.*

*[Köln, ca. 20. August 1512]<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Nr. 1012 [16.].

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 78a-81a, Kop.*

Verzeichnus der hilf halb den bambergischen glaitsbruch betreffend

[1.] Ursachen, warumb yetzo hie von der hilf geratschlagt und beschlossen werden solle: Item sich ist zu versehen, das die persone, den zu der purgacion soll verkündt werden, ired merklichen verdachts halben sich nit purgirn können. Darumb ist eben yetzo alhie uf disem reichstag von der hilf wider sie, ire anhenger, helfer und enthalter entlich zu handeln und zu schliessen, als ob dieselben verdachten persone algereit in die acht verkündt weren, wann wo solcher beschlus yetzo alhie uf disem reichstag nit beschee, so mocht es nachmals so fuglich und nützlich nit sein.

[2.] Warumb not sey, hie ein tapfere, ernstliche hilf zu beschliessen: Und wirt solcher hilf halben bewegen, als hernachvolgt, nemlich das dieselbig wider etwavil des adels zu Franken gebraucht werden solle. Und wiewol dieselbigen gar wenig slos haben, darinnen sie eins rechten uberzugs erwarten mogen, so ist doch zu achten, wo alhie vor ksl. Mt. und den stenden nit ein statliche, ernstliche hilf, damit die bevestigten schlos konnten verlegert und benotigt werden, beschlossen würde, das solche vom adel bey andern iren Hh. und frunden vil dester grosser haimlich und öffentlich hilf und furschub erlangen würden und möchten, auch alsdann in demselbigen, etliche nachgelegne gemeiner slos in solchem handel zu geprauchten, erlangen, auch deshalb unterweiln des adels puntnus und vertrege zuwegen bringen und sich also untersteen, Bamberg und seine helfer und Nürnberg dohin zu dringen, diejenen, so zu dem glaitzbruch gedient, hilf und furschub haben getan, zu sichern.

[3.] Was nachtails daraus volgen, so nit ain tapfere hilf beschlossen würde: Und so dann also in Bambergs vermogen nit were, solchen handel mit dem ernst hinauszufuren, und deshalb des Reichs hilf darzu klein were und man also im handel steckend pleiben solt, was solchs nit allain Bamberg, Nurmberg und andern steten und zuvorderst ksl. Mt. und allen stenden des Reichs ain grosse verachtung und nachtail bringen, auch, wie das dergleichen ubeltat im Reiche sterkung geben würde, kan ein yeder verstendiger leichtlich ermessen. Es werden auch on zweyfel solche teter gar wol und pald erfarn mogen alles dasjenig, das dann hie auf disem reichstag wider sie beschlossen wurde. Daraus sie furter mit irem anhang können ermessen, ob sie ainen widerstand gegen solcher hilf erwecken und erlangen mogen oder nit. Darumb, wo yetzo alhie kain tapfere, ernstliche hilf, damit solche puntnus und bevestigung, so dawider gebraucht, statlich zurstort werden mochten, beschlossen, so würde solche zu geringschetzige angeslagene hilf den tetern und irem anhang ursach geben, sich desselben widerstands zu untersteen. Wo aber alhie ain statliche, gewise, ernstliche, furderliche hilf geordent und beschlossen wurde, so bedarf es kaines zweifels, man würde damit ablaynen allen vorgemelten widerstand der teter und irer anhenger, und mag dadurch on grosse cost und mühe ein bericht, dadurch die beschedigten und belaidigten vergnugt und die teter

gestraft, erlangt werden. Und aus dem allen ganz zu vermuten, das ain tapferer, fu[r]derlicher, ernstlicher anschlag der hilfe den stenden den costen der hilf vil mer erleichter dann beschwere aus vorberurten und andern ursachen, die ein yder bey im selbs wol zu bedenken hat. Und mag fur das neulichst exempeln genomen werden die Swarzenburg.

[4.] Wie die gros hilf uf 3000 zu fus und 1000 zu roß gestelt werden soll: Dem allem nach so mocht die hilf also geordent werden, das die grosser hilf uf 3000 zu fus und 1000 raisige pferd stund und die raisigen mit zimlicher guter rustung, auch das fusvolk mit langen spiessen, helnparten und puchsen, sovil sich yeder solcher were zu einer rechten fusknechtsordnung gebürt, geordent würden.

[5.] Wie solch fusvolk pflicht tun solt, uf den reichshauptman zu warten: Auch solche verordente raisige und fusknecht gemeltem hauptman einen sundern aid und pflicht tun sollen, ime in solchem handel von ksl. Mt. und des Reichs wegen willig und gehorsam zu sein und sich daran kain andere verwantnus oder sunsten nichts verhindern oder irren lassen in pester form etc.

[6.] Wer puchsen und pulver darleyhen solle: Und das Bamberg, Würzburg und Nürnberg püchsen und pulver, yeder tail (sovil er des het, das zu gebrauchen were) mit aller noturftiger zugehorde darlyhe, und was fur pulver verschossen würde, das dann die andern stende solchen costen, ein yeder nach seiner gebürdenden anzal, mittrügen und bezalten.

[7.] Das ein kleine, harrige hilf gemacht wurde uf 200 raysige: Ferner, das fur ain klaine hilf zu teglichem krieg geordent würden 200 raisiger gerüster pferd, die also in den legern, wo es am pesten sein würde, wider die teter, ihre furschieber, anhenger und helfer etc. gelegt und gebraucht würden.

[8.] Das ksl. Mt. einen hauptman verordnen solle: Item das zu dem allem ksl. Mt. einen redlichen, ansehnlichen, verstendigen hauptman gebe, der aus der erbarkeit genaigt were, solch und dergleichen ubel zu strafen, und das uf solchen hauptman obgemelt volk alles beschiden wurde.

[9.] Wo fur not angesehen, das dem hauptman zwen rete zugegeben wurden von der stende wegen: Und wo dann die stende fur not ansehen, dem hauptman zwen rete zu verordnen, das dann ime ein sunderliche pflicht yetzo alhie gestelt und gegeben würde, in solchem handel dem gemainen rechten, des Reichs landfriden und ordnung und sonderlich dem beschlus und abschid dits handels halben, alhie gemacht, nach irem pesten versteen uf das gemest und getreulichst zu raten, zu furdern und zu handeln etc.

[10.] Das ein tag yetzo hie bestimbt werden solt, darauf der hauptman mit der klain hilf und dann die gros hilf zu Bamberg sein solt: Item man kan auch yetzo alhie ausrechen, uf welchen tag die verdachten person zu der purgacion fur das camergericht beschiden werden mügen, und demselben nach umb furdung willen des handels, auch das es dester ain ernstlicher ansehen hab, yetzo alhie einen nemlichen tag bestimben, darauf erstlich der hauptman und die rete mit den 200 pferden, zu der klainen hilfe verordnet, zu Bamberg sein sollen und

uf welchen tag darnach die grosser hilf doselbsten auch sein soll, es were dann sach, das der hauptman den stenden, die solche anzahl schicken solten, gar oder zum tail solche schickung zuvor ab- oder in ru kündet oder aber erstlich ein mindere anzahl, dann die ganz gros hilfe, were begeret, das dann der hauptman mitsambt den geordenten reten nach gelegenheit und begegnen des handels noturftigerweyse alles bewegen, furnemen und handeln, auch des also macht und bevelh haben solle.

[11.] Wie der hauptman die stende, wo des not sein würde, umb eylend hilf und rettung ansuchen muge: Item wo auch der gemelt hauptman die echter, ire anhenger und helfer suchen und ime eylender sterkung, hilf und rettung not sein würde, mag er oder sein undergesatz hauptleut die nachsten anstossenden stende derhalben umb eylend hilfe, rettung und zuzuge ersuchen, des man ime auch gehorsam sein solle.

[12.] Das der hauptman ander hauptleut under ime setzen moge: Item so es den hauptman not bedunkt, mag er ander underhauptleut über solch des Reichs volk, sovil und ine bedunkt, die noturft erfordert, verordnen und von seinen wegen zu handeln macht und bevelh geben.

[13.] Wie es mit eroberung der slos, bevestigung und flecken, auch varender habe gehalten werden soll: Item wes slos, flecken oder gütere erobert und eingenomen wurden, die solt des Reichs hauptman von ksl. Mt. und des Reichs wegen einnemen, besetzen und was varender habe und abnützung were, zu dem aufgelaufen costen solcher hilf, auch zu erstattung der beschedigung, so in dem bambergischen glait bescheen ist, gebraucht werden. Wes aber mit dem sturm oder sunst dermassen gewunen würde, das sich ein peut davon zu machen gebürt, damit soll es gehalten werden, wie es von alter im lande zu Franken solcher peut halben herkomen und gewonhait ist.

[14.] Wie es mit den lehen solle gehalten werden: Wes dann auch die echter von unverwürcklichen lehenhern zu lehen hetten, damit soll es gehalten werden nach laut des Reichs ordnung und des sunderlichen ksl. mandats, des datum stet uf N. tag. Und sollen solche eingenomene flecken und güter one Bambergs verwilligung den echtern nit widergegeben werden.

[15.] Das der hauptman macht haben soll, so ein bericht furgeschlagen, die Bamberg und den stenden annemlich sein würd, darein zu bewilligen: Item wann ein bericht und vertrag solcher sachen halben furgeschlagen würde, die Bamberg (dem in sein glait gegriffen ist) annemen wolt, und dann der hauptman mit den reten bewegen mocht, das solche bericht ksl. Mt. und allen stenden des Reichs erlich und annemlich were, das dann der hauptman, das also zu bewilligen, auch macht hette. Wes sie aber darin zweifelten, solten sie sich bey ksl. Mt. auch beschieds erholen, doch soll on Bambergs willen kain bericht oder fridlicher anstand angenommen werden.

[16.] Wie der hauptman des alles abfertigung und bevelh haben solt: Item das solcher und andrer noturftiger handlung halb, zu diser sachen allenthalben

gehorig, ksl. Mt. und des Reichs haubtman durch ain sunderlich mandat und ein versecretirte instruction gnugsam bevelh und gewalt haben soll.

[17.] Von den mandaten, wie der kron zu Behaim geschriben werden solle: Item das der cron zu Behaim von ksl. Mt. und den stenden geschriben, die bos tat des glaitbruchs nach noturft erzelt und beschwert, auch ine angezaigt werd, wes ksl. Mt. und den stenden, mit straf dargegen zu handeln, geburn woll und darauf ersucht und geboten werden, solchen echtern, iren helfern und anhengern kainerlay enthalt zu geben oder den iren zu tun gestatten, alles in der pesten form etc.

[18.] Wie der ritterschaft zu Franken geschriben und solch brief angeschlagen werden soll: Item das ksl. Mt. und die stende Gff., Hh. und den des adels im lande zu Franken, doch mit ausschlus desjenigen, solcher tat verwürklich, schriftlich anzaigen vorgemelten glaitsbruch und die grossen beschwerung desselben, auch was ksl. Mt. und den stenden, mit straf dargegen zu handeln, gebüre und das sich ir Mt. und die stende zu in versehen wollen, das ine solche pose handlung und unordnung im Reich und in den und dergleichen vellen nit lieb sey und ine auch also gn. maynung angezaigt und verkündet werde, darmit sie sich solcher tat halben vor aller verwürkung und beschwerung dester pas zu hutten wissen, und das solche brief in offner form gemacht und zu Bamberg, Würzburg, Onolzpach [= *Ansbach*], Koburg, zum Hof, Schweinfurt, Kitzing, zu Bayreit, Amberg, Eistet, Weissenpurg, Winshaym, Rotenburg uf der Tauber, Mergetheym, Schwebischen Hall, Bischofsheim, Miltenberg, Aschenspurg [= *Aschaffenburg*], Mospach, Geylhausen [= *Gelnhausen*], N. und N. angeslagen werden.

Item dergleichen soll auch Burggff., baumeistern und ganerben zum Rotenberg, Geilhausen, Lyntheim, Trachenfels, N. und N. auch in pester form geschriben werden.

[19.] Wie gemeine mandat ausgeen sollen wider die echter, sie nit zu halten und reichshaubtman durch- und einzulassen: Item das neben dem allen und zusambt vorgestelter commission und sunderlicher mandat gemeine mandat an alle stende des Reichs auch ausgeen, darinnen ine geboten werde, solchen echtern, iren helfern und anhengern kainerlay hilf, furschub oder beystand zu tun, auch sie nit hausen oder halten noch den iren zu tun gestatten, sonder gedachten reichshaubtman oder seinen undergesatzten haubtleuten uf sein ersuchen neben der geordenten hilf in eylendem zuzug und rettung mit aller macht hilfe und beystand zu tun, auch solche hauptleut und ir zugeordnete allenthalben einzulassen und fürderlich zu sein, auch umb zymlichen pfenning zu zeren vergünstigen.

[20.] Wie mandat der verdachten halb ausgeen soll, damit furkomen werd, das sie das ir nit verkaufen: Item yetzo alhie neben der commission etliche mandat ausgeen und von stund an etlichen orten, die Bamberg anzaigen wurd, anschlahen zu lassen, darinnen summarie narrirt, welche sich zu purgirn erfordert. Und domit dieselben, so verdachter tat schuldig, vor solcher irer ausfurung

ir habe und güter, ligend oder varend, zu empffliehung gebürlicher straf dester weniger gevellicherweis fliehen, verschieben, verendern oder verlengen mogen, das darumb allermeniglich bey peen der acht geboten werde, solcher geforderter verdachten persone hab oder güter, vor und ehe sie sich gemeltermassen purgirn und des offen urkund erlangen, nit zu kaufen noch in kainerlay weys ein- oder anzunemen, zu verfürn, verwaren, verschieben, verpergen noch zu behalten, und welcher das darüber tet, der solt für ain echter gehalten und gegen ime auch als gegen ainem echter gehandelt werden in bester form etc. Und das solche mandat zum allerfürderlichsten und vor den andern ausgeen und angeschlagen werden.

### 1036 Änderungsvorschläge des Reichstagsausschusses zum Entwurf der ksl. Kommission in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

*[1.] Streichung oder Ergänzung des Wortes stracks; [2.] Streichung oder Formulierungsänderung im Artikel über die identifizierten Tatbeteiligten; [3.] Ergänzung bzw. Änderung der Formulierung zu den Kommissaren, Nichtnennung des Urhebers einer Ladung; [4.] Vorschlag bzgl. der Form der Ladungsübergabe; [5.] Anpassung einer Formulierung an die Landfriedensdeklaration im Reichsabschied von 1500; [6.] Wunsch nach weiteren Formulierungsänderungen; [7.] Änderungswunsch zu einem (nicht vorliegenden) Artikel; [8.] Verschiedene Änderungs- und Streichungsvorschläge zum 10. Artikel; [9.] Streichung eines der Landfriedensordnung widersprechenden Artikels; [10.] Ersatz von vier weiteren entsprechenden Artikeln durch mit der Landfriedensordnung konforme Regelungen; [11.] Formulierungsergänzung; [12.] Weitere Formulierungsänderung bzw. -ergänzung; [13.] Streichung eines Artikels; [14.] Schutz von Unschuldigen als Leitlinie für sämtliche Vorschläge.*

*[Köln, ca. 22. August 1512]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 81b-83b, Kop.*

Die<sup>a</sup> verordneten rete des ausschus in dem bambergischen handel haben die ksl. commission [Nr. 1028],<sup>2</sup> auch den landfriden horen lesen, gegeneinander ermesen und nachvolgendermaß geratschlagt:

<sup>a</sup> *Randvermerk:* Nota, dise commission ist gestelt uf 22 artikel und dise glos darüber uf 13 artikel.

<sup>1</sup> *Diese Datierung ergibt sich aus Nr. 1012 [16.], 1037.*

<sup>2</sup> *Die Änderungsvorschläge beziehen sich augenscheinlich nicht genau auf die unter Nr. 1028 wiedergegebene, sondern eine andere, nicht vorliegende Textfassung der Kommission, die eine Reihe zusätzlicher Artikel enthält.*



[1.] Nemlich zum ersten<sup>b</sup>, als in dem zweiten plat in dem artikel, anfahend „Und wiewol diselben teter etc.“ [Nr. 1028 [2.]], gemelt wirdet, das mit den penen, strafen etc. stracks gehandelt werden soll etc., sehe den ausschus fur gut an, das das wort „stracks“ heraussenplyb oder, so man das ye dynnen haben wolt, das dann dise wort hinzugesetzt würden „nach vermoge unsers landfriden und ordnung stracks gehandelt werden solle“.

[2.] Zum andern<sup>c</sup>, als in dem artikel an demselben plat, anhebend „Dieweil aber etc.“ [Nr. 1028 [3.]], gemelt ist, das sich alle solche nachgemelte personen „on alle weiter gegenwere, auszug und behelf etc.“, das solchs ausgelassen oder mit nachfolgenden zugesatzten worten geendert würde, nemlich also: „on allerlay ungepurlich gegenwere oder frevenlich auszug und behelf etc.“.

[3.] Zum dritten<sup>d</sup>, als im artikel am dritten plat, anfahend „Und damit solch teter etc.“ [vgl. Nr. 1028 [5.]], camerrichter und beysitzer zu commissarien in diser sachen furgenomen, gesetzt und geordent werden etc. und aber von inen on das in kraft der ordnung die purgacion gescheen mag, so sehe die rete des ausschus fur gut an, das dise wort hinzugesetzt und der artikel also gestelt würde: „So haben wir euch als unser und des Reichs ordenlich richter zu dem, das on das vor euch beschehen hett mugen, nit allain uf vorgemelte clag und bitt etc.“, und das das wort „commission“ in disem und allen nachfolgenden artikeln, darin es stet, herausblybe und an sein stat „richter“ gesetzt wurde.

Und als in demselben artikel<sup>e</sup> nyemands benennt ist, uf des anrufen solich ladung und citationes ausgeen sollen, da tragen die rete des ausschuß fursorg, wo das also pleiben und uf nymands anrufen beschehen solt, das es ain nichtigkait der citation und nachfolgenden ganzen proces geben würde. Doch so stellen sie solchs zu meins gn. H. von Bamberg bedenken oder das zum wenigsten darin gemelt werd, das der camerrichter solchs ex officio anstat ksl. Mt. tu.

[4.] Zum virten<sup>f</sup>, in dem artikel am vierten plat, anhebend „Und nachdem aber wol zu vermuten“ [Nr. 1028 [6.]], dagegen [citationes] ausgeen sollen, das bedunkt die rete des ausschus dem rechten und der ordnung, dieweil derselben vyl personlich oder zuhaus citirt werden mogen, nit gemes sein, und das darumb dieselben citationes per edictum, in massen der ksl. bevelh ausweist, ausgiengen und doch nichtsdestermynnder die, der personen zu betreten oder heuser zu finden weren, personlich oder zu haus daneben auch citirt würden.

<sup>b</sup> *Randvermerk*: 1. artikel beschwernus das wort „stracks“ im andern artikel der comission.

<sup>c</sup> *Randvermerk*: 2. artikel beswerung im dritten artikel des puncts, das sich alle etc.

<sup>d</sup> *Randvermerk*: 3. artikel beschwerung im sechsten artikel der commission, das camerrichter und beysitzer commissarier sollen genennt werden.

<sup>e</sup> *Randvermerk*: Nymands zu benennen, uf des anrufen die ladung ausgee, nichtikait zu verhüten.

<sup>f</sup> *Randvermerk*: 4. artikel beschwerung im 8. artikel der commission, vermeinen, es solt den, so aigen heuser haben und zu betreten sei, neben dem anslahn zu haus auch verkunt werden.

Weiter<sup>g</sup>, als in demselben artikel des glaits halb meldung geschicht, das hinzugesetzt würd „gnugsamlich und nach aller noturft sicherhait und glait“.

[5.] Zum fünften<sup>h</sup>, als in dem artikel am fünften plat, anfahend „Und alsdann denen etc.“ [Nr. 1028 [7.]], etliche wort, die im landfriden oder declaracion derselben nit begriffen, gesetzt sind, bedünkt die rete des ausschus gut, das dieselben wort aus der declaration des landfriden, im abschid zu Augspurg Ao. 1500 gemacht, in dem artikel anfahend „Und nemlich, als in gemeltem landfriden auch ain artikel gesetzt ist etc.“,<sup>3</sup> genomen und nit weiter in den aid gesetzt werden.

[6.] Zum sechsten<sup>i</sup>, als in dem artikel auf fünften plat, anheben[d] „Und ob dann etlich der obgemelten etc.“ [Nr. 1028 [8.]], stet „nit versehen“, das dasselb wort herausplyb und an sein stat gesetzt würde „nit gewist“. Und als nachvolgend im selben artikel die wort gemelt „mit gefengnus und ander straf etc.“, das dieselben wort auch herausen und der artikel sunst also steen plieb: „nach erfahrung gemelter tat unserm landfryden und desselben declaration gemes gehalten und keinerlay geverde darin geprauchet haben“.

[7.] Zum sibenden<sup>j</sup>, als in dem artikel am sechsten plat, also anfahend „Nemlich so lassen inen die artikel etc.“ [liegt nicht vor], angezaigt, das sie sich demselben artikel ganz gemes gehalten und dawider in kainerlay weys, heimlich noch offenlich, getan noch solichs andern zu tun bevolhen haben, das dieselben wort alle herausplyben und an ir stat gesetzt wurden, das sie sich demselben artikel gemes gehalten und dawider in kain weys geverlich gehandelt haben.

[8.] Zum achten<sup>k</sup>, als im artikel am sechsten plat, anfahend „Und welche also aus obgemeltem verdacht etc.“, stet „vor euch nit erscheinen etc.“ [Nr. 1028 [10.]], das, damit solchs dem landfriden gemes sey, darangehenkt wurd das wort „wolten“ und darnach anstat des worts „würden“ gesetzt „widerten“.

Und als furter im selben artikel stet<sup>l</sup> „on alle waigerung, aufhalten und verziehen, auch on alle auszuge und ausflucht“, das dieselben wort, wie oblaut, also gestelt wurden „on alle geverliche waigerung, aufhalten und verziehen, auch on alle frevenliche auszug und behelf“.

---

<sup>g</sup> *Randvermerk*: Beswerung des glaits halb, das solchs mit etlichen worten gepessert werden sollt.

<sup>h</sup> *Randvermerk*: 5. artikel beswerung im 9. artikel der commission des worts halb „versehen“, auch etlicher nachvolgender wort mer.

<sup>i</sup> *Randvermerk*: 6. artikel beswerung im 10. artikel der commission des worts halb „versehen“, auch etlicher nachvolgender wort mer.

<sup>j</sup> *Randvermerk*: 7. artikel beswerung im 12. artikel der commission etlicher wort gemes etc.

<sup>k</sup> *Randvermerk*: 8. artikel beswerung im 13. artikel der commission solt hinzugefügt werden etliche wort.

<sup>l</sup> *Randvermerk*: 9. beschwerung.

---

<sup>3</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64f. Art. IV.

Und als verner im selben artikel gemelt würdet<sup>m</sup> „und allen denjenigen, so inen hilf, rat, beystand, furschub, unter- und durchschlaif, essen, trinken oder ander begünstigung geben oder getan oder sie gehauset, geherbergt oder enthalten haben“, das dieselben wort alle aus vil ursachen herausplyben und allain uf die, so solchs kunftiglich tun wurden, gestelt oder wo die wort ye darin bleyben solten, das hinzugesetzt wurde „so die alle und yegliche insonder denuncirt und nach vermoge des landfriden declariert würden, das es alsdann gehalten werden solt“.

Und als am letzten im selben artikel angesetzt ist<sup>n</sup>, ufs furderlichst summarie zu handeln, das das wort „summarie“ herausgelassen oder zum selben wort „summarie“ gesetzt würd „uf das furderlichst und schleunigst, das nach vermoge des camergerichts ordnung und Fridpruch betreffent sein mag zu handeln, bevolhen haben wollen“.

[9.] Zum neunten<sup>o</sup>, den artikel am sibenden plat, also anfahend „Und ob die beysitzer etc.“ [*liegt nicht vor*], betreffend, sehe die rete des ausschus fur gut an, das der als der ordnung widerwertig ganz herausgetan oder uf des hl. Reichs ordnung gestelt würde.

[10.] Zum zehenden<sup>p</sup> bedünkt die rete des ausschus gut, das der artikel am sibenden plat, anfahend „Und dieweil wir aber aus erfahrung befinden etc.“ [Nr. 1028 [11.]], darnach der artikel am achten plat, anfahend „Hierin dem lehenherren vorbehalten etc.“ [Nr. 1028 [11.]], nachvolgend der artikel am selben plat, anfahend „Ob auch yemand der obgemelten teter etc.“ [Nr. 1028 [11.]], und der artikel, auch am selben plat, anhebend „Und welcher obgemelter lehenherr etc.“ [*liegt nicht vor*], in ansehung, das sie dem rechten und des landfrides ordnung und declaration nit gemes, sonder in vil stücken zuwider sein, alle ausgeschlossen und an ir stat gesetzt, das es mit der echter aigen- und lehengüter nach vermoge des landfriden gehandelt und gehalten werd und gegen denen, die verdacht, das sie ichts denselben tetern und echtern zu gut geverlich durch kauf oder ander weis an sich bracht oder eingenomen hetten, wie der abschied, zu Augspurg Ao. etc. 1500 ausgangen, in den artikeln, anfahend „Item declarirn, setzen und ordnen und wollen wir“,<sup>4</sup> und den nachst nachvolgenden, die solchs gnugsamlich versehen und austrucken, [*besagt,*] gehandelt werd.

---

<sup>m</sup> *Randvermerk*: Beschwerde, das die wort, uf die furschieber solcher teter gestelt, herauspleiben solt.

<sup>n</sup> *Randvermerk*: Beswerung des worts summarie.

<sup>o</sup> *Randvermerk*: 9. artikel beswerung des 14. artikels, die vacanz betreffend, solt gar ausgeschlossen werden.

<sup>p</sup> *Randvermerk*: 10. artikel beswerung nachvolgender artikel halb solten alle in der commission ausgeschlossen und etliche wort an ir stat gesetzt werden. *Darunter*: Der 15., 16., 17., 18. artikel alle der echter guter betreffend.

---

<sup>4</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 67 Art. XII.

[11.] Zum ailtten<sup>q</sup>, uf den artikel am achten plat, anhebend „Und nachdem auch Gotz von Berlichingen etc.“ [Nr. 1028 [12.]], darin am end stet „kainerlay auszuge oder verlengerung zulasset etc.“, das hinzugesetzt und dieselben wort also gestelt würden „auch keinerlay ungepürend, frevenlich auszuge dem rechten und gemelter unser und des Reichs landfriden und ordnung ungemes verlengerung zulasset noch gestattet“.

[12.] Zum zwolften<sup>r</sup>, als in dem artikel, anhebend „Und sunst hierin und bis zu genzlicher etc.“ [liegt nicht vor], ein wortlein stet „summarie“, das dasselb wortlein herausplib und an sein stat „schleunig“ gesetzt oder, wo es sten solt, darangehengt „summarie und zum allerfunderlichsten, wie das unsers camergerichts ordnung vermag, gehandelt werde“.

[13.] Zum dreyzehenden bedunkt die rete gut, das der letzt artikel, anfahend „Ob auch in diser unser ksl. commission etc.“ [Nr. 1028 [13.]], ganz ausgelassen werd bis auf die wort „Mit urkund etc.“.

[14.] Solchs alles obgemelt haben die verordenten rete des ausschus uf den bevelh, von Kff., Ff. und stenden des Reichs inen bescheen, damit der ksl. bevelh dem landfriden und declaration desselben gemes gestelt, also im pesten und nit der maynung, das die schuldigen damit gesteuert, sunder allain, ob yemand unschuldig were, nit ubereytl werde, uf verpessering der stende betracht.

### 1037 Stellungnahme Bf. Georgs von Bamberg zu den Änderungsvorschlägen des Reichstagsausschusses in Sachen ksl. Kommission

[1.] Wunsch nach einer Formulierungsänderung oder -ergänzung; [2.] Wunsch nach einer Formulierungsänderung und ausführlichen Begründung; [3.] Betonung der ksl. Weisungskompetenz gegenüber dem Reichskammergericht im vorliegenden Friedbruchfall; [4.] Bedenken gegen die Vorschläge zur Ladungszustellung und zum Geleit; [5.] Forderung nach Beibehaltung der vorgesehenen Regelung in Sachen Purgation; [6.] Gefahr des Mißbrauchs der Purgationsmöglichkeit durch Personen, die unwissentlich Knechte für einen Friedbruch leihen; [7.] Konformität dieses Punktes der Kommission mit dem Landfrieden und der Reichsordnung, Bereitschaft zur Änderung auf Wunsch der Reichsstände; [8.] Formulierungsvorschlag zur Ächtung von Verweigerern des Purgationseides; [9.] Wunsch nach Beibehaltung der im Kommissionsentwurf vorgesehenen Regelung; [10.] Argumente gegen die Änderungsvorschläge in Sachen Einziehung der Güter und Lehen von Friedbrechern ohne Beteiligung der Geschädigten; [11.] Vorschlag zur Purgation des Kunz Schott; [12.] Wunsch nach Beibehaltung des Wortes *summarie*; [13.] Wunsch nach Beibehaltung des Schlußartikels des Kommissionsentwurfs; [14.] Vorrang der

<sup>q</sup> Randvermerk: 11. artikel beswerung im 19. artikel der commission, etlich wort hinzuzusetzen.

<sup>r</sup> Randvermerk: 12. artikel beschwerung im 20. artikel der commission des wortleins „*summarie*“.

*Bestrafung Schuldiger vor dem Schutz etwaiger Unschuldiger, Hoffnung auf baldigen Beschluß der vorgesehenen Reichshilfe, Bereitschaft zu näherer Erläuterung dieser Stellungnahme.*

[Köln], 25. August 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 83b-90a, Kop.

Unterrichtung auf der stende jüngst verordneten gemachte verzaichnus, ksl. Mt. commission in bambergischem handel betreffend [Nr. 1036], die also gar getreuer guter maynung und gemeltem ausschus nit zu unglimpf, sunder zu noturft des handels begriffen ist und uf der stende begere ine übergeben wirt. Und ist den stenden uberantwort am mitwoch nach Bartholomei Ao. etc. 12 [25.8.12].

[1.] Nemlich uf den ersten gemelts ausschus artikel, darinnen fur gut angesehen wirt, das wort „stracks“ in der commission zu endern etc. [Nr. 1036 [1.]]. Nun wirt dasselbig wort allain narrationweis gemelt und [ist] nit sunders daran gelegen. Aber damit deshalb des Reichs ordnung nach gleicher am selben ende narrirt werde, wo dann solch wort „stracks“ für mangelhaftig bewogen, so mag man an desselben worts stat und dreyer worter darnach dise nachfolgende wort setzen „mit denuntiation, execution und einpringung solcher pene und ander straf durch uns oder unser ksl. camergericht strenglich und unabeslich procedirt, furgenomen und gehandelt werden soll“. Und solche obgemelte wort werden funden in der ordnung zu Augspurg unter der roberic „Von pen der uberfarer solcher ordnung und abeschieds“.<sup>1</sup>

[2.] Item als im andern artikel solcher verzaichnus angezaigt wirt, wie in der commission gemelt, „das sich alle solche nachgemelte person on alle weitere gegenwere, auszug und behelf etc.“, und stet ir gutdunken, das solchs ausgelassen oder darzugesetzt wurde „on allerlay ungepurlich gegenwere oder frevenlich auszug und behelf etc.“ [Nr. 1036 [2.]]. Und dieweil dann die obgemelten wort auf diejenigen, so sich purgirn, sollen ziehen, damit dieselbig purgation on verlengerung geschee, so sein sie nit on grundt [= *begründete*], gut ursach in die commission gesetzt und sunderlich aus nachfolgenden bewegnussen, nemlich, so gibt der landfrid, wie sich solhe verdachte person, die aus redlicher anzaigung in verdacht steen, purgirn sollen, auch wie man die verkündung zu solcher purgation an zweyen oder dreyen enden anschlahen mag.

Dweil dann unzweyfenlich offenlich teter einer nit in bambergischer, sunder würzburgischer gefengnus ligt, auch uf ksl. Mt. begere ine durch die Würzburgischen solchs gefangen besag verlesen und versigelt zugeschickt ist, darinnen solche person, so als verdacht zu purgirn furgenomen, als mitteter und verwürker angezaigt sind, so were ganz on not, denselben verdachten allererst zuzulassen, gemelts redlichen verdachts verkündigung oder ander sachen halben

<sup>1</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64 Art. II.

auszüglicherweise zu disputirn, sunder gebüret der ksl. Mt. als dem haubt, auch den stenden, irer Mt. zu raten, solche unnotturftige verlengerung mit den worten, wie in der commission davon gesetzt ist, abzuschneiden.

So ist auch nunmals bey vierzehen wochen, das der angezogen fridbruch geübt und der gemelt gefangen teter als bald nach der tat einkomen, auch desselben urgicht nicht haimlich, sonder ganz offenlich, wie sein ksl. Mt. und die stende zum tail wissen, gebraucht und angezogen. Darumb mitnichten versehenlich oder glaublich, das dieselben den besagten teter verporgen sey, und gar leichtlich zu ermessen, wo etlich derselben besagten solchs fridbruchs unschuldig weren, sie hetten on allen zweifel so lang bishere nit behart, sunder sich deshalb uf disem reichstag bey ksl. Mt., den stenden oder Bamberg entschuldiget. Das aber bis uf disen tag auch nit gescheen und daraus wol verstanden werden mag, das sie des besagten fridbruchs dester gewislicher und unzweifelicher schuldig sein und mit gemeltem furnemen der purgation gegen inen nit gefelt oder geirt werden mag. Und welcher unschuldig were, des sich doch in disem fall aus gemelten glaublichen, unzweifelichen anzaigungen mitnichte zu ersehen, der het kain andere straf, dann das er sich solchs merklichen grossen leumunts und besagung mit dem aid benemen. Das dann gemainem rechten, dem landfriden und reichsordnung gemes ist.

Als aber der gemelt jüngst ausschus meldet, den obbestimbtten worten, wo die in der commission besteen sollen, anzuhenken „on allerlay ungebührlich gegenwere oder frevenliche auszuge und behelf etc.“, mit disen worten kan oder mag obgemelte besorgte geferliche verlengerung nit furkommen und abgeschnitten werden, wann welcher sich geverlicher auszüge gebraucht, der gicht [= *sagt*] nit, das die ungebührlich oder frevenlich sein, ehe dann der richter durch gestelt kuntschaft und ander der parteien einpringen solch frevel oder ungepurlichait erfindet. Das gebrauchet lange zeit, und sonderlich am camergericht, do haufet sachen hangen, wie dann in gleichen vellen etlich mal durch erfahrung befunden worden ist, welche verlengerung nit allain den belaidigten und beschedigten, sunder zuvorderst ksl. Mt. und dem hl. Reich und allen stenden an disem offenbarn posen, grossen handel verechtlich und schedlich ist. Aus dem allen und andern guten versehen, umb kurz willen zu setzen unterlassen, die commission an nechstgemeltem ende zu grosser noturftiger fürdrung des handels pillich und füglich ungeendert pleibt.

[3.] Item als in gemelter verzaichnus weiter furgeschlagen wirt, wie das camergericht solcher sachen on das ordenlich richter sein, das darumb demselben camergericht aller solcher bevelh als ordenlich richtern und nit als commissariern von ksl. Mt. gescheen sollte [*Nr. 1036 [3.]*], dagegen wirt angezaigt, das solcher sachen nit allain das camergericht, sunder auch on mittel ksl. Mt. ordenlicher richter sein mag, als sich das in erclerung der purgation, zu Augspurg gesetzt, lauter erfundet. Darumb auch ir Mt. den verdacht, [*der*] zur purgation gnugsam gehort, erfunden und angenommen hat. Aus was ursachen solt oder mocht dann irer Mt. solchs oder aber, das ir Mt. das camergericht zu der ubrigen

handlung von irer Mt. wegen als commissarier fuglich nicht wenden mocht, abgeschnitten werden? Und wo solche verenderung geschee, so were alles das vergeblich, das bisher vor ksl. Mt. statlich und grüntlich furbracht, gehandelt und angenommen ist, und must die sachen allererst ganz neuer ding vor dem camergericht angefangen werden. Daraus dann merklicher nachtail des handels, verlengerung, verachtung und nachtail, als vorstet, volgen wurde. Das pillich nach aller möglichait abgeschnitten würde und [es] bey gemelter commission pleibt.

Als aber in gemeltem dritten artikel weiter angehangen ist, wie nyemants benennt sey, auf des anrufen solch ladung und citacion ausgeen, und darumb die jüngstverordneten rete einer nichtigkait besorgen, so nun in der ladung oder citation die commission eingeleibt, so wurd daraus wol verstanden, das ksl. Mt. aus höchstem ksl. ambt, eigner bewegnus und auf bambergische clag, die citation und ladung ausgeen zu lassen, bevillt und nit versehenlich, das solchs mit grund nichtig geacht werden moge. Aber Bamberg mag leyden, das dem camergericht als commissarien in bester, bestendigster form von ksl. Mt. mit sundern worten bevolhen werde, alle solche handlung anstat ksl. Mt. von ampts wegen zu tun.

[4.] Item als im vierten artikel gemelter rete verzeichnus fur gut angesehen wirt, das neben dem offentlichen anschlahen der citation, wie in der commission gemelt, wo die verdachten oder ire heuser zu finden, das ine doselbsthin sunderlich citation zugeschickt würden etc. [Nr. 1036 [4.]], solcher ratschlag mag in dem, das den verdachten solch citation in ire heuser geschickt würden, aus uberflüssigkait zugesprochen nit pos sein, aber ir person werden sich on zweyfel damit nit finden lassen. Solt man dann in die commission setzen, wo man sie persönlich finden mocht, ine die citation zu uberantworten, so mocht solchs ain neue disputation gepern, also das die citirten nochmals sagen mochten, sie hetten der citation kain wissen gehabt und nit gesteen wolten, das ir person nit zu finden gewest weren, wie sich dann die leut, die rechtliche straf fliehen, mancherlay behelfen. Darumb und zu abschneidung solcher geuerlicher disputation wirt darfurgehalten und nit gezweifelt, so das anschlahen der citation laut der commission geschicht und darzu solche citation in der verdachten behausung, wo sie die haben, auch geschickt werden, das solchs gnugsam und nit geprechenlich sey, doch wo an der verdachten heuser die citation nit angenommen würden, das solche ladung nichtsdesterweniger entlich craft hette.

Wes dann demselben artikel durch die verordneten rete des glaits halben weiter angehangen [ist], ist dagegen zu vermerken, das ksl. Mt. die ganzen form solchs glaits aus guten ursachen und sonderlich darumb, das camerrichter und beysitzer deshalb iren form selbst wissen, in der commission nit hat einleiben wollen. Und bestet deshalb wol, wie in der commission davon gesetzt, wann der verordneten rete zugesetzte wort, den verdachten gnugsamlich und nach aller noturft sicherhait und glait zu geben, mochten disputation

gebern, das ein yeder umb geverlicher auszug willen furwenden möcht, er were durch richter und beysitzer des camergerichts nach inhalt der commission nit gnugsamlich und nach aller noturft versichert und verglait und darumb zu erscheinen nicht schuldig. Wo aber ye, wiewol on not, besorgt wolt werden, als solt der camerrichter und die beysitzer solch glait nicht gnuglich machen, so mocht yetzo alhie durch ksl. Mt. rete und die stende deshalb ein lautere, zimliche copei gestelt werden, wie solch glait lauten solt.

[5.] Item als die verordenten rate im funften artikel melden, als solten die wort der purgation, in der commission verleibt, im landfriden oder declaration derselben nit begriffen und gesetzt sein etc. [Nr. 1036 [5.]]. So nun der erst artikel des landfriden unter der roberik „Vom fridbot“ und dann darzu die declaration der purgation halben, nachmals zu Augspurg gesetzt, aigentlich angesehen, so werden darinnen alle die worter funden, so der purgation halben in gemelter commission gesetzt sind. Darumb es pillich dabey pleibt.

[6.] Item als in der verordenten rete sechsten artikel mit kurzen worten berürt wirt und der maynung, als es verstanden wirt, ist, welcher knecht bey dem bambergischen glaitsbruch gehabt und sich purgirn mocht, das er in verleyhung solcher knecht nit gewist hette, das die zu ainem fridbruch solten gepraucht werden, das er dann damit solt zugelassen, auch demselben in der purgation nicht aufgelegt würde, das er die knecht zu irer widerkunft und erfahrung des fridbruchs angenommen und nach laut des landfriden und reichsordnung gegen inen gehalten hett etc. [Nr. 1036 [6.]]. Nun ist in gemelter commission aus guten, gegrünten, milten ursachen denjenigen, die knecht bey der tat gehabt, aufgelegt, sich zu purgirn, das sie in solcher verleyhung nit versehen hetten, das die zu ainem fridbruch gepraucht werden solt. Des sich kain unschuldiger mit pillichait zu beschwern hat. Aber oft wirt gehort, das die unzweifelich, offenlich fridprecher ganz widerwertiger weis den landfriden und des Reichs ordnung ye fur sich ziehen wollen, der maynung, das diejenigen, so sie unschuldiglich beschedigen, durch etlich geschickt, irs gefallens furgewendt, davon in die acht gefallen sein sollen und an irem leyb und gut nyemand freveln, und man solt derselben nit glaiten mogen, als dann in disem vall des bambergischen glaitbruchs von der angemasten haubtsach dergleichen auch furgeben wirt. Solt nun den verdecktlichen personen die purgation auf ein wissen des fridbruchs gestelt werden, welcher dann von denselben die tat gewust, stund alsdann uf seinem gewissen und erkenntnus, ob er dieselben gewisen tat fur ainen fridbruch halten wolt oder nit. Darinne doch dieselben, also entlich zu urtailn, parteysch und ganz verdecktlich weren, und man mocht keinen in die acht verkunden, er erkennet dann selbst, das die tat, die er geubt oder darzu geholfen het, ein fridbruch were. Daraus dann solche merkliche geverlichait und myßsprachung volgen würde, das die purgation im landfriden und des Reichs ordnung, sunderlich gegen denjenigen, die, als obstet, durch die iren zu fridbruch dienen, ganz und gar umbsunst gesetzt were, und mochten sich alsdann die andern, so personlich darzuhulfen und dienten, nit weniger dergleichen in der purgation auch



behelfen wolden. Und ist furwar ganz on not, den fridprechern den landfriden und des Reichs ordnung in disem und dergleichen fellen mer dann verlocheret und leichter zu machen, sunder erfordert gar vil mer die noturft, dieselbigen ordnung und gesetz noch mit mererm ernst, dann bishere geprauchet ist, zu bekreftigen und bevestigen, so man anderst frid und recht im hl. Reich haben und erhalten will. Dem allem nach ist in der commission denjenigen, so durch ire knecht gedient haben, zum allerwenigsten gnug zugelassen, und mag dasselbig wort „versehen“ mit kainem fug oder pillichait in das wort „wissen“ verwandelt werden, als ein yeder aus obberürten und andern guten ursachen statlich zu ermesen hat.

Ob sich dann einer in verleyhung seiner knecht kaines fridbruchs zu uben versehen hette und sich deshalben, als vorgemelt ist, mit gutem gewissen purgirn mocht und doch dieselben verlyhen knecht wider zu im kommen und er das auf erfahrung des fridbruchs nach vermoge des landfriden und reichsordnung nicht angenommen und strafet, so würd in solchem landfriden und reichsordnung gar lauter und offenbar erfunden, das sich dieselben unterlassen solcher schuldigen moglichen straf des geübten fridbruchs tailhaftig und verwürklich machen. Darumb dasselbig stück in der commission auch gar zimlicherweis fursehen und gesetzt ist und pillich also steen pleybt, es wollen dann ksl. Mt. und die stend deshalben ein neue, merere, gemeine milterungerclerung machen. Das mus sich Bamberg wie ander stende auch genügen lassen.

[7.] Uf der verordneten rete sibenden artikel [Nr. 1036 [7.]] mag mit gutem grund angezaigt werden, das deshalben in der commission dem landfriden und reichsordnung nichts widerwertigs gesatzt ist, wann solche gesetz, so die allenthalben recht angesehen, verpieten, dawider in kainerlay weis, haimlich noch offenlich, zu tun noch selbs andern zu tun bevelhen. Wo aber durch die stende fur gut angesehen würd, die wort der commission am selben ende obgemelten sibenden artikel gemes zu setzen, das ist kainer sundern disputation oder strits bezert<sup>a</sup>, sonder mag wol dabey pleyben, doch das in der commission mit sundern worten gemelt wirt, unter welcher robriken der ordnung zu Augspurg solcher artikel, darauf sich die amtleut purgirn sollen, finden und domit nicht geirt werde oder aber das man von worten zu worten in die commission leyb [= *einfüge*].

[8.] Item als die verordneten rete zum achten in ainem angezogen artikel der commission, etwavil wort, daran gelegen ist, zu verendern, furgeschlagen haben [Nr. 1036 [8.]], welche verenderung mit dem landfryd und reichsordnung in mere dann in einem stück wol mocht abgelaint werden, das aber lenge und weit-leuftigkait gebere. Damit dann in solchem artikel uf das nechst bey den worten des landfriden und reichsordnung und sunderlich, wie der purgation halben zu Augspurg erclerung gescheen, bleiben werde, so mag man den setzen, als von

---

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

worten zu worten hernachvolgt: „Und<sup>b</sup> welche aus allen obgemelten verdachten personen, gemeinlich oder sunderlich, sich vorangezaigter entschuldigung mit dem aide in ainichen wege widert[en] oder uf vorgemelte euer vertagung nit erscheinen wolten, das sie doch zu tun schuldig und hiemit verpflichtet sein sollen, so sollen sie alsdann durch solch ir widersetzen und ungehorsam in die acht und verprochung unsers landfriden gefallen sein und darauf durch euch an unser stat denunciert und verkundet werden sampt Gotzen von Berlichingen, der sich gemelter missetat als ein haubtsacher selbst bekennt und offentlich ausschreibt, auch gegen denselben und allen denjenigen, so vorgemelten tetern mit der nam oder zu und von der tat wissentlich hilf, rate, beystand, furschub, unter- und durchschlaif, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder sie gehaust, geherbergt oder enthalten haben oder solchs gemeinlich oder sunderlich den verkunten echtern nochmals tun würden, und [gegen] der aller leyben, haben und gütern handelt, furnemet und procediret, als sich das gegen unsern und des Reichs offenbarn echtern und fridprechern zu tun gebürt und die noturft erfordert. Der wir euch dann obgemelter massen hiemit auch von röm. ksl. machtvolkommenhait unser macht und gewalt sonderlich und gnugsamlich gegeben und mit ernst, alles uf das furderlichst summarie und on allen verzug zu procediren, furzufaren und zu handeln, bevolhen haben wollen, und das ir andrer ordnung der procuratores in solhem fall nit stat gebet.“

Nota, wiewol das obgemelt wort „summarie zu handeln etc.“ durch die verordneten rete angefochten und deshalb etliche andere worter zu setzen furgeschlagen wurden, so erfindet sich doch in der erclerung des camergerichts, zu Augspurg gemacht unter der robriken „Das ein yede partei soll auf den ersten termin gehort werden etc.“, clerlich also gesetzt: „In sachen, den fridbruch betreffend, darin soll die anrufend partei zu aller zeit gehort, auch in solchen sachen summarie furderlich on allen verzug procedirt und furgefaren und die angezaigt ordnung der procuratores in solchem auch nit stat haben.“<sup>2</sup>

[9.] Uf den neunten verzaicheten artikel [Nr. 1036 [9.]] wirt geantwort, dweil, als vorstet, camerrichter und die beysitzer, so er dazumal gehaben mag, als commissarier handeln sollen und mogen, so ist nit wider die ordnung, ob nach laut der commission der camerrichter vil oder wenig person bey im hat. So hat auch ksl. Mt. gut macht, sunderlich in disem fall des fridbruchs, unangesehen der vacanz oder zeitlichen feyer, gerichtlich handeln zu lassen. Es geit [= gilt?] auch die erclerung des camergerichts zu Augspurg im artikel, davon ob gemelt, das die anrufend partey in sachen, den fridbruch betreffend,

<sup>b</sup> Vermerk am Rand zu diesem Zitat: Nota, diser wort gleichen werden funden aus dem artikel in der ordnung zu Augspurg unter der rubrik „Ob yemands den fridprechern heimlich zuschub verdacht were“ (= *Landfriedensdeklaration des Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 64f. Art. IV).

<sup>2</sup> *Reichskammergerichtsordnung des Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 72 Art. XXI.

zu aller zeit gehört, auch in solchen sachen summarie fürderlich und on verzug procedirt und furgefarn werden soll, zudem, das sich versehenlich numals die vacanz vor erscheinung der geladen person enden mog. Darumb von solchem artikel abermals dester weniger zu disputirn not und pillich pleibt, wie der in der commission gesetzt ist.

[10.] Im zehenden verzaichenten artikel regen die verordenten rete an, vil merklicher, wesentlicher stuck in der commission aussen zu lassen und zu endern [Nr. 1036 [10.]], on die doch Bamberg und den beschedigten die acht allain zu nachtail und den fridprechern zu gut keme, als dann solchs in gemeltem artikel der commission zum tail angezaigt und verursacht ist. Und mag mit grund nit eingezogen werden, das solche artikel dem rechten verstand des landfriden und reichsordnung wider und ungemes sein, wann der ganz landfriden und des Reichs ordnung ist darumb gemacht und nit anderst gemaint oder zu versteen, dann das die fridprecher unverschont ires leibs und guts strafe empfahen und sich die belaidigten und beschedigten daraus hilf und ergetzung ires schadens trosten sollen. Solt nun auf die acht volgen, das ein yeder, dem das ebent, wider der belaidigten und beschedigten willen der echter aigne hab und güter einnemen und verteydigen mocht, so würd on zweyfel daraus volgen, wie dann oftmals in gleichen vellen durch erfahrung befunden, das ander leut ehe dann die beschedigten solcher echter güter ine zu gut einnemen und verteydigen würden. Und konnt solcher nachtail durch der rete furgeschlagen artikel, zu Augspurg aufgericht, wo die geverlichen einnemen der erclerten echter güter strafpar sein sollen, nicht furkommen werden, nachdem kein solcher einnehmer, ob es wol an im selbst gründlich und war were, gesteen würd, das er solch einnemen wider obgemelten artikel den eltern zu gut getan hett, wie oder in was langer zeit wer dann Bamberg oder andere belaydigten und beschedigten moglich, solich verwürklich, streflich einnemen entlich ausfindig zu machen? Und mochten nichtsdesterweniger dieselben echter sich mit iren personen an ende, do sie sicher wern, tun, Bamberg und andre beschedigt mit weitem fridbrüchen beschedigen und benotigen, und würde alles ir gut durch die einnehmer verteidigt und beschützt. Das also ein sunderliche grosse sterk und hilf der fridbrecher und verderblicher nachtail der unschuldigen cleger und beschedigten were und darumb nit allain wider gemaine ksl. recht, des Reichs landfriden und ordnung, sonder auch wider die vernunft und alle gotliche und menschliche, gemeinnütze gesetz erkannt werden müst.

So auch der artikel, zu Augspurg gesetzt und in obgemeltem furslag der rete angezogen, recht besichtigt und ermessen würdet, so erfindet sich lauter daraus, das ksl. Mt. darinnen ernstlich setzt, ordent und gepeut, das nyemand der erclerten echter güter uf ubergeben oder von im selbst den fridbrechern und echtern zu gut einnemen soll. Wo es aber darüber geschee, erclert ksl. Mt., das solch zustellen, eingeben oder einnemen den erclerten echtern oder fridprechern unfurtreglich und unsteuerlich sein, auch des nit genyessen noch freyen und dieselben einnehmer mit der tat in die acht und ander pene, wider

die fridprecher gesetzt, gefallen sein und also darauf denuncirt und erkannt werden sollen. Wo aber solch verboten einnemen und verwürken furderlich und unverzogenlich ausfündig gemacht werden mog, davon geschicht in solcher satzung kein sunderlich anzaigung. Darumb, wiewol derselbig artikel vorlangst gesetzt und seythere, als ksl. Mt. und den stenden nachmals offenbar und kundig worden, vil uberfarn ist, so hat doch bis auf disen tag keiner solche uberfarung und verwürkung ausfüren mogen. Dann was sich des ye zu zeiten nach gerichter sach mit widerabtretung der echter guter offenlich bescheint und erfunden hat, eben also würde yetzo in disem vall, wo das durch ksl. Mt. in der commission und sunderlich mandaten nit furkommen, auch geschehen.

Solte dann Bamberg solch geuerlich einnemen ausserhalb rechtens anziehen und sein noturft mit der tat dagegen handeln, so würde ime dadurch krieg und gezenk nit gemindert, sunder der unfrid gehaufet. Wie kan oder mag auch soliche verbotne, offne, myßsprachte, hochstrefliche geuerlichait und entliche offenbare zurüttung des landfriden und reichsordnung gewislicher und pas und on aller unschuldiger schaden und nachtail furkommen werden, dann das nyemand ausserhalb ksl. Mt. verordenten hauptmans und Bambergs als des belaydigten clegers willen, wie dann in der commission gesetzt ist, der erclerten echter guter, so vor der tat nit lehen gewest, einnemen, und hat nyemand ursach, sich aus ainicher pillichait des zu besweren oder zu beclagen. Aus dem allem diser artikel pillich, wie in der ksl. commission gesetzt, pleibt und not ist.

Aber sovil in solchem des ausschus zehenden verzaichenten artikel das einnemen der lehengüter antrifft, ist war, das die wort des landfriden also lautend, das die lehen, sovil der uberfarer gebraucht, den lehenherren verfallen und sie dieselben lehen oder denselben tail, solang der fridprecher lebt, im oder andern lehenserben zu leyhen oder seinen tail der abnutzung volgen zu lassen, nicht schuldig sein soll, alles laut desselben artikels N. Und wiewol obgemelter artikel mit sundern worten nit austruckt, das die uberlaufend abnutzung solcher lehenstück in disen vellen den beschedigten clegern volgen sollen, so wurd doch darinnen auch nicht ausgetruckt, das der lehenherr dieselbigen uberlaufenden abnützung fur sich behalten soll, sonderlich, so cleger vorhanden sein, dann man aus aller pillichait ergetzung irs schadens von den fridprechern verhelfen solle. Vyl weniger ist damit gemaint, den fridbrechern solche abnutzung zu beschutzen und furzusetzen, bis sie die unschuldigen beschedigten irs gefallens benötigen und dringen mogen, als oft und vyl erfaren ist. Und kan on zweyfel solch gesetz des landfriden nicht anderst dann allain darauf gegründet verstanden werden, das der lehenherr durch des fridprechers verwürken an den gründen seins aigentumbs durch ander leut einnemen nit unschuldig nachtail leyden. Und was also solcher uberlaufenden abnützung halben im landfriden mit lautern worten nit gesetzt wirt, das mag und soll pillich sunderlich von ksl. Mt. als dem obersten weltlichen haubt und prunnen der gerechtigkeit rechter, guter vernunft gemeiß, darauf alle gesetze gegründet, dem hl. Reich und gemainem nutz zu gut zu erhaltung fridens und rechtens geordent oder erleutert werden,

als dann nachmals in etlichen gclagten fellen, den fridbruch nit betreffend, zu Augspurg ein ander artikel gesatz ist, so yemand von schuld oder ungehorsam wegen in die acht keme, das alsdann derselben lehengüter jerliche abnützung der lehenherr, sovil derselben uber notürftige versehung und bestellung solcher güter uber werden, dem cleger raichen und volgen lassen solle, solang der echter in der acht ist, laut desselben artikels.<sup>3</sup>

So nun vil frommer, unschuldiger leut in vorgemeltem fridbruch merklich und hoch und etlich verderblich beschedigt sind, wer wolt oder konnt dann mit guter vernunft und gewissen anfechten und sagen, das in disem vall denselben beschedigten nit als pillich ergetzung von gemelten uberlaufenden abnützungen der lehengüter, dieweil die teter in der acht wern, geschehen solte, als ob die acht aus sachen, den fridbruch nit betreffend, gevolgt hette. Aber warlich und aus aller pillichait mag ein yeder vernunftiger erkennen und sprechen, das solchs in disem fall noch pillicher geschee, und wurd damit ein sunders grosse notige geverlichait abgeschnitten, das sich die echter des nit getrostet und die acht dester mer verspot und geringer gewegen mogen, der maynung, das ine ir lehenherr solche lehengüter beschützen und die abnützung so lang, bis sie die cleger ires gefallens weiter beschedigen und betrangen, fursparn oder aber ine haimlich volgen lassen werde. Und mogen solche echter also, so ine gemelter unpillicher trost abgeschnitten würde, vil dester ehe zu gehorsam und pillichait pracht werden. Dem allem nach die ksl. commission deshalb den gemainen rechten nach pillichen verstand, willen und maynung des landfriden und reichsordnung ganz gemes, gemeinnützig, hilflich und loblich gesatz ist und pillich also bleibt und erstreckt wirt.

Solt dann, wie in des ausschus vorgemelten zehenden artikel angezaigt, die ordnung des gleichmessigen, entlichen, furderlichen austrags, ob irrung entstünde, was vor geübter tat lehen gewest und eingenomen wurde, in der ksl. commission gesetzt, unterlassen bleiben, ist leichtlich zu ermessen, das ein yeder lehenherr, der die teter, im verwandt, gonstig [= *begünstigt*], alles ir gut im und den echtern zu nutz fur lehen anziehen, einnemen und beschützen würde, und sonderlich, so den beschedigten die uberlaufend abnützung auch nit volgen solte. Wo dann Bamberg solchs mit der tat anfecht, haufet abermals irrung, krieg und enpörung, als vor auch gemelt ist. Darumb gemeltem furschlag nach die acht nyemand dann allain den lehenherrn und den fridprechern zu gut und den unschuldigen beschedigten clegern zu schaden, verderben und nachtail, wie vor in andern artikeln auch clerlich davon gemelt ist.

Desgleichen auch, solt laut der commission durch ksl. Mt. nicht verordnet werden, so der lehenherr mit einnemen seins aigentumbs laut der commission seumig würde, das alsdann der ksl. hauptman solchs tun mochte, so wurde daraus volgen, was ein fridprecher fur bevestigte lehenstück mit gewalt zu

<sup>3</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500*. SCHMAUSS/SENCKENBERG, *Sammlung*, S. 66 Art. VIII.

behalten verhoffet, der wurd er sich den clegern zu nachtail geprauchten. Und so dann ksl. Mt., die stende und beleydigten gros mühe und kosten darauf gelegt hetten, solch bevestigt lehenstück zu erobern, alsdann und nit ehe mocht der lehenherr solch lehenstück und was im eben were, einnemen und beschutzen. Darumb, solt der landfrid und des Reichs ordnung solcher widerwertiger weis verstanden und zu myßsprachen gestelt und nit furkommen werden, so würd unpillich darinnen gemeldet, das solche lobliche gesetz dem hl. Reich und gemeinem nutz zu wolfart und zu gut, sonder vil mer zu grossem, merklichem nachtail, schaden und ubels gemacht weren. Das doch in kainen weg zufforderst ksl. Mt. als allgeregtesten Ks., auch Kff., Ff. und stende wyll, gemüt und maynung nye gewest und noch nit ist, und darumb on zweyfel auf alle vorgemelte gegrünzte bericht ein yeder, der ere, frid und recht liebt, darzu raten, furdern und helfen und das ksl. Mt. alle solche erfundne myßpreuch nach anzaig irer commission zum hochsten und besten abschneid und furkeme.

[11.] Item zu abschneidung des ausschus fursorg, in irem aylften artikel gemelt [Nr. 1036 [11.]], mag, wo uf solcher fursorg bestanden würd, umb weniger disputation willen des Schotten entschuldigung halben in der commission vor dem beschlus solchs artikels gesetzt werden, so er sich laut des gebots, davorgemelt, Gotzen von Berlichings eingenomen guter nit entschlahen, sich alsdann uf den bestimbten tag laut des angezogen artikels, deshalben zu Augspurg aufgericht, zu purgirn oder aber, wo er in solchem ungehorsam erscheinen oder die purgation nit tun würde, sich alsdann des andern tags darnach durch solch sein ungehorsam in die acht gefallen sein, wie sich gebürt, denunciern und verkünden sehen und horn, damit also uf das nechst bey den worten gemelts artikels, zu Augspurg aufgericht, in disem fall pleiben werde.

[12.] Item als in des ausschus zwolften artikel das wortlein „summarie“ zu handeln abermals angefochten ist [Nr. 1036 [12.]], dagegen wirt umb kurz willen verneut, was deshalb vorn in andern artikeln davon geschriben stet. Daraus gnuglich zu ermessen, das solch wort „summarie etc.“ an disem ort auch pillich ungeendert pleibt.

[13.] Item als in des ausschus dreyzehenden artikel fur gut angesehen, der artikel anfahend „Ob auch in diser unser ksl. commission etc.“ [Nr. 1036 [13.]] bis auf die wort, von der sigelung sagende, genzlich herausbleibe etc., darauf geantwort, so die commission fur zimlich zugelassen würd, so mag yetzgemelts angezogen artikels, in der commission gesetzt, nyemand kain pillich beschwerd furbringen, und werden allain damit frevenlich, mutwillig disputation, die yemand ungegründt wider die zulesigen commission zu geverlicher verlengerung der sachen tichten, furnemen und gebrauchen mocht, abgeschnitten. Darauf sich dann derselbig artikel, wie daraus erfunden, grüntlich und entlich zeucht, auch also fuglicher-, gepürlicher- und noturftigerweis in der commission steen pleibt.

[14.] Und als der ausschus im beschlus meldung tut, wie sie alle vorgemelte ir anzaigung also im pesten und nit der maynung, das die schuldigen darmit

gesteuert, sunder allain, ob yemand unschuldig, nit ubereyln werde und also uf verpesserung der stende betracht haben etc. [Nr. 1036 [14.]], darinnen wirt vermutet, das solchs also durch den ausschus guter maynung gescheen, desgleichen, was hierinnen allenthalben zu ableynung etwavil irer besorgnus gesetzt, auch nicht anderst dann im allerpesten zu handhabung frides und rechtens gemeint und angezaigt ist, wann Bamberg nit weniger dann der gemelt ausschus gar ungerne yemand unschuldigs ubereyln und beschwern wolt. Aber solcher fristung in disem fall aus offenbarn und vorangezaigten ursachen ganz on not und vil mer zu gedenken und furzunemen ist, wie die schuldigen gestraft und zu pillicher widerkerung der unschuldigen beschedigt[en] bracht und damit andern exempel geben werde, dergleich myssetat furter zu vermeyden. Darumb wyll sich Bamberg genzlich verhoffen, darauf die geboten hilf furderlich und statlich volge und yetzo alhie also entlich geordent, angelegt und beschlossen werde. Das erpeut sich Bamberg, umb ksl. Mt. mit schuldiger undertaniger gehorsam, auch Kff., Ff. und stende freuntlich zu verdienen, zu vergleichen und zu beschulden.

Und ob in diser verzaichnus Bambergs bericht oder leuterung zu tun weiter not sein würde, bitt Bamberg, ime solchs anzuzaiagen, so solle deshalben auch nit mangel sein.

#### 1038 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

[1.] Überfall auf Kaufleute nahe Forchheim während des Trierer Reichstags, Einstufung der Tat als mit der Reichsacht zu bestrafender Landfriedensbruch; [2.] Notwendigkeit einer raschen Bestrafung der Täter; [3.] Ksl. Kommission an das Reichskammergericht zur Vorladung der namentlich bekannten Tatverdächtigen zwecks Purgation; [4.] Verbot des vorzeitigen Einzugs des Besitzes von Tatverdächtigen.

Köln, 25. August 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 63, Orig. Druck (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).

[1.] *Gruß*. Erwidrigen, hochgeboren, lb. neven, oheimen, Kff., Ff., wolgeborenen, edlen, ersamen, andechtigen und des Reichs getreuen, wiewol unser vorfahren am hl. Reich loblich reformation, guldein bullen, ordnung und satzung zu erhaltung fridens und rechtens aufgericht und wyr nachmals in kgl. wyrde, auch als erwelter röm. Ks. mitsamt des Reichs stende eyne gemeynen lantfryden und ander treffenlich ordnung umb merer handhabung und becreftigung willen desselben frydens und rechtens gesetzt und gemacht, auch, solchs bey acht und aberacht und andern sweren penen und strafen zu halten, geboten haben, alles noch laut und inhalt derselbigen gesetz, reformation, guldein bullen, landfriden und ordnung etc., und wyr dann am jungsten, in unsern und des hl. Reichs treffenlichen, notigen sachen und sonderlichen neben andern von hanthabung

fridens und rechtens zu handeln, eynen reichstag gein Trier ausgeschriben, do dan wyr und andere Kff., Ff. und stende erschynen, unter welchen unsern Ff. der erwyrdig Georg, Bf. zu Bamberg, unser F., rate und lb. andechtiger, auch als gehorsamer personlich gewest, so sein wyr doch glaublich und mit grunt bericht, als auch solchs kundich und offenbar ist, wie uber das alles ganz freventlicher und mutwylliger weyse, auch unersucht, unversagt und unerlangt eynichs rechten, auch on alle redlich ursachen und also zu sonderlicher verachtung und nachteyl uns als röm. Ks. und allen stenden des hl. Reichs eben zu der zeit, diweyl solcher unser reichstag zu Trier gehalten, und nemlich am eritag noch dem sonntag vocem jocunditatis nechstverschynen [18.5.12], uf unser und des hl. Reichs freyen strassen nahent bey Vorcheym ganz unversehener und unverwarter ding, auch uber daz, [daß] der angemast haubtsacher, der sich Gotz von Berlichingen nent, an gedachten unsern F. von Bamberg und viel der beschedigten und derselben herschaft vor geubter tat oder darnach byshere keynerley spruch noch anforderung getan, etwoviel unser und des Reichs untertanen aus unsern und des Reichs, auch andern steten, der merern teyl obgemelten steden dozumal zu Trier bey uns versamelt, zugehörig, uber das, [daß] sie des gemelten unsers F. von Bambergs sicherheit und gleyt bey inen gehabt, durch etliche viel gereysige mit gewaltiger, verbotner tat aus eygem, mutwilligem furnemen geslagen, verwundt, beraubt, gefangen, ynen ein merkliche suma gelts und anders, so sie bey ynen gehabt, genomen und darzu in treffenlicher anzale aus yne weckgefurt und geschätzt haben. Dardurch sie zusambt dem begangen fridbruch und andern sweren strafen unser hocheyt veracht und verletzt und in die pene crimen lese maiestatis gefallen sein und also dieselben tetere, yre helfere und beystendere, auch dieyenen, so ynen darzu rate, furschube, unteroder durchsleyf, essen, trynken oder ander vergunstigung geben oder getun oder sie zu, von oder in solcher tate wissentlich gehaust, geherbergt oder enthalten haben, nach vermoge vorgemelts unsers und des Reichs landfriden und ordnung alsbald mit der tat in unser und des hl. Reichs acht und aberacht gefallen sein. Deshalben dawyder derselben leib, hab und gutere mit den penen, strafen und buessen, in gedachtem unserm landfryden begriffen, und sonderlich, wie sich gegen dem ubel crimen lese maiestatis geburt, gestracks gehandelt werden sol.

[2.] Als uns dann deshalb unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und stende, so uf gemeltem unserm gehalten reichstag zu Trier beyeinander versamelt gewest, solchen posen handel mit merklicher grosser beswerde angezeigt und dabey untermeniglich und uf das hochst ersucht und gebeten haben, in solchen mißhandel mit ernst zum furderlichsten zu sehen, damit die tetere, yre anhengere und helfere gestraft, die gefangen yrer gefengnus erledigt, die beschedigten yres genomen guts erstattung und widerkerung erlangt und bekommen, auch andere exempel und scheue empfahen werden, solche und dergleichen bose hendel nit zu uben oder zu tun. Darzu sie nach vermogen unsers landfryden und ordnung getreulich raten, helfen und furdern wollen. Daneben von etlicher solcher beleidigter und beschedigter wegen und sonderlich durch die Eydgenossen, welcher



verwandten in gemelter gefengnus und beschedigung auch begriffen, grosse, merkliche und beswerliche clage an uns gelangt ist. Und diweil dan uns als röm. Ks. solche verechtlliche, pose myßtat billich zuzforderst am allerhochsten bewegt und zu herzen get, wan uns in zeit unser kgl. und ksl. regirung im hl. Reich kein so bose, verechtlliche tat begegnet ist, und wo dagegen ernstliche, furderliche, notturftige straf und handlung nit gebraucht, das solchs zurruttung frydens und rechtens und aller guter furnemung und ordnung im Reich ein ursach sein wurde, dem allen nach gemelte mißtat nit allein vorgemelte beleidigte und beschedigte, sonder zuzfordersten uns und alle stende des hl. Reichs betrifft und zum hochsten beswert und also unser selbst sach ist.

[3.] Und dan solcher mißtat halben als mitteter und verwurklich die nachbenanten, nemlich Conrad von Grumbach zu Rymper [= *Rimpar*], Agapitus von Hutten, ambtman zu Salecken [= *Saaleck*], Wolf und Philips von Berlichingen, gebrudere, Hans von Selbitz, Cristoffel von Thungen, Philippsen von Thungen sone, mitsambt zweyen bekanten knechten, nemlich Retzen und Schicken, Cristofel Fuchs von Sweinshaubten mit eynem knecht, Hempel genant, Wilhelm von Schaumberg, Moritzen seligen sone zu Thundorf, Caspar Rabensteiner, Mertein Sutzel, Balthasar Steinruck zu Boppenhausen, Apel vom Stein, wurzburgischer ambtman zu Walburg, Bernhart von Thungen, wurzburgischer ambtman zu Gemunden, Dietrich Fuchs zu Binpach, Reinhart Steinruck, Philips Truchseß zu Wetzhausen, Philips von Moßbach zu Moßbach, Cyriacus von Herbelstat, Georg Fuchs, wurzburgischer ambtman zu Bramberg, Engelhart von Munster, wurzburgischer ambtman zu Zabelstein, Fritz von Thungen zu Zeitloffs, Hans Knor, wurzburgischer zentgraf zu Donsdorf, Bernhart und Sigmund die Moren, gebrudere, gemelter myßtat halb aus redlichen ursachen in verdacht steen, so haben wir die edlen, ersamen unser andechtige und des Reichs lb. getreue Sigmunden Gf. zum Hage, unsern cammerrichter, und N., die beysitzere unsers ksl. cammergerichts, zu unsern volmechtigen, endlichen und unwyderrufenlichen commissarien verordent und gesatzt und yne bevolhen, wie und welchermassen sie solche verdachte persone und andere, so wyr weyter erfahren und yne deshalb benennen werden, fur sich erfordern sollen, sich nach vermoge unsers landfryden und reichsordnung zu purgiren oder aber sambt Gotzen von Berlichingen, der sich angezeigter mißtat halb als ein haubtsacher durch sein selbs offentlich ausschreiben, an uns und etlich stende des Reichs getan [*liegt nicht vor*], bekent hat, in unser und des hl. Reichs acht, aberacht und ander pene und straf verkundt zu werden, zu sehen und zu hören, alles nach laut und inhalt derselbigen unser ksl. commission, der datum stet in unser und des hl. Reichs stat Coln am 30. tag August hernach geschriebner jarzale [*Nr. 1048*].

[4.] Und nachdem aber solcher obgenanter personen verdacht so mit glaublichem schein fur uns bracht, zudem, das an denselbigen enden, so die tate gescheen, ein offentlich gerucht und leumu[n]t davon erschollen, darumb sich wol zu vermuten und zu versehen ist, das benante verdachte person solcher

mißtat halben schuldich und verwurklich synde und darumb vorgemelte purgation nit tun mogen und zu besorgen ist, das sie umb merer empffliehung willen geburender straf, yre hab und gutere, ligent und farent, zu verendern, zu flehen [= flüchten], verschieben oder verpergen oder in ander weise zu verwenden, sich untersteen mochten, das dan uns als röm. Ks. aus vorgemelten und andern treffenlichen ursachen nit zu gedulden oder zu leyden were. Und darumb, zu merer furkomung desselben, so gebieten wyr allen und yglichen obbenanten und andern unsern und des Reichs untertanen, in was wyrden, stands oder wesens die sein, geistlich oder werntlich, bey vermeydung unser ungnaden, auch unser und des Reichs acht und aberacht und andern sweren penen und strafen ernstlich und vestiglich und wollen, das, vor und ehe sich obgenante verdachte persone, wie obberurt ist, purgiren und desselben von gedachtem unserm cammerrichter und gericht notturftig brieflich urkunde erlangen, niemant keynerley yrer hab und gutere, ligent oder farent, mit kaufen oder lehenmachen oder in ander weise, in was gestalt das gescheen mocht, von ynen annemen noch ynen dieselbigen verfuren, verbergen, verschieben oder flehen helfen oder den seinen noch in dem seinen zu tun gestatten oder zulassen solle.<sup>1</sup> Und wene auch sonsten ein yder ausserhalb obbenanter persone gemelter tat, als vorstet, verwurklich weste, erfure oder aber deshalb in redlichen verdacht hette, sich deshalb gegen denselben gleichermassen wie gegen den obbenanten verdachten personen zu halten. Und wo yemant vor ausgang dits unsers ksl. mandats nach vorgemelter geubter tat derselben tetere, yrer helfer, enthelter, furschieber und anhenger hab und gutere, ligent oder farent, obberurtermassen oder sonst ein- oder angenommen het, sich derselbigen on allen verzuck zu entslahen. Und wie da gegen denyenen, so gemelter myßtat halben nachmals in die acht verkundet werden, auch derselben helfer, enthelter, furschieber, durchsleifer und anhenger, als vorstet, auch derselben leib, hab und gueter ferner sol gehandelt [werden], das sol durch uns, auch durch gedachten unsern cammerrichter und beysitzer durch andere offenliche mandat weiter und ferner verkündigt werden. Wan welcher oder welche dieses unser obgemelt gebot uberfaren und darin ungehorsam erscheynen werden, so sol doch dasselbig annemen zuforderst keyn craft haben, sonder dieselben hab und güter nit weniger bey solchen an- oder eynnemern als den rechten teteren mit der tat gesucht werden und sie darzu mit obgemelter wissentlichen uberfarung in unser und des hl. Reichs acht und aberacht, auch deshalb alle pene und straf, darin begriffen, gefallen sein. Darein wyr sie ytzo als dan und dan als ytzo als röm Ks. wollen erclert und verkundet

<sup>1</sup> In einer am 31. August 1512 in Köln ausgestellten Urkunde verbot Ks. Maximilian nochmals ausdrücklich, die Güter derjenigen Personen, die der Beteiligung am Überfall auf die Kaufleute bei Forchheim verdächtigt werden, käuflich oder durch Lehenmachung anzunehmen, bis die Beschuldigten vor dem Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und den Gerichtsbeisitzern von dem Verdacht gereinigt und hierüber Urkunde empfangen haben. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Urkunden Nr. 140, Orig. Perg. m. S.

haben, allermassen gegen ynen zu handeln und furzunemen, wie sich gegen unseren und des Reichs offenbaren, verkundten echtern und aberechtern zu tun geburet. Und tun das alles mit rechter wyssen, auch aus ksl. macht und volkommenheit. Mit urkunde dits brifs, geben in unser und des hl. Reichs stat Coln am 25. tag ditz monats Augusti nach Cristi gepurt 1512, unser reich des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.

### 1039 Bf. Georg von Bamberg an die Statthalter und Räte zu Bamberg

*Köln, 25. August 1512 (mitwochen nach Bartholomei)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. A, Konz.*

*Hat sie in seinen früheren Schreiben informiert, wie er sich auf dem Reichstag bei Ks. und Reichsständen über den Eingriff in sein Geleit beklagt und um Hilfe gebeten hat. Nu geben wir euch weyter zu erkennen, das uns auf solich unser emsig anhalten, in dem wir dan bey ksl. Mt. und des Reichs stenden keinen moglichen vleys unterlassen, dieses tags ein trostliche, gute antwort gefallen und ein soliche hilf zugesagt und beschlossen ist, doran wir uns dieser zeyt nach gelegenheyt des handels wol gnugen lassen, wie ir dan des ferner bericht zu ander zeyt empfahen sollet.*

### 1040 Forderung Ks. Maximilians in Sachen Geleitbuch bei Forchheim und Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg

*[1.] Ausarbeitung zweier Ausschlußvorschläge für die Kommission in der Geleitbruchaffäre, Einwände des Bf. von Bamberg, dadurch bedingte Gefahr für einen Abschluß der Angelegenheit; [2.] Verlangen nach gemeinsamen Lösungen in Sachen Kommission und Reichshilfe für den Bf. von Bamberg.*

*Köln, 26. August 1512*

*Kop.: A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. ad 9, fol. 15a-17a (Überschrift: Actum Coln donerstag nach Bartholomey Ao. etc. XII [26.8.12]. Ksl. Mt. furslage der bambergischen hilf halben); B) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 78a-80a; C) Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 85a-87b; D) Weimar, HStA, EGA, Reg. ENr. 58, fol. 143b-145b (Überschrift wie in A); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 106a-108a (Überschrift wie in A); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 93a-95a (Überschrift wie in A); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 51b-52b (Überschrift wie in A); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 92a-93b.*

*[1.] Ksl. Mt. hab erstlich solcher bambergischen sachen halben gn., guter meynung zu handhabung fridens und rechtens, darzu ir Mt. zum hochsten gneigt, ein comission stellen lassen, und sei anfangs zusambt den ksl. reten schir von allen Kff., Ff. und stenden, alhie versammelt, ein grosser, dapferer ausschuss verordent, der solche gestelte ksl. comission etlich tag mit guter mussen und*

fleis gegen dem landfrieden und des Reichs ordnung statlich bewegen und am letzten fur zimlich, billich und zulessig beratslagt und solchs ksl. Mt. angesagt, der meynung, das furter von der hilf mit ksl. Mt. weiter solt geratslagt und gehandelt werden. Doruf ir Mt. die maß solcher hilfe, auch etliche mandat, der comission gemeiß, den stenden in verzeichnus in irer Mt. gegenwertigkeit furgehalten. Die haben die stende in bedacht genomen und, als ksl. Mt. bericht, einen andern ausschuss von etlichen andern personen und in mynder zale, dann der erst ausschus gewest, verordnet. Desselbigen ausschuss beratslagung ist ksl. Mt. in verzeichnus [Nr. 1036] uberantwort. Doraus ire Mt. befindet, das solcher ausschuss nichts von der hilf, wie am jungsten der abschied und die meynung gewest, sonder allein von der comission, die doch dem ersten grossen ausschuss, als vorstet, wol gefallen hat, gehandelt, der meynung, das dieselbig comission in allen wesentlichen notigen stucken solt verendert werden. Des ksl. Mt. billich beschwerd tregt, aber nichtsdesterweniger Bamberg furgehalten. Daruf Bamberg nach der leng sein beswerde und mengel ksl. Mt. angezeigt [Nr. 1053]. Nun bewegt ksl. Mt. gnediglich, solt derhalben hin und wider in schriften disputirt werden, das solchs allein den handel verlengert und nicht zu billichem ende kome.

[2.] Damit dan ksl. Mt. als dem haubt nymant auflegen moge, das ire Mt. in solchem besen handel und fridbruch, dergleichen irer Mt. im Reich nye begegent, zuwenig oder zuvil tue oder underlaß, auch die beleidigten und beschedigten nit clagen mogen, das ir Mt. einiche billiche hilf versage oder verziehe, so ist ksl. Mt. gn. und ernstlichs<sup>a</sup> begeren, das von ydes Kf., F. und stands wegen, alhie versammelt, ein rate oder botschaft zum allerfurderlichsten verordnet werde. Darzu will ir Mt. auch etlich verstendig rete verordnen, und das dieselbigen alle die gestelten comission und mandat sambt beider vorgemelter ausschuss beratschlagung und Bambergs beswerung, die er in schriften geben soll, nach notturft verhoren und bewegen und samentlich oder durch den merern teil erkennen, wes ksl. Mt. in dem allen nach rechtem, billichem verstand des landfriden und reichsordnung fuglich<sup>b</sup> tun moge oder nit. Und das dieselben verordnen dabei auch horen die gemelten verzeichnus der bambergischen hilfe und derhalben sonderlich endlich bewegen, auch samentlich oder durch den merern teil erkennen und sliessen, wie nach gelegenheit des bosen handels Bamberg hilf bescheen soll. Und das alle solche verordnete rete und botschaften obgemelten ratslage und erkenntnus nach irem besten versteen mit rechten treuen und vleis tun, alles bei den pflichten, damit ein yder seiner obrigkeit oder herschaft verwandt ist. Und das dasselbig an den beschluss solcher irer beratslagung und erkenntnus, wie obstet, verzeichnet und also ksl. Mt. uberantwort werde, und das die stende sich hirinnen als zu frieden und recht geneigt, unbeswerlich,

---

<sup>a</sup> B, C herzlig.

<sup>b</sup> B, C gutlich.

ernstlich <sup>c</sup>-und trostlich<sup>c</sup> beweysen wollen, wie sich dann ksl. Mt. des zu ine genzlich versicht. So soll an irer Mt., wes derselben als dem haubt darinnen zu tun geburt, nichts mangeln. Ir Mt. will auch dester geneigter sein, einen yden andern stand des hl. Reichs bei recht und billigkeit gnediglich zu hanthaben, schützen und schirmen. Und begert ir Mt. hirauf unabschlegig antwort und das solchs alles ufs furderlichst gehandelt und geendet werde, wann ksl. Mt. on solchen endlichen beschluss nymant vom reichstag abscheiden lassen will.

#### 1041 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

*[1.] Anhaltende Bereitschaft zur Hilfeleistung gegen die Friedbrecher; [2.] Empfehlung, die ksl. Kommission an das Reichskammergericht in Übereinstimmung mit dem Reichslandfrieden zu bringen.*

*Köln, 26. August 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. ad 9, fol. 18a u. b; Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 108b-109a; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 95b-96a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 80a-81a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 87b-88b; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 90a u. b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 53a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 146a u. b (Überschrift: Antwort); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 94a u. b.*

*[1.] [Voraus geht Nr. 1010 [1.]]* In der bambergischen sachen, wie die ksl. Mt. hat anregung tun lassen, ferner von allen stenden daruber zu sitzen und die sachen zu beratslagen *[Nr. 1040]*, ist der stende meynung darauf, nachdem sie hievor meinem gn. H. von Bamberg laut der ordnung hilf haben zugesagt, das sie solchs zu tun nochmols willig sein. Het aber der Bf. von Bamberg in des ausschuss ratslage *[Nr. 1036]* mangel oder gebrechen, moge er anzeigen, davon ferner zu ratslagen.

*[2.]* Und wiewol die ksl. Mt. nach irem gefallen die comission stellen moge, sehen doch die stende fur gut an, das dieselbig der ordnung und landfriden gemeß gestellt wurde, damit nyemants unbillicher beswerung sich zu beclagen ursach nehmen moge.

*[Folgt Nr. 1010 [3.]].*

#### 1042 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

*[1.] Empfehlung, die Einwände Bf. Georgs von Bamberg gegen das Auschußgutachten zu berücksichtigen; [2.] Mahnung zu rascher und ernsthafter Behandlung der Geleitbruchaffäre; [3.] Vorschlag einer 100 Berittene umfassenden Friedensschutztruppe für Bf. Georg, Fortsetzung der Beratungen über eine große Hilfe auf dem nächsten Reichstag.*

---

<sup>c-c</sup> D fehlt.

*Köln, 26. August 1512*

*Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 21a-22a (Überschrift: Actum Coln am donerstag nach Bartholomey Ao. etc. XII [26.8.12]); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 109b-110b; Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 96b-97b (Überschrift: Actum Collen donnerstag nach Bartholomei ut supra); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 81a-82a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 88b-90a; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 90b-91 (Überschrift: Röm. ksl. Mt. weiter anzaigen und erinnern Kff., Ff. und stende des Reichs uf ir jüngste schrift und antwort. Actum Cöln donerstag nach Bartholomei Ao. etc. XII); Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 147a-148a (Überschrift wie im Dresdner Exemplar: Actum Collen donnerstag nach Bartholomei ut supra); Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 95a u. b (Überschrift: Ksl. Mt. anzeigung des bambergischen handels und begeren, Bamberg 100 pferd zuzusetzen. Donnerstag nach Bartholomei apostoli Ao. etc. XII<sup>mo</sup>).*

[1.] Auf der stende gesterige antwort im bambergischen handel [Nr. 1041] hat ksl. Mt. mit Bamberg verfuget, sein beschwerde, die er ab des jungsten ausschuss verzeichnus tregt [Nr. 1037], mitsambt guter bericht den stenden irer begere nach in schriften zu uberantworten; des er ze tun willig. Und dweyl dann ksl. Mt. dieselben bambergischen beswerde und bite fur notturftig und dem rechten verstand des landfriden und reichsordnung ganz gemeß bewegt und helt, so sicht ir Mt. gar billich und not an, das die abgewendet und statlich furkomen werden.

[2.] Und begert ir Mt. gnediglich und ernstlich, das in solchen sachen durch die stende Bambergs bite gemeß auf das allerfurderrlichst geratslagt und beslossen werde und das die stende sonderlich ermessen wollen die große des handels, auch was unrats und ergernus daraus volget, wo nit mit furderrlichem ernst darin furgefahren wurde, und was nicht allein Bamberg, sonder irer Mt., dem Reich und allen stenden daran gelegen ist. Und was heut Bamberg begegnet, mag morgen einem andern auch gescheen, als auch solchs on unterlas beschicht. Und wo die stende in dieser sachen rechten ernst sparen wolten, dardurch zu dergleichen mißtat ursach gegeben wurde, will sich ksl. Mt. des auf die stende entschuldigt haben, wann an irer Mt. vorigem gn. er bieten nach ganz kein mangel sein soll.

[3.] Wo aber die stende diser weyl ye ob der grossen furgeslagen bambergischen hilf beschwerd haben wolten, so will ksl. Mt. mit Bamberg handln, sich bis uf den nehern reichstag von den stenden wider die echter eins zusatz, des doch uf des wenigst unter 100 gewieser, gerüster gereysiger on abgang nit sein, bis nach endung des nechstkunfftigen reichstags oder weiters bescheids, so deshalb uf demselben reichstag bescheen wirdet, wo die sach mitler zeit nit vertragen wurd, genügen zu lassen. So will ksl. Mt. solchen gereysigen einen hauptman zuordenen, dem dieselbigen gereysigen gehorsam zu sein verpflichtet werden sollen, und das furter auf dem nechsten reichstag, so die sach alsdan

noch unvertragen stunde, weiters von einer notturftigen grossen hilfe auch gehandelt und also alles in dem hygen abschied gesatzet werde.

Uf die andern artikel, sobald die stend antwort geben, will sich ksl. Mt. auch furderlicher antwort entliessen.

### 1043 Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian

[1.] *Übersendung der Einwände Bf. Georgs von Bamberg gegen die Ausschlußvorschläge zur Kommission an den Ks., Bitte um eine Entscheidung darüber nach eigenem Gutdünken; [2.] Billigung des ksl. Vorschlags einer 100 Berittene umfassenden Friedensschutztruppe unter bestimmten Voraussetzungen; [3.] Beteuerung, Friedbrecher keinesfalls schützen zu wollen.*

Köln, 26. August 1512

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA ad 9, fol. 23a-24a (Überschrift: Actum Coln am donerstag nach Bartholomey Ao. etc. XII [26.8.12]); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 110b-111b (Überschrift wie in A); Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 97b-98b; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 82a-83a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 90a-91b; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 91a u. b (Überschrift: Antwort der stende); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 54a u. b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 148a-149a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 96a u. b (Überschrift: Antwort der stende donnerstag nach Bartolomei apostoli Ao. etc. XII<sup>mo</sup> auf unsers allergnst. H., des röm. Ks., anzeigung des bambergischen handels etc.).*

[1.] Uf unsers allergnst. H., röm. Ks., anzeigung des bambergischen handels [Nr. 1042], auch nachvolgender ubergeben geschriefft mit anzeigung der ey-lenden hilf auf 100 pferde haben Kff., Ff. und andere stende des hl. Reichs untermeniglich vernomen. Und nachdem die ksl. Mt. in vermeltem handel den stenden des Reichs bevollhen hat, auf angezeigte seiner Mt. comission und ordnung der hilf zu ratslagen, das haben die stend mit allem vleis getan, deshalb auch verstendig und gelert rete darzu verordenet, die angezeigte comission gegen der ordnung und landfriden eigentlich zu erwegen und zu besichtigen, als bescheen ist, auch ksl. Mt. den ratslage [Nr. 1036] mitsampt der comission widerumb untermeniglich behendigen lassen. Darin aber Bamberg etlich beswerung nach der lenge angezeigt [Nr. 1037]. Und dan vil weyl nemen mocht, von neuem widerumb darüber zu sitzen, und zuvor, das zu ksl. Mt. hocheit und gewalt stet, vermelte comission nach seiner Mt. gefallen zu stellen, so schicken die stende mit erholung gesteriger antwort diese des von Bambergs beswerung seiner ksl. Mt. untermeniglich zu, nach seiner Mt. willen und gutbedunken darinnen furzunehmen und zu handeln.

[2.] Aber begerter hilf halben der 100 pferde haben die stende bewilligt, dem Bf. von Bamberg inhalt ksl. Mt. begere die angezeigten 100 pferde zuzusetzen, doch also, das er sich derselben nit gebrauchen soll, die echter oder

die verdachten seyen dann zuvor in die achte erclert und denunciert, auch, wo yemants aus Kff., Ff. oder andern stenden dermassen wie Bamberg angegriffen wurde, das ime oder inen dergleichen hilf auch mitgeteilt oder zugesetzt werde.

[3.] Das alles woll die ksl. Mt. mit gnaden vermerken und ungezweifelt sein, das der stende des hl. Reichs will oder meynung nit ist, die mißstetigen oder friebrecher in einichen wege zu schutzen oder leichterung zu machen, sonder das der unschuldig des schuldigen nit entgelt oder schaden empfahe.

#### 1044 Replik Ks. Maximilians an die Reichsstände

*Voraussetzungen für seine Zustimmung zu der von den Reichsständen konzipierten Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg.*

[Köln, 27. August 1512]

A) Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 91b-92a.

B) Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 35, fol. 59a-60a.

Auf ksl. Mt. gesterigs<sup>a</sup> gn. begern, den bambergischen handel antreffent, hat ir Mt. auf heut [27.8.12] der stend antwort [Nr. 1043] in verzeichnus empfangen. [Folgt eine Inhaltsangabe.] Solche der stend obgemelte antwort nympt ksl. Mt. <sup>b</sup>mit nachfolgender zugesetzter erclerung<sup>b</sup> gnediglichen an und also, das auf nechstkunftigen reichstag, wo die sach mittler zeyt entlich nit vertragen wurde, deshalb von einer merern und dapfern, nottürftigen hilf entlich gehandelt, auch gemelte 100 pferd itz alhie on abgang angelegt und der tag ires komens gein Bamberg bestympt und denselben von iren Hfft. bevelh geschee, ksl. Mt. geordenten hauptman pflicht zu tun, im und seinen untergesetzten hauptleuten in solchem bambergischen handel, dieweyl der entlich nit vertragen ist, getreu, gewertig und gehorsam zu sein, und das die stend dieselben verordenten reysigen auf iren costen und schaden on abgang erhalten und [diese] nit abscheyden sollen, ehe solcher bambergischer handel vertragen oder aber auf nechstkunftigen reichstag deshalb von ksl. Mt. und den stenden ein anderer beslus gemacht. Ob auch Bamberg vor verkundung der acht weyters wider den landfriden beschedigt oder betrangt wurde, das dann dieselben gereysigen in solchen fellen nach geheys ksl. Mt. geordenten hauptmans Bamberg abermals getreuliche beschutzung und gegenwehr tun helfen und solchs also, wie obsteht, in den hieigen abschid gesetzt werde, als dan on zweyfel die stend solchs alles selbst für not und pillich achten. So ist ksl. Mt. ganz geneigt, das ander stende, so dergleichen begegnet, nit weniger dan Bamberg widerfare, wie dan die stend das biten.

<sup>a</sup> B über der Zeile hinzugefügt.

<sup>b-b</sup> B am Rand hinzugefügt.



### 1045 Abschließende Stellungnahme der Reichsstände in Sachen Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg und Reichskammergericht

[1.] *Bekräftigung ihres Votums zur Schaffung einer 100 Berittene umfassenden Friedenschutztruppe für Bf. Georg von Bamberg, Bereitschaft zur Ausarbeitung eines entsprechenden Anschlags; [2.] Bitte an den Ks. um Weiterberatung seiner Räte über das Thema Reichskammergericht und andere Materien.*

[Köln], 28. August 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 92a, Kop.

Diser abschid ist von den reichsstenden eroffend uf sambstag nach Bartholomei Ao. etc. 12 [28.8.12].

[1.] Den Bf. von Bamberg betreffend lassens Kff., Ff. und die andern stende bey voriger irer meynung pleiben, nemlich, das dem von Bamberg oder dem ksl. hauptman der 100 pferd zusatz beschee bis zu ende des nachstkunftigen reichstags, so auf der hl. dreyer Kgg. tag [6.1.13] angesatzt ist, derselben hilf wider die echter, so ergangner handlung halben in die acht denuncirt und erclert worden, oder wer inen oder andere, der sachen verwandt, wider den ksl. landfriden beschweren oder bekriegen wolt, sich zu geprauchen haben. Man ist auch willig, denselben anschlag hie zu machen und die zeit, so sie ankommen sollen, zu benennen, auch dis in abschiede zu setzen.

[2.] Ist auch an die ksl. Mt. der stende undertänig bit, irer Mt. rete on verhinderung ob dem handel des camergerichts, daran seiner Mt. und dem hl. Reiche merklich und gros gelegen ist, auch andern sachen pleiben zu lassen und zu bevelhen, mit emsigem vleys darin zu handeln.

### 1046 Reichsanschlag zur Reiterhilfe für Bf. Georg von Bamberg

[1.] *Kff.; [2.] EBB und Bff.; [3.] Weltliche Ff.; [4.] Reichsäbte und- äbtissinen, -pröpste und -prälaten; [5.] Gff. und Hh.; [6.] Rst.; [7.] Gesamtsumme.*  
[Köln, bald nach 28. August 1512]<sup>1</sup>

A) Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Neuverzeichnete Akten Nr. 4427, o. Fol., Kop. (auf dem Deckblatt: Des Reichs anslag der bambergischen hilf halb).

B) Nur [6.]: Druck (Überschrift: Der bambergisch anschlag antreffen die hundert pferd, sovil die stat belangt etc.): Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1512, o. Fol.; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, RTA Nr. 5, fol. 26-27; München, BSB, Res/2 J. publ. g 225m/3. Kop.: Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 107a-108b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 114a-115b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 50a-51a.

<sup>1</sup> In ihrer Stellungnahme von diesem Tag (Nr. 1045 [1.]) erklärten sich die Reichsstände bereit, einen Anschlag zur Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg zu erstellen.

## [1.] Kff.

[Pferde]

3	Menz	
3	Coln	
3	Trier	geschickt
3	Pfalzgf.	
3	Sachsen	
3	Brandenburg	

## [2.] EBB und Bff.

2	Salzburg	
2	Magdбург	
	Bremen	0
	Bisanz [= <i>Besançon</i> ]	0
	Bamberg	0
2	Wurzburg	geschickt
	Worms	0
1	Speyer	
1	Straßburg	
1	Eystet	geschickt
1	Augsburg	geschickt
1	Costenz	
1	Hildesheim	
[Zusammen:] 1	Baderporn, Osnaburgk	
	Chur	0
[Seitensumme:]	Suma 31 pferd	
	Halberstat	0
	Verden	0
1	Munster	
	Bassau	0
[Zusammen:] 1	Freysing, Regensburg	
	Basel	0
	Meichsnen	0
	Neumburg	0
	Mersburg	0
	Mynden	0
	Lubeck	0
	Uterich mit seinen stetten etc.	0
	Camyn	0
	Swerin	0
	Genf	0
	Camerick [= <i>Cambrai</i> ]	0
	Vertun	0

	Lusan	0
	Toll in Lotringen	0
	Luttig	0
	Metz	0
	Gurch	0
	Lavent	0
	Seckau	0
	[ <i>Seitensumme:</i> ] Suma 2 pferd	
	[ <i>Zusammen:</i> ] 1 Trient, Brixen	
	Lybus	0
	Brandenburg	0
	Hafelburg	0
	Ratzenburg	0
	Sleswick	0
	[3.] Weltlich Ff.	
hauptman	Ehg. zu Osterreich und Burgundi	
3	Hg. Wilhelm von Beyern	
1	Hg. Johans von Beyern [= <i>Pfalz-Simmern</i> ]	
1	Hg. Friderich von Beyern [= <i>Pfalz</i> ], vormund	
1	Hg. Alexander von Beyern [= <i>Pfalz-Zweibrücken-Veldenz</i> ]	
	[ <i>Zusammen:</i> ] 2 Hg. Jorg von Sachsen, Hg. Heinrich von Sachsen	
2	Mgf. Friderich von Brandenburg [= <i>Ansbach-Kulmbach</i> ]	
3	Landgf. von Hessen	
	[ <i>Zusammen:</i> ] 2 Hg. Heinrich und Hg. Erich von Braunsweig[- <i>Wolfenbüttel bzw. -Calenberg</i> ] mitsambt den stetten	
1	Hg. Heinrich von Lunenburg und Braunsweig	
	[ <i>Zusammen:</i> ] 1 Hg. Philips und Hg. Heinrich von Braunsweig[- <i>Grubenhagen</i> ] mitsambt der stat Einbeck	
1	Bomern und Stettin	
	[ <i>Seitensumme:</i> ] Suma 18	
	Hg. von Laubenberg [= <i>Lauenburg</i> ]	0
2	Hg. Heinrich und Albrecht von Mechelburg	
	[ <i>Zusammen:</i> ] 3 Hg. von Gulch und Berg, Hg. von Cleve	
	Hg. von Lotringen	0
	Hg. von Holsten	0
3	Hg. zu Wirtenberg	
	Hg. von Sofoy [= <i>Savoyen</i> ]	0
1	Mgf. von Baden mit Rotteln	

1	Alle Ff. von Anhalt	
[Zusammen:] 1	Landgf. zum Leuchtenberg, Gf. Wilhelm von Hennberg[-Schleusingen], Gf. Hermann von Henberg[-Römhild]	
	Hg. von der Maß	0
	Prinz von Caleyne [= Châlon]	0
	[4.] Ebt, ebtisin, probst und prelaten	
[Zusammen:] 1	Fuld, Hersfelt	
[Zusammen:] 1	g <sup>2</sup> Kempten, g Rockenburg, g Schussenried, g Reychenau	
[Seitensumme:]	Suma 13	
	Abt zu St. Gallen	0
	Salfelt	0
[Zusammen:] 1	g Probst zu Elwangen, g Weingarten, g Elchingen	
	Camberg	0
	Murbach	0
	Kembse [= Herrenchiemsee]	0
	Backenried [= Walkenried]	0
	Stein am Reyn	0
	Curvey	0
	Pfeffers	0
[Zusammen:] 1	Ochsenhausen, Blankenberg [= Blâmont], g Peters- hausen	
	Stoffelt [= Stablo-Malmedy]	0
	Brun [= Prüm]	0
	Werden in Westvaln	0
[Zusammen:] 2	Salmansweyler [= Salem], Weysenburg am Reyn, Weysenau, Munchrode [= Rot an der Rot]	
	Kreywinkel [= Kreuzlingen]	0
	Eynsidel	0
[Seitensumme:]	Suma 4 pferd	
	Abt von St. Johannis	0
	Munster in St. Jorgental	0
	Ebtisin zu Herfurden	0
	Ebtisin zu Essen	0
	Maulbrun	0
	Waltsachsen	0
	Selz	0

<sup>2</sup> g bzw. 0 vor einzelnen Namen bedeutet wohl, daß sich der betreffende Reichsstand an den Kosten für den/die gemeinschaftlich zu stellenden Berittenen beteiligt bzw. nicht beteiligt hat.

[Zusammen:] 1	Rockenhausen [= <i>Bebenhausen</i> ], Keßheim [= <i>Kaisheim</i> ]	
	Ebtisin zu Quedelburg mit der stat	0
	St. Gilg [= <i>Egidien</i> ] zu Nuremberg	0
	Heylsbrun	0
[Zusammen:] 1	g Berchtoldsgaden, St. Heimeran [= <i>Emmeram</i> ]	0
	zu Regensburg, ebtisin zu Nydermunster, ebtisin zu Obermunster	
	St. Maximin zu Trier	0
	Balley zu Osterreich, an der Etsch	0
	Balley im Elsaß	0
	Balley zu Coblenz	0
1	Teutschmeister mit allen seinen baleyen	
	Meister St. Johanssorden	0
	Ebtisin zu Lyndau	0
[Seitensumme:]	Suma 3 pferd	
	Ebtisin zu Rodenmunster	0
	Ebtisin zu Buchau	0
	Ebtisin zu Geringenrode [= <i>Gernrode</i> ]	0
	Abt zu Marchtal	0
	Ursy [= <i>Irsee</i> ]	0
	Bodershausen [= <i>Petershausen</i> ]	0
	[5.] All Gff. und Hh.	
[Zusammen:] 1	g All Gff. von Werdenberg, g all Gff. von Montfurt, g all Gff. von Lupfen	
	All Gff. von Helfenstein	0
	Gff. von Kirchberg	0
	Die von Zimern	0
	Die von Staffel	0
	Die von Gundelfingen	0
[Zusammen:] 1	g Gff. von Zoller, Gff. von Fürstenberg, all Gff. von Ottingen	
[Zusammen:] 1	Gf. von Sulz, Gf. Endres und Johansen von Sonnenbergs erben, Gf. Philips von Hanau, Gf. Eberhart [= <i>recte: Bernhard</i> ] von Eberstein	
	Gf. von Thirstein	0
[Zusammen:] 1	Gf. Reinhart von Hanau, Gf. von Eysinburg [= <i>Isenburg</i> ] zu Budingen	
[Seitensumme:]	Suma 4 pferd	
	Gf. Emich und Hess von Leiningen	0
[Zusammen:] 1	Gf. Johan von Nassau zu Dylnberg mit seinen sonen, Gff. von Wyd	

[Zusammen:] 1	Gf. Johann Ludwig von Nassau, Gf. Ludwig von Nassau, Gf. Philips von Nassau zu Wisbaden	
[Zusammen:] 1	Gf. Johann von Nassau zu Beyhelstein	0
[Zusammen:] 1	Gf. zu Kunigstein und H. zu Epstein, Gf. Bernhart von Solms, Gf. Philips von Solms	
[Zusammen:] 1	Alle von Niderneysenburg	0
[Zusammen:] 1	Gff. zu Mors, Schaumberg, Schaumberg, Lypp	
[Zusammen:] 1	Alle reingrafen mit irer mutter [ <i>Johannetta</i> ], Sarwerden	
	Gff. von Tengen	0
	Gf. Ludwig von Lebenstein	0
	Der von Wunnenberg [= <i>Winneburg</i> ]	0
	Der von Reyneck	0
	Gff. von Wittigstein	0
	Alle von Manderschied	0
[Seitensumme:]	Suma 5 pferd	
2	All Gff. von Ostfrißland	
[Zusammen:] 2	Gf. Michel von Wertheim, all Gff. von Hoeloch [= <i>Hohenlohe</i> ], Gf. Reinhart von Rineck, all Hh. die Schenken von Limpurg, all Hh. die Schenk von Erpach	0
	Gff. von Benthem [= <i>Bentheim</i> ]	0
	Gff. von der Hoy	0
	Gf. Philips und Heinrich von Waldeck	0
	Gf. Philips von Virnberg	0
	Gf. zu Menau [= <i>Neuenahr</i> ]	0
	Gf. Heinrich von Bitsch und Lichtenberg	
	Gf. Jorg von Bitsch	
	Die Hh. von Rappoltstein	
[Zusammen:] 1	Gf. von Tübingen	0
	Gf. von Castell	0
[Seitensumme:]	Suma 5 pferd	
1	Alle Gff. von Swarzberg und Gleichen	
1	All Gff. von Mansfelt und Stolberg	
	Gf. Heinrich von Hoenstein	0
	Gf. Bernhart von Honstein	0
	Gff. von Beichlingen	0
	Gff. von Barbi	0
	Die Reussen von Blauen	0
	All Hh. von Gera	0
	All Gff. von Ortenberg	0
	Die von Hohen [= <i>Hewen</i> ]	0
	Gf. Sigmund zum Hag	0
	All Hh. von Stauffel [= <i>Stöffeln</i> ]	0

H. Hans und H. Sigmund von Swarzenberg	0
H. Philips von Weinsperg	0
Der von Brandis erben	0
H. von Heydeck	0
Hh. zu Westernburg, Gf. zu Lyingen	0

[*Seitensumme:*] [2]

H. Melchior vom Eberstein [= <i>Oberstein</i> ] und Falkenstein	0
H. Emerichs sone zum Obernstein	0
Gff. von Horen [= <i>Hoorn</i> ]	0
Hh. von Blankenberg in Westerrich	0
Gf. von Deckelnburg	0
H. Eberhart von Bolheim mit der Gft. Metzsch [= <i>Matsch</i> ]	0
Hh. von Geroltzeck	0
Die Hh. von Reypoltskirchen	0
Die von Staufen, Hh. zu Erenfels	0
Die Hh. von Pless	0
Die Gff. von Spiegelberg	0
Die Hh. von Degenberg	0
Gff. von Aldenburg	0
Gff. von Riechberg [= <i>Rietberg</i> ]	0

[*Seitensumme:*] [0]

Gf. Eberharts sone [ <i>Eberhard, Robert</i> ] von Arburg	0
Gf. von Reinstein	0
Die von Eckmund	0
Gf. Oswald vom Berg	0
Die Hh. von Krichingen	0
Gff. von Salm	0
Hh. vom Reichstein und Sembriff	0
Die Hh. von Reyffenschied	0
Die Gff. von Dieffolt [= <i>Diepholz</i> ]	0
Gff. von Steinfurt	0
Gff. von Roppyn	0
Gf. von Wunsdorf	0
H. Wolf von Schonburg	0
Hh. von Wildenfels	0
Die Schenken von Tautenberg	0
H. Heinrich von Biermunds son [ <i>Eberhard, Johann</i> ]	0
Ritterschaft und geselschaft St. Jorgenschilts im Hegau	0

[*Seitensumme:*] [0]

## [6.] Stett des Reichs

	Regensburg	0
2	Nurnberg	geschickt <sup>a</sup>
[Zusammen:] 1	Rottenburg an der Tauber, Weyssenburg am Norckau, Sweinfurt, Windsheim	
[Zusammen:] 1	Wympfen, Heylprun, Swebischen Hall	
[Zusammen:] 1	Norlingen, Dinkelsbuhel, Swebischen Werde [= <i>Donauwörth</i> ]	
1	Ulm	geschickt <sup>b</sup>
1	Augsburg	
	Giengen	0
	Bopfingen	0
	Alen	0
[Zusammen:] 1	[ <i>Schwäbisch</i> ] Gemund, Esslingen, Reutlingen, Weyl [ <i>der Stadt</i> ], Fullendorf	0
[Seitensumme:]	Suma 8 pferd	
	Überlingen	0
[Zusammen:] 1	Kaufbeuern, Wangen, Leutkirchen, Ysny, Memmyngen, Kempten	
[Zusammen:] 1	g <sup>c</sup> Buchhoren, g Ravensburg, g Bibrach, g Lyndau, g Costenz	
	Basel	0
[Zusammen:] 2	g Straßburg, Keyzersberg, Kolmar, Slettstat, Mulhausen im Elsas	0
	Rotweyl	0
[Zusammen:] 1	g Worms, g Speyer, g Hagenau, Weyssenburg am Reyn	
	Obernehenem	0
	Roßheim	0
[Seitensumme:]	Suma 5 pferd	
[Zusammen:] 1	Frankfurt, Geylenhausen, Wetzflar	
2	Coln	
[Zusammen:] 2	Ach, Tortmund, Metz	
	Toll	0
	Werde [= <i>Verdun</i> ]	0
	Schaffhausen	0
	Kaufmanssarbrucken [= <i>Saarburg</i> ]	0
	Bisantz [= <i>Besançon</i> ]	0
2	Lubeck	

<sup>a</sup> B fehlt.<sup>b</sup> B fehlt.<sup>c</sup> B fehlt jeweils.



	Homburg	0
	Nyderwesel	0
[Zusammen:] 1	Mulhausen in Toringen, Northausen, Goslar	
	Turckheim	0
	Ferden	0
	Munster in St. Jorgental	0
	Theuren [= Düren]	0
[Seitensumme:]	Summa 8	
	Herforden	0
	Camereck [= Cambrai]	0
	Dusberg	0
	Soest	0
	Brakel	0
	Warberg	0
	Lembgau	0
	Danzgau [= Danzig]	0
	Elwangen [= Elbing]	0
	St. Gallen	0
[Zusammen:] 2	g Offenburg, g Gengenbach, g Zell [am Har- mersbach] <sup>d</sup>	

[7.] Suma summarum 110 pferd

#### 1047 Vorschlag für Befehle an den ksl. Hauptmann der Bamberger Friedensschutztruppe

[1.] Termingerechtes Erscheinen in Bamberg, Inpflichtnahme der von den Reichsständen gestellten 100 Reisigen; [2.] Vorgehen gegen die Geächteten; [3.] Möglichkeit zur Verwahrung der Ehre; [4.] Hilfeleistung bei einem Angriff auf Bf. Georg von Bamberg vor Verkündung der Acht; [5.] Tätigwerden auch bei verzögertem Eintreffen von Berittenen; [6.] Recht zur Berufung von Unterhauptleuten; [7.] Bedarfsweises Hilfeersuchen an nächstgelegene Reichsstände; [8.] Vorgehen gegen eigenmächtigen Einzug des Besitzes Geächteter; [9.] Übermittlung unklarer Einigungsvorschläge zwischen Klägern und Beklagten an den Ks. und die acht Reichsräte; [10.] Gehorsamserklärung gegenüber dem Ks.; [11.] Auftragserteilung an den Hauptmann per Instruktion oder ksl. Mandat; [12.] Vorherige Gehorsamserklärung gegenüber Bf. Georg von Bamberg.

Köln, 30. August 1512

<sup>d</sup> B Frankfurter Exemplar folgt: Summa summarum 22 pferd.

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 92a-93a, Kop.*

Den bevelh ksl. Mt. hauptman im bambergischen glaitsbruch antreffend. Actum montag nach Augustini Ao. etc. 12 [30.8.12].

[1.] Item das derselbig hauptman uf N. tag gerüst zu Bamberg sey mit 6, 7 oder 8 pferden. Den will Bamberg mit obgemelten N. pferden mit futter und male wie seinem hofgesind verlegung tun. Und das der hauptman doselbst der 100 geraysiger, so durch die stende, Bamberg zuzusetzen, bewilligt, gewertig sein, auch von denselbigen geraysigen pflicht neme nach laut solchs verzaicheten abschieds zu Coln.

[2.] Und welche dann des bambergischen glaitsbruchs halben am ksl. camergericht in die acht verkündt werden, das alsdann derselbig hauptman nach rate des von Bamberg wider solche verkündte echter, ire helfer und anhenger, gegen iren leiben, haben, leuten und gütern, wie sich gegen offenlichen fridprechern und verkünten echtern zu tun gebürt, mit der tate auf das getreulichst, vleissigst und ernstlichste handel, damit gemelte echter angezogens glaitsbruchs und acht halben zu pillicher straf, widerkarung und ablegung bracht werden.

[3.] Und ob gedachter hauptman oder die zugesatzten geraisigen gegen gemelten echtern, iren helfern und anhangern ein gewonliche verwarung irer eren tun wolten, das soll zu irem willen gestelt sein.

[4.] Begeb sich dann, das Bamberg oder seine zugewanten vor verkünter acht wider den landfriden mit der tate angegriffen und beschedigt wurden, so soll der hauptman mit dem zusatze Bamberg und seinen zugewanten getreuliche rettung und gewerere tun helfen.

[5.] Item wo etlich an gemeltem zusatz ir kommen verzügen, soll der hauptman nichtsdestmynder mit den andern, so erscheinen werden, als vor- und nachstet, handeln.

[6.] Item so oft und vil es den hauptman not bedunkt, mag er ander unterhaubtleut verordnen und an seiner stat zu handeln macht und bevelh geben.

[7.] Item<sup>a</sup> wo auch gemelter hauptman oder die er darzu verordnen die echter, ire anhenger und helfer suchen und eylender sterkung, hilf und rettung not sein würde, die solle und mag derselbig hauptman oder sein verordente bey dem nachsten anstossenden stenden nach vermoge des landfryden und reichsordnung in disem handel suchen.

[8.] Item ob sich yemand understund, der echter aigne gütere wider Bambergs willen einzunemen oder aber von wegen der lehengütere oder derselbigen abnützung irrung erwüchs, so soll sich der hauptman darinnen halten nach laut der sundern mandat, deshalb, auch nach laut des landfriden und reichsordnung zu Coln von ksl. Mt. ausgangen [Nr. 1038 [4.]].

<sup>a</sup> *Am Rand neben diesem Absatz:* Item dise wort „und ausgegangen mandaten“ etc. sind in disem artikel gestanden, aber herausgetan worden.

[9.] Item ob in gemeltem glaitsbruch von derselben echter wegen ein vergwister entlicher vertrag und bericht furgeschlagen würde, der den hauptman, zuvorderst ksl. Mt., dem hl. Reiche, auch Bamberg und andern belaidigten und beschedigten nach gestalt der sachen annemlich bedeucht und aber deshalb an den clegern, gemeinlich oder sunderlich, mangel sein würde, so mag und soll der hauptman solchs zum furderlichsten an ksl. Mt. oder die acht rete, irer Mt. zu Coln zuverordent, sovil derselben rete domals bey irer Mt. ungevürlich sein werden, gelangen lassen und weiter abschieds von irer Mt. oder derselben rete gewarten. Aber doch soll der hauptman wider Bamberg willen mit den echtern, iren helfern oder anhengern kainen bericht oder fridlichen anstand machen.

[10.] Item gedachter hauptman soll ksl. Mt. sunderlich pflicht tun, vorge-meltem seinem bevelh in allen stücken getreulich und vleyssig volg zu tun und nachzukommen on allerlay geverde.

[11.] Item es soll auch dem hauptman solchs seins bevelhs von ksl. Mt. ein versecretirte instruction verfügt oder aber durch ein offenlich mandat bevolhen werden.

[12.] Item so der hauptman vor ksl. Mt. alhie abgevertigt und deshalb, als vorstet, irer Mt. pflicht tun würde, so soll derselbig hauptman Bamberg von wegen ksl. Mt. vorgemeltermassen pflicht tun und ime also von ksl. Mt. sunderlich bevolhen werden.

#### 1048 Kommission Ks. Maximilians für den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

[1.] Überfall auf Kaufleute nahe Forchheim während des Trierer Reichstags, Einstufung der Tat als mit der Reichsacht zu bestrafender Landfriedensbruch; [2.] Verzögerungen bei der Vollstreckung der Acht und beim Einzug der Güter der Geächteten; [3.] Verpflichtung von Tatverdächtigen zur Ablegung des Purgationseides; [4.] Ahndung des verübten schweren Landfriedensbruches als ureigene herrscherliche Aufgabe des Ks.; [5.] Bevollmächtigung des Reichskammerrichters und der Beisitzer zur Bestrafung der Täter und Abnahme des Purgationseides der Verdächtigen; [6.] Deren Ladung auf einen Rechtstag zur Ablegung des Purgationseides; [7.] Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der Ladungen, Möglichkeit für Nürnberg zur Teilnahme an dem Rechtstag; [8.] Wortlaut der zu leistenden Purgationseide; [9.] Verhängung der Acht gegen die Eidverweigerer; [10.] Handlungsvollmacht für den Reichskammerrichter und die Gerichtsbeisitzer, konsequentes Vorgehen des Richters auch bei Abwesenheit von Beisitzern; [11.] Einziehung von Gütern Geächteter nur auf Anweisung des verordneten Reichshauptmanns und Nürnbergs; [12.] Vorgehen gegen Kunz Schott als Käufer des Besitzes Götz von Berlichingens, Mahnung zu konsequenter Durchführung des Verfahrens gegen die Friedbrecher; [13.]

*Auftrag zum Vorgehen gegen weitere noch zu ermittelnde Tatbeteiligte; [14.] Kraftloserklärung aller eventuellen Einwände gegen diese Kommission.*

*Köln, 30. August 1512*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 75a-86b, 100a (Vermerk fol. 100b: Nurenbergische copley der comission an camerrichter und beysitzer, den bambergischen glaitsbruch betreffend); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 94a-99b (Überschrift: Die commission).*

[1.] *Gruß.* Edelen, ersamen, andechtigen und lb. getreuen, [folgt Nr 1038 [1.] von wiewol unser vorfarn bis unverwarter ding, danach weiter:] durch samlung etlicher vil geraisigen von manchen orten, darunter sich zwen, Gotz von Berlichingen und Hans von Selbitz genant, für die principal und hauptsacher solichs gewerbs und darauf gevolgten tetlichen handlung angezaigt, uber das sie an gedachten unsern F. von Bamberg und vil der beschedigten und derselben herschaft vorgeübter tat und darnach bisher keinerley spruch noch anfordrung getan, etwo vil bürger und kauflcut von Augspurg, Nüremberg, Ulm, unsern und des Reichs, auch andern stetten und nacion, den merern tayl obgemelter stenden, dozumal bey uns zu Trier versamelt, zugehörig, uber das sie des gemelten unsern F. von Bamberg lebendig sicherhait und glait bey ine gehabt, mit gewaltiger verbotner tat aus aigem mutwilligen fürnemen unverschuldt angegriffen und on alle not der gegenwer tirannischerweis hertiglich geschlagen und verwundt und gefangen, inen ein mer/[k]liche summa gelts und anders, so sie bey inen gehabt, genomen und darzu in treffenlicher anzal aus inen weggeführt und geschätzt haben. Damit die genanten teter, ir helfer und beystender, anhenger und alle ander, so inen knecht, pferd oder anders zu beystand dieser mißhandlung dargeliehen und zugeschickt oder rat, fürsclub, unter- oder durchschleif, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder sie zu, von oder in solcher tat wissentlich gehaust, geherbergt oder enthalten haben, nach vermog vorgemelts unsern und des Reichs landfriden und ordnung, satzung, geboten und verboten mit vorgedachten strefflichen ubung als einer unzimlichen gewalttat alsbald mit der tat in unser und des hl. Reichs acht und aberacht, auch die pen, pus und straf, in den berurten landfriden, unsern und des Reichs satzung und ordnung begriffen, nemlich criminis lese mayestatis und rebellionis zu latein genant, auch offenbars fridbruchs der acht, rauberey, landzwingerey und glaitbruchs gefallen sein.

[2.] Deshalben dann wider derselben leib, hab und gueter mit den penen, strafen und bussen, in gedachten unserm landfriden begriffen, und sonderlich, wie sich gegen dem ubel crimen lese maiestatis gebürt, gestracks gehandelt werden soll, auch dodurch alle ire bewegliche und unbewegliche güter verwirkt haben, die uns als röm. Ks. aus angezaigter verschuldigung, verwürkung und ubergriff verfallen und darumb uns und des Reichs camer zugestellt werden sollen. So hat doch das bisher aus den ursachen, dieweil noch zur zeit obgemelte

teter nit alle aigentlich und grüntlich bekannt gewesen, nit so statlich, als die notturft erfordert, beschehen mogen.

[3.] Diweil aber die Bambergischen, als sie in gemelter tat nachgeeilt, einen aus den teteren in unsers F. von Würzburgs gerichtbarkait gefenklich einbracht, der aus unser rete bevelch gemelter mißtat halb gefragt worden ist, aus welchs gefangen teters bekantnus und sage, auch andern erfahrungen, zudem, das solichs umb die orte, do die tat gescheen, ein gemeiner ruf und leyemat [= *Leumund*] ist, alles in glaublichem schein für uns pracht, sich statlich erfindet, das diejenigen, so hernach benant werden, von gemelter missetat und fridbruchs wegen nach vermoge unsers landfriden aus redlichen ursachen und anzaigungen in verdacht sten, welichen erfunden verdacht wir ytzo als dann und dann als ytzo also und dergestalt angenommen haben wollen, das sich alle soliche nachbenante persone on allerlay weiter auszug und behelf in kraft gemelts unsers landfriden und ordnung, nachvolgender massen mit iren ayden zu purgiren, schuldig sein oder nachvolgender gestalt für fridbrecher und echter gehalten werden sollen.

[4.] Uns haben auch [folgt Nr. 1038 [2.] von unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und stende *bis* helfen und furdern wollen, *danach weiter:*], auch darneben von etlichen andern beschedigten grosse clag an uns gelangt ist. So bewegen wir zum fordersten solichen mißhandel als röm. Ks. aus aigner bewegnus und als unser selbs aigen sachen, dweil das aigentum solichs glaits uns und dem hl. Reich zugehörig ist, am allermaisten und hochsten beschwerlich und streflich und ist uns in zeit unser kgl. und ksl. regierung im hl. Reich kein so bose, verechtliche tat begegnet, die dann nit allain gedachten unserm F. von Bamberg, den von Nüremberg und andern beschedigten, sonder uns und allen stenden des hl. Reichs zu grossem schaden und nachtail reichet, woe mit ernstlicher, fürderlicher straf dargegen nit gehandelt und ein merkliche ursach einer zerrittung fridens und rechtens, auch verachtung aller gotlicher und menschlicher gebiet, erbarkait und gueter sitten, auch merung boshait und untugent zusampt dem gemainen ruf und nachgeschray, so bey andern nacion deshalb entsten, gesterkt, die hantierung und gewerb zu vertreiben, land und leut zu verlassen und zu schweren aufruren, vertruckungen und nachtaylen hohen und nydern gewelten und das es aller gueten fürnemen und ordnung im hl. Reich ein ab/*b*/ruch sein würde.

[5.] Und damit soliche teterere und verwürkere dester gewiser und gründlicher erfunden und gestraft werden, auch soliche und dergleichen verdachten personen nach vermoge unser und des Reichs landfriden und nachvolgender erclerung desselben vor uns, sich solichs verdachts mit iren ayden zu purgiren, sonderlichen auch furgenomen werden mogen, so haben wir euch auf vorgemelt fürbringen aus aigner bewegnus und sondern guten, treffenlichen ursachen an unser stat zu unserm volmechtigen, endlichen und unwiderrufflichen commissarien fürgenomen, gesetzt und geordent, fürnemen, setzen und orden euch auch obgemeltermassen hiemit von röm. ksl. machtvolkomenhait wissentlich und in kraft dits briefs und empfelhen euch darauf, geben euch des auch hiemit unser

volkomen macht und gewalt, ernstlich gebietend, und wollen, das ir als unser verordent entlich und unwiderrufflich commissari in solicher sachen von unsers hochsten ksl. ampts wegen handelt und procedirt, als hernachvolgt, nemlich:

[6.] Nachdem unser und des Reichs landfrid und ordnung, auch derselben erclerung, jüngst auf unserm gehalten reichstag zu Freyburg im Breysgau gemacht<sup>1</sup> und darnach zu Augspurg widerumb verneuet und angenommen,<sup>2</sup> unter anderm clerlichen anzaigen, wo yemand wider unsern landfriden beschedigt würd und die teter nit offenbar, sonder yemand des verdacht wer, auch die cleger sie des nit weysen wolten und doch aus redlicher anzaigung in verdacht stünden, wie sich dieselben, so also in verdacht stünden, solichs verdachts mit iren ayden benemen oder aber des fridbruchs schuldig gehalten und aftermals gegen inen laut desselben gebots gehandelt werden, alles nach inhalt solicher artikel etc., und aber die nachbenanten, nemlichen [folgen die Namen wie in Nr. 1038 [3.] sowie von weiteren 43 Personen], gemelter mißtat halb aus vorangeregten redlichen ursachen und anzaigungen durch uns, als vorstet, angenommen, in verdacht steen, so wollend gegen denselbigen als unser verordent commissarien ex officio von stund nach uberantwortung diser commission citation und ladung ausgeen lassen, sie, vor euch zu erscheinen und nachvolgenderweis mit iren ayden berürts verdachts in aigner person und durch nymands anders, als sich dann in disen vellen gepürt, zu purgiren oder aber zu sehen und zu horen, sich in die acht und aberacht, auch ander pen und straf gefallen zu sein, zu denunciiren und verkünden, einen entlichen, fürderlichen recht[t]ag ansetzen und ernennen peremptorie.

[7.] Und nachdem aber wol zu vermuten ist, das sich die teter zu verdeckung irer tat mit verkündung solicher citation nit finden lassen und solicher suchung halb irer persone nachtailig verlengerung volgen mochte, auch gemelter unser landfride unter anderm anzaigung tut, so man solchen verdachten personen die tagbrif nit zu handen bringen mag, so sol man die an zwaien oder dreien enden aufschlagen, do sie zuversichtig hendel und wesen haben. Darumb wollen wir, das ir soliche citation und verkündung an den tumstiften Bamberg und Würzpurg, auch in unsern und des hl. Reichs stetten Rotenburg an der Tauber, Sweinfurt, auch zu Mergatham [= *Mergentheim*], Onolzpach [= *Ansbach*], Schleußing, Meckmül und Haßfurt an den ratheusern, daselbstumb dann die obgemelten verdachten, als wir des genügelichen bericht, nit weit gesessen, auch verwandtnus, wesen und hendel haben, durch geschworen camergerichtsboten, wie sich gebürt, offenlich aufschlagen lassen. Und nachdem obgenante, nemlich Conrad von Grunpach [= *Grumbach*] sein gewonlich anwesen zu Rinper [= *Rimpar*], Agapitus von Hutten sein wonung zu Salleck [= *Saaleck*], Wolf und Philips von Berlichingen iren ansitz zu Jagsthausen, Cristofs von Thüngen vater

<sup>1</sup> *Im Reichsabschied inserierte ergänzende Beschlüsse des Reichstags 1498 zur Wormser Landfriedensordnung von 1495. Druck: GOLLWITZER, Reichstagsakten, S. 719-725.*

<sup>2</sup> *Landfriedensdeklaration des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 63-67.*

[*Philipp*] sein behausung zu Burksyn [= *Burgsinn*], Cristof Fuchs sein heimat zu Schweinhaupten, Wilhelm von Schaumberg sein erblich heimat zu Tuntorf [= *Thundorf*], Mertein Sitzel seinen vater zu Balbach, Balthasar Steinruck sein anwesen zu Bopenhausen [= *Poppenhausen*], Apel vom Stein uf dem schlos Walpurg, Bernhart von Thingen zu Gemynde [= *Gemünden*] am Mayn, Dietrich Fuchs zu Binbach, Reinhart Steinruck zu Bopenlauben [= *Botenlauben*], Philip Truchses zu Wetzhausen, Philip Moßbach zu Moßbach, Ciriacus von Herbelstat zu Kiesingen, Jorg Fuchs auf dem schlos Bramberg, Engelhart von Monster zum Zabelstein, Sigmund von Heßberg zum Neuenhaus an der Aysch, Neythart von Thingen zum Sottenberg, Marx von Berlichingen zu Rotelse [= *Rödelsee*], Linhart von Rosenberg zu Uffenha[*i*]m, Eberhart Geyer doselbst zu Uffenha[*i*]m, Wolf von Sternberg zu Kallenperg, Gotz von Thingen zum Reysenberg, Wolf von Stetten zu Puechenbach, Zeisel von Rosenberg zu Halberstetten, Berl Fuchs zu Gebelstat, Karel von Grunbach zum Stefansberg, Hainz Schot zu Eygelsdorf, Stefan Zolner zu Rinpach, Stachius von Thingen zum Reysenberg anwesen oder behausung, als vorstet, haben, so wollent denselben gemelt ladung zusampt vorangezaigtem offenlichem anschlahen an alle obbestimte ende auch durch geschworen camergerichtsboten schicken lassen. Ob aber dieselbig ladung an einem oder mer vorgemelten orten von den verdachten oder iren verwandten nit eingelassen oder angenommen würden, soll die ladung doselbst angeschlagen oder fur die tor gelegt. Und fürter uf gemelt ladung und verkündigung und deshalb gemelter boten relation gegen denselben, auch andern vorangezaigten verdachten halben, den kein sonderlich end oder verkündigung, als obstet, bestimmt ist, soll allermassen procedirt und gehandelt werden, als ob dieselben geladen solche citation personlichen empfangen hetten. Woe aber die kamergerichtsboten, an negst angezaigte sonderliche ende der verdachten eins oder mer mit gebürlicher sicherhait zu komen, verhinderung hetten und das in irer relation anzaigten, so soll alsdann uf das vorgemelt ander offentlich anschlahen der citation abermals entlich, wie obstet, procedirt und gehandelt werden, auch solichen angesatzten tag den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen Bm. und rat der stat Nuremberg, sovil sie berürt, verkündet, ir anweld auch auf solichen bestimmten tag, ob sie wollen, zu verordnen, solichs alles zu sehen und zu horen, auch, wes ine not sein würd, fürzubringen. Und das ir auch soliche der stat Nüremberg verordent anweld und die berürten verdachten geforderten personen mitsampt iren verordenten beystendern, vor euch zu erscheinen, euer handlung auszuwarten, und alsdann bis wider an ir ongeverlich gewarsam an unser stat mit unser und des Reichs sicherhait und glait in solichen verkündigungen und citationen versehet.

[8.] Und alsdann denen, so also, wie obstet, vor euch, sich zu purgiren, erschinen werden, diese nachfolgende maynung furhaltet, nemlichen: Nachdem am erigtag nach dem sonntag vocem jocunditatis negstverschinen zwischen Bamberg und Vorchaim auf unsers röm. Reichs strassen und im bambergischen glait etlich bürger und kauffleut sind geschlagen, gefangen, inen das ir genomen

und etlich hinweckgeführt worden, das er durch in selbs oder ymand andern von seinen wegen darzu nit gedient, auch solichen tetern kain rat, hilf oder in kein ander weis beystand oder fürschrub getan, auch sich wissentlich oder geverlich nit geherbergt, gehauset, geetzt, getrenkt oder gedult, auch weder unter- oder durchschlaif geben habe, also helf ine Got und die heiligen.

Und ob dann etliche der obgemelten verdachten personen, die sich solicher tate durch die darleihung irer knecht tailhaftig gemacht, auf solich furgehalten dergleichen maynung anzaigten, wiewol etliche ire knecht bey gemelter tat gewest, so hetten sie doch, als sie dieselben knecht andern geliehen oder zu reiten vergont, solichs fürnemens oder anschlags kain wissen gehabt, und sich damit zu beschonen und entschuldigen vermeinten, sollen denselben alsdann nach obgemeltem fürhalten diese nachfolgende wort, auch sich darauf zu purgiren, vorgelesen werden, nemlich, das sie sich in solicher leyhung irer knecht nit versehen, das sie zu einicherley fridbruchs wider unser und des Reichs landfriden und ordnung gebraucht sein solten, und daß sie sich gegen denselben iren knechten nach erfahrung der gemelten tat mit gefenkhus und ander straf unserm landfriden gemes gehalten und kainerley geverde darin gebraucht haben.

[9.] Und weliche aus allen obgemelten verdachten personen, gemeinlich oder sonderlich, sich vorangezaigter entschuldigung mit dem aid in ainichem weg widerten oder auf vorgemelte euer vertagung nit erscheinen wolten, das sie doch zu tun schuldig und hiemit pflichtig sein sollen, so sollen sie alsdann durch solich ir widersetzen und ungehorsam in die acht und verbrechung unser landfriden gefallen sein und darauf durch euch an unser stat denunciirt und verkündet werden, auch gegen denselben und allen denjenigen, so vorgemelten tetern mit der name oder aber zu und von der tat wissentlich hilf, rat, beystand, fürschrub, unter- oder durchschlaif, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder sie gehaust, geherbergt oder enthalten haben oder solichs gemeinlich oder sonderlich den verkündten echtern nochmals tun würden, und der aller leiben, haben und gütern handelt, furnemet und procedirt, als sich das gegen unsern und des Reichs offenbarn echtern und fridbrechern zu tun gepürt und die notturft erfordert.

[10.] Des wir euch dann obgemelter massen hiemit auch von röm. ksl. machtvolkumenhait unser macht und gewalt sonderlich und genugsamlich gegeben und mit ernst, alles auf das fürderlichst sumarie und on allen verzuge, zu procediren, furzufaren und zu handeln, bevolhen haben wollen, und das ir anderer ordnung der procuratores in solichem valle nit stat gebet. Und ob die beysitzer unsers camergerichts nit alle entgegen weren, so wollen wir, das du, unser camerrichter, mit den beysitzern, sovil du der yedesmals ongeverlich bey dir fuglich haben magst, ir sein vil oder wenig, in gemelten sachen und bis zu ende derselbigen nichts weniger vor- oder nachgemelter massen als unser commissarien handelt und procedirt, als ob alle beysitzer entgegen weren.

[11.] Und dieweil wir aber aus erfahrung befunden, das sich etliche understanden haben, der teter hab, leut und guetere, so also ye zu zeiten in unser



und des hl. Reichs acht und aberacht verkündt worden sein, den beschedigten zu abbruch und den echtern zu gut einzunemen, zu schützen oder alles das ir zu versprechen, dardurch dann, woe dem nit weitere notturfthige furkomung geschee, die volziehung unser acht gehindert und die teterer gesterkt würden, darein uns dann als röm. Ks. zu sehen gebürt, darumb wollen wir aus obbemelter unser ksl. machtvolkomenhait und rechter wissen, das ir in den verkündungen gemelter acht und denselben verkundbriefen, so ir in dieser sachen als unser verordent commissarien an unser stat ausgeen lassen werdent, mit ausgetruckten Worten setzet und bey der pene vermeidung der acht und aberacht und andern penen, strafen und bussen ernstlich gebietend, das sich nyemand, in was wir den, stat oder wesens die sein, unterstee, der teter hab und guetere, so, wie obstet, in die acht und aberacht denuncirt und verkündt werden, on wissen, willen und bevelch gedachts unsers hauptmans, so wir in sonderhait zue diesem handel verordnen werden, und darzu unser untertan, der von Nüremberg, unterstee, einneme, schutz, schirm oder versprechen, sonder demselben unserm verordenten hauptman, dem wir auch durch ein sonderlich mandat darzu anzaigen und bevelch tun wollen, sampt gedachten unsern und des Reichs untertanen, den von Nüremberg, oder iren verordenten, dieselben einzunemen, gestatten und darzu verhelfen, damit solich hab und gueter zu erledigung der gefangen, ergetzung der beschedigten und ablegung des costens, so in dieser sachen aufgelaufen ist und wirdet, nach anzaigung gemelts unsers hauptmans und der von Nüremberg gewendt werden, hierin dem lehenherrn vorbehalten, das er die stück, so der teter vor geübter tat von im zu lehen getragen, nach inhalt unser und des Reichs ordnung, deshalb aufgericht, von stund an zu seinen handen einnemen moge und die abnutzung, so uber notturfthige, zimlich erhaltung derselben lehenstück laufen wird, zu erstattung der beleidigten und beschedigten scheden gedachtem unserm hauptman und den von Nüremberg oder den, die des kondlichen bevelhe von ine haben, raiche, wie wir dann solichs ytzo alhie durch ein sonderlich mandat [Nr. 1038 [4.]] aus guten notturfthigen bewegnussen erklert, geordent, geboten und bevolhen haben. Und das in solichem allem durch dieselben lehenherren nit ubertreten noch ainicherley aigne gueter, ligend oder varend, und was vor obgemelter tat kondlich und beweislich nit lehen gewest, mitnichte eingezogen und, woe deshalb irrung entstände, auch nach laut unsers obgemelten sondern mandats, so wir solicher lehen halben ausgeen lassen, gehalten werde, alles pey den obgemelten penen der acht und aberacht zu vermeiden. Und ob auch yemand der obgemelten teterer eines oder mer hab und güter ganz oder zum tayl hiewider eingenomen hette, das er dann dieselben hab und gütere allermassen, wie er die eingenomen hat, demselben berürten unserm verordenten hauptman sampt unsern und des Reichs untertanen, den von Nüremberg, on alle widerrede und auszuge zustelle, eingebe und vervolgen lasse. Und welcher obberürter lehenherre mit einnehmung seines aige[n]tums, so ein echter vor obgemelter tat von ime zu lehen getragen, seumig und es darzu damit allermassen, als vorgemelt ist,

nit halten würde, das alsdann gedachter unser verordenter hauptman bevelch und gewalt haben soll, solche lehenstück bis zu austrag gemelts handels von unsern und des Reichs wegen einzunemen und es damit unserm bevelch nach darmit zu halten.

[12.] Und nachdem auch Gotz von Berlichingen sich obgemelter tat halb als ein hauptsacher offentlich ausschreibt und hievor von uns uf unser und des Reichs lb. getreuen Bm. und rat der stat Nüremberg [*Ersuchen*] offentlich in die acht denunciert und verkündt worden ist inhalt solicher ausgangen achtbrief [*Nr. 1029*] und doch vor solicher tat aus boslistigkait sein hab und güter unserm und des Reichs lb. getreuen Conraden Schotten verkauft und zugestellt haben sol, des wir auch redlich anzaigung und ursachen solichs verdacht erfahren, befunden und zu nachgemelter purgation für genugsam angenommen haben, und dann solichs clerlichen in unser und des Reichs ordnung, zu Augspurg aufgericht, verboten ist,<sup>3</sup> deshalb von rechts wegen nit not were, einicherley maynung an gemelten Schotten weiter ausgen zu lassen, so haben wir doch aus überflüssiger miltigkait, demselben Schotten deshalb vermanen zu lassen, fürgenommen und wollen darauf, das ir an unser stat und in unserm namen, auch von ampts wegen an denselben Conraden Schotten ernstliche mandat ausgeen lassen und ime pey schweren penen, strafen und pussen auf das höchst gebietet, das er sich on alle ferrer aufhalten, weigerung und verziehen aller hab und gueter, ligend und varend, nichts ausgeschlossen, so er von gedachtem von Berlichingen angenommen, aller massen, wie die an ine komen sein, entschlahe, die weiter nit innhab, versprech, verteyding, auch dieselben nit verberge, verschieb, verführe oder entwende und euch des, das er solichs alles also getan habe, zum fürderlichsten und sonderlich vor oder auf den tag, den ir oberürten verdachten zur purgation benennen werdet, nottürtig gnugelich verkünde, furprunge oder aber, woe er solichs zu tun nit vermainet, vor euch auf denselben tag, den ir, als itzt gemelt, den verdachten ansetzen und benennen werdet, erscheine und sich der eingenomen güter halb nach laut eines sondern artikels solichs verdecktlichs einnemens halb in vorgemelter unser und des Reichs ordnung, zu Augspurg aufgericht under der rubriken „Von den etc. echtern, die ir gut geverlich verwenden oder in schirm geben etc.“,<sup>4</sup> und desselben anhangen on alle weigerung, auszuge und behelf in aigner persone und durch nyemand anders purgire oder sich des andern tags darnach in unser und des hl. Reichs acht und aberacht, auch deshalb andere gebürende pene und straf verkünden hore und sech, und darinnen auch keynerley auszuge oder verlengerung zulasset oder gestattet und demselben Schotten solich mandat und verkündung gein Hornberg in sein schloß antwurten lasset. Und solichs were daselbst angenommen oder nit, so wollent nichtsdesterweniger mit vorgemelt

<sup>3</sup> *Landfriedensdeklaration des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 67 Art. XII.*

<sup>4</sup> *Ebd.*

unser bevolhen handlung deshalb on alles verziehen und aufhalten furfarn und sunst hyrinnen und bis zu genzlicher entschaft aller und yeder vorgemelter sachen mit allen iren anhangen und zuvellen als unser geordent und gesetzt entlich und unwiderrufflich commissary und, als vorstet, von ampts wegen alles das sumarie und zum allerfurderlichsten handelt, tut, furnemet und procedirt, auch deshalb in unserm namen und an unser stat alle notturftige ladung, gebote und ander brief ausgen lasset, das sich zu handhabung und volziehung unser und des hl. Reichs aufgerichteten landfriden, ordnung, auch zu ernstlicher, fürderlicher straf aller und yder obberurten bosen tetigen handlung irer helfer, enthalter, fürschieber, anhenger und verwandten zu tun gepürt, die notturft erfordert und wir selbst tun konnten oder mochten. Daran tut ir genzlich unser ernstliche maynung.

[13.] Wir steen auch noch in ubung, vorgemelter fridbrecher, irer helfer, enthalter, fürschieber und anhenger mer zu erfahren und zu erkundigen. Weliche des aus redlichen ursachen und anzaigungen in verdacht stünden, dieselben verdachten wir euch alsdann, sobald wir solchs erfahren mogen, weiter und dermassen anzaigen wollen, das ir derhalben allermassen als unser comissarier handelt und procedirt, wie wir euch vorbenanter verdachten halben in dieser unser ksl. commission allenthalben bevolhen haben.

[14.] Ob auch in dieser unser ksl. comission einicherley gesetzt, das durch ymand angefochten, als solt das ein nullitet oder gemainem rechte, des Reichs ordnung und landfriden wider oder ungemes sein, dardurch, obberürte euer handlung anzustellen oder zu verziehen, understanden werden mocht, so wollen wir doch von obbemelter röm. ksl. machtvolkomenhait und rechter wissen, auch aus andern beweglichen, redlichen, guten ursachen, das soliche anfechtung und fürgewante mangel, so also wider dise unser ksl. comission furpracht werden mocht, in was schein das beschee, kein kraft noch macht haben und in keinem wege gehort, angenommen noch zugelassen werden soll, sonder wir wollen dieselben anfechtung alle und yde von obbemelter ksl. machtvolkomenhait itzt als dann und dann als yzt in der pesten form und mas, so wir tun kunden oder mogen, erfüllt und estat haben. Mit urkunde dits briefs, geben in unser und des hl. Reichs state Coln am 30. tag des monats Augusti Ao. etc. duodecimo.

#### 1049 Deklaration Ks. Maximilians in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

[1.] Götz von Berlichingen und Hans von Selbitz als Haupttäter eines Überfalls auf Kaufleute nahe Forchheim während des Trierer Reichstags, Einstufung der Tat als mit der Reichsacht zu bestrafender Landfriedensbruch und als Majestätsverbrechen; [2.] Ersuchen betroffener Reichsstände und der Eidgenossen an den Ks. um Bestrafung der Täter; [3.] Auftrag an den Reichskammerrichter und die Gerichtsbesitzer zur Entgegennahme des Purgationseides von Tatverdächtigen gemäß ksl. Kommission; [4.] Gebot zum

*Verhalten gegenüber den vom Reichskammergericht Geächteten gemäß dem Achtbrief; [5.] Für Geschädigte nachteilige Vorschriften über die Verwendung von Lehengütern Geächteter in der bisherigen Landfriedensgesetzgebung; [6.] Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen zugunsten Geschädigter; [7.] Sicherstellung von in der Forchheimer Geleitbruchaffäre strittigen Lehenstücken durch den verordneten Reichshauptmann.*

*Köln, 31. August 1512*

*A) Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 64b-68a (Überschrift: Die declaration).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 93a-98a (Überschrift: Das ander mandat; Vermerk fol. 98b: Nurenbergische copey wider die verdachten den bambergischen glaitsbruch betreffend).*

*B) Orig. Perg. m. S.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, A-Laden Urkunden Nr. 140 (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 61b-64b (Überschrift: Das erst mandat).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 87a-92a (Überschrift: Das erst mandat von furkomung verkaufen der verdachten güter).*

*[1.] [Der Anfang bis unverwarter ding wie in Nr. 1038 [1.], danach weiter:] durch samlung etlicher vil geraysigen von manchen orten, darunter sich zwen, Gotz von Berlichingen und Hans von Selwitz genannt, für die principal und haubtteter solchs gewerbs und darauf gevolgten tetlichen handlung angezaigt. Über das sy an gedachten unsern F. von Bamberg, unsers und des Reichs undertan, die von Nürnberg und vyl der beschedigten und derselben herschaft vor geübtter tat oder darnach bisher kainerlay spruch noch anfordrung getan, etwavil bürger und kaufleut von Augspurg, Nurmberg und Ulm, unsern und des Reichs, auch andern steten und nacion, den merern tail obgemelten stenden, dazumal zu Trier bey uns versamelt, zugehörig, und über das sy des gemelten unsern F. von Bamberg lebendig sicherhait und glait bey inen gehabt, mit gewaltiger, verbotner tat aus aigem, mutwilligem fürnemen unverschuld angegriffen und on alle not der gegenwere tyrannischer weyse hart geschlagen, verwundet, beraubt und gefangen, inen ein merkliche summa geltz und anders, so sy bey inen gehabt, genomen und darzu in treffenlicher anzal aus ine weg geführt und geschätzt haben. Damit die benannten teter, ire helfer und beystender, anhenger und alle ander, so inen knecht, pferd und anders zu beystand diser myßhandlung dargelyhen und zugeschickt oder rate, fürsclub, unter- oder durchschlauf, essen, trinken oder ander vergünstigung geben oder getan oder sy zu, von oder in solcher tat wissentlich gehaust, geherbergt oder enthalten haben, nach vermoge vorgemelts unsern und des Reichs landfriden und ordnung, satzung, geboten und verboten mit vorgedachter strefenlichen ubung als einer unzimlichen gewalttat als bald mit der tat in unser und des hl. Reichs acht und aberacht, auch die peen, puß und straf, in den vorbestimbten landfryden und andern*

unsern und des Reichs satzung und ordnungen begriffen, nemlich crimen lese maiestatis und rebellionis zu latein genant, auch offenbars fridbruchs, der acht, rauberey, landzwingerey und glaitbruchs gefallen sein. Deshalb dann wider derselben leyb, hab und güter mit den penen, strafen und pussen, in gedachten unserm landfriden begriffen, und sonderlich, wie sich gegen dem ubel crimen lese maiestatis geburt, gestracks gehandelt werden soll, auch dadurch alle ir bewegliche und unbewegliche güter verwurkt haben, die uns als röm. Ks. aus angezaigter verschuldigung, verwürkung und ubergrif verfallen und darumb uns und des Reichs camer zugestelt werden sollen.

[2.] Als uns dann deshalb unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und stende, so auf gemeltem unserm gehalten reichstag zu Trier beyeinander versamelt gewest, solchen posen handel mit merklicher grosser beswerde angezaigt und dabey undertäniglich und auf das hochst ersucht und geboten haben, in solchen myßhandel mit ernst zum furderlichsten zu sehen, damit die teter, ir anhenger und helfer gestrafft, die gefangen irer gefengnus erledigt, die beschedigten irs genomen guts erstattung und widerkerung erlangen und bekommen, auch ander exempel und scheuhe empfahen werden, solche oder dergleichen pose handlung nit zu uben oder zu tun. Darzu sy nach vermog unsers landfriden und ordnung getreulich raten, helfen und fürdern wollen. Daneben von etlichen solcher belaidigter und beschedigter wegen und sunderlich durch die Aidgenossen, welcher verwante in gemelter gefengnus und beschedigung auch begriffen, grosse, merkliche und beschwerliche clag an uns gelangt ist.

[3.] <sup>a-</sup>Und dann solcher mißtat halben etlich als mitteter und verwürklich<sup>a</sup> aus redlichen ursachen in verdacht steen, so haben wir den edeln, ersamen unsern andechtigen und des Reichs lb. getreuen Sigmund, Gf. zum Hag, unserm camerrichter, und den beysitzern unsers ksl. camergerichts zu unsern volmechtigen, entlichen und unwiderrufflichen commissarien verordent und gesetzt und ine bevolhen, wie und welcher massen sy solch verdacht personen, auch ander, so wir weiter erfarn und ine deshalb benennen werden, fur sich

---

<sup>a-a</sup> B Und dieweile dann uns als röm. Ks. solche uneerliche, pöse mißtat billich zuvorderst am allerhöchsten bewegt und zu herzen geet und uns als röm. Ks., dareinzusehen und das nit zu gestatten, gepürt und gemaint, wann uns in zeyt unser kgl., ksl. regierung im hl. Reiche kain so pöse, uneerliche tat begegnet ist, und wo demselben ferrer zugesehen und dagegen ernstliche, fürderliche, notdurftige strafe und handlung nit gebraucht, das solchs verachtung aller götlicher und menschlicher gepiete [= Gebote], erberkait und gueter sitten, auch merung bosheit und untugent zusampt dem gemainen ruf und nachgeschray, so bey andern nation deshalb entsteen, gesterket, die hantierung und gewerb zu vertreyben, land und leut verlassen und zu sweren auforn, verdruckungen und nachteilen hohen und nydern gewelten und ein zerrüttung fridens und rechtens und aller gueter furnemung und ordnung im Reiche ein ursach sein wurde, dem allem nach gemelte missetat nit allain vorgenannte belaidigite und beschedigite, sonder zum vordersten uns und alle stende des hl. Reichs betrifft und zum höchsten beswert und also unser selbst sach ist und dann solcher mißtat halben als mitteter und verwürklich die nachbenannten, nemlich *[folgen die Namen wie in Nr. 1038 [3.]]*, gemelter mißtat halb.

fordern sollen, sich nach vermogen unsers landfriden und Reichs ordnung zu purgirn oder aber, in unser und des hl. Reichs acht, aberacht und ander pene und straf verkündt zu werden, zu sehen und zu horn, alles nach laut und inhalt derselben unser ksl. commission, der datum stet zu Collen am 30. tag des monats Augusti nach Cristi geburt 1512, unser reiche des röm. im 27 und des hungerischen im 23. jaren [Nr. 1048].

[4.]<sup>b</sup>–Und demnach gebieten wir euch allen in gemain und ainem yeden in sonderhait ernstlich und vestiglich und bey vermeydung unser ungnad, auch unser und des hl. Reichs acht, aberacht und andern sweren penen, strafen und pussen und wollen, das sich ain yeder gegen denselben personen, die angezaigter myssetat halben von unserm camerriichter und beysitzern desselben gerichts laut gemelter unser commission in unser und des hl. Reichs acht und aberacht verkundt werden, nach inhalt und vermog der achtbrief, so von demselben unserm camergericht ausgeen werd, halt und beweis und dawider kainerlai handel nicht furnemen, weder haimlich noch offenlich, ganz in kain weyse, als dann ain yeder seiner pflichten nach, damit er uns und dem hl. Reiche verwandt, zu tun schuldig ist und wir uns des ernstlich und genzlich versehen und verlassen wollen.

[5.] Und nachdem obgemelter unser und des Reichs landfriden, so wir vormals in kgl. wirde zu Wurmbs aufgericht und auf nachfolgenden reichstagen erclert haben, unter anderm der echter lehenguter halben innenheld, das die lehen, sovil der uberfarer der gebraucht, dem lehenhern verfallen und sy dieselben lehen oder derselben tail, solang der fridprecher lebt, ime oder andern lehenserben zu leyhen oder den seinen tail der abnutzung volgen zu lassen, nit schuldig sein sollen laut desselben artikels etc., und aber darinnen mit sundern worten nit bedacht und ausgetruckt, so die echter yemand widerkerung zu tun schuldig wern, wie solchs von der abnutzung der lehengutere geschehen soll, deshalben nachmals auf einen reichstag zu Augspurg clag und beswerung an uns bracht sind, so ye zu zeiten an unserm camergericht ausserhalb des fridbruchs von schuld oder ander ungehorsam wegen yemand in die acht verkundt were, das denselben clegern irer schulden von den abnutzungen der lehenguter zu verhelfen verhinderung geschee, darauf haben wir auf demselben reichstag deshalben ainen sundern artikel davon gesetzt, so yemand nit den fridbruch betreffen[d], sonder von schuld oder ungehorsam wegen in unser und des hl. Reichs acht keme, das alsdann denselben lehengüter jerlich abnutzung der lehenher, sovil derselben uber noturftige fursehung und bestellung solcher güter uber weren, den clegern raichen und volgen lassen soll, solang der echter in der acht ist etc.<sup>1</sup> Und als dazumal in gleichem val, den fridbruch berürend, nit clag vor augen gewest und an uns bracht, so ist in gemelter unser satzung

<sup>b-b</sup> B fehlt.

<sup>1</sup> *Landfriedensdeklaration des Augsburger Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 66 Art. VIII.*

zu Augspurg derselben fridbrecher und echter lehengüter halben nit ingedacht und mit sundern worten ausgetruckt worden, wie es mit solcher abnutzung soll gehalten werden. Dieweil aber seyther deshalb merklich gros clag und beschwerung an uns bracht sind, das aftermals die leut mit fridbruchen, durch nam, prant und schatzung beschedigt, und so alsdann dieselben fridbrechern geecht werden, das die lehenhern darauf derselben echter lehengüter einnehmen und beschützen, auch den beschedigten von der uberlaufenden abnutzung nichts volgen lassen, sonder werd dieselbig abnutzung noch zu mererm nachtail unsers landfriden gewonlich verwart und zusammengespart, bis solch echter die unschuldigen beschedigten mit weiter tat ires gefallens wider recht und pillichait zu vertrag dringen und noten. Darauf alsdann ine ire lehengüter mitsambt aller furgesparter abnützung volgen. Damit also die fridbrecher und echter vyl dester freyer und mindern nachtail wider unsern landfriden misstat zu geprauchet hetten, und wo das gestatt und nit furkommen, die acht den fridbrechern an iren lehengütern zugutkome und derhalben den beschedigten ganz unhillflich, sonder vast nachtailig und schedlich fridbruch und ubel sterkt und also wider die vernunft, erbarkait und das recht, auch ain zerrüttung und verhinderung gemeltz unsers landfridens und Reichs ordnung were, als wir dann solchs alles im werk und mit der tat zu vil maln grüntlich erfunden haben. Des wir als röm. Ks. zu furkommen schuldig und genaigt sind. Und aber in fellen des fridbruchs, so yemand deshalb widerkerung oder ablegung geburt, nit weniger ain schuld ist und gehayssen werden mag, auch die pillichait und noturft erfordert, das die abnutzung von solcher fridprecher und echter lehengüter uber zimliche erhaltung der lehenstück solchen beschedigten zu widerlegung ires schadens vervolg, dann ob yemand von ander schuld oder ungehorsam wegen, den fridbruch nit betreffend, in die acht kommen were, wann was in schulden, den fridbruch nit betreffend, als den mündern gesetzt und recht ist, geschicht in schulden durch den fridbruch beswerd und allermeist in dem laster crimen lese maiestatis, zu latein genannt, das dann dise vorgemelte mißtat ist als dem merern noch vil pillicher, und also unser wyll, gemüt und maynung in vorgemelten satzung anders nit, dann wie yetzo gemelt, gewest ist.

[6.] Dem allen nach erclern, ordnen und setzen wir hiemit und wollen, welcher vorgemelts fridbruchs halben oder wes weiter aus demselben volgen, in unser und des hl. Reichs acht gevallen und verkündt wirt, das alsdann von derselben fridbrechern und echtern lehengütern die jerlich abnützung derselben, wes der uber zimliche erhaltung solcher lehenstück uberlaufet, zu erstattung der belaidigten und beschedigten schaden unserm hauptman, so wir in disem handel benennen und verordnen werden, und unsern und des Reichs undertanen, denen von Nürnberg, oder den, die des kuntlichen bevelh von inen haben, nit minder vervolgen und von den lehenhern geraicht werden sollen, dann ob dieselben von schuld oder ander ungehorsam wegen, den fridbruch nit betreffend, in die acht kommen weren, so lang, bis dieselbigen beschedigten ires schadens zimlicher und pillicher weis ergötzt und vergnügt

werden. Und welcher lehenherr die überlaufenden abnützung der lehengüter, als obstet, den beleidigten und beschedigten on alles verziehen nit bewilligt, volgen zu lassen, so soll alsdann unser geordenter haubtman mit denjenigen, die ine des verhelpen, unsern bevelh, gewalt und macht haben und im hiemit gegeben sein, gegen solchen lehenstücken als gegen echtischen gut zu handeln, auch einzunemen und bis auf unsern weitem bescheid inenzubehalten. Und tun das alles aus aigner bewegnus und mit rechter wissen aus vorgemelten und andern guten ursachen von röm. ksl. macht und volkommenhait in kraft dits unsers ksl. briefs.

[7.] Ferrer so bewegen wir, das zwischen den vorgemelten rechten oder angemasten lehenherren und den belaidigten oder beschedigten clegern in gebürender straf der fridbrecher und echter irrung einfallen mochten, was vor obgemeltem fridbruch lehen gewest were und was billich den lehenherrn mit solchen lehenstücken einzunemen gebürn solte oder nit, wes die noturft zu erhaltung der eingenomen lehenstück erfordert und wes uberlaufs solcher abnützung derselben bestentlichen lehenstück den belaydigten und beschedigten clegern, als vorstet, verfolgen und geraicht werden sollte. Dadurch gebürender straf mocht verhindert oder verzogen werden, das dann uns und dem Reich sambt den belaydigten und beschedigten zu schaden und nachtail raichet. Darumb, solchs zu furkomen, so ordnen und wollen wir, ob sich vorgemelts fridbruchs halben gemelter irrung aine oder mer begeb, das dann unser darzu verordenter reichshaubtman, den wir nachmals darzu benennen und anzaigen wollen, oder sein verordente an seiner stat dieselben irrigen stück von unser und des Reichs wegen einnemen und verware, bis solche irrung vor uns oder unserm camergericht, an welchem ort das der cleger sucht, entlich geortert wurt, und das in solchen sachen zu dem allerfurderlichsten und summarie gehandelt, auch geverliche auszug und verlengerung abgeschnitten werden. Wir wollen auch sonderlich, das in den gemelten fellen kain tail dem andern unpillich irrung macht, und welcher deshalb in vorgemeltem austrag verlustig würde, denselben soll mit solcher erkantnus sonderlich aufgelegt werden, den gewynnenden tail sein interesse, costen und schaden, so im aus solcher unpillichen gemachten irrung gevolgt, abzulegen, wie dann solch ablegung in gemelter erkanntnus nach gelegenhait und gestalt der sachen gemessigt und namhaft gemacht würd. Des wir dann alles in gemain und in sonderhait obgedachten unsern commissarien, dieweil diser handel einem fridbruch anhengig, auch zu noch merer beschwerd vorgemelte myssetat crimen lese maiestatis und rebellionis ist, und aus andern guten, noturftigen ursachen ganzen, volkomen gewalt hieneben durch sonderlich commission gegeben haben und tun das alles aus rechter wissen und aigner bewegnus, auch von röm. ksl. macht und volkomenhait, als vorstet.<sup>-b</sup> Mit urkund dits briefs, besigelt mit unserm zurück aufgetrückten insigel, geben in unser und des hl. Reichs stat Coln am letzten tag des monats Augusti nach Cristi geburt 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.



### 1050 Formulierungswunsch Ks. Maximilians zum Beschluß über die Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg

[1.] Unklarheiten über die Reichshilfe für Bf. Georg von Bamberg in der jüngsten Antwort der Reichsstände, Forderung nach deren eindeutiger Beschreibung im Reichsabschied; [2.] Formulierungswunsch hierfür.

Köln, 1. September 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 93a-94a, Kop. (Überschrift: Uberantwort uf mitwoch St. Gilgentag Ao. etc. 12 [1.9.12]).

[1.] Den Bf. von Bamberg und seinen geclagten glaitspruch betreffent hat gestern [31.8.12] ksl. Mt. der stende antwort [Nr. 1045] abermals empfangen, und versicht sich ksl. Mt. genzlich, der stende wyll und maynung sey, das in solchem handel ksl. Mt. jüngst begern gemes furtreglich hilf beschehen soll. Und dieweil aber in der stende jüngst antwort, als ksl. Mt. ungevarlicherwise geschehen achtet, etliche notürftige, wesentlich begerte stück zu melden unterlassen, auch etlichermassen dunkel gesetzt ist, damit dann solch hilf in des Reichs abschied alhie lauter, verstentlich und unirrig gesetzt werde, so begert ksl. Mt., solchen abschied deshalben mit den worten, wie hernachvolgt, zu stellen:

[2.] Artikel, in den abschied zu stellen, den bambergischen glaitsbruch betreffend: Und als eben zu der zeit, da unser yetziger reichstag zu Trier gewesen, uns, dem hl. Reich und allen stenden desselben zu sonderlicher, merklicher verachtung, nachtail und pillichem, ernstlichen, hochsten myßfallen auf unser und des hl. Reichs strassen in bambergischem glait etwawil bürger und kaufleut wider unsern landfriden, recht und alle pillichait geschlagen, gefangen, das ir genomen und geschätzt worden sind, darumben wir zu gebürlicher straf und widerkerung solchs fridbruchs unsern camerrichter und beysitzern desselben bevelh getan und daneben wider solche fridbrecher, derselben helfern, anhengern, leut und güter, die deshalben an unserm camergericht in die acht verkündt werden, ainen sundern verpflichten hauptman verordent, auch Kff., Ff. und stende verwilligt, demselben unsern geordneten hauptman 100 gerüster geraisiger auf iren costen und schaden zuzusetzen, und das dieselbigen geraisigen auf N. tag schirst zu Bamberg einkommen und keiner auf den andern wart oder verziehe und berürtem unserm hauptman und wem er deshalben weitem bevelh gibt, in disem handel getreulichen zu dienen, zu helfen, willig, gewertig und gehorsam sein und im ein yeder des also leiblich pflicht tun soll, auch in solchem zusatz bis auf endung des nachstkunftigen unsers reichstags, wo anders solche sachen mitler zeit entlich nicht vertragen wurden, bleyben und beharren sollen. Und soll auch auf solchem nachstkunftigen reichstag, woe obgемelte sachen alsdann noch unvertragen stunden, durch uns und die stende von ainer merern, tapfern hilf wider obgемelte fridprecher und echter geratschlagt und beschlossen werden.

Desgleichen haben wir, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs verwilligt und

zugelassen, ob yemand unter uns dergleichen sachen begegnete, das dem- oder denselben dergleichen hilf auch mitgetailt werde [vgl. Nr. 1592 [14.], [16.]].

#### 4.2. Das Reichskammergerichtsverfahren gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim

##### 1051 Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts an die weltlichen Räte Bf. Georgs von Bamberg und in gleicher Form an Nürnberg

*ohne Ort, 6. September 1512*

*Orig. Druck: Straßburg, AM, AA 1385, fol. 12 (an die bfl. Räte).*

*Kop.: Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 100b-101b (an Nürnberg; Überschrift: Verkündung der commissarier an die von Nurnberg).*

*Sind durch den Ks. zu Kommissaren in Sachen Geleitbruch bei Forchheim ernannt worden. Haben demgemäß alle in ihrer Kommission (Nr. 1048) genannten Personen für den 15. November nach Worms oder Frankfurt geladen, je nachdem, wo das Reichskammergericht zu diesem Zeitpunkt abgehalten wird, und sie aufgefordert, sich dort entweder zu purgieren oder die gegen sie verhängte Acht und Aberacht entgegenzunehmen.<sup>1</sup> Die bfl. Räte (bzw. Nürnberg) haben die Möglichkeit, Anwälte zu diesem Rechtstag zu schicken und durch sie vorbringen zu lassen, was ihnen notwendig erscheint. Die Anwälte erhalten für die Hin- und die Rückreise freies Geleit.*

##### 1052 Beschluß Nürnbergs zur ksl. Kommission an das Reichskammergericht in Sachen Geleitbruch bei Forchheim

*Mögliche negative rechtliche Folgen für Nürnberg beim Gebrauch der ksl. Kommission gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim, Beschluß, die Kommission vorläufig nicht einzusetzen.*

*Nürnberg, 25. September 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 10, fol. 35a, Orig. Pap.*

*Beschluß des Nürnberger Rates in seiner Sitzung vom 25. September 1512 (samstag nach Mauritii): Obwohl Ks. Maximilian in Sachen Geleitbruch bei Forchheim eine Kommission an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts ergehen hat lassen, die an dem Geleitbruch beteiligten Personen vor das Reichskammergericht zu laden und gegen diejenigen, die sich*

<sup>1</sup> *Das Ladungsschreiben vom 6. September 1512 an die entsprechenden Adeligen in Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 99b-100b, Kop.*

*nicht purgieren wollen, die Acht zu verhängen [Nr. 1048], so soll man sich doch solher commission noch zur zeyt nicht geprauchen und nymand citiren lassen in bedacht der grossen fare, so aim rat darauf stee, nemlich dweyl nach anzaigen Dr. Johann Letschers diejenigen, so in die acht erkant, infames und verleumbt werden und im rechten versehen, welher sich understee, ainen andern umb ainicherlay untat untuglich und infamen ze machen und im desselben mit recht nicht beweisen konnd oder der beclagt sich der zugelegten untat purgirt, so fall der clager in gleiche pen und sey darzu demjenigen, den er also unrechtlich fürgenommen, zu grossem abtrag verpflichtet, zudem, das unter den verdachten tetern vil liderlichs gesinds, die der eren nicht achten oder zu verlieren haben. Darumb sich, als zu vermuten, derselben etliche wurden purgirn, allain zu dem schein, damit sie neue vorderung gegen aim rat furnemen möchten. Dasselbig zu verhüten und das ein rat sunst ursach gnug hat, gegen denselben ze handeln, ist, als obstet, für das pest angesehen, die commission ruen ze lassen, doch ungeben, solichs hienach zu pesser gelegenheit ze tun. Und soll darauf an den camerrichter geschriben werden, die besigelt commission ains rats sindico, Dr. Peter Kirsser, zu uberantwurten, damit die nicht verlegt werd oder aim rat zu nachtail in ander hend komm. Actum ut supra.<sup>1</sup>*

**1053 Die fränkischen Adeligen Konrad von Grumbach, Cyriakus von Herbilstadt, Apel vom Stein, Jörg Fuchs, Engelhard von Münster, Philipp Truchseß von Wetzhausen, Philipp von Maßbach, Bernhard von Thünngen, Dietrich Fuchs und Reinhard Steinrück an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag**

*ohne Ort, 16. Oktober 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana VII 24, fol. 93a u. b, Kop.*

*Sind gemäß ksl. Befehl durch Gf. Sigmund zum Haag aufgefordert worden, am 15. November (montag nach Martini) vor dem Reichskammergericht zu erscheinen, um sich von dem ungerechtfertigten Verdacht, den der Bf. von Bamberg gegen sie vor dem Ks. geäußert hat, zu purgieren. Gleichzeitig hat aber der Ks. der gesamten Ritterschaft zu Franken, also auch ihnen, befohlen, am 11. November (St. Mertinstag) nach Schweinfurt zu kommen. Da sie deshalb den genannten Termin vor dem Reichskammergericht nicht wahrnehmen können, bitten sie um seine Verschiebung. Sollte die Angelegenheit nicht in Schweinfurt durch die ksl. Räte sowie*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 28. September 1512 (eritag nach St. Moritzentag) dankte Nürnberg dem Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag für seine Bemühungen in Sachen Geleitbruch bei Forchheim und seine Bereitschaft zur Übernahme der ksl. Kommission, teilte aber zugleich mit, daß es diese derzeit aus vorstehenden Ursachen und guter bewegnis nicht gebrauchen wolle. Damit sie jedoch nicht verlegt werde oder in andere Hände gerate, möge er sie Nürnbergs Syndikus Dr. Peter Kirser aushändigen, der sie nach Nürnberg übersenden werde. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 147b-148a, Kop.*

*die Ff. von Würzburg und Ansbach-Kulmbach bereinigt werden, wollen wir uns uf erstreckten tag nit ungehorsam erzaigen, sonder dermassen anzaygung tun und halten, das uns unsers verhoffens von eur Gn., dem loblichen camergericht und menniglich nichts unpillichs zugemessen mag werden. Bitten um Antwort.*

#### 1054 Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag an Ks. Maximilian

*Worms, 22. Oktober 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana VII 24, fol. 92a u. b, Kop.*

*Übersendet abschriftlich Nr. 1053. Da ihm und den Beisitzern des Reichskammergerichts diese Klage berechtigt erscheint, hat er den Gerichtstag auf den 3. Dezember verschoben und sowohl die Adligen als auch den Bf. von Bamberg entsprechend informiert. Bittet um Mitteilung, wie er in der Sache weiter verfahren soll.*

#### 1055 Ks. Maximilian an Nürnberg

*Landau, 18. November 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 14, fol. 1-2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Der Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag hat vor einiger Zeit mitgeteilt, er habe den für den 15. November (montag nach Martini) geplanten Gerichtstag auf den 3. Dezember verschoben, damit keine Terminkollision mit dem Schweinfurter Tag entsteht (Nr. 1054). Ist darüber sehr verärgert, da die Verschiebung ohne seine und seiner Hofräte Zustimmung erfolgt ist. Hat daraufhin den Reichskammerrichter angewiesen, es beim ersten Termin zu belassen, woraufhin sich dieser nachdrücklich entschuldigt, aber zugleich darum gebeten hat, nicht auf diesem Befehl zu beharren, da er für ihn schimpflich und zudem ein Erscheinen der Verfahrensbeteiligten zum ersten Termin nicht möglich sei. Fordert seinerseits Nürnberg auf, sich durch das Ersuchen des Reichskammerrichters nicht irritieren zu lassen. Wird diesen anweisen, gemäß der ihm erteilten Kommission den Gerichtstag zügig durchzuführen und keine eigenmächtige Terminverschiebung mehr vorzunehmen.*

#### 1056 Achtbrief Ks. Maximilians gegen Götz von Berlichingen und andere Adelige

*Worms, 18. Dezember 1512*

*Druck: SIGL, Achterklärung, S. 138-145.*

*Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts haben den Auftrag erhalten, als ksl. Kommissare die der Beteiligung am Überfall auf eine Reihe von Reichsuntertanen nahe Forchheim verdächtigen, namentlich genannten Personen vorzuladen und ihnen den Purgationseid abzu-*

*nehmen. Da diese zu dem anberaumten Rechtstag entweder nicht erschienen sind oder den Purgationseid verweigert haben, wird gegen sie zusammen mit Götz von Berlichingen die Acht und Aberacht verhängt. Die Einziehung ihrer Güter darf nur mit Zustimmung Bf. Georgs von Bamberg und des verordneten Reichshauptmanns (Gangolf von Geroldseck) erfolgen, damit sie zur Freilassung der Gefangenen, zur Wiedergutmachung für die Geschädigten und zur Erstattung von Kosten verwendet werden können.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Zur weitgehenden Wirkungslosigkeit der Beschlüsse des Kölner Reichstags gegen Götz von Berlichingen und andere Beteiligte am Geleitbruch bei Forchheim vgl. HEIL, *Friedensproblematik*, S. 76.



## 5. STREITFÄLLE UND SCHIEDSVERFAHREN

## 5.1. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Herzöge von Sachsen wegen Erfurt

### 5.1.1. Vorakten

#### 1057 EB Uriel von Mainz an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Seine Probleme mit dem Besuch des Augsburger Reichstags angesichts der gegenwärtigen Übergriffe der Hgg. von Sachsen, Bitte um ksl. Unterstützung.*

*Aschaffenburg, 15. Dezember 1511 (montag nach Lucie)*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1511, fol. 371a u. b, Konz.*

*Der Kurmainzer Kanzler Dr. Johann Engellender hat bei seiner Heimkehr berichtet, daß Liechtenstein seine Werbung bzgl. seines (des EB) Erscheinen auf dem Augsburger Reichstag bereitwillig angehört und einen Rat dazu erteilt hat. Dankt ihm dafür. Und wiewol ye und allweg unser maynung und begirlich gemüt gewesen ist und noch, unserm allergnst. H., röm. ksl. Mt., mit allem unserm vermögen underteniglich zu wilfarn, werden wir doch – zuversichtlich, dir unser canzler angezeigt hat – durch der Ff. von Sachsen handlung gegen den unsern von Erfurt und den iren mit tatlicher handlung, fürsclub der widerwertigen, auspechung [= *Auskundschaftung*] der dörfer, vahung und beschedigung etc. der unsern also verhindert. Daz wir on sondern nachtail und schaden, es sey dann, daz unser allergnst. H., der röm. Ks., ernstlicher, dann bisher bescheen, in dise sachen mit gnaden oder rechtlicher hilf sehen werd, nit wol erfolgen mögen, als du selbst bedenken und ermessen magst. *Da Liechtenstein mehr als jeder andere sein Vertrauen genießt, bittet er diesen, ihn unverzüglich durch einen eigenen Boten zu informieren, wenn der Ks. sich nach Augsburg begibt.* Wellen wir uns nach unserm vermögen schicken und beraiten, ksl. Mt. zu wilfarn, ganzer zuversicht, sein ksl. Mt. werde unser undertanig gemuet und dienst dermassen bedenken und verfuegen mit ernst, daz wir wider recht und pillichait von den Ff. von Sachsen mitler zeit und furan unbelastigt beleiben.*

#### 1058 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Durch Krankheit verhinderte Vermittlung Gf. Eitelfriedrichs von Zollern im Erfurter Streitfall; [2.] Geplante Behandlung dieses Konflikts auf dem Augsburger Reichstag, dringendes Ersuchen um persönliche Teilnahme, Beeinträchtigung der ksl. Belange bei Fernbleiben des EB von Mainz und der Hgg. von Sachsen.*

*Linz, 26. Dezember 1511*



Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 1-2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Renner).

[1.] Hochgeborner, lb. oheim, Kf., rat und stathalter, wir haben dein schreiben, uns mit aigner hand getan [*liegt nicht vor*], und daneben die antwort, so dein lieb unsern reten, die wir bey dir gehabt, gegeben hat, auch Gf. Hoyers von Mansfeld und Johannsen Renners werbung, von deinen wegen an uns beschehn, vernomen und darinnen verstanden die ursachen und entschuldigung, warumb dein lieb auf unsern ausgeschribn reichstag gen Augspurg persondlich nit komen moge, und sonderlich der von Erfurt beswerung halb, so sy dir, deinem brueder [*Hg. Johann*] und euern landen und leuten zufuegen, mit beger, nochmals dareinzusehen, damit die von Erfurt unsern ausgegangn mandaten [*Nr. 172, 174*] und dem abschid zu Augspurg [*Nr. 158*] nachkomen oder, wo sy das nit teten, in die acht denunciert würden laut des abschids, so wir vormals deinen reten gegeben. Darauf verkünden wir deiner lieb, das wir zu mermalen und ytz kürzlich von Insprugg aus unserm hofmaister, Gf. Eytlfriedrichen von Zollern, ernstlich geschriben und bevolhen, sich mitsambt Dr. Johannsen Schade nachend bey Erfurt an ain gelegen platz zu fuegen und laut unsers bevelhs zu handeln, damit die obgemelt sachen ausgericht und volzogen würden. Das er erstlich und längst ainmal abgesehen und sich darnach zu zwaymaln erpoten hat, das er demselben unserm bevelh gehorsamlich nachkomen wolle. Aber ytz hat uns der gemelt von Zollern geschriben, wie er in merglich krankhait gefallen und ime deshalben unmöglichen sey, dismals zu verreyten und solhen bevelh zu volenden.

[2.] Und dieweil wir nu ermessen, das der reichstag etwas nachend ist und, wo wir ander comissarien zu volziehung derselben sachen verordnen, das unser neve, der EB von Menz, sein entschuldigung nemen und auf solichen reichstag nit komen, dardurch der nit sein fürgang haben, sonder genzlichn verhindert würde, und aber uns und dem hl. Reiche an demselben reichstag merglichs und vil gelegen ist, begern wir an dein lieb mit besonderm vleiss und ernst, du wellest ansehen und betrachten unser und des Reichs obligende not und deshalben bey uns auf dem obgemelten reichstag persondlich erscheinen und nit aussenbeleiben, auch dich daran nichts iren lassen und dabey uns zu gefallen bewilligen, das wir die sachen mit Erfurt auf den gemelten reichstag ervordern. Damit wirdet der von Menz bewegt, auch daselbs zu erscheinen. So wellen wir alsdann solche sachen vor allen hendln furnemen und dermassen dareinsehen, damit die laut des abschids, deinen reten gegeben, on ainichen lengern verzug und furderlicher und tapferlicher, dann durch comissarien beschehen mochte, ausgericht und volzogen werden. Wir wellen dir auch bey guter zeit verkonden, auf welchen tag wir ungeverlich gen Augspurg komen, damit du alsdan auch daselbs erscheinst, dann wir etlich tag noch in disen unsern erblichen landen zu schaffen haben von ainer hilf wegen, die wir verhoffen, von inen wider unser veind in kurzem zu erlangen, und wolten nit, wo wir persondlich gen Augspurg nit kernen, das du dahin ziehen oder vergebens dasein solltest. Und das du

solich unser begern ye nit ablahest, sonder dich darin gutwillig beweistest, als wir ain besonder vertrauen zu dir haben. Dann dein lieb selbst ermessen kan, wo du und der von Menz auf den reichstag nit komen solten, das dardurch derselb reichstag und alle unser obligende hendl zurückgestellt würden, des du ungezweifelt zu verhueten genaigt bist. Daran erzaigt uns dein lieb sonder wolgefallen, gnediglich und fruntlich gegen derselben zu erkennen. Und begern deshalb deiner antwurt, uns die fürderlich bey disem unserm poten wissen zu lassen, damit wir uns darnach haben zu richten. Geben zu Lynz am 26. tag Decembris Ao. etc. im 12., unsers reichs im 26. jaren.

### 1059 Erfurt an EB Uriel von Mainz

*Erfurt, 29. Dezember 1511*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 1b-2a, Kop.*

*Nach Aussage des Kurmainzer Marschalls (Frowein von Hutten) und Dr. Küchenmeisters empfiehlt EB Uriel, die geplante Supplikation Erfurts an den Ks. durch eine Delegation zum Reichstag zu schicken. Demgemäß hat Erfurt die vom EB geprüfte Supplikation fertiggestellt und wäre bereit, sie durch Abgesandte auf den Reichstag bringen zu lassen, ist jedoch zum einen in Sorge, ob diese sicher dorthin und wieder nach Hause kommen können, weiß zum anderen nicht, wann und wo der Reichstag stattfinden wird. Bittet deshalb EB Uriel um Mitteilung, wann sich die Erfurter Delegierten wohin begeben sollen. Auch möge er sich beim Ks. um sicheres Geleit für die Abgesandten verwenden und sich im übrigen dafür einsetzen, daß die ganze Angelegenheit einen guten Ausgang für Erfurt nimmt.*

### 1060 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Erfolgte Übersendung seines Ratschlags in Sachen Reichstagsbesuch und Erfurter Streitfall; [2.] Empfehlung zur Teilnahme am Reichstag; [3.] Festhalten des Ks. am Augsburger Abschied (von 1510) in der Erfurter Angelegenheit; [4.] Sondierungen Renners beim Ks. in der Jülicher Erbsache; [5.] Hoffen auf Frieden und einen angenehmen Aufenthalt in Augsburg; [6.] Dank für geliehenen Geldbetrag; [7.] Übersendung eines eigenhändigen Schreibens des Ks. an Kf. Friedrich.*

*Linz, 30. Dezember 1511*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 3-4, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Hat das an ihn und Gf. Hoyer von Mansfeld gerichtete (nicht vorliegende) Schreiben Kf. Friedrichs erhalten und vor einigen Tagen von Innsbruck aus sein gutbedunken eur Gn. zukunft halb auf den reichstag, auch, was bisher mit dem von Zolr der erfurdischen sachen halben zu handeln verschafft were, angezeigt. Geht davon aus, daß der Kf. diesen Brief erhalten hat. [...]*

[2.] Und alsbald ich zu ksl. Mt. kommen bin, haben Gf. Hoyer und ich seiner ksl. Mt. euer ftl. Gn. brief, mit irer hand geschriben [*liegt nicht vor*], uberantwort und darauf dasjen, so euer ftl. Gn. uns bevolhen hat, seiner Mt. auch angezaigt. Hat ir ksl. Mt. sich in allen sachen gegen euer ftl. Gn. ganz gnediglich und fruntlich gehalten und sich merken lassen, das an ir Mt. nie kain mangl gewesen, das die erdfurdisch sach nit ausgericht sey. Ir Mt. hab die zu mer maln bevolhen zu volenden, aber es sey nit beschehen. Und yetz hab der von Zolr sich von neuem entschuldigt, das er krankhait halb seins leibs darin nichtz handlen mog. Des warlich sein Mt. nit wol zufriden ist. So nu die sachen wider seiner Mt. willen also steen, bedunkt sein Mt., sy werden nit ausgericht oder volendt, dan durch ir Mt. Darumb sein Mt. euer ftl. Gn. hiemit schreibt von desselben reichstags wegen, auch der erdfurdischen sach halb, als euer ftl. Gn. in dem schreiben [*Nr. 1058*] vernemen wirdet. Und dieweil ich ksl. Mt. ganz gut und gnaigt find gegen euer ftl. Gn. und diß begern allain allen sachen zu gut beschicht und sonderlich, damit euer Gn. von Erfurt wegen geholfen werde, rat ich underteniglich, euer ftl. Gn. wolle aus den und andern beweglichen ursachen und nemlich Guilch halb zu ksl. Mt. kommen und seiner Mt. begern wilfarn.

[3.] Ich hab des von Zolr instruction ubersehen und darin funden, das er nichtz anders bevelh hat, dann darob zu sein, damit die von Erfurt dem abschid zu Augspurg [*Nr. 158*] und den ausgegangen mandaten [*Nr. 172, 174*] nachkemen, und wo sy das nit teten, das die acht wider sy publiciert würde, doch das euer ftl. Gn. demselben abschid, sovil der euer Gn. betrifft, auch nachkom.

[4.] Der gulchischen sach halb hab ich mit ksl. Mt. in gehaim und vil disputiert. Sagt ir Mt. wie vor, was sein Mt. euer ftl. Gn. darin zu gnaden und furdrung tun mog, das sey ir Mt. gnaigt. Dabey hab ich mich laut euer Gn. begern erkundt, ab der widertail ichtz erlangt hette oder das sein Mt. vermainte, das der ainich gerechtickait darzu haben mochte. Hat mir ksl. Mt. angezaigt, der widertail hab zu mer maln deshalben begerung getan, aber nie nichtz auslegen lassen, dann vor etlichen jaren auf anlangen Hg. Wilhelms von Guilch und auf sein narration im ain brief gegeben, nemlich wie Guilch ain freyhait habe, das tochter, wo mandlicher stam nit vorhanden sey, erben sollen [*vgl. Nr. 1132 Anm. 1*]. Sofer dem also sey, so bestet es sein Mt. Aber sein Mt. vermaint, der widertail werde den nit prauchen, dann er mer wider dann fur sy sey. Sy suchen yetz von neuem ain solhe freyhait, und wo sy die vor gehapt hetten, sy wurden die yetz nit begern. Und gibt ir Mt. genzlich dafur, euer Gn. werde das mit recht gewinnen. Sy haben die lehenschaft auch begert, aber sein Mt. hat die abgelagen und kan deshalben euer ftl. Gn. auch nit leyhen, dann sich sein Mt. sust argwonig machet. Das alles hat mir sein Mt. angezaigt, doch das es euer ftl. Gn. in gehaim halt und sein Mt. darin nit melde, dann er der richter sey und im nit gepure, solhs zu eroffnen. [...]

[5.] Ich wolt, das wir frid hetten und gen Augspurg ziehen und ainmal gut leben haben mochten. Es sein so vil geswinde, sel[t]same practica vorhanden, das uber land nit zu schreiben ist. Aber so ich zu euer ftl. Gn. kom, wirdet euer Gn. vil hören und vernemen, wie ich euer ftl. Gn. vormals auch angezaigt hab.

[6.] Ich dank euer ftl. Gn. in aller undertenikait des gn. willens, so mir euer ftl. Gn. beweist mit leyhung der 1000 fl., wie mir Pfeffinger geschriben hat.

[7.] Ksl. Mt. schreibt hiemit euer ftl. Gn. ain briefl mit aigner hand [*liegt nicht vor*], als euer Gn. sehen wirdet. [...] Hiemit bevilh ich mich euer ftl. Gn. als meinem gnst. H. Geben zu Lynz am 30. tag Decembris Ao. etc. 12.

### 1061 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Lochau, 13. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 6a u. b, Konz.*

*Dankt für das Antwortschreiben des Ks. (Nr. 1058) mit der Aufforderung, persönlich zum Reichstag zu kommen. <sup>a</sup>-Da er jedoch nicht weiß, was mein bruder [Hg. Johann] und ich uns zu den von Erfurt und yrem anhang fur manchfeltig beswerlich furnemen versehen solten, auch Gf. Eitelfriedrich von Zollern trotz Ankündigung nicht gekommen ist, kann der Ks. wohl ermessen, wie ich den reichstag so eylends besuchen mocht. Und wiewol dieselbn sachen noch nit abgewendt, so wil ich doch, ob Got wil, wenn eur ksl. Mt. mir weiter verkunden wird, bey euer Mt. zu komen, als der gehorsam halten, dann mein gemüt ist nye gewest, auch noch nit, meins bruders und mein sachen mer dann eur ksl. Mt. sachen zu achten. <sup>a</sup>Hat darüber hinaus Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner um weitere Werbung beim Ks. ersucht (Nr. 1062). Bittet, beiden Glauben zu schenken.*

### 1062 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär)

*[1.] Bedauern über die nicht zustande gekommene Vermittlung Gf. Eitelfriedrichs von Zollern in der Erfurter Streitsache; [2.] Bedenken gegen einen raschen Besuch des Reichstags angesichts neuerlicher Übergriffe in Erfurt; [3.] Argumente gegen eine Behandlung des Erfurter Streitfalls auf dem Reichstag; [4.] Bitte um Festhalten des Ks. an seinem Abschied in der hessischen Angelegenheit.*

*Lochau, 13. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 8a-12a, Konz.*

<sup>a-a</sup> *Von anderer Hand am Rand korrigiert aus:* Und wil auch auf weyter eur Mt. gn. verkunden, ob Got wil, zu eur Mt. komen und mich als der gehorsam halten.

[1.] *Gruß. Übersendet abschriflich sein Schreiben an den Ks. (Nr. 1061) und bittet, diesem Folgendes vorzutragen:*

Nachdem ksl. Mt. uns angezeigt, das ir Mt. dem von Zoller bevolhen, mit Dr. Johansen Schaden in der erfurtischen sachen zu handeln, das der von Zoller erstlich irer Mt. zugeschriben und volgent abgesehen etc., solichs hetten wir mit beswerung gehort, das dy sach also solt verzogen werden aus dem, das wir irer Mt. zu mermaln hetten anzaigen lassen, das uns der verzug nachtailig und beswerlich were.

[2.] Und nachdem ir Mt. an uns begert het, das wir auf dem reichstag persönlich erscheinen sollten etc., zweivelt uns nit, irer Mt. sey unverborgen, was beschwerung unserm bruder [*Hg. Johann*] und uns von den von Erfurt irer Mt. zu ungehorsam und verachtung und uns zu verunrechtung wider irer Mt. abschid [*Nr. 158*] und mandaten [*Nr. 172, 174*] begeben sind, wie wir dan die ir Mt. zugeschriben, auch durch euch und sonderlich nagst hetten anzaigen lassen. Darynnen wir doch irer Mt. zu undertenigem gefallen bisher gedult gehabt. Zudem werd ytzo noch weyter gesucht, mer leut in Erfurt zu bringen, auch die armen, ausgetriben burger, uber das sie von ere und gut gejagt, aus unsern, auch andern stetten und flecken, darynnen sie sich in grossem armut enthalten, mit geistlichem pann zu treiben. So haben die in Erfurt auch in kurz einen, der auf irer Mt. abschid in Erfurt gezogen und sich vertrust, es sol nit not haben, den Fridrich Thun hivor in ksl. Mt. hand gestalt, als wir gläublich bericht werden, gefenglich angenommen und mit dem scharfrichter ufs höchst gefraget und gepeynigt. Und wiewol wir irer Mt. hivor auch underteniglich hetten anzaigen lassen, weil wir nit wüsten, wes unser bruder und wir uns zu den in Erfurt und irem anhang auf ir manigfeldig beschwerlich furnemen versehen solten, der von Zoller auch nit keme, der uns doch geschriben, das er von irer Mt. bevelh hette und uns darauf stilstand geboten, und der von Otting<sup>1</sup> und der kamermeister [*Balthasar Wolf*] auch ungehandelt in der erfurtischen sachen abgeschiden, wurd ir Mt. gnediglich ermessen, wie wir den reichstag so eylends besuchen mochten etc. Und wiewol dieselbn ursachen noch nit abgewend, so wollen wir doch, ob Got wil, wan ir Mt. uns weiter erfordern werd, bey irer Mt. zu komen, uns als der gehorsam halten, dan unser gemüt were nie gewest, auch noch nit, das wir <sup>a-</sup>unser sachen mer dann ksl. Mt. sachen achten oder die denselben fursetzen wolten<sup>-a</sup>.

[3.] Das aber ir Mt. auch begert, das wir willigen solten, das ir Mt. dy sach mit Erfurt auf den reichstag erfordere, domit wurd der von Menz bewegt, auch alda zu erscheinen etc., derhalbn wellet irer Mt. underteniglich anzaigen, das wir ganz willig, irer Mt. undertenigs gefallen zu erzaigen in dem, das sonder unser beswerung bescheen möchte. Ir Mt. hab aber gnediglich zu

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* uns die erfurtisch oder ain andere unser sach wolten verhindern lassen, bey irer Mt. zu komen.

<sup>1</sup> *Wohl ein Gf. von Oettingen.*

ermessen, weil ir Mt. hivor abschid und mandata het ausgehn lassen, ire Mt. zu Sletstat auch umb handlung in diser sachen an uns begert, alda wir ir Mt. mit anzaigenden ursachen darfur gebeten. Darauf ir Mt. in ansehung derselbn ursachen uns der handlung genediglich erlassen und ain citation den in Erfurt zugeschickt. Solten wir nu uber das alles in weyter handlung willigen, zudem, das die in Erfurt nit stilhalten, wir auch der schuldiger nit lenger aufzuhalten wissen, wie wir irer Mt. hivor auch geschriben und durch euch hetten anzaigen lassen, so werde es bey unsern misgonnern darfur geacht, als hetten wir voriger handlung, in diser sachen ergangen, nit fug gehabt. Wie beschwerlich das were, het ir Mt. gnediglich zu ermessen. So were auch zu bedenken, ob durch die schuldiger oder sonst durch verursachen, zu erhalten, das ir Mt. durch abschid und mandata geschafft und geboten, furgenomen wurd, das wir doch nit zu furkomen wusten, das uns mocht zugemessen und aufgelegt werden, als were es wider unser bewilligung gehandelt. Und ob Menz sich understehn wurd, derhalb entschuldigung zu nemen, auf den reichstag nit zu komen, so het er des unsers versehens nit fug, dan solten irer Mt. und des hl. Reichs sachen bey Menz nit hoer dan die ungegründte hendl seins furnemens geacht werden, were befrömbdlich. So hetten wir auch der ursachen mer, die öffentlich und am tag, dan Menz furzuwenden. So begern wir auch nit mer dan ksl. Mt. geschrift und geboten. Des sich Menz billich nit besweren solt und die in Erfurt dem zu entgegen nit sterken solt. Darumb wellet ksl. Mt. darauf von unsert wegen underteniglich bitten, den abslag nit ungnediglich zu vermerken, sondern uns aus den angezaigten ursachen gnediglich entschuldigt zu haben.

[4.] Wir begern auch an euch gutlich, ir wellet von wegen der hessischen sachen ksl. Mt. underteniglich erynnern, das ir Mt. verfügen wolt, das in denselben sachen dem abschid nach, den uns ir Mt. gnediglich gegeben,<sup>2</sup> gehandelt [werde], dan es werd mancherley gesucht, dardurch aufrur mocht erhaben werden, dan der Landgf. [Wilhelm d. Ä.] hat ytzo ain schreiben ausgeen lassen, wie ir ab inligender copien [liegt nicht vor] vernemen werd. Solten nu dy sachen zu weyterung geraichen, so habt ir wol zu achten, was davon entstehn wurd. Es mochten dan auch dy regenten von wegen des Ft. Hessen ksl. Mt. kain statlich hilf tun, darynnen sie sich dan bisher underteniglich und gehorsamlich gehalten hetten. Derhalb wellet ksl. Mt. underteniglich bitten, mit Landgf. Wilhelm zu verfügen, das wider irer Mt. gegeben abschid nichts furgenomen werd, dan wir allemal urbutig gewest und noch, das an aufrichtung desselbn bey unsrem bruder, vettern [Hgg. Georg und Heinrich] und uns nit mangel sein solte, und das sich ir Mt. gnediglich darynnen gegen uns wolt erzaigen, damit sorgfeldige, nachtailige entstehung, die erfolgen mocht, furkomen werd. [...] Datum zu Lochau am 13. tag des monats January Ao. domini 1512.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Offenburger Abschied vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49/C S. 148.

**1063 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Johann Renner**

*[1.] Seine erheblichen Nachteile aufgrund der verzögerten Behandlung des Erfurter Streitfalls und der hessischen Angelegenheit; [2.] Daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die ksl. Belange; [3.] Widerstand gegen eine Behandlung der Erfurter Streitsache auf dem Reichstag, Wunsch nach Bewahrung des Besitzstandes seines Vaters in Erfurt; [4.] Hoffen auf eine günstige Haltung des Ks. im Jülicher Erbstreit; [5.] Freude über Aussichten auf Frieden mit Venedig.*

*Lochau, 14. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 13a-14b, Kop.*

*[1.] Hat Renners Schreiben vom 30. Dezember 1511 (Nr. 1060) erhalten. Bittet ihn, zusammen mit Gf. Hoyer von Mansfeld dem Ks. die beigefügte Werbung (Nr. 1062) vorzutragen.*

Und wellen euch sunderlichen und vortreulichen nit bergen, das wir warlichen hoch beschwert sein, das die erfordische, auch heßische sachen uns zu merklichem nachtaile und vorachtung also vorzogen werden, unsers vorhoffens, solchs umb ksl. Mt., auch ksl. Mt. rete und dyner nit vordynet haben. Wir wellen es aber Got dem almechtigen befehlen und, ob Got wil, ayner bessern zeit erwarten, auch unser sachen des hl. Reichs obligen und gescheft uns nit mehr dan dieselbigen geliben lassen, dan, wan uns sein Mt. erfordert, wil Got, alsdan gehorsamlich bey seyner Mt. erscheynen.

*[2.]* Warlichen entsetet uns aus disem verzug merklicher nachtail, wan wie es in der erfordischen sachen gestalt hat, ist euch zu mer malen geschriben. So ist es in der heßischen sachen ganz irrick, wy ir hiebey aus disen schriften vornemen werdet. Hat sich dieselbige handlung ober manigfaldigs, gn. vortrosten, von ksl. Mt. uns beschen, des von Zorns halben vorzogen. Ob solchs gut, auch ksl. Mt. in seyner sachen forderlichen, habent ir als der weyser selber wol zu bedenken. Es machet ye zum wenigsten dy leute unwillig, zudem, das unser aller fermugen tegelichen gemindert. Ab nuhe zuletzt ksl. Mt. und dem hl. Reich mag statlichen gedynet und gehulpen werden, ist leichtlichen zu achten.

*[3.]* Wir wellen euch auch ganz guter maynung nit bergen, das wir nit uns genuck entsinen mugen, das ksl. Mt. begert, das wir seyner Mt. zu gefallen bewilligen, das sein Mt. die sache mit Erfort auf den reichstage erfordere, damit worde der von Mainz beweget, den reichstag zu besuchen etc., aus was orsachen solchs beschicht. Dan wir ye des vortrauen zu seyner Mt. haben, das seyner Mt. maynung nit sey, uns mit dem von Mainz in aynige handlung, auch mit Erfort zu fürhen lassen. Dan sein Mt. wais und ir habet das selber zu ermesen, wy nachtailig uns solchs sein weldt, uns mit inen in aynige handlung ober die gegeben abschaid *[Nr. 158]* und mandata, von ksl. Mt. ausgangen *[Nr. 172, 174]*, zu begeben. Es werde auch sunder zweifel darfor bey unsern mißgunnern gericht, als hetten wir foriger handlung, in disen sachen ergangen, gar kainen fug. Es were auch ganz befremdlich zu horen, wo Mainz zu besuchung des

reichstags mit disem vornemen solt vororsacht werden, dan sunder zweifel, so er ksl. Mt. sachen und des Reichs nit hoher wegen [= *einschätzen*] wil dan disen ungegrünten handel seyner vornemen, ist leichtlich zu achten, wes ksl. Mt. sich bey ime seyner Mt. und dem Reich zu gut vorsehen sol. Dan sollen orsachen vorgewendt werden, darumb der tag nit solt besucht werden, hetten wir dy gar fil statlicher vorzuwenden und die offentlichen und am tage sein dan Mainz. So begeren wir auch, nichts dem von Mainz zu entwenden, allain das zu haben, das ksl. Mt. den von Erfurt zu tun geboten, domit wir das bekommen mugen, das unser vater seliger [*Kf. Ernst*], auch wir an Erfurt gehabt etc. Mit was billikait aber sich Mainz widerstet, denselbigen zu entgegen zu handeln und das bose folk zu irem fornemen zu sterken, ist wol zu achten.

[4.] In der gulchischen sachen wellen wir uns je vorsehen, ksl. Mt. werde sich genediglichen gegen uns aller halden und erzeigen. Und ir wollet je daransein, so ksl. Mt. uns schreiben wird und uns erfordern, das sein Mt. uns in der gulchischen sachen sunderlichen ayen gn. brif schreibe, damit wir von unserm bruder [*Hg. Johann*], auch unser lantschaft mit gutem fug, wil Got, abschayden mugen. Und, weld Got, ksl. Mt. woste, wie und mit was beschwerung wir abkomen mugen, sein Mt., dy worde ye ain gn. bedenken darinnen haben. Ksl. Mt. kan uns allen in disen sachen genad erzeigen an seyner Mt. schaden.

[5.] Nit mit wenig froiden weren wir begirick zu erfarhen, das ksl. Mt. ayen statlichen und erlichen frid erlangen mochte. Wir glauben auch wol, das gar fil seltsamer hendel vorhanden sein. Der almechtig Got gebe zu glück. [...] Fast eilent am mitwoch nach Erhardi zu Lochau 1512.

### 1064 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Aufforderung zu einem Treffen in Regensburg und anschließender gemeinsamer Weiterreise zum Augsburger Reichstag; [2.] Verzögerung der laufenden Friedensverhandlungen durch Venedig; [3.] Ersuchen um ein Darlehen von 4000 fl.; [4.] Warten auf Kf. Friedrichs Antwort in Passau.*

*Linz, 18. Januar 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): A) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 15.*

*Kop.: B) Ebd., Reg. E Nr. 58, fol. 193a u. b.*

[1.] Hochgeborner, lb. oheim, Kf., rat und stathalter, wir haben dir kurzlich von hie aus geschriben [*Nr. 1058*] und begert, zu verwilligen, das wir in der sach mit Erfurd selbs handeln, angesehen, das wir solhs furderlicher und tapferlicher, dann durch commissarien beschehe, tun mochten, und das du deshalben auf den reichstag, wann wir dich weiter wissen liessen, kommen soltest. Darauf fuegen wir deiner lieb zu vernemen, das wir auf dem weg gewesen sein, gen Gretz [= *Graz*] zu ziehen. Aber wir haben uns aus etlichen ursachen, die wir dich zu unser zukunft berichten wellen, wider gewendt und allen unsern sachen



in disen unsern niderösterreichischen landen ordnung geben und fursehung getan, dermassen, das wir furderlich auf unsern ausgeschriben reichstag ziehen werden. Und dieweil aber die stend des Reichs etwas lang ankommen mochten und wir dann nit vergebens die zeit verlieren, wolten wir gern zuvor zu deiner lieb gen Regenspurg, da wir dan sust auch etwas zu schaffen haben, kommen und uns mit dir des reichstag, auch ander grossen sachen halb, so wir allain mit deiner person zu handeln haben, underreden, desgleichen dir unsern getreuen rat in der gulchischen und erdfurdischen sachen mittailen. Demnach begern wir an dein lieb mit besonderm vleiss, du wellest dich auf das furderlichst und von stund erheben und den nesten zu uns daselbsthin gen Regenspurg und von dannen mit uns gen Augspurg ziehen und uns under augen eylends bey disem posten berichten, wann du zu Regenspurg zu sein verhoffest, damit wir auf denselben tag auch dahin kommen und uns mit dir, wie vorsteet, underreden. Wir haben auch unsern neven, den EB zu Mainz, mitsampt den von Erfurd zu uns beschriben, damit wir in denselben sachen handeln, das die zu end gebracht werden. Mitler zeit mogen des Reichs stend auch ankommen, und das wir alsdann mitainander zu inen ziehen und demselben reichstag auswarten.

[2.] Wir haben teglichs des frids von Rom gewart, aber die Venediger verziehen den aus irem bösen willen, wie wir dich zu unser zusammenkunft berichten wellen.

[3.] Und nachdem wir alles gelt, so wir aufbringen mögen, auf underhaltung unsers kriegsvolk, des wir in grosser anzal haben, wenden muessen, begern wir an dein lieb, mit vleiss pittend, du wellest uns 4000 fl. leyhen und dich der von dem anslag, so auf dem reichstag aufgelegt werden möchte, wider bezalen und uns solhs alles ye nit ablahen, sonder dich darin so gutwillig und dermassen halten und beweisen, als wir uns zu dir ungezweyfelt versehen und verlassen. Daran <sup>a</sup>-erzaigt uns dein lieb sonder danknem wolgefallen, gnediglich und fruntlich gegen derselben zu erkennen.

[4.] Wir werden auch in 4 oder 5 tagen von hynnen aufwertz ziehen und zu Passau deiner antwurt bey disem poten erwarten. Geben zu Lynz am 18. tag January Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 26. jaren.<sup>-a</sup>

### 1065 Johann Renner an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Nachdrückliche Empfehlung zur Gewährung des vom Ks. gewünschten Darlehens, Aussicht auf ein persönliches Gespräch mit dem Ks. in Nürnberg über den Erfurter Streitfall; [2.] Weiteres Warten auf den Frieden mit Venedig; [3.] Geheimhaltung dieses Schreibens; [4.] Erheblicher Nutzen besagten Darlehens für die Behandlung der Erfurter und der Jülicher Streitsache.*

Linz, 18. Januar 1512

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

*Orig. Pap. m. S.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 19.*

*Kop.: B) Ebd., Reg. E Nr. 58, fol. 192a u. b.*

[1.] *Gruß.* Die ksl. Mt. vordert hiemit [Nr. 1064] eur ftl. Gn., zu ir gen Rege[n]spurg furderlich zu komen, dann ir Mt. allerlay mit eur Gn. zu reden hab, und sonderlich, das sein Mt. wolt die sachen mit Erfurt ab dem weg richten. Nu waist eur ftl. Gn., mit was ausgaben ksl. Mt. bisher in disen gegenwirtigen kriegsleufen beladen gewesen und noch. Deshalb sein Mt. an gelt ganz bloß ist. Demnach lat sein Mt. eur ftl. Gn. bitten, seiner ksl. Mt. 4000 fl. zu leyhen und furzusetzen, und das sich der eur Gn. von dem negsten anslag wider bezal. Und dieweil ich ksl. Mt. mangl in disem fal waiß und auch, das sein Mt. eur ftl. Gn. aus ainem sondern vertrauen in allen iren obligenden sachen vor andern anlanget und ersuchet, rat ich eur ftl. Gn. underteniger, getreuer maynung, eur ftl. Gn. wolle seiner Mt. hiryn willfarn und gefast sein, wann eur Gn. yetz zu ksl. Mt. kompt, das eur ftl. Gn. seiner Mt. solh 4000 fl. leyhen mög, und eur Gn. slach solhs nit ab, dann es nu ain fursetzung ist desjenen, das auf dem reichstag eur ftl. Gn. aufgelegt werden mag. Und eur Gn. wirdet sich des selbs wider bezalen, also das eur ftl. Gn. des kain nachtail oder abgang leiden darf. Und wo eur ftl. Gn. gemaint ist, solh 4000 fl. irer Mt. zu leyhen, so laß mich es eur Gn. bey disem poten eylends wissen, dann wan ich des gewiß were und sein Mt. darauf vertrosten möcht, verhoftete ich, sein Mt. zu bewegen, zu eur Gn. gein Nurmberg zu ziehen, dan sein Mt. auch wol da zu schaffen hette, und wer eur ftl. Gn. zu aller handlung gelegner und neher dann zu Regensburg. Ir Mt. wurde auch den von Menz dahin oder in die nehe beschaiden und in den sachen mit Erfurt laut seiner Mt. schreiben handeln. Und on das anlehen besorg ich, das ir Mt. nit sovil zerung hett, eur ftl. Gn. under augen zu ziehen. Darumb welle mich eur Gn. von stund hirauf antwurt wissen lassen.

[2.] <sup>a</sup>Wir haben am hof gar nichtz neus, weder guts noch bös. Wir warten stets des frids, und sein vil sel/t/samer practiquen in der welt, der ich eur ftl. Gn. zu eur ftl. Gn. zukunft montlich berichten will und davon uber land nit zu schreiben ist.

[3.] Der post, den ich eur Gn. am jungsten geschickt hab, ist noch nit widerkomen, und wart des teglichs. Dise post hab ich in gehaim gefertigt, das weder Mansfeld noch nyemands davon waist. Darumb Mansfeld gar nichtz schreibt.

[4.] Ich rat in alweg, eur ftl. Gn. well ksl. Mt. mit den 4000 fl. dismals zu willen werden, dieweil es doch on eur Gn. nachtail beschicht. Es mag eur Gn. in vil grosserm zu nutz komen als mit Gulch und Erfurt. Und ich bitt underteniglich, eur ftl. Gn. welle das alles von mir gnediglich versten und mich als eur Gn. undertenigen diener in gnaden bevolhen haben. Datum Lynz am 18. tag Januarii Ao. etc. 12.<sup>-a</sup>

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

**1066 Erfurt an Ks. Maximilian**

*Erfurt, 19. Januar 1512 (montags nach Antonii)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 9b-10a, Konz.*

*Erfährt täglich vom Hörensagen, daß die Hgg. Friedrich, Johann und Georg von Sachsen sich hinterrücks beim Ks. beklagen und versuchen, ihn gegen Erfurt aufzubringen. Dies geschieht zusätzlich zu den großen Problemen, die es ohnehin schon hat, und zu den fortwährenden gewaltsamen Beschädigungen, die es im Herrschaftsbereich der Hgg. erleiden muß. Einer Gesandtschaft, die dem Ks. die Beschwerden und Anliegen Erfurts vorgetragen hat, hat dieser erwidert, es solle die Einhaltung des Augsburger Abschieds (den er in Abwesenheit der Stadt und ohne ihre Mitsprachemöglichkeit erlassen hat, Nr. 158) geloben. Um ihn über die Beschwerden durch die Ff. von Sachsen zu informieren, übergibt Erfurt ihm die (nicht vorliegende) Supplikation mit der Bitte, den Ff. von Sachsen Stillstand zu gebieten, ihren Anschuldigungen kein Gehör mehr zu schenken und beiden Parteien den Rechtsweg zu eröffnen. Im Rahmen einer Tagsatzung wird Erfurt dann auch aufzeigen, wie kürzlich zwei seiner Dörfer von den sächsischen Ff. eingenommen und ausgeplündert worden sind. In diesem Sinne möge der Ks. sich gegenüber Erfurt gnädig erweisen.<sup>1</sup>*

**1067 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Braunau, 26. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 21, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Hat das eigenhändige Schreiben Kf. Friedrichs (Nr. 1061) erhalten und nimmt mit Wohlgefallen zur Kenntnis, daß dieser zu ihm kommen wird. Schon zuvor hat er den Kf. durch einen besonderen Boten zum Erscheinen aufgefordert (Nr. 1064). Ersucht ihn, dies baldmöglichst zu tun. Seine Antwort auf die Werbung Gf. Hoyers von Mansfeld und Johann Renners in der Erfurter und der hessischen Angelegenheit wird der Kf. von beiden erfahren (vgl. Nr. 1068).*

**1068 Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*[1.] Antwort des Ks. auf ihre Werbung in der Erfurter Angelegenheit; [2.] Antwort des Ks. in der hessischen Angelegenheit.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Aschaffenburg vom 1. Februar 1512 (sonntag unsern lb. Frauen abent purificationis) teilte EB Uriel von Mainz Erfurt mit, er habe sofort nach dem Empfang der Supplikation seinen Kanzler (Dr. Johann Engellender) beauftragt, sie dem Ks. zu überbringen und Sorge zu tragen, damit die gelesen und darauf durch ksl. Mt. der gepüre in die sachen gesehen, das die zu friden und ruhe komen und nit allzeit also in gefechte und widerwertigkeyt anhangend pleibe. Über das Ergebnis wird er Erfurt*

*Braunau, 26. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 22, Orig. Pap. m. S. und eigenhändigen Unterschriften.*

[1.] *Gruß. Haben den Ks. weisungsgemäß (vgl. Nr. 1062) informiert über die beswerungn, so eur ftl. Gn. ab dem verzug der erfurdischn sachn hat, das auch eur ftl. Gn. sich mit dem EB von Menz oder den von Erfurt in kain weiter handlung begeben moge. Darauf hat uns ir ksl. Mt. dise antwurt geben, das an irer Mt. kain mangl gewesen, das die sachn also verzogen worden sey, wie dann eur ftl. Gn. aus irer Mt. vorign schreiben [Nr. 1058] vernomen hab. Und ir ksl. Mt. beger auch nit, das sich eur ftl. Gn. in weiter handlung vor seiner ksl. Mt. einlassen solle, dann allain, das sein Mt. in disen sachn handln welle, wie dann die comissarien getan sollten haben, nemlich daran zu sein, das die von Erfurt dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] und den ausgegangen mandata [Nr. 172, 174] gelebn und nachkomen oder, wo sy das nit teten, ferrer mit der acht gegen inen zu handln, wie dann solichs der abschid, eur ftl. Gn. retn deshalbn gegeben, vermag und inhalt. Darumb bedunk sein ksl. Mt., das eur Gn. ab diser handlung, so ir Mt. tun welle, kainen nachtail leiden noch eur Gn. sich in weiter handlung begeben durfe. Und der von Menz werde allain darumb darzu ervordert, das er sich der von Erfurt anneme und die von Erfurt an sein Gn. nichts handln.*

[2.] *Dann von wegn des hessischn handls ist seiner Mt. maynung nit anderst, dann das regiment zu Hessen bey dem abschid, eur ftl. Gn. deshalbn gegeben, gnediglich zu handhabn und beleibn zu lassen. Und sein ksl. Mt. welle deshalbn ytzo, wann eur ftl. Gn. zu irer Mt. kompt, mit eur Gn. rat darin handln, damit darin fursehung getan und dem Ft. Hessen nichts widerwertigs zugefügt werde. Das alles habn wir eur ftl. Gn. als unserm gnst. H. unverkündt nit welln lassen. Gebn zu Braunau am 26. tag des monets Januari Ao. etc. im 12.*

### 1069 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Weimar, 27. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 16a u. b, Konz.*

*Dankt ihm für sein Angebot in der Jülicher und der Erfurter Angelegenheit (Nr. 1064), hofft allerdings gleichzeitig, daß der Ks. in der Erfurter Sache nichts gegen den ergangenen (Augsburger) Abschied (Nr. 158) und die von ihm erlassenen Mandate (Nr. 172, 174) unternommen wird. Das von den ksl. Räten Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner übermittelte ksl. Angebot einer Handlung mit dem EB von Mainz ist ihm und seinem Bruder (Hg. Johann) beschwerlich. Hoffte, daß der Ks. dies akzeptiert. Was das Treffen in Regensburg betrifft, so wird er sich untertänig zeigen, wenn der Ks. ihm diesbezüglich weiter schreibt.*

---

*informieren. Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370 vol. II, Prod. 58, Orig. Pap. m. S.*

**1070 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Johann Renner**

[1.] *Erfüllung des Augsburger Abschieds (von 1510) durch Erfurt als Voraussetzung für seine Teilnahme an Schiedsverhandlungen im Erfurter Streitfall;*  
 [2.] *Bereitschaft zur Übergabe des vom Ks. gewünschten Darlehens in Nürnberg.*

Weimar, 28. Januar 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 24a-27a, Konz.

[1.] *Hat die Schreiben des Ks. (Nr. 1064) und Renners (Nr. 1065) erhalten. Geht davon aus, daß der am 14. Januar in Lochau abgefertigte ksl. Bote Klaus mittlerweile am ksl. Hof eingetroffen ist. Us den schreiben [Nr. 1061, 1062], so wir bey demselben boten und sonderlich mit eigener hant getan, hat ksl. Mt., auch ir unsern undertenigen willen vermarkt, auch wie beswerlich uns sein wolt, mit Menz oder den in Erfurt in einige weyter handlung zu begeben, dann wir sein ye des verhoffens, ksl. Mt. sey nicht des willens, das ichts wider die ausgegangen abschid [Nr. 158] und mandata [Nr. 172, 174] sol gehandelt oder furgenomen werden. Aus was ursachen aber und womit wir verschuldt haben, das uns diser handel ober manigfaldigs gn. vertrosten und zusagen so lange verzogen ist, mogen wir nit bedenken, hoffen doch ye zu Got dem almechtigen, das wir solchs mit unsern manichfeldigen, undertenigen dinsten nit verursacht haben, und gedenken, uns mit Meinz zu diser zeyt in kein tagleistung zu begeben. Wo aber die in Erfurt ksl. Mt. abschid und mandaten gelebt, alsdann sein wir alweg urbutig gewest, so uns Meinz umb ichtes, es belange Erfurt oder anders, ansprach nit erlassen, daz wir ime fur ksl. Mt. oder andern geburenden enden des rechten und aller pillickait zu pflegen nit fur sein wollen, wie dann forige unser er bieten das clerlich vermogen. Derhalben wir uns genzlich vertrosten wellen, ksl. Mt. werde nit begeren, daz wir uns on daz mit Menz in handlung begeben sollen. Dafur wir auch ire Mt. ufs undertenigst bitten, wie ir dann aus der schrift, so wir hiebey an ksl. Mt. tun [Nr. 1069], vernemen werdt.*

[2.] *Nachdem ksl. Mt. auch begert, ir ein anlehen mit 4000 fl. zu tun, und ir treulich rat, solchs irer Mt. nit abzuslagen etc., so geben wir euch zu erkennen, das wir solchs zu Regenspurg nit zu tun wissen, dann aus disen landen nit hendel sind an die end, das wir es durch wexel vermachen konnten, wie wir euch hievor auch geschriben. Und ob wir das gelt mit uns brengen wolten, so ist doch alhie swerlich zu gutem gold zu komen. Deshalb wir ksl. Mt. an dem ort nit wol wilfarung erzeigen mogen. Weyl ir aber in eurm schreyben berurt habt, daz ir verhoft, ksl. Mt. zu bewegen, gein Nuremberg zu ziehen, da ir Mt. wol zu schaffen het etc., wu nu irer Mt. gefellig, yrer Mt. gescheften nach dohyn zu komen, daz on beswerung sein mocht und ksl. Mt. es nit dafur hielt, als wolten wir yrer Mt. den weg zu gefallen nit reyten, were uns die malstat dohyn fast wol gelegen, weren auch des verhoffens, glauben aldo zu haben, berurte sum auszurichten und ksl. Mt. wilfarung domit zu erzeigen, wiewol wir yrer Mt.*

am nechsten zu Straßburg auch 4000 fl. furgestrackt, der wir noch unbezalt, zudem, daz wir sonst ein merkliche summ bey irer Mt. aussen steen haben. Daz aber die ytzige ausrichtung auf die hilf oder anslag des Reichs bescheen solt, habt ir wol zu achten, wie solchs zu tun sein wolt. Was wir aber yrer Mt. in dem oder anderm undertenigkeit erzeigen, geschicht yrer Mt. zu gefallen und aus treuen, so wir zu yrer Mt. tragen. Das werdet ir ksl. Mt. wol fuglich zu berichten widerumb erstaten. Und was in dem allem yrer Mt. meynung und gefallen sein wird, das wellet uns furderlich wider wissen lassen. Dann solch vertrosten ksl. Mt. antreffend, habt ir zu bedenken, wie beswerlich uns were, also vergeblich umbzuziehen. Darumb wellet vleis haben, das uns ein aigentlicher beschid werd. Daran tut ir uns zu gefallen, das wir mit gnaden zu erkennen geneigt sein. Datum zu Wymar am 28. tag Januarii Ao. domini 1512.

### 1071 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Regensburg, 31. Januar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 29-30, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Hat das eigenhändige Schreiben des Kf. (Nr. 1061) erhalten und dessen durch Johann Renner vorgetragene Werbung (Nr. 1062) gehört. Und mag uns dein lieb glauben, das wir die erdfurdisch sachen mit kainer geverlichait verzogen haben und sein noch des gn. willens, dir solher sachen zu end zu helfen, wie wir dann deiner lieb solhs alles am letsten durch Gf. Hoyern von Mansfeld und denselben Renner verkundt haben und wir dich zu unser zusammenkunft berichten wellen. Wird morgen in Regensburg aufbrechen und voraussichtlich am 3. Februar (mitwoch nestkunftig) in Nürnberg eintreffen. Kf. Friedrich möge unverzüglich zu ihm kommen.*

*Eigenhändiger Zettel: Hochgeborner F., freuntlicher, lb. ohaem, eur liebe fuder sich zu und gen Nuereberg, anderst wir mochten eur liebe durch unser zotterte rott [= unordentlichen Haufen] nachtael tuen in eurem regiment der schonen frauen van derselben. P. m. p. M[aximilian], röm. Kg. etc.*

### 1072 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Empfehlung zu rascher Reise nach Nürnberg zum Treffen mit dem Ks.; [2.] Dessen Entschlossenheit zur Weiterbehandlung der Erfurter Streitsache auf der Grundlage des Augsburger Abschieds; [3.] Drohungen der Hgg. von Kleve im Zusammenhang mit dem Jülicher Erbstreit.*

*Regensburg, 1. Februar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 31, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Hat Kf. Friedrich schon vor dem Eintreffen seines durch den Boten Stefan überbrachten Schreibens (wohl Nr. 1070) mitgeteilt, daß der Ks. am 31. Januar (gestern) in Regensburg eingetroffen ist und die Antwort des Kf. erwartet. Nu ist ksl. Mt. ganz des willens gewesen, acht oder zehen tag hie zu bleiben. Aber sobald ir Mt. eur ftl. Gn. antwurt und erpiten [Nr. 1070 [2.]] gehört, hat ir Mt. von stund die sachen verendert und wirdet morgen [2.2.12] aufsein und den nesten gen Nurmberg ziehen und daselbs eur Gn. erwarten. Und nachdem sein ksl. Mt. auf mitwochen [3.2.12] zu Nürnberg sein wirdet, rat ich, eur ftl. Gn. welle sich furdern und von stund auch dahin kommen. Ich hoff, eur Gn. werde die alt kuntschaft wol wider finden und ain frowliche vaßnacht da halten.

[2.] Mit der erdfurdischen sach hab ich eur ftl. Gn. am jungsten bey Clausen geschriben, das ksl. Mt. maynung nit sey, das eur ftl. Gn. mit Menz oder Erdfurt kain neue handlung anfahren solle, sonder welle sein Mt. allain darin handln, das es bey dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] und den ausgegangen mandata [Nr. 172, 174] bleib, wie dan eur Gn. yetz zu unser zusammenkunft bericht wirdet. Der verzug ist an ksl. Mt. nit gewesen und ist etwas sel[t]samlich zugangen, als ich eur ftl. Gn. wol anzaigen will.

[3.] Der gulchischen sach halb ist sein Mt. noch des erpiten, eur ftl. Gn. getreulich darin zu helfen und zu raten. [Friedrich von] Brunbach [= Brambach] bitt umb die belehnung und regalia, aber ksl. Mt. wirdet nichtz darin tun, sonder sich [mit] eur Gn. davor underreden. Sy [die Hgg. von Kleve] drowen ser, wo inen nit gelihen werd, so muessen sy sehen, das sy dannocht bleiben, und vast auf die maynung, als ob sy pundnus mit Frankreich machen wellen. Hiemit vevilch ich mich euer ftl. Gn. als meinem gnst. H. Geben zu Regenspurg am ersten tag Februarii Ao. domini etc. XII.

### 1073 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Johann Renner und Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat)

[1.] Bereitschaft zum Treffen mit dem Ks. in Nürnberg; [2.] Hoffen auf den Ks. im Erfurter Streitfall; [3.] Ebenso in der hessischen und der Jülicher Angelegenheit.

Weimar, 4. Februar 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 32a-33a, Konz.

[1.] Hat gestern ihre Schreiben (Nr. 1068, 1072) erhalten. Und weyl wir ksl. Mt. hievor geschrieben, auch durch euch haben anzeigen lassen, daz wir, auf den reichstag gein Augspurg oder gein Regenspurg zu komen, uf weyter verkunden uns als der gehorsam halten wolten, weyl aber ire Mt. uns gein Nuremberg erfordert und anzeigt, daz ir Mt. mit uns zu reden habe, so wellen wir uns furderlich erheben, bey yrer Mt. aldo zu erscheynen, wiewol es uns diser zeit fast beswerlich, aus ursachen, die wir euch, ab Got wil, berichten wellen. So wir auch in unserer einfalt ksl. Mt. was nutzlich ader erschifßlich sein mochten,

darinnen wolten wir uns underteniglich erzeigen, sind auch des verhoffens, ire Mt. werd uns in ansehen unser obligen, wie ir die vernemen werdet, nit lange aufhalten.

[2.] Und daz ksl. Mt. nit begert, das wir uns in weyter handlung vor yrer Mt. einlassen sollen, dann der abschid, so unsern reten geben, vermerk und inhalt etc., des bedanken wir uns gegen irer Mt. underteniglich. Daz aber Mainz darumb erfordert, das er sich der in Erfurt anneme etc., das ist eben unser beswerung, daz sich Mainz understanden, die in Erfurt wider die gegeben abschid [Nr. 158] und mandata [Nr. 172, 174] zu hanthaben. Dann het sich Mainz umb die in Erfurt nit angenommen, so wern wir ganz des versehens, sie wurden sich vorlangst ksl. Mt. abschid und mandata gehorsamlich gehalten. Sind aber des verhoffens, ksl. Mt. werd sich gnediglich darinnen erzeigen, domit vermerkt, daz ir Mt. des nit gefallen habe. Deshalb wir es bei forigen unsern schreyben beruhen lassen.

[3.] Der hessischen und gulchischen sachen halben bedanken wir uns ksl. Mt. gn. erbietens auch underteniglich und sind ungezweivelt, ir Mt. werd unsere bruder [Hg. Johann], vettern [Hg. Georg und Hg. Heinrich] und uns gnediglich darinnen bedenken, des wir auch underteniglich umb ire Mt. verdienen wellen. Und begern, daz ir ksl. Mt. solchs alles underteniglich von unsern wegen anzeigt. Daran tut ir uns zu gefallen, daz wir mit gnaden zu erkennen geneigt sein. Datum zu Wymar am 4. tag des monats Februari Ao. domini 1512.

**1074 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Rat Wilhelm von Wolfstein und seinen Sekretär Georg Kirchmüller zu einer Werbung bei Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen**

*[1.] Gefährdung des geplanten Reichstags und der Reichshilfe für den Krieg gegen Venedig durch den Erfurter Streitfall; [2.] Aufforderung des Ks. an Kf. Friedrich zum Stillhalten gegen Erfurt bis 25. Juli; [3.] Wiederholung des ksl. Ersuchens an die Hgg.; [4.] Verbleib der ksl. Gesandten bei den Hgg. bis zu deren Zusage; [5.] Bei Weigerung Frage nach dem vorgesehenen Beginn ihres militärischen Vorgehens gegen Erfurt.*

Würzburg, 24. Februar 1512

Orig. Pap. (p.r.p.; c.d.i.p.): Dresden, HStA, GR, Loc. 9853/7, fol. 51a-53a.

Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 81a-82a.

Instrucion, was unser getreuer, lb. Wilhalm von Wolfstein, unser rat, pfleger zu Wolkersdorf, und Georg Kierchmüller, unser secretari, bey den hochgebornen Friderichen, des hl. röm. Reichs erzmarschal, und Johannsen, auch Georgen, unserm und des hl. röm. Reichs ewigen gubernator der Friesland, und Heinrichen, gebrüdern, Hgg. zu Sachsen, Landgff. in Doringen und Mgff. zu Meissen,



unsern lb. ohmen, Kf., Ff., stathalter und reten, von unsern wegen werben und handeln sollen.

[1.] Anfenglichen sollen sye inen nach uberantwortung unsers credenzbrief<sup>1</sup> unser gnad und alles gut sagen und darnach erzelen: Als sich zwischen yztgemelts unsers lb. oheimen, Kf., stathalter und rat Hg. Friderichen an einem und der stadt Erfurt anderstails merklich irrung und zwitracht halten, also, wo die nit abgestellt, mochten gross krieg daraus erwachsen und entsteen. Dieweil wir nu dieselben zwitrecht gern hinlegen wollten und darauf mit seiner lieb, als die nechst bey uns an unserm ksl. hof gewest ist, so vil gehandelt, wa die von Erfurt auf unser ausgegangen mandat, so wir inen deshalben zugeschickt haben, die ausgeboten bürgern, so in seiner lieb schutz und schirm sein, widerumb zu iren guten einlassen, so wollt alsdenn sein lieb solh irrung und zwitrecht auch abstellen und fallen lassen. Sover aber die von Erfurt auf solich unser ausgegangen gebotbrief derselben ausgepoten bürgern keinen einlassen werden, sey er endlichen des willens, sye mit gewalt anzugreifen und zu bekriegen. Das uns an unsern und des Reichs furnemen zu grosser zerrüttung und nachtail erdeyen, nemlichen, wo sein lieb yzt solhen krieg anfahen, so möchten wir unsern furgenommen reichstag nit halten, uns würden auch dadurch die hilf von den stenden des Reichs wider unser veynd, die Venediger, entzogen. So haben wir unsere erbland derselben langwerenden krieg *[wegen]* merklichen erschöpft und entplosset, wie meniglich wissend ist, und möchten denselben krieg ausserhalb des Reichs hilf weyter nit wol underhalten.

[2.] Aus disen erzelten ursachen haben wir an sein lieb weyter begert, obgleich die von Erfurt auf unser gebotbrief die ausgeboten bürger nit einlassen, das er nichtdestmynder unz auf St. Jacobstag nechstkünftig [25.7.12] stillstehn wolle. Aber er hat uns solh unser begeren nit zugesagt, auch nit abgesehen, sonder sich zuvor mit obgemelten unsern lb. oheimen, Ff. und reten, seinen gebrüdern [*Hg. Johann*] und vedtern [*Hgg. Georg ud Heinrich*], wollen besprechen.

[3.] Nu mögen ire lieb aus oberzelten ursachen und artikeln unsern nottorften nach wol erwegen, wo gedachter unser lb. oheim, Kf., stadthalter und rat auf seinem furnemen wider die von Erfurt vorharren, was zurüttung, nachtayl und schaden das uns und dem Reich bringen würde. Demnach so ist nochmals unser gn., freundlich und vleissig begeren an sye, das sye uns hirinnen willfaren und solh furnemen des kriegs unz auf St. Jacobstag schirst anstellen und uns das in ansehen der grossen unser und des Reichs nottorft ye nit vorzeihen noch ablagen. Des wollen wir uns also zu iren lieben entlichen und unabgesehen vorsehen, vorlassen, auch umb ire lieb gnediglichen und freundlichen beschulden.

<sup>1</sup> Adressiert an Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen, ausgestellt in Würzburg am 23. Februar 1512. Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 80, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).

[4.] Es sollen auch unsere rat und secretari von inen nit verrücken, sye haben dann auf unser gn. und vleissig begeren ein zusag und vertröstung.

[5.] Wo aber gemelte unser lb. ohmen, Kf., Ff., stadthalter und rete, solh unser zimlich und gn. begern ye vorzeihen und abslahen würden, des wir uns doch in keinen weg zu inen vorsehen, so sollen sich unser rat und secretari an inen aigentlichen erkunden, auf welh zeit, auch in was gestalt und wie der krieg angeen werde, damit wir uns ferner darnach haben zu richten. Das ist ganz unser ernstlich maynung. Geben zu Würzburg, den 24. tag des monats Februarii Ao. etc. 12, unsers reichs im 27. jaren.

### 1075 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Unterredung des Ks. mit dem EB von Mainz über den Erfurter Streitfall, Empfehlung zum Stillhalten in dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die Jülicher Erbangelegenheit; [2.] Vermutungen über die Reise des Ks. nach Koblenz, dessen beabsichtigte Verhandlungen mit dem hessischen Regiment über den Weinzoll, Bemühen des Ks. um Konfliktlösungen.*

*Gelnhausen, 27. Februar 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 84, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Die ksl. Mt. hat yetz hie bey dem EB von Menz sovil gehandelt mit guten und bösen worten, das dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] nachkomen und gelept werden sol, wie dann eur ftl. Gn. durch H. Albrechten [*recte: Wilhelm*] von Wolfstein bericht wirdet, dem sein Mt. deshalb hiemit schreibt [Nr. 1076]. Und dieweil nu eur ftl. Gn. iren willen hiryn hat, kan ich aus meiner torhait in rat nit finden, das eur ftl. Gn. kain krieg darumb anfah, sonder der gulchischen sachen auswarte. Daran eur ftl. Gn. als dem vorgeer und dem haus von Sachsen merglichs gelegen ist. Darzu sein die krieg sinwell [= *unbeständig*] und glücklich und waist nyemands, wie die geendt werden. Und ich bitt eur ftl. Gn. underteniglich, eur Gn. welle solh mein torhait bedenken gnediglich von mir versten, dann wo ich es besser wiste, wolt ich es eur ftl. Gn. aus getreuer naygung auch nit verhalten.

[2.] Wir ziehen heut [27.2.12] gen Frankfurt, und ich versich mich entlich, wir werden ziehen durch das land zu Hessen und gen Cobelenz, und ksl. Mt. werde mit den regenten zu Hessen selbs handeln. Menz mitsampt den Gff. haben ksl. Mt. clagt über das regiment von wegen des zols, wie sy über die declaration [Nr. 259] solhen zol zu nemen understen. Darauf hat inen ir Mt. disen beschaid geben, das Menz und die Gff. zwen mit irer Mt. ziehen lassen. So woll ir Mt. yetz mit dem regiment und am furziehen darin handeln, was sich gepürt. Und bedunkt mich, sein Mt. sey darin ganz gerecht und auch guter zuversicht, das kain krieg zwischen eur ftl. Gn. und Menz werde, damit ir Mt. all ir sachen und auch Guilch berurnd des bas ausrichten mög. Hiemit bevilch

ich mich eur ftl. Gn. als meinem gnst. H. Geben zu Gailhausen am freitag nach dem sonntag estomichi Ao. etc. 12.

**1076 Ks. Maximilian an Wilhelm von Wolfstein (ksl. Rat) und Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär)**

*[1.] Erzielte Überkunft mit dem EB von Mainz in Sachen Rückgabe der Güter der ausgetretenen Erfurter Bürger; [2.] Weisung, die Hgg. von Sachsen zu friedlichem Verhalten in der Erfurter Streitsache und persönlichem Erscheinen auf dem Reichstag zu bewegen; [3.] Inhalt der Vereinbarungen mit EB Uriel.*

*Gelnhausen, 28. Februar 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9853/7, fol. 53b-56b (Vermerk: Durch ksl. Mt. und Johann Renner unterschrieben); Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 87a u. b.*

*[1.]* Getreuen lieben, wir verkunden euch, das unser lb. neve und Kf., der EB von Meinz, hie bey uns gewest ist. Mit dem wir der erfurdischen sach halb mit ganzem ernst gehandelt haben dermassen, das sein lieb bewilligt und sich auch der von Erfurt gemechtigt hat, die bürger, so aus der stadt Erfurt sein, auf unser vor ausgangen glait und gebot frey *[und]* sicher wider zu iren guetern einkomen und sye der an irrung geprauchten und geniessen zu lassen und sust alles das zu tuen, das der abschid zu Augspurg *[Nr. 158]* inhalt und vermag nach laut des zettels, so wir euch hierin verslossen zusenden *[siehe [3.]]*.

*[2.]* Und dieweil nu demselben abschid laut unsers lb. ohmen und Kf. Hg. Friderichen von Sachsen begeren ein volligs benuegen beschit und uns in vil weg bedünkt, das solichs seiner lieb und andern unsern oheimen von Sachsen angenehmer und besser sey, in der güte zu haben dann mit dem krieg zu erlangen, wir auch in allem unserm furnemen, wo solicher krieg also verhuert, gefürdert und der reichstag seinen furgang gewynnen würd, daselbs dann die gülchisch sachen, daran dem haus zu Sachsen merklichs gelegen ist, auch ausgerichtet werden mocht, demnach befehlen wir euch mit ganzem ernst und wollen, das ir solichs alles dem gemelten unserm oheim Hg. Friderichen, auch Hg. Johansen und Hg. Georgen von Sachsen anzaiget und an sy von unsern wegen begert, das sye aus erzelten ursachen solhs auch annemen und dem abschid, sovil sye der irs tails berürt, auch nachkomen und deshalb keinen krieg anfahren noch mit der tat ader unfreundlichs nichts handeln noch furnemen, und das dieselben Hg. Friderich und Hg. Georg von stund aufsein und mitsambt euch auf den reichstag zu uns ziehen, den wir dann zu Coblenz oder Trier halten werden, wie wir bey Kff. und Ff. am Rein, die sich all verwilligt haben, zu uns zu komen, in rat erfinden, das solhs des sterbens, auch aller sachen gelegenheit nach zu halten am besten sey, damit wir unser und des Reichs nottorft ausrichten, auch in der gülchischen sach handeln mögen, wie wir dann den abschid von gemeltem

unserm oheim Hg. Friderichen genomen haben, und [*daß ihr*] hierin allen vleis gepraucht und was euch zu antwort begegnet, uns dasselb bey diser post wider berichtet. Daran tuet ir unser ernstliche maynung. Geben zu Gailhausen am 28. tag Februarii Ao. etc. im 12., unsers reichs im 27. jarn.

[3.] *Zettel*: Item was gefangen zu ksl. Mt. handen nit gestellt sein, das die nochmals von beyden tailen dareingestellt werden.

Item das die bürger, so aus der stat Erfurt sein, auf ksl. Mt. glait und gebot widerumb in die stadt zu iren haben und guetern komen, daselbs frey [*und*] sicher sein und sich derselben nach iren nottorften geprauchen und geniessen sollen und mögen, von den bürgern und sunst meniglich unverbindert. Und solh einkomen derselben auswendigen bürger soll geschehn auf den hl. palmabent nechstkünftig [3.4.12] und soll ksl. Mt. ire rete dabeyhaben, die darobsein, damit dasselb einkomen, wie vorste, an irrung beschehe.

Item so will ksl. Mt., das mein gnst. H. von Mainz und die von Erfurt mit volkomenem gewalt, desgleichen Hg. Friederich und ander Hgg. von Sachsen, auch die bürger, so aus der stadt sein, von irer Mt. von stund nach solhem einkomen auf dem reichstag, so ytzo vor augen ist, erscheinen, und was yeder tail deshalben zu dem andern zu clagen hat, es sey, umb was sachen es welle, das soll ir Mt. horen und sy darin guetlich oder rechtlich entscheiden.

Was aber sein Mt. auf demselben reichstag guetlich oder rechtlich nit entscheiden mochte, sol ir Mt. ander treffenliche rete und commissari dahin gein Erfurt verordnen, die solh unentscheiden artikel ferrer guetlich oder rechtlich entscheiden.

Wo aber der reichstag innerhalb dreyen monaten ungeferlich nit gehalten, so soll und will ksl. Mt. treffenlich commissari darzu verordnen, die solhs alles handeln und volziehen, wie obsteet.

Sunst soll es in allen artikeln gehalten werden, wie das der abschid zu Augspurg inhalt und vermag.

### 1077 Aufzeichnung über die Beratungen Kf. Friedrichs III., Hg. Johans und Hg. Georgs von Sachsen untereinander sowie über deren Verhandlungen mit den ksl. Gesandten Wilhelm von Wolfstein und Georg Kirchmüller zum Erfurter Streitfall

[1.] *Treffen Kf. Friedrichs mit dem Ks. in Nürnberg, anschließende Zusammenkunft mit Hg. Johann und Hg. Georg in Zeitz*; [2.] *Entschuldigung des Kf. für seine kurzfristige Reise nach Nürnberg*; [3.] *Bericht über seine Unterredung mit dem Ks.*; [4.] *Sein Gespräch mit den ksl. Gesandten Wilhelm von Wolfstein und Georg Kirchmüller*; [5.] *Bitte an Hg. Johann und Hg. Georg um deren Vorschläge für eine Antwort an den Ks.*; [6.] *Ausarbeitung einer Stellungnahme durch die sächsischen Räte*; [7.] *Eintreffen der beiden ksl. Gesandten*; [8.] *Vorbringen ihrer Werbung*; [9.] *Formulierung einer Antwort*

*durch die Räte; [10.] Weitere Stellungnahme zum Vorbringen der ksl. Räte; [11.] Ergänzende Bemerkungen dazu.*

*Zeit, 5. - 9. März 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9853/7, fol. 47a-50a, 56b-64b, Kop.*

[1.] Zu merken: Nachdem mein gnst. H. Hg. Friderich von Sachsen etc. kürzlich vor fastnacht Ao. etc. 12 [24.2.12] von röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., durch eylende post, zu seiner Mt. zu komen, erfordert ist [Nr. 1071], hat sein kftl. Gn. sich von stund erhebt und zu seiner Mt. gein Nürnberg gefuegt. Und als sein kftl. Gn. seiner Gn. abschid in seiner Gn. sachen von ksl. Mt. erlangt, hat sich sein Gn. widerumb anheymys begeben. Und als sein kftl. Gn. ins land komen, hat sein Gn. meinem gn. H. Hg. Georgen von Sachsen geschriben [Schreiben liegt nicht vor] mit freuntlicher bitt, auf freytag nach dem sonntag invocavit [5.3.12] zu seinen kftl. Gn. gein Zeytz zu komen. Darauf mein gn. H. Hg. Georg sich auf bestimbte zeit gein Zeytz gefuegt. Dasselbthin mein gnst. und gn. Hh. Hg. Friderich und Hg. Johans auch komen. Und ist dise nachvolgende handlung geschehn:

[2.] Erstlich hat mein gnst. H. Hg. Friderich am sonnabend nach invocavit Ao. etc. 12 [6.3.12] durch Friderichen Dhunen beyden meinen gn. Hh. Hg. Johannsen und Hg. Georgen nachvolgende maynung furtragen lassen: Und anfenglich sich gegen irer bayder Gn. freuntlich bedankt, das ire Gn. auf seiner kftl. Gn. schriftlichs ansuechen seiner kftl. Gn. zu gefallen sich dohin gein Zeit gefuegt, darneben auch sein kftl. Gn. Hg. Georgen in sonderheit anzaigen und sich entschuldigen lassen, das sein kftl. Gn. seiner Gn. abreysen zu ksl. Mt. gemeltem Hg. Georgen nicht zeytlich zu vorn verkündigt oder sein Gn. zu seinen kftl. Gn. beschieden habe, dann solichs die grosse eyle seiner kftl. Gn. wegraysens nicht habe leyden wollen. Aber sein kftl. Gn. sey des gemuets gewest, wo sein kftl. Gn. verstanden, das ksl. Mt. sich ein zeit zu Nürnberg ader an enden, do sein Mt. bequemlich were zu erreichen gewest, enthalten hette, wollte sein ftl. Gn., solichs meinem gn. H. Hg. Georgen zu schreiben, nicht unterlassen und seinen Gn., personlich zu seiner Mt. zu komen, geschriben haben. Dieweil aber sein kftl. Gn. des kein gründlichs wissen empfahen mogen, hette sein Gn. solh schreiben enthalten und meinen gn. H. zu solicher rayse nicht vergebens mühen wollen, mit weiter erzelung, nachdem sein kftl. Gn. allezeit begirig, des hauses zu Sachsen ere, nutz und wolfart treulich zu furdern helfen, hette sein kftl. Gn. inen allen und dem haus zu Sachsen zu gut etliche irer aller obligende sachen bey ksl. Mt. ge vleissigt und angeregt, sovil sich in solicher eyle hette wollen tuen lassen.

[3.] Und sonderlich angezaigt, das sein kftl. Gn. ksl. Mt. furgetragen, was beschwerung seinen kftl. Gn., auch seiner Gn. bruder und vedtern von den von Erfurt begegerten und wie sye seiner Mt. abschied, zu Augspurg gegeben [Nr. 158], auch nachvolgende seiner Mt. mandaten [Nr. 172, 174] seiner Mt. zu verachtung nicht gehorsamlich lebten noch volge teten etc., mit bit,

das sein Mt. dieselbigen von Erfurt in die achte declariren und seinen kftl. Gn. solhe declaracion gnediglich wollten widerfaren lassen, mit erbietung, dasselbig underteniglich zu vordienen. Welche declaracion auch sein kftl. Gn. von ksl. Mt. also erlangt,<sup>1</sup> in massen solhe handlung, wie die zwischen ksl. Mt. und Hg. Friderichen ergangen und was von seiner Mt. widerumb antwort darauf gegeben, durch Friderichen Thunen mit vil geschmückten, langen reden allenthalben erzelt und furgetragen worden.

Es hat auch mein gnst. H. Hg. Friderich weiter anzaigen lassen, wie ksl. Mt. bey seinen kftl. Gn. gesonnen, mit der erclerung der acht und tetlichem begynnen gegen die von Erfurt bis auf Jacobi schirsten [25.7.12] stillzustehn, mit erzelung vil merglicher ver hinderung, die sust seiner Mt. und dem hl. Reich an irer Mt. furgenomen reichstag und anderm durch solch furnemen erfolgen möchten. Derhalben sein Mt. darauf gestanden, seiner Mt. dieselbig begerung nit abzulassen. Und wiewol mein gnst. H. Hg. Friderich vil ursachen furgewendet, das seinen kftl. Gn. beschwerlich sein wollte, seiner Mt. darinne zu willfaren, mit underteniger bitt, zu gestatten, solhe declaracion der acht wider die von Erfurt ausgehn und declariren zu lassen, dieweil aber über vil handlung, darunder ergangen, ksl. Mt. auf seiner Mt. begere beruhen bleiben, die declaracion der acht bis auf Jacobi anzustellen, hat Hg. Friderich under anderm seinen abschid genomen, solhen handl und ksl. Mt. begern an seiner lieben bruder und vedtern, nachdem es ire liebden mitbetrefe, gelangen zu lassen, sich derhalben miteinander zu vereinigen, seiner Mt. aufs furderlichst antwort zu geben.

[4.] Darneben hat auch sein kftl. Gn. gemeltn seiner Gn. bruder und vedtern, Hg. Johansen und Hg. Georgen, vermelden lassen, wie das ksl. Mt. geschigkten rete, nemlich H. Wilhelm von Wolfstein, riter, und Georg Kirchmüller, seiner Mt. secretari, gein Wymar komen und hetten sich ansagen lassen, das sye von ksl. Mt. mit einer instrucion und werbung an alle Hh. von Sachsen etc. [Nr. 1074] abgefertigt wern, gepeten, sye zu hören. Dieweil aber mein gnst. H. Hg. Friderich vermarkt, das ir credenz an alle Hgg. von Sachsen zugleich hielten, hette sein kftl. Gn. dieselbig ir werbung bis auf irer aller Gn. zusammenkomen zu horen abgesehen. Nachdem aber ksl. Mt. rete angezaigt, das sye auch in sonderheit werbung an sein kftl. Gn. zu tuen hetten, sein kftl. Gn. ine verhörung nicht zu weygern wissen. Und was ir antragen gewest, hab sein kftl. Gn. derselbigen irer instrucion und ksl. Mt. nachgeschigkten schriftlichen befelhs abschrift von inen erlangt, die sein kftl. Gn. seiner Gn. bruder und vedtern hat vorlesen lassen.

[5.] Auf dis alles hat mein gnst. H. Hg. Friderich, Kf. etc., seiner Gn. brueder und vedtern bittlich angesuecht, irer Gn. bedenken und wolmaynung, was darinne furzunemen sey, seinen kftl. Gn. zu vermelden und anzuzeigen.

<sup>1</sup> *Der ksl. Achtbrief gegen Erfurt erging am 12. Februar 1512, wurde jedoch nicht veröffentlicht. Vgl. BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 394.*

[6.] Darauf beyde meine gn. Hh. Hg. Johans und Hg. Georg irer Gn. rete zusammengeschickt. Die auf solhe furgetragne artikel ir bedenken, wie ksl. Mt. auf irer Mt. furhalten und begeren der von Erfurt halben mit antwort solte zu begegnen sein, schriftlich aufgezeichnet, welh verzeichnis beyden meinen gn. Hh. furgetragen und doch nachfolgend geandert worden.

[7.] Nachdem aber mitler zeit, ehe sich gemelte meine gn. Hh. Hg. Johans und Hg. Georg mit irer Gn. bruder und vedtern, meinem gnst. H. Hg. Friderichen, derselbigen begriffenen antwort endlich entslossen haben, seint berürte ksl. Mt. geschickten rete am sonnabend nach invocavit [6.3.12] auch gein Zeytz komen und des nachvolgenden sonntags reminiscere [7.3.12] irs werbenden antragens gehört worden.

[8.] Sonntags oculi [14.3.12, recte: reminiscere = 7.3.12] haben dieselbigen ksl. Mt. geschickten rete auf ein credenz iren befelh meinen gnst. und gn. Hh. Hg. Friderichen, Kf., und Hg. Johanssen und Hg. Georgen furgetragen und nachvolgend auf irer kftl. und ftl. Gn. begern derselben irer instrucion und des nachgeschickten ksl. befehlsbriefs und eingelegter artikel irn kftl. und ftl. Gn. copeyen und abschriften uberraicht, wie hernachvolgend geschriben stehn: [Folgen Nr. 1074, 1076].

[9.] Auf dasselbig der ksl. Mt. geschickten rete antragen haben mein gnst. und gn. Hh. irer allerseits Gn. rete zusammengeschickt, sich einer antwort zu underreden. Darauf die rete sich einer maynung vereynigt, wie ksl. Mt. geschickten auf solh ir antragen antwort soll zu geben sein. Aber dieselbig maynung ist verandert, wie hernachvolget:

<sup>a</sup>–Erstlich des gn. zuempietens halben undertenigen dank zu sagen und volgend zu reden: Nachdem ir auf ein credenzbrief aus befelh röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., werbung an die durchlechtigisten, durchleuchtigen, hochgebornen Ff. und Hh. etc., unser gnst. und gn. Hh., von Sachsen getragen, darinnen besliesslich begert wird, das gedachte unser gnst. und gn. Hh. irer ksl. Mt. hierinnen willfaren und furnemen des kriegs unz auf St. Jacobstag schirsten anstellen und irer Mt. das in ansehen der grosen irer Mt. und des Reichs nottorft ye nicht vorzeihen noch abslahn wollten etc., wie dann euer instrucion das mit mehr worten meldet. Weyl dann in euer instrucion bericht wirt, das ksl. Mt. mit unserm gnst. H. Hg. Friderichen gehandelt, darauf hat sein ftl. Gn. befolhen, euch dise anzaig zu tuen:

Sein ftl. Gn. fecht nicht an, was von ksl. Mt. euch zu werben befolhen. Sein ftl. Gn. ist aber wol eindenck, was ksl. Mt. in diser sachen mit seinen ftl. Gn. gehandelt, auch durch ander hat handeln lassen, des sein ftl. Gn. seiner Gn. bruder und vettern, unsern gn. Hh., auch bericht getan. Und sonderlich hat under anderm röm. ksl. Mt. an unser gnst. H. endlich genediglich begert, sich der declaracion der acht, die ir Mt. seinen ftl. Gn. über die in Erfurt umb iren ungehorsam, verachtung und verhandlung geben hat, zwischen hie und

<sup>a-a</sup> Dieser Abschnitt auch in Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 94a-96b, Kop.

St. Jacobstag [25.7.12] nit publiciren oder ausgehn zu lassen, sondern die zeit domit stillzuhalten, mit anzaig etlicher ursach, ader den krieg furderlich gegen den in Erfurt zu üben etc. Darauf sich sein ftl. Gn. habe hören lassen, weil solichs in seiner ftl. Gn. gefallen gestalt und dise sach gros, sein Gn. auch nicht allein belangend, sey seine ftl. Gn. schwer, den anstand oder krieg zu willigen. Derhalben gebeten, seinen ftl. Gn. zu vergönnen, solichs an seiner Gn. bruder und vetter gelangen zu lassen. Sollt alsdann in dem irer aller ftl. Gn. willen unverhalten bleiben. Das ksl. Mt. also genediglich zugelassen. Weyl aber ksl. Mt. euch mit einer werbung seinen ftl. Gn. nachgeschigt, ehe dann ir ftl. Gn. zusammenkomen und dem abschid nach antwort entslossen und ksl. Mt. begeren nach auf dem stillstand bis auf St. Jacobstag steht, so haben sich unser gnst. und gn. Hh. darinnen vereinigt, euch auf angezaigten abschid und euer beschehn werbung dise antwort zu geben, die sye auch, furder ksl. Mt. mit undertenigkeit anzutragen, an euer person guetlich begeren, als nemlich, das solich ksl. Mt., unsers allergnst. H., gesynnen und begeren des stillstands ir ftl. Gn. nicht wenig beschwerlich. Dann ksl. Mt. unverborgen, wie gar ungehorsamlich und verechtlich sich die in Erfurt gegen ksl. Mt. auf irer Mt. ausgegangen abschid und mandata erzaigt und gehalten haben, unsern gnst. und gn. Hh. zu verunrechtung und beschwerung, wie dann unser gnst. H. Hg. Friderich solich beschwerung ksl. Mt. in schriften und werbung hievor hat anzaigen lassen. Das doch ir ftl. Gn. nu zwey jar ksl. Mt. zu undertenigem gefallen auf irer Mt. manichfaltigs begeren in ansehen irer Mt. obligen und gescheft geduldet, iren ftl. Gn. und derselben landen und leuten zu merklichem nachtail und beschwerung. Sollte nu ir ftl. Gn. abermals anstand der acht zu geprauchten willigen, so habt ir wol zu achten, wie beschwerlich solichs iren ftl. Gn., auch landen und leuten sein würde und sonderlich, wo der in Erfurt gleuber [= *Gläubiger*] nach vermög irer brief und sigel ader diejenigen, so ire veind seind, gegen inen furnemen würden, wie solichs ksl. Mt. vormals mit undertenigkeit auch angezaigt ist. Und möcht unsern gnst. und gn. Hh. zu beschwerung bey ksl. Mt. raichen und zugemessen werden, als hetten ir ftl. Gn. irem erbierten nicht genug getan. So möchten sich auch die in Erfurt understehn, frembde leut zu in in die stat zu bringen ader anders beschwerlichs furnemen, als sy dann bisher mit irem anhang nit underlassen, unser gnst. und gn. Hh. und derselben landen und leuten zu nachtail und beschwerung. Darumb ksl. Mt. genediglich ermessen möge, wie unser gnst. und gn. Hh. wol anstand der declaracion willigen mögen. Und ist darauf an ksl. Mt. unser gnst. und gn. Hh. undertenigs und vleissigs bitten, ir Mt. wollt genediglich vergönnen und nachlassen, das unser gnst. und gn. Hh. sich der declaracion gegen den in Erfurt geprauchten mögen und des kein ungededigs gefallen haben, domit unsern gnst. und gn. Hh., auch irer Gn. undertanen, lande und leut diser last und beschwerung mögen abkomen und entladen werden, in gn. betrachtung, wiewol unsern gnst. und gn. Hh. dise last nu lange zeit obgelegen, das doch ir ftl. Gn. nicht underlassen haben, mit besuechung der reichstag und ausrichtung



hilf und anders allemal als die gehorsamen sich gegen ksl. Mt. zu erzaigen und halten, zudem, das auch unser gnst. und gn. Hh. nie mehr begert, an Erfurt zu haben, dann irer ftl. Gn. eldern seliger und loblicher gedechtnis und ire ftl. Gn. vor der aufrur daran gehabt, wie dann mein gnst. H. Hg. Friderich solichs ksl. Mt. zu mehr mal angezaigt hat.

Wo aber ksl. Mt. an diser unser gnst. und gn. Hh. bericht nicht gesettigt und ye vermaint, das es irer Mt. an irer Mt. und des hl. Reichs gescheften und obligende beschwerung nachtail oder zuruttung bringen sollt, so wollten unser gnst. und gn. Hh. ye nicht gern darzu ursach geben, dann irer ftl. Gn. eldern seliger und loblicher gedechtnis, auch ire ftl. Gn. haben bisher allezeit ksl. Mt. und des hl. Reichs ere und wolfart, sonder rum zu reden, treulich und vleissig gefurdert und wollten auch noch ungern anderst befunden werden. Darumb, so es ksl. Mt. und dem hl. Reich furtreglich und erschieslich sein soll, so wollen unser gnst. und gn. Hh. ksl. Mt. zu undertenigem gefallen irer Mt. und des hl. Reichs sachen fur ire eygne beschwerung und obligen diser zeit achten und ansehen und, zwischen hier und St. Jacobitag die declaracion der acht nicht zu publiciren noch geprauchten, underteniglich willigen, des verhoffens, ir Mt. werde solichs genediglich vormerken und irer ftl. Gn. gn. H. und Ks. sein und bleiben, ir ftl. Gn. auch in disen und ander irer Gn. obligen in gn. befelh haben. Das wollen umb ksl. Mt. ir ftl. Gn. underteniglich vordinen.

Dise antwort ist des Ks. reten gegeben zu Zeytz am montag nach reminiscere Ao. etc. 12 [8.3.12].<sup>-a</sup>

[10.] Und nachdem die ksl. ret dise gegebne antwort etlichermaß angefochten und der nit gesettigt gewest, ist inen widerumb ein ander maynung angezaigt worden, wie hernach volgt, und auch ein artikl mit angehangen, wie auch nachfolgende maynung ausweist:

Nachdem ir euch, unser gnst. und gn. Hh. gegeben antwort als beschwerd an ksl. Mt. zu tragen, habt vornemen lassen etc., darauf haben unser gnst. und gn. Hh. befolhen, euch anzuzaiigen, das euch auf euer antragen antwort geben, die ir ftl. Gn. bedenkens dem abschied, so unser gnst. H. Hg. Friderich bey röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., genomen, gemeß und nit entgegen, dann in euer instrucion auch angezaigt, das sein ftl. Gn. ksl. Mt. begeren nit hab ab- ader zugesagt, sonder solichs an seiner Gn. bruder und vetter zu gelangen bewilligt. Welhe antwort ksl. Mt. unser gnst. und gn. Hh. verhoffens von irer ftl. Gn. zu gefallen entpfahen und genediglich vormerken wirdet.

Das ir euch aber beschwert, als sollt euch auf euer werbung nit antwort würden sein, weil ir gebeten, mit dem krieg stillzustehn, dann unser gnst. H. Hg. Friderich sollt sich bewilligt haben, wo die ausgeboten bürger, so in seiner ftl. Gn. schutz und schirm weren, widerumb zu iren guetern eingelassen, so wollt alsdann sein ftl. Gn. die irrung und zwitracht abstellen und fallen lassen, und auf die schrift, die euch nachgeschigkt, darinnen berürt, das ksl. Mt. sovil mit dem von Mainz gehandelt, das er gewilligt und sich der von Erfurt gemechtigt, die bürger, so aus der stadt Erfurt sein, auf ksl. Mt. vor ausgegangen

gebot frey [und] sicher wider zu iren guetern einkomen und sye der ane irrung geprauchten und geniessen lassen und sust alles daz zu tuen, das der abschied zu Augspurg vermocht nach laut des zettels. Weyl dann nun unsers gnst. H. Hg. Friderichs begern benuegen beschehn, habt ir auf solhs weiter antwort gebeten etc.

Darauf befehlen unser gnst. und gn. Hh., euch dise anzaig zu tuen, das auf solichs nit antwurt [zu] geben, sey ksl. Mt. zu undertenigkeit und im besten underlassen. Dann unser gnst. H. Hg. Friderich mag sich nit erinnern, das solichs, wie obvermelt, von ksl. Mt. oder durch sunst yemands von irer Mt. wegen bey sein ftl. Gn. gesuecht. Sein ftl. Gn. hat auch solichs von im selbs nit bewilligt. Darumb habt ir wol zu achten, wie unser gnst. und gn. Hh. ander antwort geben mögen, dann unser gnst. H. Hg. Friderich den abschied bey ksl. Mt. genomen und den gewilligt, darauf sein ftl. Gn. auch seiner Gn. bruder und vedter bericht getan.

Ksl. Mt. hat auch unserm gnst. H. auf seiner Gn. bit und underricht genediglich erlassen, sich der sach halb mit Meinz in handlung zu begeben, ehe dann irer Mt. abschied und mandata von den in Erfurt gelebt, weyl dann die schrift nit vermag, das solichs beschehn sey. Und die ursachen in der declaracion nit allein der ausgetrieben bürger, sonder das die in Erfurt ksl. Mt. abschied und mandata nit gelebt, angezaigt worden, derhalb es nit allein auf den ausgetrieben bürgern, sonder auf ksl. Mt. abschied und mandata steet. Derhalb unser gnst. und gn. Hh., auf den brief antwort zu geben, im besten underlassen und die on not geacht. Wo aber ksl. Mt. schrift ader euer werbung vermöcht, das die in Erfurt ksl. Mt. abschied und mandata gelebt ader furderlich leben sollten, wollten unser gnst. und gn. Hh. sich auf dasselb gegen ksl. Mt. auch mit underteniger und gehorsamer antwort haben vernemen lassen. Und begeren unser gnst. und gn. Hh. an euer person guetlich, die gegeben antwort sambt diser bericht ksl. Mt. mit undertenigkeit anzutragen, irer Mt. auch irer ftl. Gn. undertenig und willig dienst zu sagen und underteniglich zu bitten, irer ftl. Gn. allernst. H. und Ks. zu sein. Das wollen ir ftl. Gn. genediglich gegen euch erkennen.

Dise antwort ist des Ks. reten gegeben auf dinstag nach reminiscere Ao. etc. 12 [9.3.12].

[11.] Und als ir euch auf meiner gnst. und gn. Hh. gegeben antwort habt vernemen lassen, daz ir derselben antwort ksl. Mt. furderlichen durch die post berichten wollt, und so ir selbs zu ksl. Mt. komen würdt, alsdann irer Mt. auch bericht zu tuen, dann das ir auf irer ftl. Gn. gegeben antwort weyter suechung getan hett, wer aus dem beschehn, das ir des abschids, den mein gnst. H. Hg. Friderich von ksl. Mt. genomen, nit bericht, darumb ir es nu auch bey der gegeben antwort bleiben ließt. Ir hett aber einen artikel in euer instrucion, der meldet, das ir von iren ftl. Gn. nit solt verrücken, ir hettet dann auf ksl. Mt. gn. begeren ein zusag und vertröstung. Denselben artikel wollet ir übersehen und alsdann euch ferrer euer nottorft nach darin halten etc.

Und folgend irn ftl. Gn. allen bericht und angezaigt, das ir in euer instrucion noch einen artikel hettet, als lautend, wo ir ftl. Gn. ksl. Mt. gn. begern ye verzeihen und abslahn würden, so sollt ir euch eigentlich an irn ftl. Gn. erkunden, auf welhe zeit, auch in was gestalt und wie der krieg angehn werd, damit ksl. Mt. sich ferrer darnach hab zu richten etc. Das hett ir irn ftl. Gn. anzuzaiigen auch nit verhalten wollen, mit beger, euch darauf auch antwurt zu geben.

Darauf haben mir mein gnst. und gn. Hh. befolhen, euch zu sagen, das ir ftl. Gn. keinen zweifel haben, ir habt aus irer Gn. antwort und underricht vermarkt, das ir ftl. Gn. auf den abschid, so von ksl. Mt. mein gnst. H. Hg. Friderich genomen, und auf das zulassen, so von ksl. Mt. irn ftl. Gn. beschehn, irer Gn. bedenken gar underteniger maynung angezeigt haben. Sein ir ftl. Gn. der hoffnung, ksl. Mt. werde solichs alles genediglich vermerken. Darbey es auch ir ftl. Gn. nochmals beruhen lassen, mit underteniger bit, ksl. Mt. wolle ir ftl. Gn. in gn. befelh haben und irer Gn. gnst. H. und Ks. sein und bleiben, als sye sich der und aller gnaden bey seiner Mt. vertrösten. Das wollen umb ir ksl. Mt. mein gnst. und gn. Hh. underteniglich vordinen.

### 5.1.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags

#### 1078 EB Uriel von Mainz an seinen Rat Ulrich von Schechingen und seinen Kanzler Dr. Johann Engellender

*Weisung, Erfurt zur Annahme der ksl. Vermittlungsvorschläge zu bewegen.*

*St. Martinsburg in Mainz, 24. März 1512 (mitwochs nach dem sonntag letare)*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, II XV Nr. 35, fol. 164, Orig. Pap. m. S.*

*Ist, wie aus der beigefügten (nicht vorliegenden) Kopie hervorgeht, vom Ks. aufgefordert worden, zum Reichstag nach Trier zu kommen. Beabsichtigt, sich unverzüglich dorthin zu begeben. Und nachdem die Hgg. von Sachsen, ir antwort uf die furgeslagen mittel zu Gelnhausen [Nr. 1076] bis auf den furgenommen reichstag zu geben, verhalten, so haben wir wol dafür, das seiner Mt. commissarien, uf palmarum [4.4.12] die furgeslagen mittel zu volnziehen, gen Erfurt nit komen werden. So versehen wir uns auch, das villeicht die Hgg. von Sachsen die obgemelten furgeslagen mittel nit so stracks annemen werden. Damit dan der unsern von Erfurt halber kein mangel sey, so begern wir, dieweil dieselben mittel unsers ansehens den unsern von Erfurt nit nachteilig sein, ir wollet by dem rat und vormundern allen moglichen vleiß ankeren, dieselben mittel anzunemen und darauf beharren. Ob aber das ye nit volge haben wolt, des wir uns doch nit versehen nach gestalt und herkomen der sachen, so wollent dannoch so vil daran sein und verfugen, das dieselben mittel durch sie nit ganz abgelagen, sonder zum minsten anhengig antwort geben werde. Versehen wir uns, werde*

inen und gemeiner stat zu gutem erspriessen. *Anschließend soll Dr. Engellender unverzüglich zu ihm auf den Trierer Reichstag kommen.*<sup>1</sup>

**1079 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär)**

*Wittenberg, 6. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 112a u. b, Kop.*

*Die ksl. Gesandten Wilhelm von Wolfstein und Georg Kirchmüller haben kürzlich gemäß einer Weisung des Ks. von ihm verlangt, mit der Deklaration der Acht und dem Krieg (gegen Erfurt) bis zum 25. Juli (Jacobi) stillzustehen, ihn zudem gebeten, zum Ks. auf den Reichstag nach Trier zu kommen, mit weyter erzelung, das ksl. Mt. nit anders gemeynt noch verstanden habe, dann wo dem abschied zu Augspurg [Nr. 158] nachkommen würd, das wir damit zufryden weren. Darzu hette sich der EB von Meynz und die von Erfurt hoer dann wir beclagt, das inen mitler zeit vil beschwerung und schadens durch uns zugefügt sein sollten. Nun hat er, wie sie wissen, immer den Standpunkt vertreten, dann zufrieden zu sein, wenn die Erfurter dem Augsburger Abschied und den nachfolgenden Mandaten (Nr. 172, 174) Folge leisten und er dadurch zu dem kommt, was sein Vater (Kf. Ernst) und er selbst bis zum Aufruhr an und in Erfurt besessen haben. Das auch von ksl. Mt. für billich angesehen, desgleichen von irer Mt. reten den unsern zu Inspruk zu abschied geben, das es gescheen soll, wu nit, das ksl. Mt. die acht wider die in Erfurt wollt ausgeen lassen. Darauf wir auch die declaration erlangt haben, wie ir wist. Das aber solchs auf des von Mainz und der in Erfurt ungegründts clagen, des doch kein bestendiger scheyn mag angezeigt, nu soll gestopft und verhindert werden, sein unser bruder [Hg. Johann] und wir nit wenig beschwert. Hat deshalb den ksl. Abgesandten die abschriftlich beiliegende Antwort (Nr. 1077 [9.]) erteilt. Bittet darum, dafür zu sorgen, daß sie dem Ks. nicht mißfällt. Sollen sich auch sonst für seine Belange einsetzen.*

**1080 Erfurt an EB Uriel von Mainz**

*Erfurt, 16. April 1512*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III 7a, fol. 113b-115a, Kop.*

*Vor kurzem trugen die ebfl. Räte Ulrich von Schechingen und Dr. Johann Engellender in Erfurt verschiedene ksl. Vermittlungsvorschläge vor, gegen deren Annahme die Stadt zunächst deutliche Bedenken hatte, die sie aber nach entsprechender Erläute-*

<sup>1</sup> Am 28. März legten die beiden Kurmainzer Abgesandten die ksl. Vermittlungsvorschläge in Erfurt vor. *Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 99a u. b, Kop.* (Überschrift: In der fasten Ao. 1512 umb judica [28.3.12]. Artikel ksl. Mt., durch die erwirdigen, hochgelarten und achtbarn H. Ulrich von Schechingen, dumher, und Dr. Johann Engellender, canzler, furgetragen).

rung durch die beiden Räte schließlich doch akzeptierte. Zu besagten Artikeln gehörte auch die Forderung des Ks., EB Uriel, Erfurt, die Ff. von Sachsen und die aus Erfurt entwichenen Bürger sollten baldmöglichst auf dem Reichstag erscheinen. Hierzu erklärten die ebfl. Räte, es sei zu vermuten, daß wegen wichtiger Reichsgeschäfte über die Erfurter Angelegenheiten auf dem Reichstag gar nicht verhandelt werde, sondern sie Kommissaren zur Behandlung in Erfurt übertragen würden. Da nun dem Vernehmen nach mit dem Beginn des Reichstags, der in Trier stattfindet, täglich zu rechnen ist, hält Erfurt es für notwendig, diesen zu beschicken. Etliche Viertel und Handwerke wollen allerdings keine Vollmacht erteilen, sondern in wichtigen Dingen auf Hintersichbringen verhandeln. Zudem ist angesichts neuerlicher Übergriffe und Gewaltakte gegen Erfurter Bürger auf dem Gebiet der Ff. von Sachsen zu befürchten, daß die Erfurter Gesandten nicht unversehrt zum Reichstag gelangen werden. Aufgrund dieser Bedenken und zur Ersparnis der hohen Kosten für eine Reichstagsdelegation bittet Erfurt EB Uriel, sich beim Ks. dafür einzusetzen, daß die Angelegenheit doch hier in Erfurt behandelt wird, zumal ohnehin die Einsetzung von Kommissaren geplant ist. Sollte eine Gesandtschaft unumgänglich sein, so möge der EB Erfurt dafür entschuldigen, daß es diese nicht früher geschickt hat, außerdem darum bitten, daß der Ks. die Ff. von Sachsen zur Erteilung sicheren Geleits für die Hin- und Rückreise der Gesandten auffordert. Es soll acht Tage vor deren Abreise vorliegen. Darüber hinaus möge EB Uriel den Erfurter Reichstagsgesandten jene seiner Räte begeben, die schon auf früheren Tagungen dabei waren und über die städtischen Angelegenheiten detailliert Bescheid wissen.

### 1081 Geleitbrief Ks. Maximilians für die Erfurter Gesandten zum Reichstag

Trier, 21. April 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 75a, Konz.

Hat im Streit zwischen den Hgg. von Sachsen, den ausgetretenen Bürgern von Erfurt, EB Uriel von Mainz sowie der Stadt Erfurt gemäß ergangener Ladung einen Tag vor sich und den Reichsständen anberaunt. Erteilt den dazu von der Stadt Erfurt entsandten Beauftragten für die Hin- und Rückreise freies Geleit. Gebietet unter Androhung schwerer Strafe allen Reichsuntertanen, insbesondere auch den Hgg. von Sachsen, dieses Geleit zu respektieren und die Erfurter Delegation in keiner Weise zu behelligen.

### 1082 Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Freundlicher Empfang für Wilhelm von Wolfstein und ihm selbst in Erfurt; [2.] Ihre baldige Abreise, sein Eintreffen in Trier; [3.] Mißstimmung gegen Kf. Friedrich aufgrund seines Fernbleibens vom Reichstag, dessen Entschuldigung wegen Krankheit; [4.] Annahme der Entschuldigung durch den Ks., Übersendung ksl. Ladeschreiben; [5.] Gespräch mit dem Ks. über die La-

*dung an Kf. Friedrich; [6.] Empfehlung zur Entsendung eines Vertreters auf den Reichstag; [7.] Starker Einfluß der Kurmainzer Partei am ksl. Hof; [8.] Unmut der Reichsstände über das Fehlen einer Gesandtschaft Kf. Friedrichs; [9.] Nachrichten über Opfer auf dem italienischen Kriegsschauplatz; [10.] Häufung von Todesfällen unter den Reichstagsteilnehmern; [11.] Bitte um Antwort auf die ksl. Ladung.*

*Trier, 30. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 48-50, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Als von eur kftl. Gn. H. Wilhalm von Wolfstain und ich abgeschieden, unsern zug durch Erfurt getan, des willens, uns daselbst ichts zu erkunden, dieselben eur kftl. Gn. zu berichten. Da wir nu in die herberg einzogen, seind etlich des rats von Erfurt zu uns kumen, Dr. Popenzan selbstsechster, uns furgehalten, wie den ersamen rat zu Erfurt angelangt, als ob wir von ksl. Mt., mit inen zu handeln, abgefertigt weren. Uns darauf hoch emphanen, angenommen mit vil frölicher wort und sich entschuldiget, wo sy unser zuekunft gen Erfurt wissen gehabt, hetten uns in die stat belaiten wellen, mit hofflichen worten, und haben uns mit wein verert, auch aus der herberg enthebt [= *ausgelöst, die Quartierkosten bezahlt*].

[2.] *Darauf wir inen zu versten gegeben, nachdem Erfurt ain beruembte stat, weren wir willens, dieselben zu besehen, aber wir hetten dhainen bevelch, mit inen zu handeln. Also liessen sy sich merken, als ob sy ab solicher unser antwort guet gevallen hetten, mit dem begern, wir sollen einen tag oder zwen in Erfurt beleiben, wolten sy uns sehen lassen, daz die stat mit gnuagsamen vorrat versehen were. Aber nachdem wir nicht besonders erfarn mochten, seind wir am sonntag abend [18.4.12] dahin kumen, am montag frue [19.4.12] widerumb weggeritten, H. Wilhelm anhaim und ich an hof, und bin auf den 27. tag des monats hieherkumen. Das sey eur kftl. Gn. anzaigt, damit die wissen, was H. Wilhalm und ich in Erfurt getan haben.*

[3.] *Als aber etlich von grossen Hh. und andern an unserm hof mich von eur kftl. Gn. zuekunft hoch ansuechten, dieweil alle Ff. und ander stende allain auf eur kftl. Gn. warten, und wo eur kftl. Gn. ksl. Mt. zu guet nit kumen wolt, hetten pillichn ire rete geschickt, mit vil scharpfen und spitzigen worten, eur kftl. Gn. weren nit genaigt, ksl. Mt. eer, nutz und wolfart zu betrachten und furdern. Solich red bewegten, doch bedorft ich mich so gar guet sächsisch nit erzaigen, der aufmerker warn zu vil, beschach auch in ksl. Mt. gegenwurt zum tail. Nichtdestminder hab ich eur kftl. Gn. mit gueten fuegen, so maist ich mocht, entschuldiget, auch eur kftl. Gn. krankhait und fluß zue reisen erzelt und dieselben schreyer gestillt. Und warlich hab ich fursorg, wo ich eur kftl. Gn. mit erzelung des fluß, wie das schreiben, so H. Wilhalm und ich von Wittemburg aus getan haben [*liegt nicht vor*], lautet, nit also hoch und vleyssig entschuldiget, so hetten ksl. Mt. eur kftl. Gn. misdienern villeicht glauben geben. Darumben so geruechen eur kftl. Gn., mich bey solicher*

entschuldigung, wo sich das kunftiglichn zueträgt, gnediglichn zu handhaben und beleiben lassen. Und hab also mit meiner zuekunft solich geruef und geschray nidergelegt.

[4.] Ich hab auch mein werbung zum tail furgetragen. Haben ksl. Mt. dhain ander antwort darauf geben, dann dieweil es mit dem fluß umb eur kftl. Gn. dermassen gestellt, so seyen ir ksl. Mt. derselben entschuldigung gar wol zufriden. Aber eur kftl. Gn. sollten in alweg die rete geschickt, auch meinen gn. H. Hg. Jörgen darzu vermögt haben, daz doch er kumen were. Und mir darauf bevolhen, kurze briefl an eur kftl. Gn., auch Hg. Jörgen zu fertigen und bey ainem aigen poten zue schicken. Die hab ich im pesten dem Wolfstorff aufgeben. Die geruechen eur kftl. Gn. auftuen und, Hg. Jorgen seinen brief zuzeschicken, verordnen.

[5.] Der von Menz übt sich mit seinem anhang, haben citation auf eur kftl. Gn., auch die von Erfurt erlangt, vor ksl. Mt. zu recht oder guetlich vertrag zu compariern. Nu hab ich auf eegestern [28.4.12] dieselben copeyen in offem rat und ksl. Mt. gegenwurt hören lesen und nachmals nach vermögen meiner werbung, von eur kftl. Gn. aufgelegt, mit ksl. Mt. davon disputirt, wie solich citation aller ergangner handlung widerwertig seyen, und sein ksl. Mt. sollen eur kftl. Gn. gnediglichen bedenken. Also haben mir ir ksl. Mt. zu antwort geben, ir ksl. Mt. wellen solich citation stellen, daz eur kftl. Gn. nit nachtailig oder der ergangner handlung gegen, sonder für eur kftl. Gn. seyen. Nu hab ich solich handl und wie ich die copeyen in rat hab horen lesen, dem Renner, der diser zeit nit da was, als eur kftl. Gn. procurator anzaigt. Der schreibt eur kftl. Gn. deshalben, wie dieselb eur kftl. Gn. vernemen werden [Nr. 1083].

[6.] Ich kann auch wol achten, daz die citation ausgeen werden. Darumb wellen eur kftl. Gn. yemant furderlichn an hof schicken. Ich glaub, wo eur kftl. Gn. am hof weren oder yemant hetten geschickt, der dem Renner hierin hilf und beystand tuen mög, die citation weren nit aufgericht worden.

[7.] Nu bin ich willens, wann ksl. Mt. den nechstn von hinen auszeucht, mein werbung widerumb anzupringen und seiner Mt. gemuet weyter darinnen erlernen und nachmals eur kftl. Gn. zue schreiben. Mich wil bedunken, daz der von Menz mit seinem anhang, des etwovil ist an unserm hof, wie eur kftl. Gn. wissen, vil volgs hab etc.

[8.] Und meins ainfeltigen versteen, so were es eur kftl. Gn. vast eerlich und furträglich, daz dieselb etlich rete furderlich hierher fertiget. Man beswärt sich hoch under den stenden und waigern auch, daz eur kftl. Gn. noch niemand auf dem tag habe.

[9.] Wann der tag angefangen und was von ksl. Mt. darauf begert worden sey, acht ich, maister Hans Renner hab des eur kftl. Gn. zuegeschriben, desgleichen die neuen zeitung, yetz in Italien erloffnen. Unser guete hauptleut von Teutzschen

sein all furworden,<sup>1</sup> wie dann eur kftl. Gn. aus des von Gurk schreiben [*liegt nicht vor*] vernemen. Got gerueche, irn seelen gnedig zu sein etc.

[10.] Auch wirdet eur kftl. Gn. diener Wolfstorff derselben anzaigen etliche selzame krankhait, so sich innerhalb 6 tagn an unserm hof hie begeben haben. Seind bey 5 person tod, Dr. Topler, zwen treffenlich burger von Cöln etc.

[11.] In summa, so die citation eur kftl. Gn. zuegeschickt werden, wol darauf wissen zu handlen und antwort geben. Versich mich, gar kurzlichen eur kftl. Gn. widerumb zu schreiben, und bevilche mich eur kftl. Gn. als meinem gnst. H., in gnaden zu bedenken als ainen guten Sachsen. Datum Trier, den 30. tag Aprilis Ao. etc. duodecimo.

### 1083 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Entschuldigung beim Ks. für Kf. Friedrichs Fernbleiben vom Reichstag;*  
 [2.] *Aktueller Stand im Jülicher Erbstreit;* [3.] *Vorbringen EB Uriels von Mainz zum Erfurter Streitfall, empfohlene Entsendung von Gesandten;* [4.] *Übermittlung eines Berichts über die Schlacht bei Ravenna.*

Trier, 30. April 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 52-53, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner ftl. Gn. hand; Kanzleivermerk: Hat mein gnst. H. mit eigener hant antwort geben).

[1.] *Gruß.* Euer ftl. Gn. schreiben, mir bey dem Wolframstorffer getan [Nr. 965], hab ich underteniglich vernomen und darauf euer ftl. Gn. ires personlichen ausbleibens mit den besten fugen bey ksl. Mt. entschuldigt, dermassen, das sein Mt. darab benugig und ir laid ist euer Gn. krankhait, in hofnung, Got der almechtig schick es zu besserung.

[2.] Und als euer ftl. Gn. mir anzaigt, das euer Gn. an meinem vorigen schreiben etwas erschrocken sey, aus dem, das ich euer Gn. gewarnet hab, das euer ftl. Gn. mit der zeit erfahren werde, wes ich geschriben hett, wo euer Gn. ir selbs nit helf, darauf verkund ich euer ftl. Gn. underteniglich, das ich solhs getreuer maynung und aus den ursachen getan: Ich hab gewust die zwo groß sachen, die euer Gn. zu handlen hat, nemlich mit Guilch, daran euer Gn. und irem stammen und namen er und nutz ligt, und mit Erfurt, und das die Clevischen ir treffenlich ret geschickt und der von Menz in aigner person erschinen ist. Und hab besorgt, dieweil euer ftl. Gn. selbs nit da were, sy möchten durch ir gegenwirtikeit etwas handlen, das euer ftl. Gn. zu nachtail raichte und nimmer widerbringen mochte. Dan euer Gn. waist, das die guilchisch sach in sonderheit her auf den reichstag geschoben ist. Zu dem was ksl. Mt. etwas unlustig und achtet ganz dafür, euer ftl. Gn. wolte villeicht sust nit komen, wiewol sein Mt. ab euer Gn. entschuldigung, wie vor angezaigt,

<sup>1</sup> Gemeint ist der Tod der deutschen Hauptleute in der Schlacht bei Ravenna am 11. April 1512. Vgl. Nr. 821.



yetz wol zufriden ist. Und glaub mir euer Gn., das die Clevischen hart und strenglich umb die belehnung angesucht haben mit vil guten condicion, die ksl. Mt. nutzlich weren. Aber sein Mt. hat hart ob euer Gn. gehalten und noch nichtz handeln wellen, und ich hoff, sein Mt. werde sich auf dise entschuldigung euer Gn. person halb noch rechter halten und den Clevischen ain abschid geben, der euer ftl. Gn. unnachteilig ist. Darin ich dann meins tails allen moglichen vleis ankeren und darzu raten und helfen will und was mir darin begegnet oder den Clevischen zu antwurt geben wirdet, will ich euer ftl. Gn. hernachmals aigentlich wissen lassen.

[3.] Erfurt halb langt der von Menz ksl. Mt. und die stend strenglich an und kan nit versten, das nyemands noch umb die acht wiß, beclagt sich auch, wie den von Erfurt vil widerwertigs begegne, und besleust damit, das die von Erfurt verhört. So werde man finden, das sy dem abschid zu Augspurg [Nr. 158] und ausgegangen mandata [Nr. 172, 174] gehorsam gewesen seyen und mit inen vil neurungen furgenomen und in vil weg beswert werden. Was nu durch ksl. Mt. und die stende darin gehandelt wirdet, wil ich euer Gn. auch zuschreiben und waiß wol, das ksl. Mt. hart darob heltet. Aber was die stende raten werden, sonderlich wo Menz umb citacion und recht anruft, waiß ich nit, und wer meins bedunkens in al weg gut, das euer ftl. Gn. ire ret hie hett, dann durch sy der sachen vil furkomen werden mochten.

[4.] Kg. von Frankreich hat ganz uberhand genomen in Italien und aber ein slacht gewonnen, wie euer ftl. Gn. aus des Vinsterwalders brief [*liegt nicht vor*] vernemen wirdet.<sup>1</sup> Und ist die letst ware kuntschaft durch ksl. Mt. secretari, der dabeigewesen ist und solhs alles gesehen hat, geschriben, das ob 10 000 mentschen tod funden sein. Darunder sein verlorn 100 franzosischer kurisser, 2000 irer fußknecht und 1000 unser teutschen knecht. Was auch für hauptleut und personen darunder umbkommen sein, verstet euer Gn. aus des Vinsterwalders schreiben, und ist warlich der hartisch streyt, als yederman sagt, davon nie gehört ist. Es hat ob vier stunden gewert, ee das kain ordnung zerprochen ist. Was weiter forfelt, will ich euer ftl. Gn. bey dem nesten poten berichten, der ich mich in aller undertenikeit tue bevelhen. Geben zu Trier am letsten tag Aprilis Ao. etc. 12.

**1084 Ladungsschreiben Ks. Maximilians an Kf. Friedrich III., Hg. Georg, Hg. Johann und Hg. Heinrich von Sachsen bzw. die ausgetretenen Erfurter Bürger**

*Trier, 9./11. Mai 1512*

*Kop. (beglaubigt durch den ksl. Sekretär Christoph Hofmann; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 219a-220a (Präs.vermerk fol. 220b: Praesentata 25. dag Maii); Magdeburg/Wernigerode,*

<sup>1</sup> *Vgl. die Nachrichten vom 22./23. April 1512 über die Schlacht bei Ravenna, Nr. 821.*

LHA, A 37 B I, II XV Nr. 35, fol. 46a-47a (an die Hgg. von Sachsen); Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 36a-37b (an die ausgetretenen Erfurter Bürger; Datum 11. Mai 1512).<sup>1</sup>

*Ihnen sind sicherlich noch der Abschied des Augsburger Reichstags (1510) in der Erfurter Angelegenheit (Nr. 158) und die darauffolgenden vergeblichen Vermittlungsbemühungen der ksl. Kommissare in Erinnerung. Eine Einigung scheiterte daran, daß alle beteiligten Parteien, d. h. EB Uriel von Mainz, die sächsischen Hgg., Bm. und Rat von Erfurt sowie die von dort vertriebenen Bürger, behaupteten, das dem angezeigten abschied nach seinem inhalt nit gelebt sey. Daraufhin unterbreitete er (der Ks.) in Gelnhausen den Parteien durch seine Räte eine Reihe von Artikeln (Nr. 1076). Weil aber dabei weitere Streitpunkte zu Tage traten, legte er die Angelegenheit den hier versammelten Reichsständen vor und beschloß gemeinsam mit ihnen, hierin entlich gütlich oder rechtlich zu handeln. Fordert sie deshalb als ihr oberster Herr und Richter auf, am 30. Tag nach Empfang dieses Schreibens oder, falls dies kein Gerichtstag ist, auf dem nächsten Gerichtstag persönlich oder durch ihre bevollmächtigten Anwälte hier vor ihm und den Reichsständen oder, falls er vorher abreist, an seinem jeweiligen Aufenthaltsort oder vor den durch ihn und die Stände verordneten Kommissaren zu erscheinen, um den obgemelten euern widerteilen samentlich oder sonderlich des obestimbtens abschieds, auch vollenziehung halben desselben in recht, wie sich gebürt, zu antworten, desgleichen euer sprüch und vordrung, so ir zu inen des oberurten abschieds halben zu haben vermeinet, auch rechtlichen furbringen und ir antwort darauf zu vernemen und sunst alles das zu handeln, zu tun und zu gewarten, das sich nach ordnung des rechtens zu tun gebürt und die notdurft erfordern wirdet. Gegen nicht erscheinende Parteien wird trotzdem verhandelt. Diese Ladung ergeht an sämtliche Beteiligte. Alle nach dem Augsburger Abschied ausgegangenen Schriftstücke in besagter Angelegenheit (Nr. 172, 174) werden suspendiert. Gebietet ihnen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, außerhalb des Rechts und mit der Tat nichts gegen den EB von Mainz und die von Erfurt zu unternehmen, damit er sich nicht veranlaßt sieht, zum Schutz von Frieden und Recht gegen sie vorzugehen.*

#### 1085 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär)

*[1.] Dank an den Ks.; [2.] Bitte um Hilfe für seine Reichstagsgesandten und um weitere Unterstützung; [3.] Weiterleitung des zusandten Briefes an Hg. Georg von Sachsen.*

*Weimar, 11. Mai 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 60a-61a, Konz.*

<sup>1</sup> Daß ein entsprechendes Ladeschreiben auch an die Stadt Erfurt erging, ergibt sich aus Nr. 1094..

[1.] *Hat Kirchmüllers Schreiben (Nr. 1082) erhalten* und gern gehört, daz euch zu Erfurt ere und guts widerfaren ist. Daz ir aber am hof umb unser zukunfft hoch angesucht seyt mit vil scharpfen und spitzigen worten etc., achten wir ye, daz wir solchs umb die, so sich understen, uns dermasen zu besweren, nit verdint haben. Wir müssen es aber diser zeit bescheen lassen. Daz aber ksl. Mt. unser entschuldigung wol zufriden und unser beswerung mitleiden hat, haben wir fast [= sehr] gern gehört, von euch begerend, ir wellet des yrer Mt. undertenigen dank sagen, mit erbietung, daz umb ire Mt. wir solchs in gehorsam verdienen wollen.

[2.] Wir wollen auch gnediglich gegen euch erkennen, daz ir uf des von Mainz und seins anhangs ubung bey ksl. Mt. unser bestes furgewandt habt. Das wollet furder auch tun. So haben wir unsern geschickten, die unsers versehens nu vorlangst zu Trier einkomen sind, bevolhen, derhalb an ksl. Mt. zu gelangen. Darinnen wellet ine zum besten furderlich sein. Und so ir euer werbung widerumb an ksl. Mt. bracht und yrer Mt. gemut darauf erlernet habt, so wollet uns solchs, wu es noch nit bescheen, unverhalten zuschreyben und euch die ding allenthalben zum besten lassen bevolhen und ein guter Sachse sein und beleiben, als wir sonder vertrauen zu euch haben. In dem tut ir uns zu gefallen, mit gnaden gegen euch zu erkennen. Datum zu Wymar am 11. tag May Ao. domini 1512.

[3.] *Zettel*: Wir haben auch unsern vettern, Hg. Georg, den brif, so ir uns zugesant [Nr. 1082 [4.]], überschickt. Alles daz wolten wir euch in eyl nit verhalten und wolten euch bey nester botschaft weiter schreyben. Datum ut supra.

### 1086 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat) und Johann Renner (ksl. Sekretär)

Weimar, 11. Mai 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 113a-114a, Konz.

*Antwortet auf ihre (nicht vorliegende) Mitteilung, daz sich der EB zu Mainz mit seinem anhang understeen solle, uns beswerlich in ksl. Mt. zu tragen, ire Mt. zu bewegen, geschafft wider uns ausgeen zu lassen und forige handlung damit aufzuheben, sie sollten beim Ks. daraufhinwirken, daß dieser dem Ersuchen des EB nicht statt gibt und sich nicht gegen ihn (den Kf.) bewegen läßt, sondern ihm die Möglichkeit einräumt, seine Unschuld darzulegen, ihn im übrigen beim Augsburger Abschied (Nr. 158), den nachfolgenden Mandaten (Nr. 172, 174) und allem anderen, was in der Erfurter Sache ergangen ist, bleiben läßt. Ist nach wie vor bereit, sich vor dem Ks. oder anderen gebührrlichen Instanzen etwaigen Ansprüchen des EB von Mainz oder der Erfurter zu stellen. Ersucht sie um ihren Einsatz für seine Belange.*

**1087 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Dr. Johann Lupfdich (Rechtsprofessor in Tübingen)**

*Weimar, 11. Mai 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 223a u. b, Konz.*

*Hat gehört, daß Dr. Lupfdich sich zusammen mit den kursächsischen Gesandten auf dem Reichstag in Trier aufhält. Da dem Vernehmen nach der EB von Mainz und die Seinen versuchen, ihn (Kf. Friedrich) bei Ks. und Ständen zu verunglimpfen, ire Mt. domit zu bewegen, velleicht gescheft wider uns ausgeen zu lassen, hat er seine Gesandten angewiesen, den Ks. zu bitten, dem nit stat zu geben noch sich wider uns bewegen lassen, sonder unser unschult auch gnediglich zu horen und es bey dem abschide [Nr. 158], folgenden mandaten [Nr. 172, 174] und anderm, so von irer Mt. ausgegangen, beleiben zu lassen, in ansehung unserer undertenigkait und das wir bisher vil in diser sachen allein ksl. Mt. zu gefallen gedult und erliden haben etc., uns desgleichen bey den stenden auch zu entschuldigen [Nr. 1595 [2.]]. Bittet Dr. Lupfdich, den kursächsischen Gesandten in dieser Angelegenheit und eventuellen anderen Anliegen behilflich zu sein.*

**1088 (Johann Renner, ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*Bevorstehende Suspension der im Erfurter Streitfall ergangenen ksl. Mandate auf Betreiben der Reichsstände.*

*[Trier, ca. 11. Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 254, Orig. Pap. m. S.*

*Hat das kürzlich ergangene Schreiben des Kf. (wohl Nr. 1079) erhalten. Verkund darauf euer ftl. Gn. underteniglich, das der EB von Mainz hart angelangt hat von wegen der von Erfurt, damit all ausgegangen mandata [Nr. 172, 174] und der abschid zu Augspurg [Nr. 158] und ander abschid abgetan ader fur nicht erkant würden. Aber ksl. Mt. hat in solchem gar nichts handeln wollen. Also hat derselb EB am letsten sovil angezaigt, wie an im und den von Erfurt an volziehung des abschids zu Augspurg und den ausgegan[g]en mandata nie kain mangel gewesen, sonder er und sy daruber in vil weg merglich beschedigt und beschwert worden seien, und darauf ir ksl. Mt. umb recht angerufen und gepeten. Hat sein Mt. die sachen fur gemain stend des Reichs gelegt, dy seiner Mt. geraten haben, dieweil sein Gn. umb recht anruf, so soll ir ksl. Mt. billich darin handeln und doch zum minsten sehen und erclerung tun, wer den abschid zu Augspurg und die ausgegan[g]en mandata gehalten ader an wem der mangel sey, und darnach furter in die sachen nach pillichait sehen. Nu ist nit minder,*

<sup>1</sup> *Das undatierte und nicht unterzeichnete Schreiben dürfte nicht lange vor der Suspension der ksl. Mandate zum Erfurter Streitfall vom 12. Mai (Nr. 1089) entstanden sein. Als Verfasser kommt in erster Linie der bewährte Kontaktmann Kf. Friedrichs am ksl. Hof, Johann Renner, eventuell auch Georg Kirchmüller in Frage.*

mein H. von Menz hat anzeigt, wie in anlang, doch hat er des nit grüntlich wissen, das die acht wider die von Erfurt ausgegangen sey, und hett gern, das man all mandata, auch den abschid und all brif ab[*getan*] und, was der darüber ausgegan[*g*]en weren, aufgehebt hette. Aber sein Mt. hat das in kaynen weg wellen tun, doch am letzten auf des Reichs stende rat verwilligt, furbeschaid und erclerung zu tun, wer die ausgegangen abschid und mandata gehalten hab ader nit, und das darnoch weiter beschehe, was pillichen sey. Und in solchem mochten villeicht all ausgegan[*g*]en brief bis nach erclerung derselben sachen suspendiert, aber nit aufgehept werden. Und glaub mir euer ftl. Gn., das sich ksl. Mt. gnediglich und wol darin gehalten hat, aber sein Mt. hat auch nit konden vorsein. Dieweil gemain stende des Reichs seyner Mt. geraten haben, so hat ir Mt. den furbeschaid muessen tun, wie euer Gn. in kurzen vernemen wirdet.

### 1089 Ksl. Suspension der ergangenen Schriftstücke zum Erfurter Streitfall

*Trier, 12. Mai 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnungen: Serntein, Christoph Hofmann): Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37 b I, II XV Nr. 35, fol. 163.*

*Kop.: Ebd., A 37b I, I III Nr. 6, fol. 27a-28a; Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 116a-117b; Ebd., Reg. G Nr. 208, fol. 224a-225a (Vermerk fol. 225b: Vermaint suspension der acht, in vigilia nativitatis Marie [7.9.12] eingelegt).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß im Zuge der Vermittlungsbemühungen zwischen EB Uriel von Mainz und Erfurt einerseits sowie den sächsischen Hgg. und den ausgetretenen Bürgern von Erfurt andererseits auf dem Reichstag in Augsburg (1510) zunächst ein Abschied (Nr. 158) zustande gekommen ist, anschließend in Gelnhausen verschiedene Artikel (Nr. 1076 [3.]) verfaßt und den Streitparteien unterbreitet worden sind. Darüber hinaus sind in dieser Angelegenheit nach dem Augsburger Abschied einige Briefe, Mandate (Nr. 172, 174) und andere Schriftstücke ausgegangen. Da er zwischenzeitlich mit Rat der Reichsstände besagte Angelegenheit an sich gezogen und den Parteien einen Termin benannt hat, suspendiert er im Interesse eines ungestörten Verlaufs der geplanten Verhandlung besagte Schriftstücke aus ksl. Machtvollkommenheit sowie unter Androhung schwerer Ungnade, der im Reichslandfrieden vorgesehenen Strafen und einer Buße von 100 Goldmark und gebietet allen Reichsuntertanen, sie ruhen zu lassen und keinesfalls zu gebrauchen.*

### 1090 EB Uriel von Mainz an Erfurt

*Trier, 18. Mai 1512 (dinstags nach vocem jocunditatis)*

*Orig. Pap. m. S.: Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370 vol. II, Prod. 51.*

*Kop.: Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 115b-116a.*

*Hat sich aufgrund des Schreibens Erfurts (Nr. 1080) darum bemüht, daß der Ks. die Ff. von Sachsen, ihn selbst, Erfurt und die dort ausgetretenen Bürger auf den gegenwärtigen Reichstag lädt, zudem den Erfurtern sowie den ausgetretenen Bürgern sicheres Geleit erteilt und ihnen Stillstand gebietet. Geht demzufolge davon aus, daß die Erfurter die Reise nach Trier unbesorgt unternehmen können. Wo aber (als vermutlich ist) euer sachen hie nit mochten geendet oder zur notturft gehort werden, wollen wir möglichen vleyß furwenden inhalt angezeigter artikel, die sachen hynein zu bevelhen seiner Mt. und der stende des Reichs commissarien. Daby ir auch zu bedenken habt, so diese sachen zu verhor und rechtvertigung komen solln inhalt der citation, einen gnugsamen gewalt, im rechten bestendig, auch was und welcher massen ir euer clagen setzen und furzubringen vermeinet, damit an euch auf dem tag des rechtens kein mangel erscheine, mitzubringen. Wird die Erfurter Gesandten durch seine Räte unterstützen.*

### 1091 Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Seine erneute Unterredung mit dem Ks.; [2.] Dessen Zugeständnis an EB Uriel von Mainz; [3.] Beharren des Ks. auf Behandlung des Erfurter Streitfalls am ksl. Hof; [4.] Ksl. Interpretation des Abschieds zu Neustadt a. d. Aisch in dieser Angelegenheit; [5.] Begründung des Ks. für die Ladung Kf. Friedrichs zum Reichstag; [6.] Zustimmung zur Nichtteilnahme Kf. Friedrichs am Reichstag; [7.] Übersendung von Neuigkeiten zum Waffenstillstand mit Venedig.*

*Trier, 19. Mai 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 68-69, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner kftl. Gn. hand; Kanzleivermerk: Abgefertigt zu Wymar am 2. tag Junii 1512).*

*Antwortet auf das Schreiben des Kf. vom 11. Mai (Nr. 1085) Folgendes:*

*[1.] Als ich auf den 10. tag ditz monats ksl. Mt. etc. abermals furgetragen und mit den pösten fuegen, als ich möcht, erzelt, sovil ich dann von eur kftl. Gn. in bevelch gehebt, hab ich ir ksl. Mt. in aller maynung geschickt, wie ich eur kftl. Gn. nechst zuegeschriben hab [wohl Nr. 1082 [4.]], befunden, sein ksl. Mt. hetten auch guet aufmerken. Ich hab auch seiner ksl. Mt. euer kftl. Gn. undertenig danksagen angezaigt, des sein ksl. Mt. sonder gn. gefallen tragen.*

*[2.] Zum andern wollen ir ksl. Mt. eur kftl. Gn. gn. Ks. sein und beleiben. Und nachdem mein H. von Menz allen bevelch hat, mit den stenden des Reichs zu handeln, sich der ksl. Mt. zu gefallen gar hoch und vil darinnen übt, erzaigt und erpeut, auf ksl. Mt. begern guetn beschaid zu erlangen, so hat man demselbn von Menz seinem begern nach, auch damit man in der ban*

behalten, widerumben muessen willnfarn und dienen in sachn, so eur kftl. Gn. wol versteen und numaln vernomen mögen haben.<sup>1</sup>

[3.] Ich bin auch zu disputation gewest mit ksl. Mt., wie eur kftl. Gn. sich aller handlungen entslagen und gegen niemand einlassen werden, mit vil extraordinari puncten, darzu dienend. Dieweil doch ir ksl. Mt. euer kftl. Gn. dermassen vertroftung getan haben und merken lassen, was ir ksl. Mt. darinnen handeln, dabey soll und muesse der von Menz beleiben. Aber mich bedunkt, dieselb mein disputation und erinnerung mögen noch wellen ditzmal dhain stat haben, dann mir wart zu antwort, die sachn muessen am hof gehandelt und austragen werden. Deshalb H. Wilhalm von Wolfstain und ich yezund der zeit nit gen Ertfurt kumen noch ichts dank erlangen, wie unser beyder anslag gewest ist.

[4.] Des abschids halben, zu der Neuenstat [= *Neustadt a. d. Aisch*] gegeben und genomen [Nr. 1143 [11.]], der ist meins bedunkens missverstanden. Ksl. Mt. wellen desselben nit anders erinnert werden, dann daz der stilstand des kriegs neben der acht bewilliget sey worden, und zeucht sich des ernstlichn auf die und den, so bey solichem abschid gewest sein. So wellen dieselben den abschid auch nit anders versteen. Des mögen sich eur kftl. Gn. selbs erinnern. Ich versich mich auch, alle sachn werden furan darauf gestellt. Allain eur kftl. Gn. sollicitator, der zu gueter massen merken, mag das furkumen

[5.] Verer hab ich ir ksl. Mt. gar underteniglichn ersuecht und alles mit guetem fueg furgehalten, dieweil ir ksl. Mt. eur kftl. Gn. zu disem reichstag so hoch beschriben und begert, warumben ir ksl. Mt. eur kftl. Gn. dhain vermeldung getan haben, was die sachn sein etc. Ist mir zu beschaid gefallen, ir ksl. Mt. begern ditzmal sey anders nicht, dann die volziehung und underhaltung auf die 52 000 mann, jar und tag zu halten, nach inhalt des abschids zu Augspurg etc. [Nr. 125 [13.]], als auch sonder zweyvel eur kftl. Gn. zuegeschriben ist.

[6.] In suma, wiewol ich eur kftl. Gn. auf disem reichstag zu Trier gern gesehen hette aus vil ursachen, so über land nit geschriben mögen werden, dieweil ich aber gelegenhait der sachn, desgleichen ksl. Mt. abschid in das Niderland, wiwol ir ksl. Mt. des willens ist, widerumb zu dem ausschuss zu Trier ze kumen, pensier, bedunkt mich, eur kftl. Gn. haben wol getan, daz dieselben irer zuegestanden krankhait nach anheim in Sachsen beliben sein.

[7.] Gnst. Kf., mir zweyvelt nit, maister Hans Renner hab eur kftl. Gn. neu zeitung zuegeschriben. Nichtdestminder, damit eur kftl. Gn. gnediglich versteen, daz ich gern ain gueter Sachs were, schick ich derselben hiebey etlich neu zeitung, wie dieselben eur kftl. Gn. vernemen mögen.<sup>2</sup> Und mich sehen die leuf dermassen gestallt, daz Babst und Kg. von Arogoni zwischen der ksl. Mt.

<sup>1</sup> *Anspielung auf die durch EB Uriel von Mainz erwirkte ksl. Ladung der vier Parteien im Erfurter Streitfall auf den Reichstag, Nr. 1084.*

<sup>2</sup> *Das entsprechende Stück liegt nicht vor, doch geht es darin offenkundig um die Situation in Italien und den am 6. April in Rom zustande gekommenen Waffenstillstand zwischen Ks. Maximilian und Venedig, Nr. 816.*

etc. und den Venedigern ainen frid gemacht haben. Wie aber derselb beslossen, ist sonder zweyvel eur kftl. Gn. von dem Renner zuegeschriben. Ich besorg, das bad, so über den Kg. zu Frankreich angossen ist, werden teutsche land villeicht zum tail ausgiessen. Doch eur kftl. Gn. wellen dise neu zeitung noch nicht ausgeen lassen, sonder die hiebeyligenden. Und tue mich hiemit eur kftl. Gn. als meinem gnst. H., zu dem ich auch sonder undertenig hofnung hab, bevelhen. Datum Trier, den 19. tag May Ao. etc. duodecimo.

### 1092 EB Uriel von Mainz an Erfurt

*Trier, 31. Mai 1512 (montag nach dem hl. pfingsttag)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370 vol. II, Prod. 50, Orig. Pap. m. S. (Vermerk auf der Rückseite: Diese schrift ist ime rate verlesen wurden sonnabents nach corporis Christi Ao. etc. XII<sup>mo</sup> [12.6.12]).*

*Sieht sich gegenwärtig durch mancherlei gewerbe, ufgebot und entpörung veranlaßt, in seinem Ft. Rüstungsbefehle zu erlassen, um sich und die Seinen vor Gewaltakten zu schützen. Obwohl er von niemandem etwas Ungutes erwartet und auch nicht glaubt, daß die Ff. von Sachsen wider ksl. Friedgebote und Ladung etwas gegen Erfurt unternehmen werden, so erscheint es ihm doch ratsam, für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, um nicht am Ende doch durch Untätigkeit Schaden, Hohn und Spott auf sich zu ziehen.*

### 1093 Erfurt an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

*Erfurt, 31. Mai 1512 (montags in hl. pfingsten)*

*Orig. Perg. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 230.*

*Kop.: Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 117a u. b.*

*Konz.: Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 27a.*

*Der Ks. hat Erfurt vor sich und die Reichsstände geladen und dazu sein und des Reiches Geleit erteilt. Da die Gesandten, die Erfurt schicken wird, durch kursächsisches Gebiet reisen werden, bittet es Kf. Friedrich und Hg. Johann, zur Verstärkung des ksl. Geleits ebenfalls ihr Geleit zu erteilen und dieses zusammen mit der Weisung an die Amtleute, die Erfurter Gesandten auf deren Ersuchen hin geleiten zu lassen, durch den gegenwärtigen Boten zu übersenden.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Gleichfalls am 31. Mai 1512 bat Erfurt in ganz ähnlicher Weise auch Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen um Geleit für die Gesandten. Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 4044, fol. 1, Orig. Perg. m. S.; Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 27b, Konz. Mit Schreiben vom 1. Juni 1512 (dinstags in pfingstheiligen tagen) gewährte Gf. Wilhelm das Geleit. Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 4044, fol. 2a, Konz. – Am 1. Juni 1512 (dinstag in der hl. pfingstfeyr) fragten die Räte Kf. Friedrichs und Hg. Johanns von Sachsen von Weimar aus bei Erfurt an, wann dessen Gesandtschaft aufbrechen werde



## 1094 Vollmacht Erfurts für seine Gesandten zu Ks. Maximilian und den Reichsständen

*Erfurt, 5. Juni 1512 (sonnabends in der hl. phingstwochen)*

*Orig. Perg. m. S.: Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 6a vol. 4, Nr. 612a.*

*Orig. Perg. o. S.: Ebd., Nr. 612b.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 234a-235a (mit eigenhändiger Unterschrift Christoph Hofmanns); Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 10, fol. 6a-7a.*

*Ratmeister und Rat von Erfurt erklären öffentlich, daß Ks. Maximilian sie wegen des Konflikts zwischen EB Uriel von Mainz, Kf. Friedrich und den Hgg. Georg, Johann und Heinrich von Sachsen, ihnen und den Bürgern von Erfurt sowie den ausgetretenen Erfurter Bürgern des abscheids halben, zu Augspurg gegeben [Nr. 158], darauf geschehene verhore und handlung der stend geordnete commissarien, auch etlich artikel, zu Geilnhausen eroffend [Nr. 1076 [3.]], betreffend, aufgefordert hat, durch ihre Anwälte vor ihm und den Reichsständen zu erscheinen. Haben deshalb ihre Ratsmitglieder und Bürger Dr. utr. jur. Bertold Bobenzan, Dr. med. Wendel Backhaus, Mag. Johann Mey, Martin Pinckebank, Adam Sachs, den Stadtschreiber Andreas Tuchhefter, Apel Markgraf, Heinrich Backhaus, Paul Stang und Nikolaus Frank zu ihren Anwälten, Syndici, Prokuratoren, Sachwaltern, Klägern und Bevollmächtigten ernannt und sie beauftragt, Erfurt auf dem anberaumten Tag und allen anderen Tagen vor Ks., Reichsständen und verordneten Kommissaren gegen die sächsischen Hgg., die ausgetretenen Erfurter Bürger und andere Personen zu vertreten. Bevollmächtigen die Verordneten zu allen (näher bezeichneten) Rechtsbehandlungen, es sey zu friede, guetlicher sune und einigung oder zu rechte und rechtlichem austrag, wie sy daz uns und gemeiner stadt nutz*

*und an welchen Orten des kursächsischen Territoriums sie das Geleit zu gebrauchen gedenke. Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 117b-118a, Kop. (Adresse: An die, so sich Bm. und rat zu Erfurt nennen). Darauf antwortete Erfurt am 3. Juni 1512 (dornstags nach pentecosten), es habe auch andere Ff. und Hh. um Geleit gebeten, warte aber noch auf Antwort, so daß es derzeit den Reiseweg seiner Gesandtschaft noch nicht angeben könne. Diese werde aber 20-30 Berittene umfassen. Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 233, Orig. Perg. m. S. – Die Räte des ebenfalls um Geleit ersuchten Hg. Georg von Sachsen antworteten am 1. Juni 1512 (dinstags in hl. pfingstfeuern) aus Naumburg, wenn Erfurt den Tag des Aufbruchs und den Reiseweg seiner Gesandtschaft benenne, werde es eine gebührende Antwort erhalten. Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 119a, Kop. – Das hessische Regiment erklärte auf das Geleitersuchen mit Schreiben aus Marburg vom 4. Juni 1512 (freitag nach dem hl. pfingsttage), da es derzeit nur in kleiner Besetzung beieinander sei, könne es keine Antwort geben. Erfurt solle in 14 Tagen nochmals anfragen. Ebd., fol. 119b, Kop. Dies teilte Erfurt EB Uriel von Mainz am 8. Juni 1512 (dinstags nach trinitatis) mit, stellte dabei aber fest, durch diese Antwort würden die Gesandten an der Abreise gehindert. Es habe zwar einen neuerlichen Geleit Antrag gestellt, auf den es baldige Antwort erwarte, doch gegebenenfalls müßten die Gesandten Umwege machen, um an ihr Ziel zu gelangen. Für den Fall, daß dadurch der im Ladungsschreiben (Nr. 1084) genannte Termin überschritten werde, möge EB Uriel Erfurt beim Ks. entschuldigen. Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c vol. 2, fol. 28a u. b, Konz.*

und guet zu sein bedeucht. *Sichern zu, alles einzuhalten, was die Verordneten vereinbaren.*<sup>1</sup>

### 1095 Geleitbrief Kf. Friedrichs III. von Sachsen für die Erfurter Gesandten zu Ks. Maximilian

*Weimar, 10. Juni 1512 (unsers lb. Hern fronleichnamstag)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 245a, Kop.*

*Die, die sich der Rat zu Erfurt nennen, haben darum gebeten, ihre Gesandtschaft, die sich auf Ersuchen des Ks. zu diesem oder dessen Räten begibt und am 12. Juni (sonabend schirst) losreitet, mit Geleit durch seine Lande zu versehen. Erteilt dieses Geleit für 20 bis 30 Personen und ebensoviele Pferde auf der Straße von Erfurt nach Gotha und Eisenach oder von Erfurt über Arnstadt und Ilmenau. Gebietet allen Amtleuten, Schössern und Geleitsleuten, die Erfurter Gesandtschaft im Gebrauch dieses Geleits zu handhaben.*<sup>1</sup>

### 1096 Bf. Lorenz von Würzburg an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Zusendung eines Schreibens seiner Gesandten in Trier; [2.] Übermittlung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung an den Ks., Warten auf die Rückkehr des Ks. auf den Reichstag, Informationen zu verschiedenen Ff.*

<sup>1</sup> *In einem gleichfalls am 5. Juni 1512 (sonnabends in der hl. pfingstwochen) ausstellten Kredenzschreiben teilte Erfurt Ks. Maximilian mit, es habe gemäß seiner Aufforderung, zur Verhandlung der Differenzen mit Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen sowie den ausgetretenen Erfurter Bürgern Anwälte zu ihm und den Reichsständen zu schicken, die anwesenden Ratsmitglieder entsandt. Der Ks. möge diesen Glauben schenken und Erfurt vor allen durch die Gesandten geschilderten Beschwerden und Gewalttätigkeiten schützen. Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 119b-120a, Kop. – Ein weiteres, auf dieselben Personen wie in der Vollmacht lautendes Kredenzschreiben ging, ebenfalls am 5. Juni 1512, an EB Uriel von Mainz. Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c vol. 2, fol. 27b-28a, Konz.; Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 7a, fol. 116a u. b, Kop.*

<sup>1</sup> *Am 11. Juni 1512 (freitags nach corporis Christi) bat Erfurt Gf. Günther von Schwarzburg, den am 12. Juni (morgen sonnabents) durch Arnstadt kommenden Erfurter Gesandten Geleit zu geben. Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c vol. 2, fol. 29a, Konz. – Einträge im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Feria quinta post Viti [17.6.12]: Als etliche personen von Erfurt umb geleide bitten und hie sin und sagen, wie sie von ksl. Mt. geheischen worden syen, inen geleide geben und usscheiden die frembden. – Den geschickten frunden von Erfurt, so zu der ksl. Mt. zu ryten willens sin, von rate wegen den wyne schenken, wie gewonlich ist (folgt der Vermerk von anderer Hand: Non venerunt). – Rechenmeister sollen gütlich mit den ratsfrunden von Erfurt der 250 fl. geliehens geltis, so die von Erfurt dem rat dieser stat Frankfurt schuldig sein, reden und umb bezalunge zu tun manen. – Desglichen der rentener halber, den sie schuldig syen, sich unclaghafit machen und gutlichen vertragen wulten. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 17b-18a.*

*und der Nürnberger Reichstagsgesandtschaft, Bereitschaft zur Förderung einer Verständigung zwischen Kf. Friedrich und EB Uriel von Mainz.*

Würzburg, 12. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 31, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (Vermerk: In seiner lieb hand).

Lb. H. und freund, des vorigen tags [11.6.12] ist mir ein schrift von meinen reten, so ich zu Trier habe, zukomen [Nr. 1655]. Und wiewol ich mich einen ganzen tag dorin bedacht hab, ob ich solche schrift eur lieb wolle zuschicken oder verhalten und des vil ursach bey mir bewegen, die sich nit alle schreyben lassen und an zweyfel eur lieb als der hochverstendig wol zu bedenken wissen, dannoch dem sondern vertrauen nach, darin ich mit eur lieb stee, hab ich mich bedacht und sonderlich der meynung, das ich eur lieb das nit verhalten wolle. Demnach schick ich eur lieb solchen brive, in unserm gleuben hirin verwart. Eur lieb mogen demnach denken, was eur lieb darin von mir getan haben wollen. Darin finden mich eur lieb ganz vertreulich und willig.

[2.] Eur lieb weyß ich nicht neus zu schreyben, dann die stend des Reichs haben einen begriff einer ordnung und furnemens etc. gemacht [Nr. 989/I]. Solcher ist ksl. Mt. zugeschickt, aber noch darauf nit antwort gefallen. Man wartet auch in künftiger wochen ksl. Mt. zukunft. Ob das gewiß sey, weyß ich nit. Bede Mgff. [Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach] und der hoemeister in Preussen sind widerumb anheym zu Onspach. So sein Pfalzgf. [Ludwig] und Wirtemberg widerumb gein Trier. Die von Nurmberg haben ir botschaft, nemlichen Cunzen Imhove, Birckheymer, Galant und einen Dr., Ulrich [Nadler] genant, gein Trier zu ksl. Mt. geschickt, sein uber nacht zu Wurzburg gelegen. Sunst weyß ich nicht neus. Und bit, eur lieb wollen mir ditz mein schreyben Mainz halben meint halben nit anders dann vertreulich versteen und mir sunst das zu gut und in geheym halten. Und ist nit an, gut wer es, das eur beder lieb vertragen wern. Kont oder solt ich eur lieb darin etwas zu gefallen, das mir muglich were, tun, darin haben mich eur lieb alzeyt ganz willig. Dann womit ich eur lieb und derselben bruder [Hg. Johann] dinst und freuntschaft tun sol, bin ich alzeyt zu tun ganz geneygt. Datum in meiner stat Wurzburg am sambstag nach corporis Christi Ao. etc. 12.

### 1097 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bf. Lorenz von Würzburg

*Stellungnahme zum Vermittlungsangebot Bf. Lorenz' im Erfurter Streitfall mit Vorwürfen gegen EB Uriel von Mainz.*

Weimar, 18. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 34a-35b, Konz.

[1.] Lb. H. und frund, ich habe eur lieb schreiben [Nr. 1096] sambt dem brive, den eur lieb rete je von Trier aus geschriben, empfangen. Darinnen eur lieb

anzeigen, das ich dem mocht nachgedenken, und waz ich von eur lieb darinnen wolt getan haben, solt ich eur lieb ganz treulich und willig befinden. Welchs ich weyters inhalts vernomen, und bedanke mich eur lieb erbietens freuntlich, das ich auch meins vermogens willig bin, widerumb zu vergleichen. Und habe gar kein zweifel, eur lieb habe aus meinem manchfeldigem schreiben, auch meinem personlichen bericht vermarkt, warauf meins brudern [*Hg. Johann*] und mein entlicher wille und meynung gestanden, uns mit den in Erfurt vertragen zu lassen oder mit Meinz, weyl er sich darumb angenommen. Und wo es dohyn gereichen moge, so habe ich eur lieb mit aigener hant zugeschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], daz mein bruder, den ich auch wil mit gemeynt haben, und ich nit allein eur lieb handels auf derselben beger gestaten wolte, sonder ir auch fur andern verfolgen und vergonnen, dise sache hynzulegen, wie dann mein erbieten daz clerlich anzeigen. Was mir aber in derselbigen handlung schympfflichs begegnet und an wem es erwunden, domit diser handel unvortragen blieben, wyl ich bey dem beleiben lassen, dann die handlung daz anzeigen werden, sondern eur lieb wil ich auf unsern glauben nit pergen, daz ich mir in meinem gemüt etwas verdacht, mich mit Meynz nit leichtlich mer in handlung zu begeben, dann ich noch bis auf dise stund keinen glauben bey ime funden. Ich weiß auch, daz er ytzund auf dem tage zu Trier mit etlichen diser sachen halben gehandelt, die mir verwandt, und hat vernemen lassen, wie er gern in guter einigkait mit mir were. Aber verba sunt, dann er hat nichts weniger die citation [*Nr. 1084*] mir in rucken ausbracht, wiewol sie Got lob so eins redlichen ansehens, das er sich geschemt, dareinsetzen zu laßen, daz er die ausbracht. Ich getrau Got von hymel, sie solle meinen bruder, vettern [*Hgg. Georg und Heinrich von Sachsen*] und mir, auch den armen, ausgetriben burgern gar nichts zu nachtail reichen. Dann wolt er gerne, das eur lieb mein bruder und mich mit Erfurt solt vertragen, so were on not gewesen, die citation auszubringen, er eur lieb handlung furgenomen. So ist auch am tage, eur lieb und meniglich unverborgen, daz mein bruder und ich an Erfurt nit weyter begert zu haben, dann daz unser vater seliger [*Kf. Ernst*], auch wir fur der aufrur daran gehabt, wie dann eur lieb solchs zu vil malen angezeigt worden ist, mit dem erbieten, so das bescheen, das wir dann Meinz oder den in Erfurt, so sie uns ansprach nit erlassen, des rechten nach keiner billikait vor sein solten, sonder wern erfraut, das die sache solt zu verhore und also an tag kommen. Davon wir uns, ob Got wil, auch nit wollen furen lassen, sondern Got dem almechtigen vertrauen, eur lieb und andern unsern freunden und fromen undertanen, die in Erfurt, oder yrn anhang dohyn zu brengen, daz sie uns darzu komen lassen. Darzu sol, ob Got wil, unser leib noch gut gespart werden. Weyl dann eur lieb vormals, auch ytzo von mir vermerkt, worauf meins brudern und mein bedenken ruhet, als ich zu Got verhoffe, nit unzymlich, Meinz auch wider eur lieb rete sich nit hat vernemen lassen, warauf er beruhet, das dise ding solten vertragen werden, so haben eur lieb wol zu ermessen, wes ich mich weyter darauf bedenken mag. Ich wil aber solchs eur lieb als dem verstendigen in ir bedenken

gestalt haben, ob sie daraus befinden, das sie was hirinnen tun moge. Das habe ich eur lieb nit habe verhalten wellen, freuntlich bittend, eur lieb welle das meins brudern und meiner gelegenheit nach freuntlich vermerken. Das bin ich willig, freuntlich umb dieselb eur lieb zu vordienen. Datum zu Wymar am freitag nach St. Veitstag Ao. domini 1512.

#### 1098 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Georg Kirchmüller (ksl. Sekretär)

*[1.] Enttäuschung über die ksl. Ladung (im Erfurter Streitfall), Hoffen auf Kirchmüllers weitere Unterstützungsbereitschaft; [2.] Ersuchen um Übersendung weiterer Neuigkeiten.*

Weimar, 18. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 78a, Konz.

*[1.] Hat Kirchmüllers Schreiben vom 19. Mai (Nr. 1091) erhalten und ist über dessen Bemühungen erfreut.* Und hetten uns der citation der vertroistung nach, so ksl. Mt. uns oftmals in diser sache hat tun lassen, gar nit versehen. Und das uns der abschied *[Nr. 1143 [5.]]* nit wil gestanden werden, wie wir euch und H. Wilhelm *[von Wolfstein]* bericht haben, mogt ir frey sagen, das er uns nit anders wurd, hoffen auch, Renner und Villinger sollen uns daz gesteen. Allein ksl. Mt. als unsern herrn wellen wir in dem nit gestraft haben, von euch gutlich begerend, ir wellet euch unser sachen nachmals, wu ir der gedenken hett, zum besten lassen bevolhen sein. Und wolt ein guter Sachs beleiben, als wir sonder vertrauen zu euch haben. In dem tut ir uns sonder gefallen, daz wir in gnaden gegen euch zu erkennen geneigt sein. Datum zu Wymar am 18. tag Junii Ao. domini 1512.

*[2.] Zettel:* Wir haben auch die zeytung, so ir uns überschickt, zu gefallen vernomen und begern, ir wellet uns, wu euch der mer zukomen und sonst die hofmer sein werden, sovil sich zymt, auch nit verhalten. Wir wern auch wol geneigt gewest, euch mer zu schreiben. So hat uns doch Pfeffinger bericht, daz ir ytzo ein zeit nit am hof sein werd. Darumb wir solchs underlassen. Wolten wir euch nit verhalten. Ut supra.

#### 1099 Supplikation der sächsischen Reichstagsgesandten an Ks. Maximilian

*[1.] Ersuchen EB Uriels von Mainz an Ks. und Reichsstände um Weiterbehandlung des Erfurter Streitfalls durch den Reichskammerrichter und die Beisitzer des Reichskammergerichts, Nachteile einer Gewährung dieser Bitte für die Hgg. von Sachsen angesichts der bereits gegen Erfurt verhängten Acht; [2.] Wunsch nach Ablehnung der Bitte und Aufrechterhaltung der Acht; [3.] Bitte um Beantwortung ihres Antrags in Sachen Jülicher Erbangelegenheit.*

[Trier, ca. Ende Juni 1512]<sup>1</sup>

Konz. Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 346a-347a.

Kop.: B) Ebd., Reg. G Nr. 207, fol. 198a-199a.

[1.] Allerdurchluchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., der hochwirdigst F., H. Uriel, EB zu Meinz, Kf., hat hievor in einer supplication, an euer ksl. Mt. und die stend ausgangen [*liegt nicht vor*], gebeten, das dieselb euer ksl. Mt. die erfortisch sachen von iren verordenten commissarien abfordern und mitsampt den stenden ander commissarien, nemlich chamerrichter und bysitzer, orden und setzen, ouch inen [*befehle*], das sie dieselben, wie sie zu end dits reichstags steen werden, resumirn und darin volfaren sollen etc. Darauf geben wir euer ksl. Mt. von wegen unser gnst. und gn. Hh., der Kff. und Ff. zu Sachsen, in aller undertänigkeit zu erkennen, das euer ksl. Mt. vor diser zeit die von Erfurt umb irer offenbaren verachtung und rebellion, die sie euer ksl. Mt., ouch iren kftl. und ftl. Gn. beweist haben, in die acht und aberacht erkennt, declarirt und denunciert hat. Deshalben unser gnst. und gn. Hh., sich mit inen vor einichem richter in rechtvertigung zu begeben, nicht pflichtig sind. Es were auch irn kftl. und ftl. Gn. hoch beswerlich und nachteilig, sich erlangter acht, die dann aus redlichen und treffenlichen ursachen wider die von Erfurt ausgangen ist, zu verzeihen und mit inen in weiter rechtvertigung zu wachsen, und möcht fürwar disen verdacht gebern, als ob euer ksl. Mt. sie unbillicherweis in die acht erkennt, auch unser gnst. H., der Kf., dasselb mit deheinem fugen by euer ksl. Mt. solicitirt hette. Zu was beswerung solichs euer ksl. Mt., ouch gedachten unsern gnst. und gn. Hh. raichen möcht, kan euer ksl. Mt. als ain hochverstendiger Ks. wol ermessen. So ist auch in euer Mt. aufgerichten ordnungen clärlich versehen, wie und welcher mass Kff. und Ff. ainander rechtvertigen sollen. Ob dann gemelter EB unser gnst. und gn. Hh. rechtvertigung nicht vertragen will, so hat er den claren weg, den sein kftl. Gn. die ordnung des Reichs anzeigt. Zudem, wa gleich die von Erfurt nicht in der acht weren, so sollen sie auch billich wissen, wa sie unser gnst. und gn. Hh. laut des Reichs ordnung, ouch der verträg, zwischen unsern gnst. und gn. Hh. und inen aufgericht, mit recht ersuchen sollen.

[2.] Dem allem nach bitten wir in aller undertenigkeit, euer ksl. Mt. wolle <sup>a-</sup>des EB von Menz unzimlich bitt nicht stat geben, besonder unser gnst. und gn. Hh. <sup>-a</sup> by der erlangten acht gnediglich<sup>b</sup> beleiben lassen und sie davon aus angezeigten ursachen, ouch das sich ir kftl. und ftl. Gn. allweg als gehorsam Kff. und Ff. des Reichs underteniglich gegen euer Mt. beweist haben und on zweivel

<sup>a-a</sup> A von anderer Hand korrigiert aus: ir ftl. Gn.; B ir ftl. Gn.

<sup>b</sup> A von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>1</sup> Im Schreiben vom 5. Juli 1512 an seine in Köln befindlichen Räte (Nr. 1106) gab der Ks. dem Wunsch EB Uriels nach Einsetzung Gf. Sigmunds zum Haag als Richter im Erfurter Streitfall statt.

furan auch ton werden, mitnichten davon in einich rechtvertigung tringen, <sup>c-</sup>ob aber gemelter EB<sup>-c</sup> je unser gnst. und gn. Hh. rechtvertigung nicht erlassen wolt, sein ftl. Gn. dahin weisen, das er solichs laut des hl. Reichs ordnung ton soll. Hierin wolle sich euer Mt. als unser allergnst. Ks. erzeugen. Das werden on zweivel unser gnst. und gn. Hh. umb ir Mt. in aller undertenigkeit als ir gehorsamen Kff. und Ff. verdienen und zu gutem nicht vergessen.

[3.] <sup>d-</sup>Verrer, nachdem euer ksl. Mt. auf unser jungst antragen, von wegn unser gnst. und gn. Hh. der gulchschen und bergschn lehn halb geschehn, uns in vier tagn darauf antwort zu geben, gnediglich vertröst hat, dwyl dann die vier tag lengst verschinen sind, ist unser undertenigst bitt, euer ksl. Mt. wolle uns on lenger aufhalten uns gn. antwort widerfarn lassen.<sup>-d</sup>

### 1100 Dr. jur. utr. Johann Lupfdich (Rechtsprofessor in Tübingen) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Zustimmung EB Uriels von Mainz zur Vermittlung EB Philipps von Köln, Bf. Lorenz' von Würzburg oder Hg. Ulrichs von Württemberg im Erfurter Streitfall, Bitte um Kf. Friedrichs Meinung dazu..*

*Trier, 21. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 262a u. b, Kop. (Vermerk: In sine ftl. Gn. selbs hand).*

*Gruß.* Gnst. H., der Kf. von Menz hat mich gestern [20.6.12] zu sein Gn. berufen und uf genomen bedacht nachvolgent meinung angezeigt: Er were wol willig, seine ret zu euer kftl. Gn. reten mit bevelch und sonderlicher underricht, zum friden dienlich, zu schicken und von ainem bestendigen friden handeln zu laussen. Nachdem er aber diser zeit nicht ret hab, die by euer kftl. Gn. ains sondern vertrauens und ansehens syent, so besorge er, das solich schickung zum friden unfruchtpar sein wurd, und hette genzlich darfur, das die swebenden geprechen durch gütlich handlung nit stattlicher dann durch ainen meiner gnst. und gn. Hh. hernachvolgent, nemlich Cöln, Wirzpurg oder Wirtemberg, wölher under denen dryen euer kftl. Gn. gevellig und annemlich sein, hingelegt werden möchten. Denselben möcht im sein Gn. zu gütlicher handlung ouch wol gevallen laussen. Und nachdem ich an sein Gn. begert hab, mich zu verstendigen, ob ich solichs euer kftl. Gn. anzaigen soll, hat sein Gn. mir geantwurt, er mugs wol leyden, das ichs us ursachen, die ich euer kftl. Gn. seiner zeit endecken will, fur mich selbs und nicht us seiner Gn. bevelch anzaigen mug. Solich handlung hab ich H. Wolfen [*von Weißenbach*], desgleichen meins gn. H. Hg. Jörgen reten eröffnet. Dieselbigen und mich bedunkt, das solich furgeslagen mittel wol leidlich sein und das ichs euer kftl. Gn. nicht verhalten

<sup>c-c</sup> A von anderer Hand korrigiert aus: des EB unzimlich bitt nit statt geben, besonder ob er.

<sup>d-d</sup> A von anderer Hand hinzugefügt, B fehlt.

solt, damit sich euer kftl. Gn. allenthalb darnach wiss zu halten. Darumben ton ich euer kftl. Gn. solichs hiemit anzaigen und will darauf euer kftl. Gn. gemüt und willen, mich demselbigen unterteniglich gemes wiss zu halten, erwarten, mich damit euer ftl. Gn. als meinem gnst. H. bevelhende. Datum zu Trier am montag nach Viti Ao. etc. 12<sup>mo</sup>.

### 1101 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Tervuren, 23. Juni 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 264a; Ebd., Reg. G Nr. 207, fol. 178a.*

*Antwortet auf Kf. Friedrichs (nicht vorliegendes) eigenhändiges Schreiben, er habe die Ladung an ihn und seinen Bruder Hg. Johann (Nr. 1084) nicht aus Ungnade, sondern auf nachdrückliches Ersuchen des EB von Mainz ergehen lassen. Kf. Friedrich möge verstehen, daß er dies deshalb getan habe, weil dadurch den Hgg. von Sachsen in den sachen nichts abgestellt noch benomen ist und uns bedunkt, das euch diese handlung mer zu nutz und gutem dan zu nachtail komen muge.*

### 1102 Aufzeichnung der Erfurter Gesandten über den Beginn des Verfahrens im Erfurter Streitfall

*[1.] Ihre Anmeldung bei den ksl. Räten in Trier; [2.] Beginn der Verhandlungen; [3.] Deren Vertagung nach Köln; [4.] Warten auf einen Bescheid des Ks.*

*Trier/Köln, 24. Juni – 8. Juli 1512*

*Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 10, fol. 28a-29a, Kop.*

In nomine domini amen zu Trier in der hl. stadt.

*[1.] Uf dornstag Johannis baptiste, 24. mensis Junii, Ao. domini 1512 sein die geschickten von Erfurt, vorbestympt, sampt Dr. Talheyem, alt canzler, und Dr. Bernharten, die unser gnst. H. von Menz uns dasmals zugeordent, vor ksl. Mt. hofreten, nemlichen den wolgeborn H. Serentiner, ksl. kanzler, und andern erschienen zu Trier, sich und ire abfertigung uf usgangen citation [Nr. 1084], auch den termin, nemlich den freitag [25.6.12], angeben und gebeten, ine irs gehorsams bekentlich zu sein. Und ist ine von reten wider bescheiden uf freitag zu ein uhren. Das haben die geschickten also angenommen.<sup>1</sup>*

*[2.] Uf freitag dornach, 25. mensis Junii, sein unsers gnst. H. von Menz anwalten, nemlich [Lorenz] Truchses, der scolaster und tumher, der tumprobst von Speyer, unsers gnst. H. bruder [Dr. Erpho von Gemmingen], der canzler*

<sup>1</sup> *Zu den Verhandlungen in der Erfurter Streitsache auf dem Reichstag in Trier und Köln vgl. BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 396-399; MEHL, Mainzer Erzbischofswahl, S. 54-56; FAULDE, Uriel von Gemmingen, S. 71-73.*



[*Dr. Johann Engellender*] und andere, von unsers gnst. H. von Menz wegen, desgleichen die geschickten von Erfurt sampt Dr. [*Hartmann von*] Windeck und Dr. Bernhart, die inen von unserm gnst. H. zugegeben sein, vor ksl. Mt. hofreten erschienen, und hat unser gnst. H. sein sachen sonderlich reden lassen. So haben die geschickten von Erfurt durch Dr. Windeck furbracht ausgegangene citation, dieselben reproducirt, auch die relation der execution und die volmacht der geschickten [*Nr. 1094*] eingelegt und den ungehorsam aller Ff. von Sachsen und der ausgetreten bürger beclagt und zu registriren gebeten. Dorauf haben die rete ksl. Mt. durch den Serentiner reden lassen, sy hetten unser anbringen gehort und wolten solchs vor die stende des hl. Reichs, die morgen [*26.6.12*] zusammenkomen würden, bringen und was ir meynung sein würde, uns unverhalten pleiben. Domit also abgescheiden.

[3.] Uf mitwochen nach Petri et Pauli, ultima mensis Junii, vor mittag sein wir fur ksl. Mt. hofrete gangen, unser anbringen furter zu tun. Ist uns, nach mittag wieder zu komen, bescheiden. Und sein die geschickten nach mittag abermals zu ksl. Mt. reten gangen und haben iren gehorsam und das der termin mit Hg. Georgen ader Hg. Heinrichen sey angezeigt, den ungehorsam derselben beclagt und iren gehorsam zu registriren gebeten etc. Dorauf haben ksl. Mt. hofrete geantwort, das sich die Sechsischen gleicherweis als die gehorsamen angeben. Aber nachdem sy ytzo in grossen gescheften ksl. Mt., das sy solche sachen nit furnehmen können, auch die termin nit alle verfflossen und der reichstag zu ksl. Mt. gen Kollen verrückt sey, mogen wir doselbst unser sachen, wie uns not, heut uber acht tage furbringen. Und ist daneben lauter abgeredt, das uns solchs mittler zeit ungeverlich steen und sein solt, dem termyn auch ganz unschedelich. Dorauf also abgescheiden.

[4.] Zu Kollen: Uf dornstag Kiliani, 8. mensis Julii, sein wir in röm. canzley zu den hofreten gangen, uns angeben, das wir laut der abrede, zu Collen gescheen, alhie erscheinen, des termins Hg. Heinrichen wartend und geschickt weren, weiter zu procediren inhalt der ladung. Hirauf haben die hofrete gesagt, wie etliche von den stenden zu unser sachen verordent, die weren ires entschlies noch nit einig. So hetten sy an ksl. Mt. deshalb geschrieben, wartende alle tage eins posts und bevelhs. Wan ine der zukomen, sol uns unverhalten pleiben.

### 1103 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

*Aerschot, 26. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 265a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Hat nicht nur von ihnen, sondern auch von den ausgetriebenen Bürgern von Erfurt jeweils ein (nicht vorliegendes) Schreiben erhalten, in dem sie sich über ihre Ladung (Nr. 1084) beklagen. Da die Erfurter ihre Bereitschaft bekundet haben,*

*die ausgetriebenen Bürger gemäß dem Augsburger Abschied (Nr. 158) wieder in die Stadt einzulassen, doch mit etlichn conditionen und mitteln, dy sy fur billichn achten und demselbn abschied nit widerwertig sein, besagte Bürger dies aber nicht annehmen wollen, sonder alzeit frey auf etliche mittel, die im tractat nit begriffen sein, wider einkomen habn wellen und deshalb von uns erclerung und erleuterung begert, hat er zusammen mit den Reichsständen im Rat beschlossen, besagte Ladung ausgehen zu lassen, und den ausgetriebenen Bürgern befohlen, ihr Folge zu leisten, damit die Angelegenheit zum Ende kommt.*

**1104 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Hoyer III. von Mansfeld (ksl. Rat), Johann Renner (ksl. Sekretär) und Jakob Villingner (ksl. Kammermeister)**

*Weimar, 28. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 45a, Konz.*

*Hat ihnen neulich in der Erfurter und der Jülicher Angelegenheit geschrieben, jedoch noch keine Antwort erhalten, vermutlich wegen anderer Dinge, mit denen sie beschäftigt sind. Weiß deshalb über den aktuellen Stand besagter Angelegenheiten nicht Bescheid. Bittet nochmals, ihn zu informieren, auch über eventuelle Neuigkeiten vom ksl. Hof, und sich darüber hinaus der sächsischen Belange anzunehmen.*

**1105 Erfurt an EB Uriel von Mainz**

*Erfurt, 1. Juli 1512 (dornstags nach Petri und Pauli apostolorum)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 30b, Konz.*

*Die Erfurter Gesandten (zum Reichstag) haben mitgeteilt, daß ihnen von den ebfl. Statthaltern groß verehrung bescheen sei. Bedankt sich dafür sehr und bittet ihn, Erfurt und seinen Gesandten in allen Bedürfnissen mit Rat und Hilfe beizustehen.*

**1106 Ks. Maximilian an seine Räte in Köln**

*Turnhout in Brabant, 5. Juli 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 269a u. b, Kop. (Gegenzeichnung: Christoph Hofmann; Vermerk: Comissio cesarea).*

*Hat ihre (nicht vorliegende) Mitteilung erhalten, daß die Anwälte des EB von Mainz sowie die Vertreter Erfurts, auf die ausgangen unser commission zu procediren, begert und die Sächsischen, ob sy in solher sach in craft der citation [Nr. 1084] vor eur [= euch] handeln sollen, erkundet haben. Da die Ladung auf ihn selbst und die Reichsstände bzw. im Falle seiner Abreise aus Trier auf durch ihn und die Stände verordnete Kommissare lautet, beruft er in seiner Abwesenheit*

*den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag zum Richter und seine übrigen Hofräte zusammen mit den Reichsständen zu Beisitzern in besagter Streitsache.*

### 1107 EB Uriel von Mainz an Erfurt

*Köln, 10. Juli 1512 (sambstag nach Kiliani)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370 vol. II, Prod. 49, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf die erneut vorgetragene Bitte Erfurts um Zusendung von Berittenen und Büchsenmeistern, er habe schon auf das erste Ersuchen hin seine Statthalter angewiesen, zwei fachkundige Mitglieder seines Hofgesindes nach Erfurt zu schicken, die nun wohl dort eingetroffen sind. Obwohl er glaubt, daß besagter Aufruhr sich nicht gegen Erfurt richtet, die angeworbenen Berittenen, darunter auch Kurmainzer, sich vielmehr dem Vernehmen nach anderswohin begeben, ist er dennoch bereit, im Bedarfsfall Büchsenmeister und Reisige zu schicken. Allerdings sollen die Erfurter auch selbst für ihre Sicherheit Sorge tragen.*

### 1108 Klagen Erfurts gegen die Hgg. von Sachsen und die ausgetretenen Erfurter Bürger

*[Köln, Mitte Juli 1512]<sup>1</sup>*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg G Nr. 208, fol. 95a-118a (auf dem Deckblatt fol. 94a: Erfurdische klagen; kollationiert und beglaubigt durch Christoph Hofmann); Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 10, fol. 17a-28a (auf dem Deckblatt fol. 16a: Erfurdische klagen wider alle Ff. von Sachsen und wider alle ausgelaufene bürger von Erfurt).*

*Der Anwalt und Syndikus der Stadt Erfurt trägt Ks. Maximilian, den Reichsständen oder deren in dieser Angelegenheit verordneten Kommissaren in gestalt einer schlechten gesantenclage eine Reihe von Beschwerden gegen die Hgg. Friedrich, Georg, Johann und Heinrich von Sachsen sowie 23 ehemals zum Stadregiment gehörige und weitere 8 jeweils namentlich genannte ausgetretene Erfurter Bürger vor. So auch rat und gemeinde zu Erfurt von den Hl. Vätern, den Bebsten, röm. Kss. und Kgg., auch den EBB zu Menz gevreyt sein, das sie sonderlich in der ersten instanz nicht usgehischen oder geladen werden, sonder vor den geordenten richtern in Erfurt des EB zu Menz furgenomen werden sollen, protestirt anwalt auch, das er durch diese noch keiner andern erscheinung und handlung, die eu, ksl. Mt., zu undertenigem gehorsam geschicht, solche noch keiner andern der stat freiheit begeben, sondern seiner partei vorbehalten haben will.*

*1. Vor dreißig Jahren war Erfurt eine reiche, völlig schuldenfreie Stadt, so daß die große Not, in der es sich jetzt befindet, in keiner Weise erwartet werden konnte. 1509*

<sup>1</sup> *Die Klagen Erfurts dürften in etwa zur selben Zeit wie die am 16. Juli vorgelegten Beschwerden EB Uriels von Mainz gegen die sächsischen Hgg. (Nr. 1109) verfaßt worden sein.*

erfuhr jedoch die Erfurter Gemeinde, daß verschiedene Mitglieder des Regiments Schulden von 550 000 fl. Hauptgeld und jährliche Zinszahlungsverpflichtungen von 30 000 fl. angehäuft hatten. Nach eingehender Beratung beschloßen der Erfurter Rat und hundert von der Gemeinde gewählte Personen, den EB von Mainz als ihren Erbherrn um Hilfe zu bitten. Die zu ihm entsandte Delegation wurde allerdings zusammen mit einigen mitreisenden Kurmainzer Räten durch den kursächsischen Hauptmann zu Weimar, Friedrich Thun, aufgehalten, die Kurmainzer Räte wurden nach Hause zurückgeschickt und die Erfurter Gesandten gefangengesetzt. Ein Gesuch um deren Freilassung lehnten die sächsischen Hgg. ab, billigten dadurch gleichsam den gewaltsamen Übergriff auf die Erfurter Delegation und machten sich mitschuldig. Der Ks. befahl ihnen durch ein Mandat aus Innsbruck (Nr. 128) die Freilassung der Gefangenen, zudem erging auf dem Augsburger Reichstag ein entsprechender Abschied (Nr. 158). Der Erfurter Rat beantragt, rechtlich festzustellen, daß der Übergriff Friedrich Thuns auf die Gesandten unrechtmäßig war, von den Hgg. von Sachsen gebilligt wurde und diese deswegen zur Zahlung einer Entschädigung von 100 000 fl. an Erfurt, Freilassung der Gefangenen, Rückgabe des ihnen abgenommenen Geldbetrags sowie Zahlung einer Kaution, damit sie künftig keine derartigen Taten mehr gegen Erfurt verüben, verpflichtet werden.

2. Entgegen dem gemeinen Recht, dem Landfrieden und der Reichsordnung sowie trotz einer seit 1483 geleisteten Zahlung Erfurts von jährlich 1500 fl., insgesamt 30 000 fl., an die Hgg. von Sachsen für besonderen Schutz und Schirm wurden auf sächsischem Gebiet zahlreiche gewaltsame Übergriffe auf Erfurter Bürger und deren Besitz verübt. (Folgt eine Beschreibung von dreißig entsprechenden Vorkommnissen in den Jahren 1510-1512.) Da diese Attacken gegen das Recht, die Billigkeit, den Augsburger Abschied und andere ksl. Gebote verstoßen, beantragt der Erfurter Anwalt, rechtlich festzustellen, daß die Hgg. von Sachsen zur Verhinderung der Übergriffe verpflichtet gewesen wären und deshalb eine Entschädigung von 50 000 fl. zu zahlen haben.

3. Die gemäß dem Augsburger Abschied berufenen ksl. Kommissare Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Michael von Wertheim beraumten im Beisein der kftl. Räte und der Vertreter Nürnbergs und Frankfurts einen Tag zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung des Erfurter Konflikts an, den jedoch die Hgg. im Gegensatz zu Erfurt ebenso ablehnten wie einen von den Kommissaren einberufenen Rechtstag. Ein Friedgebot blieb unbeachtet, statt dessen setzten die Hgg. ihre Attacken gegen Erfurt fort. Dessen Anwalt beantragt deshalb, rechtlich festzustellen, daß die Hgg. den Augsburger Abschied des Ks. und der Reichsstände sowie die ksl. Mandate nicht befolgt haben und daher den Abschied zu Augsburg nicht gegen Erfurt einsetzen können.

4. Während der genannten Tagsatzung und des Gerichtstages ließ Hg. Georg von Sachsen das Schloß und den Ort Vargula widerrechtlich einnehmen und hat beides bis heute nicht an Erfurt zurückgegeben. Dessen Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß Hg. Georg zur Restitution dieses Besitzes und zur Erstattung der entgangenen Nutzung verpflichtet ist.

5. Erfurt besaß Schloß und Hft. Kapellendorf als Lehen von Reich und stand deswegen trotz seiner Zugehörigkeit zum Erzstift Mainz unter dem Schutz und Schirm des Reiches. Zudem war festgelegt, daß besagtes Lehen niemals verkauft, versetzt oder verpfändet werden dürfe, sondern immer beim Reich bleiben solle. Dies ist urkundlich nachweisbar. Dennoch nahmen Kf. Friedrich und Hg. Johann Kapellendorf in ihren Besitz und enthalten es bis heute Erfurt vor. Dessen Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß die beiden Hgg. zur Rückgabe Kapellendorfs verpflichtet und etwaige von ihnen dagegen vorgebrachte Einwände aufgrund ksl. Macht und Rechtsmittel nichtig sind.

6. Die 23 ehemals zum Stadtre Regiment gehörigen, jedoch ausgetretenen Erfurter Bürger führten die alte, erlich stat Erfurt, eine der grosten stette in Germania oder oberteutschen landen, die vor dreißig Jahren reich und schuldenfrei war, in Armut und Verderben, verschwendeten ihr Vermögen, brauchten die Vorräte auf, belasteten die Einwohnern mit hohen Aufschlägen auf Lebensmittel, häuften Schulden in Höhe von 550 000 fl. Hauptgeld und 30 000 fl. jährlichen Zinsen an und verschleierten all diese Machenschaften gegenüber ihren Mitbürgern. Weil deshalb viele die Stadt verlassen mußten, sind dort mehr als tausend Häuser verfallen. 150 000 fl. wurden ohne Bewilligung des EB von Mainz als Stadtherrn und der Gemeinde den Hgg. von Sachsen zugewendet. Der Erfurter Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß die ausgetretenen Bürger unrecht daran getan haben, Erfurt derart ins Verderben zu führen, und sie zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und Erstattung der Kosten verpflichtet sind.

7. Die ehemaligen Regenten von Erfurt veräußerten kurz vor ihrem Austrreten aus der Stadt Schloß und Hft. Kapellendorf widerrechtlich und ohne Rücksicht auf die ksl. Freiheit an die Hgg. von Sachsen. Der Erfurter Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß sie dazu nicht berechtigt gewesen und verpflichtet sind, für die Rückgabe besagten Schlosses an Erfurt sowie Erstattung aller Schäden und Gerichtskosten zu sorgen.

8. Die ehemaligen Regenten von Erfurt waren schuldig und haben auch gelobt, über ihre administrative Tätigkeit Rechnung abzulegen, verweigerten dies dann aber und flüchteten aus der Stadt. Der Erfurter Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß die ausgetretenen früheren Regenten zur Rechnungslegung verpflichtet sind, daß sie das, was sie der Stadt schuldig sind, bezahlen müssen, und für den Fall, daß sie mit dem Gemeingut unbillig umgegangen sind, dafür geradzustehen haben.

9. Weitere acht namentlich genannte Erfurter Bürger aus der Gemeinde wurden gewählt, um eine vollständige Überprüfung der Rechnung der ehemaligen Regenten durchzuführen. Sie verpflichteten sich dazu eidlich, verließen dann aber doch die Stadt, um mit den anderen ausgetretenen Bürgern gemeinsame Sache zu machen und sich mit Worten und Werken gegen die Stadt zu stellen. Der Erfurter Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß sie dies nicht gedurft hätten, sie eidbrüchig geworden sind und dafür bestraft werden sollen.

10. Gemäß den Erfurter Statuten ist es allen Bürgern verboten, sich unter den besonderen Schutz von Ff. oder Hh. zu begeben, wenn dies der Stadt zum Schaden

*gereicht. Genau dies taten jedoch die ausgetretenen Bürger wider ihren geschworenen Bürgereid, taten sich mit den Feinden Erfurts zusammen, deckten die Geheimnisse der Stadt auf und verunglimpften die Gemeinde in gedruckten Schmähdgedichten. Der Erfurter Anwalt beantragt, rechtlich festzustellen, daß ihnen all dies nicht erlaubt gewesen sei und sie sich dafür gemäß dem Recht und den Statuten Erfurts zu verantworten haben.*

### 1109 Klagen EB Uriels von Mainz gegen die Hgg. von Sachsen in Sachen Erfurt

*[1.] Gefangennahme ebfl. Räte durch Friedrich Thun während ihrer Reise nach Erfurt, Antrag auf deren Freilassung; [2.] Inhaftierung Erfurter Gesandter zu EB Uriel; [3.] Fortgesetzte Gefangenhaltung weiterer Abgesandter aus Erfurt; [4.] Blockade des Zugangs nach Erfurt durch die sächsischen Hgg.; [5.] Vertragliche Verpflichtung der Erfurter zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes an den Kurmainzer Administrator Hg. Albrecht von Sachsen, Antrag auf Aufhebung dieses Vertrags; [6.] Gewährung von Schutz für ausgetretene Erfurter Bürger; [7.] Übergabe Kurmainzer Besitzungen an die Hgg. von Sachsen durch die ausgetretenen Bürger; [8.] Verehrung von 15 000 fl. an die Hgg. durch Erfurt, gravierende negative Folgen dieser Schenkung für die Stadt; [9.] Unzulässige vertragliche Übertragung der Münzhohheit in Erfurt auf die Hgg. von Sachsen, Antrag auf Vertragsaufhebung; [10.] Gewalttätige Attacken auf Erfurter Bürger und andere trotz Geldzahlungen an die Hgg. von Sachsen; [11.] Übergriffe sächsischer Amtleute auf Erfurter Bürger trotz des Augsburger Friedgebots; [12.] Einnahme der Ortschaft Vargula durch Hg. Georg von Sachsen; [13.] Diverse Klagen gegen die ausgetretenen Bürger von Erfurt.*

*[Köln, 16. Juli 1512]<sup>1</sup>*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 158a-162b (Überschrift: Summariem der clagen des EB von Meynz etc. wyder unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen etc.); Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 10, fol. 8a-15a (Überschrift: Menzische clagen wider alle Ff. von Sachsen, auch zum teil wider die alten Bmm. und rat der stadt Erfurt).*

*[1.] Erstlich, das Erfort dem EB von Meynz als eynem rechten erbherrn zugehörig gewest und ynen vil jar dofur erkant und er, der Bf., also in possession der oberkeyt und gerechtikeyt gewest, auch eynen freien zu- und auszog kegen Erfort gehabt, als ynen gemeyne recht geben. Dannoch solchs alles ungeacht, als dye in Erfort dem EB von Meynz yr schwere obligen zu erkennen geben und gebeten, seyn treffenlich rete kegen Erfort zu schicken und sampt ynen yn yre mengel sehen lassen, seyn dyeselben rete ym closter Jorgental on ursachen*

<sup>1</sup> *An diesem Tag wurde die ausführliche Fassung dieser Klagen durch den Kurmainzer Kanzler Dr. Engellender vorgelegt. Vgl. Nr. 1110 [2.].*

durch Fryderich Dhune yn beysein etzlicher sechsicher reysigen und fuesvolks gezwungen, geweltiglich genotiget, wider hinder sich zu zihen yns stift Meynz und nirgent anderswohin zu reyten, auch nicht yn Erfort ane wyssen und wyllen aller Ff. von Sachsen zu komen etc. Und wyewol der abschid zu Augspurg meldet, alle gefangen yrer bestrickung loszulassen [Nr. 158 [1.]], so seyn doch des EB von Meynz rete solcher zusage und verstrickung nicht erlediget. Darauf gebeten, zu erkennen, das solche vorhynderong wider des stifts Meynz oberkeyt, gerechtikeyt und herlikeyt gescheen und dye bestrickten yrer zusage nach zu entledigen etc., myt erstattung des schadens, den der Bf. von Meynz uf 40 000 fl. achtet.

[2.] Zum andern ist gclaget, das dye geschickten der von Erfort, so sie zu dem EB von Meynz abgefertiget, bestrickt seyn durch Fryderich Thune, gegen Wimar gefurt, doraus ane der Ff. von Sachsen erleubnus nicht zu komen. Gebeten wie vor etc.

[3.] Zum drytten gclagt, das Fryderich Thune, etzlich von Erfort zu yme kegen Ingersleuben zu schicken, begert hat. Den er gesagt, es sey meyner gnst. und gn. Hh. von Sachsen meynung, das sie dye von Erfurt, des EB von Meynz rete, dyenere und vorwanten, yn Erfort nicht ynkomen lassen und mit den Menzischen, so derzeyt yn Erfort wern, nichts handeln sollten ane beyseynd der Ff. von Sachsen etc. Doruf dye geschickten eynen hindergang an dye von Erfort genomen und darnach geschickt meyster Frankenberg, Asmus Schad, Hans Hoffman und Anthonius Kitzing keyn Wimar myt befhel, Friderich Thunen der von Erfort yr gemut zu eroffnen uf berurt seyn furhalten, auch ander zwene neben ynen geschickt, als Urban Mulbach und Jacoff von der Sachsen, welche Fryderich Thune yn gefenkus und haft angenohmen, der sye nochmals nicht erlediget. Beschlossen wie vor yn dem ersten artikel.

[4.] Zum vierden, das unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen dye gewonliche landstrasse aus dem stift Meynz geyn Erfurt und widerumb im [15]10. jar vorschinen myt reysigen und fueßfolg vorlegt und vorhaut haben. Domyt der Bf. an seyner oberkeyt gebrauch und herlikeyt turbirt etc.

[5.] Zum funften, das weyland Hg. Ernst und Hg. Albrecht loblicher gedechtnus ym jare 1483 yn zeyten, als Hg. Albrecht, gedachts Hg. Ernsten soen, das stift Menz als administrator innengehabt, die von reten, die zeyt in Erford, dohin bewegt und bracht, das sie den Ff. von Sachsen und yren erben und ewigen schutz zu ewigen dyensten gelt und tribut zu geben und volge vorpflicht und verbunden haben, welchs doch alles nichtiglich ane wissen gedachts Hg. Albrechts und seyner nachkomen stifts und capitels zu Meynz, auch der gemeynde zu Erfurt gescheen etc. Bitten, dye 1500 fl., jerlichen zu schutz empfangen, wyder zu geben und den contract nichtig zu erkennen ader, wo er bündig und creftig, den ufzuheben und abezutun.

[6.] Zum sechsten, das dye Ff. von Sachsen wider des EB von Menz oberkeyt etzlich burger und sunderlich dye ausgetreten yn yrer ftl. Gn. schutz und schirm sunderlich angenomen, vortreten, schutzen und schirmen die als yre

schirmsvorwanten wider den von Menz und gemeyne burger yn Erfort, dorzu wider derselben burger vorpflichtung, damyt sie gemeynen stad vorwandt sein etc.

[7.] Zum sibenden, das etzlich von den ausgetreten burgern unsern gnst. und gn. Hh. Hg. Friderich und Hg. Johansen von Sachsen dye zwey dorfer Stobra und Hernstorf [= *Hermisdorf*], dye des stifts von Menz eygen und der von Erford lehen sind, mytsampt dem schlos und Hft. Cappendorf [= *Kapellendorf*] mit vil geschitz und getreyde ane wissen, verwilligung des capitels Menz und gemeynen burger yn Erfurt vereusert und zugestelt etc.

[8.] Zum achten, das dye von Erfort ane sunderlich noittorft ader gemeine nutz erhaltung und ufnehmen, ane wissen gemeynen burger, verwilligung der oberhand und ordenlichen richters ym jar 1483 den Ff. von Sachsen und yren erben zu eyner erkenntnus und uberflussigen vorehrung 150 000 fl. rh. geben, entricht und geliebert, dodurch gemeyne stad yn merklich abnehmen, uberlesig schuld, unleidlich vorschreibung und vorpflichtung gefurt etc.

[9.] Zum neunden, wyewol den EBB zu Menz als der stad erbfursten und Hh. die regalia und herlikeyt der monz yn der stad Erfort zugestanden und noch -stehen, so haben doch dye alten Bm. und rat der stad Erfort im [14]92. jare solche herlikeyt der monz, so dye EBB von Menz gemeynen stad vor zeyten vorpfendt und in pfandweyse zugestelt haben, mit maß, das sye dye herlikeyt, wye dye bey ynen, den EBB, herkomen und gewesen, handhaben, beschirmen und nicht vorergern sollen, haben sie doch durch eynen vortrag zwuschen den Ff. von Sachsen und dem rate ane verwilligung und wysen des EB und gemeynen burger der stad Erfort merklich endern, vordrucken und schmelern lassen inhalts desselben vtrags. Bit, solchen vortrag nichtig zu erkennen myt eynem gemeynen beschlyeß uf al clagen etc.

[10.] Alle punct und artikel, ausgeschlossen der monz halben, clagt der vormeynt rat von Erfort pro suo interesse und doruber sovil m[e]/hr, wiewol sie unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen jerlich schutzgelt gegeben und dorzu 150 000 fl. eynsmals zu eyner vorehrung, dannoch aber gestaten yre Gn., das dorch yrer ftl. Gn. land und Ft. die von Erfort beraubt, gefangen und geschlagen, das yre genommen, und werden etzliche boten und cremer angezeigt, die nydergeworfen, auch dorfer, die gepocht sein sollen, und vil ander geschichte noch der lenge etc.

[11.] Item wiewol die gegeben commissarie uf den abschid zu Augspurg beyden teylen eyn fridbot gegeben etc., so seyn dornoch dye von Erfort nichtsderweniger dornoch beschediget fuer und fuer in und aus unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen Ft. von yren amp[t]/leuten und dyenern. Und wiewol dye von Erfort yre ftl. Gn. dorumb ersucht, ist doch solchs von yren ftl. Gn. nicht abgewandt.

[12.] Item wider meyn gn. H. Hg. Jorgen und seiner Gn. amptleut wirdet geklagt, das sein ftl. Gn. ein schlos und flecken Vargla [= *Vargula*] eingenommen.



[13.] Wider dye ausgetreten burger clagen die von Erfort, das sie den gemeynen nutz yn merghlichen schaden gefurt und sich m[e]her gewalts [*gebrauchen*] dan yne geburt, und zogen dye stadt inwendig 30 jaren ane redlich ursach in schult uber 650 000 fl. vorschryebene schult, gefurth [*sic!*], vil vorrats vortan etc., inen selbst der stadt burglehen zugezogen und undereinander von der stadt beutel zugezogen und von dem gemeynen guete dem F. von Sachsen 150 000 fl. zugestellt und gereicht etc.

Item das sie von der stat kuntlich schuld hinweggelassen, das sie nicht recht und fug gehabt, auch vorschreybung uf zins von sich geben, davon sie keyn gelt empfangen.

Item der rechnung halben irer administration, das sie dye bey eydspflicht zu tun schuldig, dennoch bysher gewegert.

Item sunderlich wider Jacoff von der Sachsen, Johan Rembat, Johan von der Sachsen, beyde Drs., Baltzar Kelner, Anthonius Kitzing, Cornelian Daniel, Clauensen Grunberg und Heinrichen Glemberg, Volgmar Rudelstat etc., das sie uber yr eydspflicht von der gemeyne in den clagen, wider den ausgetreten rat angestellt, gewichen.

Item zuletzt, das dye ausgetreten burger sich wider yr eydepflicht und der stadt Erfort under unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen yn besondern schutz gegeben wider dye stadt, burger und undertanen zu ungnaden bewegt und sich zu der stat feynden und widerwertigen gehalten, der stadt heymlikeyt geoffenbart, lasterschrift und gemeyne schmebryf wider sie ausgehen lassen, geticht und gemacht etc.

#### 1110 Protokoll der sächsischen Vertreter Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug, Dr. Johann Lupfdich und Dr. Lorenz Zoch über das Verfahren zum Erfurter Streitfall

[1.] *Ihr Erscheinen vor dem Reichskammerrichter sowie den ksl. und ständischen Räten, Ersuchen um Nichteröffnung des Verfahrens zwischen Sachsen und Kurmainz wegen Verstreichens des Ladetermins; [2.] Übergabe der Kurmainzer Klagschrift und des Antrags auf Verfahrenseröffnung; [3.] Weiterleitung beider Stücke an den Ks.; [4.] Dessen Entscheidung für die Durchführung des Verfahrens trotz Gerichtsferien; [5.] Dank der Kurmainzer Anwälte und den Erfurter Gesandten hierfür, Antrag, Sachsen und die ausgetretenen Erfurter Bürger für ungehorsam zu erklären; [6.] Wunsch der sächsischen Vertreter nach einer Bedenkzeit; [7.] Antrag von Kurmainz auf Ablehnung des Wunsches, Wiederholung des eigenen Antrags; [8.] Erneuerung des sächsischen Wunsches; [9.] Vertagung der Anhörung; [10.] Detaillierte Begründung des erneuten sächsischen Antrags auf Nichteröffnung eines Rechtsverfahrens; [11.] Wiederholung des Kurmainzer Gesuchs, Sachsen und die vertriebenen Erfurter Bürger für ungehorsam zu erklären und das geplante Verfahren zu eröffnen; [12.] Nicht bestehende Verpflichtung Sachsens zum Erscheinen in*

Köln; [13.] Konträre Kurmainzer und sächsische Positionen bzgl. der Vollmacht für die sächsischen Gesandten und der Durchführung des Verfahrens in den Gerichtsferien; [14.] Verlesung eines Beurteils der Verordneten; [15.] Bitte der Kurmainzer Vertreter um dessen nochmalige Verlesung; [16.] Kurmainzer und sächsische Stellungnahmen dazu; [17.] Begründung des sächsischen Ersuchens um Verfahrenseinstellung; [18.] Kurmainzer Stellungnahme dazu mit Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens; [19.] Zusätzliche Rechtsgründe Sachsens für die Verfahrenseinstellung, Wiederholung des Kurmainzer Standpunkts; [20.] Entscheidung des Reichskammerrichters in Sachen Ladung, Verlesung eines Befehls des Ks. an seine Räte in Trier zur Fortsetzung des Verfahrens trotz Gerichtsferien; [21.] Erneute Bitte der Kurmainzer Anwälte um Annahme ihrer Klage, Bedenkzeit der Verordneten; [22.] Verkündung eines Beurteils der Verordneten; [23.] Stellungnahme von Kurmainz und Sachsen dazu; [24.] Wiederholung des Kurmainzer Standpunkts; [25.] Sächsische Entgegnung; [26.] Sächsische Argumentation gegen die Verpflichtung der ausgetriebenen Erfurter Bürger zur Teilnahme am laufenden Verfahren mit Vorwürfen gegen Erfurt, erneuter Antrag auf Verfahrenseinstellung; [27.] Weiterer Meinungs austausch von Kurmainz, Sachsen und der Erfurter Gesandten hierüber; [28.] Beurteil der Verordneten über eine Vorladung der vier Hgg. von Sachsen, dessen Wortlaut; [29.] Diskussion zwischen Sachsen und Kurmainz über die Einbeziehung Hg. Heinrichs von Sachsen in die Vorladung; [30.] Erscheinen der sächsischen Anwälte, Vorlage einer Vollmacht, Antrag auf Erstellung von Kopien der eingereichten Kurmainzer Schriften; [31.] Kurmainzer Wunsch nach Zurückweisung des Antrags und nach einer Vorladung der ausgetretenen Erfurter Bürger; [32.] Sächsische Erwiderung mit Wiederholung des Antrags; [33.] Kurmainzer Entgegnung; [34.] Kurmainzer Beschwerde gegen die mangelhafte Vollmacht der sächsischen Gesandten, Forderung nach Einstufung Hg. Heinrichs von Sachsen als Mitbeklagter, Wiederholung des Antrags nach einer Vorladung der ausgetretenen Erfurter Bürger; [35.] Kursächsische Widerlegung aller vorgebrachten Kurmainzer Argumente, Wunsch nach Zurückweisung des Antrags gegen die ausgewiesenen Bürger Erfurts; [36.] Kurmainzer Wiederholung des Antrags auf einen Rechtsentscheid; [37.] Beurteil der Verordneten zu drei zwischen Kurmainz und Sachsen strittigen Punkten; [38.] Stellungnahmen der Parteien dazu; [39.] Vorlage sächsischer Schriftstücke, Anfertigung von Kopien für Kurmainz; [40.] Übergabe der Kurmainzer Replik und Triplik sowie der sächsischen Quadruplik; [41.] Bekanntgabe der Verfahrensvertagung auf den kommenden Wormser Reichstag.

[Köln], 16. Juli – 11. September 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 174a-212a, 300a-301a, Orig. Pap. (mit einer Reihe überwiegend lateinischer Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] Uf fritag nach divisionis apostolorum Ao. etc. 12 [16.7.12] sind wir, Wolf von Weyßbach, Cesar Pflug, rittere, Dr. Lupfdich und Dr. Zoich, vorm cammerrichter Gf. Sigmunden vom Hagen als verordenten richter und andern ksl., auch der stende des Reichs reten in treflicher anzail erschienen und haben anfangs protestirt, das wir vor inen, Gf. Sigemonden und andern ksl. und der stende reten, ksl. Mt. zu undertenigkeit, auch inen zu eren erschienen. Aber damit wolten wir sie nicht fur richter erkennen noch auch in ire jurisdiction anders, dan wir im rechten ze tun schuldig weren, bewilligen, sonder were unser gemuet, excusatorio nomine und als excusatores gegrünt ursachen anzuzeigen, das sie uf die ausgangen vermeint ladung [Nr. 1084] nicht procediren, sonder stillesten und sich aller handelng entslagen solten. Und daruf angezeigt, das wir uf die zeit und den tag, als der erst termein nach exequirter ladung gefallen<sup>a</sup>, vor den ksl. reten zu Trier erschienen, uns angezeigt und gebeten hetten, das sie uns den ksl. commissarien anzeigen, auch zeit und woe wir erscheinen benennen. Wolten wir erscheinen und unser gnst. und gn. Hh., der Kff. und Ff. von Sachsen, noitturft nicht verhalten. Daruf were uns zur antwort vom canzeler [*Zyprian von Serntein*] und andern reten gefallen, sie hetten nochmals kein bevel, wolten aber solichs ksl. Mt. schreiben und uns nochmals irer Mt. meynong weiter anzeigen. So nue uf den gefallen termein dannoch kein richter gesetzt, auch gar nicht gerichtlichs gehandelt, wer der termein und die angefangen ladung gefallen, dermassen, das uf dieselbig nicht creftigs gehandelt werden mocht, sonder was daruf gehandelt würde, das were nichtig und ganz unwirklich. Zudem so weren auch diser zeit die ferien angefallen, derhalb auch nicht creftigs gehandelt werden mocht, die partyen hetten dan selber renunciern, des wir aber ze tun nicht macht hetten. Baten daruf, das sie, nichtigkeit zu vermeyden, stillehalten und uf die usgangen ladung gar nichts procedirn wolten.

[2.] Daruf hat Englander, canzler, in beysein H. Lorenz Truchsessen, scolasters, und anderer rete des von Mainz, auch der von Erfurt die ladung und ein lang libel<sup>1</sup> eingelegt, unsern furtrag one allen grund angefochten und von wegen Mainz und Erfurt gebeten, unser anfechtong halb, dweil wir kein mandat hetten und also nicht gehort werden solten, unangesehen in den sachen zu procedirn.

[3.] Uf solchen furtrag ist uns vom Gf. und andern reten diser abschid montlich gegeben: Sie wollen solchen furtrag an ksl. Mt. bringen und uns weiter irer Mt. meynong zu erkennen geben. Actum freitags nach divisionis apostolorum [16.7.12] zu Coln.

[4.] Als wir nue von etlichen in geheim gewarnt worden sein, das der ksl. rete meynong dahin gericht gewesen were, irer Mt. ze raten, das sie die ferien

<sup>a</sup> *Dazu am Rand:* Ist gewest altera Johannis baptiste [25.6.12].

<sup>1</sup> *Die ausführliche Fassung dieser Klagschrift findet sich in Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 79a-93a, Kop. (kollationiert und beglaubigt durch Christoph Hofmann), eine Zusammenfassung ist wiedergegeben unter Nr. 1109.*

ufheben und declariern, das unangesehen der ferien procedirt werden solte, haben wir durch Gf. Hoigern von Mansfelt mit hohem vleyß, das ksl. Mt. solchs nicht tun solt, arbeiten lassen. Aber nichtdesteweniger ist uns uf sambstag darnach [17.7.12] von Gf. Sigmunden mit andern reten diser entscheid geben worden, das unangesehen die ferien sol gehandelt werden inhalt der furladung. Daruf, wie hernachfolgt, gehandelt:

[5.] Menzisch anwelde und gesandten der statt Erfurt: Haben gehort den rechtmessigen, gn. willen und meynong röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., das seiner Mt. will ist, unangesehen der angezoigen ferien, gestern [16.7.12] vom widerteile in angefangener handelonge furgewandt, sol zwuschen den vielgenannten partyen gehandelt werden, wie sich geboert. Des bedanken sich Meinzs etc. gein ksl. Mt. als hochstem richter, folgends richter und beysitzern, mit erbieten, wie gestern angezeigt ist, ferner zu handeln und procediren, wie sich das von rechts wegen geboert und gezimpt. Erholen und repetiren sie alles und jdes, gestern von wegen Meinzs und der von Erfurt halben furgetragen und gebeten, mit referierung irs gewalts, Meinzs und Erfurt halben in recht gelegt und apud acta erfunden, darzu, das usgangen ksl. Mt. citation allenthalben verkündt sey. Referiren sich anwelde von wegen Mainz und Erfurt uf die execution und des geswornen ksl. boten relation, die apud acta allenthalben erfunden werden, nochmals beclagend, wie vormals auch bescheen, der Kff. und Ff. zu Sachsen, auch der usgetreten bürger zu Erfurt ungehorsam, mit bitt und begere, dieselben beyde partyen fur als ungehorsam zu ercleren und zu erkennen, und zum lesten, das unangesehen egemelter partyen des widerteils die gestern ingelegte clage offenbaer gehort und verlesen werden soll. So das geschicht, das sie, die anwelde, sonderlich in der besten forme wullen gebeten haben, wullen sie sich laut der ksl. citation, im rechten zu farn und zu schicken, sich ferner vernemen lassen, mit furbehalt aller noitturft.

[6.] Sachsen: Die gesandten derselben haben gehort, das ksl. Mt. wille ist, das in den gebrechen, so sich zwuschen allen partyen halten, unangesehen die ferien gehandelt werden solt. Des haben sich die partie nicht versehen. Wiewoil sie aber den handel gern gefordert sehen, wullen sie doch nicht gern bey iren Hh. unverweyslich handeln. So aber ksl. Mt. wille in dem trefflich und hochwichtig, ist von noeten, zu ermessen, wes irer Hh. noitturft und wille darin sey. Bitten sie, sich nicht zu ubereylen, sonder luft zu geben, sich uf dise ksl. Mt. meynong zu bedenken, und wan sie weiter bescheiden werden, sich von irer Hh. wegen irer noitturft vernemen und hoeren zu lassen, bede, Mainz und der usgetrieben burger zu Erfurt, halben.

[7.] Mainz etc.: Diser furtrag sey frembde ze hoeren, ursach, das Kff. und Ff. zu Sachsen fur langer zeit ksl. Mt. citation entphangen, die auch gewiest und darin sonderlich vermirkt, das ksl. Mt. in solcher citation hat angesetzt entlichen und peremptorien termein. Deshalb ire fl. Gn., woe inen geliebt, sich zu diser rechtfertigung zu schicken, mit guter furbedacht iren gewalt mit instruction iren reten moigen zuschicken. Darzu mirken sie von wegen Meinzs

und Erfurt nit, das sich der widerteil mit der caution de rato und gnugsamen gewalt brengen wollen. Dweil aber am widerteil anders nicht gespoert wirt dan verzug der sach, wollen sie furbescheen furtrag repetirt und, wie jüngst gebeten, in recht und richtlicher handelng inhalt ksl. bevelhs furgetragen und gebeten haben, nemlich den widerteil ungehorsam zu erkennen und inbracht clage unangesehen solcher ungehorsam zu verlesen, als sie hoffen, recht sey. Hoeren auch nicht, das der widerteil einich anregung tue von wegen der usgetreten bürger zu Erfurt. Woln sie derselben ungehorsam, wie vor, beclagt haben, setzen das alles zu recht.

[8.] Sachsen etc.: Sie weren geneigt, die kürz ze suchen und ufhalt ze meiden. So werden vom gegenteil zu lengerung ursach geben. Es sey gestern gehoert, das nach vermoegen rechts diser zeit der ferien halben nicht gerichtlich gehandelt werden moige. Das zeigt die furladung an. Davon haben sie nichts frembts, unrechts oder unbillichs furgehalten, darüber, woe uf disen tag ksl. Mt. dergestalt nit eroffenet, als offenbar nach vermoegen rechts nicht sol procedirt werden, davon die Kff. und Ff. zu Sachsen zu erscheinen nicht schuldig gewest. Davon sie irer Gn. usbleiben entschuldigt mit ursachen, die craft haben. Das aber sein Mt. hierin sich vollkommenheit ksl. gewalts gebraucht, das sey den Kff. und Ff. zu Sachsen unversehen gewest, haben sie sich des nicht zu versehen gehabt. So dan an solchem den Ff. und usgetrieben bürgern zu Erfurt hoch und groiß gelegen, besweren sie sich, uf solche artikel unbedacht ferner ze treten und irer Hh. nachteil zu verhüten schuldig, das durch ire ilen nicht schaden iren partyen gescheen. Darumb inen unmoeglich ufgelegt, das vorhin bericht zu sein, dan woe solche ksl. Mt. meynong nit were, [wäre] sicher, das ire Hh., itzt ze handeln, nicht schuldig weren, das auch die furladung nicht vermugen wirt. Darumb durch sie nichts unbillichs oder unnotturftigs gebeten. Lassen sie es bey iren vorigen furtragen und bitt.

[9.] Mainz etc.: Sagen generalia contra. Wes in der taet ist, gesteen sie nicht, was aber das recht betrifft, referieren sie sich zu recht und bitten wie vor. Hat der richter bedacht geben inhalt irer bit bis uf nehiskünftigen montag [19.7.12] umb ein ure.

Actum montags nach Alexii Ao. etc. 12

[10.] Sachsen etc.: Gn. und günstigen Hh. und verordent loblich rete, uf jüngstgenommen abschid erscheinen sie als gesanten der Kff. und Ff. von Sachsen, desgleich der usgetrieben bürger zu Erfurt und geben zu erkennen: Verschiner zeit hat röm. ksl. Mt. eine irer ksl. Mt. ladung an ire kftl. und ftl. Gn., desgleich die usgetrieben bürger zu Erfurt usgeen lassen, der meynong, das ire kftl. und ftl. Gn., auch die burger uf genanten gewissen tag fur irer Mt. und den stenden des Reichs oder irer Mt. commissarien erscheinen und nach vermoegen der ladung handeln und procedirn sollen. Als nue der termein laut der ladung gewesen sein solt, seyen sie zugegen als verordent rete irer kftl. und ftl. Gn. fur irer Mt. canzler und hofreten, auch etlichen andern von stenden des Reichs erschienen. Sie haben sich angezeigt und gebeten, den commissarien

in ansehen ksl. Mt. abwesen anzuzeigen und daneben zeit und statt ermelden. Wollen sie als die verordenten rete erscheinen und irer gnst. und gn. Hh., auch der usgetrieben bürger zu Erfurt noitturft furtragen und nit verhalten. Nachdem aber damals ksl. Mt. zu Trier nit gewest, auch kein commissarius verordent gewesen, ist zur selben zeit gar nichts gehandelt. Solche ire handelonge haben sie iren gnst. und gn. Hh., desgleich den usgetrieben bürgern zu Erfurt schriftlich angezeigt. Darneben zu erkennen geben, das die ferien nuemehr ingangen und vor verschieonng derselbigen nicht sol noch moige nach ordenlichen rechten gehandelt werden, das auch nicht zu gedenken sey, das in diser zeit ichts weiters gehandelt werden moige, dan sie haben nicht gedenken können, was ksl. Mt. wille und gemuet hierin sein würde, und das sich also die ladung mit irer wirkung geendt und sich weiter in die ferien nit habe strecken moigen. Dan es ist offenbaer und im rechten unverborgen, das kein ladung den geladenen binden und artirn [= *festlegen*] moige, das er us craft derselben ladung sich in ferien in das recht zu geben pflichtig oder schuldig sey. In ansehen solchs hain ire gnst. und gn. Hh., desgleich die usgetrieben bürger us Erfurt sich keinswegs versehen moigen, dweil die ladung ire end erreicht und sich in wirkung in die ferien nicht strecken moigen, das diser zeit der ferien ichts solt gehandelt werden oder das ire kftl. und ftl. Gn., auch die von Erfurt solten sie als gesanten rete sonder bevel, in ferien zu handeln, geben. Darumb ir kftl. und ftl. Gn., auch die us Erfurt stillegehalten und inen, den reten, weitem und andern bevel nicht gegeben. So dan die sache die gestalt hat, das unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen, auch die us Erfurt, gedrunge uf fur usgangen ladung nach vermogen rechts, sich in gerichtlich handelng zu begeben, nicht pflichtig sein. Darus folgt eindeutig one bergen, das creftiglich und wirklich wider unser gnst. und gn. Hh. noch die us Erfurt nicht sol oder mag einicher proceß instituirt werden, sonderlich, so sie allerteils noch hutigs tags nicht wissen noch wissen moigen, das ksl. Mt. in disen sachen feriis derogirt habe, und daneben sie, die geordenten rete, in feriis zu handeln und ichts weiters, dan die fur usgangen citation bindt, ze tun, keinen bevel haben, so will inen, wie eur Gn. gunst und gelerten als hochverstendigen woil abnemen moigen, nicht geboeren, in einich gerichtlich handelng zu geen, sondern, ob sie sich des understeen würden, were es doch alles nichtig und craftlois als desjenigen, das nicht us sonderlichen bevel gehandelt. Alle handelng, die künfftig gescheen mocht, des sie sich keinswegs versehen, were auch nicht anders zu achten, dan das sie gescheen were abwesens der partie, darzu nicht legitime citirt. Dweil sie dan schuldig und pflichtig sein, irer gnst. und gn. Hh. noitturft furzutragen, auch, soviel irs vermoegens ist, nichtig und unformlich handelng zu verhüten, wollen sie, gn. und günstigen Hh., dise meynong us noitturft und guter meynong, allein unordenng zu verhüten, angezeigt und darneben gebeten haben<sup>b</sup>, das ir, gn. und günstigen Hh., solich entschuldigung irer gnst. und gn. Hh. von Sachsen, auch usgetriebenen bürgern zu Erfurt

<sup>b</sup> *Dazu am Rand:* Petitio nostra.

wollen rechtmessig achten und weiter wider sie als uncitirten nicht procedirn. Das werden sambt der billichkeit ire kftl. und ftl. Gn. mit gn. und geneigtem willen erkennen, die usgetrieben von Erfurt undertenig vertienen, desgleichen sie als gesanten rete fruntlich beschulden und auch gerne vertienen.

[11.] Meinz etc.: Von wegen unser gnst. und gn. Hh. Kff. und Ff. von Sachsen, auch der erfur[t]schen usgetreten bürger halben ist vom gegenteil ein lange rede bescheen. Und nachdem derselb widerteil jungstgehaltens gerichtsdags hochlich begert und angesucht hat umb ferner termein und dilation, die er auch erlangt, hetten sie sich von wegen irs gnst. H. von Meinzs, Kf., und der von Erfurt gesanten genzlich versehen, der widerteil hette sich mitler zeit dermaß geschickt mit gnugsamen gewalt, das irnthalben kein hindersichsehen oder verhinderung des rechten solt gespoert sein würden. So sie aber noch wie vor und one allen gewalt oder schein desselben, wie am freitag vergangen [16.7.12] jüngst bescheen, will sich der widerteil understeen der ferien halben, auch das die usgangen citationes sich sollen geendt haben, langwerig rede furbracht [*sic!*], wie dan diser zeit auch beschicht und die ksl. Mt. offenbarlich einen entscheid durch euch commissarien hat geben lassen, so were ganz one noit, einiche weiter wort oder furtrags zu gebrauchen oder ze tun, dan sie sich in namen, wie fur angezeigt, durch manichfeldigkeit der wort vom gegenteil von stracken und richtigen wegen des rechten nicht wollen füren lassen, sondern hiemit geefert [= *wiederholt*] und repetirt haben ire gehorsam erscheinen zu Trier, desgleich, das fur und furan in diser handelung nye mangel oder ungehorsam bey inen wie bey der widerpartie gespoert oder gehort. Des sie sich ziehen uf H. Cristof Hofman, ksl. Mt. secretarien gegenwertigen. Sagen daruf wider des widerteils furgeben gemein inrede, gesteen des sonderlich und samptlich nicht, soviel des geschicht und tait betrifft. Soviel aber das recht sich uf recht gezogen haben und aber der widerteil in seinen reden die uswesenden bürger us Erfurt nennen als usgetrieben bürger, des gesteeet man gar nicht, woln auch die von Erfurt gar nit gestendig sein. Darumb nochmals wie vor beclagen sie der Kff. und Ff. zu Sachsen, auch der usgetreten bürger ungehorsam, bitten, sie ungehorsam zu erkennen, ire ingelegt clage ze hoeren und zu verlesen und ferner unangesehen des widerteils ungehorsam ferner zu handeln und procediren, wie das ksl. Mt. bescheid vermag und das recht zugibt. Setzen das zu recht, wullen sich auch anders mit inen in keine weiter reden begeben, dan sie finden sie darzu nicht geschickt.

[12.] Sachsen etc.: Hiefur haben sie als gesanten rete irer gnst. und gn. Hh., der Kff. und Ff. zu Sachsen, von wegen irer ftl. Gn., desgleich der usgetrieben bürger halber von Erfurt ein erbar, rechtmessig furtragen getain, darin sie irer kftl. und ftl. Gn., desgleich die usgetrieben bürger irs usbleibens entschuldigt und vernünftig ursach, das sie nicht ungehorsam und contumaces geacht werden mugen, angezeigt. Die wollen sie eur Gn. zu eren und gefallen, lengerung zu vermeyden, repetirt und verneut haben und zu merer underricht die meynong eroffenen: Nymand mag contumaces und ungehorsam geacht

werden, der nit schuldig und pflichtig ist zu erscheinen. Nue ist aber waer, das ir gnst. und gn. Hh., die Kff. und Ff. zu Sachsen, auch die usgetrieben bürger, diser zeit zu erscheinen und gerichtlich zu handeln, nicht pflichtig sein. Das nit allein waer, sondern im rechten notorium ist, dan ir kftl. und ftl. Gn., auch die usgetrieben bürger sein citirt uf gewisse und bestimpte zeit. Da dan irer Gn. rete erschienen und aber nicht gehandelt, auch kein commissarius gegeben ist. So sein alsbald ferien ingefallen, da hat die ladung ire ende genommen und nit moigen artiren ir gnst. und gn. Hh., in ferien zu erscheinen. Darum achten sie es dafür, das unmoeglich sey, ir gn. Hh. fur contumaces zu achten oder in irer Gn. etc. contumation zu procedirn. Und ire meynong nit, das sie die ferien hiemit anzeigen wollen, dweil sie wissen ksl. Mt. decret und willen. Aber allein ist ir grund, das diser proceß geschee wider die partie, die uf dise zeit nicht legitime citirt sein. Das ist der verstand irs furtrags, bitten deshalben wie vor. Und so verneynt werden will, das die bürger us Erfurt usgetrieben sein sollen, sagen sie, davon hie zu disputiren sey uberflüssig. Das wulden sie irs teils verhüten, aber seiner zeit clarlich, als die son scheint, usfüren, das die usgetrieben bürger unerhort one alle recht usgetrieben sein. Lassen es darbey bleiben.

Meinz etc.: Sie sehen nochmals nit, das einicher bevel oder gewalt vom widerteil hie gewest oder noch sey. Davon sagen sie gemein inrede wider alles furgetragen, bitten noch als wie for.

Sachsen etc.: Ir furwenden sey notorium, leige am dage<sup>c-</sup>, bedorfen och in diser entschuldigung dhains gwalts, dann iudex sey ex officio schuldig, nullitates zu verhieten<sup>-c</sup>.

[13.] Meinz etc.: Das solchs vom widerteil mirklich sey zu befrembden, zu sagen, der termein sey geendt oder circumducirt, so doch wissentlich, das sie von wegen Meinzs und Erfurt uf iglichen termein fur ksl. und etlicher der stende des Reichs reten kommen, iren gehorsam erzeigt und begert, im rechten furzufarn, aber der widerteil zu selben zeiten, wie noch, nye mit gewalt erschienen, zudem, das röm. ksl. Mt. canzeler einen abschid hat geben, das verruckong der malstat und der termein allen teiln sol ane schaden sein. Sie haben auch hie, wie abermals den ksl. reten wissen ist, darauf sie sich ziehen, mit hochstem vleyß angesucht, irn gehorsam erzeigt und rechts begert. Wie mag dan der widerteil sagen, das Kff. und Ff. zu Sachsen oder die usgetreten bürger nit sein legitime und wie sich von rechts wegen gebürt citirt, oder zu beschliessen, das solich usgangen und exequirt citation sie nit binden sollen? Hie mit gnugsamen gewalt nicht zu erscheinen, das sey schimpfflich zu hoeren, dan es haben sich etlich termein [*drei Wochen und*]<sup>2</sup> etlich vierzehn dagen fur ingang der ferien verlaufen und an Meinz und Erfurt nit gestanden, das uf den usgangen termein im rechten

---

<sup>c-c</sup> *Korrigiert aus:* darzu sie keins gewalts bedorfen. Geschee aber ander furtrag, were der richter schuldig, nichtigkeit zu meiden.

---

<sup>2</sup> *Diese Ergänzung ergibt sich aus dem folgenden Absatz.*



und wie sich rechts wegen geboert, nicht gehandelt. Darumb nochmals wie vor bitten.

Sachsen etc.: Haben nichts schimpfflichs furgetragen und moigen leiden, zu ermessen, ob unfuglichs oder unbillichs furgetragen. Haben auch bis[*her*] noch keinen richter gehabt, dan uf den tag, doe alle termein gefallen gewesen. Ist ksl. Mt. nicht bey der hand, auch kein commissarius geordent gewesen. Fur weme solt dan gewalt gelegt werden, so kein richter gewest? Das aber geredt wirt, das sich <sup>d</sup>-etlich termin<sup>d</sup> drey wochen und etlich vierzehn tage fur den ferien geendt, das sey zu befrembden, dan der erst termein ist gewesen altera Johannis baptiste [25.6.12] oder Johanni et Pauli [26.6.12], der widerteil ist auch desselben tags erschienen, der ander prima Julii, der dritt secunda Julii. Daraus folgt, daz die termin all in die ferien gefallen und in diem feriatam geschehn sind, dan ferien müssen fahen an im rechten octo kalendas Julii [24.6.12]. Lassen es damit bey vorigem besliß.

[14.] Auf disen furtrag haben die vermainten commissarien ain bedacht genommen bis freitag darnach [23.7.12] und uf denselben freitag ainen spruch ut sequitur geoffnet:

Sexta post Marie Magdalene [23.7.12]

Röm. ksl. Mt. commissari, rete, Kff., Ff., botschaft und stende des Reichs erkennen uf alles furtragen, von wegen des EB zu Mainz, erkanzlers und Kf., auch des rats zu Erfurt und dargegen der Kff. und Ff., der Hgg. zu Sachsen etc., und dan der abwesenden bürger us Erfurt, hin und wider gescheen, zu recht: Wullen H. Lorenz Truchseß und andere, so sich von wegen obgedachts EB zu Mainz als volmechtige anwelde dartun, iren gewalt furlegen und ire personen damit, als sich gebürt, legitimirn, auch darbey sampt den von Erfurt relation der execution usgegangen citation furbrengen, das alles sol gehort und demnach ferner gehandelt werden, wie sich in recht geboiren wirt.

[15.] Mainz etc.: Dweil die beyurteil H. Lorenz Truchseß und andern anwelden irs gnst. H. von Mainz, Kf., ein uflegen tut, etlich anzeige und beweynung ze tun, wie die urteil in sich helt, bitten sie, dieselben urteil noch einmal zu verlesen lassen, ferner irer notturft von wegen irs gnst. H. ein bedenken.

[16.] Darnach hat Mainz etc. furbracht: Ein beyurteil ist verlesen, die sie uf zwene artikel gegrunt vernommen. Erstlich, das H. Lorenz Truchseß, schulmeister [= *Scholaster*], und ander meher sollen ire personen in disem gericht legitimirn und geschickt machen; der ander artikel, das gedacht menzisch anwelde, desgleich die gesanten von Erfurt sollen die execution hievor usgangen ksl. Mt. citation in gleuplichem schein und form furtragen, wie dieselb urtel das ferner und weiter in sich helt. Sagen zum ersten menzisch anwelde, das sie damit ire person bey disem gericht mit dem wullen legitimirt und gnugsam gemacht haben, das ir gnst. H. von Mainz, wiewoil sein kftl. Gn. zu Trier auch

---

<sup>d-d</sup> *Korrigiert aus*: die termein aller ladung, das ist gein Hg. Fridrichen, Hg. Hansen, Hg. Georien und Hg. Heinrichen, das dieselben.

seinen gewalt gegeben hat dem genannten schulmeister und andern, yedoch und zu uberfluß hat sein kftl. Gn. den schulmeister und ander als seiner kftl. Gn. anwelde und gewalthaber constituirt und gesetzt beywesens H. Cristoff Hofmans und fur ime beywesens der glaubwirdigen zeugen mit ratification alles des, das hievor zu Trier und auch hie von wegen seiner kftl. Gn. gehandelt und furgetragen ist worden, bittende sie als ksl. commissarien, den notarien, dafur die constitution gescheen ist, dahin ze halten, relation ze tun von solcher constitution und ratification.

Zum andern egedacht anwelde, auch die gesanten von Erfurt betreffende der execution halben, in dem beyurteil begriffen, sagen sie, die anwelde Menzs, Kf., desgleichen auch die gesanten von Erfurt, so formals iren gewalt ingelegt, das von wegen beyder teil, itzgenannt und angezeigt, hiefur zu Trier ein schriftlich anzeig der execution, auch die relation mit namen und zunamen des ksl. boten furbracht und ingelegt ist worden. Wilche ingelegt relation und execution, so die furhanden, ungezweyfelt bestendigen glauben machen bescheener relation und execution. Und zu weiter behelf und gruntlicher anzeige, wiewoil ungezweyfelt, das die ingelegt relation im rechten gnuksam sey, woe dan der ksl. bot nit verhort were in relation und execution, wollen sie verhoffen [*und*] vertrauen, billich und recht sey, das derselb nochmals, wie sich das in recht geboert, werden verhort, sein relation der execution ze tun. Woe dann aber dieselbe relation fur euch als commissarien und dem ksl. secretarien Cristof Hoffman gescheen ist oder were, wollen sie abermals getrauen und verhoffen zum rechten, das ime umb die relation und execution usgegangenener ksl. Mt. citation als geswornem gemeinen boten ksl. Mt. geglaubt sol werden. Wullen daneben alles das und jdes gebeten haben, wes sich rechtlich in disen zweyen artikeln zu bitten gepoert und zimpt, und, sofer not, das eur Gn. denselben boten, wie formals angeregt, woe die relation der execution nit bescheen, darzu halten, sein relation, wie gemelt, ze tun. Wullen sie getrauen und verhoffen uf das alles, das sie gegebenem beyurteil hiemit gnugetain haben. Daruf wollen sie auch abermals irer gnst. und gn. Hh., Kff. und Ff. von Sachsen, desgleich der usgetreten bürger ungehorsam beclagt haben und gebeten, wie formals, ferner in der sachen inhalt ksl. Mt. bescheids zu handeln und procedirn, wie sich in recht geboert.

Sachsen etc.: Sie haben Mainz und Erfurt furtrag gehort, bitten, inen kurzen bedacht zu vergonnen.

Mainz etc.: Protestirn, das sie mit den, die sich als widerteil dargeben, nichts handeln wullen, auch nicht schuldig, woe aber etwas durch sie, die menzisch anwelde, geredt würde, das allein dem gericht zu underricht tun, dan der widerteil lege keinen gewalt fur, versteen, noch nicht furlegen wulle.

Sachsen: Heut fur essens haben die gesanten sachsichen rete gehort eroffnen einen spruch, der da vermag, was menzisch rete tun sollen. Sie haben auch nachmals gehort ein lange einfurong, von menzischen reten gescheen, in willen und meynong, dem spruch gnugetain zu tun. Zu dem allen ze reden, wenig oder

viel, ist sachsischer rete halben one noit. Darumb, die ksl. rete nit mit uberfluß ufzuhalten, wollen sie das alles uf seinem wert bestehen lassen, sich damit nicht kummern, dan es gehe sie nichts an.

[17.] Ferner haben sie, sachsich rete, vernommen, das der menzisch canzler abermals der Kff. und Ff. zu Sachsen contumacias beclagt und darauf begert hat, das man ir kftl. und ftl. Gn., desgleich die burger usserhalb Erfurt contumaces erkennen und ferner in ir contumaciam procedirn und im rechten volnfarn wolle. Darzu sagen sie als rete Kff. und Ff. zu Sachsen, das sie hievor gegründet ursach angezeigt haben, das die Kff. und Ff. zu Sachsen, auch die us Erfurt uf fur usgangen ladung, alhie zu erscheinen, nit pflichtig sein, das auch mit nichte im rechten wider ire kftl. und ftl. Gn. sol oder moige procedirt und volfarn werden, dan ire kftl. und ftl. Gn. sein uf den usgangen termein erschienen, sich angezeigt, so inen der commissarius, desgleich zeit und statt erneut werden, wullen sie irer kftl. und ftl. Gn., auch der us Erfurt noitturft anzeigen. Aber damals sey inen kein richter angezeigt, auch derzeit keiner gewest und der handel ansteen blieben bis hieher und also die citation gefallen dermassen, das uf dieselben diser zeit nicht kreftigs oder wirklichs zu handeln sey. Und obgleich uf heutigen tag nymand von wegen irer kftl. und ftl. Gn., auch der us Erfurt erscheine, so gebürt euch, gn. und günstigen Hh., insehen zu haben ampts halben, das nullitates und uncreftig proceß vermieden bleiben, und wider diejenigen, die diser zeit nicht geladen weren, nicht zu procedirn.

Us dem allen und vorigem furtrage erfindt sich in der warheit und im rechten, das ire gnst. und gn. Hh., Kff. und Ff. zu Sachsen, auch die usgetrieben burger nit können oder moigen für ungehorsam geacht oder erkent werden, das auch wider sie uf usgangen ladung kein creftiger proceß wider ire kftl. und ftl. Gn., auch die us Erfurt furgenommen werden mag, obgleich niemand, der irer kftl. und ftl. Gn., auch ir usbleiben nicht entschuldigt. Darumb bitten sie us vorigen und itzigen erzalten und furgewandten ursachen, ir, die Hh., wolt in disem handel stillesteen und weiter nicht procedirn. Das werden one zweivel ire gnst. und gn. Hh. zusamt dem, das es recht und billich ist, umb ksl. Mt., unsern allergnst. H., in aller untertenigkeit vertienen, auch umb eur Gn. und gunst gnediglich und mit geneigtem willen beschulden und in gnaden erkennen.

[18.] Menzisch: Wiewoil fur mittage ein urtel ergangen ist, derhalb die anwelde Meinzs, auch der von Erfurt gesanten ungezweyfelt dafür achten und halten, das durch angezeigt erclerung, anzeige und bitt derselben gesprochen beyurteil gnug gescheen sey, darauf die anwelde Meinzs, auch Erfurts sich referirn und gezogen wollen haben, hat doch der widerteil oder die, so sich von wegen Kff. und Ff. von Sachsen und der usgetreten burger halben, uber das sie kein mandat ye in gericht gelegt, ferner understanden, darauf ze rieden [= *reden*], aber von Meinz und Erfurt dawider mit grund des rechten gefochten, dermaß, das dieselben, so sich understeen, die handelng zu vertreten, in keinerley wege soln gehort oder ire rede angenommen werden. Das aber itzunt ire rede gehort, ist allein darumb in gedult gestalt, damit sie eur Gn. und gunst mit

überflüssigen worten nit ufhielten. Woe ire wort aber solten für etwas angesehen werden, des sie sich nicht versehen, dan es were dem rechten ungemeiß, wollen sie doch darauf, wie heut, protestiren, gegen inen als denen, der person im rechten nit legitimirt, nichts ze rieden oder handeln, achten es auch für one noit, sonderlich in betrachten, das eur Gn. und die beysesser wissens tragen, das sie eben dise rede formals zwey- und itzt zum dritten mail erneuen und furtragen one alle gewalt und one bevel. Und darumb wollen sie von wegen Meinz und Erfurt widerumb alles das, das zu Trier furgetragen und gehandelt ist worden, auch sonderlich den bevel, durch ksl. Mt. seiner ksl. Mt. reten gegeben in disen sachen, geefert [= *wiederholt*], widerumb reproducirt und erholt haben, nochmals unterteniglich bittende, wie dan hievor zum dickermail, auch ksl. Mt. bevel und bescheid, durch eur Gn. eroffenet, im rechten zu handeln und zu procedirn, und darzu des, wie heut gebeten, in keinen weg vergessen haben, sondern auch widerumb erholet, nemlich des schulmeisters und ander menzisch anwelve constitution offenberlich verlesen werden, damit, das meniglich sehe, das ye an Meinz rechtmessigs und gnugsams gewalts diß dags oder fur [= *zuvor*] nye mangel gewest.

Zum andern, das auch for ingelegt zettel, die sie widerumb reproducirt wollen haben, auch gelesen werden und darzu, soferre noit ist und der bot solcher relation halben for nicht gehort were, wie sich das nach ordenong ksl. Mt. hofs, das der nochmals gehort werde, wie sich das rechtlich geboert und gezimpt. Und wollen also dieselbe sache des gewalts und relation der execution zu eur Gn. und der beysitzer erkentnus gestelt und sonst gebeten haben, wie heut allenthalben und bey iglichem artikel in sonderheit gebeten und begert ist.

[19.] Sachsen etc.: Wollen furgescheen rede alle hiemit erneut haben, der hoffenong und zuversicht, ire gn. und gunstigen Hh. werden dieselbig fur creftig und in recht woilgegrunt achten, auch dieselbig dermaß halten, das one zweyfel sey, dieselbig one mandat entschuldigungsweyse excusatorie woil haben tun moigen, das auch dieselbe so creftig und wirklich gewest, obgleich von der Kff. und Ff. von Sachsen wegen nymand erschiene, von eur Gn. und gonst nicht weiter wider die Kff. und Ff., auch die usgetrieben bürger us Erfurt procedirt were; dabey es bleibe. Und damit euer Gn. und gonst und umbstender nicht gedenken moigen, das die sachsichen rete sich der bane und wegs des rechten, als der widerteil sagt, mißbrauchen, sagen sie, diser handel steet allein uf den gründen: Wan einer citirt wirt, das er in Junio erscheinen sol, er kompt, zeigt sich an und begert, ime den richter anzuzeigen, auch zeit und statt ernennen, so wulle er erscheinen und sich der ladung gemeiß halten. Ime wirt gar kein abschid geben, kein richter angezeigt, sagt ime nicht, kom heut oder morn, man tut keinen gerichtlichen actum, hebt auch den handel nicht gerichtlichen an. Darnach in Julio will man uf vor usgangen ladung procedirn, der for citirt ist nit bey der hand, ob wider den, der da citirt ist, das er in Junio compariren solle, uf fur usgangen ladung in Julio procedirt werden moige? Halten sie es

dafür, es sol noch moege nicht sein, und ob wenig oder viel gehandelt würden der partie zu nachteil, das es alles nichtig und uncreftig und wider die partie, darzu ungeladen, gescheen sey. [...]

Meinz: Bekommern sich des widerteils langen reden gar nichts, sonder sie wollen begert, gebeten und widerumb erholt haben, wes sie hierfur irer person halben rechtlich begert haben, setzen das zu rechtlicher erkenntnus, unangesehen, was vom widerteil furgewandt.

Sachsen: Lassen es bey vorigen Worten.

[20.] Damit beschlossen: Durch den richter ist zugelassen, das der notarius und relation der execution gehort sollen werden. Das ist also gescheen. [...]

Hiebey ist auch ein ksl. missiva, den ksl. reten zu Trier geschrieben [*liegt nicht vor*], verlesen, haltende, zu procedirn unangesehen die ferien.

Sachsich rete hain begert copien derselben missiven, von wegen Meinz gefochten, es solle nicht sein.

Hieruf ist kein bescheid gefallen.

Die relation des notarien und execution der furladung sein gehort, die hat man nicht ufschreiben moigen.

[21.] Meinz: Uf bevel euer, des richters und beysitzer, sein verlesen erstlich Meinz constitution, procuratorium cum rathabitione. Damit woln sich die anwelde genzlich im rechten versehen, heut gegebener beyurteil irs ersten artikels sey gnug gescheen.

Zum andern ist verlesen des ksl. boten relation der execution, aller teilen bescheen. Damit verhoffen meinzisch anwelde und Erfurt gesandten, das dem andern artikel derselben unterredelichen urteil sey auch genugen gescheen.

Zum dritten ist verlesen ein ksl. bevel, den ksl. reten, domail zu Trier wesende, bescheen. Damit wollen sie rechtmessig und gnug angezeigt haben, das auch am selben ort der richter und bevelhaber, durch ksl. Mt. ernant, gesetzt und geordent sey gewest. Darus forter fleust, was daselbst gehandelt, rechtmessig und formlich bescheen sey. Und uf solch gnugtun gesprochener beyurteil wollen sie abermals von wegen Meinz und Erfurt ir for ingelegt libel und clage, gerichtlich bescheen, erneuern und repetirt haben. Bitten daruf und begern, dieselben libel in recht, wie sie ingelegt, anzunemen und beclagen noch wie vor der Kff. und Ff. zu Sachsen, auch der usgetreten bürger von Erfurt ungehorsam, bitten sie auch, wie hievor gemeldet und gebeten, als ungehorsam zu erkennen und unangesehen derselben ungehorsam uf die ingelegten clagen im rechten ferner zu procediren und zu handeln, wie sich geboert. Und darbey sonderlich bitten die anwelde, das nach zulassung solcher ingelegten clage inen, in der heubtsach zu procedirn, gesetzt werde terminus articulandi, wie sich das von rechts wegen geboert und eigent. Wullen das alles und jdes in der besten forme, maiß und meynong, wie das am rechtlichsten und formlichsten gescheen mag, allenthalben gebeten haben, wie sich von rechts wegen geboert.

Sachsen: Bitten abermals abschrift der ksl. missiven, davon oben gemelt.

Meinz: Dagegen gefochten, es soll nicht sein.

Hieruf hain richter und beysitzer bedenken genommen.

Publicata die mercurii post assumptionis Ao. 12,  
quod erat 18. Augusti

[22.]<sup>e</sup> Röm. ksl. Mt. commissariien, derselben irer Mt. rete, auch Kff., Ff., derselbten potschaften und ander stende des Reichs, zue disen sachen verordent, erkennen im handel zwischen dem EB zue Mainz, Kf., und Bm. und ret der stadt Erfort eins und der Kff. und Ff. zue Sachsen, auch der auswesenden burgern zue Erfort anders teils zue recht, das der menzischen anweldt beger zue zeiten, als das bescheen und jun[g]st zue recht gesetzt worden, nicht stadt gehabt. Darumb, wo nachmals ymants von wegen der Kff. und Ff. von Sachsen, auch der auswesenden burger sich in recht mit gnugsamem gewalt anzaigen wolt, der oder die sollen yrer notdorft gehort werden, und es erschein ymants also oder nit, sol ferrer auf der Menzischen begern gescheen, was recht seyn wirdet.<sup>e</sup>

[23.] Sachsische anweldt doruf geredt: Haben horen eyn vormeinten spruch eroffen. Ist unser nottorft, uns zue bedenken, bitten ein bedacht der Ff. nottorft noch etc.

Meinz: Ytzo ist vorlesen worden ein underredlich urteil, die under andern yn sich halt, wellen sich die sechsischen gesanten nochmals irer person halb geschickt machen neben den ausgetreten burgern von Erfort, das solchs sol gehort werden. Demnoch erscheinen die anweldt Menz, desgleichen der von Erfort anweldt und gesanten und wollen horen und erwarten, wes die gesanten der Ff. von Sachsen, auch der ausgetreten burger vogenant wollen furwenden ader handeln auf die gesprochen urteil. So solchs beschicht, wollen wir von Menz wegen und der von Erfort uns ferner in ret lassen vornemen und horen.

Sachsen: Bit noch bedacht, wie vor.

Menz: Sagt, sye haben nichts zu begern, dieweil die gesanten der von Sachsen, auch die ausgedreten burger sich nach vormug und ynhalt gesprochener beyurteil mit legitimierung yrer person nichts schicken oder vornemen lassen. So wollen wir in namen des von Menz, auch der gesanten anweldt der stadt Erfort hiemit widerumb erholt und repetirt haben dye vorkunte citation der Ff. von Sachsen und der ausgetreten burger, auch die nachfolgend execution angezeigter citatio, allenthalben bescheen, desgleichen auch hievor eingelegt und gerichtlich

<sup>e-e</sup> Auch in Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 348a, Kop. und Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 62a u. b, Kop. (Beilage zu Nr. 1630; Vermerk fol. 62b: Copy, wie die rete von Collen geschriben, einkomen gein Torgau sontags Thymotei Ao. etc. 12 [22.8.12] in der erfurtischen sache; darunter: Registrata). Im Weimarer Exemplar sind am Rand, im Dresdner Exemplar am Ende des Stückes folgende mit der Erfurter Streitsache befaßte Kommissare genannt: Richter: Gf. Sigmund vom Hag; ksl. Mt. rete: H. Ernst von Welden, Dr. Reychenbach; der stende rete: Colnisch canzler [Dr. Degenhard Witte], trierisch canzler [Dr. Heinrich Dungen], pfalzfl. canzler [Dr. Florenz von Venningen], H. Eytelwolf vom Steyn, Regnitzer [= wohl Weigand von Redwitz], tumherr zu Bamberg, H. Peter von Aufseß, Flershaymer [= Philipp von Flersheim], tumherr zu Speyr, H. Bernhard Adelman, dumherr zu Eychstet, vicarius von Costenz [Dr. Vergenhans], Dr. Blieninger [= Dietrich von Plieningen], Dr. Wolf von Thurn, Gf. Bernhart von Solms.

furbracht gewalt und volmacht, desgleichen die fur eingelegte clage von wegen Menz und auch der von Erfort, und beclagen nachmals wie vor der Kff. und Ff. von Sachsen ungehorsam und bitten auf angezeigt clage und libel, dieselben yn recht, wie sich gepurt, auf ungehorsam des widerteils anzunemen und zuzulassen. Und wollen dobei sunst allenthalb repetirt und geefert haben, was unserm gn. H. von Menz, desgleichen den von Erfort vortreglich und nutzlich mag seyn, ferrer bittend, das auf ungehorsam und contumacion des widerteils, der Ff. von Sachsen, auch der ausgetreten burger, dieselben von Erfort, sovil ire clage belangt, sye wie gemelt, zu inmittiren und einzusetzen ex primo decreto nach eins jetlichen furgewenten clag, art und natur. Ferrer von Menz wegen pitten wir, sofer diß gericht gewonheit ist, uns als anwalden eins rufens zu erkennen und ferrer darauf unsers H. von Menz in craft eingelegter clage darauf zu bescheen, was seyner ftl. Gn. ym rechten not wirt seyn. Wo auch noit wil sein oder das dye ordnung des rechten erfordert, so wollen wir in disen sachen nicht underlassen haben, sunder gepeten, Kf. und Ff. von Sachsen, desgleichen dye ausgetreten burger fur ungehorsam und contumaces zu erkennen. Bitten das alles sunderlich und samptlich in der pesten form, mas und meinung, wie das im rechten kan oder mag gepeten werden etc.

Sachsen: Haben gehort eyn langen sermon, wol wer vermiten. Lassen sye steen und pitten von wegen der Kff. und Ff. von Sachsen und der vorjagten bürger, wie vor, und wollen die protestation, die sie uf alle termyn getan, repetirt und vorneut haben.

Auf dye gesprochen urteil werden die Hh. commissarien und rete morgen [19.8.12] zu zwelf uren zu gericht sitzen und ferner ergehen lassen, was recht ist.

Actum donnerstags nach assumptionis [19.8.12]

[24.] Mainz etc.: Dweil, wie gestern clerlich gehort, Kff. und Ff. von Sachsen, desgleich die usgetreten bürger fur und fur ungehorsam erscheinen, auch laut gestern gesprochenem urteil nymand sich von wegen denselben im rechten ze steen geschickt macht, wullen sie nochmals, wie gestern gehort, alles des, so sie hiefur geefert und repetirt haben, widerumb erhoelen und, soferre noit tut, von neuen dingen ingebracht haben in bester und bestendiger forme. Beclagen nochmals, wie vor, gedachter Kff. und Ff. zu Sachsen, desgleich der usgetreten bürger ungehorsam und soviel noit tut, wie gestern gemelt, bittende, inen ein rufen zu erkennen, und so das beschicht, wollen sie ferner und hiemit begert und gebeten haben, gedacht Kff. und Ff. von Sachsen, auch die usgetreten bürger fur ungehorsam und contumaces zu erkennen. Wollen sie alsdan von wegen Mainz und anwelve der von Erfurt ferner handeln und procedirn, wie sich das in recht geboert. Woe aber des rufens, wie begert, nit von noeten were oder ist, bitten sie itzunt und one mittel, gedacht Kff. und Ff. zu Sachsen und die usgetreten bürger fur ungehorsam zu erclern und zu erkennen, ganzer hoffenong und vertrauens, das solchs nach vermoege der recht billich sey. Ferner, so die usgangen und exequirt citation an gedacht Kff. und Ff. zu Sachsen,

auch die usgetreten bürger eigentlich ermesen und erscheinen wirt, vermoegen dieselbigen unter andern, darus sich ungeverlich die meynong erfindt, woe die Kff. und Ff. von Sachsen oder die usgetreten bürger etwas vermeinen zu clagen gegen Meinz oder den von Erfurt, das solchs auch gehort sol werden. Dweil aber Meinz und die von Erfurt etwo lange gebeiten und hoeren wollen, ob Kff. und Ff. zu Sachsen oder die usgetreten bürger im rechten laut usgegangener citation wulden etwas clagen oder furbrengen und solchs bisher nicht gescheen ist, bitten anwelde Meinz und Erfurt, sie vor disem gerichtstand und der citation zu entledigen und absolvirn mit abtrag kost und scheden, soviel disen artikel belangen oder antreffen mag. Wollen das alles und jdes nochmals und von neuem gebeten und begert haben in der besten und bestendigsten forme allenthalben, sofern ein iglichs, wie formals angezeigt, nach vermoege und inhaltung der recht von noten ist und sich von rechts wegen gezimpt und geboert.

[25.] Sachsen etc.: Eur Gn. hat mit den ksl. reten, desgleich Kff., Ff. und andern stenden des Reichs verordenten reten uf getanen bedacht einen vermeinten spruch getan. Daruf hain Sachsen gesandten bedacht gebeten. Uf dasselb begern hat eur Gn. sambt den Hh. entgegen sich hoeren lassen, das ir wolt uf disen tag zu 12 uren wider pro tribunali sitzen und in den irrigen sachen ferner handeln, wie sich gebürt. Nue sein die sachsisch rete entgegen gut zeit, eher eur Gn. pro tribunali gesessen, hie erschienen. Das hat der widerteil gesehen und billich darob nemen moigen, daz wir von der gens wegen nit da gewesen. Und uf den abschid wer billich, zimlich, auch hofflich gewest, Mentzs, auch der in Erfurt anwelde hetten nit so ilends zum swert griffen, sie understanden zu übereylen, sunder fur gehort, ob sie icht oder nicht handeln wolten, auch billich, den Kff. und Ff. zu Sachsen zu eren, sie forschen lassen, ob uf gesterigen abschid icht oder nicht wulden handeln. Darnach were zimlich antwort gefallen, wulden sich auch nach aller geboere gehalten haben, sonderlich, dweil eur Gn. diß tags pro tribunali sitzen wollen, ob sie nit bey der hand, irer billich ein stunde, zwoe oder disen tag ze harren, so der handel groß und viel daran gelegen. So aber der widerteil provociert, zu achten, nit one forteil gescheen, sie nyt zum furtrage wullen kommen lassen und abermals der Kff. und Ff. zu Sachsen, auch der us Erfurt contumatiam accusirt, wie woil gestern woil gehort, und sich darzu understanden, sie zu clagen, ze dringen wider alle billicheit oder den widerteil von disem gerichtstande zu absolvirn, so erfordert ire noitturft ein bedacht, den sie bitten. Wullen sie sich vernemen lassen, darus des widerteils schreyen one noit gewesen.

Meinz etc.: Repetirt noch furgetane rede, hoffen, das die gegenteil one mandat nit weiter gehort werden, auch von voriger urteil nicht abzuschreiten.

[26.] Sachsen etc. rete, H. Wolf von Weyspach, H. Cesar Pflug, beyde ritter, Dr. Johann Lupfdich und Dr. Lorenz Zoch: Erscheinen hie fur euch und repetirn die protestation, mermals furgewendt, das sie weiter und ferner, dan sie im rechten pflichtig, in euer jurisdiction und gerichtszwang nicht gehellen,



sie nicht für richter bewilligen, auch nicht erkennen, und zu weiter handelung legen sie ein das mandat. Und nach verlesung desselben weiter geredt, in craft verlesens gewalts erscheinen sie darin benent, in willen und meynong, laut desselben clarlich mit grunde des rechten und der warheit anzuzeigen, das die bürger us Erfurt, in gemeltem gewalt benent, sampt iren mitverwandten uf usgang vermeint citation und ladung [Nr. 1084] zu erscheinen nit pflichtig, sie irs usbleibens zu excusirn und entlich, das eur Gn. und gunst uf die usgangen ladung wider sie nicht procedirn, handeln oder erkennen moigen, und das us nachgehenden ursachen:

Die erst: Die usgangen ksl. ladung ist nichtiglich und nulliter usgangen und dermaß geschaffen, das sie die bürger us Erfurt zu erscheinen nit hat binden moigen, das sie auch, laut derselbigen zu erscheinen nicht pflichtig gewesen sein, das auch uf dieselben uf disen tag nichts creftigs kan noch mag gehandelt werden, dan dise ladung ist uf ansuchen der clagenden partie nicht erlangt. So der buchstab der ladung angesehen, wirt sich darin nicht finden, das ksl. Mt. darinnen irgen melde oder narrire, das ir ksl. Mt. umb recht angesucht oder dise ladung usgeen zu lassen gebeten sey. So ist offenbar und in des Reichs ordenongen versehen, das alle ladung, die nicht uf anrufen der partyen usgeen, craftlois und nichtig sein, darauf nicht procedirt werden sol. Ob aber einicher proceß darauf furgenommen würden, sol derselbe craftlois, nichtig und unwirdig sein. Dweil dan dise ladung nicht uf anrufen der partie usgangen, folgt darus, das sie nulla und nichtig ist, auch darauf creftiglich mit nicht gehandelt werden mag. Und ob gleichwoil one nachteil der warheit die gemelt ladung creftig, des sie als excusatores nicht gesteen, usgangen, were sie doch uncreftig worden und hett alle wirkung verlorn, dan es ist offenbar, das uf den termin der ladung, er sey in feriis oder ad ferias oder nach den ferien uf den andern tag Augusti gefallen, nicht gehandelt worden ist, in acht, neun, zehen tage darnach nicht. Darumb ist dieselbig usgangen ladung us der ursach gefallen, craftlois und unwirklich worden, also das nachfolgenden tagen ichts wirklichs oder creftlichs darauf hat gehandelt werden moigen. Und obgleich die zwoe ursach nicht creftig weren, als sie doch sein, so ist es offenbar, das eur Gn. und gunst der usgetriebenen bürger von Erfurt nicht kont oder moigt geboerlich richter sein, dan die ordenong des Reichs wil und vermag, das ein yder, wer der sey, sol in den gerichten, darin er wonet, zu recht furgefordert werden und nicht für den richter, dem er damit nicht inmediate unterworfen ist, gezogen werden. So dan die geladen bürger us Erfurt in sondern gerichten seßhaft sein und woenen, soln die an denselbigen orten und nicht inmediate für röm. ksl. Mt. gezogen werden. Und obgleich die ladung nicht nulla, gestorben und eur Gn. und gonst geboerlich richter wern, so moigen doch die cleger, die von Erfurt, kein clagers stand im rechten haben. Es ist auch nymand pflichtig, sich gegen inen in antwort zu begeben, dermaß, das sie nicht haben legitimam personam standi in judicio als cleger, und das us der ursach:

Die ksl. Mt. hat hievor uf jüngstem reichstag, zu Augspurg gehalten, in den irrigen sachen und gebrechen, sich uf disem tag haltende, mit den stenden des Reichs einen abschid gegeben [Nr. 158]. Der weist us, was diejenen, die sich nennen Bm. und rat zu Erfurt, tun sollen. Dem haben sie aber ksl. Mt. zu nicht cleiner verachtung [*nicht Folge geleistet*], sondern demselben widerfaren und nicht gehalten. Daruf hat ksl. Mt. inen ein mandat [Nr. 172] zugeschickt, inen nochmals geboten, dem abschid zu leben. Wider solchs, auch den abschid sein genannte von Erfurt rebelles und contumaces worden und ksl. Mt. ursach geben, das ire Mt. inen anderweit geboten hat, das sie bey vermeydong der achte den usgangen abschid und mandaten in 9 dagen gehorsamlich leben sollen [Nr. 174]. Aber die von Erfurt sein uf irer rebellion und contumation verhart und wie vor ksl. Mt. abschid und mandat veracht. Us der ursach hat ire ksl. Mt. die von Erfurt legitime, wie sich geboert, bannisirt und in die acht gefallen sein erclert, denunciert und declarirt, darin sie uf heutigen tag unabsolvirt sein. Nue ist im rechten offenbar, das einer, der im ban oder acht ist, nyemand beclagen mag, auch nyemand schuldig, sich mit echtern oder bennigen in recht zu lassen. Darumb, so die sache dermaß gestalt und geschaffen ist, sein die usgetrieben bürger us Erfurt nicht pflichtig, sich mit den von Erfurt als erkenten und erclerten echtern in einich rechtfertigung oder antwort zu begeben.

Und nachdem dise drey ursach sich uf eine yde ziehen moigen und sich ein yder der behelfen mag, wollen sich die anwelde dis gemelt ursach von wegen der Kff. und Ff. zu Sachsen als excusatores und excusatorio nomine auch furgewendt. Und ob dise ursach, als sie doch sein, nicht creftig weren, so sagen sie, die anwelde, zum fünften, das die frommen, erbern und vertrieben bürger us Erfurt, ir habe und güter von den vermeinten clegern spoliirt und entsetzt sein. Das ist offenbar, woe es der widerteil verneint, in zeit des rechten zu beweysen, des sie sich auch, doch one uberfluß, erboten haben. Darus folgt, das sie als die spoliirten, den spoliatoribus, fur und eher sie in ire habe und guter gesetzt, zu antworten und sich mit inen in recht zu begeben, nicht pflichtig sein. Und ob auch die ursach aller nit fechten mochten, als sie doch mit allen gründen des rechten und der warheit tun, so ist offenbar, das die usgetrieben bürger sicher wider gein Trier oder hieher haben kommen moigen, dan unangesehen ksl. Mt. abschid, unangesehen ksl. Mt. manichfeltig mandat und gebot, dahin gericht, das sie sich gewaltiglicher und daitlicher handelung nicht gebrauchen, sonder sich der enthalten sollen, haben sie doch neulich und in diser tagesetzung einen frommen, erbern diener eins usgejagten bürgers wider recht und billicheit uf ksl. freyer strassen mit gewalt annemen, gein Erfurt füren, in pressur legen und mit swerer, strenger, unmenschlicher frage fragen lassen. Und als derselb unschuldig erfunden, haben sie inen dermassen gepeinigt usgelassen, und wer auch das uf ein schlecht urfriede [*recte: urfehde*] gescheen, das hett einen reym. Aber er hat sich aller rechtlicher forderung verziehen müssen. Darab abzunehmen, wie gelegen den bürgern us Erfurt sein mag, sich uf solich offen degen [= *Tagen*], der die von Erfurt gut wissen tragen, gein Trier oder Coln fügen moigen.

Sie sagen auch ferner, das gleich dermaß us etlichen vorangezeigten ursachen und auch in ansehen des Reichs ordenong, die dan form und maiß gibt, wie Kff. und Ff. in recht gezogen werden sollen, wie auch ein Kf. den andern rechtfertigen sol, desgleich in ansehong der sonderlichen vertrege, zwuschen den Kff. und Ff. zu Sachsen an einem, auch den von Erfurt am andern teil ufgericht, das die Kff. und Ff. zu Sachsen nicht schuldig sein, Mainz noch auch den von Erfurt fur ksl. Mt. oder irer Mt. commissarien sich in recht zu begeben.

Dem allen nach und sonderlich in ansehen gemelter ursach bitten sie, die anwelde und geschickten rete, eur Gn. und gonst wollen ire kftl. und ftl. Gn. irs usbleibens, auch die usgetrieben us Erfurt entschuldigt haben, sie von der ordenong des hl. Reichs nicht dringen, sondern dabey, auch dem gemeinen rechten und ufgerichteten vertregen hanthaben und uf die vermeint ladung, hievor usgangen, stilsteen, weiter nicht handeln, sondern alle partie fur ire recht und geborlich richter weysen. Das werden Kff. und Ff. zu Sachsen, auch die armen von Erfurt usgetrieben umb ksl. Mt., zusamt, das es recht und billich ist, als gehorsam Kff., Ff. und verwandten des Reichs in undertenigkeit vertienen, desgleich umb euch, gn. und gunstige Hh., in gnaden erkennen und in gutem nicht vergessen.

Ferner, gn. und gunstige Hh., der widerteil hat hievor gebeten, dweil die Kff. und Ff. zu Sachsen, auch die usgetrieben bürger nicht clagen oder sich zu clagen anmassen, das dan eur Gn. sie in expensis condemniren sollen etc. Darzu sagen sie, die rete, solich bit were vom widerteil billich vermieden blieben, dan es sey wider recht und alle billichkeit gebeten, dan nach vermoege rechts sol nymant zu clagen gedrungen werden. So auch ein partie den richter umb dagesetzung nit anruft, bitt oder begert, die ander partie zu laden oder citiren, als dan Sachsen und die us Erfurt nit gebeten haben und röm. ksl. Mt. die von Erfurt nicht uf Sachsen oder vertrieben us Erfurt anrufen nicht citirt und Erfurt durch Sachsen und vertrieben us Erfurt in keinen kost gefurt sein, wie mag dan gebeten, inen kosten, darzu sie kein ursach geben, zu bezalen? Darumb lassen sie dise unrechtmessigen bitt uf irem wert steen und gelten lassen, soviel sie mag.

[27.] Mainz: Dweil, wie oftmals gehort, von wegen der Kff. und Ff. zu Sachsen gegen Mainz kein gewalt laut der usgesprochener urteil dargetain und furgelegt, wie wullen sie, soviel Mainz belangen mag, gegen Sachsen begert und gebeten haben in recht, wie formals gehort?

Zum andern, belangende die usgetreten oder furflüchtigen bürger us Erfurt, derhalben ein lange rede gescheen, wiewoil mit geringen und cleinen gründen, bitten sie bedacht, dargegen zu handeln, wie sich im recht geboert.

Und darnach furbracht, soferre richter und rete entslossen wern, gegen Sachsen urteil zu geben, wern sie der gewertig und bitten mit allem vleyß, inen die mitzuteilen; bitten des einen bescheid.

Sachsisch rete: Sie haben hievor inbracht als excusatores Sachsen, dergleich der us Erfurt, gegründet und rechtmessig ursach, warumb von eur Gn. und gunst

nit sal procedirt werden. So sein alle partie zusamen in eine ladung begriffen, des sie sich uf die ladung referirn. So ist es ein handelng, fleust us einem brunnen. Continentia causarum sal unerteilt bleiben, hoffen, werden auch zu teilen nicht zugelassen.

Meinz etc.: Soferre eur Gn. und gonst urteil zu geben nicht gefast sein und dan der widerteil laut gestern gesprochener urteil, soviel die Ff. zu Sachsen betrifft, kein mandat haben ingelegt oder sich zum rechten geschickt gemacht, das offenbar ist, am tage leigt, keiner weitem usfurong noitturftig, bitten sie abermals, wie gestern und itzt gebeten, in hoffeng, sie gehen damit den rechten weg, den die urteil anzeigt. Wan nue dise urteil ergangen ist, wollen sie uf die langen, ungegründten rede des widerteils geboerlich, rechtmessig und gegründter antwort vernemen lassen und durch ire lange, uberflüssige rede vom wege der urteil nicht füren lassen.

Sachsen: Sie haben grüntlich, rechtmessig ursach furgetragen, darzu sie als excusatores keins gewalts dorfen. Hoffen, werden in der sach nicht ferner handeln, auch die continentia causarum nicht voneinander teylen.

Anwelde der von Erfurt: Wie menzisch anwelde wider Sachsen gebeten haben, aller derselben massen bitten sie wider dieselben von der von Erfurt wegen.

6<sup>ta</sup> post assumptionis Marie [20.8.12]

[28.] Urteil: <sup>f</sup>-Röm. ksl. Mt. commissarien, rete, auch Kff., Ff., botschaft und stende des Reichs erkennen uf begern des EB zu Meinz und der geschickten von Erfurt anwelde wider Hg. Fridrichen, Kf., Hg. Georgen, Hg. Hansen und Hg. Heinrichen von Sachsen ein rufen und setzen darzu einen rechte tag, nemlich uf montag schierst [23.8.12] zu zweyen uren nach mittage widerumb fur disem gericht zu erscheinen und ferner in recht ze handeln.<sup>-f</sup>

Meinz etc.: Bitt relation gescheens rufens und das in die acta zu registrirn.

Meinz forter: So relation des rufens gescheen ist, auch ad acta registriert, er bieten sie sich in craft solcher urteil, uf montag, wie benent, widerumb in recht zu erscheinen, ferner zu procedirn und zu handeln, wes von wegen Meinz und Erfurt sich in recht zu handeln geboert.

Abermals Meinz etc.: Nachdem das rufen gescheen ist, bitten anwelde Meinz und der von Erfurt gesanten anwelde, das uf dasselb rufen und die ungehorsam gedachter Kff. und Ff. zu Sachsen dieselb als contumaces und ungehorsam in recht zu erkennen, und bitten, das uf denselben montag die urteil, soviel recht, auch die contumation und ungehorsam gesprochen und gegeben werden.

Sachsen etc.: Die geschickten rete bitten zu erlauben etc., hain auch gebeten des gescheens rufens copien. Das ist zugelassen und folgt hernach:

<sup>f-f</sup> Unter der Überschrift Actum freytags nach assumptionis Marie [20.8.12] auch in Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 304a, Kop.; Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 177a-178a, Kop.

§-Ist imands hie, der uf die clage meins gnst. H. von Meinz, Kf., und der statt Erfurt anwelde wolle antworten im rechten von wegen Hg. Fridrich, Kf., Hg. Georgen, Hg. Hansen und Hg. Heinrichen, gebrüder und vettern, zu Sachsen, der komme zum ersten, andern und dritten mail uf montag schierstkünftig [23.8.12] zu zweyen uren nach mittage hie fur gericht.-§

Solchs rufen ist gescheen oben uf dem hause [= *Tanzhaus Gürzenich*] zum fenster hinaus uf die strassen durch Fridrich, den gerichtsbedeln.

Nota, diser montag wart kein gerichtstag. Das ließ ksl. Mt. durch Johan Renner verschaffen.

Mitwochs nach Bartholomei [25.8.12]

[29.] Sachsen etc.: Nehistmals hat der cammerrichter sambt den stenden ein rufen wider alle Kff. und Ff. zu Sachsen erkant und darus einen dagsetz uf jüngstverschieden montag [23.8.12] angesetzt, darzu auch Hg. Heinrich von Sachsen auch berufen. Daran tragen die geschickten Sachsischen etc. beswerung, in ansehen, das Hg. Heinrich mit disen sachen nit ze tun, das auch sein ftl. Gn. im abschid zu Augspurg [Nr. 158], darus diser handel fleust, nicht begriffen, das auch sein ftl. Gn. hievor allen stenden des Reichs das, das sein ftl. Gn. mit disen sachen nicht zu tun, zugeschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*], dan sein ftl. Gn. hat sein sondern anzeigong im land Meissen und nit weiter, one alle regierong zu Meissen und Dhoringen. Darumb sie bitten, wider sein ftl. Gn. nicht zu procedirn, auch sonderlich die anwelde Meinz und gesanten von Erfurt zu erkennen zu geben, ob sie uf vorigem furnemen verharren oder gein Hg. Heinrichen stillesteen wullen, damit die geschickten rete seiner ftl. Gn. noitturft deste bas wissen furzutragen. Und zu weiter berichtung legen sie in vorige seiner ftl. Gn. schrift.

Meinz: Dweil zu nehistgehaltem gerichtsdage wider die Kff. und Ff. zu Sachsen in namen und von wegen Meinz, Kf., auch der gesanten von Erfurt ein rufen mit recht erkant und bescheen ist und dan dieselben Kff. und Ff. zu Sachsen durch sich selbst oder jmand anders von irer kftl. und ftl. Gn. wegen mit gnugsamem gewalt nicht erscheinen, beclagen anwelde Meinzs und Erfurt nochmals der Kff. und Ff. zu Sachsen egenannten ungehorsam und bitten sie, dieselben Kff. und Ff. als ungehorsam und contumaces mit recht und urteil zu erkennen und ferner bescheen zu lassen, was recht sey, setzen das also zu recht.

Ferner als von wegen des F. Hg. Heinrichs von Sachsen ein rede bescheen, wie sein ftl. Gn. der sachen nichts ze tun habe oder haben wulle, und deshalb ein schrift ingelegt, die formals gerichtlich nicht furbracht, bitten Meinz und Erfurt, dieselbe schrift zu verlesen und ferner Meinz und Erfurt noitturft darauf gehort werden.

Sachsen etc.: Lassen das gescheen.

---

§-§ *Unter der Überschrift:* Also hat das rufen gelautet *auch in Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 304b, Kop.; Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 178a, Kop.*

Meinz ferner: Dise entslagung lassen anwelve Meinz und Erfurt, soviel recht ist, zu und nit anderst oder in ander wege, beruhen noch und bleiben uf voriger petition und beger, wie die gehort ist, und bitten rechts.

[30.] Sachsisch anwelt: Hain ingelegt ein mandat [Nr. 1121], das ist verlesen. Darinnen H. Wolf von Weyspach, H. Cesar Pflug, bede rittere, Johan Lupfdich und Lorenz Zoch, bede der recht Dr. *[eine Zeile fehlt, sinngemäß ist zu ergänzen: als Anwälte der Hgg. von Sachsen bezeichnet werden]*. Und darnach weiter geret, die anwelve, in itzt gelesenen mandat begrieffen, erscheinen fur eur Gn. und gunst uf nehist usgangen urteil und rufen als gehorsame, doch mit der protestation, das sie ferrer und weiter, dann sie in recht ze tun pflichtig sein, in euer jurisdiction und gerichtszwang nicht bewilligen wullen. Wilche protestation sie in allen folgenden handelungen repetirt und erneuert haben wullen. Und damit formlich, ordenlich und wie sich geboert gehandelt werde, bitten sie, die anwelve, eur Gn. und gunst wullen erstlich abschrift ksl. commission, der von Erfurt vermeint mandat, desgleich vermeinten ingelegten libel von anwelden Meinz, Kf., auch der in Erfurt erkennen und inen geboerlich zog und tag geben, damit sie als anwelve sich darinnen ersehen und ferner irer gnst. und gn. Hh., Kff. und Ff. zu Sachsen, noitturft furbringen moigen.

[31.] Meinz: Bitt bedenken. Und hat darnach weiter Meinz und Erfurt furbracht: Vom gegenteil von wegen Kff. und Ff. zu Sachsen ist ein vermeint procuratorium oder mandat gerichtlich furbracht, darauf unabgestanden von wegen Meinz und Erfurt von voriger rechtmessiger petition und begern. So bitten sie des ingelegten vermeinten mandats copien und ferner die noitturft, darauf zu handeln, uf morgen [26.8.12] zu gewonlicher gerichtszeit deshalb termein zu benenen und anzusetzen.

Ferner, als vom widerteil begert wirt der commission und ingelegten libel copien, wie begert ist, sagen Meinz und Erfurt, das dem widerteil zuvoran der ingelegten libel copien nit sal mitgeteilt werden, us ursachen, dweil derselb widerteil ksl. Mt. gerichtszwang und euer als commissarien ksl. Mt. nicht will bewilligen oder darin gehellen. Ob aber gleich, inen solch copien der libel mit recht mitzuteilen, solten erkant werden und dan in denselben libeln etlich wenig wort durch verlassung des schreibers nit darin gesetzt, so bitten die anwelve in namen, wie vor, inen angezeigt libel widerumb heruszugeben, den geringen und kleinen mangel zu erstatten und morgen oder wan gerichtstag angesetzt, inzulagen und zu producirn.

Zum dritten, so ist uf hievor gehalten gerichtsdegen gesehen und gehort worden, das etliche, nemlich H. Wolf von Weyspach, H. Cesar Pflug, Dr. Luftig und Dr. Zoch, von wegen der usgetreten bürger zu Erfurt ein vermeint excusatorium haben furgewendt und damit vielleicht vermeint, einer fur usgangen urteil von wegen derselben usgetreten bürger genug getain ze haben und darauf nit, wie sich von recht gepoert, sondern vermeint exceptiones declinatorias fori one alle mandat, procuratorium oder bevel furgewendt. Dargegen und -wider sagen bemelt anwelve generalia contra und gemeine inrede, wes in der geschicht

angezeigt, des gesteen sie nicht. Wes aber das recht belangt, wullen sie sich hie mit gezogen haben uf lauter und clar erscheinen des rechten und unangesehen alles, das der widerteil derselben zeit, wiewoil mit ungrunt, furbracht hat. Bitten die anwelve obgemelt, inen wider dieselben usgetreten bürger ein rufens zu erkennen und ferner allenthalben in der sache zu procedirn und zu handeln, wie sich von rechts wegen geboeren wirt. Und das solchs billich geschee, setzen anweld das zu recht, bitten umb recht.

[32.] Sachsisch rete: Sie lassen zu unerlant copien irs inbrachten mandats.

Ferner hat der widerteil unbillich furgewendt, das inen, den anwelden, copeien der ingelegten libel nit erkant werden sollen us ursach etc. Sagen anwelve, des widerteils vermeint furbringen hab im rechten keinen grund, dan es ist ein boese argument, ein party hat noch zur zeit des richters jurisdiction nit gewilligt anders dan recht, ergo man sal ime inbrachter clage nicht abschrift erkennen. Und ist offenbar und im rechten gegrunt, das die partie, eher sie in delegirten gerichtzwang willigt, bitten sal und mag, mit furgeender protestation, wie gescheen, sie bitten abschrift der clage, sich moegen bedenken, ob sie kriegen oder unkriegt lassen wullen. Bevelen darumb solchs unsern Hh., bitten wie vor etc.

Als dan zum dritten der usgetrieben bürger halben von Erfurt contumacia accusirt und ein rufen zu erkennen gebeten ist, us ursachen, als ob das eingelegt mandat nit gnug sein soll, sagen anwelve, ire ingelegt mandat der usgetrieben bürger wegen ist im rechten creftig und vollkommen. Dise ursach oder entschuldigung, wie furgewent, furzutragen, ziehen sich ufs recht. Der widerteil hat auch in spetie kein anfechtung getain, mags auch nit tun, aber generalia contra excipirt. Mit derselben monz wullen sie replicweise bezalen und sich versehen, dafur werde gehalten, das excusator cum mandato das, so sie getain haben, woil tun moige. Aber dweil sie nue die woffen auch in iren henden haben und fechten moigen und gemirkt werden, das der handel nit geflohen oder darein kein scheue gehabt, ist von noeten, caution de rato ze tun erboeten haben wullen. Also wie formals gebeten haben copley commission der von Erfurt, mandat und inbrachter clage mit zug und dag.

[33.] Meinz: Nachdem der widerteil anfanglich, copien ingelegts gewalts mitzuteilen, bewilligt, nemen sie an, als es auch an im selbst recht ist.

Zum andern, als widerfochten wirt, das one grund, dem gegenteil die ingelegten libel mitzuteilen, versagt, furgetragen wirt, dagegen und wider repetiren sie furgetain reden sampt dem, dweil des widerteils eingelegter gewalt noch nicht zugelassen oder auch im rechten bestendig geacht, das darumb und fur angeregter ursach noch zur zeit copley der libel inen mit recht nit sol mitgeteilt werden.

Zum dritten, der ingelegten clage halben, die zu corrigirn und vom gegenteil bewilligt, nemen sie auch an. Sunst, was der usgetreten bürger halben geredt und furgetragen ist, sagen sie nochmals in namen, wie vor, dawider generalia

und gemein inrede, ziehen sich auch ufs recht, bitten nochmals, wie vor, in recht ein rufen zu erkennen uf derselben ungehorsam.

Zum lesten, als der gegenteil die gegenwere und das swert erlangt und, der sache zu nehern, als er anzeigt, forter in schariften ze handeln und, wes im rechten furzutragen, zu dupplirn, sagen sie, das sie solcher schriftlichen proceß kein scheuen haben, sein des also willig und urbutig, wolt Gott, lange bescheen, als ir beger und bitt alzit gewesen, wulden sie ferrer zur sachen kommen, dan gescheen. Damit dismals die rede geendt, mit furbehalt etc.

Sachsen von Erfurt wegen: Protestirn und bitten noch wie vor, und ob sich in dem irnthalben ichte weiter zu erbieten sol geboeren, woln sie auch getan haben.

Actum fritags nach Bartholomei [27.8.12]

[34.] Mainz: Nachdem zu jüngstgehaltem rechtdage zwuschen Mainz und den von Erfurt eins und den Kff. und Ff. zu Sachsen anders teils ein vermeint mandat oder gewalt gerichtlich einbracht, des und eins vermeinten excusatoriums copei, uns zu geben, erkant sey worden, sagen sie anfenglichen und repetiren, wullen auch repetirt haben die for gesprochen urteil, die da vermag, das Kff. und Ff. von Sachsen mit gnugsamen gewalt erscheinen sollen laut der urteil etc. und dan in vermeinten ingelegten gewalt die clausel ratihabitationis und geneme haben, was hie erkent und gesprochen wirt, demselben folge ze tun. Darumb, so solchs in vermeintem mandat nicht begriffen ist, wollen wir hoffen und getrauen, das darumb der ingelegt vermessen gewalt nit gnug sey.

Zum andern, so gebürt sich in einem itzlichen gnugsamen gewalt, das die gewalthaber mit usgedruckten worten macht haben, zu sweren juramentum calumnie. Das abermals in disem fal felet und im angezeigten gewalt nicht begriffen ist.

Zum dritten ist in disem gericht wissentlich, erscheint sich auch us ksl. Mt. usgangen citation und ladung, das Hg. Johans von Sachsen auch geladen und citirt ist. Davon in angezeigtem gewalt kein meldung geschicht, zu der anwaltschaft genugig, bekent auch darinnen nichts, hat auch seiner ftl. Gn. siegel an disen gewalt nicht gehalten. Deshalben abermals der gewalt von wegen angezeigter Ff. zu Sachsen, in actis verleibt, gebrechtaftig und nit gnug sey. Us disen ursachen aller, sonderlich und semplich, wollen wir als anwelde in namen, wie vor, den ingelegten vermessen gewalt angefochten haben. Und dweil das also ist, beclagen wir noch gedachter Kff. und Ff. zu Sachsen ungehorsam und bitten, die contumaces und ungehorsam zu erkennen, wie formals auch gebeten ist.

Ferner ist von wegen Hg. Heinrichs von Sachsen ein uszuglich rede bescheen und zu becreftung derselben ein brieve, hievor an die stende des Reichs schrieben, gehort worden. Daruf sagen wir, die anwelde, woe gedachter mein gn. H. Hg. Heinrich an detlicher handelng und furnemen gegen Mainz und seinen undertanen, der von Erfurt, nit mittetig oder teilhaftig ist, wullen Mainz und Erfurt sich zu sein Gn. mit rechtfertigung nicht dringen. Als viel aber



sein ftl. Gn. die ingelegte clage als einen erben der Ff. zu Sachsen loblicher gedechtnis betrifft oder belangen mag, können Meinz und Erfurt sein ftl. Gn. us der rechtfertigung als einen erben nit lassen, es were dan sache, das der Kf., Hg. Fridrich, Hg. George und Hg. Johans sich annemen wulden, denselben erblichen last der anforderung und clagen fur und an sich nemen, des man doch bisher von gedachten Ff. keinen gleublichen schein gesehen.

Zum dritten, soviel belangt die usgetreten bürger und das vermeint excusatorium der usgetreten bürger der caution oder versicherung halben, sagen Meinz dawieder gemeine inrede und in sonderheit das, das dem widerteil in craft desselben vermeinten excusatoriums der usgetreten bürger nit geboert oder gezimpt habe hiefur getane rede, die sich mehr lenden uf exceptiones, dan excusation im rechten ze tun. Das solchs waer sey, ziehen sie sich ufs recht, us dem besließlich folgt, das die angeboten caution de rato in disem fal kein statt hat oder haben mag us zweyen ursachen: Erstlich wirt solch caution im rechten zugelassen, woe zweyfel ist am gewalt, ob der gnugsam oder nicht sey. So ist hie offenbar, das kein mandat von den usgetreten bürger furhanden ist, im rechten ze handeln, wie sich von rechts wegen geboert. Die ander: So hat der widerteil nicht usgedruckt, weshalb er de rato wulle caution tun, ob ers wulle haben, im rechten zu procedirn, und was im rechten erkant werden, das sein partie das angenehme, will halten oder die caution ziehen, uf das forhin gehandelt und lange rede ingefurt, und wilcher er der eins tet, hett er dannoch nichts getain. Erstlich ist er nit zugelassen, hat kein mandat; das ander, das die usgetreten sollen geneme haben, was for geredt, dient nichts zum handel nach vermoege der gesprochen urteil. Dweil sich dise ursach im rechten grüntlich finden, bitten sie nochmals wie vor, wider die usgetreten bürger, in der citation benent, ein rufen zu erkennen und ferner zu procedirn, wie sich in recht geboirt, setzen es damit zu recht.

[35.] Sachsisch: Repetirn anfangs ire protestation de non consentiendo. Geben darauf zu erkennen:

Sachsen und us Erfurt getrieben sagen, der widerteil hat anfangs ire rechtmessig mandat, den fordern tag ingelegt, angefochten, das es nit gnugsam sey, dan es begreif nicht in sich caution de rato. Sagen sie, das solche vermeint exception one allen grund des rechten sey, und weren eur Gn. und gunst damit billich unbeladen blieben, dan im rechten lauter und offenbar, wissen alle gelerten, das, wan man weyß, das ein partie gewalt geben hat, alsdan ist nit von noeten, das im procuratorium steen sol caucio de rato. Das ist aber war, wan man zweyfelt am gewalt, den der cleger geben sal, so erfüllt und erstat caucio de rato dasselb zweyfelhaftig. Nue sein Sachsen nicht cleger, sonder antworter, deshalb sich caucio de rato in disem gewalt nit reymet. So aber ire kftl. und ftl. Gn. unbillicherweyse angeclagt werden, so hain sie inen gewalt geben, das sie ire Gn. im rechten sollen vertreten und inen, als sich irer Gn. halben geboert, relevirt von der satsidation iudicio sisti et iudicatum solvi. Das stat offenbar im gewalt, und ob es nit darin stünde, dannoch were der gewalt gnugsam. Es ist aber waer,

das sie, die anwelve, die satisfatio de iudicio sisti und solvendo tun müssen oder werden nit zugelassen. Darus euer Gn. und gunst abnemen, das der widerteil solch ungegrünt anfechtigung woil vermeiden, woe er zum handel zu lengern nit meynong hat.

Zum andern ist der gewalt angefochten us dem, dan sie haben nit gewalt, iuramentum calumnie ze tun. Ist ire antwort, das sie noch nicht sein in dem stande des rechten, das iuramentum calumnie zu sweren von noeten seye, als am tage ligt und offenpar ist. So wir aber dahin kommen, das not sein wirt, irenthalben iuramentum calumnie zu sweren, wirt es an gewalt nicht gebrechen. Deshalb one noit noch zur zeit in gewalt, iuramentum calumnie mit besondern worten uszudrucken. Ob sie aber diser zeit gewalt haben solten ad iurandum de calumnia, gibt es der gewalt nit in gemein, sonder sonderlich ire gnst. und gn. Hh. haben nit allein gewalt geben, in gemein ire Gn. zu vertreten, sondern auch sollen und mogen einen yden zimlichen eyd sweren. Ire Gn. haben zu uberfluß geben mandat cum libera. Ist aber die warheit, das mandat cum libera so volkomen und wirklich ist, das in craft der clausulen der procurator hat ze tun und uszerichten die sache, die sonders gewalts noitturftig sein. Item im gewalt steet die gemein clausula, ob sie weitem gewalt, dan hie begriffen, bedorfen, denselben wullen ire kftl. und ftl. Gn. inen in der allerbesten und bestendigsten forme rechts gegeben haben. Darus folgt, das dise anfechten woil erspart worden.

Zum dritten wirt geredt, das darin Hg. Johanses, der auch citirt sey, nicht gedacht wurden. Des tragen sie befremden, dan er ist die ander person, im gewalt bestimpt. Damit abgelenet, Hg. Hansen sey im gewalt nicht gedacht.

Es ist auch darnach gesagt, sein Gn. habe nit gesiegelt. Und [*ist*] nit von noeten, dan ir wist alle, das Kf. und F., Hg. Fridrich und Hg. Johans, sitzen in eyniger regierung beyeinander, das viel mail durch den Kf. irer beder gemein hendel, auch sache, gemein regierong betreffen, allein durch den Kf. besiegelt. Als[o] ist dermaiß hie auch gescheen.

Item es ist offenbar, das Hg. Hans ein kriegsverwanter ist, und wan er nit da stunde, mochten die andern Ff. zu Sachsen one mandat von wegen Hg. Hanses disen handel vertreten.

Item da hangen kftl. und ftl. siegel, die bekennen fur den dritten.

Item es wirt also im ganzen Reich gebraucht, deshalb diser anfechtigong one noit ist.

Es ist ferner Hg. Heinrichs halben in summa die meynong furgetragen, woe sein ftl. Gn. der sache nit teilhaftig und anhangen will, so sey der widerteil zefrieden, doch also, woe es seiner Gn. eltern und inen als einen erben mitbetreff, das halten sie auch gar nit von noeten gewest. Es ist wissend und ligt am tage, das diser krieg allein den augsburgischen abschid und volziehung desselben und nit anders betrifft. Der geet aber Hg. Heinrichen nicht an, ist ime nicht verwandt, wirt darin nicht gemeint, hat damit nichts ze schicken. Dweil dan sein Gn. als frommer, loblicher F. solch meynong röm. Ks., Kff., Ff. und allen stenden

under sein sigel zugeschrieben, were es billich vermyden, und sonderlich, so dise clage nicht, darzu sein Gn. als erbe mit ze schaffen haben sol, nicht betrifft [*sic!*]. So man auch die clage sehen, hoeren und lesen wirt, [*wirt*] sich erfinden, wes er damit ze schaffen.

Us dem besliessen sie, das des widerteils petition als im rechten ungegründt kein statt gegeben, besonder sol inen billich abschrift zug und dag der commission, des mandats und vermeinten ingelegten libel erkent und behendigt werden.

Auch der widerteil, in meynong, den handel zu erlangen, hat zuletzt angefochten der verjagten bürger von Erfurt gnugsam mandat, mit begere, wie gehort. Daruf ufs kürztz repetiren ire anwelve jüngsten furtrag und sagen, das das eingelegt mandat, das furzuwenden, wie von ir wegen gescheen, im rechten bestendig sey, wullen dafur haben, worden fur bestendig erkant, als sie auch deshalb untrerdelich urteil bitten. Ob es aber nit bestendig und aberkant würde, damit sie des widerteils einreden, caucion de rato betreffen, der sie sich fur erboten, umbgeen moigen, wullen sie itzt teu[*t*]schlich ir erbieten den forigen tag noch mer getain haben. Also wirdet es aberkant, ein trostung ze tun, wie inen ufgelegt wirt, in nemlicher zeit, von euer Gn. und gunst bestimpt, von den usgejagten bürgern ein bestendig mandat cum ratificatione, wes gehandelt ist und wir raten, ze haben. Damit wullen sie uberige wort, die caution betreffen, meyden und gebeten haben, kein rufen, auch das die frommen, armen, usgejagten bürger nit contumaces, sonder gehorsam sein, declarirn. Das alles wullen sie in der besten form rechts furgetragen haben und mit repetirong irer protestation euer richterlich ambt angerufen haben. Bitten umb recht mitzuteilen.

[36.] Mainz und Erfurt: Wider dise lange bescheen rede, so der widerteil mit geringem grunde furgewandt hat und ye Mainz und Erfurt in meniglich inbilden will, als würde diß orts verzug und lengerong der sache gesucht, erholen und repetiren sie furbescheen exception, sagen sonst wider alles, so der widerteil furgewandt hat, gemein inrede, sein auch des nicht gestendig, soviel in der geschicht ligt. Was sich aber ufs recht zucht, wullen sie von irer partyen wegen sich an die recht deshalben gezogen haben. Bitten noch, in recht zu erkennen und zu sprechen, wie formals sonderlich und samptlich gebeten ist. Setzen es damit zu rechtlicher erkenntnus.

Actum montags nach decollationis Johannis baptiste [30.8.12]

[37.] Urteil: Röm. ksl. Mt. commissarien, derselben irer Mt. rete, auch Kff. und Ff., derselben botschaft und ander stende des Reichs, zu disen sachen verordent, erkennen uf beyder teil furbringen zu recht der Kff. und Ff. zu Sachsen ingebracht mandat und gewalt diser zeit fur gnugsam und lassen den anwelten von wegen der uswesenden bürger us Erfurt zu, uf das ingelegt excusatorium, zu irem erbieten trostung ze tun, ein follig, creftig mandat cum ratificatione, wes gehandelt ist, in einer zeit, nemlich zweyen moneten den nehisten ungeverlich, ad acta zu brengen. Und Hg. Heinrich von Sachsen betreffen lassen es die commissarien, botschaft und rete obgemelt bey seinem abschreiben und entschuldigung bleiben.

[38.] Sachsisch: Uf das gegeben urteil cum protestatione, wie vor, bitten sie abschrift clage, commission und mandats wie vor.

Meinz und Erfurt: Dweil itzt ein urteil verlesen ist, in craft derselben erscheinen Meinz und Erfurt anwelde und gesandten und woln warten, wes der widerteil gesprochner urteil tun will.

Sachsisch: Erbieten sich, das ze tun, wie sichs geboert und inen ufgelegt wirt, und damit abschrift wie vor. Das hain H. Wolf und H. Cesar also dem richter in den stab gelobt.

Meinz und Erfurt: Dweil die vertrostung gescheen, legen sie von wegen Meinz und Erfurt ire fur usgenommen libel zu corrigirn, nochmals gebeten und begert haben, wie darinnen begriffen ist. Und damit euer Gn. und gunst sehen, das sie von irer partie wegen zum handel ylen, legen sie hiemit in ein zwoe gleichlautende copei, den ubergeben clagen gemeß.

Sachsisch: Hain gebeten abschrift und copien, sein zu geben erkant.

Meinz und Erfurt: Dweil dem widerteil der ingelegten clage und sonst laut irs begern erkant ist, bitten sie in namen, wie vor, euer Gn. und gunst richter und assessores, demselben widerteil termein an[zu]setzen, uf die ingelegten libel zu antworten und furzubringen, wes sich im recht geburt, und so derselb termein gesetzt und benent, inen auch mitler zeit termin und zeit zu benennen. Dweil sich der widerteil ye und alwege in disem rechtstande hat vernemen lassen, in euer Gn. und gunst und disen gerichtszwang nicht zu gehellen, das er alsdan uf dieselbe benante zeit, so ime angesetzt wirdet, durch euer Gn. und gunst erkenntnus uf ein mail alle und iglich exceptiones, delaborias und die sich fur befestigung des kriegs inzubringen geboiren, furwenden wull, [in] hoffnong, solchs rechtlich und billich gescheen solt.

Sachsen und usgetrieben us Erfurt: Begern, inen die erkanten copien zu ubergeben, und in dem, das der widerteil begert, lassen sie gescheen, was recht ist.

Solcher termein ist gesetzt und von den partyen bewilligt uf schierstkunfftigen fritag noch Egidii [3.9.12].

Actum fritags nach Egidii

[39.] Sachsisch und usgetrieben us Erfurt anwelde: <sup>h</sup>Haben ir exception [und] citation duplicirt eingelegt.<sup>-h</sup>

Meinz und Erfurt anwelde: Bitten erstlich, das ingelegt zu verlesen und sich ferner zu vernemen.

Sachsen: Lassen lesen und copien zu geben nach.

Meinz und Erfurt anwelde: Bitten termein bis morn, sambstag [4.9.12], umb zwoe ure nach mittage.

Solcher termein ist also gegeben.

---

<sup>h-h</sup> *Korrigiert aus:* Es ist nehist copei der ubergeben libel erkant. Demnach legen sie an irer statt und in anwalts namen ire notturft gezwofacht in und bitten, wie darin usgedruckt ist.

[40.] Und auf denselben sambstag haben Menz und Erfort schriftlich repli-  
cirt.<sup>3</sup> Des haben Sachsisch abschrift und termin bis auf montag [6.9.12] gebeten  
ad duplicendum.

Auf dinstag nach Egidii [7.9.12] haben Menz und Erford schriftlich tripli-  
cirt.<sup>4,i</sup>

Auf donerstag nach nativitat Marie [9.9.12] haben Sachsen quadruplicirt,<sup>5</sup>  
und ist eodem die nach beder teil muntlichem furtrag hernachvolgende beslos-  
sen worden.

Und volgend hernach die vermainten libell, exception, replik, duplik, triplik,  
quadruplik und der muntlich rechtsatz, item der von Erfort procuratorium [*liegt  
nicht vor*], item die ksl. commission [*liegt nicht vor*], item ain sonder bevelh, den  
ksl. retn gen Trier geschehn [*liegt nicht vor*], item ain suspension der acht [Nr.  
1089], item die mittel, zu Geilnhausen furgeschlagen [Nr. 1076 [3.]], item ain  
privilegium der von Erfort uber Cappelendorf [vgl. Nr. 1108 [5.]].

Auf sambstag nach nativitat Marie [11.9.12] ist der burger aus Erfurt  
ingelegt mandat zu diser zeyt chreftig erkannt, die interlocutori ain bedacht  
genommen bis auf nahsten reichstag und alsdann zu erscheinen beid teyl under  
ougen citirt.

Ist och eodem die H. Wolf und H. Cesar vom chamerrichter irs verspruchs,  
an gericht sal geschehn, der ausgetriben burger volmacht halb ledig gezelt.

[41.] Item hernoehmals ist durch Cristof Hoffmans hantschrift eyn tag  
angesetzt durch Gf. Sigmund von Hage uf den negsten reichstag. Welcher  
vorbescheit, mit S gezeichnet, hiebeigelegt und also lautet:

Friderich Payer, undermarschalk, sol der Kff. und Ff. von Sachsen, auch der  
ausgetreten burger aus Erfort anwelden ansagen und verkunden, das sye uf den  
14. tag Januarii schirst zue Wormis erscheinen, in recht weiter zu handeln und  
zu procediren laut der urteil und abscheids.

### 1111 Erfurt an EB Uriel von Mainz

*Erfurt, 26. Juli 1512 (montags nach Jacobi)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 32b, Konz.*

*Bittet, Erfurt und seinen Gesandten auf dem Reichstag in Köln mit Rat und Hilfe,  
nötigenfalls auch mit Truppen und Büchsenmeistern beizustehen.*

<sup>i</sup> *Dazu am Rand, gestrichen:* Der Ks. hat uf montag [6.9.12] die handlung verhin-  
dert.

<sup>3</sup> *Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 129a-131a, Kop. (Vermerk fol. 131b:*  
Replica Menz contra Sachsen und die ausgetriben burger von Erfurt).

<sup>4</sup> *Ebd., fol. 144a-145b, Kop. (Vermerk auf dem Deckblatt fol. 140a: Triplica).*

<sup>5</sup> *Ebd., fol. 152a-154b, Konz.*

**1112 Kf. Friedrich III. von Sachsen an einen ungenannten ksl. Rat***Weimar, 26. Juli 1512**Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 117a-118a, Kop.*

*Die auf dem Kölner Reichstag befindlichen Räte Hg. Georgs von Sachsen und seine eigenen Vertreter haben mitgeteilt (Nr. 1618 [1.]), daß Gf. Sigmund zum Haag aufgrund der in der Erfurter Angelegenheit ergangenen ksl. Ladung (Nr. 1084) als ksl. Kommissar tätig geworden ist. Dadurch wird versucht, uns von dem zu füren, so wir vormals auf unser warhafte bericht, die wir ksl. Mt., auch euch unter unserm secret zugeschrieben, das doch unsers wissens noch unverlegt und unverantwort ist. Hat bekanntlich den Ks. auch gebeten, ihm zu erlassen, mit dem EB von Mainz in Handlung zu treten, da er doch in dieser Sache nichts mit ihm zu tun hat, sondern nur mit den Erfurtern, auf die auch die von ihm erlangten Mandate lauten. Von Erfurt verlangt er nicht mehr als das, was sein Vater (Kf. Ernst) und er selbst dort vor dem Aufruhr an Rechten innegehabt haben. Bevor er das nicht zurückerhält, fällt es ihm schwer, in eine Handlung einzutreten. So wir aber zu dem, wie obberurt, komen, mag uns dann Meynz oder yemands anders ansprach nit erlassen, dem wollen wir an geburenden enden, wie wir uns oftmals erboten, keiner billigkeit fur sein. Hat darüber hinaus dem Ks. versprochen, das, was er von diesem gemäß wahrhaftem Bericht erhalten hat,<sup>1</sup> bis zum 25. Juli (St. Jacobs des aposteln tag) nicht zu gebrauchen. Diese Zusage hat er nicht nur eingehalten, sondern auch die ksl. Forderung erfüllt, bis zum genannten Termin gegen die Erfurter stillzustehen, obwohl diese einen seiner Knechte gefangengenommen, Glocken und Kleinodien aus den Kirchen entfernt und andere Beschwerden verübt haben. Hat also aus Gehorsam gegenüber dem Ks. viel Geduld an den Tag gelegt. Da aber jetzt der 25. Juli verstrichen ist und die Erfurter weiterhin auf ihrem Mutwillen und ihrer Verachtung beharren, möge der Adressat den Ks. bitten, nicht mit Mißfallen und Gegenaktionen zu reagieren, wenn er (der Kf.) das benutzt, was er vom Ks. erlangt hat.*

**1113 Bf. Lorenz von Würzburg an Kf. Friedrich III. von Sachsen***Würzburg, 26. Juli 1512 (montag nach St. Jacobstag)**Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 38, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (Vermerk: In seiner lieb hand).*

*Hat am 25. Juli (gestern) von seinen Räten in Köln ein (nicht vorliegendes) Schreiben erhalten, in dem sie, wie aus dem beigefügten Zettel zu ersehen ist, mitteilen, was ihnen der EB von Mainz in der Erfurter Angelegenheit geantwortet hat. Und wolt meinsteyls nichts liebers, dann das dise sach vertragen were, es geschehe, durch wen es woll. Dann solt oder kont ich darzu furdern und helfen,*

<sup>1</sup> Gemeint ist der am 12. Februar 1512 ausgestellte, jedoch nicht publizierte Achtbrief gegen Erfurt.

das were ich zu tun ganz willig. *Weiß ansonsten nur mitzuteilen, daß der Ks. am 16. Juli (freitag nach Margarete) nach Köln gekommen ist.*

**1114 Ludwig von Boyneburg (hessischer Landhofmeister) an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] Vorteile einer gütlichen Verständigung im Erfurter Streitfall gegenüber einer kriegerischen Lösung; [2.] Aussicht auf baldige Entscheidungen im Streit um den hessischen Weinzoll und im Konflikt um Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen; [3.] Die Würzburger Gesandten als beste Helfer in den kursächsischen Angelegenheiten; [4.] Fragwürdige Verzögerung des Jülicher Erbstreits durch den Ks.

[Köln], 30. Juli 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 280-282, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig; Vermerk: In seiner Gn. hant).

[1.] Gnst. Kf. und H., wie allenthalben die sachen alhie zu Collen sten, werden euer Gn. dorch H. Wolf von Wyßpach dorch sein schreyber an zweyfel nach notdorft bericht. Dan alhie ist noch nichts entlichs verfertiget ader besloßen, wiewol wir alle stunde hoffen, es soll besser werden, wiewol euer kftl. Gn. wyssen, daß sich an dysem hof nichts zu rechter zeyt endet. Ich laß mich dunken, der Bf. von Menz were gern mit euern Gn. gericht [= *versöhnt*], und ich halts davor, woe euer Gn. noch gutlich handelung leyden mocht, es solt dahin gericht werden, daß der Bf. von der nauykeyt [= *Neuerung*] ab werde treten. Nue bedenk ich bey mir als ein unvorstendiger, daß sich die hendel nicht in die lenge leyden wolten. So kennen die Keyserysen die kunst, daß sey gern alle sach anhangen und kein fryde ader lybe zwyssen den Ff. were, damit sey ire lauft konten sagen. Nue stet der handel bey mir uf zwen wegen: uf dem kryge ader dorch gutlich mittel, dan ich habe nie gesehen, daß der großen Ff. sach und ein solch merglicher handel mit recht ausgefürt sey. Darumb gedenken euer Gn. der sach nach, dan ich befinde an allen orten, daß die schuldener, die den von Erfort ire gelt gelin haben, nicht lenger aufhalten werden ader auch das zu tun vermogelich sein. Werden nue die von Erfort angryffen, die dorf verterbt, so sein sey eweglichen vertorben. So werden sey es darauf setzen, daß ein kryg daraus west, daraus ein merglich aufrure im Reich entsthen mocht. Dan euer Gn. konen aus hoem verstande bedenken, so solchs beschycht, daß sey angryffen, die dorf verbrant ader verterbt werden, so gryffen sey euer Gn. wyder an. Soll dan euer Gn. Erfort mit dem here belegern, das kan euer Gn. ich nymermeher raten, wie dan euern Gn. ich vor eym jare zu sehen gesagt habe. Soll dan euer Gn. den handel schleyfen laßen, so ist es euern Gn. ein ewiger schympf und vercleynung an irem pracht. Darumb gedenk ich bey mir, wan es dahin gericht konte werden, daß der Bf. die nauykeyt dorch ein teyding abtet und die fromen leut, die aus Erfort gedrungen sein, wyder zu dem iren komen

mochten, were dem Bf. ein ewig verachtung, dan er hat die von Erfort vertrust, iren handel hinauszufuren. Darin blibe er gar stygken, und glaubt, daß darnach swerlich der Bf. ader sein nachkomen bey langen jaren umber ein bracht in Erfort erlangen werde.

[2.] Gemelter Bf. tut großen fleyß, meym gn. jungen H. [*Landgf. Philipp von Hessen*] zu schaden mit dem coll [= *Weinzoll*]. Hat Pfalz und Trire zu sich gezaugen, wiewol Trire in eygener person mir zugesagt, der sach forter mußyg zu gehen. So hat sich des Pfalzgf. kanzler [*Dr. Florenz von Venningen*], der izt von seines H. wegen alhie zu Kollen, dergleichen auch vernehem laßen. Aber Menz und die wederausen [= *Wetterauer*] Gff. leyt die sach hart an. Ich hoff, in zweyen tagen wollen wire entlich wyssen haben, wie die sach mit dem alten H. [*Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen*], auch mit dem coll hinaus woll gehen. Gut vertroistung habe ich beyder artigel vom Ks. selber, auch vom canzler [*Zyprian von Serntein*], der den gewalt am meysten izt under der hant alhie zu Kollen hat. Gott gebe, daß es wol gerat.

[3.] Die treulichsten forderungen, so euer Gn. ret und die regenten uf dysem tag bey den Ff. ader der Ff. botschaften gehapt haben, ist H. Peter von Aufsaß und H. Sygemunt von Tungen. Damit woll der almechtig Gott euer kftl. Gn. in irem regement langweryg und gesunt frysten und mich in gn. enpfelch haben. Meyn hant mit ganzer yl am freytag nach Jokobi 1512.

[4.] *Zettel*: Auch, gnst. Kf., wirt der handel bey ksl. Mt. mit der leynung Gulch und dem Berge imer aufgezogen. Und wiewol sich ksl. Mt. kegen H. Itelwolf vom Stein hat vernehem laßen, als ob sein Mt. an dem Hg. von Clef dyser zeyt nicht gefallens habe, so sorge ich doch, daß es alles betrog sey, als des hofs gewonheyt.

### 1115 Mandat Ks. Maximilians an Mühlhausen

*Köln, 31. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Mühlhausen, StadtA, 10/G 1 Nr. 2, fol. 10.*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 148a u. b.*

*Zwischen dem EB von Mainz, den Hgg. von Sachsen, der Stadt Erfurt und etlichen dort ausgetretenen Bürgern gibt es Konflikte. Da die entsprechenden Ftt. und Gebiete unmittelbar an Mühlhausen angrenzen, ir auch etlichen aus inen schirms halben verwant seyt, könnte es geschehen, daß Mühlhausen um Unterstützung ersucht wird. Gebietet zur Vermeidung von Aufruhr, unter keinen Umständen irgendeiner der Streitparteien Hilfe zu leisten, sondern vollkommen stillzustehen und sich ausschließlich an ihm als dem obersten Herrn der Stadt zu orientieren.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Mit diesem Mandat im Zusammenhang steht wohl ein weiteres an alle Reichsstände, ausgestellt in Köln am 1. August 1512. Ks. Maximilian erklärt darin, obwohl gemäß*



### 1116 Instruktion Kf. Friedrichs III. von Sachsen für seine Räte zum Treffen mit den Räten Hg. Georgs von Sachsen in Grimma

*[1.] Notwendige Vermeidung einer Verzögerung im Erfurter Streitfall; [2.] Empfehlung für einen erneuten Vorstoß beim Ks. zur Sicherung der kursächsischen Rechte in Erfurt anstelle eines bewaffneten Vorgehens gegen die Erfurter; [3.] Nachteile einer Straßenblockade gegen Erfurt, Gefahr der Unterstützung der Stadt durch den Ks.; [4.] Diverse Möglichkeiten zur Behauptung und Rückgewinnung sächsischer Rechte in Erfurt.*

*ohne Ort, [Ende Juli 1512]*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 24a-28a, Konz.*

Instruction, was unser rete mit unsers vettern Hg. Georgen reten, die auf montag nach St. Peterstag ad vincula schirst [2.8.12] zu Gryme einkomen werden, handeln sollen auf die artikel, so zu Meissen verzeichnet sind [*liegen nicht vor*].

[1.] Erstlich der zweyer artikel halb, die erfurtisch und gulchisch sachen belangend, wyl unsers ermessens not sein, alles daz zu besichtigen vleysiglich, das den reten zu Collen in disen beden sachen zugeschriben ist. Daraus werd befunden, ob nu daruber ichts weyters, uns zutreglich und zu nutz, bey ksl. Mt. diser zeyt in disen zweyen sachen mag bevolhen und gehandelt werden, und waz also fur gut befunden, das demselben vleysig nachgangen werde.

Wo aber der weg, so fur gut angesehen, bey ksl. Mt. entsteen oder wir dadurch verzogen und der handel damit anhengig gemacht werden wolt, ist zu beratslagen, was dann furzunemen sey, dann uns verzug, und sonderlich in der erfurtischen sachen, ganz beswerlichen und nit allein uns, sonder auch unsern armen undertanen von allen stenden, wie dann euch reten bewust, was clagen teglich an uns gereichen der schuldigen halben, auch wie die unsern mit wachen, dinsten und daz sie in geraitschaften sitzen müssen, beswert sein.

[2.] Wolt nu gesagt werden, ir als unser rete sollen zum ersten darzu reden, oder ob furfele, das unsers vettern rete angeben, die straß sold den in Erfurt gelegt werden oder dergleichen furnemen mit einem reitenden krieg, wie vormals auch auf der pan gewest und unsers vermutens von unsers vettern reten gewißlich furgeslagen werd etc., derhalb ist unser bedenken, daz unser rete dise

---

*der Goldenen Bulle, der ksl. Reformation und dem Reichslandfrieden jegliche Gewaltanwendung, Fehde und feindselige Handlung sowie die Unterstützung entsprechender Täter untersagt sei, so werde doch dem Vernehmen nach der Stadt Mühlhausen in Thüringen mutwillig vehd und veintschaft zugeschriben. Die Täter erhielten in den Hoheitsbereichen der Empfänger dieses Mandats Hilfe. Da es ihm als Ks. obliege, dergleichen frevelhafte Handlungen zu verhüten, gebiete er unter Androhung schwerer Ungnade und der in den genannten Reichsgesetzen vorgesehenen Strafen, den Feinden Mühlhausens und ihren Helfern, Anhängern und Verwandten keinerlei Unterstützung mehr zu gewähren, Mühlhausen die Nachteile zu gestatten, Beistand gegen die Täter zu leisten, gegen diese Recht ergehen zu lassen und alles zu tun, was sich gemäß dem Landfrieden zu tun gebühre. Innsbruck, TLA, Maximiliana VII 24, fol. 88a-89a, Konz.*

meynung anzeigen: Wiewol wir achten, das in beden, der erfurtischen und gulchischen, sachen bey ksl. Mt. nichts zu erlangen sey, so bedunkt uns doch, daz noch mit allem vleis bey ksl. Mt. zu suchen were und in der erfurtischen sachen underteniglich zu bitten, daz ir Mt. nit wolt misfallen haben, daz wir uns der mandata und anders, so die ksl. Mt. uns auf unser, Hg. Fridrichs, manchfeldigs, undertenigs ansuchen genediglich geben hat, gebrauchten und dawider nichts wolle ausgeen noch handeln lassen, dann wir hetten solchs nit auf winkeln oder sonst unbillicherweis ausbracht, sonder uf unser warhafte bericht, die noch unverlegt were. So hette ire Mt. uns auch nichts darinnen geben oder zugelassen, dann allein daz, so unser vater seliger und loblicher gedechnus [*Kf. Ernst von Sachsen*] und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehaben, darinnen doch kein neuigkait were. Darinnen wir unsers verhoffens ye billich gelassen, ehe einige handlung furgenommen wird. Dann uns also in handlung zu begeben, sey wol zu achten, wie beswerlich daz were, auch in ansehung, das wir uns zum dickern mal erboten und nochmals urbutig weren, wann wir zu dem gelassen, wie obberurt, daz unser vater und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, das wir alsdann Mainz, den in Erfurt und wer uns ansprach nit erlassen wolt, dem wolten wir an geburenden enden kein billikait fur sein etc. Das und anders solt in der bit anzuzeigen sein, daraus unser undertenigkait zu vermerken und uns zu gutem komen mocht. Und sonderlich solt auch vermeld werden, wie die in Erfurt in steender handlung, uber daz die ksl. Mt. in der citation [*Nr. 1084*] stilstand geboten, uns zu gegenwher merklich verursachten, einen unser rete gefangen in Erfurt gefurt, auf uns und die unsern gefragt, die glocken und cleynoter aus den kirchen von den dorfern und die stat gefort, auch aus den kirchen, die unser collation sein, und ander beswerung mer furgenommen. Daz wir ksl. Mt. zu undertenigkait alles geduldet, wie wir dann yrer Mt. zu gefallen in diser sachen lang zeit gedult gehabt hetten. Und mocht nymands mit warhait sagen, daz wir oder ymands mit unserm wissen wider sie furgenommen oder gehandelt hetten. Und das bedacht werd, ob gut sey, an die stend derhalb zu gelangen zu lassen und zu bitten, uns bey ksl. Mt. zu verbitten, uns bey unser undertenigen und zymlichen bit und erbiten bleiben zu lassen, und daz solchs auch mit der besten weise furgetragen werd. Und wo ditz alles abgesehen, als wol vermutlich, ob dann gut wolt sein, ksl. Mt. weyter anzuzeigen, zu bedenken oder ob erstlich in der gulchischen sachen auch antwurt gehort oder auf disen artikel allein ksl. Mt. weyter anzeige zu tun sein sol.

Weyl ksl. Mt. uns in disen sachen so gar verlassen wolt und wir nit zu dem komen mochten, das unser vater und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, uber manchfeldigs, gn. zusagen und vertrosten, auch unangesehen und unbedacht die undertenigen und getreuen dinste, die unser eltern seliger gedechnus und wir mit darstreckung leib und guter ksl. Mt. forfaren und yrer Mt. getreulich und underteniglich getan, so musten wirs Got dem almechtigen bevelhen und gedult haben, bis der almechtig uf bessere wege schickte, auch unser Hh. und freund rat suchen und gebrauchen, das zu bekommen, so wir

von Got und billikait wegen haben solten. Seiner Mt. dabey auch anzeigen, das wir seiner Mt. nit verhalten wolten, weyl diser last ob uns lege, daz wir seiner Mt., wie wir doch mit unserm merklichen schaden bisher auch allemal underteniglich getan, auch, wo es on, daz noch gern nach unserm vermogen tun wolten, nit gedienen mochten. Und darauf zu bitten, in ansehung unser gelegenhait des nit mißfallen zu haben und unser gn. Ks. zu sein und bleiben und uns in gn. bevelh zu haben. Daz wolten umb ir ksl. Mt. wir underteniglich verdienen etc.

[3.] Und wann nu daz alles gescheen und von ksl. Mt. gewaigert und abgeslagen, darauf zu gedenken, waz dann zu tun sein solt. Wurd nu furgeslagen, die straßen zu legen oder den undertanen zu verbieten, mit den in Erfurt nit zu handeln etc., wie dann vor oft angeregt wurde etc., solchs ist in unserm bedenken nit zu tun aus ursachen, wie vormals auch gehort, dann so die straß gelegt, hetten sie sich gleichwol ein lange zeit in der stat zu enthalten. Mitler zeit müst stets unkost darauf geen. So wurden sie sich auch understeen, mit gewald zu speisen und, waz ir nodturft were, hineinzubringen. Und ob sich ymands understund, mit gewald sie zu schutzen, so müst doch wider mit gewald darzu getan werden. Damit es zum heubtkrig keme. Zudem wurden wir ksl. Mt., wo es darzu kem, gleich als wol auf uns laden, als wan wir ander wege aus verleyhung gotlicher gnad fynden und furnemen wurden, die uns furtreglicher sein mochten, dann yre Mt. wurd mandat und ander dergleichen hendl wider uns ausgeen lassen.

[4.] Was aber furzunemen sein solt, das die in Erfurt dahyn mochten bracht werden, das sie das tun musten, das sie billich teten etc., solchs ist in unserm bedenken, weyl die sache gros, nit wol zu finden. Domit aber unser bedenken in dem nit verborgen bleibe, so denken wir, das erstlich, Got den almechtig[en] durch die fromen geistliche[n] unser[s] Ft. vleisig zu bitten, verordent werden solt, uns diser beswerung und lasts gnediglich abzuhelfen.

Zum andern, daz unser vetter und wir entlich beslossen, unser leib und gut in diser erfurtischen und gulchischen sachen treulich zusamenzusetzen, und ganz eintrechtiglichen und aus treuem herzen miteinander handelten an alles auszuchs, wie dann treue freund miteinander handeln sollen. Und so dise beding bescheen, so hetten wir bey uns gar kein zweivel, der almechtig Got wurd sein gnade scheynlich in disen sachen merken lassen. Und das wir alsdann unsere freund und mit den wir in pundnus sein, beschriben, irn rat und hilf in disen sachen suchten. Wolten wir Got auch vertrauen, sie solten sich und sonderlich der merer tail also gegen uns erzeigen, wie sie von uns in gleichem fall wolten getan haben. Und daz wir nichtsdestweniger bey unsern fromen verwandten und undertanen umb hilf und rat auch ansuchung teten und uns selbs also schickten mit dem, so zu solchen sachen gehorig, sovil moglich ist, daz die in Erfurt, ir anhang und ander unser widerwertige sehen, das wir solch vorunrechtung nit lenger von ine haben wolten. Dann bis auf dise stund sein unser sachen dermaßen nye furgenommen, sonder alle gute gesucht wurden

und ksl. Mt. in allem yrem begeren uns zu nachtail und beswerung wilfarung erzeigt wurden.

**1117 Die Kff. Philipp von Köln, Richard von Trier und Ludwig V. von der Pfalz an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen**

*[1.] Zustimmung Kf. Joachims von Brandenburg zu ihrer geplanten Vermittlung im Erfurter Streitfall; [2.] Bitte um bedingungslose Einwilligung in dieses Vorhaben.*

*[Köln], 3. August 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 119.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 95a-96a.*

*[1.] Gruß.* Hochgeborne Ff., besonder lb. freund und oheimen, nachdem uns alsolche irrungen, so sich zwischen euern lieben eins- und dem erwidigsten in Got Vater, H. Urieln, EB zu Meynz, unserm besondern lb. freund und Mit-Kf., belangen andersteyls ein gut zeit her gehalten und noch halten, großlichen leyd gewest und noch sein, haben wir als die, so euch, Hg. Friderichen, und dem EB zu Mainz mit sonder freuntlicher eynung verwandt und zugetan sein, und das wir sorg tragen, wie solche euer aller liebden irrungen lenger bestan, sehen, das weyter unwill und aufrur daraus erwachsen und sonderlich in des hl. Reichs yetzo obligenden gescheften grosse ver hinderung geben mochte, mit demselben EB zu Mainz auf dem reichstag, letz tens zu Trier gehalten, geredt und sein liebe von unser, auch des hochgebornen F., H. Joachims, Mgf. zu Brandenburg etc., unsers besonder lb. freunds, oheimen und Mit-Kf., wegen, des liebe die sach auch gerne vertragen sehe, als wir von seiner liebden geschickten rat, dem strengen Ytelwolffen vom Steyn, ritter, gliblich verstanden haben, freuntlich gebeten, uns viren Kff. in den irrungen obgemelt zwischen seiner und euer liebe gütlich tagsatzungen an gelegne malstat, verhore und handlung zu vergönnen. Dann wir wolten, wie gemelt, an gelegne malstat tag furnemen und personlichen auf dem erscheinen und nach der verhore so freuntlichen und gütlichen teidingen und handeln, der trostlichen zuversicht, wir wolten euer aller liebden wol vertragen. Auf solch unser beger hat uns sein lieb gutwillig antwurt gegeben, das sie uns darinne folge tun wolle.

*[2.]* Dieweyl wir uns nu zu euer beyder liebden alles freuntlichen und guts willens versehen und wir ye gern haben wolten, das diese irrungen, ee sich die zu weyterm unwillen strecken würden, nidergelegt und vertragen werden mochten, so bitten wir euer liebden mit allem freuntlichen vleis gutlichen, ir wollet diese dinge und die schwynde leuf, so yetzo vor augen sein, bedenken und ermessen und uns zu gleicher massen, wie unser freund, der EB zu Mainz, getan hat, gütlicher tagsatzung, verhore und handlungen vergonnen und euch darin nit irren lassen, das ir meynen wultet, das billich sein, das zuvor und ehe ir zu tage verfolgen, diejenen, so aus Erfurt gewichen, wider eingesetzt werden

solten, in massen, wie sie vor dieser irrungen gewest wern etc., dann wir der hoffnung sein, so wir zusammenkomen, wir wollen euch darumb gütlichen und freuntlichen vertragen. Euer liebden wollen uns dieser unser freuntlichen bitt nit versagen. Das sein wir willig und bereyt umb euer liebden freuntlichen zu vergleichen und zu verdienen. Und begern hierauf euer liebden gutwillige beschrieben antwurt bey diesem boten. Geben dinstags nach St. Peterstag ad vincula Ao. etc. 12.

### 1118 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Friedrich Thun, Hauptmann zu Weimar, und ihre übrigen in Grimma versammelten Räte

*Weimar, 3. August 1512 (dinstag nach ad vincula St. Petri)*

*Orig. Pap. m. S.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 73.*

*Kop.: B) Ebd., Reg. E Nr. 58, fol. 104a u. b.*

*Übersenden einige heute eingetroffene Schreiben ihrer Räte in Köln, in denen es unter anderem um die Erfurter und die Jülicher Angelegenheit geht, mit dem Auftrag, darüber zu beraten und sie, soweit es ihnen erforderlich erscheint, auch den Räten Hg. Georgs zur Kenntnis zu geben.*

*Schicken außerdem verschiedene (nicht vorliegende) Briefe des hessischen Regiments, von denen aus Zeitgründen keine Abschriften angefertigt werden konnten. Sollen auch davon den Räten Hg. Georgs auf Verlangen Kopien geben und sich mit ihnen besprechen, was diesbezüglich zu tun ist.*

*Fügen auch noch die Kopie einer Schrift des Ks. zur Jülicher Angelegenheit (evtl. Nr. 1177) bei, die wir unsern halb nit fur ungedig ansehen, wo der also volg beschee. Wir achten aber bey uns, das ksl. Mt. des von Cleve halb anzaig tut, die irer Mt. fast schimpflich, in dem, als solt ir Mt. bey ym nit antwurt erlangen mogen.<sup>a</sup>*

### 1119 Ratschlag kursächsischer und hgl.-sächsischer Räte zum Erfurter Streitfall

*[1.] Rat zu einträchtigem Vorgehen in der Erfurter und der Jülicher Angelegenheit, Vorrang für den Erfurter Streitfall; [2.] Anweisung an die Geistlichkeit zum Gebet um göttlichen Beistand; [3.] Blockademaßnahmen gegen Erfurt; [4.] Erteilung entsprechender umfassender Weisungen; [5.] Unter-*

<sup>a</sup> *B folgt folgt am Rand hinzugefügt: Wir achten aber bei uns, daz ksl. Mt. des von Cleve halb anzeige tut, als solt ir Mt. bey ime nit antwort haben erlangen mogen. Derhalb wir verhoffen sein, weyl ir Mt. solchen verzog nit dulden mag, ire Mt. werd sich wider uns, ab wir nit alweg tun, was Menz und Erfurt unbillich bei uns suchen und wir nit willigen, auch nit bewegen lassen, weyl wir doch bisher, sovil möglich, ksl. Mt. begern in diser sachen verfolgt haben.*

*bindung von Truppenzuführungen des EB von Mainz nach Erfurt; [6.] Erkundung derartiger Vorbereitungen; [7.] Mögliche Zwangsmaßnahmen gegen Erfurt; [8.] Rechtshilfe für Erfurter Gläubiger; [9.] Bitte an Verbündete um Hilfe; [10.] Anschließende Fortsetzung der Jülicher Erbangelegenheit.*

*Grimma, 5. August 1512*

*Orig. Pap.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 74a-75b, 79a.*

*Kop.: B) Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 32a-34b.*

<sup>a</sup>-Handlung zu Grym von unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen reten, gehalten in der erfurdischen, gulchischen und andern sachen. Von wegen Hg. Friderichs, Kf., und Hg. Johannsen sint gewest Friderich Thun, hauptman zu Weymar, Dr. Hennig [*Göde*], probst zu Wittenberg, Dr. Wilhelm von Petzschitz, Fabian von Feilitzsch, hauptman zu Zeitz, und Dr. Wolfgang Stehlin, von wegen unsers gn. H. Hg. Jorgen Heinrich von Sleinitz, obermarschalg, Dr. [*Johann Lindemann, gen.*] Eysleben, ordinarius zu Leiptzk, H. Hans von Wertern, Caspar Zigler und Endres Pflug.<sup>-a</sup>

In der erfurdischen sachen seint nachvolgend artikel beratslagt:

[1.] Item das unsir gnst. und gn. Hh. allenthalben in der erfurdischn als wol als in der gülische sache mit leib und gut treulich und vetterlich zusammensetzen sollen und wollen, dieselben sachen auszuuben, sich nit voneinander wenden, doch das die erfurdische sache am ersten ausgeubet werde <sup>b-</sup>, es würden dan ir kftl. und ftl. Gn. in eintrechtigem rat besliessen, das iren kftl. und ftl. Gn. nützlichen und zutreglichn sein solt, in der gulischn sachen, ehe dann sich die erfurdische geendet, etwas furzunemen ader zu handln<sup>-b</sup>.

[2.] Item weil in allen dingen die hulf des Almechtigen zu suchen und bitten, sol an alle geistligkeit in unser gnst. und gn. Hh. Ftt. ausschreiben gescheen lauts gestelter notel [*liegt nicht vor*].

[3.] Item wen die rete zu Coln abschied gemacht, das dann ufs foderlichste die strassen den in Erfurt gelegt und unsir gnst. und gn. Hh. untirtanen verboten werde, handelung mit den von Erfurt zu haben, wie dann ein ausschreiben darüber gestellet [*Nr. 1120*]. Würde sich abir der abschied verziehen, das dann die strassen eher gelegt werden.

[4.] Item das den prelaten, Gff., rittermessigen, ambtleuten und stetten bevolhen werden solle, das bei den iren zu verfügen, auch festiglich darubir zu halten.

[5.] Item weil sich aus vil ursachen zu versehen, das der EB von Menz durch hilf seiner buntgenossen und sunst nach diesem gebot, frembde volk nach seinem besten in Erfurt zu brengen, untirstehen wurde, daraus unsern gnst. und gn. Hh. und iren Gn. untirtanen schaden und nachteil zu besorgen, derhalb von

---

<sup>a-a</sup> A fehlt.

<sup>b-b</sup> B am Rand hinzugefügt.

noten, das ir kftl. und ftl. Gn. geschickt und gefast sein, ob solchs furgenommen, das es mit macht gewert werde.

[6.] Item nachdem das ane vleissige kuntschaft nit gescheen mag, wil von noten sein, eygentliche treue und vleissige kuntschaft im stift Menz, Hildesheym und ander Ftt. und Gftt. zu bestellen und verordenen, die ufsehen haben müsten, ob sich reuter odir fueßvolk versamen wurde, das unsern gnst. und gn. Hh. zu eroffenen, uf das sich ir kftl. und ftl. Gn. darnach mit den iren hetten zu richten und zue gegenwehr zu trachten.

[7.] Item ob die legung der strasse und vorbietung der gemeinschaft die in Erfurt zu gehorsam in kürz nit bewegen wolt oder iren kftl. und ftl. Gn. ferner ursach geben würden, das dann an seumen mit ganzer macht allir unsir gnst. und gn. Hh. dawider getracht und gehandelt werde, wie das gescheen solle.

Weyl die in Erfurt im Ft. Doringen hin- und widerstreufen, das unser gnst. und gn. Hh. in keinen weg leidlich, auch irer Gn. untirtanen nicht wenig beswerlich, ist beredt, das den in Erfurt von irer allir Gn. reten geschrieben werden solle, sich solchs zu enthalten, wo abir nit, das es alsdann ir Gn. mit macht weren.

Doch<sup>c</sup> sol solch ausschreiben nicht eher bescheen, unsir gnst. und gn. Hh. haben dann die gegenwehr nach irer kftl. und ftl. Gn. bedenken vorordent. Dann solt das ausschreiben ergehen und nymants zu der vorhinderung bestalt werden, mocht unsern gnst. und gn. Hh. daraus bei den in Erfurt ein vorachtung erwachsen.

[8.] Item nachdem die in Erfurt ire gleubiger nicht bezalen, sol allen den, welche mit den in Erfurt zu tun haben, geburlichs rechten unwegerlich gestatt werden.

[9.] Item das hirzu unsir gnst. und gn. Hh. buntgenossen und frunde ufs foderlichste beschicken und unsir gnst. und gn. Hh. gemüt und meynung sampt untirrichtung gestalt und gelegenheit der erfurdischen sache solt furgehalten werden, sie darauf umb rat, hülff und beistand ansuchen, dardurch unsir gnst. und gn. Hh. irer notturft nach die billigkeit bei den in Erfurt bekommen und erlangen mochten, wie dann solchs mit guter ordnung und fuglicherweis wol gescheen mag.

Item wen die puntgenossen fragen wurden, wie ir Gn. in solchem furzunehmen bedacht, alsdann zu sagen, das ir kftl. und ftl. Gn. solchs mit macht erlangen wolten, wo das mit legung der strasse und abziehung der gewerb nit helfen wurde.

[10.] Item so die erfurdisch sach ir endschaft erlangt, so haben alsdann ir kftl. und ftl. Gn. dester statlicher die gülische sache anzugreifen.

---

<sup>c</sup> B am Rand neben diesem Absatz: Uf zweifel.

**1120 Vorschlag kursächsischer und hgl.-sächsischer Räte für ein Ausschreiben zum Erfurter Streitfall**

*Schädliches und ungehorsames Verhalten der Erfurter Bürger gegenüber den Hgg. von Sachsen, Verbot jeglichen Kontakts mit ihnen für alle sächsischen Untertanen.*

*Grimma, 5. August 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 71a-72a, Kop.*

Notel, wie durch die rete, zu Gryme vorsamelt gewest, ein ausschreiben der von Erfurt halben zu tun sein solt uf die abgeredten artikeln [Nr. 1119].

Das unsir gnst. und gn. Hh. durch allir irer kftl. und ftl. Gn. lande ausschreiben lisen, weil die von Erfurt wider alle ire vorschreibung, puntnis und vortrege, auch uber ire vorwante eidespflicht iren kftl. und ftl. Gn. geburliche gerechtigkeit wegern, iren kftl. und ftl. Gn. und derselben untirtanen mit unrecht vil gewalt und schaden zugewandt und teglich zuwenden, gleich und recht vor iren kftl. und ftl. Gn., wie sie doch schuldig, nit leiden wollen, mit dem und anderm irem unzymlichn begynnen sich aus irer kftl. und ftl. Gn. altvorwerten schutz und schirm gewandt, auch aus nichthaltung irer vorschreibung und andern ursachen mit vil leuten zu tun haben, von dem allen sie nicht allein, sondern auch alle andere menschen, die handlung und gemeinschaft mit in haben, schadens und vorderbs warten müssen, so dann Erfurt in irer kftl. und ftl. Gn. landen ane mittel gelegen, darumb auch irer kftl. und ftl. Gn. untirtanen der von Erfurt halben, wue sie sich der nit meiden, schaden und beschwerung besorgen müssen, darumb zymlich und gebürlich sey, ob ir kftl. und ftl. Gn. fur sich selbst wolten in gedult stehen, nichts weniger ire untirtanen vor schaden zu bewaren, auch iderman in ire kftl. und ftl. Gn. landen recht zu gestatten und derwegen allen menschen, in irer kftl. und ftl. Gn. landen begriffen, bei vermeidung schwerer strafe leibs und guts ernstlich gebiten, bis uf irer kftl. und ftl. Gn. widerzeihen die von Erfurt mit allir handlung, zu- und abfart und aller andern heymlichen und offntlichen gemeinschaft zu meiden, das auch ein itzlicher, was stands adir wiriden die sein, mit den iren vorfügen, sich bestimpts gebots gehorsamlich zu halden, das auch allen amptleuten bevolhen und ander leut darzu geordent werden, darauf zu sehen, wo ymant ungehorsam befunden, den adir die mit ernste zu strafen. Actum Grym donnerstags nach vincula Sancti Petri Ao. etc. 12.

**1121 Vollmacht Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen für ihre Anwälte Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch sowie Dr. Johann Lupfdich (Rechtsprofessor in Tübingen) in Sachen Erfurter Streitfall**

*ohne Ort, 18. August 1512*



Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 302a-303b, Konz. (Vermerk von anderer Hand fol. 302b: Unser mandat, so wir als anwalden unser gnst. und gn. Hh. eingelegt).

*Kf. Friedrich, Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen bekunden, der Ks. habe ein Ladeschreiben an sie ergehen lassen und ihnen geboten, daß sie persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte am 30. Tag nach Übergabe der Ladung vor ihm, den Reichsständen oder den verordneten Kommissaren erscheinen und EB Uriel von Mainz sowie denen, die sich Bm. und Rat von Erfurt nennen, des abschieds halb, och volnziehung desselben in den sachn, bemeltn von Erfurt berürend, durch ir ksl. Mt. und des Reichs stende hievor auf dem jungstgehaltm reichstag zu Augspurg gegeben [Nr. 158], in recht, wie sich gebure, antwurtn solln. Weisen daher ihre Räte Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch sowie Dr. Johann Lupfdich an, daß diese in ihrem Auftrag vor dem Ks., den Reichsständen oder deren Kommissaren erscheinen und alle unser noturft in recht furbringen, ainen jedn zimlichn aid in unser seln swern, och alles, daz wir selbs auf vor ausgangn ladung ton und lassn mochtm, ob es gleichwol sachn wern, ains sondern gwalts bedurftig, handln solln. Erteilen ihnen dazu uneingeschränkte Vollmacht. Wenn die Räte noch mehr Vollmachten benötigen, werden sie ihnen diese ohne weiteres erteilen.*

## 1122 Beschlüsse Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen im Erfurter Streitfall

*[1.] Vereinigung aller Kräfte zur Beendigung der Erfurter und der Jülicher Angelegenheit; [2.] Vorrang der Erfurter Streitsache, vorgesehene Blockademaßnahmen gegen Erfurt; [3.] Eventuelle handgreifliche Sanktionen gegen Erfurt; [4.] Deren Vorbereitung durch ortskundige Personen sowie je vier kur- und hgl.-sächsische Räte.*

*Torgau, 22. August 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 172a-173a (Vermerk fol. 173b: Verzeichnis der artikel, so sich unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen etc. am sonntag octava assumptionis Marie zu Torgau miteinander voreynigt und beslossen haben Ao. etc. im 12. [22.8.12]; darunter: Registrata); Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 198, fol. 2a-4a.*

*[1.] Haben am heutigen 22. August 1512 (sonntag, des 8. tags unser lb. Frauen hymelfart) in Torgau persönlich und einträchtig vereinbart, daß sie ire leib und güter in der erfurtischen und gulchischen sachen getreulich zusammensetzen und dieselben mit hilf, gnade und sige Gottes des almechtigen zu ende ausuben wolle[n]. Und ir kftl. und ftl. Gn. haben sich auch der nachfolgenden artikel, welcher gestalt die angezeigten zwen sachen anzufahren sein sollen, entlich voreinigt:*

[2.] Item die erfurtisch sach sol vor der gülichischen sachen zuendegefurt und furgenomen werden. Und sol anfenglich den in Erfurt der handel und straß gelegt. Darauf dann kein uncost dorf gewendt werden, dann die Drs. und gelerten rete, sovil der jüngst zu Grymme gewest, sagen, das unser gnst. und gn. Hh. des aus gegründten rechten zu tun fug haben, darwider ksl. Mt. iren kftl. und ftl. Gn. ym rechten keyn vorhinderung zufügen mogen. Und ob die in Erfurt gleychwol in dem ungehorsam, darinne sie itzund sein, gegen iren Gn. nichte stunden, mochten ir kftl. und ftl. Gn. dannocht inen den handel und strassen legen, als sie aus bewerten rechten vermogen anzuzeigen.

[3.] Und nachdem sich zu vormuten ist, wenn den in Erfurt der handel und straß gelegt wirdet, das sie sich im Ft. gewaltiger tat zu gebrauchen understehn werden, so nu das beschee, geben sie ursach, das unser gnst. und gn. Hh., mit der tat wider sie zu handeln, auch fug haben. Und ob solchs alles, wie ob angezeigt, die in Erfurt zu dem gehorsam, wie sie iren kftl. und ftl. Gn. verpflichtet sein, in kurz nicht zu bringen sein wurden, sal auf wege gedacht werden, wie der ernst gegen inen zu gebrauchen und furzunemen sein solt.

[4.] Item zu demselbigen sein not, vorstendige und vorschwigene leut, die gelegenheit des Ft. Doringen und Erfurt wissen haben, zu beratslagen und auf wege zu gedenken, was das begynnen und furnemen sein sol. Das sollen unser gnst. und gn. Hh. durch dieselben bericht werden, domit sich ir kftl. und ftl. Gn. alsdann eins entlichen, einmütigen und sleunigen besluß darauf vereinigen mogen. Zu solchem sollen unser gnst. und gn. Hh. vier rete, desglychen unser gn. H. Hg. Georg vier vorstendige rete auf N. [schicken]. [Folgt Nr. 1181].

### 1123 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an die Kff. Philipp von Köln, Richard von Trier und Ludwig V. von der Pfalz

[1.] *Dank für die Bereitschaft zu einer Vermittlung im Erfurter Streitfall; [2.] Annahme des Angebots nur unter der Voraussetzung, ihren herkömmlichen Besitzstand in Erfurt beibehalten zu können.*

*Torgau, 24. August 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 93a-94b (Vermerk fol. 94b: Registrata); Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 207, fol. 121a-123b.*

[1.] *Gruß.* Unser freuntlich dinst zuvor. Erwirdigisten in Got, hochgeborner F., lb. freund und oheym, als euer liebden uns yetzo geschriben [Nr. 1117], nachdem inen solch irrung, so sich zwischen uns eins und dem EB von Meynz, Kf. etc., Erfurt belangend, anders teyls eine gute zeyt her gehalten und noch halten, großlich leyd gewest und noch sein, hetten euer liebden mit dem EB zu Meinz geredt. Der auf euer begern gutwillig antwurt geben, das er euer liebden folge tun wolle, weyl ir euch dann zu uns alles freuntlichen und guten willens versehet und ye gern woltet, das diese irrungen, ehe sie sich zu weyterm unwillen schicken würd, nidergelegt und vertragen werden mochten. Darauf

euer liebden bitten, diese ding und geschwinde leuffte, so yetzo vor augen, zu bedenken und euer liebden zu gleicher massen, wie der EB zu Meinz getan het, gütlicher tagsatzung, verhör und handlung zu vergönnen. Haben wir alles inhalts vernomen, und daz euch unser irrung großlich leyd, bedanken wir uns gegen euer liebden freuntlich, mit erbietung, das wider umb euer liebden zu verdienen und zu vergleichen.

[2.] Und sind ungezwevelt, euer liebden haben gut wissen, das röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., ein citation gegen gedachten EB zu Meynz an uns hat ausgeen lassen [Nr. 1084], in welcher vermeldt, das solchs mit euer liebden und ander stend des Reichs rat bescheen sey. Darauf yetzo soll gehandelt werden und von ksl. Mt., euern und ander stend verordenten urteyl ergangen sein, wiewol wir ksl. Mt. und den andern verordenten unser beschwerung in dem haben anzeigen lassen, wie dann unsers versehens euer liebden von unsern reten auch genugsam bericht empfangen haben. Derhalb euer liebden zu bedenken, wie bschwerlich uns solchs ist, dann wir nit anders suchen, dann das zu bekommen, so unser vater seliger und loblicher gedechtnus [Kf. Ernst] und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, das uns aber bisher auf Meinz zutun nit hat widerfaren mogen. Des er sich billich enthielt, dann uns mag mit keinem grund aufgelegt werden, das wir das gesucht, so die vorfarenden Bff. und der yetzige Bf. zu Meinz in eingang seins regiments an Erfurt gehabt oder das der stat Erfurt zustendig ist. So haben sich der EB von Meynz und die in Erfurt auch keiner neuigkeit oder das sie des, so sie fur der aufrur an Erfurt gehabt, von uns verhindert, zu beclagen. Darinnen wir doch beschwert werden. Derhalb euer liebden auf dem negstgehalten reichstag, zu Augspurg gewest, unser erbieten gehort, wie wir dann unsern reten, so yetzo auf dem reichstag zu Colln sein, euch abermals anzuzeygen bevolhen, das sie unsers versehens werden getan haben. Und setzen in kein zweivel, so euer liebden und die andern stend des, so ksl. Mt. hievor in diser sach hat ausgeen lassen, darinnen doch ire Mt. uns nichts neues oder anders geben, dann so unser vater seliger und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, und das wir uns allemal erboten, so wir zu dem kommen, das unsers versehens billich beschee, das wir dann dem EB zu Meinz, den in Erfurt oder wer uns ansprach nit erlassen wolt, an gebürenden enden keiner billigkeit fur sein wolten, desgleichen der in Erfurt ungehorsam, verachtung und verhandlung bericht weren. Würden unsers achtens zu solcher citation, die dergestalt auf des von Meinz anhalten, damit er ksl. Mt. bewegt, ausgeen zu lassen, nit geraten haben. Solten wir uns nu also beschwert und uber das, [das] ksl. Mt. den in Erfurt, wes sie sich in dem halten sollen, geschafft und geboten hat, in handlung begeben, so haben euer liebden wol zu achten, wie beschwerlich uns solichs were, dann wir haben hievor ksl. Mt. und andere unser freund auf ir begern umb handels gestattung aus angezeigten beschwerungen unterteniglich dafür gebeten und abgeschlagen. Derhalb wir euer liebden auf ir schreiben, wiewol wir darzu hoch begirig, zu wilfaren verhindert, freuntlich bittend, euer liebden wolten des in ansehung berurter ursachen und unser beschwerung nit mißfallen haben. So

wir aber zu dem, wie obberurt, so unser vater seliger und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, kommen, so wollen wir euer liebden sembtlich und sonderlich in allem dem, so Mainz gegen uns zu haben vermeint, gern gütlich, rechtlich oder nach vermoge unser kftl. eynung handels gestatten und also darinnen erzeigen, darab befunden, das wir lieber mit dem EB von Mainz als unserm, Hg. Friderichs, Mit-Kf. in freuntschaft und einigkeit dann in einigem unwillen leben wolten. Das haben wir euer liebden nit erhalten wollen, den wir freuntlich dinst zu erzeigen ganz willig sein. Datum Torgau am dinstag St. Bartolmestag Ao. etc. 12.

#### 1124 Die Erfurter Gesandten an Frankfurt a. M.

*[Köln], 4. September 1512 (sonnabents nach Egidii)*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 340, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Sind auf Geheiß des Ks. in Angelegenheiten Erfurts auf dem Kölner Reichstag gewesen und beabsichtigen nunmehr, über Frankfurt heimzuziehen. Sind zwar als geschickten ambasiaten oder sendeboten von gemeinen rechten mit gleyt versehen, zudem hat ihnen der Ks. sein und des Reiches Geleit gegeben, da sie aber kurz nach dem 8. September (nativitatis Marie) durch Frankfurt ziehen und 1-3 Tage dort verweilen wollen, bitten sie Frankfurt, ihnen zur Verstärkung und Handhabung des ksl. Geleits ebenfalls Geleit zu erteilen und es durch den Boten zuzuschicken. Sollte dies Frankfurt Probleme bereiten, möge es wenigstens zusichern, daß das ksl. Geleit bei ihrer Reise durch das Frankfurter Stadtgebiet eingehalten wird, damit sie keinen Umweg nehmen müssen.<sup>1</sup>*

#### 1125 Dr. Johann Lupfdich (Rechtsprofessor in Tübingen) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Bitte um Beratschlagung über den weiteren Standpunkt im Rechtsverfahren zur Erfurter Streitsache; [2.] Übermittlung seines Gutachtens zum Jülicher Erbstreit; [3.] Empfohlene eingehende Beratung über die Fortführung des Erfurter Streitfalls auf dem kommenden Reichstag.*

*Köln, 13. September 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 56, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß. Gnst. H., H. Wolf von Weisbach, a[u]ch meins gn. H. Hg. Jorgen rete und ich haben in der handlung Menz und Erfurt betreffend getreulich mit allm vleis eur kftl. und ftl. Gn. noturft allnthalb furgetragun und ainen*

<sup>1</sup> *Frankfurt antwortete hierauf mit Schreiben vom 9. September 1512 (dornstags nach nativitatis Marie), die Erfurter Gesandten könnten sicher selbst ermesen, daß es sich nicht in der Lage sehe, ihnen Geleit oder die gewünschte Zusicherung zu geben. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 340, o. Fol., Konz.*

abschid, wie dann das alles in schrift verfast ist, erlangt. Wiewol wir nun in ansehung unser rechtmessigen und wolgegrünten exception billich hofnung und zuversicht tragn, daz sich die vermainten commissarien, unser sachn und partyen nicht geburlich richter [zu] sein, erkennen werden, dennoch syen die löf an disem hof so geschwind, daz sich ain jeder by guter gerechtikeit wol zu forchtn und kunftig beswerung zu bedenken hat. Demnach ist mein underteniger, getreuer rat, eur kftl. Gn. wollen beratschlag'n lassen, ob sich die vermaintn commissarien fur geburlich richter erkennen wurden, des ich mich billich nit versehen kan, wie und welcher gestalt wider die vermaintn libell zu excipirn sey. Daz dann meins bedunkes mit gutm grund, dwyl si ausgegangen ladung [Nr. 1084], darin ksl. Mt. alain erlernen will, welche partei den abschid [Nr. 158] volnzogn hab, ganz ungemeiß sind, geschehn mag. Danebn, so ich mit beswertm gmüt die merglich beswerung, die dem hl. Reich hell und clar aus disen spennen entsteet – ich gesweig des schadn und nachteils, der bedn teil und alln irn verwanten daraus irwachs'n mag –, irmiß, wollt ich, daz weg gefunden werden mocht'n, wie man zur handlung kommen mocht. Wer ich guter hofnung, Menz wurde sich aller billicheit bevleysigen, dann mich bedunkt, das er zum friden und ruw sonder gnaigt sy.

[2.] Dann Gülch und Berg betreffend wirdet eur kftl. Gn. von H. Wolfn unser bedenken vernemen.

[3.] Und so der handel<sup>1</sup> vorm Ks. auf nahstm reichstag geübt werden sollt, ist mein rat, denselbn mit allm vleis, welcher gestalt darin zu handln sy, zu beratschlag'n, desgleichn a[u]ch, ob eur kftl. und ftl. Gn. (daz dem abschid zu Augspurg vom widerteil nicht gelept wer) ichte furzutrag'n wer. Daz alles hab ich underteniger, getreuer mainung eur kftl. Gn. nicht verhalten wollen, mich in dem allm und sust allir undertenikeit irbietende. Datum zu Coln in vigilia crucis exaltationis Ao. etc. 12.

## 1126 EB Uriel von Mainz an Erfurt

Köln, 14. September 1512 (dinstag nach nativitatis Marie)

Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370 vol. II, Prod. 48, Orig. Pap. m. S.

*Im Rahmen des Rechtsverfahrens, zu dem der Ks. die Hgg. von Sachsen, die ausgetretenen Erfurter Bürger, ihn selbst sowie Bm. und Rat von Erfurt vor sich, die Reichsstände oder deren Kommissare geladen hat, hat er (EB Uriel) sich zusammen mit den Erfurter Gesandten nach Kräften um das Zustandekommen einer Entscheidung bemüht, aber durch den widertail alles vermögens gescheucht und verzug gesucht. Wir aber die sach sover bearbeyt, das die gesandten gedachts widertails mit recht bezwungen seint worden, ire gewelte gerichtlich furzubringen, und doch zum letsten, damit ir flucht des rechtens desto mher*

<sup>1</sup> Hier ist offenkundig nochmals die Erfurter Streitsache und nicht der unmittelbar zuvor angesprochene Jülicher Erbstreit gemeint.

gspürt mocht werden, wider ksl. Mt. und der stende des Reichs gerichtszwang exception und auszug furgewendt. Welhs sich bis zu entschafft gegenwirtigen reichstags also verzogen, das die urtail [aus] bequemlichait des richters noch nit hat mogen erortert oder ausgesprochen werden, als wir auch aus vil grossen und beweglichen ursachen diser zeit nit begert haben, sonder fur besser und nutzer angesehen, dieselben bitz auf negstkunftigen reichstag auszusprechen angestellt zu werden. *Ersucht darum, diese Verzögerung nicht mit Mißfallen aufzunehmen, nachdem er doch stets um das Wohlergehen Erfurts bemüht ist. Versichert zudem, daß die Erfurter Gesandten sich immer mit großem Eifer für die Belange ihrer Stadt eingesetzt haben.*

**1127 Mandat Ks. Maximilians an Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen sowie in gleicher Form an Erfurt und die ausgetretenen Erfurter Bürger**

*Köln, 17./18. September 1512*

*Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 91a-92a (an die sächsischen Hgg.); Magdeburg/Wernigerode, LHA, A 37b I, I III Nr. 10, fol. 95a u. b (an die sächsischen Hgg.).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 59a-60a (an die sächsischen Hgg.); Ebd., fol. 61a u. b (an Erfurt bzw. die ausgetretenen Erfurter Bürger, Datum 18. September 1512).*

*Hat angesichts der Differenzen zwischen den Hgg. von Sachsen und den ausgetretenen Bürgern von Erfurt einerseits sowie EB Uriel von Mainz und der Stadt Erfurt andererseits den Streitparteien unter Androhung schwerer Strafe verboten, außerhalb des Rechts und mit der Tat etwas gegeneinander zu unternehmen. Weil besagter Konflikt derzeit bei ihm und den Reichsständen rechtlich unentschieden anhängig ist und nach gemeynen geschriben rechten und aller pillichait in hangendem krieg nichts verprucht ader attemptirt werden soll, auch, um Krieg und Aufruhr im Reich zu vermeiden, gebietet er unter Androhung der im Reichslandfrieden vorgesehenen Strafen, außerhalb des Rechts und mit der Tat nichts gegen die jeweilige Gegenpartei zu unternehmen. Ansonsten sähe er sich genötigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Reichs sowie zum Schutz von Frieden und Recht weitere Maßnahmen zu ergreifen.*

**1128 Erfurt an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen**

*Erfurt, 24. September 1512 (fritags nach Mathei)*

*Erfurt, StadtA, 1-1/XXI 1a 1c Bd. 2, fol. 36b-37a, Konz.*

*Dankt ihnen, daß sie den Erfurter Gesandten zum Reichstag Geleit gegeben haben. Da diese nunmehr auf ihrem Heimweg über Eisenach und Gotha und damit über*

sächsisches Gebiet reisen, bittet es für sie erneut um schriftliches Geleit und darum, ihnen einen Geleitmann zur Verfügung zu stellen.

### 1129 EB Uriel von Mainz an Erfurt

*St. Martinsburg in Mainz, 2. Oktober 1512 (sambstag nach Michaelis)*

*Erfurt, StadtA, 1-0/A IX 370, Prod. 47, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf ein (nicht vorliegendes) Schreiben Erfurts, in dem von der Zusendung von Reisigen, der Heimreise des Büchsenmeisters Job, einer möglicherweise gegen Erfurt gerichteten Rüstung der Hgg. von Sachsen sowie von 20 000 Böhmen die Rede ist, jegliche Hilfeleistung zugunsten Erfurts sei für ihn selbstverständlich. Job sei aus familiären Gründen heimgereist, doch werde in Kürze ein anderer Büchsenmeister zur Unterstützung Erfurts kommen. Die sächsischen Rüstungen zielten angesichts des noch offenen Rechtsverfahrens vor Ks. und Reichsständen und des damit verbundenen ksl. Stillhaltegebots sicher nicht auf Erfurt ab. Kürzlich habe ein ksl. Bote ein ksl. Mandat mit einem Friedgebots (Nr. 1127) überbracht, das er auch den Ff. von Sachsen, Bm. und Rat von Erfurt und den ausgetretenen Erfurter Bürgern zu übermitteln habe. Aus der Truppensammlung in Böhmen werde wohl weder ihm (dem EB) noch Erfurt Schaden erwachsen, falls doch, dürfe die Stadt auf seine Hilfe vertrauen.*

*Zettel: Der Ks. hat dazu aufgefordert, die acht Reichsräte nach Worms zu schicken. Daraus ist zu schließen, daß er bald selbst dorthin kommen und am 6. Januar 1513 (epiphantie schirst) den Reichstag eröffnen wird. Es ist nicht notwendig, daß Erfurt so viele Leute dorthin schickt, zwei oder drei verständige Personen genügen vollkommen.*

## 5.2. Herzöge von Sachsen gegen Herzog Johann III. von Kleve wegen des territorialen Erbes Herzog Wilhelms von Jülich-Berg

### 5.2.1. Vorakten

#### 1130 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

*Weißenfels, 7. September 1510 (sonnabends nach Egidii)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 16a, Konz.*

*Hat gestern spätabends erfahren, daß Hg. Wilhelm von Jülich-Berg ungeferlich vor vier<sup>a</sup> wochen verschiden und also tot drey wochen verborgen enthalten, seiner liebe tochter [Hg.in Maria] in denselben 3 wochen unserm omhen,*

<sup>a</sup> *Korrigiert aus: drey.*

dem Hg. von Cle[v]e, elich beyglegt und nach dem beylager obgemelts Hg. Wilhelms abgang vormeldet sey.<sup>1</sup> *Hat seinen beiden Vettern diese Nachricht nicht vorenthalten wollen, obwohl sie ihnen vermutlich bereits bekannt ist.* Nachdem eur lieb und uns aus kraft ksl. begnadungen an gnants Hg. Wilhelms landen etwas gerechtigkeit zuset, bitten wir fruntlichs vleiß, eur lieb wolle betrachten, wu der fall irgangen, was zu irhaltung eur lieb und unser gerechtigkeit vorzunehmen sey. Des wollen wir unsers teils mit eur lieb gern einig werden, auch unsers vermogens darbey zu tun kein mangel erscheinen lassen, in zuversicht, eur lieb werde dis unser schreyben fruntlich und im besten vormerken, dan des hauses zu Sachsen ere und nutz in dem und anderm zu fördern, auch sunderlich eur lieb fruntlich dinst und wolgefallen zu erzeigen sein wir gneigt.

**1131 Heinrich von Schleinitz, Obermarschall Hg. Georgs von Sachsen, an den hgl. Sekretär Erasmus Fischer**

[1.] *Tod Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Auftrag zur Erlangung einer Bestätigung der Erbanwartschaft auf die Hggt. Jülich und Berg beim Ks.; [2.] Übersendung einer entsprechenden ksl. Zusage.*

*Weißenfels, 7. September 1510* (sonnabents vigilia nativitatis Marie virginis gloriosissime)

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 17-18, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Hg. Georg hat gestern spätabends erfahren, daß der Hg. von Jülich-Berg vor vier Wochen gestorben, der Tod drei Wochen lang geheim gehalten und in der Zwischenzeit seine Tochter dem Hg. von Kleve ehelich beigelegt worden ist.* So ir dan wist, das alle[n] Ff. von Sachsen aus ksl. begnadung an bemelten landen etwas gerechtigkeit zusteht [vgl. Nr. 1132 Anm. 1], welche gerechtigkeit doch meinem gnst. H. Hg. Georgen, nach meins alden H. [Hg. Albrecht von Sachsen] tod bis an dise zeit zu bestetigen, von ksl. Mt. gewegert und doch jungst uf gehalten tag zu Augspurg lauts einer zetl, so H. Cesar [Pflug] deshalb irlanget, bewilliget ist, nach des Hg. tod meinem gnst. H. seine gerechtigkeit zu bestetigen [Nr. 464 Anm. 1], ist meins gnst. H. begerung, das ir sulchs ufs forderlichst bey ksl. Mt. wellet vleissigen und, wu es moglich ist, deshalb ein confirmatio voriger belehnung schriftlich irlanget, das der datum korz nach des alten Hg. abgang gesatzt werde, das auch mochten itzt nach geschehenem valle vor alle mein gnst. und gn. Hh. von Sachsen neue belehnungen berurter lande irlanget werden. Und sulchs gar ader eins teils zu bekommen, wellet vleiß nicht sparen, sunderlich wu ir befindet, das der Hg. von Gulich gewiß tot sey. Und was euch in dem begegen, das wollet meinem gnst. H. ufs forderlichst wissen lassen, sich darnach zu richten. [...]

<sup>1</sup> *Hierbei handelte es sich um eine Falschmeldung, da Hg. Wilhelm in Wirklichkeit erst am 6. September 1511 starb. Die Hochzeit seiner Tochter Maria mit Hg. Johann III. von Kleve fand am 1. Oktober 1510 statt.*



[2.] *Nachschrift*: Ich schigk euch hirbey die zedel, so ksl. Mt. meinem gnst. H. uber die confirmation des gulischen anfalls hat geben lassen, der im handel zu gebruchen, wollet aber die wol bewaren.

### 1132 Instruktion Hg. Wilhelms IV. von Jülich-Berg für Adrian von Brembdt (ksl. Feldzeugmeister) zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] *Sein Geldmangel aufgrund der bevorstehenden Hochzeit seiner Tochter Hg.in Maria, Bitte um Verrechnung des Augsburger Reichsanschlags mit den Schulden des Ks. bei ihm; [2.] Ersuchen um Absicherung der ksl. Erbzusage zugunsten Hg.in Marias; [3.] Bitte um ein ksl. Belehnungsversprechen für Hg. Johann III. von Kleve; [4.] Bedauern über die Nichtteilnahme des Ks. an der Hochzeit Hg.in Marias mit Hg. Johann; [5.] Gerüchte über eine Heirat Ehg.in Isabellas mit dem Hg. von Geldern; [6.] Erinnerung an die Schulden des Ks.; [7.] Hinweis auf seine treuen Dienste für den Ks.*

Schloß Düsseldorf, 14. September 1510

*Spätere Kop.: Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 7a-8b; Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 15, Nr. 35.*

Instruction desgien, an der röm. ksl. Mt., unserm allergnst H., von myn, Wilhelms, Hg. zu Gülge, zue dem Berge, wegen durch Adrian von Brembdt geworben soll werden.

[1.] *Gruß*. Voirder ksl. Mt. vurzuegeben belangend den anschlag des lastgehalden reichstags zue Auspurg, das ich mich in dem und ander ungerne anders halden sult den as ein gehorsamer F. des Reichs ind sonderlicher zue geneigter ksl. Mt. Aber ich voige siner Mt. unterteniglich zu vernehmen, we ich, auch mein underdanen dysmails durch mancherley orsacke, doch in sonderheit, so der hylich [= *Hochzeit*] mit meiner lb. dochter [*Hg.in Maria*] nu in kurzen syn soll, mit geltgiffen mirklich beschwert syn ind nyt woil in der vermögenheit, dat geld darzulegen. Destminner nyt, dat ksl. Mt. mynenthalben gein nachteil erschieht, so ist myn undertenig bitt, dat ksl. Mt. von den schulden, so ksl. Mt. mir zo doin syn, die somma gemelts anschlags zu Augsburg aufgain laßen wille gegen genogsamer quitanz, syn Mt. mir und ich wederum syner Mt. davon zu geben.

[2.] *Item* ksl. Mt. ferner zue berichten den articul der verwilligung, beroerend myn dochter ind myn Ftt. ind lande, so ich na myn dode nalassen würde, de von hl. Ryche lehenrorig syn etc.,<sup>1</sup> dat mir vurkombet ind gewernet werd,

<sup>1</sup> *Im Verlauf mehrerer Jahrzehnte hatten Ks. Friedrich III. und sein Sohn Maximilian bzgl. der Erbrechte in Jülich-Berg eine Reihe widersprüchlicher Verfügungen getroffen. Zunächst hatte Ks. Friedrich am 16. Juni 1483 Hg. Albrecht von Sachsen als Gegenleistung für dessen Dienste in den Kriegen gegen Hg. Karl von Burgund und Kg. Matthias von Ungarn eine Anwartschaft auf die Hggt. Jülich und Berg erteilt, wenn diese beim erbenlosen Tod Hg. Wilhelms von Jülich-Berg heimfallen würden, und für sich und seine Nachkommen*

myn dochter nyt genugsam versorget suld syn mit demgienen, as ksl. Mt. ich haren ind genzlich daran stellen. Bidden syn Mt. ich underdeniglich, mir in den sachen myner dochter ind lande vurscreven mit gnaden ind treuen zue raiden, wabey zuekunftig unwille, blutverstürzonge ind zurtrenonge, davon entstande, verhot mogen blyben.

[3.] Item ist an röm. ksl. Mt. myn, Wilhelms, Hg. obgenant, underdenige, dienstlige bidte, dat ksl. Mt. in behoff miner dochter ind myner lande ind underdenen einen verwilligungsbrief geben wille, darinnen sein Mt. bekennen ind geloeben, na mynen dode mynen lb. sohn [= *Schwiegersohn*] von Cleve mit mynen Ftt. ind landen desgenen, vom hl. Reich zue lehen roert, sonder indrecht zu belehen ind sulchen brief by gegenwartigen Adrian zu mynen handen oeber doin schicken.

[4.] Soll gedachter Adrian ksl. Mt. wyder ansagen ind zu kennen geben, dat wail myn höchste freude ind bitt geweist were, ksl. Mt. in eigener personen uf dem ehlichen byligen myner lb. dochter hedte mögen [*das folgende Wort ist unleserlich*], ind so syn Mt. in der nehe geweist, wülde ich nyt underlassen haben, derhalben syn Mt. anzuesuechen und zu bidten. So es aber nu de gescheften seiner ksl. Mt. in den mirklichen ir Mt. obliegenden sachen begeben ind syn Mt. verne von der hand syn, muß ind wille ich damit dismails gedulden.

[5.] Ouch soll Adrian von Brembdt der ksl. Mt. vurgeben, we unlengs hy zu lande eine gemeine fama ind geruchte geweist ind noch sy, dat myns besonder lb. H. ind neven, Ehg. Carls von Osterich ind Borgondien, suster [*Ehg.in Isabella*] den von Gelre zur hl. ehe haben sulde [*vgl. Nr. 59*].<sup>2</sup> So dem an

---

*versprochen, Hg. Albrecht oder seine Leibeserben damit zu belehnen. Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 5, S. 14; Regest: EIBL, Regesten 11, Nr. 536. Diese Anwartschaft hatte Kg. Maximilian 1486 auf Hg. Albrechts Bruder, Kf. Ernst von Sachsen, ausgeweitet und dabei ausdrücklich betont, daß die Lande in dem Augenblick ledig seien, in dem kein rechter männlicher Leibes- und Lehenserbe vorhanden sei. 1495 war beiden Hgg. vom Kg. eine Bestätigung ihrer sämtlichen Privilegien einschließlich der Eventualbelehnung mit Jülich und Berg erteilt worden. LUDOLPHY, Friedrich der Weise, S. 272f.; RITTER, Jülicher Erbfolgestreit, S. 4. Mit Urkunde vom 3. Februar 1496 hatte Kg. Maximilian dann allerdings Maria, die Tochter Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, in bezug auf Jülich, Berg und Ravensberg für erbberichtigt und lehensfähig erklärt mit der Maßgabe, sich vor Antritt der Erbschaft mit denjenigen Personen zu arrangieren, denen Ks. Friedrich und er selbst Anwartschaften eröffnet hätten. Regest: WIESFLECKER, Regesten II,1, Nr. 3746. Aufgrund dieser Begnadung war am 25. November 1496 die Eheabrede zwischen Maria und Hg. Johann III. von Kleve erfolgt. Am 4. Mai 1509 schließlich hatte Ks. Maximilian seine Verfügung von 1496 erneuert und dabei betont, daß Hg. Wilhelm, dessen Tochter und deren männliche Erben sie uneingeschränkt gebrauchen könnten. Sollte sein Vater, Ks. Friedrich III., zu seinen Lebzeiten irgendeine Expektanz, Zusage oder Verschreibung auf besagte Besitzungen ausgestellt haben, so sei diese kraftlos und der vorliegenden Freiheit zugunsten Hg. Wilhelms unschädlich. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg Urkunden Nr. 1840, Kop. Druck: LACOMBLET, UB, Nr. 500.*

<sup>2</sup> *In einem Schreiben aus Kleve vom 13. August 1510 (dynstdach nae Laurentij) teilte Hg. Johann II. von Kleve Hg. Wilhelm von Jülich-Berg mit, seine Gesandten, die am burgundischen Hof in der Heiratsangelegenheit sondiert hätten, seien zurückgekehrt*

mich von den dingen nyt gelanget ist worden, dan allein von gemeiner famen und gerücht vorgerurt, so hain ich miner besonder lb. frauen ind muemen, frauen Margarethen von Osterreich ind Borgondien, douagiere [= Witwe] von Sophoyen, derhalben geschrieben luyt der schrift, davon copie hieby [*liegt nicht vor*]. Wan dan der obgenante hylich mit raide ind wissen ksl. Mt. vur sich gain sulde, so ist an sein ksl. Mt. myn underdenige bitte, den ergangen händelen ind verschryvongen nach mich ind myne lande in den dingen mit gnaden zu versorgen doin.

[6.] Item soll obgenanter Adrian myner schulde, soviel also mögelich, an ksl. Mt. von mynen wegen onderdenige erinneronge ind ermanonge doin.

[7.] Sonderlich ind voeren all sall dickermals Adrian von mynet wegen ksl. Mt. underdeniglich bidden, dat syn Mt. mit gnaden aensyn ind betrachten wilde myn getreuwes herze, ich zue seiner Mt. hain, daby mynen underdenigen, willigen dienst, ich mynes vermögens syner Mt. de zyt myns lebens alzeit gerne gedain hedte ind vortan gerne doin wilde, darum mir in obgedachter myner bidden mit gnaden gnediglich und guetwillig zu erschynen. Des bin ich schuldig ind in underdenicheit willig, mit allen gehorsamb gegen seiner Mt. understaen zu verdienen. Ind bidden vom allen obgemelt syner ksl. Mt. gn., tröstliche antwort, mich der vorder darna in dem besten zu richten. Geben in mynem schloß Duesseldorf auf den 14. tag des monats Septembris Ao. 1510.

### 1133 Niklas Ziegler (oberster ksl. Kammersekretär) an Hg. Wilhelm IV. von Jülich-Berg

*Konstanz, 15. Oktober 1510*

*Spätere Kop.: Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 10a; Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 7, Nr. 1.*

*Teilt ihm im Geheimen mit, das die Hgg. von Sachsen in strenger übung sein bey der ksl. Mt., damit ihnen eur Gn. land und leute nach eur Gn. tod auf ihre alle verschreibung verliehen werden. Aber die ksl. Mt. halt sich darein ksl. und ganz gnediglich eur Gn. halben. Will selbst in dieser Sache das Beste für den Hg. tun, wie dieser in Kürze durch Adrian von Brembdt hören wird.*

### 1134 Instruktion Ks. Maximilians für seinen Feldzeugmeister Adrian von Brembdt zu einer Werbung bei Hg. Wilhelm IV. von Jülich-Berg

*[1.] Zustimmung zur Verrechnung von 3000 fl. ksl. Schulden mit dem Augsburger Reichsanschlag, Aufforderung zur Zahlung des Restbetrags; [2.]*

---

*und hätten die Kopie eines Heiratsvertrags in welscher Sprache mitgebracht, die er ins Deutsche habe übersetzen lassen und Hg. Wilhelm hiermit übersende. Der Vertrag müsse allerdings erst noch durch den Ks. gebilligt werden und sei diesem deshalb zugeschickt worden. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 348, fol. 2, Orig. Pap. m. S.*

*Bekundung allgemeinen Wohlwollens gegenüber Hg. Wilhelm und seiner Tochter Hg.in Maria; [3.] Weisung an Ehg. Karl und Ehg.in Margarethe zur Berücksichtigung Hg. Wilhelms im Vertrag mit Karl von Egmont; [4.] Dank für die Einladung zur bevorstehenden Hochzeit Hg.in Marias.*

*Konstanz, 16. Oktober 1510*

*Spätere Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler): Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 4b-5a; Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 15, Nr. 34.*

Instruction, was unser getreuer, lb. Adrian von Brembdt, unser veldzeugmeister, von unseren wegen handeln soll [vgl. Nr. 1132].

[1.] *Gruß.* Und demnach erzehlen, daz wir seiner lieb zue gefallen bewilligen und zuegelassen haben, das er zu minderung des aufslags, der im auf dem jüngstgehalten reichstag zu Augspurg aufgelegt ist, 3000 fl. rh. der schuld, so wir ihm zue tun, innenbehalten, doch in der gestalt, das sein lieb demselben Adrian von Brembdt die ubrigen 600 fl. rh. zue ganzer bezalung des gerürten anschlags von stund reichen und geben soll, dan er befehl hat, die furter unseren trabanten, so zu Hagenau [= *Hagnau*] ligen, zue ihrer underhaltung zuezusenden.

[2.] <sup>a</sup>-Ferrer, also sein lieb von uns begehrt, zue raten, auch mit einer verwilligung und anderem gn. vorsehung zue tun, das seiner lieb tochter [*Hg.in Maria*], unser lb. muhm, mit seinen landen und leuten genugsamblich versichert, damit künfftig irrunge, krieg und aufruhen verhütet werden, soll er seiner lieb sagen, das wir zue allem dem, das ihn, seiner tochter, auch landen und leuten zue ehre, nuetz, fried und guetem dienen und kommen mag, allezeit geneigt gewesen und noch sein. Und wir wollen der gemelten vorsehung halben zue seiner zeit alles das tun und handeln, daz uns also einem röm. Ks. zue tun immer möglichen ist. Des soll sich sein lieb ungezweifelt zue uns versehen.<sup>-a</sup>

[3.] Wir haben auch unser lb. tochter und F.in, frau Margaretha, ernstlich geschrieben und befolhen, ihn, sein land und leut in den tractat, der itzt mit H. Karl von Egmont mit unserm wissen beschloßen wirdet, nach laut unser und weilend unsers lb. sohns Kg. Philips verschreibung und aller notturft einzufassen.

[4.] Und in all weg soll er seiner lieb das getreuen gemuet, so er, also wir wissen, zue uns tregt, auch des, das er unsere person zue seiner tochter

<sup>a-a</sup> *Dieser Wortlaut der Zusage Ks. Maximilians für Hg. Wilhelm ist auch auf einem undatierten, jedoch aufgrund der Ortsangabe Villingen (wo sich Ks. Maximilian gerade aufhielt) ca. Ende Oktober 1510 geschriebenen Zettel im HStA Dresden überliefert, was bedeutet, daß die Hgg. von Sachsen über seinen Inhalt ebenfalls informiert waren. Wie der Zettel in ihre Hände gelangte, geht aus dem unter dem Text stehenden Vermerk hervor: Dese zettel hat Asmus [= Erasmus] Vischer, secretari etc., am ksl. hofe von H. Niclas Zigler in geheym empfangen zu Fillingen. Und ist Hg. Friderichs von Sachsen etc., Kf., diener, dem Pfeffinger, auch dergleychen zedel, durch H. Niclas Zigler selbs geschriben, auch uberantwort worden. Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 19a, Kop.*

hochzeitlichen freund begehrt, gn. dank sagen, mit der erbietung, daz wir yne, sein tochter, land und leut allezeit in gn. und freundlichem befelhe haben wollen. Geben in unser und des hl. Reichs statt Costenz am 16. tag Octobris Ao. etc. im 10.

### 1135 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Torgau, 22. September 1511*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 32a u. b, Konz.*

*Hat, wie wohl auch der Ks., gehört, daß Hg. (Wilhelm) von Jülich-Berg verstorben ist.<sup>1</sup> Da Ks. Friedrich III. und auch Ks. Maximilian seinen Vater (Kf. Ernst) und seinen Oheim (Hg. Albrecht) mit den Landen des Verstorbenen begnadet haben, bittet er darum, der Ks. möge seinen Bruder (Hg. Johann), seine Vettern (Hg. Georg und Hg. Heinrich) und ihn selbst gnediglich versehen und verfügen, das solch begnadung an uns kome in ansehen der treuen, undertenigen dinst, so eur ksl. Mt. die andern und ich oftmals underteniglich getan und, ob Got wil, kunftig tun wollen, auch daz eur Mt. mich zu mermaln gnediglich vertroost hat, mich gnediglich zu versehen.*

### 1136 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen sowie in gleicher Form an Hg. Johann II. von Kleve

*Innsbruck, 13. November 1511*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 103 (an Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen).*

*Spätere Kop.: Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 11a u. b (an Hg. Johann von Kleve); Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 7, Nr. 2.*

*Zwischen Hg. Johann<sup>1</sup> (III.) von Kleve anstelle seiner Gemahlin (Maria) einerseits und den Hgg. von Sachsen andererseits ist wegen des territorialen Erbes Hg. Wilhelms von Jülich ein Konflikt entstanden. Ihm als Ks. und ordentlichem Richter obliegt es, sich dieser Sache anzunehmen, damit ein möglicherweise daraus erwachsender Krieg und Aufruhr vermieden wird. Ersucht deshalb die Adressaten, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft zum Augsburger Reichstag zu kommen. Dort wird er die jeweils vorgebrachten Rechtsansprüche auf die Lande Hg. Wilhelms prüfen und versuchen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, wolt aber die guetligkeit nit stat haben, alsdann ferner darin handeln, was sich gepürt. Die Adressaten sollen diesem Verfahren keinesfalls fernbleiben.*

---

<sup>1</sup> Am 6. September 1511.

---

<sup>1</sup> In der Düsseldorfer Kopie heißt es fälschlich: Philipp.

**1137 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen***Innsbruck, 14. November 1511**Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 104, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Antwortet auf die im Auftrag Kf. Friedrichs durch Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner vorgebrachte Werbung, er könne in der Jülicher Angelegenheit die lehenschaft mit fuegen ditsmals nit ausgeen lassen. Aber damit die sach in die handlung kom und angefangen werde, schicken wir dir hiemit ain citatz, darin wir dich, dein brueder [Hg. Johann] und vettern [Hgg. Georg und Heinrich] auf unsern angesetzten reichstag gegen dem Hg. von Cleve deshalben ervordern [Nr. 1136]. Daselbs wollen wir gnediglichn in den sachen handln und dir, deinen brueder und vetter darin getreuen hilf, rat und furdrung, sovil uns gepürt und wir mit fuegen tun konnden, beweisen.*

**1138 Einschätzungen hgl.-sächsischer Räte zum Jülicher Erbfall**

*[1.] Skepsis gegenüber einer Entscheidung der Jülicher Erbangelegenheit allein durch den Ks., Empfehlung zur Erörterung des Themas auf dem Reichstag; [2.] Vorbehalte ksl. Räte gegen eine Übertragung von Jülich und Berg auf die Hgg. von Sachsen, Empfehlung zur Vorbereitung auf die Forderungen Hg. Johanns von Kleve.*

*ohne Ort, [November/Dezember 1511]**Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 43a u. b, Kop.**[1.]<sup>a-a</sup> Des marschalks [Heinrich von Schleinitz<sup>1</sup>] schrift an mich<sup>2,-a</sup>*

In der gulchischen sachen sein wunderliche anslege vorhanden, und gloub wol, das auf allen teyln leut sein, die aus diser sachen gedenken nutz zu bekommen. Es sein auch die Gülcher und Clefischen in sorgen, und halt es dofur, es solle zymliche richtung erlangt werden. Aber dise sach bey ksl. Mt., wie H. Cesar [Pflug] schreibt [siehe unten], zu wissen, ist meins bedenkens nachteylich, und were gut, das die handlung in beywesen des Reichs stenden auf ytzigem reichstag ergehn möchten. Wu es auch itzund nicht geschiet, ist sich spotlichs und langs verzugs zu besorgen, dann die Gulicher wissen nicht anders, Hg. Heinrichs [von Sachsen] zurichtung gehe alles uber sie, und euer ftl. Gn. seyen in meynung, sie eylend zu uberziehen, also das ich mich vorsehe, sie solden itzund in handlung annehmen, das sie nachfolgend schwerlich tun werden. Darumb werden sunder zweivel euer ftl. Gn. das best sampt iren vettern [Hg. Georg und Hg. Heinrich] wol bedenken.

---

<sup>a-a</sup> Diese und die nachfolgende Überschrift von anderer Hand als der übrige Text.

---

<sup>1</sup> Zu ihm vgl. das Biogramm bei SCHIRMER, *Untersuchungen*, S. 370.

<sup>2</sup> Wer damit gemeint ist, ist nicht zu ersehen.

[2.] H. Cesars [*Pflug*] schrift an marschalk

Item ich besorge, das die gulchische sache vor den reichsstenden nicht mag ausgefurt werden, aus ursachen, das die in lenge verzogen wirdet. Darzu so lassen es die Keyserischen aus iren henden und practiken nicht kommen, dann sie sein nutzes dorvon zu gewarten, und besorge, das unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen vil haben in ksl. hofe, die dem andern teyl anhangen. Und, als mir angezeigt wirdet, so solle der canzler [*Zyprian von Serntein*] und Zigler in dem falle wider unser gnst. und gn. Hh. sein. Ich hab wol Zigler fuglicher weys zu rede gesatz, er ist aber des kegen mir in abrede gestanden.

Ich hab aber nach jungstem abschied, so mir Ziegler in derselben sachen von wegen ksl. Mt. gegeben, zweyerley angeregt, die ich meinen gnst. und gn. Hh. von Sachsen notturftig zu wissen geacht habe, nemlich, ab der Hg. von Cleve den tag zu- ader abschreyben würde, auf das unser gnst. und gn. Hh. nicht vorgebens ire botschaft dorften schicken, und die urkunde, privilegia und confirmacion, domit der Hg. von Cleve seine vormeynte gerechtigkeit gedenkt zu bekreftigen, uns zu handen stellen, auf das ir ftl. Gn. ire potschaft deste bestendlicher abzufertigen hetten. Das er, an ksl. Mt. zu gelangen lassen und zu fleysigen, angenommen.

### 1139 Dr. Henning Göde, Propst zu Wittenberg, an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Empfehlung, der ksl. Ladung zum Augsburger Tag mit dem Hg. von Kleve zu folgen, aber nicht als Kläger aufzutreten; [2.] Wichtigkeit eines zügigen Schiedsverfahrens; [3.] Aufbruch Eitelwolfs vom Stein zum Reichstag. ohne Ort, 1. Dezember 1511 (montags nach Andree apostoli)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 106-107, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Hat das übersandte (nicht vorliegende) Schreiben des Kf. mit der beigefügten Abschrift der ksl. Ladung (Nr. 1136) erhalten. Ist nicht der Auffassung, das dye meynung der citation sey, das euer kftl. Gn. sampt andern meynen gn. Hh. von Sachsen yn der sache etc. solten cleger sein, sundern weil ksl. Mt. eurn kftl. und ftl. Gn. gelyhen etc. und dye beschrieben lehenrecht derhalben wollen und erfordern, das sein Mt. eurn kftl. und ftl. Gn. yn solicher vorliehen güter stylle und rauliche [= *ruhige*] geweren setzen sollen, derhalb sein Mt. auch angesucht und schwere ist, euer allerseit ftl. Gn. einzugeweren wider eynen mechtigen F. Das darumb ksl. Mt. euer kftl. und ftl. Gn. von beyderseits vorgefordert und citirt hat, euer kftl. und ftl. Gn. grund zu erhören und dergleichen des wiederteils., wurdurch er sich yn dye lantschaften gedrunge, alsdan myttele vorzunemen und den wiederteil zu weisen, seins ungrunds abzustehen, domit krieg und aufrure ym Reich vorbleiben. Solichs zymet auch eym röm. Ks. Darumb (und alwege auf euer kftl. Gn. verbesserung) bedeucht mich, es solt gut sein, den angesetzten tag statlich zu besuchen (das villeicht dye meynung*

auch ist, euer allerseits Gn. domit zum reichstage zu brengen) ader merklich zu besuchen lassen, darauf nit als cleger gegen dem widerteil vorzukommen, sundern an ksl. Mt. dye einwerung der verliehen güter mit erbietung gebürlicher volge der itzt entledigten güter halben underteniglichen zu bitten und gesynnen, nicht yn gestalt eyner clage. Darauf ksl. Mt. villeicht des widerteils grund vornemen, eurn kftl. und ftl. Gn. vorhalten und also zum vortrage gutliche handlung und bequeme myttele suchen. Darunder euern kftl. und ftl. Gn. des widerteils grund und vornemen erlernen und den hendeln daraus dester städtlicher nachgedenken mogen, ob zu rechten ader zu fechten ader was sust dem handel am nützlichsten sey. Und halt es dovor, das diesen wegen nach dye citation (wue das vorkommen mit protestation vorwart wirdet) nicht schedelich ader nachteilig sey, sundern das sye yn der gestalt fug habe und nutz bringen moge.

[2.] *Nachschrift:* Dye ksl. gütlich handlung müst aber yn kein vorlengerung gespielt werden, auf das sich der widerteil mitler zeit nicht tyfer eyndrenge etc.

[3.] Am negsten dornstag [21.11.11] ist H. Eytelwolf vom Stein hyedan aus zum reichstage gezogen.

#### 1140 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Lochau, 5. Dezember 1511*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 901, fol. 121a, Kop.*

*Dankt für das ksl. Antwortschreiben (Nr. 1137) mit der Zusage, den Hgg. von Sachsen in der Jülicher Erbangelegenheit Rat und Unterstützung angedeihen zu lassen. Wird gemäß dem ksl. Ersuchen mehrere Gesandte zum Augsburger Reichstag schicken in der Hoffnung, daß der Ks. sich in den sächsischen Belangen gnädig zeigen wird.*

#### 1141 Friedrich von Brambach (Jülicher Rat) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

*ohne Ort, 13. Dezember 1511 (samstag St. Lucientag)*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VII, fol. 238, Orig. Pap. m. S.*

*In seiner (nicht vorliegenden) Antwort auf die Mitteilung vom Tod Hg. Wilhelms von Jülich-Berg hat Zyprian von Serntein ein Schreiben des Ks. an die Verwalter und Regenten des Verstorbenen angekündigt mit der Aufforderung, eine Gesandtschaft zum Reichstag nach Augsburg zu schicken. Beide Schreiben hat der Bote ihm (Brambach) ausgehändigt. Da Hg. Wilhelm vor seinem Ableben seinen Räten, der Ritterschaft und den Landständen befohlen hat, seinem Schwiegersohn (Hg. Johann III. von Kleve) gehorsam zu sein und ihn als ihren Herrn anzunehmen, hat er (Brambach) diesem das ksl. Ladeschreiben gegeben. Hg. Johann hätte gerne gesehen, wenn er wegen der Belehnung unverzüglich zum Ks. und zu Serntein geritten*



wäre, doch hat er dies aufgrund der Aufforderung Sernteins, zu Hause zu bleiben, abgelehnt. Nachdem aber Hg. Johann nunmehr gewillt ist, eine Gesandtschaft zum Ks. zu schicken, möge Serntein hierzu seinen Rat mitteilen, auch angeben, wo der Ks. und er gemeinsam anzutreffen seien.

#### 1142 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Johann Renner (ksl. Sekretär)

*Bevorstehende Abfertigung eines Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve zum Ks.*

*Fragenstein, [Ende Dezember 1511]<sup>1</sup>*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 8a u. b, Konz.*

Lb. Renner, ich hab euch kurzlichen geschriben und anzaigt die handlung mit dem jungen Hg. von Clef, wie und welhermaß die erforderung auf diesen reichstag beschehen solt, wie ir dan an meinem schreiben aigentlichen vernomen habt. Auf solhs fueg ich euch zu vernemen, das Fridrichen von Braunspach [= *Brambach*] von bemelts Hg. wegen zu ksl. Mt. zieht, wie ir dan on zweifel sein werbung und handlung vernemen werdet. Das hab ich euch nit wollen verhalten, damit ksl. Mt. und ir in solhem dest gruntlicher und paß zu handeln wisst. Wiewol ich genzlichen darfur acht und glaub, das die ksl. Mt. die sachen auf diesem reichstag geen Augspurg schieben werd, so hab ich euch doch solhs nit wellen verhalten, damit ir des bemelten Praunspachs zuekunft ain wisen habt. Und was im deshalben fur abschaid gegeben wurdet, das wellet mich auf das kurzist berichten. Datum Fragenstain etc.

#### 1143 Kursächsisches Protokoll über Beratungen Ks. Maximilians mit Kf. Friedrich III. von Sachsen

*[1.] Bitte Kf. Friedrichs an den Ks. um Rat in der Jülicher Erbangelegenheit und Verleihung der entsprechenden Lehen; [2.] Ersuchen um Verhängung der Reichsacht gegen Erfurt; [3.] Bitte um Vollzug des Offenburger Abschieds in der hessischen Sache; [4.] Zustimmung des Ks. zu einem Bündnis Kf. Friedrichs mit dem Bf. von Münster, dem Gf. von Emden und dem Kg. von Frankreich gegen Kleve, Durchführung des Reichstags an einem Ort nahe Kleve und Geldern; [5.] Verhängung der Reichsacht gegen Erfurt ohne Einsatz von Waffengewalt, Wunsch nach einem Treffen mit Kf. Friedrich und Hg. Georg von Sachsen in Würzburg, geplante Unterredung mit dem EB von Mainz; [6.] Festhalten am Offenburger Abschied, Ersuchen um Mitwirkung Kf. Friedrichs bei der finanziellen Absicherung Hg. Wilhelms d. Ä. von Hessen; [7.] Erneute Bitte Kf. Friedrichs um Belehrung mit Jülich-*

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Nr. 1141, wo von einer baldigen Gesandtschaft Hg. Johanns von Kleve zum Ks. die Rede ist.

*Berg: [8.] Nochmaliges Ersuchen um Verhängung der Reichsacht gegen Erfurt; [9.] Bereitschaft zur Umsetzung des Offenburger Abschieds; [10.] Plädoyer des Ks. für ein Schiedsverfahren in der Jülicher Erban gelegenheit, deren Zusammenhang mit dem Geldernproblem; [11.] Nochmalige Warnung vor einem militärischen Vorgehen gegen Erfurt; [12.] Empfehlung des Ks. zur Auszahlung des Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen bewilligten Geldes.*

*Nürnberg/Neustadt a. d. Aisch, 10. – ca. 15. Februar 1512*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 35a-42a (Vermerk auf dem Deckblatt fol. 34a: Handlung zu Nürnberg<sup>1</sup>; Überschrift: Nachfolgender zettel gleichlauts ist eine röm. ksl. Mt. von wegen unsers gnst. H. [Kf. Friedrich von Sachsen] zu Nürnberg dinstags St. Scolasticatag [10.2.12] geantwurt worden); Ebd., EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 59a-60a, 61a u. b (nur [7.] - [12.]; Vermerk nach [7.] - [9.]: Dise zetl ist ksl. Mt. uf heut, dornstag nach St. Scolastica der junkfrauen tag, zu Nuremberg uberantwort worden Ao. domini 1512 [12.2.12]).*

[1.] In der gülgischen sachen: Nachdem euer ksl. Mt. mir hievor auf ein undertenigs ansuchen gnediglich geschrieben, das euer Mt. geneigt sey, was euer Mt. meinem bruder [Hg. Johann], vettern [Hg. Georg und Hg. Heinrich] und mir in der und andern sachen gnad, hilf und furderung bewysen kont und mocht, das euer Mt. solchs gnediglich tun wolt etc., demnach bitt euer Mt. ich gar underteniglich, euer Mt. wolle meinem brudern, vettern und mir irer Mt. rat gnediglich mitteylen, uns auch die lehen zu unser gerechtigkeit tun.

[2.] Der erfurtischen sachen halb bitt ich underteniglich, euer Mt. wolle irer Mt. gn. vertroistung nach die in Erfurt, weyl sie euer ksl. Mt. abschied und mandaten nit geleben, in euer Mt. und des hl. Reichs acht declarirn und erkennen.

[3.] Von wegen der hessischen handlung bitte ich auch underteniglich, euer Mt. wolle verfügen, das mit Landgf. Wilhelm dem gegeben abschied zu Offenburg<sup>2</sup> folge beschee. Das wollen umb euer ksl. Mt. mein bruder, vettern und ich underteniglich verdienen. Bitt gn. antwurt.

Röm. ksl. Mt. antwurt uf obbemelte zettel

[4.] Der gülgischen sach halben: Erstlich mag ksl. Mt. leyden, das mein gnst. H. Hg. Friderich und ander Hh. von Sachsen den pund mit Münster, Gf. von Embden und andern annemen, zu verhueten, damit sie Cleve nit anhangen und helfen wider ir ftl. Gn.

Ksl. Mt. mag auch leyden, das mein gnst. H. Hg. Friderich mit Frankreich practicier, damit Frankreich Cleve nit anhang oder held wider Sachsen.

<sup>1</sup> Am 8. Februar 1512 antwortete Nürnberg auf ein (nicht vorliegendes) Schreiben Kf. Friedrichs von Sachsen, es gebe ihm und seinen Begleitern Geleit für die Dauer ihres Aufenthalts in der Stadt und garantiere ihre Sicherheit. WESTPHAL, Korrespondenz, Nr. 210.

<sup>2</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49/C S. 148.

Ferrer bedunkt ksl. Mt., das not sey, der geldrischen und gülgischen sachen halb den reichstag an ein gelegen end zu legen, dann wo der reichstag der sachen nit gelegen ist, so mag ksl. Mt. mit Geldern nit geholfen werden, dieweyl doch die geldrischen sachen erstlich ausgericht werden muß; darnach mag Sachsen mit Gülch auch geholfen werden, dann alle die hilf, so ksl. Mt. bescheen mochte, würde darnach wider Gülch gewendt. Mitler zeit würde ksl. Mt. in den sachen gütlich teydingen. Damit würde Cleve aufgehalten, sich nit an Frankreich und Geldern zu schlaen.

[5.] Erfurtisch sach: Der erfurtischen sach halb will ksl. Mt. nochmals darob sein, das durch die von Erfurt dem abschied [Nr. 158] und ausgangen mandata [Nr. 172, 174] gelebt werde. Wo sie aber das nit teten, wolte ir Mt. die acht wider sie ausgeen lassen. Doch wer in solchem ksl. Mt. begern, wann schon die acht uber sie ausging, das dannocht der krieg gegen inen nit angefangen würde, dann es würde sunst ein ganze zerrüttung bringen in der geldrischen und gülgischen sachen, und mochte weder ksl. Mt. noch dem haus Sachsen geholfen werden.

Item ksl. Mt. will auch yetz gein Würzburg ziehen. Dahin dann mein gnst. H. mit irer Mt. auch ziehen soll. Mitler zeit mag Hg. Georg von Sachsen auch da ankomen. Alsdann will sich ir Mt. mitsambt meinem gnst. H. mit denselben Ff. der obberurten sachen halb auch underreden und iren rat darin haben.

Sein ksl. Mt. will auch mit dem Bf. von Würzburg zu Mainz ziehen und mit Mainz handeln, in der erfurtischen sach die pilligkeit zu verfolgen, und wo er das nit tun wolt, alsdann mit im reden, das er es tun must.

[6.] Der hessischen sach halb will ksl. Mt. nichts anders darin handeln, sondern dareinsehen, das dem abschied zu Offenburg gelebt werde, doch, nachdem Landgf. Wilhelm yetz vil schulden ausser landes gemacht hat, das im sein gelt, so im zu geben verwilligt ist, zu seiner unterhaltung gegeben werde, damit er dieselben sein schuld bezalen und in das landgraftumb Hessen ziehen und sich daselbs unterhalten mog und darnach ferrer beschee, was derselb abschied innehalt und vermag, und das mein gnst. H. zu solchem, wie obsteet, auch verhelp.

Die ander zettel, so ksl. Mt. von meins gnst. H. wegen geantwurt ist

[7.] Der gülgischen sach halben bit euer ksl. Mt. ich von wegen meins bruder, vettern und mein wie vor, euer ksl. Mt. wolle uns mit demselben land zu unser gerechtigkeit gnediglich belehnen. Achte ich, es solle meinem brudern, vedtern und mir in der sachen dinstlich und furtreglich sein. Alsdann hetten wir auch euer Mt. gn. vergünstigung nach bey andern statlich umb hilf und beystant anzusuchen.

[8.] Erfurtisch sach halb: Nachdem euer ksl. Mt. nagst begert hat, irer Mt. in meinen sachen ein memorialzettel zu geben, darauf hab euer Mt. ich dieser sachen halb mit unterniger bitt angezeigt, die in Erfurt in die acht zu declarirn und zu erkennen, in ansehung der gn. vertroftung, so euer Mt. mir derhalb getan. Darumb bitt ich noch unterniglich, euer Mt. wolle sich

hierin gnediglich erzeigen, damit mein bruder, ich und unser untertanen dieser beschwerung mogen entladen werden, in gn. bedenken, das euer Mt. mir gnediglich geschriben, mich die erfurtisch sach, bey euer Mt. zu komen, nit irren zu lassen. Euer Mt. wolten mir entlich und erlich davon helfen, auch ansehen das beschwerlich gedulden, so euer Mt. zu untertenigem gefallen mein bruder und ich nu zwey jar gehabt, und das euer ksl. Mt. wir beide bisher unterteniglich gedient und, ob Got will, furder tun wollen. Das ich mich aber mit Meinz dieser zeit in handlung begeben solle, haben euer Mt. hievor mein beswerung und erbieten vernomen. Dafür ich in bedenkung desselben auch nochmals bitt.

[9.] Hessischen sachen halb bedancke gegen euer ksl. Mt. ich mich von wegen meins brudern, vedtern und mein gar unterteniglich, das euer ksl. Mt. nichts anders in derselben sachen handeln will, dann das dem abschied zu Offenburg soll gelebt werden, und was ich dazumal gewilligt, wollen mein brüder, vettern und ich daran sein und furdern, das dasselbig ausgericht, in untertenigem verhoffen, euer Mt. werden verfügen, das der Landgf. demselben abschied zu Offenburg nach ins Ft. Hessen gein Spangenberg bracht werd. Das wollen umb euer ksl. Mt. mein brüder, vettern und ich unterteniglich verdienen. Bitt gn. antwurt.

[10.] Die ander antwurt von röm. ksl. Mt.<sup>3</sup>

Reichstags und mitziehens halb etc.: Von wegen der gulgischen sach ist ksl. Mt. rat und meynung aus vil beweglichen ursachen, die sachen und parteyen fur sich auf diesen reichstag zu fordern und gütlich darin zu handeln. Damit werde Cleve aufgehalten, sich nit zu schlaen, weder an Frankreich noch Geldern, und wo meinen gnst. und gn. Hh. von Sachsen geliehen, so würde sich Cleve von stund schlaen an Frankreich und Geldern und hette ksl. Mt. den krieg auf ir und die machten all wider sich. Damit were Hg. Friderichen und dem haus von Sachsen nit geholfen. Aber wann sein Mt. ein ende hette mit Geldern, es sey mit lieb oder layd, als dann ganz zuversichtlich ist, mocht alsdann Sachsen in der gulgischen sachen auch geholfen werden, wie dann meinem gnst. H. mütlich angezeigt ist.

[11.] Der erfurtischen sachen halb ist noch irer Mt. meynung, das dem abschied und ausgegangen mandata durch die von Erfurt nachkomen werde, wo das nit sein wolt, die acht uber sie geen zu lassen, doch rat ksl. Mt. in alweg, das dennoch mein gnst. H. nach der acht kein krieg anfahe, dann es den reichstag, auch ksl. Mt. und die gulgisch sach merklich verhindern mocht.

[12.] Hessischen sach halben ist ksl. Mt. rat und meynung, das Landgf. Wilhelm das gelt, so im zu geben verwilligt ist, bezalt werde, damit er sein schulden, so er ausser lands gemacht hat, auch bezalen muge, und das er alsdann in das Ft. Hessen ziehe und dasjen beschee, das der abschied inhelt.

<sup>3</sup> Diese Antwort wurde offensichtlich während des ca. viertägigen Aufenthalts des Ks. in Neustadt a. d. Aisch erteilt. Vgl. Nr. 1091 [4.].

**1144 Hg. Johann II. von Kleve an seinen Sohn Hg. Johann III.**

*Kleve, 13. Februar 1512 (vridach post Appolonie virginis)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 349, fol. 40, Orig. Pap. m. S.*

*Gestern ist der ksl. Sekretär Anton Waudripont hierhergekommen und hat im Auftrag Ehg. in Margarethes dargelegt, sie habe ihren Vater, den Ks., gebeten, die Hgg. von Sachsen zur Aufgabe ihrer Ansprüche (auf die Hggt. Jülich und Berg) zu veranlassen und statt dessen Hg. Johann III. damit zu belehnen. Dieser könne sich deshalb auf eine Antwort des Ks. einstellen, mit der er hoffentlich zufrieden sein werde. Darüber hinaus hat Waudripont erklärt, daß nach dem Tag in Breda, den sowohl er (Hg. Johann II.) als auch Hg. Johann III. beschickt hatten, am 8. Mai eine weitere generaldachfart in Mecheln stattfinden solle. Zum dritten ist ein ksl. Mandat eingetroffen mit dem Befehl, den Geldrischen keinerlei Unterstützung zukommen zu lassen. Auch an die klevische Ritterschaft und etliche Städte ist dieses Mandat ergangen. Hg. Johann III. möge sich danach richten.*

**1145 Verschreibung Ks. Maximilians für die Hgg. von Sachsen**

*Beratung über die Bitte Kf. Friedrichs von Sachsen um Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg auf dem kommenden Reichstag, Unschädlichkeit dieser Entscheidung für die entsprechenden verbrieften Ansprüche der sächsischen Hgg.*

*Neustadt an der Aisch, 18. Februar 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 2; Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 104 und 105, 2 Exemplare.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß ihn Kf. Friedrich von Sachsen gebeten hat, das wir ime für sich selbs und anstat und von wegen unser lb. oheimen Johannsen, seins bruders, und Georgen und Heinrichen, seiner vettern, aller Hgg. zu Sachsen, weylend Hg. Wilhelms von Gülch verlassen Ft., land und leut, dieweyl er on lehenserben mit tod abgegangen und inen die von weylend unserm lb. H. und vater, Ks. Friderichen loblicher gedechtnus, in diesem fal gegeben und verliehen und solchs durch uns confirmirt, bestet und verneut were, zu lehen zu verleyhen gnediglich geruchten. Wann wir nu auf die gemelt unsers lb. H. und vaters begnadung und unser bestetung und verneung solchs zu tun gnediglich geneigt weren und aber die fürsorg tragen, wo wir seiner lieb für sich, sein bruder und vettern solch Ft., land und leut yetzt verleyhen solten, das merklich krieg, aufrur und entpörungen daraus erwachsen mochten, das uns und dem hl. Reich an unserm furnemen zurüttung bringen würde, das wir demnach aus denselben beweglichen ursachen solich sachen bis auf den negstkünftigen reichstag, so in kurzem gehalten werden soll, oder, wo sich derselb reichstag verzug, alsdann bis auf seiner lieb und der andern weyter ansuchen aufgeschoben, dergestalt, alsdann mitsamtb den stenden des Reichs*

darin zu handeln, was sich gebürt. Und darbey dem gemelten unserm oheimen Hg. Friderichen zugesagt haben, also das ime, seinen bruder und vettern dieselb zeit an iren rechten und der gemelten begnadung, bestetung und verneung, so sie derhalben zu dem gemelten Ft., landen und leuten haben, unvergriffenlich und unschedlich sey, und das wir inen zu demselben gn. hilf und furderung beweisen sollen und wollen, damit sie in solchem unsern gn. willen, den wir zu iren lieben tragen, spüren mogen. Mit urkund dits briefs, geben zu der Neuestat den 18. tag des monats Februari Ao. etc. im 12., unsers reichs des röm. im 26. und des hungarischen im 22. jaren.

#### 1146 Hg. Johann III. von Kleve an Friedrich von Brambach (Jülicher Rat)

*Düsseldorf, 18. Februar 1512 (nesten gudestach na St. Valentynsdage)*

*Kop.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 9a-10a.*

*Konz.: Ebd., fol. 11a-12b.*

*Bestätigt den Empfang von Brambachs (nicht vorliegendem) Schreiben mit den beigefügten Abschriften seiner Korrespondenz mit dem ksl. Kanzler Zyprian von Serntein (Nr. 1141). Schickt Frenzgen erneut zu Brambach, da der Ks. dem Vernehmen nach mittlerweile in Nürnberg eingetroffen ist. Übersendet zudem Kopien verschiedener Schriftstücke, die er von seinem Vater, Hg. Johann II., erhalten hat, nämlich ein ihn und die Hgg. von Sachsen betreffendes ksl. Mandat sowie eine Mitteilung Ehg.in Margarethes von Österreich über Truppenaufgebote einschließlich eines die Geldrischen betreffenden Mandats. Weil das die sächsischen Hgg. betreffende Mandat vom Kanzler Serntein unterzeichnet ist, hätte man erwarten können, von diesem vorab über den Inhalt informiert zu werden. Fordert Brambach zu größtmöglichem Engagement in allen Dingen auf und ersucht um eingehende Berichterstattung.*

*Das von Brambach gewünschte Pferd für Serntein wird in Kürze nach Augsburg gebracht.*

*Hie zu lande wirdet gesacht, de ksl. Mt. in korzem hie beneden syn werde. Wenn Brambach darüber etwas in Erfahrung bringt, soll er es wissen lassen.*

*Zettel: Falls Brambach es für gut erachtet, möge er Serntein über das ksl. Mandat, mit dem er (Hg. Johann III.) und die Hgg. von Sachsen (nach Augsburg) geladen werden, sowie über das Schreiben Ehg.in Margarethes informieren und ihn um seinen Rat zu bitten, vor allem bzgl. der Frage, ob man den nach Augsburg anberaumten Tag mit den Hgg. von Sachsen beschicken soll.*

1147 **Der Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck an den Jülicher Hofmeister Rabot von Plettenberg und den Jülicher Marschall Bertram von Lützenrode**

[1.] Seine Ankunft in Andernach, Fahrt des Ks. von Koblenz moselaufwärts; [2.] Abbruch der Reise EB Philipps von Köln zum Ks.; [3.] Kurze Begegnung mit der Kölner Gesandtschaft; [4.] Mögliche Reise des Ks. von Trier nach Brabant, Empfehlung zur Abfertigung einer Gesandtschaft in Sachen Belehnung (mit Jülich-Berg); [5.] Mutmaßungen über einige Ff. in Begleitung des Ks. und Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg als Hauptmann des Kriegsvolks in Brabant, Weiterreise des Ks. von Cochem aus; [6.] Wünschenswerte Teilnahme Gf. Philipps von Waldeck-Eisenberg an der Gesandtschaft zum Ks.; [7.] Mögliche Beschaffung von Informationen über die Begleiter des Ks. beim Kölner Bm. Konrad von Schurenfels; [8.] Reise verschiedener Ff. zum Ks.; [9.] Dessen möglicher längerer Aufenthalt in Trier.

Bei Andernach auf dem Schiff/Koblenz, 7. März 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 19a-22b, Konz.

[1.] Lb. Hh. hofmeyster ind marschalk, wegern uch zo wissen, dat Dr. Meynartzhagen ind ich nachtent spat alher zo Andernach kommen syn. Befynden wir wairlich, dat de röm. ksl. Mt. gestern, samstach [6.3.12], zo Coevelenz upgebrochen, de Moesel upgezogen ist. Man sact, syn Mt. wulde dese vergangen nacht zo Cochem up der Moesel geligen syn. Of nu syn Mt. vort hynup geen Trir oeder tuschen Trir sich weder zor syden uyß ergeven will, kan man nyt gewissen.

[2.] Dan myn gn. H. van Coln was gestern uf dem wege, der ksl. Mt. under ougen zo zihen. Ist syn Gn. wendich worden ind syn Gn. ist dise vergangen nacht zo Lyns geweest.

[3.] Der stat Colne raitzvrunde foren gestern lanxs uyß weder hynaf. Wir konden sy nyt angesprechen, so sy snellich midden im Ryne hynaf foren.

[4.] Dat gerüchte geyt, de ksl. Mt. wille up Trier zihen, van dannen durch dat lant van Lutzenburg na Brabant. Of syn ksl. Mt. na Brabant zoigt, haven de vurgerurten rede ind ich under uns bewogen, dat hoich van noden syn sulle, dat, asbalde de ksl. Mt. in Brabant queme, dan myn gn., alirlifster H. [Hg. Johann III. von Kleve] dahyn eyn eylige schickonge dede umb der belehnonge willen. [...]

[5.] Man hoirt hy sagen, Hg. Erik van Bruynswych sulle by ksl. Mt. syn. Etlich sagen, Hg. Jorigen van Sassen ind Mgf. Casimiren syn ouch by syner Mt. Wirdet ouch gesacht, syne Mt. have redelich volk zo perde ind ouch etlige zo voisse. Man sact uns 100 perde. Of dat wair oeder wivyl der zo voisse syn, enwysse man allet nyt aygentlich. Wirdet mir gesprochen, Hg. Erik sulle in Brabant houptman oever dat volk vam krieg syn. Man kan uch ytzont nyt wairlich schryven, wer van Ff. ond andern namhaftigen by ksl. Mt. sy, so wir in dit schiff noch nymant gesprochen haven, der darvon wairliche berichtonge

wisse zo doin. Aver idt ist wair, dat de ksl. Mt. gestern van Couchem de Mosel upgezogen ist, we vurscreven.

[6.] Ouch, lb. Hh. marschalk ind hofmeister, bedunkt dye rede ind mich, wol sonderlich van noeden wer, myn gn. H. van Waldech zo der schickonge zo der ksl. Mt. gebruycht wurde, ind wir wollen mit syne Gn. davon sprechen, [...] umb syn Gn. mit hynuf zo bringen. Ist das aver nyt, so moiß man eynen andern in seiner Gn. stat stellen ind doin, we gelegen ist. Uch alles zom besten anzoigt.

[7.] Der eyn Bm. van Colne, H. Coinrat Schürenfeltz, ist mitsampt andern by der ksl. Mt. gewest. Der weyß woil, wer [von] Hh. ind namhaftigen by ksl. Mt. syn. By demselven Bm. mocht ir schicken, wirdet uch davon woil bericht doin. [...]

[8.] Man spricht, syner Mt. synt seder etlige Ff. ind Hh. nakommen. [...] Geschreven ylunde by Andernach im schiff uf sondach reminiscere Ao. etc. 15<sup>c</sup> ind 12.

[9.] Zettel: [...] Dan uns wirdet alhy zu Covelentz gesacht, we ksl. Mt. noch etlige zyt zo Trir verbliven ind voirder volks vurwenden wille. Of dat geschuyt oeder nyt, kann ich uch nyt geschryven. [...] Ilund geschreven uf sondach reminiscere zo Covelentz zo 2 uyren na midag Ao. etc. 15<sup>c</sup> ind XII.

#### 1148 Der Kölner Rentmeister Johann von Reide an den Jülicher Marschall Bertram von Lützenrode

[Köln], 10. März 1512

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 29, Orig. Pap. m. S.*

*Nach Aussage des heute nach Köln gekommenen Frankfurter Bm. Jakob Heller soll sich der Ks. in Trier aufhalten. Der Kölner Rat hat seine Vertreter, darunter ihn selbst, erneut abgefertigt. Sie werden voraussichtlich am 12. (neistkomende frytag) oder 13. März (saterstag) aufbrechen. Falls sie dem Hg. von Kleve oder Lützenrode beim Ks. einen Dienst erweisen können, werden sie dies nach Möglichkeit tun.*

#### 5.2.2. Verhandlungen und Korrespondenzen während des Reichstags

#### 1149 Rabot von Plettenberg (Jülicher Hofmeister) an den Kölner Rentmeister Johann von Reide

*ohne Ort, 12. März 1512 (vrydach post reminiscere)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 31a, Kop.*

*Dankt für das Schreiben des Rentmeisters an den Marschall Bertram von Lützenrode (Nr. 1148), das er in dessen Abwesenheit weisungsgemäß geöffnet hat. Bittet den Rentmeister, er möge, wenn er nach Trier kommt, dem Marschall oder ihm selbst*



*über die dortigen Angelegenheiten berichten, auch darüber, ob der Ks. noch länger in Trier bleiben wird, und nicht zuletzt, wenn er etwas hört, das Hg. Johann III. von Kleve und dessen Lande betrifft.*

**1150 Nikasius Hackeney, Hofmeister (Ehg. Karls von Österreich), an den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck**

*[1.] Hoffnung auf friedentiftende Wirkung einer Entscheidung des Ks. zugunsten Hg. Johanns von Kleve (in der Jülicher Belehnungsfrage); [2.] Rüstungen des Kg. von England gegen Frankreich; [3.] Positive Einstellung Ehg. in Margarethes gegenüber den Hgg. von Kleve und Jülich.*

*Mecheln, 14. März 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 3, Orig. Pap. m. S.*

*Teildruck: BELOW, Landtagsakten, Nr. 19.*

*[1.] Hoff, daß Hg. Johann (III. von Kleve) ebenfalls auf den vom Ks. nach Trier anberaumten Tag geladen ist und der Ks. sich ihm gegenüber gnädig erweisen wird. Dardurch in syner ftl. Gn. land goter friede blibe und syn Gn. mitsampt anderen Ff. helfe, den van Geldren strafen. Dardurch wir an dem ort ains zu friden und end comen muchten. Dies wird auch Hg. Johann sowie anderen Ff. und deren Landen zur Wohlfahrt gereichen. Man wilt in disen landen in aynem haus criegen, im andren fride machen, und dywil ainer zuricht zum friden, dywil brent der ander im land. [...]*

*[2.] Der Kg. van Englant rust sich vast und wil in Frankrich. Etlich sagen, der Kg. van Frankrich hab sich mit im verricht [= ausgesöhnt]. Was daraus wirt, mogen wir vernemen. Der soemer wird hendel genoich brengen.*

*[3.] Ich heur warlich hy, das myn gnst. frau [Ehg. in Margarethe] und alle Hh. mynen gn. Hh. van Cleef und Guelich vast fruntlich genaigt und zudedan syn. Allain der unfelichkeit halben der straß ist wal etzwas besverung. Wird weitere Neuigkeiten, die er erfährt, mitteilen. Bittet, Hg. Johann seine stetige Dienstbereitschaft zu versichern.*

**1151 Gf. Philipp II. von Waldeck-Eisenberg (Jülicher Statthalter zu Ravensberg) an Hg. Johann III. von Kleve**

*Waldeck, 16. März 1512 (dinstag nach dem suntage oculy)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 18, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: [Zu seinen ei]genen handen).*

*Hat von einem geheimen guten Freund erfahren, das die vir Ff. [Kf. Friedrich, Hg. Johann, Hg. Georg, Hg. Heinrich] von Sassen und Missen des ganz gesint sin uf disen zukomen somer, das se wollen haben dye Fft. und Gft., die myn H. [Wilhelm] von Gulich seliger, lobelicher gedechtnisse gehayt hayt, die von*

dem hl. Rich zu lehen gahen, es sie mit lebe ader leyde und mit aller macht. [...] *Hat zudem gehört, die ksl. Mt. sulle geconfirmirt und besteydiget habe die gyfte, die Ks. Frederich getan sulle habe. Die obgenanten vir Ff. waren ganz zweytrechtig, aber se sin ganz vortragen und eyns. Empfiehlt daher, daß Hg. Johann die Angelegenheit mit seinen geheimen Räten bespricht, außerdem seine Freunde insgeheim um Rat und Unterstützung bittet, um gegebenenfalls nicht wehrlos zu sein. Rät ihm darüber hinaus, er lasse die vorbuntnisse vorsygeln mit uwer Gn. erste sygel, went myn H. seiliger [Hg. Wilhelm von Jülich-Berg] heyt sulich vorbuntnisse besygeln lassen. Darumb wils nit fuge haben, zu besygeln mit uwer Gn. nuwen sygel. Bittet den Hg., sein eiliges Schreiben nicht zu verübeln, da es nur zu dessen Bestem ist.*

### 1152 Vom burgundischen Hof an den Hof Hg. Johanns III. von Kleve übermittelte Informationen zum Jülicher Erbstreit

[1.] *Eigeninteressen des Ks. im Jülicher Erbstreit; [2.] Großer Einfluß Ehg. in Margarethes auf den Ks.; [3.] Inruhestellung der Jülicher Angelegenheit bis zum Reichstag; [4.] Fürsprache Floris' von Egmont zugunsten Hg. Johanns von Kleve; [5.] Geheime Geldzahlung der sächsischen Hgg. in Köln.*

[Düsseldorf], 17. März 1512

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 2a, Orig. Pap.*

[1.] *Ks. Maximilian sagte dereinst einem Rat Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, so vast allerley kalling ginge van den sasschenschen Ff. etc., syne hempt wer oen naire dan syne rock.*

[2.] *Die Sasschenschen wern Kff. etc., doch mynre gn. frouwe, syner Mt. dochter [Ehg. in Margarethe], hed dairinne vele machten by syner Mt.*

[3.] *Jeronimus Vent, hoifmeister etc., heb laten luyden, dat die ksl. Mt. desen handel myt ten sassenschen Ff. hed angestalt bis up der dachfart zu Trier.*

[4.] *Item H. Floris van Ysselsteyn [= von Egmont] heb weder upt myr myt syner eygen hant geschreven ind voir mynen gn. H. [Hg. Johann III. von Kleve] an die ksl. Mt. gebeden; des wir hy degelich antwort wartend.*

[5.] *Item die sassenschen Ff. solden heymlick tot Coelne bezalt heben 100 000 golt-fl. an Sneberger penningen; in wat meynunge die dairlegen, wust men nit.*

*Dyt furscreven kompt under andern uyt ten have van Bourgond, den 17. dach Martii geschreven.*

### 1153 Niklas Ziegler (oberster ksl. Kammersekretär) an Friedrich von Brambach (Jülicher Rat)

*Trier, 20. März 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 7, Orig. Pap. m. S.*

*Aus dem (nicht vorliegenden) Schreiben des Ks. wird Brambach allen bescheid vernemen. Weiß gegenwärtig nichts mitzuteilen über das hinaus, was er Brambach schon durch seinen Diener Claus Spiersheimer geschrieben hat. Bittet nochmals, dafür zu sorgen, daß er die 1000 fl. erhält.*<sup>1</sup>

#### 1154 Am Hof Hg. Johanns III. von Kleve kursierende Nachrichten über Kriegsvorbereitungen der Hgg. von Sachsen

*[1.] Truppenwerbungen und Kauf von Kriegsgerät in verschiedenen Regionen durch die Hgg. von Sachsen; [2.] Plan eines Überraschungsangriffs auf die Lande Hg. Johanns; [3.] Kalkulation der sächsischen Hgg. mit ihrem guten Verhältnis zum EB von Köln und der Passivität des Ks.; [4.] Geheimhaltung der Informanten und der übermittelten Nachrichten; [5.] Weisung zur sicheren Verwahrung dieser Nachrichten.*

*Düsseldorf, 23. März 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 4a u. b, Orig. Pap.*

*[1.] Ist mym gn. H. [Hg. Johann III. von Kleve] desen dach datum [23.3.12] van etligen synen ftl. Gn. verwanten ind vereyden heymlige ind wairhaftige zydong ind warnonge ankomen, we de Ff. van Sassen ind Mysschen degelich in handel ind rustonge syn soulden, luyde zo perde ind zo voyss upzobringen, ind sonderlich soulden de Ff. van Sassen by sich upbryngen umbtrynt 5000 gerusder perde.*

*Darzo haven sy angenoemen eyndrechtlich Hg. Henrich van Bruynswych. Der soulden in zo synen gerust upbrenge 2000 perde. Des sulden de Ff. vurscreven eme gegeven hain zo syner rustong umbtrynt 5000 goulft-fl.<sup>1</sup>*

*De Ff. vurscreven haven ouch up allen enden, sonderlich in Swytzen [und] Swaven, 6 oder 8 capiteyn ind houftluyde uysgeschickt, umb zo werven ind upzobringen 14[000] oder 15 000 knecht. [...]*

<sup>1</sup> *Am 26. März 1512 bestätigte Niklas Ziegler, von Hg. Johann (III.) von Kleve 1000 fl. jener 3000 fl., die dieser ihm laut einer Verschreibung schuldet, erhalten zu haben. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 9, Orig. Pap. m. S. und Unterschrift Zieglers.*

<sup>1</sup> *Dazu gehört folgende Notiz: Item mynem gn. H. [Hg. Johann III. von Kleve] ist up saterstach na letare Ao. etc. 12 [27.3.12] van eynem synre Gn. geboren undersassen, der umbtrint 6 jare in Hg. Heinrichs [d. A.] van Bruynswich[-Wolffenbüttel] hoeve gedient ind noch aldair syne inhalt hait, geloeflich ankomen, we Hg. Heinrich vurscreven sich rüste ind stelle. Have darzo alle syne ritterschaft bewegen ind gescreven, sich zu rusten ind zu stellen mit perden ind harnasch. [...] Ind Hg. Heinrich soulden underhalden 600 zo perde. Dartoe hedt syne Gn. 6 heuftluyde uysgeschickt ind liess werven ind upbrenge 5000 gude knechte, ind sulde mit dessem houfe den mysschesen Hh. dienen; desgelichen ouch de Hessen doin sulden. Dan de gemeyne fame were, dat sulchs syn ind geschien sulde oever de unsen etc. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 6a, Orig. Pap.*

[2.] Dat gemeyn geroicht geit alda in den landen, sy willen sich dielen in zweie houfe, der eyn houf over de Gft. van Ravensburg, der ander over dat lant van Guylge. Ind de meynonge ist, mynen gn. H. ind synre Gn. lande zo oeverrompelen, ee men sich dairvur gehoeden ind zor wer gestellen kan.

De Ff. vurscreven enwoulden gheyn ruter us desen landen verschryven oder annemen umb vermirkens wille, dan de Hessen ind Mysschen were eyn dynk, de soulden umb iren zolt dienen.

[3.] Sy wusten, we sy mit mym gn. H. van Colne stonden etc.

Der ksl. Mt. gemoit wusten sy ouch, der soulden zom lesten eyn dynk eyn dynk laissen syn ind laissen de honde loufen, synde durch de vynger etc.

[4.] Dese zydong hait men van luyden naemhaftig *[und]* kondich, de ungenoymt willen syn umb ungelymps wille etc., de uys den landen der Ff. vurscreven komen ind alle sachen zu gueder maissen kondich. Geziechent zo Duysseldorp uf den neisten frydach na dem sondach letare halffasten Ao. etc. 12.

[5.] Dese schriften zo verwaren, dat de nyemanz vur enkomen umb oirsachen wille.

### 1155 Anbringen Hg. Johans III. von Kleve an die in Hambach tagenden Jülicher Landstände

*[1.] Antwort des Ks. auf Hg. Johans Gesuch um Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [2.] Problematik der Jülicher Lebensangelegenheit im Zusammenhang mit Geldern; [3.] Nachrichten über Vorbereitungen der Hgg. von Sachsen zur Eroberung von Jülich, Berg und Ravensberg; [4.] Angebliche Bestätigung der Verschreibung Ks. Friedrichs III. über Jülich-Berg zugunsten der Hgg. von Sachsen durch Ks. Maximilian; [5.] Unterredung des Ks. mit Friedrich von Brambach in Nürnberg in Sachen Jülicher Berg; [6.] Zu erwartende hohe Ausgaben im Zusammenhang mit der Jülicher Belehnung angesichts geringer Eigenmittel; [7.] Heimfall der kurpfälzischen Lehen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Plan einer Steuererhebung zur Finanzierung aller genannten Aufgaben unter Einbeziehung der Landstände; [8.] Gründe für die Notwendigkeit der Steuer; [9.] Bitte an die Landstände um Rat und Hilfe.*

*Düsseldorf, 28. März 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 5120, fol. 9a-13b, Orig. Pap.*

*Auszug: BELOW, Landtagsakten, S. 76.*

Dit herna den reden, ritterschaften und stedefrunden des lantz van Guylge, uf maindach na dem sondage judica Ao. etc. 1512 [29.3.12] zo Hamboich bescheiden, vurzohalden:

[1.] Item myn gn. H. *[Hg. Johann III. von Kleve]* have dese bescheidonge gedain durch nodige, verlenklike oirsachen, syne Gn. ind synre Gn. Fft., lande

ind underdanen, de synre Gn. van mym gn. H. seliger [*Hg. Wilhelm von Jülich-Berg*] angefallen sy, beroerende.

Item de belehenonge belangende have myn gn. H. derhalven Fredrichen van Brambach zo röm. ksl. Mt. hybevoir na afganghe myns gn. H. seligen geschickt, as he ouch korz vur synre Gn. dode geschickt geweist was, aver bis[*her*] noch nyt verfenklichs der belehenonge halven mogen erlangen, vorder dan ksl. Mt. hait Brambach am lesten zo Noerenborg under ander vur afscheit gegeven, wan syn Mt. mynen gn. H. 8 dage zovoïr vordere ind bescheide, dan synre Gn. rede volmeichtich zo der ksl. Mt. zo schicken, so wille synre Mt. in den sachen handelen.

[2.] Sodan de dyngen der belehenonge mit ksl. Mt., ouch den Hgg. van Sassen, vort mit den Braibendern ind allenthalven sere besweirlich vurstain, nemlich ind also:

Item men versteit, dat der ksl. Mt. meynonge noch gemoete in gheyne wys nit sy, mynen gn. H. zo belehenen, syne Gn. engeve sich dan in de hulf gegen de Gelrischen oder myn gn. H. moyss der ksl. Mt. eyne mirkligen baren pennyck geven, ouch de syne depperlich vereren.

Item of wail de ksl. Mt. ind de Braibender mit den Gelrischen bestant oder soyne angynge, so dat de vehede tuschen in nyt vortgank gewinnen wurde, so weyss men wairlich, dat der Hg. van Gelre gegen mynen gn. H. oever dat lant van Guylge mit veheden vurnemen will, ind idt wird gesacht, dat de Braibender dan dem Hg. van Gelre durch yre kreichsvoulk ind sust vurdernis ind behulf doin wurden.

Item ist ouch dat gemeyn geruecht, dat de Arenbergschen, vort Luytger ind Franzosen dem Hg. van Gelre hulf ind bystant doin willen over dat lant van Guylge.

[3.] Item myn gn. H. ist van mym H. van Waltdeck, der ytzt in der Gft. Waltdeck ist, geschreven ind van etligen anderen synen Gn. guetgoynnern verkont, sust geit ouch dat gemeyn geroicht ind kompt mym gn. H. eyn zydongen over de ander, we de Hgg. van Sassen, Doeryngen ind Myssen sich mit groesser mirkliger gezalen van volke, zo perde ind zo roysse, vort mit gelde ind anders rusten ind stellen, ouch de Hessen etlige andere Ff. ind andere an sich geworven ind degelichs in wervonge syn, mynen gn. H. ind dese lande Guylge, Berge ind Ravensberge etc. zo oeverziehen umb des wille, dat Ks. Frederich selige deselven lande den vurgescreven Hgg. van Sassen, indem myn gn. H. seliger sonder elige mansgeboirt afgynge, gegeben ind verschreven sulde haben.

[4.] Item idt wirdet vorder gesacht, we ytzt de ksl. Mt. de gift, Ks. Frederich den Hgg. van Sassen gedain, geconfermeirt ind bestedicht sulde haben, wilcht dat alrebesweirlichste, sovil de Hgg. van Sassen anlangt, im handel zo betrachten ist.

[5.] Item de ksl. Mt. hait Frederich van Braymbach geschreven antreffen de schickonge myns gn. H. rede zo ksl. Mt. na dem afscheide, zo Noerenberg Braymbach gegeben. Luyde derselver schrift, doch vur ankompt, was syne Gn.

willens, zo der ksl. Mt. zo schicken ind avermail umb de belehenonge bydden zo laissen.

Item vur underrichtonge ksl. Mt. hait selfs montlich Braymbach in synre afscheide zo Noerenberg gesacht, dat myn gn. H. volmeichtich schicken sulle, ouch vermelt dese schrift an Brambach gelychermaissen, wewail Brambach ksl. Mt. vurgehalden, de volmeichtige schickonge mym gn. H. nyt wail moegelich sy, syn Gn. enhave vurhyn wissen, wairuf syne Gn. schicken ind mit weme syne Gn. handelen sulle, so syne Gn. buyssen synre Gn. ritterschaft ind lantschaft sulchs nyt doin moege, nochtant ist ksl. Mt. gegen Braymbach in der vurgerurten meynonge ind by der antwort, vollmechtich zo schicken, verbleven.

[6.] Want dan zo den obgemelten sachen myns gn. H. belehenonge synre Gn. erlangt de buyssen de hylf gegen de Gelrischen oder dat syne Gn. helfe over de Gelrischen, wilcher der wege eyn geschuyt, dairzo der macht ind gewalt der Hgg. van Sassen verwandende zosamt troest, hulfe ind bystant myns gn. H. frunde ind bewanten, mirklich groess gelt ind guet zogayn moiss, des dan syne Gn. an eme selfs nyt enhait, ouch myn gn. H. seliger syner Gn. nyt eynen baren gereiden fl. gelaissen, sonder datselve bar gelt hynder synre Gn. befonden, hait syne Gn. mynre gn. alder frauwe [*Hg. in Sibylle*] ind vur synre Gn. sele in de ere Gotz verordent ind gegeben.

Dairzo hait myn gn. H. mirkliche schulde gelaissen, ind wan de schulde verfangen werden ind myn gn. alde frauwe ire Gn. wedomps verwyst, so sullen de renten, de mym gn. H. jairlichs im lande van Guylge losledich vallen, kleyn syn.

[7.] Item boeven de vurgerurten noedige, sweirlige sachen ist mym gn. H. van den Pfalzgravischen begegert, dat sulchen lehenstuck, als myn gn. H. seliger van der Pfalz zo lehen gehadt, ouch umb des wille, syne Gn. gheyne menlige erven gelaissen, heymgefallen syn sulde, des men ouch mit rechte zo wederlegen na berichtonge der geleirden nyt envermoidet [*vgl. Nr. 1163*]. Derhalven etlige dage zo Bacherach gehalden, da de dyngen sere depperlich ind swyntlich begegert syn, vurnemende de ver der underdainen gemeinlich der vurgerurten lande ind zo gemelten sachen eynre geltstuyre ind beden, de etwas mirklich erdrage, inzogain, so eyn kleyn oder geryngt, as eyn yeder zo betrachten weyss, den hendelen wenich verhelpen mach. Myn gn. H. enwill ouch sulchen gelt, van der vurscreven stuyren komen wirdet, zo egheynen anderen sachen, dan alleyn zo den vurgerurten mirkligen anlygende nodigen gescheften stellen ind komen laissen, ouch etlige van der lantschaft dairzo zo verordenen, dat gelt upzoboeren ind mit raede ind wissen der rede, ritterschaft ind stedefrunde anzulegen, so wa ind we des zo den vurscreven sachen am noedichsten ist.

[8.] Item of yemantz vurgeven oder spreken wurde, de underdanen weren arm ind enkonden der stuyren ind beden ditmail nyt gegeben, angesien, de bede sy in vergangen zyden ind in korzen hybevoir gegeven, ist also ind men gesteit dat armoit der underdanen aver alle desghienen, van beden hybevoir gegeben. Enhait myn gn. H. yztz nyt eynen fl. zo henden erlangt, dan so synre Gn. bayr

gelt van mym gn. H. seliger erlangt hedt, so dat synre Gn. in eynigen wech moegelijk wer, dese dyngen buyssen hulf ind stuyre synre Gn. underdanen zo vollenbrenge, so wolde synre Gn. ungerne de underdanen zo deser zyt derhalven angemoit ind besweirt haben. So aver de kentlige noitsache syn Gn. dairzo bewegen, dit ansoechen zo doin, begert dairome syn Gn., we obgerurt.

In sonderheit gift men in dem besten vur zo bedenken, wan de lande zo veheden quemen, dat Got verhoeden wille, dat dan de underdanen eynen maent mer zo brantschatze ind dynkzale den vyanden uys den landen geven moisten, dan datghiene erdragen mach, sy zo desen sachen geven wurden. Dannoeh, so weren sy lyfs ind guetz besorgt. Myn gn. H. ind de syne willen ouch mit allen getruwen flyß int voigen, dairzo dienende, sovil umber moegelijk syn soll, dairvur syn, buyssen veheden zo blyven, so syne Gn. ind de syne wail betrachten konnen, wat schadens ind verderfnisse den landen uys den veheden entstain wurde.

Dan so de ksl. Mt. mynem gn. H. nyt belehenen wulde, syne Gn. ensulde sich zuvoir in der ksl. Mt. ind der Braibender hulfe ergeven, wes dan van den beyden dat nützste ind best gedain ist, umb de belehenonge mit gnaiden zo krygen ind eynen ewygen vreden mit den Gelrischen zo erlangen, da men nu in eyne ewygen unwillen sytzt ind yre alzyt, wan idt in enen kompt, besoirt moiß syn, steit hoechlich ind grontlich wail zo betrachten, want der Hg. van Gelre sich Hg. zuo Guylge schryft ind des tytels ind waypens van Guylge wederome gebruycht etc.

[9.] Alle ind iglige obgemelte sachen grontlich zo betrachten, begert myn gn. H. avermail an raden, ritterschaft ind stede fur syn ftl. Gn. ind vur de lande ind underdanen, hyin troestlich zo raiden ind verhoulfen zo syn, waby de volmeich-tige schickongen zo ksl. Mt. geschee ind mirklich last, besweirnis ind verderven uys den hendelen entstainde, zo verhoeden. Geziechent zo Duysseldorp uf den sondach judica Ao. etc. 1512.

### 1156 Vom burgundischen Hof an den Hof Hg. Johanns III. von Kleve übermittelte Informationen u. a. zum Jülicher Erbstreit

[1.] Ksl. Ladung der Hgg. von Sachsen nach Trier zu Verhandlungen über die Belehnung mit Jülich-Berg; [2.] Hartnäckiges Einwirken der sächsischen Hgg. auf den Ks. in der Belehnungsfrage; [3.] Anfrage des Ks. bei Ehg. in Margarethe in Sachen Belehnung, Fürsprache der Ehg. in zugunsten Hg. Johanns III. von Kleve; [4.] Gerücht über eine in Köln liegende hohe Geldsumme der sächsischen Hgg.; [5.] Unterstützung der Geldrischen durch den Kg. von England; [6.] Militärisches Vorgehen der Kgg. von England und Spanien gegen den Kg. von Frankreich.

Mecheln, 2. April 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 3a-4a, Orig. Pap.

Dyt hienae geschreven uyt ten have van Bourgondien heraver geschreven etc.:

[1.] Item wie ksl. Mt. die Ff. van Sasschen, als nementlich Hg. Frederich, Hg. Hans ind Hg. Joirien, tegen den geschickten myns gn. H. van Guylich, van den Berg etc., tot Trir bescheiden hed, in der sacken myt ter belenunge etc. to handelen.

[2.] Item wie ksl. Mt. van den vurscreven Ff. umb der belenunge will hart wer verfolgt ind angestrengt wurden.

[3.] Item die ksl. Mt. hed an frouwe Margareten geschreven, oeren raet to weten, wie syne Mt. mynen gn. H. van Guylich belenen sall ader nit. Dairop solde geantwordt syn, Margarete ind dat ganze hof van Bourgondien wer allet voir mynen gn. H. etc. [...]

[4.] Item die Ff. van Sasschen solden tot Coelne liggen hebn gewyslich an Sneberger pennick 100 000 fl. [...]

[5.] Item der Kg. van Engeland wideromb den Gelrischen to dienst seynden will 3000 man.

[6.] Item die Kgg. van Engelland ind Hyspanyen weren viand des Kg. van Frankyck ind hebn tot allen zyden vele volks up ten frontien liggen. [...] Datum Mechelen, 2. Aprilis Ao. 12.

### 1157 Protokoll der Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve zu den Reichstagsverhandlungen über den Jülicher Erbstreit

[1.] *Ladung der Gesandten zur Anhörung durch den Ks.; [2.] Ihr erfolgloser Widerspruch gegen die Teilnahme von Ff. an dem Gespräch; [3.] Beginn der Verhandlungen, Bitte der Gesandten um Belehnung Hg. Johanns mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, [4.] Vertagung der Verhandlungen durch den Ks. bis zum Eintreffen weiterer Ff.; [5.] Unterredung der Gesandten mit Niklas Ziegler über die Risiken der Herausgabe einer Kopie der ksl. Bestätigung des klevischen Erbrechts in Jülich-Berg sowie über die parallelen Erbansprüche der Hgg. von Sachsen, Bitte der Gesandten um Zieglers Hilfe; [6.] Ersuchen Bertrams von Lützenrode und Friedrichs von Brambach an Zyprian von Serntein um Unterstützung ihrer Werbung beim Ks.; [7.] Verschiebung einer Unterredung mit dem Ks.; [8.] Audienz der beiden Gesandten beim Ks., erneute Bitte um Belehnung Hg. Johanns mit den Landen Hg. Wilhelms unter Verweis auf die vielfältigen Dienste der Hgg. von Kleve für den Ks., Übergabe der ksl. Bestätigung des klevischen Erbrechts in Jülich-Berg an den Ks., Bitte der Gesandten um baldige Erlaubnis zur Heimreise; [9.] Rückgabe der Kopien der ksl. Bestätigung des klevischen Erbrechts; [10.] Jagdausflug des Ks., dessen Absicht zur Entscheidung über die konträren Erbansprüche der Hgg. von Sachsen und des Hg. von Kleve auf Jülich-Berg im Rahmen eines Schiedsverfahrens; [11.] Rückkehr des Ks. nach Trier, Unterredung der Gesandten mit ksl. Räten, Wiederholung der Bitte um Belehnung und Erlaubnis zur Heimreise; [12.] Weitere Unterredung*



mit Niklas Ziegler; [13.] Übergabe der ablehnenden ksl. Antwort auf das Belehnungsgesuch der klevischen Gesandten, Aufforderung an Hg. Johann II. von Kleve zur Entsendung von Vertretern zum Reichstag; [14.] Antwort der Gesandten mit nochmaligem Ersuchen um Belehnung und Erlaubnis zur Heimreise; [15.] Durch die ksl. Räte mündlich vorgetragene Antwort des Ks.; [16.] Nochmalige Bitte der Gesandten um unverzügliche Belehnung; [17.] Erneute ablehnende schriftliche Antwort des Ks.; [18.] Kurze Replik der Gesandten; [19.] Übergabe des ksl. Entschlusses zur schriftlichen Belehnung Hg. Johanns von Kleve und der Hgg. von Sachsen am Ende des Reichstags; [20.] Antwort der Gesandten mit nochmaliger Begründung der Ansprüche Hg. Johanns und Ersuchen um Heimreisegenehmigung; [21.] Bekanntgabe des ksl. Entschlusses zu einer Vermittlung im Jülicher Belehnungsstreit oder zur gemeinsamen Belehnung Hg. Johanns von Kleve und der Hgg. von Sachsen, militärische Hilfe Hg. Johanns gegen Geldern als Bedingung, Aufforderung an diesen zur Entsendung bevollmächtigter Vertreter; [22.] Diskussion der klevischen Gesandten mit ksl. Räten über den ksl. Entschluß; [23.] Antwort der Gesandten mit nochmaliger Wiederholung der Belehnungsbitte, Inaussichtstellung eines Zeichens der Dankbarkeit für den Ks., Infragestellung der gewünschten Hilfe gegen Geldern und Ablehnung der verlangten Gesandtschaft zum Ks.; [24.] Dessen Entschlossenheit zum Festhalten an seinem Entschluß, Andeutung einer für Hg. Johann günstigen Entscheidung des Ks., Aufforderung an die klevischen Gesandten zu weiteren Verhandlungen hierüber in Brabant; [25.] Dem Ks. persönlich vorgetragene Bitte der Gesandten um Erlaubnis zur Heimreise sowie um Schutz und Schirm für Hg. Johann; [26.] Antwort des Ks.; [27.] Gespräch der Gesandten mit den EBB von Mainz und Köln sowie Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach über die Belehnungssache; [28.] Unterredung mit dem kurpfälzischen Kanzler; [29.] Wohlmeinende Antwort des Mgf.; [30.] Beruhigende Äußerung des ksl. Kanzlers; [31.] Unterstützungsversprechen Niklas Zieglers, Verlangen nach Rückzahlung des diesem durch Hg. Johann geschuldeten Betrags von 1000 fl. Trier, 12. April – 13. Mai 1512

Spätere Kop.: Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 18a-49b (auf dem Deckblatt fol. 17a: Protocoll des verlaufs auf dem reichstag zu Tryer, als Hg. Johann zu Jülich, Cleve und Berg umb die belehnung angehalten Ao. 1512); Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 15, Nr. 36.

[1.] Uf mayndach neist nach dem hl. paischdage Ao. 1512 [12.4.12] hait ksl. Mt. myns gn. H. geschickten räte zu Trier durch H. Niclas Ziegler ansagen laßen, wie das ire Mt. sy denselven tag na mittage heren wülle, auch etliche Kff. und Ff. dabeyhaven.

[2.] Daruf hain die rede H. Niclas gesagt, bedünkt sy nyd van noden, einiche Ff. by yre werbonge ze nemen, und in gebeten, ksl. Mt. solches anzeigeigen. Des hait er sich beladen ind schriftlich antwort zugeschickt, ksl. Mt. have die Ff.

darzuberoifen, möge des nyt enderen, und das wir uns solches nit irren laissen, es geschie der sachen zo guede, das wir unser botschaft gar doch nychts darhynden laissen sulten.

[3.] Also syn wir zu dryen uyren zu Trier auf das pallas gangen. Hait ksl. Mt. uns vor sich kommen lassen. Dae ire Mt. mitsamdt dem Bf. von Trier, Mainz, Pfalz, Würtemberg, Broynschwig gesessen synt, auch derselben Ff. und ksl. Mt. räte darzu darbeygewest, und durch den van Zorn eröffnen lassen, wie ksl. Mt. vernomen habe, wir von wegen des Hg. van Cleve und Gülich da syn, etliche werbung an ihre Mt. zu brengen; das woll ihre Mt. vernehmen.

Darauf haben wir angefangen und der Ff. halven, so die dabey waren, ein kurze anrede vur das irst getan, also wie das der durchleuchtige, hochgeborn F. H. Johann, eltiste sohn zu Cleve, Hg. zu Gülich und Berg, unser gn. H., zu ksl. Mt. uns us uys untermenig gehorsamb gefertigt hab, mit bevelh, syne Gn. gegen ksl. Mt. als synen allergnst. Ks. und H. untermenig mit ganzen schuldigen, gehorsamen diensten zu erbietten. Und ihre Mt. darneven anzeigen sullen, das unser gn. H. uf solche schrift, ire Mt. doin have laissen, daz syne Gn. syner Gn. rete zu ihrer Mt. gehen Trier schicken sulde, ind dahin zu ihre Mt. gefertigt have, ihre Mt. gemöide und meinunge darauf zu vernehmen. Und damit afgedreden.

Hat ksl. Mt. den von Zorn uns antworten laßen ungefehrlich under andern diese meinunge: Wo wir etwas widers in bevelh hetten, möchten wir vurbrennen. Wo wir aber geyn wider beveil haben, das wir dann verziehen, bis die Ff. und versamblung dahin zusammenkommen. Will ihre Mt. alsdann mit uns handelen.

Also haben wir uns bedacht und ksl. Mt. uf solche ihre Mt. antwort und vurgeben dese meynunge, wie hernachvolgt, vurgeben: Also ihre Mt. hab unser werbung, die wir anfenglich in bevelh gehabt haben, vernomen. Und so wir uys ire Mt. antwort vernomen, wo wir etwas weiders in bevelh haben, das auch vurbringen wulden, haben wir gesprochen: Allergnst. Ks., unser gn. H. hab uns etlich wyder bevelh getain, ire Mt. in untermenicheit vurzedragen, und also, wi das unser gn., alter H. seliger, Hg. zu Guylich und Berge, geweist ist vur siner Gn. abgang by leben syner Gn. räten und ritterschaft, ouch den van der landschaft bevolen hab, siner Gn. tochterman, ietzt unserm gn. H., hulden und eyden, den für iren H. ufnehmen sulten, wie dann geschien. Und darneven angezeit, wie das syne Gn. vormals ksl. Mt. gn. verwilligonge erlangt habe, das syner Gn. tochter die lande erben und besitzen sulte, ungezweyvelter zuversicht, ire ksl. Mt. unsern gn. H. auch dabey gnediglich handhaben und behalten werde. Demnach habe unser gn. H. uns geferticht, ire ksl. Mt. in aller underdenicheit von siner Gn. weigen zue bitten, das ihre ksl. Mt. unsers gn. alten H. seligen lankwirige getreue dinst, auch solche dienst, unsers gn. H. vater von Cleve lange ihre ksl. Mt. und dem huys van Burgundien getain haben, gnedenklich ansehen und sine Gn. uf solche gn. verwilligonge mit den landen belehnen und sine Gn. gnedenklich dabey handhaben und beleiben laßen wullen. Sulches wolle sin Gn. alle syne dage gegen ire ksl. Mt. mit lieb

und guede, auch mitsampt sinen Hh. und frunden und alle dem, Gott synen Gn. verlehenen mach, in aller underdenicheit truwelich verdienen und als ein gehorsamer F. des Rychs gegen ihre Mt. und das Reich halden.

[4.] Doruf hat ire Mt. avermals durch den von Zorn antworten laïßen, sulchs sy dergelichen vormals auch also an ihre Mt. gelangt, und so die sache groiß und wichtig und die Ff. noch nit alle byeinander, sundern eynsteils noch uf dem wege und in kurzen zesammenkommen werden, uns darumb so lange verhalten sulten. Alsdann will ire Mt. wyters handelonge darinne haben. Damit syn wir vur desmals abgescheiden.

[5.] Item den andern tag, nemblich dinstag [13.4.12] zo morgen umb seven uhren, ist H. Niclas Ziegler in unser herberge kommen, uns furgehalten, das ksl. Mt. ime bevoilen hab, mit uns zo sprechen, das wir ire Mt. die confirmation von ksl. Mt. verwilligongebrieven overgeben sulden. Und hat doch uys ime selfs gesprochen, er weysse nit, of es guet getan sy, ksl. Mt. solch copien zu oevergeben, uf das sy nit in Judashende kommen. Es weys nyeman, weme de zur hand kommen möchten, deme wederteyl vielleicht zue wissen werden, sich vorder wann sust darnach zue richten, der sachen hinderlich sin würde. Und darus geschlossen, ksl. Mt. have der brieve ungezweyvelt, so ihre Mt. de geben have laïßen, selbst guet wießen, doch an H. Niclas begehrt, das er zom besten help raiden. Hait sich gewillicht, ksl. Mt. gefoechlich antwort doruf zo geven, und die confirmation dasmail blyben lassen.

Item darneven haben wier H. Niclasen zo erkennen gegeben, wie das wier in unser werbung, den andern tag an ksl. Mt. in bywesen der Ff. getain, etliche sachen, so die Ff. by dem verhore waren, uns nit von noeden beducht, desmails, dieweyl es der Hh. von Sachsen handelonge uf ksl. Mt. antwort, Frederich von Brambach zu Noermberg geven, betreffend, unterlassen, welches wir doch ksl. Mt. nit verhalten wullen.

Und haben im zo kennen gegeben, wie das unser gn. H. vur lenger zyt und glich darnach, als unser gn. alter H. [Hg. *Wilhelm von Jülich-Berg*] abgangen, syner Gn. treffliche botschaft gerne zo ksl. Mt. geferticht habe, ihre Mt. siner Gn. sache ind handlonge allenthalven zo erkennen zo geven und untertenenlich umb belehenonge bitten zo laïßen. Wyle des aber ksl. Mt. uyslendicheit halb, ire Mt. mit schweren kriechshendeln in frembden landen, ouch ihre Mt. deshalb nit zue finden west, nit möglich gewest, aber, uf [daß] ksl. Mt. nitdesmyner unsers gn. H. sach ind gestalt wissens möcht haben, sine Gn. Frederich von Brambach geverdicht, ire ksl. Mt. zu suchen, wo ire Mt. zo vinden were, und ihre Mt. alle sachen zo kennen geven sult, ouch ire Mt. unterdeninklich umb belehenonge bitten, wie geschien.

Dorauf habe ksl. Mt. demselven Frederichen antwort gegeben, an unsern gn. H. zu bringen, wie das die Hh. von Sachsen glychermaß umb belehenonge der lande bitten. Derhalven ire ksl. Mt. unsern gn. H. derzyt uf die belehnonge kain ander antwort geven moegen, dann ire Mt. will understein, gütlich handelonge zwischen ine vorzenemen ind daß unser gn. H. siner Gn. reede verordenen sult,

so, wanne ksl. Mt. sinen Gn. schryven ind erfodern laiß, der rede alsdan bereit syn, in acht dagen ze kommen, woe ire Mt. die hinbescheiden wird. Sulche antwort hat Frederich vurscreven unserm gn. H. zo kennen geven. Darauf unser gn. H. sich mit etlichen sinen Hh. und fründen bedacht, ind haven sich der antwort nit wenich beschwert, das sine Gn. der lande widerbelegenonge halben etwas mit unserm gn. H. von Sachsen zu handeln oder durch yemantz daran verhindert werden sult. Und uns deshalven zu ksl. Mt. geferdicht, ire Mt. in aller underdenicheit davur ze bydden, dann unser gn. H. wisse mit den Hh. von Sachsen derhalven gar nichts zue schaffen ze haven, uns auch nit geferdicht, eyniche handelonge mit in oder gegen sy anzunemen, syn ouch by uns selfs nit darzo geschickt, in solche handelonge zue ergeben, dan allein mit ksl. Mt. in aller underdenicheit uf die belehenonge zu handeln. Darin wolde unser gn. H. sich gegen ksl. Mt. in allem, das sinen Gn. möglich ind billich, gehorsamblich gegen ire Mt. und das hl. Rich halten. Ind an in begert, ksl. Mt. sulches im besten zu brengen, uf das ksl. Mt. eigentlich wissens habe, welchermaiß ind was gestalt wier hieher geverdicht syn. Und so er ksl. Mt. solches nit zo kennen geven möcht, wulden wir es selfs doen. Also hat er uns zugesacht, sich auch damit beladen, an ksl. Mt. zue bringen.

[6.] Item darnach syn Lutzen [= *Bertram von Lützenrode*], marschalk, ind Brambach denselven dinstach [13.4.12] na middage zo dem Zarentener, canceler, gegangen, eme unsers gn. H. credenz uberliefert ind von unsers gn. H. boten weigen gebeten, daß er das best in den sachen doen wulle, nachdem hey de verwilligungsbrieve ufgericht have. Myn gn. H. sulle das günstiglich umb ihn verdienen ind dankbar syn. Ind eme darby zo kennen gegeben, wie das ksl. Mt. Frederich van Brambach, als der ietzt iungst von unsers gn. H. weigen hynuf zo irer Mt. geferdicht was, uf H. Niclas Ziegler bescheiden ind dem, sin werbong zo avergeven, bevohlen gehadt have, so der canzler der zyt nit by ksl. Mt. was. Also sy H. Niclas in den handel kommen. Aber myn gn. H. wulde sich nitdesdeminer alles guden zo eme versien und beger, daß er sich mit in handel schlagen ind zom besten raden wulle etc. Ind eme darneven die obgelmelte meynonge, wilchermasse wir dieser zyt geferdicht sin, auch angezeichnet. Des hait er sich auch gewillicht, an ksl. Mt. ze bringen, ind uns uf unsers gn. H. begerde antwort geven: Warzo myn gn. H. in der sache recht und voege have, da will er, also vil eme möglich, zohelfen ind nit anders, daß man eme die stove voll gulden geven wulle. Haven wir gesacht, unser gn. H. begher nit me, dann ksl. Mt. in by der verwilligonge behalten wille.

[7.] Uf guedestach nach paischen [14.4.12] hat H. Niclas Ziegler gesacht, wie das ksl. Mt. beghert have, der marschalk ind Brambach denselven avent tüschen 8 und 9 uhren in das pallas zo ire Mt. kommen und confirmation der verwilligongebrieve mitbringen, ksl. Mt. die allain horen lassen. Ind als die zweyn, dem also zo doin, willich waren, hait derselve H. Niclas in kürz darna botschaft gedaen, ksl. Mt. have eme emboiden, uns sagen sulde, der Bf. van Cölne und Mainz würden den avent by ire Mt. etc. essen, daß es zo spait vallen

mocht, das sy verziehen, bis den andern morgen tüschen 6 ind 7 mit den copien zo ire Mt. kommen. Dem also geschiet.

[8.] Ind als die zweyn uf donrstach na paischen [15.4.12] den morgen froe zu ksl. Mt. kommen sind, hant sie ksl. Mt. ihre werbung selfs weder entdeckt, dasienen, wie das unsers gn. H. geschickten kein bevelh hetten, in dieser sach mit den Hh. von Sachsen zu handeln, dann alleine mit irer ksl. Mt. uf die belehnong ze handeln, darbey unsers gn. alten H. seeligen dienst, die syn Gn. ksl. Mt. von der zyt, als ire Mt. noch Hg. und erst in die Niederlande kommen was, bis uf sinre Gn. ende manchfeldich gedaen ind ksl. Mt. geschafft halben vielerley ufroir, kost ind schadens geleden, derglichen siner Gn. undersaissen, der sine Gn. ind die sine wail entragen bleven weren, auch unsers gn. H. von Cleve, unsers gn. H. vater [Hg. Johann II.], dienst angezogen, zo verderfflichen schaden ksl. Mt. handel halven kommen ind bracht, ind das unser gn. junger H. auch gutwillich ind geneigt sin, gegen ksl. Mt. und ire Mt. kinder in alle dem, siner Gn. moeglich, sich gehorsamblich, dienstlich ind guetwillich zu erzeigen. Dat ksl. Mt. das alles gnedinklich betrachten ind unsern gn. H. mit den landen belehnen und dabey handhaben ind behalden. Dat will sine Gn. alle dage sins lebens mit lieve ind guede mitsamtb sinen Hh. und frunden truwelich umb ksl. Mt. verdienen ind sich als ein gehorsamer F. des hl. Richs gegen ire Mt. ind das Rych halden. Ind ir ksl. Mt. daemit die confirmation oeverlivert, also dat die sust in geine ander frembde hende kommen, so wier gein bevelh haben, uns daemit gegen jemanz in einiche hendele ze ergeven. Doruf hait ire ksl. Mt. die brieve in irer Mt. hand von in empfangen ind gesprochen, wille die oversien ind uf einen wech schließen, damit ire Mt. by den sachen uf eyn endlich meinonge ze handeln wiesse.

Item darneven ist irer Mt. angezeigt, das unse gn. H. vilerley zydonge von kriechsvoulk ankeme, by der Masen liegen, ouch meins gn. H. lande sust wider ind vur ain anstosser gelegen syn, ind wy siner Gn. hoifmeister [Rabot von Plettenberg], marschalk, canzler [Wilhelm Lüninck] von sich zu ire Mt. geschickt have, der sine Gn. nied lange embern möge, darome gebeden, kürzlich geferticht möchten werden. Hat ire Mt. geantwort, welde flux ende geven, uns nit lange ufhalten. Ind also von ire Mt. gegangen.

[9.] Also hat H. Niclas Ziegeler uns die copien den frydach [16.4.12] den morgen wederome geschickt ind sagen lassen, ksl. Mt. will uns gar in kurzen guede antwort geven.

[10.] Item uf maindach nach dem sondage quasimodogeniti [19.4.12] ist die ksl. Mt. von Trier gereden uf die jacht 5 oder 6 mylen daby int gewelde. Do hait sine Mt. die stenden des Rychs van unsers gn. H. sachen schriftlich vurgeven lassen, wiewail syn Mt. vurhyn selfs gesacht, man sulle alleyne mit siner Mt. handeln etc. Ind wes ksl. Mt. so schriftlich an die stende hait langen laissen, ist mins gn. H. reden von etlichen guetgonren in schrift overgeven, nemblich wy hieby: [Folgt Nr. 1159].

[11.] Item uf sondach misericordia domini [25.4.12] ist ksl. Mt. weder zo Tryer kommen. Ind uf maindach neist darnae, nemblich uf maindach nach misericordia domini [26.4.12], haven ksl. Mt. rede meins gn. H. reden vurgegeven, wie hiebey:

<sup>a</sup>Item uf maindach nae dem sondage misericordias domini Ao. 1512 zo 10 uhren vur middage haven der ksl. Mt. rede, nemblich der von Mersberg [= *Hans Jakob von Mörsberg*], Niclas Ziegler, meister Jeronymus [*Brunner?*] ind meister Antoni Vaderpont [= *Waudripont*], myns gn. H. reden vurgegeven die meynunge: Als die rede van weigen myns gn. H. unlanges alhie erschienen ind umb belehenonge der lande Guilge ind Berge in behoif sinre Gn. gebeden, so have die ksl. Mt. die rede gehöret in bywesen etlicher Kff., Ff. und andere stende des Rychs. Have ksl. Mt. darnae die sache an die stende, ietzt alhy, gemeinlich gelangen laissen. Doruf ksl. Mt. [*mit*] den stenden des Rychs, auch sinre Mt. reden rait ind sprache gehabt. Daruf die antwort verdragen sy lude der ufzeichonge [*Nr. 1161*], die sy verlesen haven. Ind ist dieselve ufzeichonge derselver meinongen ind inhaltz, als unlanges von der ksl. Mt. weigen den stenden vurgegeven was, das von etlichen guetgonren myns gn. H. reden overgeven und vort sinre Gn. copie davon overschickt ist.

Ist von reden myns gn. H. geantwort, als anfenklich: Die gesandten myns gn. H. moegen wysen, daß wylend Ks. Frederich löblicher gedechtnis und nachmals yetzt die ksl. Mt. in ingange ihrer Mt. regieronge den Hgg. von Sachsen die gedachte lande Guilge und Berge etc. Daruf ist gesacht, davon enhave min gn. H. noch siner Gn. rede noch die syne geyn wissen, dann myn gn. H. befunde brieve ind siegele, darin ksl. Mt. bewillicht, dat myn gn. jong fraue [*Hg. in Maria*] die naegelaissen Ftt. ind land myns gn. H. seligen erven solle. Doruf auch der hylich [= *Heirat*] mit mynre gn. H. ind sonderlich mit wissen ind raide der ksl. Mt. zogegangen ind geschiet sy.

Vorder uf das punt, das myn gn. H. seliger ietzt der ksl. Mt. angezeicht, wie das land von Berge nit heimbfellich sye etc., ouch mit anzehonge, das land von Guylge belangen, von Ks. Sigmont angezogen etc., uf solchen anzehonge, myn gn. H. seliger gedain sulde haven, enwieße man nyt, dann der ksl. Mt. verwillongebrief vermelde, warumb die gnaide mynem gn. H. von irer Mt. geschiet sye. Die ksl. ind kgl. belehenonge und confirmironge bewiesen ouch genochsam, wy die landen van Guylge ind Berge an myns gn. H. seeligen aldern [*Hg. Gerhard von Jülich-Berg und Hg. in Sophie von Sachsen-Lauenburg*] ind an syn Gn. gekommen ind wie ire Gn. die besessen ind gebruycht haven, so dat man daruf nit wyders zo sagen wieße. Dann die ksl. Mt. und die stende des Rychs alhie haven woil vernommen ind aen zwyvel in gueder gedechtnis, wie wyt ind verr dieser geschickten rede beveil sich streckt. Sulchs sy, das syne Gn. die ksl. Mt. underdeninklich umb gn. belehenonge bydde luyde siner Mt. brieve

<sup>a-a</sup> Dieser Abschnitt auch in *Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I, Nr. 205, fol. 37a-40a, Orig. Pap.*

ind siegil. Und wann sulchs geschien, so wille myn gn. H. sich halden mit lyve ind guede, land ind luyden als ein gehorsamer, truver F. des Richs.

Daebeneven sind int lenge angezogen mannichfeldiche dienste myns gn. H. seligen von der zyt, ksl. Mt. irst in die Niederlande gekommen, bis in sinre ftl. Gn. ausgang. Diselven dienste ksl. Mt. und sinre Mt. kindern zo mirklichem nutze ind wailfart erschenen und mynre gn. H. zo mirklichem darlegen und auch synre underdaenen zo grossen costen gekommen, ire bloit darover vergossen ind dat yr verdaen. Ouch angezogen von den diensten myns gn. alden H. von Cleve [= *Hg. Johann II.*] und syner Gn. lande, by dem huysen von Burgondy gedain, die manichfeldinklich und denselven landen half zo verderven gekommen. Man had gehofft, ofwail ksl. Mt. den verwillonge myne gn. H. seeliger nit gedain, dannoch so sulde syn Mt. die manchfeldige vurgenannte dienste betrachten und myne gn. H. gnedenklich belehnen.

Daeby vorder verzalt, wie das diesen reden eine schriefft over die ander kommen [*Nr. 1674 [3.], 1675 [2.], 1680 [3.]*], das myn gn. H. ire nit lenger van sinre Gn. embern moege, angesien, sine Gn. sine Gn. plätze moisse doyn hoiden ind waren gelich kriech were, so alreleye anstoefse ind wilde hendele van Franzosen, Gelrischen, Lutgen, Arburchschen ind andern daeumbtrynt syen etc.

So sy noch wie vur dieser rede van weigen myns gn. H. underdenigliche bidde, dat ksl. Mt. sin Gn. nu sunder lenger ufhalten gnedinglich belehnen welle luyde siner Mt. verwillongsbrieve ind siegele. So syn Gn. sich halden wille als ein gehorsamer F., wie vur geluyt. Und dies der ksl. Mt. rede flißlig gebeden, sulchs in dem besten also anzebrengen.

Daruf ksl. Mt. rede vurscreven gesacht, wellen das vurgeven, wie vur erzalt, in dem besten an ksl. Mt. gelangen laissen, und was sie forder zom besten darinne doyn mugen, waeby diese rede ksl. Mt. antwort daruf balde vernemen mögen, wellen sy gerne doyn etc. Daemit datmail afgescheiden. Und der ksl. Mt. rede haven dat schriftlich vurgeven, wie vurscreven, gehoret, weder gesonnen, so sy gein ander bevelh hedden, dan das hoern und lesen zo laissen. Dem so geschiet ist.

[12.] Item uf vurgenannten maindach nae dem sondach misericordias domini vurscreven [26.4.12] zo zween uhren na mittage synt myns gn. H. rede zo H. Niclas Ziegeler alleine weder gegangen, ihme vurgehalten die meynonge hernaes:

So als huysen vur medage hey und etliche andere ksl. Mt. rede diesen myns gn. H. reden etlich vurgeven gedayn, daruf ihre antwort genoachsams vernomen. Aver man wille ime als demyenen, myn gn. H. ind sy alle in diesem handel sunderlich vur andern vertruwen, zo kennen geven, es have de gestalt, dat de rede in geyne wys nit lenger verbeiden mögen durch oirsache, huysen verzalt. Sunderlich ist ime gesacht, myn gn. H. have sich mit siner Gn. fründen, adel ind underdanen gemeynlich uf den handel besprochen ind rait gehalten. So enbefinde sine Gn. nit anders in der alre raide ind dese rede, enhaven ouch

geine ander macht noch beveil, dann umb de belehnonge underdeniglich ze bidden<sup>b</sup> ind sich gegen de Hgg. van Sassen noch niemands in egeyne hendele ergeven<sup>b</sup> etc. Wille nu H. Niclas an stunt sich by de ksl. Mt. voigen oder sy eme dat nit voichlich noch doinlich, so willent de rede selfs doin ind noch eynmal bey ksl. Mt. erhoilen der rede macht ind beveil ind soviel vordern, wille ksl. Mt. myn gn. H. gnediglich belehnen ind daby handhaven ind behalden. Wille dann sine ksl. Mt. darauf ind derhalven mit den reden handeln oder doin lassen, daeinne will men van weigen myns gn. H. soviel zom besten behoulfen sin, as umber moeglich ind doinlich syn sall. H. Niclas hat sich erboiden, wille de meynonge vurscreven also alleine an ksl. Mt. in dem besten brengen und daransyn, sobalde as umber geschien möge, antwort zo erlangen. Damit up datmail afgescheiden.<sup>a</sup>

[13.] Der ksl. Mt. rede, nemblich der von Meresberg, H. Niclas Ziegler, meister Jeronymus ind meister Antoni Vaderpont, haven von weigen ksl. Mt. reden myns gn. H. uf guedestach nae dem sontage misericordia domini Ao. etc. 12 [28.4.12] morgen furgegeben, wie hernae:

Item die antwort, so myns gn. H. rede den genanten der ksl. Mt. reden up yre vurgeven uf naistvergangen maindach [26.4.12] gegeben, haven sy alle yrs besten verstanden, der ksl. Mt. mit voichlicher underrichtungen, soviel in yrem vermögen geweist, zo kennen gegeben. Ind up dat sie der eyndrechtiglich weren, haven sy die vurgeven antwort ufgezeichnet ind under in vieren der eyndrechtlich verdragen, de so angebracht, wie vurscreven. Daruf ksl. Mt. in bevolhen, myns gn. H. reten wederumb zo sagen dese meynonge naevolgende:

Die ksl. Mt. have hievur ind ouch nu waile verstanden, wie das mins gn. H. rede die ksl. Mt. angesoicht ind underdeniglich gebeden. Aver so die Hgg. van Sachsen so wail as myn gn. H. ind vielleicht me gerechticheit zo den gelaißen myns gn. H. seeligen landen vermainen zo haven den min gn. H. und siner Gn. gemahl, daromme die ksl. Mt. na deser rede begehren der belehnonge halven nit wilfahren möge. Dann ksl. Mt. wille den reden erlouven, hynzozihen ind dat sy by minem gn. alden H. Hg. Johans von Cleve verfoigen, syn Gn. syn treffliche botschaft zo dem iezigen rychsdage hieher geen Trier schicke, umb in des Rychs sachen helfen ze handeln, ind dat dieselven myns gn. alden H. von Cleve ouch mit volre macht syn, umb uf demselven rychsdage tüschen min gn. H. ind dem Hg. von Sachsen haven zo handeln. Daein ksl. Mt. mitsambt den stenden zom besten wille handeln, waby die Ff. die gebrechen guetlich oder entlich, wie sich gebühre, verdragen möge werden.

[14.] Up das vurscreven der ksl. Mt. vurgeven haven rede myns gn. H. sich bedacht ind verzahlt, sy hedden sich der antwort van ksl. Mt. nit verhofft, so men gehoirt, sy gein ander beveil haven, dan ksl. Mt. underdeniglich umb gn. belehnonge ze bidden ind darby zo behalden ind in eigene andere hendele zo ergeven, as ouch also geschiet sy. Nu myne gn. H. der belehenonge zo weigern

<sup>b-b</sup> In dem unter a-a genannten Teilsexemplar am Rand von anderer Hand hinzugefügt.



nae ksl. Mt. verwilligongebrieue ind siegel etc., können de rede betrachten, we sich sulchs gezemen sulde.

Als ouch angezogen sy, myn gn. alde H. van Cleve zom rychsdage herzoschicken, sy syn Gn. ein F. des Rychs, have noch synre Gn. lande, damit min gn. H. noch nit schaffen have. Wan [*durch*] ksl. Mt. oder van des Rychs weigen syn Gn. zum rychsdage gefordert würde, vermoiden dese mins gn. H. rede sich, syn Gn. daeinne wail gebürlich halden werde. Wo ouch wyder verzalt, deselven geschickten myns gn. alden H. mit voller macht zo kommen, ze helfen handeln tüschen mynre gn. H. ind dem Hg. van Sassen, geven man in dem besten zo kennen, dat sulchs nit zo geschien sy, den man have vurhin verstanden, wilchs nu noch eynmal verzalt, wie min gn. H. sich up de dingen mit synre Gn. Hh. und frunde besprochen, ouch mit synre Gn. underdaenen ind landschaft geraitslaicht. So sy van den allen synre Gn. geraden, nit anders dann ksl. Mt. umb gn. belehenonge ze bidden ind sich gegen de Hgg. van Sassen oder nyemanz in egeyne hendele zo ergeven, we vurgerurt. Al solches vermoide man sich ouch daeheyne nit verandert werde.

Ouch ist verzalt, wie das min gn. H. der verwilligonge nae de lande ingenommen ind der in rechten, [*ge*]bürligen besess sy, so de verwilligonge vermeldet ind allen Kff., Ff. ind stenden des Rychs geboden würdet, myn gn. H. daeby zo hanthaven ind zo behalden. Darane mym gn. H. nit voigen, ouch sich billich nit gebüren sulle, sich in einiche ander hendele zo ergeven.

Daby vorder verzalt de getruwe, manchfeldige dienste mins gn. H. seeligen, ouch mins gn. alden H. van Cleve, zosambt der verwilligonge, ind noch avermal de vurgerurten ksl. Mt. rede gebeden, an syn Mt. in dem besten zo brengen ind zo bidden, min gn. H. gnediglich zo belehnen ind daeby zo hanthaven. Sine Gn. wille sich halden in allen sachen na alle syne vermögen als ein gehorsamer, truwer F. des Rychs. Ind wes noch daevon geschien möge, bidde man umb ein gn., vorderlige antwort, so de rede gerne morne [29.4.12] weder heimziehen willen, so sie doch erleufnis haben ind ouch nit lenger hie verhalten mögen durch oirsache, die genoich verstanden ist.

De ksl. Mt. rede haben gesacht, willen de meinonge ind vurgeven vurscreven sunder verzoch der ksl. Mt. in allem besten vurhalden, ind wes sin Mt. meinonge ind antwort daruf sy, mins gn. H. rede vorderlich weder anbringen.

[15.] Haven de vurgerurten ksl. Mt. rede up vursceven guedestach [28.4.12] den avent mins gn. H. reden weder vurgegeben also: Item das sie dat vurgeven, desen morgen von mins gn. H. reden in geschiet, we vurscreven, sie in dem alrebesten in truwer, flissliger meinongen yrs beheltnis angebracht. Daruf ksl. Mt. in bevoilen, desen reden weder vorzodragen, dat ksl. Mt. sich in geynen wech nit vermoidt hedde ind sich befrembde, dat dese rede in den vurgerurten vurgeven beswerunge gehaidt sulden haben, angesien, ksl. Mt. sulch uys gn. meinonge gedain, so de Hgg. van Sachsen zo den landen myns gn. H. seliger sich vermessen, des sie ouch brieue und siegel haben, wie man gehoirt. Sulde nu ksl. Mt. den einen belenen und den andern nit, konne man ermeßen, wy

sinre Mt. sulchs gezemen wülde. Daromme sin Mt. de meinonge zo der gütliger oder endliger handelunge ksl. Mt. mitsambt Kff., Ff. ind stenden, ietzt alhie, also bedacht, waby wyder unluest, besweronge ind ufroer verhoedt ind ksl. Mt. durch geyn deyl daeinne bedacht werde.

Als auch angezogen von mine gn. alden H. van Cleve, dat der zo desern richsdage sulde schicken, wi huide darvon verluydt ind deser rede verrichtunge daruf, dat syn Gn. mit den landen myns gn. H. in dem valle nit zo doin have etc., sulchs laist ksl. Mt. darby, sulle ouch hieinnen gein mangel hain. De ksl. Mt. moge eme doin schryven ind vordern zom rychsdsage as eim F. des Richs etc. Stee sinen wech.

Vorder verzalt, we aver mins gn. H. rede in dem vurgeven, huyde verluydt, so gar besweret weren, so have ksl. Mt. sich eins ander weges bedacht, in dem dese rede des macht hedden oder erlangten, dat syn Mt. beide partyen, myn gn. H., ouch den Hg. van Sassen, yeden zo sine rechten, belehenen wulde ind mins gn. H. belehenonge uf de masse nu alhy doin, up dast gein deil in dem vaille sich ksl. Mt. besweren oder beclagen dürfe. Wes deser rede meinonge daruf, mögen sy sich bedenken ind antwort geven.

[16.] Daruf rede mins gn. H. gesacht item antreffen de belehenonge vur antwort under anderm, men enhave geyne ander macht noch beveil, dann umb gn. belehenonge underdeiniglich zo bidden ind min gn. H. daeby zo hanthaven ind zo behalden. So sy, we vurhin zo viel zyde verluydt, noch van weigen mins gn. H. de underdenige bede, synre Gn. nu alhy de belehenonge zo doin ind darby zo hanthaven ind zo behalten luyde ksl. Mt. verwilligongebrieve und siegel. We min gn. H. sulches als ein truwer, gehorsamer F. des Richs gegen ksl. Mt. mit live ind guede, landen ind lüden verdienen kan ind mach, des sall sin Gn. alzyt sines levens guetwillich befunden werden. Dann sich in einiche verbundliche sachen, recht oder anders ze ergeven, ensy men nicht mechtlich, ouch des vermoidens, derhalven geyn ander macht by mym gn. H. noch siner Gn. landschaft ind underdanen nit ze erlangen sy, wille man in dem besten nit verhalten. Bidden de rede, dese meynonge noch einmal in dem alrevoichlichsten ind besten an ksl. Mt. zo brengen ind davon vorderliche antwort zo erlangen.

[17.] Dese nageschreven antwort haben ksl. Mt. rede myns gn. H. reden schriftlich overgeven op den neisten saterstach na dem sontage misericordia domini Ao. 1512 [1.5.12]:

Unser allernst. H., der röm. Ks., hat abermals Hg. Johansen von Clef räte besweronge und ansuchen der belehnung gnediglich verstanden und wer je sonderlich geneigt, sy in ander gn. meinung abzufertigen. Aber deweil sie nu zuemal die gelegenheit des handels von wegen der Hgg. von Sachsen genuegsamlich bericht sein, will ir Mt. gebühren, diesmal auf vorgegeben antwort zue beharren. Und die ksl. Mt. begehrt darauf nachmals, daß sy es dabey bleiben lassen, nemblich zu bewilligen, daß ksl. Mt. mitsambt des Reichs stenden und den frunden die Hgg. von Sachsen und Clef guetlich mit wiessen

vertragen oder, wo das nicht sein mocht, entlich entscheiden ader aber, daß sein ksl. Mt. beid teil, ieden zu seinem rechten, belehnen mag. Und so ferr sie des kein bevehl noch gewalt hetten, sollen sy das an ihren H. mit vleis bringen und daransein, daß ir H. der potschaft, so sein vater, Hg. Johans von Clef, als ein F. des Reichs auf diesen reichstag hiehersenden wirdet, volmechtig gewalt gebe auf der obgemelten weg einen. So will alsdann die ksl. Mt. sich darinnen gnediglichen und dermassen erzaigen, daby ir H. irer Mt. sondern gn. willen und das ir Mt. solches der sachen und den parteien zu gnaden und guetem angesehen hab, vermerken werde.

[18.] Antwort myns gn. H. rede, ouch schriftlich overgeven, uf furscreven saterstach nach misericordia domini:

Men hait myns gn. H. geschickten beveil ind macht wail verstanden; daruis enderre man nyt gain. Dann men bidde noch we allwege, minen gn. H. gnediglich ze belehnen luyde ksl. Mt. verwilligonge. So synt dese geschickten des vermoidens ind stellen daruf geyn zweivel, wen myn gn. H., wie vurscreven, belehnt ist, of dan jemantz daboven sinre Gn. forderongen ader sprachen nit erlassen wulle, daeinne werde sich sin Gn. wail gebuerlichen, wy eine[m] F. des Richs gezembt, halden.

[19.] Uf mayndach nach jubilate [3.5.12] haven H. Ciprian van Serentin, canceler, und H. Niclas Ziegler uns ksl. Mt. antwort wederomb schriftlich overgeven inhalt derselve hiebye:

Auf Hg. Johansen von Clef des jungern räte und gesandten ansuchen und unsers allergnst. H. des röm. Ks., vurgegeben und ir gegenantwort hat sich seine ksl. Mt. des entschlossen: Item das seine ksl. Mt. sie anstadt ihres H. auf sein brieflich gerechtigkeit mit den landen Guylich und Berg ietzt im abschiede des rychsdages belehnen [will], doch will sein ksl. Mt. ihnen daeneben anzeigen lassen, das sein ksl. Mt. solche belehnung den Hgg. von Sachsen auf ein benanten tag gleicherweise tun welle. Und soll auch dorauf derselb Hg. von Clef als ein F. des Reichs der ksl. Mt. wider Geldern mit hülff gehorsamb sein.

[20.] Item doruf ist geantwortet, sie haven aen zwyvel wießen, we dat ksl. Mt. deselve antwort vormals by Frederich von Brambach vast dermaiß, we anfenglich in der ufziechonge begrieffen, unserm gn. H. zo kennen hat geven laußen, sinre Gn. reede geen Trier schicken sult, mit den Hh. von Sachsen ze handeln. Derhalven unser gn. H. mit sinen Hh. ind frunden sich der Hh. von Sachsen vorderonge halver manichfeldich besprochen ind des nit wenich beschweirt, siner Gn. de belehenonge der Hh. von Sachsen vorderonge halven oder auch sust gegen ksl. Mt. gn. verwilligonge verzogen werden solt. Ind daromme dese siner Gn. rede uis underdenich gehorsamb zo ihrer Mt. geen Trier geverdigt, ksl. Mt. vur sulche besweronge ze bidden ind daby in aller underdenicheit der belehenonge na vermögen ire[r] Mt. gn. verwilligonge zu begern, syn Gn. daby zo handhaven ind behalden will. Ind we in solchs selfs bewust, so dann de belehenonge noch lenger verzogen ind uf andere wege, uns

nit anzunehmen, gestalt ind vurnommen würde, des wir gein macht haben anzunemen, ouch unfruchtbarlich heimzubringen, so unser gn. H. der Hh. von Sachsen sach halven entlich rait gehalden, unbillich durch sie beschwert werde, wulden wir datgiene, unse gn. H. der Hh. von Sachsen handel in raide gefonden, in zween als unsers gn. H. gunstigen frunden nit verhalten.

Ind hain denselven zween gesacht, we dat unse gn. H. mit sinen frunden der Hgg. von Sachsen handel ind vurnemen nit göttlich noch natürlich achten, sunder unbillich und nit ftl. sy, dat ein F. dem andern im hl. röm. Riche, dewyl er in leven, by fredelicher regierunge in dem hl. Riche gehoorsamb sine fryheit ind gnade, der er by sinen rechten lehenherrn zu gebrauchen hat, hinderwerdich aen alle ursache afzosnyden understain sulde, des auch gein voege oder macht haben zo doen, also dat der Hh. von Sassen vorderonge derhalven by unsers gn. H. frunden klein geacht werde. Aver unse gn. H. seeliger hat als ein loefflicher F. des hl. Richs ind rechter erve der lande zu der zyt, als syner Gn. by leven, derselve siner eigen lande in fredelicher, geruwelicher beses sich aller fryheit ind privilegien zu gebuichen, sine lande uf verwilligonge sins rechten lehenherrn, eins röm. Ks., mechtich was zo verandern uys goetlichen, natürlichen, billichen oirsachen, wie eynem frommen F. zempt, durch sine getruwe, mannichfeldige dienste erlangt, dat siner Gn. eyniche dochter [*Hg. in Maria*] de lande erven ind besitzen sult ind geiner frembder oder ungewoinlicher sachen gebuicht. Dorauf de röm. ksl. Mt. uys vollkommen gueder wießenheit sinen Gn. notturftige brieve ind siegel gegeben hait umb siner Gn. truver diensten willen, der lande halven ire[r] Mt. geschiet sin, siner Gn. einige dochter lehnwirdrich ind vehig gemacht, de lande zo erven, ouch verschreven, daeby zo hanthaven ind zo behalden. Doruf ouch der hylich by röm. ksl. Mt. gueden wießen ind gn. zolassen na christlicher ordnonge geschlossen ind volnzogen worden ist. Ind so nuhe unser gn. H. seeliger sulches by ksl. Mt. erlangt hait ind unse gn. junge H. nit unbillichs, sunder allein na vermögen ksl. Mt. brieve ind siegel der belehnonge begert, daby gehandhabt werden möge ind unsern gn. H. sulchs durch ksl. Mt. verzogen ind verhalten, würde beswerlich by unsers gn. H. frunden geacht werden ind haben sich des auch genzlich nit versiehen.

Ind demnae hain wir deselve zween van weigen unsers gn. H. gebeden, das sie gestalt deser sachen betrachten ind noch by ksl. Mt. unserm gn. H. zu gefallen günstige handlung vurnwenden, daby unser gn. H. nae vermoegen ksl. Mt. verschribonge unverhindert belehent ind daby behalden werde. Des sullen syn Gn. ungezwivelt gegen ksl. Mt. underdeniglich verdienen ind als ein gehorsamer F. des Rychs halden, ouch mit günstiger vereronge gegen sie erkennen. Ouch daran gegangen, sulde unse gn. H. over dat allet durch de Hh. von Sachsen verhindert ind wieder beschwert werden, so man verstae, sie volk annemen und vielleicht gegen unsern gn. H. handeln willen, das moist unse gn. H. solches gegen sin Hh. ind frunden im Rych ind uyssenthalb des Rychs beklagen ind zo kennen geven, we de sache gelegen sye ind frunde machen, we sin Gn. kunde

ader möchte vur ihn ze blyven. Ind sie gebeden, uns uf das allerfurderlichste willen helfen afvertigen, dann men konne noch enmoege nit lenger blyven etc.

Ind ouch uf den lesten artikel, so belehenonge ind gelrischen krieck gesacht, dat ksl. Mt. unsern gn. H., we vurhin begert, belehenen wulle, ungezwylvelt, werde sich des gelrischen kriecks halven nit anders dann wie andere Ff. des Rychs getruwelich erzeigen ind halten. Sulches alles haven sy, an ksl. Mt. ze brengen, angenohmen.

[21.] Item darnae uf guedestach nae dem sondage jubilate [5.5.12] haven ksl. Mt. rede myns gn. H. reden aver schriftlich vurgegeben, wie hieby:

Nachdem Hg. Johansen van Clef des jungern räte und gesandten von weigen desselven ire/s/ H. unsern allergnst. H., den röm. Ks., angelangt und gebeten haben, sie mit den landen Jülich und Berg uf ergangen handlung gnediglich zu belehenen und dabey zu hanthaben und aber die Hgg. von Sachsen so viel ader besser gerechtigkeit zu den landen zu haben sich vermaßen und gleicherweise umb die belehnung ansuchen, will de ksl. Mt., groß krieg und aufroir, die doraus erwachsen möchten, zu verhueten, nit gebueren, deser zeit die belehenong laut ihres begehrens zue tuen. Und hat deshalb ir Mt. gn. meinong vurgenommen, als röm. Ks. mitsambt Kff. und Ff., diejenigen, zu beiderseit mit sippshaft verwandt sein, auf desen reichstag hie zwischen demselben Hg. Johansen und den Hgg. von Sachsen zu handeln, nemblich sie guetlich miteinander zu vertragen oder entlich zo entscheiden. Ist demnach der ksl. Mt. meinung, das die gemelten gesandten sulches an ihren H. bringen und allen vleis ankeren, daran zu bewilligen. Wo er aber daz nit bewilligen wolt, will de ksl. Mt. den Hg. von Clef auf sein gerechtigkeit belehnen und hiemit angezeigt haben, das ir Mt. die Hgg. von Sachsen auf ihr begehren gleicherweise verlehnen werde. Und dargegen soll derselb Hg. van Clef der ksl. Mt. mit seinen diensten wieder Gelren als ein F. des Reichs gehoorsamb sein. Und deselben gesandten sullen daran sein, daß ir H. auf der obgemelten weg einen sein volmechtig potschaft furderlichen zu der ksl. Mt. hieher sende, ouch einen oder zwein aus inen hiebleiben laßen, ob mitler zeit de Sachsen herkommen ind etwas in der sachen gehandelt würde, das sie wießen, das heimzuverkünden. Datum Tryer am 5. tag Maii Ao. duodecimo.

[22.] Item up sulch vurscreven aver schriefflich vurgegeben sind vast [= viel] reden ind wederreden ergangen tüschen dem canzler ind H. Niclas ind mins gn. H. reden, alles verbleven up der vurgerurten meinongen, die man nit zue verandern wieste. Ind dese rede enkonnen noch enmögen ouch nit lenger bliven, sunder moißen verziehen etc. Do haven de vurgerurten geraiden, dat man der ksl. Mt. ein entlige schriftliche antworten up der ksl. Mt. last schriefft overgeben wille ind sulches in disputationwiese. Sulle dat best sin ind zo guedem erschienen, mit vorder reden etc.

[23.] Da ist demnae eine endliche antwort schriftlich overgeben mit raide H. Niclas, der de etligermaß hait helfen kürzen ind langen. Sulches geschiet ist uf sondach cantate [9.5.12] luyde derselver schrift hieby:

Als etligen der röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., rede unsers gn. H., H. Johans, alsten son zu Cleve, Hg. zu Gülge, zo dem Berge etc., geschickten vielerley meinongen, de belehenonge berorende, disputationswise vurgehalten, ouch etligermassen schriftlich overgeven luide desselven aufschrift hieby ind dat deselven geschickten ihre entlige antwort schriftlich derhalven geven sulden, darauf ist der geschickten von wegen irs H. vurscreven antwort, ouch disputationswise, we hernae:

Sy haven anfenglich ire beveil ind acht ksl. Mt. in bywesen etlicher Kff., Ff. ind stenden unlanx alhie vurgegeven, nemblich, dat sie von ires gn. H. vurscreven weigen underdeniklich ksl. Mt. bidden soulden, sine Gn. luyde ksl. Mt. verwilligonge gnedenklich zo belehnen ind sine Gn. doby zo handhaven ind zo behalden, we dann sulchs also in ksl. Mt. personlicher gegenwerdicheit ind seder [= *seither*] an siner Mt. reden zo vast malen geschien.

Ist noch dieser geschickten demoidige bitte, sin Gn. gnedinglich zo belehnen, daby zo handhaven ind zo behalden, we vurscreven etc. Das wille sin Gn. sich mit alre gehoirsamer underdenicheit mit live ind guede, landen ind luyden gegen ksl. Mt. als ein gehorsamer F. des Richs halten. Ind of darover de ksl. Mt. einige wydervereronge ader dankbarkeit begehrt, wellen dese geschickten sulchs underdeninklich vernemen ind daeinne zom besten handelen, der zoversicht, das unse gn. H. na siner Gn. vermögen sich daeinne guetwillich halden werde.

Aber naedem in der ksl. Mt. rede disputation angezeicht wird, so unser gn. H. durch die ksl. Mt. zo siner gerechticheit, desgelichen de Hgg. van Sachsen mit dieser geschickten wissen belehnt würden, ob dan unser gn. H. der ksl. Mt. als ein F. des Richs weder de Gelrischen dienen wulde etc., darauf ist der geschickten antworte, dat sie geyn macht haben, dasselve anzonemen, wießen ouch, dat sulchs von unsem gn. H. ind den landen nit verwillicht wird. Ind ist deshalven der geschickten underdenich bitt und erbieten irs H. getruwen dienst noch we vur.

Wo de belehenong, we obgemelt, unsem gn. H. vurgerurt nit geschien möchte, des sine Gn. noch alle de sine der obgeroiter verwillonge ind getruwen diensten nae, unse gn. H., Hg. zu Guylich, zo dem Berge seliger gedechtnus, ouch unse gn. alde H. ind de lande van Cleve der ksl. Mt., siner Mt. kindern ind dem huysen von Burgundi mannichfeltinklich bewiest ind gedain, umber nit enverhoffen, dann bidden dese geschickten ksl. Mt. demoitlich, des unertenigen angesinnens in bidt der belehnongen in gn. gedechtnis zo sin.

Uch enwill desen geschickten nit myn[*der*] gezemen dann den Kff. ind etligen andern Ff. alhy, de underdenige bidt der belehnonge, we vurscreven geschiet, anzozeigen, umb davon wießen zo erlangen, ind waeby, dat unse gn. H. nit versmaht noch verdacht werde, sine Gn. sich der belehenonge halven nit gehorsamlich gehalden hette.

As ouch under andern von ksl. Mt. wegen angezogen ist, de geschickten daran sin sulden, unse gn. H. sine volmechtige botschaft vorderlichen zo der ksl. Mt. hieher zo senden, ouch etligen von in hie zo verblieven etc., bedünken

die geschickten des aen noit, so sin Gn. sich mit sinen Hh., frunden ind underdanen up dese sachen bedacht ind grüntlich geraitschlagt hait. Overmitz [= *Durch*] deselven sin Gn. in raide gefonden, we vurhin ind nu alhier verclert. Daromme geyn forder noch volmechtige schickunge moeglich zo geschien ist, de geschickten in alre undertenicheit in dem besten ksl. Mt. anzeigen. Datum zu Tryer uf saterstach na dem sondage jubilate Ao. 1512 [8.5.12].

[24.] Item as de vurscreven antwort also schriftlich gegeben was, haben ksl. Mt. rede, der canceler ind H. Nicolaus, an mins gn. H. rede begert, sich etlige dage zo verhalten, ksl. Mt. woll sie afvertigen ind nit lenger ufhalten. Dem also geschiet bis uf guedestach nae dem sondage cantate [12.5.12]. Doe ist mins gn. H. reden overmitz den canceler ind H. Niclas montlich antwort gegeben, wie hieby:

Item uf guedestach nae dem sondage cantate Ao. 1512 haben ksl. Mt. rede, H. Ciprian von Zarentyn, canceler, ind H. Niclas Ziegler, obrister secretarius, unsers gn. H. reden zu Trier endlich antwort und afscheid gegeben: Ksl. Mt. have guet wiesßen de verschryvonge ind brieve, unsem gn. H. seelich gegeben, ind alre sachen, könne noch enmoege aver solche schriftliche antwort, den reden vurmails semblich, nu im lesten schrieftlich overgeben, deser zyt der partyen halven nit verandern, sunder by demselven afscheid blyven laissen, mynem gn. H. so anzobringen dit in geheim, mögen ouch lyden, wier uns des afscheits gegen anderen alhie zo Trier beclagen.

Und haben doch dabeneven unsers gn. H. gesandten reden ouch in geheim ind in eyntre still, by in zo blyven, angezeit, ouch daheim nymantz davon sagen sulden den etligen, den sie wail vertrauwen, we hernae: Item das de rede sich der antwoirt nit besweren. Ksl. Mt. wulde sich gnedenklich gegen dem Hg. von Cleve ind Gülich erzeigen, ind sulde dat ksl. Mt. ietzt alhie doin, dat sin Mt. sunst doin wulde, dat wurde ire Mt. etc. in andern merklichen sachen verhindern. Aber im Nderlande sy es voechlich [= *füglich, gebührlich*] zo handeln. Ind werde aen zwyvel dese sache guet, das sie unsem gn. H. wal gefallen werde. Ind was unsem gn. H. daselfs zue gnaiden geschiet, sulches mach up frauwe Margreten ind das de nederlensche händel ind noitturft erfordert haben, geacht werden. Ind das unse gn. H. deselve räte, alhy sint, in Brabant schicken wulle, daselps vorder in den sachen ze handeln.

[25.] Uf donrestach nae dem sondage cantate Ao. 1512 [13.5.12] vurscreven haben unses gn. H. geschickten räte ksl. Mt. in eigener persohne [*gesagt*], ksl. Mt. have ungezweyvelt gnedenklich in gedenken, wie dat wir von wegen unsers gn. H. Hg. zo Guilge ind Berge uys underdeniger gehorsamb in bywesen etliger Kff. ind Ff. der belehenonge uf gn. verwillongebrieve, ksl. Mt. unserm gn. H. seeligen derhalven gegeben, underdeniglich gesonnen haben, mit erbedonge siner Gn. gehoirsamen, schuldigen dienst, ouch das sine Gn. sich ihrer ksl. Mt. als sinen allergnst. H. ind das hl. Rich, we siner Gn. gezempt ind gebürt, gehoirsamblich halten wille. Also haben sich under andern middeler zyt vielerley handelonge züschen ire Mt. reden, darzo verordnet, ind uns derhalven

begeben, ind uns zolest von ksl. Mt. ein schriftlich antwort gegeben, hinder sich zo bringen, das unse gn. H. volmechtige zo diesem rychsdsage schicken sult, mit den Hh. von Sachsen ze handeln etc. Des wir uns von weigen unses gn. H. alre gelegenheit halven vast beswert, dargegen geredt ind vurgegeben haben, also das ire Mt. rede uns am lesten gestern [12.5.12] aevent in geheimb ksl. Mt. gn. antwort zue verstain haben gegeben, we dat ire Mt. unserm gn. H. ein gn. Ks. ind H. sin wille ind begert, dat syn Gn. rede in Brabant zo irer Mt. dochter, frauen Margrethen, schicken sult, wyder dann sich alhie zu Tryer foegen mocht, zo handeln. Sulche antwort wullen wir dermassen, we uns de bevoilen, anbringen ind ksl. Mt. damit gn. oirlaf bidden, ouch ire Mt. damit underdenich gebeden haben, unsen gn. jungen F. in gn. schutz ind schirme halden ind syne Gn. ire Mt. gnedinglich bevoilen sin lassen. Sulches werde sin Gn. underdeniglich alzyt truwelich umb ire Mt. verdienen.

[26.] Leyß ksl. Mt. durch H. Niclas Ziegeler sagen, dat men sich des afscheids, we vurscreven, halden sulle, ind darauf ksl. Mt. in gnedenglich erlouf. Sprach nu, dat dese rede wulden verfoigen by min gn. alden H. von Cleve, siner Gn. rede zo desern rychsdsage na ksl. Mt. schrift ind begerde zo schicken etc.

[27.] Uf donrestach nae cantate Ao. vurscreven, as mins gn. H. rede ihren afscheid van ksl. Mt. gehat, syn sie zo etlichen Kff. ind Ff. gegangen, nemblich Mainz, Colne ind Mgf. Friderich von Brandenburg, den vurgehalden ind ieden in sonderheit, we hernae:

Item so ire Gn. bewust ind gehoirt, dat min gn. H. der belehenonge der lande Gülich ind Berge an ksl. Mt. durch de geschickten rede underdeniglich have doin gesinnen ind daromme lassen bidden, wilchs sinre Gn. verzogen ind dnoch nit mogen erlangen, wewail sinre Gn. sulches nae luyde ksl. Mt. verwilligongebrieve ind siegel billich nit geweigert noch verzogen sulle werden, dann sin Mt. stellen de sache in vorder verzoch, so enhave men ir ftl. Gn. de gelegenheit nit willen verhalten. Daby dienstlich gebeden der dinge, dat myn gn. H. sich so gehoirsamblich ind handel erzeuget ind umb de belehenonge underdeniglich gebeden, ouch sich gegen ksl. Mt. und dem Rych in allen sachen als ein gehorsamer F. des Rychs halden wille umb ire Gn., we es hernaemals sich begeben würde, das eyn wissen ind gueder gedechtnis ze haben.

De vurgerurten dry Ff. haben darup vurscreven geantwort, alle dry persönlich ind yeder in sunderheit, sy willen des underdenigen gesinnens ind erbedens auf ksl. Mt., we vurscreven geschiet, in guedem gedechtnis in dem besten syn. Sprach mit, min gn. H. hette sich wail ind ufrichtich daeinne gehalten.

[28.] Item des Pfalzgf. canceler [Dr. Florenz von Venningen] ist deselve vurgerurte meynonge as den vurgerurten andern Ff. ze kennen gegeben. So der Pfalzgf. verreden was, daromme siner Gn. nit persoinlich sulchs vurgeven moicht, doch der canzler woulde dat self sine[m] H. mit fließ ind truwe anbringen. Sprach ouch, sin H. sich aen zwifel frundlich ind rechtschaffen derhalven halden würde.



[29.] Item Mgf. Friderich hait under andern up vurgenanten donrestach [13.5.12], als sinre Gn. dat vurgeven, we vurgenant, geschach, verzalt, dat hem die partyen zo allen siden frundlich verwant were. Wes syn Gn. zom besten daeinne dedoin moige, des wer sin Gn. der verwantniße geneigt. Sprach sine Gn. mit, es were noch binnen jhaars, min g. H. seeliger doitchlich afgegangen were, ind ksl. Mt. mocht de belehenonge binnen jhaars doin. Kairt sin Gn. mit an, were sunder zweyvel, ksl. Mt. wurde wail in de sache sehen, dat de zo guetligem verdrage komme, mit vorder guetligen reden ind fruntligen erbidongen.

[30.] Item im alrelesten afscheide, as mins gn. H. rede zo schieff wolden gain, sprachen deselven H. Serentyn, canceler, baden den von wegen mins gn. H., dat beste in der sachen zo doin. Min gn. H. wulde ihn erkennen. Antwort der canceler, sprach, de sache sulde aen zwyvel gut werden, dann wer etwas anders darhinder, so wuld er nit soviel darzo sagen, daby mit gonstiger erbidong etc.

[31.] Item mit H. Niclas Ziegler ist overmitz de rede uf deselve vurscreven maïße in afscheiden vurscreven gesprochen. Der sich erboiden, dat beste in den sachen zo doin, ind gesacht, er wurde mit ksl. Mt. van hinnen in Brabant zihen. Bat under anderm sehr höchlich umb de 1000 goults-fl., myn gn. H. eme noch zo doin sy. Davon hey brief und siegel hedde van myne gn. H. ind etligen ritterschaft ind steden, daeinne mitbenant. Deselven brieve ind siegel H. Niclais bode uns sehen ze lassen. Daebeneven hey bat, eme de an stunt uf syn angesinnen zo bezahlen lassen. Des wulle hey vorder truwelich gegen myn gn. H. verdienen.

### 1158 Hg. Johann III. von Kleve an den Propst zu Xanten und ksl. Protonotar Luca de Renaldis

*Düsseldorf, 15. April 1512 (donrestach nae dem hl. paeschdach)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 8a u. b, Kop.*

*Hat vor kurzem in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der Belehnung mit den Ftt. Jülich und Berg, seine Räte zum Ks. nach Trier geschickt. Bittet Luca de Renaldis gemäß dessen Angebot darum, die Räte beim Ks. nach Kräften zu unterstützen und mitzuhelfen, daß er gemäß seiner ksl. Urkunden die Belehnung mit den beiden Ftt. erlangt.*

### 1159 Vorschlag Ks. Maximilians zur Beilegung des Jülicher Erbstreits

*[1.] Erteilung verschiedener ksl. Belegungszusagen für den Fall des Todes Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [2.] Ersuchen an die Kff. und Ff. um Beteiligung an einem Schiedsverfahren im Jülicher Erbstreit; [3.] Aufforderung zur Entsendung bevollmächtigter Vertreter durch die Streitparteien.*

*Trier, 20. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Bd. 9, fol. 106b-109b (Überschrift: Ksl. Mt. furtragen den stenden, Sachsen und Cleve betreffend, dinstag nach dem sonntag quasimodogeniti [20.4.12]); Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift wie in der Vorlage mit kleinen Abweichungen; Zettel fehlt); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 9b-11a; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 4a u. b; Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 126a u. b, 129; Ebd., fol. 127a-128a (Überschrift: Sachsen und clevisch handlung dinstags nach quasimodogeniti); Ebd., fol. 125a u. b, 130a u. b (Überschrift: Zettel); Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 3a-4a; Ebd., fol. 6a-7a; Ebd., fol. 8a u. b (Überschrift wie in Dresden, fol. 127a-128a); Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 26a-27b (Beilage zu Nr. 1678).*

*Spätere Kop. (inseriert in Nr. 1157): Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 26a-28a (Zettel fehlt); Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 15, Nr. 16 (Zettel fehlt).*

[1.] Nachdem des jungen Hg. von Cleves gesandten unsern allergnst. H., den röm. Ks., biten, denselben iren H. mit den landen Gulch und Berge gnediglich zu belehenen, mogen dieselben gesandten wissen, das weilnt Ks. Friderich loblicher gedechtnus und nachmals itzt di ksl. Mt. in eingang irer Mt. regirung den Hgg. von Sachsen die gedachten land Gulch und Berg, so von dem hl. Reyche zu lehen rüren, zu künftigen fellen, woe weilnt Hg. Wilhelm von Gulch on manlich leybs erben mit tod abgeen würde, nach des Reychs gewonheyt und herkomen frey geliehen und auch dieselbe belehenus confirmirt und bestet haben, herwiderumb, das derselbe Hg. Wilhelm von Gulch selig itzt unserm allergnst. H., dem röm. Ks., angezeygt, wie das land vom Berge nit heymbfellig sey, dan der weyplich stam dasselb zu mer malen geerbt, und das auch weilnt Ks. Sigmund das land Gulch, so derselbe Ks. Sigmund von einer Mgft. zu einem Hgt. erhebt und gemacht,<sup>1</sup> seinem vater seligen [*Hg. Gerhard von Jülich-Berg*] mit allen den gnaden, freyheiten und herkomen, das es auch auf tochter erben solle, wie das land vom Berg geliehen hab, und das darauf der gemelt Hg. Wilhelm von Gulch anstat seiner tochter [*Hg. in Maria*] in craft solcher vermessen en erbschaft dorüber gnade- und bestetigungsbrief von der ksl. Mt. erlangt hat.

[2.] Dorumb will unserm allergnst. H., dem röm. Ks., not sein, mitsampt Kff. und Ff., die sein Mt. in den und anderen des Reychs und teutscher nacion merklichen sachen her erfordert hat, gütlich dorin zu handeln oder endlich auszusprechen, domit di ksl. Mt. die yetzig belehenung, so erst yetz, nach des von Gulchs tod, in ir rechtcraft geet, mit grund und der billigkeit nach zu tun wisse. Dan yeder teyl vermeynt, di ksl. Mt. sein schuldig, ine zu belehenen, zu wissen die Hgg. von Sachsen als ein verfallen, freyes lehen des hl. Reychs, damit sie von Kss. und Kgg. belehent sein, herwiderumb die gesandten in craft einer natürlichen erblichen gerechtigkeit, darzu auch von Kss. und Kgg. belehent

<sup>1</sup> Die Erhebung Gf. Wilhelms V. von Jülich zum Hg. erfolgte bereits 1356 durch Ks. Karl IV.

und bestetiget. Solch handlung würde beden parteyen zu nutze und gutem komen. Dan solten sie in rechtfertigung wachsen, brecht die verlengerung auch sie zu beder seyt zu grossem costen und unwillen und dem, der im rechten verlyeren würde, merklich beswerung, und bewegt das zuletze zwüschen inen krieg und aufrur, als aus vergangnen hendeln wol abzunemen ist. Dasselb alles zu verhüten und sie als gesippte freund in eynichkeyt zu behalten, wer der ksl. Mt. gn. meynung und begeren, das bede parteyen der ksl. Mt. als röm. Ks. und ir beder gesyppten freund zulassen, vergonnen und bewilligen, mitsamt Kff. und Ff., die inen zu beder seyten auch mit syppschaft verwant sein, zwüschen inen gütlich zu handeln oder zu entscheyden, wi obstet.

[3.] Zedula: Und das bede teyl auf solchs ir volmechtig botschaft hiehere schicken, und das sie von der von Cleve wegen auch gewalt haben auf disem reichstage.

### 1160 Hg.in Sibylle von Jülich-Berg und ihre Tochter Hg.in Maria an Mgf. Friedrich d. Ä. und in gleicher Form an Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach

*Düsseldorf, 21. April 1512 (gudestach na dem sondage quasimodogeniti)*

*Kop.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 47a-48a.*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 15a-16a.*

*Die Gesandten ihres Schwiegersohnes bzw. Ehemannes, Hg. Johann III. von Kleve, versuchen derzeit beim Ks. in Trier, für ihren Herrn die Belehnung mit den Hggt. Jülich und Berg zu erlangen. Da Mgf. Friedrich (bzw. Kasimir) sich dem Vernehmen nach ebenfalls in Trier aufhält, bitten sie ihn als ihren nächsten Blutsverwandten,<sup>1</sup> besagte Bemühungen nach Kräften zu unterstützen und ihren Räten behilflich zu sein, da doch der Ks. die Anwartschaft des verstorbenen Hg. Wilhelm auf die beiden Hggt. urkundlich bestätigt hat. Bitten ihn auch, sie vor seiner Heimkehr unbedingt zu besuchen und Hg. Johann Bericht zu erstatten.*

### 1161 Antwort der Reichsstände auf den ksl. Vorschlag zur Beilegung des Jülicher Erbstreits

*[1.] Billigung eines ksl. Schiedsverfahrens im Jülicher Erbstreit; [2.] Zustimmung zur Erteilung einer Vollmacht für die Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve.*

*Trier, 24. April 1512*

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 113b-114a (Überschrift: Antwort der stende uf den ratschlag ksl. Mt. betreffend Sachsen*

<sup>1</sup> *Hg.in Sibylle, die Schwester Mgf. Friedrichs, hatte am 8. Juli 1481 Hg. Wilhelm von Jülich-Berg geheiratet.*

und Cleve dinstag nach dem sonntag quasimodogeniti [20.4.12]; *Ebd.*, fol. 234b; *Ebd.*, RTA Nr. ad 9 Sonderfasz., o. Fol. (Überschrift wie in der Vorlage); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 9a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 13a; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 11, fol. 11a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 14b; *Ebd.*, Köln und das Reich Nr. 40, fol. 9a; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 8a; Stuttgart, HStA, A 262 Bü. 8, fol. 145a; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 11a; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 34a.

[1.] [Voraus geht Nr. 984.] Furter betreffend ksl. Mt. ratschlag in irrung zwüschen den Ff. von Sachsen und den jungen Hg. von Cleve der Hgtt. halber Gulch und Berge [Nr. 1159] lassen ine di stende ksl. Mt. ratschlag wol gefallen, also das bede parteyen alhere durch ksl. Mt., in gemelten irrungen zu handeln, erfordert und durch ksl. Mt. zwüschen inen zu gleycher, billicher hinlegung und vertrag der sachen gütlich handlung furgenomen, und woe die gütlichkeit nyt stat haben würde, das alsdan, wie ir Mt. weiter nach gestalt und gelegenheyt der sachen gute würdet ansehen, durch ir Mt. gehandelt werde.

[2.] Item gefellt auch den stenden, wie ksl. Mt. hat angezeygt, das von der von Cleve wegen auch gewalt zu disem reychstage alhere gesandt werde.

### 1162 Replik Ks. Maximilians auf die Antwort der Reichsstände in Sachen Jülicher Erbstreit

*Bereitschaft zur Abfertigung der Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve.*

Trier, 26. April 1512

*Kop.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 115b (Überschrift: Ksl. Mt. antwort betreffend Gulch und Cleve, montag nach dem sonntag misericordias domini [26.4.12]); Ebd., fol. 235b; Ebd., RTA Nr. ad 9 Sonderfasz. (Überschrift wie in der Vorlage); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 10a; Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 14a; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 11, o. Fol.; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 39, fol. 16a; Ebd., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 9b; Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 8b; Stuttgart, HStA, A 262 Bü. 8, fol. 145b; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 12b.*

[Voraus geht Nr. 985.] Dan berürend des von Cleves gesandten, will ksl. Mt. die abfertigen, wie solchs des Reychs stende anzeygen.

### 1163 Lehnsbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Hg. Johann III. von Kleve

Trier, 26. April 1512 (negsten montag nach dem sonntag misericordia domini)

*Orig. Perg. m. S. (Gegenzeichnung: Dr. Florenz von Venningen, kurpfälzischer Kanzler): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg Urkunden Nr. 1857.*

*Spätere beglaubigte Kop.: Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 9, Nr. 28.*

*Druck: LACOMBLET, UB, Nr. 505.*

Hg. Wilhelm von Jülich-Berg hat von Kf. Philipp von der Pfalz und dessen Vorfahren verschiedene Lehen innegehabt. Nach dem Tod des Hg. haben Hg. Johann III. von Kleve und dessen Gemahlin Maria, Tochter Hg. Wilhelms, durch ihre Räte um Verleihung dieser Lehen bitten lassen.<sup>1</sup> Da diese heimgefallen sind, sieht er sich zwar zu einer Belehnung nicht verpflichtet, verleiht aber dennoch aufgrund der Freundschaft und der Dienste, die Hg. Wilhelm Kf. Philipp, ihm selbst und seinen Brüdern geleistet hat und die Hg. Johann und dessen Erben wohl weiterhin leisten werden, diesem die halbe Gft. Wied vorbehaltlich des Mannrechts der Pfalzgrff., die Gft. Neuenahr mit allen Zugehörungen sowie eine Reihe anderer (im einzelnen aufgeführter) Lehenstücke.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Am 6. November 1511 (neisten donrestach na St. Huypertzdach des hl. byschofs) erklärte Hg. Johann III. von Kleve in Düsseldorf, sein Schwiegervater, Hg. Wilhelm von Jülich-Berg, habe von Kf. Philipp von der Pfalz verschiedene Lehen innegehabt, die er (Hg. Johann) nunmehr über seine Ehefrau, Hg. in Maria von Jülich-Berg, geerbt habe. Kürzlich sei er durch Kf. Ludwig von der Pfalz schriftlich aufgefordert worden, am 11. November 1511 (St. Mertynsdach neistkumpt) in Bacharach persönlich oder durch bevollmächtigte Räte über besagte Lehen zu verhandeln. Da er selbst wegen wichtiger Geschäfte an diesen Gesprächen nicht teilnehmen könne, schicke er Gf. Philipp von Waldeck-Eisenberg, Statthalter der Gft. Ravensberg, Dr. Dietrich Meynertzhagen, Friedrich von Brambach, Amtmann zu Porz, und den Kanzler Wilhelm Lüninck. Darüber hinaus bevollmächtige er Gf. Philipp von Waldeck-Eisenberg, in seinem Namen die Lehen zu empfangen und dafür den Eid und die Huldigung zu leisten. Alles, was seine Räte vereinbarten, werde er einhalten. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 649a, fol. 2a-3a, Konz. – Am 19. April 1512 erklärte Hg. Johann III. in Düsseldorf, wegen wichtiger Geschäfte könne er die Lehnspflicht für die ihm durch Kf. Ludwig von der Pfalz verliehenen Lehen nicht persönlich leisten. Er bevollmächtige deshalb seinen Hofmeister Rabot von Plettenberg, die Lehen zu empfangen und dafür den Eid und die Huldigung zu leisten. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 649a, fol. 11a-12b, Konz.

<sup>2</sup> Der gleichfalls am 26. April 1512 (uf den neysten maindach na dem sondage misericordia domini) in Trier ausgestellte Lehnsrevers Hg. Johanns in Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 9, Nr. 29, spätere beglaubigte Kop.; London, British Library, State Papers I/2, fol. 114a-116a, spätere Kop. (lat.). Druck: GÜNTHER, Codex, Nr. 59; Kurzregest: BREWER/BRODIE, Letters, Nr. 1162 (engl.). – Welche Summen Hg. Johann für die Belehnung zahlte, geht aus zwei Schuldbriefen hervor. Im ersten, ausgestellt in Trier am 26. April 1512 (neysten maindach na dem sondage misericordia domini) bekennt er, Kf. Ludwig von der Pfalz 6000 rh. fl. zu schulden, und verspricht, diesen Betrag bis zum 21. Mai 1512 (neysten vrydach nach dem sondage vocem jocunditatis) morgens um acht Uhr im Predigerkloster zu Köln zu entrichten. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg Urkunden Nr. 1859, Orig. Perg. m. S.; Ebd., Jülich-Berg I Nr. 649a, fol. 7a-8a, Konz. Am 14. Mai 1512 (freitag nach cantate) quittierte Kf. Ludwig in Heidelberg den Empfang des Geldes. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg Urkunden Nr. 1860, Orig. Perg. m. S.; Karlsruhe, GLA, Abt. 67 Nr. 828, fol. 246b-247a, Kop.; Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 9, Nr. 30, spätere beglaubigte Kop. Im zweiten Schuldbrief, ebenfalls ausgestellt in Trier am 26. April 1512 (neisten maindach na dem sondage misericordia domini), bekennt Hg. Johann, Kf. Ludwig 5000 rh. fl. zu schulden, und verspricht, den Betrag bis zum 20. Mai 1513 (negsten pfingstheiligen frydag oever ein jar) in Bacharach zu bezahlen. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg Urk. Nr. 1858, Orig. Perg. (zerschnitten); Ebd., Jülich-Berg I Nr. 649a, fol. 5a u. b, Konz. Am 23. Mai 1513 quittierte Kf. Ludwig in Heidelberg den Empfang des Geldes. Karlsruhe, GLA, Abt. 67 Nr. 828, fol. 257a u. b, Kop.

### 1164 Der sächsische Reichstagsgesandte Cäsar Pflug an Niklas Ziegler (oberster ksl. Kammersekretär)

[Trier, ca. 20. Mai 1512]<sup>1</sup>

Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 140a, Konz.

*Ziegler hat ihm kürzlich im Auftrag des Ks. mitgeteilt, dieser sei mit den Ständen in der Jülicher Belehnungsfrage dahingehend übereingekommen, daß die Hgg. von Sachsen zur Entsendung bevollmächtigter Räte nach Brabant aufgefordert werden sollen. Auch die Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve wurden beauftragt, dies ihrem Herrn mitzuteilen. Sollte dieser nun die Entsendung verweigern, würden auch die sächsischen Hgg. ihre Räte vergeblich schicken. Auch wissen sie nicht, mit welchen Urkunden, Begnadungen und Konfirmationen Hg. Johann seine angeblichen Rechte belegen will. Bittet deshalb Ziegler, ihn zu verständigen, sobald eine Antwort Hg. Johanns vorliegt, ihm außerdem glaubwürdige Abschriften der klevischen Urkunden zu übersenden, damit sich die Hgg. von Sachsen bei der Abfertigung ihrer Gesandten danach richten können und sie nicht vergeblich schicken.*

### 1165 Sächsische Aufzeichnung über den Stand des Jülicher Erbstreits

*[1.] Aushändigung der ksl. Erklärung zum Jülicher Erbstreit an die sächsischen Reichstagsgesandten; [2.] Billigung der Erklärung durch die Reichsstände; [3.] Ihre Ablehnung durch die Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve; [4.] Weisung des Ks. an Hg. Johann zur Entsendung bevollmächtigter Vertreter; [5.] Ersuchen an die Hgg. von Sachsen um Übermittlung ihrer Meinung zur ksl. Erklärung; [6.] Formulierung des Standpunkts der Hgg. bei einem persönlichen Treffen in Weimar.*

Weimar, 25. Mai 1512

*Kop.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 125a, 130b-132a (Vermerk fol. 135a: Übersehen und überlesen ist gegenwertig copeny durch mich, Johann von Taubenhayn, meißnisch bistumbs aus ksl. gewalt offenbaren notarien, und concordirt von wort zu wort mit der copeny, so die rete, welhe diser weyl auf dem reichstag zu Trier seint, meinen gnst. und gn. Hh. überschigt haben, welhs ich mit diser meiner handschrift bezeuge. Actum Wymar dinstags nach dem sonntag exaudi Ao. etc. im 12. [25.5.12]); B) Ebd., fol. 128b ([2.] - [5.]); Ebd., fol. 129a u. b ([2.] - [5.]); Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 7a u. b ([2.] - [5.]).*

*[1.] Nach dem unser gnst. und gn. Hh., H. Friderich, Kf. etc., H. Johanns und H. Georg, Hgg. zu Sachsen etc., gebrueder und vedtern, irer kftl. und ftl. Gn. rete auf den reichstag gein Trier geschigt, den sye under anderm in der gülichischen sachen auch befelh gegeben, wie solichs ir instruction*

<sup>1</sup> *Das Schreiben dürfte ca. eine Woche vor dem Brief Ks. Maximilians vom 27. Mai (Nr. 1167), mit dem er auf die Bitte Pflugs reagierte, verfaßt worden sein.*

ausweißt [Nr. 1593 [2.], [3.]]. So aber dieselben geschickten solhe sachen bey ksl. Mt. angeregt, ist inen von seiner Mt. ein zettel uberantwort, die furder durch dieselbigen rete gemelten unsern gnst. und gn. Hh. mit nottorftigem beyschreiben ubergeschickt worden, wie dieselbig zettel hernachvolgt: [Folgt Nr. 1159].<sup>a</sup>

[2.] Dyse zedel hat dye ksl. Mt. yn des Reichs rat gelegt, dye hat den stenden wol gefallen.

[3.] Und darauf hat dye ksl. Mt. dieselb zedel des Hg. von Clef gesandten anzeigen lassen. Die haben daren nit bewilligen wollen und gesagt, das sey yn irem befel noch macht nicht.

[4.] Also nach langer handlung hat die ksl. Mt. denselben gesandten den abschied gegeben, heimzuzihen und solche meinung an iren H. zu bringen und zu verfuegen, das ir H. sein potschaft zu der ksl. Mt. schicke mit volmechtigem gewalt, das yn der sachen auf guetlichen vertrag oder entlichen entscheid gehandelt werden mog, wie obsteet.

[5.] Dannoeh sollen die gesandten den Hgg. zu Sachsen diese handlung und furnemen eilends verkunden und ir ftl. Gn. willen und gemüt darauf schriftlichen begern. Was ynen dan also von irn Hh. in antwurt begegnet, das sollen sye der ksl. Mt. hofcanzler, H. Ziprian von Serntein, anzeigen. Der hat befel, solchs furter der ksl. Mt. auf der post zu verkunden, damit ir Mt. ferrer der notturft und billicheit nach und der sachen und allen parteyen zugut darin zu handeln wißt.

[6.] Auf dieselbig der rete schrift und ubergesandte zettel hat mein gn. H. Hg. Jeory seinen vedtern geschriben [Nr. 1808], das die nottorft erforder, aufs furderlichst zuamenzukomen, von denselbigen sachen ferner zu handeln. Daruf ist mein gn. H. Hg. Jeory zu seinen vettern auf sonnabend nach unsers lb. Herrn himelfartstag [22.5.12] gein Wymar komen. Daselbst haben ir kftl. und ftl. Gn. angezaigter sachen halben handlung gehabt und sich einer schrift voreynigt, wie und welher gestalt irer Gn. reten gein Trier geschriben ist, wie solhs hernachvolgt: [Folgt Nr. 1598, 1166].

## 1166 Ratschlag der Räte Kf. Friedrichs III. von Sachsen in Sachen Jülicher Erbstreit

[1.] *Rechtliche Aspekte der Belehnungsansprüche des Hg. von Kleve auf Jülich und Berg;* [2.] *Empfehlung für das weitere Vorgehen der Hgg. von Sachsen in dieser Angelegenheit.*

<sup>a</sup> *In D folgt noch die Bemerkung von der Hand Wolfs von Weißenbach:* Den handel hat man uns fast geporgen. So hab ich ine schriftlich in grosser geheim oberkomen, den ich mit der zeit euer ftl. Gn. nenen wil, dan ich kan in nicht andres dan gut seichsich merken.

[Weimar, ca. 25. Mai 1512]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 12a-13a, Orig. Pap. oder Kop. (Vermerk fol. 13b: Unsers gnst. H. rete bedenken in der gulchischen sach).

[1.] Der gülgischen und bergischen sach halben ist unser undertenigs bedenken, das mit derselbigen sachen stilgestanden werd, bis das der Zigelere die lehenbrief geschickt hat. Dan obwol der Hg. von Clef allein zu seinem rechten und meniglich zu seinem rechten unschedlich durch ksl. Mt. belehent, so können wir doch nit achten, dieweil er vorhin gewehr und nuhe die lehen und titel hernach erlangt hat, das unsern gnst. und gn. Hh. dieselb belehnung nit mocht nachtailig sein, dieweil der zu recht in solchem falle den vorsprung gewint, der die lehen und titel und darnach eher die gewehr erlangt, und wirdet nit angesehen, das ein ander gleichen titel und lehen hat. Darumb wil iren kftl. und ftl. Gn. die vorberürte clausel, das die belehnung dem von Clef allein zu seinem rechten und meniglich zu seinem rechten unschedlich gescheen, wenig und gar nichts furtragen. Es ist auch unfruchtbar iren kftl. und ftl. Gn., das die daten der brief uf einen tag gestalt werden, dan, wie berürt, wirdet in solchem falle zu recht die erstigkeit oder gleichait des titels und belehnung nit angesehen, sondern das, welcher tail darnach eher die posseß erlangt.

[2.] Darumb solt unsers undertenigen bedenkens durch unser gnst. und gn. Hh. diß zu tun sein, das ir kftl. und ftl. Gn. irer Gn. gelerten reten aller lehenbrief der vorigen Kss. und iglicher ksl. Mt. copien und sunderlich des ersten sampt andern handelungen, in dieser sachen ergangen, zuschicken, und so dieselbigen die geschickt vleyssig bewegen, einen ratschlag darauf stellten, welcher tail mehr rechts und gerechtigkeit zu berürten Ftt. haben soll und wie der sachen zu tun sein und furder nachgegangen werden solt. Dann wo aus dem ersten lehenbrief und andern, so hernach gegeben, sovil zu befinden, das ir kftl. und ftl. Gn. ungeachtet des, das gedachter Hg. von Clef nu lehen und gewehr het, dennoch mehr rechts daran behielten und das ksl. Mt. nit gebürt oder zu recht nit vermocht, gedachten von Clef creftiglichen zu belehnen, das alsdan beratschlagt würde, durch was grunde und ursachen, auch mit was bequemigkeit bey ksl. Mt. umb eine declaration der nichtigkeit solcher belehnung, dem von Clef gescheen, solte zu sollicitieren und auszubringen und darnach weyter damit zu gebaren sein, ob villeicht dasselbige als irreptive und surreptive gescheen zu bereden und nichtig zu machen were.

### 1167 Ks. Maximilian an die sächsischen Reichstagsgesandten

Brüssel, 27. Mai 1512

Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler): Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 137; Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 15.

<sup>1</sup> Das Stück dürfte im Rahmen des ab 22. Mai in Weimar stattgefundenen Treffens Kf. Friedrichs und Hg. Johanns mit Hg. Georg entstanden sein.



*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 138a u. b; Ebd., fol. 139a u. b.*

*Die sächsischen Gesandten haben durch den obersten ksl. Kammersekretär Niklas Ziegler um Übersendung von Abschriften der Rechtsansprüche, die Hg. Johann III. von Kleve auf Jülich und Berg zu haben glaubt, sowie um Mitteilung, was der Hg. auf den ihm übersandten ksl. Vorschlag (Nr. 1159) geantwortet hat, gebeten. Tun wir euch zu wissen, das wir vor unserm abschid zu Trier für uns selbs bedacht, das gut were, das unser lieb oheim Kf. und Ff., die Hgg. zu Sachsen, wissen hetten der gerechtigkeit, der sich der von Clef beruembt, und haben deshalb an sein gesandten begert, uns davon copeyen ze geben. Uns ist aber solchs von inen abgesehen. Deshalben wir das nochmals nit getrauen zu erlangen. Zudem so ist unsers hofs registratur diser zeit nit bey uns. Darumb wir in dem fall solchem eurm begeren nit statt tun mögen. Wird sie aber unverzüglich über die Antwort Hg. Johans auf seinen Vorschlag informieren. Ebenso sollen sie die Antwort der Hgg. von Sachsen an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein weiterleiten.*

#### **1168 Niklas Ziegler (ksl. Kammersekretär) an Hg. Johann III. von Kleve**

*Brüssel, 29. Mai 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 35, Orig. Pap. m. S.*

*Empfiehlt aus verschiedenen nicht über Land zu schreibenden Gründen, Hg. Johann möge der sachen halben, daromme eur ftl. Gn. ire rete yetz zu Trier gehebt hat, unverzüglich seine bevollmächtigten Gesandten zum Ks. nach Brabant schicken*

#### **1169 Niklas Ziegler an die Reichstagsgesandten Hg. Johans III. von Kleve**

*Brüssel, 6. Juni 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 85a, Kop.*

*Hat ihr (nicht vorliegendes) Schreiben dem Ks. vorgelegt, der ihn daraufhin angewiesen hat, sie aufzufordern, unverzüglich zu ihm nach Antwerpen zu kommen. Übersendet zudem auf Weisung des Ks. das von ihnen gewünschte Geleit (Nr. 1173). Empfiehlt ihnen demgemäß, sich sofort zum Ks. zu begeben und durch nichts aufhalten zu lassen, doch in all weg, das ir gefasst sey, der ksl. Mt. willen in der gelrischen sach zu beweisen. Sonst besorg ich, alle handlung sey umbsust. [...]*

*Nachschrift: Die ksl. Mt. hat auch den reichstag von Trier nit verandert.*

#### **1170 Antrag der sächsischen Reichstagsgesandten an Ks. Maximilian in Sachen Jülicher Erbstreit**

*[1.] Übermittlung der Bitte der Hgg. von Sachsen um Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [2.] Bereitschaft zu einem*

*Schiedsverfahren als Alternative; [3.] Drängen auf eine Entscheidung auf dem Trierer Reichstag.*

[Trier], 7. Juni 1512

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 142.

Konz.: Ebd., fol. 141a u. b.

[1.] Als unser allergnst. H., der röm. Ks., uns uf antrage, so wir von wegen unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen dye lehen der Ftt. Gulch und Berge berürende getan, schriftlich antwort hat geben lassen [Nr. 1167], mit befel, dyeselbte antwort berürten unsern gnst. und gn. Hh. zu übersenden, iren willen darauf zu vernehmen. Das also von uns bescheen und von yren kftl. und ftl. Gn. dise antwort einkomen, nemlichen, das sich yr kftl. und ftl. Gn. yn dem und allem andern irer Mt. zu undertenigem gefallen halten wollen und befohlen haben, seiner Mt. anzuzeigen, das yre kftl. und ftl. Gn. keine gerechtikeit haben, dan sovil yren eldern und yren Gn. von Ks. Friderich hochloblicher gedechtnus und yrer Mt. gnediglich gegeben, confirmirt, bestetet und verneuet ist. Dyeweil sich dan ksl. Mt. kegen yren Gn. gnediglich erboten, iren kftl. und ftl. Gn. hirinne gn. hulf, rat und forderung zu beweysen, domit yre Gn. in solchem ksl. Mt. gn. willen, den seyn Mt. zu unsern gnst. und gn. Hh. trage, spuren moge. Nachdem dan ksl. Mt. unser gnst. und gn. Hh. gerechtikeit gut wissen hat, die sust auch unverborgen, und unser gnst. und gn. Hh. des Hg. von Cleve vermeinte gerechtikeyd keynen schein gesehen, so haen wir nochmals befel, ksl. Mt. ufs undertenigist zu bitten, das sein Mt. yn ansehung seyner Mt. vertroistung und der undertenigen dyenste, die yre kftl. und ftl. Gn. und yre vorfaren seligen ksl. Mt. und dem hl. Reich oftmals treulich und willyg getan und yn zukunft, ob Got wil, tuen wollen, yre kftl. und ftl. Gn. zu yrer gerechtikeyt mit des Hg. von Gulichs seligen gelassen Ftt. und landen gnediglichen belehenen wolle und erzeigen, wie yrer kftl. und ftl. Gn. verhoffen, zu yrer Mt. stehet.

[2.] Wu aber sein ksl. Mt. des beschwert, als sich unser gnst. und gn. Hh. nicht versehen, so wollen yre kftl. und ftl. Gn. ksl. Mt. zu undertenigem gefallen alsdan eins gütlichen handels vor seiner Mt. mit wyssen dulden.

[3.] So aber dye güte entstunde, das alsdan sein Mt. sampt den stenden uf itzigen reichstage zu Trier erkenntnis tue, als auch sein Mt. uf voriges unser gnst. und gn. Hh. underteniges ansuchen dye sache bis uf itzigen reichstag ufgeschoben, der gestalt, mitsampt den stenden des Reichs darinne, wie sichs gebürt, zu handeln, damit yre kftl. und ftl. Gn. ane lenger verzug zu dem, das Ks. Friderich hochloblicher gedechtnis und sein Mt. unser gnst. und gn. Hh. und iren eldern zeligen zu einer gabe gnediglich verschriben, confirmirt, bestetiget und verneuet haben, komen moge. Des wir also ufs undertenigist von wegen unser gnst. und gn. Hh. wollen angezeigt und gebeten haben. Actum montags nach dem sonntag trinitatis Ao. 12.

**1171 Hg. Johann III. von Kleve an den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 9. Juni 1512 (des hl. sacramentz abent)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 37, Orig. Pap. m. S.*

*Übersendet abschriftlich ein Schreiben des ksl. Sekretärs Niklas Ziegler (Nr. 1168) mit der Aufforderung, Räte zum Ks. nach Brabant zu schicken. Hat deshalb seine kürzlich mit einem anderen Auftrag entsandten Räte angewiesen, unverzüglich zu ihm nach Düsseldorf zurückzukehren und anschließend weiter nach Brabant zu reiten. Ersucht Lüninck, ebenfalls sofort herzukommen.*

**1172 Hg. Johann III. von Kleve an den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 10. Juni 1512 (den hl. sacramentzdach)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 42, Orig. Pap. m. S.*

*Hat ihm gestern die Kopie eines Schreibens Niklas Zieglers übersandt. Heute Morgen ist (der Bote) Moseljan zurückgekehrt und hat die abschriftlich beiliegende Antwort (Zieglers an die klevischen Reichstagsgesandten, Nr. 1169) gebracht. Ersucht Lüninck, unverzüglich herzukommen und mit den anderen Räten darüber zu beratschlagen. Dementsprechend sollen die nach Brabant reitenden Räte angewiesen werden.*

**1173 Geleitbrief Ks. Maximilians und Ehg. Karls von Österreich für Gesandte Hg. Johanns III. von Kleve**

*Brüssel, 10. Juni 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 39a u. b, Kop. eines Notariatsinstruments.*

*Weisen alle Richter und Beamten in Brabant an, der von Hg. Johann III. von Kleve zum Ks. geschickten Gesandtschaft bis zu einer Gesamtzahl von 50 Personen freies Geleit zu erteilen.*

**1174 Kredenzschreiben Hg. Johanns III. von Kleve für seine Gesandten zu Ks. Maximilian**

*Schloß Düsseldorf, 15. Juni 1512 (neisten dinxstach na des hl. sacramentzdag)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 43a-44a, Konz. (von der Hand des Jülicher Kanzlers Wilhelm Lüninck).*

*Bittet den Ks., seinen Räten Rabot von Plettenberg, Hofmeister, Bertram von Lützenrode, Marschall, Johann van dem Bongart, Hofkämmerer des Landes Jülich,*

*und Friedrich von Brambach Glauben zu schenken und ihre Werbung gnädig anzuhören. Bekennt sich als gehorsamer F. des Ks. und des Reiches.*<sup>1</sup>

**1175 Johann Renner (ksl. Sekretär) an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

*Löwen, 26. Juni 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 167, Orig. Pap. m. S.*

*Hat dem Ks. die vor etlichen Tagen durch Serntein übersandte Antwort der Hgg. von Sachsen in der Jülicher Erbsache (Nr. 1170) vorgelegt. Darauf mir sein Mt. zu antwort geben hat, die Gulchischen werden gar in kurzem zu seiner Mt. komen. Alsdann welle sein Mt. in inen handln, das sy die sachn frey zu irer Mt. auch stelln, und euch darnach antwort gebn, was ir ferer darin handln sollten. Die Gesandten sind nunmehr eingetroffen. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen mit dem Ks. wird er Serntein mitteilen, damit dieser weiter bei den sächsischen Gesandten tätig werden kann.*

**1176 Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen an Ks. Maximilian**

*[1.] Bitte an den Ks. um Belehnung mit Jülich und Berg unter Berufung auf alte ksl. Verschreibungen; [2.] Aufschub der Angelegenheit durch den Ks. bis zum gegenwärtigen Reichstag; [3.] Zustimmung der Hgg. von Sachsen zu gütlichen Verhandlungen im Jülicher Erbstreit auf dem Reichstag; [4.] Verzögerungstaktik des Hg. von Kleve, nochmalige Bitte um die Belehnung.*

*Weimar, 28. Juni 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 163a-165a.*

*Konz.: Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 17a-20b (mit kleineren Korrekturen).*

*[1.] Gruß. Allergnst. H., nachdem euer Mt. unsers verhoffens unverborgen, das aus Ks. Friderichen, euer Mt. H. und vater hochloblicher gedechtnus, und euer Mt. begnadung und gab, unsern eldern seligen und uns bescheen, weylend des hochgebornen F., unsers lb. oheimen und swagers, Hg. Wilhelms von Gulch etc. seligen, gelasne Ftt. und lande nach seinem totlichen abgang rechtlicher und ordenlicher weis an uns gefallen sein, daran sich auch unsers wissens nymants anders wissentlicher gerechtigkeit bis an dise zeit hab anmassen mogen. So aber doch der hochgeborn F., H. Johan der junger, Hg. zu Cleve etc., angezaigte Ftt. und lande unordenlicher, eilender weys tetlich ingenomen, het uns wol zugestanden, mit gegentat unser gerechtigkeit zu erhalten. Aber in besorg, das*

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 15. Juni 1512 bat Hg. Johann Niklas Ziegler darum, seine zum Ks. abgefertigten Gesandten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 45a u. b, Konz.*

euer ksl. Mt. wir in uren obligen damit verhinderung tun und das euer ksl. Mt. des beschwert sein mocht, auch in neygun, dise sach mit der gutesten weis auszufuren, sein euer ksl. Mt. wir zu undertenigkait in gedult getreten, euer ksl. Mt. unser gerechtigkeit underteniglich ernennt und des widertails unbillich furnemen vermeldet, bittend, uns mit gedachten Ftt. und landen nach beschenem fal gnediglich zu belehnen und der in gewehr zu verhelfen.

[2.] Darauf euer ksl. Mt. aus bewegnus unser gerechtigkeit uns gn. antwort geben, weil dan dazumal der reichstag, der zu Augspurg solt gehalten worden sein und ytzo zu Trier gehalten wird, vorhanden gewest, darzu euer ksl. Mt., als euer Mt. mir, Hg. Fridrich, gnediglich hat anzaigen lassen, vom widertail mit berümung guter gerechtigkeit ersucht und gebeten werde, in berurte bit nit zu willigen, derhalb euer Mt. mir dazumal nit entlich antwort geben, sonder gnediglich angezaigt, wiewol euer Mt. auf irer Mt. lb. H. und vaters loblicher gedechtnus begnadung und euer Mt. bestetung und verneung, meiner bit statzugeben, gnediglich geneygt were und aber die fürsorg truge, wo euer Mt. meinem bruder [Hg. Johann], vetern [Hg. Georg und Hg. Heinrich] und mir solch Ftt., land und leute dieselb zeit verleihen solt, das merklich krig, aufrur und entporung daraus erwachsen mocht, das euer Mt. und dem hl. Reich an euer Mt. furnemen zuruttung bringen wurd. Demnach aus denselben beweglichn ursachen euer Mt. solche sach bis auf den itzigen reichstag aufgeschoben, dergestalt, mitsampt den stenden des Reichs darynnen zu handeln, was sich geburt etc.

[3.] Des euer ksl. Mt. wir zu undertenigkait bisher benuegig gewest. Weil wir aber aus merklichen ursachen, euer ksl. Mt. bewust, itzigen reichstag nit haben mogen besuchen mogen und unser rete an unser stat darzu gefertigt, durch die euer ksl. Mt. wir vorgemelts erbietens ernennt, mit underteniger bitt, uns mit gn. belehnung und andern zu unser gerechtigkeit geburliche und gn. hilf zu laisten, mit erbietung, ob der widertail oder ymans anders unser gerechtigkeit anfechten wolt, derwegen auf beider tail furbringen euer ksl. Mt. und der stend des Reichs erkentnus zu gewarten. Welch unser erbieuten euer Mt. in gnaden angenommen und, als wir von unsern gesanten bericht, hab euer Mt. etlich artikl in diser sachen stellen und der versamblung der stend des Reichs zu Trier furhalten lassen [Nr. 1159], mit beger, euer Mt. irn ratslag daruf anzuzaign, als dan die stend getan und zu dem furslag geraten und inen den wol gefallen lassen [Nr. 1161]. Derselb furslag ist auch volgent den clevischen und unsern gesanten reten uberantwort und an sie begert, solch handlung und furnemen uns eilends zu verkunden, unsern willen und gemut schriftlich daruf zu begern, und was yn von uns zu antwort begegnet, das solten sie euer ksl. Mt. hofcanczler, H. Ziprian von Serntin, anzaigen etc. Und ob uns wol, umb unser offentliche, wolergründte gerechtigkeit gegen des widertails gewaldige ubung gutlich handlung zu gestatten, nit wenig beschwerlich ist, so haben wir doch unsern gesanten unser gemüt und meynung darauf zu erkennen geben [Nr. 1170] und dergestalt, das wir euer Mt. furhalten nach gutlich handlung

willigten, und weiter, so euer Mt. dy gute entstünde, das alsdann euer Mt. samt den stenden zum fürderlichsten uf itzigem reichstag zu Trier erkenntnus tue, damit wir an lengern verzug zu dem, das von Ks. Friderich hochloblicher gedechtnus und euer ksl. Mt. unsern eldern seligen und uns zu ainer gab gnediglich verschriben, confirmirt, bestett und verneuet ist, komen mochten, wie dan unser gesante dieselb unser antwurt dem Serntein unsers versehens angezaigt und übergeben haben.

[4.] Weyl dan euer Mt. unsern gesandten hat tun schreiben, das euer Mt. scheyn, des von Cleve gerechtigkeit furzulegen, abgelagen und auf euer Mt. furslag von Cleve noch nit antwurt gefallen were [Nr. 1167], so haben euer Mt. gnediglich zu ermessen, das des widertails anschlag ist, mit verlengerung unser gerechtigkeit zu dempfen und sein geubt unrecht domit in weyter kraft zu furen, auch wie gar beschwerlich uns verzug in diser sachen ist, weil dan ungezweivelt euer Mt. meynung nit ist, ymans seins rechten verkurzen zu lassen. Derhalb ist an euer ksl. Mt. unser undertenig bete, euer Mt. geruchen ansehung des alles und des widertails ungegründt furnemen und mutwillige ausflucht, die uns zu beswerung und nachtail furgenomen, uns aus craft vilberurter begnadung und gabe mit des von Gulch seligen gelassen Ftt., landen und leuten gnediglich belehnen und zu gewehr derselben bevolhen sein oder nochmals auf itzigen reichstag sambt den stenden dy sach durch gutlich handlung oder erkenntnus, wie wir dan gewilligt, entschaiden und domit nit lenger aufhalten noch verziehen in bedenken unsers langen geduldens. Ob aber euer Mt. des auch beschwert, als wir ye nit verhoffen, alsdan nit misfallen tragen, das mit Got des almechtigen, euer ksl. Mt., unser Hh. und freund hilf wir uns, sovil moglich, understehn, unser gerechtigkeit einzubringen, und euer Mt. in dem unser allergnst. H. und Ks. sey, als zu euer Mt. wir undertenigs verhoffen haben und umb dieselb euer ksl. Mt., der wir uns auch in gehorsam hiemit tun bevelhen, underteniglich zu verdienen willig wollen befunden werden. Datum Weimar am 28. tag Juny Ao. domini 1512.

#### 1177 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen

*Ablehnung eines Schiedsverfahrens im Jülicher Erbstreit durch Hg. Johann III. von Kleve, Einberufung eines Landtags in Jülich-Berg durch den Ks.*

*Köln, 24. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 43 (Beilage zu Nr. 1622).*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 168a u. b.*

*Hat ihr Schreiben vom 28. Juni (Nr. 1176) erhalten. Und als ir im besluß begert, euch solich land nochmals zu lyhen oder die sachen mitsampt des*

Reichs stenden durch gutlich handlung oder erkenntnis, wie ir euch dann des bewilligt habt, zu entscheiden oder euch zu gestatten und des kein misfallen zu tragen, ob ir understehn würden, euer gerechtigkeit einzubringen, verkunden wir euer liebe, das wir mit dem jungen Hg. von Cleve vil gehandelt und mittel und wege gesucht, das er in solch gutlich handlung oder die erkenntnis glych wie ir auch verwilliget hette. Wir haben aber solchs bey ime bisher nicht mogen erlangen, sundern ist durch ine abgeslagen. Darumb wir itzund gemeynen landschaften beyder obgemelten Ftt. mitsampt dem gemelten von Cleve einen landtag auf den 29. tag July schirst angesetzt, der meynung, allen moglichen vleis anzukeren, domit in solch gutlich handlung oder die erkenntnis, wie vorsteht, verwilligt und krieg und aufrur, mühe, kost und arbeyt, so daraus erwachsen mochten, verhut würde. Und dieweil wir im auch auf das gemelt euer begern vor vollendung des berurten tags kein gruntliche antwort geben konden, begern wir an euer liebe mit besonderm vleis, ir wollet bis nach verscheynung des gemelten landtags gedult tragen. So wollen wir euch alsdann auf dies euer begern gebürlich antwort geben und euch zu eurer gerechtigkeit allezeit gn. furderung beweysen. Das wolten wir euern lieben nit verhalten. Geben in unser und des Richs stat Coln den 24. tage des monats July Ao. etc. im 12., unsers reichs im 27. jaren.

### 1178 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Ks. Maximilian

*Erneute Bitte um Zurückweisung der Ansprüche Hg. Johans III. von Kleve auf Jülich-Berg, im Weigerungsfall Hilfersuchen an Freunde.*

*ohne Ort, [Anfang August 1512]*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 9a-10a, Konz.*

*Haben sein Antwortschreiben aus Köln von 24. Juli (Nr. 1177) erhalten.* Nachdem wir uns dann hievor gegen euer ksl. Mt. und den stenden des hl. Reichs erboten haben, derselben euer Mt. und den stenden unser gerechtikeit an berürten Ftt. furzulegen und darüber erkennen zu lassen, wie dann dasselb unser schreiben inheldet, sint wir in hoffnung gestanden, es solte angesehen und der Hg. von Clefe von seinem furnemen gewissen sein oder erkenntnus ergangen sein, damit wir an dem, so euer ksl. Mt. vater [*Ks. Friedrich III.*] seliger und loblicher gedechtnus unsern eldern umb yrer treuen dinst willen gelihen und durch euer ksl. Mt. gnediglich bestetigt, ungehindert blieben wern. Wann uns aber des von Clefe furnemen, wie euer ksl. Mt. gnediglich zu ermessen haben, nit wenig zu beswerung raichet, ist nochmals unser untertenig bit, euer ksl. Mt. wollen yn nochmals weisen, seinem furnemen abzustehen und uns an unser gerechtikeit nit zu verhindern<sup>a</sup> und uns dobey hanthaben. Wir werden auch bericht, wie bey euer ksl. Mt. der Hg. von Clefe umb belehnung berurter Ftt. emsiglich

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* oder uns zu einbringung derselben mit rat, hilf und beyst[and].

anhalten solle. Wo dem also, bitten wir in aller untertenikeit, euer ksl. Mt. wollen solchs nit willigen. Wo er es aber bey euer Mt. auf sein ungestüm anregen erlangen würde, wie wir uns bey euer ksl. Mt. nit versehen wollen, so würden wir geursacht, uns gemelts Hg. von Clefe unbillicher furwendung bey unsern Hh. und freunden zu beclagen, yrn rat und hilf zu suchen und bitten, das einzubringen, so euer ksl. Mt. uns aus gutem titel verschriben und bestetigt hat, der untertenigen hoffnung, euer ksl. Mt. werde darab kein ungefallen entpfahen. Wollen wir geflissen sein, umb euer ksl. Mt. als unserm H. und Ks. in aller untertenikeit zu verdinen etc.

### 1179 Gutachten kursächsischer und hgl.-sächsischer Räte zum Jülicher Erbstreit

*[1.] Bei Bedarf militärische Durchsetzung der sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg, Anwerbung fremder Truppen anstelle des Einsatzes eigener Leute, erwartete rasche Einnahme von Jülich-Berg; [2.] Bemühen um Waffenhilfe der Hgg. von Braunschweig, des hessischen Regiments und anderer, Anwerben kriegskundiger Leute; [3.] Beobachten der französischen Truppenwerbungen in Böhmen.*

*Wurzen, 5. August 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 170a-171b, Orig. Pap. (Vermerk fol. 169a: Als beyderseits meiner gnst. und gn. Hh. von Sachsen etc. rete auf dornstag nach Petri ad vincula [5.8.12] zu Wurzen beyeinander gewest, haben sie der gulchischen sachen halben sich einer meynung vereinigt, wie hierinne ligt. Actum Wurzen die quo supra Ao. etc. 12.)*

*[1.] Fürder haben vorbestimbt rete für gut angesehen, das Kff. und Ff. zu Sachsen yre gerechtikeit an den landen Gulich und Berg nit nachzulassen sey, und wu yr kftl. und ftl. Gn. durch rechtlich erkentnus, dahin es uberflussig zu ksl. Mt. und stenden des hl. Reichs gestelt ist, oder gutlicherweise leidliche entschaft nit erlangen mögen, sey yrn kftl. und ftl. Gn. zu unterstehen, angezeigte land mit der tat einzunemen, und das yr kftl. und ftl. Gn. nicht vil und nichts zu achten yrs eigen volks darzu gebrauchen, nachdem dy fern gesessen swerlich an ende, da sy müssen gebraucht werden, zu bringen sein, auch an denselben leuten mer dann an andern, dy man mit geld aufbringet, verlust steht und ander anfechtung halben ferlich ist, yrer kftl. und ftl. Gn. land mit leuten zu entplößen. So auch dy land besetzt, das volk darin ungebraucht bleibet, sey es yrn kftl. und ftl. Gn. trostlich, in zufelliger not berait volk zu finden. Und so yr kftl. und ftl. Gn. obbemelts fürnemens fügsam zeit ersehen, ist für gut geachtet, frembd volk durch hilf zuversichtiger freunde und uf yrer kftl. und ftl. Gn. geld zu versameln. Und ob wol zu bedenken ist, das zu verfürung angezeigts werks, mergliche anzahl volks zu gebrauchen, not sey und vil geldes darauf gehen werde, dargegen ist bedacht, das diß werk kurz entschaft haben müß, dann so yr kftl. und ftl. Gn.*



oberhand behalden, in landen zu beharren, sey nit zweifel, alle festung leichtlich zu bekummen, nachdem der wenig zu erhaldden darin begriffen sein, und ist vermutlich, das dise ding ufs lengst in dreien monden sollen zu ende sein.

[2.] Frembd volk zu bekumen, ist für gut geacht, das nu furder unverzüglich dy Ff. zu Brunswig in geheymen, fruntlicher weise ersucht und angelangt werden, Kf. und Ff. zu Sachsen uf yrer Gn. geld, so es yr notturft wird erfordern, tuglich volk, so mayst es wol muglich, ufzubringen, desgleichen bei den regenten zu Hessen, und umb hulf lauts der erbeynung auch zu vleissigen, das auch Gf. Ruprecht von Arberg [= *Arenberg*], der auch an den landen Gulch und Berge etwas gerechtikeit zu haben vermeint, und der von Renberg [= *wohl Wilhelm von Rennenberg*] durch ftl. handlung in irer kftl. und ftl. Gn. dienste bracht werden, mit anzal etliches volks auf weiter ansuch irer kftl. und ftl. Gn. dinstlich und beistendig zu erscheinen. So dan das werk soll angefangen werden, ist bedacht, das man zuvor nicht lange zeit Kf. und Ff. zu Brandenburg auch umb hülfe ersuche, nicht allein nach inhalt erblicher eynung, sunder itzlich volk uf hochgnanter Kf. und Ff. zu Sachsen geld tuglich fußvolk yrn kftl. und ftl. Gn. auszurichten, desgleich bey bayrischen Ff., auch andern Ff., Gff. und steten, bey den sich willfarung zu trösten ist, zu fleissigen. Das auch kurz vor anfang des werks getracht werde, alles fußvolk, so in Nyderlanden und dergleichen landart sein wird, zu bestellen in scheyn, als ob man des wider den Gf. [*Edzard*] in Ostfriesland gebrauchen wolle, uf das der widerteil geschickt dinstvolk durch disen und ander wege, wie man ferner werd erdenken mügen, zu bekumen verhindert werde. Es ist auch unnot geacht, ytzunt weyter zu betrachten, wenn und wie, auch wu das volk zu versameln und zu gebrauchen sey und wie man sich allenthalben in diser sachen sol halten, sundern, so man diß werk furnemen will, das dann etliche des kriegs und diser hendel verstendig darzu verordent werden, durch der rat man den handel allenthalben besliessen und befurdern mag. Doch das dise ding alle in der heymlichsten weise, als es wol muglich ist, gehandelt und uf bereit geld in merklicher summ getrachtet werde, doch in hoffnung, an diser sachen vil mit 100 000 fl. auszurichten.

Vilgemelte rete bitten unterteniglich, diß alles in gnaden zu vermerken, dann were in yrm vermügen gewest, bessers zu betrachten, daran solde fleis und guter wille nit gespart sein.

[3.] Als auch ytzund vorhanden ist kgl. durchleuchtigkeit in Frankreich ein merklich volk im Kgr. zu Behaimen, ist bedacht, das kftl. und ftl. Gn. zu Sachsen darauf zusehen und derwegen allen yrn undertanen, mit bester rüstung in gereitschaft zu sitzen und das sie sich auch aus yrer kftl. und ftl. Gn. landen an andere dinst nicht wenden, ufs furderlichst nach inhalt begriffner notel anzuschreiben sey.

**1180 Ks. Maximilian an Hg. Johann II. von Kleve***Köln, 20. August 1512**Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 10a, Kop.*

*Hat durch seine Abgesandten die von den kürzlich in Xanten versammelten Landständen von Kleve, Jülich und Berg erteilte Antwort gehört, ist damit aber nicht zufrieden. Ersucht deshalb Hg. Johann II. und dessen Sohn (Hg. Johann III.), die Landstände erneut zusammenzurufen und eyn beter und bequemer slot ind conclusie nae onsen versuck ind begerte zu geben. Hg. Johann möge Ort und Zeit der Zusammenkunft bekanntgeben, damit Deputierte beauftragt werden können, das ksl. Verlangen nochmals vorzubringen.*

**1181 Beschlüsse Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen im Jülicher Erbstreit**

*[1.] Kontaktaufnahme mit möglichen Helfern zur Gewinnung militärischer Hilfe; [2.] Rasche und geheime Erörterung des Jülicher Erbstreits und des Erfurter Streitfalls; [3.] Vorrang der Erfurter Angelegenheit.*

*Torgau, 22. August 1512<sup>1</sup>*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 173a; Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 198, fol. 3b-4a.*

*[Voraus geht Nr. 1122.] Gülchisch sach*

*[1.] In der gülchischen sach: Nachdem die rete zu Grymme fur gut angesehen, das mit etlichen, als den Ff. von Brunswig, dem Gf. von Arnberg und dem von Renneberg, auch andern Ff. und puntgenossen darzu umb bestellung frembds volks zu handeln sein solt [Nr. 1179 [2.], [3.]], dasselb sol auch also geschehn, doch sol vorsichtiglich mit vorheyschung des gelts an die örter, sovil möglich, innegehalten werden. Unser gnst. und gn. Hh. sollen auch ymands zu den obgemelten Gf. von Arnberg und Renneberg verordnen, mit inen dovon zu handeln.*

*[2.] Die beyde sachen Erfurt und Gulch sollen, wie vor angezeigt, mit notturftiger bestellung nit verzogen und darneben in grosser geheym enthalden werden.*

*[3.] Und obgleych die rete zu Collen in obbestimpten beyden sachen von ksl. Mt. gut antwort erlangen und mit sich bringen würden, als zu hoffen steht, so ist dannoch an diser bestellung wenig verlorn. Wurden sie aber bös antwort bringen, so sol alsdann zu stund, mit der erfurtischen sache, wie obsteht, anzufahen und auszufuren, furgenomen und nach ordnung derselben, die gulchisch sach auszuuben, angefangen werden. Actum zu Torgau am tage, wie obsteht, in beysein Heinrich von Sleinitz, obermarschalk, und Friderich Thun, hauptmann zu Wymar.*

<sup>1</sup> *Dieses Datum ist genannt in Nr. 1122*

**1182 Hg. Johann II. von Kleve an Ks. Maximilian**

[Kleve], 23. August 1512 (St. Bartholomeusavent)

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 10b, Kop.

*Wird die Mitteilung des Ks., daß er mit dem Abschied, den die ksl. Gesandten (auf dem Landtag) in Xanten erhalten haben, nicht zufrieden ist (Nr. 1180), mit seinem Sohn (Hg. Johann III.) besprechen und das Ergebnis der Unterredung mitteilen.*<sup>1</sup>

**1183 Kf. Friedrich III. von Sachsen an den hessischen Landhofmeister Ludwig von Boyneburg**

Torgau, [ca. 25. August 1512]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 44a-45a, Kop.

*Antwortet auf Boyneburgs (nicht vorliegendes) Schreiben aus Köln vom 18. August (mitwoch nach assumptionis Marie virginis gloriosissime) mit der Mitteilung, was Gf. Philipp von Waldeck-Eisenberg bzgl. der Hggt. Jülich und Berg angeboten hat, wenn der Landhofmeister der Meinung sei, das dieselb Gf. Philips suchung ain grund hett, lassen unser bruder [Hg. Johann], vettern [Hgg. Georg und Heinrich] und wir uns gefallen, das ir dy sach in gehaim dahyn richtn tet, domit der von Clef [= Hg. Johann III.] euch vom regiment in diser sach gütlicher handlung gestattet und uf willigen tet. Boyneburg solle sich jedoch auf nichts einlassen, ohne vorher erfahren zu haben, welchen Abschied die sächsischen Gesandten in Köln in dieser Sache vom Ks. bekommen werden. Dan sol solchs an ksl. Mt., ehe unsern reten abschid ward, gelangen, möcht ir Mt. nachmals sagen, wo wir dy sach bey irer Mt. gelassen, sy wolt uns erlich und wol davon gehelfen und in gn. bevelh gehabt haben. Falls aus dem Abschied für die Gesandten zu ersehen sei, das eur angeben dem handel dinstlich, so wollet alsdan als fur euch selbs dem von Waldek antwurt geben, wo Clef gutlicher handlung uf euch vom regiment willigen wurd, euers verhoffens bei uns, unserm bruder und vettern daran auch nit mangel sein. Soll die Sache unbedingt geheim halten.*

---

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Kleve vom 23. August 1512 (St. Bartholomeusavent) übersandte Hg. Johann II. seinem Sohn das Schreiben des Ks. mit der Empfehlung, im kleinen Kreis darüber zu beraten. Wenn Hg. Johann III. einverstanden sei, werde er einige seiner Vertrauten zu ihm schicken, um gemeinsam zu überlegen, welche Antwort man dem Ks. geben solle. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 12, Orig. Pap. o. S. (Präs.vermerk: Dairkomen uf St. Bartholomeusdach Ao. etc. 12 [24.8.12]).

---

<sup>1</sup> Das Schreiben dürfte etwa eine Woche nach dem eingangs erwähnten Brief Boyneburgs entstanden sein.

**1184 Hg. Johann III. von Kleve an seinen Vater Hg. Johann II.**

*Düsseldorf, 29. August 1512 (St. Johannsdach decollationis)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 27a u. b, Konz.*

*Antwortet auf das Schreiben des Vaters (Nr. 1182 Anm. 1), der Ks. habe auch ihn zur Einberufung einer erneuten Versammlung der Landstände aufgefordert. Er habe deshalb einen Teil seiner führenden Räte zum 31. August (neistkomen dinxstach) ins Hgt. Jülich beschieden, um mit ihnen über besagte und andere wichtige Angelegenheiten zu beraten. Über das erzielte Ergebnis werde er ihn informieren.*

**1185 Ratschlag Hg. Johanns III. von Kleve und seiner Räte in Sachen Jülicher Erbstreit**

*[1.] Beschluß einer Zusammenkunft in Düsseldorf zur Besprechung des ksl. Ersuchens; [2.] Vorschlag einer gemeinsamen Gesandtschaft Hg. Johanns III. und Hg. Johanns II. zum Ks., Argumente für die Ablehnung einer Hilfe für den Geldernkrieg; [3.] Bereitschaft zur Zahlung einer Verehrung an den Ks.; [4.] Problem der Aufbringung dieses Geldes bei den hgl. Untertanen; [5.] Bitte um Belehrung mit Jülich und Berg; [6.] Treuebekenntnis gegenüber Ks. und Reich, Bitte an den Ks. um Verzicht auf weitere Hilfe gegen Geldern; [7.] Bereitschaft zum Festhalten an den alten vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haus Burgund.*

*Hambach, 1. September 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 21a-22b, Orig. Pap.*

Raitslach uf gudestach nest na St. Johannsdage decollationis Ao. etc. 1512 [1.9.12] zu Hamboich oevermits [= durch] mynen gn. H. [Hg. Johann III. von Kleve] selfs ind sener Gn. rede.

[1.] Item antreffen de schrift ind gesynnen, de ksl. Mt. an mynen gn., alden H. [Hg. Johann II.] van Cleve gedain van eyme wedirbykoempst ind dachfart etc. [Nr. 1180], ist alhy ime raide geschlossen, dat myn gn. H. syner Gn. vader, myme gn. alden H., schryven ind platze benennen sulde zu Duyseldorp, uf den nesten vrydach na unser lb. Frauwendage nativitatis nestkoempt [10.9.12] tgen den avent yrer beider Gn. rede in kleynre gezalen byeinander zu komen, umb alda zu spreken up der ksl. Mt. schrift ind gesynnen vurscreven.

[2.] Ind ist vorder der raitslach myns gn. H. ind synre Gn. rede alhy, dat men myns gn. alden H. reden, dahyn komen werden, vurgeven sulde, dat men alhy bedunkt, nyt guet noch dat best, de wedirbykoempst ind dachfart na gesynnen ksl. Mt. zu geschien, dan dat beide unse gn. Hh. weder eyn schickonge zu ksl. Mt. doin ind syner Mt. vurgeven lassen eyns vur alle de meynonge, dat beide unse gn. Hh. an yren Gn. underdanen in geynreley wys nyt erlangen moigen, zu der hulpen gegen dat lant van Gelre zu verwilligen, durch manchfeldige

oorsachen etc. Dann under anderen ksl. Mt. mit zu erzelen, myn gn. H. seliger [*Hg. Wilhelm von Jülich-Berg*] sy in dem lesten gelreschen kriege verlaissen, dardurch syne Gn. genoitdrengt ist worden, desghienen zu doin, dat syne Gn. nyt gerne dede etc., ouch gelegenheit ind gestalt des lands van Guylge, dat eyn offen lant sy, 10 of 12 pletze lanxs dat lant van Gelre lygen have, de alle bestalt moissen syn ind mit denghienen, de myn gn. H. in dem velde gebruychen moichte, meiste syne Gn. in de pletze legeren, de zu bewaren. Ouch moesse syne Gn. alle synre Gn. underdanen ind anderen, de syner Gn. dienen würden, spysen, essen, drinken geven, verplegen ind vur schaden stain. Dat in syner Gn. vermoigen nyt sy, so dat de hulfe ksl. Mt. ind den burgundischen landen nyt fruchtberlich, sonder mehe hinderlich wer, angesehen, de Gelryschen dan luyde genoich erlangden, de zu in rieden sonder zoult etc., ind vorder anders gelegenheit ind noittorft anzuzehen. Darome beide unser gn. Hh. bedunkt, der wederbykoempst ind ander dachfart ader staten der lande na gesynnen ksl. Mt. nyt van noiden syn soelle.

[3.] Item dan ksl. Mt. vorder vuzugeven, dat syn Mt. nyt vermirken oeder darvurhalden durfe, myn gn. H. van Guylge ind Berge syner ksl. Mt. nyt erkennen noch vereren wulde. Sulchs ensy de meynonge nyt, dann syne Gn. wille syne Mt. in geheyme by synre Mt. zu blyven erkennen ind vereren na syner Gn. vermoigen ind sulchs zu syner Mt. handen verschaffen de somme van N. ind N., we de dann verdragen würde.

[4.] Item vorder ksl. Mt. zu verzelen, wie dat myn gn. H. van Guylge ind Berge seliger groisse, mirkliche leste ind schulde itzt mynem gn. H. gelaissen, de syne Gn. seliger in dienste der ksl. Mt. gegen de Gelryschen ind anderen wederwirdigen des Reichs upgebracht, dargestreckt, synre Gn. lande mirklich ind hoichlich damit beswert, versat ind verpant, so dat ytzt myn gn. H. nyt eynen baren fl. van mynem gn. H. seligen gereyt anzugryfen behalden have. Ind wann dan syn Gn. de ksl. Mt. vereren sulde, wie vurscreven, dat enwere syner Gn. nyt moiglich zu volnbrengen sonder zudoin ind stuyre synre Gn. underdanen. Ind wan dan de underdanen der lande Guylge ind Berge, de nyt mit koufmanschaft ind sulcher naronge hanteren, sonder van dem yren, in den landen gefelt, leven moissen, vermirkeden, krieg in de lande komen ind ouch myn gn. H. nyt belehent sulde werden, so enwere in geynerleye wys haller noch pennynk uys den underdanen nyt zu erlangen etc.

[5.] Sulchs alles obgeroirt angemirkt, so sy noch, wie vurhyn zu vyl malen gescheit, ytzt myns gn. H. van Guylge ind Berge underdenige bidt an ksl. Mt., dat syne Mt. mynen gn. H. belehenen wille luyde syner Mt. verwilligonge, breve ind segel, mynem gn. H. van Guylge ind Berge seliger davan geven.

[6.] Item dabeneven ksl. Mt. vuzugeven, dat beide unse gn. Hh. sich in allen sachen, hendelen ind gescheften gegen ksl. Mt. ind dat hl. röm. Reich halden willen as getruwe Ff. des Reichs, ind wes de Ff. ind stende des Reichs gemeynlich doin, des syn myne gn. Hh. ouch willich, wie yre Gn. sich des manchfeldichlichen haven hoeren ind vernemen laissen. Dan dat beide unse

gn. Hh. sich darboven vorder of wyder gegen de Gelrischen zu hulf ergeven sulden, darvur bidden yre Gn. de ksl. Mt. underdeninklich, so yre Gn. des an yre Gn. underdanen nyt erlangen enkonnen noch enmoigen, we vurscreven.

[7.] Item ouch ksl. Mt. vuzugeven, dat beide unse gn. Hh. willich, sich gegen der ksl. Mt., synre Mt. kyndere ind dat huys van Burgundi gehorsamlich, underdeninklich ind gutwillich zu halden mit vereynongen, verdregen ind allen hendelen, wie vurmals tuschen Hg. Karl van Burgundi ind beide mynre gn. Hh. alderen [*Hg. Johann I. von Kleve und Hg. in Elisabeth von Burgund*], alle loefflicher gedechtnis, ufgericht, verbrift ind versgelt, de yre beider Gn. gerne vernuwen, bevestigen ind bestedigen willen etc.

### 1186 Hg. Johann II. von Kleve an seinen Sohn Hg. Johann III.

*Kleve, 4. September 1512 (satersdach post decollationis)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 28, Orig. Pap. o. S.*

*Billigt den übersandten Ratschlag (Nr. 1185) und wird zum angegebenen Termin (10. September) seinen Erbmarschall Wilhelm van der Horst, Drost von Dinslaken, nach Düsseldorf schicken, der zusammen mit den Räten Hg. Johanns III. dem Ks. in Köln ihre gemeinsame Antwort gemäß dem Ratschlag überbringen soll.*

### 1187 Hg. Johann II. von Kleve an Ks. Maximilian

*Kleve, 9. September 1512 (donredach post nativitatis Marie)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 31a u. b, Konz.*

*Antwortet auf das ksl. Ersuchen (Nr. 1180), daß er es nach eingehender Beratung mit seinen Räten, der Ritterschaft und den Städten nicht für ratsam erachte, sich mit den Geldrischen erneut in Fehde zu begeben. Die früheren langandauernden Fehden stellten, wie der Ks. selbst wisse, eine überaus große Belastung dar, die er seiner Landschaft nicht erneut zumuten könne. Hierüber sei der Ks. sicherlich auch schon durch seine Abgesandten zur Versammlung in Xanten unterrichtet worden. Bittet darum, diese Entschuldigung in Anbetracht seiner früheren Dienste für den Ks. zu akzeptieren.*

### 1188 Hg. Johann II. von Kleve an seinen Sohn Hg. Johann III.

*Kleve, 9. September 1512 (donredach na onser lb. vrouwendach nativitatis)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 29-30, Orig. Pap. o. S.*

*Hat kürzlich angekündigt, daß Wilhelm van der Horst zusammen mit den Räten Hg. Johanns III. dem Ks. in Köln ihre gemeinsame Antwort überbringen wird. Ist nunmehr nach eingehender Beratung mit seinen Vertrauten zu der Erkenntnis gelangt, daß dies nicht günstig ist, denn eine weitere Gesandtschaft zum Ks. würde*

von den Geldrischen registriert werden, die, wie Warnungen heimlicher Freunde besagen, im Begriff sind, in die hgl. Lande einzufallen und sie zu schädigen. Sie würden glauben, er (Hg. Johann II.) beteilige sich an der Hilfe für den Ks. Zudem sind er und seine Landschaft weder in der Lage, eine neue Fehde zu führen, noch Geld zu geben, so daß sie dem Verlangen des Ks. nicht Folge leisten können. Es erscheint besser, diese Entschuldigung dem Ks. schriftlich gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Kopie zu übermitteln, als mündlich durch eine Gesandtschaft. Danach mögen sich die Abgesandten Hg. Johanns III. richten.

Zettel: Im letzten Artikel des übersandten Ratschlags ist von ihrer beider Bereitschaft die Rede, die zwischen Hg. Karl von Burgund und ihren Eltern getroffenen Vereinbarungen zu erneuern (Nr. 1185 [7.]). Stellt dazu fest, daß entsprechende Urkunden in der hgl. Kanzlei nicht aufzufinden sind. Dies mögen die Gesandten bedenken, wenn sie besagten Artikel gegenüber dem Ks. zur Sprache bringen.

### 1189 Entwurf des ksl. Indults für Hg. Johann III. von Kleve und seine Gemahlin Maria zur Belehnung mit den Ftt. Jülich und Berg

[1.] Bitte Hg. Johanns und seiner Gemahlin Maria um die Belehnung mit den Ftt. Jülich und Berg; [2.] Gewährung eines dreijährigen Aufschubs für den Lehensempfang; [3.] Zusicherung der Belehnung nach Ablauf dieser Frist.

[Köln, Mitte September 1512]

Konz. Kop.: A) Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol.13a-14b (Vermerk vor dem Stück von anderer Hand: Dise copie hait der Sarenteyner, canzler, by sich gehadt ind der ksl. Mt. vurgehalten).

Konz.: B) Ebd., fol. 15a-17a (von der Hand des Jülicher Kanzlers Wilhelm Lüninck).

[1.] Wir, Maximilian etc., bekennen vor uns und unser nachkomen am Reich öffentlich mit dessem brieve und tun kunt menniglich, das uns de hoichgeborn Johans etc. und Marie, syne elige gemahel, wyland Hg. Wilhelms zu Guylg und zum Berg verlassen tochter, unser lb. oheim, mueme, F. und F.in, demeitiglich ersucht und gebeten haben, das wir inen in craft der bewilligonge, so wir wyland dem bemelten Wilhelmen, Hg. zu Guylg und Berge, in zeit seins lebens bemelter Ftt. Guylg und Berge halber getain, als erwelter röm. Ks., deselben zu verlyhen, geruchten wollen. Das wir ditsmails aus etligen ursachen angestellt.

[2.] Und aber in betrachtonge der getruwen dienste, so uns und dem hl. Reich bemelter Hg. Wilhelm getain hait, auch Hg. Johanns vurgenannt tun mach, haben wir denselben Hg. Johansen und seiner gemahel Marien obgenant in craft solicher vor angezeigter bewilligonge de lehenuntfenknys<sup>a</sup>-ind regalien<sup>a</sup> der angezeigter Ftt. Guylg und Berg und alles anders, so wylant

<sup>a-a</sup> A am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

obgemelter Hg. Wilhelm van wylant unserm lb. H. und vater [*Ks. Friedrich III.*] etc. und uns und dem hl. Reich zu lehen gehabt und getragen hait, drey jair lank de nehesten nach datum dis briefs genedinklich uysgestalt hain und uysstellen [*sic!*] vestlich in craft disselben briefs, so das de vurgenannten unse ohem und moeme de gedachten Ftt. mitsampt anderen lehenshaften vorgemelt deselbe zeit aus geruwelich innehaben, nutzen, nyessen und alle und jede oberkeiten, herlichkeiden, regalien und anders, we wylant Hg. Wilhelm zu Guylg und Berg de ingehabt und gebraucht hait, gebrauchten sullen und moigen aen unser und meniglichs irong, hyndernis und wedersprechen.

[3.] <sup>b</sup>Wir wollen auch gemelten Hg. Johans und syner lb. gemahel by obgenanten Ftt. und landen laut vorgedachter verwilligonge hanthaben ind behalten. Vorter geloben wir, Maximilian etc. vorgenannt, vor uns und unser nachkomen am Reich, das wir zu ausgange der vorgerurten nehestkomen dreyen jare gedachten Hg. Johansen und Marie, seine gemahel, mit den Ftt. von Guylg und Berge und yren anhängen, das vam Reich lehenrürich ist, luyde und inhalde gemelter verwilligonge, brieve ind siegel, wir vormaels Hg. Wilhelmen obgenant gedain ind gegeben, genedinklich belehnen und yre liebden dan auch vorter daby hanthaben und halten wollen und sollen sonder alle argelist. Dis in urkunde etc.<sup>-b</sup>

### 1190 Instruktion Hg. Johans III. von Kleve für seine Gesandten zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] Gründe für die Unmöglichkeit einer Hilfeleistung für den Ks.; [2.] Bitte um Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [3.] Bereitschaft zum Gehorsam nach erfolgter Belehnung; [4.] Dienstbereitschaft gegenüber den Nachkommen des Ks. und dem Haus Burgund.

Schloß Düsseldorf, 16. September 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 35-36, Orig. Pap.

Dit herna ist desghienen, an de röm. ksl. Mt., unserm alregnst. H., van myn, Johans, alsten son zu Cleve, Hg. zu Guylge, zo dem Berge etc., wegen durch myne lb. rede ind getruwen N., N. ind N. gebracht ind geworven sall werden.

[1.] Zom irsten der ksl. Mt. zo sagen mynen underdenigen, gehoirsamen, schuldigen, willichen dienst, vorder ksl. Mt. vuzogeven: So as syne Mt. unlanxs an mym lb. H. ind vader, H. Johan, Hg. van Cleve etc., hait gelangen lassen van eynre wederbykompst ind dachfart der staeten unser beyder lande, der hulfen halven etc. zu geschien, ist darauf an ksl. Mt. myne underdenige, demoitige antwort, we herna, dat ich mit den mynen van den sachen na ksl. Mt. begerden ind angesynne uysserlich ind grontlich gesprochen ind gehandelt hain. So enkan

<sup>b-b</sup> A senkrecht durchgestrichen



ich in der mynre raide nyt befynden noch erlangen, mir moeglich oder doinlich sy, in de hulfe zu ergeven, durch manichfeldige oirsachen.

Ouch ist de gelegenheit ind gestalt myns lantz van Guylge der ksl. Mt. ind yedermanne kondich ind offenbair, dat sulchs eyn offen lant ist, 11 off 12 platzen up der kanten lygen hait, de alle bestalt moisten syn ind mit denghienen, der men in dem velde gebruychen mochte, moisten in de platzen gelegert werden, de zo bewaren, ind sonderlich, so Erklenz vur den platzen mydden im lande lycht. Ouch moiste ich alle myne underdanen ind andern, de mir dienen wurden, spysen, essen ind drynken geven, verplegen ind vur schaden stain. Dat in myme vermogen nyt enist, so dat de hulfe der ksl. Mt. ind den burgunschen landen nyt fruchtbarlich, sonder mehr hynderlich were.

Vorder will ich der ksl. Mt. in underdenicheit nyt verhalten, we dat myn lb. H. ind vater, Hg. Wilhelm seliger vorgerurt, mir groesse ind mirklige leste ind schulde gelaissen, de ich befynde, syne liefden in dienste der ksl. Mt. ufgebracht, dargestreckt, syner liefden lande, renten ind gulden mirklich ind hoechlich besweirt, versatzt ind verpant, so dat ich nyt eynen baren fl. van synre liefden gereidt anzogryfen behalden have.

[2.] Sulchs obgerurt angemirkt, so ist noch, we vurhyn zo vil mailen geschiet, an ksl. Mt., unse alregnst. H., myne, Johans, alste son ind Hg. etc. vorgerurt, underdenige, demoitlich bydt, dat syne Mt. gelieven wille luyde synre Mt. verwilligonge, brieve ind siegel, myme lb. H. ind vater vurgerurt gegeben, mich gnedinklich zo belehenen ind daby hanthaven ind behalden.

[3.] So sulchs, as ich umber [= *stets, gewiß*] hoffen, byllich geschuyt, sall de ksl. Mt. mich in alwege nyt anders dan eynen gehoirsamen, willigen F. synre Mt. ind dem hl. röm. Rych befynden. Ind wes ouch de Ff. ind stende des Rychs gemeinlich doin, darzo will ich zo allen zyden, as billich, gehoirsam ind willich erfinden, we ich mich des zo vast ind vil zyden hain hoeren ind vernemen laissen.

[4.] Darzo ind dat ksl. Mt. nyt vermirken noch darvurhalden durfe, ich syne Mt. nyt erkennen noch vereren wille, sulchs enist myne meynonge gar nyt, dan ich byn willich ind geneigt, syn Mt. zo erkennen ind zo vereren na myme vermogen ind datselft in geheym zu synre Mt. henden zo verschaffen by also, dat mir gn. belehenonge ind hanthavonge, we vurscreven, geschien mach. Ouch will ich gegen ksl. Mt. kyndern ind dat huys van Burgondien alzyt mit dienstberkeit erfonden werden, we myne vurfaren geweist ind gedaen haben. Bydden in alre gehoirsamer underdenicheit de ksl. Mt., unsern alregnst. H., dat syne Mt. dese myne underdenige antwort gnedinklich ufnemen, betrachten ind zo herzen nemen wille. Sulchs will ich in alre gehorsamer underdenicheit gegen synre ksl. Mt. understain zo verdienen. Datum in myme sloß Duysseldorp uf den neisten donrestach na des hl. crutzdag exaltationis Ao. etc. 1512.

### 1191 Entwurf der ksl. Ladung Hg. Johannis III. von Kleve und seiner Gemahlin Maria zum Reichstag in Worms

[1.] Bitte der Hgg. von Sachsen um Belehrung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Ladung der Hgg. auf den Wormser Reichstag; [2.] Dortige Möglichkeit für Hg. Johann zur Geltendmachung eigener Ansprüche.

[Köln, 19. September/19. Oktober 1512]<sup>1</sup>

A) Von Hg. Georg von Sachsen redigierte Fassung

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 193a-c; Ebd., fol. 199a u. b; Ebd., fol. 200a u. b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 48a u. b; Ebd., fol. 49a-50a.

B) Ksl. Entwurf

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 198a u. b; Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 51a-52a.

[1.] Entpieten den hochgebornen Johannsen dem jüngern, Hg. zu Cleve, und N., geborn von Gülch, Hg.in zu Clef, unsern lb. oheym, muhmen, F. und F.in, unser gnad und alles gut. Hochgeborne, lb. oheym und muhm, F. und F.in, uns haben die hochgeborn Friderich, des hl. röm. Reichs erzmarschal, Johanns, Georg, ewiger gubernator der Friesland, und Heinrich, gebrüder und gevettern,

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 20. September 1512 (Nr. 1645 [2.]) schickten die sächsischen Reichstagsgesandten den ksl. Entwurf an die Hgg. von Sachsen mit der Bitte, eventuelle Änderungswünsche an den ksl. Sekretär Johann Renner zu übermitteln. – Am 18. oder 19. Oktober 1512 konzipierten die in Würzen versammelten sächsischen Räte folgendes Schreiben der Hgg. v. Sachsen an Renner: Haben das übersandte ksl. Ladeschreiben in der Jülicher Angelegenheit durchgesehen und etzlich exception, so der kegenteil villeicht suechen mochte, abzuschneiden, yn etzlichen artikeln eyne cleine andering gemacht, die wir euch neben dem vorigen begrieff hymit zuschicken, gutlich begerend, wollet guten fleiß vorwenden, das dye citation alzo von ksl. Mt. bewilliget werde. Als auch dye ksl. Mt. yn der Oberschickten notel von gutlicher handlung meldung tuet, ist uns nicht entkegen, das dieselbe vorgenommen werde. Wir bedenken aber, das es nicht noit, das yn der citation meldung dovon beschee, sunder achten es vor bequemer, das dye ksl. Mt. neben der citation yn seyner Mt. schriften solche gutlich handlung dem Hg. von Cleve anzeige. Wo aber ksl. Mt. uf voriger notel, dye citation dornach zu stellen, beharren wirt, müssen wir dye uns auch gefallen lassen. Dorumb wollet guten fleiß haben, unser sach bei seyner Mt. zum besten zu fordern, als wir uns des zu euch versehen. Und welche citation bey ksl. Mt. erlanget, das dye ufs forderlichts gefertiget und ane seumen ausgehe. Dresden, HStA, Loc. GR, 8800/1, fol. 192a u. b, Konz. (Randvermerke von anderer Hand: Zu Würzen gehandelt durch die räte montag und dinstag nach Galli [18./19.10.12]; darunter: An Johann Renner zu schreiben). – Am 25. Oktober 1512 (montags nach der eylftausent jungfrauen tag) teilte Hg. Georg von Leipzig aus Kf. Friedrich und Hg. Johann mit, er habe für das Ladeschreiben an Hg. Johann von Kleve einen Entwurf, so best wir aus unser einfalt bey uns haben bedenken mogen, stellen lassen, den er anbei übersende. Er bitte darum, diesen entweder zu billigen oder nach Belieben Änderungen daran vorzunehmen. Im übrigen beabsichtige er, in Kürze einen Vertreter an den ksl. Hof zu schicken, um dort die sächsischen Belange in der Ladungsangelegenheit vertreten zu lassen. Falls Kf. Friedrich und Hg. Johann diesem Vorschlag zustimmten, sollten sie dies wissen lassen. Johann Renner sollte zudem gebeten werden, den Abgesandten zu unterstützen. Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 194a u. b, Kop.

Hgg. zu Sachsen, Landgff. in Doringen und Mgff. zu Meyssen, unser lb. oheym, Kf., Ff., rete und stathalter, furbringen lassen, wie inen die Ftt. Gülch und Berge nach abgang weylend Wilhelm, Hg. zu Gülch und Berg, aus weylend unsers lb. H. und vaters, Ks. Friderichs loblicher gedechtnus, zugeben und begnadung, auch unser bewilligung und bestetigung geoffent und heymgefallen weren und uns darauf underteniglich ersucht, inen dieselben Ftt. zu verleyhen und in die possession, nutzung und gewehr derselben gnediglich einzusetzen. <sup>a</sup>-Auf solch ir bete und anrufung haben wir die gedachten Hgg. von Sachsen, <sup>a</sup> auf den 23. tag des monats Januari schirstkünftig, vor uns <sup>b</sup>-und etlich unser Kff. und Ff. <sup>b</sup> auf unsern angesetzten reichstag zu Wormbs zu erscheinen, vertaget.

[2.] Wann ir nu uns in kraft der gerechtigkeit, so ir zu solchen Ftt. zu haben gemeynt, auch umb belehnung derselben gebeten und in solche belehnung und einweysung der possession einrede zu haben vermeynt, damit sich nu kein teyl unbilllicher beschwerung beclagen moge, heischen und laden wir euch, von röm. ksl. macht ernstlich gebietend, und wollen, das ir auf den obbestimbt 23. tag Januari, den wir euch fur den ersten, andern, dritten und letzten rechtstag setzen und benennen, peremptorie in aigner person oder durch euer volmechtig anwalt daselbst zu Wormbs <sup>c</sup>-auf dem reichstag oder, so der nicht furgengig, an unserm hof, da wir zu der zeit sein werden, <sup>c</sup> vor uns oder unserm rychter, den wir diser sachen halben verordnen, rechtlich erscheynet, <sup>d</sup>-die gedachten Ff. von Sachsen mit gemelten Ftt. zu belehnen, auch inen die einsetzung zuerkennen sehet, horet oder beständige ursachen, warumb es nicht sein solle, anzeiget und alle euer gerechtigkeit in recht furbringet, auch unsern entlichen rechtlichen spruch darumb erwartet und alles anders tut und handelt, das sich desfalls nach recht gebürt und eygent. <sup>d</sup> Dann ir komet und erscheinet also alsdann oder nit, so wirdet nichtsdestminder auf des gehorsamen teyls anrufen im rechten volfarn und procedirt, wie sich das geburt. Darnach wisset euch zu richten. Datum etc.

---

<sup>a-a</sup> *B* Wann nu uns in kraft der gerechtigkeit, so ir zu sulchen Ftt. zu haben vormeynt, auch umb belehnunge derselbigen gebeten, haben wir, domit sich keyn teyl unpilllicher beswerunge beclagen möge, dye gnanten unser oheyemen, Kff. und Ff. von Sachsen.

<sup>b-b</sup> *B* fehlt.

<sup>c-c</sup> *B* fehlt.

<sup>d-d</sup> *B* do dye gemelten Kff. und Ff. von Sachsen in eygener person ader durch ir volmechtig anwelte auch sein werden. So wollen wir in beyseyn etlicher treffenlichen stenden des Reichs euch zu beyderseyt nottorftiglich horen und mit allem vleyß versuchen, gutlichen zu voreynen und zu vortragen, wue aber dye gutigkeit nicht stat haben mocht, rechtlichen entscheyden, und nicht außenbleybet ader vorziehet. Daran tut ir unser ernstliche meynunge.

**1192 Ksl. Bestätigung für die sächsischen Gesandten**

*Köln, 20. September 1512*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Dresden, HStA, Urkunden 9949.*

*Kop.: Ebd., GR, Loc. 8800/1, fol. 4a; Ebd., fol. 191a.*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 13, S. 31.*

*Ks. Maximilian bestätigt, daß Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug und Lorenz Zoch als Gesandte und Anwälte Kf. Friedrichs, Hg. Johannis, Hg. Georgs und Hg. Heinrichs von Sachsen auf dem Reichstag in Trier und auch hier (in Köln) darum gebeten haben, die genannten Ff. mit den Ftt. Jülich und Berg zu belehnen.*

**1193 Die Gesandten Hg. Johans III. von Kleve zu Ks. Maximilian an Hg. Johann**

*[1.] Verzögerung ihrer Audienz beim Ks.; [2.] Forderung des Ks. nach Stellung von 100 Reisigen durch Hg. Johann; [3.] Notwendigkeit rascher Erfüllung der Forderung wegen baldiger Abreise des Ks. aus Köln; [4.] Zusicherung von Hilfe für die Gesandten durch Zyprian von Serntein; [5.] Bitte um rasche Antwort auf das ksl. Verlangen; [6.] Ersuchen um Geheimhaltung.*

*Köln, 21. September 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 64-67, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gn., alrelieste H., wir enhaven uyre ftl. Gn. bevel [Nr. 1190] der ksl. Mt. noch nyt vurgegeven, want wir bis noch van eyne dage zo dem anderen upgehalden syn, dat men uns hoeren wille, doch nyt geschiet. Wir waren gesteren [20.9.12] zo dryn uyren na myddage bescheiden. As wir erschenen, dae wart uns gesacht, wir sulden desen morgen zo 8 uyren weder komen. As wir huyde [21.9.12] quamen, sacht men uns, desen namyddach zo dryn uyren weder sulden komen.*

*[2.] As wir desen morgen den vurscreven afscheit hadden, doe quam der Zarentyner, canzeler, zo uns, sprach, de ksl. Mt. hedde eme bevolen, uns zo sagen, dat wir uyre ftl. Gn. an stont sonder eynich verzoch sulden verkondigen, dat ire Mt. begerde were, uyre ftl. Gn. 100 reysiger perde gerüst an stont zo verordenen, in der gestalt, wan ire Mt. der vier dage zovoir leyß gesynnen, de dan ylende geen Duyren zo komen. Ind as uns sementlich sulchs van dem vurgerurten canzeler gesacht was, doe zoich der canzeler mich, Frederich van Brambach, umb ind sacht, es moicht syn, dat de vurgerurt 100 perde de ksl. Mt. selfs sulden helpen geleyden. Darna moicht men sich de vorder richten.*

*[3.] Gn., lb. H., dit vurscreven mit bestellonge der 100 gerüder perde moist an stont ylende sonder verzoch geschien, want wir int gemeyn hy hoeren, dat de ksl. Mt. nyt lange hy zo Colne verblyven werde. Wir uyre ftl. Gn.*

underdeniklich zo kennen geven. Ind wir hain ouch dem obgerurten canzeler gesacht, dat wir uyre Gn. der ksl. Mt. begerden vorderlich zo kennen willen geven, mit angehangen, dat wir des vertruwens syn, uyre ftl. Gn. der ksl. Mt. dain zo willen syn werden.

[4.] Vorder hain wir dabeneven den gemelten canzeler van uyre ftl. Gn. wegen gebeden, dat he in unserm vurgeven, dat wir desen namyddach, we vurscreven, doin werden, dat beste doin ind handelen wille, waby sulch vurgeven van ksl. Mt. in gnaiden upgenomen ind verstanden werde. Er hat gesprochen, wille dat best doin. Wes uns wederfert ind begegent, willen wir unverzochlich verbotschaften uyre ftl. Gn., de der almechtig Got zo langen zyden bewaren wille. Gegeven zo Colne uf St. Matheusdach Ao. etc. 1512.

[5.] *Nachschrift*: Der canzeler hait up dat vurgerurt vurgeven ind begerde der 100 perde etc. antwort begert, so korz as gesyn moge. So beducht uns guet, dat uyre ftl. Gn. sulchs zoschryven ind dat de zoschrift an uns geschee ind morgen, guedestach [22.9.12], den avent alhy sy, umb de dan dem canzeler vurzohalden, der ksl. Mt. vort zo kennen zo geven. Ind dat de obgerurten 100 perde walgerust ind -gestalt weren, beducht uns nutz ind guet.

[6.] *Zettel*: Gn. H., der canzeler begert van ksl. Mt. wegen hoehlich, dese bestellonge der 100 perde in groessem geheym geschie na gelegenheit etc. Daromme bedunkt uns up uyre Gn. gefallen, denselven, de verordent, geschreven werde vur dat irst morne [22.9.12] an dem dage ind ylende na der copien hyby [*liegt nicht vor*]. Wan men denselven andermails schryven wirdet, ouch dan nyt uyszodrücken, wat de meynonge sy, bis sy komen in de platze zu Duyren, as men uns benant hait. De platze Duyren mach ouch villicht verandert werden, asdan vernemen sy zytz genoich davan. Datum.

#### 1194 Protokoll der Verhandlungen der Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve mit dem Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag, dem ksl. Kanzler Zyprian von Serntein und Johann Renner (ksl. Sekretär)

[1.] *Antwort des Ks. auf die von den Gesandten vorgetragenen Wünsche, Besprechung darüber mit Ehg. in Margarethe*; [2.] *Übermittlung von Grüßen des Ks. an Hg. Johann*; [3.] *Zurkenntnisnahme der Antwort des Hg. auf das ksl. Verlangen nach 100 Berittenen*; [4.] *Nochmalige Bitte der Gesandten um rasche Belehnung Hg. Johanns mit Jülich-Berg*; [5.] *Erwiderung der ksl. Räte, notwendige Abstimmung des Ks. mit Ehg. in Margarethe und den Hgg. von Braunschweig-Calenberg bzw. -Wolfenbüttel*; [6.] *Schlußantwort der Gesandten.*

[Köln], 24. September 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 41a-43a, Orig. Pap.

Ao. etc. 1512 uf den nesten frydach na St. Matheusdage [24.9.12] hait de ksl. Mt. durch yre Mt. rede, nemlich H. Sygmond, Gf. zum Hagen, camerrichter,

dem Serntyner, canzler, ind meister Hans Renner, myns gn. H. reden vurgerurt antwort doin sagen, wie herna:

[1.] Item so de rede myns gn. H. der ksl. Mt. vurgegeven haben van zwen puncten, dat eyne de hulf oever dat lant van Gelre beroerende, mit underdeniger bidt, syne Gn. de hulfen zu erlaissen, zum andern, dat myn gn. H. [*Hg. Johann III. von Kleve*] bidt umb de belehenonge etc., wie vorder dat vurgeven verluoydt sy, have ksl. Mt. vernomen ind have in bevolen, daruf den reden weder zu sagen, dat de beyde punct vast wichtich ind swaer synt, so dat syne Mt. sich daruf bedenken mois, ouch van noiden, davan syner Mt. dochter, frauwen Margarethen, zu kennen zu geven. Ind will daromme syne ksl. Mt. van den sachen mit frauwen Margarethe sprechen, handeln ind ratslagen ind dan syner Mt. rede, asbalde ind furderlichst gesyn moige, zu myme gn. H. schicken, wyder mit syner Gn. van den sachen zu handeln.

[2.] Vorder hait ksl. Mt. in bevolhen, den reden zu sagen der ksl. Mt. gn. willen ind vruntlige grois ind ksl. Mt. wille syne Gn. in gn. bevelh haben.

[3.] Ouch haben de vurgerurten der ksl. Mt. rede gesacht, dat ksl. Mt. verstanden have de zuschrift, myn gn. H. gedain antreffend de 100 gerüster perde. Sulchs ksl. Mt. in gnaden ind dank verstanden.

[4.] Myns gn. H. geschickten haben der ksl. Mt. reden weder up dat vurscreven vurgegeven gesacht, sy hetten sich van wegen myns gn. H. umber eyne gnediger ind besser antwort vermoidt, ind syn Gn. ind de syne in geyne wys nyt verhofft, de belehonge syner Gn. langer verzogen sulde syn worden, ind syne Gn. moiste degelichs vast schickonge ind kostens des verzouchs halven daruf wenden. So sy noch van wegen myns gn. H. de underdenige, dienstlige bidt, dat ksl. Mt. syne Gn. sonder lang hynstellonge genedinlich belehenen ind daby hanthaben willen. Dat wille syne Gn. in ander wech gegen de ksl. Mt. mit underdeniger vereronge verdienen ind sich ouch gegen ksl. Mt. halden, wie zu vyl maelen ind nu am nesten mer davan verluoydt etc.

[5.] Do haben der ksl. Mt. rede weder zu der ksl. Mt. meister Hans Renner geschickt ind sulchs vurscreven syner Mt. vurgegeven laissen. Ist derselve meister Hans weder komen ind gesacht, dat de sachen swaer ind wichtich synt ind syne Mt. mois davan an frauwe Margreten gelangen laissen, mit yren Gn. davan handeln, wie vur erzelt, auch mit angezogen, dat de beide Ff. [*Hg. Erich und Hg. Heinrich d. Ä.*] van Bruynswych[-*Calenberg bzw. -Wolfenbüttel*] up wege syn, heruszukomen, heuftluede zu syn ind den krieck im lande an Gelre zu foeren. So erfordere de noitturft, sich ouch mit den beyden Ff. darup zu besprechen ind beraiden, ouch so yre Gn. wissens van den sachen haben moissen, so dan syne ksl. Mt. geyne wyderantwort daruf ditmail geven moigen. Dan yre Mt. wille schickonge zu frauwe Margreten doin, sobald umber gesyn moige, ind dan syne rede zu myme gn. H. schicken ind wyder van den sachen handeln.

[6.] So man geyne ander antwort hait moigen erlangen, do haben rede myns gn. H. der ksl. Mt. reden weder gesacht, dat sy de antwort, van wegen ksl.

Mt. gefallen ist, myme gn. H. in dem besten anbringen willen. Daby der gn. erbidonge ksl. Mt. zu myme gn. H. in sonderheit underdeniglichen van wegen syner Gn. gedankt ind unsern gn. H. der ksl. Mt. in aller underdenicheit bevolen.

### 5.2.3. Nachakten

#### 1195 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an den Jülicher Marschall Bertram von Lützenrode und den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck

Zons, 26. Oktober 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 45, Orig. Pap. m. S.

*Hat sie um Mitteilung ersucht, was sie hinsichtlich (des Darlehens für den Ks. in Höhe von) 1500 rh. fl. erreicht haben, jedoch noch keine Antwort erhalten. Ist deshalb vom Ks. angewiesen worden, nochmals bei ihnen nachzufragen. Fordert sie demgemäß auf, daß sie ihre Antwort entweder schriftlich übermitteln oder daß einer von ihnen zum Ks. kommt und diesen persönlich in Kenntnis setzt. Sollen sich nach Kräften darum bemühen, daß dem Wunsch des Ks. entsprochen wird.*

#### 1196 Zyprian von Serntein an den Jülicher Marschall Bertram von Lützenrode und den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck

Zons, 28. Oktober 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 51, Orig. Pap. m. S.

*Hat ihr (nicht vorliegendes) Schreiben mit der Mitteilung, sie hätten die Gewährung des Darlehens für den Ks. in Höhe von 1500 rh. fl. abgelehnt, weil Hg. Johann und seiner Gemahlin keinerlei Geld zur Verfügung stehe, dem Ks. übergeben. Da er ihnen die Gründe, warum der Ks. den Betrag benötigt, und daß es binnen Monatsfrist zurückgezahlt werden wird, dargelegt und sie ersucht hat, mit dem Hg. und der Hg. in darüber zu sprechen, muß er schlußfolgern, daß sie das Geld einfach nicht geben wollen. Rät ihnen dennoch um vilerlay ursachen willen und der sach zu guet und damit ir ksl. Mt. dester bey pesserm willen behielt, die 1500 rh. fl. unverzüglich zu zahlen und einen Beauftragten damit nach Brabant zu schicken. Ich bit euch, bedenkt die sach und tuet das pest und werdet ksl. Mt. zu gevallen. Glaubt mir, daz ichs treulich und guet maine meinem gn. H., auch meiner gn. frauen zu guetem. Des solt ir euch versehen, dann ksl. Mt. ist vil an dem gelt gelegen.*

Dann als ir weiter schreibt des indult oder anstellung halben [vgl. Nr. 1191], daz solhs laut eur übergeben copi [liegt nicht vor] gestelt wurde, wil sich die ksl. Mt., dieweil ir auf eur maynung beleibt und sonderlichs auf dem letzten artikel, bedenken, den Rat Ehg. in Margarethes einholen und ihnen dann seine

*Entscheidung mitteilen.* Darumb hette ich wol geacht, daz ir ksl. Mt. mit den 1500 fl. zu gevallen weret worden. Man hette villeicht darnach auch dest pessern vleis praucht.

### 1197 Zyprian von Serntein an den Jülicher Marschall Bertram von Lützenrode und den Jülicher Kanzler Wilhelm Lüninck

*Köln, 31. Oktober 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 203, fol. 44, Orig. Pap. m. S.*

*Hat den Ks. über ihre (nicht vorliegende) Antwort in Sachen Darlehen formiert.* Die last die sachen bey irer Mt. nächstgegeben antwurt auch beleiben, wiewol sein Mt. gemaint hette, auch mich für nutz und guet angesehen, ir solt den handl aus ursachen paß bedacht haben. Und hab also die sachen bey ksl. Mt. diser zeit nit anders ausrichten kunden.

### 1198 Mandat Ks. Maximilians an Hg. Johann III. von Kleve

*Landau, 15. November 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p., Gegenzeichnung: Serntein): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 80.*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 36a-37a.*

*Auf dem letzten Reichstag in Köln sind durch die Reichsstände auf unser und des Reichs eigentumb der Ftt. Guilch und Berg 1446 fl. gelegt worden. Hat deshalb Hg. Johann als den, der die rent und nutzungen bereits unser und des Reichs lehen und eigentumb Guilch und Berg auf unser gn. vergönung einnymbt und niesset, durch Christoph von Reichenburg und Heinrich vom Stein ersucht, besagten Anschlag zu zahlen.<sup>1</sup> Diesen hat der Hg. geantwortet, er sei auf den Kölner Reichstag nicht wie andere Stände geladen worden, weshalb seine Räte dort auch nur in seinen eigenen Angelegenheiten und nicht in denen des Reichstags erschienen seien. Nun hat es, wie Hg. Johann sicher selbst ermessen kann, ihm (dem Ks.) nicht zugestanden, den Hg. zum Reichstag zu laden, weil dieser nicht im Besitz der Regalien und Lehen der Ftt. Jülich und Berg ist. Weil aber der Anschlag beiden Ftt. auferlegt ist, gebietet er nochmals mit Nachdruck, ihn den beiden genannten ksl. Dienern zu bezahlen und dies nicht länger zu verweigern. Sollte der Hg. sich ungehorsam zeigen, lädt er ihn auf den 45. Tag vor das Reichskammergericht, damit er entweder auf Klage des ksl. Fiskal als ungehorsamer F. des Reiches in die Acht und Aberacht erklärt wird oder Gründe vorbringt, warum dies nicht geschehen soll. Unabhängig davon,*

<sup>1</sup> *Das ksl. Kredenzschreiben für die beiden Abgesandten, ausgestellt in Engers am 6. November 1512, in Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 76, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*



*ob Hg. Johann persönlich oder durch Vertreter erscheint oder nicht, wird gegen ihn Recht ergehen.*

### 1199 Hg. Johann III. von Kleve an Ks. Maximilian

*Schloß Brunstein*<sup>1</sup>, 15. Dezember 1512 (uf den neysten gudensdach na unser lb. Fruwendage conceptionis)

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 82a-83a, Konz.*

*Antwortet auf das ksl. Mandat in Sachen Kölner Reichsanschlag (Nr. 1198), da er durch ein weiteres ksl. Mandat zur Teilnahme am kommenden Wormser Reichstag aufgefordert worden sei (Nr. 1849), werde er dort besagten Anschlag dem Ks. durch seine Gesandten übergeben lassen, dan ich in dem oberurten und allem anderen gegen uyr ksl. Mt. nyt anders, dan eynem gehoirsamen F. des hl. Rychs gezymen soll, erfonden will werden.*

### 1200 Ks. Maximilian an Hg. Johann III. von Kleve

*Weißenburg im Elsaß, 26. Dezember 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 84.*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b), 1512 Dez., fol. 79a.*

*Antwortet auf Hg. Johanns Schreiben (Nr. 1199), dieser möge, wie angekündigt, seine Gesandten mit dem Kölner Anschlag auf den Wormser Reichstag schicken, denn er habe mit diesen nit allain von des Reichs wegen, sonder auch deiner regalia halben zu handln.*

## 5.3. Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz sowie Wetterauer Grafen gegen hessisches Regiment

### 1201 Der hessische Landhofmeister Ludwig von Boyneburg und Jörg von Hotzfeld (Mitglied des hessischen Regiments) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Weimar, 7. Februar 1512 (sonnabend post Dorothee)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 220, fol. 26a-27a, Konz.*

*Sind heute in Weimar eingetroffen und bereit, gemäß der Einladung Kf. Friedrichs und Hg. Johanns von Sachsen auf dem Tag in Naumburg über die Belange Landgf. Philipps zu sprechen. Da sie hören, daß Kf. Friedrich auf Ersuchen des Ks. zu diesem*

<sup>1</sup> *Unsichere Lesung.*

*gereist ist, wollen sie ihn an die beiden folgenden für Landgf. Philipp wichtigen Punkte erinnern:*

*Zum einen möge er beim Ks. die wege suchen, damit das furnemen Landgf. Wilhelms [d. Ä.] apgeleynt und zufridengestellt, sonderlich dem apsheide ksl. Mt., zu Gengenbach gegeben,<sup>1</sup> gelebt werde.*

*Zum zweiten kennt er sicherlich die ksl. Deklaration zum hessischen Güldenweinzollprivileg (Nr. 259).<sup>2</sup> Darauf der mererteil unsers gn. H. zolner bedrauet werden. Dadurch der zoll sere apnimbt, auch dieselben zollner beschwerung han, den zoll inzubringen. Besagte Deklaration wird zum großen Nachteil Landgf. Philipps überall angeschlagen und verbreitet. Kf. Friedrich möge sich beim Ks. dafür einsetzen, daß dieser das verliehene Güldenweinzollprivileg nicht aufhebt, sondern ihren Herrn ungehindert dabei bleiben läßt, dan der zoll ist ye nicht anders gelegt, dan nach inhalt der kgl. bulle, über den guldenzoll sprechende, die clerlich vermerkt, das solcher zoll in unsers H. seligen [Landgf. Wilhelm d. M.] und seiner erben Ft., landen und gepieten sol gebraucht werden.<sup>3</sup> Zudem sein die-jenigen, [die] itzo wider den zoll, der mit unsers H. seligen schwerem darlegen und getreuen dinst erworben, streben, zu der zeit, als er verdient und erlangt ist, ksl. Mt. weder wenig ader vil gedient gewest, sonder sie hetten vil lieber ksl. Mt. in den sachen zuwider gelebt und in irer Mt. furnemen verhinderung beweist. Eventuell könnte man zur rechtlichen Prüfung der Angelegenheit an die Einsetzung eines geeigneten Kommissars denken, doch letztlich vermag Kf. Friedrich dies viel besser zu beurteilen als sie. Sollte er die Entsendung von ein oder zwei Mitgliedern des hessischen Regiments zu seinem Treffen mit dem Ks. wünschen, damit diese dort über den Güldenweinzoll Bericht erstatten, möge er dies wissen lassen.*

## 1202 Ksl. Erklärung zum Streit um das hessische Güldenweinzollprivileg

*[1.] Beschwerde der Hgg. von Sachsen gegen die zugunsten verschiedener Gff. ergangene kgl. Deklaration in Sachen Güldenweinzollprivileg für Landgf. Wilhelm d. M. von Hessen; [2.] Verschiebung dieser Angelegenheit auf den kommenden Reichstag.*

*Neustadt an der Aisch, 17. Februar 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner): Marburg, StA, Urkunden 1 Nr. 103.*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 220, fol. 19a u. b; Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/6, fol. 22a u. b.*

<sup>1</sup> Vom 11. April 1511. Druck: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 53.

<sup>2</sup> Zu den Auseinandersetzungen um diese Deklaration in den Jahren 1511/12 vgl. KULENKAMPFF, Einungen, S. 75-77.

<sup>3</sup> Urkunde Kg. Maximilians vom 24. Juni 1505. Regest: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 517.

*Regest: DEMANDT, Regesten, Nr. 2051 (Ausstellungsort Neunstadt fälschlich als Wiener Neustadt bezeichnet).*

[1.] Ks. Maximilian bekundet, daß Kf. Friedrich von Sachsen für sich selbst sowie im Namen seines Bruders Hg. Johann, der Hgg. Georg und Heinrich von Sachsen sowie des hessischen Regiments Folgendes dargelegt hat: Wiewol wir [der Ks.] vormals weylend Landgf. Wilhelmen [d. M.] zu Hessen, ain zoll in seinen Ft., landen und gepieten über die wein aufzerichten, gegonnt, verlihen und gegeben, so sollten doch ytz etliche Gff. und ander sich desselben zolls, [ihn] in etlichen iren flecken heben zu lassen, sperren und widern und von uns ain declaration und erleutrung erlangt haben, das sy an denselben enden, dieweil die in dem Ft. Hessen oder denselben landen und gepieten nit gelegen wern, solichen zoll zu geben nit schuldig sein [Nr. 259], über das, [daß] derselb Landgf. Wilhelm bey seinen zeiten den gemelten zoll an denselben orten rüewiglich ingehapt und gebraucht hette, und das sy darumb das recht und alle pillichait vor uns oder wohin wir das weisen, wol leiden möchten. Das inen und dem Ft. Hessen zu nachtail raichte, und uns darauf gepeten, gn. fursehung darin zu tun.

[2.] Wann wir nu solich obgemelt declarationbrif auf denselben Gff. und ander anrufen ausgehn haben lassen allain darumb, damit der gemelt zoll an den enden, dahin sich dieselb unser freyhait des zolls nit erstreckt, nit genomen werde, und unser will und gemuet nit ist, das dardurch der gemelten unser gegeben freyhait des zolls ainich abbruch oder verletzung beschehe, sonder das dieselb in creften und wirnden beleibe, haben wir solich sachen bis auf den nestkünftigen reichstag, der in kurzem gehalten werden soll, geschoben, der maynung, das wir alsdann mitsambt den stenden des Reichs dieselb sachen horen und darin handln wollen, was sich gepürt, damit nyemand wider die pillichkait beswert werde. Geben zu der Neunstadt am 17. tag des monets Februari Ao. etc. im 12., unserer reiche des röm. im 26. und des hungarischen im 22. jarn.

### 1203 Das hessische Regiment an Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen

*Marburg, 29. April 1512 (dornstag nach dem sonntag misericordia domini)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/6, fol. 115a-116a, Kop.*

*Zum langfristigen Schaden Landgf. Philipps von Hessen widerfahren dem hessischen Regiment derzeit verschiedene Unannehmlichkeiten, gegen die es ohne Wissen der sächsischen Hgg. als Erbvormünder nichts unternehmen will. Hat erfahren, daß der EB von Mainz, der Kf. von der Pfalz, die Wetterauer Gff. Eberhard von Königstein, Philipp von Solms, kursächsischer Pfleger zu Coburg, Bernhard von Solms, Johann von Isenburg, Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und Johann von Nassau-Beilstein sowie andere Adelige, dy auch alle unsern gnst. H. von Trier, Kf., vermocht, durch ihre Gesandten versucht haben, den Ks. dazu zu bringen, das*

sein Mt. der gegeben declaracion des guldenweinzols, die durch sie ausbracht [Nr.259], volziehens und handhabens tun lassen wulle. Als sie aber verstanden, das ksl. Mt. ihres willens nicht gefolgt, haben sie sich lassen vernemen, das sie dieselb declaracion selbst beschirmen und handhaben wollen. *Darüber hinaus ist Gf. Eberhard von Königstein jetzt mit Unterstützung der anderen Gff. anlässlich der Frankfurter Fastenmesse mit 386 Berittenen, Schlangen und Hakenbüchsen auf die Landstraßen Landgf. Philipps gezogen, wo ihm (dem Gf.) kein Geleitrecht zusteht, alles in der Absicht, das oberzelt furnemen zu sterken und sich also zu unserm gn. H. mit glait und den guldenzoll ablenen zu helfen zu dringen. Dagegen will das Regiment Widerstand leisten, allerdings nicht ohne Wissen und Befehl der Hgg. von Sachsen. Bittet deshalb um ein Treffen mit diesen persönlich oder mit deren Räten, um zu besprechen, wie es sich verhalten soll.*

#### 1204 Mandat Ks. Maximilians an das hessische Regiment

*Trier, 30. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 220, fol. 28a-29a, Kop.*

*Ks. Maximilian bekundet, EB Uriel von Mainz und die Wetterauer Gff. hätten dargelegt, obwohl die ksl. Deklaration zum Güldenweinzollprivileg für Landgf. Wilhelm (d. M.) von Hessen (Nr. 259) besage, der Zoll dürfe nur im Ft. Hessen und an keinem anderen Ort, auch nicht von den Einwohnern von Limburg, erhoben werden, und ein entsprechender ksl. Befehl an das hessische Regiment ergangen sei, werde diese Erhebung sehr wohl zu ihrem Nachteil durchgeführt. Sie hätten deshalb beantragt, dem hessischen Regiment zu befehlen, die Zollerhebung bis zur geplanten Erörterung der Angelegenheit auf dem gegenwärtigen Reichstag in Trier auszusetzen. Gebietet demgemäß dem Regiment unter Androhung schwerer Ungnade und der in der Deklaration genannten Strafen, zur Vermeidung von Aufruhr den Zoll bis zur Klärung des Problems auf dem Reichstag nicht außerhalb des Ft. Hessen zu erheben, auch nicht von den Einwohnern von Limburg.*

#### 1205 Der hessische Landhofmeister Ludwig von Boyneburg an Kf. Friedrich III., Hg. Johann, Hg. Georg und Hg. Heinrich von Sachsen

*Bitte um Stellungnahme zum übersandten ksl. Mandat in Sachen Güldenweinzollprivileg.*

*Marburg, 23. Mai 1512 (sontags exaudi)*

*Marburg, StA, Best. 2 Nr. 290, fol. 49a, Konz.*

*Übersendet ein durch einen ksl. Boten überbrachtes ksl. Mandat (Nr. 1204). Die weil es nue der vorigen erlangten leuterung, zu Neuenstat [a. d. Aisch] gegeben [Nr. 1202], sprechend ubir die ausprachte declaration des guldenweinzols, ganz zewider ist, so haben wir nicht wollen underlassen, euer kftl. und ftl. Gn. solchs*

mit der eile anzuzeigen, derselben bevel darin zu erwarten. Aber nichtdestoweniger haben wirs euer kftl. und ftl. Gn. rete und unsern geschickten gein Trier uberschafft [Nr. 1207, 1690 [5.]], ob sie etwas dawider handeln konten, dadurch das fürnemen abgelenet, dasselbige zum besten ze fordern.

### 1206 Der hessische Landhofmeister Ludwig von Boyneburg an die sächsischen Reichstagsgesandten

*Bitte um Unterstützung des Bemühens, die Anfechtungen des Güldenweinzollprivilegs zu verhindern.*

*Marburg, 23. Mai 1512*

*Marburg, StA, Best. 2 Nr. 290, fol. 50a, Konz.*

Übersendet ein heute durch einen ksl. Boten überbrachtes, das Güldenweinzollprivileg betreffendes ksl. Mandat (Nr. 1204). Dieweil nue solchs der leuterung, dem durchleuchtigsten, hochgebornen F. und H., H. Friderichen, Hg. zu Sachsen etc., unserm gnst. H., von ksl. Mt. jüngst zue Neuenstat uf die ausprachte declaration des gemelten zols gegeben [Nr. 1202], zewider ist, wie ir bei unsers gn. H. [Landgf. Philipp] canzler [Herting Schenck], itzt zu Trier, derselben leuterung copei sehen werdet, achten wir beswerlichen, das dasjenige, so unserm gnst. H., dem Kf., schriefftlich und besigelt zugestalt, auch montlich zugesagt ist, unsern gn. H. L[andgf.] P[hilipp] dabei pleiben ze lassen, also leichtlich und unverhoert sol ufgehalten werden, dienstlich bittende, ir wollet euers vermoe-gens mit unsers gn. H. geschickten bey uch vleis tun, dawider zu arbeiten und diejenigen, so unserm gn. H. guts gönnen und itzo zu Trier sein, als unsere gnst. und gn. Hh. Collen, Brandenburg, Wurzburg, Wirtenberg etc., odir die iren zu hilfe nemen, dadurch solch fürnemen abgelenet. Wir haben auch ungesemet von solchem mandat unsern gnst. und gn. Hh., den erbvormondern, abschriefft zugesant [Nr. 1205]. Aber uns dunkt, es werde unbillich also eins wider das ander fürgenomen, dan in voriger erleuterung der ausprachten declaration zeigt ksl. Mt. der Kff. und Ff. zu Sachsen und unser rechtpot an und sicht die für gnugsam, in willen, des zols halben die pillicheit ze handeln. Darumb solt ye mit recht oder sonst dem rechten gemees die sache geörtet und unser gn. H. des zols nicht one erkenntnus entsetzt werden. Darauf doch unsers verstantnis diß mandat schleust. Das wolten wir uch nicht unentdeckt lassen, mit dinstlicher bit, das best, wie ir onzweifelich wist, darin ze tun. Verdienen wir willig und gerne. Datum Marpurg am sontage exaudi Ao. etc. 12.

### 1207 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an das hessische Regiment

*Weimar, 24. Mai 1512 (montag nach exaudi)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 292a-293a, Kop.*

*Haben die Mitteilung erhalten, was der von Königstein und andere Gff. von wegen des guldenzolls furzunemen bedacht sein, wie euch auch manicherlay beschwerliche sachen oblygen, derhalben ir gebeten, euch aufs furderlichst bey uns zu bescheiden ader unser treffenliche rete an gelegene ende gegen euch zu schicken. Sind bereit, gemeinsam Räte zum 4. Juni (freytag nach dem hl. pfingstag schirsten) nach Greußen zu schicken, die zusammen mit den Vertretern des hessischen Regiments besagte Angelegenheit erörtern und überlegen sollen, was darin zu tun ist, domit unsers jungen ohmen [Landgf. Philipp von Hessen] gerechtigkeit möge underhalten und zukunftiger widerwertigkeit furgedacht werde.*

### 1208 Heinrich von Schleinitz, hgl. Obermarschall, an Hg. Georg von Sachsen

*Mutmaßungen über den Erlaß einer neuen ksl. Deklaration zum Güldenweinzollprivileg.*

*[Dresden], 7. Juni 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/6, fol. 113-114, Orig. Pap. m. S.*

[...] Ich werde bericht, das Ff. von Sachsen itzundt bey ksl. Mt., auch vast allen stenden nicht guten wind haben. Dan mich ist angelangt, das abermals uber den guldenzoll zu Hessen eine neue, nachteylige declaracio soll irlanget und ausbracht sein. Ob nu sulchs von der vorigen declaracio geredt wird, will ich, ob Got will, korzlich in kunde komen und euer ftl. Gn. nicht verhalten. Man hat gesaget, die declaracio [Nr. 1202] sey den Ff. von Sachsen zu gefallen irgangen, man muß es aber verkart annemen, wiewol es allenthalben schwere zeitung sein. Ich zweifel aber nicht, wolde man sich nach recht in handel schigken, disen dingen solde allen wol maß zu geben sein. Es wird aber allein aus einem haupt nicht flissen. [...] Datum montages nach trinitatis Ao. domini XV<sup>c</sup> duodecimo.

### 1209 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian

*Weimar, 15. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 220, fol. 39a-40a, Konz.*

*Hat gehört, daß auf dem Reichstag in Trier versucht wird, die ksl. Deklaration zum Güldenweinzollprivileg, die er kürzlich in Neustadt a. d. Aisch für Landgf. Philipp von Hessen erlangt hat (Nr. 1202), aufzuheben und eur Mt. mit unstümigem anhalten villeicht dohyn bewegt [worden ist], daz eur Mt. derhalb ein schrift habe ausgeen lassen, darinnen solche declaration aufgehoben sey. Da der verstorbene Landgf. Wilhelm (d. M.) den ihm vom Ks. verliehenen Zoll Zeit seines Lebens ungehindert erhoben hat, er (Kf. Friedrich) als Vormund gewillt ist, für den jungen Landgf. Philipp rechtlich einzutreten, der Ks. zudem in seiner Deklaration erklärt*

*hat, daß er nicht will, daß der verliehenen Zollfreiheit irgendein Abbruch geschieht, bittet er den Ks. für den Fall, daß etwas gegen die Deklaration ausgegangen ist, diese dennoch wirksam bleiben zu lassen und darüber hinaus Landgf. Philipp aufgrund der vielfältigen Dienste seines Vaters gewogen zu sein. Setzt in dieser Sache seine Hoffnung auf den Ks.*

## 1210 Mandat Ks. Maximilians an Frankfurt a. M.

*Köln, 4. Oktober 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Frankfurt, IfStG, Kaiserschreiben Nr. 1394 (Präs.vermerk: Praesentatum quarta post Dionisii, qui fuit 13. mensis Octobris Ao. 1512, per Bernhart Streichler von Horb, ksl. hofbot, an rat).*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/6, fol. 100a-101a.*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichscorrespondenz, Nr. 1103.*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe dem Deutschmeister Johann Adelman von Adelmanfelden, den verordneten Räten Hg. Ulrichs von Württemberg und Mgf. Christophs von Baden sowie dem ksl. Rat Rudolf von Blumenegg befohlen, gemäß ksl. Kommission im Konflikt zwischen EB Uriel von Mainz, EB Richard von Trier<sup>1</sup>, Kf. Ludwig von der Pfalz und etlichen am Rhein und in der Wetterau ansässigen Gff. einerseits sowie dem hessischen Regiment andererseits antreffend den zoll, so wir weilent Landgf. Wilhalmen [d. M.] gegeben, auch die declaracion, so wir nachmals darumbn ausgeen haben lassen [Nr. 259], tätig zu werden und zwischenzeitlich den Zoll an den strittigen Zollstätten zu sequestrieren und zu seinen Händen einzunehmen, damit sich keine Partei über eine unbillige Beschwerde beklagen kann. Befiehlt unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, an den von den Kff. und Gff. benannten umstrittenen Zollstätten geeignete Zöllner und Zollsreiber einzusetzen, durch sie den Zoll im ksl. Namen erheben und aufschreiben zu lassen, die der Verwahrung des Geldes dienenden Schlüssel an sich zu nehmen, die Zolleinnehmer zu vereidigen, an jedem Quatember das eingenommene Geld zu empfangen und zu verwahren, all dies ohne seine Zustimmung keinem anderen zu überlassen und im übrigen alles zu tun, damit die strittigen Zollstätten wohlverwahrt werden.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> *Im Archivale fälschlich: Köln. Randvermerk in der Dresdner Kopie an dieser Stelle: Item wir sein durch nebenschrift bericht, das anstat des Bf. zu Coln sol Reichhard, Bf. zu Trier etc., stehn.*

<sup>2</sup> *Gleichfalls am 4. Oktober 1512 teilte der Ks. den bisherigen Zöllnern, Zollscreibern und Beschauern an den strittigen Zollstätten mit, er habe bis zum Austrag des Zollstreits Bm. und Rat von Frankfurt mit der Verwesung der Zollstätten und der Einhebung des Zolls im ksl. Namen beauftragt. Befiehlt, dagegen keinen Widerstand zu leisten und Frankfurt nicht bei der Ausübung seines Auftrags zu behindern. Frankfurt, IfStG, Kaiserschreiben Nr. 1395, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk wie im Schreiben an Frankfurt). Kurzregest: JANSSEN, Reichscorrespondenz, Anm. zu Nr. 1103.*

**1211 Ks. Maximilian an das hessische Regiment***Landau, 17. November 1512**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 47, Orig. Pap. (p.r.p.s.).*

*Hat vor einiger Zeit zur Beilegung des Konflikts um den Güldenweinzoll für den 1. November 1512 (allerheiligentag nechstverschinen) einen Tag nach Frankfurt anberaumt, daselbs der handlung laut des abschids, euch baiden parteyen auf dem gehalten reichstag zu Cöllen gegeben [liegt nicht vor], zu gewarten.<sup>1</sup> Hat nunmehr von seinen Kommissaren erfahren, daß seitens des hessischen Regiments niemand zu diesem Schiedstag erschienen ist, was ihm zu großer Verachtung gereicht und sehr mißfällt. Und damit wir auf gedacht eur aussenbeleben in solher irtumb weiter der billichheit nach handeln mögen, befiehlt er dem Regiment, unverzüglich die Gründe für sein Fernbleiben zu benennen.*

#### 5.4. Landgraf Wilhelm d. Ä. von Hessen und seine Gemahlin Anna gegen hessisches Regiment

**1212 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen**

*[1.] Absage des geplanten Rätetages in Arnstadt durch Landgf. Wilhelm; [2.] Ablehnung der vom Landgf. erbetenen Unterstützung seiner geplanten Klage gegen das hessische Regiment auf dem bevorstehenden Reichstag.*

*ohne Ort, [Ende März 1512]<sup>1</sup>**Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 62a-63b, Konz.*

*[1.] Gruß. Lb. oheim, in vorzeiten haben uns eur lieb geschrieben [Schreiben liegt nicht vor] und gebeten, derselben einen tag zu ernennen, dahin eur lieb dy yren zu uns ader den unsern schicken wolle, euer lieb meynung horen zu lassen. Darauf wir euer lieb zu freuntlichem gefallen einen tag mitwoch nach dem suntag judica negstverschinen [31.3.12] gein Arnstedt ernant, auch die unsern zu besuchung desselben verordent. Nachvolgent ist uns ein schreiben, welchs datum suntags letare [21.3.12] heldet, zukumen. Darin euer lieb anzeigt,*

---

<sup>1</sup> *An dem Schiedstag nahmen Räte der Kff. von Mainz, Trier und der Pfalz sowie die Gff. Bernhard von Solms und Eberhard von Königstein teil. Vgl. KULENKAMPFF, Einungen, S. 77.*

---

<sup>1</sup> *Der Brief ist die Antwort auf das im Text genannte (nicht vorliegende) Schreiben Landgf. Wilhelms vom 21. März 1512.*



aus was ursachen dieselb sich beswert geachtet, berürten tag zu beschicken<sup>a</sup>. Weyl aber euer lieb, denselben tag zu beschicken, ungelegen gewest, lassen wir auch dobey, dann euer lieb in solchem unsern freuntlichn und genaigten willen vormerkt.

[2.] Nach dem auch euer lieb in yrem schreiben vormeldet, wie röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., euer lieb zu angesatztem reichstag, dy gebrechen, euer lieb belangent, zu erscheinen, erfordert, und wo sich dy sachen bey yrer Mt. vorzihen würden, das euer lieb bedacht, durch euch oder die euern alle stende des Reichs anzurufen, euer lieb gegen ksl. Mt. zu verbitten, einsehens zu haben etc., darumb euer lieb uns mit ermanung unser pflicht umb zuschickung unser rete ersucht. Nu wissen wir, das durch uns euer lieb zu solcher suchung gar kein ursach gegeben. Dann uns als den freunden ist bis anher nit wenig zu herzen gangen, das sich euer lieb dahin hat bewegen lassen, sich aus dem Ft. Hessen zu begeben,<sup>2</sup> in ansehung, das ksl. Mt. hievor euer lieb halben einen abschiet furgewendt, den wir, Hg. Friderich, in aigner person von unser aller wegen als vormunder von yrer Mt. zu Gengebach empfangen.<sup>3</sup> Darauf wir auch unseumlich bei den regenten zu Hessen verfügt, demselben abschied gehorsamlich nachzugehen, darin auch unser oder yrn halb kein mangel erschinen were. Und wo euer lieb noch solchem abschied volg teten, wie ungezweifelt ksl. Mt. meynung nit anders ist, solte bei uns als den vormündern, auch den regenten nochmals daran nit erwinden, als es euer lieb angezeigt. Darumb wir von unnöten achten, euer lieb unsere rete zu solchem tag zu schicken.<sup>b</sup> Damit wer auch billich unterlassen blieben, uns unser pflicht halb, darin wir gegen euer lieb stehen sollen, zu berüren, denn an rum haben wir uns bis anher gegen den, so wir mit pflichten verwant, also erzaigt, das uns mit keiner billikeit aufgelegt werden mag anders, dann das wir, wie frumen Kff. und Ff. aigent, erfunden worden sint. Wir haben aber euer lieb in solchem wol entschuldigt und messen diß und anders denen zu, dy mer in naigung, ynen zu vortail dem Ft. Hessen widerwertikeit zu erwecken. Dann nach euer lieb gedeihen zu trachten, wo sich auch dieselben zu diesem und anderm, damit sy uns an grund zu suchen

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* mit vormeldung, wie ksl. Mt., unser allergnst. H., euer lieb zu angesatztem reichstag erfordert. Aldo euer lieb yre sachen weiter anzuregen bedacht etc., wie dann dieselb euer schreiben weiter in sich heldet. Haben wir nach der leng horen lesen.

<sup>b</sup> *Folgt gestrichen:* Wo es aber sachen belangent, dy euer lieb zu wolfart gemaint, wolten wir uns mit zuschickung oder anderm gegen euer lieb als dy fründ erzaigen. Darumb wir uns ansehen wollen, euer lieb werde sich solhs ansuchens gegen den stenden enthalden und nochmals ksl. Mt. abschied gehorsam [*sein*].

<sup>2</sup> *Bereits am 12. März 1511 waren Landgf. Wilhelm d. Ä. und seine Gemahlin Anna mit 60 Pferden in Spangenberg aufgebrochen, um an den ksl. Hof zu ziehen. Seither hatte das hessische Regiment immer wieder ihre Rückkehr nach Hessen gefordert. Vgl. ARMBRUST, Anna von Braunschweig, S. 28; SCHEEPERS, Regentin, S. 124.*

<sup>3</sup> *Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49/C S. 148.*

unterstehen, bekennen und uns vormeldt würden, wolten wir uns auch mit zimlicher erzaigung vormerken lassen. Und ist unser freuntlich bit, euer lieb wollen diß alles nit unfreuntlich vormerken, dann wir zu derselben euer lieb wolfart und gedeihen alzeit genaigt sein. Datum.

### 1213 Ks. Maximilian an das hessische Regiment

*Befehl zur Zahlung von 2000 fl. an Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen und zur Entsendung einer Gesandtschaft auf den Trierer Reichstag.*

*Trier, 7. April 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 288a-289a, Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 57.*

Edeln, ersamen, andechtigen und lb. getreuen, als wir in vorschiner zeit unser re- te zu euch geschickt und der irrung halben, so sich zwischen dem hochgeborenen Wilhelmen, Landgf. zu Hessen, unserm lb. oheim und F., auch seiner gemahel [*Landgf. in Anna, geb. Hg. in von Braunschweig-Wolfenbüttel*] und kinder ein und euch anders tails halten, handeln haben lassen, hetten wir uns vorsehen, ir sollten nuzumal auf unsern angesetzten reichstag hie zu Trier erschienen sein, damit wir zu endlicher hinlegung derselbigen irrung handeln mögen. Dieweil aber solhs bisher nicht beschehn ist und der gemelt unser lb. oheim und F. sein gemahel und kinder in irem stand, wie sich gepürt und er uns zu eren und gefallen bisher getan hat, weiter nit underhalten mag, demnach so emphelhen wir euch, ernstlich gepitende, und wollen, das ir ime oder seinem gewalthaber auf gepürlich quittung 2000 fl. rh. von dem einkommen und gefellen des Ft. Hessen und der Gfft. und Hfft., darzugehörig, auf das allerfurtherlichst und innerhalb vierzehen tagen den nechsten, nachdem euch diser unser ksl. brief überantwort wird, gein Frankfurt am Mayn in die münz erleget, ausrichtet und domit nit vorzihen oder seumig erscheinet, dardurch er sein glauben und treuen halten möge, schult halben nit gedrungen werde, in den sterbenden leufen zu Oppenheim zu bleiben, und dann auf montag nach dem sonntag misericordias domini schirstkunftig [26.4.12] durch euer volmechtige potschaft vor uns hie erscheinet. So wollen wir euch in den obbestimbtten irrungen zu allen zeiten eigentlich vorhören und seiner als röm. Ks., was sich gepürt, handeln. Und [*daß ir*] nit aussenbleibet oder ungehorsam erscheinet, domit ander handlung gegen euch nit not werde. Daran tuet ir unser ernstliche maynung. Geben zu Trier am 7. tag des monats Aprilis Ao. 1512, unsers reichs im 27.

**1214 Ks. Maximilian an Gf. Adam von Beichlingen**

*Entsendung Gf. Eberhards von Königstein-Eppstein zu dem durch Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel einberufenen Frankfurter Schiedstag zwischen Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen und dem hessischen Regiment.*

*Trier, 18. April 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 80a-81a, Konz.*

Edler, lb. getreuer, nachdem du unserm lb. getreuen Ziprian von Serntein, unserm hof- und tirolischen canzler, geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] und angezeigt, wie der hochgeborn Heinrich, Hg. zu Brunschwig und Lunenburg der elter, unser lb. oheim und F., mitsampt etlichen stenden des Ft. Hessen der irrungen halben, so sich zwischen dem hochgebornen Wilhelmen, Landgf. zu Hessen, unserm lb. oheim und F., und den regenten gemelts Ft. Hessen halten, ainen tag, als nemlichen auf erichtag nach dem sonntag misericordias domini schirst [27.4.12] in der stat Frankfurt, zu halden furgenommen, der maynung, auf demselben tag solher irrung halben guetlichen zu handeln, und darauf in, gemelten unsern hofcanzler, ersuecht hast, uns solhs zu entdecken und underteniglich zu pitten, das wir gemeltem Landgf. Wilhelmen und dir zu gnaden auf solhen tag auch ainen unsern rat schicken und verordnen wellen, der von unsern wegen mitsampt unserm lb. oheim und F. Hg. Heinrichen zu Prunschwig und den stenden bey baiden parteyen im ernst und vleissiglich handl, das sy solch ir irrung und spenn auf uns mechtiglich stellen und kumen, und dieweil uns aber nicht gepurn will, auf solch dein schreiben auf solhen tag und sonderlich, so der nit von uns angesetzt ist, ainen, der neben dem obgenannten Hg. Heinrichen und den von stenden von unser wegen in der gutlichait handl, zu schicken, haben wir uns entslossen, ainen auf berurten tag gen Frankfurt zu schicken, dergestalt, das derselb sein aufmerken haben, wo die obgedachte irrung nit guetlichen vertragen und hingelegt würde, das er alsdann in unserm namen bey den parteyen mit vleis und ernst handeln solle, das sy dieselben irrung an uns, wie obsteet, mechtiglichen stellen und was wir in dem sprechen, das sy demselben on waigerung nachkommen wollen. Und darauf zu solher handlung den edln unsern rat und des Reichs lb. Eberharten, Gf. zu Königstein und Eppstein etc., furgenomen und ime geschriben und bevolhen, das er auf genannten tag zu Frankfurt erscheine und inhalt obgemelter maynung handl. Das dann, als wir uns versehen, durch ine gehorsamlich beschehen wirdet. Das wollten wir dir nicht verhalten. Datum Trier am 18. tag Aprilis Ao. etc. duodecimo.

**1215 Ks. Maximilian an Gf. Eberhard von Königstein**

*Weisung zur Teilnahme am Frankfurter Schiedstag zwischen Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen und dem hessischen Regiment, Auftrag zur Verweisung des Konflikts an den Ks.*

*Trier, 18. April 1512*

*Korr. Orig. Pap. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein): Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 66 (als Ausfertigung gedacht, dann aber wohl wegen der Korrekturen zurückbehalten).*

*Konz.: Ebd., fol. 64a u. b, Konz.*

*Beauftragt Gf. Eberhard von Königstein-Eppstein, an dem durch Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel zum 27. April (eritag nach misericordias domini schierist) nach Frankfurt anberaumten Schiedstag im Streit zwischen Landgf. Wilhelm (d. Ä.) von Hessen und dem hessischen Regiment teilzunehmen. Weist ihn an, das du daselbst zu Frankfurt in gehaim dein aufmerken und erkundigung habest, ob die guetlich handlung, wie obsteet, zwischen den parteyen ergeen und iren furgang nit haben wurde, das du alsdann mit gemelten parteyen auf die hiebeyliegenden unser credenzen<sup>1</sup> in unserm namen vleyssiglich und mit ernst handlest, das sy all ir sachen, daryn sy gegeneinander in irrung steen, an uns mechtiglich stellen und zusagen, was wir daryn sprechen, das sy dem geleben und nachkomen. So wellen wir darauf alles das, so uns gepurt, fuerderlichen handeln und in dem gueten vleyß gebrauchest, als wir uns versehen. Und ob sy dich zu der guetlichen handlung ziehen wellen, so sollest du dich doch darein nit bewegen lassen, sonder disem unserm bevelch nachkomen. Daran tust du unser mainung und gefallen. Geben in unser und des hl. Reichs stat Trier am 18. tag Aprilis Ao. etc. 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungrischen im 22. jarn.<sup>a</sup>*

**1216 Ratschlag der sächsischen Räte zur Beilegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment**

*[1.] Befürwortung der Zahlung von 2000 fl. an die Gläubiger Landgf. Wilhelms und von dessen Rückkehr nach Hessen; [2.] Akzeptanz des Ks. und*

<sup>a</sup> *Gestrichene Nachschrift von anderer Hand:* Und sover die parteyen mitainander nit vertragen und sy die sachen an uns, wie obsteet, stellen wurden, so sollest du dich mit inen hieher zu uns fuegen und ob sy die sachen nit an uns stellen, nichtdestmynder mitsamt in zu uns kumest, so wellen wir verrer selbst zwischen inen handln, damit sy die sachen an uns stellen.

<sup>1</sup> *Ausgestellt in Trier am 6. April 1512, adressiert an Landgf. Wilhelm d. Ä. bzw. an das hessische Regiment. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 65a, Konz.*

*seiner Räte als Schiedsrichter, Annahme bereits vorliegender Vermittlungsvorschläge; [3.] Vorschlag eines eventuellen Austrags.*

*ohne Ort, [ca. Anfang Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 300a-301b, Orig. Pap. oder Kop.*

<sup>a</sup>-Ratschlag, den alden Landgf., sein gemahel und kinder belangen<sup>a</sup>

[1.] Die schrift der regenten von Hessen [*liegt nicht vor*] und mittl, als ynen von ksl. Mt. reten Landgf. Wilhalm halben vorgeschlagen [*liegen nicht vor*], ist der rete undertenigs bedenken, doch auf unser gnst. und gn. Hh. [*Hgg. von Sachsen*] verbesserung und gefallen, das den regenten zu schreiben sein solt, das unser gnst. und gn. Hh. ynen gefallen liessen, das dy 2000 fl., davon von den kayserischen reten meldung bescheen, irem angeben nach den gleubigern unsers gn. H. von Hessen, doch mit wissen der regenten geschickten, bezalt und nicht den gegeben wurden, dy ursacher gewest, das Landgf. Wilhalm und seiner Gn. gemahel sich aus dem Ft. Hessen gewandt. Und das die geschickten der regenten mit hilf der rete unser gnst. und gn. Hh., welchen derhalb auch bevelh zu tun, bey ksl. Mt. oder derselben reten vleissig arbeiten solten, das ksl. Mt. verfugen wolte, das nach bezalung der 2000 fl. Landgf. Wilhelm mit seiner gemahel und kindern lauts irer Mt. abschids, unserm gnst. H. Hg. Friderichn, Kf. etc., und Hermann Pack letzt zu Gengenpach gegeben,<sup>2</sup> sich wider gegen Hessen fuge und ferner demselben abschid volg beschee. Solle an unsern gnst. und gn. Hh., auch den regenten kain mangel gespurt werden.

[2.] Wurd ksl. Mt. oder derselben rete sich er bieten, zwischen den parteyen zu handeln, sollen sie [= *das hessische Regiment*] das zur gut nit abschlahen. Und so sie das mitl, als durch Hg. Heinrich von Brunshwig, oder das ander, als durch unser gnst. und gn. Hh. allenthalben jungst zu Cassel vorgeslagen [*beide liegen nicht vor*], welche ynen bekannt, erhalten mochten, daruf sie vleissig sollen handeln, mögen sie es annehmen und verwilligen.

[3.] Mochten sie aber der kains erhalten, sollen sie sich von unser gnst. und gn. Hh. wegen als Landgf. Philipsen vormünder er bieten, das sie mit Landgf. Wilhelm, seiner Gn. gemahel und kindern nach vermöge der ausgerichten ordnung ksl. Mt. und des hl. Reichs des zu austrag komen, sein Gn., derselben gemahel und kinder vor dem austrag im Ft. Hessen mit notturft ftl. versehen und zum austrag verlegen wellen etc.

<sup>a-a</sup> *Der hier als Überschrift gebrachte Satz steht am Ende des Textes.*

<sup>1</sup> *Terminus post quem ist wohl der in [2.] angesprochene Frankfurter Schiedstag Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel am 27. April 1512.*

<sup>2</sup> *Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49/C S. 148.*

**1217 Protokoll der Reichstagsgesandten des hessischen Regiments über Verhandlungen zur Vermählung einer Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen mit einem Rheingrafen**

[1.] Sondierungen ksl. Räte bei den Gesandten wegen Vermählung einer Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen mit einem Rheingrafen; [2.] Empfehlung entsprechender Gespräche mit Landgf.in Anna und dem hessischen Regiment; [3.] Wunsch der Landgf.in nach Rücksprache bei ihrem Gemahl, ihren Brüdern und den Hgg. von Sachsen; [4.] Zustimmung des Ks.; [5.] Selbständige Rückfrage des Ks. beim hessischen Regiment und den Hgg.; [6.] Unterstützungsbereitschaft der sächsischen Gesandten.

[Trier, 6. Mai 1512]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. D Nr. 53, fol. 3a-4a, Kop.

[1.] Es hat ksl. Mt. am nechstvergangen dinstage [4.5.12] den landvogt im Elsaß [Fh. Kaspar von Mörsberg] und Jorigen Goldacker zu uns geschickt und uns sagen lassen, syn Mt. hab vergangener zeit, [eine Heirat] zwischen einem jungen reingraven [wohl: Gf. Johann VII. von Salm (zu Kyrburg)] und Landgf. Wilhelms [d. Ä.] eldsten dochter [Katharina] ufzurichten, furgehabt, solchs mit Hg. Friderich von Sachsen, Kf. etc., gehandelt. Der des sich guten gefallen zu haben vermerken lassen und erboten gehabt, das by den mitformündern, auch den regenten bests fleiß zu furdern. So aber dasselb freulin darunder anderswohin verwendet,<sup>2</sup> hett sein Mt. nochmals ein willen darzu, das jüngst freulin [Elisabeth] einem reingraven vermehelt zu werden. Nu wer sein Mt. der sache zu gut [gewillt], mit der mutter, der Landgf.in [Anna], davon zu handeln lassen, wult aber befor gerne wissen, ob dy formunder und das regiment darzu gesynt weren, als sein Mt. sich versehen sein solten, und in dem unser gemüte zu vernemen begert.

[2.] Han wir inen antwurt geben, wir haben wol hiefur vernomen, das in der handelung des furdern mals, sunderlich ksl. Mt. zu eren, gut gefalle[n] und wille furhanden gewesen. Das wir aber zu disem furnemen sullen wissen, ichts vertroftung zu geben oder einicherley zuzusagen, des haben wir keinen befelh oder macht, als sein Mt. achten muge. Nachdem auch unser gn. frau, ir mutter, das freulin us dem land entfrembt und das in irem gewalt hett, bedeucht uns nit unbequem sein, das ksl. Mt. mit ir davon handeln lassen, mocht auch ferner den formundern darumb schreiben, desgleich bey dem regiment suchen lassen. Da seiner Mt. mocht gruntlicher bescheit werden. Kemen wir dan by den handel und funden dene also gestalt, das wir darinnen ichts furderung tun mochten, daryn wulden wir uns als dy willigen erzeigen.

<sup>1</sup> Dieses Datum ergibt sich aus der Bemerkung in [7.], die Räte der sächsischen Hgg. seien gestern eingetroffen. Deren Ankunft wiederum erfolgte laut Nr. 1596 [1.] am 5. Mai.

<sup>2</sup> Katharina hatte sich (wohl 1511) mit Gf. Adam von Beichlingen vermählt. Zu dieser Heirat vgl. ARMBRUST, Anna von Braunschweig, S. 29f.

[3.] Solcher antwurt hat ksl. Mt. gut gefallens gehabt, vertroost sich, der handel soll nach seiner gestalt by den formundern und dem regiment keinen apslah haben. Hat daruf zu unser gn. frauen dyselben zwene geschickt, den handel antragen lassen. Hat ir Gn. dene nit allein horen, sondern den Morscheymer [= *Johann von Morsheim*] darbyhaben wullen. Das hat man gescheen lassen. Hat ir Gn. kurz dy antwurt geben, sy hab noch einen gemahel [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*], ane des rat und wissen, auch hinder irn brudern Hg. Heinrich und Hg. Erich von Brunswig wult sie daryn nichts handeln, und sie in hofnung, ir gemahel und bruder werden zu disem reichsdage herkommen. Alsdann wull sie ksl. Mt., als sie hoff, gute antwurt geben.

[4.] Ksl. Mt. hat das lassen ein antwurt sein und der F.in weiter sagen lassen, ir Mt. sey dem handel geneigt und gemeint, dem entschaft zu verfügen. Wull ir Gn. irem gemahel darumb schreiben, so wull sein Mt. im by eygner botschaft auch schreiben und gerne furderlich antwort haben.

[5.] Solchs han uns dy zwene ksl. geschickten alles gesagt us ksl. Mt. befeh, mit begerung, sein Mt. wull den formundern darumb ein schrift tun uf meynung, iren reten, so sie zu disem dage schicken werden, befeh zu tun, darinnen zu handeln, das wir solche schrift dem regiment und dyselb schrift furter den formundern zuschicken wulden. Dafur han wir gebeten. Also hat man uns des erlassen und gesagt, ksl. Mt. werd dy selbst uberschicken.

[6.] Gestern sein herzogisch ret zu Sachsen herkommen. Dy han unsers gn. H. halben nit sonderlichs befehls, aber umb hilf, rat und beystant alles vermugens urbutig gewesen. Reckrod [= *Hermann von Reckenrode*] hat dyselben, als er sagt, in seiner schrift namhaftig angezeigt.

## 1218 Ks. Maximilian an das hessische Regiment

*Ersuchen um Zustimmung zur Heirat der Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen mit einem der Rheingrafen.*

*Trier, 9. Mai 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder): Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 286b-287b; Weimar, HStA, EGA, Reg. D Nr. 53, fol. 1a u. b.*

Edeln, ersamen, lb. getreuen, wiewol vor verschiner zeit durch ansuechen und auf begern der reingraven an weylend Landgf. Wilhalm [*d. Ä.*] zu Hessen etc. in seinem leben eins heyrats halben zwischen der jungen reingraven einem [*wohl: Gf. Johann VII. von Salm*] und eins jungen freilin, vons selben Landgf. Wilhalms von Hessen tochter [*Elisabeth*] zu besliessen beschehn, werden wir bericht, wie gemelter Landgf. des willens und gemuets gewest sey, solhen heyrat zu volnziehe[n]. So hat sich doch die sach so lang verzogen, das gemelter

Landgf. mitler zeit mit tod abgangen ist<sup>1</sup> und nochmals ir euch auf unser schriftlich begeren guetwillig erzaigt, aber noch bisher nichts darin gehandelt noch beslossen worden, und darauf durch den edeln unsern lb. getreuen Casparn Fh. zu Merspurg, unsern landvogt zu Hagenau, als ein georderter curator gemelter reingraven underteniglich ersuecht, deshalben denselben mit unser furderung an euch gnediglich zu erscheinen. Das wir dann als oberster gerhab [= *Vormund*] gemelter reingrafen und insonders, dieweil uns solher heyrat dem stammen nach gemeß, auch dem Ft. Hessen zu nutz und wolfart gut angesehen will sein, zu tun genaigt, denselben nochmals zu besliessen. Und begeren darauf an euch mit sonderm vleiss und ernst, ir wollet darein abermals vorwilligen und euern reten, so ir hie bey uns habt, befelh geben, in solhen heyrat mit denen, so wir, desgleichen des von Sachsen als oberster furmünder desselben Ft. Hessen rete und ander, die man darzu beruefen wirdet, endlichen darin handeln und besliessen lassen und uns solhs nit abslahen noch vorziehen, als wir uns genzlich zu dir [*recte: euch*] vorsehen und verlassen wollen. Und ir tuet daran unser sonder guet gefallen und ernstliche maynung. Geben zu Trier am 9. tag May Ao. etc. im 12., unsers reichs des röm. im 27.

#### 1219 Das hessische Regiment an Kf. Friedrich III., Hg. Georg, Hg. Johann und Hg. Heinrich von Sachsen

[1.] *Rücksprache bei den sächsischen Hgg. wegen des ksl. Ersuchens um Zahlung von 2000 fl. an Landgf. Wilhelm d. Ä.; [2.] Übersendung von Aufzeichnungen über die Trierer Schiedsverhandlungen zum Konflikt des hessischen Regiments mit Landgf. Wilhelm.*

*Marburg, 17. Mai 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 285a u. b, Kop.*

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hat uns gegen unserm gn. H. Landgf. Wilhalmen [*d. Ä.*] zu Hessen einen tag gein Trier bestimbt und dabei begert, Landgf. Wilhalmen furderlich 2000 fl. zu raichen, wie dann euer kftl. und ftl. Gn. ab einligender copey ksl. Mt. schrift [*Nr. 1213*] sehen werden. Darauf wir aber uns mit der kürze entschuldigt und nach nottorftiger erzelung angezaigt, das wir hinder euern kftl. und ftl. Gn. sambt derselbigen vedtern, unsern gnst. und gn. Hh., den erbvormunden, in den wichtigen sachen nicht gründlich zu verfolgen und zu handeln hetten etc.

[2.] *Wir han aber darauf, damit wir nit ungehorsam vermerkt, den tag in der eyle beschigkt. Darauf nu gehandelt worden, wie wir die schrifte, als uns die in der eyle zukomen sein und nicht haben mögen abschreiben werden, euern*

<sup>1</sup> *Hier liegt offenkundig eine Verwechslung zwischen Landgf. Wilhelm d. M., der bereits 1508 gestorben war, und Landgf. Wilhelm d. Ä. vor. Die Verheiratung einer der Töchter Wilhelms d. Ä. mit einem Rheingrafen war schon 1510 geplant worden. Vgl. SCHEEPERS, Regentin, S. 216f.*



kftl. und ftl. Gn. zuschicken [*liegen nicht vor*]. Daraus euer kftl. und ftl. Gn. gestalt der sachen und wie wir das verorden zum tage instruiert han [*Nr. 1690*], befinden werden. Das wollten wir euer kftl. und ftl. Gn. in undertenigkeit nicht verhalten, bittende, nachdem wir kein copeny als schnelle von den dingen haben können mögen machen, euer kftl. und ftl. Gn. wollen uns die hendel nach gnugsamer ersehung widerumb zu unsern handen stellen, damit wir die in unsers gn. H. canzley vorweislich mögen hinlegen lassen. Solhs sein wir erputig, umb euer kftl. und ftl. Gn. mit aller undertenigkeit als die gehorsamen zu vordinen. Datum Marpurg montags nach dem sonntag vocem jocunditatis Ao. etc. 12.

### 1220 Aufzeichnung über Forderungen Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna an das hessische Regiment

[1.] *Ausstehende Zahlung von 36 000 fl. aus einem Verkauf Landgf. Wilhelms d. Ä. an Landgf. Wilhelm d. M.; [2.] Verlangen nach Rückgabe verschiedener Wertgegenstände; [3.] Forderung von 14 000 fl. aus besagtem Verkauf; [4.] Materielle Notlage Landgf. Wilhelms d. Ä. und seiner Familie trotz ihres Anspruchs auf große Geldbeträge; [5.] Bitte an den Ks., die vereinbarte Auszahlung eines Jahrgeldes von 600 fl. an Landgf. Wilhelm anzuordnen; [6.] Bitte an Ks. und Reichsstände um eine endgültige Beilegung des Konflikts mit dem hessischen Regiment.*

[Trier], 21. Mai 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 56a-58a, Orig. Pap. oder Kop.

Vermerkt Landgf. Wilhelms von Hessen etc., seiner ftl. Gn. gemachel und kinder forderung auf das allerkürtzst.<sup>1</sup>

[1.] Item ein vermeinter ungegründter verkaufe ist geschehen zwischen berürten Landgf. Wilhelmen [*d. Ä.*] und seinem brueder, auch Landgf. Wilhelme der mitler genent. In dem ist abgeredt, das meinem gn. H. Landgf. Wilhelmen, der noch in leben, durch den nechstgestorben oder sein erben sollen alle jar sein leben lang bezalt werden 2000 fl. Dieselbigen 2000 fl. synd in 18 jar nit gereicht. Da lauft sich der verseß uf 36 000 fl., wil man anders den nichts werden kauf in craft achten. Soll aber der ungeschickt kaufe nit bestendig sein, so würd meinem gn. H. die aufgehaben nutzung mer tragen dan das.

[2.] Zum andern, da mein gn. H. Landgf. Wilhelme seiner Gn. brueder als einem curator befolhen worden, da hat der curator seiner ftl. Gn. leyb und guet angenommen, zudem im ein mergliche barschaft, silbergeschier, ftl. kleyder, geschmuck und anders, das sein ftl. Gn. acht ob 40 000 fl. werde, wie sein ftl.

<sup>1</sup> *Zu den Bemühungen Landgf. in Annas auf dem Reichstag 1512 um Restitution ihres Ehemannes Landgf. Wilhelm d. Ä. vgl. ARMBRUST, Anna von Braunschweig, S. 32f.; ROM, Kaiser Maximilian I., S. 181-186; NOLTE, Der kranke Fürst, S. 7f.*

Gn. acht, inventyrt sey worde, seiner ftl. Gn. vermuetzung rechtens und craft seins emphelhs billich wider zuegestellt werde sambt allen briefen und was des in des curators handen komen etc.

[3.] Zum driten so hat der curator an dem kaufgelt, im ersten gemelt, von den Ff. von Brunschweig etlich tausent fl. wider eingenomen, die dieselbigen von meinem gn. H. entlehent gehebt, ungeverlich 14 000 fl. Die, verhoft sein ftl. Gn., im billich wider werde, soll anders der kaufe bestendig sein.

[4.] Zum vierten so ist Landgf. [Wilhelm] der jünger gestorben an leybs-erben.<sup>2</sup> Denselbigen yetzt berürten Landgf. Wilhelm den jüngern haben Landgf. Wilhelme der elter, das ist mein H., und Landgf. Wilhelm der mitler, der nechst gestorben, als zwen leiplich, elich brueder von vater und muter geerbt. Es hat auch Landgf. Wilhelme vor sich selbs und als curator seins brueder sich desselbigen erbfalls underzogen, angenomen und inbracht. Da die farend hab zu meins gn. H. teyl besser dann 50 000 fl., so dregt die jürlich seines verlassn Ft. ob 20 000 fl. gelts zu meines gn. H. teyl. Nu ist der ob 12 jarn tod. Derhalben meines gn. H. teyl aufgeschribner nutzung dregt zwaymal 140 000 fl. Das alles und wie es wol wider zu extendiren stet, meine gn. H. und frauen sambt irn kindern und hofgesynd in mangel leyden an ftl. kleydung und leybsnarung, gebrechen, hunger und komer, des sich wol zu erbarmen.

[5.] Nachdem nu die ksl. Mt. diser ding als röm. Ks. und oberister, rechter, natürlicher H. und ordenlicher richter ist, auch ir ksl. Mt. meinem gn. H. in die curirung verschafft, in dem vor einem jar zu Strasburg sein ftl. Gn. bescheid geben lassen, sein ftl. Gn. sollen alle monat 600 fl. folgen zu seiner ftl. Gn. und seiner ftl. Gn. gemachel enthalten bis auf irer Mt. weyterm bescheid,<sup>3</sup> darauf sich sein ftl. Gn. verlassen, so ist seiner ftl. Gn. und seiner ftl. Gn. gemachel und kinder diemuetic und undertenig bit, das ksl. Mt. ernstlich mandatn bey peen der acht und aberacht laßen ausgeen, das sein ftl. Gn. solh jargelt, von dem tag zu Straßburg an zu rechnen bis phingsten [30.5.12], werde in einem monat von den regenten und stenden des Ft. Hessen und gein Oppenheim geliebert, das auch ir Mt. Bm., rat und gemeinen bürgern zu Oppenheim schreiben, das ir Mt. solh mandatn hab laßen ausgeen genediglichen. Darauf biten und begernd, das sie, die von Oppenheim, wellen solhen monat gegen meinen gn. H. und frauen stillsten, unschedlich irer schuld, verschriben. So sollen sie zuerst und vor allen andern bezalt werden, damit seiner ftl. Gn. gemachel, kinder, verwandten und rat der ern halben nit angetast werden.

[6.] Neben und in disen mandaten und in der zeit mogen die ksl. Mt. mitsamtb Kff. und Ff. diser versamlung gedenken uf mittel und wege, so zu entlicher gütlicher hinlegung dienen. Darin wiert sich mein gn. Hft. aller erberkait laßen weisen zu gemeinem, gleichem regiment, wie davon uf leydliche

<sup>2</sup> Am 17. Februar 1500.

<sup>3</sup> Zu den Anfang April 1511 in Straßburg Ks. Maximilian vorgetragenen Klagen über die schlechte Behandlung Landgf. Wilhelms d. Ä. durch das hessische Regiment vgl. GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49 S. 146f.

mitel und wege auch wol zu reden. Darin sich mein gn. [H.] und frau aller zymlicher ding weysen werden laßen. Warten gn. beweysung und antwurt. Geben uf freitag nach dem auffarttag Ao. etc. 12.

### 1221 Protokoll der Gesandten des hessischen Regiments über einen Schlichtungsversuch ksl. Räte im Konflikt Landgf. Wilhelms d. Ä. und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment

[1.] Bericht ksl. Räte über das inständige Hilfeersuchen Landgf.in Annas an den Ks., dessen Abreise aus Trier, Weiterbehandlung der Bitte durch ksl. Räte, Ersuchen um Zahlung durch Landgf. Wilhelm geschuldeter 2000 fl. in Oppenheim; [2.] Ablehnende Antwort der sächsischen und hessischen Gesandten; [3.] Nichtvollzug des ksl. Verlangens nach Zahlung von jährlich 600 fl. an den Landgf.; [4.] Widerstand des Ks. gegen eine erzwungene Rückführung Landgf. Wilhelms nach Hessen; [5.] Rechtfertigende Antwort der Gesandten; [6.] Neuerliches Vermittlungsangebot der ksl. Räte.

[Trier], 23. Mai 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 296a-299a, Orig. Pap.

[1.] Am nechstvergangen sonntag exaudi [23.5.12] nach mittagsessen han die ksl. rete, der von Zorn, hofmeister, und Serntein, canzler etc., nach den sechsischen reten und uns, hessischer botschaft, geschickt und, zu sich in meins H. von Bamberg herberg zu kommen, erfordert, dahin wir allerteyls komen sein. Hat der hofmeister erzalt und mit langen worten auf maynung, welhermassen meine gn. frau, die Landgf.in, ksl. Mt. sambt iren dochtern vilfeltig angelaufen, zu fuß gefallen und irer sachen, das sye mit irem gemahel [Landgf. Wilhelm d. Ä.] und dochtern untreglich armut, hunger und kommer leyden, mit underteniger bit, einsehen zu haben, domit solichs abgeschafft und ir gemahel zu dem gelassen werde, das im von göttlichen rechten zustee, und nit zu gestaten, im daz durch die regenten lenger furzuhalten. So hetten auch die Kff., Ff. und stende des Reichs ein fürbit auf ir anruefen für sy getan, als inen wol gezimbt gehabt. Darauf ksl. Mt. den stenden hab ansagen lassen, seiner Mt. rete bey die stende zu verordnen, den handel zu verhören und darinnen nach billicheit zu handeln. Als aber ksl. Mt. furgefallen, das sye sich mit kurzem aufbruch von dannen erhaben, het ir Mt. inen davon ernsten befelh getan, die handlung desselben zu volziehen. So aber hievon nymand, weder den formundern ader den regenten, bevelh haben wollt, wer die handlung unverfenglich furzunemen. So aber die Landgf.in solhs vermerkt, wer sye des tags im tum zu inen komen und inen angesagt, das sye solhs aufhalts nit lenger erwarten möge. Wollt ir nicht furderlich geholfen werden, hab sye ir furgenomen und ernstlich furgesagt, ksl. Mt. nachzuraysen und zu suechen, wo sye zu finden were, in hoffnung, das sye mit stattlicher hilf nicht verlassen werden sollen. Sye heten iren Gn. wider gesagt, das ksl. Mt. inen der sache

halben befehlt getan hetten. Weren sye willig, sambt den stenden des Reichs tage anzusezen, die vormünder und regenten darbey zu bescheiden. Hett ir Gn. gesagt, sy könnnt ader mocht des nit erwarten, dann ir gemahel und sye hetten zu Oppenheim schuld gemacht, dafür iren treuen und glauben versezt, dermaß, wo die auf nechstkünftige pfingsten [30.5.12] nicht bezalt würde, zu Oppenheim einzureiten und zu halten. Das nötige sye, ksl. Mt. nachzureysen, ine aus solhen noten zu helfen. Nu sehen sye den handel dafür an, wo ir Gn. ksl. Mt. nachziehe, möcht sye frau Margarethen, ksl. Mt. dochter, anlaufen und sye zu fürbitterin erlangen, das dodurch ksl. Mt. möcht bewegt werden, ichts im handel zu vorschaffen, daz villeicht ferner beschwerung nach im tragen würde. Das sye als die, so die sach guet meynen, nit gerne sehen, auch treulich leid were, und davon ir treuer rat und wolmaynung were, die wege zu suechen, daz die schult zu Oppenheim bezalt ader gestillet würde. Hetten sye zuversicht, es sollt alsdann die handlung dest stattlicher zu berichten und hinzulegen seyn. Darin sye allen besten möglichen fleis gern ankeren wollten.

[2.] Die sechsischen rete und Hessen botschaft han nach bedacht und repetirung etc. dagegen erzelung getan, das sye, in disen sachen ichts zu handeln, ganz keinen befehlt haben. So tragen auch die ksl. rete selbs wissen, was hiefür Hg. Friderichen, Kf. etc., durch röm. ksl. Mt. in der sachen zu abschiede worden, auch volgends zugeschriben sey, des sye alsbald copeyen furlegten. Demselben nachzukomen nye mangel gewesen wer, auch noch nicht sein sollt, das aber die Landgf. in dem nicht nachgienge, sich darüber auslendig hielte, vil unnütz volks zu sich züge und damit vil schuld macht. Das sye darüber mangel lyde, das hett sye nye yemand anders dann ir selbst zuzuachten. Wo sye aber daran gewisen würd, sich des abschids zu gehalten, als billich, wer ir einichs weelagens ane not. Würden aber von ksl. Mt. tage angesetzt und die vormünder darbey bescheiden, wer die zuvorsicht, sye wurden dene beschicken und des bey inen gar kainen mangel finden lassen.

[3.] Sagt der hofmaister ferner, ksl. Mt. hett auch neben dem abschid geschafft, daz Landgf. Wilhalm sollten by des alle monat 600 fl. gereicht werden bis zu endschaft der sachen, dann er mueßt ye mitler zeit [etwas] haben, davon er lebt, mit disen worten angehengt: quid interim. Dem würd nicht nachgangen und sich also understanden, inen mit in daz land zu Hessen zu nötigen, als sollt gesagt werden: Du wirst daz tuen ader hunger leyden muessen, wie gleich ader zimlich were, aber das mit mer gesellenworten, die sich hin und wider begaben.

[4.] Der hofmaister sagt ferner, Hg. Friderich, Kf., hett wol alles darauf gelegen, den Landgf. wider in Hessen zu haben. Der Ks. nem aber nit ein Kgr., daz er inen dohin antwortet, dann er sey auf gnad zu im geflohen.

[5.] Inen ist dargegen gesagt, unser hab keyner nie mehr gehört, das man Landgf. Wilhalmen des monats 600 fl. geben sollt. Es würde auch mit beschwerung zugehn muessen, dann er hab Spangenberg und sein gemahel Milsingen, iren wydem, innen, davon sye nit clein einkomens haben. Und darüber solh gelt zu geben, daz mer dem unnützen volk, so sich zu im tuen und die Landgf. in

an sich henkt, dann im zu guet raicht, das wer übel bewandt, auch nicht clein beschwerlich, ganzer zuversicht, ksl. Mt. maynung nicht sein soll, so sein Mt. der gelegenheit ferner bericht werd.

[6.] Nach vilem verlaufen und reden han ksl. rete furgeslagen, ir treuer rat sey, das der Landgf.in nit statt gegeben werde, ksl. Mt. nachzuraysen. Sye mogen gar nichts guets achten, daraus zu bekommen, und würd ksl. Mt. dofür ansehen, er würd gar verachtet. Das möcht wege erreysen, die nit guet weren und Hessen zu gromem unrat raichen möchten. Das man schaff, daz auf pfingsten die 2000 fl. zu Oppenheim ausgericht werden. Wollten sye einen tag ansetzen und sich ganz versehen, die sach soll guetlich hingelegt werden. Und daz man an dem gelde kein beswerung trage, unrat damit zu verkomen, oder das es die maynung habe, als ob die regenten ksl. Mt. solh gelt leihen und darbey von ksl. Mt., auch den regenten geschickt und davon uberantwort würde, des man es schuldig ist. Truege die schult mynder, so geb man des gelts auch mynder, wer der schult mer, sollt man doch über 2000 fl. nicht geben. Daz sey ir treuer rat. Woll man aber nicht volgen, auch keinen befeh haben, darzu die angesetzten tage nicht besuechen, muessen sye es lassen geschehn. Dann nach dem montag nach misericordia domini [26.4.12] bis her hett man zu dem handel schicken mogen, wo man sust darzu gesynnt were. Sy wollten auch mit ganzen treuen raten, das wir disen furslag an die regenten gelangen liessen. Wollten sye in ksl. Mt. namen darbey schreiben und einen tag ansetzen, damit die handlung dest statlicher volgen und gehn würden. Das hat man inen nit wollen abslahen, so sye so ernstlich und ungesteumlich anhalten.

Sych begaben sust allerlay red hin und wider, die mir nit wol möglich nachzuschreiben, aber die summa der handlung ist meins behalts angezaigt.

## 1222 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an das hessische Regiment

*[1.] Bitte an den Ks. um Durchsetzung des Gengenbacher Abschieds; [2.] Ablehnung einer unstandesgemäßen Heirat zwischen der Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä. und einem Rheingrafen.*

*Weimar, 24. Mai 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 289b-291b, Kop.*

[1.] *Gruß. Antworten auf das Schreiben des Regiments (Nr. 1219) mit dem beigefügten ksl. Brief, sie stimmten zu, das ir ksl. Mt. auf solh irer Mt. schreiben nach resimirung derselbigen von wegen der 2000 fl. antwort zuschreibet und sein Mt. mit underteniger bit anziehet, von solhem seiner Mt. begern gnediglich abzusehen, mit erinnerung, das ungezweifelt sein Mt. des abschids und befehls, den sein Mt. uns als obersten vormunden und euch gedachts unsers ohmen*

Landgf. Wilhalm halben jüngstvorschynner zeit zu Gengenbach gegeben,<sup>1</sup> noch wol eindechtig sey. Dem wir sambt euch unsers tails undertenigen gehorsam zu laisten allezeit erpötig gewest. Und sey noch unser undertenigs biten, das sein Mt. genediglich verschaffen wollte, demselbigen also volge geschehn möchte, wie ir dann seiner Mt. desselbigen nach gelegenheit der sachen weyter werdet undertenige anzaigung wissen zu tuen.

[2.] Aber auf die ander schrift [Nr. 1218], darinne sein Mt. begert, darob zu sein, domit das jung freulin von Hessen, Landgf. Wilhalm [d. Ä.] tochter [Elisabeth]<sup>2</sup>, einem reyngrafen möchte vorheyrat werden, wie denn dieselbig schrift weiters inhalts begriffen, ist unser bedenken, das ir ksl. Mt. nach zimlicher repetirung irer Mt. schrift dise antwort gebet und undertenige entschuldigung tuet, das nicht in euer macht stehe, darein zu bewilligen, aus ursachen, das euch von uns hievormals ernstlicher befelh geschehen, fleissig achtung darauf zu geben, domit dasselbig freulin nicht ane unser als obersten vormunden wissen und willen, sondern mit unser, auch irer Hh. und nachgesypten freunden rate vorheyrat und ubergeben werde, der hofflichen zuversicht, sye durch unser und derselben irer lieben freundschaft hilf [mit] erlicher, nützlich erheyrat irem fl. stand gleychmessig zu versorgen und zu bestatten, wie wir denn des bereyt in handlung stunden, und wo dasselbig durch seiner Mt. furnemen sollte geandert werden, das uns dasselbig schympfflich fallen wollte, in solhem unserm angefangen handel widerumb zurugzutreten. Darumb werdet ir seiner Mt. derhalben wol mit fuglichern worten undertenige entschuldigung zu tuen wissen. Daran geschiet unser gefellige maynung. Geben zu Wymar montags nach exaudi Ao. etc. 12.

### 1223 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an das hessische Regiment

*Übereinstimmung der Vermittlungsvorschläge Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel mit den früheren Vorschlägen der sächsischen Hgg., Bereitschaft zur Zustimmung.*

*Weimar, 24. Mai 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 293a-294a, Kop.*

Gruß. Lb. getreuen, als ir uns ytzund geschriben [Schreiben liegt nicht vor], wie der hochgeborn F., H. Heinrich, Hg. zu Brunswig und Lüneburg etc. der elter, unser lb. oheym und swager, zwischen dem hochgebornen F., H. Philippsen, Landgf. zu Hessen etc., unserm lb. ohmen, und seiner lieb vettern, dem hochgebornen F., H. Wilhalmen [d. Ä.], auch Landgf. zu Hessen etc., und seiner lieb gemahel [Landgf. in Anna] guetlicher handlung understanden,

<sup>1</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49/C S. 148. Vgl. dazu SCHEEPERS, Regentin, S. 124f.

<sup>2</sup> Geb. 1503. Sie heiratete 1525 Pfalzgf. Ludwig II. von Pfalz-Zweibrücken.

mit weiter anzaigung, was durch röm. ksl. Mt. etc. geschickte botschaft [= Gf. Eberhard von Königstein-Eppstein] derhalben an euch gelangt sey, mit vleissiger bit, euch derhalben unser gemuete zu vormelden, haben wir alles inhalts vorlesen. Sein noch wol eindechtig, das wir gemelten unserm lb. ohmen Landgf. Wilhalmen und seiner lieb gemahel vorschynner zeit fast dergleichen mittel und wege haben fürhalten lassen, die doch auf dasmal von iren lieben nicht angenommen worden. Dieweil aber nu solhe handlung durch gemelten unsern lb. ohmen und swager Hg. Heinrichen ytzund widerumb erregt und fürgeslagen, wo im dieselbig seiner lieb handlung sich mit den vorigen unsern fürgegeben mitteln vogleychen und durch Landgf. Wilhalmen und seiner lieb gemahel verfolgt werden, lassen wir uns gefallen, dieselbigen dermaß zu bewilligen und zu volstrecken, wie dann solhs durch uns, Hg. Friderichen und Hg. Johannsen, euch vormals auch zugeschriben und wir, Hg. Jeorg, diser maynung mit iren lieben auch einig sein. Das wollten wir euch auf solh euer schriftlich ansuechen gn. maynung nicht verhalten. Datum Wymar am montag nach exaudi Ao. etc. 12.

#### 1224 Gf. Eitelfriedrich von Zollern (ksl. Hofmeister) und andere ksl. Hofräte an das hessische Regiment

[1.] *Hilfeersuchen Landgf.in Annas an den Ks. und die Reichsstände in ihrem Konflikt mit dem hessischen Regiment, Auftrag des Ks. an seine Räte zur Fortsetzung der Vermittlung; [2.] Vorschlag zur Zahlung von 2000 fl. durch das Regiment für den Unterhalt Landgf. Wilhelms in Oppenheim; [3.] Aufforderung zur Zahlung des Geldes, Ankündigung eines erneuten ksl. Vermittlungsversuchs.*

Trier, 26. Mai 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 302a-303b, Kop.

[1.] *Gruß.* Die durchleuchtige, hochgeborne F.in, frau Anna, geborne Hg.in zu Brunswieg, unsers gn. H. Landgf. Wilhelms [d. Ä.] zu Hessen gemahel, unser gn. frau, hat der röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., auch den stenden des hl. Reichs, so yetzo hie sein, für sich selbst und anstat ires H. und gemahels ir unvermögen, mangel und geprechen, so sye und ir beyder kinder [Mathilde und Elisabeth] irer underhaltung und leibsнарung halben ein lange zeit gehebt, mit groser trübsal und beschwerung anzeigt und umb gn. hilf underteniglich, auch die gedachte stende des Reichs ir ksl. Mt., domit ir ksl. Mt. obgemelten F. und F.in, auch ir kinder in gn. befehl haben und hirinnen fürsehung zu tuen, mit allem vleiss und ernst ersuecht. Darauf dann die ksl. Mt. angefangen hat zu handeln. Dieweil aber ir ksl. Mt. aus treffenlichen ursachen, in ir Mt. Nederland zu ziehen, erhebt, hat ir ksl. Mt. uns ganz ernstlichen befolhen, mit den gesanten des Ft. Hessen, so auf disen reichstag von euch verordent sein, und, ob not sein würde, mit den stenden des hl. Reichs zu handeln.

[2.] Haben wir als die, so gern widerwillen, unlust und andern nachtail, so daraus erwachsen möcht, vermiten sehen wollten, anfenglichen mit denselben euern gesanten in gegenwurt der Kff. und Ff. von Sachsen geschigkten botschaften, so auf disen reichstag von iren Gn. verordent sein, der gemelten unser gn. frauen von Hessen beschwerungen und clagen, auch ksl. Mt. befelh fürgehalten und inen darneben endeckt, das uns die gedacht Landgf.in auf disem tage mit grosser beschwerde anzeigt habe, dieweil iren Gn. und auch derselben gemahel in langer zeit kein gelt ader underhaltung verfolgt habe, so haben sy beyde zu irer und desselbigen irs gemahels und kinder leibsнарung ein suma gelts aufbracht, auch etliche schulden gemacht und bey merglichen penen, auch bey iren eren, treuen und glauben mitsambt etlichen andern, die ir mitbürgen und mitschuldener worden sein, auf nechstkünftig pfingsten [30.5.12] zu bezalen, vorschriben haben, und wo sye solh bezalung nicht tun, das sye dann umb ir vertrauen und glauben komen und darumb an irer leibsнарung grossen mangel leyden werden, mit andern vil mehr anzaigungen und beschwerungen, die euch der canzler bemelts Ft. zu Hessen [*Herting Schenck*] weiter anzaigen wirdet. Darauf uns die gedachten der Kff. und Ff. von Sachsen, auch euer gesanten angezaigt, das sye von iren Ff., auch von euch diser sachen halben mit keinem befelh ader gewalt abgefertigt. Deshalb inen beschwerlich sey, sich in einiche handlung einzulassen, seyen aber erputig, solhs an iren Ff. und euch gelangen zu lassen. Darauf haben wir denselbigen gesanten abermals angezaigt, daz unser guetbedunken were, dieweil die gemelt Landgf.in genzlichen des willens ist, sover ir kain underhaltung ader hilf getan, das sye sich als morgen [27.5.12] hie erheben und den nechsten zu ksl. Mt. in die Niderland zu ziehen, ire Mt. solhe beschwerungen weiter anzuzeigen, das dasselb mit den besten fuegen fürkomen würde. Und [*haben*] mit den obgedachten geschigkten vil und mancherlay, das zu hinlegung solicher handelung dienet, und zuletzt darvon geredt, daz gedachtem Landgf. Wilhelmen und seiner gemahel ytzo und von stund an durch euch 2000 fl. rh. par gegeben und dieselbigen auf montag nach dem hl. pfingstag [31.5.12] gein Oppenheim in die stadt geschickt, und das von ksl. Mt., auch euch als die regenten zwen verordent würden, die sich aller schulden lauter und clar erkundten und solh 2000 fl. rh. allein auf die schuldner ader die, so inen solich gelt geliehen ader in erbern darlegen dargestreckt haben. Auf solhen unsern furslag haben die vorangezaigten geschigkten uns abermals anzaigt, das sye aus vor angezaigten und andern beweglichen ursachen euch schreiben und aller handlung nach lengs berichten wollen, als sy, auch des Ft. zu Hessen canzler, der dann auf heut dato [26.5.12] von inen abgevertigt ist, eigentlichen berichten wirdet.

[3.] Und ist demnach in namen ksl. Mt., unsers allergnst. H., fleissig und ernstlich begeren an euch, das ir auf solhe vor angezaigte handlung, auch auf die reden und disputation, so wir mit den gedachten der Kff. und Ff. von Sachsen reten gehabt und inen alles unser guetbedünken, daz wir inen dann getreuer maynung getan, angezaigt haben, euch ksl. Mt. zu sonderm



undertenigem gefallen guetwillig und dermassen halten und erzeigen und den bemelten Landgf. und seinem gemahel in irer underhaltung solhe 2000 fl. rh. auf obangezaigt zeit zu geben verordnen und verschaffen und euch darin dermassen halten und erzeigen, daraus ksl. Mt. euern gueten, undertenigen willen spüren mag und furter von dem Landgf. und seiner gemahel nit angelangt werde. So ist die ksl. Mt. der gn. maynung, die sachen auf den ersten tag dits monats Julii nechstkunftig fur sich zu erfordern und darin zu handeln, damit die sachen guetlichen hingelegt und vertragen werden. Das wollten wir euch nit verhalten. Geben zu Trier am 26. tag des monats May Ao. domini etc. im 12. jaren.

### 1225 Ks. Maximilian an Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen und in gleicher Form an das hessische Regiment

*Ladung beider Konfliktparteien zu einem weiteren Vermittlungsversuch.*

*Trier (!)<sup>1</sup>, 1. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 1a u. b, Konz.*

Hochgeborner, lb. ohaim und F., als sich zwischen deiner liebe ains und den edeln, ersamen unsern andechtigen und des Reichs lb. getreuen N., hofmaister und regenten des Ft. Hessen, anderstails merklich irrung und zwitrecht halten, darinnen wir bisher durch uns selbst, auch unser rete, dieselben hinzulegen, mit vleiss und ernst gehandelt haben, das aber nicht verfolg hat mugen. Und diweil wir euch aber derselben irtumb und zwitrecht halben, damit weiter unwillen, auch aufruren und krieg, darzu merklicher cost, so daraus entsteen möcht, verhuet werde, gern vertragen sehen, auch uns als röm. Ks. und eur beiden rechten oberkeit, in solhe handlung zu sehen, geburt, demnach emphelhen wir deiner lieb ernstlich, das du auf den 23. tag diß monats Juny schierstkunftig vor uns durch dein volmechtig potschaft und anweld, wo wir dann zumal sein werden, erscheinst. So wollen wir euch in den bestimpten irrungen zu baiden tailen horen und mit vleis versuechen, euch guetlichen zu verainen und zu vertragen, wo aber die guetlichait ye nit stat haben mocht, alsdann der pillichait nach weiter furnemen und handeln, was sich gepurt, damit sich kain tail unpillicher beschwerung beclagen mugen. Darin tust du unser ernstlich meynung. Datum Trier am ersten tage Juny Ao. 12.

### 1226 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen

*Turnhout, 1. Juli 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. D Nr. 53, fol. 2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).*

<sup>1</sup> *Anfang Juni 1512 hielt sich der Ks. nicht in Trier, sondern in den Niederlanden auf.*

*Hat vor einiger Zeit mit Kf. Friedrich über eine Heirat zwischen dem jungen Fräulein (Elisabeth) von Hessen und dem Rheingrafen gesprochen, dann Fh. Kaspar von Mörsberg in dieser Sache tätig werden lassen und schließlich vor kurzem ein (nicht vorliegendes) Schreiben an Kf. Friedrich geschickt, auf das aber bisher keine Antwort ergangen ist. Da das Zustandekommen der Heirat begrüßenswert wäre, nachdem derselb baiden taylor wol gemeß und eerlich were, auch künfftiglich zu wolfart kumen mag, fordert er Kf. Friedrich als Vormund des Fräuleins nochmals nachdrücklich auf, der Verbindung zuzustimmen und sich damit so zu verhalten, wie er es von ihm erwartet. Ersucht um rasche Antwort durch den Boten.*

### 1227 Mandat Ks. Maximilians an das hessische Regiment und die Landstände von Hessen

*Gebot, ihre verzögernde Haltung bei den ksl. Vermittlungsversuchen in ihrem Konflikt mit Landgf. Wilhelm aufzugeben und die von ihnen verlangten Geldbeträge zu zahlen.*

*Diest, 8. Juli 1512*

*Orig. Druck (Überschrift: Das ksl. mandat; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: G. Vogt; mit handschriftlichem Beglaubigungsvermerk des ksl. Notars Martin Mewes): Marburg, StA, Best. 2 Nr. 69; Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 2136, fol. 45; Wertheim, StA, F Rep. 103, Nr. 1898.<sup>1</sup>*

*Kop.: Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 2136, fol. 43a-44a.*

[1.] *Gruß.* Edeln, ersamen, andechtigen und lb. getreuwen, wiewol wir euch der anforderung, beswerung und irrungen halben, so der hochgeborn Wilhalm [d. Ä.], Landgf. zu Hessen, unser lb. oheim und F., zu und gegen euch tregt, auf den geginwortigen reichstag gein Trier und nemblich uf den 22. des monets Junii nechstverschienen betagt und ervordert, wiewol auch unser rete zu Trier mit euch gehandelt und, als wir bisher gemeint, richtig gemacht, das ir bemeltem unserm lb. oheimen Landgf. Wilhalmen zu bezalung etlicher obligenden schulden, darin er zu seiner underhaltung gewachsen ist, und in anslag der 600 fl. monetgelts, so wir ime verschiener zeit in unser handlung und abschied zu Straspurg bei euch geordent, [2000 fl.] geraicht und bezalt haben solt, dardurch er mit den seinen der heubtsache auswarten mocht, so sein wir doch glaubwirdig bericht, wie ir nit allein auf berurte unser betagung seumig erschienen, auch, als ir ankumen seit, euch der heubtsache nit genahert, sunder die handlung in gevarlich harr bishere verzogen und, das noch meher yst, gemeltem unserm lb. ohemen Landgf. Wilhelmen, seiner gemahl noch den irn die 2000 fl. nit entricht, mit solchen furworten, das ir von unsern lb. ohemen

<sup>1</sup> *Dieses ksl. Mandat gab Landgf. Wilhelm d. Ä. den Untertanen und Verwandten des Ft. Hessen in Form eines auf demselben Blatt gedruckten eigenen Ausschreibens, ausgestellt in Worms am 24. Juli 1512, bekannt. Darin wiederholte er auch seine Vorwürfe gegen das hessische Regiment und betonte nochmals sein Recht auf Mitbeteiligung an der Regierung.*

Kf. und Ff. von Sachsen bevelh habt, dasselb geld nit auszugeben, die sach sey dan weiter gehort und dagegen gescheen, was gescheen sol. Daraus wir euwer meynung nit wol versteen mugen, angesehen, das wir unser ohemen Kf. und Ff. von Sachsen in bedacht der freuntlichen ainigung und vertrag, darin sie mit den Landgff. zu Hessen verpflichtet und verpunden steen, nit fur ain gegenpartei in der sach achten und deshalb abnemen muessen, euwer meynung sein, die sach in ferrern verzug zu laiten und derselben end und austrag zu furkomen. Das uns von euch zu verachtung, ungehorsam und misfallen raichet, zusambt dem, das euch von des vorgenanten euwers H. und landsfurstn, auch seiner hochgeborenen gemahl und kinder notturft und elend wegen, darinne ir sie erparmlicher gestalt verlast, von mennyglichen veil [= viel] gesprochen wirdet. Darumb uns auch als röm. Ks., ober- und lehenherrn des Ft. Hessen, in die sachen zu sehen und darin recht und pillichait zu verfuengen, gepurt.

[2.] Und demnach sein wir aus treffenlichem rate und gegrundten ursachen beweget, zu declariren und zu erklern, als wir auch hiemit tun aus röm. ksl. macht, euch mit ganzem ernst bei vermejdung unser und des Reichs swern ungnad und straf gepitende, und wellen, das ir euch zu der handlung und rechtfertigung der heubtsach gegen unserm oheim und F. Landgf. Wilhalmen, seiner gemalh und den iren in alle weg nahert und gehorsam erscheyнет und weyter gevarlich verzug abstellet und vermeynet, inen auch die 600 fl. monetgeld von der zeit seid unser handlung und abschieds zu Strasburg bezalet und sunderlich die 2000 fl. inhalt unser rete jungsten handlung in abslag des berurten monetgelds, damit sie ire glaubiger zufridenstellen und der handlung auswarten mugen, raichet und gebt und euch hierin uns zu verachtung, auch unserm ohemen Landgf. Wilhalmen, seyner gemalh und kynden zu unpillicher beswerung und euch selbs zu schimpf weiter nit ungehorsam beweiset. Das meinen wir ernstlich. Geben zu Tiest in Brabant am 8. tag Julii Ao. etc. 1512, unser reichs des röm. im 27. und des hungrischen im 23. jarn.

**1228 Landgf.in Anna von Hessen, geb. Hg.in von Braunschweig-Wolfenbüttel, an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)**

[1.] *Übersendung der Antwort der Bürger von Oppenheim auf die Fürsprache der ksl. Räte und der Reichsstände zugunsten Landgf. Wilhelms von Hessen;*

[2.] *Bitte um Aufforderung an das hessische Regiment zur Zahlung des Unterhalts für Landgf. Wilhelm.*

*Köln, 10. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 41, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Röm. ksl. Mt. canzler, edeler, günstiger, lb., besonder freund, wir schicken euch hie die antwurt der von Oppenheim [*liegt nicht vor*] auf die verschr[eibung?], so ir und ander ksl. Mt. rete, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs versammlung aus Trier getan [*liegt nicht vor*], unserm lb. H. und gemal

[*Landgf. Wilhelm d. Ä.*] zue gute umb verziehung gebeten etc. Daraus ir zu vernemen, wie die sachen steen.

[2.] Nachdem sich nu das zil abermals alle tag nehert, so bitten wir euch anstadt ksl. Mt., ir Mt. der sachen zu berichten und für euch selbs darane sein, das bey den regenten verschafft werde, das uns das erhaltungsgeld, wie es die ksl. Mt. zum digkermal geschriben und empfolhen, zuegestellt werde für verscheynung des zyls, damit unsers gemals, auch unser und der unsern ehr, treuwen und glauben ze retten. So seind wir hie und wellen in der heubtsach warten und handeln, wie sich gebüret und es die ksl. Mt. haben will. Bitten darauf euwer gutwillige antwurt. Und [*wollt*] euch in der sachen erzeigen und beweisen, als unser hochs vertrauwen zu euch stet. Das wullen wir euch zu gute nymermehr vergessen, sunder in allem guten bedenken und verschulden. Datum Collen sambstags nach Kiliani Ao. etc. duodecimo.

### 1229 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

[1.] Scheitern des Trierer Schiedstages im Konflikt mit dem hessischen Regiment, ihre schmachvolle Abreise aus Trier, ksl. Zahlungsgebot an das Regiment; [2.] Bitte an den Ks. um einen entsprechenden Befehl an das Regiment sowie um Zusendung eines gesiegelten Exemplars davon; [3.] Baldige Stellungnahme zu einem erneuten Schriftsatz ihrer Widersacher; [4.] Vertrauen auf die Hilfe des Ks.

Köln, 16. Juli 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 45-46, Orig. Pap. m. S.

[1.] Allergnst. Ks., welchemayß mein H. und gemahel [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*] durch euer ksl. Mt. uf dem 22. tag des monets Juny jüngstverschienen gein Trier vertagt gewest gegen hofmeister und regenten des Ft. Hessen, uf welchem tag ich mit andern reten als anwelt und gewalthaber von meins H. und gemahels wegen mit gnugsamem gewalt erschienen, unser clagen gegen und wider berürte hofmeister und regenten schriftlich einbracht, wie spotlich und verechtlich der gegenteyl ungehorsamglic ausblieben, auch kein entschuldigung noch ursach desselbigen angezeygt, wie verechtlich und honlich uber [*euer*] Mt. bevelh, irer rete und der ganzen versammlung handlung, bericht, beger und bitt sie mich von Trier abzuscheyden gedrungen, zu rettung meins H. und gemahels, auch mein fl. eher und würde und mein herzeliebe dochter mit etlichen reten da müssen schuld und zerung halb pfand sten layßen, bys euer Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] inen 400 fl. gelauhen, damit sie sich mogen loysen und her gein Collen komen, des alles haben euer ksl. Mt. vor guet wyssen und bericht. Darauf euer Mt. ksl. declaration und gebotsbrief an hofmeister und regenten, auch die stend des Ft. Hessen layßen ausgein [*Nr. 1227*], darin angezeygt, wie sie sich gegen meinem H. und gemahel, auch mir und unsern kindern halten sollen

mit generung, handels der heubtsach und austrichten monetgelts etc. Welcher beyder stueck [*ich*] ir ksl. Mt. mit höchstem vleys danksgan.

[2.] Und nachdem gemeltem hofmeister und regenten solch declaracion und mandat durch euer Mt. canzler hie zu Collen uberantwort ist, aber meyns wyßens noch nit antwort gefallen, us dem ich wys, ob sie gehorsam oder nit sein wollen, und aber die zeyt sich nehendt, das man die von Oppenheim muß bezalen oder aber mein gemahel, ich und ander unser rete uns gein Oppenheim in die pestilenzischen luft stellen müssen etc., so bit ich euer ksl. Mt. mit undertenigem und allerhöchsten vleys, euer ksl. Mt. wolle bey angeregten hofmeister und regenten mit ernst verfügen, das solcher declaracion und mandaten von stund an und furderlich gelebt werd, damit ich die von Oppenheim bezal und die angeregt leyplich stellung vorkomen werd, und das sie auch in der haubtsach vorgee, damit euer ksl. Mt. des reichstag entlich und grüntlichen bescheid dester statlicher zu geben sey. Ich bitt auch, euer ksl. Mt. wolle mir irer getanen declaracion und ausgangen mandat brieflich versiegelt urkund verschaffen gegeben werd. So will ich uf euer Mt. gefallen derselbigen glaublich abschrift den stenden des Ft. Hessen die zuschicken, guter hoffnung, obwol hofmeister und regenten wolt ungehorsam sein und die ding ufhalten bys zu drenung oder endung dys reichstags, so werden doch sie, die stend, euer ksl. Mt. ansehen und der underteniglich gehorsam sein.

[3.] Allergnst. H., es sein zu gütlicher hinlegung etliche mittel, durch meine rete in meinem abwesen euer Mt. canzler zu Trier uf sein beger ubergeben, als ich her gein Collen komen, uf des canzlers handlung durch mich geleutert und zu weyterm verstand im ubergeben. Gegen den mir von gedachtem canzler am verschien[en] mitwoch [14.7.12] wider ein verzeichnus ubergeben [*liegt nicht vor*], die meins bedunkens mein[em] gemahel noch mir, auch unsern kinden keinswegs annemig, kan auch nit wol anders denken, dann solch ufzeichnus durch mein widerpart gemacht. Will und wurd gedachtem canzler, so erst mir moglich, antwort zuschicken, in hoffnung, er werd der nit misfallen haben, die gerechtigkeit [*und*] pillichkeit bedenken und mir zum end bey euer ksl. Mt. helfen, in maißen ich im vormals verdraut und noch. Das hab ich euer Mt. darumb angezeygt, ob ir geliben wolt, gütlich in der sach zu handeln, das sie des vorgehandelten und eingelegt schriften bericht hett, ob das itzund zu steuer und hilf der sach denen wolt.

[4.] Und wiewol, allergnst. H., ich ungezweifelt [*bin*], euer Mt. vil eingebildet wird, als ob mein H. und gemahel oder ich uns in ander mittel oder vertreg dann vor euer Mt. zu geben willens weren, auch nit on [*ist*], das vielerley praktikt gesucht wird, wolt Got, euer ksl. Mt. wüst die gruntlich warheyt, so bitten doch euer Mt. [*ich*], kein andern glauben haben oder gedenken, dan das mein H. und gemahel, auch ich und mein dochter unser hoffnung, vertroistung, undertenigen vertrauwen und glauben zu und in euer ksl. Mt. gesetzt haben und setzen, wollen auch bey euer Mt. bleiben und was sie uns heyssen und bescheiden, es sey gütlich oder rechtlich oder wies euer Mt. gefelt, dem wol[*len*]

wir ungewegert leben, genug tun und nit weiter suchen. Och so bitt ich, darinzusehen, das es vor endung dieß reichstags geendt werd und das hofmeister und regenten nit meins H. und gemahels, mein und unser kinder Hh. werden. Das will ich als ein arme F.in, wie ich soll, umb euer ksl. Mt. underteniglich verdienen. Datum freytags nach Margrethe Ao. etc. im 12.

### 1230 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

*Bitte um Durchsetzung der ksl. Zahlungsgebots an das hessische Regiment.*

*Köln, 20. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 108, Orig. Pap. o. S.*

[1.] Allerdurchlechtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst H. etc., am nechstvergangen freitage [16.7.12] bin ich bey eur ksl. Mt. persönlich gewesen, dis meins H. und gemahls [Landgf. Wilhelm d. Ä.], auch mein und unser kynder beswerlichs gelegenheit müntlich und schriftlich undertenige bericht getan. Daruf eur ksl. Mt. gn. bedenken genomen mit ksl. gn. verwenen, mir meiner sachen furderlichen zum ende und friden zu verhelfen. Wiewol ich nun weyß, das eur ksl. Mt. mit viln hoen, mirglichen gescheften beladen, so kan ich doch aus meiner notturft nit lassen, eur ksl. Mt. zu ermanen und underteniglich zu erinnern, das mein H. und gemal, auch ich und ander dermassen zu Oppenheim verpflichtet sein, das wir uns hiezzwischen morgen, mitwochens [21.7.12], zu acht tagen [28.7.12] müssen gein Oppenheim in leistung stellen oder bezalen, und wissen eur ksl. Mt., das es weder mein gemal noch ich one volnstreckung angeregter declaration [Nr. 1227] nit vermogen. So kan ich warlich mich und die meynen hie mit leibsnarung nit enthalten, weis auch niemand, der mir borge oder furstregk. Soll ich mich dan gein Oppenheim stellen, so mus ich uf das allerlengst schirst sonntags [25.7.12] hie zu Collen usfaren. Das bit ich eur ksl. Mt. gnediglichen zu bedenken und bey meinem widerteyl sovil zu handeln, damit ich wissens haben moge, das eur ksl. Mt. getane declaration furderlichen volnstreckt werde und mir der last des leystens vom halse komme. So will ich ferner eur ksl. Mt. handlung warten und mich aller underteniger gehorsam erzeygen. Bitte und warte gn. beweysung und antwurt. Datum Collen dinstags nach divisionis apostolorum Ao. etc. duodecimo.

### 1231 Die Gesandten des hessischen Regiments an Ks. Maximilian

*[1.] Mangelnder Verständigungswillen Landgf.in Annas; [2.] Bereitschaft zum Eintritt in ein Rechtsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen.*

*[Köln], 21. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 42-43, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Allerdurchluchtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst. H., als wir, die geschickten, nemlich lanthofmeister [*Ludwig von Boyneburg*] und andere des regiments zu Hessen, uf euer ksl. Mt. und irer rete vertagung in sachen unsern gn. H. Landgf. Wilhelmen zu Hessen belangende, zu Trier erschienen sein, hain euer ksl. Mt. rete handelung furgenommen, die sich bis hieher gein Collen gezogen. Da ein furslag gütlichs vertrags ubergeben worden, der wir euer ksl. Mt. abschide, dem Kf. zu Sachsen hievor gegeben [*vgl. Nr. 1222 Anm. 1*], vast gemeefß angesehen und bis uf cleinen zusatz zu verfolgen angenommen. Aber, als wir befinden, wirt solcher furslag von unser gn. frauen, Landgf. Wilhelms gemaheln, und iren anhengern in allen artikeln wider alle billicheit angefochten und hinder sich schreitende ganz abgesehen uf wege und meynong, der wir anstat Landgf. Philippses zu verfolgen nicht schuldig, auch nicht tun moigen. Darus wir versteen, das der handel in gütlichkeit irenthalben nicht hingelegt werden will. Deshalb sich mit ire in weiter disputation zu geben unfruchtbar, auch euer ksl. Mt. und derselben rete damit vergebelich belestigt wurden.

[2.] Damit sich aber gedachts unsers gn. H. Landgf. Wilhelms halben zu beclagen keine bestendige ursache erfinde, erbieten wir uns von wegen der erbformünder, der Kff. und Ff. zu Sachsen, hiemit, wer sich unsers gn. H. Landgf. Wilhelms annemen will und des ze tun geboerlichs rechtens nach vermoege der vertrege des Ft. oder des Reichs ordenong, zu Wormbs ufgericht,<sup>1</sup> und ob unser gn. fraue sich solcher rechtfertigung unvermügelich zu verlegen vernemen lassen würde, erbieten wir uns, so sich unser gn. H. Landgf. Wilhelm mit seiner gemahel und dochter in das Ft. Hessen fügen, sie hierunder am hofhalt, wie sich geboert, zu unterhalten und die rechtfertigung mit geboerenden kosten zimlich zu verlegen, in dem undertenigen vertrauen, euer ksl. Mt. als oberst heupt und fließender brunne der gerechtigkeit werde hierauf unsern unmündigen gn. H. Landgf. Philippsen in seiner kintlichen jugent in gn. ansehen haben, auch in gnaden betrachten, das Landgf. Wilhelm [*d. M.*], sein vater seliger, euer ksl. Mt. mit allen undertenigen dinsten alzeit treulich gemeint und beygesetzt [*hat*], inen mit gn. hanthabung bey gleich und recht nicht verlassen. Woln wir mit hülfe des Almechtigen inen alles fleiß darzu ziehen und anweysen, solchs zu seinen vermügenden jaren in nachfolge seins vaters seligen fußstapfen umb euer ksl. Mt. alzit williglich zu vertienen. Des wir auch mitler zeit an seiner statt mit allem fleisse underteniglich gewilligt erfunden werden woln. Bitten hiemit diser sachen gn. abschid. Datum uf St. Marien Magdalenenabent Ao. domini 1500 duodecimo.

### 1232 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

*Bitte um Billigung ihres Vorschlags zur Verwendung des ihr bewilligten Geldbetrags.*

<sup>1</sup> Gemeint ist der Reichstag 1495.

[Köln], 26. Juli 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 48, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., uf euwer ksl. Mt. gn. zuembieten bey euer Mt. türhüter Hansen Preisinger, zuezesagen, das ich die 1400 fl., so mir euer ksl. Mt. itzt verordnet und zueschaffen wirdet, nit anders verbrauchen wulle, dan zue bezalung der schulden zu Oppenheim etc., gib ich dise antwurt, das ich euer ksl. Mt. zue unterteniger gehorsam dem gern leben will, das hiemit zugesagt und mit meiner hantgeschrift verpflichtet [*habe*], kann aber euer Mt. nit verhalten, wo ich solh gelt alles gein Oppenheim schicken, so hat mein H. gemal [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*] und ich hie an leibsнарung mangel. Kan derhalben euer Mt. umb weiter volstreckung ausgegangner declaration [*Nr. 1227*] nit rugen lassen. Aber mein anslag ist gewest, wie ich euer Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] und rete vergangen sambstags [*24.7.12*] müntlich selbs angezeygt, so ich die 1400 fl. hette, welte ich 1000 fl. unter die von Oppenheim teilen, die leistung damit verkomen, meinem H. und gemal 200 fl. schicken und ich 200 fl. hie zu meinem enthalten behalten, darvon, so lang es weret, leibsнарung nemen. Indes mocht euer ksl. Mt. in der heubtsach weiter handeln, in hoffnung, es solt die sach zu endlichem vertrag komen. Des je meinthalben in leidlichen, gebürlichen wegen kein mangel sein soll. Dardurch euer Mt. des handels derhalb mühe und tegelichs anlaufens ledig. Deucht mich noch uf euer Mt. gefallen der geschigkste weg sein will. Aber, euer ksl. Mt., das ich die gedachten 1400 fl. gar gein Oppenheim schigke und daselbs bezalen, so ferre es reicher, so will ichs gerne tun, erbiet mich auch uf euer Mt. begeren, so solh gelt ausgeben wirdet zu Oppenheim ader nach meinem anslag, glaublich anzeige ze tun, das es nit anders verbraucht, dan zu bezalung obgemelter schuld und ufenthalt angeregter leibsnotturft. Bit untertenig, euer ksl. Mt. wulle mich arme F.in gnediglich bedenken und furderlich in der sach handeln lassen, dann nach Got steet alle mein heyl und hoffnung zu und in euer ksl. Mt. Geben mentags der hl. Frauwen Annen tag Ao. etc. duodecimo.

### 1233 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

[1.] *Bereitschaft zur vollständigen Verwendung des ihr vom Ks. bewilligten Geldbetrags für die Tilgung ihrer Schulden in Oppenheim; [2.] Zustimmung zu ihrem Verbleib in Köln bis zum Ende des Reichstags, Bitte um Nahrung und Kleidung für sich und ihren Gemahl sowie ein beschleunigtes Ende des Schiedsverfahrens mit dem hessischen Regiment.*

Köln, 27. Juli 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 50-51, Orig. Pap. m. S.



[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst H., eur ksl. Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] hat gestern [26.7.12] mit meinen reten geredt, eur ksl. Mt. meynung sey, ich sol mit den 1400 fl., eur Mt. mir verschafen wirdet, verfuegen, das die leystung zu Oppenheim verkomen und man der nit mer warten dorfe. Nu hab ich vormals eur ksl. Mt. zu erkennen geben, das ich die Oppenheimer schulden mit 1400 fl. nit ganz bezalen kann. Aber so weyt sich solh 1400 fl. strecken, wil ich die leystung verkomen, das eur Mt. der kain klag mer hören soll, sover mir solh 1400 fl. hiezzwischen suntags [1.8.12] werden. Das man aber uber die 1400 fl. zu Oppenheim schuldig wierd, wil ich, so erst mir eur ksl. Mt. ausgegangen declaration [*Nr. 1227*] volstrekt wierdet, auch ausrichten und bezalen, das eur Mt. derhalben danmals auch nit mer anlaufens haben soll.

[2.] Zum andern, allergnst. H., so hat gedachter canzler meinen reten gesagt, eur Mt. meynung sey, ich sol mich verphlichten, bis zu endung des reichstags hie zu Collen zu beleiben, eur Mt. endliche handlung in der haubtsach, die eur ksl. Mt. mitsambt Kff., Ff. und des hl. Reichs versamlung genediglichen fordern wolle, zu gewarten etc. Allergnst. H., ich hab eur ksl. Mt. vormals entdeckt und ist layder offenbar am tag, das mein gemahel [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*] zu Wormbs mit denen, er bey im, und ich hie mit denen, ich bey mir habe, on leibsnarung und aufenthalt, auch on kleidung mangel und armut leiden und algerad dahin komen, hat mein H. und gemahel zu Worms wollen speysung haben, so hat er mueßen pherd aus seinem stall verkaufen. Darumben so bit ich eur ksl Mt. mit aller undertenigkait, si woll in vermög ausgeganger declaracion sovil verfuegen und schafen, das mein fruntlicher, lb. H. und gemachel zu Worms und ich hie mit den unsern leibsnarung und kleidung haben. So bin ich willig, solang diser reichstag hie zu Cöllen wert, on wissen ksl. Mt. nit abzuscheiden, sonder eur ksl. Mt., auch der Kff., Ff. und versamlung endlichen bescheids guetlich oder rechtlich, wie der eur Mt. und inen geliebt zu tun, zu gewarten. Bitt aber mit dem höchsten fleiß, mir möglichen, solhen entlichen bescheid genediglichen zu furdern, damit eur Mt. der sach abe und von mir nit so teglichen gemuet werde. Dann eur Mt. und meniglich sicht, was gevellicher uszug mein widerteil sucht, damit sie die ding ufhalten, das der reichstag sich ende und sie mich darnach mit iren unbillichen und unzimlichen gewalt wider eur ksl. Mt. declaracion lenger umbdreiben. Darin, ich hofe, eur ksl. Mt. es nit komen lassen werde, underteniger zuversicht, eur ksl. Mt. habe meines erbietens gn. genuegen. Warten gn. beweisung und antwurt. Geben zu Collen uf dinstag nach St. Annatag Ao. 12.

### 1234 Forderungen Landgf.in Annas von Hessen im Rahmen des Konflikts mit dem hessischen Regiment

[1.] Huldigung sowohl für Landgf. Wilhelm als auch für Landgf. Philipp; [2.] Gemeinschaftliche Siegelung von Belehnungen und Kanzleisachen; [3.] Bezahlung auswärtiger Schulden Landgf. Wilhelms; [4.] Übertragung verschiedener Orte auf ihn; [5.] Vermehrung ihres Leibgedinges; [6.] Vergabe eines Silbergeschirrs an sie als Witwe; [7.] Aushändigung rechtmäßigen Besitzes an ihre Töchter weltlichen Stands; [8.] Vergrößerung der Ausstattung ihrer Töchter geistlichen Stands; [9.] Finanzielle Berücksichtigung ihrer Erziehungsleistung.

[Köln, Ende Juli/Anfang August 1512]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 59a u. b, Orig. Pap. (vor allen Absätzen steht jeweils ein +)

[1.] Zum ehrsten, das beiden Ff. von Hessen [Landgf. Wilhelm d. Ä. und Landgf. Philipp] von landhofemeister, regenten und allen untertanen irer Ft., Gft. und Hftt. gleiche huldigung und pflicht gesche zu irer yedes ftl. gerechtigkeit.

[2.] Zum andern, das alle geistliche und weltliche lehen, auch alle handelunge in der canzelie under irer beider ftl. Gn. namen und von irer beider Gn. wegen under eynem gemeynen sigil gehandelt werde.

[3.] Zum dritten, das die schulden, so Landgf. Wilhelm uswendig lands schuldig würden, ane seyner Gn. schaden bezalt werden.

[4.] Zum vierden, ab man den weg mücht finden, das Landgf. Wilhelm bis zu beßerer gelegenheit Spangenberg, Milsungen, Reichenbach und Lichtenauw mit irer aller, yeder und itzlicher zubehorunge und eyner statlichen zulegunge [erhält], damit sich sein ftl. Gn. eins ftl., zimlichen stants erhalten mag.

[5.] Zum fünften, das meyner gn. frau [Landgf.in Anna] irer Gn. leipgut gebeßert und des vorsicherunge gesche, wie es die ksl. Mt. ermeßen wirt.

[6.] Zum sechsten, ab meyn gn. f[rau] nach dem willen des Almechtigen meynen gn. H. uberlebt und iren widem ließen aber [= oder] brauchen würden, das dan irer Gn. ein ftl. silbergeschir ir leben lang gereicht würde und nach irer Gn. tod wider dem Ft. geantwurt.

[7.] Zum sibenden, das den weltlichen tochttern alle [Elisabeth und Katharina] das, das inen von rechts wegen geburen mag, sol gereicht und ftl. usbestadt werden.

[8.] Zum achten, das den geistlichen tochttern [Mechtild und Anna] ire zulegunge gebeßert werde nach achtunge aber [= oder] ermessigunge ksl. Mt.

[9.] Zum neunenden, das die erzihunge der kynder etc. kegen meyner gn. frauwen durch ksl. Mt. auch gnediglich betracht und ubir die 1000 fl., in vorslegen irer Mt. berürt, mit gn. insehen fürderlicher ergetzlikeit darkegen mut<sup>a</sup> bedacht.

<sup>a</sup> Unklare Wortbedeutung.

### 1235 Vorschlag (ksl. Räte) zur Beilegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment

[1.] Berufung eines Kurators für Landgf. Wilhelm; [2.] Rückkehr des Landgf. und seiner Gemahlin nach Hessen; [3.] Wohnsitznahme in Kassel oder Marburg; [4.] Möglichkeit zur Jagdausübung; [5.] Einrichtung eines Hofstaats; [6.] Versorgung mit Nahrungsmitteln und Kleidung; [7.] Zeitweilige Übertragung Spangenberg und Melsungens an das Regiment; [8.] Rückgabe beider Orte an den Landgf. bei Problemen mit seiner Versorgung; [9.] Begleichung der auswärtigen Schulden Landgf. Wilhelms durch das Regiment; [10.] Ausgleich eventueller Defizite beim Wittum Landgf. in Annas; [11.] Zeitweiliger Landesverweis abtrünniger Bürger und Adeliger; [12.] Vertragliche Regelung in Sachen der Gf. in Katharina von Beichlingen; [13.] Versorgung der Tochter Elisabeth.

[Köln, Ende Juli/Anfang August 1512]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 82a-83b, Orig. Pap.

Fürslag zu hinlegung der gebrechen Landgf. Wilhelmen zu Hessen belangen<sup>1</sup>

[1.] Item das ksl. Mt. demselben Landgf. Wilhelme einen curator verordnet.

[2.] Item das derselbe Landgf. Wilhelm sich mit seiner gemaheln [Landgf. in Anna] und dochtern widerumb in das land zu Hessen fügt.

[3.] Item das derselbe Landgf. Wilhelm sambt gemaheln und dochtern sein heimwesen zu Cassel oder Marpurg, an wilchem der orte ye zu zeiten der hofhalt were, haben und daselbst ftl. und erlich underhalten werden solten.

[4.] Item das auch seinen ftl. Gn. vergünstigt werde, jagte, weydewerks und anders ftl. lusts nach seiner gelegenheit zimlich zu gebrauchen.

[5.] Item das der curator Landgf. Wilhelme und seiner gemaheln einen hofmeister, vier edelman, drey knaben und sechs jungfrauen, alle vom adel und im Ft. zu Hessen geborn, auch einen kammerknecht und kammermayd und daruf 20 reysige und wagenpferde, am hofe gehalten zu werden, und was dabey meher von noeten sein werde, durch das regiment zu erfüllen, verordnen solle.

[6.] Item das regiment sol Landgf. Wilhelmen, sein gemahel und dochter mit kost, cleidern und ander noitturft erlich versehen, auch demselben Landgf. Wilhelme und seiner gemaheln, inen beden, alle und jde fronfasten 50 fl. rh. zu opfergelde reichen, und ob etwas weiter noit were, das solt bey dem curator steen. Dabey es auch bleiben solle.

[7.] Item gegen solcher usrichtung und aldeweil die steet sol das regiment Spangenberg und Milsungen, bede slos und stete, mit aller nutzung zu gebrauch nemen als ander zugehoerung des Ft. Hessen.

<sup>1</sup> Da die Vorschläge in etlichen Punkten dem Schiedsspruch Ks. Maximilians vom 15. September (Nr. 1244) nahe kommen, dürften als Urheber vor allem die ksl. Räte in Frage kommen.

[8.] Item würde sichs begeben, das dise unterhaltung in irrung und zerstörung kommen mocht, so solt der curator Landgf. Wilhelme und seiner gemaheln Spangenberg und Milsungen, bede slosse und stete, mit iren zugehörungen wie vor widerumb inreumen. Darzu sol inen der curator zu statlicher unterhaltung meher zulegung tun, dem fürslege gemeiß, durch Hg. Heinrich von Brunswig hievor gescheen.

[9.] Item so Landgf. Wilhelm die zeit, er usser dem Ft. Hessen gewesen, mit seiner zerung etlich schulde gemacht, auch etliche personen zu sich gezogen und gebraucht, soln das regiment zu abfertigung des alles nach ksl. Mt. bevel 2000 rh. fl. darlegen.

[10.] Item ob unser gn. fraue, die Landgf.in, an irem widomb ichts mangels und abgangs befindlich anzeigen würde, das solt man erstaten, auch den seß zu Milsungen mit einem zimlichen baue bessern.

[11.] Item das die bürger us Homburg und Treyse, so diß handels halben abtrünnig worden sein, nachdem sie sich gein Landgf. Philipse hochlich verwirkt hain, durch ksl. Mt. ein zeit lang des Ft. Hessen verweysen und zu usgange derselben widerumb in das Ft. Hessen und zu dem iren, wie es derzeit steet, gelassen werden sollen.

Item dergleich sol es mit den edelleuten, die Landgf. Wilhelme us dem Ft. Hessen gefürt und dem bis[her] noch angehangen haben, gehalten werden.

[12.] Item Gf. Adams von Beichlingen seiner gemaheln [Katharina] halben wirt der curator, zimlichen vertrag ze machen, nicht wegern.

[13.] Item das freuelin [Elisabeth], so noch unvermahelt ist, sal mit rat und wissen der Ff. zu Sachsen bestalt und besteuert werden nach herkomen des hauses und Ft. zu Hessen.

### 1236 Weiterer Vorschlag (ksl. Räte) zur Beilegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment

[1.] *Berufung der Hgg. von Sachsen zu Kuratoren der Landgff. Wilhelm d. Ä. und Philipp; [2.] Untertanenhuldigung gegenüber beiden Landgff.; [3.] Rückkehr Landgf. Wilhelms und seiner Familie nach Hessen.*

[Köln, Ende Juli/Anfang August 1512]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 88a, Orig. Pap.

[1.] Des curators halben, das es die Kff. und Ff. von Sachsen wern und durch ksl. Mt. verordent wurden, beden, alten und jungen, Ff. von Hessen treulichen vorzusteen.

[2.] Das bede, alter und junger, Ff. von Hessen von regenten, reten, ambleuten und allen des Ft. undertanen, dergleichen den landschaften, gemeltem Ft. zugehörig, angenommen werden als einen H. und F. von Hessen, denselben gewonliche huld und phlichtigung tun, dieweil ir einer oder ir manlich leibserben

in leben sind, gewertig zu sein, auch alle schriften, taglaystung und handlung in beder Ff. namen ausgeen und furgenomen werden, und so derselben kainer in leben wer, alsdann laut der erbverbruederung sich zu halten.

[3.] Das sich Landgf. Wilhelm darauf mit seiner gemahel [*Landgf.in Anna*] und töchtern in das land zu Hessen fuegen.

### 1237 Stellungnahme Landgf.in Annas von Hessen zur vorgeschlagenen Behandlung der Gf.in Katharina von Beichlingen

*Wünsche für die Versorgung der Gf.in Katharina von Beichlingen.*

[*Köln, Ende Juli/Anfang August 1512*]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 77a, Orig. Pap.

Zum 19. folgt ein artikel, mit T verzeichnet,<sup>1</sup> betreffend meins gn. H. tochter [*Katharina*], die von Beichlingen, das die nach herkommen und gewonheit des Ft. Hessen von den regenten abegefertigt und ausgewiesen soll werden, gibt mein gn. frauwe [*Landgf.in Anna*] dyse antwurte, iren Gn. noch den iren sey von keiner gewonheyt, wie vor auch angeregt, nit wissen. Ist aber ein gewonheit oder brauch in dem furhanden, so mag mein gn. frauwe leyden und bit, iren Gn. und dem [*Gf. Adam*] von Beichlingen die anzuzeigen. Will man aber die von Beichlingen ausweysen und aussteurn, wie man Landgf. Wilhelms des mitlern dochter [*Elisabeth*] auszusteurn verschrieben ist, so will ir Gn. das annemen.

### 1238 Landgf.in Anna von Hessen an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

*Bitte um schnellstmögliche Aushändigung der ksl. Vorschlags zur Beilegung des Konflikts mit dem hessischen Regiment.*

[*Köln*], 3. August 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 52, Orig. Pap. o. (?) S.

Röm. ksl. Mt. canzler, wir sein etlicher mittel, so die röm. ksl. Mt., als wir bericht, in unsern irrigen sachen uf unser besichtigung begreifen lassen [*wohl Nr. 1239*], nu etlich tage zu empfahen wartend gewest und durch euch vilfeliglichen verwent, es soll von stund an gescheen, und geschicht doch nit. Das uns hoch beswerlich, auch zuvil lang verzuglich, günstiglich bittend und insonder gnediglich begeren, mit ernst dorane zu ein, das uns solh der Mt. begriffene meynunge furderlich uberantwort werde, die zu besichtigen und die Mt. unser gelegenheit zu berichten. Und wo es nit geschicht, so können wir, ir Mt. persönlich und unterteniglich zu bitten und zu ersuchen, after disen tag aus notturft uns nit enthalten. Bitten gutwillige beweynung und antwort bey

<sup>1</sup> Das Stück, in dem dieser Artikel enthalten ist, liegt nicht vor.

gegenwertigem briefuberantwurter. Datum ilend dynstags nach vincula Petri Ao. etc. 12.

**1239 Vorschlag Ks. Maximilians zur Beilegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment**

[1.] Regelung der Erbhuldigungen und Lebenspflichten gegenüber den Landgff. Wilhelm d. Ä. und Philipp; [2.] Berufung der Hgg. von Sachsen zu Kuratoren, ihre Aufgaben; [3.] Wohnsitznahme und ftl. Versorgung Landgf. Wilhelms und seiner Familie in Kassel oder Marburg; [4.] Schutz des Landgf. vor Gewalt und Vertragsverstößen; [5.] Berufung eines Hofmeisters; [6.] Zusammensetzung des Hofstaats Landgf. Wilhelms; [7.] Zusammensetzung des Hofstaats Landgf.in Annas; [8.] Versorgung der landgfl. Familie durch das Regiment; [9.] Erlaubnis zur Jagdausübung; [10.] Regelungen in Sachen Wittum, Morgengabe und Witwensitz der Landgf.in; [11.] Ausstattung Melsungens als Witwensitz; [12.] Überprüfung der auswärtigen Zehrungskosten der landgfl. Familie durch ksl. Kommissare; [13.] Offenlegung der Verschreibungen Landgf. Wilhelms; [14.] Verwendung Spangenberg und Melsungens; [15.] Melsungen als Witwensitz der Landgf.in; [16.] Ausstattung der Tochter weltlichen Stands; [17.] Versorgung der Töchter geistlichen Stands; [18.] Vollständiges Ende aller Konflikte, Rückmeldung der Kuratoren an den Ks. bei auftretenden Problemen.

Köln, 7. August 1512

Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 61a-66b (auf dem Deckblatt fol. 60a: Gülich mittel und fürslege von wegen röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., durch irer Mt. camerrichter [Gf. Sigmund zum Haag] und ander meiner gn. frau [Landgf.in Anna] in der kirchen zum Augustinern alhie zu Collen etc. übergeben sambstags nach vincula Petri Ao. domini 1500 duodecimo [7.8.12]; darunter: Hessen); Ebd., fol. 68a-74b (mit einigen wenigen Korrekturen, Vorstufe zur Vorlage).

Röm. ksl. Mt., unsers allergnst H., mittel und fürsleg zwischen Landgf. Wilhalm von Hessen und landhofmeister und regenten des Ft. Hessen.

[1.] A. Anfenglichen, als nach abgang weilend Landgf. Wilhelms von Hessen des mittlern die landschaft des Ft. Hessen erbhuldung, lehen und ander phlicht getan in der gestalt, das ein landschaft Landgf. Philippsen, obgemelts Landgf. Wilhalm verlassen sune, und seinen leibslehenserben<sup>a-</sup> und ob derselb an leibslehenserben<sup>a</sup> abgienge, alsdann Landgf. Wilhelmen [d. Ä.], ob der in leben were, oder seinen erblichen leibslehenserben, wo er der auch verlassen hette, gehorsam und gewertig zu sein etc., bey denselben erbhuldigungen, lehen- und andern phlichten sol es beleiben, auch furter dermassen und nit anders gehalten

<sup>a-a</sup> Am Rand hinzugefügt.

werden. Doch sollen dieselben erbhuldigungen, lehen- und ander phlicht<sup>b-</sup>, so beschehen sein und hinfür beschehen werden,<sup>-b</sup> hierinnen sonderlich declariert sein, das solhe Landgf. Wilhelm und seinen leibslehenserben vor und nach in all weg zu allen iren gerechtigkeiten mit begriffen und tailhaftig machen<sup>c-</sup> und sein<sup>-c</sup> sollen, dergestalt, wo der almechtig Got Landgf. Wilhalm sein gesundhait widerumb verleihen, also das er zu regierung vermöglichen und geschickt sein und, wie sich gebürt, restituirt, oder das ime von Got eelich leibserben verlyhen wurde, so sollen die gemelten erbhuldigungen, lehen- und ander phlicht<sup>d-</sup>, wie vorgemelt ist,<sup>-d</sup> dem obgedachten Landgf. Wilhalmen unabbruchig sein, sonder ime und seinen erblichen leibslehenerben, ob er die, wie obstet, überkeme, alles das volgen und werden, darzue sy gerechtigkeit haben, unangesehen, ob Landgf. Philips derselben zeit in leben sein oder leibslehenserben haben wurd oder nit. Es wil auch röm. ksl. Mt. uber solhen artikel ain genugsam declaration, disem artikel gleichmessig, tun. Desgleichen sollen sich die gegenwürtigen und kunftigen regenten genugsamlich verschreiben und verphlichten, das angezaigter artikel dermassen und nit anders gehalten werden sol. Darzue, so Landgf. Philips zu seinen mündigen jaren komet und die regierung selbs annemen wirdet, das alsdann die regenten ime des regiments nit abtreten<sup>e-</sup>, sy haben dann zuvor allen muglichen und ernstlichen vleiss bey im angekert, daz er sich<sup>-e</sup> zuvor genugsamlich verschriebe und verphlicht, obangezaigten artikeln zu leben und nachzukumen.

[2.] B. Ferrer, nachdem gemelter Landgf. Wilhalm zu Hessen diser zeit villeicht mit plodigkait seins leibs beladen ist, wil röm. ksl. Mt., unser allergnst. und oberherr, Kf. und Ff. von Sachsen, gebrueder, samentlich zu curatoren, wie sich gebürt, verordnen und zuegeben laut der brief, so ir ksl. Mt. deshalb sonderlich ausgeen lassen wirdet, also das dieselben Kf. und Ff. gemeltem Landgf. Wilhalmen in aller massen wie Landgf. Philipsen zu Hessen zu ains yeden gerechtigkeit nach irem pesten und höchsten vleis und vermügen als curatorn vorsteen und tun sollen, darzu bey dem regiment, so sy mitsambt der landschaft in dem Ft. Hessen verordent haben, darob und daran sein, das gemeltem Landgf. Wilhalm, seiner gemahel [*Landgf. in Anna*] und kindern das, wie vor und hernach begriffen ist, volzogen und sonst allenthalben in allen sachen, ganz nichts ausgenommen, in baider Ff. namen zu ir yedes gerechtigkeit, wie vorstet, das pest und nützigst gehandelt und regiert werden solle. Des sich dann die gemelten Kf. und Ff. von Sachsen gnugsamlich verschreiben sollen.

[3.] C. Es sol sich auch Landgf. Wilhalm von Hessen mitsambt seiner gemahel und kindern darauf in das Ft. zu Hessen fuegen und ir ftl. wonung, stand und wesen mit irem hofgesind zu Cassel, Marpurg oder wo es zu yeder

---

b-b *Am Rand hinzugefügt.*

c-c *Am Rand hinzugefügt.*

d-d *Am Rand hinzugefügt.*

e-e *Korrigiert aus: er hab sich dann.*

zeit sterbender oder ander leuf halben mit rat oder fuglichen sein kan und der hof Landgf. Philipsen und des regiments gehalten wirdet, wonen. Und sollen gemelter Landgf., sein gemahel und kinder daselbs durch die regenten zu Hessen nach laut des stats und dis vertrags, wie derselb hernach volgen wirdet, ordenlichen, ftl. und eerlichen underhalten <sup>f-</sup>und auch mit erlichen zimern in den slossen versehen<sup>-f</sup> werden. Wolte aber der Ff. ainer aus seiner notdurft oder lust besonder essen und zu zeiten im geaid oder lustheusern sein, sol inen nichts abgelagen, sonder nach der zeit und gelegenhait zimblichen gestatt werden.

[4.] D. Es sol auch gegen gedachtem Landgf. Wilhalmen [und] seinem gemahel samentlich oder sonderlich kainerlay gwalt oder ichts anders unbillichs zuegezogen oder widerfarn, sonder bey disem vertrag, wie der aufgericht wirdet, gelassen, geschützt und geschirmt und dawider <sup>g-</sup>in kain weg<sup>g</sup> nit getan werden.

[5.] E. Verrer, so wil die ksl. Mt. yetzo und zu stund an ain tapfere und verstandige person, vom adel und aus dem Ft. Hessen geborn, Landgf. Wilhalmen <sup>h-</sup>als ainen hofmaister<sup>-h</sup> zueordnen, die seiner ftl. Gn. person in guter acht und, sovil ymer müglich sey, auf sein person embsiglichen und vleissiglichen wart und ain aufsehen auf derselben schwachait habe. Und daz auch die und ander seine diener treulichen und vleissiglichen dienen und zu ainer yeden zeit den regenten die <sup>i-</sup>gelegenhaiten gedachts Landgf. person<sup>-i</sup> anzaigen, die auch darinnen mit artzten und anderm, so not ist, nach allem irem vermügen fürsehung tun sollen. Und ob der gemelt hofmeister mit tod abgieng oder sonst nit lenger beleiben wollt, sol alle zeit durch das regiment mit wissen ksl. Mt. ain andere tapfere person aus dem Ft. zu Hessen zu solhem furgenomen werden.

[6.] F. Item der stat Landgf. Wilhalm von Hessen: Fur sein person 8 hengst und pherd; hofmaister 4 pferd, 4 person; schenk 2 pherd, 2 person; 2 truchsess, yeder 2 pherd; fürschnaider 2 pherd, 2 person; 2 edelman, yeder mit 2 pherd, 4 pherd; 4 edelknaben 4 person; artzt 2 person; veldtrumeter 1 pherd, 1 person; wagenpherd 4 pherd, 2 person; derselb wagen sol auf die Landgf.in warten zu irer notdurft, wann sy ausfaren wil; es sol auch noch ain wagen gehalten werden, und so man den gebrauchen wil, sollen das regiment die wagenpherd darzu verordnen; item 6 officierpersonen; darin sol gerechent sein camerknecht, caplan und ander notdürftig officir, doch nicht uber die anzal der 6 personen; 6 gemaine pherd fur dieselben officir. Item fur des Landgf. pherd und der 6 officirpherd sollen notdürftig marstaller gehalten und bestellt werden.

[7.] G. Item der Landgf.in stat: Landgf.in und ir tochter, hofmaister 3 pherd, 3 person; hofmaisterin; 6 edeljunkfrauen; 2 camermaid; camerfrau; caplan; 2 edelknaben; türhueter 1 pherd, 1 person; furschnaider 2 pherd, 2 person;

---

<sup>f-f</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>h-h</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>i-i</sup> Am Rand hinzugefügt.



schenk 2 pherd, 2 person; trugsess 2 pherd, 2 person; schneider; mundkoch; camer knecht.

Item die obangezaigten personen, was vom adel ist oder groß officier, sollen aus dem Ft. Hessen geborn sein, ausgeschlossen 2 vom adl, die mogen aus andern landen sein, desgleich die gemainen dinstknecht. Und ob Landgf. Wilhalm aus obgemelten personen ainer oder mer misfallen hett oder die nit taugenlich weren, sollen ander an ir stat mit wissen des verordenten hofmaisters aufgenommen und bestellt werden, doch des hofmaister halben sol es gehalten werden, wie vorsteet.

[8.] H. Weiter sollen die regenten gedachten Landgf. Wilhalm, auch seinen gemahel und tochter, desgleichen alles ir frauzymer und hofgesind mit klaidung, sold und aller ander notdurft j<sup>-</sup>, nichts ausgenommen, j<sup>-</sup> eerlichen versehen, auch inen auf ain yede fronvasten 200 fl. rh. zu opfergelt raichen. Und ob sonst des und ander underhaltung halben weiters zu tun von nöten sein oder furfallen würde, das sol durch die regenten auch mit vleiss volzogen werden.

[9.] I. Es sol auch Landgf. Wilhelm sambt seiner gemahel, gejaid, waidwerch und ander ftl. lust zu irer ergötzlichkeit zimblichen zu gebrauchten, gestatt und darzue geholfen werden.

[10.] K.<sup>k</sup> Antreffend den widem und morgengab der Landgf.in, auch iren widemsitz, genannt Melsungen, darauf ist ksl. Mt. maynung, das der Landgf.in ir widem gehalten werde nach laut brief und sigel, so darüber aufgericht und vorhanden sein. Und ob aber in solhem auch beswerung were, das die yetzo von stund an hie ksl. Mt. durch die parteyen angenommen angezaigt werden. So wil ir ksl. Mt. vleis ankeren, sy derselben guetlichen und freundlichen zu vertragen. Möcht aber solhs ye nit sein, so wil ir ksl. Mt. den Bf. von Wirzburg und Gf. Micheln von Wertheim zu commissarien verordnen. Die sollen die sachen alsdann im land zu Hessen hören und alsdann entlichen entschaiden. Und nach laut desselben entschaidis sol es alsdann gehalten und volzogen werden.

[11.] L. Antreffend den pau zu Melsungen will die ksl. Mt., daz die regenten daselbst sovil pauen und zuerichten, das die Landgf.in daselbst erlichen sein mug.

[12.] M. Dann von wegen des artikels antreffend die schulden und das, so Landgf. Wilhalm seider diser zeit, als er aus dem land zu Hessen komen ist, verschriben und verzert hat, erkennt die ksl. Mt., das irer ksl. Mt. lauter und clar anzaigen beschehen sol des gedachten Landgf. Wilhelms und seiner gemahel zerung. So will ir ksl. Mt. selbst commissarien, die irer Mt. verphlicht sein, darzue verordnen, und wes ir Mt. durch dieselben commissarien befindt, das zimblichen verzert sey, dasselb sol alsdann durch das regiment zu Hessen bemeltem Landgf. und seiner gemahl entricht und bezalt werden.

---

j<sup>-</sup> Am Rand hinzugefügt.

k Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Auszutun.

[13.] N. Dann der verschreibung halben ist nochmals ksl. Mt. begeren, das die Landgf.in ksl. Mt. gleblichen und ordenlichen anzaig, was bemelter ir gmahel seider der zeit, als er aus dem Ft. Hessen kumen ist, verschriben hab, wer auch dieselben personen sein. So dann ir Mt. desselben wissen hab, wolle ir Mt. alsdann abermals ir Mt. willen und maynung darinnen eroffnen.

[14.] O.<sup>l</sup> Antreffend sloss und stat Spangenberg, auch sloß und stat Melsungen, dieselben sollen mit allen renten und zugehorungen auf obbestimt des Landgf., seiner gemahel und kinder underhaltung wie ander des Ft. sloss und stat gebraucht, ingenomen und gehalten werden.

[15.] P.<sup>m</sup> Wo sich aber begeb, das Landgf. Wilhelm vor seiner gemahel mit tod abgieng und dieselben sein gemahel laut irer widemb ziehen würde, sollen ir die regenten obbemelt sloss und stat Melsungen mit irem zugehoren laut irer verschreibung als iren widemb einantworten und das sloss Melsungen als iren ansess in zimblischen pau halten und versehen. Und des irtumbs halben sol es gehalten werden, wie dann ain artikel hievor desgleichen anzaigen tut.

[16.] Q.<sup>n</sup> Dann von wegen gedachts Landgf. Wilhelms von Hessen eelichen weltliche tochter [*Elisabeth*], so noch nicht verheirat ist, soll dieselb mit fl. klaidern, klainaten und aussteuren versehen werden, wie ir als ainer gebornen F.in von Hessen laut der verschreibungen und vertrag, deshalben aufgericht, zugebürt.

[17.] R.<sup>o</sup> Dann der geistlichen tochter [*Mechthild und Anna*] halben sol es beleiben bey den 50 fl. jerlicher gült, so yeglicher tochter gegeben ist, die mit 1000 fl. abzulosen. Doch aus beweglichen ursachen ist ksl. Mt. maynung, das yeglicher tochter in das closter, darin sy ist,<sup>1</sup> jerlichen noch 50 fl. rh. ir leben lang und nit weiter gegeben werden.

[18.] P-S. Als die Landgf.in begert, ir vergnügen zu tun umb des willen, das sy ir tochter bisher erzogen und underhalten hab, ist ksl. Mt. maynung, daz das regiment zu Hessen ir ain erlich klainat darfur geben, das ungeverlich 1000 fl. rh. werd sein sol.<sup>-P</sup>

[18.] T.<sup>q</sup> Und auf solhs alles sollen all ungnad, widerwillen und irrungen, so sich zwischen allen tailen, auch ir yedes verwandten vom adel und andern begeben und verlaufen hat, tod und ab sein und kainer obbemelter irrungen

---

<sup>l</sup> Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Guet.

<sup>m</sup> Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Guet.

<sup>n</sup> Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Guet.

<sup>o</sup> Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Guet.

<sup>P-P</sup> Zwar gestrichen, doch geht Landgf.in Anna in ihrer Antwort auf die ksl. Vorschläge auch auf diesen Artikel ein (Nr. 1241 [19.]). Ebenfalls gestrichener Vermerk am Rand: Guet.

<sup>q</sup> Vermerk am Rand neben diesem Punkt: Guet.

---

<sup>1</sup> *Mechthild war Nonne im Kloster Weißenstein bei Kassel, Anna Nonne im Kloster Ahnaberg bei Kassel.*

halben gegen dem andern mit gwalt <sup>r</sup>-oder sonst in ander weg, wie di sein mocht, <sup>r</sup> ganz nichts fürnemen oder handeln und alle gefangen, so sy zu baiden tailen <sup>s</sup>-diser sachen halben<sup>s</sup> in fengnus und verhaft haben, ledigen und ain yder zu dem seinen, so er vor solher vengnus gehabt und ingenomen worden were, <sup>r</sup>-on all verrer auszug und waigerung<sup>t</sup> kumen lassen und einantworten und disem vertrag gestracks leben und volziehen, den halten und dawider nit tun in kain weis noch wege. Wurd sich aber begeben, daz <sup>u</sup>-obgenanten parteyn oder<sup>u</sup> obgemelter Landgf. Wilhalm, seiner gemahel und tochter underhaltung halben oder sunst in ander wege in ainem oder merern artikeln dises vertrags irrungen oder misverstand einfielen <sup>v</sup>-und des durch die vormund und curator oder under yn selbs gütlich nit vertragen werden mochten, so sol ksl. Mt. in demselbigen allem allzeit erklerung und beschaid tun und geben. Darbey es alsdann ungewaigert beleiben und dem gelebt werden.

#### 1240 Weiterer Vorschlag Ks. Maximilians zur Beilegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment

[1.] Zahlung eines Geldbetrags an Landgf.in Anna für die Erziehung ihrer Tochter Elisabeth; [2.] Übergabe des Heiratsgutes an Gf.in Katharina von Beichlingen; [3.] Versorgung der unverheirateten Tochter; [4.] Konfliktregelung durch ksl. Kommissare; [5.] Recht Landgf. Wilhelms zur Teilnahme an Beratungen.

[Köln, ca. 7. August 1512]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 79a u. b, Konz.

[1.] Item als die Landgf.in begert hat, ir vergnugung zu tun umb des willen, das sy ir tochter [Elisabeth] bisher erzogen und underhalten hat [vgl. Nr. 1234 [9.]], ist ksl. Mt. maynung, das das regiment zu Hessen ir deshalb ein erung tun solle <sup>a</sup>, nemlich 800 fl. rh. in jarsfrist zu bezalen. Und solich 800 fl. sollen ksl. Mt. commissarien, so wir der schuld halben, wie vorgemelt, verordnen werden, gegeben werden. Dieselben sollen cleinoten darumb kaufen und der Landgf.in geben, und dieselben cleinoten sollen dem jungen tochterlein zu irm beyslaf durch die mutter gegeben und verert werden<sup>a</sup>.

<sup>r-r</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>s-s</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>t-t</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>u-u</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>v-v</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>a-a</sup> Korrigiert aus: nach erkenntnus ksl. Mt., doch das dieselbe erung nit uber 1200 und under 800 rh. fl. pargelt zu zimlichen fristen zu bezalen sein soll.

[2.] Item der [Gf.in Katharina] von Peuchlingen halben ist ksl. Mt. maynung, das derselbigen ir heyratgut und abvertigung nach herkomen und gewonheit des Ft. Hessen durch die regenten desselben Ft. gegeben und gereicht werden sollen.

[3.] Item die unverheyrat tochter [Elisabeth] soll mitler zeit, bis solang sy verheyrat wurd, mit klaidern, kleinoten und anderer notdorft nach irem stat versehen werden durch die regenten.

[4.] Ist ksl. Mt. maynung, das ir Mt. den Bf. zu Würzburg und Gf. Michel von Wertheim zu comissarien verordne. Die sollen bemelte Landgf.in in iren beswerden, desgleichen hofmeister und regenten zu Hessen notdorftiglich horen, ob auch not sein wurde, dieselben irrtum und spenn zu besichtigen zulassen und auf den augenschein zu komen, und alsdann allen vleyß ankeren, sy der gutlichen zu vertragen. Wo aber solhs nit sein mochte, so sollen dieselben commisarien ksl. Mt. auf dem kunftigen reichstag zu Wormbs solh ir handlung mitsamt irem rat und gutbedunken irer Mt. anzeigen oder zuschicken. So will die ksl. Mt. alsdann deshalb einen entlichen bescheid und erkanntnus darüber geben. Dabey auch solhs on ferrer waygrung bleiben soll.

[5.] Item das auch Landgf. Wilhelm zu seinen gelegen zeiten in reten sein mug, doch kein procurey annemb, und sein maynung gehort und was im rat fur gut funden, furgenomen werde.

#### 1241 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

[1.] Unannehmbarkeit der ksl. Vermittlungsvorschläge, artikelweise Stellungnahme dazu; [2.] Verschiedene Argumente für den gleichberechtigten Huldigungsempfang und die Regierungsteilhabe Landgf. Wilhelms, Schilderung seines stabilen Gesundheitszustands; [3.] Argumente gegen die Einsetzung der Hgg. von Sachsen als Kuratoren, Forderung nach zusätzlichen Mitspracherechten Landgf. Wilhelms; [4.] Bedingungen für die Akzeptanz Kassels oder Marburgs als Sitz der Hofhaltung; [5.] Zustimmung zum Schutz des Landgf. vor Gewalt und Vertragsverstößen; [6.] Wunsch nach Auswahl des Hofmeisters durch Landgf. Wilhelm; [7.] Empfehlungen bzgl. des Hofstaats Landgf. Wilhelms; [8.] Ergänzende Wünsche bzgl. ihres eigenen Hofstaats; [9.] Billigung der Vorschläge zur Versorgung der landgfl. Familie durch das Regiment; [10.] Zustimmung zum Vorschlag in Sachen Jagdausübung; [11.] Erläuterungen und Forderungen hinsichtlich ihres Wittums und ihrer Morgengabe; [12.] Bitte um Instandsetzung des Schlosses Melsungen; [13.] Gründe für ihre Schulden, Bereitschaft zur Offenlegung ihrer Ausgaben; [14.] Bereitschaft zu einem Bericht über die Verschreibungen Landgf. Wilhelms; [15.] Bekräftigung ihres Standpunkts bzgl. Spangenberg und Melsungen; [16.] Vertrauen auf ksl. Hilfe bei der Inanspruchnahme Melsungens als Witwensitz; [17.] Bitte um rasche Ausstattung ihrer Tochter Elisabeth; [18.] Bitte um finanzielle Unterstützung der Klöster ihrer Töchter Mechthild und

*Anna; [19.] Bitte um Bargeld für die Erziehung ihrer Tochter Elisabeth; [20.] Ersuchen um präziser formulierte Bestimmungen über das Ende des Konflikts mit dem hessischen Regiment; [21.] Bitte um Absicherung des Vermächtnisses Landgf. Wilhelms d. J. für Landgf. Wilhelm d. Ä. im ksl. Schiedsspruch; [22.] Bereitschaft zur Annahme des Schiedsspruchs, Bitte um eine Entscheidung bis zum Ende des Reichstags, allgemeines Ersuchen um Hilfe gegen das hessische Regiment.*

*Köln, 9. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 19-33, Orig. Pap. m. S.*

*Teildruck: GLAGAU, Landtagsakten, S. 159 Anm. 1 (nur [9.]).*

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst. H., nechstverrückten sambtags [7.8.12] haben euwer ksl. Mt. cammerrichter, der wolgeborner Sigemund, Gf. zum Hagen etc., mir einen begriff etlicher meynungen, so sie [*recte: sich*] euer ksl. Mt. entslossen soll haben zu hinlegung der irrung zwischen meinem H. und gemalh [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*], auch mir und unsern kyndern, uberantwort [*Nr. 1239*]. Welhe ufzeichnus ich mit der wirde, sich gepürt, empfangen, mit denen, so mir zugeordnet, besichtigt, zum oftermal gelesen. Kan nicht anders fynden, dann das solh ufzeichnus sich mit dem, das euer Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] mit den sechsischen reten, welche sechsische rete sich offentlichen an befelh irer Ff., wie sie zu Trier daselbst bekennt, meyn[em] H. und gemalh, auch mir und unsern kindern zuwider seyn, eher euer ksl. Mt. gein Collen kommen, auch ubergeben, vast gleich seyn, after in der ordenunge mit etlichen anhangen. Habe aus bewegten, pillichen ursachen ein mirglich vorsorge, euer ksl. Mt. sey meiner vor einbrachten inrede und beswerde derselbigen nit grüntlichen bericht, sonst hette ich keynen zweyvel, euer ksl. Mt. hette dise ufzeichnus ganz nit vor gleych mittel angesehen noch uberschickt. Dann dise zugeschigkte ufzeichnus ist deme, das euer ksl. Mt. in vor ausgangnen instruction für leidlich wege angezeigt, auch sich mit gn. vertröstungen gegen mir hören lassen, ganz nit gleich, auch meinem H. und gemalh, mir noch unsern kyndern auch keynswegs leidlich noch annemlich. Und damit euer ksl. Mt. gelegenheit und gestalt eines iden punten gründlich und ware bericht habe, daraus euer Mt. die sach der pillicheit gemeß zu andern leidelichen mitteln zu bedenken und fürzenemen habe, so habe ich die uberschigkte meynunge mit buchstaben verzeichnenet und bey idem buchstab meyne inrede und beswerde gesetzt, die ich unterteniglichen bitte, mit ksl. gnaden zu vernemen und sonder uf den beslus gn. gedechnus zu haben etc.

[2.] Item der erste punt, mit A verzeichnet, der zeigt an, das nach abgang weylend Landgf. Wilhelms des mitlern die landschaft des Ft. Hessen erbhuldigung, lehen und ander pflicht Landgf. Philips, Landgf. Wilhelms sone, und seinen leibserben geton, dergestalt, ob Landgf. Philips one leiblich, mennlichs erben abgienge, alsdan meinem H. und gemalh und seinen leiblichen, menlichen

erben gewertig zu seyn. Dabey solle es bleyben. Solhs ist nit billich. Ich gestee auch nit, das die landschaft des Ft. Hessen sovill der Landgf. Wilhelm seliger dem jüngern dermassen umb und umb huldigung getan haben. Aber das ist die warheit, das hofemeister und regenten uf dem spys zu iren ambten und regiment durch die stende des Ft. Hessen meinem H. und gemalh, auch Landgf. Philipsen und dem ganzen Ft. zu gut gewelt sein. Damals ein ganze landschaft meinen H. und gemalh wellen aus gefengknus ledig haben und auch geledigt vereyns.

Item zum andern, so ist die warheyt und offenbar, das kein verneynen stadt hat, das hofemeyster und regenten in namen und von wegen beider, Landgf. Wilhelms und Landgf. Philips, ire regierung angefangen, von ir beyder wegen gemünzt, getageleyst, geboten und verboten, auch etliche amtleute und untertanen beyden Ff. pflicht tun lassen.

Zum dritten, so ist die warheit, das die drey Ff. von Hessen, nemblich mein H. und gemalh Landgf. Wilhelm der elter, Landgf. Wilhelm der mitler und Landgf. Wilhelm der jünger, sich brüderlich, vetterlich und freuntlich miteinander vereinigt, das, wo Landgf. Wilhelm der jünger sunder eheliche, leybliche, mennliche erben tods abegienge, als auch gescheen ist, so sollen die zwene gebrüder Landgf. Wilhelm der elter und Landgf. Wilhelm der mitler desselbigen Landgf. Wilhelms des jüngern Ft., Gft., Hft., lande, leute und guet erben. Es haben auch alle sein landschaft, untertanen und verwandten meins H. und gemalhs derzeit verordneten gewalthabern erbhuldigung, glübde und eyde getan, seiner liebden, so es zu fellen keme, als gescheen ist, als irem natürlichen landsfürsten und H. gewertig zu seyn. Derselbigen pflichten seyn sie noch von meinem H. und gemalh nit erledigt. Darumben sich nit gebürt hat oder gebürt, Landgf. Philipsen alleyne verpflichtet zu seyn etc.

Zum vierten, so sein etlich von obberürter lantschaft, die Landgf. Philipsen alleyne kein pflicht getan, sunder uffintlichen geredt, sie seyen meynem H. und gemalh, wie obsteet, gelobt und geschworn. Das wollen sie als fromme leute halten beyden, Landgf. Wilhelmen und Landgf. Philipsen, idem zu seinem teyl gehorsam und gewertig zu seyn.

Zum fünften ist war, das hofemeister und regenten uber und wider euer ksl. Mt. schreiben und befelch, stillzusteem, in ungutem gegen meinen H. und gemalh nichts furzenemen, vor etliche flecken und stette, nemblich Homberg und Treße [= *Treysa*], mit hereskraft geweltiglich gezogen, uber und wider den gemeynen landfriden genotigt, ired gefallens geleben und sweren, etliche fromme bürger, die sich horen lassen, meinem H. und gemalh auch verpflichtet zu sein, des lands verjagt, das ire geweltiglich genommen und beraubt. Ob und wie ine das gebürt hat, ist leichtlich zu ermessen. So nun das alles war und offenbar, das aber keyn vornemen stat hat, mit was fügen ader pillichkait wolte dan meinem H. und gemalh die huldigung seyner untertanen nit folgen?

Ferner so ist an disen artikel gehengt, das euer ksl. Mt. wolle ein declaration tun etc. Zu dem sage ich, das es meins bedünkens ganz ane not. Dan ist es die meynunge, das getane glübde und eyde meinen H. und gemalh auch begreifen

sollen, so dienet die declaration nit weiter, dann das sie das unrecht, zu [*recte: so*] hofmeister und regenten wider ir instituirung und pflicht unbillich fürgenommen, bestetigt und confirmirt. Das ist nit billich, und soll nach gemeinem rechten niemand in seynem unbillichen fürnemen gehanhabt werden. Zudem, so hat sich Landgf. Wilhelm der mitler vor sich und sein erben laut der beygelegten copeyen, mit zweyen AA verzeichnet [*liegt nicht vor*], verschriben, gelobt, zu Gott und den heiligen geschworen, meinen H. und gemalh bey dem seynen und sonderlich bey disem erballe zu schützen, schirmen und hanthaben. Wider das gebürt Landgf. Philipsen noch auch hofemeister und regenten keynswegs zu handeln. Es wird auch one zweyfel Landgf. Philipsen, so er zu seinen jaren kombt, meynunge ader gemuet nit, seines vatern briefe und siegel spotlich zu verlassen und nit zu halten.

Item es ist in disem punten gemeldet, das ein landschaft soll Landgf. Philip pillich huldigung getan haben. Zu dem sage ich also: Wan man den vermeinten kauf, so mein H. und gemalh seinem bruder umb sein vetterlich Ft. [*getan hat*], will bedenken und mit der bezalung volstregken, so ist pillich, dieselbig landschaft Landgf. Philipsen und seinen ehelichen, leiblichen und menlichen erben alleine verpflichtet das. Das aber mein H. und gemalh bezalunge des kaufs, darzu auch seins vetterlichen erbs mangeln soll, das ist weder recht noch billich.

Nun das alles angesehen, so hoffen ich, euer ksl. Mt. beyfnde, das der furslag, so ane zweivel durch meynen widerteyl gemacht, weder gotlich noch billich. Bitten daruf untermeniglich, mich damit weiter nit zu bekumben, sunder auf andere gleiche und leidliche mittel zu gedenken, damit meinem H. und gemalh als dem eltesten landsfürsten des Ft. Hessen gleiche huldigung, auch alle lehen in beyder Ff. namen und unter ir beyder gemeynem siegel empfangen und gelichen werden, soferre der verkauf mit der bezalung nit volstreckt wirdet. Volgt aber die bezalung, so ist mein H. und gemalh willig, Landgf. Philipsen dasselbe verkaufte gut alleyne zu lassen nach vermoge der kaufbriefe.

Item es ist in disem artikel angehengt, wann mein H. und gemalh zur gesuntheyt komme und zur regierung geschickt, auch restituirt werde etc. Ist ganz ane not einicher restitution. So ist sein lieb auch nit so krank, das er mit rate verstendiger, frommer leute nit regieren konne, sunder er ist, Gott sey lob, in zimblicher gesuntheit, und mag mit warheit keyn ungeschicklicheit zu ime bracht werden, die sovil uf ir trage, das ime huldigung der seinen, auch leihung der lehen zu seinem teyl mit eynichem rechten moge entzogen werden. Item er horet alle tag meß mit guter andacht, beicht zu gepürlicher zeit, empfacht das hl., wirdige sacrament, tuet niemants keyn leyd, ist fromen, redelichen leuten, die ime zu ftl. wesen, ehr und nutz seines Ft. raten, gefolig. Warumben soll ime dann das sein verhalten werden? Aber mit der treue, als hofmeister und regenten ine maynen und bisher gemeint, ist wol zu gedenken, wan er als weyse were, als Kg. Salomon gewest, so müste er doch inen nit geschickt seyn, damit sie dester lenger Hh. bliben.

Und damit euer ksl. Mt. seine schicklichkeit ader unschicklichkeit gründlich erfare, so mag ich leyden und bitte, euer ksl. Mt. wolle einen unparteyschen, verstendigen irer Mt. diener und verpflichten ein jar ader ein halbs zu ime verordnen uf meinen kosten und besoldung, der euer ksl. Mt. bey seinen glübden und eyden zu erkennen gebe, wie sich sein liebe in allen dingen halte. Findet dan euer ksl. Mt. seyn liebe so krank und ungeschickt, als hofmeister und regenten sein liebe anzeigen, so hat euer ksl. Mt. macht, des ksl. insehung zu haben.

Item es ist auch in disem artikel gemeldt, das sich hofemeister und regenten verschreiben sollen. Wann dieselbige verschreybung sich dahyn strecken solte, das sie meinem H. und gemalh mit pflichten verwandt, getreu und holt zu seyn, schaden warnen, frommen und bestes getreulich werben, seyn liebe und das seyn gleich Landgf. Philipsen getreulich und ufrichtiglich zu versehen, so hette es nit irrung, dann sein liebe wirt sich unverpflicht in hofmeister und regenten regierung nymmermehr begeben. Er ist es auch nit schuldig und hat ganz dafür, sie werden sich des nit weygern. Und [*es ist*] wol zu achten, was treuens ader glaubens seine liebe uf sie setzen konnde, wan sie ime nit wolten verpflichtet seyn und doch kost und lon von dem seinen nemen. Will also den ersten artikel mit A dermassen beswert haben, das ich zu euer ksl. Mt. hoffe, sie habe zu befynden, das mein H. und gemalh nit schuldig sey, in massen, wie er gesetzt, anzunemen, sundern wie hievor gemelte vermittelunge gesetzt werde.

[3.] Item den punten, mit B verzeichnet, in dem euer ksl. Mt. anzeigt, das euer Mt. meinem H. und gemalh villeicht seyner blodigkeit halben die Kf. und Ff. von Sachsen etc. zu curatoren verordnen welle, haben euer ksl. Mt. im ersten artikel gehort die schicklichkeit und gelegenheit meins H. und gemalhs, genugsamlich vermerkt. Derhalben ich meins teils ganz dafür habe, so meinem H. und gemalh die gebürliche huldigung von allen untertanen, auch hofemeister und regenten geschicht und alle dinge in namen beyder Ff. ausgericht und verhandelt wirt beiden Ff. und dem Ft. zu ehr, nutz und wolfart, sein liebe werde sich in reten und sonst halten, das an not, seiner liebden einichen curator zu verordnen vor eyns.

Zum andern hat mein H. und gemalh umb 380 000 fl. gegründte spruch und forderungen zu Landgf. Philipsen. Ob und wie nun die Hh. von Sachsen Landgf. Philipsen vormünder und meins H. und gemalhs curatoren in dem fall sein mogen und beyde parteyen versorgen, das jedem seyne gerechtigkeit gedeyhe, sie auch idem teyl tun, das iren ambten von rechts wegen zusteet, ist bey mir nit wol zu gedenken. Aber das ist die warhey: Alle Ff. von Sachsen und Hessen sein einander mit erbverbrüderungsbriefen und pflichten dermassen verwant, das sie sich billich guts zueinander versehen. Darumb dunkt euer ksl. Mt., das mein H. und gemalh curatores not sey. So ich dann die bryefe, so euer ksl. Mt. derhalben ufrichten will, sehen und vernemen werde, auch die Hh. von Sachsen, wie sich in recht gebürt, pflicht tun wollen, meine[m] H. und gemalh und seine[r] gerechtigkeit treue curatorn zu seyn, so will ichs von wegen meins



H. und gemalhs euer Mt. zu ehren unterteniglichen annemen. Aber mein H. gemalh und mich, auch unsere kynder in hofemeister und regenten regierung zu geben unverpflicht laut und vermoeg meiner verantwortung des ersten artikels, das werde ich mit willen nit annemen, ich bin es auch nit schuldig.

Item wan ein regimentsrat abgehet oder mehr oder das regiment nit meher haben will, das dan allemal ander mit rate, wissen und willen der Kf. und Ff. von Sachsen, auch meins H. und gemalhs aus dem Ft. Hessen geborn gesetzt werden, und wie die obgestanden pflicht tun sollen beiden Ff. von Hessen und der ehelichen, leiblichen, menlichen erben getrewlich, idem zu seiner gerechtigkeit, vorzuseyn.

Item das auch mein H. und gemalh zu seinen gelegen zeiten in reten sein moge, seyn meynunge gehort und was in rat gut gefunden wirdet, furgenomen werde.

Item das auch vom Ft. Hessen noch den anhengigen Gfft. und Hfft. nichts verendert, verkauft ader gegeben werde ane mein H. und gemalhs, auch der geordneten vormünder und curatoren zeitlicher vorbetrachtung, gutem rate, wissen und willen etc.

[4.] Zum dritten, den punten, mit C verzeichnet, berüren die ftl. erhaltung meins H. und gemahls, mein und unser kynder, kan noch werde ich mit willen keiner andern gestalt annemen, dan das an orten, im artikel gemeldt, die ftl. hofhaltung im namen und von wegen beider Ff. von Hessen als ein H. gehalten, beyde ir liebden als ein H. von allem deme, das ir beider liebden zusteet, erhalten und das uberige ine zu nutz vorgestellt und von allem hofgesynde ftl., eherlich und loblich gehalten werden.

[5.] Item den vierten punten, mit D verzeichnet, nymb ich, wie er ausweist, unterteniglichen an, mit bit, das der im vertrage notturftiglichen geteutzschet und gesetzt werde, dem zu leben und nachzukomen.

[6.] Zum fünften, den punten, mit E verzeichnet, berüren dye person, so uf meinen H. und gemalh warten soll, den ich als seyner liebden hofmeister achte, hat bey mir nit irrung, das dyeselbig person aus dem Ft. Hessen, der lehenman und von alter her verwandten genomen werde. Mein H. und gemalh solle und werde die auch benennen und anzeygen mit wyssen und willen euer ksl. Mt. Das aber die regenten seiner liebden itzt oder nachfolgends einen geben oder benennen sollen, ist beswerlichen, dan solt ime ein person gegeben werden, der ime nit gefiele oder angenehme, was kunt oder mochte der guts bey ime ausrichten? Dienet seiner liebden meher zu beswerung und merunge seiner krankheit dan zu einicher lichterunge. Das bitten ich mit ksl. gnaden zu bedenken.

[7.] Allergnst. H., den punten, mit F verzeichnet, betreffen meins H. und gemahls ftl. statt etc., bitten ich euer ksl. Mt. myt aller untertenigkeit, gnediglichen zu bedenken die gestalt und gelegenheit bedacht meins H. und gemahls. Das wirdet sein liebe mit frommen, redelichen, tapfern leuten besetzen. Er wirdet sich auch one zweyfel dester geschigkter halten und in zufelligen sachen

rat und trost bey denselbigen suchen moegen. Und wol zu gedenken, das sich keyn redelicher mit zweyen pferden bey seyner liebe zu dienen anbinden laß. Aber wo es dahin gestelt würde, das die edelen, so sein liebe umb sich haben soll, 3 und 4 pferde gehalten und ein zimblische besoldung gegeben würde, so mocht sein liebe die frommen vom adel, so nit auslendig gewesen und ins Ft. Hessen gehoren, bey ime behalten oder ander aus dem Ft., wo not würde, bekommen. Doch so will ich von wegen seiner liebden das verfügen, das er zwen edelen aus andern landen haben mag annemen. Doch, allergnst. H., so wirdet sich mein H. und gemalh in betrachtung, wie sich hofmeister und regenten bisher gegen seiner liebden gehalten, in irer regierunge oder versehung mitnichten begeben, es sey dann, das sie und alle rete meinem H. und gemahl und Landgf. Philipsen geloben, zu Gott und den heiligen sweren, beiden irn liebden als ein H. getreu und hold, gehorsam und gewertig zu sein, irer liebden schaden warnen, fromen und besten getreulich zu werben, sie als iren rechten, natürlichen landsfürsten und H. in eren und wiriden, wie sich gebürt, zu halten, alle handlung mit getreuem rate und irer und ires Ft. ehr, nutz und wolfart von irer beider wegen und ir beyder namen mit gutem rate auszurychten, handeln und vornemen.

Zum andern, so ist not und wirt zu fride und einigkeit dienen, das alle hofgesind die zeit, sie am hofe sein werden, beyden Ff. in der gemeyn gleich verpflichtet seyn etc., und wird inen meins ansehens vil unnützer wort und haders vorkomen. Demnach und so die huldigung und verpflichtet von hofemeister, regenten und allen reten beyden Ff. gleich geschicht, [*will ich*] disen punten zu euer ksl. Mt. stellen, guter hoffnung, euer ksl. Mt. werde meinen H. und gemalh ksl. und gnediglichen bedenken und versehen, damit er als ein F. ftl., loblich und eherlichen gehalten werde.

[8.] Item mein, der Landgf.in, statt, mit G verzeichnet, habe ich auch nit irrung, sunder will den euer ksl. Mt. zu eren und untertenigem gefallen annemen, doch das die diener und dienerin, so uf mich warten sollen, auch zu ider zeit mit meinem wissen und willen angenommen und geurleubt und mir auch nemblich 4 zelter [= *Reitpferd*] und sonst 2 oder 3 gemeine pferd zu meiner notturft gestelt und gehalten werden, doch unterteniglichen bitten[*d*], mich mit ksl. gnaden zu bedenken, ob es dye wege ergryffe, das ich mich meins widembs brauchen muest, das ich als ein arme F.in mit zimblischen esse- und drinksylbergeschirre mein leben lang ftl. versehen werde, welhs auch nach meinem tode wider zum Ft. fallen und komen soll.

[9.] Item den punten, mit H verzeichnet, den will ich auch annemen, doch euer ksl. Mt. bitten, in betrachtung allerley gestalt dyser sachen das opfer- und ergetzunggeld meinem H. und mir alle fronfasten umb 100 fl. zu pessern.

[10.] Item den punten, mit I verzeichent, nym ich unterteniglichen an etc.

[11.] Item den punten, mit K verzeichnet, mein widemb betreffend, dorf keiner rechtfertigung. Ich kann auch den Bf. von Wirzburg oder seine rete, so hie zu Coln sein, us ursachen keinswegs zu richter annemen.

Für das ander, so ist es die warheit, das ich ins Ft. zu Hessen zu gelts und nachfolgend erbs 18 100 fl. bracht habe. Darvon gebürn mir je 905 fl. gelds und zu gegenbeweysung aber 905 fl. gelds, tuet in einer summa 1810 fl. jerlicher niessung. Da nu mein H. und gemalh seinem bruder sein landschaft verkauft hat, [hat] derselbige sein bruder, der mitler Landgf., für sich und sein erben zugesagt, geredt und versprochen, mich alles des zu versichern und zu verweysen, das mein H. und gemalh mein leben lang getan solt haben. Ich bin aber von ime nye mehr beweyst worden dann 13 100 fl., also das mir syd zeit des kaufs alle jar 500 fl. gelds gemangelt haben, und sovil mehr, das Melsungen die 13 100 fl. nit ertregt. Solt nu der kauf sein vorgang haben, so folgt daraus, das ich billich mit bezalung der ausstehnden nutzung, will man aber den kauf nichts, meinem H. und gemalh sein vetterlich erbe folgen lassen. So trau und hoffen ich, sein liebde werde ansehen und bedenken, was guts ich seinen liebden getan, was armut und elend ich seinthalben erlitten, [und mich] dermassen versichern und beweysen, das ich nach vermoge der recht nicht zu klagen habe. Ich werde auch meins widembs in keinen weg abtreten noch mich des ichts verzeyhen ader begeben, sunder mir allwegen vorbehalten, so ich bey meinem H. und gemalh aus seinem willen und erlauben nit sein würde oder seiner gelegenheit halben bleyben kunde, das ich dann meinen widemb und verweysung brauchen und niessen moge, aber die zeit, ich bey meinem H. und gemalh sein, wie sich gebürt, versehen werde. Habe ich nit irung, das die nutzung meiner beweysunge mit allen andern gütern, beiden Ff. zustendig, zu gemeiner erhaltung gebraucht werde etc.

Ich mag auch leyden und bit, das euer ksl. Mt. jemants unparteysch gein Melsungen orden, der sich aller bestendigen nutzung gründlich erkunde und erfare. Was sich dann findet, das es an kendlichen, bestendigen gülden und gefellen ertragen mag, dafür will ich es annemen, doch das es euer ksl. Mt. jetzt declarir und erkenne, in was zeit und wer mich des uberigen mit hinterstelliger nutzung verweysen soll, unterteniger zuversicht, euer ksl. Mt. achte dis mein angeben pillich.

Item meiner morgengabe halber, der bin ich laut und vermoge meiner heyratbriefe gar nit versehen. Bitt euer ksl. Mt., zu declarirn und erkennen, das ich der, wie kenntlich und gewonlich, auch fürderlich versehen werde, wie morgengabensrecht und gewonheyt ist, abermals unterteniger hoffnung, euer ksl. Mt. achte und fynde mein beger billich.

[12.] Item den punten, mit L verzeichnet, den pau meins widembs betreffend, nymb ich euer ksl. Mt. achtung unterteniglichen an, mit bit, zu verschaffen, das es fürderlich geschee.

[13.] Item den punten, mit M verzeichnet, betreffend die schulden, hat dyse gestalt: Were meinem H. und gemalh das monatsgeld nach vermoeg euer ksl. Mt. bescheid zu Straspurg [vgl. Nr. 1220 [5.]] alle monat bezalt worden, so hetten mein gemalh und ich mit guter ordenung mogen haushalten und statliche leibsнарung bekommen. Da uns aber solh monatgeld nit worden, wir

auch sonst nit unter handen gehebt, haben wir mit zweyfacher bezalunge alle ding mit dem borge uf das teurest nemen [*müssen*]. Nu haben euer ksl. Mt. mit treffenlichem rate erkenntnus, declaration und mandat an hofmeister, regenten und stende des Ft. Hessen getan und ausgehen lassen [*Nr. 1227*]. Das bit ich unterteniglichen zu verschaffen, fürderlich volstreckt werde. So will ich darnach mit demjenigen, ich schuldig bin, aberechnung und bezalung tun, so weit sich solh geld streckt, und darnach euer ksl. Mt. unterteniglichen berichten, wo solh geld hinkomen ist und was ich noch schuldig sey, zu Gott hoffend, kein uberflüssigs sein werde. Will auch danmals euer ksl. Mt. verrichten, was und wem ich dienstgeld verschriben, die mir auch treulichen gedienet, one die ich auch zu disem vertrag nit kommen were. Den geschicht nach gemeynem rechten billichs irer treulichen arbeit bezalunge. Erbiet mich auch, danmals euer ksl. Mt. unterteniglichen zu berichten, wie und was ich iglichem verschriben, auch die ursachen, warumb. Findet dann euer ksl. Mt. etwas unzimlichs, das will ich hören und erber bericht geben, in hoffnung, euer ksl. Mt. werde kein unbilligkeit fynden, auch nit zuvil verschryben, als die regenten ausgeben und euer ksl. Mt. verwent ist, abermals unterteniger zuversicht, euer ksl. Mt. habe des einen gn. und guten genügen.

[14.] Item den punten, mit N verzeichnet, ist in obgemelter inrede auch verleybt. Byn ganz willig, des euer ksl. Mt. person erbere bericht ze tun, so fürderlichst mir mogelich.

[15.] Item den punten, mit O verzeichnet, hat, wo mein H. und gemalh des vermeinten verkaufs frey und ledig gestalt wirdet und alle nutzung, beyden Ff. zustendig, zu irem nutz und enthalt gebraucht werden soll, bis zu brauchung meyns widembs, in forme vor erzelt, keyn irrung. Solt aber der kauf etwas sein, so wird mein H. gemalh noch ich von dem, das uns der kauf zugibt, gar nit steen, unterteniger zuversicht, euer ksl. Mt. findet meines H. und mein erbieten zimlich, pillich und dem rechten gemeß, werden uns auch darüber nit hoher dryngen.

[16.] Item den punten, mit P verzeichnet, ist mein meynung, wie obsteet, erzelt, in hoffnung, ich sey nit weiter schuldig und werde von euer ksl. Mt. dabey gelassen und als ein weibschild gnediglich geschützt und geschirmt.

[17.] Item den punten, mit Q verzeichnet, betreffend meins H. und meine weltliche tochter [*Elisabeth*], nymb ich unterteniglichen an und bitte zu verschaffen, das es fürderlich und zu gepürlicher zeyt beschee.

[18.] Item den punten, mit R verzeichnet, die geystlichen tochter [*Mechthild und Anna*] berüren, will ich nit weyter anfechten, dann das ich euer ksl. Mt. als röm. Ks. unterteniglichen bitt, die armen, gottergeben F.innen mit ksl. besse- rung so gnediglich zu bedenken, das die armen kloster des zu gemeinem nutz zimbliche besserung empfinden und sie auch geursacht, Got den almechtigen umb euer ksl. Mt. lang leben und glückselige regierung, auch alle ir wolteter zu bitten.

[19.] Item den punten, mit S verzeychnet, betreffend die erziehung meiner tochter, hoff ich und bit euer ksl. Mt., mir nit minder zu machen, dan man der itzigen Landgf.in witwen [*Landgf.in Anna, geb. Hg.in von Mecklenburg*] von irer tochter [*Elisabeth*] zu zihen jerlichs gibt. Dan solt ich den punten, wie er gesetzt, annemen, so achte ich nach dem willen, [*den*] hofmeister und regenten noch zu mir gehebt, sie würden mir für 1000 fl. geben, das nit des halben gelts wert. Darumb, so will ich den punten zu euer ksl. Mt. stellen, untermeniglichen bitten, mein notturft und gelegenheit gnediglichen zu bedenken und mit einem paren geld zu versehen, damit ich selbs mein notturft darumb keufen moge. Wie mich euer ksl. Mt. in dem versicht, will ich einen gnugen haben.

[20.] Item den punten, mit T verzeichnet, kann ich auch nit ablagen. Doch so bit ich untermeniglichen, den besser zu teutzschen und erklern, damit niemand, [*er*] habe gedienet, wilhem teil er welle, von keinem teyl, des anhangern und verwandten keyner ungnad oder fürnemen warten sey, wie ich hoffe, euer ksl. Mt. erkenne, billich geschee.

[21.] Zum letzten, allergnst. H., so hat mein lb. H. und gemalh zu seiner liebden teyl von Landgf. Wilhelmen dem jüngern eyn ftl., tapfere narunge geerbt, und wo Gott dieselbige erbschaft nit geschickt hette, [*hätte*] sein liebe ewiglichen in armut bleiben müssen. Darumb so ist seiner liebden gemüt und meynunge, wes sich derselb jünger Landgf. Wilhelm für sich und seine erben verschriben hat, demselbigen zu dankbarkeit des erbs zu seiner liebe gebürenden teyl ftl. und erberlich zu halten. Des ich von seiner liebe wegen offentlich protestir und bezeuge, untermeniglichen bitten, das auch in den vertrag zu setzen.

[22.] Allergnst. H. Ks., ich hore so seltzsam practick und handelung, die hofmeister und regenten suchen, wie sie es durch myet und verheissung dahin bringen, das mein frommer H. und gemalh, der doch ir natürlicher landsfürst ist, hochlich verkleint zu ftl. regierung und wesen nymmermehr kommen, das sich des, wo es gemeinen reden nach und es auch an mich langt, die warheit sein solt, wol zu erbarmen were. Will es aber als eyne verdrungne F.in Gott befehlen und zu endlicher beschliessung, wo meins H. und gemalhs, mein und unserer kinder wegen alle punten samentlich und sonderlich zu und in euer ksl. Mt., auch der Kff., Ff. und versamlung des Reichs stende, wie die hie zu Collen versammelt, und dweil euer ksl. Mt. beyde meine lb. brüdere [*Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg*] als untermeydinger zu ir Mt. gezogen, gn., freuntliche und günstige messigung entlichen stellen, also wie es euer ksl. Mt. mit inen und sie mit euer ksl. Mt. sich entsliessen, des sich mein H. gemalh und ich in enderung, merung ader mynderung gemeiner ader sonder artikel uns dem rechten und billichkeit nach benügen sollen lassen. Das wullen wir mit untermenigem dank annemen und uns des ftl. und erberlich halten, doch das solhe entsliessung vor zerdrennung und endung des reichstags geschee und mir des gleublich verkünd gegeben werde, damit mein lb. H. gemalh und ich mitsambt unsern

kyndern aus bisher geliddener armut, elend und jamer komen mogen. Wo aber mein widerteyl als die, so meinem H. und gemalh zu gute gewelt seyn und sonst nichts mit diser sach zu schicken haben, das gegen irem H. und landsfürsten nit dermassen entlich stellen wolten und euer ksl. Mt. ausgegangen declaration und mandat nit furderlich fulnstreckt würden, sundern mein H. und gemalh, mich und unser kinder lenger untersteen, in armut und elend aufzuhalten, wie dan aus ir bysher geübten handlung zu nemen, ir gemuet und meynunge sey, so bitten ich euer ksl. Mt. als meins gemalhs und meinem rechten, ordenlichen und oberherrn zu gn. volstreckung angeregten mandats mit ksl. hanthabe und fernern beswerlichen proceß gnediglich helfen, auch nit zu verargen, das wir uns des unsern untersteen zu nehern, nyssen und brauchen, wie wir jech das zuwegenbryngen mogen, auch denen nit ungunstig sein ader ungnade beweysen, die uns darzu hülfe, rat und beystand tun werden, guter zuversicht, der barmherzig Gott werde uns an trostlicher und gn. hilf nit verlassen. Warten uf das alles gn. beweysung und antwurt. Geben zu Collen uf St. Lorenzen, des hl. martelers, abend Ao. domini 1512.

#### 1242 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

*[1.] Nochmaliges Ersuchen des Ks., ihm die Entscheidung über die vier Artikel in Landgf.in Annas jüngster Supplikation anheimzustellen; [2.] Antwort hierauf in Form verschiedener Vorwürfe gegen das hessische Regiment; [3.] Unmöglichkeit einer Unterwerfung unter das Regiment, Bitte um dessen Verhör auf dem Kölner Reichstag.*

*Köln, 12. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 50-51, Orig. Pap. o. (?) S.*

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst H., nechten spet haben eur ksl. Mt. rete, nemblichen eur Mt. cammerrichter Sygemund Gf. zum Hagen etc. und Ernst von Welden, ritter, in beysein beider meiner brüder [Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg] mit meinen reten geredt, eur Mt. beger sey nochmals, die vier artikel, in meiner jüngst gegeben supplication bemeldt,<sup>1</sup> zu eur Mt. zu stellen etc. Das dieselbigen meine rete dysen morgen an mich bracht.

[2.] Daruf ich als eine arme, bekommerte Ein, die durch hofmeister und regenten so angefochten ist und wirt, das ich warlich nit weyß, wie ich mich darinne halten soll, bedenken doch, wie sich die regenten bis hieher gegen meinem H. und gemal [Landgf. Wilhelm d. Ä.] gehalten, unangesehen ir institution, in deren sie meinem H. und gemahl als wol als Landgf. Philipsen und dem ganzen Ft. zu gute gewelt sein, welhe wal, titel und namen sie auch

<sup>1</sup> Welche Supplikation hier gemeint ist, ist nicht eindeutig zu entscheiden.

dermassen angenommen, demnach den stenden uf dem spyß pflicht und zusage getan, baiden Ff. und Ft. zu gut zu handeln vor eyens.

Zum andern so haben sie ired regiments und handlung dem gleich angefangen und doch balde unverursacht meins H. und gemahls seiner liebe widerwertig worden.

Zum dritten so haben sye meinen H. und gemahl uf daz hochst verkleint, gesmehet, verechtlich gehalten. Das inen gegen seiner liebden als irem eltesten landsfürsten nit gezümen.

Zum vierden haben sie sein liebd mit geweltiger hereschraft uberzogen, sein liebd, mich und unsere kinder uber und wider eur Mt. landfriden zu irem willen untersteen zu noten.

Zum fünften haben sie seiner liebden rete, nemblichen einen frommen ritter und einen edelman, die seine liebd mit credenz und werbung in ein zum halben teyle zuständige stat Martpurg geschickt, ungesagt und unbewart der eren uf der gassen dar nidergeslagen, gefangen, anders, dan rittermessigen leuten zusteet, gehalten uber eur Mt. vilgetan hayssen und gebieten, die noch in irer gefengnus.

Zum sechsten so haben eur ksl. Mt. als röm. Ks. und rechter oberherre tag und verhor furgenomen meinem H. und gemal, auch inen ernstlich geschriben, gegeneinander stille zu steen, in ungutem nichts furzenemen. Das haben sie veracht, meins H. und gemahls stette, nemblichen Homberg und Treiße, mit einem mechtygen her uberzogen, eingenommen, vil darinne geblündert, geschätzt, die stadtpforten ausgehaben, etwan vil bürger daraus verjagt, von weibern und kyndern ired gefallens genot und gedrungen, zu geloben und sweren, anders dan sich von recht und billichkeit wegen gebürt.

Zum siebenden, was smach sie meinem H. und gemal darmit beweyst haben und noch teglich beweysen, indem das sie seiner liebden cammerknecht gedrungen, sich zu verpflichten, seiner liebden nicht meher zu dienen, seiner liebden reten ire knechte gefangen, priestern verboten, uf der canzeln vor sein lieb nit zu bitten, seine liebd gedrungen, in seinem selbs Ft. zoll zu geben, mich dahyn bracht, das ich mein herzeliebe tochter [*Elisabeth*] zu Trier vor zerung und schulden müssen pfands steen lassen, lachen und spotten meiner schweren obligenden anfechtung, geben im Ft. Hessen aus, eur ksl. Mt. ufgeslagen declaration und mandat [*Nr. 1227*] sey eytel erdacht ding, sie wyssen balde ander mandat zuwegen zu bringen.

[3.] Item dasselbig alles nachzulassen, mein H. gemal und ich, auch unser kynder in irer als unser feynt regierung zu begeben one ein vorgehende verpflicht, ist, wie eur Mt. zu ermesen, hoch beswerlich und nit wol natürlich, meinem H. und gemal, mir und unsern kyndern unleidlich und nit allein, das mein H. und gemal hofmeister und regenten verpflichtet nit haben, sunder mehr, das seyne liebd des ganzen Ft. gebürlicher verpflichtet, die doch als untertanen, wo hofmeister und regenten das nit hindern werden, gerne teten emperen sollen. Darumben und aus bemelten ursachen, allergnst. H., obgleich dye andern artikel nit besser gehalten, dan eur Mt. furgeslagen mittel das anzeygen, uf dye

ich auch dieselbigen gerne stellen will, so bitten ich doch, mich weyter stellung des punkten der erbhuldigung halben gnediglichen zu erlassen. Vermeinten oder wolten aber hofmeister und regenten, einig ursach furzebryngen, darumb sie, auch dye landschaft und lehenleut meinem H. und gemal nit pflicht ader huldigung tun solten, so mag ich leyden und bit, das sie dieselbigen ursachen vor eur Mt., Kff., Ff. und des hl. Reychs versammlung, auch meinen brüder itzt hie zu Collen furbryngen. Daruf will ich antwurt und bericht geben, und was eur Mt. mit den obgemelten zu recht erkent, das meinem H. und gemal vor verpflichtet gedeyhen oder sein liebden in mangel steen solt, des will ich mich ungeweygert genügen lassen, untermeniglichen mit hochstem vleys umb Got und aller gerechtigkeit willen bitten[*d*], mich dabey mit ksl. gnaden bleyben zu lassen, auch bey geschener declaration schützen, schirmen und hanthaben etc. Warten daruf gn. beweysung und antwurt. Geben zu Collen donnerstags nach Laurencii Ao. etc. duodecimo.

### 1243 Landgf.in Anna von Hessen an Ks. Maximilian

*[1.] Verhandlungen Zyprians von Serntein mit den Gesandten des hessischen Regiments über dessen verweigerte Huldigung gegenüber Landgf. Wilhelm d. Ä.; [2.] Offenkundiges Warten des Regiments auf das Reichstagsende; [3.] Bitte um Beendigung des Schiedsverfahrens vor Abschluß des Reichstags.*

*[Köln], 13. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 53-54, Orig. Pap. o. S.*

*[1.]* Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., uf disen freitag *[13.8.12]* zu morgen ist mein rat und lb. getreuer Wulf Gotzman vom Thurn etc. bey eur ksl. Mt. canzler, dem von Serntein, gewest, der ime gesagt und befolhen, mir von stunden an anzebryngen, er hab aus befelch eur ksl. Mt. gestern *[12.8.12]* ernstlich mit hofemeister und regenten des Ft. Hessen gehandelt der irrung halben, sich zwischen meinem H. und gemal *[Landgf. Wilhelm d. Ä.]*, mir und unsern kyndern, auch inen andersteils halten, bsunder umb den puncten die huldigung, *[die]* meinem H. und gemal als irem landsfürsten von inen, allen stenden und lehenleuten billich zu seiner liebden teyl und gerechtigkeit geschicht etc., und nach vieler handlung die entlich antwort funden, sie wellen meinem H. und gemal keyne pflicht im Ft. gedeyhen oder widerfaren lassen one wissen und willen der Kf. und Ff. von Sachsen etc., dahin sie es wenden.

*[2.]* Allergnst. H., aus solher des hofmeisters und regenten selzen [= *seltsamen*], frevelichen und unbillichen antwurt hat eur ksl. Mt. und meniglich von verstendigen die gestalt und gelegenheyt der sach wissen und betrachten, auch eur ksl. Mt. declaration *[Nr. 1227]* und mein uberflussigs erbieten ansehen wol und gar gnugsam zu ermessen, was treuwens, glaubens, hoffnung oder zuversicht einiger guttat mein H. und gemal, ich und unsere kynder uns zu



hofmeister und regenten vertrösten mögen, so sie sich des weygern ze tun. Das doch alle unparteyische mentzchen fur gleich, gotlich, billich und recht ansehen, die stende und unternen des Ft. Hessen gern tun werden und wellen, dorften sie vor hofmeister und regenten gewalt. Derhalben vil leute sagen, da müß etwas groß hinter verborgen seyn, zu dem sie selbs kein ursache furbracht oder furzebringen wyssen. Derhalben ir huldigung nit billich geschee, dan alleine, das sie meins H. und gemals Hh. vermeynen ze bleyben, das unser mit der unbilligkeit begeren furzehalten. Eur ksl. Mt. hat auch daraus zu ermessen, wie verechtlich sie eur ksl. Mt. vor ausgangen declaration und mandaten erwegen und achten, das auch, wie alwegen mein sagen und schreyben gelautet, fur und fur die unbillich flucht und begerung von inen furgenommen ist und wirdet, alle ire hoffnung dahin stellen, diser reichstag solle und werde sich drennen und meyne sache also unentscheiden bleyben. So wyssen sie sich mein wie bisher geweltiglich und eygnem furnemen wol ufzehalten.

[3.] Aber ich rufe eur ksl. Mt. an als röm. Ks. und meinen rechten H., wie ich auch Kff., Ff. und andere stende dyser des hl. Reichs versamlung, wo es eur ksl. Mt. mir nit verargt, mit aller unternigkeit bitten will und fur das erst und fordrest eur ksl. Mt. vlehelich, ernstlich und vleissig bitten und die andern nachfolgends, mir furderlich mit ksl. milde und gnaden zu folstreckung irer vor gegeben declaration, mandat und ernstlichen meynung gnediglich zu erspriessen und meiner sache umb das declarirt monatgeld, auch in der heubtsach zu ende zu helfen vor endung dis reichstags, wie mir zu gescheen durch eur ksl. Mt. gn. vertröstung zugesagt und entboden ist, sich darinne so gn. und gutwillig [zu] erzeygen, als mein hochs vertrauen zu und in eur ksl. Mt. steet. Das will ich mit empsigem gebete gegen Got und wie ich sonst soll unterniglich und gutwilliglichen verdyen. Warten darauf gn. beweysung und antwort. Geben uf fritag nach Laurencii Ao. etc. duodecimo.

#### 1244 Ksl. Schiedsspruch im Konflikt Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment

Köln, 15. September 1512

Marburg, StA, Best. 2 Nr. 121, o. Fol., Kop. (Überschrift: Vertrag zwischen dem regiment von Hessen anstat Landgf. Philipsens und Landgf. Wilhelmens anders teils; mit stichwortartigen Marginalien, die den Inhalt der einzelnen Absätze kennzeichnen).

Teildruck bzw. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 59.

Regest: DEMANDT, Regesten, Nr. 2089.

Ks. Maximilian bekundet, daß zwischen Landgf. Wilhelm (d. Ä.) von Hessen und seiner Gemahlin Anna einerseits und dem für den noch unmündigen Landgf. Philipp amtierenden hessischen Regiment andererseits etliche Differenzen entstanden sind. Dorumb wir sie als röm. Ks. und irer oberster natürlicher und rechter

H. zu verhuetzung weiters unwillens, kryg und entporung, so dorus entstanden sein muchten, fur uns erfordert und solcher irrung und spenn noch zeitigem rate und erkundigung, deshalb gehabt, entscheiden haben und tun das hiemit us oberkeit in craft diss briefs, wie hernachfolgt:

Anfenglich, als noch abgange weylent Landgf. Wilhelms von Hessen des mittlern die lantschaft des Ft. Hessen erbhuldigung, lehen- und ander pflicht getan in der gestalt, das eine lantschaft Landgf. Philipsen, obgemeltes Landgf. Wilhelmen verlassen soen, und seinen leibslehenerben und ab derselben ane leibslehenerben abginge, alsdan Landgf. Wilhelmen [*d. Ä.*], ab der in leben were, ader seinen erblichen leibslehenerben, wo er der auch verlassen hette, gehorsam und gewertig zu sein etc., bey denselben erbhuldigungen, lehen- und andern pflichten soll es blieben, auch furter dermassen und nicht anders gehalten werden. Doch sollen dieselben erbhuldigungen, lehen- und ander pflicht, so bescheen sein und hinfur bescheen werden, hirinnen sonderlich declarirt sein, das solche Landgf. Wilhelm und seinen leibslehenserben vor und noch in alle wege zu allen iren gerechtigkeiten mit begriffen und teilhaftig machen und sein sollen, dergestalt, wo der almechtig Gott Landgf. Wilhelm sein gesuntheit widerumb verlihen, also das er zu regirung vermoglichen und geschickt sein und, wy sich gebürt, restituuyrt ader das ime von Gott ehliche, man[liche] leibslehenserben verlihen würde, so sollen die gemelten erbhuldigungen, lehen- und ander pflicht, wie vorgemelt ist, dem obgedachten Landgf. Wilhelmen unabbrüchig sein, sunder ime und seinen ehlichen, manlichen leibslehenserben, ob er dy, wie obsteet, uberkeme, alles das folgen und werden, dorzu sie gerechtigkeit haben, unangesehen, ob Landgf. Philips derselben zeit in leben sein ader leibslehenserben haben wurde ader nicht. Wyr wollen auch als röm. Ks. uber solchen artikel ein gnugsam declaracion, disem artikel glichmesig, tun [*Nr. 1245*]. Desglichen sollen sich die gegenwertigen und künftigen regenten in namen der stende der lantschaft des Ft. Hessen uf gnugsam mandat und bevelh, so dieselben stende bemelten regenten derhalben geben sollen, gnugsamlich verschreiben, verpflichten und in namen der lantschaft schweren, das angezeigter artikel dermassen und nicht anders gehalten werden soll. Wir wollen uns auch für uns und unser nochkomen verschreiben, gedachten Landgf. Wilhelmen bey dem hieoben angezeugten entseheit zu hanthaben, zu schützen und zu schirmen. Dorzu, so Landgf. Philips zu seinen mündigen jaren komet und die regirung selbs annemen wirdet, das alsdan dy regenten ime des regiments, sovil sie des zu seiner gerechtigkeit vorsein, nicht abtreten, er hab sich dan zuvor gnugsamlich verschrieben und verpflichtet, obangezeugtem artikel zu geleben und nochzukomen. Und sollen deshalb allen mogelichen fleys ankeren, domit dem also folge beschee, wie obstehet.

*Der Ks. beruft für die Dauer der Erkrankung Landgf. Wilhelms die Hgg. von Sachsen zu Kuratoren. Sie sollen dafür sorgen, daß das von ihnen und den hessischen Landständen bestellte Regiment die Bestimmungen dieses Spruchs vollzieht.*

*Landgf. Wilhelm soll sich mit seiner Gemahlin (Anna) und seinen Kindern nach Hessen begeben und zusammen mit dem Hofgesinde in Kassel, Marburg oder an dem Ort, an dem sich angesichts sterbender oder anderer Läufe die beiden Fürstenhöfe und das Regiment aufhalten können, eine fl. Wohnung beziehen, durch das Regiment angemessen unterhalten und mit entsprechenden Räumlichkeiten in den Schlössern ausgestattet werden. Will einer der Ff. von Zeit zu Zeit besonderes Essen haben, auf die Jagd gehen oder sich in Lusthäusern aufhalten, soll ihm dies im Rahmen des Möglichen gestattet werden.*

*Landgf. Wilhelm und seiner Gemahlin soll keinerlei Gewalt widerfahren, vielmehr sollen sie bei diesem Vertrag gehandhabt werden.*

*Der Ks. wird Landgf. Wilhelm unverzüglich eine tüchtige, verständige, adelige und in Hessen geborene Person als Hofmeister begeben, die ihn in Anbetracht seiner Krankheit eingehend beaufsichtigen und das Regiment hierüber auf dem Laufenden halten soll. Im Bedarfsfall hat das Regiment ihn mit Ärzten und allem Notwendigen zu versorgen. Bei Tod oder freiwilligem Ausscheiden des Hofmeisters ist eine andere geeignete Person auszuwählen und dem Ks. anzuzeigen.*

*Der Hofstaat Landgf. Wilhelms soll folgendermaßen zusammengesetzt sein: acht Reitpferde, ein Hofmeister, ein Schenk, zwei Truchsesses, ein Vorschneider, zwei Edelleute, vier Edelknaben, zwei Ärzte und ein Feldtrompeter, jeweils mit einer Anzahl Pferde und Dienern, dazu Wagenpferde und ein Wagen, der auch der Landgf.in für Ausflüge zu Verfügung steht, ein weiterer Wagen sowie sechs Offiziere einschließlich eines Kammerknechts und eines Kaplans mit sechs Pferden. Für sämtliche Pferde ist ein Marstaller zu bestellen.*

*Der Hofstaat der Landgf.in soll bestehen aus ihr selbst und ihrer Tochter (Elisabeth), einem Hofmeister, einer Hofmeisterin, sechs Edelfrauen, zwei Kammermädchen, einer Kammerfrau, einem Kaplan, zwei Edelknaben, einem Torhüter, einem Vorschneider, einem Schenk, einem Truchseß, einem Schneider, einem Mundkoch und einem Kammerknecht.*

*Diejenigen der genannten Personen, die dem Adel entstammen oder Großoffiziere sind, sollen in Hessen geboren sein. Nur zwei Adelige und die einfachen Dienstknechte dürfen aus anderen Ländern kommen. Landgf. Wilhelm nicht genehme oder ungeeignete Personen sind mit Billigung des Regiments auszutauschen. Wer zehn Jahre gedient hat, darf nicht entlassen werden, sondern ist, wenn er es wünscht, gnädig abzufertigen.*

*Das Regiment hat den Landgf., seine Gemahlin, seine Tochter (Elisabeth) und deren gesamten jeweiligen Hofstaat mit Kleidung, Sold und allem sonst Notwendigen zu versorgen, jedem an Fronfasten 200 rh. fl. Opfergeld zu geben und darüber hinaus alles zu tun, was erforderlich ist.*

*Dem Landgf. und seiner Gemahlin sind die Ausübung der Jagd und andere fl. Lustbarkeiten zu gestatten.*

*Das Gebäude in Melsungen ist baulich so weit herzurichten, dass die Landgf.in sich dort angemessen aufhalten kann.*

*Die Schulden Landgf. Wilhelms und die während seines Aufenthalts außer Landes aufgelaufenen Zehrungskosten sind dem Ks. detailliert mitzuteilen und danach vom Regiment ohne Schaden für den Landgf. zu bezahlen. Dies hat unter Aufsicht ksl. Kommissare zu geschehen.*

*Die Schlösser und Städte Spangenberg und Melsungen sollen mit ihren Renten und Zugehörungen wie andere Schlösser und Städte in Hessen für den Unterhalt Landgf. Wilhelm, seiner Gemahlin und seiner Kinder herangezogen werden.*

*Falls Landgf. Wilhelm vor seiner Gemahlin stirbt, soll ihr gemäß ihrer Verschreibung die Stadt Melsungen als Wittum übergeben werden. Das dortige Schloß ist als ihr Wohnsitz in gutem baulichen Zustand zu halten.*

*Landgf. Wilhelms unverheiratete Tochter (Elisabeth) ist mit fl. Kleidern, Kleinodien und Aussteuer zu versehen, wie es einer geborenen Fin von Hessen vertragsgemäß zusteht.*

*Was die geistlichen Töchter Landgf. Wilhelms (Mechthild und Anna) betrifft, wird der Ks. seine in Sachen Zehrung verordneten Räte anweisen, sich zu erkundigen, ob das den Klöstern gegebene Geld wirklich zugunsten dieser Töchter verwendet wird, und danach weiter tätig werden.*

*Landgf. Wilhelm soll innerhalb eines Monats darlegen, was er seit seinem Weggang aus Hessen an wen verschrieben hat. Wenn die entsprechenden Personen bekannt sind, wird der Ks. durch seine Kommissare prüfen, was jeder rechtmäßig innehat und wie mit den Verschreibungen weiter zu verfahren ist.*

*In Sachen Wittum und Morgengabe der Landgf.in und der von ihr monierten Mängel ihres Witwensitzes Melsungen wird der Ks. den Bf. von Würzburg und Gf. Michael von Wertheim zu Kommissaren berufen. Diese sollen die Landgf.in und das Regiment anhören, das Wittum in Augenschein nehmen und versuchen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Gelingt dies nicht, sollen sie auf dem künftigen Wormser Reichstag (1513) ihre Bemühungen schildern und ihren Ratschlag unterbreiten. Der Ks. wird dann einen abschließenden Bescheid erteilen, der zu akzeptieren ist.*

*Item das auch Landgf. Wilhelm zu seinen gelegenen Zeiten in Reten sein moge und doch kein Procurey annehmen, sein Meynung gehört und was in Rat vor gut funden, soll furgenomen werden.*

*Auf Verlangen der Landgf.in soll ihr das Regiment zum Ausgleich ihrer Aufwendungen für die Erziehung und den Unterhalt ihrer Tochter (Elisabeth) eine Ehrung in Höhe von 800 rh. fl. zahlen und diesen Betrag den ksl. Kommissaren übergeben. Diese sollen dafür Kleinodien kaufen und sie der Tochter anlässlich ihres Beilagers aushändigen.*

*Das Regiment soll (Gf.in Katharina) von Beichlingen ihr Heiratgut und ihre Abfertigung gemäß den Verschreibungen und Verträgen der Ff. von Hessen geben.*

*Die unverheiratete Tochter (Elisabeth) soll bis zu ihrer Heirat durch das Regiment mit Kleidern, Kleinodien und anderweitig Notwendigem versehen werden.*

*Wenn der Landgf. und seine Gemahlin auf die Jagd oder sonst zu ihrem Vergnügen ausreiten, soll das Regiment ihnen nach Gutdünken und Erfordernis Leute aus dem Hofgesinde Landgf. Philipps begeben.*

*Das Regiment soll dem Landgf. und seiner Gemahlin silbernes Tafelbesteck zur Verfügung stellen, das einem F. angemessen ist. Beim Tod des Landgf. soll es der Landgf.in zum lebenslangen Gebrauch überlassen werden, nach ihrem Tod aber wieder an Hessen zurückfallen.*

*Damit beim Vollzug dieses Spruchs kein Zwiespalt entsteht, beauftragt der Ks. die in Sachen Schuldzahlung berufenen Kommissare mit der Umsetzung der Bestimmungen.*

*Konflikte zwischen den Hofgesinden Landgf. Philipps, Landgf. Wilhelms und des hessischen Regiments sind durch die Hofmeister beider Ff. beizulegen, die Verantwortlichen sind zu bestrafen. Geschieht dies nicht, soll das Regiment entsprechend tätig werden.*

*Hiermit sollen sämtliche Differenzen zwischen den Parteien, ihren adeligen Verwandten und allen anderen beigelegt sein, keiner soll mehr gegen den anderen gewaltsam vorgehen. Gefangene sind gegen Urfehde freizulassen, weggenommener Besitz ist zurückzugeben und dieser Spruch strikt einzuhalten. Wenn wegen irgendeiner Bestimmung dieses Spruchs Meinungsverschiedenheiten entstehen, die die Kuratoren nicht beilegen können, so sind sie dem Ks. vorzutragen, der dann darüber befinden wird. Seine Entscheidung ist zu akzeptieren.<sup>1</sup>*

#### **1245 Ergänzende ksl. Deklaration zum Schiedsspruch im Konflikt Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment**

*Berücksichtigung Landgf. Wilhelms d. Ä. und seiner Erben im Rahmen der von den hessischen Landständen zu leistenden Erbhuldigung und Lebenspflicht.*

*Köln, 18. September 1512*

*Orig. Perg. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. F Nr. 394.*

*Kop.: Marburg, StA, Best. 2 Nr. 121, o. Fol.*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 63a-64a.*

*Regest: DEMANDT, Regesten, Nr. 2091.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er auf dem Kölner Reichstag im Konflikt zwischen Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna einerseits und dem hessischen Regiment andererseits eine Entscheidung getroffen hat (Nr. 1244) und dazu hiermit ergänzend verfügt, das die erbhuldigung, lehen- und ander phlicht, nach abgang weiland Landgf. Wilhelmen des mitlern beschehen, a-oder die, so*

<sup>1</sup> Zum Kölner Schiedsspruch vgl. ARMBRUST, *Anna von Braunschweig*, S. 32f.

<sup>a-a</sup> Im Konz. am Rand hinzugefügt.

noch hinfur beschehen mochten,<sup>-a</sup> [*dergestalt erfolgen sollen,*] das ain lantschaft Landgf. Philipsen, des obgenanten Landgf. Wilhelmen des mitlern verlassen sune, und seinen leibslehenerben und ob derselbig on leibslehenerben abgieng, alsdann Landgf. Wilhelmen [*d. Ä.*], ob der in leben were, oder seinen ehelichen leibslehenserben, wo er der auch verlassen hette, [*schwören soll,*] gehorsam und gewertig zu sein und das es bey denselben erbhuldigung, lehen- und andern phlichten beleiben und furter dermassen gehalten werden solle etc., [*daß sie*] Landgf. Wilhelmen und sein leibslehenserben vor und nach in al weg zu allen iren gerechtigkeiten mit begreifen und tailhaftig machen und sein sollen dergestalt: Wo der almechtig Got Landgf. Wilhelmen sein gesunthait widerumb verleihen, also das er zu regierung vermuglichen und geschickt sein und, wie sich gepurt, restituirt oder das ime von Got eelich mandlich leibslehenserben verlihen wurden, so sollen die gemelten erbhuldigung, lehen- und ander phlicht, wie vorgemelt ist, dem obgedachten Landgf. Wilhelmen unabbruchlich sein, sunder ime und seinen eelichen mandlichen leibslehenserben, ob er die, wie obsteet, überkäme, alles das volgen und werden, darzu sy gerechtigkeit haben, unangesehen, ob Landgf. Philipp dieselben zeit in leben sein oder leibslehenserben haben wurde oder nit. Wir gereden und versprechen auch hiemit als röm. Ks. wissentlich in craft diß briefs, den gedachten Landgf. Wilhelmen bey dem hieoben angezeigten entscheid zu hanthaben, zu schutzen und zu schirmen und dawider nit dringen, bekumern oder beschweren zu lassen in kein weis. Zu urkunt diß briefs, besigelt mit unserm anhangenden insigel, datum Coln 18. Septembris Ao. etc. 12.

#### 1246 Bestellung der Hgg. von Sachsen zu Kuratoren Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen

Köln, 4. Oktober 1512

Weimar, HStA, EGA, Urkunden Nr. 395, Orig. Perg. m. S.

Regest: DEMANDT, Regesten, Nr. 2090.

*Ks. Maximilian bekundet, daß er gemäß seinem auf dem Kölner Reichstag gefällten Schiedsspruch im Konflikt Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin Anna mit dem hessischen Regiment (Nr. 1244) Kf. Friedrich sowie die Hgg. Georg, Johann und Heinrich von Sachsen zu Vormündern und Kuratoren des Landgf. bestimmt hat. Sie sollen diesen nach besten Kräften schützen, seinen Besitz verwalten und den ksl. Spruch vollziehen.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 5. Oktober 1512 teilte der Ks. den vier sächsischen Ff. mit, er habe sie zu Kuratoren Landgf. Wilhelms d. Ä. bestellt und ersuche sie, diese Aufgabe zu übernehmen. Dresden, HStA, GR, Loc. 8675/1, fol. 312a u. b, Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). Die Hgg. bekundeten daraufhin in einer undatierten, jedoch wohl ca. Mitte Oktober verfaßten Erklärung, sie seien aus Gehorsam gegenüber dem Ks., aus Freundschaft gegenüber Landgf. Wilhelm sowie aufgrund der Erbeinung zwischen Sachsen

### 1247 Landgf.in Anna von Hessen an die Hgg. Friedrich, Johann, Georg und Heinrich von Sachsen

Köln, 5. Oktober 1512 (dinstags nach Francisci)

Dresden, HStA, GR, Loc. 8676/2, fol. 71a-74a, Kop. (Vermerk fol. 74b: Copey einer schrift von der alden Landgf.in, Landgf. Willhelms gemahel, einkomen zu Wurzten am dornstag der eylftausent jungfrauen tage Ao. etc. XII<sup>o</sup> [21.10.12]).

*Hat erwartet, hier in Köln gemäß dem schriftlich und mündlich ergangenen ksl. Schiedsspruch (Nr. 1244) vom hessischen Regiment zeitgerecht abgefertigt und ausgelöst zu werden, um sich zu ihrem Gemahl begeben, ihn über die hier ergangene Entscheidung unterrichten und anschließend die derzeit versammelten sächsischen Hgg. über ihre weiteren Absichten informieren zu können. Sind aber durch den hessischen canzler [Herting Schenck] verechtllich und spottlich aufgehalten und so lang verzogen, bis nicht allein uns zu spott, sonder allen Ff. und F.innen von Hessen, auch euer liebden, die des yetzt verwalter sein sollen, zu schmach und nachteyl uns unser habe zu Cöln, sovil wir der in schiffen gehebt, mit dem püttel von den gleubigern, die er seinem zusagen nach vergnugt solt haben, verboten und arrestirt worden. Noch haben wir von ime sovil nit können vermogen, das er zu uns wollen komen und uns helfen ratschlagen, wie den dingen zu tun, unangesehen, das er, als wir warlich bericht, das gelt der auslösung bey handen gehebt, dadurch arrestirung, schimpf und schmach unterblieben were. Derhalben wir genotdrengt, uns bey ksl. Mt. zu beclagen und [zu] protestiren, wie die Hgg. bezeiten erfahren und darauf hoffentlich mit Mißfallen reagieren werden.*

*Darüber hinaus ist ihr, ihrem Gemahl und ihren Untertanen viel unbilllicher widerwertigkeit zugefügt und von deren Verursachern behauptet worden, dies geschehe auf Geheiß der sächsischen Hgg., wohl in der Absicht, Zwiespalt zwischen beiden Seiten zu säen. Wir haben aber zu Trier und Coln auf vergangen reichstagen vor ganzer versamlung offenlich protestirt, dem nit glauben geben wollen, auch noch nit glauben, denn tatsächlich ist sie entschlossen, an der Erbeinung zwischen Sachsen und Hessen und anderen bestehenden Vereinbarungen festzuhalten. Ob nu euer lieb unser handlung zu Trier und Coln durch yemand uns zuwider anders bericht wer oder wurden, so bitten wir, dem kein glauben zu geben, sundern unsern gemahl [und] uns unschuldig halten und es in allen dingen bey dem ksl. entschied beruhen lassen.*

*Hat den ksl. Schiedsspruch dem Ks. zu Ehren und Gefallen, auch zur Wahrung von Friede und Einigkeit angenommen und ist bereit, ihm nachzukommen, sofern die Gegenseite dies ebenfalls tut. Bittet die Hgg., das ihnen übertragene Kuratorenamt anzunehmen und demgemäß sie und ihren Gemahl zu schützen und zu schirmen.*

---

*und Hessen zur Übernahme des Kuratorenamtes bereit. Kop.: Ebd., fol. 316a; Ebd., Loc. 8676/2, fol. 65b-66a.*

*Hat bzgl. ihres Wittums, ihrer Morgengabe und der Erziehung ihrer Kinder noch erhebliche Einwände. Über einen Teil davon soll laut ksl. Schiedsspruch durch Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Michael von Wertheim als ksl. Kommissare verhandelt werden. Da dies mit großen Kosten und Mühen verbunden sein wird, auch eine Klärung wohl nicht so schnell herbeigeführt werden kann und zudem die Hgg. als Tutoren und Kuratoren obnehin in das Verfahren einbezogen werden müssen, bittet sie diese, die Angelegenheit vor Beginn des nächsten Reichstags selbst durch kundige Räte in die Hand zu nehmen. Ist bereit, an einem geeigneten Ort ihre Einwände vorzubringen und durch die hgl. Räte darüber befinden zu lassen, und zwar lieber durch diese als durch Bf. Lorenz und Gf. Michael.*

*Der ksl. Schiedsspruch enthält die Bestimmung, daß ihre Tochter (Gf.in Katharina) von Beichlingen gemäß den Verschreibungen der früheren Landgff. von Hessen mit Heiratsgut und Aussteuer versehen werden soll. Eine verbindliche Regelung, wie ein Landgff. von Hessen und seine Gemahlin zu ihren Lebzeiten Töchter vermählen und mit Heiratsgut oder Aussteuer versehen sollen, ist ihr allerdings nicht bekannt und existiert wohl auch nicht. Hinterläßt hingegen der letzte hessische Landgff. bei seinem Tod unverheiratete Töchter, so regelt die Erbverbrüderung (zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen), wie die Erben des Ft. Hessen die Töchter aussteuern sollen. Dieser Fall trifft auf ihre Tochter (Elisabeth) zu. Sie unversorgt zu wissen, wäre für ihre Eltern eine große Belastung und erweckte den Anschein, als wollten diese dadurch dem Ft. Hessen hohe Kosten aufbürden. Bittet deshalb, dafür zu sorgen, daß die Tochter gemäß dem ksl. Spruch Heiratsgut und Aussteuer erhält, und zwar im selben Umfang wie Landgff. Wilhelms (d. M.) Tochter (Elisabeth). Bittet die Hgg. um Mitteilung ihrer Auffassung zu den genannten Punkten. Hätte diese, wie eingangs schon erwähnt, gerne durch eine Gesandtschaft vortragen lassen, wenn sie nicht in Köln ungerechtfertigterweise derart lange aufgehalten worden wäre.*

## 5.5. Bischof Philipp von Speyer gegen Reichsstadt Landau

### 1248 Auszüge aus den Speyerer Domkapitelprotokollen zum Konflikt zwischen Bf. Philipp von Speyer und der Rst. Landau

*Speyer, 4. November 1511 – 26. März 1512*

*Regest: KREBS, Protokolle des Speyerer Domkapitels, S. 318, 320f., 327f., 330-332.*

*4. November 1511 (Nr. 3354): Laut schriftlicher Mitteilung Pauls von Liechtenstein will der Ks. die Sache mit Landau bis zum nächsten Reichstag aufschieben. Bf. (Philipp) hat ein Schreiben an den Ks. entworfen mit der Bitte, sin gnaden die stat Landauw als sin onerloßte pfand gnediglich widder zuzustellen. Das Domkapitel billigt dieses Schreiben.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> 1510 hatte sich das Speyerer Domkapitel geweigert, Bf. Paul von Chur, den Bruder des



7. November 1511 (Nr. 3369): Das Domkapitel empfiehlt, die Gegenschrift gegen das Ausschreiben der Stadt Landau zurückzuhalten, bis man sieht, wie die Handlung auf dem Reichstag (in Augsburg) verläuft.

8. November 1511 (Nr. 3376): Die zum Bf. verordneten Domherren berichten, daß dieser der Empfehlung des Domkapitels, die Schrift an den Ks. und die Gegenschrift an die Stadt Landau einstweilen zurückzuhalten, zustimmt. Auf eine Vertretung des Domkapitels beim Reichstag legt der Bf. großen Wert, da dort über die Lösung (Landaus aus der Verpfändung) verhandelt wird und er gemäß seinem Eid ohne Einwilligung des Domkapitels keine Lösung akzeptieren darf.

15. November 1511 (Nr. 3381): Der Dombherr Martin Gotzman erhält drei Monate Urlaub, um bei Paul von Liechtenstein Erkundigungen wegen des kommenden Reichstags einzuziehen.

5. Februar 1512 (Nr. 3456): Der Dombherr Martin Gotzman hat sich in Augsburg wegen des kommenden Reichstags erkundigt und erfahren, daß dieser bis zum 1. März verschoben worden ist.

12. Februar 1512 (Nr. 3464): Es wird ein (nicht vorliegendes) ksl. Mandat verlesen, worin dem Bf. unter Androhung einer Strafe von 20 Goldmark und großer Ungnade geboten wird, die am Reichskammergericht anhängige Sache mit Landau bis zum nächsten Reichstag ruhen zu lassen (Nr. 1249). Das Domkapitel rät, dem Reichskammergericht mitzuteilen, das s. g. also ungnad zu vermyten stilsten wolt, doch unbegeben sins rechten, in hoffnung, k. mt. werd sich bedencken und etwan ime rechts gedyen lassen.

13. März 1512 (Nr. 3482): Propst (Erpho von Gemmingen) und Scholastikus werden auf Bitte des Bf. nach Udenheim deputiert, um zu beraten, was wegen Landau auf dem nächsten Reichstag in Trier gehandelt werden soll.

16. März 1512 (Nr. 3484, 3485): Philipp von Flersheim, Sänger, der durch den Bf. zum Reichstag nach Trier verordnet ist, erhält Urlaub für die Dauer der Versammlung. Der Bf. bittet erneut, ihm für den Reichstag Meister Hieronymus (Friesbach, Speyerer Syndikus) zur Verfügung zu stellen, der über die Landauer Angelegenheit Bescheid weiß.

24. März 1512 (Nr. 3492): Beschluß, was die Abgesandten des Domkapitels zum Ks. in Sachen Landau vorbringen sollen. Verordnet werden der Propst, der Dechant, der Scholastikus und (David) Göler.

---

ksl. Sekretärs Niklas Ziegler, als Koadjutor zu akzeptieren. Darüber verärgert, begann Ks. Maximilian damit, die Versuche der Stadt Landau, sich der Pfandherrschaft des Speyerer Bf. zu entziehen, zu unterstützen. Am 19. April 1511 stellte er in Gengenbach eine Urkunde aus, in der die Aufhebung der Pfandschaft gegen Zahlung von 5000 pfd. h. ausgesprochen wurde. Da dieser Betrag aber nicht der vollen Pfandsumme von 37 500 pfd. h. entsprach, der Ks. zudem offensichtlich auch besagte 5000 pfd. h. nicht an Bf. Philipp entrichtet hatte, stellte dieser die Rechtmäßigkeit der Pfandlösung in Frage. Zum Ganzen vgl. BRENNER, Pfandschaft, S. 122-127; J. G. LEHMANN, Urkundliche Geschichte, S. 91f.; REMLING, Geschichte, S. 227f.; HESS, Die Reichsstadt im Spätmittelalter, S. 124f.; FOUQUET, Speyerer Bischofswahl, S. 274f.; FRIESS, Beziehungen, S. 268-270; ROM, Kaiser Maximilian I., S. 187f.; HÖBLING, Maximilian I., S. 282f.

26. März 1512 (Nr. 3497, 3500): *Der Königsfründner Eberhard Senft erhält Urlaub und wird gebeten, sich beim Ks. in den Angelegenheiten des Hst. einzusetzen. Hat sich dazu erboten. Gemäß dem Rat des Bf. und des Dechanten (Heinrich von Helmstatt) sollen dem Bf. von Gurk und dem ksl. Kanzler Serntein bei ihrem Eintreffen 20 Malter Hafer, ½ Fuder Wein und etliche Fische geschenkt werden.*

#### 1249 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Philipp von Speyer

*[1.] Fortdauernder ungerechtfertigter Widerstand Bf. Philipps gegen die Lösung Landaus aus der Verpfändung; [2.] Weiterbehandlung der Angelegenheit auf dem kommenden Reichstag.*

*Linz, 13. Januar 1512*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Jan., fol. 32a u. b, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*[1.] Gruß. Erwirdiger F., lb. andechtiger, wiewol wir den pfantschilling laut des pfantbriefs, den du umb unser und des Reychs statt Landau an unserm ksl. camergericht furbracht hast, vor guter zeit erlegt und also Bm., rat und gemain daselbst von dir und deinem stift, auch damit alle irrung und spenn, darin ir zu baiden syt der pfantschaft halben gestanden seyt, genzlichen erledigt und sye in unser und des Reychs gehorsam empfangen und dir das genugsamlich verkundet und nachmals deinen gesandten, als sye uns dein beschwerung, wie sich der pfantschilling höher lauf dann der, so erlegt sy, angezeigt, disen abschid gegeben haben, das du in ainer bestimbten zeit einen secretari zu uns senden sollest, dem wolten wir ursachen, warumb wir mainen, dir umb dieselb dein vordrung nit mer dann das erlegt gelt schuldig zu sein, eroffnen, so hast du doch solhen unsern gn. bescheit, der darauf gegrünt ist, dein vermeint gerechtikeit zu vernemen und dir alle billichkeit gedyhen und volgen zu lassen, bishere veracht und darüber etlich schriften und reden verkündet uf mainung, dir sy umb kainerley losung der statt Landau wissend, auch der pfantschilling nit bezalt, und die von Landau stünden noch in deinen handen ungeledigt und sie hetten uns und dem Reych vermeintlich gehuldet. Und werden darzu dieselben von Landau für und für umb sachen, die one mittel unser und des Reichs erlösten oberkeit anhangen, von dir an unserm ksl. camergericht umgetriben. Das alles uns nit zu klainer verachtung, auch der statt Landau zu merklichem schaden raicht und uns nit unbillich misfallet.*

*[2.] Wann wir nun allezeit des gemüts gewesen und entlichen noch sind, das dir alles das, des du fug und recht hast, verfolgen soll und ir zu baiden seit langer rechtfertigung und uncostens vertragen bleibt, und dann die sachen aus unser und des Rychs oberkeit herfließet und uns allein darin zu handeln zuset, hat er (der Ks.) die Sache am Reichskammergericht suspendiert, in der Absicht, auf dem kommenden Reichstag gemeinsam mit den Reichsständen darüber zu verhandeln. Gebietet deshalb dem Bf. bei seinen Pflichten gegenüber Ks. und*

*Reich und unter Androhung einer an die Reichskammer zu entrichtenden Strafe von 20 Goldmark, auf dem Reichstag seine Rechte und Forderungen gegenüber der Stadt Landau vorzubringen. Dagegen wollen wir dir unser inrede auch eröffnen und ferner mitsamt des Reichs stenden aller billichheit gemeß darin handeln. Bis dahin soll der Bf. mit Rechtfertigung, Schmähchriften und anderen ungueten Mitteln gegen Landau stillstehen.*<sup>1</sup>

### 1250 Protokoll der Schiedsverhandlungen zum Konflikt zwischen Bf. Philipp von Speyer und der Rst. Landau

*[1.] Schriftliche Darlegung der Gesandten Bf. Philipps von Speyer über dessen Rechte an Landau sowie über die Verhandlung der Angelegenheit am Reichskammergericht; [2.] Erklärung der Landauer Gesandten zu den Bedingungen, unter denen sie sich auf ein Rechtsverfahren einlassen wollen; [3.] Mündliche Stellungnahme der bfl. Gesandten zur Schrift der Vertreter Landaus; [4.] Bitte der Landauer Gesandten um eine schriftliche Fassung des mündlichen Vortrags sowie eine mehrtägige Bedenkzeit; [5.] Widerstand der bfl. Vertreter dagegen, Wunsch nach einem Abschied; [6.] Wiederholung der Bitte der Landauer Gesandten; [7.] Gewährung der Schriftfassung und der Bedenkzeit.*

*[Trier], 7. Mai/2. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, Orig. Pap.*

*Fol. 30a: [1.] 7. Mai 1512: Die ret des Bf. von Speir legen ein covey des penalmandats, von ksl. Mt. an in ausgangen, daryn gemelt, das er auf dem reichstag all sein gerechtigkeit furbringen sol [Nr. 1249]. Darauf erscheinen sy, zaigen an, wiewol das mandat laut, das ksl. Mt. und die stende handln wollen, so hat doch Serntein in anzaigt, welhermas gehandelt werden sol; sein zufriden. Zaigen darauf an sein gerechtigkeit in schrift, legen das ein, daneben die handlung, wie am camergericht ergangen, mitsampt dem gewalt. Protestieren, das [sie] allein aus notdurft des stifts und den von Landau nit zu nachteil oder schmach das einlegen und tun.*

*[2.] Stat Landau: Erscheinen auf die ladung, legen ein iren gewalt, protestieren, sich gegen Bf. von Speir noch niemands anderm von seint wegen in kein*

<sup>1</sup> *In einer gleichfalls am 13. Januar 1512 ausgefertigten Urkunde erklärte Ks. Maximilian, daß er die Stadt Landau wiederumb an uns und das heilige reich, als ihr recht herrschaft bracht habe. Alle derzeit oder künftig dort wohnhaften Bürger sollten Bm. und Rat von Landau den Eid leisten und dem heiligen reich und gemeiner statt getreu und hold sein. Druck: SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica, S. 448f. In einer weiteren Urkunde vom selben Tag bekundete der Ks., daß die Stadt Landaw wiederumb zu unsern und des Reichs handen und in unser und des Reichs Landvogtei Hagenaw incorporiert sei ... und daß [diese] die Statt zu unsern und des Reichs und gemeiner Landvogtei Ehren, Nutz und Notdurft gebrauchen möge, zu gleicher weise, als ob sie von alter in dieselb Landvogtei gehört hette. Hess, Die Reichsstadt im Spätmittelalter, S. 126.*

rechtfertigung, verhoer oder in ander weg gerichtlich einzulassen, dann sovil sy schuldig werden und allein zu anzaigen die pillich gehorsam, so sy zu dem Reich tragen und haben und anzuzaien die losung, absolution der phlicht und ir neu getan phlicht, dabey sy bleiben wollen. Bitten auf Bf. furtrag ein bedacht irer notdurft.<sup>1</sup>

*Fol. 30a-31b: [3.]* 2. Juli 1512: Auf solchs haben baid tail ir schriften eingelegt [*liegen nicht vor*]. Und haben des Bf. anweld geret auf den gegeben beschaid, das sy 2 schriften furbracht und Landau die letzt eingelegt, darauf sich wol gepurt, die drit zu tun. Aber der sachen zu gut und damit die Hh. nit vergebenlich aufgehhalten werden, wollen sy es umbgeen und das, so not ist anzuzaien, muntlich furbringen:

Die angeregte letzt der von Landau schrift ruet auf zweyen stucken. Der erst tail ist ain form ains rechtlichen products. Auf dieselben zu handln achten wir unnöt in ansehung, das dieselbe materi dieser sach und anfangter clag nit dienlich ist. Ob sy gleich war und ytz bewert wer, so wirt dennoch die clag damit nit verantwort oder ausgelescht, zudem, das sy dieselben artikl bis auf die, daryn sy den Bf. von Speir antasten, vor aim camergericht auch einpracht. Darauf Speir dasselbst antwort geben und Landau sich unternomen<sup>a</sup>, aber nichts bewisen, und do sy von Landau das gemerkt, davon gefallen und dise handlung furhanden genommen. Daraus abzunemen, das von unnöten ist, auf dieselbe materi zu handeln. Als aber in derselben artikulirten materi anhenkt, wie die Bff. phlegen vor irem einreiten phlicht und ayd den von Landau zu tun, wie sy ain copy eingelegt, und wie Bf. dem nit gelebt hab, damit sy den Bf. an seinen eren understeen anzutasten. Darzu wir, sovil ytzo not, antworten und sagen, das sy iren veracht tun, wissen auch, das er dermassen im Reich angesehen, das er ungerne etwas zusagen wil, geschweren, geloben oder sigeln und das nit halten solte. Wollen das an Bf. langen lassen, on zweifel, werd sich gegen Landau und andern, wo not, wol wissen zu halten.

Der ander teil der von Landau schrift will sich dahin lenden, das sy mit demselben die zweit unser eingebracht schrift wollen ableinen. Wirt auf 2 puncten gestelt: am ersten, als ob sich Bf. in der bericht irrt, als ob der phantbrif nit dergestalt am camergericht, als wir bericht, einbracht sol sein; der ander punct, das Bf. gegen ksl. comissarien sich ungehorsam gehalten sol han. Auf das erst, aus was ursachen der phantbrief einbracht, ist in voriger schrift einbracht, ist war, mugen es beweisen, lassen es dabey. Auf das ander, das er sich, der Bf., ungehorsamlich gehalten, kan im nit zugelegt werden, erfindt sich aus zwein schriften, ain den von Landau zugeschickt, die ander von ksl. Mt. an [*Gf. Sigmund von*] Lupfen und [*Sigmund von*] Valkenstein ausgangen. So hat der Bf.,

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

<sup>1</sup> *Über weitere Verhandlungen in der Landauer Angelegenheit, die offensichtlich im Zeitraum zwischen dem 7. Mai und dem 2. Juli 1512 stattfanden, liegen keine Nachweise vor.*

sobald im die verkund und an dem palmabent [3.4.12] zukommen und der tag auf dornstag nach ostern [15.4.12] angesetzt, in der kurzen zeit zu ksl. Mt. und lantvogt [Fh. Hans Jakob von Mörsberg] geschickt und der notdurft, wie es mit Landau gestalt hab, berichten lassen. Darauf erlangt, das ksl. [Mt.] bevolhen den obgemelten hab, zu Bf. zu reiten, zu erkunden etc., dergleichen lantvogt, stilstusteen mit der losung. Darumb dem Bf. kein lassigkeit oder versaumbnus aufgelegt mag werden. Ultimo der absolution halben, was von uns und Landau angezaigt ist, ruet auf dem rechten, ist unnot, weiter anzuzeigen, lassen es dabey, bevelhen es zu ermessen, wollen beslossen und begert haben laut der ersten schrift. Aber im handel ist von uns mer dann an ainem end anzaigt, wie Landau nit mit 5000 lb h. und allein zu losen sey. [...] Wollen, wo nit neus furbracht, beslossen haben.

*Fol. 34a: [4.]* Stat Landau: Bit des furtrags abschrift und bedacht furzubringen, sovil not ist ires interesse halben, zwei oder 3 tag, alles mit vorbehalt vorgetaner muntlicher und schriftlicher protestation.

[5.] Bf.: Maint, sey nit not und allein ain verzug, begert des abschid. Haben sich auch horen lassen, wollen mit uns nit handln. Wollen sy handln, so lassen sy zu, was in erkant wirt.

[6.] Landau: Haben interesse, weren sunst unpillich vertugt [= wohl: vertagt = geladen], piten darumb wie vor.

[7.] Ist inen copey und bedacht bis auf freitag schierist [9.7.12] zugelassen.

## 1251 Ergänzende Erklärung der Anwälte Bf. Philipps von Speyer im Konflikt mit der Rst. Landau

[1.] *Ablehnung einer Stellungnahme zu Aussagen der Landaauer Gesandten;*

[2.] *Ungerechtfertigtes Vorgehen Landaus bei der Pfandlösung.*

[Trier, 2. Juli 1512]

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 32a u. b, Orig. Pap..

[1.] Dweil den von Landaue unsers heutigen montlichen vortrags [Nr. 1250 [3.]] abschrift und bedacht bis nechst freytags frue zugelassen [Nr. 1250 [7.]], mit dem anhang, ob wir von unsers gn. H. von Spiers wegen unser montlich vorprengen corrigirn, meren ader myndern wolten, dasselbig auch gut macht zu haben, und dan die von Landaue in irer zweiten schrift under anderm zweyerlei anregen, damit sie euer Gn. und gonst wider unsern gn. H. zu bewegen understeen, erstlich mit dem, als solt unser gn. H. die von Landaue mit onzymlicher belestigung und uberdringen verursacht hain, solich ire geübt handlung furzunemen, am andern, als ob die verpfandung Landaues on wissen und verwilligung der Kff. bescheen were etc., so geben wir uf solichs (doch mit vorgender protestation, durch solh bericht nit von unser gefreyten clagen zu schreiten oder in einich ander handlung uns zu begeben) diese bericht, das die von Landaue alle solich ire vermeinten beschwerd am ksl. camergericht

gegenwersweis wider unsers gn. H. clagen vorbracht. Do solich sachen und artikel auch noch onentscheiden rechtlichen hangen. Darumb inen dieser zeit daruf wyter zu antworten on noit.

Uf das ander, da sie anregen, als ob die pfandschaft Landau on verwilligung der Kff. beschehen etc., ist unser gn. H. noch wir, ien, den von Landaue, darumb zu antworten, nit schuldig, sonder allein ksl. Mt. als demjen, der die losung zu tun hait. Aber ksl. Mt. ist des stücks noitturftiglich bericht, zudem, so weiß unser gn. H. nochmals und so man in dem fall von der pfantschaft ader losung zu reden were [*sic!*] und unser gn. H. zuvor wider ingesetzt würde, deshalb erbar bericht und anzeige zu tun.

[2.] Ob auch gleich das alles nit, doch onbegeben der warheit, und die sachen geschaffen, wie die von Landaue anzeigen, das sich dannoch mit warheit nymmer befinden soll, so hett dannoch den von Landau ire geubte und furgenommen handlung gegen unserm gn. H. und seiner Gn. stieft der stadt Landau halb, dero unser gn. H. und vorfarn Bff. zu Spier bey 200 jaren mit gutem tytel und glauben in besesß gewest, mitnichten gezümen oder gebürt, sein Gn. und stift also unverhort und onerloester ding des gebürenden pfantschillings seines inhabenden pfands on rechtlich herorterung zu entsetzen.

## 1252 Ksl. Deklaration zugunsten verschiedener Landauer Burgmannen

*Köln, 21. September 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 204a-205a, Konz.*

*Ks. Maximilian bekundet, Florenz von Venningen, Lehrer der Rechte, andere adelige Burgmannen sowie weitere Personen außerhalb der Stadt Landau hätten vorgebracht, daß zwischen Bf. Philipp von Speyer und der Stadt Landau Differenzen bestünden, u. a. wegen des Pfandschillings und der Lösung aus der Verpfändung. Sie selbst seien durch Bm., Rat und Gemeinde von Landau zum Empfang ihrer Burglehen aufgefordert worden, den aber der Bf. von Speyer nicht habe gestatten wollen, woraus zusätzlicher Streit zwischen Bf. und Stadt entstanden sei, der auch in Form öffentlicher Kundmachungen ausgefochten worden sei. Angesichts der Ungeklärtheit dieses Konflikts gebühre es ihnen nicht, ihre Lehen zu empfangen und dabei neue Eide zu leisten, solange sie nicht von ihren früheren Gelübden freigesprochen seien. Sie wollten deshalb ihre Lehen bis auf weiteres nach altem Herkommen gebrauchen, wofür sie die ksl. Genehmigung erbäten. Da ihm dieser Wunsch nicht unziemlich erscheint, auch niemand ungerechtfertigt beschwert werden soll, gestattet er Florenz von Venningen und den anderen Burgmannen, den Empfang ihrer Burglehen bis zur Beendigung des Konflikts zwischen dem Bf. von Speyer und der Stadt Landau ruhen zu lassen. Bis dahin sollen sie ihre Lehen gemäß dem Lehenrecht ungehindert gebrauchen dürfen.*

## 5.6. Bischof Reinhard von Worms gegen Reichsstadt Worms

## 1253 Ks. Maximilian an Gf. Adam von Beichlingen, Verweser des Reichskammergerichts, und die Beisitzer des Reichskammergerichts

*Geplante Verhandlung über den Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms auf dem Reichstag, Weisung zum Stillstand des Reichskammergerichts in dieser Angelegenheit.*

Linz, 13. Januar 1512

Worms, StadtA, 1 B Zusatz 69, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler; Präs.vermerk: Praesentatum Worms 4. Februar Ao. etc. 12).

*Gruß. Nachdem Bf. Reinhard von Worms sowie Bm. und Rat von Worms umb besetzung rate und gerichts und anderer stück, so one mittel unserer und des Reichs oberkeit und gerechtigkeit anhangen, vor euch in rechtvertigung steen, haben wir solch gerichtlich handlung und proceß in den berürten sachen und was daran hanget, bis auf unsern nechstkünftigen reichstag aus ksl. macht-vollkommenheit hiemit suspendiert und angestellt, meniglich an seinem rechten unschedlich. Beabsichtigt, auf dem Reichstag zusammen mit den Reichsständen in der Sache entlich zu handeln, was gepürt, damit unserer und des Reichs oberkeit und gerechtigkeit zu nachtail nichts furguee, auch die parteyen langer rechtvertigung und uncostens vertragen bleiben. Befiehlt, das ir unverhindert der pflicht, damit ir uns verwandt seit, auch unsers camergerichts ordnung, die wir, soviel des not ist, auf dismal und in disem fall aus ksl. machtvolkommenheit genzlichen anstellen, in den berürten sachen und was dieselben berüren mag, stilsteet und ferrer nit procedirt und also unser und des Reichs stend handlung und weitem bescheids erwartet. Dann ob darüber durch euch ichts furgenomen oder gehandelt würde, soll doch solchs kein kraft haben.*

## 1254 Ksl. Absolution für Worms

Linz, 13. Januar 1512

Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).

*Ks. Maximilian bekundet, Worms habe vorgebracht, daß ihm aufgrund der gegen Bf. Reinhard von Worms wegen seines Ungehorsams im Landshuter Erbfolgekrieg verhängten Acht gemäß der ksl. Donation vom 4. September 1504 alle Obrigkeit und Gerechtigkeit, die der Bf. in der Stadt zu haben glaube, als konfisziert übertragen worden sei.<sup>1</sup> Bereits am 7. September 1504 sei jedoch ein Mandat des Reichskammergerichts ergangen, in dem Worms unter Androhung einer Strafe von*

<sup>1</sup> Druck: SCHANNAT, *Historia*, S. 291f. Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 245 Anm. 1.

*100 Goldmark sowie der Acht und Aberacht geboten worden sei, alles, was es aufgrund der genannten Donation erhalten habe, wieder an Bf. Reinhard abzutreten und zudem vor dem Reichskammergericht zu erscheinen. Dagegen habe Worms den Ks. um Hilfe angerufen. Hebt eingedenk der damaligen Donation, die dem Reichskammergericht nicht bekannt gewesen ist, das Mandat des Gerichts und alles, was aufgrund dessen bisher gehandelt worden ist, aus ksl. Machtvollkommenheit auf und absolviert Worms von den deswegen möglicherweise ergangenen Strafen.*

### 1255 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Reinhard von Worms

*Linz, 13. Januar 1512*

*Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: N. Ziegler).*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 277f.*

*Im Landshuter Erbfolgekrieg unterstützte Bf. Reinhard die Geächteten entgegen den ksl. Gebotsbriefen und wurde wegen dieses Ungehorsams selbst in die Acht erklärt. Seine vom Reich rührenden Regalien fielen heim und wurden konfisziert; das Recht, Rat und Gericht in der Rst. Worms zu besetzen, und andere Befugnisse wurden auf Bm. und Rat von Worms als besondere Gnade übertragen. Bf. Reinhard erhielt die Auflage, Worms ungehindert bei besagter Übertragung bleiben zu lassen. Falls er sich dadurch beschwert fühlt, soll ihm der ksl. Kammerprokuratorfiskal zu Recht stehen. Nunmehr ist zu hören, daß der Bf. die Rst. Worms doch wegen besagter Rechte am Reichskammergericht belangt, was ihm (dem Ks.) zur Verachtung und der Stadt zu erheblichem Schaden gereicht. Wann wir nu allzeit des gemüts gewesen und entlichen noch sein, das dir alles das, des du fug und recht hast, verfolgen soll und ir zu beider seiten langer rechtfertigung und unkostens vertragen beleibet und dann die sachen aus unser und des Reichs oberkeit herflüsset und uns allein darinnen zu handeln zusteet, haben wir dieselben sachen an unserm ksl. kamergericht aus ksl. machtvollkommenheit suspendirt und angestellt, meniglichem an seinem rechten unschedlich, in meynung, auf unserm nehstkünftigen reichstag mitsambt unsern und des Reichs stenden darinnen zu handeln. Befiehlt deshalb dem Bf. unter Hinweis auf seine Pflichten gegenüber dem Reich und unter Androhung einer Strafe von 20 Goldmark, auf dem Reichstag alle seine Rechte und Forderungen, die er gegenüber der Rst. Worms zu haben glaubt, vorzubringen. Dagegen wollen wir unsers camerprocuratorfiscals und der gemelten von Wormbs einrede auch hören und ferrer mitsambt des Reichs stenden aller billichkeit gemeiß darinnen handeln. Bis dahin soll der Bf. gegen die von Worms mit aller rechtfertigung und in ander unguetlich wege vollkommen stillstehen und seine Vermittlung abwarten, damit er sich nicht zu weiterem Vorgehen gegen den Bf. und sein Hst. veranlaßt sieht.*



**1256 Supplikation Bf. Reinhards von Worms an Ks. Maximilian**

*Bitte um Erlaubnis, dem Ks. die Belege für seine Rechtsansprüche gegenüber der Rst. Worms sowie die Akten des Verfahrens am Reichskammergericht auf den Reichstag übersenden zu dürfen.*

*ohne Ort, [Ende Januar 1512]*

*Worms, StadtA, I B 1929/1, o. Fol., Kop.*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 278-280.*

*Antwortet auf das ksl. Mandat (Nr. 1255), daß er on furstellung und verhorung etlicher lebender kuntschafter, dero vil toids verfallen syn und teglich absterben, inhalt berurts euer Mt. mandats, hiebeygelegt, mit meiner gerechtigkeit etc. nit vollenkomiclisch erschinen noch derselben clare anzeige tun, auch die kuntschafter menge halb und sonst fügliclisch ires altars, krankheit und anderer onbequemliclisch halben uf den reichstag nit bringen mag, darzu euer ksl. Mt. on dieselben nichts austregliclisch und entliclisch handeln. Dardurch dann euer Mt. gn. gemüt und meynung, solich irtumb hienzulegen, verhindert würde. Damit er dennoch gemäß ksl. Mandat seine Rechte eindeuticg vorbringen kann und ihm keine weitere Verzögerung unterstellt werden kann, bittet er, der Ks. möge camerrichter und bysitzern, itzt zu Worms, gnedigliclisch tun befehlen, onverhindert bemeltes und aller anderen mandaten [zu] bewilligen, die lebende kuntschafter und alles anders, das ich zu anzeige meiner gerechtigkeit notdürfticg bin, wie recht ist, zu verhoren und zu vernemen, den parteien, die solichs begern, copyen davon zu geben, auch die gemelten kuntschaft und sonst alle am ksl. camergericht ergangen handelung euer ksl. Mt. auf den nechstkunftigen reichstag verslossen zuzuschicken, damit ich, als notturft meins armen stiefts erfordert und inhalt euer ksl. Mt. gedachten mandats geschickt und bereit erschynen und zuvorderst euer ksl. Mt. zu hienlegung der gebrechen desto förderliclischer, fruchtbar und austregliclisch handeln mogen, uns zu beiden teilen vor langer rechtfertigung, kosten, mühe und arbeit gnedigliclisch zu verhüten.*

**1257 Ks. Maximilian an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer des Reichskammergerichts**

*Trier, 12. März 1512*

*Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 280f.*

*Hat bekanntliclisch den am Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreit zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms suspendirt und angestellt, doch menigliclisch an seinem rechten unschedliclisch, der meynung, nachdem dieselben sachen aus unser und des Reichs oberkait herfließet, auf dem ytzigen reichstag mitsamtb unsern und des Reichs stenden darin zu handeln. Hat daher dem Bf. geboten, seine Forderungen gegenüber Worms auf dem Reichstag vorzubringen und bis dahin gegen die Wormser mit aller rechtfertigung und in ander unguetliclisch*

wege genzlichen stillzusteem. *Zwischenzeitlich hat allerdings Bf. Reinhard, wie aus seiner beigefügten Supplikation (Nr. 1256) hervorgeht, dargelegt, daß er zum Nachweis seiner Rechte etliche lebende Zeugen heranziehen müsse. Gibt demgemäß Weisung, die Aussagen der Zeugen beider Streitparteien aufzunehmen und damit weiter gemäß der Ordnung des Rechts zu verfahren.*<sup>1</sup>

### 1258 Worms an Trier

*Worms, 23. März 1512 (dinstags nach letare)*

*Worms, StadtA, I B 1929/1, o. Fol., Konz.*

*Hat den Überbringer dieses Schreibens, Alt-Bm. Reinhard Noltz, zum Reichstag in Trier abgefertigt, um wegen verschiedener Händel beim Ks. tätig zu werden. Da es in Anbetracht der gegenwärtige Läufe gefährlich ist, Geld über Land zu schicken, bittet Worms darum, Noltz auf dessen Ersuchen hin 100 fl. zu leihen oder sich dafür einzusetzen, daß ihm dieser Betrag von Trierer Bürgern vorgestreckt wird. Sichert unverzügliche Rückzahlung des Geldes anläßlich der nächsten Frankfurter Fastenmesse zu.*

### 1259 Worms an Frankfurt a. M.

*Worms, 21. April 1512 (mitwochs nach quasimodogeniti)*

*Worms, StadtA, I B 1929/1, o. Fol., Konz.*

*Der Ks. hat zur Beilegung der Konflikte zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms für den 6. Mai (dorstag nach dem sonntag jubilate) einen Tag nach Trier anberaumt. Da Worms in dieser wichtigen Sache bereits mehrfach mit Billigung von Frankfurt den dortigen Syndikus Dr. Adam Schönwetter gebraucht hat, bittet es darum, daß dieser auf besagtem Schiedstag wiederum zur Verfügung stehen kann.*

### 1260 Worms an Dr. Adam Schönwetter (Frankfurter Syndikus)

*Worms, 23. April 1512 (fritags nach quasimodogeniti)*

*Worms, StadtA, I B 1929/1, o. Fol., Konz.*

*Da es für Worms sehr wichtig ist, daß Dr. Schönwetter die Gesandten der Stadt auf dem vom Ks. anberaumten Schiedstag in Trier am 6. Mai mit seinem Rat unterstützt, bittet es ihn um seine Hilfe. Wenn er einverstanden ist, wird am 28. April (mitwoch) abends ein Wagen in Frankfurt bereitstehen, der ihn am nächsten Morgen nach Worms bringen wird. Von dort aus kann er gemeinsam mit den städtischen Ratsgesandten nach Trier reisen.*

<sup>1</sup> *Zu den Verhandlungen über den Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms auf dem Reichstag 1512 vgl. Boos, Geschichte, S. 114-116.*

## 1261 Protokoll der Wormser Reichstagsgesandten zu den Schiedsverhandlungen im Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms

[1.] Ihre Anmeldung beim ksl. Kanzler, angekündigte Verfahrenseröffnung; [2.] Warten auf die baldige Ankunft Bf. Reinhards von Worms; [3.] Verzögerter Verfahrensbeginn; [4.] Weiteres Warten auf Bf. Reinhard, ihr Drängen auf den Beginn der Verhandlungen; [5.] Übergabe einer Supplikation durch sie mit der Bitte um eine Entscheidung des Ks. im Konflikt mit Bf. Reinhard; [6.] Übergabe eines Positionspapiers an Niklas Ziegler; [7.] Wunsch des Ks. nach Verlegung des Reichstags; [8.] Ihre Unterredung mit dem Ks.; [9.] Eintreffen Bf. Reinhards; [10.] Dessen Entschuldigung für seine verzögerte Ankunft in Form einer Supplikation; [11.] Ihr erneutes Gespräch mit dem Ks.; [12.] Wortlaut der bfl. Supplikation; [13.] Deren Aushändigung an sie; [14.] Bitte des Bf. an den Ks., die Streitsache mit Worms am Reichskammergericht zu belassen, angekündigte Abreise des Ks., Übertragung des Streitfalls an die ksl. Räte; [15.] Übergabe einer kleinen Supplikation der Gesandten an den Ks.; [16.] Ihre Antwort auf die Supplikation des Bf.; [17.] Abreise des Ks., Aushändigung einer für den Ks. bestimmten Schrift des Bf. an sie; [18.] Ihre Stellungnahme dazu; [19.] Ihre Bitte um die Kopie einer Supplikation des Bf. an den Reichstagsausschuß; [20.] Ihr Ersuchen an den Ks. um eine Weisung an das Reichskammergericht, das dort anhängige Verfahren nicht weiterzuführen; [21.] Übergabe einer weiteren Schrift des Bf. mit der Zustimmung zu einem Schiedsverfahren; [22.] Ihre Stellungnahme dazu; [23.] Ihre Bitte an EB Uriel von Mainz, nichts zum Nachteil von Worms ausgehen zu lassen; [24.] Ihre und Bf. Reinhards Bitte um Eröffnung des Schiedsverfahrens, Verzögerung durch die übrigen Reichstagsverhandlungen; [25.] Abschluß der Beratungen über eine neue Reichsordnung, erneute Bitte um Beginn der Schiedsverhandlungen; [26.] Ihr Gesuch an EB Uriel von Mainz um eine ausgewogene Besetzung des Schiedsgremiums; [27.] Ihre Bitte um Unterstützung durch EB Philipp von Köln, Zusage des EB; [28.] Bildung eines Ausschusses zur Beratung verschiedener Reichstagsangelegenheiten; [29.] Ihr Abendessen mit Vertretern einiger Rstt.; [30.] Zeigung des Heiligen Rockes; [31.] Verzögerung durch Beratung Kölner Angelegenheiten; [32.] Ihre Unterredung mit Zyprian von Serntein wegen der Beteiligung kurpfälzischer Räte am Schiedsausschuß; [33.] Supplikation Bf. Reinhards an den Ausschuß; [34.] Anhörung der Streitparteien durch den ksl. Hofrat; [35.] Eintreffen von Briefen des Ks. und Georg Mosbachs; [36.] Rückkehr Mosbachs nach Trier; [37.] Zusammensetzung des Schiedsausschusses; [38.] Protestation Bf. Reinhards; [39.] Beginn des Verfahrens gegen das Reichskammergerichtspersonal; [40.] Ihre Unterredung mit Zyprian von Serntein; [41.] Ihre dem ksl. Kanzler übergebenen Vorschläge für eine Verständigung mit Bf. Reinhard; [42.] Erneute Anhörung der Streitparteien durch den Ausschuß; [43.] Vorschläge Bf. Reinhards für einen gütlichen Vergleich; [44.]

*Übergabe ihrer Antwort auf die bfl. Supplikation an Zyprian von Serntein; [45.] Aufbahrung des verstorbenen Gf. Eitelfriedrich von Zollern im Dom; [46.] Drängen Zyprians von Serntein auf eine Verständigung; [47.] Aufforderung an sie zur Erstellung einer Kurzfassung ihres Standpunktes; [48.] Ihre Supplikation an den Reichskammerrichter; [49.] Deren Übersendung an den Reichskammerrichter; [50.] Erstellung einer weiteren Zusammenfassung des Wormser Standpunktes; [51.] Ihre Übergabe an Dr. Reichenbach; [52.] Ihr Wortlaut; [53.] Prüfung der eingereichten Schriften durch Mitglieder des Ausschusses; [54.] Verlegung des Reichstags, Reise einiger Mitglieder der Wormser Delegation nach Köln; [55.] Ausbleiben Bf. Reinhards, ihr Drängen auf seine Vorladung; [56.] Schleppender Fortgang des Verfahrens; [57.] Supplikation der Vertreter Bf. Reinhards an die Reichsversammlung; [58.] Stellungnahme der Wormser Gesandten dazu; [59.] Zeitweiliges Verschwinden der Verfahrensakten; [60.] Erneute Darlegung der Standpunkte durch die Vertreter beider Parteien, Bitte der Wormser Gesandten um Unterrichtung des Ks. über den Stand des Schiedsverfahrens; [61.] Namen der anwesenden Mitglieder des Reichstagsausschusses; [62.] Zusage, den Ks. zu informieren; [63.] Erstellung eines Entwurfs für den Reichsabschied, Protest von Reinhard Noltz gegen die geplante Übertragung des Wormser Konflikts an das Reichskammergericht; [64.] Nochmaliger verschärfter Protest von Noltz gegen den Beschluß; [65.] Korrekturen des Ks. am ständischen Entwurf des Reichsabschieds, Entscheidung zur Fortsetzung des Schiedsverfahrens auf dem nächsten Reichstag; [66.] Korrektur des ksl. Entwurfs des Reichsabschieds durch Fürsprecher Bf. Reinhards im Reichstagsausschuß; [67.] Bitte der Wormser Gesandten an den Ks., es bzgl. des Wormser Konflikts bei der entsprechenden Formulierung im ständischen Entwurf des Reichsabschieds zu belassen; [68.] Bitte von Reinhard Noltz an den Reichstagsausschuß um Annahme der ksl. Entscheidung; [69.] Beharren der Stände auf ihrer Haltung, nochmaliges Bemühen von Noltz; [70.] Zurechtweisung Ludwigs von Boyneburg wegen seines Vorstoßes in Sachen Güldenweinzoll; [71.] Rüge der Reichsstände für Noltz, dessen Rechtfertigung; [72.] Beharren des Ks. auf seinem Beschluß zur Weiterbehandlung des Wormser Konflikts durch eine Kommission bzw. auf dem nächsten Reichstag; [73.] Ständische Kompromißformulierung für den Reichsabschied in Sachen Wormser Konflikt; [74.] Ihre Bitte an den Ks. um Festhalten an seinem Standpunkt; [75.] Endgültige Formulierung des Reichsabschieds in Sachen Wormser Konflikt.*

*Trier, 5. Mai – 10. September 1512*

*Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Orig. Pap. (auf dem Deckblatt: Handlung der irrungen des Bf. und der stat uf dem riechstage zu Trier Ao. 1512. Usgefahren zu wagen in die Philipp et Jacobi [1.5.12] und dienstag [4.5.12] zu morgen umb 9 gen Trier kommen, daselbst den altmeister Reynhart [Noltz] fonden. Und sint geschickt worden Philips Wolf, Lodwig Bohel und Philips Lang, statschreyber, zu dienern geben Hans Buhern, Hans Daub und Johans Kanf;*

*in der Blattmitte das auf einer Unterlage stehende Stadtwappen von Worms; von verschiedenen Händen).*

Acta uf dem richstage zu Trier

[1.] Uf mitwoch nach Philippi und Jacobi, der dann was der 5. dag Maii Ao. 1512, als geschickten der stat Worms in irungen gegen dem Bf. [*Reinhard von Worms*] und gen Trier uf den riechstag vertagt, dem canzeler ksl. Mt. [*Zyprian von Serntein*] angesaget und wir uf morgen, dornstag [6.5.12] gegen ime vertagt sien. Daruf hat der canzler die vertagung besichtiget, und nachdem ksl. Mt. die gestalt hat, etlichermaß mit den stenden des Riechs darinzusehen oder handeln, das wir alsdan morgen, dornstags, gen hof vor die ksl. ret komen, daselbst witer antwort empfangen.

[2.] Uf mitwoch [5.5.12] umb 7 uhern hat [*Lücke für den Vornamen, zu ergänzen: Philipp*] von Flersheyem, domher, mit magister Reynhart [*Noltz*] und Philips Wolf geredt, wie das er von wegen des Bf. befelhe het als eyn botschaft uf disen riechstag und das ime der Bf. geschriben hat, das er hievor willens gewesen were, zu erscheinen uf disem tag. So were er nottorftig etlicher zeugen zu horen, an die er diser tagesatzung nit gnugt tun kont, wolt sich aber versehen, der Bf. wurde samstag nehest darnach [8.5.12] in eigner person erschinen, hett ime auch herberg bestelt. Bat und begert, das wir mittlerer ziet gedult hetten und am ksl. hof nit witer erforderung der sachen suchten. Daruf wir ime antworten, wir weren morgen, dornstag [6.5.12], vertagt, hetten uns dem canzeler angesagt. Der hett uns gen hof bescheiden morgen zu 8 uhern. Daselbst wolten wir erschienen. Daruf Flersheymer sagt, so es dan zu reden keme, müst er ton, sovil er mocht.

[3.] Dornstags morgens ist zu uns kommen des canzellers diener und uns gesagt, ksl. Mt. rete sien diß morgens zu hof in andern merglichen sachen bescheiden, als das man in unser sachen nit handeln werde. Aber nach mittag mogen wir wider warten. Das haben wir getan, und hat der altmeister Ludwig Bohel uns angesagt, wie das H. Jorge Mospach, auch des canzellers diener ime gesagt haben, man werde disen tag nichts darin handeln. Also ist es den tag blieben anstene, wie gemelt ist.

[4.] Des fritags darnach [7.5.12] hat Flersheymer uns in unser herberg des morgens angesucht und begert, ime weren schriefften von siner Gn. [*Bf. Reinhard von Worms*] komen, das er morgen, samstag [8.5.12], oder mondags [10.5.12] sicher zu Trier sin wurde. Das wir mitler ziet gedult hetten, dan die zeugen, die er zu horen vorgenommen hett, weren ime bisher an dem zuritten verhinderlich gewesen. Glich alsbald ist Wilwolt Hegelberger kommen und uns in unser herberg gesagt, wir sollen forderlich gen hof in den palast komen. Das wir also von stond getan han. Daselbst hat uns also ksl. Mt. rat, nemlich Dr. Blankenfeld, und noch eyner gesagt, wie das die von Landau in der verhore vor ksl. Mt. reten gewesen sin und unser von Worms auch gedacht, die erfordert. Also sy Flersheymer zugegen gewesen und sich als eyn botschaft des Bf. von Worms angeben und gesagt, wie das sein gn. H. den tag inhalt ksl. Mt. tagsat-

zung zu erschienen willig sy. So habe er aber etlich zeugen, der sachen dienstlich und an die er der vertagung nit genugen ton moge, gehört, die dise woche verhort werden. So wol sin gn. H., als er hoff, morgen, samstag, oder nehest mondags darnach erschienen und laut der tagesatzung handeln. Das wir mitteler ziet gedult haben. Sobald er kome, wol uns der hofrat erfordern lassen und darunder handeln. Daruf wir geschickten sagten, wir wolten ksl. Mt., auch der sachen zu gud gern hiezuschen und montag [10.5.12] verziehen. Doch daby geben wir inen zu erkennen, das der Bf. uf 86 zeugen benent hett zu horen. Besorgten wir, das es diser handlung zu wider und zu nachteil komen mocht. Es mocht und solt auch billich wol vil actas und in der sachen zu handeln sien, je [= *bevor*] man zu nottorft der zeugen kome. Derhalb dannoch, als uns beducht, billich gehandelt und nit verzogen werde.

[5.] Und nachdem der Bf. uf solich zit nit erschien oder auch ymands schickt, haben eins rats gesanten ksl. Mt. dis nocherzelt supplication ubergeben, also lutende:

Allerdurchlechtigster<sup>a</sup>, großmechtigster H. Ks., allergnst. H., als eur ksl. Mt. dem hochwürdigen H. Reinharten, Bf. zu Worms, eins- und Bm. und rat der statt Worms andernteils einen tag auf donerstag nach jubilate negstverrücket [6.5.12] gnediglichen ansetzen lassen, alle sein gerechtigkeit, forderung und sprüche, so er zu Bm. und rat der werntlichen oberkeit halb zu haben vermeint, furzubringen, dagegen eur Mt. camerprocuratorfiscal und dero von Worms einreden auch hören und demnach aller billichkeit gemesse darin handeln. Nu sein der statt Worms anweld gehorsamlich erschienen und zu handeln willig und bereit, aber der Bf. ungehorsamlich ausblibe. Dweil dann des Bf. vermeint forderung aus eur ksl. Mt. und des Reichs oberkeit herfliessen, auch sonderlich eur ksl. Mt. confiscacion, selbst handlung, begnadigung und zustellung, der statt Worms beschehen inhalt eur Mt. brief und siegel, merglich betreffen, auf das dann eur Mt. der sachen abkomm und beide teil vor weiterem unkosten verhuetet werden, der sachen zu austrag und hinlegung zu friden kommen, ist unser undertenig, vleissig bitt, eur ksl. Mt. wollen mitsambt der versamblung beiden teiln zu gnaden und gutem die sachen sambt und sunder, wie die an dem camergericht hievor und ietzt an eur Mt. erwachsen sein, eur ksl. Mt. camerrichter bevelhen. Darzu ieder teil einen unparteiischen, verstendigen man welen und zusetzen sollen, beider teil notturft, wes sie furzubringen hetten, in schriften zu ubergeben und nach beschluss der sache gütlich mittel und wege bei den parteien zu suchen. Wo dann die gütlichkeit nit funden möcht werden, das sie alsdann eur ksl. Mt. den ganzen handel mitsambt irem gutbedünken und an weme oder wo der mangel sein würde, under iren insigeln verwart glaublichen zuschicken, und das alsdann eur ksl. Mt. uber den ganzen handel nach gestalt und erfindung der gebrechen der billichkeit gemesse ein entlich spruche und decret tue, auf das beide teile zu bestendigen friden und ruwen kommen mogen.

<sup>a</sup> *Am Rand daneben*: Diß supplication haben wir ksl. Mt. ubergeben.

Das wollen wir zusambt unser schuldigen pflicht umb eur ksl. Mt. alzeit in aller gehorsamb ganz willig sein zu verdienen. Eur ksl. Mt. unterdenig, gehorsamb anweld und geschickten der statt Worms.

Daruf antwort ksl. Mt. rat Blankenfelder und sagt, er kont wol erkennen, was unser sorg und gebrechen weren. Er wolt es den reten vorbringen und ansagen.

[6.] Darnach haben wir eyn meynung, mit dem Bf. zu reden, wo der kommen wurde, zu reden [*sic!*] begriffen [= *schriftlich fixiert*] und dieselbig H. Niclaus Ziegeler ubergeben, ksl. Mt. und denen, so mit dem Bf. handeln werden, zu ubergeben, und daruf gewartet des Bf. zukunft. Und laut wie die copy, hieby steht [*liegt nicht vor*].

[7.] Darnach sontag cantate [9.5.12] hat ksl. Mt. an die versamlung begert, den tag zu verucken gen Antwerp oder Herzogbusch, nachzufolgen etc. Deshalb wir uns versehen, nachdem der Bf. noch nit komen und wir nit handeln mochten, uf eyn ander meynung eyner comission in obgemelt copy, dem canzeler ubergeben. Das wir getan han uf mandag nehest nach cantate [10.5.12] ut supra.

[8.] Dienstags [11.5.12] haben wir mit ksl. Mt. der comission reden lassen. Sagt er, es were des camerrichters halb nit wole zu geschehen. Der wolt uns selbst helfen, wiewol die zit korz were, und must ytzo abriten. Wolt er des dannoch fuglich wol ufschiben, und das wir heymriten mochten.

[9.] Des mittwochs [12.5.12] werden wir gewiß gemacht, das der Bf. kommen werde. Als[o] er auch 12. Maii komen und den anschlag geandert. Und uf dornstag [13.5.12] zu morgen zu hof bey[de] teyl erschienen, aber ungehandelt abgescheiden, bis nach mitag zu eyn uhern wider bescheiden.

[10.] Also hat der Bf. seins usbleibens eyn entschuldigung in nachfolgender supplication [*siehe [12.]*] getan und ubergeben 14. Maii Ao. 12.

[11.] Uf dornstag nach mittag haben wir mit ksl. Mt. in eigner person geredt und uf dis verdagung geredt und gebeten.

[12.] Allerdurchleuchtigster<sup>b</sup>, großmechtigster röm. Ks., allergnst. H., eur ksl. Mt. haben mir in sachen, mich und die bürgerschaft zu Wormbs betreffen und am ksl. camergericht in unentscheidner rechtfertigung sweben, stillzusten tun mandirt, in meinung, das ich uf disem reichstag alhie zu Trier neulich dornstags nach jubilate [6.5.12] mit allen meinen sprüchen, forderungen, gerechtigkeiten und clarer derselben anzeige erschine. Wolte alsdann eur ksl. Mt. zwischen uns zu hinlegung solher irrung sambt den stenden des Reichs gnediglich handeln etc. Eur ksl. Mt. haben auch auf solhs camergericht und beisitzern bevolhen, all zeugen und kuntschaft, dero ich zu furbringen meiner gerechtigkeit bedorfte, furderlich aufzunemen und zu verhoren. Nu, allergnst. H., were ich als der gehorsam willig gewest, gedachten tag zu besuchen. Dweil aber verhorung der gezeugen, auf denen grund meiner klagen und gerechtigkeit rugt und lendet und on welh ich solh anzeige nit tun noch eur ksl. Mt. und die

<sup>b</sup> *Am Rand daneben:* Bf. 1. supplication.

stende in den sachen fruchtbar und ausdreglich handeln mügen, über eur ksl. Mt. ernstlichen bevelh aus manigfaltigem dero von Wormbs vorbringen und einlage bisher wider mein stetigs anhalten aufgezoogen und verhindert worden ist, hab ich etwas lenger verzogen *[in]* hoffnung, die kuntschaften sollten in lud eur ksl. Mt. commission und sonderlich des zweiten schreibens gefertigt worden sein. So ich aber vermerkt und gesehen, das der gemelten von Worms gemuet dahien gestellt, die vorgekommen der zeugen verhöre ietzt abermals, wie sie viel jar und zeit getan, zu verhindern, hab ich mich, wiewol lut eur ksl. Mt. befelhs aus vorberürter ursachen und mangel der kuntschaft zu handeln ungeschickt, nichtsdestominder als der gehorsam her gein Trier erhaben, diemütigs vleis bittend, eur ksl. Mt. wolle dises meyn angeben und warhaftig entschuldigung gnediglich vernemen, mich der entschuldigt und den armen, alten stift in gnaden bevolhen haben. Eur ksl. Mt. gehorsamer, schuldiger caplan Reinhart, Bf. zu Worms.

*[13.]* Dis vorgeschriben supplicacion hat uns Cristof Hoffman us dem hofrat uf freitag, decimaquarta Maii, ubergeben, antwurt daruf zu geben.

*[14.]* Uf fritag *[14.5.12]* zu abent hat der Bf. mit ksl. Mt. durch Balthasar Schloer geredt und einbracht das penalmandat und wie wir das verachtet haben und wider ksl. Mt. mandat gehandelt haben, mit bitt und beger, die sachen an dem ksl. camergericht bliiben zu lassen, und damit eyne supplicacion und schrift geben, darin sin usbliben und das er zu handeln nit geschickt sey und die sachen an dem camergericht lasse bliiben. Daruf ksl. Mt. ime geantwort, ir Mt. werde itzo aberiten und hab iren reten bevolhen, die sach zuschen beyden teilen zu horen und gutlich zu verdragen, das auch der Bf. sich in dem gutlichen wesen laß und zufriden stellen etc. Und inen samstag *[15.5.12]* zu 3 uhern wider bescheyden zu kommen.

*[15.]* Item daruf haben wir eyne kleyne supplicacion gemacht und die H. Niclaus Ziegeler ubergeben, ksl. Mt. anzubringen inhalt diser meynung samstags zu morgen:

Allergnst. H. etc., uns langt an, wie der erwirdig N., Bf. zu Worms, uns zu ruck und nachteil geclagt sol haben. Wan nu wir, des und anders zu verantworten und zu versehen, von eur ksl. Mt. her gen Trier vertagt, zu verantworten und zu handeln alles, das sich gepurt, bereyt und geschickt sein, bitten wir in aller underdenigkeit, eur ksl. Mt. wollen nichts uns zuwider unser unverhort lassen usgene.

*[16.]* Ufsamstag zu nacht haben wir dis antwort uf des Bf. supplicacion geben und mitsampt der inhibition und der tagsetzung dem canzeler in den hofrat stellen. Und ludt also:

Allerdurchleuchtigster<sup>c</sup>, großmechtigster Ks., allergnst. H., auf ubergebne supplicacion des hochwirdigen F., unsers Bf. von Worms, darin angezeigt wirdet sein gehorsam erscheinen und doch ungeschickt zu handeln, des ursach nemend

<sup>c</sup> *Am Rand daneben:* Der stadt antwort uf die forder supplicacion.



gebreche etlicher vermeinten zeugen, so sein erwid zu haben nottürftig und noch in mangel stee durch manigfältig hievor gevliessne ver hinderung unser Bm. und rate, weiters inhalts, das doch einem erbarn rat zu unschulden zugemessen und zu seiner zeit anderst erfunden wirdet etc., auf solhs alles geben wir eur ksl. Mt. in aller undertenigkait zu erkennen, das wir nit bevelh haben, auch für uns selbs nit geneigt, etwas furzubringen, das nit zu hinlegung und guter freuntschaft diser sachen dienet. Und sagen in namen und von wegen unser Hh. und freunde Bm. und rat der statt Worms, das noch unnot sei, von einichen zeugen zu reden noch zu handeln, und legen hie bei ein dagsatzung, von eur ksl. Mt. an uns letst ausgangen, die sich weiter zeucht und referirt auf davor ausgangen ksl. brieve, die wir auch hiemit dartun. Daraus sich klärlich erfindet, wie und gegen wem wir dismal verdagt sein, auch wie weiter in diser sach ietzt zur zeit furzunemen und zu handeln ist, nemlich, das unser erwidiger Bf. all sein gerechtigkeit, sprüche und forderung, so sein erwid zu der stat Worms und derselben oberkaiten daselbs zu haben vermeint, furbringen soll etc. und alsdann laut der dagsatzung gehandelt werd. Hierumb, allergnst. Ks., bitten wir in aller undertenikeit, eur ksl. Mt. wollen solhm aufschüblichen und undienstlichem aufhalten nit statt geben, dann der verzug und langhengender krieg uns pfentlich, verderblich und nachteilig ist, und derohalb gemelten unsern erewirdigen Bf. vermögen und dahien weisen, angesetztter tagsatzung genug zu tun. Werden eur ksl. Mt. in der handlung erfinden, das zeugen diser zeit noch gestalt der sachen nit not ist zu füren noch zu verhören, sunder, nachdem es eur ksl. Mt. selbst handlung des Reichs oberkeit merklich betreffen, der billicheit nach inhalt der tagsetzung beide teil fürforder, zu handeln mit gn. erzeigen. Wollen wir zusambt unser schuldigen pflicht umb eur ksl. Mt. (die der Allmechtig in langwiriger gesuntheit gefristen woll) allzeit in aller gehorsamb ganz willig sein zu verdienen. Eur ksl. Mt. undertenig, gehorsamb anweld und geschickten der statt Worms.

[17.] Auf mandag in der crutzwochen [17.5.12], als ksl. Mt. abgeritten ist in Brabant und den Kff., Ff. und andern stenden bevollhen, zu Trier [zu] verharren bis uf weytern bescheid, hat uns H. Cristoff Hoffman umb eyn uher in dem dom zu Trier dis des Bf. schrift gn. ubergeben:

Allerdurchleuchtigster<sup>d</sup>, großmechtigster Ks., allergnst. H., auf ubergebne der geschickten von Worms anwelde schrift geb ich eur ksl. Mt. underteniglich zu erkennen, unnot, ferrer anzuregen, wie und durch wen ver hinderung der zeugen verhor uber und wider eur ksl. Mt. ernstlichen bevelh beschehen sei, dann solichs sich aus allen ergangen acten klerlichen befinden wirdet. Das aber, allergnst. H., der zeugen sag zu diser eur ksl. Mt. und des Reichs stenden furgenomen handlung mir ehaftiglich not seien, erscheint erstlich

<sup>d</sup> *Am Rand daneben:* Des Bf. ander supplication.

aus antwerpischem urteil, hiebegelegt,<sup>1</sup> darin Bf. Johannis [*von Dalberg*], mein vorfar selig, nemblich articul zu beweisen, zugelassen. So sein vor eur ksl. Mt. comissarien Heinrichen von Helmstat, dumbdechant zu Speier, articul in nemlicher grosser zal vorbracht, on welcher beweisung nit fruchtbar oder austreglichen gehandelt werden mag. Wo aber die von Worms berürte und andere articul am ksl. camergericht rechtlich einbracht, die an inen selbst offenbar und war, der sie auch copien durch rechtlich erkanntnus haben, wie recht bekennen, kosten, mühe, arbeit und zeit, so auf beweisung derselbigen geen würd, zu verhüten, alsdann möcht desto ehr in laut eur ksl. Mt. bevelhs fruchtbar und statlich gehandelt, solt auch an mir nichts gütlichen, gebürlichen, leidlichen mitteln und dem friden zuwider, unvergriffen iedes teils rechten und unbegebner swebender rechtfertigung am camergericht auf diesem reichstag alhie zu Trier erfunden werden, mit underteniger, vleicher bitt, eur ksl. Mt. wolle den armen, alten stift, ein glid des hl. Reichs, gnediglichen betrachten, warhaftiglich glauben, das on vorbringen der zeugen sagen und obberürter articul beweisung nit fruchtbar noch austreglich und on merglich des stifts gerechtigkeit verletzung, das ich ie verhoff, eur ksl. Mt. zu gestatten ganz nit geneigt, gehandelt werden möge, und deshalb, damit dan eur ksl. Mt., sunst mit merglichen, hohen, sweren gescheften beladen, der sachen und stetigem beider teil nachlaufen vertragen bliben, mich bei an eur ksl. Mt. loblichem camergericht angefangter und hangender rechtfertigung gnediglichen beleiben lassen. Da sich mit hilf Gottes mit eren und warheit mein unschuld dermassen erfinden wird. Und soll das eur ksl. Mt. und meniglich darab gn. wolgefollens empfahe [*und*] tragen, auch mir und den armen stift desto gnediger sein werden. Eur ksl. Mt. gehorsamer und schuldiger caplan Reinhart, Bf. zu Wormbs.

[18.] Daruf haben die geschickten dis nachfolgend schriefft geben uf mandag in der creutzwochen:

Allernst.<sup>c</sup> H. etc., in der zweiten schrift, an eur ksl. Mt. von dem hochwirdigen H. Reinharten, Bf. zu Worms, ubergeben, wirdet angeregt ein vermeinter spruch, zu Antwerpen ergangen, und damit etlich articul, so vor dem wirdigen H. Heinrichen von Helmstatt, dumbdechant zu Speier, als ksl. comissarien zu verhoren einbracht sein sollen, gleich als ob on dieselbigen sein erewirde diser eur ksl. Mt. vertigung nit gnug tun moge, dise sache also mit der zeugen sage anzufangen, ehe und zuvor die stücke des klagen und antwort vorbracht seind, und damit eur ksl. Mt. gütlich handlung understät zu entweichen und sich seins vermeinten rechtens bei eur ksl. Mt. camergericht beleiben zu lassen. Darzu sagen wir geschickten von wegen Bm. und rats der statt Worms, wie wir hievor eur ksl. Mt. zu erkennen geben haben, und nachdem die sachen aus eur ksl. Mt. oberkaiten und selbst handlung herfließen und derselben eur ksl. Mt., allain

<sup>c</sup> *Am Rand daneben*: Antwort der stat Worms.

<sup>1</sup> Vom 23. Dezember 1494. Druck: SCHANNAT, *Historia*, S. 277.

darin zu handeln, vorbehalten und zustät und beide teil auf diesen reichstag erfordert, aller billichkeit gemesse zu handeln inhalt der vertagung. Wo nun sein erwirde, eur ksl. Mt. vertagung gleich und gemeße zu handeln, gemeint were, so sein wir in aller underteniger gehorsamb, auf obgemelten auszuge erbar, redlich, gebürlich, warhaftig antwort vorzutragen, geschickt und willig, aus denen eur ksl. Mt. gnugsamlich vernemen wirdet, wie und was rechtens sein erwirde ime fornimbt und wie ehaftig die angeben ursachen steen, auch wie sein erwid eur ksl. Mt. vertagung zu gehorsamb zu handeln, des fridens und aller billichkeit zu geleben gemeint ist. Bitten eur ksl. Mt. nochmals, wie hievor in unser ersten schriefft underteniglich gebeten ist etc.

[19.] Uf mandag in der creutzwochen ist uns angelangt, wie der Bf. eyn supplication in den usschuß der versamlung geben haben soll, darnach zu wissen worden und an dem Bf. von Meynz erbeten, uns des copy volgen zu lassen.

[20.] Uf mitwoch vigilia ascensionis domini [19.5.12] haben wir H. Niclasen<sup>f</sup> alle handlung des Bf. zu Trier<sup>g</sup>, vor dem hofrat beschriben, geben und daby zwey mandate, eyns zu St. Wendel, das ander zu Enshaim [*ausgestellt, liegen nicht vor*], und daby gebeten, an ksl. Mt. zu erlangen, dwile der Bf. die gutlich handlung verachtet, das ksl. Mt., in maßen die gemelten mandate inhalten, inhibirt, gegen uns am camergericht zu handeln, und solichs ir Mt. gemut der versamlung gen Trier in schriften zuschick, auch in den receß zu schriben befelhe, derglichen uns auch eyn schrift under ksl. Mt. insiegel zu schicken.

[21.] Der Bf. hat zu dem dritten male dis nachfolgende schrift geben in den hofrat, also lautend:

Allergnst.<sup>h</sup> H. etc., ich habe eur ksl. Mt. uf beschehen gegen der burger-schaft zu Worms dagsatzung ehaftig ersuchen und beschwerden underteniclich angezeigt, derhalber ich in vorgenomner ksl. Mt. und des hl. Reichs stende handlung, myn nottorft und der sachen gelegenheit nach von wegen gebrechen und mangel etlicher gezeugen sage, dero verhare durch die von Worms verhindert, zu handeln und myn gerechtikeit genzlich darzutun, nit geschickt sy. Daneben demuticlich gebeten, des in gnaden betrachten und, damit eur ksl. Mt. unser beyderteil bemüsamens nachlaufens vertragen wurd, mich by erlangtem urteil und rechten, die nit, als der widerteil meldet, vermeynt, sonder durch eur ksl. Mt. mit bedechlichem, dapfern rat und vorgende, genugsamen rechten selbst gesprochen, nachfolgend zu Augsburg bekreftiget und letzt Ao. quingentesimo primo ipso die exaltationis sancte crucis [14.9.01] zu Norenberg mit billicher execution der acht und aberacht vollenstreckt,<sup>2</sup> gnediclichen zu hanthaben und vorgenommen rechtfertigung am ksl. camergericht, dahin [*ich*] mynen geburenden anschlag als der gehorsam gebe und die sachen sich daselbst

<sup>f</sup> Über der Zeile: Jorgen [Mosbach].

<sup>g</sup> Über der Zeile: W[orms].

<sup>h</sup> Am Rand daneben: Bf. antwort.

<sup>2</sup> Druck: SCHANNAT, *Historia*, S. 289.

billichen zu rechtfertigen geburen, uszuforen und, wie recht, zu persequieren, aller ding ungehindert zu gestatten, wie dan an ime selbst recht und hievor durch eur ksl. Mt. uf nehest gehalten richstag zu Augsburg bewilliget, auch Kff., Ff. und stend des Richs gnediclichen zugesagt laut der stende hiebygelegten schribens, camerrichter und bysitzern deshalben zugeschickt [*Nr. 198*]. Derselbigen maßen und form ich nochmals in alle undertenikeit umb Gots willen bit zu geschehen und mich gnediclich entschuldigt zu haben.

Wo aber diß myn vorbringen und entschuldigung vor ungnugsam angesehen wurde und, das uber dieselbigen zu gutlicher handlung geschritten werden solt, eur ksl. Mt. haben wolt, alsdan, damit ich nit bey eur ksl. Mt. geacht, das ich ir penal- ernstlich an mich ausgangen mandat, auch derselben eur ksl. Mt., Kff., Ff. und der stende gn., gutlich handlung mit wissen und unvergriffen alles rechten fliehe, scheuwe, versmahe, den friden und aller billichkeit zu gemen [= *nachzutrachten*] nit gemeynt sy, demnoch, wiewol myr, als ksl. Mt. und alle erberkeit wol ermessen, hart und swere ist, uber erlangt urteil und recht, so in ir kraft gangen sin, besonder, die myr und mynem stift uber alles rechtlich erbieten onunderleslich schaden und nachteil zuzufugen sich beffissigen, auch mynes stifts recht, gerechtkei, nutz, felle etc. vor meniglichem inhaben, niessen, gepruchen, damit den krieg foren, mich auch, wiewol mit keynem grunt der warheit, als ob ich eur ksl. Mt. hocheit durch mutwilligen anhang etc., den ich loblicher gedechnus Pfalzgf. Philipp, Kf. etc., in beyrischem krieg getan haben soll, verletzt hett, diffamieren, in vil gutlicher handlung zu begeben. Ydoch eur ksl. Mt. zu underteniger gehorsam mag ich leyden, das vor eur ksl. Mt. sampt und bey neben Kff., Ff. und stenden des hl. Riechs inhalt eur Mt. myr zugeschickten mandats und vertigung in glicher form, als den von Worms geschehen, gutlich handlung volgen und gesucht werd<sup>i</sup>. Alsdan wil ich, sovil myr diser ziet moglich, myner gerechtikeit in der gutlichkeit anzeigung tun, doch mit vorgender und vorbehaltener offner, solempner protestation, von erlangten urteilen [*und*] hangender und swebender am ksl. camergericht rechtfertigung in keynem weg zu weichen, sonder denselben vesticlich anzuhanen, mich auch in keyn ander nuwe rechtlich oder sonst anhengig und myns rechtlich vorgrifflich verhore oder handlung, wie die genannt werden mocht, begeben, sonder wo die irrungen alhie zu Trier uf disem richstag an witer ufschlag oder anstellen in der gut mit wissen nit vertragen wurden, myn angesagt recht und was myr zu clagen not ist, an eur ksl. Mt. und des Richs camergericht usforen und wie recht prosequieren will, in undertenigem vertruwen, eur ksl. Mt. werde mich daby gnediclichen bliben, durch niemants davon getrungen zu werden gestatten noch sich wider mich und mynen stieft zu ungnaden bewegen lassen, sonder eyn gn. H. sin. Das wil ich zusampt schuldigem gehorsam umb dieselb eur Mt. wolfart und gesuntheit mit mynem gebet zu Got und sonst schuldigen diensten alziet verdienen. Bitt des eur ksl. Mt. gn. antwort, mich ferer wissen zu halten.

<sup>i</sup> *Am Rand daneben*: Erbietung der gutlicheit.

Eur ksl. Mt. schuldiger, gehorsamer caplan Reinhart, Bf. zu Worms. Praesentata per episcopum 19. Maii contra civitatem. Cristoff Hoffman.

Und damit hat der Bf. ingelacht das schriben, so die versamlung von Augsburg dem camergericht getan hat, ime vurbas rechts gegen denen von Worms zu gestatten, des datum stet uf dornstag nach pfingsten Ao. decimo [23.5.10, Nr. 198].

[22.] Daruf haben die geschickten uf fritag, 22. [recte: 21.] Maii, altera ascensionis domini, dis nachfolgend antwort in den hofrat ubergeben und damit copien ksl. Mt. schriben, zu Augsburg usgangen [Nr. 196], daz mit dem wort „widerpartey“ der fiscale und nit die von Worms verstanden solten werden, auch die inhibition an daz camergericht zu Regensburg und an den Bf. [liegt nicht vor], darzu eyn declaration des worts „widerpartey“ [liegt nicht vor] und der versamlung schreibens, zu Eynsheim [= *Ensisheim*] usgangen [evtl. Nr. 199]:

Allergnst. j H., kürzlich zu antworten auf die dritt des erwirdigen H. Reinharts, Bf. zu Worms, schriefft, darin abermaln mangel der zeugen verhor vor ein ursach, eur ksl. Mt. gütlich handlung zu fliehen, gesatzet wirdet, repetiren anwelve der statt Worms ire vor eingeben schriften und soviel mehr, wo das ein ursach sein solt, das doch nit ist, so were es seiner erwirde und nit dero von Worms schuld, als sich des in verhöre der sachen offenbar erfinden wirdet. Und als sein erwird weiter angibt ein spruch, desselben execucion und bekreftigung, mit beger, inen bei der rechtfertigung am camergericht beleiben zu lassen, das eur ksl. Mt. zu Augspurg gewilligt haben soll inhalt einer schrift etc., darzu sagen anwelve der statt Worms, wiewol das alles an ime selb nichtig, als sich in erörterung der sachen, wo not, erscheinen würd, so ist doch war und menniglichem wissend, das der gemelt Bf. zu Worms wider eur ksl. Mt. gebot merglich ungehorsam, rebellion und verachtung bewiesen, deshalben er in peen des lantfriden, auch des hl. Reichs strafen gefallen, als des eur ksl. Mt. von des hl. Reichs Ff., Gff. und edeln glaublich kuntschaft und bericht hat. Zum andern, so noch eur ksl. Mt. camerprocuratorfiscal gegen seiner erwird am camergericht auf 36 artikel in recht zu beweisen einbracht hat, damit er sein und seins stifts weltlich regalia verwürkt und die eur ksl. Mt. [als] heimgefallen confisciert und rechtlichen und billich priviert hat und nachmals Bm. und rat der statt Wormbs mit zeitigem rat und rechter wissen gnediglich geben und zugestelt hat inhalt eur ksl. Mt. trefflich und heftig brief und sigel,<sup>3</sup> auch darnach auf vleissig vorbitt der stend des hl. Reichs inen nit anders begnadet und belehenet, dann mit vorbehalt der ubergaben, denen von Worms bescheen, unschedlich.<sup>4</sup> Das sin canzler [Jakob Mentzer] auch also angenommen hat, wie das eur ksl. Mt. brief und sigel anzeigen. Ab dem eur ksl. Mt. wol wissend und war ist, das sein erwird aller angezeigten forderung kein recht noch gerechtigkeit hat noch auch sein

j *Am Rand daneben*: Der stadt widerantwort.

<sup>3</sup> Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 8, Nr. 245 Anm. 1 und Nr. 764 Anm. 4.

<sup>4</sup> Vgl. HEIL, *Reichstagsakten* 9, Nr. 291.

vorfarn von rechts wegen ye gehabt haben. Das mit der Bff. brief und sigel zu beweisen ist. Und wiewol sein Gn. solher begnadung und belehnung billich dankbar, ime auch weiter umb recht am camergericht zu gestatten anzurufen unnot were, nachdem eur ksl. Mt. seiner erwird zu mehr maln schriftlich erlaubt und zugeben hat, umb solh eur Mt. confiscation den camerprocuratorfiscal anstat eur ksl. Mt. in recht zu ziehen, als er auch gegen seiner erwird in unentscheidner rechtfertigung hangt, deshalb er sich billich benugen liesse. Das aber angeregt ist ein schrift, der meinung, als ob eur ksl. Mt. umb die gemelt confiscation, donation und ander eur Mt. eigen handlung Bm. und rat der statt Worms im rechten red und antwort zu geben und des zu verteidigen gewilligt oder zugelassen haben soll, ist zu befrembden, nachdem eur ksl. Mt. des willens nie gewesen und noch nit ist, daß wir nit zwyfeln, sunder oftmals mit dapfern schriften, mandaten, declarationen und inhibitionen den widersinn dem camergericht, auch seiner erwird ernstlich geboten, Bm. und rat deshalben nit furzunemen, sunder sie bei getaner ubergab und zustellung geruwiglich bleiben zu lassen. Und wo sich sein erwird des beswert zu sein vermeint, solt ime eur Mt. camerprocuratorfiscal darumb zu recht sten, wie obgemelt. Und des zu warer beweisung legen wir hiebei copien derselben schriften, inhibition, mandaten und declaration, hievor ausgangen. Us dem eur Mt. und all erberkeit wol zu ermessen hat, das sein erwird der auszuge des berümbten rechten, clagen, bitten und begeren kein fug noch recht hat. Es werden auch Bm. und rat der statt Worms unbillich beschuldigt, das sie seiner erwird und stifts recht, nutz und gefell unbillich niessen und gebrauchen, dann sie des von eur ksl. Mt. recht und redlich mit gutem titel inhaben, nutzen und brauchen. Und wer on not, sonder billich underlassen, eur Mt. zuzulegen, als ob eur Mt. ir handlung und confiscation etc. auf ein diffamation und unwarhaftigen grund gesatzt haben solt, so doch Ff., Gff. und edeln eur Mt. des gnugsam kuntschaft und bericht zugeschickt und geclagt haben, wie eur Mt. des alles gut wissens, schriftlich urkunt und schein hat; zum andern, das uberflüssig ist, das eur Mt. camerprocuratorfiscal ime recht beweisen mag, wie obgemelt. Es ist auch siner erwirde nit not, diser eur ksl. Mt. gutlich handlung eyn maß zu setzen. Und dann und dwile sin erwirden zu gutlicher handlung inhalt beschehener dagsatzung sich begeben wil mit protestation, die wir vor irn wert lassen, so sin wir inhalt der vertagung gehorsam zu handeln auch willig, doch alle wege unsern rechten, gerechtheiten und anders unvergrifflich. Des wir uns solempniter protestirn, in underteniger, ungezwifelter hoffnung, eur ksl. Mt. werde des hl. Riechs oberkeit und eur ksl. Mt. selbst trefflich handlung, brief und sigel unverletzt in guter achtung und wesen behalten und hanthaben, auch die alt, erber stat Worms bey dem hl. Riech, gnaden, rechten und freyheyten gnediglich versehen. Das wollen wir in aller underteniger gehorsam etc. Geschickten der stat Worms. Uebergeben fritag post ascensionis domini [21.5.12] in den hofrad. Cristoff Hoffman ut supra mit den copien der schriften inhibition und declaration.

[23.] Uf fritag post ascensionis, 21. Maii, haben wir mit dem Bf. von Menz geredt, wie uns glauplich vorkome und wissen haben, das der Bf. von Worms eyn supplication in den usschuß geben habe. Und nachdem sin ftl. Gn. der sachen gut wissen habe, ist unser bidt, sin ftl. Gn. wol unser unverhort nichts an ksl. Mt. oder sust usgene oder handeln lassen, dan wir von ksl. Mt. vertagt sin, die uns auch montlich zugesagt hat, irer Mt. reten gutlich handelung zu befehlen. Vor denen wir auch gegeneinander in schriften stene und sovil vernemen, das unser Bf. sich zu gutlicher handelung begeben wil. Der maynung wir auch sin. Das wolten wir siner ftl. Gn. zu wissen tun etc. Daruf sin ftl. Gn., es sei eyn zimlich sach und begern. Er wolt unser unverhort nichts usgene lassen, sunder, wo not werde oder etwas zu handeln vorstend, uns wissen lassen.

Item uf dornstag post exaudi [27.5.12] mit dem canzler geredt und eyn zettel, wie ksl. Mt. mit dem Bf. den reten zu reden befehlen sol, ubergeben.

[24.] Uf mitwoch dornach [26.? 5.12] haben wir mit dem Gf. von Zollern und H. Caspar von Mersburg geredt, sie gebeten, zu der gutlichen handelung zu grifen. Hat der Gf. uns geantwort, wir sollen by der versamlung umb zusetz bitten, so wollen sie sich darschicken und ansehen. Derglichen hat der Bf. durch Dr. [Johannes] Wacker auch lassen begern. Dem ist solich antwort auch worden. Und [haben uns] doruf auch by dem Bf. von Meynz angesagt und gebeten. Der hat uns gesagt, es moge ytzo alsbalde nit geschehen, dan man muß des Reichs sachen by dem usschuß zuvor usrichten und beschliessen. Alsdan wol er uns unparteis[che] lude darzugeben und ordiniren.

[25.] Uf pfingstabet [29.5.12] zu morgen ist in gemeyner versamlung des Richs vornemen beschlossen [und] der ksl. Mt. zugeschriben worden.<sup>5</sup> Und daruf haben wir den handel Dr. Lupfdich geben, zu ersehen und zu erkunden, dan wir versehen uns, es werde mit uns gehandelt werden inhalt der vertagung. Und nachmals, als wir verstanden hetten von ime, wie gestern, fritags [28.5.12], etlich zu unsern sachen verordent weren, nemlich Dr. Camberg [= Johann von Dalheim] als mentzis, darzu der colnisch [Dr. Degenhard Witte], triers [Heinrich Dungen], pfalzgrafisch [Florenz von Venningen] und wirtenberger canzler [Dr. Gregor Lamparter] und etlich ander mehr, haben wir mit Dr. Lamprecht geredt und gebeten, in der sachen uf zimlich wege zum besten helfen raten und tun, damit wir zu friden und ende der irrung kumen mochten. Des hat er sich gutwillig erboten zu tun.

[26.] Darnach sin wir zu Dr. Engelland gangen und ime gebeten, mit mynem gn. H. von M[ainz] zu reden, nachdem der pfalzgrafisch canzler, darzu Dr. Wormser dazu verordent, und an ime selbst redlich gebeten, nachdem unser were und grunt uf die acht gestelt, die inen zu achten vilicht nit gemeynt, sondern anders etc., das mocht uns an der gutlichen handelung hindern, bittend, mit mynem gn. H. zu reden, eyn gn. insehen zu haben, damit glich,

<sup>5</sup> Gemeint ist die endgültige Fassung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung, Nr. 989/I.

schidlich lude darzu komen werden. Das hat sich Dr. Engelland zu tun erboten und was ime zu antwort wirt, uns nit zu verhalten.

[27.] Darnach sin wir zu junkher Melcher [= *Melchior von Daun-Oberstein, Gf. zu Falkenstein*] gangen und gebeten, mit siner Gn. bruder, unsern gn. H. von Collen, zu reden als eyn guter gonder der stat, nochdem sin Gn. canzeler dorzu verordent were, im gutlichen befelh zu geben, damit die sachen zu gutem end komen mochten. Des was junkher Melcher ganz gutwillig und sagt uns, ine beducht gut sin, das wir mit siner Gn. bruder selbst redten. Zu dem wolt er uns ytzo uf stund ansagen. Also giengen wir glich zu sinen Gn. und wurden gn. empfangen und verhort uf meynung, die sin Gn. wole verstund etc. Und sagt, wiewol sin Gn. noch nit wissen wer von solicher sins canzellers verordnung, aber so es darzu kome, wolt er ime gunstigen als eyn liephaber deren von Worms befelhe tun, damit die sachen zu gut komen mochten, und allerhand reden, die sin Gn. gabe [?] und widerumb von uns hort. Und uf das sagt uns sin Gn., wir solten morgen, sonntag [30.5.12], zu abent mit siner Gn. essen. Das konten wir siner Gn. nit versagen.

[28.] Uf montag nach pfingsten [31.5.12] zu 1 uhern hat man versamlung gehapt und vorgeben, wie etlich supplication von dem Bf. Worms und Spiher, auch des von Eberstein zu handeln sy, auch der bepstlichen botschaft [*Lorenzo Campeggi*] antwort zu geben und die gebrechen an dem camergericht zu reformieren. Solt man sich deshalb underreden. Also sint die Kff. sonder, darnach der andern Ff. botschaften und die stede, iglich partei, sonder gangen und eyn usschuß von den stenden gemacht, ratzuschlagen, wie in den sachen zu handeln sy.

[29.] Dis<sup>k</sup> abents haben wir die geschickten der stet Collen, Strasburg und Augsburg, auch Dr. Lupfdich zu gast gehapt und allerhand guter conversacion in causis civitatum geredt.

[30.] Des mandags [31.5.12] zu morgen wart gezeigt unsers Hergots rock und ander heiltum und darnach durch den tag uf dem hohen altar in dem dom yderman lassen sehen, doch was eyn glas darvor. Aber eynteyls was das glas zerbrochen, das man den rock an alle mittel wole sehen mocht. Es was gesagt, das den tag uber 20 000 menschen zu Trier gewesen sin.

[31.] Des dinstags [1.6.12] nach mittag was der usschuß zusammenbescheiden und wart durch die colnisch sachen ufgeschoben bis uf den mitwoch [2.6.12].

[32.] Des tags haben wir auch mit dem Serentiner geredt, wie das in den usschuß Dr. Feninger [= *Florenz von Venningen*] und der Wormser als pfalzgrafisch geordent weren. Nu were in diser sachen nit die claynst gegenwere die ksl. acht, darauf dan unser handel und brief stend. Musten wir wol achten, wie die brief derselben in iren oren tonen werden. Es weren erbar lut, aber in dem hof wurde man des nit gern horen. Nu hetten wir an das nit vil gnaden. Solten sie nu dabysin, so werden wir in meher ungnade komen. So mochten

---

<sup>k</sup> *Am Rand daneben: Vacat.*



oder konten wir das nit underlassen, bitten sin Gn., eyn gn. insehen zu haben, als wir hievor mit siner Gn. geredt hetten. Antwort er, [er] wolt im die sachen lassen befolhen sin. Er wurde auch dabey sin, und wolten die sachen erstmals an der gutlicheit anfahen zu handeln und understen hinzulegen mit allem vlys.

[33.] Und uf des Bf. supplicacion, an den usschuß ubergeben<sup>1</sup>, wie die hernach geschriben ist, haben wir eyn antwurt gemacht, wie das darnach auch geschriben ist, und daselb dagegen ubergeben [Nr. 1262].

Hochwirdigsten<sup>m</sup>, durchleuchtigsten, hochgebornen, durchleuchtigen, hochgebornen, wolgebornen Kff., Ff. und andere des hl. Reichs stende, gnst., gn., günstigen Hh. und frunde, *der Ks. hat ihm (Bf. Reinhard) im nun schon lange andauernden Konflikt zwischen der Bürgerschaft zu Worms und dem Hst. Worms vor einiger Zeit ein Pönalmandat (Nr. 1255) zugeschickt mit der Aufforderung, das ich in rechtfertigung gegen den gemelten von Worms, am ksl. camergericht furgenomen und geübt, stillsteen und uf dem ytzigen reichstage hie zu Trier vor ihrer Mt. und des Reichs stenden mit volliger und clarer meiner gerechtigkeit anzeige erscheinen sollt, irer Mt. und der stende handlung aller billicheit gemeß darin zu gewarten. Hat daraufhin dem Ks. angezeigt, daß er nicht erscheinen werde und dort auch nicht sinnvoll zu verhandeln sei, wenn nicht zuvor verschiedene von ihm benötigte Zeugen verhört und ihre Aussage dem Ks. und den Ständen übersandt würden (Nr. 1256). Demzufolge hat der Ks. den Reichskammerrichter und die Beisitzer des Reichskammergerichts angewiesen, die Zeugen des Bf. und der Stadt zu verhören. Dies ist jedoch durch die von Worms verhindert worden, so daß er sich eigentlich außer Stande sieht, seine Rechte ausreichend darzulegen. Dennoch ist er aus Gehorsam gegenüber dem Ks. unter großen Kosten hierher nach Trier gekommen und hat diesen gebeten, ihn zu entschuldigen. Da aber das Vorgehen derer von Worms seinen und seines Hst. Rechten überaus nachteilig ist, wenn der Ks. nicht Einhalt gebietet, trägt er, um auch jene zu informieren, die bislang keine Kenntnis von der Angelegenheit haben, Folgendes vor:*

*In und um Worms ist allgemein bekannt, daß die dortigen Bff. seit Menschengedenken das Recht haben, den Rat und das Gericht der Rst. Worms mit ihren Anhängern zu besetzen und daß niemand ihnen diese Befugnis ohne Prüfung der Umstände entziehen darf. Dennoch haben die Bürger von Worms dies 1494 getan und Rat und Gericht selbst besetzt, so daß Bf. Johann (von Dalberg) sich veranlaßt gesehen hat, sie beim Kg., dem jetzigen Ks., zu verklagen. Dieser hat daraufhin nach langem Verhör und eingehender Prüfung mit Rat der Kff. und Ff. in Antwerpen ein Urteil gesprochen des Inhalts, das Bf. Johanns des rats, gerichtz, des Bm., schulteyssen, richter und greven satzung in der statt Worms, so er sich beclagt entsetzt zu sein, widerumb ingesetzt und der von Wormbs halber des*

<sup>1</sup> Auf dem Deckblatt: Diese supplicacion hat Bf. Reynhart uf dem riechstage zu Trier in den ausschoß ubergeben 16. Maii Ao. 1512. Darunter in der Blattmitte das Wappen der Rst. Worms.

<sup>m</sup> Am Rand daneben: Diß supplicatio hat Bf. in den ußschuß geben unser unwissen.

ungehindert wider zugelassen werden sollt etc. *Der Ks. hat auch Exekutoren zur Vollstreckung des Urteils abgeordnet, denen sich jedoch die von Worms widersetzt haben. In Augsburg (1500) ist das Antwerpener Urteil nach neuerlichem Verhör beider Parteien durch Ks. und Stände bekräftigt und seine Vollstreckung verfügt worden, was jedoch die von Worms erneut mißachtet haben. Die daraufhin vom Nürnberger Reichsregiment gegen sie verhängte Acht und Aberacht wurde zwar nach teilweiser Wiedereinsetzung Bf. Johanns mit dessen Zustimmung wieder aufgehoben, doch in den folgenden Jahren ist ihm die Besetzung von Rat und Gericht erneut verweigert worden. Gleiches ist seinem Nachfolger Bf. Reinhard widerfahren, so daß er sich veranlaßt gesehen hat, am Reichskammergericht Gebots- und Ladungsbriefe gegen die von Worms auszubringen. Dies hat der Ks. unterbunden mit der Begründung, er habe denen von Worms das Recht der Besetzung des Regiments, Rats und Gerichts sowie Zölle, Waage und anderes, das der Bf. in Worms besitzt, verliehen, nachdem Bf. Reinhard diese Rechte wegen seiner Unterstützung für Pfalzgraf Philipp und dessen Sohn Ruprecht im Landshuter Erbfolgekrieg und der deshalb gegen ihn verhängten Acht verwirkt habe. Bf. Reinhard hält sich zwar in dieser Sache für unschuldig und hat sich auf den Reichstagen zu Köln (1505) und Konstanz (1507) persönlich sowie durch eine Gesandtschaft nach Österreich gerechtfertigt, doch ist diese Rechtfertigung nicht akzeptiert worden. Zudem setzen die von Worms ihre Maßnahmen gegen ihn fort, haben ihm sogar zusätzliche Güter und Rechte außerhalb der Stadt entzogen. Da er diese ständigen Eingriffe nicht länger hinnehmen kann, er auch bereit ist, sich weiterhin zu rechtfertigen und gegebenenfalls bestrafen zu lassen, bittet er die Ausschußmitglieder, sich beim Ks. dafür einzusetzen, daß er zum einen bei dem erlangten Urteil gehandhabt wird und die von Worms Weisung erhalten, ihn zu restituieren, und daß zum zweiten die Wormser aufgefordert werden, ihm Zoll, Waage und andere dem Hst. gehörige Nutzung sowie seine Wagen, die er für Einkäufe in der Stadt benötigt, zurückzugeben und ihn in ihrem Gebrauch nicht mehr zu behindern. Ist der Ks. dazu nicht bereit, möge er gebeten werden, das mir an irer Mt. und des hl. Reichs camergericht, da die sachen in rechtfertigung verfasst sweben, furderlich unverhindert einicher inhibicion, advocacion, anstellung oder anders in gar kein weise ergee, ordnung der rechten und des Reichs verholffen werde, wie dann zu negstgehaltem reichstag zu Augspurg durch ksl. Mt., eur ftl. Gn., liebden und gunst abgeredt, beslossen und in des Reichs ufergerichten abschid ustrüklich begriffen ist. Daruf ich mich referir, auch hiebei eur Gn. und liebden schrift, camerrichtern und beysitzern zugeschickt, copei inleg [Nr. 198]. Bietet auch an, sich bzgl. der Acht, für deren Verhängung es eigentlich gar keinen der Wahrheit entsprechenden Grund gibt, gemäß der Reichsordnung zu entschuldigen und zu purgieren. Bittet demzufolge die Ausschußmitglieder, seine Klage und Bitte anzuhören, damit der alt, loblich stift, auch ein glied des Reichs, nit also gar vernichtet, vertrungen und in spotlich verderben bracht und weiter gefurt werd, sonder das mir als einem armen glid des Reichs am ksl. camergericht, zu des underhaltung ich meinen ufegelegten anslag gehorsamlich yedes jars reyche und gebe, recht ergee und widerfare, zu gewynn, zu verlust, zu schuld und zu un-*

schuld, wie dann an ime selbs gotlich und billich ist. *Falls sie aber ihr* furbieten, die sie hievor zu Augsburg gnediglich und fleissiglich getan und on zweifel ytz abermals tun werden, nit stat oder wurklichkeit erreichen mögen, *so kann er die lange Verzögerung der Sache nicht länger erwarten, sondern muß sie in Gottes Hand legen.*

[34.] Uf mitwoch nach pfingsten [2.6.12], des morgens zu 7 uhern, sin wir vor den hofrat zu kommen bescheiden worden. Dasselbst zugegen, ist erschienen Dr. Wacker und Baltasar Schloer. Und als wir beyd teil in den rat gelassen sin, hat der Serentiner, canzeler, gesagt, wir haben hievor schrieften gegeneinander inbracht. Wolten wir es daby plyben lassen und daruf beschliessen oder witers inbringen, mochten wir zu erkennen geben.

Daruf sagt Baltasar Schloer, sein gn. H. het hievor schrieften inbracht, wie die inhilten, des begert, daby zu pliben. Wiewol die von Worms 21. Mai eyn schrieft inbracht hetten, wolten sie doch daby lassen stene.

Daruf antwort magister Reynhart [Noltz] und sagt, wir hetten von wegen eyner erbern stat inbracht schrieften, daby lassen wir es auch uf dimals bliben. Aber nachdem der erwirdig N., Bf., eyn supplication vor dem usschuß ubergeben het, daruf hetten wir eyn antwort auch gemacht und Cristoffel Hoffman ytzo diß morgens ubergeben [Nr. 1262]. Were unser vllissig byedt, dieselbig unser antwort uf des Bf. supplication zu horen etc.

Dagegen sagt Baltasar Schloer wie vorgemelt. Daruf hieß man uns usgene.

Indes gab man Dr. Wecker und Baltasar Schloer, auch Flersheymer unser antwort. Das lasen sie hie us. Und darnach, als man uns wider hininfordert, sagt Baltasar, wir hetten in der verantwortung etlich nulliteten inbracht etc. Das were zu befremden, nachdem ksl. Mt. mitsamt Kff. und ander etc. den erlaut<sup>n</sup> hett und nachfolgend bekreftiget und exequiren lassen. Darzu so zeigten wir an, als ob sin gn. H. in der acht gewesen sin solt. Des gestanden sie nit und wird ime zu unschulden ufelegt und were siner eren zuwider, das er ksl. Mt. also ungehorsam gewesen sin solt. Darumb were er auch in recht gegen dem fiscale, darob er keyn abschuo hett. Bitt und begert, in daby bliben zu lassen.

Dagegen sagt magister Reynhart, was wir inbracht hetten, das were die warheit, konten und mochten das bewisen. Darzu weren auch noch etlich in leben, die des gut wissen hetten. Unde der acht halben, das were ksl. Mt. wole wissen, het des gnugsam kuntschaft von Ff., Gff. und edeln. Darzu het der fiscale ime zu witer siner ungehorsam anzuzeygen noch 36 articel, in dem camergericht inbracht, ließ man inen auch verantworten. Ksl. Mt. hett uns brief und sigel getan. Des und nit anders hetten wir uns gehalten und noch. Begerten, wie in unsern schrieften gebeten were. Daruf sin bey[de] teyl abgangen.

Uf das hat uns der Serentiner gesagt, wir wollen uns widerumb lassen ansagen und erstmals gutlich handelung zuschen beyd teilen anfahen und sich understene.

<sup>n</sup> *Unsichere Lesung.*

[35.] Item uf dinstag, 10. [recte: 8.] Junii, sint dis nachfolgende brief von ksl. Mt. komen mit der post und daby eyn schriben von H. Jorgen Mospachen. Soliche brief haben wir 11. [recte: 9.] Juni dem Gf. von Zollern [und] dem Serentiner in bysin Bernharts von Solms, die alsampt byeynander gewesen sin, uf den obgenanten dag unsers Hern lichnams abent [9.6.12] gelibert und ubergeben. Solich brief haben sie von stund gelesen und uns daruf gesagt, es sy morgen [10.6.12] eyn guter, hl. dag, aber bis fritag [11.6.12] zu morgen wollen sie uns vor die hant nemen und ksl. Mt. schriefften nach handeln. Mogen sie uns gutlich vertragen, wollen sie allen vlys verwenden. Das wir uns auch gutlich lassen finden. Wo das aber nit sin mocht, müssen sie lügen, wie sie im dan aber tone. Und daby sonderlich mit dem Gf. von Zollern allerhande reden gehapt, die on not alsampt zu schriben sien.

Et sequens littere imperialis et Georgen Mospachs: [Folgen Nr. 1263, 1264, 1265].

H. Niclas Zieglers rat ist, das ir die briefe von stund an uberantwortet.

[36.] Item samstag post corporis Christi [12.6.12] ist Mospach von ksl. Mt. wider gen Trier kommen.

[37.] Verhorer der sachen in der gutlichkeit uf dem tage zu Trier dornstags, 17. tag Junii Ao. 12: Serentiner, camerriechter [Gf. Sigmund zum Haag], Mersburger [= Fh. Kaspar von Mörsberg], Falkenstein, Dr. Richenbach, Camberger [= Johann von Dalheim], Fenniger, driers canzeler [Heinrich Dungen], dechant zu St. Symon, Dr. Blennynger [= Dietrich von Plieningen], Peter von Ufseß, Dr. Lamparter, canzler Bf. von Straßburg [Johannes Ziegler], Johann Storck [= Storch], colsch canzler [Dr. Degenhard Witte], Dr. Lorenz Zück [= Zoch], Hg. Friderichs [recte: Georgs] von Sassen rat.

[38.] Wolgeborner<sup>o</sup> und edler, ksl. Mt. stadhalter, wirdigen, hochgelerten, erenvesten Kff. und Ff. des hl. Reichs verordent rete, günstigen Hh. und freunde, mit protestation, mich durch dis und ander einlege in kein anhengig verhöre oder handlung zu begeben noch von erlangten urteiln und rechten zu weichen, sunder denselben und auch der rechtfertigung, wider die von Worms am ksl. camergericht furgenommen, vestiglich anzuhangen und semlicher protestation vorbeheldlich sage ich, das der gedachten von Worms vermeint furbringen und angeben, in irer letsten, weitleufigen, 2<sup>a</sup> Junii einbrachten schrift [Nr. 1262] verleibt, zu Antwerpen, Augspurg und andern enden oft gütlich und rechtlich dargetan, gehört von wegen meins stifts, soviel die notturft erfordert, dazumal verantwortet und abgelenet, darüber urteil und recht wider sie und für meinen vorfar ergangen, auch dieselb urteil auf neue verhöre, so die von Worms mit ungestümem nachlaufen erlangten, durch ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs zu Augspurg becreftigt und letst zu Nürnberg auf dero von Worms manigfaltig, verächtlich ungehorsamb mit der acht vollenstreckt, wie in supplicationen, Kff., Ff. und stenden hie zu Trier ubergeben, die eur liebe und

<sup>o</sup> Am Rand daneben: Des Bf. leste supplication 4<sup>ta</sup> Junii productum.

freundschaft bei handen haben, erscheint und mit den actis angezeigt werden mag, also das mir nit not noch gemeint, mich mit inen in neue disputation uber solh urteil und recht zu legen und au[s] so begabten rechten in ein andern weg führen zu lassen, sunder will mich erlangten rechten und anders wie ob halten, auch die vermaint rebellion, ungehorsam und acht, mir erdichtlich zugelegt, am ksl. camergericht, da ichs lang hievor angefangen, aber aus der Wormser ver hinderung darzu bisher nit hab mügen kommen, und wo sich sunst gebürt, gnugsamlich purgiren und verantworten. Dagegen mogen die von W[orms] an denselben enden alles dasjene, des sie wider mich erlangt, urteil und purgation vermainter acht einicher gestalt zu geniessen und sich zu behelfen verhoffen können oder vermogen nach irem besten furbringen. Und ist sich ab irer schrift nit wenig zu befrembden, darzu schimpfflich zu hören, als ob ksl. Mt., Kff., Ff. und stend des hl. Reichs ir rechtmessig urteil auf ein unord[ent]lichen, nichtigen process gestellt, eröffenet, bekreftiget und exequirt hetten. Billich were solh verächtlich zulegung underlassen, ksl. Mt. und anderer darin verschonet und das alles, besunder mangel der gezeugen, so ksl. Mt. sich derselben auf diesem angesetzten tag, damit desto ehr fruchtbar und austreglich in güte gehandelt worden sein möcht, zu gebrauchen, camerrichter und beisitzer ernstlich bevolhen, aber durch die von Worms und nit mich verhindert. Angesehen, bitte ich zu geschehen und erbüt mich, wie in meiner letsten eur lieb und fruntschaft ubergebner schrift gebeten und erbeten ist, ferrer vleislich bittend und begerend, mich darauf bei ksl. Mt., Kff., Ff. und stend, zu entschuldigen und vor euch selbs entschuldigt, auch mich und den armen stift, die wider all recht und billicheit umbgefüret und beswert werden, günstlich und freuntlich bevolhen zu haben, ungezweifelter hoffnung zu Gott, ksl. Mt., Kff., Ff. und die stend eur lieb und fruntschaft werden sich dero von W[orms] hoch, dief und vermaint ermanen, so sie in berürter schrift zu tun understän, wider mich und meinen stift, die nichts anders dann das lang gesucht göttlich recht underteniglich, diemütiglich und fleelich allzeit gebeten haben und noch bitten, zu keinen ungnaden, mißgunst oder unfreundschaft in ewig zeit bewegen lassen, sunder den stift und mich bei dem rechten gnediglich und günstiglich hanthaben. Das will ich mit meinem gebet zu Gott und sunst alles vermögens verdienen und beschulden. Und als die von Worms sich gern weitleufiger schrift gebrauchen und, mich gegen inen in scharfen zu verdiefen und einzulassen, bevleissigen, protestir und bezeuge ich mich hiemit offenlich, in weiter schrift nit zu begeben, sunder auf diser und meiner obangeregter einbrachten schrift zu bliben und inhalt derselben weiters bescheits zu warten. Eur lieb und fruntschaft williger Reinhart, Bf. zu Worms.

[39.] Item uf dienstag octava Junii Ao. 12 [8.6.12.] ist Lorenz Hutzhofer und Jodocen<sup>P</sup> gen Trier kommen, als der ziet die assessores [und] procuratores

---

<sup>P</sup> *Unsichere Lesung.*

des camergerichts gen Trier erfordert waren, und haben nachmals fritag post corporis Christi [11.6.12] angefangen, in iren sachen zu handeln.

[40.] Uf fritag post corporis Christi sin wir, zu dem canzeler [*Zyprian von Serntein*] zu komen, erfordert worden. Der hat uns vorgehalten, die ksl. Mt., auch ander Hh. weren willens, die sachen gutlich zu vertragen. Nu, uf das man dan dester stattlicher gehandelt mocht, were sin Gn. begern, das wir ime zu erkennen wolten geben, wie in die sach zu komen were, und das wir einen weg anzeigten, was wir dorin lyden oder tun wolten. So konten sie dester furderlicher darin gehandelt. Daruf haben wir ime zu erkennen geben mit kurz dis meynung oder der zit mit langem reden etc.: Der herlichkeit halben konnen oder mogen wir den Bf. in dem regiment gar nit liden, es sy auch ksl. Mt. gemut oder neygunng nit, dorumb uns auch nit moglich. Und doruf allerhande anzeigt, sonderlich das die Bff. rat und gericht nit zu besetzen hetten oder je besetzt hetten und nit me damit zu tun, dan jerlichen eyn schultheiß mit 3 pedellen, die alsampt ingesessen burger sin müssen, zu welen oder zu benennen, dieselben globen oder sweren. Keyn Bf. hat ine auch nit zu gebieten oder zu verbieten, sie zu setzen oder zu entsetzen, haben auch keyn orteil zu sprechen, sonder sie sweren eynem rat, der hat inen zu gebieten und zu verbieten, der hat sie auch zu setzen und zu entsetzen. Der rat ordiniert auch die scheffen, die orteil sprechen. Damit hat der Bf. gar nichts zu tun. Derglichen hat auch keyn Bf. den rat weder zu setzen oder zu entsetzen, sonder nit anders darin zu tun, dan jerlichen uf angeben eyns rats, der ime 24 personen anzeigt, mag er 8 personen uslossen oder abton. Und darnach gibt man im 4 personen, darunder muß er eynen Bm. welen. Solichs haben die Bff. nit keyn recht oder gerechtikeit gehapt noch von Kss. oder Kgg. in iren regalien belehent oder sonst von recht wegen gehapt, dan us etlichen undoglichen vertregen, darin die Bff. je zu ziten die stat wider Got, ere und recht gedrungen haben und damit und dardurch die stat in eynen verderplichen abfalle bracht. Also da wir 8000 purger gehapt haben, ytzo nit 2000, haben wol von inen eynem röm. Ks. 200 pferde uber berg geschickt und noch vor 150 jaren 10 edelman mit eynem Ks. uber berg geschickt. Ytzo vermogen wir gar nichts und sagen by den eyden, damit wir ksl. Mt. verwant sint, wo der Bf. in dem regiment zugang solt haben, das die stat by dem hl. Reich nit bliben mocht, als auch ytz, wo ksl. Mt. die vertrege nit abgetan het, on zwifel uns beschehen were wie der stat Meynz, mit andern vilen reden.

[41.] Doruf sagt uns der canzler, wir solten ime das alles in eyn verzeichnis in schriften stellen und ime ubergeben. So kon er sich darus underrichten und derglichen die andern Hh. auch. Doruf sie dan witer mit dem Bf. zu reden hetten. Solichs haben wir getan und uf eyn meynung gestelt, wie hernach volgt:

Wolgeborner<sup>¶</sup>, gn. H., eur Gn. haben uns an gestern [11.6.12] aus gn. meynung furgehalten, ob icht wege zu finden weren, dadurch wir mit dem hochwirdigen Bf. zu Wormbs umb dasjene, darumb er gein uns und gemeiner

<sup>¶</sup> *Am Rand daneben*: Ist nit eingeben, sunder geendert worden.

unser stat Wormbs in handlung steen, zu grund und endlich vertragen werden mugen.

Gn. H., wiewol wir nie nit achten, das derselb hochwirdig Bf. gein uns und gemeiner stat, die dem hl. Reich on mittel zusteet, in seinem furnemen etwas gegründt sey, so weren wir doch gleich andern, so den frieden suchen, bis anhere wol der meynung gewest, in zimlich und lydlich wege, wo die herin funden werden, uns des langwirigen anhangs abzuhelfen, mochten es auch noch heut zu tag gar wol leyden.

Und auf das eur Gn. mit der kurz vernemen moge, an was stücken der span haft, so hat es diese gestalt: Zwey stuck seyen, darumb sich der hohwirdig Bf. und seine vofaren gein uns und gemeiner unser stat untzhere geirrt haben, das eine, das sie vermeint haben und noch vermeinen, das sie den rate und gericht in unser stat zu setzen haben, am andern, das sie in unser wag und an andern orten etlich nutz und gefell aufzuheben haben. Und haben des iren grund geschöpft und schöpfen wollen aus etlichen berümpften vertregen, so sie vergangner jaren mit ainem rate und gemeiner stat aufgericht darumb hetten. Aber aus waren und scheynbaren ursachen, das dieselben berümbten vertrege der röm. Kss. und Kgg. unbewisen, auch durch betrang des bfl. geistlichen banns, auch veyntschaften und vehden bescheen und aufgericht waren, seyen die durch weylend hochloblicher gedechtnis Ks. Friderichen den dritten nebstverschiden cassirt, revocirt, irritiert und abgetan inhalt ksl. brief, daruber ausgangen.

Uber und wider die mag sein, weylend EB Bertold von Meinz hab im 94. jar zu Antwerp in scheyn einer kgl. commission ein vermeint urteyl gegeben, das man den hochwirdigen Bf., rats und gerichtts zu besetzen, als ob er durch uns entsetzt were, widerumb einsetzen soll. Mag auch sein, das darnach auf den reichstegen zu Fryburg, Augspurg, item vor dem regiment zu Normberg auf solh vermeint urteil vil gehandelt sey, ietzmals zu erzelen on not. Dann ye so ist es in der beyrischen veheden darzu chomen, das die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., jertzunt Bf. Reinharten, umb das er und die seinen des Reichs echtern anhengig gewest ist, inen hilf und furschub getan hat, aller und yeder werntlicher gerechtigkeit, herrlichkeyten und obrigkeyten, so er umb und an den berurten stücken bis daselbsthin gehabt oder zu haben vermeint hat, aufs grundlichst erfaren und aus rechter wissenheit mit urteil priviert und entsetzt, dieselben an sich advociert, gezogen und genomen und ferher einem rate in gn. und milter gabsweyse zugestellt und gehandreicht hat, auch darauf einem rate geboten hat, sich derselben dem Reych und gemeiner stat zu nutz und gutem zu geprauchten und vestiglich zu halten.

Wyewol der hochwirdig Bf. wider solhs und das ime die ksl. Mt. by merglichen penen geboten hat, einen rate daran unverhindert zu lassen, einen rate by dem ksl. camergericht in manigfeltig weyse betruebt und verclagt hat und tut das noch.

Gn. H., nu wollen wir eur Gn. nit bergen: Aus jertzunt angezeigten ursachen der ksl. gaben, auch sunst vil andern ursachen können und mogen wir dem

hochwirdigen Bf. an solhen obrigkeyten, weder gar noch zum teil, nit entwichen noch dulden oder leyden, das er ichts gemeins daran hab, dann es ist aus vil hundert irrungen, geschichten und ubungen, der wir uns erlernt haben und die das scheynbarlich anzeigen. So precht es dem rat und gemeiner stat unüberwindlichen nachtail und wüchs zu zeruttung des ganzen wesens in der stat.

Würd er dan umb das ander stück der nutzlichen gefell zugelassen, so precht es abermals merglichen unrate zwuschen des hochwirdigen Bf. ambleuten und innemern solher gefell und denjenen, von denen solh gefell erfordert und genomen werden, als den burgern, den landsassen und andern, so teglichs die stat prauchen, und wüchs daraus abermals zwuschen den pischofischen und des rats verwanten teglich greme und widerwill. Und in ansehen solher ursachen syen hievor zu mehrer gehalten tegen mittel furgeschlagen auf meynung, das ein rate umb frieds willen und gar nit aus erkenntnus einicher gerechtigkeit, so der hochwirdig Bf. darumb hett, dem hochwirdigen Bf. und seinen nachchomen tet jerlich und eins yeden jars ewiglich, yedoch mit vorbehaltung der ablosung, aus gemeiner stat camer handreychen ein summa gelts, den gemelten nutzen und gefellen gemeß, und das sich der hochwirdig Bf. sampt seinem capitel teten dagegen aller und yeder irer vermeinten gerechtigkeiten und anforderungen in der pesten forme begeben und verzigen, und das solher verzig mit noturftiger confirmation bey der oberhand fursehen und auspracht wurden und umb beyds und ir yedes notturftig brief aufgericht und gegeneinander ubergeben würden.

Wo nu einem rate dergleichen meynung, ungeferlich mittel und wege furgelalten und das anzunemen bey dem hochwirdigen Bf. und seinem capitel stat funden werden, wolten eins rats geschickten sich in dem nochmals aller gepure vernemen und der pilligkeyt auch weysen lassen und deshalb tun und handelen, darob die ksl. Mt. und die stende des Reichs ir gemüte zu gemeiner stat pesserung und gutem aufnemen, sovil an inen ist und dafur sie es haben, zu gnaden vernemen würden. Das geben wir eur Gn. hiemit im besten zu erkennen, untermeniglich pitend, uns und gemeine stat als des hl. Reichs verwanten in dem zu gn. furderung zu haben.

[42.] Uf dornstag 8 corporis Christi, den 17. tag Junii Ao. 12, sin wir des morgens in des Serentiners herberg erfordert worden. Dasselbst sint im rat gesessen die vorgeschrieben [siehe [37.]]. Da zugegen ist erschienen Bf. Reynhart, Flersheym, Wacker und Baltasar Schloher. Derselb redet dis nachgeschriebenen meynung: Es were sin gn. H. von Worms von ksl. Mt. alher gen Trier vertagt und [habe], warumb er derselben vertagung nit genug tun mocht, hievor angezeyget. Er wolt auch sich in keyn witem anhang begeben, damit er siner rechten abstene wolt, sonder ksl. Mt. zu eren wolt er sich uf mittel wisen lassen. Nachdem eyn erbar statt Worms hat eynen gutlichen vorschlag getan in schriften, den inen der canzeler angezeigt hat, daruf hett sich sin gn. H. etlicher mittel bedacht, die er alhie in schriften irer Gn. angeben, der gestalt, wo die geschickten der stat die annemen wolten, so were die sache gericht. Wo sie aber des nit tun werden, so



bitt sin gn. H., inen zu lassen by sinem begern, wie er hinden an den schrieften, die er ubergeben hett, bliben zu lassen [*sic!*]. Und daruf die schriefft [*siehe [43.]*] ubergeben.

Daruf begerten wir an Flersheym und die andern, uns die zu besichtigen. Das liessen sie zu, aber der canzeler sagt uns, wir solten zu 2 uhern wider komen, alsdan werden die ret und Hh. auch komen. So wolten sie die mittel besehen und witer mit uns handeln. Wir understanden noch in andere wege, damit wir der mittel wissens hetten mogen haben, aber es mocht uns an erlaupnis des canzellers nit volgen. Und daruf beruget.

[43.] Also nach mittag wart uns die copy in dem rat geben, die hernach geschriben ist, und daby gesagt, wir solten uns daruf bedenken und morgen [18.6.12] zu 7 uhern antwort geben und uns schidlich lassen finden. Daruf worden wir rats, wie nachfolget.

Wolgeborn, edeln ksl. Mt. statthalter, wirdigen, hochgelerten, ernvesten Kff. und Ff. des hl. Reichs verordent rete, günstig Hh. und freund, mir ist zu erkennen geben, wie die geschickten der statt Worms sich in einer einbrachten schrift hören lassen von ksl. Mt. donation und zustellung inen meins stifts oberkeit, herlicheit, gerechtigkeit, nutze und gefelle halben, als ob ich dieselben durch hilf und beistant, so ich Pfalzgf. Philipsen, Kf., hoher, loblicher gedechtnus etc., wiewol sich solhs nimmer mit warheit erfinden wirdet oder mag, in der bayerischen nehstvergangen vhedem getan haben soll, verwürkt hette, bescheen, nit weichen noch dulden oder leiden wollen, das ich an denselben oberkaiten etc. ganz oder zum deile etwas gemeins hab, mit anregung etlicher vermeinter ursachen, derhalb on not zu disputiren. Und melden die genanten von Worms, wie uf hievor gehalten dagen mittel vorgeschlagen worden seien, das einem Bf. vor solh oberkeit, zoll, weg etc. jerlich ein sum gelts gegeben werden sollt etc.

Auf solhs, doch mit protestacion, mich in kain anhengig verhöre oder handlung zu begeben noch von erlangten urteilen und rechten, auch der rechtfertigung, zwüschen den von Worms und mir am ksl. camergericht sweben, nit zu dretten, sonder denselben vestiglich anzuhängen, gib ich eur lieb und gunst in der gütlichkeit mit der kürz zu erkennen, das ich keiner acht gestee noch dieselbe sich immer finden wird, derhalb ich obangeregt oberkeit, gerechtigkeit und gefell verwürkt hab.

So kann oder mag ich kein gelt vor mein stifts gerechtigkeit, die er lang zeit und vor viel jaren herbracht, eingehabt und mit gutem titel, der sich in actis erfindet, besessen und gebraucht hat, meiner pflicht nach, auch on ewig, smelich zulegen und nachrede nemen.

Ich will auch, soviel an mir, nit [*als*] der angesehen, geacht oder gehalten werden, das ich mich einicher acht wider ksl. Mt. mandat und zu verletzung irer Mt. hocheit teilhaftig gemacht, als ein ungehorsamer, frevelicher verachter erzeugt und dadurch meins stifts gerechtigkeit etc. verwürkt hab. Darumb ich dann im rechten, des ich allzeit beger, stee. Mag aber sein, das der vermeint

furslag, gelt zu geben, bei zeiten meins vorfarn seligen [= Bf. Johann von Dalberg] durch die von Worms beschehen, aber von gedachtem meinem vorfar aus viel redlichen ehaftigen ursachen stracks abgeschlagen.

Wann aber mein vorfar selig wider die oftgenanten von Worms urteil und recht bei, fur und von dazumal kgl., ietzt ksl. Mt., die ich mich, wo eur lieb und Gn. wollen, originaliter darzulegen erbierte, nach beider teil gnugsamer verhör und verkündung erlangt und auch die gemelten von Worms wag, zoll, gefell und anders mehr, des alles underschidlich benennung ich mir vorbehalt, unbillicherweis mit keinem grund einichs rechten einhaben, niessen, ufheben, einnemen und gebrauchen, ist mein in der gütlichkeit vleissig bitt, dieselben von Worms in der güt daran zu weisen, mich laut vorberuerter urteil, zu Antwerp gesprochen, Augspurg bekreftiget, zu Nürnberg mit urteil volnstreckt und sunst in anderm, wie von alter vor diser irrung mit allen solenniteten und formen, sonderlich nach verzeichnus des hl. Reichs regiment zu Nürnberg, darüber beschehen, verfertigt und begriffen, wider einzusetzen und zu restituiren, auch hinfür on rechtlich erkanntnus von neuem nit zu entsetzen, irren oder turbiren, darzu von den zollen, wag, gefellen und anderm dergleichen, meinem stift zustendig, abzudreten und mich derselben on weiter entsetzen geruwiglich niessen und brauchen lassen.

Und damit eur gunst und Gn. anstat ksl. Mt., Kff., Ff. und stende sehen und vernemen, das ich des fridens und aller billichkeit gereme [= *nachtrachte*] und mehr, dann mir und meinem stift dreglich, tun, will ich die ufgegangen erlitten kosten, darin sie mir laut der urteil condempnyrt sein, auch scheden und interesse, deshalb erlitten, zu ksl. Mt. und der stend oder eur lieb und gunst achtung und messigung gestellt haben und derhalb mich erzeigen, das ksl. Mt., die stend und ir darab ein gn., freuntlichs wolgefallens empfahren werden.

Wo aber denen von Worms diser mein gütlicher vorslag nit gemeint were, alsdann geb ich eur lieb und gunst zu erkennen, das ich bei meinem rechten bleiben und dasselb mit hilf Gottes, ksl. Mt., der stende und eurer billich hilf und hanthabung an gebürlichen orten und enden, nemlich ksl. camergericht, suchen, ausfüren und erwarten will und eur lieb von wegen ksl. Mt., Kff., Ff. etc. nit weiter bemühen. Und bitt vleislich, mir furderlich der von Worms gemüt und antwort, so sie auf disen furslag geben werden, zu entdecken, mich auch bei ksl. Mt. und den stenden zu entschuldigen und bei euch selbs entschuldigt zu haben, dann aus etlichen zugefallenen gescheften, auch gelegenheit meins stifts kann ich hie zu Trier nit wol lenger verharren. Das will ich umb eur lieb und gunst freuntlichen verdienen. Eur lieb williger Reinhart, Bf. zu Worms. Praesentatum 5<sup>ta</sup> octava corporis Christi Ao. 12 [17.6.12].

[44.] Also haben wir uns bedacht und die schrieften und antwort uf sin supplication, hievorgescriben, zusammen in eyn schrief gestelt und dieselbe dem canzeler uf samstag post Viti [19.6.12] ubergeben. Der sagt, er wolt die besichtigen und wir solten morgens, sonntag [20.6.12] nach mittage wider komen gen hof.

[45.] Des samstags [19.6.12] zu morgen, als der Gf. Ytel von Zollern gestorben was, teten die Ff. ime sin tode begene in dem dume, darin man den corper gedragen hett.

[46.] Uf sondag nach mittage post Viti et Modesti [20.6.12] sin wir gen hof gangen. Dasselbst sin uns begegnet der Bf., Erpfe [von Gemmingen], domprobst zu Spir, Wacker, Flersheym, Helmstat, Erenberger, Friß, Baltasar Schloer und hetten in irer hant unser nehest vorgemelt schrieft, die inen der canzeler ubergeben hat. Und als wir zu dem canzeler komen, sagt er, wie sie unser schrieft emphanen hetten und solten sich daruf bedenken, und were an not, witer vil daruf zu machen, dan morgen, mondag [21.6.12], zu 8 uhern solten sie wider komen. Alsdan wolt er die ret darzubescheiden, und demnach solten wir auch erscheinen. Und sagt, wir musten uns wisen lassen zu beyd teilen. Er het auch dem Bf. gesagt, das er sich uf unser mittel ksl. Mt. zu eren etwas gutlichs bedecht.

[47.] Uf fritag, altera nach Johannis baptiste [25.6.12], sin der Bf. und wir zu hof erfordert und [wurde] allerhant mit dem Bf., des wir nit wissen, geredt. Und zulest haben uns der camerrichter und Dr. Richenberger gesagt, wie das der Bf. und ander vor eyn mittel vorgeben haben, das man in inhalt der ortel wider insetz. Und nachdem wir ime in expensis condemniert sien, wil er die expens in gutlichkeit zu erkennen heymgeben. Das mochten die ret vor etwas achten. Aber wie dem, so hetten die rete etlich geordent, uns gutlich zu horen und mit allem vlys versuchen, ob sie uns vertragen mochten. Darumb solten wir unser gerechtikeit in antwortwise uf das kurzest in eyn schrieft forderlich stellen und ine eyne ubergeben. So wolten sie forderlich darzu sich schicken und daruf mit allem vlys handeln.

[48.] Wolgeporner, gn. H. [= Gf. Sigmund zum Haag], auf gestern, frydags [25.6.12], eur Gn. gegebenem bescheid von wegen der wolgepornen, wirdigen, gestrengen und hochgelerten unser gn. Hh., ksl. Mt., auch Kff., Ff. verordeneten zu dieser sach raeten, haben wir in aller underteniger gehorsame uns geflyssen, demselben, sovil moglich, nachzukomen, und befinden, daß der hochwirdige unser Bf. eyn supplication hievor in des Reichs usschuß ubergeben. Darin sin erwurde derselben und des stiefts Worms vermeynte gerechtikeit, die er zu gemeyner statt Worms fordert, lut ksl. Mt. vertagung furgetragen und angezeigt hat. Darauf wir auch in der kurz und summarie wider geschrieben, dieselbige siner erwurde vermeynte gerechtikeit abzuleinen. Dagegen sin erwurde wyter auf begern ksl. Mt. raete ein vermeinte mittel schrieftliche ubergeben. Darauf wir in schrieften auf das kurzest und summarie unser gegenwere getan, alles in ksl. Mt. hofraet ubergeben, guter hoffnung und zuversiecht, so soliche schrieften gegeneynander gelesen und vermerkt wurden, [werden] alle unser gn. Hh., zu solicher sachen verordenet, beyder teyle fuge, gelympf und vor eynen anfang zimlich vernemen. Und haben auch dafur, das unser gerechtikeit luter und clar dargeben sy. Woe aber unsern gn. Hh., den verordeneten, in solichem eynige zwyffel oder dubia zufielen, sin wir als die gehorsamen zu aller stunde

willig, vor eur Gn. zu erschynen und muntlich oder schrieftlich witer beriecht zu tun, dienstlich und demuticlich bittend, solich schriften soll unser gn. H. canzeler zu handen nemen. Darin werden eur Gn. beyder teil forderung und antwort vernemen. Eur Gn. willigen, die geschieckten der statt Wurmb.

[49.] Darnach haben wir eyn supplication an den camerrichter geben, der meynung gestelt, wie hievor geschriben ist [siehe [48.]], und by uns bedacht, nachdem wir hievor die irrungen und gebrechen mit antwort, reden und nachreden gegeneinander uf das kurzest inbracht und dargetan, das dan ir Gn. dieselbigen schriften by ksl. Mt. canzeler zu iren handen nemen und besichtigen und was witors not werde oder dubia vorfallen werden, uns die vorhalten. Alsdan wolten wir muntlich oder schriftlich witem bericht und antwort geben. Und des samstags [26.6.12] dem camerrichter zugeschickt.

[50.] Des obgenannten fritags [25.6.12] haben wir mit Dr. Richenbach geredt und gebeten, auch vlys zu hinlegung der sachen zu tun. Der sich gar willig erboten hat und daby gesagt, das wir unser gerechtikeit uf das kurzest in eyn schrift stellen solten, darus man die sachen verstene und erkennen mocht und mittel und wege, zu der rachtung dinstlich, finden kont. Das haben wir getan und uf eyn meynung, wie nachfolgt, gestelt und uns doch zuvor referiert alles uf die vorgetan schriften und sonderlich alle inbrachten mandate, donation, inhibition, protestation und andere, dorumb und uf das sie dieselben auch besen wurden und unsern glympf und recht desto baß erkennen mochten.

[51.] Uf sonntag [27.6.12] zu morgen haben wir Dr. Rychenbach das nachfolgende somarium geben und gebeten, nachdem wir vil schriften, mandate, inhibition und anders, zu der sachen dienstlich und an die die sachen nit wol volkomlich verstanden moge werden, inbracht haben und in disem somario wider angeregt werden, das dan sin weisheit soliche schriften besichtigen wolt. Alsdan wurd man die sachen ganz erkennen und verstene, als ire beger were.

[52.] Uf mondag vigilia Petri und Pauli [28.6.12] haben wir dis nachfolgend somarium vorgemelt dem camerrichter auch ubergeben und gebeten, die sach under hant zu nemen, und daby gefragt, ob man etwas witors mit briefen inlegen wolt.<sup>6</sup> Dorauf sagten wir, [wir] hetten hievor alle schriften und mandate, zu der sach dinstlich, inbracht, die wir begerten zu besichtigen, und der canzler hett derselbigen copy. Da sagt der canzeler zu dem camerrichter, er wolt inen die brief geben.

Die<sup>r</sup> irrungen und geprechen zuschen dem hochwirdigen Bf. von Worms eyns- und Bm. und rat daselbst anderteils bestene in zweyn stucken: zum ersten mit der welung rats- und gerichtspersonen, zu dem andern etlich nutzung und gefelle, die sin hochwirden in der statt zu haben vermeynt.

---

<sup>r</sup> *Am Rand daneben*: Dis ist das sommarium.

---

<sup>6</sup> *Eine ausführliche Fassung ihres Standpunktes hatten die Wormser Gesandten in Form einer schriftlichen Stellungnahme zur Supplikation Bf. Reinhards vorgelegt, Nr. 1662.*

Daruf geben die geschickten der stat Worms disen bericht: Ware und offenbar ist, das die stat Worms des hl. röm. Richs eyn fryhe statt ist, die on mittel röm. Kss. und Kgg. vor ire recht Hh. und sunst niemans anders erkennen inhalt irer vor gegeben schriften, die auch vor sich selbst an zu- oder abtun eynichs Bf. ire rate und gericht besetzt haben, nemlich den rat mit 12 rittern und 29 burgern, und das vil hondert jaren herbracht inhalt ksl. gulden bullen, privilegien und anderm glauplichen schyne bis zu ziten, da Babst Innocentius<sup>7</sup> und Gregorn<sup>8</sup> Ks. Fridrich den andern verfolget haben und das röm. Rich der zit in grosser irrung und ufrore allenthalben uf 40 jare an haubt gestanden und dem Riche merglicher abzug beschehen. Da hat der Bf. zu Worms angefangen und darnach eyner nach dem andern sich in das regiment der stat mit kriegem, vhedem, bannen, interdicten, versagung cristlicher sacrament onrechtlichen ingedrungen inhalt etlicher vermeynter vertrege, die alle an wissen und willen und an verwilligung ksl. Mt. aufgericht worden sin. Darin die 12 ritter von den Bff. us dem rat verdrengt sin worden und die welung der ratspersonen zu seinem willen komen ist, und nemlich also: Wan dan der rat der züt lude der vorgenannten verdrege von 29 personen besetzt gewesen ist, so hat der Bf. die, das merteil, zu sinem gevallen gewelet, wiewole die ratspersonen der stat und dem rat und nit dem Bf. globt oder geschworen haben. Die Bff. haben inen auch nichts zu gepieten oder zu verbieten., zu setzen noch zu entsetzen gehabt. Daraus ist grosser unrat und unuberwintlicher schaden der alten stadt von dage zu dage mit der zit erwachsen, als alle erberkeit erkennen kan und wir, wo not, bewisen mogen.

Nachdem dan alle wolfart des gemeynen notz der stat so an geschickten, verstendigen, getruwen regenten stet, so und dan die Bff. je zu ziten on underlaß, die stat in iren gwalt und herrschung dem hl. Rich abzuziehen, understanden, so haben sie die personen, [*die*] zu hanthabung gemeyner stat ere und notz geneigt gewesen sin, abgesondert und die personen, so zu irem vorteil und anschlegen tuglich gewesen, gewelet, dardurch deglicher grosser unrat in den gemeynen notz erwachsen und also, das die stat vor solichen untoglichen vertregen an adel und burgern uf 8000 ingessen inwoner vermocht hat und dem hl. Rich uber berg mit 200 pferden und sust merglich dienst getan, haben wir ytzo nit 2000 und mogen dem Riche gar nichts oder wenig dienst ton.

Des gericht halben hat es die gestalt: Wiewol eyn rat den schultessen und die pedellen vor solichen vertregen vor sich selbst an zu- oder abeton eynichs Bf. ordinirt hat, als wir das mit der Bff. und capitel brief und sigeln anzeigen mogen, so hat doch eyn Bf. us kraft der vermeynten untoglichen vertrege under anderm nit mer dan die welung oder benennung eyns schultesen und 3 pedellen, die er grefen und richter nennt, zu ton gehapt. Aber die scheffen und ortelsprecher ordiniert eyn rat. Dise vorgemelt personen alsampt haben globen und sweren

---

<sup>7</sup> *Innozenz III. (1198-1216).*

<sup>8</sup> *Gregor IX. (1227-1241).*

mussen eynem erbarn rat und nit dem Bf. Die Bff. haben inen auch nit zu gebieten oder zu verbieten gehabt, sonder sie haben ire ufsehen uf gebot und verbot eyns rats haben müssen.

Item es ist auch ware und offenbar, das aller gerichtszwang in burgerlichen und penlichen sachen eynem rat zustet, es sy mit dem angriff penlicher fragen, zu richten oder ledig zu geben an allem merglichen rechtlichen insprechen, und sin des in geruglichem, fridlichem gepruch und ubung und also herkommen.

Item es ist auch ware sonder und on, das die Bff. zu Worms doselbst eynichen weltlichen gerichtszwang je gehapt haben noch das sie den in iren regalien empfangen oder damit belehent sien worden.

Das aber die Bff. an rat- oder gerichtspersone keyne noch die zu setzen oder zu entsetzen je gehapt oder noch haben dan lud den vermeynten vertregen, die mit gewalt und ane alles recht ufericht sin, mogen wir lauter dartun mit denselben vermeynten vertregen.

Item ist ware und bewislich, das der Bf. von welung der rats- und gerichtspersonen keynen notz hat, dan alleyn, das er dadurch die stat an leuten und gut verderben und ime die nachmals, wo dem nit vorkomen, mit der ziet anheymen und zuziehen wurde.

Item ist ware und bewislich, das Ks. Friderich der 3. seliger gedechtnis orsach solich abnemen der stat hat wollen wissen und daruf beyde, Bf. und die stat, gnugsam verhort und nach erkundung der sachen alle und yede vorgemelt verdrege als undreglich und nachteylig mit irer Mt. decret cassirt und abgetan inhalt ires desselbigen decrets, das ytzo ksl. Mt. auch confirmiert hat und das wir auch zu diser verhoire ubergeben haben.

Und wiewol Bf. Johans dargegen sich zu Antwerp umb entsetzung beclagt und eynen spruch, in possessorium wider inzusetzen, behalten mag han, den wir aus redlichen orsachen mit recht wissen als nichtig zu machen, ydoch in sicht ernstlicher mandaten und getrauten penen haben wir dem gelept und genugt getan und wo das widerredt wurde, mogen wir das bewisen inhalt unser vor angeben schrieften, die wir bitten zu besichtigen.

Item witer anzuzeigen gerechtikeit der stat Worms und gegen den ytzgemelten behepten spruch, so ist kunt und offenbar, auch, wo not, bewislich, das der hochwirdig Bf. sich in ziet des beyrischen kriegs der acht deylhaftig gemacht und dadurch alle sin und sin stifts weltlich oberkeiten und herlichkeiten verwurkt, die auch ksl. Mt. angenommen und confiscirt und Bm. und rat der stat gnediglich zugestellt und ubergeben, auch uns geboten, den zu geloben inhalt unser vorgegeben schriften, deren und anders, die wir wider hie repetiren. Darumb und us der orsachen haben wir dem Bf., die welung rats- und gerichtspersonen zu ton, nit wollen oder mogen gestatten.

Das auch solich siner hochwirde begangen rebellion und ungehorsam ware sy, ziehen wir uns uf ksl. Mt. donation, mandata, inhibition und vertroost antwort und sonderlich die unlustig vorbidt der stende des Reichs zu Costenz, die der zeit ksl. Mt. erbeten han, das siner hochwirde zu gudem aufgenommen und wider

gelyhen worden ist, doch mit vorbehalten ksl. Mt. donation, denen von Worms beschehen,<sup>9</sup> wie wir das mit allerhande schrieften und eyner besondern ksl. Mt. protestation angezeigt und ytzo auch übergeben haben.

Es ist auch ware, das ksl. Mt. dem fiscal befolhen hat, dem Bf. umb sin forderung zu recht stene, und denen von Worms verboten, sich gegen dem Bf. in der sache zu recht nit inzulassen, als wir des auch ytzo in diser handlung mandate und inhibition ingelegt haben.

Es ist auch bewislich, das ksl. Mt. das penalemandat des hochwirdigen Bf., doruf er sin clage an dem camergericht setzt, als nichtig cassirt hat inhalt der cassation, die wir auch alhie in diser handlung mit anderm drefflichen ersuchen laut unser lesten schriefft inbracht haben. Bitten wir zu besichtigen.

Der gefelle und nutzung halb hat es die gestalt: Wiewol ksl. Mt. die gefelle der stat gudelich zugestellt und übergeben hat, die auch an ine selbst ungewiß, geringe und kleynes werds sin, nochdem die mit eynzigen heller und d [= Pfennig] an allerhande ungewissen stetten erfordert und mit unkosten inbracht müssen werden, also das wir die wider zu geben noch die zu verglichen nit schuldig sin, ydoch von frids wegen und keyner ander meynung haben wir eynen gutlichen, ungeverlichen furslag umb alle forderung eyner verglichung angezeigt, der hoffnung, sin hochwird solt des zuvor ksl. Mt. zu eren, sinem stift zu notz und gutem friden wole gemeynt sin, als dan alle verstendigen, erbarn leut vor das allerbest und bestendigen friden alziet erkant und ermessen haben und an das keyn friden by dem stift und stadt sin mag, wie dan unser vorschlag, vormals übergeben. Wolten wir uns nochmals als die den friden suchen und den unfriden gern wichen, aller billichkeit wisen lassen.

Wo auch eynig widerbericht oder verantwortung, mehr dan hievor oder ytzo inbracht, not wurde, bitten wir, uns das vorzuhalten. So wollen wir mehr und besser bericht noch aller nottorft ton, damit eur Gn. und gunst zusampt aller billichkeit unser gerechtikeit erkennen moge.

Wir befinden auch in rot der gelerten, das wir umb sachen, die ksl. Mt. eigen handlung, declaration und des Riechs oberkeiten betreffend und darus fließend, mit jemants darumb zu rechtigen, nit schuldig sin, es sy auch wider die geschriben recht und zu befremden, das ksl. Mt. ire geschafft, darzu irer Mt. drefflich brief und sigel in irrung ziehen laß, und haben vil gelerten und verstendigen manicherhande reden, zwifeln auch nit, eur Gn. und gunst wissen das noch aller gelegenheit wol zu ermessen und irer Mt. handlung in geburlichen eren zu hanthaben.

[53.] Uf dornstag zu morgen post Petri et Pauli, erat prima Julii, sin wir zu hof beschaiden und daselbst Bf. und die gesanten beschid geben, sie haben die schrieften behanden und wollen die übersehen und darnach mittel suchen und wege, wie sie uns vereynen mogen. Darumb mogen wir uns an unser herberg

<sup>9</sup> Deklaration Kg. Maximilians über die Reichsbelehnung Bf. Reinhardts von Worms, Konstanz, 10. August 1507. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 968; kgl. Lehnsbrief für Bf. Reinhard, Konstanz, 11. August 1507. Ebd., Nr. 969.

tun. Und so sie die begriffen haben, alsdan wollen sie uns die vorhalten. Und sint darzugeben der camerrichter, H. Sigmunt vom Hage, und Dr. N. Richenbach, ksl. raet, Dr. Lorenz Zach, sachsches [Rat], Dr. N. Rebytzer [= Weigand von Redwitz?], Bf. von Bambergs canzler.

[54.] Darauf ist uns zu bescheid gefallen, nachdem der reychsdag von Trier geyn Collen verruckt sy, so sollen wir uns auch dahien fügen. Wollen sie da selbs mit allem gn. und gutem willen keynen flyß sparen, uns gutlich zu vertragen. Solicher abscheid ist dem Bf. und uns glychformig worden, und haben uns zu beyden teylen bewilliget, uf das lengst Margarethe [13.7.12] zu Collen zu erschnen mit gnugsamem gewalt. Und synt wir, die geschieckten von Worms, ausgefaren zu Trier auf samsdag, tercia Julii, uns geteylt, eynsteyls geyn Collen, die andern anheymisch geyn Worms. Und sint Reynhart Noltz und Philips Lang geyn Collen kommen uf dienstag nach Udalrici, sexta die Julii.

[55.] Auf donerstag zu mitternacht, den 16. dag Julii, ist ksl. Mt. zu Collen ingerietten. Haben wir uns von stund aen zu hoef am canzler, camerrichter und Dr. Rychenpach angesagt und beclagt, wie der Bf. lut des receß zu Trier nit erschnen und wir mit großem kosten lygen, onnutzlichen wartend, mit begere, lut ksl. Mt. bevelhs die handlung irer Mt. zu uberliefern mit irer Gn. raet und gutbedunken etc., lut bevelhs. Daruf uns zu antwort gefiel, sie, die raet, beducht, yem nochmals zu schryben. Des wir uns auch nit weygeren mochten. Und warde uns eyn schrieft, wie hiernachvolget: [Folgt Nr. 1268].

[56.] Auf mittwoch Panthaleonis, den 28. dag Julii, kame der schultheiß [Dr. Balthasar Myhel] geyn Collen, und des frydags darnach [30.7.12] kame des Bf. gewalt, namlich Stockheym [und] Balthazar Schloer. So waren Flersheymer und Lux Erenburger vor zu Collen, und sollicitierten wir zu beyden syten flyßlich by den ksl. raeten umb forderlich und austraglich handlung. Der wir gnadiglich vertroist wurden, gieng aber langsame zu.

[57.] Und als wir in solicher handlung standen, wartende, welche stunde wir verdagt wurden, laechten auf samsdag Afre, 7<sup>mo</sup> Augusti, des Bf. geschieckten eyn supplication in gemeyne des Reichs versammlung, die auch durch den Bf. von Menz denselben dag bescheyden warde, gelesen [zu] werden, als auch geschache. Diesell supplication ludt von wort zu wort, wie hernoch volgt:

Allerdurchlechtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst. H., hochwirdigsten, durchlechtigsten, hochwirdigen, durchleuchtigen, hochgebornen Kff. [und] Ff., wolgebornen, erwirdigen, strengen, hochgelerten, vesten, ersamen, gnst., gn. und gonstigen Hh., als ksl. Mt., unser allergnst. H., auch euer kftl. und ftl. Gn. und gonst dragen gn., freuntlich und ungezweifelt wissen, was manicherhand beswerd unserm gn. H., seiner Gn. stieft und vorfaren durch die von der stat Wormbs in verschieden zeiten zugefugt, was langwiriger handlung und verhore zu mermalen darunder bescheen, auch urteyl und recht wider die genanten von Wormbs erstlich zu Antwerpen, nachvolgend zu Augspurg und Nürnberg darüber ergangen, dero unser gn. H. auf manigfeltig sein vleissig, undertenig anhalten, bit und beger execucion und vollnstreckung bisher nit



hat mogen erlangen. Und als sein Gn. wider die gemelten von Wormbs auf euer ksl. Mt. bewilligung und euer kftl. und ftl. Gn. schreiben, camerriechter und beysitzern deshalben auf dem nechstgehalten reichstag zu Augspurg bescheen [Nr. 198], an ksl. camergeriecht etlich zeit in recht procediert, haben euer ksl. Mt. unserm gn. H. befolhen und mandirt, in solher rechtfertigung stilzusteem, und gein Trier vertagt [Nr. 1255]. Wolten euer ksl. Mt. sambt Kff., Ff. und stenden des Reichs beyder teyl irrungen auf demselben tag zu Trier in der gute understeen hienzulegen, doch beyder teyl rechten, wo die gütlichkeit nit volgte, onvergriffenlich. Daselbst unser gn. H. nit mit cleyner seins stiefts beswerde als der gehorsam erschien, ein lang zeit da verharret, aber in derselben zeit nichts besonders dann so viel gehandelt, das zuletzt derselb angesetzt tag alher gein Collen gezogen und erstreckt. Zu dem wir, dweyl unser gn. H. nit selbs perschonlich erscheinen mag, verordenet sein und bisher euer ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. handlung erwarten, aber dieselb aus ander obligen gescheft untzher verzogen. So aber die langwirigkeit und verzug der sachen unserm gn. H. beswerlich und sein Gn. mit den iren gekrigit und umbgefurt wurt, ist unser vleyssig, untertenig bit, euer ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. wollen ir dapfere rete, wo solchs noch nit bescheen, noch zum furderlichsten verordnen und gnediglich befehlen, herkommen, gestalt und gelegenheit der sachen sich gruntlich zu erkundigen, darinzusehen und zu verhelfen, das wir anstat unsers gn. H. ein furderlichen abscheyd erlangen mogen. Das wellen unser gn. H. und wir umb euer ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. alzeit unterteniglich verdienen. Euer ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. untertenige, gehorsame unsers gn. H., des Bf. von Wormbs, geschickten.

[58.] Allerdurchleuchtigoster<sup>s</sup>, oneuberwindlichgoster Ks., allergnst. H., hochwirdigosten, durchleuchtigosten, hochwirdigen, durchleuchtigen, hochgepornen Kff., Ff., woilgepornen, erwirdigen, wirdigen, strengen, hochgelerten, vesten, ersamen, gnst., gn. und gunstigen Hh., es haben abermals die geschieckten des erwirdigen H. Reynharts, Bf. zu Worms, eyn onnoittorftige, ongegründt supplication eur ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. ubergeben. Darin sie anregen, als ob gemeltem unserm erwirdigen Bf. groiß und mancherhande beswerde von eynem ersamen raet der statt Worms zugefugt, darzu, was manichfaltiger, langwieriger verhandlung und verhore zu mermalen darunder bescheen sin soll, auch wie urteil und recht wider Bm. und rat der stat Worms erstlich zu Anttorf, nachvolgende zu Augspurg und Nurmberg daruber ergangen und gemelter unser erwirdiger Bf. uber manigfaltig, vleißig anhalten keyn execution bysher habe moigen erlangen etc. Allergnst. Ks., auch gnst. und gn. Hh., wiewoil solich angeregte vermeynte, onegegründt clage und daertun hiefuro zu Trier nach der lenge und aller noittorft mit der warheit genugsame schrieftlich und muntlich von wegen unser, der von Worms, verantwort und unser onschult daergetan, so geben wir doch eur ksl. Mt., kftl. und ftl. Gn. in aller undertanikeit der

<sup>s</sup> *Randvermerk am Schluß:* Warde geraeten, diese supplication nit zu ubergeben.

sach zu erinnerung darauf zu erkennen: Als von gemelts unsers erwidigen Bf. wegen abermals angeregt und daerzutun understanden wurdet eyn vermeynter spruch oder bescheid, so zu Antwerpen in possessorio ergangen und nachvolgend zu Augspurg und Nurenberg bekreftiget sin soll etc., daegegen sagen die geschieckten eyns ersamen raets der statt Worms, daß derselbige vermeynt spruech oder bescheid keyner wuirklichkeit, keyns werts, an yem selbs nichtig und ondoiglich, wider forme und ordenung durch angesynnen, anlaufen Bf. Johans [*von Dalberg*] seligen bescheen sin aus nochvolgenden und andern mere ursachen, zu siner zyt furzupringen:

Erstlich sin Bm., rat und gemeynde der statt Worms zu solichem nit citiert worden. Darzu so haben die, so der zyt von Worms zu Antwerp gewesen sin, keyn mandat oder gewalt gehabt. So ist in der sachen nit beschlossen. Darzu so haben Bm. und rat in petitorio et possessorio urteil und recht bey zyten Ks. Friederichs des dritten vor sich behalten, davon nit appellirt und dieselbige also in craft gangen. Deshalben die lestvernemt urteil der ersten widerwürtig, im rechten nichtig und keyn wuirklichkeit haben moege. Item so ist der vermeynt bescheid zu Antwerp in vigilia nativitatis Christi hora vesperarum und also von nit mere dann 5 personen in abwesen kgl. Mt. und also die feriata ergangen. Über solichs alles so hat sich Bf. Johannes seliger, sich solichs vermeynten bescheids zu geprauchten, verziegen. Deß sich wir von raets und gemeyner statt Worms wegen auf röm. ksl. Mt. und andere ziehen. Und so der vermeynt angeregt bescheid an yem selbs nichtig und von onwerde als das principal, so ist alles nachvolgende auch ontuglich und onbundig. Darumb so mag sich sin erwurde deß nit geprauchten oder derselben siner erwurd geschieckten den nit so hohe aufnutzen und furdragen, als sie inen zum dieckermale getan haben. Darzu, über solichs alles, so haben Bm. und rat solichem vermeynten spruch genug getan, als wir solichs, woe noit, mit des Bf. und capitels brief und siegel genugsame bewysen moigen, und were solichs clagen dem widerteil woil überplieben. Und ob solichs alles nit were, so hat doch gemelter unser erwurdiger Bf. alle soliche gerechtikeit, oberkeit und herlichkeit, ob er eynige in der statt Worms gehabt hett, deß doch nit gestanden wird, durch rebellion und ongehorsame gegen ksl. Mt., unserm allergnst. H., in lestverschienen beyerischem krieg verwurkt, ir Mt. auch aus solichen und andern gegrundten ursachen confiscirt und zu aufnehmen gemeyns nutz und gemeyner statt gnediglich zugestellt und ubergeben, als wir auch solichs alles hiefur zu Trier clerlich schrieftlich und muntlich dargetan haben. Darauf wir uns referieren, wiewoil ir Mt. one das soliche abgedrungene und wider recht entwaltiget herlichkeiten und gerechtikeiten als hanthaber und merer des hl. Reichs nit alleyn gemeyner statt hett moigen wider zu handen pringen, sunder auch solichs zu tun irer pflicht nach schuldig gewesen, als sich auch solichs Ks. Friederich der drytt hochloblicher und seliger gedachtnus in irer Mt. brief und siegeln getan haben erkennt etc.

Und als die geschieckten unsers erwürdigen Bf. wyter anregen eynen vermeynten proceß, am cammergericht furgenommen, aber von ksl. Mt. inhibiert sin etc., darzu sagen die geschieckten von Worms, es moge sin, Dr. Heringus Frieß habe vor etlichen jaren eyn vermeynt penalemandat, do langest davor und nach keyn cammergericht gehalten worden ist, zu Augspurg mit verswigung der warheit und daertun der onwarheit auspraecht. Das aber, sobald ksl. Mt. gewaere worden, nit onbillich zu myßfallen gehabt, unsern erwürdigen Bf. inhibiert und doch nitdesmyner siner erwurden rechts gegen irer Mt. cammerprocuratorfiscale erlaubt, demselbigen noittorftigen bevelhe und mandat, ire Mt. in der sache zu verdreten, geben. Der sich auch in recht daergestalt und aller gepüre in statt ksl. Mt. sich gegen gemelten unsern erwürdigen Bf. erpoten etc., auch soliche vermeynten mandate und was daraus gefolget, casirt, aufgehoben und zunicht erkant hat, alles inhalt irer Mt. brief und siegel, derhalben ausgangen. Uber solichs alles onangesehen haben cammerrichter und bysietzer nit zu kleynem nachteil und beswerde Bm., rat und gemeynde der statt Worms wider alle billichkeit, offenbare geschehen recht und ksl. gescheft, so dem gemeynen ksl. rechten gemäß gewesen, vermeynlich und nichtiglich gesprochen und erkant, daß Bm. und rat dem gemelten unserm erwürdigen Bf. auf sin vermeynte clag zu antworten schuldig syen. Aber wie dem allem, dwyle der widerteil in siner supplication nichts anders begert dann zur sache von ksl. Mt. und eur kftl. und ftl. Gn., woe die raet nit verordenet weren, daß solichs noch und so forderlichst moiglich beschee, lassen wir unser soliche begere diesmals auch gefallen. Und so aber soliche verordenet yetz sint, dieselbigen gnadiglich bewegen, onverzuglich und so forderlichst zum handel zu gryfen. Wollen wir in aller undertanikeit verdienen etc. Die geschieckten von Worms.

[59.] Darauf wir und auch der widerteile, als er sich anname, groißen flyß ankerten, by dem canzler Serenteiner und den verordenen raeten zu sollicitieren. Wurden fast aufgehalten und doch auf myttwoch, den 11. dag Augusti, so fer braechten, daß wir zu beiden teilen unser gewelde ubergaben den verordeneten. Die uns gnadiglich und glauplich zusagten, onverzuglich zwuschen uns zu handelen. Und als sie darnach auf frydag, den 13. dag, zum handel gryffen wolten, konten sie die handlung, von uns zu beiden teilen ubergeben, nit fynden. Also wurden dieselbigen acta desselbigen dags naech myttag by dem canzler Serenteiner funden.

[60.] Auf dienstag darnoch, den 17. dag Augusti, wurden wir von beyden teiln verdagt in ksl. hoef. Da wurde der widerteil erst ingefordert und etwan eyn gut zeit by den verordeneten ksl. Mt., auch Kff., Ff. und gemeyner stende raeten aufgehalten. Als die abdraeten, wurdet wir ingefordert, und redt der sachschen Kf. gesandter, genant Dr. N. Züch,<sup>10</sup> ungeverlich diese meynung: Lb. freunde, unser allergnst. H., der Ks., hat uns bevolen, zwuschen den geschieckten myns gn. H. von Wormbs und euch von gemeyner statt wegen daselbs in den irtumen,

<sup>10</sup> Dr. Lorenz Zoch war Vertreter Hg. Georgs von Sachsen auf dem Reichstag.

zwuschen euwer beiden swebend, gutlich myttel und handelung furzunemen, dieselbigen zu vertragen. So haben wir yetz, als ir gesehen, mit myns H. von Worms geschieckten geredt. Die beriechten uns, daß sie keynen bevelhe haben, sich in einige gutlich handelung zu begeben, haben auch zu solichem keynen gewalt, sunder begeren, daß ir, die von Worms, dahien gewißt werden, iren gn. H., raet und geriecht in gemelter statt zu besetzen, wider inzusetzen, mit beger, umb Gots, des rechten und St. Peters willen iren gn. H. by sinem rechten und im rechten plyben zu laßen etc. Aber umb costen und schaden und weiß sich dermaeß in der sach begeben habe, das auch nit kleyn sy, das wolle sin Gn. ksl. Mt. und derselben raeten gern verwilligen zu gutlicher verhandlung und vertreuwen.

Darauf wir begerten, uns eyn cleyns zu bedenken. Und nach gehaltener underrede by uns dryen allen, Dr. Balthazar Myhel, schultheiß, Reynhart Noltz und Philips Lang, stattschryber, warde von magister Reynhart furgedragen ongevarlich diese meynung: Wyr, die geschieckten eyns ersamen raets der statt Worms, hetten in aller undertanikeit gehort, weiß sich die geschieckten myns gn. H. von Worms der gutlichen handelung halber hetten vernemen und horen laßen. Were nit neuwe, sonder hetten sich dermaeß hiefuro zu Trier auch merken laßen. Wir kunten oder moichten sie auch nit zu gutlicher handelung dringen, hetten deß auch keynen bevelhe. Wie gemaß aber oder wie glych solichs der dagsatzung von ksl. Mt. erstlich geyn Trier und darnaech alher geyn Collen were, zwyfelten wir nit, irer aller Gn. und gunst kunten solichs woil ermessen, were auch zu diesem male on noit zu verantworten von uns, die begere vom widerteil der insetzung halber und anderer angeregter stuck zu tun, nachdem und solichs hiefuro zu Trier und anderswo manigfaltiglich schriefflich und muntlich genugsame gehort und mit der warheit verantwort were, auch ir Gn. onzwyflich aus der schriefflichen beyder teil verhandlungen, so da zugegen vor iren Gn. ligen, fug und onfug und beider teil gerechtikeit genugsame verstanden hetten. Auf des widerteils beger des rechten halber, so sie begeren, irem gn. H. gedyen zu laßen, sagen wir, daß wir des orts nichts mit sinen Gn. zu rechtigen wyssen, haben yen auch nichts entsetzt noch entwert, sunder ksl. Mt. habe im bayerschen krieg auf sin rebellion und ongehorsam gemelte stuck, von yenen, den geschieckten, angeregt, confiscirt und an ir Mt. persone genommen, dieselbigen darnach allergnadiglichst eym ersamen raet und gemeyner statt zugestellt und donirt und dem Bf., so er vermeynt, eynige forderunge oder sprüche derohalb zu haben, rechts erlaubt gegen irer Mt. fiscale. Dem ir Mt. auch genugsame gewalt und mandat geben hat, in namen irer Mt. in recht zu erschynen, und was zu recht erkennt wurd, demselben genug zu tun etc., und in sunderheit uns, denen von Worms, verpoten, uns in dheynerley wyse angeregter stuck halben gegen gemelten Bf. in recht zu begeben, by sweren penen etc. Und solichem allem naech sy unser, dero von Worms, undertanige piet, soliche schriefflich zwuschen unser beider teil verhandlung und wes sich bys alhere in der sach begeben hat, ksl. Mt. zu uberliefern und relation zu

tun und zu beriechten lut ksl. bevelhs, hiefuro zum dritten male schriftlich, auch muntlich bescheen. Wes dann ksl. Mt. aus gnaden oder sunst im handel wyter furnemen oder handeln werde, syen wir hie als die undertanige[n] und gehorsame[n], solichs alles in undertenikeit zu erwarten. Darauf sin wir desmaels also abgescheiden.

[61.] Und sint diese nachgeschriben verordenete raet von ksl. Mt. und den stenden by solicher verhandlung und verfore gewesen, namlich H. Sigmont Gf. zum Hage, cammerrichter, Dr. Heynrich Dongin, trierischer canzler, Dr. Johann Forderer, menzes raet, Dr. N. Zoch, sachsches potschaft, Dr. Rychenbach, ksl. Mt. raet, Dr. Dieterich von Schiedrych, bysietzer am ksl. cammergericht, ksl. raet, Dr. Johann [= *recte: Hartmann*] Wyndeck, schultheiß zu Menz, Dr. Johann Kühorn, menzes [Rat], Dr. Wolf von Tuern, brandenburgs [Rat], ritter, H. Adam von Schemburg [= *Schaumburg*], hennenburgs raet, Dr. Johann Lupfdich, H. Cristoff Hoffman, ksl. Mt. secretari.

[62.] Und auf solch oben angezeigte beger unser, dero von Worms, wurden zu uns her aus dem raet gesandt Dr. Schiedrych und Dr. Wolf von Tuern, obgemelt, und sagten uns diese antwort, daß unser gn. Hh., die raet, auf unser beger willig weren, wie von uns begert, soliche schriftlich handlung und alle gelegenheit und gestalt, wie die bysher vor iren Gn. herkommen weren, ksl. Mt. zu uberantworten und relation und beriecht zu tun. Deß wir yenen undertäniglichen dank sagten und schieden also abe.

[63.] Auf dornstag darnach, den 19. dag Augusti, warde der receß, abscheid und verhandlung des ganzen reichsdags, zu Trier und Collen bescheen, in gemeyner versammlung gelesen. Darin under andern artikeln eyner verlybt was ongevarlich der meynung, daß die beyden irtumen und geprechen zwuschen den beyden Bff. Worms und Spyer und den stetten Wurmbis und Landau myt recht nyndert anders dann vor dem cammergericht ausgedragen solten werden, und ob etwas dagegen auspraecht wurde, von wem das geschee, erkennen sie von der versammlung yetz als dann und dann als yetzo craftlois, onpundig und nichtig etc., und noch viel scharpfer. Dagegen ich, Reynhart Noltz, in fußstapfen mich offentlich vor ir aller kftl. und ftl. Gn. und gunst protestierte und bezeugte, solichs nit anzunemen noch zu gehellen in solichen acten, sofiel myr von recht gezympt und gepurt von wegen eyns ersamen raets und gemeyner statt Wormbis. Damit daten wir uns an ksl. hoef von stund an und handelten so viel, daß uns troistlich zugesagt wurde, daß ksl. Mt. solichen abscheid nit versiegeln wolt, der artikel were dann herusetan, und dorften nit sorgen, ksl. Mt. wolt uns darin versehen.

[64.] Des andern dags, frydag [20.8.12], warde aber durch den menzeschen canzler in versammlung geredt, Kff. und Ff., auch andere stende hetten sich underredt und bedachtiget, den gestergen verlesen abscheid ad mundum schryben zu laßen und zu fertigen, ksl. Mt. zu ubergeben, zu versiegeln. Dae ich, Reynhart Noltz, mich abermaels offentlich protestiert und bezeugte vor allen stenden und gemeyner versammlung des oben angeregten artikels halben, den

Bf. und statt Worms und derselben irtume betreffen, in solichen nit zu gehellen, in solichem abscheid zu plyben, mit undertaniger biete und begere beriecht von uns, den geschieckten von Worms, auf des Bf. von Worms zu Trier ubergabene supplication. Da wurden ire kftl. und ftl. Gn. vernemen, daß solicher handel nach siner art, nature und herkomen nyt dermaß, wie von irer kftl. und ftl. Gn. furgenommen, am cammergericht zu handeln were, mit protestation, woe anders gehandelt, der beswerde und nichtikeit und nit darin zu gehellen.

[65.] Darnoch liefen wir zu beyden teilen und sollicitierte yde party das best, so sie moicht. Das weret bys auf montag nach Egidy, den 6. dag Septembris. Ubergabe ksl. Mt. den obangezeigten receß wider zu iren handen und hett denselben in unserm artikel und fiel andern mere geandert und corrigiert. Und warde der artikel, unsern Bf. und gemeyne statt Wormbs betreffend, ongevarlich der meynung von ksl. Mt. gestalt: Nachdem und ir Mt. der statt Worms und dem Bf. manigfaltige brief aus volkomenheit ksl. gewalts und macht geben hett, daruber nyemants anders dann ir Mt. gepurt zu declarieren und erkennen, wolt ir Mt. auf dem nahstkunftigen reichsdag myt den stenden wyter darin handeln etc. Deß ließen yenen die geschieckten der statt Worms wol gefallen und desmaels daby plyben.

[66.] Sobalde warde der ausschuß der versammlung. Darunder H. Peter Aufsaes auch was, des Bf. von Wurzburg potschaft, der unsers widerteils sunderer forderer, procurator und party, Dr. Dieter Plenynger, colsch canzler und vil andere pfaffen waren, auch H. Hans Landschade, ritter, pfalzgrafisch potschaft, die uns alle widerwurtig waren. Als dieselbigen in raetschlagen der andernung des receß an den punct kamen betreffend die Bff. zu Worms und Spyer mit den stetten Worms und Landaue, daten sie ksl. Mt. begrieff und andernung gaer aus, sofiel den artikel betreffend lut hiebygesteckts zettels [= [67.]], und schrieben an dieselb statt, wie so erbarmlich were, so zwey loblich Ff. als die Bff. von Worms und Spyer von ksl. Mt. und dem Ryche also rechtloise gegen den stetten gestalt werden solten, die dem hl. Rich so lang angehangen und treuelich gedient hetten. Darumb die ksl. Mt. zu pieten, sie by denselben artikel, wie die versammlung dieselben hinfuro irer Mt. ubergaben hetten, gnediglich plyben zu laßen etc., alles lut hiebygesteckts zettel:

[67.] Der stende undertänige und getreuwe erinnerung ist, daß ksl. Mt. als eyn gerechter röm. Ks. in gnaden bedenken woll, wie gehorsamelich dieselben eyn swären last auf sich und andere glyder des hl. Reichs genomen, [damit] die ere desselben [und] tutscher nation, auch frieden und recht menglich, dem armen als dem rychen, onverhindert gedyhe. Solten dann nun beyde Bff. von Worms und Spyer, derglychen der apt von Wyngarten solichem gemeynem geordenetem rechten an irer ksl. Mt. cammergericht nit bekommen moigen, hat ksl. Mt. abezunemen, wie hochebeswarlich solichs by yenen als dannocht trefflichen gliedern des Reichs angesehen und sunst by menglich ausschellen wurde, daß diese rechts verhindert und aufgeschoben wurden. daraus dann zurrüttunge alles dieses loblichen furnemens erfolgen wurde. Bieten darumb

in undertänikeit, ksl. Mt. well der aller dryer halben die artikel, so die stende irer Mt. hiefuro uberantwort haben, onverändert gnadiglich plyben laßen und ansehen, daß solichs billich, auch denjenigen, so noch yetzunt hie sint, auf ansuchen und vlyßig pieten der gemelten partyen nit zu verandern. Praesentata per ordinatos congregationis regni cesaree maiestati die sancti Gorgonii, quid fuit 9. Septembris.

[68.] Darauf ich, Reynhart Noltz, als geschieckter eyns ersamen raets wider redte, daß zu befremden were, daß sie, der ausschuß, oder were solichs begrieffen hett, vor billich aechten und erkennen, den Bf. von Worms an das camergericht gegen denen von Worms zu wysen, eyns ersamen raets potschaft gaer nit gehort, nachdem der Bf. sin claege und supplication zu Trier in den ausschuß geben hett und also in der versammlung daselbs gelesen. Wyr aber weren daselbs mit unserer gegenwere vor ksl. Mt. hoefraet daselbs gewiesen. Da wir auch in gegenwurtikeit des Bf. muntlich und schrieftlich by den 8 wochen oder langer in gegenwaere gestanden, auch bys zu entlichem beschluß in der sachen. Derohalb ir Gn. unserer gerechtikeit und gegenwaere gaer keyn beriecht hetten und doch darunder billichkeit, gelympf und ongelympf understunden zu ermessen. Das wil zu befremden were, sunderlich wider ksl. Mt. gescheft und wil im rechten gegrundter handlung. Derohalb myn undertänige, dienstliche piet, ir kftl., ftl. Gn. und freuntschaften wollen ksl. Mt. in irem furnemen in der sache nit wider gemeyne statt bewegen, sunder sie by ksl. Mt. gn. verhandlung gnediglich plyben lassen. Das woll eyn ersamer von gemeyner statt wegen in undertanikeit sich flyssigen zu verdienen etc.

[69.] Darauf und auf andere correction und verbesserung ires bedunkens, die manigfaltig was, giengen sie von allen stenden abe, sich zu underreden. Und als wir hieningefordert wurden, redt der menzchese canzler diese meynung: Kff., Ff. und andere stende hetten des ausschuß meynung und begrieff vermerkt und ließen yenen denselbigen, wie der verlesen were, in allen artikeln wil gefallen und ließen es daby plyben. Darauf ich, Reynhart Noltz, wider replicirt wie furo, ire kftl. und ftl. Gn. bietende, eynen raet aus obangezeigten ursachen wider pillichkeit und recht und irer onverhört nit besweren laßen. Und ich mit andern mitgeschieckten der statt Worms moechten lyden, beducht uns auch nit onzimlich, wann eyner procurieren oder eyn party sin wolt, daß derselb sich neben sin party staelte. So moecht sich der ander teyle auch wysen darnaech zu riechten etc. By dieser handlung saßen der Bf. von Menz und von Collen in eygener persone, desglychen der Bf. von Monster persönlich und anderer Kff. und Ff. potschaften, auch Fry- und Rstt. Warde des dags also abgescheiden. Ware uf unser lb. Frauen dag nativitatis Marie genannt, 8<sup>a</sup> Septembris.

[70.] Des andern dags, 9. Septembris, warde wider versammlung. Und nachdem des jungen F. Landgf. Philipsen lanthofmeynster, Ludwig von Bemelburg [= *Boyneburg*] genannt, myt synen mytgesandten auch etwas synes H. nottorft nach ernstlich gegen dem Bf. Menz den dag dafüro [8.9.12] geredt hett betreffend den zoll, so ksl. Mt. dem Landgf. der win halber vor 7 jaren zu Collen

geben hat etc. [vgl. Abschnitt IV.5.3.], warde demselben erstlich eyn gut kapp geschroiden [= *geschnitten*], als ob er etwas wyter und mere, dann yem woil gezympt hett, sich vor Kff. und Ff. horen lassen etc.

[71.] Underdeß sich derselb myt synen mytgesandten underredte, fiel der menzesch canzler an mich, Reynhart Noltzen, in gegenwertikeit der versammlung, der meynung, wie ich gestern [8.9.12] etwas ongeschiechter wyse und maße mich hett vernemen laßen, als ob Kff., Ff. und gemeyne stende euch von Wormbs onrecht oder wider billicheit beswerung gemeynt were zuzefugen. Deß doch ir will oder meynung gaer nit wäre. Und ob ich vor eyn dorfgerichte gestanden, hett mich pillich schlüniger dann dermaeß gehalten. Were deshalb sin bevelhe, myr zu sagen, mich solicher reden hienfuro zu myden und mich dermaeß nit mere horen laßen etc. Darauf ich sagt: Gnst. und gn. Hh., ich weyß mich dermaß nit geredt haben, ist myr auch on not, habe auch des keyn ursachen gegen euern kftl. und ftl. Gn. und gunst, gaer undertaniglich bietende, eur kftl. und ftl. Gn. und gunst wollen eyns ersamen raets und gemeyner statt Worms widerwertigen zu solichem ongnadigem furtragen gegen uns nit glauben noch statt geben. Aber ich habe gesagt, daß die röm. ksl. Mt. in irer Mt. verhandlung zwuschen unserm Bf. und gemeyner statt nichts anders gehandelt noch furgenommen habe, dann deß ir Mt. fuge und in gemeynem gescheen rechten grund und glympf habe, und werde irer Mt. zu unschuld aufgedragen, den Bf. rechtlois zu stellen. Dann ir Mt. habe yem das recht angezeigt gegen irer Mt. fiscale, der sich auch in recht gestalt und von wegen ksl. Mt. rechts zu geben und nemen erpoten hat, auch ksl. Mt. eym erbaren raet by straf und swären peenen gepoten, sich mit dem Bf. umb angeregte stuck in ksl. rechtfertigung zu geben. So sy auch eyn raet in keynem rechten nach gestalt der sachen schuldig, dem Bf. rede oder antwort zu geben. Derohalb zu befremden, daß myn Hh. vom ausschuß vor billich schryben und sagen, uns an das cammergericht zu wysen, unser ganz unverhort und one erkundt der sachen. Also habe ich geredt und sag es noch, eur kftl. und ftl. Gn. und gunst in undertanikeit pietende, sich durch unser widerwurtigen dermaeß nit zu bewegen laßen und uns von gemeyner statt wegen auch by glychem und billichem gnadiglich plyben laßen. Wurd eyn ersamer raet von gemeyner statt wegen und wir, die gesanten, umb eur kftl. und ftl. Gn. und gunst in aller undertanikeit vermoigens sich flyßigen zu verdienen.

Darauf Flersheymer redt und sagt von irem erlangten urteil, am cammergericht ergangen, mit begere, irem gn. H. daby zu hanthaben etc. Sagt ich, von derselben urteil yetz zu disputieren were nit zyt. Aber so es zyt, wurde sich woil erfinden, wie dieselb erlangt were etc.

[72.] Des frydags dornach, 11<sup>a</sup> [recte: 10.] Septembris, ubergabe ksl. Mt. den stenden wider schriftlich antwort und ir gemüt zu erkennen auf die anderung, so von der versammlung, wie hiefuro berurt, angezeigt. Und als es kame auf den artikel betreffend die Bff. Worms [und] Spyer und den apt von Weingarten mit iren gegenpartyen lut des zettels, hiefuro gesteckt [siehe [66.], [67.]], ließ es



ksl. Mt. plyben by hiefuro von irer Mt. ubergebenen schriftlicher antwort, myt anhang, daß ir Mt. von stunden aen verfügen wolt, das onpartysche commissarien zur sache verordnet wurden, die sache gutliche hienzulegen und zu vertragen, woe aber die gutlichkeit nit funden werden moicht, deß sich doch ir Mt. gar nit versehe, alsdann uf nahstkunftigem reichsdag zu Worms wyter mit raet der stende darin zu handeln. Da auch zu Worms ir Mt. den nächsten reichsdag gehalten wolt haben und nit zu Frankfurt, aus ursachen, yetz onnoit zu schryben. Auf solichs saeßen die vom ausschuß aber von stund ane darüber, wyter zu raetschlagen. Auf diese und andere ksl. Mt. ubergebene artikel, was daraus werde, findestu hernach geschriben.

[73.] Desselbigen dags noch myttag ubergaben die stende ksl. Mt. eyn andern furschlag schriftlich, wie von wort zu wort hernach volgt: Die stende haben sich auf den artikel betreffend die beyde Bff. Worms und Spyer, dergleichen den apt von Weingarten mit den partyen underredt, damit derohalben nit irrung enstee, und bedenken, ob das eyn wege were, auch in den abscheid gesetzt wurde, daß röm. ksl. Mt. yetzo etliche commissarien, so onepartyesche sint, ordenete, zwuschen obgemelten teylen, auch iren widersachern hiezwuschen und des nächsten reichsdags gutlichen zu handeln, ob sie die partyen vertragen moichten. Woe aber solichs nyt volgen wolt, daß dieselben commissarien solicher irer handlung und worauf es gemangelt hett, ksl. Mt. und den stenden des Reichs auf nahsten reichsdag schriftlich relation deten. Alsdann solt ir Mt. sampt den stenden sich wyter understeen, die partyen noch in der guet zu vertragen. Woe das abermals nit volgen wolt, daß dann durch ksl. Mt. und die stende des Reichs, so auf demselben richsdag erschienen, rechtlich erkantnis geschee, woe oder an welchem ort eyne yede sachen aller obgemelter partyen naech irer art und geschiecklichkeit gerechtfertiget solt werden. Und ob eynicher teyle absterbende zeugen oder abfuturos mittler zyt zu füren hette, das soll eyn yder, wie recht ist zu tun, macht haben. Damit so were onnot, eynigen zusatz oder andere artikel irenhalben zu setzen.

[74.] Solichs zeygten wir ksl. Mt. an mit biet, by fur ubergebener meynung ir Mt. zu plyben, so es uf die meynung komen solt, alsdann die vollkommene macht irer Mt. in solichem inzudrucken, mit anderem mere, zur sach noittorftig.

[75.] Darauf, nach manigfaltigem sollicitieren und nachlaufen beyder partyen, yeder zu irem, als sie meynten, besten freunden, kame es auf diesen abscheid und meynung, wie hernach volgt, und warde auch, wie von [Wort] zu wort hernach geschriben, in des Reichs abscheid geschriben und verlybt [folgt Nr. 1592 [17.]].

## 1262 Stellungnahme der Wormser Gesandten zur Supplikation Bf. Reinhard von Worms

[Trier, nach 16. Mai 1512]

*Worms, StadtA, I B 1944/1, o. Fol., Konz. (Kanzleivermerk am Rand: Der Stadt antwort auf die supplicacion; mit Korrekturen und Ergänzungen von einer zweiten Hand).*

*Bf. Reinhard von Worms hat eine Klagschrift (Nr. 1261 [33.]) mit langer Darlegung seiner Differenzen mit der Rst. Worms übergeben und darin als Begründung, warum er der gütlichen Handlung des Ks. nicht Folge leisten kann, Probleme beim Zeugenverhör angeführt. Darauf die gesanten der statt Wormbs sagen, wo das ein ursach sein solt, das doch nit ist, so wer es seiner ersamkeit und nit dero von Worms schult, als sich in schriften, ksl. Mt. reten ubergeben, weiter erfinden wirdet.*

*Zu Beginn versucht der Bf. den Ausschußmitgliedern vorzuspiegeln, er und sein Hst. besäßen wichtige Rechte in der Rst. Worms hinsichtlich der Besetzung von Rat und Gericht. Zur Begründung, daß dies nicht zutrifft, ist Folgendes anzuführen<sup>1</sup>:*

*Unbestreitbar ist Worms eine freie Stadt des Reiches, die nur die röm. Kgg. und Kss. als ihre Herren anerkennt, stets zu Reichstagen geladen und zum Dienst für das Reich veranschlagt worden ist, die auch vor sich selb on zu- oder abtun eins Bf. iren rat und gericht mit 12 rittern und 28 edeln und bürgern inhalt Ks. N. gulden bullen besetzt hat. Es trifft auch zu, daß Bm. und Rat allen weltlichen gerichtszwang in bürgerlichen und peenlichen sachen, es sei mit besetzung der scheffen, angriffen, peinlicher frag, orteilsprechen, execution tun, richten oder ledig geben on allermeniglich rechtlich einsprechen herbracht und noch haben und diese Befugnisse auch ausüben und daß die Wormser Bff. bzgl. des Rats und des Gerichts von Kgg. und Kss. nichts erlangt oder zusammen mit ihren Regalien empfangen haben. In den Wirren nach dem Tod Ks. Friedrichs II., als dem Reich viel entzogen worden ist, hat der Bf. von Worms mit Hilfe seiner Anhänger sich zum taile mit gwalt, krieg, uncristischen bannen und interdecten in das regiment unrechtlichen angefangen einzudringen, was sich bei Bedarf urkundlich nachweisen läßt. Die nachfolgenden Bff. haben sich so lange weiter in das Stadregiment eingemischt, bis sie die dortigen 12 Ritter und die 28 Edlen und Bürger verdrängt hatten, alles in der Absicht, die Stadt dem Reich zu entziehen und die dort lebenden Adeligen und Bürger samt ihrem Besitz zu schwächen. Vor dieser Einmischung hatte Worms 8000 Einwohner, jetzt kaum noch 2000. Schließlich ist Ks. Friedrich III. den Gründen für die starke Abnahme der Leistungen von Worms für das Reich nachgegangen und hat festgestellt, daß der Bf. die Ursache der ständigen Querelen ist. Um Worms wieder in einen besseren Zustand zu versetzen, hat Ks. Friedrich alle vorgeblichen Befugnisse und Verträge des Bf. per Urteil kassiert*

<sup>1</sup> Vgl. die von den Wormser Gesandten am 28. Juni vorgelegte Zusammenfassung ihres Standpunkts, Nr. 1261 [52.].

und für nichtig erklärt. Dieses Dekret hat Ks. Maximilian bestätigt, wie aus der eingereichten (nicht vorliegenden) Abschrift zu ersehen ist.

Nunmehr wird den Ausschußmitgliedern ein vermainer spruch, der zu Antwerpen in possessorio mit einer vermeinten execucion ergangen sein soll, angezeigt. Dieser Spruch ist nach Auffassung der Wormser Gesandten nichtig, ohne Wert und widerspricht der Rechtsform, und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen sind Bm., Rat und Gemeinde von Worms dazu mit citiert worden. Zum zweiten haben die, die derzeit zu Antwerpen gewesen sein, kein mandat oder gewalt gehapt et sic cum non parte gehandelt worden. So ist in der sachen nit beschlossen, dero von Worms gerechtigkeit, die sie sich in petitorio darzutun erboten, nit angenommen und also allein in possessorio ein vermainer bescheid ausgangen und des petitorium underlassen. Das sich in recht nit geburt. Darzu so haben Bm. und rat in petitorio et possessorio urteil und recht bei zeiten Ks. Friderichs des 3. für sich behalten. Deshalb die letzt vermaint urteil der ersten widerwertig, im rechten nichtig ist und dhain wüirkung haben mag. Item so ist solher bescheid in vigilia nativitatis Christi hora vesperarum und also allein von 5 personen die feriato ergangen und deshalb nichtig. Darüber hinaus hat der verstorbene Bf. Johann sich des bescheids zu gebrauchen verziegen und begeben. Des sich die von Worms auf ksl. Mt. und andere ziehen. Da besagte Entscheidung als das principal nichtig ist, ist auch alles Nachfolgende untauglich, nicht verbindlich und durch den Bf. nicht zu verwenden. Sollte Bf. Reinhard jemals irgendein Recht in der Rst. Worms besessen haben, was die Gesandten allerdings bestreiten, so hat er es aufgrund seines Ungehorsams gegen den Ks. im Landshuter Erbfolgekrieg verloren. Er ist in die Acht erklärt worden und es wurden ihm alle weltlichen Obrigkeiten entzogen und durch den Ks. Bm. und Rat von Worms übereignet laut den darüber ausgestellten Urkunden. Die Rst. Worms handelt deshalb keineswegs ungebührlich, wenn es den Bf. Rat und Gericht nicht besetzen läßt.

Der Versuch des Bf., sich auf dem Kölner Reichstag (1505) vor dem Ks. zu rechtfertigen, ist fehlgeschlagen, da Ks. und Stände ihn der versammlung erobert und darin nit gefordert, und ist sein verantwortung nit aufgenommen oder gericht worden, wie den damaligen Reichstagsteilnehmern erinnerlich ist. Auf dem Konstanzer Reichstag (1507) hat der Ks. zwar die Verantwortung des Bf. angehört und ihn auf vielfältige, nachdrückliche Bitte der Stände belehnt,<sup>2</sup> jedoch unbeschadet der vorigen Verleihung zugunsten der Rst. Worms. Befremdlich erscheint auch, daß der Bf. ein von der Augsburger Reichsversammlung (1510) ausgegangenes Schreiben (Nr. 198) anführt, der meinung, das ksl. Mt. ime, gegen Bm. und rat umb stück, die des Reichs oberkeiten betreffen und on mittel darus fliessen, und umb ir Mt. selbst handlung, begnadung und zustellung, denen von Worms beschehen, am camergericht in recht zu ziehen, erlaubt haben soll. Richtig ist vielmehr, daß der Ks. mit dem Wort „Widerpartei“ nicht die von Worms, sondern den Fiskal

<sup>2</sup> Deklaration Kg. Maximilians über die Reichsbelehnung Bf. Reinhard von Worms, Konstanz, 10. August 1507. HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 968; vgl. Lehnbrief für Bf. Reinhard, Konstanz, 11. August 1507. Ebd., Nr. 969.

*verstanden wissen will. Dies hat der Ks. auch in einer eigenen (nicht vorliegenden) Schrift erläutert, Bm. und Rat von Worms verboten, sich auf ein Rechtsverfahren gegen den Bf. einzulassen und dem Reichskammergericht entsprechende Mandate und Schreiben (Nr. 196) zugeschickt. Diese liegen bei.*

*Da es nunmehr erwiesen ist, daß der Bf. keinen begründeten Anspruch auf seine vermeintlichen Rechte hat und der Ks. der Rst. Worms nur das zurückgegeben hat, was zuvor dem Reich und ihr selbst widerrechtlich entzogen worden ist, bitten die Gesandten den Ausschuß, den Bf. aufzufordern, Worms im ungestörten Besitz der ksl. Begnadung zu lassen und von seiner unbegründeten Forderung abzustehen. Wo aber sich der Bf. des beswert zu sein vermeint, ksl. Mt. rechterpietens und der sachen halb, wie obgemelt, nit benugig sein und, ksl. Mt. bei eur ftl. Gn. und gunsten umb verschlagerung rechts zu verunglimpfen, nit ablassen wolt, so ist doch offenbar, das ir Mt. solhs zu unschulden aufgelegt wird, wie aus den vorgelegten Schriften hervorgeht. Die Gesandten hoffen auch, daß die Ausschußmitglieder ksl. Mt. eigne handlung, die dann aus des hl. Reichs oberkeiten herfliessen, sowie die ksl. Urkunden in eren und achtung unverletzt helfen hanthaben und halten. Zusammenfassend bitten sie, Worms bei seinen Rechten, Gnaden, Freiheiten und seinem alten Herkommen zu handhaben und zu schützen, vor weiterem Abnehmen und Verderben zu bewahren und nicht vom Reich unter andere Herrschaft geraten zu lassen. Hierzu werden die Wormser unter Einsatz von Leib und Gut ihren Beitrag leisten und dabei auf Gott, den Ks. und die Ausschußmitglieder als Liebhaber des Reiches vertrauen.*

### 1263 Ks. Maximilian an Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Zyprian von Serntein und die übrigen ksl. Räte in Trier

*Auftrag zur Vermittlung zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms.*

*Brüssel, 29. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Kop. (inseriert in Nr. 1261 [35.]; Randvermerk: Die gütlichayt).*

Wolgebörner, edlen, ersamen, gelerten und lb. getreuen, nachdem uns unser F., Bf. Reinhart zu Wormbs, schriftlichen und dann Bm. und rate daselbs durch ir gesandten bewilliget haben, sich vor uns auf unserm gegenwürtigen reichstag in allem dem, das yder tayl gegen dem andern getraut zu genyssen, in der gutlicheit horen zu lassen, und wir aber demselben unsers abwesens und anderer unser merklichen geschafft halben selbs nit auswarten mügen und doch die parteyen gern gütlich vertragen sehen, so emphelhen wir euch ernstlich und wollen, das ir die gemelten parteyen, so ytz zu Trier sein, fur euch ervordert und mit allem vleys und ernst an sy begert, auf euch in einen gutlichen vertrag zu bewilligen, und, so ir das erlangt habt, alsdann understeet, sy gutlich zu verainen und zu vertragen, damit weiter unwill, auch cost und schaden vermiten bleib. Und zu

furdrung des sollet ir gemelten Bf. zu Wormbs anzeigen, wo er solich gütlich handlung ablagen würd, so müge er selbs gedenken, dieweil die sachen on mittel unser und des Reichs obrikeit berürt, das uns nit wol leidenlich wer, andern zu gestatten, daryn zu handeln, sondern die sachen by uns selbs zu behalten. Daran tut ir unser ernstlich meynung. Geben in unser stat Brüssel in Brabant am 29. tag May Ao. etc. 12.

#### 1264 Ks. Maximilian an Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Zyprian von Serntein und die übrigen ksl. Räte in Trier

*Auftrag zur Anhörung Bf. Reinhardts von Worms und der Rst. Worms sowie zur Berichterstattung an den Ks.*

*Brüssel, 31. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Kop. (Gegenzeichnung: Renner; inseriert in Nr. 1261 [35.]; Randvermerk: Die verhor).*

[*Der Anfang bis vertragen sehen wie in Nr. 1263*], demnach emphelhen wir euch ernstlich und wollen, das ir mitsampt einem ausschuß des Reichs stenden, die ir von unsern wegen darumb ansprechen sollet, die gemelten parteyen in allem irem furbringen nach notdorft gegeneinander verhöret und, wie ir die sachen in solcher verhör erfindet, uns desselben in geschrift aigentlich und furderlich berichtet. So wollen wir dorauf euch und des Reichs stenden unser gemüt und maynung verrer anzeigen. Ir sollet auch bey baiden parteyen bestellen, das sy mittler zeit in solchen sachen an unserm ksl. camergericht stillsteen und des nit lasset. Das ist unser ernstlich meynung. Geben in unser stat Brussel in Brabant am letzten tag des monats May Ao. etc. 12.

#### 1265 Georg Mosbach (ksl. Sekretär) an Worms

[1.] *Übersendung von Schreiben des Ks. über dessen weitere Absichten in der Wormser Streitsache; [2.] Entschlossenheit des Ks., die Stadt Landau beim Reich zu halten.*

*ohne Ort, 5. Juni 1512*

*Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol., Kop. (mit eigenhändiger Unterschrift; inseriert in Nr. 1261 [35.]).*

[1.] *Übersendet abschriftlich zwei Schreiben des Ks. an dessen Hofräte in Trier (Nr. 1263, 1264).* Und H. Niclas [*Ziegler*] und ich haben dismals von ksl. Mt. nichts weiters erlangen mögen, dann sein Mt. sagt, wir sollten die brief also nemen. Was dann weiter darauf begegnet, daryn wolt sich sein Mt. abermals wol halten, und sonderlich, so die versamblung voneinander komen würde. Sagt auch mir: Ich behalt doch die sachen bey mir, deshalb on mein wissen ferrer nichts gehandelt würd. Ir mügt under den zweyen briefen zum ersten antworten,

welhen ir wollet. Ir fyndet auch hinden daran geschriben, welher die gütlichkeit und welher die verhor berürt. Ksl. Mt., nachdem vast unsicher durchzukomen ist, hat mir sein[er] Mt. ein postboten gelihen, die briefe hinauszufüren, und mich auf geferten hayssen warten, als ich auch hoff, noch in 2 tagen auch aufzusein. Wann wir zusammenkomen, will ich euch ksl. Mt. gemüt ferrer anzeigen. Damit habt mir zu gebieten. Datum sambstag nach pfingsten Ao. etc. 12. Ich hab die briefe nit ehe mügen erlangen, dann ksl. Mt. ist vil allein gewesen und in seiner Mt. selbs sachen, die Niderland und Geldern betreffend, gehandelt.

[2.] Wellet auch denen von Landau iren brief [*liegt nicht vor*] mitsamt der copy antworten und inen dabei sagen, das sy an solher verhor kein scheuhen haben, dann es geschehe inen zu gut. Auch so hat ksl. Mt. H. Niclasen Ziegler zugesagt, sein Mt. wolle sy bey dem hl. Reiche behalten und das sy sich ytz ein kleins leiden.

#### 1266 Die Wormser Gesandten an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) und die ständischen Mitglieder des Reichstagsausschusses

[1.] *Ersuchen an die Gesandten um Vorschläge zum Ausgleich mit Bf. Reinhard von Worms; [2.] Bereitschaft von Worms zur Zahlung einer Geldsumme für den Verzicht des Bf. auf seine vermeintlichen Rechte in der Stadt; [3.] Ablehnung des Vorschlags durch den Bf., dessen mangelnde Verständigungsbereitschaft; [4.] Ihre Antwort hierauf, Verneinung der bfl. Rechte; [5.] Unzulässigkeit des vom Bf. betriebenen Verfahrens am Reichskammergericht; [6.] Unerlaubtes Infragestellen ksl. Verfügungen durch den Bf. und das Reichskammergericht; [7.] Verlangen nach Einstellung des Gerichtsverfahrens gegen Worms.*

Trier, 19. Juni 1512

Worms, StadtA, 1 B 1929/1, o. Fol., Kop. (auf der letzten Seite: Praesentatum zu Trier 19. Junii 1512 ksl. Mt. canzler).

[1.] Wolgebornen und edeln ksl. Mt. stadhalter, wirdigen, hochgelerten, eren-vesten Kff. und Ff. des hl. Reichs verordent rete, gn. und günstigen Hh. und freund, vor euer aller Gn. und gunst haben wir ein zeit lang her gegen dem erwidigen Bf. zu Worms und sein erwird herwiderumb gegen uns umb dasjene, des sich sein erwird (davor wir es genzlich haben) on ursach irret, schriftlich handlung gehabt. Darumb es auf seiner erwird schriftlichen furtrag, zu iüngst dargetan an uns, und das wir zu unserm und unser statt notturft schreiben und furtragen solten, bliben ist. Zwüschen dem und in gn. meynung (darvor wir es auch verstanden haben) habt ir, gn. H. vom Serntein, ksl. Mt. canzler, von wegen eur Gn. selbst und anderer unserer gn. und günstigen Hh., ksl. Mt. und des Reichs stenden rete gemeinlich tun furhalten, ob uns icht gemeint sein wolt, mit dem erwidigen Bf. und seinem stift umb sein forderung und gerechtigkeit,

der sie sich gegen uns anmassen, in leidlich weg vertragen zu lassen und das wir selbst wege und maß anzeigen solten, die uns leidlich und dem erwidigen Bf. versehenlich annemlich sein möchten.

[2.] Auf das haben wir euer aller Gn. zu schuldiger wilfarung anzeige getan und zu erkennen gegeben, das wir des ganz wol begirig und willig weren, und auf unsern notturftigen bedacht, darumb gehabt, etlich wege und masse furgeschlagen, und nemlich disen, das, wiewol wir vertrauen, dem erwidigen Bf. und seinem stift in angemast noch einich ander wege nichts schuldig zu sein, so möchten wir doch umb ruwe und fridens willen leiden, das dem erwidigen Bf. gein seiner vermeinten forderung von gemeiner statt jerlich und eins ieden jars ein benant gelt verschriben und gehantreich würd auf genugsam verzick etc. inhalt unser einer kurzer schrift, euer aller Gn. deshalb uberantwort [*Nr. 1261 [41.]*]. Nu haben wir es auf solhen unsern furschlag ganz dafür gehabt, derselb erwidig Bf. were des höchlich und ganz wol gesettigt und benugig gewest. Dann ye, was wir uns in dem emploßt und begeben haben, ist ksl. Mt. zum fordersten und euer aller Gn. und gunst zu eren beschehen, auf das ir Mt. in erkanntnus, dafür wir es haben, das ir ksl. Mt. uber und wider des erwidigen Bf. und unsern willen in dem und dergleichen fall das für sich selbst zu tun hette und euer aller Gn. unsers zeitlichen anlaufens verhebt blieben und unsern halb ainiger ursachen, darumb, das gemein statt den schweren unkosten, den sie deshalb viel jar lang hat tragen und leiden müssen, versparen und an andere gemein notturft und nutze der statt wenden und prauchen möcht, dadurch sie ksl. Mt. und dem hl. Reich in zufelligen sachen soviel desto stattlicher zu dienen und zu volgen hette.

[3.] Und aber so vernemen wir aus des erwidigen Bf. antwort [*Nr. 1261 [43.]*], so euer Gn. uns an donerstag nehst [*17.6.12*] haben zugestelt, das seiner erwid, berürt unser uberfolligs erpieten anzunemen, mit nicht gemeint ist. Und also so will euer aller Gn. gn. und milts ansehen, umb das wir miteinander vertragen würden, bei seiner erwirde kain statt fienden, sonder sein gemüte steet, wie seiner vorfarn will und forsätze alweg gewest ist, uns und gemaine statt ye mehr zu helligen und zu vervolgen. Ruft an, umb das man sein erwid bei demselben zu seiner ausführung im ksl. camergericht beleiben lasse etc.

[4.] Und so es nu anders nit sein will und das wir anfechtung und widerstreits von seiner erwid ye lenger und mehr gewarten müssen und uns das billich und das uberfellig, des wir uns erpieten und allain umb fridens willen gern weisen lassen wolten, ye nit furtragen will, und dann der fordern handlung nach, wie vorsteet, von seiner erwid gein uns schriftlichen einbracht, die ordnung ietzunt an uns ist, dagegen zu unser und gemeiner statt notturft zu handeln, so sagen wir, eins rats und gemeiner statt zu Worms geschickten, dawider, in massen, wie hernachvolgt, und also:

Es hat der hochwirdig F., H. Reinhart, Bf. zu Worms, den vermeinten spruch zu Antwerp mit der execution als der, [*der*] sich on den mit nicht zu behelfen weiß, abermals angeben und dadurch understanden, seiner clagen

und vermeinten gerechtigkeit ein ansehen oder schein zu machen. Auf das nu eur Gn. und gunst in diser handlung nit mit vieln andern ehaften, dapfern ursachen (so wir dawider tun möchten) aufgehalten werden, repetiren dagegen die gesanten der statt Worms ir nehst einbracht schriften. Darin eur Gn. und gunst ab seiner eigen bekantnus wol verstanden haben, das demselben spruch metu penarum und nit anderst gnug geschehen ist und das deshalb ime zu clagen on not und des weder fug noch recht hat. Das sein erwird aber solh vermeint herlicheit, ob ime die von recht ye gebürt, an dem doch aus hievor furgewanten eins rats onwidersprechlichen exception und allem andern, so hernachvolgt, nichts ist noch sein mag, so haben und hetten doch sein erwird und stift die allesamt frevenlich verschuldt und verwürkt aus vorerzelten warhaftigen ursachen, die wir hie widerumb repetiren, derohalb sein erwirde diser zeit kain recht hat.

[5.] Nu will sein erwird eur Gn. und gunst verwönen, als ob er gros recht gegen gemeiner statt Worms hette, das im bisher verhalten worden und im einichs wegs zu begeben oder nachzulassen were. Aber sein erwird will versweigen und umbgeen, wie er die in denselben wege verwürkt hat. Und auf das eur Gn. und gunst bericht empfahen, wie und welher weise der gemelt unser erwirdiger Bf. über und wider das alles dise sach an ksl. camergericht gezogen hab, geben wir eur Gn. und gunst zu erkennen, das Dr. Haringus Friese, dumher zu Worms, des erwirdigen Bf. advocat am ksl. camergericht, derselben, auch diser zeit ein assessor, nach des erwirdigen unsers Bf. und stifts begangen rebellion und ungehorsam, nach ksl. Mt. confiscacion und der donation, an uns beschehen, mit versweigung der warheit und dartun der unwarheit, unser darzu unerfordert und im rüch, und demnach nit von ksl. Mt. noch an sitzendem camergericht noch durch einich zeitig oder richtig erkantnus zu Augspurg zu zeiten, da kein camergericht gehalten wurd, bei etlichen beisitzern in klainer anzale ein vermaint penalmandat ausbracht und dasselb hernach zu Regensburg angeben und, unser abermals unerfordert, ein vermeint klag furgenommen. Das aber ksl. Mt., sobald derselben dieselb ungebürlich clage zu wissen getan, gegen Bm. und rat dem camergericht und Bf. ernstlich abgeschafft und ir Mt. fiscal, darumb sich in zu recht zu geben, bevolhen. Darauf sein erwirde etlich jar gegen ksl. Mt. fiscal, auch Bm. und rat on weiter ansuchen stillgestanden ist bis zu nehstgehaltenem reichstag zu Augspurg. Hat sein erwird ksl. Mt. umb recht zu gestatten angesucht. Das im ksl. Mt. in der sachen gegen irer Mt. fiscal und nit gegen Bm. und rat erlaubt und zugeben inhalt irer Mt. manigfältig brief, mandate, declaration, inhibition und protestation, wie wir hievor bei nehster schrift einbracht haben und ietzt repetiren. Darin uns auch ernstlich geboten wirdet, uns gegen unserm Bf. umb angezogne stücke in recht nit einzulassen. Were auch ungebürlich und zu befremden, auch wider offenbar geschribne recht, das Bm. und rat ksl. Mt. aigen handlung, die des hl. Reichs oberkaiten betreffen und daraus fliesen, in recht verantworten oder verteidingen müßten, als auch die rechtgelerten



mit lautern, offenbaren determination und beschlüssen der geschriebenen recht anzeigen, das Bm. und rat auf die vermeint unsers erwirdigen Bf. clagen zu antworten nit schuldig sein, sunder ksl. Mt. fiscal. Demnach auch die ksl. Mt. ir manigfaltig ausgangen mandaten und schriften nit anders dann des Reichs rechten gleichformig und ganz gemeß gestalt. Darumb Bm. und rat sich keins wegs versehen hetten (doch niemants damit zu iniuryren, sunder zu irer ehaften und onvermydlichen notturft zu sagen), das das ksl. camergericht, des Reichs geschriben rechten zuwider, ksl. Mt. donation, decret, aigne handlung und gnugsam rechterbieten, durch ir Mt. fiscal beschehen, Bm. und rat mit einer vermeinten interlocutorien auf des Bf. clagen zu antworten, schuldig zu sein erkant hetten, als doch mit der tat geschehen ist, sunder bei getanen peremptorialexception billichen hetten bleiben lassen. Darzu so hat ksl. Mt. von röm. ksl. machtvolkomenheit, mit wolbedachtem mut, zeitigem rat und rechter wissen solh vermaint penalmandat, citation und alles, das bisher darauf ergangen und gehandelt ist, genzlich aufgehebt, cassiert, vernicht und abgetan, Bm. und rat aller penen, darin verleibt, saltem ad cautelam absolviert, des wir abschrift hiebei, mit A gezeichnet [*liegt nicht vor*], einlegen, also das solh vermaint penalmandat an im selbs nichtig ist und kain würlklichkeit hat, und werden Bm. und rat mit schwerem kosten unbillich und ganz wider recht umbgetriben. Und die rebellion und ungehorsam, durch sein erwird begangen, wirdet nit erdichtlich (als sein erwird meldet) angeben, sunder mit offener, lauterer warheit, darzu mit gnugsamer zeugnus und kuntschaft, zuvor von ksl. Mt., der besunder on meniglichs widersprechen zu glauben ist, und nachmals von Ff., Gff. und edeln, wie das ir Mt. brief und sigel anzeigen und, wo not, ir Mt. nochmals on allen zweifel erkennen würde. Und ist den geschickten, ferrer seiner erwird ungehorsam zu beweisen, on not, und were sunderlich einem F. und lehenman des Reichs wol gebürlich, ksl. Mt. aigen kuntschaft, urteile und decrete mit solhem vergeß nit anzutasten und billich underlassen, dann des Ks. urteilen und decreten, so aus rechter wissenheit ergeen, soll und mag nieman[d] widersprechen. Es zimet auch ganz keinem richter, wer der ist, niemants darüber noch dawider statt und verhöre zu geben. Aus welhm dann unwidersprechlich volgt, ob es gleich were, das ein erbar rat sein erwird an seinem vermeinten entschuldigen gegen der vielberürten acht und rebellion, zu gehalten reichstagen furgenommen, zu verhindern und der zu widersprechen understanden, das hette einem erbarn rat wole gezimet, dweile das ksl. Mt. urteil und decret, angezeigter form und maß ergangen, für die onwidersprechlich warheit zu halten und mit nichten zu waigern noch zu afterreden sein.

[6.] Aber über und wider das und ksl. Mt. urteile, decret, penalinhibition und andern geboten, wider sein erwird deshalb ausgangen, zu schimpf und der ganz unangesehen, damit sein erwird ein weg finden möcht, demselben zu widerkommen, hat sein erwird dem ksl. camergericht angeben, wie der rat zu Worms, auch der ksl. fiscal inen tun beleumen und berüchtigten, wie das ksl. Mt. sein erwird der gerechtigkeit, die er und der stift in und an der statt

Wormbs gehabt hetten, umb rebellion und verachtung privirt und entsetzt und dieselben einem rate zu Worms zugestellt hette. Und also hat sein erwird die gemelten ksl. Mt. decreten und mandaten in ein beleumung und berüchtigung gezogen, die im rechten verboten sein, und dagegen ein hilf gesucht, gleich als ob einem rat zu Worms von den vielgemelten ksl. urteilen, confirmation, decreten und anderm zusagen, sich dero zu rümen oder zu gebrauchen, nit gezime und gleich, als ob ein rat gedächte, dieselben urteil, confirmation und decreten in ein klag und forderung zu ziehen und den erwirdigen Bf. allererst darumb durch ein gerichtlichen process zu berechten. Das doch dem rechten nach ganz kain ansehen hat, auch eins rats meinung gar nit ist. Und auf solh angeben hat sein erwird von dem camergericht ein ladung nach form des angezeigten gesetze diffamari (wiewol wider recht) gegen einem rat ausbracht. Dagegen ist ksl. Mt. fiscal erschienen und hat zu merer anzeige seiner und seins stifts ungehorsam und über ksl. Mt. kuntschaft noch 36 articul vor dem ksl. camergericht einbracht. Darauf sein erwirde auch geantwort hat und der zeugen eins deils, aufgenommen, globt und gesworn haben, wiewol seiner erwird procurator, zugegen, die handlung nit allain aufgehalten, sunder auch der zu entrinnen understanden. Das uns numals, nachdem ksl. Mt. fiscal auch vertagt ist, nit zu kleinem nachteil reicht. Zudem beschicht Bm. und rat unrecht und hetten wol ursach, deshalb ernstlicher antwort zu geben, dann seiner erwird procurator ietzt nehstverlaufen freitags, den 28. tag May, auf des ksl. fiscals articul zwen monat termein begert hat. Bm. und rat haben auch etlich brieflich urkund einbracht, sich dero zu diser handlung zu gebrauchen. Der hat sich aber seiner erwird procurator [*Peter von Aufseß*] zu recognosciren gewidert, also lang, bis ime das zu tun mit recht ist aufgelegt worden, auch dabei zu merer verhinderung articul eingelegt, die solhem seinem furnemen (wo das gleich wider die ksl. urteil, confirmation und decret geschehen möcht) nit statt hette und dem furnemen ganz frembd und undienstlich seien und weren, und also, das sein erwird durch solh ir frembd und ungeschickt ursachen sich selbst aufhelt und ein rat zu Worms dardurch in grossere mühe und arbeit zu gemainer statt swerem unkosten und schaden wider recht und billicheit ursacht und umbfür.

[7.] So nu die vielgemelten ksl. urteiln, confirmation, decreten, donation, mandaten und gescheft, wie die mit rechter wissenheit unsers allernst. H., des röm. Ks., von ampts wegen ausgangen und nachvolgends an ein erbar rat gelangt, in iren zirlichen formen scheinbarlich vor augen, auch dem erwirdigen Bf. lang hivor zu wissenheit bracht sein, so volgt daraus für alles widersprechen, das sein erwirde nach dato derselben von stund an und ye nu zur zeit und hinfüro umb dis sein furnemen zu einem rat und gemainer statt ganz kain forderung gehabt hab noch auch hienfüro haben mag, und des weiter und mehr, das sich sein erwird darüber und darwider gegen dem rat und gemeiner statt umb das, [*dessen*] sie sich der berümen, gebrauchen, erfrauen, halten und trösten, kainer diffamation noch beleumung hat mogen anmassen, noch

das sich sein erwird deren heute oder zu tagen anmassen möge, noch das sie sich des vielgemelten gesetzte diffamari mit recht ye hab brauchen noch behelfen mögen noch heut oder hienfüro behelfen möge. Und volgt zuletzt noch weiters daraus, das die vermaint ladung, in solhem schein ausbracht, mitsambt dem process, darauf geübt, als wider des Reichs recht an im selbst nichtig und gegen gemeiner statt unbündig gewesen und noch sein, und das seiner erwird im gerichtlichen process darumb ewig stillsweigen aufzulegen, auch sein erwird einem erbarn rat in kosten und schäden, deshalb erlitten, schuldig und fellig zu verteilen ist und in diser gütlichen handlung billich daran zu weisen, einen erbarn rat seins furnemens hienfüro zu erlassen, auf das ein erbar rat sich der vielgemelten irer urteiln, donation, decreten und anders beruwiglich gebrauchen und ungeursacht bleiben moge, gegen und mit seiner erwird und wirdigen pristerschaft deglichen unwillen zu haben. Dem sie doch nach allem irem vermögen gern vorsteen wolten, underteniglich bittend, die alt, erbar statt in solhem gnediglich zu bedenken.

#### 1267 Beschluß Frankfurts a. M. zum Wormser Hilfeersuchen

*Weiterleitung des Wormser Unterstützungsgesuchs an die Frankfurter Reichstagsgesandten.*

*Frankfurt, 23. Juli 1512*

*Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 167b, Orig. Pap.*

Feria sexta post marie Magdalene Ao. 1512 [23.7.12]: [...] Item als des rats frunde von Worms mit H. Jacob Nuhüß [= *Neuhaus*] und Jacob Stralenberg inne irem abescheit itzunt jungst us guter meynung geredt gehabt haben, daß dieser gegenwurtigen sweren leuf halber gut getan were, daß sich die stete zusamenteten und ratlich underrede hetten, weiß in diesen sachen zu bedenken noit sin wülle, den von Worms schriben, eyn rat der stat wulle iren frunt gein Collen ire anligen eroffenen und schriben. Desglichen mogen die von Worms andern iren nachgepuern schriben obangezeigter orsache, auch fur sich selbs zu Collen in besuchung des richstag zusamenkomen, by ander der stete geschickten und doselbst von den dingen ratslegelich underrede zu haben, weiß in den dingen zu handeln gut getan sye.

#### 1268 Ks. Maximilian an Bf. Reinhard von Worms

*Köln, 24. Juli 1512*

*Kop.: Worms, StadtA, I B 1929/1, o. Fol.; Ebd., 1 B 1944/1, o. Fol.*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 134a u. b.*

*Die ksl. Räte haben im Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms den Abschied gegeben, daß beide Parteien am 13. Juli (St. Margrethentag)*

*in Köln erscheinen sollen. Der Bf. ist jedoch ausgeblieben. Befiehlt ihm deshalb nochmals, unverzüglich persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte nach Köln zu kommen. Unterläßt er dies erneut, wird auf Ansuchen des gehorsamen Teils gemäß dem genannten Abschied gehandelt.*

### 1269 Ks. Maximilian an Hg. Ulrich von Württemberg

*Köln, 4. Oktober 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 219a, Konz.*

*Hat gemeinsam mit den Reichsständen in treffenlichem rat beschlossen, etliche führende Räte zum 1. November (allerheiligentag) nach Worms zu schicken, um dort im Konflikt zwischen dem Bf. von Worms und der Rst. Worms gütlich zu handeln. Auch Hg. Ulrichs Kanzler Gregor Lamparter wurde dafür ausgewählt. Ersucht darum, diesem die Teilnahme am Wormser Tag zu gestatten, damit die Verhandlungen nicht durch sein Fernbleiben behindert werden.*

### 1270 Ks. Maximilian an Worms

*Köln, 4. Oktober 1512*

*Worms, StadtA, I B 1944/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat Bf. Wilhelm von Straßburg, den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag, Sigmund von Falkenstein, Dr. Gregor Lamparter und Hieronymus Brunner beauftragt, gemäß der an sie ergangenen Kommission einen gütlichen Ausgleich in den Streitigkeiten zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms herbeizuführen. Ihnen solle Worms Glauben schenken und sich gehorsam erweisen.*

### 1271 Ks. Maximilian an Bf. Wilhelm von Straßburg, Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag, Sigmund von Falkenstein (ksl. Rat), Dr. Gregor Lamparter (württembergischer Kanzler) und Hieronymus Brunner (Mitglied des Regiments zu Ensisheim)

*Köln, 15. Oktober 1512*

*Worms, StadtA, I B 1944/1, o. Fol., Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hätte die Streitigkeiten zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms gerne gütlich verglichen gesehen, kann aber wegen anderer Reichsgeschäfte nicht darauf warten. Weist sie deshalb an und gibt ihnen Vollmacht, die Streitparteien vorzuladen, sie zu verhören und zu versuchen, vor dem anberaumten Reichstag (in Worms) einen Ausgleich zustandezubringen. Gelingt dies nicht, sollen sie darüber auf der Reichsversammlung Bericht erstatten, vor allem auch angeben, wer für das*

*Scheitern verantwortlich gewesen ist, und einen schriftlichen Rat für das weitere Vorgehen formulieren.* So wollen wir alsdann mitsamt den stenden des Reichs, dieweil die sachen die volkommenheit unser macht beruern, weiter die gütigkeit versuchen und wo die nit verfangen würde, rechtlichen erkennen, wo die sachen rechtlichen austragen werden sollen. Ob auch einich partei, kuntschaft oder gezeugnus zu ewiger gedechtnus zu hören, begeren würde, die höret und ir sagen und kuntschaften under euern insigeln versecretirt, wie recht ist, verfertiget.

**1272 Ks. Maximilian an Bf. Wilhelm von Straßburg, Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und Sigmund von Falkenstein**

*Speyer, 20. November 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 63a u. b, Konz.*

*Hat sie und andere ksl. Räte vor einiger Zeit zu Kommissaren in den Konflikten zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms bzw. Bf. Philipp von Speyer und der Stadt Landau berufen. Da jedoch einige der ksl. Räte wegen Überlastung mit anderen Geschäften und trotz seiner mehrfachen Aufforderung nicht zu den entsprechenden Verhandlungen haben erscheinen können, hat er, damit die Dinge vorankommen, seinen Sekretär Melchior Pfnzing beauftragt, anstelle der verhinderten ksl. Räte als Kommissar zu fungieren. Weist sie an, sofort nach Pfnzings Ankunft mit der Behandlung beider Streitfälle zu beginnen und Worms nicht zu verlassen, bis die Anhörung abgeschlossen ist.<sup>1</sup>*

**5.7. Bischof Lorenz von Würzburg gegen Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen**

**1273 Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat) und Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an Ks. Maximilian**

*Augsburg, 24. Januar 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 293a u. b, Kop.*

*Gehen davon aus, daß der Ks. ihr (nicht vorliegendes) Schreiben zum Konflikt zwischen dem Bf. von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, das*

<sup>1</sup> *Die Ende November 1512 in Worms begonnenen Schiedsverhandlungen zum Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms sind dokumentiert in dem Aktenfaszikel Worms, StadtA, 1 B 1944/1, o. Fol. (auf dem Deckblatt: Summari verzeichnis und bericht der gebrechen zwischen Bf. und statt Wormbs, uf dinstag Andree apostoli Ao. 1512 [30.11.12] dem Bf. von Straßburg und andern mitcommissarien ksl. Mt. zu Wormbs uberantwort; darunter: Wie der Bf. von Strasburg mit andern ksl. Mt. commissarien zuschen dem Bf. und der stat gutlichen zu Worms gehandelt haben zu den predigern [= Dominikanerkloster St. Paulus] Ao. 1512).*

*sie ihm auf Ersuchen Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach zugeschickt haben, erhalten hat. Haben darin gebeten, zur Verhütung tätlicher Auseinandersetzungen beiden Streitparteien einen Stillstand zu gebieten und sie auf den kommenden Reichstag zu laden. Für den Fall, daß der Ks. das Schreiben nicht bekommen hat, möchten sie nochmals auf die Warnung Mgf. Friedrichs vor einer gewaltsamen Auseinandersetzung hinweisen. Da der Ks. weit außer Landes ist, hat der Mgf. außerdem angeregt, sie beide sollten im ksl. Namen den Konfliktparteien einen Stillstand verordnen. Dies haben sie zwar ohne ausdrücklichen ksl. Befehl nicht tun wollen, sich jedoch bereiterklärt, beide Seiten zu ersuchen, nichts gegeneinander zu unternehmen und ihren Streit bis zum Reichstag ruhen zu lassen. Auf ausdrücklichen Wunsch Mgf. Friedrichs bitten sie ihn (den Ks.) hiermit, besagten Stillstand zu gebieten und beide Seiten aufzufordern, zur Beilegung ihres Streits auf dem Reichstag zu erscheinen.*

#### 1274 Ks. Maximilian an Gf. Philipp von Solms-Münzenberg

*Nürnberg, 13. Februar 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Febr., fol. 47a u. b, Konz.*

*Bf. Lorenz von Würzburg hat dargelegt, er und seine Vorgänger hätten von alter her das Geleit auf der maynstrassen von Würzburg aus fur Maynburg bis gen Haßfurt darob und darunder on underschaid zu wasser und lande ungehindert in Gebrauch. Seit kurzem versuche jedoch Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, besagtes Geleit an einem Ort unterhalb von Schloß Mainberg zu beeinträchtigen.<sup>1</sup> Da nun Bf. Lorenz befürchtet, die Zeugen für die Richtigkeit seiner Angabe könnten vor ihrer Anhörung sterben oder außer Landes gehen, hat er ihn (den Ks.) als Lehnsherrn des Geleitregals gebeten, Gf. Philipp von Solms-Münzenberg zum Kommissar in der Streitsache zu ernennen. Befiehlt diesem deshalb, die von Bf. Lorenz benannten Personen vorzuladen, sie einzeln und im Geheimen zu besagter Angelegenheit zu befragen, ihre Aussage aufzuschreiben und sie dem Bf. versiegelt auszuhändigen, damit dieser sie gegebenenfalls als Beleg für seinen Rechtsanspruch verwenden kann. Personen, die die Aussage verweigern, soll er durch schwere Strafen dazu zwingen.*

<sup>1</sup> *Das fernab der hennebergischen Stammlande inmitten des Hst. Würzburg gelegene Schloß Mainberg war bis zum Tod Gf. in Margarethes, Gemahlin Gf. Wilhelms III. von Henneberg-Schleusingen und Mutter Gf. Wilhelms IV., am 13. Februar 1509 deren Witwenresidenz. Vgl. WENNER, Frauenleben; SCHERZER, Mainberg, S. 127f. Zum Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Bf. Lorenz und Gf. Wilhelm im Jahr 1512 um das Geleit bei Mainberg vgl. die knappen Angaben bei ROM, Kaiser Maximilian I., S. 192.*

### 1275 Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen

*Ansbach, 31. März 1512 (mitwuchen nach judica)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 33, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In sein hand).*

*Hat, wie Gf. Wilhelm weiß, auf dessen mehrfache Bitte um Beistand in seinem Konflikt mit dem Bf. von Würzburg hin erklärt, daß er Gf. Wilhelm nicht im Stich lassen werde. Ist dazu zwar nach wie vor bereit, nunmehr aber vom Ks. ersucht worden, unverzüglich zum Reichstag nach Trier zu kommen. Da er diese Aufforderung keinesfalls mißachten kann, reisen er und sein Sohn Mgf. Kasimir jetzt als gehorsame Ff. zum Ks. Solt nun die zeyt unsers abwesens die sach zu weyterung und ainem krieg komen, wie wir euch verstanden, so der Bf. yetzo widerumb aus Frankfurter mess glaiten werd, was ir vorhaben solt, dagegen zu handeln, daraus on zweyvel ein ganz zerrüdung und landskrieg würd volgen. Gf. Wilhelm wird verstehen, daß beide Mgf. ihm dafür während ihrer Abwesenheit keinesfalls Hilfe zukommen lassen können und wo ir mit eurm furnemen maintet furzefarn, das daraus euch und uns merklicher verlust, nachtayl, spot und hon unwiderbrenghlich möcht entsteen. Darüber möge der Gf. nachdenken und auch für den Fall, daß der Bf. von Würzburg trotz des Widerspruchs Gf. Wilhelms Geleit gibt, keine Gewalt anwenden, dann wie wir bey uns, unserm sone und allen unsern reten, die wir in disem handel statlich bey uns haben gehabt, finden, so habt ir euch dannocht gegen des von Würzburgs furnemen, so das jetzo mit dem glaiten geschee, mit protestirung sein handlung fur gewaltsam dagegen wol ze schicken, das ir euch dannocht uf dasmal der kriegischen gegentat nit bedörft gebrauchen. Empfiehlt zudem, Gf. Wilhelm solle sich durch nichts davon abhalten lassen, persönlich zum Ks. zu reisen. Dort werden er (Mgf. Friedrich) und seine Freunde beraten, wie ir euch dises lasts mit guter schicklichait zu besserm rate mögt entlestigen und wie euch auch die hilf stattlich gescheen mög. Hofft, daß Gf. Wilhelm diese wohlgemeinten Ratschläge beherzigen wird, um sich und seine Kinder vor künftigem Schaden zu bewahren.*

### 1276 Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach

*Schleusingen, 4. April 1512 (hl. palmtag)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 32a, Konz.*

*Antwortet auf dessen Ratschläge (Nr. 1275), angesichts der stets gezeigten Bereitschaft Mgf. Friedrichs, für seine (Gf. Wilhelms) Belange einzutreten, sei er selbstverständlich bereit, während dessen Abwesenheit mit der Tat stillzustehen und abzuwarten, bis der Mgf. wieder zuhause ist. Aber in eigner persone zum reichstag zu reiten, des werden wir diser zeit mancherley ehaft halben verhindert. Nemlich so hat Endres von Hausen, der hievor knabenweise mit unser lb. gemaheln*

[*Anastasia*] in unsere Hft. kommen ist und noch, als wir bericht, euer lieb diener sein mag, an vergangen montag [29.3.12] selbdritt uf unsern amptman zu Northeim gehalten, dene geschossen, in tod verwundet, gefangen und betegt, das er sich ane die ende, da er gemanet werde, stellen solle, welich malstat uns aber noch verborgen. [...] Darzu so hat uns Wolf von Herbstet [= *Herbstadt*], dem wir vil guts getan, auch mit uns erzogen, eine verwarung zugeschickt. Mochten wol denken, das uns diser dinge eins teils zugeschoben würden durch unser widerwertigen. *Da nicht absehbar ist, was die Widersacher vorhaben, möchte er bis auf weiteres gerne in seinem Land bleiben. Hat jedoch von einiger Zeit Adam von Schaumberg zum Reichstag abgefertigt, mit dem Mgf. Friedrich zum Wohl der Gft. Henneberg handeln möge.*

### 1277 Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen

Trier, 20. April 1512

Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 18, Orig. Pap. m. S.

Sein Bruder Pfalzgf. Friedrich hat ihm kürzlich bei ihrem Zusammentreffen auf dem hiesigen Reichstag berichtet, was ihm Gf. Wilhelm in Neustadt an der Aisch über seinen Konflikt mit dem Bf. von Würzburg gesagt und daß er darum gebeten hat, im Fall einer tätlichen Auseinandersetzung dem Bf. keine Hilfe zu gewähren. Bedauert die bestehenden Mißhelligkeiten und ist bereit, für deren friedliche Beilegung weder Kosten noch Mühen zu scheuen, damit weiterer Aufruhr vermieden wird. Fühlt sich aufgrund ihrer gemeinsamen Erziehung, vor allem aber wegen der nachhaltigen Unterstützung, die sein verstorbener Bruder Pfalzgf. Ruprecht im Landshuter Erbfolgekrieg durch den Gf. erhalten hat, diesem freundschaftlich verbunden. Gf. Wilhelm ist aber sicherlich auch die schon seit langem bestehende Einung zwischen der Pfalz und dem Hst. Würzburg bekannt, die er (Kf. Ludwig) kurz nach dem Tod seines Vaters (Kf. Philipp)<sup>1</sup> und noch vor Ausbruch des gegenwärtigen Konflikts Gf. Wilhelms mit dem Bf. von Würzburg erneuert hat.<sup>2</sup> Unter Berufung auf sie hat nunmehr der Bf. um Hilfe gegen Gf. Wilhelm gebeten, die er nicht hat abschlagen können. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen Situation bittet er, wie schon den Würzburger Bf., auch Gf. Wilhelm, einem gütlichen Ausgleich zuzustimmen. Wenn beide Seiten dies wünschen, steht er als Vermittler zur Verfügung.

<sup>1</sup> Am 28. Februar 1508.

<sup>2</sup> Zur Verlängerung dieser Einung um weitere neun Jahre vgl. WENDEHORST, *Bistum Würzburg*, S. 57.



**1278 Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Scheusingen an Kf. Ludwig V. von der Pfalz**

*Schleusingen, 29. April 1512 (donerstag nach misericordia domini)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 19a-20a, Konz.*

*Antwortet auf Kf. Ludwigs Schreiben (Nr. 1277), daß er angesichts der stetigen treuen Dienste seiner hennebergischen Vorfahren für die Pfalz und das Haus Bayern, insbesondere bei der eroberunge slosser, stete und flecken, auch erhaltunge lande und leute, gehofft habe, der Kf. werde sich durch niemand gegen ihn bewegen lassen. Wie dem allen, können wir euer liebden nicht verargen, bey mererm, dann wir angesehen, verstennus und hilfe zu suchen. Das aber unser H. von Wurzburg sich dermassen gegen uns und unser Hft. bewirbet, das ist uns frembde, dan unsers vermutens hat er des nicht fug, dieweil wir in disem falle das recht und alle billigkeit vor röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., oder woehin es sein Mt. weisen, leiden mogen. Er würde auch das Angebot des Kf., als Vermittler im Streit mit dem Bf. von Würzburg tätig zu werden, nicht ausschlagen. Da die Sache aber zuvor schon durch Bf. Georg von Bamberg, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach in Kitzingen und zuletzt den Abt von Fulda in Hammelburg verhört worden sei und der Ks. bei der Abreise (des Abts) aus Trier Befehl gegeben habe, ihm im Falle eines Scheiterns der Anhörung die zugehörigen Schriftstücke zu übermitteln, könne man davon ausgehen, daß die Sache nunmehr auf dem Reichstag in Trier anhängig sei. Dorthin habe er (Gf. Wilhelm) seinen Hofmeister und Rat Adam von Schaumberg entsandt, in der Hoffnung, daß der Ks. die Streitsache nach Billigkeit entscheiden werde.*

**1279 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Trier, 10. Mai 1512 (montag nach cantate)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 21, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf Gf. Wilhelms Schreiben (Nr. 1278), daß er, wie jener wohl einsehen werde, angesichts der keineswegs neuen, sondern schon lange bestehenden Einung mit Würzburg nicht anders handeln könne und deshalb auch sein Vermittlungsangebot unterbreitet habe. Dierweil aber demselben by euch nit folge funden, müssen wir das also ersietzen lassen. Falls er Gf. Wilhelm anderweitig Gutes erweisen könne, sei er, soweit möglich, dazu bereit.*

**1280 Erste Resolution Adams von Schaumberg, Gesandter Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen, an Ks. Maximilian**

*Trier, 10. Mai 1512*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Furtragen H. Adam von Schaumberg, ritters, von wegen Gf. Wilhelm von Hennebergs an ksl. Mt. uf dem reychstage zu Trier bescheen am tage, wie hernachsteet).*

*Unterrichtet den Ks. über das Ergebnis des durch Abt Johann von Fulda als ksl. Kommissar (in Hammelburg) abgehaltenen Schiedstages zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen.*

*Obwohl beide Parteien den gebrauch des gleyts nicht bewyesen, sunder mein gn. H. Gf. Wilhelm die lehensgewerhe mit briven und sigel angezeygt und wiewol die zeugen durch aus meinen gn. H. von Würzburg auch keynen gebrauch, der statlicher oder mere dan die lehensgewerhe, doraus vermutung eynicher possess mocht verstanden werden, angezeygt, so hat doch Gf. Wilhelm die Vermittlungsvorschläge des Abts angenommen. Die Würzburger Gesandten hingegen haben sie strikt abgelehnt, sunder dorauf bestanden, ir H. sollt in eynem gebrauch sein, das doch nit bewyesen und nyemant wissen ist. Wo ine mein gn. H. spruch oder vorderung derohalben nicht zu erlassen vermeint, soilt er ine an enden, do sich das geburte, mit recht darumb furnemen etc., wie dan das die handlung, durch den commissary euer ksl. Mt. zugeschickt, lauter ausdruckt. Hat, da dieser Schriftsatz umfangreich ist, die gemachten Vermittlungsvorschläge zur Beschleunigung der Angelegenheit folgendermaßen zusammengefaßt:*

*Erster Vermittlungsvorschlag Abt Johans: Da beide Parteien den herkömmlichen Gebrauch des Geleits an den strittigen Orten nicht nachgewiesen haben, sollen sie mit dem Geleit stillstehen, bis er die Streitsache zum endlichen Austrag an einen unparteiischen Richter verwiesen hat. Für dieses Amt sollen beide Seiten je vier bis sechs Kandidaten benennen und sich schließlich auf eine oder zwei Personen einigen. Gelingt dies nicht, wird er selbst einen Unparteiischen benennen. Der Streitfall soll zügig abgehandelt und dafür auch ein Abschlußtermin festgelegt werden.*

*Henneberg nimmt diesen Vorschlag an, die Würzburger Gesandten hingegen bezeichnen ihn als völlig inakzeptabel.*

*Zweiter Vermittlungsvorschlag: Bis zur Erlangung eines Austrags soll Bf. Lorenz der irrigen orte in schriften, wie vormals bescheen, vergleyten.*

*Henneberg nimmt den Vorschlag an, möchte jedoch in den Würzburger Geleitbriefen die bisher üblichen Worte an den orten, do er zu gleyten habe, hinzugefügt sehen. Die Würzburger Gesandten lehnen auch diesen Vorschlag ab.*

*Dritter Vermittlungsvorschlag: Da der Streit sich umb dasjenig, das dem hl. röm. Reyche mit dem eigentumb zugehörig ist, dreht, soll das Geleit an besagten Orten bis zur Entscheidung der Sache in die Hand des Ks. gelegt und in dessen Namen geleitet werden.*

*Henneberg nimmt den Vorschlag an, die Würzburger Gesandten lehnen ihn ab.*

*Schrift Gf. Wilhelms an Abt Johann: Der Bf. von Würzburg behauptet, sein herkömmlicher Gebrauch des Geleits könne durch die Einwohner von Schweinfurt bestätigt werden. Schlägt deshalb zur Beendigung des Streitfalls vor, Abt Johann solle Rat und Gemeinde von Schweinfurt vorladen und sie entsprechend befragen. Als Kommissar komme auch eine in der Nähe von Schweinfurt ansässige Person*

*in Frage. Wenn die Mehrheit der Schweinfurter den herkömmlichen Gebrauch des Geleits an den fraglichen Orten durch den Bf. von Würzburg eindeutig bestätigt, ist er selbst ohne weiteres bereit, diesem das Geleit zu überlassen, wenn nicht, muß man so lange von dessen gewaltsamer Aneignung durch den Bf. ausgehen, bis dieser die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs nachgewiesen hat.*

*Die Würzburger Gesandten weisen diesen Vorschlag als ungerechtfertigte Infragestellung von Rechten ihres Herrn zurück.*

*In einer Schlußerklärung bedauert Gf. Wilhelm die Ablehnung seines Vorschlags durch die zu keiner Verständigung bereite Gegenpartei, hofft jedoch, daß der Ks. ihn im Besitz seines gewaltsam beeinträchtigten Eigentums schützen wird.*

*Nach dieser Zusammenfassung der gescheiterten Vermittlungsbemühungen erklärt Adam von Schaumberg, Gf. Wilhelm erbiere sich zu Recht vor dem Ks., dem Reichskammergericht, sämtlichen Reichsständen oder derjenigen Instanz, an die der Ks. den Fall verweisen wird. Jedoch solle der Ks. als Lehenherr das strittige Geleit an sich nehmen, es selbst verwalten oder jemand mit seiner Handhabung beauftragen. Da sich der Ks. vermutlich wegen Überhäufung mit anderen Geschäften nicht selbst um die Angelegenheit kümmern könne, möge er einen mit den Gegebenheiten vertrauten Kommissar damit betrauen. Sollte sich die Gegenpartei dem verweigern und auf ihrer Position beharren, solle er Gf. Wilhelm bei seinem Rechtserbieten handhaben.*

#### **1281 Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen an Kf. Ludwig V. von der Pfalz**

*Schleusingen, 19. Mai 1512 (mitwochen nach dem sonstage vocem jocunditatis)*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3899, fol. 22a, Konz.*

*Antwortet auf Kf. Ludwigs Schreiben (Nr. 1279), da er in seinem Konflikt mit dem Bf. von Würzburg vor dem Ks. als seinem ordentlichen Richter, vor Kf. Ludwig oder dort, wohin der Ks. die Sache weisen werde, recht und alle billikeit leiden mag, hoffe er, daß der Kf. sich nicht durch den Bf. oder andere zur Hilfeleistung gegen ihn bewegen lassen werde, auch nicht aufgrund der zwischen beiden bestehenden Einung. Unter dieser Voraussetzung sei er bereit, dem Kf. und der Pfalz genauso treu zu dienen wie seine Vorfahren.*

#### **1282 Replik der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg (Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen) auf die Resolution Adams von Schaumberg**

*Trier, 2. Juni 1512 (am vierten hl. pfingstag)*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Antwort unsers gn. H. von Würzburgs rete auf des von Schaumbergs negst furtragen<sup>a-</sup> und clage,*

---

<sup>a-a</sup> Von anderer Hand hinzugefügt.

zu Trier übergeben<sup>a</sup> [Nr. 1280], darunter gestrichen: Und ist itzgemelt antwort in actis nit verleybt etc.; daneben: vacat nichil).

*Nehmen gemäß der Weisung des Ks. zu der ihnen zugeschickten Resolution Adams von Schaumberg Stellung.*

*Begründen die Ablehnung der Vermittlungsvorschläge Abt Johanns von Fulda durch Bf. Lorenz damit, daß sie für diesen und sein Hst. inakzeptabel sind, denn schließlich handelt es sich bei dem Geleit zu Mainberg um ein Recht, das Bf. Lorenz von euer ksl. Mt. und dem hl. Reych als ein ftl. regal zu lehen tregt und seit langem unwidersprochen ausübt. Gf. Wilhelm und seine Vorgänger hingegen habe es nie besessen und gebraucht. Auch sein Lehenbrief beinhaltet nichts Derartiges. Hierauf möge der Ks. den Gf. hinweisen, ihm verbieten, Bf. Lorenz im Gebrauch seines angestammten Rechts zu behindern, und ihn mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg verweisen. Bf. Lorenz ist in diesem Fall bereit, den Kf. von Mainz, den Kf. von der Pfalz oder den Kf. von Sachsen, wen von ihnen Gf. Wilhelm haben möchte, als Richter zu akzeptieren.*

### 1283 Zweite Resolution Adams von Schaumberg an Ks. Maximilian

*Trier, 5. Juni 1512 (sambstag nach dem hl. pfingstag)*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Ander furtrag H. Adam von Schaumbergs von wegen seins H., Gf. Wilhelm von Hennebergs, bescheen am tag, wie hernachsteet).*

*Die Befragung verschiedener Zeugen hat ergeben, daß die tatsächliche Ausübung des Geleits bei Mainberg durch den Bf. von Würzburg nicht nachweisbar ist. Würzburg mage auch mit keinem beständigen grund nymermer anzeygen, das das gleyt an dem ort als ein ftl. regal mit ausgedruckten worten eynichem Bf. verlyehen [...] worden sey oder das eynicher Bf., dweyl der stift gestanden, eyniche obrigkeit uber die Hft. Hennberg, was dieselbige vom hl. Reych zu lehen habe, ye gehabt habe. [...] Nu ist Meynberg, der Meynstram mit beyden der anstoßenden ufern oder gestaten, als weit die mark der Hft. begreyft, des hl. Reychs eygentumb, mit grund und podem, fischereyen, zollen und allen oberkeyten zusampt dem gleyt mit ausgedruckten, specificirten worten meins gn. H. lehen. Wie mocht dan mein gn. H. von Würzburg das gleyt an dem ort haben, das auch mit keynem wissenlichen gebrauch nye geubt ist? Außerdem ist im Herrschaftsbereich Gf. Wilhelms ein Geleit so lange nicht nötig gewesen, bis die Hh. von Thüngen den Bf. von Bamberg auf dem Main geschädigt haben.<sup>1</sup> Erst dies hat den Bf. von Würzburg veranlasst, in aller Stille mit dem Geleiten zu beginnen, was ihm jedoch Gf. Wilhelm aufgrund seiner Lehenspflicht nicht zu gestatten bereit ist. Bf. Lorenz gebührt es auch nicht zu, Richter vorzuschlagen, sunderlich dweyl die sache euer ksl. Mt. eigentumb berurt, stet es zu derselbigen, wo sie die hynweysen.*

<sup>1</sup> Zur Fehde der Hh. von Thüngen gegen Bf. Georg von Bamberg im Jahr 1511 vgl. Nr. 755 [15.].

*Aus den genannten Gründen möge der Ks. das Geleit an dem strittigen Ort Mainberg sequestriren [und] von iren wegen imant bis zu austrage zu verwalten bevelhen.*

#### 1284 Replik der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg auf die zweite Resolution Adams von Schaumberg

*Trier, 5. Juni 1512 (sambstags nach dem hl. pffingstag)*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Antwort unsers gn. H. von Würzburgs etc. rete uf das ander furtragen H. Adam von Schaumbergs etc. <sup>a-</sup>, auch zu Trier ubergeben<sup>-a</sup> [Nr. 1283], darunter: Und ist diese hernachgeschriebne antwort in actis auch nicht verleibt; daneben: vacat nichil).*

*Geben, um den Ks. nicht über Gebühr zu belasten, auf die unnötig lange Schrift des Vertreters Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen folgende kurze Antwort:*

*Es ist wahr und bekannt, daß sowohl die Vorgänger Bf. Lorenz' von Würzburg als auch dieser selbst das Geleit bei Mainberg seit Menschengedenken besessen und unwidersprochen in Gebrauch gehabt haben. Ebenso wahr und bekannt ist es, daß Bf. Lorenz das Geleit an diesem und an anderen Orten seines Ft. von Ks. Maximilian und dessen Vorgängern lebensweise als ffl. Regal empfangen hat. Aufgrund dessen muß Bf. Lorenz sein Geleit nicht im Detail gegen die Anfechtungen Gf. Wilhelms rechtfertigten, sondern es genügt, daß er und sein Hst. so lange unbeeinträchtigt in dessen Besitz bleiben, bis sie rechtlich davon gewiesen werden. Gf. Wilhelm möge deshalb geboten werden, das würzburgische Geleit bei Mainberg nicht zu beeinträchtigen, da er dies zum einen selbst nie gebraucht hat und zum anderen seine Verleihung durch keinen Lehenbrief nachweisen kann. An den Ks. ergeht nochmals die Bitte, daß er Bf. Lorenz und sein Hst. in gnst. bevelh alzeyt haben und behalten möge.*

#### 1285 Dritte Resolution Adams von Schaumberg an Ks. Maximilian

*[Trier], 26. Juni 1512 (sambstag nach Johannis)*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Dritt furtragen H. Adam von Schaumbergs von wegen seins H., Gf. Wilhelm von Hennbergs, bescheen am tag, wie hernachsteet).*

*Hat die Stellungnahme der Würzburger Gesandten zu seiner vorigen Schrift (Nr. 1284) erst heute erhalten. Antwortet darauf in aller Kürze durch Wiederholung seiner bereits vorgebrachten Bitte an den Ks., Gf. Wilhelm vor dem gewaltsamen Entzug seines Eigentums zu schützen.*

---

<sup>a-a</sup> Von anderer Hand hinzugefügt.

### 1286 Replik der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg auf die dritte Resolution Adams von Schaumberg

Trier, 26. Juni 1512 (sambstag nach Johannis baptiste)

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Antwort unsers gn. H. von Würzburgs etc. rete uf das dritt furtragen des von Schaumbergs, zu Trier übergeben [Nr. 1285]).

*Wiederholen in Beantwortung der erneuten Schrift des Vertreters Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen mit etlichem unerfyndlichem furgeben, euer ksl. Mt. des wegs der warheyte domit zu plenden, ihren bereits vorgetragenen Standpunkt zur Geleitfrage. Hoffen, der Ks. werde Bf. Lorenz in handhabung seiner Gn. und stifts erbgerechtigkeyt als von euer ksl. Mt. und dem hl. Reyche zu lehen herrürende mit gnaden nit verlassen, ihn vielmehr dabei schützen und schirmen. Bitten um ihre gn. Abfertigung.*

### 1287 Vierte Resolution Adams von Schaumberg an Ks. Maximilian

[Trier], 27. Juni 1512 (sonntag nach St. Johannstag baptiste)

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Viert schrift H. Adam von Schaumbergs, von wegen seins H., Gf. Wilhelm von Hennbergs, zu Trier übergeben).

*Will den Ks. nicht mit ähnlich unnützen Schriften wie dem letzten Schreiben der Würzburger Gesandten (Nr. 1286), das nur Schmähungen gegen seine Person enthält, belästigen. Nuhe raten die weysen, das sich mit schmehern, die des gewont und in übung sind, nicht in wechselwort soll gegeben werden. Beschränkt sich deshalb darauf, die vorgetragene Bitte Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen nochmals zu erneuern.*

### 1288 Replik der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg auf die vierte Resolution Adams von Schaumberg

Trier, 27. Juni 1512 (sonntags nach Johannis baptiste)

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Antwort unsers gn. H. von Würzburgs etc. rete uf die viert schrift des von Schaumbergs, zu Trier übergeben [Nr. 1287]).

*Für das, was der Vertreter Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen gegen sie unterstet aufzulegen, daran ist er an ime selbs als vorlangst der kunst hochberümt. Hoffen daher, daß sie mit ihrem Antrag ans Ziel gelangen werden und nicht er mit dem seinen. Wenn zudem der Gesandte, wie von ihnen gefordert, den von ihm angeführten Lehnsbrief Gf. Wilhelms über das Geleit bei Mainberg endlich vorlegte, so würd sich erfynden, das sein berümen nichts, auch das Meynberg kein Hft. ist noch auch eynich halsgericht oder bann hat, sonder das es mit seiner zugehore grostenteyls in unsers gn. H. zente- und halsgericht gehörig ist, auch das in*

seinen lehenbriefen, uber Meynberg ausgangen, ime kein gleyt gelyehen oder ausgedruckt ist. *Bitten demgemäß den Ks. nochmals, die Rechte Bf. Lorenz' und seines Hst. zu schützen.*

### 1289 Supplikation Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian

[Köln], 10. August 1512 (dinstags Laurentii)

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 40a u. b, Orig. Pap.

*Ist heute gefragt worden, ob er in der Auseinandersetzung mit dem Bf. von Würzburg um das Geleit unterhalb von Mainberg erkenntnis leyden moge.<sup>1</sup> Bittet demgemäß den Ks., Kommissare einzusetzen, die darüber befinden, wem das Geleit rechtmäßig zusteht. Bei ihrer Entscheidung soll es definitiv bleiben. Zudem sollen die armen Leute, die auf Reichseigentum und hennebergischem Lehen ungerechtfertigt gefangengenommen worden sind, unentgeltlich freigelassen oder zumindest bis auf weiteren Bescheid in die Hand des Ks. oder seines Kommissars überstellt werden. Was die übrigen Gebrechen mit Würzburg betrifft, ist er ebenfalls bereit, gütlichen oder rechtlichen Austrag zu akzeptieren, wenn die mit dem Bann belegten armen Leute freigelassen werden oder der Bann bis zum Austrag suspendiert wird.*

### 1290 Resolution der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg an Ks. Maximilian

Köln, 11. August 1512 (mitwochen nach Laurenti)

Orig. Pap.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21b) 1512 Aug., fol. 107a-112b.

Kop.: Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (Überschrift: Würzburgisch unterrichtet der unleidlichen beswerde, so Gf. Wilhelm von Henneberg gegen unserm gn. H. von Würzburg etc. furnymbt, ksl. Mt. furgetragen).

*Betonen erneut die Legitimität des seit langem im Besitz und Gebrauch Bf. Lorenz' befindlichen Geleits und bestreiten die gegenteiligen Ansprüche Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen. Über diese Sache wurde bereits in Hammelburg verhandelt, doch kam kein Ausgleich zustande. Das wollen wir euer ksl. Mt. hiemit auch unterteyniger meynung anzeygen, der gestalt, woe euer ksl. Mt. solich unpillich furnemen des von Hennebergs nit abschaffen würdet, das unser gn. H. nit lenger gedult tragen kann oder mage, in maßen sein Gn. bishere getan, guter hoffnung, das sich gemelter Gf. Wilhelm gebessert gehapt hett. So es aber nit sein will, das dan euer ksl. Mt. [...] bedenken wolle, woe sein Gn. zu abwendung solcher unleydlichen beswerde seiner Gn. und stifts notdurft nach,*

<sup>1</sup> *Laut der Reisekostenabrechnung Adams von Schaumberg (Nr. 1839 [3.]) war Gf. Wilhelm Anfang August 1512 auf den Kölner Reichstag gekommen. Offenkundig wollte er in der dortigen Diskussion um das strittige Geleit bei Mainberg seinen Standpunkt persönlich vertreten.*

das sein zu behalten, furnemen und handeln wurde, wie dan sein Gn. ime zu tun schuldig ist und ime zu tun geburet, das es dan euer ksl. Mt. alleyn der notdurft und keyner andern meynung gnediglichen zumessen und vormerken wollen.

*Darüber hinaus erhebt Bf. Lorenz Klage gegen Gf. Wilhelm wegen näher beschriebener Eingriffe in seine Eigentums-, Obrigkeits- und Gerichtsrechte am Schloß Wallburg, in Sulzfeld, bei der Wallfahrt in Obermaßfeld, in Obervolkach sowie in Kaltennordheim. Bitten den Ks., Gf. Wilhelm durch Mandate und andere geeignete Maßnahmen zur Abstellung dieser Beeinträchtigungen zu veranlassen.*

### 1291 Resolution der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg an Ks. Maximilian

*Köln, 31. August 1512*

*Orig. Pap.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 103a-105b, 118a.*

*Kop.: Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (Überschrift: Dise nachfolgende schrift haben die würzburgische[n] rete ksl. Mt. zu einer unterricht uberantwort, dae sie vornamen, das ine furschlag gescheen sollt).*

*Die Vergänger Bf. Lorenz' waren seit Menschengedenken im Besitz und Gebrauch des Geleits bei Mainberg und wurden darin von den Ahnen Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen niemals angefochten. Erst vor etwa einem Jahr hat der Gf. deswegen einen Konflikt vom Zaun gebrochen. Obwohl er in seinen in Trier eingereichten Schriften mehr als zehnmal zugegeben hat, daß er von dem Geleit bei Mainberg keinen Gebrauch macht, da dies nicht erforderlich ist, erweist sich doch dort täglich die Notwendigkeit des Geleitgebens. Bitten deshalb den Ks., in erster Linie die begründeten Würzburger Rechtsansprüche, darüber hinaus aber auch die treuen Dienste zu berücksichtigen, die Bf. Lorenz und seine Amtsvorgänger allezeit, on rumb zu schreyben, euer ksl. Mt. voffaren, auch ir selbst vor andern mit vleys begirlich erzeygt und on zweyfel hinfuro zu tun urbutig synd, und dorumb solch einsehen in diese sachen [zu] haben, das unser gn. H. und seiner Gn. stift an irem gebrauche, ubung und beseß in eynich wege oder durch eynich furschlag nit beswert werde.*

*Sollte der Ks. vorhaben, beyden partyen di tate zu vobieten, so gilt es fest-zubalten, daß Gf. Wilhelm Bf. Lorenz mit gewaltsamer Tat am rechtmäßigen Gebrauch des Geleits hindert und die Schiffsleute per Eid zwingt, ausschließlich sein Geleit zu nehmen. Deshalb muß zunächst dafür gesorgt werden, daß Bf. Lorenz im unbeeinträchtigten Besitz und Gebrauch seines Geleits bleibt. Ist der Ks. aber dazu nicht bereit, bitten die Gesandten untertänig, euer ksl. Mt. wolle uns doch sunst mit andern furschlegen, der sich hernach Gf. Wilhelm beromen mocht, nit besweren, das wir ichts unserm gn. H. wider obgемelte anzeygung anheymbringen sollten, sunder die sachen eher, wie die ytzo steet, in dem namen Gottes pleyben lassen.*



*Der Ks. möge sich auch nicht durch das Argument Gf. Wilhelms beeinflussen lassen, ihm solle ein Besitzteil des Hst. Würzburg übertragen werden, weil er viele kleine, unmündige Kinder habe, denn auch Bf. Lorenz hat viele Kinder in Form von 54 Domherren aus dem Fürsten-, Grafen-, Herren- und sonstigem Adelsstand, die ebenfalls ihre Bedürfnisse haben.*

*Während des Kölner Reichstags haben die Leute Gf. Wilhelms einen Würzburger Gerichtsboten gefangengenommen, nach Mainberg gebracht, geschmäht und ihn dann schwören lassen, keinen geistlichen Prozeß gegen sie anzustrengen. Zudem traf gestern die eigenhändige Nachricht Bf. Lorenz' ein, sein Verwandter zu Schwanfeld, ein sehr frommer und ehrbarer Mann, sei durch Gf. Wilhelm bzw. dessen Leute gefangengenommen und in den Turm des Schlosses Mainberg gesperrt worden, wo er vor etlichen Wochen, als Gf. Wilhelm noch zuhause gewesen sei, jämmerlich verstorben sei. Hieraus ist das allgemeine Verhalten des Gf. gegenüber dem Hst. Würzburg ersichtlich.*

*Bitten nochmals, euer ksl. Mt. wolle auch unser person gnediglich bedenken [und] uns mit eylichem beswerlichen abschyde oder furschlag nit belestigen.*

#### **1292 Antrag der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg an Ks. Maximilian**

*Köln, 31. August 1512*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. Kop. (Überschrift: Erbietung der würzburgischen rete gegen Gf. Wilhelm von Henneberg).*

*Ks. Maximilian möge seine eigenen Gelehrten und diejenigen der Reichsstände darüber beraten lassen, ob Bf. Lorenz von Würzburg aufgrund bloßen Verneinens durch Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen tatsächlich verpflichtet ist, mit dem Geleit stillzustehen oder es in andere Hände zu geben, obwohl er es seit Menschengedenken in Besitz und Gebrauch hat, während Gf. Wilhelm selbst zugibt, es nicht zu auszuüben. Daß eine derartige Verpflichtung für Bf. Lorenz nicht besteht, ergibt sich sowohl aus den im Rahmen der Hammelburger Schiedsverhandlungen vorgelegten Akten als auch aus den in Trier eingereichten Schriftstücken. Es möge auch geprüft werden, ob eventuelle Lehensbriefe Gf. Wilhelm wirklich als Inhaber des Geleits ausweisen. Sollte der Ks. zu einem Ergebnis kommen, das der Auffassung Bf. Lorenz' widerspricht, werden sie diesen darüber informieren. Er wird sich dann sicherlich gebührend verhalten.*

#### **1293 Antwort der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg auf den Schiedsvorschlag Ks. Maximilians im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen**

*[1.] Gründe für die Unannehmbarkeit des ksl. Vorschlags für Bf. Lorenz; [2.] Bitte an den Ks. um ein Gebot an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, das Würzburger Geleit künftig unbehelligt zu lassen; [3.] Unberechtigter*

*Anspruch Gf. Wilhelms auf das Geleit; [4.] Bereitschaft Bf. Lorenz', einen der beiden ksl. Kommissare als Richter zu akzeptieren.*

*Köln, 2. September 1512*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Furbringen würzburgischer rete uf ksl. Mt. furschlag etc.).*

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., eur ksl. Mt. rete haben uns uf heut [2.9.12] einen furslag getan [*liegt nicht vor*], wie eur ksl. Mt. in sachen unsern gn. H. von Würzburg an eynem und Gf. Wilhelm von Henneberg am andern teyl, das gleyt etc. betreffend, bede parteyen gebieten wolle, ausserhalb rechts und mit der tate gegeneinander nichts furzunemen; sunst wolle eur ksl. Mt. comissari verordnen etc.

Allergnst. H., solchs were unserm gn. H. oder uns an seiner Gn. stat anzunemen ganz beswerlich, auch unsers versehens genzlich wider vermogen der recht, woe sich solch gebieten dohyn strecken soltt, dafür wir es und nit anders vorsteen können, das unser gn. H. mitsampt seiner Gn. gebrauch, ubung und beseß stylsteen und deshalb ausserhalb rechts nichts furnemen soltt, oder aber, so es unser gn. H. ubt und gebraucht, das der widerteyl sagen würd, es beschehe ausserhalb rechts, des mocht er sich weren. Darumb kan unser gn. H. solchs nit annemen, dan den sachen wer damit nit geholffen, sunder stund wie vor, do Gf. Wilhelm dergleychen uber eur ksl. Mt. mandata gewaltsam auch getrieben und darnach sagen hat wollen, er ube kein tate. Damit so stund unser gn. H. in disputacion, umb das sein zu rechten, wes das were.

Auch weren die mittel, eur ksl. Mt. uns alhye furgeslagen, dergleychen zu Kitzingen und Hamelburg, wol etlichermassen der sachen neher dan gemelter furslag. Wir haben aber doch derselben keins aus den ursachen, in schriften vorleybt, annemen mogen, dan dieselben alle unsers gn. H. gerechtigkeit abpruch teten.

[2.] Biten dorauf eur ksl. Mt. in aller unterteynigkeit, damit der furschlag obgemelte meynung wider unsern gn. H. nit begreyfe, sunder der sachen verholffen werde, das dan eur Mt. irer antwort nach, uns negsten dinstags [31.8.12] zu nacht, auch davor oftmals gegeben, vofugen und vorschaffen wolle, das Gf. Wilhelmen, er willig das oder nit, in der comission und ausserhalb derselben geboten werde, unsern gn. H. an seiner Gn. hergebrachten gleyt uber sein uberflüssigs erbieten nicht verhynderen noch seinen Gn. zu gleyten weren wolle.

[3.] Dan dits ist nit der fale hye, do zwen sich umb ein possess und gewerhe annemen, die iglicher haben will, und do also zweyfel des besess ist, das derselbig in sequesterhand gelegt oder den parteyen stylzusteem geboten werden moge, sunder do ist der fale, das unser gn. H. seinen rechten besess, ubung und gebrauch des gleits hat, und ob es gleych der widerteyl vorneynen will, so ist es doch mer dan zu recht genug, das es ware sei, zu beweysen. Aber der widerteyl berümbt sich alleyn einer lehensgewerhe, als soltt ime eyniche empfangnus

gemelten gleyts oder eynicher lehenbrief on gebrauchung desselben, des er öffentlich selbs bekennt, nit gebraucht [zu] haben, ein gewerhe oder possess geben, welchs sich doch nymermere erfyndet, das es grund habe. Aber wes wir uns jüngst erboten haben, fyndet eur ksl. Mt. hierinnen eingeschlossen. In solchem wolle eur ksl. Mt. gn. einsehen haben, dan woe solchs stück versorgt würde, wolten wir uns on zweyfel gegen eur ksl. Mt. in den andern stücken ires furschlags gleychmessiger und billicher antwort unterteyniglichen gern vornemen lassen.

[4.] Dan wir eur ksl. Mt. reten zu furderung der sachen zu erkennen geben haben, das wir anstat unsers gn. H. der obgemelten comissarien einen, welchen eur Mt. gebe, in possessorio oder petitorio, auch in allen irrungen, sich sunsten bederseys haltend, als zu endlichem und vordingtem rechten zu richter wol erleyden mochten uf der eynen, nachdem sie sunst bede langsam zusammenkommen, alle sachen rechtlich vorfassen zu lassen, alles remota appellacione, damit schleuniglich eynem yeden, des er gerechtigkeit het, das sein verfolgen mocht. Damit spürt eur ksl. Mt. unsers gn. H. eyl zu allen sachen, wiewol dannost sein Gn. ausserhalb des stücks, gleyt berürend, sunsten in vil andern stücken sein und seins stifts gute als gepfendt und entsetzt sich in rechtlich orterung begeben. Das wollt Gf. Wilhelm des gleyts halben alhye auch gern haben, aber unserm gn. H. keinswegs leidlich ist. Biten abermals, eur ksl. Mt. wolle unsers gn. H. halben gn. einsehen haben. Das würdet sein Gn. in aller unterteynigkeyt williglich und gern verdyenen. Übergeben zu Colen am andern tag Septembris Ao. etc. 12.

#### 1294 Abschied Ks. Maximilians im Konflikt zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen

[1.] *Geplanter Auftrag an Bf. Gabriel von Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich als ksl. Kommissare zur gütlichen oder rechtlichen Beilegung der Differenzen zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; gegebenenfalls Entscheidung in der Hauptsache durch das Reichskammergericht; [2.] Ksl. Anordnung bzgl. der Freilassung der Gefangenen.*

[Köln], 6. September 1512

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Ksl. Mt. furschlag 6. Septembris 1512).

In den irrungen zwüschen dem Bf. von Würzburg eins und Gf. Wilhelm von Henneberg anders teyls, antreffend das gleyt und was daraus entstanden, hat ksl. Mt. den partyen disen abscheyd geben:

[1.] Das ir ksl. Mt. beden teylen gebieten will, <sup>a</sup>-sich alleyn ires rechten zu gebrauchen<sup>-a</sup> und ausserhalb rechts und mit der tate gegeneinander nichts furzunemen. Und will ir Mt. dem Bf. von Eystett und Hg. Friderichen von Beyern bevelhen, die parteyen auf eynen kurzbenanten tag <sup>b</sup>-in allen sachen, darumb sye irrig und spennig sein,<sup>-b</sup> fur sich zu erfordern und in possessorio summarie zu verhoren und zu versuchen, gütlichen zu vereynen und zu vertragen, woe aber die gütlichkeyt nit stat haben mocht, alsdann mit irem rechtlichen spruch zu entscheyden. Und ob sich uber irer ksl. Mt. mandata, darinnen den parteyen stylstand geboten würdet, eynicherley gewaltig handlung begeben und die comissari darumb angesucht würden, so sollen sie darin auch sumarie, sovil die beseß belanget, zu handeln und erkantnus zu tun macht haben, doch ksl. Mt. die strafen hirinnen alzeyt vorbehalten. Was aber das petitorium und die hauptsachen berürt, darinnen sollen die obgenanten comissarien die parteyen auch rechtlichen bis zu endlichem besluß verhoren und mit allem vleys versuchen, die parteyen gütlichen zu vertragen, woe aber die gütlichkeyt nit stat hat, ksl. Mt. alsdan die handlung und wess fur sie pracht würde, mitsampt irem rate und gutbedunken zuschicken. So will ir Mt. solch acta irer Mt. camerrichter und beysitzer furter ubersenden und ine bevelhen, darauf, was sich nach ordnung der recht zu handeln gebürt, furzunemen und ergeen zu lassen.

[2.] Daneben haben die ksl. rete uns mündlich aus bevelch ksl. Mt. angesagt, das ir Mt. beger auch sey, das die gefangen darauf ledig gegeben, auch die, so im ban weren, absolvirt würden und die sachen sonsten, wie obstet, zu orterung pracht würde.

Darnach ist die mündlich rede des andern tags [7.9.12] schriftlich also gestellt worden: Dan der gefangen halben sollen die aus gefengnus gelassen werden, doch mitler zeit und bis zu austrag der sachen in verhaft steen, desgleychen der ban gegen den armen leuten die obbestympt zeyt auch suspendirt und angestellt werden.

### 1295 Supplikation der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg an Ks. Maximilian

*[1.] Ihre Unzufriedenheit mit dem ksl. Schiedsvorschlag, ungestümer Abschied Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen, Bitte um ein Mandat des Ks. an den Gf.; [2.] Wunsch nach einem ksl. Vermittlungsauftrag an Pfälzgf. Friedrich; [3.] Bitte um ein ksl. Verbot der Hilfeleistung für Gf. Wilhelm.*

*Köln, 6. September 1512*

<sup>a-a</sup> *Unterstrichen, am Rand daneben:* Dise wort, so unterstrichen, synd zum anderen male in abschyede gesetzt worden.

<sup>b-b</sup> *Unterstrichen, am Rand daneben:* Und sein dise wort zum andern male auch in abschyede gesetzt worden, di unterstrichen seind.

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol., Kop. (Überschrift: Supplication würzburgischer rete, ksl. Mt. letzermals uberantwort etzlicher mandata und commission halben).

[1.] Allergnst. H., röm. Ks., uf den abschiede, den euer ksl. Mt. uns gestern [5.9.12] abents gegeben, haben derselben euer ksl. Mt. rete uns uf heut [6.9.12] irer Mt. meynung furschlagsweys eroffent [Nr. 1294]. Und wiewol wir noch darinnen etwas hochlich beswerd gehabt, hetten wir uns doch verhofft, das in solchem unsers gn. H. notdurft der billigkeyt nach fursehung gescheen und zugesatzt werden het mogen. Dweyl aber Gf. Wilhelm mit ungestyme hie abgeschyden und seiner gewonheynt nach nit anders tun will, dan was ime wolgefellig ist und darumb also euer ksl. Mt. auf heut unschuldiglich angeredt hat, wie euer ksl. Mt. on zweyfel von inen bericht sein mage und fur sich selbs wissens tragen, inen unpillichen aufgelegt, so ist unser unterteynig bit, euer ksl. Mt. wolle uf unsers gn. H. uberflüssiges erbieten seinen Gn. etliche mandata zustellen, darinnen Gf. Wilhelm uf gemelts würzburgisch erbyeten geboten werde bei nemlichen penen, unsern gn. H. an seiner Gn. und stifts hergebrachten gleyt des Meynstrames zu wasser und lande des orts unter Meynberg unbetrübt und ungeirret, sonder sich des erbietens Würzburgs genügen zu lassen, das Würzburg urbutig sei, seinen gebrauch, ubung und beseß vor unserm gn. H. Hg. Friderichen von Beyern als commissarien entlichs rechtens auszuführen und darwider nichts anders handel oder tun etc.

[2.] Euer ksl. Mt. wolle uns auch derhalben commission an gemelten Hg. geben, solche ausführung des gebrauchs, ubung und beseß, wie sich in recht gebürt, zu verhoren und zu volnführen. Ob auch euer ksl. Mt. gelieben will, dem commissari zu bevelhen, die parteyen sonsten in iren andern gebrechen gütlichen zu verhören und darinnen zu handeln, ob die gütlich vertragen mochten werden, stet zu euer ksl. Mt. gefallen. Doch so di gütlich nit vertragen und dan Gf. Wilhelm auf heut sonderlich nit leyden hat mogen, das die in rechtfertigung gezogen wurden, dan er mage des nit erleyden, das dan unser gn. H. derohalben sonsten auch nit angehengt werde.

[3.] *Der Ks. möge zudem ein Mandat an Mgf. Friedrich von Ansbach sowie ein allgemeines Mandat ausgehen lassen mit dem Gebot, Gf. Wilhelm keine Hilfe gegen Bf. Lorenz zu leisten.*

## 1296 Antwort Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen auf den ksl. Schiedsvorschlag im Konflikt mit Bf. Lorenz von Würzburg

[1.] *Entgegennahme des ksl. Schiedsvorschlags; [2.] Dessen Nachteileiligkeit für Gf. Wilhelm; [3.] Wunsch nach einem ksl. Gebot an Bf. Lorenz von Würzburg, die seit zwei Jahren bestehende Neuerung beim Geleit zurückzunehmen; [4.] Bitte an den Ks., ihn im Gebrauch seiner legitimen Rechte zu schützen.*

[Köln, 6. September 1512]

Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 115a-117b; Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (Überschrift: Gf. Wilhelms antwort uf ksl. Mt. rete furschlag).

[1.] Meinem gn. H. Gf. Wilhelmen von Hennenberg ist uf heut ein schriftlicher furslage von ksl. Mt. reten uberantwort [Nr. 1294] antreffende den irrigen ort geleits uf dem Meyne zwischen meinem gn. H. von Wirzpurg und genantem meinem gn. H. von Hennenberg. Und ist solicher furschlag darauf gegründet, das ksl. Mt. beyden parteyen gepieten solten, das kein teyle ausserhalb rechtens und mit der tat gegen dem andern nichts furneme und das Hg. Friderich von Beyern und der Bf. von Eychstett von ksl. Mt. bevehelg haben solten, umb das irrig possessorio summarie zu horen, und wo die gute nicht funden, rechtlich entscheiden. Und wo sich wider den gemelten geboten stillstand gewaltige handlung begeben und die commissarier darumb ersucht, so solten sie, sovil die possess belangen, auch summarie zu handeln und zu erkennen macht haben, mit meldung, wie nachfolgend in dem peditorium durch dieselben comissarier auch soll gehandelt werden, alles nach laut solicher verzeichnis etc.

[2.] Und z[w]eyvelt mein gn. H. Gf. Wilhelm ganz nit, dan das es ksl. Mt. ganz genediglich, auch ir Mt. rete getreulich und gut gemeinen. Aber solicher furschlag an zweifel durch meines gn. H. von Hennenbergs widerteyl also uf die bane gericht sein mag, nachdem seinen Gn. vormals in underhandlungen dergleichen auch begegnet ist. Und geschicht vom widerteyl darumb, das in neuligkeit ein neue form und maß des geleits durch den gegenteyl furgenomen ist, der meynung, meinem gn. H. von Hennenberg dadurch sein oberigkeit zu schmelern und einzuzihen. Solt nun der gegenteyl auf solicher neuer form seines geleits, wie er sich des kurzlich understanden zu gebrauchen, besteen und mein gn. H. von Hennenberg soliches gedulden, so wurde er damit seiner obrigkeit und gerechtigkeit der ende entsetzt und mocht alsdann gar mancherlei irrung einfallen, wie dann teglich in dergleichen befohlen sachen erfunden wirdet, das die rechtfertigung laut der commission furderlich nicht zu ende keme, sunder daraus gegangen würde. So wer mein gn. H. von Hennenberg durch solich gedulden des neuen angemasten geleits seiner gerechtigkeit nit neher, sunder vil weiter dann vor.

[3.] Dieweyl aber zufurderst ksl. Mt. und ir Mt. rete und alle verstendige wissen, das obgemelte und dergleichen neuerung, eynem andern zu schaden furzunemen, im rechten offentlichen verboten und nit sein sollen, so bitt mein gn. H. von Hennenberg ksl. Mt. auf das allerunderteniglichst, mit meinem gn. H. von Wirzpurg zu verfragen, das sein Gn. seiner Gn. gleit auf dem Meyne nit weiter oder anders erstrecke, dann wie er ungeverlich vor und inwendig zweien jaren durch seiner Gn. offentliche gedruckte geleitsbrive geleitet hat. Weliche geleitsbrive mit claren, lautern worten meldung tun, das mein gn. H. von Wirzpurg uf dem Meyne ob und under der irrung zu gleiten anfecht und bis fur die irrung hinaus geleyt, do sein Gn. zu gleyten hat. Und wiewol die

Wirzburgischen furgeben, als solte solicher ausslus im geleyt darumb gescheen sein, das sich je zu zeiten die schiffleut und ander, die zu wasser faren, des landes auch gebrauchen, do mein gn. H. von Wirzburg nit allenthalben zu geleyten habe, so erfindet sich doch aus denselben geleitsbriefen, daran sich Hennenberg zeucht, das Wirzburg darinnen sein geleyt allein auf dem Meine und nit dem lande, wie obstet, gibt. Darumb diese vermeinte ursache ganz keinen grund hat. Und ob es also were, das sich doch aus den gleitsbriven nit erfindet, das Wirzburg mit solicher unterscheid sein gleit zu wasser und lande vorhere zusammengefast hette, als die Wirzburgischen furgeben, worumb gepraucht er sich dann desselben itzund auch nicht also? Darumb, so sich mein gn. H. von Wirzburg soliches gleyts, wie obstet, zwischen gemelter endlicher erkenntnus oder entschied umb das possessorio halten und gebrauchen will, als sein Gn. billich tun, so will alsdann mein gn. H. von Hennenberg angezeigte furgeslagene verfassung ksl. Mt. zu unterteniger gehorsam annemen. Wo aber mein gn. H. von Wirzburg soliches nit zu tun vermeint und seiner Gn. gemüte stünde, durch gemelte neue forme dem gleyt in ein neue gerechtigkeit zu schopfen und meinem gn. H. von Hennenberg seiner obrigkeit zu entsetzen, das were weder recht oder billig, meinem gn. H. von Hennenberg unleydlich. Solt dann sein Gn. geburliche, notturftige gegenwer dawider geprauchen, so mocht sein Gn. angezogen werden, als hette sein Gn. damit wider obgemelt ksl. gebot, so des stillstands halben gescheen, solt gehandelt.

[4.] Dem allen nach obgemelter furslag seiner Gn. anzunemen ganz beschwerlich und nachteylich were. Woe es je nit anderst sein mag, so bitt mein gn. H. von Hennenberg underteniglich, das ksl. Mt. ime gonnen, sich zu gebrauchen, wes er fug und recht habe, auch ine dabey genediglichen handhaben, schutzen, schirmen und also sein gnst. Ks. sein und bleyben wolle, als sich mein gn. H. von Hennenberg unzweifelich und zum hochsten vertrust. Des erpeut sich Hennenberg sampt schuldiger gehorsam umb ksl. Mt. als seinen allergnst. H. in aller undertenigkeit zu verdienen.

#### 1297 Entwurf der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg zur ksl. Kommission für Bf. Gabriel von Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich im Konflikt mit Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen

[Köln, bald nach 6. September 1512]

Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (Überschrift: Unterricht, wie di commission gegen Gf. Wilhelm gestelt mocht werden an Eystet und Hg. Friderichen von Beyern, aber dorin ist nichts erlangt worden noch derhalb ausgangen).

*Ks. Maximilian beauftragt seine Kommissare Bf. Gabriel von Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich, im Konflikt zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen um das Geleit beim Schloß Mainberg beiden Parteien einen Tag an bequeme malstat, welche inen, den commisarien, gelegen sein*

will, zu benennen und dort zu versuchen, eine gütlichen Ausgleich zwischen ihnen herbeizuführen. Falls Gf. Wilhelm den Besitz und Gebrauch des Geleits durch Bf. Lorenz bestreitet und umgekehrt der Bf. anbietet, ihn rechtlich nachzuweisen, sollen die Kommissare einen Gerichtstag nach Nürnberg oder Coburg anberaumen und die von Bf. Lorenz benannten Personen hinsichtlich des Besitzes und Gebrauchs des Geleits befragen. Ihre Aussagen sind durch einen Notar aufzuschreiben und den Kommissaren zu übergeben. Diese sollen darüber entscheiden, ob der entsprechende Nachweis erbracht ist. Wenn dies der Fall ist, soll der Bf. so lange im ungestörten Besitz und Gebrauch des Geleits bleiben, bis er des vor gemelten commissarien in petitorio als der hauptsachen mit recht herausgespracht würdet. Kann er den Nachweis nicht erbringen, ist die Ausübung des Geleits durch die Kommissare in die Hand eines Sequesters zu legen, bis das in petitorio erkant werde, wem es von rechts wegen zustendig sei.

*In den sonstigen Streitigkeiten beider Parteien sollen die Kommissare versuchen, eine gütliche Verständigung oder einen rechtlichen Austrag herbeizuführen oder, falls dies nicht gelingt, die Sache wieder an den Ks. zurückverweisen.*

#### **1298 Entwurf der Gesandten Bf. Lorenz' von Würzburg für ein ksl. Mandat an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Köln, [bald nach 6. September 1512]*

*Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (Überschrift: Form und unterricht, wi das mandat an Gf. Wilhelm von Hennberg gestellt soll werden. Folgt von anderer Hand: Ist derhalb auch nichts erlangt und kein mandat ausgangen).*

*Ks. Maximilian erinnert an die erfolglosen Bemühungen auf dem Schiedstag in Hammelburg und auf dem Trierer Reichstag zur Beilegung des Streits zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm wegen des Geleits auf dem Main bei Mainberg. Da er eine Fortsetzung der Differenzen nicht hinnehmen kann, nachdem uns dieselben in unserm furnemen merklich zurrüttung und verhynderung brechten, hat er den Bf. von Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich zu Kommissaren in besagter Angelegenheit ernannt und sie beauftragt, Gf. Wilhelm vorzuladen. Gebietet ihm unter Androhung einer Strafe von 20 Goldmark, zwischenzeitlich nichts mit der Tat gegen Bf. Lorenz zu unternehmen, ihn nicht im Besitz und Gebrauch des genannten Geleits zu behindern und eventuelle eigene Ansprüche auf das Geleit auf dem Rechtsweg vorzubringen. An Bf. Lorenz ist ebenfalls ein entsprechendes Gebot ergangen.*

#### **1299 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Lorenz von Würzburg und in gleicher Form an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Landau, 17. November 1512*



*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Würzburg, StA, Standbücher Nr. 734, o. Fol. (an Bf. Lorenz); Würzburg, StA, Gericht Schweinfurt Nr. 298 (an Gf. Wilhelm).*

*Hat, damit sich die Differenzen zwischen Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen nicht noch mehr ausweiten, Bf. Gabriel von Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich angewiesen, beide Parteien in denselben irrungen zu verhorn und zu versuchen, gütlichen miteinander zu vereynen und zu vertragen, wo aber di gütlichkeit nit stat haben mocht, in possessorio rechtlichen zu erkennen und in petitorio uns die handlung und acta zuzuschicken, alles laut unser comission, deshalben ausgangen. Befiehlt demgemäß unter Androhung schwerer Ungnade und der im Landfrieden vorgesehenen Strafen, ausserhalb rechtens mit der tat und in unguetem nichts gegen den anderen zu unternehmen, sondern stillzustehen und das weitere Verfahren der ksl. Kommissare abzuwarten, damit er sich nicht genötigt sieht, besagte Strafen zu verhängen.*

### **1300 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Ernst von Welden, Pfleger zu Seifriedsberg, und Dr. Wilhelm Reichenbach zu einer Werbung bei Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen**

*Landau, 17. November 1512*

*Würzburg, StA, Standbücher 734, o. Fol., Kop.*

*Bf. Lorenz von Würzburg und Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen haben auf den Reichstagen in Trier und Köln im Rahmen ihres Konflikts um das Geleit auf dem Main und einige andere Streitpunkte etliche Schriften vorgelegt. Trotz aller Vermittlungsbemühungen ist ihm (dem Ks.) kein Ausgleich zwischen beiden Parteien gelungen, sonderlichen aus den ursachen, das sie sich zu baiden teilen in dieselb unser handlung nit verpfent zu komen. Darin sie sich dann also gegeneinander zu sein vor uns beclagt begeben haben wollen. Deshalben wir baiden tailen aus oberkeit ein abscheid gegeben [Nr. 1294], wie sie, die gemelten unser rete, villeicht des wissen tragen und hiebey sehen werden.*

*Und dieweil aber durch solch irrung der wasserstram des Meyns gespert und von dem gemeinen werbenden kaufman und sonst von andern nit gebraucht wirdet, deshalben wir, damit derselb wasserstram geöffnet und gepraucht, auch wir zu öffnung desselben von unsern und des Reichs undertanen nit angesucht, darzu, das noch ferrer irrung und aufrurn, die sonst villeicht daraus erwachsen möchten, verhüt, noch der gn. maynung weren, mit den gemelten unsern Ff. gütlichen gedacht unser rete handeln zu lassen. Diese sollen den beiden Streitparteien darlegen, der Ks. sähe es gern, wenn ein Ausgleich zwischen ihnen zustande käme, der Main für jedermann geöffnet würde und sie seinem Kölner Abschied Folge leisteten. Mit dieser Zielsetzung sollen die Verhandlungen geführt werden. Beide Seiten sollen mit allen ihrer Streitigkeiten vor Bf. Gabriel von*

*Eichstätt und Pfalzgf. Friedrich* in possessorio und petitorio zu gütlichem oder rechtlichem austrag und entscheid laut obgedachts unsers gegeben abschaidts kumen und sich in allem gutwillig und gehorsam zeigen. Wenn der Main wieder offen ist, sollen Ernst von Welden und Dr. Reichenbach den beiden Ff. die auf Bf. Gabriel und Pfalzgf. Friedrich lautende ksl. Kommission übersenden, damit in der Sache weiter gehandelt werden kann. Falls dies wider Erwarten nicht möglich ist, soll Bf. Lorenz und Gf. Wilhelm das ksl. Mandat (Nr. 1299) mit dem Befehl, nicht gewaltsam gegeneinander vorzugehen, sondern die Handlung der Kommissare abzuwarten, übergeben werden. Die beiden Abgesandten werden beauftragt, alles daranzusetzen, daß der Main wieder geöffnet wird, und über ihre Erfahrungen zu berichten.

## 5.8. Herzog Georg von Sachsen gegen Graf Edzard von Ostfriesland

### 1301 Mandat Ks. Maximilians an Gf. Edzard I. von Emden

Innsbruck, 8. November 1511

Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 56a-57a, Kop.

Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1954; BERNS, Verlag, Nr. 361.

Befiehlt Gf. Edzard von Emden, am 12. Januar 1512 zu Verhandlungen über seine Differenzen mit Hg. Georg von Sachsen auf dem Augsburger Reichstag zu erscheinen. Ermahnt ihn unter Androhung seiner Ungnade, bis dahin nichts gegen den Hg. zu unternehmen.

### 1302 Mandat Ks. Maximilians an Gf. Edzard I. von Emden

Köln, 20. Juli 1512

Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/1, fol. 58.

Kop.: Ebd., Loc. 8183/3, fol. 117a u. b, 122a.

Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1258.

Tun dir, so sich nennet Edezzart Gf. zu Emden, zu wissen: Hat vormals EB Philipp von Köln, den verstorbenen Hg. Wilhelm von Jülich-Berg sowie N. (= Ludwig) von Seinsheim, Landkomtur der Deutschordensballei Koblenz, angewiesen, die Streitigkeiten zwischen Hg. Georg von Sachsen und Gf. Edzard zu verhören.<sup>1</sup> Will nunmehr seine Entscheidung in dieser Angelegenheit verkünden. Befiehlt deshalb, 14 Tage nach Empfang dieses Schreibens oder, falls dies kein Gerichtstag ist, am

<sup>1</sup> Zu den entsprechenden Verhandlungen, die im August 1511 in Neuß stattfanden, vgl. die bei BAKS, Inventaris, S. 279f. Nr. 1226-1236 verzeichneten Quellen aus dem HStA Dresden sowie REIMERS, Edzard der Große, S. 70f.

*darauffolgenden Gerichtstag persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte vor ihm oder seinen Hofräten zu erscheinen und seinen Spruch zu hören, der auch dann verkündet und vollzogen wird, wenn Gf. Edzard nicht erscheint. Dieser und seine Begleiter erhalten für ihre Reise an den ksl. Hof und wieder zurück freies Geleit. Gebietet allen Reichsuntertanen, das Geleit zu respektieren und Verstöße dagegen nicht zu dulden.*

### 1303 Deklaration Gf. Edzards I. von Ostfriesland

*Schloß Leerort, [kurz nach 1. August 1512]*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/3, fol. 118a, Kop.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1259; BERNIS, Verlag, Nr. 363 (mit falschem Datum 30. August 1512).*

*Bekundet, daß der ksl. Bote Michael Rollebatz am 1. August eine citation oder peremptorie ladung, den Gf. zu Embden anrühend, in derselben citation also genennet, überbracht hat (Nr. 1302). Da er in Ladungen zum Reichstag und anderen Schriftstücken vom Ks. stets als Gf. von Ostfriesland und nicht als Gf. von Emden bezeichnet worden und dies auch der Titel seiner Vorfahren gewesen ist, wird er sich, wenn er mit seinem üblichen und richtigen Titel angeschrieben wird, gegenüber dem Ks. gehorsam zeigen, wie es sich gebührt.*

### 1304 Antrag der hgl.-sächsischen Gesandten Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch an Ks. Maximilian

*[1.] Bekräftigung des Anspruchs Hg. Georgs von Sachsen auf die Statthalterschaft in Friesland; [2.] Vorlage des Nachweises der ksl. Verleihung; [3.] Bitte, Gf. Edzard von Emden unter Androhung des Verlusts seiner Lande zum Lehensempfang zu veranlassen.*

*[Köln, ca. Mitte August 1512]*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/3, fol. 119a-121a.*

*Konz.: Ebd., fol. 143a-145b.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1073, 1261.*

*[1.] Als durch euer ksl. Mt. den geschickten Gf. Edehart von Embden, über vor eingelegte gesetze zu Neus<sup>1</sup> eine beschlussatz vorzubringen, nachgelassen und sye darauf vorbracht, das in der clag, von wegen des durchlauchtigen, hochgebornen F. und H., H. Georgen, Hg. zu Sachsen etc., unsers gn. H., zu Neus vor euer ksl. Mt. commissarien angestellt, vormeldung gescheen, das euer ksl. Mt. dem durchlauchten, hochgebornen F., weilant H. Albrechten, Hg. zu Sachsen etc. seliger und loblicher gedechtnis, und seiner Gn. erben dye*

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 1302 Anm. 1.

gubernation der Frißlande zugestellt habe inhalts einer commission, doruber ausgangen,<sup>2</sup> und obgleich ir H., der Gf., uf solche commission berurten unsern gn. H., Hg. Albrechten, und seine erben vor einen gubernator angenommen, bryf und sigil derhalb von sich gegeben, solt doch solchs unserm gn. H. keinen grund ader behelf bringen, es sey dan, das dyselbte commission vorbracht ader dargelegt wurde etc., wy solchs mit weytern worten ausgebreitet, doruf sagen wir von wegen unsers gn. H., Hg. Georgen: Nachdem in vorigen und itzigen vorbringen die geschickten Gf. Edezards clarlich bekennen, das ir H. unsern gn. H., Hg. Albrechten, uf obgedachte ksl. commission angenommen, sein Gn. vor einen ewigen gubernator erkant und derwegen bryf und sigil von sich geben, dorin er bekent, das er die commission gesehen etc., das wir uns uf dieselben des Gf. brif zihen und referirn. Zudem ist zu Neus vor euer ksl. Mt. commissarien eine warhaftige copia einer declaration von euer ksl. Mt. uber berurte commission ausgangen, von wegen unsers gn. H. eingelegt, welche declaration den grund und substanz mergedachter commission in sich heldet.

Sodann auch uffenbar und unleugbar, das unser gn. H., Hg. Georg, ein erblicher gubernator in Frislanden ist, von euer ksl. Mt. dorfur gehalten, also genennet und geschryben wirdet, welchs dem Gf. und menniglich wol wissend.

Dieweyl auch unsers gn. H., Hg. Georgen, clage, zu Neuß vorbracht, sich vornemlich uf den besitz, possession ader quasi, dorinnen unser gn. H., Hg. Albrecht, und nach seinem abgang unser gn. H., Hg. Georg, wy oben berurt, gewest und noch ist, nemblich, das der Gf. Hg. Albrechten vor einen gubernator erkant und angenommen und folgend nach abgang seiner Gn. einen anstand der lehenentpfahung bey unsern gn. H., Hg. Georgen, gebeten, domit er sich uffentlich zu der lehenpflicht bekant, welchs alles aus vor eingelegten, angezeigten brifen und bekentnus des widerteyls gnugsam erclert, doraus erfolget, ab gleich keine commission angezeigt were, solte doch unser gn. H. seiner possession ader quasi nicht entsetzt werden.

[2.] Und ist aus erzelten ursachen wol abzunehmen, das solch vorwenden vom kegenteyl zu keiner notdurft, sunder alleyn, ungegründte, mutwillige ausflucht und vorlengerung domit zu suchen, geschehen. Dorumb ist unnoit, einiche commission dem widerteyl ferner anzuzeigen ader davon zu disputiren. Domit aber euer ksl. Mt. eigentlicher befinde, das unsers gn. H. clag uf bestendige warheit gegründet, legen wir hyemit euer ksl. Mt., allein zu erinnerung, aber dem kegenteyl nicht zu uberantworten, eine warhaftige copia der commission fur, welche, durch einen notarien collationiret, sich mit dem original vogleichet, das wir uns uf dasselbe, auch euer ksl. Mt. hofs registratur wollen gezogen haben.<sup>a</sup>

<sup>a</sup> *Im Konz. folgt gestrichen:* Und ist unser undertenige, demutige bite, euer ksl. Mt. wolle yn ansehung angezeigter unsers gn. H. unleugbare gerechtikeit dem widerpart

<sup>2</sup> *Kgl. Urkunde, ausgestellt in Freiburg i. Br. am 20. Juli 1498. Regest: WIESFLECKER, Regesten II, 1, Nr. 6436.*

[3.] Und ist hiruf unser undertenige, demutige bit, euer ksl. Mt. wollen disen mutwilligen ausflucht dem Gf. nicht gestaten, sunder in ansehung unsers gn. H. clare gerechtigkeit ernstlich mit im schaffen, das er tue und pflege, wie vor gebeten, und wohe er solchs alles <sup>b</sup>-in einer namhaftigen zeit<sup>-b</sup> nicht tun wurde, das er itzt alsdann und dan als itzt seiner <sup>c</sup>-Gft., land und leute billich privirt und unserm gn. H. vorfallen sein solle<sup>-c</sup>. In dem allen tund wir euer ksl. Mt. hoheit und ampt demutiglich und fleyssig anrufen, bittende, unserm gn. H. die recht und gerechtigkeit mitzuteyln. Das wird sein ftl. Gn. und wir neben seinen Gn. in aller unterdenigkeit geflyssen sein zu vordynen.<sup>3</sup>

### 1305 Antrag Cäsar Pflugs und Dr. Lorenz Zochs an Ks. Maximilian

[1.] *Stellungnahme zur Supplikation der Gesandten Gf. Edzards von Emden;*  
 [2.] *Bitte, deren Verzögerungstaktik nicht zu akzeptieren und Hg. Georg zu seinem Recht kommen zu lassen.*

Köln, 20. August 1512

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/3, fol. 123a u. b (Vermerk fol. 123b: Hg. Georgen von Sachsen rete antragen uf des Gf. von Embden geschickten ubergebe suplication).

seyen mutwillige, ungegründete vornehmung ferner nicht gestaten, sunder erkennen, das Gf. Edezzart durch solch seyn mutwillig vornehmen wider seyne gegeben brief, sigel und eydspflicht gehandelt, sich der lehn unwirdig gemacht und dye domit verbrochen und deshalb gedachter billich privirt werden sol, das auch gedachter Gf. Edezzart alle verschreibung und zusage, kegen unserm gn. H. getan, wie yn der clage stuckweis angezeigt, nachmals zu vorfolgen, nachzukommen und gnug zu tuen, schuldig sey. Das wir alzo ader wie vormals yn der clage gebeten oder aber wie sunst recht ist auszusprechen und durch euer ksl. Mt. zu weisen demutiglich bitten.

<sup>b-b</sup> Von anderer Hand korrigiert aus: zwischen hyr und epiphanie domini schirstkuntig [6.1.13].

<sup>c-c</sup> Von anderer Hand korrigiert aus: lehn privirt seyn sol.

<sup>3</sup> Zu den Verhandlungen auf dem Kölner Reichstag über den Konflikt zwischen Hg. Georg von Sachsen und Gf. Edzard von Ostfriesland vgl. REIMERS, *Edzard der Große*, S. 72f., 190f. – Auch der ostfriesische Chronist Ubbo Emmius (1547-1625) berichtet über die Schiedsverhandlungen, allerdings enthält seine Darstellung die unzutreffende Behauptung, Hg. Georg von Sachsen sei auf dem Kölner Reichstag persönlich anwesend gewesen. Anschließend referiert er zunächst den durch Cäsar Pflug vorgetragene hgl. Standpunkt, dann ausführlich die (archivalisch nicht vorliegende) Erwiderung der vier rechtskundigen Gesandten Gf. Edzards, Hikko von Dornum, Wilhelm Ubbena, Harko von Suurbusen und Dirk Valck. Nach Aussage von Ubbo Emmius war Ks. Maximilian ursprünglich gewillt, einen Spruch zugunsten Hg. Georgs zu fällen, unterließ dies dann aber doch, da er zum einen mit zu vielen anderen Aufgaben behaftet war, zum anderen den emotional stark aufgeladenen Konflikt lieber durch ein Nachgeben Gf. Edzards beendet sehen wollte. Er ermahnte daher beide Parteien, sich um eine Beilegung des Streits zu bemühen, solange er noch nicht entschieden sei. Wenn dies nicht zum Erfolg führe, sollten sie am 6. Januar 1513 in Worms erscheinen, wo er seine Entscheidung verkünden werde. UBBO EMMIUS, *Friesische Geschichte*, Randpaginierung 682-684.

*Konz.: Ebd., Loc. 8183/2, fol. 101a.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1260.*

[1.] Euer ksl. Mt. haben uf gestern, dornstags [19.8.12], eine supplication, von des Gf. von Embde geschickten an euer ksl. Mt. ausgegangen [*liegt nicht vor*], uns zu handen stellen lassen. Dorine von inen angegeben ist, als solten sie zu Neus vor euer ksl. Mt. commissarien nicht genugsam gehort [*worden sein*], und solchs solle durch wegerung unsers gn. H., Hg. Georgen von Sachsen, geschickten beschehen seyn, in meynung, euer ksl. Mt. weysung und spruch domit zu vorhindern und vorfluchtig zu sein etc. Geben doruf euer ksl. Mt. underteniglich zu vorstehen, das solchs von gedachten geschickten wider dye warheit vorgewant, dann sie zu Neus genugsam gehort, ynen zu reden und schreyben verstatet, bis sye selbst beschlossen und ufgehört und von unsers gn. H. geschickten ader sunst ymandes nicht gewegert. Als solche wegerung an unsers gn. H. geschickten stat nicht gestanden und der widerschall aus den acten erscheinet, dyweil dann euer ksl. Mt. citation nicht ander gestalt ausgegangen, dan euer Mt. spruch und weysung uf vorgebrachte hendel zu Neus anzuhoren. Das auch euer ksl. Mt. rete nestvorgangen sonnabents [14.8.12] beyden parteien also zu erkennen gegeben und, einen tag, achte ader zehen uf solchen spruch zu beharren und nicht zu vorrücken, geboten. Welchs also des Gf. geschickten angenommen, nicht widersprochen und sich domals von fernem einbringen nicht vornehmen lassen. Doraus ir mutwilliger und gefeherlicher vorzug, unserm gn. H. seine ware, unzweifelhaftige gerechtigkeit lenger zu vorzugen, vormerkt wirdet.

[2.] Ist doruf unser undertenige, demütige bit, euer ksl. Mt. wolle denselbten geschickten solcher irer mutwilligen ausflucht nicht gestatten, sundern mit eurm ksl. spruch uf ausgegangen citation und gegeben abschid gnediglich vorfarn in ansehung unsers gn. H. scheinbarliche gerechtigkeit. Das wirdet unser gn. H. umb euer ksl. Mt. in aller undertenigkeit vordyenen. Datum Coln freitags nach assumptionis gloriosissime virginis Ao. etc. 12.

### 1306 Aufzeichnung Cäsar Pflugs und Dr. Lorenz Zochs über die Schiedsverhandlungen im Konflikt zwischen Hg. Georg von Sachsen und Gf. Edzard I. von Emden

[1.] *Plan des Ks. zur Vertagung der Entscheidung im Konflikt zwischen Hg. Georg von Sachsen und Gf. Edzard von Emden auf den kommenden Reichstag; [2.] Argumente der sächsischen Gesandten gegen dieses Vorhaben; [3.] Ihr erneuter Wunsch an den Ks., Gf. Edzard zur Leistung des Lehnseides gegenüber Hg. Georg zu veranlassen.*

*Köln, 14. September 1512*

*A) Konz.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/3, fol. 148a-150b (von der Hand C. Pflugs; Vermerk fol. 151b: Gf. Edzard berurende zu Collen verhandelt).*

B) *Kop.: Ebd., fol. 109a-112b.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1254.*

[1.] Uf dinstag exaltationis sancte crucis [14.9.12] had uns ksl. Mt. in sachen, den Gf. von Embde belangende, vor seiner Mt. und der stende rete bescheiden, und dise nachgeschribene gewest: H. Ciprian von Seretein, canzler, Gf. Sigmund vom Hag, H. Ernst von Welde, Dr. Camberg [= von Dalheim] und Dr. Reichenbach, des Bf. von Menz canzler [Dr. Johann Engellender] und marschalk [Frowein von Hutten], H. Hans Landschad, H. Eitelwolf vom Stein und H. Peter von Aufsatz [= Aufseß]. Also had vorgemelter canzler dise ader dergleichen wort geret, wy ksl. Mt. uf die handelung, durch den EB von Collen und andere commissarien gehabt, eine citation wider den Gf. von Embde habe ausgehen lasen [Nr. 1302], uf einen namhaftigen tag vor seiner ksl. Mt. zu erscheinen, uf angezeigte handelung seiner Mt. spruch zu gewarten, und darauf etzliche vorordent, den spruch zu begriffen. Dieweil dan seiner Mt. derselbt spruch vorgetragen, had sein Mt. bedacht, das sulche sache nicht mit dem spruche, brifen ader mandaten auszurichten sey, den alleine mit dem swerte und ernste. Dan sein Mt. wais, was ungehorsams derselbt Gf. Hg. Georgen von Sachsen und auch alle seiner Mt. mandat und penalbrif voracht, als sich itzunder auch zu vormuten ist. Und so der Gf. disen ernst sehen wurde, so wurde er geursacht, einen ufenthald [zu] suchen. Daraus großer ufrur im Reich erwachsen. Das seiner Mt. und den stenden itzunder zur zeid, nochdem die leuft im Reich gelegen, nicht leidlich und vornemlich seiner Mt., diewail sein Mt. in enporung wider den Kg. von Frankreich stunde, das er [= Gf. Edzard] mochte Gronyngen, dieweil sulchs itzunder in seinen henden stunde, sampt andern seinen slossen und flecken uffen und einlasen. Das seiner ksl. Mt. grosen schaden einfuren und geben wurde. Uns angezogen, mit disem handel gedult zu tragen bis uf den nestkomenden reichstag. Alsdan wurden die Ff. und stende in grosser zal beyeinander sein, die dan mit seiner Mt. deste stadlicher von diser sachen zu handeln hetten. Und was alzo gehandelt und beslossen, das wurde ksl. Mt. mit den stenden deste williger zu volzihen und zu vorhelfen und in dem falle, mit dem gemeinen phennige zu hulfe zu kommen, geneigt und gewilligt sein. Und gebeten, diser kleinen zeid das im besten vorgenommen gedult zu tragen.

[2.] Daruf haben wir dise rede gebraucht, das uns das eine grose bitterkeit ist, das abzuslahen ader darwider zu sprechen, das uns von ksl. Mt. und den stenden wirdet vorgehalten. Wir mogen auch ihn anzeigen, das unser gn. H. mit sulcher undertenikeid ksl. Mt. geneigt und seine pflicht, damit sein Gn. ksl. Mt. vorwand, eindenck, das sein Gn. eher armut und das bettelbrot esse, eher dan sein Gn. ksl. Mt. enkegen und zu schaden handeln wolte. In gleichem fall der loblich F., seiner Gn. vater seliger und loblicher gedechtnus [Hg. Albrecht von Sachsen], auch getan, als seine werke zaigen, der ksl. Mt. und seiner Mt. kindern vor alle andere gedint und dergestalt, das sein Gn. und seiner Gn. kinder uf dise zeid deste in grosser armut leben müssen. Und geben iren Gn. und gunst

hirauf dise underricht, das wir in diser handelung uf ausgegangene citation nicht anders dan einen spruch gesucht und gebeten, daraus kein aufrur zu besorgen, dan wir sein ungezweifelt, der Gf. werde demselbten spruch gehorsam sein. Und wu er gleich demselbten spruch wurde entkegen sein und einichs gewalts kegen ihm nottorftig zu gebrauchen were, so haben wir dem canzler zuvor angezeigt, das unser gn. H. in den fellen ane ratz und wissen ksl. Mt. nichts begunst noch vorgenommen; als[o] wurde sein Gn. zu diser zeid auch tuen. So ist auch die forcht, wy angezeigt, nicht zu haben, dan in seinem vermogen nicht ist, ksl. Mt. feinden zu[zuh]zihen ader hilf zu tunde nach gelegenheit seiner Gft., als ein itzlicher, der lande kundig, des gut wissen had. So er aber sich sulcher untat understehen wurde, so weren sulche wege zu erdenken, als wir anzuzeigen wusten, das umb sulcher untat willen eberurter Gf. ganz auszuroden und zu vortilgen were. Und obgleich die fhar [= *Gefahr, Risiko*] vorhanden, der wir doch nicht gestehen, so solt doch ksl. Mt. umb sulcher fhar willen als einem loblichen und gerechten Ks., unserm gn. H. sein recht zu dempfen und underzudrucken, nicht gezimen. So halden wirs nicht davor, das sulch forcht in ksl. Mt. gemute ye kommen ader gefallen ist aus disen ursachen, diewail ksl. Mt. had bewilligt, die citation auch uf seinen ungehorsam, als sich des zu vormuten was, ein mandat wider den Gf. ausgehen zu lasen, auch das sein Mt., in meiner, Cesar Pflugs, kegenwertikeit den spruch zu eroffen lasen, bewilligt und dise sorge und fhar bei ksl. Mt. und seinen reten nicht gewend noch in irem gemute gewest. So ist es auch daraus abzunemen, das ksl. Mt. die großen houpter und gewelt in der cristenheid nye geforcht. Wy solt dan ksl. Mt. sich kegen disem geringschetzigen entsetzen ader in eine forcht kommen? So ist diser vorzuglicher vorslag vor einen abslag zu achten, dan wir konnen wol abgenemen, das ksl. Mt. und seine rete unserm gn. H. das recht mit uffentlichen worten nicht abslahen, den durch einen sulchen vorzuglichen weg. Und ist diser grund doraus zu vormerken, dan es ist leider nicht zu hoffen, das unsers H., des Ks., krigesleufte vor der zeid zu ende loufen mogen, und ist wol zu besorgen, das dieselbten kriegeshandel uf dem nesten reichstag wy itzunder stehen. So mochte alsden derselbte behelf wy itzunder gesucht und vorgewendt werden. So hat mir, Cesar Pflug, einer aus den keiserischen reten gesagt, so mir ein vorzuglich antwort begegnet, so mochte ichs vor einen ganzen abslag achten und annemen. So kan ich auch nicht bedenken, das mein[em] gn. H., den nesten reichstag zu besuchen ader zu beschicken, leidlich sein wil aus diser ursachen, das mein gn. H. seins standes irre gehet und des itzd und zu Augspurg entsetzt ist.<sup>1</sup> Und wywol ich, C[esar] P[flug], ksl. Mt., auch dem canzler vilfeltig angezeigt und zu vorkomen fleisig gebeten, so habe ich doch des kein anderung bekommen mogen und von wegen meinem gn. H. den schimpf erleiden müssen. Darumb so ist uns der verzug, bis uf den nesten reichstag anzunemen, nicht leidlich.

<sup>1</sup> Dies bezieht sich auf die *Sessionsstreitigkeiten Hg. Georgs von Sachsen mit Pfalzgf. Friedrich und Hg. Wilhelm von Bayern auf den Reichstagen in Augsburg 1510 und Trier 1512*. Vgl. Abschnitte I.5.1. u. IV.6.



Dan so der spruch itzunder ergeheth ader was schadens, so er vorzogen, unserm gn. H. daraus erwechst, wollen wir euer Gn. und gunst anzeigen. Dan der Gf. stehet itzund in teglicher arbeit, wy er kan und mag, das er unserm gn. H. sein land durch meuterey ader andere bosheid mag abhendig brengen, als unser gn. H. in kunde kommen ist, und etzliche itzunder in seiner Gn. gefengnis had, die do bekennen, das der Gf. in sulchen anlegen mit ihn gestanden, unsern gn. H. von seinen Frislanden zu bringen. Darumb gemelter unser gn. H. geursacht wirdet, seine slos, stete und flecke deste in großer achtung zu haben und uber 10 000 fl. meher daruf wenden mus den uf die gewonlich bestellung. So aber der spruch erginge und der gestalt, als wir nicht zweifeln, das er seine Gft. von unserm gn. H. zu lehen enphaen und geburliche eidespflicht tuen solt, er wurde demselbten ane wegerung geleben und von sulchem bosem vornemen abstehen in ansehung seiner eidespflicht. So er aber, seiner pflicht enkegen, sulchen bosen hendeln anhangen wurde ader dem ksl. spruch nicht geleben, so hette man deste besser ursach, ihn zu strafen und sulche wege vorzunemen, damit mein gn. H. sulcher großer unkost entladen [*werde*]. Darumb so können wir in den vorslag aus angezeigten ursachen in keinen weg willigen, zuvorsichtig, euer Gn. und gunst werde dasselbt auch bewegen und uns von wegen ksl. Mt. einen andern beschid geben.

Daruf haben sich die obenbestimpten beraten und uns gesagt, wir solten zu haus gehen, sie wolten sulchen handel ksl. Mt. vormelden und uns von wegen seiner Mt. waitern beschid geben.

[3.] Alzo seind wir in kunde kommen, diewail unser[s] gn. H. abgonner mit disem behelf<sup>a</sup> nicht haben haften mogen, so haben sie vorgewendt, das ksl. Mt. nicht gezimen wolle, einigen spruch zu tuen, diewail zu Neus der handel nicht rechtlich vorhört. So wir diß abermals in kunde kommen, so haben wir den Sereteiner derhalben angeret und gesagt: Wir befinden, diewail unser[s] gn. H. abgonner mit dem, das sie vormals vorgewendt, das der spruch, so der erginge, ksl. Mt. an seinen gescheften vorhindern solt, keinen grund ader stad had [= *haben*], so wollen sie nue vorwenden, das der handel zu Neues nicht rechtlich ergangen. Darumb solt ksl. Mt., einigen spruch zu tunde, nicht geburen. Darob wir nicht wenig vorwundern hetten, das die ksl. rete das zu behelf suchten, das der part selbst nicht suchte noch begerte. So were auch nicht unser meynung, einen rechtlichen spruch zu haben, sunder alleine, diewail sein ksl. Mt. uffentlich wais, das der Gf. unsern gn. H. der lehen und anders wider recht bisher vorgegangen, ihn zu waisen, unserm gn. H. dasselbt zu tun und zu pflegen, als sulchs seiner ksl. Mt. gezimbt, geburt und zu tunde had, und vornemlich in diser sachen, da sein ksl. Mt. unsern gn. H., so er derhalben unlustig, diewail ers von seiner Mt. bekommen, schaden zu gelten vorpflicht ist. Und das seiner ksl. Mt. sulchs zu tunde had, zaigt der spruch, den sein ksl.

---

<sup>a</sup> B bevehel.

Mt. in der hessischen handelung itzunder in diser stunde getan und had ergehen lasen [Nr. 1244].

### 1307 Mandat Ks. Maximilians an Groningen

Köln, 17. September 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 89a u. b, Kop.

Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1068; BERNS, Verslag, Nr. 365 (jew. mit falschem Datum 27. September 1512).

*Die friesischen Statthalter und Räte Hg. Georgs von Sachsen haben dargelegt, daß etliche übel beleumundete Personen, die in Friesland Meutereien und Aufruhraktionen vorbereitet und deshalb Strafe zu erwarten haben, nach Groningen geflüchtet seien, so daß sie nicht bestraft werden könnten und weitere Mißhelligkeiten von ihnen zu erwarten seien. Die Statthalter und Räte haben deshalb ihn (den Ks.) um Hilfe angerufen. Weil driglich, verleumpt und ubeltetig personen nach gemainen rechten pillichen gestraft werden sollen, gebietet er unter Androhung schwerer Strafe, alle als Übeltäter benannten Personen unverzüglich an die hgl. Statthalter und Räte zur Bestrafung zu überstellen, damit keine weiteren Maßnahmen gegen Groningen ergriffen werden müssen.*

### 1308 Mandat Ks. Maximilians an Gf. Edzard I. von Emden

[1.] Fortgesetztes Handeln Gf. Edzards gegen die Interessen Hg. Georgs von Sachsen in Friesland; [2.] Aufforderung zur Huldigung gegenüber dem Hg. unter Androhung der Reichsacht.

Köln, 21. September 1512

Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 80a-81b; Ebd., fol. 75a-77a (beglaubigt durch den ksl. Notar Matthias Meynhart).

Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1062.

[1.] Hat ihn vor einiger Zeit durch einen Ladungs- und Gebotsbrief (Nr. 1302) aufgefordert, binnen 14 Tagen nach dessen Empfang vor ihm zu erscheinen und den Spruch, der als Resultat der Vermittlung EB Philipps von Köln, Hg. Wilhelms von Jülich-Berg und Ludwigs von Seinsheim, Landkomtur der Deutschordensballei Koblenz, im Konflikt zwischen Hg. Georg von Sachsen und ihm (Gf. Edzard) ergangen ist, zu hören. Im Rahmen dieser Schiedshandlung hat sich gezeigt, das du dem gnanten unserm lb. oheym und F., Hg. Georgen von Sachsen, nach abgang weyland Hg. Albrechts von Sachsen, sein vaters, unpillichen, auch wieder unser commission, declaration und deyn eygen vorwillunge und vorschreybunge gewegert hast, dye lehen deyner Gft. zu entpfahen und darumb gepürliche pflicht zu tun, und das du uber das, [daß] er dich zu seyner lieb stadthelder

in Ostfrieslanden und den umblanden vorordent und dich auch stadthelter derselbigen zu schreyben und zu nennen vorgunt, dyeselbigen land zu vorsehen und seyner lieb oberkeyt zu handhaben bevolhen, darwider gehandelt und die appellation, so von denselbigen landen an sein lieb bescheen, zu vorhyndern understehest, desgleichen die bewilliget gult und rente nicht inbrengeest und vorrechenst ader ime seynen gepürlichen teyl davon nicht gebest, darzu dye vom Tham [= *Appingedam*], dye von dem alten ampt und ander zu der huldunge und undertenigkeyt nicht brengeest, auch dye vorsicherunge und caution der lande gegen bezalunge des gelts, so dir uf den umblanden vorschrieben, abzutreten nicht tun wellest wieder recht und billickeyt, auch dye brive und vortrege, zwuschen euch ufericht und gemacht.

[2.] Dyeweyl nu sulch deyn furnehmen unpillichen, ouch wieder unser ausgangen commission und declaration ist und uns als röm. Ks. dareynzusehen gebürt und zu volzyehen schuldig sein und [du] on wegerunge und unser ferrer weysunge tun soltest, welhs wir doch aus weyterm ansuchen und bericht vilgnants unsers oheym von dir vorachtlich ubergangen beyfinden, *gebietet er Gf. Edzard unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie der Acht und Aberacht, die Gft. und alle anderen Güter, die vom Reich zu Lehen rühren, künftig von Hg. Georg von Sachsen und dessen Erben als Lehen zu empfangen und ihnen dafür den üblichen Eid zu leisten, wie es einem Lehensmann gegenüber seinem Lehensherrn zu tun gebührt. Sagt ihn darüber hinaus seiner Lehenspflicht, ob du uns in eynicher weyse vorwandt werest und dich deshalben wieder dyeselden unser bevelh zu behelfen vormeyntest, ledig und los, damit er künftig allein Hg. Georg und dessen Erben verbunden und verpflichtet ist. Soll zudem den Titel eines Statthalters so lange gebrauchen, wie Hg. Georg ihm diesen zu überlassen gewillt ist, Appellationen an den Hg. zulassen, die Obrigkeit getreulich ausüben und die übliche bewilligte Rente, die seinem Amt zusteht, in den Umlanden eifrig einbringen, jährlich darüber Rechnung ablegen, diejenigen, die Hg. Georg noch nicht gehuldigt haben, dazu zwingen und überhaupt alles tun, was zwischen Hg. Georg und ihm vereinbart worden ist. All das soll Gf. Edzard binnen zwei Monaten nach Übergabe dieses Mandats vollziehen. Bleibt er weiter ungehorsam, wird der Ks. ihn wie einen Ächter behandeln und die vorgesehenen Strafen gegen ihn verhängen.*<sup>1</sup>

### 1309 Revers der hgl.-sächsischen Gesandten Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch über die Verwendung des ksl. Mandats an Gf. Edzard I. von Emden

*Zusage, vom ksl. Mandat gegen Gf. Edzard von Emden erst einen Monat nach Ende des kommenden Wormser Reichstags Gebrauch zu machen.*

*Köln, 21. September 1512*

<sup>1</sup> Zu diesem Mandat vgl. SCHIRMER, *Staatsfinanzen*, S. 225; ERMISCH, *Herzog Georg*, S. 17f.

*Orig. Pap.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Febr. (!), fol. 95a.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/3, fol. 124a (mit kleineren Abweichungen).*

*Konz.: Ebd., fol. 125a (Vermerk fol. 125b: Eine verschreibung haben H. Cesar Pflug und Dr. Zoch dergestalt von sich gegeben).*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1262.*

Wyr nachgeschryben Cesar Pflug, ritter, und Laurencius Zoch, beyder rechten Dr., bekennen: Als uns der durchlauchtige, hochgeborn F. und H., H. Georg, Hg. zu Sachsen etc., unser gn. H., zu ksl. Mt., unserm allergnst. H., gesant und under anderm befel geben, yn den sachen zwischen seynen ftl. Gn. und Gf. Edezzart von Embden, vor ksl. Mt. swebende, zu handeln, und so wir von ksl. Mt. eyn mandat an berurten Gf. erlangt [Nr. 1308], dorinne die ksl. Mt. erclert und entscheiden, wes sich berurter Gf. kegen unsrem gn. H. Hg. Georgen halten solle etc., das wyr anstat und von wegen gedachts unsers gn. H. bewylliget und der ksl. Mt. zugesagt, das unser gn. H. solch mandat nicht ehr dan yn eynem monat nach ausgange des nehkunftigen reichstags, uf epiphanie zu Worms schirst [6.1.13] angesetzt, ausgehen lassen ader gebrauchen solle<sup>a</sup>. Zu urkund haben wyr dyesen revers der ksl. Mt. geben und mit unsern pitzschirn gefestiget. Gescheen zu Collen am tage Mathei apostoli im 1512. jarn.

## 5.9. Markgrafen Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach gegen Reichsstadt Nürnberg

### 1310 Ks. Maximilian an Nürnberg

*Ischl, 15. Dezember 1511*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 10, fol. 2.*

*Kop.: Ebd., Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 7b.*

*Druck: GÜMBEL, Berichte Topplers, S. 204 Anm. 1.*

*Hört täglich von Beschädigungen und Gewalttaten, die gegen Nürnberg und seine Bewohner wider den Landfrieden verübt werden. Da er gewillt ist, die Nürnberger als treue Untertanen des Reiches zu schützen, gebietet er diesen, sich vorläufig so gut wie möglich gegen die Übergriffe zu wehren und ihm auf dem kommenden Reichstag in Augsburg ihre entsprechenden Klagen vorzutragen. Wird dann für Abhilfe sorgen.*

<sup>a</sup> *Im Konz. folgt gestrichen am Rand: aber wo derselbe reichstag nicht vorgang gewonne, alsdann nicht ehr dan nach purifications Marie [2.2.13].*

**1311 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler**

Nürnberg, 13. Januar 1512 (eritag nach Erhardi)

Nürnberg, StA, Briefbücher Nr. 68, fol. 14a-15a, Kop.

*Hat durch den Boten Peter Leupold Dr. Topplers (nicht vorliegenden) Brief aus Ischl bzw. sein (ebenfalls nicht vorliegendes) Schreiben aus Linz vom 23. Dezember (1511) einschließlich des ksl. sendbriefs (Nr. 1310) erhalten und daraufhin Kaspar Nützel angewiesen, so er zu euer erwid uf disen reichstag komen wirdet, mit derselben von wegen der handlung zwischen unser und Mgf. Cazimirs mündlich zu handeln, dann sich das durch die federn uber land zu eröffnen on beswerd nit erleiden will. [...]*

**1312 Nürnberg an den ksl. Sekretär Johann Renner sowie in gleicher Form an Melchior Pfinzing, ksl. Sekretär, und Ulrich Pfinzing, ksl. Zahlmeister**

Nürnberg, 21. Februar 1512 (sambstag vigilia Petri)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 55b-56b, Kop.

*Hat gehört, daß in den Konflikten zwischen den Mgf. von Ansbach-Kulmbach und Nürnberg, derentwegen schon Renner im Namen des Ks. und Kf. Friedrichs von Sachsen in Nürnberg zu vermitteln versucht hat, in Neustadt a. d. Aisch erneut verhandelt werden soll und das dieselben sachen dahin geraicht sein, darin durch die ksl. Mt. zu irer gelegenhait und wo ir Mt. in der nehe hieumb sein werde, weiter zu handeln. Zudem ist Kf. Friedrich wieder nach Hause gereist. Das gibt uns ursach zu gedenken, das sich dise handlungen dem zugegen, wie wir uns verhofft und mit euch alhie rede davon gehapt, geendert haben. Vermuten uns auch wol, die Mgf. werden irs tayls nit ruen, bey ksl. Mt. zu irem vortayl mit ausprungung commission, inhibition oder andern mandaten wider uns in ruck und unverhort zu arbeiten. Dies sollte jedoch auf alle Fälle unterbunden werden. Bittet zudem um Mitteilung, warum sich die Dinge verändert haben und die Vermittlungsverhandlungen nicht hier in Nürnberg fortgesetzt werden. Auch möge darauf geachtet werden, daß nichts erlangt wird, das für Nürnberg von Nachteil ist.*

**1313 Ks. Maximilian an Nürnberg**

Windsheim, 22. Februar 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 4 Nr. 10 1. Mappe, fol. 1, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Renner).

*Ist durch Kf. Friedrich von Sachsen über den Abschied informiert worden, den dieser mit Nürnberg in der die Mgf. Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach betreffenden Angelegenheit erzielt hat. Hat selbst bei Verhandlungen mit den Mgf. den Eindruck gewonnen, daß die Sache beigelegt werden kann. Befiehlt deshalb, daß Nürnberg bis zum 26. Februar (donerstag) bevollmächtigte Gesandte zu ihm nach*

*Würzburg schickt, wohin er auch die Mgff. bestellt hat. Wird dort alles daransetzen, den Konflikt zu beenden und Friede, Einigkeit und gute Nachbarschaft zwischen beiden Seiten wiederherzustellen.*

*Nachschrift: Hat Mgff. Friedrich angewiesen, der Nürnberger Gesandtschaft durch seine Reiter sicheres Geleit bis zum Beginn des Würzburger Geleits zu geben. Nürnberg möge deshalb dem Mgff. anzeigen, wann und wohin dieser seine Reiter schicken soll. Er (der Ks.) wird Anweisung geben, daß die Würzburger Reiter die Nürnberger Gesandtschaft sicher bis nach Würzburg geleiten.<sup>1</sup>*

### 1314 Nürnberg an seine Ratsherren Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel

*Nürnberg, 27. Februar 1512 (freitag nach Mathie)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 67b-68a, Kop.*

*Hat verschiedentlich gehört, daß der Ks. von Würzburg aus nach Frankfurt reist und plant, dort oder in Gelnhausen in den sachen, darumb ir von uns seit abgefertigt, zu handeln, wie wir dann deshalb all stund schriften von euch gewarten. Da Nützel als Vertreter Nürnbergs auf der bevorstehenden Versammlung des Schwäbischen Bundes in Augsburg vorgesehen ist, möge sich dieser dorthin begeben, während Ebner zusammen mit dem Ratsschreiber Lazarus Spengler auf weiteren Bescheid des Ks. warten soll. Sichert zu, eventuelle Rückfragen ihrerseits unverzüglich zu beantworten.*

<sup>1</sup> *Aufgrund dieser ksl. Aufforderung beschloß Nürnberg am 22. Februar 1512 (dominica Petri cathedra): Item auf ksl. Mt. schreiben und ervordern, ain potschaft mit gwalt zu seiner Mt. gein Würzburg ze schicken, zu ainem vertrag mit unsern gn. Hh. Mgff. Fridrichen und Mgff. Casimirn etc. zu handeln und ze schliessen etc., sind zu ainer potschaft geordent H. Jeronimus Ebner, Caspar Nützel und Lazarus Spengler, ratschreiber. Den ist bevelh und gewalt geben, wo sy die artikel, vormals durch den Gf. [Wilhelm] von Eysenberg [= Isenburg] teutschordens und den abt zu Hailsprunn im teutschen hove [= Deutsches Haus des Deutschordens] alhie abgeredt, dermassen mügen erheben, sollen sy darein auch willigen, und wo sy an der vorbewilligten summa für die scheden, so ein rat mitler zeyt erlitten mit verösigung des walds, aufhauen etlicher güter und fur die rüstung etc., etwas könnnden herabbringen, des sollen sy vleiß tun. Und wo sy aber darinnen ainichen abzug nicht mügen erlangen, sollen sy die sachen daran auch nicht erwynden lassen, doch höher nicht steigen. Item wo die potschaft angemut würd, umb die summa gelts auf ksl. Mt. erkanntnis und messigung zu stellen, sollen sy mit erzelung der scheden, so aim rat, als obstet, mitler zeyt geschechen etc., das tun, doch das uber die vorig bewilligte suma mit nichten werd gesprochen. Und soverr man aber die sachen wolt tailen, also das Mgff. Casimirn etwas für die ungnad sollt gegeben werden und daneben die andern artikel nicht gen, auch die vehd unabgetan pleiben, sollen die potschaften das nicht bewilligen oder zulassen, sonder darinnen ain hinter-sichpringen nemen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 9, fol. 271a u. b.*

**1315 Ks. Maximilian an Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel***Wiesbaden, 1. März 1512**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 4 Nr. 10 1. Mappe, fol. 2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: M. Pfintzing).*

*Zeigt sich erfreut, daß sie auf sein Ersuchen hin als Vertreter Nürnbergs zu dem von ihm zunächst nach Würzburg, dann nach Gelnhausen anberaumten Tag, auf dem der Konflikt zwischen Nürnberg und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach beigelegt werden sollte, gekommen sind. Heute nun hat der Mgf. mitgeteilt, daß er aus verschiedenen Gründen nicht an dem Tag teilnehmen könne und deshalb darum bitte, ihn zu verschieben. Dieser soll nun am 14. März (sonntag oculy) auf dem Reichstag in Koblenz oder Trier stattfinden. Ersucht sie, Nürnberg zu veranlassen, eine bevollmächtigte Gesandtschaft dorthin zu schicken. Eine entsprechende Weisung hat er auch an die Mgf. Friedrich und Kasimir gerichtet. Will auf dem Schiedstag alles daransetzen, den schwebenden Konflikt zwischen beiden Parteien beizulegen. Stellt es ihnen frei, ob sie heimkehren wollen oder ob einer von ihnen beiden ihm bis zum Schiedstag nachfolgen möchte.<sup>1</sup>*

**1316 Nürnberg an Ks. Maximilian**

*[1.] Angekündigte ksl. Vermittlung in den Konflikten Nürnbergs mit den Mgf. von Ansbach-Kulmbach auf dem kommenden Reichstag, geringe Relevanz dieser Meinungsverschiedenheiten, Heimreise der Nürnberger Abgesandten zum Ks.; [2.] Gründe für die Nichtbeschickung des Schiedstags.*

*Nürnberg, 16. März 1512**Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 88a-89a, Kop.*

*[1.] Allergnst. H., euer ksl. Mt. schriftlich ervordern, an unsere lb. ratsfreund Jeronimum Ebner und Casparn Nutzel als unsere verordente nachvermelter sachen ytzo gesant [Nr. 1315], mit bevelh, durch unser volmechtig botschaft in den geprechen, zwischen den durchleuchtigen, hochgepornen Ff. und Hh., unsern gn. Hh., den Mgf. zu Brandenburg, und unser swebende, uf sonntag oculi nachstverruckt [14.3.12] bey euer ksl. Mt. zu Coblenz oder Trier, dahin euer ksl. Mt. irn furgenomen reichstag angesatz, zu erscheinen, verrer handlung*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Nürnberg vom 20. März 1512 antwortete der Nürnberger Ratsherr Anton Tucher auf ein die Schiedshandlung zwischen den Ansbacher Mgf. und Nürnberg betreffendes (nicht vorliegendes) Schreiben Kf. Friedrichs von Sachsen, der Ks. habe Nürnberg in dieser Angelegenheit zum 25. Februar nach Würzburg geladen. Als die Nürnberger Gesandtschaft dort eingetroffen sei, sei ihr beschieden worden, sie solle nach Gelnhausen kommen. Dort hieß es dann aber, der Ks. sei nach Frankfurt weitergezogen. Deshalb sei die Gesandtschaft wieder heimgekehrt. Zwischenzeitlich habe der Ks. für den 14. März einen weiteren Tag nach Koblenz oder Trier anberaumt, das entsprechende (nicht vorliegende) Ladungsschreiben sei aber erst heute in Nürnberg eingetroffen. Druck: WESTPHAL, Korrespondenz, Nr. 211.*

solcher geprechen in der güte zu gewarten etc., ist an vermeldtem sonntag oculi gedachten unsern rats[*freunden*] und furter uns von denselben uberantwort. Das haben wir mit gepurlich eererpietung in schuldiger gehorsam undertaniglich empfangen und vernomen. Und wiewol wir mit denselben unsern gn. Hh., den Mgff., diser zeyt in sondern und so trefflichen irrungen nit steen, derwegen not were, mit irn ftl. Gn. zu taglaistung zu komen noch euer ksl. Mt. oder ander unser gnst. und gn. Hh. als undertedinger damit zu belasten, allain, das neben unsers gn. H. Mgf. Cazimirus swebender ungnad etliche nachpaurliche und geringen gezenk, die aus ungleichem verstand voraufgerichter verträg und waldsordnungen irn ursprung haben, in massen sich zwischen genachpauerten und anstossenden parteyen taglichen mogen ereugen, vor augen erscheinen, noch dann haben wir als gehorsame undertan euer ksl. Mt. uf derselben schriftlich ervordrung die obbemelten unsere ratsfreund hievor abgefertigt, euer ksl. Mt. zu furgenomen tagsatzung gein Wurzburg nachzuolgen, wie sy dann getan und euer ksl. Mt. uf ir abscheiden von Wurzburg bis gein Geylnhausen nachgeruckt sein. Als sy aber in erfahrung befunden, das unsere gn. Hh., die Mgff., oder yemand von irn wegen bey euer ksl. Mt. nit erschynen, sich auch irer zukunfft noch der zeyt nit zu versehen gewest haben, [*haben*] sy aus erzelten und andern bewegnussen, euer ksl. Mt. unsers achtens nummer entdeckt, irn wege widerumb anhaims genomen.

[2.] Weyl nun die angezaigt euer ksl. Mt. tagsatzung uf sonntag oculi als den ernnten tag uns allererst behendet, haben wir, wie euer ksl. Mt. ermesen können, als unmoglich daselbsthin nit verordnen mogen. Zudem so will uns glaublich von wegen der vehdlichen sachen, tatlichen vergwaltigung und täglichen zuschub unser unverursachten veynd und widerwertigen beswerlich wesen, die unsern ainen so weiten wege in potschaft zu fertigen, sy damit in merklich fare und unsicherhait ze stellen. Dann wiewol dieselben unsere verordente sich ye zu zeiten in verstrostung euer ksl. Mt. oder ander Hftt. verglaitung sovil vermöglikait, auch gelegenhait der leufd und sachen will geduld bewarn, so werden doch damit dieselben transsal und geverlich zufelle wenig geringert, darzu auch gegen den unsern ainichs glayts oder euer ksl. Mt. schriften und bevelh wenig geacht und verschont. Sollt nun uber das die laystung unser gehorsamen dienstperkait sovil wurken, das dadurch diser beswerlicher last uf die unsern fallen wurd, wie dann ytzo unsern geschickten ratsfreunden, wo die gein Frankfurt verruckt, zwischen Gaylnhausen und Frankfurt (als wir glaublich bericht und den unsern des auch stattlich warnung zukomen) entstanden sein sollt, das wer nit allain denselben den unsern irer person halben, sonder auch uns und gemainer unser stat schedlich und untreglich, auch euer ksl. Mt. als unserm allergnst. und rechten H. sondern zweyfels nit lieb. Darzu werden auch die sachen dermassen bey uns angesehen, das unser gn. Hh., die Mgff., aus schwachhait, damit unser gn. H. Mgf. Fridrich beladen ist, und andern uns beywonenden ursachen zu erscheinen nit eylen werden, und wurde also aus mangel irer Gn. zukunfft oder ir aines, wie wir uns unzweifenlich vermuten,



wenig fruchtpars oder austreglichs geendet. Das alles zaigen euer ksl. Mt. wir zu unser entschuldigung undertaniger maynung in gehorsam an, uns damit zu wolgefelliger, beheglicher dinstparkeit euer ksl. Mt., die der Allmechtig in langwerender, gluckseliger gesunthait geruch zu fristen, in undertanigkeit diemütiglich bevelhend. Datum eritag nach oculi 1512.

### 1317 Nürnberg an Melchior Pfnzing, ksl. Sekretär, und Ulrich Pfnzing, ksl. Zahlmeister

Nürnberg, 16. März 1512 (eritag nach oculi)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 91a u. b, Kop.

*Am 14. März (sontags oculi) ist das an Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel als Verordnete in dieser Angelegenheit gerichtete, von Melchior Pfnzing unterzeichnete ksl. Schreiben (Nr. 1315) eingetroffen, in dem Nürnberg aufgefordert wird, zum 14. März eine bevollmächtigte Gesandtschaft zu den Schiedsverhandlungen wegen seiner Differenzen mit den Mgff. von Ansbach-Kulmbach nach Koblenz oder Trier zu schicken. Antwortet darauf – wie aus beigefügter Kopie ersichtlich ist (Nr. 1316) – dem Ks., daß es sich angesichts der Weite und Gefährlichkeit des Weges außerstande sehe, die geforderte Gesandtschaft zu schicken. Hinzu komme, das wir uns diser weyle gegen den Mgff. ainicher fruchtparn vertragshandlung oder endschaft swebender irrungen nit versehen, aus bewegnus, so uns beywonen und ir mit der zeyt von uns mocht bericht werden. Bittet die beiden Pfnzings, sich dafür einzusetzen, daß Nürnberg nicht mehr um Entsendung einer Gesandtschaft ersucht wird oder daß der Ks. überhaupt keine Schiedsverhandlung mehr anberaumt.*

### 1318 Anton Tetzl, Älterer Herr von Nürnberg, an Mgff. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach

*Freude über die Genesung Mgff. Friedrichs, Informationen über den Ks. und den Reichstag.*

Nürnberg, 26. März 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 99b-100a, Kop.

Gn. H., euer ftl. Gn. schreiben [*liegt nicht vor*] und begern umb verstendigung, wo röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., ytzund [*sei*], auch welcher ende der reichstag bestimt sey etc., mit anzaig enderung euer ftl. Gn. gehabter krankheit etc., hab ich in undertanigkeit ver/*n*omen. Und sollen anfangs euer ftl. Gn. warlich glauben, das euer ftl. Gn. leibsschwachhait meine freund und mich in sonderm mitleyden nit wenig hat beherzigt. Bin doch des, das sich solche krankhait vermittelt gottlicher gnaden also zu besserung hat gewendet, hochlich erfreuet. Aber von wegen ksl. Mt. und gelegenhait ytzigs reichstags gib ich euern ftl. Gn., sovil mir derhalben bewusst, in undertenigkeit zu erkennen,

das ir ksl. Mt. am sonntag oculi nachstverruckt [14.3.12] noch zu Trier gewest. Gleichwol ist irer Mt. gemüte, als ich von ainem meiner freund poten, der ytzo vom ksl. hof komen, vermerk, dahin gestanden, desselben oder anders tags nach Metz und furter in das Niderland ze raisen, dann die Niderlender haben ain trefflich botschaft mit 300 pferden daselbst, die ir Mt. annemen und in das Niderland glayten und bringen solle, aus ursachen, das inen die kriegsleufd des lands Geldern beswerlich obligen. So ist der reichstag durch ksl. Mt. gein Coblenz oder Trier, doch unbestimpt ainichs tags oder zeyt, ausgeschriben und zu besorgen, dweyl die ksl. Mt. der Kff. personlichen zukunfft will erwarten, auch derselben, als ich vernym, noch wenig vor augen sind, das in abwesen irer ksl. Mt. angezeigter reichstag gar langsam werde furgenomen. Das zaig ich euer ftl. Gn. in undertanigkeit irs begerns an, mich damit zu euer ftl. Gn. dinstparkeit willig erbietend. Datum freytag nach letare 1512.

### 1319 Nürnberg an Melchior Pfinzing

*Nürnberg, 3. April 1512 (sambstags nach judica)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 115a-116b, Kop.*

*Hofft, daß Pfinzing das an ihn gerichtete Schreiben (Nr. 1317) erhalten hat und der darin geäußerten Bitte um Unterstützung entsprechen wird.*

*Zettel: Hat gehört, daß die beiden Mgff. von Ansbach-Kulmbach in Kürze nach Trier ziehen wollen, auch etwovil brief und anders, unser beder teyl irrung betreffent, wie wir bericht, zu der hand gesucht, in mainung, di mitzunemen und bey ksl. Mt. und den reichsstenden ain groß fest und pompa wider uns zu machen. Nun wissen wir diser zeit ausserhalb teglicher nachberlicher gezenkt nit sonder irrungen, derwegen not sey, mit inen verhore und taglaistung furzunemen, allein, was die ungnad unsers gn. H. Mgff. Cazimirus als des principalstück belangt. Zweiveln auch nit, wa sie die begird unsers geltz, das inen lieber ist dann der nachpaurlich will, nit verursacht, sie würden gemacht tun, des orts mit uns zu taglaisten. Darumb wir sorgfeltig seind, sie werden bey ksl. Mt. anhalten, uns zu ervordern. Das uns furwar beschwerlich were, dann wir wissen, sind auch glauplich gewarent, das allerley statlicher gewerb an vil orten vor augen, die teglich anschleg wider uns machen. So wurden vor acht Tagen einigen Nürnberger Bürgern unweit von Hof ca. 1000 fl. und Fuhrleuten Hg. Wilhelms von Bayern auf dem Weg nach Nürnberg 300 fl. abgenommen. Eigentlich hatte man es auf Nürnberger abgesehen, die kurz vorher durchgezogen waren. Und ist ir anschlag teglich, unser potschaften aine niderzuwerfen. Daraus ist zu ersehen, wie schwer es Nürnberg fällt, eine Gesandtschaft auf einen so weiten Weg zu schicken. Falls daher der Ks. auf Betreiben der Mgff. weiter darauf besteht, Nürnberg vorzuladen, so soll Pfinzing sich zusammen mit Dr. Toppler dafür einsetzen, damit die sachen in ksl. Mt. namen und von irer Mt. wegen comittirt und bevolhen werde, allein in der güte mit wissen zu handeln, unsern gnst. und*

gn. Hh. Hg. Friderich von Sachsen, des Gn. vor von ksl. Mt. wegen auch dorin gehandelt, den Bf. von Würzburg oder Hg. Karl von Münsterberg, samptlich oder sonderlich. Das were uns zu beden teyln gelegen und nit so uberferlich. *Soll all dies geheimhalten.*

### 1320 Die Älteren Hh. von Nürnberg an Melchior Pfinzing

Nürnberg, 24. April 1512 (samstag nach Georii)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 149b-150a, Kop.

*Haben Pfinzings (nicht vorliegende) Antwort auf zwei ihrer (nicht vorliegenden) Schreiben erhalten und hoffen, er wird dafür sorgen, daß sie nicht weiter um Abfertigung einer Gesandtschaft nach Trier ersucht werden, da diese keineswegs leicht dorthin zu bringen ist aus ursachen beschwerlicher zuschub, die uns von tag zu tagen ye mer und mer begegnen. So hat erst am 22. April (ytzo donnerstags) ein gewisser Arnold Birkenfelder, der sich ganz in der Nähe bei Nachbarn Nürnbergs von nicht geringem Stand<sup>1</sup> aufhält, einen Absagebrief geschickt. Zudem sind die Widersacher Nürnbergs fortwährend bemüht, herauszufinden, wann die Stadt ihre Gesandtschaft nach Trier abfertigt. Was die Niederwerfung einer solchen Gesandtschaft bedeuten würde, kann Pfinzing selbst ermessen. Vertrauen deshalb auf seine Hilfe.*

### 1321 Nürnberg an Melchior Pfinzing

Nürnberg, 2. Mai 1512 (sonntag jubilate)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 167a-168b, Kop.

*Bestätigt den Empfang von Pfinzings (nicht vorliegenden) Schreiben und des (ebenfalls nicht vorliegenden) Briefes seines Bruders Ulrich aus Trier mit der Mitteilung, was er (M. Pfinzing) nach dem Tod Dr. Topplers auf dem Reichstag beim Ks. gegen die Klagen der Mgff. (Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach) unternommen hat, sowie mit seinem Antrag auf Belehnung mit der Propstei zu St. Sebald. Dankt ihm für seine Bemühungen. Hat ihn aufgrund des nachdrücklichen Ersuchens des Ks. und Zyprians von Serntein mit der Propstei zu St. Sebald belehnt, allerdings ist die Übernahme dieses Amtes mit einigen (im einzelnen dargelegten) Besonderheiten und Schwierigkeiten verbunden.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Gemeint ist zweifellos in erster Linie Mgff. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, der adeligen Plackern immer wieder Rückendeckung und Unterschluß gab. Manche Helfer Götz von Berlichingens galten deshalb sogar als margrefisch toglichs wol erkannt hoffgesinds. SEYBOTH, „Räubritter“ und Landesherren, S. 129.

<sup>1</sup> Gleichfalls am 2. Mai 1512 (sonntag jubilate) antwortete Nürnberg Ks. Maximilian auf dessen (nicht vorliegende) Mitteilung vom Tod Erasmus Topplers und sein Ersuchen, den

*Was die Klagen betrifft, die die Mgff. beim Ks. gegen Nürnberg erhoben haben, erscheint es gegenwärtig nicht sinnvoll, schriftlich darauf zu antworten. Der Ks. wird wohl die durch Pfinzing vorgetragene Entschuldigung akzeptieren und sich nicht ungnädig zeigen. Falls die Mgff. erneut Beschwerden vorbringen, soll Pfinzing Nürnberg wiederum rechtfertigen.*

*Zettel: Bittet ihn, Nürnberg für sein Fernbleiben vom Reichstag nochmals zu entschuldigen, dann wir seind glaublich gewarnt und des den unsern von etlichen tapfern vom adel im land zu Franken kundschaft zukommen, das in unser stat vilveltig geschoben werde, auf unsere ratsfreund, wann sie auf den reichstag, wie man sich vermutet, ausreiten wurden, aufsehen zu haben. Deshalb unsere*

---

*ksl. Sekretär Melchior Pfinzing oder dessen Bruder, den ksl. Zahlmeister Ulrich Pfinzing, mit der Propstei zu St. Sebald zu belehnen, er wisse, das wir uns bishere in allen sachen, derhalben wir euer ksl. Mt. und des hl. Reichs nutz und wolgefallen gespürt, nit allein auf schriftlich mandat und bevelhs, sonder auch zu vil maln unersucht und soweit sich unser vermogen on hohe beschwerd erstreckt, vor andern des hl. Reichs gliedern gehorsamlich, gefellig und annemlich haben erzaigt, dero undertenigen nayung wir noch sein. Da beide Kandidaten aus einem alten Nürnberger Bürgergeschlecht stammten und als aufrechte, redliche Männer bekannt seien, habe Nürnberg seinem Wunsch entsprochen und Melchior Pfinzing mit der Propstei belehnt. Gleichzeitig bitte es darum, euer ksl. Mt. werde ine wie vor mit gn. willen gewarten, auch in unsern sachen genediglich verhore und audienz geben und darzu bey solicher brobstei und unser belehnung, daran uns von dem hochwirdigen F. und H., unserm gn. H. von Bamberg, ytzo irrungen und betrubungen begegnen, genediglich schutzen, schirmen und handhaben und unser und gemeiner unser statt allergnst. H. sein. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 165b-166a, Kop. – Eintrag in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum dominica jubilate [2.5.12]: Ksl. Mt. und dem Serntein antwort schreiben, das auf ir furpirt Melchiorn Pfinzing die brobstei gelihen und investitur geben sey mit anzeig irs gn. erpietens. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 543, fol. 18b, Orig. Pap. – Mit Schreiben aus Trier vom 8. Mai 1512 bekundete Ks. Maximilian seine Zufriedenheit mit der Belehnung Pfinzings und ersuchte Nürnberg, diesen bei der Propstei zu handhaben und nicht zu gestatten, daß er in ihrem Besitz beeinträchtigt werde. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 39a, Konz. – Mit Topplers Tod hängt auch die Mitteilung des Ks. an Nürnberg vom 4. Mai 1512 zusammen, er habe dereinst seinem Sekretär Sixt Ölhafen befohlen, die hendl, so uns und unser canzley beruren, die er hinder ime ligen hat gehab, dem mittlerweile verstorbenen Erasmus Toppler zu übergeben. Ölhafen sei dieser Weisung nachgekommen. Da jedoch Toppler besagte Unterlagen weder ihm (dem Ks.) noch einem seiner Beauftragten ausgehändigt habe, beföhle er, besagte hendl und brief auf Ersuchen Ölhafens zu versiegeln und bis auf weitere ksl. Weisung zu verwahren. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 22a, Konz. Hierzu folgender Eintrag im Nürnberger Ratsbuch unter dem Datum secunda post Sophie [17.5.12]: Item auf schreiben und bevelh ksl. Mt. soll man etlich truhen mit puchern und schriften in des Reichs sachen, so weilend H. Erasm Topler, brobst zu St. Sebolt, in namen ksl. Mt. von H. Sixten Oelhafen empfangen und ingehapt, lassen verscretirn und verwaren bis auf weitem ksl. Mt. beschaid: Wilbolt Birckhaimer. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 10, fol. 9a, Orig. Pap. – Wegen der Belehnung Melchior Pfinzings mit der Propstei zu St. Sebald kam es zu einer bis September 1513 andauernden Auseinandersetzung zwischen dem Nürnberger Rat und Bf. Georg von Bamberg, dem eigentlich das Besetzungsrecht zugestanden hätte, da Erasmus Toppler in einem bst. Monat gestorben war. Vgl. dazu D. J. WEISS, Melchior Pfinzing, S. 16f.; ENGELHARDT, Kirchenpatronat, S. 66-69.*

gemuet nit ist, doselbsthin zu schicken. Dardurch ir abermaln grund habt, uns zu entschuldigen. So wirdet auch unsers fugs nit sein, uber solche warnung dem glait zu trauen, dann es wenig furtregt, wie euch selbst ist unverporgen.

### 1322 Nürnberg an den ksl. Kammersekretär Gabriel Vogt und in gleicher Form an den ksl. Sekretär Johann Renner

Nürnberg, 2. Mai 1512 (sonntag jubilate)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 166a u. b, Kop.

*Hat seinen Diener Hans Wildrich mit einigen an Dr. Erasmus Toppler und Johann Renner adressierten Schreiben an den ksl. Hof geschickt.<sup>1</sup> Dr. Toppler ist darin ersucht worden, gegen Nürnbergs abesagten Feind Arnold Birkenfelder einen ksl. Achtbrief zu erwirken. Hofft nun, nach Dr. Topplers Tod, auf die Unterstützung Vogts (bzw. Renners), wenn Nürnberger Angelegenheiten an den ksl. Hof gelangen. Bittet demgemäß darum, Wildrich bei der Erlangung der Acht gegen Birkenfelder behilflich zu sein.*

### 1323 Ks. Maximilian an Nürnberg

*[1.] Verschiedene Gründe für die notwendige Teilnahme Nürnbergs am Reichstag; [2.] Ersuchen um Entsendung von Vertretern; [3.] Geleit für die Nürnberger Delegation durch den Bf. von Würzburg und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach.*

Trier, 9. Mai 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 4 Nr. 10 1. Mappe, fol. 3-4, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p., Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Feria 4<sup>a</sup> post cantate 1512 [12.5.12]).

*[1.] Ersamen, lb. getreuen, als wir euch vormals geschriben und bevolhen haben, durch euer volmechtig botschaft alhie auf disem unserm reichstag, auch der irrung halben, so sich zwischen den hochgebornen Fridrichen und Casimiren, Mggf. zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Hgg. Burggff. zu Nürnberg und Ff. zu Rügen, unsern lb. oheimen und Ff., an einem und euch anders tails halten, zu erscheinen [vgl. Nr. 1315], so seyen uns doch*

<sup>1</sup> *Am 24. April 1512 (sambstag nach Georii) schrieb Nürnberg an Frankfurt, es benötige 450 fl., die es für verschiedene Angelegenheiten in Trier verwenden wolle. Da es den Betrag aus sorgfältigkeit der unsichern leuft nicht selbst sicher dorthin bringen könne, möge Frankfurt das Geld dem Nürnberger Diener Hans Wildrich, Überbringer dieses Briefs, gegen Unterschrift und Rekognition aushändigen. Frankfurt, HStG, Reichssachen II Nr. 328, o. Fol., Orig. Perg. m. S. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Als die von Nurmberg schriben, 450 fl. zu lihen, sint geliehen und wider bezalt und dis erkenntnus Symon Imhof von Nurmberg uberliebert worden 1512); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 150a, Kop.*

kürzlich durch weylend Erasmen Dopler und unsern secretarien Melchiorn Pfinzing etlich vil ursachen, warumb euch, auf solichen tag zu komen, nicht wol und an sonder sorgveltigkait der eurn gelegen sein will, angezaigt. Darbey wir es dann bisher beruen lassen. Aber dieweil die obgemelten unser lb. oheim und Ff., die Mgff., uns teglichen ir beswerungen und sonderlich der handlung halben betreffend Sixten von Seckendorff<sup>1</sup> anzaigen und ersuechen, in solichem zu handln, haben wir, aufruer und widerwillen, der in dem hl. Reich, wo wir darein nicht sehen, erwachsen möcht, zu verhueten, auch damit wir dardurch an unserm fürnemen, daran dem hl. Reich, deutscher nacion und gemainer cristenhait merglich und vil gelegen ist, nicht verhindert werden, ir auch an das, auf berürtem reichstag durch euer volmechtig anweld zu erscheinen, schuldig seyt und sonderlich, das wir entlich der hoffnung und zuversicht seyn, die gemelten unser Ff., die Mgff., und euch aller irtumb halben guetlichen mitainander zu vertragen und zu verainen, auch euer entschid in den gemelten hendeln Sixten von Seckendorff betreffend zu vernemen, und darumb euch abermals zu vordern furgenomen.

[2.] Und begern demnach an euch mit ernst, das ir angesehen obgemelt ursachen, auch das ir an das, wie obsteet, auf unserm angesetztem reichstag durch euer volmechtig anweld zu erscheinen schuldig, nachdem die von den Rstt. nochmalen in klainer anzal erschinen sein, ir wollet auf bemeltem reichstag an lenger verzug durch euer volmechtig botschaft bey uns und andern stenden des Reichs erscheinen und nicht aussenbeleben, als wir uns zu euch versehen, damit obgemelt des Reichs stend, so also ankomen sein, nicht ursach haben, sich auf euch zu entschuldigen, auch denselben eurn gesandten bevelch geben, in den berürten irtumben, so sich zwischen unsern oheimen, den Mgff., und euch halten, wie obsteet, guetlichen zu handlen. Seyn wir ye der entlichen zuversicht, euch der mitainander entlichen zu vertragen.

[3.] Und damit aber euer gesandten sicher zu uns komen mugen, schreiben wir hiemit dem erwirdigen Laurenzen, Bf. zu Wirzburg, unserm F., rat und lb. andechtigen, den wir dann, in aigner person zu uns zu komen, auf ain neues erfordert haben [vgl. Nr. 970], das er euch hundert gerüste pherd gen Nürnberg schick und damit bis gen Würzburg geleit und alsdann dieselben euer gesandten mit seiner andacht herab zu uns fuer, das dann auf dem wasser ganz sicherlich beschehen mag. Auch haben sich die berurten unser oheimen und Ff., die Mgff., erboten, euch nach euer begern mit gnugsamen, starken und sichern glait zu versehen. Wo euch nu solch glait gemaint ist, mugt ir solichs bey iren stathaltern zu Anspach, den sy deshalb bevelch getan haben, ersuechen. Das wir euch gn. maynung nicht verhalten, und ir tuet daran unser maynung und

<sup>1</sup> *Sixt von Seckendorff-Gutend war auf seiner Reise zu Mgf. Georg von Ansbach-Kulmbach in Altdorf durch Nürnberger Söldner gefangengenommen, geblendet und auf das Territorium der Rst. verschleppt worden, wo er sich noch im Mai 1512 aufhielt. Vgl. Nr. 1800 [31.].*

sonder gevallen. Geben in unser und des Reichs stat Trier am 9. tag May Ao. etc. duodecimo, unsers reichs im 27. jarn.<sup>2</sup>

### 1324 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

Trier, 12. Mai 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 594, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Bekundet, ein Mann namens Arnold Birkenfelder habe Bm. und Rat von Nürnberg wider die ksl. Reformation, die Goldene Bulle und den Wormser Landfrieden mutwillig die Fehde erklärt und sei dadurch der Acht und Aberacht sowie anderen im Landfrieden vorgesehenen schweren Strafen verfallen. Derein wir sy zu überflüssigkeit, wiewol das nach gestalt der sachen nit not were, von röm. ksl. machtvolkumenheit und rechter wissen declariert und erclert haben. Befiehlt, Birkenfelder und seinen Helfern keinerlei Unterstützung zu gewähren, keine Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen und dies auch niemandem zu gestatten, sondern sie als Ächter und Aberächter zu verfolgen und festzusetzen, zudem den Nürnbergern auf ihr Anrufen hin unverzüglich Recht gegen die Friedbrecher ergehen zu lassen.*

### 1325 Nürnberg an Melchior Pfinzing

Nürnberg, 13. Mai 1512 (donnerstag nach cantate)

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 181a-182a, Kop.

*Hat kürzlich ein ksl. Schreiben erhalten mit der Aufforderung, eine Gesandtschaft nach Trier zu schicken (Nr. 1323). Vermutlich werden auch die Mgff. von Ansbach-Kulmbach beim Ks. darauf drängen, Nürnberg wegen der anhängigen Differenzen mit ihnen vorzuladen. Hat diesbezüglich bereits gegenüber Pfinzing seine Bedenken gegen die Abfertigung einer Gesandtschaft dargelegt (Nr. 1321), wiewol wir nit liebers wollten, dann yemand von den unsern, auch unsere teglichen furfallenden sachen halben des orts zu haben. Nach dem Tod Dr. Topplers hat Nürnberg seinen Diener Jörg Winkler beauftragt, künftig mit Pfinzings Hilfe am ksl. Hof für die Belange der Stadt zu sollizitieren. Pfinzing möge Nürnberg nochmals beim Ks. für sein Nichterscheinen entschuldigen, auch dafür sorgen, daß es wegen der Differenzen mit den Mgff. nicht vorgeladen wird. Falls dies nicht gelingt, sollen die vom Ks. bereits benannten Kommissare eingesetzt und deren Kommission gemäß den übermittelten Wünschen Nürnbergs gestellt werden. Des weiteren möge Pfinzing sich der Nürnberger Angelegenheiten, die die Pfalz, die Mgff. und Sixt von Seckendorff betreffen, annehmen und im Zweifelsfall bei Winkler rückfragen. Schließlich sollen*

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Trier, gleichfalls vom 9. Mai 1512, unterrichtete Ks. Maximilian Bf. Lorenz von Würzburg von seiner Mitteilung an Nürnberg, daß der Bf. für sicheres Geleit mit 100 Pferden sorgen werde, und forderte ihn dazu auf, dieses Geleit zu erteilen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 45a u. b, Konz.

*er und sein Bruder Ulrich am ksl. Hof darauf achten, das uf uns und die unsern umb gelt und dergleichen kain vinanz gemacht, auch unsernhalben unverhort der Pfalz oder Brande[n]burg zu gut nichtzit ausspracht werde.*

**1326 Nürnberg an den ksl. Kammersekretär Gabriel Vogt und in gleicher Form an den ksl. Sekretär Johann Renner, Bf. Matthäus von Gurk (ksl. Rat), den ksl. Kammermeister Balthasar Wolf, den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein, den ksl. Rat Dr. Johann Räßler und den ksl. Zahlmeister Ulrich Pfinzing**

*Bitte um Fürsprache beim Ks. wegen der verzögerten Abfertigung der Nürnberger Reichstagsgesandten sowie um Unterstützung für Jörg Winkler.*

*Nürnberg, 13. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 182b-183a, Kop.*

Lb. H. secretari, wiewol wir mit begirden genaigt, röm. ksl. Mt., unserm allergnst H., zu gehorsam und undertenigem gefallen uf irer Mt. schriftlich ervordern bey andern stenden des hl. Reichs durch unser sonder botschaft ytzo zu Trier zu erscheinen, so ligen uns doch zu verhyndrung desselben so merklich beschwerden und tapfer ursachen im wege, insonders, dweyl wir aus den teglichen zuschüben und haimlichen practica, die uf uns und die unsern, wie wir glaublichen bericht, fur und fur gemacht werden, unser potschaft in kainen wege mit sicherhait doselbsthin zu bringen vertrauen. Derhalben wir solchs zu laisten und zu volbringen noch der zeit werden aufgehalten. Wollten doch nit liebers, auch unser teglichen furfallenden sachen halben, dann unser potschaft des orts zu haben zimet, dweyl sich die solcitation derselben unser handlungen durch todlichen abgang H. Erasmen Topplers, brobst zu St. Sebold, etlichermassen hat geendert. Nichtzitdestminder haben wir gegenwertigen unsern diener Jorigen Winkler abgefertigt, in unsern sachen des orts zu wachen und bey euch umb furdrung ye zu zeiten anzusuchen, zusamt dem, das auch alle stett gemeins punds im land zu Schwaben ir botschaften in sonders zu solichem reichstag verordnen, neben dem wir als verwandten des punds auch eingezogen werden. Ist demnach an euch unser gar dienstlich und vleissig ersuchen, ir wollen uns bey röm. ksl. Mt. unsers nitschickens halben aus angezaigten stathaften bewegnussen gonstlich entschuldigen, daneben auch unsere sachen, wo die ye zu zeiten an ksl. hof sich ereugen und an euch gelangen, in gonstigen bevelh haben und unserm diener, dem Winkler, so der umb furdrung und rate euch ansuchen wirdet, hilflich und so gutwillig erscheinen, wie wir zu euch sonder vertrauen tragen und das umb euch mit williger dinstperkait erkennen und verdienen wollen. Datum donnerstag nach cantate 1512.



**1327 Nürnberg an seinen Diener Hans Wildrich**

*Nürnberg, 13. Mai 1512 (5<sup>a</sup> post cantate)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 183a, Kop.*

*Hat Jörg Winkler an den ksl. Hofgeschickt mit dem Auftrag, in unsern furfallenden sachen doselbst bey den personen, so wir im angezaigt und an dieselben furdrungen geben, zu sollicitirn. Weist Wildrich an, bis auf weiteren Bescheid am ksl. Hof zu bleiben, Winkler über die dortigen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, ihn bei den ksl. Räten und Sekretären, an die er Schreiben hat, einzuführen, ihn in allen Nürnberger Angelegenheiten zu unterstützen und ihm zudem den in Frankfurt empfangenen Geldbetrag auszuhändigen.*

**1328 Nürnberg an seinen Diener Hans Wildrich**

*Nürnberg, 25. Mai 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 203b, Kop.*

*Hat die drei übersandten (nicht vorliegenden) Schreiben Wildrichs an den Ratschreiber Lazarus Spengler weitergeleitet. Zeigt sich mit seinen fleißigen Bemühungen am ksl. Hof für die Nürnberger Belange zufrieden und wird sie nicht vergessen. In Kürze wird eine Nürnberger Gesandtschaft (in Trier) eintreffen. Soll ihre Ankunft aus den ihm bekannten Gründen geheimhalten und zudem bis auf weiteren Bescheid ebenfalls am ksl. Hof bleiben.*

## 5.10. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg gegen König Sigismund von Polen

**1329 Protokoll von Verhandlungen Ks. Maximilians mit dem Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg**

*[1.] Hoffnungen Hochmeister Albrechts auf ein erfolgreiches Wirken für den Deutschen Orden bei der Übernahme seines Amts; [2.] Hilfeersuchen Hochmeister Friedrichs gegen Polen auf dem Wormser Reichstag 1509, Schiedstag in Posen, mit Kriegsdrohungen verbundene Forderung des polnischen Kg. nach Eidesleistung Hochmeister Albrechts; [3.] Thorner Rezeß zur Zukunft des Deutschen Ordens; [4.] Bemühen des Hochmeisters um eine erneute Zusammenkunft zur Weiterberatung über den Rezeß; [5.] Bitte an den Ks. um Unterstützung des Ordens; [6.] Erörterung des Hochmeisters und ksl. Räte über das weitere Vorgehen; [7.] Aufforderung des Ks. an den Hochmeister zur Teilnahme am kommenden Reichstag; [8.] Rechtfertigung der Räte Hochmeister Albrechts für die Nichtteilnahme früherer Hochmeister an den Reichstagen; [9.] Inaussichtstellung von Hilfe auswärtiger Mächte*

*für den Orden durch die ksl. Räte; [10.] Zusage des Hochmeisters für seine Beteiligung am Reichstag, Bitte um dessen rasche Einberufung; [11.] Unterredung des Hochmeisters mit Kf. Friedrich von Sachsen; [12.] Gespräch seiner Vertreter mit Räten verschiedener Ff., deren Empfehlungen für das weitere Vorgehen; [13.] Übermittlung dieser Vorschläge an den Hochmeister.*

*Nürnberg/Neustadt a. d. Aisch, [ca. 15.-18. Februar 1512]<sup>1</sup>*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 15b-17b, 24a-26a, Kop.*

[1.] Allerdurchleuchtigster, hochgeborner F., großmechtigster röm. Ks., allernst. H., der hochwirdig, hochgeborn F., mein gnst. H., hie entgegen, haben auf eur ksl. Mt. gn. fürderung, der sich sein ftl. Gn. underteniglich gegen eur ksl. Mt. bedanken, dem almechtigen Got zu lob und derselbigen gebererin zu eren, auch seiner ftl. Gn. selen seligkeit zu suchen, den löblichen, ritterlichen teutschen orden und desselbigen ordens ftl. hohmeisteramt nach eintrechtlicher wale an sich genomen,<sup>2</sup> der hoffnung und des undertenigen gemüts, sein ftl. Gn. wollen mit gn. hylf und fürderung eur ksl. Mt. und des hl. Reichs seiner Gn. ordens herkomen nach mit der ritterlichen ubung der hl. cristenheit, eur ksl. Mt., dem hl. Reich und teutscher nacion zu widerstand der ungläubigen nicht unnütz befunden werden.

[2.] Nachdem aber der hochwirdig, hochgeborn F., seiner ftl. Gn. nechstverstorben vorfar und angeborner freund loblicher gedechtnus [*Hochmeister Friedrich von Sachsen*], bey seiner Gn. leben eur ksl. Mt. durch sein botschaft und auf nechstgehaltem reichstag zu Wurms in eigner person Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs haben underteniger, guter meynung zu erkennen geben, in was stand und getrenlichem wesen sein ftl. Gn. den orden und desselben land Preussen funden, als nemblich, das die cron zu Polen ain zeit lang darnach getracht, den orden und sein land dem hl. Reich, gemeiner ritterschaft und adel von hohen und nydern stenden teutscher nacion, welichs mit vil plutvergiessen, grosser mühe, darlegen und arbeit manlich wider die ungläubigen erworben und erstritten und zu cristlichem glauben bracht, etwan uberkomen, zu entziehen und von iren henden in die gewalt der cron zu Polen zu wenden,<sup>3</sup> dardurch eur ksl. Mt. bewegt, das eur Mt. durch eur botschaft und des hl. Reichs geschickten haben lassen uf dem tag zu Bosen zwischen der cron zu Polen und dem orden, ire gebrechen in der güt hyn- und beyzulegen, handeln lassen [*vgl. Abschnitt I.4.6.2.*]. Es ist aber gedachtem meins gn. H. voffaren bey seiner Gn. leben des gehalten angesatzten tags, wie demselbigen eur ksl. Mt. zugeschickt abschiede [*Nr. 223 [3.], 224 [10.]*], noch kein antwort von der kgl. wurde zu

<sup>1</sup> In Nürnberg hielt sich Ks. Maximilian vom 3. bis 16. Februar 1512 auf. Anschließend reiste er weiter nach Neustadt a. d. Aisch, wo er am 17./18. Februar weilte.

<sup>2</sup> Die formelle Wahl Mgf. Albrechts zum Hochmeister des Deutschen Ordens erfolgte am 11. Juli 1511. HUBATSCH, *Albrecht von Brandenburg*, S. 29.

<sup>3</sup> Druck der Werbung Hochmeister Friedrichs auf dem Wormser Reichstag 1509 bei HEIL, *Reichstagsakten* 10, Nr. 297. Vgl. dazu VOIGT, *Geschichte Preußens*, S. 370-372.

Polen zukomen, sunder auf itzigs meins gn. H. H. und vaters [*Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach*], auch seiner ftl. Gn. selbs freuntlichs ansuchen, die gebrechen belange[*nd*], von kgl. wird [*Sigismund*] zu Polen in antwort begegnet, das sein ftl. Gn. den aufgerichteten, getranglichen vertrag,<sup>4</sup> der in allen artikeln eur ksl. Mt., der fundaciones ordens und ganzer teutscher nacion entgegen und wider, on alles verzyhen seiner kgl. irleuchtigkeit zu handen schweren solt; wo nicht, so solt sein ftl. Gn. nicht ein freund an seiner kgl. wird haben, sonder gedechten, sein Gn. mit ernst des kriegs darzu zu bringen.

[3.] Darauf eur ksl. Mt. abermals meinem gn. H. und dem orden zu gnaden und gutem gnediglich verschafft und verordnet, das der erwirdig in Gott, H. Hartman, coadiutor des stifts zu Fulda, von wegen eur ksl. Mt. die kgl. wird zu Polen besuchen hat sollen. Welichen mein gn. H. bits anher aus ursachen aufgehalten, das sich der erwirdigst in Gott, H. Johannis, EB zu Genisen [= *Gnesen*], und ander der cron zu Polen namhaftige rete mit meins gn. H. regenten zu Preussen in handlung begeben und kürzlich beyeinander zu Thoren, im land zu Preussen gelegen, gewest und sich zu hynlegung der langwirigen gebrechen miteinander eins mittels underredt laut diets darüber aufgerichteten receß,<sup>5</sup> welichen eur ksl. Mt. wollen gnediglich horen lesen. Dieser anlaß ist meynem gn. H., wie in demselbigen angezaigt, von seiner Gn. regenten, dem Bf. [*Hiob*] von Ryseberg [= *Pomesanien*], uberantwurt und darneben dits berichtung gescheen, das uf gehaltenem tag bewogen wer worden, wo dem fürsschlag laut des receß nagegangen, das das reich zu Polen der ganz orden, ain iglicher hohmeister, von eur ksl. Mt. und dem hl. Reich zu lehen empfaen solten, das auch mein[*em*] gn. H., wo sein ftl. Gn. geliebt, geistlich zu werden, das erzbischoftumb zu Genisen eingereumbt solt werden; wo nicht, so solten sein ftl. Gn. mit einem ftl. stand zu Preussen oder Lytau versehen werden, wo auch sein Gn. der itzigen kgl. wurde totlichen abgang erleben würden, das alsdan das hohmeisteramt, wie im anlas angezaigt, an sein Gn. gelangen solt. Es solten auch alle weg die helfft bolnischer nacion im orden sein und dieselbigen gleichmessig mit der teutschen nacion regieren. Darzu solten die prelaten zu

<sup>4</sup> Zweiter Thorner Vertrag von 1466.

<sup>5</sup> Vom 19. Dezember 1511. Druck: JOACHIM, *Politik*, Nr. 42 (lat.). Der darin fixierte, auf Jan Laski, EB von Gnesen und Kanzler Kg. Sigismunds von Polen, zurückgehende Plan sah vor, „König Sigmund mit der Hochmeisterwürde zu bekleiden, ein künftiges polnisches Königtum mit dem Hochmeisteramt unlöslich zu verbinden und so den Deutschen Orden, einschließlich seiner Besitzungen in Livland und Deutschland, mit Polen zu verschmelzen. Markgraf Albrecht sollte fürstlich abgefunden werden.“ HUBATSCH, *Albrecht von Brandenburg-Ansbach*, S. 34. Vgl. BISKUP, *Ordensland Preußen*, S. 502. – Albrechts Vater, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, riet seinem Sohn in einem Gutachten dringend von der Annahme des Rezesses und dem darin verlangten Verzicht auf das Hochmeisteramt ab. Dieser sei unehrenhaft, zudem seien der nationale Charakter des Ordens und damit verbunden die materiellen Interessen des deutschen Adels durch die geplante Aufnahme von Untertanen des Kg. von Polen in den Orden bedroht. Regest: JOACHIM, *Politik*, Nr. 44. Vgl. SACH, *Hochmeister*, S. 183.

Polen auch dareingefürt werden, das sie den orden auch annemen. Von diesem und anderm solt uf dem zukünftigen tag nach notturft gehandelt werden.

[4.] Hierauf hat mein gn. H. mein gn. H., den Bf. von Ryseberg, von sich gefertigt, dieweil sein ftl. Gn. von eur ksl. Mt. vermarkt, das eur Mt. für gut angesehen, das diese gebrechen in der güt hingelegt würden, und bevolhen, sich zu befleissigen, das ain gewunner tag an ein gelegen gestel in der cron zu Polen, davon kgl. wird nicht weyt wer, angesatzt würd. Welichs sich sein ftl. Gn. zu gescheen versehen.

[5.] Dieweil dan dits ain handel, der nicht allein sein ftl. Gn. und seiner Gn. orden belangend, sunder auch eur ksl. Mt., das hl. Reich, gemeine adel und ritterschaft teutscher nacion von hohen und nydern stenden, ist seiner ftl. Gn. underteniglich bitt, eur ksl. Mt. wollen gnediglich betrachten, was seinen ftl. Gn. auf dem zukünftigen tag dem receß nach fürzunemen sey, und eur ksl. Mt. gemüt gnediglich zu erkennen geben, nachdem seiner Gn. vorfar seliger und der ganz orden bitsher aus angeborner, schuldiger pflicht und lieb nicht anders gesucht oder fürgenomen, dan das sein Gn. eur Mt., dem hl. Reich und gemeiner adel und ritterschaft teutscher nacion ir oberkeit und anerbte gerechtigkeit gern enthalten haben wollen und haben darüber zu und in ferligkeit gesatzt in das 13. jar alles dasjen, das im Gott uf erden verliehen. In dieselbigen fussta[p]fen mein gn. H. aus gleichmessiger, angeborner verwantnus und pflicht sein[er] ftl. Gn. auch getreten und ye nit gern erleben wolt, das bey seiner Gn. leben eur ksl. Mt., dem hl. Reich, auch gemeiner adel und ritterschaft oberkeit und an[er]erbte vaterland entzogen solt werden. Nachdem aber, wo gewalt, solichs zu erhalten, von der cron zu Polen gegen seinen Gn. und seiner Gn. orden fürgenomen solt werden, sich sein ftl. Gn. mit seiner Gn. orden allein ufzuhalten, nicht moglich, ist seiner ftl. Gn. undertenig bete, eur ksl. Mt. wolle seinen ftl. Gn. mitsambt dem hl. Reich zu endlichem austrag dieser gebrechen, in welichen weg eur ksl. Mt. bey sich finden und am bequembsten und nützlichsten zu tun, gnediglich beholfen sein und sich sein Gn. und seiner Gn. orden gnediglich bevolhen lassen zu sein. Das wollen sein ftl. Gn. nach belonung des Almechtigen mitsambt seiner Gn. orden umb eur ksl. Mt. underteniglich verdienen.

[6.] Ksl. Mt. antwort zu Nurmberg und der Neuenstat:

Nach gn. erbietung haben sein ksl. Mt. Dr. Toppeler, brobst zu St. Sewald zu Nürnberg, seiner Mt. camermeister [*Balthasar Wolf*] und N. zu meinem gnst. H. in die herberg geschickt, fragen lassen, was sich sein ftl. Gn. versehen müsten, das die kgl. wird zu Polen vornemen werden, wo sein ftl. Gn. nicht das teten, wie sich die rete zu Thorn mitainander underret.

Darauf sein ftl. Gn. geantwort, das sich sein ftl. Gn. nichts anders versehen müsten, das sein kgl. wirde an sein Gn. synnen werden, das er den gedrenklichen vertrag schweren solt, und wo sein Gn. solichs nicht tun würde, so würde er seiner Gn. land Preussen mit gewalt uberziehen.

Darauf haben sie gesagt, das solichs die ksl. Mt. auch davor geacht hetten. Dieweil sich nun sein ftl. Gn. des vermuten müste, wo sein Gn. bey sich gedecht, wie dem vorzukomen, das sein Gn. sulchs ksl. Mt. zu erkennen geben wollen.

Darauf sein ftl. Gn. haben sagen lassen, das sein ftl. Gn. nicht sunderlich darauf bedacht weren, aus ursachen, das seiner Gn. ratsgebietiger erst zu Nürnberg zu sein Gn. komen weren. Mit denselbigem sich sein ftl. Gn. underreden wolten und darnach, wo es ksl. Mt. gefellig, seiner Gn. bedenken und ferner underricht durch seiner ftl. Gn. rete ton lassen.

[7.] Dis haben sich die geschickten gefallen lassen und auf den andern tag frue widerkumen, horen wollen meins gn. H. bedenken und doch sich erboten, gegen meins gnst. H. rete zu entdecken, in was gestalt ksl. Mt. vor sich selbst des handels nachgedacht hett. Und auf meins gnst. H. rete bete angefangen, das ksl. Mt. gesagt hette, das sein Mt. in sein jungen jaren zu Wins [= *Wien*] der ergangen händel zu Preussen diese ursachen hett horen geben, das der orden sich nicht wie ander Ff. und glidmas des hl. Reichs seiner ksl. Mt. und des hl. Reichs nicht gehalten hetten und also zuvil frey sein. Wo nun mein gnst. H., der hohmeister, den angesetzten reichstag besuchen werde, sein stand und session neme und hinfurder ton bey seiner ksl. Mt. und dem hl. Reich, wie ander Ff. und der teutsche meister teten, so heldens sein ksl. Mt. davor, die stende würden destermere bewegt werden, sein Gn. und den orden zu helfen. Dis hett sein ksl. Mt. dem orden zu keinen nachteil, sunder zu gnaden gnediglich von sich selbst gedacht und geret, das sie auch ain verwundern darob gehabt, das sein Mt. also ain langes gedechtnus dieser sachen gehabt.

[8.] Darauf meins gnst. H. rete diese antwort getan, das der orden durch zulassung ksl. Mt. vorfaren und hülfe des hl. Reichs die land Preussen von den ungläubigen mit grosser mühe und arbeit erobert, zu unserm glauben bracht und weren also lange jar in steter ubunge der krige gewest. Dadurch sie on zweyfel von ksl. Mt. vorfarn und dem hl. Reich verschont weren worden, das sie die reichstage nicht besuchen hetten, bis solang, das die cron zu Polen uber ufgerichte vertreg des ordens mutwillige, ungehorsame undertan in irem ungehorsam gesterkt und angenommen, mit dem orden in das 14. jar bekriegt und dohin gedrungen, das der orden den gedrenglichen vertrag, wo er nicht ganz hat wollen vertrieben sein, müssen annemen. Welcher vertrag in sich hette, das sich ein iglicher hohmeister alleine des Kg. zu Polen als ein rat und F. des Reichs zu Polen halden solde. Dadurch weren die verstorben homeister verhindert worden, das sie sich nicht ksl. Mt. und des hl. Reichs, wie sie gerne getan hetten, mogen halden. Wolten aber ksl. Mt. gnediglichs bedenken unserm gnst. H. ansagen, hetten kein zweyvel, sein ftl. Gn. werdens underteniglich annemen, so seinen ftl. Gn. gehulpen würde aus der beschwerung, do sein Gn. mit seiner Gn. orden instünde.

[9.] Desgleichen haben sich die ksl. rete erboten, das ksl. Mt. den Kgg. Engeland und Denemark, den Kff. Sachsen und Brandenburg, dem Hg. zu

Stettin zu schreiben und ernstlichen zu bevelhen, wo der Kg. zu Polen gewalt gegen meinem gnst. H. und dem orden vorneme, solchs mit ir macht zu weren.

[10.] Dis alles hat mein gnst. H. mit underteniger danksagung angenommen, bewilliget, den reichstag zu besuchen. Die brive sind auch seinen ftl. Gn. worden und copeyen derselbigen.

Zur Neuenstadt hat mein gnst. H. ksl. Mt. angesucht, underteniglich gebeten, das sein Mt. mit dem reichstage nicht verziehen wolle. Wo auch sein Mt. seiner Mt. geschefte halben dabey nicht sein kunden, das sein Mt. nichtsdestwenger umb dieser sachen halben ain vorgang wolle lassen haben und gnediglich darzu schicken.

Hierauf sein Mt. geantwort, das sein Mt. nicht damit verziehen wolle, sondern gedechte sich zu meinem gn. H. von Mainz zu begeben und andern Ff., damit sein Mt. dest furderlicher zusammenbrechte.

[11.] Zu Nürnberg haben mein gnst. H. dem Kf. Hg. Fridrichen zu Sachsen den handel wie ksl. Mt. auch zu erkennen geben lassen, seiner Gn. rat gebeten. Darauf sein ftl. Gn. geraten, das sein ftl. Gn. ksl. Mt. bedenken annemen sollen und volg ton. Wo darneben sein ftl. Gn. der Ff. rat, die zu Nürnberg waren, auch haben wolde, das sie ire rete zu seinen ftl. Gn. schickten, wolden sein ftl. Gn. seiner Gn. rete auch gerne darzu verordnen, ferner von dieser sach zu reden. Diß hat mein gnst. H. zu fruntlichem dank angenommen und darauf vermocht nachfolgende Ff., das sie ire rete geschickt, als mit namen mein gnst. H. [*Friedrich*] von Sachsen den Gf. [*Philipp*] von Solms und Friderich Thon, mein gn. H. von Bamberg Schenk Friderichen von Lympurg und H. Hansen von Schwarzenburg, mein gn. H. von Würzburg H. Peter von Aufses und H. Curt von Hutten, mein gn. H. von Eystet ainen seiner Gn. rat.

[12.] Diesen geschickten hat mein gnst. H. durch seiner Gn. rete wie ksl. Mt. den handel underrichten lassen, auch was sein ftl. Gn. von ksl. Mt. zu antwort begegnet, beschließlich iren rat gebeten. Hierauf haben sie geraten, das mein gnst. H. ksl. Mt. abfertigung volg ton solde und bey seiner Mt. sich befleissigen, das mit dem reichstag nicht verzogen werde. Wo sichs aber mit demselbigen verziehen werde, das alsdan sein ftl. Gn. sich bey dem adel befleissigete, das von allen orten an iren gelegen stellen geschickt werden und daselbst den handel vortragen liessen, iren rat und hülfe begerten, das sich auch sein ftl. Gn. mit seiner Gn. orden ires vermogens auch angriffen und etlich tausent knecht zu besetzung der sloss und land gein Preussen schickten, das auch ksl. Mt. meinem gnst. H., dem meyster zu Leyfland [*Wolter von Plettenberg*], schrieben und diesen handel bevelhen, mein gnst. H. und den orden zu Preussen nicht zu verlassen, mit erbietung, womit ire Hh. diesen handel mochten fordern, würden sie sunder zweyvel gerne tuen.

[13.] Diß haben meins gnst. Hh. geschickten zu dank angenommen und erboten, ire gute meynung meinem gnst. H. zu eroffnen.

### 1330 Ks. Maximilian an einen ungenannten geistlichen Fürsten

[1.] Sein früheres Ersuchen um Unterstützung beim Schutz des Deutschen Ordens vor polnischen Attacken; [2.] Ausbleiben einer Antwort des Kg. von Polen auf die Vorschläge des Posener Schiedstages (1510), statt dessen Beharren auf Einhaltung des Thorner Friedens; [3.] Aufforderung zur Mithilfe bei der Bewahrung des Ordens vor einem Angriff Polens.

Würzburg, 23. Februar 1512

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 19a-20a, Kop.

Druck: JOACHIM, Politik, Nr. 48.

[1.] Erwürdiger F, rat, lb. andechtiger, wir haben deiner andacht bey zeyten des erwidigen Fridrichen, hohmeisters teutsch ordens, unsers F. und lb. andechtigen, zu erkennen geben die beschwerd und bedrang, darinnen der gedacht hohmeister und orden zu Preussen gegen unserm lb. bruder, dem Kg. zu Polen, gestanden, also das der orden, wo wir nit darzu getan, des uberzugs gewarten müssen hett, darauf auch dein andacht und etlich ander unser und des hl. Reichs glieder derselben zeit ermant, den orden vor gewalt, wo ime der begegnet, zu raten, zu schützen und zu handhaben.

[2.] Nachmals haben wir unserm lb. oheim, bruder und Kf. Wladislawen, Kg. zu Hungern und Beheim, auch unser und des Reichs Kff. [und] Ff. beworben und durch unser und derselben aller gesandten verschiner zeit in dem 10. jar nechstverrücket zu Bosenen zwischen dem Kg. von Polen und dem orden, ire geprechen hinzulegen, gütlich handeln lassen [vgl. Abschnitt I.4.6.2.]. Und wiewol dieselb handlung also gestalt gewest ist, das der orden mit dem Kg. zu Polen das recht an gelegen und gepürlichen orten annemen oder ein anstand auf etlich jar zwischen beden teylen gemacht worden sein, und welichs under den zweyen dem Kg. zu Polen geliebet, solt er weylend dem obgnanten hohmeister zuemboten haben, so ist doch solchs bey desselben leben nit beschehen, sonder also bis auf den erwidigen Albrechten, gegenwertigen hohmeister, unserm F. und lb. andechtigen, als uns sein andacht jetzo bericht, underlassen und in vergessen gestelt. Und würdet sein andacht itzo von unserm bruder, dem Kg. zu Polen, angesonnen solcher meynung, den getranglichen vertrag, so vor zeyten ainem hohmeister und andern aufgelegt ist,<sup>1</sup> zu schweren, mit schwerer treu [= Drohung], wo sich sein andacht des widern wird, das der Kg. zu Polen sein andacht mit dem krieg darzu bringen wolte. Daraus wol zu vermerken und sich zu versehen ist, das der Kg. zu Polen das recht und alle gütliche, freuntliche handlung, wie vor die gesucht und furgeschlagen, haben gewaigert und nit gedenkt, von seiner unbillichen drang und beschwerd gegen dem orden abzusteuen, sonder den orden mit gewalt zu noten.

[3.] Dieweil nun oberürt getranglich und beschwerlich vertrag in allen seinen artikeln uns und dem hl. Reich und teutscher nacion an unser obrigkeit und

<sup>1</sup> Zweiter Thorner Vertrag von 1466.

anerbten gerechtigkeiten als unser und aller Teutschen vaterland und eer, so unser vordern mit strenger arbeit und plutvergiessen aus der haydenschaft zu unserm hl. cristenglauben erobert haben, nachtaylig, wider und abpröchig, deshalben auch uns, dem hl. Reich und teutscher nacion des angezaigten Kg. von Polen treue und gewaltig fürnemen gegen dem orden unleidlich und in keinen weg zu gedulden ist, demnach begern wir an dein andacht mit ernst bey den pflichten, damit du uns und dem hl. Reich und teutscher nacion verwandt bist, ermanend, das du auf die berürt des Kg. von Polen anfechtung, gegen unsern teutschen orden zu Preussen gedacht, gewarnet und fürsehen seyest und wo der Kg. oder die cron zu Polen, den vorgemelten unsern F. und hohmeister und sein orden zu Preussen mit gewalt oder krieg anzugreifen und zu noten, understeen würden, demselben hohmeister und orden von unser und des hl. Reichs und teutscher nacion wegen zu handhaben und behaltung unser obrigkeit und gemeiner Ff. und ritterschaft anerbten vaterlanden und gerechtigkeit darin dein vermüglich hylf, rat und beystand getreulich dartust und beweisest und den orden keinswegs verlassest, sonder, denselben zu entschüttung und vor unordenlichen gewalt zu schützen und zu schirmen, allen vleis und ernst gebrauchest und hierauf so gutwillig und gehorsam erscheinst, als ob auch wir persönlich gegenwurtig weren, wie wir uns ongezweivelt zu deiner andacht versehen und getrosten, uns auch deiner andacht antwurt und meynung hierauf von stund an schriftlich zu erkennen gebest. Daran beweist uns dein andacht sonder freuntlich, danknem gefallen, das wir auch freuntlich und in allen gnaden gegen denselben erkennen wollen. Geben zu Würzburg 23. tag Februari Ao. etc. 12, unsers reichs im 26. jaren.

**1331 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Deutschmeister Johann Adelman von Adelmansfelden**

*Ansbach, 1. März 1512*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 20b, Kop.*

*Erachtet es für notwendig, sich wegen der Konflikte des Deutschen Ordens mit Polen persönlich mit ihm zu besprechen. Ersucht ihn deshalb, zusammen mit seinen Landkomturen und Ratsgebietigern am 21. März (suntag letare) nach Rothenburg ob der Tauber zu kommen.*

**1332 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Landkomtur der Ballei Elsaß, Wolfgang von Klingenberg**

*Ansbach, 2. März 1512 (dinstag nach invocavit)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 20b-21a, Kop.*



*Dem Landkomtur sind zweifellos die zwischen dem Kg. von Polen und dem verstorbenen Hochmeister Friedrich von Sachsen bestehenden Zwistigkeiten bekannt, die nunmehr auf ihn (Albrecht) übergegangen sind. Hat jetzt zu deren Beilegung die beiliegenden Vermittlungsvorschläge<sup>1</sup> durch die Regenten in Preußen zugeschickt bekommen. Da diese Angelegenheit nicht nur ihn und den ganzen Deutschen Orden, sondern noch weitere Personen betrifft, hat er den Deutschmeister Johann Adelman von Adelmansfelden für den 21. März (sonntag letare) nach Rothenburg ob der Tauber geladen (Nr. 1331). Ersucht den Landkomtur, ebenfalls dorthin zu kommen.*

### 1333 Protokoll von Beratungen des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg mit dem Deutschmeister Johann Adelman von Adelmansfelden

*[1.] Ankunft des Hochmeisters und des Deutschmeisters in Rothenburg ob der Tauber; [2.] Darlegung der jüngsten Bemühungen des Hochmeisters beim Ks., Bitte um den Rat des Deutschmeisters; [3.] Überlegungen und Pläne Hochmeister Albrechts zum Schutz des Ordens vor Polen; [4.] Antwort des Deutschmeisters; [5.] Beschluß über gemeinsamen Besuch des Reichstags und ein vorheriges Treffen in Koblenz.*

*Rothenburg ob der Tauber, 22. März 1512*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 22a-24a, Kop.*

*Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 49.*

*[1.] Am suntag [folgt fälschlich: nach] letare Ao. etc. im 12. [21.3.12] ist mein gnst. H., der hohmeister, zu Rotenburg an der Thauber einkomen, desgleichen der meister teutscher und welscher land, und auf folgenden montag [22.3.12] wie volget miteinander gehandelt:*

*[2.] Erstlich hat mein gnst. H., der hohmeister, dem teutschen meister verzelen lassen mit der lenge, in waser gestalt sein ftl. Gn. die gebrechen mit der cron zu Polen funden, was sein Gn. darinne gehandelt und begegnet, wie sein ftl. Gn. durch seiner Gn. geschickten sein Gn. berichten hett lassen, auch das sein ftl. Gn. zu Nurmberg ksl. Mt. besucht, den handel an sein Mt. getragen und was sein ftl. Gn. vor antwurt erlangt, auch das sich sein ftl. Gn. genzlich versehen, mein H. von Rysenburg [= Pomesanien] werde [= hätte] vor dieser zeit sein Gn. botschaft getan, was seinen Gn. zu Crakau begegnet, welchs nit gescheen, alsbald [es] aber seinen ftl. Gn. zukeme, solt es ime auch nit verhalten bleiben. Beschließlich gutlich begeret, nachdem an dieser sachen vil gelegen und verzug, darauf sich diese sache zuge lenger und mer, sein ftl. Gn. schedlich und sich teglich gewaltiger tat von der cron zu Polen vermuten muste, zu raten, was seinen ftl. Gn. und dem orden vorzenemen, auch, wie sich sein ftl. Gn., wo es*

<sup>1</sup> *Thorner Rezeß vom 19. Dezember 1511, Nr. 1329 Anm. 5.*

nicht anders sein wolt, zu krige zu schicken hett, und was also vorzunemen vor gut angesehen, wollten sich sein ftl. Gn. mit ime veraynigen und verfolgen.

[3.] Hierauf hat mein gn. H., der teutschmeister, sein bedenken genomen, mein gnst. H. bitten lassen, wo seinen ftl. Gn. nit entgegen, das sein ftl. Gn. seiner Gn. antwurt bedenken eroffenen wollen. Welichs sein ftl. Gn. durch H. Ludwigen von Seinsheym, den hofmeister, H. Hansen von Seckendorf, und Dr. Werthern getan, wie hernachvolgt: Das sein ftl. Gn. diese sachen davor achten, das dieser nechster der cron zu Polen vorschlag auf nichts guts ginge, sunder auf lauter betriegerey. Derhalben sein ftl. Gn. nichts anders geburen wolle, den das sein ftl. Gn. den angesatzten reichstag besuchte und neben sein ftl. Gn. der teutsche meister und daselbst ksl. Mt. und stenden des hl. Reichs mit wolbedachtem antragen, wie sich des ire beder Gn. mitainander zu veraynigen hetten, der beschwerung gelegenheit entdecken liessen, desgleichen gemeinem adel von hohem und nyderm stande auch und anzeige, was ine allen an diesen sachen gelegen, beschließlich umb hylf, rat und beystand der hl. cristenheit und ine allen zu gute. Nachdem auch darauf zu antwort begegnen mochte, warauf man die hylfe stellte, auch was mein gnst. H., der hohmeister, und der orden darbey zu ton gedechten, wir mochten, solt zu antworten sein, und von dem hl. Reich 5000 man zu roß und fueß ain jar lang zu bitten und das hausen, mein gnst. H., der hohmeister, und der teutsche meister 3000 zu roß und fuß, iglich teyl die helfte, annemen. Solt on zweyvel darzu dienen, das mein gnst. H. zu ainer besser richtung queme.

[4.] Hierauf hat sich der teutsche meister horen lassen, das sein Gn. mit seinen landkometern, cometern und ratsgebietigern sich uf meins gnst. H. anzaigen, auch seiner ftl. Gn. bedenken, wie dieser sachen zu ton, als viel moglich beratschlaget hette und befinden, das der handel wichtig, gros und schwer wer, darzu, wie in ainem vil wenigern sein Gn. seiner landkometer notturftig. Dieweil aber solichs eyle halben nicht het sein mogen und diese sachen verzug nicht leyden wollen, so wollen nichtsdestoweniger sein Gn. meinem gnst. H. sein bedenken nicht verhalten, als nemblich, das sein Gn. vor das notzte ansehen, wo dieser handel durch mein H. von Rysenburg wider zu ainem tage und handlung bracht worden, das sich sein ftl. Gn. mit der kgl. wird gutlich vertragen und wege annemen, die seinen Gn. etwas leydelich. Das solt seinen Gn. und dem orden nutzlicher sein, dan das sich sein ftl. Gn. mit der cron in ainen krieg begeben, nachdem man sehe die geschefte und zustehen ksl. Mt. und des hl. Reichs, daraus sich zu besorgen, sein Gn. und dem orden wenig hulfe begegnen wurde. Wo auch solichs seinen ftl. Gn. nicht begegnen mochte, das alsdann sein ftl. Gn. den meister von Lyfland in aigner person zu sich beschrieben oder mit voller gewalt sein botschaft schickte. Dohyn sein Gn. auch komen wolden in namen ains grossen capitels. Do hetten sich ir aller Gn., was gut vorzunemen, entlich zu underreden und zu beschliessen. Es wer auch sein ftl. Gn. nichtdestweniger erbutig, den reichstag mit seinen ftl. Gn.

zu besuchen und daselbst, als vil sein Gn. möglich, neben sein ftl. Gn. diesen handel helfen zu furdern.

Den anschlag der hulfe belangend kunden sein Gn. hinder seiner Gn. landkometer kein antwort aufgeben, anders dan, wie etwan sein vorfarn [*und*] meins gnst. H. vorfarn seliger mit grossem vleis bey den landkometern, cometern und ratgebietigern zu Frankfurt in ainem capitel erlangt, wie das on zweyvel mir, Dr. Werthern, canzler, bewust. Und ob dasselbig zu dieser sachen vor geringe angesehen, so hette es warlich umb das teutsche gebiet diese gestalt, das ine, sind [= *seit*] man vor Neus gelegen,<sup>1</sup> von ksl. Mt. und dem hl. Reich also vil in anschlegen und anderm aufgelegt wer worden, das man sich, wen mans sumiret zusamen, uber der summa verwunderte, das mans vermocht hette. Desgleichen wer das teutsche gebiet noch mit merklichen zynsen verhaft, die man die spirischen zynse hiesse, welch haubtgelt in kriegem gein Preussen geschickt. Zudem weren die nyderlendischen baleyen auch durch kriege in unvermogen komen, das dieselbigen und ander dem meister sein jerlich cambergelt nicht raichten. Die baley Sachsen were ganz vertorben, baley Doringen stunde auch nicht wol, Hessen geben ime auch nichts. Aus diesem allem mein gnst. H. abnemen kunde, in was vermogen sie weren. Hat sich auch erboten, sein landkometer zu verschreiben, und wo es sein ftl. Gn. nicht beschwerlich, das sein Gn. der obgeschriebenen summa der raysigen und zu fuesse wenigern wolte, damit er diese sache dester baß bey den landkometern, wie er gern ton wolt, fordern mochte, wo nicht, so woltens sein Gn. nichtsdestweniger an sie gelangen lassen.

[5.] Nach mancherley underredung haben mein gnst. H., der hohmeister, dieser schweren sachen notturft nach den obgeschriebenen anschlag nicht wollen numer, sondern endlich mit dem teutschen meister beschlossen, das ir beyder Gn. den reichstag, alsbald der angehet, in aygner person besuchen, und alsbald solichs sein ftl. Gn. innen werden, wollens sein Gn. dem meister nicht verhalten. Zu demselbigem reichstag wil der meister sein ratsgebietiger auch mitbringen. Was uf demselbigem anzutragen, sollen mein gnst. H. begreifen lassen, und wen ir Gn. zesamenkomen, sol es besichtiget werden, ab- und zugesetzt, wie es die notturft erfordern wurt. Desgleichen wollen ir Gn. auf den suntag cantate [9.5.12] zu Coblenz einkomen in aygner person. Daselbst die landkometer auch sein sollen und von dem anschlag der hylf geret und beschlossen werden. Wo auch der reichstag vor dem tag gehalten wurt und frage geschehe, was der orden bey der sache ton wol, soll man sagen, leyb und gut wollen sie zusetzen dabey. Item es ist auch bedacht, das mein gn. H. auf dem reichstag ain iglichen F. in sunderheit umb aine namhaftig hulf ansuchen sollen, wo es von dem Reich sein Gn. nicht trostlich hylf begehente.

<sup>1</sup> Gemeint ist die Belagerung von Neuß im Rahmen des Reichskrieges gegen Hg. Karl den Kühnen von Burgund 1474/75.

### 1334 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg

*Ansbach*, 29. März 1512 (montag nach judica)

*Kop.*: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19515, fol. 3a u. b.

*Konz.*: Ebd., fol 1a u. b.

*Kurzregest*: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta* 3, Nr. 19515.

*Kurz nach dem 6. Januar* (hl. dreier Kgg. tag) ist Bf. Hiob von Pomesanien bei ihm (Hochmeister Albrecht) gewesen und hat ihn darüber informiert, was er und andere Regenten in Thorn mit den Räten Kg. (Sigismunds) von Polen hinsichtlich der Beilegung der beiderseitigen Konflikte besprochen haben. Hat daraufhin dem Bf. gestattet, den Kg. anlässlich seines ehelichen Beilagers in Krakau<sup>1</sup> zu besuchen und sich um die Ansetzung eines gütlichen Tages zu bemühen, auf dem nochmals über einen Ausgleich verhandelt werden soll. Weiß selbst noch nicht, was der Bf. erreicht hat, wird Plettenberg aber unverzüglich informieren. Hat auch dessen Stellungnahme zu den Thorner Verhandlungen noch nicht erhalten. Ist selbst kürzlich beim Ks. in Nürnberg gewesen und von seiner Mt., auf den reichstag gein Coblenz, der yzund noch vor ostern [11.4.12] gehalten sol werden, zu komen, gefodert. Den wir und der erwidrig unser oberster gebietiger teutscher und welischer land, wils Got, gedenken zu besuchen. Was uns daselbst begegnet, wollen wir euch auch nicht verhalten und eur sachen<sup>2</sup> bey ksl. Mt. auch angedenk sein, das wir vor dieser zeyt nit fuglich haben ton mogen.

### 1335 Dem Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg durch seinen Rat Hans von Schönberg überbrachte Aufzeichnung über die Werbung Bf. Hiobs von Pomesanien bei Kg. Sigismund von Polen

[1.] Werbung Bf. Hiobs von Pomesanien beim Kg. von Polen, dessen Vorschlag einer Zusammenkunft in Krakau; [2.] Äußerungen der kgl. Räte über negative Folgen einer Nichtteilnahme des Deutschen Ordens am Krakauer Schiedstag; [3.] Warnung Bf. Hiobs vor einem Krieg mit Polen, dringende Empfehlung zur Beschickung des Schiedstages; [4.] Wunsch Polens nach Einbeziehung des Ks. und anderer Mächte in die Verhandlungen zu einem späteren Zeitpunkt; [5.] Frage des Geleits für die Tagungsteilnehmer; [6.] Mögliche Terminverschiebung; [7.] Bitte um Stellungnahme des Hochmeisters.

[*Ansbach*], 3. April 1512 (sunnabents nach dem suntag judica in der vasten)

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 30a-34a, *Kop.*

<sup>1</sup> Kg. Sigismund von Polen vermählte sich am 28. Februar 1512 mit Barbara Zápolya.

<sup>2</sup> Gemeint ist die Bitte Wolters von Plettenberg um Aufschub für den Regalienempfang. Vgl. Nr. 1511.

[1.] Bf. Hiob von Pomesanien kam nach seiner Abfertigung in Kulmbach durch Hochmeister Albrecht am 7. Februar (sunnabents nach Dorothee) mit verschiedenen Aufträgen zum Kg. von Polen nach Krakau. Am 12. Februar (volgenden donnerstag) wurde er vom Kg. empfangen und am 6. März (sunnabents nach invocavit) mit einer (nicht vorliegenden) kgl. Instruktion entlassen. Bf. Hiob hat ihn (Hans von Schönberg) angewiesen, sie Hochmeister Albrecht zu übergeben und ihm die Auffassung des Bf. in dieser Angelegenheit darzulegen.

Gemäß den Thorner Vereinbarungen<sup>1</sup> soll am 24. Juni (Johannis baptiste) in Krakau eine Zusammenkunft stattfinden, an der auch der Kg. von Polen persönlich teilnehmen will. Dieser sähe es gerne, wenn als Vertreter des Hochmeisters dessen Bruder Mgf. Kasimir käme, außerdem bevollmächtigte Vertreter aus Preußen sowie aus den deutschen und livländischen Ordensgebieten. Bf. Hiob empfiehlt, daß Hochmeister Albrecht den Tag auf alle Fälle beschickt.

[2.] Nachdem Bf. Hiob in Krakau dem polnischen Kg. die Werbung des Hochmeisters vorgetragen hatte und auf Antwort wartete, nutzte er die Gelegenheit, um mit dem EB von Gnesen (Jan Laski) sowie anderen Prälaten und kgl. Räten zu beraten, wie die gegenwärtigen Zwistigkeiten zwischen dem polnischen Kg. und der Krone Polen einerseits, dem Hochmeister und dem Deutschen Orden andererseits beigelegt und sunderlich die beschwerde des ewigen frieds<sup>2</sup> abgewant mocht werden, also das derselb genzlich verbliebe und getilget oder ain zeit lang in ain anstand gestalt ader aber in sein beschwerlichen artikeln gemessiget werde. Es seind aber seinen Gn. also abschlegliche verlegung begegent, als ob solichs furnemen weren, die der cron in keinen weg leidlich. Und das sein Gn. und der orden zu beschlus wissen solt, wo dieser angesetzt tag und furgenomen handlung abgeschlagen, dardurch dan der ewig fried in enderung quem, so wer kgl. irleuchtigkeit bedacht, hett auch mit seinen Hh. und reten der cron beschlossen, on allen verzug dasjenige ze suchen und furzenemen, dardurch der ewige fryde und was denselben berurt, on alle enderung genzlich volzogen, aufgericht und gehalten wurde. Wan sein kgl. irleuchtigkeit und die cron hetten befunden und vermarkt, was merklicher schad, nachteyl und beschwer inen aus verzoglichen handlungen während der Regierung von Hochmeister Albrechts Vorgänger (Friedrich von Sachsen) erwachsen sind.

[3.] Dieweil dan sein Gn. daraus endlich vermarkt, wo dieser benant tag abgeschlagen, das eur Gn. und dem orden nichts anders ze warten, dan den ewigen friede mit beschwerung zu schweren oder kgl. irleuchtigleit gewaldiges furnemens mit krige zu widerstehen, das doch bederseyt sein Gn. aus vil bewegnussen und ursachen, wie aus der handlung abzunemen, nicht gern sehen. Wan was eur ftl. Gn. und dem wirdigen orden durch den ewigen fried, so derselb in sein craft gehen und gehalten soll werden, vor schaden und beschwer zuwechst, ist aus den artikeln und inhalt desselbigen ewigen frides zu vermerken. Wie

<sup>1</sup> Vom 19. Dezember 1511, Nr. 1329 Anm. 5.

<sup>2</sup> Zweiter Thorner Friede von 1466.

aber eur Gn. zu krige und gewaltigem furnemen der cron und irem anhang sambt eur ftl. Gn. Hh. und freunden, mein gnst. und gn. Hh., zu widerstehen und den ritterlichen orden in landen Preussen, die eur Gn. etwas entlegen, zu hylf und zu entsetzung zu komen geschickt, tragen sein Gn. nicht wissen. *Über die sehr eingeschränkte Fähigkeit und die geringe Bereitschaft des Ordenslandes, einen Krieg zu führen, kann sich Hochmeister Albrecht selbst informieren. Auch ist daran zu erinnern, wie der verstorbene Hochmeister diese sachen uf gemeinen tagarten mit sein Gn. landen und leuten vleissig beratschlaget. Welche sein Gn. alzeit mit vleis gebeten und emsyglich vermant, sein ftl. Gn. wolde sich in die sach zwischen der cron, seiner ftl. Gn. und dem orden dermas schicken und darin handeln, damit es in alle weg zu keinem krieg reychet, nachdem in und den landen krieg in keinen weg treglich oder leydlich wer, nicht mit tunkeler anzeygung und warnung, das in lieber und leydlicher, das durch sein ftl. Gn. und den orden der ewige fryde bewilliget, beschworen und gehalten wurde, dan das sie durch vehde und krieg ferlich beschwerde, schaden oder verterbnus dulden und leyden solten. Bf. Hiob rät deshalb, Hochmeister Albrecht solle seinen Bruder Mgf. Kasimir dazu bewegen, in seinem Namen an besagtem Schiedstag teilzunehmen. In diesem Fall ist zu hoffen, daß beim polnischen Kg. etwas erreicht wird, das dem Hochmeister, dem Haus Brandenburg, dem Deutschen Orden und der deutschen Nation zur Ehre, zum Ruhm und zum Nutzen gereicht. Alle künftigen Beschwerden, die vermutlich für den Orden und die deutsche Nation aus dem gegenwärtigen Handel erwachsen würden, könnten dadurch vermieden werden. Außerdem empfiehlt Bf. Hiob, den Deutschmeister zu ersuchen, ein oder zwei bevollmächtigte Vertreter zum Schiedstag zu entsenden.*

[4.] *Wie mit Hochmeister Albrecht in Kulmbach vereinbart, hat sich Bf. Hiob beim Kg. von Polen auch nachdrücklich dafür eingesetzt, das ksl. Mt., des hl. Reichs, ander Kgg. und Ff. botschaft zu solchem tag auch gebraucht wurden. Es haben aber mein gn. H., der EB, und ander rete der cron nicht vor tuglich oder nutz geacht, sunder, wo die sachen, wie hoffentlich, zu gutem ende raychen, sambt seiner Gn. schickerlich bedacht und angesehen, das alsdan uf nechstkomenen reichstag von beyden teylen, der cron und des ordens, geschickt wurde und, wes man sich underredet und verayniget hett, alsdan ksl. Mt. und ander stende des Reichs vortrugen und solichs und anders, das des handels notturft erfordert, zuzulassen und zu bewilligen bete, und das dergleich bey Bebstlicher Hlkt. und am hof zu Rom auch geschee.*

[5.] *Als Bf. Hiob um Geleit für die Teilnehmer am Schiedstag bat, erhielt er zur Antwort, dies sei nicht notwendig, da man gütlich handeln wolle. Falls aber der Hochmeister das Geleit verlange, werde es beim polnischen Kg. keinen Mangel haben.*

[6.] *Der Kg. erklärte gegenüber dem Bf., falls er wegen Kriegsgeschäften außer Landes gehen müsse, werde er den Schiedstag rechtzeitig absagen und einen späteren Termin, etwa um den 11. November (Martini) benennen, um persönlich daran teilnehmen zu können.*

[7.] Dies alles hat Bf. Hiob auch den übrigen Regenten in Preußen mitgeteilt und sie um ihren Rat gebeten. Entsprechend möge auch der Hochmeister seine Meinung kundtun.

### 1336 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach

[Ansbach], 3. April 1512 (sambstag nach judica)

Orig. Pap. m. S.: Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Ansbacher Archivakten Nr. 1715, fol. 32.

Konz.: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19516.

Heute am späten Abend ist sein Rat Hans von Schönberg zu ihm gekommen und hat die beiliegende Schrift (Nr. 1335) überbracht, aus der hervorgeht, was Bf. Hiob von Pomesanien, Regent des Deutschen Ordens, in Krakau erreicht hat. Darüber hinaus hat Georg von Eltz (Komtur zu Osterode) dem obersten Marschall Gf. Wilhelm von Isenburg geschrieben, verschiedene ksl. Räte hätten sich ihm gegenüber verwundert gezeigt, daß er (Albrecht) nicht unverzüglich den angesetzten Reichstag besuche, nachdem in ksl. Mt. uns und unserm orden zu gnoden angesagt hette. Derhalben wir billich mit den ersten sei[n] solten. Bittet Mgf. Kasimir, hierauf sein Augenmerk zu richten und sofort mitzuteilen, wenn er kommen solle. Wird dann nicht lange zögern.

### 1337 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Deutschmeister Johann Adelmann von Adelmansfelden

Ansbach, 3. April 1512 (sambstag nach judica)

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 35b, Kop.

Sein Vater Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach und sein Bruder Mgf. Kasimir sind heute zum Reichstag aufgebrochen und haben mit ihm vereinbart, schriftlich mitzuteilen, wenn sie sein Kommen für gut hielten. Am Abend ist auch Hans von Schönberg im Auftrag Bf. Hiobs von Pomesanien, Regent in Preußen, eingetroffen und hat gemäß beiliegender Schrift (Nr. 1335) über den Abschied berichtet, den er vom Kg. von Polen in Krakau erhalten hat. Hierüber werden sie beide bei ihrem Treffen auf dem Reichstag zu sprechen haben.

### 1338 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Deutschmeister Johann Adelmann von Adelmansfelden

[Ansbach], 16. April 1512 (freitag nach dem hl. ostertag)

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19520, Konz.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19520.

*Hat heute beschlossen, am 19. April (nasten montag) zum Reichstag aufzubrechen. Da diese Entscheidung kurzfristig gefallen ist, bittet er den Deutschmeister, sich gemäß seiner jüngst in Rothenburg ob der Tauber gegebenen Zusage ebenfalls unverzüglich zum Reichstag zu begeben.*

### **1339 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an die Regenten des Deutschen Ordens in Preußen**

*Ansbach, 20. April 1512 (dinstag noch dem suntag quasimodogeniti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 33b-34a, Kop.*

*Hat durch Hans von Schönberg vom Ergebnis der Beratungen Bf. Hiobs von Pomesanien in Krakau erfahren. Obwohl er durch den Ks. zum Reichstag nach Trier geladen worden ist, den er auch besuchen will und muß, hat er doch mit Rat seines Vaters Mgf. Friedrich und seines Bruders Mgf. Kasimir beschlossen, den anberaumten Tag in Krakau nicht abzulehnen. Vielmehr hofft er, Mgf. Kasimir zur Teilnahme bewegen zu können. Dieselbe Bitte ergeht an Bf. Hiob von Pomesanien, der Michael von Schwaben, Komtur zu Memel, mitnehmen soll. Hat gemäß beiliegender Abschrift (Nr. 1340) auch an den Meister in Livland geschrieben. Über seine Erfahrungen auf dem Reichstag und seine weitere Einschätzung wird er die Regenten durch Georg von Eltz, Komtur zu Osterode, informieren. Sie sollen sich während seiner Abwesenheit des Ordenslandes annehmen.*

### **1340 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg**

*Ansbach, 20. April 1512 (dinstag nach dem suntag quasimodogeniti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 34a u. b, Kop.*

*Ihm ist durch seine Freunde geraten worden, den für den 24. Juni (Johannis baptiste) nach Krakau anberaumten Tag zu beschicken. Wird dafür seinen Bruder Mgf. Kasimir zu gewinnen versuchen und auch eine Abordnung der Regenten in Preußen entsenden. Da er nichts ohne Wissen Plettenbergs unternehmen will, bittet er diesen, gleichfalls eine bevollmächtigte Gesandtschaft nach Krakau zu schicken, damit sie ihre Zustimmung zu den dortigen Schiedshandlungen mit dem polnischen Kg. gibt. Wird sich bemühen, dasselbe auch beim Deutschmeister zu erlangen, dan wir hoffen, uns sollen wege begegnen, die uns und unserm orden leidlich sollen sein. Wird ihn außerdem über seine Sondierungen beim Ks. und bei den Reichsständen unterrichten.*



### 1341 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Bf. Hiob von Pomesanien (Regent des Deutschen Ordens in Preußen)

*Ansbach, 20. April 1512 (dinstag nach dem suntag quasimodogeniti)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 34b-35a, Kop.*

*Ist durch Hans von Schönberg über das Ergebnis der Werbung Bf. Hiobs beim Kg. von Polen und dessen zugehörige Empfehlungen informiert worden (Nr. 1335). Da er selbst gemäß ksl. Ladung den Reichstag in Trier besuchen muß und nicht weiß, was ihn dort erwartet, hat er seinen Bruder Mgf. Kasimir gebeten, persönlich am Schiedstag in Krakau teilzunehmen. Hoffte, daß sich auch Bf. Hiob beteiligen wird, der besser als jeder andere über den Sachverhalt Bescheid weiß. Über seine Erfahrungen auf dem Reichstag wird er Bf. Hiob und die anderen Regenten in Preußen in Kürze durch Georg von Eltz, Komtur zu Osterode, informieren. Der Meister in Livland hat seinen Kanzler (Hermann Ronneburg) hierher (nach Ansbach) geschickt und sich über das Ergebnis der Thorner Verhandlungen beklagt, das ihm sehr beschwerlich erscheint. Hat dem Meister in der Kürze der Zeit nur gemäß beiliegender Abschrift (Nr. 1340) antworten können, obwohl ihm der Vorschlag Bf. Hiobs besser gefallen hätte, weil man dann auch auf die Beschickung (des Krakauer Tages) durch den Meister hätte hoffen können.*

### 1342 Vortrag im Namen des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg vor Ks. Maximilian und den Reichsständen

*[1.] Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Orden und Polen vor dem Thorner Frieden, dessen Inhalt; [2.] Beharren der polnischen Kgg. auf dem Vertrag während der Zeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen; [3.] Ergebnislosigkeit des Posener Schiedstages (1510); [4.] Verschiedene Vermittlungsinitiativen unter Hochmeister Albrecht; [5.] Angebot Kg. Sigismunds von Polen zu einem Schiedstag auf der Grundlage des Thorner Rezesses (von 1511); [6.] Unannehmbarkeit der Thorner Vorschläge für den Deutschen Orden; [7.] Bitte an Ks. und Reichsstände um Hilfe bei einem polnischen Angriff auf den Orden.*

*[Trier, 4. Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Kop.: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 38b-42a; Ebd., OBA Nr. 19635 (Kanzleivermerk auf der letzten Seite: Eyn mundliche werbung, so in kegenwertigkeyt meins gnst. H., des hochmeysters, vor ksl. Mt. und den andern Ff. und stenden des röm. Reychs beschehen).*

*Druck: JOACHIM, Politik, Nr. 50.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19635.*

*Inhaltsangabe: HUBATSCH, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, S. 35f.*

<sup>1</sup> Dieses Datum nach Nr. 1800 [18.].

[1.] Allerdurchleuchtigster, grosmechtigster, unuberwintlicher röm. Ks., allergnst. H., hochwirdigsten, durchleuchtigen, hochgebornen, erwirdigen, wirdigen, edlen und wolgebornen, gestrengen, ernvesten und vesten, achtbarn, hochgelerten, gnst., gn., gunstig Hh., der hochwirdig, hochgeborn F., mein gn. H., dozu entgegen, haben sich Got dem almechtigen zu lob und seiner gebenedeyeten gebererin zu eren in den adelichen, ritterlichen teutschen orden begeben, seiner seeln seligkeit ze suchen, mit wissen und gn. furderung eur ksl. Mt., der sich sein ftl. Gn. underteniglich bedanken, nach eintrechtlicher wale das ftl. hohmeisteramt an sich genomen und bis anher in seiner ftl. Gn. regierung zu seiner Gn. orden landen und leuten nit megen komen der ewigen gebrechen und unzimblichen beschwerung halben, die sich ein zeit lang zu der kgl. wirde und cron zu Polen an ainem und dem hochwirdigen, hochgebornen F. und H., H. Fridrichen, weyland teutsch ordens hohmeister, Hg. zu Sachsen, und seiner ftl. Gn. nechstverstorbener vorfar loblicher gedechtnus andersteils erhalten haben. Der sich etwan, als mein gn. H., bericht, gedachter seiner ftl. Gn. vorfar uf etlichen gehalten reichstagen durch seiner Gn. botschaft, auch in aygner person zu Wormbs<sup>2</sup> gegen eur ksl. Mt. verordenten retten, eurn ftl. Gn. wurden und gunst mit der lenge verzelt und beklagt, als nemblich zu ainer kleynen erinnerung, das sich etwan des ordens ungehorsam undertan an alle redliche ursachen zu der cron zu Polen geschlagen uber ainen ksl. spruch, davor die zeit die gebrechen verhort und dem orden gedachter ksl. spruch zufall gab. Dieselbigen undertan, die ir ayd und gelubde, damit sie dem hohmeister die zeit und dem orden als iren naturlichen erbherren verwand, in vergessen gesatzt, nam Kg. Casimirus zu Polen an uber ufgerichte vertrege. Damit sein kgl. wirde die zeit dem orden verbunden und gab sich in ainen gewaltigen krieg mit dem loblichen orden. Derselbig in das 14. jar gewert und dadurch der orden, als ir kriegsleut Marienburg verkaufften, darzu sie auch kein redlich ursach hetten, gar in ein verrat und verderben kommen, das er genotigt ward, wo er nicht gar der land Preussen vertrieben wolt sein, ainen vertrag mit gedachter kgl. wirde Casimirus nach aller seiner kgl. wirde willen und gefallen anzunehmen.<sup>3</sup> In demselbigen hat der orden den besten orts lands, als nemlich den wesentlichen stul ains hohmeisters Marienburg, die drey stette Danzig, Elwing und Thoren und also in ainer summa gerechent bey 70 schloß und stetten, klain und groß, sich verzeyhen müssen und den geringsten stul, den er noch besitzt, annemen müssen. Es gibt auch derselbig vertrag, das ain iglicher hohmeister ain F. der cron Polen sein soll und nymantz anderst nach Bebstlicher Hlkt. dan ainen Kg. zu Polen fur einen herren erkennen. Darzu soll der orden zu Preussen mit aller macht, als oft der hohmeister erfordert wurd, wider alle der cron widerwertigen, nymants ausgeschlossen, helfen. Zudem gibt vilgedachter vertrag, das man zum halben teyl polnischer nacion in orden, der allein uf den adel von hohem und

<sup>2</sup> *Auf dem Reichstag 1509. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 297.*

<sup>3</sup> *Zweiter Thorner Friede von 1466.*

nyderm stand, von Bebsten und eur ksl. Mt. vorfarn röm. Kss. geordent und bestetigt, nemen sollen und zu gleichmessigen ambten komen lassen. Was auch der orden hinfurder erobert und zu sich bringen wurd, damit soll er sich allein zu der cron zu Polen wenden. Diesen vermeinten vertrag hat zu der zeit der hohmeister [*Ludwig von Erlichshausen*] annemen müssen. Das er doch zu tun nit macht gehabt, dann weder Bebstliche Hlkt. noch eur ksl. Mt. vorfarn röm. Kss. oder die meister teutscher, welscher und Leyfland noch aller stende teutscher nacion, darauf dieser orden gewidembt, bis auf den heutigen tag nicht darein gewilligt haben. Darumb solicher vertrag unbundig, unkreftig und nichtig ist.

[2.] Derhalben sich gedachter meins gn. H. nechster vorfar als ain gehorsamer, geborner F. eur ksl. Mt. und des hl. Reichs auch beschwert, erstlich zwen verstorben Kgg. [*Johann Albrecht und Alexander von Polen*] bitten lassen, das ir kgl. werde bedenken wollen, das sein ftl. Gn. in keinen weg hinder Bebstlicher Hlkt., eur ksl. Mt. und dem hl. röm. Reich, die in diesem vertrag nicht bewilligt, geburen wollen zu gehen und mit seiner kgl. werde, wie seiner ftl. Gn. vorfarn aus bedranknus hetten tun müssen, zu verzeyhen. Damit aber hieraus kein widerwill entsteen dorfte, haben sein ftl. Gn. freuntlich gebeten, sein kgl. werde wollen dis nicht anders dan seiner ftl. Gn. notturft zumessen und selbst in diese sach sehen, die beschwerlichen artykel messigen. Wo auch solichs sein kgl. werde fur beschwerlich achten, das sich sein ftl. Gn. nicht verhoffen wolden, kunden sein ftl. Gn. kgl. werde zu Hungern und Beheim [*Wladislaw II.*] [*und*] des cardinals [*Friedrich Jagiello*] als seiner Gn. bruder erkentnus leyden. Wo dis seiner kgl. werde auch beschwerlich, haben sich sein ftl. Gn. seliger berufen auf Bebstliche Hlkt., eur ksl. Mt. und eur aller ftl. Gn., auch auf seiner kgl. wird schweger, mein gn. Hh. Hg. Jorigen von Bayern, Mgf. Friderich, Hg. Jergen von Sachsen, den Hg. von Pommern, erkanntnus. Was sein ftl. Gn. rechtlich oder in der gut geweist wurde, des wollten sich sein ftl. Gn. ungewegert halten. Dis alles ist bey den kgl. wurden, Kg. [*Johann*] Albrecht und Alexander loblicher gedechtnus, nicht angesehen, sunder sind hartiglich darauf gestanden, das der aufgericht vertrag mit grossem bedenken aufgericht wird und gar nichts darinnen zu andern, darauf auch kein erkantnus.

[3.] In derselbigen fußstapfen wer die itzigen kgl. wird [*Sigismund von Polen*] auch getreten und dermassen in sein ftl. Gn., den vertrag zu schweren, getrungen, das sein ftl. Gn. hetten müssen sich in seiner Gn. veterlich land begeben. Durch diese und lengerer klerlicher underricht eur ksl. Mt., auch eur aller ftl. Gn. und gunst bewegt worden und haben die itzigen kgl. werde zu Polen besuchen lassen, durch dieselbigen botschaft erlangt, das sein kgl. wird in ainen sonlichen tag gen Posenau bewilligt. Dahin eur ksl. Mt., die kgl. werde zu Hungern und Beheim, eur aller kftl. und ftl. Gn. und stende ir treffenliche botschaft geschickt, die gebrechen verhoren haben lassen [*vgl. Abschnitt I.4.6.2.*], aber an den geschickten der kgl. werde nichts anders erlangen mogen, dann das die kgl. wird ir bedenken haben sollen, dieser zweyer mittel ains anzunemen, ob sein kgl. irleuchtigkeit diese gebrechen an geburlichen

orten wollen rechtvertigen lassen und also sich ins recht begeben mit dem verstorbnen meins gn. H. vorfarn, meinen gn. H. seligen, aber [= oder] auf ain anzal jar mit seinen ftl. Gn. ain anstand machen, und welicher weg seiner kgl. wirde gefellig sey, solten sein kgl. wird meinen gn. H. wissen lassen. Welichs bey seiner ftl. Gn. leben loblicher gedechtnus nit gescheen.

[4.] Hierauf haben mein gn. H., do zuentgegen, alsbald sein ftl. Gn. den orden und hohmeisteramt angenommen, sulichs mitsamt dem hochgebornen F., seiner Gn. H. und vater [*Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach*], durch ir botschaft der itzigen kgl. irleuchtigkeit zu Polen aus freuntlicher meynung und verwantnus ansagen lassen. Darauf iren Gn. zu antwort worden, wo mein gn. H. seiner kgl. wird das tun wurden, das er seiner kgl. wird zu tun schuldig wer, so gunten sein kgl. irleuchtigkeit seinen Gn. das hohmeisteramt wol und werens zu horen erfrauet. Wo aber sein ftl. Gn. solichs nit tun wurden und damit verziehen, wie seiner ftl. Gn. vorfarn getan, so solt sein ftl. Gn. wissen, das sein Gn. nicht ain freund an seiner kgl. irleuchtigkeit haben sollten, sunder ainen feind, und gedechte, sein ftl. Gn. mit dem ernst des kriegs darzu ze brengen.

Nach dieser antwort haben sich kurz darnach die kgl. wirde zu Hungern und Beheim understanden zu Breslau, dahyn die kgl. irleuchtigkeit zu Polen die zeyt auch kommen sollten, desgleichen mein gn. H., in diesen gebrechen ze handeln. Es ist aber von der kgl. wird zu Polen abgeschlagen.

Hierauf ist eur ksl. Mt. abermals gnediglich bewegt worden und haben den erwirdigen in Gott, meinen gn. H., den coadiuter zu Fulda [*Hartmann von Kirchberg*], kgl. wirde zu Polen zu besuchen, verordent, des abschieds zu Posenau zu erinnern. Da haben der erwirdig in Gott, H. Hiob, Bf. zu Rysenberg [= *Pomesanien*], meins gn. H. regenten ainer, seinen ftl. Gn. geschrieben, das er mit dem erwirdigsten in Gott H. Johansen, EB zu Gnesen etc., in handlung und bekantnus komen weren diese irrige gebrechen betreffend, gebeten, das sein ftl. Gn. ein zeitlang still stehen wolte und nicht furnemen. Darauf haben sein ftl. Gn. mein[en] H., den coadjuter zu Fulda, bisher aufgehalten.

[5.] Also ist kurzlich nach der hl. dreyer Kgg. tag [6. I. 12] gedachter mein gn. H., der Bf. von Rysenberg, bey meinem gn. H., dem hohmeister, gewest und bericht, das sein Gn. und ander meins gn. H. regenten und gebitiger zu Thoren bey kgl. irleuchtigkeit zu Polen treffeliche rete gewesen und sich ainer meynung mitainander underred lauts dieser copeyen ains daruber aufgerichten recess;<sup>4</sup> die wollen eur ksl. Mt., eur ftl. Gn. und gunst gnediglich heren lesen. Hierauf haben mein gn. Hh. vilgedachten meinem gn. H. von Rysenberg vergunst, das sein Gn. die kgl. wirde auf itzigem gehalten eelichem beylager zu Crakau<sup>5</sup> besucht, mit diesem bevelch, das ein gereumer gutlicher tag angesetzt mecht werden, zu versuchen, ob noch weg kenten funden werden, das durch zymblich mittel diese sach hingelegt mecht werden. Darauf hat die kgl. wirde zu Polen ain tag

<sup>4</sup> Vom 19. Dezember 1511, Nr. 1329 Anm. 5.

<sup>5</sup> Am 28. Februar 1512 vermählte sich Kg. Sigismund von Polen mit Barbara Zápolya.

auf Johannis bapstite nechstkommende [24.6.12] angesatz und sich doch keins andern vernemen lassen, dann der handlung nach, zu Thoren gescheen, auf dismal handeln zu lassen, wie eur ksl. Mt., eur ftl. Gn. und gunst aus diesem recess klerlich vernomen haben.

[6.] Und nach dem eur ksl. Mt., eur aller ftl. Gn. und ander mein gn. und gunstig Hh. aus diesem allem befinden, das nichts anderst gesucht wurd, dann das der fundacion des loblichen ordens und supstancialien entgegen, welcher orden allein uf allen adel teutscher nacion von hohem und nyderm stand gewiedembt und vor allen ander cristlichen orden derhalben geprivilegiert ist und sich in keinen weg leiden kann, das ain hohmeister ain eelich weyb oder gemahel haben sult, dieweil es wider die gelubde ist, die ein iglicher, wen er den orden an sich nymbt, tun muß, auch, das dadurch die teutschen nacion der lande Preussen und volgende Leyffland, damit die cron zu Polen lange zeit mit allem vleis getracht und gearbeitet, under dieser ansichtigen gestalt ersetzt, ganz ausgereut und vertilget wurde. Weliche land, wie wissentlich, durch den orden, das hl. röm. Reich mit grossem darlegen leibs und guts und blutvergiessen vor langen jaren zu unserm glauben und in unser teutsch gezung gebracht, dadurch es gnant wurd in etlichen hystorien nova Germania, das ist neu Teutschland, und sich uber die 100 meyl wegs lang und breyt erstreckt, die schlos und stett von grund auf mit scheinbarlichen vesten mauren befestigt und gemauert, und als gar beiainander gewest, haben sich 2000 person des adels von hohem und nydern stand, wie man des scheinbarlich anzeigen find, erlich im orden erhalten.

[7.] Dieweil nun mein gn. H. sulichs furnemen der cron zu Polen aus den ergangen hendlen seiner Gn. vorfar, auch, wie berurt, seiner Gn. begegnet, klerlich find, das die kgl. wurde keins standes der hl. cristenheit rechtlich oder sonlich erkantnus leyden will, müssen sich, wo sein Gn. eur ksl. Mt., des hl. röm. Reichs und des ganzen adels teutscher nacion oberkait, anererbte vaterland und gerechtigkeit erhalten wollen, welichs sich sein ftl. Gn. mitsambt seiner Gn. orden aus angeborner pflicht zu tun schuldig erkennen, nicht anderst dan teglich eins gewaltigen uberfals der kgl. wurde zu Polen versehen, der sich sein ftl. Gn. mit seiner Gn. ordens macht allein in keinen weg nit wissen aufzuhalten, dieweil sich dann seiner ftl. Gn. voffaren loblicher gedechnus getreuer meynung mit seiner Gn. orden mit allem vermegen ins 13. jar in ferlichait mit merklichem schaden begeben. In dieselbige fußstapfen mein gn. H. aus gleichmessiger angeborner pflicht auch getreten, dadurch sein ftl. Gn. seiner Gn. orden land und leut meyden müssen. Derhalben ist seiner ftl. Gn. undertenig, freuntlich und gutlich bitt, eur ksl. Mt. als ein röm. Ks., oberstes haubt und beschuzer der kirchen, der manheit in allen reichen furtreffenlich beruchtigt und erkannt ist und on allen zweyfel eur ksl. Mt. in ewig zeit erlich und romlich nachgesagt und geschrieben wurd, eur ksl. Mt. wollen die manlichen, werlichen hand in dem dinst der Mutter Gottes, unser Lb. Frauen, zu erhaltung irs loblichen, ritterlichen ordens, der von den vordern der Teutschen aller ordenlicher stand durch wirkung der Mutter Gottes mit

grosser not, cost und blutvergiessen so manlich und einich aus der heydenschaft erworben und zu cristenlichem glauben bracht, nicht underdrucken noch ausreuten, sunder gnediglich erscheinen lassen und mitsambt den stenden, mein gnst., gn. und gunstigen Hh., gn., freuntliche und trostliche hylf und rat mittailen. Das werden on allen zweyvel eur ksl. Mt. und die stend bey der Mutter Gotts und irem lb. kind Cristi den ewigen lon empfaen und eur ksl. Mt. das lieb und ere in ewig zeit bey allen cristenlichen stenden haben. Das begert mein gn. H., der hohmeister, mitsambt dem orden zuvorderst umb eur ksl. Mt. in aller undertenigen gehorsam williglich und umb die stende nach eines jeden gebur freuntlich zu verdienen.<sup>6</sup>

### 1343 Protokoll der Beratungen des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg mit dem Deutschmeister Johann Adelman von Adelmansfelden

*[1.] Ankunft der Teilnehmer in Koblenz; [2.] Entschuldigung des Deutschmeisters für sein Fernbleiben vom Reichstag; [3.] Hilfeersuchen des Hochmeisters an Ks., Reichsstände und Adel gegen Polen auf dem Trierer Reichstag; [4.] Aufforderung an den Deutschmeister zur Hilfeleistung; [5.] Zusage des Deutschmeisters für die Stellung eines Truppenkontingents; [6.] Dem Deutschmeister vorgelegte Artikel; [7.] Verwunderung über Bf. Hiob von Pomesanien; [8.] Neutrale Einstellung des Deutschmeisters zur Frage der Beschickung des Krakauer Schiedstages; [9.] Bereitschaft zur Teilnahme an Gesprächen über eine Verschiebung des Schiedstages; [10.] Voraussetzungen des Deutschmeisters für die Annahme eines Ausgleichs mit Polen; [11.] Allgemeine Zusage des Deutschmeisters für eine Hilfe gegen Polen.*

<sup>6</sup> Bereits am 2. Januar 1512 war – eventuell mit Blick auf den geplanten Reichstag in Augsburg – bei Johann Weissenburger in Nürnberg ein an den Papst, den Ks., die Reichsstände sowie die Ritterschaft im Reich, aber auch an einen größeren Kreis gebildeter Leser gerichtetes gedrucktes Sendschreiben erschienen. Verfasser war höchstwahrscheinlich der Kanzler des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg, Dr. Dietrich von Werthern. In dieser Flugschrift werden die Verdienste und Rechte des Deutschen Ordens sowie die historischen Hintergründe seines Konflikts mit Polen dargestellt und es wird um Unterstützung für den Orden gebeten. Im Vordergrund steht der Gedanke einer friedlichen Lösung des Konflikts durch Vermittlung des Papstes und des Ks. In ihren Schlußfolgerungen und teilweise in ihrer Argumentation stimmte diese Schrift allerdings nicht mit den Absichten Hochmeister Albrechts überein. „Nur ein flüchtiger Leser konnte sie für eine Verlautbarung Albrechts halten.“ Daher drängten offensichtlich einige seiner Berater auf eine Gendarstellung. Diese wurde vermutlich von Albrechts Marschall Gf. Wilhelm von Isenburg verfaßt und spätestens im Mai 1512 zum Kauf angeboten. Sie empfiehlt in einem aggressiv antipolnischen Ton, auf einem Reichstag solle über Möglichkeiten beraten werden, wie dem gewaltsamen Vorgehen Polens in bewaffneter Form begegnet werden könne. Verschiedene Gedanken und sogar einige Formulierungen beider Flugschriften fanden Eingang in den Vortrag, den Hochmeister Albrecht am 4. Mai auf dem Trierer Reichstag vor dem Ks. und den versammelten Reichsständen halten ließ. Zum Ganzen vgl. BEZZEL, Publizistik.

Koblenz, 10./17. Mai 1512

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 36a-38a, Kop.

Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 51.

[1.] Am suntag cantate Ao. 1512 [9.5.12] ist mein gnst. H. [Hochmeister Albrecht von Brandenburg] zu Cobelenz einkomen, desgleichen der meyster teutscher und welscher land, und auf den montag darnach [10.5.12] in beywesen der landkometer des teutschen gebiets mitainander gehandelt, wie volget:

[2.] Erstlich hat mein gnst. H. dem abschied nach zu Rotenburg [Nr. 1333] verzelen lassen, was sein ftl. Gn. verursacht, den reichstag also eylents zu besuchen ze lassen. Derhalben sein ftl. Gn. dem teutschen meyster lauts der bewilligung zu Rotenburg schriftlich gutlich erfordert. Und [hat], als sein ftl. Gn. gein Frankfurt komen weren, sein Gn. des meisters schrift, darinne sich sein Gn. seins ausbleibens auf dasmal entschuldiget [liegt nicht vor], [erhalten] und [ist] also gein Trier kommen.

[3.] Dasselbst sein ftl. Gn. ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs seiner Gn. und des loblichen ordens obliegende beschwerung eroffnet lauts der instruction, darüber aufgericht [Nr. 1342], die sein ftl. Gn. haben lesen lassen. Dergleichen sein ftl. Gn. dem adel von hohem und niderm stande auch entdeckt, gesunnen, das sie ksl. Mt., Kff., Ff. und stende des hl. Reichs als diejenige, die diese sache auch mit betrifft, auch besuchen [= *ersuchen*] wolden und bitten, das mein gnst. H. und der orden ain trostliche antwort bekommen mochten. Darauf der adel ain ausschos gemacht mit namen N. und N., die in auch gelesen. Derselbige ausschos geraten, das gut sein solt, das man der antwort ksl. Mt. und des Reichs erwartet und darnach meins gnst. H. begern nach ersuchen. Ksl. Mt. und stende haben auch vor gut angesehen, das mein gnst. H. ksl. Mt. ersuchen und bitten sein Mt., das sein Mt. den angesetzten tag zu Krakau durch bequeme wege gn. fordern wolte, damit er erstreckt mocht werden, das darzu mein gnst. H. Kff., Ff. und iglichen in sunderheit auch ansuchte und bitten, seiner Gn. und des ordens sachen zu fordern.

[4.] Item sein ftl. Gn. haben auch anzeygen lassen, das mein gn. H., der meister aus Leyfland [Wolter von Plettenberg], diese sache, als nemblich die abrede zu Thorn, belangend, durch seiner Gn. canzler [Hermann Ronneburg] an sein ftl. Gn. gelangen haben lassen, desgleichen, was Hans von Schonburg von wegen meins gn. H. von Rysenburg [= *Pomesanien*] einbracht [Nr. 1335], dieweil dan aus demselbigen klerlich befunden, das die cron zu Polen weder rechtlich noch sonlich [zu] handeln, anderst dan der abrede nach zu Thorn, leyden wolt, aber das sein ftl. Gn. den aufgerichteten vertrag<sup>1</sup> schweren solten. Welichs als[o] sein ftl. Gn. von nymants geraten wurde, nachdem es ain ganz ausreutung und verterben des ordens wer. Müsten sich sein ftl. Gn. nichts anders dan ains gewaltigen uberfals von der cron von Polan versehen, wie dan die kgl.

<sup>1</sup> Zweiter Thorner Friede von 1466.

wirde seinen ftl. Gn. mit klaren worten zuempoten. Haben sein Gn. den meister angerufen, in massen zu Rotenburg gescheen, und sein landkometer, das sie sein ftl. [Gn.] mit derselbigem hülfe nit verlassen wolden, nachdem sich sein ftl. Gn. verhoffen, ksl. Mt., das Reich und gemeine ritterschaft werden sein ftl. Gn. mit trostlicher hylf auch nit verlassen. Und wo sein ftl. Gn. sich dermassen, wie er genotiget, schicken, wolden sich sein ftl. Gn. verhoffen, ain besser richtung mit der cron zu bekommen, dan seinen ftl. Gn. noch begegnet weren.

[5.] Hierauf ist nach vil handlung meinem gn. H. von dem teutschen meister und seiner Gn. landkometern diese antwort worden, das sein Gn., wo mein[em] gnst. H. von ksl. Mt., Kff., Ff., stende des Reichs und gemeinem adel teutscher land und meinem gn. H., dem meyster, gehulffen würd, so wollen sein Gn. jar und tag sein ftl. Gn. 800 zu fusse und 200 zu roß halden auf ir kosten, kunen auch leyden, das tausent knecht den namen haben, wollen aber nicht mer dan 800 halten.

[6.] Am montag nach vocem jocunditatis [17.5.12] ist dem teutschen meister angesagt nachvolgende artikel: 1. wie der tag<sup>2</sup> zu erstrecken; 2. den ausschos der ritterschaft ze fordern; 3. ob mein gnst. H. hierin verziehen solt; 4. ob sein Gn. session nemen solde.

[7.] Den haubthandel belangend verwundert erstlich mein gn. H., den meyster, und seine landkometer, das sich mein gn. H. von Rysemburg als vern und weyt, nachdem es meins gnst. H. willen und wissen nit gewest, wie von seiner Gn. vernomen, auch dieweil es die zwey gebiet teutsch, welisch und Leyfland, die davon nit bewust und auch damit belangend, gehandelt hat.

[8.] Dieweil dann aus dem reces befunden, das in keinen weg derselbig anzunemen oder darauf zu handeln sey, darein auch gedachter mein gn. H., der teutschmeister, nicht gedenkt, darein zu helen oder zu bewilligen, vil weniger meinem gnst. H. darzu zu raten, stellen sein Gn. die schickung des tags, vom Kg. angesatz, in meins gnst. H. gefallen, dermassen, wie sich sein Gn. zu Scheuburg<sup>3</sup> und Rotenburg bewilligt haben, wiewol sein Gn. mit seinen landkometern bewegen, nachdem seiner Gn. vorfar, auch das gebiet Leyfland in den aufgerichteten vertrag<sup>4</sup> bisher nicht bewilligt, sonder denselbigen bey Bebstlicher Hlkt. und ksl. Mt. alzeit widerrufen und aufgehalten, das er nicht bestetigt. Welichs mein gnst. H. gnediglich bedenken wollen, was guts zu ton sey.

[9.] In was gestalt der angesatz tag zu erstrecken sey, welichs mein gnst. H., der meister, auch fur gut ansicht, haben sein Gn. manicherley bewegung gehabt mit seinen landkometern und befunden, nachdem mein gn. H. Mgf. Casimirus angezaigt, gedachten tag in aigner person zu besuchen, welichen mein gn. H., der teutschmeister, mit seinen landkometern fur nutz und gut ansicht und

<sup>2</sup> Gemeint ist der für den 24. Juni 1512 geplante Schiedstag in Krakau.

<sup>3</sup> Nicht zu identifizierender Ort.

<sup>4</sup> Zweiter Thorner Friede von 1466.



gedachte zeit on zweyvel meinem gn. H. Mgf. Casimirus auch zu kurz angestellt, desgleichen, wo mein gn. H., der meister, schicken solt, so wollen sein Gn. der bewilligung zu Rotenburg nach mit meinem gnst. H. gein Trier zyehen. Das dasselbig vor dieser zeit nicht gescheen, weren sein Gn. verhindert worden durch seiner Gn. gescheft, weliche seiner Gn. heymkomen nicht on schaden hetten erwarten mogen. Dasselbst zu Trier, wo in beywesen meins gn. H. Mgf. Casimirus, welichs am bequemlichsten wer, von ufschub des tags gehandelt, wolten sich sein Gn. ir Gn. bedenken mit sein landkometern gehalten, auch vernemen lassen und das best darzu zu raten.

[10.] Item was meinem gnst. H. fur mittel anzunemen etc., hetten mein gn. H., der teutschmeister, bedacht, wo meinem gn. H. nachvolgende mittel begegnen mochte, wer seiner Gn. rat und gutbedunken, das sie sein Gn. besser anzunemen weren, dan das sich sein Gn. in widerwertigkeit und krieg nach gestalt der sachen mit der cron zu Polen begeben, als nemblich erstlich, wo seinen ftl. Gn. etwas widerumb von stetten und schlossen, etwan des ordens gewest, eingereumbt mocht werden, und das sein ftl. Gn. ksl. Mt. als ain geborner F. fur sein herrn erkennen und nicht schuldig were, die helft polnischer nation zu orden zu nemen und damit dasjenig behalten, das sein Gn. noch zu Preussen hetten, ob sein Gn. darzu gleich die cron zu Polen erkent; zum andern, wo die kgl. wurde an geburlichen orten das recht leyden wolten oder ain anzal jar ain anstand annemen, wie zu Posenau gehandelt [vgl. *Abschnitt I.4.6.2.*], solt sein Gn., wo es nit besser werden mocht, auch anzunemen sein. Wo aber dieses alles seinen ftl. Gn. nicht begegnen mocht, so hetten vilgedachter mein gn. H., der teutschmeister, mit seinen landkometern bedacht, das gut sein solt, das sein ftl. Gn. ain zusammenkomung machten mit beyden meinen gn. Hh., den meistern teutscher und Leyfland, und wo dasselbig in aygner person nicht gescheen mocht, das durch ir Gn. treffenliche botschaft geschee und daselbst, was zu diesem handel furzunemen, als diejenigen, die es selber betreff, aintrechtlich beratschlagt und beschlossen furgenomen wurd.

[11.] Die hylf belangend, die mein gnst. H. zu Rotenburg und hie gesonnen und uber die underricht mein[es] gn. H., des meisters, und vleissige bitte seiner baley gelegenheit nach durch merklich ursachen, von seinen ftl. Gn. angezaigt, nicht hetten lynde[r]n oder myndern mogen, hetten sich gedachter mein gn. H., der meister, mit seinen landkometern entschlossen und erbüten sich, wo es dohyn geraychen solt, das sich sein ftl. Gn. mit gewalt der cron zu Polen aufhalten oder weren müsten, wolten sich sein Gn. mit seiner Gn. landkometern zu derselbigen zeit dermassen erzaigen, das ksl. Mt., das Reich, desgleichen mein gnst. H. nicht ain misfallen solten daran tragen etc., doch dergestalt, das ine sein ftl. Gn. zu derselbigen zeit ain gebit oder zwey eingebe, do sie sich mit iren leuten erhalten mochten. Gebeten, das mein gnst. H. auf desmal auch gnediglich setigen wollen lassen etc.

### 1344 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Kf. Joachim I. von Brandenburg

*[1.] Ansetzung eines Schiedstages in Krakau, Forderungen des polnischen Kg. gemäß dem Thorner Rezeß; [2.] Bitte um Unterstützung seines auf dem Reichstag vorgetragenen Hilfersuchens bei Ks. und Reichsständen.*

*Trier, 18. Mai 1512 (dinstag nach vocem jocunditatis)*

*Konz.: Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19533.*

*Kop.: Ebd., OF 32, fol. 43b-44a.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19533.*

*[1.] Hochgeborner F., lb. vetter, euer lieb ist bewust, in waser gestalt wir unsern orden und desselbigen hohmeisteramt angenommen und darneben, wie die irrigen gebrechen zwischen kgl. wird zu Polen an ainem und dem hochwirdigen, hochgebornen F., unserm vorfarn und freuntlichen, lb. oheimen, H. Fridrichen, die zeit unsers ordens hohmeister, Hg. zu Sachsen etc., loblicher gedechtnus, anderteils an uns komen. Derhalben wir bis anher zu unser ambts regirung nicht haben komen mogen und bey gedachter kgl. wird zu Polen nichts anders kunnen erlangen, den das wir den gedranklichen etwan aufgerichten vertrag,<sup>1</sup> des sich unser vorfar und freuntlicher, lb. oheim bis in sein tod aus redlichen ursachen aufgehalten, mit eidespflichten bestetigen sollten ader wie uns sein kgl. wirde kurzlichen uf seiner irleuchtigkeit und unser regenten handlung, itzund zu Thoren gescheen, ain tag uf Johannis babtiste [24.6.12] gein Crakau ernant. Dohin wir den hochgebornen F., unsern freuntlichen, lb. bruder, H. Casimirn, Mgf. zu Brandenburg etc., von unsern wegen ze komen vermogen solten und auf nachvolgende mittel mit seiner kgl. wird handeln und beschlissen, als nemblich, das wir seiner kgl. wird das hohmeisteramt mit verwilligung der erwidigen unser obersten gebietiger teutscher, welscher und Leyfland seiner kgl. irleuchtigkeit abtreten sollen. Dargegen wolten sein kgl. wirde unsers ordens klait an sich nehmen und uns zu unserm leben mit ainem ftl. stand versehen, und das also nach seiner kgl. irleuchtigkeit todlichem abgang kein Kg. sich eelich beweyben solt, sunder unsern orden mit der kleydung und profession an sich nehmen und hohmeister sein und die helfte polnischer nacion in unsern orden zu gleichmessigen ambten genomen werden.*

*[2.] Ist aufgrund dieser kürzlich erhaltenen Vorschläge nach Trier gekommen, in der Hoffnung, Kf. Joachim hier anzutreffen. Da dies nicht der Fall ist, informiert er ihn auf diesem Weg über besagtes beschwerliches Ansinnen. Da er selbst nicht weiß, welche Antwort er vom Ks. und den Reichsständen auf sein Ersuchen bekommen wird, bittet er Kf. Joachim, seinen Gesandten Eitelwolf vom Stein anzuweisen, die Sache des Deutschen Ordens bei den Reichsständen zu unterstützen. Wenn er eine Antwort erhalten hat und von hier abreist, wird er den Kf. durch eine Gesandtschaft*

<sup>1</sup> Zweiter Thorner Friede von 1466.

*umgehend davon in Kenntnis setzen, in der Hoffnung, daß dieser ihn und den Orden mit seinem Rat und seiner Hilfe nicht im Stich lassen wird.*

### 1345 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Kg. Sigismund von Polen

*[Trier], 21. Mai 1512 (freytags nach ascensionis domini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 44b-45a, Kop.*

*Hat durch Bf. Hiob von Pomesanien, Regent in Preußen, erfahren, daß Kg. Sigismund bereit ist, zusammen mit Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach und den Vertretern des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen sowie in Livland am 24. Juni 1512 (St. Johannstag) in Krakau über die Beilegung der Konflikte, die zu Lebzeiten des Hochmeisters Friedrich von Sachsen mit Polen entstanden sind, zu sprechen. Da jedoch Mgf. Kasimir - wie aus dessen Schreiben (Nr. 1346) hervorgeht - wegen anderer dringender Geschäfte nicht in der Lage ist, den anberaumten Tag rechtzeitig zu besuchen, bittet er (Albrecht) den Kg. um Verschiebung der Zusammenkunft auf den 11. November 1512 (Martini).<sup>1</sup>*

### 1346 Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach an Kg. Sigismund von Polen

*Trier, 21. Mai 1512 (freitag nach ascensionis domini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 45a u. b, Kop.*

*Hat durch seinen Bruder Albrecht, den Deutschordenshochmeister, und durch seinen Rat Philipp von Feilitzsch, Hauptmann zu Hof, erfahren, daß Kg. Sigismund für den 24. Juni 1512 (Johannis bapstiste nechstkommende) einen Tag nach Krakau, auf dem er persönlich erscheinen will, anberaumt und darum ersucht hat, daß er (Kasimir) als Bevollmächtigter des Hochmeisters daran teilnimmt. Ist demgemäß durch seinen Bruder um sein Erscheinen gebeten worden. Ist zwar grundsätzlich bereit, sowohl Kg. Sigismund als auch Albrecht gefällig zu sein, doch ist ihm deren Bitte erst hier auf dem Trierer Reichstag eröffnet worden. Darauf haben wir von stund an bey ksl. Mt. gearbeit als seiner Mt. diener, das uns sein Mt. gnediglich erlauben wollen, das wir eur kgl. würde in unsern anliegenden gescheften besuchen mochten. Wir habens aber gescheft halben, die uns vor der zeit von seiner ksl. Mt. bevolhen, bisher nicht mogen erlangen. Und wiewol sich dieselbigen vast geendet, ist uns doch nit möglich, eur kgl. wird angesatzten*

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 21. Mai 1512 (freitag nach der himelfart unsers Hern) teilte der Hochmeister Bf. Hiob von Pomesanien mit, er habe diesen und die anderen Regenten in Preußen schriftlich über seine Gründe für die Verschiebung des Krakauer Tages informiert. Dergleichen wollen wir euch bei nehester botschaft ferner underrichten als dem, do wir uns vil gelaubens und trauens zuvorsehen. Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 534, Konz. (mit eigenhändiger Unterschrift Albrechts); Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19534.*

tag zu erraichen, freuntlich bittend, eur kgl. wirde wollen denselbigen on beschwerung bis auf Martini nechstkoment [11.11.12] erstrecken. *Ist dann gerne bereit, sich in Vertretung seines Bruders an den Ausgleichsverhandlungen zu beteiligen.*

#### 1347 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg

*Trier, 22. Mai 1512 (sambstag nach ascensionis domini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 46b, Kop.*

*Hat Plettenberg aufgefordert, ebenfalls eine Gesandtschaft zum Tag in Krakau am 24. Juni 1512 (Johannis babtiste) zu schicken. Da er jedoch seinen Bruder Mgf. Kasimir, der mit Aufträgen des Ks. beschäftigt ist, nicht zur Teilnahme hat bewegen können, haben sie beide den Kg. von Polen um Verschiebung des Tages auf den 11. November 1512 (Martini) gebeten (Nr. 1345). Wird ihn über dessen Antwort, seinen Abschied vom Reichstag und was er in Plettenbergs Angelegenheit beim Ks. erreicht hat (vgl. Nr. 1511), informieren.*

#### 1348 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an die Regenten des Deutschen Ordens in Preußen

*Trier, 22. Mai 1512 (sambstag nach ascensionis domini)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 46a u. b, Kop.*

*Ist vor allem deshalb, weil er seinen Bruder Mgf. Kasimir wegen der Kürze der Zeit nicht dazu hat bewegen können, den Tag mit dem Kg. von Polen am 24. Juni 1512 (Johannis babtiste) in Krakau zu besuchen, zu dem Entschluß gekommen, zusammen mit Mgf. Kasimir gemäß beiliegenden Abschriften an den polnischen Kg. zu schreiben (Nr. 1345, 1346). Wird sie über dessen Antwort sowie über seinen Abschied von diesem Reichstag unverzüglich unterrichten. Erwartet gemäß dem letzten (nicht vorliegenden) Schreiben der Regenten vom 29. März (mantags nach judica), das er erst am 10. Mai (mantag nach cantate) in Koblenz erhalten hat, weitere Informationen von ihnen. Ersucht sie demzufolge, sich nicht, wie zuvor verlautet, zum Tag in Krakau zu begeben, sondern auf die Antwort des polnischen Kg., die er übermitteln wird, zu warten und zwischenzeitlich die Ordenslande in guter Obhut zu behalten. Den Grund, warum er dieses Schreiben so lange hinausgezögert hat, wird er ihnen durch seine nächste Botschaft nennen.*

#### 1349 König Sigismund von Polen an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

*Krakau, 8. Juni 1512*

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 540, Kop. (lat.).

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19540.

Stimmt der von Hochmeister Albrecht erbetenen Verschiebung des ursprünglich für den 24. Juni geplanten Schiedstages in Krakau auf den 11. November 1512 zu.<sup>1</sup>

### 1350 Instruktion des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg für Heinrich von Miltitz und andere Gesandte zu einer Werbung bei Kg. Sigismund von Polen

[1.] Dank für Verschiebung des geplanten Schiedstages; [2.] Entschluß zur Reise nach Preußen; [3.] Bitte um deren Absicherung.

ohne Ort, [ca. 22. Juni 1512]<sup>1</sup>

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 545, 2 Kop.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19545.

Von Gots gnaden unser, Albrecht, teutzschordens hoemeister und Mgf. zu Brandenburg etc., abfertigung unser rete<sup>2</sup> zu kgl. wird ken Polan.

[1.] Erstlich sollen unser rete kgl. wird zu Polan als unserm lb. H. und oheim unser geburlich dinsts erbittung ansagen und dorauf weiter werben: Nachdem sich bisher zwischen kgl. wird und der loblichen cron des reichs Polan an eynem und weylend den verstorben hoemeistern teutzschordens seliger, loblicher gedechtnis und demselbigen loblichen, ritterlichen teutzschen orden anders teyls mergliche irrung, gebrechen und widerwill gehalten, derhalben man sich noch vil gbraucher handlung eyns gutlichen tags, auf Johannis baptiste [24.6.12] zu Cracau beyeinander zu erscheynen, vereynigt, den aber der hochgeporne F., unser lb. bruder, H. Cazimir, Mgf. zu Brandenburg etc., als der, so auch doby sey solde, aus etzlicher verhinderung, wie kgl. wird aus röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., schreiben [*liegt nicht vor*], seyner kgl. werde neben gnantem unserm bruder Mgf. Cazimir [Nr. 1346] getan, vernomen, zu erstrecken gebeten. Dorauf dan sein kgl. wird sich gutwilliglich und freuntlich erzeigt und den tag bis auf Martini schirstkunftig [11.11.12] erstreckt hetten, alsdan widerumb an der malstadt, wie die angezeigt werden soll, zu erscheynen und gemelter irrung und gebrechen halben gütlich zu handeln. Das keme uns zu sunderlichem dangbarlichen gefallen, mit erbittung, das wir solichs kegen

<sup>1</sup> Auch in einem weiteren Schreiben vom selben Tag an Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach akzeptierte Kg. Sigismund die Verschiebung des Krakauer Tages. Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 541, Kop. (lat.). Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19541.

<sup>1</sup> Die Instruktion dürfte ca. zwei Wochen nach Nr. 1349 verfaßt worden sein.

<sup>2</sup> Die Beteiligung Heinrichs von Miltitz an der Gesandtschaft geht aus Nr. 1351 [9.] hervor.

sein kgl. wurden als unserm freuntlichen, lb. H. und ohem unsers vermugens verdynen wolten.

[2.] Und dieweyl aber aus fleissigem nochdenken, wie berurte irrung und gebrechen dister stadlicher mochten beygelegt werden, befunden, das irer kgl. wurde und dem loblichen Kgr. zu Polan, desgleichen auch uns, dem orden und allenthalben zu beylegung vilbemelter irrung fruchtbar, ersprißlich, nutzlich und gut seyn solt, das wir zu der zeit obbstümbts tags bey der hand weren, nachdem wir genzlich geneigt seyn, alles das vorzunemen und zu furdern, was gemeyner cristenheit, kgl. wird, auch der loblichen kron zu Polan, auch uns, dem orden und dem handel zu gute fruchtbarlich ersprissen kond oder mocht, derhalben seint wir willens, uns mit geringer anzal der unsern in unser land Preussen zu fügen, ob was irsal eynfiel, das wir in der nehe bey der hant weren. Wir [*sind*] yhe der ganzen unzweyfelichen meynung, alles das zu helfen, zu raten und zu furdern, das gemeyner cristenheit, irer kgl. wird und dem orden zu eren, nutz und guten und besunder zu hinlegung diser sachen dynen und entsprissen mocht, alzo das kein mangel bey uns erscheynen solt.

[3.] Und dorauf mit fleis unser freuntlich bitt, das ir kgl. wurde ir solich unser vornemen auch gfallen lassen und uns alzo, in unser land Preussen mit geringer zal zu fugen, gutwillig und freuntlich versichern, auch das ir kgl. wird amptleuten und undertan bevehlen, wie wir uns zu irer kgl. wurden freuntlich versehen und doneben verhoffen, wir wollen uns kegen seyner kgl. wurden und der loblichen cron des reichs Polan in betrachtung unser angeborner sypschafft dermassen erzeigen und vernemen lassen, darab kgl. wird sunder gut gfallen entpfahen und unserm willen solicher gestalt spüren solten, das wir yhe seyner kgl. [*wirde*] als unserm freuntlichen H. und ohem gern wilfaren wolten und dorzu freuntlich verdynen und vergleichen.

### 1351 Anbringen Georgs von Eltz, Komtur der Deutschordensballei Osterode, an die Regenten in Preußen im Auftrag Hochmeister Albrechts von Brandenburg

[1.] *Ersuchen Hochmeister Albrechts an Ks. und Reichsstände um Hilfe gegen Polen; [2.] Allgemein gehaltene Antwort des Ks.; [3.] Dessen Erlaubnis zur Teilnahme des Hochmeisters an einer Versammlung der Gebietiger des Deutschen Ordens in Koblenz; [4.] Hilfeversprechen des Deutschmeisters; [5.] Vergebliches Bemühen um eine konkrete Zusage von Ks. und Reichsständen; [6.] Erneutes Hilfeersuchen an den Ks., dessen Wünsche für das weitere Vorgehen; [7.] Abreise des Hochmeisters vom Reichstag unter Zurücklassung Ludwigs von Seinsheim; [8.] Hilfeersuchen an den Adel; [9.] Entschluß Albrechts zur Reise nach Preußen.*

*ohne Ort, 18. August 1512*

Berlin, *GStAPrK*, XX. HA, OBA Nr. 19563, Orig. Pap. (Vermerk: Durch den H. comptur von Osterode anbracht mitwochen nach assumptionis Marie 1512 [18.8.12]).

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta* 3, Nr. 19563.

[1.] Der Hochmeister ist zusammen mit seinem Bruder Mgf. Kasimir auf den Trierer Reichstag gekommen und hat dort dem Ks. und den Reichsständen die nunmehr auf ihn übergegangenen Konflikte zwischen dem Kg. von Polen und seinem verstorbenen Vorgänger im Hochmeisteramt (Friedrich von Sachsen), das Ergebnis der Thorner Verhandlungen sowie die durch Bf. Hiob von Pomesanien im Auftrag des polnischen Kg. überbrachten Vorschläge<sup>1</sup> ausführlich dargelegt und darum gebeten, ihn mit Rat und Hilfe nicht im Stich zu lassen, damit er gemeynes adels und hohen und nidern stenden teutzscher nacion ir anerbt vaterland zu Preussen mugen und konnen vertedigen. Dan sein ftl. Gn. konnen sich nicht lenger, wie bisher in das 14. jare geschehn, durch seyner Gn. und des ordens macht der bedrenglikeit und macht kgl. wird und cron zu Polan ufenthalten, wie euer wird aus diser vorzeichnus [wohl Nr. 1342] klerlichen zu vernemen habe.

[2.] Auf dietz antragen ist sein ftl. Gn. keyne andre antwort gefallen, dan das die röm. ksl. Mt. in fleislicher und emsiger arbeit stehe, sich mit den stenden des hl. Reichs zu vereynigen. Dardurch meynem gnst. H., dem hoemeister, wu sich sein ftl. Gn. wie ander Ff. zu dem röm. Reich tun wurd, geholten sold werden. Sobald sich ire Mt. mit den stenden vereynigt, solt alsdan sein ftl. Gn. eyn gn., trostliche und nutzliche antwort gefallen. Dieser antwort hat sich meyn gnst. H. benugen lassen und erboten, wo sein ftl. Gn. geholten würde, wolle sich sein ftl. Gn. aller billikeit halten.

[3.] Nach etzlichen tagen hat meyn gnst. H. die ksl. [Mt.] berichten lassen, wie sein ftl. Gn. eynen tag in diser grossen sachen mit dem erwirdigen meynem gn. [H.], dem meister teutzscher und walischer land [Johann Adelmann von Adelmansfelden], und seiner Gn. landcompter und ratsgebietgern zu Cobelenz angesatz habe, dorumb die ksl. Mt. umb erlaubnis zu demselbigen tage underteniglich gebeten. Das haben sein ftl. Gn. erlangt mit bevel, das sich sein ftl. Gn. auf forderlichst wider zu seyner Mt. verfugen wolle.

[4.] Auf dem tag zu Cobelenz hat meyn gn. H., der hoemeister, mit meinem gn. H., dem meister teutzscher land etc., in dieser sache dermaß gehandelt [vgl. Nr. 1343], nachdem sein ftl. Gn. aus der gegebenen antwort zu Cracau verstehn, das kgl. Mt. und wird zu Polan uf dem recess, zu Thorn g[e]schehn, beharn, besorget sich sein ftl. Gn., wo sein ftl. Gn. nicht nach laute desselbigen recess handeln, eyns uberfals und krigs von der kgl. wird zu Polan. So dasselbig g[e]schehn würd, was alsdan meyn H., der meister, mitsampt dem teutzschen gebiet bey seinen ftl. Gn. zu tun gedechten? Darin sich allerley handlung begeben hat, doch entlich und beschließlich, wo die not sein ftl. Gn. anfechten

<sup>1</sup> Vom 19. Dezember 1511, Nr. 1329 Anm. 5.

würde, so wolde meyn H., der meister, mit dem teutzschen gebiet seinen ftl. Gn. 200 gerüster pferde und 800 zu fusse jars und tag auf iren kosten halten. Dieser antwort haben sein ftl. Gn. gnediglich bedankt und meynen gn. H., den teutzschen meister, gebeten, das sein Gn. mit seinen ftl. Gn. wider ken Trier zeuhe. Das hat meyn H. meister meinem gn. H. zugesagt und ist des andern tags nach seinen ftl. Gn. aufg[e]west zu Cobelenz.

[5.] Als ir beyder Gn. kegen Trier kommen sein, hat meyn gnst. H. mitsampt meynem H., dem meister, noch der antwort bey der röm. ksl. Mt. und stenden des hl. Reichs solicitirt, aber keyne erlangt.

[6.] In dem haben sich ksl. Mt. sachen geschickt, das sich ir Mt. von dem reichstag zu Trier hat wollen begeben. Sobald dasselbig meinem gn. H. zu wissen wurden, hat sich sein ftl. Gn. zu ksl. Mt. verfuget und widerumb auf das neue ir Mt. underteniglich gebeten, das ir Mt. gnediglich bedenken wolde, das dieser sache nichts dan die eyle sey. Und sunderlich, nachdem die kgl. Mt. und wird den tag auf Johannis baptiste [24.6.12] angesatz hat, besorget sich sein ftl. Gn., wo sein ftl. Gn. denselbigen tag, wie vorgenommen, nicht besuche, das kgl. wird zu Polan sein ftl. Gn. lande zu Preussen mit eyner gewalt uberfallen werde, der sich seiner ftl. Gn. macht nicht wüste aufzuenthalten. Darauf seiner ftl. Gn. wie vor antwort wurd, ir ksl. Mt. haben sich noch nicht mit den stenden vertragen, sobalde dasselbig gschehe. Wo sein ftl. Gn., zu warten derselbigen antwort, beschwerung truge, so wolte seyn ksl. Mt. seynen ftl. Gn. heymzuziehen erlauben, doch das sein ftl. Gn. seyner Gn. rete, diser antwort zu warten, dolasse. Des tages halben gfiel seyner Mt., das sein ftl. Gn. kgl. wird schreibe, nachdem seyn kgl. wird meyns gn. H. Mgf. Casimir zu dem tag begeren, das derselbig mit gescheften des hl. Reichs aus bevehl der röm. ksl. Mt. beladen werde, die sein Gn. verhindern und auch die zeit seinen Gn. zu kurz würd, das auch mein gn. H. Mgf. Casimirus darneben schreibe und sich kegen kgl. wird erbiere, so der tag auf Martini [11.11.12] erstreckt werd, das sein Gn. gerne der sachen zugute komen wolde. Es hat sich auch sein Mt. erboten, wo man es vor gut ansehe, neben diser schrift auch an kgl. wird zu schreiben.

[7.] Hyrauf hat meyn gnst. H. von ksl. Mt. seynen abschid genomen und dornach bey eynem itzlichen F., mit underteniger und freuntlicher bitt, dise sache in gn. und freuntlichem bevehl [zu] haben, und H. Ludwigen von Sainsheym, compteur der baley Coblenz, auf die antwort zu warten, bey der versamlung gelassen, mit dem bevehl, wo die antwort untrostlich viel, das sich doch seyne ftl. Gn. nicht verhoffen, das dan H. Ludwig eyne gemeyne protestacion tun soll.

[8.] Es hat auch sein ftl. Gn. gemeynem adel diese handlung wie ksl. Mt. und den stenden erzelen lassen, mit begirde, umb hilfe anzusuchen lassen. Bey welichem vortragen H. Wendt von Eylenburg [= Eulenburg] gwest ist. Derhalben sich meyn gn. H. vermut, H. Wendt werde solichs nicht alleyn bey sich bleiben lassen und behalten. Als[o] darumb mein gn. H. in seyner ftl. Gn.



andern mitregenten und euren wiriden rat gstelzt will haben, ob es nicht gut seyn sold, das man etzlichen, die meynem gn. H. loblicher gedechtnus mit rats- und eidspflichten verwandt gwest seint, verschribe und diese sachen glymplich vorhalte.

[9.] Als sein ftl. Gn. kegen Anspach kommen ist, haben sein ftl. Gn. in rat funden, das sich sein ftl. Gn. zu seyner ftl. Gn. land und leut begeben soll. Darauf sein ftl. Gn. H. Heynrichen von Miltitz zu kgl. wird geschickt hat, bey seiner Mt. zu erlangen seiner ftl. Gn. eynzug [Nr. 1350 [3.]]. Derhalben seiner ftl. Gn. beger und bevehl, das sich seiner ftl. Gn. regenten auf seiner ftl. Gn. zukunfft mit aller nottorft versehen. [...] Also vil ungeferlich hat der hochwirdigst, hochgeborne F., mein gn. H., der hoemeister etc., mir bevolhen, seiner ftl. Gn. anzutragen.

### 1352 Bf. Fabian von Ermland an Bf. Hiob von Pomesanien, Regent des Deutschen Ordens in Preußen

[1.] *Weisung des polnischen Kg. zum freundlichen Empfang Hochmeister Albrechts; [2.] Gerüchte über dessen angebliche Kriegspläne gegen Polen.*

Frauenburg, 28. August 1512 (am tag Augustini)

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19576, fol. 4a u. b, Kop. (Beilage zu Nr. 1356).

Regest: JOACHIM, *Politik*, Nr. 58 (mit Angabe des Verfassernamens).

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta* 3, Nr. 19576.

[1.] *Am 24. August (Bartholomei) sind bei ihm, den Hauptleuten auf der Marienburg und in Danzig Briefe des polnischen Kg. eingetroffen, in denen dieser die bevorstehende Ankunft des Deutschordenshochmeisters (Albrecht von Brandenburg) mit ca. 400 Pferden ankündigt und dazu auffordert, ihn an der Grenze freundlich zu empfangen und in Danzig zu bewirten. Ist über diese Mitteilung sehr erfreut.*

[2.] *Hier geht allerdings das Gerücht um, das der H. hoemeister sich soll bey ksl. Mt., Kff. und Ff. des hl. röm. Reichs beworben, auch zusagung und vertroistung erlangt haben, wo unser gnst. H. Kg. dem H. hoemeister dise lande nicht wuldt gutlich abtreten und einreumen, [ihn] mit hereskraft zu uberzihen und notigen. Auf sulche zusagung und vortrostung zeucht der H. hoemeister in dise lande und [will], so sein ftl. Gn. dy huldung von undersassen angenommen, in der nechsten tagfart zu Petrikau Simonis et Jude schir[st]/kunftig [28.10.12] dise lande freuntlich geheischen und erfordert. Und so dan kgl. Mt. des nicht geneigt, ist der H. hoemeister gesynnet, balt dy kron feintlich anzugreifen und zu bekrigen. Darauf seyn beret 20 000 man vorordent, von Lubegk zu schiff uber sehe in diß land zu kommen, mit vil schweren, schmelichen drewworten wider kgl. wird und dy Polen. Bittet um Mitteilung, ob ein solches Unternehmen tatsächlich geplant ist. Zudem sollen Bf. Hiob und die anderen Regenten unter allen Umständen dafür sorgen, daß derartiges schädliches Gerede aufhört.*

**1353 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Bf. Hiob von Pomesanien und Simon von Drahe, Regenten des Deutschen Ordens in Preußen**

*Ansbach, 29. August 1512 (sonntag nach Bartholomei)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA 19569, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19569.*

*Hat von Heinrich von Miltitz erfahren, daß dieser die Regenten über das Ergebnis der in seinem Auftrag erfolgten Werbung beim Kg. von Polen in Krakau informiert hat. Da er nunmehr über das kgl. Geleit verfügt, ist er gemeinsam mit seinen Freunden zu dem Entschluß gekommen, sich durch nichts von der Reise nach Preußen abhalten zu lassen. Wird deshalb am 7. Oktober (donnerstag nach St. Franciscustag) hier in Ansbach aufbrechen und um den 11. November (Martini) bei ihnen eintreffen. Mgf. Kasimir wird ihn bis Berlin begleiten und dann weiter nach Petrikau reisen, um dort auf die Verordneten zum dortigen Tag zu warten. Ersucht deshalb darum, ungeachtet seiner eigenen Ankunft die Verordneten zum 11. November nach Petrikau zu schicken und auch den Meister in Livland, Wolter von Plettenberg, um termingerechte Abfertigung seiner Vertreter zu bitten.*

*Zettel: Wird ca. 400 Pferde mitbringen. Hat zudem den EB von Magdeburg, Kf. Friedrich und Hg. Georg von Sachsen sowie Kf. Joachim von Brandenburg gebeten, ihn durch ihre Räte auf dem Petrikauer Tag zu unterstützen. Geht davon aus, daß auch der Deutschmeister (Johann Adelman von Adelmansfelden) dem Wunsch nach Entsendung einer Abordnung entsprechen wird.*

**1354 Die Regenten des Deutschen Ordens in Preußen, Bf. Hiob von Pomesanien, Großkomtur Simon von Drahe, Oberster Trappier Rudolf von Diepelskirchen, Komtur zum Rhein, und Michael von Schwaben, Komtur zu Memel, an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg**

*Heiligenbeil, 1. September 1512 (Egidii)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19573, Orig. Pap. m. S.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19573.*

*Haben das Schreiben des Hochmeisters erhalten, in dem er sie über seine Verhandlungen mit Ks. und Reichsständen in der Ordenssache, seine Weisungen für Verhandlungen mit dem Adel sowie seine geplante Reise nach Preußen informiert (Nr. 1353). Wo nu solch furnemen alleyn die gütlich handelung bey kgl. wurden und cron zu Polan nicht stutzig macht, sehen wir solchs fur ganz gut. Es geht allerdings hierzulande das Gerücht, daß er Ks. und Reichsstände um Hilfe gegen Polen ersucht und eine entsprechende Zusage erlangt hat, derhalben euer ftl. Gn. die cron Polan zu befehdn furhaben. Besorgen uns, werde nichts guts geben, doch wollen wir das beste gegen Gote hoffen. Stellen ihm die Entscheidung an-*

*heim, was demzufolge zu tun ist. Bitten ihn, den Termin seiner Ankunft mitzuteilen, damit sie sich darauf einstellen können.*

### 1355 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Ks. Maximilian

*[1.] Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach als Unterhändler auf dem Schiedstag in Petrikau, baldige Reise Hochmeister Albrechts ins Ordensland; [2.] Bereitschaft Hg. Georgs von Sachsen zur Teilnahme am Schiedstag als Vertreter des Ks.; [3.] Bitte um Ausfertigung und Zusendung einer Instruktion für Hg. Georg.*

*Ansbach, 2. September 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9943/23, fol. 8a-9a, Kop.*

*[1.] Der Ks. weiß, daß das Verhältnis zwischen dem Deutschen Orden und dem Kg. von Polen ihm gegenüber mehrfach zur Sprache gebracht worden ist. Nunmehr ist zum 11. November (St. Mertenstag) ein Tag nach Petrikau anberaumt worden. Denselbigen tag mein bruder Mgf. Casimir als underhandler besuchen wurdet und ich auch alsbald mit hinein in mein und meins ordens land gein Preußen ziehen wurd aus beweglichen ursachen, als ich in statlichem rat find, wa die sachen zur bericht entschlugen, das ich hernoch beschwerlich zu mein landen möcht kommen, underteniger zuversicht, eur ksl. Mt. trag des kein misfallen.*

*[2.] Und wiewol nun ehe der zeit mermals an mich und die verwanten zum orden gelangt, sich die Poln haben vernemen lassen, ir mainung und gemüt nit sey, eur ksl. Mt. noch jemens von derselbigen eur ksl. Mt. noch des Reichs wegen gegen ime in dieser sachen zu gebrauchen, wie sie sich je zu zeiten bey eur ksl. Mt. verordneten hinein gein Poln in iren ansuchungen von eur ksl. Mt. wegen mögen gehalten haben, noch dannocht ist jetzo in der eyl an mich und etliche meine verwanten zum orden gelangt, sich die kgl. wirde zu Poln hab versteen und merken lassen, irem gemüt nit wider, sunder das sein wirde dorzu genaigt were, wo mein lb. oheim Hg. Georg zu Sachsen etc. zu diesem tag auch aufpracht werden, das sein kgl. wirde den auch also von ksl. Mt. wegen bey der handlung wol leiden möcht und das gern sehen wolt. Aus demselbigen gefolgt, das von meinen wegen bey jetzgemeltem oheim von Sachsen, sich zu diesem tag und der handlung von eur ksl. Mt. wegen ze reiten zu begeben, ersucht worden ist und sich sein lieb desselbigen gutwillig erboten hat, so eur ksl. Mt. das mit ime schaff.*

*[3.] Dieweil ich nun vorher eur ksl. Mt. und die stende des Reichs in diesem handel mermals umb rat und hilf gebeten und angesucht hab und eur ksl. Mt. auch dem hl. röm. Reich an diesem loblichen ritterlichen teutschen orden vil und merklichs gelegen ist, wo der von eur ksl. Mt. und dem hl. Reich dermaßen abgetrungen werden solt, was nachtails und schadens daraus auch der ganzn cristenhait wurd volgen, und sich eur ksl. Mt. gegen mir allewegen*

gar gnediglich erboten hat, deß ich dann eur ksl. Mt. undertenigen dank sag, und damit ich meinen oheim Hg. Georgen von Sachsen dester statlicher zu diesem zug und auf diesen tag hab aufzpringen, so bit ich eur ksl. Mt. in aller undertenigkait, eur ksl. Mt. wolle deß derselbigen eur ksl. Mt. schriftlichen bevelch an mein oheim Hg. Georgen ausgeen lassen, von eur ksl. Mt. wegen mit meinem bruder Mgf. Casimirn, auch mir zu dieser handlung ze reiten und also von eur ksl. Mt. helfen handeln mit dem besten vreis, damit die kgl. wird zu Poln, auch ich und der orden bederseitz miteinander nach zimlichait werden vertragen und auch ich und der orden bey unsern eren, wiriden und freyhaiten mögen bleiben, damit auch weiter unrath und krieg in der cristenhait möchten underkommen werden nach laut der gestelten abschrieft eur ksl. Mt. instruktion [Nr. 1357/III], die ich auch underteniglich bit, also versigelt neben dem andern bevelchbrief an Hg. Georgen mir bey diesem boten zuzuschicken. Darauf derselb mein oheim Hg. Georg von ksl. Mt. wegen sein werbung und handlung bey der kgl. wird zu Poln hab zu tun. Bin ich ungezweifelt, so eur ksl. Mt. ime solichs also bevelhen, mein oheim werd sich hierinnen gutwillig halten und sich also aufbringen lassen. Und ich getröst mich, eur ksl. Mt. werd sich hierinnen gnediglich erweisen. Das ich umb eur ksl. Mt. als derselbygen gehorsamer F., der ich mich auch hiemit gehorsamlich tu bevelhen, underteniglich verdinen will. Datum Onolzbach montags nach Egidii Ao. etc. duodecimo.

**1356 Bf. Hiob von Pomesanien an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg und Mgf. Kasimir von Ansbach-Kulmbach**

*Riesenburg, 7. September 1512 (vigilia nativitatis Marie)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19576, fol. 1, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).*

*Teildruck bzw. Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 60.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19576.*

*Sieht sich genötigt, ihnen zu berichten, was schwinder hendel hirinen auf der pan walzen. Es ist ein offentliche rede und sage, wy sich euer Gn. umb hulf bey ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs, dy cron zu Pollen zu beveden, beworben haben. Dies geht aus den beigefügten Schriftstücken (vgl. Nr. 1354) hervor. Hat zudem vor kurzem von einem guten Freund im Vertrauen erfahren, daß sich der EB von Gnesen (Jan Laski) am 11. August (mitwochen noch Laurenti) mit anderen polnischen Bff. und Prälaten getroffen hat und der Kg. von Polen bei dieser Gelegenheit die Prälaten um Hilfe gegen die Ungläubigen ersuchen hat lassen. Daraufhin haben sie 14 000 fl. für einen Kriegszug bewilligt. Do ist auch gedacht und bewogen, was vornemens euer ftl. Gn. und der orden in gutlicher und freuntlicher handlung tu, wy oben gemelt. Daraus abzunemen und zu vormerken, das der orden der cron schaden trachtet und sucht. Wo nun derhalben kgl. wird ursache gegeben, den orden zu strafen, das sy dozu auch helfen wolten etc. Dyweil dy hendel allenthalben so schwinde und*

obentteuerlich vorvallen, pit ich fleiß, wol zu bedenken, was das peste mit euer Gn. reinzihen vorzunemen sein will, dan peider euer ftl. Gn. zukunft bin ich herzlich erfrauet.

### 1357 Instruktion Ks. Maximilians für Hg. Georg von Sachsen zum Schiedstag in Petrikau (zwei Fassungen)

*I. Erste Fassung: [1.] Bemühen um Beilegung des Konflikts zwischen Polen und dem Deutschen Orden; [2.] Im Bedarfsfall Rücksprache beim Ks.*

*Köln, 16. September 1512*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 55a u. b.*

*Konz.: Ebd., fol. 51a u. b (mit verschiedenen stilistischen Korrekturen).*

Instruction, was der hochgeborn Jorg, Hg. zu Sachsen, Landgf. in Düringen und Mgf. zu Meyssen, des hl. röm. Reichs ewiger gubernator der Friesland, unser lb. oheim, F. und rat, von unsern wegen auf dem tag, in den irrumben, so sich zwischen dem durchleuchtigen Sigismunden, Kg. zu Polen, unserm lb. bruder und F., an ainem und dem erwidigen Albrechten, hochmeister teutsch ordens, unserm lb. oheim und F., andersteils halten, auf Martini nechst [11.11.12] gen Petrica angesetzt ist, handeln und ausrichten soll.

[1.] Erstlich sol sich sein lieb zu bemeltem unserm lb. bruder, dem Kg. zu Polen, auf solchen tag fuegen und ime unser brüderlich lieb und fruntschaft sagen und darnach auf unser credenz anzaigen, das wir ime, dieweil uns, dem hl. Reich, gemeiner cristenheit, auch dem Kgr. Polen an solchen irrumben, die wir dann ye gern guetlichen hingelegt und vertragen sehen, merklichen und groß gelegen ist, auch damit krieg und aufrur, so daraus entsteen mochten, verhuet werden, auf solhem tag von unsern wegen zu erscheinen, verordnet und geschickt hetten. Und auf solhs soll er allen vleys furkeren, auch zimblich weg und mittel furnemen, damit bemelte irrumb und widerwillen dem Kgr. Polen, dem teutschen orden und gemeiner cristenheit zu guet guetlichen hingelegt und vertragen und die himelkunigin Maria als ain patron des loblichen deutschen ordens bey iren freyheiten und alt herkomen beleiben und derselb orden vor weitem beswerungen verhuet werde.

[2.] Und wiewol wir uns versehen, sein lieb wird dermassen mit vleys handeln, dardurch solh irrumben guetlichen hingelegt und vertragen werden, soll doch bemelter unser oheim, ob ime etwas furfallen, des an uns zu langen not sein würde, dasselb alzeit mit seinem rat und gutbedunken und woran die sachen stehen, uns anzeigen, damit wir uns auf solhs weiter mitsampt des Reichs stende der notdurft noch entliessen mögen, und sonst hierin allenthalben des pest und nützlichist handeln, als sein lieb zu tun wol weist. Daran tut uns sein lieb sonder gefallen und unser maynung. Geben zu Cöllen am 16. tag Septembris Ao. etc. 12.

II. Zweite Fassung: [1.] Auftrag zur Vermittlung zwischen Polen und dem Deutschen Orden; [2.] Im Bedarfsfall Rücksprache beim Ks.

ohne Ort, [Mitte September 1512]

A) Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9943/23, fol. 3a-4a.

B) Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 302, o. Fol.

Instruction, was der hochgeborn unser lb. ohaim, F. und rate Georg, Hg. zu Sachsen etc.<sup>a</sup>, mit dem durchleuchtigen F., H. Sigismunden, Kg. zu Poln, unserm lb. bruder, von unsern wegen reden und handln soll.

[1.] Anfenglich soll er seyner lieb uf unser credenz sagen unser brüderlich lieb und freuntschaft zuvor und darnach erzelen: <sup>b</sup>-An uns sei gelangt, das auf etliche underhandlung zwischen seiner lieb und dem erwidigen Albrechten, Mgf. zu Brandenburg etc., teutschordens hohmaister, unserm lb. oheimen und andechtigen, <sup>b</sup> ein tag auf Martini [11. 11. 12] gein Petrica, <sup>c</sup> in bederseitz gebrechen halben sey furgenomen zu vertrag derselbigen gebrechen. <sup>c</sup> <sup>d</sup>-Dieweil wir nun daneben auch bericht werden, das der hochgeborn, unser lb. ohaim, F. und rate, Mgf. Casimir zu Brandenburg etc. als unterhandler zuvorderst zu solchem tag werd reiten, und damit nun diese irtumben und sachen dester statlicher und fruchtbarlicher zu vertrag mogen gehandelt werden, angesehen, was der <sup>d</sup> gemeinen cristenhait, auch dem Kgr. Poln und dem orden daran gelegen sei, darumb wir je gern wolten, die sachen vertragen ze sein, damit ganzer kristenhait wider die ungläubigen dester mer hilf und widerstand gescheen mocht. So soll unser ohaim und F. Hg. Georg von Sachsen unserm bruder, Kg. Sigismunden von Poln, sagen, das wir also ine, Hg. Georgen, von unsern als röm. Ks. wegen zu disem tag und der handlung haben gefertigt und ime bevolhen, von unsern wegen allen möglichen vleis an- und furzuwenden, damit unser bruder, der Kg., und das Kgr. Poln mit unserm ohaim und F. Mgf. Albrechten als hohmaister und dem orden bederseitz miteinander nach zimblichkait werden vertragen, damit auch der hohmaister und der loblich, ritterlich teutschorden Unser Lb. Frau bei iren eeren, wiriden und freihaiten mögen bleiben, darinnen auch zu vermeiden weiter unrat und krieg, die dem Kgr. zu Poln und dem orden, auch der ganzen cristenhait daraus möchten erfolgen, das wir je gern vermiten sehen wollten. Auf solchen unsern ksl. bevelch als der gehorsam erschein er, Hg. Jörg, also von unsern wegen mit dem er bieten, sich dyesem unserm bevelch gehorsamlich zu halten, in disen sachen das pest nach seinem versteen und vermögen helfen furzunemen und zu handeln zu vertrag ir bederseitz gebrechen.

<sup>a</sup> B Landgf. in Duringen und Mgf. zu Meyssen, des hl. röm. Reichs ewiger gubernator der Friesland, unser lb. oheim, F. und rat.

<sup>b-b</sup> B Als auf etliche handlung, zwischen seiner lieb und dem erwidigen Albrechten, Mgf. zu Brandenburg etc., hohmaister teutschordens, beschehen.

<sup>c-c</sup> B in bemelten irtumben guetlichen zu handeln und die zu vertragen, furgenomen und angesetzt sey.

<sup>d-d</sup> B gestrichen.

Darzu er auch seiner person halben beden tailn zu gutem und freuntschaft genaigt sey etc.

[2.] Ob aber unserm oheim Hg. Georgen diser handel so beschwerlich wurd begeben und dermaß furfallen, das ein notturft sein würd, in solchem ichtz weiter an uns gelangen ze lassen, das soll er widerumb an uns mit underricht seiner handlung und warauf die stee, gelangen lassen, wiewol wir uns versehen, er werd in solchem so statlich handeln und mit solchem vleis, das es weiters anlangens nit not tun werde.<sup>1</sup>

### 1358 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an die Regenten des Deutschen Ordens in Preußen

*Ansbach, 27. September 1512 (montag nach Mathei apostoli)*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 583, Konz.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19583.*

*Antwortet auf das Schreiben der Regenten vom 1. September (Nr. 1354), er gehe davon aus, daß Bf. Hiob von Pomesanien sich noch daran erinnert, was in dieser und anderen Angelegenheiten in Kulmbach beschlossen worden ist.<sup>1</sup> Er selbst habe sich diesbezüglich mit dem Deutschmeister und dem Meister in Livland beraten. Dorinnen wir befunden, das uns nicht anders wolt geburen, sonder diesen handel aus seiner neuerung und schwere an ksl. Mt., Kff., Ff. und stende des hl. Reichs zu tragen, mit vleis irs rats und gutbedunkens zu bitten, dieweyl wir dann den furgenomen und erlangten tag willig sein zu besuchen lassen, ob uns doselbst was nachtayligs oder ungeburlichs wurd begegnen, des wir uns der pilligkeit nach nicht wollten versehen, das uns und unserm orden nicht leidenlich anzunemen were, wes wir uns alsdann zu aufenthaltung des, wir ye kain ursach zu geben genaigt, zu ir ksl. Mt. und allen stenten des hl. Reichs solten versehen und trosten. Darauf uns uf diese unser notdurftig bit und ansynnen nicht abschlegig noch untrostlich antwort gefallen, wie wir euch, so uns Got zusammen hilft, eroffnen, des versehens, ir werdt euch numer solicher*

<sup>1</sup> *Hg. Georg von Sachsen nahm am Schiedstag in Petrikau letztlich doch nicht persönlich teil, sondern schickte Dr. Dietrich von Werthern als seinen Vertreter. Vgl. die Teilnehmerliste, gedruckt bei GORSKI, Acta Tomiciana 2, Nr. 142, sowie SACH, Hochmeister und Großfürst, S. 187.*

<sup>1</sup> *Hochmeister Albrecht bezieht sich hier auf seine Unterredung mit Bf. Hiob im Januar 1512. Als deren Ergebnis wurde der Bf. am 12. Januar beauftragt, zu Kg. Sigismund von Polen zu reisen und diesem darzulegen, der Hochmeister habe den Thorner Rezeß (vom 19. Dezember 1511, Nr. 1329 Anm. 5) zur Kenntnis genommen, sich darüber aber noch nicht mit denjenigen besprechen können, die die Sache ebenfalls betreffe. Dies wolle er nunmehr tun. Er bitte deshalb Kg. Sigismund um Ansetzung eines Tages um Pfingsten (30. Mai) in Polen, auf dem über die Thorner Vorschläge gesprochen werden solle. Neben Mgf. Kasimir sollten sich eventuell auch befreundete Kff. und Ff. des Reiches beteiligen. JOACHIM, Politik, Nr. 43.*

berichtigung nach hierinnen wol wissen zu halten, dann wir in der und ander sachen hinder eur und ander unser oberster gebietiger rat nichts beschließlichs furnemen wollen. *Plant, bis zum 11. November (Martini) bei ihnen zu sein.*<sup>2</sup>

## 5.11. Sonstige Streitfälle und Schiedsverfahren

### 5.11.1. Bischof Hugo von Konstanz gegen Wolf Dietrich von Knöringen

#### 1359 Das Innsbrucker Regiment an die ksl. Hofräte in Trier

*Innsbruck, 2. Juli 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 138-139, Orig. Pap. m. S.*

*Hat das (nicht vorliegende) Schreiben der Hofräte aus Trier vom 12. Juni zum Konflikt zwischen Bf. (Hugo) von Konstanz und der Stadt Konstanz einerseits und Wolf Dietrich von Knöringen andererseits,<sup>1</sup> desgleichen des vertrags halben, so von wegen ksl. Mt. denen von Costenz verschiner zeit aufgericht [Nr. 717], erhalten, ebenso den Ratschlag, daz wir die parteyen für uns ervordern, die sachen zu mitlen versuechen und in sonderhait die vehd mitler zeit anstellen sollen. Dieweyl aber wir uns desselben vertrags, auch anderer oben angezaigter sachen vormals nie beladen noch daringeslagen, sonder allain mitsambt ksl. Mt. hofräten, so dazumal hie gewesen, ratslagen verhelpen haben, in der gestalt, nachdem die sachen gross und ksl. Mt. vil daran gelegen sey, daz ir Mt. die parteyen auf den reichstag ervordern und daselbs mit inen, sy zu verainen, auch den vertrag auf zimlich, leydenlich weg, nachdem der, wie er gestellt ist, nit erlitten werden mag, zu mitlen, handeln lassen sol, so were nochmals unser gutbedunken, daz demselben ratslag also gelebt und yetz, so die stend vom Reich beyeinander sein, nachkomen würde. Wenn es den Hofräten besser gefällt, könnte der Ks. auch zwei oder drei Kommissare und die drei Hauptleute des Schwäbischen Bundes bevollmächtigen, die Parteien auf die nächste Bundesversammlung zu laden und mit ihnen über einen Austrag der Angelegenheit zu verhandeln.*

<sup>2</sup> Hochmeister Albrecht und sein Bruder Mgf. Kasimir brachen nach dem Begräbnis ihrer am 5. Oktober 1512 verstorbenen Mutter Sophia (einer Schwester Kg. Sigismunds von Polen) am 11. Oktober von Ansbach aus nach Preußen auf. Am 8. November trennte sich Kasimir in Posen von Albrecht und reiste weiter zum Tag in Petrikau. Eine Beschreibung der Reise bei HIRSCH/TÖPPEN/STREHLKE, *Scriptores*, S. 318-327. Vgl. HUBATSCH, *Albrecht von Brandenburg-Ansbach*, S. 42f.

<sup>1</sup> Zu dieser Auseinandersetzung, bei der es um die Gefangennahme einiger Geistlicher durch Wolf Dietrich von Knöringen ging, vgl. ANSHELM, *Berner Chronik*, S. 379f.; ROM, *Kaiser Maximilian I.*, S. 193f.



**1360 Ks. Maximilian an Hg. Ulrich von Württemberg***Köln, 28. September 1512**Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 208a, Konz.*

*Hat durch Hg. Ulrichs (nicht vorliegendes) Schreiben und das Vorbringen Balthasar Merklins, Propst zu Waldkirch, erfahren, daß der Hg. sich intensiv um eine Beilegung des Konflikts zwischen Bf. Hugo von Konstanz und Wolf Dietrich von Knöringen bemüht. Da aber noch nichts Endgültiges entschieden ist und es ihm gebührt, den Bf. als Glied des Reiches bei Recht und Billigkeit zu handhaben, befiehlt er, diesem, seinem Hst., dem Konstanzer Domkapitel sowie deren Untertanen und Verwandten Hilfe und Beistand zu leisten.*

**5.11.2. Bischof Wilhelm von Straßburg gegen Regiment zu Ensisheim****1361 Ks. Maximilian an den Landvogt im Oberelsaß, Wilhelm von Rappoltstein***Trier, 6. Mai 1512**Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 89a, Konz.*

*Weist ihn u. a. an, in der Angelegenheit zwischen Bf. (Wilhelm) von Straßburg und dem Kloster St. Valentin in Rufach gemäß dem jüngst ergangenen (nicht vorliegenden) ksl. Befehl stillzustehen, die Gefangenen freizulassen und den Sachverhalt auf dem bevorstehenden Tag in Straßburg (am 9. Mai)<sup>1</sup> zur Sprache zu bringen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Dort wurde über die Erneuerung der Niederen Vereinigung verhandelt. Vgl. Nr. 1479.

<sup>2</sup> Zu diesem Konflikt vgl. die knappen Bemerkungen bei ROM, Kaiser Maximilian I., S. 194f. – Daß der in Trier weilende Bf. Wilhelm von Straßburg während des gesamten Reichstags mit seinen Räten in Sachen St. Valentinskirche zu Rufach in kontinuierlichem Informationsaustausch stand, zeigen folgende Einträge in einem Aktenfaszikel der bfl. Kanzlei: [...] Am zynstag nach quasimodogeniti [20.4.12]: [...] An dem tag sind zwo schriften vom amptmann zu Ruffach komen, eine an meinen gn. H., die ander an stathalder beschliessung halb des heyltumbs, sind gein Trier komen. [...] Mittwoch [21.4.12]: [...] Auch die schrift von Ruffach der bebstlichen citation halb ist gein Trier komen. [...] Sambstag [24.4.12]: [...] Ist dem amptmann zu Ruffach uf gemelt schrift geantwort lut des concepts, ist by der schrift gein Trier komen. [...] Am montag [26.4.12]: Sint fur capitel gangen, den handel nach der lenge anzeigen lassen und in rate funden, wie solcher rate dem amptmann uf sein getane schrift zugeschickt ist von stund, nachdem der geben worden. [...] Mittwoch [28.4.12]: [...] Ist Adolf zu meynem gn. H. gein Trier geschickt und meym gn. H. von Straßburg geschriben, wes bym capitel in rate funden. [...] Frytag Meyabent [30.4.12]: [...] Ist Martin zu meym gn. H. von Straßburg gein Trier geschickt mit der schrift von meym H. von Rappoltstein. Ist auch dem von Rappoltstein geschriben, das man sich nit mechtigen konne, hab aber die schrift meym gn. H. überschikt. [...] Sambstag Philipp et Jacobi [1.5.12]: [...] Ist ein schrift vom amptman zu Ruffach komen, das die regenten die gefangen nit ledig geben wollen, und dieselb meym gn. H. von stund geschickt. [...] Sind die schriften von

**1362 Ks. Maximilian an den Landvogt und die Räte zu Ensisheim***Trier (!), 24. Mai 1512<sup>1</sup>**Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 109a-110b, Konz.*

*Auf seinen Befehl hin ist Degen Fuchs von Fuchsberg, ksl. Rat und Hauptmann zu Kufstein, kürzlich auf dem Tag in Straßburg (am 9. Mai) wegen des Konflikts zwischen Bf. Wilhelm von Straßburg und dem Regiment zu Ensisheim um das Heiltum St. Valentin und die Gefangennahme verschiedener Personen tätig geworden und hat eine Abrede zustande gebracht, die den Vertretern beider Parteien auf Hintersichbringen übergeben worden ist. Hat diese zur Kenntnis genommen und sich daraufhin entschlossen, auf der nächsten Versammlung der Stände der Niederen Vereinigung durch seine Räte in besagtem Konflikt weiter gütlich handeln zu lassen. Gebietet daher dem Regiment, unverzüglich alle Personen, die es im Zusammenhang mit dem Streitfall gefangengenommen hat, ohne Lösegeld, nur gegen Leistung der Urfehde, aus dem Gefängnis zu entlassen, gegen sie mit der atzung, auch in andern artikeln, die oberuert irrung berurn, stillzustehen und die geplante Schiedshandlung abzuwarten.*

---

meym gn. H. von Straßburg von Trier komen mit den copyen ksl. Mt. schriften und die von stund gein Ruffach geschickt mit bevelch, das sie demselben schryben geleben. Ist der rete schrift mit hinufgeschickt. [...] Zynstag [1.6.12]: Ist ein schrift vom amptman zu Ruffach komen und mym gn. H. zugeschickt und sein Gn. daby geschriben lut des concepts. [...] Mittwoch [2.6.12]: [...] Ist der Bm. komen von Ruffach und hat anzeigt, das man den gefangen nit mehr essen geben wolle. Darzu besorgen sie sich, man werd inen das vyhe nemen. Ist dem vogt geantwort, das man solchs meym gn. H. zugeschriben, und darumb soll man gedult haben, bis der wider antwurt, und solchs meym gn. H. zugeschriben. [...] Donnerstag [3.6.12]: Ist ain schrift von Ruffach komen, das sich der amptman gegen landvogt und den stetten beclagen woll, das man den gefangen das essen abgeschlagen. [...] Sambstag [5.6.12]: [...] Sind brief vom vogt zu Ruffach komen, die gein Trier geschickt. Sontag trinititatis [6.6.12]: Ist dem vogt zu Ruffach geschriben, das man seyn schrift gein Trier geschickt, das er geduldig sein und fursichtig handeln soll. [...] Mittwoch [9.6.12]: Ist ein brief vom meym gn. H. komen, das man der gefangen halb nichtzit wyters handeln soll. [...] Corporis Cristi [10.6.12]: [...] Ist Jorg, bot, mit briefen von Trier komen. [...] Zynstag [15.6.12]: [...] Ist Jorg, bot, mit eym brief von Ruffach komen an mein gn. H. [...] Mittwoch [16.6.12]: [...] Ist Grill komen mit 2 briefen von Ruffach der gefangen halben, das sie ledig seyn. [...] Donnerstag Johannis [24.6.12]: [...] Hat der vogt von Ruffach verwarung halb des heyltumbs geschriben und rats begert. *Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Fasz. 11, o. Fol. (Vermerk auf dem Deckblatt: Gehandelt, als mein gn. H. von Straßburg uf dem reichstag zu Trier gewest ist und angefangen frytag nach ostern Ao. 12 [16.4.12]).*

<sup>1</sup> Ks. Maximilian war bereits am 17. Mai aus Trier in die Niederlande abgereist.

**1363 Ks. Maximilian an das Innsbrucker Regiment***Köln, 1. August 1512**Innsbruck, TLA, Urkunden I Nr. 4371/1, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat befohlen, in der (nicht vorliegenden) Instruktion für die ksl. Räte und Kommissare zum Straßburger Tag in Sachen Niedere Vereinigung (am 24. August, vgl. Nr. 1483) zu vermerken, daß diese sich auch um einen gütlichen Ausgleich im Konflikt zwischen Bf. Wilhelm von Straßburg und den beiden Landvögten im Elsaß (Wilhelm von Rappoltstein, Fh. Hans Jakob von Mörsberg) bemühen sollen. In ihrem jetzt übersandten (nicht vorliegenden) Schreiben vertreten die Mitglieder des Innsbrucker Regiments jedoch die Auffassung, sie hielten es nicht für gut, das wir dermassen verpfendt in ain anlaß verwilligen, auch uns ichts an unser oberkait entziehen lassen sollen. Ist zwar keineswegs gewillt, seine Obrigkeit beschneiden zu lassen, aber damit der gemelt Bf. zu Strasburg sich nit zu beclagen hab, das er unpillichen und wider recht, als er dann ime beschehen zu sein vermaint, beschwert were, sein wir der maynung, auch dieweil uns nit gepurt, jemens das recht zu versagen, daß die Räte auf der kommenden Straßburger Versammlung nochmals einen Ausgleichversuch unternehmen sollen. Befiehlt deshalb, eine entsprechende Weisung in besagte Instruktion einzufügen, und wo die guetlichkeit nit verfangen werden möchte, das alsdann von ainem entlichen austrag geredt, dardurch die gedachten irrungen hingelegt und vertragen und sich der genannt unser F. von Strasburg nit beclagen muge, das er wider pillichkeit beswert werde.*

**1364 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an das Innsbrucker Regiment***Köln, 11. August 1512**Innsbruck, TLA, Urkunden I Nr. 4371/2, Orig. Pap. m. S.*

*Der Ks. hat dem Regiment zu Innsbruck in seinem Antwortschreiben (Nr. 1363) seinen Willen in der Streitsache zwischen Bf. (Wilhelm) von Straßburg und dem Regiment zu Ensheim kundgetan. Und das, so ksl. Mt. bisher in der sachen Strasburg betreffend gehandelt, hat sein Mt. allain darumb getan, das sein ksl. Mt. von demselben Bf. gar treffenlich ersuecht ist worden, und sonderlich so hat er von dem reichstag wegziehen wellen. Der Ks. würde es begrüßen, wenn besagter Konflikt auf dem Tag in Straßburg am 24. August (Bartholomei) beigelegt oder zu einem entlichen austrag verfaßt würde. Das aber ir ksl. Mt. zu demselben austrag gepfendt sol komen, dasselb, vermaint ksl. Mt., sey auch nit zimlich. Der Ks. wünscht, daß die Abgesandten des Innsbrucker Regiments auf dem Straßburger Tag nach ihrem Gutdünken handeln. Das Ergebnis wird er auf alle Fälle akzeptieren.*

### 1365 Ks. Maximilian an das Innsbrucker Regiment

Köln, 26. September 1512

Innsbruck, TLA, Urkunden I Nr. 4371/3, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.;  
Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Praesentata 2. Octobris Ao. etc. 12).

*Die ksl. Räte Hans Ymbert von Gilgenberg und Dr. Hieronymus Baldung haben gemäß beigefügter (nicht vorliegender) Abschrift mitgeteilt, sie hätten auf der jüngsten Versammlung in Straßburg<sup>1</sup> (am 24. August) in Sachen Niedere Vereinigung versucht, namens des Ks. als Kastenvogt und Schirmherr des Klosters St. Valentin zu Rufach den anhängigen Konflikt mit Bf. Wilhelm von Straßburg zur Sprache zu bringen, doch sei von diesem kein Gesandter dagewesen. Nun hat das Innsbrucker Regiment angezeigt, das beswerlichen sey, wo wir zu verhör oder rechtlichem austrag gehendt furkumen sollen, und empfohlen, Bf. Wilhelm zu befehlen, das er die slosser, so sein andacht daselbst zu Rufach fur das heiltumb geslagen, abzutuen, desgleichen den prior desselben gotshauses widerumb einkumen zu lassen. Antwortet darauf, das, was er bislang in besagter Sache unternommen habe, habe er allain darumb getan, damit derselb Bf. in des Reichs hendln und sachen des ytzvergangen reichstag dest stattlicher handln möge. Wenn irgend möglich, möchte er einen gütlichen Ausgleich der Streitsache erreichen. Hat deshalb, obwohl es eigentlich eine Sache des Innsbrucker Regiments ist, dem Bf. bereits früher zugesagt, den Konflikt verhören zu lassen. Weil er nach wie vor zu diesem Versprechen steht, hat er Sigmund von Falkenstein, Dr. Heinrich Koler, Pfarrer zu Freiburg i. Br., und Konrad von Schellenberg zu ksl. Kommissaren auf dem Straßburger Tag am 18. Oktober (künftigen St. Lucastag) ernannt. Das Innsbrucker Regiment soll sie abfertigen und anweisen, einen gütlichen Ausgleich zustandezubringen. Falls dies nicht möglich ist, so stellen wir zu euerm guetbedunken, ob die sachen auf ainen obman im gleichen zusatz zu entlichem und austreglichem rechten gestellt werden sollen. Auch in allen weiteren Fragen soll das Regiment nach eigenem Ermessen verfahren. Wenn es empfiehlt, Bf. Wilhelm ein Schreiben vom ksl. Hof aus zu schicken, wird er dies veranlassen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Im Archivale fälschlich: Augsburg.

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Köln vom 8. Oktober 1512 befahl Ks. Maximilian Bf. Wilhelm von Straßburg und dem Regiment zu Ensisheim, am Straßburger Schiedstag am 18. Oktober in Sachen Kloster St. Valentin zu Rufach teilzunehmen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 220a, 227a, jew. Konz. Gleichzeitig wies er seine drei Kommissare an, in dem Konflikt einen gütlichen Ausgleich zu versuchen oder bei Bedarf rechtlich zu handeln. Die ksl. Rechte sollten dabei auf alle Fälle gewahrt bleiben. Bf. Wilhelm solle seine Neuerungen in Rufach aufgeben, insbesondere das Schloß vor dem Heiltum, und den alten Zustand wiederherstellen. Ebd., fol. 226a, Konz.

### 5.11.3. Herzog Ulrich von Württemberg gegen Abt Georg von Zwiefalten

#### 1366 Das Innsbrucker Regiment an Ks. Maximilian

*Innsbruck, 8. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 15, Orig. Pap. m. S.*

*Vermutlich ist der Ks. darüber informiert, daß Hg. Ulrich von Württemberg Abt (Georg Fischer) von Zwiefalten gefangennehmen und aus seinem Kloster hat verbringen hat.<sup>1</sup> Gemäß Weisung des Regiments hat Hans Ymbert von Gilgenberg Erkundigungen über den Vorfall eingezogen und den beigefügten (nicht vorliegenden) Bericht übersandt, außerdem Abschriften, wie es sich mit dem Schirm über Kloster Zwiefalten verhält. Erachten es für gut, daß der Ks. sich der Sache annimmt.*

#### 1367 Ks. Maximilian an Hg. Ulrich von Württemberg

*Köln, 11. August 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 169a, Konz.*

*Antwortet auf das den Abt von Zwiefalten betreffende (nicht vorliegende) Schreiben Hg. Ulrichs, er wolle der Mitteilung gnediglich ingedenk sein. Falls er in dieser Sache Weiteres erfährt, wird er den Hg. informieren und dessen Antwort anhören.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> *Einer der Gründe für die am 6. Juli 1512 erfolgte Festnahme und anschließende dreimonatige Gefangenhaltung des Abtes auf der Burg Hohenneuffen bestand in dessen Weigerung, der kurz zuvor an ihn ergangenen Aufforderung Hg. Ulrichs, ihm unverzüglich 4000 fl. zu leihen, Folge zu leisten. Zum Gesamtvorgang vgl. SETZLER, Kloster Zwiefalten, S. 156-158; ROM, Kaiser Maximilian I., S. 198; TRITHEMIUS, Annales Hirsaugiensis, S. 679f.*

---

<sup>1</sup> *In einem undatierten, jedoch wohl ca. Anfang August 1512 verfaßten Schreiben eines ungenannten ksl. Rats (vermutlich Kanzler Zyprian von Serntein) an Hg. Ulrich heißt es, er habe dessen (nicht vorliegende) Mitteilung erhalten, was gestalt und ursachen euer ftl. Gn. denselben abt, nachdem derselb zu Trier jungst verruckt und anhaims kumen ist, in verwarung angenommen hab, und, ob dieselben sachen euer ftl. Gn. zuwider gegen ksl. Mt. furgetragen oder angezeigt wurden, von wem das were, euer ftl. Gn. beger seie, dieselbe gegen ksl. Mt. bis auf derselben zuekunft im pesten zu verantworten. Hat diese Mitteilung an den Ks. weitergeleitet, der hierauf geantwortet hat, wie der Hg. sehen wird. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, o. Fol. (nach fol. 169), Konz.*

#### 5.11.4. Pfalzgraf Alexander von Pfalz-Zweibrücken gegen Johann Vogt von Hunoltstein

##### 1368 Abschied der ksl. Hofräte im Konflikt zwischen Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken und Johann Vogt von Hunoltstein

Köln, 8. August 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 16a, Konz.

*Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken und Johann Vogt von Hunoltstein sind wegen ihres Konflikts durch die ksl. Hofräte verhört worden, ein gütlicher Ausgleich ist jedoch nicht zustande gekommen. Die Hofräte haben deshalb den Streitparteien den Abschied gegeben, der Ks. werde Kommissare beauftragen, auf einem kurzfristig anberaumten Tag beide Streitparteien nochmals zu hören und eine gütliche Verständigung zu versuchen oder, falls diese nicht gelingt, rechtlich zu entscheiden. Bis dahin sollen die Kontrahenten nichts mit der Tat gegeneinander unternehmen.*

##### 1369 Ks. Maximilian an EB Philipp von Köln

Köln, 11. August 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 49, Orig. Pap. (p.r.p.s.; Gegenzeichnung: Serntein; nicht ausgegangen).

*Zwischen Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken einerseits sowie Johann und Friedrich Vogt von Hunoltstein andererseits ist ein Streit entstanden wegen verschiedener Güter, die Pfalzgf. Alexander Johann Vogt von Hunoltstein im Landshuter Erbfolgekrieg abgenommen hat. Beide Parteien wurden deswegen durch ihn (den Ks.) verhört. Da in dieser den Landshuter Erbfolgekrieg betreffenden Sache gemäß dem Kölner Spruch allein ihm eine Entscheidung zusteht,<sup>1</sup> eine gütliche Verständigung bislang nicht zustande gekommen ist, er sich aber wegen Überhäufung mit anderen Geschäften nicht weiter mit der Angelegenheit befassen kann, bevollmächtigt er EB Philipp von Köln, die Kontrahenten kurzfristig vorzuladen, mit allem Nachdruck zu versuchen, einen Ausgleich herbeizuführen oder, falls dies nicht gelingt, eine Rechtsentscheidung zu treffen.*

<sup>1</sup> HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476 [24.].

### 5.11.5. Pfalzgraf Friedrich gegen Ladislaus von Sternberg

#### 1370 Ks. Maximilian an Kg. Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn und in gleicher Form an die Stände der böhmischen Krone

Brüssel, 9. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 16a-20a, Konz.

*Zwischen Pfalzgf. Friedrich als Vormund der jungen Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp einerseits und Ladislaus von Sternberg andererseits ist wegen Schloß, Stadt und Hft. Heideck ein Konflikt entstanden. Er (der Ks.) hat in dieser Angelegenheit Ladislaus von Sternberg kraft einer Appellation vorgeladen und Kg. Wladislaw, den böhmischen Ständen und Ladislaus von Sternberg untersagt, gegen Pfalzgf. Friedrich zu handeln. Daraufhin wandten sich die böhmischen Stände an ihn (den Ks.) und baten darum, sie bei ihrem von früheren röm. Kss. und Kgg. verliehenen Privileg, nicht außerhalb Böhmens zitiert zu werden, bleiben zu lassen. Diese Bitte übersandte er an Pfalzgf. Friedrich und ersuchte ihn um eine Stellungnahme. Der Pfalzgf. antwortete, Schloß und Hft. Heideck mit allen Zugehörungen seien seinen jungen Vettern (Ottheinrich und Philipp) im kgl. Schiedsspruch zu Köln zugesprochen worden.<sup>1</sup> (Folgt eine längere Darlegung über den lehenrechtlichen Status Heidecks.) Sieht sich nach Prüfung der vorgebrachten Argumente außerstande, dem Gesuch der böhmischen Stände stattzugeben. Weist auch darauf hin, daß Pfalzgf. Friedrich wohl die Reichsstände oder den Papst anrufen wird, wenn er sein Recht nicht beim Ks. erlangen kann. Fordert deshalb die Adressaten auf, darauf zu hinzuwirken, daß Ladislaus von Sternberg vor dem Reichskammergericht erscheint.*

### 5.11.6. Augsburger Domkapitel gegen Christoph Welser

#### 1371 Beratungen des Augsburger Domkapitels über den Konflikt mit Christoph Welser

*[1.] Bereitschaft Bf. Matthäus' von Gurk zur Unterstützung des Domkapitels beim Ks. in der Welser-Sache; [2.] Beschluß zur Einschaltung weiterer ksl. Räte und der Reichsstände; [3.] Weisungen für Bernhard Adelman zum Betreiben der Angelegenheit bei Ks. und Reichsständen; [4.] Bitte an Johann Renner und Hans von Landau um Unterstützung; [5.] Erlangung eines Förderbriefs des Reichstags an den Papst; [6.] Auftrag an die mit der Welser-Sache betrauten Domherren zu weiteren Beratungen; [7.] Relation Bernhard Adelmans über seine Bemühungen bei Ks. und Ständen auf dem Reichstag.*

Augsburg, 5. Juni – 1. Oktober 1512

Augsburg, StA, Hst. Augsburg, NA, Akten 5494, Orig. Pap.

<sup>1</sup> HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 476 [19].

*Fol. 38a-39a: [1.] Die saturni 5. Junii: [...] Item auf heut mein H. dechand ainem capitel die antwort, von meinem gn. H. von Gurg auf die werbung, an sein Gn. des Welsers halben bescheen, gefallen, eroffnet, der maynung, das sein Gn., in diser sach ainem capitel hilflich und rätlich zu sein, mit willen und gern tun welle, in mas er sich vormals auch erboten und im als ain tumbrobt zustand, mit erbietung, von ains capitels wegen ksl. Mt. und seiner Gn. freunden am hof derhalben zu schreiben und zu ersuchen.<sup>1</sup> Aber die sach der messen an sich zu nemen, als ob die sein aigen were, oder ainich zusagen oder vertroftung zu tun, well seinen Gn. nit gelegen sein. An welcher antwort sie nit genugig gewest und sich vernemen lassen, sein Gn. weiter schriftlich oder muntlich zu ersuchen. Hab sein Gn. gesagt, er mogs wol leiden etc.*

*[2.] Darauf sich ain capitel underredt und in ermessung des grossen ansehens, dorin gemelter mein gn. H. von Gurg diser zeit ist, beschlossen, sein Gn. nit zu erlassen, sonder durch die verordneten weiter zu ersuchen und mit sein Gn., wes sich eraischen und sie fur gut ansehen wirt, zu handeln und furzunemen, damit sich sein Gn. der sachen, die abzustellen, underfach, mit dem fuglichsten, als sie zu tun wol wissen. Neben dem soll nichtdestmynder mein gn. H. [Bf. Heinrich] von Augspurg umb hilf, rat und beystand ersucht werden, auch dem [Gf. Eitelfriedrich] von Zorn [= Zollern] und Wilhelmen von Knoringen zu schreiben, dweil die sach sein Gn. und den stift berurt, H. Bernharten Adelman, so er sie darumb anlangen werde, hilflich, beystendig und ratig zu sein.<sup>2</sup> Es sollen auch gemeltem H. B[ernhard] Adelman solich schriften sambt eins gn. H. von Gurg schreiben an die ksl. Mt. und seiner Gn. freund am hof zugeschickt und durch ein instruction bevelch geben werden, dieselbigen zu uberantworten und anfanglich Kff. und Ff., so auf dem reichstag sein, ieden in sunder, irer und irer vorfaren verschreibungen inhalt beygesanter copi zu erinnern,<sup>3</sup> desgleichen*

<sup>1</sup> Ende 1511 erteilte Papst Julius II. Christoph Welser die Provision auf die durch den Tod Johanns von Knöringen erledigte Augsburger Domherrenpfründe, doch lehnte das Domkapitel am 12. Januar 1512 Welsers Forderung, ihn von der Pfründe Besitz ergreifen zu lassen, ab mit dem Hinweis auf das am 19. Oktober 1491 in Rom ergangene Urteil, wonach Augsburger Bürgersöhne nicht als Domherren zugelassen werden sollten. Im Rahmen der sich anschließenden Auseinandersetzung bemühte sich das Domkapitel unter anderem um die Unterstützung des aus Augsburg stammenden Gurker Bf. und ksl. Rates Matthäus Lang, der im Jahr 1500 auf Betreiben Kg. Maximilians Augsburger Dompropst geworden war. Christoph Welser hingegen erwirkte eine päpstliche Bulle, die das Urteil von 1491 außer Kraft setzte und ihn ermächtigte, die Besitzergreifung der Pfründe notfalls auch mit Hilfe geistlicher Strafen durchzusetzen. Als das Domkapitel dagegen appellierte, begann an der Rota ein Prozeß, der am 21. Oktober 1513 mit einer Entscheidung Papst Leos X. und dem Verzicht Welsers auf das Augsburger Kanonikat endete. Vgl. zum Ganzen LUTZ, Peutingers, S. 102-106; KÖNIG, Peutingers Briefwechsel, S. 181-185; KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft, S. 349-352; SALLABERGER, Matthäus Lang, S. 172f.

<sup>2</sup> Der Augsburger und Eichstätter Domberr Bernhard Adelman vertrat auf dem Reichstag 1512 Bf. Gabriel von Eichstatt. Vgl. THURNHOFER, Bernhard Adelman, S. 35.

<sup>3</sup> Gemeint ist wohl die am 18. August 1500 in Augsburg erfolgte Zusicherung Kg. Maximilians und der Reichsversammlung, daß sie nach Zustimmung des Augsburger



die, so mein H. von Gurg schreibt, sambt dem von Zorn unterteniglich und vleissig zu bitten, die ksl. Mt. irer verschreibung zu erinnern und zu bitten, ain capitel in diser sach hilflich, ratlich und beystendig zu sein, damit sie bey iren statuten und gewonheiten behelten und gehandhabt werden, mit sonderlichem anzeig, das dise sach die von Ougspurg noch gemeine stat nit, sonder allain ain sondere person berurt und antreff, das auch sein Mt. sambt den stenden des Reichs den stift und seine verwanten in disem vaal mer zu bedenken und zu furdern schuldig sey dann den Welser, und das ir Mt. sambt den stenden und gemainer versammlung des Reichs an die Babstlich Hlkt. furschriften tun wellen, auch das sein Mt. mainem gn. H. von Gurg ernstlich bevelch geb, in diser sach bey Babstlicher Hlkt. vleis zu haben, solich des Welsers unphillich furnemen abzustellen und nichtdestminder neben den Kff. und Ff. zu bitten, ob ain capitel uber kurz oder lang irer Gn. furschriften noch mer bedurfen und notturftig sein wurden, die alsdann, ieder in sonder, inen gnediglich mitzutailen und zu geben verschaffen etc., alles mit weitem geburlichen, notturftigen anzeigungen und handlungen, mit dem besten fugen, als er zu tun wol waist, sich eraischen und fugen ansehen wurt. [...]

*Fol. 41a: [3.]* Die veneris 11. Junii: Ist von wegen des handels, den Welser betreffend, weiter geratslagt und fur gut ansehen worden, erstlich Kff. und Ff., ieden in sonder, umb furschriften zu ersuchen und, sover dieselben erlangt, alsdann die stend ganzer versambung des Reichs auf ir verschreibung auch umb furderung vorgemelter mas zu bitten, der zuversicht, solhs werde bey B[*äpstlicher*] Hlkt. ain merklich und guets ansehen bringen. Und damit das bey ksl. Mt. nit abgetragen oder sunst nit fast lautmer werde, soll H. B[*ernhard*] Adlman meins gnst. H. von Mainz und anderer rat haben und fur sich selbs auch fleis furkeren und achten, wie das zum fuglichisten angebracht und erlangt werden mag, das er auch die penlich verschreibung, von ksl. Mt. allain ausgangen, nymands, dann wo es in fur not und gut ansehen wurt, anzaigen soll, dann wider die ichtzit erlangt noch ausgebracht werde, und so ksl. Mt. nit vorhanden were, das er nichtdestmynder bey Kff., Ff. und stenden des Richs egemelter mas handeln und vleis haben soll, die furschriften zu erlangen, und so die ksl. Mt. auch zu inen komen würd, alsdann seinem bevelch nach mit seiner Mt. auch zu handeln. So aber sein Mt. zu den stenden nit komen, das er dann furschrift von inen an sein Mt. erlangen und die seiner Mt. mit suplication und anderm, was in fur gut ansehen wirt, zuschicken und iemand an seiner Mt. hof, der in darzu taugenlich zu sein bedunken, die sach zu solicitirn, schreiben und bevelhen soll, alles in der besten form etc. Und was er fur costen und zerung in die canzleien und sunst laufen mochte, dasselbig darzu leihen. Will im ain capitel widerumb gutlich entrichten. [...]

---

*Domkapitels zur umstrittenen Übertragung der Dompropstei auf Matthäus Lang das Kapitel künftig bei dem Urteil von 1491 über die Nichtzulassung von Bürgerlichen zu Domherrenstellen handhaben wollten. Regest: WIESFLECKER, Regesten III, 1, Nr. 10733.*

*Fol. 45b: [4.]* Die martis 6. Julii: Ist auf die anzaigungen, durch Dr. Neitharten und H. Cunraten Adlman bescheen, wie der reichstag gein Koln und die ksl. Mt. auch dahin kumen soll, beslossen worden, maister Hansen Renner zu ersuchen, bey ksl. Mt. in der sach wider den Welser zu solicitirn etc. Doch so ferr die verordneten ain andern in disem handel erschiesslichern wisten, als dann durch H. Marquarten vom Stain, dumbrobst zu Bamberg etc., gemelt ist, last im ain capitel gefallen, demselben die sach zu berichten und sunst, was sie fur not und gut ansehen wirt, zu handeln. Auch H. Hansen von Landau zu bitten, so er an heut zu ksl. Mt. kom, ainem capitel in diser sach furderlich und hilflich zu sein etc., mit den besten fugen. [...]

*Fol. 46b: [5.]* Die lune 12. Julii: Hat H. Cunrat Adelman ainem capitel zu erkennen geben, wie H. B[ernhard] Adelman an die B[äpstliche] Hlkt. in causa Welser von gemainer versamnung des Reichs, desgleichen von etlichen Ff. in sonder furschriften ausgebracht, der copien ainsteils, auch die suplication in erlangung derselben, den stenden und Ff. uberantwort [*liegt nicht vor*], verlesen und von im weiter angezaigt worden, das in erlangung dergleichen iemands, bey ksl. Mt. zu solicitirn, bevelch zu geben, not sein. Ist auf anbringen H. Marquart vom Stains, tumbrobst zu Bamberg etc., beslossen worden, meinem H. dechand von capitels wegen zu schreiben, sich von stund an hereinzufugen, sambt den verordneten helfen ratslagen, wem die sach, bey ksl. Mt. zu solicitirn, zu bevelhen sey, und sunst ferrer, wes not sein wirt, zu handeln und furzunemen. [...]

[6.] Die mercurii 14. Julii: Ist auf den verlesen reces den Welser betreffend den verordneten bevelch geben, in der sach weiter zu handeln, was not sein wurt.

*Fol. 61b: [7.]* Die veneris 1. Octobris: Hat H. Bernhart Adlman seiner handlung, in causa Welser bey ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden des Reichs auf beiden reichstegen geubt, relation getan und anzaigt, etlich gelt ausgeben zu haben, auch das er an denselben enden gn., guten willen erfunden und sonderlich, das sich ksl. Mt. gnediglich erboten hab, furhin, so es not sein wurd, ainem capitel mit furschriften und sunst zu erschiessen. Das im ain capitel gefallen lassen und zu dank angenommen.

### 5.11.7. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen gegen Ernst von Brandenstein

1372 Ks. Maximilian an Hartmann von Kirchberg, Administrator des Stifts Fulda

*Trier, 22. April 1512*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 45, fol. 6a u. b, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.).*

*Der ksl. Rat und Reichsfürst Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen hat darlegen lassen, daß er auf dem Augsburger Reichstag (1510) durch Ernst von Brandenstein wegen des zwischen ihnen bestehenden Konflikts vor dem Ks. verklagt worden ist.<sup>1</sup> Und wiewol er sich auf solich sein clag fur uns als röm. Ks., bayder teil rechten und obristen H. und richter, auch etlich unser und des hl. Reichs Ff. und stende, die den parteyen nit verwandt und unverdechtlich weren, zu einem uberflues zu recht und aller billighait genugsamlichen erboten, der zuversicht, der von Brandenstein solle solichs angenommen haben und in bey solchem seinem zimlichen, rechtmessigen erbieten bleiben lassen, so hab er doch solichs alles nit angesehen und mitsambt seinen dienern, helfen, zugehörigen und verwandten aus aignem, frevenlichen mutwillen, unervolgt und unerlangt ainichs gepurlichen rechtens wider in, sein undertanen, land und leut gewaltiglichen mit der tat, nam, mort und brant gehandelt, die sein gefangen, geschetzt und manigfeltigweys beschedigt. Darumb dan Lorenz Schenk, so in solcher handlung auch angriffen und beschedigt, geursacht worden sey, gegen gemeltem von Brandenstein die gegenwer gleicherweis furzunemen und dermassen mit der tat zu handeln. Wenn er (der Ks.) sich dieses Konflikts nicht annimmt, besteht die Gefahr, daß er eskaliert. Bevollmächtigt deshalb Hartmann von Kirchberg, Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen und Ernst von Brandenstein vorzuladen, zu verhören und eine gütliche Verständigung zwischen ihnen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, soll er darüber Bericht erstatten, damit wir von der notturft nach darin handeln. Außerdem soll er dafür sorgen, daß die Streitparteien zwischenzeitlich nichts mit der Tat gegeneinander unternehmen, sondern bis zu einem ksl. Bescheid vollkommen stillstehen.<sup>2</sup>*

### 1373 Mandat Ks. Maximilians an das hessische Regiment und in gleicher Form an Bf. Lorenz von Würzburg

Trier, 22. April 1512

<sup>1</sup> Hierüber liegen keine Nachweise vor.

<sup>2</sup> In gleichfalls am 22. April 1512 ausgestellten Mandaten gebot der Ks. Kf. Friedrich und den Hgg. Johann, Georg und Heinrich von Sachsen gemeinschaftlich sowie Hg. Georg von Sachsen und dem hessischen Regiment jeweils separat, dafür zu sorgen, daß bis zur Entscheidung der Streitsache weder ihr Hintersasse Ernst von Brandenstein noch dessen Diener, Anhänger und Verwandte etwas gegen Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen und dessen Lande oder gegen Lorenz Schenk und die Seinen außerhalb des Rechts unternehmen. Gleiches werde Gf. Wilhelm, dem dieser Stillstand ebenfalls geboten worden sei, bei Lorenz Schenk verfügen. Falls Ernst von Brandenstein gegen Gf. Wilhelm oder Lorenz Schenk keine Rechtsentscheidung zulassen wolle, sei er (der Ks.) bereit, die Sache als oberster Richter selbst zu verhören bzw. vor dem Reichskammergericht, wohin sie gehöre, oder wohin er sie sonst weisen werde, verhören zu lassen. Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 447, fol. 68a, Kop. (an die Hgg. von Sachsen gemeinsam; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.); Ebd., fol. 70a, Kop. (an Hg. Georg von Sachsen; beglaubigt durch den ksl. Notar Johann Urtzich).

*Orig. Pap. m. S. (an das hessische Regiment; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Marburg, StA, Best. 2 Nr. 110, o. Fol.*

*Kop.: Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 461, fol. 5a u. b (an Bf. Lorenz); Ebd., fol. 7a (an das hessische Regiment; beglaubigt durch den ksl. Notar Johann Urtzich).*

*Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen hat darlegen lassen, daß sein Lebensmann Wolf von Herbstadt ihm ohne jeden berechtigten Grund und mit der Behauptung, Gf. Wilhelm habe ihm seinen Besitz gewaltsam entzogen, seine Lebenspflicht aufgekündigt und in derselben schrift anzeigt habe, als mus er weiter gedenken. Daraus zu vermuten, das er sich derselben seiner schäden in andere weg zu erholen vermaint und willens ist, gewaltiglich und mit der tat gegen ime, seinen landen und leuten zu handeln. Gf. Wilhelm hat deshalb um ksl. Hilfe gebeten. Dieweil nu der gemelt von Hennenberg dem bestimbten von Herbilstat vor uns als röm. Ks., dahin die sachen billichen zu recht gehörn, oder wohin wier die ferrer weisen oder, wo er des nit benuegig were, zu einem uberfluß vor seinen reten und lehensmannen zu recht zu sein urpitig ist und wir meniglich rechtens zu verhelpen und dergleichen frävenlich, gewaltig handlung im hl. Reiche zu verhueten genzlich gnaigt sein, gebietet er für den Fall, daß Wolf von Herbstadt mit Gewalt gegen Gf. Wilhelm vorgeht, ihm keinerlei Unterstützung zu gewähren, sondern ihn und seine Helfer als Ungehorsame gegenüber Ks. und Reich zu behandeln.<sup>1</sup>*

### 1374 Supplikation Adams von Schaumberg, Gesandter Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen, an Ks. Maximilian

*[Köln], 16. Juli 1512 (freitags nach divisionis apostolorum)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt. (!), fol. 73a-74a, Orig. Pap. (Vermerke auf fol. 74b: Suplication hennbergschen geschickten wider Ernst von Brandenstein, darunter von anderer Hand: Hennberg contra seine veind).*

*Hat wegen der widerrechtlichen Befehdung seines Herrn, Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, durch Ernst von Brandenstein zunächst an den Ks., dann an die Kff., Ff. und Stände des Reiches oder wo es euer ksl. Mt. hinweisen suppliziert. Daraufhin hat der Ks. dem Koadjutor von Fulda, Hartmann von Kirchberg, als ksl. Kommissar befohlen, den Streitparteien zu gebieten, mit der Tat gegeneinander stillzustehen, ihnen einen Tag anzusetzen, sie zu verhören und entweder eine gütliche Verständigung herbeizuführen oder die Sache rechtlich zu entscheiden (Nr. 1372). Gf. Wilhelm ist auf dem anberaumten Tag auch erschienen und bereit gewesen, alle gerechtfertigten Vorschläge anzunehmen. Ernst von Brandenstein hingegen hat in Mißachtung des ksl. Kommissars dem Ks. eine Schrift übersandt, darinnen er euer ksl. Mt., so sich doch nymant anders dan derselbigen und irem cammergericht umb fridbruche zu richten gebürt und*

<sup>1</sup> Zu dieser Auseinandersetzung vgl. STÜCK, *Graf Wilhelm IV.*, S. 6.

zustet, vermaint, ir oberkeit und gericht zu entzihen und an andere orte seines gefallens zu bringen und richter seines gefallens zu erwelen.<sup>1</sup> *Hieraus ist leicht zu ersehen, das Brandenstein euer ksl. Mt., das recht und alle billigkeit veracht, keyn recht leyden mag, seinen mutwillen treyben und dem nachvolgen will. Bittet deshalb im Namen Gf. Wilhelms den Ks. als höchsten weltlichen Richter, über Ernst von Brandenstein und alle seine Helfer als Landfriedensbrecher und Verächter der ksl. Hobeit die Acht und Aberacht zu verhängen.*

### 1375 Mandat Ks. Maximilian an alle Reichsuntertanen

*Köln, 17. August 1512*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Meiningen, StA, GHA, Urkunden Nr. 2032.*

*Kop.: Ebd., GHA, Sektion II Nr. 407, fol. 35a-36a; Ebd., Sektion I Nr. 2142, fol. 34a-35a (beglaubigt am 2. Mai 1514).*

*Wolf von Herbstadt und Kunz Kipf haben Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen wider die kgl. Reformation, die Goldene Bulle und den Wormser Landfrieden schriftlich eine mutwillige Fehde erklärt. Deshalb sind gegen sie und ihre Helfer die Acht und Aberacht sowie die entsprechenden Strafen verhängt worden. Gebietet, beiden Geächteten keinerlei Unterstützung zu gewähren und keine Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen, sie vielmehr festzusetzen und Gf. Wilhelm auf sein Anrufen hin Recht gegen sie ergehen zu lassen.*

### 1376 Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian

*[Köln], 30. August 1512 (montage nach decollationis)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 1276, fol. 57a-58b, Kop.*

*Hat heute durch Briefe seiner zu Hause befindlichen Räte erfahren, daß Wolf von Herbstadt und Ernst von Brandenstein am 10. August (St. Lorenzentag) in seinem Amt Fischberg zwei Dörfer in Brand gesetzt haben. Immerhin konnten die Einwohner sich einer Gefangennahme und Plünderung erwehren. Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen haben sich entgegen dem ksl. Gebot, ihn (Gf. Wilhelm) aus ihren Besitzungen heraus nicht zu schädigen (Nr. 1375), nicht nur Ernsts von Brandenstein angenommen, sondern auch anderen erlaubt, ihn von ihren Ftt. aus zu bekriegen. Hat deshalb bereits vor dem Ks. geklagt und gebeten, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Während des gegenwärtigen lange dauernden Reichstags haben er und sein Hofmeister (Dr. Adam von Schaumberg), der hier auf seine Ankunft gewartet hat, 600 fl. Zehrungskosten verbraucht. Bittet deshalb den Ks. nochmals,*

<sup>1</sup> *Akten zu dem ab 7. Juli 1512 (mitwochen nach Udalrici) in Fulda durchgeführten Schiedstag in Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 3623, fol. 3-8; Ebd., Sektion II Nr. 447, fol. 73-81.*

*ihn baldmöglichst abzufertigen und gegen seine Feinde mit der Acht vorzugehen. Geschieht dies nicht, wird er zusammen mit seiner Frau (Anastasia) und seinen Kindern ins Elend gestürzt. Hoffi, daß es der Ks. als Liebhaber der Gerechtigkeit nicht so weit kommen läßt.*

### 1377 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Ks. Maximilian

*Rechtfertigung gegenüber den Vorwürfen Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen wegen angeblicher Unterstützung friedbrecherischer Handlungen durch Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen.*

*[Köln], 2. September 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 1276, fol. 59b-60b, Kop.*

Allerdurchlichtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., euer ksl. Mt. haben uns des hochgepornen F. und H., H. Wilhelms, Gf. und H. zu Hennebergs, clagschrift [Nr. 1376] zu handen stellen lassen. In wilher seiner schrift under anderm gemelt wirt, wie Andres von Hansen sein feind worden und Wolf von Herbstatt in beywesen Ernsts von Brandenstein uf St. Lorenzentag nehistverschienen [10.8.12] im zwey dorfer aus dem sloß Heyneck [= Haineck], das unser gnst. und gn. Hh., Hg. Fridrichs und Hg. Johansen, gebruder, eigentumb und H. Jorgen, ritters, und Wilhelm von Hopfgarten pfand, verbrant sein sollen und das solchs wider euer ksl. Mt. mandat [Nr. 1375], von berürten unsern gnst. und gn. Hh. verhengt etc. Haben wir mit ferrerm inhalt vernommen und bitten euer ksl. Mt. hieruf undertenig zu wissen, nachdem diser handel, davon gemelts Gf. Wilhelms schrift meldet, in kurzen tagen, dweil wir hie gewest, gescheen sein sol, das wir davon euer ksl. Mt. keinen bericht tun mogen. Aber euer ksl. Mt. sol ungezweyfelt sein, so diser handel irn kftl. und ftl. Gn., auch den von Hopfgarten verkündt wirdet, sie werden sich mit antwort dergestalt vernemen lassen, was von inen bescheen, das sie solichs unlaugbar und mit eren und guten fugen zu verantworten wissen. Das wir auch euer ksl. Mt., nicht anders ze gleuben, ufs undertenigst gebeten haben wollen. Wir moigen euer ksl. Mt. mit warhaftem grunde anzeigen, das uber Ernsten von Brandensteins rechtlich erbieten genannter Gf. Wilhelm, Lorenzen Schenck zu gut und woilgefallen, sein hofgesinde [mit] buschen [= Knüppel] und anders, zum streit gehorig, bey nechtllicher weyle fur Ernsten von Brandensteins haus gefertigt, mit schiessen und stirmen solich haus zu erobern understanden hat. Dweil aber Ernst von Brandenstein sich des mit seiner werhaften und manhaftigen hand ufgehalten, haben sie folgende dem genannten Ernsten alles dasjenige, so in irem vermoegen gestanden, abgebrant und Albrechten von Brandenstein darnach auch zwey dorfer, die doch zu milden sachen vor in [recte: zu] Gots ere geordent, gebrant, volgend genanntem von Hopfgarten ein dorf gebocht [= ausgeraubt], geblündert, arme leut daselbst gefangen, hinweggeführt, geschätzt, die auch zum teil dadurch vom leben zum dode gebracht. Solichs alles wider den

ufgerichteten landfrieden an unsern und gn. Hh. lehen und eigentumb begangen, us und ein gemelts Gf. Wilhelms heusern, Hfft. und gepieten bescheen, von ime verhengt und verstatt ist. Darzu unser gnst. und gn. Hh., das man ire lehen also, wie oben gemelt, beschedigt, solchs nyemand des ursach gegeben. Darus euer ksl. Mt., wie des genannten Gf. Wilhelms zuschub, gemuet und handelung wider berürt unser gnst. und gn. Hh. steet, zu vermirken. Solchs alles wolten wir euer ksl. Mt. in aller nderntenigkeit nicht verhalten. Datum donnerstag nach decollationis Johannis baptiste Ao. etc. 12.

### 1378 Mandat Ks. Maximilians an Ernst von Brandenstein

*Köln, 4. September 1512*

*Kop. (jew. beglaubigt): Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 447, fol. 82a-83a (a.m.d.i.p.); Ebd., Nr. 463, fol. 49a-50a; Weimar, HStA, EGA, Reg. B Nr. 1276, fol. 61a.*

*Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen hat vorgebracht, daß Ernst von Brandenstein ohne Rechtsgrund in sein Hoheitsgebiet eingefallen ist, etliche Dörfer verbrannt, die Bauern geschätzt und ihm zudem Fehdebriefe zugeschickt hat, alles wider die Ordnung des Reiches, die Goldene Bulle, die kgl. Reformation und den Landfrieden. Der Gf. hat deshalb ihn (den Ks.) angerufen, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Obwohl Ernst von Brandenstein durch seine Taten eigentlich der Acht und Aberacht verfallen ist, er sich zudem einer Aufforderung ksl. Kommissare widersetzt hat, soll er sich doch über keinerlei unbillige Beschwerde beklagen können. Befiehlt ihm deshalb, am 20. Januar 1513 persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter in Worms oder wo er (der Ks.) sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten wird, zu erscheinen, sich für seine Gewalttat zu verantworten und schließlich die gütliche oder rechtliche ksl. Entscheidung entgegenzunehmen. Bis dahin soll er mit der Fehde gegen Gf. Wilhelm stillstehen und keinesfalls mit der Tat gegen ihn vorgehen. Sollte er gegen dieses Gebot verstoßen oder die Ladung mißsachten, werden gegen ihn und seine Helfer die Acht und Aberacht verhängt.*

### 5.11.8. Graf Dietrich von Manderscheid gegen Äbtissin und Konvent von St. Agnes in Trier

#### 1379 Ks. Maximilian an seine Räte in Luxemburg

*Trier, 30. April 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 126a u. b, Konz.*

*Gf. Dietrich von Manderscheid hat dargelegt, daß zwischen Äbtissin und Konvent des Klosters St. Agnes in Trier und ihm selbst eine Auseinandersetzung wegen einer vormals dem Kloster angehörenden, nunmehr verstorbenen Nonne entstanden ist, in der die ksl. Räte das Kloster unterstützen und gegen ihn handeln. Um die*

*Streitparteien vor weiteren Differenzen und Kosten zu bewahren, hat er (der Ks.) sie vorgeladen, um zu versuchen, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen. Gebietet den Räten, zwischenzeitlich in der Angelegenheit stillzustehen und nichts gegen Gf. Dietrich zu unternehmen.*<sup>1</sup>

### 5.11.9. Wilhelm d. Ä. und Georg Truchseß von Waldburg gegen Graf Felix von Werdenberg-Heiligenberg

#### 1380 Ksl. Entscheidung im Konflikt zwischen Wilhelm d. Ä. und Georg Truchseß von Waldburg und Gf. Felix von Werdenberg-Heiligenberg

*Köln, 1. Oktober 1512*

*Zürich, StA, B VIII 273, Nr. 21, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe Gf. Felix von Werdenberg-Heiligenberg<sup>1</sup> sowie Wilhelm und Georg Truchseß von Waldburg von wegen der handlung, an wylend Gf. Endrissen von Sonnenberg begangen,<sup>2</sup> an seinen ksl. Hof geladen, sie mitsamt Kff., Ff. und andern stenden des Reychs, so dazumal in treffenlich anzal personlich und durch ir potschaften by uns gewesen sind, notturftiglich verhört<sup>3</sup> und schließlich als röm. Ks. und aus der oberkait mit raut der gemelten*

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 30. April 1512 forderte Ks. Maximilian Äbtissin und Konvent von St. Agnes in Trier auf, zum 4. Mai 1512 (eritag schieristkunftig) einen bevollmächtigten Anwalt zu ihm zu schicken. Er werde dann versuchen, ihren Konflikt mit Gf. Dietrich von Manderscheid beizulegen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 126b, Konz.*

<sup>1</sup> *Am 18. April 1512 nahm Ks. Maximilian in Trier Gf. Felix von Werdenberg-Heiligenberg mit 60 Bewaffneten zu Pferd in seinen Dienst. Er erhielt ein monatliches Tafelgeld von 50 rh. fl. sowie für jeden Berittenen 10 rh. fl. pro Monat. Regest: RENGER/MÖTSCH, Inventar, Nr. 1007.*

<sup>2</sup> *Gf. Felix von Werdenberg hatte Gf. Andreas von Sonnenberg am 10. Mai 1511 wegen einer auf der Hochzeit Hg. Ulrichs von Württemberg gemachten ehrenrührigen Äußerung erschlagen und war daraufhin vom Schwiegersohn des Getöteten, Wilhelm Truchseß von Waldburg, und dessen Vetter Georg verklagt worden. Zum Verlauf und zu den Hintergründen des Konflikts vgl. BURMEISTER, Grafen von Werdenberg, S. 134f.*

<sup>3</sup> *Über das Verfahren auf dem Trierer Reichstag berichtet die Zimmerische Chronik Folgendes: Kaiser Maximilian hielt grafen Felixen von Werdenberg vil ruggens; er enthielt und verglait ine an seim hof, das sich die truchseßen gegen ime mit thätlicher handlung enthalten muesten. Indess fiel ein der reichstag zu Trier anno domini 15[12]. Dahin sagt der kaiser ain tag an beiden partheien, da warden baide thail in gegenwurte und beisein Ir Majestat, etlicher der fürnempsten chur- und fürsten, und sonst etlicher stende gegen ainandern verhört. Die truchseßen zogen den handel für ain mordt an und fielen dem kaiser zu fueß, rueften umb peinlichs rechtens gegen grafe Felixen an, das aber inen nit gestattet. Herzog Ulrich von Württemberg war auch domals zu Trier, der half den truchseßen iren verhoretag erste[he]n und handlt ganz gnediglichen*



Kff., Ff. und andere stende und unser raute *entschieden, daß Gf. Felix und seine damaligen Begleiter an Gf. Andreas von Sonnenberg keinen Mord begangen hätten, es sich vielmehr um einen Totschlag handle. Diesen solle Gf. Felix büßen, wie sich das gepurt und wir uf unsern nachstkunftigen angesetzten reychstag zu Wormbs wyter erkennen und erclärn werden. Mit dieser Entscheidung solle alle Mißhelligkeit zwischen den beiden Konfliktparteien abgestellt sein.*

### 1381 Ks. Maximilian an Wilhelm d. Ä. und Georg Truchseß von Waldburg

*Köln, 1. Oktober 1512*

*Zürich, StA, B VIII 273, Nr. 21, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat im Konflikt zwischen ihnen und Gf. Felix von Werdenberg-Heiligenberg wegen der an Gf. Andreas von Sonnenberg verübten Tat uf die verhör, so wir zu Trier gehapt, mit rat unser und des Reichs Kff., Ff. und stende die beiliegende Entscheidung gefällt (Nr. 1380). Befiehlt ihnen, diese und das zugehörige Ladungsmandat (Nr. 1382) zu befolgen, außerdem durch den Boten Antwort zu geben, ob sie bereit sind, den Spruch zu akzeptieren oder in ein Rechtsverfahren wegen angeblichen Mordes eintreten wollen. Rät ihnen allerdings von letzterem dringend ab.*

### 1382 Mandat Ks. Maximilians an Wilhelm d. Ä. und Georg Truchseß von Waldburg

*Köln, 1. Oktober 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 9a-10a, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat im Konflikt zwischen ihnen und dem ksl. Rat und Fürschneider Gf. Felix von Werdenberg-Heiligenberg einen Spruch gefällt (Nr. 1380) und dabei entschieden, daß der Gf. die an Gf. Andreas von Sonnenberg begangene Tat als Totschlag büßen soll. Sollten Wilhelm und Georg Truchseß von Waldburg damit nicht einverstanden sein und auf Mord plädieren wollen, lädt er sie zum 22. Januar 1513 auf den*

---

mit inen. Herr Wilhelm und herr Jörg, truchseß, hetten doctor Hanns Lupfdichen zu eim redner. Als nun die verhöre fürgenommen, redt der doctor den anfang mit erschocknem herzen. Do gaben die truchseßen für, graf Felixen partei het das durch die dritt person angericht, das sich der doctor fürsehen sollt; da er wider Werdenberg weiter was reden oder handeln, stund darauf er würde haimlich auf der gasen oder in ander weg erstochen. Nachdem aber die truchseßen rätig, das sie den kaiser wolten zu eim richter, seitmals er den thetter gleich nach der that biß uf selbige zeit am hof enthalten, recusiern, da speret sich der doctor gar, den handel zu reden, und muest herr Jörg, truchseß, solchs vor dem kaiser selbs anzaigen und ain unpartheiischen richter begern. Aber es wardt abgeschlagen und blib unvertragen ansteen bis uf den reichstag zu Augspurg anno 1530, das graf Felix starb. DECKER-HAUFF/SEIGEL, *Chronik*, S. 94. Vgl. auch PAPPENHEIM, *Chronik*, S. 178; VANOTTI, *Geschichte*, S. 460; ZINGELER, *Der Werdenberg-Sonnenberg'sche Streit*, S. 19; HEYD, *Ulrich*, S. 169f.

*nach Worms ausgeschriebenen Reichstag, wo sie ihre Gründe vorbringen sollen. Wird dann gemäß dem Recht entscheiden. Hat dies auch Gf. Felix und allen, die in dieser Angelegenheit bei ihm gewesen sind, mitgeteilt und ihnen freies Geleit nach Worms erteilt. Befiehlt unter Androhung schwerer Strafe und Ungnade sowie der Acht und Aberacht, bis dahin keinesfalls tötlich gegen Gf. Felix vorzugehen.*

#### 5.11.10. Propst Luca von Xanten gegen Abt des Klosters in Luxemburg

##### 1383 Ks. Maximilian an Luca de Renaldis, Propst zu Xanten

*Köln, 11. August 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Aug., fol. 48, Orig. Pap. (mit Korrekturen).*

*Will den Streit zwischen ihm und dem Abt des Klosters in Luxemburg<sup>1</sup> beilegen. Fordert ihn deshalb auf, zuverlässige Belege für seine Rechtsansprüche zu übersenden, außerdem namentlich aufgeführte Prokuratoren an den ksl. Hof zu schicken.*

#### 5.11.11. Rat und Gemeinde gegen alte Geschlechter der Reichsstadt Schwäbisch Hall

##### 1384 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Vinzenz Rogkner (ksl. Rat)

*Bitte um Stellungnahme des Ks. zum Streitfall in Schwäbisch Hall.*

*Trier, 11. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 37a, Konz.*

*Hat ihm vor etlichen Tagen der von Swebischen Hall sachen und wie die hie beratslagt worden sein, zugeschickt. Darauf ir mir noch kain antwurt geben. Nu verfolgen sy strenglich darnach. Darumb so wellet solchs ksl. Mt. zum furderlichisten furhalten und, sofer ir Mt. solhs zugibt, die brief darauf fertigen und zaichen lassen und mir sy herschicken, wann aber die ksl. Mt., das also ausgeen zu lassen, abslugen, alsdann mich des berichten, damit ich die parteyen abfertigen muge.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Möglicherweise handelt es sich um Robert von Monreal, Abt des Klosters Echternach. Über den Inhalt des Konflikts gibt es keine Nachweise.*

<sup>1</sup> *Der 1510 entstandene und auch auf dem Augsburger Reichstag thematisierte Konflikt zwischen dem Adel und der Bürgerschaft von Schwäbisch Hall (vgl. Nr. 551 Anm. 1) setzte sich bis ins Jahr 1512 fort. Im Februar d. J. wurden in dieser Angelegenheit der Stättmeister Simon Berler und der Stadtschreiber zum Ks. nach Nürnberg entsandt. Später gaben sich*

**1385 Rothenburg ob der Tauber an Ks. Maximilian**

*Rothenburg ob der Tauber, 21. Juni 1512 (montags nach Viti)*

*Rothenburg o. d. Tauber, StadtA, B 219, fol. 58a u. b, Kop.*

*Im Konflikt zwischen den alten Geschlechtern in Schwäbisch Hall einerseits sowie dem dortigen Rat und der Gemeinde andererseits hat Rothenburg auf Bitten des Rates von Schwäbisch Hall zum 14. Juni (montags nach corporis Cristi) eine Gesandtschaft dorthin geschickt. Diese hat nach ihrer Heimkehr über merklichen jamer, aufrur, geprechen, widerwillen und unainikait, die sie daselbs in der handlung gesehen und gehort hat, berichtet. Hierüber ist Rothenburg angesichts der möglichen Turbulenzen, die für andere Städte daraus erwachsen könnten, äußerst beunruhigt. Hat sich deshalb und aufgrund einer entsprechenden Bitte Schwäbisch Halls entschlossen, den Ks. als Beschirmer der Gerechtigkeit zu bitten, dafür zu sorgen, daß die loblich und wolherkommen statt und commun Hall zum Friden und ainigkait gebracht werde, auch furhin bey euer ksl. Mt. und dem hl. Reych behalten und gehandhabt werde.*

**1386 Schwäbisch Hall an Überlingen**

*Bitte um Teilnahme an den Schiedsverhandlungen zur Beilegung des Konflikts in Schwäbisch Hall.*

*Schwäbisch Hall, 20. September 1512 (montags vigilia Matei apostoli et ewangeliste)*

*Karlsruhe, GLA, Abt. 225 Nr. 118, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Vermutlich hat Überlingen gehört von der irrung, so etlich unser unruigen bürger hie bei uns fürgenomen und erwegt, daraus uns, unser gemaind [und] gemainer unser stat nit wenig beschwerd erwachsen. Nun ist zu jetzigem reichstag zu Trier und Coln so vil bei röm. ksl. Mt. gehandelt, das sein Mt. etliche, so sich ye in die sach dringen wollen, derselben enteussert und andere ire comissari her zu uns verordent und deshalb tag nechstkoment Galli [16.10.12] benent hat. So aber die verhandlung dermossen geschaffen, das wir nicht liebers wolten,*

---

*beide in Begleitung mehrerer Mitglieder der Gemeinde, darunter der Haalmeister Hans Wezel, auf den Reichstag nach Trier und Köln, um erneut beim Ks. vorstellig zu werden. Auch der frühere Schwäbisch Haller Stättmeister Hermann Büschler, der seit 1510 dem Ks. lange Zeit nachgereist war, trat (wahrscheinlich in Köln) in ungewöhnlicher Aufmachung vor den Monarchen und übergab ihm eine Supplikation. Dieser nahm sie an und gab danach Weisung, Büschler zu verhören. Schließlich berief der Ks. eine Schiedskommission, bestehend aus Gf. Joachim von Oettingen, Abt Jobst von Roggenburg, Walter von Hürnheim sowie Vertretern der Rstt. Augsburg, Nürnberg, Rothenburg o. d. Tauber und Dinkelsbühl, die am 16. Oktober in Schwäbisch Hall eintraf. Am 29. Oktober hob sie den im Mai 1510 durch Dr. Matthäus Neithart konzipierten und durch den Ks. bestätigten Schiedsvertrag zugunsten der Adelpartei wieder auf. Vgl. HEROLT, Cronica, S. 172-174; WUNDER, Haller Ratsverstörung, S. 65f.; DERS., Bürgerschaft, S. 41; DERS., Haller Zwietracht, S. 36; DERS., Rudolf Nagel, S. 32-34; LUBICH, Geschichte, S. 241f.*

dan das sie bei vilen und treffenlichen stenden und sonderlich des hl. Reichs steten, zue den wir uns eren und guts und das inen solche verhandlung wider sei, versehen, mit rechtem grund der warhait offen und augenscheinlich auch den ksl. comissariis wol eingebildet werde (des auch zu Trier und Coln nit ganz gefeirt ist) und dan euer ersam weisheit derselben stet aine bei uns geacht, zu der wir uns hohen verstands und alles guten versehen, *möge Überlingen bis zum 14. Oktober* (nechstkomend dorstag vor Galli) *eine Ratsgesandtschaft nach Schwäbisch Hall schicken, die zusammen mit anderen Städtevertretern helfen soll*, die irrungen und gemainer unser stat als auch ains armen glids des hl. Reichs notturft [zu] bedenken und die warhait mit vernunften für[zu]bringen. Und fürnemlich, wo sie icht im handel merkt, das wir unsern bürgern zuwider für unersitzlich zusagen, das wollen wir so dankbar annemen, gutwilliglich abstellen und uns dermaß beweisen, das euer ersam weisheit und meniglich uns befinden kains andern gemüts, dan allain zu handeln das, so wir ksl. Mt., dem hl. Reich, auch uns, unser gemaind und unser stat schuldig. In dem will sich euer ersam weisheit erzaigen, als unser gut, vertroostlich hofnung stet. *Bittet um Antwort durch den Boten.*

### 1387 Ks. Maximilian an Schwäbisch Hall

*Köln, 3. Oktober 1512*

*Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 52a-53b, Kop.*

*Hat zur Beilegung des Konflikts zwischen Bm. und Gemeinde von Schwäbisch Hall einerseits und den dortigen alten Geschlechtern andererseits eine Kommission eingesetzt, zudem Schwäbisch Hall in einem Abschied angewiesen, die Kommissare in die Stadt einzulassen und bis dahin nichts gegeneinander zu unternehmen. Hört nun zu seinem Befremden, daß Schwäbisch Hall gegen diese Entscheidung in mutwilliger Weise appelliert hat mit der Behauptung, die Kommission sei ohne sein (des Ks.) Wissen eingesetzt worden. Befiehlt demgemäß der Stadt unter Verweis auf ihren Ks. und Reich geleisteten Eid und unter Androhung des Entzugs aller vom Reich erlangten Gnaden, Freiheiten und Privilegien, ihre Appellation zurückzuziehen sowie der Kommission und besagtem Abschied Folge zu leisten, damit es nicht notwendig wird, gegen sie als Verächter von Ks. und Reich vorzugehen. Behält sich eine Bestrafung wegen Ungehorsams vor.*

### 5.11.12. Rat gegen Gemeinde der Reichsstadt Speyer

### 1388 Ks. Maximilian an die Beisitzer des Reichskammergerichts sowie in gleicher Form an Straßburg, Frankfurt a. M. und Worms

*Aerschot, 7. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 40a u. b, Konz.*

*Zwischen Bm. und Rat von Speyer einerseits und der dortigen Gemeinde andererseits ist ein Konflikt entstanden, dardurch sy zu aufruor und emporung gegeneinander kumen sein. Da er dies nicht untätig hinnehmen kann. beauftragt er die Adressaten, sich unverzüglich nach Speyer zu begeben, sich die Klagen beider Parteien anzuhören und ihm darüber Bericht zu erstatten, damit er zur Vermeidung von Aufruhr weiter in der Sache tätig werden kann. Zudem sollen sie den Streitparteien gemäß dem bereits ergangenen (nicht vorliegenden) ksl. Mandat weitere Tätlichkeiten gegeneinander untersagen.*

### 1389 Köln an Speyer

*Köln, 10. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 15.*

*Kop.: Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 288a u. b.*

*Inhaltsangabe: ENNEN, Geschichte, S. 666f.*

*Hat von dem Konflikt zwischen dem Rat und der Gemeinde von Speyer gehört und deshalb mehrere Ratsmitglieder nach Speyer entsandt in der Absicht, die Auseinandersetzungen gütlich beizulegen. Da jedoch der in Trier begonnene Reichstag vom Ks. nach Köln verlegt worden ist und hier beendet werden soll, bereits etliche Kff. und Ff. erschienen sind und auch der Ks. in zwei bis drei Tagen erwartet wird, kann Köln, wie Speyer wohl verstehen wird, seine Leute derzeit nicht entbehren. Im übrigen möge Speyer sich an den enormen Schaden erinnern, der aus dem Kölner Aufruhr im Jahr 1482 erwachsen ist, und demzufolge alles daransetzen, daß die aktuelle Zwietracht baldmöglichst gütlich beigelegt und weiterer Zwist zwischen Rat und Gemeinde verhindert wird. Auf alle Fälle will Köln die Seinen noch nach Speyer schicken und sich zusammen mit den anderen Freunden an den Schiedsverhandlungen beteiligen. Bittet aus diesem Grund um nähere Informationen über die Auseinandersetzung durch den Boten. Ist stets bereit, Speyer Freundschaft zu beweisen.*

### 1390 Speyer an Ks. Maximilian

*[Speyer, ca. Mitte Juli 1512]*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/6, fol. 2a-7a, Konz.*

*Informiert den Ks. über den Verlauf und die Hintergründe des Konflikts mit der hiesigen Gemeinde, bittet ihn, sich um die Angelegenheit zu kümmern und dafür Sorge zu tragen, daß der Speyerer Rat bei seiner Obrigkeit bleiben kann und Derartiges nicht mehr passiert. Wann wo solichs nit beschehe, mocht ein erbar rat euer ksl. Mt., dem hl. Reich und gemeiner stat Spier nit mehr dienen, gewertig noch fur sein.*

**1391 Frankfurt a. M. an den Wormser Schultheißen Dr. Balthasar Myhel**

*Frankfurt, 24. Juli 1512 (samstags nechst nach St. Marien Magdalenentag)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 37a, Konz. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Dr. Balthasar Myel zu Worms antwort geben des verbots halber, so von gemeynen Fry- und Rstt. bescheen solt).*

*Die aus Speyer zurückgekehrten Frankfurter Ratsmitglieder haben berichtet, er (Dr. Myhel) habe ihnen gesagt, das wole die notturft sy, ob die gemein Fry- und Rstt. sich umb vielerley beswerungen, so inen itzt begeben, an gelegene malstat beschrieben, [diesen] ire anligen zu eroffenen etc. Hat darüber zwar reiflich nachgedacht, vertraut aber letztlich darauf, daß unser frunde von Worms und andere Fry- und Rstt. haben ire frunde itzt uf dem richstage, wie wir, zu Collen. Die werden ungezwifelt allerley miteynander ermessen und yeder teil sin anligen dem andern zu erkennen geben, als wir den unsern, soviel uns beruret, zugeschrieben haben. Haben wir euch, unser gemute darus zu vernemen, im besten nit verhalten wellen, mit unsern frunden von Worms darnach haben zu richten, dan gemeynen Fry- und Rstt. und euch fuglichen willen zu bewisen sin wir geneigt.<sup>1</sup>*

**1392 Ks. Maximilian an Straßburg**

*Köln, 27. Juli 1512*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 16, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Will am 10. August (St. Laurentzentag) im Konflikt zwischen Bm. und Rat von Speyer einerseits und der dortigen Gemeinde andererseits tätig werden und dabei auch Straßburg einbeziehen, da es durch frühere Vermittlungsbemühungen gut über die Sache Bescheid weiß. Ersucht deshalb darum, einige Vertreter auf besagten Tag nach Speyer zu schicken, die dort zusammen mit den ksl. Räten und anderen Städtevertretern gemäß der ksl. Instruktion, die sie vorfinden werden (Nr. 1393), handeln sollen.*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum Feria sexta post Marie Magdalene Ao. 1512 [23.7.12]: [...] Als des rats frunde dieser stat, [die] gein Spier der irrungen halber zuschen der gemeyn und dem rat zu Spier gefertiget gewest sin, relacion getan und den handel in schriften in der ratslag verlesen lassen haben, ist fur gut getan angesehen, denselben handel im rat ferner zu entdecken one noit, dwile die sache von dem lantfогt [Fh. Hans Jakob von Mörsberg], an die ksl. Mt. langen zu lassen, angenommen ist. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 167a, Orig. Pap. – Berichte der drei Frankfurter Ratsmitglieder Jakob Neuhaus, Jakob Stralenberg und Wicker Frosch vom 4. Juli (sondag nach Petri et Pauli apostolorum), 9. Juli (frytag nach St. Ulrichsdag) und 12. Juli 1512 (mondags nach Kiliani) an Frankfurt über die erfolglosen Vermittlungsbemühungen auf dem Tag in Speyer in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 328, o. Fol., jew. Orig. Pap. m. S.*

**1393 Instruktion Ks. Maximilians für seine Räte Gf. Bernhard von Eberstein, Fh. Kaspar von Mörsberg, Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, und Valentin von Sunthausen, Lehrer der Rechte, sowie für die Abgesandten von Straßburg, Frankfurt a. M., Worms und Weißenburg im Elsaß zu einer Werbung bei Bm. und Rat von Speyer sowie der dortigen Gemeinde**

*Köln, 27. Juli 1512*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 158a-158<sup>a</sup>b.*

*Kop.: Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 328, o. Fol.; Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 18a-19a.*

*Inhaltsangabe: KASER, Bewegungen, S. 86-88.*

*Sollen zunächst erklären, er sei davon ausgegangen, daß der in Speyer zwischen den Streitparteien schwebende Konflikt durch die Bemühungen seiner Räte beigelegt und die Empörung beendet werde. Nu werden wir aber bericht, das noch kain guetlichait zwischen inen verfangen, Bm. und rat irer empter, slussl zu den toren, regierung und verwaltung entsetzt und zu unpillichen glubden und ayden gedrunge sein, alles wider unser als röm. Ks. oberkait, herlichait und gerechtigkait, gemeine recht, des hl. Reichs ordnung und alle pillichait. Daren uns dann als irem rechten und obristen H. aus oberkeit zu sehen und die stat vor unrat, schaden und verdeerben zu verhueten gepurt und genzlichen gemeint ist. Die Abgesandten sollen deshalb nachdrücklich darauf hinwirken, daß die Mitglieder der Gemeinde solch ir conspiracion und verpunftnus, under inen selbs aufgericht und gemacht, desgleichen die phlicht, so sy einander getan haben, von stund und furderlichen abstellen und die Bm. und rat irer phlichten und glubd, darzu sy sy gedrunge, ledig zelen, sy in ire empter, regierung und verwaltung widerumb einsetzen, auch die slussel zu den toren und andern orten, so sy inen genomen haben, wider geben, und wann sy das getan haben, alsdann auf ir artikl, mengl und geprechen, so sy uch vormals ubergeben haben, zimlichen einseheth, daryn gut ordnung, form und mas begreifet und uns des berichtet. So wollen wir uns darauf entliessen und die beswerung nach zimlichen dingen messigen und abtun. Falls die Gemeindemitglieder diesen gütlichen Modus wider Erwarten nicht annehmen, sollen sie durch die Abgesandten darauf hingewiesen werden, daß sie durch ihre Konspiration massiv gegen Ks. und Reich handeln, und sie unter Hinweis auf ihre Pflichten und Eide gegenüber Ks. und Reich ersucht werden, besagter Aufforderung Folge zu leisten, damit der Ks. nicht veranlaßt werde, gegen sie als Ungehorsame vorzugehen. Wenn sie sich erneut weigern, sollen die Abgesandten ihnen sagen, der Ks. betrachte ihre Vereinigung als kraftlos und hebe sie auf. Eine Bestrafung für ihr Fehlverhalten behalte er sich vor.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Die gleichfalls am 27. Juli 1512 ausgestellte Vollmacht Ks. Maximilians für seine Räte und die städtischen Abgesandten, ab dem 10. August (St. Lorenzentag schirstkünftig) in Speyer Schiedsverhandlungen zu führen, in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 328,*

### 5.11.13. Treuhänder des verstorbenen Kölner Bürgermeisters Gerhart Greveroide gegen den kaiserlichen Kammersekretär Niklas Ziegler

#### 1394 Köln an Ks. Maximilian

Köln, 7. November 1511

Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 36/5, fol. 23a-24a, Kop.

*Obwohl die Treuhänder und Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kölner Bm. Gerhart Greveroide stets bereit waren, alle von dessen Testament herrührenden Rechtsansprüche zu berücksichtigen, wurden sie doch durch den ksl. Kammersekretär Niklas Ziegler im Namen seiner Ehefrau Belchin vor das Reichskammergericht geladen, und zwar im Widerspruch zu den päpstlichen, ksl. und kgl. Privilegien und Freiheiten Kölns, die auch von Ks. Maximilian bestätigt worden sind. Dieser hat zwar schriftlich versichert, er habe besagte Ladung aussetzen lassen und wolle nicht dulden, daß irgendjemand im Besitz seiner Privilegien beeinträchtigt werde, dennoch ist Köln in Sorge, daß ihm aus dieser Angelegenheit großer Schaden und Nachteil erwachsen könnte. Ist deshalb gewillt, dem Ks. durch eine Delegation dieses und andere dringliche Anliegen vortragen zu lassen in der Hoffnung, von ihm als rechtem, natürlichem Herrn nicht im Stich gelassen zu werden. Bittet zudem darum, der Ks. möge dafür sorgen, daß bis dahin am Reichskammergericht nichts Nachteiliges gegen Köln ergeht.*

---

*o. Fol.; Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 20a u. b, jew. Kop. Das an Speyer adressierte ksl. Kredenzschreiben für die Delegierten vom selben Tag ist überliefert in Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 17, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs. vermerk: Praesentatum per praefectum Alsacie [Fh. Hans Jakob von Mörsberg] Ao. etc. 12 11. Augusti). Ebenfalls am 27. Juli wies der Ks. Frankfurt an, eine Abordnung zu den Speyerer Verhandlungen zu schicken. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 328, o. Fol., Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). – Akten zu den am 12. August in Speyer beginnenden Schiedsverhandlungen finden sich in Speyer, StadtA, 1 A 20/4, fol. 2a-68a; Ebd., 1 A 20/5, fol. 2a-11a; Ebd., 1 A 20/7, fol. 4a-13a, 35a-48a, ein darauf bezüglicher Bericht der Frankfurter Gesandten Jakob Neuhaus, Jakob Stralenberg und Wicker Frosch an Frankfurt aus Speyer vom 16. August 1512 (mondags post assumptionis beate Marie) in Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 328, o. Fol., Orig. Pap. m. S. Weitere Informationen zu den Vermittlungsbemühungen aus den Speyerer Domkapitelprotokollen bietet KREBS, Protokolle, Nr. 3624 (16. August 1512), 3625 (17. August 1512), 3635 (23. August 1512). Eine ausführliche Inhaltsangabe der von den ksl. Kommissaren am 30. September 1512 verkündeten, 39 Artikel umfassenden Entscheidung im Speyerer Konflikt bei KASER, Bewegungen, S. 112-125. Vgl. auch ALTER, Rachtung, S. 466-468. – Eintrag zum gesamten Vorgang im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Feria tertia in die Sancti Bartholomei [24.8.12]: Als des rats frunde zu Spier gewest syn der irrunge halber, zuschen rat und gemeyn doselbst swebende, und ksl. Mt. sin rete und botschaft mit credenzie und instructionbriefen doselbsthyn gefertiget gehabt hait und eyn abscheit, Mathei [21.9.12] wider zu erschinen, gemacht. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 44a.*



**1395 Ks. Maximilian an Köln**

Judenburg, 8. Dezember 1511

Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 36/5, fol. 30, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; beglaubigt durch den öffentlichen Notar Heinrich Vucht).

*Antwortet auf das Schreiben Kölns (Nr. 1394), er sei zwar gewillt, in der geschilderten Angelegenheit baldigen Bescheid zu geben. Da er sich jedoch im Aufbruch zum geplanten Reichstag in Augsburg befinde, habe er die Sache bis zu seiner dortigen Ankunft zurückgestellt. Ersucht Köln, eine Gesandtschaft zum Reichstag zu schicken und ihn durch sie an die Sache erinnern zu lassen. Wird dann entsprechenden Bescheid geben.*

**1396 Köln an Dr. Petrus van Clapis (Prokurator am Reichskammergericht)**

Köln, 17. Januar 1512 (St. Anthoenisdach)

Orig. Pap. m. S.: Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 36/6, fol. 2.

Kop.: Ebd., *Briefbücher* Nr. 46, fol. 213a.

*Beabsichtigt, ihn zusammen mit einer Instruktion, die er von Kölner Abgesandten erhalten wird, zum Ks. zu schicken. Bittet ihn, die Reise ohne Verdruß auf sich zu nehmen, dieses Schreiben unverzüglich zu beantworten und auch über anderes Wissenswertes zu berichten.*

**1397 Köln an Ks. Maximilian**

Köln, 31. Januar 1512

Köln, *Historisches A., Briefbücher* Nr. 46, fol. 217a-218a, Kop.

*Hat ein (nicht vorliegendes) Pönalmandat erhalten, in dem unter Androhung des Verlusts aller von Ks. und Reich verliehenen Freiheiten und Privilegien sowie der Verhängung der Acht und Aberacht befohlen wird, die Treuhänder des verstorbenen Kölner Bm. Gerhart Greveroide, nämlich den derzeitigen Kölner Bm. Johann von Berchem, Rentmeister Johann von Reide und seine Ehefrau, Johann Kessel und seine Ehefrau sowie Styngin Furstenberg, innerhalb von drei Tagen als Ächter und Aberächter zu inhaftieren und ihren Besitz zu Gunsten der ksl. Kammer einzuziehen, falls sie die ksl. Gebotsbriefe nicht binnen drei Tagen nach Übergabe vollziehen und dies dem Rat nachweisen. Hat diesen Befehl besorgt zur Kenntnis genommen und daraufhin die genannten Testamentsvollstrecker vor den Rat geladen, ihnen das ksl. Mandat vorlesen lassen und sie veranlaßt, ihre Appellation fallenzulassen. Dies kann der Ks. den beiliegenden Dokumenten entnehmen und noch genauer von der zu ihm abgefertigten Gesandtschaft erfahren. Bittet ihn demgemäß, die Angelegenheit bis zur Ankunft der Gesandten ruhen zu lassen und diese dann anzuhören.*

**1398 Köln an Dr. Petrus van Clapis***Köln, 17. Februar 1512**Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 4, Orig. Pap. m. S.*

*Hat ihn schon mehrfach gebeten, sich zum Ks. zu begeben. Ersucht ihn nochmals, die Reise zusammen mit den Kölner Gesandten zu unternehmen. Falls er Bedenken hat, wird der Kölner Bm. Konrad von Schurenfels sich beim Reichskammergericht darum bemühen, sie auszuräumen.*

**1399 Köln an seine Verordneten zum Reichskammergericht in Worms, Bm. Konrad von Schurenfels, Dr. Joist Wilperg, Ratsrichter Wymar Hack und Dietrich von Schiederich***Köln, 28. Februar 1512 (sabato post cineres)**Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 232b-233b, Kop.*

*Hat die von ihnen übersandten (nicht vorliegenden) Schriften des ksl. Fiskals, (Dr. Christoph) Hitzhofers (Kölner Prokurator am Reichskammergericht) und (Dr. Petrus van) Clapis' sowie ihre (nicht vorliegende) Bitte um weitere Weisungen erhalten. Ist darüber nicht wenig befremdet, angesien, ir doch principalich umb unse privilegium, uch bewust, uns noch unse burgere in der irster instantien nyet uyszoladen, zo verdagingen und zo verantworten, afgefertigt syt. Und is dairumb noch wie vur unse entliche und genzliche meynunge und beveil, dat ir sulchen privilegium und die pene der hundert mark lotigs goldes, dairinne die truwehendere wylne H. Gierhartz van Grefrode weder datselve privilegium und ouch unangesien die ksl. schryft und dat ouch die gnante truwehendere den ksl. mandaten myt afstellungen des geistlichen proceß gehorsam und genoch geweist syn, unlanx gewyst moegen syn worden, an dem egenanten camergerichte understain wilt zo verdadingen. Sollten nämlich die Treuhänder besagte Strafe bezahlen, wäre damit das Privileg kraft- und wertlos. Falls die Gegenpartei auf ihrem Standpunkt beharrt und damit Köln wider die Reichsordnung beschwert, ergeht Weisung an die Verordneten, sich, soverre ksl. Mt. na by der hant were, zo syner ksl. Mt. samentlich und of syn ksl. Mt. nyet by der hant, sunder verzoigen were oder wurde, sich alsdann Diederich van Schyderich und meister Joergens [Goldberg] unserm befeil und afscheide na zo ksl. Mt. zo fuegen und syner ksl. Mt. sulchen unbillichen beswerunge, uns und unser stat weder unse paisliche und ksl. privilegien van genanntem camergerichte zogefuegt, clegelich und mit aller underdenicheit vurzodragen und ihn zu bitten, dafür zu sorgen, daß Köln bei seinen von Päpsten, Kss. und Kgg. verliehenen und durch Ks. Maximilian selbst bestätigten Privilegien und Freiheiten gehandhabt wird. Die Verordneten sollen auch Dr. Hartmann von Windeck, der über besagtes Privileg besonders gut Bescheid weiß, bitten, sie bei ihren Bemühungen um Verteidigung des Privilegs zu unterstützen. Gleiches gilt für Dr. Joist (Wilperg).*

**1400 Köln an seine Verordneten zum Reichskammergericht in Worms, Bm. Konrad von Schurenfels, Dr. Joist Wilperg, Ratsrichter Wymar Hack und Dietrich von Schiederich**

*Köln, 28. Februar 1512 (sabato post cineres)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 236a u. b, Kop.*

*Hat durch ihr heute nachmittag um vier Uhr eingetroffenes (nicht vorliegendes) Schreiben von ihrem Begehren erfahren, aber bereits heute Morgen einen Boten mit einem auf sie gemeinsam lautenden Kredenzbrief an den Ks. sowie verschiedenen anderen Schreiben, aus denen der Standpunkt Kölns ersichtlich ist, per Schiff abgefertigt, ebenso den Protonotar Meister Jörg (Goldberg) mit der Weisung, ihnen nachzureisen.*

**1401 Köln an seinen Protonotar Jörg Goldberg**

*Köln, 28. Februar 1512 (satersdach post cineres)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 236a, Kop.*

*Nach Goldbergs Abreise heute morgen ist ein Schreiben der Kölner Gesandten eingetroffen mit der Mitteilung, daß sie vom Ks. zu einer Anhörung nach Frankfurt beschieden worden sind, sowie der Bitte, ihnen Goldberg nachzuschicken und sie mit Kredenzschreiben an den Ks. zu versehen. Weist demgemäß Goldberg an, sich gleichfalls so schnell wie möglich nach Frankfurt zu begeben.*

**1402 Köln an seine Verordneten zum Reichskammergericht in Worms, Bm. Konrad von Schurenfels, Dr. Joist Wilperg, Ratsrichter Wymar Hack und Dietrich von Schiederich**

*Köln, 1. März 1512 (lune post invocavit prima Marcii)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 235a-236a, Kop.*

*Am selben Tag, an dem Köln ihnen wegen des Privilegs der Ladung in erster Instanz geschrieben hat (Nr. 1399), traf deren (nicht vorliegende) Mitteilung ein, daß sie am 25. Februar (donerstach na eschdach) zur Anhörung vor das Reichskammergericht geladen sind, obwohl sie sich eigentlich zum Ks. begeben sollen. Ist up hude, datum dis brieves [1.3.12], den truwehenderen wylne H. Gierhartz van Grefrade ksl. executorialbrieve luyde der copien, hieringelacht [liegt nicht vor], oevermitz eynem camerboiten insinuirt und verkündigt worden, allet in achterdeil unsers privilegiums, ouch unangesien den ksl. brieve, uch bewust, darin syn ksl. Mt. die sache in der gutlicheit bis zom niesten rychstage angestalt hatte [Nr. 1395], ouch weder des Rychs ordenonge und gegen alle beschreven rechten. In dem Exekutorialbrief wird den Treuhändern unter Androhung der Acht und anderer Strafen geboten, dem ksl. Fiskal 100 Goldmark Strafe binnen 14 Tagen zu bezahlen. Weist deshalb die Verordneten nochmals an, sich zusammen mit dem in besagter*

*Sache besonders kundigen Dr. Joist (Wilperg) zum Ks. zu begeben, sich über das unbillige Vorgehen des Reichskammergerichts zu beklagen und ihn zu bitten, uns as eyn glyt des hl. Rychs, so unbillich weder paisliche, ksl. und kgl. privilegien, van syner ksl. Mt. gnediklich approbiert und bestedigt, ouch weder sy[n] ksl. guetliche brieve, uns zogeschickt, und weder des Rychs ordenunge beswert, zo hanthaven, zo beschyrmn und zo behalden und dem gnanten camergerichte nyet gestaden noch gehengen, uns dermaissen und so gar zo verdrucken. Und wilt ouch van ksl. Mt. nyet scheidn, ir enhat dan des eyne ganze afdracht.*

#### 1403 Ks. Maximilian an Köln

*Koblenz, 5. März 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 7, Orig. Pap. o. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 7. Marcii per Sibonem, nuntium 1512).*

*Hat die Werbung der Kölner Gesandten in etlichen Angelegenheiten ihrer Stadt und verschiedener Kölner Bürger gehört. Befiehlt, die Gesandten in 10 bis 14 Tagen auf den durch ihn ausgeschriebenen Reichstag nach Trier zu beordern. So willen wir alsdann darin etlichen bescheid geben. Hat das Reichskammergericht angewiesen, bis dahin in besagten Angelegenheiten nichts zu unternehmen.*

#### 1404 Die Kölner Gesandten zum Ks. an Dr. Petrus van Clapis (Prokurator am Reichskammergericht)

*ohne Ort, 6. März 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 8, Orig. Pap. m. S.*

*Um ihn über den endlichen abscheyd, den sie vom Ks. erhalten haben, zu informieren, übersenden sie ihm abschriflich ein Schreiben (Nr. 1403), mit dem der Ks. sie heute zum Kölner Rat abgefertigt hat. Darüber hinaus hat der Ks. Gf. (Adam) von Beichlingen und die übrigen Beisitzer am Reichskammergericht angewiesen, in den die Treuhänder (Gerhart Greveroides), Johann Oldendorp und andere Kölner Bürger betreffenden Angelegenheiten so lange nichts zu unternehmen, bis er selbst auf dem Trierer Reichstag durch die Kölner Ratsgesandtschaft näher unterrichtet worden ist. Daby wollen wir uch nit verhalten, dat wir allen mogelichen flyß zu uwer erledigung vurgewant haben, wie van Clapis in Kürze feststellen wird. Sollte irgendetwas gegen die ksl. Weisungen unternommen werden, wird er zusammen mit (Dr. Christoph) Hitzhofer sicherlich Möglichkeiten finden, dagegen vorzugehen.*

**1405 Köln an Gf. Eitelfriedrich von Zollern (ksl. Hofmeister)**

*Köln, 22. März 1512 (lune post letare)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 268b-269a, Kop.*

*Dankt ihm für die intensive Unterstützung, die er in Frankfurt und jetzt in Trier den Kölner Gesandten in ihren Angelegenheiten beim Ks. gewährt hat. Bittet darum, ihnen weiterhin zu helfen, damit sie ihre Aufträge baldmöglichst erfolgreich abschließen können.*

**1406 Köln an Ks. Maximilian**

*Bitte, eine Verletzung Kölner Privilegien durch Niklas Ziegler nicht zuzulassen.*

*Köln, 7. April 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher 46, fol. 240b-241b, Kop.*

*Gruß. Allergnst. H., uns langt an, wie euer ksl. Mt. vurgetragen werde, das unser verordente raitzfrunde, ytz zo Trier uf euer ksl. Mt. angesatzen rychtage wesende, alleyne uns und nyt so genzlich die truwehendere wilne H. Gierhartz van Greffrodtz, unsers Bm., dem Got genade, daselbs by ksl. Mt. zo verdedingen, in befel haben seulten. So dann, allergnst. H., die gedachte truwehendere van wegen euer ksl. Mt. obersten secretari, H. Niclais Zieglers, weder unse manichfeldige paebstliche, ksl. und kgl. privilegia, uns von euer ksl. Mt. gnedicklich approbirt und bestedigt, ouch gegen des Reichs ordenunge in der irster instancie an euer ksl. Mt. camergerichte geladen, ouch daruf in 100 mark lotigs golts gewyst synt worden, hat daraus euer ksl. Mt. wol abzone- men, wir die gedachte truwehendere glych uns selfs darinne zo hanthabunge gedachter unser privilegien by euer ksl. Mt. haben zo verantworten. Bitten darumb euer ksl. Mt. mit aller underdenicheit, so wir demutigste kunnen und moegen, sulchen ungutlichen und ungunstlichen anbrengen keynen glouben noch stat vurbauß zo geven, sunder uns as euer ksl. Mt. fry Rst. by privilegien und genaden genedicklich zo hanthaben und zo behalten und gedachten H. Niclais darzu zo halten und zo vermoigen, solhen syn unfoermlich vurnemen gegen die gedachte truwehendere in abbruch unser privilegien abzustellen und euer ksl. Mt. darinne nach byllicheit handeln zo lassen und sy uf das furderlichste abzofertigen. Und wille sich euer ksl. Mt. hyrinne so gnedenklich gegen uns und unsern geschickten erzeigen, wie wir des und aller genaden genzlich zugetruwen derselbiger euer ksl. Mt., die unser Herre Got in groismechtigem, fredlichem regimente, uns alzeit gebiedende, zu langen zeyten glükselich gefristen wille. Datum mercurii septima Aprilis Ao. etc. 12.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *In einem gleichfalls am 7. April 1512 ausgestellten Schreiben bat Köln die ksl. Räte Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Dr. Erasmus Toppler, Jakob Villinger, Zyprian von Serntein und Bf. Matthäus von Gurk, den Gerüchten über den Auftrag der Kölner Gesandten keinen*

**1407 Der Kölner Bm. Konrad von Schurenfels, Rentmeister Johann von Reide und die übrigen Kölner Gesandten an Dr. Petrus van Clapis**

*Übersendung einer Revokation zum Reichskammergerichtsverfahren zwischen den Treuhändern Gerhart Greveroides und Niklas Ziegler.*

*[Trier], 25. April 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 11, Orig. Pap. o. S.*

*Gruß.* Wirdiger und hochgelerter H., wir haben us euer jüngst an uns getane schrift [*liegt nicht vor*] verstanden, das ir uf ungestüms anhalten des curators [*von*] Belchin, Niclaus Zieglers husfrowen, den gewalt, so die treuhender uch zum nechsten und ehe dan dise sach an ksl. Mt. erwachsen, zogesant, gerichtlich innerhalb acht tagen inbracht und, sie zu vertreten, in craft desselbigen erpoten. Das uns nit wenig befrembdt, nachdem und ir wissen gehabt inhalt euer schrift, das wir von wegen eins erbarn rats alhie zu Trier vur ksl. Mt. und allen stenden des Reichs aller handlung halb, so sich am camergericht ergangen und begeben, in steter ubung und rechtvertigung steen, der hoffnung, die sach dahin zu bringen, das sy gen Coln vur den ordenlich richter hingewist und remittiert werde. An welchem furnemen uns dasjenig, so von uch, wie obsteet, geschehen, merklichen mocht hindern, als ir ongezwivelt wol kunt ermessen. Und haben deshalb in rate gefunden, gut und nutzbarlich zu sin, das durch H. Johann von Reyde von sin und ander mitsachweltern wegen ein revocation geschehe, wie ouch geschehen ist laut eins instruments, das wir hiemit Dr. Clapis zuschicken [*liegt nicht vor*], mit fruntlicher bit, ire wolt dasselbig instrument besichtigen und, so euch gut deucht, gerichtlich vorbringen und anzaigen, damit uns an unser werbung, alhie angefangen, kein verhinderung oder nochteil gepert werde, auch witer handlung bys uf unsern bschayt enthalten, und, was euch vorter in disen und andern sachen begegnet, ufs vurderlichst uns wissen ton und dieselbigen vllissiglich befoln haben. Ylents uf den sontag misericordia domini Ao. etc. 1512.

**1408 Die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände an das Reichskammergericht**

*Ersuchen, das Verfahren zwischen den Treuhändern Gerhart Greveroides und Niklas Ziegler vorläufig nicht weiterzuführen.*

*Trier, 4. Mai 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 12, Orig. Pap. o. S.*

---

*Glauben zu schenken und sie bei ihren Bemühungen um die Wahrung der Privilegien und Freiheiten Kölns zu unterstützen. Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 245b-246a, Kop.*

*Gruß.* Wolgebornen, edeln, strengen, hoichgelerten und vesten, lb. besundern Hh. und gute frunde, wir fügen euch wissen, das wir uns mit röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., yetzo alhie uf anrufen der von Coeln des ksl. fiscalischen furnemens halber wider die truhender weilant H. Gerhart Greffrats, auch der sachen halb, so die vermeinte curator Belchins, Ni Claus Zieglers huysfrauen, ksl. Mt. secretari, wider die ytzgenanten truhender vur uch ubent, uys beweglichen ursachen vereynigt haben, euch zo schriben, drei wochen nechstkombt ungeverlich in gemelten sachen still zu steen, damit mittler zit euers und auch der von Coeln gesanten furbringen, vor den ksl. und unsern reten bescheen, auch die acta derhalb besichtigt und, ob alsdan not sin wurde, weiter verhore gescheen und der billicheit entscheid gegeben werden moge. Demselben nach so begern wir an euch hiemit, ernstlich bevelhend, ir wollet in beyden oberorten sachen die obestimbte zeit still steen und uf des fiscals oder Zieglers anrufen nit witer procedirn noch verhelpen, damit dem, so ob angezeigt, volge gescheen, beswerliche clage abgeschnidten und der billicheit entscheide gegeben werde. Daran tut ire unser wolgefallen, bevelhe und meynung, der wir uns zu euch genzlich versehen und verlassen wollen. Geben uf des hl. Reichs tage zu Trier uf dinstag nach dem sonntag jubilate Ao. etc. duodecimo.

**1409 Die Kölner Gesandten Konrad von Schurenfels, Johann von Reide und Dr. Joist Wilperg an Dr. Petrus van Clapis**

*[Trier], 7. Mai 1512 (fritag nach dem sonntag jubilate)*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 36/6, fol. 14, Orig. Pap. m. S. (defekt).*

*Haben seine am Vortag durch einen Boten übersandte (nicht vorliegende) Schrift erhalten, wollen ihm allerdings nicht verschweigen, daß sie schon oft Schreiben an den Ks. erlangt haben, die augenscheinlich wenig Nutzen gebracht haben. Derhalven so hayn wir nu eyne schrift an ksl. Mt. mitsampt Kff., Ff. und stenden des Reichs erlangt lude dieser ingelachter copien (liegt nicht vor) und diese vor fünf oder sechs Tagen an jene übersandt. Weitere Schriften werden folgen. Was ihm in dieser Angelegenheit zu Ohren kommt, möge er sie wissen lassen.*

**1410 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Niklas Ziegler (ksl. Kammersekretär)**

*Trier, 10. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 23a, Konz.*

*Hat Ziegler vor einiger Zeit ein (nicht vorliegendes) Schreiben wegen dessen Konflikt mit Köln übersandt. Da sich Zieglers Antwort verzögert, ruht die ganze Angelegenheit. Bittet ihn zu antworten, dann ich ye gern wolt, das ir der sachen zu rue und zu austrag kombt.*

**1411 Ks. Maximilian an EB Richard von Trier und in gleicher Form an Kf. Ludwig von der Pfalz, Straßburg und Frankfurt a. M.**

*Brüssel, 22. Juni 1512*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 64a u. b, Konz.*

*Hat EB Uriel von Mainz beauftragt, den Konflikt zwischen dem obersten ksl. Sekretär Niklas Ziegler und einigen Kölner Bürgern um die Hinterlassenschaft des verstorbenen Gerhart Greveroide zu verhören, dergestalt, wann die parteyen in den sachen auf end- oder underredlich urteil beslossen haben, das er deiner lieb solchs verkunden solle. Ersucht darum, zu dem von EB Uriel benannten Termin einen verständigen Rat zu schicken, der gemeinsam mit dem EB und anderen Verordneten laut der obberurten unser ausgangen commission rechtlichen erkennen und sprechen helfe, damit die parteyen der sachen zu austrag kommen und vor weiterm unwillen, costen und schaden, so daraus erwachsen mochte, verhuet werden.*

**1412 Zyprian von Serntein an Vinzenz Rogkner (ksl. Rat)**

*Übersendung von Schriftstücken zum Konflikt zwischen den Treuhändern Gerhart Greveroides und Niklas Ziegler.*

*Trier, 22. Juni 1512*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 63a u. b, Konz.*

Lb. maister Vinzenz, die hofrete ksl. Mt., auch Kff.- und Ff.rete haben in den irrungen, so sich zwyschen Niclasen Ziegler und den von Colen halten, ainen ratslag verfaßt und zu furderung der sachen zweyerlay commission stellen lassen und schreiben und schicken das, als ir vernemen werdet. Nu sein die commission dergestalt, das die ain auf verwilligung der parteien gesetzt ist. Soferr nu Niclas auf handlung ksl. Mt. darein verwilligt, so wollet dieselben zaichnen lassen, wo aber Niclas darein nit verwilligt, so vermainen die rete, das dennoch ir Mt. aus oberkeit darynn handeln und die ander commission vertigen solle, wie ir dann das alles aus dem schreiben, an ksl. Mt. lautend [*liegt nicht vor*], clerlichen vernemen werdet. Alsdann wollet die ander commission ksl. Mt. furhalten und dieselben zaichnen lassen. Daneben sein copeyen verfaßt an den EB zu Trier und Pfalzgf. Philipsen [*recte: Ludwig*] und die stet Strasburg und Frankfurt [*Nr. 1411*], das dieselben jeder ein geschickten, verstendigen man zu dem EB von Menz auf sein erfordern zuorden solle, alles laut der commission. Die wisset ir auf zugeben ksl. Mt. wol fertigen und zaichnen zu lassen. Und wollet in al weg die sachen furdern und daran sein, das es furderlich gefertigt werde, und mich antwort wissen lassen, dann wir den von Colen zugesagt haben, inen in acht tagen antwurt zu geben. Datum Trier am 22. tag Juny Ao. etc. 12.



**1413 Ks. Maximilian an Jakob Villinger (ksl. Tresorier)**

Köln, 10. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 27a-28a, Kop.

*Hat in dem Villinger bekannten Konflikt zwischen den Treuhändern und Testamentsvollstreckern des verstorbenen Gerhart Greveroide und dem ksl. Sekretär Niklas Ziegler letzteren aufgefordert, eine gütliche Einigung anzunehmen. Dieser hat daraufhin Ludwig von Seinsheim, Komtur der Deutschordensballei Koblenz, und den ksl. Sekretär Peter Stoß bevollmächtigt und zugleich vorgeschlagen, die Testamentsvollstrecker sollten sich verpflichten, ihm sofort 4000 rh. fl., ein Silbergeschirr und binnen Jahresfrist nochmals 4000 rh. fl. zu geben. Einige weitere Punkte sind der beigefügten (nicht vorliegenden) Abschrift seines Vorschlags zu entnehmen. Die Testamentsvollstrecker waren damit zwar nicht einverstanden, doch immerhin konnten als Entschädigung für Ziegler 150 Stück lündisches (= aus London stammendes) Tuch in Kaufmannsqualität, besagtes Silbergeschirr sowie 1000 rh. fl. ausgehandelt werden. Diese Vereinbarung hat er (der Ks.) für Ziegler akzeptiert. Der ksl. Tresorier Rueland de Phefris wird Weisung bekommen, den größten Teil des Tuches zu übernehmen und es den ksl. Dienstleuten in Abschlag der ksl. Schulden bei ihnen zu geben, wobei sein Wert auf mindestens 6000 rh. fl. veranschlagt werden soll. Damit kommt Ziegler zusammen mit dem Silbergeschirr und den 1000 rh. fl. auf fast 8000 rh. fl. Besagter Konflikt, aus dem ansonsten noch viel Übel erwachsen könnte, wird auf diese Weise beigelegt. Die Testamentsvollstrecker werden Villinger ca. 120 Stück Tuch, die sich in Frankfurt befinden, durch einen Diener überbringen lassen, damit er es auf Kaufmannsqualität prüft. Einen Teil davon im Wert von 2000 rh. fl. soll er in Frankfurt im Haus des Schultheißen lassen, damit es für ksl. Dienstleute verwendet werden kann, den Rest nach Köln zu Händen des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing schicken.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Mit Schreiben aus Köln vom 29. September 1512 teilte Zyprian von Serntein Villinger mit, Niklas Ziegler habe die ihm vom Ks. unterbreiteten Vermittlungsvorschläge zwar angenommen, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß er dem Ks. insgesamt 9000 fl. geliehen habe, mit beger, daz ksl. Mt. ine derselben suma [...] auf den tresorir Rueland de Fevris verweyse. Des ksl. Mt. also zufriden gewesen und will derhalb solhen vertrag mit den treuhendern, auch den anwelden Niclausen Zieglern, so mit volkomener gewaltsam hie sein, besliessen und aufrichten. Des ich dann meinthalben gern sich. Wenn die Tuche aus Frankfurt eingetroffen und auf ihre Qualität hin geprüft sind, wird der Ks. sie an das Kriegsvolk austeilen. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 90a u. b, Konz.

## 5.11.14. Johann Muysgin gegen Reichsstadt Köln

## 1414 Supplikation des Kölner Bürgers Johann Muysgin an Ks. Maximilian und die Reichsstände

[Köln, August 1512]

Köln, *Historisches A.*, Köln und das Reich Nr. 41, fol. 3a-5a, Kop. (Überschrift: Johan Muysgins claigde contra consultatum Ao. etc. 12 in Augusto im rychstage overgegeven).

*Er wurde vor 24 Jahren auf Betreiben seiner Mißgönner durch Bm. und Rat von Köln aus dem Rat entfernt und seiner Ämter enthoben. Aufgrund seiner Appellation an Ks. (Friedrich III.) verhörte dieser am 10. November (1488) im Franziskanerkloster zu Köln beide Parteien und fällte schließlich einen Spruch, wonach besagte Amtsenthebung seine (Muysgins) Ehre nicht beeinträchtigen sollte und er weiterhin als ehrbarer Bürger in Köln wohnen dürfe.<sup>1</sup> Als der Ks. später erfuhr, daß die Kölner diesen Spruch nicht einhielten, erließ er Befehle, in denen er sie zur Beachtung seiner Entscheidung aufforderte und dies öffentlich bekanntmachen ließ.<sup>2</sup>*

*Am 25. Januar 1501 (St. Paulustag) kam eine Abordnung des Kölner Rats zu ihm und fragte, bei wem und in welcher Höhe er in Köln bestimmte Geldbeträge aufgenommen habe. Als freier Bürger der Stadt verweigerte er die Antwort und erbot sich vor dem Kg. und dem Reichsregiment in Nürnberg zu Recht, was der Rat jedoch zurückwies. Schließlich trieb der Rat ihn gewaltsam aus der Stadt und verweigerte ihm sogar die Teilnahme an der Hochzeit seines Sohnes. Seine Ehefrau erkrankte darüber und starb schließlich.*

*Bittet Ks. und Reichsstände, ihn gemäß dem genannten ksl. Spruch und der ergangenen Mandate gegenüber Köln abzusichern und ihm den Zugang zur Stadt zu ermöglichen. Sollte der Rat dies ablehnen, bittet er um sicheres Geleit in die Stadt und eine Anhörung beider Parteien durch Ks. und Reichsstände.<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Urkunde Ks. Friedrichs III. vom 12. November 1488. Regest: TH. R. KRAUS, *Regesten*, Nr. 762.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., Nr. 770, 777, 788, 803, 811, 823.

<sup>3</sup> Köln reagierte auf die Supplikation mit folgender undatiertes, jedoch wohl ebenfalls im August 1512 verfaßter Stellungnahme: Begründet die Ausweisung Muysgins damit, daß 1501 um Köln große Truppenwerbungen stattfanden, Schlösser und Ortschaften überfallen wurden und die Stadt sich zudem in einem schweren Konflikt mit EB Hermann von Köln befand. Vor diesem Hintergrund geriet Muysgin in den Verdacht, erhebliche Geldsummen aufzubringen. Durch den Rat dazu befragt, reagierte er vollkommen ablehnend und arrogant und verließ schließlich freiwillig die Stadt. Es liegt also seitens der Stadtführung keineswegs ein Verstoß gegen den ksl. Spruch vor, vielmehr wäre Muysgin aufgrund seines Bürgereides verpflichtet gewesen, hinsichtlich der von ihm aufgenommenen Geldbeträge die Wahrheit zu sagen. Bereits bei früheren Gelegenheiten konnte er mit seiner Beschwerde beim Ks. nicht durchdringen, da dieser die Gesetze, Eidbücher, Verbundbriefe und Verträge der Stadt nicht verletzen wollte. Hierbei möge er Köln auch weiterhin handhaben und demgemäß die Klage Muysgins abweisen. Köln, *Historisches A.*, Köln und das Reich Nr. 41, fol. 5a-8b, Kop.

**1415 Ks. Maximilian an Köln***Köln, 26.<sup>a</sup> September 1512**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 82, Orig. Pap. (wohl wegen verschiedener Korrekturen nicht ausgegangen).*

*Ist durch Johann Muysgin in dessen Streitigkeiten mit Köln schon häufig, zuletzt auf dem Reichstag in Trier, um Recht angerufen worden. Dieweil uns nun als röm. Ks., meniglichen rechtens zu verhelfen, gepurt und genzlichen gemaint ist, <sup>b-</sup>uns auch die stend des hl. Reichs, recht ergeen zu lassen, geraten haben, <sup>-b</sup>fordert er Köln auf, zum 20. Januar 1513, den er als ersten, zweiten, dritten und damit letzten Rechtstag benennt, vor ihm oder seinen Kommissaren auf dem Wormser Reichstag zu erscheinen und Muysgin auf dessen Klage rechtlich zu antworten. So wellen wir etlich unser und des hl. Reichs stende zu uns erfordern und euch zu baiden tailen notdurftiglich verhören und mit vleyß versuechen, guetlichen zu verainen und zu vertragen, wo aber die guetigkait nit stat haben möcht, alsdann mit unserm rechtlichen spruch entlichen entschaiden. Unabhängig davon, ob Köln erscheint oder nicht, wird in jedem Fall auf Anrufen der gehorsamen Partei rechtlich vorgegangen.*

**5.11.15. Hans von Rechberg gegen seine Mutter Adelheid von Mülheim****1416 Ks. Maximilian an Gf. Sigmund von Lupfen***Trier, 4. April 1512**Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 66a u. b, Konz.*

*Beauftragt Gf. Sigmund von Lupfen, zusammen mit einem Mitglied des Regiments zu Ensisheim und einem Rat Hg. Ulrichs von Württemberg den Konflikt zwischen Hans von Rechberg zu Schramberg und dessen Mutter (Adelheid von Mülheim) gütlich beizulegen.<sup>1</sup>*

---

<sup>a</sup> Korrigiert aus: 23.

<sup>b-b</sup> Am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

---

<sup>1</sup> Gleichfalls am 4. April 1512 gab Ks. Maximilian die zweimonatige Suspendierung der gegen Hans von Rechberg verhängten Reichsacht bekannt und gebot unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, zwischenzeitlich nichts gegen diesen und seinen Besitz zu unternehmen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 65a u. b, Konz. Über die Hintergründe der Auseinandersetzung liegen keine Nachweise vor.



# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

Mittlere Reihe XI. Band

---

HISTORISCHE  
KOMMISSION  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN



MÜNCHEN

---

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

MITTLERE REIHE  
ELFTER BAND

HERAUSGEGEBEN  
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER  
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
DURCH EIKE WOLGAST

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

UNTER MAXIMILIAN I.

ELFTER BAND

DIE REICHSTAGE ZU AUGSBURG 1510

UND TRIER/KÖLN 1512

TEIL 3

BEARBEITET VON  
REINHARD SEYBOTH

**DE GRUYTER**  
OLDENBOURG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 978-3-11-037623-4

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Historische Kommission, München

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)



# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 3

Nr. Seite

IV. DER REICHSTAG ZU TRIER UND KÖLN 1512	
6. Sessionsstreitigkeiten . . . . .	1417–1423 1909
7. Kaiser Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes und die Erneuerung der Niederen Vereinigung . . . . .	1424–1483 1919
7.1. Schwäbischer Bund . . . . .	1424–1475 1920
7.2. Niedere Vereinigung . . . . .	1476–1483 1967
8. Angelegenheiten von Reichsständen . . . . .	1484–1503 1979
8.1. Die Bemühungen Regensburgs um Aufhebung der Reichshauptmannschaft . . . . .	1484–1495 1980
8.2. Die Diskussion um die Pfahlbürgerproblematik . . . . .	1496–1503 1990
9. Kaiserliche Reichsbelehnungen, Privilegierungen, Begnadungen und Konfirmationen . . . . .	1504–1536 2009
9.1. Erzbischof Richard von Trier . . . . .	1504 2010
9.2. Bischof Matthäus von Gurk . . . . .	1505 2012
9.3. Bischof Erich von Münster . . . . .	1506 2013
9.4. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .	1507 2013
9.5. Herzog Ulrich von Württemberg . . . . .	1508–1510 2013
9.6. Meister des Deutschen Ordens in Livland Wolter von Plettenberg . . . . .	1511 2019
9.7. Grafen Philipp und Balthasar von Hanau-Münzenberg . . . . .	1512 2020
9.8. Graf Johann von Isenburg-Büdingen . . . . .	1513 2020
9.9. Graf Ernst von Mansfeld-Heldringen . . . . .	1514 2020
9.10. Graf Philipp von Nassau-Idstein . . . . .	1515 2021
9.11. Äbtissin Gertrud von Gandersheim . . . . .	1516 2021
9.12. Abt Thomas von St. Maximin in Trier . . . . .	1517 2021
9.13. Abt Johann von Schussenried . . . . .	1518 2022
9.14. Wilhelm Truchseß d. Ä. Freiherr von Waldburg . . . . .	1519 2022
9.15. Freiherr Heinrich von Fleckenstein . . . . .	1520 2023
9.16. Reichsstadt Aachen . . . . .	1521 2023
9.17. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .	1522 2023
9.18. Reichsstadt Köln . . . . .	1523 2024
9.19. Reichsstadt Ravensburg . . . . .	1524 2025
9.20. Reichsstadt Regensburg . . . . .	1525–1526 2026
9.21. Reichsstadt Rottweil . . . . .	1527 2027

	Nr.	Seite
9.22. Reichsstadt Überlingen . . . . .		1528 2028
9.23. Sonstige Empfänger von kaiserlichen Beleh- nungen, Privilegien, Begnadungen und Kon- firmationen . . . . .		1529–1536 2029
10. Supplikationen an Kaiser und Reichsstände . . . . .		1537–1552 2033
10.1. Grafen und Freiherren . . . . .		1537–1538 2034
10.2. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .		1539–1541 2037
10.3. Reichsstadt Speyer . . . . .		1542–1543 2041
10.4. Reichsstadt Straßburg . . . . .		1544–1545 2044
10.5. Reichsstift St. Bartholomäus in Frankfurt a. M. . . . .		1546 2046
10.6. Einzelpersonen . . . . .		1547–1552 2047
11. Reichskammergericht und Reichsnotariat . . . . .		1553–1574 2053
11.1. Maßnahmen zur Reform des Reichskammer- gerichts . . . . .		1553–1570 2054
11.2. Reichsnotarordnung . . . . .		1571–1574 2077
12. Nebenhandlungen . . . . .		1575–1583 2111
13. Die Vorbereitung des Krieges gegen Herzog Karl von Geldern und der Beschluß über die dafür vorgesehe- ne Eilende Hilfe . . . . .		1584–1591 2119
14. Reichsabschied . . . . .		1592 2129
15. Instruktionen, Weisungen und Berichte . . . . .		1593–1799 2141
15.1. Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Her- zog Georg von Sachsen . . . . .		1593–1645 2142
15.2. Bischof Georg von Bamberg . . . . .		1646–1647 2249
15.3. Bischof Lorenz von Würzburg . . . . .		1648–1666 2250
15.4. Herzog Wilhelm von Bayern . . . . .		1667–1673 2286
15.5. Herzog Johann III. von Kleve . . . . .		1674–1689 2305
15.6. Hessisches Regiment . . . . .		1690 2324
15.7. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg . . . . .		1691–1698 2327
15.8. Markgräfin Isabella von Mantua . . . . .		1699 2338
15.9. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen . . . . .		1700–1701 2339
15.10. Reichsstadt Colmar . . . . .		1702 2344
15.11. Reichsstadt Frankfurt a. M. . . . .		1703–1728 2347
15.12. Reichsstadt Köln . . . . .		1729–1736 2388
15.13. Reichsstadt Nürnberg . . . . .		1737–1759 2394
15.14. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber . . . . .		1760–1761 2454
15.15. Reichsstadt Speyer . . . . .		1762–1766 2456
15.16. Reichsstadt Straßburg . . . . .		1767–1779 2462
15.17. Reichsstadt Worms . . . . .		1780–1797 2483
15.18. Eidgenossenschaft . . . . .		1798–1799 2502

	Nr.	Seite
16. Reichsstädtische Registratur .....	1800	2505
17. Korrespondenzen .....	1801–1831	2517
17.1. Briefwechsel der Herzöge von Sachsen untereinander .....	1801–1817	2518
17.2. Briefwechsel des kaiserlichen Kanzlers Zyprian von Serntein als Vertreter Kaiser Maximilians während dessen Abwesenheit vom Trierer Reichstag .....	1818–1831	2531
18. Aufzeichnungen und Verzeichnisse .....	1832	2553
18.1. Aufzeichnungen .....	1832–1835	2554
18.2. Verzeichnisse der Teilnehmer am Trierer Reichstag .....	1836–1837	2574
18.3. Verzeichnisse von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Reichstag .....	1838–1847	2579
18.3.1. Bischof Georg von Bamberg .....	1838	2579
18.3.2. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen .....	1839	2582
18.3.3. Reichsstadt Augsburg .....	1840	2586
18.3.4. Reichsstadt Colmar .....	1841	2586
18.3.5. Reichsstadt Frankfurt a. M. ....	1842	2587
18.3.6. Reichsstadt Nürnberg .....	1843–1846	2587
18.3.7. Stadt Trier .....	1847	2596
19. Nachakten zum Vollzug der Beschlüsse des Reichstags .....	1848–1899	2603
19.1. Die Einberufung der Reichsräte, die Einsammlung der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg und des Gemeinen Pfennigs sowie die Ladung zum neuen Reichstag nach Worms .....	1848–1872	2604
19.2. Die Organisation der Reiterhilfe für Bischof Georg von Bamberg .....	1873–1894	2625
19.3. Der Schweinfurter Rittertag .....	1895–1899	2635
Chronologisches Aktenverzeichnis .....		2653
Register .....		2717



## 6. SESSIONSSTREITIGKEITEN

**1417 Entscheidung Ks. Maximilians in Sessionsstreitigkeiten der Hgg. von Bayern und von Sachsen sowie der Mggf. von Ansbach-Kulmbach**

[1.] Vorrang Hg. Wilhelms von Bayern vor allen anderen bayerischen Hgg.;  
 [2.] Regelung der Session zwischen den Hgg. von Bayern, den Hgg. von Sachsen und dem Mggf. von Ansbach-Kulmbach; [3.] Stellungnahme der Gesandten Pfalzgf. Johanns II. von Pfalz-Simmern zu der ksl. Entscheidung.  
 Trier, 28./29. April 1512

Kop.: A) München, HStA, Kasten blau 103/4b, fol. 3a; B) Ebd., fol. 70a (Überschrift: Uf dem reichstag zu Trier Ao. etc. duodecimo).

Konz.: C) Ebd., fol. 8a, Konz.

[1.] Der irtum halber betreffen die session hat der von Zorn von ksl. Mt. wegen<sup>a-uns<sup>1</sup></sup> <sup>b-nichten</sup> [= *nächtens*] antwort geben<sup>-b</sup> dermaiß<sup>-a</sup>:

Item nachdem sich an zweyen orten der session halben, nemlich Hg. Wilhelm von Beyern und Mggf. Friederichs von Brandenburg, irtum halten, item darauf habe sich ksl. Mt. by den Kff. besprochen und sich dermaiß entsloßen, das Hg. Wilhelm von Beyern, so er dieselben lantschaft und hußer inhabe, so er dan eygener persone hie were, sol ober allen andern beyerischen Hh. sitzen, desglichen sin rete und geschickten, so keyn beyersch H. eygener person zugegen were.

[2.] Item ferner Mggf. Friederichs halben zu Brandenburg hat sich ksl. Mt. entsloßen dergestalt, das alle wege eyn beyersch H. die oberst session haben soll, darnach eyn Hg. von Sachsen, darnach eyn Mggf. von Brandenburg und darnach wider die beyerschen Hh., so sie zugegen weren. Es sy auch uf andern richstagen von ksl. Mt. dermaiß beslossen.

[3.] <sup>c</sup>-Antwort: Item das furhalten, wie es mit den beyerschen Hh. gehalten soll werden, das betreff unsern gn. H. Hg. Johannsen [*II. von Pfalz-Simmern*] nit alleyn, das lassen wir by allen beyerschen Hh. bestene.

Item Mggf. Friederichs halben, so es dermaiß by unsers gn. H. Hg. Johannsen vater seliger gedechtenis [*Pfalzgf. Johann I. von Pfalz-Simmern*] nit herkommen oder gehalten wurde, wollen solichs an unsern gn. H. bringen.<sup>-c</sup>

<sup>d</sup>-Gescheen uf dem richstag zu Trier im jare 1512.<sup>-d</sup>

<sup>a-a</sup> C gestrichen und ersetzt durch: uf mitwoch nach misericordia domini [28.4.12] unsers gn. H. reten nachfolgender meynung antbort geben.

<sup>b-b</sup> C antwort geben dornstags nach misericordia domini

<sup>c-c</sup> C fehlt.

<sup>d-d</sup> A von anderer Hand hinzugefügt, B, C fehlt.

<sup>1</sup> Aus [3.] ergibt sich, daß hier höchstwahrscheinlich die Gesandten Pfalzgf. Johanns II. von Pfalz-Simmern gemeint sind.

### 1418 Supplikation Pfalzgf. Friedrichs an Ks. Maximilian

*Bitte um Klarstellung des Vorrangs der bayerischen Hgg. vor den sächsischen Hgg. gegenüber Hg. Georg von Sachsen.*

[Trier, Ende April/Anfang Mai 1512]<sup>1</sup>

Konz.: A) München, HStA, KÄA 1243, fol. 45a u. b.

Kop.: B) Ebd., Kasten blau 335/11, fol. 7a u. b (Überschrift: Suplication an ksl. Mt. in sachen mein gn. H. und Hg. Jörgen von Sachsen die irrige session belangend; Unterschrift: Friedrich; Vermerk links oben: Ao. etc. 1512).

Allerdurchleuchtigster, grosmechtigster Ks., allergnst. H., nachdem sich der hochgeborn F., H. Georig, Hg. zu Sachsen etc., mein lb. oheim, understanden, mir an meinem stand und session auf disem yetzigem reichstag irrung ze tun, nemblich das sein lieb vermaint, ober mir, auch dem haus zu Bairn zu geen und ze steen und mir aber, solhes zu geduldn, zu nachteil und dem haus und Ft. zu Bairn ganz beswerlich und unleidenlich etc.,<sup>2</sup> auf solhes eur ksl. Mt. begert haben an uns ped teil, derhalbn eur ksl. Mt. unser yeglicher sein mainung in geschrift zu ubergeben. Demnach gib ich eur ksl. Mt. in aller undertenigkeit zu erkennen, das allwegen ye und ye, auch lenger dan menschngedechtnus zwuschn Ff. von Bairn und Sachs n also auf allen reichstagen, auch auf andern tagen zu schimpf und zu laid bisher also gehalten, das die Ff. von Bairn und ire potschaft den vorgang und vorstand vor allen Ff. von Sachsen und iren potschaften gehept und herpracht haben und darin kein alter angesehen. Es haben auch eur ksl. Mt. abzenemen, das der Kf. von Bairn, Pfalzgf. etc., er sei jung oder alt, vor dem Kf. von Sachsen in geen, steen und sitzen vorgang und vorstat hat. Darumb gar ain ainfeltiger zu gedenken hat, das alle Ff. von Bairn, die nit Kff. sind, in gleicheit gegen allen Ff. von Sachsen, so nit Kff. sind, iren vorstand, saß und stand haben. Und on zweifel so haben allens eur ksl. Mt. als der erfahren mer dan yemand anders gut wissen, darzu all ander unparteisch stende des hl. Reichs, das solhes obgemeltermassn also ist gehalten und hergepracht. Bitt darauf in aller undertenigkeit, eur ksl. Mt. wolle obgemeltn meinen oheim von Sachsen in der guet dohin weisn und vermögen, von solhem seinem unleidenlichem<sup>a</sup> furnemen, so er yetzo wider mich und die Ff., aus dem haus zu Bairn geporn, unpillicherweise tut, abzesteen, sunder mich, das haus und Ft. zu Bairn an solhem unserm altem, hergeprachtem geprauch

<sup>a</sup> B unbillichen.

<sup>1</sup> Die Supplikation dürfte noch vor der Abreise Ks. Maximilians in die Niederlande am 17. Mai verfaßt worden sein. OTT, Präzedenz, S. 74 Anm. 24 datiert sie allgemein in das Jahr 1512. – In Nr. 1605 [3.] ist von einem erneuten Sessionskonflikt der hgl.-sächsischen Gesandten mit dem Vertreter Pfalzgf. Friedrichs die Rede.

<sup>2</sup> Laut OTT, Präzedenz, S. 74 war diese Supplikation die Reaktion Pfalzgf. Friedrichs auf ein förmliches Ersuchen des Kanzlers [= recte: Vizekanzlers] Hg. Georgs von Sachsen, Otto von Pack, die nach dem Tod Hg. Albrechts IV. von Bayern zwischen Sachsen und Bayern strittige Sessionsfrage zu klären.

und ubung seß, geen und stends etc., wie pillich geschicht, ungeirrt ze lassen. Und eur ksl. Mt. wolle sich hierinnen gnediglich der pillicheit, als ich mich der und aller gnaden bey eur ksl. Mt. vertröst, erzeigen. Das will ich in aller gehorsam und undertenigkeit willig sein zu verdienen.

#### 1419 Entscheidung Ks. Maximilians im Sessionsstreit der Gesandten der Hgg. Wilhelm IV. von Bayern und Georg von Sachsen

[1.] *Bekanntgabe der ksl. Entscheidung durch den Reichserbmarschall; [2.] Vorschlag für einen zwischen dem bayerischen und dem sächsischen Gesandten täglich wechselnden Vorsitz auf dem Trierer Reichstag; [3.] Annahme des Vorschlags durch Dr. Dietrich von Plieningen vorbehaltlich der herkömmlichen Rechte des Hauses Bayern; [4.] Anwesende Zeugen.*

*Trier, 15. Mai 1512*

*Notariatsinstrument Perg.: A) München, HStA, Kurbayern Urkunden 25 010 (ausgefertigt durch den Notar Nikolaus Gresnich von Rulant, priester des hohen stifts von Lütge [= Lüttich], von bäibstlicher gewalt offenpair notarius und der hl. kirchen von Trier gesworen schriber).*

*Konz.: B) Koblenz, LHA, 1 C Nr. 16 328, pag. 27-30.*

[1.] In Gottes namen amen. Zu wissen und offenpar sey allermeniglich, die das gegenwartig instrument sechend oder horend lesen, das im jaire von unsers Hern gepurd 1512, in der 15. indiction oder kayserzal, an dem 15. tag des monets May morgens fruwe umb acht hore, Baibst kronung des allerhlst. in Gott Vaters und Hern, H. Julii von gotlicher vorsechung des zwaiten, in synem 9. jare, synd in meyn, notary, gegenwartig[keit] und nachbenanter gezeugen personlich erschynen der edel und vest Ulrich von Papenhaym, des hl. röm. Reychs erbmarschalk, aus bevelch des allerdurchluchtigsten und großmachtigsten H., H. Maximilians, röm. Ks. etc., unsers allergnst. H., in dem collegio zu Trier obenauf vor dem grossen sale. Hat benanter erbmarschalk aus bevelch ksl. Mt. gegen dem gestrengen, edelen und hochgelerten H. Dietrichen von Pleningen zu Eysenhoven, ritter und Dr., als zu ainer geschickten potschaft des durchleuchtigen und hochgepornen F. und H., H. Wilhalmens, Pfalzgf. bey Reyn, Hg. in Obern- und Nydernbayern etc., dise nachfolgende wort geredt und ausgesagt:

[2.] Diewyle ksl. Mt. bericht werde, daß sych zwyschen paiden heusern der Ff. von Bayern und Sachsen ain stryt der session halber erhebt hat, namlichen vermayn Hg. Jorgen von Sachsen potschaft [*Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch*], so ains F. von Bayern potschaft vorsytze, das darnach gleychauf die onundergemyschelt des F. von Sachsen potschaft sytzen sall. Das aber genanter H. Dietrich von Plenyngen als ain geschickter Hg. Wilhalmes zu Obern- und Nydernbayern, wider alten geprauch zu seyn, anzaigen tet und vermaint, das alle Ff. von Bayern, auch ire potschaften, vor den Ff. von Sachsen ader iren potschaften irn vorsytz



stracks alwege gleych aufeynander vor der sachsichen Ff., auch iren potschaften alle zeyt haben solten etc. Diewüle aber ksl. Mt. an irer, auch des hl. röm. Reichs hoch obligenden sachen, so hie zu Trier auf disen gegenwurtigen tag zu handelen, wie dan die ksl. Mt. durch in, den marschalk, H. Dietrichen tat anzaigen, vyl und hoch gelegen <sup>a-</sup>, domit solich sachen nit verhindert und aufgehalten, begert die Mt., das H. Dietrich ksl. Mt. zu undertanigen gefallen verwilligen wol, das zu disem reychstag die sachsichen potschaft mit ime ain tag umb den andern den vorsytz hette, doch Hg. Wilhalmen und anderen Ff. von Bayern an irem alten herkomen und gerochlichen<sup>b</sup> onabpruchlichen.

[3.] Auf dise des marschalks fürgehalten reden sagt H. Dietrich, wie er zu<sup>a</sup> eren ksl. Mt. und zu undertanigen gefallen tet er bewilligen, das zu disem reychstag zu Trier und nit lenger sy, payder Ff. potschaften, irn sytz ain tag umb den andern mit dem vorsytzen umbwachseltend, wie es durch den erbmarschalk gnediglich von ksl. Mt. wegen begert were, namlichen, das solich seyn undertanige zulassen hernach seynem gn. H. Hg. Wilhalmen ader dem löblichen haus von Bayern an irem herkomen und loblichen alten geprauch kaynen abbruch oder nachtail gepern solt in ainich weis. Und solichs seyns willigens hat H. Dietrich sych vor mir und dysen hernachgeschriben gezeugen offentlich protestiert und daruber von mir, offen notari, ains ader mer instrument under meynen gewonlichen zaichen aufzurichten und ime die als ain gemaine person mitzutailen gepeten und begert. Das ich, hernach benanter notari, also von ampts wegen getain etc. und darauf ime dises offen instrument mitgetailt.

[4.] <sup>c-</sup>Dyse reden und protestation seyn geschehen zu Trier und dem jare, indiction, Baibst kronung, tag, monet und hore obengeschriben in bywesen und gegenwartigkeit des wirdigen H. Bernharten Adelman, tumher zu Augspurg, des edelen und vesten Wilhalmen von Knoringen und der ersamen Hansen Widman, burger zu München, Hansen Kunig zu Landsperg, vor wirdige gezeuge heruber geroefen und gepeten.<sup>-c</sup>

#### 1420 Der Straßburger Gesandte Konrad von Duntzenheim an Straßburg

*Unklarheiten über die Session der Vertreter der rheinischen und schwäbischen Rstt., Bitte um Informationen über die Handhabung der Session auf früheren Reichstagen.*

<sup>a-a</sup> B am Rand korrigiert aus: und er anstat seins gn. H., Hg. Wilhalms in Bairen, gar ongern die ksl. Mt. zu verirren ursach geben wolte, wiewol die sachsich potschaft gut wissens trueg, das sy irs furnemens ganz kainen fug hette, yedoch zu.

<sup>b</sup> B gerechtikeyten.

<sup>c-c</sup> B fehlt.

[Trier, Mitte Mai 1512]<sup>1</sup>

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 17a, Orig. Pap. (Zettel zu einem nicht vorliegenden Schreiben).*

Item, lb. Hh., es ist der Langenmantel, der Bm. von Augspurg, kommen. Und als ich<sup>2</sup> die von Wormbs und Frankfort gefragt, wie mans mit dem sitzen und gon halten soll, hat es sitzens halb sin ordenung: die rinischen stett sitzen zur gerechten und die schwebischn stett zur lynken hand. Aber mit dem gon habent sy mir bericht geben, es gangen die rinischen stett uf der gerechten hand und die potschaften von den schwebischen stetten uf der lynken hand neben inen. Ich hab mich aber daran nit kört, sonder bin neben dem von Coln bliben gon und sitzen. Hab auch mit dem Langmantel geredt fruntlichen, hat es uf diß zyt fruntlich nochgelossen, dann ich zu Costenz<sup>3</sup> obwendig den von Augspurg zu ksl. Mt. gangen bin etc. on widerred. Auch im bund ist es allweg gesin. Uf richstagen bin ich sin nit bericht. Dann die von Wurmbs und Frankfort sagen es, zu anderen molen allwegen die rinischen stett den vorgang haben, aber nebens denselben zur lynken hand sigent die schwebischen stettbotschaften gangen. Mocht ich liden, ir mir bericht in solchem fal auch zu schryben, wiewol lützel daran lyt. Yedoch wolt ich gern uwer meynung verston, so villicht mer swebisch stett kämen, damit ich nit irrung oder uch, min Hh., etwaz abberechen ließ, dann wo es vormals also gehalten, würdents aber also halten.

#### 1421 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an Pfalzgf. Friedrich

*Entstehung neuer Sessionsstreitigkeiten zwischen den Hgg. von Bayern und den Hgg. von Sachsen, Bitte um Übersendung einer Kopie der vertraglichen Regelung der Sessionsfrage zwischen den Hgg. Georg von Bayern und Albrecht von Sachsen.*

*Landsbut, 13. Juli 1512*

*Konz.: München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 27a u. b.*

*Kop.: Ebd., Kasten blau 335/11, fol. 8b-9b (Überschrift: Hg. Wilhelm von Baiern zeigt an die irrung zwischen der Hh. von Baiern und Sachsen der session halb und begert abschrift des vertrags zwischen Hg. Jörgen und Hg. Albrechten von Sachsen, deshalben ausgangen Ao. etc. 12).*

*Sein Gesandter auf dem Trierer Reichstag, Dr. Dietrich von Plieningen, hat berichtet (Nr. 1672 [4.]), wie nach eurer lieb abschied sich von wegen der session*

<sup>1</sup> Vom Augsburger Bm. Jörg Langenmantel, der, wie einleitend festgestellt, kurz vor Abfassung dieses Schreibens auf dem Trierer Reichstag eingetroffen war, heißt es im Abschied der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund vom 6. Mai 1512 (Nr. 1442 [3.]), er befinde sich auf dem Weg nach Trier. Dort dürfte er ca. Mitte Mai angekommen sein.

<sup>2</sup> Zur Verfässherschaft des Schreibens vgl. Anm. 3.

<sup>3</sup> Gemeint ist der ksl. Tag in Konstanz Anfang Oktober 1510, an dem laut Nr. 731 Konrad von Duntzenheim als Gesandter Straßburgs teilnahm.

zwischen sein, von wegen des haus Bairn, und Cesariusn Pflug, des haus Sachsen halben, abermals neu irrung eingefallen und uber ksl. Mt. abschid, das ainer alweg umb den andern tag vorsitzn soll [Nr. 1419], derselb Pflug furdringen und vor unser potschaft sitzen wellen. Des sich unser potschaft gegen eur lieb brueder [Kf. Ludwig von der Pfalz] und andern des haus Bairn Ff. und potschaften, sovil der noch zu Trier sind, beschwärt und darumb gegen dem Pflug stossig worden sind und beratslagt, dieweil gedachter Pflug ksl. Mt. abschid nit gelebt hab, so soll ine unser potschaft nit mer vorsitzen noch von dem alten herchomen, das all Ff. von Bairn und ir potschaftn die negsten session nach den Kff. nacheinander haben und kain ander haus, als sich dann Brandenburg itz einzedrigen auch unterstanden, keinswegs mer dringen lassen. Nun berichten uns unser vorgemelte potschaft, auch ander unser rete alhie, das zu vergangen reichstagen auf ein zeit zwischen weilend Hg. Jorgen von Bairn und Hg. Albrecht von Sachsen ain vertrag sei ausgangen,<sup>1</sup> darin derselb Hg. Jorg bewilligt hab, das Hg. Albrecht von Sachsen in ansehung seins alters und ir beider siptschaft und sonder verwantnus sein leben lang auf den reichstagen mog vorsitzen. Aber nach irem absterbn soll die session zwischen Bairn und Sachsen widerumb sein, bleiben und gehalten werden, wie von alter etc. Und wiewol hievor nye kein strit deshalben geweist, so sei doch erst nach disem vertrag solh irrung erstanden. Dieweil wir dann bedenken, das diser vertrag in weilend Hg. Jorgens seligen gwalt gewest und nun in eur lieb verwarung chomen, möge Pfalzgf. Friedrich ihn in seiner Kanzlei suchen lassen und ein Vidimus oder eine Abschrift davon durch diesen Boten übersenden, auch zu fuglicher zeit solichen haubtbrief verrer zu gemeiner hand zu Augspurg hinterlegen lassen, als dann eur lieb solhs dem haus zu Bairn zu ern und notturft zu tun wol schuldig ist. [...] Datum Landshut an eritag nach Margarethe Ao. etc. 12.

#### 1422 Pfalzgf. Friedrich an Hg. Wilhelm IV. von Bayern

*Neuburg an der Donau, 8. August 1512 (sonntag nach Afre)*

*Orig. Pap. m. S.: München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 30.*

*Kop.: Ebd., Kasten blau 335/11, fol. 10a-11a.*

*Hat bei seiner Heimkehr das Schreiben Hg. Wilhelms in Sachen Sessionsstreit zwischen den Hgg. von Bayern und den Hgg. von Sachsen (Nr. 1421) erhalten und ist dem haus Bayrn, eur lieb und uns zu ern und gut zur billicheit wol genaigt, zu furdern, das disen sachen zu behaltung ires alten herkomens ersprießlich sein möchte. Haben auch vormals zur zeit, als uns berürter session halben auch irrung begegnet ist, nach dem von Hg. Wilhelm genannten Vertrag suchen lassen, der aber bislang nicht auffindbar gewesen ist. Vermutlich hat ihn Hg. Georg von Bayern außerhalb der Kanzlei in seiner Verfügungsgewalt gehabt. Falls er noch*

<sup>1</sup> *Abgeschlossen in Wachtendonk am 17. Dezember 1498. Vgl. OTT, Präzedenz, S. 57-61; STAUBER, Herzog Georg, S. 515.*

*entdeckt wird, erhält Hg. Wilhelm unverzüglich Nachricht. Nach Aussage des pfalzgr. Statthalters und Rats Adam von Törring ist der Vertrag im Niderland zu Wachtentumb [= Wachtendonk] durch Gf. Balthasar von Schwarzburg [und] Wilbolden von Schaunburg, ritter, gemacht worden und beinhaltet, wenn sich Törring recht erinnert, das Hg. Jörg sich gegen Hg. Albrechten von Sachsen in ansehung seines alters und sonder der sippt- und fruntschaft nach, damit sy einander verwont gewest sind, und aus kainer gerechtigkeit, auch unbegeben des alten herkomens oder dardurch einichen eingang wider das haus Bayrn und des gerechtigkeit zu machen, sein leben lang den vorsitz zu haben, verwilligt haben. Aber nachmals solle es solhs sitz halben zwischen der Hh. von Bayrn und Sachsen beleiben und gehalten, wie von alter, und sey nit begriffen, das damit umbgewechselt werden solle.*

#### 1423 Instruktion Ks. Maximilians für den hgl.-sächsischen Gesandten Cäsar Pflug zu einer Werbung bei Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Übermittlung eines Kompromißvorschlags zur Beilegung des Sessionsstreits zwischen den Hgg. von Bayern und den Hgg. von Sachsen; [2.] Aufforderung zur persönlichen Teilnahme Hg. Georgs am nächsten Reichstag; [3.] Ersuchen an diesen, seinen Sohn noch eine Weile bei Ehg. Karl zu belassen.*

*Köln, 21. September 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/10, fol. 163-164, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Instruction, waz unser und des Reichs lb. getreuer Cesar Phlueg von unsern wegen mit dem hochgebornen Jeorigen, Hg. zu Sachsen, Landgf. in Meyssen, unserm lb. oheim, F. und ewigen gubernator der Frieslande, handln sol.

*[1.]* Anfenglichen seiner lieb nach uberantwortung unsers credentsbriefs<sup>1</sup> unser gnad und alles gut zu sagen und darnach zu erkennen zu geben, nachdem sich zwischen seiner lieb und andern Ff. von Sachsen an ainem und den Hgg. von Bayern anderstails irer session halben auf vor und sonderlich yetzo hie gehalten reichstagen etwaz irrung und zwytrecht gehalten, daz uns dann bisher in handlungen unser und des hl. Reichs sachen auf bestimpten reichstegen nicht wenig verhindrung und zerrüttung gebracht hat, und wir aber dieselben irrung zu verhütung künftigs unwillens und damit auch unser und des hl. Reichs sachen und handlungen furter solher irrung und spenn halben nicht mer verhindert werden, gern in der gütigkeit hingelegt sehen, soll demnach bemelter Cesar Phlueg obenanntem unserm lb. oheim und F., Hg. Jeorigen von Sachsen, dise hernach angezaigten mittel, so wir furgenomen haben, zu erkennen geben, nemlichen, daz unser maynung were, daz alwegen auf den reichstegen, so nu hinfur gehalten werden sollen, zum ersten ein F. von Bayern und nach

<sup>1</sup> *Ausgestellt in Köln am 22. September 1512. Dresden, HStA, GR, Loc. 8284/2, fol. 7, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

demselben ein F. von Sachsen, darnach widerumb ainer von Bayern und nach im aber ein F. von Sachsen sassen und also fur und fur, sovil derselben Ff. da sein, und daz es auch in abwesen der Ff. gleicherweys mit iren botschaften gehalten würde. Wo aber ainer oder mer Ff. von Bayern oder Sachsen personlichen da weren, daz dann dieselben Ff. von Bayern oder Sachsen, welch da sein, wie oben steet und nach inen allererst die botscheften fur und fur nach obangezaigter ordnung ir session hetten. Und [*es soll Pflug*] darauf bey dem gedachten unserm lb. oheim und F. von unsern wegen mit allem vleis und ernst handeln, vorberürt mittel und anzaigen in ansehung oberzelten ursachen und damit künfftig irrung und spenn irer session halben verhuet und unser und des hl. Reichs sachen dest bas gefurdert und nicht verhindert werden, also guetlich anzunemen und nicht abzuslagen, sonder sich darin gutwillig und dermassen zu halten und zu beweisen, als wir uns zu seiner lieb versehen.

[2.] Derselb Phlueg sol auch allen muglichen vleis furkeren, sein lieb zu bewegen, damit dieselb auf den künfftigen reichstag, trium regum [6.1.13] zu halten furgenomen, gewißlichen in aigner person bey uns erscheine und kains wegs aussenbeleibe, angesehen, daz daselbs groß und treffenlich sachen, daran uns und dem hl. Reich merklichen gelegen, zu handeln sein werden.

[3.] Als uns auch sein lieb under anderm anzaigen lassen, wie dieselb des willens sey, iren sone [*Hg. Johann*], so yetzo bey unserm lb. sone, Ehg. Kareln, in dem Niderland ist, von wegen seiner underhaltung anheim zu erfordern [*Nr. 1635 [4.]*], soll bemelter Phlueg mit gedachtem unserm lb. oheim und F. von unsern wegen mit allem vleis handeln und sein lieb daran weisen, sein furnemen, oben angezeigt, abzustellen und benannten seinen sune noch ein zeit lang zu lassen und also seiner underhaltung halben yetzo geduld tragen und die sachen bis zu seiner zukunft zu uns auf den künfftigen reichstag ruen lassen. Wellen wir daselbs weiter mit seiner lieb davon reden und handeln. So versehen wir uns auch genzlich, der geldrisch krieg soll kürzlich ende nemen, also daz obenannts unsers lb. sun stat destbas gehalten werden, auch bemelts unsers lb. oheim und F. sun dest statlicher sein underhaltung gehaben mug, wie dann derselb Cesar Phlueg mit besten fugen und merern worten, zu disen sachen dinstlich, seiner lieb solhs wol furzubringen und anzuzaignen waist und, waz im darin begegnet, uns furderlichen zu schreiben, uns darnach haben zu richten. Geben zu Cölen am 21. tag Septembris Ao. etc. etc. 12, unsers reichs im 27. jar.



7. KAISER MAXIMILIANS BEMÜHUNGEN UM  
DIE VERLÄNGERUNG DES SCHWÄBISCHEN  
BUNDES UND DIE ERNEUERUNG DER  
NIEDEREN VEREINIGUNG

## 7.1. Schwäbischer Bund

### 1424 Mandat Ks. Maximilians an Mitglieder des Schwäbischen Bundes

*[1.] Notwendigkeit zur Verlängerung des Schwäbischen Bundes, Anberaumung einer Bundesversammlung nach Augsburg, Befehl zu deren Beschickung, [2.] Aufhebung aller seinen Zielen nachteiligen Bündnisse.*

*Regensburg, 1. Februar 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner): Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 158, o. Fol. (an Heilbronn); Straßburg, AM, AA 354, fol. 53 (an Straßburg; Präs.vermerk: Praesentatum sabato vigilia cathedra Petri Ao. XII<sup>o</sup>[21.2.12]); Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 6 L 4 Nr. 1967, o. Fol. (an Überlingen).*

*Kop.: Ebd., Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol. (an Überlingen).*

*Regest: RAUCH, UB, Nr. 2264 (an Heilbronn).*

*[1.] Ks. Maximilian bekundet, sein Vater, Ks. Friedrich III., habe vor Jahren zum Wohl des Reiches, zur Handhabung von Frieden und Recht sowie aus anderen wichtigen Gründen den Schwäbischen Bund mit Rat der Kff., Ff., Gff., Fhh., Adligen und Städte aufgerichtet, er selbst habe ihn aus ebenfalls bedeutsamen Motiven verlängert. Und sich aber die zeyt und anzal jare derselben erstreckung geendert hat, dardurch der gemelt pund zergeen und die glider und verwandten desselben voneinander zertrent und uns und dem hl. Reich, wo nit dareingesehen würde, unüberwindlicher schad und nachtayl, auch zerruttung fridens und rechtens daraus erwachsen mochte, demnach haben wir als erwelter röm. Ks. solichs alles angesehen und sunderlichen betracht, das der gemelte pund nit allain weyland unserm lb. H. und vater, uns und dem hl. Reich, sunder auch teutscher nation und allen und yeden der berürten pundsglidern und -verwandten zu merklichem trost, aufenthalt friedens und rechtens, nutz und gutem, das meniglich wissend, komen ist. Und darumb aus den obberürten und andern treffentlichen ursachen und damit hinfür wir und das hl. Reich durch frembd nation oder ander, so uns oder unsern pundsverwandten widerwertig sein, destminder angefochten, sunder denselben dest statlicher widerstand bescheen und frid und recht, auch ain yeder bey seynem alten, loblichen prauch, herkumen und gerechtikayt gehandhapt werden mug, so haben wir mit wolbedachtem muet, gutem recht und rechter wissen furgenomen, denselben pund und aynigung also weyter zu erstrecken und auf dem suntag reminiscere schieristkunftig [7.3.12] in unser und des hl. Reichs stat Augspurg deshalben entlichen zu handeln und zu besliessen. Befiehlt unter Androhung der Acht und Aberacht sowie des Verlusts aller vom Reich erworbenen Freiheiten und Privilegien, den Augsburger Tag ohne Hintersichbringen zu beschicken und sich an den Beratungen über die Bundesverlängerung zu beteiligen. Eventuell vorgebrachte Beschwerden wird er persönlich oder*



7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1921

*durch seine Räte anhören und darüber verhandeln lassen. Bei Widersetzlichkeit gegen diesen Befehl sähe er sich veranlaßt, die genannten Strafen zu verhängen.*

[2.] Uns gelangt auch an, wie etlich verwandten des obgedachten punds haimlichen ainigung und pundnus, des sy doch on unser sunder wissen, willen und verhenknus nit macht [*haben*], aufgericht haben. Deshalben dann dieselben, wo dem also were, merklichen wider uns und das hl. Reich gehandelt hetten, das uns auch aus oberzelten und andern beweglichen ursachen, dermassen zu gestatten und unser furgenommen handlung verhindern zu lassen, kainswegs gemaint ist. *Hat deshalb jede seinen Absichten nachteilige Einung und jedes Bündnis aufgehoben und die daran Beteiligten von ihren Bündnisverpflichtungen entbunden.*

**1425 Hg. Ulrich von Württemberg an Ks. Maximilian**

*Stuttgart, 16. Februar 1512 (montags nach Valentini)*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 138, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf das ksl. Schreiben bzgl. der Verlängerung des Schwäbischen Bundes (Nr. 1424), er werde darauf durch eine eigene Gesandtschaft antworten.*

**1426 Das Innsbrucker Regiment an Ks. Maximilian**

*Innsbruck, 23. Februar 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 53, Orig. Pap. m. S.*

*Der Ks. hat vor einiger Zeit Hg. Ulrich von Württemberg geboten, seine Räte zur Versammlung des Schwäbischen Bundes am 7. März (reminiscere) nach Augsburg zu schicken, worauf der Hg. erwiderte, er wolle in dieser Angelegenheit eine Gesandtschaft zum Ks. schicken (Nr. 1425). Raten diesem, sich durch nichts von seinem Befehl abbringen zu lassen, damit der Hg. auf alle Fälle die Bundesversammlung beschickt. Die Mitgliedschaft Württembergs im Schwäbischen Bund ist wichtig.*

**1427 Instruktion Straßburgs für seinen Ratsherrn Gabriel Mördel zu einer Werbung bei der Versammlung des Schwäbischen Bundes in Augsburg**

*Straßburg, [Anfang März 1512]*

*Straßburg, AM, AA 354, fol. 60a u. b, Kop.*

*Ks. Maximilian hat Straßburg durch Mandat und unter Androhung schwerer Strafen geboten, die Versammlung des Schwäbischen Bundes in Augsburg am 7. März (reminiscere) zu beschicken, sich an den Verhandlungen über die Bundesverlängerung zu beteiligen oder eventuelle Beschwerden dagegen vorzubringen. Nun ist Straßburg zwar stets zum Gehorsam gegenüber dem Ks. und zu freundschaftlichen Beziehungen zu den Bundesmitgliedern bereit, doch sieht es in einer*

*weiteren Zugehörigkeit zum Bund keinen Vorteil, da Schwaben und die Mehrzahl der Bundesmitglieder vom Elsaß, in dem Straßburg liegt, weit entfernt sind, so daß im Fall eines Angriffs eine rasche Hilfeleistung für beide Seiten kaum möglich ist. Auch könnte jemand, der eine Forderung an ein Bundesmitglied nicht durchzusetzen vermag, sich damit an Straßburg wenden, aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar. In Anbetracht dessen wäre eine neuerliche Mitgliedschaft Straßburgs für beide Seiten eher nachteilig als vorteilhaft. Hinzu kommen die erheblichen finanziellen Aufwendungen Straßburgs für den Bund, die allein in den letzten zwölf Jahren 40 000 fl. betragen haben. Sie drohen die wirtschaftlich schwache Stadt und ihre Bewohner in den Ruin zu treiben, so daß sie Ks. und Reich nicht mehr so effektiv wie bisher dienen könnten. Bittet den Ks. und die Bundesmitglieder, diese Argumente anzuerkennen und Straßburg den Wiederbeitritt zum Bund zu erlassen.*

### 1428 Die Straßburger Gesandten Gabriel Mördel und Valentin Scholl an Straßburg

*[1.] Beratungen von Städtevertretern über einen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [2.] Orientierung verschiedener Städte an Hg. Ulrich von Württemberg, Mutmaßungen über dessen Haltung zum Bund; [3.] Absicht der Bodenseestädte, dem Bund fernzubleiben; [4.] Ksl. Ladung an Augsburg zum Reichstag.*

*Augsburg, 12. März 1512 (frytags vor oculi)*

*Straßburg, AM, AA 354, fol. 56, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Sie beide kamen am 6. März (sambstag vor reminiscere) nach Augsburg. Am 9. März (zinstag) berieten die Städtevertreter über den Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund, wobei er (Mördel) sich mit klaren Aussagen zurückhielt. Am 10. März (mittwoch danoch) traf der ksl. Beauftragte Paul von Liechtenstein<sup>1</sup> ein, dem er gemäß ihrer Instruktion (Nr. 1427) die Bedenken Straßburgs gegen einen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund vortrug.*

*[2.] Item ich hab vernommen, das etliche stett, die dem Hgt. von Württemberg gelegen, sind unwillig, wider in den bund ze kommen und wigern sich uf den Hg. von Württemberg, und so der nit darinkomme, so habent sy bevelh, ir entschuldigung müntlich vor ksl. Mt. räten ze tund. Solich habent sy sich lossen merken. Und ist von des Hg. wegen nyemants zu Augspurg, und göt die sag, das er by ksl. Mt. sey, sich us dem pund zu bringen. Ob das für sich gang oder nit, ist mir nit zu wissen, dann etliche vermeynen, er werd nichts by ksl. Mt. schaffen.*

*[3.] Desglichn hat mir der Bm. von Überlingen [Adam Besserer] in der gheym gesagt, das er und der Bm. von Ravenspurg [Hans von Nidegg] von wegen der*

<sup>1</sup> Zu dessen einflußreicher Rolle bei den Verhandlungen des Jahres 1512 über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes vgl. CARL, *Schwäbische Bund*, S. 49-52.

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1923

syben stett, am see [= Bodensee] gelegen, abgevertigt sigen, auch vereynbart, nit mer in bund ze kommen [vgl. Nr. 1433]. Haben ouch keynen gewalt, etwas im bund zuzesagen, sonder sigen by H. Paulusen gewesen und haben sollicitiert und begert, ine zu verhenggen, das sy sich mit der obern landschaft der landvogty [im Oberelsaß], dem hus Osterrich verwandt, zu vereynen. Daruf sy noch einer antwort gewarten. Wie die kommen würt, ist mir nit kunt.

[4.] Ferrer, als uf obemelten zinstag [9.3.12] die stett byeinander gewesen, ist ein missif kommen von ksl. Mt. denen von Augspurg, ylends uf Tryer oder Cobelenz sich uf den richstag zu verfügen [vgl. Nr. 940], und ist kein tag darinnen bestimpt noch angesetzt, aber darinnen bedacht, wie ksl. Mt. umb willen, sy, die Ff., in der nehe daselbs haben mög, angesehen hab. Solich misif hett der Bm. von Augspurg in der versamlung hören lassen.

### 1429 Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes

*Augsburg, [Mitte März 1512]*

*Kop.: Straßburg, AM, AA 354, fol. 61a u. b; München, HStA, KÄA 2013, fol. 322a u. b; Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol.*

*Regest: KLÜPFEL, Urkunden, S. 56.*

*Da auf dieser zum 7. März (sonntag reminiscere) einberufenen Bundesversammlung merklicher furfallender ursach halben, auch daz die hl. zyet so noch komen ist, die Verlängerung des Schwäbischen Bundes nicht beschlossen werden konnte, haben die ksl. Räte Paul von Liechtenstein und Degen Fuchs für den 23. Mai (sonntag exaudi) eine weitere Versammlung nach Augsburg anberaumt, auf der der Bund ohne weitere Verzögerung und Verhinderung aufgerichtet werden soll. Darüber hinaus haben sie gemäß einer besonderen Weisung des Ks. befohlen, daß bis zur geplanten Wiederaufrichtung des Bundes dessen Mitglieder und insbesondere die Hauptleute und Räte im Bund bleiben und sich gegebenenfalls so gegenseitige Hilfe leisten sollen, als bestünde die zwölfjährige Bundeseinung nach wie vor unverändert fort. Stände, die ihren Wiederbeitritt bereits zugesagt haben, sind der Ks. als Ehg. von Österreich, der EB von Mainz, Hg. Wilhelm von Bayern, Bf. Heinrich von Augsburg, die Mehrheit der schon der zwölfjährigen Bundeseinung angehörenden Prälaten, Gff. und Adelligen sowie die Rstt. Augsburg, Nürnberg, Dinkelsbühl, Windsheim, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny und Bopfingen.*

### 1430 Weisung Pauls von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) und Degen Fuchs' (ksl. Rat) an die nicht bevollmächtigten Gesandtschaften von Mitgliedern des Schwäbischen Bundes

*Augsburg, 16. März 1512 (aftermontags nach oculi)*

*Kop.: Straßburg, AM, AA 354, fol. 61<sup>a</sup>; Augsburg, StA, MüB 916, fol. 19a u. b.*

Regest: KLÜPFEL, *Urkunden*, S. 56.

*Die ksl. Vertreter (Paul von Liechtenstein und Degen Fuchs) legten der Bundesversammlung dar, daß der Ks. ihnen schriftlich mitgeteilt habe, er habe Hg. Ulrich von Württemberg zum Wiedereintritt in den Schwäbischen Bund und zur Entsendung einer Gesandtschaft zur Bundesversammlung am 7. März aufgefordert. Bislang sei jedoch niemand im Auftrag des Hg. hier erschienen. Damit die Zeit nicht unnütz vertan wird und die Verhandlungen zur Verlängerung des Bundes vorankommen, befahlen die ksl. Räte den nicht bevollmächtigten Gesandtschaften der Kff., Ff., Prälaten, Gff., Ritterschaft und Städte, bei ihren Obrigkeiten anzufragen, ob diese auch für den Fall, daß Württemberg nicht beitrifft, bereit sind, den ksl. Mandaten (bzgl. der Bundesverlängerung) zu gehorchen. Die entsprechenden Antworten sollen binnen zehn Tagen nach Augsburg übermittelt werden. Die ksl. Räte wiesen zudem darauf hin, sie hätten Informationen, daß bei einem Nichtbeitritt Hg. Ulrichs andere Ff., die dem bund auch wol gelegen und erschießlich sind, bewogen werden könnten, diesem beizutreten.*

#### 1431 Instruktion Straßburgs für seinen Ratsherrn Gabriel Mördel zu Verhandlungen mit Paul von Liechtenstein in Augsburg

*Straßburg, [ca. 20. März 1512]*

*Straßburg, AM, AA 354, fol. 62a, Konz.*

*Mördel legte kürzlich gemäß seiner Instruktion (Nr. 1427) Paul von Liechtenstein die Gründe dar, warum Straßburg sich nicht in der Lage sieht, dem Schwäbischen Bund erneut beizutreten. Jener gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern forderte Mördel auf, zuhause anzufragen, ob Straßburg bereit wäre, sich mit den Mitgliedern der Niederen Vereinigung zusammenzuschließen. Die Stadtführung erklärte daraufhin, sie wolle es bei den vorgebrachten Argumenten gegen einen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund bewenden lassen. Liechtensteins angedeutete Behauptung, Straßburg sei es, das bisher das Zustandekommen der Niederen Vereinigung verhindert habe, lassen die Stadtoberen nicht gelten. Vielmehr ist es so, daß nach dem Austritt verschiedener Mitglieder (gestrichen: Bf. von Basel und Stadt Basel) auch andere zu einem Wiederbeitritt nicht bereit sind. Falls jedoch dem Ks. etwas an der Niederen Vereinigung liegt und er deshalb anderen Ständen aus dem näheren Umkreis, wie etwa dem Bf. von Straßburg, der Hft. Lichtenberg, dem Sundgau und dem Breisgau, dem Mgf. von Baden mit Rötteln, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg und anderen Rstt. im Elsaß entsprechend schreibt, ist auch Straßburg bereit, darüber zu reden.*

### 1432 Straßburg an Ks. Maximilian

*Straßburg, [ca. 20. März 1512]*

*Konz.: Straßburg, AM, AA 354, fol. 54a-55a; Ebd., fol. 65a u. b (mit geringen Abweichungen).*

*Der Ks. hat Straßburg unter Androhung der Acht und Aberacht sowie des Verlusts aller von röm. Kss. und Kgg. und vom Reich empfangenen Freiheiten und Gnaden befohlen, an der Bundesversammlung in Augsburg am 7. März (sonntag reminiscere) teilzunehmen und dem Schwäbischen Bund wieder beizutreten oder aber seine Beschwerden dagegen vorzubringen. Nun hätte Straßburg eigentlich nicht erwartet, daß der Ks. in einer Sache, die gar nicht das Reich als Ganzes betrifft, ein Mandat mit der Achtandrohung ausgehen läßt. Auch früher wurde es wegen einer solchen Angelegenheit niemals derartig ersucht. Dennoch ließ es auf der Augsburger Bundesversammlung durch eine Gesandtschaft darlegen, daß es wegen der großen Entfernung zwischen Schwaben und dem Elsaß sowie der enormen Kosten der Bundeszugehörigkeit dem Bund nicht wieder beitreten könne. Die verordneten ksl. Hofräte (Paul von Liechtenstein, Degen Fuchs) ließen jedoch die Entschuldigung nicht gelten, sondern verlangten binnen vierzehn Tagen eine neuerliche Antwort.*

*Zweifellos ist dem Ks. bekannt, daß Straßburg von früheren röm. Kss. und Kgg. und auch von ihm selbst begnadet ist, bei allen Rechten und Ehren bleiben zu können, die es jemals von röm. Kss. und Kgg. erlangt hat. Außerdem soll ein Ks. oder Kg., wenn er in eigener Sache eine Forderung an Straßburg hat, dorthin schicken und es in besagter Angelegenheit anhören. Darüber hinaus möge der Ks. auch noch das bisherige enorme Engagement für das Reich berücksichtigen und ihr deshalb den Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund mit seinen negativen Folgen erlassen.*

*Wenn jedoch Ks. und Reich an dieser Sache zum Wohl der deutschen Nation und zur Handhabung von Frieden und Recht ganz besonders viel liegt und die von Straßburg vorgebrachten Argumente als nicht ausreichend erachtet werden, wenn zudem auch andere, vor allem benachbarte Stände wie die Stadt Metz, der Bf. von Straßburg als Landgf. im Elsaß, Colmar, Hagenau, Schlettstadt und andere Rstt. ersucht werden, also daz es ein gemeiner anslag des Richs were, so wird sich auch Straßburg gemäß seiner Gewohnheit nicht fernhalten, sondern mit seinen geringen Kräften alles tun, was der Wohlfahrt des Reiches dienlich ist.*

### 1433 Verhandlungen des Überlinger Bm. Adam Besserer und des Ravensburger Bm. Hans von Nidegg als Gesandte der sieben Rstt. am Bodensee mit ksl. Räten

*Augsburg, 26. März 1512 (frytag nach letare)*

*Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol., Kop.*

*Nachdem die Gesandten heute gemäß ihrer Instruktion<sup>1</sup> erneut den Beitritt der Bodenseestädte zum Schwäbischen Bund abgelehnt und gebeten haben, diesen den Bodenseestädten zu erlassen, erklärten die ksl. Räte (Paul von Liechtenstein und Degen Fuchs), daß sie dies gegen die ergangenen ksl. Mandate nicht tun könnten, vielmehr erwarteten, daß diesen Folge geleistet werde. Die Gesandten antworteten hierauf, da sie keine andere Weisung hätten, möge der Vollzug der ksl. Mandate zwei bis drei Monate ausgesetzt werden, damit sie zuhause rückfragen können. Die ksl. Räte sagten zu, den Ks. über das Vorbringen der Gesandten zu informieren. Die Städte werden dann erfahren, ob es dem Ks. gefällt oder nicht. Die ksl. Mandate werden bis zur nächsten Bundesversammlung am 23. Mai (sonntag exaudi) ausgesetzt in der Erwartung, daß sich die Bodenseestädte eines Besseren besinnen und am 23. Mai der Bundesverlängerung ebenfalls zustimmen werden.*

#### 1434 Mandat Ks. Maximilians an Mitglieder des Schwäbischen Bundes

*Trier, 22. April 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; beglaubigt durch den ksl. Notar Konrad Locher): Bamberg, StA, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung Nr. 1314, fol. 287a u. b und 290a u. b, 2 Exemplare; Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. 2, fol. 35a u. b; Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol.*

*Regest: RAUCH, UB, Nr. 2264b.*

*Bekanntlich ist zur Verlängerung des Schwäbischen Bundes für den 23. Mai (sonntag exaudi schierist) eine Bundesversammlung nach Augsburg anberaumt. Da diese Verlängerung der Handhabung des Reichslandfriedens sowie dem Wohl des Reiches und der deutschen Nation dient, auf daß alle bei Friede und Recht bleiben können, gebietet er den Mitgliedern des Schwäbischen Bundes, daß sie bis nach besagter Bundesversammlung mit ihren Besitzungen bey aller pflicht und verwandtnus des bundes beliben und ainander in zufallenden sachen hilf, rat*

<sup>1</sup> *In dieser undatierten, jedoch ca. am 20. März 1512 verfaßten gemeinsamen Instruktion Überlingens, Biberachs, Ravensburgs, Pfullendorfs, Wangens, Leutkirchs und Buchhorns wurden die beiden Gesandten angewiesen, als Antwort auf den Abschied der Augsburger Bundesversammlung (Nr. 1429) zu erklären, sie hätten den ksl. Räten schon einmal dargelegt, daß es den sieben Bodenseestädten aufgrund ihrer ungelegenheit und weil es viele mächtige Prälaten, Gff., Hh. und Städte in ihrer Nachbarschaft gebe, die weder dem zwölfjährigen Schwäbischen Bund angehört hätten noch zum Eintritt in den neuen Bund aufgefordert worden seien, nicht möglich ist, der Bundesverlängerung zuzustimmen. Bei einer neuerlichen Zusammenkunft seien die Städte wieder zum selben Ergebnis gekommen. Sie bäten deshalb den Ks. und dessen Räte, sie nicht in den Bund zu nötigen, sondern ihnen den Wiederbeitritt zu erlassen, damit sie umso getroster bei Ks. und Reich, dem Haus Österreich und den wiederbeitretenden Bundesmitgliedern bleiben könnten. Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806. o. Fol., Kop. Zur Einstellung der Bodenseestädte gegenüber der Verlängerung des Schwäbischen Bundes im Jahr 1512 vgl. DREHER, Habsburgische Politik, S. 76-83.*

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1927

und beystand beweisend und erzaigent und euch aller massen haltend, als ob die zwelfjähig ainigung noch vor augen und nit ausgangen were.

### 1435 Mandat Ks. Maximilians an Städte im Schwäbischen Bund

*Trier, 22. April 1512*

*Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (an Überlingen; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Präs.vermerk: Vocem jocunditatis [16.5.12] überantwort).*

*Hat gehört, daß etliche dem Schwäbischen Bund angehörende Städte sein Gebot, das er zur Verlängerung des Bundes, zur Handhabung des ksl. Landfriedens und damit sie ihre Freiheiten, Gnaden, Privilegien und Güter behalten und bei ihm als ihrem rechten, natürlichen Herrn, beim Reich sowie bei Friede und Recht bleiben können, erlassen hat, nicht befolgt haben. Dadurch ist sein Vorhaben auf der letzten Bundesversammlung in Augsburg am 7. März (reminiscere) zu seinem großen Mißfallen vereitelt worden. Weil er dies keinesfalls hinnehmen kann, gebietet er unter Androhung seiner und des Reichs schweren Ungnade, des Verlusts aller Gnaden, Freiheiten und Privilegien sowie der Acht und Aberacht, zur nächsten Bundesversammlung in Augsburg am 23. Mai (sonntag exaudi) eine bevollmächtigte und mit dem Stadtsiegel ausgestattete Gesandtschaft zu schicken und die Verlängerung des Schwäbischen Bundes anzunehmen und mitzubesiegeln. Wer dies nicht tut, gilt als ungehorsam und verfällt den genannten Strafen. Ist jemand irgendein anderes Bündnis eingegangen, das dem Schwäbischen Bund zuwiderläuft, so hebt er dieses aus ksl. Machtvollkommenheit auf und absolviert den Betreffenden davon.*

### 1436 Mandat Ks. Maximilians an die Hauptleute und Räte des Schwäbischen Bundes

*Trier, 22. April 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; beglaubigt durch den ksl. Notar Konrad Locher): Bamberg, StA, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung Nr. 1314, fol. 288a u. b und 289a u. b, 2 Exemplare; Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. 2, fol. 33a u. b; München, HStA, KAA 2018, fol. 278a u. b; Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol.*

*Hat auf der letzten Bundesversammlung mit den Mitgliedern des Schwäbischen Bundes über dessen Verlängerung verhandeln lassen. Zu seiner endgültigen Aufrichtung ist für den 23. Mai (sonntag exaudi schierst) eine weitere Versammlung nach Augsburg anberaumt worden. Befiehlt ihnen unter Androhung seiner Ungnade und schweren Strafe, daß bis nach besagter Zusammenkunft ihr bei aller pflicht, verwandtnus und verwaltung des punds beleybet und euch des in kainen weg eussert noch entschlahet, ouch die verwanten und glider desselben punds bey*

aller verpflichtet behaltet, ouch mitsampt denselben die sachen, so ye zu zeiten furfallend, beratschlahet und handelt in aller maßen, als ir vormals gehandelt und getan haben.<sup>1</sup>

#### 1437 Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund, an Bundesstädte

*Einberufung einer Versammlung zur Beratung über die Beschickung des Trierer Reichstags.*

[Ulm], 27. April 1512 (aftermontags nach misericordia domini)

*Orig. Pap. m. S.: Augsburg, StadtA, Literalien 1512, o. Fol. (an Augsburg); Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 6 L 4 Nr. 1966, fol. 11 (an Überlingen).*

*Regest: RAUCH, UB, Nr. 2271 (an Heilbronn).*

*Ks. Maximilian hat ihm wegen des Trierer Reichstags gemäß beiliegender Kopie geschrieben (Nr. 968). Nu bin ich ungezweivelt, eur fursichtigkait hab wissen, wie und welchermaß die erbern stett des bunds vor diser zeit, als solicher reichstag gen Augspurg ausgeschriben worden ist, deshalb underredt und botschaften verordnet, die sich nachmals, als H. Pauls von Liechtenstain auf ainem gehalten pundstag zu Augspurg gewesen ist, bey im solichs reichstags halben, wie sich gepürt, angezaigt haben. Nachvolgend, als solicher reichstag gen Trier oder Coblenz verendert worden, ist der stett des bunds halben bey H. Paulsen betlich ersuchen beschehen, die stett solichs reichstags halben von wegen der erstreckung des bunds desmals und noch vor augen zu entschuldigen. Das er zu tun gutwilliglichen angenommen hat. Also und dieweil dann der nechst abschid des bundes zu Augspurg [Nr. 1429], von röm. ksl. Mt. wegen gegeben, namlich inhalt und vermag, das gemain houptleut und rat des bunds und all bundsverwanten bei der pflicht und allem wesen des bunds bis nach verscheinung des nechstkomenen bundstags beleyben sollen, wie euch wissend ist, sieht er sich veranlaßt, zum 5. Mai (mitwochen nach dem sonntag jubilate schierist) eine Versammlung der Bundesstädte nach Ulm einzuberufen, auf der darüber zu beraten ist, ob und durch wen der Reichstag in Trier beschickt und wie dort verhandelt werden soll.*

#### 1438 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an (Paul von Liechtenstein, Innsbrucker Hofmarschall)

*[1.] Drängen auf ein Ende der Verhandlungen mit Hg. Ulrich von Württemberg und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach über deren Wiederbeitritt*

<sup>1</sup> Am 8. Mai 1512 (sampstag vor cantate) übersandte der Bundeshauptmann Dr. Matthäus Neithart gemäß ksl. Befehl den Bundesstädten die beiden ksl. Generalmandate (Nr. 1434, 1435) mit der Aufforderung zum Gehorsam. Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol., Kop.



## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1929

*zum Schwäbischen Bund; [2.] Ausfertigung von Mandaten an Städte in Sachen Bundesbeitritt, Unklarheit über die Pläne Hg. Ulrichs und Mgf. Friedrichs.*

*Trier, 28. April 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 86a u. b, Konz.*

[1.] [Der Anfang des Stückes fehlt.] Und wie sich anzeigt sachen bey dem Hg. von Wirtenberg und Mgf. Friedrich weiter schicken, auch wie sich ksl. Mt. verrer darauf mit den mandaten oder in ander weg halten werden, wollen wir euch<sup>1</sup> eylends zuschreiben, dann wir wellen ksl. Mt. strenglichen anhalten, damit solich handlung furderlichen ir endschaft nem, und sol an unserm vleiss, mue und arbeit nit erwinden. [...] Datum Trier am 28. tag Aprili Ao. etc. 12.

*Nachschrift:* [2.] [...] Und dieweil mit dem Hg. von Wirtenperg, wie oben angezeigt, noch nichts gehandelt oder beslossen worden, haben wir, nachdem die zeit des pundstags kurz ist, mitsampt H. Degen Fuchsen bey ksl. Mt. soliciert, die mandat, darin der artikel der acht steet, ausgeen zu lassen. Aber ir Mt. hat solhs in kainen weg tun wellen, es werde dann zuvor mit dem von Wirtenperg entlichen gehandelt. Doch hat sich ir Mt. verwilligt und zugeben, mandat an die stet des punds, so ungehorsam sein, darin der artikel der acht, sy jetzo darein zu declarirn, nit stee, ausgeen zu lassen. Darauf wir dieselben verfertigt und an heut, dato [28.4.12], H. Adam von Fruntsperg mitsampt etlichn andern mandaten, wie ir an den copeyen hiebey [*liegen nicht vor*] sehen werdet, auf der post zugeschickt haben. Und wellen nichtdestmynder allen vleis ankeren, damit die handlung mit dem von Wirtenperg furderlichen beschehe. Doch zeigen wir euch hiemit an, das wir noch bis auf disen tag nicht wissen, ob Wirtenperg in den pund kumen werd oder nit, dann sein Gn. sich des vast widert, aus was ursachen und warumb, wellen wir euch hernach berichten.

## 1439 Mandat Ks. Maximilians an Nürnberg

*Trier, 29. April 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 593, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.).*

*Inhaltsangabe:* DIEFENBACHER/GEBHARDT, *Johannes Müllner*, S. 417.

*Dem Vernehmen nach hat Nürnberg seinem Gebot, das er zur Verlängerung des Schwäbischen Bundes an alle dem Bund angehörenden Städte ergehen hat lassen (Nr. 1424), aus verschiedenen vorgebrachten Gründen nicht Folge geleistet, weshalb auf mehreren abgehaltenen Versammlungen seine Absicht nicht hat verwirklicht werden können. Kann dies nicht hinnehmen. Da nun zur Beschließung und*

---

<sup>1</sup> *Beim Adressaten des nur unvollständig überlieferten Schreibens handelt es sich aufgrund des Inhalts wohl um Paul von Liechtenstein, der 1512 im ksl. Auftrag die Verhandlungen über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes betrieb.*

*Besiegelung der geplanten Bundesverlängerung eine weitere Zusammenkunft am 23. Mai (sonntag exaudi schierist) in Augsburg geplant ist, befiehlt er Nürnberg unter Androhung schwerer Strafen, des Verlusts aller Privilegien und Rechte, die es von Ks. und Reich hat, sowie der Acht und Aberacht, durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft daran teilzunehmen und die Bundesverlängerung ohne Rücksicht auf andere Bündnisse, die es abgeschlossen hat, zu vollziehen, hierbei keine Ausflüchte zu gebrauchen und sich mit niemandem sonst in ein Bündnis zu begeben. Leistet Nürnberg diesem Befehl nicht Folge, verfällt es der Acht und Aberacht sowie den übrigen genannten Strafen. Wir wollen auch, das ir kainswegs understeen sollend, solichs bey uns oder an unserm ksl. hof abzutreten, dann wir aus vorerzelten und andern trefflichen und notdurftigen ursachen dem hl. Reich und teutscher nacion zu gut entlich bey uns entslossen und des gemuets sein, vermelte erstreckung des punts aufzurichten und weitem nit verhindern zu lassen. Sollte Nürnberg mit irgendjemandem verbündet oder jemandem mit Eiden, die dieser Bundesverlängerung Nachteil oder Schaden bringen könnten, verpflichtet sein, erklärt er diese Verbindungen aus ksl. Machtvollkommenheit für ungültig und hebt sie auf.*

#### 1440 Beschwerden Hg. Ulrichs von Württemberg gegen seinen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund mit Stellungnahme Ks. Maximilians

*[1.] Seine überhöhte Bundeshilfe im Vergleich zu anderen Bundesmitgliedern; [2.] Übergroßer Einfluß der Prälaten, Adeligen und Städte im Bundesrat im Vergleich zu den Ff., Ausschluß des Betroffenen bei Beratungen über eine Hilfeleistung; [3.] Hohe Kosten für die Entscheidung kleiner Streitfälle am Bundesgericht; [4.] Zwang zur Teilnahme an einem Rechtsverfahren gegen Nichtmitglieder des Bundes; [5.] Notwendigkeit zur Ausnehmung verbündeter Ff.; [6.] Problem der Hilfeleistung gegen befreundete Stände; [7.] Bitte um Verzicht auf seinen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [8.] Seine Erbeinung mit Österreich als ausreichende Alternative zur Bundesmitgliedschaft; [9.] Problematik der Aufnahme ausgetretener Leibeigener durch andere Hh.; [10.] Problem der Strafkompentenz anderer Obrigkeiten im Hgt. Württemberg; [11.] Bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Beschwerden.*

*[Trier, Anfang Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 90a-94a, Orig. Pap.*

*Druck: SATTLER, Geschichte, Beilage Nr. 56.*

*Inhaltsangabe: HEYD, Ulrich, S. 174-177.*

<sup>1</sup> In Nr. 1438 schreibt Zyprian von Serntein, es hätten noch keine Gespräche mit dem (auf dem Trierer Reichstag anwesenden) Hg. von Württemberg über dessen Bundesbeitritt stattgefunden, doch sei zu wünschen, daß dies bald geschehe.

Beswerung, so wir, Hg. Ulrich zu Wirttemperg, haben, des punds Swaben erstreckung anzunemen.<sup>2</sup>

[1.] Erstlich ist in unserm vermogen nit, die hilf ze tun, wie die in der zwelfairigen aynung angesetzt worden ist, dann mit sovil zu roß und fuss auf unsern costen und schaden zu helfen ist nit wider in unser noch unser landschaft vermogen. Und sein wir uber Kff. beswert und neben andern für also hoch angesetzt mit hilf, die irem vermogen nach uber das, so wir schuldig sein, wol zwaymal sovil einkumens haben. Das mag man bey den dreyen stenden also erfinden, am ersten, wie obsteet, bey Kf. und Ff. Mainz, Hg. Wilhelm, Augspurg und Baden.

Zudem wir mit unser hilf prelaten, Gff., ritter und knecht vil ubertreffen, und denen sein wir auf unser selbs costen und schaden hilf zu tun schultig in grosser anzal. Aber herwider tun prelaten, Gff., ritter und knecht uns wenig wider mit hilf oder costen, dann uns ist in gemeiner hilf auferlegt 1200 zu fuess und 150 zu roß. So hat Mainz 150 zu roß und 500 zu fuss, Hg. Wilhelm ist uns gleich an der hilf, aber mit der gult ganz ungleich. So tun an der hilf Augspurg und Baden allein 120 zu ross und 600 zu fuss. So geben prelaten, Gff., freyen, ritter und knecht 50 zu ross und 1000 zu fuß und des hl. Reichs stet 150 zu ross und 2300 zu fuß. Daraus ungleich hilf dem vermogen nach lichtlich funden wirt.

Item dergleichen maynung ist es mit den stetten auch, die groß und merglich einkumen on sonder beswerd haben, doch gegen unsern beswerden aufheben und ausgeben ein ringe, claine hilf.

Ksl. Mt. antwort: Die ksl. Mt. wil als röm. Ks. durch irer Mt. treffenlich rete eins yeden Kf. und F. macht und vermogen bey einem ungeferlichen uberslagen und alsdann daraus eins yeden hilf messigen und vergleichen lassen.

[2.] Wirtemberg: Item die baid stend<sup>3</sup> hat yeder sibem stymmen im rat und wir eine, und mit iren stymmen machen sy ein merers, wann sy wellen. Wann uns hilf notdurftig ist, müssen wir allen gehaim eroffnen, vor der tür steen und dannoch nicht wissens tragen, was wir erlangen mugen.

Item in macht der 21 rete stet, frid oder anstand des kriegs zu machen, wie sy billich ansicht. Item so mugen die auch mer hilf erkennen. Damit so stund unser wil und vermogen in kriegsleufen in frembden handen bey prelaten, Gff., ritter und knechten und den stetten, dann die haben 14 stymmen, machen ein merers, wann sy wellen, es gefal ksl. Mt. mit einer oder zweyen stymmen, Kff., Ff. oder uns als nit, ist ganz beswerlich.

Ksl. Mt. antwort: Ksl. Mt. wil understeen zu erlangen, das der Hg. von Wirtemberg zwo stymmen hab. Aber ein yeder F. oder ander pundsverwanten, den ein sachn berürt, muß austreten, es were sunst ein ungehorte neuerung und

<sup>2</sup> Zu den Motiven Hg. Ulrichs für seine schon 1511 erkennbar ablehnende Haltung gegenüber einem Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund vgl. BOCK, *Der Schwäbische Bund*, S. 153-155; BRENDLE, *Dynastie*, S. 27f.; METZ, *Der Stände oberster Herr*, S. 139.

<sup>3</sup> Gemeint sind die Prälaten und Adel einerseits sowie die Städte andererseits.

wider geprauch aller pünd in der welt, als sein ftl. Gn. selbs ermesen kan. Darzu beleibt es der hilf halben alzeit billich bey des punds rete erkenntnus, sunst were einer, dem in solchem seins gefallens gelebt werden solt, des punds oberher und landsfürst.

[3.] Wirtemberg: Item auf den pund geet vil costens mit vil richtern, hauptleuten und tagleysten umb klein sachen, das unnot ist, und werden wir in rechtvertigung der sachen von unser freiheit, gemeinen rechten und der ordnung des hl. Reichs gezogen. Das unleidenlich ist einem yeden seins gefallens, sich also lassen tringen wider das, wie obsteet, gibt auch einen swern eingang, und uns wellen die prelaten das nit zulassen.

Ksl. Mt. antwort: Es ist seiner ftl. Gn. und aller Kff. und Ff. des punds verwandten landschaften nutz und gut, das die sachen, die sunst an das cammergericht wachsen solten, vor den pundsreten ausgetragen werden, dan es beschicht umb furderlicher und kurzer entschaft willen. Welche prelaten auch in den pund nit kumen wellen, die konden auch nit darein getrunge werde. Dann des uberflüssigen costens halben ist ungezweifelt ein yder des gemüts wie sein Gn., aber derselben kosten mag wol gemessigt werden. Und ist deshalb der ksl. Mt. gn. rat, das sein Gn. in solchen sachen und andern beswerden dem merern teil volg und im selbs kein scheuung oder beswerung sonderlich mach.

[4.] Wirtemberg: So langt auch ein artikl uns an, welcher ausserhalb punds gesessen und ausserhalb einsetzung ungeweigerts rechtens sich auf die richter des punds erpiet, das die pundsverwandten schuldig sein sollen, also ungeweigert furzukomen oder inen ist die hilf abgestriekt. Ist wider gemein recht, ftl. freyheit und des Reichs ordnung, dann damit ist alle hilf abgestriekt und ganz ungesellklich, also fur willkurt richter sich tringen zu lassen.

Der ksl. Mt. antwort: Die ksl. Mt. last es bey der antwort beleiben, wie im artikl d, e und f begriffen ist.<sup>4</sup>

[5.] Wirtemberg: Item wir sein in aynung mit vil Ff., die wir wol schuldig sein auszunemen.

Der ksl. Mt. antwort: Ja, mit den er in ewiger puntnus steet.

[6.] Wirtemberg: Item es were auch uns swarlich, eynem yeden pundsverwandten wider unser angeborn Hh. frund, swager, oheim und gutgunder zu helfen.

Der ksl. Mt. antwort: Wann sy seiner ftl. Gn. sweger und frund sein, sovil mer ist sein Gn. schuldig, wo sy unrechts handln, sy davon und auf den rechten weg und zu aller billicheit helfen zu weisen, damit ir seel, eer, land und leut vor Gottes und der welt straf verhuet beleiben, wie dann die heuser Osterreich und Beyern solhs williglichen tun, bedunken auch, des geert zu sein.

<sup>4</sup> Der Ks. nimmt hier sowie in [9.], [11.] offenkundig auf ein anderes, nicht vorliegendes Aktenstück Bezug.

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1933

[7.] Wirtemberg: Darumb ist unser undertenig bit, ksl. Mt. welle uns nochmals gnediglichen bedenken, des punds und diser beswerden, daraus folgende, gnediglich uberheben und vertragen. Dann ob wir uns glich darin begeben und den pund, wie angezaigt, annemen solten, so wissen wir yetzo, das wir das nit halten kunden, und werden ander mit unser hilf verfür, die sich diser hilf mochten getrosten, zudem uns verwiß, nachred und unglauben entsteen. Dardurch wir in unwiderbringlichen abfal wachsen wurden, dann mit treuen und glauben haben wir und unser voreltern unzher gehandelt und also herbracht, das wir hinfuro auch gern tun wolten.

Der ksl. Mt. antwort: Wann er den pund auf der ksl. Mt. mittl annymbt, mag er sein zusagen und verphlichtnus wol halten. Die ksl. Mt. wil im auch darin mit leib und gut helfen.

[8.] Wirtemberg: Item wir haben uns darumb zu dem loblichen haus Osterreich in erbaynung getan, dabey zu beleiben, zu dem unser leib, gut und land treulich zu setzen, damit mugen andren aynungen und beswerden vertragen zu sein. Und wir achten, an derselben aynung mitsambt andern unsern Hh. swagern, oheimen und sunst guten gundern zu der notdurft wol versehen sein und unnöt, mit denen, so zum teil unser lehenmann, zum teil diener seind, und andern, den wir sunst mit gnaden geneigt, in aynung zu kumen oder mit denen, so also uns entsessen, das wir inen nit wol hilf tun mugen.

Der ksl. Mt. antwort: Es ist wissent, das die anstosser, als Eidgnossen und ander, so mechtig, das Osterreich und Wirtemberg allein zu schwach sein, denselben gewelten widerstand zu tun. Diser pund ist ir beider nutz und notdurft, dann man sicht, wie langsam des Reichs hilf von stat geet, und ee die erlangt würde, mocht grosser schaden beschehen sein. Es werden auch sein anstosser mer gunst und getrauen zu im bringen, dieweil sy sehen, das er in solher aynung und grossen hilf steet, dann sunst, so er und sy nit wissen, wes sich ein yder gegen dem andern versehen solt und müssen zu beider seit des glücks oder unglücks gegeneinander gewertig sein.

[9.] Wirtemberg: Uns ist auch swer, das unser undertanen, die on mittl mit leibeigenschaft oder sunst in unsern gerichtten gesessen und zugehörig sein, sollen anderswo von pundsverwandten, so die umb frevel, mißhandlungen, malefitz, wiltpann sich geprauchten oder umb ander ungehorsami austreten, enthalten werden.

Der ksl. Mt. antwort: Diser artikl ist wol auszulassen, aber in andern spennen, die sunst vor das camergericht wachsen solten, ist es zu halten, wie in dem artikl, mit g gezaichent, begriffen steet.

[10.] Wirtemberg: Item uns ist auch swer, das pundsverwandten in unserm Ft. solten strafen on unser wissen und willen, dergleichen, das wir die, so in unsern wiltpannen und fursten freveln, nit solten strafen wie von alter herkumen.

Der ksl. Mt. antwort: Der frevel halben, wie sein Gn. das anzeigt, wirt es billich underlassen, aber mit den strafen nit, dann dasselb ist die ursach des

punds und zehen mugen mer costens leiden dan einer. Es mag auch die strafdest pas geschickt werden, und Osterreich, Bayern und ander Ff. müssen das strafen in Fft. und landen auch gedulden.

[11.] Wirtemberg: Ist an die ksl. Mt., wie obsteet, unser undertenig bitt, mit gnaden das und uns, wie obsteet, zu bedenken. Wellen wir ungespart unsers vermuges leibs und guts umb ksl. Mt. in aller undertenikeit verdienen.

Der ksl. Mt. antwort: Der ksl. Mt. gn. begern ist, das sein Gn. sich des punds ferrer nit weiger, sonder irer Mt. gehorsamlich verfolg, wie der artikl, mit g gezaichent, anzeigt. Des wil sich ir Mt. entlich versehen.

#### 1441 Heilbronn an Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund

*Heilbronn, 1. Mai 1512 (Philipi und Jacobi apostolorum)*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 158, o. Fol., Konz.*

*Antwortet auf Dr. Neitharts Schreiben (Nr. 1437), es sei gewillt gewesen, die von ihm anberaumte Versammlung der Bundesstädte am 5. Mai (mitwoch nach dem suntag jubilate) zu beschicken, könne dies aber nicht tun, da es die dafür vorgesehene Person kürzlich in eigenen Angelegenheiten zum Ks. nach Trier geschickt habe. Überläßt es demgemäß auch der Entscheidung Dr. Neitharts und der Vertreter der übrigen Bundesstädte, wieviele und welche Gesandte zum Reichstag nach Trier abfertigt werden.*

#### 1442 Abschied der Versammlung der Städte im Schwäbischen Bund

*[1.] Entsendung von drei Vertretern zum Reichstag; [2.] Warten mit deren Abfertigung bis zur nächsten Bundesversammlung; [3.] Auftrag an Georg Langenmantel, das verzögerte Eintreffen der Bundesgesandten auf dem Reichstag zu entschuldigen.*

*Ulm, 6. Mai 1512*

*Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 6 L 4 Nr. 1966, fol. 13a u. b, Kop.*

*Regest: KLÜPFEL, Urkunden, S. 58.*

*[1.] Auf disem versammlungtag der stett des bunds, so auf dornstag nach jubilate Ao. etc. duodecimo [6.5.12] gen Ulm furgenomen worden ist, berürend den reichstag zu Trier, haben die erbern stettboten nach ermessung ainer yeden botschaft abvertigung und der stett schriften, so mit schickung irer botschaften ausbeliben sind, geratschlagt und beschlossen, das solicher reichstag zu Trier durch drey botschaften, so auf montag nach St. Francissentag nechstverschinen [6.10.11] von der stett des bunds wegen auf solichen reichstag, der desmals gen Augspurg furgenomen gewest ist, verordnet worden sein, erstanden und auf demselben tag gehandelt werden soll, wie derselb abschid zu erkennen gibt.*

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1935

[2.] Dieweil aber der bundstag erstreckung halb des bunds auf exaudi [23.5.12] gen Augspurg furgenomen, so noch vor augen ist, und der jüngst abschid des bunds [Nr. 1429] namlich inhalt, das in sonderhait houptleut und rät des bunds auf dem nechstkomen den bundstag zu Augspurg erscheinen sollen, ist angesehen, das die botschaften mit irm anreiten bis zu obgemeltem bundstag zu Augspurg verziehen und, sover es die sachen am selben ort erleyden mügen, von demselben tag auf den reichstag gen Trier reiten sollen. Ob aber die sachen des bunds solhs von dem tag zu Augspurg nit fuglich erleyden wollen, sollen ander botschaften auf demselben bundstag zu Augspurg von der stett des bunds wegen auf den reichstag gen Trier verordnet und geschickt werden.

[3.] Und damit die stett des bunds destminder ungehorsam zu achten seyen, ist beschlossen, von disem tag aus Jörgen Langenmantel, Bm. zu Augspurg, der yetz auf dem weg gen Trier ist, eylends zu schreiben, die stett des bunds des reichstags halben anzuzaigen und bis zu irer ankunft zu verantwurten, wie sich zum besten gepürt.

**1443 Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an die Hauptleute der Ff. bzw. des Adels im Schwäbischen Bund, Wilhelm Güss von Güssenberg und Adam von Frundsberg**

[1.] *Pläne zur Verhängung der Acht gegen Stände, die bislang den Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund ablehnen; [2.] Sein eigenes Engagement zugunsten des Bundes.*

*Innsbruck, 12. Mai 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 314, Orig. Pap. oder Kop.*

Gruß. Edlen, gestrengen, besonder lb. schwager und freund, ich hab euer schreyben [*liegt nicht vor*], welicher gestalt euch yetz von hof mandat zukomen, das ir euch auch in craft derselben versehet, das der pundstag sein furgang gewynn und die stet daruf gehorsamlich erschein[en] werden und ich zu beschluß derselben handlung uf solichem tag auch erschein[en] und an hof schreyben sulle, damit ksl. Mt. ain gemain mandat ausgeen hett lassen, welh sich über dise ausgangen mandat noch in disen pund ze komen widern, das die dann, wie es vor auch angesehen, in die acht erkennt würden etc., neben anderm euerm anzaigen vernomen. Und verkünd euch, das mir solichs gleycherweys wie die mandat ausgangen und euch zugeschickt sein, das auch H. Degen Fuchs, zu solichem tag zu ziehen, uf neus verordnet, zugeschriben worden und das mein gn. H. von Gurk und Serentin über iren fleys, so sie gehapt, den artikel der acht bey ksl. Mt. nit erlangen mugen. Sy wollen aber deshalben noch fleys tuen und was in begegnet oder wie die handlungen mit Wirtemperg und Brandempurg gestellt würdet, mir das in kürz verkünden.

[2.] Mir ist dabey aber nit befolhen worden, das ich uf solichen tag ziehen oder ichtes handeln sulle. Solt ich dann für mich selbs ausserhalb bevelch ksl.

Mt. zu solichem tag komen, moget ir ermesen, in massen ich euch das vor auch zu versteen geben hab, ob mir das gebüret. Darzu pin ich diser zeyt in mein selbst sachen mit gescheften so hoch beladen, das mir solichs, so mir das bevolhen, beschwerlichen were. Ich will aber uf des gedachten von Serentin und Gurk anzaigen noch etlich tag warten und was mir deshalb fur leutern oder grüntlichen beschaid zukompt, will ich euch verkünden. Dann ir mir glauben solt, was ich zu beschluss desselben bunds, zu erhaltung fridens von gemains nutz wegen helfen, furdern und handeln kunnde, das darinnen erschielichen were, das ich solichs mit willen und gern tun. Sofern euch dann für gut ansehen wollt und des berürten beschaid's dest baß erwart, das solicher tag uf ain monat erstreckt würde. Das hab ich euch uf euer begern im pesten nit wollen verhalten. Datum zu Ynsprugk am 12. tag May Ao. etc. 1500 und im 12. jarn.

#### 1444 Dem Ks. übergebene Forderungen Bf. Georgs von Bamberg für seinen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund

[Trier, kurz vor 13. Mai 1512]<sup>1</sup>

München, HStA, KÄA 2018, fol. 299a u. b, Kop.

Artikel der endlichen antwurt, so mein gn. H. von Bamberg ksl. Mt. auf ir beger, in den swebischen pund zu komen, gegeben hat.

1. *Ersucht darum, bei einem Beitritt zum Schwäbischen Bund seine Erbeinung mit dem Hst. Würzburg ausnehmen zu dürfen, weil dies darin als Bedingung beim Beitritt zu einer anderen Einung genannt ist.*

2. *Steht mit der Stadt Nürnberg in einer besonderen Einung, die nach seiner Gn. und seins stifts, auch der von Nürnberg gelegenheit aufgericht sey. Derselbigen aynigung beger sich sein Gn. mit den von Nyrnberg getreulich zu halten und wolle darüber des swebischen punds halb nichts ferner oder weiter, dann die vorder ainigung begreift, gegen den von Nurmberg verschriben oder verbunden sein.*

3. *Verlangt, bei der Bundeshilfe im Vergleich zu anderen Ff. und Ständen des Bundes angemessen veranschlagt zu werden.*

*Hat in den ihm übersandten neuen Bundesartikeln etliche Mängel und Beschwerden gefunden. Will diese prüfen und darüber auf der nächsten Bundesversammlung durch seine Gesandten in einer für ihn tragbaren Weise verhandeln lassen.*

#### 1445 Bf. Georg von Bamberg an die Statthalter und Räte zu Bamberg

[1.] *Übermittlung seiner Stellungnahme zu den Einwänden der Statthalter und Räte gegen die neue Verfassung des Schwäbischen Bundes; [2.] Drei Hauptforderungen für seinen Bundesbeitritt; [3.] Generelle Bedeutung einer*

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Nr. 1445. Zweifellos wurden die Forderungen Bf. Georgs auch auf der Augsburger Bundesversammlung am 23. Mai vorgebracht.



7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1937

*Bundeszugehörigkeit; [4.] Übergabe seiner Bedingungen für den Bundesbeitritt an den Ks., dessen Zusicherung, ihre Erfüllung zu befürworten; [5.] Weisungen für das Vorgehen der Bamberger Vertreter auf der Augsburger Bundesversammlung am 23. Mai, Aufforderung zur Geheimhaltung; [6.] Keine Rücksichtnahme auf die Beitrittsentscheidung der Bff. von Würzburg und Eichstätt.*

*Trier, 13. Mai 1512*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Neuverzeichnete Akten Nr. 1344, o. Fol., Konz.*

*[1.] Hat die übersandten Artikel des geplanten neuen Bundesvertrags erhalten, ebenso ihre in zwölf Artikeln formulierten Einwände dagegen. Äußert mit Blick auf die bevorstehende weitere Bundesversammlung am 23. Mai (exaudi schirst) seine eigene Meinung dazu. (Folgen die jeweiligen Kommentare.)*

*[2.] Aber zum letzten bewegen wir, das unsern halb bey gemelten bundsverwanten drey fürnemlich hauptstück zu handeln sein, wie hernachvolgt:*

*Zum ersten, das wir neben andern stenden mit ungleicher anlag in den hilfen nicht beswerd werden.*

*Zum andern, das uns zugelassen wurde, die erbeynung, so wir mit dem stift Wurzburg haben, nach vermoge derselben auszunemen.*

*Zum dritten, nachdem unserm H. und oheym Mgf. Friderichen etc., als wir vernemen, vormals zugelassen worden ist und, als wir bericht, itzo auch gescheen wurd, die von Nurmberg in der erbeynung auszulissen, domit sein lieb ine und herwiderumb die von Nurmberg seiner lieb solcher eynigung halben nichts verwant sein, das uns dergleichen auch geschee und das man von unsern wegen also verursacht werden, das wir nach unser und unsers stifts und der von Nurmberg gelegenheyt ein eynigung mit ine haben und darumb nit not oder uns gelegen sey, darumb ander eynigung halben ine verwant zu sein, sunder uns versehen, sie werden sich der vorigen eynigung nach gegen uns so getreulich halten, als wir zu tun auch gewilt und geneigt, dadurch, ferner eynigung zwischen uns aufzurichten, nicht not sey.*

*[3.] Solchs alles zeigen wir euch in grosser geheym und zu notturft der sachen an, domit ir doraus unser und unsers stifts notturft dester pas bedenken und ermessen konnt, was uns an solcher eynigung gelegen ist und was wir dorinnen endern können oder nit. Und haben bey dem allen die fursorg, solten wir uns auf unerheblich artikel bedenken und auf den nehern bundstag nichts handeln, es möcht die sach mit andern pundstegen in verzug wachsen, das wir darnach so kurzlich nicht eingenumen werden möchten oder vileicht nachmals dermas und on grossere beswerd dan itzo, wo beslossen wurd, nicht einkomen konten. Was sich dann mitler zeyt, als teglich vor augen steht, irrung begeben, dorinnen wurd uns von den Bundischen nichts geholffen, sunder fur alt sachen ausgeslossen.*

*[4.] [...] Und wir dan zufforderst ehemals von unserm capitel sovil vermerkt, das sie zu solcher puntnus, soferren wir mit leydlicher mas doreinkommen möchten, wol geneigt sind und besorgen, das uns deshalb aus verzugiger antwort*

vorgemelter und ander nachteyl, auch mißfall bey ksl. Mt. ensteen mocht, haben wir irer Mt. der meynung antwort geben lassen, das wir solch ir gn. bedenken und begern unterteniglich annemen und irer Mt. halben nicht anders dan uns zu gnaden vermerken und sein unsern halb, soferren uns etlich artikel leydlich gemacht werden, in solchen pund zu komen, wol geneigt. Und als ir Mt. dieselben beswerd und artikel von uns zu wissen begert, haben wir irer Mt. dieselben eroffent und nachvolged verzeichent geben, wie ir an eingeleger zettel<sup>1</sup> findet. Dan ksl. Mt. will und meynung ist, dieselben artikel einzusliessen und gedachtem Paulsen vom Liechtenstein oder andern iren reten, die auf nechsten pundstag gein Augspurg komen, zu schicken und do bey zu schreyben, das solch irer Mt. rete den andern stenden des bunds anzeigen, aus was guten ursachen ir Mt. mit uns gehandelt hab, in den swebischen pund zu komen, und was wir irer Mt. dorauf widerumb fur untertenig antwort geben haben, und das dieselben rete solln getreulich handeln und furdern, domit die artikel, dorinnen wir mangel haben, auf zymlich, leydlich wege gericht werden etc.

*[5.] Weist sie an, all dies dem Domkapitel vorzutragen, und, falls es seine Zustimmung gibt, den Bamberger Landschreiber (Hans Scharf) zur Bundesversammlung am 23. Mai zu schicken. Dort soll dieser gemeinsam mit dem schon in Augsburg befindlichen Bamberger Dompropst (Georg Schenk von Limpurg) Paul von Liechtenstein über seine (des Bf.) Gespräche mit dem Ks. in Sachen Bundesbeitritt informieren. Wenn es daraufhin zu Verhandlungen kommt, sollen sie darlegen, wie zum allerfordersten unser notturft erforder, die drey artikel, so wir ksl. Mt. namhaft gemacht haben, uns leydlich zu stellen. Hinsichtlich seiner sonstigen Beschwerden gegen den Bundesvertrag sollen sie ihre Bereitschaft bekunden, mit den Bundesständen eine gütliche Einigung zu erreichen. Wenn der Hg. von Württemberg und der Mgf. von Ansbach-Kulmbach auf dieser Zusammenkunft dem Bund nicht beitreten oder aus sonstigen Gründen eine Bundeserneuerung nicht zustande kommt, sollen auch sie für diesmal den Wiederbeitritt ablehnen. Und sollen sich doch unser geschickte in all weg vernemen lassen, so ferren uns die artikel, dorinnen wir mangel haben, auf zymlich, leydlich weg gestelt wurden und der bund durch die andern Ff. und stend beslossen werde, das wir dorein zu komen auch wol geneigt sind etc. Falls aber wider Erwarten die Bundeserneuerung unter Beteiligung des Hg. von Württemberg und des Mgf. von Ansbach-Kulmbach erfolgt und uns dan zugelassen wurde das ausnemen der wurzpurgischen erbeynigung und die von Nurmberg laut unser ubergeben verzeichenten Artikel und wir des bunds hilf halben uf einen leydlichen weg angeslagen wurden, sollen, sofern das Domkapitel zustimmt, auch die beiden Bamberger Vertreter die Bundeserneuerung mittragen. An unerheblichen Beschwerden sollte dies keinesfalls scheitern, da dies nur Verdruß beim Ks. und den Bundesständen erzeugt. [...] Und solchs alles wollet in geheym halten, auch in unser canzley mit abschreyben und collacioniren*

<sup>1</sup> Liegt nicht im Faszikel, gemeint ist aber wohl Nr. 1444.

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1939

und sunst allenthalben ufs geheymst zu halten bestellen, auch in unserm capitel melden, domit solchs capitulariter und geheym gehalten werde.

[6.] Item wiewol mit Wurzburg und Eystet, als wir bericht, auch gehandelt ist, in solchen pund zu komen, so bewegen wir doch, das uns nachteylich sein mocht, deshalben mit unser antwort und handelung solchs punds halben auf sie zu warten, nachdem unser gelegenheyt in diesem fall nicht gleich sein mag. Und sunderlich so ist Wurzburg mit Pfalz in eynigung und möchte unsers versehens seinethalben doran mangel werden, das die stend des punds nicht zulassen möchten, das Wurzburg Pfalz ausnem, nachdem vil Pundischer mit im zu tun haben, als ir wist. So wer auch moglich, das Brandenburg gegen Eystet des swebischen punds halb auch nichts verwant sein wolt. Dardurch irnthalb verzug einfallen mocht. Dorauf uns zu harren nachteylich were, wie vor gemeld ist. Des wollten wir euch guter meynung auch nicht unerindert lassen. [...] Datum Trier eylend donerstag nach cantate gegen tags Ao. etc. duodecimo.

**1446 Ks. Maximilian an seine Verordneten zur Augsburger Versammlung des Schwäbischen Bundes**

*Trier, 15. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 59a, Konz.*

*Hat ihnen vor einiger Zeit durch Bf. Georg von Bamberg übergebene Artikel zugesandt, aus denen zu ersehen ist, unter welchen Voraussetzungen der Bf. zum Wiedereintritt in den Schwäbischen Bund bereit ist. Schickt nunmehr weitere von diesem eingereichte Artikel (wohl Nr. 1444) mit der Weisung, alles daranzusetzen, daß der Bf. auf deren Grundlage in den Bund aufgenommen wird.*

**1447 Supplikation Mgf. Friedrichs d. Ä. von Ansbach-Kulmbach an Ks. Maximilian**

*[1.] Wiederholung seiner bereits vorgetragenen Beschwerden gegen den Schwäbischen Bund; [2.] Bitte um Verminderung seiner Bundeshilfe; [3.] Ersuchen um Erlaubnis zur Ausnehmung seiner Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen; [4.] Wunsch nach Bestätigung seines Rechts, Nürnberg keine Bundeshilfe leisten zu müssen.*

*[Trier, Mitte Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 146a-147b, Kop. (Randvermerk fol. 146a: Supplication Mgf. Friderichs an ksl. Mt. des swebischen bunds halben ausgangen).*

---

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Nr. 1448 [1.].

[1.] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., nachdem ich mit eur ksl. Mt. zue Neuenstat [*a. d. Aisch*] geret<sup>2</sup> und angezeygt habe die beswerung, so mir in der eynung begegne, und wiewol ich eur ksl. Mt. derselben meiner beswerung dazumal auf eur ksl. Mt. begeren schriftlich verzeychnus [*liegt nicht vor*] zu handen meyster Hans Rennern uberantwort und dorauf von eur ksl. Mt. gn. vertroistung empfangen habe, das eur ksl. Mt. iren reten, so auf negstvorgangen buntstage<sup>3</sup> verordent gewest sein, bevelch tun wolten, darinnen zu handeln, so ist doch dasselbig vylleicht anderer eur ksl. Mt. obligenden gescheft halben nit bedacht worden, und wollen mir also dieselben mein unleidlich beswernus nit abgetan werden. Darumb ich dieselben eur ksl. Mt. als meinem allergnst. H. hiemit nochmals anzeyge und bit.

[2.] Zum ersten, das eur ksl. Mt. gnediglich bevelhen wolle, mir den anschlag der hyelf, darinnen ich ubermessig zu meinem vorderben beswerd byn, zu leychern und mich pleyben zu lassen, wie der Bf. zu Mainz angeslagen und im bund, das ein mechtig erzbistumb und mir im vermogen gleych ist.

[3.] Zum anderen, nachdem ich mit Sachsen, Brandenburg und Hessen in einer brüderlichen erbeynung byn,<sup>4</sup> welche ich zu Got und den heyligen gesworen, die auch lauter austruckt und vermage, wie ein lande uf das ander erben, das auch keiner in kein ander eynung komen noch kein alte eynung erstrecken solle, er habe dan zuvor solche unser brüderliche erbeynung ausgenommen, darumb mir kein anders gebüren will. Solche brüderliche erbeynung haben ksl. Mt. mitsampt den Kff. bestetigt und Ks. Friderich loblicher gedechtnus, mein allergnst. H. seliger, mir in aufrichtung des bunds solcher erbeynung halben, die auszunemen, mit wissen und willen des merern teyl der bundsverwanten seiner ksl. Mt. brief und siegel geben hat.<sup>5</sup> Denselben brief ich eur ksl. Mt. habe zeygen lassen durch Sigmunden von Lendersheym. Bei dem mir eur ksl. Mt. auch hat zugesagt, dergleychen brief zu geben, das mir zugelassen werde, solche erbeynung auszunemen. Bit ich eur ksl. Mt. in unterteynigkeyt, dasselbig bei den bundsvorwanten zu vorfügen, solchs also in dye eynung zu setzen oder mir deshalb ein beybrief zu geben. Und ob etlich bundsvorwanten das nit willigen wolten, haben eur ksl. Mt. zu ermessen, das solchs alleyn durch mein mißgonner angericht, als auch, woe das durch eur ksl. Mt., wie obgemelt, nit verkomen, gescheen würde. Dan eur ksl. Mt. und sye, die stende des bunds, mogen erkennen, das mir kein anders gebüren wolle, ich

<sup>2</sup> Das Gespräch fand Mitte Februar 1512 statt, als Ks. Maximilian auf seinem Weg von Nürnberg nach Würzburg im mgfl. Neustadt a. d. Aisch Zwischenstation machte.

<sup>3</sup> Gemeint ist wohl die am 7. März 1512 in Augsburg begonnene Bundesversammlung.

<sup>4</sup> Zur sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeynung, die für die Mgff. von Brandenburg seit ihrem Beitritt im Jahr 1457 ein zentrales Element ihres Bündnisystems darstellte, vgl. HAUG-MORITZ, *Frieden im Land*; M. MÜLLER, *Besiegelte Freundschaft*, S. 92-98.

<sup>5</sup> Die Erlaubnis zur Ausnehmung der Erbeynung erteilte Ks. Friedrich III. Ende Juni 1488. Vgl. SEYBOTH, *Markgräflümer*, S. 132.

wollt dan meyneidig, brief und sigel nit heltlich werden. Vil lieber begert ich zu sterben, wede das solchs von mir gesagt werden sollt.

[4.] Zum dritten, nachdem die swebisch bundseynung vormage inhalt eines sonderlichen artikels, darinnen begriffen, ob sich jmant, wer der wer, in dieselben eynung des bunds zu Swaben begeben wolten, so soll das geschen mit aller der bundsvorwanten geordneten reten wissen und willen. Und so yemant aus den bundsvorwanten dieselben nit annemen wolte, als zu seinem willen steet, so soll der oder dieselben dem oder denselben, so von neuem eingenomen würde, auch dem bund [zu] Swaben deshalb kein hyelf schuldig sein, sunder in all wege mögen freysteen. Woe aber der mererteyl der rete, so zu irer macht steet, yemant andern in bund nemen würden, so sollen dieselben und ire herren dem eingenomen hieft tun, doch unabprücklich diser eynung, und die anderen vorwanten, so dorein nit vorwilligen, deshalb nichts schuldig sein etc. Also und mit den worten steet es in der bundseynung. Dweyl ich dan vor den von Nürnberg in bund gewest byn und sye einzunemen nicht gewilligt habe, das auch der bund noch alwegen ein bund gewest, dan das er von einer zeyt zu der andern erstreckt und also kein neuer bund ist, bit ich eur ksl. Mt. abermals unterteyniglich, eur ksl. Mt. wollen mich bei gemeltem artikel des bunds im bund pleyben lassen. Das will ich umb eur ksl. Mt. in unterteynigkeyt vordyenen.<sup>6</sup>

#### 1448 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an (den Innsbrucker Hofmarschall Paul von Liechtenstein)

[1.] Verhandlungen mit Hg. Ulrich von Württemberg, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach und Mgf. Christoph von Baden über deren Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [2.] Ebenso mit Ravensburg und Esslingen; [3.] Unklarheiten bzgl. der Verschiebung der nächsten Bundesversammlung, Abneigung Hg. Ulrichs gegen einen Wiederbeitritt zum Bund; [4.] Sondierungen zur Einstellung der Bff. von Bamberg und Würzburg gegenüber dem Bund; [5.] Keine entsprechenden Gespräche mit dem Bf. von Eichstätt; [6.] Hinweis auf verbreiteten Widerstand gegen einen erneuten Bundesbeitritt.

Trier, 20. Mai 1512

---

<sup>6</sup> Mit einem am 26. April 1512 (montag nach dem sonntag misericordia domini) in Trier ausgestellten Kredenzschreiben beglaubigte Mgf. Friedrich seinen Rat Sigmund von Lentersheim und seinen Kammerschreiber Karl Nördlinger zu Verhandlungen mit Hg. Wilhelm von Bayern über die Bundesverlängerung. München, HStA, KAA 2018, fol. 276, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Credenzz von Mgf. Fridrichen auf Sigmund von Lentersheym und seinen camerschreiber in sachen die erstreckung des punds betreffend). Anfang Mai trugen beide dem Hg. die Beschwerden Mgf. Friedrichs gegen den Schwäbischen Bund vor und ersuchten ihn, diesem entweder gemeinsam mit dem Mgf. fernzubleiben oder ihn bei einem Beitritt auszunehmen. In seiner Antwort vom 21. Mai erklärte Hg. Wilhelm, er werde dem Bund auf alle Fälle beitreten, könne aber dabei den Mgf. nicht ausnehmen. SEYBOTH, Markgraftümer, S. 288f.

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 81a-82b, Konz.

[1.] *Gruß*. Als mein H. von Gurk und ich euch<sup>1</sup> jungst geschriben und anzaigt haben [*Schreiben liegt nicht vor*], wie und welchermaß die ksl. Mt. H. Degen Fuchs, ritter, in des pundshendeln gehört und daz ir Mt. aus etlichen ursachen die scharfen mandat an die stet und ander mit erklerung der acht nicht hat ausseen lassen wellen, aber nichtdestminder seyen mandat ausgangen [*Nr. 1434-1436*], der aller ich euch copi zugeschickt hab. Aber mittler zeit hat auch H. Degen Fuchs des von Wirttenberg, Mgf. von Brandenburg und des von Baden halben gehandelt, doch des angesetzten tags halben zu Straßpurg, berurent di erbeinigung,<sup>2</sup> nit lenger hie verziehen mugen. Nichtdestminder ist mit allen dreien Ff. gehandelt. Und anfenglich beleibt der von Wirttenberg auf den capiteln, wie ich euch die jüngst zugeschickt hab und ytzo abermals, warauf er entlich beleibt, hiemit zuschik. Darauf er auch sein ret auf den bemelten pundstag gen Augspurg verordnen well.

Dann Mgf. Fridrichs von Brandenburg halben, der hat sein beswerden in schrift verhalten [*wohl Nr. 1437*]. Darauf di ksl. Mt. mit im handeln lassen, also das er auf den ytz angesetzten pundstag<sup>3</sup> schiken wirdet, daselbs bemelter seiner beswerung halben zu handeln. Er hat auch ainen brief von ksl. Mt. an ksl. Mt. ret [*liegt nicht vor*], wie sy zwischen dem pund und sein handeln sollen, damit in seinen beswerden messigung beschehe.

Dann des Mgf. von Baden halben hat di ksl. Mt. nit lassen handeln. Nu hat sich die handlung so lang verzogen, bis er mit seiner gewondlichen krankheit beladen ist worden, deshalb mit im nichts hat mugen gehandelt werden. Aber nichtdestminder so well er seine rete mit seinen mengeln und beswerden auf den pundstag schiken und alsdann verrer handeln.

[2.] Item so sein di von Ravenspurg, desgleichen etlich ander stet, inen anhengig, auch die von Nesslingen [= *Esslingen*] bei ksl. Mt. gewesen und irer Mt. ire mengel und beswerung anzeigt. Aber ir Mt. hat sy all beschaiden auf den ytz furgenommen pundstag. Daselbs sol mit inen gehandelt werden.

[3.] Item hab ich mit ksl. Mt. geredt und ir Mt. anzeigt, das ir Mt. ire ret auf solhen pundstag verordne. Hat mir ir Mt. zu erkennen geben, das sein Mt. schriften von Augspurg hab, das der pundstag erstreckt sei bis in die pfingstfeyren [30.5.-2.6.12]. So versich sich auch ir Mt., das die Hh. vom regiment [*zu Innsbruck*] zusambt H. Degen Fuchs noch etlich mer ret verordnen werden. Doch nichtdestminder so hat mir ir Mt. in irem abschid hie bevolhen, das ich einen brief an die Hh. vom regiment richten sol mit anzeigen aller obangezeigten hendel. Welhen brief ich auch verfertigt und ir

<sup>1</sup> *Das nicht adressierte Schreiben beginnt mit der Anrede Wolgeborner, besonder lb. H. und swager. Daß damit höchstwahrscheinlich Paul von Liechtenstein gemeint ist, ergibt sich aus dem Inhalt.*

<sup>2</sup> *Gemeint ist die für den 9. Mai 1512 anberaumte Versammlung zur Erneuerung der Niederen Vereinigung. Vgl. Nr. 1479.*

<sup>3</sup> *Ausgeschrieben für den 23. Mai 1512 nach Augsburg. Vgl. Nr. 1429.*

Mt. nachgeschickt hab [*liegt nicht vor*], denselben zu zeichnen und widerumb zu schiken. Nu ist auf gestern [19.5.12] abent der Bm. von Augspurg [*Georg Langenmantel*] bei mir gewesen. Der zaigt mir an, das er umb solh erstreckung des pundstags kain wissen nit hab, wiewol ich nit allain von ksl. Mt., sondern von andern auch bericht bin, daz solher erstreckung halben von Augspurg herab geschriben sei. Dieweil ich aber auf des Bm. red glauben setz, so schik ich euch hiermit ain copi desselben briefs [*liegt nicht vor*], so di ksl. Mt. angeben hat, bis solang der recht brief von ksl. Mt. widerumb kombt. Und bedunkt mich gut sein, daz ir instruction und was not wer, auf bemelten bundstag last vertigen, auch etlich mer ret zu H. Degen verordnet, wie ir dann vermeint, das solchs die noturfft erfordern werd. Dann ich kann wol gedenken, wo der pundstag nit erstreckt ist, das vor dem hl. pingsttag [30.5.12] des von Wirrttemberg und ander Ff. ret kaum einkomen werden. Und sonderlich, so zieht der Wirrtberger hie aus, und achten, seine ret vielleicht erst von Stukarten abfertigen wirdet. Er ist nit ganz willig oder lustig, in den pund zu komen. Wie auch bisher mit im gehandelt ist, werdet ir von H. Degen Fuchs mit der zeit wol bericht.

[4.] Verrer der dreyer Ff. halben Wirzburg, Bamberg und Eichstet, habt ir mir geschriben, das ir meinem gn. H. von Bamberg habt die artikel des punds zugeschikt. By dem werd ich die finden und auch H. Peter von Aufseß die furhalten. Hab ich meinem H. von Bamberg die meinung anzeigt. Der hat mir darauf geantwort, er hab die artikel nit by im, sonder sy syen noch zu Bamberg. Aber nichtdestminder versech er sich, das im die in kurzen tagen kommen sollen. Sobald daz beschech, woll er mir alsdann derhalben antwort geben. Nachmals, als die artikl kommen sein, hat er widerumb geschriben und anzeigt, das er etlich beswerungen hab nach laut der schrift [*wohl Nr. 1444*], so ich euch hiemit zuschik. Darauf hab ich dieselben artikl an ksl. Mt. bracht. Hat mir ir Mt. dorauf geantwort, sein Mt. wiß hie nichts darin zu handeln, aber ir Mt. woll solh sein beswerung iren reten gein Augspurg schiken und alsdann denselben bevelhen, darin zu handeln. Das ist auch der von Bamberg wol zufriden gewesen und dorauf einen brief an die ret geschriben und die artikl seiner beswerung [*wohl Nr. 1444*] darin beslossen, und wirdet der von Bamberg also sein treffenlich ret verordnen. Aber H. Peter von Aufseß hab ich die artikl auch uberantwort. Und dieweil dem von Bamberg solh artikl von seinen reten spat zukomen sein, so vermaint H. Peter von Aufseß, das seinem H. von Wirzburg nit muglich sei, das er auf disem pundstag ymands schicken oder verordnen mög, dann er muß sich zuvor mit seinem capitl wol underreden. So acht er auch dafur, das auf disem tag der pund nit gar beslossen werd. Aber nichtdestminder, sopald er von seinem H. antwort hat, will er mich desselben furderlich berichten, des ich euch auch furter zuschreiben wil.

[5.] Der von Eychstet hat nymands hie gehabt, darumb ist mit im nichts gehandelt worden. Aber ich versich mich, das ir villedicht selbs mit im handelt.

[6.] Das alles hab ich euch nit wollen verhalten, und bedunkt mich, das not sei, das ir die, so auf den pundstag ziehen, mit guter underricht und bevelh

abfertigt, dann ich kann nit anders merken, das nit yederman lustig ist, in den pund zu kommen und allerlei praktiken oder handlung darin sein mugen, die ir von H. Degen Fuchs nachmals bericht werdet. Damit tu ich mich euch bevelhen. Datum Trier am 20. tag May Ao. etc. duodecimo.

#### 1449 Instruktion Bf. Hugos von Konstanz für seinen Gesandten zur Augsburger Versammlung des Schwäbischen Bundes

*ohne Ort, 22. Mai 1512 (sambstags vor exaudi)*

*München, HStA, KÄA 2018, fol. 297b-298b, Kop.*

*Dem Vernehmen nach plant Ks. Maximilian die Verlängerung des Schwäbischen Bundes und hat daher dessen ehemalige Mitglieder zum erneuten Beitritt aufgefordert. Zur Wiederaufrichtung des Bundes ist für den 23. Mai 1512 (sonntag exaudi) eine Bundesversammlung nach Augsburg anberaumt. Da der größte Teil Schwabens im Bistum Konstanz liegt und die Konstanzer Bff. mit den schwäbischen Ständen immer in Freundschaft und guter Nachbarschaft gelebt haben, ist er (Bf. Hugo) zur Vertiefung dieser positiven Beziehungen gewillt, mit seinen Besitzungen und Untertanen jenseits des Rheins und des Bodensees in den Bund einzutreten. Bittet die in Augsburg versammelten Bundesmitglieder, seinem Antrag stattzugeben. Sichert zu, alle mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Pflichten getreulich zu erfüllen.*

#### 1450 Abschied der Versammlung der Rstt. am Bodensee

*Ravensburg, 23. Mai 1512 (sonntag exaudi)*

*Überlingen, StadtA, Abt. LXIV K 4 L 17 Nr. 1806, o. Fol., Kop.*

*Aufgrund des Abschieds, den der Stadtschreiber von Überlingen nach seiner Unterredung mit dem Ks. von diesem erhalten hat, sind die Vertreter Überlingens, Biberachs, Pfullendorfs, Wangens, Leutkirchs, Buchhorns und Ravensburgs in Ravensburg zusammengelassen und haben beschlossen, daß jede Stadt ihre Gesandtschaft zur Versammlung des Schwäbischen Bundes (am 23. Mai) nach Augsburg schicken und dort ihre Beschwerden gegen den Bund vorbringen soll. Da der Ks. den Städten am Bodensee weder etwas abgeschlagen noch etwas zugesagt, sondern sie an seine in Augsburg befindlichen Räte verwiesen hat, sollen die Gesandten diese nochmals bitten, den Seestädten den Beitritt zum Schwäbischen Bund zu erlassen und zu gestatten, daß sie sich zueinander tünd. [...] So wollen si sich gegen dem hus Osterych dermassen schicken und halten, der hoffnung, das den stetten gegen ksl. Mt. und irn loblichen reten daraus dhain ungnad entsteen solle. Wird dies abgelehnt, sollen die Gesandten in Erfahrung bringen, wer den Bundesbeitritt zugesagt hat, und erklären, sie wollten dies heimbringen und auf einer weiteren Bundesversammlung Antwort geben. Die Gesandten sollen unbedingt einmütig bleiben und sich keinesfalls spalten lassen.*



**1451 Wolfgang von Aheim (hgl. Hofmeister) und Hans Risheimer (hgl. Rat)  
an Hg. Wilhelm von Bayern**

[Augsburg], 30. Mai 1512 (hl. pfingstag)

München, HStA, KÄA 2018, fol. 306, Orig. Pap. m. S.

*Mit den sieben Rstt. am Bodensee, die bislang den Beitritt zum Schwäbischen Bund abgelehnt haben, wurde zwei Tage lang verhandelt. Danach stimmten Biberach und Pfullendorf zu. Den übrigen fünf Städten, nämlich Überlingen, Ravensburg, Wangen, Buchhorn und Leutkirch, wurde gestern ein Abschied gegeben. Trotz ihrer großen Furcht vor der Reichsacht wollten sie auf Hintersichbringen handeln, was ihnen jedoch nicht gestattet wurde. Sie bleiben deshalb hier und schreiben nach Hause. Man erwartet, sy werden auch, wie ander, zum kreuz vallen. Morgen werden die Gesandten Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach, Dietegen von Westerstetten als Vertreter Hg. Ulrichs von Württemberg und die Gesandten des Mgf. von Baden nach der Haltung ihrer Herren befragt. Da etliche Gesandte von Ff., die vorher nicht im Bund waren, hier sind, ist zu erwarten, daß diese gleichfalls beitreten. Die Gesandten der beitrtrittswilligen Bff. von Bamberg, Eichstätt und Konstanz werden ebenso gehört.*

**1452 Beschluß der Städte im Schwäbischen Bund über die Beschickung des Reichstags**

*Einzelheiten zur Entsendung von Vertretern zum Reichstag.*

*Augsburg, 31. Mai 1512*

*Kop.: Augsburg, StadtA, Literalien 1512, o. Fol.; Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 119 Nr. 3 3. Mappe, fol. 7a.*

Des reichstags halben zu Trier haben meine Hh. hoptman und ratzbotschaften der stett des punds auf disem pundstag hie zu Augspurg geratschlagt und beschlossen, nachdem die sachen der erstreckung des punds dermassen gestalt sein, das merkliche große notdurft erfordert, das meine Hh. hoptman und die rät der stett bey der hand seyen und beleyben in ansehung vil und manicherley ursachen und sonderlich der beschwerd und mängel halb, so von wegen der stett zu handeln vor augen sein. Dieweyl dann meine Hh. von Augspurg irn Bm. Jorgen Langenmantel jetz auf dem reichstag zu Trier haben, sollen meine Hh. von Nürmperg auch ainen aus irem rat von der stett des punds wegen zu dem reichstag, soverr es nit beschehen ist, zum furderlichisten schicken<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Nürnberger Ratsbuch unter dem Datum sabato post Erasmi [5.6.12]: Item auf schreiben und ansuchen hauptmans und rat der stett des punds im land zu Swaben [liegt nicht vor] ist Wilbalt Birckhaimer verordent und erpetten, neben Jorigen Langenmantel von Augspurg in namen und anstat gemainer stett des punds den angefangnen reichstag zu Trier zu ersen und ze handeln nach inhalt einer schriftlichen instruction [liegt nicht vor]. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsbücher Nr. 10, fol. 15a,*

und denselben zwayen von Augspurg und Nürmperg geschriben werden, das sy die vor erwelten, namlich meine Hh. Ulrichen Arzt, Bm. zu Augspurg, und Caspar Nützel, Bm. zu Nürmperg, uf die abschid und bevelh, denselben vormals gegeben, vertreten und also von der stett des punds wegen zum besten handeln. Und so der reychstag sein furgang und handlung gewünt und sy von der stett des punds wegen notdürftig und gut ansicht, sollen sy solichs ungespart alles potenlons meinem H. hoptman [*Dr. Matthäus Neithart*] zum furderlichsten bey aigem poten verkünden. Der soll sich darauf als der, so vormals mitsampt den obgemelten zwayen auch verordent worden ist, furderlich zu dem reychstag fuegen oder, so er das des punds handlung halb mit fuegen nit tun kan, ainen andern von ainem rat zu Ulm zu den andern zweyen an sein statt zu dem reichstag schicken, damit der stett des punds halben destminder versaumpt oder verkürtzt werd. Actum zu Augspurg montags in den hl. pfingstfeyern Ao. etc. duodecimo.

### 1453 Abschied der Versammlung des Schwäbischen Bundes

*Augsburg, 3. Juni 1512 (donnerstag nach dem hl. pfingsttag)*

*München, HStA, KÄA 2013, fol. 328a-331a, Kop.*

*Regest: KLÜPFEL, Urkunden, S. 57 (mit falschem Datum 3. April 1512).*

*Nach Abhaltung verschiedener Tage wurde auf dieser Versammlung gemäß dem Entwurf der letzten Augsburger Bundesversammlung die Verlängerung des Schwäbischen Bundes um zehn Jahre beschlossen. Die beitretenden Stände verpflichten sich, den Bundesvertrag auf der nächsten Zusammenkunft zu siegeln und bis dahin einander in jeder Weise zu unterstützen.*

*Über die vorgebrachten Beschwerden verschiedener jetzt beigetretener Bundesmitglieder soll auf besagtem Tag, der in Absprache mit dem Innsbrucker Regiment, insbesondere Paul von Liechtenstein, baldmöglichst anzuberaumen ist, verhandelt werden.*

*Beratschlagt werden soll dort auch über die Beitrittsbedingungen Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach, da er in bezug auf Nürnberg dem neuen Bund nicht anders angehören will als in der zwölfjährigen Einung, über die Höhe seiner Hilfeleistung klagt und zudem die Ausnehmung der Erbeinung Brandenburgs mit Sachsen und Hessen verlangt.*

*Da die Beitrittsbedingungen Hg. Ulrichs von Württemberg nach Ansicht der ksl. Räte nicht dem neuen Bund entsprechen, die hgl. Räte aber keine Vollmacht besaßen, darüber zu diskutieren, werden die ksl. Beauftragten dies dem Ks. zur*

---

*Orig. Pap. – Bzgl. der Kosten des Aufenthalts Pirckheimers auf dem Kölner Reichstag im Auftrag des Schwäbischen Bundes vermerkt die Nürnberger pundsrechnung de Ao. 1511 et 1512: [...] Ao. 1512. Item als Wilbold Pirckamer von des punds wegen zu Cöln was und 102 tag aussen gewest, gepürt sich reitgelt, facit 204 fl. rh. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1127.*

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1947

*Weiterbehandlung melden, in der Erwartung, daß sich Hg. Ulrich dann gebührend verhalten wird und man auf dem Bundestag weiter fruchtbar über die Sache verhandeln kann.*

*Der Bf. von Bamberg hat sich nach Verhandlungen mit dem Ks. erboten, mit einer erträglichen Hilfe in den Bund zu kommen, wenn seine Erbeinung mit Würzburg und seine Einung mit Nürnberg ausgenommen werden.*

*Der Bf. von Konstanz hat einen Beitritt mit seinen Besitzungen und Untertanen diesseits von Rhein und Bodensee gewünscht, ebenso der Bf. von Eichstätt nach seinen Verhandlungen mit Paul von Liechtenstein, falls seine Hilfe in tragbarer Höhe festgelegt wird.*

*Da die Bundesstände über die Beitrittsabsichten der drei Bff. vorab nicht informiert waren, soll diese Sache auf Hintersichbringen genommen und auf der nächsten Versammlung darüber verhandelt werden.*

*Über die derzeit akuten Beschädigungen durch mutwillige Reiter und deren Bestrafung soll gemäß dem entsprechenden Artikel in der zehnjährigen Einung ebenfalls auf dem kommenden Tag verhandelt werden.*

*Beitretende Stände: der Ks. als Ehg. von Österreich, EB Uriel von Mainz, Bf. Heinrich von Augsburg, Hg. Wilhelm von Bayern, der Großteil der Prälaten, Gff. und Adeligen in der zwölfjährigen Einung sowie die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch Hall, Überlingen, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Heilbronn, Kaufbeuren, Dinkelsbühl, Windsheim, Wimpfen, Kempten, Donauwörth, Isny, Pfullendorf, Weil der Stadt, Wangen, Leutkirch, Aalen, Giengen, Bopfingen und Buchhorn.<sup>1</sup>*

**1454 Bf. Georg von Bamberg an seine Gesandten auf der Augsburger Versammlung des Schwäbischen Bundes, den Landschreiber (Hans Scharf) bzw. in dessen Abwesenheit den Dompropst (Georg Schenk von Limpurg)**

*Voraussetzungen für eine Ausnehmung Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach im Fall eines Beitritts Bf. Georgs zum Schwäbischen Bund.*

*Trier, 7. Juni 1512*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Neuverzeichnete Akten Nr. 1344, o. Fol., Konz.*

*Hat von den Bamberger Statthaltern erfahren, daß sie ihm (dem Landschreiber bzw. dem Dompropst) über das hinaus, was er selbst ihm von Trier aus geschrieben hat, befohlen haben, wo wir in bund genomen wurden, das du dan fur ein stuck sunderlich ausnemest, das wir unsern H. und oheym Mgf. Fridrich etc. wider Nurmberg, dieweyl die eynigung zwischen uns und Nurmberg wehrt, zu helfen nit schuldig. Nu bedenken wir, wiewol der Mgf. in dem swebischen pund Nurmberg ausgeschlossen, das dannest derselbig pund dem Mgf. wider Nurmberg zu helfen nicht schuldig sein solt. Und dieweyl wir aber solche artikel gemelts*

<sup>1</sup> *Überlingen, Ravensburg, Wangen, Leutkirch und Buchhorn sind unterstrichen.*

ausnemens nit bey uns haben, sunder dir in deiner abfertigung uberantwort worden, so ist unser bevelh, du wollest dich mit vleys dorin ersehen und wes du zweyfelst, mit andern davon reden und gruntlich erlernen, ob der pund dem Mgf. wider Nurmberg zu helfen schuldig were, so Nurmberg sich irriger einsetzung halb oder sunst uf die verordenten des punds zu entlichem rechten pöte. Und wo du dan gewißlich erkundest, das der pund in sollichem fall dem Mgf. wider Nurmberg zu helfen nit schuldig, so wollest unsern halb obgemelt ausnemen unterlassen, wan es alsdan von unnöten were und uns in etlichen fellen, die wir itzo fuglich nit schreyben können, zu nachteyl reichet. Wo du aber befündest, das der pund dem Mgf. unangesehen vorgemelter erpietung zu helfen schuldig were, so wollest gemelt ausnemen, dieweyl wir in der eynung mit Nurmberg steen, nach vermog derselben eynung und nit weyter tun. Ob dan not sein wurde, das wir den pündischen die mas solcher nurnbergischen eynung eröffnen solten, das magst du annemen, an uns gelangen zu lassen. Alsdan wollen wir deshalben, sovil not, fuglich antwort geben. [...] Datum Trier an montag nach trinitatis Ao. etc. duodecimo.

#### 1455 Mandat Ks. Maximilians an alle Äbte, Äbtissinnen, Gff., Fhh., Ritter und Knechte in Schwaben

*Befehl zum Wiedereintritt in den Schwäbischen Bund.*

*Trier (!), 24. Juni 1512<sup>1</sup>*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana IVa 66, fol. 12a-13a, Kop. (unter dem Stück sind von anderer Hand folgende Adressaten aufgeführt: In simili an abt zu Kaisheim; in simili an probst zu Elwangen; in simili an comentur in Elsass, in simili an all prelaten, prelatin, Gff. und Hh. im land zu Schwaben).*

*Hat den durch Ks. Friedrich III. geschaffenen Schwäbischen Bund schon einmal verlängert.* Und sich aber die zeit und anzal jar derselben erstreckung kürzlich gendert hat, dardurch der gemelt pund zergangen und die gelyder und verwandten desselben voneinander zertrennt und uns und dem hl. Reich, wo nit durch uns dareingesehen worden, unüberwindlicher schad und nachtail, auch zerrüttung Friden und rechtens daraus erwachsen wäre, das alles haben wir als erwölter röm. Ks. angesehen und sonderlichen betracht, das der gemelt pund nit allain weylend unserm lb. H. und vater, uns und dem hl. Reich, sonder auch teutscher nation und allen und yeglichen des berürten punds glidern und verwandten zu merklichem trost, aufenthalt fridens und rechtens, nutz und guetem, das meniglich wissend, komen ist. Und darumb aus den obberurten und andern treffenlichen ursachen und damit hinfuro wir und das hl. Reich durch fremd nation oder ander, so uns oder unsern pundsverwandten wider sein, destmynder angefochten, sonder denselben dest stattlicher widerstand beschehen und frid und recht, auch ain yeder bey seinem alten, löblichen prauch, herkomen und

<sup>1</sup> *Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Ks. nicht in Trier, sondern in den Niederlanden auf.*

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1949

gerechtigkait gehandhabt werden mug, *hat er am 23. Mai 1512* (sonntag exaudi nächstverschinen) *in Augsburg mit Kff., Ff., Prälaten, Gff., Fhh., Adeligen und Städten eine Verlängerung des Bundes beschlossen.* Und nachdem ir nu on mittel under uns und das hl. Reich auch gehörn, damit ir dann bey demselben fryden, auch uns und dem hl. Reich und eurn freyhaiten beleiben und uns wie von alter gedienen mügen, *befiehl er ihnen bei ihren Pflichten gegenüber dem Reich und unter Androhung des Entzugs ihrer Lehen, Freiheiten, Privilegien und allem, was sie vom Reich haben, sowie der Acht und Aberacht, sich auf Ersuchen der drei Bundeshauptleute an dem Ort und zu der Zeit, die ihnen benannt werden, einzufinden und die Erstreckung des Bundes per Verschreibung ebenfalls anzunehmen. Wenn jemand dagegen Beschwerden vorbringt, will er diese selbst oder durch seine Räte anhören und darüber verhandeln. Wer sich ungehorsam zeigt, gegen den wird er die genannten Strafen verhängen. Sollte jemand Vereinigungen oder Bündnissen angehören, die ihn an der Annahme dieses Bundes hindern, hebt er diese Zuhörigkeit aus ksl. Machtvollkommenheit auf.*

### 1456 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Köln, 18. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 105a u. b, Konz.*

*Hat vom Innsbrucker Regiment erfahren, daß auf der letzten Versammlung des Schwäbischen Bundes beschlossen worden ist, zur endgültigen Aufrichtung des Bundes eine weitere Zusammenkunft abzuhalten. Da Liechtenstein bislang in Bundesangelegenheiten viel tätig gewesen ist, beauftragt er ihn, sich auf der bevorstehenden Versammlung nach besten Kräften für das Zustandekommen des Bundes einzusetzen. Damit ist auch seine frühere Mitteilung an Liechtenstein, daz wir dich unser sachen und gescheft, darin wir dich bisher gebraucht haben, genediglich erlassen, ausgesetzt und tritt erst nach Abschluß der Bundesverhandlungen wieder in Kraft.*

*Nachschrift: Will die Bundesversammlung nicht selbst einberufen, sondern überläßt es Liechtenstein und dem Innsbrucker Regiment, die Bundeshauptleute mit der Ausschreibung zu beauftragen.*

### 1457 Memorial Nürnbergs für Willibald Pirckheimer (Nürnberger Ratsherr) zu Verhandlungen mit Bf. Georg von Bamberg auf dem Trierer Reichstag über Ausnehmungen beim Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund

*[1.] Vom Ks. verlangte Aufhebung sämtlicher Einungen neben dem Schwäbischen Bund, Abwägen der Notwendigkeit von Ausnehmungen im Fall eines Bundesbeitritts Nürnbergs, Bambergs, Würzburgs und Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach; [2.] Grundsätzliche Bereitschaft Nürnbergs zur Ausnehmung seine Einungen mit Bamberg und Würzburg im Fall eines*

*Bundesbeitritts; [3.] Notwendigkeit zur Beachtung des ksl. Willens, Bitte um Zustimmung Bf. Georgs zur Inruhestellung der in seiner Einung mit Nürnberg vereinbarten Hilfeleistung während der Dauer des Schwäbischen Bundes.*

*Nürnberg, 19. Juli 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 19b-21a, Kop. (inseriert in Nr. 1752).*

Memoriale, uf was maynung mit Bamberg des ausnemens halb im swäbischen pund zu handeln sey.

[1.] Erstlich ist zu bedenken, das in der neuen erstreckung und ordnung des punds im land zu Schwaben ain sonderlicher artikel der meynung ist verleibt, das alle andere ainigung in zeyt, dweyl die swebisch ainigung weren wirdet, ufgehebt und angestellt sein sollen.

Item so haben sich auch die ksl. räte zu gehaltenem pundstag lauter vernemen lassen, das sy kainem pundsverwandten ainichs ausnemens wollen gestatten.

Item so hat unser gn. H. von Bamberg in der endlichen antwort, so sein Gn. ksl. Mt. uf ir begeren, in den schwebischen pund zu komen, gegeben hat [*liegt nicht vor*], disen artikel verleibt, also lautend: „Zum andern, nachdem mein gn. H. von Bamberg hievor mit der stat Nurmberg in ainer sunderlichen verschriben einigung, die nach seiner Gn. und seines stifts, auch der von Nurmberg gelegenhait aufgericht sey, derselben ainigung beger sich sein Gn. mit den von Nurmberg getreulich zu halten und woll darüber des schwebischen punds halben nichtzit verner oder weiter, dann die vorder ainigung begreift, gegen den von Nurmberg verschriben oder verpunden sein“.

Nun ist in achtung zu haben, wo mein gn. H. von Bamberg und Nurmberg, desgleichen Mgf. Friderich frey und on ainiche maß oder unterschied in den pund genomen werden wie andere pundsverwandten, so ist on not, ainich ausnemen zu tun aus ursachen, wo sich der fal zwischen Bamberg oder Nurmberg gegen dem Mgf. wurd begeben, so ist on das derselben ainer von allen pundsverwandten, die hilf zu tun, vor augen etc. Doch muste dennoch Würzburg ausgenommen werden, aus ursachen, das ain erber rate mit seinen Gn. auch in verschreybung, verstentnus und ainigung ist.

Würde aber Würzburg auch dareingenomen, were aller ende kains ausnemens notdurftig.

Würde aber Bamberg neben Nurmberg gleich in den pund genomen und doch Mgf. Fridrich nit dareingenomen, so wirdet aber kains ausnemens not, aus ursachen, das on das ain artikel in der neuen schwebischen pundsordnung, wie oben gesatz, begriffen ist, der andere ainigung in rue stellt.

Ob aber der Mgf. in den pund genomen würd und doch nit mit Nurmberg oder mit solcher maß, das die pundsverwandten Nurmberg wider den Mgf. und dem Mgf. wider Nurmberg nit wollten zu helfen schuldig sein, so ist

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1951

gleichwol not, soverre Bamberg und Nurmberg in den pund genomen werden, das Bamberg ainen erbern rate gegen dem Mgf. ausneme.

Wurde dann der Mgf. neben Bamberg und Nurmberg in den pund genomen und doch Mgf. gegen Nurmberg nit frey, sonder mit einer maß, und doch die pundsverwandten zusagten, inen beden – Bamberg und Nurmberg – wider Mgf. zu helfen und herwiderumb Mgf. wider die zwen tayl, so ist aber kains ausnemens not, dann damit bleibt die hilf laut der ainigung, so Bamberg und Nurmberg miteinander haben, in irem wesen.

Desgleichen ist auch mit Wurzburg zu tun, und nemlich, wo verhofflich were, das Wurzburg in den pund wurd genomen, ist gleich die rechnung wie mit Bamberg zu machen.

[2.] Und demgemeß soll unserm gn. H. von Bamberg angezaigt und mit seinen Gn. gehandelt werden mit nachvolgender entdeckung: Die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., hett verschiner zeyt ainen erbern rat durch ire mandata ernstlich geboten, auch muntlich bevolhen, die verneung des schwäbischen punds anzunemen. Das ainen rate verursacht, sich widerumb in die schwäbischen ainigung zu tun und den pund mit seiner ordnung anzunemen. Wiewol nun ain artikel daryn verleibt, den eins rats geschickten auch nit haben endern können und mögen, nemlich, das alle ainigung sollten angestellt sein etc., noch dann hab ime ein rat yedesmal in gemain vorbehalten, so es ytzo in endlichem und ganzem beschluß des punds gelangen werde, etliche Ff., mit den sy in ainigung seyen, auszunemen. Und sey ains rats maynung noch, so sich ytzo im beschluß des punds der fall also schicken, das ausnemen gegen Bamberg und Wurzburg zu tun not werd, das sy endlich darauf arbaiten wollen, irer beder Gn. auszunemen.

[3.] Aber gleichwol sey ein rate sorgfeltig, das nit allain ainem erbern rat, sonder auch Bamberg solch ausnemen irer habenden ainigung (unangesehen, das sich die allain wider den Mgf. ziehen) kainswegs gestatt oder zugelassen werde, in massen sich dann der ksl. Mt. rate aus irer Mt. bevelh desselben lauter haben vernemen lassen, mit verrer anzaig, die ksl. Mt. hab auch mer dann ain ainigung gegen etlichen stenden, die doch ir Mt. die zeit des punds auch anstellen wolle. Nun gebure ye ainem rate hieryn, sich den andern pundsstenden, so diser zeyt im pund sein, zu vergleichen und insonders ksl. Mt. gehorsam zu laisten. Und darauf soll mit unserm gn. H. von Bamberg gehandelt werden, wo der obgemelten fell ainer sich wurd ereugen, also das in kraft unser habenden ainigung, ausnemen zu tun, not wurd und dann dasselb Bamberg oder Nurmberg nit wollt gestatt werden, das alsdann sein Gn. bewilliget, das die ainigung, so Bamberg und Nurmberg miteinander hetten, die zeyt, solang die schwabis ainigung weret, angestellt wurd und in rue blib, doch allain im artikel, die hilf berurend, und das sonst in andern artikeln, die nachparlichen verstantnus, austrag und anders betreffend, dieselb ainigung in irem wesen und bestand bleib. Das werd beden tayln nit unerschießlich sein und gleichmessig,

dann sollt das nit bewilligt oder angestellt werden, sey ain rat sorgfelig, das ain rate darzu gemussigt werde, aus ursachen, wie oblaut.

### 1458 Ks. Maximilian an Hg. Ulrich von Württemberg

*Köln, 28. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 65.*

*Konz.: Innsbruck, TLA, Maximiliana VI 25, fol. 161a-162a.*

*Druck: SATTLER, Geschichte, Beilage Nr. 59.*

*Hört, daß die hgl. Räte auf der letzten Versammlung des Schwäbischen Bundes (am 23. Mai) die Bedingungen für einen Bundesbeitritt Hg. Ulrichs schriftlich dargelegt haben, daz auch dieselben dein ret kain bevelh oder gewalt gehebt haben, in ainich ander gleichmessig oder leidenlich wege davon zu reden und ze handeln. Weder er selbst noch die Bundesmitglieder hätten dies erwartet. Nun sind allerdings Hg. Ulrichs Artikel dem Vernehmen nach so, das die in kainen weg angenommen noch erliten mögen werden, auch bey andern Ff. und stenden des punds irrung und neuen eingang geperen und bringen würd. Das uns und den andern stenden des punds beswerlichen were. Verlangt deshalb, Hg. Ulrich solle den Bund wie andere Ff. und Bundesverwandte annehmen und die artikel deiner lieb beswerung auf zimlich und leidenlich wege stellen lassen und damit dein rät sambt vollem gewalt auf nehsten pundstag verordnen und schicken. Beharrt der Hg. auf seinem Standpunkt, so führt dies zu einer erheblichen Spaltung und Zerrüttung unter den Bundesmitgliedern und zu anderen Differenzen. Soll deshalb den Bundesbeitritt nicht länger verweigern.*

### 1459 Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall) an Hg. Ulrich von Württemberg

*Rattenberg am Inn, 29. Juli 1512*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 64, Orig. Pap. m. S.*

*Hg. Ulrich ist sicherlich bekannt, daß auf der letzten Versammlung des Schwäbischen Bundes (am 23. Mai) vereinbart wurde, zur Erledigung der Beschwerden von Bundesmitgliedern eine weitere Zusammenkunft einzuberufen. Der Ks. hat diese für den 11. September in Augsburg geplant und ihn (Liechtenstein) zu seinem Vertreter ernannt. Da Hg. Ulrich entsprechende Beschwerden gegen den Bund hat, möge er eine bevollmächtigte Gesandtschaft zur vorgesehenen Versammlung schicken. Bin ich guter hofnung, dieselben eur Gn., auch gmainer stend des punds beswerungen sullen auf disem tag dermassen erledigt werden, daz diser pund ksl. Mt.,*



euern Gn. und gemainen stenden zu merklichem nutz, aufnehmen und gutem erschiessen sol.<sup>1</sup>

### 1460 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein

Köln, [Mitte September 1512]

Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 68a u. b, 71a, Kop.

*Hat, wie Liechtenstein bekannt ist, in Trier mit Hg. Ulrich von Württemberg über dessen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund verhandelt. Dabei legte dieser verschiedene Beschwerdeartikel (Nr. 1440) vor und hat sich doch nachmaln uns zu sonderm gefallen entschlossen, in den pund zu komen, doch daz im vorangezögte beschwerung abgestellt und [er] mit massen in den pund genomen werde lut der artikel, so er uns deshalp schriftlich übergeben hat. Er (der Ks.) übersandte diese Klagen an seine Räte auf der (ab 23. Mai) in Augsburg stattfindenen Bundesversammlung und wies diese an, mit den Bundesmitgliedern darüber zu verhandeln. Da jedoch die Gesandtschaften hierzu keine Vollmachten hatten, wurden die Verhandlungen vertagt. Nunmehr hat Hg. Ulrich durch eine Gesandtschaft darlegen lassen, er habe in Trier vom Ks. erfahren, welch großen Gefallen er der Gft. Tirol sowie den Vorderen Landen des Ks. mit seinem Bundesbeitritt täte. Da er dem Ks. immer gehorcht habe und dies auch weiter tun wolle, habe er seine Räte zur gegenwärtigen Bundesversammlung in Augsburg abgefertigt mit der Maßgabe, wa seiner lieb sein mangel und beschwerung uf mainung, wie er deshalp zu Trier mit uns gehandelt, abgestellt und [er] seinem anzeigen nach in den pund genomen werd, sey er der mainung, sich darin gehorsamlich zu halten. Weist demgemäß und weil ihm als Ehg. von Österreich und auch allen anderen Bundesmitgliedern am Wiederbeitritt Hg. Ulrichs zum Schwäbischen Bund viel liegt, seine Räte an, zwischen dem Hg. und den Bundesmitgliedern einen Ausgleich herbeizuführen auf der Grundlage der in Trier übergebenen hgl. Beschwerdeartikel oder auf andere für den Hg. akzeptable Weise, damit zum einen dieser wieder dem Bund beitrith, zum anderen aber dessen Mitglieder auch einsehen, wie wichtig der Hg. und seine Lande für den Ks. und sie selbst sind.*

---

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 12. August 1512 (donrstags nach Laurentii) teilte Wilhelm Güss von Güssenberg Hg. Ulrich von Württemberg mit, er habe gemäß dem Abschied der Augsburger Versammlung des Schwäbischen Bundes (Nr. 1453) sowie mit Billigung Pauls von Liechtenstein und anderer ksl. Räte für den 11. September 1512 eine weitere Zusammenkunft nach Augsburg anberaunt. Bittet Hg. Ulrich, persönlich oder durch Gesandte daran teilzunehmen und besagten Augsburger Abschied zu beschließen und zu siegeln. Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 63, Orig. Pap. m. S.

**1461 Kaspar Nützel (Nürnberger Ratsherr) an Nürnberg**

*Augsburg, 17. September 1512 (freitag nach exaltationis crucis)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, A-Laden Akten 119 Nr. 3 3. Mappe, fol. 29-31, Orig. Pap. m. S.*

*Im Rahmen der hiesigen Verhandlungen über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes haben Philipp von Nippenburg und Dietegen von Westerstetten als Gesandte Hg. Ulrichs von Württemberg bei Paul von Liechtenstein und der Versammlung um Bewilligung der auf dem letzten Bundestag schriftlich vorgelegten Artikel nachgeschickt. Geschehe dies, sei Hg. Ulrich bereit, dem Bund beizutreten. Die Gesandten Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach haben erneut dessen Forderung nach Reduzierung der Bundeshilfe und Ausnehmung der Erbeinung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg sowie den Wunsch, nicht gemeinsam mit Nürnberg im Bund zu sein, vorgetragen. Sie erhielten zur Antwort, hinsichtlich des ersten Punktes solle man auf den Bund vertrauen, da eine Reduzierung der Bundeshilfe nicht möglich sei, bevor man nicht wisse, wer erneut beitrete. Die Ausnehmung der Erbeinung werde abgelehnt. Wenn Mgf. Friedrich diese beiden Punkte akzeptiert, besteht gute Hoffnung, daß auch für Nürnberg geleichmessig und leydenlich mittel gefunden werden. Während die mgfl. Gesandten hierzu eine Bedenkzeit in Anspruch genommen haben, hat er (Nützel) in Kenntnis der Tatsache, daß der Mgf. keinesfalls mit Nürnberg im Bund sein will, Paul von Liechtenstein vorgeschlagen, das der bunt einem yden vergewaltigten wie gegen einem frembden hilf zu tun schuldig sein solt. Dieser Kompromißvorschlag hat gute Aussichten, doch wird derzeit noch darüber verhandelt.*

**1462 Dietegen von Westerstetten (württembergischer Rat) an Hg. Ulrich von Württemberg**

*Augsburg, 20. September 1512 (St. Matheusabend)*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 60, Orig. Pap. m. S.*

*Hat gehört, daß der Bf. von Eichstätt dem Schwäbischen Bund beigetreten ist. Der Bf. von Bamberg wollte verschiedene Stände ausnehmen, was jedoch abgelehnt wurde. Wenn er dem Bund fernbleibt, wird dies wohl akzeptiert werden. Die Gesandtschaft des Bf. von Konstanz hat diesem nach Hause geschrieben. Man wartet auf seine Antwort, doch wird er wohl beitreten. Meins gn. H. von Brandenburg halben hat man die erbeinung ausnemen lassen, und ist mit dem bund aller beswert in sachen ains, dann ausgenommen des artikels, welcher partey zwischen Mgf. und denen von Nüremberg den andern mit hörescraft überzeucht, das dann dem andern tail vom bund hylf beschehen soll. Die mgfl. Räte haben dies dem Mgf. mitgeteilt und ihm empföhlen, dem Bund beizutreten.<sup>1</sup> Die führenden*

<sup>1</sup> Am 18. September übergaben die beiden Gesandten Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach, Sigmund von Lentersheim und Georg Vogler, der Augsburger Bundesversamm-

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1955

*Bundesmitglieder wären jedoch offenkundig damit einverstanden, wenn der Mgf. fernbliebe. Die Bundeshilfe des Ks. als Ehg. von Österreich sowie die des EB von Mainz und des Hg. von Bayern wurde jeweils erhöht, die des Mgf. von Ansbach-Kulmbach und Hg. Ulrichs von Württemberg um jeweils 50 Berittene und 20 Fußknechte und die des Bf. von Augsburg um 20 Berittene und 50 Fußknechte reduziert. Über eine Verminderung oder Erhöhung der Hilfe der Ritterschaft und der Städte ist ihm momentan nichts bekannt. Hinsichtlich des Beibriefs für Hg. Ulrich wird man es wohl bei dem gemainen artikel bleiben lassen. Paul von Liechtenstein hat auf Befragen erklärt, es wäre gut, wenn Hg. Ulrich baldmöglichst Antwort geben würde, da die Dauer dieser Bundesversammlung nicht abzusehen sei. Deshalb sei auch seine (Westerstettens) Abreise nicht zu empfehlen. Lat sich auch abermals merken, sollt eur Gn. nit in bund komen, des sein rat aus guten trauen nit sey, so werde ander eingennomen, die eurn Gn. widerwertig seyend. Des begegnet mir von andern auch, das mir dannocht auch gedenken gybt.*

### 1463 Antwort Ks. Maximilians auf die Werbung der Gesandten Hg. Ulrichs von Württemberg

*[1.] Verweis auf die erteilte Antwort in Sachen Schwäbischer Bund; [2.] Umgang mit den konfiszierten Schlössern Gf. Emichs von Leiningen-Dagsburg; [3.] Beharren auf dem Bundesbeitritt des Propstes von Ellwangen; [4.] Warten auf eine Stellungnahme Hg. Ulrichs zu seinem Konflikt mit dem Abt von Zwiefalten; [5.] Bereitschaft zur Unterbringung von Hg. Ulrichs Bruder bei Ehg. Karl; [6.] Lob für die Informationen des Hg. über die Truppenwerbungen in Böhmen.*

*Köln, 20. September 1512*

*Kop.: Stuttgart, HStA, Hausarchiv, G 41 Bü. 1, fol. 26a-27a; Wien, HHStA, Staatenabteilung, Württembergica 1, fol. 15a-16b.*

*Druck: SATTLER, Geschichte, Beilage Nr. 57.*

Antwort von röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., den geschickten Hg. Ulrichs von Wirtembergs<sup>1</sup> gegeben. Actum Cöln am 20. tag Septembris Ao. etc. im 12.

*[1.] Antreffend den swebischen pund haben sy bescheid.*

---

*lung folgende Kompromißvorschläge: 1. Der mgl. Bundesanschlag wird auf 150 Berittene und 800 Fußsoldaten vermindert; 2. Mgf. Friedrich wird durch einen Beibrief die Ausnehmung der Erbeinung mit Sachsen und Hessen erneut gestattet; 3. Das Verhältnis des Mgf. zu Nürnberg im Rahmen des Bundes wird so geregelt, daß beide Seiten einander nicht zur Hilfe verpflichtet sind. Greift jedoch eine Seite die andere widerrechtlich an, ist der Bund verpflichtet, dem Angegriffenen beizustehen. Gemäß diesen Vorschlägen wurde im Bundesvertrag vom 11. Oktober (Nr. 1472) die Zahl der vom Mgf. zu stellenden Fußsoldaten nochmals auf 500 reduziert, während die von ihm gewünschte Regelung bzgl. seines Verhältnisses zu Nürnberg vollständig übernommen wurde. SEYBOTH, Markgraftümer, S. 288.*

---

<sup>1</sup> Für die Namen der Gesandten liegt kein Nachweis vor.

[2.] Von wegen des sloss Hartemberg, Grevenstein und aller ander stück und güter, so Hg. Ulrich in craft der acht eingenomen hat, dem [Gf. Emich] von Leyningen zugehörig [vgl. Nr. 928, 931], soll Hg. Ulrich dieselben in gewaltsam und verwarung durch sein haubtleut, von ime darzu verordent, in namen ksl. Mt. behalten und seiner Mt. daryn alzeit alle offnung geben und niemands solchs schuldig sein abzutreten bis auf weiter handlung, so sein ksl. Mt. mit seinen ftl. Gn. auf dem angezeygten reichstag zu Wormbs deshalben tun wirdet, doch in alle weg Hg. Ulrichen die alt gerechtigkeit, so er von wegen der offnung an demselben sloss und den andern stucken hat, vorbehalten. Und dasselb soll derselb Hg. Ulrich ksl. Mt. einen schein und revers, solchem also nachzukomen, geben.

[3.] Betreffend den brobst zu Elwangen, das ir Mt. denselben aus angezeigten ursachen des swebischen punds erlassen welle, were die ksl. Mt. wol geneigt, Hg. Ulrichen in solchem zu wilfarn. Aber ir ksl. Mt. hab ksl. gebotsbrief und mandat an bemelten brobst ausgeen lassen und den stenden des swebischen bunds zugesagt, dawider nichts ausgeen zu lassen. Deshalben ir Mt. nicht geburn will, uber solch ausgegangen mandat und irer Mt. zusagen den brobst des punts zu erlassen.

[4.] Belangend den abt von Zwifalten wil ksl. Mt. Hg. Ulrichen anzaigen, wo deshalben ichts an ir Mt. gelangte, gnediglichen eingedenk sein [vgl. Abschnitt IV.5.11.3.].

[5.] Und als Hg. Ulrich begert, seinen bruder, Gf. Georgen [I. von Württemberg-Mömpelgard], zu Hg. Karl von Osterreich und Burgundi zu verordnen, solchs wil ir Mt. Hg. Ulrichen zu gnaden gnediglichen nachgeben. Doch sey ir Mt. maynung, das Hg. Ulrich denselben seinen bruder noch ein zeit lang enthalte. So welle ir Mt. mittler zeit handeln, im seinen stande bei Ehg. Karl zu machen, dann es sein die Niderland ditzmals mit grosser ausgaben beladen, daz Ehg. Karl stat merklichen beswert ist. Aber ir ksl. Mt. versehe sich in kürz, das der geldrisch krieg zu guter entschaft kumen und der stat Ehg. Karls darnach dest bas underhalten werden mag.

[6.] Antreffend die Beheim hat die ksl. Mt. seines, Hg. Ulrichen, guten vleis gn. und guts gevallen, mit gn. beger, daz er deshalben weiter vleis ankere, und was er weiter erfaret, solchs ir ksl. Mt. berichte [vgl. Nr. 914]. [...].

#### 1464 Kaspar Nützel (Nürnberger Ratsherr) an Nürnberg

*Augsburg, 27. September 1512 (montag abents vor Michahelis)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, A-Laden Akten 119 Nr. 3 3. Mappe, fol. 56-57, Orig. Pap. m. S.*

*Auf der Bundesversammlung erschien erneut der Gesandte Hg. Ulrichs von Württemberg, Philipp von Nippenburg, legte eine furschrift des Ks. an Paul von Liechtenstein vor und wolt gern auf seiner alten meinung ligen. Aber H. Paulus hat*

im gut teutsch gesagt, das er auf sie nit woll verharren, sunder weschiessen, dann er wolt gern vor den wintertagen seinem vorhaben ein anfang machen. *Der Gesandte Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach (Sigmund von Lentersheim) erklärte, er erwarte stündlich dessen Bescheid in Sachen Ausnehmung Nürnbergs. Zeitweise hieß es, der Mgf. komme persönlich, doch ist zu hoffen, daß dies nicht mehr geschehen wird.*

#### 1465 Entwurf des Beibriefs Ks. Maximilians und des Schwäbischen Bundes für Hg. Ulrich von Württemberg im Fall seines erneuten Bundesbeitritts

[Augsburg, 28. September 1512]<sup>1</sup>

Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 47a u. b, Konz. (Überschrift: Copy des bybriefs).

*Ks. Maximilian und die Mitglieder des Schwäbischen Bundes versprechen für sich, ihre Erben und Nachkommen, daß sie Hg. Ulrich und dessen Erben im Fall seines Wiederbeitritts zum Bund tatkräftig unterstützen werden, wenn Kf. Ludwig von der Pfalz, dessen Bruder Pfalzgf. Friedrich sowie deren Anhänger und Zugehörige versuchen sollten, ihnen das, was der Hg. im Landshuter Erbfolgekrieg von der Pfalz an sich gebracht hat, wieder zu entziehen. Darüber hinaus werden sie sie by unser ksl. Mt. gnaden, gaben, fryheiten und briefen, so wir der, ouch anderer sachen halb seiner lieb geben haben, handhaben.*<sup>2</sup>

#### 1466 Philipp von Nippenburg (württembergischer Hofmeister) und Dieten von Westerstetten an Hg. Ulrich von Württemberg

[Augsburg, 28. September 1512]<sup>1</sup>

Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 38a-39a, Konz.

*Haben auf der Versammlung des Schwäbischen Bundes hier in Augsburg gemäß ihrer Instruktion mit Paul von Liechtenstein verhandelt (Nr. 1462). Dieser ersuchte sie um eine Abschrift des Beibriefs (Nr. 1465) und sicherte zu, diesbezüglich das Bestmögliche bei der Bundesversammlung zu tun. Dort wurde ihnen jedoch im Rahmen einer Anhörung erklärt, die Bundesmitglieder hätten gegen den Beibrief drei Einwände:*

1. *Eine unbegrenzte Dauer der Verschreibung, die die Bundesmitglieder aufewig verpflichtet, Hg. Ulrich im Besitz seiner gewonnenen Ortschaften zu handhaben,*

---

<sup>1</sup> Verhandlungen über den Beibrief sind erwähnt in Nr. 1467.

<sup>2</sup> In einem zweiten, ebenfalls undatierten Entwurf des Beibriefs versprechen Ks. Maximilian und die Bundesmitglieder Hg. Ulrich nur, ihn nicht im Stich zu lassen, falls ihm die Pfalzgf. während der Laufzeit des Bundes das, was er im Landshuter Erbfolgekrieg an sich gebracht hat, wieder entziehen wollen. Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 41a, Kop.

---

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus Nr. 1465.

*kommt nicht in Frage; 2. Die Formulierung, daß die Pflicht zur Hilfeleistung auch für andere Sachen gelten soll, ist insofern unklar, als man nicht weiß, welche Gnaden, Gaben und Freiheiten Hg. Ulrich vom Ks. erhalten hat. Der Hg. kann aber von den Bundesmitgliedern eine Verschreibung bekommen, daß sie ihn während der Dauer des Bundes im Besitz der gewonnenen Flecken und bei dem, was er jetzt innehat, handhaben und hinsichtlich der anderen Artikel alles tun werden, was für sie möglich und annehmbar ist; 3. Auch gegenüber einer Forderung oder einem Rechtserbieten von dritter Seite können die Bundesmitglieder den Hg. nicht handhaben.*

*Hierauf antworteten sie (die Gesandten), Hg. Ulrich wolle sicher nicht, daß er von den Bundesmitgliedern aufewig gehandhabt werde, sondern nur während der Dauer der Bundeseinung. Zudem, dieweyl ksl. Mt. euer ftl. Gn. des und auch der andern artikel halben zugelassen hab und es auch zum teyl eur ftl. Gn. auf dem pundstag zu Ulm<sup>2</sup> zugesagt sy, hett eur ftl. Gn. geacht, es het kain irrung gehapt.*

*Aufihre Erklärung, sie wollten Hg. Ulrich den Standpunkt der Bundesmitglieder mitteilen. entgegneten diese, sie würden drei bis vier Tage warten, da sie lieber mit den alten Mitgliedern im Bund seien als mit neuen. Sie (die Gesandten) reisen noch nicht sofort ab, so daß man sie informieren kann, falls noch Mitteilungen vom Ks. eintreffen oder man sich anderweitig bedenkt.*

#### 1467 Kaspar Nützel an Nürnberg

*Augsburg, 30. September 1512 (pfintztag nach Michahelis)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, A-Laden Akten 119 Nr. 3 3. Mappe, fol. 50-54, Orig. Pap. m. S.*

*Auf der Versammlung des Schwäbischen Bundes erklärten die Gesandten Hg. Ulrichs von Württemberg (Philipp von Nippenburg und Dietegen von Westerstetten), wenn dieser einen Beibrief erhalte, in dem die Bundesstände für den Fall, daß die Pfalzggf. (Ludwig und Friedrich) versuchen sollten, Hg. Ulrich an dem, so sein Gn. in vergangner vehd [= Landshuter Erbfolgekrieg] erobert, oder anderm mit der tat oder in ander weys weschwern zuzufügen, versprechen, das man irem gn. H. darin wolt vorsein, bestehe Hoffnung auf eine Einigung bei den anderen Artikeln. Hierauf kam die Antwort, man sey genaigt, iren gn. H. zu handhaben pey allem dem, das sein ftl. Gn. mit einem rechten titel innenhab, es kum solchs von der Pfalz oder in ander weg her, wie man solchs allen buntsverwanten zu tun schuldig und die einigung solchs lauter ausdrückt. Hierüber würde man einen entsprechenden Beibrief ausstellen. Die württembergischen Gesandten erklärten daraufhin am 29. September (St. Michelstag), Hg. Ulrich wolle sich keineswegs vom Schwäbischen Bund absondern, doch könnten sie mangels entspre-*

<sup>2</sup> Eine entsprechende Hilfszusage hatte der Schwäbische Bund Hg. Ulrich auf der Ulmer Versammlung am 12. Oktober 1505 gegeben. HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 851.

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1959

*chender Weisungen von ihren vorgetragenen Forderungen nicht zurücktreten. Man möge ihnen daher gestatten, die Angelegenheit ihrem Herrn zu hinterbringen und ob desselben noturft sein würd, deshalb verrer pey ksl. Mt. zu handeln, als sie dann achteten, die noturft erfordern würd, alsdann darob keinen verdriß zu haben, wa die antwort dester lenger verzogen würd. Daraufhin bekundete die Versammlung nochmals den Wunsch nach einem Wiederbeitritt Hg. Ulrichs und legte dessen Gesandten besagten Beibrief vor. Der ist im end dahin gegründet, seinen Gn. alles das zu tun, das die einigung auf sig trag und ver mug. Den Gesandten erhielten acht Tage Zeit, beim Hg. rückzufragen. Spätestens dann sollte dessen Antwort vorliegen, dann sollte gleich ir gn. H. abermals auf die ksl. Mt. die antwort wollen aufschieben und mit demselben also die sachen verziehen, das man doch keineswegs erleiden mocht, und dann ir Mt. gleich vorigem anzeigen gemes etzwas würd wegern, hielt doch gemeine versammlung dafür, das sie nit schuldig wer, darauf zu geben, dann sie und in sunders H. Paulus ytz wefelch hetten, in der sachen entlich zu weschiessen, dem man auch getacht volg zu tun etc. Man wolle auch nicht verbehlen, daß man zwar Hg. Ulrich gerne im Bund sähe, doch habe man von andern Ff. so vil verstands, dardurch man dieselben an seiner Gn. stat west in die einigung zu vermugen, damit dannoch dis loblich wesen nit verdrent wurd etc. Paul von Liechtenstein erklärte hierzu vor der Versammlung, das er den wirtenbergischen geschikten davor gut teutsch hab gesagt, das er ytz macht und gewalt hab, fur Pfalzgf. Ludwig, Kf., und seiner Gn. bruder, Hg. Friederich von Bairn, zuzusagen, die man auch, wa Wirtenberg nit zusagen wirdet, als ich nit anders merken kann, bede an seiner Gn. stat in den bunt nehmen wird, ydoch muß zuvor deshalb ein ander buntstag ausgeschriben werden. Es ist sich aber zu fermuten, das es Wirtenberg darzu nit wird kumen lassen, dann der von Ypenweg ist darauf selbs in eil perschonlich heimgeritten etc.*

### 1468 Hg. Ulrich von Württemberg an die in Augsburg versammelten Mitglieder des Schwäbischen Bundes

*Stuttgart, 5. Oktober 1512 (zinstags nach Francisci)*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 42a, Kop.*

*Wird, nachdem sie seiner Bitte um Milderung seiner Beschwerden gegen den Schwäbischen Bund nicht entsprochen haben, den Abschied, den sie seinen beiden Gesandten (Philipp von Nippenburg und Dietegen von Westerstetten) gegeben haben, an den Ks. übermitteln.*

### 1469 Hg. Ulrich von Württemberg an Ks. Maximilian

*[1.] Erneute Aufforderung der Augsburger Versammlung des Schwäbischen Bundes an ihn zum Wiederbeitritt; [2.] Gefahr der Aufnahme seiner Gegner*

*in den Bund; [3.] Beschwerde über die vom Bund verweigerte Ausstellung eines Beibriefs; [4.] Klage über weitere inakzeptable Artikel im neuen Bundesvertrag, Bitte um Berücksichtigung seiner Beschwerden.*

*ohne Ort, [ca. 5. Oktober 1512]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 49a-51b, Konz.*

[1.] Allergnst. H., euer ksl. Mt. in aller undertenigkeit fieg ich zu wissen, das uf euer Mt. bewelh ich mein räte abermals gen Augspurg uf den yetzigen pundstag mit genugsam gewalt abgefertiget hab, ongewarlich zu handeln den artikel[n] gemäß, wie ier die euer ksl. Mt. hat lausen zu Trier gefallen und schwerlicher, dann wol in minem vermogen ist, und dieselben artikel zugeben, den pund wellen annemen, alles euer ksl. Mt. zu undertenigem und dem loblichen hus Österrich zu fruntlichem wolgefallen. Hab mit minem schweren darlegen verhofft, gnad, gunst und dank zu erlangen. Und so darauf mein räte Philips von Nyppenburg, hofmaister etc., und Dietegen von Westerstetten gen Augspurg komen, die beschwerdartikel etlichen pundsverwandten haben anzögt, ist durch dieselben mein hofmaister wider zu mir abgefertigt mit bewelh und bitt, das ich den pund wie ander welle annemen, und das alsdann mein räte neben andern pundsverwandten, so den pund haben angenommen, wellen nydersytzen, mithelfen raten und handeln. So es dan an die hilf und ander beschwerlichen artikel komen, werde der billicheit nach dareingesehen. Doch werde mir kein bybrief gegeben, sonder solle ich mich wie ander pundsverwandten ordnung und artikel, wie die begriffen, behelfen lut ainer copy, wie der pund gestellt ist, und mittler zyt solle und werde stillgestanden, mit andern nichts beschließlich gehandelt untz uf mein wyter zuenbieten.

[2.] Uf das ist mein hofmaister ylentz abgeschiden, mir solch mainung zu erkennen geben. Und so ich in ratschlag der sachen gesessen, schribt mir Dietegen von Westerstetten [Nr. 1462], wie die pundsverwandten schließlich in pund sin gangen, etlich Ff. eingenomen, darzu messigung der hilf angesetzt mir und andern, und sye die mainung, was da beschlossen, by demselben zu blyben, und wo ich nit in pund kome, werden villicht mein widerwertigen angenommen etc. Ab disen widerwertigen hendel, meins verstands der pund furnieme, ich nit klein beschwernus enpfangen. Dan euer ksl. Mt. haben on zwifel gut wissen, mit was beschwerlicheit ich die artikel zu Trier, den pund betreffend, erwegen, daby mein truwen, globen und vermögen, damit ich die behalten möcht, anzeigt und euer ksl. Mt. in aigener person bewilliget, mit erliberung etlicher artikel in pund zu komen, und mer uf mich, dan mir trägenlich ist, genomen, das euer ksl. Mt. und dem loblichen hus Österrich zu gefallen.

[3.] Nun wil [man] mir kain bybrief geben, des ich notdurftig bin worden, der mir doch von euer ksl. Mt. gnadiglich zugesagt, das [man] mir, ob es not sein werd, so ich des, so ich im vergangen bayrischen krieg erobert hab,

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Nr. 1468.



mit der tat darumb wolt angriffen werd, alsdan hilf zu tuen, wie man dann mir lut der zwolfjårigen ainung, och dem abschid nach, so zu Ulm nach dem gehalten richstag zu Cöln vor sechs jaren [*ergangen ist, vgl. Nr. 1944, Anm. 1*], hat zugesagt und schuldig ist. Diewyl dan schuldiger pflicht sich mit schriben yemands vertiefen kan, so ist es die warheit, wiewol in etlichen vergangen ainungen die Pfalz ist usgenommen von minen voreltern und mir gewesen nach vermöge des landfridens, sint mir bybrief gegeben, so mit uns die Pfalz mit der tat handelte, mit der hilf uns nit verlausen. Deshalb ich beschwerlich acht, das mir dyser zyt nit sol ain bybrief werden umb das, so man mir sunst schuldig ist. Und wiewol die pundswerwandten sich berumen aines gemainen artikel, in der ainung begriffen sein, als solt die ainung des gegen allen pundswerwandten vermögen, wo dem also, sovil lichtlicher mögen sy mir den bybrief geben. Solt aber irrung einfallen, das villicht nit alle die, so in der zwolfjårige ainung gewesen, dise erstreckung nit wolten annienen oder etlich neu eingennomen werden, damit weren wir aber des bybriefs wol notdurftig. Zudem wissen euer ksl. Mt., das ich ier 30 000 fl. bezalt hab umb merung des erhöchten zolls [*vgl. Nr. 1508*]. Deshalb ich den bybrief haben wolt, das pundswerwandten mich an gnaden und gaben, so euer Mt. mir gnediglich und sunst zugestellt, nit wollten irren, hindern oder eintrag tun, sonder daby handhaben, das dann zum teil euer ksl. Mt. och antryft und das loblich hus Österrich. Und hab inen, den pundischen, den zoll nit genent, ursachen, wie euer Mt. wissen hat, sonder also in gemain disen bybrief lut hierinligender copy [*Nr. 1465*] begert. Das ist nit die wenigste ursach, allergnst. H., warumb ich bewilliget hab, den pund anzunienen. Der und anderer artikel halb beger ich nichts, dann wie ich von euer ksl. Mt. bin abgeschiden, daby zu blyben und das uf mich zu niemen, das ich wais zu tragen, und [*zu*] verschriben, so ich kan halten, dan sunst werden ander mit mir verfiert, und steet allenthalb allain onglob und verwiß daruf. Davor euer ksl. Mt. mich gnediglich willen verhuten, in aller undertenigkeit bittende, mit gnaden mich zu bedenken und den pund nit wyter mich bschweren lausen, dan wie euer ksl. Mt. zu undertenigen diensten, die ier das wol hat lausen gefallen, ich mich erboten hab, in pund zu komen, also bevelhen anzunienen, daby lausen blyben.

[4.] So sint etlich neue artikel, die ich vor nit gehört hab, mir ganz onlitenlich: Das ich ainen frömden, so nit im pund ist, ob der die zyt des punds zu mir zu sprechen gewon, vor den richtern des punds ains ongewegerten rechten solt sein, darzu alle die, so in verdacht stinden, den landfriden gebrochen und sich vor dem pund nit wolten purgieren, schuldig sein solt, die helfen strafen, ist in meinem vermögen nit, zudem wider euer ksl. Mt. und des hl. Richs ordnung und das hus Österrich. So wollen die pundswerwandten macht haben, wen ier hoptleut und die rät des punds, der merteil us inen, in pund kunftiglich annien, dem sollen alle pundswerwandten schuldig sein, hilf zu tun, und also sich verschriben. Ist wider gemainen pund, alle ainung und wider die vorgenden ainung des punds. Also stierend meins Ft. hilf by frömden leuten, und möcht

ainer, so wyt gesessen, in pund komen, mir were onmöglich, dem zu helfen, were doch das zu tun verpunden. Stierend wol darauf, das ich mein widerwertigen wider mein guttater und angeborn frund solt helfen. Und sint der artikel etwa vil schwer und streng gesetzt, nit wol zu erheben wider gemain recht und ainung furgenannt. Darumb, allergnst. Ks. und H., euer ksl. Mt. uf das undertenigist ich abermals anrief, fleh und bitt, mich mit gnaden zu bedenken und ansicht mein gehorsam, mein onvermogen und grosse last, so ich sunst trag in vil weg, wie ier Mt. wissent ist, das mit euer ksl. Mt. ich och also in erbainung bin [Nr. 387], dahin lib und gut wil nach allem meinem vermogen setzen, und wollen meiner gnediglich bedenken und egemelte beschwerd überhaben. Wil dann euer ksl. Mt. haben, das ich den pund annieme, sol an mir nit mangel sein uf artikel, euer ksl. Mt. wissen, die ich verwilliget und euer Mt. mir gnediglich zugelausen hat und was mir lydenlich und trägenlich ist. Da wil ich mich aller bilicheit wissyen lausen. Datum.

**1470 Instruktion Hg. Ulrichs von Württemberg für seinen Hofmeister Philipp von Nippenburg und Dietegen von Westerstetten (hgl. Rat) zu einer Werbung bei Paul von Liechtenstein**

*[1.] Rekapitulation der Informationen über die jüngsten Verhandlungen zu seinem Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [2.] Enttäuschung über die Nichtberücksichtigung seiner vom Ks. gebilligten Wünsche durch die Bundesmitglieder; [3.] Erläuterung seiner Beschwerden gegen den neuen Bundesvertrag zu einem späteren Zeitpunkt.*

*ohne Ort, [ca. 5. Oktober 1512]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 8, fol. 43a-45a, Kop.*

Instruction, was unser, Hg. Ulrichs zu Würtemperg etc., räte und lb. getruwen Philips von Nyppenburg, hofmaister etc., und Dietegen von Westerstetten an den edeln unsern lb. besondern Paulsen von Liechtenstein, marschalk ksl. Mt., bringen und werben sollen.

*[1.] Gruß.* Nachdem du, hofmaister, uns anzögt hast, wie gedachter H. Pauls für gut ansehe, das wir den pund annemen wie ander, so den jetzo angenommen, und unser räte nidersitzen, mithelfen handeln, so es dan an die hyelf und ander artikel komen, werde der bilicheit dareingesehen, darzu dann unser räte och mithelfen raten, doch werde uns kain bybrief gegeben, sonder sollen wir uns wie ander des punds ordnung desselben artikel, wie die begriffen, behelfen, alles lut der copy, so du uns zugebracht. Myttler zyte solle und werde stillgestanden, mit andern nichts beschließlichs gehandelt unz uf unser weiter zuenbieten. Wir hetten uns versehen disem abschid nach, das wir darauf unser maynung H. Paulsen und pundsverwanten, sovil uns möglich gewesen und kürze der zyt,

<sup>1</sup> Die Instruktion dürfte in etwa zeitgleich mit Nr. 1469 entstanden sein.

ouch unser notdurft erlyden hetten mögen, zu eröffnen. In dem du, Dietegen, uns zugeschriben [*Nr. 1462*], wie etlich Ff. und mit was mas in den pund genomen etc., und das also furgangen, die mässigung der hylf angesetzt und woby es blyben etc., was ouch wir für hylf tun und, so wir nit in pund komen [*und*] den annemen, werden villeicht unser wyderwärtigen angenommen, alles lut dins schrybens.

[2.] So nun solichs furgevallen, wissen wir diser zyt nit sonder handlung zu tun, dan das wir ksl. Mt., unserm allergnst. H., das anzögen und furter, was uns lidenlich, bedenken. Und gedenken uns ganz onverwissentlich zu halten und dess, so uns möglich, und nit wyter zu verbinden. Dan das ist die waurhait, das [*wir*] ksl. Mt., unserm allergnst. H., erstlich durch unser räte, nachmals durch uns selbs vilfaltiglich müntlich und schriftlich unser vermögen und, was wir für beschwärd in den artikeln des punds erstreckung [*haben*], zu erkennen geben haben und ire Mt. und wir etlich artikel in schriften veraint, wie wir den pund wollen und mögen annemen. Die dann ksl. Mt. ir wol gevallen hat lassen und irn räten uf den vorgehalten pundtag zugeschickt, an uns begert, unser rät uf denselben tag abzuvertigen, daruf zu handeln. Das wir geton, aber uf denselben tag nichts gehandelt, dan die rät des punds nit bevelh gehabt, von denselben artikeln zu geen. So hat ouch nichts entlichs mit inen wollen gehandelt werden, dan das diser pundtag ist furgenomen worden. Vor dem wir durch unser räte ksl. Mt. undärtäniglich ersucht, denselben abschid irer Mt. lassen zu erkennen geben. Daruf uns lut hiebygelegter copy antwurt worden ist [*wohl Nr. 1463*]. Das inhalt derselben ir Mt. H. Pauls las schryben.

So wir uns nun allen abschiden nach, die wir by ksl. Mt. genomen, versehen haben, es solten lut der artikel, wie wir von ksl. Mt. abgeschaiden, pundsverwanten hetten dise handlung mögen bedenken lut ksl. Mt. angenommen artikel und uns daruf in pund komen lassen, dwyl dan hinder und one uns, wie du, Dietegen, schreibst, von den pundsverwanten furgangen sein, will dannocht unser notdurft ervordern, das ksl. Mt. anzubringen, wie wir dan jetzo getun haben und irer Mt. antwurt erwarten. Alsdann, was gut und not sein, wurd furter mit pundsverwanten gehandelt. Das wollen [*ihr*] zum truwlichsten by H. Paulsen anbringen, unsern verzug allain der notdurft nach zu bedenken. Wo aber nit also durch pundsverwanten geilt worden, wern wir des willens wol gewesen, unser beschwärd in artikel anzögt zu haben, wie [*wir*] von ksl. Mt., die die bewilliget und wir angenommen, sind abgeschaiden, wissen [*zu*] lassen, sovil uns lidenlich und trägenlich ist, allain ksl. Mt. zu undärtänigem und dem loblichen hus Österrych, damit wir in erbaynung sind [*Nr. 387*], zu fruntlichem wolgevallen. Wollen wir aber dafür haben, H. Paulsen und aller Österrycher gemüt sye, wie das unser ist, in ain aynung zu geend, dan ainander uszunemen, alles nach vermög der erbaynung, die dan H. Pauls truwelich gefurdert hat. Wie dann wir von dir, Dietegen, verstanden, Brandenburg zugeben sey, die erbaynung uszunemen, so haben wir von andern pundstagen verstanden, das H. Pauls uns in dise aynung hab wollen ouch usnemen, also baydersyt nach

lut der aynung billich geschehe. Und H. Paulsen darauf bitten, das best unsers vertrauens zu tun. Wollen wir gegen im und siner fruntschaft zu guten nit vergessen und mit sondern gnaden erkennen.

[3.] In den nuw gesetzten artikeln haben wir unsers bedunkens nit wenig beschwärt. Ist diser zyt on not, zu disputiern, ursachen vorgemelt. So es aber darzu kompt, wissen wir die, wie ir zum tayl gut wissen habt, wol darzutun.

#### 1471 Ks. Maximilian an Hg. Ulrich von Württemberg

Köln, 9. Oktober 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 222a-223b, Konz.

Hg. Ulrich hat sicherlich die Antwort gehört, die er (der Ks.) den hgl. Räten Gf. Ludwig von Löwenstein und N. Saißberger auf ihre Werbung in Sachen Beschwerden gegen den Schwäbischen Bund erteilt hat. Hat nun nach der Abreise der Räte ein Schreiben des Hg. erhalten, in dem dieser den Beschluß der Bundesstände auf ihrer letzten Versammlung als beschwerlich bezeichnet (Nr. 1469 [3.]). Er selbst wäre zwar bereit, hierüber mit Hg. Ulrich zu verhandeln, doch letztlich muß dies, wie der Hg. sicher ermessen kann, mit den Bundesständen selbst geschehen, und zwar besser mündlich als schriftlich. Hat deshalb Paul von Liechtenstein die Beschwerden des Hg. übersandt mit der Weisung, mit den Bundesständen eingehend darüber zu sprechen und die sachen den artikeln, so uns dein lieb zu Trier übergeben hat [vgl. Nr. 1440], gemäß zu stellen und zu pringen und, was widerwertigs und deiner lieb nit leidenlichn weren, abzuleynen. Und wo das nit dermassen gleichlich beschehen mochte, das er alsdann weg, mitl und artikl furgenommen hete der gestalt, dardurch dein lieb in den pund komen müge, desgleichen, das er von wegen der hilf wider Pfalzgf. oder ander, auch der nebenbrief, wie dann dein lieb in obgedachtem schreiben anzeigt, handeln soll, das alles das, so muglichen sein müge, beschehe. In diesem Sinne möge Hg. Ulrich durch seine Räte bei Paul von Liechtenstein tätig werden und sich im übrigen gutwillig zeigen, wie er es von ihm erwartet.

#### 1472 Ordnung des erneuerten Schwäbischen Bundes

Augsburg, 11. Oktober 1512 (montag nach St. Dionisiustag)

Druck: DATT, *Volumen Rerum Germanicarum*, S. 382-400; DUMONT, *Corps universel diplomatique*, S. 152-167.

Teildruck: BURGERMEISTER, *Codex diplomaticus 1*, S. 134-139.

Ks. Maximilian, EB Uriel von Mainz, die Bff. Gabriel von Eichstätt, Hugo von Konstanz und Heinrich von Augsburg, Hg. Wilhelm von Bayern, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, die Domkapitel von Mainz, Eichstätt und Augsburg, zahlreiche (namentlich aufgeführte) Äbte, Äbtissinnen und Adelige sowie die Rstt. Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch Hall,

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1965

*Überlingen, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Heilbronn, Kaufbeuren, Dinkelsbühl, Wimpfen, Windsheim, Kempten, Donauwörth, Isny, Pfullendorf, Weil der Stadt, Wangen, Leutkirch, Aalen, Bopfingen und Buchhorn bekunden, daß sie den dereinst zur Wahrung des Landfriedens gegründeten, zunächst um acht Jahre und dann um weitere zwölf Jahre verlängerten Schwäbischen Bund erneut um zehn Jahre erstrecken, damit der Landfriede weiter gehandhabt wird, der Ks. bei den übrigen Bundesmitgliedern und diese bei ihm und dem Reich und sie alle ungestört im Besitz ihrer Herrschaften und zugehörigen Rechte bleiben, zudem denen, die sie wider den Landfrieden zu beschweren versuchen, besseren Widerstand leisten können.*

*(Es folgen die einzelnen Bundesartikel, darunter als letzter:) Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach und die Rst. Nürnberg vereinbaren, daß sie durch diese Bundeserneuerung nicht verpflichtet sind, einander Hilfe zu leisten. Falls jedoch einer von ihnen dem anderen widerrechtlich Gewalt antut, so soll der Schwäbische Bund dem Geschädigten beistehen, auch denjenigen, der etwas auf dem Rechtsweg gegen den anderen erlangt hat, dabei handhaben.*

**1473 Hg. Ulrich von Württemberg an Ks. Maximilian**

*Stuttgart, 12. Oktober 1512 (zinstag nach Dionisii)*

*Kop.: Stuttgart, HStA, Hausarchiv, G 41 Bü. 1, fol. 29a.*

*Konz.: Ebd., fol. 28a u. b.*

*Hat bei seiner Heimkehr eine (nicht vorliegende) Instruktion des Ks. vorgefunden, die dessen Räte Gf. Franz Wolfgang von Zollern und der Tresorier Jakob Villinger in seiner Abwesenheit seinen Räten übergeben haben. Darin ich gn. willen, so euer ksl. Mt. mich in ir dienst begert anzunemen etc., vernomen hab. Womit nun euer ksl. Mt. ich möcht dienen ungespart mins vermögens, darzu bin ich in aller undertenigkait willig. Hat deshalb die beiden ksl. Räte schriftlich ersucht, unverzüglich zu ihm zu kommen.<sup>1</sup> So will ich diensts halben mit inen handeln und, was ich kan und mag, darin also underteniglich mich vernemen lassen und halten, der hoffnung, euer ksl. Mt. werden darab gn. gefallen haben. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird er den Ks. unverzüglich unterrichten. Dann wo es euer ksl. Mt. nach irem willen zustünd, wer ich sonder hoch erfreut. Was ich darzu dienen meinem vermögen nach mit lyb und gut kunde, bin ich in aller gehorsam willig. Bevilhe euer ksl. Mt. mich in aller undertenigkait, ouch mit gnaden zu bedenken.*

---

<sup>1</sup> *Das entsprechende Schreiben Hg. Ulrichs an Jakob Villinger aus Stuttgart vom 12. Oktober 1512 in Stuttgart, HStA, Hausarchiv, G 41 Bü. 1, fol. 28b, Konz.*

**1474 Bewilligung Ks. Maximilians für Heilbronn und Wimpfen***Köln, 18. Oktober 1512**Regest: RAUCH, UB, Nr. 2273b.*

*Nachdem Heilbronn und Wimpfen der Verlängerung des Schwäbischen Bundes zugestimmt haben, gestattet ihnen Ks. Maximilian, ihr für etliche Jahre geschlossenes Bündnis mit Kf. Ludwig von der Pfalz auszunehmen, und zwar dergestalt, daß sie bei einem eventuellen Krieg zwischen dem Kf. und dem Schwäbischen Bund stillsitzen sollen. Falls jedoch der Krieg den Ks., das Reich oder die Reichsordnung betrifft, sollen beide Städte Ks. und Reich gehorsam sein.*

**1475 Instruktion Hg. Ulrichs von Württemberg für Gf. Ludwig von Löwenstein (hgl. Rat) zu einer Werbung bei Ks. Maximilian***Stuttgart, 28. Oktober 1512 (Symonis et Jude)**Stuttgart, HStA, Hausarchiv, G 41 Bü. 1, fol. 31a-35b, Konz.*

*Ist bei den Verhandlungen mit den ksl. Gesandten Gf. Franz Wolfgang von Zollern und Jakob Villinger über seine vom Ks. gewünschte Bestallung zu folgendem Ergebnis gekommen:*

*Ist gerne bereit, dem Ks. mit 200 Pferden so lange zu dienen, wie dieser will, möchte dafür nicht mehr bekommen als der schon in ksl. Diensten stehende Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, nämlich, wie man hört, monatlich 500 fl. für die ftl. Tafel und 8 fl. für ein gerüstetes Pferd. Ferner soll der Ks. für alle Pferdeschäden sowie für eine eventuelle Gefangenschaft Hg. Ulrichs und dreier weiterer Personen aufkommen. Was er und seine Reisigen erbeuten, soll ihnen gehören mit Ausnahme der Schlösser, Städte und Geschütze.*

*Nachdem die Laufzeit des vom Ks. verliehenen erhöhten Weinzolls (Nr. 1508), an dem ihm viel liegt, am 11. November 1512 (Martini) beginnt, möge der Ks. ihm für den Fall, daß er in ksl. Diensten außer Landes ist und währenddessen irgendjemand versucht, seinen Zoll zu beeinträchtigen, beistehen.*

*Und nachdem die pundischen uf die artikel vil beschwerlicher, dan von ksl. Mt. wir zu Trier abgeschiden sint, uns im pund darauf nit haben wollen, bsonder des bybriefs [Nr. 1465] halb, und, als uns anlangt, etlich villicht den zoll, der sy doch wenig bschwerdt, möchten bedenken, so dan in unserm vermögen, wie ksl. Mt. wissen tregt, nit ist, one sonder gnad ier[er] Mt. vil hilfe andern uf unser selbs costen und schaden mitzutailen, wollen ier Mt. wir uns haben und halten, der erbainung mit dem hus Österrich [Nr. 387] gebruchen, darzu anderer unser Hh. und frunde hilf getrösten.*

*Falls Mitglieder des Schwäbischen Bundes versuchen, im Zusammenhang mit dem Zoll etwas Beschwerliches gegen ihn zu erlangen, soll der Ks. nichts gegen ihn ausgehen lassen, sondern ihn im Gebrauch des Zolls schützen und schirmen, eingedenk seiner bisherigen und künftigen treuen Dienste für den Ks. und der*

## 7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1967

*Tatsache, daß er mit vielen Belastungen und Ausgaben behaftet ist. Ist im Gegenzug bereit, sich selbst und sein Land für den Ks. und dessen Erblande in die Waagschale zu werfen.*

*Wenn die ksl. Unterstützung in Sachen Zoll gesichert ist, soll Gf. Ludwig sich einen Bestallungsbrief geben lassen, daß Hg. Ulrich mit 200 Pferden in die Dienste des Ks. tritt, solange es diesem gefällt.*

*Falls mit Gf. Ludwig über die Niedere Vereinigung gesprochen wird, soll er dies heimbringen, dann was ksl. Mt. darin zu willen und uns mit andern tregentlich, wolten wir unsers vermögens helfen betrachten.*

*In Trier wurde eine Verschreibung Ehg. Karls und Hg. Ulrichs über gegenseitige Hilfeleistung in bezug auf den Zoll vereinbart. Es wäre gut, wenn diese Verschreibung nunmehr erstellt würde.*

*Gf. Ludwig soll ein an den Schwäbischen Bund und seine sämtlichen Mitglieder gerichtetes Mandat erlangen, das im Bedarfsfall gegen Beeinträchtiger des hgl. Zolls eingesetzt werden kann und ihnen den Verlust ihres eigenen Zolls androht.*

*Der Beginn des Dienstes für den Ks. soll in Erfahrung gebracht werden, wobei auch Hg. Ulrichs Belange zu berücksichtigen sind.*

*Es sollen ksl. Mandate an das Innsbrucker Regiment sowie die Landvögte zu Hagenau und in Schwaben erlangt werden mit dem Befehl, Hg. Ulrich im Fall einer Beeinträchtigung seines Weinzolls mit der in der österreichisch-württembergischen Erbeinung vorgesehenen Truppenanzahl beizustehen.<sup>1</sup>*

## 7.2. Niedere Vereinigung

### 1476 Ks. Maximilian an Straßburg

*Trier, 17. April 1512*

*Straßburg, AM, AA 325/15, fol. 9, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ersucht darum, die von ihm für den 9. Mai (sonntag cantate) nach Straßburg einberufene Versammlung zur Erneuerung der Niederen Vereinigung zu beschicken.*

### 1477 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Paul von Liechtenstein (Innsbrucker Hofmarschall)

*Trier, 3. Mai 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 200a, Konz.*

*Der Ks. hat Liechtenstein aufgefordert, seinen Ratschlag zu übersenden, wie auf der kommenden Versammlung in Straßburg (am 9. Mai) in Sachen Niedere Ver-*

---

<sup>1</sup> Zu dieser Instruktion vgl. HEYD, Ulrich, S. 171.

*einigung vorgegangen werden soll. Da die Zusammenkunft kurz bevorsteht, der Ratschlag aber noch nicht eingetroffen ist, möge Liechtenstein ihn schnellstmöglich herschicken, damit Degen Fuchs, der als ksl. Abgesandter vorgesehen ist, termingerecht und gründlich instruiert werden kann. Und glaubt, wo nicht so vil an dem handl gelegen were, ich welt euch damit nit bemuet haben. So waiß man am hof nit vil von den handeln, wie ir dann wist.*

**1478 Instruktion Ks. Maximilians für Wilhelm von Rappoltstein, Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Fh. Sigmund von Falkenstein, Degen Fuchs, Dr. Heinrich Koler, je zwei Vertreter des Regiments in Ensisheim und der oberelsässischen Landstände sowie Hans Heinrich Armstorffer zu einer Werbung bei den in Straßburg versammelten Vertretern der Bff. von Straßburg und Basel sowie der elsässischen Rstt.**

*[1.] Nutzen der Niederen Vereinigung, Aufforderung zum Wiederbeitritt, Modifikationen der Bundesverfassung, Wunsch nach Kooperation mit dem Schwäbischen Bund und Beitritt weiterer Mitglieder, Anberaumung einer erneuten Zusammenkunft, Weisung zur Berichterstattung über den Verlauf der Versammlung; [2.] Beilegung von Streitfällen des Bf. von Straßburg; [3.] Abstellung einer Beschwerde Jakobs von Landsberg; [4.] Aufforderung an diesen zur Übergabe eines Teils von Schloß Landsberg an Niklas Ziegler.*

*Trier 7. Mai 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 92a-94a, Orig. Pap. oder Kop.*

Instruction, was die edeln, ersamen, gelerten, andechtigen und unser lb. getreuen Wilhalm, H. zu Rappolstain, Hans Jacob, Fh. zu Mörspurg und Beffort, unser landvogt in Obern- und Undernelssaß, Sigmund, Fh. zu Falkenstein, Degen Fuchs von Fuchspurg, unser haubtman zu Kuefstain, Dr. Hainrich Koler, pfarrer zu Freiburg, auch zwen ander unser rete unsers regiments zu Ensisheim und zwen von unser landschaft in Obernelssaß, Hans Hainrich Armstorffer, unser zynsmaister zu Hagenau, samentlich oder etlich aus inen handeln sollen.<sup>1</sup>

*[1.]* Anfänglich sollen sy den gesandten unserer Ff., der Bff. zu Straßburg und Basel, dergleichen der stett Straßburg, Hagenau, Colmar, Slettstatt, Weissenburg im Elsaß, Obernehenhaim, Roßhaim, Kaysersperg, Türckheim und Münster in St. Gregoriental, die alle yetz zu Straßburg versammelt sein werden, von unsern wegen sagen unser gnad und alles guet und demnach erzelen, sy

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Trier vom 6. Mai 1512 beauftragte Ks. Maximilian Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Fh. Sigmund von Falkenstein und Dr. Heinrich Koler, an der Straßburger Versammlung in Sachen Niedere Vereinigung teilzunehmen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 89a u. b, Konz. Ein am 7. Mai 1512 ebenfalls in Trier ausgestelltes, auf die drei Genannten sowie zusätzlich auf Degen Fuchs und Hans Heinrich Armstorffer lautendes ksl. Kredenzschreiben in Straßburg, AM, AA 338, fol. 2, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*



wissen ungezweifelt, was nutz und frumen die nidern vereinigung, so gute zeit her zwischen unsern vordern erblanden und inen gewesen ist, uns allen bracht hat. Aus demselben und nach gelegenhait der gegenwurtigen schweren leufe bewegen wir, daz dieselb verainigung uns und inen nachmals not und fruchtparlich sey. Darumb sollen dieselben unser rete an die gemelten gesandten mit allem vleis und ernst begern, wie vormals oft beschehen ist, daz sy in die berurt verainigung widerumb gen und bewilligen und yetz mitsampt unsern reten und landleuten mittel und wege beratslagen, in welichen artikeln solhe verainigung zu pessern, zu gemindern oder in ander weg zu verendern, was auch darzu zu sehen not und gut sey. Dergleichen sollen unser rete handeln, daz die stett Speir und Worms in dieselb ainigung auch eingezogen und daneben von andern, es weren Ff., prelaten, Gff., Hh., von adel oder stett, die dem handel gelegen wern, und sonderlich, ob ain verstantnus zwischen dem swebischen bund und der nidern verainigung, was sy sich gegenainander mit hilf versehen solten, zu machen sey, geredt und geratslagt werde. Und wo in solichem ursachen zufielen, daz uf disem tag nichts entlichs beslossen, sonder die gesandten daz widerumb hinder sich bringen würden, sollen unser rete verfuegen, daz deshalben zum entlichen besluß ain ander tage, ungevärlich über fünf wuchen, gen Straßburg oder an ein ander gelegen ende angesetzt werde. Und waz unsern reten hierin begegnet und auf disem tage gehandelt und beratslagt würdet, des sollen sy uns, auch daneben unserm regiment zu Ynnsprugg in schrift mitsampt irem rat und gutbedunken aigentlich berichten und in dem allem nach irem rat und gutbedunken, doch unbesließlich, handeln.

[2.] Verrer als sich unser F., der Bf. zu Straßburg, beclagt, wie er von unserm regiment zu Ensishaim mit versperrung St. Valenteins hailtumb zu Rufach und gefengnus etlich der seinen unbillicherweis beswert werde [*vgl. Abschnitt IV.5.11.2.*], desgleichen, wie unser landvogt und rete zu Hagenau gegen dem brobst zu Surburg, seiner person und seinem gut, etwaz groblichen gehandelt haben, ist unser mainung, das der gemelt von Falkenstein, auch Degen Fuchs und der pfarrer von Freiburg dieselben zwo sachen grüntlichen verhorn und versuchen, die gütlich zu vertragen, waz aber zu der gütlichhait nit stat haben welt, verschaffen und darob sein, daz alle unpilliche handlung und beswerung abgestellt und, waz pillichen ist, gehandelt werde. Was in aber darin zu schwere sein würde, daz solln sy an uns, auch unser regiment zu Ynnsprugg mitsampt irem rate bringen und gelangen lassen und mitler zeit die sachen stellen, das kain aufrur und empörung werde.

[3.] Als sich auch unser rat Jacob von Landsperg beclagt, wie er wider sein volligs rechterpieten fur ordenlich gericht durch den official des geistlichen gerichtz zu Straßburg unpillicherweis beswert werde, sollen die obgemelten unser landvogt und rete sich der sachen erkunden und waz unpillicher beschwerung sy darin finden, mit dem official guetlichen handln, die abzustellen.

[4.] Und als wir in erobringung der Hft. Bar<sup>2</sup> den vierten tail, so weilund Pfalzgf. Philips am schlos Landsperg, bey Bar gelegen, mit seiner zugehörung gehapt, gleicherweis erobert und auch darauf der hausvogt daselbs unsern hauptleuten gelobt und gesworn, auch nachmols Jacob von Landsperg unsern secretari Niclausen Ziegler als inhaber der Hft. Bar auf dem nechstgehalten reichstag zu Augspurg in beywesen weilund Peter Felschen von sein und seiner vettern von Landsperg wegen zugesagt hat, in zu aller gerechtigkeit, wie die der gemelt Pfalzgf. an demselben slos Landsperg gehebt, gütlich komen zu lassen, wiewol sich daz bisher verzogen hat, sollen unser rete an denselben von Landsperg ernstlich begern, solichem nachmals nachzukomen. Dagegen sol auch beschehen, waz sich laut des burkfridens gebürt, dann wir solichs in kain weg nachlassen kunden noch wollen. Und waz unsern reten darin begegnet, daz sollen sy uns auch berichten. Geben in unser und des hl. Reichs statt Trier am 7. May Ao. etc. 12.

#### 1479 Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung

[1.] Eintreffen ksl. Gesandter; [2.] Ruhen der Bemühungen um Fortsetzung der Niederen Vereinigung; [3.] Aufforderung zu deren Erneuerung, eventuellen Modifizierung und Erweiterung; [4.] Bereitschaft der bisherigen Mitglieder zu entsprechenden Beratungen; [5.] Aufforderung der ksl. Gesandten zur Vorlage von Verbesserungsvorschlägen; [6.] Heimbringen dieses Ersuchens; [7.] Vorschlag für mögliche neue Mitglieder sowie für ein Abkommen mit dem Schwäbischen Bund; [8.] Anberaumung einer weiteren Zusammenkunft; [9.] Anwesende Gesandtschaften.

*Straßburg, 12. Mai 1512*

*Kop. (Unterschrift: Sebastian Brant): A) Colmar, AM, AA 134, o. Fol.; B) Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 101a u. b, 106a.*

[1.] Gemäß der Aufforderung des Ks. an die ehemaligen Mitglieder der Niederen Vereinigung sowie die Angehörigen der Landvogtei Hagenau, auf einer Versammlung in Straßburg am 9. Mai (sonntag cantate) von ferrer ernuwerung und underhaltung derselben zu ratschlagen und beschliessen etc., erschienen am heutigen 12. Mai (mittwochs noch cantate) Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, Degen Fuchs von Fuchsberg, Hauptmann zu Kufstein, Rudolf von Blumeneck, Dr. Werner Wölflin, Dr. Hieronymus Baldung, Hans Heinrich Armsdorffer, ksl. Zinsmeister zu Hagenau, und Ulrich Höltzel, Schultheiß zu Ensisheim, in Straßburg auf der Pfalz und trugen gemäß ksl. Kredenz und Befehl (Nr. 1478) Folgendes vor:

<sup>2</sup> Die kurpfälzische Hft. Barr wurde 1504 im Zuge des Landshuter Erbfolgekrieges von Kg. Maximilian eingenommen und ging danach in den Besitz des ksl. Rates Niklas Ziegler über.

[2.]<sup>a</sup>–Nachdem die röm. und hungerisch ksl. Mt. als Ehg. in Osterreich mit irer Mt. vordern landen Elasz, Sundgow, Brysgow mitsampt dem Schwarzwald vor verschiner zit mit den hochwürdigen unsern gn. Hh., den Bff. zu Straßburg und Basel, ouch etlichen ersamen stetten diser lands gezirk ein vereingung und fruntlichen verstand uf ein jarzale gehaben, do ir Mt. vor ausgang bemelter verein, dieselben witer zu erstrecken, mit den verwanten der verein handeln lassen, were doch solichs aus schweren und merklichen röm. ksl. Mt. gescheften und ehaften, ouch andern etlichen ursachen dozumal, ouch bisar in rug gestellt. Dadurch die anzale jare berurter vereyne, ouch dieselben geendet und verschinen.

[3.] Dieweyle aber berurte verein, als menklich gut wissens, irer Mt. als Ehg. zu Österrich, ouch dem loblichen huse Österrich und den verwanten solicher verein nützlich, wol erschossen und zu gutem komen were und noch hinfuro, wa die ferrer ufgricht, irer Mt. als Ehg. zu Österrich, inen und andern verwanten zu merem ufnemen und gutem dienen würde, so were irer Mt. ernstlichs ansinen und gn. begeren an die verwanten der vereine, sie wolten in ufrichtunge und ernuwerunge obangerurter vereine mit irer Mt. als Ehg. zu Österrich handeln und beschliessen verhelfen. Das wolte ir Mt. sich, also zu beschechen, zu inen genzlich versehen, in gnaden bedenken und zu gutem nit vergessen. Obe ouch etlich artikel in der alten vereyn vergriffen werent, die die verwanten der vereine bedunken wolte zu meren, myndern oder zu bessern, desglichen, ob die verwanden fur gut ansehen wolte, nachdem Basel und Mühlhusen sich von der verein getan, yemants witors von Ff., Hh. oder stetten, dieser landsart gelegen, zu solcher ernuwerung der verein gut, erschießlich, tröstlich oder nützlich sin, wolte ir Mt. darin gn. insehen tun und zum besten anzuhalten und verhandlen helfen geneygt sein etc.<sup>a</sup>

[4.] *Hierauf antworteten die Vertreter der Mitglieder der Niederen Vereinigung*, was zu iren nutze, guten und wolfarte, röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., und dem loblichen huse Österrich dienstlich und gefellig sein möcht, werent ire gn. Hh., obern und frunde als irer Mt. gehorsamen zu undertenigem gefallen alzeit gutwillig und geneigt gewesen, als sy nochmals und furter gern tun wolten. *Über das Angebot der ksl. Gesandten zu einer eventuellen Modifizierung der Bundesverfassung oder des Mitgliederbestands wollten sie beraten und dann antworten.*

[5.] Daruf die ksl. rete geantwurt, sy hetten nit zwyfel, die alte verzichunge der vereine were loblich, betrachtlich, wolbedacht und beretlich angenommen und gesetzt worden, so sy zu verbessern nit wol wisseten, hette ouch ksl. Mt. damals daran ein gefelligs vermugen und gn. gefallen gehaben und noch. Wisten aber die verwanten der vereine etwas in solicher alten verschreibung vergriffen, das sy zu endern, bessern, meren oder myndern gut bedunken wolte oder yemants von iren anstossenden nochburen oder andern von Ff., Hh.

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

oder stetten zu solicher vereine nützlich, erschießlich oder fur gut anzuzeigen, möchten sy als diser landsart kundig und als die, so das us lang harbrachter erfahrung sunder zwifels wol wissens tragen, inen anzögen. Wolten sie alsdann von wegen ksl. Mt. ir gutbedunken und was sy wyter in befelch hetten, sich ouch hören lossen.

[6.] *Hierauf erklärten die anwesenden Gesandten, daß sie keine Weisungen in dieser Angelegenheit hätten, die Sache jedoch ihren Oberen heimbringen wollten.*

[7.] *Als mögliche neue Mitglieder der Vereinigung nannten die ksl. Beauftragten folgende Ff., Hh. und Städte, die ihnen zu dem handel togenlich, ersprießlich und nit ungemeiß bedunken wolt, doch uf gut gefallen und wilfarung der stenden der vereyn, nemlich: Wirtemberg mit der Hft. Horburg und Richenwyler, item Mgf. von Baden mit der Mgf. und Hftt. Röteln und Hochberg, item Fürstenberg mit dem Kyntziger tale und der Borre [= Barr], item Bütsch und Honow [= Hanau], item von stetten Hagenow, item Wissenburg, item Offenburg, item Gengembach, item Zelle, item Spire und Worms, doch zu bedenken, diewyl dieselben mit iren stiften und geistlichen etwas spenne und irrung hettent etc., item Rottemburg am Necker mit der Hft. Horwe, item Rotwyl, die stat, nachdem dann ksl. Mt. mit denselben in sunderheit verständnus hat. Sodann, als der swebisch bund ungezwifelter hoffnung wyter herstreckt werde, setzt ir Mt. den verwanten der vereine zu bedenken, obe mit demselbigem bunt ouch ein fruntlicher verstand zu suchen were, doch wolte ir Mt. solichs den stenden der verein heymgesetzt und witer alle obangezeigten meinung zu bedenken befolhen haben.*

[8.] *Zur weiteren Beratung beraumten die ksl. Beauftragten für den 29. Juni (Petri und Pauli apostolorum) eine erneute Zusammenkunft in Straßburg an.*

[9.] *Anwesend waren die Gesandtschaften der Bff. von Straßburg und Basel sowie der Städte Straßburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Kaysersberg, Oberehnheim, Münster im St. Gregoriental und Rosheim.<sup>1</sup>*

#### 1480 Abschied der Separatversammlung ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung

[1.] *Antwort auf den ksl. Wunsch nach Erneuerung der Niederen Vereinigung, Wunsch nach genauer Festlegung der zu leistenden Hilfe; [2.] Beratung hierüber durch einen Hauptmann und Räte; [3.] Gedanke an ein Abkommen mit den Eidgenossen über die Behandlung jeweiliger Feinde; [4.] Vorschlag für mögliche neue Mitglieder, Argumente gegen sonstige Kandidaten und eine zu enge Verbindung mit dem Schwäbischen Bund; [5.] Kriterien für die Festlegung der Hilfeleistung; [6.] Vorgehen bei Konflikten zwischen Vereinigungsmitgliedern; [7.] Anberaumung einer weiteren Zusammenkunft.*

<sup>1</sup> *Zu Verlauf und Ergebnis der Straßburger Versammlung vgl. MATZINGER, Geschichte der Niederen Vereinigung, S. 810-812.*

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1973

*Schlettstadt, 7. Juni 1512 (montag nach trinitatem)*

*Colmar, AM, AA 134, o. Fol., Kop.*

[1.] *Die versammelten Vertreter ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung beschließen, auf der nächsten Versammlung den Antrag der ksl. Räte auf Erneuerung der Vereinigung folgendermaßen zu beantworten:*

Zum ersten in bedacht der schweren und sorgfeltigen, ungetruwen louf und handel, so in der welt schweben und zu zeiten furgenomen werden, das gut wer, wie die nachpurschaft in disem bezirk des landes sich in einem fruntlichen verstand und nachburlich vereyne miteinander deten und truwlich hielten, doch das keinem teyl, so sich witer darin begeben würde, sunderlich belestigen und beschwerung bringen möcht, und namlich in dem, das ye ein teyl dem andern lut jüngster verein mit aller macht zum höchsten zuziehen solt, das dann ein ordnung vergriffen werde, ein yedem nach seinem stand und gebüre mit zymlicher anzale dem andren zu hilf zu komen, es syge mit dem ersten, andren, dritten anzug, wie sich dann das nach notturft und gestalt der sachen erheischen würde, damit nach der hand kein teyl das ander anziehen oder verunglumpfen möcht, seiner vermüglicheit nit gnug getun zu haben.

[2.] Das zu diser handlung und guetlichen verstand not sin, houptlut und rat zu ordnen, damit nit ein yeder, so sich an dem andren zu rechnen oder beclagen understund, nach sym gefallen ein ufgebot tun oder ufrüstung einer hilf usgen lasen möcht. Ist geratschlagt, das man von den Ff. und Gff. einen houptman und von den stetten ouch einen nemen und inen ein anzale rate zuordnen solte.

[3.] Sodann, als ein anzoge durch ksl. Mt. rate beschehen, dwyl Basel und Mülhusen sich außer der vereyn getun, ob dann die gesanten für gut ansehen wolt, mit etlichen Ff., Hh. und stenden, so dann vormals nit in der ausgangen verein gewesen, [*in die Vereinigung*] zu komen, und under andern angezeygt ein Mgf. von Baden mit der Mgf. sampt der Hft. Röteln etc. So nu die Hft. Roteln denen von Basel und der Eidgnößschaft nahe gelegen und bishar zu ziten etwas viel gezenk gehaben, da würt not sin zu bedenken, was man sich in solchen oder andren fellen gegen den Eydgnossen versehen müge. Darauf geratschlagt, mit den Eydgenossen ein verein zu machen oder ein verstantnuße, die vinde nit zu enthalten oder furschub zu geben etc. oder aber sy gar auszunemen.

[4.] Item Hagnow mit der landvogty, Wyssenburg, Landow, Offenburg, Gengembach und Zelle, desglichen Bitsch und Hanow mitsampt der Hft. Bitsch und Liechtenberg, ouch der Ortnow mit der Hft. Fürstenberg und dem Kintziger tale bis gen Wolfach, auch der Gft. Horburg, Richenwyler mitsampt der Hft. Mümpelgart; die Hh. von Rapoltzstein; die Gff. von Lupfen von wegen der Hh. von Landspurg.

Item Spier und Wurms sind aus angezeigter iren hendel entlegen.

Item die Hft. Horbe, Rottenburg, Rotwyle und die Bore sind des ussren waldes halben entlegen.

Item als die schwebische verein angezeigt, da möcht villicht wol zu liden sin ein fruntlicher verstand, das ein teyl dem andern sein find nit ufgehalten etc. Aber mit hilflicher verein sind die land einander entlegen, also das eins dem andern nit wol zu statten komen mag oder zu sprießlich sin.

[5.] Und damit die sachen fruntlichen zugangen und nyemants fur den andern beschwert oder im zugemessen, er het seinem vermügen nach nit gnug getun, wo do yemans diser verein überzogen oder beschediget würd, das dann zu frischer getat jederman nachilend und das beste tun, als ob die sach sin eigen were. Wo aber nach der hand durch den verletzten ein zug oder veltleger wider ein auslendigen, diser verein nit verwanten, [erfolgt] und derselb rechts uf die verein bieten würde, so soll der pundsverwandt schuldig sin, solch rechtbot uf der verein anzunemen, und wo er das nit tun wolt, so soll man ime zu helfen nit schuldig sin. Wolt aber der auslendig solch rechtbot nit tun oder annemen, solt man doch dem beschedigten zu solchem veltleger oder überzug uf sin ansuchen und erfordern mit ufristung zu tund nit schuldig sin, es were dann vor und ee der handel und beschwerde durch die beliedigten hauptman mit rat des andern hoptmans den stenden der verein schriftlich überschickt und nachmals durch die ret und hauptlut der vereyn oder das merertayle under inen erkannt, nach gestalt des handels und notturft der sachen hilf, ausrüstung und uszug zu tunde.

[6.] Es ist ouch bedacht, ob sich spen und zweyung zwüschen den stenden der verein erheben würde, dieselben mit einem ustreglichen rechten zu entscheiden und gewertigen uf uswisung der vergangnen vereyn, oder aber, so zwen hauptman und rete, wie dann obgemeldt ist, verordent werden, das dann der hauptman des angeclagten teyls in volfurung der rechtvertigung obmann sig und die verordneten ret beisitzer, und so der cleger rechts erfordert, das dann der obman furderlich beyde partyen an gelegen malstat, in dem bezirk diser verein gelegen, uf einen namlichen tag beschribe und vertrag, dise sachen nach notturft verhöre, und was durch sy sampt oder durch den merenteyl gesprochen, das beid teyl dem unwidersprechenlich geleben, und ob sich einich teyl des spruchs weygern, das dann die bundsverwandten inen zu gehorsamen und zu volziehung halten etc. oder sunst einer andren maß, uf kunftigen tagen rat zu schlahen und ze beschliessen.

[7.] Für den 27. Juni (sonntag nehst vor Petri und Pauli apostolorum) wird eine weitere Versammlung nach Straßburg anberaumt, am 30. Juni (mitwochen nehst darnach) soll den ksl. Räten auf ihr Begehren geantwortet werden.<sup>1</sup>

## 1481 Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung

*Straßburg, 30. Juni 1512 (mitwochs noch Petri und Pauli)*

<sup>1</sup> Zu Verlauf und Ergebnis der Schlettstadter Versammlung vgl. MATZINGER, *Geschichte der Niederen Vereinigung*, S. 812-815.

7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1975

*Colmar, AM, AA 134, o. Fol., Kop. (Unterschrift: Sebastian Brant).*

*Die verordneten ksl. Räte Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, Hartung von Andlau, Dr. Werner Wölflin, Dr. Hieronymus Baldung, Hans Heinrich Armstorffer, ksl. Zinsmeister zu Hagenau, Bernhard Schmidt, Bm. von Freiburg im Breisgau, und Ulrich Höltzel, Schultheiß zu Ensisheim,<sup>1</sup> verlangten gemäß dem Abschied vom 12. Mai (Nr. 1479) von den Vertretern ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung Antwort auf die Frage, ob sie diese fortsetzen wollten. So wolt sy fur gut ansehen, by den artikeln derselben verein zu blyben, werent ouch also hie, mit den stenden der bemelten verein dermosen bis an einen beschluß verhelfen zu handeln.*

*Hierauf erklärten die Abgesandten, ihre Oberen seien dem Ks. zu Gefallen und in Anbetracht der gegenwärtigen unsicheren Verhältnisse nit unwillig, ein getruwen, nachbarlichen und fruntlichen verstand oder vereyn zu gut diser lande gezirk mit dem Ks. als Ehg. von Österreich einzugehen. Gemäß der auf der letzten Versammlung (in Straßburg) ergangenen Aufforderung der ksl. Verordneten, weitere in Frage kommende Mitglieder der Vereinigung anzugeben, nannten die Abgesandten die Hft. Horburg und Mümpelgart sampt Richenwyler, so unserm gn. H. von Württemberg zustendig, item Mgf. von Baden mit der Mgf., ouch den Hftt. Rötlen und Hochberg, item die landvogti in Niderelsaz sampt irer zugeherde, item die Gft. Bütsch mitsampt seinem teyl der Hft. Liechtenberg, item Hanow von wegen sins teyls des lands Liechtenberg, item Rapoltzstein mit siner zugehörd, item Lupfen von wegen der Hft. Landspurg, item Fürstenberg mit der Ortnow und dem Kintziger tale bis gen Wolfach, item die stette Hagnow, Wyssenburg, Landow, Offenburg, Gengenbach, Zell im Harbmerspach.*

*Und nachdem die Eydgnosschaft an etliche obemeldte Hftt., besonders unserm gn. H. von Basel und andern, anstossig, wolt die gesanten fur gut ansehen, die Eydgnosen ouch in einen fruntlichen verstand oder vereyn zu vermögen oder aber sy gar auszunemen.*

*Die ksl. Verordneten nahmen diese Antwort auf Hintersichbringen an und beraumten zur weiteren Beratung für den 24. August (Bartholomei nebstkünftig) eine neue Zusammenkunft in Straßburg an.*

*Anwesend waren die Gesandtschaften der Bff. von Straßburg und Basel sowie der Städte Straßburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Kaysersberg, Münster im St. Gregoriental und Rosheim.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> *Das am 27. Juni 1512 in Trier ausgestellte ksl. Kredenzschreiben für diese Verordneten in Straßburg, AM, AA 338, fol. 3, Orig. Pap. m. S. (pr.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

<sup>2</sup> *Zu Verlauf und Ergebnis der Straßburger Versammlung vgl. MATZINGER, Geschichte der Niederen Vereinigung, S. 815f.*

**1482 Ks. Maximilian an den Bf. von Straßburg sowie in gleicher Form an den Bf. von Basel, die Rstt. Straßburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Kaysersberg, Münster im St. Gregoriental und Rosheim sowie die Regimenter in Innsbruck und Ensisheim**

*Köln, 27. Juli 1512*

*Straßburg, AM, AA 325, fol. 10, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 156a-157b, Konz.*

*Fordert dazu auf, an der Straßburger Versammlung am 24. August (St. Bartholomeustag) persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen und zum Besten der Niederen Vereinigung zu handeln.<sup>1</sup>*

**1483 Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der Niederen Vereinigung**

*Straßburg, 25. August 1512*

*Colmar, AM, AA 134, o. Fol., Kop.*

*Gemäß dem Abschied vom 30. Juni (Nr. 1481) erschienen am heutigen 25. August (mitwoch nach Bartholomei) Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt (im Unterelsaß), Hans Ymbert von Gilgenberg, Dr. Werner Wölflin, Dr. Hieronymus Baldung, Hans Heinrich Armstorffer, Zinsmeister zu Hagenau, und Ulrich Höltsel, Schultheiß zu Ensisheim,<sup>1</sup> als ksl. Verordnete. Sie berichteten, die Vertreter der vom Ks. als mögliche neue Mitglieder der Niederen Vereinigung geladenen Stände hätten eine Abschrift des Textes der früheren Vereinigung verlangt, um diese ihren Oberen zur Information heimschicken zu können. Die Gesandten der ehemaligen Mitglieder erklärten sich auf Anfrage der ksl. Räte mit der Übergabe des Vereinigungstextes einverstanden, wollten aber bei den weiteren Verhandlungen mit den potentiellen Neumitgliedern folgende Punkte berücksichtigt wissen:*

*1. Erstellung einer Ordnung, in der der Umfang des von jedem Mitglied zu stellenden Hilfskontingents angemessen und exakt festgelegt ist.*

<sup>1</sup> *Gleichfalls am 27. Juli 1512 schrieb der Ks. von Köln aus an Hg. Ulrich von Württemberg, Mgf. Christoph von Baden, den Bf. von Speyer sowie die Rstt. Worms und Speyer (gestrichen: Bf. von Worms, Gf. Wilhelm von Fürstenberg, Rst. Lindau), er habe sich aus etlichen trefflichen Ursachen vorgenommen, die Niedere Vereinigung wieder aufzurichten und verschiedene Ff., Gff., Hh. und Städte, die bislang nicht Mitglied gewesen seien, mit hinzuzunehmen. Deshalb habe er für den 24. August (St. Bartholomeus des hl. zwelfboten tag) eine Versammlung nach Straßburg anberaumt. Weil die Vereinigung auch für den jeweiligen Adressaten vorteilhaft sein könne, solle dieser den Straßburger Tag beschicken und sich an den dortigen Verhandlungen mit den ksl. Räten beteiligen. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 154a-155a, Konz.*

<sup>1</sup> *Das bereits am 31. Juli 1512 in Köln ausgestellte Kredenzschreiben für die ksl. Abgesandten in Straßburg, AM, AA 325, fol. 8, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*



7. Ks. Maximilians Bemühungen um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes 1977

2. Bestellung von Hauptleuten und Räten mit alleiniger Zuständigkeit für die Organisation eines Aufgebots.

3. Festlegung der Modalitäten bei Hilfeleistung für ein angegriffenes oder geschädigtes Bundesmitglied.

4. Regelung der Frage, wie Konflikte zwischen Bundesmitgliedern beigelegt werden sollen.

5. Übermittlung des Wunsches der alten Bundesmitglieder an die Vertreter der neu aufzunehmenden Stände, die Eidgenossen entweder in die Vereinigung mit aufzunehmen oder sie auszunehmen.

Die ksl. Verordneten akzeptierten alle Wünsche mit Ausnahme des letzten, vor allem mit der Begründung, der Ks. und auch Ehg. Karl hätten im Vorjahr mit der Eidgenossenschaft ein ewiges Bündnis geschlossen,<sup>2</sup> darin loblich und wol versehen, wes sich ein teyl gegen dem andern halten und versehen solt, in was fal das sich begeben möcht. Daher wollten sie diesem Artikel nicht zustimmen.

Die Altmitglieder antworteten hierauf, da der fragliche Artikel schon im Abschied der letzten Versammlung enthalten und die ksl. Ladung zu diesem Tag unter Bezugnahme auf diesen Abschied ergangen sei, seien sie davon ausgegangen, der Ks. habe allem zugestimmt. Auch hätten sie selbst nur die Weisung, gemäß dem jüngsten Abschied weiterzuverhandeln. Den in Aussicht genommenen Neumitgliedern solle daher der die Eidgenossen betreffende Artikel angezeigt werden.

Die ksl. Verordneten erklärten, sie wollten dem Artikel keinesfalls zustimmen, ihn weder dem Ks. mitteilen noch ihn in den Abschied aufnehmen lassen. Wenn er den in Aussicht genommenen Neumitgliedern angezeigt werde, müssten sie dies geschehen lassen.

Daraufhin wurde der Artikel den Vertretern der vorgesehenen Neumitglieder vorgelesen, die ksl. Verordneten wiederholten ihre Erklärung.

Es wurde eine weitere Zusammenkunft in Straßburg am 18. Oktober (montag St. Lucentag) vereinbart, zu der durch den Ks. auch Gf. Georg von (Zweibrücken-) Bitsch und Ochsenstein, Gf. Jakob von (Moers-)Saarwerden, Gf. Wilhelm von Fürstenberg sowie die Städte Weißenburg, Landau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmersbach geladen werden sollen.

Anwesend waren der Kanzler des Bf. von Straßburg (Johann Ziegler), der Vikar des Bf. von Basel sowie die Abgesandten der Städte Straßburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Kaysersberg, Münster im St. Gregoriental und Rosheim. Vertreter der neu geladenen Stände waren: für Hg. Ulrich von Württemberg Heinrich Schilling, Vogt zu Vehingen, für den Mgf. von Baden dessen Kanzler Dr. Jakob Kirser und Konrad von Venningen, Amtmann zu Durlach, für den Bf. von Speyer Hans Hofwart, für Gf. Reinhard von (Zweibrücken-)Bitsch Albrecht von Finkeltal sowie (nicht namentlich genannte) Vertreter der Städte Worms und Speyer.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vom 7. Februar 1511. Druck: SEGESSER, Abschiede, Beilage Nr. 19, S. 1343-1347.

<sup>3</sup> Zu Verlauf und Ergebnis der Straßburger Versammlung vgl. MATZINGER, Geschichte der Niederen Vereinigung, S. 817f.



## 8. ANGELEGENHEITEN VON REICHSSTÄNDEN

## 8.1. Die Bemühungen Regensburgs um Aufhebung der Reichshauptmannschaft

### 1484 Aufzeichnung des Regensburger Rates über Verhandlungen mit Ks. Maximilian zur Aufhebung der Reichshauptmannschaft

*[1.] Entsendung einer Regensburger Gesandtschaft zum Ks., dessen Ankündigung von Verhandlungen über die Frage der Reichshauptmannschaft auf dem geplanten Augsburger Reichstag; [2.] Besuch des Ks. in Regensburg, Aufforderung zur Entsendung von Gesandten nach Nürnberg; [3.] Deren Werbung beim Ks. mit Darlegung der Nachteile der Hauptmannschaft und Bitte um ihre Aufhebung; [4.] Bereits erfolgte Bestellung von Thomas Fuchs zum neuen Reichshauptmann durch den Ks., Regelung seiner Besoldung; [5.] Beschluß Regensburgs für das weitere Vorgehen.*

*Regensburg, [Ende Januar/Anfang Februar 1512]<sup>1</sup>*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Orig. Pap.*

*[1.] Nach dem Tod des ksl. Hauptmanns Sigmund von Rorbach<sup>2</sup> schickte der Regensburger Rat eine Gesandtschaft<sup>3</sup> zum Ks. nach Linz, um ihn in Form einer Supplikation zu bitten, die bestehende Hauptmannschaft zu beenden. Daraufhin gab der Ks. am 2. Januar (1512) den Abschied, er sei derzeit mit trefflichen und peschwerlichen kriegsleufen peladen, habe auch seine Räte nicht bei sich, werde jedoch auf dem ausgeschriben reichstag zu Augspurck in den sachen mit treffelichen räten irer Mt. und des hl. Reichs nottorften nach handeln und mitlerzeit mit furnemung derselben haubtmanschaft stillsteen. Regensburg solle deshalb ebenfalls Gesandte zum Augsburger Reichstag schicken, die sachen pey seiner ksl. Mt. weiter pefolgen [= verfolgen] und peschaidtz darauf warten.<sup>4</sup>*

*[2.] Als der Ks. jedoch nach Regensburg kam, gab er Befehl, die Stadt solle Vertreter zu ihm nach Nürnberg schicken. Doseibst wolt ir ksl. Mt. gn. einsehens haben, von gemainer stat wegen der haubtmanschaft halben zu handeln.*

*[3.] In Nürnberg<sup>5</sup> trugen die Regensburger Gesandten dem Ks. gemäß seiner Aufforderung in Sachen Reichshauptmannschaft Folgendes schriftlich vor: Auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau (1498) bestellte Kg. Maximilian Sigmund von*

<sup>1</sup> Der Aufenthalt Ks. Maximilians in Regensburg zu diesem Zeitpunkt ergibt sich aus Nr. 1071, 1424. Vgl. auch ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 183f.

<sup>2</sup> Am 18. Dezember 1511. T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 90. Zur Person Rorbachs vgl. das Biogramm bei PAULUS, *Machtfelder*, S. 579-581.

<sup>3</sup> Sie bestand aus dem Schultheißen Hans Portner und Hans Hirsdorfer. ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 182; LÖWENKAMP, *Regensburg*, S. 373.

<sup>4</sup> Zur Werbung der Regensburger Gesandten beim Ks. in Linz vgl. T. BECK, *Kaiser und Reichsstadt*, S. 96. Zu den Bemühungen Regensburgs im Jahr 1512, sich der Reichshauptmannschaft zu entledigen, vgl. auch GOLLWITZER, *Capitaneus*, S. 271f.; H. SCHMID, *Regensburg*, S. 48f.

<sup>5</sup> Hier hielt sich der Ks. vom 3.-16. Februar auf.

Rorbach zum Hauptmann für Regensburg, der dem dortigen Rat durch die kgl. Räte Reichserbmarschall Wilhelm von Pappenheim und Dr. Heinrich Hayden als Hauptmann für drei Jahre angezeigt und auch gehorsam angenommen wurde. Nach Ablauf dieser Zeit bat der Regensburger Rat den Kg. unter Aufzeigung verschiedener Nachteile und Beschwerden, der Stadt die Hauptmannschaft zu erlassen, erhielt jedoch darauf bislang noch keine Antwort. Nunmehr ist Sigmund von Rorbach verstorben, dem gegenüber sich Regensburg bis zu seinem Tod in allen Belangen gehorsam gezeigt hat. Daher bittet Regensburg erneut, der Ks. möge unser hievorig angezaigt demuetlich und untertenlich gehorsam, auch die alt, arm eur kgl. Mt. und des hl. Reichs stadt für augen und zu herzen nemen, die nu hinfür solicher haubtmanschaft gnadiclich erlassen, uns und die widerumb in unsern und iren alten fuesschtapf setzen. Tut er dies nicht und bleibt die Hauptmannschaft weiter bestehen, so kann daraus der Eindruck erwachsen, als hege der Ks. Mißtrauen gegenüber Regensburg. Tatsächlich besteht dazu jedoch keinerlei Anlaß, denn die Regensburger betrachten ihn nach wie vor als ihren rechten, natürlichen Herrn und wollen seine und des Reichs gehorsame Untertanen sein. Hinzu kommt, daß sich die an die Hauptmannschaft geknüpfte Erwartung, dadurch würden viele dringend benötigte geberbiger und hantiriger leut in die Stadt kommen, nicht erfüllt hat. Zwar ist Sigmund von Rorbach ein purgerlicher, fridlicher man gewesen, doch unter ihm ist niemand in die Stadt gekommen, im Gegenteil, etliche Bürger sind weggezogen. Dies könnte sich wiederholen, wenn ein neuer Hauptmann bestellt wird, des person, gelegenheit und wesen man nicht erkennt. Dan die haubtmanschaft uns und gemainer stadt in dem, das der gedacht haubtman nit teglich alhie, sunder in eur ksl. Mt. und ye sein selbs gescheften vil aus gebesen, [zu] nit klain, sunder hoch und groß verhinderung, auch zurüttung und pürgerlicher ordnung, reigirung und handlung gemainer stadt nottorft komen und geraichet. Dan wan er nit alhie, haben zu den zeiten, so sich auch unser und gemainer stadt nottorft erfordert, unsers rates wal, auch entsetzung und wesetzung aller unser und gemainer stad ämbter, darzu die rechnung einnemens und ausgebens all ruen und stilsteen muessen. Dardurch wir die mängl und geprechen, wie die ye in ainem yeden ambt gebest, nicht haben erkunden und nachvolgen nit werden mügen. Dergleichen, wo sich zwischen unsern burgern einich irrung pegeben, die dan auf gemelten eur ksl. Mt. haubtman gebaigert, so haben wir mit aller handlung gegen dem stilsteen muessen. Und so er dan je lang nit anhaim gebest, zu was merclicher verhinderung in wetrachtung unser und gemainer stat nutz, auch zurüttung unser burgerlicher ordnung, darzue je verachtung und ungehorsam unser burger, ist wol zu wedenken. Hinzu kommt, daß weder Regensburg noch der Ks. bereit ist, für den Sold des Hauptmanns aufzukommen. Da dieser jedoch auf seinen Sold angewiesen ist, dürfte sich auch daraus kein Nutzen für Regensburg ergeben. Aus diesen und weiteren Gründen, mit denen der Ks. momentan nicht weiter behelligt werden soll, ergibt sich, daß eine Fortsetzung der Hauptmannschaft für Regensburg keinesfalls vorteilhaft wäre, sondern im Gegenteil zu einer vollständigen Zerrüttung seiner inneren Ordnung

*führen würde, zudem, das soliche haubtmanschaft wider unser und gemainer stadt alt herkomen, freihait, confirmacion, auch absolucion und zuvor die restitution, uns von eur ksl. Mt. gnadiclich gegeben, die dan unter anderm gar klerlich in sich helt, das eur ksl. Mt. uns und ganze gemain der pemelten stadt Regenspurg mit iren leiben und guetern widerumb in al ir ere, wirnden, stend, regierung und wesen, wie sy dan von alter gebest sein, gesetzt haben. Bittet deshalb nochmals um Erlaß der Hauptmannschaft.*

*[4.] Hierauf erklärte der Ks. den Gesandten, daß er nicht gewillt sei, die Hauptmannschaft in Regensburg abzustellen, vielmehr wolle er nach dem Tod Sigmunds von Rorbach Thomas Fuchs als Hauptmann nach Regensburg schicken, den auch ir ksl. Mt. mit etlichen derselben räten einzusetzen verordnet hette und denselben Thoman Voxen für einen haubtman anzunehmen. Darzu solten ime die von Regenspurg järlichen zu besoldung von wegen seiner gehabten mue 600 fl. rh. geben. Das ubricht wolt ir ksl. Mt. ime selbs pezalen lassen. Da entgegen wolte ksl. Mt. die stadt Regenspurg mit freiung ein zimlich anzal jar für des Reichs anschleg, auch zöllen und andern genaden gnädiclich pedenken. So nun solche einsatzung des haubtmans halb peschicht, alsdan wil die ksl. Mt. nachmals trefflich rät gen Regenspurg verordnen, ein ordnung zu machen, was der haubtman, desgeleichen der rat zu handeln haben und wie sy sich in allen stücken gegeneinander halten sollen.*

*[5.] Diese ksl. Vorschläge und Befehle nahmen die Regensburger Gesandten nur auf Hintersichbringen an. Wenn die angekündigten ksl. Abgesandten nach Regensburg kommen, werden der innere und der äußere Rat sie anhören. Bis dahin soll sich jeder in seinen Äußerungen geschickt und gebürlich halten, dardurch ksl. Mt. nit geursacht werd, gegen bayden räten und gemain in ungenaden zu handeln.*

#### **1485 Antwort Ks. Maximilians auf die Werbung der Regensburger Reichstagsgesandten**

*[1.] Mehrfach vorgetragene Bitte Regensburgs um Beendigung der Reichshauptmannschaft und Entsendung einer ksl. Kommission nach Regensburg;  
[2.] Entschlossenheit des Ks. zur Fortführung der Hauptmannschaft, Weisung an Regensburg zur Annahme und Besoldung des neuen Hauptmanns, Ankündigung einer Delegation zur Überprüfung der aktuellen Verhältnisse in Regensburg.*

*Trier, 3. Mai 1512*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Kop.*

Röm. ksl. Mt., unsers allergnst H., antwurt auf der stat Regensburg gesandten<sup>1</sup> anbringen

[1.] Als ir röm. ksl. Mt. nach abgank weylend Sigmunden von Rorbachs, so von irer Mt. und des hl. Reichs wegen hauptman der stat Regensburg gwesen, Thoman Fuchsen an gemelts von Rorbachs stat zu ainem hauptman zu Regensburg verordnet und furgenomen hab, darauf dann camerer, rat und gemain der stat Regensburg durch ir gesandten vor yrer Mt. zu Linz erschinen und ir Mt. vil und manigerlay beswörung und obligen, darin gemaine stat stee und noch verrer, wo sy ainen hauptman haben sollen, kumen möchten und das derhalben in yrem vermugen nit seye, den gedachten ir Mt. verordneten noch ainen andern hauptman zu underhalten, angezaigt und ir Mt. undertaniglich gepeten, die stat Regensburg des hauptmans in ansehung irer erzelten beswörung gnädiglich zu erlassen, al[le]s laut desselben irs anpringens und begerens, dismals zu erzelen an not. Auf solhs hab ir Mt. denselben der stat Regensburg gesandten den abschied gegeben, das die von Regensburg etlich ir räte auf ir Mt. furgenomen reichstag schickn sollen. Alsdann well ir Mt. sy in obberurten yren beswörungen gnediglich horen und darin, was sy yrer Mt. geburen werde, handeln. Und nach solhem gegeben yrer Mt. abschied sein also die von Regensburg auf demselben reichstag hie zu Trier durch yr rate erschinen und ir Mt. abermals dergleichen und noch vil mer beswörung und ursachen auf den abfal und verderben, darein die stat Regensburg kumen, dadurch gemaine stat Regensburg verrer kains hauptmans notturftig noch auch in der vermugen [nicht] sey, denselben zu halten, furpringen und irer ksl. Mt. untertaniglich ersuechen lassen, gemaine stat in solhem gnediglich zu bedenken und mit kainem hauptman zu beladen und etlich rete von yrer Mt. und etlichen Rstt. daselbsthin gein Regensburg zu verordnen, mit bevelch, das dieselben solh der stat Regensburg beswörung, obligen, rent, nutz und einkumen aygenlich ubersehen und in den guet ordnung, mittel und weg gemelter stat notturft nach furnemen und handeln, damit diselb stat widerumb zu aufnemen und gueter regierung kumen und vor fererm verderben und abfall verhuet werden möchte, wie dann solh ir anzaigen, irer ksl. Mt. auf gedachten reichstag getan, auch nach lengs inhalte.

[2.] Darauf gibt ksl. Mt. den gemelten der stat Regensburg gesandten zu erkennen dise antwurt: Ir röm. ksl. Mt. hab solich yr anpringen und begeren verstanden und sey gnediglich genaigt, di stat Regensburg in yren beswörungen zu bedenken und vor abfall zu verhueten. Aber dieweil weylend ir Mt. herr und vater, Ks. Fridrich loblicher gedachtnus, ainen hauptman in die stat Regensburg, den auch ir Mt. in eingang irer Mt. regierung doselbst gefunden, aus merklichen, trefflichen, beweglichen und, als yrer Mt. nit zweifl, mit gueter vorbetrachtung und zu nutz, aufnemen und guetem gemainer stat gesetzt und geordnet hab, darzu auch, das zu mermalen auf vorigen gehalten reichstegen auf dergleichen

<sup>1</sup> Die Gesandtschaft bestand aus dem Schultheißen Hans Portner als Vertreter des Äußeren Rates, Michael Steyer und dem Vertreter der Gemeinde, Friedrich Pfister. ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 185.

der von Regenspurg anzaigen und bitt albeigen durch ir Mt. und die stend des Reichs ermessen worden, das die stat Regenspurg ains hauptmans in vil wege notturftig und nit fuglichen sey, sy desselben zu miessigen, wolle ir Mt. aus denselben ursachen und zusampt dem, das ain hauptman der stat nach gelegenhait und wesen derselben wol nützlichen und entsprieslichen sein und sy von unsern wegen vil mer und paß, dann ob sy kainen hauptman hetten, beschützen und beschirmen muge, nit gelegen sein, solh obberurt ir Mt. herrn und vaters wolbedachtlich furnemen und gemelter stende des Reichs betrachtung zu verendern und di stat Regenspurg des hauptmans zu entslagen. Und laß demnach bey yrem verordneten und gegeben hauptman Thoman Fuchsen beleiben, mit ernstlichem bevelch, das die von Regenspurg den gemelten Thoman Fuchsen ytzo von stund an fur yren hauptman in aller massen und wie ir Mt. maynung, inen hievor deshalben durch ir ret angezaigt, inhalt, annemen, gehorsam sein und halten und den sold, als namlich 400 fl. rh.,<sup>2</sup> von derselben zeit an ze warten und, solang er hauptman ist, jarlichen bezalen und geben und das daentgegen gemelter hauptman gemainer stat alles das, so ime als hauptman zu tun zugebürt und er schuldig sey, tue und getreulichen handeln und sich des nit waigern noch verrer widern, als sich dann des irer Mt. zu yme gänzlichen versehen. So wellen ir ksl. Mt. auf ir obbedacht begeren gemainer stat zu gnaden und guetem auf St. Jacobstage negst [25.7.12] etlich ir rate, desgeleichen etlich von den stetten Nurnberg, Augspurg, Ulm und andern gein Regenspurg verordnen, dergestalt, das diselben all ir beswörung und obligen, auch ir rent, nutz und gult, einkumen, ausgab, rechnung besehen und horen, darzu gut ordnung in der stat furnemen und davon handeln, wie und welcher gestalt di stat Regenspurg zu aufnehmen pracht und vor abfal und verderben verhuet werden möchte und nachmalen irer Mt. solh ir besichtigung und handlung mitsampt yrem rat und gutbedunken widerumb berichten sollen. So welle ir Mt. alsdann diselben obligen, nutz, einkumen, ausgab und handlung ubersehen und soverr yr Mt. in denselben, des doch ir Mt. nit acht noch dafur hab, erfunden wurde, das in der stat Regenspurg vermugen nit wer, dem hauptman di 400 fl. rh. jarlichen zu geben, so sey yr Mt. der gn. maynung, in solhs, auch di ausgaben zu sehen, damit der hauptman underhalten und dermassen mit gnaden bedenken, damit die stat widerumb zu aufnehmen und gueter ordnung gebracht werden, auch abnemen mugen, das ksl. Mt. gemelter stat mit sundern gnaden und furdrungen genaigt sey. Geben zu Trier am 3. tag May Ao. etc. duodecimo.

---

<sup>2</sup> *Bei der Unterredung mit den Regensburger Gesandten im Februar 1512 in Nürnberg hatte der Ks. noch 600 rh. fl. als Sold für Thomas Fuchs verlangt. Siehe Nr. 1484 [4.].*



**1486 Willebrief der Kff. Uriel von Mainz, Philipp von Köln, Richard von Trier und Ludwig von der Pfalz zur Verleihung der Windsheimer Stadtsteuer an den Regensburger Reichshauptmann Thomas Fuchs**

Trier, 5. Mai 1512 (mitwoch nach dem sonntag jubilate)

Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher 50, fol. 136b, Kop.

*Ks. Maximilian hat Thomas Fuchs, Hauptmann zu Regensburg, umb seins verdienens und anderer redlichen ursachen willen gestattet, sein Leben lang die Stadtsteuer von Windsheim einzunehmen. Die Kff. Uriel von Mainz, Philipp von Köln, Richard von Trier und Ludwig von der Pfalz bewilligen diese Verschreibung dem Ks. zu Ehren und untertänigem Wohlgefallen und aus besonderen Gnaden gegenüber Fuchs.*

**1487 Ks. Maximilian an Pfalzgf. Friedrich und in gleicher Form an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach, Bf. Heinrich von Augsburg sowie die Rstt. Nürnberg, Augsburg und Ulm**

[1.] *Entschluß zur Entsendung einer Rätelegation nach Regensburg; [2.] Aufforderung zur Beteiligung durch einen geeigneten Rat.*

Trier, 8. Mai 1512

Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 42a-43b.

Orig. Pap. m. S. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 145 Nr. 9, fol. 1 (an Nürnberg; Präs.vermerk: Feria 4<sup>a</sup> post cantate [12.5.12]).

[1.] Hochgeborner, lb. oheim, F. und rat, uns haben die ersamen unser und des Reichs lb. getreuen camrer und rat der stat Regenspurg etlich merklich ir und gemainer stat obligen, beschwerung und ordnung durch ir gesandten furpringen und dienstlichen bitten lassen, das wir in solich beschwerung, obligen und ordnung gnediglichen sehen und handeln, damit sy und gemelt stat vor vererm abfall und verderben verhuet und zu aufnehmen gueter regierung und ordnung pracht werde. Des wir dann zu tun geneigt sein und uns darauf entslossen und furgenomen, etlich unser, dein und ander Ff. und stetten des hl. Reichs rete auf St. Jacobs des hl. zwelfpoten tag [25.7.12] schirist gen Regenspurg zu verordnen, die in unserm namen in obgemelten der stat Regenspurg beschwerung und obligen handeln, sich derselben nutz, rent, gult, einkumen und ausgeben erkunden, auch gut ordnung und regierung furnemen und ufrichten sollen, wie und welchermassen die stat Regenspurg von obgedachten beschwerungen entledigt, vor verderben verhuet werd und zu aufnehmen kumen muge.

[2.] Und dieweil wir dann [Lücke für den Vornamen freigelassen, zu ergänzen: Ulrich] von Albersdorf, deiner lieb rat, zu solher handlung geschickt und nutzlichn zu sein achten, demnach begeren wir an dein lieb mit allem vleys, du wellest uns zu gefallen und der stat Regenspurg zu guetem den gemelten Alberstorffer zu obberurt handlung uf gemelten St. Jacobstag gen Regenspurg

gewislichen verordnen und schicken mit bevelh, das derselb mitsamtb andern unsern verordneten reten in der stat Regenspurg obligen und ordnung, wie obsteet, nach laut unser instruction, so er daselbst fynden werdet, und seinem guetbedunken handl und allen vleis ankere und uns das nit anschlagist noch dich des widerst, als wir uns dann zu dir versehen. Das wellen wir genediglich gegen deiner lieb erkennen. Datum zu Trier am 8. tag May Ao. etc. duodecimo.

*Adressaten:* An Hg. Friedrich von Paiern, in simili Mgf. Friedrich von Prandenburg, seinen rat Hansen von Seckendorff zu verordnen, in simili an Bf. von Augspurg, in simili stat Nurberg,<sup>1</sup> in simili stat Augspurg, in simili stat Ulm, ainen iren ratsfrund schicken.

### 1488 Ks. Maximilian an seinen Rat Wilhelm von Wolfstein

*Trier, 8. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 41a u. b, Konz.*

*Hat sich, da Regensburg in merklich abfall und verderben kumen ist, entschlossen, in derselben stat obligen und sachen, auch damit dieselb in gut ordnung, regierung und vor verrerm abfall verhuert were, verschiedene ftl. und reichsstädtische Räte zu entsenden, die am 25. Juli (St. Jacobs des hl. zwelfpoten tag schirist) in Regensburg tätig werden sollen. An diesen Verhandlungen soll Wolfstein als ksl. Beauftragter gemäß der Instruktion, die er vorfinden wird, teilnehmen.*

### 1489 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Regensburg

*Trier, 1. Juni 1512*

*München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 VI 1, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum pfintztag corporis Christi Ao. 1512 [10.6.12]).*

*Hätte das Thomas Fuchs und die Regensburger Reichshauptmannschaft betreffende (nicht vorliegende) Schreiben Regensburgs gerne dessen Wunsch gemäß dem Ks. übergeben und um seine Antwort gebeten, doch ist dieser schon vor Eintreffen des Briefs in die Niederlande abgereist, wo er sich noch immer aufhält. Obwohl der Ks. möglicherweise bald zurückkommen wird, hat er (Serntein) den Boten nicht länger aufhalten wollen, da dieser erklärt hat, er solle nicht lange auf Antwort warten. Wenn der Ks. wieder in Trier ist, wird ihm das Schreiben Regensburgs übergeben und seine Antwort der Stadt übermittelt.*

### 1490 Mandat Ks. Maximilians an Regensburg

*Widerstand Regensburgs gegen den neuen Reichshauptmann Thomas Fuchs; Androhung der Reichsacht bei fortgesetzter Ablehnung.*

<sup>1</sup> *Im Exemplar an Nürnberg: Aufforderung zur Entsendung eines Ratsmitglieds.*

*Turnhout, 30. Juni 1512*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 107a.*

*Kop.: München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol.*

*Gruß.* Ersamen, lb. getreuen, wiewol wir vor verschiner zeit nach abgang weylend Sigmunden von Rorbach unsern und des Reichs lb. getreuen Thoman Fuchsen zu unserm und des Reichs hauptman bey euch zu Regensburg gesetzt und furgenomen, auch euch geschriben und bevolhen und nächst in unser und des hl. Reichs stat Trier euern gesandten den abschid gegeben haben, denselben Thoman Fuchsen zu unserm hauptman bey euch anzunemen und ime, wie sich gebürt, gehorsam tuen und mit dem jerlichen sold gewertig zu sein laut unser brief, auch des abschids, deshalben ausgegangen, so werden wir doch bericht, wie ir in solichem allem bisher uns und dem hl. Reich zu verachtung und ungehorsam erschinen seyt, das uns dann zu merklichem misfallen reicht. Und dieweil uns nun dheinswegs gemeint ist aus vil treffenlichen ursachen, uns darzu bewegend, dieselb stat Regensburg lenger also on einen unsern und des Reichs hauptman zu lassen, emphelhen wir euch abermals bey den glübten, pflichten und eyden, damit ir uns und dem hl. Reich verwandt seyt, auch bey vermeidung unser und des Reichs acht und aberacht, ernstlich gebietend und wollen, das ir nachmalen von stund nach uberantwortung dises unsers ksl. briefs denselben Thoman Fuchsen zu unserm hauptman bey euch zu Regensburg annemet, ime als unserm und euerm stathauptman gehorsam und mit bezalung jerliches solds der 400 fl. rh. gewertig seyt, euch des weiter nicht widert noch setzet, als ir das dem hl. Reich und euch selbs zu tuen schuldig seyt. *Wenn sie diesem Befehl nicht Folge leisten, wird er sie am 45. Tag nach Übergabe dieses Mandats vor das Reichskammergericht<sup>1</sup> laden, damit sie dort die Verhängung der Acht und der Aberacht entgegennehmen.*

### 1491 Mandat Ks. Maximilians an Regensburg

*Turnhout, 30. Juni 1512*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Kop. (a.m.d.i.p.).*

*Obwohl er durch seine Räte abermals geboten hat, Thomas Fuchs als Reichshauptmann in Regensburg anzunehmen und ihm gehorsam zu sein, so hat er doch erfahren müssen, daß Regensburg sich bisher ihm und dem Reich gegenüber ungehorsam gezeigt hat, was ihm erheblich mißfällt. Weil er aus verschiedenen wichtigen Gründen nicht gewillt ist, Regensburg länger ohne Hauptmann zu lassen, befiehlt er unter Hinweis auf die Pflichten der Stadt gegenüber ihm und dem Reich und unter Androhung von Strafe und Ungnade sowie einer Buße von 50 Goldmark,*

<sup>1</sup> *Korrigiert aus: vor sich oder seine Räte an seinen Hof, wo sich dieser dann im Reich befindet.*

*Thomas Fuchs sofort nach Übergabe dieses Mandats als Hauptmann anzunehmen, ihm gehorsam zu sein und sich nicht länger zu widersetzen.*

#### 1492 Mandat Ks. Maximilians an Regensburg

*Befehl, seine Vorschläge zur Aufbringung des Solds für den Reichshauptmann Thomas Fuchs anzunehmen.*

*Turnhout, 30. Juni 1512*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 108a.*

*Kop.: München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol.*

*Gruß, Ersamen, lb. getreuen, wiewol wir euch durch unser rete etliche zimbliche weg und mittel, dardurch ir unsern und des Reichs hauptman zu Regensburg, Thoman Fuchs, den jerlichen hauptmansold, nemblich 400 fl. rh., wol bezalen und rechnungen furslahen und anzaigen haben lassen, so werden wir doch bericht, wie ir solh weg und mittel kainen, allain uns und dem hl. Reich zu verachtung, annemen wollen. Das uns dann nicht wenig misfelt. Und dieweil dann entlich unser maynung ist, das ir demselben unserm hauptman durch solh furgeslagen mittel und weg obberürten hauptmansolt gebet und bezalet, demnach emphelhen wir euch abermals bey vermeidung unser und des Reichs acht und aberacht, ernstlich gebietend und wellen, daz ir obberurt mittel und weg also annemet und mit bezalung jerlichen solds der 400 fl. rh. gewertig seit, euch des weiter nicht widert noch setzet, als ir das uns, dem hl. Reich und euch selbs zu tun schuldig seit. Wenn sie diesem Befehl nicht Folge leisten, wird er sie am 60. Tag nach Übergabe dieses Briefs vor das Reichskammergericht<sup>1</sup> laden, damit sie dort die Verhängung der Acht und der Aberacht entgegennehmen.*

#### 1493 Kredenzschreiben Ks. Maximilians für Gesandte nach Regensburg

*Turnhout, 30. Juni 1512*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Kop. (a.m.d.i.p.).*

*Hat seinem Rat Wilhelm von Wolfstein, je einem Rat Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach und Bf. (Heinrichs) von Augsburg sowie je einem Vertreter der Rstt. Augsburg, Ulm und Nürnberg, die am 25. Juli (St. Jacobstag schirstkunftig) in Regensburg zusammenkommen werden, befohlen, gemäß der ihnen erteilten (nicht vorliegenden) Instruktion etwas mit euch von unsern wegen berurnd unser hauptmanschaft bey euch, derselben besoldung und andern zu reden und zu handeln. Ersucht darum, den Räten Glauben zu schenken und sich hinsichtlich ihrer Werbung gutwillig und gehorsam zu zeigen.*

<sup>1</sup> *Korrigiert aus: vor sich oder seine Räte an seinen Hof, wo sich dieser dann im Reich befindet.*

**1494 Regensburg an Ks. Maximilian**

*Regensburg, 3. August 1512 (erichtags nach St. Peterstag ketenfeyr)*

*München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Kop.*

*Nach dem Abschied, den die Regensburger Gesandten in Trier erhalten hatten, schickte der Ks. seine Räte zusammen mit dem in Aussicht genommenen Reichshauptmann Thomas Fuchs nach Regensburg. Sie erschienen am 27. Juli (erichtag nach Jacobi) vor Kammerer und Rat sowie dem Ausschuß der Gemeinde und verlangten im Namen des Ks. und gemäß ihrer ksl. Instruktion, Fuchs als Hauptmann anzunehmen, ihm wie seinem verstorbenen Vorgänger Sigmund von Rorbach Gehorsam zu leisten, ihm jährlich 400 rh. fl. als Sold zu geben und sich ansonsten gegenüber dem Ks. gehorsam zu zeigen, damit dieser nicht veranlaßt werde, Regensburg zu bestrafen. Die Gesandten wurden daraufhin gebeten, die Hauptmannschaft ruhen zu lassen, da diese äußerst beschwerlich sei und die Stadt sich aufgrund ihrer Armut und Verschuldung außer Stande sehe, einen Hauptmann zu besolden. Die Räte beharrten jedoch auf der Annahme der Hauptmannschaft und erklärten, strikt nach dem Buchstaben ihrer Instruktion handeln zu wollen. Schließlich übergaben sie drei ksl. Mandate (Nr. 1490-1492) mit Ladungen und der Androhung schwerer Strafen. Diese Schreiben wurden, so rasch es ging, der Gemeinde vorgetragen. Da die Räte auf eine schnelle Antwort drängten und ihre Abreise ankündigten, wurde aufgrund der angedrohten Strafen beschlossen, schriftlich festgehalten und den ksl. Räten mitgeteilt, daß man Thomas Fuchs als Hauptmann annehme mit der maß, doch on alle besoldung. Daraufhin verabschiedeten sich die Räte sichtlich verärgert, wohl in dem Glauben, Regensburg wolle in solchem eur ksl. Mt. oder ime, dem houptman Thoman Fuchs, sondere maß geben.<sup>1</sup> Diese Vermutung trifft jedoch keinesfalls zu, vielmehr will Regensburg Fuchs Gehorsam leisten gemäß jenen Artikeln, die Sigmund von Rorbach bei seinem Amtsantritt den ksl. Räten Wilhelm von Pappenheim, Dr. Heinrich Hayden und anderen geschworen hat und von ihnen unterschrieben worden sind. Den ksl. Räten wurde angeboten, ihnen besagte Artikel vorzutragen, doch gingen sie nicht darauf ein. Regensburg möchte deshalb dem Ks. auf diesem direkten Weg versichern, daß es Thomas Fuchs als Hauptmann ohne Besoldung annimmt und bereit ist, ihm wie seinem Vorgänger Sigmund von Rorbach zu gehorchen. Falls es in der Lage ist, den Hauptmann zu besolden, wolten wir uns in dem auch aller gebüre erzaigen und beweysen. Der Ks. möge daher Regensburg keinesfalls Ungehorsam unterstellen, vielmehr so rasch wie möglich die Finanzen der Stadt durch Verordnete überprüfen lassen, damit sie wieder vorankommt, sich ihre Einnahmen vermehren und ihre Schulden verringern. Er möge sich nicht ungnädig zeigen, keine Strafen verhängen und nicht mit dem Reichskammergericht gegen Regensburg vorgehen, damit es nicht in noch größeres Verderben gerät. Die Regensburger betrachten ihn als ihren alleinigen, rechten und natürlichen Herrn und sich als seine gehorsamen Untertanen.*

<sup>1</sup> Zu den Verhandlungen der ksl. Kommissare mit dem Regensburger Rat vgl. auch ANGERMEIER, *Regensburgische Chronik*, S. 186-188; LÖWENKAMP, *Regensburg*, S. 374.

**1495 Mandat Ks. Maximilians an Regensburg***Köln, 1. September 1512**München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).**Befiehlt, Thomas Fuchs bis zum 29. September (Michaelis) als Reichshauptmann aufzunehmen und zu besolden. Zur Deckung der Besoldungskosten soll ein Zoll auf jede Scheibe Salz, jeden Eimer Wein, der Geistlichen oder Weltlichen gehört, und jede Schiene Eisen erhoben werden. Leistet die Stadt diesem Befehl nicht Folge, wird er gegen sie die Acht und Aberacht verhängen.***8.2. Die Diskussion um die Pfahlbürgerproblematik****1496 Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian***[1.] Verlangen des Ks. nach Festlegung der Besteuerung sämtlicher Güter neu zugezogener Stadtbürger in der neuen Reichsordnung; [2.] Schwerwiegende Nachteile dieser Regelung für Straßburg, Bitte um Wahrung seiner entsprechenden hergebrachten Freiheit.**[Köln], 18. Juli 1512**Kop.: A) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 18a u. b, 24a (Präs.vermerk unter dem Stück: Praesentatum est solis post Margarethe [18.7.12]); B) Ebd., AA 336, fol. 74a u. b.**Konz.: C) Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 17a u. b, 25a.*

*[1.] Allergroßmechtigster Ks., allergnst. H., dem nach euer ksl. Mt. zu nehstverschynen dagen uf der Kff., Ff. und stend des hl. Reichs zu Tryer übergeben entschluß [Nr. 989/I] in einer schryftlichen antwort under andren und namlichen den letsten zweyen puncten [Nr. 990 [23.], [24.]] melden lassen hat, das etliche stett in craft irer freyheiten bürger annemen und mit huslicher wonung zu inen ziehen, das sy von iren gütern, die under iren alten Hfft. ligen und sy durch ir dienstlut buwen, weder steur noch gewerf [= Abgabe] noch andre dienstbarkeit <sup>a-</sup>nit mer geben noch tun und nitdestmynder wunn [= Wiese], weyd<sup>a</sup> etc. gepruchen sollen, mit beger und meynung, das Kff., Ff. und stend solichs uf den nochvolgenden artikel setzen wollen, nämlich, welche stett derglichen burger angenommen hetten oder noch anemen würden, das dieselben burger nitdestmynder von allen iren gütern, die sy demnach behalten und durch ir dienstlut buwen, den Hfft., darunder sy gelegen sind, steur und gewerf geben und alle dienstbarkeit bewysen, wie vor zu der zyt, ehe und derselb an andern orten burger worden, bescheen und von altem harkommen ist, und*

---

<sup>a-a</sup> B fehlt.

ob yemants dawider einich fryheit hett, daz die yetz als dann und dann als yetz widerruft und abgeton und by namlicher peen dawider nit geton werden soll.

[2.] Nu, allergnst. Ks. und H., dwyl ein statt Straßburg ob 400 jaren solicher fryheit und privilegien darnoch von hochloblicher gedechtnus Lothario dem dritten und siner richsregierung, ye von sinen nochkommenden Kss. und Kgg., etlich hochloblicher gedechtnus selger, begabt und gnediglich versehen worden<sup>1</sup> und nit allein solich privilegia confirmiert, sonder ernuwert und umb irer getruwen dienst willen wyter gebreytet, darzu durch etliche Bäbst und concilia bestetiget und führohin also zu bliiben gesetzt sind, ouch zum jüngsten und am meresten angesehen solichen langen harbrochten bruch und fryheitsübung, so ein statt Straßburg fridlich on menglichs nochteyl gehabt, durch euer Mt. zum zweyten mol bestetiget und des fryen gezogs halben von dem land in die statt Straßburg ein sondre kgl. declaration darüber beschehen, wie solichs durch gloiplich vidimus furbracht, ist an euer ksl. Mt. als an unsern allergnst. H. unser underdienstlich, demütig, vlysig bitt, <sup>b</sup>-dwyl zu bedenken, so obgemelter lang harkommener, frydlicher gebruch und fryheit führohin nit hanthabung gegeben solt werden, das in der statt Straßburg und im land der frey gezogen abgeton wurd, das doch der statt und dem land beschwerlich, der gmeyn, auch rich und arm unträglich und yetwedersits nochteylich were, deshalb ein statt Straßburg zu underhaltung gmeynen nutz und burgerschaft zerrüttung und abgang zu gewarten hett und dadurch merglich geringert und in künftigen abfall kommen würd, daz ein statt, auch ir inwoner und bürger nit mit iren diensten so stattlich, als sy bisher gewesen und noch fürthin gern teten und tun wolten, euer ksl. Mt. und dem hl. Rich dienen möchten,<sup>b</sup> dieselbe euer ksl. Mt. wolle ein statt Straßburg by iren alten, harkommenden fryheiten gnediglichen bliiben und sy deren, wie bisher beschehen, gebruchen lassen. Sollen und wollen ein rat der statt Straßburg mit allen iren underthenigen gehorsamkeiten unverdrossens vlyß zu verdienen ganz willig sin.<sup>2</sup>

---

<sup>b-b</sup> A auf gesondertem Blatt hinzugefügt.

<sup>1</sup> Diese Angabe könnte sich beziehen auf die Urkunde Lothars III. (ab 1125 Kg., ab 1133 Ks., gest. 1137) vom 20. Januar 1129. Regest: PETKE, Regesten, Nr. 179.

<sup>2</sup> Auf diese Supplikation bezieht sich folgendes undatiertes, jedoch ca. Ende Juli 1512 verfaßtes Schreiben Straßburgs an den ksl. Rat Ernst von Welden: Strenger, edler, sonder günstiger, lb. H., als dann die gesandten eins rats der statt Straßburg röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., ein schriftlich supplication [Nr. 1496] übergeben und daruf euwer liebe, irs anligends ingedenk zu sin, ernstlich gebeten, wer uf euwer strengheit verbesserung eins rats der statt Straßburg dienstlich bitt und beger, gegen röm. ksl. Mt. darob zu sin, das ir Mt. den artikel, die stett des Richs in sonderheit berürend und im tryerschen abscheid vergriffen, zu irer Mt. handen advocieren und wider annemen wolt. Wo aber ir Mt. ye für gut ansehen wolt, solchen artikel in abscheid verfaßt zu werden, das alsdann ir ksl. Mt. in ansehung oberürten harkommends und gebruchs des landes Elsass, ouch gesonderte fryheiten der statt Straßburg und anderer Rstt., in die landvogty Elsass gehörig, in den bestympten artikel inlyben und vergryfen losse dise wort, nämlich „doch ein statt Straßburg und die Rstt., der landvogty Elsass zugehörig,

### 1497 Supplikation der Straßburger Gesandten Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an die Reichsstände

[1.] Vorlage einer Abschrift der Straßburger Pfahlbürgerfreiheit, Bitte um Kenntnisnahme der darauf bezogenen Erläuterungen; [2.] Häufige Bestätigung und ungestörte Verwendung dieser Freiheit; [3.] Ursachen ihres für andere unnachteiligen Gebrauchs; [4.] Damit verbundene ständige Orientierung Straßburgs an anderen Inhabern entsprechender Freiheiten; [5.] Gra- vierende negative Folgen der vom Ks. geplanten Besteuerung der Pfahlbürger; [6.] Bitte, Straßburg weiter im ungestörten Besitz seiner Pfahlbürgerfreiheit bleiben zu lassen.

[Köln, Ende Juli/Anfang August 1512]<sup>1</sup>

Kop.: A) Straßburg, AM, AA 336, fol. 75a-76b (Kanzleiüberschrift: Supplication an die steend des Richs, zu Cöln Ao. 12 des fryen gezogs halb der stat Straßburg beschehen).

Konz.: B) Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 20a u. b, 22a u. b; C) Ebd., fol. 19a u. b, 23a u. b.

[1.] Hochwürdigsten, würdigsten, gnst. und gn. Kff., Ff. und Hh., mit zuvor demütiger erbietung euer kftl. und ftl. Gn. und gunsten unserer williger dienst bringent wir, die gesandten eins erbaren rats der statt Straßburg, euern kftl. und ftl. Gn. und gmeynen stenden des hl. Richs, ouch unsern gn. und gunstigen Hh., für dise gegenwürtige collationierte abgeschrieben von den gloupwürdigen, vidimierten freyheyten einer statt Straßburg, mit underteniger, vlyßiger bitt, unser hienoch begriffne, anligende beschwerd<sup>a-</sup>, auch handhabliche ursachen derselben fryheiten<sup>-a</sup> in gnaden und gunsten zu bedenken und zu erwegen.

[2.] Zum ersten, das ein statt Straßburg und ire bürger soliche fryheit ob und vor 400 jaren durch ire getruwe dienst, dem hl. Reich gehorsamlich geton, ir lyb, gut und vermögen furgesetzt und ir blut vergossen, sich auch zu keynen zyten sumig gestellt, als sy noch zur zyt mit geneigtem gemüt und herzen unverdrossen ze tun willig sind, erlangt haben, die inen nit allein durch wylund hochloblicher gedechtnus Kg. Lotharium ernuwert und confirmiert [vgl. Nr.

---

in solichem usgeschossen, denen auch soliche des Richs nuwe ordenung und gesatz an iren fryheiten, harkommen und altem gebruch unvergryffen und unabbrüchlich sin soll etc.“ Straßburg, AM, Série III 271/3, o. Fol., Kop. (auf der Rückseite der Name des Empfängers); Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 91b, Kop. (Vermerk unter dem Stück: Auswendig steht: H. Ernst von Welden); Ebd., AA 336, fol. 96a, Konz. In einem weiteren undatierten, doch wohl ebenfalls Ende Juli 1512 entstandenen Schreiben richtete Straßburg an Zyprian von Serntein eine ähnliche Bitte um Unterstützung. Straßburg, AM, AA 336, fol. 96a, Konz. – Zur Pfahlbürger- Thematik vgl. allgemein ISENMANN, Die deutsche Stadt, S. 149-152.

---

<sup>a-a</sup> C fehlt.

<sup>1</sup> Zur Übergabe der Supplikation an die Reichsstände vgl. Nr. 1772 [2.].



1496 *Anm. 1]*, sonder von ye einem Ks. und Kg. nocheinander bis an yetzt regierende großmechtigste ksl. Mt., unsern allergnst. H., confirmiert, declariert und mit irer Mt. kgl. ingesigel gnediglichen verwart, desglichen von Bäbsten, auch concilien bestetiget worden.

Item das hieruf ein statt Straßburg, ire bürger und inwoner soliche fryheit die gnante zeyt har ungehindert menglichs in guter, gewonlicher, wolharbrochter übung in statt und in land gebrucht und gehalten haben.

[3.] Es mag noch kan kein person, was stands oder wesens die sey, zu erkennen geben, das soliche fryheit, die ein statt Straßburg so lange zyt und jar frydlichen harbrocht, yemants zu widerdryeß oder zu beleydigen usbrocht oder erlangt sey, us nachvolgenden artikeln:

Wann ein person in die statt Straßburg vom land oder sunst kompt und begert, bürger zu werden, sobald er zu bürger ufgenommen würt, uf stunt würt im furgehalten, wo er gült oder lehengüter hett usserthalp dem burgbann, under andern Hfft. gelegen, das er die nit haben <sup>b-</sup>, sonder sich deren absunderen<sup>-b</sup> soll. Damit würt von solchen gütern nyemants ychts entnommen, sonder blibt wie vor in der Hft. handen.

Item zum andern, so ein bürger, der also ufgenommen würt, danoch über kurz oder lang zu sinen gelegnen zeyten kompt, sin burgrecht ufsagt, lasset man in frey, hinder welchen H. im gelyebt, on alle entgeltus ziehen. Und ob er schon 1000, 2[000], 3[000] oder so vil des fl. wert sin mögen, ligend oder farende güter in der statt Straßburg oder uswendig in iren gebieten oder herrlichkeiten ston oder lygend ließ, die er in der statt gewonnen oder ererbet hett, so löst man im die als sin eigen gut unbeschwert bliben, leyt im daruf weder steur, bet, gewerf, zyns noch gült, und in der zyt, so er bürger ist, würt es von im genommen, und so er sin burgrecht ufgesagt hat, so ist er solichs mitsampt der bürgerlichen dienstbarkeit ledig. Wie möcht nun frydlicher und fruntlicher werden?<sup>c</sup>

Item nochdem der artikel in der statt Straßburg fryheit uswysset, also lutend: „Wo derselben statt bürger eigenschaft oder dheynerhand gütere besitzend, das nyemants erlaubt sey, von irer eigenschaft oder irer güter wegen oder von iren leuten dheynen dienst zu nemen oder zu fordern, bet oder steur uf sy zu

<sup>b-b</sup> *C fehlt.*

<sup>c</sup> *C folgt gestrichen:* Item desglichen so ist einer statt Straßburg bruch, harkommen und fruntliche gewonheit, es sig F., prelat, Gf., Fh., ritter und knecht, geistlich oder weltlich, was stands oder wesens die sind, nyemants usgenommen, der oder die liegend oderarend güter, es sigen huser, hof, veld, ecker, wysen etc., nichts usgescheiden, in der statt Straßburg ligend hat, das man zu keinen zeyten, es sig in teurungen, kriegsloifen oder in was notdurften das ye bezwanglichen gewesen ist, ye uf soliche der uswendigen güter oder hab etwas gelts oder einicherleyhand beschwerung geleyt und das angesehen der statt fryheit, so, wie obstet, durch merglich dinst, cost und blutvergiessen erlangt. In craft derselben, also gehalten, lost ein statt Straßburg die uswendigen (die solicher fryheit nit enhaben) derselben auch geniessen, und ist noch bisher also fridlich und on menglichs nochteil ye eins gegen dem andern gehalten.

legen, und sollent sy und alle bürger wünn [= *Wiese*] und weyd nützen und nyessen in allen stetten und gericht, wo sy gesessen sind oder ire güter ligen habend, on menglichs widerrede etc.“, alles ferrers inhalts gemelter fryheit, und wiewol andre örter, stett und flecken, auch umbsossen soliche freyheyt nit haben, destmynder nit hat ein statt Straßburg fruntlicherwyse gegen allen und yeden, so nit ir bürger sind, es seyen Ff., prelaten, Gff., Fhh., ritter und knecht, geistlich oder weltlich, ganz nyemants usgescheyden, die oder der, auch deren oder dess undertonen und hindersossen, so ligen oder varende güter in der statt Straßburg oder ir oberkeit ligen haben, es sigen heuser, höf, acker, matten etc., ganz nichts usgenommen, sich glichermoß bishar gehalten und nye einiche beschwerd, bet, steur, gewerf oder schatzung darauf geschlagen oder einiche dienstbarkeit davon empfangen, sonder ist verruckter zyt, wie noch uf disen tag beschicht, durch ein erbern rat der statt Straßburg, wie sy in dem obangezoigten artikel gefreyet, gegen obemelten und menglichem also gehalten.

[4.] Sittmoln, gnst. und gn. Hh., euer kftl. und ftl. Gn., wir soliche luterung einer statt gewonheit und bruch, so sy gegen solicher fryheit üben, jüngst us vergessenheyt underlassen, haben wir yetzt obgemelte puncten schriftlich verfasst, in ansehung, das nit verstanden werd, das ein statt Straßburg ire bürger und inwoner alleyn frey haben wollt, und aber andre, die nit ir bürger sind und ir hab und güter in der statt und hinder iren Hftt. ligen haben, mit dienstbarkeit und schatzung zu notdrenge oder zu fretten [= *sich abzumühen*] understanden, sonder das nye anders gehalten, dann was man einer statt Straßburg und iren bürgeren (und dennocht in craft irer fryheiten und us lang harbrochter prescription) geton, das sy sich harwider zu yeden zyten mit einem gegenbruch inhalt des artikels auch hat lossen fynden. Welches doch nyemants lestig oder unträglich sin zu achten ist, dann was ein erberer rat der statt Straßburg lut irer fryheit zu beschehen begert, das tut er doch von im selbs gegen andren auch, und mag nichts unglichs hierunder gespürt werden.

[5.] <sup>d</sup>-Wann aber lut der zweyer artikel, durch ksl. Mt. gesetzt [Nr. 990 [23.], [24.]], soliche fryheiten abgeton und widerruft sollten sin, und ferrer ein yeder, der von siner Hft. in ein statt züge, güter hinder siner alten Hft. ligen hett, daselbst von sin gütern steur, bet oder gewerf hinder sich geben sollt, das vormals ungehört und nit also harkommen, und aber vom land gegen der statt und harwiderumb von der statt gegen dem land lut der artikel gebrucht oder angefengt würde, was widerwillen im land und der statt gemeinlich und sonderlichen, auch treffenlichen personen, die fürwor nit wenig in der statt Straßburg und hinder ir oberkeit ligen haben, bringen würd, ist gut zu gedenken. Wann sy beschwert und der statt bürger wider gewonliche, harbrochte, geübte fryheit auch geschätzt würden, das es zu solichem abfall, unfriden yetwedersyts und zerrüttung gemeynes nutzes reychen würd, das ein

---

<sup>d-d</sup> *B am Rand hinzugefügt, C fehlt.*

statt Straßburg dem hl. Rich nit so stattlich, als sy bishar geton und noch ze tun willig geneigt ist, dienen möcht.<sup>-d</sup>

[6.] Bitten hierumb mit höchstem vlyß, euer kftl. und ftl. Gn. und gunsten wollen in ansehung oberzelter stück und artikel <sup>e-</sup>, auch, das solich fryheit, wie ob gehört, durch Ks. und Kg. und namlich durch wylund hochloblicher gedechtnus Ks. Fryderichen den andern in bysin dann zur zyt auch loblicher gedechtnussen des Richs Ff. und Hh., die das mit verwilliget und bestetigen geholfen haben, desglichen nit alleyn auch von Bäbsten confirmiert, sonder von hl. concilien und zum jüngsten durch das hl. concilium zu Basel von allen der hl., christlichen kirchen, so geistlichen und weltlichen, houptern, im Hl. Geyst versamlet, beslossen, das bis uf disen tag mit fridsamer prescription also unwiderfochten bestanden,<sup>-e</sup> ein statt Straßburg, by iren lang harbrochten fryheiten zu blyben, gnediglich bedenken. Das soll und würt ein erbarer rat mit willen geneigt sin zu verdienen.

#### 1498 Supplikationen des Frankfurter Anwalts Jakob Heller und des Wetzlarer Anwalts Philipp von Babenhausen an Ks. Maximilian bzw. an die Reichsstände

*Mögliche negative Auswirkungen der geplanten Besteuerung von Pfahlbürgern für Frankfurt und Wetzlar, Bitte um Verzicht auf das Vorhaben oder um dessen Klarstellung.*

[Köln, 11. August 1512]<sup>1</sup>

Kop.: A) Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 49a u. b. (an den Ks.; Vermerk fol. 44b: a); B) Ebd., fol. 50a u. b (an die Reichsstände; Vermerk fol. 45b: b).

a-<sup>-</sup>Allerdurchluchtigester, großmechtigester röm. Ks., allergnst. H., euer ksl. Mt. sine unse ganz gehorsam, schuldig, willig dinst in aller untertenikeit zuvor. Allergnst. H., euer ksl. Mt.<sup>-a</sup> geben der ersamen, fursichtigen und wysen Bmm. und rete der stette Frankenfort und Wetzflar ainwelde [*Jakob Heller, Philipp von Babenhausen*] unterteniglichen zu erkennen: Nachdem itzo jungst zu Tryer in des hl. Richs versamlunge unter anderm eyn artikel, die pfolburger betreffen, vorgetragen und inbracht ist [*Nr. 990 [24.]*], dwil wir dan by uns solicher pfolburger nit wonen haben, wo dan derselb artikel dermassen verstanden werden soll, das unser und der unsern fryen güter, die bis anhyer nymand dan<sup>b</sup>

<sup>e-e</sup> C am Rand hinzugefügt.

<sup>a-a</sup> B Hochwirdigesten, durchluchtigeste, hochwirdige, durchluchtige, hochgepornten Ff., woilgepornten, erwirdige, strengen, hoichgelerten, etelen und vesten, gnst., gn. und gonstige Hh., nach erbietunge unser untertenig, willig und fruntlich dinst.

<sup>b</sup> B folgt: ksl. Mt.

<sup>1</sup> An diesem Tag erfolgte laut Nr. 1723 [3.] die Übergabe der beiden Supplikationen an den Ks. bzw. die Reichsstände.

dem hl. Rich und uns gestuert haben, solten heneforter beswert werden und den Hfft., darunter sie gelegen, stuern, beden und mit dinstbarkeit unterworfen werden, [*daß*] das dem hl. Rich und uns eyn hoe beswerung und mirklichen abbruch, auch wider unser privilegien, freyheyten und loblich, alt herkommen were, mochten auch heneforter eurer<sup>c</sup> ksl. Mt. und dem hl. Rich nit so statlich, wie bis anhie bescheen, gedyenen und zu wylfaren gesine. Darumb euer<sup>d</sup>-ksl. Mt.<sup>-d</sup> anwelde der stette Frankfort und Wetzflar untertenigs vliß fruntlich bittende, wo der artikel, obangezeigt, dermaßen, wie gehort, verstanden solle werden, des wir doch nit hoffen, alsdan<sup>e</sup> denselben gnedigliche bedenken und abetun oder aber denselben anders ercleren und luter setzen laßen, domit wir uns dermaßen und nit wyter, dan von alters herkommen, besweret erfinden<sup>f</sup>, als wir auch zu euer ksl. Mt. uns des und aller gnaden als zu unserm allergnst. H. vertrosten bescheen<sup>f</sup>. Das werden ungezwifelt umb dieselbe<sup>g</sup>-euer ksl. Mt.<sup>-g</sup> die erbar rete der stette Frankenfort und Wetzflar, in schuldiger pflicht mit jeren gehorsamen, untertenigen, schuldigen, willigen dinsten zu verdienen, nommer vergessen.

#### 1499 Zusage Ks. Maximilians an die Städte der Landvogtei Hagenau in Sachen Besteuerung der Pfahlbürger

[1.] *Klage der Städte der Landvogtei Hagenau gegen die geplante Besteuerung der Pfahlbürger, Bitte um Berücksichtigung ihrer entsprechenden Freiheiten;*  
[2.] *Zusicherung, diese unangetastet zu lassen.*

Köln, 11. August 1512

*Kop. (Gegenzeichnung: Serntein): Colmar, AM, AA 58 Nr. 32, fol. 14a u. b (Überschrift: Abscheid des gehaltenen reichstag[s] zu Collen; Vermerk unter dem Stück: Diser abscheid ist nit versigelt, besonder alleyn uf bapir gestellt und mit H. Zimprion von Serntein als canzlers hand verzeichnet); Landau, StadtA, B I, pag. 122-123 (beglaubigt durch den ksl. Notar Johann Welschbach); Straßburg, AM, Série III 271/3, o. Fol.; Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 91a.*

[1.] Ze wissen: Als die stett der landvogti Hagnow, namlich Hagenow, Colmar, Schlettstat, Wyssenburg, Landau, Oberehenheim, Keyzersperg, Münster in St. Gregoriental, Turkheim und Roßheim, röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., angezeigt haben die beschwerung des artikels, so in die jüngstverfaßten ordnung des Reichs gestellt werden solle [*Nr. 990 [24.]*], nemlich welche stett dergleichen bürger angenommen hette[n] oder noch annemen wurden, das dieselbigen burger nichtzdestermyder von allen iren gütern, die sie demnach behalten und durch

<sup>c</sup> B fehlt.

<sup>d-d</sup> B ftl. Gn.

<sup>e</sup> B eur ftl. gunst und Gn. wollen.

<sup>f-f</sup> B fehlt.

<sup>g-g</sup> B eur ftl. Gn. und fruntschaft.

ire dienstleut buwen, den Hftt., dorunder die gelegen sind, steur und gewerf geben und alle dienstbarkeyt bewysen wie vor zu der zeit, ee und derselb an andern orten bürger werden, beschehen und von altem herkomen ist, und ob yemand dowider fryheiten hetten, das die alsdan und dan als itzt widerrufen und abgetan sein und dowider bey einer namlichen pene nicht geton noch gehandelt werden solle, und dorauf gebeten, sie gnediglich ze fürsehen, vor schaden und nachteyl zu verhüten und by iren privilegien und fryheiten, auch derselben posses und gebruch blyben ze lassen.<sup>1</sup>

[2.] Daruf ist inen durch die obgemelt röm. ksl. Mt. dise antwurt und abscheid gegeben, das ir ksl. Mt. ir bitt und beger als zimlichen angenommen und darauf verwilligt und zugesagt, die berürten stett des obbestimpten artikels halb by iren alten harkomen, fryheiten und privilegien bliiben und doran nit verhindern zu lassen. Geben in des hl. röm. Reichs statt Cöln am 11. tag des monets Augusti Ao. domini etc. duodecimo.<sup>2</sup>

### 1500 Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian

[1.] Ksl. Forderung nach Besteuerung der Pfahlbürger; [2.] Bitte der Straßburger Gesandten um Beachtung der entsprechenden Freiheiten Straßburgs; [3.] Schwerwiegende Nachteile der geplanten Regelung für Straßburg; [4.] Negative Folgen auch für den Ks.; [5.] Die elsässischen Städte als alleinige Betroffene des Vorhabens; [6.] Gefahr von Konflikten zwischen den Untertanen im Elsaß; [7.] Hinweis auf die Privilegienbestätigung Kg. Rudolfs für Straßburg und die vielfältigen Dienste der Stadt für frühere röm. Kss. und Kgg.; [8.] Verzicht Straßburgs auf die Besteuerung von Pfahlbürgern anderer Herrschaften; [9.] Geltende Vorschriften für nach Straßburg gezogene Neubürger; [10.] Bestätigung der Straßburger Freiheiten auch durch Päpste und das Konzil, nochmalige nachdrückliche Bitte um Berücksichtigung dieser Privilegien.

Köln, 13. August 1512

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Bitte die Instruktion Colmars für seinen Reichstagsgesandten Konrad Wickram, Nr. 1702.

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Köln, gleichfalls vom 11. August 1512, übersandte Ks. Maximilian Fh. Hans Jakob von Mörsberg, Landvogt im Unterelsaß, die den Städten der Landvogtei Hagenau gegebene Zusage und gebot ihm, sie hierbei sowie bei ihren Privilegien und Freiheiten zu handhaben. Kop. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); Landau, StadtA, B I, 4a, pag. 121-122; Colmar, AM, AA 58 Nr. 32, fol. 14b; Straßburg, AM, Série III 271/3, o. Fol.; Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 91a. Im Landauer Exemplar geht dem Schreiben folgender erläuternder Passus voraus: Ao. domini 1512 uf dem rychstag zu Trier und Collen sint alle stend des hl. Rychs byeyn gewest und furgenomen, daß alle guter im Rych und yedes in sonderheyt solten versteuwr werden den Hftt., hinder den sie gelegen weren. Solich furnemen haben die stet der landvogtey Hagenau, angesehen ir privilegia und alt herkomen, nit erlyden mogen und die ksl. Mt., iren allergnst. [H.], angerufen, sie daby zu handhaben. Hat ir Mt. diß nachvolgend darunder gehandelt.

*Kop.: A) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 2a-5b (Vermerk auf dem Deckblatt fol. 1a: Dise supplication von wegen eins rats der stat Straßburg hab in gegenwurt H. Ott Sturm, H. Ludwig Böcklin, rittern, H. Cunrat von Duntzenheim und H. Gotfrid von Homburg, altmeistern, ich, Sebastian Brant, geton zu Cöln vor röm. ksl. Mt. Maximiliano etc., der in standem fußstapfen, unverwandtem houbt und ougen gnädiglich zuhort, als ir Mt. ein edeler geerfalk [= Gier-, Jagdfalke] mit französischen schellen durch die verordenten Hh. geschenkt wart Ao. 1512 sexta ante assumptionis Virginis Gloriose [13.8.12]. Begert ir Mt. abschrift, welche ir gegeben und an die stende des Richs broht. Darzu dann ein sonderer ußschutz von steenden gemaht und der angesetzt abbruchlich artikel des fryen zogs hinderhalten wart. Got hab lob. Kanzleivermerk fol. 6a: Supplication an ksl. Mt. des fryen gezocks halb. Praesentatum cesaree maiestati Colonie sexta ante assumptionis Virginis Ao. 12 [13.8.12]).*

*Konz.: B) Ebd., AA 336, fol. 88a-90b.*

[1.] Großmechtigster Ks., allergnst. H., als jungstmals in einer euwer ksl. Mt. den stenden des hl. Richs<sup>a</sup> übergebenen geschrift under andrem ein punct oder artikel ingelybt [Nr. 990 [24.]], betreffend die fryheiten etlicher stette in annemung irer burger, der gestalt, das, welche stett burger angenommen hetten oder in künftigem annemen wurden, das dieselben burgere nichtdestmynder von allen iren gütern, die sy demnach behalten und durch ir dienstlute buwen, den Hftt., darunder die gelegen sind, sture und gewerf [= Abgabe] geben und alle dienstbarkeit bewysen sollent, wie vor zu der zyt, ee und derselb an andern orten burger worden, beschehen und von altem harkommen ist, und ob yemants dawider einiche fryheit hette, das die als dann und dann als yetzt widerruft und abgeton und by namlicher peen dawider nit geton werden solle etc.

[2.] Daruf dann [an] euwer ksl. Mt. von wegen irer Mt. undertenigen und gehorsamen meister und rats der statt Straßburg suppliciert worden [Nr. 1496] mit flehlicher, demütiger bitt und beger, euwer ksl. Mt. wolte in ansehung der langwirigen, harbrochten privilegien und fryheiten, von hochloblicher gedechtnussen röm. Kss. und Kgg., euwer ksl. Mt. vorfaren am Rich, gnediglich verluhen und durch euwer ksl. Mt. us rechtem wissen, vollkommender macht und eygner bewegnus innoviert und confirmiert, ein statt Straßburg by solichen iren harbrochten fryheiten und gnaden gnediglich blyben und gehandhabt zu werden geruchen.

[3.] Danebent langet ein rat der statt Straßburg an, wie euwer ksl. Mt. solich anligen und demütiglich bitte den steenden des Richs zu bedenken bevolhen, und aber des berürten artikels halb durch dieselben in ansehung und betracht der statt Straßburg fryheiten dhein sonder enderung beschehen noch ze ziten. Des sich ein rat, burger und ganze gemeynde der statt Straßburg hohlich und großlich beschwerent, dann wo solicher artikel also dermossen gegen und wider ein statt Straßburg sinen furgang haben, geübt und gebrucht werden solt, würde die arme burgerschaft daselbs durch ein solichs in die harre also gemyndert und

<sup>a</sup> B folgt: zu Trier.

an iren gütern und haben geschwechert und in ein so schwere verderplicheit gefürt, das sy zum grössern teyl, sich von und us der statt Straßburg zu iren ligenden gütern ze tund, genotdrenget und die überigen noch blibenden burger der statt notwendige reysen, hüten, sturen und andre gewonlich und ufgelegte beschwerde nit mer ertragen. Dardurch dann mit der zyt die statt satzlos und eröset, ouch euwer ksl. Mt. und dem hl. röm. Rich nit als brachtlich, nützlich und fruchtbarlich (als bisher beschehen und sy zu tun allzit willig befunden) gedienen möcht. Dardurch dann ouch die bemelte statt Straßburg ir loblich und erlich lange jar und zyt by und neben dem hl. röm. Rich harbrochte wäslicheit, geruch und guten namen verlieren, ir regiment und burgerschaft nit mer behalten, sonder zu nit cleynem nochteyl des hl. röm. Richs in zerrüttung und abfall kommen möcht.

[4.] Es wollent auch bemelte euwer ksl. Mt. demütige undertanen, die burger der statt Straßburg, nit verhoffen, das euwer ksl. Mt. dulden oder gestatten werd, das andere stend des Richs, denen villicht der statt Straßburg loblich har kommen by dem hl. Riche und getruwe dienstbarkeit unkund und unwissend oder villicht irer eeren, frommen und wolfart mißgündig oder denen sunst an solichen sachen fur sich selbs nit sonders gelegen, einer statt Straßburg solche lange harbrochte, wolverdienten und mit schwerem blut- und schweyßvergiesen eroberten fryheiten, so nit von steenden des Richs, sonder von röm. ksl. volmächtiger oberkeit und gnadrichen begabungen us wolgegründten ursachen [und] us rechtem wissen hargeflossen, widerruft, verurteilt, abgekürzet oder durch so schlechtlich bewilligungen unverhörter sachen, ouch unverschuldter ding abgeton werden sollten. Were auch ein kläglicher, überburdlicher und im hl. Rich eemals unerhörter handel, welcher nit allein den burgern und der gemeynde der statt Straßburg und anderer erberkeit erschrecklich, unlidlich und verderplich, sonder reichte und diente auch vil mer zu schmelerung, verkleynung und abbruch röm. ksl. Mt. als des hl. Richs houpt, furwesern und regierern, ouch irer Mt. habende gewaltsamy, begnadigunge und röm. oberkeiten. Wer wolt furter (wo solichs furnemen erhört werden solt) ein röm. Ks. oder Kg. durch sin gewillige, getruwe und ersprießliche dienst mit solichem ernst, vlyß und unverdrossener dapferkeit anhangen oder uf gebürliche belonungen der eren, tugenden und woltaten herzlichen dienen oder sich mit so willigem gemüt bereyt fynden lassen, wo er sich dermossen vermuten oder versehen müßt, das sin eemals schwere und sure erholte belonung siner dienstbarkeit und besonders des röm. hochfürsten begnadigung und privilegien on gegründte ursachen und rechtmesigen bewegnussen abgestrikt, vernichtet und zu unwürden brocht werden sollten? Es ist auch wol zu vermuten, wo den stenden des Richs, die solche der statt Straßburg fryheit so lichtlich abzustricken und nochzulossen bewilliget, ir fryheiten und privilegien, so sy von röm. Kss. und Kgg. usbracht und erlangt haben, dermossen one ursach und unverschuldt zu unwürden brocht und abgestellt werden sollten, sy würden darab nit sonders gefallens enpfahen.

[5.] Euwer ksl. Mt. wolle auch betrachten und ermessen, das nit zu verwundern, ob andere Kff., Ff. und steende, je auch die stett des Richs, uswendig dem land Elsaß gelegen, in solichen artikel lichtlichen bewilligen, denselben nit widerfechten, sunder inen wol gefallen lossen, dann by inen im lande zu Schwaben und anderswo, uswendig dem land Elsaß, die leut mit lybeigenschaft vast behaft und by inen solicher gebrauch und übung des fryen gezogs nit ist, sonder berurt allein die stett in Elsaß und zum fordersten ein statt Straßburg, by welchen solicher fryer gezogen ye und ye und unverdechtliche zyt har geübet und gehalten worden. Erstreckt sich auch solicher gebrauch und fryheit usserhalb dem land Elsaß in dhein ander Ft. oder Hft., deshalb es dieselben dheinswegs berürt.

[6.] Nun ist das land Elsaß zu merern teyl eim Bf. und der stift Straßburg sambt der Landgft. Elsaß mit siner zuverwandtschaften angehörig. Do dann sondere beträge und besigelte rachtungen und sprüch, ouch gesonderte und geschworne verschrybungen (welche durch uwer ksl. Mt. und ir vofaren am Rich ouch zu zyt bestätigt) zwischen eim Bf. und der stift Straßburg als Landgf. in Elsaß uf ein und einer statt Straßburg ander syt vorhanden<sup>b</sup> und in wesens<sup>b</sup> sind, solten dieselben, so auch zu merern mol in contradictorio iudicio gegen den gezirksverwandten des lands Elsaß erlangt und bevestiget worden, durch so lichtliche bewilligung anderer stende des Richs und villicht us angebung<sup>c</sup> und ufwegung<sup>c</sup> etlicher, die solichs berüren möcht, unverhörter und unverrechtigter sachen also usgelöschen, abgetilkt, zu unwürden erkannt und vernichtet werden, zu was ufrur, unwillen und widerwertigkeit solichs zwüschen den landsessen des stifts Straßburg und des lands Elsaß reichen möcht, hat euwer ksl. Mt. us hohe der vernunft wol zu ermessen. Es möcht auch ein gemeynde der statt Straßburg, wo solichs sinen furgang haben sollt, einen rat dafür achten, als ob sy ein solichs mit untaten verwürket. Dadurch dann zu forchten und zu besorgen, das zwüschen eim rat und der gemeynde zwytracht und uneinigkeit sich erheben und begeben möcht.

[7.] Und ist daruf abermals an euwer ksl. Mt. eins rats der statt Straßburg undertenig, demütig bitte und begere, rufen auch dieselbe euwer ksl. Mt. als irem allergnst. H. und Ks. mit aller undertenigkeit demütiglichen<sup>d</sup> an, euwer ksl. Mt. woll us ftl., ksl. gemüte zu herzen fassen, welcher gestalt ein statt Straßburg und ir burger wylund hochloblicher gedechtnussen Kg. Rudolf selig von Habspurg als Landgf. in Elsaß und panerher der statt Straßburg angehangen und derselb by und mit der ritterschaft und burgern der statt Straßburg hoch eere und namen erlangt, ouch sy beidersyt by- und miteinander eerlich, wol und tapferlich gehandelt, welcher ouch noch der hand, als er röm. Kg. wart, der statt Straßburg erliche woltaten und diensten ingedenke, solich der statt

---

<sup>b-b</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>c-c</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>d</sup> B am Rand hinzugefügt.



Straßburg fryheiten Ao. XII<sup>c</sup>LXX bestätigt und confirmiert hat.<sup>1</sup> Euwer ksl. Mt. wolle auch betrachten, welcher gestalt wylend der loblich F. Hg. Ernst, Ehg. zu Osterreich etc., des jares, als man zalt 1424, durch sin ftl., besigelte brief die inwoner der statt Straßburg als irer ftl. Gn. und des löblichen huses Osterrich liebhaber, [*die sie*] allzit gewesen sin, bekant hat, als auch ein statt Straßburg sich hinwider gegen dem loblichen hus Osterrich yeweltens redlich, fruntlich und nochbarlich gehalten und noch zu tun geneigt ist, derglichen, welcher gestalt die burger der statt Straßburg hochloblicher gedechtnus euwer ksl. Mt. anherren und vordern am Rich, besonders Ks. Sigmonden, Ks. Fryderichen, ouch euwer ksl. Mt. und dem hl. röm. Rich von anbegynn und zu allen zyten getruwlich, nützlich, tröstlich und unverdrossenlich angehangen, nochgereyst und darby und darunder lieb und leid, schaden, verlust, nochteil an lybe und gut erlytten und empfangen und solichs mit gutem willen noch ze tund <sup>e</sup>-geneigt und <sup>e</sup>-bereyt sind.

[8.] <sup>f</sup>-Euwer ksl. Mt. wolle auch ermessen, das, wiewol andere Hfft., stett und flecken, uswendig oder in dem land Elsaß gelegen, villicht dermassen fryheiten nit haben, das destmynder nit ein statt Straßburg ye und ye sich gegen denselben allen und yeden, geistlichen und weltlichen, dermossen so fruntlich und gutwilliglich gehalten, wo derselben undertonen und hindersassen ligende oder varende güter in der statt Straßburg, iren gebieten und oberkeiten, es sigen heuser, höf, acker, matten, ganz nichts usgenommen, habend oder besitzend, das sy von denselben glicherwyse nye kein steur, bet, abzug, u[*f*]/sleg ufgeleyt genommen oder einiche dienstbarkeit darvon empfangen haben und noch nit tugen, sonder wie ein statt Straßburg in disem fall gefryet sye, es auch hinwider der gestalt gegen allen andren allzyt gehalten und geübt haben.

[9.] Es woll auch euwer ksl. Mt. erinnert sin, das ein statt Straßburg noch usgang der guldin bullen<sup>2</sup> dheinen pfolburger empfangen, der sin huswonung hinder einer andern Hft. weslichen haltet, sonder muß ein yeder, der von nuwem zu burger angenommen wurt, schwören lyplich zu Gott und den heiligen, sin beste [= *Aufenthalt*], hus, ere und wonung in der statt Straßburg zu haben und daselbst geboten und verboten gehorsam zu sin; item ist er dheins H. eigen, besetzt in der in jaresfrist, das man in demselben volgen lassen wöll; item bringt er einichen vorgonden krieg mit im, das man im darzu weder beraten noch beholfen sin wolle; item welcher also vom land in die stat zühet, das der an keym gericht uswendig sitzen soll; item das auch ir dheiner dhein gültgut entlehnen soll, davon der gült geben muß.<sup>-f</sup>

<sup>e-e</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>f-f</sup> B am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>1</sup> Die Jahresangabe 1270 ist unzutreffend. Gemeint ist sicherlich die Urkunde Kg. Rudolfs vom 8. Dezember 1275. Regest: REDLICH, *Regesten*, Nr. 457.

<sup>2</sup> Die Goldene Bulle wurde am 10. Januar 1356 auf dem Nürnberger Hofstag verkündet.

[10.] Es wolle auch euwer ksl. Mt. betrachten, das §-die angezogne der statt Straßburg-§ fryheiten und gut gewonheiten nit allein durch röm. Kss. und Kgg. verlühen und bestätigt und durch euwer ksl. Mt. us rechter wissen und volkomene<sup>h</sup> ksl. macht darüber conservatores und handhaber gesetzt, sonder auch von etlichen Hl. Vätern, den Bäpsten, und dem hl. concilio zu Basel mit ustruckten worten <sup>i</sup>-cum clausula decretali<sup>i</sup> bestätigt, confirmiert und darüber geistliche conservatores gegeben, verordnet und gesetzt worden, und dardurch us ksl. gemüt, ftl. gemüt, auch angeborner güte und und miltigkeit gnediglich geruchen, ein statt Straßburg by solichen oberürten iren mit blut und schweyß teur erkaufften und über aller menschen gedechtnissen harbrochten freyheyten, gnaden, privilegien, rechten und gewonheiten als röm. Ks. und us ksl. gewaltsamy und oberkeit, ouch irem ksl. und gn. zusagen noch gnädiglich handhaben, schützen und schirmen und sy daran durch nyemants betrübt oder verhindert zu werden gestatten, als zu euwer ksl. Mt. als irem allergnst. H. ein rat bürgere und gemeynde der stat Straßburg als euwer ksl. demütige und gehorsame undertanen eyn sonder hoch vertrauen und ungezwifelte hoffnung tragen und umb dieselbe euwer ksl. Mt. mit iren undertenigen und gehorsamen, willigen diensten zu allen zyten demütiglichen zu verdienen geneigt und bereyt sin wollen.

### 1501 Entwurf der Straßburger Gesandten für die ksl. Bestätigung der Pfahlbürgerfreiheit Straßburgs

[1.] *Zahlreiche Beschwerden beim Ks. gegen die Befreiung der Pfahlbürger von Steuern auf Güter in ihren früheren Hftt., Gebot zur Zahlung der Abgaben, Aufhebung entsprechender Freiheiten; [2.] Klage der Straßburger Gesandtschaft über die negativen Folgen dieser ksl. Verfügung für ihre Stadt; [3.] Bestätigung der alten Pfahlbürgerfreiheit Straßburgs; [4.] Befehl zu deren Beachtung.*

*Köln, 25. August 1512*

*Kop.: A) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 27a-29a; B) Ebd., fol. 31a-33a.*

*Konz.: C) Ebd., AA 336, fol. 97a-98a.*

[1.] *Ks. Maximilian gibt bekannt, daß ihm verschyner zyt vil clagen angelangt, der meynung, das etliche stett der von prelaten, adel und andere undertanen und hindersassen zu burgere annement und mit heuslicher wonung zu inen ziehent und dieselben in craft etlicher berumbten fryheiten zu hanthaben understudent, dass sy von iren gütern, die under denselben iren alten Hftt. ligend und sy durch ir gedingte dienstleut buweten, weder steur, gewerf [=*

§-§ *B korrigiert aus: solche ksl.*

<sup>h</sup> *B am Rand hinzugefügt.*

<sup>i-i</sup> *B am Rand hinzugefügt.*

*Abgabe]* noch andre dienstbarkeit, wie von alter harkomen wer, nit mer geben noch tun und nitdestmynder wunn [= *Wiese*], weyd, veld, wasser, holz, schirm und freyheit zu gebruchen understudent. Welichs wider alle billicheit und denen, so uf den gütern, die in iren Hfft., gerichteten und gebieten gelegen, steuer, gewärf und andre dienstbarkeit hetten, ganz abbrüchlich und unlidlich were. Deshalb wir als röm. Ks. mitsamt Kff., Ff. und den stenden des Richs under andren des hl. Richs verfassten ordenungen deshalb ouch eins sondern artikels [*Nr. 990 [24.]*] nochfolgender meynung unternommen<sup>a</sup>, nemlich, das hinfuro kein statt noch einiche andre oberkeit derglichen bürgere in der gestalt, wie oben berürt, annemen sollt noch möcht. Wo aber yemants solicher gestalt burgere angenommen hette oder würde, das doch dheinswegs sin soll, so sollten doch dieselben burgere nichtsdestmynder von allen iren gütern, die sy demnach behielten und durch ir dienstleut buweten, den Hfft., darunder die gelegen, steuer und gewerf geben und alle dienstbarkeit bewysen, wie vor zu der zyt, ehe und derselbig an andren orten burger worden, beschehen und von alter harkommen ist. Und ob yemants dawider einiche fryheit hette, das die als dann und dann als yetzt widerruft und abgeton sin solt, alle geverd hindangesetzt etc.

[2.] Daruf dann uns die ersamen unser und des Richs lb. getruwen meister und rat der statt Straßburg durch ir vollmächtig potschaft furbringen lassen, das<sup>b</sup>, wo solicher artikel also dermossen gegen und wider ein statt sinen furgang haben, geübt und gebrucht werden solt, <sup>c</sup>das inen, iren burgern und ganze gemeynd daselbst ein solichs beswärllich und unlydlich were und das dardurch die bürgerschaft<sup>c</sup> daselbst gemyndert, an iren gütern und haben geschwächert und in ein so schwere verderplichkeit gefürt wurd, das sie nit allein der bemelten statt Straßburg notwendige reyßen, hüten, steuern und andre gewonlich und ufgelegte büerden nit mer ertragen, sonder ouch uns als röm. Ks. und dem hl. Rich nit als brachtlich, nützlich und fruchtbarlich, als bishar beschehen und sy ze tund alle zyt willig befunden, gedienen möchten. Dardurch dann auch die bemelte stat Straßburg ir loblich und eerlich by dem hl. Rich wäßlicheit, geruch und guten namen verlyeren, ir regiment und bürgerschaft nit mer behalten, sonder zu nit cleynem nochteyl uns und des hl. röm. Richs in zerrüttung und abfall kommen möcht. Und uns daruf demütiglich angerufen und gebeten, sie harin gnediglich zu furschen<sup>d</sup>.

<sup>a</sup> *C korrigiert aus:* vereynigt.

<sup>b</sup> *C folgt gestrichen:* in ansehung und betracht des freyen gezuks, so ye und ye in dem land Elsas loblich gehalten, ouch des herkomen, gebrauch und friheiten der stat Straßburg inen und iren burgern und ganzer gemeinde doselbst uberswärllich und unleidlich wer.

<sup>c-c</sup> *C am Rand hinzugefügt.*

<sup>d</sup> *C folgt:* domit sy by iren friheiten, herbrohtem gebrauch, harkomen und gewonheiten bleiben.

[3.] Wann wir nun, die gnanten von Straßburg als unsere und des Richs getruwen und gehorsamen undertanen by iren fryheiten, guten gewonheiten und gerechtigkeiten <sup>e-</sup>, deren glouplichen urkund und schyn sy uns furgehalten und sehen lassen, <sup>-e</sup> zu hanthaben, sonderlich geneigt syen, darumb in ansehung und betracht des fryen gezogs, so unverdächtlicher zyt har ye und ye <sup>f-</sup>, sonderlich fur andre Ftt., <sup>-f</sup> in dem land Elsass in übung und gebrauch gewesen, ouch der bemelten statt Straßburg fryheiten und privilegien, so von hochloblicher gedechtnus wylend röm. Kss. und Kgg., unseren voffaren am Rich, inen gnädiglich verlihen und durch uns als röm. Kg. eemals bestätigt, innovirt und confirmirt, <sup>g-</sup>wo derselben statt bürgere eigenschaft oder dheynerhand gütere besitzen, das nyemants erlaubt sig, von irer eigenschaft oder irer güter wegen oder von iren leuten dheyne dienst zu nemen oder zu fordern, bürde, bete oder steur ufzulegen, und sollent sy und all ir bürgere wunn und weyd nutzen und nyessen in allen stetten und gerichtten, wa sy gesessen sind oder da sy ire güter ligen haben, on meniglichs widerrede etc., <sup>-g</sup> und besonders, das die bemelten von Straßburg, wie sy des berürten artikels halp gefryet und harbrocht haben, sy es auch dermossen fruntlichen und nochburlichen gegen allen andren in- oder uslendigen unbeswärllich halten, üben und gebrochen, so haben wir denselben meyster und rat zu Straßburg und iren nochkommen die eberürten ir gebene und verluhene fryheiten, ouch alte harkomen und gute gewonheiten gnädiglich innovirt, confirmirt und bestätigt und darzu besonders eeberürten artikels halb, die empfangung der bürger berürend, declarirt und erclärt, confirmieren und bestäten, declarieren und erclären ouch von röm. ksl. machtvolkommenheit wissentlich in craft diß briefs, das dieselben von Straßburg und ire nochkommen by den vorgemelten iren fryheiten, altem harkomen und guten gewonheiten bliben und beston sollen, wie dann bishar by inen gebrucht ist, von allermeniglich unverhyndert. Und ob yemants, in was würden oder stands der oder die werent, nun oder harnoch uber kurzem oder langem [*etwas, das*] solchen der gnanten von Straßburg privilegien, harkomen und gewonheiten widerwertig, von unsern voffaren am Rich röm. Kss. oder uns ychts erworben oder usbracht hett oder hinfüro von uns, unseren nochkommen am Rich erwerben oder usbringen oder inen us eigner bewegniss gegeben oder sunst in ordenung oder gesatzder wyse usgon wurd, in was form oder gestalt das beschehe, das solichs alles den egenanten von Straßburg, iren bürgern und gemeynde und allen iren nochkommen an den eeberürten fryheiten, privilegien, harkommen und gewonheiten keynen abbruch, schaden und verletzung geben oder bringen soll noch mög, dann unser meynung nye gewesen und noch nit ist, denselben von Straßburg daran irrung oder verhynderung ze tun

---

<sup>e-e</sup> C am Rand hinzugefügt.

<sup>f-f</sup> C am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> B, C fehlt.

oder beschehen lassen in dheimen weg, sonder als röm. Ks. <sup>h</sup>- und unserem gn. zusagen noch die bemelten von Straßburg by solichem <sup>h</sup> zu hanthaben<sup>i</sup>.

[4.] Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie einer je zur Hälfte an die ksl. Kammer und Straßburg zu zahlenden Buße von 40 Goldmark, Straßburg, dessen Bürger und Gemeinde in ihrem alten Herkommen, ihren Gewohnheiten und Freiheiten sowie beim Gebrauch dieser ksl. Bestätigung nicht zu beeinträchtigen. Mit urkund diß briefs, besigelt mit unserem ksl. anhangenden insigel und geben zu Coln uf j-XXV. <sup>j</sup>.<sup>1</sup>

### 1502 Erklärung Zyprians von Serntein (ksl. Kanzler) für die Straßburger Gesandten zur Pfahlbürgerfrage

*Bitte der Straßburger Gesandtschaft um Bestätigung der Pfahlbürgerfreiheit ihrer Stadt, Prüfung der Thematik durch ksl. Räte, Weiterbehandlung der Sache auf dem nächsten Reichstag.*

Köln, 12. September 1512

*Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 47a, Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift Sernteins.*

Als die gesandten der stat Straspurg yetzo hie an die ksl. Mt. begert haben, in ir freyhaiten, so sy der phalburger halben zu haben vermeinen, weiter zu confirmiren und zu bestetten, were die ksl. Mt. wol geneigt, inen in solhem genediglichen zu willfaren. Dieweil aber die sachen merklich und groß sin, so wil ir Mt. irem landvogt [*Fh. Hans Jakob von Mörsberg*] und zinsmaister zu Hagenau [*Hans Heinrich Armstorffer*], auch andern irer Mt. unparteischen reten bevelhen, sich der sachen und wie sy dieselben der phalburger in craft irer freyhaiten halten, zu erkunden und ir Mt. des alles aigentlich under iren insigeln zu berichten. So mugen alsdann die genannten von Straspurg ir potschaft auf

<sup>h-h</sup> C am Rand hinzugefügt.

<sup>i</sup> C folgt gestrichen: wie wir inen das zugesagt haben.

<sup>j-j</sup> B XXV. tag des monats Augusti etc.; C XXV. tag Augusti Ao. XII<sup>o</sup>.

<sup>1</sup> Zettel zu C, fol. 98b: Diser artikel [Nr. 990 [24.]] wart etlichermoß dergestalt uns zu Köln durch H. Ernsten von Welden uns vorgelesen us dem jungsten des Richs abscheid. Wir [= die Straßburger Gesandten] liessen aber uns in nit gefallen, sonder stelten obbegriffen brief [Nr. 1501]. Sodann, als des artikels, die pfolburger berüren, durch Straßburg, Frankfurt und Wetzlar etwas beswärnis angezeigt, soll solcher artikel, dwil von eym teil allein anbringen bescheen, beruwen und also bliben sten bis zu dem nehsten richstag und sich mittler zit des dheim teil behelfen oder gebruchen, sonder by synen friheiten und harkomen bliben, und alsdann die, so sich des beswert zu sin vermeynen, durch ksl. Mt. noch notturft verhört und nochmals bescheen, waz gut syg. Doch sol der artikel im abscheid dermossen, wie der gesetzt, also sten bliben. Actum proxima post Bartholomei Ao. 12 [25.8.12]. Diser artikel wart zum letsten im beschluß der ordenung des richstags [Nr. 1011] gar usgeton und im nebenabscheid [Nr. 1592 [13.]] ein nota gesetzt, als harnoch stat.

den negstkünftigen reichstag widerumb zu irer Mt. schiken, so wil sich alsdann die ksl. Mt. gegen inen genediglich und gepürlich halten und erzeigen. Geben zu Cölen am 12. tag des monets Septembris Ao. etc. duodecimo.

### 1503 Erörterung der Pfahlbürgerthematik im Straßburger Rat

*[1.] Bestrebungen gegen die Pfahlbürgerfreiheit Straßburgs, Heimkehr der in dieser Sache zum Ks. geschickten Gesandtschaft, Wiedergabe des ksl. Pfahlbürgerartikels; [2.] Verlesen der geplanten neuen Reichsordnung; [3.] Empfehlung zu deren Annahme trotz Bedenken; [4.] Wortlaut des Pfahlbürgerartikels; [5.] Dessen Billigung durch die Reichsstände, geplante Übernahme in den Reichsabschied; [6.] Erfolgreicher Versuch der Straßburger Gesandten zur Suspension des Pfahlbürgerartikels bis zum nächsten Reichstag; [7.] Vergebliches Bemühen um eine ksl. Bestätigung der Straßburger Pfahlbürgerfreiheit, Vermerk im Reichsabschied über die Weiterbehandlung der Thematik auf dem kommenden Reichstag; [8.] Zusicherung weiterer Informationen über den Fortgang der Angelegenheit.*

*Straßburg, [Mitte September 1512]<sup>1</sup>*

*Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 15a, 16a, Konz.*

*[1.] Ameister: Lb. fründ, unser Hh. rät und 21 haben uch nehstmols besenden lossen und fürgehalten etwaz beswärnis, so inen zu handen gestossen der burger halb, so us dem land har in dise stat ziehen und ir güter under den Hfft. uswendig ligen haben, und uch darby zu versten geben, wie sie ir botschaften deshalb zu ksl. Mt. abgevertiget, und waz dieselben handeln und in begeben wurd, uch nochmols ouch nit wöllen verhalten. Die haben nun allen fluß ankört und sint wider anheimsch komen, und stat die sach, als ir hören werdet. Daruf sol man lesen den artikel [Nr. 990 [24.]]. Wann der usgelesen, sol der ameister reden:*

*[2.] Witer, lb. fründ, so hat die ksl. Mt. und die steend des Richs zu underhaltung fridens und rehtes im hl. Rich sich einer ordenung [Nr. 1011] ouch vereinbart. Wiewol dieselbe noch nit gar beslossen noch besigelet, haben doch unser Hh. uch die ouch nit wöllen verhalten, als ir hören werdet. Daruf lese man die ordenung.*

*[3.] Wiewol nun, lb. frund, unser Hh. ab solcher ordenung nit sonders gefallens tragen, ouch die verordenten ratsfründ darin nit bewilliget, sonder sich vor den stenden bezigt und protestiert, des nit bevelhd zu haben noch darin zu gehellen, dwil aber solchs durch Kff., Ff., prelaten und andere stett und steend des Richs, wie ir verlesen gehört haben, dermossen bewilliget und*

<sup>1</sup> *Die Datierung ergibt sich aus Nr. 1779 [1.], wo die Straßburger Gesandten Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg von der Abreise ihrer drei Mitgesandten berichten. In Nr. 1503 [1.] heißt es, letztere seien nach Straßburg zurückgekehrt. Wohl bald danach dürfte die Besprechung im Straßburger Rat stattgefunden haben.*

zugeseit worden und zu besorgen ist, ouch genzlich beslossen und besigelt zu werden, und aber unser Hh. darneben bedenken, wie ein stat Straßburg und unser voreltern sich gegen und by dem hl. Rich dermossen allzit gehalten, daz, waz durch Kff., Ff., andere Fry- und Rstt. und steend des hl. Reichs angeslagen und bewilliget worden, daz sie sich in solichen dingen des nie geweigert, sonder dem hl. Rich als nit daz myndste glid desselben alzit angehangen ist, auch in ansehung der seltzemen, geswinden und untruwen loif, so sich allenthalben in landen halten und vor ougen swäben, so wer unser Hh. gutbedunken, wo solchs sinen furgang ye gewynnen solt, daz man sich dann des nun, zu ziten grösser unrat und unruwe zu vermeiden, ouch nit wideren solt. Dann unser Hh. bedunkt, besser sin, einen kleinen schaden zu lyden und verkiesen, dann eins grössern uberfals, als ir dann wol vermerkt haben, zu erwarten. Doch wolten sie uweren rat und gutbedunken in solchem ouch haben, domit es in allen dingen brüderlich, fruntlich und fridlich zugang. Wo do uwer will und meynung ouch sin wolt, unsern Hh., den räten und 21, darin gewalt zu geben, würden sich unser Hh. in solchem dermossen halten und schicken als die, die einer stat Straßburg, uwer aller und der ganzen gemeynd ere, nutz und frumen zu behieten und bewaren, allzit geneigt gewesen und furter zum truwlichsten gern tun wollen.

[4.] Als ksl. Mt. und den steenden des Richs [*folgt fast wörtlich Nr. 990 [23.] von verschyner zeit bis unleydlich were*], so setzen, ordenen und wollen wir, daz hinfur kein stat noch einiche andere oberkeit derenglichen burger in der gestalt, wie obnan berürt, annämen sol noch mög. Wo aber yemants solcher gestalt burger angenommen hett oder würde (das doch dheinswegs sin soll), so sollen doch dieselben burgere nichtsdestmynder von allen iren gütern, die sie dennoch behalten und durch ir dienstlut buwen, den Hfft., darunder sie gelegen sint, steur und gewärf geben und alle dienstbarkeit bewisen, wie vor zu der zit, ehe und derselbig an andern orten burger worden, bescheen und von alter harkomen ist. Und ob yemants dowider einiche friiheit hett, wöllent wir, daz die yetzo als dann und dann als yetzo widerruft und abgeton sin soll, all geverd hindangesetzt.

[5.] Diser artikel waz durch angebung und übung etlicher widerwertigen ksl. Mt. und den steenden des Richs also häftlich anbroht und ingeleget, daz alle andere steend und stett des Richs inen solchs liessen gefallen, dann andere stett in disem fall nit also gefryet und harkomen sint als ein stat Straßburg. Deshalb sie dest lihtlicher darin bewilliget, also das diser artikel dermossen, als obstat, in den abscheid des Richs ordenung zu Cöln gesetzt und vergriffen gewesen.

[6.] Nochedem aber die verordenten myner Hh. ratsfrund, nemlich zum ersten H. Ott Sturm und H. Gotfrit von Hohenburg und nochmols H. Ludwig Böcklin, ritter, und H. Cunrat von Duntzenheim mitsampt dem Dr. [*Sebastian Brant*], zu ksl. Mt. abgevertiget und irer Mt. und den steenden des Richs anzeig und gruntlichen bericht geben uber der stat Straßburg friheiten, harkomen und unlidlich beswärd, so einer stat us solchem (wo es sinen furgang behalten wurd)

erwachsen möht, haben sie mit vil nochloufen, müg, arbeit und fliß, so sie in den sachen gebrucht, sovil erlangt, daz diser artikel solt also bliben sten bis zum nehsten richstag. Wolt alsdann ksl. Mt., ob yemants deshalb beswärnus zu haben vermeint, selbs verhören.

[7.] Daran aber die Hh. nit gerüwen, sonder by ksl. Mt. uf ein ingelegte supplication [Nr. 1496] flißlich und ernstlich umb ein sonder declaration und bestätigung diser friheit der burger halb gearbeitet. Ob daz etwaz zimlichs solt costet haben, hetten die Hh. des bevelhde gehalten. Dwile aber solchs noch gestalt der loif dise zit nit hat gemöht usbracht werden, haben doch H. Ott Sturm und H. Gotfrid Homburg [= von Hohenburg] als die, so des richstag userwartet, so vil zum letsten erlangt und mit arbeit zuwegen broht, daz solcher bswärllicher artikel in der gesetzten ordenung des Richs nun ze zeiten usgeton worden ist <sup>a-</sup>, wiewol in eym neben- cleinen abscheit [sic!] fur ein gedehtnis vergriffen ist, daz man uf den nehsten richstag witer dovon reden und, waz billich und reht, ermessen soll [Nr. 1592 [13.]]<sup>-a</sup>.

[8.] Solchs haben unser Hh. uch guter meynung nit wollen verhalten, guter hofnung, deshalb witer unbeswärt zu bliben. Würd aber nochmols yemants sie deshalb ye witer anstrengen oder ersuchen, würden unser Hh. alsdann mit uwerem rat abermols handeln, wie sich wol geburen wirt, domit ein stat by iren friheiten bliben und beston möge.

---

<sup>a-a</sup> *Am Rand hinzugefügt.*



9. KAISERLICHE REICHSBELEHNUNGEN,  
PRIVILEGIERUNGEN, BEGNADUNGEN UND  
KONFIRMATIONEN

## 9.1. Erzbischof Richard von Trier

### 1504 Aufzeichnung der Kurtrierer Sekretärs Peter Maier über die Reichsbelehnung EB Richards von Trier und anderer Reichsfürsten

[1.] *Regalienempfang EB Richards von Trier; [2.] Sitzordnung des Ks. und der Kff.; [3.] Um die Belehnung des EB bittende Personen; [4.] Zustimmung des Ks. zur Belehnung; [5.] Leistung des Lehenseides durch EB Richard, dessen Wortlaut; [6.] Belehnungsakt; [7.] Belehnung Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und EB Christophs von Bremen; [7.] Dabei anwesende Reichsstände; [8.] Begleiter EB Richards; [9.] Kosten der Belehnung EB Richards.*

*Köln, 12. August 1512*

*Koblenz, LHA, Best. 701 Nr. 13, fol. 44a-47b, Orig. Pap.*

*Druck: STRAMBERG, Bericht, S. 355-357.*

[1.] 1512, donnerstags nach Laurencii, den XII<sup>ten</sup> tag Augusti, nach der dritten uren nach mittage Ao. 1512, zu Collen uf Gürtzenich<sup>1</sup> hat EB R[ichard] zu Trier umb [= von] Ks. Maximilian empfangen syn regalia, und ist eyn solichs zugangen, in massen hernachfolget:

[2.] Der sitze:

Ksl. Mt.

Pfalz	Menz	Collen	Sa[c]/hsen	Brandenburg
durch H. Hans Lantschaden, rieter	Uriel	Philipp	durch H. Wolf von Wyßbach, ritter	durch H. Itel Wolf vom Steyn, ritter

[3.] Were von EB Richard wegen umb die lyhong gebeten: Salentin, H. zu Isemburg und Numagen, und Jo[hann], H. zu Elts, haben von wegen EB R[ichard] röm. ksl. Mt. knyende underteniclichen gebeten, das syn ksl. Mt. gemeltem EB die regalia gnediclich wulle lyhen.

[4.] Ksl. Mt. nach daruf mit obgenannten Kff. und botschaften gehabtem rat hat uf die begir, von EB R[ichard] wegen beschehen, durch H. Ziprian von Serantin, röm. canzler, tun antwurten, dwile EB R[ichard] vom doemcapitel eyndrechtig erweelt und durch Bebstlich Heilikeit confirmirt, auch mit vernonft und in andre wege dermassen geschickt sy, das er irer Mt. und dem hl. Riche wol nutze syn moege, sy ire Mt. gutwillig, ime zu lihen.

Die zwene haben solich ksl. antwurt dem von Trier anbracht.

<sup>1</sup> *Städtisches Tanzhaus.*

[5.] Daruf Trier us eynem nebenhuis uf Gurtzenich in das geschrenk, da ksl. Mt. gesessen, gangen, vor ire Mt. uf eyn syden küssen nidergeknyet und uf das hl. ewangelium (welichs da lag) nachfolgenden eit geschworen:

Ich, Richart, EB zu Trier, des hl. röm. Richs durch Gallien und des Kgr. zu Arelaten erczanzler und Kf., glob und schwere uf das hl. ewangelium, das ich hie liblichen berure, das ich nu hinfur von dieser stunde uch, allerdurchl[euchtigstem], grosmechtigstem F. und H., H. Maximilian, röm. Kg. [sic!], myme allergnst. H., und allen uwer kgl. Gn. nakommen röm. Kss. und Kgg. und dem hl. Riche getruwe, holt, gehorsam und gewertig syn, uwer kgl. Mt. und des hl. Riches ere, nutzen, fromen und bestes furderen, schaden warnen und wenden will nach allem mynem vermogen. Auch soll und will ich nymmer wissentlich in deme rate syn, da ichts gehandelt ader furgenommen wirdet wider uwer persone, ere, wirde ader stat noch darinne verwilligen noch geheelen in eynche wege, sonder ich soll und will uwer persone und des hl. Richs ere, nutze und frommen bedrachten und furderen nach allem mynem vermogen. Und obe ich yndert verstoende, das ichts furgenommen ader gehandelt wurde wider uwer kgl. Mt., dem soll und will ich getruwelich vorsyn und uwer kgl. Mt. darinne ane verziehen warnen und sust alles das tun, das sich von eyme Kf., getruwen lehenman uwer kgl. Gn. und des hl. Riches zu tunde gebueret, getruwelich, ane argeliste und ungeverlich, als mir Gott helfe und das hl. ewangelium.

[6.] Nach beschehenem eide hat ksl. Mt. dem von Trier, also knyende, das blosse schwert in syn hant gegeben zu eynem zeichen, das er das <sup>a</sup>-weltlich zom<sup>a</sup> geistlichen schwert moege und sulle gebruchen, und ine damit syner lehen und regalien investyrt und deme von Trier viel glücks wunschende.<sup>2</sup>

Der von Trier hat selbst ksl. Mt. irer gn. lyhonge undertenigsten danke gesaigt.

Alsobalde liesse ksl. Mt. den von Trier by sich zu der linken hant uber Collen sitzen.

[7.] Daselbst wart von ksl. Mt. Hg. Henrich [d. Ä.] von Bruynschwig[-Wolfenbüttel] von wegen dryer syner soene [Heinrich d. J., Georg und Erich], der EB und Bf. [Christoph] zu Bremen, Verden und Minden belehent.<sup>3</sup>

[7.] By dieser lyhong syn gewest Bf. zu Babenberg, Hg. Henrich, Hg. Erich zu Bruynschwig[-Calenberg], der [Gf. Wilhelm] von Hennenberg[-Schleusingen], gemeynlich alle stende des Riches mit viel Gff., fryen Hh., rittern und knechten.

[8.] Der von Trier hat by sich gehabt Salentin [und] Wilhelm, Hh. zu Isenburg; +<sup>4</sup> Conen, H. zu Wunnenberg [= Winneburg]; Jacob, Burggf. zu

---

<sup>a-a</sup> Am Rand hinzugefügt.

---

<sup>2</sup> Der am 12. August 1512 in Köln ausgestellte ksl. Lehnbrief für EB Richard von Trier in Koblenz, LHA, 1 A Nr. 9269, Orig. Perg. m. S. (lat.).

<sup>3</sup> Druck des am 11. August 1512 in Köln ausgestellten Lehnbriefs für EB Christoph von Bremen bei LÜNIG, Reichs-Archiv 16, S. 125f.

<sup>4</sup> Die Bedeutung dieses Zeichens vor einigen Namen ist unklar.

Ryneck [= *Rheineck*]; Dr. Baltasar [*Merklin*] von Waltkirchen, probst etc.; + H. L[*udwig*] von Ottenstein, r[*itter*]; + Jo[*han*], H. zu Elts; + Dr. H. Dungen, canzler; F[*riedrich*] vom Hagen; + Jo[*hann*] von Hunstein [= *Hohenstein*]; + der hofmeister [*Michael Waldecker*]; Corin [= *Quirin*] von Nassau; + R[*uprecht*] von Rile [= *Reil*]; + Caspar von Dievelich [= *Dieblich*], cuchenmeister; Frid[*rich*] von Elts; Jorg von der Leyen; Phil[*ipp*] Mulle [= *Muhl*]; David Riese; + Gerhart vom Wasserfasse, hospes domini; + Henrich Guetzgin; Adolf von Reckenrode; Albrecht von Arnheim; Bruyn von Arscheit [= *Ascheid*]; der Wysser<sup>5</sup> mit andern. [*Unterschrift:*] Pe[*ter*] Maier von Regenspurg, secretari.

[9.] Was die regalia costet haben: In die cancelie <sup>b</sup>100 fl. auri, davon syn worden<sup>b</sup> dem canzler [*Zyprian von Serntein*] 80 fl. und den gesellen 20 fl. auri, und haben gesaigt, der von Trier sy ine nichts schuldig (dasselbig vermag auch die gulden bulle); den torwarten 100 fl. auri; deme marschalk [*Ulrich*] von Bappenheim 40 fl. auri; dem undermarschalk [*Friedrich Baier*] ex gracia 10 fl. auri; den furierern 8 fl. auri; dem tapessierer 4 fl. auri; des marschalks marsteller vor die decke des hengsts 2 fl. auri; der die regalia collacionirt hat 3 fl. auri; der das ewangeli[*en*]buch dragen hat 1 fl. auri; Andree Weesinger, so die regalia geschrieben, 4 fl. auri; janitori cesaris 1 fl. auri; eynem herolt 1 fl. auri; in die herberg geschenkt 50 fl. auri; deme gesinde 6 fl. auri.<sup>c</sup>

## 9.2. Bischof Matthäus von Gurk

### 1505 Ksl. Schirmbrief für Bf. Matthäus von Gurk

Trier, 20. April 1512

Karlsruhe, GLA, Abt D Nr. 1150, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Ks. Maximilian bekundet, er habe seinen Rat Matthäus Lang, Bf. von Gurk, Dompropst zu Konstanz und Augsburg, aufgrund seiner unter Einsatz von Leib und Gut geleisteten langjährigen treuen Dienste zusammen mit der Dompropstei Konstanz und deren gegenwärtigen und künftigen Zugehörungen in die besondere Gnade sowie den Schutz und Schirm des Reiches aufgenommen.<sup>1</sup> Sämtliche Untertanen der Dompropstei sollen dieselben Gnaden, Freiheiten, Vorteile, Rechte und Gerechtigkeiten genießen wie alle anderen, die unter dem Schutz und Schirm des Reiches stehen. Ist gewillt, Bf. Matthäus und die Untertanen seiner Dompropstei auf*

<sup>b-b</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>c</sup> Im Druck bei Stramberg folgt: Summa summarum: 330 fl. auri.

<sup>5</sup> Nicht näher zu identifizierende Person.

<sup>1</sup> Lang hatte die Konstanzer Dompropstei am 22. März 1510 durch Papst Julius II. verliehen bekommen. Vgl. SALLABERGER, *Matthäus Lang*, S. 70.

## 9. Ksl. Reichsbelehnungen, Privilegierungen, Begnadungen und Konfirmationen 2013

*sein Anrufen hin gegen Unrecht und Gewaltanwendung zu verteidigen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Bf. Matthäus zu zahlenden Strafe von 40 Goldmark, diesen im Gebrauch seines Schirmbriefs nicht zu beeinträchtigen.*

### 9.3. Bischof Erich von Münster

#### 1506 Ksl. Lehnsbrief für Bf. Erich von Münster

*[Köln], 6. September 1512*

*Regest: RÜTHNING, UB, Nr. 222.*

*Ks. Maximilian verleiht Bf. Erich von Münster die Reichslehen unter Einschluß von Delmenhorst und Harpstedt.*

### 9.4. Herzog Wilhelm von Bayern

#### 1507 Ksl. Lehnsindult für Hg. Wilhelm IV. von Bayern

*Trier, 4. Mai 1512*

*München, HStA, Kurbayern Urkunden 1737, Orig. Pap. m. S. und Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, er habe Hg. Wilhelm von Bayern einen in Kürze endenden Aufschub zum Empfang seiner Reichslehen und des Blutbanns gewährt. Verlängert auf Bitten des Hg. diesen Aufschub um ein weiteres Jahr und gestattet Hg. Wilhelm in diesem Zeitraum den Gebrauch seiner Regalien und die ungehinderte Handhabung des Blutbanns durch die hgl. Amtleute. Nach Ablauf der Frist soll der Hg. die Regalien und den Blutbann in gebührender Weise vom Reich als Lehen empfangen.*

### 9.5. Herzog Ulrich von Württemberg

#### 1508 Ksl. Weinzollprivileg für Hg. Ulrich von Württemberg

*[1.] Besonderes Wohlwollen des Ks. für seine treuen Helfer; [2.] Starke Verschuldung des Hgt. Württemberg aufgrund der vielfältigen Leistungen für Ks. und Reich, Zahlung eines namhaften Betrags für den Krieg gegen Venedig durch Hg. Ulrich, Verbesserung seiner schwierigen finanziellen Situation durch Erhöhung des Weinzolls; [3.] Ungültigkeit des alten Zolls; [4.] Keine zusätzliche Verzollung des Weins an anderen Zollstätten; [5.] Geleit für die Weintransporte; [6.] Zollbefreiung für Weine aus dem Elsaß, dem Sundgau,*

*dem Breisgau und der Ortenau; [7.] Aufteilung des Zolls zwischen dem Haus Österreich und dem Hgt. Württemberg für Weintransporte auf bestimmten Routen; [8.] Genehmigung österreichischer Zollstätten im Hgt.; [9.] Einrichtung von Zollstätten durch Hg. Ulrich; [10.] Vorgehen gegen Zollverweigerer; [11.] Strafen bei Mißachtung dieses Privilegs.*

Trier, 16. März 1512

Stuttgart, HStA, A 1 Bü. 1 Nr. 8, fol. 16a-20b, spätere Kop. (Maximilian per se; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).

[1.] Ks. Maximilian bekundet, daß er zwar stets geneigt sei, das Wohl aller seiner Untertanen zu fördern und zu mehren, dennoch sei sein ksl. gemuet billich mer begirlicher zu denen, der[en] voreltern und sie sich allzeit gegen weilund unsern vorfarn röm. Kss. [und] Kgg., uns und dem hl. Reich in getreuer und embsiger dienstparkeit fur ander redlich gehalten, erzogen und beweisen, auch uns die bürdin des hl. Reichs mittragen helfen, sie mit noch mer unserer ksl. gnaden und freyhaiten zu begnaden.

[2.] Wann wir nun gütlich angesehen und betracht die angenehmen, getreuen und nützlichen dienst, so der hochgeborn Ulrich, Hg. zu Würtemberg und zu Tegk, Gf. zu Mümpelgart etc., unser lb. schwager und F., und weilund sein vorvordern uns und weilund unsern vorfarn am Reich röm. Kss. und Kgg. in unsern und des Reichs schweren obligenden sachen und gescheften zu erschießlichem nutze, auch zu underhaltung unser und desselben Reichs oberkait in manigfaltig weise, oft, williglich und unverdrossenlich mit schwerem darlegen geton und erzaigt haben, er auch uns und dem hl. Reiche mit darstreckung seins leibs und guts noch teglich tut und er und sein vorvordern dardurch in merklich und überschwenklich schulden, beschwerung und scheden komen sind, dermassen, wo durch uns mit zeitigem rat nit daringesehen würde, das derselb unser lb. schwager und F. mitsampt seinem Ft. in groß, unwiderbringlich scheden, abfall und nachtail gefürt werden möchte, und wir dann dasselb Ft. Wirtemberg, das on mittel von uns als röm. Ks. zu lehen geet, zu ehern [= Ehre], lob und gezierde ains röm. Ks. und Kg. und des hl. Reichs mit fl. würde, regalia, titel, gnaden und gaben selbs gewirdigt, erhocht, begnadt und begabt,<sup>1</sup> das wir demnach zu bestendigkeit und ufnemen des erwelten Ft., auch zu ergetzlichait etlichermassen erlitten costen und scheden und damit hinfür derselb unser schwager und F., Hg. Ulrich zu Würtemberg, und sein erben uns, unsern nachkomen und dem hl. Reiche davon dest stattlicher dienen mogen und sonderlich umb ainer merklichen summa gelts willen, die er uns yetzo zu underhaltung unsers kriegs wider unser und des hl. Reichs offenbar veind und widerwertigen, die Venediger, also bar dargestreckt und gegeben hat, das dann uns und demselben Reich zu merklichem nutz und gutem komen ist,

<sup>1</sup> Gemeint ist die Erhebung Gf. Eberhards d. Ä. von Würtemberg zum Hg. Vgl. den Lebensbrief Kg. Maximilians vom 21. Juli 1495 bei ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 1168.

und us andern redlichen ursachen, uns darzu bewegende, mit wolbedachtem mut, gutem, zeitigen rat unser und des hl. Reichs Kff., Ff., Gff., freyen Hh. und reten und rechter wissen dem vorgenannten unserm lb. schwager und F., Hg. Ulrichen zu Würtemberg, auch allen seinen erben und nachkomen dise besonder gnad geton und inen iren zoll, den sie bisher im Ft. Würtemberg vom wein genomen haben, namlich an zwayen zollstetten von ainem roß zwen ß h. Würtemberger münz, nachvolgendermassen gemert und gehöhert haben, also das sie nun fürbaßhin zu öwigen zeiten von ainem yeglichen Eßlinger aimer weins, so in oder durch ir Ft. Würtemberg, land und gepiet hinus, es sey zu aignem gebrauch oder zu verkaufen, gefurt oder getragen würdet, 5 ß h. Würtembergischer münz, von ainem halben aimer 15 d. derselben münz und also nach vile oder anzal des weins uf- und abzusteigen zollgelt ufheben, innemen und das zu irem nutz und notturften gebruchen und geniessen sollen.

[3.] Doch soll dagegen der alt zoll, so, wie vorsteet, von den weinen im Ft. Wirtemberg, namlich an zwayen zollstetten von ainem roß zwen ß, genomen ist, damit tod und ab sein, also das ain yeder Eßlinger eimer weins mit dem zoll nit höher dann uf fünf ß beschwert.

[4.] Und wann derselb zoll an ainer zollstatt desselben Ft. Würtemberg, wie obsteet, genomen würd, so soll derselb wein darnaht an andern zölln nit weiter verzollt werden.

[5.] Es sollen auch die furleut oder träger des weins mit raichung und bezalung solichs zolls, in und durch das Ft. Wirtemberg und daraus zu farn und zu wandlen, alld[ie]weil sie uf desselben Ft. strassen sein, mitsampt iren leiben, haben und gütern dieselb zeit von gemelten unserm lb. schwager frey, gestrack sicherhait und gelait haben.

[6.] Desgleichen soll von den weinen, so us den landen Elsaß, Sunkgau, Breysgau und der Ortenau oder andern orten über den Schwarzwald gefürt, in dem gemelten Ft. von demselben von Wirtemberg kain zoll genomen werden, dann wir uns und unsern erben Hgg. zu Osterreich selbst ain zoll daselbst gegeben haben [Nr. 1509], also das wir als Ehg. zu Osterrich von denselben weinen, so, wie obsteet, über den wald gefürt werden, der zoll an den enden und strassen, dahin der zoll gelegt wird, selbs innemen und verrer in dem gemelten Ft. durch unsern schwagern von Würtemberg nit genomen werden soll, es were dann, das von alter her etlich weggelt gegeben worden were. Damit soll es pleiben und gehalten werden, wie von alter herkommen ist.

[7.] Und sol nemlich zwischen den Ftt. Osterreich und Würtemberg dermassen usgezaigt sein: Was wein oberhalb Mgf. [= Mgf.] Baden über und in den Schwarzwald bis an den Rein gen Schaffhusen gefürt würdet, das soll unserm hus Osterreich und was wein durch und underhalb Mgf. Baden furab gefürt würdet, das soll dem Ft. Wurttemberg obberürtermassen verzollt werden.

[8.] Derselb unser schwager soll auch uns, unsern erben und nachkomen Ff. zu Osterreich zugeben und zulassen, das wir in seinem land an allen orten, da

das die notturft erfordert, zollsteett ufrichten und daselbsthin zolner ordnen und setzen mogen, die in unserm namen den berürten zoll innemen.

[9.] Der gemelt unser lb. schwager und F., Hg. Ulrich zu Württemberg, sein erben und nachkomen sollen und mogen auch disen zoll legen und zolsteett zu empfangung desselben zolls machen lassen an ainem oder mer orten irs Ft., land, gepieten oder oberkaiten zu irem willen und gevallen, doch das derselb zoll oberbürtermassen nit mer dann ainmal, wie vorsteet, genomen werd.

[10.] Auch, ob yemands, wer der oder die wern, solichen zoll uf ander strassen oder weg zu verfüren und damit denselben zoll nit zu bezaln understuenden oder sich sonst den zu geben sperren oder widern wollten, wollen wir, das dieselben nichtdesterweniger, solchen zoll zu entrichten und zu bezaln, schuldig sein und unser schwager von Württemberg, sein erben und nachkomen und die irn sie darzu nöten und die ungehorsamen und uberfarer solichs zolls darumben in irn Ftt. ufhalten, angreifen und bekomern sollen und mogen, wie dann zollsrecht und von alter herkomen ist, von allermeniglich unverhindert.

[10.] *Verleiht Hg. Ulrich und dessen Erben und Nachkommen das Recht, diesen erhöhten Weinzoll von allen Reichsuntertanen zu erheben, und gebietet, ihn widerspruchslos und ohne Rücksicht auf eventuelle Freiheiten, die er selbst oder frühere Reichsoberhäupter erteilt haben oder geben werden und die hiermit für kraftlos erklärt werden, zu zahlen. Verspricht, die Zollverleihung nicht zu widerrufen, vielmehr den Hg. und seine Nachkommen dabei zu handhaben. Was immer diese zum Schutz ihrer Freiheit gegen Übertreter unternehmen, wird keinesfalls als Vergehen gegen Ks. und Reich geahndet. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe sowie einer Buße von 100 Goldmark, Hg. Ulrich und seine Nachkommen im Gebrauch dieser Freiheit nicht zu beeinträchtigen.*<sup>2</sup>

## 1509 Ks. Maximilian an Rottweil

Trier, 16. Mai 1512

Stuttgart, HStA, A 79 Bü. 2a, o. Fol., Kop.

*Hat zu underhaltung unser land und leut Elsaß, Sunkau, Breysgau und des Swarzwalds und aus andern merglichn notturften und redlichen ursachn, uns darzu bewegende, einen Weinzoll aufgerichtet, nemlich das von ainem yeden Elsasser oder Breysgauer fuerder weins, so aus den landen Elsass, Sunkau, Breysgau und der Ortenau oberhalb Mgf. [= Mgf.] Baden bis in Rein gen Schaffhausen, uber und in den Swarzwald, es sey zu aignem geprauch oder zu verkaufen gefuert oder getragen wirdet, 32 kr., von ainem halben fuerder 16 kr., von ainem virtail aines fuerders 8 kr. usw. an Zoll erhoben werden soll. Der Zoll, den Hg. Ulrich von Württemberg bisher in seinem Ft. von besagten Weinen an zwei*

<sup>2</sup> Zur Verleihung des Weinzolls an Hg. Ulrich im Kontext seiner Verhandlungen mit Ks. Maximilian über den Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund vgl. SATTLER, *Geschichte*, S. 125-142.



*Zollstätten erhoben hat, nämlich von ainem roß 2 ß h. Wirtenberger münz, soll demgegenüber gemäß seiner Vereinbarung mit dem Hg. (Nr.1508 [3.]) hinfällig sein. Gebietet für den Fall, daß sich jemand der Zahlung des Zolls widersetzt und die verordneten ksl. Amtleute Rottweil um Hilfe ersuchen, diese zu unterstützen und gegen die Widersetzlichen mit Pfändung und anderen Mitteln vorzugehen.*

### 1510 Verzeichnis der durch Hg. Ulrich von Württemberg für das Weinzollprivileg an Ks. Maximilian gezahlten Beträge

*ohne Ort, [Mitte Oktober 1512]<sup>1</sup>*

*Stuttgart, HStA, A 79 Bü. 2b, o. Fol., Orig. Pap.*

Hernach stet, wie ksl. Mt., unser allergnst. H., der 30 000 fl. entricht und bezahlt ist von meinem gn. H. Hg. Ulrichen.

Item 10 000 fl. hat mein gn. H. Gf. Ytelfridrichen von Zolr bezahlt oder ine darumb vergnügt lut ksl. Mt. selbs bekanntnus, mit irer Mt. hand unterschriben.<sup>2</sup>

Item 4000 fl. Niclasen Teschitz, ksl. Mt. pfleger zu Schenau, gen Ulm geantwurt lut seiner quidtung, uf H. Silvester, den großkeller zu Plaupurn [= Blaubeuren], gestöllt.<sup>3</sup>

Item 3085 fl. H. Jacob Villinger gen Trier geantwurt lut seiner quidtung, auf mein H. marschalk [*Konrad Thumb*] und Henslin, boten, gestöllt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 7. Oktober 1512 (dornstag nach Francisci) übersandte der hgl. Sekretär Sebastian Einhart die nachfolgend aufgeführten Einzelquittungen an Hg. Ulrich von Württemberg für den Fall, daß dieser sie während seiner (Einharts) Abwesenheit benötige. Stuttgart, HStA, A 79 Bü. 2b, o. Fol., Orig. Pap. m. S. Wohl wenig später wurde die vorliegende Übersicht angefertigt.*

<sup>2</sup> *Quittung Ks. Maximilians, daß Hg. Ulrich von Württemberg 10 000 rh. fl. als Abschlag auf die 30 000 rh. fl. für den ihm verschriebenen Weinzoll bezahlt und den ksl. Hofmeister und Reichserbkämmerer Gf. Eitelfriedrich von Zollern darumb vergnuegt hat. Trier, 19. März 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Villinger). Mit dieser Zahlung im Zusammenhang steht möglicherweise eine am 4. Juni 1512 (frytag nach dem hl. pfingsttag) ausgestellte Schuldverschreibung Hg. Ulrichs, in der er bekennt, daß Kf. Friedrich von Sachsen ihm 10 000 rh. fl. in bar geliehen hat, und zusichert, den Betrag bis zum 29. September 1512 (St. Michaelstag des hl. erzensgels den nechsten nach datum diß briefs künfftig) bzw. 14 Tage vor oder nach diesem Termin in Nürnberg zurückzuzahlen. Stuttgart, HStA, A 111 Sachsen PU 1, Orig. Perg. m. S. Das Geld war Ende Mai 1512 durch den Nürnberger Ratsherrn Anton Tucher d. Ä. an Hg. Ulrich weitergeleitet worden. SCHIRMER, Staatsfinanzen, S. 325.*

<sup>3</sup> *Quittung Niklas Teschitz' von Silvester, Großkeller des Benediktinerklosters Blaubeuren, 4000 rh. fl. im Auftrag Konrad Thumbs, Marschall Hg. Ulrichs von Württemberg, erhalten zu haben. Ulm, 6. April 1512 (zinschttag nach dem palmtag). Stuttgart, HStA, A 79 Bü. 2b, o. Fol., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

<sup>4</sup> *Quittung Jakob Villingers, von Hans, Bote Hg. Ulrichs von Württemberg, im Auftrag des hgl. Erbmarschalls Konrad Thumb 3085 rh. fl. als Abschlag auf die Geldsumme, die Hg. Ulrich dem Ks. der handlung halben, zwischen irer ksl. Mt. und demselben meinem gn.*

Item 1000 fl. H. Jacob Villingern gen Trier lut siner quidtung, uf minen H. marschalk gestöllt, geantwurt.<sup>5</sup>

Item 1000 fl. aber H. Jacob Villingern gen Trier geantwurt lut siner quidtung, uf meinen H. marschalk gestöllt.<sup>6</sup>

Item 1825 fl. Hansen Pamgardnern gen Augspurg aus bevelch H. Jacob Villingers geantwurt lut siner quidtung, auf Bastian Einhart gestöllt.<sup>7</sup>

*[Seitensumme]* Summa 2910 fl.

Item 800 fl. Ulrichen Pfinzing zu Trier lut siner quidtung, auf Bastian Einhart gestöllt, geantwurt.<sup>8</sup>

Item 600 fl. Ulrichen Pfinzing zu Trier geantwurt lut siner quidtung, uf Bastian Einhart gestöllt.<sup>9</sup>

Item 400 fl. Ulrichen Pfinzing zu Trier geantwurt lut siner bekantnus, auf meinen H. marschalk gestöllt.<sup>10</sup>

Item 100 fl. Ulrichen Pfinzing zu Trier geantwurt lut siner bekantnus, uf minen H. canzler *[Dr. Gregor Lamparter]* gestöllt.<sup>11</sup>

Item 100 fl. Ulrichen Pfinzing zu Trier geantwurt lut siner bekantnus, auf Bastian Einhart gestöllt.<sup>12</sup>

---

H. von Wiertemberg yetzo jungst beschehen, schuldig ist, *erhalten zu haben*. Trier, 1. April 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

<sup>5</sup> *Quittung Jakob Villingers, durch den hgl. Marschall Konrad Thumb im Auftrag Hg. Ulrichs von Württemberg 4000 rh. fl. als Abschlag auf die 20 000 rh. fl., die der Hg. dem Ks. für den ihm verliehenen Weinzoll schuldet, erhalten zu haben*. Trier, 20. März 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

<sup>6</sup> *Quittung Jakob Villingers, von dem hgl. Marschall Konrad Thumb 1000 rh. fl. als Abschlag auf die Summe, die Hg. Ulrich von Württemberg dem Ks. für den (Wein-)Zoll zu zahlen hat, erhalten zu haben*. Trier, 3. Mai 1512. Ebd., Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift.

<sup>7</sup> *Quittung Hans Paumgartners, Pfleger zu Erenberg, von dem ksl. Kammermeister Jakob Villing jene 1000 rh. fl., die er ihm zu bemelter ksl. Mt. notturften also bar gelihen und die dieser gemäß einem Schuldbrief vom 29. Januar 1512 am 28. März 1512 (suntag judica in der vasten) zurückzuzahlen hatte, aus der Hand Sebastian Einharts erhalten zu haben*. Ohne Ort, 30. März 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

<sup>8</sup> *Quittung des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing, von Sebastian Einhart, Sekretär Hg. Ulrichs von Württemberg, 800 rh. fl. erhalten zu haben*. Trier, 18. Mai 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.

<sup>9</sup> *Quittung des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing, von Sebastian Einhart 600 rh. fl. erhalten zu haben*. Trier, 8. Juni 1512. Ebd., Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift.

<sup>10</sup> *Quittung des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing, von Konrad Thumb, Marschall Hg. Ulrichs von Württemberg, aus der Hand des Nürnberger Bürgers Mathes Jaman 400 rh. fl. in abslag der 4000 fl. rh. erhalten zu haben*. Trier, 17. Mai 1512. Ebd., Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift.

<sup>11</sup> *Quittung des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing, von Gregor Lamparter, Kanzler Hg. Ulrichs von Württemberg, 100 rh. fl. erhalten zu haben*. Trier, 24. Mai 1512. Ebd., Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift.

<sup>12</sup> *Quittung des ksl. Zahlmeisters Ulrich Pfinzing, von Sebastian Einhart (Waystian*

Item 90 fl. Dieterichen von der Riedt lut siner quidtung, uf minen H. marschalk gestöllt, geantwurt us bevelch H. Jacob Villingers.<sup>13</sup>

Item 1200 fl. Johann Begen, ksl. Mt. hofbuchhaltern, geantwurt gen Trier lut siner quidtung, uf Jörglin, boten, gestöllt.<sup>14</sup>

Item 5000 fl. Philipp Adlern gen Augspurg aus bevelch H. Jacob Villingern geantwurt und hinder ine erlög lut Villingers quidtung, auf min H. marschalk Cunrat Thumen gestöllt.<sup>15</sup>

[*Seitensumme:*] Summa 8290 fl.

Item 300 fl. Schenk Cristoffen von Lymphurg aus bevelch Gf. Ytlfriedrichs von Zolr und H. Ziprian von Serntein, canzlers.<sup>16</sup>

Item 500 fl. meinem gn. H. von Gurk geantwurt.

[*Seitensumme:*] Summa 800 fl.

[*Gesamtsumme:*] Summarum 30 000 fl.

## 9.6. Meister des Deutschen Ordens in Livland Wolter von Plettenberg

### 1511 Ks. Maximilian an Wolter von Plettenberg, Meister in Livland

*Trier, 21. Mai 1512*

*Kop.: Wien, DOZA, Liv 1, fol. 168a.*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 83a u. b.*

*Kurzregest: WIESER, Nordosteuropa, Nr. 171 (Datum 20. Mai 1512).*

*Der Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg hat dargelegt, daß Wolter von Plettenberg, Meister des Deutschen Ordens in Livland, zwar gewillt ist, seine Regalien zu empfangen, dazu aber derzeit nicht in der Lage ist, weil ihm und seinem Orden etlich treffentlich sachen und hendel zugestanden und furgefallen sind, und deshalb um einen Aufschub bittet. Er (der Ks.) gewährt ihm diesen, bis er ihn erneut zum Regalienempfang auffordern wird.*

Ayment), Sekretär Hg. Ulrichs von Württemberg, 100 rh. fl. in abslag der schuld, so bemelter mein gnst. H. ir Mt. zu tun sein mocht, erhalten zu haben. Trier, 2. Juli 1512. Ebd., Orig. Pap. mit eigenhändiger Unterschrift.

<sup>13</sup> *Quittung Dietrichs von der Riedt, von Konrad Thumb, Marschall Hg. Ulrichs von Württemberg, 90 rh. fl. erhalten zu haben. Ohne Ort, 23. März 1512 (dinstag nach dem sonntag letare). Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

<sup>14</sup> *Quittung Johann Begens, im Namen des Ks. durch Georg Leichtermet, Bote Hg. Ulrichs von Württemberg, 1200 rh. fl. erhalten zu haben. Trier, 6. August 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

<sup>15</sup> *Quittung des ksl. Kammermeisters Jakob Villinger, von Hg. Ulrich von Württemberg aus der Hand seines Erbmarschalls Konrad Thumb 5000 rh. fl. als Abschlag auf die für den Weinzoll zu zahlende Summe erhalten zu haben. Trier, 15. Mai 1512. Ebd., Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

<sup>16</sup> *Vermerk von späterer Hand neben diesem und dem folgenden Posten: Kein quittung vorhanden.*

## 9.7. Grafen Philipp und Balthasar von Hanau-Münzenberg

**1512 Ksl. Lehnsbrief für die Gff. Philipp II. und Balthasar von Hanau-Münzenberg***Köln, 31. Juli 1512**Regest: SCRIBA, Regesten I, Nr. 2099.**Ks. Maximilian bestätigt den Gff. Philipp (II.) und Balthasar von Hanau(-Münzenberg) ihre Reichslehen, darunter den Wildbann zu Dreieich, das Münzrecht und die Juden zu Babenhausen.*

## 9.8. Graf Johann von Isenburg-Büdingen

**1513 Ksl. Lehnsbrief für Gf. Johann V. von Isenburg-Büdingen***Gelnhausen, 26. Februar 1512**Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 23, S. 1616f.**Ks. Maximilian belehnt Gf. Johann von Isenburg-Büdingen in Vertretung seiner beiden Brüder Gf. Philipp und Gf. Dieter mit Büdingen, dem Büdinger Wald und anderen (näher bezeichneten) Besitzungen, den Einkünften am und um den Büdinger Wald, ihrem Teil am Schloß Münzenberg, der Vogtei zu Münzenberg, den Wildbännen in der Dreieich samt deren Zugehörungen, einer Überfuhr über den Rhein bei Weisenau sowie ihrem Anteil am Hain in der Dreieich einschließlich aller Zugehörungen, die vom Reich zu Lehen rühren und von ihrem Vater, Gf. Ludwig (II.) von Isenburg-Büdingen, erblich an sie gekommen sind. Hierfür hat Gf. Johann für sich und seine beiden Brüder den üblichen Eid geleistet.*

## 9.9. Graf Ernst von Mansfeld-Heldrungen

**1514 Ksl. Bestätigung für Gf. Ernst von Mansfeld-Heldrungen***Köln, 13. September 1512**Regest: BATTENBERG, Solms'er Urkunden, Nr. 2447.**Ks. Maximilian erteilt seine lehensherrliche Zustimmung, daß Gf. Ernst von Mansfeld-Heldrungen seine Ehefrau Dorothea, geb. Gf.in von Solms, mit einer Gülte von 136 fl. 6 gr. auf das Geleit zu Eisleben bewittumt.*

## 9.10. Graf Philipp von Nassau-Idstein

### 1515 Ksl. Geleitbrief für Gf. Philipp I. von Nassau-Idstein

Köln, 22. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21a) 1512 Sept., fol. 72a u. b, Konz.

*Ks. Maximilian bekundet, daß er Gf. Philipp von Nassau-Idstein aufgefordert habe, an seinen Hof zu kommen und mit ihm weiter in die Niederlande und an andere Orte zu ziehen. Gewährt dem Gf. und seinen Dienern für diese Reise sowie für den Rückweg freies Geleit. Während seines Aufenthalts und Dienstes am ksl. Hof soll er von niemand weder mit oder on recht umb schulden noch in ander weg aufgehalten, verhaft oder bekumbert werden. Gebietet allen Untertanen im Reich und in den Erblanden, den Gf. im Gebrauch des Geleits nicht zu beeinträchtigen und ihn in keiner Weise zu behelligen.*

## 9.11. Äbtissin Gertrud von Gandersheim

### 1516 Ksl. Privilegienbestätigung für das Reichsstift Gandersheim

Köln, 10. September 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 24a-25a, Kop.<sup>1</sup>

*Ks. Maximilian bestätigt auf Bitten der Äbtissin Gertrud, Gf.in von Reinstein, alle Regalien, Lehen, Rechte, Freiheiten, Privilegien und Handvesten des Reichsstifts Gandersheim. Sie soll bis Weihnachten 1512 F. Ernst von Anhalt als ksl. Stellvertreter den Lehenseid leisten. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer Strafe von 60 Goldmark, die Äbtissin und ihr Stift am Gebrauch ihrer Rechte keinesfalls zu hindern, sie vielmehr dabei zu handhaben und zu schirmen.*

## 9.12. Abt Thomas von St. Maximin in Trier

### 1517 Ksl. Privilegienbestätigung für die Reichsabtei St. Maximin

Trier, 2. April 1512

Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 16, S. 296f. (lat.).

---

<sup>1</sup> Textgrundlage ist die Privilegienbestätigung Ks. Friedrichs III. für die Äbtissin Agnes, Gf.in von Anhalt, ausgestellt in Antwerpen am 19. August 1488, die durch wenige Korrekturen in die aktuelle Fassung gebracht wurde.

*Ks. Maximilian bestätigt auf Bitten des Abtes Thomas (von Heusden) die Privilegien und Freiheiten der Reichsabtei St. Maximin.<sup>1</sup>*

### 9.13. Abt Johann von Schussenried

#### 1518 Ksl. Lehnsbrief für Abt Johann von Schussenried

*Koblenz, 5. März 1512*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 18, Nr. 53 (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Regest: BURGERMEISTER, Codex, S. 1360.*

*Ks. Maximilian bekundet, Abt Johann (Wittmayer) von Schussenried habe dargelegt, daß es zwischen ihm und dem Landvogt in Schwaben, Jakob von Landau, zu Kompetenzstreitigkeiten bei der Bestrafung von Übeltätern gekommen sei. Aufgrund dessen seien viele von ihnen straffrei ausgegangen. Da es mittlerweile in dieser Sache zu einer Verständigung zwischen dem Abt und dem Landvogt gekommen ist, auch wegen der treuen Dienste des Abtes für Ks. und Reich verleiht er diesem den Blutbann sowie das Recht, auf dem Gebiet seiner Abtei ein Halsgericht, Stock und Galgen aufzurichten. Ausgenommen sind Totschläge, die in der Landvogtei Schwaben begangen werden.*

### 9.14. Wilhelm Truchseß d. Ä. von Waldburg

#### 1519 Ksl. Privilegienbestätigung für Wilhelm Truchseß d. Ä. von Waldburg

*[Trier], 19. März 1512*

*Sigmaringen, StA, Dep. 30/13 T 1 Nr. 91, spätere Kop.*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 11, S. 344-347.*

*Ks. Maximilian bestätigt Wilhelm Truchseß d. Ä. von Waldburg, seinen Erben und Nachkommen die Gf. Eberhard von Sonnenberg, Truchseß von Waldburg, durch Ks. Friedrich III. am 19. Februar 1464 in Wiener Neustadt gewährte Freiheit von fremden Gerichten sowie das Recht, mit Ächtern und Aberächtern, die an Hof-, Land- und sonstigen Gerichten belangt werden, Gemeinschaft zu haben. Allerdings muß er es zulassen, daß diese von anderer Seite in der üblichen Weise behandelt werden. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und einer Strafe von 50 Goldmark, Wilhelm Truchseß von Waldburg im Gebrauch dieses Privilegs keinesfalls zu beeinträchtigen.*

<sup>1</sup> Die Bestätigung stand höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Besuch des Ks. in St. Maximin am 19. März 1512, bei dem ihm auch die Klosterprivilegien gezeigt worden waren. Vgl. Nr. 1832 [9.].

## 9.15. Freiherr Heinrich von Fleckenstein

### 1520 Ksl. Bewilligung für Fh. Heinrich von Fleckenstein

*Trier, 13. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 55a u. b, Konz.*

*Ks. Maximilian bekundet, Heinrich von Fleckenstein, Fh. zu Dagstuhl, habe darlegen lassen, daß er mit kindern beladen sei, aber nicht genügend Besitz habe, sie zu versorgen. Er habe deshalb darum gebeten, auf seine reichslehenbaren Güter ein Darlehen von 1000 rh. fl. aufnehmen zu dürfen. Gewährt diese Bitte, allerdings unbeschadet der Reichsrechte an den Gütern.*

## 9.16. Reichsstadt Aachen

### 1521 Ksl. Deklaration für Aachen

*Köln, 9. August 1512*

*Aachen, StadtA, Rst. Aachen I 97, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, Bm., Schöffen und Rat der Rst. Aachen hätten anlässlich seines Besuchs in der Stadt<sup>1</sup> und aufgrund seiner besonderen Fürbitte verschiedene (namentlich genannte) Personen, die wegen Totschlags und anderer erheblicher Straftaten aus Aachen ausgewiesen worden seien, ihm zu Ehren wieder in die Stadt eingelassen und ihnen den dortigen Aufenthalt gestattet. Versichert, daß dies Aachen an seinen Gnaden, Freiheiten, Privilegien und seinem alten Herkommen keinen Nachteil bringen soll.*

## 9.17. Reichsstadt Frankfurt a. M.

### 1522 Ksl. Appellationsprivileg für Frankfurt a. M.

*Trier, 13. Mai 1512*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Frankfurt, IfStG, Privilegien 387.*

*Ksl. Transsumpt m. S. (vom 4. Mai 1515): Ebd., Privilegien 387a.*

*Spätere Kop.: Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 491, fol. 323a-326b.*

---

<sup>1</sup> *Ks. Maximilian kam am 12. Juli auf dem Weg von den Niederlanden zum Kölner Reichstag nach Aachen. Vgl. Nr. 1617 [7.].*

*Druck: EISENHARDT, Privilegia, S. 193-186; CORTREIUS, Corpus iuris publici, S. 231-233; LÜNIG, Reichs-Archiv 13, S. 649 f.*

*Ks. Maximilian bekundet, Bm. und Rat von Frankfurt hätten darlegen lassen, daß immer wieder in geringfügigen Angelegenheiten unnötige Appellationen von ihren Gerichten an ihn ergingen, wodurch es nicht nur zu Verzögerungen beim Vollzug gerechter Urteile komme, sondern auch die Frankfurter Bürger unbillige Kosten und Schäden zu tragen hätten. Legt deshalb fest, daß bei am Stadtgericht gefällten Endurteilen mit einem anfänglichen Streitwert von weniger als 60 rh. fl., in Fällen mit einem zwar höheren Streitwert, aber unleugbarer Schuld sowie bei Körperverletzungen keine Appellationen an ihn, künftige röm. Kss. und Kgg. oder sonst jemand erlaubt und die gesprochenen Urteile zu vollstrecken sind. Kommt es dennoch zu Appellationen, so sind diese unwirksam. Will jemand in anderen als den genannten Fällen gegen Stadtgerichtsurteile appellieren, so soll er zuvor einen rh. fl. zahlen und unter Eid erklären, daß er die Gegenpartei nicht bei der Erlangung ihres Rechts behindern will, vielmehr überzeugt ist, selbst eine gerechte Sache zu haben, die eine Appellation erforderlich macht. Diese ist dann zulässig. Ansonsten darf sie am Reichskammergericht, am Hofgericht (zu Rottweil) oder an einem anderen Gericht nicht angenommen werden. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade sowie einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Frankfurt zu zahlenden Strafe von 50 Goldmark, Frankfurt beim Gebrauch dieses Privilegs nicht zu beeinträchtigen.*

## 9.18. Reichsstadt Köln

### 1523 Köln an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein

*Bitte um Unterstützung bei der Erlangung verschiedener ksl. Privilegien.*

*Köln, 19. November 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 55.*

*Kop.: Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 325a-326a.*

*Erinnert daran, daß die Kölner Gesandten auf dem Trierer Reichstag, nämlich Bm. Johann von Reide und der derzeitige Rentmeister Johann von Berchem, mit dem Adressaten von unsern wegen in werbung und gespreche gewesen sein, umb uns an ksl. Mt. etliche freyhait und privilegia zu helfen werben, als nemlich das erste, von etlichen sachen und partelen an ksl. Mt. camergerichte nit zu appellieren, das zweit, die bach oder wasserflüssen, durch unser stat fliessende, belangen und das dritte betreffend etlichen pleiß- oder schleifmülen<sup>1</sup> machen zu lassen und*

<sup>1</sup> *Mühlen u. a. zum Schleifen und Polieren von Waffen und Harnischen.*



aufzurüsten,<sup>2</sup> wie dann eur edlkait aus den dreyen concepten oder untwerf, eur edlkait von benannten unsern Bm. und rentmaister bynnen unserer stat am jüngsten uberlibert [*liegen nicht vor*], die maynung weiter hat zu vernemen. Wir werden auch von denselben unserm Bm. und rentmaister bericht, das inen gueter beschaide von eur edlkait darauf worden sei, also das wir hoffen, solichs kainen mangel, sonder yetzund expedition und entschafft haben solle. *Hat deshalb Wilhelm von Breitbach, den Überbringer dieses Schreibens, beauftragt, die Sache weiter mit Serntein zu besprechen. Bittet darum, Breitbach anzuhören und ihm behilflich zu sein, besagte Privilegien beim Ks. zu erlangen und sie nach Köln zu übersenden.*

### 9.19. Reichsstadt Ravensburg

#### 1524 Ksl. Privileg für Ravensburg

*Köln, 31. August 1512*

*Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv 14, S. 233.*

*Ks. Maximilian gewährt Ravensburg aufgrund seiner treuen Dienste für Ks. und Reich, zur Förderung der Stadt sowie im Interesse des gemeinen Nutzens die Freiheit, daß alle geistlichen und weltlichen Personen, die nicht Bürger der Stadt sind, jedoch Güter in ihr oder in ihren Ettern, Zwingen, Bännen und Bezirken haben oder künftig erlangen und damit nicht Bürger werden wollen, diese binnen Jahresfrist nach dem Erwerb an die dortigen Bürger verkaufen sollen. Im Fall von Meinungsunterschieden zwischen Käufer und Verkäufer bzgl. des Wertes der Güter sollen Bm. und Rat von Ravensburg unparteiische Personen bestellen, die den Wert schätzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schätzpreis zu akzeptieren, ansonsten wird der betreffende Bau niedergelegt. Gestatten Bm. und Rat dem Besitzer, die Güter über die Jahresfrist hinaus zu behalten, sind diese doppelt zu versteuern. Personen, die nicht Ravensburger Bürger sind, aber Jahreszinsen auf Güter in Ravensburg und dessen Bezirken auf Ablösung gekauft haben, sollen das Hauptgut der gekauften Güter in derselben Weise versteuern wie die genannten angefallenen Güter. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung seiner schweren Ungnade und einer je zur Hälfte in die ksl. Kammer und an Ravensburg zu zahlenden Strafe von 20 Goldmark, Ravensburg beim Gebrauch dieser Freiheit nicht zu beeinträchtigen.*

---

<sup>2</sup> Über diese Bemühungen der Kölner Gesandten liegen keine weiteren Nachweise vor.

## 9.20. Reichsstadt Regensburg

**1525 Gabriel Vogt (ksl. Sekretär) an Regensburg**

*Trier, 20. März 1512*

*Druck: SCHRATZ, Urkunden, S. 2f.*

*Hat unter Verweis auf seine und seiner Vorfahren treuen Dienste für Ks., Kgg. und Ff. von Österreich den Ks. gebeten, das Goldmünzprivileg der Stadt Regensburg auf ihn zu übertragen und mir darauf zur Ergötzlichkeit bereiter Dienst ein Summa gelts doch auf ablosung zuverschreiben. Dies hat der Ks. bewilligt. Er selbst hat vor, mit Zustimmung des Ks. dessen österreichisches Wappen auf die Münzen zu prägen. Falls jedoch Regensburg dort gerne das eigene Stadtwappen hätte und weil ihm persönlich an dem Privileg nicht viel liegt, er vielmehr nur besagten Geldbetrag haben will, schlägt er vor, die Stadt möge den Ks. durch eine Supplikation bitten, ihr das Goldmünzprivileg einschließlich des Rechts zur Verwendung des Stadtwappens zu verleihen und es bis zur Auslösung in seine (Vogts) Hand zu geben. Dies erschiene ihm der bessere Weg. Sollte Regensburg jedoch die andere Variante wünschen, möge es dies wissen lassen.*

**1526 Ksl. Goldmünzprivileg für Regensburg**

*Antwerpen, 15. Juni 1512*

*Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): München, HStA, Rst. Regensburg, Urkunden 1512 VI 15.*

*Kop.: Ebd., Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol.*

*Druck: SCHRATZ, Urkunden, S. 3-5.*

*Ks. Maximilian bekundet, Kammerer und Rat von Regensburg hätten durch eine Gesandtschaft auf ihr ksl. und kgl. Privileg zur Prägung von Silbermünzen verwiesen und um die Erlaubnis gebeten, künftig auch Goldmünzen prägen zu dürfen. Gestattet ihnen dies aufgrund ihrer vielfältigen treuen Dienste für Ks. und Reich. Die in Regensburg von den verordneten Münzmeistern und Wardeinen geprägten Goldmünzen sollen auf der einen Seite das Bildnis des hl. Wolfgang und auf der anderen Seite das Regensburger Stadtwappen tragen. Nach Strich, Korn und Grat sollen sie den Goldmünzen der Ff. von Bayern entsprechen und keinesfalls geringer sein. Bei der Prägung sollen Kammerer und Rat getreulich und redlich gefarn und handeln, dardurch der kaufman und meniglich dabey besteen muge und der gemain man damit nit betragen, sunder des hl. Reichs eer und der gemain nutz gefurdert werde, und dabei sämtliche Freiheiten und Gerechtigkeiten gebrauchen können, die auch alle anderen Inhaber des Rechts zur Prägung von Gold- und Silbermünzen besitzen. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung einer*

*Strafe von 50 Goldmark, Kämmerer und Rat von Regensburg beim Gebrauch dieses Privilegs keinesfalls zu beeinträchtigen.*<sup>1</sup>

## 9.21. Reichsstadt Rottweil

### 1527 Ksl. Gold- und Silbermünzprivileg für Rottweil

*Nürnberg, 15. Februar 1512*

*Druck: MOSER, Reichs-Stättisches Handbuch, S. 653f.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er Rottweil bis auf Widerruf gestattet habe, durch ehrliche und redliche Münzmeister Gold- und Silbermünzen prägen zu lassen.*

---

<sup>1</sup> *In einem undatierten, jedoch wohl von Ende Juni 1512 stammenden Schreiben dankte Regensburg dem ksl. Sekretär Gabriel Vogt für die Mitteilung, daß er vom Ks. das Goldmünzprivileg für Regensburg erlangt habe und es der Stadt für 600 rh. fl. anbiete. Da diese sich allerdings eine derartige Ausgabe nicht leisten könne, habe sie sich an einige ihrer Bürger gewandt, die sich bereiterklärt hätten, mitzuhelfen, daß das Münzregal erworben werden könne. Deshalb möge Vogt Regensburg in Anbetracht seiner Armut das Goldmünzprivileg für 300-400 rh. fl. überlassen und dafür sorgen, daß der Ks. es verleiht. Die Goldmünzen sollten an Gehalt, Schnitt und Gewicht denen Hg. Wilhelms von Bayern gleichen und äußerlich dem mitübersandten (beiliegenden) Muster entsprechen. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 29, o. Fol., Konz. Druck: SCHRATZ, Urkunden, S. 6f. – Mit Schreiben aus Köln vom 28. Juli 1512 erklärte Vogt, er habe die an den Ks. und ihn selbst gerichteten Schreiben Regensburgs in Sachen Goldmünzprivileg schon vor einiger Zeit erhalten, doch sei ihm ihre Beantwortung unsicherheit halben der strassen aus Brabant ungelassen erschienen. Er habe jedoch die Briefe dem Ks. vorgelegt, der sich daraufhin zur Ausfertigung des Privilegs bereiterklärt habe. Aber als ir mich ansuecht, euch dieselben freihait umb 400 fl., dieselben in jar und tag zu bezalen, volgen zu lassen, darauf gib ich euch zu versteen, als ich auch eurer ratspotschaft zu Trier entdeckt hab, wo mich die freihait allain aus gnaden und umbsunst ankäm, so möchte ich wol guetlichen abbruch der summa gegen euch und gemainer stat leiden. Aber solh freyhait ist mir gegeben und zuegestelt gleich gegen ainer solhen summa gelts, so mir sunst bey ksl. Mt. ausligt und geraicht werden sollt. Darin ich nit abbruch leiden mag, und bedünkt mich dannocht beswärt zu sein, des gelts so lang zu porgen. Dieweil ich mich aber solher summa und porg gegen eurn gesandten zu Trier merken lassen hab, sich auch nit gepürt, umb dergleichen händl aus der canzlei und sunderlich diese sach, so euch und gemainer statt und eurn nachkumen zu eern und vortail raichen mag, zu markten, so bestee ich auf meiner maynung, eurn gesandten zu Trier entdeckt, nemblich das ich euch die freyhait umb die 600 fl. rh. vor andern gönnen und zuesteen lassen und der bezalung bis auf phingsten nechstkünftig [15.5.13] gedult zu haben. Darbey will ich euch nit verhalten, das ich die freyhait aller ding ordenlich gefertigt und aufgericht und also in meiner gewalt hab nach inhalt der copei, so ich euch hiemit davon zuesend. Bittet für den Fall, daß Regensburg bereit ist, die Freiheit in dieser Form zu akzeptieren, ihm eine Zahlungsgarantie über 600 rh. fl. zu schicken. Im Gegenzug wird er das Goldmünzprivileg wohlverwahrt übersenden. Sollte Regensburg nicht zustimmen, möge es schnellstmöglich Bescheid geben, damit ich meiner gelegenheit nach mit der freyhait in ander weg zu gefarn und die zu meiner notturft umbzufertigen und zu wenden wisse. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 48, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Die Goldmünzen sollen nach Strich, Nadel, Gehalt, Korn, Gewicht und Grat den rheinischen Gulden der Kff. am Rhein entsprechen und auf der einen Seite den ksl. Apfel mit einem Kreuz darüber und die Umschrift Maximilianus Romanorum Imperator, auf der anderen Seite einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und der Umschrift Moneta aurea Civitatis Rotwiliensis tragen. Darüber hinaus dürfen folgende Silbermünzen angefertigt werden: Pfennige im Wert eines Drittelguldens mit einem Kreuz und der Umschrift Salve Crux Sancta auf der einen, einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln und der Umschrift Moneta nova Rotwiliensis auf der anderen Seite, Pfennige im Wert eines Viertelguldens sowie eines Viertelkreuzers, Plappart im Wert eines Fünfundzwanzigstelguldens und jene vier, die in Freiburg i. Br. geprägt werden, Pfennige, von denen 188 Heller auf einen Gulden gehen, sowie Heller im Wert eines halben Pfennigs. Bei der Münzherstellung soll getreulich und redlich verfahren werden, damit der Kaufmann bestehen kann und der gemeine Mann nicht betrogen wird.*

## 9.22. Reichsstadt Überlingen

### 1528 Ksl. Bestätigung der Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit für Überlingen

Trier, 17. April 1512

Karlsruhe, GLA, Abt. D Nr. 1149, Orig. Perg. m. S. (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Ks. Maximilian bekundet, Bm. und Rat von Überlingen hätten durch eine Gesandtschaft darlegen lassen, daß sie selbst und ihre Bürger mit den jeweiligen Eigenleuten sowie diejenigen, die in Überlingen und seinen Gerichten sitzen, durch frühere Kss. und Kgg. von fremder Gerichtsbarkeit befreit seien. Wer eine Forderung an die Stadt habe, solle diese vor dem röm. Ks. oder Kg., dem Landvogt in Schwaben oder dem Rat von Konstanz, Lindau oder Ravensburg vorbringen, während die Eigenleute der Stadt, die Bürger von Überlingen und deren Eigenleute sowie diejenigen, die in Überlingen und seinen Gerichten wohnen, ihre Forderungen vor denjenigen Gerichten, in denen sie sitzen, vortragen sollten. Entgegen diesem Privileg würden jedoch die Genannten immer wieder vor auswärtige Gerichte geladen, was für sie mit hohen Kosten verbunden sei. Dagegen hätten Bm. und Rat von Überlingen ihn um Hilfe angerufen. Erklärt in Anbetracht der stetigen treuen Dienste der Stadt für Ks. und Reich, daß künftig weder sie, ihre Bürger und Einwohner noch deren Leib, Hab und Gut in erster Instanz vor ihn oder seine Nachkommen, das Reichshofgericht zu Rottweil, ein Landgericht, westfälisches Gericht oder irgendein anderes fremdes Gericht geladen werden dürfen. Wer eine Klage gegen Bm. und Rat von Überlingen hat, soll diese dem Landvogt in Schwaben oder dem Rat von Konstanz, Lindau oder Ravensburg vortragen, wer gegen einen Bürger oder Einwohner von Überlingen zu klagen hat, soll dies vor demjenigen Gericht tun, in dem der Beklagte sitzt. Nur der,*

*dem vor diesen Instanzen das Recht verweigert wird, darf sein Recht vor Ks., Kg. oder an gebührliehen Orten und Gerichten suchen. Sollte dennoch eine erstinstanzliche Klage vor dem Ks., dem Reichshofgericht zu Rottweil, einem Landgericht, westfälischen oder anderen Gericht erfolgen, so sind die Überlinger berechtigt, die Klage abzufordern und sie an die zuständige Stelle verweisen zu lassen. Sollten dennoch von nicht zuständigen Stellen irgendwelche Urteile ergehen, werden diese für kraftlos erklärt, jedoch alles unbeschadet der Rechte des Ks., des Reiches und des Hauses Österreich. Gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und einer Strafe von 50 Goldmark, Überlingen im Gebrauch dieser Freiheit nicht zu beeinträchtigen.*

### 9.23. Sonstige Empfänger von kaiserlichen Belehnungen, Privilegien, Begnadungen und Konfirmationen

#### 1529 Ks. Maximilian an Hg. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und in gleicher Form an die Rst. Goslar

*Trier, 13. Mai 1512<sup>1</sup>*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 51a u. b (an Hg. Heinrich); Ebd., fol. 54a u. b (an Goslar).*

*Hat den Brüdern Johann d. Ä. und Christian von Langeln aufgrund der treuen Dienste ihres Bruders Georg von Langeln, Landkomtur der Deutschordensballei Lothringen, und ihrer noch zu erwartenden eigenen Dienste die Reichslehen des Geschlechts derer von Borchdorp bei dessen Aussterben verliehen gemäß dem darüber ausgestellten (nicht vorliegenden) Lehnsbrief. Befiehlt, nach dem Tod sämtlicher Mitglieder des Geschlechts ihre Güter den Brüdern von Langeln zuzustellen, diese in ihrem Besitz zu schützen und zu schirmen und bei einem eventuellen Besitzstreit beide Parteien zu rechtlichem Austrag zu weisen. Sollten nach erfolgter Belehnung aus Vergesslichkeit irgendwelche ksl. Briefe oder Verschreibungen ausgegangen sein, die ihr zuwiderlaufen, so sind diese kraftlos und ungültig.*

#### 1530 Ksl. Schutzbrief für Kloster Rupertsberg

*Trier, 16. Mai 1512*

*Koblenz, LHA, Best. 164 Nr. 296, Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Ks. Maximilian bekundet, Äbtissin und Konvent des Klosters Rupertsberg hätten darlegen lassen, daß ihre von früheren Kgg. und Kss. sowie verschiedenen Ff. und Hh. verliehenen Privilegien und Rechte durch etliche Leute beeinträchtigt würden,*

---

<sup>1</sup> In beiden Exemplaren sind Ort und Datum korrigiert aus Worms, 1. Juni 1509.

*wodurch ihr Kloster Schaden nehme. Da er nicht bereit ist, dies hinzunehmen, befiehlt er allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, Äbtissin und Konvent des Klosters Rupertsberg künftig nicht mehr im Besitz ihrer Privilegien und Rechte zu beinträchtigen.*

### 1531 Ksl. Adelsbrief für Angehörige des Hauses Taxis

*[Halle im Hennegau], 31. Mai 1512*

*Inhaltsangabe: BEHRINGER, Thurn und Taxis, S. 200.*

*Ks. Maximilian verleiht Franz von Taxis, seinen Brüdern Roger, Leonhard und Janetto sowie seinen Söhnen Johann Baptista,<sup>1</sup> David, Maffeo und Simon in Betracht ihrer Verdienste die erbliche Adelswürde im Reich, in den österreichischen und den burgundischen Landen und ernennt sie zu Hofpfalzgrafen.<sup>2</sup>*

### 1532 Ksl. Besitzbestätigung für das Augustiner-Chorherrenstift Ingelheim

*Mecheln, 9. Juni 1512*

*Regest: SCRIBA, Regesten 3, Nr. 4540.*

*Ks. Maximilian bestätigt dem Augustiner-Chorherrenstift Ingelheim seine Besitzungen zu Kaysersberg, Türkheim und Münster im St. Gregoriental.*

### 1533 Ks. Maximilian an Aachen

*Köln, 4. August 1512*

*Aachen, StadtA, Rst. Aachen U 5, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Die Priorin und der Konvent des Klosters St. Gertrud in Köln haben dargelegt, daß die Rst. Aachen ihnen jährlich einen bestimmten Geldbetrag zu geben habe, diesen aber trotz der hier in Köln erfolgten Münzveränderung nur in leichter Münze zahlen wolle. Dies widerspreche den bestehenden Verschreibungen und gereiche ihnen zu erheblichem Nachteil. Sie haben deshalb ihn um Hilfe angerufen. Ersucht demgemäß Aachen, das Geld künftig nur in der zu Köln jeweils geläufigen Münze zu zahlen, außerdem durch den Boten mitzuteilen, was es in dieser Sache zu tun gedenkt, damit er die Priorin und den Konvent entsprechend informieren kann.*

<sup>1</sup> Hofpostmeister Ks. Maximilians. Vgl. BEHRINGER, *Thurn und Taxis*, S. 45f., 193.

<sup>2</sup> Zu den Umständen der Standeserhöhung vgl. STYRA, *Karriere*, S. 25f. – Am 5. Januar 1534 bestätigte und erweiterte Ks. Karl V. den Adelsbrief Ks. Maximilians von 1512. Teildruck: OHMANN, *Anfänge*, Beilage Nr. 16, S. 334f.

### 1534 Ksl. Geleitbrief für Wolfgang Tetzl

Köln, 7. September 1512<sup>1</sup>

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 21a-22a, Konz. (a.m.d.i.p.; Vermerk fol. 22b: Soll uf ain jar erneuert werden).

*Ks. Maximilian bekundet, Wolfgang Tetzl habe dargelegt, daß sich zwischen der Rst. Nürnberg einerseits und ihm, seinen Brüdern und deren Untertanen zu Gräfenberg etwas handlung begeben, deshalb er dann gegen denselben von Nüremberg in sorgen stee und sich gewalts besorgen müß. Er habe deshalb darum gebeten, in hierin gnediglichen zu fürsehen und unser und des Reichs sicherhait und glait für gewalt und zu recht zu geben. Erteilt aufgrund dieser Bitte Wolfgang Tetzl ab Datum dieses Briefes ein Jahr lang freies Geleit also, das er mitler zeit anheim und allenthalben in dem hl. Reiche oder andern enden sein notturft und gefallen nach handeln und wandeln mag, von allermeniglich un-verhindert. Gebietet allen Reichsuntertanen, dieses Geleit zu respektieren und auch nicht zuzulassen, daß sonst jemand Tetzl oder dessen Hab und Gut beeinträchtigt.*

### 1535 Ksl. Absolution für Hans Meinschad

Köln, 7. September 1512

Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 17 (mit kleineren Korrekturen).

Konz.: Ebd., fol. 20a u. b.

*Ks. Maximilian bekundet, Hans von Lennep, gen. Meinschad, habe vor einiger Zeit in Köln einen seiner Nachbarn, so im sein tochter wider seinen willen enthalten und gegen dem er sich, als er anzaigt, leibsnot erwern muessen, vom leben zum tod bracht. Er ist deshalb eigentlich der ksl. Strafe verfallen. Absolviert ihn jedoch aufgrund seiner nachdrücklichen Bitte, aus besonderer Gnade und weil es sich offenkundig um einen Fall von Totschlag handelt und nimmt ihn wieder in seine und des Reiches Gnade und Huld auf. Künftig soll Meinschad wegen dieser Sache von niemandem mehr behelligt werden. Er ist aber gehalten, sich mit den Verwandten des Getöteten zu vergleichen und außerdem für sein Seelenheil Buße zu tun. Gebietet allen Reichsuntertanen, Meinschad im Gebrauch dieser Absolution nicht zu beeinträchtigen*

---

<sup>1</sup> Korrigiert aus: Augsburg, 13. Juli 1510.

**1536 Ks. Maximilian an Johann von Reide (Kölner Bm.)**

*Köln, 22. September 1512*

*Wien, HHSStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 70a u. b, Konz.*

*Der Arzt Dr. Eucharius Rößlin hat dargelegt, er habe etlich puechlin den schwangeren frauen zu nutz und gutem verfaßt,<sup>1</sup> wolle diese drucken lassen und bitte deshalb darum, daß sie in den kommenden sechs Jahre niemand nachdrucken darf. Befiehlt, besage Büchlein durch die an der Universität Köln tätigen und andere in Köln ansässige Ärzte approbieren zu lassen und ihn über das Ergebnis schnellstmöglich zu unterrichten, damit er Dr. Rößlin Bescheid geben kann.*

---

<sup>1</sup> *Wahrscheinlich handelt es um das Werk Der schwangeren Frauen und Hebammen Rosengarten, das 1513 bei Martin Flach in Straßburg im Druck erschien und bald zu einem Standardlehrbuch für Hebammen wurde. Druck: RÖSSLIN, Rosegarten. Zur Person des Verfassers vgl. KEIL, Rößlin.*



10. SUPPLIKATIONEN AN KAISER UND  
REICHSSTÄNDE

10.1. Grafen und Freiherren<sup>2</sup>

## 1537 Supplikation von Gff. und Fhh. an Ks. Maximilian

[1.] Bitte um Anhörung ihrer Klagen über den Unterhalt des Reichskammergerichts und den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit; [2.] Vorschlag zur Klärung von Konflikten um die geistliche Gerichtsbarkeit durch Beauftragte der Reichskreise oder den Reichstag; [3.] Übereinstimmung dieses Vorschlags mit der Reichsregimentsordnung von 1500.

Trier, [16. April – 17. Mai 1512]<sup>1</sup>

Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 148a u. b, Kop.

Supplication etlicher Gff. und Fhh., uf dem reychstage zu Trier versamelt, an ksl. Mt. ausgangen, betreffend di unterhaltung des camergerichts und das geistlich gericht.

[1.] Allerdurchlechtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., wir haben etlich merklich beswerung, antreffend di unterhaltung des camergerichts, auch von wegen grosser, beswerlicher mißbräuche der geystlichen gericht halb, und ist an eur ksl. Mt. unser unterteynig biten, eur ksl. Mt. wollen denselben reten alhye bevelch tun, damit wir vor dem besluss alhye durch sye notdurftiglich verhort und von eur ksl. Mt. wegen unsern halbe dorin gehandelt werde. Solchs wollen wir sampt schuldiger gehorsam umb eur ksl. Mt. in aller unterteynigkeit zu vordyenen gefliessen sein und biten gn. antwort.

[2.] Nota, unser gutbedunken were, das von ksl. Mt. der geystlichen gericht halb diser fürsclag geschee, nemlich, so das Reyche sunst in etlich zyrcel geteylt würde, das dan in yedem gezyrc etlich sonder geistlich und weltlich, unparteyisch, gleichmessig und vorstendig person verordent würde, dye in solchen irrungen, so sich geystlicher gericht halb begeben, gütlich handelten. Und woe sye dye parteyen in der güte nit endlich entscheyden konten, das alsdan solcher irtum yedesmales, so ksl. Mt. und die stende ir vorsamlung hetten, solch irrung und beswerung fur ir Mt. und di stende pracht und doselbst nach zymlichkeyt endlich entscheyden würde.

[3.] Item obgemelter fürsclag wer der ordnung, zu Augsburg deshalb gemacht, gemess, wan nachdem aldo solch irrung uf das regiment, doselbst ver-

<sup>2</sup> Abschnitt IV.10. enthält nur diejenigen im Kontext des Reichstags 1512 entstandenen Supplikationen, die sich keinem der anderen thematischen Abschnitte zuordnen ließen. Die dort publizierten Supplikationen sind zu finden unter Nr. 1026, 1033, 1099, 1256, 1261 [5.], [12.], [15.]-[18.], [33.], [43.], [48.], [57.], 1289, 1295, 1374, 1414, 1418, 1447, 1496-1498, 1500, 1541-1543, 1545, 1558, 1774 Anm. 1.

<sup>1</sup> Terminus post quem dürfte der Beginn der Reichstagsverhandlungen am 16. April, terminus ante quem die Abreise des Ks. aus Trier am 17. Mai sein.

ordent, gestellt gewest ist<sup>2</sup> und nuhemales an solchs regiments stat ksl. Mt. und die stende, als wir uns vorsehen, ye zu zeyten zusammenkomen und des Reychs notdurft handeln werden, so würde berürte irrung durch dieselben am füglichsten entscheyden. Und mocht solchen fürsschlag ksl. Mt. unsers bedünkens mit ganzen guten fügen als aus irer Mt. selbs bedenken tun.

### 1538 Supplikation der Verordneten von Gff. und Fhh. an Ks. Maximilian

*[1.] Belastung der Untertanen von Gff. und Fhh. durch mißbräuchlichen Einsatz der geistlichen Gerichtsbarkeit; [2.] Auftrag der Augsburger Regimentsordnung von 1500 an das Reichsregiment zur Klärung entsprechender Konflikte; [3.] Infolge Außerkraftsetzung der Regimentsordnung Bitte an den Ks. um Auftrag an das Reichskammergericht oder die Reichskreise, sich um die Mißbräuche im Zusammenhang mit den geistlichen Gerichten zu kümmern.*

*[Köln, Mitte Juli – Mitte September 1512]*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 11, fol. 5a-8a, korr. Kop.*

*[1.]* Allerdurch[*leuch*]tigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., nachdem euer ksl. Mt. mit den stenden des hl. Reichs itzo alhie in loblicher, trefflicher, emsiger handlung steen, guter ordnung, friden und recht im hl. Reich zu bessern, erhalten und handhaben, und wir von etlicher Gff. und Fhh. wegen alhie verordent, darumb uns, derselbigen notturft zu bedenken und anzubringen, gepuret, so wir dan wissen, das vil[*er*] Gff. und Fhh. im hl. Reich unte[*r*]tanen durch merkliche mißbrauchung der geistlichen gericht wider Got und recht ganz erbermtlich und fast beswerlich verletzt, beschedigt und verderbt werden<sup>a</sup>–und ye zu zeiten domit zu abruch und schmelierung euer Mt. oberkeit, weltlichen gerichtperkeit und freyheit gehandelt wirt, auch soliche mißbreuche und beschwerung in so vilfeltiger, unzeliger und mancherley weis gescheen, das fast lang davon zu schreiben und zu sagen were, darumb wir solchs hirinen umb weniger belestigung willen euer ksl. Mt. vermayden.

*[2.]* Diweil aber<sup>a</sup> auf dem reichstag zu Augsburg, der vor dem jüngsten reichstag doselbst gehalten worden, neben aufrichtung anderer ordnung deshalb ein sünderer artikel gesatzt ist, welicher artikel unter der zehenden rubriken noch der cammergerichtsordnung, domals zu Augsburg gemacht, funden wirt, von worten zu worten also lautend: „Nachdem auch hievor zu gehalten reichstagen von etlichen weltlichen stenden der geistlichen gericht halben ordnung gescheen ist, sollen sich die geistlichen und weltlichen, so des mit-oder gegeneinander vermainen zu tun haben, untersteen, mitainander gütlich

<sup>2</sup> *Abschied des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 80f. Art. XXXI.*

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* auch darinnen kein hilf, dan allein bey euer ksl. Mt. als unserm rechten und allergnst. H. wissen. Diweil dan auch.

zu vertragen. Mochten sie sich aber gütlich nicht ainigen, so soll unser verordent reichsregiment auf einichs teyl clag oder anrufen noch zimlickait zu handen furnemen.“<sup>1</sup> us obgemeltem artikel euer ksl. Mt. wol zu ermessn haben, das nit allein Gff. und Fhh., sunder auch on zweifel ander stende mere vormals oft von mißbrauchung wegen der geistlichen gericht beswerung getragen und onpracht haben. Darumb, ob angezeigter artikel zu Augsberg nit on nötig ursach darauf gesatzet worden ist, wo sich die geistlichen und weltlichen solicher geistlichen gericht halben irten und gütlich nit vertragen konnten, das dan das furgenomen regiment, so dona/c/h durch euer Mt. und die stende verordent warde, auf einichs teyls clag oder anrufen nach zimlickait darinnen handeln solten.

[3.] Diweil aber soliche ordenu/n/g des gedachten regiments, darauf gemelter entschid der geistlichen gericht halb, als obstet, gestelt gewest, seinthere gefallen und nit mere in gebrauch und doch itzo nichts weniger dan vormals darinnen zimlichs entschids grosse not ist und wirt und teglich zu schulden kumet, auch an vil orten grosser, merklicher irtumb daraus volget und durch die mechtigen weltlichen stende mit solicher clag darumb geruet werden mag, das sie sich vor beswernus solicher mißbrauchten geistlichen gericht selbst hanthaben können und doch Gff. und Fhh. an solicher beswernus merklich und gros gelegen ist, domit dan Gff. und Fhh. untertan nit also unschuldiglichen beschedigt, beschwert und verderbt und Gff. und Fhh. euer ksl. Mt. neben andern stenden dester statlicher gedienen mogen und sunsten vielfeltig schedliche irrung, so daraus volgen, verkommen werden mogen und darinnen kein billiger hilf dan allein bey euer ksl. Mt. als unserm rechten und allergnst. H. zu suchen wissen, so ist unser untertenig bitt, euer ksl. Mt. wol darinnen als der brun der gerechtigkeit gn. versehung tun und deshalb neben andern ordenungen, so alhie aufgericht und beschlossen werden, euer ksl. Mt. cammergericht bevelhe tun oder aber in den gezirken des hl. Reichs etlich sundere gleichmessige geistliche und weltliche person verorden, die gemelte irrung gegenwertiglich und zukünftig, so oft des not ist und wirt, zimlich und entlich entscheiden mogen. Wan sovil an den geistlichen gericht derselben rechten aygenschaft und ordenu/n/g gemes gehandelt, were unser wil oder meynung nit, das demselben eynicherley verhinderung oder minderung gescheen solte, sonder allein, das die obgemelten schedlichen, beswerlichen und verdürblichen mißbreuche an den geistlichen gericht verkommen werden mochten, ungezweifelter hoffnung, euer Mt. werden sich darinnen als allergnst. und gerechteter Ks. genediglich erweisen. Das wollen wir mitsamt andern Gff. und Fhh., die solichs auch berürt, in aller untertenigkait und schuldiger gehorsam umb euer ksl. Mt. zu verdienen geflissen sein. Euer ksl. Mt. untertenige gehorsame, so von wegen etlicher ander Gff. und Fhh. alhie zu andern stenden des Reichs verordent sind.

<sup>1</sup> *Abschied des Reichstags 1500. Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 80f. Art. XXXI.*

## 10.2. Reichsstadt Frankfurt a. M.

**1539 Supplikation der Frankfurter Gesandten Jakob Heller und Jakob Stralenberg an Ks. Maximilian**

*Bitte um Berücksichtigung der Belange Frankfurts bei einer eventuellen Privilegienbestätigung für das dortige St. Bartholomäus-Stift.*

*[Trier, kurz vor 14. Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 11a u. b, Kop.*

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., euer ksl. Mt. haben eins erbaren raits geschickten zu Frankenfurt des pferners [= Pfarrers] halben anbracht, den Hh. vom capitel St. Bartholomeusstift keynerley [= nichts] zu geben, damit nit nachteyl dem hl. Rych und gemeyner stat Frankfurt erwachs, dan sye haben sich zu iren exceptionibus gegen dem pferner horen lassen, euer ksl. Mt. furfaren haben ine etwas an des rats gefellen, die sie doch nie zu beseß gehabt haben, zugestelt. So nun euer ksl. Mt. inen daruber confirmation itzt geben, wurden sie villeicht derhalb geursacht, forderung gegen inen und gemeyner stat zu haben. Darumb bitten euer ksl. Mt. wir, die geschick[t]en eins erbaren rats der stat Frankenfurt, underteniglichen, wollen inen sonderlichen nicht werden lassen, sunder gn. ansehens haben, domit gemeyne stat Frankenfurt mit eynem verstendigen und gelerten pferner versehen werden mügen, wie dan zu [= in] der supplication, euer ksl. Mt. ubergeben [*liegt nicht vor*], gebeten ist. So aber euer ksl. Mt. inen ye etwas geben wolt, das solichs nit gemeyner stat oder der pfar abbrochlich oder zuwider sy. Das syn umb dieselb euer ksl. Mt. als iren allergnst. H. ein erbar rat der stat Frankenfurt, auch wir mit unsern undertenigen, schuldigen und willigen dinsten alle zyt zu verdienen geneigt. Datum.

**1540 Supplikation Frankfurts a. M. an Ks. Maximilian**

*[1.] Verleihung zweier Messen und der zugehörigen Messefreiheiten an Frankfurt durch verschiedene Ks. und Kgg., Verfügung im Reichslandfrieden gegen das Halten von Ächtern; [2.] Ungerechtfertigte Anwendung dieser Bestimmung zum Nachteil Frankfurts; [3.] Bitte um Neuverleihung der alten Messeprivilegien und Messefreiheiten.*

*[Frankfurt, kurz vor 17. Mai 1512]<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Laut Nr. 1705 [5.] übergaben die Frankfurter Gesandten die Supplikation an diesem Tag an den Ks.

---

<sup>1</sup> Laut Nr. 1706 [3.] gaben die beiden Frankfurter Gesandten Jakob Heller und Jakob Stralenberg Jakob Villinger die Supplikation zur Weiterleitung an den am 17. Mai aus Trier abgereisten Ks. mit.

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 9a-10a, korr. Kop.*<sup>2</sup>

Allerdurchlechtigster, großmechtigster röm. Ks., allergnst. H., euwer ksl. Mt. nach erbietung myner undertenig, schuldig und willig dinst gibt der ersamen, fürsichtigen und wisen Bm. und rat der stat Frankenfort anwalt [*Johann Frosch*] underteniglich zu erkennen, wie vor viel jaren loblicher und seliger gedechtnus röm. Kss. und Kgg. zwoe jerliche messen in der bemelten stat zu Frankenfurt ufericht. Darin dann Friedericus secundus am anfang alle die, die solich messe suchen, in sundern schutz und schirm genomen und die mit hohen freiheiten begabet,<sup>3</sup> wie dan nachfolgend alle röm. Kss. und Kgg. die bestetiget und sunderlich Ks. Karolus die freiheit gegeben, das in denselben messen alle die, so in der acht und aberacht sein, auch die, so von irer Mt. hoifgericht darin erkent und getan weren, geleit und frid haben sollen.<sup>4</sup> Solich freiheit nachfolgend durch Kg. Wenzelaum, auch Kg. Sigmundum bestetiget und sunderlich gegeben, darzu durch <sup>a-</sup>den allerdurchlechtigsten, großmechtigsten F. und H., H. Friederichen, röm. Ks., euer ksl. Mt. H. und vater loblicher gedechtnus, und in annemung euer ksl. Mt.-<sup>a</sup> kgl. wurden in gemeynen bestetigung die zwoe messen auch bestetiget, wie dan euer <sup>b-</sup>ftl. Gn.-<sup>b</sup> in diesen hyeby ubergeben copien [*liegen nicht vor*], der wir<sup>c</sup> glaublich abschrift zur noit anzeigen konnen<sup>d</sup>, zu vernemen haben. Die auch also bis anhere fure und fure gehalten worden sein bis uf zeit des gemeyn reichstag, zu Wormbs gewest, in dem der landfrid ufericht ist. Doselbst ein sunder artikel usdruckt, das, ob yemant des Reichs echter zu halten het, dieselben freiheiten

<sup>a-a</sup> *Am Rand von anderer Hand korrigiert aus:* eur ksl. Mt. H. und vater, Ks. Friederichen loblicher gedechtnus, und eur ksl. Mt. in annemung der.

<sup>b-b</sup> *Unterstrichen, über der Zeile von anderer Hand:* ftl. Gn. *Wer damit gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden.*

<sup>c</sup> *Über der Zeile von anderer Hand korrigiert aus:* ich.

<sup>d</sup> *Über der Zeile von anderer Hand korrigiert aus:* kan.

<sup>2</sup> *Das Stück ist unterschrieben durch Johann Frosch, Anwalt der Stadt Frankfurt. Darunter stehen die Namen der beiden Frankfurter Reichstagsgesandten Jakob Heller und Jakob Stralenberg. Von einem von beiden stammen auch die Korrekturen. – Daß Frankfurt geplant hatte, dem Ks. eine entsprechende Supplikation bereits auf dem (dann nicht zustande gekommenen) Straßburger Reichstag im November 1510 vorzulegen, geht aus folgendem Eintrag im Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria sexta post Martini [15.11.10] hervor: Nachdem durch den camerrichter und bisitzer des camergerichts viel in die acht erclert werden und soliche echter unser messe suchen, darus ufrur und zerstorung unser messefreiheit erwachsen, ist geratschlagt, das der statschriber ein supplicacion an ksl. Mt. begriffen und solichs den verordenten ratsfrunden, die ksl. Mt. tag zu Straßburg besuchen werden, ksl. Mt. zu uberlieben befelen, domit ufrur und unwillie zukunftiger zeit verhute[t] werde, auch dargegen etwas erlangen. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 135a, Orig. Pap.*

<sup>3</sup> *Zu diesem ersten Messeprivileg Ks. Friedrichs II. für Frankfurt von 1240 vgl. ROTHMANN, Frankfurter Messen, S. 49.*

<sup>4</sup> *Zu diesem Privileg Ks. Karls IV. von 1376 vgl. ebd., S. 67.*

wider volstreckung der urteil des ksl. oder kgl. camergericht nit gebrucht und die achter sollen dawider nit geschützt oder enthalten werden.<sup>5</sup> Dem wir auch also bis anhere gehorsam gewesen.

[2.] Hat sich nachfolgend, als die von St. Gallen und die von Datzke [= Danzig] und Elwangen [= Elbing] in der acht gewest sein,<sup>6</sup> begeben, das etliche erbare personen und derselben gütere in den Frankenfurter messen als für echter angefallen sein, und sich doch in der warheit erfand, das sie nicht dergegen [= wohl: zugegen] waren, nichtdestamynder ist den der merkt versperret, sie in merkliche scheden gefürt. Das eins teils zu verderben erwachsen, aber nicht für ire smehe, cost und zerung entstanden oder worden. Darus dan, als euwer<sup>e-c</sup> ksl. Mt.<sup>-e</sup> und meniglich wole abnemen mogen (dweil so viel volks mencherley nacion zu Frankenfurt in den messen erschynet und gare viel mehe, dan ire macht ist), groß ufrure, unüberwindlicher schade und schande entstehen mocht. Das ungezweifelt die röm. Kss. und Kgg. und das derglichen keyne messe und merkt mehe in obern deutschen landen ist, angesehen und solich freiheit gegeben haben.

[3.] Darumb bytt euer ftl. Gn. anwalt<sup>f</sup> der bemelten stat Frankenfurt ganz underteniglichen, wolle, wie die stat zu Frankenfurt euwer ksl. Mt. sunderlich zugetan, auch wie die gelegenheit ist, dweil die messen us bemelten ursachen vast abgenommen haben, wider zunemen, die inwoner dester baß bliben und euwer ksl. Mt. dester statlicher gedienen mogen, gnediglichen bedenken, auch solichen merklichen unrat furkommen und<sup>g-s</sup> euer ksl. Mt. gnediglich bewegen,<sup>-g</sup> eynem erbaren rat lut dieser hieby ubergeben copien us eigener bewegnus ire messe und merkt sampt iren gegeben freiheiten gnediglichen zu geben und zu bestetigen. Das wirt ungezweifelt umb dieselb eur<sup>h-h</sup> ksl. Mt.<sup>-h</sup> ein erbar rat der stat Frankenfurt mit iren undertenigen, schuldigen und willigen dinsten zu verdienen nimmer vergessen.

<sup>e-c</sup> *Unterstrichen, über der Zeile von anderer Hand:* ftl. Gn.

<sup>f</sup> *Über der Zeile von anderer Hand:* anwelde.

<sup>g-s</sup> *Am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*

<sup>h-h</sup> *Am Rand von anderer Hand:* eur ftl. Gn. erwirdigkeit und gute freuntschaft.

<sup>5</sup> *Entgegen dieser Behauptung ist besagter Artikel im Wormser Reichslandfrieden von 1495 nicht enthalten. Vgl. ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 334/III.*

<sup>6</sup> *Die Reichsacht gegen St. Gallen wurde am 15. Oktober 1496 verhängt, da die Stadt ein im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit Ulrich Varnbüler ergangenes Urteil des kgl. Kammergerichts vom November 1494 nicht vollzogen hatte. Vgl. W. EHRENZELLER, St. Gallen, S. 138-143. – Zu den Hintergründen der 1497 gegen Danzig ergangenen Acht vgl. Nr. 224 Anm. 10.*

### 1541 Anonyme Supplikation in Sachen Frankfurter Fastenmesse

[1.] Bitte um Bestätigung des bestehenden reichsweiten Marktverbots in der Kar- und der Osterwoche; [2.] Wunsch nach einem Verbot betrügerischer Bearbeitung von Tuchen.

[Köln, vor 18. August 1512]<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 51, Kop.

[1.] Item ist vormal in leben Ks. Frederichs hochloblicher gedechtnis uf eynen ksl. richstage vertragen, nachdem allen cristgloublichen menschen in geystlichen rechten geboten ist, zum wenigsten eyns im jare alle jere myssedait und sonden bycht zu sprechen und Gottes hl. lychnam uf den hl. oistertage zu empfangen etc., und so dan eyn zit her grosse menge der cristenheit und kauflude in solcher hl. zit, und nemlich in der hl. charwochen, in der messe zu Frankenfort markt halten, kaufen und verkaufen, derhalben sich zu dem hl. sacrament und byecht nit so inneklich, also woil zemlich und billich were, bereyten mogen und also ain jerer hoichsten sele selikeyt verletzt und verhindert werden, das man darumb vorbaß solich Frankenforter fastenmesse also zytlich ainfangen, das uf palmobent alle crayme [= Verkaufsstände] abgenommen und alle hallen beslossen werden, und das keyner nach dem palmobent öffentlich kaufen oder verkaufen solte etc. Were eyn grosse woildait, das Got dem almechtigen zu den eren und zu aller cristlichen menschen selikeyt solich ordinancien uf disem loblichen ksl. richstag vornuwet und vestlich bestetiget werde, also das man vorbaß in kainer stait oder flecken des hl. Richs in obgemelter hl. zit und aicht tage darnach keynen markt halten mit kaufen noch verkaufen zolaissen noch verhengens solt uf groß pene etc. und das solichs den von Frankfort und andern steten und stenden des Richs in ziten verkondiget werde.

[2.] Item nachdem vil clage sine des betrogs halben, so mit verkauf tuchgewant allenthalben gebrucht wirt, nemlich in dem, das die ain den ramen zuvil gestreckt werden und andern etc., ist alhye aingesehen und beschlossen, das heneforter, so weyt das ganz Rich ist deutzscher nation, keyne ducht, es sy zum schnitt oder mit ganzen duchen, feyle gehapt oder verkauft werden soll, es sy dan zuforn genetzt und geschorn by verlorange derselben ducht. Werden auch ducht, nachdem die genetzt und geschoren weren, wider ain duchramen gespannen[t] erfonden, dieselben ducht sollen auch verloren sine. Und in beyden obberorten [Fällen] wollen [recte: sollen?] die straf der oberkeyt, darinne die ducht feylgehapt

<sup>1</sup> Der Frankfurter Gesandte Jakob Heller schreibt in seinem Bericht vom 18. August (Nr. 1723 [7.]), die Supplikation sei vor etlichen Tagen der Reichsversammlung übergeben worden. Sie weise keinen Adressaten, keine Datierung und keinen Verfasser auf, doch wisse er, von wem sie stamme. Dem Inhalt nach zu schließen könnte der Urheber ein geistlicher Reichsfürst sein, vielleicht EB Uriel von Mainz. Laut Reichsabschied (Nr. 1592 [20.]) wurde die Beratung über die Supplikation auf den kommenden Reichstag in Worms verschoben.



werden, zustehen. Und solle solich ordenung von der itzigen Frankenforter herbstmessen uber eyn jare aingehen und forter also gehalten werden.

### 10.3. Reichsstadt Speyer

#### 1542 Supplikation der Speyerer Gesandten Dr. Jörg Schütz und Adam Berstein an Ks. Maximilian

*Bitte um Aufrechterhaltung der Acht gegen die an der Fehde gegen Speyer beteiligten Mitglieder der Ganerbenschaft auf Schloß Drachenfels.*

Köln, [26. August 1512]<sup>1</sup>

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 38a u. b, Konz. (Vermerk am Ende des Stücks: Syend durch mich, Dr. Jörgen Schutzen etc., in ksl. hofrat uberantwort aus ksl. befehl auf dinstag morgens nach Augustini [31.8.12] zu Cöln Ao. etc. 12 von wegen ains ersamen rates der statt Speyr).*

Allerdurchluchtigster, großmechtigster Ks., allergnst. H., euer ksl. Mt. hat vergangner zeit auf dem jungstgehalten reichstag zu Tryer in der unbillichen feyd [= *Fehde*], so Cunrat, H. zu Haydeck, ainem ersamen rat und gemain der statt Speyr zugeschriben,<sup>2</sup> ain vertrag oder abschid schriftlich verfassen und jeder partey, demselbigen in sechs wochen zu leben, geben lassen [*liegt nicht vor*], der och von beyden partien also angenommen. Wiewol nun, allergnst. H., ain ersamer rat und gemain der statt Speyr, demselbigen abschyd, also fyl an inen ist, zu geleben, undertänigs fleys allzeit und noch willig gewesen, haben je doch die gemainer zu Drachenfels, die sich solicher feyd mit der tat anhengig gemacht und also in euer Mt. und des hl. Reichs acht und aberacht erkent, erklert und offentlig denuntiert seyend, bys auf dys zeit solichem abscheyd und vertrag nit gelepht oder volg geton, euer Mt. zu ungehorsam, verachtung und gemainer statt Speyr zu verderplichem, grossem schaden und nachtayl. Nun langt ain erbern rat ganz globlich an, wie etlich der gemainer zu Drachenfels, als ob solich feydschaft laut euer ksl. Mt. abschaid genzlich vertragen, uber solich ausgangen acht absolution erlangt und die uberentzig [= *übrigen*] zu erlangung der absolution für sich och in emsiger übung stunden. So aber, allergnst. H., obangezaigter euer ksl. Mt. geschriftlicher abschyd clarlich in sich helt, das zuvor in allen und jeden puncten und artikel[n] demselbigen abschid gelepht und volg geschehen soll und alsdann und nit eer Cunrat von Haydeck mit sein helfern und helfeshelfern sampt allen gemainern des schloß Drachenfels aus der

<sup>1</sup> In ihrem Bericht von diesem Tag (Nr. 1763 [4.]) erwähnen die Speyerer Gesandten die von ihnen verfaßte Supplikation.

<sup>2</sup> Zu der Ende Mai 1511 begonnenen Fehde Konrads von Heideck und der Ganerbenschaft auf dem Drachenfels gegen die Rst. Speyer (die sogen. Heidecksche Fehde) vgl. die knappen Angaben bei DEEG, *Heideck*, S. 46; HEUSER, *Drachenfels*, S. 10.

acht getan und darvon absolviert werden sollen, so ist an euer ksl. Mt., unsern allergnst. H., dem och ain statt Speyr mit sonderm schutz und schirm als Ehg. zu Österich zugeton und verwant, der gesanten von wegen ains ersamen rats der statt Speyr [*Dr. Jörg Schütz und Adam Berstein*] ganz underdenig, demutig und geflissen bitt, euer Mt. geruche, ain erbern rat und gemain statt Speyr herin, damit sy bey frid und recht gehandhabt werden möge, gnädiglich nach aller notturft zu versehen und zu bedenken, deshalb och nun hinfur kainen mer aus obangezaigter feydschaft verwanten aus der acht zu lassen oder ledigen, es sey dann euer Mt. zuvor aigentlich durch ain rat der statt Speyr vergwisset, daß dem abschid in allen und jeden puncten volg geschehen sye. Ist ain ersamer rat solichs umb euer ksl. Mt., die Gott der almächtigt in aller wolfart, glück und sighaftigem regiment allzeit gnädiglich wolle gefristen, in aller undertanikait und gehorsam mit darstreckung leibs und guts und sust gegen Gott den almechtigen urbutigt und allzeit willigt zu verdienen.<sup>3</sup>

#### 1543 Supplikation der Speyerer Gesandten Dr. Jörg Schütz und Adam Berstein an Zyprian von Serntein

*Bitte um Übertragung der durch Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg beanspruchten Besitzungen des Speyerer Spitals auf die Rst. Speyer*

[Köln, 26. August 1512]<sup>1</sup>

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 39a u. b, Konz. (Vermerk am Endes des Stückes: Dys obgestimpte supplication hab ich [Dr. Jörg Schütz] nachmals, als ich bey ksl. Mt. gewesen, auf seiner Mt. person selbs gestelt und darin geendert, was mich not hat beducht; ist doch die sobstanz oder wesentlichen stück belyben.)*

Wolgeborner, gn. H., auf jüngst handlung zu Tryer durch Bm. Jacob Murern von Speir und dozimal mich [*Dr. Jörg Schütz*] vor eur Gn., des spitals hof, wald und andere gerechtikait, zu Ugelhaim [= *Iggelheim*], Buhel [= *Böhl*] und

<sup>3</sup> *Bereits mit Schreiben aus Trier vom 11. Juni 1512 hatte ein ungenannter ksl. Rat (vermutlich Kanzler Zyprian von Serntein) Niklas Ziegler (am ksl. Hof in den Niederlanden) mitgeteilt, die (nicht namentlich genannten) Speyerer Gesandten seien heute bei ihm gewesen und hätten dargelegt, wie inen der abschid von ksl. Mt. gegeben, das sy hie bey irer Mt. oder in irem abwesen bey mir den vertrags- oder spruchbrief, zwischen inen und den ganerben zu Trachenfels gemacht, fynden, darzu beschaid und anzaigen haben, wo und an welchem end das gelt der schatzung widerumb erlegt und sy des bezalt werden sollen. Da er hierüber nicht informiert sei, auch keine Weisung des Ks. habe, habe er den Gesandten nicht antworten können, was diesen nicht gefallen habe. Sie hätten ihn deshalb gebeten, den Ks. an die Angelegenheit zu erinnern. Er ersuche daher Ziegler, beim Ks. anzufragen, welche Antwort den Vertretern Speyers gegeben werden solle. Ziegler möge die Sache dringlich machen, da die Gesandten hier warteten. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 27a, Konz.*

<sup>1</sup> *Daß diese Supplikation gleichzeitig mit derjenigen an den Ks. (Nr. 1542) entstand und an Zyprian von Serntein gerichtet war, geht hervor aus Nr. 1763 [4.].*

Hasslach [= *Haßloch*] gelegen, betreffe[*nd*], ain ainem und dem wolgebornen H. Gf. Emichen von Leyningen anders tayls, geben diser zeyt euer Gn. die gesanten von einem ersamen rat der statt Speyr [*Dr. Jörg Schütz und Adam Berstein*] zu underricht ires muntlichen furtrags undertänigerweys dys meynung zu versten:

Wiewol Gf. Emich von Leyningen in ansehung, daß solicher des spitals hof und wald in den obangezeigten flecken etwan oder fillicht noch in seiner oberkait und herlikait gelegen, ganz oder zum tayl sich etlicher zuspruch, forderung oder gerechtikait angemasset, als ob er alda ain fron, wagenfart und angemasset atzung haben solte, onangesehen, das im ain ersamer rat von wegen des spytals zu Speyr seiner vermainten zuspruch und gerechtikaiten nie gestendig och noch nit ist, deshalb solich sachen in rechtlich ubung vor ksl. camergericht noch onerortert hanget, und aber Gf. Emich sich, als ain ersamen rat anlangt, gegen ksl. Mt., unserm allergnst. H., also ubersehen, deshalb sein Mt., in zu strafen, sein Hft. fur sich selbs, och etlichen andern einzunemen, furgenomen, geschafft und bewilliget hat [*vgl. Nr. 912, 915, 916*]. Ist heruf an euer Gn. der gesanten ains ersamen rats der statt Speyr ganz demütig und sonder geflyssen bitt, euer Gn. wolle in ansehung, wie ain ersamer rat von wegen des spitals durch solich sein vermainte anforderung in grossen und merklichen kosten bys hieher unbillicherweyse gefürt, och in ansehung des unvermogen ainer statt Speyr, dorzu gleichait dys ieres myßfallens, darin sye durch das unbillich furnemen ierer ungehorsamen gemain, aines rats und der oberkait halb ganz onverschuldt, layder komen syend [*vgl. Nr. 1762 [2.]*], zudem sye unserm allergnst. H., dem röm. Ks., mit sonderm schutz und schirm verwant seyend, bey ksl. Mt., unserm allergnst. H., von wegen ains ersamen rats fleisiglich anhalten, bitten und begeren, damit dem rat von wegen des spytals solicher hof, wald und was dorzu und dorin gehort, onangesehen semlichs Gf. Emichs vermainte gerechtikait für sich, all sein erben, nachkomen, och für maniglichen ganz frey on all aufsatzung, beschwerung oder dienstbarkait, frones, atzung, wagenfart oder anderer ainicher beschwerd ganzlich zugestellt und bey ainer namhaftigen peen jetzund und nun furter in ewig zeit gelassen werde, dergestalt, ob gleichwol Gf. Emichen, sein erben oder nachkomen etwas gerechtikait von solichem hofes wegen je zugehörig gewesen oder noch, wie daß er solich sein gerechtikait aus seiner mißhandlung gegen ksl. Mt. gar und genzlich berobt sein und verwurkt haben soll. Ist ein ersamer rat solichs umb euer Gn. [...] allzeit willig und urbitig zu verdienen.

## 10.4. Reichsstadt Straßburg

## 1544 Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian

*Bitte um Beschleunigung der Entscheidung im Konflikt Straßburgs mit Albrecht Rufart.*

*[Köln, August 1512]<sup>1</sup>*

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 95a, Konz.*

Supplication Albrecht Rufarts halb remission an daz camergericht Großmechtigster Ks., allergnst. H., vor uwer ksl. Mt. hofrät swebt ein handel zwischen dem vesten Albrecht Kessel, genant Ruffart, uf eyn und euer ksl. Mt. gehorsamen undertanen meister und rat der stat Straßburg anders teils, betreffend einen erbfal, darin dann ein stat Straßburg yetzt lenger dann jar und tag euer ksl. Mt. hof durch ir botschaft nochgereiset und zu swären costen gefürt und doch die sachen noch zu zeiten nit witer broht, dann daz bemelter Ruffart eins bybringens sich vermessen, daz er solch vorderung zu tun macht und gewalt hab. In der sach zu ziten im houbthandel nichts gehandelt worden. Dwil nun die sachen sich dermossen in die harren verziehen und zu besorgen, noch in langer zit nit zu end broht werd, deshalb dann es beyden teilen beswärllich, mit solchen costen uwer ksl. Mt. hof nochzureisen, so ist an uwer ksl. Mt. eins rats der stat Straßburg demutig bit und beger, uwer ksl. Mt. woll die partien und den handel an euer ksl. Mt. cammergericht remittieren und wisen, domit die sach und handel mit destmyndern costen beider teil zu end broht und sinen rechtlichen entscheit empfahen mög. Es will ouch anwalt eins rats der stat Straßburg vermeynen, solch remission und wisung werd Albrecht Rufart nit mynder dann einer stat Straßburg gefällig und anzenemen sin.

## 1545 Supplikation der Straßburger Gesandten (Ott Sturm, Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim, Gottfried von Hohenburg und Dr. Sebastian Brant) an die Reichsstände

*Bitte, den Anteil Straßburgs an der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg entsprechend dem Augsburger Anschlag von 1510 und nicht gemäß dem Kölner Anschlag von 1505 festzulegen.*

*[Köln, Ende August 1512]<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> In seinem Bericht aus Trier vom 21. Juni (Nr. 1768 [4.]) hatte der Straßburger Gesandte Valentin Scholl darüber geklagt, daß im Streitfall Rufart kein Fortschritt zu verzeichnen sei. Deshalb versuchten die Straßburger Gesandten offenkundig, das Verfahren auf dem Kölner Reichstag durch eine Supplikation an den Ks. voranzubringen.

---

<sup>1</sup> Die Supplikation dürfte bald nach dem eingangs erwähnten Anschlag der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg vom 17. August entstanden sein.

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 95a, Konz.*

### Supplication des uflegends halb

Hochwirdigste, irluchtigste, hochgebornen, durchluchtigen, wolgebornen, strengen, edeln, ersamen und wisen, gnst. und gn. Hh. und frund, als uf beger röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., ein an[s]lag bescheen dry monat lang [Nr. 1005] uf den cölnischen anslag, so vor siben jaren bescheen. Darin dann einer stat Straßburg uber alten gebruch und harkomen 30 zu roß und 40 zu fuß ufgelegt<sup>2</sup> und dardurch merklichs beswärt worden. Des sich dann ein rat der stat Straßburg nochmals uf dem reichstag zu Ougspurg vor den steenden des Richs beklagt und begert, by irem alten harkomen zu bliben.<sup>3</sup> Solchs ouch uf dem anslag zu Ougspurg [Nr. 123] betrachtet und ein stat Straßburg dann zu ziten irem alten harkomen nach by 24 pferd und 40 zu fuß beliben. So ist an uwer ftl. Gn. und gunst der gesandten eins rats der stat Straßburg undertänige und dienstliche bitt, uwer ftl. Gn. und gunst wollent in disem ietz ufgelegten anslag ein stat Straßburg by solchem ouch also bliben und besten lassen, als zu uwer ftl. Gn. und gunsten ein rat der stat Straßburg sich sonders wol versieht und mit iren willigen diensten allzit zu verdienen geneygt sin wollen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363 S. 513.*

<sup>3</sup> *Zu einer entsprechenden Klage auf dem Reichstag 1510 liegen keine weiteren Nachweise vor.*

<sup>4</sup> *Mit dieser Supplikation im Zusammenhang steht folgendes undatiertes, jedoch wohl vom 12. August 1512 stammendes Schreiben der beiden Straßburger Gesandten Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an EB Uriel von Mainz (vgl. ihren Bericht an Straßburg von diesem Tag, Nr. 1774 [2.]): Die Reichsstände haben dem Ks. eine Eilende Hilfe bewilligt. Daruf wir, die gesandten von Straßburg, mit ganzer undertenigkeit euer kftl. Gn. als des hl. [Reichs] erzcanczler etc., unserm gnst. H., zu vernemen geben, nachdem wir von einem ersamen rat uf die vergangne handlungen, zu Tryer verfaßt, alhar ze rücken bescheiden, in denselben sachen zu beschließen verhelfen, abgevertiget und diser yetziger abscheid, die ylend hilf betreffend, vormalß nyt angeregt, das wir deshalb von einem rat der statt Straßburg nit gewalt haben \*und ein rat der statt Straßburg solichs auch nit gewalt hett, on ein anbringung an die schöffen der gemeynde, an die er daz langen lassen muß, solichs zu bewilligen. (Folgt gestrichen: So ist unser undertenige bitt, solchs uf uns etliche tag zu erstrecken, in denen wir eins rats und der gmeynen schöffen gewalt erlangen mögen, der ungezwifelten hoffnung, ein rat mitsampt der gemeynd schöffen werde sich aller gebür und erbarkeit halten, dann wir) Des wir für unser persone einem rat zum allerfruntlichsten anbringen wollen, guter hoffnung, ein erbarer rat zusampt der gemeynde schöffen werde sich aller gebür und erbarkeit halten. Dise unser antwort wolle euer kftl. Gn. in ansehung oberurter ursachen zum pesten annemen und gnediglichen bedenken. Wollen wir mit vlyß um euer kftl. Gn. allzit bereit sin zu verdienen. (\*-\*)korrigiert aus: sonder mit undertenigster bitt begerende, uns etliche tag, in denen wir angesehen verre des wegs von einem rat der statt Straßburg (der auch der gemeynde schöffen noch der statt Straßburg bruch und gewonheit darunder besprechen und sich ungzwifelt aller gebür und erbarkeit halten würt) gewalt, zu solichem zu vergewilligen, erlangen mögen, gnediglichen zulassen, dann wir in kurzen tagen deshalb an einen rat geschriben und der antwort wartend sind. Das wolle euer kftl. Gn. in keinen verstand, als ob es ungütlicher meynung wider das, so Kff., Ff. und stende des hl. Richs beschlossen haben, beschehe, anmassen, sonder*

## 10.5. Reichsstift St. Bartholomäus in Frankfurt a. M.

**1546 Supplikation des St. Bartholomäus-Stifts in Frankfurt a. M. an (den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein)**

*Bitte um Ausfertigung der vom Ks. bereits zugesagten Privilegienbestätigung ungeachtet des mit Frankfurt bestehenden Konflikts wegen des Pfarrers.*

[Trier, ca. 13. Mai 1512]<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 12a, Kop.

Wolgeporner, gn. H.,<sup>2</sup> die supplication, von den von Frankfort ksl. Mt. uberlebert, den pferner [= Pfarrer] daselbst bytreffen [Nr. 1539], ist unsern previlygen zur confirmation gar mit nicht zuwideher, dan wir nicks neuwers bygern, dan allyn, [die] von Ks. Früderichen dem dritten hochloblicher gedechtenus, itzunt ksl. Mt. water sylgen, und irer forfaren gegeben pryvilegien und bestediget<sup>3</sup> weider zu ernüwen und zu bestedigen, sonderlichen und angesehen gemylten von Frankfort in ire eygine supplicacion [Nr. 1539] her wir mit nicht gestyndig synt. Sagen und bekennen, das die sache und handelung zwoschen uns und gemeltem pferner vor dem hochwirdigsten F. und H., H. Uriel, EB zu Meynze und unserm rechten ordinarien, uf anrufen des pfyrrners und bystant der von Frankfoirt us byden partyen sonderlichen verwilligung vor syn ftl. Gn. zu recht hangt. In wilicher sache syn ftl. Gn. gar kurzverschener zit sententz und urtel geben hot. Des wir uns zu syner ftl. Gn. zu bewysung ziehen. Und wiewol die von Frankfort sich in obgemelten supplicacionen beclagen, die sache zwoschen uns und dem pferner werde vor sin ftl. Gn. in die lenge gezogen, synt wir willig und urbuetig, das sin ftl. Gn. in obgemelter sache forderlich procedir und recht spreche. Ist darumb unser demueticlich und undertenige bit, eur Gn. woll befelen und verschaffen, das uns unser privilegien, wie dan zu Frankfort am nechsten durch ksl. Mt. zugesagt und befohlen ist,<sup>4</sup> erneuwt und confirmirt werden. Wilcher zusagung wir uns uf Dr. Johann Rabler, auch probst zuw Nürnberg sylger gedechtenise [Dr. Erasmus Toppler] und meister Vincenz [Rogkner] zu gezugnis ziehen, die auch deshalb von ksl. Mt. sonderlich

ungezwifelt, daz solchs us keiner andern dann obgehörter ursachen beschicht, ermesen und unser yetzige entschuldigung, zu keiner ungehorsame dienend sig, gnädiglichen annemen. Wollen wir mit vlyß euer kftl. Gn. zu wolgefallen allzit bereit sin zu verdienen. *Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 21a, Konz.*

<sup>1</sup> Die Übergabe der Supplikation durch den Schulmeister des St. Bartholomäus-Stifts, Dr. Brun, wird erwähnt in Nr. 1705 [5.].

<sup>2</sup> Als Adressat dürfte in erster Linie der ksl. Kanzler Zyprian von Serntein in Frage kommen.

<sup>3</sup> Urkunde Ks. Friedrichs III. vom 10. August 1442. Regest: HEINIG, Regesten 4, Nr. 40.

<sup>4</sup> Vermutlich im Rahmen des Aufenthalts Ks. Maximilians in Frankfurt Ende Februar 1512.

bevel, forderlich zu expediren, entphangen und composition mit uns gemacht haben. Wollen wir geygen Got mit unserm gebet, auch euer Gn. myt allem fließ verdienen.

## 10.6. Einzelpersonen

### 1547 Supplikation des Kölner Bürgers Johann van Aiche an Ks. Maximilian

[Köln, Juli/August 1512]

Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 10b, Kop. (Überschrift fol. 9a: Anspruch Johans van Aiche tgain eyne stat van Coeln).

*Hat sich mit der beiliegenden Supplikation<sup>1</sup> bereits an das Reichskammergericht gewandt und dort auch eine entsprechende Anweisung an Bm. und Rat von Köln erlangt, der diese jedoch nicht Folge geleistet haben. Dadurch ist ihm und seiner Ehefrau erheblicher Schaden entstanden. Bittet deshalb den Ks. als eynen brunnen aller gerechtichkait, Bm. und Rat von Köln zu gebieten, ihn zu seiner Rente kommen zu lassen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> In dem undatierten, jedoch wohl im Februar 1512 entstandenen Schriftstück legt Johann van Aiche dar, daß Köln ihm seine erbliche Leibrente, die er (in näher erläuterter Weise) an den gegenwärtigen Kölner Rentmeister Johann von Reide verpfändet hat, vorenthält. Ist deshalb gezwungen gewesen, Köln zu verlassen und nach Bonn zu gehen. Bittet um eine rechtliche Weisung an Köln, ihm gemäß der darüber vorhandenen Verschreibung und unter Einflußnahme auf Johann von Reide seine Rente zukommen zu lassen. Seine bisherigen zahlreichen Bemühungen in dieser Angelegenheit sind alle fruchtlos geblieben. Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 9a-10a, Kop. Das Reichskammergericht übersandte die Supplikation mit Schreiben aus Worms vom 16. März 1512 an Köln mit der Aufforderung, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Ebd., fol. 9a, Kop. Am 29. März 1512 antwortete Köln, da die Klagschrift den Kölner Rentmeister Johann von Reide betreffe, der gegenwärtig als Gesandter der Stadt auf dem Reichstag in Trier weile, habe man ihm eine Kopie des Schriftsatzes zugeschickt mit der Bitte, sich dazu zu äußern. Sobald dies geschehen sei, werde Köln den Reichskammerrichter in Kenntnis setzen. Köln habe darüber hinaus Johann van Aiche unser stede gewoinlich vertroistunge und geleyde eynen maindt duirende gegeben und verliet, damit er keinen Grund habe, sich unbillig zu beklagen. Sollte dies dennoch geschehen, möge das Reichskammergericht nicht darauf eingehen. Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 272b-273a, Kop.

<sup>2</sup> Köln gab zu der Supplikation folgende undatierte, jedoch höchstwahrscheinlich ebenfalls im Juli/August 1512 verfaßte Stellungnahme ab: Johann van Aiche ist dem Rat von Köln einen erheblichen Betrag von usfuender und zapzynsen seiner weyne schuldig, hat ein Angebot, sich deswegen mit der Kölner Rentkammer zu vergleichen, abgelehnt und die Stadt verlassen. Auch seine Ehefrau hat ein Kompromißangebot ausgeschlagen. Da der Rat dieses bis heute aufrechterhält, hat Johann van Aiche letztlich unbilligerweise wegen seines Rentenanspruchs vor dem Ks. und dem Reichskammergericht geklagt. Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 11a-13b, Kop.

### 1548 Supplikation des Kurkölnler Erbkämmerers Johann von Hemberg an Ks. Maximilian und die Reichsstände

[Köln, August 1512]

Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 41, fol. 1a-2b, Kop. (Überschrift: Clagte Johans van Hemberg, erbcamerer, contra civitatem).

*Hat von seinen Vorfahren das Erbkämmereramnt des Erzstifts Köln geerbt, zu dem eine vor St. Laurenz gelegene freie Behausung, genannt „Zur Biesen“, gehört. Vor dem Keller dieses Hauses liegt eine von einer Mauer eingefasste Stelle, mit der die althergebrachte Freiheit verbunden ist, daß Missetäter, die sich dort aufhalten, nicht angetastet werden dürfen. Dieser Ort ist den meisten Bewohnern von Köln wohlbekannt. Nächstens wurde er nun mit Hölzern abgeriegelt, die Mauer wurde eingerissen und das Loch vor der Kellertür zugefüllt. Als er (Hemberg) versuchte, den vorigen Zustand wiederherzustellen, wurde er durch Mitglieder des Rats daran gehindert, alles in der Absicht, die mit seinem Amt verbundenen Rechte zu beschneiden. Daraufhin wandte er sich zunächst an den Rat der Stadt, anschließend mehrfach an den EB von Köln als seinen rechten Herrn, das Domkapitel sowie die Landstände des Erzstifts Köln mit der Bitte, den Rat zu bewegen, ihn bei seinen Rechten zu belassen und die niedergelegte Mauer wieder aufzurichten. Dies ist allerdings bis heute nicht geschehen. Bittet deshalb Ks. und Reichsstände, dem EB unter Strafandrohung zu gebieten, seine hergebrachte Freiheit unangetastet zu lassen und den vorherigen Bauzustand der Mauer wiederherzustellen.<sup>1</sup>*

### 1549 Supplikation Konrad van der Hallens, Schreiber zu Bonn, an Ks. Maximilian und Reichsstände

[Köln, August 1512]

Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 41, fol. 14a u. b, Kop. (Überschrift: Clagt Conradus van der Hallen, schryver zo Bonne, tgain eyne stat Collen).

*Sein verstorbener Vetter Hermann van der Hallen und danach sein Vater und dessen Bruder haben die Gelrischen gemeynlich des landz vor dem verstorbenen Ks. Friedrich III. verklagt und ein Urteil erlangt, in dem die Beklagten zur Zahlung von 2122 fl. sowie zur Erstattung der Kosten und Schäden in Höhe von 8000*

<sup>1</sup> Köln gab zu der Supplikation folgende undatierte, jedoch höchstwahrscheinlich ebenfalls im August 1512 entstandene Stellungnahme ab: Ihm ist nicht bekannt, wie und durch wen besagte Mauer abgebrochen wurde. Allerdings wurden etliche, die bei Dunkelheit in besagtes Loch fielen, zum Teil erheblich verletzt. Zudem hat Johann van Hemberg nie einen Beweis für seine angebliche Freiheit vorgelegt. Schließlich ist auch noch darauf zu verweisen, daß Hemberg und sein Vater sich im Neußer Krieg gegen Kaiser Friedrich III. ungehorsam gezeigt haben. Köln hat ihnen deshalb zunächst ein Schloß mit Waffengewalt abgenommen, es ihnen aber später aus Nachsicht wieder zurückgegeben. In Anbetracht dieser erwiesenen Wohltat hätte Köln keinesfalls erwartet, von Hemberg derart vor Ks. und Reichsständen verklagt zu werden. Köln, *Historisches A., Köln und das Reich* Nr. 41, fol. 2a u. b, Kop.



*fl. verpflichtet worden sind. Besagten Urteilsbrief hat er im guten Glauben und Vertrauen bei Bm. und Rat von Köln hinterlegt und später zehn Jahre lang um Herausgabe der Urkunde gebeten, um die Verurteilten zur Zahlung des Geldes zwingen zu können. Dies ist allerdings bis heute zu seinem großen Schaden nicht geschehen. Bittet Ks. und Reichsstände, Bm. und Rat von Köln zur Herausgabe zu veranlassen.*<sup>1</sup>

### 1550 Supplikation des Kölner Bürgers Peter Quettinck an Ks. Maximilian

*Köln, August 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 20a-22a, Kop. (Vermerk fol. 19a: Clagte Peter Quettincks contra consulum et civitas praesentes Ao. etc. XII in Augusto ze Coeln im richstag oevergeven).*

*Klagt darüber, daß er im ksl. Geleit, Schutz und Schirm durch Bm. und Rat von Köln gewaltsam überfallen, seines Besitzes beraubt worden und dadurch zu großem Schaden gekommen ist. Seit nunmehr über acht Jahren muß er sich mit seiner Ehefrau außerhalb der Stadt aufhalten. Bittet demzufolge den Ks. als eynen bronnen aller gerechticheit, auch als eynen beschyrmer [derjenigen], die ober recht genotigt werden, den Kölnern zu gebieten, ihm seinen entzogenen Besitz zurückzuerstatten und rechtliches Gehör zu geben. Zudem möge der Ks. dafür sorgen, daß er in dessen Geleit, Schutz und Schirm gehandhabt wird und die ihm entstandenen Kosten und Schäden ersetzt bekommt. Schildert im Folgenden den Verlauf und die Hintergründe seines seit dem Jahr 1500 andauernden Konflikts mit Bm. und Rat von Köln, in dessen Verlauf er den Ks. bereits auf dem Konstanzer Reichstag 1507 um Hilfe gebeten hatte.*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Köln gab zu der Supplikation folgende undatierte, jedoch wohl ebenfalls im August 1512 verfaßte Stellungnahme ab: Es mag sein, daß Konrad van der Hallen besagte Urkunde dereinst bei Bm. und Rat hinterlegt hat. Wenn dem so ist, so liegt es jedenfalls so viele Jahre zurück, daß diejenigen, die davon Kenntnis gehabt haben, längst verstorben sind. Bittet Ks. und Reichsstände, Konrad van der Hallen anzuweisen, nähere Angaben zu besagter Angelegenheit zu machen. Köln wird sie überprüfen und das Ergebnis bekanntgeben. Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 14b-15b, Kop.

---

<sup>1</sup> Zur Behandlung des Falls Quettinck auf den Reichstagen in Köln 1505 und Konstanz 1507 vgl. HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 626 und DERS., Reichstagsakten 9, Nr. 470. – Köln gab zu der Supplikation folgende Stellungnahme ab: Bestreitet die Vorwürfe Quettincks, insbesondere die Behauptung, die Stadt habe gegen ihn und seine Ehefrau unter Verletzung des ksl. Schutzes, Schirms und Geleits Gewalt ausgeübt. Bittet den Ks., ihnen keinen Glauben zu schenken, vielmehr Quettinck wegen seiner Verunglimpfungen gegen Köln zu bestrafen. Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 24a-28a, Kop. (Vermerk fol. 23a: Antwort eyns ersamen rat contra Peter Quettinck, im richstage zo Collen Ao. etc. XII<sup>o</sup> in Augusto oevergeven).

**1551 Supplikation Wilhelm Schall von Bells, Johann Hases, Amtmann zu Linn, und Peter von Lahnsteins, Vormünder der Kinder des verstorbenen Hermann Schall von Bell, an Ks. Maximilian und die Reichsstände**

*Köln, August 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 29a-30a, Kop. (Vermerk fol. 30b: Copia supplicationis Schal van Bell contra dominos meos de consulatu Ao. etc. XII in Augusto ze Coln im richstage ubergeben).*

*Bringen klagweise vor, daß ihr Vater, Schwiegervater und Schwager Goddart Schall von Bell und dessen Vorfahren lange Zeit im ungestörten Besitz des „schmalen Zolls“ in Köln gewesen sind und diesen vom EB von Köln als rechtem Lehenherrn zu Lehen und von den Gff. von Neuenahr als Erbvögte zu Köln und denen von Hemberg als Erbkämmerer des Erzstifts Köln zu Aferlehen innegehabt haben. Sie selbst haben den Zoll von Goddart Schall von Bell geerbt, werden aber nunmehr schon seit neun Jahren durch Bm. und Rat von Köln wider die Reichsordnung und den ksl. Landfrieden an seiner Nutzung gehindert. Ihre mehrfachen mündlichen und schriftlichen Gesuche an den Kölner EB, das Domkapitel und die Landstände, sich für sie einzusetzen, sind fruchtlos geblieben. Bitten deshalb den Ks. und die Reichsstände, Bm. und Rat von Köln zu befehlen, sie im Gebrauch ihres Zolls nicht länger zu beeinträchtigen. Sollte Köln seinerseits Ansprüche auf den Zoll erheben, sind sie bereit, vor dem EB von Köln oder an anderen gebührlichen Orten in ein Rechtsverfahren einzutreten.<sup>1</sup>*

**1552 Ks. Maximilian an Köln bzw. die Greven und Schöffen des Hohen Gerichts zu Köln**

*Köln, 6. August 1512*

*Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 366, fol. 15, Kop. (beglaubigt durch den öffentlichen Notar Michael Suchtelen; p.r.p.; a.m.d.i.p.; Vermerk: Insinuatium ultima Augusti).*

*Frygin Tack hat angezeigt, daß sie ihrem Ehemann Joeris Tack einen erheblichen Geldbetrag in Form von Renten, Zinsen und anderen Gütern zugebracht hat, jetzt aber besorgt ist, daß ihr Besitz kraft der auf Anrufen von Sander Tacks Witwe Ytgin gegen Joeris Tack ergangenen ksl. Mandate und Gebotsbriefe gleichfalls eingezogen wird, obwohl sie mit der Tätigkeit ihres Ehemanns nie etwas zu tun gehabt hat. Hat*

<sup>1</sup> *In einer undatierten, jedoch höchstwahrscheinlich ebenfalls im August 1512 verfaßten Stellungnahme erklärte Köln, die behaupteten Rechtsansprüche der Kläger auf den Zoll seien unbegründet und kein EB, Erbvogt oder Erbkämmerer von Köln sei befugt, ihn als Lehen zu verleihen. Zudem habe Köln ohnehin die Kläger im Interesse des armen gemeinen Mannes und zur Vermeidung von Zwietracht an der Nutzung des Zolls gehindert. Im übrigen stehe es zu seinem Angebot, sich mit den Klägern gütlich zu einigen. Deren Ersuchen an Ks. und Reichsstände sei deshalb überhaupt nicht notwendig gewesen. Werde die Klage aufrechterhalten, erbiere sich Köln zu Recht vor dem Ks. oder dem Reichskammergericht. Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 41, fol. 31a-32b, Konz.*

*ihn (den Ks.) in dieser Angelegenheit um Hilfe angerufen. Da es nicht billig wäre, wenn der durch Frygin Tack in die Ehe eingebrachte Besitz sowie ihr Witwengut eingezogen würden, gebietet er, dies zu unterlassen und sie beides ungehindert nutzen zu lassen.*



## 11. REICHSKAMMERGERICHT UND REICHSNOTARIAT

## 11.1. Maßnahmen zur Reform des Reichskammergerichts

**1553 Ks. Maximilian an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag**

*Zufriedenheit mit der Übernahme des Reichskammerrichteramtes durch Gf. Sigmund, bevorstehende ksl. Weisung zur Verlegung des Reichskammergerichts nach Regensburg.*

*Linz, 15. Januar 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Ziegler): München, HStA, KAA 551, fol. 54.*

*Kop.: Ebd., fol. 53<sup>a</sup>.*

Edler, lb. getreuer, als wir dir nagst geschriben und begert [*Schreiben liegt nicht vor*], nachdem die sterbenden leuf zu Wormbs aufgehört haben, dich hinab gen Wormbs zu dem camergericht zu fuegen,<sup>1</sup> daselbst das vleissigist verhelfen zu handeln bis auf kunftigen reichstag, dich alsdann daselbs genediglichen auf dein begeren zu verlassen. Dieweil wir aber vernomen durch die, so auf dein anzaigen des sterbens halben zu Wormbs mit uns gehandelt, [*daß wir*] geirrt haben und dein maynung, wie wirs verstanden, des richteramts zu erlassen,<sup>2</sup> nit gewesen ist, sonder deinem zuschreiben und verwilligen, uns getan, nit anderst dann gehorsamer zu geleben urputig bist, welches wir dann ain gn. gefallen tragen. Und begeren darauf an dich, du wellest also laut unsers bevelhs als camerrichter das getreuest und vleissigist handeln. So wellen wir auf yetzkunftigen reichstag mit allem vleiss verfuegen, damit das camergericht gen Regenspurg gewendt werde. Wollten wir dir gn. maynung nit verhalten. Geben in unser stat Lynz den 15. tag Januari Ao. etc. im 12., unser reiche des röm. im 26. jaren.

**1554 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Vinzenz Rogkner (ksl. Sekretär)**

*Überlegungen zur personellen Neubesetzung des Reichskammergerichts.*

*Trier, 26. Mai 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 111a, Konz.*

Lb. maister Vinzenz, nachdem man ietzo daz camergericht von neuem besetzen wirdet, darzu dann ksl. Mt. auch etlich zu verordnen und zu setzen het, darauf wollet mit ksl. Mt. reden, damit sein ksl. Mt. niemands deshalben dhain zusagen tue, vur ir ksl. Mt. hieher komet, dann so sein ksl. Mt. hieher komet, wierdet

<sup>1</sup> Wegen einer in Worms grassierenden ansteckenden Krankheit war das Reichskammergericht von November 1511 bis 6. Januar 1512 beurlaubt worden. Vgl. HAUSMANN, Städte, S. 16.

<sup>2</sup> Laut Nr. 786 [5.] war Gf. Sigmund zum Haag Ende November oder Anfang Dezember 1511 vom Ks. zum Reichskammerrichter ernannt worden.

man mit seiner Mt. davon reden und handeln, wer durch ir Mt. darzu verordnet und gesetzt werden solle. Und habt hierin vleis. Datum Trier 26. May Ao. 12.

### 1555 Die Älteren Hh. von Nürnberg an den ksl. Sekretär Sixt Ölhafen

*Ladung des Reichskammergerichtspersonals nach Trier.*

*Nürnberg, 9. Juni 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 242b, Kop.*

*Gruß.* Lb. secretari, wiewol wir euch, wie ir wißt, gevertigt haben, bey etlichen personen, dem ksl. camergericht verwandt, zu Wormbs ze handeln, so sein wir doch in diser stund durch schriften agentlich bericht, das die verordenten vermelts cammergerichts, nicht allain von assessorn, sonder auch procuratorn, sich auf bevelh ksl. Mt. von Wormbs erhept, auf Trier ze raisen und daselbst etlich zeyt zu verharren. Deshalben unfruchtpar wer, das ir eurn wege nach vermog euer empfangen fertigung daselbsthin gein Wormbs annemen sollet. Ist darumb an euch unser gutlich ersuchen, bittend, neben unser verordenten potschaft, mit denen ir gestern [8.6.12] von hynnen abgeschiden, bis gein Trier zu verrücken und daselbst euern bevelh zu volstrecken. Stellen alsdann in euer gefallen, nach vollendung solher handlung zu euer gelegenhayt den weg von dannen wider anhaims ze nemen. An dem erzaigt ir uns sonder gut gefallen, mit willen gegen euch zu beschulden. Datum am mitwoch nach Bonifacy Ao. etc. 12.

### 1556 Dem Reichstagsausschuß übergebene Rechtfertigungsschrift Dr. iur. utr. Dietrich Reisachers, Ordinarius zu Ingolstadt und Beisitzer am Reichskammergericht

*[1.] Übergabe eines Klagelibells gegen Gf. Adam von Beichlingen und andere Reichskammergerichtsbeisitzer, deren Antwort in Form einer Auflistung der Vorwürfe gegen Dr. Reisacher; [2.] Zurückweisung des gegen ihn geäußerten Generalverdachts, einzelne Argumente hierzu; [3.] Verschiedene Verstöße der Beschuldiger gegen die Regeln eines ordnungsgemäßen Inquisitionsverfahrens; [4.] Vorlage verschiedener Schriftstücke und Nennung weiterer Argumente gegen die rufschädigenden Anschuldigungen; [5.] Entkräftung aller geäußerten Vorwürfe; [6.] Argumentation gegen weitere ihn belastende Schriftstücke und Behauptungen; [7.] Juristische Fragwürdigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage; [8.] Bitte um einen Rechtspruch des Reichstagsausschusses gemäß dem in seinem Libell formulierten Antrag.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Dr. Dietrich Reisacher war ab 1502 Rat Hg. Georgs von Bayern und seit 1509 Beisitzer am Reichskammergericht. Vgl. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte*, S. 180. Bereits in einer am 10. März 1512 dem Reichskammerrichter in Worms in publica audientia vorlegten

[Trier, kurz nach 15. Juni 1512]<sup>2</sup>

Marburg, StA, Urkunden 95 Nr. 706a, Orig. Pap.

[1.] Wolgeboren, erwidigen, edeln, strengen, vesten, hochgelerten, fursichtigen, ersamen und weysen, gn. und gunstigen, lb. Hh., eur aller Gn. und erwirden anstat ksl. Mt., meinen gnst. und gn. Hh., der Kff. und Ff., auch ander meiner gn. und günstigen Hh., des Reichs stend gemeinlich, hab ich aus merklicher notdurft meiner ern und glimpfs wider Gf. Adam von Beuchlingen und andere des ksl. camergerichts beysitzer, so demselben Gf. Adam wider mich anhengig seyen, auf freitag nach unsers Herrn fronleichnamstag jungst [11.6.12] ein schriftlich libell und clag furbracht [*liegt nicht vor*]. Aus welcher verlesung (als mir nit zweyfeld) haben eur aller Gn. vermerkt das unbillich beschuldigen und beleumen, des sy, die gedachten beysitzer, inen, wider mich furzunemen und zu suchen, erdacht haben. Und so ich alsbald dabey eur aller Gn. demütiglich angerufen und gebeten hab, sy darzu zu halten, das sy mir, wie recht ist, darumb mit ja oder nain antworten, haben sy itzund und nemlich auf dinstag St. Veitstag [15.6.12] mancherhand schriften wider mich auf das gemelt mein libell eur aller Gn. furbracht, und nemlich ein lange schrift von siben blettern, die sich anfahet: „Über gemeine, langwirige verdecktlichhait etc.“ [*liegt nicht vor*]. In welcher sy mit etlichen Worten ires eingangs prosupponirn und eur aller Gn. einbilden wollen, als ob ein gemeine, langwirige verdecktlichhait umb dasjen, das sy mich beschuldigt haben, wider mein person vor solchem irem beschuldigen entstanden und bey inen in gerucht und achtung komen were. Und wollen derselben gemein und langwirigen verdecktlichhait, wie sy mit den Worten angeben, so sy doch itzund umb etlicher parteien Willen verschonen, hernach weiter anzaigen.

[2.] Gn. und günstigen Hh., was erberkait und was anders dan furgesatzter hessiger wil, mich unschuldigen biderman mit unwarhait zu verfolgen, ab

---

expurgatio hatte er die Entstehung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe geschildert und ihre Berechtigung zurückgewiesen. Demzufolge hatte am 12. Februar 1512 der damalige Verweser des Reichskammerrichteramtes, Gf. Adam von Beichlingen, ainen, gnant Dr. [Peter van] Klapis, in seiner Gn. herberg venklichen angenommen und in beysein etlicher gefragt, [...] welch beysitzer schankung nemen und welcher ime gesagt habe, was seinethalb im rat gehandelt. Sol gedachter Clapis mich für ainen angezeigt haben, dem Gerhart von Erklens hab ein schachtel confects und dorinnen 12 fl. oder mynder geschenkt. Gegen diese Unterstellung, die auch in der später dem Reichstagsausschuß übergebenen Rechtfertigungsschrift Dr. Reisachers erwähnt wird (vgl. Nr. 1556 [5.]), verteidigte sich der Beschuldigte im Folgenden detailliert und bat abschließend den Reichskammerrichter darum, dafür zu sorgen, daß er nicht länger ungerechtfertigterweise verleumdet werde, sondern sein Beisitzeramt unbeeinträchtigt ausüben könne. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 81a-87b, Orig. Pap.

<sup>2</sup> An diesem Tag legten laut Aussage Dr. Reisachers ([1.]) die Reichskammergerichtsbeisitzer verschiedene gegen ihn gerichtete Schriftstücke vor, auf die er mit seiner Rechtfertigungsschrift antwortete. Laut Bericht des Frankfurter Gesandten J. Heller vom 4. Juni (Nr. 1710 [11.]) wurden der Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Beisitzer zum 6. oder 7. Juni in Trier erwartet.



solchem angeben vermerkt werden mag, das gib ich eur aller Gn., aller erberkait und ains yden vernünftigen mans gemüt zu ermessen. Dan ab allem irem tuen neben disen worten ist zu vermerken:

Am ersten, das niemant vom volk oder von der gemein mich je verdacht hat noch das je ein leumut oder gerüchde umb ainiche misstat gen mir entstanden sey. So seyen sy eben als beysitzer kain volk oder samblung, sonder sy seyen sonder personen ye gegen mir zu achten. Wie mogen sy dan sagen, das ein gemeine verdachtlichkeit gen mir entstanden sey? Hetten sy mich dan eben, die beysitzer, allein an etwas sacher verkerlich oder mißbretig gespürt (das doch ir keiner mit warhait sagen mag) und dasselb aus notdurft het sollen furbracht werden, warumb hetten sy dan dasselb lang verschwigen und nit zeitlich furbracht? Dadurch es nit langwerig und in gepurlich weg gestraft und hinfur furkomen were worden. Aber inen und irgleichen, wie man dan in allen iren schriften, reden, sitten und ungestymen geberden wol spurt und bisher gespurt hat, ist nit zuvil, ains uber das ander nach vermeintem irem erdichten proceß zu heufen und mich mit ye mer lügen unverschambterweise zu übertragen. Das muß ich inen gonnen, bis das Got der almechtig die ksl. Mt. und des Reichs stenden ire gemüt öffnet, umb das war oder unwar ze finden und zu richten.

Wo bleibt der erber fursatz, als inen das in iren eyden aufgelegt ist, dem hohen und dem nidern gleich zu richten, die billickheit vor augen zu haben und noch des Reichs rechten zu richten und gerichtlich zu handeln? Wo ist indert in irem aid ausgetruckt, dermassen das ksl. camergericht öffentlich zu schmehen? Und wollen das verpluemen, wie sy in betrachtung irer eydspfflichten wollen ire und des camergerichts ere verwart haben. Oder wie erlich oder schentlich solch ir handlung dem camergericht <sup>a-</sup>, ob auch zu erhaltung angezogner hergebrachter erberkait des gerichts geschehen, <sup>-a</sup> sey, gib ich eur aller gnaden und gunst als den hochverstendigen zu ermessen.

[3.] Da sy nun vermainten, das ich bey inen alein oder auch in gemein bey dem volk verdachtlich were (das doch nit ist, auch mit warheit nit mag gesagt werden) und das, umb schant zu verkomen oder mistaten kunftiglich zu vermeiden, zu inquiriren wider mich von noten gewest were und sich gepürt hette, solten sy als Drs. und beysitzer gewist und wol bedacht haben, was zu einer inquisition gehort, wie und in was form das von rechts wegen solte furgenomen werden.

Und nemlich zum ersten, das man solt den richter, der umb solchs bequeme und geburlich were, angesucht haben. Welchs aber nit geschehen ist, sonder der Gf. von Beuchlingen und sy, die andern beysitzer, sein anhenger, haben sich zusammengeheuft, conventikel gemacht, sich nit öffentlich an gewonlicher gerichtsstatt, sonder in die winkel, nemlich in des genanten Gf. herberg, in Dr. Haring [*Sinnama, gen.*] Friesen haus, item auch in Dr. Sebastian Rotenhan herberg, etwo bey tag, etwo auch in der nacht zusammengeselt und uber mich

---

<sup>a-a</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

umb dits schmehlich ursuchen geratschlagt. Seyen auch nit richter gewest, sonder als beysitzer mein genossen und nit oberer, und wo sy solchs eben wider ein gemein person, die sunst dem camergericht on zweifel und on mittel underworfen were, in der weis also furgenomen und geübt hetten, so weren sy desselben auch nit richter gewest, auch nit sein mogen aus der ursachen, das der angeber oder anlager nit mag richter sein.

Am andern, das eben der recht und ordenlich richter der weis an besondern enden in seiner herberg oder in einem andern winkel nit moge in solchem richten oder erkennen.

Am dritten, das in selben weg ein richter nit mocht handeln, dan desjenigen, der also vermeint oder angegeben wurde, beleumet oder verdecktlich zu sein, wie recht ist, darzu erfordert.

Und zum furnemlichsten, wo gleich der richter bequeme, die gerichtsstat ordenlich und andere notzirlichkeit des rechten gehalten weren oder wurden, so müst fur das allerwesentlichst vor augen sein die ursach, warumb jemant zu inquiriren oder mit erfahrung umb verdacht einicher misstaten gein ime im rechten zu handeln were.

Und nemlich fama publica, das ist ein offenbarer leumut und ein gemeine, vilfaltige rede, die entstanden were von erbern, dapfern, unbeleumpten, unparteilichen und unverdecktlichen personen und auch von dem merer tail des volks in der statt, und das ein solche gemeine red und verdecktlichkeit were bey dem volk, das die mit einicherley verpluemen oder verpergen nit wolte oder mochte gestilt werden.

Item das auch dem, so verdacht, gein dem also wolt und solt inquirirt werden, der beschuldigung artikel furgelhalten und zu erkennen gegeben wurden, notdurftig fragstück darauf zu geben.

Der aber aller keins, darzu auch sunst ganz kein richtersordnung ist gehalten, dan ye, wie vorstet, so ist kein richter vorhanden gewest, sonder eytel angeber und beschuldiger durch aus. Ich bin auch darzu nit gefordert worden, wie sunst gerichtlich solt geschehen, ob gleich in einem geringen handel were.

Aber in erkenntnus irs ippigen fursatz ist wenig verwunders not, dan wie sy inen furgesetzt und erdacht haben (sovil an inen ist), mich on alle ursach von meinem erenseß zu treiben und zu dringen und mit demselben durch calumpnien und geverden iren anfang zu tun gesucht haben. Also und damit inen am selben (so es in aufrichtig und erber weg nach rechter ordenung geschee) nit mislinge, haben sy sich umb solch ire eigen vermessen selbs zu richtern zu machen understanden, auf das ir calumpnien durch ir selbs conprobation auctorisirt und gein dem gemeinen man gefeibt wurd, ut calumpnia praeconcepta super venientia deterioris decreti appareret esse vera.

[4.] Das aber, gn. und günstig Hh., solch ir fursatz erdicht und einichs glaubens nymer wirdig eracht werden moge, so lege ich hiebey ire selbs schreibens copei, mit A bezaichnet, das sy des eylften jars negst auf den zehenden tag in Julio und also unlange vor disem irem furnemen an meinen gn. H. Hg.

Wilhelmen [*von Bayern*] getan [*liegt nicht vor*]. In dem sy an sein ftl. Gn. mit grosser commendation meiner personen gesunnen haben, mir lenger, dan davor beschehen was, bey dem camergericht vergonnen zu bleiben, als auch sein ftl. Gn. mir darauf erlaubt und inen das zugeschriben hat inhalt derselben seiner ftl. Gn. brief hiebey, mit B bezaichnet [*liegt nicht vor*].

Item so haben sy darnach weiter an sein ftl. Gn. geschriben, umb mir zu vergonnen, die sex jar aus, so zu erhaltung des camergerichts bestimbt seyen, alda zu bleiben inhalt beyligender copy, mit C bezaichnet [*Schreiben liegt nicht vor*].

Item so haben sy Dr. Johan Blankenfeld freitags vor omnium sanctorum negst [31.10.11] auf den reichstag gein Auspurg<sup>3</sup> mit andern abgevertigt, bey gnantem meinem gn. H. zu erlangen, auf das mir also am camergericht zu bleiben erlaubt werd, und wo sein ftl. Gn. darein nit willigen oder auf den tag nit komen wurd, bey des Reichs stenden anzuhalten, umb dasselb durch furschrift von gnantem F. zu erlangen. Das on zweifel nit geschehen, wo ich in einichem argen leumut gein dem volk oder auch inen in sonderheit gewest were.

Darzu bin ich, vor und ehe [*ich*] an das ksl. camergericht beruft [*worden bin*], solchs ires erdichten angebens bey erbern leuten nie verdacht, sonder alweg erbers wandels und wesens gewest und noch, als eur aller Gn. und gunst ab zweien sendbriefen, von gedachtem meinem gn. H., Hg. Wilhelmen, an ksl. Mt. und an sy, die beysitzer, ausgangen (der copey hiebey mit D und E bezaichnet [*liegen nicht vor*]) vernemen mogen. Es ist auch die lauter unwarheit, das ich bey weiland Gf. Adolphen seligen von Nassau, camerrichter, in einichen argen verdacht gewest, in ansehung, das er mir vor andern gn. und gehaim, mich auch in allem meinen tun warhaftig und aufrichtig bis in seinen tod befunden hat.

Mit was glauben mag sich dan ansehen lassen, das sy schreiben, uber gemeine langwirige verdecktlichkeit wolten sy eur aller Gn. etlich argwon anzaigen etc.? Wo mochten sy einichen leumut wider mich vermerkt haben, do sy und ich von allerheiligentag jüngstverschienen [1.11.11] bis ad octavas regum [12.1.12] nit in Wormbs, sonder wir alle vast in viln unterschiedliche ort verritten und zurstreit waren?<sup>4</sup>

Were dan vor gemelten iren selbs schreiben an Hg. Wilhelmen arger leumut wider mich gewest, mit was fugen hetten sy mich mogen commendirn und zu ern anzaigen? Warumb haben sy denselben erdachten argen leumut, Dr. Blankenfeld zu Augspurg anzuheben, underlassen? Warumb liessen sy mich nit gerichtlich furhaischen vor meinen ordenlichen richter, die nit sy (als die

<sup>3</sup> Ausgeschriben für den 16. Oktober 1511. Vgl. Nr. 771 [4.].

<sup>4</sup> Grund für die Abwesenheit der Beisitzer von Worms war die Beurlaubung des Reichskammergerichts in der Zeit von November 1511 bis 6. Januar 1512. Vgl. Nr. 1553.

angeber und die fursetzlich selbssecher), sonder die ksl. Mt. und des hl. Reichs stende von rechts wegen seyen?

So nun mit kainer warheit gesagt mag werden, auch niemand unparteilicher ab gemeltem meinem widerwertigen angeben einichen glauben wider mich empfangen mag, warab mocht dan (wie sy schreiben) einiche vermutung des argen gein mir entsteen? Was seyen dan die judicia oder anzaig, die das bringen oder gepern mogen?

Dan ob man (des ich nit hoff) dem geverlichen angeben und beschuldigen umb ploesse und verdecktliche wort glauben wolt, welchs bidermans eer, glimpf, guter leumut, unschuld, stat, wesen, leib, gut und gerechtigkeit weren sicher? Wie mocht dan die [*recte: der*] unverletzt bleiben, wie unschuldiger er were, wie erberlich der handel und wandel, da sein geursachter feind und mißgonner umb sein beschuldigen glauben, stat und volg funde? Wer aller vernunft, der billikheit, guten sitten und des Reichs rechten und aller guter ordnung zuwider und raicht zu ganzer zerstörung aller oberkeit und stende des menschlichen wesens. Ich bin aber der ungezweifelten zuversicht und ganz der hoffnung, eur aller Gn. werden ab solchem meiner widerwertigen unzimlichen beschuldigen und beleumen (so sy durch dise und fordere schrift und wort gein mir wider Got, ere und recht je mer frevenlich uben) vermerken, das sy mir unrecht tun und inen das nit gezime und gein inen inhalt meiner notclag und libels zu meiner ern notdurft mit recht irem rechtspruch urteilen und erkennen, das sy mir darumb kerung und abtrag schuldig seyen, mir auch der gein inen fruchtparlich verhelfen.

[5.] Und wiewol ich, dofur ichs ansiech, auf solch mein wars und unwidersprechenlichs anzaigen des frembden, unzimlichen und ungerechten irs furnemen nit schuldig were, zu den nachfolgenden iren angeben stücken, so sy gein mir gedenken und erdichten, weiter und in sonderheit zu verantworten oder entschuldigung zu tun, auf das ich im selben und sunst nit vermerkt werde, als ob ich einiches wares, das gein mir gesucht werden mocht, scheuch oder forcht hett, so sag ich erstlich gen demjenigen, das von Dr. [*Peter van*] Clapis zu schreiben geschepft wurt, die schachtl mit dem confect betreffend, inhalt einer sondern schrift, hiebeyelegt, mit F bezaichnet, anhebend „Anno 1512“ [*liegt nicht vor*]; am andern, umb das ich, mir die acta zwischen [*Gerhard von*] Erklenz und seiner widerparteyen zu complirn und zu behendigen, bey dem leser erfordert hab etc., sage ich, was ich allerhand gerichtsaecta empfangen und besichtigt hab, das ist aus beschaid und bevelch des camerrichters beschehen. Anders mag mit warheit niemand sagen.

Das ich dan Erkelenzen (wie sy weiter anzaigen) geschriben und ir meiner widerwertigen argwilligs und erdichts beschuldigung angezaigt und darauf begert hab, sich und mich mit der warheit zu entschuldigen, das hat mir in erkantnus meiner unschuld und betrachtung meiner er wol gezimpt, trag auch des kein scheuch und ist mir deshalb keins urlaubs, bevelchs oder decrets not gewest. Sy, mein[e] widerwertigen (wie das ab irem tun wol verstanden

wurt), hette[n] mir zu einicher fertigung und hilf meiner entschuldigung ir hilf versehlich ehe versagt dan mitgeteilt.

Darnach zu dem vermeinten capitl, das sich anfecht „Zum andern, so hat Dr. Dockheim [= wohl: Dr. Valentin Ostertag aus Dürkheim] etc.“, sage ich aus den erzelten meinen waren und unwidersprechenlichen ursachen, das dasselb vermeint capitl erdicht, weder war noch glaublich sey.

Es sey auch nit war, das einicher gepurlicher richter in allem meiner widerwertigen tuen gesucht noch einiche rechte ordenung darin gehalten sey, und des mer, wo gleich mit einicher gerichtordnung were angefangen und gehandelt worden, das derjen, den sy fur den richter bedeuten wollen, ir mitangeber und mein iniuriant gewest und noch sey und der einichen ursachen, wo er gleich sunst richter gewest, in dem val nit het richten mogen obstante sibi nequis in sua causa etc.

Es ist auch nit war, das ich mit Dr. Clapis in einicher geheim oder sonder fruntschaft, gemeinschaft oder gesellschaft gewest sey. Auch ist nit war, das er zu meiner behausung einichen schlüssel oder offnung in geheim oder offentlig ye gehabt hab. Es ist auch nit war, das ich mit einichen procuratores ye verstand gehabt noch einichem zu erkennen gegeben hab, ob, wie oder wan urteil fur oder wider inen oder einen andern ergeen werd, sonder derselb unbenant procurator und sy, mein widerwertigen, haben solchs auf mich erdicht und ertacht.

Es ist auch nit war, das ich meinen geheimen bevelch, so ich von camergerichts wegen an die ksl. Mt. zu Freiburg zu bringen gehabt hab<sup>5</sup>, iemant andern dan in laut der instruction geoffenbart oder weiter anbracht, mag auch mit warheit von mir nit gesagt werden. Und das eur aller Gn. vermerken, das sy inen diß angeben gleich andern irem ursuchen gein mir erdacht haben, so ist vor augen weilend Gf. Adolffen, camerrichters, loblicher gedechtnus, schrift hiebey, mit H bezeichnet [*liegt nicht vor*], darin er solch mein werbung zu ganzem wolgefallen empfecht und erkent.

Weiter wider das vermeint capitl, sich anfehnd „Zum vierden etc.“, sag ich also, es sey nit war, auch gar kein anzaig einicher vermutung, das ich mich mit einichem procurator geheimst oder je verstanden hab zu furderung, verhinderung oder certification einicher urteil, so gefallen oder gegeben werden solte. Ist auch nit war, das ich einichen beysitzer, mir einen zufal in einicher urteil zu machen, je ersucht oder gebeten hab.

Wider das fünft vermeint capitel, anfehnd „Zum fünften, als die edeln Hh. etc.“, sag ich also, das ich wider die Hh. von Bern [= Verona = von der Leiter] noch ir behabte urteil<sup>6</sup> (davon das vermeint capitl nach der lenge sagt) gar nichts

<sup>5</sup> In Freiburg i. Br. hielt sich Ks. Maximilian von November 1510 bis Februar 1511 auf.

<sup>6</sup> Gemeint ist wohl das Urteil des Reichskammergerichts vom 10. Oktober 1508, das die Hh. Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter aufgrund ihrer gegen Venedig gerichteten Klage auf Rückgabe ihrer alten Besitzungen in Verona und Vicenza erlangt hatten. Vgl. Nr. 94 Anm. 12.

gearbeit, geraten, geworben noch geschriben hab, sonder was ich gehandelt hab, ist in gemeinem camergerichtsrat und (darfur ichs hab) zu furderung der camergerichtsurteil oberkeiten und derselben execution dis lang zeit vor meinem ankomen zum beysitzeramt ergangen. Anders mag mit warheit von mir nit geschriben noch gesagt werden.

Mir ist auch von einichem gelt durch einigen procurator noch sunst durch einichen menschen einich anmutung nie beschehen. Ich hab auch deshalb an einichen menschen nie geschriben, geworben noch durch jemant werben oder handeln lassen, dieweil doch ich zuvoras mit keiner gesellschaft oder kaufleuten gemein oder sundere kuntschaft hab, von inen auch nie ersucht worden bin.

[6.] Furter, als mein widerwertigen ein lange vermeinte schrift, mit A bezaichent [*liegt nicht vor*], eingelegt, darin sy angeben, wie sy iren vermeinten proceß (den sy ein generalinquisition nennen) gein mir gestelt und gehalten haben und furter in einer andern schrift (bezaichnet mit B [*liegt nicht vor*]) anzaigen ein besag, so Dr. Clapis auf solchen vermeinten proceß wider mich getan hat, und darnach abermals ein lange, vermeinte schmachschrift, bezaichnet mit C [*liegt nicht vor*], durch Gf. Adam von Beuchlingen sambt seinen anhangern gestelt, vor dem camergericht und mir in ruck verlesen (die sy des Gf. entschuldigung nennen), auch furgetragen haben, sag ich des ersten wider den vermeinten proceß, das der weder general- noch specialinquisition genent mog werden, sey auch sunst einiches guten oder erbern name[n]s und ansehens gar nit wirdig noch vehich aus den hievor angezaigten gegrunten, rechtmessigen und unwidersprechlichen ursachen und das mer darumb, dan sy seyen nit richter gewest, haben auch die nit seyen mogen davon auch. So haben sy auch kainen schreiber darzu brauchen mogen.

Es ist auch keinem schreiber in solchem argen, unzimlichen und verkerlichen tun glauben zu geben, mochten auch niemermer richters namens in solchem wirdig werden, dan sy haben sich selbs enpert als die angeber, accusatores, delatores und diffamatores und das aus iren eigen gemüten und versammelten argwilligen rat, ainige ganz on einige erber, gut, redlich oder ehafte bewegung und ganz on einige vorgende anzaigung, besag oder beruchte. Zudem, so es zu erorterung irs angebens chomen solt, das sy in solchem iren proceß, item in Dr. Clapis eingelegter besag dennoch die lautern unwarheit und eytel erticht angegeben haben und das sich eben das widerwertig demjenigen, das Gf. Adam von Beuchlingen zu seiner vermeinten entschuldigung schreibt. War und offenbar ist, wie ich dan dasselb in einer schrift, mit F bezaichent, sich anfahend „Anno 1512 etc.“, nach der leng clerlich ausgefurt hab, wie dan eur aller Gn. – zweifelt mir nit – ab solchem meinen anzaigen war und glaublich finden werden.

<sup>b</sup>–Und zuvoras ist nit war, das ich mich bey einichem Kf. oder F. oder einichem andern (wiewol, ob gleich beschehen, mir das wol gezimpt hette zu erkenntnus meiner unschuld und betrachtung meiner ern) schriftlich oder

---

<sup>b</sup>–<sup>b</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

müntlich irer, meiner widerwertigen, unerlicher schmach halben beclagt, vor und ehe sy die unwarhaft und erticht protestation frevenlich und mit argen gemüt gegen mir öffentlich getan haben.<sup>-b</sup>

[7.] Und las mich gar nicht irren, hoff auch, eur aller Gn. werden meiner widerwertigen schmuck, den sy bey ende irer supplication in dem schein tun, als ob inen als den mereren in der anzal vor mir umb ir furnemen geglaubt werden solt und als ob sy nit als parteien, sonder als beysitzer in den dingen gehandelt hetten und das sy als gezeugen umb die warheit irs tuns verhort solten werden, zu keinem glauben empfahren oder ansehen. Dan wie sy solchs ir verkerlichs und unzimlichs tun gein mir gesucht und gehandelt haben, das het inen, ob sy gleich richter weren (das doch nit ist), also zu tun gar nit gezimpt. Und bey aller erberkait werden sy des billichen verdacht und verargwenigt, haben sich auch damit gein mir widerpartey gemacht. Davon auch so mogen sy nit gezeugen sein, dan in des Reichs rechten ist hochvernunftiglich und von noten fursehen, das ein geudischer [= *überheblicher*] beschuldiger und der jemant beleumet, beschuldiget oder angibt, den, so beleumeten, nit mag im rechten denunciieren oder verfolgen und noch vil minder als gezeug besagen, dan sunst so entstunde aus plossem neid des veinds, das niemand leibs, ern oder guts sicher wer. Und ligt daran nit, das ir, meiner widerwertigen, in der zal vil ist. Wol ist inen so vil dester mer verkerlich, das sy sich zu unzimlicher verhandlung fursetzlich geheuft und zusammen verstanden haben, seyen auch im rechten so vil dester mer verhaft und strafflich.

[8.] Und so nun aus allen iren schriften, worten und geberden in disem iren tun, gein mir geübt, vermerkt wurdet, das sy mich an meinen ern und glimpf beleumet und zu vervolung meines stands und wesens gearbeit haben und zu arbeiten je nichts verhalten wider Got, die billickait, des Reichs rechten und alle gute ordnung, ist an eur aller Gn. und gunst mein undertenig, demütig bit und beger, sy wollen mit irem rechtspruch erkennen und erklern in aller massen, wie ich hievor am freytag vor St. Veitstag negst [11.6.12] in meinem libell gen inen schriftlich dargetan, auch underteniglich gepeten hab.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Im Herbst 1512 wurde Dr. Reisacher aufgrund eines von den Reichskammergerichtsvisitatoren erstellten und durch Ks. Maximilian gebilligten Gutachtens als Beisitzer suspendiert. Vgl. HARPPRECHT, *Staatsarchiv*, S. 132-134; MENCKE, *Visitationen*, S. 16f. Am 29. Mai 1514 teilte der Ks. in einem Schreiben an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und die Gerichtsbeisitzer mit, etlicher Stände des Reichs Botschafften, die auf jüngst gehalten Reichstag in unser und des Reichs Stadt Trier über die Gebrechen unser und des Reichs Cammergericht verordnet gewest seyn, hätten ihn darüber informiert, daß sie im Konflikt zwischen Dr. Dietrich Reisacher und anderen Beisitzern des Reichskammergerichts etlicher Injurien halben haltend in Ersehung obgemelter Gebrechen bey Ihnen betracht, wie nutz und gut seyn möchte den gedachten doctor Reysacher seines Beysitzer Amts gnädiglich zu erlassen, und durch den Bayerischen Creys einen andern an sein statt zu verordnen. Aufgrund dessen habe er Dr. Reisacher des Beysitzer Amts gnädiglich erlassen, aber nit entsetzt. Hierüber hätten sich jedoch sowohl EB Leonhard von Salzburg als auch Hg. Wilhelm von Bayern beschwert, da die Suspendierung ohne eindeutig nachgewiesene Verfehlung sowohl Dr. Reisacher als auch sie selbst in Mißkredit

**1557 Ks. Maximilian und die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände an Veit Meler, Wendel Schweiker, Hieronymus Lochner, Lehrer der Rechte und Domherren, sowie Hans Aletzhaim, Vikar des Domstifts zu Augsburg**

[1.] *Anhörung des Reichskammergerichtspersonals durch ksl. Räte; [2.] Weisung zur Befragung Dr. Konrad Peutingers und Dr. Johann Rehlingers über Mängel des Reichskammergerichts; [3.] Katalog der dabei zu stellenden Fragen.*

*Trier, 24. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 66a u. b, 68a, Konz. (Vermerk fol. 68b: Expediert copeyen, aber noch zu übersehen und auszurichten).*

[1.] Ersamen, gelerten, lb. andechtigen und getreuen, wir haben ytzo alhie allerley mengel und gebrechen, so unsers ksl. cammergerichts halben vorhanden sein sollen, vernomen und darumb in gemeynner unser versammlung fur notdurftig und gut bedacht, die advocaten, procuratores und andere solichs cammergerichts verwandte personen uf ir eyde, und nemlich yeden in sonderheit, zu verhoren und us inen, was dieselben mengel, die zu verhinderung furderlicher und guter usrichtung solichs cammergerichts weren, zu erlernen, als wir auch etlich unsere rete darzu verordnet, die solich verhorung von den advocaten und procuratoribus, so darumb sonderlich alher beschriben worden sind, verhöret haben.

[2.] Wann wir aber daneben bericht entpfangen, das die ersamen gelerten unser und des Reichs lieben und getreuen Cunrat Peutingen, Johann Rehlinger und ander lerer des rechts etc. lang zeit procurator und advocat an gemeltem unserm ksl. cammergericht gewest und bemelter Peutingen sonst auch von solichen hendeln und mengeln mer denn andere wissen und bericht haben, so haben wir fur notdurftig und gut betracht, das berürte Cunrat Peutingen und Johann Rehlinger uf die herin verslossen artikel [*siehe unten*] verhöret werden etc. Und bevelhen euch demnach, geben euch allen auch hiemit sambtlich und euer yedem in sonderheit unser ksl. und unser, der andern, macht und gewalt, [*daß ir*] die gedachten Cunraten Peutingen und Johann Rehlinger uf ire eyde, die ir sy euch darumb tun und sweren lassen sollet, eigentlich und mit fleiß, yeden in sonderheit, verhöret, ire sag, bericht und gutbedunken durch ein glaubhaftigen notarien eigentlich ufschryben lasset und uns die alsdann under euren insigeln verslossen durch die post zusendet, damit wir uns, was zu notdurftiger ordnung und fursehung gemelts cammergerichts dienlich sey,

---

*bringe. Letzterer habe daraufhin ihn (den Ks.) gegen seine Mitbeisitzer um Recht angerufen. Da von diesen bislang keine entsprechende rechtliche Klage vorgebracht worden sei, gebiete er, Dr. Reisacher sein Beisitzeramt wieder ungehindert ausüben zu lassen. Weil zudem EB Leonhard und Hg. Wilhelm bislang keinen neuen Amtsinhaber benannt hätten, werde er auf dem nächsten Reichstag zusammen mit den Reichsständen über die Vorwürfe gegen Dr. Reisacher erneut beraten. Druck: HARPPRECHT, Staatsarchiv, Nr. 216.*



dest bas darnoch mogen haben zu richten. Daran tut ir unser ernstlich meynung und gut gefallen. Geben zu Trier etc. am 24. tag Juny Ao. etc. duodecimo.

[3.] Artikel, davon oben gemeldt:

Ob der zeug nit wiß oder verdecktlicheit oder anzeig hab, ob einich persone, dem cammergericht verwandt, als beysitzer, protonotarien, leser oder ander schenk, miet oder gab genomen hab?

Ob einich person, dem cammergericht verwandt, dem es von amts wegen nit geburt, advocirt oder, so er davor in actum primo instancie advocyrt oder procurirt, darnach am cammergericht weiter advocyrt, bei urteilen gesessen, die helfen machen oder ichts darin het helfen handeln?

Item ob er nit wisse oder durch redlich anzeig yemand in verdacht het, das er des rats und sachen am cammergericht geheym geoffent, gewarnt oder dergleich anzeigen getan hett?

Item ob er einich ursach wisse, dadurch das recht und wesen am cammergericht verhindert werd, die anzuzeigen?

Item ob einich conspiracion under den personen am cammergericht und wer die seyen?

Item ob einich persone der beysitzer von andern Ff., oberkeiten und stenden usserhalb des cammergerichts besoldung hetten und nemen?

Item ob er nit wisse oder dafurhielt, das ein procurator dem andern in eins andern sach advocyrt het?

Item geschiklicheit, lere, wesen, fleiß und handlung einer yeden persone des cammergerichts anzuzeigen.

Item geschiklicheit und fleiß oder unfleiß des fiscals halben, ob er icht schenk neme und wie er sich halt.

Item von schiklicheit und wesen der procuratoribus und advocaten und wie sie sich halten.

Item von schiklicheit und wesen der protonotarien, leser und schreyber des cammergerichts und wie sie sich halten und ob und welche tuglich oder untuglich seyn.

Item dem sager, still zu sweigen, zu gebieten.

### 1558 Supplikation der Gesandten der Frei- und Rstt. an die Kff. und Ff.

[1.] *Städtische Klagen gegen den aktuellen Zustand des Reichskammergerichts; [2.] Überbelastung der Städte durch den Anschlag zum Unterhalt des Reichskammergerichts aufgrund der Zahlungsunwilligkeit etlicher Stände; [3.] Forderung nach Sanktionsmöglichkeiten für die Städte zum Schutz vor Gerichtsklagen fragwürdiger Personen; [4.] Beschwerden gegen den ksl. Fiskal; [5.] Wunsch nach Stellung von zwei städtischen Beisitzern; [6.] Hoffen auf Berücksichtigung dieser Klagen im Interesse der Städte.*

Köln, [ca. 20. Juli 1512]<sup>1</sup>

Frankfurt, *IfStG, RTA Bd. 30, fol. 11a-12b, Kop.*

[1.] Hochwirdigsten, hochwirdigen, durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgeborenen Kff. und Ff., erwirdigen, wolgeborenen, edel, strengen, vesten und hochgelerten, gnst., gn. und günstigen Hh., gemain Frey- und Rstt., von der wegen wir hie auf disem reichstag zu Collen sein, haben des ksl. camergerichts halb, in massen das von dem reichstag zu Costniz bisher underhalten und gebraucht worden ist, etwan vil beschwerden und mangel, wie hernach volgt:

[2.] Namlich zum ersten, das allain etliche Ff. und prelaten und gemainlich all Frey- und Rstt. ir anzal des anschlags, zu underhaltung des camergerichts gemacht<sup>2</sup>, bezalt, aber sonst <sup>a-</sup>etwievil der andern stand<sup>a</sup> ir anzal bisher nie entricht haben. Deshalben der anschlag nit allain auf gemainen freien Rstt. beliben, sonder auf etlichen gemeret und erhocht worden. Das nit anders zu achten ist, dan das die stett als die gehorsamen fur die ungehorsamen, die ir anzal nit geraicht, bezalen müsten haben. Das gemainen stetten furohin zu tun ganz untreglich und onleidenlich, als bey euern kftl. und ftl. Gn. gnaden und gunsten, uns ungezweivelt, selbs zu bedenken, sonder ganz zimlich und billich ist, das ain yeder sein aufgelegt anzal selbs entricht, auch die von allen stenden gleichmassig und ongesundert eingebracht und kain gehorsamer von ains ungehorsamen wegen, verrer dan im zu seiner anzal gebürt, zu bezalen gedrungen oder beschwert werd.

[3.] Zum andern ist bisher in etlichen handeln gesehen worden, das arm, verdorben und geringschetzigen personen die stett am camergericht mutwillich beclagt, umbgetriben und zu vil unbillichem schaden gebracht haben. Solichs zu furkomen, ist unsers bedunkens zimlich und billich, den stetten zuzelassen, so solich gering personen im rechten verlustig werden, das die stett nach irem hab und gut und, so sy nichtz hetten, zu irem leib greifen mogen, damit solich mutwillig furnemen dester er bey inen vermiten bleib.

[4.] Zum dritten begibt sich zum oftermalen, das der ksl. fiscal die stett des Reichs an das camergericht zitirt und doselbs rechtfertiget, und so im die sach nit gefellig ist, so lest er nachfolgend soliche sach onentschaiden ruen. Dardurch muessen die stett stetigs anhengig und im costen sein. Und wiewol solichs beschwerlich, so ist doch noch vil untreglicher, das alle viscalische gefel on mittel den assessoren und urtailsprechern des camergerichts zu irer underhaltung und

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* etlich Ff. und der merertail von Gff. und Hh. *und* der merer teyl der hochern stand.

<sup>1</sup> *Laut Bericht des Frankfurter Gesandten Jakob Heller vom 29. Juli 1512 (Nr. 1719 [2.]) wurde die Supplikation acht oder zehn Tage zuvor der Reichsversammlung übergeben. – Zu den städtischen Klagen gegen das Reichskammergericht vgl. auch SMEND, Reichskammergericht, S. 111.*

<sup>2</sup> *Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 272.*

besoldung gegeben [werden], und wurdet also durch dieselben urtailsprecher in angezaigten fiscalischen sachen in iren aigen seckel geurtailt. Damit sind sy richter, urtailer und parteien und wirt der viscal durch sy zu procedirn angeregt, auch leichtlich mit execution gegen den stetten gehandelt, darin doch der mereren stend des Reichs etlichermaß verschont wirt. Der fiscal gebraucht auch fur seine advocaten gemelt beisitzer, die der sach obgemeltermaß genieß [= *Nutzen*] tragen. Das nit allain unbillich, sonder wider alle recht. Deshalb unsers bedunkens die ordnung, so camerrichter und beisitzer nuelicher zeit furgenommen haben, das in den penalmandaten und processen, so vom camergericht ausgeen, die pene allain auf den viscal gesetzt werden soll, nicht fruchtper ist aus vil und manicherlay ursachen, und sonderlich angesehen, das ye und alwegen in allen ksl. freihaiten, brieven und mandaten recht und gewonhait gewest und hergebracht, das der ain halb tail der pen auf die ksl. camer und der ander halb tail auf die gegenpartei gestelt worden ist. Zudem so wurdet gar oft und leichtlich mit penalmandaten gegen den stetten und den iren zu handeln understanden, dardurch sy zu vil unnotturftigen costen gebracht werden, das doch gegen andern stenden des Reichs unsers bedunkens dermaß nit beschicht. Deshalb achten wir billich und zimlich sein, vor und ee die penalmandat gegen den stetten oder den iren ausgeen, das dieselben beschriben sich der sachen aigentlich erkundiget und verrer nach der gebur und gestalt der sach darin gehandelt, das auch in sonderhait mit ernst furkomen werd, das der fiscal gegen niemants on guten grund und wissen ainicherlay furnem oder handel und wo er das tet, das er dan darumb gestraft und denselbigen costen und schaden abzulegen schuldig sey, dardurch niemants unbillicherweis beschwert werd.

[5.] Zum vierden, nachdem gemain Frei- und Rstt. iren anschlag, der nit der minst ist, zu underhaltung des camergerichts fur ander stend des Reichs geben und bezalen, achten sy nit unzimlich, sonder ganz billich und etlicher merklicher ursach halber ir groß notturftig sein, das inen auch zugelassen und bewilligt werd, zwen beisitzer zu dem camergericht zu ordnen und die von dem gemainen anschlag wie ander beisitzer zu besolden.

[6.] Auf solichs alles ist an eur kftl. und ftl. Gn. gnad und gunst unser undertanig und vlesig bitt, sy wollen gestalt und gelegenhait der sachen ansehen und gemain Frey- und Rstt. und die iren obberurter beschwerden und gebrechen halber mit gnaden und gunsten bedenken, damit die vorgemeltermaß gemainer stett halb auf leidenlich, zimlich weg gebracht und gestelt werden, und sich hierin so gnediclich und gutwilliclich beweisen, als gemain stett und wir vertrauen haben. Das sollen und wollen sy und wir umb eur kftl. und ftl. Gn. gnaden und gunsten undertaniglich und williglich zu verdienen alzeit berait sein.

### 1559 Vorschläge Frankfurts a. M. für Verbesserungen am Reichskammergericht zugunsten der Städte

[1.] An Jakob Heller übermittelte Vorschläge für Verbesserungsmöglichkeiten am Reichskammergericht; [2.] Stellung von zwei oder vier städtischen Gerichtsbeisitzern; [3.] Änderungsvorschläge in Sachen Beurteile und Aktenverlesung; [4.] Schutz vor leichtfertigem Erlaß von Pönalmandaten; [5.] Begrenzung der Vorgehensmöglichkeiten des Fiskals gegen Kaufleute zu Messezeiten.

Frankfurt, 23. Juli 1512

Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 166b-167a, Orig. Pap.

[1.] Feria sexta post Marie Magdalene Ao. 1512 [23.7.12]: Als Jacob Heller begert underrichtung etlicher gebrechen halber, so sich an dem camergericht halten und gut getan were, an die ksl. Mt. langen zu lassen [vgl. Nr. 1717 [2.]], darzu unser H. von Serentin gut und dinlich sin mag, ersuchen, nemlich:

[2.] Erstlich, daß des Richs frihe und Rstt. zum mynsten zwene oder vier assessores an dem camergerichte zu setzen hetten, angesehen, dwile die stet den merer teile zu enthaltunge des camergerichts geben.

[3.] Zum andern, daß die procuratores am camergericht nit uber zwo schrift inne byorteln furbrengen solten, davon die sachen inne lengerunge gedient werden, und daß in den endeorteiln die assessores, alle oder der mererteile und zum minsten der halbe teile, alle acta vor besloß oder begriff der ortel verlesen wurden.

[4.] Zum dritten, daß das camergericht nit lichtlich penalemandate usgeen ließ, die partien weren dan zuvor ersucht, es were dan, daß eyner mit der tat uffentlich understunde zu uberziehen.

[5.] Zum firnden, daß der fiscale nit lichtiglichen die kaufleute inne den messen und merkten anfallt, er hette dan warhaftig wissens, daß dieselben in der acht sien, und wo der kaufman in der unschult erfunden wurde, daß der fiscal, darumb dem unschuldigen abetrag, kosten und scheden abezulegen, schuldig sin solle, auch nyemant anneme dan die, [die] inne die achte gesprochen were oder der gemeinschaft solle er müsigg steen.

### 1560 Beratung Frankfurts a. M. über Änderungswünsche der städtischen Reichstagsgesandten in Sachen Reichskammergericht

*Stellungnahme zur Supplikation der städtischen Reichstagsgesandten an die Kff. und Ff.*

Frankfurt, 4. August 1512

Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 168a, Orig. Pap. (unvollständig).

Feria quarta post vincula Petri Ao. etc. 12 [4.8.12]: [...] Item uf den ersten artikel, von den stetten an die Kff. und Ff. geben [Nr. 1558 [2.]], beruhen lassen.

Item uf den andern artikel [Nr. 1558 [3.]], wer gut, das niemant, an dem camergericht zu rechten, angenommen [wird], wo die sach nit uber 100 fl. hauptgelts syn werden.

Item der fiscalischen hendel [Nr. 1558 [4.]] Jacob Heller schriben, das sie nit weiter in die fiscalischen sachen gewilligen wollen dan die gemeyn recht uswissen.

Item uf den vierden artikel [Nr. 1558 [5.]], das die stede auch einen oder 2 assessorn in das camergericht [Text bricht ab, Rest fehlt].

### 1561 Beschlüsse des Reichstags zu einer Reform des Reichskammergerichts

[1.] *Beschluß zu einer Reform des Reichskammergerichts im Zuge der Erörterung verschiedener Mängel im Reich; [2.] Bestätigung Gf. Sigmunds zum Haag als Reichskammerrichter, Benennung der Beisitzer; [3.] Ablösung des Fiskals Christoph Müller durch Georg Schütz; [4.] Mögliche Rückforderung von Geschenken für Müller; [5.] Beschleunigung des Achtverfahrens in bestimmten Fällen; [6.] Regelung der Einkünfte des Fiskals, Verbot der Annahme von Geschenken; [7.] Bestätigung Ambrosius Dietrichs und Ulrich Varnbüblers als Protonotare; [8.] Bestätigung Johann Fiemels als Leser, Anhebung seiner Besoldung; [9.] Prüfung der Mängel in der Gerichtskanzlei durch Kommissare; [10.] Termin für den Beginn der Tätigkeit des Reichskammergerichts; [11.] Verlesung aller verfahrensrelevanten Schriftstücke vor den Beisitzern; [12.] Beschleunigung der Rechtsprechung durch Aufteilung der Fälle nach ihrer Relevanz; [13.] Erstellung kurzgefaßter Eingaben durch die Prokuratoren; [14.] Beschleunigung von Appellationen; [15.] Entlastung der Beisitzer durch Übertragung von Abrechnungsangelegenheiten an einen Schreiber der Gerichtskanzlei; [16.] Auftrag an benannte Kommissare zur Umsetzung der Gerichtsordnung.*

Köln, 26. August 1512

Wien, HHStA, AUR 1512 VIII 26, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

[1.] Wir, Maximilian etc., bekennen offenlich mit disem bref und tun kund allermeniglich: Als wir jungst zu Trier und auch yetzo hie auf unserm gehalten reichstag mitsamt Kff., Ff. und stenden des Reichs in den mengeln, obligen und gebrechen, so sich in manicherley weis allenthalben in dem hl. Reiche halten, gehandelt und sonderlichen betracht, das dem hl. Reiche und teutscher nation eerlich und loblich, auch nutzlich und guet sein, das daz recht underhalten, meniglichem gestattet und demselben ein sleuniger, gestracker austrag gesetzt, auch maß und weeg, wie es deshalben gehalten, furgenomen

werde, demnach so haben wir mit der obgemelten unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und stende guetem, zeitigem rat und vorbetrachtung etlich ordnung und artikel, wie unser ksl. camergericht besetzt, reformiert und gehalten werden sol, furgenomen, wie hernachvolgt:

[2.] Anfenglichen so orden und wollen wir, das der edel unser und des Reichs lb. getreuer Sigmund, Gf. zum Hag, der ein zeyt lang unser camerrichter gewesen, bey demselben ambt beleyben, dasselb treulich und vleyssig verwesen, auch alles das handeln und tun sol, das einem camerrichter laut seiner getanen phlicht zusteet und gepuret. Und haben im darauf die edeln, ersamen, unser andechtig und des Reichs lb. getreuen Bernharten, Gf. zu Eberstain, Adamen, Gf. zu Peuchlingen, Erharten, Gf. zu Tengen, Johann Furderer als benannten des EB zu Menz, Heinrich Wittershausen, des EB zu Cöllen benannten, Jacob von Landsperg als benannten Pfalzgf. Ludwigs bey Rein, Wolfgang von Thuern, Mgf. Joachims, Kf., genannten, Johannsen, H. zu Swarzenberg, von unsers haus Osterreich wegen, Haringo Sinama, genannt Frieß, von wegen unsers haus Burgundi,<sup>1</sup> Valentin von Sunthausen von wegen des gezirks Sachsen, Wolfgang Remen [*von wegen*] des gezirks des Reinstrams [= *Oberrhein*], Sebastian Rotenhan von wegen des gezirks in Franken, Dietrich Schiedrich von wegen des gezirks [*folgt eine Lücke, zu ergänzen: Niederrhein-Westfalen*] zu beysitzern verordent, und sollen der EB von Trier und Hg. Friderich von Sachsen, Kf., desgleichen die gezirk der lande zu Swaben und Bayern yeder auch einen benennen und die auf den tag, so im zugeschriben ist, schicken, unser camergericht mitsampt den obestimbten helfen zu besitzen.

[3.] Und als der ersam unser und des Reichs lb. getreuer Cristof Mülher ein zeyt lang unser und des Reichs camerprocuratorfiscal gewesen ist und dasselb ambt verwalten und verwesen, haben wir ine yetz aus etlich ursachen desselben gnediglichen erlassen und den ersamen unsern und des Reichs lb. getreuen Georgen Schützen, lerer der recht, an des genannten Mülhern stat zu unserm und des Reichs camerprocuratorfiscalgeneral aufgenommen und ime 500 fl. rh. jerlichen zu sold zu geben bestimbt. Darumb sol er uns dienen und handeln und tun alles laut der artikel seiner phlicht und ayde, so er unserm camerrichter laut der ordnung deshalben tun sol.

[4.] Und als der obgemelt Mülher in der zeyt, als er das berurt fiscalampt verwesen, vil schenkungen und eergelt emphanen, wellen wir uns, dieselben von im zu fordern und deshalben gegen ime, wie sich gepurt, zu handeln, vorbehalten haben.

[5.] Und als sich unser fiscal beswerd, das er in *causis fracte pacis*, so er in *contumaces* auf die achte procediern will, neu ladung erlangen mueß, dardurch die sachen verzogen und er nit zu furderlicher entschafft komen muege, darauf

<sup>1</sup> Die förmliche Ernennung Schwarzenbergs und Sinnamas zu Reichskammergerichtsbeisitzern erfolgte durch eine gleichfalls in Köln am 26. August 1512 ausgestellte ksl. Urkunde. Wien, HHStA, AUR 1512 VIII 26, Orig. Perg. m. S. Kurzregest: GROSS, Urkunden, Nr. 116.

wellen wir, wann die erst citation mit der clausel der contumacion, nemlich, wo er nit erschein, das nichtdestminder etc., ausgangen und die tat offenbar und mit dem veindbrief oder sunst, wie sich gepurt, zu recht bewisen ist, das alsdann die teter on ainich weyter citation in die acht erkannt und declariert werden muegen. Wo aber solchs nit offenbar oder, wie obsteet, nit bewisen were, alsdann sol on die ander citation auf die acht nit procediert, sonder das alles wie bisher gehalten werden.

[6.] Wir wellen auch, das unser fiscal hinfur das potenambt in fiscalischen sachen selbs verwalt und aus den gefällen der fiscalischen sachen ausrichten. Soll mit seiner besoldung, wie vorsteet, nemlich 500 fl., gehalten werden und kain miet, gab, schenk oder eergelt, wie das genennt werden möcht, bey den phlichten seins ampts nemen und die kuntschafter oder exploratores von den fiscalischen gefellen und gemainem seckel und nit von seinem sold underhalten und dieselben underweisen und lernen, wie sy sich in solcher erkundigung und exploration halten sollen.

[7.] Berurend die protonotarios wollen wir die ersamen unser und des Reichs lb. getreuen Ambrosien Dieterich, licentiaten, und Ulrichen Varenpühler, die das protonotariatamt ein zeyt lang verwesen, von neuem darzu verordent und angenommen, auch gedachtem Ambrosien zugelassen und erlaubt haben, die zeyt, so er zu examinierung der notarien, darumb er von uns commission und bevelch hat [vgl. Nr. 1573 [1.]], aus ist, einen andern an sein stat zu stellen, doch das derselb, solchs zu verwesen, taugenlich und geschickt sey.

[8.] Den leser maister Johannsen Fiemel, so bisher das leserambt verwesen hat, wollen wir bey solchem ambt behalten. Und dieweil er sich der besoldung, die im auf anderthalb hundert fl. gesetzt, beswert und die zu ring geschetzt und umb pesserung solchs solds gebeten, haben wir im noch 40 fl. rh. jerlich zu pesserung seins solds verordent, die ime auch also jerlichen zusamt dem vorigen in einer suma, benanntlich 190 fl., geraicht und gegeben werden sollen.

[9.] Und als uns der schreyber halben in unsers camergerichts canzley vil mengel und gebrechen anzeigt sein, daryn wir diser zeyt nit so statlich, als die notdurft erfordert, handeln und ordnung furnemen muegen, so haben wir verordent und wellen, das die commissarien, hernochnennet, all und yeglich mengel und gebrechen der canzley vernemen und daryn mit setzung, einsetzung und aufnehmung geschickter personen, auch aller ander sachen, zu der canzley notdurftig, von unsern wegen und in unserm namen, des wir inen auch unsern gewalt hiemit verleihen und geben, furnemen und handeln muegen und sollen.

[10.] Und sol solch unser cammergericht bis auf den nechsten reichstag und endung desselben zu Wormbs auf eritag nach St. Symon und Judastag [2. 11. 12] angefangen und gehalten und alsdann, wo es furter hingelegt und gehalten, auf demselben reichstag beratslagt werden.

[11.] Und als in die referierung der gerichtshandel treffenlich zu sehen gepürt, damit nyemand verkürzt und alle notdurftig product und einlegen, darauf der handel in der substanz beruet, einem yeden beysitzer aigentlichen

anzaigt und er darauf dest gründlicher ratslagen muege, so ordnen und wellen wir, das nu hinfür alle acta und derselben substancialia und was in productis in recht furbracht ist, offenlich vor allen beysitzern gelesen, gehort und darnach urteil daryn gefasst werden und nit mer auf eines oder zwayer relation, wie bisher beschehen ist, gestelt werden sol.

[12.] Und als durch missifen, supplication und brief in sachen schlechter interlocutorien aus dem, das unser cammerrichter und alle beysitzer samentlich solche schlechte hendel bisher gehort und bescheid und interlocutori daryn zu geben beslossen haben, vil verhinderung grosser sachen gemacht und noch ferrer, wo nit dareingesehen wurde, geperen möchten, demnach so ordnen und wellen wir, das nu hinfür in solchen missifen, supplication und briefen klainer sachen sich unser beysitzer in zway teil teilen und die beratslagen und darnach die antwurten und interlocutorien in ir aller beysein öffnen sollen. Wo aber etwas beswerlich in denselben sachen ye zu zeyten furfele, daryn sollen sy ye einer von dem andern sein guetbedunken vernemen und darnach samentlich, wie sich gepurt, daryn handeln. Was aber hoch interlocutorien etc. syen, die craft einer endurteil hetten, daryn sol es, wie bisher in den endurteiln gehandelt ist, gehalten werden.

[13.] Und damit die beysitzer mit unnoddurftiger arbeit der interlocutorien halb nit beswert werden und furderlich daryn handeln muegen, so sollen die procuratores unsers cammergerichts in iren producten und conclusionalschriften, warauf sy iren rechtsatz getan haben, mit kurzen worten meldung und anzaigung tun.

[14.] Und als die sachen der appellation, so an unser camergericht beschehen, in end des jars durch etlich parteyen allain zu verzug der sachen furbracht werden, so wellen wir, das die richter, vor den solch appellation an unser camergericht beschehen, dem appellanten drey, vier oder auf das maist fünf monat ansetzen und benennen, solch sein appellation an unserm camergericht zu insinuieren und anzubringen, und wer dem nit nachkem, alsdann sol der underrichter sein urteil zu volziehen macht haben.

[15.] Und als bisher etlich beysitzer mit der rechnung des camergerichts beladen gewesen und dardurch bey den gerichtshendeln nit haben sein muegen, dardurch vil sachen verhindert werden, die sunst ir furderlich endschaft erlangt hetten, darumb wellen wir, das nu hinfür kain beysitzer mit solchen sachen der rechnung beladen, sondern ein geschickter schreyber aus unser camergerichtscanzley, den unser commissarien, hernachbenennt, darzu ordnen sollen, umb ein zimliche vererung, die ime darumb gegeben werden, das alles hinfür treulichen und bey seinem ayde handeln und tun solle.

[16.] Und damit dise unser ordnung volzogen und anders, so zu reformierung unsers camergerichts not ist, gehandelt werde, so haben wir mit rat unser und des Reichs Kff., Ff. und stende die nachgenannten commissarien furgenomen und verordent und tun das hiemit wissentlich in craft ditz briefs, nemlichen die edeln, ersamen unser andechtig und des Reichs lb. getreuen Johann von



Talheim, brobst zu Wetzflar, unsern rat, Cristoffeln von Gablenz, Florenzen von Fenningen, Petern von Aufsäß, brobst zu Camberg, Gregorien Lamparter, lerer der recht, Bernharten, Gf. zu Solms, und Jacoben Heller von Frankfurt, und denselben bevolchen, das sy auf St. Elisabethentag schieristkünftig [19.11.12] zu Wormbs erscheinen, dise unser ordnung aufrichten und anders, so wir inen hieby auch bevolchen haben, handeln und furnemen. Und ob einer oder mer aus inen umb merklicher eehaft willen nit kommen mochte, so sollen nitdestminder die andern, so erscheinen, solchs alles ausrichten und volziehen, gleich als ob sy alle personlichen dabey weren. Mit urkund ditz briefs, besigelt mit unserm ksl. anhangendem insigel, geben in unser und des hl. Reichs stat Collen am 26. tag des monats Augusti nach Cristi gepurt 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.

### 1562 Ks. Maximilian an EB Richard von Trier

*Köln, 21. September 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 68, Konz.*

*Auf dem Kölner Reichstag, auf dem er mit Rat der Reichsstände das Reichskammergericht um sechs Jahre verlängert hat, wurde für gut erachtet, eynen andern beisitzer an Philips Somers, licentiaten, statt, so bisher von deiner lieb wegen da gesessen ist, zu verordnen. Ersucht deshalb darum, Sommer abzurufen und unverzüglich jemand anderen zu benennen, also das der auf sonntag nach Symonis und Jude nechst [31.10.12] zu Wormbs sey, unser ksl. camergericht helfen zu besitzen.<sup>a</sup>*

### 1563 Ks. Maximilian an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag

*Köln, 22. September 1512*

*München, HStA, KÄA 551, fol. 55, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat auf dem Reichstag in Köln mit Rat der Reichsstände das Reichskammergericht um sechs Jahre verlängert und zugleich beschlossen, Gf. Sigmund erneut als Reichskammerrichter zu berufen. Weist ihn an, bis zum 31. Oktober 1512 (suntag nach Simonis und Jude negst) nach Worms zur Wiederbesetzung des Gerichts zu kommen.*

### 1564 Ks. Maximilian an EB Uriel von Mainz

*Köln, 2. Oktober 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 15a, Konz.*

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* Dahin wir und die stende, etlich rete und comissarien zu unserm camergericht aufzurichten und zu verordnen, auch sein werden.

*Ist durch den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag darüber informiert worden, daß EB Uriel diesem befohlen hat, zum 10. Oktober (sonntag nach St. Dionisientag negstkunftig) nach Worms zu kommen und das Reichskammergericht zu eröffnen. Da er nach der Abreise des EB aus Köln zu der Überzeugung gelangt ist, daß dieser Termin zu kurzfristig angesetzt ist, hat er für die Gerichtseröffnung den 23. November (eritag nach St. Elisabetentag schirstkunftig) festgelegt und EB Uriels Kanzler (Dr. Johann Engellender) sowie die Gerichtsbeisitzer aufgefordert, an diesem Tag in Worms zu erscheinen. Weist den EB an, den alten Termin abzusagen und den neuen zu akzeptieren.<sup>1</sup>*

### **1565 Ks. Maximilian an die verordneten Kommissare für die Wiederaufrichtung des Reichskammergerichts**

*Köln, 6. Oktober 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 39a, Konz. (am Schluß des Stückes: An die rete, so in des camergerichts sachen (korrigiert aus: mengeln) zu handln verordent sein).*

*Da Gf. Adam von Beichlingen mit verschiedenen Angelegenheiten, die aus der in Köln gefällten ksl. Entscheidung im hessischen Konflikt (Nr. 1244) resultieren und seine Gemahlin (Katharina) betreffen, beschäftigt ist und sich deshalb nicht um das Reichskammergericht kümmern kann, hat er darum gebeten, ihn noch eine Zeitlang (als Beisitzer) freizustellen. Dieweil ir nu in den mengeln und geprechen unsers camergerichts zu handln verordent seit, so begern wir an euch<sup>1</sup>, ir wollet in solchem eurm gutbedunken nach handln und in umb unsern willen dermassen bevolhen haben, damit er in solhen seinen sachen nicht verhindert, auch im kain gefeherlicher verzug seins ausbeleibens von dem camergericht zugemessen werde.*

### **1566 Ks. Maximilian an die verordneten Kommissare für die Wiederaufrichtung des Reichskammergerichts**

*Köln, 9. Oktober 1512*

*München, HStA, KÄA 551, fol. 58, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

*Hat Gf. Sigmund zum Haag zum Reichskammerrichter bestellt. Weist sie an, ihm gemäß der Reichskammergerichtsordnung den gleichen Sold zu zahlen wie den früheren Reichskammerrichtern Gf. Eitelfriedrich von Zollern und Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus St. Martinsburg in Mainz vom 7. Oktober 1512 informierte EB Uriel den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag über die Entscheidung des Ks. und ersuchte ihn, sich danach zu richten. München, HStA, KÄA 551, fol. 57, Orig. Pap. m. S.*

<sup>1</sup> *Die Namen der Kommissare sind genannt in Nr. 1561 [16.].*

### 1567 Der Bamberger Hofmeister Johann von Schwarzenberg an Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler)

*Bitte um Unterstützung seines Wunsches nach Aufnahme der Tätigkeit als Beisitzer am Reichskammergericht zu einem späteren Zeitpunkt.*

[Bamberg], 18. Oktober 1512 (montag nach Galli des hl. abts tag)

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 26 (alt 20) 1512 Jan. (!), fol. 25-27, Orig. Pap. m. S. (Vermerk auf der Rückseite: In seinem abwesen H. Melchior Pfintzing, probst zu St. Sebald zu Nurnberg).

*Dankt für die (nicht vorliegenden) Mitteilungen, die u. a. seine Entsendung ans Reichskammergericht betreffen. Hat zudem eine Aufforderung Ks. Maximilians erhalten, sich zum 31. Oktober (sonntag nach Symonis und Jude) in Worms einzufinden, um für das Haus Österreich als Beisitzer am Reichskammergericht tätig zu werden. Antwortet hierauf dem Ks. im beigefügten (nicht vorliegenden) Brief, daß er zwar dazu bereit sei, aber des bambergischen gleitsbruchs halben [vgl. Abschnitt IV.4.], darumb vehde und krieg vor augen stet, darinnen ich bei meinem gn. H. von Bamberg bedreten bin und dieweil solche sach unvertragen ist, von seinen Gn. füglich nit ziehen kone. Deshalb möge der Ks. seine Anweisung bis zur Beendigung des Konflikts um den Geleitbruch aussetzen. Nun kann Serntein sicherlich ermessen, das mir gemelter ursachen halb, diser weil von meinem gn. H. von Bamberg zu ziehen, ganz verkerlich und nachredlich were, und sein Gn. würde des diser zeit sunderliche große beschwerd haben. Darumb, wiewol mir auf auswartung gemelts handels gegen den widerteilen, iren anhangern und zugewanten vil haß, nachteils und schadens stet und ich des mit fugen gern vertragen sein wolt, so wil ich doch das vil lieber leiden, dan das ich mit unfügen von meinem gn. H. von Bamberg ziehen solt. So aber gemelte sach zu frieden und vertrag kumpt, das ich verhoff, zum lengsten auf dem negstkunftigen reichstag gescheen moge (mitler zeit auch vermerkt, wie das camergericht weiter erstreckt wirt), wird er dem ksl. Befehl Folge leisten. Bittet Serntein, ihn diesbezüglich beim Ks. zu unterstützen. Dankt ihm auch für andere freuntschaft, so ir mir (meinethalb unverdienet) jungst zu Köln in gemelter und andern sachen erzeit und bewisen habt.*

### 1568 Der Esslinger Ratsherr Hans Ungelter d. J. an Zyprian von Serntein

[Esslingen], 20. Oktober 1512 (mitwoch nach Galli)

Esslingen, StadtA, Missivbücher Nr. 15, fol. 205a, Kop.

*Serntein erinnert sich sicherlich, daß auf dem Konstanzer Reichstag (1507) im Rahmen der Verhandlungen über den Sitz des Reichskammergerichts die Rst. Esslingen für die gelegesten aine, wo es us ursachen zu Wormbs nit pliben würd, erachtet wurde. Dies ist auch im Reichsabschied festgehalten.<sup>1</sup> Hat nun gerüchtweise gehört,*

<sup>1</sup> HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 268 [24.].

*daß das Reichskammergericht aus ihm nicht bekannten Gründen eventuell aus Worms wegverlegt werden soll. Da er sich verpflichtet fühlt und gewillt ist, das Wohl und Ansehen Esslingens als mein vaterland zu fördern, bittet er Serntein um vertrauliche Mitteilung, ob der Ks. tatsächlich beabsichtigt, den Sitz des Reichskammergerichts zu verlegen. Wenn dem so wäre, würden Bm. und Rat von Esslingen mit Unterstützung Sernteins beim Ks. entsprechend tätig werden. Serntein gegenüber würden sie sich nicht undankbar zeigen.*

### **1569 Ks. Maximilian an die verordneten Kommissare für die Wiederaufrichtung des Reichskammergerichts**

*Speyer, 21. November 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 68a, Konz.*

*Nachdem Georg Schütz, Lehrer der Rechte, auf dem Reichstag in Köln von den Ständen als Generalkammerprokuratorfiskal nominiert worden ist, dieses Amt aber nicht annehmen will, hat sich N. Tiel, Lehrer der Rechte, darum beworben. Da es ihm (dem Ks.) nicht zusteht, ohne die Reichsstände und sie (die verordneten Kommissare) zu handeln, die Stände aber auch (den badischen Kanzler) Dr. (Jakob) Kirser nominiert haben, weist er sie für den Fall, daß dieser das Amt ebenfalls ablehnt, an, mit Tiel zu verhandeln, aber keine Entscheidung zu treffen, sondern ihm ihre Empfehlung mitzuteilen.*

### **1570 Zyprian von Serntein an den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und Dr. Johann von Dalheim (Propst zu Wetzlar)**

*Göppingen, 27. November 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 98a-99a, Konz.*

*Ks. und Reichsstände haben auf dem Reichstag in Köln eine Reihe von Kommissaren verordnet, die am 19. November (St. Elspetentag) yetzverschinen) in Sachen der neu aufgerichteten Reichskammergerichtsordnung (Nr. 1561) hätten tätig werden sollen. Trotz ksl. Ladung ist jedoch nur ein kleiner Teil von ihnen erschienen. Hat selbst beim Heraufziehen mit dem württembergischen Kanzler Dr. Lamparter gesprochen und ihm klargemacht, daß er unbedingt kommen müsse. Dieser habe geantwortet, er wäre gern dazu bereit, doch sei ihm aufgrund einer Erkrankung und wegen dringender Angelegenheiten Hg. Ulrichs von Württemberg ein Erscheinen nicht möglich. Teilt dies mit, damit die Kommissare nicht auf Dr. Lamparter warten, sondern mit ihrer Tätigkeit beginnen. Hat zudem Vinzenz Rogkner informiert, daß neben Dr. Lamparter auch Peter von Aufseß nicht kommen wird, mit der Bitte, den Ks. hierüber in Kenntnis zu setzen, damit dieser eventuell für Ersatz sorgt.*

## 11.2. Reichsnotarordnung

## 1571 Reichsnotarordnung

[1.] Erstellung einer Ordnung für die Ausübung des Notaramtes im Reich, Bestellung von zwei ksl. Kommissaren zur Approbation der Notare und Verkündung der Ordnung, vierjähriges Verbot des Nachdrucks ungeprüfter Ausgaben der Ordnung [2.] Generelles Bemühen des Ks. um das Wohl des Reiches und die Beseitigung darin vorhandener Mängel durch Aufrichtung von Ordnungen, Erstellung einer Ordnung gegen ungeeignete Notare durch Rechtsgelehrte, ihre Bestätigung durch Ks. und Reichsstände auf dem Kölner Reichstag; [3.] Auftrag an die Notare zur Einhaltung der Ordnung; [4.] Ausschluß ungeeigneter Personen vom Notaramt; [5.] Einhaltung der üblichen Form bei der Erstellung von Notariatsinstrumenten; [6.] Anfertigung eines Protokolls über die notarielle Handlung, Pflicht zu dessen Aufbewahrung; [7.] Mit leiblichen Sinnen festgestellte Tatsachen als ausschließliche Grundlage für die Beglaubigung; [8.] Beglaubigung der Aussage eines Stummen; [9.] Anfertigung eines Notariatsinstruments oder Protokolls bei Verhinderung des Notars; [10.] Vorgaben für den Inhalt des anzufertigenden Protokolls; [11.] Erläuterung der der Beglaubigung zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen durch den Notar für die beteiligten Parteien; [12.] Verlesung des vollständigen Vertragstextes durch den Notar bei schriftlichen Vereinbarungen; [13.] Notarielle Beglaubigung auch von Änderungen in Vertragstexten; [14.] Wachsamkeit der Notare gegenüber Betrugsversuchen; [15.] Ermahnung zu sorgfältiger Arbeitsweise; [16.] Ausnahmen von der Pflicht der Notare zur Anfertigung erbetener Instrumente; [17.] Verbot der eigenmächtigen Abänderung des Notaramtes oder -signets; [18.] Verbot von Veränderungen in Schriftstücken anderer Notare ohne richterliche Erlaubnis; [19.] Hinweispflicht für vorgenommene Änderungen in Instrumenten; [20.] Pflicht zu unmißverständlicher Ausdrucksweise in Latein oder Deutsch; [21.] Maßnahmen bei Verlust eines Protokolls; [22.] Sorgfalt bei der Anfertigung von Instrumenten; [23.] Vornahme von Korrekturen nur mit richterlicher Genehmigung; [24.] Rücksprache beim Richter vor Herstellung zusätzlicher Exemplare; [25.] Verbot der nächtlichen oder heimlichen Anfertigung von Instrumenten; [26.] Sorgfalt bei der Abfassung von Testamenten, deren unterschiedliche Arten; [27.] Jeweils benötigte Anzahl von Zeugen; [28.] Ihre förmliche Berufung; [29.] Rede- und Schreibfähigkeit als Bedingung für die Abfassung eines Testaments; [30.] Verlesen des Testaments vor dem Testierer und den Zeugen; [31.] Als Zeugen ungeeignete Personenkreise; [32.] Zu beachtende formale Kriterien bei der Abfassung eines schriftlichen Testaments; [33.] Dasselbe beim Erstellen eines Nunkupativtestaments; [34.] Prozedere bei der Anfertigung des Testaments eines Blinden, Gebrauch der Signete hierbei, gleiche Verfahrensweise bei Codicillen eines Blinden; [35.] Bestrafung von

*Verstoßen gegen die vorgeschriebene Testamentsform; [36.] Anwesenheit eines Notars bei Bekanntgabe ksl. oder reichskammergerichtlicher Schreiben an den Adressaten; [37.] Bei einer Vielzahl von Empfängern Aushändigung je einer Kopie durch den Notar; [38.] Protokollierung der erfolgten Übergabe; [39.] Genaue Überprüfung der Vollmachten von Vertretern Minderjähriger durch Notare; [40.] Verschiedene Schwurformen; [41.] Möglichkeiten und Formen von Appellationen; [42.] Forderung nach Rechtskundigkeit der Notare; [43.] Aufforderung zu stetiger Lernbereitschaft*

*Köln, 8./10. Oktober 1512*

*Dt. Fassung:*

*Orig. Druck (gedruckt 1512 bei Johann Schöffler in Mainz; p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; auf dem Deckblatt: Ordnung von ksl. Mt. zu underrichtung der offen notarien, wie die ir ampter uben sollen, ausgangen mitsampt eynem penlichen mandat, das die nymands nachtruckten oder, ob solichs darwider gescheche, dieselben nymands ufkaufen noch verkaufen noch feyl haben solle, sie sey dann durch die ksl. commissarien, zu reformirung der notarien verordent, zuvor corrigirt und zu truken erlaupt): München, BSB, 2 J.pract.119.*

*Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 151-166 (synoptischer Abdruck der dt. und lat. Fassung; [1.] fehlt; mit kleineren Abweichungen von der Vorlage, Wiedergabe der wichtigsten in den Lesarten); LÜNIG, Reichs-Archiv 2, S. 58-66 ([1.] fehlt); MEYER, Notariatsordnungen, S. 16-40 (modernisierte Fassung, am Schluß ohne Seitenzählung ein Faksimile der Vorlage); GRZIWOTZ, Notariatsordnung, S. 1-18 (Faksimile des Drucks bei SCHMAUSS/SENCKENBERG), S. 19-34 (modernisierte Fassung), S. 69-82 (modernisierte frz. Fassung), S. 117-124 (modernisierte span. Fassung), S. 159-172 (modernisierte ital. Fassung), S. 205-219 (modernisierte engl. Fassung).*

*Teildruck: SCHMELZEISEN, Polizei- und Landesordnungen, S. 95-116 (modernisierte Fassung mit ausführlichem Kommentar).*

*Lat. Fassung:*

*Orig. Druck (gedruckt 1512 bei Johann Schöffler in Mainz; p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; auf dem Deckblatt: Ordinatio a sacra Romana cesarea maiestate super officii notariatus exercicio edita cum mandato prohibitorio penali, ne ab alio quoquam sine imperialium commissariorum circa notariorum reformatione deputatorum previa correctione diligenti et licentia imprimatur venundetur seu venalis exponatur saltem infra annos quatuor): München, BSB, Res/2 J.publ.g. 98a/4.*

*Druck ([1.] fehlt jeweils): SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung (s.o.; mit kleineren Abweichungen von der Vorlage, Wiedergabe der wichtigsten in den Lesarten); GOLDAST, Collectio 1, S. 430-436 und 2, S. 222-228 (beide Abdrucke nahezu identisch, mit kleineren Abweichungen von der Vorlage, Wiedergabe der wichtigsten in den Lesarten).<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Zur Entstehung, zum Inhalt und zur historischen Wirkung der Reichsnotarordnung von 1512 vgl. vor allem SCHMOECKEL, Reichsnotariatsordnung; DORN, Reichsnotariats-

[1.] Wyr, Maximilian, von Gots gnaden erweiter röm. Ks., zu allen zeyten merer des Reychs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Kg., Ehg. zu Osterreich, Hg. zu Burgundi, zu Brabant und Pfalzgf. etc., empieten allen und yeden unsern und des hl. Reychs undertanen und getreuen, so dyeser unser ksl. brief oder glaubwirdig copey darvon fürkomet, in was hohen und nydern stands oder wesens dye sein, unser gnad und alles gut. Nachdem wir yetzo auf dem jüngstgehalten reychstag zu Cöllen under und neben andern mit rat unser und des Reychs Kff., Ff. und gemayner stenden zu notdurft und fürderung gemayns nutz den offen notarien im Reych eyn gemaine ordnung, nach der sye solch ir notariatempter uben sollen, begriffen und under unserm ksl. sygel und zeychen ausgeen lassen und zu trucken verschafft, auch darauf etlich unser ksl. commissarien, nemlich die ersamen, gelerten und unser und des Reychs lb. getreuen Ambrosien Dieterich, unser ksl. camergerichts protonotarien, Bernharten Kühorn, bede lerer der rechten, und Georien Maspach, unsern secretarien und rate, in das hl. Reych verordnet und abgefertigt haben mit befelh, die comites palatinos und offenbar notarien, so sye inhalt unser commission approbiren werden, solcher unser ordnung müntlich und in schrift aygentlich und grüntlich zu underrichten, auch dieselbe ordnung allenthalben im Reych, darmit dye mengklich zu wissen werde, zu offebaren und auszukünden, darmit dan solch unser bevelh, emals der genzlich volzogen, durch andere ab- oder nachdrucken, so villeicht, wie oft geschicht, uncorrect und unfleyslich fürgenomen werden möchten, nit verhindert noch die, so ir mühe und costen darauf zu legen haben, desselben nachdrucken schaden emphahen, so gebieten wir euch allen und yeden und sunderlich allen druckern und buchfürern von röm. ksl. Mt. bey verlierung alles des, so sye hiewider nachdrucken, feylhaben oder kaufen würden, auch ayner peen, nemlich zwenzig mark lotiges goldes in unser ksl. camer unableßlich zu bezalen, hyemit ernstlich und wollen, das ir obberürt unser ordnung noch was die gedachten unsere commissarien zu grüntlicher verstentnis und auslegung derselben oder auch anzeigung der rechten darüber begreifen und ausgehen lassen würden, sunderlich in den nechsten vier jaren nit nachdrucken, verkauft, feylhabet oder kaufet noch solchs in euern gepieten zu tun gestattet, weder heimlich noch offenlich, in was schein das gescheen möcht, solch sey dan zuvor durch die obgenant unser verordent commissarien mit fleyssiger besichtigung und collacionierung zugelassen und vergünnet, und dem in kayne wege anders tut, als lieb euch und euer ydem sey, obgemelt peen und ander unser und des Reichs ungnad, straf und puß zu vermeiden. Daran tut ir unser ernstlich mainung. Geben in unser und des hl. Reichs stat Cöllen am zehenden tage des monats Octobris im jar nach Christi geburt 1512, unsere reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.

---

*ordnung*; ZERBES, *Wirkung*; VOGEL, *Notariat*, S. 50-70, *darüber hinaus* TRUSEN, *Notar*, S. 548-557; SCHMOECKEL, *Bild des Notariats*, S. 8-11; SCHULER, *Geschichte*, S. 150f.

[2.] Wir, Maximilian, von gots gna- [2.] Maximilianus divina favente cle-  
den erwelter röm. Ks., zu allen zei- mentia electus Romanorum imperator,  
ten merer des Reychs, zu Hungern, semper augustus, ac Germanie, Hun-  
Dalmacien, Croacien etc. Kg., Ehg. zu garie, Dalmacie, Croacie etc. rex, ar-  
Osterreich, Hg. zu Burgundi, zu Lot- chidux Austrie, dux Burgundie, Lo-  
ringen, zu Brabant, zu Steyr, zu Kern- thoringie, Brabancie, Stirie, Carinthie,  
ten, zu Crain, zu Lymburg, zu Lutzem- Carniole, Limburgie, Lucomburgie et  
burg und zu Geldern, Landgf. im Elsas, Geldrie, landgravius Alsacie, princeps  
F. zu Schwaben, Pfalzgf. zu Habspurg Sucuie<sup>a</sup>, palatinus in Habspurg et Ha-  
und Henigau, gefürster Gf. zu Bur- monie<sup>b</sup>, princeps et comes Burgun-  
gundi, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gorz, die, Flandrie, Tirolis, Goricie, Arthe-  
zu Artoys, zu Holand, zu Seeland, zu sii, Holandie, Seelandie, Forretis<sup>c</sup>, in  
Pfirt, zu Kyburg, zu Naume und zu Kiburg, Namurcii<sup>d</sup> et Dusburgii, mar-  
Zypsen, Mgf. des hl. röm. Reychs der chio Sacri Romani Imperii super Ana-  
Enns und zu Burgau, H. zu Fryesland, suz<sup>e</sup> et Burgonie<sup>f</sup>, dominus Phrisie,  
auf der Windischen March, zu Me- marchie Sclavonice, Mechlinie, Portus-  
cheln, zu Portenau und zu Salins etc. naonis et Salinarum. Gloria reipublice  
Als wir aus götlicher schickung unver- decusque totius Romani Imperii et  
dient zu der hohe der röm. ksl. wirde subditorum utilitas, in quorum pros-  
und derselben machtvolkommenheit peritate utique prosperamur, nos, qui  
erhaben sein, bewegen uns die ere, glo- superna provisione et non nostris meri-  
ry und zyrde des hl. röm. Reychs und tis ad culmen imperialis seu cesaree di-  
gemainer unsern und desselben Reychs gnitatis et plenitudinem potestatis sub-  
undertanen nutz, an deren glückselig- limati sumus, inducunt, ut non solum  
keit dann unser wolfart und glückselig- ad ea, que ad augmentum et sublima-  
kayt vil gelegen ist, nit alleyn zu dem, tionem Imperii, sed et ad ea, que ad  
das zu merung und erhöhung<sup>g</sup> des reformationem deformitatum, correc-  
Reychs, sunder auch zu reformirung tionem errorum et defectuum emenda-  
und ableinung der gebrechen, mengeln tionem pertinent ac periculorum sub-  
und irrungen, sich im hl. Reych erhe- motionem, que in republica aliquando  
bende, dyenet, fleyssig aufmerkung zu contingunt et subditis quotidie immi-  
haben. Deshalben wir in anfang unser nent, aciem nostre considerationis diri-  
regyerung und angenommener admi- gamus. Hinc in inicio regiminis nostri  
nistracion des hl. Reichs zu erhaltung et suscepte administrationis in Imperio  
frieds und rechts, so etliche zeit darvor pro iustitia et pace conservanda, que

<sup>a</sup> GOLDAST Sueviae.

<sup>b</sup> GOLDAST Hannoniae.

<sup>c</sup> GOLDAST Firretis.

<sup>d</sup> GOLDAST Namurii.

<sup>e</sup> GOLDAST Anasum.

<sup>f</sup> GOLDAST Burgoviae.

<sup>g</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG unterhaltung.



in etwas<sup>h</sup> abgang und mengeln gestan- tunc quodammodo in finibus Impe-  
den, etlich ordnungen und versehun- rii exulaverunt, certas, per quas celeri-  
gen, durch die<sup>i</sup> die irrunge, zwitrecht us cause in iustitia expediantur, et il-  
und spen zu rechtlichem austrag lau- li, qui pacem turbare conantur, arcti-  
fen, auch die betrüber des frids des us<sup>l</sup> quam ante coerceantur et compri-  
verfencklicher gestrafft werden möch- mantur, edidimus ordinationes. Ver-  
ten, aufgericht haben. Aber nachdem um quia nedum pro iustitia et pace ma-  
nit alleine zu solcher frids und recht- nutenenda, sed etiam aliis, que quoti-  
tuns<sup>j</sup> handhabung, sondern auch an- die in republica et subditis occurrunt,  
dern mer, so dem hl. Reich und ge- tabellionatus seu tabulariorum officii-  
meinem nutz angelegen, das ambt der um perutile et necessarium existat, per  
offen notarien, dardurch dye handlung quod placita, vota et gesta hominum  
und willen der menschen (damit sye (ne memorie labilitati seu oblivioni  
nit in vergessen gesetzt) durch mittel subdantur) per scripture ministerium  
der schrift in ewiger gedechtnis behal- certe et perpetue memorie traduntur  
ten und durch glaubwürdig, offen ur- publicisque firmantur documentis. Et  
kund bevestigt werden, nützlich und quam plurimi notarii seu tabelliones et  
dinstlich, auch not ist und dan der se saltem officio notariatus ingerentes  
offen notarien oder deren, so sich in in Imperio (ut per experientiam didici-  
solch ambt zu üben slahen, im hl. mus multorumque accepimus clamo-  
Reich vil erfunden werden, die (wie re) defectuosi et indigni inveniantur,  
wir aus kuntlicher erfahrung und merk- tamen ratione conditionis et qualita-  
licher clag vernemen) stands, wesens tis persone cum ratione defectus etiam  
und kunst halben geprechlich, ir et- scientie et morum, ac qui alias multi-  
lich in vil weg unnütz, etlich mit leib- pliciter inutiles existunt, utputa aliqui  
aygenschaft verpflieht, etliche falscheit servili conditioni astricti, alii de falso;  
in iren notariatempdern begangen oder presertim etiam circa tale officium no-  
andern mißstaten befleckt oder offen- tariatus commissi<sup>m</sup>, aut etiam aliis cri-  
lich berüchtigt, ir etlich seumig und ir- minibus irretiti seu publice diffamati,  
etlich ungeübt und unverstendig seyn, alii negligentes, nonnulli indocti et im-  
aus welcher ir unwissenheit, saumnus periti, ex quorum imperitia, negligen-  
und geverlichkait unzalberlich<sup>k</sup> vil leut cia et malicia innumeros homines de-  
unzweiflich verführt, versaumbt und be- fraudari, negligi et gravari non est du-  
schwert werden. Deshalben wir für bium. Ad obviandum igitur huiusmodi  
not angesehen, solchen geprechen und periculis et defectibus necessarium eti-  
mengeln zu begegnen, eynsehung zu am putamus desuper fieri provisionem

<sup>h</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *fehlt*.

<sup>i</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *welche*

<sup>j</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *rechtens*.

<sup>k</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *unzählbar*.

<sup>l</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST *acrius*.

<sup>m</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST *convicti*.

tun, und darauf etlichen gelerten, der *virisque doctrina et harum rerum ex-*  
 dingen geübt und erfahren, bevel *perientia suffultis mandavimus, qui*  
 tan, die aus unser ksl. macht diese *genostra autoritate presentem ordinatio-*  
 genwürtige ordnung begriffen, welche *nem compilaverunt. Quam cum no-*  
 wir nach ir überantwortung und un- *bis obtulissent eamque diligenti stu-*  
 ser fleissiger besichtigung, in betrach- *dio perlegissemus animadvertissemus-*  
 tung und ansehung ir nutz und frucht- *que multiplicem eius fructum et utili-*  
 berkeit aus ksl. macht, mit rat unser *tatem, ipsam<sup>n</sup> nostra imperiali autori-*  
 und des hl. Reichs Kff., Ff. und an- *tate de nostrorum ac Sacri Romani Im-*  
 deren stenden, so yetzo auf dem ge- *perii electorum principumque et sta-*  
 halten reichstag zu Cölln versammelt ge- *tuum aliorum consilio confirmamus,*  
 wesen sein, hiemit bestetigen, confir- *approbamus eique<sup>o</sup> plenissimum robur*  
 miren und approbiren, gebieten und *attribuimus atque per universum Ro-*  
 wollen auch, daß die allenthalben im *manum Imperium divulgari precipi-*  
 hl. Reich geoffnet und kund gemacht *mus.*  
 werden solle.

[3.] Demselben nach so sollen die [3.] *Hanc igitur saluberrimam re-*  
 notarien solch unser so heylsam re- *formationem et ordinationem stu-*  
 formation und ordnung, die inen zu *deant notarii publici, ad quos precipue*  
 übung und practiken irer notariatemp- *pro notariatus<sup>q</sup> officiorum exercitio et*  
 ter gegeben wirt, sich befleissigen, de- *practica ipsa porrigitur humili devotio-*  
 mütiklich anzunemen, zu empfahen, *ne amplecti summaque diligentia ser-*  
 zu halten und nach inhalt derselben *vare ac juxta eandem et alia, que su-*  
 und andern, so in iren aiden und *is in iuramentis super huiusmodi offi-*  
 pflichten, irer empter halb getan, ge- *ciis prestitis, vel etiam a iure communi*  
 meinem rechten oder löblichen ge- *vel locorum laudabilibus consuetudi-*  
 wonhait und prauch eins yeden orts *nibus tradita introductaque sunt, offi-*  
 eingeführt und versehen ist, ir empter *cia sua legaliter, fideliter et sincere ex-*  
 rechtlich, getreulich und aufrechtlich *ercere, prout ultra damna et interesse,*  
 zu üben, als lieb inen sey, zusambt *ad que alias partibus a se neglectis vel*  
 dem, das sie bekerung<sup>p</sup> der scheden *defraudatis tenebuntur, nostre impe-*  
 und interesse den, so durch sie ver- *rialis maiestatis severam evitare velint*  
 saumbt oder verführt werden, zu tun *correctionem.*  
 schuldig seyn, unser schwere ungnad,  
 straf und puß zu vermeyden.

[4.] Erstlich orden wir, das under den [4.] *In primis igitur ordinamus, quod*  
 personen, so approbirt oder von nau- *circa personas approbandorum vel de-*

<sup>n</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST ipsamque.

<sup>o</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST atque.

<sup>p</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG wiederkerung.

<sup>q</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG notariatu.

em instituir<sup>r</sup> werden, ir stende<sup>s</sup> und nuo instituendorum habeatur ratio wesens halb unterschaid gehalten und conditionum et qualitatum earundem, aufmerkung gehabt werde, darmit nit ne approbentur vel instituantur pro die, so darzu vom rechten verboten, hibiti, utpote infideles, servi, infames, als ungläubig aigenleut, erlos, infames praesentis ordinationis et aliorum regenant, oder dieser unser ordnung und quisitorum non informati, item vel ex anders, so zu übung diß amts zu wis- communicatione maioris vel imperialis sen not ist, nit berücht<sup>t</sup> oder im geist- banni censuris innodati et in summa, lichen ban oder unser und des Reychs qui a testimonio iure repelluntur, cum<sup>v</sup> acht weren, und in <sup>u</sup>-der gemein<sup>-u</sup> al- testium vice fungantur. le, die im rechten zu zeugen verworfen werden, dieweil sie an stadt der zeugen gepraucht werden.

[5.] Und nachdem von gemeinem [5.] Et cum sit de iure communique rechten brauch, übung und gewonhait usu, practica et consuetudine introduc eingeführt ist, das in aufrichtung der tum, ut servetur circa publica instru- offen instrumenten und ir solemnite- menta eorumque solennitates talis for- ten diß form gehalten, und nemlich in ma, ut videlicet a principio, invocato anfang, nach anrufung des götlichen divino nomine, a quo cuncta bona pro- namens, von dem alle guthait kompt, grediuntur, imponatur annus salutis, die jarzahl unsers hails, röm. zinszahl, indictio, nomen ac annus principis, indictio genant, der nam des obersten dehinc mensis, dies, hora, locus, loci F., darnach monat, tag, stund, mal- locus, deinde facti seu actus gesti series, stadt und an welchem ort derselben, hinc testium adhibitio, quorum singu- darnach inhalt der geschehen hand- lorum nomina et cognomina clare desi- lung, darnach dye gezeugen, darzu ge- gnetur, et finaliter signetum subscrip- nomen, deren aller namen und zuna- tioque notarii, qui semper debet de hoc men clerlich beschrieben und zuletzt rogari seu requiri et derogatu suo attes- das signet und unterschrift des notari- tari, mandamus ergo, precipimus et or- en, der dan alweg darzu gebeten oder dinamus huiusmodi<sup>w</sup> formam ulterius erfordert werden und von derselben servari, salvis non minus aliis de cuius- bittung oder erfordrung anzaigen tun vis loci consuetudine servandis, ita sol, gesetzt werden, darumb so gebiten tamen, ut saltem in terris Sacri Romani und ordnen wir, dieselben form furhin imperii nomen et annus regiminis seu zu halten, nichtsdestminder vorbehal- Imperii Romanorum imperatoris vel ten, wes sonst von eins yeden ors ge- regis pro tempore existentis, nullo mo- wonheit zu halten wär, doch also, das do, sicut hactenus a nonnullis et male

<sup>r</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG instruiert.

<sup>s</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG ihres standts.

<sup>t</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG berichtet.

<sup>u-u</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG summa.

<sup>v</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG quoniam.

<sup>w</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG eiusmodi.

aufs minst im begriff des hl. röm. neglectum est, de cetero omittantur. Reichs den namen und jar der regierung ains röm. Ks. oder Kg., so zur selben zeit ist, zu setzen, in kaynen weg (als bisher von etlichen unbillich und seumlich geschehen ist) unterlassen werde.

[6.] Fürter so bevelhen wir, das ein yeder notarius in alle weg geflissen sein solle, zu haben, mit höchstem vleys zu verwaren, auch nach im zu verlassenen eyn protocol, darin alle und yede handlung, vor ime ergangen, darvon<sup>x</sup> er gebeten wirt, durch in selbst und nyt durch yemands andern nach irer ordnung beschriben und der offen instrumenten, so sie daraus geben wurden, von wort zu wort gleychlautende copey registriert, zu behalten und zu verwaren, damit, ob die instrument, so darvor aus solchem protocol ausgangen weren, verlegt oder verloren, oder wann und so oft vor oder nach ayns notarien tod andere instrumenten von neuem auszugeen<sup>y</sup> not sein oder der ausgangen instrumenten halb argwen, verdacht, irrung, zwaytrecht oder zweifel entstehen würden, das man alsdann zuflucht zu solchem protocol und register haben müge. Und sol solchs, also zu halten, so weit verstanden werden, das dy protocol, obgleich dye parteyen, so darin gehandelt hetten, das verwilgeten oder solch handlung für ungeschehen und nichtig haben oder auszutun begeren wolten, nit sollen ausgeilt, vernicht oder cancellirt werden, anders dan, das solch schrift leßlich stehen beleib, wann wie, ob villeicht aynem andern, als fisco oder andern, dar-

[6.] Deinde mandamus, ut quivis notarius studeat omni modo habere et quidem summa cum custodia co[n]servare, ac post se relinquere unum protocollum, in quo per se ipsum, non alium, singuli actus coram se gestis, et, de quibus rogatur, ordine in scriptis redigantur instrumentorumque, que inde edita fuerint, copias de verbo ad verbum concordanter registratas retineat et conservet, ut deperditis antea editis instrumentis sive ante sive post mortem suam, quando et quotiens alia instrumenta de novo fuerint edenda, vel pretextu editorum suspicio, error, dubium vel altercatio occurrat, ad tale protocollum registrumque possit haberi recursus. Hoc autem usque adeo servetur, ut huiusmodi protocollata etiam partibus, que contraxerunt vel egerunt, consentientibus vel pro infectis nullisque haberi volentibus, seu deleri ex libro vel cancellari petentibus, non saltem pro tanto deleantur seu cancellentur, quin non minus legibilia maneant et retineantur. Quid enim si alterius tertii, sive fisci, sive privati intersit, seu interesse ceperit, rem sic esse gestam, et ex protocollo veritatem apparere posse.

<sup>x</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG darzu.

<sup>y</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG auszugeben.

an etwas gelegen, das die aufgeschriebenen handlung dermassen geschehen wer und aus dem protocoll bewysen werden möchte.

[7.] Sich sollen auch dye notarien hü- [7.] Caveant etiam notarii, ne quis ad ten, das ir kayner auf yemands, wie quantamcumque fide dignam relationem quicquam aliud plus vel minus, glaubwürdig der were, ansagen oder relationem quicquam aliud plus vel minus, lation noch ichts anders mehr oder quam quod coram se et testibus ad minder, wan was vor im und den zeu- hoc adhibitis actum gestumve, atque gen, darzugenommen, gehandelt oder de quibus tempore actus huiusmodi geschehen würde und darumb er zu non antea vel post ex intervallo rogatus zeiten derselben handlung und nit ay- fuerit, atque etiam quod corporeis sener andern zeit, darvor oder darnach, sibus perceperit, eo quod officium seu gebeten wird und das, so er mit leib- auctoritas sua ad alia se non extendat, lichen synnen vermerkt (dieweil sich in protocollo suo scribat vel desuper sein gewalt nicht wyter streckt), in sei- instrumentum edat. Sed in his sensibus nem protocoll aufschreibe oder instru- est habenda distinctio, nam in visu et ment darüber mache. Aber in densel- auditu sufficit,<sup>z</sup> notarius in presentia ben synnen ist unterschayd zu machen, testium videat et audiat, in aliis vero, wann der gesycht und gehörde halb ut gustu, tactu vel odoratu requiritur, ist gnug, das der notarius in beywesen quod testes coram se<sup>aa</sup> gustent, tangant der zeugen sehe und höre. Aber der vel odorent, et de qualitatibus eorum, andern synnen halben, als mit versu- que per huiusmodi sensus perceperint, chen oder kosten, mit tasten und mit coram partibus, testibus et se notario rychen oder schmecken, ist not, das attestentur. De eisdem enim sic atte- die gezeugen vor im kosten oder ver- statis, non autem de proprio suo gustu, suchen, tasten oder rychen und, weiß tactu vel odoratu, notarius efficaciter sye durch solch ir sinnen emphahen, potest testificari. Si tamen notarius se vor den parteyen, zeugen und notarien similiter sic gustasse, tetigisse, vel odo- bezeugen, wan von demselben bezu- rasse<sup>ab</sup> atque percepisse addiderit, non gen, aber nicht von seinem aigen versu- modicum fidei facit.

chen oder kosten, tasten noch geruch mag ayn notarius kreftiglich bezeugen. Doch wo er solcher bezeugnus der zeugen den zusatz tet, daz er dergleichen auch mit versuchen, tasten oder rychen emphanen het, das tet nicht wenig glaubens.

<sup>z</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: si.

<sup>aa</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *ipso*.

<sup>ab</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *odoratum esse*.

[8.] Es mag auch ayn notarius ge- [8.] Potest autem et notarius rogari de ten oder erfordert werden von aynem actu muti, et scribere signa seu nutus handel aynes stummen und schreiben eius, utpote sic: Cum talis propter ac- die zaychen oder winken, und nemlich cidens loqui non potuerit, interrogatus also: Nachdem N. aus zufall nit reden a me humeris vel capite innuendo con- müge, durch mich gefraget, hat mit sensit, et similia. zaychen oder winken der achseln oder des haubts verwilligt und dergleichen.

[9.] Und wyewol von gewonhayt ay- [9.] Et licet ex consuetudine notarius nem notarien gestatt, wan er selbs dar- tolleretur<sup>ad</sup> per alium fidelem (quando an vorhindert wirt, durch aynen an- est aliis impeditus) facere ad mundum dern getrauwen sein instrument, so er scribere instrumentum a se dictatum et begriffen und compliert hat, ingros- completum postea per<sup>ac</sup> ipsum subscri- siern zu lassen, also das er solchs nach- bendum et signandum: tamen proto- mals selbst unterschreib, so sol er doch collum suum seu extensionem eius per sein protocol oder austreckunge dessel- se ipsum, non per alium facere; vel si ben durch sich selbst und nit durch ex aliquo accidenti pro tunc scribere aynen andern machen und tun, oder non possit, ea vice alteri extendendum wo er daz ayniches zufals halb zur sel- de verbo ad verbum pronunciare et in ben zeit nicht schreiben möcht, dessel- subscriptione de huiusmodi impoten- ben mals aynem andern an seyner statt tia et alterius ingrossatura attestari de- zu extendirn, von wort zu wort ange- bet. ben und in seiner subscription von sol- cher unvermerklichayt<sup>ac</sup> und ayns an- ders ingrossation bezeugen.

[10.] Und wiewol ayn protocol so vol- [10.] Et quamvis non requiratur plena kommenlich zu extendirn, als ain in- et tanta extensio protocolli, sicut in- strument darvon gemacht, von un- strumenti inde extracti, tamen notarii nöten ist, so sollen doch die nota- debent saltem breuibus et summariis rien zum minsten mit kurzen wor- verbis substantiales clausulas ipsius ac- ten die haubtclauseln der substanz der tus aut contractus<sup>ag</sup> etiam iuxta cuius- handlung und contracts, so vor inen que contractus<sup>ag</sup> seu actus naturam vel geschicht, und gleichwol nach ayns loci consuetudinem solitas et signanter yeden contracts oder handels natur clausulas renunciationum prejudiciali- oder gewonhait desselben orts anregen um attingere. und sonderlich die clauseln von <sup>af</sup>-den verzaichungen<sup>af</sup>.

<sup>ac</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG unvermöglichkeit.

<sup>ad</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG possit.

<sup>ac</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST se.

<sup>af-af</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG der verzicht.

<sup>ag-ag</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *fehlt wegen Zeilensprungs*.

[11.] Wan nachdem die verwilligung [11.] Nam cum consensus et intentio und meinung des, der also vor ihm contrahentis vel agentis sit de substan- handelt und contrahirt, ayn wesentia contractus seu actus celebrati singu- lich und substancyal stück ist dessel- lorumque de quibus convenerint par- ben contracts oder handels und aller tes, etiamsi solita sint apponi, neque anderen dingen, deren sich die partey- talis consensus porrigatur ad ea, que en veraynigen und überkommen, ob quis ignorat, requiritur, quod notari- sye gleych von gewonhait darbei ge- us coram se et testibus saltem summa- setzt würden und dan solcher consens rie recitet ac legat partibus pacta, re- und verwilligung nit gestreckt werden nunciationes et clausulas singulas, su- mög auf dazihen<sup>ah</sup>, des ainer nit wis- per quibus fundatur vis<sup>aj</sup> ipsius coram send ist, so erfordert dy noturft, das ain se gesti, ac consensum desuper exprin- notarius vor im und den zeugen zum mi curet. Licet enim ius presumat con- minsten summarie den parteyen erzele trahentes singulis, que secundum con- und lese die pacta<sup>ai</sup> und yede clausuln, tractus naturam vel loci consuetudi- darauf die craft und macht der hand- nem solent apponi, consensisse, eti- lunge, vor im geschehen, gestelt we- amsi ex protocollo non appareant ne- re, und den consens und verwilligunge que a partibus exprimantur, nonnulli- darauf aussprechen lasse. Wan wyewol que velint a notario hoc non requiri: das recht vermutet und dafür acht, das tamen tutius et equius est sic observa- die parteyen alles daz, so nach natur ri propter multa. Praeterea iudicis est, des contracts und gewonhaiten des orts non notarii, ad presumptionem scribe- gewonlich abgeredt wirt, verwilliget zu re, sed de his solisque<sup>ak</sup> corporeis sensi- haben, obgleich solchs aus dem pro- bus percipiuntur, ut supra dicitur, cum- tocol nit erschine noch auch von den ad instar testis notarius scribere debeat. parteyen ausgedruckt würde, auch et- lich sein, die do wollen, das solchs, von ainem notarien zu tun, nit not sei, so ist doch gewisser und der billigkait ge- messer, das also, wie obsteet, zu halten umb vil ursachen willen. Wan es ge- hört dem richter und nit dem notari- en zu, auf vermutung und presumpti- on zu ermessen, sunder allein von dem zu schreiben, so mit leiplichen sinnen emphanen weren, wye vorstet, dieweil er, der notarius, ainem zeugen gleich schreiben sol.

<sup>ah</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG dasjenige.

<sup>ai</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: verzicht.

<sup>aj</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST jus.

<sup>ak</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: quae.

[12.] Und am maisten und in sunder-  
 hait ist solchs zu halten in den con-  
 tracten und hendeln, darin zu irer sub-  
 stanz schrift gehört. Ja alsdan so er-  
 fordert die notturft, das all und yede  
 puncten vor den partayen und zeugen  
 von wort zu worten vorgelesen werden,  
 wan eemals die schrift volkummenlich  
 gefertiget und von den parteyen für vo-  
 lenkummen und erfüllt geacht, so wirt  
 der contract nit für volkummen und  
 krefftig gehalten. So aber die schrift vol-  
 kummen und erfüllt ist, so mag alsdan  
 darnach nichts mer hinzugesetzt, dar-  
 vongetan oder geendert werden, ob-  
 gleich die parteyen das verwilligten.

[13.] Doch so möcht der notarius von  
 dem, so die parteyen darnach endern,  
 darzu- oder darvontun wolten, von  
 neuem gebeten werden und alsdan dar-  
 über ain ander instrument machen,  
 doch das das, so vor gemacht wäre, in  
 den protocolen bleibe.

[14.] Und in sunderhayt so sollen  
 die notarien behutsam seyn vor den<sup>al</sup>  
 betriegen und veruntreuen etlicher, es  
 wären diejhenen, so vor in contrahirt  
 hetten, oder andere, die sich annemen  
 die notarien, inen zu gut, ir arbayt zu  
 überheben und durch sich selbs oder  
 ander, darzu bestelt, aus der notari-  
 en protocolen instrumenta, die man  
 in durchaus<sup>am</sup> geben sol, dictirn, be-  
 greifen, extendiren und ingrossirn las-  
 sen und alsdan dem notarien dieselben  
 wider fürbringen, zu subscribirn und  
 zu bezeychen, wan in denselben din-  
 gen oft geverlich und zu nachtail der-  
 ihenen, die gegen oder mit in contra-

[12.] Maxime autem ista sunt servanda  
 in contractibus et actibus, in quibus  
 scriptura est de substantia, immo ex  
 tunc requiritur, ut coram contrahenti-  
 bus et testibus de verbo ad verbum sin-  
 gula relegantur, quia antequam scrip-  
 tura compleatur et a partibus pro com-  
 pleta habeatur, contractus non cense-  
 tur perfectus vel efficax; postea vero  
 quicquam addi, detrahi vel mutari eti-  
 am de partium consensu non potest.

[13.] Poterit tamen notarius de his, que  
 partes mutare, addere vel detrahere vel-  
 lent, denuo rogari et desuper facere in-  
 strumentum, prioribus gestis manenti-  
 bus in protocollis.

[14.] Precipue autem sint cauti notarii  
 a fraudibus et fallaciis aliquorum, sive  
 coram eis contrahentium, sive aliorum,  
 qui simulantes se notarios a laborum  
 prolixitate revelare<sup>an</sup> velle per se vel  
 alios subordinatos dictant instrumen-  
 ta ex inbreviatura ipsius edenda, et ad  
 mundum scribi faciunt, ac postea of-  
 ferunt notariis subscribenda et signan-  
 da. In eis enim sepe dolose et in preiu-  
 dicium aliorum secum contrahentium  
 rei geste detrahunt vel addunt, que sen-  
 sum vel substantiam immutant, quod  
 facile quandoque uno verbo, una sil-  
 laba, immo interdum una litera, fieri  
 potest, et tam inadvertenter et subtili-

<sup>al</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG dem.

<sup>am</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG daraus.

<sup>an</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG relevare.



hirt und gehandelt haben, der ge- ter, quod vel notarii vel alii secum con- schicht etwas entzogen oder zugesetzt trahentes vix vel nullo modo sentire wird, das den sinn und substanz en- possunt. Ex quo ipsi notarii intelli- dert, wie dan leichtlich zu zeyten myt gant, quam periculosum esset proto- aynem wort, ainer silb, ja zu zeiten colla seu inbreviaturas suas per alios mit ainem buchstaben geschehen mag maxime alteri parti suspectos, vel qui und so unachberlich<sup>ao</sup> [= *unscheinbar*] actibus protocollatis non interfuerunt, und klüglich [= *schlau*], das der no- extendi facere. Secus tamen esset, si an- tarius noch die andern mitcontrahen- tequam contractus seu actus absolven- ten solchs kaum und ganz nyt mer- retur seu concluderetur, talis extensio ken mügen. Daraus dye notarien ver- sive ab ambobus contrahentibus, sive steen mügen, wye geverlich und ge- altero eorum fieret, et postea coram ip- wagt wäre, sein protocol und imbres- sis et notario et testibus legeretur, et ubi viatur durch andere und sunderlich der sic contrahentibus placeret, ex tunc no- eynen partey suspect oder die den pro- tarius rogaretur. Posset enim tunc no- tocolirten geschichten nit zugegen ge- tarius secure scribere, partes iuxta istam west, extendirn zu lassen. Aber ayn an- extensam formam ipsis lectam et ap- ders were, wo zuvor und ehe der con- probatam coram se et testibus requisitis tract oder handel abgeredt und volen- contraxisse et egisse, ac ceteris proto- det wär, solch extensiones were[n] von collis suis adiungere atque postea pu- blicare.

baiden contrahenten oder ir ainem ge- schehe[n] und alsdann vor inen und den zeugen und notarien verlesen, und solchs den parteyen, wie verlesen, ge- fellig wäre und der notarius darüber ersuecht würde, wann alsdann so möchte der notarius sycherlich schreiben, daß <sup>ap</sup>die parteyen nach inhalt solcher vor- extendirter, verlesner und durch<sup>ap</sup> sye approbirten forme vor in und den er- vorderten zeugen contrahirt und ge- handelt und, solchs zu andern, in sein protocoll schreiben und instrument darüber machen.

[15.] Und in der gemain zu reden, so [15.] In summa maximo studio adver- sollen die notarien höchsten fleyß an- tant notarii, ne circa protocollorum seu keren, das sye in insezung und auf- abbreviaturarum impositionem festi- schreibung ihrer protocolln und ab- nent seu precipitanter agant, sed cum breviaturen nit eylen oder geswyndlich diligentia et consideratione clausulas handeln, sundern mit gutem fleyß und quasvis protocollent. Nam tota officio-

<sup>ao</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG unachtbarlich.

<sup>ap</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *fehlt*.

aufmerkung alle und yede clauseln  
 protocollirn, dyeweile dye ganz sub-  
 stanz und kraft irer empter und ayden,  
 deshalb geschworen, an dem gelegen  
 ist, daß sye wol und fleißlich aufsehen  
 haben und verstehen, was vor inen ge-  
 handelt, und über das, darüber sie ge-  
 beten werden und sie mit aigem ge-  
 sicht und gehörde in der zeugen, die  
 auch darauf merken, gegenwertigkait  
 emphanen haben, protocollirn und  
 publiciren, aufrechtlich und getreulich  
 on ainich bergung der warhait oder ay-  
 nisches falsches ainmischung, mit hal-  
 tung der solemniteten, so von recht  
 und gewonhait der ort, do sie solch  
 instrumenten machen, zu halten sein,  
 wie vor geschriben ist.

[16.] Es ist auch eyn notarius oder ta-  
 bellio, nachdem er ayn diener yst ge-  
 maines nutzs, seins ampts halb schul-  
 dyg, von den hendeln, darüber er ge-  
 beten wird, soverr die sunst aufrichtig,  
 zimlich und nit verboten weren, sun-  
 derlich auf zimlich belonung, instru-  
 ment zu machen, er wär dan Dr., eyn  
 ratherr, münich oder clericus. Doch  
 dieselbe[n] (so si sich haben bitten  
 lassen) sind schuldig, ir imbreviaturn  
 oder protocol zu offnen, und seyn  
 solch instrumenta von werden. Wol  
 möchten dieselben umb das, darein sy  
 sich williglich geben hetten, umb über-  
 farung des verbots gebüset werden.

[17.] Die notarien sollen auch wis-  
 sen, das ir kainer sein notariatamt an-  
 ders, dan allain in die hend des ober-  
 sten F., von des gewalt er solch amt  
 empfangen hette und creirt wäre, noch  
 auch sein gewonlich signet on gewalt  
 des richters und aus redlichen ursachen  
 verwandeln, endern oder mit eins an-  
 der zaichen sein instrument zeichen.

rum iuramentorumque suorum desu-  
 per prestitorum vis et substantia in hoc  
 constitit, ut bene diligenterque adver-  
 tant et intelligant coram se gesta et de  
 quibus rogantur, et ea, que visu auditu-  
 que propriis in testium similiter ani-  
 madvertentium presentia perceperint,  
 protocollent et publicent, sincere ac fi-  
 deliter, sine vel veritatis occultatione  
 vel falsitatis admixtione quavis, adhibi-  
 tis solennitatibus a iure vel locorum, in  
 quibus instrumenta facient, consuetu-  
 dinibus introductis, ut supra dicitur.

[16.] Notarius autem seu tabellio, cum  
 sit reipublice serviens, virtute sui offi-  
 cii tenetur de et super his, de quibus,  
 saltem cum mercedis prestatione, roga-  
 tur, dummodo alias sint licita et non  
 prohibita facere instrumenta, nisi sit  
 factus doctor, decurio, monachus vel  
 clericus. Veruntamen iidem, si se roga-  
 ri permiserint, tenentur inbreviaturas  
 suas publicare, valentque instrumenta  
 eorum. Possunt tamen pro his, quibus  
 ultro se ingerunt tanquam prohibitioni  
 contra facientes puniri.

[17.] Sciant etiam notarii, eorum  
 nullum posse officio suo renunciare,  
 nisi in manus principis, cuius aucto-  
 ritate est creatus, vel signetum suum  
 consuetum saltem sine iudicis aucto-  
 ritate causaque rationabili mutare aut  
 instrumentum alieno signo signare.

[18.] Und wiewol ein notarius sein [18.] Et quamvis notarius protocollum protocoll oder imbreuiatur extendirn sive abbreviaturam suam extendere et und alles dareinsetzen mag, was die omnia ponere, que declarant mentem gemüt und mainung der contrahen- contrahentium vel testatorum, citra ten oder testierer<sup>aq</sup>, doch on vorend- substantie mutationem possit: tamen rung der substanz, so mag und sol er alterius sive viventis sive mortui proto- doch ains andern notarien, derselb sei collum seu abbreviaturam etiam sibi le- lebend oder tod, protocol oder imbre- gatam extendere, seu huic quicquam<sup>ar</sup> viatur, ob die im gleych legirt oder addere vel detrahere, seu aliter quam gesetzt worden wer, on richterlichen de verbo ad verbum in publicam for- gewalt nit extendirn oder ichts darzu- mam redigere sine auctoritate iudicis oder darvontun oder anders wann von non potest nec debet cum extenso, et wort zu worten in offen form bringen, quid sub isto signo etc. vel aliis defec- dieweil solch extension und was unter tuosis, vel abbreviatis verbis forte inibi dem wort oder zaychen etc. oder an- positis comprehendi intelligatur, ad iu- dern gebrechenhaftigen und gekürzten dicis, non notarii estimationem spec- worten vielleicht darin steende, begrif- tet. fen oder verstanden werde, zu des rich- ters und nit seiner achtung steen.

[19.] Die notarien sollen auch auf- [19.] Advertant etiam notarii, quod, sehen haben, wan sie in extendirung quando in extensione et ingrossatione <sup>as-</sup>und ingrossirung<sup>-as</sup> der instrumen- instrumentorum rasuras maxime no- ten radirten, sonderlich merklich und tabiles et in locis suspectis in una vel an verdecktlichen orten, in ainer oder pluribus rigis faciunt vel verba inter- mer zeylen oder zwischen den linien linealia, seu ad margines apponunt, a oder auf das spatium heraus etwas set- quibus quantum potest cavendum est, zen, darvor sie sich, sovil möglich, hü- quod extunc in corpore instrumenti ten sollen, das sy alsdan im instrumen- vel saltem<sup>at</sup> subscriptione de his faciant ten oder irer subscription darvon mel- mentionem et approbationem. Et hoc dung und bestetigung tun, und son- maxime, quando talis interlineatura et derlich, wan solch interliniatur oder scripta ad marginem facta, non est ma- schrift in spatio nit von der hand, die nus propria ipsius, qui instrumenti te- solch instrument ingrossirt, gescheg. norem ingrossavit.

[20.] Item die notarii sollen sich auch [20.] Item notarii caveant, quia pre- hüten, wan inen wirt mit dieser orde- senti ordinatione prohibentur scribere nung verboten, ir instrument mit zuvil instrumenta sua nimis abbreviata, vel gekürzten, tunkeln oder zweyfelhafti- obscura vel ambigua verba, que viciant gen worten, die dann ein instrument instrumenta, nec per zifferas, signa vel

<sup>aq</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: gewesen seyn.

<sup>ar</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG quodcumque.

<sup>as-as</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *fehlt*.

<sup>at</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: in.

zu unnütz machen, oder auch durch notas, maxime non communiter omniziffer, zeichen oder notas, sonderlich bus cognitias, cum facile possint mutari die nit gemainiglich allen bekant sein, et corrumpi, sed scribant per literas indiewiel dieselben gar leichtlich geentegras, communes, legibiles et cognitias, dert und gefelscht werden mügen, sonin pergameno, non papyro, in latina vel der mit ganzen gemainen, leßlichen nostra alemanica lingua. und erkanten buchstaben in pergamen und<sup>au</sup> mit papir in latinischen oder teutscher gezunge schreyben.

[21.] Wo zufellyklich ains notaryen [21.] Si casu amittatur alicuius notarii protocoll verleget oder verloren und protocollum et de hoc doceatur, podas kuntlich gemacht würde, möcht terit notarius agere contra detinentem der notarius klag füren gegen den, deinstrumenta prius inde extracta, vel si nen er instrumenta vor daraus gemacht haberi non possunt, examinari facere und gegeben het, das wider heraus testes, qui interfuerunt, et novum fazugeben oder, wo die nit bekommen cere protocollum. werden möchten, die zeugen, dye darbeigewest wären, examinirn lassen und darvon ayn neu protocol machen.

[22.] Es sollen auch die notarien in fer- [22.] Sint etiam notarii circa instrumentorum editionem et publicationem fleisig und behutsam seyn, das sye sich diligentem diligentes et cauti, ne committant irren, dieweyl die parteien darus in tant errores, cum partes inde ad plures grosse ungemach, geferdlikayt und coincommoditates, pericula et expensas sten oft geführt werden, die sie on zweisepe deducantur, quas sine dubio ipsi fel inen<sup>av</sup>-zu bekeren<sup>av</sup> schuldig sein. errantes refundere tenebuntur.

[23.] Ob aber sich bewarlich oder un- [23.] Quod si vero sive probabiliter sive bewarlich begeben, das ayn solche irimprobabiliter contigerit aliquem incidere errorem, sive solemnitatibus sive rung einfele, es wär in solemnitate nominibus, locis, temporibus, substantia sive aliis, tutius est, ut saltem post nachdem das instrument der parteien editionem, cum notarii postea videantur funkti suo officio ad evitandas amubergeben were, dieweyl alsdan die notarien, ir empter volenbracht zu habibiguitates disputationum et altercationes varias, non sua, sed iudicis desu- vil und manigerlai disputation, zweiper aditi auctoritate errores huiusmodi fel und gezenk, nit aus aignem, sonder emendentur. des richters gewalt solch irrung corrigirt und geendert werde.

<sup>au</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: nicht.

<sup>av-av</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG zuzukehren.

[24.] Es mugen auch die notarien uber [24.] Possunt etiam notarii actuum co-  
 dye hendel, vor inen geschehen, so sye ram se gestorum, dummodo tamen ab  
 von dem oder den, von des oder dere eo vel his, de cuius vel quorum volun-  
 verwylligung solche handel herrüre, sie tate dependent actus huiusmodi, desu-  
 zu zeiten derselben handlungen gebe- per tempore eorundem actuum roga-  
 ten worden, on sorge und <sup>aw</sup>yemant ti fuerit<sup>ay</sup>, sine trepidatione alteriusque  
 des<sup>aw</sup> andern gewalt, wye sie auch des auctoritate, imo tenentur sub poena  
 bey peen, im rechten bestimbt, schul- in iure expressa edere instrumenta eis,  
 dig seyn, instrument machen und den- qui rogarunt, seu eorum procuratori-  
 selben, so sye gebeten, oder iren anwel- bus, heredibus, successoribus universa-  
 den, erben oder gemainen oder sonder- libus vel singularibus saltem semel. Sed  
 lichen nachkummen aufs mynst eyn- quando sepius eisdem vel aliis petenti-  
 mal geben. Aber ob sye das oft den- bus et pretentibus<sup>az</sup> sua interesse, ma-  
 selben oder andern, so des nachmals xime ubi questio seu dubium desuper  
 begeren oder interesse zu haben vor- esset vel timeretur aut aliis periculum  
 maynten, und sonderlich, wo zweyfel, seu preiudicium ex tali editione veri-  
 irrung oder zwytracht darüber<sup>ax</sup> oder similiter immineret, tutius ac consulti-  
 zu besorgen wäre, das yemandes gever- us est propter varias in hoc opiniones,  
 likait daraus en/*t*/stünde, geben mögen ut notarii faciant se citari coram iudi-  
 oder sollen, ist das gewisser und rätli- ce, cuius auctoritate vocatis vocandis  
 cher, umb vil opinion, disputacion, so editionem huiusmodi faciant vel dene-  
 darumb sein, zu vermeiden, das sich gent.

die notarien für ir richter citiren lassen,  
 von des gewalt und gehaiß eh solch  
 instrument von neuem geben oder zu  
 geben versagen.

[25.] Die notarien sollen auch des wis- [25.] Notarii autem sciant se non de-  
 sen haben, das sie nit bei nachte, dan nocte, nisi ex urgente causa quam ex-  
 allein aus eehaftigen notsachen, oder primant, vel in locis occultis seu clam  
 auch nit haymlich sych bitten lassen, rogari vel instrumentari debere, cum  
 instrument zu machen, dyeweyl solchs hoc non sine suspicione procederet.  
 nit on verdecktlikayt geschehe.

<sup>aw-aw</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG jemens.

<sup>ax</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: einfile.

<sup>ay</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST fuerint.

<sup>az</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST pretenditibus.

## Von testamenten

[26.] Es sollen auch die notarien [26.] Debent autem notarii precipua in sonderhait<sup>ba</sup> sorg und fleyß trapeue esse solliciti et diligentes circum in beschreybung der testamenten ca testamentorum et aliarum ultimund letsten willen, in ansehung des rum voluntatum confectiones propter grossen nachtailes, so andern daraus magna ex eis imminetia preiudicia. entstehen mag. Wan nach ksl. rechten Sunt enim secundum sacratissimas leund gesetzten so sein zweyerlay testamges testamentorum genera duo, altement: das ain, das in schriften gemacht rum quod sit in scriptis seu medioder durch mittel einer schrift, die beante scriptura clausa seu involuta, alschlossen oder zugemacht ist, das anterum vero et communius, quod perder, das gemainer ist, das man allain solam nuncupationem sine scriptura durch mündlich erlerung on schrift vel aliqua literali solennitate fieri solet oder unschriftlich solemnitet aufzu et ideo nuncupativum dicitur neque richten pflicht und darumb nuncupa scripturam de sui<sup>bb</sup> essentia requirit. tivum gemainlych, das ist ayn ausge Item potest et tertium genus adhiberi, sprochen testament, genant wird und quod fit a ceco cecave per nuncupatiozu seinem wesen oder substanz kayn nem, tamen non sine scriptura, utpote schrift bedarf. Item, man mag auch tam a notario quam testibus adhibitis noch von ainem dritten geschlecht ains et rogatis propriis manibus subscripta testaments darzutun, als das gemacht singulorumque solitis signetis signata. wird von eynem, der blynd ist, frauen oder man, auch durch mündlich aussprechen, aber doch nit on schryft, und nemlich, die von ainem notarien und auch von den gezeugen, darzu sunderlich genommen und gebeten, mit iren aller aignen henden unterschrieben, auch derselben aller signeten bezeychnet werden.

[27.] Und sollen die notarien aufmer[27.] Et advertant ipsi notarii, quod ken haben, daz nach ksl. rechten zu ad singulorum testamentorum premisaufrichtung aller oder yeder ytzt erzel sorum genera conficienda requiruntur ten testamenten aufs minst syben zeu secundum leges testes ad minus septem gen not sein, in den der notarius auch incluso ipso notario. In codicillis augezelt wirt, aber in codicillen, nemtem, in quibus legata et fideicommisslich darin einem ausserhalb ansehung<sup>bc</sup> sa relinquuntur sine heredum alicuius oder machung andere[r] erben, etwas institutione, vel in donationibus causa nach aines tod von desselben erben zu mortis, et in rure, ubi rustici testantur

<sup>ba</sup>–<sup>ba</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *fehlt*.

<sup>bb</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG, GOLDAST sua.

<sup>bc</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG ansetzung.

reichen und zu emfahen, gesetzt, ver- et plures haberi non possunt, testes ad  
macht, verlassen oder zu treuen hän- minus quinque. In parentum autem  
den bevolhen wirt, oder in übergeben, inter liberos, ubi nullum aliud testa-  
so von tods wegen geschehen, item und mentum procedit, quod infirmandum  
auf dem gäu, wo gebausleut testament sit, et in militum in castris, non autem  
machen und mer zeugen nit zu bekom- bellicis expeditionibus existentium te-  
men weren, aufs minst fünf zeugen. stamentis remittitur numerus testium  
Aber in testamenten, so [von] vater und usque ad duos. Milites autem in expe-  
mutter zwyschen iren kindern in dem ditionibus bellicis existentes etiam sine  
fal, do kain ander ir testament zuvor omni solennitate vel teste, quocunque  
gemacht, abgeton würde, oder von rit- modo velint, testari possunt, non au-  
tern, dye zu veld und doch nit am streit tem existentes in talibus expeditioni-  
weren, da würt solch anzal der zeu- bus seu castris, iure communi testan-  
gen nachgelassen bys auf zwen zeugen. tur.

Aber die ritter, die in übung des streits  
sein, mögen ir testamenten machen on  
alle solemnitet oder form und wie sie  
wollen. Aber dieyenen ritter, so nit in  
solchen übung und streit noch auch zu  
veld legen, sollen ir testamenten nach  
gemainen rechten machen.

[28.] Es ist auch in testamenten not, [28.] Requiritur etiam quod in testa-  
das die gezeugen nit allain gebeten, mentis, ut non solum rogentur testes,  
sunder in sonderhait zu aufrichtung sed specialiter ad actus huiusmodi tes-  
des testamentes beruft und genommen standum vocentur et adhibeantur vel  
oder aufs minst, wo sie ungeschickter saltem, si casu illinc sint, ad hoc pre-  
ding unberuft zugegen weren, darzu er- moneantur.  
mant und besprochen werden.

[29.] Item es gehört zu ainem yeden te- [29.] Item requiritur in omni testa-  
stament, das der oder die, so testamen- mento, quod testator testatrixve verbis  
ten machen, mit verstentlichen worten intelligibilibus loqui aut scribere sciat.  
reden oder aber schreiben können, wan Nam neutrum eorum sciens mortuo si-  
welcher dere kains künnte, der wirt milis<sup>bd</sup> in hoc reputatur et testari non  
darin ainem toden gleich geacht und potest.  
mag kain testament machen.

[30.] Fürter, so ist auch ainem yeden [30.] Preterea etiam requiritur in om-  
testament, ob es gleych nuncupativum ni testamento etiam nuncupativo, ut  
als on schrift gemacht wäre, not, das singula gesta in notam iam recepta re-  
alle handlung, so zu solchs testaments legantur coram testatore testibusque,  
aufrichtung ergangen oder aufgeschri- antequam ab invicem recesserint. Ca-  
ben weren, vor dem testirer und den veant ergo notarii se ab his, qui neque

<sup>bd</sup> Vorlage verdruckt: similies.

zeugen, eemals sie voneinander schay-  
den, vor[ge]lesen werden. Sich sollen  
auch die notarien hüten vor allen de-  
nen, so weder vorstentlich reden noch  
schreiben können, wan sye kain testa-  
ment machen mügen.

[31.] Die notarien, so zu testamenten  
aufzurichten genommen werden, des-  
gleichen auch die, so testament ma-  
chen wollen, sollen aygentlich aufse-  
hen haben, wen oder was leut sie zu  
zeugen darzunemen. Wan vil sein im  
rechtem zu solcher zeugnus verboten,  
als gemainlich alle die, so selbs nit mü-  
gen von recht testament machen oder  
aus testament etwas emphahen, auch  
frauen oder hermofriditen<sup>be</sup>, das sein  
die menlich und fraulich gemächt ha-  
ben und in den freulich gemächt vor-  
treffen, auch die, so in gewalt des te-  
stirers, item ainer, der im selben te-  
stament erb geschriben oder der mit  
denselben in ains andern gewalt wäre.  
Demselben nach ist zu raten, das zu  
ziten über die notdürftigen anzal der  
zeugen andere mer darzu für zeugen  
genommen und gebeten werden, da-  
mit, ob der andern etlich von recht dar-  
zu verworfen erfunden, das testament  
dardurch nicht zu unkreften kommen  
müge.

[32.] Nu die form aynes testaments in  
schriften, welches numher nit in gros-  
ser übung ist und von den gemacht  
wird, die in irem leben irs letsten wil-  
lens nyemands wissen lassen wolten,  
ist also, das der, so sein testament ma-  
chen wil, ain schrift, bezeichent oder  
verbunden oder allain beschlossen und  
eingewickelt sey, sey von desselben te-

articulatim et intelligibiliter loqui ne-  
que scribere possunt, cum sint intesta-  
biles.

[31.] Videant autem notarii testamen-  
tis adhibiti et etiam testari volentes,  
quos adhibeant testes, quia multi pro-  
hibentur adhiberi, ut regulariter om-  
nes, qui sunt active vel passive intesta-  
biles: Et praeterea mulier, hermofrodi-  
te<sup>bf</sup>, in quibus muliebria praecellunt, in  
potestate testantis existens heres scrip-  
tus, et cum eodem in eadem existens  
potestate: unde consulitur, ut ad requi-  
situm numerum testes alii recipiantur,  
ne propter aliquorum inhabilitatem te-  
stamenta irritentur.

[32.] Testamenti autem in scriptis,  
quod magno in usu amplius non est,  
sed ab eo fit, qui in eius vita nemi-  
nem sue ultime voluntatis conscium  
esse vult, talis est forma: Producit tes-  
tari volens in medium coram testibus  
septem ad id specialiter convocatis seu  
premonitis et rogatis viris, liberis, pu-  
beribus, omnibus simul praesentibus

<sup>be</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG hermaphroditen.

<sup>bf</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG hermaphroditi.



stirers oder ains yeden andern hand ge- scripturam consignatam vel ligatam, schriben vor syeben zeugen, die dar- vel tantam clausam vel involutam, si- zu sonderlich zusammenberuft oder ge- ve ipsius testatoris, sive alterius cuiusli- manet und gebeten, auch der leib- bet manu scriptam offertque illam istis aygenschaft frey, uber vyerzehen jar alt, testibus a singulis eorum subscriben- so sie alle beyeinander versamelt sein, dam et signetis solitis suis signandam; fürbringt und legt die dar, durch aynen dummodo tamen aperte dixerit suum yeden der sieben gezeugen zu under- esse testamentum, quod offertur, ibi- schreiben und mit iren gewonlichen si- que coram testibus sua manu propria gneten zu besigeln, doch also, das er of- subscripserit vel, si ipse scribere nesciat fenbarlich ansage, das solchs, so er dar- vel tunc non possit, alterius octavi testis leget, sein testament sey, und vor den manu, nomine et iussu suo reliqua par- zeugen allen mit aygner hand under- te testamenti subscribi faciat. Tunc eo- schreib oder, wo er nit schreyben kün- dem die et tempore nullo intervallo vel te oder alsdan nit möchte, durch aines etiam actu extraneo, nisi forte neces- andern achtenden<sup>bg</sup> gezeugen hand in sitatis causa et modico interrumpente seinem namen und auf sein begern an per singulos septem testes propriis suis ainem ort des testaments unterschrei- manibus subscribitur et sigillis suis seu ben laß, alsdan desselben tages und zei- signis solis signatur.

tes, on das einiche ander auswendige handlung oder weyl, dann allayn die<sup>bh</sup> leibsnot halb geschehe und klain wär, entzwischen<sup>bi</sup> falle, durch die sieben zeugen alle mit aigen henden unterschreiben und gewonlichen sigeln oder signeten bezeychent wird.

[33.] Aber die form aines testamentes, [33.] Testamenti autem nuncupaturi das nuncupativum genant wirt, ist al- forma est, quia testari volens eius vel so, das der oder die, so das testament eorum, quem seu quos heredes suos es- machen will, des oder deren, so er oder se velit, legatariorumque nomina, et ea, sie zu erben haben, und des oder deren, que in eo contineri vult, coram septem den er etwas verschaffen oder verlas- testibus ad hoc vocatis et rogatis palam sen<sup>bj</sup>, namen und wes er im testament et dilucide nuncupat et exprimit.

begriffen haben wolte, vor sieben ge- zeugen, die darzu beruft und gebeten sein sollen, offenlich und clerlich be- nent und ausdrückt wird.

<sup>bg</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG achten.

<sup>bh</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG der.

<sup>bi</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG darzwischen.

<sup>bj</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG folgt: will.

[34.] Aber zu ains blinden testament [34.] In ceci autem testamento requi-  
gehört, wie hernochfolgt: Erstlich, daz runtur subscripta: Primo, quod tam  
der notarius und dye syeben zeugen notarius quam testes septem ad hoc vo-  
darzu beruft und, warzu sy beruft wor- centur et, cuius causa vocati sint, certi-  
den sein, wissend gemacht werden; ficentur; secundo, quod testator here-  
zum andern, daz der testirer nit allain dem seu heredes a se instituendos, et  
dy namen des oder der erben, so er nedum nomen seu nomina, sed et di-  
setzt, sunder auch, was wyrden, stan- gnitates seu conditiones alias eorun-  
des oder wesens der oder die wären, dem pro tanto, quod propter solam  
dermassen, das deshalb, das sie al- nominis seu nominum expressionem  
lain mit den namen benent seyn, ir non oriri possit ambiguitas, et preterea  
person halb kayn zweifel ensteen müge aliam suam voluntatem tam circa eo-  
und darzu andern seinen willen, es sey rundem heredum institutiones quam  
mit besetzung, nachsetzung, geschef- substitutiones, fideicommissa atque le-  
ten und vermachung, vor den notarien gata coram ipsis notario et testibus cla-  
und gezeugen clerlich erzele und aus- re exprimat; tertio, quod tabellio vel, si  
spreche; zum dritten, das der notarius is haberi tunc non possit, octavus testis  
oder, ob kain notarius ankumen<sup>bk</sup> wer- vocatus vice eiusdem atque testes sin-  
den möchte, ain achtender<sup>bl</sup> zeug an guli per testatorem ad hoc rogati, uno  
sein stadt beruft und desgleichen alle et eodem tempore, loco et nullo inter-  
und yede gezeugen, vom testirer dar- vallo seu actu extraneo, nisi forte modi-  
zugebeten, zu ainer zeit und an ainer co et necessitate nature interveniente,  
stat, also, das kain andere zeyt, dan die sese in fine utpote in margine instru-  
klayne wer und aus notdurft der na- menti inferiori subscribant simulque  
tur sich begeben, darzwischenfalle, sich consignent. Potest autem testari volens  
im end oder dem unteren spacio des vel in ipso actu coram testibus vel, si  
instruments unterschreiben und dar- magis placet, antea per alium quen-  
zu bezeichnen sollen. Doch so mag der, cumque voluntatem vel testamentum  
so das testament machen wil, oben in suum dictari et scribi facere, et postea  
derselben handlung seines testaments coram testibus et tabellario, prius pa-  
vor den gezeugen oder, wo im bas ge- tefacta, cuius causa vocati sint, cartu-  
meint were, darvor durch ainen an- lam ipsam coram se et testibus recitare:  
dern, wen er wolt, seinen willen und Et ubi tenor eius omnibus notus fuerit,  
testament begreifen und schreiben las- profiteatur testator elogium suum id  
sen und darnach vor den gezeugen und esse, et ex animi sui, que lecta sunt, dis-  
notarien, die zuvor, warzu sie beruft posuisse sententia, et in fine sequantur  
worden sein, wissend gemacht weren, subscriptiones atque signacula tam tes-  
denselben begriff und schrift vor im tium, ut predicatur, singulorum quam  
und den gezeugen eroffnen lassen, und tabellarii. Potest etiam unus vel plures,  
so inhalt desselben allen geoffenbaret si propriis signetis carerent, alterius seu

<sup>bk</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG bekommen.

<sup>bl</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG achter.

worden ist, derselb testirer bekenn, das aliorum signo vel signis in hoc uti. solchs sein testament und will sey und Istam autem formam non solum in te- das er, was also vergelesen werde, nach stamenti ceci, sed codicillorum vel ali- seynem synn, maynung und gemüt ha- arum ultimarum voluntatum confec- be also setzen lassen. Und im ende sol- tionem observari necesse est.

len darauf folgen die unterschreibun- gen und bezeychnussen aller und yeder gezeugen und des notarien. Es mügen auch ir ainer oder mer, so nit aigen si- gnet hetten, ayns oder mer der andern signeten sich hierin gebrauchen. Es ist auch nicht allain in einen<sup>bm</sup> testament ains blindem<sup>bn</sup>, sunder auch in seinen codicillen und andern seinen letzten willen not, solch form zu halten.

[35.] Es sollen auch alle notarien [35.] Scituris omnibus notariis, quod das wissen haben, welcher<sup>bo</sup> obbemel- te form der testamenten, als aus ksl. praefatas testamentorum formas a lege- setzen gegeben, mit fleyß zu hal- tes, preter hoc quod testamenta aliter ten seumig werden, das dye zu dem, facta de jure civili non subsistunt, eti- das dye testamenta, so anders gemacht am juris penas non evitabunt.

würden, von ksl. rechten nit bestendig seyn, der peen des rechten darumb zu leiden, sich nit entheben mügen.

Von verkundung der ksl. bryefen

De insinuatione litterarum  
imperialium

[36.] In uberantwortunge und ver- [36.] Circa imperialium autem vel ca- kundunge unser oder unser nachkum- mere nostre caesaree judicii litterarum men röm. Kss. oder Kgg. oder unsers citatoriarum vel quarumcumque aliar- chambergerichtes ladungen oder andern um continentium insinuationes, si quis desuper rogatus fuerit, advertat, ut sub notarius, der darzugebeten würde, auf- prestito in officio suo fidelitatis iura- merken haben, das er bey seinem ay- mento litteras huiusmodi originales illi de und treu, seyns ampts halb ge- vel illis, ad quem seu quos diriguntur, schworen, solcher bryefen original dem retento tamen penes se toto tenore inde oder den, an die sie ausgegangen weren, descripto, et postea in instrumento in- mit behaltens ainer gleichlautende ab- sinuationis integre inserendo in perso- schrift darvon, desselben<sup>bp</sup> nachmals in nam seu personas proprias vel, si com-

<sup>bm</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG einem.

<sup>bn</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG blinden.

<sup>bo</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG welche.

<sup>bp</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG dieselbigen.

seinem offenen instrument ires ganzen mode haberi non possunt, ad domum inhalts einzuleyben, in sein oder ir ay- seu domos solite habitationis eorun- gen person oder, wo die bequemlich dem, vel per edictum per iudicem denit möchen betreten werden, in sein cretum presentent, legant, insinuent oder ir gewöhnlich behausung oder, so atque illi relinquunt quam fideliter.

das durch den richter erkant worden were, in offen edicts weise überantwort, lese, verkunde und dem- oder denselben lasse getreulich.

[37.] Ob aber und so oft sich begäbe, [37.] Quod si vero ac quotiens contidas solch brief vil personen, denen sye gerit, aliquas tales litteras plures per und ir yeden zu verkünden weren, in sonas in diversis residentibus, domisich hielten, die an vil orten oder nit in bus seu locis continere, quibus singulis aynem haus oder stat beyeinander ih- facienda sit presentatio seu insinuatione re wonung hetten, sollen die notarien earundem, sciant notarii, huiusmodi des verstendig sein, solch brief aynem presentationem et insinuationem sinyeden derselben, von den sie des er- gulis eorum, de quibus rogati fuerint, fordert würden, solch überantwortung cum ostensione et lectione originalium und verkundung in obgemelter mas- esse faciendam, modo et forma premisse mit zaygung und verlesung der origi- sive, relicta et tradita cuique eorum collationirte und gleichlautende copey te in una civitate seu villa, in diversis darvon zu lassen, es wär dan, das ir tamen edibus habitantes, paucioribus nit in einem haus wohnende, sich an copii fuerint contenti. mindern copeyen benügen liessen.

[38.] Sy sollen auch solcher ir uberant- [38.] Presentationum autem seu insinuationum suarum huiusmodi et earben tage, monat, jar und malstet al- rum dies, menses annosque et loca singulenthallen oder auch, ob yemandes, gula, et si forte aliquis, cui fit insidem solch verkündigung geschicht, das nuatio, se parere nolle vel in imperaer nit gehorsam sein wolte oder zu toris vel iudicii camerae contemptum ayns Ks. oder camergerichts verach- seu ignominiam irreverenter verba protung oder schmach ichts unwirdiglichs ruperit, instrumentis suis tam his, ad redte, in iren instrumenten, dye sye quarum<sup>bq</sup> instantiam, quam illis, quiden, auf der ansuchen und auch den, bus facta fuerit presentatio sive insiden solch verkündigung geschehe, dar- nuatio edendis una cum litterarum insinuationum tenoribus integris referant über geben sollen, mytsambt eynver- et attestentur, sincere et fideliter. leybung alles inhalts der verkündeten bryefen getreulich referiren und bezeugen.

<sup>bq</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG quorum.

## Von anwelden setzung

De constitutionibus actorum et  
procuratorum

[39.] In den gewaltgebugen und set- [39.] In constitutiones<sup>br</sup> autem tam ac-  
zung der actoren, so von vormündern torum, que a tutoribus vel curatoribus  
als tutorn oder curatorn der minderje- minorennum ante lites contesta-  
rigen vor bevestigung der kriegien und tas, et quidem cum auctoritate et de-  
mit gewalt oder decret ayns richters ge- creti interpositione iudicis fiunt et fie-  
schehen und geschen sollen, und der ri debent, quam procuratorum ad li-  
procuratoren zu den rechtfertigung<sup>br</sup> tes, attendant bene notarii, cum ad iu-  
der sachen sollen die notarien auf- dicitium imperiale quotidie veniant in-  
merken (dieweil an unser ksl. chamers- strumenta procuratoria defectuosa, ut  
gericht teglich instrument, die gepre- quantum tam ad actus specialia requi-  
chenhaft sein, darüber kommen), das rentes mandata, quam alias clausulas  
die instrument in den dingen und ge- apponi solitas et consuetas, de qui-  
scheften, die sonderlichen gewalt erfor- bus etiam vulgaris habetur forma, be-  
dern, und andern gewonlychen clau- ne extendantur instrumenta cum cla-  
seln (von den dann ayn gemayne for- ra specificatione, quem vel quos con-  
me ist) wol extendirt und ausgestreckt stituent, sive in solidum coniunctim  
werden, mit klarer und lauter anzayg, sive divisim procuratores velit habe-  
wen oder welche, sambtlich oder son- re, ita, quod non sit melior conditio  
derlich, sy zu anwalte maynen gesetzt unius quam alterius seu aliorum. Sed  
zu haben, also und mit der anzayg, das quicquid unus inceperit, alter id con-  
ir aynes condition, als der sych zum tinuare possit, mediare et finire: videli-  
ersten in dye ding schlüege, nyt besser cet ad agendum, defendendum, libel-  
dann des oder der andern sey, sondern landum, litem contestandum, iuran-  
was ayner anheben würde, das der an- dum de calumnia, et aliud quod-  
der dasselbe volnführen und enden mü- cumque licitum iuramentum prestan-  
ge, und nemlich zu clagen und zu ver- dum, ponendum, articulandum, posi-  
treten, zu libelliren, den kryeg zu be- tionibus adversis etiam per iuramen-  
vestigen, für geferd und sonst eynen tum respondendum, testes et alias pro-  
yeden andern zimlichen ayd in sein bationes producendum, excipiendum,  
sele zu schweren, zu puniren und ar- replicandum, duplicandum, triplican-  
ticuliren und<sup>bs</sup> des widerteiles positi- dum etc. concludendum, sententias  
on beym ayde zu antworten, zeugen audiendum et appellandum et provo-  
und ander probation fürzustellen, zu candum, si ad iudicia inferiora diri-  
excipiren, replicirn, duplicirn, tripli- gantur, apostolos petendum, recipien-  
cirn etc., zu concludirn, urtel zu hören, dum, appellationis causas prosequen-  
an nderen gerichtien zu appelliren und dum, alium vel alios loco suo substitu-

<sup>br</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG rechtfertigungen.<sup>bs</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG auf.<sup>bt</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG constitutionibus; GOLDAST constutionem.

zu berufen, apostel<sup>2</sup> zu bitten und endum, istos revocandum, et iterum zu empfangen, der appellation sachen totiens quotiens substituendum etc. Et nachzukommen, aynen oder mer an generaliter omnia alia et singula etc. der an seine stad zu substituiren, zu re-faciendum, cum promissione et cau-vocirn und wider zu substituiren, so oft rione solitis de rato et relevando, sub-des not sein würde, und in der gemain omni constituentis rerum et bonorum alles und yedes etc. zu tun, mit ver-obligatione, et hec omnia in extensa-sprechung und caution, solchs steet zu communique forma. halten und die anwelte schadlos zu hal-ten bey aller des constituirten hab und guter verpflichtung etc., alles in exten-dirter und gemainer form.

[40.] Und nachdem numer vil in [40.] Et quia multum nunc inolevit  
 übung und practik kommen ist, für ge-practica, ut iuretur de calumnia, idem-  
 verde zu schweren, und derselb ayd vil que iuramentum plura in se contineat  
 capitel in sich helt, deren gemeinklich capitula, que plerumque ista in animas  
 die, so dieselben<sup>bu</sup>, in ir seel zu schwe-suas iuranda mandantes ignorant, ne-  
 ren, gewalt geben, nit wissens haben, cesse est, ut de his singulis informen-  
 erfordert die notturft, das sie derselben tur, et in instrumentis postea inseran-  
 aller bericht und darnach in den instru-tur. Sunt enim capitula a iure tradita  
 menten inserirt werden. Nu sein die et in iudicio camere exprimi solita, ut  
 selben capitel der artikel des juraments tam actor quam reus per se vel su-  
 calumnie, die nemlich, das die par-um procuratorem iuret, quod credat se  
 tei, clager oder antworter, durch sich iustam habere causam litigandi, quod  
 selbs oder seinen volmechtigen anwalt protelandi causa seu fraudulenter dila-  
 schweer, das er glaub, ain recht sach zu tiones non petat, quotienscunque in-  
 haben, das er zu verlengerung der sach terrogatus veritatem non occultet, et  
 kain zeit begeren und, so oft er gefragt quod aliis quam quibus ius permittit,  
 würde, die warheit nit verhalten, und nil penitus donet vel promittat, quo  
 das er nyemands dan dem, so das recht pro se sententiam obtinere possit, dolo  
 zuletzt<sup>bv</sup>, ichts geben oder verheissen et fraude omnino semotis. Jurat autem  
 wolle, domit er dye sach behalt, on alle articulos seu positiones suas offerens,  
 geverd. Aber ainer, der sein position si petit et vult, quod adversarius per  
 oder artikel ubergibt und wyl und be-juramentum respondeat sic, quod con-  
 gert, das im der widertail bey dem ayd tenta in eis, quantum factum proprium  
 dorauf antwurte, schwert also, daz in-concernunt, vera sint, et quantum alie-  
 halt derselben artikel, sovil sein aygen-  
 num continent factum, quod credat ea  
 handlung oder geschicht betrifft, war esse vera et probabilia. Responsurus

<sup>bu</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG denselben.

<sup>bv</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG zuläst.

<sup>2</sup> Brief des Richters, von dessen Spruch appelliert wird, an die Appellationsinstanz, mit Beschreibung des Verfahrens.

seyn und sovil die frembde handlung autem jurat, se responsurum veritatem, berürt, das er glaubt, dye war und be- utrum credat vel non credat ea, quae schwerlich sein. Und der, so darauf sibi objiciuntur esse vera. antworten sol, der schwert die warheit darauf, ob er glaub oder nit war seyn, das, so im fürgehalten wirt, zu antworten.

Von appellationinstrumenten      De instrumentis appellationum<sup>bw</sup>

[41.] In den appellation<sup>bx</sup> und ir for- [41.] De appellatione autem et forma-  
malia, darin vil und teglich gebrechen libus suis, in quibus plures et quoti-  
erscheinen, sollen die notarien wis- diani occurrunt defectus, notarii scire  
sen, das von ksl. rechten und des hl. debent, quod de iure civili et ordinatio-  
Reichs ordnung on mittel oder von ei- ne Sacri Romani Imperii, omisso men-  
ner beyurteilen oder beschwerung, die dio vel ab interlocutoria seu gravami-  
nachmals durch mittel der appellati- ne, quod postea mediante appellatione  
on von der endurtel widerbracht wer- a diffinitiva est reparabile, regulariter  
den mag, gemainlich nit möge appel- non appellatur. In casu autem premissis  
lirt werden. Aber in dem fall, do das appellare volens ab interlocutoria, eam  
geschehen mag, so ainer appellirn wil in scriptis et cum causarum gravami-  
von ainer beyurtel, der sol das tun in nis insertione faciat, cum ex causis aliis  
schriften und mit anzaigen der ursach iustificari non possit. A diffinitiva vero  
der beschwerde, dyeweil dieselb appel- ubi appellari non prohibetur, sine cau-  
lation aus andern ursachen nit mag ge- se seu causarum gravaminis expressio-  
rechtfertiget werden. Aber von ainer ne appellari potest et quidem verbaliter  
endlichen urtel, darvon zu appellirn sine scriptis, dummodo in continen-  
nit verpoten ist, mag on ausdrückung ti post sententiam latam, hoc est, an-  
der ursach, auch on schrift, sonder mit te quam divertatur ad alia fiat, postea  
mund appellirt werden, wo das im fuß- tamen in scriptis redigenda: alioquin  
stapfen nach öffnung der urtel, das autem, si ex intervallo appelletur, in  
ist, eemals zu andern sachen begriffen<sup>by</sup> scriptis fieri necesse est.  
wirt, geschicht und also, das solh ap-  
pellacion darnach in schriften verfast  
werde. Aber wo das nit alsbald nach er-  
öffnung der urtel gesche, ist not, solhs  
in schriften zu tun.

[42.] Und in ainer summen, so sollen [42.] Et in summa sciant et advertant  
alle notarien wissen und merken, das omnes notarii, quod ipsi debent esse  
sie rechtgelert sein sollen, aufs minst in iurisperiti in his saltem, que notariatus  
den dingen, die solh notariatambt be- officium respiciunt, hoc est, summam

<sup>bw</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG appellationis.

<sup>bx</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG appellationen.

<sup>by</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG gegriffen.

treffen. Das ist die summ desselben notariats, darmit sie wissen haben mü- gen, die parteyen, so vor inen contra- hirn oder handeln, der solemniteten und clausuln, zu den contracten und handeln und ir bestentlykait gehörig, zu verstendigen und sich vor den con- tracten und handeln, von recht verwor- fen und verboten, zu enthalten, dieweil sie sonst ir unwyssehayt halb den par- teyen, so von in versaumbt würden, ir interesse abzulegen schuldig sein.

[43.] Demnach so sollen die notari- en mit dysen obgeschriben ordnun- gen und bericht, als für gemain und wie gleich<sup>bz</sup> anfang gegeben, nit al- so gesettiget sein, dan das sie von tag zu tagen lernen und aufmerken sol- len anders mer, so durch die recht über dieß notariatamt sagende, auch durch gewonheit der orten, darin die handeln sich begeben, eingefürt wor- den seyn, und sonderlich, wo in den handlungen, so vor inen geschehen sol- len, etwas schwerlichs oder zweifelhaf- tigs aus menigfeltung der fellen ver- endrung fürfiel, ir zuflucht umb rat zu den gelerten und geübtern<sup>ca</sup> haben, da- mit ir unwissenhait und schuld andern nit zu schaden raiche, wan sie darumb, wie vorgemelt, zu antworten und ab- trag zu tun verpflycht sein. Geben in unser und des<sup>cb</sup> Reichs stat Cöln, am achtenden<sup>cc</sup> tag des monets Octobris nach Christi geburt 1512, unser reich des röm. im 27. und des hungerischen 23. jaren.

notarie, ad hoc, ut sciant partes coram se contrahentes seu agentes de solen- nitatibus et clausulis ad contractus et actus huiusmodi earumque validitatem requisitis certificare, et se a contrac- tibus et actibus a iure reprobatis et pro- hibitis abstinere, cum alias teneantur de imperitia et partibus lesis ad inter- esse.

[43.] De premissis igitur tanquam pro- generalioribus principiis atque cuna- bulis quibusdam traditis non stent adeo contenti notarii, quin indies dis- cant et advertant alia a iure circa ta- bellionatus officium tradita, et que se- cundum locorum, in quibus actus hui- usmodi geruntur, consuetudines intro- ducte<sup>cd</sup> sunt, et circa difficultates seu ambiguitates in actibus coram se geren- dis pro casuum varietate et diversitate quandoque occurrentes ad peritiores re- currant, ne imperitia culpaque eorum aliis noceat, quia de his tenentur, ut supra monstratum est. Datum in civi- tate nostra imperiali Coloniensi, octa- va die mensis Octobris Ao. a nativitate domini millesimo quingentesimo duo- decimo, regnorum nostrorum Roma- ni vicesimo septimo, Hungariae vero vicesimo tertio.

<sup>bz</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: im

<sup>ca</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG geübten.

<sup>cb</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *folgt*: h[eiligen].

<sup>cc</sup> SCHMAUSS/SECKENBERG achten.

<sup>cd</sup> SCHMAUSS/SENCKENBERG *introduc*tæ.



## 1572 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen

[1.] *Negative Folgen der Ernennung unqualifizierter Notare durch comites palatini, Auftrag an die ksl. Kommissare Ambrosius Dietrich und Bernhard Kühhorn zur Examinierung und Approbation der comites palatini und Notare, Weisung an letztere zur Beteiligung an dem Prüfverfahren; [2.] Tätigkeitsverbot für alle nicht teilnehmenden comites palatini und Notare; [3.] Freies Geleit für die beiden ksl. Kommissare und Georg Mosbach; [4.] Befehl zur Beachtung des Geleits und zur Unterstützung seiner Beauftragten.*  
 Köln, 8. Oktober 1512

*Kop. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Wien, HHStA, RK, Reichsakten in genere 1, fol. 59a-60a; London, British Library, State Papers I/3, fol. 31a-32a (lat. Übersetzung).*

[1.] *Gruß.* Wir haben neben und under andern gebrechen und mängeln, so uns, dem hl. Reich und teutscher nation angelegen sein, den wir auf den ytzo gehalten reichstag zu Trier und Köln mit rat unser und desselben Reichs Kff., Ff. und gemeiner ständen, sovil moeglich ist, zu begegnen furgenomen, ernstlich bedacht und ermessen, wiewil comites palatini, den von uns oder unsern vorfaren röm. Kss. und Kgg., offen notarien zu creiren, macht gegeben ist, und vil offener notarien und deren, so sich dafür schreiben, zu solchem ambt unverständig, ungeschickt und in ander wege untuglich, auch zum tail unbekant sein, wie dann solches aus irn instrumenten und sunst offenbarlich erscheint. Dardurch vil parteien verfuert, versaumbt und in merklich costen, schäden und verlust irer sachen gefuert werden. Und [*haben*] darumb, ain gemain reformation, ordnung und underrichtung, wie die notariatämpter geuebt werden sollen, zu begreifen und aufzerichten, verfuert [*Nr. 1571*], auch darauf zwen commissarien in das Reich, nemlich die ersamen und gelerten unsre und des Reichs lb. getreuen Ambrosien Dietrich, unsers ksl. camergerichts protonotarien, und Bernharden Kuehorn, lerer der rechten, verordnt und denselben ernstlich bevolhen, auch macht und gewalt gegeben, im hl. Reich alle comites palatinos und offen notarien an benente maelstet fur sich zu beruefen und zu vertagen, ire palatinat und creation zu besichtigen, dieselben zu examinieren, die, so zu solcher freyheit des palatinats und notariatämpter verständig, tuglich und legales erfunden wurden, mit gueter und verstäntlicher underrichtung gemelter ordnung zu approbieren, andre notarien nach anzal, in irer commission angezeigt, von neuem zu creiren, doch das dieselben creirten notarien allen irer aignen namen, zuenamen, signeten und schriften mit iren eignen henden eingeschriben, zu erfordern und zu empfahen und anders inhalt obvermelter unser ksl. commission ze tun und auszerichten. Das verkunden wir hiemit allermeniglich und sonderlich allen und yeden, die comites palatini oder offen notarien im hl. Reich sein oder sich anmassen, sich der tagsatzung, so gemelt unsre verordnt commissarien durch ire offen ufgeslagen brief und edict tun sollen und werden, und anderer irer volziehung gemelter unserer ksl. commission wissen zu gewarten.

[2.] Wann wir suspendieren hiemit alle palatinat, setzen auch und wollen von ksl. macht, das kain comes palatinus, notarien zu creiren, macht haben sol, auch kainer anderer notarien instrumenten dann allain dero, so uf gemelt tagsatzung erscheinen, obgeschribner maß examiniert, approbiert und eingeschriben werden nach verrückung derselben tagsatzung, an yedem ort furgenomen, an unserm ksl. camer- oder andrn weltlichen gericht im Reich glauben gegeben noch darnach geurteilt werden solle, ungeverlich. Wann wir denselben comitibus palatinis solch palatinat hiemit vernichten und allen und yeden notarien, nach solcher zeit in werntlichen hendeln offen instrument ze machen, von gemelter ksl. Mt. ytzt als dann und dann als ytzt bey schwärer ungnade, strafe und puess verpieten, bis sy von uns, den gedachten unsern commissarien, dieweil ire commission weret, oder wem wir des sunst sundern bevelh geben, restituiert werden.

[3.] Wir haben auch zu solcher handlung den obgenanten unsern ksl. commissarien, auch unsern secretarien, rat und des Reichs lb. getruen Georgen Mospach, den wir inen zuverordnt haben, und allen und yeden personen und dienern, so sy darzue ungeverlich mit ine fueren werden, unser und des hl. Reichs strack und frey sicherhait und glait gegeben und geben inen das in craft diß briefs. Darnach wisse sich meniglich ze richten.

[4.] Und bevelhen darauf euch allen und yeden unsern und des Reichs Kff., Ff., prelaten, freien, Hh., rittern, knechten, haubtluten, amtbluten, vögten, pflegern, vitzdomben, richtern, schulthaiszen, scheffen, Bmm., räten, gemainen bürgern und andern undertanen und getreuen hiemit, von röm. ksl. macht gebietende, und wollen, das ir solch unser ksl. und des Reichs geleite vestiglich, unverpruchlich an inen haltet und durch die euern ze halten ernstlich bestellet, sy auch darzue, so sy des notürftig und begeren werden, zu merer sicherheit von unsern und des Reichs wegen in unsern erblichen und eurn Ftt., landen, Hftt., stetten und gebieten durchziehen lasset, furschiebet, begleitet und furdret, inen auch darin kainerlay verhinderung, beleidigung noch mit, zol oder ander beschwärung zuefueget oder zuefuegen lasset oder gestattet, als lieb uch und eur yedem sey, unser und des Reichs schwer ungnade, straf und puess zu vermeiden. Daran tut ir unser ernstlich meynung. Geben in unser und des Reichs stat Köln am 8. tag des monats Octobris nach Christi geburd 1512, unserer reiche des röm. im 27. und des hungrischen im 23. jaren.

### 1573 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen

*[1.] Suspendierung derjenigen Notare, die sich ihrer Überprüfung und Neuapprobation durch die ksl. Kommissare entzogen haben; [2.] Öffentliche Bekanntgabe der approbierten bzw. neu ernannten Notare; [3.] Befehl zur Beachtung dieser Verfügung.*

*Speyer, 20. November 1512*

*Orig. Druck o. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.): A) Straßburg, AM, AA 1385, fol. 16.*

*Kop.: B) Wien, HHStA, RK, Reichsakten in genere 1, fol. 62b-63a.*

[1.] *Gruß.* Als wir verschiener zeit auf dem jüngstgehalten reichstag zu Collen mit wissen und rat unser und des Reichs Kff., Ff. und stenden gegen den merklichen misbreuchen, excessen und gebrechen der offen notarien, so im hl. Reich küntlich erfunden werden, reformation und ordnung fürgenomen [Nr. 1571] und deshalb etlich unser commissarien in das Reich verordent, nemlich die ersamen, gelerten, unser und des Reichs lb., getreuen Ambrosien Dietrich, unsers ksl. camergerichts protonotarien, und Bernharden Kuehorn, bede lerer der rechten, inen auch unsern secretarien, rate<sup>a</sup> und des Reychs lb. getreuen Georgen Mospach zuegeordent, auch daby ernstlich bestelt, das keiner andern notarien instrumenten wan allein deren, so vor denselben unsern verordenten commissarien auf ire tagsatzung erscheinen und von inen examiniert, approbiert und eingeschriben würden, nach verruckung der tagsatzung, an yeder malstatt furgenommen, an unserm ksl. [Kammer-] oder andern weltlichen gerichtten glaub gegeben werden solle, wie dan solichs unser ksl. edict und brief, darüber ausgangen und im Reich offentlich angeschlagen, mit weitem worten clerlich inhelt [Nr. 1572 [2.]], so haben wir yetzo, damit solch unser ksl. einsehung und mandat volnstrekt und ge[hand]habt<sup>b</sup> werde, wie dan uns vestiglich gemaynt ist, alle und yede notarien, so vor den gemelten unsern commisarien auf ir ytzverschinen fürheischung als ungehorsam nit erscheinen, approbiert oder von neuem creirt und eingeschrieben worden weren, auch desgleichen die, so auf künfftig tagsatzung ungehorsam auspleiben, nit approbiert oder von neuem creirt und eingeschriben wurden, umb solich ir ungehorsam und verachtung irer notariatampter suspendirt, widerrüft und privirt, suspendiren, widerrufen und priviren auch die ytzt als dan und dan als ytzt von röm. ksl. macht und rechter wissen in craft diß briefs und setzen und wollen, das kainen instrumenten, so dieselben suspendierten, widerrufen und privierten fürhyn in geistlichen oder weltlichen sachen oder hendlen zu machen understeen würden, glaub gegeben, auch nicht darnach geurteilt werden mög noch solle, sie würden dan durch uns, die gedachten commissarien, solang ir bevelch wert oder weme wir das sonderlich bevelhen würden, nach gebürlichem abtrag irer ungehorsam und veracht restituirt. Doch sollen in diser unser suspension, widerrüfung und privierung geistlich personen, so von bábstlicher oberkeyt zu notarien creirt werden, in geistlichen hendlen instrument ze machen, ausgenommen sein.

[2.] Und darmit unwissenheit halb nyemands entschuldigung hierin zu suchen hab, so sollen obgemelt unser commissarien in allen stetten, darin sie ir tagsatzung und examinierung fürnemen, alle notarien, so sie im selben gezyrk approbiert oder von neuem creirt und eingeschriben hetten, in irem

---

<sup>a</sup> *B fehlt.*

<sup>b</sup> *B gehandhabt.*

abscheiden eigentlich verzeicht, durch ir offen brieflich aufgeschlagen urkund verkünden.

[3.] Und gebieten darauf von obgemelter ksl. macht mit disem unserm ksl. brief oder glaubwirdig abschrift davon allen und yeden offen notarien, auch sonst allermenglich, in was hohen oder nydern stenden, wyrden oder wesens die sein, solch unser ksl. suspension, revocation und privation vestiglich zu halten und darwider nit zu tun, weder heymlich noch offenlich, in keynen weg, als lieb inen und ir yedem sey, unser und des Reichs schwere ungnad und straf, auch ain peen 15 mark lotigs golds, uns in unser cammer, so oft ayner darwider tete, unableßlich zu bezalen verfallen sein soll, zu vermeiden. Daran geschicht unser ernstlich maynung. Geben in unser und des hl. Reichs stat Speyr am 20. tag Novembris nach Christi geburt 1512, unser reich des röm. im 27. und des hungarischen im 23. jaren.

### 1574 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsuntertanen

[1.] *Zerstörung zahlreicher Exemplare des ksl. Mandats in Sachen Überprüfung der Notare, Weisung an die ksl. Kommissare zum Aufspüren der Täter;*  
 [2.] *Befehl zur Unterstützung der Kommissare bei ihrem Auftrag.*

*Speyer, 20. November 1512*

*Orig. Druck o. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.): A) Straßburg, AM, AA 1385, fol. 17.*

*Kop.: B) Wien, HHStA, RK, Reichsakten in genere 1, fol. 63b-64a.*

[1.] *Gruß.* Als wir auf dem jungstgehalten reichstag zu Köln mit rat, wissen und willen gemeiner stände des hl. Reichs under andern gebrechen desselben Reichs notturftig reformation und ordnung der <sup>a</sup>-comiten palatin<sup>a</sup>, auch offen notarien halb fürgenomen [Nr. 1571] und deshalb etlich unser commissarien, nemlich die ersamen, gelerten und unser und des Reichs lb. getreuen Ambrosien Dyetrich, unsers ksl. camergerichts protonotarien, Bernharden Kuehorn, bede lerer der rechten, und Georgen Mospach, unsern secretarien und rate, in das Reich verordent inhalt unser ksl. commission und information<sup>b</sup>, darüber <sup>c</sup>-an sie<sup>c</sup> ausgangen [*liegt nicht vor*], deshalb sie zu volnziehung derselben im Reich und in den gezyrken unser erblichen, auch euern und des Reichs Ftt., lantschaften und gebieten, inen angezaygt, umbzureyten haben, langt uns glaublichen an, wie etwovil unser ksl. mandata oder glaubwürdiger abschriften darvon, so wir darüber ausgeen, trucken lassen und anzuschlagen bevolhen haben [Nr. 1572, 1573], desgleichen der ladungen, so gemelte unser commissarien solcher handlung halb auch anschlahen lassen [*liegen nicht vor*], wider abgerissen, auch durch etlich, solch mandat und ladung anzuschla-

<sup>a-a</sup> *B comites palatini.*

<sup>b</sup> *B instruction.*

<sup>c-c</sup> *B fehlt.*

hen, frevenlich zu verbieten, zu weren und zu verhindern und auch sonst mit frevenlichen worten zu wyderreden, understanden werde. Des wir nit wenig misfallen tragen, uns auch, zu gedulden und ungestraft zu lassen, nit gemaint ist. Darumb wir den gedachten unsern commissarien ernstlich bevolhen und vollen gewalt gegeben haben, bevelhen und geben ine auch den in craft diß briefs, in irem umbreyten mit ganzem vleyß auf die, so unser oder ire brief abgerissen, aufzuschlahen verhindert oder frevenlich widerret hetten oder noch zu tun understünden, aygentlich und vleyßlich aufsehen zu haben und die, so darumb<sup>d</sup> wissens hetten oder ze haben vermüt wurden, bey gebürlichen glübden und ayden darumb zu verhoren und, solch kuntschaft zu geben, bey zymlichen penen anzuhalten, auch die, so sie darin schuldig oder verdacht erfunden wurden, unserm ksl. camerprocuratorfiscal anzuzaygen, darumb und darmit obgemelt unser ksl. einsehung, reformation und ordnung durch solch oder dergleichen verächtlich fürnemen nit verhindert, sunder, wie ir des zu tun schuldig seit, gefürdert werde.

[2.] So gebieten wir euch allen und yeden von röm. ksl. macht bey unser und des Reichs schweren ungnad, straf und puß und sonderlich ainer peen, nemlich 10 mark lotigs golds, in unser ksl. camer durch aynen yeden, so oft der frevenlich oder ungehorsamlich hiewyder tet, unableßlich zu bezalen, hiemit ernstlich und wollen, das ir solch abreissen unser oder genanter unserer commissarien brieven, so zu diser handlung dienstlich oder auch in andern unsern und des Reichs hendlen aufgeschlagen sein oder noch werden, noch aynich ander verhynderung, in was schein das bescheen, in unsern oder euren Ftt., lantschaften und gebieten mit nichte gestattet noch selbs durch uch oder andere tut, sunder solchs alles mit pestem vleiß verhüetet und fürkumet und darzu von unser und des Reichs wegen denselben unsern commissarien mit zuordnung notturftiger, berichter poten auf unsern kosten, den sie darlegen sollen, und andern, darin sie euch ersuchen wurden, euer getreu fürdrung, hylf und beistand tut und in dem allen euch gehorsam und nit anderst erzayget, als lieb euch und eynem yeden sey, obgemelt unser und des Reichs ungnad, straf und peen zu vermeyden. Daran tut ir unser ernstlich maynung. Geben in unser und des hl. Reichs statt Speyr am 20. tag Novembris 1512 nach Cristi geburt 1500 und im 12., unserer reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren

---

<sup>d</sup> B darinnen.



## 12. NEBENHANDLUNGEN

**1575 Besitztausch zwischen Ks. Maximilian und Bf. Wilhelm von Straßburg***Trier, 6. April 1512**Druck: SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica, S. 449.*

*Ks. Maximilian bekundet, das durch Kg. Dagobert<sup>1</sup> dem Hst. Straßburg geschenkte Schloß und Städtchen Heiligkreuz im Oberelsaß sei durch Verpfändung und auf sonstige Weise, doch stets mit Eigentumsvorbehalt in andere Hände und schließlich an ihn gekommen. Darüber hinaus habe er die zur Landvogtei Hagenau gehörigen Dörfer Dingsheim, Frankenheim, Offenheim, Dossenheim und Waldolwisheim mit Bf. Wilhelm von Straßburg im gemeinschaftlichen Besitz. Um eventuell hieraus und aus der Wiederlösung der Pfandschaft erwachsende Konflikte zwischen ihren Untertanen zu vermeiden, hat er mit Billigung der Kff. mit Bf. Wilhelm vereinbart, daß er diesem seine Hälfte der fünf Dörfer überläßt und dafür das Schloß und Städtchen Heiligkreuz erhält.<sup>2</sup>*

**1576 Ks. Maximilian an die Beisitzer des Reichskammergerichts***Trier, 14. April 1512**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 20) 1512 Apr., fol. 48a u. b, Konz.*

*Gerlach von Niederisenburg hat dargelegt, daß vor einiger Zeit Johann von Lunen, gen. More, mit einem großen Zug Bewaffneter in seine Lande eingefallen und gewaltsam gegen seine armen Leute vorgegangen sei, außerdem während dieser Tat im Widerspruch zur kgl. Reformation, zur Goldenen Bulle und zum Landfrieden einen Fehdebrief übersandt habe. Gerlach von Niederisenburg hat deshalb darum gebeten, Johann von Lunen in die Acht und Aberacht zu erklären. Da es ihm als Ks. gebührt, derartige gewalttätige Handlungen zu bestrafen, befiehlt er den Adressaten, den Kammerprokuratorfiskal Christoph Müller zu veranlassen, gemäß der Reichsordnung die Acht und Aberacht gegen Johann von Lunen zu verhängen.*

<sup>1</sup> Wohl der Merowinger Dagobert I., Kg. von Austrasien, geb. 608/09, gest. 639.

<sup>2</sup> Zum Ganzen vgl. R. WOLFF, Reichspolitik, S. 53-55. – Als wenig später Ks. Maximilian Heiligkreuz an Jakob Villingen verkaufte, bat dieser die Kff. um ihre Zustimmung. EB Uriel von Mainz wie auch EB Richard von Trier erteilten ihre Willebriefe in Köln am 11. August 1512 (mitwochen nach Laurentii). Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher 50, fol. 159b, Kop. (in einer Vorrede zum Willebrief EB Uriels heißt es, die Bf. Wilhelm von Straßburg überlassenen fünf halben Dörfer hätten obnehin nur einen jährlichen Zinsertrag von 32 rh. fl. gehabt); Koblenz, LHA, 1 C Nr. 23, pag. 216-218, Kop. Am 26. August 1512 übersandte Villingen von Köln aus die Willebriefe der EBB von Mainz, Köln und Trier an Kf. Friedrich von Sachsen mit der Bitte, gleichfalls seine Zustimmung zu der Übertragung der Dörfer an ihn zu geben. Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 164a u. b, Orig. Pap. m. S. Der Kf. tat dies mit Schreiben aus Lochau vom 28. September 1512 und der Bemerkung: Dann wo nit mer, so seind wir euch ye nit weniger dann der andern Kff. einer mit gnaden geneigt. Ebd., fol. 166, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift Kf. Friedrichs (Vermerk: Zu handen). Vgl. Nr. 1644 [8.]; C. BAUER, Villingen, S. 21f.



### 1577 Mandat Ks. Maximilians an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach

Trier, 19. [April] 1512<sup>1</sup>

Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Kreistagsakten Nr. 1, fol. 116, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*Gf. Eberhard von Königstein hat dargelegt, daß die Hh. von Weinsberg und er selbst lange Zeit die Münze in der Rst. Nördlingen von den röm. Kss. und Kgg. innegehabt und dort Gold- und Silbermünzen geprägt hätten, die an Korn, Grat und Gewicht denjenigen Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach entsprächen und stets im Gebrauch gewesen seien. Obwohl sie nicht schlechter seien als die in den mgfl. Landen verwendeten, habe der Mgf. dennoch befohlen, nur seine Münzen zu nehmen. Da dies sowohl die Münzen des Reichs als auch diejenigen Gf. Eberhards beeinträchtigt und zudem der ksl. Obrigkeit zum Nachteil gereicht, gebietet er (der Ks.) Mgf. Friedrich unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, besagtes Gebot aufzuheben und den Gebrauch der Gold- und Silbermünzen Gf. Eberhards nicht länger zu behindern.<sup>2</sup>*

### 1578 Ks. Maximilian an den ksl. Kammermeister und Reichspfleger zu Donauwörth und Weißenburg am Nordgau, Balthasar Wolf von Wolfstal, sowie Bm., Richter und Rat von Weißenburg

Trier, 26. April 1512

Nürnberg, StA, Rst. Weißenburg, Urkunden Nr. 379, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).

*In der Balthasar Wolf verliehenen Befugnis, die Hochgerichtsbarkeit auszuüben, ist nicht genau vermerkt, wie und welcher ma ir mit übltetingen und verleumbten leuten, so den tod verschuldet, handln sollet. Weist sie deshalb an, gemäß der in Nürnberg üblichen Praxis zu verfahren.*

<sup>1</sup> Der Monatsname ist wegen einer Beschädigung des Papiers nicht lesbar. Der 19. April scheint jedoch deshalb wahrscheinlich, weil sich Ks. Maximilian zu diesem Zeitpunkt in Trier aufhielt, hingegen am 19. Mai bereits in die Niederlande abgereist war.

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Ansbach vom 21. September 1512 (am tag Mathes des zwolfboten) antwortete Mgf. Friedrich, die Beschuldigungen Gf. Eberhards von Königstein befremdeten ihn. Ihr Hintergrund bestehe darin, daß er (Mgf. Friedrich) gemeinsam mit Kf. Ludwig von der Pfalz, Bf. Georg von Bamberg und der Rst. Nürnberg eine Silbermünzordnung erlassen hätten, weil in ihren Gebieten die Silbermünzen derart überhand genommen hätten, daß man keine Gulden mehr habe bekommen können. Dies sei definitiv der einzige Grund für sein Gebot gewesen, nur die Silbermünzen der vier genannten Unterzeichner des Münzvertrags zu nehmen. Den in Nördlingen geschlagenen Goldmünzen Gf. Eberhards und des Ks. gereiche dies in keiner Weise zum Nachteil, denn wenn diese gut seien, würden sie ohne weiteres in den mgfl. Landen akzeptiert. Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Kreistagsakten Nr. 1, fol. 117a-117<sup>a</sup>, Konz.

**1579 Zyprian von Serntein (ksl. Kanzler) an Gf. Hoyer von Mansfeld (ksl. Rat) und Jörg Goldacher, ksl. Untermarschall**

*Trier, 12. Juni 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 42a u. b, Konz.*

*Kaspar Erlbeck, der Gf. Hoyer wohlbekannt ist und auf diesen vertraut, befindet sich hier in Trier und hat sich bei den Reichsständen über die Stände der Krone Böhmen beklagt. Daraufhin wurde im ksl. Rat beschlossen, der Ks. möge in dieser Angelegenheit an die böhmischen Stände und den Kg. von Böhmen schreiben. Hat die entsprechenden Briefe verfaßt und an Melchior Pfinzing zur Unterzeichnung durch den Ks. übersandt. Da Erlbeck an der Sache viel liegt, hat er darum gebeten, Gf. Hoyer und Goldorfer zu ersuchen, bei der raschen Unterzeichnung und Rücksendung der beiden Briefe behilflich zu sein. Darüber hinaus wäre Erlbeck bereit, dem Ks. mit acht Pferden von Haus aus zu dienen (folgen Einzelheiten zur Besoldung). Bittet darum, dieses Gesuch dem Ks. vorzutragen und dessen Antwort zusammen mit den unterzeichneten Briefen zu übersenden.*

**1580 Ksl. Achtbrief gegen Christoph Hauser und seine Helfer**

*Köln, 24. August 1512*

*Regest: DIETER/PIETSCH, Urkunden, Nr. 209.*

*Ks. Maximilian verhängt über Christoph Hauser und seine Helfer wegen ihrer Fehde gegen die Rst. Kaufbeuren und der Gefangennahme etlicher ihrer Bürger die Reichsacht.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Zu den Ursachen dieser Fehde und dem daraus resultierenden Zug gegen das Raubschloß Hohenkrähen, den der Schwäbische Bund auf Ersuchen Kaufbeurens am 9. November 1512 begann, vgl. LILIENCRON, Volkslieder, S. 67; CARL, Schwäbischer Bund, S. 469f. – Vermutlich im Frühjahr 1513 erschien ein bei Matthias Hüpfuff in Straßburg gedrucktes Lied mit dem Titel Disz ist ein meinun[g] desz loblichen tag zu Kölen, Ouch die belegerung hohe[n] Kreen, wie man das erobert, gewonnen, vn[d] zerstört hat. Druck: LILIENCRON, Volkslieder, Nr. 267. Es nimmt eingangs Bezug auf den Kölner Reichstag 1512 und rühmt, daß daran viele hochgestellte Besucher teilgenommen hätten. Die hand zamen thun schweren zu beschützen das römisch rych. Ihrem Willen zur Einigkeit sei es zu verdanken gewesen, daß auf dem loblichen tage Deutschland ist worden ei[n]s. Darüber hinaus habe man sich sehr um die Sicherung des Landfriedens im Reich bemüht, was sich vor allem am energischen Vorgehen gegen verschiedene Raubritterburgen zeige. Als konkretes Beispiel dafür wird im Folgenden die Zerstörung von Hohenkrähen ausführlich beschrieben. Die verdienstvolle Rolle, die Ks. Maximilian bei dieser Aktion spielte, wird ebenfalls eingehend gewürdigt. Das Lied steht deshalb nach DUNTZE, Verleger, S. 240 „in der Tradition der kaiserlichen Propagandadichtung, da die Ereignisse als direkte Folge der maximilaneischen Innenpolitik interpretiert werden“.*

### 1581 Anfrage Ks. Maximilians an die Reichsstände in Sachen Primogeniturordnung Hg. Albrechts IV. von Bayern

[1.] Erlaß einer Primogeniturordnung durch Hg. Albrecht von Bayern; [2.] Bitte seines Sohnes Ludwig und seiner Gemahlin Kunigunde an den Ks. um Abmilderung der darin enthaltenen Bestimmungen; [3.] Antrag Hg. Wilhelms, an der ksl. Bestätigung der Ordnung festzuhalten; [4.] Votum ksl. Räte zugunsten Ludwigs und Kunigundes; [5.] Ersuchen an die Reichsstände um ihre Meinung zu der Angelegenheit.

Köln, 1. September 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 315a-316a, Kop. (Vermerk fol. 316b: Beyerische handlung, so der Ks. zu Collen in reichsrat gelegt Ao. etc. 12 mitwoch nach decollacionis Johannis baptiste [1.9.12]).

[1.] Die röm. ksl. Mt. etc., unser allergnst. H., gibt den Kff., Ff. und stenden des Reychs zu verstehen die sorg- und geferlikeit kunftiger irrung, so sich in dem haus von Bayern erheben mocht von wegen weilend Hg. Albrechts aufgerichten ordnung und testament.<sup>1</sup> Und ir ksl. Mt. tuet darbey den stenden diese underricht, wie weilend Hg. Albrecht ir ksl. Mt. solch sein furgnommen ordnung und testament als seiner, auch seiner kind, land und leut wolfart gar treffenlich furpracht und ir Mt. angesucht und bewegt, das ir Mt. irn willen dareingeben und des confirmirt hab on sorg, das eynich beswerung daraus erwachsen, sonder die jungen Ff., auch land und leut solten des benugig in rue und friden sein.

[2.] Als aber solch ordnung und testament nach weiland Hg. Albrechts abgang<sup>2</sup> eroffnet und doraus vernomen worden ist, wie dasselb den jungen Ff. außerhalb Hg. Wilhelms irn ftl. titel benyembt und darzu ein geringe anzal gelds [als] provision auszaygt und zuegybt, des sich dann Hg. Ludwig als der elter und weltlich sun nach Hg. Wilhelmen sambt ksl. Mt. swester, der gedachten Ff. mueter [Ehg. in Kunigunde], hoch besuern, der meynung, das solch ordnung und testament on ir willen und zuegeben gemacht und aufgericht. Welches willens und consens doch billich auch zu der sach gepflogen sein solt, sonder zu solcher treffenlichen sach, die inen nit allein das zeitlich guet als das wenigist, sonder auch die weltlich eer als das hochst auf erden berür. Und rufen und pitten darauf an die ksl. Mt., die berürt ordnung und testament zu miltern und

<sup>1</sup> In der am 8. Juli 1506 erlassenen Primogeniturordnung bestimmte Hg. Albrecht IV. von Bayern gemeinsam mit seinem Bruder Hg. Wolfgang und den Landständen, daß immer nur der älteste Sohn weltlichen Standes die Regierung des Herzogtums übernehmen solle. Nachgeborene Söhne sollten mit einer jährlichen Apanage abgefunden werden, nur den Grafentitel führen und dem älteren Bruder unterworfen sein. Aus dieser Verfügung erwachsen nach Hg. Albrechts Tod 1508 erhebliche Spannungen unter seinen Söhnen, die erst 1514 bereinigt werden konnten. Zum Ganzen vgl. GEBERT, *Primogeniturordnung* (mit Edition der Ordnung); WEINFURTER, *Einheit Bayerns*, S. 233-237.

<sup>2</sup> Am 18. März 1508.

zu massigen, der gestalt, das Hg. Ludwig bey ftl. titel pleiben und ein merer provision, weder [= als] im geschaffen sein sol, haben mocht.

[3.] Dagegen Hg. Wilhelm pit und begert, in, auch land und leut in gn. bevelh zu haben und weilend Hg. Albrechts testament und ksl. Mt. confirmation darüber zu hanthaben.

[4.] Darauf haben etlich ksl. Mt. rete geratslagt, ksl. Mt. swester und witben von Bayern sambt Hg. Ludwigen beswerung, anruefen und bitten zimlich [= angemessen] sein.

[5.] Dennoch begert die ksl. Mt. der Kff., Ff. und stende getreuen rats, wie sich ir Mt. in den sachen pillich halten sol und mug und ob oder wie das berürt Hg. Albrechts testament zu miltern und zu massigen sey.

### 1582 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Ks. Maximilian

*Heidelberg, 30. September 1512 (dornstag nach St. Michelstag)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 100, Orig. Pap. m. S.*

*Der Ks. erinnert sich sicher daran, daß er und die Reichsstände von Trier aus an Kg. (Wladislaw) von Ungarn und Böhmen sowie die Stände der Krone Böhmen geschrieben haben wegen deren Konflikt mit dem H. von Guttenstein,<sup>1</sup> auch daran, daß er (Kf. Ludwig) den Ks. kürzlich auf dem Reichstag in Köln durch eine Gesandtschaft hat bitten lassen, sich des Streits anzunehmen und eine gütliche oder rechtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Ks. hat darauf geantwortet, dies falle ihm aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen seiner zahlreichen Geschäfte, schwer, doch sei er bereit, Kg. (Wladislaw) nochmals zu schreiben und ihn zu ersuchen, by dem anlaß zu pleiben. Führe dies nicht zum Ziel, wolle er eine Gesandtschaft schicken. Dankt für diese Zusage, teilt aber zugleich mit, daß sich zwischenzeitlich besagte Konflikte verschärft hätten. So habe der von Guttenstein nach einem Raubüberfall im Böhmerwald die Täter dem Zugriff der nacheilenden Leute Kf. Ludwigs entzogen. Bittet deshalb den Ks. nochmals, unverzüglich eine Gesandtschaft zu den Ständen der Krone Böhmen und dem von Guttenstein zu schicken und zu verlangen, gegeneinander stillzustehen, den von Guttenstein aufzufordern, Feinde der Krone Böhmen nicht mehr zu unterstützen, das sie auch den anlaß erstrecken und laut desselbigen zu ende ferrer handln oder die sach uf andere wege, wie eur ksl. Mt. gedenken möchten, ziehen. Sollten nämlich die Böhmen gegen den von Guttenstein oder das Schloß Flossenbürg mit der Tat vorgehen, könne der Ks. sicher den Schaden, der daraus ihm (dem Kf.), seinem Bruder Pfalzgf. Friedrich, ihren jüngeren Vettern (den Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp) und den Ihren entstünde, auch eur ksl. Mt. und dem hl. Reich zuvorab an irem furnemen zerrüttung geperen würde, ermessen.*

<sup>1</sup> Gemeint ist vermutlich Dietrich von Guttenstein, eventuell auch dessen Bruder Heinrich.

### 1583 Mandat Ks. Maximilians an alle Reichsstände, insbesondere an Frankfurt a. M.

Köln, 7. Oktober 1512<sup>1</sup>

Kop.: A) München, BSB, Res/4 Polem. 2328 o, fol. 123a-124a (insetiert in Johann Pfefferkorns *Brandspiegel*, gedruckt bei Hermann Gutschaiff in Köln 1512).

Konz.: B) Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 58 (Datum 17. September 1512).

Druck: DALL'ASTA/DÖRNER, *Reuchlin*, S. 625f., 627 (lat. Übersetzung).

Regest: ANDERNACHT, *Regesten*, Nr. 3784.

*Hat erfahren, Johann Reuchlin, Lehrer der Rechte, habe etliche Büchlein verfaßt<sup>2</sup> und sie drucken und öffentlich verkaufen lassen.* <sup>a-</sup>Darinne er under anderen angezeigt vyl artikel, die der juden schmelichen, ungegrünten buecheren, wesen und handelung furtreglich und unserm hl. glauben naichtelig und unleydelichen seyn mochten. Dardurch die juden in yrer hertigkeit gesterkt, auch vyl einfeltig cristen geergert werden mochten<sup>-a</sup>. *Da es ihm als Ks. obliegt, hierauf sein Augenmerk zu richten, gebietet er, besagte Büchlein nirgendwo feilbieten und verkaufen, sondern konfiszieren zu lassen. Die bei Zuwiderhandlung zu verhängende Strafe bleibt dem Ermessen der jeweiligen Obrigkeit überlassen.*<sup>3</sup>

---

<sup>a-a</sup> B Daryn er under anderm anzaigt und becreftigt, das den juden ire puecher und besunder der talmuet nit besichtigt und die, so wider unsern hl. glauben lauten, nit genumen werden sollen, mitsampt andern artikln.

<sup>1</sup> EISENHARDT, *Aufsicht*, S. 24 mit Anm. 1 datiert das von ihm angeführte Exemplar des ksl. Mandats auf den 9. Oktober 1512.

<sup>2</sup> Gemeint ist Reuchlins Schrift *Augenspiegel*.

<sup>3</sup> Das für EB Philipp von Köln bestimmte Exemplar dieses Mandats wurde durch diesen am 27. November 1512 publiziert. TRUSEN, *Johannes Reuchlin*, S. 143. Vgl. zum Ganzen L. GEIGER, *Maximilian I.*, bes. S. 214f.; PRICE, „*Großes Unheil ...*“, S. 21.



13. DIE VORBEREITUNG DES KRIEGES GEGEN  
HERZOG KARL VON GELDERN UND DER  
BESCHLUSS ÜBER DIE DAFÜR VORGESEHENE  
EILENDE HILFE

**1584 Bestellung des ksl. Kammermeisters Jakob Villinger zum ksl. Tresorier***Köln, 23. Juli 1512**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 120-128a, Kop.**Druck: FELLNER/KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung 2, Nr. 9.*

*Ks. Maximilian bekundet, daß er seinen Rat und Kammermeister Jakob Villinger lange Zeit in unser finanz und sachen, gelt und anders betreffent, verwendet hat, der sich dabei als ehrbar und redlich erwiesen und zu seiner Zufriedenheit gearbeitet hat. Bestellt ihn deshalb zu seinem Tresorier. Als solcher soll er neben seiner Tätigkeit als Kammermeister am ksl. Hof alles gelt und anders, so uns von unserm Hl. Vater, dem Babst, und sonst allenthalben in Italia, desgleichen in unsern obern und nidern burgundischen landen, auch in den Kgr. Frankreich, Hispani, Engelland und andern landen gefalet und wir an denselben enden finanzen und zu empfaen haben, persönlich oder durch Stellvertreter einnehmen, darüber quittieren und gemäß ksl. Weisung wieder ausgeben.*

*Da Villinger nicht ständig am Hof sein kann, wird ihm gestattet, in seiner Abwesenheit den zum ksl. Zahlmeister ernannten Ulrich Pfnzing oder einen ksl. Zahlschreiber als Vertreter einzusetzen und diesem von dem eingenommenen Geld soviel zu übersenden, wie der Hof benötigt.*

*Für die Verwendung von ihm ausgegebener Beträge benötigt Villinger nicht jedes Mal eine spezielle ksl. Anweisung, sondern er kann selbständig darüber entscheiden. Bei der Rechnungslegung ist ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden.*

*Den Aufwand für die ihm zustehenden Pferde sowie andere in Ausübung seines Amtes entstehende Unkosten kann Villinger von den durch ihn eingenommenen Geldern abziehen.*

*Von Villinger übermittelte Geldbeträge, die durch gewaltsame Übergriffe von Straßenräubern verlorengehen, werden ihm durch den Ks. ersetzt.*

*Villinger erhält die Garantie, daß er nicht ohne triftige Gründe seines Amtes enthoben wird.*

*Den Raiträten der Innsbrucker Raitkammer wird befohlen, mit Villinger gut zusammenzuarbeiten. Kommt es zwischen ihnen und Villinger zu Differenzen, soll das Innsbrucker Regiment darüber befinden.<sup>1</sup>*

**1585 Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian***Neustadt am Rübenberge, 24. Juli 1512**Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 135-136, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift.*

*Antwortet auf das heute empfangene (nicht vorliegende) ksl. Schreiben, er sei nach seinem Abschied vom Ks. in Trier am 24. Juni (St. Johannis baptiste nestverschienen) zusammen mit seinem Bruder (Heinrich d. Ä.) und drei Heeren ausgezogen,*

<sup>1</sup> Zur Bestellung Villingers zum ksl. Tresorier vgl. FELLNER, Zentralverwaltung 1, S. 19.



*in der Absicht, gegen seinen Widersacher, Gf. (Johann) von Schaumburg, der ihm sein väterliches Erbe vorenthält, zu ziehen. Allerdings hätten sich etliche von dessen Freunden eingeschaltet und schließlich erreicht, daß der Gf. sein Geld angenommen und ihm dafür das Schloß Lauenau herausgegeben habe. Anschließend seien er und sein Bruder gegen den Gf. (Jobst) von Hoya gezogen. Man habe mit einem Feldzug von zwei Monaten gerechnet, aber bereits nach fünf Tagen vollständig gesiegt. Der Bf. von Münster, der Gf. von (Ost-)Friesland und andere westfälische Hh. hätten dann dem Gf. von Hoya zu Hilfe eilen wollen, doch bevor es zu kriegerischen Handlungen gekommen sei, hätten der Bf. von Hildesheim und der Hg. von Sachsen-Lauenburg vermittelt. Am 15. Juli (divisio apostolorum) hätten dann er und sein Bruder ihre Truppen entlassen. Wäre das ksl. Schreiben früher gekommen, so hätte er dem ksl. Wunsch vollkommen gehorcht.*

*Nachschrift: Ursprünglich habe er sofort nach Entlassung seiner Truppen zum Ks. zurückkehren wollen, könne aber nun noch nicht so schnell von hier fort, weil die leut, so wir erobert haben, noch zur zeyt nicht gut christen sein..*

### 1586 Ksl. Revers für Nürnberg über die Rückzahlung eines Vorschusses auf die Eilende Hilfe

*Köln, 10. August 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Losungamt, 35 neue Laden, Urkunden Nr. 379, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.).*

*Ks. Maximilian bekundet, daß ihm Nürnberg, weil sich die Einhebung der auf dem Kölner Reichstag bewilligten Hilfe etwas verzögern werde, für den Unterhalt seines in Geldern liegenden Kriegsvolkes 2000 rh. fl. in bar geliehen und ausgehändigt habe. Gestattet, daß Nürnberg diesen Betrag von der zu zahlenden Hilfe gegen Geldern abzieht und dafür von niemandem belangt werden kann. Und dieweil sich aber solich ir hilf, so die zu gelt angeslagen wirdet, sich nit so hoch als 2000 fl. rh. laufen möcht, haben wir inen zuegesagt und tun das hiemit wissentlich mit dem brief, daz wir sy der ubermass, wo sich gemelte ir yetzige hilf so weit nicht erstrecken möchte, von der nägsten hilf, so uns durch des Reichs stende aufgelegt wirdet, bezalen und entrichten wellen, bis sy der obgemelten 2000 fl. rh. völlighen widerumb vergnugt und bezalt werden.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Auf dieses Stück nimmt eine weitere Verschreibung Ks. Maximilians, ausgestellt in Mindelheim am 28. Mai 1513, Bezug, in der er bestätigt, Nürnberg habe ihm vor einiger Zeit 2000 rh. fl. geliehen und zudem 115 rh. fl. für den Unterhalt der acht Reichsräte gezahlt. Beide Beträge sollten von der auf dem letzten Reichstag in Köln bewilligten viermonatigen Hilfe abgezogen werden. Da diese aber nur 1840 rh. fl. betrage, sei er Nürnberg noch 275 rh. fl. schuldig. Verspricht, diesen Betrag vom nächsten Anschlag, der Nürnberg durch die Reichsstände auferlegt wird, abzuziehen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Losungamt, 7-farbiges Alphabet, Urkunden Nr. 4495, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.).*

### 1587 Vereinbarung Ks. Maximilians mit Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg

Köln, 14. August 1512

*Kop.: Wien, HHSStA, AUR 1512 VIII 13; Innsbruck, TLA, Kammerkopialbücher Nr. 57, fol. 4a u. b (laut Vermerk von Ks. Maximilian, den Hgg. Erich von Braunschweig-Calenberg und Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel sowie dem ksl. Kanzler Zyprian von Serntein unterschrieben).*

*Ks. Maximilian und Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg, vertreten durch seinen Bruder Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, haben sich hinsichtlich der Forderungen, die Hg. Erich aufgrund seiner in den Niederlanden, im Landshuter Erbfolgekrieg und insbesondere als oberster Feldhauptmann im Venezianerkrieg geleisteten Dienste an den Ks. hat, folgendermaßen verständigt: Weder ist der Ks. Hg. Erich noch umgekehrt der Hg. dem Ks. solher obberuerter raitung, dienst, sold und anvorderung halben etwas schuldig. Erledigt sind auch jene 8500 rh. fl. Ehegeld, die Hg. Erichs Gemahlin (Katharina) von den Tiroler Landständen zugesagt worden sind. Weder der Ks. noch die Landstände sind künftig verpflichtet, dieses Geld zu bezahlen. Hg. Erich wird sie deswegen künftig nicht mehr ersuchen. Damit haben der Ks. und dessen Erben und Nachkommen sowie Hg. Erich und dessen Erben und Nachkommen vom heutigen Tag an keinerlei Ansprüche mehr gegeneinander. Allerdings soll Hg. Erich dem Ks. unverzüglich alle in seinen Händen befindlichen Bestallungsbrieife, Verschreibungen und Quittungen aushändigen. Von diesem Vertrag wurden zwei gesiegelte Exemplare ausgefertigt.<sup>1</sup>*

### 1588 Ks. Maximilian an Frankfurt a. M.

*Bewilligung einer viermonatigen Eilenden Hilfe durch die Reichsstände zur Eroberung von Geldern, Weisung an Frankfurt zur Einhebung der entsprechenden Beträge und zu ihrer Weiterleitung an den ksl. Tresorier Jakob Villinger.*

Köln, 31. August 1512

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 338, o. Fol., 2 Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

<sup>1</sup> In seinem am 15. August 1512 in Köln ausgestellten Revers erklärt Hg. Erich, daß er gegenüber Ks. Maximilian auf alle Forderungen, die von ausstehendem Sold, Dienst-, Liefer- und Schadengeld, Schulden und anderem herrühren, verzichtet und er weder den Ks. noch dessen Erben und Nachkommen jemals wieder deswegen ersuchen wird. Sollten neben den jetzt ausgehändigten Bestallungsbrieifen, Verschreibungen und Quittungen noch weitere entsprechende Unterlagen auftauchen, so sollen auch diese dem Ks. ausgehändigt werden. Geschieht dies nicht, so werden sie schon jetzt für kraftlos und ungültig erklärt. Wien, HHSStA, AUR 1512 VIII 15; Innsbruck, TLA, Kammerkopialbücher Nr. 57, fol. 5a-6a, Kop. (laut Vermerk durch die Hgg. Erich von Braunschweig-Calenberg und Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel unterschrieben).

Ersamen, lb. getruwen, nachdem unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und ander steende uns auf dem yetztgehalten reichstag hie zu Collen auf unser ersuchen und begern von dem anslag der gemeynen grossen hilf [= *gemeiner Pfennig*], vormals zu Trier verwilligt, wider Karlen von Egmunt, der sich nennet Hg. zu Geldern, und syn anhenger, domit wir das itzbestimpt Gelderlant, das dann eyn eigentumb des hl. Richs ist, dest statlicher erobern und zu gehorsam bringen, ayn hilf, namlich 1000 mann zu roß und 3000 zu fuße ain jar lang zu halten, zugesagt und aber solich hilf wider Geldern nicht so furderlich, als unser nottorft dieser gegenwurtigen leuf erfordert, dwile die groiß hieff, oben angezeigt, noch nicht angeslagen ist, berait werden mag, deshalben sich dan dieselben stende wyter auf unser begeren zu eyner ilende hilf verwilliget, anlehensweise die bezalunge berurter jarhilf wider Geldern auf vier monat, die sich dan uf 88 000 fl. rh. laufet, darzugeben und solich gelt, das sy auch nu angeslagen, hinder euch und die von Augspurg gegen euern urkunden furderlichen zu erlegen, wie ire dann des alles ungezwifelt durch euer gesanten, so ir auf obbestimpten reichstegen zu Trier und hie gehabt, auch durch den abeschaid, deshalben aufgericht [*Nr. 1592 [4.]*], nu zumal wole bericht sein, empfelhen wir euch daruf mit allem fleiß und ernst, daß ire vorberürt gelt aynem aus euerm rat eynzunemen und zu emphahen verordent und befelhet und was gelt also gefallen wirdet, dasselb unserm getruwen, lb. Jacoben Villingern, unserm rate und tresaurer, auf sein ersuchen gegen synen gepürlichen quitungen allezeyt zu uberantworten bestellet, domit er solichs fur und fur zu underhaltunge unsers kriegsfolks wider Geldern unserm befelch nach, wie dan die nottorft desselben kriegs erfordert, gebrauchen und ausgeben moge, auch dem gemelten Villinger deshalben eyn verschreibung, daß ir im solich gelt, sovil des hinder euch erlegt wirdet, und sunst yemands anderm geben wellet<sup>1</sup> und hierinne kayn anders tut, dann wir euch inne solichem kayn irrunge tun oder ichts anders dawider handlen wellen. Daran tuet ire zusampt der billichait unser ernstliche meynunge. Geben ine unser und des hl. Rychs stat Coln am lesten tag Augusti Ao. etc. 12, unsers reichs im 27. jaren.

<sup>1</sup> *Gemäß dieser ksl. Weisung fertigte Frankfurt unter dem Datum 14. September 1512 (dinstag des hl. crutztag exaltationis) folgende Verschreibung aus: Die Reichsstände haben Ks. Maximilian auf dem jüngstgehaltenen Reichstag in Köln eine viermonatige Eilende Hilfe für den Krieg gegen Geldern zugesagt, die insgesamt 88 000 rh. fl. ausmachen soll und in Frankfurt oder Augsburg, welches eynem yeden bequemlich ist, zu zahlen ist. Der Ks. hat Frankfurt durch einen Geschäftsbrief befohlen, das eingenommene Geld dem ksl. Rat und Tresorier Jakob Villinger gegen Quittung auszuhändigen. Demgemäß verpflichtet sich Frankfurt, die Eilende Hilfe ausschließlich Villinger oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben. Selbst wenn der Ks. etwas davon in eigener persone selbst erfordern oder sunst durch ander geschafft, darin dieser befelch ufgehbt wurde, fordern lassen würde, wird Frankfurt ohne Wissen Villingers nichts herausgeben. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 338, o. Fol., Kop. (Kanzleivermerk: Recognitio, der rat uber sich geben, dem Villinger das gelt zu reychen) und Konz.*

### 1589 Ksl. Verschreibung für den ksl. Tresorier Jakob Villinger in Sachen Eilende Hilfe

[1.] Bewilligung einer einjährigen Eilenden Hilfe durch die Reichsstände zur Eroberung von Geldern bzw. einer viermonatigen Hilfe in Form einer Anleihe, Einhebung der entsprechenden Beträge durch Augsburg und Frankfurt, Verrechnung der viermonatigen Hilfe mit dem bewilligten Großen Anschlag (Gemeiner Pfennig); [2.] Vereinbarung mit Jakob Villinger über die vorgriffsweise Zurverfügungstellung von Geldbeträgen durch Jakob Fugger und Philipp Adler für die Truppenbesoldung; [3.] Absicherung Villingers durch Überschreiben der viermonatigen Eilenden Hilfe; [4.] Versprechen des Ks., keine eigenmächtigen Eingriffe in den Anschlag der Geldernhilfe vorzunehmen; [5.] Zusage, Villinger nötigenfalls auch an Hilfszahlungen anderer Mächte zu beteiligen.

[Köln, Ende August 1512]<sup>1</sup>

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 41 (alt 33b) ohne Dat. II/28 fol. 1-135, fol. 92a-95b, Konz.

[1.] Ks. Maximilian bekundet: Als unser und des hl. Reichs Kff., Ff. und ander stende auf jüngstgehaltenem reichstag zu Trier und yetzo hie zu Cöllen ain ordnung, sechs jar lang zu weren, aufgericht und darin under anderm ainen anslag ainer gemainen hilf durch das ganz hl. Reiche aus [= Gemeiner Pfennig] zu underhaltung desselben bewilligt [Nr. 1011 [13.]] und aber solh hilf nach ausweisung berürter aufgerichteten ordnung noch nicht angelegt, auch so furdlichen nicht berait werden, dardurch uns zu unsern obligenden notdurften diser gegenwurtigen leuf ain eylende hilf beschehen möcht. Deshalben wir dann mit bemelten stenden des hl. Reichs sovil gehandelt, daz sy uns yetzo hie wider Karl von Egmund, der sich nennet Hg. zu Geldern, und sein anhenger, damit wir das yetzbestimbt Gelderlande, das dann ain aigentumb des hl. Reichs ist, dest statlicher erobern und zu gehorsam bringen mügen, ain hilf, nemlichen 1000 man zu roß und 3000 zu fueß unabgenklich ain ganz jar lang zu halten, zugesagt, dieselben von der oberürten grossen hilf der 6 jare zu bezalen, das sich dann ain monet auf ain pherd 10 fl. und ainen zu fueß 4 fl. rh. ain ganz jare auf 264 000 fl. rh. laufet. Und aber solh jarehilf wider Geldern, wie oben angezaigt, auch nicht so eylends, als dann die notdurft dits gegenwurtigen geldrischen kriegs ervordert, von bestimpter grossen hilf, dieweil die noch nicht angeslagen, aufzubringen noch berait zu raichen ist, dardurch uns dann die obenanten stende des hl. Reichs zu ainer eylenden hilf vorberurter kriegsleuf weiter verwilligt, anlehensweis die bezalung obemelter anzal volks der 1000 pherd und 3000 zu fueß, das sich in ainer summa 4 monet auf 88 000 fl. rh. laufet, zu tun und darzugeben. Die sy auch nun under inen angeslagen nach laut des anslags, deshalben aufgericht [Nr. 1005], und, solh summa gelts hinder

<sup>1</sup> Die Verschreibung dürfte in etwa zeitgleich mit Nr. 1588 entstanden sein.

unser und des Reichs stete Augspurg und Frankfort gegen irn bekantnussen zu erlegen und zu bezalen, verordent haben, doch dergestalt, was die stende obenbenent gelt vorbestimbter 4 monet halben darleihen werden, daz sy sich nachmals von dem grossen anslag und hilf davon anfenklichen, wie dann in der ordnung davon meldung beschicht, widerumben bezalen sullen.

[2.] Und so aber solh hilfgelt der 4 monet yetzo auch noch nicht erlegt sein oder so eylends, als unser notdurft ervordert, gefallen mugen, damit dann wir in unserm furnemen des gedachten geldrischen kriegs desselben gelts halben nicht verhindert oder versaumbt, sonder damit gefurdert werden, haben wir mit unserm getreuen, lb. Jakobem Villingen, unserm rate und tresorir, sovil gehandelt, daz er uns von unsern und des Reichs lb. getreuen Jacoben Fugker 13 000 fl. und Philippen Adler 10 000 fl. rh. in negster Frankforter herbstmeß aufbringen und von solhem gelt die hochgebornen Hainrichen und Erichen, gebrüder, Hgg. zu Braunswig, unser lb. oheimen und Ff., mit der anzal volks zu roß und fueß, wie wir sy dann bestellt, in vorgedacht lande zu Geldern abfertigen und umb die ubermaß gelts, was sy yetzo nicht emphahen, vertröstung tun sullen, damit ir lieb ir bezalung auf dreu monet lang auf daz berürt ir volk gehalten mugen.

[3.] Und damit nu bemelter unser tresorir solhs seins aufbringens nicht zu nachtail oder schaden kome, sondern er und die, davon er berürt summa gelts aufbringen sol, widerumben bezalt werden, daz wir demnach demselben Villingen, unserm tresorir, vorberürten der stende anslag der 4 monet genzlichen hiemit zugestellt haben, stellen im dem auch hiemit zue wissentlich in kraft dits briefs also, daz er denselben anslag von den vorbenanten zwayen steten Augspurg und Frankfort, auch, ob uns von yemands desselben anslags halb ainich gelt an unsern hof gepracht würde, einnemen und davon die bezalung obgedachten unsern lb. oheimen und Ff. von Braunswig auf das berürt kriegsvolk, desgleichen die 23 000 fl., so er von benannten Fugker und Adler, wie vor begriffen ist, aufbringen sol.

[4.] Wir sagen auch demselben Jacoben Villingen hiemit verrer zue, daz wir in berürten anslag der stende angeslagen und erlegt gelt kainswegs greifen noch dasselb in ander hende verwenden, auch nyemandem denselben nachlassen noch ainicherlay vertreg machen oder hierinnen ichts anders, so diser unser verschreibung widerwertig sein möcht, handeln wellen, derselb Villingen sei dann zuvor aller oberürter summa gelts und darzu 15 356 fl. rh., so uns obemelter Philipp Adler in sonderhait zu dem geldrischen krieg hievor dargelihen, zusampt dem uncosten, was dann, solh gelt aufzubringen, gesteen wirdet, auch was uns derselb Villingen mitler zeit auf unsern bevelh und ansuchen weiter aufzubringen und von unsern wegen ausgeben wird, völliglichen vergnugt und bezalt. Wo er aber denselben summa gelts gar oder zum tail von der stende anslag der 4 monet, wie oben steet, nachdem zu besorgen ist, daz etlich von denselben stenden ir aufgelegt gelt langsam erlegen, nicht bezalt werden möchte, daz wir alsdann dem gedachten Villingen die übermaß seins ausstands, so also von den

4 moneten nicht entricht würde, nachmals von den übrigen 8 moneten des grossen anslags, zu Trier gewilligt, [*geben werden*].

[5.] Und so ferr sich auch zutrüge, daz uns mitler zeit, ee und im die bezalung oder verweisung, wie oben begriffen ist, beschehen, von Babstlicher Hlkt., den Kgg. von Aragon und Englande oder den Venedigern ainich gelt gefele oder zustünde, daz wir alsdann von solhem gelt demselben Villinger oder seinen erben das, so in an oberurter irer bezalung abgeen würde, auch genediglichen auszurichten und zu bezalen schuldig sein und deshalben guten glauben haben sullen und wellen. Und waz der obgemelt unser rat und tresorier von dem berurten anslag also einnemen und emphahen wirdet, davon soll er uns gut raitung halten und tun., alles getreulich und ungeverlich. Mit urkund des briefs, besigelt mit unserm anhangenden insigel, geben.

### 1590 Revers des ksl. Tresoriers Jakob Villinger in Sachen Eilende Hilfe

Köln, 4. September 1512

Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 22 Nr. 7, fol. 2, Orig. Pap. m. S.

*Ks. Maximilian hat die Gebrüder Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg für sechs Monate zu seinen obersten Kriegshauptleuten in Geldern mit 600 Berittenen und 1500 Fußknechten bestellt. Sie erhalten für jeden Berittenen 10 rh. fl. für Sold und Schaden und für jeden Fußknecht 4 rh. fl., außerdem jeder von ihnen für seine Person als Tafelgeld und Kostenersatz pro Monat 500 rh. fl., insgesamt also 13 000 rh. fl. monatlich. Hinsichtlich der Bezahlung ihres Solds für drei Monate hat der Ks. die beiden Hgg. auf die viermonatige Eilende Hilfe verwiesen, die die Reichsstände ihm auf dem gegenwärtigen Kölner Reichstag in Form von 1000 Berittenen und 3000 Fußsoldaten als Anleihe für den Geldernkrieg bewilligt haben. Außerdem sollen die Hgg. vom Bf. von Osnabrück jene 3000 rh. fl. einnehmen, die dieser noch von etlichen Reichsanschlügen her zu zahlen schuldig ist. Jeweils die Hälfte davon, also 1500 rh. fl., soll ihnen von ihrem ersten und zweiten Monatssold abgezogen werden. Er (Villinger) ist angewiesen, die von den Rstt. Augsburg und Frankfurt eingehobenen Anleihegelder entgegenzunehmen und sie ausschließlich für die Besoldung der beiden Hgg. zu verwenden. Hat vom Ks. eine Verschreibung (Nr. 1589) erhalten, daß dieser besagte Anleihe niemandem sonst zustellen, keinen darauf verweisen oder etwas davon zu bezahlen anordnen wird. Gibt deshalb den Hgg. selbst die Zusage, daß er ihnen anlässlich der kommenden Frankfurter Herbstmesse zu den 1500 rh. fl., die sie von den rückständigen Anschlügen des Bf. von Osnabrück bekommen werden, 11 500 fl. rh. in bar geben wird, so daß sie insgesamt den ersten Monatssold von 13 000 rh. fl. erhalten. Von den anschließend in Augsburg und Frankfurt eingehenden Anleihebeträgen wird er ihnen in Antwerpen oder Köln sukzessiv soviel übergeben, bis 24 500 rh. fl. erreicht und damit zusammen mit den restlichen 1500 rh. fl. des Bf. von Osnabrück auch die beiden nächsten Monatssolde bezahlt sein*

*werden. Insgesamt werden dann 39 000 rh. fl. für drei Monate entrichtet sein. Was darüber hinaus fortlaufend an Anleihebeträgen hereinkommt, geht an ihn und er wird damit gemäß ksl. Befehl verfahren.*

### **1591 Mandat Ks. Maximilians an alle Untertanen des Reiches und der Erbländer**

*Köln, 22. September 1512*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Straßburg, AM, AA 339, o. Fol. (an Straßburg; Kanzleivermerk auf der Rückseite: Ksl. Mt. der knecht halb, in Geldern zu loufen).*

*Konz.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 71a.*

*Hat seinem Diener Hans von Feldkirch befohlen, für Hg. Heinrich (d. Ä.) von Braunschweig-Wolfenbüttel etliche Knechte (für den Geldernkrieg) aufzunehmen und ihm diese zuzuführen. Befiehlt, den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.*





## 14. REICHSABSCHIED

## 1592 Reichsabschied

[1.] Verabschiedung einer Reichsordnung, Vereinbarungen über verschiedene andere Themen; [2.] Bewilligung einer Eilenden Hilfe und eines Gemeinen Pfennigs, Modus der Rückzahlung der Eilenden Hilfe aus dem Ertrag des Gemeinen Pfennigs; [3.] Weiterbehandlung ständischer Klagen gegen unge-rechtfertigte Veranschlagung auf dem nächsten Reichstag; [4.] Einsammlung der Eilenden Hilfe bis zum 16. Oktober 1512 durch Frankfurt und Augsburg; [5.] Einbeziehung reichsmittelbarer Stände in den Anschlag der reichs-unmittelbaren, Behandlung strittiger Fälle auf dem nächsten Reichstag; [6.] Einsetzung von acht ständischen Reichsräten; [7.] Deren Aufgaben; [8.] Höhe ihrer Besoldung; [9.] Finanzierung des Soldes, Ausstattung der Reichsräte mit Pferden je nach Rang; [10.] Entsendung der Reichsräte an den ksl. Hof bis zum 29. September 1512; [11.] Wortlaut ihres Eides; [12.] Bestellung von Hauptleuten in den Reichskreisen bis zum 11. November 1512; [13.] Weiterbehandlung der Pfahlbürgerthematik auf dem nächsten Reichstag; [14.] Bestrafung des Überfalls auf Kaufleute im Bamberger Geleit durch das Reichskammergericht, Aufstellung einer hundertköpfigen Schutztruppe gegen die geächteten Friedbrecher, Pflicht zur Entsendung der Reisigen nach Bamberg bis zum 29. Oktober 1512; [15.] Ihr Einsatz auch gegen die Beteiligten am Überfall auf Vilseck, Beratung auf dem nächsten Reichstag über eventuell notwendige Vergrößerung der Schutztruppe; [16.] Hilfeleistung auch für andere entsprechend geschädigte Reichsstände; [17.] Ausgleichsversuche durch Kommissare in den Streitfällen Bf. gegen Rst. Worms, Bf. von Speyer gegen Stadt Landau sowie Abt von Weingarten gegen Landvogt Jakob von Landau, eventueller Rechtsentscheid hierüber auf dem nächsten Reichstag; [18.] Dortige Behandlung der Klagen von Gff. und Hh. gegen ihre Heranziehung zum Unterhalt des Reichskammergerichts sowie gegen die geistlichen Gerichte; [19.] Ebenso Beratung über die Zahlung von Schulden an drei Reichskammergerichtsbeisitzer; [20.] Berichterstattung Jakob Hellers auf dem nächsten Reichstag über Möglichkeiten zur Verlegung des Termins der Frankfurter Fastenmesse; [21.] Beratung auf der kommenden Reichsversammlung über Strafmandate gegen Betrügereien mit Gewändern aus Tuch; [22.] Dortige Erörterung über das Hilfeersuchen des Deutschordenshochmeisters; [23.] Ebenso über die Rückzahlung der Schulden der Reichsstände bei Augsburg; [24.] Aufforderung an Schwäbisch Hall zur Beantwortung der Klage Schenk Gottfrieds von Limpurg bis zum kommenden Reichstag; [25.] Versprochene Einhaltung des Reichsabschieds durch Ks und Reichsstände, Beurkundung des Abschieds durch den Ks.; [26.] Namen der die Einhaltung des Reichsabschieds versprechenden Stände; [27.] Namen der siegelnden Stände.

Köln, 26. August 1512

I. Endfassung

A) Orig. Druck 1 m. S. (gedruckt bei Johann Schöffler in Mainz; auf dem Titelblatt: Röm. ksl. Mt. und gemeiner stende des Reichs abscheid, uf dem reichstag zu Collen Ao. XV<sup>c</sup> XII ufgericht, darunter ein Holzschnitt; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): München, BSB, Res/2 A.lat.b. 284/3; Nordhausen, StadtA, R Ac 1, o. Fol.; Marburg, StA, Best. 81 A/180/2, fol. 85-89; Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 250<sup>a</sup>-250<sup>f</sup>; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 9, o. Fol.; Schwerin, LHA, RTA I (Schweriner Archiv) Nr. 24, fol. 16-20 (Präs.vermerk unter dem Holzschnitt: Entpfangen zu Swerin in vigilia Thome apostoli [20.12.12]); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, o. Fol.

B) Orig. Druck 2 m. S. (gedruckt bei Matthias Hüpfuff in Straßburg; auf dem Titelblatt: Röm. ksl. Mt. und gemeiner stende des Reichs abscheid, uf dem reichstag zu Collen Ao. MCCCCC und XII ufgericht; im Wortbestand mit ganz geringfügigen Abweichungen gegenüber IA)<sup>1</sup>: München, BSB, Res/2 J.publ.g. 98a/3.

C) Orig. Druck 3 o. S. (gedruckt bei Erhard Ratdolt in Augsburg für die Städte im Schwäbischen Bund): München, BSB, Res/2 J.publ.g. 225/3 (mit handschriftlichen Korrekturen); Esslingen, StadtA, Rst. Fasz. 283 RTA 1512, o. Fol.

Kop.: D) München, HStA, KÄA 3138, fol. 243a-255b (Überschrift von anderer Hand: Ein nebenabschide zu Trier und Koln die eylende hilf betreffend eodem anno [= 1512]; mit Marginalien neben den meisten Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); E) Straßburg, AM, AA 336, fol. 115a-122a; F) Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 8, fol. 205a-211a (Überschrift: Der clain abschid); München, HStA, KÄA 3138, fol. 194a-208a (Überschrift von anderer Hand: Hilf in Geldern); Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. 132a-142a (Überschrift: Röm. ksl. Mt. und der stend des hl. Reichs abschiet des reichstags, Ao. duodecimo zu Colen gehalten; mit Marginalien zu den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 31, fol. 97a-106a; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 40, fol. 92a-104a; Ebd., fol. 122a-131a; Karlsruhe, GLA, Abt. 50 Fasz. 9, o. Fol.; Magdeburg, LHA, A 20, I Nr. 1, fol. 2a-6b (Vermerk fol. 7b: Der ebtessin zu Quedelburg zu antwurten); Stuttgart, HStA, A 262 Bd. 4, fol. 9-53, spätere Kop.; Würzburg, StA, Würzburger RTA 6, fol. 134a-145a.

Kop. Perg: Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher Nr. 50, fol. 270a-281a (Überschrift: Abschiede röm. ksl. Mt. etc. und der stende des Reichs der gehalten reichstege Trier und Cöllen; mit Marginalien neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

Druck: SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung, S. 147-151; LÜNIG, Reichs-Archiv 2, S. 317-319.

## II. Entwurf Ks. Maximilians

A) Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, RTA Nr. 9, fol. 214a-220a (Überschrift: Dorstag nach Helene [19.8.12] gelesen zu Collen); B) Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 76b-91a (Überschrift: Donnerstag nach assumptionis

<sup>1</sup> Zu diesem Druck vgl. DUNTZE, Verleger, S. 433 Nr. 180. – Bei dem von WEBER, Bemerkungen, S. 292 Anm. 41 erwähnten Exemplar des Reichsabschieds von 1512 handelt es sich in Wirklichkeit um die Reichsnotarordnung (Nr. 1571), wie aus dem zitierten Titel Cölner Reichsabschied von 1512 oder Kaiser Maximilian des Ersten Ordnung der Notarien eindeutig hervorgeht.

Marie Ao. etc. 12 [19.8.12]; mit Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zur endgültigen Fassung kennzeichnen); Frankfurt, *IfStG*, RTA Bd. 31, fol. 84a-86b; *Ebd.*, fol. 97a-106a (Überschrift: Der leste abschaid des richstags zu Coellen anno etc. 12. Dinstag exultationis sancte crucis Ao. etc. duodecimo [14.9.12]; mit Angabe derjenigen Artikel des ksl. Entwurfs, die unverändert in die endgültige Fassung übernommen bzw. dort weggelassen wurden); Straßburg, *AM*, AA 337 Fasz. 2, fol. 45a-50a (Überschrift: Dornstags post assumptionis Marie; mit Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zur endgültigen Fassung kennzeichnen); Weimar, *HStA*, *EGA*, Reg. E Nr. 58, fol. 126b-140a (Überschrift: Actum Collen donnerstag nach assumptionis Marie Ao. etc. XII; mit Korrekturen und Ergänzungen, die den Übergang zur endgültigen Fassung kennzeichnen).

[1.] Wir, Maximilian <sup>a-</sup>, von Gots gnaden erwelter röm. Ks., zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Kg., Ehg. zu Osterreich, Hg. zu Burgundi, zu Brabant und Pfalzgf.<sup>-a</sup> etc., bekennen und tun kund allermenglich: Als wir uns alhie auf disem reichstag mit Kff., Ff. und andern stende[n] des hl. Reichs einer ordnung gemeiner hilf<sup>b</sup> und anders zu wolfart und notdurft<sup>-b</sup> des hl. Reichs vertragen und vereinigt inhalt der ordnung, deshalb aufgericht [Nr. 1011], das wir uns daneben auch etlicher ander artikel, wie hernachvolgt<sup>c</sup>, mit inen underredt und vereinigt haben.

[2.] <sup>d-</sup>Nemlich, als uns die stende des Reichs auf unser gn. begern und bitt aus freiem, guten willen ein hilf auf ein jahr lang nach laut des anslags, so si uns uberantwurt [Nr. 1005], verwilligt und uns zu undertänigen gefallen zugesagt haben, dieselbigen hilf auf vier monat mit parem gelt zu bezalen als für ein anlehen einer eilenden hilf, und die uberige acht monat sollen uns von dem ersten gelt, des allenthalben von dem anslagpenning<sup>e</sup> gefallen wirdet, verfolgen bis zu ganzer und volkomner bezalung solher jarehilfe. Und so wir solher acht monat, desgleichen des ausstands, ob uns an den vier monaten auch ichts aussteen würde, genzlichen bezahlt sein, alsdann so solle denen, so die vier monat jetzt bezahlt haben, ir darleihen der vier monat auf den berürten anslagpenning bis zu ganzer bezalung des, so dargelegt<sup>f</sup> ist, auch angeen.

[3.] Und soll solh anlehen, wie das in dem anslag gesetzt, keinem stand hinfur einichen nachteil oder eingang bringen oder geben, sonder, dweil sich desselben anslags etlich stend beschweren, vermeinen, das si ubersetzt sein

<sup>a-a</sup> *IC*, *II A* fehlt.

<sup>b-b</sup> *II A* fehlt.

<sup>c</sup> *II A* hernachgemelt.

<sup>d-d</sup> *II A* Nemlich zum ersten haben uns Kff., Ff. und stend des hl. Reichs in unsern und des hl. Reichs merglichen obligenden sachen uf unser gn. beger und bitt ein anlehen einer eylender hilf aus freyem, gudem willen und nachfolgen[d] ein werent hilf zugesagt, und in massen wir und sie des uns mideinander nach laut eins anslags, deshalb alhie ufgericht, vortragen und des mideinander wissens haben, das wir von inen zu gn. dank angenommen.

<sup>e</sup> *IC* angeslagen pfennig.

<sup>f</sup> *IC* dargelenet.

sollen, davon soll zu negstkünftigem reichstag gehandelt und von allen stenden dazu verordent werden, solhen anslag gleich und zimlich an den orten, der ungleich were, zu setzen und zu stellen, doch das ein jeder seyn bezalung mitler zeit tue.<sup>-d</sup>

[4.] Item haben wir und gemelt stend zu emphahung und liberung solher zugesagten eylenden hilf zu unsern und des Reichs commissarien geordent und gesetzt Bmm. und räte der zwaier stet s-Frankfurt und Augspurg<sup>g</sup>, welche jedem der stenden am gelegnesten und bequemsten ist, also das sy unser und gemainer stend commissarien in solhen sein und dieselben eylend hilfe von stenden emphahen und furter uns zu unser und des Reichs noturft antwurten und behendigen, auch dafür in unserm und der stend namen quittiren sollen. Und sol ayn yglicher stand sein aufgelegten anzal des anlehens hie zwischen und St. Gallen<sup>h</sup> schirist [16.10.12] in der obberürten stet eine erlegen und bezalen.<sup>i</sup>

[5.] Item sollen diejenen, so den stenden von alters und nit dem Reich gesteuert<sup>j</sup>, auch dem Reich on mittel nit zustendig und verwant sein oder nichts vom Reich haben, den stenden, den sy zusteem, in dieser eilenden hilf volgen und vorbehalten sein<sup>k-</sup>, damit und auch sonst ein yeder bey seinen wörden, stand und wesen, wie ime das zusteet, sein vorfarn und voreltern, auch er das herbracht, pleibe. Ob sich aber deshalb irrung oder aynicherlay spenn begeben, so sol das auf den nehstkünftigen reichstag erleutert und darin gehandelt werden, alles nach vermög des abschits nesten unsers gehalten reichstag[s] zu Augspurg [Nr. 125 [9.]]<sup>-k</sup>.

[6.] Item haben uns Kff., Ff. und ander des hl. Reichs stend auf unser begeren aus treffenlichen, redlichen ursachen, inen fürpracht, acht rete in unser und des hl. Reichs sachen hie zwyschen und St. Mathiastag schierist [24.2.13] dismals zu halten, gewilligt. Und sein derselben vier von den Kff. und vier von den Ff. und andern stenden gegeben und benant, die dann von denselben stenden zu handlen und zu tun bevelh haben, wie hernach geschriben steet:

[7.] Und nemlich, welche stende des hl. Reichs von uns und dem Reich abfallen wolten, als sich bisher bey etlichen erscheint, das dieselben acht rete uns als röm. Ks. raten und helfen sollen, dieselben stende zu bewegen, sich an uns und dem Reiche zu halten und des Reichs ordnung, alhie aufgericht, zu volziehen, und sunderlich, das der angeschlagen pfenning in ganzen fürgang kome.

Zum andern, ob einem Kf., F. oder andern stenden in iren landschaften und gepieten von iren undertanen in des Reichs ordnung, auch sunderlich den

<sup>g-g</sup> I C Augspurg und Frankfort, II B korrigiert in: Augspurg und Frankfurt.

<sup>h</sup> I C Martinstag [11.11.12], II A Michaelstag [29.9.12], II B Michelstag korrigiert in: Merthestag.

<sup>i</sup> II A folgt: Auch sollen die stend solchs anlehen von dem geld der gemeinen der geordneten hilf widerum bezalen etc. Dieser artikel ist ganz usgelassen und gestrichen.

<sup>j</sup> II A gedient.

<sup>k-k</sup> II A fehlt.

angeschlagen pfennig ungehorsam und widerwertigkeit beegent, das die acht rete dem oder denselben stenden ratlich und trostlich sein sollen nach desselben stands gutbedunken, damit er bey seinen undertanen gehorsam erlangen müge, uns und dem hl. Reich, auch im selbs zu guet.

Zum dritten, nachdem teglich der parteien hendel und sachen aus dem Reiche an unsern ksl. hove wachsen, die man zu zeiten mit fruntschaften und gutem willen in der erst wole ablainen<sup>1</sup> und richten und sie des camergerichts, so die parteien etwa selbs des verzugs und costens halben schühen, vertragen möcht, dweil auch wir on underlaß mit so schweren kriegsobligen und gescheften beladen sein und angefochten werden, das wir solcher parteien hendeln nit gnug statlich ausgewarten mügen, als wir, wo wir nit so treffenlich gemüt weren, gern teten, dadurch dann teglich aufruer im Reich erwachsen, so wir, wo wir der krieg halben rüwig weren, wol wenden und verkommen möchten, das demnach die acht rete, die als des Reichs verordent rete pillich ein ansehen haben werden, uns helfen und raten sollen, solh parteien und hendel, so sich im Reich zutragen, in der neuw und erst gütlich und freuntlich niderzulegen, damit auch die parteien uns in der guete und pillichait dester mehr folgen und gehorsam sein und sich nit hart wider einander erhitzen, als teglich beschit, darauf den stenden und parteien stets merglicher uncost geet, deshalben sy Got, auch uns und dem Reiche so vil dester weniger dienen mügen. Doch sol kein parteien dardurch wider iren willen in guetlich handlung von iren rechten gedrungen oder daran verhindert oder aufgehalten werden.

Item ob uns gegen dem Kg. von Frankreich einich rachtung, auch von dem bäbstlichen pund einicher vertrag zusteem und entgegengeen würde, das dann die bemelten acht rete uns von des Reichs wegen das best getreulichen darin raten und helfen sollen, das uns und den stenden des Reichs erlichen und nützlischen ist.

[8.] Und damit dieselben acht rete, uns von stenden des Reichs, wie obgemelt, zugeordent, irs rate und diensts dester bas zukumen, sich auch uns und dem hl. Reich dester erlicher enthalten mügen, so soll man ir yeglichem jedes monats auf yeglich pferd geben 12 fl. rh. und auf sein person yeglichen monat duppel sold für reysigen schaden und alle sachen, es were dann, das einer in der zeyt des dienst von des Reichs wegen nyderlege oder gefangen würde, dem sol man für müglichen redlichen reysigen schaden steen.

[9.] Item sollen dieselben acht rete ired solts ire bestalte zeit entricht und bezalt werden von dem vierteyl des zugeschlagen monats, der uns in obgeschribner hilf zu angezeigter besoldung von den stenden zugelassen worden ist, also das dieselben summa des vierteil des monats besonderlich durch die obbenanten stet als commissarien verwart und den reten davon besoldung, wie obgemelt, beschehen. Und soll nemlich derselben rete einer, so ein Gf. oder H. ist, halten 8 oder 9 pferd, welcher aber ein prelate, ritter, Dr., edelman oder stetman were,

---

<sup>1</sup> C abnemen.

der soll haben 5 oder 6 pferd und nit darunder<sup>m</sup>-und ein jeder mit seiner anzahl wol gerüst sein<sup>m</sup>.

[10.] Item soll ein yeder derselben acht rete hie zwischen und St. Michelstag obgenant [29.9.12] an unsern ksl. hofe zu uns abgefertiget und geschickt werden und ime sein sold, wie obsteet, angeen, so er von haus aus also stracks in unsern dienst reit, und weren bis auf St. Mathiastag, wie obsteet.

[11.] Item sollen uns und dem hl. Reich die gemelten rete und ir jeglicher disen nachfolgenden ayd schweren:

Ich, N., swere, das ich ksl. Mt., unserm allergnst. H., und dem hl. Reich getreu, hold und gewertig sein, iren schaden warnen, fromen und bests werben in meinem bevelch, wie der in des Reichs abschid begriffen, nach meinem höchsten und besten verstentnis getreulich raten und helfen und<sup>n</sup>-in weiter handlung, die dem obberürten bevelch wider were, nit geen oder darüber<sup>n</sup> handeln und mich daran nichts verhindern lassen, auch das, so ich also in ratsweys vernym oder emphahe, verschweigen und nit offenbaren soll noch will, alles getreulich und ungeferlich, als mir Got helf und die heiligen.

Und soll hiewider der rete keinen einiche ander pflicht oder ayd hindern oder irren in kein weise sonder geverde.

[12.] Und als hievor in unser und des Reichs ordnung begriffen ist, unterhauptleut<sup>o</sup> in den zirkeln zu verorden, haben sich die stend demselben nach bewilligt, das sich ein yeglicher untersteen solle und welle, ains hauptmans in seinem zirkel hie zwischen und St. Martinstag [11.11.12] schirist zu vereinigen und uns den zu verkündigen. Wo sich aber ainicher zirkel des haubtmans mitlerzeit nit vertragen möcht, der sol uns solhs auch zu erkennen geben mit anzaige der furgeslagen haubtleut, der sy sich nit hetten mügen vereinigen. Aus den sollen wir demselben zirkel ainen zu haubtman benennen und der zirkel solhen haubtman ungewaigert annemen.

[13.] P-Item als an uns und die stende der pfaleburger halber, so etlich von stetten annemen, merklich clag gelangt ist, sol davon, was in demselben pillich oder recht sei, zu nechstkünftigem reichstag gehandelt und ermessen werden.

[14.] Und als eben zu der zeit, da unser jetziger reichstag zu Trier gewesen, uns und dem hl. Reich und allen stenden desselben zu sunderlicher, merglicher verachtung, nachtail und billichem, ernstlichen, hochsten misfallen auf unser und des hl. Reichs strassen im bambergischen glait etwavil burger und kaufleut wider unsern landfryden, recht und alle pillicheit geslagen, gefangen, das ir genumen und geschätzt worden sein, darumben wir zu gepürlicher straf und widerkerung solhs fridbruchs unserm camerrichter und beysitzern desselben bevelh getan, und daneben wider solh fridbrecher, derselben helfern, anhangern,

<sup>m-m</sup> II A fehlt.

<sup>n-n</sup> II A nit weiter gehen, wan berürter mein befelich inhylt, auch doruber oder -wider.

<sup>o</sup> I C unser hauptleut.

<sup>p-p</sup> II A fehlt.

leut und güter, die deshalb an unserm camergericht in die acht verkünt werden, einen sondern verphlichten hauptman verordent, auch Kff., Ff. und stende verwilligt, demselben unserm geordenten hauptman hundert gerüster geraisiger auf iren costen und schaden zuzusetzen, und das dieselben geraisigen auf freytag nach Simonis und Jude schirist [29.10.12] zu Bamberg einkomen und kainer auf den andern wart oder verzihen und berürten unsern hauptman und wem er deshalb weytern bevelh gibt, in disem handel getrülichen zu dienen, zu helfen willig, gewertig und gehorsam sein, und ime ain yeder des also leiplich pflicht tun solle, auch in solhem zusatz bis auf endung des nechstkünftigen unsers reichstags, wo anders solhe sachen mitler zeit entlich nit vertragen würden, pleiben und beharren sollen [vgl. Nr. 1050 [2.]].

[15.] Und nachdem dem Bf. von Bamberg seither der zeit an seinem schloß und stat Vilseck merklich beschwerung und schaden begegnet, das uns und den stenden des Reichs nit zu wenigrem [sic!] misfallen dann obberürte sachen raichet, wellen wir unserm hauptman bevelch tun, solche des Reichs zugelegte eylende hilf wider dieselben beschediger und verwürker auch zu gebrauchen und zu nützen. Und soll auch auf solchem nechstkünftigen reichstag, wo obgemelte sachen alsdann noch unvertragen stunden, durch uns und die stend von einer meren, tapfern hilf wider obgemelte fridbrecher und echter geratschlagt, gehandelt und beschlossen werden.

[16.] Dergleichen haben wir, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs verwilligt und zugelassen, ob yemand under uns dergleichen sachen begegnet, das dem oder denselben dergleichen hilf auch mitgeteilt werde [vgl. Nr. 1050 [2.]].

[17.] Und nachdem sich der Bff. halben von Wormbs gegen der statt daselbst [vgl. Abschnitt IV.5.6.], auch Speyr gegen der statt Landau [vgl. Abschnitt IV.5.5.], dergleichen des abts halben zu Weingarten gegen unserm landvogt Jacoben von Landen [= Landau]<sup>2</sup> irrung und spenn halten, wellen wir jetzo etlich commissarien, so unparteiisch sein, verordnen, zwischen obgememelten [sic!] teylen, auch iren widersache[r]n obbenant hie zwischen und des nechsten unsers reichstag güetlich zu handeln, ob sie die parteien vertragen möchten. Wo aber solhs nit 9-volgen wolt<sup>9</sup>, das dieselben unser commissarien solcher iren handlung und woran es gemangelt hat, uns und den stenden des Reichs auf den nechsten unsern reichstag schriftlich relation tun. Alsdann wollen wir samt den stenden uns weiter understeen, die parteyen noch in der güete zu vertragen. Wo das abermals nit folgen wolt, dieweil dann di sachen unser volkumenheit unser majestet betreffend, das dann durch uns und die stende des Reichs, so auf demselben reichstag erscheinen, rechtlich erkantnus geschehe, wo oder an welchem ort ein yede sachen aller obgemelten parteyen irer art

---

<sup>9-9</sup> IC volzogen wurd.

---

<sup>2</sup> Über die Erörterung dieses Themas auf dem Reichstag 1512 liegen keine weiteren Nachweise vor.



und geschicklicheit gerechtfertigt soll werden. Und ob einicher teyl absterbende zeugen oder abfuturos [= *Abwesende*] mitler zeit zu füeren hette, soll auf ansuchen der parteien deshalben geschehen, was recht ist. Und soll diser abschied sonst keinem teyl an seinem rechten einichen nachteyl geben.

[18.] Item nachdem Gff. und Hh. sich auf disem reichstag beswert haben des anlags und des camergerichts underhaltung, auch der geistlichen gericht und anders [Nr. 1537], soll auch auf nechstkünftigen reichstag davon der billicheit nach gehandelt werden.

[19.] Gf. Bernhart von Eberstein, Dr. Diterich von Pleningen und Dr. Frieß ir schuld von wegen des camergerichts betreffend, wirt von stenden für pillich geacht, das inen ir ausstend schuld bezalt werd.<sup>3</sup> Darum so soll auf nechstkomenen reichstag gehandelt werden. Nachdem man sehen mag, wie sich die sachen anlassen, damit sie entricht werden mügen.

[20.] Auch ist für nottürtig angesehen und betracht und dem Bm. von Frankfurt, Jacob Hellern, bevollen, sich zu verkündigen und auf nechsten reichstag relation zu tun, wie die Frankfurter meß aus der karwochen, sunderlich Gott dem almechtigen zu lobe, verruckt und auf gelegner zeit gelegt werden müge [vgl. Nr. 1541 [1.]].

[21.] Dergleichen soll auf nechsten reichstag gehandelt und entlich beschloszen werden, wie ernstlich penaliamentata von wegen aller tuchgewant, darin vil betrieglicheit geschehen, ausgeen und wan sich die anheben sollen [vgl. Nr. 1541 [2.]].<sup>4</sup>

[22.] Den hochmeister in Preussen belangent ist betracht, nachdem der handel begertter hilf an uns und die stende merklich und groß ist [vgl. Nr. 1342], auch noch nit wissentlich, ob der hochmeister sich als ein glid zum Reich tun wolle oder nit, dazu diser zeyt nit ausfündig mag sein, wie hoch und was der anslagpfening ertragen mag, das der und ander ursachen halben dise sach bis auf nechstkünftigen reichstag sol geschoben werden.

[23.] Als auch hievor Bm. und rate zu Augspurg auf dem gehalten reichstag Ao. 1500 den stenden des Reichs 1000 fl. gelihen haben und nachfolgent zugesagt, das inen jerlich daran abgeen soll, was sie an das camergericht geben müssen [vgl. Nr. 306 [1.]], daran sich aber unser fiscal nit benügen lassen, sonder wider sie um den ausstand procedirt, soll dem fiscal geschriben und gepoten werden, gegen inen stillzusteem, und soll auf nechstkünftigen reichstag gehandelt werden, damit sy bezalung erlangen mögen.

[24.] Und nachdem Gotfrid H. zu Limpurg, erbschenk, wider die von Hall am Kochen ein schwere clag hat für uns und die stende bracht,<sup>5</sup> soll die den

<sup>3</sup> Über die Erörterung dieses Themas auf dem Reichstag 1512 liegen keine weiteren Nachweise vor.

<sup>4</sup> Über die Erörterung von [21.] und [22.] auf dem Reichstag 1512 liegen keine weiteren Nachweise vor.

<sup>5</sup> Über die Erörterung dieses Themas auf dem Reichstag 1512 liegen keine weiteren Nachweise vor.

von Hall mit einer nebenschrift zugesant und sy bescheiden werden, ir antwurt auf nechstkünftigen reichstag darauf zu tun.<sup>-P</sup>

[25.] Solchs alles, so obgeschriben steet und uns, Ks. Maximilian, oder unser erbland anrürt, gereden und versprechen wir als röm. Ks. und Ehg. zu Osterreich bey unsern ksl. worten steet, vest, <sup>r</sup>unverbrochenlich und aufrichtiglich<sup>-r</sup> zu halten und zu volnziehen, den stracks und ungeweigert nachzukomen, zu geleben und zu handhaben und dawider nichts zu tun, fürzunemen, zu handeln oder ausgeen zu lassen noch yemants andern von unsern wegen zu tun zu gestatten, sonder alle geverde. Des zu urkund haben wir unser ksl. insigel als röm. Ks. und Ehg. zu Osterreich an disen abschid tun henken.

<sup>s</sup>Und wir Kff., Ff., prelaten, Gff. und Hh., auch der Kff., Ff., prelaten, Gff. und des hl. Reichs Frei- und Rstt. gesante botschaft und gewalthaber, hernachbenant, bekennen<sup>t</sup> auch offenlich mit disem abschid, das alle und yede obgeschriben puncten und artikel mit unserm guten willen, wissen und rat fürgenommen, geschehen, aufgericht und geordent sein, bewilligen die auch in craft des briefs, gereden und versprechen in rechten, guten und waren treuen, die, soviel einen jeden, sein herrschaft oder freund, von den er geschickt oder gewalt haben ist, betrifft oder betreffen mag, war, stete, veste, aufrichtig und unverbruchenlich zu halten und zu volnziehen und dem nach allen unserm vermögen nachzukomen und zu g[e]leben, sonder alle geverd.

[26.] <sup>u</sup>Und sein dys hienachgeschriben wir, die Kff., Ff., prelaten, Gff. und Hh. und des hl. Reichs stett botschaften und gewalthaber: von Gots gnaden Uriel, des hl. stuls zu Mainz EB, des hl. röm. Reichs in Germanien erzcanczler, Reichart, der hl. kirchen zu Trier EB, des hl. röm. Reichs durch Gallien und das Kgr. Arelat erzcanczler, Philips, der hl. kirchen zu Colen EB, des hl. röm. Reichs durch Italien erzcanczler, Hg. zu Westvalen und Engern, Ludwig, Pfalzgf. bei Rein, Hg. in Bayrn, des hl. röm. Reichs erztruchsess, alle vier Kff., persönlich; von wegen Hg. Friderich von Sachsen etc., Kf., Wolf von Weyspach, ritter, und N. [= *Gerhard Marschalk*], dechant zu Gota, von wegen Mgf. Joachims von Brandenburg etc., Kf., Eytelwolf vom Steyn, ritter.

Von wegen des EB von Maidenburg etc. Magnus, F. von Anhalt, tumprobst des tumstifts zu Maidenburg; von wegen des EB zu Salzpurg haben wir, Uriel, EB zu Meintz obgenant, gewalt; von wegen des EB zu Premen haben wir, Hg. Heinrich von Braunschweig und Lünenpurg der elter, gewalt; und von denselben gnaden wir, Jorg, Bf. zu Bamberg, Reynhart, Bf. zu Wormbs, Wilhelm, Bf. zu Straspurg, Erich, Bf. zu Münster, Hartman, Burggf. zu Kirchperg, coadiutor des stifts zu Fulda, Johan Adelman, teutschmeister, alle persönlich.

<sup>r-r</sup> II A, B und unverbrochlich.

<sup>s-s</sup> II A, B fehlt.

<sup>t</sup> I F bricht ab mit der Bemerkung: Ist nit not, die bekantnus und siglung da auch hierin zu setzen, dann wie die hievor in der grossen ordnung [Nr. 1011] stat, also ist es in disen abschid auch gesetzt und umb minders schreybens wyllen da usgelassen.

<sup>u-u</sup> I C fehlt.

So sein dys hernachbenenten der geistlichen Ff. botschaften: von wegen des Bf. zu Wirzburg und Hg. zu Franken Peter von Aufseß, brobst zu Camburg und tumherr zu Wirzburg, und Sigmund von Thüngen, ritter; von wegen des Bf. zu Eystet Bernhart Adelman von Adelmansfelden, tumherr zu Eystett und Augspurg; von wegen des Bf. zu Speyr Philips von Flersheim, tumherr und senger zu Speyr; von wegen des Bf. zu Costenz Balthasar [*Merklin*], probst zu Waltkirch, vicari; von wegen des Bf. zu Augspurg Wilhelm von Knoeringen; von wegen des Bf. zu Freysingen haben wir, Pfalzgf. Friderich nachbenant, gewalt.

Weltliche fürsten, so persönlich erschienen seint: Friderich, Pfalzgf. bey Rein, Hg. in Bayern und vormünder, <sup>v</sup>-Friderich, Mgf. zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden Hg., Burggf. zu Nürenberg und F. zu Ruegen, <sup>v</sup>Johanns, Pfalzgf. bei Rein, Hg. in Beyrn, Gf. zu Spanheim, Heinrich der elter und Erich, geprüeder, Hgg. zu Braunschweyg und Lünenpurg, Ulrich, Hg. zu Wirtemberg und zu Teck, Gf. zu Mümpelgart, Cristoff, Mgf. zu Baden und Gf. zu Spanheim, Wilhelm, Gf. und H. zu Hennenburg; von wegen Hg. Wilhelms von Bayrn Dieterich von Pleningen, Dr., ritter, von wegen Hg. Jörgen von Sachsen Cesar Pflueg, ritter, und Lorenz Zocht, Dr., von wegen Landgf. Philippen von Hessen Ludwig von Beineburg, lanthofmaister, und Caspar von Berlipsen, ritter, mitregent.

Von wegen der prelaten Wilhelm, abt zu Weysemburg, persönlich; von wegen der prelaten hernachbenant, nemlich Johan Rudolfs, abts zu Kembten, Joss, abts zu Salmensweiler, Hartman, abts zu Weingarten, Johans, abts zu Elchingen, Andresen, abts zu Ochsenhausen, Conrads, abts zu Rot, Johans, abts zu Mindernaue [= *Weißenaue*], Johans, abts zu Schussenried, und Simeons, abts zu Margkral, ist gesant Johan Lupfdich, Dr.

Von wegen der Gff. Bernhart, Gf. zu Solms, von sein selbs und der Gff. und Hh. wegen, von den er bevelh hat.

Von der Frei- und Rstt. wegen Johan von Reyde, Bm., und Conrat Schörnfels von der stat Cöllen wegen, Peter von Inden und Wilhalm Cölin von der stat Ach wegen, Ott Storm, ritter und stetmaister, Gotfrid von Hoenburg, ammeister, und Conrat von Düntzenheim von der stat Straßburg wegen, Jörg Langmantel von der stat Augspurg wegen, Wilbolt Birkhaimer und Lienhart Gralant von der stat Nürenberg wegen und mit gewalt von der stet Regenspurg, Northausen, Mülhausen und Coslar wegen, Matheus Neihart, Dr., haubtman etc., von der stat Ulm und aller stett des schwebischen punds wegen, Mertin von Jugenheim [= *Ingenheim*], canzler, und Gerhart Tamart, secretari, von der stat Metz wegen, Reinhart Noltz, Ludwig Böhel und Philips Wolff von der stat Wormbs wegen, Hainrich von Rinckenberg, Bm., und Valentin Züttel von der stat Speyer wegen, Jacob Heller und Jacob Stralberger von der stat Frankfurt wegen, Ulrich Jungfaut von der stat Hagenaw wegen, Niklaus Wend von der stat

---

<sup>v-v</sup> *ID statt dessen eingefügt*: Casimirus, Mgf. zu Brandenburg, zu Stetin, Bomern, der Cassuben und Wenden Hg., Burggf. zu Nierenberg und F. zu Röghaym [= *Rügen*].

Weysenburg am Rhein wegen, Johan Jachsberg von der statt Rotenberg wegen, Ambrosius Baichelberg von der stat Dunkelspühel wegen, Mertin Hoeloch von der stat Sweinfurt<sup>w</sup> wegen <sup>x-</sup>, Philips von Bobenhausen von der stat Wetzflar wegen<sup>-x</sup>.

[27.] Des zu urkunt, so haben wir, Uriel, EB zu Menz, Reichart, EB zu Trier, Ludwig, Pfalzgf. bey Rhein etc., und Joachim, Mgf. zu Brandenburg, alle Kff., obgenant, von unser und unser obgedachten Mit-Kff. wegen, wir, Jörg, Bf. zu Bamberg, Erich, Bf. zu Münster, und Friderich, Pfalzgf. bei Rhein etc., obgenan, von unser und der gaistlichen und weltlichen Ff. wegen, wir, Wilhelm, abt zu Weissemburg, von unser und der prelaten wegen, ich, Bernhart, Gf. zu Solms, von mein und der Gff. und Hh. wegen, und wir, Bmm. und räte der stet Cölln und Augspurg, von der Frey- und Rstt. wegen, alle obbenent, unser jeglicher sein insigel an disen abschid gehalten, der geben und geschehen ist auf den reichstag zu Trier und hie zu Cölln <sup>y-</sup>auf den 26. tag des monats Augusti nach Cristi geburt 1512, unser reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.<sup>-s, -u, -y</sup>

---

<sup>w</sup> *II B folgt: in Westfalen [!].*

<sup>x-x</sup> *I D, II B (gestrichen): Bartholomeus Straler, secretarius des schwebischen bunds.*

<sup>y-y</sup> *I E Lücke, danach folgt: im jar nach Christi gepurt 1512.*

## 15. INSTRUKTIONEN, WEISUNGEN UND BERICHTE

### 15.1. Kurfürst Friedrich, Herzog Johann und Herzog Georg von Sachsen

#### 1593 Instruktion Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen für ihre Gesandten zum Reichstag in Trier

[1.] *Entschuldigung Kf. Friedrichs und Hg. Georgs für ihre Nichtteilnahme am Reichstag, Handlungsvollmacht Kf. Friedrichs für Hg. Ulrich von Württemberg in Reichsangelegenheiten, Entsendung bevollmächtigter Räte;*  
 [2.] *Bitte um Belehnung mit den Landen des verstorbenen Hg. Wilhelm von Jülich-Berg;* [3.] *Zurückweisung des Erbanspruchs Hg. Johanns von Kleve;*  
 [4.] *Bitte um Einsetzung von Kommissaren in der Angelegenheit Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen;* [5.] *Verbot der Beschäftigung mit anderen Angelegenheiten;* [6.] *Entschuldigung bei den Reichsständen für das Fernbleiben der sächsischen Hgg. vom Reichstag.*

[Dresden/Wittenberg, 7.-16. April 1512]<sup>1</sup>

*Kop.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 159a-162a (endgültige Fassung, Überschrift von anderer Hand: Instruction ufn reichstag zu Trier aus der geänderten, so negst zuvor hergeschickt; Vermerk fol. 162b: Instruction, dye rete gebrauchen sollen; darunter von anderer Hand: Ist umbgeschriben aus der wittenbergischen correctur); B) Ebd., fol. 153a-157a (zweiter Entwurf mit von Kf. Friedrich veranlaßten Korrekturen; Überschrift von anderer Hand: Instruction ufn reichstag zu Trier, wie dieselbe vom Kf. corrigirt worden; Vermerk fol. 157b: Diese instruction ist durch meinen gnst. H., den Kf., zu Wittenberg geandert); C) Ebd., Loc. 10182/2, fol. 7a-10b (wohl der von Kf. Friedrich verfaßte erste Entwurf).*

Instruction, was von unser, Fridrichs, Johanns und Georgen, gebrüder und vettern, alle Hgg. zu Sachsen etc., [*wegen*] unser rete und lb. getrauen N. und N. uf röm. ksl. Mt. reichstag, so itzt zu Trier gehalten, handeln sollen.<sup>a</sup>

[1.] Erstlich ksl. Mt. unser undertenig dinst anzeigen etc., volgend erzen: Nachdem yr ksl. Mt. in schriften und durch botschaften gnediglich an uns, Hg. Friderichen und Hg. Georgen, begert hette, das wir von stund aufsein und uns nichts daran vorhyndern lassen solten, zu yrer Mt. gein Trier uf den reichstag zu kommen, mitsamt yrer Mt. und andern Kff., Ff. und stenden in yrer Mt. und

<sup>a</sup> *Vermerk am Rand:* Nota, das dy geschickten ain credenz an ksl. Mt. haben.

<sup>1</sup> *Aus dem Briefwechsel Kf. Friedrichs und Hg. Johanns mit Hg. Georg von Sachsen ergibt sich, daß der Kf. und sein Bruder am 7. April einen ersten Instruktionsentwurf übersandten mit der Bitte um Prüfung (Nr. 1804 [2.]), Hg. Georg diesen am 12. April mit einigen kleinen Änderungen zurückschickte (Nr. 1805 [1.]), woraufhin Kf. Friedrich und Hg. Johann den Entwurf nochmals überarbeiteten und ihn schließlich erneut an Hg. Georg übermittelten mit der Bitte, ihn, falls er keine Einwände mehr habe, ausfertigen zu lassen (Nr. 1806 [1.]). Die endgültige Fassung der Instruktion übersandte Hg. Georg am 18. April an seinen Gesandten Cäsar Pflug (Nr. 1594 [1.]).*

des Reichs großen, schweren obligenden sachen und hendeln das beste helfen raten, handeln und furnemen, in massen wir und unser fordern bisher alleweg getreulich getan hetten und ksl. Mt. sich noch ganzlich und ungezweyfelt zu uns vorsehe etc., weren ksl. Mt. als unserm allergnst. H. zu undertenigem gehorsam und gefallen wir ganz willig, in dem und anderm, das yrer Mt. und dem hl. Reich zu gefallen, ere, nutz und gutem reychen mocht, undertenigen gehorsam zu leisten, wie wir dann Got lob unsers verhoffens nicht anders befunden worden. So were doch uns, Hg. Friderichen, leibsschwacheit zugestanden, wie wir ksl. Mt. geschickten angezeigt [Nr. 952], yrer Mt. auch in schriften [*liegt nicht vor*] vormeldt hetten <sup>b-</sup>, das uns schwer und fast sorgfeldig were, diser zeit so eylents uf eyne weyte reyse zu begeben, derhalb wir des vorhyndert<sup>b-</sup>. <sup>c-</sup>Und was uns, Hg. Georgen, daran vorhyndert, habe ksl. Mt. zuvor aus unserm anzeigen und iungst aus der antwurt, so wir seyner Mt. reten gegeben, an zweyfel gnugsam vormarkt<sup>c-</sup>, underteniglich bittend, ksl. Mt. wolle unsers personlichen aussenbleibens nicht misfallen, sunder uns aus den angezeigten vorhynderungen gnediglich entschuldigt haben.

Damit aber ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen unsernthalben nicht dorfen vorzogen werden, so hetten wir, Hg. Friderich, hievor unserm oheim und swager von Wirttenberg geschrieben [Nr. 951] und <sup>d-</sup>gewalt geben, was ksl. Mt. und dem hl. Reich vor nutz und gut angesehen und furgenommen wirdet, das sein lieb solchs neben andern stenden von unsern wegen auch willigen soll<sup>d-</sup>, das er uns also zu tun zugeschrieben [*vgl. Nr. 963*].

Und [*wir haben*] nu euch an unser beyder stadt mit gnugsam befelh und gewalt vorordent, neben Kff., Ff. und andern stenden das helfen raten und furnemen, das ksl. Mt. und dem hl. Reich zu ere, nutze und gutem kommen mag. Und was also vor gut angesehen und von den stenden beschlossen word, <sup>e-</sup>sol an unserm vormogen und ob wir daruber mehirs guts zu tun wüsten<sup>e-</sup>, ob Got wil, keyn mangel befunden werden, wiewol wir diser zeit in eygner person nicht erscheynen mochten, underteniglich bittend, ksl. Mt. wolle das gnediglich vormerken, uns und unser sachen in gn. befehl haben, auch unser allergnst. H. und Ks. sein und bleiben, als wir undertenigs vorhoffen zu yrer Mt. tragen und underteniglich vordienen wollen.

<sup>b-b</sup> *B am Rand von anderer Hand hinzugefügt; C fehlt.*

<sup>c-c</sup> *C und uns, Hg. Georgen, vorhinderung etc., dardurch wir des auf dismals vorhindert weren. Vermerk dazu am Rand: Nota, hie Hg. Jorgen verhinderung zu vormelden etc.*

<sup>d-d</sup> *B am Rand von anderer Hand korrigiert aus: gebeten, uns zu vortreten; C gebeten, uns zu vortreten. Vermerk dazu am Rand: Nota, ain gewalt zu fertigen.*

<sup>e-e</sup> *B von anderer Hand korrigiert aus: daran solt bey uns, sovil uns betreffen wurd und was wir daruber mehirs gutes vormogen; C daran solt bey uns, sovil uns betreffen wurd. Folgt ein Einfügungszeichen ohne Text.*

[2.] <sup>f</sup>Forder sollen die rete werben:<sup>f</sup> Allergnst. H., nachdem eur ksl. Mt. unvorborgen, das eur ksl. Mt. unser gnst. H., Hg. Fridrich, nehst zu Nurmberg und zur Neustadt [*a. d. Aisch*] underteniglich ersucht und gebeten hat, das eur Mt. ym vor sich selbst und anstadt und von wegen unser gn. Hh., H. Johannsen, <sup>g</sup>seyner Gn. bruder,<sup>g</sup> H. Georgen und H. Heinrichen, seyner Gn. vettern, aller Hgg. zu Sachsen, weylent Hg. Wilhelms von Gulich vorlassen Ftt., land und leut, dyeweyl er ane lehenserben mit tode abegangen und yren ftl. Gn. dye von weylent Ks. Friderichen hochloblicher und seliger gedechtnis, yrer Mt. H. und vater, in disem fall gegeben und vorlyhen<sup>h</sup> und solchs durch eur ksl. Mt. gnediglich confirmirt, bestett und vorneuet, zu lehen gnediglich zu leyhen [*Nr. 1143 [1.], [7.].*]<sup>i</sup> Das aber eur ksl. Mt. dazumal bis uf den reichstag ader, wu sich der reichstag vorzug, alsdann uf yrer aller Gn. ansuchen ufgeschoben, mit gn. erbietung, yren ftl. Gn. gn. hülff und fürderung zu beweysen, damit eur Mt. gn. willen yre kftl. und ftl. Gn. spüren mochten etc. [*Nr. 1143 [4.], [10.].*]<sup>j</sup> Des sich unser gnst. und gn. Hh. unzweyfflich vortrosten. Und ist an eur ksl. Mt. yrer kftl. und ftl. Gn. undertenig bitt, eur ksl. Mt. wolle yr aller kftl. und ftl. Gn. und uns an yrer ftl. Gn. stadt mit angezeigten Ftt., landen und leuten <sup>k</sup>nach laut beschehner gnade und gabe und der gn. vortrostung, dye eur ksl. Mt. yren ftl. Gn. getan, indem, das eur Mt. yren ftl. Gn. gn. hulfe und forderung beweysen wolt,<sup>k</sup> zu yrer kftl. und ftl. Gn. gerechtickeit gnediglich belehnen und darbey hanthaben. Das wollen yre kftl. und ftl. Gn. allezeit mit bestem vleyß gneigt sein, underteniglich zu vordienen.<sup>j</sup>

[3.] Und ob ksl. Mt. wurd anzeigen, der von Cleve hette seyne geschigkte da, gegen den wolt yr Mt. dye sache vorhoren etc.: <sup>l</sup>Item unser gnst. und gn.

<sup>f-f</sup> C steht hier ein Einfügungszeichen ohne Text.

<sup>g-g</sup> C und.

<sup>h</sup> C Vermerk dazu am Rand: Nota, die verschreibung des anfalls den reten mitzugeben.

<sup>i</sup> C Vermerk dazu am Rand: Nota, ksl. Mt. schrift copie mitzunemen.

<sup>j-j</sup> C wie dan derselb abschid, den ir ksl. Mt. uns gegeben, laut. Darauf wir euch, ire ksl. Mt. underteniglich zu bitten, bevolhen hetten, das ir ksl. Mt. uns nochmals mit obgedachts Hg. Wilhelms seligen verlassen Ftt., land und leut laut der bescheen gab und begnadung zu unser gerechtigkeit gnediglich belehnen wolt. Das wollten umb ir ksl. Mt. wir underteniglich verdienen.

<sup>k-k</sup> B von anderer Hand korrigiert aus: creftiger weyse. Vermerk dazu: Nota, das die wort „creftiger weyse“ ausgelassen wurden, dann sie mochten disputation bringen.

<sup>l-l</sup> B am Rand von anderer Hand korrigiert aus folgenden, jeweils mit dem Randvermerk Nota, nicht ausgehen zu lassen bzw. Nota, nicht ausgegangen versehenen Passagen: Darcken ist zu sagen, ksl. Mt. habe sich gnediglich erboten, uns gn. hulf und fürderung zu beweysen, damit wir yrer Mt. gn. willen spüren mochten. Weyl wir dann keyn anzeige hetten dann die gnade und begnadung, so uns von Ks. Friderich solcher und loblicher gedechtnus getan und wie dyeselbe durch yre ksl. Mt. bestett und verneuet were, darauf underteniglich zu bitten, ksl. Mt. wolle sich gnediglich darinne erzeigen, uf das wir dabey bleiben mochten, und dye Clevischen yre vormeynt gerechtickeit vorlegen lassen, damit an tag keme, aus was gerechtickeit sich der von Cleve solchs Ft. anmaße. Alsdann wolden sich dye rete auch weyter unser nottorft vornemen lassen. Wurde darauf begert,



Hh. bedenken ist, das sich dye rete gar keyner disputation ader drangsal gegen ksl. Mt. vornemen lassen, sunder underteniglich suchen, das ksl. Mt. anzeige, was dye gn. hulf und furderung sein soll, dye yre Mt. yren ftl. Gn. beweisen wolle. Und ob gesaget wurde, der von Cleve hette auch gerechtickeit, das sich dye rete vornemen liessen, euir ftl. Gn. hetten des nicht wissen. Wue sich aber der von Cleve des landes von wegen des freuleins<sup>2</sup> understünde, wer offenbar, das es im Reich dermassen nicht herkommen. So wer der von Cleve auch keyn erbe und Ks. Friderichs, auch ksl. Mt. in der beschehner begnadung meynung nicht gewest, das eyn freulein das land erben solt, dann dye begnadung stünde daruf, wenn der von Gulich ane mennliche lehenserben abeinge. Was aber euir ftl. Gn. gerechtickeit, were ksl. Mt. unvorpurgen. Daruf euir Gn. ungezweyfelt weren, das land stunde euirn Gn. zu. Und solten dye geschigkten daruf erbeiten, herauszubringen, was dye Clevischen vor gerechtickeit hetten, und wenn sie des in kunde kommen, euirn ftl. Gn. dann solchs fürderlich zu erkennen geben. Daruf mocht beratslaget und euir ftl. Gn. Hh. und frunde rat gebraucht werden.<sup>-1</sup>

[4.] Und ob des alten Landgf. [*Wilhelm d. Ä. von Hessen*] halb anreg bey den geschigkten gescheen würde, sollen sie underteniglich bitten, das ksl. Mt. commissarien vorordnen wolte, uf das dem abschiede, uns, Hg. Friderichen, zu

anfanglich unser gerechtickeit vorzulegen, darkegen ist furzuwenden, dyeweil offenbar sey, das angezeigte land ksl. Mt. zu vorleyhen zustehen, seyn Mt. uns begnadung daran bekennen, sey billich, das dye Clevischen yre vormeynte gerechtickeit anzeigen. Wurde aber doch ksl. Mt. wollen, das der anfang von uns geschee, das dann dye rete sich erbiehen, ksl. Mt. und nicht dem andern teyl unser gerechtickeit vorzulegen, das seyn Mt. vom andern teyle auch dergleychen anneme. Daraus werde an zweyfel seyn Mt. eyns itzlichen teyls gerechtickeit ermessen und sich forder geburlich halden mogen. Wurde aber daraus fließen, das von denselben beyder teyl gerechtickeit ferner solde geredt und gehandelt werden, wu dann dye rete unser gerechtickeit gegen der andern wol gegründt befinden, das sie dann von unsern wegen vorfaren, wu sie aber beschwerung finden, das sie aber fuglicher weyse frist nehmen, forderlich bey uns erholung zu tun. Wurde aber vorgenommen, dye sache zu vorschieben und in austrag zu vorfassen, alsdann sollen dye rete darauf stehen, das sich dye Clevischen bis zu austrag des besitzes eussern, dye land bis zu austrag in sequesterhand gestalt wird und was also zu austrage uf den ader andere wege vorgenommen wird, das sollen dye rete nicht ferner dann bis uf unsern beschließ annemen. C Ob eurer lieb gefallen wolt, das darzu gesagt wurd, ksl. Mt. hette sich gnediglich erboten, uns gn. hulf und furdrung zu beweysen, domit wir irer Mt. gn. willen spuren mochten, weyl wir dan kain anzaige hetten dan dy gabe und begnadung, so uns von Ks. Fridrich seliger und loblicher gedechtnus getan, und wie dieselb durch ksl. Mt. bestett und verneut were, darauf underteniglich zu bitten, ksl. Mt. wolle sich gnediglich darynnen erzaigen, auf das wir dabey bleiben mochten, und die Clevischen ir vermeint gerechtigkeit furlegen lassen, domit an tag kome, aus was gerechtigkeit sich der von Cleve solchs Ft. anmasse. Indes mochten uns dy geschickten schreiben, wie die sachen gelegen, und daruf unser bedenken vernemen oder, ob yn was beschwerlichs furfiele, solchs an uns gelangen zu lassen, sich berufen.

<sup>2</sup> Hg. in Maria, Tochter Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Gemahlin Hg. Johans III. von Cleve.

Offenburg derhalb gegeben,<sup>3</sup> volge beschee. Darinnen wolten wir unsernthalb keyn mangel sein lassen.<sup>m</sup>

[5.]<sup>n</sup>–Was auch sunst hendel an dye geschigkten rete gelangen würden, der sollen sie sich entslahen, mit anzeige, das sie zum reichstage, ksl. Mt. und des hl. Reichs obligen und gescheft neben andern stenden an unser stadt zu handeln helfen, abgefertiget weren und daruber nicht weyter befelh hetten.

[6.] Dye geschigkten sollen uns auch unsers personlichen aussenbleybens halben gegen Kff., Ff. und stenden entschuldigen, in massen dye entschuldigung an ksl. Mt. laut mutatis mutandis.<sup>n, o</sup>

### 1594 Hg. Georg von Sachsen an seinen Rat Cäsar Pflug

[1.] Kooperation der sächsischen Hgg. bei der Abfassung der Instruktion für ihre Reichstagsgesandten; [2.] Auftrag zum Treffen mit Dr. Zoch und den kursächsischen Gesandten in Gotha; [3.] Übersendung der Gesandteninstruktion und der ksl. Verschreibung über das Jülicher Erbe; [4.] Fehler in Pflugs Amtsbezeichnung; [5.] Frage der Ausstellung der Gesandtenkredenzen im Namen aller Hgg. von Sachsen; [6.] Übersendung eines Ratschlags.

Dresden, 18. April 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 122a-123a, Kop.

[1.] Lb. getrauer und rate, noch dem, als wir euch nehsten geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*] und angezeygt, das wir euch und Dr. Zoch neben der hochgeborenen Ff., unser lb. vettern [*Hgg. Friedrich und Johann*], verordenten boten zu dem reichstage geyn Trier und in andern unsern sachen zu röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., zu fertigen bedacht, nu haben gmelte unser vettern

<sup>m</sup> A, B Vermerk dazu, in B von anderer Hand: Nota, den reten dye copie mit zuzuschicken, was ksl. Mt. dem Kf. nehsten geschrieben in der landgrafischen sachen [vgl. Nr. 1143 [6.]]. Werden des Kf. rete mitbringen. C Vermerk am Rand: Nota, copie ksl. Mt. schrift, derhalb nagst zur Neustat ausgangen.

<sup>n-n</sup> C Nachdem euer lieb auch wais, das man vil sachen auf den reichstagen pflegt furzuwenden, ob euer lieb gefallen wolt, das den geschickten reten auch solt bevolhen werden, was sonst vor handlung an sie gelangen wurden, sich der zu entschlaen, mit anzaig, das sie zum reichstag, ksl. Mt. und des hl. Reichs obligen und gescheft neben andern stenden an unser stat zu handeln helfen, abgefertiget weren und daruber nit weytern bevelh hetten. Und, so es euer lieb gefellig, das sy uns, auch unsers personlichen aussenbleybens halb gegen Kff., Ff. und stenden entschuldigen, in massen dy entschuldigung an ksl. Mt. laut mutatis mutandis.

<sup>o</sup> B Vermerk von anderer Hand am Schluß des Stückes: Nota, dye rete sollen bys mitwoch [21.4.12] zu Weymar oder uf dornstag [22.4.12] zu Gottau [= Gotha] sein. C Vermerk von anderer Hand am Schluß des Stückes: Weil wir diese copie uf heut sambt den andern brifen an euer libe alle heut haben fertigen lassen in eyl, so haben wir den dingen nit notdurftiglich nachdenken mogen. Darumb bitten wir freundlich, euer lieb wolle daz alles weyter bewegen.

<sup>3</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 51.

eyne instruction, was man allenthalben uf dem reichstage und bei ksl. Mt. antragen und handeln solle, stellen lassen [Nr. 1593/C]. Dye wir in etlichen artikel geandert und dye iren liebden zugeschickt [Nr. 1593/B], ire rete damit abezufertigen. Als haben ire liebden sulche instruction aus irem bedenken vorandert und uns wieder zugeschickt und gebeten, dyeselbigen zu vorfertigen und unsern reten furder zu uberschicken, darbey eynen gewaltsbrive zum reichstage und eine credenz, uf H. Wolf von Weysbach, euch und Dr. Zoch lautend, mitgesandt, darbey eyne sunderliche credenz, in unsers bruder [Hg. Heinrich], unser vettern und unser namen haltend, dye unden mit zweyen HH gezeichnet, mitgeschickt,<sup>1</sup> Darbei angezeygt, das ir lieb vor gut achten, das nicht unschicklich sein solle, das in der gülchischen sache in unsers brudern namen mit erworben würde. Das werdet ir von unser vettern reten, welcher noch zu H. Wolfen vorordent wird,<sup>2</sup> weyter vernehmen. Was ir dann in dem vor gut ansehen werdet, lassen wir uns auch gefallen.

[2.] Unser vettern haben uns auch angezeygt, das sye ire rete uf nechsten donstag [22.4.12] zu Gottau [= *Gotha*] haben wollen, dye auf euch und Dr. Zoch warten sollen. Dann wir begern, ir wollet euch doselbst hynfügen und Dr. Zoch sulchs furderlich vormelden, das er uf gemelten donstag ader, wue ers nicht irreichen mocht, uf freitag darnach [23.4.12] auch aldo irschein.

[3.] Wir schicken euch hyrbey dye instruction [Nr. 1593/A] und zwei credenz, wye oben dovon berürt, sampt dem gewaltsbrive, auch zwey vidimus der vorschreibungen von Gülch und Berge [vgl. Nr. 1132 Anm. 1], wye ir sehen werdet, damit ir dye in handlung zu gebrauchen hapt. Sulchs haben wir euch nicht vorhalten wollen. Und [wollt] in diser sachen guten vleyß haben. Daran irzeygt ir uns gut gefallen, in gnaden gegen euch zu bedenken. Geben zu Dresden am sontage quasimodogeniti Ao. etc. 12.

[4.] Zedel: Im gewaltsbrive haben unsre vettern euch als vor amtmann zu Pegau anzeygen lassen. Ist villeicht unsers bedenkens gescheen, das irer liebden canzley sulchs nicht anders gewust haben. Datum ut supra.

[5.] Wue ir neben unser vettern reten befinden, das dye credenzen in unser vettern, unsers brudern und unserm namen solle gebraucht werden, so mogt ir dye andern bey euch enthalden.

[6.] Wyr schicken euch auch hyrbey den ratslag, zu Numburg und Grymma gescheen [liegt nicht vor], ap ir des bedürfen würdet, den ir zu gebrauchen habt. Datum ut supra.

<sup>1</sup> Zum Kredenzschreiben für die sächsischen Reichstagsgesandten vgl. Nr. 1806 Anm. 2.

<sup>2</sup> Zweiter kursächsischer Reichstagsgesandter wurde schließlich der Dechant zu Gotha, Gerhard Marschalk, vgl. Nr. 1595 Anm. 1.

**1595 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an den Dechanten zu Gotha, Gerhard Marschalk, und Wolf von Weißenbach**

[1.] *Vermutete Ankunft der Gesandten in Trier; [2.] Auftrag, schädlichen Aktivitäten des EB von Mainz beim Ks. in der Erfurter Angelegenheit entgegenzutreten, Einholung des Rats Dr. Lupfdichs; [3.] Weisung, die Heranziehung von den sächsischen Hgg. hilfspflichtigen Ständen zum Reichsanschlag zu verhindern; [4.] Aufforderung zu rascher Berichterstattung.*

*Weimar, 11. Mai 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 221a-22a, Konz.*

[1.] Unsern grus zuvor. Lb. rete, andechtiger und getreuer,<sup>1</sup> wir versehen uns, daz ir nu gein Trier komen und allen vleis in den sachen, wir euch bevolhen, furwendet.

[2.] Wann uns dann gleublich anlangt, daz der EB zu Menz mit seinem anhang sich understeen sollen, uns beswerlich in ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden zu tragen, ire Mt. zu bewegen, villedicht gescheft wider uns ausgeen zu lasen und forige handlung aufzuheben und uns also beswert in handlung zu furen, derhalb ist an euch unser begerung, ir wellet darauf mit rat Gf. Hoyers [*von Mansfeld*] und Hansen Renners an ksl. Mt. gelangen, ire Mt. underteniglich bitten, daz ire Mt. solchem, wu dermasen etwas beswerlichs wider uns an ire Mt. gereicht het, nit stat zu geben noch sich wider uns bewegen zu lassen, als wir undertenigs verhoffen zu yrer Mt. hetten, sonder unser unschult auch gnediglich horen und es bey dem abschied, folgenden mandaten und anderm, so von yrer Mt. in diser sachen ausgangen, beleiben und nichts dawider ausgeen zu lassen in ansehung unser undertenigkait und daz wir bisher und noch vil in diser sachen allein ir Mt. zu gefallen gedult und erliden haben und denselben abschiden und mandaten gelebt, domit wir zu dem komen, daz unser vater [*Kf. Ernst*] und wir vor der aufrur an und in Erfurt gehabt. So hetten wir uns vormals erboten, so der von Menz oder die in Erfurt uns anfordrung nit erlassen, wolten wir fur ksl. Mt. oder wu sichs sonst geburt, gern furkomen etc., wie ir dann unser erbieten wist. Und wellet uns desgleichen bey den stenden auch entschuldigen etc. Und wellet Dr. Lupfdich in diser sachen, dem die fast wol bekant, zu euch ziehen und sein rat haben, desgleichen in andern unsern gescheften. Darinnen werd er sich ungezweivelt willig erzeigen, dann wir ime deshalb hiebey schreyben [*Nr. 1087*].

[3.] Nachdem auch du, Wolf von Weißbach, weist, das wir uns hievor beswert haben vernemen lassen, daz diejenigen, so vormals bey uns in anslegen der reichshilfen gewest, von uns solten gezogen und in sonderhait erfordert und angeslagen werden, deshalb nest auf dem reichstag zu Augspurg der abschied

<sup>1</sup> *Als Adressaten sind am Ende des Stückes genannt: techant, H. Wolf. Ersterer wird in Nr. 1596 [21.] genauer als Dechant zu Gotha bezeichnet. Es handelt sich um Gerhard Marschalk.*

gewest, daz auf schirsten reichstag davon solt gehandelt werden [Nr. 125 [9.]], als wir uns ytzo versehen, weyl dann in kurz abermals etlichen geschriben wurde, auf dem reichstag zu erscheynen, so achten wir, daz die beswerung noch nit abgewendt. Derhalb ist unser begerung, ir wellet in dem vleis furwenden, damit solch beswerung nachbeleibe [=unterbleibe] und wir damit verschont werden, und solchs sambt unsers vettern, Hg. Jorgen, reten, die unsers versehens derhalb auch bevelh haben werden, handeln.

[4.] Wellet uns auch furderlich schreyben, wie allenthalben die sachen uf dem reichstage gelegen und was euch begegnet, auch waz die handlung sey. In dem tut ir uns zu gefallen. Datum zu Wymar am 11. tag May Ao. domini 1512.

### 1596 Aufzeichnung der sächsischen Reichstagsgesandten

[1.] Ihre Ankunft in Trier; [2.] Anmeldung bei Ks. und Ständen, Berufung in den Ausschuß; [3.] Sessionsstreit Dr. Pflugs mit Dr. von Plieningen; [4.] Audienz beim Ks., Vorbringen der Entschuldigung Kf. Friedrichs von Sachsen für sein Fernbleiben, Antwort des Ks.; [5.] Dessen Äußerung zur Jülicher Erbangelegenheit; [6.] Ksl. Kompromißbemühungen in dieser Sache; [7.] Kritik Johann Renners am Fehlen Kf. Friedrichs auf dem Reichstag, Gefahr einer Unterstützung des Hg. von Kleve durch den Kg. von Frankreich und den Hg. von Geldern; [8.] Aufrichtung einer neuen Reichsordnung und Bewilligung von 50 000 Mann als Aufgaben des Reichstags; [9.] Bildung eines ständischen Ausschusses, Ablehnung der vom Ks. geforderten 50 000 Mann durch die Stände bei gleichzeitiger Inaussichtstellung einer Hilfe; [10.] Geplante Reise des Ks. nach Brabant; [11.] Zusage einer Anhörung des päpstlichen Gesandten; [12.] Klage Landgf. in Annas von Hessen gegen das hessische Regiment, Beratungen von Ks. und Ständen in dieser Angelegenheit; [13.] Protestation Wolfs von Weißenbach in Sachen Umfrage; [14.] Verfügung in Sachen Reichskammergericht gemäß der Bitte Kf. Friedrichs; [15.] Differenz mit EB Uriel von Mainz wegen der Umfrage; [16.] Übersendung der ksl. Resolution zum Jülicher Erbstreit; [17.] Gefährdung der habsburgischen Position in den Niederlanden durch eine Heiratsverbindung zwischen Kleve und Geldern; [18.] Unterstützung des Hg. von Kleve durch Ehg. in Margarethe; [19.] Verzeichnis der Gefallenen in der Schlacht bei Ravenna; [20.] Ksl. Resolution in Sachen Jülicher Erbstreit; [21.] Wunsch Dr. Zochs und Gerhard Marschalks nach Heimreise; [22.] Angebliche militärische Hilfeleistung der Eidgenossen für den Papst sowie Angriff der Spanier und Engländer auf die Eidgenossen; [23.] Zurücklassung der Pferde der Gesandten; [24.] Auffindung des Heiligen Rockes und anderer Reliquien.

Trier, 12. Mai 1512

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 63-67, Orig. Pap.*<sup>1</sup>

[1.] Der dechant [*Gerhard Marschalk*] und H. Wolf [*von Weißenbach*] haben sich am mantag nach misericordia domini [26.4.12] neben meins gn. H. Hg. Jorgen reten erhaben und sind am mitwoch nach jubilate [5.5.12] frue zu 6 horen zu Trier einkomen und unterwegs kain tag stilgelegen etc.

[2.] Haben dy brif dem Renner uberantwort, sich bey ksl. Mt. und den stenden so bald angeben, sind am dornerstag [6.5.12] frue in den ausschuss erfordert worden.

[3.] Zwischen Dr. Plenynger und H. Zesar Pflug ist so bald irrung der session halbn furgefallen. Wiewol solchs durch H. Zesarn an ksl. Mt. gelangt, so ist doch H. Zesar volgend und noch nit in reichsrat gängen.

[4.] Denselbn dornerstag sind der dechant und H. Wolf von ksl. Mt. uf ir credenz gehort. Ist inen volgent durch den von Gurk antwort worden, wiewol ksl. Mt. euer aller kftl. und ftl. Gn. zukunft gern gesehen, in bedenkung, das es irer Mt., auch dem hl. Reich erschieslich het sein mogen, weil aber euer ftl. Gn. zum tail aus schwachhait, zum tail aus ursachen aussenbliben, so wolt ir Mt. euer ftl. Gn. entschuldigung gnediglich und fruntlich annehmen und an der schikung wol benugig sein.

[5.] Die gulchisch sach wolt ir Mt. in bedenken nemen und uns nach gelegnhait vleissig antwort geben. Sein Mt. were wol indenck, was sein Mt. euer ftl. Gn. derhalb zugesagt het.

[6.] Auf nachfolgend vleissig anregen der rete haben sie bey Hansen Renner dye antwort von ksl. Mt. erlangt: Die Clefischen stunden bey ksl. Mt. in steter, embsiger arbeit, und ksl. Mt. were in ubung, sie in ain compromis zu bringen, es het aber noch sein entschaft nit erlangt. Und so die Clevischen ir antwort erlangtn, wolt er sie alsdan auch mit antwort abfertigen, dan dise furwendung mit eingehung des compromis geschee euer aller ftl. Gn. zu gut. Und die rete hetten es noch zur zeit nit weiter bringen mogen, hetten auch dem Renner gesagt, das sie auf kain compromis bevelh hetten, doch was man in fur antwort gebe, musten sie euer aller ftl. Gn. eroffnen etc.

[7.] Renner hat sich euer ftl. Gn. aussenbleiben hoch beschwert und vermeld, euer ftl. Gn. gegenwertigkait were zu diser und andern sachen fast erschieslich gewest, dan Menz und Clef arbeiteten in irn sachn wider euer ftl. Gn. mit hohem, grossem vleiss etc. Es ließ sich auch in solchen fellen nit so liederlich tun, umb dy lehen zu bitten, dan ksl. Mt. stund vil daruf, Clef, Gulch und Perg weren itzt ain ding, auch mit Frankreich, Geldern und Lutich in fruntlicher aynigkait, liessen sich auch horen, wolt man in die lehen nit tun, so müste sich Clef mit seinen Hh. verpinden, von den er trost und hilf haben mocht, das sein

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung diente möglicherweise als Grundlage für das nicht vorliegende Schreiben der Gesandten an Kf. Friedrich, Hg. Johann und Hg. Georg, das diese in ihrer Antwort vom 25. Mai (Nr. 1598 [1.]) erwähnen.

zu erhalten. Renner het sich auch horen lassen, euer ftl. Gn. teten bey diser sach nit sovil, als sich wol eygente etc., mit merern anhangenden worten.

[8.] Ursach des furgenomen reichstag: Das man ain ordenung sol machen, domit frid und recht ym Reich erhalten wurd, und das man dem abschid nach zu Augspurg, dem zu erhaltung und zu abwendung der widerwertigen eindringung, 50 000 mann halten sol [Nr. 125 [13.]]. Ob sich aber dy stend des unvermoghlich achteten, das man alsdan von hundert man ain halte und darzu den gemeinen pfennig geben, domit dy erklerey [= *Artillerie*]<sup>2</sup> und andere nottürftige underhaltung des krigs davon zu erhalten were.

[9.] Man hat von Kff. und stenden ain ausschus gemacht. Dy haben sich auf ksl. Mt. furhalten underredt und beschlossen, das sie solchs ksl. Mt. ufs glimpfflichist abschlaen und der stende unvermogen anzaigen wollen. Man wil ym aber dy antwurt nit ehe geben, man hab sich dan zuvor vereynigt, wie man dy ding ordnen und womit man im helfen wolle. Und man kont ym dem abschid zu Augspurg und nottürftiger gelegenhait nach hilf zu tun nit wegern. Wie es aber bescheen sol, sey noch nit beschlossen.

[10.] Es steht daruf, ksl. Mt. werd in Braband ziehen. In mitler zeit sollen sich dy stend entlicher antwurt beschliessen.

[11.] Dy rete haben ir gewerb an den geschikten Bobstlicher Hlkt. [*Lorenzo Campeggi*] getragen. Der hat solchs für sein person zu underteniger dankparkait angenommen, und ym sey vertrustung bescheen, das man ym vor den stenden verhör well geben. Daruf hat er gebeten, das die ret alsdan auch das best woltn helfen furwenden.

[12.] Landgf.in: Dy alt Landgf.in [*Anna von Hessen, Hg.in von Braunschweig-Lüneburg*] ist an negstvergangem montag [10.5.12] mit dem freulen [*Elisabeth*] für die stend komen, auf die knyge gefallen, dy hend aufgehoben und sich uber dy regenten beclagt. Morschaimer [= *Johann von Morsheim*] hat ir das wort geredt, dy Kff. und Ff. gebeten, das sie die Landgf.in und ire kind und gemahel [*Landgf. Wilhelm d. Ä.*] gegen ksl. Mt. verbitten wolten, das solch unrecht gegen ir, irm gemahel und kindern mocht abgewendt werden, dan sie müsten aus hulzern schussel essen und dy regenten essen aus silber, mit vil mer dergleichen worten etc. Dy Landgf.in hat zuvor etlich Kff. und Ff. in iren herbergen besucht und dergleichen clag bey denselbn auch furgewant.

Ksl. Mt. hat auf furbit der Kff. und Ff. der Landgf.in den abschid geben, sein Mt. wolt sein rete derhalb zu den stenden schiken, davon handeln lassen, und dan daruf bevelh geben, domit dy gebur und nottürft daryn gehandelt wurd. Dy rete haben den Renner gebeten, das er ksl. Mt. des abschids, den sein Mt. euer ftl. Gn. in diser sach hivor gegeben [vgl. Nr. 1143 [6.]], erynnern wolt. Hat er geantwurt, er wolt solchs tun, doch wust sich ksl. Mt. desselben abschids auch wol zu erynnern, doch solt man solchs und anders, das zu abwendung des unglimpfs dinstlich, den stenden anzaigen. Daruf ist von den

<sup>2</sup> Zu dieser Worterklärung vgl. Nr. 988.

reten und den geschikten von Hessen ain schriftlich underricht [*liegt nicht vor*] mit furwendung euer aller kftl. und ftl. Gn. als vormunder und des regiments erbieten und glimpf und ksl. Mt. abschid gestelt und den stenden ubergelb worden, doch dabey angezaigt, das dy rete in derselben sach nit abgefertigt weren oder sondern bevelh hetten.

[13.] Umbfrag ym rat, Sachsen und Menz belangent, hat Hans Renner an ksl. Mt. gelangen lassen. Hat ir Mt. gesagt, ir Mt. kann leiden, das man von euer kftl. Gn. dagegen protestir, das darein nit gewilligt sey. Daruf hat H. Wolf in gegenwertigkeit des von Menz und ander Kff., Ff. und stend ain protestation getan, das er von wegen euer kftl. Gn. in solchs nit wol gewilligt haben. Daruf sind vil rede hin und wider gangen, davon sey itzt nit zu schreiben.

[14.] Des kamergerichts halben lest ksl. Mt. es bey euer kftl. Gn. erbieten bleiben. Sein Mt. wolle auch daruf, wie von wegn euer ftl. Gn. gebeten, verfuigung tun.

[15.] Weyl sich Menz uber H. Wolfs getane protestation der frag weiter understanden, hab H. Wolf dy andern Ff. und stend in der versamblung auch nit weiter fragen wollen etc.

[16.] H. Wolf schiket auch hiebey eurn kftl. Gn., was ksl. Mt. in der gulchischn sach den stenden in rat furgelegt [*Nr. 1159*], domit euer ftl. Gn. sehe, waruf des von Clef grund stehe etc.

[17.] H. Zesar Pflug sey also heut, dato dis brifs [*12.5.12*], bey ksl. Mt. in andern sachen gewest. Hab under andrm der gulchischn sach halben umb antwurt gebeten. Hat ksl. Mt. sich hören lassen, ir Mt. konten kain antwurt geben, ir Mt. kemen dan zuvor widerumb aus Brabant. Und under anderm gesagt, dy klefisch tochter<sup>3</sup> hinder yr Mt. Die wolle man dem Hg. von Geldern geben, so wer Geldern, Klef, Gulch, Perg, Lutich und Arnburg ain ding. Dy solten sein Mt. und sein kinder wol aus dem Niderland vertreiben, dan Geldern het itzt 2000 knecht angenomen und hetten vil geldes, als man saget. Man vermut sich villeicht, der Franzos sol ym hilf tun.

[18.] Frau Margreta sol Clef an ksl. Mt. hof vleissig procuriren. So sollen dy grossen hansen umb vinanz willen dy sach dem von Clef zu gut auch vleissig understehn zu furdern etc.

[19.] Sonst ist ain verzeichnus vorhanden, was für treffentlich haubtleut in jungster schlacht bey Ravenna erschlagen und gefangen sind worden [*vgl. Nr. 821 [3.]*].

[20.] Es ist auch ain verzeichnus hiebey, was ksl. Mt. in der gulchischen sach bey den stenden, das zu beratschlagen, eingelegt hab [*Nr. 1159*]. Daraus ist zum tail zu vernemen, aus was ursach und grund Clef dy Hggt. Gulch und Berg mit seinem gemahel zu haben vermeint.

[21.] H. Wolf zaigt sonst an, wie Dr. Zoch Hg. Jorgen bitten werd, ym widerumb anheim zu erlauben. Ob ym das vergunst, wolt der dechant zu Gota

<sup>3</sup> *Hg. in Anna, Tochter Hg. Johans II. von Kleve.*



auch gern widerumb heraufziehen, stellet aber solchs in euer kftl. Gn. gefallen, mit vermeldung, das sie bede ins Reichs handlung bisher nye gebraucht worden sind etc.

[22.] Dy Schweyzer sollten Bebstlicher Hlkt. mit 14 000 mann zuziehen, und dy Spanier und Engenland sollen auf den paynen sein, dy Schweyzer anzugreifen etc.

[23.] Dy rete haben dy pferd umb vermeydung willen uberiger zerung in der Gft. Katznelbogen stehn lassen etc.

[24.] Unsers Herrn rogk und ander heiligtumb, auch ain nagel, domit unser Hergot an das kreuz genagelt, sey zu Trier funden etc. Das datum steht mitwoch nach cantate zu Trier.

### 1597 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten (Gerhard Marschalk und Wolf von Weißenbach) und die Reichstagsgesandten des hessischen Regiments

*Bekräftigung der verweigerten Zustimmung zu einer Heirat der Tochter Landgf. Wilhelms d. M. mit dem Rheingf.*

*ohne Ort, [ca. 24. Mai 1512]<sup>1</sup>*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 3a u. b, Kop.*

Lb. getreuen und rete, wir haben euer schreiben [*liegt nicht vor*], darin ir vermeldung tut, was ksl. Mt. durch yre rete unsers oheimen Landgf. Wilhelms tochter [*Elisabeth*] und des reyngrafen [*wohl: Gf. Johann VII. von Salm, Wild- und Rheingf. von Dhaun und Kyrburg*] halben mit euch gehandelt [*vgl. Nr. 1217, 1218*], inhalts hören lesen und sint an zweifel, euch, sunderlich den aus dem regiment zu Hessen, sey unverborgen, was wir hievor ksl. Mt. uf yr ansuchen in diser sach zu antwurt geben und gebeten haben.<sup>a</sup> Darbey wir es nochmals bleiben lassen und sind des verhoffens, dieselben unser muhmen mit hilf des Almechtigen yrm herkumen und stand gemes zu verheyraten. Demnach begern wir, ir wollet bey ksl. Mt., als vil euch muglich, mit dem besten glimpf, als ir zu tun wist, furderliche furwendung tun, uns weiter mit diser sach nit zu bemühen, dann wir aus verwanter freuntschaft und als getreu vormunden, in dy heyrat mit dem reingrafen zu willigen, nit gemaint sint. Haben wir euch gn. meynung nit verhalten wellen. Datum.

<sup>a</sup> *Dazu am Rand von anderer Hand: Nota, zu suchen, wie vor geschriben in diser sach.*

<sup>1</sup> *Die Datierung ergibt sich aus dem Schreiben der sächsischen Hgg. an das hessische Regiment von diesem Datum, Nr. 1222 [2.].*

**1598 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten**

*Übersendung einer Stellungnahme zur ksl. Resolution in Sachen Jülicher Erbstreit, Weisungen für das weitere Vorgehen.*

*Weimar, 25. Mai 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 124a u. b; Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 14a u. b.*

[1.] *Gruß.* Wirdigen, hochgelerten, lb. andechtigen, getreuen und rete, nachdem ir uns itzund geschriben [vgl. Nr. 1596] mit überschickung etlicher artikel, die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., in der gulchischen sachen hat stellen, die Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs, itzo zu Trier versammelt, furhalten lassen [Nr. 1159], welche artikel den stenden wol gefallen, wie dann die verzeichnis [Nr. 1161] inhelt, der wir euch hirmit widerumb gloubwirdig abschrift schicken etc., haben wir alles inhalts vernomen. Nun habt ir wol zu achten, weyl wir nicht wissen, wurauf in der gute sol gehandelt werden ader was des von Cleve vermeynte gerechtigkeit ist, wie wir wol in solche artikel willigen mögen, aber gleychwol, domit die sach nit verzogen, wir auch ksl. Mt. willefarn, so schicken wir euch hierinnelygend ein verzeichnis [Nr. 1599]. Laut desselben wollet auf berürte artikel ksl. Mt. antwort von unser wegen und, ob es begert wurde, auch in schriften ubergeben und, so ir es fur gut ansehen wirdet, solche unser antwort Kff., Ff. und stenden oder etlichen aus inen, bey welchen ir es fur fruchtpar achtet, auch berichten. Und so euch etwas in der gute furgehalten würd, wenn ir das uns mit ichte leydlich achtet, so wollet das an uns zu gelangen annehmen, unsern willen und gemüte darauf zu erlernen. So aber in der gute oder durch erkenntnis die sach nit entschaft erreycht, auch geweygert wurde, die belehnung zu tun, so wollet zuletzt bitten, euch bekentnis zu geben, das ir die lehen an unser stat zu unser gerechtigkeit abermals gesucht und gebeten hettet. Und wollet in den und andern unsern sachen guten vleis furwenden, wie ir zu tun wist, und was euch begegnen wirdet, uns furderlich und unverhalten zu erkennen geben. In dem geschiet uns zu gefallen, in gnaden zu erkennen. Datum Wymar am dinstag Urbani Ao. 1512.

**1599 Weisungen Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen für ihre Reichstagsgesandten in Sachen Jülicher Erbstreit**

*Bitte um Übertragung der Lande Hg. Wilhelms von Jülich-Berg auf die sächsischen Hgg. durch ksl. Belehnung oder gütliche Entscheidung des Ks. und der Reichsstände.*

*Weimar, 25. Mai 1512<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> *Das Stück entstand anlässlich der persönlichen Zusammenkunft der sächsischen Hgg. vom 22.-25. Mai 1512 in Weimar. Vgl. Nr. 1808, 1165.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8000/1, fol. 113a-114a (Beilage zu Nr. 1598); Ebd., fol. 133b-135a (Vermerk von späterer Hand: Vorzeichnus, so an die rete gein Trier geschickt worden); Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 10a-11b.*

Nachdem röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., etlich artikel in der gulchischen sachen zwischen dem jungen Hg. von Cleve und uns Hgg. von Sachsen hat stellen [*und*] den Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs, ytzo zu Trier vorsamelt, furhalten lassen [*Nr. 1159*], welche artikel den stenden, wie die vorzeichnis inhelt, wol gefallen [*Nr. 1161*], darauf wir von beyden teyln unser volmechtige potschaft gein Trier schicken solten etc., nachdem euch dann von ksl. Mt. bevolhen, dieselbigen artikel an uns zu gelangen lassen und unsern willen und gemüte darauf schriftlich zu begern. Demnach, domit die sach unsernhalben nit dorf verzogen werden, begern wir von euch, ksl. Mt. underteniglich anzuzeigen:

Weil wir uns in dem und allem andern yrer Mt. gern zu undertenigem gefallen halten wolten, das wir in diser sachen kein gerechtigkeit haben, dann sovil unsern eltern und uns von Ks. Friderichen hochloblicher gedechtnis und irer Mt. gnediglich gegeben, confirmirt, bestetet und verneuet ist. Diweil sich dann ksl. Mt. auch gnediglich gegen uns erboten hat, uns hirinne gn. hilf, rat und furderung zu beweysen, domit wir in solchem irer Mt. gn. willen, den ir Mt. zu uns trage, spüren mogen und ir Mt. auch auf vorig unser undertenig ansuchen die sach bis auf itzigen reichstag aufgeschoben, der gestalt, mitsampt den stenden des Reichs darinne zu handeln, was sich gebürt. Nachdem dann ksl. Mt. unser gerechtigkeit gut wissen hat, die sunst auch unverborgen, wir aber des von Cleve vormeynt gerechtigkeit nye keyn scheyn gesehen, so wollet ksl. Mt. ufs allerundertenigst bitten, das ire Mt. in ansehung irer Mt. gn. vertroftung und der undertenigen dinst, die unser eltern seliger gedechtnis und wir irer Mt. und dem hl. Reich oftmals willig und treulich getan und in zukunft, ob Got will, tun wollen, uns nochmals zu unser gerechtigkeit mit des Hg. von Gulch seligen gelassen Ftt. und landen gnediglich belehnen wollt und sich gnediglich hirinne zu erzeigen, wie unser undertenigs verhoffen zu irer Mt. steht. Wo aber ire Mt. des beschwert sein und abslahen würd, als wir uns nicht versehen, so wollet ksl. Mt. zu undertenigem gefallen alsdann von unsern wegen willigen, das ir Mt. mit wissen in der gute ine der sachen handeln. Wo aber die gute irer Mt. entstunde, das alsdenn ir Mt. sampt den stenden zum furderlichsten auf ytzigen reichstage zu Trier erkenntnis tue, domit wir ane lengern verzug zu dem, das unsern eltern und uns von Ks. Friderichen hochloblicher gedechtnis und itziger ksl. Mt. zu einer gabe gnediglich vorschriben, confirmirt, bestetigt und vorneut ist, kommen mogen. Wo aber die sach auf disem reichstage durch die gute ader ksl. Mt. und der stende erkenntnis ir entschaft nit erreychen wurde, so wollet gleychwol furderlich underteniglich biten, uns gnediglich zu unser gerechtigkeit zu belehnen und darby zu hanthaben. Das wolten um ksl. Mt.

wir als die gehorsamen underteniglich zu vordienen willig befunden werden.

<sup>a-</sup>Actum Weymar am dinstag St. Urbanitag Ao. domini 1512.<sup>-a</sup>

### 1600 Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch an Hg. Georg von Sachsen

[1.] Übersendung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung, dessen Übermittlung an den Ks.; [2.] Ihr Protest gegen einige Artikel des Entwurfs; [3.] Ksl. Entscheidung im Sessionsstreit zwischen Dr. Zoch und Dr. von Plieningen; [4.] Abreise des Ks. nach Brabant, Warten auf seine Rückkehr, mögliche Verlegung des Reichstags nach Köln; [5.] Anfrage bei Gf. Hoyer von Mansfeld und Hans Renner in Sachen Jülicher Erbstreit; [6.] Empfehlung für eine Verständigung mit Landgf. in Anna von Hessen; [7.] Konsekration des EB von Trier, bevorstehende Zeigung des Heiligen Rockes.

Trier, 30. Mai 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 10181/2, fol. 12-13, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu eygen handen).

[1.] Gruß. Gnst. F. und H., wyr überschicken eurn ftl. Gn. hyrbey, was bysher von den stenden des hl. Reichs gehandelt. Welche handlung am hl. pfingst-abent, gestern, sonabents [29.5.12], beschlossen, alzo das sye unvorgriffelich ksl. Mt. soll ubergeben werden als eyn ungeferlicher poß [= Entwurf, Nr. 989/I], wiewol es dye ksl. rete, dergestalt von den stenden anzunehmen und ksl. Mt. zuzuschicken, ezwas beswer gehabt, yn meynung, es solte vormals entlich ane hyndergang von den stenden beschlossen werden, das doch bisher noch nicht verwilliget.

[2.] Morgen, montags yn pfingsten [31.5.12], umb eyn hoer sollen dye stende widerumb zusammenkommen, auch, nachdem ezlich artikel dorynne seyn, welche kunftig eurn ftl. Gn. zu abruch der privilegien des hochloblichen hauses zu Sachsen, altem gebrauch und herkommen kunftig gereichen mochten, als nemlich mit der vorladung vor das kammergericht und der appellation <sup>a-</sup>, auch der Gff., Bff. und ander, die nicht von eur ftl. Gn. yns Reichs hulf sollen gezogen werden,<sup>-a</sup> halben. Uf solche artikel ist alzeit von wegen eur ftl. Gn. wegen [sic!] protestirt und yn derselben artikel keynen verwilliget, yn massen eur ftl. Gn. vormals uf andern reichstagen etwo selbs getan und auch durch andere haben tuen lassen, domit, das an eur ftl. Gn. privilegien gebraucht und altem herkommen keyne vermynerung geschee.

[3.] Auch, gnst. F. und H., ist zwüschen Hg. Wilhelm von Bayern geschickten [Dr. Dietrich von Plieningen] und uns durch ksl. Mt. eyne abrede gemacht, das unser eyner eynen tag umb den andern vorsytzen [Nr. 1419], doch ist von beyden teylen uffelich protestirt, das es eur ftl. Gn. beyderseyts an yrem

<sup>a-a</sup> Nur im Weimarer Exemplar.

<sup>a-a</sup> Am Rand hinzugefügt.

gebrauch ader rechten nichte beschedigen solle und dodurch ganz eurn ftl. Gn. nichts begeben seyn. Und doruf seynt wir vor 14 tagen alzeit unser eyner alwege uf ksl. Mt. geschefte yn des Reichs rat gegangen.

[4.] Item ksl. Mt. ist montags nach vocem iucunditatis [17.5.12] von hynnen yn Probant verruckt, den Gf. von Zoller und den Seretiner alhie verlassen. Welche desselben tags zue den stenden des Reichs kommen und aus bescheyd ksl. Mt. bey kaufmansglauben zugesagt, seyn Mt. wolle yn 20 tagen widerumb alhie bey dye stende kommen. Man achtet es genzlich dorfuer, seyn Mt. werde kurzlich widerumb alherkommen, wiewol auch eyn starke vermutung ist, der reichstag werde kegen Kollen verruckt. Wyr mugen doch eurn ftl. Gn. nichte gewißlichs dovon schreiben, dan, wie eur ftl. Gn. weiß, der handel ist mißlich.

[5.] Auch, gnst. H., wir haben gestern [29.5.12] bey eyner post, welche zu ksl. Mt. von seynen reten gefertiget ist, vor uns selbst Gf. Hoyer von Mansfeld und meister Hansen Renner kegen Brussel geschrieben [*Schreiben liegen nicht vor*], sye gebeten, vor sich selbst bey ksl. Mt. zu erkunden, ab der Hg. von Clefe dem vorschlage nach ksl. Mt. den handel zu- ader abegeschrieben, wie dye sach eyn gestalt habe, zu erfahren. Woe wyr uns etzwas erkunden, sol eurn ftl. Gn. mit eyle zu wissen werden.

[6.] Item die alte Landgf.in von Hessen ist noch alhie zu Tryer mit embsiger anregung schyer teglich bey den stenden, und werden mancherley practica dorch yrer Gn. beystand gesucht, dodurch entlich dem Ft. Hessen mocht merklicher schade zugefugt werden. Es were unsers ermessens nicht unguet, das man sich mit yre vertruege und uf zimliche wege zu friede stelte, dan wo der handel dye lenge anstand haben wurde, mochte er yn weiterung gefurt werden, welche eurn ftl. Gn. auch nicht wol leydlich seyn mochten. Yr Gn. hat am negsten freitag [28.5.12] abermals eyn lange schrift [*liegt nicht vor*], wol 19 bogenbletter, vor den stenden lesen lassen und eyngelegt, der abschrift wir nachmals nicht haben. Auch were eurn Gn. vil anzuzeigen, mit was practica ezliche leute umbgehen, das doch den briefe nicht gut zu befelen. Wu man kunde, das man den handel alhie wegbringen mochte und an ortern, do nicht so mancherley leute bey der hant, uf eyn ende den handel furete, were unsers ermessens das allergelegenste.

[7.] Von neuen gezeiten ist ganz nichts wirdig zu schreiben. Heute hat unser gnst. H. von Menz zusamt den Bff. Straßburg und Wurms den Bf. von Trier mit aller herlikeit consecrirt. Es ist dye rede, man werde morgen [31.5.12] unsers zeligmechers rog uffelich zeigen mit dem andern neulich gefundenen heiltumb. Was weiter aller sach halben voffallen wirdet, sal eurn ftl. Gn. unverhalten bleiben. Tuen uns hyrmit yn aller undertenigkeit eurn ftl. Gn. fleissig befelend. Datum Trier am hl. pfingsttage Ao. etc. 12.

### 1601 Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch an Hg. Georg von Sachsen

[1.] Dringliches Ersuchen Landgf.in Annas von Hessen und der ksl. Räte an sie um Unterstützung gegen das hessische Regiment; [2.] Übersendung eines ksl. Schreibens.

[Trier], 6. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 237a u. b, Kop.

[1.] Gruß. Gn. F. und H., wir bitten euer ftl. Gn. undertenig zu wissen, das wir alhier von der alden Landgf.in fast angefochten, die sich vor ksl. Mt. und den stenden des Reichs irs armuts hochlich beclagt und nu in abwesen ksl. Mt. seiner Mt. rete fast anlaufft und uns angezogen, mit irer Gn. in handlung zu begeben. Das wir uns, nachdem wir des keinen bevelh haben, bishere geuussert und von wegen euer ftl. Gn. erbietung getan, das euer aller ftl. Gn., dem ksl. abschied, zu Gengebach aufgericht,<sup>1</sup> nachzugehn, willig. Es haben aber die ksl. rete, das wir uns des handels geuussert, ein grosse beschwerung gehabt und es dovor geacht, das man die Landgf.in und ire gemahel wolde der sachen müde machen, das sie müsten zum kreuz kriechen. Das ksl. Mt. nicht leydlich wer zuzusehen, dann die arme F.in sampt irem gemahel und kindern hetten nichts, dovon sie geleben konden und müste sich also des bettelbrots behelfen, und ksl. Mt. hette ir selbst 500 fl. furgestreckt. Und so sie sampt irem gemahel und kindern von Oppenheim hette sollen kommen ader gelassen werden, so hette sie die zerung, die sie des orts schuldig, auf pfingsten [30.5.12] auf einreyten und ftl. wurden zu bezalen verpinden und zusagen müssen. Und an uns gesonnen, dieweil wir keinen bevelh hetten, wir wollten doch bey den regenten vlessigen, das sie zu entrichtung der schult zu Oppenheim 2000 fl. darstrecken ader aus derselben schuld ire schuld daraus machen, auf das die Landgf.in ksl. Mt. in das Nyderland nicht dorft nachraysen und das ungeberde, wie sie alhie geubt, im Nyderland vor frau Margrethen und andern Hh. des orts nicht dorft uben [vgl. Nr. 1224 [2.], [3.]]. So wolten sie auch daran sein, das deste furderlicher tag angesetzt, domit die houptsache dest sleuniger zu ende mocht loufen, als wir uns versehen, zu diser zeit angesetzt ist. Derhalben so haben sie uns bewogen, den regenten zu Hessen zu schreyben und zu empieten, was an uns gelangt ist, und bedacht, das doch entlichen dise schuld durch die regenten muß bezalt werden, und ye lenger verzogen, ye mehr schadens darauf wechst. Darzu so wirdet etlicher maß, als wir gewarnet werden, practicirt, das ksl. Mt. den Landgf. [Wilhelm d. Ä.] zu seinen handen und verwarung nehmen solte. Daraus entlichen euer aller ftl. Gn. vil unlusts erwachsen möchte. Darum wir nicht ungerne gesehen, das dise kleyne schult auf bett der ksl. rete were entricht worden ader noch möchte entricht werden. Des aber die regenten einen hindergang an aller euer ftl. Gn., als inen gezymt, genomen. Darumb so haben wir euer ftl. Gn. alle dise umbstende, das

<sup>1</sup> Vom 10. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 51.

euer ftl. Gn. deste statlicher zu beratslagen haben, nicht verhalten noch bergen wollen.

[2.] Auch hat uns H. Ciprian von Serntein disen hiebeygelegten ksl. brive [Nr. 1167] uberantwort, euer ftl. Gn. denselben weyter zu behenden. Dann euer ftl. Gn. in aller undertenigkeit vil zu dienen, befindet uns euer ftl. Gn. ganz willig. Datum sontags trinitatis Ao. etc. 12.

### 1602 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten

[1.] Zusendung verschiedener Schriftstücke mit der Aufforderung zur Stellungnahme; [2.] Übermittlung von Briefen an Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner, Wahrung der sächsischen Interessen bei Verlegung des Reichstags; [3.] Übersendung einer Instruktion der ausgetretenen Erfurter Bürger.

Weimar, 7. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 239a-240a, Kop.

[1.] *Gruß*. Wirdiger, hochgelarten, lb. andechtiger, getreuen und rete, röm. ksl. Mt. hat uns ein mandat zugeschickt, darinnen wir citirt und geladen sint, gegen Menz und den in Erfurt vor yrer Mt. zu erscheinen und handels zu gewarten [Nr. 1084], wie ir dann das aus der beygelegten copey ferrer vernemen werdt. Darneben schicken wir euch auch, wie wir ksl. Mt. geschrieben [*Schreiben liegt nicht vor*] und yr Mt. gebeten haben, dy suspension [Nr. 1089] widerumb aufzuheben, darzu ein instruction [Nr. 1603], dy wir haben stellen lassen, welcher gestalt unsers ermessens, wu es dy wege erraichen würd, unser notturft im handel furzutragen sein solt. Und ist unser begere, ir wollet das alles mit gutem fleis uberschen und bewegen und den sachen selbst nachgedenken, was darin zu tun sey. Wo euch auch weiter bericht und erholung bey uns von nöten, das wollet uns eylends wissen lassen. Dann wir wollen mitler zeit dem auch weiter nachdenken und, was wir für gut ansehen werden, euch zu erkennen geben.

[2.] Auch begern wir, ir wollet dy brief hirneben [*liegen nicht vor*] zu stund durch ein gewisse post Gf. Hoygern von Mansfelt und Hansen Renner zuschicken und mit allem fleis bestellen, das sy zu yrn selbst handen kumen und nit in frembde hende raichen und unterdrückt werden. Darinnen wollet kein geld ansehen. Ob euch auch von ksl. Mt. oder benanten baiden widerumb brief, an uns sembtlich meldent, zugeschickt würden, dy wollet brechen, sovil euch zu unser notturft dinstlich, darauszihen und uns dy brief nach inhalt unser instruction durch ein post furder ubersenden. Wollet auch gute achtung haben, ob dy stende zu Trier aufbrechen und sich anderswo wenden und dannoch dy sach anhangend bleiben würde, wo sy sich nydertun, das ir gute fursichtikeit gebrauchet, damit uns zu keinem nachteil gehandelt werde. Daran tut ir uns zu

gefallen. Datum Weymar am montag nach der Hl. Dryfaltikeit tag Ao. domini 1512.

[3.] Zetel: Ir werdet auch hiebey ein instruction von den bürgern, dy in unsern schutz aus Erfurt gewichen sint [Nr. 1604], finden. Dieselben wollet auch treulich bevolhen haben und yre sachen zum besten handeln. Datum ut supra.

### 1603 Instruktion der sächsischen Hgg. für ihre Reichstagsgesandten in Sachen Erfurter Streitfall

[1.] Übersendung einer Abschrift des ksl. Ladungsschreibens im Erfurter Streitfall sowie anderer Schriftstücke an die Gesandten; [2.] Richtlinien für den Umgang mit Schreiben des Ks.; [3.] Weigerung der Hgg. zum Eintritt in ein Rechtsverfahren gegen den EB von Mainz und die Stadt Erfurt; [4.] Berechtigte Verhängung der Acht gegen Erfurt wegen Nichtbeachtung des Augsburger Abschieds von 1510 und der nachfolgenden ksl. Mandate; [5.] Unvereinbarkeit der vom EB von Mainz bzw. von Erfurt vorgesehenen Klagen gegen Sachsen mit dem in der Wormser Reichskammergerichtsordnung festgelegten Klageverfahren gegen Ff. und den Verträgen der Hgg. mit Erfurt; [6.] Bitte an Ks. und Reichsstände, das Nichterscheinen der Hgg. zu entschuldigen sowie die ksl. Mandate und die Acht gegen Erfurt in Kraft bleiben zu lassen; [7.] Zurückweisung eventueller Einwände des EB und Erfurts; [8.] Berechtigung der gegen Erfurt verhängten Acht; [9.] Die Güteverhandlungen des Augsburger Reichstags 1510 und der dortige Abschied als Argumente gegen ein Rechtsverfahren; [10.] Entschuldigung für das Fernbleiben der vertriebenen Erfurter Bürger; [11.] Auftrag an die Gesandten, in ihrer Schlußrede gegenüber Ks. und Reichsständen nochmals die Legitimität des sächsischen Standpunkts herauszustellen.

[Weimar, 7. Juni 1512]<sup>1</sup>

Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 27a-34a.

Konz. Kop.: B) Ebd., fol. 15a-25a (Vermerke fol. 26b: Ksl. Mt., darunter: Instruction den reten umb aufheben der citation zur handlung gen Trier 1512); C) Ebd., fol. 44a-54b.

Instruction, wie durch unser gnst. und gn. Hh. allerseits rete zu Trier vor ksl. Mt. und Kff., Ff. und stenden des Reichs ader irn verordenten zu handeln sein solle.

[1.] Erstlich denselben reten ain copley zu yrer erinnerung des handels zu ubersenden ainer schrift, so unsern gnst. und gn. Hh., Hg. Friderichen, Kf. etc., Hg. Johannsen, Hg. Georgen, Hg. Heinrichen, gebrüdern und vettern, in

<sup>1</sup> Mit Schreiben von diesem Tag (Nr. 1602 [1.]) übersandten die Hgg. von Sachsen die Instruktion an ihre Gesandten.



gestalt einer citation durch ein ksl. boten uberantwort ist worden, mit disem zaichen A gezaicht [Nr. 1084]. Und solche schrift ist unsern gnst. und gn. Hh., dem Kf. und Hg. Johannsen, uberantwort 27. tag May, unsern gn. Hh. Hg. Georgen secunda Junii, Hg. Heinrich pryma Junii. Darnach ist zu rechen, wan eins itzlichen termyn sein wirdet.

Auch copien, wie unser gnst. und gn. Hh. allerseits auf solche uberantworte schrift an ksl. Mt. geschriben und gebeten haben,<sup>2</sup> mit dem buchstab B verzaicht, den reten auch allein zu underricht und nicht, das sie die den stenden ane noturft zeigen solten.

[2.] Die rete auch zu verstendigen, das unser gnst. und gn. Hh. boten bevollhen ist, ksl. Mt. antwort darauf an sie gelangen zu lassen. Die macht sollen haben, die zu brechen und sich daraus zu erinnern, ob dy antwort gn. und dy schrift der citation mit dem darinnen begriffen abgefuguet [= hier: aufgehoben, für nichtig erklärt] seind oder nicht. Ob aber sundere brief an unsern gnst. H., den Kf., in seiner kftl. Gn. hand hielden, die sollen sie nit brechen.

[3.] Werden sie abgefuguet mit dem, so daryn begriffen, wissen die rete demnach sich zu halden. Und ob auf berurte citation vom widerteil gehandelt wolt werden, mit geburlicher protestation ine nichts zu gewilligen, ferner dan sie zu tun schuldig, und darauf als entschuldiger und excusatores unser gnst. und gn. Hh. furzuwenden, das solche vermeinte schrift von ksl. Mt. wider aufgehoben, darauf nichts weiters derhalb zu procedirn sey.

Wurde aber vilgedachte schrift nit aufgehoben sein oder ksl. Mt. antwort den reten zu langsam uberantwort und dy widerteil auf solche schrift der citation handlung vornemen und sagen würden, unser gnst. und gn. Hh. und ir anhang weren ungehorsam und contumaciter aussenbleiben, derhalb sie in yrn ungehorsam rechtlich handeln wolten, darauf unser gnst. und gn. Hh. zu entschuldigen. Ist erstlich gewonlicher weyse zu protestirn, das sie mit furbrengen nachfolgender meynung sich in keine rechtliche handlung weiter, dan sie als excusatores excusatorio nomine zu tun schuldig, begeben wollen, und sunderlich, das sie mit irm volgenden vobringen ksl. Mt. ader sunst niemand's wollen zu nahe sein, besundern das allein irer noturft nach getan haben. Und sollen sich dy rete in alle wege gegen ksl. Mt. und den stenden underteniger und gelimpflicher wort gebrauchen und aber doch nicht underlassen, alle unser gnst. und gn. Hh. noturft anzuzaiagen.

[4.] Und darauf zu sagen, wie unser gnst. und gn. Hh. allerseit auf berürte citationschrift an ksl. Mt. wider geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] und ire beswerung angezaigt und entschuldigung getan, ires verhoffens nicht schuldig, dergestalt sich in einiche handlung zu begeben, trostlicher zuvorsicht, ksl. Mt. wirdet uf solche unser gnst. und gn. Hh. schrift und entschuldigung wol

<sup>2</sup> In diesem nicht vorliegenden Schreiben hatten die Hgg. von Sachsen offensichtlich, wie aus [2.] und der Antwort des Ks. (Nr. 1101) zu erschließen ist, darum gebeten, der ksl. Ladung zu einem Schiedstag mit EB Uriel von Mainz und den Vertretern Erfurts nicht Folge leisten zu müssen.

zufrieden sein. Und ob die widerpart ader auch die stende des Reichs des nicht wolten gesetigt sein ader stille stehen, also dann ist forder excusatorio nomine erstlich zu sagen, wie ksl. Mt. und die stende des Reichs auf jüngstgehaltenem reichstag zu Augspurg baiden teiln, Menz und Sachsen, ain abschied geben, des copey sie hiebey funden werden, mit ainem C gezeichnet [Nr. 158]. Die sie doch von erst bey ine behalten [und] uswarten sollen, ob dy widerteil solchen abschied erstlich werden vorlegen, und fleysiglich aufsehen zu haben, ob sy mit diser, so ine zugeschickt, concordirt und ubereinkomen ader ob sy villeicht eyne eins andern lauts hetten und furbrennen würden.

Und so dy in Erfurt solchem abschied nit gelebet, sind darauf wider sy zwey mandata von ksl. Mt. ausgegangen, dem abschied nochzugeleben, der copey, mit D, E gezeichnet, auch hirbey zu finden [Nr. 172, 174].

Und als die in Erfurt darzu citirt, wie ksl. citation, darauf ausgegangen, mit F vorzeichnet, vermeldet [Nr. 1084], und dy von Erfurt als gecitiret nicht beweysen unsers wissen (als sie sich doch zu Insbruck, sulchs beydes zu beweysen, angemast haben), das sie dem abschied und den nachfolgenden mandaten ksl. Mt. gelebet und sie also, wie offenbar, klar und kuntlichen, darwider ungehorsam worden, frewenlichen gehandelt, in ksl. Mt. acht und aberacht gefallen zu sein, durch dieselb ksl. Mt. erkennen und declarirt, also das ksl. Mt. achtbriefscopey ausweist<sup>a</sup>.

Aus dem volget, das unser gnst. und gn. Hh. und irer Gn. verwanten nicht schuldig, vorzukumen und sich mit den in Erfurt, als offenbarlichen, ungehorsamen frewelern, beweldiger, [s]poliatoryn, verechtiget und uberechtiget, lauts diser citationschrift in rechtliche handlung zu begeben.

Würde aber hirwider aufbracht, die acht were suspendirt nach vermogen solcher citation, solchs sol man ine nicht gestendig sein, nachdem darinne der achte als der hochsten pen mit namen nicht gedacht, und ob sie dorinne solten mitbegriffen sein, so were doch solch surrepticie und obrepticie und unsern gnst. und gn. Hh. in rucke ausbracht.

[5.] Ane das und ob dis nit sein solte, als es doch ein bestendig grund ist, so sind durch ksl. Mt. und des hl. Reichs stende ufm reichstag zu Wormbs gesetzte und ordnung aufgerichtet, darinnen vermeldet und ausgedruckt, welcher gestalt dy Kff., Ff. und fürstmessigen sollen berechtigt werden etc.,<sup>3</sup> und nit der gestalt und massen, wie im Menz wider unser gnst. und gn. Hh. lauts berürter citationschrift ksl. Mt. vorhat. Derhalb und so kund und offenbar, welche unser gnst. und gn. Hh. erster instanz geordenter richter, sind dieselbn Kff. und

<sup>a</sup> *B korrigiert aus:* der doch noch zur zeit nicht sall vorgeleget werden, zu verschonen ksl. Mt., und dieweyl unser gnst. und gn. Hh. zugesagt, dene vor Jacobi [25.7.12] nicht zu vorkundigen zu lassen noch des zu gebrauchen, mit B verzeichnet [vgl. Nr. 950 [1.]], ausweyset und die rete sich daraus zu erynnern haben.

<sup>3</sup> *Reichskammergerichtsordnung des Reichstags 1495, Art. 28. Druck: ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 342/IV, S. 411-414.*

Ff. Gn. abermals nit schuldig, in laut gedachter citationschrift Menz uf sein vermeint clagen alhie antwurt zu geben.

So sind zwischen unsern gnst. und gn. Hh., auch der stat Erfurt ewige vertrege aufgericht, wie ain teil den andern in irrigen sachen rechtfertigen soll und auch nit dermas, wie wider ir kftl. und ftl. Gn. die von Erfurt zu tun furgenumen und berurter schrift nach vermeynen vorzunemen.<sup>b</sup>

[6.] Wu aber demjenigen, so ksl. Mt. geboten und geschafft, von den widerteiln gelebet, seind unser gnst. und gn. Hh. noch urbutig, wu man sie rechts nicht wulle erlassen, alsdan rechtlich furzukumen. Derhalben bittend, ksl. Mt. oder derselben rete, auch Kff., Ff. und stend des hl. Reichs wollen ehgemelte unser gnst. und gn. Hh. und irer Gn. verwanten irs nichterscheinens uf berürte schrift aus erhorten und andern mehr ursachen, umb kürz willen alhie ausgelassen, gnediglich, freuntlich und günstiglich entschuldiget haben, ire Gn. auch entschuldigen helfen und das ksl. Mt. und dy stende des Reichs ausgegangen ksl. Mt. mandaten und nachgefolget achte bey wurden und macht,

<sup>b</sup> *B, C folgt:* Zu dem allen wellen auch dy in Erfurt geübter verhandlung, der sie sich teglich noch vleissigen und davon uber mandat und gebot ksl. Mt. nit abgestanden noch abstehn, kein verlengerung rechtlicher disputation und proceß nit leyden, wann sie durch iren mutwillen dy stat mit irer nichtbezahlung irer glaubiger jerlichen etliche vil tausend fl. hinhinder und ins retardat setzen. Derhalben, so dise ir handlung inen lenger gestattet, dy stat in solch armut und schuld geführt, das nicht moglich wurd sein, ire glaubiger, als der merertail unser gnst. und gn. Hh. undertanen, diner und verwandten sein, irer zins und nachstender schuld zu vergnugen zu nachtail und unuberwintlichen schaden gemeins nutz und berürter glaubiger, sonderlich auch der gotsdinst und almusen, für arme leut verordent, nachdem umb derselben nichtbezahlung willen vil hundert messen gerait teglich gefallen, auch den armen leuten hin und here in den spitalen ire almusen, wy inen dy verordent und bey der stat Erfurt gekauft, entzogen sind und werden und zuletzt dieselben hospital und almusen grüntlich zugehn müssen. Und dem zu furkumen, hat ksl. Mt. ursach, gut fug und macht gehabt, dy in Erfurd, in die acht gefallen zu sein, wie obstet, zu erkennen, als gescheen. Und beswerlich were, solche acht und andere ksl. mandat, darinnen sie irs offenbaren ungehorsams halb gefallen und gefallen sein declarirt, zu suspendiren, ehe sie solchen ksl. mandaten genug getan, gehorsamlich gelebet, in dem inen daryn geboten, auch ehe sie umb scheden, iniurien, schmehe etc. erstattung getan haben, wie das die ordnung und form der recht heldet, das sie nach gestalt der sachen nit ehr gehort und aus der acht gelassen sollen werden, ehe sie sich solcher mandaten gehorsam gemacht haben. Es sein auch ir kftl. und ftl. Gn., darvor mit inen zu rechten, ired verhoffens nit schuldig, dann so es anders solt gehalten und bemelte ksl. mandat und acht aufgehoben und suspendirt werden, unser gnst. und gn. Hh. in rüch und unverhort uber solch irer Gn. manigfeldigen vorgewandten vleis und gestalt der sachen, were iren kftl. und ftl. Gn. und iren Gn. verwandten nit allain nachteilig, schedlich und verkürzlich, besondern auch unserm gnst. H. Hg. Fridrichen, Kf. etc., der solche mandat und achte ausbracht, schimpfflich, spotlich, und mocht in dem hl. Reich dafür geachtet, als hette sein kftl. Gn. mit ausbringung solcher acht unrechtlich gehandelt und dy warhait ksl. Mt. nicht berichtet, welchs sich doch zu sein kftl. Gn. als einem loblichen Kf. und der als anders, dann dy warheit sich heldet und recht ist, gehandelt, in kainerlay wege zu vermuten, wann sein kftl. Gn. anders dann ftl., aufrichtiger, warhafter und zimlicher handlung nie vermarkt noch deshalb argwenig befunden oder gespürt ist worden.

wie sie sind und nach gelegenheit der offenbaren verhandlung der widertail wol zimlich und billich ausgegangen, bleiben lassen.

[7.] Wurde vom widertail dise excusation angefochten und erstlich gesaget, sie gestünden nicht, das sie, die widertail, wider obgedachte schide und mandat gehandelt und den ungehorsam worden weren, wolten auch noch beybringen, das sie denselben gelebt, dawider ist zu sagen mit verneung obberürter protestation, das solch der widertail verhandlung und ungehorsam also clar und offenbar ist und durch röm. ksl. Mt. vermeldung und narration in gedachten ksl. mandaten, citation und declaration gesetzt und eingelebet. Darauf auch ire Mt. dy ksl. acht und aberacht, auch seiner Mt. mandaten gesetzt und ergründet hat. Mit volgender declaration der acht dermassen beweist und probirt ist, das sie, nachdeme es ksl. Mt., wie obset, selbst bekennet, kein gegenbeweysung leyden oder gedulden darf, als das war und einem itzlichen verstendigen wissentlich ist. Derwegen dy widertail weder fug noch recht haben, solchs zu widersprechen noch derhalben nue zur zeit weiter zu disputirn. [...]

[8.] Ob sie sagten, dy acht wer ynen in rücken ausbracht, auch sonst unformlich und unordenlich gehandelt, darauf ist zu reden, das dy vermutung aller recht seind vor die ksl. Mt. gehalten proces und erclerung, das der formlich und wie sich gebürt gescheen und gehalten sey. So erweysen auch ksl. Mt. narrativa verba, in seiner Mt. mandaten und acht gesetzt, das der widertail umb seine verhandlung geübter frewel ungehorsam und contumacia in die acht und aberacht gefallen declarirt seyn. Derhalben gebürt dem widertail nicht, seine Mt. darin zu strafen, nu zur zeit erst dagegen beweysung zu furen, so doch seiner Mt. citation und mandat auch lauter sagen, das solcher irer ungehorsam, frewel und mutwillen als dermassen gehandelt unwidersprechlich sey.

Dweil dan dem also und solchs clar und offenbar, ist nicht von noten gewesen, sonderlich ksl. Mt., anders mit der acht dan wie gescheen zu procedirn, als die regel der recht auch will: In notoriis non servare ordinem juris est ordinem juris observare.

Und ob dy widertail an einichem ende würden furbrengen, sie hetten die mandaten angefochten ader das sie nicht citirt ader wes sie des sunst vorebrechen, das alles ist abzuwerfen mit ksl. mandaten, narration und bekentnus, darinnen, das dy widertail ungehorsam seind worden und den mandaten nicht gelebet, gesetzt, bekant und mit beweist, derhalb dan dy acht gefolget.

[9.] Würde furbracht, unser gnst. und gn. Hh. hetten sich in ksl. Mt. erkenntnus mit bitten der acht gegeben, dy handlung wer auch vor ksl. Mt. ufm reichstag zu Augspurg gewachsen und, so dy gebrechen in der güte nit vertragen, wider an sein Mt. komen und gewachsen, derhalben unser gnst. und gn. Hh. ksl. Mt. und der stende des Reichs erkenntnus und jurisdiction nit mehr fliehen noch darwider dy vertrege mit den von Erfurt oder dy ordnung des Reichs, zu Wormbs aufgericht, allegirn und vorwenden mochten, wan sie sich derselben stilschweygend verzigen und in ksl. Mt. und der stende des Reichs derhalb gewilligt hetten, darauf ist zu sagen, das unser gnst. und gn. Hh. in

den gebrechen mit Erfurt nit angeregt noch anfenglich clegers stat gehalten, sundern Menz hat durch sein ungestümigkait und weitleuftige berichtung wider unser gnst. und gn. Hh. ein mandat ausbracht (des copey sol den reten mit ubersant werden) und verzeicht mit dem H [Nr. 128]. Darauf zuletzt ksl. Mt. zwischen Menz und Sachsen allein in der güte und nie rechtlich gehandelt, wan unser gnst. H. Hg. Friderich, der Kf., allewege protestirt, sich mit Menz oder den in Erfurt in kein recht noch rechtlichen proces zu geben oder einzulassen, sein Gn. oder seiner Gn. verwanten weren dan erst irer entsatzten gewehr und gerechtigkeiten wider eingesatzt, dy vorgenumen neuerung und attentaten mit den aiden und anderm erst abgeton und Erfurt in den stand gesatzt, darinnen es vor den entporungen und als diser EB [Uriel] erst zum stift Menz erwelet, gewest ist. Darauf ksl. Mt. mit den stenden in der pfingstwochen [19.-25.5.10] obgedachten abschied gegeben, nit gerichtlich und in figura iudicii, wan unser gnst. H. rechtlich nie beclagt noch sein antwort dorauf gehort worden. Welchen abschied unser gnst. H. Hg. Friderich, Kf. etc., in seiner wirde gelassen, domit aber kein kriegshang eingefürt, den krieg auch nit befestigt noch contestirt oder rechtlich geantwurt, auch rechtlich kein clag oder libel uberantwurt. Und ist unser gnst. H. also alweg bey ksl. Mt., den Kff. und Ff., dy sich gütlicher handlung unterstanden, auf der protestation verharret, sich in kainen rechtlichen krieg noch rechtfertigung zu geben vor der restitution und abgetanen neuerungen, auch erstattung der frewenlichen handlungen der von Erfurt. Derwegen kein krieg vor ksl. Mt. gehalten, anders dan allein uf den abschied. Hat unser gnst. H. gebeten, dweil der von ksl. Mt. und den stenden gegeben, die von Erfurt zu zwingen, demselbigen zu geleben nach inhalt und der form, als ksl. Mt. mandat und achtbrief vermelden.

So ist je unser gn. Hh. Hg. Johansen, Hg. Jorgen und Hg. Heinrich halben, dy zu solcher handlung zu Augspurg nie gezogen, kein hangender krieg vor ksl. Mt. und des hl. Reichs nie gewesen. Darzu so ist unser gnst. H., der Kf., im abschide allein begriffen und unser gn. Hh. Hg. Hansen, Hg. Georgen und Hg. Heinrichs nicht gedacht. Darumb haben sie auch sulichs abschiedes halben, ob sie dem geleben oder nicht, sollen citirt sein würden, berürt ordnung des Reichs, auch die vertrege billich angezogen. Und unser gnst. und gn. Hh. [sollen] allerseit darbey gelassen werden zugleiche, ne continentie causarum dividantur etc. Bitten und verhoffen derhalb wie vor.

Wurden die widertail darauf rechtlich erkenntnis bitten, ist zu sagen, es sy von unnoten, auch irs amts als excusatorum nicht, sonderlich aus erhorten und andern mehr ursachen, im rechten ergründet.

[10.] Die bürger aus Erfurt sollen die rete sembtlich auch irs aussenbleibens entschuldigen, wie das in ainer schrift [liegt nicht vor] in irem namen hirbey vermeldet und in irer instruction [Nr. 1604 [2.]] hirbey vermirt ist.

[11.] Item zuletzt und allewege sollen dy rete gut acht haben und ire beslosrede stellen bey ksl. Mt. und den stenden, gelimpf zu schepfen, sunderlich mit deme, das unser gnst. H., der Kf., sich allewege hat horen und vernemen

lassen, das sein kftl. Gn. und seiner Gn. bruder [*Hg. Johann*] und vettern [*Hgg. Georg und Heinrich*] an und in Erfurt nicht mehr gesucht ader begert, dan sovil ire eldern und vorfarn seliger und loblicher gedechtnus gehabt und uf sie geerbet und gebracht, und das es ksl. Mt. und die stende des Reichs bey dem abschide und den ksl. mandaten nochmals bleiben liessen und dise citationschrift und suspension abgetan und aufgehoben würde. Also dan, wan solchs gescheen, wie auch an im selbst billich, wolten ir kftl. und ftl. Gn. vor dem rechten mit Menze ader den in Erfurt keine scheu haben, sundern weren erfreut, vor ksl. Mt. zu verhor vorzukumen. [...]

#### 1604 Instruktion für die sächsischen Reichstagsgesandten zugunsten der vertriebenen Erfurter Bürger

[1.] Erfolgte Übersendung des ksl. Ladeschreibens an die vertriebenen Erfurter Bürger, deren Antwort; [2.] Rechtliche Gründe für das Verlangen nach Restitution der Bürger und Rückgabe ihres Besitzes vor Eintritt in ein Verfahren gegen Erfurt.

[Weimar, 7. Juni 1512]<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 34a-35b, Kop.

Instruction, als unser gnst. und gn. Hh. rete allerseits, ytzunt zu Trier, als entschuldiger und excusatores der bürger aus Erfurt sich bey und unter meiner gnst. und gn. Hh. von Sachsen enthalten.

[1.] Von erst inen zu schreiben, wie die bürger aus Erfurt an ksl. Mt. der ausgegangen citation [*Nr. 1084*] halben geschrieben haben [*Schreiben liegt nicht vor*], und inen davon ein copey, auch ein copey ksl. Mt. citation mit darauf verzeichneten tage, wan sye uberantwort ist, zu übersenden.

[2.] Item und sie darauf zu bitten, in denselbigen schriften zu excusiern und ire entschuldigung aus demselbigen brive an ksl. Mt. zu nehmen, als nemlich, wie sie beweldiget sind von den widerteilen.

Item wie sie nach ksl. Mt. gegeben abschied [*Nr. 158*] und ausgegangen mandaten [*Nr. 172, 174*] alle ire gutere ader ye des merernteils possession und beses und freyen gebrauchs spolirt sind, auch noch teglichen spoliren und entsetzen. Derhalben sie nit verkumen mugen noch mit iren widerteilen nuhe erst rechten ader zu irer clage zu antwurten, ehe in solch possession ergenzt und [*sie*] des iren restituirt sint, auch ires eren, stants und regiments, des sie von den widerteilen auch entsetzt und sie sich selbst wider der stat Erfurt rechte, gewonhait und hergebrachten gebrauch darein gedrungen haben.

Item zudem sint sie auch der widerteil nirgent sicher, [*die*] fleissig trachten nach iren leiben und gütern. Darumb sie nicht schuldig sein vorzukumen,

<sup>1</sup> Mit Schreiben von diesem Tag (Nr. 1602 [3.]) übersandten die Hgg. von Sachsen die Instruktion an ihre Gesandten.

auch auf ksl. Mt. geleit. Und hirinne ye der protestation zu gebrauchen und zu verwaren, domit sie sich in kein rechtlich erkentnus ader recht geben. Domit dy sach anhengig werden und die widertail litis pendentien allegiren mugen. Wan solchs suchen die widertail, domit sie ir mutwillig vornemen dester lenger treyben und das wider sie und iren gewalt kein gegengewalt nit müge vorgenumen werden. Derhalben hirinne weiter zu procedirn und dy burger zu entschuldigen nach form und weise, wie weiter in kftl. und ftl. instruction unser gnst. und gn. Hh. von Sachsen verleibt ist [Nr. 1603 [10.]].

Item das mandat der bürger aus Erfurt furzulegen zu vermeiden, wie man kan, domit dester weniger ein litis pendentien allegirt ader eingefürt mag werden.

Würde aufbracht, die sach were gereit [= *bereits*] in rechtlichn krieg vor ksl. Mt. und den stenden des Reichs erwachsen, contra hic und dowider ist zu sagen, die bürger aus Erfurt haben vor gedachte ksl. Mt. und stende niemands zu recht citieren lassen, sind auch von nyemands an den ortern rechtlich citirt ader beclaget wurden, ist auch kein libel ader clage uberantwurt noch dozu uberantwurt und der krieg befestiget. Derhalb auch kein litis pendentien etc. gewest noch ist. [...]

Auch sunderlich zu merken, dweil die ausgedrungen burger aus Erfurt alleyne geliden entsatzung irer guter, ehr und stands und der abschied zu Augspurg [Nr. 158] inen nichts aufgelegt, das sie tuen sollen, sundern das man sie wider sol lassen einkomen und restituirn, derhalben sind sie ane grund citirt, uf der in Erfurt clage einiche antwort zu tun und mit weniger fuge, das sie ufm reichstage ire widerteil wider irn willen beclagen sollen etc.

### 1605 Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch an Hg. Georg von Sachsen

[1.] Ihre Sondierungen in Sachen Jülicher Erbstreit; [2.] Ksl. Schiedsspruch in ihrem Sessionskonflikt mit Dr. von Plieningen; [3.] Weiterer Sessionskonflikt mit dem Gesandten Pfalzgf. Friedrichs; [4.] Bedarf an zusätzlichem Zehrgeld; [5.] Ungewisse Rückkehr des Ks. zum Reichstag.

[Trier], 8. Juni 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 143, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Gnst. F. und H., euer ftl. Gn. schrift in der gulchischen sachen [Nr. 1599] ist uns uf den nestvergangen sonabend [5.6.12] allererst zu handen kommen. Und [*haben*] uns derselbten schrift mit euer ftl. Gn. vettern reten einer antwort vereinigt [Nr. 1170], die wir euer ftl. Gn. hiemit verzeichend ubersenden und dem Serenteiner ksl. Mt. befel nach uberantworten. Auch so haben wir euer ftl. Gn. in verschiner zeid geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], wy wir in der gulchischen sachen mit dem Zigeler rede gehabt. Des euer ftl. Gn. von noten zu wissen were, ab der Hg. von Clefe den vorgeslagen tag anzunemen geneigt, auch was derselbte Hg. von Clef und sein gemael vor

urkund, verschreibung und begnadung zu den Ftt. Gulch und Berge hette, uf das sich euer ftl. Gn. mit beschickung des tages darnach wuste zu richten. Und [*haben*] in gebeten, sovil es im mogelich, des zu erkunden und uns des wissen lassen [*vgl. Nr. 1164*]. Daruf hat uns ksl. Mt. einen brif ubergeschickt [*Nr. 1167*], des wir euer ftl. Gn. hiemit eine copie ubersenden.

[2.] Auch geben wir euer ftl. Gn. underteniger meinung zu verstehen, das ksl. Mt. zwuschen Dr. Pleniger als geschickten Hg. Wilhelms von Payern [*und uns*] geordent, das wir einen tag umb den andern vorsitzen sollen [*Nr. 1419*]; des wir uns auch von beiden teilen dermas gehalten.

[3.] Alzo ist nue eine neue irrung zwuschen Hg. Friderichs von Payern geschickten und uns der session halb zugefallen [*vgl. Nr. 1418*]. Wir wollen uns aber versehen, das gnanter Hg. Friderich in kurzen tagen wider personlich alher kommen wirdet, damit benante irrung ufgehoben.

[4.] Ferner fugen wir euer ftl. Gn. zu wisen, das Gorge Widebach uns nicht mer dan 150 fl. zu zerung mitgegeben hat. Die wir zu dieser zeid ganz ausgegeben und geursacht worden, so wir uns lenger alhir enthalten sollen, gelt zu entlehnen, als wir bereitan uf ein vorsorg mit Ludwig Martorf geret. Der uns zusage getan, mit 200 fl. nicht zu verlassen, die euer ftl. Gn. im wider zu geben verschaffen werden.

[5.] [...] Wir wolten gerne warhaftige zeitung von des Ks. zukunft zuschreiben. So seind die so ungewiß. Darumb wir euer ftl. Gn. davon nichts zu schreiben wissen, dan wir uns meer versehen, das er hieher nicht komme, dan das er komme. Euer ftl. Gn. vil angenemer und beheglicher dinst zu bezeigen, befinden uns euer ftl. Gn. ganz willig. Datum dinstags nach trinitatis Ao. 12.

### 1606 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten (Gerhard Marschalk und Wolf von Weißenbach)

[1.] *Übersendung eines Rechtsgutachtens und weiterer Schriftstücke zum Erfurter Streitfall; [2.] Weisung, den Ks. um Belassung der kursächsischen Rechte in Erfurt zu bitten.*

*Weimar, 12. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 256a-257a, Konz.*

[1.] *Gruß.* Lb. getreuen und rete, wir haben euch nast geschriben und copien uberschickt, wie röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., ein citation an uns in der erfurtischen sachen hat ausgeen lassen [*Nr. 1602 [1.]*], mit anzeige unsers bedenkens, was ir darauf handeln solt [*Nr. 1603*]. Darzu haben wir euch bevolhen, der sachen auch nachgedenken zu haben; desgleichen wir ferrer tun wolten, und was wir bedenken wurden, wolten wir euch unverhalten lassen. Also geben wir euch zu erkennen, das Dr. Hening [*Göde*], Eysleben, ordinarius zu Leiptzk, von unsers vettern [*Hg. Georg*] wegen und Dr. Wolf [*Stehlin*] von Wittenberg der sachen weyter nachgedacht und ir bewegen in ein verzeichnus



gestalt,<sup>1</sup> daz wir euch hiemit schicken, ob es zu handlung keme, und ir was daraus befinden wurd, den sachen dinstlich, daz ir es bey handen het. Und ob es furfallen wurd, das solt angezeigt werden, was die in Erfurt wider den abschied [Nr. 158] und mandata [Nr. 172, 174] gehandelt haben, solhs werdt ir aus den copien der zweyer mandata, so wir euch hievor zugesandt, befinden. Zudem schicken wir euch hiemit etlich suplicacionen, domit die ausgetriben burger aus Erfort einsteils an uns gelangt haben [*liegen nicht vor*]. Daraus werd ir vernemen, was in kurz und sind [= *seit*] die naste ksl. Mt. citation ausgangen, wider die armen gehandelt ist. Desgleichen ubersenden wir euch zu underricht der in Erfurt ungehorsam und das sie dem abschied und den mandata nit gelebt haben, etlich instrumenta [*liegen nicht vor*], wie ir die hiebey vernemen werdt. [...]

[2.] Und weyl wir darin nit wenig beswert, das nach laut der citation alle schrifte, so sind dem abschied in diser sachen ausgangen, sollen suspendirt und angestellt sein nach laut einer schrift, die ksl. Mt. derhalb hab ausgeen lassen [Nr. 1089], wie in der citation angezeigt ist, der wir nye gesehen, so wellet euch forigs bevelhs, so die sachen zu handlung komen, halten und ksl. Mt. underteniglich bitten, uns gnediglich bey dem zu lassen, so wir von yrer Mt. uf unser, Hg. Fridrichs, bericht erlangt und ausbracht haben, domit wir zu dem komen mogen, so unser eltern und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt und nit also beswert ins recht gefurt werden. Des wir doch, so es mit Erfort in forigen stand kombt, kein scheue haben, wie ir dann das wol werd anzuzeigen wissen. Und wellet die sach allenthalben zum besten vleisigen. In dem tut ir uns zu gefallen, in gnaden zu erkennen. Datum Wymar am 12. tag Junii Ao. domini 1512.

### 1607 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] Weiterleitung zugesandter Briefe; [2.] Bereitschaft zum Handeln im Erfurter Streitfall gemäß der übermittelten Instruktion, Fehlen der angekündigten Instruktion der ausgetretenen Erfurter Bürger; [3.] Bitte um Zusendung verschiedener Vertragskopien; [4.] Einrichtung einer Postlinie für rasche Briefbeförderung.

Trier, 14. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 258-260, Orig. Pap. m. S.

<sup>1</sup> Undatiertes, jedoch kurz vor dem 12. Juni 1512 verfaßtes sächsisches Rechtsgutachten zum Erfurter Streitfall. Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 246a-253b, Konz. (mit diversen kleineren Korrekturen; Vermerk fol. 254a: Dr. Henigs [Göde] und des ordinarius [zu Leipzig, Dr. Johann Lindemann, gen. Eisleben] bedenken auf die ksl. citation, abgefertigt am 12. tag Junii).

[1.] *Grufß.* Gnst. und gn. Hh., wir haben eur ftl. Gn. schreyben [Nr. 1602], welchs uns sonnabents noch corporis Christi [12.6.12] zukomen, mit undernikeit vermerkt und, wie euer ftl. Gn. befolen, von stund an des andern tags [13.6.12] dye beygebunden brife, an den Gf. Hoyern [von Mansfeld], Hansen Renner und Jacob Villinger haltende, durch eyner dyener unsers gn. H. von Wirtenberg weggefertiget. Und nachdem wir yn solcher eyle keyn post haben bekommen mogen, hat unser gn. H. von Wirtenberg mit grosser gutwillikeyt, euer ftl. Gn. zu gefallen, uns denselben dyener gelyhen.

[2.] Wir haben auch dye instruction, von euer ftl. Gn. yn der erfordischen sachen uns zugeschickt [Nr. 1603], mit ganzem fleys uberlesen, lassen uns dye dergestalt auch gefallen und wollen, sovil uns müglich, vleys verwenden, derselben nach zu handeln. Nachdem auch euer ftl. Gn. an uns begern, das wir dye burger, dye yn euer ftl. Gn. schutz aus Erfort gewichen synt, yrs ausbleybens entschuldigen sollen laut eyner schrift und instruction, yn irem namen hirbey vermeldet und vermerkt etc. [Nr. 1604], ist uns solche schrift und instruction icht nicht mituberschickt. Das wir euer ftl. Gn. nicht haben verhalten wollen. Woe uns aber dye nachmals zukomet, wollen wir uns auch undertenigs fleys uf euer ftl. Gn. befel dorinnen halten. Dan euer ftl. Gn. vil beheglicher dyenste zu erzeigen erkennen wir uns schuldig. Wollen des yn alwege geflyssen befunden werden. Datum Trier am montag noch des hl. barleichnamstag Ao. 1512.

[3.] 1. *Zettel:* Auch achten wir guet sein, das euer ftl. Gn. uns abschrift der vertrege, zwischen euer ftl. Gn. und denen yn Erfort ufgericht, dovon dye instruction meldung tut, desgleichn dye handlung, zu Schmalkalden geübt, uns mituberschicke, damit wir euer ftl. Gn. nottorft noch zur zeyt doreynsehen mogen. Datum ut supra.

[4.] 2. *Zettel:* Es mochten auch sachen vorfallen, dye euern ftl. Gn. zu vermelden, auch widerantwort doruf zu haben mit der eile noit sein wolte. Dorumb bedenken wir ym besten vor guet, das euer ftl. Gn. eyne post verordente, damit nicht verseumnus yn der uberschickung geschee. Datum ut supra.

### 1608 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten (Gerhard Marschalk und Wolf von Weißenbach)

[1.] *Übersendung verschiedener Schriftstücke zum Erfurter Streitfall; [2.] Weisung, sich in der hessischen Angelegenheit für die Weitergeltung des Offenburger Abschieds einzusetzen.*

Weimar, 19. Juni 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 261a u. b, Konz.

[1.] *Haben das an sie und Hg. Georg von Sachsen gerichtete (wohl nicht vorliegende) Schreiben der Gesandten mit der den Landgf. von Hessen betreffenden ksl. Schrift erhalten.* Und weyl euch die instruction, so unser vetter und wir euch in der erfortischen sachen uberschickt haben [Nr. 1603], gefelt, haben wir gern gehort

und schicken euch hiemit auch ein verzeichnus, wie der ausgetriben burger halb furtragen bescheen sol [Nr. 1604], desgleichen, was Dr. Hennig [Göde], Dr. Wolf Steling und der ordinarius von Leipzk [Dr. Johann Lindemann, gen. Eisleben] weyter in der sachen, allein zu erinnerung, bedacht haben [Nr. 1606 Anm. 1], darzu die handlung, so fur 2 jaren zu Schmalkalden fur dem Bf. von Wirzburg und Gf. Michel von Wertheym als ksl. comissari ergangen, und die erfortische vertrege, uf das ir das alles zu underricht bey handen haben mogt.

[2.] Aber der hessischen sachen halben wellen wir uns mit unsern vettern [Hgg. Georg und Heinrich] underreden, weyl wir uns versehen, in kurz bey irn liebden zu sein. Und halten dafür, das inen nit weniger dann uns wol zu dank[en ist], das ksl. Mt. uns von derselben sachen hilf, in masen ire Mt. dann den abschied geben hat. Und ob mitler zeit, ee wir euch derhalb weyter schreiben, handlung darinnen wolt vorgenommen werden, so wellet euch vernemen lassen, das ir hievor derhalb von uns bevelh empfangen. Darauf wellet be... [teilweise unleserliches Wort am Blattrand], daz ksl. Mt. verfuge, das dem abschied zu Offenburg<sup>1</sup> nachkomen werdt, wie dann eur foriger bevelh das inhelt. Und wellet die sachen allenthalben zum besten vleysigen. In dem tut ir ungezweivelt unsern [willen], auch uns zu gefallen. Datum zu Wymar am 19. tag des monats Junii Ao. domini 1512.

### 1609 Hg. Georg von Sachsen an Cäsar Pflug und Dr. Lorenz Zoch

[1.] Wunsch nach gütlicher Beilegung des hessischen Konflikts; [2.] Zufriedenheit mit ihren Bemühungen in der Jülicher Angelegenheit; [3.] Weisung in Sachen Sessionskonflikt mit dem Gesandten Pfalzgf. Friedrichs; [4.] Gewährung weiteren Zehrgelds; [5.] Zurkenntnisnahme der übermittelten Neuigkeiten.

Dresden, 23. Juni 1512

Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 195a-196a, Konz.

[1.] Lb. getreuen und rete, als ir uns jüngst zwen schriften kürzlich nacheinander zugeschickt, in der einen [Nr. 1601] vermeldung geschicht, wie ir von der alden Landgf.in fast [= sehr] angefochten werdet und was darin gehandelt sey, haben wir allenthalben verlesen, konten unsers teyls wol leiden, das diser handel uf gute wege gefurt wurde, weyter gezank zu vermeyden. Nachdem ir aber wist, das dise sache nicht uns alleyn, sondern unser vettern [Kf. Friedrich und Hg. Johann] mitbelangt, können wir darin mehr nicht tun, dann sovil an uns ist.

[2.] Als ir aber in der andern schrift [Nr. 1605] angezeigt, was in der gulchischen sachen ausgericht sey, haben wir solchen euern furgewandten vleys zu gutem gefallen vermerkt.

[3.] Und nachdem ir in derselbigen schrift weiter vermeldet, wie zwischen euch und Hg. Friderichs von Bayern geschickten der session halben ein neue

<sup>1</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 51.

irring zugefallen, haben wir solchs nicht gern vernomen, können nicht anders ermesen, denn das ydermeniglich gerne an uns wolte gerochen werde. Das wir Got dem almechtigen bevelhen müssen. Und ist unser beger, ir wollet euch gegen denselben geschickten angezeigts stands halben in nichts begeben, sundern bitten, uns bey unser althergebrachten session ungehindert bleyben zu lassen, mit anzeygung, wo man euch an unser stat unsern geburlichen stand nicht geben wolt, wurdet ir verursacht, euch des Reichs rat zu eussern [= fernhalten, nicht teilnehmen]. Darinne ir euch wol werdet wissen zu halten.

[4.] Ir mogt auch euerm schreiben nach zu notturft euer zerung bey Ludwig Martorf mehr gelts entlehnen, sofern es nicht bereyt geschehn. Dasselbig wollen wir ime auf euer weiter anzeygen widerumb entrichten lassen.

[5.] Wir haben auch die neue zeytung verstanden, wellen uns darinne wol wissen zu halten. Datum Dresden mitwoch nach der hl. 10 000 merterer tag Ao. etc. 12.

#### 1610 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten

*Notwendige Beschleunigung der Jülicher Angelegenheit, Übersendung eines Schreibens an den Ks. sowie einer Instruktion für eine Werbung bei den Reichsständen und den ksl. Räten.*

*ohne Ort, 28. Juni 1512*

*Konz.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 146a-148a (Vermerk fol. 148b: Abschrift, welchermaß nach St. Johannestag nestverschinen [24.6.12] an ksl. Mt. geschriben und was den reten gein Trier deshalb befehl gegeben ist, einkomend suntages nach Kiliani Ao. 1512 [11.7.12]); B) Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 37a u. b, 39a; C) Ebd., fol. 22a u. b.*

Lb. getreuen und rete, wir haben hievor von euch bericht entpfangen, das ir ksl. Mt., unsern allergnst. H., der gerechtigkeit halben, so uns an des von Gülch seligen gelassen Ftt. und landen zugefallen, lauts unser instruction von unsern wegen underteniglich angesucht, auch welcher gestalt euch mit rat des Reichs stende antwurt gegeben, darinnen gütlich handlung und anders zu gestatten gesonnen ist, was auch ir Mt. euch folgend auf unsers lb. besondern Niclas Zieglers antragen zugeschrieben [Nr. 1167]. Daraus wir euern guten vleis zu gefallen vermerkt und sein ungezweivelt, ir habt ksl. Mt. oder <sup>a-</sup>dem Serntein<sup>-a</sup> auf irer Mt. begern unser erbieten, handlung zu gestatten, angezeigt. <sup>b-</sup>Weyl dann berurte ksl. Mt. an euch gesandte schrift zeigt, das ksl. Mt., schein des von Cleve gerechtigkeit furzulegen, abgeschlagen und auf irer Mt. furschlag

<sup>a-a</sup> C irer verordenten reten.

<sup>b-b</sup> C Dieweyl aber vermeldt ksl. Mt. an euch gesante schrift zeigt, das der widerteyl auf berurt ksl. gesynnen die zeit und vermutlich noch kein antwurt gegeben, ist zu ermesen.

noch nit antwurt gefallen were, ist zu besorgen<sup>b</sup>, das unser widerteyl tracht, unser gerechtigkeit in verzug zu füren. So dann solchs ksl. Mt. gn. vertrostung, berürter sachen auf yetzigem reichstag gebürliche entschaft zu geben, entgegen und one das uns, verzug zu dulden, beschwerlich, wie ir zu achten habt, und unsers versehens ungebürlich, <sup>c</sup>so haben wir <sup>d</sup>, Hg. Friderich und Hg. Johans,<sup>d</sup> uns mit unsers lb. vettern, Hg. Georgen von Sachsen, obermarschal [*Heinrich von Schleinitz*], der an seinem heraufziehen alhie bey uns gewest, underredt, ein schrift an ksl. Mt. und euch ein instruction <sup>e</sup>in unser aller namen<sup>e</sup> zu schicken, darnach zu handeln, damit die sache nit verzogen, sonder gefurdert werde. Wu ir nu sehet, das die sache auf dem verzog steet und ksl. Mt. zu furderung derselben nichts hat ausgeen lassen oder furgenomen, so ist unser begerung, ir wollet ksl. Mt. beyligenden unsern brief [*Nr. 1176*] aufs furderlichst <sup>f</sup>, wu ire Mt. zu Trier ist,<sup>f</sup> zu handen reichen oder, wu nicht, sein ksl. Mt. zuschicken. Darinnen wir irer Mt. angezeygter unser notturft halb lauts inligender copien schreiben. Und wollet lauts der instruction [*Nr. 1611*] an alle des Reichs yetz versamelte stende, desgleichen an ksl. Mt. rete unser notturft tragen <sup>g</sup>mit zimlicher veränderung, wie sich das yetzlichem teyl aygent<sup>g</sup>, doch solich antragen, weyl ir ander sachen mer zu handeln in bevelh habt, noch gelegenheit tun, damit eine die ander nit hynder. Und was euch auf das alles <sup>h</sup>oder in andern unsern sachen<sup>h</sup> einkombt oder begeben wirdet, das wollet uns on allen verzug durch die post, so wir geordent haben, als ir ab inligender verzeichnus vernemen werd<sup>i</sup>, zu erkennen geben, ferrer unser bedenken darauf

---

<sup>c-c</sup> C begern wir, ir wollet ksl. Mt. beyligenden unsern brief auf furderlichst zu handen reichen oder schicken, darinne wir seiner Mt. angezeigter unser notturft halben lauts inligender copie geschrieben. Und dabey schicken wir euch instruction. Lauts derselben wollet an alle des Reichs yetz versamelte stende, desgleichen an ksl. Mt. verordente rete unser notturft tragen mit zimlicher veränderung, wie sich das gegen yetzlichem teyl wol aigent. Und was euch auf das alles einkomet, das wollet uns an allen verzug zu erkennen geben, uns ferner darnach zu richten. In dem allen tut ir unsern wolgefallen, solchs in gnaden zu bedenken. Datum.

<sup>d-d</sup> A, B am Rand hinzugefügt.

<sup>e-e</sup> A, B am Rand bzw. über der Zeile hinzugefügt.

<sup>f-f</sup> A, B am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>h-h</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>i</sup> A folgt nach dem Schreiben, B, C fehlt: Wie die post geordent ist: Der ein bot soll zu Trier bey den reten sein, einer zu Cobelenz, einer zu Martburg, einer zu Creuzberg. Zu Wymar sollen die brief den reten geantwurt werden. Haben bevelh, die unsern gnst. und gn. Hh. eylends durch die post, die zwischen iren Gn. und Wymar auch verordent ist, zuzuschicken. Item weil unser gnst. und gn. Hh. zu Freiberg sein werden, sollen die brief durch dy post von Wymar aus gein Aldenburg und furder gein Freiberg geschickt werden. Wurden aber unser gnst. und gn. Hh. in mitler zeit von Freiberg verrucken und sich gein Torgau oder ander ort daselbs umb fugen, ist bestellt, das dy brief von Wymar aus dem gleitsman gein Leipzk sollen zugeschickt werden, die furder iren kftl. und ftl. Gn. zu übersenden.

zu vernemen. Und wollet die sachen allenthalben zu unserm <sup>j</sup>-[und] unserm vettern und brudern<sup>j</sup> Hg. Friderichs besten vleissigen. Daran tut ir uns zu gefallen, daz wir mit gnaden zu erkennen geneigt sein. Datum am 28. tag Juny Ao. domini 1512.<sup>-c</sup>

**1611 Instruktion Kf. Friedrichs III., Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen für ihre Reichstagsgesandten zu einer Werbung bei den Reichsständen in Sachen Jülicher Erbstreit**

[1.] Wunsch der Hgg. nach Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg anstelle handgreiflicher Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche; [2.] Verschiebung der Angelegenheit durch den Ks. auf den Trierer Reichstag, Erneuerung des Belehnungswunsches; [3.] Zustimmung zu einer gütlichen Entscheidung der Jülicher Streitsache durch Ks. und Reichsstände; [4.] Bitte an die Stände um Unterstützung ihres Anliegens beim Ks.; [5.] Auftrag an die Gesandten zur Gewinnung der Hilfe der ksl. Räte und anderer; [6.] Einreichung eines förmlichen Protests bei allzu langem Hinauszögern der Entscheidung.

ohne Ort, [28. Juni 1512]<sup>1</sup>

Kop.: A) Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 149a-152b (mit einzelnen Ergänzungen; Beilage zu Nr. 1610); B) Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 33a-35b.

Spätere Kop.: C) Duisburg, LandesA, Kleve-Mark Akten Nr. 66, fol. 13a-16a; D) Berlin, GStAPrK, I. HA, Repos. 35 B 7, Nr. 3.

<sup>a</sup>-Instruktion, wie unser rete, so ytzo auf dem reichstage zu Trier sein, in der gülchischen sachen an die stend des Reichs werben sollen.

[1.] Erstlich zimlich er bieten zu tun, folgend dise meynung zu reden: Nachdem<sup>a</sup> offenbar und on zweivel allen ytzigen des Reichs versammlung unverborgen, das aus vorfarender und ytziger ksl. Mt. gn. <sup>b</sup>-begnadung und gabe des hochgebornen F., unsers lb. oheimen und swagers, H. Wilhelms, weylend Hg. zu Gülch und Berge etc. seligen, seine gelassen Ft. und lande nach seinem<sup>b</sup> todlichen abgang rechtlicher und ordentlicher weyse an uns gefallen sein, daran sich auch <sup>c</sup>-unsers wissens<sup>c</sup> nyemands anders wissentlicher gerechtigkeit bis an dise zeit hab anmaßen mogen. So aber doch der hochgeborne F., H. Johann

<sup>j-j</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>a-a</sup> B Instruktion der werbung, an yetzige des Reichs versammlung zu tragen. Nach zimlicher erbietung ist zu sagen.

<sup>b-b</sup> B belehnung die land Gulch und Berge sambt irem anhang nach des hochgebornen F., unsers lb. schwagern, H. Wilhelms, etwan Hg. zu Gulch und Berge.

<sup>c-c</sup> B fehlt.

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus Nr. 1610.

der junger, Hg. zu Cleve etc., angezeigte Ft. und land unordentlicher, eylen-der weyse tetlich eingenomen, het uns wol zugestanden, mit gegentat unser gerechtigkeit zu erhalten. Aber in besorg, das ksl. Mt. die zeit geinwertigen krigsobligen solchs<sup>d</sup> beswerung geberer mocht, auch in neygun, unser sache mit der gutesten weys auszufüren, sein wir <sup>e</sup>-ksl. Mt. zu undertenikeit in gedult getreten, ire Mt. unser gerechtigkeit unterteniglich<sup>e</sup> erinnert, des widertails unbillich furnemen vermeldt, bittende, uns mit gedachtem Ft. und landen nach bescheenem fal gnediglich zu belehnen und der in gewehr<sup>f</sup> zu vorhelfen.

[2.] Obwol ksl. Mt. aus bewegnus unser gerechtigkeit uns gn. antwort geben, <sup>g</sup>-so ist doch dazumal der reichstag, der zu Augspurg solt gehalten worden sein und ytzo zu Trier gehalten werd, furgewest. Darzu ksl. Mt., wie ire Mt. uns hat berichten lassen, auch<sup>g</sup> vom widerteyl mit berumung guter gerechtigkeit<sup>h</sup> ersucht und gebeten were, in berurter unser bete nit zu willigen. <sup>i</sup>-Derhalb yre Mt. uns dazumal nit entlich antwurt geben, sonder uns gnediglich angezeigt, wiewol ire Mt. auf irer Mt. lb. H. und vaters [*Ks. Friedrich III.*] begnadung und yrer Mt. bestetung und verneung, unser bit stat zu geben, gnediglich geneigt were und aber die fürsorg trüge, wu ire Mt. uns solch Ft., land und leut diselb zeyt verleyhen solt, das merklich krig, aufrur und emporung daraus erwachsen mochte, das irer Mt. und dem hl. Reich an yrer Mt. furnemen zurütung brengen würde. Demnach aus denselben beweglichen ursachen yre Mt. solche sache bis auf den itzigen reichstag aufgeschoben, dergestalt, alsdann mitsambt den stenden des Reichs darynnen zu handeln, was sich gebürt etc.<sup>i</sup> Des wir ksl. Mt. zu undertenigkeit bisher benugig gewest. Und so wir aus merklichen ursachen, ksl. Mt. bekant, ytzigen reichstag personlich nit haben besuchen mogen und unser rete an unser stadt darzu gefertigt, sey ksl. Mt. abermals vorgemelts erbietens durch dieselben unser rete erinnert, mit undertenigster bit, uns mit gn. belehnung und anderm zu unser gerechtigkeit gebürliche und gn. hilf zu laisten, erbietende, ob der widertail oder ymands anders unser gerechtigkeit anfechten wolt, derwegen auf bedertail furbringen seiner ksl. Mt. und <sup>j</sup>-der stend des Reichs<sup>j</sup> erkenntnus zu gewarten. Welch unser erbieuten, das auch unsers verhoffens nicht wol gleicher und zimlicher sein mocht, ksl. Mt. in gnaden angenommen.

---

<sup>d</sup> B unser beginnen etwas.

<sup>e-e</sup> B fehlt.

<sup>f</sup> B folgt: gnediglich.

<sup>g-g</sup> B aber kurz darnach sein Mt.

<sup>h</sup> B folgt: die doch seiner Mt. furzulegen bis an diese zeit gewegert.

<sup>i-i</sup> B Haben sein Mt. auf anderweyt unser schriftlich und personlich deshalben vorgewante bit sich gnediglich erboten, auf yetzigem reichstag unser gerechtigkeit unverzüglich in gebürlich entschaft zu füren.

<sup>j-j</sup> B des Reichs versammlung.

[3.] Und, als wir bericht<sup>k-</sup>, hat yre Mt. etlich artikel in diser sachen stellen und der versamlung der stend des Reichs ytzo zu Trier furhalten lassen und an sie begert, das sye yrer Mt. yren ratslag darauf anzeigen sollten [Nr. 1159], als dann die stend getan und zu der zettel geraten und ine die wol gefallen lassen [Nr. 1161]. Dieselb zettel ist auch folgend den clevischen und unsern gesandten reten uberantwort, mit begere, das die rete uns solch handlung und furnemen eylends verkundigen und unsern willen und gemüt darauf schriftlich begern solten<sup>l-</sup>, wie dann die zettel, so unsern reten von ksl. Mt. uberantwort und uns von ine zugeschickt, solchs vermeldet<sup>l</sup>. Und was ine von uns zu antwort begegert, das solten sie ksl. Mt. hofcanzler, H. Ciprian von Seretin, anzeygen. Und ob uns wol umb unser offentliche, wolergründte gerechtigkeit gegen des widertails gewaldige ubung, des gerechtigkeit, wiewol er sich der berümbt hat, kein schein unsers wissens an tag komen, <sup>m-</sup>gutlich handlung zu gedulden, nit wenig beswerlich ist,<sup>-m</sup> so haben wir euch doch darauf unser meynung und gemüt zu erkennen geben und dergestalt, das wir ksl. Mt. furhalten nach gutlich handlung gewilligt und weyter, so yrer Mt. die güte entstünde, das alsdann ire Mt. sambt den stenden zum furderlichsten auf itzigen reichstage zu Trier erkenntnus tue, domit wir an lengern verzug zu dem, das unsern eltern seliger

---

<sup>k-k</sup> B empfangen, dieselbig unser sach in gemeiner des Reichs versamlung ratschlag gestelt. Nachfolgend sey unsern reten furgehalten, das sein Mt. aus gn., guter betrachtung, zwischen uns und dem widerteyl gütlich zu handeln, bedacht, begerende, seiner Mt. handlung zu vergonnen. Ob uns wol umb unser offentliche, wolergrunte gerechtigkeit, gegen des widerteyls gewaltige ubung, des gerechtigkeit auch kein scheyn an tag komen, gütlich handlung zu gedulden, nicht wenig beschwerlich ist, sey doch aus untertenigem willen ksl. Mt. vor etlichen wochen von unsern wegen untertenige, wilfarige antwort gegeben und handels zu gewarten an uns kein mangel gewest. Das aber der widerteyl ksl. Mt. mit antwort verlassen, sey aus seiner Mt. schrift, so deshalb sein Mt. unsern reten getan, zu ermesen und wol abzunemen, das dis verzugs ksl. Mt. kein ursach beyzumessen, sonder des widerteyls anschlag sey, mit verlengerung unser gerechtigkeit zu dempfen und sein geübt unrecht damit in weyter craft zu füren. Ob uns solchs zu gedulden, moge gemeine samblung leichtlich bedenken. So dann an zweivel vilgemelter loblichen samblung nicht pliebe, yemand seins rechten zu verkürzen, unser erbietung und gehabte gedult nicht allein genugsam funden, auch uberflüssig billich geacht wirt, sey unser gar freuntlich, gutlich begerung und gn. gesynnen, vilgenannte stende wollen uns gegen ksl. Mt. verbitten, sein Mt. wolle in betrachtung des widerteyls ungegründten furnemen und mutwilliger ausflucht vilberürte unser angefallene gerechtigkeit uns gnediglich leyhen und der in gewehr verhelpen, ob auch sein Mt. des beschwert, nicht mißfallen tragen, das wir mit unser Hh. und freund hilf unser gerechtigkeit selber einbringen. Und ob ksl. Mt. sambt loblicher des Reichs versamlung vor zimlich werden achten, diese ding nach genugsamer verhorung durch erkenntnus zu entscheiden, soferne solchs an lengern aufzug auf yetzigem reichstag durch ksl. Mt. und des Reichs versamblung geschiet, solle unsern halben, des zu gewarten, auch kein mangel erscheinen. Und das sich gemeine versamblung in dem freuntlich und geneigts willens wollen erzeigen, mit erbietung, solchs freuntlich zu verdienen, in gutem zu vergleichen und in gnaden zu bedenken.

<sup>l-l</sup> A am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>m-m</sup> A am Rand von anderer Hand hinzugefügt.



gedechtnus und uns von Ks. Friderich hochloblicher gedechtnus und ytziger ksl. Mt. zu einer gabe gnediglich verschriben, confirmirt, bestet und verneut ist, komen mogen, wie dann unser rete dieselb unser antwort wissen, die sie auch auf ksl. Mt. begern unsers versehens dem Sereteiner uberantwort haben.

[4.] Weyl dann ksl. Mt. von dem von Cleve nit hat erlangen mogen, yrer Mt. seiner vermeynten gerechtigkeit copien furzulegen, auch auf obberurten ksl. Mt. furslag nit antwort geben, wie ksl. Mt. solchs an unser rete geschriben und die stende ksl. Mt. zu solchem furslag geraten und ine den haben gefallen lassen, sey darauf an sye unser gar freuntlich und gutlich begern und gn. gesynnen, sie, die stende, wolten in ansehung des alles und des widerteils ungegründt furnemen und mutwillige ausflucht, die uns zu beswerung und nachtail furgenomen werden, uns gegen ksl. Mt. gnediglich verbitten und aus craft vilberurter unser angefalner gerechtigkeit mit des von Gülch gelassen Ft. und lands gnediglich belehnen und zu der gewehr beholfen sein wolt oder nachmals auf ytzigen reichstage sambt den stenden die sache durch gütlich handlung oder erkenntnus, wie wir dann gewilligt, entscheiden und domit nit lenger aufhalten noch verziehen in ansehung unsers langen geduldens. Ob aber ksl. Mt. des, wie berürt, beswert sein würd, als wir uns ye nit versehen, alsdann nicht misfallen tragen, das wir mit Gots, des almechtigen, unser Hh. und freunde hilf, sovil moglich understunden, unser gerechtigkeit selbs einzubringen. Und das sich gemeine versammlung der stende in dem freuntlichs und geneigts willens gegen uns wolten erzeygen, mit erbietung, das wir solchs freuntlich verdienen, in gutem vergleichen und in gnaden bedenken wolten.<sup>-k</sup>

[5.] <sup>n-</sup>Es sollen auch unsere rete <sup>o-</sup>, ob ksl. Mt. personlich nit zu Trier were, bey irer Mt. reten,<sup>o</sup> bey unsern freunden und derselben potschaften, auch andern, bey welchen sie es ersprißlich irmessen, in sunderheit vleissigen, in diser sach wilfarung zu erlangen, und wu ksl. Mt. nicht kegenwertig und gemeine versammlung, unser bete an ksl. Mt. zu tragen, werden bewilligen, alsdann vleissigen, das sulchs zum furderlichsten geschee.

[6.] Werde auch furfallen, das ksl. Mt. gutlich handlung vornemen, die bis zu ende des reichstags verziehen und darnach die sach vorzüglich anhängen wolde, alsdann sollen die ret ksl. Mt. und des Reichs versammlung vleissig von unsern wegen davor bitten und anhalden, die lehen ader entlich irkenntnus, wie vorberürt, zu bekommen. Und ab sulchs auch nicht volgen mocht, alsdan sollen die ret vor ksl. Mt. und des Reichs versammlung an unser stadt von unserm uberflüssigen irbitten, gehabt gedult und des widerteils unbillikait protestiren, des vertrauens, ob wir werden wege suchen, unser gerechtigkeit zu bekommen, es werde seiner Mt. und des Reichs versammlung nicht entgegen sein, und solch handlung diser sachen somit abschneiden, es werde dann etzwas furgewandt, davon die ret weiter zu handeln fügsam werden irmessen. Das

---

<sup>n-n</sup> C, D fehlt.

<sup>o-o</sup> B fehlt.

sollen sie uns fürderlich zu erkennen geben und ferner unsers bevelhs darauf gewarten.<sup>n</sup>

### 1612 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

*[1.] Eintreffen von Schreiben der sächsischen Hgg., voraussichtlicher Stillstand in der hessischen Angelegenheit und im Erfurter Streitfall bis zur Ankunft der sächsischen Gesandten in Köln; [2.] Zeigung der im Dom aufgefundenen Heiltümer; [3.] Hoffnung auf Lösung in der hessischen Sache; [4.] Vermittlungsplan des Ks. im Erfurter Streitfall, Frage nach Kf. Friedrichs und Hg. Johanns Meinung zu diesem Vorhaben; [5.] Tod Gf. Eitelfriedrichs von Zollern; [6.] Übersendung verschiedener Briefe und anderer Schriftstücke; [7.] Aufforderung des Ks. an die Reichsstände, nach Köln zu kommen; [8.] In Vorbereitung befindliche Antwort der Stände auf die ksl. Stellungnahme zu ihrem Reichsordnungsentwurf; [9.] Bericht der sächsischen Gesandten zum Stand der Erfurter, der Jülicher und der hessischen Angelegenheit; [10.] Klage über die lange Dauer des Reichstags; [11.] Voraussichtlicher Angriff Frankreichs gegen den Ks.; [12.] Übersendung weiterer Briefe; [13.] Bedarf an zusätzlichem Zehrgeld; [14.] Heimreise aller weltlichen Ff.; [15.] Angebot Hg. Ulrichs von Württemberg zur Vermittlung zwischen EB Uriel von Mainz und Kf. Friedrich von Sachsen, Skepsis Weißenbachs gegenüber diesem Plan; [16.] Bereitschaft des erkrankten Dr. Lupfdich zu weiterem Engagement für die sächsischen Belange; [17.] Probleme der Niederländer mit Geldern.*

*[Trier], 30. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 79-82, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: [In ihr e]igen handen).*

*[1.] Gnst. und gn., lb. Hh., am tag St. Iohanes [24.6.12] hat Dr. [Lorenz Zoch] der pot dise prif und underricht [Nr. 1606, 1608?] pracht, so euer kftl. und ftl. Gn. allen euer aller, der Ff. von Sachsen, reit ubersant, heischischen und den erfortischen handel belangent. Dorauf wir unsern moglichen fleis nicht sparn wollen. Den poten [sic!], so uns der von Wirtenberg gelihen, den wir zu dem Ks. geschickt, ist noch nicht widerkomen. So haben uns Gf. Hoier [von Mansfeld] noch meister Hans Renner auf unser, euer aller Gn. geschikte reit, schreiben, numan zum dritten mal beschen, weder in der erfordischen noch in der iolchischen sach, kein antwort geben. Wir haben inen aber wider geschriben mit fermeldung, was solcher aufhalt euer aller ftl. Gn. zu beschwerung komen mag, mit pit, uns zu formelden, wi sichs in den peiden sachen halt, auch derwegen, euer ftl. Gn. ein antwort von dem Ks. zu erlangen, domit uns der pot zukom und euer ftl. Gn. von uns, den reiten, solcher handlong forder forstendiget werden. Ich acht es dofor, es werd nictes doraus, pis wir kein Koln komen. Das hab ich euer kftl. und ftl. Gn. vollen formelden, auf das euer ftl. Gn. nicht eins fordachtes georsacht, ob wer ich unfleissig pei den hendeln. Euer kftl.*

und ftl. Gn. in aller underteinikeit zu dinen pin ich ganz willig. Geben mitwoch noch St. Petri und Pauli Ao. domini 1512.

[2.] *Nachschrift:* Man hat auf heut, dato [30.6.12], das heiltom, das man ihem hoen altar fonden, sampt alhir zu Trier geweist, das auch kaum funf wochen zufor ferkundet. Es sint, als man eigentlich sagt, auf den tag von 80 000 pis in 100 000 menssen herkomen. Es ist ein unsag, wi di leut donoch leben und tuen.

[3.] Ich hof, der Hessen hendel sollen sich in bequeme weg richten. Di forschleg sten noch wol, aber euer ftl. Gn. wissen, wi sorgfeldig di hendel ungewisset halben sten.

[4.] Heut, dato, sint wir, die sech[s]ischen reit, vor mitag mit dem lanthofmeister [*Ludwig von Boyneburg*] und H. Casper von Perlibes [= *Berlepsch*] pei dem Serentiner in der heschischen handlung gewest. Hat er den hofmeister allein auf ein ort genomen, mit ihem gerett, der Ks. wolt gern di sach zwissen Meinz und Sachsen gar fertragen, in gepeten, das er dozu wolt beholfen sein. Und gesagt, des Ks. meinung stend dorauf, das dem abschit zu Ausporg [*Nr. 158*] und den folgenden mandaten [*Nr. 172, 174*] solt gelebt werden, das euer aller ftl. Gn., wes hirinen fermindert, das euer ftl. Gn. elter[n] und ir gehabt, wider ergenzt, auch die ausgetriben porger wider zu iren guter, diselbigen zu geprauchten, gelassen werden. Und wes di von Erfort kegen euer ftl. Gn. gefrefelt, auch den ausgetriben porgern schadens gefugt, sampt andrem, das di gele[ge]nheit zu handeln di notdorft erfordert, hirinen werd sich der Ks. ganz treublich und gutwillig befinden lassen. Wir wissen, das wir uns zugeschickter instruxtio [*Nr. 1603*] underrichtetes und befels halten sollen, das wir, ob Got wil, auch treulich ton wollen. Das doch den handel, weder gutlich noch rechtlich zu handeln, gar alhie abschneit, es sei dan, das uns euer ftl. Gn. weiters befelen, ob handlung an uns gelanget, ob wir mit beding, unschedlich vor ausgangen abschit, mandat und andrem, dofor underred und handlung horn wolten. Doch ob es unerschifflich, das wir nichtet domit von gemeltem abgetreten, aber domit ichtes dakegen anhengig machen wolten, sonder in massen, wie hifor, derselbigen handlong sten und pleiben wolten. Dofon wir protestirten, obs euer ftl. Gn. gefellig. Werd dan was forfallen, das lis man, er des beschlos, euer ftl. Gn. dorch di post wissen. Ist aber euer ftl. Gn. gemut entlich dorauf gericht, das es pei forigem befel pleiben sol, des werden wir uns, dieweil wir nicht weitem befel haben, halten.

[5.] Der von Zorn ist am freitag in der nacht [n]est noch Fiti iongestverogkt [18.6.12] verstorben, dem Got genad. So hab ich, als ich mein, euer kftl. Gn. vor geschriben, das Dr. Topler auch hy verstorben.

[6.] Schigk euer ftl. Gn. Dr. Lupfdiges prif [*Nr. 1100*]. Doraus euer ftl. Gn. denselben handel, wi er stet, auch haben zu fernemen.

Schigk euer ftl. Gn. auch Gotz von Perlinges prif [*liegt nicht vor*], den ich auf fermeldung des poten erprochen, dan er sagt, het dergleichen prif auch andern geantwort. Di erprochen wer, ist allein ein fermeldung seins handels [*vgl. Abschnitt IV.4.*].

Schigk euer ftl. Gn. di antwort des Ks. auf den begreif der stend, irer Mt. frid und reicht zu erhalten, auch di ksl. holf belangend [Nr. 990].

Schigk euer kftl. Gn. auch ein ferzeichnis neuer gezeiten [*liegt nicht vor*], di uns der Serntiner geben, auch ein copia, wi Gf. Wilhe[l]m von Henberg dem Pfalzgf. geschriben, den Bf. von Wirzburg und sein handlong belangent [Nr. 1278]<sup>a</sup>.

[7.] Der Ks. hat Kff. und Ff., auch andre stend, zu ihem kein Köln zu komen, erfordern lassen, und sollen di stend den <sup>b</sup>mitwoch noch Ulerici [7.7.12]<sup>-b</sup> zu Köln einkomen. Das man zu ton also gewilliget.

[8.] Ich het euer ftl. Gn. gern di antwort, so di stend brifen [= *prüfen*] auf anderwet des Ks. ansuchen,<sup>1</sup> mitgeschigkt. So ist es noch nicht eigentlich beschlosen, es stet doch fast auf for gegebener antwort.

[9.] Wi es in der erfordischen, golchischen und der Hessen sachen stet, haben euer ftl. Gn. aus unserm, der reit, gemein prif [Nr. 1613] zu fernemen.

[10.] Ich besorg noch gelegenheit aller umstend, wir werden den neuen reichstag zu Kol vor Michahelis [29.9.12] nicht enden. Ist einem eman zu fil lang, der gern pei seinem lb. weib wer, doch mos man in notsachen nicht pigen.

[11.] Ich besorg, der Ks. werd uns mü und erbet machen. Er werd holf me dan ihe bedorfen, dan Frankreich wirt sich mit gewalt auf in wenden, als man acht, und werd eher dorob Lumberdia [= *Lombardei*] verlassen.

[12.] In der stond, so ich geschriben, ist des von Wirtenberges pot wider vom Ks. komen, dise prif, an euer kftl. und aller ftl. Gn. halten [Nr. 1103], mitpracht, di ich euer ftl. Gn. mitschigk.

[13.] Ich hab 200 fl. pei Gotschalk Hort, porger zu Kollen, holen lassen auf Andres Mattstets prif. Di werden euer ftl. Gn. wol bezalen lassen. Ich hab ihem ein bekentnus dorob geben, das ich solch 200 fl. entpfangen lautes eingelegeter copia, mit dem A verzeichent [*liegt nicht vor*], das man in uberreichung der bezalung solch bekentnis wider von ihem nem. Von den 200 fl. ist von reit ein gutteil verzert. Ich hab dem hofmeister von Hessen [*Ludwig von Boyneburg*] den prif geantwort, ob sich der reichstag, als ich numals besorg, in die leng stregken, auf das ich mich forder geldes pei ihem hab zu erholen.

[14.] Der Pfalzgf., Hg. Fridrich, sein pruder, der von Wirtemberg sint alle heim und haben numals gar kein weltlichen F. pei den stenden des Reichs. Ich fermut mich auch nicht, das si widerkomen.

[15.] Wirtemberg hat an mich gelangen lassen, obs euer ftl. Gn. leidlich, so wolt er sich mit treuem fleis handlong understen zwissen euer ftl. Gn. und Meinz, wen euer ftl. Gn. vor bequem achten, in eigner person aber [= *oder*]

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* und dozu di antwort, so Kff. und andre Ff. dem Ks. wider darauf geben [Nr. 991].

<sup>b-b</sup> *Korrigiert aus:* achten tag noch St. Peter.

<sup>1</sup> *Gemeint ist wohl die vom Ks. gewünschte Antwort auf seine Stellungnahme zum ständischen Reichsordnungsentwurf, Nr. 991.*

wies euer ftl. Gn. gefellig, gutlich aber sonst. Dorzu er sich frontlich erpoten wolt haben, dan was er euer ftl. Gn. zu gut und frontschaft ton kont, wer er willig und geneigt. Dozu ich geantwort, di Kff. hetten dergleichen auch mit mir gerett, ich wist nicht, was euer aller ftl. Gn. dorinen leidlich. Aber meins bedenkens werden euer ftl. Gn. also beschwert und ferletzt schwerlich zu handel komen, dan man hett hiforn auf glimpflich erpiten auch underhandlung georsacht, die doch zu keiner nochfolg hetten gereicht, dodorch auch di hendel nicht gepessert. Ich besor[*g*]/t, so euer aller ftl. Gn. nicht hiforn verstendiget, auf welche mas man handeln wolt, doraus euer ftl. Gn. zu bedenken, ob seiner ftl. Gn. wolmeinung fruchtbarlich erschissen mocht, an das werden euer aller ftl. Gn. schwerlich in handel willigen. Dan ich west, das euer ftl. Gn. seiner ftl. Gn. als irem besondrem vertrautem, lb. front nicht gern fergebenliche mü machen. Doch wolt ich seiner ftl. Gn. beger noch euer ftl. Gn. solchs vermelden. Und ich versich mich, di Kff. werden euer ftl. Gn. auch umb handlung zu gestatten derwegen schreiben.

[16.] Dr. Lupfting ist uber hant fast schwach, also das er lagerhaftig zu zeiten wirt. Nochdem er von wegen der ept hi gewest, hat er in ferrogkung des reichstags hi danen wellen heimzihen. Ich hab in aber euer ftl. Gn. obligent hendel b[*e*]/richt, die numals ans treffen gingen. Der er zu teil wol b[*e*]/richt. So folt ich euer ftl. Gn. gemot, das euer Gn. ine dopei haben wolt. So erfordert es di notdorft der hendel, das er bei handen plib. Ich west, er tet euer ftl. Gn. sonders gefallen doran. Das er, also dopei zu pleiben, sofil ihem Got und gesu[*n*]/theit seines leibes verleit, moglichen fleis zu ton, euer kftl. Gn. zu sonderlicher underteinikeit gewilliget. Ich hab in auch alsald mit dreien person und dreien pferden in euer ftl. Gn. kostung nemen mossen, dan der ept halben hat er diser zeit nictes ine zu ton wollen haben.

[17.] Ich hor, Geldern macht den Niderlender mü, unkost und erbet.

### 1613 Die sächsische Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] Zusage der Reichsstände an den Ks., nach Köln zu kommen, dortige Weiterbehandlung des Erfurter Streitfalls; [2.] Angebote der Kff., Hg. Ulrichs von Württemberg und des Ks. zur Vermittlung im Erfurter Streitfall, Bitte an die sächsische Hgg. um deren Meinung hierzu; [3.] Ersuchen um Stellungnahme zu einer Vermittlung des Ks. im Jülicher Erbstreit; [4.] Eintreffen der Gesandtschaft des hessischen Regiments, ergebnislose Verhandlungen in der hessischen Angelegenheit, deren Vertagung auf den Kölner Reichstag; [5.] Übersendung der ksl. Replik auf die Antwort der Stände in Sachen Reichsordnung; [6.] Mündlicher Vorschlag Zyprians von Serntein zur Beilegung des Erfurter Streitfalls.

Trier, 30. Juni 1512

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 266-268, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., wir bitten eur kftl. und ftl. Gn. undertenig zu wissen, das uf heute [30.6.12] des Hg. von Wirtenbergs bote, den wir zu ksl. Mt. mit eur kftl. und ftl. Gn. briefen abgefertiget, widerkomen ist und dise antwort [Nr. 1103], die wir im besten erbrochen und eur kftl. und ftl. Gn. hiemit ubersenden, widergebracht. Und dieweil wir befinden, das eur kftl. und ftl. Gn., auch den ausgetrieben bürgern von Erfort absegleiche antwort begegnet, wil uns geburen, den ynhalt eur kftl. und ftl. Gn. instruction nachzugehen und zu gebrauchen, in hoffnung, es solt zu diser handlung nicht undienstlich erschissen. Und geben eur kftl. und ftl. Gn. hiebey zu verstehen, das der Bf. von Menz und die von Erfort sich kegen den ksl. reten uf freitag nehstvergangen [25.6.12] angegeben haben. Dergleichen wir auch von wegen eur kftl. und ftl. Gn. und der ausgetrieben burger halben von Erfort getan haben, mit diser anhangenden bete, dieweil ksl. citation eur kftl. und ftl. Gn. vor seine Mt. oder seins abwesens vor seiner Mt. commissarien erford[er]t und sein Mt. nicht vorhanden, uns den commissarien anzuzeigen, unser nottorft vor denselbten vorzubringen etc. Und seind so vil yn kunde kommen, das ksl. Mt. uf diese stunde in der sachen keynen commissarien geordent. Und nachdem ksl. Mt. an den stenden begert, den reichstag von hynnen kegen Collen zu verrücken, das sie zugesagt und bewilliget, uf mitwoch noch Udalrici [7.7.12] daselbst zu Koln einzukommen. Dahyn dyser erfordisch handel auch geschriben.

[2.] Und geben eur kftl. und ftl. Gn. weyter zu verstehen, das durch die Bff. Collen und Trier, auch den Pfalzgf. und Eytelwolf vom Stayn von wegen Mgf. Joachims an den Bf. von Menz und uns gelanget ist, was schedlicher und beschwerlicher einfurung die yrrung, die sich zwischen dem Bf. von Menz und eur kftl. und ftl. Gn. halden, dem hl. Reich und vil andern gebirt und im widerfal, so dieselbt irrung vertragen, was guets davon entstehen mochte. Und so yre kftl. Gn. wissen trugen, das es eur kftl. und ftl. Gn. gelegen und nicht entkegen sein wolt, so wolten sie sich aus fruntlicher neyngung dareinschlaen, zu versuchen, sulche gebrechen gütlichen zu vertragen und, was eur kftl. und ftl. Gn. desfals gelegen, bey uns erkunden wollen. Also haben wir yren kftl. Gn. zu antwort gegeben, so diser handel an eur kftl. und ftl. Gn. wurde gelangen, nachdem derselbt nicht anders dan freuntlich zu vermerken, eur kftl. und ftl. Gn. würde sulchs auch nicht anders dann freuntlich ufnehmen und ihn zimliche und gebürliche antwort, daran sie nicht misfallen entpfaen, geben. Dergleichn hat der von Wirtenberg an mich, Wolf von Weysenbach, durch seynen canzler [Dr. Gregor Lamparter] auch berichten lassen, das sein Gn. der gleichen neigung were, so es eur kftl. und ftl. Gn. gelieben wolt, sich gutlicherweis yn denselbten handel zu schlagen, und befolen, solchs zu erkunden und seinen Gn. zu uffenbaren, uf das er sich darnach habe zu richten. Sulchs haben wir eur kftl. und ftl. Gn. underteniger meynung nicht verhalten wollen, zu vernehmen eur kftl. und ftl. Gn. gemüte, dem von Wirtenberg weyter

zu vermelden. Auch so hat der Sereteiner sich horen lassen, so ksl. Mt. kegen Collen kommen wurde, das seyn Mt. sich auch in denselbten handel, gutlichen zu vertragen, schlaen wolt. Dieweyl wir dan von eur kftl. und ftl. Gn. derhalben keynen befel haben, ist unser undertenige bete, eur kftl. und ftl. Gn. wolde uns desfals eur gemüt verstendigen, wes wir uns halten sollen. Dem wir yn undertenikeit zu geleben willig.

[3.] Und nachdem in einer schrift von H. Hansen Renner in der gülischen sachen vermerkt, das ksl. Mt. mit den Gülischen handeln wolt, das der Hg. von Clef sein sache mechtig yn sein Mt. stellen solte und so dergleichen an uns auch gelangen wurde, wie wir uns darinne halden sollen, ist unser nottorft, uns auch zu vermelden.

[4.] Ferner geben wir eur ftl. Gn. zu verstehen, das dye regenten von Hessen am freitag nechstvergangen [25.6.12] alher kegen Trier kommen und sich des tages kegen den ksl. reten angegeben. Und uf den montag dornach [28.6.12] hat die Landgf.in 2000 fl., damit sie sich von Oppenheim losen mochte, gefordert. Daruf die regenten und wir noch inhalt eur ftl. Gn. instruction haben horen lassen. Daran sie nicht gesetigt und sich des tages von hinnen erhoben, yn einem schein, als sie solchs zu erhaltung yrer ehren und kegen Oppenheim stellen müste, und doch H. Johan Morscheimer [= von Morsheim] und Wolf Gotzman, yre anwalden und volmechtigen, hinder sich gelassen und uf heute [30.6.12] derhalben vor dem Sereteyner handels angefangen, doch nicht fruchtbar gehandelt, sunder dieselbten regenten sampt uns kegen Collen bescheiden.

[5.] Auch so hat ksl. Mt. uf der stende antwort [Nr. 988/I], die wir eur kftl. und ftl. Gn. etwan überschickt, dise replica [Nr. 990], die wir hiemit übersenden, zugesandt. Und so sich die stende einer antwurt vereinigen, die wollen wir eur kftl. und ftl. Gn. unverhalten zuschicken. Dan eur kftl. und ftl. Gn. vil angenehmer und beheglicher dienst zu erzeigen seins wir ganz willig. Datum Trier mitwoch noch Petri und Pauli Ao. domini etc. 1512.

[6.] *Zettel:* H. Ciprian Serenteyn had diesen vorschlag, Erfort berurende, müntlichen erzelt, wie ksl. Mt. dieselbt gebrechen hinzulegen vermeynt:

Item das der Bf. von Menz den neuen eyd zu Erfort abstellen solt und sich nichts mehr, dan seine voffaren darinne gehapt, anmassen.

Item das eur kftl. und ftl. Gn. alles, das eur eldern und voffarn in Erfort vor der aufrur gehabt, noch haben und behalten sollen.

Item das der ausgetrieben burger, auch der uberfarung halben, so die von Erfort im Ft. geübt, handelung vorgenommen werde, damit dieselbten burger yrer ehren und guter ergetzt und eur ftl. Gn. zimlichen abtrag bekommen.

### 1614 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Ihre Ankunft in Köln, Mutmaßungen über eine erneute Verlegung des Reichstags wegen hoher Sterblichkeit in Köln, baldiges Eintreffen des Ks.; [2.] Bitte um Informationen zu der vom EB von Magdeburg gewünschten ksl. Bestätigung von Verträgen mit den Hgg. von Sachsen; [3.] Anfragen beim Ks. und bei ksl. Räten zum Jülicher Erbstreit; [4.] Derzeitiger Stillstand im Erfurter Streitfall.*

*[Köln], 10. Juli 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 53 u. 59, Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß.* Gnst. und gn. Hh., wir bitten euer kftl. und ftl. Gn. undertenig zu wissen, das wir uf mitwoch nestvergangen [7.7.12] alher kegen Collen kommen seind und von Ff. nymands alhier zu diser zeid ist dan die Bff. Menz und Bamberg, und versehen uns, das wenig Ff. mer persönlich kommen werden, aus ursachen, das sich die pestilenz alhir erhoben und zu gemeinen tagen zehen ader zwanzig menschen daran sterben. Darumb so versehen wir uns, das der reichstag abermals von hynnen verändert wirdet, dan allermenniglich mit beswerung alhir ist. So had uns auch der Sereteiner uf heute [10.7.12] angezeigt, das ksl. Mt. sich von Prabant erhoben, und ist der meynung, uf montag [12.7.12] alhir zu Collen einzukommen, und habe die swere leufe des sterbens ksl. Mt. vermeldet und sey der hoffnung, das sein Mt. sich alhir nicht werde niderslahen, sunder fortrücken. Und, als er bedenken kont, so solt der reichstag an keinem ort bas dan zu Kobelenz gehalten werden.

*[2.]* Es had uns auch der Sereteiner ein schrift, die im ksl. Mt. geschriben, das der [*Magnus*] von Anhalt von wegen des EB von Magdeburg etzlicher vertrege halb confirmation bittet,<sup>1</sup> gezeit und gebeten, ksl. Mt. schrift nach underricht von uns emphaen wollen, was eur kftl. und ftl. Gn. desfalls leidlich sein wolle. Alzo haben wir im zu vorstehen gegeben, das wir darumb kein besonders wissens haben, und in gebeten, uns derselben schrift eine copie zu geben und bey ksl. Mt. zu erkunden, uf was vertrag berurter unser gn. H. von Magdeburg confirmation bittet ader gebeten hat. Und uf sulch unser bitt had er uns dise copie gegeben, die wir eur kftl. und ftl. Gn. hiemit übersenden, darneben uns eine schrift [*liegt nicht vor*] horen lassen, wie er derhalben ksl. Mt. schreiben wolt, damit sein Mt. bey dem von Anhalt, vuruf er die confirmation bete, zu erkunden hette und wir eur ftl. Gn. des zu vormelden und antwort darauf auch zu vornemen hetten, damit sein ksl. Mt. kegen genantem von Anhalt sich der

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Turnhout vom 1. Juli 1512 teilte Ks. Maximilian Zyprian von Serntein mit, er sei durch EB Ernst von Magdeburg um Bestätigung eines Vertrages zwischen diesem und den Hgg. von Sachsen gebeten worden. Da er nicht wisse, ob solhe handlung bemelten von Sachsen widerwertig sey oder nit, möge Serntein sich bei der jetzt in Trier befindlichen sächsischen Gesandtschaft erkundigen und ihm unverzüglich per Post Bescheid geben. Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 54a, Kop. (Beilage zu Nr. 1614).*



antwort, desfalls zu geben, zu halden wissen. Das wir alzo von eur kftl. und ftl. Gn. undertenig wollen gebeten haben, eur kftl. und ftl. Gn. wolde uns, als vil mogelich, zu vorstendigen, was eur ftl. Gn. gelegen ader leidlich sein wolle, uf das wir uns kegen gnanten Sereteiner mit antwort wissen zu halden.

[3.] Auch so had der Sereteiner in berurter schrift ksl. Mt. umb antwort in der gulichsen sachen eur ftl. Gn. erinnert und ermant. Dergleichen so haben wir durch unser selbst schreiben bey Gf. Hoyer von Mansfelt und H. Hans Renner auch getan und sy gebeten, bey ksl. Mt. umb antwort zu fleisigen. Und was uns alzo vor antwort beegent, wollen wir eur kftl. und ftl. Gn. ufs forderlichst zuschreiben.

[4.] Item der Bf. von Menz und die von Erford haben uf gestern [9.7.12] irer sachen halb bey dem Sereteiner anregung getan. Der uns gesagt, das er ihn dise antwort gegeben, das er nochmals von ksl. Mt. der sachen halben keinen befel habe. So seind die stende auch nicht beyeinander, darumb in derselbten sachen nicht zu handeln sey. Und so ichts in derselbten sachen solt gehandelt werden, das wolt er uns unvorhalten lasen. Dan eur kftl. und ftl. Gn. vil angenehmer und beheglicher dinst zu bezaigen befinden uns eur ftl. Gn. ganz willig. Datum sonnabends noch Kiliani Ao. etc. 12.

**1615 Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug, Dr. Johann Lupfdich und Dr. Lorenz Zoch an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen**

[1.] *Bevorstehender Beginn des Rechtsverfahrens im Erfurter Streitfall; [2.] Ihre juristischen Empfehlungen hierzu.*

*Köln, 15. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 270-271.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 77a-78a.*

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., euer ftl. Gn. fugen wir unterniger meynung zu wissen, das ksl. Mt. in der meinischen und erfurtischen sachen Gf. Sigmunden vom Hag zu comissarien verordent hat, der dann neben andern irer Mt. reten und den verordenten von des Reichs stenden laut ausgegangener ladung procedirn und handeln soll, als dann morgen [16.7.12], wo wir solchs nicht verhindern, des wir uns doch mit vleis understeen wollen, gescheen wirdet. So wir nu die beid instruction[en], uns zukomen [Nr. 1603, 1604] (die uns exception halb, darinnen begriffen, ganz wol gefallen), mit allem vleis ermessen und derhalb zu Coln die bücher besehen, erfinden wir in dem, das wir dieselben als excusatores und excusatorio nomine furtragen sollen, das dadurch eur ftl. Gn. merklich beschwerung entsteen und dieselben euer ftl. Gn. contumaces erkennt werden mochten, und nemlich also:

[2.] Nach vermog beider recht mag ein schlechter excusator allein die ursachen, warumben die party nit hab mogen erschinen, als krankheit, fanknus

und andere ferligkeit, die in der geschicht steen, furwenden. Aber die ursachen juris, die im rechten gegrunt sein, derhalb die partey zu erscheinen im rechten nicht pflichtig ist, als exceptiones, declinatorias und banni, wie die unsern sind, mag simplex excusator sine mandato nicht furtragen. Aus dem haben wir nicht unbillich zu besorgen, wo wir die exception in beyden instructionen excusatorio nomine und als excusatores furwenden, der widerteyl wird dagegen anzeigen, das wir solchs sine mandato nicht zu tun haben. Deshalb wir mandatum anzeigen oder aber contumaces erkennt werden sollen. Wo nu solchs gescheen, tragen wir sorg, eur ftl. Gn. mochten aus grund rechtes contumaces erkennt werden, das dann on zweifel euer ftl. Gn., auch uns beschwerlich und nicht lieb sein würd. Damit nu solchs verhüt belieb, haben wir underteniger, getreuer meynung solch unser sorgfeldigkeit euer ftl. Gn. nicht unangezeigt lassen wollen. Wir achten dafür, wann wir mandatum hetten, die exception in beyden instructionen furzutragen, es sollte eur ftl. Gn. nütz- und dinlich sein, ein urteyl zu erlangen (man wolt uns denn offenbarlich unrecht tun), das eur ftl. Gn. dem gegenteyl zu antwurten nicht schuldig sein sollten. So wir aber als excusatores und excusatorio nomine handeln, ist zu besorgen, das euer ftl. Gn. unsers furtrags unangesehen contumaces erkennt werden und widerteyl ein urteyl erlangen mocht. So konnden auch wir, wann wir als excusatores handeln, kein urteyl, auch wann wir es cum mandato furtragen, kein nachteyl ersehen, wirdet auch dadurch euer ftl. Gn. sach unsers bedunkens nicht erger. Demnach wollen euer ftl. Gn. solch unser anzeigen unserthalb gnediglich versteen, diese unser sorgfeltigkeit statlich mit gutem grund ermessen und uns auf das furderlichst euer ftl. Gn. willens und meynung, uns darnach wissen zu halten, berichten. Datum zu Coln am 15. tag Julii Ao. etc. 12.

### 1616 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

*[1.] Ankunft des Ks. in Köln; [2.] Feindseligkeiten des Hg. von Geldern gegen den Ks. und die Niederlande; [3.] Separate Empfehlung der sächsischen Gesandten für das Vorgehen im Erfurter Streitfall; [4.] Aktueller Stand im Jülicher Erbstreit; [5.] Günstige Aussichten in der hessischen Angelegenheit; [6.] Vollständige Einnahme der Lande des Gf. von Hoya durch die Hgg. von Braunschweig.*

*Köln, 15. Juli 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 83, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu handen).*

*[1.] Gnst. und gn. lb. Hh., auf heut, dato [15.7.12], um neun or ist der Ks. her kein Koln komen, und hat in Koln und Klef, di zwen Ff., vor Geldern mit reutern geleiten mossen.*

*[2.] Ich schrib euer ftl. Gn. gern neu gezeiten. Der weis ich nicht besonder, dan der Hg. von Geldern macht dem Ks. und den Niderlender genog zu ton.*

[3.] In der erfordisen sach werden euer kftl. und ftl. Gn. aus unserer derzeit gemeiner schrift [Nr. 1615], wi es stet und was das bedenken ist, vernemen. Wolt Got, es kont euer ftl. Gn. zu bequemlikeit und dem pesten ausgericht werden.

[4.] Wir haben dorch den Serentiner pei dem Ks. umb antwort lassen anregen in der klefischen sach, auch Gf. Hoier [von Mansfeld] und meister Hansen [Renner] geschriben, diweil di klefischen reit pei dem Ks. gewest, wen si ins Ks. forschlag gewilliget, uns von wegen euer ftl. Gn. pei dem Ks. antwort zu erlangen, auf das wir euer ftl. Gn. solchs, auch irer notdorft zu wissen, hetten zu fermelden. Wir haben aber noch kein antwort mogen erlangen. Wir wollen numals fleissig umb antwort anhalten. Wir haben in der sach an di stend und des Ks. reit nictes geworben, diweil wir gehört, das der Ks. so pald kome. So uns von ihm aufschoblich antwort, aber der sachen zu euer ftl. Gn. gerechtikeit nicht dinstlich, forfallen werd, wollen wir solchs lautes der instruxcion [Nr. 1603] ausrichten.

[5.] Der handel mit dem alten Landgf. [von Hessen] stet in guter underhandlung. Ich hof, es sol bequemlich gericht werden.

[6.] Di Hgg. [Heinrich d. Ä. und Heinrich d. M.] von Praunschwig[-Wolfenbüttel bzw. -Lüneburg] haben dem Gf. [Jobst II.] von der Hoy alle sein lant eingenomen, und, als ich heut glauplich pericht, ist er auf zweien klepern dofongeritten.<sup>1</sup> Wi di sachen hinfort forfallen werden, sol zum forderlichsten euer ftl. Gn. auch fermelt werden. Euer kftl. und ftl. Gn. zu dinen pin ich meines vermögens willig. Geben zu Koln donerstag noch Margarete Ao. domini 1512.

### 1617 Eberhard Senft (ksl. Hofkaplan) an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Strenger Befehl des Ks. an das hessische Regiment zur Zahlung einer Unterhaltssumme an Landgf. in Anna von Hessen; [2.] Reise des Ks. durch die Niederlande nach Köln; [3.] Militärische Auseinandersetzungen mit dem Hg. von Geldern, bedrängte Lage des Kg. von Frankreich [4.] Reise Bf. Matthäus' von Gurk zum Papst, Mutmaßungen über dessen Absichten in bezug auf Venedig; [5.] Spekulationen über neuerliche Kontaktaufnahme der Franzosen zu den Eidgenossen; [6.] Tag in Wesel, geplantes Bündnis gegen den Hg. von Geldern; [7.] Feierlicher Empfang des Ks. in Aachen mit Heiltumsweisung; [8.] Übersendung von Reliquien an Kf. Friedrich; [9.] Weiterreise des Ks. nach Köln, dort anwesende Ff.; [10.] Gerede über Kf. Friedrichs Teilnahme an der Hochzeit Hg. Heinrichs von Sachsen; [11.]

<sup>1</sup> Am 30. März 1512 hatten die beiden Hgg. miteinander einen Vertrag zur Einnahme der Gft. Hoya geschlossen und bereits die zu erobernden Lande untereinander aufgeteilt. Die Einnahme sollte ab 28./29. Juni erfolgen. Schon am 9. Juli konnten die Hgg. berichten, die ganze Gft. sei fest in ihrer Hand. Vgl. HUCKER, Grafen von Hoya, S. 85; ERLER, Grafschaft Hoya, S. 115f.; RÜTHNING, Oldenburgische Geschichte, S. 227; TÄUBRICH, Herzog Heinrich, S. 20.

*Gerüchte über die Rückkehr des Ks. in die Niederlande, den Tag in Wesel und einen Kriegszug gegen den Hg. von Geldern; [12.] Vertreibung der Franzosen aus Italien durch die Eidgenossen; [13.] Hoffnung Massimiliano Sforzas auf seine Einsetzung als Hg. von Mailand.*

Köln, 16. Juli 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 84-85, Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift (Vermerk: [In seiner] Gn. selbst hant).

[1.] Gruß. Gnst. F., am samstag nach Kiliani [10.7.12] hab ich gehört ein ksl. mandat lesen, lautent an dy regenten zu Hessen [Nr. 1227], also das ksl. Mt. inen schreibt, nachdem ksl. Mt. mit inen ghandelt aber [= oder] handeln hab lasen, das Landgf. Wilhelm seinem gmahel [Landgf.in Anna] und freulein [Elisabeth] ein suma geltz geb auf unterhaltung aber sunst, wy solchs verschafft worden sey, im gefallen solt, auch der Landgf.in von Hessen etlich tausent, das aber bis hieher noch nit gescheen werd. Daraus ksl. Mt. nit anders vernemen und versten konnt, dann solcher auszug und zusagen geschech seiner ksl. Mt. zu einer verachtung und verkleynerung. Und mandirt inen auf solchs, das sy solche summa geltz ausrichten solten und geben bey verlyrung ksl. Mt. hochste gnad und bey der acht und aberacht etc.

[2.] Gnst. F. und H., euer ftl. Gn. wiss, das ksl. Mt. am dinstag nach visitationis Marie [6.7.12] zu Thorney [= Turnhout] sich erhebt hat und gen Gell [= Celles] geritten 2 meyl, von Gell gen Tyst [= Diest] 3 meyl. Hat sein Mt. dy furir vorgeschickt, herberg auszugeben. Also ein meyl von Tyst sein acht pferde, gellerische, uber den furir komen mit namen Copin, ist selbdritt gewest. Haben sy den Copin behalten, dy andern zwen sein overiten. Darnach denselben tag sein wir gen Tyst komen, doch sein etliche clefische und gulchische reyter zu uns komen, dy uns geleyten. Freytag nach Kyliani [9.7.12] sein wir gen Mastrich komen. Do sein wir still gelegen bis auf montag [12.7.12]. Hat ksl. Mt. in mittler zeyt umb merer reuter und pauerfolk gedacht, domit wir sicher hinaufkomen gen Colln.

[3.] Gnst. H., des kriegs von Gellern halben hab[en] wir bey 5000 zu fuß und 300 pferd. Sein gezogen fur ein stetlein mit namen Anhalt [= Anholt], welches der Hg. von Gellern hat innenghabt. Aber unser knecht haben das schlos ynnen und ob 300 unser auf dem schlos der Gellerischen in der statt erschossen. Da aber unser leut, dy 5000 und 300 zu pferd, komen sein fur Anhalt, haben sich dy Gellerischen hinweggetan und doch 300 knecht darinnen gelassen und bey inen ein quartan [= kleine Kanone] und 2 schlangen [= leichtes Feldgeschütz]. Do schyssen dy unsern aus dem schloss und dy Gellerischen aus der stat in das schloss, und unser folk haben 2 plockheuser darfur geschlagen, das dy in der stat nit darvonkomen. Und unser folk zeucht in dem land umb und verheren korn und alle frucht. Also ist der Hg. von Gellern gezogen gegen Holand mit 1500 knechten und 2000 seines landzvolk. Hat sich gelegert fur ein statt, vermeint,

dyselben zu erobern in Holand etc.<sup>1</sup> Der Kg. von Frankreich kan im itzund kein hilf tun, dann der Kg. von Yspania und Engelland zyhen im mit gwalt in sein lande. Haben im itzund ein stat eingenomen, dy soll groser sein dann zway Augspurg, heyst Payga [= *Bayeux*]. Haben die Spaniol und Engelischen vil tausent Franzosen erschlagen. So hat der Kg. von Frankreich in Ytalia alle stett verloren, dann 5 schlos haben sy noch innen mit namen Mayland, Lignago, Cremona, Asti und Jenua.

[4.] Dy Venediger sten gen uns still und wir gegen in. Der von Gurk ist zu Trier zu dem Pabst gefertigt worden, aber er ligt noch zu Trient. Und ist dy sag an ksl. Mt. hof, dyweil der Pabst, Venedig und ander ir helfer den Franzosen also aus Ytalia vertriben haben, so wer[d] sich sein Hlkt. mehr an uns keren, das er dy Venediger uns zu untertenigen [= *unterwerfen*] werd. Es wirt not tun, das wir uns wol fursehen.

[5.] Gnst. H., es wirt also an ksl. Mt. hof geredt, dy Franzosen sein lystig und gescheyd, sy wer[d]en lyst ankeren, ab sy dy Schweyzer mochten wider auf ir seyten bringen. Geschech solchs, alsdan wurd ein seltzam ding daraus. Got helf uns.

[6.] Gnst. F. und H., dy sag ist bey uns, wy itzund dy nyderlendischen regenten und stett komen wer[d]en gen Unterwesel am Rein. Dahin sol komen ksl. Mt., Hg. von Clef und Gulch, der Bf. von Collen, der Bf. von Münster und etlich mer. Dy sollen einen punt machen wider den Hg. von Gellern.

[7.] Gnst. F. und H., am mantag nach Kyliani [12.7.12] sein wir gen Ach komen,<sup>2</sup> und am dinstag [13.7.12] hat man ksl. Mt. mit einer schonen procession aus der herberg geholt, alle munchen und prister zu Ach und all in iren schonen chormenteln, und zwen prister haben St. Ks. Carels haupt getragen in der procession. Und do hat sein Mt. das ampt gehört, und noch dem ampt hat man seiner Mt. das heyltum gezaigt, ganz solempniter oben von der kirchen, nit anders, dann wy man solchs alle 7 jar weist etc. Sein nemlich dy stük: Unser Lb. Frauen hemd, darnach winteln, darinnen Christus gelegen ist, darnach ein tuch ganz vol schweyß, darein man St. Johans des teufers, do man in enthaupt

<sup>1</sup> In einem undatierten, jedoch wohl Ende Juli/Anfang August 1512 verfaßten Schreiben berichtet ein ungenannter Verfasser den Hgg. von Sachsen, nachdem der Hg. von Geldern bereits die Stadt Anholt erobert habe, habe er nunmehr laut einer am Vortag eingegangenen Meldung auch die Stadt Tiel, die vil und fast veste ist, so der Ks. yn Geldern gehabt, (auf näher beschriebene Weise) eingenommen. Man meynt, er werd Arnheim auch bald erlangen. Der Ks. hat etzlich knecht ym Nyderland, den ist er hinderstelliger besoldung schuldig. Dye haben den Probendern [= *Brabantern*], auch den Colnischen von zehen bys yn funfzehntausent fl., als man sagt, genomen, das yn yr lager gezogen, yn meynung, yr schuld davon zu bekommen. Man vermut sich, dyeselben knecht werden auch francosisch und gelderisch werden. *Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 159a, Orig. Pap.*

<sup>2</sup> In einer am 31. Juli 1512 in Köln ausgestellten Urkunde bestätigte der Ks. Abt und Konvent der Abtei Stablo die Zahlung der einem röm. Ks. oder Kg. bei seinem Aufenthalt in Aachen zustehenden 20 Silbermark. *Duisburg, LandesA, Abtei Stablo-Malmedy, Urkunden Nr. 151, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

hat, das haupt gelegt hat, das tuch, das Christus umb seinen hl. leichnam gehabt hat und bedekt ist worden an dem stammen des hl. creuz, auch ser schwaissig.<sup>3</sup>

[8.] Gnst. H., nun haben dy chorherren ksl. Mt. das rotseyden tuch geben, darin dy fier kosperlichen stuck gewickelt und gepunden sein gewest. Hat mir ir Mt. ein stük darvon geben. Solchs schick ich euer ftl. Gn. hierinnen, pitt, euer ftl. Gn. wolle solchs in gnaden von mir annemen.

[9.] Am mitwoch darnach [14.7.12] ist ksl. Mt. umb ein hor nach mitternach[t] aufgewest, mess gehort und gen Gulch [= *Jülich*] geritten, do zu Gulch ¼ stund geruet und umb fier hor nach vesper aufgewest, von Gulch gen Perka [= *Bergheim*] geritten, da uber nacht gelegen, am donerstag [15.7.12] zu Percka wider umb eins nach mitternach[t] aufgewest und gen Sünß [= *Zons*] geritten und denselben donerstag zu nacht um aylf hor zu mitternacht auf dem wasser gen Colln gefaren. Morgens am freytag [16.7.12] hat sein Mt. zu den aposteln [= *St. Aposteln*] ein ampt gehort, dann es ist seiner Mt. nechste kirchen. Und zu dem ampt sein all Kff. und Ff. komen, nemlich der Bf. von Mainz und der Bf. von Bamberg. Sunst ist kein F. noch da zu Colln.

[10.] Gnst. H., das geschrey ist hie an ksl. Mt. hof, das euer ftl. Gn. mit etlichen hundert gerüster pferd gen Freyberg auf dy hochzeit Hg. Heinrichen[s] von Sachsen<sup>4</sup> geritten sey und in einem ganzen kurzen. Über solchs ist vil unnützig gewesch von unnutzen leuten, wirt euer ftl. Gn. zu seiner zeit wol erfahren.

[11.] Gnst. H., nichts neus ist bey uns dann dy sag, ksl. Mt. woll wider hinab in das Nyderland. Auch so sollen dy ret aus den Nyderlanden von Hg. Carel und aus den landen ir volk komen gen Unterwesel und darzu Bf. von Munster, Colln, Luttich, Utrich, Clef, Gulch, alle sich verpinten und wider Hg. von Gellern kriegen.

[12.] In welschen landen ist nichts neus, dann das dy Schweizer dy Franzosen aus dem welschen land gar vertriben haben.

[13.] Der elter Hg. von Mayland [*Massimiliano Sforza*] zeucht mit ksl. Mt., vermaint, er woll wider eingesetzt werden in das Hgt., dann dy landschaft will in haben, als er und sein hofgsind sagen. Domit befilch ich mich euer ftl. Gn. als meinem gnst. H. Auch pit ich, euer ftl. Gn. woll meiner 200 fl. nit vergessen. Datum Collen am 16. tag July Ao. 1512.

<sup>3</sup> Zu den historischen Wurzeln, dem rituell-rechtlichen Rahmen und dem üblichen Ablauf der Heiltumsweisung im Aachener Marienmünster vgl. KÜHNE, *ostensio reliquiarum*, S. 153-184.

<sup>4</sup> Der Hg. hatte sich am 6. Juli 1512 mit Hg. in Katharina von Mecklenburg vermählt. Vgl. KNÖFEL, *Dynastie*, S. 104f.

**1618 Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug, Dr. Johann Lupfdich und Dr. Lorenz Zoch an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen**

[1.] *Eröffnung und Anfangsphase des Rechtsverfahrens zum Erfurter Streitfall; [2.] Weiterer Verlauf der Verhandlungen.*

*Köln, 19. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 272-273.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 81a-82a.*

[1.] *Grufß.* Gnst. und gn. Hh., euern ftl. Gn. fügen wir zu wissen, das Gf. Sigmund vom Hag als verordenter ksl. commissari uns auf freitag jungstverschinen [16.7.12] fur sich, auch ander ksl. Mt. und der stend des Reichs verordenten rete auf die dritt stund nach mittag furbescheiden hat. Alda sein wir erschinen, und mit volgnder protestacion, in unser instruction [Nr. 1603 [3.]] begriffen etc., haben wir ausserhalb rechtes summarie die meynung furgetragen: Nachdem die ausgangen ladung numer erloschen, auch die ferien eingefallen weren, das sie dann stillsteen und weyter dieser zeit nicht procedirn wollen, dann ob sie gleichwol procedirten, so were doch aller proceß nichtig. Dagegen hat widerteyl vil unnützer fraschan [= *Phrasen*] furwenden lassen. So sein wir auf unser meynung verharret. Darauf haben uns der commissari und die verordenten rete diesen abschied geben: Sie wollen gescheen furtrag an ksl. Mt. langen lassen, ir Mt. meynung darinnen vernemen und ferner, wann sie uns bescheiden werden, dieselbig eröffnen. Und nachdem uns anlangt, das der stend rete nachmals hierin nicht handeln und die ksl. rete dem Ks. raten wolten, er solte die ferias de plenitudine potestatis aufheben, haben wir, solchs zu furkomen, allen vleis ankert, aber unser handlung halb unangesehen.

[2.] Ist uns am sambstag darnach [17.7.12] dieser abschied vom commissari in beysein Ks. und der stend rete gesagt, das ksl. Mt. ernstlich meynung sey, das in diesen sachen der ferien halb unverhindert procedirt werden solt. Darauf haben wir ein bedacht genomen und auf heut, dato [19.7.12], mit zimlicher und geburlicher rede inen furgehalten, das wir hievor auf die verschinen termyn zu Trier vorm hofcanczler [*Zyprian von Serntein*], auch ksl. Mt. und etlicher der stend reten erschinen, uns angezeigt hetten, so uns der commissari, auch zeit und stat ernennt würd, wolten wir erscheinen und eur ftl. Gn., auch der ausgetrieben bürger etc. notturft nicht unangezeigt lassen. Aber desmals wer kein commissarius verordent gewesen, auch gar nicht weyter gehandelt, und het die ausgangen ladung ir end erlangt, und weren alsbald die ferien eingefallen. Das alles hetten wir eurn ftl. Gn., auch den ausgetrieben bürgern entdeckt. Darauf sich auch dieselben billich keins weytern proceß, sonder stillstands in feriiis versehen hetten. Es weren auch eur ftl. Gn., auch die bürger etc., auf gemelt ladung in feriiis zu erscheinen und sich in einich gerichtlich handlung zu geben, nicht pflichtig gewesen, hetten sich auch ksl. Mt. handlung nicht

versehen. Daraus volgte, das auf gemelt handlung nicht wirklichs und sonder in euer ftl. Gn. und der ausgetrieben bürger contumaz (dieweyl euer Gn. etc. zu erscheinen nicht pflichtig gewesen weren) nit solt noch mocht rite noch legitime gehandelt werden. Bitten darauf, sie wollten euer ftl. Gn., auch den bürgern nichterscheinen entschuldigt haben, auch, nichtigkeit zu verhüten, nicht weyter dieser zeit procedirn. Dagegen hat Engellender stuel und benk eingeworfen, mit anregung, das wir kein mandat hetten und billich in euer ftl. Gn. und der bürger contumaz weiter solt procedirt werden etc. Auf das haben commissarius und rete ein bedacht genomen. Also sein wir abgeschieden. Das alles haben wir unterteniger, guter meynung euern ftl. Gn. nicht verhalten wollen, euer ftl. Gn. willen und gemuts auf unser forig schreiben wartende, dem wir uns auch gemes halten, auch sonst allen moglichen vleis fur uns selbs ton wollen. Uns damit euern kftl. und ftl. Gn. unterteniglich bevelhende. Datum montags nach Margarethe zu Colln Ao. etc. 12.

### 1619 Hg. Georg von Sachsen an Cäsar Pflug

*[1.] Weisung, dem Ks. die Übergriffe des Gf. von Emden in Friesland darzulegen und seine Unterstützung zu erbitten; [2.] Ankündigung baldiger Antworten auf die sonstigen Anfragen der sächsischen Gesandten.*

*Dresden, 22. Juli 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 85a-86b, Konz.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1065.*

[1.] Lb. getrauer und rat, am nestvergangen dinstag [20.7.12] hat uns unser stathalder aus Frießland [Gf. Eberwein von Bentheim] schriftlich underricht getan [Schreiben liegt nicht vor], welcher weise er Gf. Edesarts [von Emden] anschlege in kunde komen und wie er derhalbin etliche gefenglich angenommen, auch zum wenigsten einer, die mit in anschlegen gestanden, entronnen und das sich boses nachdrugks zu vermuten sey.<sup>1</sup> Des wir alles unsers verhoffens wolden vertrag haben, wu im uber seine bosheit, so er vormals gegen uns geubt, nicht so vil genad von ksl. Mt. geschen were, welche wir doch in sein wert setzen. Dieweil aber dise anschlege lange zeit in practica gestanden, wie unser obermarschall [Heinrich von Schleinitz], als er jungest zu Embs im bade gewest, auch etzliche undericht davon zugeschickt, und itzund, dieweil es ausgebrochen, der Gf. merglich volk beysampne hat, daraus sich des nachdrugks zu besorgen nicht alleine uns, sunder ksl. Mt., iren enkeln und dem Reich nachteil daruf stehet, darumb uns sulche ferlichkeit seiner Mt. zum wenigsten gebort zu vermelden, ab wir uns wol wenig nutztes daraus getrosten. Uf das aber wir, was uns gebort, nicht ubergehen und uns deshalbin kein ursach schedlicher zufelle moge zugemessen werden, ist unser begerung, ir wollet ksl. Mt. dise ding,

<sup>1</sup> Zu den Einzelheiten dieses Vorgangs vgl. REIMERS, *Edzard der Große*, S. 71f.



wie ir die aus copien unsers stathalders schrift befindet, unverzuglich vortragen, undertäniglich bitten, uns gnediglich zu vormelden, was wir uns in dem halden sollen. So auch sein Mt. ir messen, das wir etzwas mit der tat dargegen sollen beginnen, das dan sein Mt. in ansehung unsers unvermogens uns wolle gn. hulf gelaisten, wie auch sein Mt. aus craft unser commission zu tun schuldig. Wu auch sein Mt. dem Gf. wolde, wie vormals uber unsern willen geschen, schriftlich inhibition tun, da wellet vor sein, dan aus disen hendeln erscheinet, das der Gf. ksl. Mt. mandat und befehel wenig acht und die gegen uns groblich ubergangen. Darumb es zu diser zeit auch nichts vertragen und im doch in seinem gemüt wider uns groß irhebung und sterk geben werde. Wu es aber ksl. Mt. gefallen wolde, das sein Mt. den Gf. unserm vorigen bitten nach tet irfordern, des vorigen handels, zu Neus irgangen,<sup>2</sup> vor seiner Mt. und des Reichs stenden austrag zu gewarten, [...] bedunkt uns der fuglichste weg. Dan abwol sulchs nicht vil vortragen mag, so sein wir doch guter zuversicht, es solle des Gf. untrau an tag komen und uns bey vil leuten zum mynsten mitleyden geben. Wolde auch ksl. Mt. diser sachin rechten grunt irfaren, so dan der eine monich, durch welchen der Gf. seine praktkn gefurt, in Sehelant ist, den haben sein Mt. leichtlich zu bekommen und sich aller handlung zu irkunden. *Will der Ks. wissen, was er (Hg. Georg) aufgrund des Berichts des friesländischen Statthalters unternommen hat, soll Pflug erklären, jenem sei befohlen worden, die Gefangenen weiter in Gewahrsam zu halten und sie scharf zu befragen, die Häuser mit Proviant und Besatzungen zu versorgen und sie zu bewahren sowie Übeltäter zu bestrafen. Der Adel und die Städte seien um Rat gefragt worden, was gegen die Unruhen getan werden könne. Der Statthalter sei zur laufenden raschen Informationsübermittlung verpflichtet worden.* Davon werdet ir wol, wu es not ader gut sein wird, wissen, sovil euch gut dunkt, ksl. Mt. meldung tun, und was euch in dem weiter begegnet, auch wie sich ander unser sachen halden, darin wir uns euers vleiß vertragen, darin wollet uns forderlich zu irkennen geben. Daran erzeigt ir uns sunderlich gut gefallen. Datum Dresden dornstags St. Marien Magdalenentag Ao. etc. 12.

[2.] *Nachschrift:* In den andern sachin, darvon ir unsern lb. vettern [Kf. Friedrich und Hg. Johann] und uns jungest geschriben, sall euch, so erst es muglich, antwort werden, darnach zu richten. Datum am tag Maria Magdalena Ao. 12.

### 1620 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten

[1.] *Festhalten an den ihnen erteilten Weisungen zum Erfurter Streitfall, Anberaumung einer Räteversammlung; [2.] Informationen über neuerliche*

<sup>2</sup> Gemeint sind die im August 1511 in Neuß erfolgten Schiedsverhandlungen im Konflikt zwischen Hg. Georg und Gf. Edzard. Vgl. dazu REIMERS, *Edzard der Große*, S. 70f.

*Übergriffe der Erfurter, Auftrag, sich auf keine Auseinandersetzung mit EB Uriel von Mainz einzulassen; [3.] Unklarheit über die vom EB von Magdeburg gewünschte ksl. Bestätigung seiner Verträge mit Sachsen; [4.] Unzufriedenheit mit dem Stand des Jülicher Erbstreits, Auftrag zu weiterem Verbleib auf dem Reichstag; [5.] Wiederholung der Weisungen im Erfurter Streitfall.*

*Weimar, 28. Juli 1512*

*Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 275a-279a, 336a u. b (Vermerke von verschiedenen Händen fol. 279b: Copie, waz den reten geschrieben ist von Wymar aus, als Erasmus hie gewest am 28. tag July; Rete zu Collen, abgefertigt zu Wymar am 28. tage July Ao. domini 1512; darunter: auch Seretiner, Gf. Hoyer [von Mansfeld], Renner); Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 85a-90b (Vermerk fol. 84b: Copey, wie den reten gein Collen geschriben worden; darunter: Registrata).*

*[1.] Wiederholen den Hauptinhalt der beiden Schreiben der Gesandten vom 15. Juli (Nr. 1615) bzw. 10. Juli (Nr. 1614). Und wiewol wir nicht zweiveln, das diese euer bewegung in der erfurtischen sachen von euch aus treuer meynung gescheen, wir auch der neigung sein, das, so uns zu nachteyl reichen mocht, unsers vermogens zu furkomen helfen, dieweyl aber jüngst durch uns und unser gelert und ander rete aus vleissiger betrachtung im besten bewogen, auch einmütiglich beslossen, das euch einich weyter bevelh oder mandat, anders dann wie euch des vormals die obangezeigten zwu instructionen [Nr. 1603, 1604] zugesandt worden, forder zu geben von unnoten sey, wie ir euch dieselbigen dermassen habt gefallen lassen und uns also zugeschrieben, tragen wir diese sorgfeldigkeit bey uns, wo wir uber solche eintrechtige, bedechtige beratschlagung einich weyter mandat solten ausgeen lassen, das wir uns damit in handlung begeben und also am ksl. hof mit diesen sachen anhengig würden und davon abstünden, so wir, Hg. Friderich, von ksl. Mt. erlangt haben. Und wo dasselbig geschee, mochte unsers besorgens verlengerung darinne furfallen und ungezweivelt zu vermuten sein, das uns die hand gegen den von Erfurt genzlich gesperrt und die sach in weyterung gefürt würde, welchs uns irer verhandlung nach in keinen weg leydlich. Dieweyl wir uns aber miteinander vereinigt, unser allerseits rete in andern sachen in acht tagen ungeverlich zusamenzuschicken, haben wir uns entschlossen, nachdem die obberürten instructionen mit zeitigem rat und vleissiger furbetrachtung verfertigt werden, das wir dieselbigen unser rete, die solche meynung haben schliessen helfen, auf berürtem tag auch wollen erfordern, inen euer bewegnus furhalten lassen, ir bedenken darauf zu vernemen. Und was durch sie also entlich beratschlagt wirdet, dasselbig wollen wir sambt unsrm gemüte euch unverhalten zu erkennen geben.*

*[2.] Weyl ir dann wist, das wir bisher gemyden, uns mit dem von Meinz noch zur zeit dieser sachen halb in handlung zu begeben, aus ursachen, euch unverborgen, wie dann ksl. Mt. uns, Hg. Friderich, auch gnediglich erlassen,*

auch die mandata und anders, so wir erlangt, auf die in Erfurt und nit auf Meinz lauten, die in Erfurt auch, sind [= *seitdem*] ksl. Mt. die citation, darauf yetzo hat sollen gehandelt werden, ausgeen lassen, glocken und ander cleynoter der kirchen in die stat gefürt, auch beschwerlich gegen unser, Hg. Friderichs und Hg. Johannsen, rete diener einem gehandelt, wie ir ab dem instrument hiebey [*liegt nicht vor*] vernemen werdt, und sich anders mudwillens mer untersteen, so ist unser begerung, ir wollet solche beschwerung und anders, der sachen dinstlich, zu hilf nemen und bey ksl. Mt. und dem commissari füglicher weis vleissigen, dieser sachen aufschub zu machen, bis so lang ir unsers willens weyter entlich verstendigt werdt. Das, ob Got will, in 14 tagen oder dreyen wochen bescheen soll, ungezweivelt, unser gelegenheit soll hierinnen angesehen werden. Und wollet euch in alle wege enthalten, mit Meinz in einige rechtfertigung, disputation oder handlung zu begeben, damit die sach nit anhengig gemacht. Würd ir euch aber nit aufhalten können oder ichts weyters in dieser sachen, das uns furderlich zu wissen von noten, furfallen, dasselb wollet uns durch euer schreiben bey unser post, die wir lauts eingeschlossener verzeichnus<sup>1</sup> geordent, unverhalten zu erkennen geben, uns darnach zu richten haben.

[3.] Als ir uns auch in der andern euer schrift angelangt, euch unterricht zu geben, was uns der confirmation halben, so unser lb. bruder und vetter, der EB zu Magdeburg, bey ksl. Mt. auszurichten in ubung steet, gelyeben oder leydlich sein will, wissen wir euch dismals unser gemüt entlich nit zu entdecken, nachdem wir uns nicht erinnern mogen, das einicher vertrag zwischen gemeltem unserm bruder, vettern und uns aufgericht, derhalben ksl. Mt. umb bestetigung anzulangen von noten sey. Darumb wir euch hiemit bevelhen, das ir ksl. Mt. irs gn. willens, das sein Mt. hinter uns darein nicht hat gehelen wollen, von unsern wegen untertenige danksagung tut, desgleichen dem Serntein anzeigt, das wir solchs gnediglich von ime vermerkt haben, und ksl. Mt., das wir ir Mt. unsern beschließlichen willen dismals zu vermelden enthalten, notturftige entschuldigung furwendet, sein Mt. unterteniglich bitten oder bey andern, die des von seiner Mt. bevelch haben, vleissig ansuchen wollet, uns berurts vertrags halben deutliche anzeigung und klar unterricht zu tun, was die innehalden. Als dann wollen wir uns mit eröffnng unsers gemüts mit unverweislicher antwort vernemen lassen, mit weyter anzeigung, das wir unterteniger zuversicht sein, auch unterteniglich bitten, ir Mt. werde mit volziehung solcher confirmation der sachen gn. aufschub geben und die sonder unser wissen nit ausgeen lassen, mit erbietung, wie ir wol zu tun wist, dasselbig in aller untertenigkeit umb ir Mt. zu verdienen.

<sup>1</sup> Gemeint ist folgender Abschnitt am Schluß des Stückes: Ordnung der post: Von Wymar aus einen boten gein Eysnach sollen Hg. Friderich und Hg. Johanns bestellen. Einen boten gein Ziegenhayn soll Hg. Jorg halten. Von Martpurg aus sollen die regenten zu Hessen die forder gein Collen verordnen, wie inen solchs geschriben, nemlich einen poten zu Martpurg, einen zu Sygen. Dermassen ist den reten, so itzund zu Collen sein, geschriben.

[4.] Das ir in der gulgischen sachen bisher nichts fruchtbars habt erlangen mogen, haben wir nicht gern gehort, hetten erleyden mogen, das uns dieser handel anders begegnet. Und wiewol wir an euerm vleis nicht zweiveln, so wollet doch furder nicht unterlassen, bey ksl. Mt. treulich anzuhalten, derselbigen sachen vorigem bevelch nach gn. antwurt und entschafft zu erlangen. Und ob ir es fur gut ansehet, so wollet laut der instruction, so wir euch nast in dieser sachen zugeschickt haben [Nr. 1611], an die stend werbung tun. Wir lassen uns auch gefallen, das ir euch auf dem reichstag an dem ort oder wohin der verandert wirdet, enthalt, bis ir des von uns weytern bevelch erlanget, und euch sunst alle unser sache, die ir in bevelh habt, vleissig bevolhen sein lasset, als wir uns zu euch versehen. Daran tut ir unser gefellige meynung, in gnaden zu bedenken. Geben.

[5.] *Zettel*: Uns ist auch nachfolgend ein schrift, der datum montags nach Margarethe [19.7.12] zu Colln gegeben [Nr. 1618], von euch zukomen [folgt *Inhaltsangabe*]. Dieweil wir dann daraus vormerken, das obgedachter commissarius und die rete auf solh furbringen bedacht genomen, wissen wir euch unser gemuet darinne diser zeit nicht entlich anzuzaiagen. Aber unser beger ist, das ir unserm befehl, wie ir aus beyligendem brief [Nr. 1621] vornemen werdt, nachgeet und ye guter fursichtigkeit gepraucht, damit ir euch mit dem von Menz in kein handlung gebebt, auch die erfurtische sachen an disem ort nicht anhengig macht. Daran tut ir unsern willen. Datum ut supra.

#### 1621 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Wolf von Weißenbach und Dr. Johann Lupfdich

[1.] *Weisung, den Versuch einer Beschneidung angestammter kursächsischer Rechte in Erfurt zu verhindern*; [2.] *Nachfrage zu den Briefen an den päpstlichen Gesandten*.

Weimar, 28. Juli 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 274a, Kop.

[1.] *Gruß*. Hochgelarter, lb. getreuen und rete, wir haben euer und der andern rete schreiben, so yr uns yetzo nacheinander getan, empfangen und schreiben euch darauf wider [Nr. 1620], wie ir hiebey vernemen werdt. Und hetten ye vermeynt, das die excepcion auf die ferien nit solten furgewandt sein, dann wir achten bey uns, es mocht dafür verstanden werden, so die ferien nachgelassen und verschynen, das alsdann in die handlung gewilligt sein solt. Aber wie dem, so wellen wir euch unser bedenken, wie unser aller schreiben meldt, wann die rete zusammenkomen werden, ferrer derhalb zu erkennen geben. Und ist unser begerung, ir wellet daran sein, das die sachen nit anhengig gemacht und aus dem gangen werd, so wirs vormals erlangt haben, und euch nit besuern, bey ksl. Mt. vleissig zu sollicitiren und anzuhalten, wie ir dann wist, das der gebrauch und gewonhait an dem end ist, domit wir bey dem beleiben und dowider nichts

ausgee, so wir vormals uf unser warhafte bericht ausbracht und erlangt haben, das doch noch unverlegt und unverantwort ist, und in dem allem das beste furwenden, wie ir dann unser beswerung und gelegenhait diser sachen wist. In dem tut ir uns sonders gefallen, das wir mit gnaden gegen euch zu erkennen geneigt sein. Datum zu Wymar am 28. tag des monats July Ao. domini 1512.

[2.] Zettel: Wir haben auch dir, Wolf von Weispach, hievor brif an Bebstlicher Hlkt. gesandten [Lorenzo Campeggi] gein Trier geschickt [liegen nicht vor], mit bevelh, ime die zu uberantworten.<sup>1</sup> Darauf du uns bisher kein anzeige oder bericht getan. Derhalb wir nit wissen, wie es domit gelegen oder wes sich

<sup>1</sup> Diese Schreiben stehen vermutlich im Zusammenhang mit folgender undatiertes, jedoch wohl im Juni oder Juli 1512 verfaßter Instruktion Kf. Friedrichs von Sachsen für den Dechanten zu Naumburg (Dr. Günther von Büнау) und Dr. Reisenbusch zu einer Werbung bei Papst Julius II.: Ist vom Papst durch dessen Nuntius Lorenzo Campeggi ersucht worden, daß er das hl. concilium, so von eurer Hlkt. zu halten furgenomen, in eigener person besuchen oder, wen daz aus verhinderung nit sein mocht, das alsdan sein ftl. Gn. solchs durch die sein beschicken solt etc., mit anzeige, daz er dergleichen werbung an die \*andern Kff.\* (\*-\* korrigiert aus: stend) des hl. Reichs auch bevelh het. Darauf ime sein kftl. Gn. antwort geben, daz sein kftl. Gn. zu allem dem, daz eurer Bebstlichen Hlkt. und der hl., cristlichen kirchen zu ere, nutz und gutem komen mag, als der gehorsam son (korrigiert aus: Kf.) ganz willig und geneigt were. Weyl dann diese sache auch an die andern Kff. (korrigiert aus: stend. Dazu Vermerk am Rand von anderer Hand: Nota, an dye stend, ab nit besser an dye Kff. allain zu setzen und nit dye stend, dan in dysem mag nit geiret werden, dan wir uns wol und gewiß des zu erinern wysen, das er befelch und werbung gehad an dye andern Kff.) des Reichs auf dem reichstage, der dazumal vorhanden, gelangen solt, wolt sein kftl. Gn. alsdann auf demselben tage allen moglichen vleis furwenden, daz euer Hlkt. auf solch begern von den stenden gefellig antwort gefiele. Nachdem dann der reichstag sind [= seit] des zu Trier gehalten und zu unserm ausreiten noch nit geendt gewest, mein gn. H. auch den aus einem zufall in eigener person nit hat besuchen mogen, sonder die seinen darzu geschickt, hat sein ftl. Gn. denselben seinen gesandten bevolhen, eurer Hlkt. sachen und begern zum besten treulich bey ksl. Mt. und den stenden zu furdern, in masen sein ftl. Gn. tun mocht, so sein Gn. mit eigener person entgegen were, domit eurer Hlkt. auf yr begern gefellig und wilferig antwort widerfare, wie dann eurer Hlkt. gesandter Laurentius Campegius des wissen hat. Und wiewol meins gnst. H. geschickten sein ftl. Gn. geschriben haben, daz eurer Bebstlichen Hlkt. gesandter sein bevelh und gewerb an die stend des Reichs getragen, so were ime doch noch nit antwort wurden, als sich mein gnst. H. versicht aus dem, daz ksl. Mt. eylends zu Trier aufgewest und in Prabant gezogen und daz sein ksl. Mt. sonst mit vil obligen beladen. (Folgt unterstrichen: Mein gnst. H. ist auch des verhoffens, eurer Bebstlichen Hlkt. gesandter sol mit gefelliger und guter antwort abgefertigt werden. Darzu meins gnst. H. geschickten, als sie dann bevelh haben, treulich furdern werden.) Mein gnst. H. were auch ganz willig gewest als fur sich, eurer Hlkt. auf daz begeren, an sein ftl. Gn. bescheen, antwort zu geben. So haben doch euer Hlkt. zu ermessen, weyl dergleichen an die andern stend auch gelangt hat, daz sein ftl. Gn., hinder inen die zu geben, nit geburen wyl. Derhalb ist meins gnst. H. demutige bete, euer Bebstliche Hlkt. wolt sein ftl. Gn. in dem entschuldigen, sein ftl. Gn. auch als ein gehorsamen Kf. in gn. befelh haben. Das werd sein ftl. Gn. in gehorsam zu verdienen als der willig befunden werden. [...] Weimar, HStA, EGA, Reg. O Nr. 221, fol. 2a-4a, Konz. (Vermerk fol. 4b: Techant zu Naumburg und Dr. Reisenpusch abfertigung gein Roma). Zu den Zielen, die Kf. Friedrich von Sachsen mit der Entsendung der beiden Gesandten verfolgte, vgl. KALKOFF, Ablaß, S. 13-18.

derselb gesandte darauf hat vernemen lassen, von dir begerend, du wellest uns zu erkennen geben, wie es darumb gestalt hat. In dem tustu unser meynung. Datum ut supra.

### 1622 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

[1.] Übersendung eines ksl. Schreibens; [2.] Bitte der Stände an den Ks. um eine gute Entscheidung im Jülicher Erbstreit; [3.] Tag in Xanten, Verhandlungen über die Einbeziehung des Hg. von Kleve in die Hilfe gegen den Hg. von Geldern, daraus resultierende Gefahr für die sächsischen Erfolgsaussichten im Jülicher Erbstreit; [4.] Fortgang des Rechtsverfahrens im Erfurter Streitfall; [5.] Geplante Einsetzung Massimiliano Sforzas als Gubernator in Mailand, [6.] Eroberung von Teilen Hochburgunds durch die Eidgenossen; [7.] Zusendung einer ksl. Resolution; [8.] Unverzügliche Übermittlung neuer Informationen im Erfurter Streitfall; [9.] Bemühen um rasche Zusendung der Ergebnisse des Xantener Tages; [10.] Zäher Verlauf der hessischen Angelegenheit; [11.] Übermittlung verschiedener Briefe; [12.] Gefälligkeiten des Hg. von Kleve für den Ks.; [13.] Gespräche über eine mögliche Verständigung zwischen EB Uriel von Mainz und Kf. Friedrich von Sachsen im Erfurter Streitfall.

Köln, 29. Juli 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 92-95, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu eigen handen).

[1.] *Gruß.* Ich schigk euer ftl. Gn. prif vom Ks. [Nr. 1177]. Meins versehens ist es von irer Mt. antwor[t] auf euer ftl. Gn. schrift, an ir Mt. iongest beschen [Nr. 1176], di mir auf filfeldiges ansuchen erst nechten geantwort.

[2.] Wir, euer aller ftl. Gn. reit, haben lautes der zugeschigkten instroxcion [Nr. 1611] an di stend und des Ks. reit den iolchschen handel angetragen. Haben di stend di instruxcion unsers gewerbes von uns gesonen, di wir inen zugestellt. Dorauf iglicher Kf. ein seiner reit verordent und von wegen der andern Ff. H. Peter von Aufsatz [= *Aufseß*] und Dr. Wolf von Torn, der von Mgf. Fridrichs wegen hi ist, di ich nicht andres dan gut seichis [= *sächsisch*] spor, geordent. Di auf befel Kff. und Ff., auch ander stend an ksl. Mt. di forpfit dermassen getan, das lautes der ubergantworten instroxcion von wegen Kf. und Ff. von Sachsen ein gewer und pit an di sten[d] beschen. Wer dorauf der Kff. und Ff., auch aller stend underteiniges pitten, ir Mt. wollet in disen handel also ferwendung ton, domit dise sach ir Mt. selbest forschlag nochgangen werd, auch das euer aller kftl. und ftl. Gn. an irer gereichtikeit nicht vorkorz[t] noch ferseumpt werd, domit krig, entporung und plutfergissen ihem Reich ferhut, domit ir ksl. Mt. und dem hl. Reich an irem fornemen nicht verhindrung und beschwerung dodorch zufallen mocht. Und haben die instruxcio unsers gewerbes dem Ks. zugestellt. Alspald sint des Ks. reit dornoch forgetreiten, ir

forpfit auch getan. Dorauf ir Mt. dise antwort geben lassen, ir Mt. wol sich einer antwort entschlossen und alsdan inen di auf ir antragen geben.

[3.] Ich geb aber euer ftl. Gn. zu erkenen, das sich auf heut [29.7.12] aber [= *oder*] morgen [30.7.12] ein tag zu Santa [= *Xanten*] anhebt.<sup>1</sup> Dozu schickt der Ks. und frau Margaret ir reit, und sint ir geschickte reit Gf. Heinrich von Nassa und Dr. Kamborgk [= *von Dalheim*], des Bf. von Menz alter kanzler. Dohin sint auch betagt alles des Hg. von Klefs lant, als nemlich klefisch, di Mark, Iolch und Perg. Doselbest wil man sich auf forbeschen underred mit den landen und des Hg. von Klefs reiten eins vertrages und einung entschlossen, auf das man Klef wider Geldern in di holf bring. Und so sich Klef dorein begeben wirt, also pin ich ferstendiget, so wirt der Ks. ihem Iolch und Perga leihen zu seiner gerechtikeit, wiwol ich auch den wan [= *die Vermutung habe*], frau Margaret und di Niderlender zum teil machen neben dem Hg. practika, das er ihem unbedinget und frei leihen solt. Dorumb halt ich, der Ks. wert mit der antwort untz endung des tages ferzien. Ich trag sorg, so er len zu der gewer erlangt, es solt euer ftl. Gn. nochteilig und sonder auch ihem reichten sein. Ich hab meister Hansen Rener hel gesagt, tu der Ks. das, so fal es euer aller ftl. Gn. ubermessig und fast [= *sehr*] schwer for, das aller Ff. von Sachsen treu und wol getane dinst also wol belont werden. Ich kont es nicht anders achten, dan das euer aller ftl. Gn. gros notdorft wer, sich auch noch irer notdorft und gelegenheit zu schigken. Dan euer ftl. Gn. hetten nicht allein zu gedenken, was euer ftl. Gn. vom Ks. hirinen ungnad besche und entwert wolt werden, sonder auch dorauf achtung zu haben, das der Ks. sein gemut nu hinfort dohin richten werd: Di beschwerung hastu den Ff. getan, di ist in eurem herzen nicht moglich zu fergessen. Dorumb er fort und fort auf weg trachten mocht, euer aller ftl. Gn. zuzuschiben, sofil ihem moglich, domit euer aller ftl. Gn. in dempfung und abfal quemen. Ob euer aller ftl. Gn. und ir forfaren das mit iren harten, treuen und wolgetanen dinsten vom Ks. verglichen werden solten, wi romlich das ir Mt. wer, [*wer*] pei einem iglichen foerman wol zu achten.

[4.] In der meinzischen und erfordischen sachen haben euer ftl. Gn. aus unserm, der reit, gemeinem schreiben [*Nr. 1615 [2.]*] fernomen, das di forwendung lautes euer ftl. Gn. derwegen zugeschickte instruxcion excusatorio nomine euer ftl. Gn. zu abwendung des reichens euer ftl. Gn. fertreglich nicht beschen kon noch fermogen das reichten ane mandat, als di gelarten eigentlich anzeigen. Und heten wir ein mandat gehabt, so wolten wir dorch des partes unschiklikeit ane zweifel von disem termin absolfirt sein, dan si haben anfenglich an genugsam mandat geklagt, doch haben wir uns der ferien beholfen, wiwol si der Ks. aufgehoben aus folkomenheit irer Mt. So haben wir doch dokegen forgewent, das in ferien zu reichten wider alle beschriben reicht [*ist*]. Das aber der Ks. di dorch ksl. folkomeit aufheben wolt, wer euer ftl. Gn. in der citacio nicht vermelt, dieweil es dan euer kftl. und ftl. Gn. an das zu wissen

<sup>1</sup> Zu dieser Zusammenkunft vgl. REDLICH, *Vermittlungspolitik*, S. 160f.

nicht möglich. So wern herumb als ungeladen euer ftl. Gn. zu gesten nicht schuldig sampt andrem, das man excusatorio nomine hat mogen forpringen. Dergleichen ist von wegen der ausgetriben porger auch forpracht. Dorauf ist ein peiortel ergangen. Werd H. Lorenz Troxes [= *Truchseß*] sampt ander, so sich anwalden des Bf. von Menz und der von Erfort angeben, ir folmacht einlegen und sich zum reichten geschickt machen, sodan solt forder ergen, was reicht. Das ortel ist dorauf ergangen, das si doselbest auch kein folmacht gerichtlich eingelegt und hetten doch ir klag angestellt. Ich hof, des partes selbest ferseimbligkeit, auch unser forwenden sol pei den ortelern angesehen werden, domit euer ftl. Gn. nictes nachteiliges gesprochen aber der Ks. lis auf uns gen, als ich ein wan hab, diweil ihem so notig gewest, di ferien aufzuheben.

[5.] Ich schrib euwer kftl. und ftl. Gn. gern neue gezeiten. Der weis ich nicht sonders, dan di Schweizer haben Meilant, di stat und das lant, unz auf kleins eingenomen, die Francosen haben aber das schlos in der stat. Und der Ks. schickt itzunder den iongen Hg. Maximilian von Meilant, der in Prabant gwest, in Meilant und mit ihem den Fillinger und Palzer [= *Balthasar*] Wolf, als ich bericht, in meinung, dorch practika weg zu finden, das ers von wegen des Ks. als ein gubernator sol inen haben, nochdem man sagt, si sollen sein auch in Meilant begern.

[6.] Hochpergon [= *Hochburgund*], so fil Frankreich doran, haben di Schweizer auch, als man eigentlich sagt, eingenomen, dorzu auch etzlich gepit, das des Ks. ist. Man let sich horn alhi, es sol dem Ks. zu gut beschen. Ich besorg, man werd uns eins als das ander eingeben, dan wer es ein gans, so trug ich doch zweifel, uns werd nicht ein feder dofon.

[7.] Was ksl. Mt. auf iongst der Kff. und Ff. sampt andern stenden geben antwort [*er*]wider, hat ir Mt. willen und meinung den stenden gestern [28.7.12] for halten lassen [Nr. 995]; schick ich euer kftl. und ftl. Gn. hirmit verzeicht. Wollen wir dise ding alle mit ihem ausuben, so wolten wir wol den neuen reichstag hi erwarten. Ich hof aber, man werd di sach korzen.

[8.] Sopald was weiters in der erfordischen sachen forfelt, das euer kftl. und ftl. Gn. zu wissen von noten, wil ich euer ftl. Gn. unferhalten schreiben.

[9.] Wen man den tag zu Santa ent, wollen wir allen moglichen fleis ferwenden, wi der ein abschit erlangt, erkondong zu haben, wen das von noten, euer ftl. Gn. auch wissen lassen.

[10.] Der hesisch handel wirft sich hin und wider. Ich hof, er sol sich mit dem alten Landgf. und auch dem golden zol zu gutem end fugen, es sei dan hofes geprauch dowider, das etwas zu pillicher ortrung kom.

[11.] Ich schick euer ftl. Gn. etzlich prif, di euer ftl. Gn. zu behenden mir zugefugt sint.

[12.] Jorg von Wolframsdorf ist ein zeit alhi zu Koln gelegen und so fil hirsen, als der Ks. hat haben wollen, vor sich, auch zu ferschenk den stenden und potschaften, di mog er aus der pergischen wil [*d*]pan auf befel des Hg. von Klefs schigken. Dozu ligen auch Klefisch hi, di den Ks. seins gefallens aufs weidwerg



foren sollen. Ich hoff zu Got, der tag zu Santa sol sich dermassen nicht enden in dem namen, er angefangen ist. Und so sichs do etwas stos, hoft ich, euer ftl. Gn. solt dornoch pas dan ihe zu der pelenung komen, wiwol der forgenomen wil piterkeit in dem herzen macht.

[13.] H. Lorenz Truxes und Dr. Gablenz haben sonderlich mit H. Zesar Pflug und mit mir gerett, das es ser gut wer, das euer kftl. und ftl. Gn. mit irem H. von Menz vertragen wer, dan also hengt ir von peiden teilen am ksl. hof. Si fonten, was aldo di practika, sonder zweifel wir merketens auch dan. H. Lorenz hat gesagt, so es zu handlong quem, so hoff er, es solt dohin gericht werden, das dem von Meinz, was er vor alters und pillikeit haben solt, das ihem solchs folget, auch, was euer kftl. und ftl. Gn. eltern und folgent euer ftl. Gn. dorinen gehabt, das solchs auch euer Gn. plib. Dan er acht es dofor, wen die von Erfort gleich wider in ein gut stant quem, so pliben si doch auf ir alter meinung. Si wolten umber fil von seinem H. unschigkliches geholfen haben und das ers in nicht als grobn leuten alles ferfolget, dorumb stelten si zu ihem selbest kein entlichen fertrauen. H. Zesar und ich haltens dofor, solt Wirzporg aber Wirtenberg in den handel komen, es solt vermittelst gottlicher holf gericht werden. Man hat auch fort geret, di Ff. von Sachsen haben in der golchischen und andern sachen zu ton, dorinen, so di sach noch pillikeit fertragen, Meinz iren ftl. Gn. auch nicht ubel anstond, nochdem das stift alle weg zu den Ff. von Sachsen vor andern Ff. ein gute neigung gehabt. Dorauf ich gesagt, es wer euer ftl. Gn. wil und meinung ni anders gewest, dann das in Erfort zu haben, das euer ftl. Gn. elter[n] auf euer ftl. Gn. pra[ch]t und euer ftl. Gn. untz zu der entporung doran gehabt. Ich west, das sich euer Gn. noch des von Meinz gerechtheit gar nicht sent. Ob euer kftl. Gn. hirinen, was foglich, mich verstendigen werd, wil ich mich euer ftl. Gn. willen halten. Euer kftl. und ftl. Gn. zu dinen pin ich schuldig und willig. Geben zu Koln donerstag noch Jacobi Ao. domini 1512.

### 1623 Cäsar Pflug an Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Seine Gespräche mit Zyprian von Serntein über den Verkauf Frieslands an den Ks. durch Hg. Georg; [2.] Zähe Verhandlungen mit Zyprian von Serntein über die Schulden des Ks. bei Hg. Georg; [3.] Vorschläge Pflugs für die Schuldentilgung; [4.] Bemühungen um die Vorladung Gf. Edzards von Emden; [5.] Verweigerte Zustimmung des Ks. zu einer Vermittlung der Reichsstände im Jülicher Erbstreit; [6.] Treffen in Xanten, Spekulationen über Belehnung des Hg. von Kleve mit den Jülicher Landen als Gegenleistung für eine Hilfe gegen Geldern; [7.] Skeptische Beurteilung der sächsischen Chancen auf Belehnung mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Rat zur Verständigung mit dem EB von Mainz im Erfurter Streitfall; [8.] Bitte um weitere Weisungen in dieser Angelegenheit.*

*[Köln], 29. Juli 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 102-103, Orig. Pap. m. S.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1074.*

[1.] *Gruß.* Gn. H., ich versehe mich, der obermarschalk [*Heinrich von Schleinitz*] habe euer ftl. Gn. berichtung getan, was er mir zu Embs, an ksl. Mt. zu gelangen zu lasen, in befel gegeben, und das ich demselbten alzo nachgegangen und was mir uf dasselbt antragen von ksl. Mt. zu antwort gegeben ist. Alzo habe ich nicht unterlasen und waiter bei dem Sereteiner angeregt und sunderlich, das euer ftl. Gn. keinen gunst, Frisland zu verkoufen, geben wolt. Das euer ftl. Gn. fast swer vorfallen wurde, euer ftl. Gn. auch nicht treglich und dem rechten ganz entkegen und nicht gemes were, mit dem eurn verbunden zu sein, noch eurm gefallen nicht anzuwerden ader zu gelosen. Des er mir zugefallen und sich erboten, derwegen weiter mit ksl. Mt. zu reden. Das alzo von im bescheen, und mir ksl. Mt. gemüt daruf waiter angezeigt und dergestalt, das sein Mt. euer ftl. Gn. schreiben wolt und an euer ftl. Gn. begerd, das ir seiner Mt. zu gefallen mit denselbten, Frislanden zu verkoufen, ein jar lang ruhe und anstand geben woltet. Mitler zeid wold sein Mt. seine rete zu euer Gn. reten mit gewalt, von dem kouf, Frisland berurende, an gelegne stelle zu handeln, schicken. Alzo hab ich dem Serenteiner zu vorstehen geben, das euer ftl. Gn. sulchs ane zusatz der zweyer artikel beswerlich sein wurde, nemlichen, so das jar verschine und kein kouf mit ksl. Mt. der Frisland halb beslossen, das alsdan euer ftl. Gn. nicht frey stehen solte, berurte land zu vorkoufen und gonst daruber von ksl. Mt. zu erlangen; dergleichen, so euer ftl. Gn. in der jarsfrist mit krieg anfechtung bekommen wurde, das euer ftl. Gn. von ksl. Mt. nicht vorlasen, sunder gehanthabt [*werde*]. So versehe ich mich, das die schrift mit denselbten zweien artikeln an euer ftl. Gn. ausgehen wirdet, darnach sich euer ftl. Gn. zu richten haben.

[2.] In sachen die schuld belangend had mir der Serenteiner angezeigt, das er befel habe, mit mir zu handeln, und mir alle tage bescheiden und keinen bestendigen handel bisher bei im bekommen mogen, und befinde, wu mocht ein vorzuglicher abslag gefunden werden, das derselbt vorgewend wurde, damit sie mein des fals ledig wurden. Ich wil aber keinen vleys sparen und ufs fleisigst sollicitirn und anhalten, damit ich euer ftl. Gn. halb einen endlichen beschid erlangen moge.

[3.] Und bin bedacht, das mir von wegen euer ftl. Gn. zwene wege der schuld halben anzunemen sein solten: zum ersten, das alle schuld, auserhalb die uf die cammer zu Ispruck vorschriben, mit den Vockern vorsichert würde, alle jar 50 000 fl. zu entrichten, bis die summa ganz entricht und bezalt weren; zum andern, so daz nicht gehen wolt, das alsdan die summen aller uf der cammer zu Ispruck 100 fl. uf 5 vorschriben und in eine summa und vorschreibung gefurt

wurden. So aber euer ftl. Gn. ein ander weg gefallen, wollet mir denselbten zuschreiben.<sup>1</sup>

[4.] Item wywol ich fleisig, den Gf. von Embden zu citirn lasen, gesollicitirt habe, so ist doch die citacio allererst uf den sonntag nestvorschinen [25.7.12] ausgegangen, mit dem inhalt, uf den 14. tag nach uberantwortung des brifes alhir vor ksl. Mt. ader seiner Mt. abwesens vor seinen hofreten [zu erscheinen], und wil ferner vleisigen, das mitler zeid der spruch gefertiget, wy mir dan zugesagt, das der handel uf den 14. tag geendet und nicht vorzogen werde.

[5.] Item in der gellerschen sachen gebe ich euer ftl. Gn. zu vorstehen, das die stende bei ksl. Mt. auch gutlichen handel zwuschen seiner Mt. und dem Hg. von Gellern zu gedulden angesucht, es had aber sein Mt. abgesehen. Darumb waiter erwegen, anregung zu tun, von unnoten.

[6.] Item in der gulichsen sachen haben wir bisher kein antwort erlangen mogen, und vorsehe mich genzlich, das euer ftl. Gn. vom Ks. betrogen und nichts erlangen werdet. Dan der Hg. von Clef had alle seine land, Clef und die Marg, darzu Gulich und Berge, kegen Santhe [= *Xanten*] uf heute, dornstag [29.7.12], betagt. Darzu ksl. Mt. vor sich und frau Margrete von wegen Hg. Karls und der Niderland habe ire treffliche rete geschickt. Davon nichts anders abzunemen, den das sein Mt. den Hg. von Clef in den gellrischen krieg furen und bewegen will und ihn mit euer ftl. Gn. und anderer Ff. von Sachsen gerechtikeid belonen will, die lehen berurter Ftt. tuen<sup>a</sup> und ungezweifelt darzu wider alle euer ftl. Gn. verbinden wirdet.

[7.] Dieweil wir sulchs seind in kund kommen, so haben wir euer ftl. Gn. befel und instructio nach [Nr. 1611 [4.]] die stende und ksl. Mt. rete vormocht, noch inhalt derselbten instructio vorbitte zu tun. Es hat aber sein Mt. kein antwort darauf gegeben, sunder in bedenken genommen. Ich besorg, sein Mt. werden kein antwort geben bis noch endung des tages zu Santha; daraus er antwort nehmen wirdet. Euer aller ftl. Gn. [be]dorfen, in derselbten sachen ein gut ufsehen zu haben, dan ich besorge, durch hilfe ksl. Mt. der land halben nichts erlangen werdet. Darumb so sehen wir geschickte aller euer ftl. Gn., auch andere, die euer Gn. ere ader guts gonnen, vor schicklich an, das euer ftl. Gn. sich mit dem Bf. von Menz gutlich vortragen laset, der darzu hochlich genaigt.

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Köln vom 23. September 1512 teilte Ks. Maximilian Hg. Georg von Sachsen mit, nachdem dieser ihn durch Cäsar Pflug darum ersucht habe, ihn hinsichtlich der Schulden, so du an uns vorderst, gnediglich zu vergnügen, wäre er dazu durchaus bereit. Derzeit habe er aber, wie Hg. Georg wisse, durch den gegenwärtigen Krieg (gegen Hg. Karl von Geldern) derart hohe Ausgaben, daß er dem Wunsch nicht entsprechen könne. Der Hg. möge sich deshalb bis zum nächsten Reichstag in Worms am 6. Januar 1513 (trium regum) gedulden. Er werde dort mit ihm, wenn er persönlich erscheine, die Angelegenheit besprechen, doch wellen wir aufs allerfuerderlichst dir mit etlich tausent fl. verhelfen. Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 87, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

Und so er mit euer ftl. Gn. gericht, so kondt er zu einbrennung derselbten land euer ftl. Gn. erschislich sein.

[8.] Und wy es in der erfordischen sachen stehet, hab ich dem obermarschalk geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*]. Und geben euer ftl. Gn. waiter zu verstehen, das wir in derselbten sachen nicht einen genaigten richter haben und doch noch bisher kein ortel wider uns erlangt und ufgehalten, in hoffnung, das euer ftl. Gn. uns uf neste unser schrift, in sampt getan [*wohl Nr. 1618*], antwort geben werden. Euer ftl. Gn. in aller undertenikeid vil zu dinen bin ich willig. Datum dornstags noch Jacobi Ao. etc. 12.

### 1624 Entwurf der sächsischen Juristen Dr. Henning Göde und Dr. Johann Lindemann zu einer Instruktion für die sächsischen Reichstagsgesandten im Erfurter Streitfall

[1.] Auftrag zu genauer Umsetzung der beiden Instruktionen zum Jülicher Erbstreit bzw. zum Erfurter Streitfall; [2.] Hinfälligkeit der anberaumten Gerichtstermine aufgrund des Verhaltens der Gegenpartei; [3.] Erforderliche neue Ladung der Hgg. von Sachsen; [4.] Aufgabe des Richters, niemanden ohne offenkundigen Beleg für ungehorsam zu erklären; [5.] Durch Erfurt verursachte Verarmung der den sächsischen Hgg. zugewandten Erfurter Bürger, ihre dadurch bedingte Unfähigkeit zur Teilnahme am Kölner Rechtsverfahren; [6.] Gefangennahme und Schatzung weiterer Bürger aus Erfurt durch die dortigen Bewohner; [7.] Sonstige gewaltsame Übergriffe der Erfurter Bürger; [8.] Augenscheinliche Kriegsvorbereitungen Erfurts; [9.] Verlangen der sächsischen Hgg. nach Wiederherstellung der vor dem Aufstand bestehenden Zustände in Erfurt; [10.] Inakzeptables widerrechtliches Handeln der Gegenpartei; [11.] Empfehlung für das juristische Vorgehen der sächsischen Gesandten; [12.] Bereitschaft zu einem gütlichen Ausgleich als geeignete Verzögerungsmaßnahme bis zum Ende des Reichstags.

Grimma, 3. August 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 283a-288b, Konz. (Vermerk fol. 288b: Ratslag, durch den probst zu Wittenberg [Dr. Henning Göde] und ordinarien zu Leipzk [Dr. Johann Lindemann, gen. Eisleben] begriffen, des mandats halben in der erfurdischen sachen 1512).

Instruction unserer gnst. und gn. Hh. zu Sachsen etc. beyderseitzs rete, dinstags nach vincula Petri Ao. domini 1512 [3.8.12] zu Grymme beredt und gestellet an irer kftl. und ftl. Gn. rete, die itzt zu Kollen ufm reichstage seind, wie die nochmals uf usgegangen citationschrift [*Nr. 1084*] in der erfurdtschen sachen procediren sollen, uf vorbesserunge und wolgefallen derselbigen unsere gnst. und gn. Hh.

[1.] Erstlich der ersten instruction in der gulischn sachen [*Nr. 1611*] und der andern in der erfurdtschn sachn [*Nr. 1603*] vleissig nachzugehen und besondern

zu erwegen, das die rete nicht schlechte excusatores, sundern von unsern gnst. und gn. Hh., auch dene aus Erfurd cum mandato darzue verordent seind. [...]

[2.] Und das sie darauf nochmals als excusatores vorwenden dys tuen unde factum, nemlich: Dieweyl unsere gnst. und gn. Hh., dergleichen die burger aus Erford, eyn itzlicher vor sich, uf eynen sunderlichen termyn citirt, nachdem die citation iclichem teil yn sunderheit und nicht auf einen tag vorkundet und die widerteyl uf sulche angesetzte gerichtstage eyns itzlichen termyns nicht vorkommen noch als die gehorsamen compariret, sich auch nicht angesaget, das sie do weren als die gehorsamen, und das unser gnst. und gn. Hh. und ire vorwanten als ungehorsamen weren aussenblieben noch ire contumacien beschuldiget, so sind die ernante rechtstage unde termyn aufgestanden, subducirt und vorloschen der ursache halben.

[3.] 2. Und zum andern auch diser ursache, das unser gnst. und gn. Hh. sampt iren vorwanten geyn Trier uf eynen namhaftigen tag seind citiret, der rechtstage auch davor nicht vorrugkt ist worden unde nue uf sulche benante tage ksl. Mt. ader ymand, der des bevelh gehabt, in den sachen sulcher citation nicht rechtlich presidiret, seind derhalb abereyns dis termyn durchs recht aufgehoben und als vor nicht angesetzt zu halten. Derhalben uf sulche citation wider unser gnst. und gn. Hh. und irer Gn. vorwanten, als die ungehorsam und contumaces weren worden, nicht mag procediret werden, sundern müsten ire kftl. und ftl. Gn. von neues wider geladen werden, doch somite irer Gn. exception wider sulche neue ladunge, ob sie geschege, unbegeben.

[4.] 3. Zum dritten und abgleich keyn excusator vorqueme noch dise grunde vorwente, so wissen doch ksl. Mt. und alle stende des Reichs, das dis also des Reichs recht ist und dem richter aus richterlichem ampt geburd, obschon der part wolt schweigen, dareynzusehen, das nymand vor ungehorsam erkent werde, des ungehorsam in den gerichtshendeln und acten nicht erscheynt und also vil mehr, so in den hendeln, darinne die part citiret, keyn gericht gesessen und das nach vorscheynunge des angesetzten rechtstag der aufgestanden und vorloschen gerichtstage als eyn nichtig ding nicht mag erstrackt, prorogiret ader contumiret werden.

[5.] 4. Forder ist lauter offenbar, das die in Ertford den burgern aus Erford, so unsern gnst. und gn. Hh. vorwandt unde zugetan seynt, haus, hof, hausgerete, ire weyn, getreide und zinse und alles, was sie in Erford gehabt, spolyrd und genommen haben, dergleich auch das al[le]s, [was] sie hausen und in iren gebieten und dorfern gehabt und haben, genommen, inen ire zinse vorboeten und ine also den gebrauch und notzunge aller irer guter entzogen und sie derhalb also arm gemacht, das inen unmöglich ist, wider sie rechtlich zu handeln und vor ksl. Mt. und des Reichs stenden zu erscheynen, nachdem sie nicht sovil haben, das sie den wirt die erste nacht mochten bezalen, vil weniger den procuratoren und advocaten iren geburlichen solt zu geben. Darumb sie billich entschuldigt seynt, nicht zu compariren, obschon die angesetzte rechtstage

nicht vorschienen noch vorloschen weren. Und dis stehet je in facto und ist impotencia citatorum. [...]

[6.] 5. Zuedeme haben sie nach vorkündigter citation zwolf bürger in Erfurd, die sich gerne des gleichen rechten und nach unsern gnst. und gn. Hh. gehalten, gefenglich ufs rathaus geleet und inen ungeferlich bey den 2600 fl. abedrunge und abegeschatzt, darumb, das sie unserer gnst. und gn. Hh. schutzbrief gehabt. [...]

[7.] 6. Über das halten sie auch unserer gnst. und gn. Hh. undertan von geistlichem stande, vom adel unde burgern und den armen, die hyn und here in spitalen ligen, das ire vor, bezalen sie irer schuldigen zinse nicht, davon sie leben müssen, sundern spolyren sie teglich unde so oft eyn termyn der zins kommet, spolyren und raphyren sie mit gewalt inen das ire, derhalben auch vil messen und gotsdinste in unserer gnst. und gn. Hh. furstentumb teglich fallen und gotsdinste vormyndert werden. Das iren kftl. und ftl. Gn. als cristlichen Ff., zu gedulden und in vorlengerunge zu setzen lassen, nicht geburet. [...] Und ob gesagt wurde, diß belanget unser gnst. und gn. Hh. nicht, sunder alleyne die aus Erfurd, darwider ist vorzuwenden, das unser gnst. und gn. Hh. und irer Gn. undertan und vorwanten sachen sich nicht lassen teylen. [...]

[8.] 7. Über das schicken sich die in Erfurd teglich mit aufrichtung der stadt neuen festen, als wolten sie daraus den landfride brechen und die landsessen beschedigen und über das mit irem vornehmen eynen hangenden krig anrichten, darmite ine in ir teglich mutwillig vornehmen nicht anders dann mit rechte solte gehalten werden, wiewol sie selbst nyemandem keyn rechte tuen noch vorhelfen, welchs unleydlich ist, sunderlich der harre und schedlichs vorzogs halben.

[9.] Wann aber Erfurd widerumb in den stand gestalt und gesatzt und den armen leuten das ire wider zugestellt wirdet, wie dann vor der entporunge gewest, wollen unsere gnst. und gn. Hh. inen noch nyemandem des rechten vorseyn an allen geburlichen enden.

[10.] Sulchs alles, wie hirbevor vormeldet, und anders in der vorigen instruction und auch die ganze handelunge, wie die zu gehen erzalt ist, doch nach notturftiger ordenunge, wes sich auch in mitler zeit, das alhir nicht vormeldet ist, begeben hat, sollen die rete ufs allerschicklichst, so ine moglich ist, an ksl. Mt. und die stende des Reichs städtlich antragen, also das unserer gnst. und gn. Hh. gerechtigkeit erscheyne und moge vormarkt werden, das die widerteyl alleyne gefeherlichen vorzog ired ungehorsams und mutwillens suchen und dennoch selbst furt und furter unrechts zu pflegen sich bearbeiten, unsern gnst. und gn. Hh., irer Gn. landen und leuten zu nachteyle, und das sulchs iren Gn. in keynen weg leidelich etc., und also, das sulch vornehmen unsern gn. und gnst. Hh. in keynen weg leidelich und ire kftl. und ftl. Gn. auch abermals nicht schuldig weren, sich vorpfendt und vor der restitution in eynich recht zu begeben.

[11.] Und wue die widerteyle die rete ane mandatum ad causam, in citatione ausgedruckt, nicht zulassen wolten und wurden bitten, unsere gnst. und gn. Hh. und die aus Erfurd als ungehorsam zu erkennen und zufferst im anfang

und ehr dann sulcher unserer gnst. und gn. Hh. gelimpf unde gerechtigkeit also ksl. Mt. und den stenden eyngelbilet, endecket und vorgetragen were, das alsdann die rete als geschickte unserer gnst. und gn. Hh. und vorordente zum reichstage sulch vortragen ausserhalb des rechten alleyn ksl. Mt. und den stenden zu eyner underricht teten und also des nomens „excusatorium“ noch zur zeit nicht gebraucheten und, ob es not were, sulchs vor dem rechtstage ader ehr, dann der widerteyl weiter anreget, teten, ader, ob sich sulchs nicht wolte tuen lassen, das sie sulch vortragen excusatorio nomine mit vorlegunge des zugeschickten mandats, wie in der instruction angezeigt ist, nochmals teten. [...]

[12.] Es ist auch bedacht, ob ine gutlicher handel von ksl. Mt. und den stenden vorgeschlagen, ob und in welcher gestalt sie dene anehmen solten, darmite die zeit zu vorschleifen, und daß sie sich dardurch in nichts verbunden, ader ob sie derhalben ksl. Mt. und die stende, an unser gnst. und gn. Hh. zu schreiben, weysen und sulche ader dergleichen wege zu finden vornehmen solten, darmite sich der reichstag endet etc., alles uf der Hh. vorbesserunge.

### 1625 Wolf von Weißenbach, Cäsar Pflug und die übrigen sächsischen Reichstagesgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Ihr erfolgreiches juristisches Vorgehen im Erfurter Streitfall; [2.] Bestätigung der Verträge EB Ernsts von Magdeburg mit den Hgg. von Sachsen durch den Ks.; [3.] Ständische Fürsprache zugunsten der Hgg. von Sachsen im Jülicher Erbstreit.*

Köln, 4. August 1512

Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 289, 294a.

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 66a-67b (Vermerk: Copie der rete schrift von Collen; darunter: Registrata).

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., euer ftl. Gn. schreiben [Nr. 1621], uns jüngst zukomen, darinnen gemeldet wird, das wir dy exception feriarum nicht furgewandt haben solten, haben wir seines inhalts unterniglich vernomen und halten ye dafür, horen auch solchs von etlichen beysitzern, das wir an furwendung bemelter exception feriarum und auch, das die citation gevallen und euer ftl. Gn., nach verscheinung des termins zu erscheinen, nicht gebunden hab, wol und nützlich gehandelt und, damit euer ftl. Gn. nicht contumaces erkennt worden sind, verhüt haben. Wir sind auch ungezweivelter hoffnung, das auf gescheen furtrag euer ftl. Gn. nicht sollen noch mogen contumaces erkennt werden. Wir haben damit den richter und die beysitzer so irr gemacht, das sie nit wissen, wa aus und dermassen, das sie bis auf diesen tag in der handlung stillgestanden und nicht weyter procedirt haben. Nachdem wir auch bisher in iren gerichtszwang weyter, dann wir im rechten zu tun pflichtig sind, nicht

gehellen, auch nichts gerichtlichs gehandelt laut unser gescheen protestacion, auch kein mandat eingelegt und darzu, euer ftl. Gn. notturft seiner zeit ferrer furzubringen, uns vorbehalten haben, bedorfen euer ftl. Gn., das wir ausserhalb der ferien in einich handlung bewilligt oder die sach im rechten anhengig gemacht haben solten, kein sorgfeldigkeit tragen, dann wir wollen ye mit allem vleis verhüten, das durch unser handlung die sach nit angehengt werd, auch wir keiner lesigkeit gestraft, sonder, das nach euer ftl. Gn. bevelh unser getreu handlung und vleis vermerkt werden soll, unterteniglich handeln. Wiewol wir auch hievor die exception, in beiden instructionen begriffen, uns haben wol gefallen lassen, so haben wir doch, als wir nicht beyn buchern gewest sein, nit sonder nachdenken gehabt, ob dieselben excusatorio nomine on mandat mochten furgewendt werden, sonder on allen zweivel uns versehen, solchs were von den gelerten reten, die ob der instruction gesessen sind, das es gewis sein solt, ermessen worden. Aber als wir zu den büchern komen und dem vleissig nachgedenken gehabt, finden wir, das bemelt exception on mandat nit mogen furgewendt werden. Wir wollen auch also nach unserm vermogen den handel aufhalten und alle ding laut gescheener schriften ordenlich und mit vleis anzeigen, euer ftl. Gn. weyters bevelhs erwarten, auch uns desselben stracks halten. Demnach wollen euer ftl. Gn. alle ding ermessen und uns zum furderlichsten ir gemüt eröffnen, dann es mag nit langen verzug leyden. Datum zu Coln am 4. tag Augusti Ao. etc. 12.

[2.] *Zettel (von anderer Hand)*: Als aber euer ftl. Gn. uns hiebey der confirmation halb, so unser gnst. H. von Magdeburg bey ksl. Mt. gesucht, wes wir derhalben tun solten, geschrieben [*Nr. 1620 [3.]*], auch das wir in der gulgischen sachen bey ksl. Mt. treulich anhalten solten, gn. antwurt und entschaft zu erlangen, und so wirs fur gut ansehen, das wir lauts der instruction, uns jungst derwegen ubergeschickt [*Nr. 1611 [4.]*], werbung an die stende tun solten etc., darauf bitten wir euer ftl. Gn. untertenig zu wissen, dann uns von röm. ksl. Mt. canzler [*Zyprian von Serntein*] angezeigt ist, das eeberurter mein gnst. H. von Magdeburg auf etliche vertrege, etwan zwischen unserm gn. H. Hg. Albrecht seliger und nach seiner Gn. todlichen abgang zwischen euer ftl. Gn., gn. H. Hg. Georg, und bemeltem EB von Magdeburg aufgericht, confirmation gebeten. Dieweyl dann ksl. Mt. dieselben euer ftl. Gn. an keinem ort nachteylich vermerkt, so haben sein Mt. dieselben vertrege confirmirn lassen.

[3.] Wye aber Kff., Ff. und andere von stenden euer ftl. Gn. gegen ksl. Mt. in der gulgischen sachen verbeten, haben wir euern ftl. Gn. in jungster schrift [*Nr. 1622 [2.]*] zugeschrieben, zuversichtig, es ist nu zur zeit euer ftl. Gn. zu handen kommen. Desgleichen so ist kein vleis unserthalb gespart, als ob Got will, hinfort, wenn wirs notturftig ermessen, nicht soll erspart werden. Datum ut supra.



**1626 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

[1.] *Juristische Detailfragen des Verfahrens zum Erfurter Streitfall; [2.] Übergabe des Schreibens Kf. Friedrichs an den päpstlichen Legaten; [3.] Fortdauer des Tages in Xanten, Übersendung verschiedener Schriftstücke zu den Verhandlungen zwischen Ks. und Reichsständen; [4.] Sein neuerlicher Vorstoß bei den Reichsständen in der Jülicher Angelegenheit; [5.] Vermutete lange Dauer des Reichstags; [6.] Eintreffen weiterer Reichsstände; [7.] Erfolgte Bestätigung des Versorgungsvertrags EB Ernsts von Magdeburg mit den Hgg. von Sachsen; [8.] Bitte um Übermittlung des Standpunkts Kf. Friedrichs im Erfurter Streitfall; [9.] Mutmaßungen zum Jülicher Erbfall; [10.] Hohe Zehrungskosten, Vorschlag zur Übermittlung von Geld; [11.] Spekulationen über die Hinhaltenaktik des Ks.; [12.] Gefangennahme des ksl. Furiers durch Leute des Hg. von Geldern; [13.] Erlaß ksl. Mandate zur Bestrafung der Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim.*

*Köln, 4. August 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 291-293, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: [Zu] eigen handen; Präs.vermerk: Mantag nach Ciriacustag [9.8.12]).*

[1.] Gnst. und lb. H., euer kftl. Gn. schreiben, iongest an Dr. Zoch, Lupfting und mich getan [Nr. 1621], haben wir underteiniglich gelesen. Füg euer ftl. Gn. wissen, das di verstendigen des reichten es dofor haben, das man mit forwendung der ferien sich nicht in disen handel begeben, dan man an diselbigen zu sten scholdig, sonder das di forwendung lautes der instruxion auserhalb der ferien, sofil si an mandat hiforn hetten wirken mogen, nochmals forzupringen sint, wiwol si sagen, das solchs excusatorio nomine euer kftl. und ftl. Gn. zu gut und fortreglich nicht mag beschen, wi dan solchs unser aller alhy, euer ftl. Gn. reit, iongst getane derwegen schrift [Nr. 1615 [2.]] des weiter vermeldung tut. Als fil ich dorch gut front in geheim verstendiget, so wirt unser forwenden der ferien sampt des partes selbest verseumlikeit hoch bewegen. Ich halt, het ein ortel wider euer ftl. Gn. sollen ergen, man hett es so lang nicht aufgehalten. Obgleich der Ks. die ferien dorch ksl. folkomenheit aufgehoben, so ist doch solchs euer kftl. und ftl. Gn. in der zitatio nicht verleibt, auch sonst unwissent geweist, das ir Mt. ordenlich reicht werd aufheben und di sach dermassen eilen. Es haben auch euer ftl. Gn., solchs unwissent, ire reit, euer Gn. nochtdorft forzuwenden, nicht mogen abfertigen. Obgleich euer ftl. Gn. auserhalb des die zitatio pinden solt, so weren doch euer ftl. Gn., dis fals unwissen und also ungeladen, zu gesten nicht schuldig. Das wir dem richter und peisitzer zu vermeidung der nullitet wolten erindert und excusatorio nomine von wegen euer kftl. und ftl. Gn. forgewent haben. Ich merk in aller warheit nicht anders, dan das solch forwenden der ferien in guten truwen der sachen zu gut beschen. Wiwol wir alle uns der instroxion hetten gehalten, es wer zu gewinst aber verlost gelaufen, so haben doch euer ftl. Gn. uns auch geschriben, pei uns zu erwegen disen handel und das pest forzuwenden, dieweil wir in

ganzer und hor far gestanden, euer ftl. Gn. wern lautes euer ftl. Gn. instroxion, so das also forgewant worden, vor ungehorsam erkant worden. Domit di sach anhen/[g/]ig und fort auf den ungehorsam der widerteil forfaren, wi dan euer kftl. Gn. solchs dorch unser aller, euer ftl. Gn. reit, schreiben [Nr. 1624 [1.]] weiter verstendiget wirt. Wolt Got, man kont es machen, das euer kftl. Gn. zu gutem und gefallen gelanget, wer ich von herzen begirig.

[2.] Des Pabest legat [*Lorenzo Campeggi*] hab ich euer kftl. Gn. schrift [*liegt nicht vor*] dorch mein diner behendiget, sopald er mir zuquam, mit fermeldung, ob ers vor notdorft acht, sich mit mir etwas dofon zu unterreden aber [= oder] euer ftl. Gn. wider zu schreiben, solt er mir ein stond benenen, wolt ich zu ihem komen, dan ich selbiger zeit mit gescheft beladen. Dorauf er antwort geben lassen, es dorft sein nicht. Ich mein, euer kftl. Gn. werden hiforn von mir des auch schriftlich underricht entpfangen haben.

[3.] In der iolchischen sach der tag zu Santa [= *Xanten*] hat sich noch nicht gent. So haben di stend vom Ks. auch noch kein antwort. Wir haben itzt noch nicht, di zu erlangen, fast dringen wollen, dan di iongst antwort, so di stend dem Ks. geben haben, hat ihem gar nictes gefallen. Dieselbig antwort [Nr. 997], auch des Ks. antwort dorauf [Nr. 998] und der stend widerantwort [Nr. 999], auch des Ks. antwort dorauf [Nr. 1000] schigk ich euer kftl. Gn. zu, derselbigen inhaltes zu fernemen.

[4.] Ich hab aber in dem auschos und auch in peisein der Kff. gesagt, es wer unnot rümens, wi sich di Kff. und Ff. von Sachsen ken den Kss. und dem Reich gehalten, dan es Got lob in allen euer ftl. Gn. zu ern unferporgen. Aber von wegen euer kftl. und ftl. Gn. wer auf ein kredenz inen vermeldong geschen, wi euer ftl. Gn. sach mit Klef stond. Dorauf di stend dan von wegen euer ftl. Gn. an den Ks. ein forpfit getan, wi ine di nochmals in frischem gedeichnis. Werd nu ksl. Mt. doreinsehen, domit euer ftl. Gn. des, so ir Gn. fug und reicht derwegen hetten, dorch gutlich weisung aber erkentnis der stend vom Hg. von Klef bekommen mochten, und also doreinsehen, domit euer ftl. Gn. dorinen irer gepor nicht verkorzt, so hett es kein zweifel, euer ftl. Gn. werden sich, wes inen der Ks. dem Reich zu gut helfen solt, wol fergleichen. Ob aber solchs nicht besche, hetten ir aller Gn. wol zu achten, das diser handel euer ftl. Gn. dermassen forfallen mocht, das euer ftl. Gn. irer land, leut und alle ires auch selbest vermogen zu erlangung irer gerechtikeit haben und geprauchten mosten. Das ich disfals also wolt angezeit haben.

[5.] Ich besorg, es werd sich noch lang mit dem richstag verzin, wi euer ftl. Gn. aus letzter antwort des Ks. [Nr. 1000] haben zu fernemen.

[6.] Hg. Heinrich [*d. Ä.*] und Hg. Erich von Praunschwig[-*Wolfenbüttel bzw. -Calenberg*], gepruder, auch Gf. Wilhelm von Henenborg und der quoadiutor von Fuld [*Hartmann von Kirchberg*] sint neulich hi einkomen in e[*i*]gen person. Ich vernim, der Ks. wolt di Hgg. von Prunschwig gern wider Geldern geprauchten.

[7.] Der Bf. von Meidworg [= *Magdeburg*] hat conformirn lassen den kontrakt, so zwissen Hg. Albrecht seliger und folgent dorch Hg. Iorgen verneut, so peide euer kftl. und ftl. Gn. an lenserben abstorb[en], was man ihem dan auf sein leben ierlich geben solt lautes desselbigen fertrags. Diweil es nicht anders gewest, wi der Serentiner H. Zesar [*Pflug*] und mich des copien hat lesen lassen, hab ich auch di sachen nicht weiter angefochten.

[8.] Ich pit, euer ftl. Gn. wollen uns ir gemut in der erfordischen sach, so erst es moglich, verstendigen, dan di sach aufzuhalten stet bei uns nicht, wiwol wir moglichen fleis dopei ton wollen.

[9.] In der golchischen sach hab ich euer ftl. Gn. iongst geschriben [*Nr. 1622* [2.], [3.]], auch hioben fermeldung getan, wi es dorumb stet. Fil leut meinen, Klef werd sich wider Geldern nicht b[e]wegen lassen und wol sich danoch wol understen, Golch und Perg zu behalten.

[10.] Mir get zerung ab, nochdem wir hi unmeissig teuer zerung ton mossen, dan Hessen und wir Seichischen ligen bei euer ftl. Gn. wirt. Dem mossen wir mer person speisen, dan wir haben. Es sint leut, di irs eigen vergessen wi di alten ioden. Wir haben umber gehoft, der reichstag werd sich pald enden; so wil er sich erst lengen. Und das wir vom wirt nicht gezogen, ist allein darumb noch pliben, das [es] euer kftl. Gn. herberg ist. Mich deucht, es solt wol als bequem sein, das mir [*Andreas*] Matstet wider ein prif an des Fogkers factor her kein Kollen geb auf 200 fl., als das ichs bei den Hessen nemen sol, doch stel ichs zu euer ftl. Gn. bedenken.

[11.] Der Ks. let sich horn, er hab greitwol als fil pesser loft hi gefast als ein starker pauersknecht. Do[r]umb wol ers hi auswarten, diweil es nicht anders sein mog. Mossen wir andern es auch gut befelen. Ich gedenk, er wol di stend also dringen und si mod machen, letzlich etwas seins willens dodorch zu erlangen, wi euer kftl. Gn. aus seiner letzten antwort, den stenden geben, zu fernemen haben.

[12.] Der Hg. von Geldern leit den Prebendern [= *Brabantern*] vor einem fleck, den er gewonen, doch helt sich das schlos noch doselbest. Do der Ks. noch Kollen gezogen, haben ihem di Geldrischen sein welschen furir niedergeworfen, in stogk gelegt, geschatzt und ein monet getagt [= *als Frist gesetzt*], solch gelt zu pringen. Do er for Koln komen, sin ihem di, so in gefangen, auf ein meil von Koln begent und des weges von Koln ihem entkegengeritten, wol fermutlich, ob imantes im felt spatzirngeritten, der in geebent, si hetten in mitgenomen. Wir krigen, das Got wald, der kans auch zu gutem end fugen. Euer kftl. Gn. in aller underteinikeit zu dinen pin ich willig. Geben zu Koln mitwoch noch fincula Petri Ao. domini 1512.

[13.] *Nachschrift:* Mein gn. H. von Pomborg arbeit fleissig, auf das er di, so di nam bei Forchheim getan, ir helfer und forderer in di acht pring, wi dan itzt fast hart mandat und befel von dem Ks. derwegen an den kamerrichter sint ausgangen [*Nr. 1028*], wen di acht erget, wi man von dem ganzen Reich

ein gemein execucion tuhen sol. Fleissiget der Ks. hart, ein sondern anschlag dorauf zu machen.

### 1627 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach

*[1.] Weiterleitung von Weißenbachs Schreiben in Sachen Jülicher Erbstreit an Hg. Georg und die in Grimma versammelten sächsischen Räte; [2.] Übersendung der Kopie eines ksl. Briefes, Mutmaßungen über den Jülicher Erbstreit; [3.] Skepsis gegenüber Vermittlungsangeboten im Erfurter Streitfall.*

*Bürgel, 5. August 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 96a-97b, Konz.*

[1.] Lb. getreuer und rat, wir haben dein schreiben, des datum stet zu Colln dornstags nach St. Jacobstag, darinnen angezeigt, das du und die andern rete lauts der instruction an ksl. Mt. rete und die stend den gulchischen handel habt antragen etc. [Nr. 1622 [2.]], empfangen und alles inhalts vernomen. Und haben solch dein schreiben, sovil not, alsbald an unsers vettern, Hg. Georgen, und unsere rete, die ytzo zu Grymme beyeinander sein und gleich von der gulchischen und erförtischen sachen handeln, wie wir dir und den andern reten nest haben schreiben lassen [, geschickt], auf das sie aus solchem deinem schreiben mogen bericht empfahen, wie die sachen steen und die dest statlicher bewegen mogen. Und was beslossen und fur gut angesehen wirdet, sol dir und andern reten unverhalten zu erkennen geben werden.

[2.] Wir schicken dir hiemit ksl. Mt. brif [Nr. 1177], den du uns zugesandt hast, copien, und ist irer Mt. antwort auf unser schreiben in der gulchischen sachen. Und übersenden dir solche copie darumb, das du des wissen hast und dich, ob es not, darauf und ander vertrostung mer, so uns bescheen, berufen magst. So achten wir auch, das die bit, so die reichsstende an ksl. Mt. getan, der sachen nit undinstlich sein soll. Und was zu Xanta gehandelt und der abschied sein wirdet, das wollest uns, sovil du dich des erkunden magst, furderlich zu erkennen geben. Wir versehen uns ye, ir ksl. Mt. werd dem von Cleve die lehen nit so leichtlich tun.

[3.] Und daz H. Lorenz Truchses und Dr. Gabelenz sonderlich mit H. Zesar Pflug und dir gehandelt hat, haben wir auch vernomen. Und hat uns Dr. Lupdich hievor geschriben [Nr. 1100], das der von Mainz selbs mit ime von der sachen geredt. Darauf wir ime unser bedenken zu erkennen geben haben [*Schreiben liegt nicht vor*]. Aber der Dr. hat uns nit weyter darauf geschriben. So hat auch unser freund, der Bf. von Wirzburg, ytzo an uns geschriben [Nr. 1096] mit überschickung einer zettel, wie ime H. Peter [*von Aufseß*] geschriben het. Darauf wir unsern freund von Wirzburg antwort geben [Nr. 1097], wie du das alles hiebey finden und vernemen wirst. Und nachdem du waist, daz Mainz hievor dergleichen suchung zu etlichen malen auch getan, aber wenn es darzu komen, hat man sich vil anders vernemen lassen, darumb wir achten,

das solchs velleicht darumb beschicht, daz Meinz die sache velleicht gern vom ksl. hof haben wolt. Wo aber Meinz gern mit uns vertragen were, so achten wir ye dafur, daz er wol darzukomen mocht, dann wir suchen nichts neus oder beswerlichs gegen ime oder den in Erfurt, sonder allein das, so unser vater seliger und loblicher gedechtnus [*Kf. Ernst von Sachsen*] und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, wie du dann waist. Und so wir darzu gelassen, sein wir allemal urbutig gewest und noch, Menz, Erfurt oder wer uns ansprach nit erlassen wolt, keiner billikeit furzusein. Daraus ye unsers verhoffens zu ermessen ist, das wir nichts unbillichs suchen. Solten wir uns aber ausserhalb des in einige handlung begeben, so hastu wol zu achten, wie beschwerlich daz were. Und so uns dann etwas nachteiligs begegente, mocht ksl. Mt. sagen, hetten wir yre Mt. darinnen handeln lassen, wolt sich wol recht darinnen erzeigt. So stunden wir auch mit solcher handlung von dem abe, so wir in diser sache von ksl. Mt. erlangt haben; das uns nit wenig nachteilig were. Wu aber ein vertroistung von den Menzischen besche, das wir zu dem komen solten, so wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt und das die neuigkaiten solten abgestalt werden, so mochten wir uns velleicht der handlung halb auch weyter vernemen lassen. Daz wolten wir dir gn. meynung zu underricht nit verhalten, ob waz weyter an dich gelangen wird, daz du dich darnach zu richten hast. Und wollest uns auch solchs zu erkennen geben. In dem tustu unser gefellige meynung. Datum zum Burgel am 5. tag Augusti Ao. domini 1512.

### 1628 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Weiterleitung des zugesandten Briefes an den Ks.; [2.] Ergebnislosigkeit des Tages in Xanten; [3.] Verhandlungen mit Hg. Johann III. von Kleve über eine Verständigung mit den sächsischen Hgg., Mutmaßungen über eine ksl. Belehnung des Hg. von Kleve mit Jülich-Berg als Gegenleistung für Hilfe gegen Geldern; [4.] Fortwährende Beratungen über den Erfurter Streitfall; [5.] Wenig Fortschritte in der hessischen Angelegenheit; [6.] Abreise Massimiliano Sforzas; [7.] Verhandlungen des Ks. mit den Ständen über eine Hilfe für den Geldernkrieg, Einzelheiten zu ihrer Ausgestaltung; [8.] Bewilligung der vom Ks. geforderten Reichsräte gegen das Votum der Kff.; [9.] Keine Anfertigung von Kopien der Verhandlungsakten in Ermangelung eines eigenen Schreibers; [10.] Fehlende Kopie eines Schriftstücks zu der die Kurpfalz und Württemberg betreffenden Angelegenheit; [11.] Sorge wegen der hohen Sterblichkeit in Köln; [12.] Hinhaltenaktik des Ks., sein Widerstand gegen einen zu großen Machtzuwachs der Hgg. von Sachsen, geplante Einung Hg. Johanns III. von Kleve mit den Hgg. von Braunschweig, Klage über die Mühen der Reichstagsarbeit; [13.] Einzelheiten zu den acht Reichsräten und ihrer Finanzierung, Frage der Entsendung eines kursächsischen Reichsrats; [14.] Nachricht von einem Überfall des Hans von Selbitz; [15.] Absprache mit den Gesandten Hg. Georgs wegen Übersendung eines gemeinsamen Berichts.

*Köln, 10. August 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 151-152, 158a, 159b, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: [Zu] eigen handen).*

[1.] Mein gnst. und lb. H., euer kftl. Gn. schreiben an mich [*liegt nicht vor*], mir heut an St. Lorenzentag [10.8.12] behendet, hab ich gelesen und als pald dem Ks. sein prif zu eigen handen geantwort, mit fermeldong, das ich solchs von euer kftl. Gn. in befel.

[2.] Der tag zu Santa [= *Xanten*] hat sich gent, aber, als ich glaublich bericht, nictes doselbest entlich beschlossen, wi mein iongest schreiben derwegen melt [*Nr. 1626 [3.]*], das, als ich mein, euer ftl. Gn. numals zukomen ist.

[3.] Di Kleifischen, auch di von den lantschaften als Klef, Mark, Golch und Perg sint herbeschiden, das si gestern [9.8.12] hi einkomen solten, und ist zu fermuten, das man mit ihenen handeln mocht, mit euer aller ftl. Gn. in ein fertrag zu pringen. Aber fil mer fermutlich aus forgeender und itziger meiner erkondung, ob das nicht folg erlangt, das danoch, ob sich der Hg. von Klef dem Ks. wider Geldern in holf begeben werd, man werd ihem Goilch und Perg zu seiner gerechtheit leihen. Wir haben auf der stend und des Ks. reit forpit des handels vom Ks. noch kein antwort, wir wollen aber um antwort anhalten.

[4.] Mainz und Erfort belangent, dorinen fordert man di von stenden oftmals, wen es mit icht ander handel leiden konen, di geschikten der stend in Ks. rat. Got geb, das folg, doran euer ftl. Gn. gefallens hab.

[5.] Di heschisch handlong helt sich noch hofs gewonheit. Ich besorg, man wolt es noch gern plettern [= *glätten, hier wohl: aussitzen*] und anhengig pleiben lassen. Dofon fil zu schreiben wer, doch wirt di notdorft euer kftl. Gn. noch gelegenheit unferhalten pleiben.

[6.] Fillinger ist nicht mit dem Hg. von Meilant [*Massimiliano Sforza*] hinweg, doch Paltzer [= *Balthasar*] Wolf. Ich hab mich einsmals von wegen euer ftl. Gn. angeben, ob er euer ftl. Gn. auf ir schreiben aber [= *oder*] auch sonst zu schreiben het, so wolt ich solchs von ihem annemen und euer ftl. Gn. zuschigken. Stelt er sich kegen mir. Dorauf las ich in auch sein, so gut er ist.

[7.] Di handlong zwissen dem Ks. und den stenden hat sich alweg gestopft, dan der Ks. hat uber hant sein reit aufs haus [= *Tanzhaus Gürzenich*]<sup>1</sup> geschigkt und seltzam weitleufig einwurf ton lassen. Und zuletzt ist es dohin gelangt, domit ein teil des andern gemüt und meinung dester pas fernemen mog, das di stend di iren zu des Ks. reit geordent, von der handlong zu disputirn. Ist entlich dohin gelangt, das itzt in der handlong stet. Fermut mich, es werd der beschlos auch fast dorauf gen, das man dem Ks. di kolnisch holf,<sup>2</sup> wi formals getan, ton sol und also ein iar 1000 zu ros, 3000 zu fos in Geldern halten sol. Dozu sollen alle stend noch fermugen desselbigen anschlages in 6 wochen auf drei monet, ider, wi er deshalben formals angeschlagen, dem Ks. das gelt dozu lifern. Dorauf

<sup>1</sup> Vgl. dazu MERLO, *Haus Gürzenich*.

<sup>2</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

werden Hg. Heinrich [*d. Ä.*] und Erich [*von Braunschweig-Wolfenbüttel bzw. -Calenberg*] mit 1000 pferden und itzlichen zu fus angenommen. Di andern 9 monet wil der Ks. lautes der ordnung von dem neuen anschlag des gemeinen pfenniges nemen, und alsdan sol ein itzlich oberkeit von dem gemein pfenyg di darstregkung der dreier monet wider nemen. Dan di eilent holf der dreier monet, wirt angezeigt, mos der Ks. haben, kon auch itzt fil domit ausrichten, dan er hab in Geldern mit etlichen steten ferstant, so man sich mit einer gewalt und sonderlich mit holf des Reichs erzeigen werd, das der Ks. sein willen erlangen werd. So wer dem Reich an Geldern fil gelegen. [*Hg. Karl von*] Geldern hat mit dem Kg. von Frankreich fertrag, der kont ihm itzt nicht wol statlich helfen, doweil er selbest von so fil mechtigen gewelden bekriegt werd. Solt der Ks. haren, pis der gemein pfennig einpracht werd, kon mitler zeit grosser nochteil doraus entsten. Wiwol fil dokegen forgewant, das mans auf der gemein holf solt sten lassen, di man dem Ks. wolt den dritten teil folgen lassen, ist aber unangesehen auf oben angezeigeter meinung pliben. Das in meiner macht nicht zu wenden gewest.

[8.] Der Ks. ist auch hart auf dem bestanden, das man ihm 12 aber acht reit vom Reich ferorden solt. Di solten nictes weiters in befel haben, [*als*] sampt dem Ks. dorob zu sein, domit der aufgerichten ordnung folg gesche, auch wi man frid und reicht ihm Reich erhilt, wiwol es pei den Kff., so in person dogewest, fast beschwerlich angesehen. Des ich mit in eins gewest, und hettens zu dem iongsten richstag gern geschoben, zu beratschlagen, was dorinen zu ton gut wer, nochdem itzt wenig Ff. in eigen person vorhanden. Aber wir [= *die sächsischen Gesandten*] habens pei etzlichen der geschigkten Kff. potschaften, auch pei den andern Ff. und stenden nicht mogen erhalten, und man hat dorein gewilliget. Was aber di reit in befel haben sollen, was der Ks. hat verzeichnen lassen, fint man aus eingelegter zedel [*Nr. 1001*].

[9.] Ich hab euer kftl. Gn. alles, was untz anher auf dem richstag gehandelt, alleweg mit der zeit geschigkt. Nochdem ich kein eigen schreiber hab, hab ich kein abschrift behalten. Ich hab kein zweifel, man wirt es alles zusammen gericht haben, domit di handlung alle zusammenkom.

[10.] Di abschrift Pfalz und Wirrttemberg belangent,<sup>3</sup> desselbigen hab ich hiforn kein abschrift gehabt. Wirt etwas derwegen forder an mich gelangen, wil ich mich mit antwort dornoch haben zu richten.

[11.] Hat es mit dem sterben in unser herberg nicht anprochen, so ist es doch nicht weit dofon. Ich besorg, es ste nicht reicht. Getrau Got, ich sei solch pfarreicht zu Koln nicht pflichtig.

[12.] Es tut mir in meinem herz ein grose beschwerung, das wir euer kftl. und ftl. Gn. so gar nictes fruchtbars konen ausrichten, allein di zeit unnutzlich vertreiben und fil geldes zu ferzern. Wolt Got, es stond in meinem fermugen aber dorch mein fleis zu erhalten, so hoff ich, es solt euer ftl. Gn. gefelligers

<sup>3</sup> Was damit gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

gehandelt werden. Ich hab sorg, das der Ks. euer ftl. Gn. mit schriften aufhalt. Wi das herz stet, das erken Got. Ich hab sorg, man kan nicht leiden, das euer ftl. Gn. wolfart sich gros und hoch preit, diweil ir mit euer Gn. fettern [*Hgg. Georg und Heinrich von Sachsen*] eins und Hessen so gar an euer ftl. Gn. henkt. Solt Iolch und Perg auch dozukomen, so acht man, di gewalt wer zu fil gros und man wirt, als ich sorg, teglich domit umbgen, wi man Hessen und euer Gn. genog zu ton mach. Klef wirt hi, als er auch zuhorn getan, dorch sein geschigkte pey den Ff. von Praunschweig umb ein einung lassen erbetten. Ich besorg, als ich bericht in grosser geheim, so man nicht mit schigklichen wegen dokegen handelt, er werds pei in erlangen. Ich schrib euer ftl. Gn. gern pessers, so es forhanden, doch unguetes zu ferwarn treckt auch kein schaden, diweil di sachen also sten. Wer gern pei dem reichstag wer, dem wolt ich gonen, das ihem sein lost wol gepust werd. Damit ist er lang gepust. Euer kftl. Gn. als meinem gnst. und lb. H. zu dinen pin ich meins fermogens willig. Geben Koln an St. Lorenztag Ao. domini 1512.

[13.] *Nachschrift*: Gnst. H., man hat geordent 8 reit dem Ks. also: di Kff. sollen 4 orden, di andern stend auch fir. So kan ich wol reichen, di drei geistlichen Ff. zwen und di drei wertlichen Kff. auch zwen. Diweil man 3 monet dem Ks. gewilliget hat, wi mein schrift inhelt, so hat man doch ein firtel eins monetes dorauf geschlagen zu underhaltung der ret di zeit, und das gelt sollen [*sic!*] allenthalben auf schirst Michahelis [29.9.12] einkomen. Einem Gf. sol man 9 pferd, einem ritter, Dr. aber edelman idem 6 pferd halten und des monet 12 fl. auf ein pfert geben und auf sein person dupel solt. Hab ich reicht gemerkt, wi heint dafon in dem ausschos gehandelt, so wirdet man solch reit untz auf St. Mateustag [21.9.13] zu halten willigen. Solch gelt sol man auch von dem gemein d. wider nemen, so auf di reit get. Ob euer kftl. Gn. meinung, das euer kftl. Gn. ein ferorden wolt, ist mir ferporgen. Ich halt dofor, es solt dozu gut sein, domit euer kftl. Gn. danoch ein het, der euer ftl. Gn. ir sachen solicitirt. Ich wil mitler zeit fleissig aufhalten, ob ich di anzeigung der reit aufschiben mocht, untz mir euer kftl. Gn. wider schreib, ob mir euer ftl. Gn. imantes benenen werd, den euer Gn. gern dozu haben wolt. Aber solchs mos aufs eilentes geschen, dan ich hof, es werd sich numals diser richstag pald enden.

[14.] Heut, dato [10.8.12], ist des Bf. von Pomberg secretarius [*Heinz Meyer*] wider herkomen, den stenden montlich und schriftlich angezeigt, das Hans von Selbitz mit 400 pferden seinem H. Filsekg abgerant, ausgeplondert, geprant, di leut doselbest gefangen und hinweggefert. Das den stenden fast vordrislich zu erfaren gewest. Sol mit disem anschlag zungen sein: Er hab ir 6 in petlerkleider lassen in di stat geen. Do si under das tor komen, haben si den torwertel behalten und den reuter das los geben und also di stat errant und erobert.

[15.] Als ich dise mitgeschigkt handlong hab lassen copiren und schreiben und zusamengericht, habn sich Hg. Iorgen reit eins gemein prif mit mir foreiniget, domit es an aller euer ftl. Gn. gelang.



1629 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten

*Übersendung des Blanko-Exemplars einer erweiterten Handlungsvollmacht im Erfurter Streitfall, Weisung zum Festhalten an der bisherigen Verhandlungsposition in dieser Angelegenheit.*

*Wittenberg/Torgau, 16./20. August 1512*

*Kop.: A) Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 305a-306b; B) Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 63a-64a (Vermerk fol. 64b: Copey, wie den reten gein Colen in der erfurtischen sachen von Wittenberg aus geschriben worden; darunter: Registrata).*

*Gruß.* Hochgelarten, lb. getreuen und rete, uns sind jungst zwey schreiben nacheinander von euch zukomen [Nr. 1618, 1625]. Die haben wir irs inhalts vernomen und daraus vermarkt, als ob ir in der erfurdischen sach merers gewalts und mandat uber das, so wir euch hievor zugeschickt, zu haben bedürftig sein sollet etc. Nu haben wir kürzlich hievor in der und andern sachen unser gelerte und ander rete beyeinander gehabt, die die ding nach notdurft bewegen und aus irem rat und sonst bey uns selbs nit befinden mogen, das euch in dieser sach weyter mandat, dann vormals bescheen, zu geben von noten sein soll, wie wir euch dann hievor mit anzeige etlicher ursachen auch zu erkennen geben. Aber wie dem, weyl ir nach anzeige euers schreibens für gut und bequem achtet, das wir euch weyter mandat geben solten, so weren wir wol geneigt gewest, solchen gewalt alhie verfertigen zu lassen. Weyl wir aber nit wissen, was der gegenteyl furbracht oder warauf die sach dieser zeit steet, so haben wir das nit zu tun gewust, sonder bedacht, das es aus obvermelten ursachen durch euch am bequembsten bescheen mocht. Demnach schicken wir euch hiemit ein per[ga]ment [wohl Nr. 1121], daran unser, Hg. Friderichs und Hg. Georgen, insigel gehangen, der wir, Hg. Johanns, hiezu mitgebrauchen. Wo ir nu nach gelegenheit des handels nochmals vermeint, auch für gut und not ansehet, das euch weyter mandat zu haben von noten und uns und der sachen nützlich und dinstlich sein mag, so wollet denselben gewalt, wie ir bedenken werdt, das es dem handel nütz und gut, darauf stellen und zum handel gebrauchen, doch also, das die sach damit nit anhengig gemacht oder aus dem gangen werd, so wir, Hg. Friderich, vormals bey ksl. Mt. auf unser warhaftige bericht ausbracht und erlangt haben, dann solt die sach damit anhengig gemacht und wir von dem geführt weden, so wir hievor, wie obsteet, erlangt, habt ir zu achten, zu was nachteil und beschwerung es uns reichen würde. Wir begern auch, ir wollet ksl. Mt., ehe ir den gewalt furlegt, mit aller untertenigkeit ersuchen und bitten, das ir Mt. uns bey dem, so wir, Hg. Friderich, auf unser vorgetane warhaftige bericht bey irer Mt. wider die in Erfurt erlangt und ausbracht und ir Mt. uns mit zeitigem rat der iren und rechtem wissen verschafft haben, gnediglichen wolt bleiben lassen, dann solt dasselb, so ir Mt. uns gegeben, villeicht durch ungestümbs anhalten des gegenteyls oder

durch handlung von irer Mt. widerumb aufgehoben werden, so mocht es von unsern mißgonnern dahin gedeut werden, als ob wir villeicht solchs von ksl. Mt. auf unbestendig und ungegründt angeben und bericht ausbracht und erlangt hetten. Zu was beschwerung und verunglimpfung uns solchs reichen würd, habt ir zu bedenken. Wollet auch ksl. Mt. dabey die beschwerung der in Erfurt, so sich yetz neulich und in steender handlung in unserm Ft. gebraucht, wie wir euch dann solchs jüngst neben anderm uberschickt haben, unterteniglich anzeigen und die sachen zu unserm besten allenthalben mit getreuem vleis handeln, wie wir uns zu euch versehen. Daran tut ir uns zu gefallen mit gnaden zu erkennen. Datum zu <sup>a</sup>-Torgau am 20. tag Augusti Ao. domini etc. 12<sup>a</sup>.

### 1630 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Nochmalige Bitte um Stellungnahme zu ihrem Bericht über den Erfurter Streitfall; [2.] Neueste Entwicklung in diesem Rechtsverfahren, Notwendigkeit einer Vollmacht.*

*Köln, 18. August 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 298.*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 61a u. b.*

*[1.] Gruß.* Gnst. und gn. Hh., euern ftl. Gn. haben wir hievor zu erkennen geben, wie der erfurtisch handel stehe, mit underteniger bitt, uns zum furderlichsten euer kftl. und ftl. Gn. gemüet hirinne zu eröffnen, aber bisher haben wir kein bericht empfangen. Deshalb nochmals unser undertenig bitt ist, euer ftl. Gn. wollen uns derselbigen gemüt und meynung zum furderlichsten berichten, uns darnach haben zu halten.

*[2.]* Dann auf heut, dato *[18.8.12]*, haben Gf. Sigmund vom Hag, richter, mitsamt seinen beysitzern, in eingelegtem zedel *[Nr. 1110 [22.] mit Lesart e-e]* vorzeichnet, ein beyurteil, wie euer ftl. Gn. in gemeltem zedel vornemen werden, eröffnet. Und als wir einen bedacht gebeten, euer ftl. Gn. notturft zu bedenken, und die Menzischen unser contumaz accusiret, auch angeruft, euer kftl. und ftl. Gn. contumaces zu erkennen und die von Erfurt ex primo decreto in der burger aus Erfurt guter zu setzen etc., haben sie, richter und beyitzer, uns disen entscheid geben: Sie wollen morgen *[19.8.12]* zu zwolf horn pro tribunali sitzen und ferrer im rechten, wie sich gebure, volfarn. Darumb ist gut abzunemen, das sie euer kftl. und ftl. Gn. contumaces erkennen, auch uns, als wir sorgen, dieweil wir kein mandat anzeygen mogen, nicht horen werden, wiewol wir uns, die andern ursachen, in beyden instruction<sup>[en]</sup> begriffen, von wegen euer kftl. und ftl. Gn., auch der ausgetriben burger excusatorio nomine

<sup>a-a</sup> Von anderer Hand hinzugefügt; B Wittenberg am montag nach assumptionis Marie *[16.8.12]*.

furzutragen, understehn wollen. Die werden aber one allen zweivel ane mandat euer ftl. Gn. gar nicht furtragen, als sich etlich der beysitzer lengst haben horen lassen. Das alles wolten wir getreuer meynung euren kftl. und ftl. Gn. nicht verhalten. Wir haben auch die sachen mitnichten anhangig gemacht, auch nicht gerichtlichs gehandelt, sondern alleweg protestirt, das wir sie fur richter nicht erkennen wolten. Domit tun wir uns euern kftl. und ftl. Gn. bevelhen. Datum zu Colen am 18. tag Augusti Ao. etc. 12.

### 1631 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach

*[1.] Unmöglichkeit einer Hilfeleistung für den Ks. angesichts der noch immer unerledigten Themen Jülicher Erbstreit, hessische Angelegenheit und Erfurter Streitfall; [2.] Negative Auswirkungen von Truppsammlungen in Böhmen auf Kursachsen; [3.] Bitte an den Ks. um eine positive Entscheidung in besagten Angelegenheiten; [4.] Vorbringen dieser Bitte auf persönlichem Weg oder durch ksl. Räte; [5.] Begründung der Nichtbeantwortung von Weißenbachs Schreiben erst nach dessen Heimkehr; [6.] Auftrag zur Betonung der Rechtmäßigkeit der Standpunkte Kf. Friedrichs; [7.] Von diesem gewünschte Form einer ksl. Entscheidung zu den drei für Sachsen relevanten Verhandlungsthemen.*

*Torgau, 20. August 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 153a-156a, Konz. (Vermerk fol. 156b: Abgefertigt zu Torgau am 20. tag Augusti).*

[1.] Lb. getreuer und rat, wir haben dein schreyben, das uns am sonntag assumptionis Marie virginis gloriosissime [15.8.12] zukomen, darinnen angezeigt, daz die handlung des reichstags auf zweyerley hilf und ksl. Mt. acht rete zugeschicken gestelt sey etc. [Nr. 1628 [7.], [8.]], empfangen und alles inhalts vernomen. Und wiewol wir darus nit ermessen mogen, ob angezeigte meynung berurter dreyer artikel entlich beslossen und zugesagt sey oder nit, dem sey nu, wie im wol. So hastu wol zu achten, das uns swer sein wolt, weyl unsere sachen in forigem wesen und noch unvertragen steen, ksl. Mt. einige hilf zu tun. Derhalb<sup>a</sup> ist unser begerung, du wollest ksl. Mt. in beywesen Gf. Hoyer von Mansfelt und Hansen Renners mit untertenigkait antragen, wir hetten dich an unser stadt auf yrer Mt. gn. begeren zu dem reichstag verordent, dir auch gewalt gegeben, waz von Kff., Ff. und andern stenden des Reichs fur gut angesehen und beslossen wurd, daz von unsern wegen auch zu willigen und allez daz helfen furwenden, das yrer ksl. Mt. und dem hl. Reich zu ere, nutz und gutem reichen mag. Dann wir wern der hofnung gewest, es solt sich durch yrer Mt. gn. einsehen unser sachen, als nemlich die gulchisch, hessisch und sonderlich die erfortisch, dermasen geschickt haben, daz wir der endschaft

<sup>a</sup> *Gestrichener Randvermerk:* Nota, ob ein credenz not sey.

erlangt hetten<sup>b</sup>. Weyl aber die noch unvertragen weren, so wolten wir yrer Mt. unverhalten lassen, daz wir yrer Mt., wie unser eltern und wir bisher treulich getan, kein hilf wurden tun mogen, wie wir dann das yrer Mt. hievor auch oftmais hetten anzeigen lassen und yrer Mt. zu undertenigkait verziehen, fur den stenden anzuzeigen, domit sich nymantz dorauf behelfen moge. Daz uns leid were<sup>c</sup>, dann unser undertan und verwante sind bisher, weyl die aufrur mit den in Erfurt gestanden, merklich beswert wurden in dem, das sie in teglicher entporung sitzen, auch ander beswerung und unkosten tun und tragen müssen. Darzu werden diejenigen, so gelt auf den in Erfurt haben, nit zalen. So hette yre Mt. gn. wissen, das sich die Ff. auf nestgehaltenem reichstag zu Augspurg beswert haben, hilf von irem camergut zu erlegen, derhalb furgenomen, daz die uf die undertanen solte geslagen werden, wie dann uf ytzigem reichstage abermals furgenomen, daz die auf die undertan solt geslagen werden. Weyl dann die last der obberurten beswerung nachmals auf unsern undertanen leit, darauf uns und unsern undertanen fast bey zweymal hundertausent fl. gelaufen, so were kein hoffnung, einiche hilf bey ine zu erlangen, dann sie wurden der nit vermogen, desgleichen wir. Darumb wolten wir solchs yrer Mt. underteniger meynung vermeld haben, wiewol es uns treulich laid were, daz wir yrer Mt. nit beholfen sein solten. Und wollest darauf underteniglich bitten, des nit misfallen zu haben, sonder unser notdurft hirinnen gnediglich zu vermerken<sup>d</sup>.

[2.] Wir wolten yrer Mt. auch nit verhalten, das uns gueblich angelangt, daz im Kgr. zu Behemen bey 20 000 mann zu roeß und fueß sollen versammelt werden [vgl. Nr. 917-919], des auszug man sich teglich vermut, und doch, wider wen die solten gebraucht werden, were ungewiß und stund darauf, wu dieselben leut yrer Mt. oder dem Reich solten entgegen sein, daz wir und die unsern der ersten beswerung musten gewarten. So sind auch wir, Hg. Fridrich, in kurzvergangen tagen in unserm Kft. zu Sachsen mit mordbrand ganz unbilligerweise und on alle redlich ursach angetast, kirchen und kinder in heusern verprent und spoliert, des wir alle tage weyter musten gewarten. Wie beswerlich solchs und ob wir unser vermogen und unser undertanen hilf diser zeit selbs zu geprauchen bedorfen, sey wol zu ermesen.

[3.] Aber wie dem, so sey dir bevolhen, uf ditzmal nit weyter zu bitten, dann daz ire Mt. uns des gulchischen und hessischen und sonderlich der erfortischen sachen gnediglich abhelfen wolt und bey dem beleiben lassen, so wir vormals bey yrer Mt. erlangt, weyl yre Mt. uns darinnen nichts neues, sonder allein daz, so unser vater seliger gedechnis [Kf. Ernst von Sachsen] und wir fur der aufrur an und in Erfurt gehabt, geben, und den in Erfurt nochmals gebiete,

<sup>b</sup> Wohl auf diesen Satz bezügliche, jedoch gestrichene Randbemerkung: Vor den stenden nit wollen vernemen lassen, doch underlassen, daz bey.

<sup>c</sup> Vielleicht auf diese Aussage bezügliche, jedoch gestrichene Randbemerkung: Schuld nit folgen, als du weist.

<sup>d</sup> Folgt gestrichen: und des nicht dafur ansehen, als wolten wir unser sachen on not swer machen.

voriger yrer Mt. mandat zu geleben, wu aber daz nit beschee und von ine verachtlich gehalten wurde, uns gnediglich zu vergonnen, die acht wider sie zu geprauchten. Und so sich yre Mt. hirinnen dermasen gnediglich erzeigen wird, als wir verhoffen, sein wir ungezweivelt, wen unser undertane den trost befinden, werden sich mit der hilf auf unser begern auch underteniglich halten, mit erbietung, daz wir daz auch underteniglich verdienen wolten.

[4.] Und wo ksl. Mt. zu Colln abschied und du ire Mt. erreichen mochst, so wollest yrer Mt. folgen und die obberurte werbung tun mit den allerundertenigsten Worten, uf das du in dem ire Mt. nit beswerest und doch yrer Mt. unser notdurft und beswerung nit verhaltest. Wu du aber yre Mt. nit personlich ersuchen mochst, so wollest Gf. Hoyer und Hansen Renner schreiben, das sie dise werbung auf den credenzbrif hiebey [*liegt nicht vor*] an ksl. Mt. von unsert wegen tragen und waz ine zu antwort gefelt, uns die furderlich zu erkennen geben. Und ob dir etwas furfallen wurd, das du vermeynst, uns zu wissen von noten, daz wollest uns furderlich zuschreiben. In dem allem tustu unser gefellige meynung. Datum.

[5.] Daz wir dir auch nit eher geschriben, ist aus ursachen verplieben, die wir dir uf dein zukunft zu erkennen geben wollen.

[6.] *Zettel:* Und wollest in deiner werbung under anderm auch anzeigen, daz wir unsers verhoffens ye nichts unbillichs suchten, sondern das leichtlich gescheen mochte und unsers ermessens billich geschee.

[7.] Dann in der gulchischen sachen stund unser bit darauf, daz die durch sune oder recht, wie sein Mt. mit rat des Reichs vorgelagen und von uns angenommen, geendet werde, in der hessischen sache, daz es bey dem abschied zu Offenburg<sup>1</sup> bleibe, der ksl. Mt. gefallen, und daz dem folge beschee. Aber in der erfurtischen sachen, weyl ire Mt. uns nichts neus, sonder allein daz, so unser vater und wir fur der aufrur darinnen gehabt, gegeben, daz wir dabey beleyben mochten, in undertenigem vertrauen, dweil ksl. Mt. unsers verhoffens alles, das wir bitten, von recht zu tun schuldig, uns auch in disen sachen nit weniger recht mit billickait geben mog, ire Mt. werd sich in dem allem gnediglich erzeigen. Datum ut supra.

### 1632 Wolf von Weißenbach und Cäsar Pflug an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Fortgang des Rechtsverfahrens im Erfurter Streitfall; [2.] Nochmalige dringende Bitte um Stellungnahme zu dieser Angelegenheit; [3.] Einbeziehung Hg. Heinrichs von Sachsen in das Verfahren, Bitte des EB von Mainz an den Ks. um Überweisung des Erfurter Konflikts an das Reichskammergericht; [4.] Mutmaßliches Nichteingreifen des Ks. in das Verfahren; [5.] Wiederholung der Bitte um Stellungnahme Kf. Friedrichs; [6.] Bitte der Gesandten an*

<sup>1</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, *Landtagsakten*, Nr. 51.

*den Ks. um Belehnung der Hgg. von Sachsen mit den Landen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg, Ankündigung einer ksl. Antwort am Ende des Reichstags.*

*Köln, 23. August 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 307-308, 311 (Vermerk: Zu handen).*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 175a-179a.*

[1.] *Grufß.* Gnst. und gn. Hh., auf dornstag jungstvergangen [19.8.12] haben wir auf letztgesprochen interlocutori den gwalt, uns von denen burgern aus Erfurt zukomen, ingereicht, -gelegt und nach repetierung unser oftgemelten protestacion als excusatores und eo nomine von gedachter bürger wegen (in willen und maynung, das die verordenten von ksl. Mt. auf die vermaint ladung nicht solten noch mochten wider gemelten bürger procediren, anzuzeigen) furgewendt primo nullitas citationis, secundo, das dieselb ladung unwirklich worden sey, tercio, das laut des Reichs ordnung die bürger vor inen nicht solten noch mochten gerechtvertigt werden und das aller process nullus wer, quarto, das die in Erfurt banniti sigen, quinto, das sye, die in Erfurt, die ausgetreten burger irer eren, stand, hab und gueter spoliirt haben. Solichs haben wir ordenlich nach der leng deducirt und daneben all ursachen, in unsern instructionen begriffen, von wegen euer ftl. Gn. excusatorio nomine eingemischt, wiewol wir wenig hoffnung gehept, dieweil wirs ane mandat furgewendt, das es euer ftl. Gn., in massen wir dann solichs euer ftl. Gn. zuvor geschriben, erschiessen würde, als auch solichs aus folgenden hendeln erscheint. Dann aufs widertails streng anhalten, das man von wegen Menz und Erfurt wider euer ftl. Gn. ain rufen tun und dieselben euer kftl. und ftl. Gn. contumaces erkennen solten und die ausgetriben burger in diser bitt von euer ftl. Gn. gesundert, haben sye uns disen abschid gegeben, das baid tail auf freytag vergangen [20.8.12] widerumb vor inen erscheinen solten, so wolten sye uns ferrer bescheid geben [vgl. Nr. 1110 [28.]]. Wiewol wir nun mit allem vleiss durch meister Hans Rennern bey ksl. Mt. (das nicht weiter procedirt werden sollt) haben arbeyten lassen, so ist doch auf gedachten freytag ein rufen wider euer kftl. und ftl. Gn. erkennt und alsbald auf dem haus [= *Tanzhaus Gürzenich*], do man den reichsrat zu halden pflegt, in gegenwertigkeit einer grossen menge volks durch den Friderich [*Baier*], des marschals knecht, zu dreyen malen zum laden hinaus an die gassen, do vil leut gewesen seind, geschehn, und euer kftl. und ftl. Gn. auf montag, heut, dato [23.8.12], in solhem rufen zu weiter handlung citirt worden, alles laut eingelegts zedels. Was nun wir, auch ander, die euer ftl. Gn. eren und guets gönnen, ab solicher muetwilliger handlung und behönung, in unser gegenwertigkeit geschehn, beswerung empfangen haben, mogen euer kftl. und ftl. Gn. wol ermessen. Und so wir aus gemelter handlung gewißt, das euer ftl. Gn. auf bemelten montag contumaces erkennt worden, auch ferrer gegen denselben mit mehrer beschwerung und villeicht zur peen der acht procedirt worden wer, haben wir

abermals sovil gearbayt, das der Ks. wider Menz willen dem richter [*Gf. Sigmund zum Haag*] befelh getan hat, das er <sup>a-</sup>bis auf mitwoch nechst [25.8.12] umb zwu hor stillstehn soll. Wir wissen, <sup>-a</sup> das ksl. Mt. Menz zugesagt hat, das er im vor endung dits reichstags recht ergehn lassen woll.

[2.] So wir nun vorlengst euer kftl. und ftl. Gn., das wir solichs sorg trügen, verwarnt und underteniglich, euer ftl. Gn. gemuet uns zum furderlichsten zu eröffnen, gebeten haben, mit anzaigen, wu wir mandatum, das wir gut hoffnung hetten, disen handl mit eren und nutz zu erhaldden, tragen wir sonder befrembden, das wir so lang von euer ftl. Gn. mit endlicher antwort aufgehaldden worden seind. Bitten nochmals underteniglich, euer kftl. und ftl. Gn. wollen disen handel genediglich bedenken und alle künftig beschwerung der acht, auch das an euer ftl. Gn. beschwerliche mandaten, mit der tat gegen Menz und Erfurt nichts furzunemen, auch das die acht, von euer ftl. Gn. erlangt, aufgehebt werden, ausgehn möchten, statlich ermessen und uns aufs furderlichst euer ftl. Gn. gemüt berichten, dann wo wir unsern geschehn furtrag nicht geton, besonder erstlich laut der instruction, wie zuletzt geschehn ist, gehandelt hetten, so weren euer ftl. Gn. lengst contumaces erkennt worden.

[3.] Es ist auch unangesehen unsers gn. H., Hg. Heinrichs [*von Sachsen*], schreiben, an ksl. Mt. und die stend ausgangen [*liegt nicht vor*], sein Gn. in dise handlung, urtail und rufen gezogen. Das alles haben wir euer kftl. und ftl. Gn. underteniger maynung nicht verhaldden wollen. Es hat auch heut Menz dem Ks. und den stenden supplicirt und gepeten, nachdem sich der reichstag nun enden werd, das ir Mt. dise sachen, damit er seiner sachen endlich recht erlangen mög, dem camergericht befelhen woll. Datum in vigilia Bartholomei Ao. etc. im 12.

[4.] *Nachschrift:* Wir wollen auch auf nun, mitwoch [25.8.12], den Gf. [*Sigmund zum Haag*] und die verordenten rete der herbstferien, auf heut, dato, eingegangen, nicht unverwarnet lassen und darauf biten, das sy, nullitet zu verhueten, stillhalten und nicht procediren wollen und dabey anzaigen, das ksl. Mt. dise ferien nicht aufgehebt. Versehen uns auch, das ksl. Mt. sich dhainer volkommenheit ksl. gewalts geprauchten, besonder dem ordenlichen rechten sein gang lassen werde. Dann ob ir Mt. solichs tun, so würde es doch euern ftl. Gn. als dem unwissenden billich an nachtail sein. Solichs alles wollen wir furnemen, ob wir den handel, bis wir euer ftl. Gn. gemuet empfinden, schürzen [= *aufschieben*] mochten. Datum ut supra.

[5.] Wir wollen auch mit allem vleiss arbeiten, sovil uns ymer möglich ist, bey dem Ks. und sust die sach bis auf nun montag [30.8.12] aufzuhalten. Darumb wollen euer ftl. Gn. uns mitler zeit irs gemuets berichten. Datum ut supra.

[6.] *Zettel:* Auch, gnst. und gn. Hh., geben wir euern kftl. und ftl. Gn. zu erkennen, das wir assumptionis Marie virginis [15.8.12] bey dem Ks. selbs vleissig anregung getan in der gulchischen sach auf unser erst werbung [*Nr.*

---

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* etlich tag stillsteen soll. Wie lang aber stillgestanden werd, wissen wir nicht, dann so vil.

1170], auch nachvolgend ir Mt. antwort sambt den schreyben, so zwischen dem Ks. und euer Gn. darnach ergangen etc. [Nr. 1176, 1177], mit underteniger bit, nachdem Clef sich selbweltiglich der nachgelassen land und leut Hg. Wilhelms von Gulch seligen, domit euer kftl. und ftl. Gn. auf den fal, wie ir Mt. wissentlich, belehent und begnadt, underwunden und uns anher irer Mt. und der stende furslag der guet noch erkenntnis nicht wollen gedulden, das ir Mt. uns nochmals inhalts unser voriger bit von wegen ir ftl. Gn. gnediglich wollten belehnen. Wu ir Mt. des beschwert, das wir von wegen euer kftl. und ftl. Gn. nach gelegenheit der sach uns nicht versehen, so beten wir auf euer ftl. Gn. schreiben [Nr. 1178], nachdem der tag zu Santa [= Xanten] numals vergangen, auch auf unser vilfeltigs anregen gn., endliche und sliessliche antwort zu geben, die wir euer ftl. Gn. zu vermelden hetten, darnach haben zu richten. Ist uns darauf antwort gefallen, ir Mt. woll solichs mit den stenden handeln und in vier tagen antwort geben. Auf vilfeltigs anregen nach verlaufung der vier tag die antwort erlangt, ir Mt. woll uns im beslos des reichstags endlich antwort geben. Das wir eur kftl. und ftl. Gn. hiemit auch tuen vermelden. Datum ut supra.

### 1633 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

[1.] *Bemerkungen zum Erfurter Streitfall*; [2.] *Mutmaßungen über ein baldiges Ende des Reichstags.*

*Köln, 23. August 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 312 (Vermerk: Zu eigen handen).*

*Kop.: Ebd., Reg. G Nr. 207, fol. 182a u. b.*

[1.] Gnst. und gn., lb. Hh., wi di erfordisch, auch di iolchisch sachen sten, haben euer kftl. und ftl. Gn. aus mitgeschigktem prif [Nr. 1632] zu fernemen. Het mich eigentlich versehen auf iongest euer kftl. Gn. schrift [Nr. 1627], euer ftl. Gn. werden auf handlong, so euer aller ftl. Gn. reit zu Grim gehabt, auch auf unser, der reit, schreiben uns alle so lang nicht mit entwort enthalten haben. Wiwol wir den handel numals pis in di 6 wochen aufgehalten, so ist doch letztlich erfolget, wi euer ftl. Gn. aus vor- und peigeschigkten prifen haben zu fernemen. Wi korz mir di weil darob, ist Got bekant. Es wirt von etzlichen gesakt, euer kftl. und ftl. Gn. sampt iren gelarten und ander haben den verstant wol, das zu unserm forpringen, so wir von wegen euer ftl. Gn. excusatorio nomine getan, mandat gehorn, das an das nichtes fertreglich, es werd aber allein dem Ks. und den stenden zu ferachtung underlassen. Danoch most man dem kegenteil reicht ergen lassen, wiwol man dokegen angezeigt, das dorch den abschit [Nr. 158], folgent mandaten [Nr. 172, 174] und sonderlich dorch di acht dise handlong hiforn ir entschaft erlangt. Dorumb euer ftl. Gn., von neuem zu reichten, fast beschwerlich ist. Aber unangesehen allem meiniglich



dorauf bestan, den was wir des und anders forzutragen, solt an mandat also unerhort sein.

[2.] Ich versich mich, der richestag werd sich di wochen aber [= oder] aufslengest in der andern wochen enden. Euer kftl. und ftl. Gn. unterteiniglich zu dinen pin ich willig. Das der Ks. den handel etzlich tag aufhalten wil, ist uns erst heut, dato [23.8.12], vor ein or zu wissen worden. Der pot ist hi umb fonf or hinweggeritten, mit dem schreiben etzlich stond aufgehhalten. Geben zu Koln am abent St. Bartolomei Ao. domini 1512.

### 1634 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach und Dr. Johann Lupfdich

[1.] *Sorge um ein Hinauszögern der Entscheidung im Erfurter Streitfall;*

[2.] *Rechtfertigung gegenüber einer möglichen Klage Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen beim Ks.*

Wittenberg, 23. August 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 309a-310a, Konz.

[1.] Unsern grus zuvor. Hochgelarter, lb. getreuen und rete, wir haben eur schreiben, so ir und unsers vettern, Hg. Georgen, rete uns des gewalts halben getan [Nr. 1630 [2.]], entpfangen und alles inhalts vernomen. Und schreyben euch hiebey, daz ir den gewalt stellen und fertigen sollet, wie ir vernemen werdt [vgl. Nr. 1629]. Unser begerung ist aber, ir wellet daran sein, daz der gewalt dergestalt gebraucht werde, domit die sache nit anhengig gemacht und aus dem gangen, so wir, Hg. Fridrich, auf unser warhafte bericht erlangt und ausbracht haben. Dann solt die sache am ksl. hof anhengig werden, so wist ir, was der gebrauch aldo ist und wie die sachen hernach geen und daz sie kein entschafft erlangen. Also musten wir stets in beswerung steen, teten wir etwas dawider, so mocht gesagt werden, es were in steender handlung bescheen. So wurd auch domit aus dem gangen, so wir bey ksl. Mt. erlangt haben. Zu was beswerung uns solchs reichen wurd, habt ir wol zu achten, dann es wurden sich unser misgonner understeen, uns aufzulegen, als solten die nit mit gutem fug oder grund ausbracht sein. Darumb wellet dem vleisige nachtrachtung haben und vorsichtiglich hierinnen handeln, damit nit beswerung daraus entsteen.

[2.] Gf. Wilhelms von Henneberg gemahel [Gf.in Anastasia] hat uns auch in kurz geschriben [Schreiben liegt nicht vor], daz irs H. gemahel beschediger und gefangne in unserm aigentumb zu Heyneck [= Hainneck] solten enthalten werden etc. Und wiewol wir dovon gar kein wissen, so versehen wir uns doch wol, weyl Gf. Wilhelm yzo bey ksl. Mt. ist, er sol sich understeen, dergleichen yrer Mt. auch anzugeben und uns zu besweren, besonder, weyl er ein mandat an uns ausbracht hat [liegt nicht vor], darinnen berurt, sein beschediger nit furzuschiben noch zu hausen und hegen etc. Derhalb ist an euch unser begerung, ir wellet ksl. Mt. anzeigen, [falls] Gf. Wilhelm dergestalt

an ire Mt. gereicht het oder noch gereichen wurd, daz ire Mt. dem nit stat geben wolt. Dann ire Mt. sol nit zweivel haben, wir wollen uns uf yrer Mt. geschafft gepurlich zu halten wissen, wiewol uns Gf. Wilhelm zur gegenwher zu mermalen merklich verursacht hat mit dem, daz wir und die unsern aus seiner Hft. mit der tat beswert sein, als du, Wolf von Weispach, des wissen hast. Und wellet solchs yrer Mt. underteniglich anzeigen und bitten, unser gnst. H. zu sein, wie ir zu tun wist. In dem erzeigt ir uns gefallen. Datum zu Wittenberg am 23. tag Augusti Ao. domini 1512.

### 1635 Hg. Georg von Sachsen an Cäsar Pflug

*[1.] Übersendung von Belegen zu seinem Lebensverhältnis mit Gf. Edzard von Emden; [2.] Bemühen um ein ksl. Gebot an den Gf. zur Rückgabe von Groningen an den Ks.; [3.] Ersuchen an Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen um Unterstützung in dieser Angelegenheit; [4.] Bitte an den Ks. um Genehmigung zur Heimreise von Hg. Georgs Sohn Johann Hof Ehg. Karls. ohne Ort, 25. August 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8183/2, fol. 84a u. b, Konz.*

*Kurzregest: BAKS, Inventaris, Nr. 1064.*

*[1.] Lb. getrauer und rat, wir haben aus euer jungst schrift [liegt nicht vor] vermarkt, daz Gf. Edesart [von Emden] angesatzten tag, uber das er ksl. citatio anzunemen gewegert [vgl. Nr. 1303], durch seine verordente hat besuchen lassen und daz ir bey ksl. Mt. gevleissigt, in unsern sachin ausspruch zu tun. Welchs uns ganz wolgefellig, dan wir verhoffen, es solle uns, wu der ausspruch irgehet, nutzer sein dan ob der Gf. angesatzten tag nicht besucht und dasjenig, so ir vormals von ksl. Mt. zu bekommen gevleissiget, irlanget were. So aber vermutlich ist, der ausspruch werde uns beweisung der brife, so wir uns im vertragen zu Neus<sup>1</sup> haben berumen lassen, uflegen und wu die beweisung nicht unvorzuglich geschit, schedlicher verzog derhalben einfallen, schigken wir euch hirbey ksl. erste commission und declaratio sampt der Kff. verwilligung, wie die unserm lb. H. und vatern seligen [Hg. Albrecht] daruber gegeben ist,<sup>2</sup> auch des Gf. brife, darinne er bekennet, das er unsern H. vater und seine erbin zu gubernatoren angenommen, seine lehen empfangen und die vorder entpfahen wolle und welcher gestalt er des stathalterampts, der umblande und des Dums [= Appingedam] halbin verschriben ist, uf das ir sulcher brife, ab es not sein werde, nützlich habet zu gebrauchen. Und ist unser gutlich begerung, ir wollet mit vleiß anhalten, ksl. ausspruch und diser sachen, sovil uf dis zeit sein mag,*

<sup>1</sup> Gemeint sind die Neußer Schiedsverhandlungen im August 1511. Vgl. Nr. 1619 Anm. 2.

<sup>2</sup> Kg. Maximilian ernennet mit Zustimmung der Reichsstände Hg. Albrecht von Sachsen und dessen Erben zu Gubernatoren von Friesland, Freiburg i. Br., 20. Juli 1498. Regest: WIESFLECKER, Regesten II,1, Nr. 6436. Vgl. dazu BAKS, Albrecht der Beherzte, S. 133; DERS., Modernisierung, S. 139f.

entschaft zu bekommen. Uns bedunkt auch, so der ausspruch irgehet und, als wir hofen, erlangt wird, das der Gf. seine lehen von uns zu entpfahen schuldig gewest, es soll forder zu procedirn sein, weile der Gf. seiner lehen in geborlicher zeit nicht volge getan, das er der gegen uns verlustig solle gezeyht werden.

[2.] Zum andern, so, als der Gf. in einem seiner briefe bekennet, das er die stat Groningen von wegen und anstat ksl. Mt. angenommen und er des kein befehel, fug, recht noch macht gehabt und an zweifel nicht kleine buß daruf stehet, wo sich imand von wegen ksl. Mt. sachen ane befehel understehet, dunkt uns auch, es solle vleiß dorzuwenden sein, das ksl. Mt. den Gf. deshalbin streflich irkennen und im gebiten, die stat in seiner Mt. hande zu ubergeben, welchs er unsers versehens mit fugen nicht wegern mag. Ob er auch die stat mit ksl. Mt. willen ingenomen het, im solle auch derwegen straf ufzulegen sein. Des wir euch erinnern, uf das ir sampt den andern, so euch beystendig sein, daruf gedenket und, was ir zimlich und nutzlich zu geschen irmest, nach euerm gutdunken gefordern moget.

[3.] Wir haben auch die hochgebornen Ff., unsere lb. vettern, H. Friderich, Kf., und H. Johanns, Hgg. zu Sachsen etc., gebeten, iren reten zu befehlen, euch in berurten sachen beyzustehen, welchs also geschen. So wer uns aber zu vermuten, wu dise sach mit des Reichs versammlung rat soll gehandelt werden, das dan unser vettern rete nicht schedlich bey der samplung sein werden. Ist unser gutdunken, das ir alleine Dr. Luftig zu beystand gebruchet und das H. Wolf von Weissenbach bey des Reichs versammlung unser vettern stat besitze.

[4.] Ir wist auch, das wir unsern son, Hg. Hansen, nu lenger dan ein jar in des hochgebornen F., unsers lb. oheim, H. Karlen, Ehg. zu Osterreich etc., hof nicht mit cleiner beschwerung enthalden.<sup>3</sup> Und ob uns wol grosse vertrustung geschen, derselbig unser son sulde vor andern erlich gehalden und versehen werden, so ist doch wenig anders daraus irvolget, dan das der F. von Meylan [*Massimiliano Sforza*], der im stand dem hause zu Sachsen nicht gemeiß, uber unsern son gestelt, auch unserm sone ander vercleinung meher entstanden und zu seinem enthalt nicht ein pfennig gegeben oder verordent ist. Des wir nicht unbillich beschwert und derwegen bedacht sein, unsern son von dannen an ander ende zu wenden. Darumb wir begern, ir wellet bey ksl. Mt. unserm sone gn. irlaubnus nemen. Und abe sein Mt. nach ursachen fragen, moget ir seiner Mt. unser unvermogen vorwenden und also die sach vleissigen, das unser son mit gnaden abschid irlangen mag [*vgl. Nr. 1423 [3.]*], und was euch in dem allem begegnet, uns forderlich zu irkennen geben. Daran erzeiget ir uns sunderlich gut gefallen, in gnaden gegen euch zu bedenken. Datum mitwochs nach Bartholomei apostoli Ao. etc. 12.

<sup>3</sup> Hg. Georg hatte aufgrund der Verdienste seines Vaters Hg. Albrecht um das Haus Habsburg längere Zeit gehofft, seinen ältesten Sohn Johann zur weiteren Ausbildung an den burgundischen Hof schicken zu können. Im Sommer 1511 brach Hg. Johann schließlich mit 40 Berittenen in die Niederlande auf, wo er drei Jahre lang als Spielgefährte Ehg. Karls blieb. GESS, *Habsburgs Schulden*, S. 217f.

## 1636 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] Erklärung der Hgg. von Sachsen als contumaces; [2.] Ersuchen EB Uriels von Mainz und der Gesandten Erfurts um Eröffnung des Rechtsverfahrens im Erfurter Streitfall; [3.] Warnung verschiedener Personen vor nachteiligen Folgen der Wünsche Kf. Friedrichs an den Ks.; [4.] Beschluß einer Reichshilfe für den Ks. mit widerstrebender Zustimmung Weißenbachs; [5.] Dessen Entschuldigung für seine Entscheidung, in den anhängigen Streitfällen keine weiteren Anträge mehr an den Ks. zu richten, Möglichkeit einer Nichtsiegelung des Reichsabschieds durch Weißenbach; [6.] Beschluß einer Schutztruppe für den Bf. von Bamberg, Bitte um Verhaltensmaßregeln in dieser Angelegenheit; [7.] Verabschiedung des päpstlichen Gesandten; [8.] Vermutung über baldiges Ende des Reichstags; [9.] Mutmaßungen über eine Fortdauer des Erfurter Streitfalls; [10.] Wahrscheinlicher Mißerfolg des Gemeinen Pfennigs; [11.] Beschwerde der Gf.in von Hoya und ihres Sohnes gegen die Hgg. von Braunschweig, Argumente des Ks. gegen die Annahme dieser Klage; [12.] Truppenwerbungen des Kg. von Frankreich in Böhmen; [13.] Klage Weißenbachs über seine schwierige Mission; [14.] Bemerkung über den Aufbruch des Boten.

Köln, 26. August 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 44-47, Orig. Pap. m. S. (Vermerke: In seiner lieb handen; cito! cito!).

[1.] Gnst. und lb. H., euer kftl. Gn. schreiben an mich, des datum heldet zu Torgau am 20. tag Augusti etc. [Nr. 1631], ist mir am tag Partolomei [24.8.12] auf den abent behendet. Und so uns allen, den reiten, nicht zukomen, das wir ein mandat von wegen euer ftl. Gn. hetten forzulegen gehabt, weren des folgenden tages euer aller ftl. Gn., als ich nicht andres formarkt, contomaces kegen Menz und Erfort erkant worden, und wor di sach nicht allein anheingig, sonder auch mit nochteil anheinig worden, dan der kegenteil word ymer ihem reichten fortgefaren sein. Dorumb wir alle nicht weinig beschwert waren.

Als euer ftl. Gn. schreiben melt, die sach nicht anheinig zu machen, wollen wir alle, sofil an uns, vormeiden. Ob es gemiden werden mag, wirt der handel mit sich selbest anzeigen. Di Meinzischen sint fast ser uber dem euer ftl. Gn. mandat entsatzt worden, dan si meinten, iren willen zu erlangen.

[2.] Meinz und di von Erfort haben pei dem Ks. und den stenden gesucht, diweil sich der reichstag hi pald enden word, domit ir han[d]lung mit euer ftl. Gn. und den aus Erfort zu reicht gefordert, dann man den kamerrichter [Gf. Sigmund zum Haag] und das kamergericht zu commisarien vororden wolt lautes ingelegeter copia [liegt nicht vor]. Dokegen wir forgewent auch lautes eingelegeter copia [liegt nicht vor].

[3.] Euer ftl. Gn. schreiben melt, was ich uch auf ein kredenz von wegen euer ftl. Gn. an Ks. werben sol in peisein meister Hansen Renner und Gf. Hoier [von Mansfeld], dofon inen peiden auch somarie geschriben. So hab ichs dem

hofmeister von Hessen [*Ludwig von Boyneburg*], weil di heschisch handlong dorinen mit begriffen, auch als dem, der euer kftl. Gn. geheim und getreu, mit angezeigt. Di sampt mir allerlei trefliche bewegung dorinen gehabt, das solch gewerb [*wenn es*] auf euer ftl. Gn. befel an Ks. gelangen solt, euer ftl. Gn. fil nochteils pringen mocht. Wiwol di hendel gros und uberwichtig last schwer forfallen, auch mein forstant dozu fil zu gering, doch wil ich mein moglichen fleis dopei ton.

[4.] Wen euer ftl. Gn. die reichshandlong eigentlich besichtigen, di ich euer Gn. zugeschickt, werden, als ich mein, euer ftl. Gn. befinden, das di zu holf, dorinen formelt, sampt den acht reiten dem Ks. beschlossen und zugesagt ist. Und wiwol di eilent holf erstlich auf 3 monet gestelt, so hat man doch hirnoch den firten monet ihem auch gewilliget<sup>a-</sup>, doch das die acht reit uch dofon besolt werden. Di andern acht monet sol man von dem gemein pfennig geben. Gefelt der nicht, so ist domit diser zeit euer ftl. Gn. dorein nicht weiter verpflicht<sup>a-</sup>. Wiwol ich anfenglich gesagt, ob euer kftl. und ftl. Gn. ir handlong mit Klef also forfallen word, das euer ftl. Gn. weder dorch gut noch erkantnus ir angefalte gerechtikeit nicht bekommen mochten und dozu georsacht, ir gerechtikeit mit holf und rat euer ftl. Gn. lantschaft diselbig zu erlangen, desfals west ich schwerlich in ein holf zu willigen. Aber diweil euer kftl. Gn. mir dorauf nicht wider geschriben, hab ich mit Kff. und andern Ff. und stenden inhaltes meins befels beschlossen.

[5.] Di heschisch handlung stet, als si, di Hessen, und ich auch hoffen, auf wegen, di zu einer richtung mogen dinen. So hat uns der Ks. sagen lassen, er wol uns auch in der iolchischen sach eher endong des reichstags mit gn. antwort vorsehen. Diweil in den peiden hendeln, als Hessen und Iolch, noch entlichs nictes, das tulich sein mocht, von Ks. abgeschlagen und doch kein forselikeit dorauf stet, das dorch das gewerb, so ich an Ks. pringen sol, sein Mt. di rechtfertigung in der erfordischen sach lautes ausganger zitacion numals fuglich abenden kan aber mug, sonder das man den Ks. domit in allen dreien und andern sachen euer ftl. Gn. zu entkegen bewegen word, dofon konftig mer unguetes, dan ich bedenken kan, komen mocht, derhalben ich mich des antragen an ksl. Mt. ganz treuer und guter meinung unz auf euer kftl. Gn. widerschreiben mich enthalten werd. Ist mein undertenig pit, euer ftl. Gn. wollen solchs nicht anders dan pi den pflichten, di ich euer Gn. schuldig, von mir in treuen beschen vormerken. Werd ich dorch euer ftl. Gn. widerschreiben vornemen, das euer kftl. Gn. das gewerb an Ks. getan haben, wil ich mein moglichen fleis nicht underlassen. Ob euer ftl. Gn. dorauf beharen wolt, so werd ich den abschicht nicht vorsigeln. So wirt es doch bei den gemein stenden wol geacht, worumb ichs underlas, dan solt ich als euer ftl. Gn. geschigkter sigeln und solt doch ein andre meinung haben zusampt dem, das forgewilliget, wor einander, wi euer ftl. Gn. zu achten, widerwertig.

---

<sup>a-a</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

[6.] Dem von Pomberg haben di stend des Richs gewilliget, 100 pferd unz auf den nestkomenden reichstag auf seins geleites beschediger zuzulegen, und das sol auch in den abschit gesetzt werden. Dorein hat Wirtenberg, auch ich noch nicht entlich gewilt. Pit, des eur ftl. Gn. gemot mich auch zu forstendigen, dan ichs noch pisher mit guten fugen aufgehalten. Das ist alles allein auf di Wirzporgischen gericht, dan Pamborg nimpt sunst nimantes rot.

[7.] Des Pabest potschaft [*Lorenzo Campeggi*] ist abgefertiget, das ir Hlkt. auf konftigen richstag di irn schigken sol. Vorsehe sich ksl. Mt. meher Ff. in eigen person doselbest dan auf itzigen reichstag. Sodan werd man ihem des consilium und ander halben solch entwort widerfarn lassen, domit ir Hlkt. sporn mog, das ksl. Mt. und di stend des hl. Reichs zu aller dem, das ir Hlkt. [*und*] der kristlichen kirchen zu frid und gutem komen mog, an inen nicht erwi[n]den word. Dopei sint gewest alle Kff. und Ff. und der Kff. geschigkte potschaft.

[8.] Wes mir eur kftl. Gn. widerschreiben wil, das mos aufs allereilntest geschen, als es sein mag, dan ich forsich mich numals gar korzlich des aufprochs.

[9.] Wen wir inhaltes vor geschigkter instruzion [*Nr. 1603*] ab[w]enden konten, worumb eur kftl. und ftl. Gn., hi zu gesten, nicht scholdig, das wir numals auf das mandat [*Nr. 1121*] zu ton fleissig understen wollen, so quem doch der handel vor sich selbst wider heim, so wer auch di acht domit nicht gehindert noch aufgehoben.

[10.] Ich formut mich doch wol, der gemein pfeinig werd nicht allenthalben sein gang erlangen, und wirt sich diselbig holf in der einpringung an fil ortern stossen. Wiwol der Ks. ihem selbest nicht helfen kan, so kan er doch leuten auch forteilen und schaden wol zufugen, wi eur kftl. Gn. fil pas dan ich wissen.

[11.] Di Gf.in [*Ermengard*] von der Hoi [= *Hoya*], wittfrau, und ir son [*Gf. Jobst II.*] sint heut [*26.8.12*] mit einer treffenlichen forsamlung vor dem Ks. gewest, in meinung, irs schadens, so ine von den Hgg. [*Heinrich d. Ä. und Heinrich d. M.*] von Praunschwig[-*Wolfenbüttel bzw. -Lüneburg*] gefugt, zu beklagen.<sup>1</sup> Hat der Ks. ein merklichen ausschos von stenden erfordert und in rat gelegt, ob er si horn solt, dan sie worn in allen anschlegen, so das Reich irer Mt. geholfen, ungehorsam gewest. Ihen wer auch angesagt, solten [*sie*] etwa dem Hg. von Geldern fordrung geton, dodorch si in di acht gefallen, dorumb er si als di ungehorsam, di sich vom Reich gesondert, zu horn nicht scholdig. Ich mein doch, si werden gehort, aber zu dem weinigosten di wittfrau.

[12.] Der Ks. hat vorlengest gewost, das fir heubtleut von dem Kg. von Frankreich, di Phemen aufzupringen, bestalt sint, auch das man einem gereisigen 15 fl., einem gemeinen foßkneicht 5 fl. geben wil. Er hat aber forgenomen, solchs dorch den Kg. zu Behem abzuwenden.

<sup>1</sup> *Gf.in Ermengard und ihre Kinder hatten nach der überraschenden Eroberung der Gf. Hoya durch die beiden Hgg. von Braunschweig Ende Juni/Anfang Juli 1512 bei Gf. Edzard von Ostfriesland Zuflucht gesucht. Vgl. HUCKER, Grafen von Hoya, S. 85.*

[13.] Ich getrau Got, kom ich einsmals von des Ks. hof, ich wil in so grosser handlong nimerme dohin komen, dan ich weis nycht, wy mans angreift, das mans am reichten ort find. Ich pit in aller underteinikeit, eur kftl. Gn. wollen mein schreiben nicht anders vormerken, obs ihem vorstant mit mir irt, so geschit es doch aus ganz treumutigem herzen. Eur kftl. Gn. ales meinem gnst. und gar lb. H., sofil ich vorsten kan aber mag, zu dinen pin ich ganz willig. Geben zu Kollen donerstag noch St. Partolomei Ao. domini 1512.

[14.] *Nachschrift:* Der pot wirt morgen [27.8.12] umb fonf or hi ausreiten, dan er kan nicht er aus der stat komen.

### 1637 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach und Cäsar Pflug

[1.] *Ankündigung einer zweiten Handlungsvollmacht für die Gesandten, Weisungen für ihre Verwendung; [2.] Vermittlungsangebot der Kff. in der Erfurter Streitsache trotz des laufenden Rechtsverfahrens; [3.] Weisung, auf die Widersprüchlichkeit dieses Vorgehens aufmerksam zu machen; [4.] Auftrag zu weiteren Bemühungen im Jülicher Erbstreit.*

*Torgau, 27. August 1512*

*Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 180a u. b (Vermerke fol. 181b: Diese antwort hat Hg. Friderich alleyn an die rete zu Collen getan; darunter: Registrata); Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 313a-314b (Kanzleivermerk fol. 314b: Zu Torgau abgefertigt am 27. tag Augusti Ao. domini 1512).*

[1.] *Gruß.* Vesten und hochgelerten, lb. getreuen und rete, wir haben euer schreiben, des datum steht zu Cölln vigilia St. Bartholomei [23.8.12, Nr. 1632], in der vergangen nacht hie zu Torgau abwesens unsers lb. brueders, Hg. Johannsen, empfangen. Und wiewol wir genaigt gewest, dasselb euer schreiben an gedachten unsern brueder und unsern lb. vedtern, Hg. Georgen, gelangen zu lassen, so hat es doch eyl halben nit sein mögen. Wir geben euch aber gn. maynung darauf zu erkennen, das unser brueder, vedter und wir euch heut acht tag von hie aus geschriben [Nr. 1631], wie ir ab eynligender copeyen vornemen werden, darbey auch ein memora [Nr. 1121], daran unsers vedtern, Hg. Jeorgen, und unser insigel hangen, zugeschickt. Daraus ir allenthalben unser maynung vornemen werdt. Wo euch aber solhe brief und besigelte memoran nicht zukomen wer, aus dem, ob villeicht ein pot nidergeworfen, krank worden oder ein ander unfall zugestanden, so möcht ir das auf euch nemen, wie hoch ir sollt, das es geschickt worden ist. Ab aber solichs auch nicht wolt angesehen werden, so schicken wir euch hierin ein ander memorialian [*liegt nicht vor*] under unserm, Hg. Friderichs, insigel allein, weil unsers vedtern sigel also eylend nicht hat mögen erlangt und zu handen bracht werden. Das wollet, wu euch das ander nit zukomen, zu einer gewald gebrauchen, mit anzaige, das die andern, als unser bruder und vedter, unsers sigel hierzu mitgebrauchen. Ob euch das erst memoran zukomen, wie wir uns vorsehen, und euch etwas

furfallen würd, darzu des ytzigen zu geprauchen not were, so wollet es nit underlassen und die sachen darauf zum besten vleissigen und ye acht haben, das die sach nit anhengig gemacht werde, aus ursachen, wie ir selbs zu bedenken ha/b)t. In dem tut ir uns sonders gefallen.

[2.] Wir schicken euch auch hirmit copeyen, wie die drey Kff. Cölln, Trier und Phalz an uns geschriben [Nr. 1117], mit bit, ine handels zu gestatten, dabey auch, was wir ine zu antwort geben haben [Nr. 1123]. Weyl nu hier bey uns guetlich handlung gesuecht, die doch laut der Kff. schreiben Meinz gewilligt hat, und darüber bey euch urtail gesprochen und wir ausgeruefen worden, so habt ir wol zu bedenken, wie man mit uns umbgeht. Und begeren, ir wollet solichs wider Meinz zu unserm glympf furwenden, mit fugen, wie ir zu tun wist. Dann wu wir guetlich handlung irem suechen und begeren nach gewilligt hetten, so ergiengen gleichwol nichtsdestweniger urtail wider uns. Ab solichs nicht fur ein beschwerung zu achten, ist wol zu ermessen.

[3.] Wir geben euch auch zu erkennen, das wir gestern, dornstag [26.8.12], der Kff. boten, der ein fueßbot ist, alhie haben abfertigen lassen. Und wiewol diese unser schrift, ab Got will, euch ehr dann den Kff. unser antwort zukomen wird, derhalben sye noch nicht wissen, was wir auf ir schreiben willigen ader ablagen werden, so ist uns nicht wenig befremdblich, das sye urteil wider uns sprechen sollen. Das werdet ir zu unserm glimpf wol anzusaigen wissen, domit man hör, wie mit uns gehandelt und ganz unbillicherweis wider uns geurteilt und wir ausgerufen werden. Das haben wir euch in eyl nicht verhalten wollen. Darauf ir die sach wol zum besten werd zu vleissigen wissen. Und tut uns daran zu gefallen. Datum Torgau am freytag nach St. Bartholomes des aposteln tag Ao. etc. 12.

[4.] Zedel: Als auch ir, Wolf von Weisbach und Cesar Pflug, ritter, geschriben [Nr. 1632 [6.]], wie ir in der gulchischen sachen bey ksl. Mt. solicityrt habt, haben wir zu gefallen von euch vermerkt und begeren, ir wollet furder anhalten und vleyss furwenden, damit ir endlich antwort erlangt. Daran tuet ir ungezweifelt unserm brueder, vettern und uns guets gefallen. Datum ut supra.

### 1638 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach

*[1.] Skepsis im Hinblick auf Fortschritte im Erfurter Streitfall; [2.] Keine Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die sächsischen Belange bei Nichtgewährung einer Reichshilfe; [3.] Verhältnis zu Dr. Lupfdich und Ludwig von Boyneburg; [4.] Nochmaliger Auftrag, dem Ks. die starke Belastung Kursachsens durch eine Reichshilfe zu erläutern; [5.] Hilfeleistung des Reiches auch bei Friedbrüchen in Kursachsen als Bedingung für die Bewilligung der Hilfe für den Bf. von Bamberg; [6.] Probleme bei der Verhinderung frz. Truppenwerbungen in Böhmen; [7.] Auftrag zur Besprechung dieser Weisungen mit Ludwig von Boyneburg und Dr. Lupfdich; [8.] Unmöglichkeit einer Hilfeleistung für den Ks. angesichts seines Ignorierens*



*sächsischer Interessen; [9.] Ersuchen an den Ks. um Stillschweigen über die sächsischen Maßnahmen gegen die frz. Truppenwerbungen in Böhmen; [10.] Auftrag zum Abwarten in Sachen Bamberger Hilfe; [11.] Weisung bzgl. des Reichskammergerichts.*

*Wittenberg, 31. August 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 168a-172, Konz. (Vermerk fol. 172b: Abgefertigt am letz[ten] tag Augusti 1512 umb 5 hor nach mittag zu Wittenberg).*

[1.] Lb. getreuer und rat, wir haben dein schreiben, des datum steet zu Colln am dornstag nach St. Bartolmestag [26.8.12, Nr. 1636], in der vergangen nacht hie zu Wittenberg empfangen und alles inhalts vernomen. Und wu du und die andern rete auf das mandat vil ausrichten mocht, erfuren wir fast geren, versehen uns aber, die sachen werden dahin gericht, das sie in verzog gesatzt, dann weyl Meinz suplicirt hat, die sache dem camergericht zu bevelhen, so ist sich wol zu vermuten, das er damit sucht, uns beschwert in handlung zu füren.

[2.] Das du aber sorgfeldigkeit hast der werbung halb, so wir dir von wegen der hilf an ksl. Mt. zu tragen bevolhen, das es andern unsern sachen zurüttung brengen mocht etc., versehen wir uns nit, das es die beschwerung auf im hat, dann wir achten, du wirdest aus unserm schreiben befinden, wu unsere sachen abgeschlagen und also beschwert bleiben, das du alsdann die furwendung lauts unsers schreibens tun solt.

[3.] Das wir aber dir dieselb sache allein geschrieben, ist nit darumb bescheen, das wir der vor Lupfdich scheu hetten, sonder das es bey ksl. Mt. nit dafür angesehen würd, als wolten wir solchs yemands wissen lassen, der andern Hfft. verwant were. Darumb haben wir dir das allein als unserm landsessen bevolhen. Und ist uns nit entgegen gewest, das du des hofmeisters [*Ludwig von Boyneburg*] rat hierinnen gebraucht und zu diesem handel gezogen, desgleichen, das du Dr. Lupfdichs rat hierinnen gebrauchest und, sey es fur gut angesehen, zu solher handlung ziehest. Das wir dir aber vor solchs nit angezeigt, ist aus obvermelter ursach verblieben. Wir haben auch bedacht, das solche entschuldigung uns bey ksl. Mt. mer zu glimpf dann ungnaden reichen solt, solchs auch aus keinem andern bewegen dann aus notturft furgenomen.

[4.] So haben wir auch ksl. Mt. zur Neustat [= *wohl Neustadt a. d. Aisch*] angezeigt [*vgl. Nr. 1143*], desgleichen dir mit aigner hant geschrieben, Hansen Renner zu vermelden, wu uns ksl. Mt. der beschwerung nit gnediglich abhelfen würd, so wüsten wir irer Mt. kein hilf zu tun, dann wir vermochten es von unserm cammergut nicht. So hett ir Mt. gn. wissen, das sich die Ff. auf negstgehaltem reichstag zu Augspurg beschwert hetten, die hilf von irem camergut zu erlegen. Derhalb furgenomen, das die auf die undertan solten geschlagen werden, wie dann auf yetzigem reichstag abermals furgenomen. Weyl dann die undertan noch in der beschwerung stunden und ksl. Mt. uns zudem in kurz geschrieben [*Nr. 918*], mit bevelh und begere, mit den unsern den Beheym den zug, den sie mit 20 000 stark zu tun willens haben,

zu verhindern, derhalb wir auch ein aufgebot haben ausgeen lassen und die unsern in rüstung und gereytschaft halten, damit sie aber in weyter beschwerung und unkost gefürt werden, so würd nit hofnung sein, einige hilf von ine zu erlangen, wie wir dir dann das hievor in unserm schreiben [Nr. 1631 [2.]] auch angezeigt haben. Weil dann nu die beschwerung nit abgestalt und die unsern merklich damit belestigt, so hastu und ein yeder leichtlich zu achten, wie beschwerlich uns, die hilf zu willigen, furfallen wolt, weyl wir und die unsern also in sorgfeldigkeit steen, dann es wer zu besorgen, es mocht von in nit erlangt werden, sie würden es auch, ob sie uns auf unser anregen gern verfolgten, der nit vermogen. Solten wir dann irer Mt. die zusagen, ire Mt. unser beswerlichen verhinderung darinnen nit verwarnen und ir Mt. solt sich darauf verlassen, wiewol wir dafür achten, solche hilf würd ir Mt. wenig erschießlich sein, wie schwere das were, hastu wol zu achten. Darumb gedenken wir irer Mt. nichts für gewiß zuzesagen, wir wissen es dann zu halten, und achten vil besser und bequemer, ir Mt. wisse in dem, weyl wir also beswert sein, unser gelegenheit, dann nit. So aber die obligen von uns und unsern untertanen gewendt, setzen wir keinen zweivel, es werd bey inen der hilf halben kein mangel haben. So wollen wir uns auch gegen irer Mt., wie wir Got lob bisher getan, als die gehorsamen halten. Das und wie unser forig schreiben meldet, wollest irer Mt., wu unser sachen also beschwert anhengig bleiben, anzuzeigen nit unterlassen. Wolt dann ksl. Mt. darüber haben, das du sigeln sollest, dagegen wollest dich vernemen lassen, das du es gern tun wolst, damit du irer Mt. kein zurüttung machest. Du bittest aber, dieser anzeige indenck zu sein und dir der ein bekenntnus zu geben.

[5.] Der hundert pferd halb, so unserm freund, dem Bf. von Bamberg, sollen zugelegt werden, deshalb wollest dich sambt Dr. Lupfdich vernemen lassen, das uns solche und dergleichen bose handlung nit lieb were, begegten uns auch dermassen. Darumb müsten vil auf unser geleyte wenden und mochten es doch nit alles verkomen, müsten uns darzu des teglich weyter versehen und wolten uns nit gern in dem, das für gut angesehen würd, von den stenden sondern, weyl uns dann auch merklich beschwerung begegeten, der wir kein entschaft hetten, wie du weist. Wu man uns nu in denselben widerumb zuschicken und hilf tun, solchs auch in den abschied setzen, so wern wir nit allein geneigt, dem von Bamberg helfen hundert pferd zuzuschicken, sonder, wu bedacht, mit gewalt wider solch handlung furzunemen. Darin wolten wir uns dergestalt finden lassen, wie wir uns zu gut von inen wolten getan haben. Solchs wollet erstlich, ehe ir es an die stende bringet, Bamberg und den geschickten von Nürnberg, weyl sie unsers achtens in dieser sach für ein man steen, anzeigen, mit vermeldung, das wir aus beschwerung unser obligen verursacht weren, solchs furwenden zu lassen. Das inen nit zuwyder beschee, dann wo man sich in unsern beschwerungen hilflich erzeigen wolt, so würden wir uns widerumb wie billich halten. Doch wollet solichs erstlich aigentlich bedenken und beratschlagen.

[6.] Als du auch in deinem schreiben angezaigt hast, das ksl. Mt. vorlangst gewust, das vier haubtleut vom Kg. von Frankreich bestalt, ime die Beheimen zuzefüren, das aber ir Mt. furgenomen, durch den Kg. von Behemen abzuwenden etc., als geben wir dir zu erkennen, das uns ksl. Mt. derhalb auch geschriben [Nr. 918?] und under anderm angezeigt, das wir solchen der Behemen zug, sovil moglich, verkomen solten, wie wir dir dann solchs oben auch angezeigt haben. Darauf wollest ksl. Mt. anzeigen, das wir irer Mt. schreiben mit zimlichen wirden und in undertenigkeit empfangen hetten und das wir der Behemen zug halb auch vil rede gehort. Weyl wir aber des kein sonder warheit gewust, so hetten wir irer Mt. nichts davon schreiben wollen. So wir aber des einigen beständigen grund gehabt, wolten wir irer Mt. nit verhalten haben. Aber yetzo were uns von einem gleublichen geschriben, sich nit gedechten wenden zu lassen, sonder zeigten an, das sie des befreyet und mochten ziehen, wo sie wolten, allein, das es wider die cron nit wer, und weren ganz der meynung, zu verziehen, sofern in das verheissen gelt zugeschickt werd. Und ob wir wol auf ksl. Mt. schreiben den unsern aufgeboten und die uber ander beschwerung, damit sie dieser zeit belestigt, in gereitschaft halten, so hab doch ksl. Mt. wol zu bedenken, wie ein solch folk als 20 000 man sonder merklich hilf und widerstand aufzuhalten sein. Das hetten wir irer Mt. unterteniger meynung nit verhalten wollen.

[7.] Und wollest diese artikel alle mit Ludwigen [von Boyneburg] und Dr. Lupfdich bewegen und dann in dem allem das best furwenden. Daran geschicht uns zu gefallen. Datum Wittenberg am 31. dag des monats Augusti Ao. 1512.

[8.] *Nachschrift:* In dem artikel, die hilf belangend, wollest under anderm auch anzeigen, daz du auf den abschied zu Augspurg [Nr. 125] und das ausschreiben des reichstags [Nr. 940] abgefertigt werest. Weyl dann der abschied zu Augspurg vermocht, das die hilfe uf die undertanen solt geslagen werden, und unser undertanen mit beswerung belestigt weren, so wurden sie solche hilf, weyl sie der beswerung unentladen, nit ertragen mogen. Desgleichen wurden wir die von unserm camergut nit ausrichten können. Solchs hettestu vorlangst in bevelh gehabt, irer Mt. anzuzeigen. Du hettest aber verhoft, unser sachen solten sich zu gutem geschickt haben. Weil es aber nit sein wolt, so hettestu dich deins bevelhs halten müssen. Und wu des sigels halb an dich nit begert wurd, so wollest dich gleichwol gegen ksl. Mt. vernemen lassen, ob man an dich begern wurd, den abschied des reichstags mitzusiegeln, das du solchs gern tun wollest, domit du ksl. Mt. in dem kein zuruttung tetest, bitest aber, deiner anzeige indenck zu sein und dir des ein scheyn zu geben.

[9.] In der behemischen sachen wollest ye ksl. Mt. die bericht dergestalt tun, das unvermerkt beleibe, daz wir der Behem halb aufgeboten, dann du hast zu achten, was beswerung es uns bey ine brengen wurd. Darzu hat unser vetter, Hg. Georg, zugleich mit uns aufgeboten, wie du solch aufgebot aus dem druck hiebey [liegt nicht vor] vernemen wirst.

[10.] In der bambergischen sachen wollest die anzeige nit eher tun, es wurd dann auf dich gedrunen. Weyl du dich bisher aufgehalten und nit entlich antwort geben hast, daz man die von dir wissen wolt, alsdann wollest unser bedenken zum besten furwenden. Das alles haben wir dir zu weyter bericht nit verhalten wellen.

[11.] *Zettel*: Du weist auch, wie wir dir hievor des camergerichts halben zu handeln bevolhen haben. Darauf wollest dich vleissigen, einen entlichen und schriftlichen abschied zu erlangen, mit anzeig, wu die beschwerung, so wir derhalb gehabt und dir zuvor angezeigt sein, abgewendt werden, so soll an unser bestellung nit mangel sein.

### 1639 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

[1.] *Behandlung zweier Vollmachten für die sächsischen Gesandten sowie einer Erklärung Hg. Heinrichs von Sachsen zum Erfurter Streitfall*; [2.] *Übersendung verschiedener im Rechtsverfahren zum Erfurter Streitfall eingereichter Aktenstücke*; [3.] *Verschiebung der Anfrage des Ks. zur Primogeniturordnung Hg. Albrechts von Bayern auf den kommenden Reichstag*; [4.] *Stellungnahme Weißenbachs zur Supplikation Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen an den Ks.*; [5.] *Bitte der sächsischen Gesandten an die Stände um Unterstützung ihres Bemühens um die Belehnung mit Jülich-Berg, Mutmaßungen über eine Verschiebung der Belehnungsfrage auf den nächsten Reichstag*; [6.] *Plan des Ks. zur Vertagung des Erfurter Streitfalls auf den kommenden Reichstag*; [7.] *Übersendung eines ksl. Schreibens*; [8.] *Hohe Sterblichkeit in Köln, Erkrankung Zyprians von Serntein*; [9.] *Sorge um den erkrankten Dr. Lupfdich*; [10.] *Geldbedarf*; [11.] *Baldige Abreise der Vertreter des hessischen Regiments*; [12.] *Hoffnung Weißenbachs auf baldige Heimkehr*; [13.] *Seine Werbung beim Ks.*; [14.] *Dessen Antwort in Sachen Erfurter Streitfall, Reichshilfe, Jülicher Erbstreit und hessische Angelegenheit*; [15.] *Seine Erwidierung.*

Köln, 8. September 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 173-178, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu eigen handen).

[1.] Gnst. und gn., lb. Hh., des von Meinz, auch der von Erfort anwalden haben unser folmacht [Nr. 1121], di wir under euer kftl. Gn. und Hg. Iorgen insigel eingele[g]t, an dreien orten angefochten. Es haben di porger, so aus Erfort getriben, uns ein folmacht [*liegt nicht vor*] zugeschigkt, si zu excusiren. Di nicht genogsam gewest ist, auch von inen angefochten. Haben wir si nicht contemaces wollen erkenen lassen. So haben H. Zesar [*Pflug*] und ich caucionem ton mossen, das wir zu den forgewenten exceptionen, di man lautes zugeschigkter instruxcion [Nr. 1603] forgewent, in zweien monet geno[g]sam folmacht wolen dozuschigken. Hg. Heinrich hat ein prif [*liegt nicht vor*] hergeschriben, den

mir, gnst. H., euer ftl. Gn. geschickt. Hab ich den stenden, do si in fersamlong gewest, geantwort. Dorinen sich sein ftl. Gn. entscholdiget, das er domit nichtes zu ton. Danoch hat in der part auch richtiglich beklagt. Haben si mir seiner ftl. Gn. prif wider mossen geben. Den haben wir gerichtlich eingeleg[t]. Danoch hat sich der kegenteil nicht wollen domit besetigen lassen. Ist auf montag [nach] der entheu[p]tung St. Iohans [30.8.12] auf oben angezeigtes ein ortel ergangen, das di folmacht diser zeit genogsam. Wir solten auch vor di ausgetriben porger caucion, wi oben stet, zugelassen werden und Hg. Heinrich, diweil er der sachen nichtes also getan [vgl. Nr. 1110 [37.]]. Dorauf die part ein copia unsers forpringens genomen und gepeten, inen des andern tags um zwei or noch mitag zuerkennen, ir notdorft kegen unsern vermeinten excepcion auch forzupringen. Ist in zuerkant.

[2.] Schik euer ftl. Gn. hirmit ein auszog aller irer klag [Nr. 1109], dorauf unser excepcio, ir replica, unser duplica [vgl. Nr. 1110 [39.], [40.]]. Auf dinstag, den abent unser lb. Frauentag letzer [7.9.12], haben si ir triplica [vgl. Nr. 1110 [40.]], copia des abschides zu Augsporg [Nr. 158], copia eines abschides zu Geilhausen [vgl. Nr. 1076 [3.]], dofon wir kein wissen haben, auch ein vermeinte suspensio under des Ks. anhangenden sigel [Nr. 1079] eingelegt. Darauf wir untz auf donerstag darnoch [9.9.12] zeit gepeten und di zuerkant, unser quadruplica [vgl. Nr. 1110 [40.]] einzupringen. Des ich euer kftl. Gn. allenthalb ein copia mitschigk. Doraus euer kftl. und ftl. Gn. haben zu fernemen, wi di sach itzund stet. Ich fermt mich, es werd nichtes mer besonders von peiden teilen, dorauf zu gronden sei, einpracht werden. Wil man uns urteil geben und reicht spreichen, so hoffen wir, wollen ein gut orteil haben.

[3.] Was der Ks. in der peierischen sach in reichsrat gelegt, haben euer ftl. Gn. aus ingelegeter copia [Nr. 1581] zu fernemen. Das hat man auf den konftigen reichstag aufgeschoben. Wol aber der Ks. sampt den nestverbanten fronden mitler zeit gutlich dorinen handeln, lassen inen di stend auch wol gefallen.

[4.] Was Gf. Wilhe[l]m von Henberg an den Ks. hat suplicirt, ist mir dorch den Serentiner behendiget, dorauf underricht zu ton. Was ich dorauf wider getan, finden euer ftl. Gn. aus eingelegeter copia [liegt nicht vor] zu fernemen. So hab ich solchs auch selbes dem Ks. angetragen.

[5.] Der Ks. hat in reichsrat gelegt di golchisch sach, doneben anzeigen lassen, er werd von peiden teilen, als Sachsen und Klef, umb di belenung angesucht. So hetten ihen sein reit geraten, iden teil zu seiner gerechtikeit zu belen[en], und dorauf der stend rat auch gesucht. Dorauf wir, euer aller, der Ff. von Sachsen, reit, den stenden vermelt, das solchs euer kftl. und ftl. Gn. gar nicht leidlich, dan Klef het sich der land an allen bestendigen fug und gront underwonden und hett es also noch in der possessio. Solt er dozu len auch uberkomen, des man uber euer ftl. Gn. gerechtikeit zu leien kein fug hett, wer euer Gn. gar unleidlich. Euer ftl. Gn. hetten ir gerechtikeit nicht allein mit worten, sonder di auch wirklich forzulegen erpoten. Euer ftl. Gn. hetten auch ksl. und des Reichs forschlag gewilliget, das in der gut aber [= oder] dorch ein eirlichen spruch mit

Klef dorch den Ks. und das Reich entscheiden zu werden gewilliget. Klef rompt sich allein in worten seiner fermeinten gerechtikeit, wolt di nicht forlegen noch domit beweisen. Er hett auch auf des Ks. fleissig ansuchen weder di gut noch erkenntnis untz auf disen tag wollen willigen. Dorumb wir noch pitten, di stend wolten euer ftl. Gn. an den Ks. ferpitten, euer ftl. Gn. mit angezeigeten landen zu belen. Ich fersich mich, es werd dohin komen, das man peide teil mit ir ides gerechtikeit auf schirstkomenden reichstag vor den Ks. und die sten[d] bescheiden werd, doselbest den handel auszuuben.

[6.] Gf. Sigmont vom Hag und H. Ernst von Welda haben mit mir gerett, das der Ks. inen befolen, uns seichischen reiten zu sagen, ir Mt. meinung wer, das man in dem handel, Mainz und die porger zu Erfurt eins teils, euer aller ftl. Gn. und di porger aus Erfurt anders teils belangend, solt hi in reichtlicher ubung sten, untz sich der reichstag endet. Und alsdan solt der handel untz auf den konftigen reichstag geschoben werden, und das in mitler zeit nimandes nichtes kegen dem andern in ungutem aber mit der tat solt fornimen. So gedecht auch ir Mt., dozwissen dorch ir trefflich commissarien in der gut handeln zu lassen, ob di sach mocht fertragen werden. Si haltens dofor, es wer genug, das si solchs mit mir retten. Dorauf ich ein hindergang an die andern reit genomen, di der sachen mit ferwant. Haben wir alle zugleich den peiden dise antwort geben, wir hetten kein gewalt, solchs, wi si mit uns geret, anzunemen aber zu ferwilligen. Ich fermut mich, si werden uns mit dem orteil aufhalten, domit si doch den handel untz auf den konftigen reichstag schiben.

[7.] Ich schigk euer ftl. Gn. ein prif vom Ks. [*liegt nicht vor*]. Di Hessen haben auch ein solchen, doraus ich des inhaltes auch achten kan. An das het ich in nicht angenommen. Etzlich prif von Gf. Hoyer [*von Mansfeld*], etzlich von H. Ebert [= *wohl Eberhard Senft*].

[8.] Es stirbt fast ser und sonderlich umb des Ks. hof. Das nest haus bei dem Serentiner ist gar ausgestorben, und er ist schir 14 tag auch krank gelegen, doch nicht an der plag.<sup>a</sup>

[9.] Dr. Lupfting ist, als ich nicht anders merk, from, verstendig, gelart und fleissig. Er ist aber der krenkest mensch noch in dreien tagen gewest, den ich kaum gesehen hab. Es hat sich mit ihm gepessert, aber ich hab sorg, er werd der natur ir pflicht nicht lang konen ferhalten. Got fug es zu seinem pesten.

[10.] Ich han euer kftl. Gn. geschriben, das ich noch wol 200 fl. bedorfent. Ich hab di Hessen angesprochen, di haben kein gelt, wollens erst noch porgen. Das hett ein klein prifflein an der Fogker faktor alhi wol ferkomen, wi ich euer ftl. Gn. hiforn geschriben.

[11.] Di Hessen werden di wochen wegzihen, zwissen dem Bf. von Koln und dem [*Gf. Philipp*] von Waldek zu tagleisten, wi euer kftl. Gn. wissen tregt.

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen*: Ich wil vermittelst gotlich holf inhaltes euer kftl. Gn. instroxcio mein befel und gewerb an den Ks. tragen, aber ich wil michs 3 tag ungeferlich enthalten, untz di Hessen ir entlich abfertigung und wir auf di golchisch sach antwort haben und mich in dem gewerb noch derselbigen gelegenheit richten.

[12.] Wer di genad von Got het, das er seiner gros obligen hendel am ksl. hof nichtes zu ton het, ob er ein zimlichen nochteil dorumb lid, das solt zu ferklagen sein. Ich hof, ab Got wil, korzlich pei euer kftl. und ftl. Gn. zu sein, wiwol uns geporn wil, unsern weg mit forsichtikeit zu nemen.

[13.] Gestern [7.9.12] um acht or vor mittag hab ich euer kftl. Gn. befel noch auf di kredenz an Ks. erworben, dopei gewest Gf. Hoier, der Serentiner, meister Hans Rener, und hof, es sey mit allem fleis geschen und dorinen lautes euer kftl. Gn. willen nichtes nochpliben.

[14.] Heut, dato [8.9.12], umb 6 or noch mittag hat mir der Ks. dorch den Serentiner und meister Hansen Rener antwort geben lassen, wi hirnoch folget. Dorauf ich im wider geantwort, auch wi hirnoch folget:

In der erfordischen sach wer ir Mt. willen, das man hi in reichlicher ubung fortfor, untz sich der reichstag ent. Dornoch solt es auf den konftigen reichstag forder zu rechtfertigen komen aber an das kamergericht gewest werden, welchs der eins ich williget.

Das ich euer kftl. Gn. halben het dem Ks. angezeigt des Reichs holf belangent, helt ir Mt. dofor, das euer kftl. Gn. unmütig aber [= *oder*] zornig gewest zu der zeit, do euer ftl. Gn. mir disen befel geben. Ir Mt. versech sich, euer kftl. Gn. werden sich hirinen der pillikeit wol wissen zu halten.

Golch belangent het der Ks. den handel an reichsstend gelangen lassen, von inen ir wolmeinung und rat noch nicht entpfangen. Sopald er den entpfing, wolt er uns auch mit antwort derhalben nicht aufhalten.

In der Hessen handel, den wolt er itzt zu einem end pringen, wiwol etzlich von stenden fast [= *sehr*] gern faul holtz eingelegt, wi ich euer ftl. Gn. meiner zukonft vermelden wil. Doch hab ich an zweifel ganz hofnung, es sol ein bequemlich end erlangen, wiwols fil leut gern nicht gut sehen.

[15.] In der erfordischen sachen hab ich geantwort, ich het gar kein befel, weder auf den reichstag aber an das kamergericht icht in anhengung des reichtes zu willigen. Es wer auch euer ftl. Gn. gar nicht leidlich, dan di von Erfort hetten des Ks. und der stend des hl. Reichs abschid, so zu Ausporg ausgangen, dem rebellestirt und ungehorsam gelebt. Dorauf der Ks. als der reicht H. gegen dem, der ungehorsam geubet, und in einseung, so derhalben gegen euer ftl. Gn. und den ausgetriben porger wider den abschit beschwerlichen und streflichen forgenomen, den in Erfort dorch mandat gepoten, dem abschid nochzugeleben [Nr. 172, 174]. Das von den in Erfort abermals voracht. Dorauf ir Mt. si, di von Erfort, citirt auf ein tag, zu sehen und horen, wi si derwegen in di acht erkant und declarirt werden solten. Folgent het ir Mt. euer kftl. Gn. di acht geben, diweil das so offenwar und notorium, das di in Erfort dem abschiet und dem ksl. Mt. mandat nicht gelebt, und hel als di son am tag, den si hetten Heinrich Keller gehangen,<sup>1</sup> den si und andre gefangen zu ir Mt. handen hetten

<sup>1</sup> *Der Erfurter Vierherr Heinrich Kellner war im Zuge der Wirren in Erfurt am 28.*

stellen und ledigung hetten geben sollen, sampt andern artikeln des abschides und mandaten, den si nicht gelebt. Dorum si der Ks., wi auch pillich, in di acht getan. Derwegen euer ftl. Gn. kegen den erklerten eichtern pillich alles reichten ferstonden, untz so lang si dem folg und genog teten, dorumb si in di acht komen. Si haben aber von Ks. meinung nicht wollen absten. Dorauf ich gesagt, wist derselbigen keins zu willigen, genzlicher verhoffnung, euer ftl. Gn. wern solchs in keinem reichten zu ton nicht scholdig, wi wir dan solchs hi zu reicht, dorein euer ftl. Gn. uber oben angezeigete handlong gedrongen, zu reicht genogsam forpracht. Wolt man uns das reicht, diweil es euer ftl. Gn. nicht vertragen werden wolten, ergen lassen, so hett ich kein zweifel, es solt erkant werden, das euer kftl. und ftl. Gn. derwegen vor dem Ks., auch den stenden des Reichs und als wol vor dem kamergericht zu reicht zu sten nicht scholdig.

Di holf belangend wer euer kftl. Gn. des hohen verstandes und euer Gn. wist, das euer ftl. Gn. mit ksl. Mt. als irem reichten H. kein unwillen aber zorn forwenden solt. Was ich derhalben hett angezeigt, das wer euer kftl. Gn. notdorft, di ich auch dorch anzeigende orsachen genogsam fermelt, diweil euer kftl. Gn. undertan der beschwerung, wi dorch mich dem Ks. vermelt, nicht entladen, so werden si der holf nicht vermogen. Solt euer kftl. Gn. das zusagen und solt dornoch dorch solch obligen und unfermogen nicht folgen, des geprauchs het sich euer kftl. Gn. nicht gehalten, so mocht es pei ir Mt., so er sich dorauf verlassen, euer kftl. Gn. zu ungenaden reichen. Dozu euer ftl. Gn. nicht gern ursach geb.

In der iolchischen sach wer euer kftl. und ftl. Gn. gar nicht leidlich, das man Klef gleich als euer ftl. Gn. zu des gereichtikeit belen solt, dan Klef het an reichliche fug und pillikeit di land Goilch und Perg eingenomen, di euer aller ftl. Gn. dorch abgang Hg. Wilhelms von Iolch zugefallen dorch orsach, ksl. Mt. wissent, di euer ftl. Gn. an scheu albeg erpotig gewest forzulegen. So hetten euer ftl. Gn. des Ks., auch der sten[d] forschlag in di gut aber in schleunig erkentnis gewilliget. Klef romt sich allein mit worten, gereichtikeit zu haben, erpot sich keine forzulegen, wolt auch weder di gut noch erkentnis, wi oben stet, nicht willigen. Doraus pei einem idem verstendigen liderlich zu ermessen, ob man einen pillich wie euer ftl. Gn. leihen solt, dan wen Klef len und gewer zusammenprocht, so het man ihm fil seins unpillichen fornemens gesterkt und euer aller ftl. Gn. gute gereichtikeit domit beschwert und weitleuftig gemacht. Ich hoft, ksl. Mt. werd der Ff. von Sachsen treu und wolgetane dinst bedenken und sich hirinen zu der pillikeit genediglich erzeigen. Aber ich vermut mich, wir werden den abschid dorauf erlangen, wi ich hiforn von dem iolchischen artikel eins fermutlichen abschides anzeigung getan.

---

*Juni 1510 wegen angeblicher Veruntreuung städtischer Gelder hingerichtet worden. Vgl. BURKHARDT, Das tolle Jahr, S. 379.*



In der heischischen sach hab ich gesagt, so ir Mt. dem abschid noch, wi mit euer kftl. Gn. verlassen, den handel entscheiden, werden euer ftl. Gn. mit underteinikeit zu der pillikeit iren io[n]gen front [= wohl: Landgf. Philipp] dohin halten, sol[ch]s auch mit der zit zu ferdinen. Euer kftl. und ftl. Gn. zu dinen pin ich schuldig und willig. Geben zu Koln am tag unser lb. Frauen letzter Ao. domini 1512.

#### 1640 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Aussichtslosigkeit einer Vorladung Hg. Johanns III. von Kleve aufgrund des bevorstehenden Endes des Reichstags; [2.] Übersendung verschiedener im Rechtsverfahren zum Erfurter Streitfall eingereichter Aktenstücke, Widerstand gegen den ksl. Plan einer Verschiebung des Themas auf den nächsten Reichstag; [3.] Hoffen auf einen ksl. Schiedsspruch in der hessischen Angelegenheit mit Ernennung der Hgg. von Sachsen zu Kuratoren Landgf. Wilhelms d. Ä.; [4.] Bitte um Übersendung des Achtbriefs gegen Erfurt.*

*Köln, 9. September 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 180a-181a, Kop.*

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., uns seind euer kftl. und ftl. Gn. schrift, des datum helt zu Wittenberg freitags nach Egidii [3.9.12, *liegt nicht vor*], am tag nativitatis Marie [8.9.12] zu handen komen, die wir untertenig empfangen und verlesen haben. Und bitten darauf euer kftl. und ftl. Gn., untertenig zu wissen und erstlich der gulgischen sachen halb, das nu zur zeit, wider den Hg. von Clef ladung zu bitten, daz dieselb handlung vor endung des reichstags solt gehandelt und gerechtfertigt werden, zu spet ist, dann der reichstag nu am ende und vil Ff., auch von den stenden sich von hynen begeben und teglich von hynnen fugen. Darumb es anzuschen unsers bedenkens ganz unbequem. Wir wollen aber darauf erbieten, da[[ß] wider den Hg. von Clef eine citacio auf den negsten reichstag, auf einen namhaftigen tag vor ksl. Mt. und den stenden zu erscheinen, ausgee, ir erkenntnus zu gewarten, darzu ein bekenntnus von ksl. Mt., die wir von euer kftl. und ftl. Gn. wegen lehen gesucht und begert haben zu erlangen, vleissigen.

[2.] *Sonder, wie es zu dieser zeit in der erfurtischen sachen ein gestalt hat, schicken wir euer kftl. und ftl. Gn. sumarie des Bf. von Meynz und der von Erfurt clage [Nr. 1109], auch unser und des widerteyls excepcion, replica, duplica und quadruplika [vgl. Nr. 1110 [39.], [40.]], in hoffnung, es solle in kurzen tagen zum urteil beschlossen werden. Daraus euer kftl. und ftl. Gn. zu befinden haben, das wir die sachen, als vil uns moglich, anhengig zu machen geflohen haben. Es hat wol ksl. Mt. an uns synnen lassen, zu gestatten, diesen handel in aller gestalt, wie er ytzunder steet, bis auf den negsten reichstag aufzuschieben. Wir haben aber solchs abgeschlagen mit den Worten:*

Wir haben keinen bevelh, in einigen aufschub zu bewilligen, und seind in hoffnung, das alhier auf eingebrachte handlung solle erkannt werden, das dits gericht in diesem fal nicht euer ordenlich und bequem gericht sey und wider euer kftl. und ftl. Gn. nicht zu handeln habe und des gerichtszwang ledig und los geteylt werden soll. Und so solchs beschied, so hette diese handlung alle ir end und bedurft ferner keins aufschubs oder weyter handlung etc. Ob aber wir solch urteyl erlangen werden, darauf wir vleissig erbieten wollen, ist Got befolhen, dann die practica ist leyder so seltzam alhie, das wir von nichts gewisses schreiben mugen.

[3.] In der hessischen sachen haben wir den trost, das ksl. Mt. in kurzen tagen einen entlichen spruch tun werden, des verhoffens, er solle euer ftl. Gn. nach gelegenheit nicht mishagen, dann den gewissen verstand haben wir, das euer kftl. und ftl. Gn. Landgf. Wilhelm zu einem curator gesetzt und geordent werden. Das wir euer kftl. und ftl. Gn. halb vor das best und nützlichst achten und in untertenigkeit nit verhalten wollen, dann euer kftl. und ftl. Gn. vil angenemer und beheglicher dinst zu erzeigen befinden uns euer kftl. und ftl. Gn. ganz willig. Datum dornstags nach nativitatis Marie Ao. etc. XII<sup>mo</sup>.

[4.] *Nachschrift:* Wir achten, das nicht unbequem sein solt, das euer kftl. und ftl. Gn. uns den achtbrief [*gegen Erfurt*] aufs furderlichst uberschickt, dann es mochten hendel vorfallen, darzu wir solchs achtbriefs notturftig.

#### 1641 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Wolf von Weißenbach

[1.] *Auftrag, dem Ks. die negativen Folgen einer Verschiebung der sächsischen Belange auf den nächsten Reichstag darzulegen; [2.] Vorschlag, die vom Ks. geforderte Reichshilfe von dessen Schulden bei den Hgg. von Sachsen abzuziehen.*

*Schellenberg, 17. September 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 182a, 183a, Konz. (Vermerk fol. 182b: Abgefertigt aufm Schellnberg am 18. tag Septembris Ao. 12<sup>mo</sup>).*

[1.] Lb. getreuer und rat, wir haben dein schreyben mit bericht, wie die sachen steen, welcher deiner schrift datum helt zu Colln am tag nativitatis Marie virginis gloriosissime [8.9.12, Nr. 1639], sambt dem, waz allenthalben in der erfurtischen sachen furbracht ist, empfangen und alles inhalts vernomen. Weyl dann Zieser Pflug, ritter, dabey auch geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], so geben unser vetter [*Hg. Georg von Sachsen*] und wir euch antwort darauf [*Nr. 1642*], wie du vernemen wirst. Nachdem du aber weist, daß wir dir vormals angezeigt haben, wie beswerlich uns sey, so wir unser sachen und obligen nit entschaft erlangen und die anhengig beleiben solten, darumb wollest nochmals mit vleis darob sein, sovil moglich, das die nit anhengig gemacht oder uf kunftigen reichstag verschoben werden, dann du hast zu achten, das die reichstage ungewiß und wann die sachen darauf verschoben, daz wir allemal

darauf warten müssen und die hende wern uns also gebunden. Das uns und den unsern fast unleidlich, dann du weist, die in Erfurt understeen sich vil mudwilliger handlung, tun auch den unsern nit zalung. Darumb wir und die unsern stets in emporung sitzen müssen. Aus dem wir unser undertane, weyl sie also obligen und beswerung haben, die nu lange zeit gewert, zu einiger hilf oder steur nit getrauen zu bewegen. Das wollest nochmals ksl. Mt. über furgebracht ufs allerunderstenigst anzeigen, domit ire Mt. des und daz wir der hilf nit vermogen, von uns wissen habe. Und wollest unser sachen allenthalben zum besten vleysigen. In dem tustu unser gefellige meynung. Datum zum Schellenberg am freitag St. Lampertentag Ao. domini 1512.

[2.] *Nachschrift:* Wu aber ksl. Mt. darauf stund, daz wir ye die hilf geben solten, so wollest anzeigen, das uns swere were. Und domit ire Mt. ye vermerken mocht, daz wir ungeru ichts furnemen wolten, daz yrer Mt. bey andern einen eingang machen solt, so bitten wir, ire Mt. wolt uns solche hilf an unser schult ablaen und, sovil die ertragen wurd, darauf quitiren, in ansehen, daz wirs aus unserm seckel oder camergut zu verlegen nit vermochten. So wurden wirs auch bey den undertan, weyl sie also beswert, nit erlangen mogen etc. Und wollest solchs erstlich Hansen Renner anzeigen und mit seinem rat handeln, dem haben wir geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], das du etlicher sachen halben an ine gelangen wirst, und mit vleis daran sein, wu ksl. Mt. die hilf nit nachlassen wil, das sie an der schuld abgelagen werd. Wollest ye vleis haben, das unser sachen nit anhengig gemacht und sonderlich die erfurtische, dann du hast zu achten, wie beswerlich uns daz were, desgleichen, wu die gulchisch sache uf kunftigen reichstag solt beschiden werden, dann der von Cleve ist des lands in possession. Darumb wollest, sovil dir moglich, daran sein, daz vermeiden werd, dieselben sachen anhengig zu machen. In dem tustu uns zu gefallen. Datum ut supra.

#### 1642 Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen an ihre Reichstagsgesandten

[1.] *Weisung, nicht auf einer Ladung Hg. Johans III. von Kleve zum kommenden Reichstag zu beharren und die bisherige Verhandlungslinie fortzusetzen; [2.] Hoffen auf einen guten Abschluß des Erfurter Streitfalls, Möglichkeiten zur Beglaubigung des Achtbriefs gegen Erfurt; [3.] Aufforderung, sich um ein Zustandekommen des Schiedsspruchs in der hessischen Angelegenheit zu bemühen.*

Schellenberg, 18. September 1512

Kop.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 184a-185a.

Konz.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 187a u. b.

[1.] *Gruß.* Wir haben am nestvergangen dinstag [14.9.12] hie zum Schellenberg euer schrift [Nr. 1640] entpfangen, daraus in unsern sachen euern vorgewanten

vleiß, auch gestalt derselben unser sachen zu gutem gefallen vormarkt. Und als ir anzeigt, das uf itzigem reichstag in der gulichsen sach handlung nicht zu irlangen sey, darumb ir bedacht, zu vleissigen, das der Hg. von Cle[v]e uf nestvolgenden reichstag, vor ksl. Mt. und des Reichs stenden austrags zu gewarten, verhort werde, sulchs achten wir, das es von euch wol gemeint, aber aus vil ursachen, davon itzund zu schreyben, unnöt. Ist unser begerung, wu angezeigte citatio, wie ir zu vleissigen bedacht, nicht irlanget, ir wellet uf dismal darnach ferner nicht trachten, sunder uf foriger meynung, wie euch von uns befolhen ist, bleyben und, obgleich die sach in itzigem wesen bleyben muß, euch nicht hindern lassen. Und wu es nicht besser werden mag, so wollet euers ansuchens, so ir von unsern wegen getan, bekentnis zu irlangen, vleissigen.

[2.] In der erfordischen sachin ist uns bis an dise zeit durch euch wolgefellig gehandelt, wollen auch guts ausspruchs verhoffen. Und ob beschwerung oder die sach in verzug zu furen verfallen werde, das werdet ir an zweifel zu flihen und allenthalben unser notdorft wol zu bedenken wissen. Uns wer auch nicht entkegen, euch nach euerm anzeigen ksl. acht, wie wir, Hg. Friderich, die irlanget, itzund mitzusenden. So ist doch unmogelich, unsers abwesens darbey zu komen. Darumb es uf dismal nicht hat sein mogen. So ir aber doch abschrift davon habet, meister Johannes Renner die acht selber geschriben, mit des bekentnus ir inhalt der acht wol werdet beruen mogen. Und ob es daran nicht genug sein wird, habet ir uf unsern gegeben gewalt wol versicherung zu machen, das original der abschrift gemeß zu beweisen. Darumb wir uns unzweifelich versehen, es werde deshalb kein mangel erscheinen.

[3.] Unsern omhen Landgf. Wilhelm belangend wollet noch vleiß verwenden, das es die wege, wie ir vertrust seyt, moge irreichen. Und ob es davon fallen werde, das wollet uns, so erst es moglich ist, verwarnen, darnach zu richten. In dem allen wir uns euers besten vleyß vertrusten wollen und fuglichs gegen euch in gnaden irkennen. Datum Schellenberg sonnabend nach Lamperti Ao. etc. 12.

### 1643 Cäsar Pflug an Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Übersendung eines gemeinsamen Berichts der sächsischen Gesandten über den aktuellen Stand der Streitfälle Jülich, Erfurt und Hessen; [2.] Teilerfolg im Konflikt mit Gf. Edzard von Emden; [3.] Baldige Heimkehr der sächsischen Gesandten.*

*[Köln], 18. September 1512*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 51, Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Gn. H., wy wir in der gulichschen, menzischen, erfordischen und hessischen sachen abschied erlangt und wy sie allenthalben stehen, werden eur ftl. Gn. aus dem gemeinen brief, an aller eur ftl. Gn. geschriben [Nr. 1645], vornemen.

[2.] Sonder in der handelung, den Gf. von Embde belangend, haben wir sulchen widerstand gehabt, das ich eur ftl. Gn. nicht wais zu schreiben, und gedenk, dasselbt eur ftl. Gn., so ich anheim kome, noch der lenge zu underrichten. Und in keinen weg das ortel habe erlangen mogen, sunder ein mandat [Nr. 1308] haben annemen muessen, und doch, das dasselbt mandat in einer zeid enthalten und nicht sall ausgehen. Ich wil mich aber vorsehen, das mandat sal euer ftl. Gn. bas gefallen und mher zu nutz kommen dann das ortel.

[3.] Wy es auch in allen anderen sachen stehet, will ich eur ftl. Gn., so ich ins land komme, underrichten, als ich zu Got verhoffe. Uf sonntag ader montag noch Michaelis [3./4.10.12] so wollen wir kegen Leipzk ader Pegau kommen. Eur ftl. Gn. vil angenemer und beheglicher dinste zu bezaigen befinden mich eur ftl. Gn. ganz willig. Datum sonnabends noch Lamberti Ao. etc. 12.

### 1644 Wolf von Weißenbach an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

[1.] Seine Überzeugung, das Bestmögliche für die Belange beider Ff. getan zu haben; [2.] Heimreise Dr. Lupfdichs; [3.] Abgereiste und noch anwesende Reichstagsteilnehmer; [4.] Wünsche des Ks. für die Siegelung des Reichsabschieds; [5.] Stellung von vier Reichsräten durch die Kff.; [6.] Zurückbehalten der ihm aufgetragenen Werbung in Sachen Reichshilfe; [7.] Übersendung verschiedener Briefe; [8.] Vermutliche Zustimmung Kf. Friedrichs von Sachsen zum Verkauf von Heiligkreuz an Jakob Villinger; [9.] Nicht übermittelter Bericht über ein Seegefecht zwischen Engländern und Bretonen sowie die Eroberung von Florenz durch den Kg. von Aragón; [10.] Übersendung des ksl. Schiedsspruchs in der hessischen Angelegenheit; [11.] Ksl. Entscheidung im Streit um den Güldenweinzoll; [12.] Rückführung Landgf. Wilhelms d. Ä. nach Hessen; [13.] Sorge um Friesland; [14.] Bevorstehende Heimreise der sächsischen Gesandten, steigende Sterblichkeit in Köln.

Köln, 19. September 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 186-187, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gnst. und gn., lb. Hh., euer kftl. und ftl. Gn. schreiben an Dr. Lupftig und mich, des datum helt sonntag noch nativitatis Marie virginis [12.9.12, liegt nicht vor], ist mir auf heut, dato [19.9.12], behendet. Ich forsich mich, euer ftl. Gn. sei in gemein, auch von mier allein schrift zukomen, doraus euer ftl. Gn. spuren, das wir euer kftl. und ftl. Gn. gelegenheit aller handlung, sofil uns mit der zeit moglich gewest, nit verhalten, sonder zugeschigkt. Derhalben ich der undertenigen zifersicht, euer ftl. Gn. werden uns genediglichen entschuldiget haben. Wi aber die sachen Erfort, Iolch und Perg belangent itzt sten und zu diser zeit verlassen, horen euer ftl. Gn. aus dem gemeinen unser, der reit, prif [Nr. 1645], den euer ftl. Gn. wir hyrmit schigken zu fernemen.

[2.] Dr. Lupftig ist am donerstag iongestvergangen [16.9.12] hi danen heimgezogen und befilt sich euer ftl. Gn. als der willig diner seinem lb. H.

[3.] Alle Kff. und Ff., auch fast alle potschaft sint hinweg, allein Menz, Brandenburg, des Kf., Hg. Wilhelms von Peiern, wirzporgisch, di potschaften, und wir Seichischen sint noch hy. Uns hat allein aufgehalten das bekentnis der gesonen len Iolch und Perg [Nr. 1192], auch di zitacio an den von Klef [Nr. 1191], auch das bekentnis meins gewerbes, das kamergericht belangent [vgl. Nr. 1638 [11.]].

[4.] Di ksl. holf belangend hab ich meins gewerbs kein bekentnis, wi ich euer ftl. Gn. meiner zukunft wil berichten. Aber di besigung stet dorauf, das von wegen der Kff. Meinz und Trier, Pfalz und Prandenborg sollen sigeln. Der Ks. wil keiner potschaft sigel nicht haben, sonder di Ff., di ir sigel nicht hyhaben, di do zum sigeln geordent sint, di sollen ir sigel in einer zeit kein Meinz schigken. Do sol solchs besigelt werden.

[5.] Nachdem di ordnung, hi und zu Trir beschlossen, gepit, das man dem Ks. 8 reit sol halten untz zu beschlos nestkonftigen reichtags, di doch von der gemein eilenden holf sollen irs soldes bezalt werden, wi euer ftl. Gn. meiner zukunft auch weiter bericht entpfan wirt, ist den Kff. zugelassen, das si 4 derselbigen reit orden sollen [Nr. 1592 [6.]]. Hat man euer ftl. Gn., auch Prandenborg, iglichem einen also zu orden, zugelassen, dan Meinz und Pfalz wollen ein, Trir und Koln auch ein schigken. Erstlich was die meinung, euer kftl. Gn. und der Kf. von Prandenborg solten auch ein schigken und dornoch alle seichs Kff. aber [= oder] ir geschigkte den firten miteinander kisen. Das haben H. Eitelwolf [vom Stein] und ich uns nicht wollen bewilligen. Dorumb hat man den, so alle seichs miteinander kisen solten, euer kftl. Gn. und Prandenborg noch gelassen. Doch wil ich euer kftl. Gn. selbst, ab Got wil, bericht dofon ton.

[6.] Ich hab mich meins gewerbs, so ich an Ks. iongest getan, di holf belangen, mossen pergen, wi mir euer kftl. Gn. befolen, es solt sonst ein ganz zurottung gemacht haben.

[7.] Ich schigk euer ftl. Gn. itzlich prif, an euer ftl. Gn. halten.

[8.] Des Fillingers halben helt sichs also, das derselbig handel an di Kff. umb ferwilligung gelangt ist und das di Kff., auch der Kff. potschaft dorein gewilliget haben [vgl. Nr. 1575 Anm. 2]. Do solchs an mich quam, von wegen euer kftl. Gn. dozuzureden, hab ich gesagt, diweil ir aller kftl. Gn. dorein williget, versech ich mich wol, es werd euer kftl. Gn. halben auch nicht mangel haben.

[9.] Ich wolt euer kftl. Gn. neue gezeiten geschriben haben, wi es zwissen den Engelissen und den Pritanigern, auf dem mer zu streiten, eigentlich zugangen, auch wi der Kg. von Arogon Florenz mit gewalt erobert. Diweilen aber Gf. Hoyer [von Mansfeld] und meister Hans [Renner], als si mich bericht, schreiben, dorumb ichs underlas.

[10.] Wi der Ks. ein sprochen in der hesischen handlung getan [Nr. 1244], haben euer ftl. Gn. aus peigeschigkter copia zu fernemen. Di Hessen haben auch sonst allerlei, in dinstlich, erlangt, als ich euer ftl. Gn. auch forder berichten wil.

[11.] Den golden zol belangen hat der Ks. H. Adelman, den deutzen meister, zu einem commissarien verordent [vgl. Nr. 1210] und des 14 tag noch Galli [30.10.12] ein tag angesetzt. Und ob aus genogsam erkundung di sach nicht fertragen, sodan wil der Ks. auf Adelmans bericht, ob der Kff. und Gff. klag fug aber [= oder] nicht hab, auf dem nestkonftigen richstag di pillikeit verfangen aber reicht dorinen ergen lassen. Und mitler zeit hat der Ks. an den irigen ortern den zol zu seinen handen enthalten wollen. Dowider haben di reit, auch di Hessen fast gefochten und letztlich dorauf beschlossen, das man solchs hinder euer aller ftl. Gn. als den formonden nicht willigen kont. Dopei es diser zeit pliben. Der Ks. hat gesagt, er wol euer ftl. Gn. auch dorumb schreiben.

[12.] Der Ks. hat Fridrich Drott Landgf. Wilhelm zu einem hofmeister geordent. Der sol in auf St. Michahelistag [29.9.12] zu Openheim annemen und kein Kassel aber Marporg, dos hofweisen sein wirt, furen. Got geb, das wol beste und [daß] nicht poser wint doreinfal.

[13.] Frislant hab ich sorg, es sei halb inen, halb uns. Ich wil euer ftl. Gn. meiner zukonft, sofil ich des weis, auch berichten.

[14.] Ich verhoff und versich mich, ab Got wil, das wir auf dinstag [21.9.12] gar gefertiget wollen sein und uns noch heimet wenden. Der Bf. von Monster hat zwen seiner diner hi gezolt<sup>1</sup>. Es prichte ie lenger ie mer mit dem sterben ein und sonderlich in fil heusern umb des Ks. hof, wiwol es Got lob der fremden leut fast verschont hat untz anher. Es wir[d] aber di leng, als ich besor[g], ausprechen. Ich hoff aber, wir wollen uns dofonheben. Euer kftl. und ftl. Gn. zu dinen pin ich scholdig und willig. Geben zu Koln sonntag noch Lampertii Ao. domini 1512.

## 1645 Die sächsischen Reichstagsgesandten an Kf. Friedrich III., Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Vertagung des Erfurter Streitfalls auf den kommenden Reichstag; [2.] Ladung der Parteien im Jülicher Erbstreit auf den nächsten Reichstag, Übersendung eines Entwurfs des Ladungsschreibens zum Reichstag; [3.] Ernennung der sächsischen Hgg. zu Kuratoren Landgf. Wilhelms d. A. von Hessen; [4.] Verschiebung der Entscheidung in Sachen Güldenweinzoll auf den kommenden Reichstag.*

Köln, 20. September 1512

Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 58-59.

Kop.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 188a-189a.

[1.] *Gruß.* Gnst. und gn. Hh., wir bitten eur kftl. und ftl. Gn. undertenig zu wissen, das Gf. Sigmund vom Hag sampt seynen beysitzern in der menzischen und erfordischen sachen uns disen abschid am freitag nach nativitatis Marie

<sup>1</sup> Unklare Wortbedeutung.

[10.9.12] gegeben, nemlichen, das aus grosse der personen, die dyser handel belangt, erfordert seyn notturf[t], eyn bedenken zu haben, und doruf ein bedacht bis auf den nehsten reichstag genohmen und eynen termyn uf den 14. tag des monden Januarii angesetzt. Und wiewol wir kegen demselbigen vom Hage und seynen assessoribus haben horen lassen, das wir an dem verzug beschwerung hetten, so ist es doch unhülflich gewest. Und dyeweyl es keyn anderung hat haben mogen, so haben wir ihn zu versteen gegeben, wir willten sulchen abschid eur kftl. und ftl. Gn. vormelden, dye würden sich ungezweyfelt der gebur desfalls wol wissen zu halden, zuvorsichts, eur kftl. und ftl. Gn. werden befinden, das sulchs zu andern nicht in unser gewalt gestanden.

[2.] Und yn der gülichen sachen hat uns ksl. Mt. disen abschid uf unser vilfeltigs ansuchen gegeben, das sein Mt. wolde uf den nehsten reichstag beyde parteyen vorbescheiden und mitsampt den stenden eyns izlichen notturf und gerechtikeyt horen und rechtlich erkantnus ergehen lassen, und ferner bewilligt, uns eyne recognicion zu geben, das wir nach absterben Hg. Wilhelms von Gülchs von wegen eur kftl. und ftl. Gn. dye lehen gesucht haben [Nr. 1192], und uns eyne notel, wie dye citacion lauten solt, ubergeben und nachgelassen [Nr. 1191/A], dyeselben eur kftl. und ftl. Gn. zu ubersenden. Demnach so schicken wir eur kftl. und ftl. Gn. dyeselbt citacion, dye auch ksl. Mt., dergestalt auszugehen lassen, bewilligt. Und so sie eur ftl. Gn. dermaß auch gefelt ader eyne anderung darinne zu haben vermeynt, moget dieselbt Johan Renner zuschicken, mit dem wir abgeredt, berürte citacion den Hgg. von Clef zu vorfertigen. Und wollet damit nicht vorzihen, uf das sulche citacion zu rechter zeyt uberantwort werde. So wollen wir die recognicion der lehen selbst mit uns bringen, als wir vorhoffen zu Gott, in kurz bescheen soll, dan sich des Reichs sachen uf dismals zu eynem beschluß lenden, und das alle Kff. und Ff. und der mererteyl der stende sich von hynnen gefugt und begeben haben.

[3.] So hat auch ksl. Mt. in der hessischen handelung, Landgf. Wilhelm belangend, eynen spruch getan [Nr. 1244] und eur kftl. und ftl. Gn. in demselbten spruch Landgf. Wilhelm zu curator gegeben, wie wir dan zu unserm anheymkomen eur kftl. und ftl. Gn. grundlicher berichten wollen.

[4.] Sunder der declaracion halben des zols hat seyn ksl. Mt. bis uf den nehsten reichstag ufgeschoben. Mitler zeyt will seyn Mt. die stelle, da sich dye Ff. und Gff. beclagen, das der zoll wider dye begnadung gebraucht und genommen werde, besichtigen lassen und uf demselben reichstag weyter darinne handeln. Es wer wol ksl. Mt. gemüte, das der zoll bis zu austrag yn seyner Mt. hende solt gestelt werden. Dye regenten, auch wir haben sulchs abgeschlagen und damit, das wir sulchs hinder eur kftl. und ftl. Gn. nicht zu bewilligen haben. Daruf ksl. Mt. gesetiget und uns sagen lassen, seyn Mt. wolde eurn Gn. darumb schreyben. Das alles haben wir eur kftl. und ftl. Gn. underteniger meynung nicht vorhalten wollen, dan wir alwege undertenige dyenste zu bezeigen ganz willig. Datum Collen montags vigilia Matthei.



## 15.2. Bischof Georg von Bamberg

**1646 Bf. Georg von Bamberg an die Statthalter und Räte zu Bamberg***Informationen und Weisungen zur Verlegung des Reichstags nach Köln.**Trier, 30. Juni 1512**Bamberg, StA, B 67/XVII Nr. 163a, Prod. 5, Konz.*

*[Der Anfang des Schreibens fehlt.]* Wir fugen euch auch zu wissen, das gestern [29.6.12] ksl. Mt. an die stende begert hat, aus etlichen angezeigten ursachen zu irer Mt. uf das furderlichst gein Coln zu komen und den reichstag daselbst zu besliessen etc. Das also die hygen stend gewilligt, und werden uns vor nechsten sonntag [4.7.12] deshalb alhie erheben und gein Coln zu irer Mt. ziehen. Aber Pfalz ist von hie dannen anheimgeriten und rete alhie gelassen. Nit wissen wir, ob der hernach gein Coln komen wirdet oder nit. So ist Wirttemberg heut [30.6.12] auch anheim gerieten und will rete gein Coln schicken. Sagt, ksl. Mt. wisse sein ehaft selbst, das er nit lenger bleiben konne, also das allein die drei geistlichen Kff. *[von Mainz, Trier und Köln]*, auch *[der Bf. von]* Straßburg und wir persönlich sambt der andern Kff., Ff. und stend potschaften gein Colen ziehen werden.<sup>a</sup> Darumb, wes ir uns furter schreiben wolt, das tut gein Colen. Wir wollen auch zu Coblenz bestellen, ob ein pot von euch dahin kome, das er gein Colen gewiesen werde. Dergleichen haben wir diesem poten bevolhen, unterwegen und sonderlich zu Aschaffenburg auch zu tund. Das alles wolten wir euch, darnoch zu richten, gn. meynung nit verhalten. Datum Trier an mitwoch nach Petri und Pauli Ao. etc. 12.

**1647 Bf. Georg von Bamberg an den Bamberger Domdechanten Wilhelm Schenk von Limpurg**

*[1.] Beschlüsse des Reichstags in Sachen neue Reichsordnung und Gemeiner Pfennig; [2.] Zustimmung Bf. Georgs zu einer Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg; [3.] Weisungen zu deren Bezahlung.*

*Köln, 25. August 1512**Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 8, fol. B, Konz.*

*[1.] Gruß.* Wirdiger, edler, lb. vetter, andechtiger und getreuer, auf diesem gehalten reichstag ist erstlich zu Trier und itzo hie zu Coln neben andern des Reichs sachen von loblichen, guten ordnungen, zu hanthabung fridens und

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* Und wir mogen, als ir selbst ermessen konnt, noch zur zeit bey ksl. Mt. umb kein erlaubnis arbeyten und sonderlich, dweyl wir noch bey ksl. Mt. und den stenden in unsern sachen keinen entlich beslus erlangt haben. Dorinnen wir zu Colen nit feyern wollen und alsdan, so ehest es mit fugen gesein kann, bey ksl. Mt. arbeiten, uns anheim zu erlauben.

rechtens im hl. Reich dynend, durch ksl. Mt., unsern allergnst. H., und gemeine versambnung des Reichs stende statlich geratslagt und deshalb beslossen, auch zu erhaltung derselben ordnung ein gemeiner hilfpfennig uf alle stend durch das ganz Reich angelegt und in einer sundern mas einzupringen und zu geprauchten verordent, wie ir dan das hienach weyter und mere bericht werden sollet.

[2.] Und nachdem aber ksl. Mt. uf ir ernstlich anhalten und begere zu eroberung des lands zu Geldern, dagegen ir Mt. ietzo in krigsubung steht, durch alle stend des Reichs ein anlehen zugesagt und bewilligt ist, auf Michaelis schirst [29.9.12] gewißlich bey den Bmm. zu Frankfurt oder aber zu Augspurg, welcher ort yedem am gelegensten sein würd, zu erlegen, solcher gestalt, das dasselbig furter ksl. Mt. gereicht und iglichem stand solch sein anlehen von dem gemeynen hilfpfennig, der in seiner oberkeyt gefallen würd, wider bezalt werden solle etc., so hat uns nicht anderst wollen gepürn, dann solchs, wie ander stend, ksl. Mt. auch zu bewilligen. Doran uns dan nach dem vorigen colnischen anslag,<sup>1</sup> der zum selben mal uf ein jar lang gestelt gewest und itzo neue uf vir monat gesetzt ist, 16 zu roß und 28 zu fus vir monat lang zu versolden und ye uf einen reysigen ein monat 10 fl. und uf einen fußknecht ein monat 4 fl. zu rechnen, darzuleyhen gepurt. Das trifft in einer suma an gelt, als wir es uberlegt haben, 1088 fl. rh.

[3.] Und dieweyl dan numals nicht ferren uf St. Michelstag, ist unser begere und bevelch, ir wollet durch wechsel, wie ir den wol zu tun wist, bestellen, das uf solche zeyt unser gepurnus angezeigt anlehens dem Bm. zu Frankfurt oder Augspurg, an welchem ort es euch am bequemsten ist, gegen zymlicher recognierung gewißlich gereicht und nicht verzogen werde. Dorum wir ungezweyfenlicher hoffnung, ksl. Mt. werd darob gn. gefallen tragen und uns mit unsers stifts anligen und sachen in fester gnedigern bevelh und bedenken haben. Dem tut ir uns zu gefallen und wollen uns auch doran verlassen. Datum Coln am mitwochen nach Bartholomei Ao. 12.

### 15.3. Bischof Lorenz von Würzburg

#### 1648 Bf. Lorenz von Würzburg an seine Reichstagsgesandten Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] *Bemühungen beim Ks. um Lösung Eustachius von Thüngens aus der Acht; [2.] Konflikt mit dem Gf. von Henneberg-Schleusingen um das Geleit bei Mainberg; [3.] Geleit für den Bf. von Bamberg zu seiner Reise zum Reichstag; [4.] Dessen Haltung zur Verlängerung des Schwäbischen Bundes; [5.] Eintreffen eines weiteren ksl. Ladungsschreibens, gesundheitliche Hinde-*

<sup>1</sup> Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

*rungsgründe für eine derzeitige Reise Bf. Lorenz' zum Reichstag; [6.] Dort zu erwartende Parteiungen; [7.] Baldige Information über die Reise des Bf. von Bamberg nach Trier.*

*Schloß Marienberg, 12. April 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 35-36, Orig. Pap. m. S. (mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] *Gruß.* Wirdiger, lb. andechtigen und getreuer, wir schicken euch<sup>1</sup> hiebey den bewilligungbrive unsers H. und freunds von Bamberg, Stachiusen von Thüngen ksl. Mt. acht halben betreffend [*liegt nicht vor*]. Magstu, Sigmund von Thüngen, ritter, deshalb bey ksl. Mt., ein absolucion zu erlangen, handlung haben und uns dieselbig furter hieher überschicken. Wolten wir euch gn. meynung nit verhalten. Datum in unserm sloss unser lb. Frauen berg uf den andern hl. osterfeyrtag Ao. etc. 12.

[2.] *Zettel:* Auch so wisst ir, was Gf. Wilhelm [*von Henneberg-Schleusingen*] uber ksl. Mt. mandat gewalts ubt zu Meunburg [= *Mainburg*], die leut zu dringen, zu geloben, das sie unser gleyt nit nemen etc., und der schrift, so Mgf. Friderich uns getan hat [*liegt nicht vor*]. Mogt ir alles ksl. Mt. anzeygen und doneben in geheym handeln, das Gf. Wilhelm durch ksl. Mt. geboten würde, von seinem furnemen abzustellen und uns am gleyt des orts unverhindert zu lassen, auch dem Mgf. geboten werde, Gf. Wilhelm kein hilf oder beystand wider uns in solchem zu tun, angesehen unser rechtgebot etc. Und ob das etwas kosten würd zu erlangen, habt ir wol macht etc.

[3.] Item als wir disen brive gefertigt haben, hat uns Bamberg geschriben, er woll uf den reichstag gein Trier und wir sollen ime gleyt zuschicken gein Grevenreinfelt. Werden wir ime ein gleyt geben in gemeiner form durch unser Ft. und land und Grevenreinfelt nit die grenytz lassen sein. Versehen uns, er werd bis mitwochen [*14.4.12*] zu nacht hie sein und wirt zu wasser abhinfarn. Hab wir euch nit wollen verhalten etc.

[4.] Item ir dirft in der buntischen sach<sup>2</sup> nit zu sere eyln, dann so Bamberg hinabkombt, kont ir mit fugen durch die Pfalzgravischen bey ime wol erlernen, was gemüts er sey. Doch so wollet in alle weg nach abschrift des vertrags guts vleys stellen.

[5.] So ist uns uf den hl. karfreytag [*9.4.12*] aber von ksl. Mt. ein schriftliche erforderung, uf den reichstag zu ziehen [*wohl Nr. 959*], uberantwort. Darumb wollet uns gegen irer Mt. nach dem pesten verantworten, dann wir in warheyt diser zeyt nyrgentz gewandern [= *hinreisen*] mogen. Aber in einer wochen, drey oder viern ungeverlich mocht unser sach pesser werden. Mochten wir alsdann, in ein pad zu ziehen, erleubnus gehalten, das wir mit fugen uf und ab mochten ziehen, das wer uns ein dinst. Und wollet uns dasselbig wissen lassen.

<sup>1</sup> Zu Peter von Aufseß vgl. REUSCHLING, *Regierung*, S. 173, zu Sigmund von Thüngen *ebd.*, S. 163f.

<sup>2</sup> Gemeint ist die Verlängerung des Schwäbischen Bundes.

[6.] Item zu bedenken, Mgf. Friderich und Casimir haben mit ine abhin gefurt Mgf. Ernsten von Baden. So werden Pfalzgf. [Ludwig] und Hg. Friderich von Beyrn uf Mgf. Philips von Baden seyten sein und villeicht der von Zorn auch. Wolten wir euch auch nit verhalten, euch darnach wisset zu richten etc.

[7.] Item wie Bamberg hie scheidet, sol euch auch unverhalten pleyben. Geben uf den andern hl. osterfeyrtag Ao. etc. 12.

### 1649 Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen an Bf. Lorenz von Würzburg

[1.] Freude über die gesundheitlichen Fortschritte Bf. Lorenz'; [2.] Für und Wider seiner Teilnahme am Reichstag; [3.] Baldige Rückkehr des Ks. von einem Jagdausflug; [4.] Dessen Resolution in Sachen Jülicher Erbstreit, Antwort der Stände; [5.] Mögliche Unterstützung Hg. Ulrichs von Württemberg für Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [6.] Eintreffen Bf. Wilhelms von Straßburg; [7.] Ankunft einer frz. Gesandtschaft.

[Trier, 21. April 1512]<sup>1</sup>

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 50a, wohl Orig. Pap. m. S.

[1.] [Der Anfang des Schreibens fehlt.] Auch, gn. F. und H., das sich eur ftl. Gn. sachen ganz wol bessern, das haben wir von herzen und mit freuden fur alles anders gern gehort. Der almechtig Gott wolle eur Gn. mit gesuntheit und selikayt zu eur Gn. gefallen lange zeit fristen.

[2.] Und wie wir oft geschrieben haben, darauf steet es noch: Kont eur Gn. fuglich komen, eur Gn. verdinet dank und bey vilen des guten willen. Wo es eur Gn. aber nit fuglich tun kan, so ist kein ungnade ader beschwerde do, und doch so mus sich eur Gn. zu webern [= reisen] sonsten auch enthalten. Auch mocht es sein, das hendel uf die bane komen, derhalben besser were, eur Gn. wern anheymys dann hye. Mag uns wol dergleichen angewehet haben. Darumb wissen sich eur Gn. wol zu halten.

[3.] Ksl. Mt. ist sieder montags [19.4.12] nit hye gewest, sonder daussen uf einem slos. Wolt morgen [22.4.12] geiagt haben. Das macht der regen, nun bey 3 tagen stetigs gefallen, wendig; wurd morgen wider herein.

[4.] Ir Mt. hat einen zetel [Nr. 1159] den stenden, zu beratschlagen, uberantworten lassen, wie eur Gn. hiebey vernemen; trifft Gulch und Cleve an etc. Irer Mt. ist antwort zu geben uf gestern [20.4.12] beschlossen, die zu bieten, gn. gedult zu tragen, bis die stende volkumenlicher anhere komen, dieweil irer Mt. beger groß, allen stenden und dem ganzn Reich gros daran gelegen sey.

<sup>1</sup> Das nur unvollständig angegebene Datum des Schreibens läßt sich exakt bestimmen anhand von Nr. 1832 [32.], [34.], wo als Zeitpunkt des Jagdausflugs Ks. Maximilians die Tage vom 19. bis 22. April sowie der 21. April als Tag der Ankunft einer frz. Gesandtschaft in Trier genannt werden.

[5.] Ob wir doch etwas mit [Hgg. Ulrich von] Wirtenberg dorften reden, die Hennebergische[n] liessen sich, wie eur Gn. anlanget, vil hin und wider horen grosser zugesagter hilf von seinen Gn. Nun geb im eur Gn. keinen glauben, wolten sich auch des genzlich nit versehen noch auch seinen Gn. einiche ursach geben. Und baten darauf, sich wider eur Gn. nit bewegen zu lassen, mit anzeige eur Gn. erbietens, auch uf sein Gn. bescheen etc. Das mag eur Gn. uns iren willen eroffen. Hetten es langest gern getun. Er mocht leicht gedenkn, man vorachteten ine. Ob es dannocht ichts guts geberet. Datum uf mitwochen etc.

[6.] [Bf. Wilhelm von] Straspurg ist montags [19.4.12] zu nacht komen, fragt und begert eur Gn. gar treulichn nach.

[7.] Heut [21.4.12] ist ein französisch botschaft, ein Bf. [von Marseille, Claude de Seyssel], mit 20 bestien [= Pferde] herekomen. Haben ine Hg. Friedrich von Bairn und Zoler mit swebischem latein entpfangen.

### 1650 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Zufriedenheit mit ihren Berichten, seine anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden als Hinderungsgrund für eine Reichstagsteilnahme, Hoffen auf baldiges Ende des Reichstags und auf energisches Vorgehen des Ks. gegen die Franzosen in Italien; [2.] Dank für die Antwort Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs; [3.] Bereitschaft, beide Pfalzgf. als Vermittler in seinem Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen zu akzeptieren; [4.] Bestrebungen, die Hgg. von Württemberg und von Bayern vom Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund abzuhalten; [5.] Vertrauliche Übersendung des Entwurfs des neuen Bundesvertrags, seine Bedenken dagegen; [6.] Mögliche Inanspruchnahme der Bundeshilfe durch den Ks.; [7.] Mutmaßliche weitere Nichtbeitritte zum Bund aufgrund der hohen Kosten der Bundeshilfe; [8.] Hinderungsgrund für einen Wiederbeitritt des Mgf. von Ansbach-Kulmbach; [9.] Auftrag zu Sondierungen bei Kf. Ludwig von der Pfalz und Bf. Georg von Bamberg wegen ihrer Haltung zum Bundesbeitritt; [10.] Weisungen, die Belehnung des Mgf. von Ansbach-Kulmbach mit Schwarzenberg zu verhindern und ein Rechtsverfahren gegen den Gf. von Henneberg-Schleusingen in Gang zu bringen; [11.] Bestrebungen des Schweinfurter Bm. auf dem Reichstag; [12.] Widerruf des Auftrags, die ksl. Genehmigung für seine Reise ins Heilbad zu erwirken; [13.] Geheime Mitteilungen durch den EB von Köln; [14.] Überfall des Hans von Rabenstein auf kurpfälzische Bürger; [15.] Aufforderung zu weiterer Berichterstattung.

Würzburg, 28. April 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 38-42, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentata dinstag nach jubilate 1512 [4.5.12]; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] *Gruß*. Wirdiger, lb. andechtigen und getreuer, uns sein von euch drye schriefft nacheinandern zukumen [Nr. 1649, die beiden anderen liegen nicht vor], nemlich die erst durch den kellner zu Aschaffenburg zugeschickt, die ander durch unsern boten Aschaffenburg und die dritt durch Claußlein, unsern rey tenden boten, auf gestern [27.4.12] zu abent zubracht. Die wir alle alles inhalts vermerkt und tragen in solchem allen eur handlung ganz gut gefallen. Und geben euch dorauf zu versteen, wiewol sich unser sache von den gnaden Gots teglich bessert, so wil uns doch nit fuglich sein, on beswerung unsers leybs uns noch zur zeyt zu webern [= *reisen*] zu begeben. Derhalben ist unser gutlich begere, wue es die notdurft erheyscht, das ir uns nochmals unsers aussenpleybens zum besten wellet entschuldigen. Der Sernteyner hat uns auch derhalben geschriben [Nr. 970] und uns hoch ermanet. Aber in warheynt können wir es dieser zeit nit getun aus ver hinderung unsers leybs, wie wir im dann das hiebey auch schreyben [Nr. 976]. Der tag mocht sich aber so lang verziehen und sich auch unser sachen dermassen bessern. Würde es dann von noten, so wollten wir kummen und tun, wie wir vormalen mere getan haben. Wir sein aber guter hofnung, ksl. Mt. werde den reichstag balde enden, angesehen die handlung, so sich in welischen landen, die dann vast [= *sehr*] erschreckenlich ist, begeben hat.<sup>1</sup> Und unsers bedunkens steet wol, solch handlung bey ksl. Mt. zu bedenken, das der Franzos nit zu gar uberhand neme und die röm. kirch vertruckt werde. Darzu wollet furdern, sovil ir konnt, auch uns wider schreyben, wie sich der tag zum ende schicke.

[2.] Item als ir geschriben hapt, wes euch der Pfalzgf. [*Ludwig*] etc. und sein bruder, Hg. Friderich, zu antwort haben geben, solcher antwort tragen wir gut gefallen. Wollet ir beder liebe des von unsern wegen freuntlichen dank sagen, mit er bieten, das wir willig sind, das in gleychen und merern fellen freuntlichen zu vergleichen und zu verdienen.

[3.] Item wir mogen wol leyden, das ir liebe zwischen uns und Gf. Wilhelm [*von Henneberg-Schleusingen*] handlung furnemen, und ir mogt als für euch selbst iren lieben anzeygen, das sie sich nit irren lassen, obwol sechsich rete dor bey sein wurden, dann die handlung wurde doch bey iren lieben [*sein*]. Allein, ob sie das nit richten oder vertragen, das die Sechsischen ire Hh. aller handlung und sunderlich des mutwilligen furnemens Gf. Wilhelms zu berichten hetten, das were uns dinstlich und unser grosse notdurft, were auch sunderlich on nachteyl irer beder liebe.

[4.] Item des bunds halben wisst ir numere, wie Menz, Hg. Wilhelm [*von Bayern*], Wirtemberg und andere, die villeicht doreinkummen wollen, steen. Dornach habt ir euch allweg zu richten. Doch wollen wir euch nit verhalten, das wir wars wissen haben, das gar treffenliche bey Wirtemberg durch eynen man,

---

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl die Schlacht bei Ravenna am 11. April 1512. Vgl. Nr. 821, 1083 [4.].

der noch nit auf dem tag, auch gros ist, den ir wol merken mogt,<sup>2</sup> gehandelt wirdet, nit in den pund zu kummen. Dorumb es noch Wirtembergs halben eins zweyvels darf. Wir vernemen auch, es solle gleychermaß bey Hg. Wilhelm gehandelt werden, nit doreinzukomen, aber sein rete haben es umbgestossen. Das wollet sunsten bey euch pleyben lassen.

[5.] Item wir schicken euch hiebey des neuen vertrags des bunds [*liegt nicht vor*] copien. Hat uns Eystet durch Jorgen Wernitzer in grosser geheim zugeschickt, dann im solcher auch vertreulichen worden ist. Und als wir solchen vertrag gelesen, finden wir den in vil artikeln beswerlichen, und nemlich hat ksl. Mt. dorinnen ein grenitz der Gft. Tyrol angezeygt, die zeuhet an eynem ort an Venedig, am andern ort an Meyland, itzund Frankreych, am dritten an die Sweytzer. Steet zu besorgen, ksl. Mt. werde seltn mit den dreyen eynig sein. Wue dann ksl. Mt. mit der dreyer eynem zu tun hat, so ist allweg der krieg do. Ist solchs wol zu bedenken.

[6.] Item ksl. Mt. hat ir in solchem vertrag vorbehalten, wann er des begert, sollen die Bundischen ime schicken 2500 zu fusse und 250 reysiger. Ist zu achten, wann ksl. Mt. sich an den grenitzen gegen obgemelten parteyen besorgt, das er solch leute allweg haben wolle zu besetzung seyner ortfflecken, dann zum kriege were ir zu wenig. Dann im vertrag steet ein artikel, wue man ir Mt. die ganz hilf schicken wurde, solt man die 2500 mann und die 250 gereysiger nit schicken. Solche schickung wurde allein geen uber die Ff. und stete, dann Gff., prelaten und die vom adel sollen nit auf iren costen schicken. Wie das yderman gelegen, ist wol zu achten.

[7.] Item die ganz hilf ist im vertrag noch nit ausgetruckt und dorumb unterlassen, das sie noch nit wissen, were in bund wil. Domit haben sie yderman seinen anschlag nit machen mogen. Aber wir sein bericht, der ganz anschlag sey 11 000 zu fusse und 1300 zu rosse, und in solchem anschlag habe bishere geburet dem Bf. von Augspurg ein monat 60 zu rosse und 300 zu fusse. Wann das ein ganz jar solt wern, truge der sold der 60 zu rosse und 300 zu fusse nit vil unter 24 000 fl. Mogt ir abnemen, ob das in eins iglichen vermogen sey. Derhalben wir achten, es werden noch vil aus dem bunde pleyben der obgeschriebenen artikel halben und auch, wie ir geschrieben hapt, wann einer nit allweg ja spreche, das er undank verdiene etc. Und wir halten, Eystet werde swerlich in rat finden, doreinzukumen aus gemelten artikeln und ursachen.

[8.] Item so werdt ir eynen artikel in der vereynung finden, wann einer, der nit im bunde ist, gegen eynem, der im bunde ist, das recht beutet auf die drey richter des bunds, so tun sie iren bundsverwanten kein hilf. Derselbe artikel dunkt uns gut sein fur uns alle, die nit im bunde sein, dann Bamberg, Eystet und wir haben gemeyniglich gut sachen gegen dem Mgf., derhalben wir recht wol mogen leyden. Wirdet ime, dem Mgf., dodurch die hilf abgeschniten. Halten wir es dofur, es sey nit seiner cleinsten beswerung eine, das er nit gern in bund

---

<sup>2</sup> Gemeint ist vermutlich Kf. Friedrich von Sachsen.

kompt, dann sein gemute stet, das er gern hilf hette, er hette recht oder unrecht etc.

[9.] Item werdet ir aber eynen artikel finden, dorinnen ausgetruckt wirdet, das alle verbuntnus in zeyt dieser eynung sollen ruhen und stillsteen, kan Mgf. nit tun, dann Sachsen, Brandenburg und Hessen wurden das nit nachgeben. So kan Bamberg und wir das keiner an den andern auch tun. So können wir das on Pfalz oder Pfalz on uns das auch nit tun etc. So ir die copien uberlest, werdet ir die artikel und beswerung dermassen und villeycht andere mere darzu finden. Ir mogt solch copien wol dem Pfalzgf. in vertruwen mitteyln, desgleychen Bamberg, wyewol swerlich doselbst H. Hansen von Swarzenberg halben zu handeln etc. Wollet dannoch erlernen, ob Pfalz in bund wolle oder nit, uns dor-nach haben zu richten. Desgleychen mogt ir bey Bamberg auch fuglich erfahren, wiewol wir achten, er konne nichts dorinnen getun on unser verwilligung, auch seins capitels willen und wissen. Derhalben er villeycht mit solchem ruhen muß, bis er heimkumpt etc. Uns wil aber bedunken, das noch nicht bessers were, dann das drey oder vier, die einander gesessen, beyeinanderplieben. Dorauf mogt ir mit Pfalz handeln nach euerm gutbedunken.

[10.] Item Swarzenberg lehenmachung berurend kont ir das fuglich verhindern, dorin tut vleyß, dann ksl. Mt. enthelt sich des billichen.<sup>3</sup> Dann durch die verwilligung, so es dem Mgf. zugewant, wurde dem gemeinen Reych der dinst, den itzt Swarzenberg tun muß, entwendt. Vil von uns dorumb zu geben, ist in unserm vermogen nit. Wann er aber am scheyden were, das Mgf. von euch hinwegzuhe, konte ir dann durch den Sernteyner zuwegenbringen, das ksl. Mt. Gf. Wilhelm von Hennberg gebute, uns am gleyt unter Meuenberg [= *Mainberg*] unverhindert zu lassen, und gebe dorauf eynen richter, ob er derhalben vorderung zu uns wolt haben, das er uns vor demselben rechtvertigt. Ob ir darumb dem Serentiner etwas zu geben verspricht, es wer 50, 60 oder bis in die 100 fl., und das Swarzenberg domit auch verhindert wurde. Und die richter zwischen Gf. Wilhelm wollt uns der eyner gefallen, nemlich Menz, Coln, Trier, Pfalz, Sachsen, Bamberg, Eystet, der appellation verdingt oder unverdingt etc. Und unsers bedunkens schlecht uns ksl. Mt. unser erbieten und mandat wider Gf. Wilhelm mit keiner billichkeyt ab, dann kuntlich und wissentlich ist, das wir und unser voffaren des in geruiglichem beseß und gebrauch gewesen sind.

[11.] Item Mertein Hoeloch<sup>4</sup> ist hinab. Hat hie gebeten, ime eynen brive an euch, H. Petern, zu geben, ime im anschlag des Reychs furderlichen zu sein, dann die von Sweinfurt lassen sich bedunken, sie sein zu hoch angeschlagen. Er hat auch hie frey zugesagt, nichts wider uns zu handeln, und so er wider

<sup>3</sup> Nachdem Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach bereits seit dem Jahr 1500 landesherrliche Rechte auf Schloß Schwarzenberg geltend gemacht hatte, sah sich Johann von Schwarzenberg schließlich am 16. September 1511 gezwungen, ihm das Schloß zu Lehen aufzutragen. Vgl. SCHWARZENBERG, *Geschichte*, S. 61; SEYBOTH, *Markgraftümer*, S. 304.

<sup>4</sup> Schweinfurter Bm. und Reichstagsgesandter.



heimkumme, wolle er uns und die von Sweinfurt vertragen. Hab des ganze macht, und sunderlich, das uns unser lantgericht des orts pleyben solle. Auch werden wir in geheim bericht, sie arbeyten, von Gf. Wilhelm zu kummen. Mogt ir ein aufsehen auf ine haben. Heldet er sich recht, so seyt im auch dester furderlicher.

[12.] Item urlaub ins bad zu erlangen, lasset beruhen.

[13.] Item als Coln<sup>5</sup> euch, H. Petern, etlich hendel in geheim eroffent, konnen wir wol abnemen, was die sein. Versehen uns, man wisse sich wol dorinnen zu halten.

[14.] *Am 21. April (mitwochen nach quasimodogeniti) ritten acht wohlhabende kurpfälzische Bürger aus Amberg und Neunburg vorm Wald von Amberg nach Nürnberg. Zwei Meilen von Amberg entfernt wurden sie von Hans von Rabenstein und sieben Begleitern angegriffen, gefangengenommen und weggeführt. Vermutlich wollte Rabenstein sie um 5000 oder 6000 fl. schätzen, doch konnten sie im Rahmen einer (näher beschriebenen) Aktion befreit werden. Er (Bf. Lorenz) ließ sie nach Würzburg bringen, wo sie gestern eintrafen. Ihre Namen sind auf dem beigefügten (nicht vorliegenden) Zettel verzeichnet. Weist seine Gesandten an, den Kf. von der Pfalz über den Vorgang zu informieren.*

[15.] <sup>a-</sup>Item es steen sunsten alle sachen alhie in gutem wesen. Wes euch begeben, das uns zu wissen not wirdet, das wellet uns ye zu zeyten unverhalten lassen. Datum in unser stat Wirzburg am mitwochen nach misericordia domini Ao. etc. 12 [28.4.12].<sup>-a</sup>

### 1651 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Weiterbeförderung eines Briefes des Bf. von Bamberg; [2.] Mahnung zur Zurückhaltung in Sachen Einungsgespräche zwischen dem Kf. von der Pfalz und dem Bf. von Bamberg; [3.] Definitive krankheitsbedingte Absage seiner Reichstagsteilnahme; [4.] Überfall des Hans von Rabenstein auf kurpfälzische Bürger; [5.] Bedenken gegen eine überhöhte Reichshilfe von 20 000 Mann; [6.] Skepsis gegenüber einer Verlegung des Reichstags nach Antwerpen; [7.] Zustimmung zu militärischer Unterstützung des Papstes durch die Eidgenossen; [8.] Auftrag zur Beschaffung eines der in Trier aufgefundenen Heiltümer; [9.] Johann von Schwarzenberg als Widersacher des Hst. Würzburg; [10.] Antwort auf das Schreiben Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrichs in Sachen Hans von Rabenstein; [11.] Auftrag zur Erlangung weiterer Mandate gegen Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [12.] Weisung zu

---

<sup>a-a</sup> Möglicherweise versehentlich gestrichen, da das Schreiben bei einer Streichung keine Schlußformel und kein Datum aufweisen würde.

---

<sup>5</sup> Wohl EB Philipp von Köln.

*Verhandlungen mit Zyprian von Serntein über einen Wiederbeitritt Bf. Lorenz' zum Schwäbischen Bund bei verringerter Bundeshilfe; [13.] Mahnung zu fleißiger Pflichterfüllung.*

*Würzburg, 8. Mai 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 44-49, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum mitwochen nach cantate [12.5.12] zu nacht; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] *Gruß.* Lb. andechtigen und getreuen, uf gestern [7.5.12] ist uns abermals ein schrift von euch zukumen [*liegt nicht vor*], die der keller von Aschafenburg gein Rotenfels geschickt etc. Die haben wir alles inhalts vernomen. Nachdem ir anzeigt in solcher schrift, das ir uns vor vier schrift getan habt, darauf ir noch nit antwort von uns habt, versehen wir uns, ir habt numals unser antwort uf die ersten drey schrift [Nr. 1650] von unserm boten Aschafenburger empfangen. Do lassen wir es noch bey bleiben. Und als ir noch kein antwort habt uf die vierden schrift, die der bambergisch knecht bracht hat, lassen wir euch wissen, das derselb bambergisch knecht penultima Aprilis [29.4.12] uf den abent zu acht horn fur unser schlos [*Marienberg*] kumen ist. Haben wir lassen aufspern und ine einlassen, eurn brief gelesen und von stund an unsern boten Cleßlein mit unsers H. und freunds von Bambergs brif gein Bamberg geschickt. Der ist ultima Aprilis [30.4.12] frü zwischen 6 und 7 gein Bamberg kumen und den brif geantwortet, wie [*ihr*] aus inligendem zetel [*liegt nicht vor*] zu vernemen habt. Derhalben wir achten, das durch uns in solchem nichts verseumbt. Habt ir unserm H. und freund von Bamberg anzuzeigen.

[2.] Item in solchem eurm vierden brif [*liegt nicht vor*] ist nichts besunders, das antwort bedarf, dan allein, als ir schreibt, Pfalz wolle mit Bamberg handeln der eynung halben und euch, wes ime begegnet, eröffnen. Dobei bleybt es noch wol, dann wir sehen ganz nit fur nutz oder gut an, das ir eynig wort mit Bamberg derhalben redet, dann der hofmeister [*Johann von Schwarzenberg*] würde gedenken, uns were vil daran gelegen, und stieß es dester eher umb.

[3.] [...] Und als ir in der funften und euer letzten schrift [*liegt nicht vor*] anzeigt, das wir auch wissen sollen lassen, ob wir noch komen wollen oder nit, haben wir euch nechst bey unserm boten Aschenburger geschriben [Nr. 1650 [1.]], wiewol sich unser sachen von den gnaden Gottes teglich wol bessert, das wir dannoch nit komen können, dann ob wir zu Trier weren, konten wir doch nit gehandeln, müsten auch besorgen, das sich unser besserung wider zu ergerung schicket. Darumb lassen wir es noch bey dem, das wir nit kumen können. Wollet uns des bey ksl. Mt. und andern, wo es von nöten ist, verantworten, dan es ist dy lauter warheit. Ir wißt unser alte krankheit. Wiewol dy von gnaden Gottes nit todlich ist, so wil sie doch nit leiden vil wanderns und unordnung, domit uns nit ergers daraus entsteen etc.

[4.] Item Pfalz und Rabensteiner halben, derselben handlung seyrt ir numals durch unser schrift [Nr. 1650 [14.]] auch bericht. Mochten wol leiden, wie ir

zun Pfalzgravischen gesagt habt, das sich ir amptleut und untertän gegen uns hievör auch gehalten hetten und noch teten etc.

[5.] Item als ir schreybt von 20 000, halten wir ganz dofur, das es eben als wenig volg werde haben als die 50 000,<sup>1</sup> dan das vermögen ist bey den gehorsamen nit; so tun dy ungehorsamen nichts. Sagt man vil zu, steet zu besorgen, es werde nit gehalten, als es on zweivel an ime selbs ist. Solt es aber allein zu eynem geschrey furgenomen werden, liessen wirs auch gescheen. Ir wißt unser untertän gemuet, die werden sich swerlich darhinter lassen bringen. So ist es in unserm vermögen nit, zu achten auch, das bey andern dergleichen sey. Darumb, was andere tun, können wir nit wol abwenden. Das ir dasselbig auch tut, das ist auch unser meynung. Möcht aber solche handlung der 20 000 uf ein andern reichstag, so mer leut bey der hand weren, geschoben werden, bedeucht uns das beste, und das ksl. Mt. dannocht itzund ein geltlein würde etc. Dan das man mit den 20 000 uf den gehorsamen wolt ligen, das die allein dinen solten, das seyt, sovil möglich ist, vor, domit es gleich gehalten werde.

[6.] Item als ir schreibt, das der tag ander ende und gein Antorf [= *Antwerpen*] solt verrückt werden, halten wir dofur, Kff. werden es beswerlich tun. Solten sie dan mit geringer anzal, als sie itzt zu Trier sein, dohin ziehen, were unsers bedünkens nit ansehlich und verechtlich. Stet es dan darauf, das man dodurch meuterey furkumen und gelt zuwegen brengen soll, het ir wol abzunemen, wie geverlich die Nyderlant steen und zu besorgen den Franzosen. Got fugs zum besten. Doch wo andere ziehen, ist unser meynung, das ir auch ziehet. Und so es zum ziehen kumpt, kont ir dan die wege finden, das du, Sigmund, mit erlaubnis und gnaden ksl. Mt. anheimreyten möchtest, das hetten wir gern, were auch unser notturft herheyemen.

[7.] Item das die Sweizer dem Babst mit 16 000 stark zuziehen, wo dem also, hetten wir gern, versehen uns, es solt wider ksl. Mt. auch nit seyn.

[8.] Als das gefunden heyltumb publizirt, wie merklich in dreyen capsen gefunden, wollet fleis haben, ob ir ichts davon erlangen möcht. Were es nit von den besten, das es doch de moderatibus sein mocht, nachdem vil heyltumb zu Trier ist, domit wir unser kirchen domit auch zieren möchten.

[9.] Item das ir, H. Peter, und der hofmeister<sup>a</sup> nebeneinander sitzt wie hund und katzen, das gefellt uns ganz wol, wolten das nit anders wünschen.<sup>2</sup> Und wie ir schreibt, können wir wol abnemen, das er alle gute werk, dieweyl er do ist,

<sup>a</sup> *Unterstrichen, darüber von anderer Hand: der lang man. Randvermerk: H. H[ans] v[on] Swarzenberg dem stift wider.*

<sup>1</sup> *Gemeint sind die für ein Reichsheer gegen Venedig vorgesehenen 20 000 Mann, über die auf dem Trierer Reichstag verhandelt wurde, bzw. die 50 000 Mann, die Ks. Maximilian auf dem Augsburger Reichstag 1510 für denselben Zweck verlangt hatte.*

<sup>2</sup> *Zum Mißtrauen Bf. Lorenz' gegenüber Johann von Schwarzenberg vgl. MERZBACHER, Peter von Aufseß, S. 14f. (mit Zitaten aus den Würzburger Reichstagsakten zum Trierer Reichstag 1512); SCHEEL, Schwarzenberg, S. 60f. Allgemein zur Charakterisierung Schwarzenbergs MERZBACHER, Schwarzenberg.*

verhindert und sich nichts guts do zu versehen, dweyl er do ist. Darnach habt ir euch auch zu richten. Er, der hofmeister, wirt sonderlich das mit Pfalz auch umbstossen. Do ist nun auch nichts angelegen, wirt sich desselben orts auch hessig machen. Itzt, als das bambergisch schiff von Frankfurt herauf ist gangen, haben wir den hofmeister, wiewol er nit zu Bamberg ist, zu Lor, zu Meymburg und zu Bamberg gespürt, das uns allenthalben eintrag zu machen furgenommen ist, und konnen nit anders daraus versteen, dan das sie zu Bamberg, nemlich der camermeister Götz von Seinsheim als des hofmeisters diszipel, allenthalben gern unser oberkeyt abrechen wolten. [...]

[10.] Auch geben wir hiemit unsern Hh. und freunden Pfalzgf. Ludwig, Kf., und Hg. Fridrichen etc. antwort uf ir schrift, uns Rabensteiners halben getan, des versehens, ir habt ir lieb der handlung uf vorgetan unser schreyben [Nr. 1650 [14.]] bericht.

[11.] Item dweyl uns Gf. Wilhelm [von Henneberg-Schleusingen] über dy ausgangen mandat untersteet, irrung und eintrag an unserm geleit zu tun<sup>b</sup>, were noch darauf zu handeln, das mandata erlangt würden gegen ime, uns daran unverbindert, ungeengt und ungeirrt zu lassen, auch doneben an dy Ff., sonderlich Mgf., ime zu solhem seinem furnemen kein hilf oder beystand zu tun, wie ir zum besten wol anzugeben wißt. Darin tut fleis. Ob dieselben mandata etwas gesteen würden etc., das kont fuglicher sein, so man würde abscheiden und der Mgf. hinweck wer.

[12.] Item wir haben euch hievor des punds halben zu Swaben geschriben etc. [Nr. 1650 [5.] – [9.]]. Wo nun bei dem von Serntein mocht gehandelt und erlernt werden, ob wir mit kleiner hilf als mit 30 oder 40 pferden und 100 zu fuß dareinkumen mochten, darauf were zu gedenken. Doch wo Pfalz auch dareinkeme und nit anders, darauf wollet bedacht sein.

[13.] Sunst wissen wir euch ditsmals nichts mer zu schreiben, dan tut in allen sachen fleis, wie wir uns zu euch versehen. Wollen wir in gnaden erkennen. Datum in unser stat Würzburg am sambstag nach jubilate Ao. etc. duodecimo.

## 1652 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Billigung ihrer Verhandlungen mit Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfalzgf. Friedrich in Sachen Hans von Rabenstein; [2.] Nochmaliger Verweis auf seine Reiseunfähigkeit; [3.] Wunsch nach EB Uriel von Mainz oder Kf. Ludwig von der Pfalz als Richter in seinem Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [4.] Seine gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu Hg. Ulrich von Württemberg, Akzeptanz Hg. Ulrichs als Richter im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [5.] Frage der Ausnehmungen im Fall seines Wiederbeitritts zum Schwäbischen Bund, Mutmaßungen über eine Verbindung zwischen Kf. Friedrich von Sachsen und Hg. Ulrich

<sup>b</sup> Randvermerk von anderer Hand: Glait bey Mainberg.

*von Württemberg; [6.] Vorrang einer raschen Reichshilfe vor einer neuen Reichsordnung; [7.] Wunsch nach Rückzahlung der Kurmainzer Schuld; [8.] Warnung vor einem möglichen Überfall auf die Würzburger Reichstagsgesandten; [9.] Zustimmung zur Meinung der Gesandten in Sachen Martin Holoch; [10.] Billigung der Verhandlungen mit den sächsischen Gesandten; [11.] Geldgeschenk für Zyprian von Serntein; [12.] Ruhige Verhältnisse im Hst. Würzburg.*

*Schloß Marienberg, 14. Mai 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 51-54, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum ascensionis domini [20.5.12], mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] Gruß. Wirdiger, lb. andechtigen und getreuen, eur schreiben [*liegt nicht vor*], uns bei Aschenburger getan, ist uns gestern, donerstags [13.5.12], ubantwort worden. Das wir alles inhalts verlesen haben.

Item erstlich Rabensteiners halben lassen wir uns eur handlung, bey beiden Pfalzgif. [*Kf. Ludwig und Hg. Friedrich*] gehabt, wol gefallen, ist auch unser gemuet nit, Rabensteiner und sein knecht ledig zu geben, sonder unser meynung were, darauf zu handeln, das diese vehd allenthalben gericht und vertragen und darnach Rabensteiner ledig gegeben würde. Solchs wirt auch eur zukunft wol erharren.

[2.] Item wir sind noch nit geschickt zu wandern. Solchs möcht ir dem Serenteiner oder wo es von noten ist anzeigen, dan der Serntein hat uns abermals geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], wo wir kumen konten, das solchs ksl. Mt. gern sehe.

[3.] Item dieweyl Gf. Wilhelm [*von Henneberg-Schleusingen*] dy handlung vor Pfalzgif. abschlecht<sup>a</sup>, lassen wir auch es dobey bleiben. Wurd Adam von Schaumburg dy handlung zu Hamelburg oder etwas anders bey ksl. Mt. furbringen, dogegen wißt ir wol euch zu halten. Wo aber von Gf. Wilhelms wegen nichts gehandelt wurde vor dem abschied des reichstags, so bedeucht uns dannoch nit bös sein, das ir Pfalz oder Mainz fur ein richter in der sach erlangt, doch das wir in all weg am geleyt ungeirrt pliben. Wolten wir vor derselben einem ausfüren, unsern beseß und gebrauch zu beweysen etc.

Item Gf. Wilhelms gefangnen haben wir betagt bis uf Jacobi [25.7.12]. So hat Gf. Wilhelm der unsern ein gefangen; dagegen wir auch einen zu Klingenberg in gefengnis. Wo irs dohin richten mocht, unsern halben unvermerkt, das geboten würde, dieselben ledig gegeben oder zum wenigsten betagt würden bis zu austrag, so mochten wir nit allein des geleits halben bey Meynberg, sonder aller andern sachen, dy wir zu Gf. Wilhelm oder er zu uns het, der obgemelten ein zu richter leyden, auch der appellacion verdingt.

[4.] Der handlung, mit den Wirtenbergischen gehabt, tragen wir ganz gut gefallens, mocht in auch wol sagen, das wir uns zu irem H. und ine nye anders

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Henneberg, darunter: Glait bey Mainberg.*

dan alles guten ersehen haben, auch uns dergleichen widerumb gegen irem H. und ine halten als ein guter nachbar und tun, was ine zu gefallen komen möge. Und wo ir vermerkt, das dy sach mit Wirtenberg veste stünd und dan euch gut bedeucht, ob Gf. Wilhelm scheuen vor Meinz oder Pfalz hete, fur richter zu leyden, das Wirtenberg fur ein richter auch furgeschlagen wurde, dweyl wirs als gleich doselbst als er haben mochten, angesehen auch, das wir ganz gute sachen gegen ime haben, und möcht der canzler [*Dr. Gregor Lamparter*] und ander doselbst der erberkeit und rechten als wol geneigt sein als ander ende. Doch stellen wir solchs zu eurm rate und gutbedünken.

[5.] Item als ir schreybt, wie ir dy eynung des bunds aus den artikeln, so wir euch zugeschickt, versteet mit der ausnemung etc., halten wir dofur, das es denselben verstand nit leyden mög, dan ir wißt, das beide unser eynung mit Pfalz und Bamberg clerlich inhelt, in kein ander pundnus zu kumen, dieselb sey dan mit lautern worten darin ausgenomen. Doch haben wir euch am nechsten geschriben [*Nr. 1650 [9.]*], so Pfalz und Bamberg dareinkomen und dan uns dy hilf uf ein leydlichst gesatz mocht werden, so were uns nit zu widerraten, dareinzukumen. Achten, das uns die sechsisch eynung, dy mit dem ausnemen weyt ist, darin nit verhindern wurde etc. In dem wißt ir euch wol zu halten. Wir halten auch dafur, das uf dem furgenomen bundtag nach exaudi [*23.5.12*] nit endlich beschlossn werde, wie ir schreibt. Auch lassen wir euch wissen, das wir es ganz dofur ansehen, das Hg. Fridrich von Sachsen mit Wirtenberg ein verstand habe, derhalb villeicht Wirtenberg sich mocht des bunds enthalten. Wirtenberg hat auch von Trier aus Ditrich Speten gein Wittenberg geschickt. Können wir nit anders ermessen, dan das es die sach sey. Das alles wollet sunst heymlich halten.

[6.] Der handlung des reichstags haben wir euch nechst geschriben, das wirs fur gut ansehen, das ksl. Mt. itzund etwas zimliche gute hilf geschee, domit ir Mt. Babst mocht zu hilf kumen, dodurch der Franzos nit so groß wurde. Dan wir achten, solchs wurde keiner ordnung zu machen mogen erharren, dan bis man dy kopf alle in ein kappen bringt, bedarf vil müh etc.

[7.] Item als ir schreibt, das euch Lorenz Truchseß aufgehalten, tut er unbillich, dan uf sein ansuchen haben wir Meinz das gelt gelihen<sup>b</sup>. Were billicher daran, das wir bezalt wurden. Und so es im abschied were, wo euch anders Lorenz Truchseß nit bescheid gibt, mocht ir selbs anzeygung tun. Kont ir mit Meinz wider anheimwärts geyten, sehen wir fur gut an. Alsdan mocht ir, wo ir von ime scheidet, anregung tun.

[8.] Wir sein in grosser geheim gewarnet, wie Hans von Seinsheim umb Wartenberg doniden lige und sein anschlag habe uf euch und nit anzusehen weder menzisch, trierisch oder Hg. Johannsen [*von Pfalz-Simmern*] geleyt<sup>c</sup>. Darumb sollt ir eur sach dester baß in acht haben, auch versuchen, ob durch

<sup>b</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* 1500 fl. schuld Mainz.

<sup>c</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Hans von Sainsheim veind.

Pfalz gegen ime itzt, ob er in seiner flecken einen bedreten, gehandelt würde. Darauf solt ir auch bedacht sein.

[9.] Mertein Holochs halben gefelt uns eur meynung.

[10.] [...] Item die ankunfft der sechsischen rete gefelt uns eur handlung, mit ine gehabt.

[11.] Als ir anregt, ein vererung Serntein zu tun, schicken wir euch hiemit 100 fl., ime zu schenken, doch were gut, das hennbergisch ding mitgieng, domit eins das ander furdert. Darin wist ir euch auch zum besten zu schicken. Wir schreiben ime nichts davon, allein, das er euch wolle in bevelh haben und uns bey ksl. Mt. entschuldigen etc.

[12.] [...] Wir wissen euch von hinen nichts neus zu schreiben. Es stet von den gnaden Gottes noch alles wol. Wir haben allenthalben were und harnasch besichtigen lassen und finden das wol geschickt, auch das volk willig und gehorsam, zu tun, was sie sollen etc. [...] Geben uf unserm schloß unser Frauen berg am freitag nach cantate Ao. 12.

### 1653 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Bestätigung des Empfangs ihres Schreibens; [2.] Äußerung zur geplanten Einung zwischen Kf. Ludwig von der Pfalz und Bf. Georg von Bamberg; [3.] Orientierung am pfälzischen Kf. in Sachen Beitritt zum Schwäbischen Bund; [4.] Sein Fernbleiben vom Reichstag trotz gesundheitlicher Besserung; [5.] Bedenken gegen den im ständischen Entwurf einer neuen Reichsordnung vorgesehenen Gemeinen Pfennig; [6.] Übersendung seiner Stellungnahme zum Schreiben Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen an den Ks.; [7.] Verweigerte Zustimmung zur Heimreise Sigmunds von Thüngen, Warten auf die mögliche Verlegung des Reichstags; [8.] Gewährung von Geleit für die Nürnberger Reichstagsgesandten; [9.] Polemik gegen Bf. Georg von Bamberg und Johann von Schwarzenberg; [10.] Dank und freundliche Empfehlung an Bf. Wilhelm von Straßburg; [11.] Ablehnung eines Badeaufenthalts Sigmunds von Thüngen; [12.] Weisungen für das weitere Vorgehen seiner Gesandten im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [13.] Bemerkung zur Heimreise Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach.

Würzburg, 22. Mai 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 55-59, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Mitwochen nach exaudi [26.5.12]; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] Gruß. Wirdiger, lb. andechtiger und getreuen, wir haben eur schreyben [liegt nicht vor], uns itzt bey unserm boten Cleßlein zugeschickt, empfangen und vernomen, und das euch alle unser schrift zukumen seind, haben wir aus vorigen und itzt zugeschickten antworten, darauf gevolgt, wol verstanden.

[2.] Der zetel halben, unserm H. und freund von Bamberg uberantwort, uf welchen tag sein brif zu Bamberg geantwort, lassen wir doby bleyben. So hat es unsern halben auch nit irrung, ob der eynung halben zwischen Pfalz und Bamberg nichts angeregt oder der wille beiderseits nit sey etc.

[3.] Auch, so Bamberg geneigt, in bund zu kumen mit der ausnemung, wie ir uns schreibt, ist uns nit wider. Und das ir bis uf Pfalz zukunfft gewart und nichts habt handeln wollen, lassen wir uns wol gefallen, dan wo es die gestalt haben solt, das wir dort und do, wo man zu schicken hette oder gewüne, das dan teglich vor augen ist, hilf tun solten, were unsers vermogens nit. Darumb wir achten, in namen Gottes also zu bleyben, wo es bey Pfalz dy meynung nit hette, dan on ine ist es uns nit wol zu tun. Davon habt ir hievor unser meynung verstanden. Wir können auch nit gedenken, das darin zu eylen sey, wie bey Bamberg beratschlagt worden, dan wogleich beschließlich des punds halben gehandelt und aufgericht wurde, mocht alsbald und neher und mit weniger beswerung dareinzukumen sein als davor. Aber wir wollen doch, das ir zu Pfalz etc. zukunfft erlernt, was sein gemuet darin sey. Darnach wist ir euch wol zu halten.

[4.] Unsers aussenpleybens halben, das es nit not habe etc., lassen wir euch wissen, das wir nit geschickt sein, uber land zu ziehen, wiewol von den gnaden Gottes unser sach wol stet und zu guter besserung geschickt. Wil uns doch not sein, ein zeit lang innzuhalten. Wir seind uf nechsten donerstag ascensionis domini [20.5.12] zu abent herab in die stat [Würzburg] gezogen aus ursachen, so ir im andern brif [liegt nicht vor] vernemen werdet, den sachen dester statlicher auszuwarten. Wir hetten uns sunst noch lenger uf unserm schloss [Marienberg] enthalten.

[5.] [...] Item der zugeschickten handlung, davon durch dy stende des Reichs, ksl. Mt. furzuhalten, geratschlagt etc.,<sup>1</sup> haben wir bedacht und bewogen, das es ein weytleufige meynung sey, wurde gar lankam von staten geen. Und wo von den ungehorsamen dieselb anlag nit bracht, als zu besorgen stet, so wurde den gehorsamen, solche bürde allein zu tragen, gar vil zu swer sein. Ydoch, was man beschleust, furzuhalten, können wir nit wider. Wir geben euch aber das in geheim zu erkennen, das solch hilf nit austreglich oder noch gestalt der leuf und hendel, so sich itzt erhalten, darin sich ksl. Mt. auch üben solt, nit zu erharren ist, dan so itzt vor augen ist, das die grosen gewelt, als Babst, Neapolis, Aragon, Engelland, Sweizer etc., wider den Franzosen, domit er nit zu mechtig werde, sich erheben und bewegt sein, bey den ksl. Mt. auch sein solt. Ob nun ir Mt. zu solchem itzt ein hilf geschee, bedeucht uns nit unzeitlich, dan solt er ausser diser handlung sein und sich nit auch dareinschlagen und mithandeln, mocht nachteilig sein etc.<sup>a</sup>. Geben wir euch in geheim und im besten zu erkennen. So wurde diser anschlag manig ewig irrung unter den untertanen bringen und sich an keinem ort zu vermuten, das man sich des

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Anslag gemain d. [= Pfennig].*

<sup>1</sup> *Gemeint ist der ständische Entwurf einer neuen Reichsordnung, Nr. 989.*



werds und narung oder vermögens eins yglichen, das auch nit yderman gern wissen lest, vergleichen mocht. Das neme lang zeit und wer[d]e dieselb hilf, ob die gleich, das swerlich zu erlangen ist, furgang gewunne, zu den itzt vor augen swebenden großen hendeln kein frucht bringen.

[6.] Item das von wegen Gf. Wilhelms<sup>b</sup> ein schrift ksl. Mt. uberantwort [wohl Nr. 1280], wie ir uns davon copien geschickt, werdet ir unser meynung in derhalb beigelegten schriften [*liegt nicht vor*] vernemen. Darin wißt ir euch wol zu halten. Lassen uns auch gefallen, das ir aus solcher handlung ursach nemet, voriger unser schrift nach zu handeln und zu erlangen, was not ist.

[7.] Verrückung halben des tags und das dir, Sigmund von Thüngen, mocht erlaubt werden etc., dweyl wir aus der schrift, so ir, Peter, gestern [21.5.12] uns eroffent [*liegt nicht vor*], vernomen haben, das ksl. Mt. hinweck, ist unser begern, das ir bede beyeinander bleybt und wartet, ob verrückung des tags gescheen oder ksl. Mt. irer anzeig nach wider dohin kumen werde.

[8.] Wir haben auch uf dy schrift Sernteins [*liegt nicht vor*] den von Nürnberg ir brif [*liegt nicht vor*] zugeschickt. Wollen dy gern versichern und mit gewarsam, sovil an uns ist, dohin zu bringen helfen.<sup>2</sup> Aber unsern halben hat es nit stat, wie ir oben verstanden habt.

[9.] [...] Wir tragen auch befrembden, das sich B[*amberg*] und sein hofmeister [*Johann von Schwarzenberg*] laut eurs anzeigens also in sachen halten und nit bedenken, das sich das ganz Reich, wie sie vermeinen, durch sie nit regiren laß, zudem, das ir handlung und furnemen B[*amberg*] am ehesten mocht zu beswernis reychen. Dan es ist alweg in ordnungen uf den reichstegen hoch bedacht worden, das das geistlich swert mer schneid und zu gehorsam dring dan das weltlich und die censur der kirchen mer dan waffen gewürkt, dan der gemein man die nit erleyden kan. Dodurch die obersten zu gehorsam und von unrechtlicher, gewaltsamer tate abzusteen gemüssigt werden. Were dowider rate gibt und versteet, der gemeint es on zweifel nit gut in geistlichen und weltlichen stenden.

[10.] Wir bedanken uns hoch unsers H. und freunds [*Bf. Wilhelm*] von Straßburgs freuntlichen zuentbietens. Schreiben seiner lieb hiebei mit bite, euch in gutem bevelh zu haben, mit erbietung, seiner lieb zu tun, was ir gefellig und lieb ist.

[11.] Aber dir [*Sigmund von Thüngen*] ins bad zu erlauben, kan itzt, dieweyl ir bede verharren solt, nit stat haben.

[12.] [...] In sachen uns und Hennberg betreffen finden wir, das Adam von Schaumberg allein die mittel, die furgeschlagen worden durch sein angeben zu Hamelburg, wie sein H. [*Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen*] dy hab annemen wollen, aber durch uns abgeschlagen, angezeigt hat. Aber unser

---

<sup>b</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Henneberg.

---

<sup>2</sup> *Gemeint ist das Geleit für die Nürnberger Gesandtschaft zum Trierer Reichstag.*

verursachung, warumb wir dieselben anzunemen nit schuldig, auch ksl. Mt. meynung derselben gestalt nit gewest und uns von ir Mt. selbs nit aufgelegt worden ist, das hat er furzubringen unterlassen, dan er kan wol gedenken, das ime das nit fügt oder vil glimpf gebe. Darumb lassen wir uns gefallen, das ir alle unser ursach und anzeige, auch der verhörten zeugen sage zu unser gerechtikeit furbringt, wie ir aus den acten, so ir bey euch habt, zu tun wol wißt. Dodurch mag ime sein angeben leichtlich verlegt<sup>c</sup> werden. Und als zuletzt gemeldt wirdet, wie er sich im beschluß erboten und sein endlichen abschied darauf genomen, dodurch er im aber vermeint, ein glimpf zu schopfen, das müß, wo es anders [*dem Abt von*] Fuld [*Johann von Henneberg*] also uberantwort worden, das wir nit wissen, nach euerm abschied vom tag zu Hamelberg [*vgl. Nr. 1278, 1280*] geschen sein, dan wir seind nit ingedenk, das ichts nach dem er bieten, alle inwoner zu Sweinfurt zu verhörn, durch ine weiters anbracht oder euch uberantwort worden sey. Darumb wollet acht haben, ob dy handlung von Fuld an ksl. hof geschickt wurde, ob ichts weiters dobei gesetzt were, das euch nit eröffent oder zugeschickt were. In alle wege habt ir aus seiner selbs fergeben anzuregen, das er ein gewere und possess aus ksl. belehnung unterstet anzuzeigen, die er doch weder durch belehnung oder eynigen gebrauch nie gehabt und noch nit hat und sich sein man [*Adam von Schaumberg*] nit schembt zu lügen, das er uns vermeint zu entsetzen und sich einzudringen. Darumb ime billich geboten wurde, uns unbetrübt zu lassen.

[13.] Und so der Mgf. [*Friedrich von Ansbach-Kulmbach*], wie ir angezeigt, hinweck und ichts zu erlangen were, wie wir euch hievor geschriben, darin wollet fleis tun als die, [*die*] aller handlung gut bericht haben und zu tun wol wisset. Euch gn. willen zu erzeigen habt ir uns geneigt. Datum in unser stat Wirzburg am sambstag nach ascensionis domini Ao. etc. 12.

#### 1654 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] *Skepsis gegenüber dem geplanten Gemeinen Pfennig, Plädoyer für eine Verlegung des Reichstags nach Köln*; [2.] *Zufriedenheit mit der Antwort des Reichstags an den Deutschordenshochmeister, Warten auf die Rückkehr der Mgf. Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach*; [3.] *Auftrag zu Verhandlungen mit Kf. Ludwig von der Pfalz*; [4.] *Dank Pfalzgf. Friedrichs in Sachen Hans von Rabenstein*; [5.] *Hoffen auf Gegenleistungen Zyprians von Serntein für das empfangene Geldgeschenk*; [6.] *Weisungen für das weitere Vorgehen im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen*; [7.] *Sein Beitritt zum Schwäbischen Bund nur gemeinsam mit dem Kf. von der Pfalz*; [8.] *Nochmaliger Verweis auf seine kritische Haltung gegenüber dem Gemeinen Pfennig*; [9.] *Abwarten in Sachen Bundesbeitritt Mgf. Friedrichs*;

<sup>c</sup> *Unsichere Lesung.*

[10.] *Anhaltende Skepsis gegenüber dem Reichsordnungsentwurf; [11.] Ersuchen um Neuigkeiten zum Konflikt zwischen England und Frankreich sowie zu den Vorgängen in Italien.*

[Würzburg], 1. Juni 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 62-64, Orig. Pap. m. S. (mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] *Gruß.* Lb. andechtiger und getreuen, eur schreiben [*liegt nicht vor*], uns bey Aschenburger zukomen, haben wir verlesen. Und als der begriff, davon ir meldung tut,<sup>1</sup> itzt nit geschickt worden, aus ursachen, in der andern eur schrift [*liegt nicht vor*] angezeigt, hat es domit nit eyl<sup>a</sup>. Dan ob der beschlossen und ksl. Mt. zugeschickt, so kan doch kein endlich zusagen deshalb itzt gescheen, sonder müst aus der not ein abschied darauf genomen werden, anzubringen, auch an die andern, so nit entgegen gewest, gelangen zu lassen, und das man sich darnach an ein gelegen ende im Reich, als gen Frankfurt oder Nürnberg, wider versamelt, endlich davon, wie ein yder bewilligung erlangt het, zu handeln und zu schliessen. Wir können sunst nit gedenken, wie ein ander abschied dismals zu machen [*sei*]. Aber domit were ksl. Mt. nit geholfen, und der verzug, solchs zu handeln, mocht zu lang sein. Doch was andre darin fur gut ansehen, das tut auch mit. Und ob sich ye der tag erlengern wolt und verrückt solt werden, were es unsers bedünkens auch gelegner und besser zu Koln dan Trier.

[2.] Die antwort, dem hochmeister [*Albrecht von Brandenburg*] gegeben etc., lassen wir uns, wie ir euch darin gehalten, wol gefallen. Aber Mgff. [*Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach*] sind nit hieherkumen noch zur zeit, mogen, als wir bericht sein, uf Mergentheim zu kumen.

[3.] Und so Pfalz, als ir erhofft, in 2 tagen widerkumpt, habt ir bey seiner lieb zu handlen, wie ir wißt.

[4.] Rabensteiners halben hat uns Hg. Fridrich auch geschriben und uns unser handlung bedankt, dan wir haben solchs gern getan.

[5.] Die 100 fl. uberantwort etc., zweifeln wir nit, er [*Zyprian von Serntein*] werde sich dankbar und gutwillig erzeigen, wie wir sonder vertrauen zu ime tragen.

[6.] Wie Adam von Schaumberg Gf. Wilhelms [*von Henneberg-Schleusingen*] halben sollicitirt etc., habt ir dy handlung, uf sein einbringen wider antwort zu geben, numalen bey euch alle aus nechstgetaner unser schrift auch empfangen [*Nr. 1653 [12.]*]. Und lassen uns gefallen, das ir in solcher unser antwort anzeigt, warumb dy acta nit uberantwort werden, können auch nit anders ermessen, dan das dy aus fursatz, domit man ine irs ungegründten furgebens glauben gebe und sich aus den acten nit zu unterrichten, verhalten bleyben. Ir wißt aber dieselben dannoch wol anzuzeigen.

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Gemein d. [= Pfennig].*

<sup>1</sup> *Gemeint ist der ständische Entwurf einer neuen Reichsordnung, Nr. 989.*

[7.] Bunds halben lassen wir uf voriger unser schrift und unterricht beruhen. Versehen uns wol, es werde noch endlichs nichts gehandelt. So habt ir unser gemuet hievor verstanden, das wir on Pfalz etc. und auch on sonder gemessigte hilf etc. nit gewilt. Der meynung sein wir noch.

[8.] [...] Und als ir uns in der andern schrift ursach anzeigt, das der begriff itzt nit zugeschickt, habt ir unser gutbedünken hie oben verstanden [siehe [1.]].

[9.] So halten wir auch, dy beswernis, so Mgf. des bunds halben angezeigt [vgl. Nr. 1447], werd iren weg auch finden, als mit der zeit, wie es ime und andren gelegen sein wirdet, zu erfahren.

[10.] Wir achten auch, wie ir anzeigt, ob der boss [Nr. 989] ksl. Mt. zugeschickt und sich zu weiter bewilligung und anbringen ziehen [wird], es werd fur unaustreglich angesehen und mocht, als wir oben auch gemeldet haben, zu einer eylenden hilf gestellt oder uf ein abschied eins andern reichstags gericht werden müssen.

[11.] Wollet uns auch neu zeitung schreiben, wie sich dy sachen mit Frankreich und Engelland verlaufen, auch was sunst dy handlung zu Ytalia sey etc. der kriegsleuf halben, sovil euch wissen mag werden. Datum dinstags nach pfingsten Ao. etc. 12.

### 1655 Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen an Bf. Lorenz von Würzburg

*Unterredung mit EB Uriel von Mainz über eine mögliche Vermittlung Bf. Lorenz' im Erfurter Streitfall.*

*Trier, 6. Juni 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 209, fol. 30, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner ftl. Gn. hand).*

Gn. F. und H., wir sind andern tags [5.6.12] von unserm gnst. H. von Menz zu gast geladen und nach tisch in geheym mit ernstlicher und treuer wolmeynung von seinen Gn. angesprochen worden, ob doch ye kein weg noch von euer Gn. gefunden werden mocht, damit die irrung zwuschen seinen Gn. und unsern gnst. und gn. Hh. von Sachsen beigelegt mochten werden. Des wir seinen Gn. geantwort, das wir eigentlich wusten, das es an euer ftl. Gn. nit mangeln solt, sonder das auch euer Gn. nit froers were, dann allen teilen zu freuntschaft und gut zu tun, das euer Gn. wusten, zu hinlegung solicher irrung dinstlich sein mocht. Darauf sein Gn. sich vast [= sehr] vil, das seinen Gn. in disem handel begegnet, vernemen ließ und beschließlich, das es sein Gn. darfur hielt, nach aller gelegenhayt irer aller Gn. und der zeit nichts bequemers were, dann das ir Gn. mochten miteinander vortragen werden. In welchem allen er euer ftl. Gn., den er auch fur den besten achtet, mer vorfolgen wolt, dann ymant anderst. Wuste, seiner Gn. capitel dergleichen gegen euer Gn. maynung auch sey. Wo sich nun euer Gn. doch ichtes volg vortrosten mocht, so heet sein Gn. den

vertrauen, euer Gn. solten sich der muhe nit bedauern lassen, mit beger, das wir solichs euer Gn. anzaigen wolten. Dann ehe er also am hof soll umbgezogen werden, wiewol er sich heut des, des andern tags der ander teyl eines andern gebrauchen, auch itzo gewarten sey, wes im auf ausgangne citation [vgl. Nr. 1084] verfolgen woll und dann sehe, das es des orts ader sonsten durch euer Gn. ader andere nit kann ader mog gehandelt werden, das die sachen zu ende lauf, so muß er ein anders tun. Das er gern umbging, alledieweil es ime zu umbgeen moglichen sey. Solichs haben wir dannocht im besten auch nit vorhalten wollen, den sachen nachdenkens zu haben. Bephe[[l]en uns hiemit euer ftl. Gn. in aller untertenikait. Geben zu Trier am sonntag trinitatis Ao. etc. 12.

### 1656 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß

[1.] *Geleit für die Nürnberger Reichstagsgesandten*; [2.] *Hoffnung auf baldiges Ende des Reichstags und Heimkehr seiner Gesandten.*

Würzburg, 8. Juni 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 65, Orig. Pap. m. S.

[1.] *Gruß*. Wirdiger, lb. andechtiger, wir lassen euch wissen, [...] der von Nurmberg geschickten, so sie uf den reichstag verordnet haben, werden uf morgen [9.6.12] zu nacht alhie in unser stat Wurzburg ligen, die wir dann durch unsere reyter hieher vergleyten lassen. Welche verordneten, fürter des wegs uf Trier zu ziehen, willens sein.

[2.] Wir mochten vast [= *sehr*] wol leyden, das sich numals die handlung zu Trier enden, damit ir und Sigmund von Thungen, ritter, wider anheymys zu uns kemen. Wolten wir uns ander sachen halben mit euch auch gern unterreden. Das haben wir euch als dem, [*dem*] wir zu sondern genaden geneygt sind, nit verhalten wollen. Datum in unser stat Wurzburg uf dinstag nach trinitatis Ao. etc. 12.

### 1657 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] *Warten auf die Ergebnisse des Reichstags*; [2.] *Weisung zur Vermittlung zwischen Kf. Ludwig von der Pfalz und Hg. Ulrich von Württemberg*; [3.] *Bedingung für die Akzeptanz Hg. Ulrichs als Vermittler im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen*; [4.] *Zufriedenheit mit dem Verbleib beider Gesandter auf dem Reichstag*; [5.] *Empörung über den Wunsch Bf. Georgs von Bamberg nach Ausschluß der Würzburger Gesandten vom Ausschuß in Sachen Geleitbruch bei Forchheim*; [6.] *Lob für ihre couragierte Haltung gegenüber Bf. Georg*; [7.] *Weitere Verhaltensanweisungen zum Thema Geleitbruch bei Forchheim*; [8.] *Aufbewahrung sämtlicher Gesandtenberichte und seiner eigenen Schreiben*; [9.] *Schiedshandlung zwischen Kf. Ludwig*

*von der Pfalz und Hans von Rabenstein; [10.] Abschätzige Bemerkung über Adam von Schaumberg; [11.] Bedauern über die schwere Erkrankung Gf. Eitelfriedrichs von Zollern; [12.] Zusendung von Zehrgeld; [13.] Sein bezahlter Beitrag zum Unterhalt des Reichskammergerichts; [14.] Stand der Verhandlungen zur Erneuerung des Schwäbischen Bundes.*

*[Würzburg], 22. Juni 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 66-72, Orig. Pap. m. S. (mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] Gruß. Lb. andechtigen und getreuen, eur schreyben, uns bey Cleßlein getan [*liegt nicht vor*], haben wir alles inhalts vernomen und wolten handlung halben des Reichs sachen, wes ferrer beratschlagt wirdet, uf die zugeschickten instruction von ksl. Mt. [*liegt nicht vor*] also erwarten, wiewol wir das auch, wie ir, fur weytleufig ansehen.

[2.] Item ob ir ichts guts zwischen Pfalz und Wirtenberg kont handeln, darin tut fleis.

[3.] In hennbergischen sachen haben wir euch bey nechster botschaft eroffent, das uns eur gegeben antwort [*Nr. 1282 oder 1284*] wol gefellt. Und so ir die sach, wie ir itzt schreibt, dohin bringen mocht, das wir in der possess, als dan billich geschicht, bleyben, mogen wir Wirtenberg zu richter wol erleiden, mocht auch das wol uf ine erbieten.

[4.] So lassen wir uns gefallen, das ir beide beieinander verharret und einander helfet.

[5.] Item das euch, Petern, angemuet solt werden von B[*amberg*], in sein sachen nit im rate zu sein, ist spotlich zu hörn. Solt euch des gar nit aussetzen lassen, dan ir sey do von unsern wegen. Warzu ir dan von den stenden verordnet und deputirt werdet, dem solt ir auch auswarten und nymands daran verhindern oder abtreyben lassen.

[6.] Item der eingelegten schrift von B[*amberg*] [*wohl Nr. 1022*], dy wir allein uns zuwider vermerken müssen, des wir doch billich vertragen sein solten, hetten wir uns, dermassen gegen uns und den unsern auszulegen, nit versehen. Aber uns gefellt eur gegeben antwort und gegenrede, darauf auch von euch gescheen, ganz wol, habt ime die stuck genugsam und wol verantwort und ist die lauter warheit. Mochten leiden, das ir in dem, wie ir vorgehabt zu reden, ferrer auch gehört werd worden. Tragen des unterrie[*ch*]/ts vom cometur<sup>1</sup> kein gefallen. Mocht euch dieweyl in seinen sachen, wie ir schreybt, auch wol lassen lang sein. Und ob B[*amberg*] ye uns oder dy unsern bey den stenden weiter oder mer aus eingebung seins hofmeisters [*Johann von Schwarzenberg*] wolt anziehen, so ist unser meynung, das ir ine nit sovil zu lieb tut, euch in disputacion zu geben, sonder stracks uf der gemeinen antwort besteet. Wo sich bey den unsern erfinde und erkant werde durch dy stende, das ir einer oder mer in

<sup>1</sup> *Wer hier gemeint ist, ist nicht ersichtlich.*

redlichem verdacht sey und deshalb, gegen ine laut der ordnung und landfriden zu handeln, furgenomen wird, wes sich dan ein yder nit entschuldigen kan, das müß er entgelten. Und laßen dobey bleyben, dan wir finden, das sie vil anzeigen und vermuten, auch vil ansagen, davon sie bericht haben sollen, der keins also ist.

[7.] Und dweyl ir dan anzeigt, das Serenteiner ksl. Mt. geschriben, auch ir, Peter, mitsampt ime erinnert und angesucht, ob ichts wider uns anbracht, euch zu verhoren etc., das wir uns dan also wol gefallen lassen, so mogen wir doch wol leiden, das ir ein instruction begreifet aus vorigen und itzt gegeben euren antworten, auch aus diser unterricht, so wir euch itzt und nechst getan haben, und eyn yden artikel also stellet, das wir uns des also ergangen zu sein erfahren. Wurde aber ausfundig, das sich einer der unsern, amptmann oder diener, anders gehalten, den wolten wir nit weiter, dan es an ime selbs were, verteydigen oder verantworten. Und schicken euch ein abschrift von der schrift voriger einlag, durch B[*amberg*] gescheen, dweyl ir nit copey davon behalten, ob ir der notturftig weret. Dieselbig instruction mit kurzer anzeige, als bericht weyst, mocht ir Serenteiner uberantworten und dobey von unsern wegen biten, wo er verstund, das uns ichts zu unglimpf wolt aufgelegt werden, dem nit glauben zu geben, auch bey ksl. Mt. uns sunst, wo es not, zu verantworten. Und sonderlich so zeigt ime an, das wir uns noch bisher anders nit erfahren haben können, auch das uns deshalb nit wissen sey aus der urgicht des gefangen. Aber gegen den uf solch getan urgicht, so er besagt, durch uns furzunemen oder denselben ichts zu offenbaren, das sie von dem gefangen besagt weren, haben wir unterlassen und derselben keinem geoffenbart, als es sich auch nit fügen wil, sonder es stet deshalb zu handeln, wie sich gebürt. So es dohin kumpt, wird es an uns nit mangeln, wie wir euch hievor auch geschriben haben.

[8.] [...] Item dy schrift, so ir uns allenthalben schickt, tun wir nit abe, lassen die bewaren und zusammenlegen. Desgleichen solt ir unser schrift auch verwaren, dan wir nit copey davon behalten.

[9.] [...] Item Rabensteiners halben seind uf heut [22.6.12] desselben freuntshaft bey uns erschinen und vil ansuchung getan, mit erzelung der geschicht zwischen ime und Baltasar von Seckendorff, darein sich Pfalz nachvolgend auch geschlagen. Dadurch im B[*amberg*] sein gut eingenomen etc., das wir ine solten ledig geben. Aber wir haben ine eröffent, das wir von Pfalz ersucht, auch das ksl. Mt. mit euch als unsern reten itzt zu Trier hab handeln lassen, uns zu schreiben, rechts gegen ime zu gestatten und das den gefangen ir genomen gut wider werde. Und were ksl. Mt. etwas verdrießlich gewest, das wir ine hetten betagen lassen. Darauf wir uns entschuldigt und, das solchs durch unsern amptman on bevelh gescheen, hetten verantworten müssen. Yedoch, dweyl wir von den geschickten nit grundlich bericht vor gehabt, in massen sie itzt anzeigten, solten sie uns dieselben uf das kürtzt aufzeichnen in schriften. Wolten wir dasselbig Pfalz zuschicken und dobey biten, ymands von seiner lieb wegen uf Jacobi [25.7.12], als sich Rabensteiner stellen werde, zu uns zu schicken. Mit

demselben wolten wir gern handeln und fleis furwenden, ob dy ding mochten vertragen werden. Und wiewol sie solchs von uns nit fur ein ungedige antwort vermerkt, so haben sie doch hoch gebeten, ine noch weiter zu betagen. Das wir ine abgeschlagen und nit tun wollen, angesehen, das ir uns nechst geschriben, das er sich horn hab lassen, das er gegen Pfalz nichts verpunden sey, sonder allein sich hieher zu stellen. Darumb haben wir dy zeit nit ferrer erstrecken wollen. Und schreiben hiebei Pfalz mit zuschickung derselben verzeichnis, das sein lieb ymands uf Jacobi hieher verordnen wolle. Seind wir ungezweifelt, dy ding fuglich zu vertragen. Wolten wir euch auch nit verhalten. Wir haben auch seiner freuntschaft sonderlich gesagt, wo er mitler zeit ichts gegen Pfalz furneme, westen wir darin nichts guts zu handeln etc. Aber sie versehen sich nit, das gescheen soll, haben auch zugesagt, wol davor zu sein.

[10.] Item Schaumbergs getane protestation [*wohl Nr. 1283*] lassen wir uf irem unwerde und seinem unverstand beruhen. Das ir ime mit eurn Worten der ende zugeben habt, macht ine [= *Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen*] lang nit zu sein ftl. Gn. etc., als in Schaumberg erhebt und der H. gern hört.

[11.] [...] Wir tragen Zoler halben, das er so swerlich krank sey, mitleiden. Got wende ims zum besten.

[12.] [...] Rechnung halben zu schicken ist on not. Wollen euch sampt, wes ir notturftig sey, zuschicken. Wir schicken euch bei Aschenburger 100 fl.

[13.] Camergericht, unsern anschlag gein Trier zu schicken, wissen wir nit anders, dan es sey alles bezalt und werde erst zu mitvasten [*6.3.13*] wider fellig. Wollen uns darumb erkundigen.

[14.] [...] Uf heut [*22.6.12*] ist Caspar Nützel, Bm. zu Nurnberg, bei uns hie gewest und ist von Augsburg geriten gen Hall und von Hall hieher. Der hat uns gesagt, das der bund beschlossen sei und sol uf nechstkunftigen tag, der durch H. Paulsen [*von Liechtenstein*] wider sol benent werden, versigelt werden durch di, so itzt dareinkumen [*vgl. Nr. 1453*]. Und seind alle stet, so vor darin gewest, ausgeschieden Straßburg, wider dareinkumen. So hat Wirtenberg sein geschickte do gehabt, aber so vil condiciones furgewendt, damit er nit hat angenommen. Desgleichen Brandenburg auch vil auszug gehabt. So ist Mgf. von Baden auch nit darein und hat nymant dogehabt. Bamberg und Eystet haben dogehabt, aber noch nichts zugesagt, dan uf nechstkunftigen tag soll erst davon gehandelt werden. Do es am meysten anleyt, das ist von der hilf. Die wirdet erst eym yden, so itzt darin ist, aufgesetzt und gemessigt werden. Alspald wollen dieselben davon auch handeln, wen sie mer zu ine nemen und in was gestalt und massen. Darumb ist noch das grosst zu handeln davon. Wolten wir euch auch nit verhalten. Datum dinstag nach Viti Ao. etc. 12.



### 1658 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Chancen einer Vermittlung im Konflikt zwischen Kf. Friedrich von Sachsen und EB Uriel von Mainz; [2.] Gemeinsamer Aufenthalt des Hans von Selbitz und Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen in Fulda; [3.] Eigenhändige Abfassung dieses Briefes; [4.] Ersuchen um Geheimhaltung des Schreibens Kf. Friedrichs von Sachsen; [5.] Vorteil einer schriftlichen Vermittlung zwischen Kf. Friedrich und EB Uriel von Mainz gegenüber einer mündlichen.

Würzburg, 24. Juni 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 73-74, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).

[1.] Lb. andechtiger und getreuer, [Kf. Friedrich von] Sachsen hat mir Menz belangend geschriben. Solchen brief [Nr. 1097] schick ich euch hierin verwart, und solcher brief ist mir disen morgen zukommen. Daraus ir dan noch zu vernemen habt, daß er mein handlung mag leyden. Bedeucht mich gut, daß ir mit Menz handelt, worauf er sein sach stellen wolt, und ich acht, der grost haft [= das Kernproblem] sey am eyd, den wurd Menz mit keynen fugen erhalten mogen. Dy andern stuck, wie ir, H. Peter, wist, sein wol zu finden. Wan dan Menz sein sach uf zimlich, leydlich und billich wege stelt und wolt von Sachsen nit angenommen werden, so behielt Menz den glimpf. Aber ich acht ganz, wan Sachsen mit eren eynen vertrag haben mocht, er wurde eyn und ander bedenken und wurde sich weysen lassen. Dorumb halt an, domit dise sach vertragen mocht werden.

[2.] [...] Item aus Sachsen brief werdet ir vernemen, wie Hans von Selwitz mit Gf. Wilhelm [von Henneberg-Schleusingen] zu Fulde gewest ist. Wie gar ungeferlich gehet dy sach zu etc. Dy freuntschaft ist gut zwischen B[amberg] und Gf. Wilhelm.

[3.] Item ich hab dem Hg. geantwort [Schreiben liegt nicht vor], [Ernst von] Brandenstein werde am apt von Fulde eynen gleichen richter haben wie ich etc. Domit so grußt mir alle gute freunde. Ist dieser erst brief, den ich in eyner viertel jars geschriben hab und hab den durch briellen geschriben. Datum Wurzburg in die nativitatis Sancti Johannis 1512.

[4.] Last des Hg. brief nymantz sehen und verwart den.

[5.] Es ist meyns bedunkens besser, daß ich also durch schrift zwischen Menz und Sachsen handel, dan daß ich offen tag daran mach.

### 1659 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß

[1.] Seine Haltung in Sachen Geleitbruch bei Forchheim; [2.] Sein Widerstand gegen die Heranziehung des Würzburger Adels zu einer Hilfe für den Deutschen Orden gegen Polen, Bereitschaft zu weiterer Unterstützung einer Reform der geistlichen und weltlichen Gerichte im Hst.; [3.] Bedauern über

*den Tod Gf. Eitelfriedrichs von Zollern; [4.] Ersuchen um Informationen über die Pläne Nürnbergs; [5.] Bezugnahme auf die Weisungen in Sachen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [6.] Verbleib Sigmunds von Thüngen auf dem Reichstag; [7.] Weiterleitung übersandter Briefe an Nürnberg; [8.] Dank für Neuigkeiten.*

*Würzburg, 5. Juli 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 75-76, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In sein hand; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] *Gruß.* Wirdiger, lb. andechtiger, wir haben [aus] eur schreiben [liegt nicht vor] vernomen, wes Cunz Imhoff euch zu erkennen geben hat und warauf B[amberg] vermeint zu handeln, wie sich auch dy von N[ürnberg] darin mit irer anzeig halten wollen<sup>a</sup>. Wir müssen B[amberg] und seinem haufen gönnen, ander zu versweigen und dy unsern anzuzeigen. Ir hab[t] unsern willen darin hievor genugsam von uns verstanden, doby lassen wir es bleyben. Es wird sich in ausfurung der sach wol erfinden, wie sich ein yder darin gehalten habe oder noch halten werde. Ob wir gleich bey B[amberg] nit vertrauen haben, wissen wir uns dannocht wol zu halten.

[2.] Item so haben wir dy copei des ausschreibens [liegt nicht vor] uf ersuchen des hochmeisters in Preußen [Albrecht von Brandenburg] verlesen und daraus wol vernomen, das hie und dort vast [= sehr] darauf gearbeyt wirdet, das sie sich wider zusamentun mochten<sup>b</sup>. Aber dweyl nun ir etlich vermerken, das sie darumb, gein Preußen auch hilf zu tun, angesucht solten werden, als ine hievor auch durch etlicher angeben, [die sie] umb hilf ersucht [haben], begegnet ist und zusam erfordert werden, halten wir wol dafur, sie werden sich so liderlich nit zusamen beschreiben lassen. Wir wollen auch, sovil wir mogen, davor sein, als wir dan bey etlichen getan, den solch furnemen gar nichts gefelt, sich auch also nit mer einfuren zu lassen vermeinen. Aber wir wollen uf gehabte handlung, reformacion unserer geistlichen und weltlichen gericht betreffend, weiter zu handeln bevelhen. Das wir auch, wo ir anheims gewest, bis hieher nit wolten verzogen haben. Sol aber noch, darin zum besten zu handeln, nit unterlassen werden.

[3.] Das Zoler verschieden ist [vgl. Nr. 1830 [19.]], des sele Got barmherzig sein wolle, haben wir mitleidlich vernomen. Horn doch gern, das er sich so wol in seinem abscheiden gehalten hat. Requiescat in pace.

[4.] Wes euch in sachen B[amberg] und N[ürnberg] von den geschickten zu wissen wirdet, uf was wege sie, dy von N[ürnberg], bey ksl. Mt. handeln und erlangen, das euch von Cunrad Imhoff, als er uns zugesagt hat, nit verhalten

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer hand:* Glaitsbruch.

<sup>b</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Preußen hilf contra Polen. *Es geht hier wohl um die Aufforderung des Hochmeisters an die Ritterschaft des Hst. Würzburg zur Hilfeleistung für den Deutschen Orden gegen Polen.* Vgl. Nr. 1691 [3.], Nr. 1692 [2.].

pleyben wirdet, das laßt uns wider wissen, auch, wie die sach sunst angriffen soll werden, do grund aufstet, domit wir uns darnach zu richten haben.

[5.] Bunds halben und wes uns der Nurmbergisch, so zu uns hieher geschickt [= *Kaspar Nützel*], deshalb eroffnet, haben wir euch nechst zugeschriben [*Nr. 1657 [14.]*]. Daraus ir euch vorgetan bevelhs wol unterricht möcht, den wir allein uf erfahrung und kein zusaglich handlung gestellt haben. So bedorft ir auch deshalb bey Pfalz nit frag haben, ob wir mit dem ausnemen etc. dareinkemen etc., dan es ist noch zur zeit on not.

[6.] Item so haben wir euch auch bey nechster botschaft geschriben, das ir H. Sigmund [*von Thüngen*] bey euch solt behalten.

[7.] Dy zugeschickten brif haben wir von stund von Rotenfels aus gein Nürnberg bey unserm reyten den boten geschickt.

[8.] [...] Neu zeitung, so euch Serntein, uns zu eroffnen, mitgeteylt hat, haben wir zu dank vernomen. Eurn halben bedorft ir nit manens, wir sind, euch in gn. bevelh zu haben, geneigt. [...] Datum in unserer stat Wirzburg montag nach visitationis Marie Ao. etc. 12.

### 1660 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

*[1.] Empfang ihres Schreibens; [2.] Zufriedenheit mit der Verlegung des Reichstags nach Köln; [3.] Verzicht Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel auf die Würzburger Reisingen für den Geldernkrieg; [4.] Aufforderung zur Berichterstattung über Reichsangelegenheiten; [5.] Weisungen für die Verhandlungen zum Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [6.] Bevorstehende Verhandlungen Kf. Ludwigs von der Pfalz in Sachen Hans von Rabenstein; [7.] Vermutliches Fernbleiben Bf. Georgs von Bamberg vom Schwäbischen Bund; [8.] Kritischer Kommentar zu den übergebenen Artikeln der Gff. und Hh.; [9.] Schriftwechsel zur Vermittlung zwischen Kf. Friedrich von Sachsen und EB Uriel von Mainz; [10.] Stand der Ausgleichsbemühungen zwischen Pfalzgf. Friedrich und Heinrich von Guttenstein.*

Würzburg, 11. Juli 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 77-78, Orig. Pap. m. S. (mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] Gruß. Lb. andechtigen und getreuen, eur schreiben [*liegt nicht vor*], uns bei Aschenburger getan und am abent Sancti Kiliani [7.7.12] uberantwort, haben wir vernomen.

[2.] Verruckung des tags gein Koln gönnen wir euch wol, das ir aus der vorhell in himel kumen sey.

[3.] Des braunsweykischen gewerbs halben, das uf Gellren zu dienen sol, mit weiter eur anzeig haben wir wol gedacht. Aber als wir auch umb 30 reysig

beschriben und gebeten worden, haben wir ime dy zuzuschicken zugeschriben. Uns ist aber durch [*Hg. Heinrich d. Ä. von*] Braunsweyk, ehe dy unsern ausgeriten, abgekundt und seind des von ime mit hoher danksagung erlassen.

[4.] Item was in reichssachen von Koln aus weiter gehandelt, laßt uns mit der zeit auch wissen.

[5.] In hennebergischen sachen<sup>a</sup> lassen wir uns eur ferrer schriften und gegeben antwort [*wohl Nr. 1286, 1288*] gefallen. Und ist unser begere, so durch dy verordnete rete darin sol geratschlagt werden, das ir mit etlichen daraus redet, das sie die dinge dem rechten grund nach bewegen und dohin beratschlagen, das wir, als billich beschicht, in posseß bleyben. Und ob ir derselben einem umb sein mühe ichts vererung verhiest, domit wir unser intent behielten, solt ir unser macht haben. Darin wist ir euch wol zu halten.

[6.] Rabensteiners halben hat es dy gestalt, das uns dy verzeichnus von seiner freuntschaft auch sampt etwovil schriften, in sachen ergangen [*liegen nicht vor*], uf heut [*11.7.12*] zugeschickt. Das alles wollen wir Pfalz zu wissen tun und begern, ymands uf Jacobi [*25.7.12*] hieherzuschicken, derhalb zu handeln, wie wir euch hievor auch zu erkennen geben haben, und, dweyl er hinweck ist, gein Heydelberg schicken.

[7.] [...] Bunds halb versehen wir uns nit, das Bamberg in rate finden werde, dareinzukumen, dan ob im gleich dy hilf Augspurg gemeß aufgesetzt, die ist 60 zu roß und 300 zu fuß, wo dy ein jar lang sollen verlegt, wurde uber 20 000 fl. treffen. Aber wir lassen gescheen, was darin fur gut ansehen.

[8.] [...] Item der gegeben artikel von etlichen Gff., Hh. etc. [*wohl Nr. 1538*], dy ksl. Mt. fur sich selbs zusetzen solt etc.<sup>b</sup>, haben wir verlesen, und ist wol, das [*das*] ans licht kumpt, domit man etlicher leut guten willen spürn mög. Wir wollen das unserm capitel, auch Dr. Linhartens<sup>1</sup> nit bergen. Es ist wol do bey zu achten, konten sie noch mer erlangen und in solchem schein zuwegen bringen, das sie es gern teten. Wollen sie dan solchs zu Bamberg nit versteen oder merken und helfen furkumen, so seind sie bey keiner vernunft.

[9.] In sachen Meinz und Sachsen etc.<sup>c</sup> wollen wir eur schrift [*Nr. 1655*], wie ir uns dy getan und freygelassen, herausnemen und Sachsen zuschicken [*vgl. Nr. 1096 [1.]*]. Wie uns auch Sachsen unter anderm geschriben, findt ir in der andern unser schrift [*Nr. 1097*]. Was uns ferrer begehnet, wollen wir euch nit verhalten.

[10.] In der sach mit der kron Behem und Gutenstein haben uns dy Behemen durch den canzler [*Albrecht von Kolowrat auf Liebstein*] furgenomen tag abgeschriben laut inligender copey [*liegt nicht vor*] und doneben ein brif an dy stend des Reichs [*liegt nicht vor*] mitgeschickt. Den senden wir euch

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Henneberg glait bey Mainberg.

<sup>b</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Ritterschaft.

<sup>c</sup> *Randvermerk von anderer Hand:* Mainz, Sachsen, Erfurt.

<sup>1</sup> *Vermutlich der Bamberger Dombherr Dr. Leonhard von Egloffstein.*

auch hiemit zu, zu uberantworten, und haben solch abkundung von stund an gein Neuburg Hg. Fridrichen von Beyern zugeschickt, Gutenstein auch zu verkunden. Indes ist uns von Hg. Fridrich geschriben und ein mandat zugeschickt auch laut inligender copien [*liegt nicht vor*]. Dy haben wir furter den regenten zu Behem zu erkennen geben. Was uns von ine begegnet, werden wir wol vernemen, dan das in diser zeit bis zu endung des anlaß an Kg. [*Wladislaw von Böhmen*], darauf sie dy sach ziehen werden, nit kan bracht und also aus dem anlaß gangen werden, doch tun wir, als vil an uns ist. Wolten wir euch auch nit verhalten. Darnach wisset, wo es not ist, bericht zu tun. Datum in unser stat Wirzburg am sonntag nach Kiliani Ao. etc. 12.

### 1661 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

*Seine gesundheitlichen Beschwerden; Auftrag, ihn deswegen beim Ks. für sein Fernbleiben vom Reichstag zu entschuldigen.*

Würzburg, 17. Juli 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 89-90, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu Colen uf dem reichstag zu handen).

*Gruß.* Lb. andechtiger und getreuer, uns hat ksl. Mt., unser allergnst. H., wie ir dan auch in zugeschickter eur schrift [*liegt nicht vor*] anzeigt, itzt geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], davon wir euch abschrift hierin zuschicken, das wir persönlich gen Koln kumen solten. Nun weren wir, ir ksl. Mt. in dem gehorsamlich zu geleben, ganz gewillt, aber es wil uns gelegenheit unsers leibs halben mitnichten zu tun sein, uns eins solchen wegs on merklich fare und sorgnis unsers leybs zu begeben. Dan wir uns versucht ein kleinen wege und wol empfunden, das uns mer beswernis dan leichterung, die wir zu suchen vorhetten, bracht hat, also das wir zu vil tagen darnach uns desselben kaum haben erholen mögen. Solten wir uns nun, so weyt zu ziehen, unterwinden und mit solcher unser blodikeyt zu mühden und ungemach begeben, were zu besorgen, das uns nit klein geferlikeit darauf stünd unsers leybs und gesunds. Und wo es uns mit ichten leibs halben gelegen mocht sein, wolten wir uns sunst gar nichts verhindern lassen. Und darumb so ist unser begere an euch mit ernst, ir wollet uf die credenz [*liegt nicht vor*], so wir euch hiebey an ksl. Mt. auch zuschicken, bey irer Mt. zu Koln von unsern wegen erscheinen und uns mit dem höchsten fleis, so ir ymmer möcht, uf solch irer Mt. schrift unsers außenpleibens entschuldigen und bey glauben zu sagen, das wir ganz hoch begirig und erfreut weren, irer ksl. Mt. in dem und anderm zu gehorsam zu leben, wo es unsers leibs halben on solche merkliche beswernis und geferlikeyt mit ichten sein kont. Solt uns sunst, wo wirs leibs halben vermochten, nichts so groß angelegen sein, das uns verhindern solt und möcht. Ir Mt. bey glauben zu sagen, das wirs von herzen gern tun wolten und das wir sondere beswernis

haben, das wir ir Mt. nit wilfaren können, wo es uns leibs halb vermoglich were. Darauf ir ksl. Mt. zu bitten, uns nit zu ungnaden, sonder unser anligenden merklichen notturften nach zu vermerken. Das wollen wir in aller unterdenikeyt umb ir ksl. Mt. zu verdienen geflissen sein etc. Wir haben auch irer Mt. uf solch ir erfordern kein schriftlich antwort geben wollen. Dweyl wir aus des von Serentein und eurn schriften vernemen, das ksl. Mt. nunmals zu Koln sey, haben wir fuglicher zu sein bewegen, uns durch euch entschuldigen zu lassen und unser verhinderung anzuzeigen. Das wollet also uf das allerbeste und fuglichst tun, wie dan solchs in warheit unser notturft ist. Darin tut fleis, als wir uns zu euch versehen. Desgleichen schreyben wir dem von Serentein hiebey auch *[Schreiben liegt nicht vor]* mit bite, uns bey ksl. Mt. zu entschuldigen und unser verhinderung anzuzeigen, als wir uns versehen, tun werde. Wolten wir euch nit verhalten, darnach allenthalben wisset zu richten. Ir mocht unser verhinderung ksl. Mt. bey höchstem glauben ansagen und bey den pflichten, domit wir ir Mt. verwandt sein, dan wo wirs vermochten, wolten wir eben als gern an den ort, als ksl. Mt. ymmer haben wolt, uns mit unsern Hh. und freunden freuntlich zu unterreden. Ir mocht uns glauben, das wir gern kemen, sonderlich an das ende, und solten wir ein malstat im Reich auswelen, wir nemen die an. Datum in unser stat Wirzburg am sambstag nach divisionis apostolorum Ao. etc.

#### 1662 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

*[1.] Zufriedenheit mit der ksl. Billigung seiner Nichtteilnahme am Reichstag; [2.] Dank an Zyprian von Serntein für dessen Unterstützung; [3.] Auftrag in Sachen Belehnung mit Schloß Schwarzenberg; [4.] Votum gegen die Entsendung Hg. Massimiliano Sforzas nach Italien; [5.] Ablehnung der weitreichenden Vorschläge Bf. Georgs von Bamberg gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim; [6.] Übersendung von Zehrgeld; [7.] Wunsch nach Verhandlungen mit dem Reichstagsgesandten Kg. Wladislaws von Böhmen in der Guttenstein-Sache; [8.] Keine Entsendung von Reisigen für Hg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel; [9.] Bereitschaft zur Zahlung von Verehrungen im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [10.] Warnung vor den Aktivitäten des Koadjutors von Fulda; [11.] Warten auf die Antwort Kf. Friedrichs von Sachsen in Sachen Vermittlung im Erfurter Streitfall; [12.] Spekulationen über die Absichten Bf. Georgs von Bamberg.*

Würzburg, 30. Juli 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 83-86, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Jtzt zu Cölen zu handen; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

*[1.]* Groß. Lb. andechtiger und getreuer, eur schreiben *[liegt nicht vor]*, uns itzt bey Aschenburger getan, haben wir vernomen. Und erstlich haben wir

gern gehort, das ksl. Mt. unser entschuldigung unser notturft nach gnediglich angenommen. Wollen solhs hinfuro umb ir ksl. Mt. desto fleissiger sein, unterdeniglich zu verdienen.

[2.] Wir schreiben auch hiebey dem von Serntein [*Schreiben liegt nicht vor*] und bedanken uns seiner guten furderung und fleis zu solcher unser verantwortung und entschuldigung unsers aussenbleibens, neben euch bey ksl. Mt. getan. Dem wollet auch von unsern wegen dank sagen und das wir solchs und vorerzeigten guten willen nit in vergessen stellen, sonder dankbar sein wollen, auch ime ansagen, das ir von uns bevelh habt, aufsehens uf ine zu haben und nach seiner anzeige zu richten und zu halten, sovil euch möglich, das ksl. Mt. zu gefallen komen mag.

[3.] Item der belehnung halben Swarzenbergs etc. [*vgl. Nr. 1650 [10.]*] achten wir auch wie ir, das nichts erlangt sey, allein, wo uf die copey ferrer ein mandat mocht herausbracht werden etc. Darin wollet, wie ir anzeigt, durch hilf des von Serntein handeln und davorsein, uf das ferrer, ichts zu erlangen, verhüt werde.

[4.] Item das der jung Hg. von Meyland [*Massimiliano Sforza*] mit bewilligung der stende in Italiam solt geschickt werden, wissen wir nit, was es austreglich sein mocht. Dem Reich unsers bedunkens were besser, ksl. Mt. behielt es in seinen handen, dan den jungen einzuschicken. Was dy stend darin fur gut ansehen, tut ir auch mit.

[5.] Handlung halb, so Bamberg uf erlangte commission gegen den verdachten furzunemen vermeint, so er ye das fur gut ansicht, muß man in machen lassen. Aber so er ime raten ließ, möcht ime austreglicher sein, ander wege zu handeln dan also. Wo die recht schuldigen, die sie gehaust, gehoft, die schatzung eingenommen, bey den die gefangen enthalten etc., furgenommen wurden, do würde yderman zu furdern geneigt müssen sein. Aber die unschuldigen, do einer ongeverlich ein knecht dobei gehabt, zu expurgacion zu dringen, darauf mag ime mer nachteyls dan gewins entsteen.

[6.] [...] Zerung betreffend schicken wir euch bey Aschenburger 100 fl., die ir von ime empfahen werdet.

[7.] Behem und Gutensteins handlung halben haben wir vergangen tag von Hg. Fridrich ein ksl. mandat [*liegt nicht vor*] empfangen, darin uns und den zusetzern von ksl. Mt. bevolhen wirdet, bey beiden teylen umb erstreckung des anlaß zu handeln und umb Michaelis [29.9.12] wider ein tag anzusetzen. Das wir also beiden teylen verkundet, geschriben und begert, aber unser bot ist noch nit widerkumen. Wir ließen uns wol gefallen, das diser sachen halben nun furter mit dem geschickten des Kg. zu Behem, so zu Koln ist, gehandelt würde und wir der sachen entladen blieben, dan wir können nit gedenken, das derhalb nach gestalt der sachen durch uns furter austreglichs gehandelt mög werden, allein, das wir vergebens und on frucht cost, zerung und darlegung tun, des wir auch lieber ubrig weren.

[8.] Wir haben bey [Hg. *Heinrich d. Ä. von*] Braunsweyk nymands gehabt, wie wir euch hievor auch geschriben [vgl. Nr. 1660 [3.]]. So ist Adolf [wohl: von *Bibra*] auch nit dogewest und nymands von unsern wegen.

[9.] Hennbergs sachen wollet mit fleis handeln, so die bevolhen wurde, das wir in possess bleyben. Mögen wir recht laut eur vorgetan anzeig wol erleiden. Und ob bey den reten, den solchs bevolhen, dester bessern fleis darin zu tun, etlichen umb ir müh vererung zu tun ist, solt ir auch tun, das uns ksl. Mt. in unser gewere bleyben lasse. Darauf wollet endlich handeln, was das cost, zu erlangen.

[10.] So seind wir auch bericht, das der coadiutor zu Fuld [*Burggf. Hartmann von Kirchberg*] numalen zu Köln mag sein oder kurzlich dohin kumen wirdet. Deshalb wollet acht haben, das er jenem teyl zu gut nit ichts erlange, auch, wo er in derselben sachen zu handeln verordent solt werden, davor sein, dweyl er sich, als ir wißt, zuvil verdecktlich darin gehalten mit ubergabung der acta und eingelegeten schriften, als ir euch darin wol wißt zu halten.

[11.] Menz halben haben wir Hg. Fridrichen [*von Sachsen*] eur nechst zugeschickte meynung zu erkennen geben. Warten von seiner lieb noch derhalb antwort. Wes uns derhalb zukompt, wollen wir euch nit verhalten.

[12.] [...] Wir können in den bambergischen sachen nit anders abnemen, dan das Bamberg mit solcher handlung den Mgf. begere zu hofirn, das daraus nichts werden soll und Nurmberg das also gönt werde etc. Ist zu gedenken etc. Datum in unser stat Wirzburg am freitag nach Iacobi Ao. etc. 12.

### 1663 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] *Widerstand Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach gegen eine Regimentsregierung, seine Verlautbarungen gegen Friedbrecher; [2.] Warnungen vor Aktivitäten des Koadjutors von Fulda zugunsten Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen; [3.] Grüße an verschiedene Personen; [4.] Hoffen auf baldiges Ende des Reichstags und die Heimkehr seiner Gesandten.*

Würzburg, 30. Juli 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 81, Orig. Pap. m. S. (mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] *Gruß. Lb. andechtiger und getreuer, ytzund kurzlich hat man dem alten Mgf. [Friedrich von Ansbach-Kulmbach] abermals ein regiment ordnen wollen, aber, als wir versteen, so ist nichts daraus worden, dann obgemelter Mgf. der alt hat nit darein willigen wollen<sup>1</sup>. Aber sunst hat er zu Onspach lassen öffentlichen zu hove ausruefen, welche bey der tat, so bey Vorcheym bescheen, gewest, der soll widergeben, was er genomen habe. Welche das nit tun, die sollen*

<sup>1</sup> Vgl. dazu SEYBOTH, *Markgraftümer*, S. 416-418.



vom hove reyten, er woll anders rechts uber sie gestatten. Zum andern so hat er ausrufen lassen, das nyemands mer von den sein[en] oder die sich seiner flecken und lands gebrauchten wollen, rauben oder nemen soll, dann wo man uber die in sein flecken rechts begere, sol solchs von den ambleuten gestat werden. Doch wann einer also einbracht, sollen die ambleut das gein Onspach gelangen lassen. Dosebst aus sol ine bescheid werden, wie sie sich furter in der rechtvertigung halten sollen. Wiewol solch gebot gescheen, wird doch uber dy hand noch gehort, das dy fuchs unter dy huener laufen. Mag villeicht diser fride nit yederman verkündt sein.

[2.] Wollet achtung haben uf den [*Koadjutor von Fulda, Hartmann*] von Kirchberg, das er nit yrgent etwas Gf. Wilhelmen [*von Henneberg-Schleusingen*] zu gut wider uns untersteen zu erlangen.

[3.] Wir hoffen, das leger sey euch an dem ort bequemer und besser dann zu Trier und sonderlich der schonen jungfrau halben. Woe ir yrgentz zu einem alten mutterlein kembt, das uns noch bekant were, so gedenkt unser auch in gutem. Sunst so grüst uns Werner Holzadel [= *Holzsattel*] und den dechant von Bund [= *Bonn, Heinrich von Schmalkalden*] und ander gut gesellen. Auch wo Gf. Sigmund vom Hage zu Cöln wer, den wollet von unsern wegen auch grussen und ine bitten, diweyl er camerriechter ist, das er ime unser sachen zum rechten und billigkeyt woll lassen bevolhen sein.

[4.] Und es stet allenthalben von den gnaden Gots hie wol, denn man versicht sich heur guts weins und wenig. Und uns wer nichts liebers, dann das der reichstag ein end het und ir anheym kemet. Datum in unser stat Wurzburg uf freytag nach Jacobi Ao. etc. 12.

#### 1664 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] *Reise Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen zum Ks.; [2.] Auftrag, dem Ks. die bestehenden Konflikte mit dem Gf. darzulegen; [3.] Übersendung des hennebergischen Buches.*

*ohne Ort, 2. August 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 87-88, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu Colen uf dem reichstag zu handten).*

[1.] *Gruß.* Lb. andechtiger und getreuer, uns ist angelangt, wie Gf. Wilhelm von Hennberg itzt diser tag zu Fuld gewest, dosebst sich erhoben und mit einer wenigen anzal zu ksl. Mt. zu reytten.

[2.] Dweyl wir nun bedenken, das er durch hilf etlicher, so dohin sein oder kumen werden, im zu glimpf vil furtragen möcht lassen und bey ksl. Mt. seines furgebens, es het grund oder nit, ichts untersteen zu erlangen, ist unser begere und bevelh an euch, ir wollet unser irrung und sonderlich die namhaftigsten, daran er uns offentlich unbilliche verhinderung und eintrag tut,

als mit Walleberg, Sulzvelt, Obervolkach und dem geleyt uf dem Meyn, clagsweys an ksl. Mt. bringen und dieselben stuck, wie die an in selbs gestalt seind und ir wissen habt, entdecken und biten, das ir ksl. Mt. in dem allem unser gn. H. sey. Und so wir zu abwendung solcher unleidlichen beswernis, unser und unsers stifts notturft nach das unser zu behalten, furnemen oder handeln würden, wie wir uns selbs schuldig sein und zu tun gebürt, das ir ksl. Mt. solchs der notturft und keiner andern meynung gnediglich zumessen und vermerken wolle, wie ir dan solchs an ksl. Mt., so Gf. Wilhelm dohin kumen würde, wol wisset mit dem füglichen anzuzeigen. Daraus doch verstanden würde, ob er sich vil hohes glimpfs und scheins erbieten und darzu, neben dem grund vil anzeigen zu tun, untersteen würde, wes er sich gegen uns und unserm stift zuwider beflissen, auch, ob zu merer anzeigung der wolfart halben anzuregen were, das wir achten, nit zu unterlassen sey, sonderlich, so dy ding an dy versammlung solten bracht werden, dan zuvordest dy geistlichen Kff. und Ff. dasselbig furnemen unbillich und wider ordnung geistlicher obrikeyt erkennen werden.

[3.] Und domit ir aller sachen zu der unterricht, die ir vor in schriften registriert und aus dem hennbergischen buch<sup>1</sup> geschnitten mit euch gefürt habt, noch mer und gründlicher anzeige haben mocht, schicken wir euch hiebey das hennbergisch buch in anderm seinem inhalt und vorergangner handlung auch zu, dester baß darnach wisset zu richten. Das wollet sampt dem vorigen verwaren und seiner zeit wider mit euch bringen. Wolten wir euch nit verhalten, dan wir bedenken, das solch anbringen, so er dohinkeme, unser notturft sey, so ichts gehandelt solt werden, das diser unser beswernis nit geswigen würde. Was euch begegnet, last uns wider wissen. Datum montag nach vincula Petri Ao. 12.

### 1665 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß und Sigmund von Thüngen

[1.] Zustimmung zur geplanten Reichshilfe, Ablehnung der vorgesehenen Reichsräte; [2.] Bereitschaft zu Verhandlungen über die mit EB Uriel von Mainz bestehenden Streitpunkte; [3.] Ungünstige Entwicklung im Erfurter Streitfall, seine fortbestehende Bereitschaft zur Vermittlung; [4.] Weisungen für das weitere Vorgehen im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [5.] Dank für das freundliche Angebot Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel; [6.] Kritik am Vorgehen Bf. Georgs von Bamberg in Sachen Geleitbruch bei Forchheim; [7.] Falsche Behauptung Gf. Wilhelms über eine angebliche Adelsversammlung in Schweinfurt; [8.] Verweis auf seine Äußerungen zur Reichshilfe und zu den Reichsräten; [9.]

<sup>1</sup> Wohl eine Aktensammlung mit Dokumenten zu den Beziehungen der Würzburger Bff. zu den Gff. von Henneberg.

*Formulierungsempfehlung für einen Passus der ksl. Kommission in Sachen Geleitbruch bei Forchheim; [10.] Wunsch nach Heimkehr seiner Gesandten Würzburg, 16. August 1512*

*Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 91-94, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu handeln; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).*

[1.] Gruß Wirdiger, lb. andechtiger und getreue, wir haben eur schreyben [*liegt nicht vor*], uns bey dem boten [*übersandt*], so wir nechst zu euch geschickt, empfangen und handlung des Reichs laut der verzeichnis. Dweyl wir noch nit wissen, wie es deshalb endlich beschlossen werde, aber so es uf der hilf durch aus angelegt, ließen wir zu unserm teyl gescheen, wie ir anzeigt, darauf es hinausgen werde. Doch der rete<sup>1</sup> halben sehen wir fur besser an, das solchs umbgangen und vermyden würde, als on zweifel bedacht mag werden, wie ir meldet, zum wenigsten auf ander tag geschoben etc.

[2.] Handlung halben, mit Meinz gehabt<sup>a</sup>, lassen wir uns auch gefallen, so sein lieb herheimkompt, zu gelegner zeit zusamenzukomen oder zu schicken, derselben angeregt und ander unser gebrechen handlung furzunemen. In dem allem wir unsers teyls uns aller billikeyt auch finden lassen wollen. [...]

[3.] Handlung halb zwischen Menz und Sachsen<sup>b</sup>, so furgenomen ist, rechtlich zu handeln, wolten wir vil lieber, das solchs nit geschee, sehen dan, es ist ad malum<sup>2</sup> magnum gängen. Wie oder wan solche handlung ir ende erreych, ist ungewiß. So haben wir nit unterlassen, weiter bey Sachsen mit anzeige eur nechstgetanen schrift ansuchung zu tun [*Nr. 1113*]. Darauf uns auch widerantwort zukumen [*liegt nicht vor*], davon wir euch abschrift hierin zuschicken. So es nit sein wil, so haben wir doch getan als der die ding gern vertragen wissen wolt. Wolten noch gern, wo uns vervolgt werden wolt, unsers fleis nichts erwinden lassen, so es frucht bringen mocht.

[4.] In henbergischen sachen gefelt uns wol, das ir anhalt und in manung bleybt, domit uns zu nachteyl nit gehandelt werde. So mogen wir wol leiden, sofer wir unentsetzt pleiben des geleits, comissari zu geben, vor den unsern gebrauch zu beweisen, als wir wol tun mogen. Und wan B[*amberg*] dy warheit sagt, must er uns desselben kuntschaft geben, das also ist und sich desselben grundlich erfahren hat. Dobey wollet fleis furwenden, das kein parteyscher zu comissari geben werde, dan B[*amberg*], Mgf., Fuld etc. mogen wir nit erleiden. Kan er [*Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen*] uns dan uber solch unser beweysung des gebrauch<sup>c</sup> mit recht daraus bringen, müsten wir gewarten. So wir in gebrauch des geleits bleyben und vor dem unparteyschen comissari

<sup>a</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Mainz gebrechen.*

<sup>b</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Mainz, Sachsen, Erfurt.*

<sup>c</sup> *Randvermerk von anderer Hand: Glait Mainberg.*

<sup>1</sup> *Gemeint sind die geplanten acht Reichsräte.*

<sup>2</sup> *Die Wortendung ist wegen eines Flecks auf dem Papier nicht eindeutig lesbar.*

dan nit beweysen, mogen wir zu sequestriren auch leiden und das umb dy eigenschaft geschee, was recht ist. Und so die comission dermassen gegeben würde, das ir alsdan doneben erlangt ein mandat an Gf. Wilhelm, das er uns uf solchs unverbindert lasse, dweyl er sich unterstund, mit der tat das zu weren, dy unsern abzutreyben und hinwek mit geschosß zu dringen. Und wo wir dogegen solchen zugelassen gebrauch handhaben, das wir domit nit sumten<sup>d</sup>, dan wo ime das nit geboten, wurde er unangesehen solcher comission uf seinem furnemen beharren wollen. Das wir nit erleiden, auch der comission zuwider were und legen also im zank als vor.

[5.] [Hg. Heinrich d. Ä. von] Braunsweyk solt ir sagen, das wir seins freuntlichen erbietens dankbar sein, auch sein gemuet und willen wol wissen und vor diser zeit verstanden haben, das sein lieb gern sehe, das sich Gf. Wilhelm anders gegen uns hielte. Und wo er im volgte, wolten wir vil unbillicher beswerung, dy uns von ime begegnen, wol ubrig sein. Wissen auch wol, wes er guts darinne tun kont, das ers getreulich und gern tet. Solt uns auch gegen seiner lieb widerumb erbieuten, wes wir ime zu freuntlichem gefallen erzeigen können, das wir ganz gewilt und begirig sein möchten, auch euch des weins halben mit seiner lieb von unsern wegen wol vereynigen.

[6.] Der bambergischen und nurmbergischen handlung halb<sup>e</sup>, was uf vor aufgerichte ordnung oder durch ein sondre hilf gemacht wirdet, wollen wir von euch ferrer bericht erwarten. Aber wir betrachten, wie wir euch hievor auch angezeigt haben, das B[amberg] dy sach nit zum weylßlichsten angreyf, aber man muß im gönnen, seins synns zu handeln. Tregt es in vil für, wird er wol sehen.

[7.] [...] Warumb sagt Gf. Wilhelm nit, das schatzung zu Schmalkalden ist ingenomen worden, ein merkliche suma? Do möcht er mit warheit besteen. Aber das etlich von adel zu Sweinfurt sollen gewest sein, uns geschriben und wir ine geantwort etc., das muß im getreumet haben. Wir wissen ye von keynem schreyben oder versamlung gar nichts, das an uns bescheen sey oder das Adolf [wohl: von Bibra] do gewest. Ist gar nichts daran, auch nit gescheen und wundert uns solchs angebens.

[8.] Als ir zuletzt der hilf halben, wes gehandelt werden sol, anzeigung tut, habt ir unser gutbeduncken hieoben vernomen, sonderlich, das es der rete halb meydlich<sup>f</sup> sey. Sie haben fur bevelh, was sie wollen, were besser unterlassen.

[9.] Item ob es uf dy meynung solt komen in bambergischer erlangter commission, wo der lehenherr in eynnemung etc. seumig werde, das alsdan des Reichs hauptman, B[amberg] oder N[ürnberg] einnemen solten [vgl. Nr. 1028 [11.]], das dan dobey fursehen wurde, das solchs dem lehenherrn an seinem eigentum und gerechtikeyt unschedlich sein solt, dan susten were es nit leidlich. Wolten wir euch auch nit verhalten, derhalb anregung zu tun etc.

<sup>d</sup> Nicht eindeutig lesbares Wort.

<sup>e</sup> Randvermerk von anderer Hand: Glaitsbruch.

<sup>f</sup> Nicht eindeutig lesbares Wort.

[10.] Und so ir der stuck, zum abschied dinstlich, aller eins weret, sehen wir gern, das ir herheim kombt. Wir gedenken wol, wo ksl. Mt. begeren volendt, ander sachen halben werde der beschluß zu finden. Wolten wir euch gn. meynung nit erhalten. Datum in unser stat Wirzburg am montag nach assumptionis Marie Ao. etc. 12.

### 1666 Bf. Lorenz von Würzburg an Peter von Aufseß

[1.] Polemik gegen Bf. Georg von Bamberg; [2.] Vertrauen auf Zyprian von Serntein im Konflikt mit Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; [3.] Besserung seines Gesundheitszustands; [4.] Erwiderung der Grüße der EBB Uriel von Mainz und Philipp von Köln; [5.] Neuerliche Weisung, die Lehensvergabe von Schloß Schwarzenberg zu verhindern; [6.] Ende der Schiedsbemühungen im Konflikt zwischen Pfalzgf. Friedrich und Heinrich von Guttenstein; [7.] Beharren auf seinem Geleitrecht; [8.] Sterblichkeit in Köln; [9.] Abwarten in Sachen Verständigung mit seinen Feinden; [10.] Aufforderung zur Heimkehr.

[Würzburg], 16. August 1512

Würzburg, StA, Würzburger RTA 4, fol. 97-100, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Itzt zu [Köln] uf dem reichstag in sein hand; mit Randvermerken neben einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] Gruß. Wirdiger, lb. andechtiger, wir haben eur schreyben [*liegt nicht vor*], uns allein getan, itzt vernomen und achten wie vor, wo B[amberg] dy sach recht furneme und were nit so mißtreu gegen den, die im guts gönnen, und nit so vil den volget, die ine zu verderben und schaden füren, es solt im anders geen. Und ist die lauter warheit, wie wir auch vor angezeigt, wo er sein sach nit wider dy rechten capitani und haubtsacher, die das spil gehebt und gelegt haben, die er weyß und nit anrüren wil, auszuführen unterstet, das er der andern halben ime gar nichts furtreglich, sonder vil mer schympts, spots und unrats daraus zu empfahren und zu warten hat. Wir versehen uns ye, solt er anheims sein, er müst sich anders unterweysen lassen, dan Dr. Linhart<sup>1</sup> ist gerecht, hat der ding wenig gefallens, zeigt auch an, das dan, so er heimkumpt, mocht geredt werden, wie man sich etlichs dings entladen mocht. [...]

[2.] In hennbergischen sachen wißt ir euch wol zu halten. Haben kein sorg, das ir euch ichts begett, ir wißt dan wie etc. Wollen uns versehen, Seren[tein] werde sich recht halten. Dem wollet auch aller handlung, so er uns zu gut furdert, dank sagen.

[3.] Unsern halben stet es von gnaden Gottes wol, verhoffen der augen halb teglich besserung, als wir dan bisher gute besserung empfunden haben.

<sup>1</sup> Wohl der Bamberger Dombherr Dr. Leonhard von Egloffstein.

[4.] [...] Sagt Meinz und Coln unser freuntlich dinst und das wir irs zuentbietens freuntlichen dank sagen, wollen auch irer lieb alles, das ine gefellig und lieb ist, auch gern tun.

[5.] Belehnung Swarzenbergs etc. wollet in steter manung bleyben, domit, wie ir vertröst seyt, nichts geschee.

[6.] Behemisch handlung ist von regenten abgeschrieben. Zeigen an, dy sach hab ir endschaft, wollen uns ferrer domit nit bemühen, deshalb in erstreckung oder ander tagsatzung gar nit bewilligen wollen. Das haben wir also unserm H. und frunt Hg. Fridrichen von Beyern mit copeny derselben schrift zugeschickt und eröffnet. Domit wirdet nummals uf vorige verfassung unsers versehens nichts mer gehandelt. Wir lassen gescheen, das wir des abkommen sein.

[7.] Item das wir aus dem gebrauch des geleits nit sollen gesetzt werden.<sup>a</sup>

[8.] [...] Das zu Coln sterb, ist langweylich [= *lange dauernd*]. [...]

[9.] Richtung mit den feinden anzunemen, wollen wir verharren ein zeit lang, bis wir sehen, wie sich di leuf anschicken etc.

[10.] [...] Macht den sachen allenthalben beschluß, das ir einen abschied macht und herheim kumpt. Euch gn. willen zu erzeigen sind wir ganz geneigt. Datum montag nach assumptionis Marie Ao. etc. 12.

#### 15.4. Herzog Wilhelm von Bayern

##### 1667 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an Wolf von Aheim (hgl. Hofmeister) und Dr. Dietrich von Plieningen (hgl. Rat)

*[1.] Empfang ihrer Informationen über den Schwäbischen Bund, Zustimmung zur Entsendung Dr. Dietrich von Plieningens zum Reichstag, Weisung an Johann Neuhauser zur Erstellung einer Instruktion für die beiden Reichstagsgesandten, deren Hauptpunkte; [2.] Auftrag zur Übergabe der Antwort des Prager Regiments an den Ks.; [3.] Weisung an Wolf von Aheim zur Reise nach Landshut und anschließend zur Versammlung des Schwäbischen Bundes in Augsburg.*

*Landshut, 4. April 1512*

*München, HStA, KÄA 3138, fol. 120a u. b, Konz.*

[1.] Gruß. Lb. getruen, wir haben eur schreiben, uns itz getan [*liegt nicht vor*], welcher gestalt ain ander pundstag auf sonntag exaudi schirsten [23.5.12] widerumb gen Augspurg furgenomen ist, sambt dem abschid, auf itzigem pundstag ausgangen [Nr. 1429], darbey H. Paulsen vom Liechtensteins und eur gutbedunken, das wir erst nach dem ostertag [11.4.12] zum reichstag hinab gen Koblenz oder Trier schicken sulln etc., alles verners inhalts vernomen und lassen uns furs erst wol gefallen, das man sich nach dem ostertag erheb, zum reichstag

<sup>a</sup> Folgt von anderer Hand: Placet.

ze ziehen, das auch allain ainer aus uch ditzmals sich hinab fueg, nemlich du, Dietrich von Pleningen, dich darnach richtest, hinabziehen. Und dieweil wir unsern pfleger zu Swaben, Peter vom Altenhaus, neben dir zu ksl. Mt. auch verordnet haben, so wellest uns davor berichten, auf welichen tag du ausreiten wirst und an welchem ort derselb vom Altenhaus unterwegs zu dir sol stossen. Wir haben auch unserm canzler, H. Johannsen Neunhauser, bevolhen, auf uch bed sambt und sonder instruction ze machen und dir, Pleningen, zu behendigen, nemlich von wegen empfangung der regalien uns bey ksl. Mt. zu entschuldigen und ir Mt. willen darin zu vernemen, dergleich der kölnischen schuld halb, darin am jüngsten durch dich, Wolfn von Aheym,<sup>1</sup> auch gehandelt ist, darzu ksl. Mt. antburt ze geben weiland Sigmunden von Rorbachs gelassner witibn anforderung halben, item das auch ksl. Mt., wo es fueg hat, uberantburt wird unsers frunds, des Bf. von Augspurg, schriftlich unterricht Alten-Waldegk betreffend [*liegt nicht vor*], mit furkertem vleis, von irer Mt. gn. bevelch laut unsers begerns, in solicher unterricht vergriffen, zu erlangen.

[2.] Verrer sol ksl. Mt. uberantburt werden das missif [*liegt nicht vor*], so das regiment zu Prag in behemischer sprach auf irer Mt. schreiben [*liegt nicht vor*] ir tut von wegen der irrigen gränitz, zwischn der cron Behem und unsers Ft. swebend. Das unsers achtens ain anhengig antburt und vor guter zeit ausgegangen ist, villeicht auf meynung, das sich die Beheim, so sy negst versammelt werden, wellen unterreden und ksl. Mt. auf ir begern, von unsern wegen an sy beschehn, geburlich antburt geben.

[3.] Item du, Wolf von Aheym, wellest nach dem hl. ostertag dich mit deiner rüstung alher gen Landshut fuegen und darauf vier wegsros oben behalten und darnach alhie deinem ambt auswarten bis zu der zeit des pundstags,<sup>2</sup> alsdann dich widerumb gen Augspurg tun. Das alles haben wir euch auf angregt eur schreiben unser notturft nach nit welln verhalten. Datum Landshut am sonntag palmarum Ao. etc. 12.

### 1668 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an seinen Kanzler Dr. Johann Neuhauser

[1.] Weisung zur Erstellung einer Instruktion für seine Gesandten zum Ks. in Sachen Lehenindult; [2.] Vorschlag in Sachen Leibgeding Sigmunds von Rorbach; [3.] Weisung in Sachen Zahlung der Schulden des EB von Köln; [4.] Verbleib Peters von Altenhaus am ksl. Hof nach Ende des Reichstags.

Landshut, 4. April 1512

Orig. Pap. m. S.: München, HStA, KÄA 3137, fol. 197.

Konz.: München, HStA, KÄA 3138, fol. 119a u. b.

<sup>1</sup> Zu Wolf von Aheim vgl. das Biogramm bei PAULUS, *Machtfelder*, S. 480-486.

<sup>2</sup> Anberaumt für den 23. Mai 1512 nach Augsburg. Vgl. Nr. 1429.

[1.] *Gruß*. Wirdiger in Got, lb. getreuer, wie wir unserm landhofmeister Wolfen von Aheim und Dr. Dietrichen von Pleningen auf ir schreibn [*liegt nicht vor*], uns vorders tags von inen zuchomen, widerumb antbort geben [*Nr. 1667*], werdet ir ab inligender copei vernemen. Darauf bevelhen wir uch, das ir von wegen unser regalia und freihait, die, als ir wisst, von ksl. Mt. unzhher nit emphanen noch bestätigt sind, ain instruction eurs guetbedunkens vergreifet, wie unser gesant rät uns gegen ksl. Mt. unsers nitempfhens halben zum pesten sullen entschuldigen, und ob von irer Mt. erstreckung möcht erlangt werden, bis ir Mt. widerumb herauf gen Augspurg chäme oder wohin ir Mt. in der nähent daselbstumb uns hinbeschaiden, oder ob zu begern wär, wo ir Mt. irer merklichen geschäft halben in die land herauf nit so pald würd chumben, zu bewilligen, durch ainen gewalthaber an unser stat zu emphahen.

[2.] Fürs ander so habt ir wissen, das wir H. Peter Marexi und langen Rainer auf ir werbung an uns von wegen weilend H. Sigmunden von Rorbachs und seiner gelasner wittben leibgedi[n]gs halben zu antbort geben haben, das wir der ksl. Mt. bei aigner potschaft unser maynung auf ir werbung wellen zu erkennen geben. Nun haben wir in weilend des von Rorbachs leben vergangen jars auf ain zeit H. Johannsen von Pern [= *von der Leiter*] ain instruction an die ksl. Mt. geben, die ir in unser canzlei zu München habt. Darin im besluß unsers wissens unser erpieten gestanden ist, das wir H. Sigmunden das künftig leibgeding wolten bezalt haben, sover er das verfallen hett nachgelassen.<sup>1</sup> Desselben erbietens seien wir noch also, das wir der wittben füran ir 100 fl. leibgedings wolten geben, doch das sy umb das verfallen weiter kein ansprach zu uns setzet. Darauf wellet den beslus itziger instruction auch stellen.

[3.] Verrer so wellet ain instruction machen von wegen der chölnischen schuld, damit die, wo der EB von Köln, Kf. etc., oder yemant von seinen wegen auf den reichstag chombt, widerumb erfordert und auf jungsten abschid verrer gehandelt oder die schuld yemand anderm einzubringen bevolhen werd etc.<sup>2</sup>

[4.] Item wo sich der reichstag würd enden, vor und ee die angeregten händl bei ksl. Mt. ausgericht möchten werden, bedeucht uns alsdann unnöt sein, das der von Plenynge dem ksl. hove nachvolgte, sonder das der vom Altenhaus den händeln zu ende daselbs wartet. Das alles haben wir uch unser notturft nach nit wellen verhalten, damit ir den von Pleningen darauf mit instruction dest pas wisset abzuvertigen, als dann unser vertrauen zu uch stet. Begern wir in genaden gegen uch zu erkennen. Datum Lantzhut an dem hl. palmtag Ao. etc. duodecimo.

<sup>1</sup> Der entsprechende Punkt wurde in Nr. 760 nicht wiedergegeben, da er für die Reichstagsthematik zu Beginn des Jahres 1511 nicht relevant ist.

<sup>2</sup> Dies bezieht sich vermutlich auf jene Hg. Albrecht IV. durch EB Hermann von Köln geschuldeten 500 rh. fl., über deren Rückzahlung bereits auf dem Nürnberger Reichstag 1487 ergebnislos verhandelt worden war. Vgl. SEYBOTH, *Reichstagsakten* 2, Nr. 633 S. 887f., Nr. 635 S. 891.



### 1669 Instruktion Hg. Wilhelms IV. von Bayern für Peter von Altenhaus und Dr. Dietrich von Plieningen zu einer Werbung auf dem Reichstag und bei Ks. Maximilian

[1.] *Allgemeine Verhaltensmaßregeln für die Reichstagsverhandlungen in Unkenntnis der dort zu behandelnden Themen, Orientierung an den Belangen des Ks.; [2.] Bitte an diesen um Aufschub für den Lehensempfang sowie um Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit; [3.] Ersuchen um ksl. Unterstützung und Vermittlung in seinen Differenzen mit Böhmen; [4.] Bitte in Sachen Leibgeding Sigmunds von Rorbach; [5.] Auftrag zur Beendigung des Konflikts um die Hft. Altenwaldeck; [6.] Drängen auf Bezahlung der alten Schulden des EB von Köln; [7.] Weisung zum Verbleib Peters von Altenhaus am ksl. Hof und zur Heimkehr Dr. von Plieningen.*

*ohne Ort, [bald nach 4. April 1512]<sup>1</sup>*

*München, HStA, KÄA 3137, fol. 199a-200a, Konz. (verfaßt durch Johann Neuhauser; Vermerk fol. 202b: Ausgangen instruction in den hendln, darin begriffen, an die ksl. Mt. und den von Coln etc.).*

*Druck: KRENNER, Landtagshandlungen 18, S. 347-358.*

Instruction, wie auf konftigem reichstag zu Trier und daneben bei der röm. ksl. Mt. unser rät von unsren, Hg. Wilhalms, wegen handeln sollen, volgt hienach:

[1.] Erstlich sollen unser rät auf den geschriben gewalt, so sy von uns haben,<sup>2</sup> alsald sy zu der ksl. Mt. kummen, sich gegen ir Mt. anpieten, wie sich gebürt, mit sagung unser untertenigen und gehorsamen diensten etc., auch mit unser entschuldigung, das wir euch nit zeitlicher geschick haben, wie dann du, Pleyningen, das wol ze tun waist und dir H. Paulsen [von Liechtenstein] vertrustung in dem unverporgen ist. Und so unser räte in die versammlung der ständ des Reichs ervordert werden, [sollen sie] alda hinkumen und sich auf das,

<sup>1</sup> *Vgl. die Weisung Hg. Wilhelms an Dr. Johann Neuhauser von diesem Tag, eine Instruktion für die beiden Reichstagsgesandten zu verfassen, Nr. 1668 [1.].*

<sup>2</sup> *In einer am 21. März 1512 (sonntag letare in der vasten) in Landshut ausgestellten Vollmacht erklärte Hg. Wilhelm, er habe aufgrund der Weisung des Ks., seine Gesandten statt auf den geplanten Augsburger Reichstag nunmehr nach Trier oder Koblenz zu schicken, seine beiden Räte, den landhofmaister Wolfgang von Ahaim zu Wildnau und Dr. Dietrichen von Plieningen zu Eysenhoven und Schabegk, auf solhen tag von unsern wegen zu erscheinen, verordent und geschickt, auch ine unsern ganzen volkomen gwalt und macht gegeben und tun das in craft des briefs, alles dasjen, so ksl. Mt. und dem hl. Reich, auch teyzher nation und gemainer cristenhait laut irs ksl. beschreibens zu nutz und ern und guetem komen sol und mag, sambt und neben den Kff., auch andern Ff. und stenden des hl. Reichs zu ratslagen, besliessen und mithandlen zu helfen, als ob wir selbs in aigner person entgegen wärn. Und was angeregt unser machtpotschaften von unsern wegen auf angeregtem reichstag handeln und beschliessen helfen, das gereden und versprechen wir bei unsern fil. würden und worten stät zu halten. München, HStA, KÄA 3138, fol. 111a u. b, Konz. Bald nach Abfassung dieser Vollmacht wurde der ursprünglich als Gesandter vorgesehene Wolf von Aheim durch Peter von Altenhaus ersetzt. Zu Dietrich von Plieningen vgl. ADELMANN, Plieningen.*

so der versammlung von wegen der ksl. Mt. furgetragen und an sy begert wirdet, sich schicklich halten und also, das die ksl. Mt. darab nit misfallens enphahe, wie dann H. Dietrich in dem rat bei uns davon hat reden hören und er, auch H. Peter von Altenhaus wol ze tun und nach dem, in begegnet, sich ze halten wissen. Weiter mag inen diser zeit kain gewisse instruction, nachdem uns, Hg. Wilhelm, verporgen ist, was im reichstag furkumen wirdet, gegeben werden, sondern sy muessen sich selb zum pösten in die handlung richten und von unsern wegen das pöste tun, doch sich der ksl. Mt. zuwider nit merken lassen, dann unser sach also gestalt ist, das wir irer Mt. höher dann ander Ff. verwont sind. Sy sollen sich auch halten laut des gwalts, so sy von uns haben, und uns das nuzist und erlichist handeln, wie wir in vertrauen.

[2.] Fürs ander sollen unser rät neben des Reichs handlungen hohen vleis ankeren, uns bei der ksl. Mt. die nachfolgenden hendl zu erlangen:

Und für den ersten, nachdem ir Mt. uns und dazumal unsern vormündern empfangung unserer regalien und ftl. lehen durch ir ksl. brief, bis so lang wir achzehen jar volkumenlich erraichen und das regiment unsers Ft. in verwaltung selb annemen, auch empfangung unserer regalien und angeregter lehen genediglich erstreckt, auch darzu unsern vormündern, vizdomen und amtleyten den pan, über das menschenpluet ze gebrauchen, bis auf dieselb zeit erlaubt hat, alles laut irer ksl. Mt. brief,<sup>3</sup> der copeien wir euch, unsern raten, hiemit zu henden stellen. Nu ist von der zeit der erraichung angeregt unsers alters der 18 jar, so sich am dritten tag nach Martini schiristvergangen [14.11.11] angefangen hat, noch nit ain halb jar vergangen und wir bisher in stättem gemuet vor uns gehabt haben, so die ksl. Mt. auf den reichstag gen Augspurg käme, das dann vor gueter zeit geschehen sein solt, und wir durch ir Mt., aldahin ze kummen oder mit irer Mt. daselb einzureiten, beschiden werden, so wolten wir daselb nit underlassen haben, ir Mt. umb verleihung unserer regalien und ftl. lehen untermeniglich ersucht und in ganzer hoffnung daselb die empfangen haben. Dieweil sich aber das irer ksl. Mt. merklicher gescheft und obligen halber verweilt und ir Mt. den reichstag gen Confluenz oder Trier gelegt und uns persondlich daselbhin nit ervordert, sonder, als wir uns zu irer Mt. vertrösten, unser jugent in ansehung verre des wegs in dem verschont und, das wir unser räte mit gwalt schicken sollen, beschiden hat [vgl. Nr. 940], so haben wir euch zwen, unser räte, zu irer ksl. Mt. mit gwalt, den reichstag zu gewarten, verordent, mit bevelh, das ir von unsern wegen ir ksl. Mt. in aller undertenigkeit piten sollet, das ir ksl. Mt., nachdem wir bisher in solcher empfangung nit seymig gewesen, sonder aus angeregten erbarn ursachen stillgestanden sind, auch uns ganz ungelegen ist, von solcher empfangung wegen uns persondlich gen Trier oder an ander ungelegen ort uns ze fuegen, das ir ksl. Mt. uns noch genediglich ain zeit geb und zulass, bis ir Mt. wider herauf in das Reich gen Augspurg oder der ende kum und

<sup>3</sup> *Nachweis des Lehnsindults für Hg. Wilhelm sowie der Erlaubnis für seine Vormünder und Amtleute zum Gebrauch des Blutbanns, jeweils ausgestellt in Kaufbeuren am 15. Mai 1509, bei HEIL, Reichstagsakten 10, Nr. 146 Anm. 8.*

wir ir Mt. nechner und mit weniger costung in ansehung unser grossen schaden besuechen und enpfahung tun mogen oder uns genediglich vergünen, das wir durch ainen anwald in irer ksl. Mt. camer unser regalien und lehen enpfahen mögen und uns oder euch, unsern räten, der ains genediglich ze wissen tu, auch daz bistim [= *die Bestimmung*], den pan über des menschen pluet ze gebrauchen, wie bisher und sich gebürt, auch genediglich vergün, damit das übel gestraft werden möge, und uns des ir ksl. brief ze geben genediglich verschaff. So sind wir willig in alle weg, nit seymig ze sein und gebürliche enpfahung und was darzu gehört, nach irem ksl. rat und willen gehorsamklich ze tun. Und was ir, unser räte, in dem uns erlangt, des gewarten wir von euch glaublicher bericht.

[3.] Furs dritt, so findet ir hiebei ainen behemischen brief, an die ksl. Mt. lautend [*liegt nicht vor*], so ir das regiment zu Prag auf ir ksl. schreiben, demselben regiment getan [*liegt nicht vor*], antbort gibt. Den sollet ir seiner Mt. uberantborten. Über solich, auch ir antbort auf unser selb schreiben, uns gegeben [*liegt nicht vor*], werden wir treflich gewarnet, etlich behemisch Hh. umb den wald [= *Böhmerwald*], gegen uns sitzend, auch des Kg. [*von Böhmen-Ungarn*] dorfer, so man die kolendörfer nennet, in derselben art ligend, rüsten sich stark wider uns und seien willens, uns und unser Ft. vorm behemischen wald zu überfallen und iren hochmuet mit uns zu volbringen. Über baide schreiben, so das regiment irer Mt. yetz tuen und uns hievor getan haben, darin sy stillzesten, bis die landtafel weiter in die sach sehe, uns zugeschriben haben und villeicht irer Mt. solche maynung yetz auch zuschreiben, auch über das wir inen solichs irs fürnemens gar kein ursach geben, uns auch zu nachtperlicher zusammenschickung unserer räte und gütlich von den grenzen, darum der span ist, und der wir ye und ye in rülichem gebrauch bisher gewesen sind, handeln ze lassen, mit erpietung, wo der handel gutlich nit hingelegt werden mocht, uns ains austrags mit inen nachperlich zu vertragen, auch unsern räten des bevelh ze geben, auch über den stillstand, so ir Kg. auf unser ersuchen und erpieten, yetz erlaut, inen ze halten schriftlich geschafft hat. Noch dann seien wir über solichs alles gwaltigs überzugs von inen zu gewarten und muessen für und für mit den unsren wol gefast und nit mit weniger rustung und costung gegen in sitzen und irs anfangs gewertig sein, dann wir fur uns selb den gezank nit geren anfahen und damit ursach zu aufrur im Reich geben. Das clagen wir irer ksl. Mt. als unsrem allergnst., lb. H. und vettern, auch als dem, der uns im handel ze raten und gn. schuz mitzetailen und ir selb aygentum, so ir ksl. Mt. als lehnherr ob unsrem Ft. hat, vor den vergweltigern in craft seiner ksl. Mt. und des hl. Reichs landfrids als seinen gehorsamen lehensfürsten mit gn. furdrung wol ze retten und aus hoher vernunft solchen überzug zu verhueten wais, mit schuldiger erbietung, das umb ir ksl. Mt. hochs vleiss zu verdienen. Und uns bedeucht nit unguet, ir ksl. Mt. schreiben dem Kg. zu Ungern und Beheym, auch abermals seinem regiment mit beger, stillzehalten und kein aufrur furzenemen etc., wie dann ir Mt. hievor dem regiment geschriben hat, mit dem anhang, ir Mt. welle selb ain gueter mittler sein, damit kainem tail von dem

andren unrecht geschehe, wie dann auf die oder ander maynung der ksl. Mt. ze schreiben für guet ansehen wil.

[4.] Weiter bevelhen wir unsren gesandten räten, in disem nachfolgenden handel uns zu verantborten: Nachdem von wegen irer Mt. durch H. Petern Marexi in beisein des langen Rayners auf ain ksl. credenz werbung an uns von weilent H. Sigmunds von Rorbach und seiner gelasner witiben leibdings wegen an uns geschehen ist und wir darauf zu antbort gegeben haben, das wir die ksl. Mt. bei aygner potschaft unser maynung auf solche werbung zu erkennen geben wellen, und ist darauf unser antbort die: Wir haben in weilent des von Rorbachs leben auf ain zeit H. Johannsen von Peren [= *von der Leiter*] ain instruction an die ksl. Mt. geben, darin im beschluß unser erbieten gestanden ist, das wir im, dem von Rorbach, das kunftig leibting wolten füran bezalen, sover er das verfallen het nachgelassen. Desselben erbietens seien wir noch, also daß wir seiner gelasnen witiben füran ir 100 fl. leibtings jürlich geben wolten, doch das sy umb das vergangen weiter kein ansprach zu uns setzet. Darauf sollen auch unser gesandt rät noch beharren, und was ine darauf weiter begegne, sollen sy an uns hinder sich bringen, mit weiter anregung, wo unser erbieten nit gefallen wolt, das wir uns versehen, die witib, nachdem sy als ain weibspild uns zu nutzlichen diensten gar nit oder wenig ze gebrauchen sei, sy solt unser erpieten kunftigs leibtings der 100 fl. rh. zu grossem dank von uns annemen, nachdem doch der Ff. gebrauch nit sei, das den frauen von irer mann dienst wegen leibting sollen geben werden.

[5.] Fürter sollen unser gesandt rät gueten und vleissigen versuech haben, ob der handel, die klain und ringschätz Hft., als man sy nennet, zu Altenwaldeck, bei der ksl. Mt. yetz möcht erledigt werden, sind [= *seitdem*] das wir inen die handlung, vor unsrem freunt, dem Bf. zu Augspurg, als ksl. commissarien diß handels gehalten und in schrift verfast [*liegt nicht vor*], mitzuführen bevollhen haben.<sup>4</sup> Deshalben sy, als vil möglich ist, anhalten sollen, der ksl. Mt. maynung und willen darauf zu vernemen, und das wir entlich derhalb in unserer voffaren landzfürstlichen und alten gebrauch, der uns in gestalt, als sei es des Reichs lehen, durch Hochprand Sandizeller, sein gelasne witiben und irer baider kind vormunden und verwalter ungehorsam an recht erstlich entwendt ist und wir solcher gehorsam noch heut also durch sy entwert sind, wider eingesetzt und dabei gelassen werden, bis so lang solich Hft. mit recht aus unser landesfürstlichen oberkait gebracht wirdet, in ansehung, das vil mer und tapfrer Hftt., in unsrem Ft. ligend, vom Reich zu lehen geen und dannoch nichtsmyster zu unsrem Ft. als des Reichs mereren und ftl. lehen gehörig und uns als landzfürsten dienstlich, gehorsam und gewartig sind. Sy werden auch in des Reichs anlegen und dienstparkeiten nit gebraucht, sondern wir selb gebrauchen sy als die unsren in allen des Reichs anlegen und diensten. Also ist es mit Altenwaldeck auch gehalten bis auf weilent Hochprandten Sandizellers widerspennikait, weilent unserm H.

<sup>4</sup> Zu den Differenzen um die Hft. Altenwaldeck vgl. Nr. 723 Anm. 2.

und vatern [Hg. *Albrecht IV. von Bayern*] neulicher zeit erzaigt, als sich dann das und merers in des von Augspurg aufschreiben, als wir genzlich hoffen, wol erfinden wirdet. Welch aufschreiben unser räte also versehen sollen, das es in ksl. canzlei nit verlegt noch uns das verloren werde, dann wir des kain copei haben etc.

[6.] Wir bevelhen euch auch, das ir mit unsrem H. und freunt, dem von Coln, wo der personlich auf den reichstag käm, oder, wo nit, mit seinen räten und sonderlich mit Conraten von Mospach, ritter und seiner lieb hofmaister, dem jüngst von uns diser sachen halben laut ainer copi hiebei geschriben ist [*liegt nicht vor*], vleissig rede halten sollet unser noch ausstendigen alten schulden halben, tund in ainer summen 3000 fl., der uns über vil handlung, glaublich zusagen und neu abred, die all ir findet in den schriften und sonderlich in yetz unsers landhofmaisters Wolfen von Ahaym missifen und zetlen seiner handschrift, auch hiebei [*liegen nicht vor*], noch kain bezalung laut der abreden beschehen. Darum haltet an, als vil möglichen ist, das uns bezalung und der jüngsten abred oder abschied genueg geschehe, mit angehengter red, wir können unser merklichen notturft nach solcher alter und lang ausstendiger verbrieft und verpenter schuld lenger nit nachsehen noch geraten und wurden geursacht, die pen, in den briefen eingeleibt, auch ze suchen, wiewol wir unserm H. und freunt, den von Cöln, nit geren so hart anziehen noch beleidigen. Aber unser grosse schuld, darin wir aus jüngstgehaltem bairischem krieg noch schwerlich verheft sind, dringt uns so hart, das wir auch ze suchen, wo wir das fueg haben, hoch geursacht werden. Das well uns sein lieb über so langen verzug ausstender schulden nit verargen, dann wo wir in ander weg mögen, seien wir seiner lieb wol genaigt, alzeit ze tun, was ir freuntlich und lieb sei, mit der oder dergleichen maynung, so ir im pösten für euch selb uns zu guet üben sollet.

[7.] In dem allen sollen unser gesandt[en] allen iren möglichen vleis ankeren und in hangendem reichstag die sachen all ausrichten und zu guetem end fueren, sovil in moglich ist. Was aber der sachen bei der ksl. Mt. zu üben sind und im reichstag nit möchten zu guetem end gebracht werden, wil uns an not beduncken, das du, Pleyningen, der ksl. Mt. weiter derhalb nachvolgest, sondern du, Peter vom Altenhaus, solt irer ksl. Mt. anhangen und die sachen, sovil der zu guetem end nit gebracht wären, weiter alles vleiß üben und dahin deins vermögens bringen, wie diser unser bevelh dich lernet, und du, Pleyningen, den nachsten wider zu uns dich fuegen und uns des, so dir und deinem mitgesandten allenthalben begegnet ist, aygentlich berichten. Und ir sollet euch baid für euch selb nach dem, euch begegnen wirdet, in all sach zum pesten uns zu guet richten, dann in alle weg nit moglich ist, euch ze bevelhen, was und wie ir euch in allen sachen halten sollet. Darnach habt euch ze richten und gueten vleis bei euch nit manglen ze lassen, als wir euch in sondren gnaden vertrauen und gegen euch genediglich ze bedenken willens sind.

**1670 Peter von Altenhaus und Dr. Dietrich von Plieningen an Hg. Wilhelm IV. von Bayern**

[1.] Erledigung verschiedener Aufträge gemäß der Instruktion; [2.] Entscheidung ihres Sessionsstreits mit den Gesandten Pfalzgf. Alexanders von Pfalz-Zweibrücken und Pfalzgf. Johanns von Pfalz-Simmern durch den Ks.; [3.] Klage über den schleppenden Gang der Verhandlungen; [4.] Noch kein Fortschritt in Sachen Kurkölnner Schulden; [5.] Empfehlung zu vorläufiger Zurückhaltung in Sachen Leibgeding Sigmunds von Rorbach; [6.] Anwesende Ff. und Gesandtschaften; [7.] Wunsch eidgenössischer Gesandter nach einem Durchmarschrecht (durch Tirol) für die nach Italien ziehenden eidgenössischen Truppen, mögliche Folgen dieses Ersuchens; [8.] Feier für die verstorbene Ks.in Bianca und die Toten des Venezianerkriegs, Zeigung des wiederaufgefundenen Heiligen Rockes und anderer Heiltümer.

[Trier, 4. Mai 1512]<sup>1</sup>

München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 21-22, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gn. F, wir habend die erstreckung der reg[a]lie[n], auch erlaubnus, den pan uber des menschen plut mitler zeit zu geprauchten, erlangt [Nr. 1507], die wir eurn Gn. hiemit durch die post Philipsen Adlern zu Augspurg zugeschickt, mit pit, die eurn Gn. auf irn costen furderlichen zuzeschicken. So haben wir die furderung an die kgl. wurde von Unger und das regiment [zu Innsbruck] auch erlangt. Des Sannzellers handel ist auch ubergeben, wollend umb antwort anhalten. Desgleichen, den bechmisch handel berurend, schicken wir eur Gn. die brief an die kgl. wurden von Hungern und die landtafel<sup>2</sup> mitsampt ainer copi. Waist sich eur Gn. ferer darin wol zu halten. So ist ksl. Mt. auf unser erpieten laut der instruction, den reichstag berurn [Nr. 1669 [1.]], benugig

<sup>1</sup> Das am Schluß des Schreibens angegebene Datum freytag vor jubilate [30.4.12] ist offenkundig unzutreffend, denn der zu Beginn erwähnte, an Hg. Wilhelm übersandte ksl. Lehnsindult sowie das Schreiben Ks. Maximilians an Kg. Wladislaw von Böhmen-Ungarn (siehe Anm. 2) stammen erst vom 4. Mai. Auch die angeblich „gestern“ gefeierte Gedenkmesse für die verstorbene Gemahlin des Ks. fand erst am 3. Mai statt. Vgl. Nr. 1834 [2.].

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Trier vom 4. Mai 1512 teilte Ks. Maximilian Kg. Wladislaw von Böhmen-Ungarn, der böhmischen Landtafel und den Ständen der Krone Böhmen mit, Hg. Wilhelm von Bayern habe vorbringen lassen, wie sich etlich Hh. der cron zu Behaim, so mit iren Hfft. gegen seiner lieb Ftt. und landen grenizen, derselben grenizen halben, dorumbe sy dann in irrung steen, zu rüstung und emperung schicken. Deshalben eer teglichen uberflus besorgen müge, al[le]s über sein manigfaltig guetlich und rechtmessig erpieten und den stillstand, so euer lieb und die der cron zu Behaim inen zugeschriben haben. Weil dies dem Hg. zu großem Schaden und Nachteil gereiche, habe er um Hilfe gebeten. Da ihm (dem Ks.) eine derartige Beschwerde des Hg. unbillig erscheine, er zudem gewillt sei, Krieg und Aufruhr im Reich zu verhindern, ersuche er darum, außerhalb des Rechts und mit der Tat nichts gegen Hg. Wilhelm zu unternehmen und dies auch niemandem sonst zu gestatten. Er sei bereit, gemeinsam mit Kg. Wladislaw und den Ständen

und gesagt, wolle sich verseechen, wir werden dem erpieten volg tun. Das wollen wir auch, ob Got will, tun. Und ist erst uf mitwoch nechst [28.4.10] der tag angefangen. Was gehandelt, schicken wir eur Gn. [Hg. *Wilhelm von Bayern*] auch copien.

[2.] Der session halber, so Hg. Alexander [von *Pfalz-Zweibrücken*] und Hg. Hansen [von *Pfalz-Simmern*], der reinischen Ff., rät mit uns gern gestritten hetten, hat ksl. Mt. den von Zollern inen sagen lassen, wiewol eur Gn. jünger an jarn sey dann ire Hh., aber sy hab das Ft. in Obern- und Nidernbairn inn, sey regierender F. doselbst, darumb sollen eur Gn. potschaften pillichen vor in sytzen und geen. Auf das sind sy abgedreten, sytzt kainer, wo ich zugegen pin. Habend mich, Pleningern, Hg. Fridrich und der paider potschaften doch vor von der bairischen Ff. wegen geordnet.

[3.] Eylt ksl. Mt. fast [= *sehr*]. So ist der handel tapfer und ligt dem hl. Reich vil daran, wissent zu gedenken, wie pald das zu erhöbern [= *erheben = erreichen*] sey. Die groß not ist vor ougen, will man nit anderst handeln, dann pishere auf vergangen reichstagen geschechen, und sonderlich mit der volstreckung, ist zu besorgen, die teutsch nacion verliere nit allain ir alt ere, sonder irn pracht, und möchten etlich stende darnach verjagt werden. Nos sumus mundi, sed non omnes. Ich befunde den haufen von andern Ff. nicht ongeschickt. Was auf ksl. Mt. furhalten furohin geratschlagt wurdet, will ich durch die post auch zuschicken dem Adler gen Augspurg.

[4.] Die kölnisch schulden berurn hat sich bishere mit fuegen nit wollen handeln lassen, wollen aber dannocht zum furderlichsten den furnemen.

[5.] Item in der witwe von Rorpach handel bedeucht uns gut sein, wo man uns umb antwort nit tet anhalten, das wir yetzt verhielten, pis ander hendel und sonderlich mit irem bruder geendet. Möcht zur selben zeit was wermer werden, yetzt ist man rauch und streng. Doch was eur Gn. darinen geliebt, warten wir gn. beschaid bey nechster potschaft.

[6.] Hie ist bey ksl. Mt. der von Gurk, Serntiner, Zoller, sonst etlich gemain ksl. räte und babstliche potschaf[t], ain legat [*Lorenzo Campeggi*], des Kg. von Frankreich potschaft, item Hispania ir potschaft auch und potschaft von Portugali, Menz, Coln, Trier, Pfalz. Sachsen nympt sich schwachait an, Brandenburg, Kf., hat niemand hie. Die Hh. von Sachsen hand fier rat geschickt, haben mit mir umb den stand wollen kriegem, hab aber dannocht den noch behalten. Von weltlich Ff.: Österreich, Hg. Fridrich von Bairn, Mgf. Fridrich und seiner Gn. söne drey, Mgf. Casimirus, der hochmaister Mgf. Albrecht und Mgf. Hans, Hg. Ulrich von Wirttenperg mit vil volk, Hg. Hans von Bairn, Mgf. Cristof von Paden mitsampt zwey sönen, Mgf. Philipsen und Johannsen [*wohl recte: Ernst*]. Potschaften, so hie sind: Hessen, Gulch, Hennenberg, yeder einen rat, Bf. von Bamberg personally, Bf. von Straßpurg personally. Wirzburg, das wart

---

*der Krone Böhmen alles zu tun, um die Sache gütlich beizulegen. München, HStA, KAA 3138, fol. 133a u. b, Kop.*

man, aber H. Peter vom Aufsatz [= *Aufseß*], sein potschaft, ist hie, Speir und Worms durch ein tomhern, vil steet und Gff. Es ist fast teur.

[7.] Item die Schweizer habend ir potschaft auch hie und habend sich entschlossen, Babstlicher Hlkt. mit 14 000 mannen zuzeziehen, begern an ksl. Mt. ains durchzugs. Do wirt jamer und not aus ersteen. Versagt man es inen, so ist zu besorgen, die paurn werden mit gwalt wollen durchziehen, wirt es aber vergont, so ist in nit zu getrauen. Forcht man die verreterey, die dem Hg. von Meyland begegnet ist. Der Kg. von Frankreich richt sy mit gelt ab und hetze sy an die Österreichischen. Taylen die land mitainander, sonder, so Frankreich sagen möcht, der Ks. ließ wider in durchziehen. Es sind böse getailte mittel.

[8.] Auf gestern, crucis [4.5.12], hat ksl. Mt. unser allergnst. frauen, die Ks.in [*Bianca Maria*], herlich lassen im domstift besingen in gegenwurtigkait aller stende und darnach lassen eroffnen das hailtum. Ist auch auf dem altar zugegen, doch in capsen gestanden, wie unsers Hern Gottes rock, darzu ein wirfel und ein messer auf dem rock, in dem hohen altar 294 jare verporgen, gefunden, doby auch vil ander groß hailtum, stuck vom hl. creuz. So hat ksl. Mt. gestern uf erichtag [3.5.12] der ksl. Mt. diener, so im welschland erschlagen, auch Dr. Doplern, der hie zu Trier gestorben, auch mit allen stenden besingen und begeen lassen. Nach dem ampt hat man zaigt unsers Hern Gots nagel ainen. Item wie denselben nagel hab ain Bf. von Menz wollen abtragen, den het lassen contrafactieren und den rechten in ermel gestoßen, sey der fan und die alb ganz schwaissig worden. Denselben schwaiß hat man noch. Item des himelprats [= *Manna*] ein stück, das Got herabgesandt hat; etlich gleich [= *Glieder*] von einer kettin, do St. Peter angepunden was, do er entran; item St. Helenen haupt; item St. Mathias apostoli haupt; item St. Peters stab, domit er Sanctum Martellum, der vil tag tod gelegen, auferkyckt; item vil stück vom hl. creitz. Ob man den rock sechen werde lassen, ist noch verporgen, er ligt aber in der kysten. Den hat ksl. Mt. und etlich mit seiner Mt. gesechen, soll fast plöd [= *hier: schadhafft*] sein, mag den nit wol aus der capsen nemen. St. Helena, Ks. Constantinus mutter, hat das alles herpracht, ist hie gestorben etc. Datum freytag vor jubilate.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Zum Datum vgl. Anm. 1. – Mit Begleitschreiben aus München vom 15. Mai 1512 (sambstag vor sontags vocem jocunditatis) übersandten die hgl. Statthalter und Räte Hg. Wilhelm zwei an ihn persönlich adressierte, durch Philipp Adler von Augsburg bzw. einen Postboten überbrachte Briefe Dr. Dietrichs von Plieningen und Peters von Altenhaus (wohl Nr. 1670 sowie ein nicht vorliegendes Schreiben). München, HStA, KAA 3138, fol. 132, Orig. Pap. m. S. – Daß die beiden Reichstagsgesandten noch weitere Berichte verfaßten, die allerdings nicht vorliegen, geht aus folgendem Schreiben Johanns von der Leiter und Jörgs von Gumpenberg an Hg. Wilhelm aus Landshut vom 16. Mai 1512 (sonntag vor der auffart) hervor: Haben spät in der Nacht von den hgl. Statthaltern und Räten zu München das beiliegende Bündel Briefe der hgl. Gesandten auf dem Reichstag in Trier erhalten, die sie, obwohl für Hg. Wilhelm persönlich bestimmt, aufgebrochen haben, dann wir an hut, dato [16.5.12], in eur Gn. namen ainen eylenden boten zu Pfalzgf. Ludwigen, der ytz auch zu Trier ist, in dem behamischen handl weggeschicken verordent haben, wie dann eur Gn., so sy wider anheym kommen, bericht werden. Ob ichts den verordenten räten auf dem reichstag auf ir missif in eil zuzeschreiben not



## 1671 Dr. Dietrich von Plieningen an Hg. Wilhelm IV. von Bayern

[1.] Seine Bemühungen um Aufhebung der bei den Westfälischen heimlichen Gerichten anhängigen Klage gegen die Stadt Landshut; [2.] Gemeinsame Bestrebungen der Reichsstände zur Neudefinition der Kompetenzen der Westfälischen Gerichte; [3.] Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Reichsordnung durch die Stände, seine Übergabe an den Ks., Hoffnung auf Rückkehr des Ks. und ein baldiges Ende des Reichstags; [4.] Werbung des päpstlichen Gesandten bei den Reichsständen für die Teilnahme am Konzil in Rom, Warten auf die Antwort der Reichsstände; [5.] Rückkehr verschiedener Ff. auf den Reichstag, neuerliche Sessionsstreitigkeiten; [6.] Berufung des Reichskammergerichtspersonals auf den Reichstag, Prüfung von Korruptionsvorwürfen; [7.] Klagen verschiedener Reichsstände gegeneinander; [8.] Anbahnung eines Bündnisses europäischer Mächte gegen den Kg. von Frankreich; [9.] Inaussichtstellung eines Gebots des EB von Köln an die Gff. von Waldeck zur Aufhebung des Verfahrens gegen die Stadt Landshut; [10.] Unfähigkeit des EB von Köln zur Rückzahlung seiner Schulden; [11.] Empfang der Schreiben an den Ks. und Peter von Altenhaus; [12.] Konsekration des EB von Trier, Zeigung der aufgefundenen Heiltümer, unerklärlicher Affront des Trierer EB gegenüber den Reichsständen, bevorstehende Zeigung des Heiligen Rockes.

[Trier], 29./30. Mai 1512

München, HStA, KAA 3138, fol. 122-127, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu aigner hand; Kanzleivermerk fol. 128b: Dr. Dietrich von Plieningen schickt uns den vorgrif des Reichs handlung, itz zu Trier furgenomen, und dabei casus mundi Ao. 1512).

[1.] Gruß. Gn. H., ich hab uf heut, dato [29.5.12], von der post potschaft den handel zwischen Balthasar Reinprechten zu Pudigen etc. und einem ersamen Bm. und rat der stat Landshut in abwesen H. Peters vom Altenhaus empfangen [Schreiben liegt nicht vor], mit bevelch, das wir dise frembde und onretliche ubung an die röm. ksl. Mt., auch die stende des hl. Reichs wollend gelangen lassen, darauf pitten und begern, das [bei] den Gff. zu Waldegk und sonderlichen iren freygraven zu Sassenhausen, auch allen andern westfalischen richtern, freygraven und schopfen pey den penen, in des hl. Reichs recht, reformacion und ordnung gesetz[t], durch die ksl. Mt. und versamlung des Reichs verschafft und bey inen verfuengt [werde], domit die von Landshut also wider recht auf ir uberflissig rechtpot und euer Gn. erpieten mit den frembden gerichten nit mer bekomert, sonder genzlichen aufgehöbt und abgestölt und weiter nit pro-

---

getan, wollten wir solhs bey angeregtem poten mitgeschickt haben. Da die Schreiben über die Reichstagsverhandlungen nichts Besonderes enthalten, worauf man den Gesandten Bescheid geben muß, haben sie den Boten zu Kf. Ludwig abgefertigt und den Gesandten mitgeteilt, sie hätten ihre beiden Schreiben Hg. Wilhelm, der nicht zuhause sei, unverzüglich und ungeöffnet zugeschickt mit der Bemerkung, daß ihnen ihr Vorschlag in der Rorbach-Sache gefalle. München, HStA, KAA 3138, fol. 134, Orig. Pap. m. S.

cediert werde. Nun versich ich mich, euer Gn. sey numals durch H. Petern von Altenhaus bericht, das ksl. Mt. in arbeit sey und ir Mt. noch in zechen tagen erst gewä/r/tig und aber die tagsatzung, uf montag nach Viti [21.6.12] vom freygraven bestimpt, solichen verzug nit wol erleiden mag. Will ich dennoch wege suchen bey dem Bf. von Cöln, auch bey den stenden mit hilf der ksl. Mt. raten, das den Gff. von Waldegk, auch irn freygraven und andern die nottorft gepoten werden.

[2.] Und damit euer Gn. dennoch bericht werden, wie alle stende des hl. Reichs sich in disen acht tagen solicher beschwerden in einer gemain auch beclagt und umb ain clarer und tu/t/scher declaracion, dann zu Worms ausgangen,<sup>1</sup> von der Mt. zu begern sey, so hat doch der Bf. von Cöln als ain oberer desselben gerichts sich darinnen gewägert und merken lassen, er dorf ksl. Mt. in ansehung seiner undertan in Westfaln umb solich declaracion nit wol anrufen, er muesz aber geschechen lassen, wo es ksl. Mt. selbs tu; alsdann hab ers gegen den seinen wol zu verantworten. Doch doneben den stenden gesagt, so etwas im Reich unphillichen mit disem gericht umbgetriben wurde, wolt er wol dovor sein. Ist nit mynder, man hat seinen Gn. geantwort, es sey nit in eins yeden gelegenhait, seinen Gn. allzeit potschaften, die on grossen costen und mue nit zugeen mögen, zuzeschicken und solichs zu clagen. Also ist beschlossen, das man ksl. Mt. pite, das sy aus aigner bewegnus und volkomner macht ain declaracion tu, in was sachen doch und in wölichen fallen diese gericht und in kainem andern zu richten haben sollen, auch in welche cirkel, mit angehenkter peen, das nyemants solich proceß, so wider dieselb declaracion furgenommen, pinden, wölicher richter, auch wölich partye darüber es übe, das sy in die aucht des hl. Reichs seyend zusampt andern penen gefallen und sy nyemants hausen, herbergen etc. und gegen dem richter, der partye und furschieber als fridprechern handeln mögen, auch der fiscal wider die am camergericht procediern soll etc., ongefänglich. Ein solichen passen wirt man erlangen, also das sich euer Gn. dennoch in diser zuversicht nit hart besorgen dörfen, dann dise sach fur die richter nit gehört wirt ain nullitet. Nichtsdestermyn der will ich dennoch vom Bf. von Cöln, auch von den ksl. räten und den stenden euer Gn. begern nach schreiben erlangen und die mit einem ksl. poten uberschicken.

[3.] Ferer, gn. F., in des Reichs handlung, dieweil yederman fur die letzt nottorft ermysst und bewegt, das dem hl. Reich muß geholfen werden und on ordnung das nit zu geschechen, so seyend Kff. und Ff., auch ander stende in irn kamern zu arm, das aus irem seckel zu tun. Habent all stende darauf von misericordias domini [25.4.12] pishere mit hochem vleis und ernst geratschlagt und ein ordnung ksl. Mt. (die ich euer ftl. Gn. hiemit zuschicke) ongefänglicher mainung fur ein possen begriffen und heut, dato [29.5.12], den ksl. räten und anwelden ubergeben [Nr. 989/I], in guter zuversicht, die ksl. Mt. werde

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl das am 10. September 1495 in Worms ergangene kgl. Mandat zur Neuordnung der Westfälischen Gerichte. Druck: ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 457.

ain gn. gefallen darab entpfachen, auch darob furohin halten, das solichs dermassen gehalten, und ob man etlich ongehorsam finden würde, das die mit den gehorsamen gestrouft, dann sonst recht und frid nit zu handhaben, auch das hl. Reich und tutsch nacion bey irn ern und wörden nit möglichen zu behalten. Und ist man diser ordnung ainhelliglichen berätig worden, wiewol etlich gern den spieß am hag ab hetten gezogen; es ist aber durch den grossen haufen gewendt.<sup>2</sup> So werden euer Gn. sehen, es ist auch ksl. Mt. selbs begern, das man nur leut zum krieg underhalt. Er woll kain gelt begern, auch kains mere nemen, dann vormals hab man sein Mt. gesalbt und geschmiert mit gelt, in und das Reich nur verfurt. Wo ksl. Mt. hie were, als ich verhoff, in zechen tagen komen werden, wolten wir disen reichstag alsdann in vierzechen tagen, als ich hoffe, enden.

[4.] Auch, gn. F., so ist vergangens tags ain päpstliche potschaft [*Lorenzo Campeggi*] her gen Trier von der Päpstlichen Hlkt. komen mit ainer instruction und credenz an die stende des hl. Reichs [*liegen nicht vor*], alhie versammelt. Ermant sy all, das man zu dem co[n]silium, von seiner Hlkt. ausgeschriben, furderlichen gen Rome schicken solle, und das ein yeder den, so das suchen, durch der stende land glaiten wollend. Ist im ersten tag des monats Decembris nechstvergangen das datum des breves oder credenz. Man hat in gehört und bedoucht genomen zur antwort. Acht wol, vor zukunft ksl. Mt. kain antwort gefallen werde.<sup>3</sup>

[5.] Mein gnst. H. Pfalzgf. Ludwig ist widerkomen. So wirt mein gn. H. von Wirtenberg auch pald komen. Mgf. Fridrichs von Brandenburgs potschaft [*Hans von Seckendorff*] understeet sich, in der session mit den Ff. von Bairn auch zu irren. So Pairn ain vorsytz hob, soll darnach Sachsen auch ain haben, und alsdann soll der Mgf. potschaft folgen, also fur und fur gemischelt werden. Ich hab mich des noch erweret, ist wider alt herkomen, wil noch es wern, sovil an mir ist. Wils ksl. Mt., sopald sy kompt, klagen und pitten, das zu furkommen.

[6.] Es sind alle camerrichter und beysytzer, auch advocaten und procurator herberueft, und ist vil seltsamer clag corruptiones und poßhait geübt worden. Ist beschlossen, das man das garn auf den grund geen woll lassen und den schuldigen stroufen.

<sup>2</sup> *Mit Schreiben aus Trier vom 18. Mai 1512 (erichtags nach vocem jocunditatis) teilte Pfalzgf. Friedrich Hg. Heinrich von Mecklenburg mit, die hier versammelten Reichsstände berieten über die Aufrichtung einer Ordnung für das Reich. Wie aber das sein entschaft erreichen, konnden wir noch zur zeit nit wissen. Schwerin, LHA, Auswärtige Beziehungen (Acta extera) Nr. 4766, fol. 5, Orig. Pap. m. S.*

<sup>3</sup> *Campeggi war schon am 21./22. Februar 1512 zusammen mit Ks. Maximilian nach Würzburg gekommen, hatte 14 Tage im Kloster St. Stephan geweilt und war dem Ks. anschließend nach Trier gefolgt. TRITHEMIUS, Annales, S. 674.; WENDEHORST, Bistum Würzburg, S. 56. Zur Person Campeggis vgl. SKALWEIT, Campeggi, hier S. 454 auch einige Angaben zu seiner Entsendung zum Ks. durch Papst Julius II.*

[7.] Sonst ist die Landgf.in von Hessen hie, die beclagt sich ab den vormundern. So ist Menz und Sachsen gefordert, auch Bf. von Speir gegen der stat Landau, Bf. von Worms gegen der stat Worms, vil hendel doneben etc.

[8.] Neu zeitung gloub ich euer ftl. Gn. wissend, wie die Aidgnossen durch der ksl. Mt. land irn durchzug der Bapstlichen Hlkt. zu rettung gezogen seyend, und man acht, es sey durch heymlich verwilligung. Man versicht sich auch, der Kg. von Frankreich werde es auch dofur halten und der ksl. Mt. nit dester freuntlicher sein. Es sicht auch die leut an, man mog leyden, das die stende des hl. Reichs dem Papst anhangen und ir ksl. Mt. tringend (also zu röden), auch das zu tun als ein vogt der hl. kyrchen. Ist es ware, als man glaubt, so ligen yetzt ob Frankreich in Gallia ob 80 000 streytparer mann. So ryst sich unser Hl. Vater, der Bapst, auch der Kg. von Neapolis und Sicilia widerumb uf das sterkist, das man sich versicht, das ir Hlkt. mit Neapolis, den Schweizern und den Venedigern haben werden ob 60[000] oder 70 000 mann. So ist versechenlich, wo die Lamparter [= *Lombarden*] solichen rugken ersehen, dann sy das francosisch regiment wyderstehen, sy werden all umbfallen und der Hlkt. und irm anhang auch zufallen und zuziehen. Verhoffen, sy wollend ine aus Italia pald verjagen und in Frankreich auch mued und arm machen. Das sind casus mundi. Gn. H., wölicher frembds guts begert, dem laidt das sein, wölicher mit trutz und tiranischem wesen regiert, der erlangt soliche libe von den undertanen, wölicher all sein nachpaurn veracht und trutzt, dem steet entgegen, das sy sich all wider den verpunden und verainigen und Pilatus und Herodes zuletzt ob dem tirannen ains werden etc. Domit will ich mich euer ftl. Gn. als meinem gn. H. befolchen haben. Datum auf dem hl. pfingstabend etc. im 12. jare zu Trier.

[9.] 1. Zettel: Gn. F., auf des EB von Koln erpieten, er woll disen westfalischn handel abschaffen und inen pey irn ayden gepieten, dise proceß abzutun, hab ich ain supplication auf seiner Gn. begern begriffen. Von dem will ich an die Gff. von Waldeck, auch iren freygrafen ain mandat nemen und pey aigner potschaft ubersenden. Wil des Bf. poten nemen, dann on zwifel so werden die stende des Reichs kunftiglichen ain ksl. weytere declaration vor endung dises reychstags auspringen, damit ain yeder hernach onumbgetryben pleyb. Zu disem handel ist diser brief gnug vom Bf. Acht auch, er werd mit vliß gepieten, erpietig, mir auch ain copy zu geben. Die will ich euer Gn. zuschicken pey nachster post.

[10.] Seiner schuld halben kan ich in der warheyt kein andere antwort erlangen, dann er habs nit. Der gelrisch krieg schad im ob 10 000 fl. Und ee er abschaid hye, wol er mir antwort geben; do ich mecht aufhalten. Was euer ftl. Gn. weyter befolchen wollend, des pin ich gewartig. Besorgen, noch auf 4 wochen oder 5 nit abgefertigt werden mög. Datum auf den pfingstabend 1512.

[11.] 2. Zettel: Auch, gn. F., hab ich in abwesen auf hut, dato diß zedels [30.5.12], empfangen von euer Gn. poten ain brief, an H. Petern von Altenhaus und mich stend [*liegt nicht vor*], darinnen euer ftl. Gn. uns baiden zuschreybt, wie sye unserm rat nach ksl. Mt. mit aygner hand schreybt etc. Und dieweyl

aber H. Peter pey euer ftl. Gn. ist, auch ksl. Mt. kom in 8 oder 10 tagen noch herkomt [*sic!*], so will ich pis auf H. Peters zukunft euer Gn. brief, an ksl. Mt. lautend [*liegt nicht vor*], behalten und H. Petern den mitsampt dem andern brief, von euer Gn. ausgangen, an in stend [*liegt nicht vor*], auch behendigen. Datum auf pentecosten 1512.

[12.] 3. Zettel: Auf heut [30.5.12] hat sich mein H. von Trier consecriern lassen [*durch*] mein gnst. H. von Menz, Straßburg und Bamberg und der suffragani.<sup>4</sup> So hat man heut und gestern [29.5.12] das hayltum in allen kirchen gezaigt, ob 15 000 menschen hye gewesen. Hat mein H. von Trier der Papstlichen Hlkt. kein eer getan, [*ihren Gesandten*] nit geladen, auch die stend nit geladen zum tusch. Vyl selzemer rede seiner grobkeyt oder hoffart das zugemessen. Auf morgen, montag [31.5.12], wirt man unsers Hergots rock, der nulichen gefunden ist, zaigen. Datum pentecosten 1512.

### 1672 Dr. Dietrich von Plieningen an Hg. Wilhelm IV. von Bayern

[1.] Neuerlicher Sessionsstreit mit dem sächsischen Gesandten Cäsar Pflug; [2.] Untersuchungsverfahren gegen das Reichskammergerichtspersonal; [3.] Bemühen um Abndung des Geleitbruchs bei Forchheim; [4.] Weitere Sessionskonflikte, Bitte um Übersendung eines Vertrags zwischen den Hgg. Georg von Bayern und Albrecht von Sachsen in der Sessionsfrage.

[Trier], 13. Juni 1512

München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 23-24, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gn. F., nachdem und ich mich gegen der sachsichen potschaft auf hart anhalten ksl. Mt. auf disen reichstag und nit lenger vertragen hett, das yeder ain tag umb den andern sytzen solt [Nr. 1419] – dieweyl Hg. Fridrich von Peyrn oder sein potschaft vor mir sessen, was diser vertrag eur Gn. und dem haus von Peyrn destermyster nachtailig –, hat sich dise tag in abwesen Hg. Fridrichs begeben, das H. Cesar Pflug sich ainer mere nuerung angenommen und hat mitsampt Mgf. Fridrichs potschaft [*Hans von Seckendorff*] sich eintringen wollen und Hg. Fridrichs potschaft ob im nit steen wollen lassen, gesagt, Hg. Fridrich sey zu Costenz<sup>1</sup> under Hg. Gorgen gestanden, angesehen das alter. Woll er yetzt ob Hg. Fridrichen, dieweyl sein H. alter sey, auch steen. Welcher neuerung sye sich pishere nye merken haben lassen. Ich hab auch mein vertrag,

<sup>4</sup> Die Konsekration erfolgte im Beisein EB Philipps von Köln, Kurfürst Ludwigs von der Pfalz, Pfalzgf. Friedrichs, Bf. Georgs von Bamberg und zahlreicher Prälaten, Gff., Hh. und Ritter, die anschließend alle mit Ausnahme des EB von Köln bei EB Richard im Palast speisten. Am 4. Juli zelebrierte dieser seine erste hl. Messe im Dom. Vgl. STRAMBERG, Bericht, S. 341. Zur Bischofsweihe EB Richards vgl. auch A. SCHMIDT, Erhebung, S. 734-736.

<sup>1</sup> Gemeint ist der Reichstag 1507.

wie ich mich vor notarien protestiert hab, nit anderst angenommen und in keiner andern maynung ksl. Mt. gewilligt, dann das Hg. Fridrich vorsytz, als er auch zur selben zeyt, auch sein potschaft zu tun pflagen. Do ich das gesechen und sonderlich, das Mgf. Fridrichs potschaft auch sich wolt einflicken, hab ich H. Cesar zugesprochen, dieweyl er unser veraynigung nit halt, sey ich die zu halten auch nit schuldig. Und haben meine gnst. und gn. Hh., die Pfalzgf., mit mir beslossen, das nit zu gedulden, mit etwas zornigen Worten paid tisch gesagt: Wollen sye nit anderst, man muß mit den houren die sytze taylen. Man wird die Ff. von Payrn zuletzt der tuer setzen. Also habend wir noch den stritt pis auf dise stund behalten. Der Ff. von Sachsen potschaft ist aus dem rat geloffen, aber Mgf. Fridrich ist in seiner alten ordnung plyben. Was eur Gn. meynung sey, pin ich gewartend, dann ich besorg noch in ainem monet, das wir nit ledig mogen werden, wann es wol gerat.

[2.] Die kamerrichter und peysytzer, auch ire procuratores sind all gefordert. Ist ain seltzam wesen under inen, schmachend ainander hart. Nun will man den grund und die warheyt erfahren, darnach dem guten und dem bosen lonung geben, dann solt man also vor disen leuten recht nemen, were pesser kein kamergericht. Man wirt auch vlyß tun, das man nyemants onrecht tun lassen, als pillich ist.

[3.] In des von Bambergs handel ubt man sich, das der mit hilf des gemainen Reychs gestroft werde. Ist es hut an Bamberg, morgen wirt es an eur Gn. oder an ainem andern sein. Darumb not ist, das man strouf furneme, sich ander hernach daran stossend. Datum auf sonntag nach corporis Christi 1512.

[4.] Zettel: Gn. E., ich hab vor diser zeyt eur Gn. zugeschriben die irrung, so Hg. Gorgen von Sachsens rate [*Cäsar Pflug*] allhye zu Trier der session halber geubt wider eur ftl. Gn. und wie ksl. Mt. den hendeln zu gut ain mittel mir zugemut, disen reychstag und nit lenger zu verwilligen, das ainer alweg umb den andern tag vorgesessen. Daruber ich nach meiner verwilligung ain instrument [*Nr. 1419*] genomen und eur Gn. gerechtikeyt on schaden etc. Ist mein gn. H., Hg. Fridrich von Bayrn, Pfalzgf., etlich tag spaciern geritten, sein potschaft an sein stat in den rat verordnet. Habend sich die Sachsischen mit Mgf. Fridrichs rat verainigt und Hg. Fridrichs rat understanden, auch zu irren am vorsitze. Das ganz ain nuerung, dann all unser tag haben Sach/s/en und Prandenburg nye widerredt, das ain payrische potschaft den vorsytz vor Sachsen und Prandenburg habe. Aber erst zu Worms<sup>2</sup> hat man furgenomen und gesagt, wann ain payrische potschaft vorsytze, solle darnach ain sachsische und zum dritten ain prandenburgische undergemuschelt werden. Nun wollend sye yetzt, dise dry heuser sollend irn vor- oder nachsytze haben nach der Ff. person alter. Nun ist es nit also herkommen, nemend al stund ain nuen fortail fur die hand. Pin ich zu meinem gnst. H. Pfalzgf. [*Ludwig*] in abwesen Hg. Fridrichs gangen und geratschlagt, das es nit zu leyden [*ist*]. Sag sein Gn., ee wolt ers mit den

<sup>2</sup> Gemeint ist wohl der Reichstag 1509.

houren tayln helfen. So ist Hg. Fridrich auch widerkomen, ist der maynung auch. Habend Hg. Fridrichs rat und ich den jungst gehalten rat und stracks an der Kff. räte gedruckt und Sachsen oder Prandenburg vor lassen sytzen, auch nit undergemuschelt. Dieweyl die sachsische rat der Mt. abrede nit gehalten, vermainent meine gn. Hh., die Pfalzggf., ich sey es auch nit schuldig zu halten. Habend es meinem gnst. H. von Meynz furgehalten. Sein Gn. hat auch mit den kayserischen raten gehandelt, domit kein onlust oder aufrur do werde, solt es also zugeen, so wurde der underst der oberst mussen werden. Hab ich eur ftl. Gn., mich irer Gn. willen und maynung zu berichten, *[bitten wollen,]* domit ich eur ftl. Gn. und dem loblichen haus von Payrn nicht vergebe. Es were gut, das eur Gn. gen Nuburg [= *Neuburg a. d. Donau*] geschriben hette, den brief, so Hg. Gorg in Bayrn und Hg. Albrecht von Sachsen aufgericht haben, dise session betreffend,<sup>3</sup> das derselb brief gesucht und in gemain hand gelegt wurde und das der furderlich yetzt hergeschickt. So weste man dise irrung, daraus dann diser brief macht die irrung, zu entschaiden. Wiewol es war ist, das in allen des hl. Reychs abschyden gar aygentlich auf yedes tags handlungen die Ff. und ire potschaft in irer rechten ordnung geschriben, so wayst man es durch die alten auch zu erfarn. Laßt man es aber also haben, so mochten die leut absterben und in vergessen kommen. So ist es dann ain irrung und pleybt aine. Datum ut in literis.

### 1673 Hg. Wilhelm IV. von Bayern an Dr. Dietrich von Plieningen

*[1.] Empfang eines Schreibens Dr. von Plieningens; [2.] Verweis auf die erteilte Instruktion in Reichsangelegenheiten; [3.] Weisungen für den Sessionskonflikt mit dem sächsischen Gesandten Cäsar Pflug; [4.] Auftrag, die am Westfälischen heimlichen Gericht anhängige Klage des Reinprecht zu Büdingen gegen die Stadt Landshut abzustellen.*

*Landshut, 13. Juli 1512*

*München, HStA, Kasten schwarz 9400, fol. 27a u. b, Konz.*

*[1.] Hat das (nicht vorliegende) Schreiben Dr. von Plieningens vom 20. Juni (sonntag nach Viti) in der vergangenen Woche erhalten.*

*[2.] Und erstlich des Reichs sachen halben, darauf du von uns begerst, dir unser gemuet weiter zu eröffnen, wissen wir dir keinen andern bescheid noch bevelch ze geben, dann wie unser instruction [1669 [1.]] und gewaltbrief [vgl. Nr. 1669 Anm. 2] vermögen. Dabey lassen wir es noch beleiben, der zuversicht, du wissest dich nach gelegenheit aller sachen und ksl. Mt. zu ern und gevallen verrer in den hendeln neben den merern stenden wol ze halten.*

<sup>3</sup> *Vertrag von Wachtendonk vom 17. Dezember 1498. Vgl. OTT, Präzedenz, S. 57-61; STAUBER, Hg. Georg, S. 515.*

[3.] Furs ander, als du uns anzaigst, wie nach unsers lb. vetters, Hg. Fridrichs von Bairn etc., vormunders, abschid Cesar Pflug, die sachsich potschaft, abermals ein neue irrung der session halben mit dir eingeworfen und ksl. Mt. abschid, das alweg ainer umb den andern tag vorsitzen soll [Nr. 1419], nit gelebt, sonder zerprochen hab, dieweil dann das haus Sachsen ye dermassen eindringen und uns und unser vettern von Bairn kein gutigkeit furtragen wil, lassen wir uns unsers fruntlichen, lb. vetters und swagers, Pfalzgf. Ludwigen, Kf., und andrer bairischen Ff. und derselben potschaften ratslag, des du inen von unsern wegen sondern dank sagen solt, gefallen also: Dieweil gedachter Pflug von ksl. Mt. abschid, der seinem H. mer dann dem haus Bairn zu eren und gutem raicht, selbs gefallen ist, das du ine nit mer vorsitzen noch das haus Bairn von irem alten, billichen herchomen dringen lassen, sonder gedachten unsern lb. vettern und swager, den Kf. [Ludwig von der Pfalz], und ander Ff. von Bairn und derselben potschaften, sovil der noch auf dem reichstag sind, darin zu hilf nemen, oder, wo es dir nit erdeihen wil, alsdann den reichsrat, so die Sachsichen darin vorsitzen, deshalben meiden und davon enthalten. Wir haben auch auf dein anzaigen unserm vettern, Hg. Fridrichen von Bairn etc., vormundern, ze stund an geschriben [Nr. 1421], uns des vertrags, zwischen weilend Hg. Jorgen von Bairn und Hg. Albrecht von Sachsen seligen zu vorlangst vergangen reichstagen irer session halben ausgangen, ain glaubwirdig vidimus oder abschrift furderlich zuzeschreiben und die haubtverschreibung hinderzelegen. Und sobald uns solh vidimus oder abschrift zuekombt, wellen wir dir alsdann die auch zueschicken.

[4.] Verrer in der von Landshut sache gegen dem Reinprecht [zu Büdingen] von wegn seiner westvälischen rechtvertigung wellest bey den ständen des Reichs vleis ankern, damit solh puebisch handlung gewendet, und, wo es sein mocht, wider den Reinprecht und die, so im seiner rechtvertigung gestattn und verhelfen, notturftig mandat und declaration der acht zu erlangen, in massn des hl. Reichs ordnung und erklärung, davon itz geratslagt ist, so daruber ausgeen sol,<sup>1</sup> in disem vall vermogen, auch das recht und billicheit eraischen, dann gedachtem Reinprecht inhalt des von Köln canzlers [Dr. Degenhard Witte] ratslag uber so menig handlung abermals tagsatzung und glait zuzeschreiben, achten wir und unser räte fur schimpfflich. Wo er aber also mocht betreten und nidergeworfen werden, wär billich, das ime sein belonung gegeben wurd. Woltn wir dir auf vorberurt dein schreiben gn. meynung nit verhalten. Datum Landshut am eritag nach Margarethe Ao. etc. 12.

<sup>1</sup> Welche geplante Ordnung hier gemeint ist, läßt sich nicht eindeutig entscheiden. Möglicherweise handelt es sich um den auf dem Reichstag 1512 aus den Reihen der Stände unterbreiteten (nicht vorliegenden), auf die Abschaffung der heimlichen Westfälischen Gerichte abzielenden Ratschlag, dessen Umsetzung jedoch durch EB Philipp von Köln verhindert wurde. Vgl. zum Ganzen HARPPRECHT, Staatsarchiv, S. 113; HÄBERLIN, Reichsgeschichte, S. 554; GOLDAST, Copeylicher Begriff, S. 235; DATT, Volumen rerum Germanicarum, S. 759.



## 15.5. Herzog Johann III. von Kleve

## 1674 Hg. Johann III. von Kleve an seine Reichstagsgesandten Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck

[1.] *Truppsammlungen im Hst. Lüttich, drohender Angriff auf seine Lande, Aufforderung an die Gesandten zur Heimkehr; [2.] Verteidigungsbemühungen, seine und seiner Gemahlin Erkrankung; [3.] Weisung, seine Interessen beim Ks. weiter zu verfolgen; [4.] Übersendung von Nachrichten vom burgundischen Hof.*

Düsseldorf, 12. April 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 6-7, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Dese schreven hait Schrede zo Trier gebrucht up gudesdach na paischen Ao. etc. 1512 [14.4.12]).

[1.] Lb. rede ind getruwen,<sup>1</sup> in dem sticht van Ludick [= *Lüttich*] up ten frontieren hart by der Maesen [= *Maas*] is eyne merchelige vergaederunge van luyden to perde ind to fuet, ungeveirlick tot 3000 toe, ind syn der noch degelichs voirdere oick to perde ind to fuet verwachtende. [...] Ind wy krygen die eyne tydong aver de andere van gueden, geloiffigen, kondigen luyden ind frunden, deyls unsen gebaeren undersaten, under den hoepe und in yeren raide geweist, dat sy uns ind unse lande avertrecken ind versoicken willen. Sy heben oick by sich eyne merchelige van geschott, stychleyderen ind andere gereitschap ind vergaderen der oick allet meir ind meir. Sus syn wy in uwen afwesen in deiser saicken nae gelegenheit niet wenich besweirt, wy uch ylende alsoe verkondigen, umb des eyntelich eyn weten to heben, oick der ksl. Mt., so uch dat guet beducht, dairaf nae notturft vurtogeven ind uch wederome, sobald ommer mogelichen, herauf by uns to fuegen, uns in den ind allen anstainden hendel ind saecken ton besten to raeden helpen, so ghy selfs vermerken, die gelegenheit ind noitturft erforderen will. Ind wes uch aldair begegnet ind woe ghy alle sachen beyfunden, wilt uns an stont ind ylende overschryven ind hierinne des besten to raemen, als wy uns des tot uch alsoe ungetwyvelt versien ind verlaten. Gegeven to Duysseldorp up maendach nae dem hl. paeschdaige Ao. etc. 1512.

[2.] *Zettel*: Oich geven wy uch mede to kennen, woe wy op eynden ind steden, wy vermeynden, des im lande van Guylich van noeden were, etlichermaiten bestellung hebn doin, geschien myt luyden to perde ind to fueete, voirt myt bússemeister ind geschütt, sovele ons sus op eyn koirz mogelichen geweist is,

<sup>1</sup> *In der Korrespondenz der Reichstagsgesandten Hg. Johanns III. von Kleve werden diese nie namentlich genannt, stets ist nur allgemein von Unsern lb. reden ind getruwen, ytzont van unser wegen by der ksl. Mt. to Trier wesende, tsamen ind besonder bzw. Ure fl. Gn. rede, ytz to Trier synde oder ähnlich die Rede. Die jeweils im Kopf der Aktenstücke angegebenen Namen sind daher dem Verzeichnis der Teilnehmer am Trierer Reichstag (Nr. 1836 [8.]) entnommen.*

alsoe dat wy getrouwen, an unsen steden ind vleckten aldair unversmelt to bliuen. Ind wy hedn ons anders in eygener persoenen hynaver in unsen lande van Guylich, den unsen aldair to troist, gefuygt gehadt. Dan die hoigeborn F.in, unse fruntliche, werde, lb. huysfrouwe ind gemaehel, Hg.in [*Maria*] tot Guylich, to dem Berg etc., ind wy syn alle beyde op eynen dach myt etliger krankheit, sunderling die kynderpocken, befangen wurden, alsoe dat ons des to deser tyt nyt moigelichen is. Wy uch alsoe mede anzeygen.

[3.] Oich, woe wael onse schrift vermach, ghy uch, sobalde moigelichen, weder hieraf by ons fuegen solden umb der vergaederung will etc., geschuyt daiomb, so uch nutt beducht, dieselve unse schrift der ksl. Mt. to toenen, dat sulchs dan gescheche. Doch is unser meynonge nyt anders, dan ghy in unsen saicken aldair by die ksl. Mt. des besten raemen ind schaffen, so nae uwen guetdünken van noeden syn will. Dan of sich die handele aldair int lange vertrecken wolden, were id dan moegelijk ind doinlich, begegenden wy wael, sich uwer twe weder alhier by ons gefueget ind die andere twe by ksl. Mt., unse saicken to verfolgen ind to eynden, verbleuen hedn. Doch stellen wy dat allet an uch, dan ghy konnen gemerken, wy uwer tsamen alhier van uns nae desen ind andern mennychfeldigen wilden loepen etc. oewel entberen moigen. Raempt des besten, als wy uch betrouwen.

[4.] Oich is gystern [*11.4.12*] avent uyt ten haeve van Burgundien etligen gueden frunden alhier eyne schrift gekomen [*Nr. 1156*]. Derselver schriften wy uch etlige articulen, uch van noeden to weten, hierby mede averschicken. [...] Datum ut supra.

**1675 Hg. Johann III. von Kleve an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*[1.] Angebot des Luca de Renaldis zur Unterstützung Hg. Johanns beim Ks.; [2.] Fortdauernde Schutzvorkehrungen gegen einen möglichen Angriff, erneute Aufforderung zur Heimkehr und zur Berichterstattung.*

*Düsseldorf, 15. April 1512*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 9, Orig. Pap. m. S.*

[1.] Lb. rede und getruwen, der proest van Xanten, H. Lucas de Renaldis, hest alhier to Duysseldorp by ons geweist ind sich hoichlich an uns als senen landfürsten erbaeden, uns an die ksl. Mt. in unsern saicken, des ouch wael in syner machten were, so hy sachte, getruwelich to dienen ind dat hy up wege were, ylende hierop nae die ksl. Mt. tot Triere to reysen. So hebn wy oen ub tot Coelne nae doin schrieven, als ghy in copien, hierinne gelacht, sien moigen. Ind so hy gheyne duytz enkann, hebn wy oem den brief in latyne doin setten. Ind so uch beducht, des van noeden to syn ind hy uns dairinne dienen konde, muchten ghy oen van unser wegen anspreicken ind oen unse saicken ontdecken,

doch alsoe, dat ghy H. Niclais Ziegeler oder anderen, die ghy voir handen hebn, dieselve unse saichen to forderen ind des macht ind gehoire hedn, hiermede niet verworpen, dairinne dermaiten to ramen, so ghy vermerken, voir uns idt nüst to syn.

[2.] *Die in seinem vorigen Schreiben (Nr. 1674 [1.]) erwähnten Knechte liegen noch immer in der genannten Gegend* ind wy werden degelichs gewarent, oere meynonge syn sulle, sich an uns ind unsen vleben to versuecken willen. Ind so sy uns op ten platten lande versuchten ind avertoigen, müsten wy ons myt den unsen tegen sy des voirder ter were stellen. [...] Doch wie dem alles, wy begeren myt aller vlyt, so balde mogelichen is, in maten wy uch voir hebn doin schrieven, weder hieraf by ons to fuegen, uns ouch allegelech, wie unse saicken aldair gestalt sy, ylende weder to schrieven, als wy uch des getruwen. Gegeven Duyseldorp op donrestach nae dem hl. paesch Ao. etc. 1512.

**1676 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an Hg. Johann III. von Kleve**

[1.] *Ihre Ankunft in Trier, Audienz beim Ks., Übergabe der ksl. Verschreibung für Hg. Wilhelm von Jülich-Berg (über die Erbberechtigung seiner Tochter Maria); [2.] Unklare Haltung des Ks. im Jülicher Erbstreit; [3.] Ihre Bitte an den Ks. um Genehmigung ihrer Heimreise, positive Antwort darauf; [4.] Ankunft EB Philipps von Köln sowie der Mgff. Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach, Warten auf weitere Ff.; [5.] Unklarheit über die Dauer des Aufenthalts von Ks. und Ff. in Trier; [6.] Negative Folgen einer eventuellen Teilung der klevischen Reichstagsdelegation; [7.] Gerüchte über die Einnahme von Heinsberg, Rat zur Sicherung bedrohter Orte und Plätze im Hgt. Jülich; [8.] Bevorstehende Verhandlungen über die kurpfälzischen Lehen im Hgt. Jülich.*

Trier, 17. April 1512

Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 3-4, 6.

Konz.: Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 14a-16b, 19a u. b.

[1.] *Gruß. Gn., alreliefst H., uf den hl. paeschavent neistvergangen [10.4.12] synt wir alher zu Trier komen, ind uf maindach [12.4.12] hait de ksl. Mt. uns gehoint in bywesen der Bff. van Menze, Trier, Pfalzgf., Kff., Hg. van Wyrtenberg, Hg. van Bruenswych, des Bf. van Gurk, des Gf. van Zorn, Zarentyner, canzeler, H. Niclais Ziegeler ind vast me [= sehr vielen] anderen. Dairnae hait ksl. Mt. an uns gesonnen copien der verwillonge, unse gn. H. seliger [Hg. Wilhelm von Jülich-Berg] an ksl. Mt. erlangt etc. [vgl. Nr. 1132 Anm. 1]. Deselven copien synt uf vergangen donrestach [15.4.12] syner Mt. zo eygenen henden overgeven.*

[2.] Sust sein uns de dengen vast alreleye besweirlich beegent, in sonderheit der Hgg. van Sassen halven. Ist unse antwort geweist de Hgg. van Sassen berorende, under anderen, wir haven egein bevel, mit den Hgg. van Sassen oder van yre vorderonge wegen yedt zo handeln, dan wir syn geferdicht van uyre ftl. Gn. wegen, ksl. Mt. underdeniklich der verwillonge na obgerurt umb de belehenonge ze bydden. Wir enwissen noch nyt, wes ksl. Mt. gemoete ind meynonge im handel sy. Syne ksl. Mt. ind etligen der synre laissen sich vernemen, as were in van der verwilligonge nyt sonderlichs vurstain. Wir willen in allem dat best doin, sovil uns umber moeglich syn sal.

[3.] Van den schriften, uyre ftl. Gn. uns oversant de verdageronge etlichs voilks in deme lande van Guylge belangen [*Nr. 1674 [1.], 1675 [2.]*], hain wir under anderen ksl. Mt. vurgehalden, daby ouch vurhyn ind seder allet umberdar ksl. Mt. gebeden, uns gnedinklich afzoverdigen ind nyt lange ufzohalden, so wir den wilden leufen na, umblanxs uyre Gn. lande sich halden, nyt lange van uyre ftl. Gn. blyven moegen. De ksl. Mt. hait montlich gesagt, ouch etligen der synre, damit wir gehandelt, willen uns balde afverdigen ind nyt lange ufhalten.

[4.] Unse gn. H. van Colne ist am neistvergangen guedestach [*14.4.12*] ind unse gn. Hh. Mgff. Fredrich ind Casmerus van Brandenburg synt gestern [*16.4.12*] alherkomen. Men hoirt, we dat noch etlige andere Ff. herkomen sulden, aver we balde enwissen wir noch nyt.

[5.] Item we lange ksl. Mt. ind de Ff. alhy verhalden werden, enkonnen wir noch zor zyt uyre ftl. Gn. nyt wairlichs van geschryven.

[6.] [...] As uyre ftl. Gn. uns under anderen doin schryven, of sich de hendele alhy int lange verstrecken würden, dan unser zweene uns hynaf zo uyre ftl. Gn. zo voegen etc., dairuf willen wir in eme besten verdacht syn, dan wan der ksl. Mt. ind de syne vermerkten, wir uns deylten, so sulden uyre ftl. Gn. sachen wail in lank verzoch komen. Aber sovil uns moeglich, sulden wir gerne darfur syn ind dairuf handeln, sement gn. afscheit understeen zo erlangen. Wir alles underdenyklich anzeygen uyre ftl. Gn., de der almechtige Got zo langen seligen zyden bewaren wille. Geschreven ylende zo Trier uf den neisten saterstag na dem hl. paischdage Ao. etc. 1512.

[7.] *Zettel*: Gn. H., desen dach [*17.4.12*] ist eyn boese zydonge alher zo Trier komen vur de ksl. Mt. ind ist eyn gemein gerücht in deser ganzer stat ind vur alle den stenden geweist, we van sulchem vouldcke, im lande van Luytge vergadert, Heynsberg gewonnen sulde syn. Wir syn des hoechlich as billich erschreckt worden ind hain doch verhofft uyre ftl. Gn. schrift<sup>a-</sup>, uch der bestellonge na, vur unser uysszihen geschiet<sup>a-</sup>, uyre Gn. pletze, slosse ind stede, in sonderheit uf den kanten gelegen, so versorgt syn, dat umber sulchs nyt hedde mogen geschien. In demselven hoffen stain wir noch. Ind ist daby unse getruwe rait, dat uyre Gn. noch vorder schickonge ind flyßlige bestellonge in den vurgerurten platzen willen doin geschien, sonderlich ind boeven alle vur dat verflychen,

<sup>a-a</sup> *Am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*

verraiden ind mit morgen ind aventz up- ind zosliessen der portzen, want der hoeden durch manichfeldige wilde leufe ind hendele, ditmal sweven ind vuhenden, sonderlich in hoich van noeden ist. Wille uyre ftl. Gn. mit uyre Gn. reden in gnaiden ind besten betrachten. Datum.

[8.] Ouch, gn. H., wir haven disen dach mit des Pfalzgf. [Ludwig] reden gehandelt beroiren de lehnstucke, van synre Gn. zo lehn gain etc. [vgl. Nr. 1163]. Ind ist affscheit, dat de pfalzgravischen rede ind wir derhalven uf overmorne, maindach [19.4.12], en morgen zo 7 uyren weder byeynanderen syn sullen. Wes dan vur affscheit davan syn wirdet, ouch wes uns in myddele zyt van der ksl. Mt. begegent, willen wir alles uyre ftl. Gn. sonder verzoich overschryven. Datum.

**1677 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an den Erbmarschall des Landes Berg, Wilhelm von Nesselrode**

*Bitte um Informationen über die Erkrankung Hg. Johanns und seiner Gemahlin.*

[Trier], 18. April 1512

Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 24, fol. 9, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In syns selfs hant).

Gruß. Vrontlige, lb. H. marschalk, wir hain verstanden, unse gn. H. ind unse gn. jonge frauwe [Hg. in Maria] beyde van den kynderpocken krank syn sulden etc. We dan de gestalt derhalven ind vort alre anderen dyngge halven gelegen ist, wilt uns an stont mit eynem unsers gn. H. boeden herup geen Trier verbotschaften ind mit guedem underscheide verstan laissen, so wir davan in sonderheit gerne wissen hedden. Unser Hergot wille uch lange in freuden bewaeren. Geschreven mit yle uf sondach quasimodogeniti Ao. etc. 1512.

**1678 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an Hg. Johann III. von Kleve**

[1.] Warten auf die Rückkehr des Ks. von einem Jagdausflug; [2.] Übergabe einer ksl. Resolution zum Jülicher Erbstreit an die Reichsstände; [3.] Widerstände auf dem Reichstag gegen Hg. Johann; [4.] Bezeichnung Jülichs und Bergs als heimgefallene Reichslehen durch den Ks., dessen mutmaßliches Vorgehen im Jülicher Erbstreit; [5.] Ihre weiteren Gespräche mit den Räten Kf. Ludwigs von der Pfalz über die Neuvergabe der kurpfälzischen Lehen Hg. Wilhelms von Jülich-Berg; [6.] Bitte um rasche Aufbringung der dafür zu zahlenden Summe; [7.] Belehnung mit Jülich und Berg nur gegen Zahlung von Geld und Beteiligung am Krieg des Ks.; [8.] Notwendige militärische

*Sicherung aller Schlösser und Orte; [9.] Zweifelhafter Nutzen des Unterstützungsangebots des Propstes von Xanten.*

*Trier, 21. April 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 20-23, 28.*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 21a-27b.*

[1.] Gn., allirliefster H., as wir by Schraiden, uyre ftl. Gn. boeden, uyre Gn. geschreven hain van demghienen, uns alhy in uyre Gn. gescheften vur dat irste begegent [Nr. 1676], also voegen wir uyre ftl. Gn. underdenicklich vorder wissen, wewail de gnante unser schrift under ander vermelt, de ksl. Mt. uns montlich gesacht, ouch etligen der synre, damit wir gehandelt, willen uns balde afverdigen ind nyt lange ufhalten, bedünkt uns doch, dat seder der weder syn vurgenomen ist also: Ksl. Mt. ist am neistvergangen maindach [19.4.12] van hynnen gereden, as uns gesacht, jagen up 5 of 6 mylen weges hyby in dat gewelde. Dat geruycht gynghe, wulde des andern dages [20.4.12] weder her bynnen Trier koemen. Verstanden gisteren [20.4.12] am avent, syn Mt. enqueme noch an 5 oder 6 dagen nyt weder alher.

[2.] Dabeneven ist uns van etligen guetgonren in geheym zo kennen gegeben, we dat ksl. Mt. am vurscreven vergangen maindach overmitz [= durch] synre Mt. rede de Kff., Ff. ind andere stende des Rychs gemeinlich ytzet alhy have doin vergaderen ind denselven schriftlich vur doin geven luyde der ufziechonge hyby [Nr. 1159]. Wewail verboeden geweist ist mellich, sulchs in geheym by sych zo laissen, danoch so hain wir dat erlangt van denghienen, des nyt bekant willen syn.

[3.] Gn. H., uys dem vurscreven vurgeven ind sust anders, wir int gemeyn hoeren ind uns gesacht wirdet, so moichten sich de dyngen wail int lank verzoch ergeven. De sachen synt durchstochen, uyre Gn. hait vil wederwerdicheit. Wir enwissen nyt wail, weme wir in disem valle geleuven sullen.

[4.] De ksl. Mt. hait under anderen in dem schriftligen vurgeven laissen anziehen van dem lande van Berge, ouch van lande van Guylge, dat also van unsem gn. H. seliger [Hg. Wilhelm von Jülich-Berg] an ksl. Mt. gelangt sulde syn. Des wir nye hain hoeren sagen, also geschiet sy. Wissen nyt davan, dan wan wir dorsten davan spreken, as de wairheit ist ind des mit andern zo doin hedden, so wulden wir wail sagen, dat sulchs nyt wair sy, van mym gn. H. seliger demaisse luyde der ksl. Mt. angeven geschiet wer. Dan wan es de gestalt mit den landen Berge, ouch Guylge gehadt, wat were dan der verwilligonge mym gn. H. seliger van noeden geweist? Wir enwissen noch nyt, of de versamelonge des rychsdags uns de meynonge obgeroirt vurgeven werden oder nyt, dan so uns davan vurgehalten wirdet, willen wir van wegen uyre ftl. Gn., so voiglich ind best wir konnen ind mogen, dairuf antwort geven. Wir enkonnen noch enmogen noch van nyemantz erfaren, wes der ksl. Mt. gemoete in meynonge in desem handel mit uyre Gn. sy, dan wir verstain van oevenlanxs in groessem geheym, dat der ksl. Mt. meynonge syn sulde, de Kff., Ff. ind stende des Rychs

alhy in den dyngen tuschen uyre Gn. ind den Hgg. van Sassen zo handelen. Asdan wulde de ksl. Mt. daringryfen uf de maisse, uyre Gn., ouch unsen gn. alden H., uyre Gn. H. vader [*Hg. Johann II. von Kleve*], in de hulfe gegen de Gelrischen zo brengen, want dat lant van Gelre syner Mt. hoich anlicht.

[5.] Ouch, gn. H., wir haven mit des Pfalzgf. reden gehandelt, dat de dyngen zom ende loufen sulden, ind helt sich uf der verschryvonge der nuwer belehenonge, de sy etligermaissen wytfeldich vurnemen, doch vermeynen, der morne [22.4.12] oder oevermorne [23.4.12] zo urleden werden.

[6.] Dan de 6000 rh. goulst-fl. zosamt dem geschenke vur etligen synre Gn. reden, vort der canzleyen ind ander gerechticheit, dat ouch by 1000 goulst-fl. treffen wirdet, moisse da gereitlygen gegen de lehen entfenknisse. Sust was der dach benant ind van uyre Gn. zogeschreven up sondach jubilate [2.5.12], dat ist nemlich up sondach neistkomt over 8 dage, de lehenentfenknis ind oeverleveronge des geltz, dat eyn tgeen dat ander zo Bacherach zo geschien. Willen wir nu in dem besten dairuf handelen, dat de lehenentfenknis ind oeverleveronge, so der Pfalzgf. personlich alhy ist, hy geschien moichte. Wille daromme uyre ftl. Gn. gelieven, an stont dese unse schriften dem lantdroisten van Guylge zo overschicken lassen, dat he mitsamt etligen anderen der rede des lantz in dem besten dairuf bedacht zo syn, de 7000 goulst-fl. vurscreven ylende sonder verzoch byeynander zo krygen, so de bar dalygen moissen ind men nyt eyn uyre noch dach vorder zytz erlangen mach, dan eyn tgeen dat ander zo overleveren, ind we datselve ouch ee geschege, we na gelegenheit ander hendele uyre Gn. hoich van noeden were. <sup>a-</sup>Want, as wir wairlich bericht, etligen van hohem stande uns nyt overwech zo noemen stain, sulchen verdrach der lehen halven tuschen uyre Gn. ind dem Pfalzgf. gerne verirren sulden. Steyt daromme hoichlich zo betrachten, entschaft davan zo machen. <sup>-a</sup>

[7.] Gn. H., wir envermerken nyt anders, dan we uyre ftl. Gn. yre belehenonge ind eynen gn. Ks. haven will, da moisse mirklich gelt ind guet zoghain. Ind darzo sullen sy uyre Gn. in den kreich haven willen. Darnae hait sich uyre ftl. Gn., vort andere uyre Gn. underdanen ind wir alle unsers bedunkens zo richten. Will der almechtige Got, mach idt verhoit werden, dan wir enhain geyne frunde, wir enmoissen de gelden. Alle dienste ind guetdede, van unsem gn. H. seliger ind den synen mannichfeldich geschiet, synt alle ind gar vergessen. Wir enkonnen uyre ftl. Gn. ditmail nyt wyders geschryven. Dan wes uns vorder begegnet ind noedich, uyre Gn. zo wissen, sall uyre Gn. allet unverzochlich verbotschaft werden. Sobalde de ksl. Mt. weder herkomen, so willen wir zo synre Mt. gain ind umb gn. afverdingonge bidden. Dairin ind in allen doinde so vil zom besten, als uns moeglich syn sall.

[8.] Gn. H., boven allen dyngen wille uyre ftl. Gn. mit allen uyre Gn. amptluyden ind bevelenen up allen slossen ind in allen pletzen umberdar sonder underlaiß ernst bevel ind bestellonge doin, de slosse ind pletze wail gehoidt ind

<sup>a-a</sup> *Am unteren Rand nachgetragen.*

bewart, dabeneven, dat deselven pletze na alre noitturft bevesticht ind versorgt werden, we unlanxs der afscheit zo Hamboich under anderm derhalven geweist ist [vgl. Nr. 1155]. Ind sonderlich ist van noeden, dat alle 8 dage nuwe bevel ind erinnerronge van hoeve davan geschien. Der almechtige Got wille uyre ftl. Gn. zo langen seligen zyden bewaeren. Geschreven ylende zo Trier uf den neisten guedestach na dem sondage quasimodogeniti Ao. etc. 1512.

[9.] *Zettel*: Ouch, gn. H., desen dach ist uns eyn schryft mit eyne ingelachten copien zo henden komen, van uyre ftl. Gn. an uns uysgegangen, meldende up den proist van Xanten [*Luca de Renaldis*] etc., up de maisse, dat der in uyre ftl. Gn. sachen by ksl. Mt. uns furderlich ind behoulpen syn sulde etc. [Nr. 1675 [1.]]. Daruf wille uyre ftl. Gn. gelieven zo wissen, dat der vurgenannt proist by ksl. Mt. sonderlich in sulchen hendelen wenich geacht ind gehoirt ist ind mach vyllicht mehe hynders dan urbers brengen. Bedunkt uns ouch nyt vur dat best, dem oder synsglychen in dem valle uyre Gn. sachen zo untdecken. Wir zu gueder underrichtonge umb uyre ftl. Gn. namails de vorder dairup bedacht in dem besten nyt hain willen verhalten derselver uyre ftl. Gn., de dem almeichtigen Gode bevoelen wille syn. Datum ut supra.

**1679 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an den Erbmarschall des Landes Berg, Wilhelm von Nesselrode**

[1.] *Bitte um rasche Aufbringung des Geldes für die kurpfälzischen Lehen;*  
[2.] *Geplanter Besuch Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach bei seiner Schwester Sibylle;* [3.] *Rat zu ständigen Sicherungsmaßnahmen im Land.*

Trier, 21. April 1512

Orig. Pap. m. S.: *Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 24, 30a u. b* (Vermerk: In syns selfs hant).

Konz.: *Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 28a-29b.*

[1.] *Gruß*. Veste ind frome, fruntlige, lb. H. marschalk, wewail wir hyby under ander unsem gn., alreliefsten H. [*Hg. Johann III.*] geschreven haven van dem gelde, der Pfalzgf. haven sulde, dat syne ftl. Gn. de schriften dem lantdroisten oever doin schicken ind umb dat gelt verhoulfen zo syn etc. [Nr. 1678 [6.]], bedunkt uns dannoch, dat gelt uys dem lande van Guylge ungerait syn wille. Ind so unlanxs unse gn., alreliefste alde frauwe [*Hg. in Sibylle*] van wegen der lande underdeniklich gebeden ist worden, umb de 14 000 goults-fl. in behouf der lande eyn jair lank zo verhalten, wilcht yre ftl. Gn. so verwillicht hait, demna bedunkt uns guet ind vur dat best, dat ir vervoigden, der lantdroist van Guylge an stont zo hoeve kome ind dat ir beyde mit der genanter unser gn. frauen spreken ind yre ftl. Gn. bydden willen, de 7000 goults-fl. in behouf des Pfalzgf. zo verwilligen, so man deselve somma an stont sonder verzoch inhalt unser schrift an unsen gn. H. haven moiß. Ind asbalde wir,



wilt Got, weder hynafkomen, so willen wir mitsampt uch unse gn. frauwe na alre noitturft helfen versorgen, as billich ist. Lb. H. marschalk, doit hyin dat best, waby dat vurgenant pfalzgraifsche gelt in gereitschaft kome, wan an demselven vur dat irste na gelegenheit mirklich gelegen, wewail hoichlich zo besoirgen stet, der vurscreven pennick eyn kleynt gegen unse heuftsache, zo unser belehenonge zo komen ind de Hgg. van Sassen afzustellen, syn werde. Ind wes uch des vurgenannten geltz halven wederfert, begern wir uyre ylende beschreven antwort by eyne ryden boeden, umb de vorder dairna zo richten. Verstait vorder baß, dan voiglich oever wech zo schryven ist. Ind unser Heregot wille uch lange bewaren. Geschreven ylende zo Trier uf den neisten guedesdag na dem sondage quasimodogeniti Ao. etc. 1512.

[2.] Zettel: Lb. H. marschalk, unse gn. H. Mgf. Fredrich van Brandenburg hait uns desen mytdach zo gaste gehadt ind uns montlich verzalt, we dat syne ftl. Gn., asbalde syne Gn. alhy eyn ende have, hynaf vort zo Duyren, vort zo Ayche synre Gn. walfart ziehn wille ind van Ayche zo synre Gn. suster, swager ind moemen, unse gn., liefsten frauwen ind herrin, komen ind ansoechen wille. Sulchs wir uch zo kennen geven, umb dairuf in dem besten verdacht zo syn. Wir enkonnen uch nyt geschryven, we balde, korz oder lank dat geschien werde. Der obgenannte unse gn. H. Mgf. Friedrich hait alhy by sich 3 soene [Mgff. *Kasimir, Albrecht und Johann*], ouch etlige eydomen und yre Gn. synt alhy zo schyff.

[3.] Lb. H. marschalk, sonderlich ind boeven allen dyngen wilt ir dairansyn ind alle 6 oder 8 dage zom lenxsten den amptluyden uf den kanten im lande van Guylge laissen schryven, in gueden hoeden zo syn, in maissen wir davan unsem gn. H. hyby, as ir siehen werden, geschreven haben [Nr. 1678 [8.]]. Ouch wilt sonderlich, doch allemail umbschicken in de pletze up den kanten ind laissen besiehn, of ouch de hoede geschee, want des boeven alle van noeden ist. Ind idt ist zo besorgen, dat alhy etligen, de schryven, unse vrunde zo syn, wail wulden, uns eyn platze of mehr afgenomen wurde. Syd ir doch mit truwen dairuf verdragen, sovil besser ind nutzer de cost gedain ist, de pletze zo behalden dan de zo verliesen ind mit ewygen verderven weder zo erlangen. Verstait besser, dan over wech ze schryven ist. Datum ut supra.

### 1680 Hg. Johann III. von Kleve an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck

[1.] *Seine Enttäuschung über die Probleme bei der Belehnung mit Jülich und Berg angesichts der treuen Dienste für den Ks., Auftrag zu weiteren Bemühungen;* [2.] *Stand der Truppensammlungen im Hst. Lüttich;* [3.] *Billigung des Vorschlags einer Heimkehr von zwei der Gesandten;* [4.] *Nützlichkeit einer Schilderung der Probleme in der Belehnungsfrage im Rahmen des Hilfeersuchens an die Landstände von Jülich und Berg;* [5.] *Verwendung der beiliegenden Briefe der Hg.innen Sibylle und Maria an die Mgff. von*

*Ansbach-Kulmbach nach Gutdünken der Gesandten; [6.] Wunsch nach regelmäßigem Informationsaustausch mit ihnen; [7.] Seine und seiner Gemahlin fortschreitende Genesung.*

*Düsseldorf, 21. April 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 43-44.*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 17a-18b.*

[1.] Lb. rede und getruwen, uwer schryven [Nr. 1676] haven wir in allen puncten vermirkt. Hedten uns der swairheit und wederhaldens der belehenonge na vast brieve und siegel, och menichfeldiger getruwer dienste mit darstreckonge lyfs und guts durch der hoichgeborn Ff. beide unser werder, fruntlicher, lb. Hh. und vadern, H. Wilhelmen, Hg. zu Guylge, zu dem Berge etc., lovelicher gedechtenis, und H. Johans, Hg. van Cleve etc., in gheyne deyle vermoidet. Doch wie dem, wir begern an uch mit ernste, ir vortan de sache der belehenonge an ksl. Mt. und andern mit truwen willen vorderen und gesynnen, in maissen ir alhier van uns afgeferdicht worden syn, als wir uch des genzlich betruwen.

[2.] Vorder de vergaderonge der knecht im lande van Luytge [= Lüttich] und de zydonge, aldair gekomen van innemonge unsers sloss Heinsberg etc., fuegen wir uch zu wissen, dat sich de vergaderonge noch im lande van Luytgen hart by Luytge enthalden, und syn nye in unsern landen gewest und ytzunt nyt boven 1500 stark, syn doch degeligs vorder voulds, sunderling zu perde, erwarten, so wir bericht werden. Wes dann yre vurnemen syn will, mach sich finden, dan wir getruwen, unse flecken und sloesse also versorgt, bestalt und de ouch vorder in sulcher hoeden und zuversicht zu halden. Wir dairan van in mit der hulpen des almechtigen Gots zu deser zyt unverraischet und unversnelt bliven willen. Wir hain ouch derhalven den eirwirdigen F., unsern lb. neven [Eberhard von der Mark], Bf. zu Luytge etc., durch unsern rait zu Hiensberg mit eyner credenzen und instruction besant, wie ir hyrinnen sehen und vernemen moigen [liegt nicht vor].

[3.] Als ir ouch schryven van uwer deilunge, dat zwein van uch wider heraf zu uns komen solden etc., stellen wir alt zu uch. Wes daynne und anders voer uns na uwer gutduncken dat nützte sy, dat sulchs geschehe. Wir wissen doch und koennen betrachten, ir uch na uwer afferdonge van ksl. Mt. alda nyt lange verhalten willen.

[4.] [...] Vorder als wir am lesten durch uch und andere unser rede an unser lantschaften van Guylch und Berge zu unser noitturft ein bede hain geschien lassen, wie ir wist [vgl. Nr. 1155], beduchte uns wal guyt, ir uns derhalven sus wat ernstlich hedten geschreven in eynen besondern brieve, wie ir de sachen aldaer by ksl. Mt. swair und lestich befunden und dat uch hoich van noeden bedunkt, wir darauf an unser lantschaft vorder gesynnen deden. Ind trecken alsulche uyre schrift mit der gegründer, beweglicher oirsachen, als ir by uch aldair selfs besser wissen, dan wir uch doin schryven moigen, up dat wir dardurch zu dem vorder gesynnen der obgemelten beden geoirsacht werden.

[5.] Die hoichgeborn F.innen, unse werde, fruntlige, lb. frauwe moider [*Sibylle*] und gemahel [*Maria*], Hg.innen zu Guylge, zu dem Berge etc., doin nu schryven den hoichgeboren Ff., H. Frederich und H. Casimiro, vater und son, beyde Mgff. zu Brandenburg etc., ein yeder in sonderheit [*Nr. 1160*], wie ir heringelacht vernemen werden. Und so uch beduchte, de schriften nützer verhalten, kürzer oeder langer zu setzen, moigt ir de na uyren gutdünken upt nuwe aldair by uch verschryven lassen.

[6.] Und wes ir vernemen und uch begegnet in vurgenannten unsern sachen und anders, wilt alzyt van dage zu dage oeverschryven, sovil umber moigelichen. So wir mitten unsern alhyr derhalven verlangen han, gelychermaissen wir ouch an uch van hier geschien lassen willen.

[7.] Die hoichgeborn F.in, unse fruntlige, werde, lb. gemahel, und wir sin sust vast [= *sehr*] swach gewest an den kinderpocken, han der ouch redelich gehadt und sin ungestalt genoich gewest, doch ytz, Got have lof, seir an der besseronge und verhoffen van dage zu dage vorder besseronge. Sall ouch ungezwivelt uns beiden in vorder gesontheit und walfart unsers lyfs erschynen. Wir alles gn. meynongen uch in dem besten also wede anzeigen. Gegeben zu Duyseldorf uf den nesten gudestach na dem sondage quasimodogeniti Ao. etc. 1512.

**1681 Hg. Johann III. von Kleve an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*Seine wachsende Unzufriedenheit über die verweigerte Belehnung mit Jülich und Berg, Plan einer geheimen Kontaktaufnahme mit dem Kg. von Frankreich zwecks Unterstützung des Belehnungswunsches, Ersuchen an die Gesandten um ihre Meinung hierzu.*

*Düsseldorf, 21. April 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 41 (Vermerk von der Hand des Jülicher Kanzlers Wilhelm Lüninck: Schriften von meynem gn. H. an di rede zu Trier, damit Schraede zu Trier komen ist uf sondach misericordia domini Ao. etc. 1512 [25.4.12]).*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 31a u. b.*

Lb. rede ind getruwen, wy besweren uns ser ind niet unbillich in der wederhaltung der belenunge in des, uch der sassenschen Ff. halven aldair begegnet. So uch dan gestalt ind gelegenheyt unser und unser lande so wael ind bether dan uns bewüst ind gy dan die saichen aldair im hove alsoe befonden und aensegen, wy tot ter belenunge inhalt brieve ind sigele unverhindert niet komen müchten ind der oirsaiken gesien were, wy ind unse lande in unwille, uprur ind aller swairheyt solden moten verloepen, hedn wy bedacht myt unsen reden, ytzont alher by ons wesende, up uwer waelgefallen ind behaegen ind niet anders, dat man int heymelich durch etligen bequemen ind unvermerkten personen, by

die kgl. wird van Frankryck hergeschickt, sus etlige underredung na noetturft ind gelegenheit int geheyme to bekalen [= *besprechen*] etc., so uns ind unsen landen na gestalden dingen ind weygerung der belenonge ind des vorder dairuys ontstain, hoich ind ganz van noiden syn wolde, eyne beschüdde ind toefflucht to hebn. Dairumb wy oick tot volbringung desselven, in maten wir vurscreven, vorder voir guet hedn aengesien, allet up uwen gefallen, dat men durch H. Wilhemen van den Horst ader H. Johan van Wylich, ritter, id were dan van wegen ind in naemen unsers fruntlichen, lb. H. ind vaeders, Hg. van Cleve etc., ader unser an unsen neven, H. Philips [*von Kleve*], H. tot Raevensteyn etc., als unsen blutzverwanten in disn saichen heymlich hed gesucht, syne gemoet, guetdüncken ind getrouwen raet to vernemen, ind voirt, of man derhalben by die kgl. wird in Frankryck schicken würde, hy uns dairtoe eynen bequemen, dem man sulchs vertrauwen müchte ind der des hoves van Frankryck kontschap hed, werven ind upbringen, dairdurch sulchs int geheym an die kgl. wird gelangt werden müchte. Ind so uch dise meynung alsoe nutt ind guet bedüchte, solden sich etlige van unsen trefflichen reden, ytzont alhier wesende, to gelegener, unvermerkter stede by genanten H. Wilhem ind H. Johan hebn gefuegt, hieraf myt sy oick to raetslaegen, ir guetduncken ind gemoet to vernemen. Uns hieraf, sobalde moigelichen, uwer meynung wider to schriuen ind dise schrift boven alt by uch heymelich to verwaeren, so gy vermerken, na gelegenheit van noeden to syn. Gegeven tot Duysseldorp up ten neisten guedesdach na dem sonnendach quasimodogeniti Ao. etc. 12.

**1682 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an Hg. Johann III. von Kleve**

[1.] Rückkehr des Ks. nach Trier, ihre Unterredung mit den ksl. Räten in der Belehungsfrage; [2.] Gespräch mit Niklas Ziegler; [3.] Einigung in Sachen kurpfälzische Lehen; [4.] Empfohlene Vorkehrungen angesichts ksl. Truppenwerbungen; [5.] Zusage laufender Berichterstattung; [6.] Freude über die Genesung des Hg. und seiner Gemahlin; [7.] Positive Antwort der Mgff. von Ansbach-Kulmbach auf die Briefe der Hg.innen Sibylle und Maria; [8.] Erneute Bitte (an den Ks.) um Erlaubnis zur Heimreise.

Trier, 26. April 1512

Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 43-46.

Konz.: Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 34a-39a.

[1.] Durchluchtige, hgeboren F., gn., alreliefster H., as wir uyre ftl. Gn. by uyre Gn. boeden, dem Hoedemecher, geschreven hain [Nr. 1678], under andern, we dat ksl. Mt. uys Tryer gereden ind oever etlige dage weder alher koemen würde ind dat uns van etligen guetgonre in geheym zo kennen gegeben were, we de ksl. Mt. oevermitz [= *durch*] synre Mt. rede de Kff., Ff. ind andere stende

des Rychs, gemeynlich ytz alhy, hadde doin vergadern, denselven schryftlich vur doin geven luyde der ufzeychonge, de wir uyre Gn. mitgeschickt etc. [*Nr. 1159*]. So ist ksl. Mt. weder alherkoemen ind hait uns desen morgen umb de 10. uyren doin bescheyden ind uns oevermitz den van Morsberger [= *Hans Jakob von Mörsberg*], H. Nyclas Zegeler ind etligen me andern synre Mt. rede vur doin geven schryftlich deselve meynonge, we uyre ftl. Gn. in unsen vur oeversanten gesien, daby etlige montrede verzalt, dat wir daruf antwort geven. De willen sy weder an de ksl. Mt. brengen ind darane syn, sovyll in mogelich, uns der ksl. Mt. wyderantwort davan zo uberhendigen, mit ungeverlich derglychen reden etc. Wir haven den vurgerurten ksl. Mt. reden alsbalde weder montlich verzalt, we uyre Gn. sehen in der ufzeychonge hyby [*vgl. Nr. 1157 [11.]*], wilcht deselven angenomen, der ksl. Mt. vurzogeven, we vurscreven.

[2.] Vorder ind in dem besten hain wir desen namitdach H. Niclais Zegeler alleyne by uns bescheyden ind eme vurgehalden de meynonge, we uyre Gn. ouch vernemen in bygelachter ufzeychonge [*vgl. Nr. 1157 [12.]*]. Wes uns daruf zor antwort wirdet ind we balde, mogen wir vernemen, dan wir willen mit flyß sonder underlaiß up gn. afverdigonge anlygen ind bidden, soveyl uns umber mogelich syn sall.

[3.] Ouch, gn. H., as wir uyre Gn. by gemeltem boeden under ander geschreven haben berorn de pfalzgravesche sach, des ist men nu zovreden. Dat lehen sall alhy van wegen uyre Gn. durch den hofmeyster [*Rabot von Plettenberg*] entfangen [*werden*], dan dat gelt ind sommen, uyre Gn. bewust, moiß dargegen an stont oeverlievert werden. Mogen ungeverlich 8 of 10 dage zytz erlangen ind nyt vorder. Wille uyre ftl. Gn. daruf in dem besten bedacht syn luyde unser vurschryft, an uyre ftl. Gn. under andern daran gedain [*Nr. 1678 [5.], [6.]*].

[4.] Gn. H., wir hoern alhy, we dat ksl. Mt. etlige knechte annemen laisse. Mogen 700 of 800 angenomen syn ind, as wir hoeren, noch vorder angenoemen sullen werden. Ouch, as wir wyder bericht, wille ksl. Mt. de mit etligen heuftluyden, ouch andern zo perde ind zo voiß jetzo hynafschicken, villicht durch uyre Gn. lant van Guylge. So ist unse getruwe rait und guetbedunken, dat uyre ftl. Gn. an stont sonder verzoch allen uyre Gn. amptluyden, in sonderheyt im lande van Guylge, ylende doe schryven, egeyn frembt volk zo perde noch zo voisse mit egeynen heufen in de stede ind pletze nyt enlaissen, de [*ge*]horen, zo weme sy willen, dan of eynich volk durch de lande zogen zo perde oider zo voisse, de uf de ksl. Mt. anzeychden, synre Mt. zogehorten, dat men den veylen kouf laisse, aver egeyne in de flecken, dan sovyll men der mechtich sy, darinzolaissen. Dit geschuyt van uns durch oirsache in guder meynonge, oever wech nyt voiglich zo schryven etc.

[5.] Wes uns vorder begegnet van ksl. Mt., willen wir allet unverzochlich verbotschaffen uyre ftl. Gn., de der almechtige Got zo langen, seligen zyden mechtich, vrolich ind gesont bewaren wille. Geschreven ylende zo Trier uf den neysten mayndach na dem sondage misericordia domini Ao. etc. 1512.

[6.] *Nachschriften*: Gn., alreliester H., wir verstain uys uyre ftl. Gn. schryft, dat uyre Gn. ind unser gn., alreliester jonger frauwen [*Hg.in Maria*] sachen der kynderpocken halven nu redelich guet ind up guden wege sy [*Nr. 1680 [7.]*]. Dat wir van herzen as billich gerne horen. Dan uyre Gn. moissen boeven all daruf gude ordinonge na raide der meystere halden. Wille uyre Gn. van uns in gnaden ind gude verstain, so wir idt wail meynen. Datum.

[7.] *Haben den Mgff. Friedrich und Kasimir von Ansbach-Kulmbach, nachdem sie sich bereits vorher mit ihnen in Verbindung gesetzt hatten, die Schreiben der beiden Hg.innen Sibylle und Maria (Nr. 1160) übergeben.* Dairuf ire Gn. uns gn. ind voigliche underrichtonge, daby fruntlige erbidonge zo uyre ftl. Gn. gedain, so dat von uns in uyre Gn. sachen zo den beyden Ff. na ire Gn. vermoege alles gueden ind des besten vermoiden ind vertruwen. Datum.

[8.] Wir willen umberdar sonder underlaiß vortan, as wir bisher gedain, gemanen ind bydden umb gn. afverdigunge ind sobaldde as umber mogelich uns wede zo uyre ftl. Gn. voigen. Got gheve uns eyne guden afscheit. [...]

**1683 Wilhelm von Nesselrode, Erbmarschall des Landes Berg, an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 27. April 1512* (neisten dinctach na dem sondage misericordia domini)

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 97-98, Orig. Pap. m. S.*

*Hat aufgrund ihres Schreibens bzgl. der 7000 fl. für Kf. Ludwig von der Pfalz (Nr. 1678 [6.]) den Landdrosten von Jülich ersucht, nach Düsseldorf zu kommen. Wird zwischenzeitlich mit Hg.in (Sibylle) sprechen in der Erwartung, die 7000 fl. von ihr zu erhalten.*

*Zettel: Übersendet abschriftlich ein (nicht vorliegendes) Schreiben des Ks. an die beiden Hg.innen (Sibylle und Maria).*

Item dat gemeyne gerücht geyt hy zu lande, unsers Herrn Gotz rocke sulde alda zu Trier mit anders mehr heiltoms vonden syn. Wes davon ist, wilt doch, sovil moigelich, alher schryven, so myn gnst. H. [*Hg. Johann III.*], myn H. [*Philipp II.*] van Waldeck[-Eisenberg] ind ander sonderlich gerne wissen davan haven sulden.

**1684 Hg. Johann III. von Kleve an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

[1.] *Hoffnung auf erfolgreiche Abwehr des feindlichen Kriegsvolkes; [2.] Maßnahmen zur Bereitstellung des Geldes für die kurpfälzischen Lehen; [3.] Vorkehrungen gegen die angekündigten Kriegsknechte.*

*Düsseldorf, 1. Mai 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 54.*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 48a u. b.*

[1.] Lb. rede ind getruwen, als ir uns nu wederom by Schraen, unsern boeden, unser belehenonge halven ind des vurgenomes der ksl. Mt. rede geschreven [Nr. 1682], hain wir alles inhaltz hoiren lesen. [...] Wir doin uch ouch hyby des foulchs halven, so umbher vergadert licht, schryven, we ir vernemen hyby. Hoffen doch, nyt so swynde syn sullt, als unse schryft anzeigt, dan es ist was dapper angezogen, up dat ir dardurch oirsach nemen, dester mehe zu uns wederom herauf zu ylen. Ind wilt ir unser sachen, sovil uch mogelich, mit flyß verenden. So wir des ganzen verhoffens ind vertrauens syn, alle unse stede ind pletze also verwart, dat sy, wils Got, vur dat irste ind deses voulcks halven in sonderheit nyt noit noch last haben sullen. [...]

[2.] Voirder belangend dat gelt, der Pfalzgf. [Ludwig] sulde haben, uch etlige unser rede de meynonge des schlüssels halven geschreven. Wan der hy ist, sullen unse rede voirder an dem ende, uch bewust, handelen.

[3.] Item als ir uns geschreven haben van etligen knechten, dy durch unse lande zehen werden, ist de bestellonge also luyt uyre schryft ytzt vurhanden, an stont zu geschien. Wilchs alles obgeroirt wir uch ime besten nyt woulden verhalten. Gegeven Duyseldorp uf St. Philips- ind Jacobsdach Ao. etc. 1512.

**1685 Hg. Johann III. von Kleve an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 1. Mai 1512 (Philippi ind Jacobi)*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 61.*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 50a u. b.*

*Hat sie kürzlich über Zusammenrottungen von Kriegsvolk im Hst. Lüttich und an der Maas unterrichtet und ersucht, so bald wie möglich zu ihm zu kommen (Nr. 1675 [2.]). Informiert sie nunmehr über weitere Ansammlungen von Kriegsknechten in verschiedenen Gegenden, die es erforderlich machen, in den hgl. Landen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Da er sie hierfür dringend benötigt, weist er sie nachdrücklich an, beim Ks. um einen baldigen gnädigen Abschied nachzusuchen.*

**1686 Gf. Philipp II. von Waldeck-Eisenberg (Statthalter der Gft. Ravensberg) an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 2. Mai 1512 (sonntag jubilate)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 55, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Ire eygen handen).*

*Übersendet ein Schreiben seines Sohnes Gf. Philipp, das sie zum Nutzen Hg. Johans verwenden können. Und dis hirnach ist unser sones schryft [folgt der Text].<sup>1</sup> Hält es für gut, das ir belerunge dedet an den Wyrktenbergschen, es were an Hh. ader an andern, was der zog sin sulde und wohin.*

**1687 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an Hg. Johann III. von Kleve**

*[1.] Ihre weiterhin vergeblichen Bemühungen um die Belehnung mit Jülich und Berg; [2.] Ersuchen des Ks. an die Stände um Verlegung des Reichstags nach Antwerpen oder Herzogenbusch; [3.] Spekulationen über Köln als möglichen neuen Tagungsort des Reichstags; [4.] Warten auf eine klare Aussage des Ks. in der Belehnungsfrage; [5.] Rat, den Hof zur Kostenersparnis baldmöglichst von Düsseldorf nach Hambach zu verlegen; [6.] Ihre eigene unmittelbar bevorstehende Heimreise; [7.] Festlegung der Termine für die Zahlung der Summen für die kurpfälzischen Lehen.*

*Trier, 10. Mai 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 52-55 (Vermerk: In synre ftl. Gn. selfs hant).*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 76a-80a.*

<sup>1</sup> *In diesem undatierten, jedoch wohl Ende April 1512 verfaßten Schreiben teilt Gf. Philipp III. von Waldeck-Eisenberg mit, er habe bei einem kürzlichen Treffen mit dem Bf. von Paderborn und Osnabrück (Erich von Braunschweig-Grubenhagen) und Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg erfahren, das Hg. Henrich [d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel] eyn mer[k]lich zal volkes ufbrenget zu fus und perde und derglichen Hg. Erich und das derselbigen Ff. ir zug overslagen ist uf 3000 reysige perde und 20 000 zu fuß und das wollen en die reygenten [von Hessen] schicken 200 zu perd und 500 zu fuß und der Hg. Pomern 400 zu perde und ouch eyn merlich zal zu fus und derglichen der Hg. von Wirtenberg 2000 zu fus, und was sehe anders van ruytern ufnemen, die en nit geschickt werden, die nement sehe an und geben en des jars 10 fl. uf eyn pert vor allen schaden und en futter und mal. Aber was sehe mit sulichem folke im sine haben, weis man nit eygentlich. Sie haben ouch vil geldes oberkomen, dan Hg. Henrich lasset sin slosser eyn teyle wider, derglichen Hg. Erich, und koufen vil pulvers und ir steyde leynen en vil bussen und geben en vil habern und birs zu sture. Und dis alles geben ich uwer lebe im besten zu erkennen, das uwer lebe sich wissen darnach zu richten.*



[1.] Gn., alreliester H., seder den lesten schriften, wir uyre ftl. Gn. gedain, hain wir alhy by ksl. Mt. ind den synen vast [= *sehr*] vil mohe ind flyß degelichs sonder underlaiß angekeirt, umb uyre ftl. Gn. belehnonge sonder anhank ind beswernis ind daby gn. oirlof zo erlangen, wilcht uns bys noch nyt hait mogen gedeyen.

[2.] Dan wir voegen underdeniklich uyre ftl. G. zo vernemen, dat wir gestern [9.5.12] ind huyde [10.5.12] vernomen haben, de ksl. Mt. an den Kff., Ff. ind andern stenden des Rychs, alhy vergadert, begert hait, de alle synre Mt. zo Antwerpen oder zo des Herzouchenbusch zo volgen, alda den rychsdach vort zo vollenfoeren. Dairuf de stende vurgerurt ire bedenken genomen bis desen namytdach, dan ksl. Mt. antwurt davan zo geven.

[3.] Dabeneven ist uns geleufflich zo kennen gegeben, we dat de stende alhy nyt gesyndt syn, der ksl. Mt. zo Antwerpen oder zo des Herzouchenbousch zo volgen. Dan zo Colne sulden sy ksl. Mt. villicht nyt weygeren, so dat wir uns ganz vermoiden, de ksl. Mt. mitsampt alle den Kff., Ff. ind stenden alhy an stont ind villeicht morne [11.5.12] an dem dage van hynnen uys geen Colne ziehn werden. De vurgerurt gelegenheit wir uyre ftl. Gn. nyt hain willen verhalten, umb daruf in dem besten verdacht zo syn.

[4.] Wir enhain noch egein verfenklige antwort, uyre ftl. Gn. sachen belangen, van ksl. Mt. mogen krygen. Dan wir syn avermail desen avent bescheiden, antwort zo entfangen.

[5.] Gn. H., we de ksl. Mt. ind de stende des Rychs zo Colne quemen, we obgerurt, as wir uns na gelegenheit genzlich versien, sulde dan unse gn., liefste alde frauwe [*Hg. in Sibylle*], uyre Gn. ind unse gn. jonge frauwe [*Hg. in Maria*] zo Duysseldorp syn ind blyven, sulde zo mirklicher kost ind besweirnis erschynen, want de Ff. gemeinlich alhy zo schyffe syn ind zo schyffe zo Colne komen werden, so wulden der etligen ind vast vil uyre alre Gn. besoechen, anind afkomen. Ouch moiss man der ksl. Mt. luyde degelichs an ind af durch dat lant van Guylge geleyden, so dat derhalven doch eyn kost im lande van Guylge syn moist. Bedunkt uns daromme guet ind geraiden, dat uyre Gn. mitsampt beyden unsen gn., lb. frauen ind der huyskost an stont ylende zo Duysseldorp upbrechen, geen Hamboich [= *Hambach*] ziehen, so men doch nyt langer mit dem leger zo Duysseldorp verblyven mach. Ind was de meynonge vur unsem uysziehen, na desern vergangen hl. hoechzyt paeschen [11.4.12] da mit dem leger upzobrecken ind zo Hamboich zo ziehn, we vurscreven, wewail Hamboich ouch sere na by den straißzen durch Guylge [= *Jülich*] ind Duyren [= *Düren*] gelegen ist, so dat wail van noeden were, der leger der oirsachen halven vorder verruckt würde. Hain wir dargegen betracht, dat an andern enden mit dem geryngen upbruch zo ziehen ind zo bestellen nyt bequeme syn sulde. Daromme uns vur guet ind dat best ansuydt, ylende zo Hamboich zo trecken.<sup>1</sup> Gn. H.,

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Trier, gleichfalls vom 10. Mai 1512 (mayndach na dem sondage cantate), teilten die Gesandten Gf. Philipp III. von Waldeck-Eisenberg, Statthalter der Gft.*

we men verzuoyt mit dem upbruch zu Duysseldorp, bis de ksl. Mt. zo Colne kompt, besorgen wir, sulchs eyn verdenken brengen sulde, as uyre Gn. ind uyre Gn. rede, daby uyre Gn. fynde wail afzonemen haben. Idt mach komen, dat de ksl. Mt. morne oder oevermorne [12.5.12] hy upbrechen ind na Colne ziehen, we vurscreven.

[6.] We wir desen avent unsen entligen afscheid erlangen mogen, so willen wir morne oder zom lenxsten overmorne weder zo uyre Gn. hynaufziehen. We wir ouch van ksl. Mt. langer verhalten würden, des wir uns hoechlich besoirgen, willen wir uyre Gn. ylende verbotschaften. Dan uyre ftl. Gn. endarf mit dem upbruch zo Duysseldorp up unse kompst nyt verhalten. Dis alles obgerurt wir in dem besten underdeniklich anzeigen, uyre ftl. Gn. deselve der almeichtige Got zo langen, seligen zyden meichtich, froelich ind gesont bewaeren willen. Geschreven ylende zu Trier uf den neisten maindach na dem sondach cantate Ao. etc. 1512.

[7.] *Nachschrift:* Ouch, gn. H., wir hant unse entlige afscheid der belehnongen mit dem Pfalzgf., davan dat gelt, nemlich de 6000 goul-ftl. heuftgeltz dis termyns ind dat ander gelt, dat sich samen umbtryt 7000 goul-ftl. beloufen sall, uf den neisten frydach na dem sondage vocem iocunditatis neistkompt [21.5.12] enmorgen zo 8 uyren zo Colne in dem cloester zo den predigeren overlevert sall werden [vgl. Nr. 1163 Anm. 1]. Daruf willen uyre ftl. Gn. in dem besten inhalt unser vurschriften verdacht, so alle sachen dairane langen, darup verendt ind also zo geschien zogesacht ind verschreven syn. Datum ut supra. [...]

**1688 Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck an Hg. Johann III. von Kleve**

[1.] *Bevorstehender Aufbruch des Ks. nach Brabant, Verbleib der Reichsstände in Trier; [2.] Hoffen auf baldiges Zusammentreffen mit Hg. Johann in Düsseldorf.*

Trier, 12. Mai 1512

*Orig. Pap. m. S.: Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 57-58 (Vermerk: In synre ftl. Gn. selfs hant).*

*Konz.: Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 72a u. b.*

[1.] Gn., alreliefster H., as wir uyre ftl. Gn. by Schraeden, uyre Gn. boeden, geschreven, under andern, dat uns durch oirsache guet beducht, uyre Gn.

---

*Ravensberg, Wilhelm von Nesselrode, Erbmarschall des Landes Berg, und anderen Räten am Düsseldorfer Hof mit, sie hätten Hg. Johann wegen des Umzugs von Düsseldorf nach Hambach geschrieben. Empfehlen, dafür zu sorgen, daß dieser Ortswechsel rasch erfolgt. Hoffen, in Kürze heimzukommen. Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 56, Orig. Pap. m. S.; Ebd., Jülich-Berg II Nr. 2371, fol. 81a, 83a u. b, Konz.*

mitsamt unse gn., lb. frauwe [*Hg.in Maria*] ind der huyskost an stont zo Duysseldorp ufbrechen ind geen Hamboich ziehen [*Nr. 1687 [5.]*], voegen wir uyre ftl. Gn. underdeniklich zo vernemen, dat nu, as degelichs zo geschien plieget, der ksl. Mt. sachen sich verandert haben, so dat wir uf dese uyre nyt anders wissen, dan de ksl. Mt. gewislich in sere korzen dagen, villicht morgen [*13.5.12*] oder overmorgen [*14.5.12*], van hynnen in Brabant ryden ind de Kff., Ff. vort ander stende des Rychs ytz alhy vergadert werden, hy verblyven, bis de ksl. Mt. weder herkomt oder den genanten stenden botschaft her doin wirdet, we sy sich halden sullen, so dat villicht ksl. Mt. noch de stende des Rychs vur dat irst inhalt unser vurschrift nyt zo Colne komen, want der ksl. Mt. sulchen botschaft uys Brabant komen ist, dat syne Mt. ylende selfs dahyn moiss ind will. Syn Mt. hedde de stende des Rychs gerne mit in Brabant oder zo Colne gehadt. Darvur haben sy gebeden ind willen synre Mt. bescheitz alhy zo Trier verbeiden. Dairomme uns bedunkt, dat uyre ftl. Gn. der gelegenheit obgerurt na mit dem upbruch zo Duysseldorp nyt enylen, sonder da verhalten ind verblyven bis zo unser wederkompst zo uyre Gn.

[2.] Wir hoffen, desen dach [*12.5.12*] oder morgen antwort zo krygen, sovil wir der ditmail erlangen mogen, so dat wir vertrauens syn, wilt Got, uf neistkomen dinxstach [*18.5.12*] oder guedestach [*19.5.12*] by uyre ftl. Gn. zo Duysseldorp zo erschynen ind asdan uyre ftl. Gn. alle desghien, uns alhy begegnet ind vur eyn antwort ind afscheit wirdet, anbrengen. Wir in dem besten zo kennen geven uyre ftl. Gn., de der almechtige Got zo langen, seligen zyden meichtich, froelich ind gesont gesparen wille. Geschreven ylende zo Trier uf den neisten guedestach na dem sondage cantate Ao. etc. 1512.

**1689 Gf. Philipp II. von Waldeck-Eisenberg (Statthalter der Gft. Ravensberg) an Gf. Wilhelm von Wied, Rabot von Plettenberg, Bertram von Lützenrode, Friedrich von Brambach und Wilhelm Lüninck**

*Düsseldorf, 13. Mai 1512 (St. Servatiusdach)*

*Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 204, fol. 59a-60a, Konz.*

*Antwortet auf ihr Schreiben bzgl. des Aufbruchs des Reichstags in Trier (Nr. 1687 [3.]), sowohl Hg. Johann als auch die junge Hg.in (Maria) seien aufgrund ihrer Krankheit noch immer geschwächt, so daß der behandelnde Arzt, Meister Dietrich von Dordrecht, von dem durch die Gesandten empfohlenden Aufbruch nach Hambach dringend abrate. Auch wegen der Schwangerschaft sei seines Erachtens ein dortiger Aufenthalt nicht empfehlenswert. Bittet um ihren Rat, da er hier derzeit allein ist.*

## 15.6. Hessisches Regiment

**1690 Instruktion des hessischen Regiments für Hermann Schenk zu Schweinsberg, Hermann von Reckerode, Rudolf von Waiblingen und Johann Riedesel zu einer Werbung bei Ks. Maximilian**

*[1.] Gegen das hessische Regiment und die Hgg. von Sachsen gerichtete Bestrebungen, den erkrankten Landgf. Wilhelm d. Ä. von Hessen außer Landes zu bringen; [2.] Versuche zur Aufrichtung eines zweiten Regiments; [3.] Vorschläge der sächsischen Hgg. und des Regiments zur Gestaltung der Zukunft Landgf. Wilhelms, deren Ablehnung; [4.] Vergebliches Engagement Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel für die Belange Landgf. Wilhelms; [5.] Bitte an den Ks., den Einflüsterungen der Berater Landgf. Wilhelms nicht stattzugeben, sondern an den Abschieden von Offenburg und Neustadt a. d. Aisch festzuhalten, Zusicherung einer angemessenen Versorgung des Landgf.; [6.] Weisung, sich auf keine anderen Vorschläge einzulassen und gegebenenfalls die Meinung der Hgg. von Sachsen einzuholen.*

*Kassel, 17. April 1512*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 250, fol. 78a-81b, Konz.*

*Regest: GLAGAU, Hessische Landtagsakten, Nr. 58.*

Instruction, was <sup>a</sup>-Herman Schenk von Sweinsperg, ritter, unser mitregent,<sup>-a</sup> Herman von Reckerot, oberamptman der Nider-Gft. Katzenelpogen, Rudolf von Weiblingen, camermeister, und Johan Rietesel, secretarius, uf dem bestimbten tage montags nach misericordia domini [26.4.12] von wegen unser, lanthofmeisters und regenten des Ft. Hessen, bey röm. ksl. Mt. <sup>b</sup>-, unserm allergnst. H., zu Trier<sup>-b</sup> werben sollen.<sup>1</sup>

*[1.]* Erstlich seiner ksl. Mt., unserm allergnst. H., unsern demütigen, underthenigen gehorsam und dinst anzuzeigen und nachvolgende, nachdem die röm. ksl. Mt. in unsers gn. H., Landgf. Wilhelms [*d. Ä.*], sache uns, dem regiment, uf bemelten tag furbescheiden, so hetten wir diese abfertigung unserm vorigen zuschreiben nach getan, der röm. ksl. Mt. ufs allerundertenigst zu berichten dergestalt:

Wiewol gedachter Landgf. Wilhelm von ksl. Mt. weilent dem durchleuchtigen, hochgebornen F. und H., H. Wilhelmen [*d. M.*], Landgf. zu Hessen etc. loblicher gedechtnus, jungst verfarnt [= *verstorben*], in betrachtung, was nachteils und unguets dem Ft. Hessen aus gedachts Landgf. Wilhelms bloedigem wesen were zugefügt, in versorgung und verwarung bevolen wurden,

<sup>a-a</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

<sup>b-b</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

<sup>1</sup> *Das gleichfalls auf den 17. April 1512 (sonnabents nach ostern) datierte Kredenzschreiben für die Gesandten in Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 250, fol. 77a, Konz.*

auch darin mit seiner Mt. willen bis zu apsterben itztgemelts Landgf. Wilhelms behalten,<sup>c</sup> unbetracht, das nach abgange genants Landgf. Wilhelms beyden Ff. zu Hessen, so itzo am leben sein [*Landgff. Wilhelm d. Ä. und Philipp*], landen und leuten derselben zu guete durch gemeine lantschaft mit verwilligung der durchleuchtigsten, durchleuchtigen, hochgeborenen Kff. und Ff., aller Hgg. zu Sachsen etc., der erbvormonder unser gnst. und gn. Hh., eintrechtlich ein regiment gekorn, welchs beiden Ff. und gemeinem Ft. Hessen zum besten fursten solt, wie wir ouch bisher, Got hab lob, getan und hinfur mit hilfe Gots des almechtigen tun wollen, ouch des Landgf. Wilhelme [*d. Ä.*]<sup>d-</sup>, seiner ftl. Gn. gemahel [*Landgf. in Anna, geb. Hg. in von Braunschweig-Lüneburg*] und kinder, wiewol man solchs derselben unser gn. frauen, dieweil ir Gn. genugsam verwidembt ist, nicht schuldig gewest,<sup>d</sup> gein Spangenberg alles an gelde, profiande und was unser gn. frau an uns gesonnen, nach seiner ftl. Gn. notturft und gelegenheit zugeschickt und keinen mangel haben leiden lassen<sup>e-</sup>, darzu ouch zu besserung seiner ftl. Gn. swachheit doctores der artzney und wes seinen ftl. Gn. zu geneß der gesontheit het mogen erspriessen, zugesatz, darzu dan die gemelten unser gnst. und gn. Hh., die erbvormonder, ein sonderlich gefallen getragen<sup>e</sup>, so hetten doch etliche understanden umb irs eigen nutz willens und als inen ir beger, damit ein itzlicher seines gefallens ampte und seinen vorteil uberkommen mocht, nicht folgen wolt, Landgf. Wilhelm sambt seiner ftl. Gn. gemahel und kinder aus solcher versehong, darein er durch ksl. Mt. verordent, in frembde land und Ft. gefürt, seinen ftl. Gn. zu smehe, ouch dem Ft. Hessen zu schimpfflichem nachteil, das denselben irer pflicht nach nicht geboert het.

[2.] Und damit die röm. ksl. Mt. versteen muge, das Landgf. Wilhelm, seiner ftl. Gn. gemahel oder kindern in solchem bewegen von gedachten erbvormondern, ouch uns nye kein ursache beweist sey, so sollen die geschickten mit aller undertenigkeit bitten, das die ksl. Mt. nachgehenkten bericht der sachen mit gnaden annemen und hoeren wolle, dermasse:

Waer sey es, als diejenigen, so Landgf. Wilhelm uf die bane, sich auslendisch ze machen, gericht, iren eigen nutz und willen nicht han erlangen moegen, hetten sie anfenglich durch sich selbst und andere des Ft. Hessen misgonner bestanden, uber das zugelassen und bewilligte regiment, das sie selbst hetten kiesen helfen, noch eins ufzerichten und dabei mancherlei wege und praktiken geübt, der sie sich ouch noch bisher bei allen denen, die gemeltem Ft. widerwertig, geflissen, die beiden Ff., dem alten und jungen, unserm gnst. H. zu Hessen, landen und leuten des orts zu keinem nutz erschossen, wue die furgengig und durch Got den almechtigen nicht mit milden gnaden darein gesehen were wurden.

<sup>c</sup> *Folgt gestrichen:* so hetten doch etliche, die iren eigen nutz, zerstörung und verderben des Ft. Hessen gesucht.

<sup>d-d</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

<sup>e-e</sup> *Am Rand hinzugefügt.*

[3.] Dan die gemelten erbvromonder sein zu Cassel persönlich erschienen, ire treffliche rete [*und*] eine gute anzal vom regiment und gemeiner lantschaft zu Landgf. Wilhelm abgefertigt, seine ftl. Gn. ze bitten, sich sambt derselben gemahel und kindern zu iren kftl. und ftl. Gn. zu erheben, mit erbietong, das sich seine ftl. Gn. mit seiner ftl. Gn. gemahel und kindern gein Cassel, Martpurg oder wue es seinen ftl. Gn. im Ft. gefiele, begeben wolt. Were dan seine ftl. Gn. bloedigkeit halben vermuglich ze regirn, so solt seinen ftl. Gn. von den erbvromondern der gewalt eingereumet werden, darzu ouch das regiment irs bevels abtreten. Were aber seine ftl. Gn. zu regirung nicht vermuglich, so solt dannoch seine ftl. Gn. sambt derselben gemahel und kindern nach aller notturft an der hofhaltung, ouch mit ftl. lust, wan es seinen ftl. Gn. eben were, versehong und willen haben. <sup>f</sup>-Darzu solten ouch Landgf. Wilhelms dochter, unser gn. freulein [*Elisabeth*], ftl. ausgesetzt und bestat werden.<sup>f</sup> Das ist abir alles abeslagen, und sein dieselben geschickten botschaft ongestume abgeweist wurden.

[4.] Dieweil abir der durchlechtig, hochgeborne F. und H., H. Heinrich [*d. Ä.*], Hg. zu Braunszwig und Lüneburg, Landgf. Wilhelms gemahel leiplicher brueder, das widerwertige, arge gemuet Landgf. Wilhelms anleiter gemerkt, hat sich seine ftl. Gn. in handel gewirkt und selbst ermessen, das seiner ftl. Gn. swager, Landgf. Wilhelm, zu regiren ungeschickt, mit anzeigung, das seine ftl. Gn. nicht ze raten wissen, Landgf. Wilhelm mit landen oder leuten gewalten ze lassen, sonder alleine gebeten, zu statlicher underhaltong Landgf. Wilhelms ime guetlichs handels zu gestaten. Welcher ime nach seiner ftl. Gn. eigen gutdünken nachgelassen, und das seine ftl. Gn. fur gleich angesehen, ist von unsern gnst. und gn. Hh., den erbvromondern, bewilligt und deme nicht abebrochen, sonder ein mehers zugesetzt.

Abir das gehoert erpieten der erbvromonder, des regiments, ouch der prelaten, ritterschaft und stete, item Hg. Heinrichs, unsers gn. H., treue und angewenter vleis sein unangenommen plieben und der erzelten misgönnner der Ff. und irs Ft. Hessen furgefaster boeser wille habe kein ufhoern wollen nemen, wie bis daher gesehen sey.

[5.] Nachdem aber die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., sonder zweivel der sachen und des manichfeltigen argen willens hievor bericht entpfangen, ouch der geschicklicheit Landgf. Wilhelms wol wissens trage, so biten wir demütiglich mit aller undertenigkeit, ksl. Mt., unser allergnst. H., wolle dem boesen furnemen Landgf. Wilhelms anweiser nicht staet geben, sonder als ein fliessender bronne aller gerechtigkeit solchs abschieden und dem apschiede, so sein ksl. Mt. hievor zu Offenburg<sup>2</sup> <sup>g</sup>-, ouch jungst zur Neuenstat an der Eisch<sup>g</sup> gedachtem Kf., Hg. zu Sachsen etc., unserm gnst. H., mitgeteilt [*Nr. 1143*

<sup>f-f</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>g-g</sup> Am Rand hinzugefügt.

<sup>2</sup> Vom 9. April 1511. Regest: GLAGAU, *Landtagsakten*, Nr. 51.

[6.]], vom gegenteil volziehong tun lassen. Wan das geschieht, so werde sein ksl. Mt. spüren und gleublich befinden, das Landgf. Wilhelm sambt seiner ftl. Gn. gemahel und kinder ftl. ehrlich und daran sein ksl. Mt. kein misfallen schepfen moeg versorgt und versehen werden sollen. Das erpoeten wir uns als die gehorsamen, mit aller undertenikeit umb die röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., zu verdienen.

[6.] Item ob daruber einicherlei angesinnen gescheen wurde, sich in handlung zu begeben, darin sol man nichts annemen, sonder sich vernemen lassen, das deshalb kein bevel sey, sondern were nochmals von den erbvormondern antwort warten, dan ir kftl. und ftl. Gn. hetten noch keinen gewalt oder bevel deshalb getan, wue aber weiter ungestüme anhalten gescheen wurde, eine gereume zeit ze bitten, das der handel muge hinder sich bracht werden, der erbvormonder bevel und willen darin zu erholen.

Zu urkunde ist dise instruction mit unsers regiments secret besiegelt und meiner, Ludwigs von Bomelburg [= *Boyneburg*], des lanthofmeisters, eigener hant unterschrieben zu Cassel sonnabents nach dem hl. ostertage Ao. etc. 12<sup>o</sup>.

## 15.7. Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

### 1691 Ludwig von Seinsheim, Landkomtur der Deutschordensballei Koblenz, an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

[1.] *Verlegung des Reichstags von Trier nach Köln, geringe Anzahl anwesender Ff. und Gesandtschaften, Ankunft des Ks., Anfrage des Ks. an die Reichsstände wegen des Hg. von Mailand, noch kein Beginn der Beratungen über die eigentlichen Reichstagsmaterien; [2.] Skepsis hinsichtlich der Bereitschaft von Ks. und Reichsständen zur Hilfeleistung für den Deutschen Orden, Empfehlung für einen Ausgleich mit Polen; [3.] Probleme bei der Gewinnung der Ritterschaften zur Hilfe für den Deutschen Orden; [4.] Bitte um Aufnahme eines Sohnes Gf. Johanns von Manderscheid in den Deutschen Orden; [5.] Baldige Übersendung von Rosenkränzen; [6.] Vorgänge in Italien; [7.] Geldern als Hauptinteresse des Ks.; [8.] Zusicherung weiteren Engagements für die Belange des Deutschen Ordens.*

Köln, 25. Juli 1512

Berlin, GStAPrK, OBA Nr. 19 553, Orig. Pap. m. S.

Teildruck bzw. Regest: JOACHIM, *Politik*, Nr. 52.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta I,3*, Nr. 19553.

[1.] *Grufß.* Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. durch mein jongst schrift us Trier<sup>1</sup> underdaniger meynunge zu erkennen geben, woruf ksl. Mt. und des hl. Reichs handelung bestet, wy eur ftl. Gn. ungezweifelt wol verstanden. Und weys eur ftl. Gn. nachmals nichz anders verstendigen, dann das röm. ksl. Mt. Kff. und Ff. vermocht hat, irer Mt. von Trier gegen Collen den angestalten reichstag verfolgt und bewilligt haben. Aber es seyn wenig von Kff. ader Ff., dergleichen botschaftern zu Collen erschynen, und also, das in dreyen wochen frist, nachdem, als man von Trier gegen Collen erschynen, nymant gewest in person von Kff. dann Meinz und von Ff. dann Bamberg und darzu wenich potschaften. Also ist röm. ksl. Mt. ungeferlich um divisionis apostolorum [15.7.12] gegen Collen selbst komen und alsbalde an dy stende begert, wy und ob ire Mt. den jongen Hg. von Meyland [*Massimiliano Sforza*] soll fertigen in Italien uf eyn cleyn rufen ezlicher aus dem Hgt. Meyland, auch eyn moss eyner verschreibung und reversal von gedachtem Hg. von Meyland. Das doch beswerlich von den Kff. und geschickten angesehen ist etc. Und in summa, es kompt alle tag etwas neues eyn, und dy substanz des reichstags, davon ist noch zu Colln gar nichz gehandelt.

[2.] Item, gnst. H., eur ftl. Gn. und dys ordens handel ist noch gar nichz erwogen, wywol ich underschydlich gesolicitirt hab, auch folgend eyn suplication [*liegt nicht vor*] vor ksl. Mt. rete und all stende uberantwort. Dy auch in meyner gegenwertikeyt verlesen uf meynunge, das ich ermant hab uf das beswarliche vortragen, so eur ftl. Gn. gegen röm. ksl. Mt., auch Kff. und Ff. und gemeyn versammlung in obligen des ordens, darinnen eur ftl. Gn. sich schuldig erkennt, getan haben als des hl. Reichs eygen sachen etc. [*Nr. 1342*], auch mit erinnerung, wy eur ftl. Gn. vor abscheyd geben, mit offerung, das ich von eur ftl. Gn. zu entpfang solcher antwurt von irer Mt., auch Kff., Ff. und ander stende bescheyden zu erwarten witt<sup>a</sup> unde bitt etc. Also bedonkt mich nochmals, das

<sup>a</sup> *Nicht eindeutig lesbares Wort.*

<sup>1</sup> *Liegt nicht vor, doch geben zwei andere Quellenstücke Auskunft über Seinsheims Auftrag auf dem Trierer Reichstag: zum einen ein am 3. Juni 1512 (donnerstag in der hl. pfingstwochen) in Koblenz ausgestelltes Kredenzschreiben Hochmeister Albrechts an die Kff., EBB, Bff. und Ff., itzund uf dem ksl. reichstag zu Trier versamelt, in dem es heißt, er habe Ludwig von Seinsheim befohlen, an iglicher euer liebe in sunderheit von unser und unsers ordens wegen etwas anzutragen, und bitte sie, Seinsheim Glauben zu schenken (Berlin, GStAPrK, XX. HA, OF 32, fol. 43a, Kop.), zum anderen folgende wohl zur selben Zeit verfaßte Weisungen für Ludwig von Seinsheim: Der H. comethur von Coblenz sol uf dem reichstag der antwort warten und wo ein ganz untrostlich antwort gefelt, soll er diese protestacion tun: Wo mein gn. H. aus notturft seiner Gn. orden sich mit dem Kg. von Polen vertragen müssen, das solichs ksl. Mt. nicht in ungnaden, Kff. [und] Ff. freuntlich vermerken wollen und nicht anders zumessen, den das seiner ftl. Gn. notturft erfordert. Es soll auch der H. comethur alle Ff. bitten oder durch den adel ton lassen, das ain iglicher in seinem Ft. den adel uf ainen namhaftigen tag verschreiben wolle, den tag und malstat seinen Gn. anzeigen. Den wollen sein ftl. Gn. besuchen lassen. Ebd., fol. 42b. Zur Wirksamkeit Seinsheims für die Belange des Deutschen Ordens im Jahr 1512 vgl. auch LIMBURG, Hochmeister, S. 162.*



eur ftl. Gn. wenig trostes an den orten wer/[d]e erlangen. Ich besorg mich, röm. ksl. Mt. werde ires willens gewegert, so wurd auch nichz obrig sein zu helfen. Und darum were meyn gutbedonken, das eur ftl. Gn. bey kgl. wiert von Polan dy gutliche handelung nicht abschlage, sonder annehme. Begegnet euren ftl. Gn. und dem orden etwas leydluchs, were meines bedenkens anzunemen. Dy lauft steen hy ganz wild und selzam.

[3.] Item, gnst. [H.], als mir eur ftl. Gn. haben bevelh geben und credenz an mein gnst. und gn. Hh. Kff. und Ff., eyn iglicher seyn ritterschaft uf eyn benompten tag zu beschreiben und vortan inen eur ftl. Gn. und des ordens, auch ire selbst obligen vorzutragen, ist an getreulichem fleis von mir nicht underlassen. Aber bestond erstlich, das Meinz nicht von ritterschaft zu im zu erfordern hab, auch Pfalz gar wenig. An Trier und Collen wurd es nicht mangel haben. Wirtenburg kan den adel zu Schwaben nicht verschreiben, muß durch ire hauptleut gescheen. Ist sonst nymant in persona gewest hye. Hab ich eur ftl. Gn. aller undertaniger meynunge und im besten nicht wollen verhalten.

[4.] Auch, gnst. H., eur ftl. Gn. haben wissens, wy mein H. Gf. Johann von Manderscheid mein gn. H. Mgf. Friderich, euer ftl. Gn. H. und vater, [*gebeten hat*] um förderung bey eur ftl. Gn. zu Dorn [= *Thorn*], um eyner syner sone in orden zu entpfaen. Will ich mich versehen, es sey an eur ftl. Gn. auch gelangt. So hat mich gedachter Gf. Johann auch gepeten, inen bey eur ftl. Gn. zu fördern. Ist darum an eur ftl. Gn. mein undertanige bitte, eur ftl. Gn. wol ermelten mein H. Gf. Johann von Manderscheid irer bitte genediglich erhoren und seynen sone zu orden entpfaen, wann er dem orden wol kan gedynen. [...]

[5.] Item die pater noster [= *Rosenkränze*] will ich meyner gn. frauen<sup>2</sup> zum forderlichsten schicken. Mogen nicht geweyhet werden, wy ich eur ftl. Gn. mit der zeit schriftlich will berichten.

[6.] [...] Eur ftl. Gn. haben bass wissens der leufte in Italien, dann hy davon gerett wurd.

[7.] Ksl. Mt. leyt das land von Geldern vor allen dyngen im synn.

[8.] Ich will vortan bey irer Mt. und den stenden eur ftl. Gn. anligen und des ordens fleissig sollicitiren. Eur ftl. Gn. undertenigen und schuldigen gehorsam zu leysten byn ich zu tun ganz willig. Datum Colln am sonntag Jacobi apostoli im etc. 12.

## 1692 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

- [1.] *Erleichterung über die Verschiebung des Schiedstages (in Krakau) mit Polen und die Entsendung Heinrichs von Miltitz zum Kg. von Polen;*  
 [2.] *Bedenken gegen Verhandlungen mit verschiedenen Ritterschaften;* [3.]

<sup>2</sup> Gemeint ist vermutlich Mgf.in Sophia, Gemahlin Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach und Mutter Hochmeister Albrechts.

*Empfehlung zur Reise des Hochmeisters nach Preußen; [4.] Aushändigung von Briefen an den Ks. und Serntein; [5.] Abreise des jungen Hg. von Mailand nach Italien; [6.] Warten auf die Ankunft einer Gesandtschaft des Kg. von Frankreich, dessen Unterstützung für Geldern, Treffen ksl. Räte mit den Landständen von Kleve, Jülich und Berg in Xanten; [7.] Bitte um Antwort in der Angelegenheit des Gf. von Manderscheid; [8.] Übersendung von Rosenkränzen.*

*Köln, 2. August 1512*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 556, Orig. Pap. m. S.*

*Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 54.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19556.*

[1.] Gruß. Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. schreiben [*liegen nicht vor*], wy sich gepürt, empfangen und ihres inhalts vermerkt. Und dyweyl eur ftl. Gn. vermeldet, wy dy kgl. wierde von Polan eur ftl. Gn. dy erstreckung des tags uf Martini [11.11.12] zugelassen, hab ich nicht ungerne gehort, auch, wy eur Gn. H. Heinrich von Miltitz zu der kgl. wierd verfertigt laud der instruction, wy mir eur ftl. Gn. überschickt [*vgl. Nr. 1351 [9.]*], trage ich gut gefallens, zweyfelsane, dy kgl. wierde werde eur ftl. Gn. den durchzoge nicht wegern mit eyner zemlichen mass von leuten. Ich will mich auch eur ftl. Gn. bevelhe nach darzu rüsten und schicken.

[2.] Aber als eur ftl. Gn. ferner anzeigt, den adel der Ftt. Collen und Trier, Gülche und Cleve von eur ftl. Gn. und des ordens wegen zu besuchen inhalt der ubersanten underrichtung, byn ich auch willig. So aber solchs soll bescheen, kann eur ftl. Gn. bey sich selbst ermessen, das ich bey eyns izlichem Kf. oder F., bey eur ftl. Gn. vermelt, dy zusampneverschreiben Gff. und adels nach eyns iglichen gelegenheyt müss erwarten, und solt wol darauf stehen, das ichs nicht mocht ausrichten an allen angezeigten Ftt. vor weyenachten [25.12.12]. So mocht ich mit eur ftl. Gn. nicht konnen zyhen. Aber mich bedonkt, es wolle sere ligen an der antwort röm. ksl. Mt. und des Reichs. Wue eur ftl. Gn. untrostlich antwort würde und alle hilf abgeschlagen, so were meins bedonkens unverfenglich, Gff. und den adel der ort dieser zeyt anzusuchen. Ich will aber nicht underlassen, des usschuss von Gff. und adel, so sy zu Trier verordnet, sovil der alhy seyn, rat und gutbedonken bey inen ansuchen und im besten darnach schicken.

[3.] Auch, wy eur ftl. Gn. anzeigt, das ich Kff., Ff. und andern stenden eur ftl. Gn. hyneynzyhen gegen Preussen solte vermelden und iren ftl. Gn. zu erkennen geben, bedonkt mich am geschicklichsten seynd zu gescheen, wann man dy antwort empfe[n]gt, dy eur ftl. Gn. vertröst. [...]

[4.] Ksl. Mt. will ich ire brief antworten, dergleich dem kanzler [*Zyprian von Serntein*].

[5.] Der kamermeister [*Balthasar Wolf*] ist mit dem jongen Hg. von Meyland [*Massimiliano Sforza*] vor 3 tagen hyn nach Italien. [...]

[6.] Ich weyß eur ftl. Gn. nicht sonders neues zu schreiben, dann das man sich in zweyen tagen versicht eyner franzo[s]ischen botschaft. Frankreich nympt sich Geldern ane. Ist sich zu vermuten, eyn wilde spile daraus werd in disen landen. Clevisch, Gulchischn und Bergischen seyn zusampne mit den ksl. reten zu Xanten. Ksl. Mt. het sy gern mit in krige. Wue solchs geschee, ist es gefeulich um des ordens beste güter in dieser baley [Koblenz]. [...]

[7.] Der Gf. [Johann] von Manderscheyt langet mich alles an um antwort seyn sons halber. Bitt ich, eur ftl. Gn. woll mir [schreiben], was ich im zu antwort soll geben.

[8.] Auch, genedigster [H.], schick ich eur ftl. Gn. hymit dy pater noster eur ftl. Gn. schreiben nach, aber ungeweyet. Ich hab aber sovil fleis angekert, das ich sy all berürt hab mit den heilgtomen in Collen als der Dreyer Heilger Konig, St. Ursula, St. Cordula, St. Gereon und seyner gesellschaft, St. Albinus, St. Katherine finger und ander vil heilgtoms. Euer ftl. Gn. undertanigen gehorsam zu erzeigen bin ich zu tun schuldig und willig. Datum Collen montag nach vincula Petri Ao. etc. 12.

### 1693 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

*Geringe Aussichten auf Hilfe für den Deutschen Orden angesichts der allgemeinen Uneinigkeit unter den Reichsständen, Rat zu einer gütlichen Verständigung mit dem Kg. von Polen.*

[Köln], 2. August 1512

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19557, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: In seiner Gn. selbst hand).

Teildruck: JOACHIM, Politik, Nr. 53.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19557.

Gruß. Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. negst geschriben, das mich bedonken wolt, das eur ftl. Gn. bey röm. ksl. Mt. und dem Reich wenig trostes oder hilf wurde erlangen [Nr. 1691 [2.]]. Solchs gebe ich eur ftl. Gn. abermals zu erkennen, dann es leuft izt zwytrechtig genuge under den Kff. und den stenden, und ist sich zu vermuten, das ksl. Mt. nichtz austreglichs werde erlangen. Man acht auch, dy ordenunge, so zu Trier ufgericht ist [Nr. 989/I], werde iren vortgang nicht erreichen. Man bestet nochmals darauf, das man sich uf der ksl. Mt. hilf, Geldern belangen, sich nymant gern mechtigen will, und zyhen es uf den zukonftigen reichstag, den sy bewilligen uf trium regum [6.1.13] gegen Frankfurt oder Worms, dyweyl kein F. hy ist dann dy 4 Bff. Mich will auch ganz bedonken, es werd etwas gefeulich gehandelt, das sich nicht alles uber land will lassen schreiben. Darum liess ich mir gefallen, das sich eur ftl. Gn. alles guten willens flisse gegen kgl. wierd zu Poland, auch gein Preussen den regenten und gepietigern geschriben, dermassen geschee. Und kont eur ftl. Gn. etwas leidlichs

erlangen bey der kgl. wierd, ist eur ftl. Gn. zu raten. Es ist ufs Reich nichz zu sezñ, und wenn schon eur ftl. Gn. vertroftung geschee, ist sich gar nichtz daruf zu lassen. Hab ich eur ftl. Gn. getreuer und untertanager meynunge im allerbesten nicht wollen verhalten, dann eur ftl. Gn. untertanager gehorsam zu leysten zusampt meyn schulden byn ich ganz willig. Datum montag nach vincula Petri im etc. 12.

#### 1694 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

*[1.] Warten auf die Antwort der Reichsstände in Sachen Hilfeleistung für den Deutschen Orden, voraussichtliche Verschiebung der Angelegenheit auf den nächsten Reichstag; [2.] Bewilligung einer Eilenden Hilfe gegen Geldern und weiterer Zahlungen gemäß der neuen Reichsordnung; [3.] Geringe Anzahl anwesender Reichsstände.*

*Köln, 27. August 1512*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 567, Orig. Pap. m. S.*

*Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 55.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19567.*

*[1.] Gruß.* Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. bey dem negsten boten, so eur ftl. Gn. bey mir gehabt, gelegenheit und sovil mir wissens gewest eur ftl. Gn. und des ordens anligen, zwischen der cron von Polan, dem orden und land Preussen anders teyls sich gehalten, eur ftl. Gn. bevelhe nach schriftlich endeckt. Nue hab ich nicht underlassen und vür und vüre auf eur ftl. Gn. vortrag, zu Trier bescheen [*Nr. 1342*], gn. und freuntlich, auch trostlich antwort gesonnen, alsovil erlangt, das röm. ksl. Mt. ire rete zu Kff., Ff. und den stenden des hl. Reichs verordent mit bevelhe, das sy sich mit irer Mt. reten eyner antwort wolten entschlyssen, mir anstatt und von wegen eur ftl. Gn. und des ordens zu geben. Also byn ich durch gute freunde bericht, das solch antwort in schrift verfasst, aber mir nochmals nicht geoffenbart oder geben. Aber, als ich in eyner geheym bericht byn worden, so soll sy sich entlich lenden dahyn: Dyweyl der handel wichtig und gros und der Kff., Ff. und ander stende ganz wenig und in cleyner anzal vor der hand, das man dy handelung woll lassen im allerbesten beruen bys uf den negst zukomenden reichstag, der do wird sein zu Frankfurt [*recte: Worms*] uf trium regum negstkönftig [*6. 1. 13*]. Als dann der zuversicht, es werden Kff., Ff. und dy stende in eyner dapfern anzal erscheynen, so moge dy grosse und beswere dis handels nottorftig erwogen werden. In der zeyt moge man auch sehen, wy es sich mit der angesatzten und bewilligten ordenunge will anlassen. Es ist fast am ende des reichstags. Will mich der antwort ufs lengst in acht tage versehen.

*[2.]* Dann, röm. ksl. Mt. antwort und beschlisung zu geben, ist verfast, das man irer Mt. verwillig zu eyner eylenden hilf gegen und wider Geldern 64 000

fl., uf gewisse stende geschlagen, und nachfolgend aus der ordnung sovil zu voraus 200 000 fl. Mit dem uberigen soll uf dem negstgehalten reichstag, wue dy ordnung iren vortgank ericheit, beratschlagt werden, wy solchs dem hl. Reich zugut, auch underhaltung fridens und rechtes im Reich angewant soll werden. Ich besorg mich aber, es sey so vil vor der hand ksl. Mt. vornemen, das nichz uberig werd bleiben. Hab ich alles in der eyl eur ftl. Gn. undertaniger meynunge nicht wollen verhalten. Und sobald ich dy antwort erlange, will ich dy eur ftl. Gn. zum forderlichsten zu erkennen geben.

[3.] Alhy ist nymant dann Meinz, Collen als Kff., mein Hh. von Bamberg und Monster und Gf. Wilhelm von Henneberg und wenig potschaften. Es ist nichz sonderlichs neues hy. Wann schon posten komen, ist still; ist nicht eyn gut zeichen. Eur ftl. Gn. alzeyt undertanige und schuldig gehorsam zu erzeigen bin ich ganz willig. Datum Colln am freitag nach Bartholomei im etc. 12.

### 1695 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

[1.] *Organisatorische Probleme bei der Vorbereitung seiner Reise nach Preußen und bei der Erlangung der Antwort der Reichsstände auf das Hilfeersuchen des Hochmeisters; [2.] Weigerung des Koadjutors von Fulda zur Teilnahme am Krakauer Schiedstag; [3.] Vorrang der ksl. Antwort auf das Hilfeersuchen des Hochmeisters vor der Antwort der Stände; [4.] Ausbleiben Dr. Lupfdichs.*

[Köln], 31. August 1512

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 571, Orig. Pap. m. S.

Teildruck bzw. Regest: JOACHIM, *Politik*, Nr. 56.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta* I,3, Nr. 19571.

[1.] *Gruß.* Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. schreiben [*liegt nicht vor*] empfangen und lesend verstanden, und so eur ftl. Gn. begert, ich bey eur ftl. Gn. zu erscheynend uf negst unser lb. Frauentag [8.9.12] zu Onelzpach [= *Ansbach*], das wurd morgen uber acht tage, geschickt und gerust zu seyn, mit eur ftl. Gn. gegen Preussen zu zyhen. Nue sollen es eur Gn. davor haben, das ich solchs zu tun ganz willig, auch schuldig. Ich kan aber dy kurz zeyt nicht erreichen, angezeigter unser lb. Frauentag zu Onelzpach seyn, aus volgend ursachen:

Als[o] mich eur ftl. Gn. in vergangen tagen bewarnet hat, mich zu rusten und, wann mir eur ftl. Gn. schribe, das ich geschickt solt seyn. Und dyweyl mir eur ftl. Gn. zu erkennen gab, das eur Gn. H. Heinrich von Miltitz zu der kgl. wierd zu Polan geschickt, eur ftl. Gn. zu erlangen, das der eynzuge eur ftl. Gn. gegen Preussen gestattet würde, dis hatt ich eyn zweyfel bey mir, ob dy kgl. wierd eur ftl. Gn. solchs würde zugeben, vor orterung des tages zu Krakau zu andern. So hab ich mich genzlich versehen, eur ftl. Gn. würde vor

Michaelis [29.9.12], ab eur ftl. Gn. schon dy zulassung erlanget, nicht auszyhen, des vermutens, eur ftl. Gn. wurd den negsten nach Preussen und mein gn. H. Mgf. Kasimirus den negsten gegen Krakau. Und nachdem, als mir eur ftl. Gn. dy warnunge negst zuschreib, hatt ich gleich dy sommercleydung getan, das ich derhalb nicht eylet mit der cleydung eur ftl. Gn. uberschickten muster, der vermeynunge, ich wurd es ufs mynst eyn acht tagen, ehe ich aus solt zyhen, wissens haben. Dyweyl ich sonst an harnisch und anderm geschickt, so hett ich dy cleydung wol fertigen mogen, und derhalb stillgestanden. So aber eur ftl. Gn. in rat befonden, erstlich mit meynem gn. H. Mgf. Kasimirus gegen Preussen und seyn ftl. Gn. von dannen gegen Krokau, kan ich wol abnemen, das eur ftl. Gn. mir solchs nicht zeytlicher verkonden mogen. Und eur ftl. Gn. konnen ermessen, das ich dy cleydong in 5 tagen nicht wol fertigen kan. Und so ich sy itzt gemacht hett und aller dinge gerust und morgen [1.9.12] solt auszyhen, so kont ichs doch nicht er[r]eyten. Eur ftl. Gn. kan auch wol abnemen, dyweyl ich mich angeben hab von eur ftl. Gn. wegen, auf das beswerlich vortragen zu Trier der antwort soll erwarten und dy entpfangen, solt ich also davon scheiden, hetten eur ftl. Gn. leichtlich zu ermessen, was nachgedenkens solchs bey der ksl. Mt. und dem Reich wurd haben. Und also darum wollend eur ftl. Gn. mich aus allen obangezeygten ursachen mit gnaden entschuldigt haben, das mir nicht moglich, uf itzt unser Frauentag bey eur ftl. Gn. zu Onolzpach mag erscheynen. Und nachdem man sich mit der ksl. Mt. aller dinge verglichen hat und nuemere uf dem abschyde zu begreyfen steet, an alleyn, das ir Mt. begert, das Kff. und Ff. und dy stende sollen 8 rete haben bey der ksl. Mt. am hofe, seyn irer Mt. zugelassen, aber ire Mt. will sy vor dem abschide benent haben. Stest sich bey den Kf. botschaften, dy sich besweren, hynder iren Hh. zu benennen. So das verglichen were, so will ich mich genzlich versehen, ich werd dy antwort in beywesen der ksl. Mt. haben und erlangen. So will ich mit der cleydung eylen und mein weg nemen den negsten nach Leipzk, zu eur ftl. Gn. zu komen.

[2.] Item röm. ksl. Mt. hat mit dem coadiutor Fulde [*Burggf. Hartmann von Kirchberg*] selbst gehandelt, von irer Mt. wegen uf Martini [11.11.12] zu Krokau zu seyn, und im alle hynderstellig anschlege wollen erlassen. Ist erstlich willig gewest, nachvolgend gar abgeschlagen.

[3.] Es hat ksl. Mt. von mir begert, das ich bey den stenden nicht soll uf eur ftl. Gn. antwurt dringen, bis ire ksl. Mt. ire entlich antwort hab, mit der undericht, eur ftl. Gn. anligen mus durch den trychter irer Mt. antwort gegossen werden.

[4.] Dr. Luftich kan nicht komen. [...] Eur ftl. Gn. alzeyt undertanige und schuldig gehorsam zu leisten bin ich zu tun ganz willig. Datum dinstag nach Bartholomei im 12.

### 1696 Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg an Ludwig von Seinsheim

*Nochmalige Aufforderung, zu ihm nach Ansbach zu kommen.*

*[Ansbach, 16. September 1512]<sup>1</sup>*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 586, Konz.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta 3, Nr. 19586.*

Wirdiger, lb. andechtiger, wir haben eur schreiben, des datum stet montag nach Egidi [6.9.12, *liegt nicht vor*], [*erhalten*], darinne ir anzaigt, ir wolt euch unserm bevelch nach halten, aber es haben euch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs erwelt und verordnet, der acht rete ainer am ksl. hof zu sein, welichs wir inhalts eur schrift vernomen haben. Sehen soliche erwelung eurethalben nit gern, haben auch gern gehort, das ir soliche entschuldigung, mit uns gein Preussen zu zyhen, getan hebt, nachdem wir eur person zu solichem unserm furgenommen zug in kainen weg geraten mugen. Und ist darumb abermals unser gutlich ansynnen und begern, ir wollet euch nichts verhindern lassen, sonder aigentlich uf Michaelis [29.9.12] bey uns zu Onolzbach erscheinen. Dann ob uns gleich ksl. Mt. eurenthalben schreybt, wollen wir ir Mt. antwort geben, doran dieselben gesettigt sein sol. Wolten wir euch uf eur schreiben nit verhalten, des versehens, ir werdt also in kainen weg aussenpleiben. Wollen wir in gnaden erkennen. Datum.

### 1697 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

*[1.] Seine Audienz beim Ks., dessen Bereitschaft zur Ausfertigung von Briefen gemäß den Entwürfen des Hochmeisters, Andeutung einer möglichen ksl. Unterstützung für den Deutschen Orden; [2.] Widerstand des Ks. gegen Seinsheims Reise nach Preußen, Forderung nach Übernahme des Amtes als Reichsrat; [3.] Bitte um weitere Weisungen.*

*Köln, 16. September 1512*

*Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19 579, Orig. Pap. m. S.*

*Teildruck bzw. Regest: JOACHIM, Politik, Nr. 57.*

*Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19579.*

*[1.] Gruß. Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. schreiben [*liegt nicht vor*] entpfangen und lesend vernomen und alsbald zu der röm. ksl. Mt. gangen und ire Mt. undertaniglich gebeten, ire Mt. wolle ansehen dy grosse des handels und sich uf eur ftl. Gn. schreiben genediglich erzeigen. Also haben sich ire Mt. lassen vernemen, das Gf. Hoier von Mansfeld irer Mt. dy brief eur ftl. Gn. [*liegen**

<sup>1</sup> *Der Aufenthalt Hochmeister Albrechts in Ansbach ergibt sich aus Nr. 1695 [1.], das Datum wird genannt in Nr. 1698.*

*nicht vor*] geantwort. Ire Mt. habe auch zur stonde bevelhe getan, wy eur ftl. Gn. begert hat, dy also zu fertigen, und sobald dy geschriben, will sy ire Mt. underzeichnen. Und ire Mt. hat sich lossen gegen mir horen, das ire Mt. eur ftl. Gn. person, auch den handel sich will lassen bevolhen seyn und an irer Mt. nicht erwynden soll in allem, das irer Mt. moglich ist. Und daneben sich gegen mir als in geheym gesagt, ire Mt. versehe sich eyner erlichen richtung mit seynen widerteylen: „Soll meynem oheym, dem hoemeister, nicht undinstlich seyn, wue der Kg. von Polan uf seyнем vurnemen wolt besteen.“

[2.] Nach disen reden hab ich urlaub von irer Mt. genomen und irer Mt. zu erkennen geben, das ich mich uf den weg wolle begeben zu eur ftl. Gn., zu reyten geschickt mit eur ftl. Gn. vortan gegen Preussen, wy irer Mt. auch vormals zu erkennen geben hab. Also hat sich ire Mt. gegen mir lassen horen: „Ich byn meins oheym mechtig und will, das du bey mir bleybst, wy dich dy stende vor der acht rete eynen erwelt. Dann ich hab meynem oheym durch meyn selbst potschaft, auch seinem vater [*Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach*] darum geschriben und will es also haben, das du bleybst.“ Ich hab also geantwort, ich hab [= *halt*] davor, das eur ftl. Gn. meyner nottorftig sey als eyns lantmeisters zu Preussen. Ich woll mich aber genzlich versehen, das ich nicht wider eur ftl. Gn. tue, das ich mich irer Mt. bevehle halte.<sup>1</sup> Nue acht und halt ich es ganz davor, wue es eynige stoss gewonne in der handelung zu Polan, das ich eur ftl. Gn. und dem orden bey der ksl. Mt. und dem reichstag zukomende vil nuzer kan und

<sup>1</sup> *Über diese Unterredung mit dem Ks. berichtete Ludwig von Seinsheim mit Schreiben aus Köln vom 20. September 1512 (vigilia Mathei apostoli) auch dem Marschall des Deutschen Ordens, Gf. Wilhelm d. J. von Isenburg-Grenzau: Nachdem er von den Reichsständen zu einem der acht Räte am ksl. Hof bestimmt worden war, lehnte er die Übernahme des Amtes ab mit dem Hinweis auf den Wunsch Hochmeister Albrechts, mit ihm nach Preußen zu ziehen. Als aber solchs an dy röm. ksl. Mt. gelangt ist, hat ire Mt. nach mir geschickt und mir vorgehalten, ire Mt. werde bericht, das ich vor der acht rete eyner bey dem rat sey angesehen und mich dagegen gewydert aus oben angezaigten ursachen. So sey irer Mt. meynunge, das ich nicht verreyte, dann irer Mt. sey an den acht reten gros und merklich gelegen. Ire Mt. sey wol meins gnst. H. hoemeisters in dem fall mechtig, mich zu verhalten, und ire Mt. achtet davor, das ich meynem orden derzeyt und sonderlich uf dem negsten reichstag trium regum negstkomend [6.1.13] vil nützer konde erscheynen dann uf dy vorgeante reyse zu Preussen, mit vil erzelung, aus was grunde. Also hab ich irer Mt. geantwort, dyweyle es ummer ire Mt. haben [*wolle*], wolle ich gehorsam erscheynen und trage keynen zweyfel, das ich meinem gn. H. hoemeister nicht misfallens daran tue, das ich mich irer Mt. bevelh halt. Nue soll euer weisheit genzlich glauben, das ichs leibs halben nicht vermogt hett, also gerust hyneynzureiten. Ich hett uf dem wege müssen bleiben und acht genzlich davor, woe dy kgl. wird zu Polan uf seyнем vornehmen wolle besteen, so will ich an dem ort vil nuzer seyn dann diser zeyt zu Preussen. Und [*be*]dorf man meyner nachfolgende, so wil ich faren und reyten, wy ich kan, und gehorsamlich erscheynen und alles helfen tun, das nüz und gut ist. Eur bruder Wilhelm [*d. Ä.*] ist wider bestalt mit 20 pferden. Hat auch ksl. Mt. bey der acht jongen Gff. hy ome am Reyne an hof genommen; seyn alle wol gerust. Mein solt ist 12 fl. den monat ufs pferde und uf mein person den monat 24 fl. [...]. Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19580, Orig. Pap. m. S.; Kurzregist: JOACHIM/HUBATSCH, Regesta I,3, Nr. 19580.*



will seyn dann diser zeyt zu Preussen, mit dem undertanigen erpieten, so eur ftl. Gn. ordenunge will vornemen zu machen, das eur ftl. Gn. und dem loblichen orden zu ere und nutz soll kommen, wy ich achte, dy nottorft erfordern will, das ich mich versyhe, eur ftl. Gn. in der eyle und disen wynter nicht wol getan konnen, so will ich mich uf eur ftl. Gn. schreiben uf das vorjare oder wann es eur ftl. Gn. gelegen will seyn, als er gehorsam erscheynen. Kan ich nicht reyten, ich will wagen und rossbaren zu staten nemen. Und wywol mich es meiner gelegenheit leibs halb ganz beswerlich gewest, gegen den wynter also gerust disen langen weg zu tun, so byn ich aller dinge geschickt und geneigt gewest, euer ftl. bevelhe genug zu tun. Und sol es eur ftl. Gn. uf dy treue, dy ich eur Gn. schuldig bin, glauben, das dy welung meiner als der acht rete eyner nicht durch mich gesolicirt oder darnach gestanden. Desgleichen bey der röm. ksl. Mt. eynich anregen getan, das ire Mt. vor mich schreiben soll. Und darum wolle eur ftl. Gn. den handel nicht anders beherzigen dann wy obgemelt.

[3.] [...] Eur ftl. Gn. wollen mir aber schreiben, wy ich damit halten soll, dergleichen bey der ksl. Mt. und dem negsten reichstag, was eur ftl. Gn. meynunge were zu handeln. [...] Eur ftl. Gn. undertanige gehorsam zusambt meinen schulden bin ich willig und geneigt. Datum eylendz zu Collen am donderstag nach exaltationis crucis im etc. 12.

### 1698 Ludwig von Seinsheim an den Deutschordenshochmeister Albrecht von Brandenburg

*Bitte um Entbindung von der Teilnahme an der Reise nach Preußen.*

[Koblenz], 27. September 1512

Berlin, GStAPrK, XX. HA, OBA Nr. 19585, Orig. Pap. m. S.

Kurzregest: JOACHIM/HUBATSCH, *Regesta* I,3, Nr. 19585.

*Gruß.* Gnst. H., ich hab eur ftl. Gn. schreiben, des datum helt den donders-tag nach crucis [16.9.12, Nr. 1696], empfangen den montag vor Michaelis [27.9.12]. Darinnen eur ftl. Gn. begert, mich nichz zu verhyndern zu lassen und bey eur ftl. Gn. uf Michaelis [29.9.12] gewislich zu Onspach zu erscheinen, dann eur ftl. Gn. wollen wol röm. ksl. Mt. fuglich antwort geben, ob dy eur ftl. Gn. derhalb schribe, damit ire Mt. gesettigt were. Gnst. H., nue mogen eur ftl. Gn. apnemen nach entpfangner eur ftl. Gn. schrift, das nicht mere dann eyn tag ist zwischen Michaelis, das ich 40 meil moge in zweyen tagen reyten. Nue hab ich eur ftl. Gn. nachfolgend geschryben, wy ich bey der ksl. Mt. urlaub genomen, uf meynunge, mich zu eur ftl. Gn. zu begeben eur ftl. Gn. erforderung nach. Also haben ire Mt. von mir begert, ire Mt. wolle eur ftl. Gn. meynen gn. Hg. Jorgen [von Sachsen] vermogen und volgen lassen [vgl. Nr. 1357] und mich dagegen behalten, ire Mt. sey eur ftl. Gn. dess mechtig, und derhalb begert, nicht vorder dann gegen Coblenz zu verücken. Hab ich also darauf verlassen, das ich damit nicht wider eur ftl. Gn. tuen solt. Und wywol

ich geschickt, auch eur ftl. Gn. cleydong gecleyt, so were ich des verhoffens gewest, so ich zu eur ftl. Gn. gegen Onspach komen und eur ftl. Gn. meis leibs gelegenheit endeckt, das ich mich doch, anhere zu ton gegen eur ftl. Gn., entsehen hab, eur ftl. Gn. wurd mit gnaden dareyngesehen haben, das mich eur ftl. Gn. den wynter verschonet hat, wy ich zum teyl eur ftl. Gn. in meynem lezten schreiben [Nr. 1697 [2.]] angezaigt. Eur ftl. Gn. sollen auch davor haben, wue ich röm. ksl. Mt. eyn langen weg vor hett, das ich als wenig vermog zu volgen als eur ftl. Gn. angestalte reyse. Eur ftl. Gn. sollen bey allen personen des ordens beyfunden, das ich nye keyn reyse, dy mir ufgelegt ist, bei eur ftl. Gn. vorfaren verlegen, alzeyt gehorsam und willig beyfunden. Nue vil mere were ich der undertanigen meynunge willig und geneigt, wue ich es der gestalt wüste zu ereyten oder zu volbringen. Wollten eur ftl. Gn. darum disen wynter gedult dragen, will ich gegen dem vorjare faren, rollen und mit roßbaren, wy ich kann, komen und zur selbigen zeyt, ob Got will, iliger seyn dann izt. Wue es aber eur ftl. Gn. ummer haben will, schreib mir eur ftl. Gn. zum kurzten. Will ich, wy ich kann oder moge, mich uf den weg begeben, soll ich darum sterben. Ich mocht leiden, das eur ftl. Gn. genzlich mein gelegenheit wüste. Eur ftl. Gn. undertanige gehorsam zu leysten, bin ich willig. Datum montag vor Michaelis, in der stonde, als ich eur ftl. Gn. brief entpfinge, im 12.

### 15.8. Markgräfin Isabella von Mantua

#### 1699 Girolamo Cassola (ferraresischer Rat) an Mgf.in Isabella d'Este von Mantua

*Trier, 15. Mai 1512*

*Mantua, Archivio di Stato, Archivio Gonzaga, E/IV/3: Dipartimento degli Affari Esteri, Corti Elettorali, Carteggio degli Inviati e Diversi, Busta 522, Nr. 443-444, Orig. Pap. m. S. (ital.).*

*(...) Ks. Maximilian wird sich wegen der äußerst dringenden geldrischen Angelegenheiten nach Flandern begeben. Die neuen frz. Gesandten stimmen voll mit ihm überein, ausgenommen, was die Geldernfrage betrifft. Der Reichstag ist noch nicht beendet. Die Ff. wollen nicht, daß der Ks. nach Flandern geht. Man glaubt nun, der Reichstag werde nach Köln verlegt. Hier ist die Neuigkeit eingetroffen, daß Mgf. (Francesco Gonzaga von Mantua) die Regierung in Verona übernehmen wird. Er (Cassola) weiß nicht, ob (Matthäus) Lang rechtzeitig zum Abschluß eines Friedens in Rom eintreffen wird, da die Reise dorthin mindestens vierzig Tage dauert. In dieser Zeit können viele Dinge passieren. Man rechnet hier sicher mit einem Bruch zwischen dem Kg. von England und dem Kg. von Frankreich. Der ebenso blutige*

wie ruhmreiche Sieg der Franzosen (in der Schlacht bei Ravenna) hat Hg. (Alfonso d'Este von Ferrara)<sup>1</sup> große Ehre eingebracht.

## 15.9. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen

### 1700 Adam von Schaumberg, Hofmeister Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen, an Gf. Wilhelm

[1.] Darlegung der Lebensaufkündigung durch Wolf von Herbstadt, des Brandenstein-Handels und der Differenzen Gf. Wilhelms mit den sächsischen Hgg. vor dem Ks., dessen Äußerungen zum Konflikt Gf. Wilhelms mit Ernst von Brandenstein; [2.] Übergabe einer Supplikation hierzu, Erlangung eines ksl. Mandats und einer Kommission, bewußt moderate Vorgehensweise des Ks. in dieser Angelegenheit; [3.] Auffassung von Rechtsgelehrten zur Lebensaufkündigung durch Wolf von Herbstadt; [4.] Empfehlungen für das weitere Vorgehen in den Konflikten mit den Hgg. von Sachsen; [5.] Gewährung der üblichen Session für Adam von Schaumberg.

Trier, 7. Mai 1512

Meiningen, StA, GHA, Sektion II, Nr. 461, fol. 13-16, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Euer ftl. Gn. schreiben [*liegt nicht vor*],<sup>1</sup> bey Henßlin Meister zugeschickt, han ich alles inhalts verlesen, mich auf den andern ostertag [12.4.12] von stund zu ksl. Mt., unserm allergnst H., gefugt, Wolfen von Herbstets aufschreiben [*liegt nicht vor*] angezeigt, danebend Brandensteiners handel [vgl. Abschnitt IV.5.11.7.], sovil mich von noten bedauht, mitsampt der sechsischen irrungen erinnert. Weliches alles sein ksl. Mt. nach der lenge mit vleys und williglich gehort, darauf erstlich die abschrift Wolfen von Herbstets selbst verlesen, darob gelacht und gleich die wort geret: „Ich meint, ich were raysig [= gerüstet], ich muß aber neue verwarung lernen schreiben. Secht zu, der schreybt in apocolipsis. Es verstet nymant, das er sich seiner scheden an Gf. Wilhelm erholen will. Ich muß die schrift aufheben und noch vil leuten zeigen.“ Hab auch darneben erfaren, das ir Mt. die zettel abschreiben lassen und die in sein laden gelegt, da er ander sein heymlich zettel innen hat. Daruf ist ir Mt. durch mich bericht, wie der Wolf von Herbstet durch den von Wirzpurg

<sup>1</sup> Bruder Mgf.in Isabellas.

<sup>1</sup> In seiner Vollmacht für Adam von Schaumberg vom 17. März 1512 (mitwochen nach dem sonstage oculi) erklärte Gf. Wilhelm, er habe ein am 27. Februar 1512 in Frankfurt ausgefertigtes ksl. Mandat erhalten mit der Aufforderung, zum Ks. und zur Reichsversammlung zu kommen (vgl. Nr. 940). Da er derzeit aus merklicher ehaft verhindert sei, selbst zu reisen, beauftrage er seinen Hofmeister Adam von Schaumberg, vor der Reichsversammlung zu erscheinen und in seinem Namen zu handeln. Meiningen, StA, GHA, Sektion II, Nr. 19, fol. 139a u. b, Konz.

und ander euer Gn. zugeschoben. Des sein Mt. wenig gefallens getragen und die antwort geben: „Wir merken, das sie je Gf. Willhelmen gerne vertreiben wolten. Darumb tun im also.“ Und gab mir sein Mt. wege, welichermassen ich von euer Gn. wegen suplicirn solt, und sagt: „Wir wollen solich suplicacion in unsern hofrat langen lassen, die mogen dein begeren nicht ablahen. Wo wir das allein handelten, sint wir sunst deins H. teyls wol gneigt gemerkt. So mochtens hirnach deinem H. nicht stattlich erspissen, sonder was da offenberlich im rate gehandelt und beslossen wird, darob seyen wir ine schuldig zu handhaben.“

[2.] Daruf hab ich die suplicacion [*liegt nicht vor*], der ich hiemit euer Gn. abschrift schick, gestellet, die ksl. Mt. des andern tages [13.4.12] uberantwort, die von stund in meinem angesicht in den offen hofrat uberantwort sint. Daruf mandat [*Nr. 1373*] und commission erlangt, wie ich die euer ftl. Gn. hiemit auch zuschick. Und merk das bey ksl. Mt. und bey euer Gn. gutesgonnern, das ist auch in mir, das sich mein gnst. und gn. Hh. von Sachsen und Brandensteiner ungehorsamlich der commission und der mandat halten werden. Die sint aus grossem forteyl euer Gn. zugut leis gesetzt, darumb, wo die ungehorsam erscheinen, das die ksl. Mt. mit einem andern, grosserm ernst darauf zu volgen fug hab. Dan euer ftl. Gn. wissen, das ir Mt. ires merklichen obligens halben gegen den grossen Ff. dester gemacher gehen müssen und on groß, merklich, bewegliche ursachen ursprüncklich und von erst an nicht zu scharpf handeln mogen.

[3.] Und darumb, gn. H., auf die verzeichnus der aufschreibung von Wolfen von Herbstet der lehen halben hab ich euer Gn. begern nach bey Dr. Luftig [= *Lupfdich*], H. Hansen von Seckendorff und andern rate gehabt in gesellenreden, bey Dr. Lamprechten und sunst gelerten auch diese meynunge funden, wie hernachvolgt. Und sagen, wiewol ein unredlich geprauch bey uns Franken geübt werd, das etlich ir lehenpflicht aufschreiben, nichtsdestoweniger die lehen bey ine behalten, als ich verstendigt, an disem orte auch geschicht, es hat aber im rechten keinen grund, dann aus der lieb, treu und pflicht, der herr und man zusammen haben sollen, wird der lehenman der lehen vehig, die er nymermer anderst dan in dem namen seines herrn, der die eigenschaft daran hat, aus craft der lehenpflicht besitzen mag. Dann dweil die lehenpflicht nicht geschicht, mag der vasall kein gewerd oder rechtlich besitzung der nutzbarkeit des lehens nymermer erwerben. Ob im gleich die lehen von seinen eltern aufgeerbet und er die lehen in zeit des rechten bey dem herrn nicht ersucht, die entpfecht, lehenpflicht tut oder sucht, der zu tun widersetzt, felt er vom lehen und gehet die nutzbarkeit zusampt der eygenschaft dem herrn heim.

Vil mer ist zu achten, so der lehenman die lehen von dem herrn entpfangen, lehenpflicht getan und die in posess genomen, den herrn des lehens fur seinen herrn erkant, ime die lehenpflicht aufzuschreiben und dann daselbig lehen, als ob es eigen, fur sich selbs zu behalten, der felt nach aller rechtlicher lehensubung und lehenrecht an alle mittel vom lehen.

Und ob der man sagen wolt, der herr hette ime in seiner lehensgewerde perturbirt oder in ander fellen, darinnen der herr sich auch gegen dem man verschuldigen mocht, dadurch, wo es ein alt lehen, dem man aus verschuldung des herrn die eigenschaft zu der nutzbarkeit verwürkt, abgefallen, so mocht sich doch der man mit aufschreibung seiner pflicht one erkantnus der lehenmann des gutes nicht unterwinden, sonder alsbalde er unerkant die lehenspflicht aufsagt oder sich des gutes underwünde, were er wider von seiner gerechtigkeit, weliche im das recht zueigent, gefallen und das lehengut dem herrn mit eigenschaft und nutzbarkeit heimgangen, vermant und zugestellt.

Und alles zweifelzone, wiewol aus dem mutwilligen aufschreiben Wolfen von Herbstets das recht vermut, das er seiner dreuen, die er euer Gn. als der lehenman umb das lehen pflichtig, vergessen und widerwertiges ubet, das do nach lehensubung dolo et fraudalenter genennet wirdet, so ist er on alle mittel vom lehen gefallen, ursachen und zuvoran, dieweil ime euer Gn. weder vor reten oder mannen, wie es sich geburt, nach art seines spruchs, ob er den zu euer Gn. oder den iren zu haben vermeint, gehabt, nie rechtes versagt, und mochten sich euer Gn. der lehen allein auf der arglistigen und verdeckten, mutwilligen aufschreibung, die do anzeigt und dunkel zu verstehen gibt, das Wolf von Herbstet gegen euern Gn. und den iren, die zu beschedigen, willens ist, underwinden.

So aber durch die gelerten und andere weltleuftige, auch durch mein aynfelt bewegen, nachdem das lehen in seiner begreifung, was ime anhengig oder incorporirt, nicht allein euer Gn., sondern andern Hh. zum teyle zustendig, damit dan aus vorgemeltem nichtigem gebrauch kein disputation, als ob euer Gn. zu frue gehandelt, gemacht werden moge und die andern Hh., Herbstetter oder seine anhenger glimpf oder ursachen schopfen mochten, ist endlich der beslus, das euer Gn. ire lehenmanne, die paris curie sint, niedersetzen, zu dem lehengut clagen mit anzeigung des aufschreibens, mit meldung der lehenrecht, worumb solichs euer Gn. heimgegangen, wie oben zum teile darvon gemeldet, und Herbstetter darzu verkünden lassen. Wirt er dann komen und solich gut vertreten wollen, solle gehort werden. Aber bey den gelerten und verstendigen, auch in mir als ungelerten wurde kein ursach funden, die ime einichen behelf gebe, das er solichs zu tun gehabt, sey darumb vom lehen gefallen. Bleybt er aber aus, so wird ime sunders zweifels aus seiner ungehorsam das lehen verteilt, und mogen solichs euer Gn. zu irem teyle einnemen, selbst behalten oder, wo sie des nit bedorfen, einem andern geben oder leihen. Das vor allen dingen on erkantnus des rechten nicht volligen stand haben kan noch mag. So aber dits, wie obgeschriben, geschicht, hat nymant kein ursach, mit euer Gn. darumb zu zürnen oder Herbstetter einiche hilfe oder beystand gegen euer Gn. zu tun.

Mich bedunkt aber, euer Gn. und die rete hetten umb soliche leichtfertige sachen, darumb die pflugpauern das recht oder ubung der lehen wissen, wo der man sich der lehenspflicht widert und nicht tun wolle, das er darumb vom lehen falle, wie dan das an euer Gn. lehengericht neulich zu Meynberg gesprochen.

Darumb dunkt mich spottlich sein, albeg die gelerten in solichen fellen zu fragen. Si würden sich, wo es vil gescheg, bey euer Gn. und iren reten wenig verstandes vermuten. Das wollen mir euer Gn. im besten halten. Ich mayns gut.

Müssen euer Gn. dis itzunder annemen, das zum allerwenigsten keinen nachteyl, sunder einen merklichen grossen vorteyl und eingang euer Gn., forter zu handeln, glimpf und fug gibt bey der ksl. Mt. und allen andern, den glimpf, recht und was dawider gehandelt, mit gutem grunde dester bas verhindert und euer Gn. bestand, recht zu haben und ine, euer Gn. unrecht [zu] tun, zugemessen werden mag.

[4.] Auch, gn. F. und H., hat mir der durchlechtig, hochgeborn F., H. Casimir, Mgf. zu Brandenburg etc., mein gn. H., ein schrift, von mein gnst. und gn. Hh. von Sachsen an sein Gn. ausgangen, in welicher sie die handlung zwischen ine und euer Gn. abschreiben, welichermaß euer Gn. solichs vernemen mogen, ubergeben [*liegt nicht vor*]. Wo das euer Gn. gefalsam, deucht mich gut, das sich euer Gn. an ksl. Mt. schriftlich beclagten, welches bedrangs in von den Ff. von Sachsen aufgelegt und wiewol euer ftl. Gn. vor Ff. und iren reten, als nemlich Bamberg und Brandenburg, mit ine gehandelt und denselbigen ir gerechtigkeit und grund angezeigt hette, doch solichs nichts anderst gewurkt, dan das Sachsen auf irem bedrang bestunden. So dann die irrung ksl. Mt. eigentumb und euer Gn. lehen [*betrifft*], damit euer Gn. solichs unbillichen anfechtens ledig stund, das ir Mt. solicher handel fur sich [*nehme*], dan euer Gn. nicht zimlich an keinem andern enden dann vor seiner ksl. Mt. als dem rechten, ordenlichen richter und lehenherren zu tagleisten oder verrecken gebürt oder wo es ir Mt. hinweist, des ir Mt. auf das allerhochst zu bitten. So hoffte ich, commissari zu erlangen, das den Ff. von Sachsen stillstand und ausserhalb des rechtens bis zu derselbigen endung ernstlich geboten würde. Und so die sache also anhengig gemacht, hetten euer Gn. mit berkwerken und allem dinge desto freyher zu handeln und dem Ks. in alle wege zu fortel.

[5.] Auch, gn. H., von euer Gn. wegen ist mir die session im rate und stande in der kirchen, wie den euer Gn. vormals gehabt, eingeben und von ksl. Mt., das zu tun, dem marschalg [*Ulrich von Pappenheim*] bevoehlen worden.

Weliches alles, wie euer ftl. Gn. dis hirinne und in eingelegten zetteln selbst zu bewegen, han ich euer ftl. Gn. als meinem gn. H., welchem ich mich in underteniger gehorsam vleyssiger dinst zu tun schuldig weys und ganz williglich erpeut, die Gott in gluckseiliger gesundheit, loblichem regiment langwerig enthalt, gedreuer, guter meynung nicht verhalten wollen. Datum Trier an freitag nach dem sontage jubilate Ao. etc. duodecimo.

### 1701 Adam von Schaumberg an Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen

[1.] Tod Gf. Eitelfriedrichs von Zollern, Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der Konflikte zwischen Gf. Wilhelm und dem Bf. von Würzburg, Abfassung verschiedener Schriften beider Seiten; [2.] Aufforderung des Ks. an die Stände zur Fortsetzung des Reichstags in Köln, Aufbruch der Stände, seine eigene Reise nach Köln, Empfehlung an Gf. Wilhelm zur Wahrung des Wohlwollens Bf. Georgs von Bamberg, Bitte um weitere Weisungen und zusätzliches Geld für seinen Aufenthalt in Köln.

[Trier], 30. Juni 1512

Meiningen, StA, GHA, Sektion II, Nr. 233, fol. 40-41, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Gn. F. und H., sint meins jungsten schreibens [*liegt nicht vor*] ist weilent der wolgeborn H. Eytelfriderich von Zoller mit der gedechtnus, dem Gott gnade, mit tod verschieden [*vgl. Nr. 1830 [19.]*] und hat [*mich*] mit dem canzler [*Zyprian von Serntein*] auf dem kropf, als ob die Wirtzburgschen nichts weiter einlegen oder schreiben wolten, sitzen lassen. Aber uf mein ungestymes anhalten sint etlich von den Kayserischen, von dem cammergerichts [*und*] der Kff. und Ff. rete geordnet, die handlung zu besichtigen und bescheyd zu geben. Und gleich, als sie sich darübergesetzt, ist mir ein lange schrift, von H. Peter von Aufsäß eingelegt [*wohl Nr. 1284*], zukomen. Dargegen ich mit der eyle wider geschriben [*wohl Nr. 1285*]. Darauf Aufsäß aber ein langs libell eingelegt [*wohl Nr. 1286*], das ich mit der kurz verantwort [*wohl Nr. 1287*]. Darnach er wider nichts anderst, dan mich zu schmehen, ein kurze schrift mit verneuerung seiner peticion eingelegt [*wohl Nr. 1288*]. Daruber ich nichts hab schreiben wollen, hat mich von unnoten bedauht. Und als ich auf montag St. Petri und Paulsabend [*28.6.12*] wider anregung, umb bescheid zu geben, getan, ist solichs Gf. Sigmunden vom Hage, dem cammerrichter, die rete wider zu fordern und bescheyd zu geben, bevolhen worden.

[2.] Aber auf gestern, Petri und Pauli [*29.6.12*], haben die keyserichschen rete die stende fordern lassen und den zu erkennen geben, das die ksl. Mt. dieselbigen nach laut des abschids gein Koln, den reichstag vollent zu beschlissen, erfordert. Weliches dann die stend angenommen und sich heut [*30.6.12*] der mererteil von Ff. und stenden erhoben haben, den nechsten nach Coln zu zihen. Dieweil dann euer ftl. Gn. sachen noch nicht entschafft erreicht und hie nichts mere ausgericht werden mag und mich doch versehen, wiewol ich durch etlich gut freund heimlich vertroost, das euer Gn. sachen bey den reten wol gelaut und die ganz murmlung unter inen sey, das euer Gn. unrecht geschech, so muß doch die bey ksl. Mt. geendet und bescheyd gegeben werden. Darumb ich in willens bin, mich dem hochwirdigen F., meinem gn. H. von Bamberg, anzuhengen und den weg nach Coln zu nemen. Darauf euer ftl. Gn. unterteniglichen bitt, dieweil obganter mein gn. H. von Bamberg sich uf das allergetreulichst, was euer Gn. zugutkomen mag, vleys, hilf und rat mitteylt, euer Gn. wollen auch

sein freuntschaft mit geheyme seiner widerwertigen, die euer Gn. nichts sovil liebs oder leyds, als er tun mag, getun können, nicht verscherzen und mich widerumb nach laut meines nechsten schreibens, wie es mit dem abreiten euer Gn. gesinds gehalten worden sey, euer Gn. willens und gemüts mit schickung mere gelts, dann ich besorg, die zerung zu Coln vil deurer dan hie sein werde, verstendigen, dann ich werde nicht vil gelts mit mir gein Coln bringen. Han ich euer ftl. Gn. in aller untertenigkeit, die Gott in gesund und gluckseligkeit mit allem irem zustand, den ich mich underteniglich bevihlg, enthalt, nit verhalten wollen. Gegeben mit grosser eyle am mitwochen nach Petri und Pauli Ao. etc. duodecimo.

### 15.10. Reichsstadt Colmar

#### 1702 Instruktion Colmars für Konrad Wickram zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

*[1.] Hoffnung auf Fortgeltung der ksl. Freiheiten für die Städte der Landvogtei Hagenau; [2.] Gravierende negative Auswirkungen des Pfahlbürger-Artikels für Colmar; [3.] Befehl Ks. Friedrichs III. an Gf. Ludwig von Württemberg-Urach zur Beachtung der Steuerfreiheit Colmars; [4.] Beschluß einer Versammlung elsässischer Stände im Jahr 1331 zu den Rechten ausgezogener Untertanen; [5.] Notwendigkeit eines sorgfältigen Umgangs Colmars mit allen Gefällen, andersartige ökonomische Grundlage der elsässischen Städte im Vergleich zu den schwäbischen; [6.] Bitte an den Ks., Colmar bei seinen Freiheiten und Rechten bleiben zu lassen.*

*Colmar, [Ende Juli/Anfang August 1512]<sup>1</sup>*

*Colmar, AM, AA 58, Nr. 13, Kop. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: Handlung dern, so ir güter usserhalb der statt Colmar an andern enden ligen habent, die nit zu [be]schweren noch bewerfen, sonder bey alten harkomen pliben lossen Ao. 1512).*

Uf den artikel berüren den frigen gezogen und die beswerd, so vermutet, understanden ze werden, uf die gütere, in andern Hfft. gelegen, ze legen [Nr. 990 [24.]], deshalb H. Conrat Wickram, sampt eines ersamen rats botschaft zu Hagnowe zu ksl. Mt. ze ryten, verordnet etc.,<sup>2</sup> ist dis die instruction.

*[1.] Zu dem ersten, so ist wissentlich, kundlich und offembar, das die landvogty Hagnow in gemeyn und darnoch yede statt in sonderheit von hochloblicher gedechtnussen röm. Kss. und Kgg. genediglich fürsehen und*

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus der Zusage Ks. Maximilians vom 11. August 1512 für Colmar und die übrigen Städte der Landvogtei Hagenau, daß ihre Freiheiten durch die von ihm geforderte Besteuerung der Pfahlbürger nicht beeinträchtigt werden sollen. Nr. 1499.

<sup>2</sup> Zu den Kosten der Reise Wickrams zum Ks. nach Köln vgl. Nr. 1841.



gefrigt, von einem an den andern confirmiert und zu jungst von gegenwärtiger ksl. Mt., derzeit in kgl. wurden, och bestätigt worden,<sup>3</sup> und insonder, als ir Mt. die stett in pfalzgravischer recht ingenomen, sonder gnaden mit inen geeilt und verschriben, by iren gnaden, fryheiten, gewonheiten, rechten und alten herkomen beliben ze lossen etc. Dwyl dem also, stot ein ersamer rat ungezwivelter hoffnung, ksl. Mt. werd sich, hiewider ze tund, nit bewegen, sonder die stett, wie von alter harkomen, bliben lossen.

[2.] Zu dem andern, so ist der statt Colmar, solichs zu gedulden oder ze liden, nit möglich. Und so das sin fůrgang gwinnet, mochte die stat in keinen weg gehalten noch röm. ksl. Mt. und dem hl. Reich ire dienstbarkeiten tun usser der ursach, das die bürger und inwoner der statt Colmar umb des geringen banns willen fruchtbarer gutere ungefarlich ire acker und rebbuw, daruf allein ir narung stet, in 16 oder 17 bennen anderer Hfft. buwen. Und so der furgenomen artikel sin furgang haben, ist zu bedenken, dwyl yederman sin frygen gezogen hat, das fyl der bürger usser der statt Colmar zu iren gütern under die Hfft. ziehen, dann sich an allen orten dienstbar ze machen oder gewerf [= *Steuer, Abgabe*] ze geben, ist dem armen diser landsart nit möglich. Darab zu versten, das dodurch die statt ode, zu abgang und dem hl. Reich die statt nit gehalten noch auch die pflichtigen dienstbarkeiten reichen oder geben mochte.

[3.] Zu dem dritten, so ist wor, vormals ist derglichen von einem Gf. zu Wurtemberg, namlich Gf. Ludwigen [*I. von Württemberg-Urach*] etc., durch einen amptman zu Richenwiler furgenomen und understanden worden, uf die guter, den bürgern zu Colmar zu [*folgt eine freigelassene Lücke*], in sinen gebieten und bennen gelegen, beswerung der gewerf und andere dienstbarkeiten ze legen. Des sich ein rot von Colmar vor hochloblicher gedachtnus Ks. Fridrichen [*III.*], derselben zeit in kgl. würden, beclagt. Do sin Mt. uf empfangenen bericht der manigfaltigen fryheiten, von hochloblicher gedachtnis röm. Kss. und Kgg. gegeben und von ir Mt. confirmiert, desglichen der lang harbrochtenbruch und loblichen harkomen, och das es zu liden nit möglich, hat ir Mt. ein bevelch lossen usgen an gemelten von Württemberg, die statt Colmar lossen blyben etc. noch besag ir fryheit und lang hargebrochten loblichen bruches, als das die schrift[t], doruber usgangen, clarlich uswyst.<sup>4</sup> Das och bitz uf den tag von meniglich unangefochten gebliben.

[4.] Zu dem vierden, so ist wyssentlich und offenbar, das vor 181 jaren deshalb von wegen des huß Osterrich, des bystumbs Straßburg, der aptye Murbach etc. und vil andern Hfft. ein versamlung zu Rufach gewesen und von yeder Hft. botschaft verordnet, die in bysin eins Bf. zu Straßburg, namlich Bf.

<sup>3</sup> *Bestätigung der Freiheiten der elsässischen Zehn Städte durch Kg. Maximilian, Aachen, 4. Juli 1494. Druck: FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte, Nr. 192.*

<sup>4</sup> *Steuerbefreiung Kg. Friedrichs III. für alle in fremden Hfft. gelegenen Güter Colmarer Bürger, Bacharach, 21. Juni 1442. Druck: FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte, Nr. 181. Zum Gebot Kg. Friedrichs an Gf. Ludwig I. von Württemberg-Urach, diese Freiheit zu respektieren, vgl. HUNKLER, Geschichte, S. 52f.*

Bechtolds [= *Berthold von Buchegg*] loblicher gedachtnus, uf ir eyde erkannt, das hievor vor 60 joren also gehalten. Und lutet der artikel also: „Und wart erkennt uf den eyd, das die gezoze in dem lande by 60 joren und me alsus gestanden sind: Welches H. lute under ein andern H. ziehen wollent und einer under dem H. burger würt, dem sol der H., von dem er zuhet, sin lip und gut leiten, ist, das er sin bedarf, also ferre sin gebiete get, one alles geverde. Er sol auch sitzen under demselben H., under den er zuhet mit sinre husrochin [= *Ehefrau*], mit dem, so er hat. Er mag ouch zu sinem gut reiten oder gon, under welchem H. er das hat, und das buwen und diewil doligen in gastenwyse und zu herbest und zu ernten mit wibe und mit kinden dosin einen monet, ob er wil. Er mag ouch uf sinem buwhofe, ob er deheinen hat oder on das einen knecht do sitzende han, der ime sins guts pfliget und das buwet. Derselbe knecht sol ouch wunne [= *Wiese*] und weyde nutzen als ander sine umbsessen, do das ist, dienen in der massen, als er tete, als er mit sein knecht were.“<sup>5</sup>

[5.] Zu dem fünften, so ist die statt Colmar eins witen begriffs und hat dhein andere gefelle in keinen wege, dann die, so sy uf sich selber legend, so in gewerf und zollen des wins und korn, und das sy mit herter, grosser arbeit und swerem costen erbuwen. Von solchen gefellen geben wir ksl. Mt. jerlichen 500 fl. So ist das ungelt zum halben teil ir Mt. Dorab ze nemen, daß mit guter ordnung und ernstlichen vleyß ob den gefellen gehalten werden müß, oder es were nit moglich, das ein solche wyte zarg [= *Einfassung, hier: Landfläche*] von einer so geringen burgerschaft, die sich allein des buwes der erden herneret und mit dem usgeben so trefenlich uberladen, und so fyl der closter, deren lib und gutere merenteyls fryg in der zargen ligen, in wesentlichem buw gehalten werden mochte, als bitzhar beschehen. Es kan noch mag och in diser landsart den stetten nit moglich sin als den stetten, in Swoben und andern enden gelegen, dwyl ir narung allein uf win und korn stot und kein andern zufall oder narung habent, in disen artikel zo gen noch den ze herliden, dwyl der Hftt. und der bennen von menge wegen der flecken sofyl aneinander stossent und underinander vermischet gelegen sind. Das den swebischen und andern stetten, wie obstat, nit beswerlich, die usserhalb irer zarg eygen Hft. haben. Do ein statt Colmar nichtz eigens, sonder ir bannen wol uf sechs Hftt. stosset, do mancher bürger under den allen güter ligen hat.

[6.] Doruf röm. ksl. Mt. zy bytten, ein statt Colmar mit gnoden noch gelegenheit der landsart ze bedenken, by iren fryheiten, rechten, alten gewonheiten und harkomen gnediglich lossen bliben, in mossen sy von hochloblicher gedachtnus röm. Kss. und Kgg. gehandhabt und by regierung gegenwurtiger ksl. Mt. gebliben und gehandhabt syend etc.

<sup>5</sup> *Abkommen über den freien Zug im Land, Rufach, 20. Februar 1331. Druck: FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte, Nr. 67 (vom Zitat in der Colmarer Instruktion leicht abweichender Wortlaut).*

## 15.11. Reichsstadt Frankfurt a. M.

**1703 Beratungen des Frankfurter Rats über Aufträge für seine Reichstagsgesandten Jakob Heller und Jakob Stralenberg**

[1.] *Entsendung Jakob Hellers und Jakob Stralenburgs zum Reichstag, Auftrag zur Erlangung der Achtfreiheit zu Messezeiten, Mitnahme entsprechender Supplikationen und Privilegienabschriften; [2.] Mitnahme früherer Reichsanschläge; [3.] Abfassung von Supplikationen zur Erlangung einer Appellationsfreiheit; [4.] Orientierung an der Haltung anderer Städte zur ksl. Forderung nach 50 000 Mann; [5.] Mitnahme von Unterlagen zum Fall Kronberg, [6.] Bemühungen um ein Privileg zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit.*

*Frankfurt, 23. April 1512*

*Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1512, fol. 161b-162a, Orig. Pap.*

[1.] Feria sexta in die Georii Ao. etc. 1512: Als ksl. Mt. ein reichstag usgeschriben geyn Trier hat, ist geratschlagt, das sich Jacob Heller und Jacob Strolnberg zurüsten sol, hinuzufaren und die freiheit der acht in der messen lut der angezeigten noteln zu fertigen und uszubringen, doch zuvor mit den Ff. zu reden, wie inen selbst schaden darus ensteen moge.<sup>1</sup> Dry supplicaciones an die gemeyn versamlung der messe acht halber zu begrifen. Item zwoe supplicaciones an ksl. Mt. [Nr. 1539, 1540] fertigen, auch gleublich abschriften, wie die messen gefreihet sein von röm. Kss. und Kgg., inen mitgeben.

[2.] Item die anslege uf den drien reichstegen zu Coln,<sup>2</sup> zu Costenz<sup>3</sup> und zu Augspurg [Nr. 123] auch geben.

[3.] Item mit der appellacion bys in 100 fl. oder 50 fl. lut der noteln usbringen 3 supplicaciones begriffen lassen.<sup>4</sup>

[4.] Item der 50 000 man im Reiche sich wie andere stede halten, so uber inen in dem seß sein.

<sup>1</sup> *Bereits am 15. November 1510 (feria sexta post Martini) hatte der Frankfurter Rat beschlossen: Nachdem durch den camerrichter und bisitzer des camergerichts viel in die acht erclert werden und soliche echter unser messe suchen, darus ufrur und zerstorung unser messefreiheit erwachsen, ist geratschlagt, das der statschreiber ein supplicacion an ksl. Mt. begriffen und solichs den verordneten ratsfrunden, die ksl. Mt. tag zu Straßburg besuchen werden, ksl. Mt. zu uberlieberen befelen, domit ufrur und unwillie zukunfftiger zeit verhute[t] werde, auch dargegen etwas erlangen. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 135a.*

<sup>2</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

<sup>3</sup> *Anschlag des Reichstags 1507. Druck: HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 271.*

<sup>4</sup> *Am 3. März 1512 (feria quarta post dominicam invocavit) hatte der Frankfurter Rat beschlossen: Item Jacob Heller und Jacob Strolnberg sollen ksl. Mt. nachfaren und das privilegium der appellacion, wie die gelesen ist, usbringen, dweil dan uf 100 fl. bestimpt, wo ksl. Mt. uf 100 fl. nit geben, uf 50 oder 60 fl. usbringen. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 160a.*

[5.] Item der alden geschicht fur Cronberg inen mitgeben und die stende erinnern, wes unrats einem rat darus ensteen mocht.

[6.] Auch were gut getan, ein privilegium zu erlangen, uber das blut in der ratstoben richten mogen, mit rat Dr. Adams [*Schönwetter*].<sup>5</sup>

### 1704 Jakob Heller und Jakob Stralenberg an Frankfurt a. M.

[1.] Ihre Ankunfft in Trier, Unterredung mit Zyprian von Serntein in Sachen Appellationsfreiheit; [2.] Eröffnung des Reichstags mit Bekanntgabe der ksl. Proposition; [3.] Anwesende Reichsstände; [4.] Tod Dr. Erasmus Topplers; [5.] Auffindung und Präsentation des Heiligen Rockes; [6.] Anbringen des Schulmeisters des Frankfurter St. Bartholomäus-Stifts, ihre Unterredung darüber mit Zyprian von Serntein.

[Trier], 4. Mai 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 7-8, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Jacob Hellers erst schrift von Trier).

Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1074.

<sup>5</sup> Zu diesen Beschlüssen gehören inhaltlich die beiden folgenden undatierten, jedoch wohl um den 25. April 1512 verfaßten Notiz- bzw. Merkzettel des Frankfurter Rates: 1. Gedenkzetel uf den tag gen Trier. Item zwo abschriften der appellacionsachen, die uf 100 fl. in der supplicacion steht, wo das nit sin kon, ufs geringst uf 50 fl.; item darfur 100 fl. in die canzlei geben oder ziemlichs hinuber; item Villingen eyn vererung zu geben macht haben; item gemeyner canzly ein ß fl. schenken; item dri supplicacionen an die gemeyn versammlung der messe acht; item zwo supplicacionen an ksl. Mt. die messe acht; item zwo copien, wie man das erlangen sol. Item dasselb, wo das erlangt oder verwilligt wurde, umb [folgt eine freigelassene Lücke für den Betrag] fl. uszubringen oder hinder sich zu schriben; item eyn copy doneben, wes dem rat und gegen wem unrat begegnet ist. Mag man mit den Ff. davon reden oder sunst nach gelegenheit. Item zuvor die Ff. und etlich stend, auch den steten solichs furhalten, wes iren Gn. an zollen, auch den iren mit der zyt daran gelegen sin wil und sie fruntlich zu bitten, darzu beraten und beholfen zu sin. Item erforschung haben nach eyner person am ksl. hof, mit der zu reden, dem rat furderlich zu sin. Werde der rat ime jars 20 bis in 30 fl., solang er im hof ist, geben. *Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 6a u. b, Konz.; Ebd., Reichssachen II, Nr. 1969, o. Fol., Kop.* – 2. Diß haben sie, die frund [*Jakob Heller und Jakob Stralenberg*], der acht halben: Item zwo abschrift Ks. Carles [*IV.*] und eyn glaublich transsumpt Karoli [*IV.*] und Wenzlai; item zwo abschrift Sigismundi; item glaublich abschrift Friederici [*III.*]; item zwo abschrift Maximiliani und eyn glaublich transsumpt (*in der Kopie: abschrift*); eyn brief, als der tag gein Trier ernent ist; item copy des sindicats dem zu Cobelenz furhalten, doch wider mitnemen; item des pferners [= *Pfarrers*] zwo supplicacion [*Nr. 1340, die zweite liegt nicht vor*]; item wie der rat angeslagen ist; item den von Lubeck bystant tun, ob sie des begerten (*folgt gestrichen: Item eyn copy, darus underrichtung mag genomen werden, wem unrat begegnet ist.*); item wo einich stete die frunde umb beistant ansuchen, sollen sie nach gelegenheit der handel zu tun macht haben. *Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 7a, Konz.; Ebd., Reichssachen II Nr. 1969, o. Fol., Kop.*

[1.] *Gruß.* Gostegen, lb. Hh., wir vogein uwer lib zuo wissein, daß wir of samstak Pelipe ond Jacoben [1.5.12] alle wol gein Treher sein komen, Gott hab lup, ond ons so bald dein andern dak [2.5.12] dorg den hofmarscha[l]k [Gf. Wolfgang von Fürstenberg] by ksl. Mt., onserm allergnst. H., angeziket haben ond ons so bald zo H. Jacop Feliger [= Villinger] gedain, der dan so bald dem canzeler ksl. Mt. [Zyprian von Serntein] befelg angesakt der frihait der apelazion halber. Ond uns der canzeler zuogesakt, er wil ons di of das forderlist fertegen ond di oberigen 40 fl. of sich nemein, daß sey of 60 fl. gestelt sol werden, ond in fast goutwilik fondein, ond ons nach lut diß zedels [liegt nicht vor] onderrichtong gedan, wewol wir besorgen, es werd ober das gelt gon etc.

[2.] Der rigesdak ist angefanhen noch dein osterfiherdagen [11.-14.4.12] of den lasten abschit des gehalten dages zo Auspork, der 50 000 man halber zo onderhalten [Nr. 125 [13.]], mit dem anhang des reygemenz ond gemeyn penges, tzo Norenberk aufgericht, sampt eyner hilf auf de Venediger etc.

[3.] Wir haben he fonden by 20 Ff. ond 3 Rstt., Coln, Strasperk, Worms, ond ist darzocomen Donkelspil, Schweinfort. Es ist fast fil folkes he und alle dak mer wortein.

[4.] Dr. Dopeler, probest fan Nornberk, ist he gestorben, ist vor 6 dag geligen.

[5.] Onser Herrn Gotz rouks halber haben wir bisher nit fil glubens geben, dan zwifelhaftik dafon geret wart. Aber of des hl. cruz dak infenzionis [3.5.12] hat ksl. Mt. di Ks.in [Bianca Maria] he begen lassein ond drey segenampt gehalten. Fast costlig tzogangen in bysein aller Ff. ond den stenden des Riges, ond form hohen altar noch eyn altar berit, darof eyn lang ond eyn brit kistlin ond eyn golden cop [= Kopf = Becher]. Als di 3 ampt aus warn, ofenlig ferconden lassen, wie der rok in der eyn laden sampt eynem grussen worfel ond eynem messer fonden wer, in der andern laden ond kop noch lut diß zedels [Nr. 1833 Anm. 2] fonden, ader [= aber] noch nit ofenlig eynmantz gezikt wordein, sonder gen Rom geschikt, daß soligs mit verwilgong onser Hl. Faters, des Ba[b]st, beschin moß. Damit spar Gott uwer wisheynt in lankweregem reygement. Datom dinstak, den 4. dak Mey Ao. 1512.

[6.] *Zettel:* Lb. Hh., als wir her seint comen, habein wir fonden H. Johan Brongen [= Brun], schulmeister,<sup>1</sup> der dan dorg Dr. Rebelin [= Räßler] ond den Dupeler sel[i]g fast [= sehr] solizitirt hat. Aber H. Jacop Felinger [hat] in der canzely befolen, nichtz ausgeen tzo lassen, bis de geschiktein von Frankfurt comein. Also habein wir eyn dak for dato [3.5.12] mit meynem gn. [H.] von Serentein, canzeler, gehandelt ond in der sach des perners [= Pfarrers], auch eyn confermazion tzo gebein, genoksam bericht. Dein wir goutwillig of ansochen H. Jacop Felingers funden. Bericht sein Gn. ons, we der schulmeister by im gewest ond ein witlifig meynong mit im geret. Hat er im befoln, das in schriften tzo geben. Sobald im das werd, wil sein Gn. ons das anzigen, ons darnoch haben zo haltein ond, wa es not ist, uch zo schicken.

<sup>1</sup> Des St. Bartholomäus-Stifts zu Frankfurt.

## 1705 Jakob Heller und Jakob Stralenberg an Frankfurt a. M.

[1.] Ihre erfolgreichen Bemühungen beim Ks. in Sachen Appellationsfreiheit; [2.] Abwarten in Sachen Achtfreiheit; [3.] Bevorstehende Abreise des Ks. in die Niederlande, Wunsch der Stände nach Verbleib des Reichstags in Trier oder seiner Verlegung nach Köln; [4.] Antrag des Ks. an den Papst um Genehmigung der öffentlichen Präsentation des Heiligen Rockes; [5.] Bemühen des Schulmeisters des Frankfurter St. Bartholomäus-Stifts um ksl. Konfirmation der Stiftsfreiheiten, Übergabe entsprechender Supplikationen, Ausstellung einer allgemeinen Bestätigung zum Schutz des Stifts; [6.] Gespräch mit dem EB von Mainz über die Probleme Erfurter Bürger bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Frankfurter Rentnern.

Trier, 14. Mai 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 9-10, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Presentata per Paulum [Wurm], nuntium iuratum; gestrichen: Praesentata sabatho post vocem jocunditatis Ao. 1512 [22.5.12] per Petrum Scheckart).

Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1075.

Hoffen, daß ihr erstes, vor zwölf Tagen durch einen Wetzlarer Boten übermitteltes Schreiben (Nr. 1704) in Frankfurt eingetroffen ist.

[1.] Also habein wir seyt der zit so fil solizetert, daß ksl. Mt. de friheytt der apelazion halber verwilget ond in der canzely ferschaft tzo schriben. Verhoffen, dermaß ausgein werd noch lut onser copey.

[2.] Aber der andern friheytt der acht halber habein wir in rat Jacop Felingers ond andern fonden, noch stiltzosten tzo erlangein, bis diß ferfertikt ist, of daß eine de ander nit verhinder, dan sey schwerlig tzo erlangen wirt sein. Wiln doch alin mogligen fließ darin habein.<sup>1</sup> Mit dem solizitator habein wir mit dem canzeler [Zyprian von Serntein] geret, als ons H. Jacop geraten hat. Wil ons eynen aus der canzely tzoschikein ond im soliges fergonhein etc.

[3.] Ksl. Mt., onser allergnst. H., wirt in eynem dag ader zwen fon hin ins Nederlant riten, da disein somer verleben. Hat an de stend des hl. Rigs werben lassen, ir Mt. nochtzofolgen gen Antwerp ader Herzogenbousch. Deß wir onserm erlangen noch goutwilik gewest, aber de andern stend, Kff., Ff. etc., ir Mt. darfor gebeten, den dak he tzo lasen ader gen Coln ferroken. Das ir Mt., he tzo ferbliben, verwilgt.

[4.] Des roukes onser Hern halber hat ksl. Mt. gen Rom geschikt, mit verwilgong Babstlicher Hlkt. dein tzo offen ond zigen, so er fonden, ond fil ander haltoms darby noch lut diß zedels [vgl. Nr. 1833 Anm. 2], wiwol ich hart darfor hald, in drihen manhet ader linger gezikt werd.

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Tertia post vocem jocunditatis [18.5.12]: Den frunden zu Trier, als die vom tag geschriben haben, wider schriben, der acht halber in dem messen zu solliciteren, domit das usbracht. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 6b.

[5.] Gostegein Hh., wir fougen uwer wisheyt tzo wissein, daß der schulmeister, H. Johan Brongen [= Brun], he by ksl. Mt., onserm allergnst. H., hart solizitirt omb eyn wtliftige conformazion irher frihey, de danocht bisher ferhalten, ond list sich deß cousten, ond of de soplicazion, so uwer wisheyt ksl. Mt. tzo Frankfurt obergeben,<sup>2</sup> soplizirt hat noch lud ingelachter copien, a gezigent [Nr. 1546]. Darauf wir onser mitgegeben copie auch ingeben haben noch lut der copien, b gezigent [Nr. 1539]. Ist im huftrat erkant, iem eyne gemeine conformazion tzo gebein, duch disen artikel of onser ansuchen ingesetz: „dem hl. Rig ond sonst allermennikligen an irhen rechten, friheiten onsche[d]lig ond onabbruchlig etc.“ List sich horn, hab sey alin drom erlangen mosein [= müssen], of daß sey in ksl. Mt. ond des hl. Rigs schirm seyhen ond uwer wisheyt sey alsdan auch schermen mosen, of daß in nit begegent, als last beschin sey etc.

[6.] Als wir dise brif geschriben hatten, ist ons uwer wisheyt brif [*liegt nicht vor*] zucomen. Ond wir beyd sampt disein onserm boten tzo meynen gn. H. von Menz gefougt, seiner ftl. Gn. selbest hant de Oberschickt soplicazion ond ferzigenis der perschon<sup>3</sup> sampt dem gewalt oberantwort. Daby sein kftl. Gn. gebeten, nochdem sin Gn. itz nit im stift, sonder itz mit des hl. Rigs sach beladein, onderdenikligen gebeten, daß sin kftl. Gn. tzo Menz eyn commisarien deligieren wold, nochdem sin ftl. Gn. dise sach in eygend perschon rechtlig nit gehoren cond etc. Hat ons sin kftl. Gn. gn. antwort muntlig gebein, sin Gn. hett lingest gern gesein, daß diser handel zusein den fon Erfort ond den rintener by ons gotlig ferdragen wer worden, als sein Gn. auch hefor onderstanden. Aber nochdem de van Erfort in zwydrecht mit den Hh. van Saxen gestanden, haben sin Gn. nit mogen fouklig bisher d[ar]in handeln. Aber sein Gn. wil dy obergeben schrift obersein ond sich darin aller byligheyt haltein etc. [...] Damit, gostegen, lb. Hh., spar Gott alle uwer wisheyt in lankwerigem reygement. Datom Triher den 14. dak Mey Ao. 12.

### 1706 Jakob Heller und Jakob Stralenberg an Frankfurt a. M.

[1.] Vermittlungsangebot des EB von Mainz im Konflikt zwischen den Erfurter Bürgern und ihren Frankfurter Rentnern; [2.] Erlangung der Appellationsfreiheit, deren Kosten; [3.] Ihre weiteren Bemühungen um die Achtfreiheit, geplante Reform des Reichskammergerichts; [4.] Dessen Suspendierung, Beorderung des Gerichtspersonals auf den Reichstag; [5.] Vorlage des Entwurfs einer neuen Reichsordnung, Bitte um Weisungen für das weitere Vorgehen

<sup>2</sup> Wohl beim Aufenthalt Ks. Maximilians in Frankfurt Ende Februar 1512. Das Stück liegt nicht vor.

<sup>3</sup> Beide Aktenstücke liegen nicht vor. Es geht darin jedoch, wie die folgenden Äußerungen der Gesandten erkennen lassen, offensichtlich um ausstehende Zahlungen Erfurter Bürger an ihre Frankfurter Rentner, die jene wegen der hohen Verschuldung ihrer Stadt nicht mehr leisten konnten. Schon auf dem Augsburger Reichstag 1510 war Jakob Heller in dieser Angelegenheit tätig geworden. Vgl. Nr. 480 [1.], 481 [2.], 482 [1.].

*in Sachen Achtfreiheit; [6.] Abreise des Ks. in die Niederlande, Verbleib des Reichstags in Trier, angekündigte Rückkehr des Ks. in drei bis vier Wochen; [7.] Übersendung von Knechten an den Kg. von Frankreich durch den Ks.; [8.] Empfang einer eidgenössischen Gesandtschaft, Warten auf ein Gefecht zwischen Eidgenossen und Franzosen; [9.] Ausfertigung der Konfirmation für das Frankfurter St. Bartholomäus-Stift, deren Kosten.*

[Trier], 18. Mai 1512<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 5-6, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Presentata sabato post vocem jocunditatis Ao. 12 [22.5.12] per Petrum Schickart, dritt schrift).

Teilregist: JANSSEN, Frankfurts Reichs correspondenz, Nr. 1076.

[1.] Haben ihr letztes Schreiben vom 14. Mai (Nr. 1705) durch den Boten Paul Wurm übersandt. Darin euer wisheyt fernomen, daß wir onserm gn. H. von Menz den gewalt samt der ferzigenis [= Verzeichnis] ond credenz, de von Erfort beroren, oberantwort habein, auch siner ftl. Gn. antwort zogescribein etc. Also ist siner ftl. Gn. canzeler [Dr. Johann Engellender] eyn dak for dato [17.5.12] zuo ons comen, antwort gebein, we sin gn. H. alweg liber zussein den von Erfort ond dein reintenern zuo Frankfort goutlig dan rechtlig handeln wolt, as sin ftl. Gn. das formals onderstanden. Aber in metelir tzeit mangerly zuofil denen fon Erfort onstanden, daß soligs bisher ferhindert ist wordein. Wol noch sin ftl. Gn. liber goutlig dan rechtlig d[ar]in handelín. No hang soligs noch am camergericht, ond wewol sin ftl. Gn. in lantmanswis ferstandein, ortel daselbest ergangein, hab aber das bisher kein grontelig wissens. Wa aber wir des warlig anzig hetten, im das anzigen etc. So aber sin ftl. Gn. des kontlig berich[t] habein, wil sin ftl. Gn. auf der rintenis ansuchen sich lut der ordenong gemeß halten. Lasein wir uwer wisheyt im bestein ferston, was witer not ist, ons wissen zuo lassein.

[2.] Wir habein de friheyt der apelazion halber mit fil moy ond hilf H. Jacop Felingers eyn dak for dato [17.5.12] ausbrocht. Ist noch aller nottorft fersein ond dusgelasein dein lastein artikel, so in der von Augspork friheyt stond, mit insezong der anlyd. Haben de tax auf 60 fl. gedruget ond sonst geborlig fererong for seygelung [und] scribein usgeben. Auch habein wir in de 12 fl., so man in zuo Frankfurt ferordent hat, in de ka[n]zely geben ond H. Jacop Felinger 25 fl. for sein gehapt moy. Darab wir fil gonst erlankt habein. Dan wo ons de friheyt itz, [da] ir ksl. Mt. von hinhein geritten, nit worden wer, wer darnoch in fergiß gestelt ond nichtz drus wordein. Daromb haben wirs overs gelt lassen gon.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wie schon Janssen feststellte, ist dem Schreiber Jakob Heller bei der Schlußdatierung dinstak, den 16. dak im Mey ein Fehler unterlaufen, denn im Jahr 1512 fällt der 16. Mai nicht auf einen Dienstag, sondern auf einen Sonntag. Daß das Schreiben vom 18. Mai stammt, ergibt sich aus seiner Erwähnung im nächsten Bericht der Frankfurter Gesandten vom 25. Mai, Nr. 1708.

<sup>2</sup> Dazu der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Tertia feria in die Viti [15.6.12]: Als H. Jacob Stralenberg, geschickter ratsfrunt, von Trier



[3.] Der ander friheyte der acht halber haben wir bisher mosein stilstein aus orsachen, in der nestein schrift [Nr. 1705 [2.]] gemelt, of das eyn de ander nit ferhindert, wewol wir besorgen, hart zogein wirt, so ksl. Mt. ins Nederla[n]t ist. Habein duch H. Jacop Felinger de sopelazion sampt der notel mitgebein, daß ers by ksl. Mt. solzetiren sol ond, ab es erlankt wert, im eyn fererog [= Verehrung, Geschenk] drom tzo doin. Des er dan ganz willik ist ond sich gegen eyenen rat huglig erbut.

[4.] Der fan Buchlingen [= Gf. Adam von Beichlingen], auch Dr. Blankenfelt sein fons camergerichtz wegein he. So ferstand ich, ksl. Mt. habs camergericht sospendirt, ond soulin alle assessores, procuratores hercomen, ond wurt eyn nue reformazion gemacht etc.

[5.] So ist forhanden eyn nuhe reformazion im Rig ond aufhebung etlicher gelder tzo onderhaltong Friden ond rechten. Darin eyn artikel der aechter halben [Nr. 989 wohl [10.]], we formals zo Worms aufgericht, daß nemans de achter enthalten sol wider dein ofgerichten lantfredein,<sup>3</sup> daß ich besorg, daß hart of dismal de friheyte auszobringen sey. Deshalb wir noch nichtz mit dein Ff. geret habein. Wes aber hinfor uwer wisheyte meyno[n]g ist, dem Ks. nochzuofolgen ader antwort von H. Jacop Felinger zo erwarten ader witer he for des Rigs rad ader dein stendein des Rigs zo handeln, mogen ir ons zo wissen doin. Wir werden allein fliß habein ond kein moy sparen.

[6.] Nuher zitong wissein wir uwer wisheyte nichtz sonders zuo schriben, dan ksl. Mt., onser allergnst. H., ist eyn dak for dato [17.5.12] he hinwek ins Nederlant, und tzugt im das huffo[l]k noch. Hat de stende des hl. Rigs befolein samt dem hufat ond röm. kanzely, he zo verbliben, ir Mt. wil in 3 ader 4 wochein wider he sein.<sup>4</sup>

[7.] Ir Mt. hat etlig knecht he aufgenommen ond dem Kg. von Frankreich zugeschikt.

[8.] De Schweyzer haben eyn dreflig botzschaf he gehapt, de ir Mt. irlig gehalten. Man ist alein dak wartein, daß sey sich mit dein Franzosen geschlagen.

[9.] Item H. Johan Brongen [= Brun], schulmeister, ist for 6 dagen he abgeschiden ond by ksl. Mt. de confirmazion erlangt, doch nit witer, dan wie

---

anheymentomen ist und das privilegium von ksl. Mt. der appellierung halber, so vom gericht alhie gescheen, mitbracht und erlangt hait und verlesen ist, dasselb privilegium in das priviegienbuch registrieren. Sol man das privilegium usrufen und publiceren lassen. Item die artikel us dem privilegium der appellation usschriben und an das gerichtshus anslagen lassen. *Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 16b.*

<sup>3</sup> *Ewiger Landfriede vom Reichstag 1495, Art. 3. Druck: ANGERMEIER, Reichstagsakten, Nr. 334/III, S. 364f.*

<sup>4</sup> *Dazu die Einträge im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Feria tertia in die Sancti Urbani [25.5.12]: Als Jacob Heller und Jacob Stralenberg von Triehier us dem richstag doselbst geschriben haben. [...] Den frunden in ksl. hof wider schreiben, syhe one noit, ksl. Mt. zu folgen, sonder sich andern, so geschickt sin, zu verglichen, dem rat zum besten handeln. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 8a.*

Ks. F[r]ederich der dritt lubliger gedechtenis in de gebein hat,<sup>5</sup> ond ist van wortein zo wortein i[n]serirt ond hinden drin gesatz: „doch dem Rig ond sonst allermeneklich an sinen rech[t]ein ond gebruch onfergrifelig ond onschedelich etc.“ Also ist de im of 60 fl. taxirt. Hat er de gratis wiln habein ond darnoch 20 fl. wiln geben ond so abgeschiden, ond de confirmazion in der canzely bis[her] noch ferlassein. [...] Damit spar uwer wisheyt Gout in lankwirigem reygement. Dann uwer wisheyt willig dinst tzo erzigen sint wir als de gehorsam allzit gene[i]kt. Datom dinstak, den 16. dak im Mey Ao. 1512.

### 1707 Frankfurt a. M. an Jakob Heller und Jakob Stralenberg

[1.] *Aufforderung zu fortgesetztem Bemühen um Erlangung der Achtfreiheit;*  
 [2.] *Auftrag zur Beobachtung der Bestrebungen des Gf. von Königstein;* [3.] *Heimkehr des Schulmeisters des St. Bartholomäus-Stifts.*

Frankfurt, 21. Mai 1512

Frankfurt, *IfStG, RTA Bd. 29, fol. 14a, Konz.* (*Vermerke fol. 14b: Die andere schrift, Jacob H[eller] bescheen; 30. May 1512*).

[1.] Unsern fruntlichen gruß zuvor. Lb., besundern und guten frunde, wir haben euer andere schrift [*wohl Nr. 1705*] inhalts verstanden und mochte wole lyden, das ir der acht halber furderlich hendelten, dan uns ist mehr am selben dan an der appellacion, als ir selbst wissen, gelegen.

[2.] So langt uns an, wie unser gn. H. [*Gf. Eberhard*] von Konigstein sol Soltzpachs und Sodens halber etwas by ksl. Mt. handelen. Darumb wollen [*ihr*] in der gehaym ufmerken haben und ob ir etwas vernemen, dowider, soviel euch mugelich ist, arbeiten und uns, ob ir etwas erfarn, zu erkennen geben. [...] Datum fritags nach vocem jocunditatis Ao. etc. 12.

[3.] *Nachschrift:* Auch, guten frunde, H. Johan Brenn [= *Brun*], schulmeister, ist uf dinstag nach vocem jocunditatis [*18.5.12*] anheymkomen, aber wir vernemen nichts nuwes. Datum ut in littera.

### 1708 Jakob Heller und Jakob Stralenberg an Frankfurt a. M.

[1.] *Bestrebungen des Gf. von Königstein, seine Heimreise;* [2.] *Warten auf Frankfurts Antwort in Sachen Achtfreiheit, große Anzahl unerledigter Reichstagsmaterien wegen Abreise vieler Ff.;* [3.] *Geplante Berufung des Reichskammergerichts nach Trier;* [4.] *Siegelung der Appellationsfreiheit;* [5.] *Hoffnung auf Rückkehr des Ks., Bereitschaft der Ff. zur Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Reichsordnung.*

[Trier], 25. Mai 1512

<sup>5</sup> Gemeint ist wohl die Privilegienbestätigung Kg. Friedrichs III. für das Frankfurter St. Bartholomäus-Stift vom 10. August 1442. *Regest: HEINIG, Regesten, Nr. 40.*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 13, Orig. Pap. (Kanzleivermerk: Jacob H[ellers] vierde schrift).*

*Hoffen, daß ihr letztes, durch den Boten Schickart übersandtes Schreiben vom 18. Mai (Nr. 1706) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also haben wir eyn dak for dato [24.5.12] by Conrat Worm, boten, eyn brif fon uwer wisheyt [Nr. 1707] onpanhen ond verstanden. Habein ons meins gn. H. [Gf. Eberhard] van Congsteins [= Königstein] der beyder dorf Solzbachs ond Soden halber erfahren, aber of dismal deshalb sin Gn. gar nechtz erlankt ader angerikt ist wordein in der canzely. So ist sein Gn., als ir an zwifel wist, wider anheims.

[2.] Der friheyt der apelazion halber habein wir uch in der nestein schrift [Nr. 1705 [2.]] de mengel angezigt, weshalber wir das bisher onderlasen haben, das by uch zo ratschlagen ond ons uwer meino[n]g witer tzo erkein gebein. Des wir allin dak wartein sein, wewol wirs ganz darfor haben, of dasmal nichtz darus werd, dan der Ff. fil heinwek sein ond fil sachen deshalb zorokgeschlagen, de net tzom end brucht werden.

[3.] So ist es noch de meinong, daß das kamergericht herberofen wirt.

[4.] H. Friderig Martorf hat de conformazion he aus der canzely gelust, wewol sey net mit Ks. gewonlig, sonder des canzely segel fersegelt ist, so de ksl. Mt. net he gewest ist.

[5.] De hofenong he ist, ksl. Mt. werd in 14 dagen wider he sein. Gott gib, es beschig. Etlig Ff. habein ir Mt. tzogesakt, etlig tzit he zuo ferharren ond dein nuhen anschlak<sup>1</sup> zo folnenden, der gar na beschloßen ist, ond wirt man dein dan ksl. Mt. zoschiken. Der anschlak ist zemlicher maß forgenomen, wan er anders zo onderhaltong frid ond rechtz gebrech[t] werd etc. Damit spar Gott uwer wisheyt in lankwerigem reygement. Datom din 25. dak des mandes Mey Ao. 1512.

## 1709 Frankfurt a. M. an Jakob Heller und Jakob Stralenberg

*Genehmigung zur Heimreise von einem oder beiden Gesandten.*

*Frankfurt, 25. Mai 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 18a, Konz. (Vermerk fol. 18b: 6. Juny 1512).*

*Gruß. Lb., besundern, guten frunde, wir haben euwer schrift, der datum den 16. [recte: 18.] tag May [Nr. 1706], irs inhalts verstanden und wil uns nit bedunken, das noit sy, ksl. Mt. nachzufolgen, und lassen es dismals by Villingers befelh. Dwil aber ksl. Mt. in Niderlant, ist villicht nit viel zu handeln. Darumb wollen by euch selbst ermessen, ob ir beid oder aber euwer einer sich mit fugen anheym schicken kont, domit der kost zum tail verhut wurde. Dan wir halten es darfur, wes der usschoß handeln und von Ff. angenommen wirdet, das wir dem auch*

<sup>1</sup> Gemeint ist der ständische Entwurf einer neuen Reichsordnung, Nr. 989.

folgen müssen, doch das wir sunderlich nit ungnad erlangen. Daran tun ir wolegefallen. Datum dinstags nach exaudi Ao. etc. 12.

### 1710 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Fortgesetztes Warten auf Frankfurts Antwort in Sachen Achtfreiheit; [2.] Bedenken gegen seine und Jakob Stralenbergs Heimreise angesichts der laufenden Beratungen über die neue Reichsordnung; [3.] Änderung zweier darin enthaltener Artikel auf Wunsch der Städte; [4.] Beratungen über die Attacke auf Nürnberger Kaufleute im Bamberger Geleit; [5.] Rückkehr des Kf. von der Pfalz nach Trier, Verdrossenheit der noch anwesenden Reichstagsteilnehmer; [6.] Heimreise Jakob Stralenbergs, Bitte Hellers um Entsendung eines weiteren Gesandten; [7.] Neuigkeiten vom ital. Kriegsschauplatz, Angriff des Kg. von England auf Frankreich; [8.] Zeigung des Heiligen Rockes; [9.] Weitere Nachrichten vom Krieg in Italien; [10.] Neuerliche Bemühungen in Sachen Achtfreiheit; [11.] Baldiges Eintreffen des Reichskammergerichtspersonals.

Trier, 4. Juni 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 16-17, Orig. Pap. (Präs.vermerk: Praesentatum 3<sup>a</sup> post trinitatis in die Medardi, quid fuit 8. Junii Ao. etc. 12, sub dato quarta Junii).

Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1077.

[1.] Er und Jakob Stralenberg haben ihr letztes Schreiben vom 25. Mai (Nr. 1708) durch den Boten Konrad Wurm übersandt. Darin ir fernomen de antwort mins gn. H. van Menz de fon Erfort beroren, auch den mangel der friheyt, der acht halber onderlassen, fernomen. Des antwort, witer zo handeln, wir wartein sein.

[2.] Also haben wir in dein pingsthelgen dagen [30.5.-2.6.12] eyn brif, gebein dein 25. dak Mey [Nr. 1709], van euer wisheyt onpanhen, darin euer wisheyt meldet, daß wir beyd ader onser eyner mit fogen, doch daß wir nit sonderlig ongenaden erlangen, ons anheims fougen, den cousten tzom dil tzo fermiden. Soligs onser bedonkein of dismal ons beyden, abzuoschiden an ongenaden, nit wol sein can, dan de Ff., steyt ond ander steinde des hl. Reyges ksl. Mt., onserm allergnst. H., tzogesakt haben, eyn tzit lank he zo ferharein ader of ire Mt. wolgefalin gein Colin zo ferfolgein ond mit ins Nederlant ond de angefanhen nuhe ordenong [Nr. 989] samt eyner aufsazong etligs geltz tzo folnstreken, als man diglig in flissiger obong gat ond soligs zom dil beschlussein ond ksl. Mt. dorg de posten tzogeschikt. Deß antwort wir allen dak wartein, ab es ir Mt. gefelik sey.

[3.] No ist deselbege ordenog onser bedonkes, auch andern van stetten lydelig ond dreyglic, sofer sey anders tzo onderhaltong freiden ond recht gebrucht werd. Aber tzwen artekel lut ingelachter copien [sind] ons fast beschwerlig. Deshalb wir von stetten for de fersamelong getreten ond onser mengel ond

beschweres zu erkenein gebein. De ons dein lastein artikel, b gezigent [Nr. 989 [30.]], genedenklig of onser anzig ond beschweres geendert habein, als c gezigen ist, dan ob das nit beschin, wer onser meß nit eyn kliner abbroch. Des polfers ond boxen halber blibet also stan, als der artekel, a gezigent [Nr. 989 [22.]], ist, duch stat es als of wolgefaln ksl. Mt.

[4.] Auch seint etlig Ff. ond Hh. in daperher handelng der nam [= *Wegnahme*], so dein fon Nornberk in meins gn. H. van Babenberks gelid beschin [vgl. *Abschnitt IV.4.1.*]. Fersig mich, man werd mit ernst darin handeln noch lut der forgenomen ordenong. Dan wa de boberey eyn forgank soult habein, werd eyn fesper aus onser meß werden.

[5.] Meyn gn. H. Pfalzgf., Kf., ist wider hercomen, ond sint all Ff., so wir uwer wisheynt last ferzigent tzogeschikt habein, sampt der abgeschiden Ff. botzschaf, auch der gesandtein van stetten alle noch he, ond ist in all ferdrislig, he tzo ligein.

[6.] Auf euer wisheynt schriben, de coustein zo fermiden, hat meyn mitgesel Jacop [*Stralenberg*] sich abgefertiget, heimtzofaren. Ist drey dag for dato [1.6.12] gein Menz ond alsdan heimtzofaren in willen. Der uwer wißheynt, weiß bisher gehandelt sampt der frihet, de apelazion bedreffein, brengen wirt, wewol meyns bedonkes beyser wer, wir weren byeyn blibein, dan allerly tzofel [= *Zufälle*] comen mochtein, daß sich eyner mit dem andern onderreden kont. Wer noch meyn rat, wo sich deser dak ferzog ader gen Colin ferrocht werd, uwer wisheynt schikt Jacoben ader eyn andern, uch gefellik, mir tzo. [...]. Duch stel ich soligs zuo uwer wisheynt wolgefaln.

[7.] Hufmer [= *Hofnachrichten*] habein wir nichtz besonders, dan de Schwizer seint for Tr[i]ent ausgezogen mit 18 000 man. Rost sich der Kg. van Frankrig, wil sey by Bern [= *Verona*] schlagen ond nit zum Ba[p]st lassen. Der Bapst hat alle ferlorn, ausgeschiden Bolonie [= *Bologna*], dan de Franzosen drus sein zogen, alle of Bern tzo, den Schwizern den paß zo weren. Der Kg. van Engelant zuget mit grossem fol[k] in Frankerig, hat im etlig schiff genomen, also daß in aller welt ofror ist.

[8.] Af peinstmondak [31.5.12] hat man onser Hern Gotz rok sampt andern erfonden haltom [= *Heiltümer*] gezikt, ond fast fil folks he gewest.

[9.] Als ich desen brief schlissen wolt, seint mer hercomen, daß de Schweizer Bern ingenomen habent ond de Pabestlig Hlkt. Bolonien ond de Franzosen al in Meylant gezogen. Habs dafor, werden auch drus gedriben.

[10.] Gonstein Hh., ich hab by der post H. Jacop Felinger geschriben, daß er by ksl. Mt. solizeter der acht halber, lut der soplicazion tze erlangen, besorg aber, mirkliger gescheft halber im Nederland werd lanksam von statt gen. Deshalb Jacop [*Stralenberg*] ond ich for 8 dagen dem canzeler, meinem gn. H. von Sarentein, de soplicazio auch eynobergeben. De sein Gn. ferlisen ond ons tzogesakt, de im hofrat tzo ferlesen lasen ond mit allem fliß dran sein, ab ons de friheynt gebein mocht werden. Wo se ons aber of des Rigs stenden

wisen werden, als wir ons fersen, wiln wir lut onser instructioen handeln, wewol wir sorgen, hart tzogein wert, als wir uch dan he formols geschriben habein.

[11.] Der camerrichter [*Gf. Sigmund zum Haag*] samt den assessoribus werden in 2 ader 3 dagen hesein. Damit spar Gott uwer wisheyt in langwerigem reygement. Datom zo Treher den 4. dak Junios Ao. 1512. jar.

### 1711 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Ankündigung mündlicher Berichterstattung über die bisherigen Reichstagsverhandlungen durch Jakob Stralenberg, Warten auf die Stellungnahme des Ks. zum Reichsordnungsentwurf; [2.] Intensive Beratungen über den Geleitbruch bei Forchheim; [3.] Eintreffen der Reichskammergerichtsbesitzer, geplante Klagen der Städte gegen das Reichskammergericht; [4.] Voraussichtlich lange Dauer der Verhandlungen; [5.] Ankunft weiterer Tagungsteilnehmer, Zweifel Hellers an der Rückkehr des Ks. auf den Reichstag; [6.] Bitte um Übersendung von Beschwerden Frankfurts gegen das Reichskammergericht; [7.] Verhandlungen einer frz. Gesandtschaft in Lüttich über einen Frieden zwischen den Brabantern und Geldern; [8.] Neuigkeiten vom Krieg in Italien; [9.] Tod des türkischen Sultans, Angriff seines Nachfolgers auf die Kroaten; [10.] Keine Nachrichten über Rüstungen gegen Geldern; [11.] Weitere Bemühungen in Sachen Achtfreiheit.

[Trier], 11. Juni 1512

Frankfurt, *IfStG, RTA Bd. 29, fol. 19-20, Orig. Pap.* (Präs.vermerk: Praesentatum 2<sup>a</sup> profesto Viti Ao. 1512 [14.6.12]).

Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1078.

Hofft, daß sein letztes, durch den Boten Sattler übersandtes Schreiben vom 4. Juni (Nr. 1710) in Frankfurt eingetroffen ist.

[1.] Wiß uwer wisheyt of dißmal in sonders nicht zo schriben, dan meyn frunt ond mitgesel Jacop St[r]olnberger uch montlig alle ferhandelong, bisher forgenomen, wol berichtein wirt, de er zom dil ferzigent hat. Ist nit fan noden, uwer wisheyt schriftlig tzozoschiken, dan se daby nit bliben, sonder fon ksl. Mt. geendert wirt, dan sey ksl. Mt. tzogeschikt, aber of hut, dato [11.6.12], der 16. dak, noch von ir Mt. kein antwort.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Tertia feria in die Viti [15.6.12]: Als H. Jacob Heller schribt by Jacoben Stralenberger, doby laissen und inen, wes sich begeben hait, horen sin montlich bericht. Hait ein schrift verhandelter sachen mitbracht. Dieselbe schrift bis nehst donrstag [17.6.12] verlesen und daruf ratslagen, auch die alten ufzeichnung, so etwan bescheen sin inne den niderlagen und lantfriden etc., und den frunden verzeichent schicken. *Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 17a.* – Weiterer Eintrag unter dem Datum Feria quinta post Viti [17.6.12]: Als etlich ratslege uf dem richstag zu Trier bossirt [= entworfen] und furgenomen und verlesen worden syn, eyn ufsetzunge und anslag im Riche. *Ebd., fol. 18a.*

[2.] Der bobenberkis [= *Bamberger*] handel wirt heftik forgenomen. Gott gib, im so folg beschig, dan er in im selbest schwer ond unlydelig im Rig tzo gedulden ist. Wirt in corz ksl. Mt. auch tzogeschikt.

[3.] Der kamerrichter [*Gf. Sigmund zum Haag*] sampt den asesoribus ond procuratores sein 2 dag for dato [9.6.12] hercomen. Ist auch angefangen, by der fersamelong zo handeln. Wirt eyn anderong gemacht werdein, dan fast fil klag ist. So sint sey ondereinander der sach nit eyns etc. Wir stett seint der meynong, auch antzobrenhen, zwein assessores dranzosetzen, auch ander gebregen ond mengel, so wir habein, der fersamelong fortzodragen, so wir doch das meist gelt dortzo geben mosein, ond ob das nit sein mocht, ksl. Mt. drom zo ersouhen, so sey ons von stetten im herzen halten.

[4.] Ich hat ferhuft, deser dak solt sich bald geent habein. Aber de obgeschriben zofalenden orsachen werdein eyn langen ferzuk erfordern, so ksl. Mt. nit he ist. Wewol iderman ferdrusen, wil doch nemans dein ofbruch machein.

[5.] Der von Wirtemberg ist tzwen dag for datom [9.6.12] wider hercomen, ond comen deygelig mer botzschaf[t]ein zo[ge]riten. Es ist de sag, ksl. Mt. kom wider her, aber ich haltz nit darfor.

[6.] Ab uwer wisheyt etlig mangel des camergericht [*hat*], weiter, dan ich ond andern onsern frunden von den stetten angezit, sofil ons der wissen, mogen ir mir ferzigt [= *verzeichnet*] zoscheckein, auch de ferzigenis, was sich vor hundert ond etlig jar by ons begeben. De find ich nit in der instruction. De ons zo disem forgenomen handel not wer, als uch Jacop [*Stralenberg*] wol berichten wirt.

[7.] De Kg. von Frankerig hat sein botzschaf zo Lutig, handelt omb eyn friden zusein [= *zwischen*] den Brabendern ond dem land van Geldern. Gott gib, es gout werd.

[8.] De Schweizer zigen zom Babest ond dem Kg. fon Spangen ond den Venedigern. Man sakt, der Kg. von Frankerig hab etlig stett in welslanden geplondert ond der drifligestein [= *trefflichsten*] borger mit im in Frankrich gefort ond onderstanden, alin di bestein ond vesten flekein in Meylant intzobehalten. Wil der Schwizer da warten, wiwol mans darfor hat, de Schweizer werdein in aus Milant in cortz dribein.

[9.] De sag ist, der alt Dork [*Sultan Bajezid II.*] sey dut<sup>2</sup> ond zig der jong Durk [*Sultan Selim I.*] auf di Crabaten [= *Kroaten*] mit fil folks.

[10.] Ich hor von keiner sonder rostong, so man ofs lant fan Gelder macht.

[11.] Lb. Hh., schikent mir noch tzwen sopecazionen an de ksl. Mt., di acht beroren, dan wir beyde dem canzeler van Sarentein ond H. Jacop Felinger itligem eyn gebein, aber noch kein antwurt onpanhein. Hab H. Jacop Felinger tzom tzweyten mol by dein posten noch lut bygelechter copeyen geschriben.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Gestorben am 26. Mai 1512.

<sup>3</sup> In diesem Brief an Villinger aus Trier vom 5. Juni 1512 schrieb Heller: Gonstiger H., als wir von wegen onser Hh. ond frunden von Frankfurt uch gebeten ond eyn

Ferhuff, so de[r] camerrichter hinweck ond ksl. Mt. herkem, wil ich allin fließ habein, ab es zo erlangen sey. Damit spar Gott uwer wisheyt in langwerigem reygement. Datom den 11. dak Junios Ao. 1512.

### 1712 Der Ausschuß der Frankfurter Rentner von Erfurt an Jakob Heller

[Frankfurt], 17. Juni 1512 (dornstag nach Viti)

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 23a, Konz.

*Heute haben die Erfurter durch einen reitenden Knecht den Frankfurter Rat um Geleit gebeten. Dieser hat ihnen das Geleit aber nur für ihre Bürger erteilt und die frembden usgescheiden. Sie sin aber darauf nit erschienen. Haben darby zu erkennen geben, sie sien von ksl. Mt. geyn Trier erfordert, auch ksl. geleit mit eynem ridende boten [Nr. 1081]. Ob dem warlich also sy, ist unsern Hh. und uns verborgen. Aber wir besorgen, sie sien [darauf] us, etwas ferner by ksl. Mt. zu erlangen. Heller soll darauf achten, ob dies zutrifft.*

### 1713 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

*[1.] Eintreffen der ksl. Stellungnahme zum Reichsordnungsentwurf mit etlichen Änderungswünschen; [2.] Tod Gf. Eitelfriedrichs von Zollern; [3.] Kein Fortschritt in Sachen Achtfreiheit; [4.] Eintreffen einer Gesandtschaft des EB von Magdeburg; [5.] Warten auf die Ankunft der Gesandtschaften Nürnbergs, Ulms und der Städte im Schwäbischen Bund; [6.] Heimreise des Straßburger Vertreters; [7.] Neuigkeiten vom Krieg in Italien, Unterstützung des Hg. von Geldern durch den Kg. von Frankreich, Sorge über den Fortgang der Konflikte unter den europäischen Mächten; [8.] Weitere geplante Zeigung des Heiligen Rockes.*

[Trier], 19. Juni 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 21, Orig. Pap.

Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1079.

*Hat sein letztes Schreiben am 11. Juni übersandt (Nr. 1711), seither aber keinen Brief von Frankfurt erhalten.*

---

soplicazion ond notel an di röm. ksl. Mt., onsern allergnst. H., eyne friheyte der acht halber zo erlangen, mitgeben ond gebetein habein, by ir Mt. zo erlangen, wi dan zo Fribork ond Frankfort montlig ir Mt. angezikt ist wordein, ist onser fruntlig, dinstlich beytt, soligs by ir ksl. Mt. anzobrenhein, wo anders soligs nit beschen wer, ond wo es sein mocht, daß ir ksl. Mt. dein stenden des hl. Rigs schriben wold, soligs tzo verwilgen ond nochzolassein, ond mir soligs schriben zo schikein, daß wir das iren ftl. Gn. zo geligener zit anziggen mochten. Sol eyn ersamer rat, auch wir for onser perschoin mit onsern fruntligen, willigen dinstein beschulden ond ferdein. Begern des uwer antwort. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 15a, Konz.



[1.] Also foug ich uwer wisheytt wissein, daß uf der stende des hl. Riges forgenomein meynong,<sup>1</sup> we mein frunt ond metgesel Jacop Strolinberger uch montlig wol berichten can, auf dato [19.6.12] irst antwort von ksl. Mt. gefalein ist [Nr. 990]. De mer dan 4 wochein ferhalten aus sondern mirkligen gescheften, so ir Mt. im Nederlant forhat etc. De dan an fil orten geendert, auch ir Mt. beger, das auf 17 [recte: 9] jar zo steln ond das irst jarn tzo dopelirein ader noch so fil deinselben anschlak [= Gemeiner Pfennig] zu gebein etc. [Nr. 990 [13.], [15.]].

[2.] Auch in demselben dak [19.6.12] meyn gn. H. fan Zuorn fan diesem jamerdale fan Gott erfordert ond sein lip haningefort, also daß sich deser rigesdak noch eyn zit lank ferzein wirt, deß doch eyn ider ferdruß hat.

[3.] [...] Der friheytt der apelation halber hat man sit Jacops abschit kein hufrot gehalten, so der fon Zorn schwag gewest ist. So sein de camerrichter noch he. Hab ich auch kein antwurt van H. Jacop Felinger seyt myn lasten schriben.

[4.] Ist hercomen des Bf. van Magdeborks botzschafft [F Magnus von Anhalt].

[5.] De van Nornberk, Olm ond der Bondessen [= Gesandte der Städte im Schwäbischen Bund] ist man alle dak wartain.

[6.] Der van Strasporck [Konrad von Duntzenheim] ist schwag worden ond heimgerettein.

[7.] Nuher zitog, daß de Schwitzer Cremona ingenomen, liget 35, ist 7 dutz, mil van Melant, ond zigent for hinin of Melant. Der Kg. fan Engelant hat dem Babest 16 000 man zuogeschickt. Man heltz dafor, der Kg. van Frankrig werd aus Italia ond Melant geschlagen. Der Hg. van Gelder Brent ond raupt in Holant ond Brabant, hat tзве schluß ingenomen. Fermirk kein grusein widerstant ader rostong. Der Kg. van Frankrig dut im grussein bystant mit gelt ond anders, also daß de bruderschaft [mit dem Ks.] eyn end hat. Es sein schwere, selzame lyft forhanden zusein der Bobestligen Hlkt., röm. ksl. Mt., Kgg. van Frankrig, Engelant, Spanigen, Aregon und den Schweyzern [und] Venedegern, daß noch nemantz wiß, wos hinaus wil ader ober wens gan wirt. Dut not, daß man Gott beyd, daß mit genaden zorging ond wol ausga. Damit spar Gott euer wisheytt in langwerigem reygement. Datom den 19. dak Junios Ao. 1512. jar.

[8.] Nachschrift: Dein rok onsern Hern wirt man hey zigen den andern dak noch St. Peter ond Paulusdak [30.6.12] ond forter alle jar dein mandak noch pengsten.

#### 1714 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Ablehnung der ksl. Stellungnahme zum Reichsordnungsentwurf durch die Stände; [2.] Neuigkeiten vom Krieg in Italien; [3.] Kriegszug der Hgg. von Braunschweig gegen Geldern; [4.] Ankunft einer Gesandtschaft aus Er-

<sup>1</sup> Gemeint ist der ständische Entwurf einer neuen Reichsordnung, Nr. 989/I.

*furt; [5.] Baldige Eroberung Mailands durch die Eidgenossen; [6.] Finanzielle Unterstützung des Hg. von Geldern durch den Kg. von Frankreich.*

*[Trier], 24. Juni 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 23-24, Orig. Pap. m. S.*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1081.*

*Hat sein letztes Schreiben am 19. Juni übersandt (Nr. 1713) und danach von Frankfurt einen auf den 19. Juni (samstak noch Viti) datierten (nicht vorliegenden) Brief erhalten.*

[1.] [...] Gonstein Hh., ksl. Mt., onser allergnst. H., antwurt auf de forgenomen ferhandelong der stend des hl. Rigs [Nr. 990], als uwer wisheyt in meynem lastein schriben fermerkt, auch Strolinberk tzom dil berichten can, ist ir Mt. gantz abgeschlagen ond onderdenikligen gebetein aus fil angeziktein orsachen, genedikligen by der irstein irer angezeigtein ferwilgong zo lassein, wiwol das eynem ichtigen schwerligen tzo doin sey ond eyn dil schwerlig by den irn ausbrenghen mogen [vgl. Nr. 994 [3.]].

[2.] Nuher zitong, daß de Schwitter ksl. Mt. Bern [= Verona] ingebein und ir Mt. de duzen knecht, der 3500 gewest, bim Kg. fon Frankrich abgefordert ond in Bern gelacht.

[3.] So fersicht man sich, daß das folk, so de Bronswiksen [= Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg] forn, ins lant van Geldern zihen, onserm H. Ks. zo erobern, ader zom Kg. von Engelant ond of eyn jar bestellt sin, dan es sin itel nobeln [= engl. Goldmünze], so si ausgebein.

[4.] [...] De van Erfort sein mit 17 perschon hercomen, als ich desein brif schlissen wolt. Wil eyn ofseins haben, was se handeln, wewol sey ksl. Mt. hergefördert hat.

[5.] By dein posten seint nuhe mer hercomen, we de Schwizer ober eyn wasser haben wiln zihen ond eyn brok gemacht. Als ir by 4000 heinobercomen, ist de bruk bruchen ond by 12 000 of der andern siten blibein, habein nit zosamencomen connen. Seint de Franzosen by 20 000 in der ordnung tzwu wels mil for in gehalten, aber nit gewist, daß de brok gebruchein ist, und gen der nacht wider heimzogen. Haben de Schwizer de bruk wider gemacht ond zamencomen. Man heltz ganz darfor, se werden Meylant bald erobern. Noch etligen schriben fermerk ich, de broderschaft ganz aus ist.

[6.] Man hat im Nederland etlig boten nidergeworfen, daß der Kg. fan Frankrich dem Hg. van Geldern schribet, er kon im kein lude of dismal schikein, wil im aber an gelt nit lassein. Hat man by dem eynen boten 10 000 kronen fonden. Damit spar Gott uwer weisheyt in langwirigem reygement. Datom den 24. dak Junios Ao. 1512.

**1715 Jakob Heller an Frankfurt a. M.**

*Einbeziehung der Erfurter Gesandten in die Schiedsverhandlungen zwischen dem EB von Mainz und dem Kf. von Sachsen, Bitte um Übersendung einer Supplikation an den Ks. in Sachen der Frankfurter Rentner von Erfurt.*

[Trier], 24. Juni 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 25, Orig. Pap. m. S.

*Hat das Schreiben vom 17. Juni (Nr. 1712) erhalten.*

Der van Erfort halber ist nit on, for 5 ader 6 tagen ist mich he souligs auch angelankt, ond darof in he auch for 16 persoin herberg fergefangen. Ond hat de gestalt, ksl. Mt., onser allergnst. H., hat sey sampt dein ausgetreten borgern heher gein Treher of dein rigsdak erfordert [Nr. 1084], zussen mein gnst. Hh. van Menz [und] Saxen, beyde Kff., tzo handeln ond antzozigen, waromb de van Erfort de ausgetreten borger of ir Mt. manigfeltege gebotzbrif net wider intreten lassein wiln, ond sey weter ferrichten wil. Wil aber mit allem fliß eyn ofseins haben, ab sey etwas erlangen wolten, sofil mir das moglig tzo ferhuten, ond ferhalten, bis ich uch weter schriben. Des ich dan gout weg hab. Mich duch/[t] aber for gout angesein, das mir tzwe soplicazion an ksl. Mt. tzogeschickt, glig luten. Darin ir Mt. onderdeniklig gebeten, ab de van Erfort etwes erlangen, das wider onser borger, de re/[n]tener, wer, daß solig ir Mt. net aus liß gein, dan solig gemeiner statt ferderben wer, mit weter onderdeniger beyt. Wolt ich de, so ich etwes fernem, in huftrat gebein. Ich wil duch netdesminder, sobald se hercomen, mich by meinem gn. H. van Seretein fougen ond beytten, nechts wider onser re/[n]tener austzogein lasein, das ons tzo nochdil comen mocht, met witer anzig etc. Datom den 24. dak Junios Ao. 1512. jar.

**1716 Jakob Heller an Frankfurt a. M.**

[1.] Stillstand in Sachen Appellationsfreiheit, Bitte um weitere Weisungen in dieser Angelegenheit; [2.] Noch keine Antwort der Stände auf die ksl. Stellungnahme zum Reichsordnungsentwurf; [3.] Indienstnahme Christoph Hofmanns als Sollizitator für Frankfurt; [4.] Anhörung der Erfurter Gesandten durch die Reichsversammlung, Unterredung Hellers mit Zyprian von Serntein über die Frankfurter Rentner von Erfurt; [5.] Neuigkeiten vom ital. Krieg, Einnahme zweier Städte in der Bretagne durch den Kg. von England; [6.] Aufmarsch der Hgg. von Braunschweig gegen Geldern, finanzielle Unterstützung des Hg. von Geldern durch den Kg. von Frankreich; [7.] Aufforderung des Ks. an die Reichsstände zum Erscheinen in Köln, deren Zusage, unverzüglicher Aufbruch Hellers; [8.] Warten auf die Erwiderung der Stände zur ksl. Stellungnahme zum Reichsordnungsentwurf; [9.] Erneute öffentliche Zeigung des Heiligen Rockes.

[Trier], 30. Juni 1512

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 27-29, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum dominica in die Udalrici [4.7.12]. Jacob H[eller] sub dato 30. Junii).*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1082.*

*Hofft, daß sein letztes, durch Paul Schmithausen übersandtes Schreiben vom 24. Juni (Nr. 1715) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also foug ich uwer wisheyt wissein, daß ich bisher der friheyt der apelazion halber gar nicht entligs hab mogen handeln, dan kein hofrot in 3 wochen gehalten aus orsach des van Zorns [= *Zollern*] duot. So hat man den ongeferlig for acht dagen wider angefanhen. So seytz in sein statt der camerrichter [*Gf. Sigmund zum Haag*]. Deshalb ich den canzeler fan Serentein gebeten, de suplicazion, so wir beyde, J. Strolinberk ond ich, sin Gn. obergaben, in kein wek im hufrat wissen laß. Das dan bisher onderlassein. So hab ich of beyde schrift, so ich H. Jacop Felinger gedon, deß ich uch eyn copey Oberschikt [*Nr. 1711 Anm. 3*], noch kein antwort. Fersten, er sey etligermaß am fiber im huf schwag. Deshalb mir mit den Ff. tzo handeln nit fouklig. Wo aber uwer wisheyt meynong, ksl. Mt., auch des hofratz antwort rohen zo lassein ond mit den Ff. montlig zuo handeln, auch de soplicazion der fersamelong zo oberantworten, bin ich goutwillik. Begern deß uwer wisheyt antwort, wiwol ichs darfor halt, fergebens, dan de camerrichter ond fiskal [*Dr. Christoph Müller*] noch he sein. So werden fil sachen he forgebein, aber wenig geent.

[2.] Auf de antwort, so ksl. Mt. dein stenden gebein auf das fornemen tzo onderhalten friden ond rechtz [*Nr. 990*], ist ir Mt. noch nit antwort gefaln, sonder wult man sich der in eyn dag ader tzwen grontlig ontschlissein ond of irst angegeben ferhandelong bliben lassein, dan das soligs by dein onderdan schwerlig zuo erlangen ist etc.

[3.] Gonstigen Hh., auf uwer wisheyt befel habein Strolinberger ond ich mit rat H. Jacop Felingers mit meynem gn. H. van Sarentin eynes solizitatoris in der kanzely gehandelt ond gebeten. Also of fil beytt hat mir sin Gn. meister Cristofel Hofman gebein. Dein ich von uwer wisheyt wegen aufgenommen hab noch lut diser copey;<sup>1</sup> mogent ir behaltein. Er ist geschikt ond aufrichtik ond ist schriber im huofrat.

<sup>1</sup> *In diesem am 24. Juni 1512 ausgefertigten Schriftstück bekundete Jakob Heller, daß er an diesem Tag auf Weisung des Frankfurter Rats und mit Zustimmung des ksl. Kanzlers Serntein den ksl. Sekretär Christoph Hofmann als Solizitator Frankfurts aufgenommen habe. Die Rst. solle diesen, solange er in der röm. Kanzlei tätig sei, jährlich 24 rh. fl. geben. Sobald er in der Kanzlei oder andernorts etwas bemerke, das gegen Frankfurt gerichtet sei, solle er dies unverzüglich schriftlich oder mündlich melden und darüber Stillschweigen bewahren. Wenn Frankfurt anlässlich von Reichstagen oder in anderen Geschäften Gesandtschaften an den ksl. Hof schicke, habe er diese zu unterstützen und zu beraten, auch dafür zu sorgen, daß kein in der Nähe von Frankfurt ansässiger F., Gf. oder Adeliger, auch kein Geistlicher und insbesondere nicht das Frankfurter St. Bartholomäus-Stift irgendetwas erlange, das gegen die Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten und das alte Herkommen der Stadt gerichtet sei. Nota zu gedenken Solzbach, auch Soden, sint*

[4.] De van Erfort sein he, haben bisher nichtz gehandelt, dan sich im hofrat erkont der beschwerong der saxissein Hh. ond der ausgetreten borger, deshalb sey for de fersamlong gewesein. Da dan etlig dartzo ferordent, de sach tzo ferhoren. Ich habs darfor, wir weren for 14 dagen hinwek, wo anders der lantgrofes ond Erfortz handel nit zogefallin wern. Ich hab sonst dein canzeler [*Zyprian von Serntein*] gebeten, ob de van Erfort etwes witer erlangen, das wider onser borger, de renteiner, wer, nit aus lasein tzo gein, dan das soligis ir ferderbein wer ond ksl. Mt. nit als stattlig als bisher gedenen conten, mit mern weitem erinderongen. Sacht sin Gn., wil sich gen den fan Frankfort recht halten. In hab aber noch nichtz angelangt. Ich hab meister Cristoffel denselben handel auch for allen andern entfoln.

[5.] Nuher tzitong, daß de Schwitzer Meylant mit der lantschaft ingenomen, ausgeschiden das schluß Meylant, und wo se hincomen, zihein di Franzosen heinwek. [...] Die Venediger sint mit irhem folk auch tzom Schwitzern getzogein, habein in brucht 6000 tzo fouß, dusent koresser, 800 lichter perde, by 60 stouk boxen, ond tzukt in der Babest ond Kg. van Aragon mit grosem fo[l]k tzo. Man heltz darfor, se werden dem Hg. van Ferara in gront ferderbein. Der Kg. von Engela[n]t hat zwen grusser stett in Britania gewuonen.

[6.] De bronswissein Hh. [= *Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg*] ligen in Westfaln, nit wit van landen van Gulg oder Geldern. Ich hor im Niderland von keinem sondern rosten. Es sein schwerere lift for augen, als in filn jaren gehort, de of dismal nit all fouklig tzo schriben. Gott gib ons gluk im Rig. Das wol not dot, mit allem fliß zo bittein, dan nimans wiß, wo diß spil hinaus wil, dan de bruderschaft hat sein e[n]tschaft etc. Man hat aber tzwen franzos boten fonden, de dem Hg. van Geldern, auch Bf. fan Luttig brif brocht, daß der Kg. inen mit folk nit gedinen, sonder sey mit gelt nit lassein [*wird*] [...], mit fil andern fertrustongen. Damit spar Gott uwer wisheyt in langwirigem reygement. Datom den 30. dak des manetz Junios Ao. 1512.

[7.] *Zettel*: Gonstegen Hh., als ich desen brif geschlusein hatt, habein de ksl. reyt de fersamelong beruft ond in zo erkenen gebein, we ksl. Mt. in by dein posten ilunden geschriben, nochdem ir Mt. im lastein abschit tzogesakt, in 20 dagen wider by in zo Treher tzo erschin, hab aus obligenden sahen der Niderland ond lant van Gelder nit mogen sein. Aber so ir Mt. auf de zit gebeten de stende, nochtzofolgen ins Niderland [*nach*] Antorp [= *Antwerpen*] oder Bosch [= *Herzogenbusch*], das dan ir Mt. aus angezikten orsahen abgeschlagen, aber duch ir Mt. tzogesakt, abs de notorft erfordert, ir Mt. tzo onderdenigem

---

zwey dorf by uns, steen dem rate zu, daß an unsern wissen noch von jemant den unsern erlangt werden, auch obe die von Ertfurt wider unser burger, die rentener, etwas erlangen wulten. Adi 24. Junio Ao. 12 nam ich ine auf, und sagt mir der canzler, weß er von unsern wegen handelt, sol er durch ein suplication ingeben. *Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 325, Kop.* (*Kanzleivermerk am Schluß*: Diß ist abeschrift us H. Jacob Hellers ufzeichenis und hantschrift).

gefaln gen Coln nochtzofoungen, sey ir ksl. Mt. ernstlig meynong ond befel: Aus obligen orsach des hl. Rigs, auch schwebender lyft, so aleinthalb in der kristenheyt schweben, ond allerley hendel im hl. Rig notorfartige orsach, auch zo forderlig folendong diß rigesdages soln sich de stend gen Colin fougen ond in 8 ader 9 dagen da erschin. Wil ir Mt. in eygener perschon dasein. Ir Mt. sey auch gerüst, auf Age [= *Aachen*] tzo riten. Das de stend eynmotenlig tzogesagt, ond of dato [30.6.12] 3 Ff. heinwekgeriten. Werd ich samt andern stetten mich als der gehorsam halten ond, als ich mich fersig, eyn dak noch dato [1.7.12] ofsin ond of mein gn. H. fan Menz meyn ofsens habein.<sup>2</sup> Laß ich uwer wisheyt im besten wissen. Weyß weter uwer meynong, mich lasein wissen [= *Laßt mich euere mir nicht bekannte Meinung wissen*]. So ksl. Mt. gen Colin comp, wil ich forderlig der acht friiheit halber by ir Mt. montlig handel. Ferhuf, sol forderliger fon stat dan hi ganghein wer.

[8.] Der abschit der ferhandelong, so he forgenomen, ist noch nit beschlussen ond ksl. Mt. of ir Mt. beger entlig antwort noch nit gebein, als uwer wisheyt in dessem beybrif [*wohl Nr. 991*] fernemen wert. Deshalb ich uwer wisheyt kein grontlig abschit schriftlig schiken kan. Wo aber uwer wisheyt der ferhandelong abschrift haben wil, mogent ir mir tzoschreiben. Datom mittwoch noch mitag Ao. 1512, den 30. dak Junios.

[9.] *Nachschrift*: Lb. Hh., of dato [30.6.12] hat man den rok onsern Hern zweymal gezikt, ond, als man sakt, by 100 000 mentzen hi gewest. Das ich samt andern acht, etwes mer dan 80 000 mentzen gewest. Es gedunkt kein mentzen, als fil folk of eyn dak tzo eyner heltomsfart byeyn gewest ist.

### 1717 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Ankunft des Ks. in Köln, anwesende und erwartete Reichsstände*; [2.] *Beratungen über eine Reform des Reichskammergerichts, Benennung von Wünschen Frankfurts hierbei*; [3.] *Weitere Bemühungen in Sachen Achtfreiheit*; [4.] *Stand des Konflikts mit Geldern, Eroberungen des Kg. von England in der Bretagne*; [5.] *Stillstand in der Angelegenheit der Erfurter Gesandten, Bitte um Weisungen in Sachen der Frankfurter Rentner von Erfurt*; [6.] *Bitte um Zusendung eines Knechts*.

[Köln], 17. Juli 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 35-36, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum quarta post divisionis apostolorum Ao. etc. 12 [21.7.12]).

Teildruck bzw. Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichs correspondenz*, Nr. 1084.

<sup>2</sup> Am 7. Juli 1512 (mittwoch noch visitationis Marie) stellte Jakob Heller einen Schuldbrief über 60 fl. aus, die ihm der Trierer Bürger Heinrich von Richenstein (wohl für die Reise nach Köln) geliehen hatte. Frankfurt, IfStG, *Reichssachen II* Nr. 330, Orig. Pap. m. S.

*Hat sein letztes Schreiben am 13. Juli übersandt (liegt nicht vor), jedoch seither keinen Brief von Frankfurt erhalten.*

[1.] Also ist ksl. Mt., onser allergnst. H., eyn dak for dato [16.7.12] her gein Colin comen mit all sein hofgesein ond fast onwilik, daß etlig Ff. ond steinde des Riges nit he erschin auf dein lasten abschid tzo Treher, daß eyn ider he zo Colin in 8 oder 10 dagen noch Peter ond Pa[u]ly [29.6.10] erschin sold. Ond ist noch nimantz he dan Bff. fan Menz ond Babenberk, das meretil der Ff. botzschaf ond alle fan stetten, so tzo Treher gewest sein, ausgeschiden der van Wetzflear [= *Philipp von Babenhhausen*], ist heimgerittein. Aber eyn dak noch dato [18.7.12] ist man etliger Ff., Colin, Treher, Strasporck, he wartein.

[2.] Gonstegen Hh., ich hab uwer wisheyt for deser zit filerly meynong geschriben, tzo ratschlagen, aber mir bysher derhalber nichtz tzogeschriben, beforab des camergerichtz halber. Das man in emsiger ferhandelong get zo ferandern, ond ons van stetten dorg meynen gn. H. von Menz angesakt, weiß wir des mangels dragen, anzotzigein. Deß etlig van stetten irn frunden tzogeschriben, auch in druf antwurt gefaln. Hab ich fihier artikel anzigt: der irst, daß wir von frihein ond Rstt. auch tzwen assesores am camergericht zo setzen hettein; auch, so man ortel begrif, daß soligis nit dorg zwen oder drey, sonder ale assessores ader tzom minsten der halp dil dorby sein solt; ouch, daß nit so lichtlig penalmandaten camerrichter oder fiscal aus lasein gen, di parteyen werden dan for drom ersucht; zom firden, daß der fiskal in meysein [= *Messen*] ond merkten nit als geferlig kauflud anfil, als solten sey in der acht sein, er hett deß dan grontlig wissens, ond wo das gefelt, daß er in dan irn costein ond schaden ontricht. Das onser meß nit schaden wer. Weiß uwer meinong ader witer de nottorft erfordert, mogent ir mich wisein lassein.

[3.] Ich hab auf dato [17.7.12] mit H. Jacop Filinger der friheyt der acht halber gehandelt. Sakt, ksl. Mt. meynong sey, lassein berohen, bis ir Mt. gen Coln com. Wil aber no mit allin fliß dran sein ond, wo not dot, mich for ir Mt. helfen, selbest zo handeln. Wil ich allin möglichen fliß haben.

[4.] Nuher zitong: De bronswiksein Hh. [= *Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg*] ligen for Delmenhorst im bistom fan Monster. Di Brabender haben ksl. Mt. folk ond gelt zogesakt ofs lant van Geldern. Fernem sonst fan keiner grusen rostong. Der Kg. van Engelant hat de statt Bayona [= *Bayeux*] in Britania [= *Bretagne*] gewonen ond alles erstogen, das d[ar]in ist, ond sakman gemacht [= *geplündert*].

[5.] De von Erfort ligen noch he, schaffein nichtz, dan sey gern commisarien hetten, in der saxessein Hh. handel zo ferichten. Wo di rentener etwas mit in irher renten halber geret wiln habein, mog man mir dorg eyn instruction zoschikein, wil ich allin fliß habein. Ducht mich, wolt eyn notorft sein, dan Nornberk, Molhusen derglich auch doin werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wohl in diesen Kontext gehört ein Schreiben Ks. Maximilians aus Köln vom 31. Juli 1512, in dem er Erfurt mitteilte, Bm. und Rat von Mühlhausen hätten dargelegt, wie ir

[6.] Gonstege Hh., ich stend noch in mangel uwer weisheyt tzweyer knecht, aus orsachen, in meyner lastein schrift gemelt. Ist noch meyn beytt, mir duch eyn knecht zo schiken, wiwol ich bisher durg meyn goten frund uch tzo irn an knecht nit ferlassein. Damit spar Gott uwer libden in lankwerigem reygement. Datom den 17. dak Lugios [= Juli] Ao. 1512.

### 1718 Frankfurt a. M. an Jakob Heller

[1.] Wünsche für die geplante Reform des Reichskammergerichts; [2.] Weisungen in Sachen der Frankfurter Rentner von Erfurt; [3.] Konflikt zwischen dem Rat und der Gemeinde von Speyer, Auftrag bzgl. des Schutzes der Städte vor äußeren Bedrohungen und der Verminderung des Frankfurt auferlegten Reichsanschlags.

Frankfurt, 24. Juli 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 38a-39a, Konz.

Teildruck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1088.

[1.] Hat zwei Schreiben von ihm erhalten, das letzte vom 17. Juli (Nr. 1717). Und haben uf din furige schriften und das, [was] Jacob Stralberg uns bracht hat, nicht entlichs konnen ratslagen oder dir zu erkennen geben, dwil dasselb noch nit von stenden entlichen beslossen gewest ist. Aber der artikel des camergerichts halber wirstu den mererteil unser beswerung in der nebensupplicacion [vgl. Nr. 1559], die by der rechten supplicacion, du ksl. Mt. und den stenden der messe acht betreffen [Nr. 1539] zu ubergeben hast, finden. Und were nutz und gut, das die stete vier assessores (dwil sie den mererteil besoldung geben) am camergericht hetten, und wil solichs viel mehr durch unsern gn. H. von Serentin by ksl. Mt. dan by den Ff. oder stenden durchbracht werden. Und so man endeurtel geben solt, das dan die assessores alle oder zum minsten der mererteil zuvor die acta und nit eyner oder zwen gehort hetten; item das die procuratores die sachen nit so lang verzügen, das man in den byurteln zwo oder ufs meynst dry schriften inlegt und darnach montlich besloß; item das nit so

---

vorfarn euch zu gut und auf eur ansuechen gegen etlichen umb ain treffenliche summa gelts pürg worden seyen und aber nu von denselben umb bezalung angelant werden. Darauf sy auch etlich zynse bezalen haben muessen, alles auf ain revers, so sy von euch haben. Und wiewol ir inen zugesagt, sy schadlos zu halten, so sey doch solhs bisher nit beschehen, darzu, das gemaine bürgerschaft etlich gelt hinder euch erlegt, des sy auch nit bekumen mugen. *Da ihnen dies zu erheblichem Nachteil gereicht, haben sie ihn um Hilfe angerufen. Befiehlt demgemäß, ir wellet sy der berürten bürgerschaft genzlichen und gar entledigen, inen auch ir erlegt gelt widerumb geben und zu geben verschaffen und euch dermassen halten und beweisen, dardurch sy ferrer nit angesuecht oder angelant noch in ainich weyter schaden gefürt werden.* Mühlhausen, StadtA, 10/G 1 Nr. 2, fol. 11, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).



lichtlich penaliamentata usgingen, es were dan, das eyner in offener ufrustung were, eynen andern zu uberziehen oder zu beschedigen; item das der viscal nit so lichtlich die, die gemeinschaft haben solten, anfiel, sunder die, so selbst in der acht weren, und ob er darin irret, das er dan den partien allen costen ablegen solt, wie in der ordenung des camergerichts auch usgedruckt ist.

[2.] Item mit den von Erfurt magstu einig oder mit den andern steten fruntlich reden, ob sie sich williglich ins recht oder in bezalung geben wolten, dwil die unsern gar gering gulden von iren hauptsummen nemen, auch daran sin, das nicht von ine erlangt werde.<sup>1</sup>

[3.] [...] Auch, lb., besunder gut frunt, es hat sich itzt eyn entborung zwischen der gemeyn und eynem erbaren rat zu Spier begeben [vgl. *Abschnitt IV.5.11.12.*], das wole zu bedenken ist. So fallen uns allerley beswerung von unsern nachgeburn und auch sunst an, die nit wole lidlich, der du selbst nach notturft bericht bist. Were wole, ob du und andere von steten zu zyten byeinander weren, davon sunderlich underrede, wie dem by ksl. Mt. furzukommen were, hetten, dan du weist, das wir sunderlich mit niemants in buntenus, sunder alleyn dem Rich underworfen sin. Und bitt, sovil zu kanst, das der anslag unsern halber, dwil du unser gelegenheit weist, geringert, domit unser gemeinschaft, die vast [= *sehr*] arme ist, desterminder beswert werde. Daran tustu uns sunderlich wolegefallen. Datum sambstags nach Marie Magdalene Ao. etc. 12.

### 1719 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Bitte um Prüfung des vom Ks. den Ständen vorgelegten Pfahlbürger-Artikels, Haltung der Städte dazu;* [2.] *Übergabe einer Supplikation der Städte gegen die Handlungsweise des Fiskals;* [3.] *Verhandlungen mit den Erfurter Gesandten;* [4.] *Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts zwischen Rat und Gemeinde von Speyer;* [5.] *Mangelnde Solidarität unter den Städten;* [6.] *Weitere Bemühungen in Sachen Achtfreiheit;* [7.] *Drohende Kämpfe zwischen den Eidgenossen und dem Kg. von Frankreich, Truppenentlassungen durch die Hgg. von Braunschweig, ruhige Lage in Geldern;* [8.] *Voraussichtlich längerer Aufenthalt des Ks. in Köln;* [9.] *Anwesende Reichsstände;* [10.] *Moderate Sterblichkeitsrate in Köln;* [11.] *Bemühungen um den Abschluß der Reichstagsberatungen;* [12.] *Diskussionen über die Geltungsdauer des Gemeinen Pfennigs.*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria sexta Marie Magdalene Ao. 1500 duodecimo [23.7.12]:* Item in der Erfurtschen sache Jacoben Hellern schriben, er moge sich mit den von Molehusen und Nürenberg zu den von Erfurt fugen und sagen, das sie bezalunge tuen oder aber wege furzunemen und daß sie sie mit recht zu rechtfertigonge understunden furzunemen, und von inen zu vernemen, weiß sie zu tun willens sien. *Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 167a.*

Köln, 29. Juli 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 40–41, Orig. Pap. (Präs.vermerk: Praesentatum secunda post vincula Petri Ao. 12 [2.8.12] a Jacobo H[eller]).

Teildruck bzw. Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1089.

Hat das Schreiben Frankfurts vom 24. Juli (Nr. 1718) erhalten.

[1.] Foug uwer wisheyt tzo wissen, daß von ksl. Mt. aber eyn artikel der fersamelong ingebein [Nr. 990 [24.]] lut diser copey, a gezigent. Ab das wider onser friheyt [und] altes hercomen sey, mogent ir besichtigen ond, ab witer not sey, mir tzoschriben, dan de van Straspork den hart anfechten, aber ander stett lasseins dabey blibein.

[2.] Das camergericht beroren habein wir van steysten dise soplicazion [Nr. 1558], b gezigent, vor 8 ader 10 dagen der fersamelong obergeben, darin des fiskals schwynd fornemen in meyssein [= Messen] bedacht etc. [...]

[3.] Der von Erfort halber fernem ich nichtz, daß sey weter onderstan tzo erlangen. Aber man handelt he irnhalber for etligen ferordentein der stend. Ond hat ksl. Mt. zo commissarie gesetz den camerrichter [Gf. Sigmund zum Haag] [und] den canzler von Serentein, aber, als michs ansich, nitz entlis of dismal ausgericht werd, dan di Saxessein hart drob halten etc. Ich habs auch darfor, so der Erfortz handel nit wer, deser dak hett bald sein eynd. Ich wil mich zo in fougen ond uwer wisheyt schriben noch mit in handeln, wiwol ichs zo Treher net onderlassein, geseillik mit in geret. De antwort nit im geschiksten gefaln, de ich uwer wisheyt montlig berichten wil. Ich fermirik nit, daß se hog genekt sein zo bezalein etc.

[4.] Der von Spiher halber habein wir, etlig von stetten, als wir den irtom fernomen, by kanzeler so fil bearbeyt, daß er mandatein wider si aus hat lasein gan ond etlig von camergerich[t] darzu verordent, aber, als ich ferstand, sey sampt andern von stetten sendbotein nichtz fruchtbars mogen handeln. Das ksl. Mt. gnoksam bericht onpanhen. Aber ir Mt. wirt dorg ander weg mit ernst darin handeln, als dan warlig di notdorf erfordert. Gott wils fersein etc.

[5.] Witer met dein von steten allerly gebregen omb ons her zo reden, ist bisher nit onderlassein, auch fan andern stetten manigfeltig clagt, aber, wi van alter, nemantz zo herzen get, dan eyn itliger fox wert sein balks.

[6.] Gonstigen Hh., ich gang in flisiger arbeyt, di friheyt der acht halber zo erlangein. Hab soligs ksl. Mt. abermals anbracht met obergebong der soplicazion ond abschrift der friheyt. Hat ir Mt. dem kanzeler befoln, zo besichtigen ond wider anzobrenhein. Aber for mirkligen gescheften kan ichs von im nit brinhen, wiwol ich im ferhisen hab, daß er flis din do. Ich wil mich di boul [= Bulle, Urkunde] gern 100 bis in 150 fl. lassein costen ond soult ich noch 150 fl. darzodoin. Wo es aber uwer minong nit, so fil auszogebien, mogent ir mich forderlig lasein wissein, dan ich sey by der fersamelong in kein wek drue auszobrenhein [= getraue zu erlangen], dan mancherly by in anbrucht, aber

bisher niemantz entlig abgefertiget. Auch wilent mir noch zwo soplicazion der ach[t] halber an ksl. Mt. schickein, dan ich di andern alle obergebein hab.

[7.] Nuher zitong habein ich in sonders of dismol nicht, dan di Schweytzer zigen in Hogborgoin [= *Hochburgund*] ond willein 1200 perd libern. Also sakt man, der Kg. fan Frankrich zige in ontgegen, wil sich mit in schlagen. Die bronswixen Hh. [= *Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg*] habein irs folk das meren til heimgeschickt. [...] Im land van Geldern seytz man ganz stil, fersig mich disen somer keins kriges.

[8.] Ksl. Mt. ist noch hi, fersicht man sich, werd eyn zit lank hiblibein.

[9.] Bff. fan Menz, Triher, Coln, Babenberk sein hi, aber kein weltlig F, aber das merer til ir botzschaf, auch alle steyt, so zo Triher gewest sein.

[10.] Mit dem sterbein ist es genediklig, Gott hab lup.

[11.] Man hanget fast an, des Riges sahen zo folnendein, dan ider wer gen heim. Habs darfor, wird net lang weren.

[12.] Di stend des Riges beharn auf irm irsten forgebein antwort, aber ksl. Mt. hatz itz of 6 jar gestelt, den gemein penk [= *Pfennig*] zo gebein. Wirt man eyn dak noch dato [30.7.12] of soligis ond anders entlig antwurt gebein. Damit spar Gott euer wisheyt in lankwiregem reygement. Datom in Coln den 29. dak des manetz Lugio Ao. 1512.

## 1720 Frankfurt a. M. an Jakob Heller

[1.] *Widerstand gegen die Belastung der Freigüter; [2.] Wünsche für die Reform des Reichskammergerichts; [3.] Aufträge in Sachen Erfurt; [4.] Weisungen für die Erlangung der Achtfreiheit; [5.] Übersendung zweier Supplikationen an den Ks.; [6.] Weitere Weisung in Sachen Belastung der Freigüter.*

*Frankfurt, 5. August 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 42a u. b, Konz.*

*Hat Hellers Schreiben vom 29. Juli (Nr. 1719) erhalten.*

[1.] Und mag sin, das die von Straßpurg mit den burgern, so zu inen ziehen, alleyn anhangen, dan es ist villicht in andern steten wie by uns, das die gutere, so einer zu uns brengt, bliben in furer beswerung. Aber die fry gutere, so die unsern bis anhere fry gehabt haben, oder die fry guter, so frembde zu uns brengen und vormals nit betbar [= *steuerpflichtig*] oder dinsthaftig gewest sin, von nuwem zu besweren, können wir nichts erliden, dan die alleyn dem Rich, als du weist, zu uns zu bete und dinst zustein sollen, als du hieby in dieser ingeslossen copien unser friheit [*liegt nicht vor*] under anderm zu vernemen hast.

[2.] Item mit dem camergericht hastu unser meynung in furiger nesten unser getan schrift [Nr. 1718 [1.]] vermerkt, dan wir glauben nit, das den steten assessores von der versamelong gegont werden. Und were wole, das am camergericht keyn sache under hundert fl. wert angenommen wurde, desterminder wurden die stete und erbare personen umbgetrieben; item das

der fiscal keyn ander sach furneme, dan was sine fiscalisch sachen usdrucken, und nit, das sie nuwe fiscalische sachen machten; und das eyn eigen richter in den fiscalischen sachen gesetzt wurde, der nit teil oder gemein an demselben gelde hette.

[3.] Item mit den von Erfurt begeren wir, du wellest mit den reden, das sie uns unser dargeliehen 250 fl. bezalten. Wir begeren auch, das du mit etlichen von steten reden wollest, ob sie die von Erfurt auch mit recht furnemen wolten. Dester geneigter wurde villeicht unser gn. H. von Menz, dieselben furderlich zu verhoren.

[4.] Mit dem achtbrief uszubringen mochten wir die angezeigte summe liden, doch das der mit willen und wissen der Kff. und versammlung usbracht wurde, dan wo das anders usbracht wirdet, ist das camergericht daruf zu geben nit schuldig und were das gelt verloren. Darumb kere dermassen vlys an, dan wir glauben, die Kff. sollen des auch willig sin. Wo das aber mit verwilligung der versammlung nit sin wil, so laß es dismals beruwen.<sup>1</sup>

[5.] Wir schicken dir sunst zwo supplicacionen dinem begeren nach an ksl. Mt. und befehlen dich domit dem almechtigen Got, in hoffnung, balde wider by uns frolich zu erschynen. Datum dornstags nach vincula Petri Ao. etc. 12.

[6.] *Nachschrift:* Auch, besunder gut freunt, der gutere halber, so die unsern fry under andern Hfft. haben, werden der unsern lantsidel und hoflude so hart mit diensten und beten beswert, das die unsern an iren pachten mirglich nachlassen müssen. Darumb hab vlys, das an dem von Hfft. nicht erlangt oder solicher artikel, der der unsern fry gutere beswerung bringen mocht, nit gesetzt werde, und solt das etwas kosten, dan es würde uns und den unsern mirglich beswerung bringen, konnen auch dem Rich dest minder dienen. Datum ut in littera.

### 1721 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

*[1.] Seine weiteren Bemühungen in Sachen Achtfreiheit; [2.] Kontroverse Verhandlungen zwischen Ks. und Reichsständen über verschiedene Themen; [3.] Eintreffen mehrerer Ff. und Gesandtschaften; [4.] Ksl. Rüstungen gegen Geldern; [5.] Siegreiche Schlacht der Engländer gegen die Franzosen; [6.] Einsetzung einer ksl. Schiedskommission im Konflikt zwischen Rat und Gemeinde von Speyer.*

*[Köln], 5. August 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 44-45, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 9. Augusti Jacob H[eller] sub dato 5. Augusti).*

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll unter dem Datum feria quarta post vincula Petri Ao. etc. 12 [4.8.12]: Item der acht halber, wo solichs privilegium mit verwilligung der Kff. gehen wolle, anzunemen und gelt nit duren lassen uf 300 fl. etc., sunder, wo das nit, beruhen lassen bys uf ein andern reichstag. Frankfurt, IfStG, Ratschlagungsprotokoll 1510-1517, fol. 168a.*

Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1091.

*Hofft, daß sein durch einen Nürnberger Boten übersandtes Schreiben vom 29. Juli (Nr. 1719) in Frankfurt eingetroffen ist.*

[1.] Also hat mir ir Mt. durg Filinger ond den canzeler [*Zyprian von Serntein*] wi formals antwort gebein, nachdem dorg di stend des hl. Riges eyn artekel, im lantfriden begriffen, als ich selber melt, aufgericht, wil ir Mt. nit gezimein, an verwilgong der fersamelong ichtes aus lassen tzo gan, das demselbein zuwider sey. Aber ich soul souliges by der fersamelong fordragein, montlig oder durg eyn soplicazion, ond, wo ich willin erlank, ir Mt. witer ainbrenhen. Wil sich ir Mt. genediklig d[ar]in halten etc. Also hab ich mech so bald tzo allin Ff., ouch etlig dein geschikten botzschaft, auch zo allin den, in auschuß ferordent, gefoukt ond in montlig angezikt noch lut der soplicazion ond so bald of dem hus [= *Tanzhaus Gürzenich*] meyn gn. H. von Menz di soplicazion obergebein. Di ich dan all met gn. antwurt fonden hab, aber bisher auf manigfeldik solizitiren di soplicazion noch net ferlissein, orsach, filerly schwere hendel forfaln etc.

[2.] Gonstigen Hh. ond frund, das fornemen des gemeinen penges, auch di ordenog im hl. Rich, frid [*und*] rechtz zo onderhalten, auch der hekeinruterey halber forgenomen, als tzom dil Jacop Stroelinberger uwer wisheyt hem hat brucht, hat ksl. Mt. wolgefallens ab. Aber ir Mt. beger istz darby eyn ilunde hilf ofs lant zu Gelder, darzo, daß man den gemeinen d. das irst jar dopelt ond daß man den 9 jar geb, duch eyn dak for dato [*4.8.12*] of 6 jar gestelt, ond daß man 12 huptlud im Rig ferordent, de hekeinruterey tzo strafein, ond 8 ret irer Mt. in huof ferorde, ir Mt. geretik zuo sein ins Riges sachen. Das ir Mt. dorg de stend zo zwey mol grontlig aus filen obligenden orsachein abgeschlagein ond by der irsten begriffen ferhantlong gelassein ond bliben wiln [*Nr. 994 [3.], 997 [3.]*]. Soligs last abschlagein ir Mt. in hogein ongenaden aufgenommen ond met etligen ongenedigen worten fernemen lassein ond so bald den andern dak der fersamelong solg antwort wider zogeschikt mit eyner corzen antwort ond ksl. Mt. witer begern [*Nr. 998*]. Soliges de stend beducht ond ir Mt. angezikt, daß man in kliner zal, auch der winter for augen ond in soligen schweren, wichtigen hendelen besser ond fruchtbarer of dem nesten richsdak zo handeln wer. Aber der ilenden hilf halber, so ir Mt. di auf zimlig, lidelig, driglig [= *erträgliche*] weyg seyten werd, willen di stend alsdan ir Mt. mit onderdeniger antwort begegnen [*Nr. 999*], also, lb. Hh., daß ichts of dismal darfor hab, daß es omb eyn gelt zo doin sey ond de forgenomen ordenung auch sein forgank haben werd.

[3.] Nuher zitong haben wir of dismal nitz sonder, dan eyn dak for dato ist hercomen Hg. Heinrich ond Hg. Erik von Bronswig. Auch ist hercomen der apt van Fold, di gesanten der statt von Ach ond Wettflar. Auch eyn botzschaft fan Frankenrig ond von Venedig ist man allin dak warten.

[4.] Des lantz van Gelder halber seyten man ganz stil, fermirk ksl. Mt. rostong. Der Kg. von Engelant hat etlig schiff auf dem mer genomen. Damit spar Gott euer wisheyt in langwirigem reygement. Datom den 5. dak Augostey Ao. 12.

[5.] *Nachschrift*: Di Franzosen habein eyn schlacht gehapt in Britanien mit den Engelsen ond di Franzosen den Engelsen fil erschlagen ond eyn stat, di di Engelsen ingenomen hetten [= *Bayeux*, vgl. Nr. 1617 [3.]], wider genomhein.

[6.] Lb. Hh., ksl. Mt. hat auf anregen etlicher siner reyt gen Spiher of nest Laurentien [10.8.12] ferordent. Fersig mich, werden de von stetten drom hersezen, auch mich darzuo ferorden werdein, dan ir Mt. met ganzem ernst drin wil sein, als ich von irer Mt. mont gehurt hab.

### 1722 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Beratungen über den Pfahlbürger-Artikel*; [2.] *Mögliche Bestrebungen des Gf. von Königstein gegen Frankfurt*; [3.] *Befragung des Reichskammergerichtspersonals*; [4.] *Stand der Erfurter Angelegenheit*; [5.] *Geringe Fortschritte in Sachen Achtfreiheit*; [6.] *Verhandlungen von Ks. und Reichsständen über den Gemeinen Pfennig, die Eilende Hilfe und die acht Reichsräte, Anberaumung eines neuen Reichstags*; [7.] *Ersuchen des Ks. an die Stände um Weiterberatung der noch unerledigten Reichstagsmaterien, Bitte Hellers um Ablösung*; [8.] *Neuigkeiten über den kriegerischen Konflikt zwischen dem Kg. von Aragón und dem Kg. von Frankreich sowie die politische Lage in Italien, ksl. Audienz für die Gesandtschaft des frz. Kg.*

[Köln], 12. August 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 32-34, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Jacob Heller, praesentatum in die assumptionis Marie [15.8.12], das er gern herhaym were).

Teildruck: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1083.

[1.] *Hat das Schreiben Frankfurts vom 5. August (Nr. 1720) erhalten* ond wil allin fließ habein, damit nichtz wede der onsern freygoter erlangt werd, wiwol ich sampt andern von stetten nit darfor hab, daß sich der Oberschicht artikel [Nr. 990 [24.]] auf de freygotter erstrek. Es hat auch ksl. Mt. den von Strasperk, Colmer ond Hagenau di antwort geben, der artikel erstrek sich allin of di palborger ond of dejene, di itz in stett zihen. Ir Mt. wil den auch nit anders ferstanden haben. Hat darauf dorg ir ret der fersamelong befoln, witer ober den artikel zo sizen ond bedenken, daz er nimantz an siner frihey, brug ond altem hercom [beeinträchtigt] ond onabruchlig sey.

[2.] Aber, gonstigen Hh., meyn gn. H. [Gf. Eberhard] von Constein [= Königstein] sampt dem borkgrofen von Frideberk [Eberhard Wais], H. Friderichs von Dorfellers bruoder ond Walter Isenberk haben eyn zit lank hi by mir in der herberg geligen ond by ksl. Mt., auch dem kanzeler [Zyprian von Serntein] heftiklig on onderlaß solizirt, aber alle wider anheims. So wirt meyn gn. H. von Königstein eyn dak noch datom [13.8.12] auch heimfaren, dein dan ksl. Mt. tzo rat ond diner ofgenomen. Fermerk nit anderst, dan sin Gn. eyn gn., gostigen Ks. for allein andern Gff. hat. Also hab ich nitdesminders eyn ofseins of sey gehapt

ond erfarn, gar nicht sey ichtes erlangt, das wider uwer wisheyt oder onser borger oder ir freygoter sein mak. Wil witer auch ofsens drin habein. Hab dem Cristofel Hofman auch ernstlig befoln, eyn ofsens zo haben, daß wider onser borger oder onser goter, in fremden Hfft. ligend, di bisher frey gewest, nictes erlangt werd, ons [und] den onsern tzo nochtill richen. Aber ich vermerk, daß soulis durg meyn gn. Hh. von Straspork, Spiher, Hanaue [und] von Bobenhausen<sup>1</sup> ksl. Mt. anbrucht.

[3.] Des kamergerichtz halber hat man hi noch nichtis witer gehandelt, dan allin sey alle by irn enden ferhort. Wirt man noch of 6 jar steln.

[4.] Mit den fon Erfort zo reden hab ich noch bisher onderlassen, bis ich antwort von stenden der frihet halber hab. Alsdan wil ichs mit allem fließ doin, dann ich dorg min gn. H. fon Menz handeln moß.

[5.] Gonstigen, lb. Hh., der friheyt der acht halber hab ich by der fersamelong di soplicazion ingebein ond by den Kff., Ff. ond andern irn gesanten, auch bey dem auschuß montlig werbung noch lut der soplicazion gedan ond sey onderdeniklig gebeten, anzesein, daß es nit alin der meß zo Frankfurt eyn abrug, sonder dem gemeyn notze, auch irn kftl. ond ftl. Gn. ond andern an irhen zulein [= Zöllern], nutein [= Nutzungen] ond gultein fast eyn merher schaden erdrag, dan dardurg etwe fil hondert mentzen di meß onbeschütt lassen etc. Hab ich by in allin gn. antwort onpanhen. Aber, gonstigen Hh., bisher by 14 dag ich di soplicazion ingeben ond eyn dak for datom [11.8.12] noch eyne, aber mir bisher keyn antwort onstanden, wiwol ich alle mal, so man rat helt, by meynem gn. H. fon Menz solizitir. Sakt sin Gn., so es fouk hab, wil er mir helfen. Der geschafft sihen fil, moß ich der zit erwarten. Es ist bisher fon stenden nichtz sonders, dan alin ksl. Mt. fornemen geret worden. Habs auch darfor, sey ir Mt. befel.

[6.] Gonstegen, lb. Hh., auf röm. ksl. Mt., onser allergnst. H., anregen tzo Triher ond he zo Coln haben sich de stende des hl. Riges eymondenklik ontschlussein, daß man ir Mt. den gemeyn peng richen wil, we dan das Jacop Strolinberg schriftlig angezickt, wewol in etligen artekel geendert worden, als das der abschit inhelt. Auch hat man ir Mt. zogesakt eyn ilnde hoilf of dem coulsein anschlak<sup>2</sup> 3 manet lank. Das ist der fert til desselben anschlaks, dein eyn itliger an dem gemein peng inbehalt ader ab sal lassein gan. Ond sol solig iln hilf in eyn manet geben werden, als ksl. Mt. wil, aber de stende habens auf Mechahelis nest [29.9.12] zo geben vervolget. Ond sol soligs zo Frankfort ond Augspork erlikt werdein, itliger noch siner geligenheyt. Ond solint de stende 8 ret, 4 fan Kff., 2 van den andern Ff. ond Gff., eyn van prelaten, eyn van stettein, [bei] ksl. Mt. in huf zu sein [zwischen] he ond Mechahelis, ferordent werden, des Rigs sachen, auch wer dem Rig ongehorsam ader abfaln wolt ond de forgenomen ordong hanthaben ond helfen raten ond strafen, damet das hl. Rig des baß onderhalten

<sup>1</sup> *Philipp von Babenhausen, Gesandter Wetzlars.*

<sup>2</sup> *Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.*

werd. Ond of triom regom [6.1.13] eyn ander rigsdak geseytz zo Worms ader Frankfort, angezikt ond in 4 wochen folleint sal werdein. Ond solin de 8 reyten net linger dan bis auch Matey [24.2.13] im huf fer/[b]liben. Soligis man eyn dak noch dato [13.8.12] ksl. Mt. erofein wirt. Aber ich habs darfor, ir Mt. werd of dem manet der meß halber das gelt zo geben berohein lasen ond sich der zit halber of Matthie apostoli [24.2.13] net lassen benogen. Laß ich uwer wisheyt im besten wisen, sich darnoch zo halten haben, dan es wil gelt dasein. Auch sol man zo onterhaltung deser 8 rete eyn fertel eyns manetz des obgemelten colisen anschlages geben ond obgemelter zit rigein [= *reichen*].

[7.] Also, gonstegen, lb. Hh., ich werd bericht fan etligen meyn gonstegen Hh. ond frunden im hof, auch hat mers der menz[ische] canzeler [Dr. Johann Engellender] gesakt, ire ksl. Mt. meynong sey ond er ons das of das huß ansagen wirt, daß wir noch eyn zit he ferharen ond de hangen sachen, als Saxen ond Berg ond Menz, Saxen ond Erfort, Hessen ond reygenten, ferenderong des kammergericht ond ander mer, darin bisher noch nechtz entligs beslusen, fan den stenden forgenomen ond, sofil moglich, zom end gefordert. Ist myn fruntlig beyt, nochdem ich bis in 17 wochen aus gewest, des ich mich doch nit fersen, auch meyn sag daheim nit darnoch gestalt, so hab ich auch etlig befel aus dem hof, dis meß zo ontrichten, de nit klein sein, uwer wisheyt wil eynen andern an meyn statt ferordein, der sich darzo schik. So wil ich uwer weisheyt ongeferlig in 8 dagen by Tomas Bel, den ich wider anheims schiken wil, alle gelegenheyt schriben, was di notorft erfordert, obs lengern ferzuket erlidein mog oder nit, wiwol ich liden cont, mir wird sobald eyner geschikt. Wil ich mit meynen willigen dinsten ferdinen.

[8.] Nuher zitong, daß der Kg. von Aragon dem Kg. von Frankerig eyn gruse statt angenomhein. So ist di sag, di Beheim zigen mit 40 000 stark herausen. Sakt man, beschig dorg anregen des Kg. von Frankerigis, der im fil geltz drom geschikt hab. So statt es fast obel in Italia, sein der sach nit wo[l] eyns. Ir ksl. Mt. ond Kg. von Aragon wiln in Milant Hg. Karl von Borgond habein. So wiln die Pebstlig Hlkt. ond Fenediger den junghein Hg. Maximilian, Hg. zo Milant, d[r]in haben. So sten di Schwitzer in grusser oneynikeyt mit den Fenedigern. Willen eyn gruß som geltz von in habein, also daß man wider „Fra[n]za“ in Italien rouft. Stett druf, Kg. von Frankrich werd wider Milant innemen. Kg. von Frankris botzschaft ist 2 meyl von hin geligent. Ksl. Mt. hat in audientz geben, erbut sich hog, ond [be]darf wol gluks, daß alle sachein zuo eynem gutein end comen. Damit spar Gott uwer weisheyt in langwerigem reygement. Datom dein 12. Julios [!]<sup>3</sup> Ao. 1512 iare.

<sup>3</sup> *Recte: August. Daß es sich bei der Monatsangabe um ein Versehen Hellers handelt, ergibt sich zum einen daraus, daß er einleitend den Empfang des Schreibens Frankfurts vom 5. August bestätigt, zum zweiten aus dem Präsentationsvermerk 15. August, zum dritten aus der Angabe Hellers zu Beginn seines Berichts vom 18. August (Nr. 1723), daß sein letztes Schreiben vom 12. August stamme.*



## 1723 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Belehnung EB Richards von Trier und Hg. Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, Ersuchen des Ks. an die Stände um Erledigung der noch offenen Reichstagsthemen, Einsetzung von drei Ausschüssen, Verbleib Hellers auf dem Reichstag; [2.] Stand der Verhandlungen in Sachen Eilende Hilfe, Besoldung der Reichsräte, Gemeiner Pfennig und neuer Reichstag; [3.] Bemühungen Straßburgs, Colmars und Hellers in der Pfahlbürgerfrage; [4.] Stand in Sachen Achtfreiheit; [5.] Auftrag des Ks. an die Hgg. von Braunschweig zur Anwerbung von Truppen gegen Geldern; [6.] Dementi des Gerüchts über ein Darlehen Frankfurts für den Ks.; [7.] Übergabe einer Supplikation in Sachen Frankfurter Messe; [8.] Eventueller Protest Hellers gegen den Pfahlbürgerartikel; [9.] Sein defensives Agieren in verschiedenen Angelegenheiten; [10.] Ersuchen des Ks. an die Stände in Sachen Eilende Hilfe, Wunsch der Stände nach Heimreise.

Köln, 18. August 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 46-48, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Jakob H[eller] schribt sub dato 18. Augusti, praesentatum secunda in vigilia Bartholomei [23.8.12]).

Hofft, daß sein letztes, durch den Boten Jost übersandtes Schreiben vom 12. August (Nr. 1722) in Frankfurt eingetroffen ist.

[1.] Also ist ksl. Mt., onser allergnst. H., eyn dak darnoch [13.8.12] of dem hus [= *Tanzhaus Gürzenich*] by dein stenden erschinen ond inhen gn. dank gesakt der verwiligong der ilenden hulf, auch des gemeynen penges, ond, sobald dem Bf. von Triher [und] Hg. Heinrich von Bronswik di lehein gelihein [Nr. 1504], darnoch gn. meinong gebeten di stende, hi zo ferharhein ond des camergericht halber, auch den abschit zo ferfertigen ond ander hendel forzonemen ond folnenden. Deß man in emsiger arbeyt get ond 3 ausschuß gemacht, daß ich ferhuff, in 8 oder 14 dagen sich diser dak enden werd. Deshalb nit fon noden, mir eynen andern zo schiken, dan wo es sich langer ferziehen, drue [= *traue*] ich mir, by ksl. Mt. eynen gn. abschit zo krigen.

[2.] Also berut es noch of dem, daß wir ksl. Mt. eyne ilende huolf of Michahelis [29.9.12] geben soln, eyn firtil des kolssein [= *Kölner*] anschlages,<sup>1</sup> das ist 3 manet ond eyn firtil eyns manetz, tzo onderhalten 8 reyrt by ksl. Mt. im hof, di des Richs sachen handeln soln. Der wir stett eynen geben soln, der 5 oder 6 perde haben ond itligen manet 12 fl. of eyn pert ond der geschikt dupel so fil habein sol. Darzo sol man, als wit als Rig ist, dein gemeynen peng forderlig ofheben zo onderhaltung recht, friden ond di hekenruteri strafen ond tzo eroberong des lantz fon Geldern geben ond eynen andern rigesdak zo Frankfurt oder Worms, beschlusen of triom regom [6.1.13].

<sup>1</sup> Vom Reichstag 1505. Druck: HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363.

[3.] Gonstigen, lb. Hh., der palborger halber sein di von Strasporck in einer driffligen botzschaf hye, 2 stettmeister, 2 ammeister, 2 secretarie, daronder Dr. Brant. Auch di von Colmar [und] Schle[t]statt fon der ganzen landvogtey wegen arbeyten heftiklig darwider. Aber ich hab fermerkt, daß der artikel im lastein von etligen ferstandein, di frihen gouter auch beroren wil. Deshalb ich ond der von Wetzflar [= *Philipp von Babenhausen*] 8 dag for dato [11.8.12] ons tzo ksl. Mt. gefougt, der ons gn. audienz geben. Ond hab ich ir Mt. onderdeniklig gebeten, nachdem by den stenden des hl. Rigs eyn artikel ingebein, di polborger bedreffen [Nr. 990 [24.]], ond darnoch meldung, als solt das ander frihe goter auch berorend, nachdem wir dan bisher kein polborger gehapt, solt dan der artikel sich of onser frihe goter erstreckt oder ferstanden werden, wer ons in kein wek tzo gedulden, auch dem hl. Rig als bisher nit so stattlig dinen noch stuhern mochten. Wir weren auch des hoglig durg Kgg. ond Kss. gefreit, hettens auch fil mer dan etlig ond hondert jar von alters her brucht. Ir ksl. Mt. hett ons auch das mit sondern genaden durg eyn gemeyn friheyt bestediget, als ich das tzo noden an cont zigen. Ond ir Mt. so bald eyn soplicazion obergerben, als hiby, a gezigent [Nr. 1498/A]. Hat ir Mt. ons dorg den canzeler fon Sarentin dis antwurt geben: Ir Mt. wil di ret daruber lassen sitzen ond ons darnoch gn. antwurt geben. Hat auch solis den stenden befoln, als wir wissens dragen etc. Ich hab dergligen meyn gn. H. von Menz auch montlig ersucht ond bericht ond wir beyd eyn soplicazion, b gezigent [Nr. 1498/B], in di fersamelong gebein. Ich habs darfor, es werd of den nesten rigsdak geschobein.

[4.] Der friheyt der acht halber habein di stende in geratschlakt. Fermirk, di Kff. deß ganz willik, aber andern fil dispotazion drin haben, also daß si das sampt andern sachen dein ksl. reten forgehalten. So ist of di zit der camerrichter [*Gf. Sigmund zum Haag*] von ksl. Mt. auch darzo ferordent worden ond beschlussen, daß mans das sampt andern artikeln ksl. Mt. for solt halten. Der antwurt ich alle dak wartein bin, wiwol ichs auch darfor hab, es werd of den andern rigsdak geschobein, duch wil ich by ksl. Mt., auch irn Mt. reten flisikligen handeln. Meyn gnst. H. von Menz kert warlig durg meyn montlig bericht allin mogligen fließ an, es wer sonst im ersten mir gar abgeschlagen.

[5.] Meyn gn. Hh. von Bronswik [= *Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg*] sein hi by ksl. Mt. abgefertiget, folker antzonemen ofs lant von Geldern, sofer sey irs geltz ferwist werdein.

[6.] Hat geseliger minong an mich gelankt, daß di von Frankfurt etlis som geltz itz darlechtein ond am gemein peng werden nemen. Habe ich zo antwurt gebein: „Meyne Hh. habein diß abschitz noch gar kein wisens. Ich hab auch noch besonder gescheft im hof, daß ich nit in 3 oder 4 wochen heimzigen mog. So ste di zit auch of Michahelis [29.9.12] ond durf noch wol eyn manet oder tzwen dauern, dan by ons kein gelt forhanden.“ Laß ich uwer libden im bestein wissen, uch darnoch haben zo halten, ob dergligen beegen werd.

[7.] Lb. Hh., es ist for etlig dagen eyn soplicazion, c gezigent [Nr. 1541], in di fersamelong gebein wordein, darin kein anfank, kein datom oder nam, wiwol

ich wiß, wer sey ingebeen hat, onser meß berorend. No hab ich by etlichen angehalten ond gebeten, solis bis auf dein nestein rigesdak tzo berohen lasen. So cond man sig di neste meß bin kaufluden erconden, ob es notzer for oder noch ostern tzo ligen wer. [...]

[8.] Lb. Hh., ich besorg, ksl. Mt. werd eyn finantz uf Strasborg, de lantfondey ond ons machen, gelt zu lyhen, of den anschlak des gemein penges wider zu zalen. Das ich in kein wek anemen werd ader ir Mt. werd den artikel der polborger halber [Nr. 990 [24.]] in abschit setzen lassen, wewol ichs nit warlig wissens hab. Wo aber solis beschig, werd ich by der fersamelong ofenlig protestirn, wo der artikel ons ader der onsern freygoter beroren werd ober onser friheynt ond alten hercomen, daß ich als anwalt darin nit gewilgen wold etc. Ond darnoch wer eyn declaracion by ksl. Mt. wol zo erlangen.

[9.] Lb. Hh., ob mir etwes von ksl. Mt. der frihen gouter halber, eyn finantz oder anlihens of den gemeinen peng anlangen werd, so hab ich mich beduocht ond nichtz witer handeln wiln, dan uwer wisheynt das by eygener botschaf zo schriben ond uwer irsten meinong berohein lassein, wiwol mir itzt gesakt ist, es sey in abschit gesatz worden, duch wil ich de protestatz nit onderlasein.

[10.] Of dato [18.8.12] hat ksl. Mt. an di stende begert, daß sey di ilinde hulf, di dan drakt 66 000 fl., for sich als di gehorsamen ond for di ongehorsamen dar woln ligen ond soln si der ongehorsamen dil an dem gemeyn peng inbehalten. Das ist ir Mt. onderdeniklig abgeschlagen ond gebeten, in genediklig tzo erlaubein, of daß si di ilenden hulf deß forderlig auf- ond inbrinhen mogen. Deß antwort wir allin dak wartein. [...] Damit spar Gott uwer wisheynt in langwirigem reygement. Datom 18. dak des manetz Augostey Ao. 1512 in Coln.

#### 1724 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Seine und Straßburgs Bemühungen in der Pfahlbürgerfrage, Vertagung dieses Themas auf den nächsten Reichstag, Differenzen zwischen Ks. und Ständen hinsichtlich des nächsten Reichstagsortes; [2.] Verschiebung der Frage einer Änderung des Termins der Frankfurter Fastenmesse auf den kommenden Reichstag; [3.] Seine weiteren Bemühungen in Sachen Achtfreiheit; [4.] Rechtsverfahren zwischen EB Uriel von Mainz, Kf. Friedrich von Sachsen und Erfurt; [5.] Ausarbeitung eines Entwurfs für den Anschlag zur Eilenden Hilfe, Protest Hellers und anderer städtischer Gesandter gegen die Höhe der Veranschlagung ihrer Städte; [6.] Sein Sessionsstreit mit dem Augsburger Gesandten Langenmantel; [7.] Zustimmung der Stände zu einer Verlängerung der Eilenden Hilfe von drei auf vier Monate; [8.] Akzeptanz der Eilenden Hilfe durch die Städte; [9.] Unklarheit über das Ende des Reichstags, Ankunft des Bf. von Münster, Warten auf das Eintreffen des Hg. von Kleve; [10.] Neuerliche Ladung der Gff. durch den Ks.; [11.] Befehl des Ks. zur Erledigung verschiedener noch nicht abgeschlossener Verhandlungsthemen; [12.]

*Bitte Hellers um Ablösung; [13.] Neuigkeiten über den Krieg Englands und Aragóns gegen Frankreich; [14.] Rückbeorderung Thomas Bells.*

*[Köln], 24. August 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 53-56, Orig. Pap. m. S.*

*Regest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1096.*

[1.] *Hat sein letztes Schreiben vom 18. August (Nr. 1723) durch einen Nürnberger Boten übersandt.* Darin uwer wisheyt fernomen, wi etlicher fierstant ond meinong, alle gouter, hinder dein Hfft. ligen, bet [*und*] stuher deinselben hinfor geben ond richen sollten etc. Deshalb wir ksl. Mt. montlig, auch durg soplicazion ersehein haben mosen ond darnoch bim kanzler fon Sarentin dise antwort onpanhen, ksl. Mt. meynong sey nit, ons an onserm alten hercomen, bruch, gewonheyt, auch gegebener friheyt, als wir angezikt habein, in kein wek zo beschwern, sonder ons daby hanthabein. So habein wir auch dergligen polborger nit, ond sey der artikel alin of di, so borger anemen, di for ander dein Hfft. beschwerte goter gehapt ond in stet zihein ond sich soliger irher friheyt gebrugen wiln, gesatz. Dan di von Strasperk [*und die*] landfodey haben friheyt, wer tzo in zuget ond goter, so onder andern Hfft. ligen, di for beyt ond stuher gebein haben, werden in, so sey tzo in zihen, frey ond kein witer beschwerong druf gelacht. Also ist of dorstak for dato [19.8.12] by der fersamelong der abschit diß rigsdak ferlisen ond der artikel derselbein borger halber drin gesetzt noch lut diser copey, wiwol zom dil geendert. Also habein di von Strasperk so bald darober protestirt, daß sey in solig artikel nit verwilgen noch gehellein wulin. Darnoch of fritak [20.8.12] of der stend beducht hat man den abschit verwilgit, wi der ferlese in wart, duch den artikel, di palborger bedreffen, abzuodoin ond bis auf den nesten rigsdak tzo bedenken, also daß noch lut meyns lasten schribens mir nit not, witer zuo handeln, gewest. Auch ist in sulhem abschit beschlussein, daß der nest rigsdak of triom regom [6.1.13] tzo Frankfurt ond nit tzo Worms gehalten sol werden, auch das camergericht darzu gefordert werden, wiwol ich hi ferstanden, ksl. Mt. wil dein dak zuo Worms ond nit zuo Frankfurt habein.

[2.] *Mit der ferrokong [= Verlegung] der meß ist of min anregen, auch tzo bedenken, of den nesten rigsdak geschobein, doch daß wir ons diß meß mit den kaufluten onderreden, abs amb foukligsten for oder noch ostern gehalten mog werden.*

[3.] *Der freiheyt der acht halber stat noch by vorgeschribein beschit. Solizitir zitlig by meynem gn. H. von Menz. Sakt sin Gn., de stend habein noch etlig artikel sampt diser friheyt halber by ksl. Mt. tzo handeln. Sobald der abschit beschlussein, wol man aus der fersamelong etlig zo ir Mt. ferorden zo handeln. Kein ander antwurt hab ich in 14 dagen mogen habein, dan bisher nichtz dan in Riges ond Erfortz sachen gehandelt ist wordein, das zo eynem end rigen mocht. Ich hab mich so oft by röm. kanzler, auch etligen von reten, ausgeschiden den kamerrichter [*Gf. Sigmund zum Haag*], bearbeyt ond onser beschwerong*

gnoksam angezikt, wiewol ichs darfor halt, es werd auch of dein nesten rigsdak geschoben.

[4.] Di Saxessein, di von Menz ond di von Erfort handeln hi rechtlig form camerichter ond ksl. Mt. ret ond ferordenten fon stenden des Riges, ongeferlig diser meinong, als eyn zettel hibylt [*liegt nicht vor*], gehandelt [*sic!*]. Ich hab noch nichz by den von Erfort gehandelt, wart for des beschitz von meynem gn. H. von Menz der friheytt der acht halber.

[5.] Gonstigen, lb. Hh., es habein etlige von stenden H. Peter von Aufsatz [= *Aufseß*], Dr. Luftik [= *Lupfdich*] und dem Greker [= *Georg Griecker*] befoln, den anschlak der ilenden hulf halber [*Nr. 1005*] zuo verfassein. Also habein sey dein etwes hoger dan den kolsein ansch[l]ak gesatz[t] ond di Kff. ferschont, aber etlig Ff., Gff., prelaten ond ons von stetten hoger angriffein ond ons of 3 perd mer geschlagen ond 15 perd gesatz ond im colsein anschlag nur 12 perd sten.<sup>1</sup> Deshalb ich mich zo meynem gn. H. von Menz gedan ond mich des beclakt ond angezeikt, daß eyn erber rat di oberigen 3 perd in kein wek bezaln werd, sonder lut des abschitz, darin ksl. Mt. beger, auch di stend den kolsen anschlak verwilgit, halten werden. Sin Gn. sakt, wils an di stend lasein langen. Also ist by der ganzen fersamelong diß antwort gefaln of ksl. Mt. beger, daß etlig sich beclagen, tzo hug angeschlagen, auch etlig noch irm fermog tzo ring etc. Solin di stend das noch gelegenheytt ermesein ond setzen. No sey dis nit eyn anschlak, sondern eyn anleheins, sol auch eynem itligen an seim forigen anschlak onabruglig oder onfergriflig sein. Ond ob deß imantz beschwerong druog, sol of den nesten rigsdak forgedragen ond fon stenden itligem noch siner gelegenheytt gesatz[t] werden. Deß wir fon stetten ons deß mirklig beschwert befonden ond samentlig for di fersamelong gedreten ond protestirt, daß wir in solig nuhe beschwerong nit gehelden noch verwilget haben wilin, sonder ons gen ksl. Mt. als di getruhen, gehorsamen onderdanen noch lut ksl. Mt. beger, auch gemeiner stende beschlussein abschit halten. Dan es sey bisher nit der brug, daß drey aus den stenden eyn anschlak machein, sonder aus allin stenden ond fon gemeynen Frey- ond Rstt. di irn alweg darbygehapt ond ferordent worden etc. Deß wir noch kein antwort habein. Wir habein auch darfor samentlich meynen gn. H. von Menz alin drom ersocht. Also bin ich aus nochgemelter orsach tzo meynem gn. H. von Menz denselben dak gangen ond auch der friheytt halber abermol solizitirt ond onder allin diser onser beschwerong sin ftl. Gn. angezikt. Sakt mir sein Gn., es werd by dem hutigen beschit blibein, wer also beschlussein. Das ich den stetten angezikt, ond seint der mino[n]g, samenthaftik for ksl. Mt., onsern allergnst. H., tzo dreten ond dis onser nuherong ond beschwerong onderdenikligen ir Mt. anzozigein ond beclagein.

[6.] Lb. Hh., nochdem eyn artikel im abschit begreift, daß das gelt der ilinden hulf zo Frankfurt ond Augsporg zusen hi ond Michahelis [29.9.12] erlekt sol

<sup>1</sup> *Anschlag des Reichstags 1505. HEIL, Reichstagsakten 8, Nr. 363, S. 513.*

werden etc. [Nr. 1592 [4.] Lesart h], laufft der Bm. von Augspurg, Langenmantel, dem menzischen kanzeler [Dr. Johann Engellender] und Grekern und itz am lesten hinder mir meynem gn. H. von Menz heftiklig noch, man sol im abschit Frankfurt nit ober Augspork setzen, sonder Augspork ober Frankfort, sey auch von alter also hercomen und der brug. Dr. Nithart von Olm hab auch im reygement zu Nornberk ober dein von Frankfurt gesessein. So gebor im bylig, ober ons zu stain, mit meher [und] witer anzig. Ist mir soligs alweg durg gote gonder anzig und itz am lesten durg H. Lorenz Drugseß. Hab ich mich auch tzo meynem gn. H. von Menz gefougt und sin ftl. Gn. gebeten, wi ich dem canzeler auch gebeten hab, daß sich soligs in kein wek gebor, sig auch bisher der brug oder obong ney gewest. Zig mich deß of dey abschit, dey reynis bank sey of allin rigs- und andern deygein obgesessein, di irst frag gehapt und bis of disein hutigen dak forganhein und for der fersamelong und andern orten di ryd gehapt. Wir habein auch am Rein röm. Kg. erwelong, cronong, salbong. So sint wir von rinissein stetten etwe fil hondert jar for den schwobessein stetten am Rig gewest. So sint sey irst noch Ks. Friderich dem zweyten noch duot des Hg. von Schwobein ans Rig comen, als ich das dorg fil cronica anzigen kont. Aus dem ond andern fil mer orsachen ons forn Schwabein geburt zuo stan, gan ond sitzen. Darob sin ftl. Gn. sampt den reten eyn gefallens gehapt ond ons by soligem hanthabein wil, als ich dan sin ftl. Gn. onderdeniklich gebeten hab.

[7.] Gonstigen, lb. Hh. und frund, auf ksl. Mt. begern an die stende etc., noch 3 manet zu den forigen 3 manetein di ilind holf for di ongehorsamen tzo gebein, ist ir Mt. onderdeniklig abgeschlagen. Hat ir Mt. eyn manet zu den irsten 3 manetein gebeten tzo gebein, ist abermals ir Mt. abgeschlagen. Das ir Mt. nit for eyn antwurt hat woln annemen, sonder witer gebeten. Also noch fil[e]m beducht, auch aus sondern orsachen, di stende darzu bewegen, hat man ir Mt. solis zugesakt, doch daß der firde dil deß eyn manetz tzo onderhaltung der 8 ret von demselben manet bezalt werd. Wiß noch nit, abs ksl. Mt. dermaß annem, also daß no of 4 manet gestelt wirt. Ich besorg, des anlihens und rigsdag werd kein ofhorens oder end habein.

[8.] Lb. Hh., of samstak for dato [21.8.12] haben Kff., Ff. und ander stend noch ons gemeynen Frey- und Rstt. geschikt und ons gebeten, ksl. Mt. und irn Gn. tzo onderdenigem gefallen das anlihen antzonemen und of dismal bezalen. Sol ons hinför an andern anschlegen onabruchlig sin ond of dem nesten rigsdak itliger sein beschwernis anzigen. Sol in onserm bywesen itliger noch siner geligenheyt hinför angeschlagen werden und deß eyn artikel in disen abschit deshalb ingesatz werden, als eyn copey, c gezigent [vgl. 1592 [3.]], hibylykt. Das auch also geschin ist. Deß sich di stett aus bewegligen orsachen bewiligt haben, witer ongenaden zu fermiden, so es duch von gemeynem peng wider ingenomen wirt.

[9.] Lb. Hh. und frund, ich kan uwer wisheyt geligenheyt ader abschidens diß dages nit zuogeschreibein, dan alle dak wi von alter etwes nuhes tzo ferlengerong tzofoelt. So ist meyn gn. H. von Coln etlig dag dein Rin heinab gewest, ond eyn

dak for datom [23.8.12] der Bf. von Monster hercomen ond des Hg. von Gulg [und] Clef allin dak wartin. Ist die sag, werden by ksl. Mt. omb eynen friden der lande fon Geldern handeln.

[10.] So ferstand ich, ksl. Mt. hab di Gff. of natifitatis Marie [8.9.12] wider herbeschreiben.

[11.] So ist ksl. Mt. ernstlig befel, des kamergerichtz halber entlig tzo beschlisen, auch im babenbergissein ond erfordissein handel, sofil moglich ist, handeln. Alsdan wil ons ir Mt. erlubein. Das duch etwen fil zit erfordern wil.

[12.] So hab ich durg den Pentink [= Melchior Pfinzing], probest zuo Nornberk, by ksl. Mt. onderdeniklig gepeten, nochdem mir ir Mt. etlig gescheft of der meß ausrichten befoln, mir genediklig tzo erlubein. Hat ir Mt. mir losein sagen, ich sol heim omb eyn andern schriben, der duch in 6 oder 7 dagen hi cond sein, ond alsdan mog ich heimfaren, wiwol etlig darfor haben, so der abschit beschlussein ond versiegelt sey, man werd ons erlubein. Daromb ist min büt an uwer libenden, wo sich diser handel noch 10 oder 12 dag ferzihen ond ich meyn sach darheim nit darnoch gestelt, meyn schultreygister ond goul ofzohebein, auch ksl. Mt. gescheft nit gesumt ond meyn husfrau noch nimantz miner sachen on bysein miner bücher [und] rigister kein grontlig bericht [hat], uwer libden wil meynem forigen schriben noch eynen andern an meyn statt ferordein, der sich darzo schik. Ond wo sich der ferzuk dermaß schikt, wil ich uwer wisheyt das by eynem eygen boten contdon, darmit ich di meß errichein mog ond mich erhebein, darmit wir nit ongenaden erlangen. Duch huff ich, der abschit moch sich filich andern ond bald end nemen, dan ich warlig dein costein gern sparn wolt. Das not dut, dan kein ofhorens, gelt zo gebein, by disem Ks. wil sein. Man nems, wo man wol.

[13.] Nuher zitong hatte mir ond andern Oberrinischen auf dato [24.8.12] Hg. [recte: H.] Ropericht von Arberk [= wohl: Ruprecht I. von der Marck-Arenberg] selber gesakt, der eynen ilenden boten aus Frankrig gehapt, daß der Kg. von Frankrich mer dan hondertdusent man krigesfolk byeyn hab, also daß der Kg. von Engelant, Aragon, Spanhen sich wider ofs mer doin, ond schik 40 000 man of Flandern ond Brabant, di anzogrifen. So sey er auch mit den Schwizern ferdragen. Solis ich als besorgt hab, dan aller adel ond reygenten im Niderland seyn got franzos[i]s.

[14.] Ich wil Tomas Bel zu rechter zit heimschiken, daß er di meß errigen mog, so sichs anders ferzihen wold. Damit spar Goutt uwer libden in langwiri-gem reygement. Datom den 24. dak Augosti Ao. 12.

## 1725 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] Ksl. Verbot der Heimreise der Reichstagsteilnehmer vor Abschluß der Verhandlungen über die Reform des Reichskammergerichts und die Hilfe für den Bf. von Bamberg, intensive Verhandlungen zwischen EB Uriel von Mainz, den Hgg. von Sachsen und Erfurt; [2.] Unterstützung des Kg. von

*Frankreich durch böhmische Truppen; [3.] Nochmalige Bitte um Ablösung; [4.] Heimschickung Thomas Bells.*

*[Köln], 27. August 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 58, Orig. Pap. m. S.*

*Teildruck: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1097.*

[1.] Forsichtigen, ersamen, gonstgen Hh. ond frund, ksl. Mt. ernstlig befил ond meinong ist, nimantz zo erlubein, es sey dan for des kamergericht halber beschlussen, auch in der hilf des Bf. von Bobenberks, dem man 100 perd van Rigs wegen zo halten zuogesakt, ond felt allen dak etwes nuhes zuo. So handelt man heftikligein zussein Menz, Saxen ond Erfort.

[2.] So ist mer hercomen, daß de Bem [= *Böhmen*] fast stark herausziehen zom Kg, fan Frankrich, der in 10 000 kronen geschickt ond eym reisigen 12 ond eym foßknecht 6 kronen dein manet gebein wil. Ond wiß noch nemant, wa sey auszihen werden, daß man sich ganz fersieht, diser dak for St. Michelsdak [29.9.12] nit abschiden wert.

[3.] Die Ff. haben irn abschit nemen wiln ond ir drefflig botzschaf hi willen lasen, aber ksl. Mt. hat in nit wiln erluben. Alin mynem H. van Triher ist eyn zuk forhanden, weln im ins lant faln. Darumb, gostigein, lb. Hh., willent of das forderligst eynen andern an myn statt ferorden, dan ich warlig den costein gern gespart heytt, aber ksl. Mt. wil mir nit erlubein. Ond wil uwer wisheyt ansein myn gelegenheyt, daß ich mich soliger langer zit nit fersen, min sach daheim nit darnoch geschickt, mein golt, aufhebend ond darligens, ond schulden ond ander min notorft niemand grontlig wissen dan ich alin etc.

[4.] Ich wil Tomas [Bell] forderlig hemschiken ond by im witer gelegenheyt schribein, dan ich ober onser Frauendak [8.9.12], dahem zo sein, nit hi ferliben kan. Bit deß antwort by disem botein. Geschribein mit ile den 27. Auguste Ao. 12.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Dazu und zu Nr. 1724 der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Feria tertia post decollationis Johannis [31.8.12]: Als Jacob Heller schribt von Collen der burger güter halber, hinder den Hfft. gelegen, und pfalebürger betreffen, auch der vastenmesse halber zu verrücken, darzu die von Erfurt betreffen und die saxischen Hh. vor den commissarien gehandelt, item die ilende hilf betreffen uf den kollischen anslage mit anzeige nuwer beswerunge, item das die von [folgt eine Lücke, zu ergänzen: Augsburg] vor Frankfort sich bearbeit haben zu setzen, item bitt, ein andern ratefrunde an sin stat zu verorden, datum 27. tage Augusti: bis nehst ratstag, eynen ratsfrunde an Jacob Hellers stat gein Collen uf den richstag zu schicken, verorden, ist hute verordent Jacob Stralenberger. By den kaufluten erkunden, wes der vastenmesse halber zo handeln lidelich und notz sin mag. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 47a.*



## 1726 Jakob Heller an Frankfurt a. M.

[1.] *Nochmalige Bitte um Ablösung; [2.] Verhandlungen über den Termin der Frankfurter Fastenmesse; [3.] Sein Sessionsstreit mit Willibald Pirckheimer; [4.] Gespräche mit den Erfurter Gesandten über die ausstehenden Zahlungen an die Frankfurter Rentner; [5.] Weitere Bemühungen um die Achtfreiheit; [6.] Ksl. Kommission in Sachen Geleitbruch bei Forchheim und Hilfe für den Bf. von Bamberg; [7.] Neuigkeiten über Kämpfe zwischen Franzosen und Engländern, einen angeblichen Giftanschlag der Kg.in von Frankreich auf ihren Gemahl, den Kriegszug der Franzosen nach Brabant sowie Rüstungen der Böhmen.*

[Köln], 30. August 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 60-61, Orig. Pap. m. S.

Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1099.

[1.] Hoff, daß sein letztes, durch einen Kölner Boten überbrachtes Schreiben vom 27. August (Nr. 1725) in Frankfurt eingetroffen und darin deutlich geworden ist, daß diser dak sich lenger dan zo ausgank der meß erstrekein wol. Ond nochdem ich mich des gantz nit fersein ond meyn sach darnoch nit gestelt ond on bysein miner bücher ond reygistern etc., lenger hizuoblibein, dan omb onser Frouwendak [8.9.12] daheim zo sein, nit verziehen mak, ist noch meyn dinstlig, flisik beytt, eyn andern in meyn statt of das forderligist zo ferordein, dan wo es hett mogent sein, wolt ich dein costein gern gespart haben.

[2.] [...] Gonstigen, lb. Hh., 2 dag for datom [28.8.12] ist aber im auschuß heftiklig, di meß form palmdak tzo halten, gehandelt ond, wo ich nit darby gewest, of di pan beschlusein, aber abermals angezikt, wi ich uwer wisheytt in der zweyten schrift for diser [Nr. 1724 [2.]] geschriben. Hat der ausschuß mir di ingegeben soplicazion [Nr. 1541] oberantwurt, als hiby, e gezigent, lit, mit ernstligem befelg, uwer wisheytt wil dise meß mit den amptluten d[ar]in handeln ond ratschlagen, weiß got darin gedan sey, ond das of den nesten rigsdak der fersamelong andragen etc.

[3.] Lb. Hh., ich hab aber eyn strit der session halber. Als der Birkamer [= Willibald Pirckheimer] von Nornberk ond ich in auschuß ferordent, hat er ober mich sizen wiln. Hab ich soligs nit wiln noch lasen. Ist er abtreten mit gotem wiln, gesakt, er wil kein strit mit mir drom haben, dan er ond ich in sonder fruntschaf alweg ond noch gestanden. Also ist mir eyn ander zogebein. Er zikt allerly orsahan an, ich uwer wisheytt wol zo erkenhen geben wil.

[4.] Ich hab eyn dak for dato [29.8.12] mit den fon Erfort gerett [...] onser borger halber, di renten of in haben. Ist ir byt, gedult mit in zo haben, bis sey mit den saxessein Ff. ferdragen werden. Alsdan wiln sey sich mer dan ir fermogen angriffen, deß diser rat, auch di gemeyn ond ir lantschaf ond ir geistligheyt mit darligen alle willik sein. Ond ist ir beyt noch, dan sey irhe registerbucher nit alle finden, daß man in zuo wil schikein der rentener namen, di som des geltz

ond abschrift der brif. Alsdan huffen sey, zo geligener zit noch irm fermogen mit eynem icligen zo ferdragen. [...]

[5.] Der friheyte der acht halber hab ich of manigfaltig solizitirn erlangt, daß di fersamelong ksl. Mt. di antwort zugeschickt, als di hiby b gezigent ligt [*liegt nicht vor*]. Hab ich aus der canzely eyn abschrift, k zigent [*liegt nicht vor*]. Of solis hab ich mich zom kanzeler [*Zyprian von Serntein*] gefouget ond gebeten, daß ksl. Mt. befel ond gotbedonkein sey, daß di zwen artikel in abschit gesatz werden. Ond nochdem di stende in di friheyte noch nit gewilgen, ist meyn beyt, das of dein nesten richsdak tzo schiben. Solis mir der canzeler tzogesakt, leztz im auch wol gefaln. Solis di ksl. ret bin stenden an werden brenhein.

[6.] Lb. Hh., ich schick uwer wisheyte hiby eyn commision, von ksl. Mt. ausgangen, fast scharp, [*betreffend*] di nam, im babenbergis gelyd beschin [*Nr. 1048*]. Darin ksl. Mt. fast ernst ond di stende dartzo bracht, daß sey dem Bf. von Babenberk 100 perd of eynen nuhen anschlak bis of den nesten rigsdak erhalten solin [*und*] digin [= *diejenigen*], so darby gewest ond in di acht declarirt worden, strofein soln.

[7.] Nuher zitong, daß di Kgg. von Englant ond Aregon di statt Beyona [= *Bayeux*] in Britania gewonen habein ond der Kg. von Englant dem Kg. von Frankerich by 30 schiff of dem mer genomen. Man sakt auch, daß darnoch haben di Franzosen di Engelssen geschlagen ond der Engelsen by 3000 man dut bliiben. Man sakt, der Kg. von Frankrich hab sein husfrau, di Hg.in [*Anna*] fon Britania, gefahen, drom, daß sey im fergebein hatt wiln. Es ist noch di sag hi, daß di Franzosen ond ander mit grusem foulk of Brabant zihen, auch daß di Bemen fast stark ofsint ond ins Rig, Onderosterig, Kernten falin wiln. Dise manigfeltiken bond ond bruderschaft werden das Rig in anxst ond not brenhein, daß wir nomer ru werden haben. Damit spar Gouutt uwer lieb[d]en ond gonst in eym lankwirigem reygement. Datom den 30. dak Augusti Ao. 1512.

### 1727 Der Bm. von Frankfurt a. M. an Jakob Heller

*Frankfurt, 30. August 1512 (montags nach decollationis Johannis)*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 59a, Konz.*

*Hellers Schreiben vom 27. August (Nr. 1725) ist heute eingetroffen und wird morgen im Rat verlesen. Es ist davon auszugehen, daß Jakob Stralenberg, der wieder heimgekehrt ist, oder ein anderes Ratsmitglied zum Reichstag entsandt werden wird.*

### 1728 Jakob Stralenberg an Frankfurt a. M.

*[1.] Seine Ankunft in Köln; [2.] Ksl. Verbot von Truppensammlungen in Hessen und Jülich; [3.] Abschließende Beratungen der Stände über die neue Reichsordnung, Warten auf die Antwort des Ks. hierauf.*

Köln, 9. September 1512

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 63, Orig. Pap. m. S.

Regest: JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz*, Nr. 1101.

[1.] *Gruß*. Gonstigen, lb. Hh., nachdem uwer wysheyt mych geyn Collen abefertigt habent anstat Jacob Hellers, den reychstag zu und zu erwarten, also beyn ich geyn Collen kommen of samstag nach Egidi [4.9.12] umb 4 ore. Was Jacob umb 2 stond darvor anweck, hat mir aber zimlichermaß guten bericht und gnouksame underwysung gelaßen.

[2.] Und alsbald uf sondag [5.9.12] zu morgen uf der 7. stont yn ksl. hof alle stende vor ksl. Mt. berufen worden, sint auch da erschinen. Also hat ksl. Mt. yn eygener person vor allen stenden reden lassen weder die reygenten von Hessen, wey ksl. Mt. vornomen habe, wey im lant zu Hessen und zu Gulher eyn groß ufrostung des folkes zu roß und fuß sey, daran ir ksl. Mt. keyn gefallen habe, auch das mytnicht zu gestatten vermeynt, und daß sy solich versammlung uf stont abeschaffen solten. Wolt ir ksl. Mt. eyn bersefanten mytschicken, und daß nicht weyters von enen vorgenommen werde, als myt scharfen worten. Daruf dye reygenten und der Ff. von Meyssen [= *Hgg. von Sachsen*] ret eyn bedacht namen und yn korb darnach vor ksl. Mt. sych vorantworten mit glaublichen worten und sych zogen uf die daten, so Philipp Wyes, gleytman, getan habe, myt erzelung der ganzen handelung. Doch haben lanthofmeyster [*Ludwig von Boyneburg*] und ret irer Hh. von Meysen ksl. Mt. zugesaget, das uf stont abezuschaffen und zu vurkomen, myt vil hofflichen worten.

[3.] Gonstigen, lb. Hh., darnach uf montag [6.9.12] zu morgen zu 7 synt alle stende uf das haus [= *Tanzhaus Gürzenich*] zusammenkomen und daselbest alle artikel, so zu Trir, auch zu Collen von des Reygs wegen vorgenommen gewest sint, wey dye dan ksl. Mt. von den stenden behen[*di*]get etc., ksl. Mt. dye auch an viln orten geandert, auch nuwe darbey gesatz und inen wider oberlibert sint, darubergessen und geratschlacht myt abe- und zugen aller stende, so vor mitdag, so nach mytdag bis uf onser Frauwendag [8.9.12] nach mytdag umb 4. stonde, und daruf eyn somaryn beschloßen, dye nüwen und geanderten artikel zum deyl angenomen, eyn deyl bittlich begern nachzulassen, dan Kff. und Ff. der mer deyl abegeschyden seyn und den andern nyt geborn wolle, wyter zu handeln. Also ksl. Mt. zugeschickt myt beger, ir ksl. Mt. dermassen gnediklych anzunemen und den stenden eyn gn. abescheyden zu vergonen. Der antwort ist man von ksl. Mt. erwartend, in guter hoffnung, es wert sych balt andern zu eynem abescheyt. Und was daruf weyter gehandelt wirt und Jacob Heller nyt myt im braht hat, wyl ich, abe Got wil, alles in korb myt mir bringen. Hymyt spar Got uwer weysheyt yn lankweurigem reygiment. Geben zu Collen uf dornstag nach onser Frauendag gebort 1512.

## 15.12. Reichsstadt Köln

**1729 Der Kölner Bm. Johann von Berchem an den Rentmeister Johann von Reide**

[1.] *Persönliches; [2.] Auftrag, die Ansprüche EB Philipps von Köln im Zusammenhang mit seinem ersten Einritt in die Stadt als Verstoß gegen alte Kölner Privilegien zu deklarieren.*

*Köln, 22. März 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 269a u. b, Kop.*

[1.] *Die Ehefrau Johann von Reides, seine Angehörigen und auch er (Johann von Berchem) sind gesund. Hofft dies auch vom Adressaten. Ist ansonsten den in dessen jüngstem (nicht vorliegendem) Schreiben geäußerten Wünschen nachgekommen.*

[2.] *Aber, günstiger, lb. swager, as myne Hh. vom raide hieby ure liefden sampt den anderen verordenten Hh. geschrievē haben [Schreiben liegt nicht vor], ksl. Mt. zo erkennen zo geven, wie myns H. Gn. van Coelne, EB Philippus, des inrydens so strack weder pryvilegium Ks. Frederichs des dritten, van syner ksl. Mt. approbiert und bestedigt, vort weder dat eydboich, ure liefden bewust, hefftiglich gesunnen hait,<sup>1</sup> demna bydden ich ure liefden, so ich fruntlichste mach, deshalben mytsampt den anderen verordenten Hh. by syne ksl. Mt. zo werven und zo sollicitieren, diese loebliche ksl. fry Rst. sulchs inrydens van gnantem EB und syne Gn. nakoemen vort mehe untdragen und erlaissen, sunder by sulchen ksl. pryvilegium und syner ksl. Mt. bestedigung und eydboich gehanthaft und behalden moege blyven, wie ure liefde und die andere ure liefden mytverordenten sulx ungezwifelt ksl. Mt. wail baß vurgeven sullen etc. [...] Und wes ure liefden sust forder begegēt, wyllen myr dieselven unverkundicht nyet laissen. Die Got etc. Geschreven up maindach na letare Ao. etc. 12.*

<sup>1</sup> *Durch Urkunde vom 19. September 1475 erklärte Ks. Friedrich III. Köln zur Rst. und verbot ihr künftig Huldigungen zugunsten der EBB von Köln. Regest: TH. R. KRAUS, Regesten, Nr. 513. 1488 huldigte die Stadt zwar trotzdem EB Hermann, hob dann aber beim Eintrag der Reichsfreiheit in das Eidbuch am 22. Dezember 1505 wieder das ksl. Huldigungsverbot hervor. KRISCHER, Reichsstädte, S. 281f.; FINGER, Anspruch, S. 64. – Zu der in der Regierungszeit EB Philipps von Daun-Oberstein (1508-1515) erneut umstrittenen Frage, ob die einem neugewählten Kölner EB bei dessen erstem Einreiten in die Stadt geleistete Huldigung als Ausdruck seiner Landeshoheit oder als bloßer Akt der Höflichkeit zu werten sei, vgl. MILITZER, Einritte, bes. S. 105; BECKER, Köln contra Köln, S. 77.*

### 1730 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide

[1.] *Nochmaliger Auftrag, den gegen die Kölner Privilegien gerichteten Bestrebungen EB Philipps von Köln beim Ks. entgegenzuwirken; [2.] Ersuchen um Beteiligung Dr. Peter van Clapis' an einer eventuellen Reise Kölner Vertreter zum Ks.*

Köln, 31. März 1512

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 236b-237a, Kop.*

[1.] *Hat das durch den Boten Wilhelm überbrachte (nicht vorliegende) Schreiben der Gesandten<sup>1</sup> erhalten.* Und is darup noch wie vur unse ernstliche beveil, ure liefden die sache up ure vurgeven, ksl. Mt. gedain, vortan by synre ksl. Mt. zo uysdrechtlicher und fruchtberlicher entschaft werven und sollicitieren willen und daby syner ksl. Mt., as wir halden, van uch gedain und geschiet mach syn, dat stracke gesynnen unsers H. Gn. van Coelne und syner Gn. doymcapitels, deshalben, uren eirsamkeiten bewust, uns vurgelacht, nachmails luyde unser schryft, derhalven uch hie befor zogesant [*liegt nicht vor*], myt beweglicher ermanunge, dat sulx weder unser ksl. privilegien und fryheiden, van syner ksl. Mt. approbirt und bestedigt, und dat eydboich sy, vurgedragen, syn ksl. Mt. mit aller demüticheit anzoroifen und dinstlich zo bidden, dat syn ksl. Mt. by obegenantem unserm H. Gn. van Coelne zo hanthabunge sulcher unser ksl. privilegien verfugen und verschaffen wille, dat wir als eyne vry Rst. sulches inrydens van obegenanten unsers H. Gn. van Coelne und syner Gn. doymcapitel verbaß erlassen blyven. Und willich sich ure eirsamkeiten uns und unser stat ze gude und waifart hierinne und andern uren bevelen so flyßlich und truwelich bewysen, as wir des und alles guden genzlich zugetruwen denselven uren eiramkeiten, die unser Hergot zo langen zyden, uns myt froiden zo fynden, froelich gefriste. Datum Mercurii ultima Marcii Ao. 12.

[2.] *Cedula inclusa litteris missis ad deputatos:* Ouch, eirsame, lb. getruwen, wa sich begeve umb wyt afwesen ksl. Mt., dat Diederich van Schyderich und meister Joergen [*Goldberg*], unser protonotarius, zo ksl. Mt. alleyn reysen moesten, so wilt Dr. Peter van Clapis dermaissen und guetlich underwysen, dat hey unser anligen zo dieser zyt anmerken und uns zo gefallen sich mit den andern unverdroeslich zo ksl. Mt. fuegen wille. Dat koempt uns ouch dankberlich gegen yn zo verschulden. Datum.

<sup>1</sup> *In der kopialen Überlieferung der Schreiben Kölns an seine Reichstagsgesandten im Briefbuch werden diese nie namentlich genannt, vielmehr sind die Briefe stets nur dominis deputatis bzw. deputatis adressiert. Jedoch sind Konrad von Schurenfels und Dietrich von Schiederich in Nr. 1836 [9.], Johann von Reide in Nr. 1736 Anm. 1 als Vertreter Kölns auf dem Trierer Reichstag genannt. Zu ihrer Teilnahme an verschiedenen sonstigen Reichs-, Städte- und Hansetagen des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts vgl. DEETERS, Köln auf Reichs- und Hansetagen, S. 129.*

**1731 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide**

[1.] Bereitschaft zu voller Unterstützung für die Treuhänder Gerhard Greveroides; [2.] Entschlossenheit aller Mitglieder des Kölner Rats, sich tatkräftig für die Wahrung der Privilegien ihrer Stadt einzusetzen; [3.] Auftrag zur Hilfeleistung für die Treuhänder Gerhards Greveroides in deren Rechtsstreit; [4.] Ebenso für den Ratsrichter Johann Oldendorp in seiner Auseinandersetzung mit Gerhard von Erkelenz.

Köln, 7. April 1512

Köln, *Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 244b-245b, Kop.*

[1.] Eirsame und wyse, gunstige, gude frunde und lb. getruwen, wir verstain onenlanxs, wie by ksl. Mt. und anderen, villich van unsern myßgunneren, angedragen sulle werden, unser bevel nyet zo syn, die truwehendere wilne [= weiland] H. Gierhartz van Grefroide, dem Got genade, by obgenanter ksl. Mt. und wa des vorder van noeden were, in dieser sachen glych uns selfs zo verdadingen und zo verantworten [vgl. Abschnitt IV.5.11.13.]. Dess wir uns nyet weny ch befremen, angesien, wir doch unsern geschickten hiebevoir zo Wormbs und zo Frankfort derhalven unse entliche und genzliche meynunge und beveil zogeschreven hadden, unse privilegium, uns noch unse burgere in der irster instancien nyet uyszoladen und darbeneven die pene der 100 mark lodigs goltz, darinne die truwehendere des gedachten H. Gierhartz van Grefroide weder datselve unse privilegium und unse troestliche zosagen, yn in raitzstat offentlich gedain, ouch unangesien die ksl. schryft, vermeldende, dat die sache in ruwe und stillunge bys zum Ausburger rychstage, do noch anstainde, sulde blyven beresten und ouch, dat die genante truwehendere den ksl. mandaten myt afstellunge des geistlichen proceß gehorsam erschenen gewyst synt worden. Und wann nu die egenante truwehendere den ksl. mandaten [gemäß] sulchen gewyste pene der 100 mark lotigt goltz geven und bezalen moesten, so were ehe damit und deshalven dat genante unse privilegium craftlois und van unwerde. Und hain daromme die gedachte truwehendere uns glychmessich in desen valle zo beschyrmten und zo verdadingen.

[2.] Wir hain ouch darna up dinstach, secunda Marcii, alle und yeckliche unse paebstliche, ksl., kgl. privilegia, uns ouch van ksl. Mt. approbirt und bestedigt, allen roeden up unser burgerhuys gewoenlicherwyse doin vurhalden, und darup man vurman, wes eyn yeder vur syn henft zo hanthavonge sulcher privilegien zo doin und zo lassen gemeynt sy, doin fragen. Haint sy allesamen eynhellich, nyemantz uysgescheiden, geantwort, sy willen lyf und gut daranstrecken, wie ir uys den copien, herin verslossen [liegen nicht vor], allet clarlicher und int lange unser meynunge hait zo vernemen. Und hetten darumb dieselbigen mysgunnere sulchen yr unwairhaftich anbringen, ksl. Mt. und andern gedain, deser sachen zo achterdeil billich gespart und hinderlaissen. Und will doch nach allen uren vermoigen derselber andreger erfarenheit doin.

[3.] Und is darumb noch wie vur unse ernstliche und entliche beveil, uns und die genante truwehendere nachmals by ksl. Mt. und wa des vorder van noeden syn wirt, derhalven bys zo entlicher uysdracht glychmessich zo verantworten und zo verdadingen. Und wilt uch darinne und anderen unsern gescheften so guetwillich und getruwelich bewysen, as wir des genzlich zogetruwen uren eirsamkeiden etc. Datum Mercurii septima Aprilis Ao. etc. 12.

[4.] Cedula inclusa: Ouch willen ure eirsamkeiden glychermaissen des eirsamen H. Johann Oldendorps, unsers raitzrychters, so der ouch, uch kundich, weder unse ksl. privilegia in prima instancia van Gierhart van Erklenz an dat ksl. camergerichte uysgeladen ist worden, by ksl. Mt. gedenken. Datum ut supra.

### 1732 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide

*Köln, 12. April 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 243b-244b, Kop.*

*Sollte eigentlich Vertreter zur Münzprobation am 25. April (misericordias domini nyestkomende) in Mainz schicken, wird dies aber nicht tun, da sich sowohl Bm. Konrad von Schurenfels und Georg Goldberg, die bei der letzten Probation in Bonn dagegewesen sind, als auch die Kff. dem Vernehmen nach auf dem Trierer Reichstag aufhalten. Deshalb könnte es sein, daß die Probation dort stattfindet. Wenn dies der Fall ist, sollen die Gesandten daran teilnehmen, damit Köln sich nicht strafbar macht.*

### 1733 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide

*Köln, 16. April 1512 (veneris post pasce)*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 243b, Kop.*

*Übersendet das am 14. April eingetroffene (nicht vorliegende) ksl. Pönalmandat in Sachen Ytgin Tack gegen Jörg Tack mit dem Auftrag, sich beim Ks. dafür einzusetzen, daß keine weiteren derartigen Mandate ergehen, angesien, uns in glychem falle van wegen des gedachten Joergen gegen die genante Ydgyn Tacken in der sachen, allet luyde der copien, herin verslossen, eyne paesliche commissie und citacie verkündigt ist worden, ouch angesien, hey hiebevur schryftlich protestirt hait, den erlangten Ytgyns executorialen genoch zo willen syn. Sollen in dieser und allen anderen Kölner Angelegenheiten treu und fleißig tätig sein.*

**1734 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide**

*Erfüllung der ksl. Fürsprache zugunsten Martin Frybergs.*

*Köln, 21. April 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 270b-271b, Kop.*

*Hat am 20. April das durch den Boten Klaus Teschmecher überbrachte (nicht vorliegende) Schreiben der Gesandten erhalten. (...) Aus dem darin enthaltenen Zettel und der beigefügten Supplikation Martin Frybergs an den Ks. ist ersichtlich, wie ksl. Mt. marschalk [Gf. Wolfgang von Fürstenberg] und andere synre ksl. Mt. treffliche rede van wegen ksl. Mt. an uch begert haben, uns vur den gedachten Mertin, der sich syns lyfs gegen Mathis Zom wyssen lewen in der Smyrstraissen, bynnen unser stat gelegen, have moissen erwerben, furderlich zo schryven, damyt hey unser unbesorgt fry moege syn und yem ouch syne afgepander güdere vur sulchen syne oeverfarenheit weder zo geven etc. Dairup wir unsern geweldmeystern hain doin sagen, den gedachten Mertin, of hey wail in unse stat befunden würde, nyet anzogryfen, ouch sulche syne peude in gewairsam bys up ure forder schryven unverruckt byeynanderen zo laissen. Ersucht die Gesandten, hierzu ihre Auffassung mitzuteilen.*

**1735 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide**

*[1.] Übersendung eines Schreibens der in Köln versammelten Vertreter der Hansestädte an den Ks. sowie eines eigenen Briefes; [2.] Aufforderung zu baldiger Heimkehr.*

*Köln, 29. April 1512*

*Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 271b-272a, Kop.*

*[1.] Eirsame und wyse, günstige, gude frunde und lb. getruwen, up ure begerlich schryven [liegt nicht vor] und gesynnen nach luyde urs untwerfs aider conceptz hain wir, doch etlichermaissen swerlich, an die geschickten raitzfrunde der hansstede unsers coelschen drytten deils dermaissen, doch myt veränderungen etlicher worde, as ir uys dieser hyringelachter copie [liegt nicht vor] zo vernemen hait, in namen der geschickter raitzfrunde der hansstede, ytzont bynnen Coelne vergadert, vur uch, an ksl. Mt. under unser stat siegel ad causas gewoinlicher wyse, des sie zo diesem maile hyrin gebruychen, furderlich zo schryven, erlangt. Übersendet dazu ein eigenes Schreiben an den Ks.<sup>1</sup> mit dem Auftrag, es diesem je nach Gutdünken vorzulegen oder nicht.*

<sup>1</sup> *In diesem Brief vom 28. April 1512 (Mercurii), schrieb Köln, es habe nunmehr seine Gesandten eyne gute zeyt by euer ksl. Mt. uf euer ksl. Mt. rychsdaye zu Trier unser merklicher geschefte halben, unser stat hoechste privilegien und fryheiten, uns*



[2.] Die Gesandten sollen sich bemühen, daß sie uysdrechtliche und uns gefellige entschaft urs beveils up furderlichste erlangen und bald heimkommen.

### 1736 Köln an Konrad von Schurenfels, Dietrich von Schiederich und Johann von Reide

Köln, 7. Mai 1512

Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 262a u. b, Kop.

Am 30. April wurden Kölner Bürger im Hgt. Jülich auf der freien Straße nahe Düren durch Reiter überfallen und ihre mitgeführten Waren zum Teil nach Erkelenz geschafft. Einige der Täter wurden getötet, zwei weitere gefangengenommen. Hat in dieser Angelegenheit ein schriftliches Ersuchen an den Hg. von Jülich gerichtet, jedoch keine Antwort erhalten. Befiehlt deshalb, den Vorfall dem Ks. vorzutragen und ihn zu bitten, den Hg. zu einem Verhör der Gefangenen zu veranlassen, damit die Namen besagter Räuber ermittelt und an den Ks. weitergeleitet werden können. Des wir halden, syn ksl. Mt. eyn guet gefallen haben werde. Allerdings soll die Bitte an den Ks. vorher mit den Gesandten des Hg. (auf dem Reichstag) besprochen und abgestimmt werden.<sup>1</sup>

---

van paese [= Päpsten], Kss. und Kgg. und ouch van euer ksl. Mt. gnedicklich approbit und bestedigt, belangende, gehadt und noch haben. Der wir dan dismails, als euer ksl. Mt. ungezwifelt abnemen kann, in andern unsern eheftigen noeten umb stetlicher warnungen der manichfeldiger mislicher kriecheleufe und andere unfelicheit halben, uns umblangs angelegen, unser stat nach aller notturft zu versorgen, uns angekommen, nyet wol langer uyszobleyben entberen moegen. Bittet in Anbetracht dessen den Ks., er möge die Gesandten so rasch wie möglich, doch ynen, yre gewerbe und geschefte uysdrechtliche und gefellige entschaft zu geben, abfertigen. Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 241b-242a, Kop. Trotz dieser Bitte hielten sich die Gesandten noch bis mindestens Mitte Mai in Trier auf.

---

<sup>1</sup> In einem weiteren Schreiben an seine Reichstagsgesandten vom 14. Mai 1512 teilte Köln mit, ein Postbote habe Bm. Johann von Berchem mehrere gesiegelte ksl. Schreiben überbracht mit dem Ersuchen, sie durch einen Kölner Boten an die jeweiligen Empfänger weiterleiten zu lassen, was auch bereits geschehen sei. Der eine Brief sei an sämtliche Gff. von Oberstein gerichtet, doch hain wir darumb und sunderlingen an die abdisse zo St. Revylien [= St. Ursula], bynnen unser stat gelegen, erfarunge myt allem flyß laissen doyn und berychtunge untfangen, dat dieselve Gff. sementlich ytzont zo Trier uf ksl. Mt. rychedage syn sullen. Adressat des zweiten Briefes sei das gotzhuys zo Thewen. Kunnen wir nyet vernemen, wa datselve gotzhuys adir abdie gelegen sy. Und schicken uch daromme dieselve zwo myssiven, umb die vortan angezeigter ursachen halben wederomme in ksl. Mt. canzelie zo liefern, up dat wir deshalven by ksl. Mt. unverdacht blyven. Köln, Historisches A., Briefbücher Nr. 46, fol. 262a-263b, Kop.

## 15.13. Reichsstadt Nürnberg

1737 Dr. Erasmus Toppler, Propst zu St. Sebald, an Hieronymus Ebner, Älterer H. von Nürnberg, und den Nürnberger Bm. Kaspar Nützel

[1.] Seine Ankunft in Frankfurt, Unterredung mit dem Ks. über den Würzburger Schiedstag mit Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach, Wunsch des Ks. nach Teilnahme der Nürnberger Gesandten am kommenden Reichstag, Rat Topplers zur Heimreise der Gesandten; [2.] Unterredung mit Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Mutmaßungen über den Gesundheitszustand Mgf. Friedrichs, Empfehlung Gf. Eitelfriedrichs für eine Verschiebung des geplanten Schiedstages; [3.] Vertrauliches Gespräch des Ks. mit Hg. Ulrich von Württemberg über den Schwäbischen Bund; [4.] Reise des Ks. nach Wiesbaden; [5.] Inaussichtstellung weiterer Informationen; [6.] Rat zur Vorsicht bei der Heimreise der Gesandten.

Frankfurt, [29. Februar] 1512<sup>1</sup>

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, D-Laden Akten Nr. 219, Prod. 42, Orig. Pap. m. S.

Druck: GÜMBEL, Berichte Topplers, Nr. 42.

[1.] Gruß. Lb. Hh., als ich here gen Frankfurt um 2 ore nach mittag kumen, bin ich von stund an zu ksl. Mt. gangen und hab mich lassen sehen. Hat mir ir Mt. zugesprochen und gefragt, ob ich icht von euch wiß. Darauf ich ir Mt. angezaigt in geheim: Als ich gen Wurzburg kumen bin, hab ich da verzogen. Dahin ir kumen seit, als ich durch euch bericht bin, auf forderung ir Mt. [Nr. 1313]. Und nachdem ir ein gewis wissen habt, das Mgf. Kasmirus nit kumen werde, und ir ksl. Mt. auch da nit gefunden habt, seit ir des gemuets gewest, wider anheims zu ziehen, sunderlich aus ursachen, das ir allein auf Wurzburg, inhalt ksl. Mt. schreiben, abgefertigt seit. Aber aus ansagen des Bf. von Wurzburg seit ir vollent gen Gailenhausen geruckt, in hoffnung, ksl. Mt. da zu finden. Und nachdem ir dieselben nit da gefunden und durch ir ksl. Mt. schreiben [*liegt nicht vor*], so sie an einen von Stams den botschaften zugegeben, bericht seit, das ir Mt. heut verruken werde, dermassen, das sie ir Mt. nit fuglich betreffen wissen, auch Nuczel sunderlich zu den buntsreten verordent sei und ir an gegenwertikeit des Mgf. Casmirus nicht ausrichten mogt, so habt ir mich gepeten, sie pei ir Mt. zu entschuldigen. Darauf sich ir Mt. ließ erkundigen, was die ursach were, das Mgf. Casmirus nit come, und gefunden, das der alt Mgf. [e]in ursach ist, darum, das im ksl. Mt. geschriben hat [*Schreiben liegt nicht vor*], [zu] im in aigner person nit zu kumen. Deshalb im ksl. [Mt.] widerum schreibt, zu kumen. Und ist ksl. Mt. des trost, euer sachen werden recht von statten geen. Und darum ist ir will, wie ir Mt. euch schreiben, das

<sup>1</sup> Die Datierung ergibt sich aus der einleitenden Mitteilung Topplers über seine Unterredung mit dem Ks. in Frankfurt. Dieser war dort laut Nr. 941 [1.] am 29. Februar eingetroffen.

ir herekumbt und ir Mt. nachfolget, auch befehlen erlangt und gewalt auf den reichstag, so zukunfftig ist und wurd, vileicht zu Wesel [= Oberwesel], Coblenz oder Trier. Ir ksl. Mt. schickt euch auch hiemit zu ein schreiben [*liegt nicht vor*], so ir hereziehen werdent, das ir ein tag zuvor der frauen von Hanau<sup>2</sup> zuschicken sollet, dadurch ir mit sicherem glait versehen werdent, dann ksl. Mt. ist gewarnt, das Hans von Geisling umb Frankfurt in der art sein solle. Darumb tuet euch aufsehens not. Aber wie dem allen, so wist ir ungezweifelt, was euch zu tun und lassen sei. Und ich halt ganz unnotturfftig, das ir dem hof nachziehet, bis ir anders wissen habet, dann euch vil gefere darauf steet. Und were mein rat, wo ir ie nit miteinander hinziehen werdent, das zum wenigsten der Nuczal heimzuhe, damit er auf den pundstag<sup>3</sup> kome, dann ich halt, der bundstag und der bund werde ein furgang haben.

[2.] Item gleich in der stund hat der Gf. von Zorn nach mir geschickt und mir angezaigt des Mgf. schreiben [*liegt nicht vor*]. Der ksl. Mt. schreibt er, [*er*] mueß ein tag laisten mit dem von Wurzburg und Bamberg auf reminiscere [7.3.12], auch sein rete auf den puntstag schicken, und zaigt kein ort an, wue, auch das er plod [= *schwach*] sei und nit kummen moge. Wist ir wol daraus nemen, was er damit maint. Und hat mir befohlen, das ich euch die brief, davon ich euch schreib, nit zuschick, bis wir morgen [1.3.12] mit ksl. Mt. umb 7 or reden. Und maint, man sol euch ein anderen tag setzen, desgleichen dem Mgf. auf 14 tag, dann der reichstag wurd gewislich anfahren ganz bald, dann die Kff. haben dem Ks. und vil Ff. zugesagt.

[3.] Item ksl. Mt. hat den von Wirtenwerg und Dr. Lamparter ganz in gehaim in gegenwertikeit des von Zolleren gehort; ist ganz kurz gewest. Ich stund von weitem, wolt nit zuhindringen. Aber der Ks. sagt mir darnach, das er mocht leiden, das euer einer auf den bundstag ziehe. Dabei ich vermerkte, das der bund fur sich gee.

[4.] Item der Ks. zeucht morgen von hinnen auf Wisbaden und alle andere ding gen Wesel auf dem wasser. Damit wil ich mich euch in grosser eil befohlen haben. Geben zu Frankfurt um ailf or 1512.

[5.] *Nachschrift*: Item was weiter furfelt, wil ich euch mit einem aigen boten zuschreiben. Und ob ir anheims ziehen wurdet, das euch solcher bot anheims betreffe, wist ir wol euer entschuldigung zu tun.

[6.] Item, lb. Hh., in euerm raisen sehet euch wol fur und traut nicht. Bewaret euch wol, dann ich schreib euch aus treu. Ir wist wol, das ich mir nit liderlich furcht.

<sup>2</sup> Entweder Gf.in Anna, Witwe Gf. Philipps II. von Hanau-Lichtenberg, oder Gf.in Sibylla, Gemahlin Gf. Philipps III. von Hanau-Lichtenberg.

<sup>3</sup> Die für den 7. März nach Augsburg anberaumte Versammlung des Schwäbischen Bundes.

## 1738 Dr. Erasmus Toppler an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] Ksl. Ladung Nürnbergs und Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach auf den Reichstag; [2.] Reise des Ks. zum Reichstag in Trier, Gefahr einer Attacke auf die Nürnberger Gesandten, mögliche Weiterreise des Ks. von Trier nach Metz; [3.] Widerstand Hg. Ulrichs von Württemberg gegen seinen erneuten Beitritt zum Schwäbischen Bund; [4.] Konflikt zwischen Mgf. Friedrich und seinem Sohn Kasimir, hohes Ansehen Nürnbergs am ksl. Hof; [5.] Weisung des Ks. an Köln zur Teilnahme am Reichstag, seine Reise moselaufwärts nach Trier.

Oberwesell/Koblenz, 4./5. März 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, D-Laden Akten Nr. 219, Prod. 43, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum sontoag oculi [14.3.12]).

Druck: GÜMBEL, *Berichte Topplers*, Nr. 43.

[1.] *Gruß*. Gunstigen, lb. Hh., ich hab aus Frankenfurt H. Jeronimus Ebner und Casparen Nuczel geschriben [Nr. 1737], wie ksl. Mt. des willens gewest, sie [zu] berufen aus Gailenhausen, das sie ir Mt. nachriten. Die brief dann dasselbigen mals verhalten wurden mitsamt einem schreiben an die [Gf.in] von Hanau [liegt nicht vor], sie zu glaiten. Die ich euch hiemit zuschick und ir wol oeffen und lesen mogt. Aber auf dasselbig mal ich ine riete, anhaims zu reiten, aus vil ursachen, ir ungezweifelt von ine mitsamt meinem schreiben vernumen habt. Und nachmals ir Mt. ein ander schreiben an die Mgf. [liegt nicht vor] getone, auf oculi [14.3.12] bei ir ksl. Mt. in eueren irrungen, auch geschickt auf den reichstag [zu] erscheinen. Das der Mgf. boten ungezweifelt dem Mgf. uberantwort und um die zeit, als euer botschaft von Gailenhausen abgeschiden ist, der bot in sein handen gehabt. Aber diese gegenwertige briewe mitsamb dem ksl. glait, so ich euch auch hiemit zuschick [liegt nicht vor] und erst hie mir uberantwort sein, hat der bot nit wollen annemen, euch gen Nurenberg zu fertigen, wiewol die in ein copert eingemacht warden und ein uberschrift darauf gemacht durch den Gf. [Hoyer] von Mansfeld mitsamt einem schreiben an Mgf. Fridrichen [liegt nicht vor], des Gn. sie an den Furer<sup>1</sup> gen Nurenberg schicken solt, der euch sie nachmals hette uberantwort.

[2.] Nun mag ich wol glauben, das euch schwere genueg sein wurd, so weit zu schicken und nachzuraisen, sunderlich, dieweil der tag steet auf oculi und diese brive euch so spet zukummen, auch ksl. Mt. auf heut [4.3.12] von hinnen gen Coblenz zeucht und da nit verharren wurd, sunder stracks gen Trier, da der reichstag sein solle. Darum so mogt ir euer aufmerken haben, wenn der Mgf. auf sein wurd, so euch anderst geliben wolt, auch zu ziehen. Wo nit, so solt ir aller ding an ksl. Mt. schreiben, wie spat euch solch schreiben uberantwort und wie geferlich und unsicher euch, so weit zu wandern, sei, auch von eueren widerwertigen die ksl. schreiben veracht, auch das ir gewiß warnung gehabt,

<sup>1</sup> Wohl Christoph Fürer, Nürnberger Ratsherr.

wo euer botschaft gen Frankfurt von Gailenhausen verruckt were auf ir ksl. Mt. berufen, das sie zwischen Gailenhausen und Frankfurd nidergelegt werden (dann ksl. Mt. hat des auch selbst ein warnung gehabt). Also solt ir euer abwesen bei ksl. Mt. entschuldigen, das ir vil baser, dann ich schreiben kan, tun mogt. Ir mogt auch euer aufsehen haben auf Bamberg und Wurzburg mit irem ziehen oder schicken. Ich furcht, ksl. Mt. werde vileicht zu Trier auch nit lang bleiben, sunder auf Mecze. Ich verstee der leuft ie lenger ie minder. Ich mag wol leiden, das ir euer boten oft auf mich last laufen, dann die der enden nit wol zu bekummen sind und ich nit wol vertrauen mag iederman.

[3.] Item der von Wirtenberg [und] Pfalzgf. Fridrich volgen ksl. Mt. nach und sind stets bei ir. Und Wirtenberg weret sich des bunds, am maisten aus der ursachen, das er Eslingen geren unter sich braecht, und alle sein rate fallen im zue, ausgenummen der von Nippenberg.

[4.] Item ksl. Mt. hat ein misfallen getragen, das der Mgf. nit gen Gailenhausen gekummen ist, hat im auch das zugeschriben. Und ist kein andere hinderung gewest, dann das der alt Mgf. das gelt haben wolt und furcht, wo die sach gericht werden, so mochten sein sune wider seinen willen regiren.<sup>2</sup> Es hat auch der alt den sune [Mgf. Kasimir] bei ksl. Mt. verklagt und gesagt, die von Nurenberg sein frum leut. Das hab ich euch nit wollen verhalten. Darzu so finde ich kein mensch an dem hof, das nit wol von euch rede. Und wurdet oft vor ksl. Mt. gemeldet von meniglich, das sie im ganzen Reich nie baser dann bei euch gehalten sind worden. Damit wil ich mich euch befolhen haben. Geben mit eilen zu Wesel am Rein oben am donerstag, den 4. Marcii 1512.

[5.] *Nachschrift:* Item am 5. tag Marcii sind wir zu Coblenz gebliben, und darumb, [daß] der bot vom hof nit abgefertigt wurde, hab ich den brief mussen verhalten. Und hat ksl. Mt. die von Collen abgefertigt hie, das sie anheims ziehen und gewislich ir botschaft in 10 oder aufs maist in 14 tagen zu Trier haben auf dem reichstag. Und zeuhet ksl. Mt. auf morgen [6.3.12] auf des von Triers schiff die Musel auf hin auf Trier und kumbt in 5 tagen nit dahin, dann zu wasser 32 meil dahin ist. Damit wil ich mich euch befolhen haben. Aus Coblenz am 5. tag Marcii in mitternacht 1512.

### 1739 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler

*Bitte, sich für eine vorläufige Aussetzung der ksl. Vermittlungsbemühungen zwischen Nürnberg und den Mgf. von Ansbach-Kulmbach einzusetzen.*

*Nürnberg, 9. März 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 80b-81b, Kop.*

<sup>2</sup> Zu den Differenzen Mgf. Friedrichs mit seinen Söhnen in den Jahren um 1512, die schließlich 1515 zu seiner Absetzung führten, vgl. SEYBOTH, *Markgraftümer*, S. 412-434.

Erwirdiger, hochgelerter, lb. H., unsere verordente [*Hieronymus Ebner, Kaspar Nützel*], die wir hievor zu ksl. Mt. uf derselben schriftlich ervordrung [*Nr. 1313*] von wegen der gebrechen, zwischen unserm gn. H. Mgf. Cazimiro und unser swebende, gein Würzburg gefertigt, haben uns zu irer haymkunft entdeckt, das sy uf verrern ksl. Mt. beschid bis gein Gaylnhausen nachgevolgt, auch furter nach gestalt angezaigter handlung und wie sich die leufd allenthalben angelassen, irn weg widerumb anhaims genommen, des auch bey euer erwird laut ires schreybens, denselben unsern verordenten gein Gaylnhausen zugeschickt, in rate befunden haben [*Nr. 1737 [1.]*]. Des tragen wir von euer erwird und inen gut gefallen. Dweyl wir aber von tag zu tagen ye mer und grosser beswerd bewegen, diese sachen am ksl. hof zu ortern, zusampt dem, das wir auch dafur achten, wogleich ksl. Mt. ain neue tagsatzung furneme, das Mgf. Cazimir als der principal wie vor beswerlich erscheinen wird, des uns gleichwol allerlay ursachen angezeigt sind, auch darumb, das Mgf. Friderich der alt mit trefflicher krankheit seins leibs beladen, den wir etliche unsere doctores der arznei uf seiner Gn. begere verschiner tag zugeschickt haben, deshalb es an seiner bewilligung als den hauptartikel mangeln wurd, ist darauf an euer erwird unser dienstlich bit, die wollen mit hilf derjenigen, so euch fur gut ansehen, zum hochsten furdern und vleis furkeren, zu furkomen, damit dieselb sach an den ksl. hof nit gezogen, ainich tagsatzung weiter nit ausge oder zum wenigsten noch der zeyt, bis sich besser wedel [= *Zeitpunkt*] der sachen unsernhalben ereugt, angestellt werde. Dann wogleich ksl. Mt. ainich tagsatzung bishere het ausgen lassen oder noch tun wurd, sind wir entschlossen, irer Mt. ursachen, darumb wir unser potschaft nit schicken mogen, anzusaigen, verhofflich, das mittler zeyt die sachen durch underhandlung anderer personen villeicht eher und fruchtparlicher mocht gefunden werden. Das wollen wir umb euer erwird mit willen dinstlichs vleis verdienen. Datum eritag nach reminiscere Ao. 1512.

#### 1740 Dr. Erasmus Toppler an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] Schreiben des Ks. an Ehg. in Margarethe und das niederländische Regiment in Sachen Stefan Fischer; [2.] In Trier anwesende Ff., Entsendung des ksl. Furiers nach Luxemburg; [3.] Bitte um eine Kopie der Übertragung ehemaliger bayerischer Ortschaften auf Nürnberg; [4.] Beherbergungsprobleme und hohe Preise in Trier; [5.] Diskussionen des Ks. mit Hg. Ulrich von Württemberg über dessen Wiederbeitritt zum Schwäbischen Bund; [6.] Warten des Ks. auf die Kff., Jagdausflug.

Trier, 13. März 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, D-Laden-Akten Nr. 229, Prod. 44, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum 20. Marcii per Erhart [Goler], poten).

Druck: GÜMBEL, Berichte Topplers, Nr. 44.

[1.] Hoffi, daß sein durch einen Nürnberger Boten übersandtes Schreiben aus Oberwesel (Nr. 1738) in Nürnberg eingetroffen ist. Nachmals ist mir ein schreiben von euch [liegt nicht vor] und eins von den von Au[g]spurg an Jacob Fillinger [liegt nicht vor] zu Coblenz uberantwort am 5. tag dis monats. Haben wir, nachdem ksl. Mt. zu schiff auf der Musel gen Trier den weg nom, den boten vollendt here lassen laufen und nichtdeterminer bei ksl. Mt. angelegen, frauen Margarita, ir tochter, auch dem regiment im Niderland ernstlich zu schreiben, den [Stefan] Vischer an genueglich versicherung nit auszulassen, wie dann ir Mt. im besten form geton hat und dem Fillinger und mir geantwortt, die zwue stett Ausburg und Nurenberg sind sein liebhaberin, darum wol er sie nit verlassen. Solch brief sind vor 5 tagen auf der post der Welser oder der Imhoff diener zu Antorf [= Antwerpen] zugeschickt und ungezweifelt vor 3 tagen geantwortt; desgleichen sind in euer brief auch zugeschickt.

[2.] [...] Item hieher gen Trier sind wir kummen am 10. tag diß monats und mit uns der Hg. von Wirtenberg und [Hg. Erich] von Braunschwig, so mit im ist, und Pfalzgf. Fridrich von Baiern. Item so ist der von Trier gestern [12.3.12] auch herekommen. Sunst ist kein F. hie. Ich kan euch nit schreiben, wer meere kumbt. Wir lassen uns nit anderst merken, dann als gee der reichstag fur sich. Aber gesteren ist der furir gen Luczelburg [= Luxemburg] geritten und sol besehen, wiefil man da unterbringen mag. Die leuft sind selzam.

[3.] So ir, mein Hh., schicken wurdent, so seit darauf gedacht, das ir ein abschrift der zustellung der baierischen flecken halben<sup>1</sup> mit euch brengt oder die zum wenigsten mir zuschickt, ob die Pfelzischen etwas uben wurden, das man in widerstand tun mocht.

[4.] Ich waiß nit, wie so vil hie unterkommen mogen. Gut herbrig sind teuer und alle narung auf das teuerst.

[5.] Item die gewaltbrief auf den bundstag<sup>2</sup> sind vor 5 tagen erst gen Augspurg auf der post geschickt, und Wirtenberg weeret sich dareinzukommen, aber ksl. Mt. helt sich recht. Damit wil ich mich euch befolhen haben. Geben zu Trier, 13. Marcii, samstag vor oculi 1512.

[6.] *Nachschrift:* Ksl. Mt. wil aller ding der Kff. hie erwarten. Er ist heut auf das waidwerk ausgeriten und heint widerkummen.

<sup>1</sup> Urkunde Kg. Maximilians vom 7. Juli 1504, mit der er Nürnberg im Vollzug der Reichsacht gegen Pfalzgf. Ruprecht und Kf. Philipp eine Reihe erobelter bzw. noch zu erobernder Orte überschrieb. In einer zweiten Urkunde vom selben Tag verfügte er, daß Nürnberg alle entsprechenden Eroberungen behalten dürfe. Vgl. HEIL, Reichstagsakten 8, S. 1015 Anm. 6.

<sup>2</sup> Ausgeschrieben für den 7. März 1512 nach Augsburg. Vgl. Nr. 1424.

## 1741 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler

[1.] Ersuchen, die verlangte Rückgabe des Schlosses Haimburg zu vereiteln;  
 [2.] Nochmalige Bitte, weitere ksl. Vermittlungsversuche im Konflikt zwischen Nürnberg und den Mgff. von Ansbach-Kulmbach zu verhindern; [3.] Auftrag, einer Wiederaufnahme des Mgff. von Ansbach-Kulmbach in den Schwäbischen Bund gemäß seinen Wünschen entgegenzuwirken.

Nürnberg, 16. März 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 89a-91a, Kop.

[1.] Hoff, daß Dr. Toppler das durch Peter Leupold überbrachte Schreiben (Nr. 1739) erhalten hat. Jakob Brantner, Haushofmeister des verstorbenen Kf. Philipp von der Pfalz, ist erschienen und hat die Überstellung des Schlosses Haimburg an ihn verlangt.<sup>1</sup> Das wurde uns, dweyl Hainspurg in dem gezirck unser hofmark Altdorf gelegen ist, zu beswerd dienen, auch uns an unsern fraissen, wiltpennen und oberkaiten abbruchlich und nachtailig, und müsten also täglichs gezenks gewarten, zudem, das uns auch solchs an ksl. Mt. donacion verletzlich sein und zu ainem beswerlichen eingang raichen würd. Darinnen wollen sich euer erwird halten, als unser notdurft ervordert und wir vertrauen haben.

[2.] So ist uns am sonntag oculi [14.3.12] euer erwirden schreyben [Nr. 1738] und daneben ksl. Mt. verrer tagsatzung in den marggrafischen geprechen [Nr. 1315] zukomen. Das alles haben wir euer erwird halben zu wolgefallen vermerkt. Und nachdem wir, wie euer erwird jungst bey unserm poten Petern Leupold durch uns ist zugeschriben [Nr. 1739], merklich beswerd tragen, der handlung solcher geprechen am ksl. hof zu gewarten, zudem, das wir uns aus unschicklichait des alten Mgff. [Friedrich von Ansbach-Kulmbach] und Mgff. Georgen zukunft, der man zu Onolzbach [= Ansbach] alle tag gewertig ist, auch anderm vorwissen nit vermuten, das Mgff. Fridrich oder Cazimirus zu ksl. Mt. und sonderlich so bald komen werden und das auch on des alten als des bewilligers und Mgff. Cazimirus als des principals beysein, ir ains oder ir beder, nichtzit fruchtpars werde geschafft, haben wir unser entschuldigung, zum tayle aus euer erwirden rate und anweysung, ksl. Mt. hieneben in ainer schrift [Nr. 1316] entdeckt, versehen uns auch genzlich, wo wir nochmalen genaigt, mit den Mgff. in vertrag zu komen, wir wollen des in der nehe und in unserm haus bekommen und villeicht tröglicher und leidlicher dann am ksl. hof. Hierumb ist an euer erwird unser dinstlich bit, die wollen furkomen und furdern, damit die sachen zu verrer tagsatzung nit gelangen oder zum wenigsten noch ain gute zeyt in rue gestellt werde. Mitlerweyle mogen wir auch durch enderung der zeit oder schicklikait der leufd auch befinden, also das nachmalen verrer handlung unnodurftig werd.

<sup>1</sup> Das pfälzische Schloß Haimburg (Kreis Neumarkt/Opf.) war 1504 im Landshuter Erbfolgekrieg durch die Rst. Nürnberg erobert und teilweise zerstört worden. Aus der Forderung der Pfälzgrff. nach Rückgabe erwachsen jahrelange Streitigkeiten.



[3.] Dabey geben wir euer erwid zu erkennen, das uns von unserm ratsfreund Caspar Nutzel ytzo schriften [*liegen nicht vor*] sind zukomen, des wir euch hierin copy zusenden. Aus denen euer erwid vernemen, wie unschicklich sich die marggrafisch potschaft uf disen tag zu Augspurg zu endlichem beschlus des pund gegen unsers ratsfreund erpieten und H. Paulsen [*von Liechtenstein*] handlung hat gehalten und das villedicht ir gemüte dahyn ist gestellt, bey ksl. Mt. zu arbeiten, damit sy irs willens und gefallens in den pund genomen werden. Solchs, sovil moglich, zu furkomen, wolle euer erwid – bitten wir dinstlichs vleiß – an gelegen orten rigel unterschiessen, uf das der Mgf. uns zuwider seinen vortail nit erlang, wiewol wir aus Nutzels letster schrift vermuten, H. Paulus werde durch schriften am ksl. hof wider den Mgf. bishere auch nit gefeyert haben. In dem erzaigt uns euer erwid gut gefallen, das wir umb dieselben mit dinstperkaiten beschulden und vergleichen wollen. Datum eritag nach oculi 1512.

### 1742 Dr. Erasmus Toppler an die Älteren Hh. von Nürnberg

[1.] Krankheitsbedingtes Fernbleiben Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach vom Reichstag, Unterredung mit dem Ks. über die fragliche Beschickung des Reichstags durch Nürnberg; [2.] Rolle Jakob Villingers und Ulrich Pfinzings am ksl. Hof; [3.] Ankunft Kf. Ludwigs von der Pfalz; [4.] Aufforderung des Ks. an die Bff. von Bamberg, Würzburg und Eichstätt sowie Mgf. Friedrich zur Teilnahme am Reichstag, Empfehlung Topplers an Nürnberg, der ksl. Ladung Folge zu leisten; [5.] Abstecher des Ks. nach Metz und Luxemburg, Ersuchen Hg. Ulrichs von Württemberg an den Ks. in Sachen Weinzoll; [6.] Warnung vor Nachgiebigkeit bei der Rückgabe des Schlosses Haimburg; [7.] Ratsschläge bzgl. der Schiedsverhandlungen mit Mgf. Friedrich; [8.] Dessen Bestrebungen bei der Verlängerung des Schwäbischen Bundes; [9.] Rückkehr des Ks. nach Trier, Frage der Ladung des EB von Köln zum Reichstag; [10.] Späteres Eintreffen des EB von Mainz, Herbergsbestellung des Bf. von Würzburg; [11.] Neuigkeiten über das Verhältnis des Kg. von Frankreich zum Ks.; [12.] Bitte um Geheimhaltung dieses Schreibens.

Trier, 26. März 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, D-Laden Akten Nr. 219, Prod. 45, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Per Peter Leupold 5<sup>a</sup> post judica 1512 [1.4.12]).

Druck: GÜMBEL, Berichte Topplers, Nr. 45.

[1.] Hat das durch den Boten Peter Leupold überbrachte Schreiben vom 9. März (Nr. 1739) am 17. März (mittichen vor letare) erhalten und darauf diesen boten hie behalten, ob etwas eilents furfil, euch das zu berichten. Also ist auf freitag darnach [19.3.12] der Kleindienst, des Mgf. [*Friedrich von Ansbach-Kulmbach*] boten, mit briefen an ksl. Mt. [*liegen nicht vor*] kummen, die angezaigt haben

sein krankheit, dermassen, das er das hl. sacrament empfangen hab, und sich darauf entschuldigt, das er nit kummen mag. Und eur irr halben, dieselben hinzulegen, vermaint er, ir habt kein ursach, euch zu beklagen, wo ir aber ie klagen wolt, das er vil meere ursach hette dann ir etc., und sich damit seines aussenbleibens entschuldigt. Solch sein schreiben verstee ich euch zu nachteil, das er euch geren klegler machet. Darauf hat im ksl. Mt. geantwortt [*Schreiben liegt nicht vor*], ir Mt. trag im seiner blodikeit mitleiden, mit begere, so es bald besser wurde, das er here auch auf den reichstag kumme, woe nit, das er sein treffenlich und volmechtig botschaft schick. Und ist Mgf. Casmirus darumb nit genent worden, zu vermeiden den argwon, so er hat, das im Mgf. Casmirus das regiment zu benemen vermaint. Also ist Klaindienst, der bot, denselben tag abgefertigt. Darnach hat ksl. Mt. in gehaim selbst mit mir geredt, ob ir nit kummbt oder auf dem weg seit. Hab ich ir Mt. angezaigt, das euch euer brief<sup>1</sup> noch nit wol uberantwort mogen sein, dann sie lang weg zu schicken verhalten sind, deshalb ich kein wissen haben mog. Aber ich trag die fursorg, so mein H., der Mgf., nit kumme, darauf ir ein aufsehen haben werdt, so werdent ir auch verziehen, dann an ine were unfruchtbar zu handeln. Aber mir zweifelt nit, ir werdent euch albeg fleissen ksl. Mt. willen in allem, dem euch tuelich sei. Ist ksl. Mt. von mir gangen und kein antwort darauf geben.

[2.] Darnach ist Villinger zu mir kummen und hat sich ganz freuntlich erboten und gesagt, im sei zu Nurenberg eere erboten, und kund er euch furderen, das sei er genaigt. Bei dem Villinger ist Ulrich Pfinzing, den er aushelt am hof. Darauf ich aus vil ursachen, die ich nit schreibe, wenig glaubens seze, dann er groß zerung tuet und das aufheben nit hat und mit seinem H. vil finanz suecht, also das ich furcht, es geschehe auf etlich finanz auf euch und vileicht in den sachen, dann sie haben vil griff, die ich nit all erdenken kann.

[3.] Darnach zu abent ist Pfalzgf. Ludwig hie eingeritten und ksl. Mt. im personlich entgegen.

[4.] Darnach am samstag [20.3.12] hat ksl. Mt. befolhen und ein aigen boten abgefertigt an Bamberg, Wurzburg, Aistet, die drei Bff., und ine geschriben [*Schreiben liegen nicht vor*], wievil Ff. ankummen sind, und das sie sich furderen auch auf den reichstag. Hat wol der Bf. von Bamberg sein boten hie gehabt und gebeten, ine solchs zu erlassen, aber ksl. Mt. hat solchs nit wollen tun. Item in sunderhait ist bei demselben boten widerumb an bede Mgf. geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], das sie bede oder ir ainer herefuegen soll, aber hie ist niemand dann die Ff., davon ich euch vor und ietzund geschriben hab. Also hab ich furkummen, das nit weiter an euch geschriben ist, aber dannoch, solt Bamberg, Aistet, Wurzburg in aigner person kummen, mocht ich raten, das ir auch schickt. Ich furcht, schickt, wen ir wolt, man werd wenig dank verdienen,

<sup>1</sup> Gemeint ist das ksl. Ladungsschreiben zum Reichstag, Nr. 940. Das Exemplar an Nürnberg liegt allerdings nicht vor.

dann man schembt sich an unserm hof nicht anmuertens.<sup>2</sup> So man dann nit gleich tuet, was man wil, so gilt es als nit.

[5.] Auf denselben samstag [20.3.12] ist ksl. Mt. von hinnen einzlich geritten, und alle sein rete und secretari hie gelassen, und am montag darnach [22.3.12] 4 meil von Mecz gewesen, dahin geschickt und um ein anlehen, auch etliche raisige pferd, damit ir ksl. Mt. sicher daumb [= *da herum*] wandern mocht, [*gebeten*]. Das sie aber bedes ksl. Mt. abgelagen aus der ursachen, das sie ein freie stadt haben. Also hat ksl. Mt. wider umkeret und ist auf heut [26.3.12] zu Luczelburg. Der Hg. von Wirttenberg mit ir Mt., der dann ir ksl. Mt. anhelt um ein guldenzoll auf die neckerwein, und, als ich mich versihe, wurd er, was er wil, behaben, deshalben zu hanthaben [*vgl. Nr. 1508*]. Ich glaub, das er des bunts noch wol bedurfen wurd.

[6.] Darnach hat mir euer bot, der Spensitzer, auch ein schreiben von euch am donerstag unser lb. Frauen verkundung tag [25.3.12] zugebracht, des dato was am eretag vor letare [16.3.12, Nr. 1741]. Das ich also vernummen mitsambt den eingeslossen copien der brieve von Casparen Nuczelen. [...] Und erstlich, als ir mir schreibt, zu furkommen, das nit ausgee des slos halben Haimsburg fur Jacoben Brantner, solt ir ungezweifelt [*sein*], ich wil kein fleis sparen, damit euer wil geschehe. Ich kann euch auch keinsweg geraten, das ir euch mit ichten einlast, und, ob euch ksl. Mt. schon schreibt, muest ir darumb nit gehorsam sein und das euer begeben. Ksl. Mt. kan niemand versagen. So sind der procurator so vil, das dannoch zu zeiten uberzwerch [= *durcheinander*] brief ausgeen. Ir durft euch darumb nit ungnad besorgen.

[7.] [...] Item auf ksl. Mt. erfordern in den margravischen hendelen hab ich euer entschuldigung vernummen mitsambt dem schreiben an ir Mt. Solchs wil ich auch bei ir muntlich tun. Habt ir auch hievor vernummen von mir, wie es um den Mgf. gestalt ist, on not zu repetiren, dann allein, das in eueren sachen vortrechtig gehandelt mueß werden, und sunderlich, so etwas bei ksl. Mt. gehandelt sol werden. Dann ee euch solch schreiben, darauf ir mir iezund antwortt, von ksl. Mt. zugeschickt warde, wolte Melchior Pfinzing, der furwar euer sachen meines verstands gut maint und ich in fur aufricht acht, vil eins anders wesens dann sein bruder Ulrich, ie bei ksl. Mt. anbringen, das euch in demselben schreiben ein stilstant geboten were worden mittler zeit. Das ich euch weste unleidlich sein und verkome, das davon kein meldung geschahe. Er vermainet, es were sere gut fur euch, aber ich bedacht den vorteil, so Mgf. damit erlangt oder ir zum wenigsten in euerm rechten mocht verhindert werden. Das zaig ich euch darum an, das seer wol zu bedenken ist, wie und durch wen ein sach bei ksl. Mt. angebracht oder gehandelt sol werden und wohin sich die sachen ziehen mogen, dann iederman an dem hof sein vorteil suecht.

[8.] Item so hab ich aus euerm und auch des Nuczels schreiben vernummen, was vorteils Mgf. sucht, in den bunt zu kummen, auch wie rechtgeschaffen

<sup>2</sup> Gemeint ist: eine Forderung, wohl in erster Linie finanzieller Art, zu unterbreiten.

sich H. Paulus in denselben handeln helt, und ich wil in denselben sachen wol furderlich sein. Es solle auch der von Serntein und Gurk noch in 8 tagen bei uns sein. Wurd Serntein auch helfen, dann er H. Paulus vom Lichtensteins unterhembd ist.

[9.] Item auf heut [26.3.12] umb mittag ist ksl. Mt. widerum herekommen. Und hat der Bf. von Collen bei ir Mt. lassen erlernen, so sie wol, [werde] er in 3 tagen bei ir Mt. sein. Hat ksl. Mt. seinem diener geantwortet, er [be]durf im noch nit schreiben, dann er mues noch warten auf Hg. Fridrich von Saxen.

[10.] Item so vernim ich auch, das der Bf. von Mainz vor osteren [11.4.12] nicht kumme. Item so ist heut des Bf. von Wurzburgs boten herekommen, der ime auch ein herbrig einnimt. Darauf wist ir euch auch wol zu halten mit euerm schicken. [...] Das hab ich euch in hoher treu nit wollen verhalten, und wil mich hiemit euer fursichtigkeit befolhen haben. Geben mit eilen am freitag nach letare zu Trier 1512.

[11.] *Nachschrift:* Item von neuen zeitungen waiß ich euch nicht zu schreiben, dann das der Kg. von Frankreich alle sach des frids oder kriegs zu seinen handen gestellt, das ist ksl. Mt.

[12.] Item ich wil euch bitten, ir wollet solch mein schreiben in niemands handen dann euer selbst lassen kummen.

#### 1743 Dr. Erasmus Toppler an Anton Tetzl (Nürnberger Älterer H.)

[1.] *Weiterer Ausflug des Ks., dessen erneute Aufforderung an verschiedene Ff. zur Teilnahme am Reichstag, Ersuchen des Ks. an Nürnberg und Augsburg zur Übersendung des Augsburger Reichsabschieds (von 1510), baldige Ankunft Zyprians von Serntein und des Bf. von Gurk, großer Geldmangel am ksl. Hof; [2.] Eintreffen Mgf. Johanns von Ansbach-Kulmbach, Besuch bei seinem Vater Mgf. Friedrich; [3.] Geheime Zusagen des Ks. für Kf. Friedrich von Sachsen in der Erfurter Streitsache im Falle einer Geldzahlung des Kf.*

*Trier, 1. April 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, D-Laden Akten Nr. 229, Prod. 46, Orig. Pap. m. S.*

*Druck: GÜMBEL, Berichte Topplers, Nr. 46.*

[1.] *Gruß.* Lb. H. Antoni, ich hab curzlichen bei Peter Leupolden meinen Hh., den elteren, und euch geschriben [Nr. 1742], wie es ein gestalt hie hab und das ksl. Mt. wider herekommen ist, desgleichen, was fur Ff. hie sein, also das ich jezund nicht sunders zu schreiben waiß, dann das gesteren [31.3.12] ksl. Mt. von hinnen geschiden und sein rate und secretari alle hiegelassen und nit wil, das man wiß, wohin er ziehe. Er hat allein die raisigen mit im lassen reiten und solle vor der hl. zeit widerkummen. Aber kein F. ist mere kummen, dann die ich euch vormals angezaigt hab. Und ksl. Mt. lest widerumb schrift ausgeen, das sie furderlich kummen und das ksl. Mt. mit denen, so hie sein werden, nach osteren [11.4.12] den reichstag anfahren woll, und solle Mainz und Collen

alsbald nach osteren hiehere kummen. Es hat auch ksl. Mt. an Augspurg und euch [*geschrieben, Schreiben liegt nicht vor*] als denen, dazu ir Mt. ir vertrauen hat, das ir ir Mt. den abschied des reichstags, so vor dem nechsten zu Augspurg gewest ist [*Nr. 125*], [*schickt*]. Ich glaub, das ir Mt. auf denselben anslag [*Nr. 123*] handeln wolle. Item ich glaub, das ksl. Mt. allein von hinnen gezogen ist, damit sie beegen dem canzler [*Zyprian von Serntein*] und dem von Gurk, die an willen ir Mt. herekummen. Und hat ksl. Mt. selzam fantasi. Er hat weg vor im gehabt, dadurch H. Paulus vom Lichtenstein um sein glauben hette kummen mogen, aber er ist im zu vortrechtig gewest. Und ist kein gelt an unserem hof, und sind geschwind practiken nach gelt.

[2.] Item so ist Mgf. Hans aus dem Niderland kummen und hat bei ksl. Mt. begert, ime sein provision bei Hg. Karl zu meren,<sup>1</sup> und zeucht haim zu seinem vater, Mgf. Fridrich, der ine vor den andern lieb hat. Soll sich rusten und wider geruest hereabkummen. Got geb, das er sich nit mit euerm kosten rueste. Anderst ist iezund nicht vor augen. Damit wil ich mich euch befolhen haben. Geben zu Trier am donerstag vor palmarum.

[3.] *Zettel*: Item ksl. Mt. ist etwas unlustig, das Hg. Fridrich von S[achsen] nit kummbt, sunder erst auf Wittenberg zeucht, also das ich nit glaub, das er kumme, dann er uber 100 meil here haben wurd. Er hat heimlich alle sein sach bei ksl. Mt. erlangt und ausgericht wider Erdfurt, aber er soll stillsteen bis auf St. Johanstag [24.6.12]. Das weiß Mainz noch nit, und wurd nichts guts daraus. Und nach meinem versteen mags der sperber [= *Nürnbergger Deckname für Ks. Maximilian*]<sup>2</sup> nit mit fug verantworten, aber er hatte gelts gedurft; das hat im der waltfogel [= *Nürnbergger Deckname für Kf. Friedrich von Sachsen*] geben. An dem hof ist weder trauen oder glauben, nur gelt.

### 1744 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler

[1.] *Nochmalige Bitte zu versuchen, daß Nürnberg nicht zur Teilnahme am Trierer Schiedstag im Konflikt mit den Mgf. von Ansbach-Kulmbach aufgefordert wird; [2.] Begründung des Wunsches mit den Gefahren für die Nürnberger Delegation; [3.] Einbeziehung Melchior Pfinzings in diese Bemühungen; [4.] Ersuchen, eine ksl. Duldung der gewaltsamen Rückgewinnung bestimmter Nürnberger Ortschaften durch Pfalzgf. Friedrich zu verhindern.*

Nürnberg, 3. April 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 116b-119a, Kop.

<sup>1</sup> *Mgf. Johann war im Herbst 1509 auf Betreiben seines Vaters Mgf. Friedrich zur Erziehung an den Hof Ehg. Karls gekommen. Vgl. HÖFLER, Der Hohenzoller Johann, S. 310f.*

<sup>2</sup> *Zum Gebrauch von Decknamen in der diplomatischen Korrespondenz Nürnbergs vgl. Nr. 527 Anm. 1.*

[1.] Hat das durch den Boten Erhard Goler überbrachte Schreiben Dr. Topplers vom 13. März (Nr. 1740) erhalten. [...] So haben wir euer erwidert verschiner tag durch unsern poten Jacoben Spennsetzer auch geschriben mit pitt, das euer erwidert bey ksl. Mt., der wyr unser entschuldigung durch notturftig ursach haben angezeigt, wollen furdern, zu furkomen, damit wir in der marggrevischen handlung durch unser potschaft weiter nit erfordert oder zum wenigsten solche sach geraum aufgeschoben werde [Nr. 1739]. Uf solichem ersuchen beruen wir noch, dann je lenger wir den sachen nachgedenken, je mer wir in der handlung, wa die des orts solt gearbeit werden, beschwerden ermessen konnden, auch nit befinden, das di güte ainich verfenglichait oder fruchtberkait wirken mög, zuvoraus, dwyl Mgff. Cazimirus als der principal, wie wir vernemen, bey ksl. Mt. nit erscheinen, so wirdet mit dem alten [Mgff. Friedrich von Ansbach-Kulmbach] aus teglicher seiner wachsenden unschicklichait nichtzit endlichs ausgericht. Darin wollent sich euer erwidert zum besten erzeigen. Kompt uns in unsern sachen zu guter furderung und euern halb zu beheglichem gefallen.

[2.] Item als wir euern wurden dise schrift durch gegenwurtigen unsern poten, dem Erhart [Goler], haben zuschicken wollen, hat uns Peter Leupolt, unser pot, euer erwiderten schreiben, am freytag nach letare [26.3.12] zu Trier ausgangen [Nr. 1742], geantwort, das wir seins inhalts haben vernomen. Beruen noch auf voriger unser mainung und bitt in den marggrevischen sachen. Aber dieweil uns anlangt, das die beid Mgff. bewegig und auf den peinen sind, zu ksl. Mt. zu ziehen, achten wir wol dafür, sie werden ire sachen dahin richten, damit wir widerumb gefordert werden und sie irn willen erlangen. Das were uns fürwar zumal beschwerlich und unsers achtens besser, die ungnad nitschickens auf uns zu nemen, dann noch grosser ungnad durch abschlag unleidlichs vertrags und so wir nach irem gefallen nit würden bewilligen, auf uns zu legen. In sonders so ist uns bewußt, das die Mgff. alle hendel und urkund, uns betreffent, mit inen genomen haben, der mainung, ire sachen auf disem reichstag mit ainer grossen pompa vor den reichsstenden ufzumützen und dester ainen pessern verträge zu erlangen, so doch das principalstück dises vertrags kain sondern irrungenartikel, sonder allein abstellung der ungnad, die Mgff. Cazimirus zu uns tregt, belangt. Und damit wir dester eher den ksl. hof in disen sachen fliehen mogen, so ist unser bitt, wa ir die ksl. Mt. uber alle unser hievor angezeigte ursachen und zuvor, das jetzo umb uns so merkliche gewerbe, als in langer weile vor augen, di etwa umb ostern [11.4.12] im anreiten sein werden, und das wir treffenlich gewarnet sein, uns und di unsern in guter acht zu haben, sich solt bewegen lassen, uns zu ervordern, das euer erwidert wollen furdern, damit di ksl. Mt. Hg. Friderichen zu Sachsen, der vor von den sachen wissen und [in] ksl. Mt. namen auch gehandelt hat, den Bf. zu Würzburg oder Hg. Karl von Münsterberg, samentlich oder sonderlich, zu commissarien verordnen, solich sachen von irer Mt. wegen, doch allein in der güte und mit wissen und nit endlich zu handeln. Des haben wir vil ursachen, in sonders, das wir unser potschaft halben so grosse sorgveltigkait nit gewarten dorfen, dann man würdet uns, als wir besorgen und

stattlich gewarent sein, mit vehdlichen zuschüben nit feirn lassen, wie es dann jetzo allenthalt als dem land Franken, dem [*Land ob dem*] gepürg, aus der Pfalz, aus der Wederau und anderswa vor augen erscheint. Sind auch yetzo etlichen unsern bürgern beym Hof und auf dem gepirg ire güter ufgehauen und bis in 1000 fl. pars gelts genomen. Item unsers gn. H. Hg. Willhelmen [*von Bayern*] bürgern von Wembding ist jetzo, als sie gein Nürnberg haben farn wöllen, bey 300 fl. wert nit weit von Pleinfeld durch etlich geraisig reuplich entwert. Aus dem allem euer erwird nit schwer zu bedenken hat, was fare unser potschaft zuvor disen weiten weg müste gewertig sein. Deshalben sich euer erwirde hierin wollen erzeigen, wie wir vertrauen tragen. Wollen wir umb euer erwirde mit sonderm vleis willig verdienen. Datum sambstags nach judica 1512.

[3.] Zedula: Lb. H. brobst, sich haben Melchior und Ulrich di Pfintzing, gebrüder, als sie jüngst mit ksl. Mt. zu Nürnberg gewest,<sup>1</sup> in unsern sachen gar gutwillig, furderlich und genaigt gegen uns angepöten, dem auch bishere gleich getan. Das uns hat verursacht, inen jüngst [*Nr. 1317*] und jetzo [*Nr. 1319*] der marggrevischen sachen halben abermals Melchiorn Pfintzing zu schreiben. Neben dem wol euer erwirde, biten wir, in solchen unsern sachen das beste handeln und unsere poten, ob sie widerumb von inen antwort empfahren würden, daran nit verhindern.

[4.] So langt uns auch an, die ksl. Mt. soll Hg. Friderichen von Beyern ain zusagen getan haben der flecken halb, so wir im beyrischen krieg eingenomen haben, nemlich, wa er die mög mit dem swert erobern, das sein Mt. das laß beschehen. Darumb wollen euer wird, biten wir, auch vleissig wachen, dergleichen zusagen und erlangen abzustricken. Verdienen wir gern. Datum ut in litteris.

### 1745 Nürnberg an Dr. Erasmus Toppler

[1.] *Ablehnung von Kommissaren im Konflikt mit den Mgff. von Ansbach-Kulmbach; [2.] Befremden über Topplers Attacken gegen Melchior und Ulrich Pfinzing als Nürnberger Kontakteute am ksl. Hof; [3.] Bitte um Erlangung eines Achtbriefes gegen Arnold Birkenfelder; [4.] Geheime Nachrichten über Pläne innerhalb der fränkischen Ritterschaft zu einem Angriff auf die Nürnberger Reichstagsgesandtschaft.*

Nürnberg, 25. April 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 146b-148a, Kop.

[1.] Erwidriger, lb. H., euer verantwortung, uns uf vorgetanes unser schreyben [*Nr. 1744*] allerley sachen halben, euer erwirden endeckt, bey verschynen tagen zugesandt [*liegt nicht vor*], haben wir seins inhalts vernommen. Und ist

<sup>1</sup> *Zum Aufenthalt Ks. Maximilians in Nürnberg in der ersten Februarhälfte 1512 vgl. Nr. 935, 1143.*

unser maynung nit gewest und noch, in der marggrafischen vertragsachen die comissarier, euer erwirden angezaigt, zu erlangen, der maynung und ursachen, das sie in angezaigten irrungen uf disem rechtstag zu Trier handeln sollen, sonder darumb, ob ir bey ksl. Mt. uber alle euer erwirden anzaigen unser beschwerden und farlikait unser potschaft unser begern und ansuchen nit erhebt werden mocht, das alsdann euer erwird zu ainem mittel, damit wir schickens unser potschaft mochten uberig steen, wolle furschlagen, die comissarier zu ordnen, die alsdann nach vollendung des rechtstags in der sachen tag ansetzen, die parteyen auf ein tagreis von Nürnberg zu sich vordern und anstat ksl. Mt. handlung furwenden sollten. Mit dem würde unser will auch volzogen, dann sollten wir auf diesem reichstag zu handln gestatten, was wer not, comissarier zu pitten, wurd auch dafür geacht, als ob wir ksl. Mt. hierin zu unterhandlern nit mochten gedulden, wiewol wir am liebsten sehen und gedulden wollen, das die commission (soverre wir unser potschaft gein Trier zu fertigen erlassen werden) auch in der federn bleib und die sachen also wie ytzo auf ir selbs beruen. Darein wolle sich euer erwird zum besten richten, wie ir zu tun wol wist.

[2.] So haben wir euer erwird bey Erharten Coler, unserm poten, gar beschaidenlich und furwar guter maynung angezaigt, wes sich unsere burger, die Pfintzing, hievor in unsern handlungen am ksl. hof durch furdrung, sovil inen moglich, haben erpoten, mit bitt, sampt inen ye zu zeiten helfen vleis zu tun etc., auch die poten, ob sie bey inen brief entpfahen wollten, daran nit zu verhindern, und daneben unsern ratschreybern bevolhen, den poten anzusagen, sich zu den Pfintzingen und Gabriel Vogt zu fugen, ire brief auch anzunemen, dweyl dieselben schrieften unsern burgern, den am ksl. hof allerley gehandelt, auch zu gut komen mochten. Das wirdet aber nit dem gemes, wie deshalb unser gemüte gestanden ist, sonder gar hitzig und scharpf von euer erwird verstanden. Des wir furwar beschwerden tragen, dann dye maynung unsers bevelhs und schreybens ist nit gewest (des wir Got zu zeugen nemen), euch ichtzit verachtlichs oder das euer erwird gegen den Pfintzingen oder yemand anderm zu schimpf und nachtail raichen sollt, ufzulegen noch euch damit zu verpinden, uf die Pfintzing ainich aufsehen zu haben oder inen unterwurfig zu sein. So gedenken wir auch, den Pfintzingen nit in allen unsern gehaymen zu schreyben oder zu vertrauen. Aber unsers achtens mag uns das, darin wir den Pfintzingen bishere vertraut haben oder hinfuro aus notturft gemeiner unser stat schreyben wurden, ganz nit beschwern oder zu nachtail raichen. Und bedeucht uns, nit ubel getan sein bey diesen leufden, wie euer erwird in irem schreyben selbs bekennen, vil vertrauter leut, als dann die Pfintzing, unsere angeerbte, verpflichte burger, sein, am ksl. hof zu haben, dann wiewol wir dieselben Pfintzing oder andere secretarier euch nit gleich achten, so mag doch zu zeiten von briefen und schrieften an sie als die, so teglichs doby sein, ichtzit gelangen, das villeicht an euer erwirden ander ksl. gescheft halben nit kommen mocht. Darin sie nachmalen uns auch konnen gedienen. Darumb wir uns furwar nit hetten versehen, das euer erwird solche unser getreue handlung, darin wir nit die personen, sonder gemeine unser statt



bedenken, so hoh beschwerlich und scharpf (als ob wir euer erwird gern mit eren abkommen und in euch kainen vertrauen stellen) hette angenommen. Wollen uns demnach versehen, ir werden demselben absteen und euch in unsern sachen hinfuro erzaigen, wie wir vertrauen tragen und euer erwird bishere getan haben.

[3.] Euer erwirden geben wir auch zu erkennen, das uns ytzo donnerstags [22.4.12] ain abclag von ainem, der vor langen jarn gegen uns in anvordrungen vor unserm gnst. H. von Meinz ist gestanden, von des sprüchen wir sampt vil cost und scheden absolvirt seyen, Arnolt Birkenfelder genant, ist zukommen [*liegt nicht vor*]. Derselb Birkenfelder hat vor zuschickung solchs briefs ainen unsern poten sampt andern seinen helfern nidergeworfen, ime alle seine brief genommen, geoffent und gelesen, enthelt sich syder der tat, auch darvor offentlich zu Onolzpach in der Summerin haus. Der prief ist auch doselbst durch ine geschrieben und uns auch aus Onspach bey einem burger von Onoltz pach, einem leinenweber, zugepracht. Das zeigen wir euer erwird darumb an, das sich euer erwird der Mgff., ob sie uns des Seckendorffers [= *Sixt von Seckendorff*] oder ander sachen halben bey ksl. Mt. understeen wollten zu verunglimpfen, dester pas und mit iren unfurstlichen handlungen und unglimpf mogen ufhalten. Senden auch euer erwirden ain colationirte copi solchs veindsbriefs, mit bitt, darauf wider gedachten Birkenfelder ain achtbrief durch Wilhelmen Rumel, euern schwestersone, in der pesten form zu erlangen und uns zu überschicken. [...] Datum sonntag nach Georii 1512.

[4.] Zedula: *Heute ist Dr. Topplers (nicht vorliegendes) Schreiben vom 19. April (montags vor Georii) durch den Ratsboten Erhard (Goler) überbracht worden.* Und dweil der reichstag ist angefangen, verhoffen wir, es soll unser verrer ervorderns halbn vergessen werden. Und ob wir gleich über allen eurn vleis sollten ervordert werden, ist unser gemüte noch nit, zu schicken, dann glaublich ist es nit schimpf [= *kein Spaß, Vergnügen*], potschaften ytzo so ainen weiten weg zu schicken. Und ist heut, dato [25.4.12], durch etliche tapfere von der ritterschaft im land zu Franken in gehaimbd etlichen unsern burgern, die mit denselben von der ritterschaft in guter verwandtschaft steen, warnung zukommen, sich in iren sitzen uf dem land, auch in iren gerten vor der stat nit vil finden zu lassen, auch das in unser stat vilveltig geschoben werde, uf die des rats, wann sie und sonderlich auf den reichstag ausreiten werden, aufsehen zu haben. Mit dem werden euer erwird abermaln guten grund haben, uns unsers aussenpleybens zu entschuldigen. Datum sonntag nach Georii 1512.

#### 1746 Instruktion Nürnbergs für seine Gesandten Dr. Ulrich Nadler, Konrad Imhof, Leonhard Groland und Willibald Pirckheimer zu einer Werbung bei Ks. Maximilian

[1.] *Diensterbieten gegenüber dem Ks.;* [2.] *Fortwährende Attacken gegen Nürnberger Bürger und Kaufleute;* [3.] *Nennung von Beispielen;* [4.] *Überfall Götz von Berlichingens auf Kaufleute nahe Forchheim als jüngster Ge-*

*waltakt, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach als geheimer Unterstützer dieser Taten; [5.] Gefahr für die Dienstbereitschaft Nürnbergs gegenüber Ks. und Reich, Bitte um ksl. Schutz vor gewaltsamen Übergriffen; [6.] Qualifizierung des Forchheimer Überfalls als Landfriedensbruch, Pflicht des Ks. zur Verhängung der Reichsacht gegen die Täter; [7.] Geheime Bitte um ksl. Billigung Nürnberger Notwehrmaßnahmen; [8.] Vorherige Kontaktaufnahme mit dem Bf. von Bamberg; [9.] Problematik einer ksl. Zustimmung zu Nürnberger Selbsthilfemaßnahmen.*

*Nürnberg, [Anfang Juni 1512]<sup>1</sup>*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 147a, fol. 16a-19b, Kop.*

Instruction, was ains rats der stat Nürnberg gesandten bey röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., in nachvermelten sachen handeln sollen.

[1.] Anfangs wais dieselb potschaft von wegen ains rats, irer frunde, ksl. Mt. zu sagen ir undertanig, schuldig und willig dinst in diemütiger gehorsam als irm allergnst., rechten und ainigen herrn.

[2.] Nachmaln soll sich dieselbe ains rats botschaft enthalten, bey ksl. Mt. fur sich selbs anzusaigen von wegen der marggrafischen geprechen, ungeachtet, das ir Mt. ainen rate, derselben geprechen halben durch ir potschaft zu erscheinen, erfordert hab, sonder solle mit nachvermelter werbung als dem anfang irer handlung furfarn und dieselben werbung ungevarlich stellen der maynung gemes.

Und nemlich irer ksl. Mt. in der undertenigsten weyse anzusaigen, ir ksl. Mt. were hievor zu vil maln durch schriften und müntlich anbringen gnuglich und mit lenger underricht, wievil jar und zeit her ain rate zu Nurmberg, ire burger, kauffleut und verwanten in der stat und uf dem lande durch offen vehd, auch manigfaltig haimlich zuschub irer widerwertigen mit fangnus, mord, prand, name und in ander unzimlich wege angriffen, beschedigt und vergwaltet wern. Darin sy auch ainich rechtlich erpieten uf ir ksl. Mt. und alle stende des Reichs gewaigert und ungewaigert nye hett furtragen mogen, sonder uber alles angezaigtes erpieten were gegen inen und den iren mer dann gegen ainichem anderm glid des hl. Reichs on underlassigs ufhorn mit unleydlichen und ubergrossen beschedigungen, dranksalen und beschwerden gehandelt. Das ain erbar rate bishere zu merklichem schaden und nachtail der irn und schmelerung

<sup>1</sup> *Die Datierung ergibt sich aus den beiden folgenden Einträgen in den Ratsverlässen: Vigilia pentecostes [29.5.12]: An ksl. hof ze reiten sind geordent, nach laut verzeichener instruktion pei Bamberg und ksl. Mt. ze handeln, Dr. Ulrich Nadler, K[onrad] Imhof, L[eonhard] Groland. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 544, fol. 16a. – Sabato post Erasmi [5.6.12]: Willbald Birckheimer ist uf ansuchen der stett des punds ertailt zu ainer botschaft gein Trier uf den reichstag, und was sich in reichssachen begabt, soll Birckheimer handeln, das ander laut voriger fertigung soll die ander potschaft handeln. Ebd., fol. 20a. – Zur Gesandtschaftstätigkeit Willibald Pirckheimers, u. a. auf Reichstagen, vgl. SCHEIBLE, Pirckheimer, S. 340-344.*

gemeinsam nutz beschwerlich geduldet, alles der hoffnung, das sich dieselben handlungen durch langes gedultragen zu pesserung richten, die geschwinden leuft zu enderung schicken und gemaine stat Nürnberg irer unschuld, recht und gerechtigkeit genyessen solt, zudem, das auch ain rate nit genaigt, im hl. Reich emporung und ufrur zu erwecken. Aber daraus were ainem rate nit allain kein uffhoren und abstellung zugefügter beschwerden, sonder von tagen zu tagen ye lenger und mer noch untreglichere gewalttaten erfolgt, und sovil mer, sovil weniger sie von iren widerwertigen darzu verursachung ires unpillichen furnemens hetten mitgetailt. Würde also hierin weder glaits irer ksl. Mt., mandata, bevelh und gebot, auch des hl. Reichs geschriben rechten, ordnungen und landfriden noch ainicher billicher hanthabung ganz nit verschont. Ainen rate und die iren mocht auch das alles gar oder zum tail nit furtragen. Das doch dem gesetz der natur entgegen und bey den unglaubigen zuvil, auch im hl. Reich und zuvor teutscher nation zu vernemen beschwerlich und erpermlich were, dann dadurch wurde nit allain zu schaden ainem rate, sonder auch zu offenbarer verachtung und ungehorsam ir ksl. Mt. und aller des hl. Reichs satzungen und ordnungen gehandelt. Und das mer ist, so were dergleichen gewalttaten und beschedigung nit allain ganz gemain, sunder die armen bürger als from, redlich, unschuldig personen wurden haimlich ubergeben und in ander hende verkauft.

[3.] Und dem mit kurz anzaigung zu tun, so sey irer ksl. Mt. sunders zweifels unverporgen die vehdlichen handlungen, so H. Cunrat Schott, Cristof von Gich und andere vom adel, nachmaln der Kelsch und dann Hainz Baum und Hans von Geysling geübt hab. Item einer, Leonhart Birckner genannt, hab ainem rate aus Onspach ain abclag zugeschickt und beschedigt. Dergleichen sey yetzo durch Arnolten Birckenfelder ainem rate umb etliche verrechte, geurtailte und entschidne sachen ain abclag bey ainem angesessen burger zu Onolzpach auch ubersendet, welche vehdschrift doselbst zu Onolzpach gedicht, gemacht, geschriben und von dannen ausgegangen sey.

[4.] So hab sich yetzo bey kurzen tagen abermaln ain beschwerlicher, erbermlicher handel begeben von ir etlichen vom adel und iren helfern und anhangern, so auf anderthalbhundert stark gewesen, darunter sich auch Gotz von Berlichingen und Hans von Seelwitz [= *Selbitz*] fur die principal solcher handlung angeben. Die haben aines rats bürger, auch etlicher ander Rstt. und ander Hfft. verwanten kaufleut, als die von disem Leypzger markt geritten, in grosser anzale onweit von Vorchaim in des hochwirdigen F., unsers gn. H. von Bamberg, lebendigen bey sich gehabt glait angenommen, gefangen und, uber das sie sich zu ainicher gegenwere nit geschickt, unverursacht hart geschlagen und verwundet und nit allain die Nürnbergischen, sonder aller ander Hfft. zugehörigen irer habe, so sy uf vertrauen des glaits und dieweil sy sich an disem ort als mitten in dem stift Bamberg sicher geacht, bey inen gehabt, reublich entwert und von dannen mitsambt dem glaitsman gefurt, der sy noch bis in 23, ainem rate verwant, gefenglich enthalten. Die andern haben sy nach entwerung irer habe, unter denen sy etlich also im feld geschätzt und fur sy von den andern

gefangen purgschaft genomen und, dieweil etliche derselben hart verwundet gewest, ledig gelassen. Über das Gotz von Berlichingen oder gedachter von Selwitz, auch die andern ire verwante ir eer gegen ainem rate nit bewart, auch ain rate mit dem von Berlichingen in anhengiger, unversuner tagsatzung vor unserm gn. H. von Wurzburg gestanden sey. Es sein auch ungevarlich 10 tag nach geübter tat ainem rate allererst zwen veindsbrief von dem von Berlichingen und Leonharten Birckner zugeschickt, darinnen Berlichingen Fritz von Lidwach, als ob der durch ainen rate und die irn nydergeworfen, fur ainen grund und schein seiner vordrung und darauf gefolgten handlungen gesetzt hab [Nr. 1013]. Über das offenbar, kundig und unverporgen, das gedachter Lydwacher durch ainen, Hans Kalbersperger genannt, so nachmaln durch ir ksl. Mt. absolvirt, auch mit Lydwachern und unserm gn. H. Mgf. Friderichen solcher fangnus halben vertragen, nydergeworfen und gefangen sey. Aus was zuschieben, hilf und anweysung solchs alles geübt, were ganz kundlich, offenbar und unverporgen, dann solche vehden, taten und landfrydbruch wurden den grossern tail aus unser gn. Hh., der Mgf., flecken gehandelt, die tater durch ir Gn. und derselben ambtleut wider ainen rate gehayt [= *aufgestachelt*], furschoben, undergeschlaift und mit hilf und rate gefurdert. Das alles ain rate offentlich west, teglich sehe und empfunde. Es mocht auch ainen rate darin ainicher undertaniger wyll, recht und erpieten ganz nit furtragen etc.

[5.] Nun were ksl. Mt. bewußt, das neben allen solichen zugefügten beschwerden, beschedigungen und begwaltigungen ain rate irer ksl. Mt. im vergangen Schweizer krieg, nachmalen im bayrischen krieg und vor im Kopfstain [= *Kufstein*] und dann im welschland und fur und fur in allen des hl. Reichs obligen und anschlegen fur andere stende des Reichs undertanig gehorsam gelaist und ainen ubergrossen costen erlitten hetten, alles irer Mt. zu sunder undertaniger willfarung, gehorsam und wolfart, auch dem hl. Reich zu merung und gutem. Solten nun dise behertliche zwanksal und uncristenlichen handlungen also in irem wesen besteen, so were das ainem rate und den iren nit allain schedlich und nachtailig, sonder auch zu gedulden ganz untreglich, auch alsdann nit mer in iren mechten, irer ksl. Mt. und dem hl. Reiche dise tägliche pürden helfen zu tragen, dann damit solchen wegen<sup>2</sup> warde des Reichs strassen beschedigt und unsicher gemacht, auch der handel und wandel, durch den gemaine stat Nürnberg muß erhalten werden, gemyndert und geschmelert. So dann dise unerbare, unadeliche und strefliche gewalttat in unsers H. von Bamberg glait, daran das aigentumb als ain regal vom hl. Reich irer ksl. Mt. zustee, geübt, sey nit schwer zu bedenken, zu was verachtung, schimpf und spot irer ksl. Mt. das raich, ungezweyfelt, solchs alles, das zu zerrüttung irer Mt. landfriden on mittel sich ziehe, werde ir ksl. Mt. als ainem röm. Ks. und das oberst haubt teutscher nation, auch handhaber, schutzer und schirmer fridens und rechtens nit wenig beherzigen und dohin bewegen, solchen posen,

<sup>2</sup> *Unklare Formulierung, gemeint ist wohl: durch eine derartige Vorgehensweise.*

unleidlichen händeln und vergewaltigungen durch pilliche mittel zu begeben. Hierumb ruf ain erbar rate zu irer ksl. Mt. als irem ainigen, rechten, natürlichen herrn, zu dem sy nach Got allen iren trost, zuflucht und hoffnung stellen, in aller undertänigkeit flehlich bittende, die geruchen, ainen rate und gemaine stat Nürnberg als gehorsame undertan irer ksl. Mt. und des hl. Reichs gnediglich vor disen beswerden und zwanksaln zu bewarn, zu schirmen und schützen, inen auch irer Mt. hilf und rate gnediglich mitzutailn. Es werd ain rate umb ir ksl. Mt. in undertaniger gehorsam diemütiglich und mit vleis verdienen. Und darauf zu pausirn.

[6.] Wirdet dann die ksl. Mt. den gesandten zusagen, sie gnediglich zu bedenken, oder ander verwenlich antwort mittailn oder wie sich sunst die sachen bey ksl. Mt. mogen begeben, solle die potschaft fuglich dise maynung und anzaigung darpringen:

Ein erbar rate als die, den solche beschwerden gemainer stat Nurnberg halben merklich und nit unpillich hoch anligen, haben den sachen mit vleis nachgedacht und befunden, das die tater diser posen handlung, auch diejenigen, so ire diener und verwandten dargelihen, in irer Mt. und des hl. Reichs acht, auch die peen, puß und straf, in irer Mt. ufgerichten landfriden, des Reichs ordnungen und geschriben rechten begriffen, und nemlich in latein crimen lese maiestatis rebellionis, des frid- und glaitsbruchs, der acht und landzwingerei nach vermog desselben landfriden und reichssatzungen on mittel gefallen sein. Damit sy auch alle ir beweglich und unbeweglich hab und guter, die irer Mt. und des Reichs camer fellig, verwurkt haben, zudem, das auch solche tat im glait, daran das aigentumb irer Mt. on mittel zugehorig, wie oben gemelt, und uf des hl. Reichs strassen geubt sey. Deshalb ir ksl. Mt. in kraft des landfriden pflichtig, gegen disen tatern und iren haben und gütern zu handeln, wie ir ksl. Mt. laut des hl. Reichs ordnung zu tun macht und recht habe, uf das dise unleydliche ubeltaten abgestellt, die mishandler gestraft und dadurch frid und recht im hl. Reich gehandhabt und die gehorsamen des hl. Reichs vor gwalt und unrecht beschutzt und beschirmt werden, und nemlich, das dise tater sambt iren anhangern und helfern in der pesten form und mit notturftigen clauseln, in des hl. Reichs acht und die ander vorgemelte peen gefallen zu sein, offenlich denuncirt und verkündigt, wiewol es aus irer verwurkung und tatlichen handlung nit not were. Und das darauf ir ksl. Mt. irem fiscal und camerrichter bevelh gebe, gegen denselben tatern als verwürkern und iren gütern fiscalisch zu procedirn, daneben auch an etliche Ff., unter denen die tater mit iren gütern besessen und vermutlich undergeschlaift werden, ausgeen laß etc. inhalt der begriffe derselben. Damit mocht der sachen etlichermaß geholfen, auch irer Mt. und derselben camergericht dienlich und austreglich sein.

[7.] Daneben soll auch die botschaft bey ksl. Mt. allain und in gehaymbd bitten, ob ain rate zu irer notturft und aus gegenwere was furnemen wurd, das

ir ksl. Mt. ainen erbarn rate daran nit woll verhindern, mit ainicher ungnad gewarten oder ichtzit beschwerlichs unverhort ausgeen lassen.

[8.] Doch soll vor disem anbringen und handeln bey ksl. Mt. der anfang zuvor bey unserm gn. H. von Bamberg gemacht werden und die gesandten ains erbarn rats sinen ftl. Gn. anzaigen, das sy von irer Hh. und frund wegen an den ksl. hof gevertigt seyen der strafflichen geschichten und taten halben, so sich gegen ains rats burgern und kaufleuten in grosser anzale, wie sein ftl. Gn. wissen hab, und in seiner ftl. Gn. lebendigen glait nit allain ainem rate und den irn zu nachtail und schaden, sonder auch seinen ftl. Gn. zu spot, schmelerung, schimpf und abbruch, mer und heher dann ainichem seiner Gn. vorfarn ye begegnet sey, bey verschinen tagen hab begeben, mit disem bevelh, das sy umb geburlich hilf neben und mit seinen ftl. Gn. bey ksl. Mt. von wegen solcher sachen handeln und seinen ftl. Gn. anzaigen, welcher gestalt und in was straf und peen dise teter, wie oblaut, gefallen, das auch dieselb tat nit allain sein ftl. Gn., sonder auch ksl. Mt. zu schmelerung, spot und schaden ires aigentumbs halben des lehens on mittel raich etc., und die sachen deshalb zum pesten und hochsten ufmutzen.

Wirdet dann sein Gn. fragen, wie ain rate davon geredt hab, alsdann solchs und der potschaft vorhabende handlung zu eroffnen und sein ftl. Gn. in namen ains rats zu ersuchen, das dieselb sambt ainem rate bey ksl. Mt. demgemes handeln wolle. Verseh sich ain erbar rate genzlich der sachen, solte dann nit wenig geholfen und vil neher dann vor kommen werden. Solt aber Bamberg darzu nit genaigt sein, so ist dannocht nit unfruchtbar, das dise handlung bey seinen ftl. Gn. dermassen beswerdet und ufgemutzt wirdet, und soll destminder nit die potschaft ains erbarn rats in irem bevelh furfarn, bey ksl. Mt. zu arbaiten. Und soll dannocht die botschaft mit Bamberg davon reden, ob sein ftl. Gn. vorhab, gegen disen tatern zu handeln mit der tat und in was gestalt und sich ains rats halben auch verwenlich merken lassen.

[9.] Und soll ains rats botschaft verhuten, disen anhang, wie hernachvolgt, an den beschlus irer werbung bey ksl. Mt. zu henken, nemlich, ob ain rate aus iren und der irn noturft wegen diser tat zu gegenwere handel, darin sich ain rate villeicht ubergreifen und gewalts mit gewalt ufhalten wurde, das ir Mt. ainem rate mit ainicher ungnad deshalb nit wolt gewarten. Dann solche petition sey gebrechlich, ksl. Mt. hab des auch zu tun nit macht, dann solichs were wider irer Mt. verpflichtung und verschreibung, auch gemainem landfriden entgegen, schickt sich auch nit, das er yemand erlaubnus tu, sich ubergriff zu geprauchten, und das wurden on zweyfel andere personen ainem rate zu na[*cb*]tail auch lernen.

### 1747 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Groland

[1.] Verhängung der Reichsacht gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim als vorläufiges Hauptziel Nürnbergs, notwendige Gewinnung der Unterstützung Bf. Georgs von Bamberg; [2.] Erforderliche Abstimmung mit diesem wegen einer Antwort an die Übeltäter; [3.] Auftrag zur Erlangung eines ksl. Befehls an Worms, gegen den ungehorsamen Nürnberger Bürger Wilhelm Rauscher vorzugehen; [4.] Weisung, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen und Goslar für ihre Nichtteilnahme am Reichstag zu entschuldigen; [5.] Verbesserte Ergänzung zum Entwurf des Achtbriefes gegen Hans Thomas von Absberg; [6.] Übersendung von Erfahrungsberichten über den Geleitbruch bei Forchheim für den Bf. von Bamberg; [7.] Entschuldigung bei diesem wegen frühzeitigem Freikauf der gefangenen Nürnberger Bürger; [8.] Weisung an Leonhard Groland in Sachen Reichslehen der Nürnberger Findelhäuser.

Nürnberg, 19. Juni 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 228a-230a, Kop.

[1.] Lb. freund, wir haben dein, Cunraten Imhofe, schreiben [*liegt nicht vor*], uns bey unserm poten aus Wurzburg zugesandt, mit anzaig gepflogner handlung unsers bevelhs bey unserm gn. H. von Wurzburg und was dir von seinen ftl. Gn. in antwurt ervolgt sey, zu gutem gefallen vermerkt. Und wiewol wir uns seiner ftl. Gn. furschlag umb erlangung ernstlicher penalmandata an den pund, den EB zu Meinz und ander stend des Reichs nicht ubel gefallen lassen, dem auch zu bequemer zeit gedenken nachzuarbayten, so will sich doch gepuren, in disen sachen ain rechte ordnung und maß ze halten und anfanglich nach der acht ze arbeiten, dann dieselb wirdet ein fundament und grund sein aller nachvolgenden handlung, zudem, das uns auch unsers gn. H. von Bambergs furnemen und ob sein Gn. zu unserm vorhaben der acht und fiscalischen rechtvertigung genaigt sey, noch verporgen. Ist auch wol muglich, das sich solche handlung bey Bamberg, auch den anwelden ksl. Mt. etlichermassen noch endern mag. Deshalben wir die sachen noch derzeyt auf gegebenner unser fertigung dises stucks halben als des principals lassen beruen, nemlich, das ir anfangs euer handlung nach vermug angezaigter fertigung bey unserm gn. H. von Bamberg furnemmt und allen vleiß furwendt, sein ftl. Gn. zu statlicher, ernstlicher handlung, wie sich hierinnen will gezymen, zu verursachen. Sollt ir aber in unterhandlung befinden, das sein Gn. durch lößlich geparen von der sach sten und den ernst, wie sein Gn. sich hievor erzaigt, nicht mer furwenden wollt, in massen uns gleich unserm gn. H. von Wurzburg sorgen beywonen, alsdann wirdet not sein, sein ftl. Gn. mit statlichem anhalten zu stupfen und ze pitten, das sich sein ftl. Gn. durch die irn oder ander zu kainem andern laß bewegen, in ansehung, was sein ftl. Gn. daran gelegen und das müglich, durch ein solhen eingriff und was dem künfftiglich nachvolgen der stift Bamberg nicht

zu ainem geringen abfal kommen und daraus sein ftl. Gn. merklich verachtung und verclaynung, auch schad, spot und schand, dweil ir ftl. Gn. in dem höchsten regal betrübt und angetast sey, mog erwachsen.

[2.] Dabey wollet auch seinen ftl. Gn. anzaigen, das etliche der teter, so bey diser geschicht gewest und zum tail ire knecht dabeygehapt, vorhetten, seinen ftl. Gn. und uns in kurz ze schreiben, sich ires unwissens und nicht verwilligens zu entschuldigen und zu begern, sy aus sorgen ze lassen, mit verrerm eroffnen, das wir uns hetten entslossen, sie kainswegs ze sichern, sonder in furzehalten, bittend, dweil wir fur notdurftig bedechten, das sein ftl. Gn. und wir denselben personen ein gleichlautend antwurt auf ir gesynnen mittailten, das uns sein Gn. wolt eröffnen, was weys und maß soliche antwurt schicklich ze stellen wer, uns darnach haben ze halten. So wollen wir nichtsdestminder mitler zeyt solher antwurt auch mit vleiß nachgedenken und, ob not wurd, unser gemuet seinen Gn. auch nicht pergen. Ir findet auch aus inligender copley [*liegt nicht vor*] der ansag unsers burgers und poten Hans Karpfen, wie unerlich und schendlich gegen ime durch unser widerwertige gehandelt ist und das sich dieselben unbedacht ires adels, den sy doch zu yedem mal so hoch und merklich achten, nicht schemen, henkermessiger stuck zu geprauchten. Das mogt ir zu gelegner zeyt unserm gn. H. von Bamberg auch entdecken.

[3.] Daneben geben wir euch zu erkennen, das uns ytzo von unserm geschwornen statpoten Erharten Goler ain anzaigen laut einverwarter seiner ansag beschechen ist, unsern ungehorsamen burger Wilhelmen Rauscher betreffend. Und dweil umb seiner halb nicht ain clainer verdacht poser, strefflicher handlung und hilf gegen unsern widerwertigen erwachsen ist, wir uns auch sonders zweivels vermuten, das wir an demselben Rauscher, wo wir hierinnen mit bequemen, pillichen mitteln nicht verkommen, kunftiglich ainen schwern man haben möchten, so gedenken wir, seinem unpillichen furnemen, sovil müglich und wir fug haben, zu begegnen. Finden doch, das er ain ksl. gleyt on underlaß bey im hat, des er sich auch nicht clain vertrust. Darumb wir sorgveltig sein, die von Worms als die, so ksl. Mt. nicht geraten mogen und auf ir Mt. sonder aufsehen haben müssen, werden sich enthalten, denselben Rauscher auf unser gesynnen aus ursachen des ksl. gleyts anzenemen und nach gepurnis ze handeln.

Hierumb ist unser bevelh, das ir in der höchsten gehaimbd (auf das Rauscher nicht gewarnet werd) am ksl. hof ain mandat und bevelh an die von Wormbs erlangen wollet, darinnen denselben von Wormbs werd gepoten, Wilhelmen Rauscher aus offenbarer seiner verhandlung und droe zu gefengnus anzenemen und gegen im mit ernstlicher frag und anderm auf erfindung seiner verwürkung, wie sich gezimpt, ze handeln, ungeachtet irer Mt. gegeben gleyts, dweil sich bey ime als ainem frefler künftigs schaden zu besorgen sey etc. Und so solich mandat erlangt ist, so wollet damit und mit beygelegter credenzschrift [*liegt nicht vor*] unsern diener Jorgen Winkler gein Wormbs fertigen und ime von unsern wegen bevelhen, das er anfangs Hansen Haller, Hansen Imland und Cunzen Berger in gehaimbd und unvermerkt seiner vorhabenden handlung



aigentlich befrag, was droereden und handlung sich Rauscher wider uns und die unsern gepraucht hab, und nach richtiger erfahrung den von Wormbs das ksl. mandat und unser credenzschrift uberantwort, mit pit, Rauschern in laut desselben mandats anzenemen und gegen im nach gepur ze handeln, was im auch begegne, uns das ze wissen mach und verrers unsers beschaidts erwart.

[4.] So haben wir den von Lubeck, Mülhausen, Northausen und Goslar auf ir ansuchen hievor zugeschriben, sie dises reichstags halben zu entschuldigen. Demnach bevelhen wir euch, sie dergestalt zu verantworten, mit anzaig, das ir potschaft vor lang und nemlich im monat Aprilis angeritten sey, der maynung, dem reichstag nachzevolgen. Dweil aber der noch nicht angefangen, inen auch unbewust gewest, welher end der gehalten werden soll, sey die widerumb anhaims geraist.<sup>1</sup>

[5.] So ist unserm lb. ratsfreund Antonien Tucher durch Degenharten von Pfeffingern ain copey, welher massen H. Hans Jörg von Absperg, ritter, ksl. Mt. seins suns [*Hans Thomas von Absperg*] handlung halben geantwort und ime, dem Pfeffinger, verzeichnus davon zugeschickt hab, ubersendet, des ir auch hierinnen copey erfinden [*liegt nicht vor*]. Und dweil dann darinnen allerlay uns zu unglimpf gestelt, ist unser bevelh, uns des in erlangung der acht uber Hans Thoman von Absperg zum pesten und doch mit kurz zu verantworten, mit anzaig, das Hans Thomas den jüngern [*Anton*] Tetzl und [*Anton*] Hornung anfangs fur sich selbs und nicht in Hans von Geyßlings hand gefangen hab etc., und darauf mit der acht zu erlangen furfaren. Und ist uns mitler zeyt in der acht, der ir von uns copey hapt empfangen, nachvolgende pesserung eingefallen, nemlich bey dem artikel anfahend „Auf des Reichs strassen und unserm aigentumb, auch des erwirdigen Georgen, Bf. zu Bamberg, unsers F., rat und andechtigen, lehen, gepiet und glayt, die sein andacht von uns und dem Reich als ain ftl. regal zu lehen tregt“, nach endung derselben wort dise clausel zu setzen „Und dweil derselb unser F. von Bamberg auf unserm ksl. reichstag zu Trier gewest ist“. Das wirdet zu nachvolgender handlung und unserm tun dester fruchtbarer und bey meniglich sovil dester ansehenlicher sein. Deshalben ir, solhe pesserung hineinzepingen, nicht wollet vergessen.

[6.] Item am pfnztag vor dato [*17.6.12*] und als wir dise schrift ze fertigen bevolhen haben, ist uns aus Trier von unserm gn. H. von Bamberg und aus seiner Gn. bevelh durch seine stathalter ain schrift [*Nr. 1024*] mitsampt etlichen copien aller handlung, so sein Gn. bisher der ergangen geschichten halb bey ksl. Mt., den stenden des Reichs und dem ausschuß daselbst furwar mit tapfer, ernstlicher schicklichait gepflogen hat, ubersendet, die sich in allen

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum sabato post corporis Christi [12.6.12]: Der potschaft gein Trier zu schreiben, das sie die von Lubeck, Northausen, Mulhausen und Goslar irs aussenpleibens entschuldigen, mit anzeig, das sy uf dem wege gewest sein. Und den dreien stetten bey aigner botschaft zu verkunden, das der reichstag angangen, unser potschaft angeritten, auch ksl. Mt. in das Niderland verruckt sei. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 545, fol. 2b.*

stücken den merertail unser gegeben fertigung vergleicht. Darumb wir es dabey auch lassen beruen, ungezweivelter zuversicht, wo sein Gn. in solhem angefangtem furnemen neben euch als unser potschaft verharren, die sachen werden sich bey ksl. Mt. und den reichsstenden zu ainem guten, fruchtparn end schicken. Und dweil unser gn. H. von Bamberg auch gesunnen hat, was wir uns dieser handlung halb erkundigen, seinen ftl. Gn., auch derselben stathaltern zu eröffnen, so senden wir euch hiebey verzaichnus des, so wir bisher in solhen sachen erfahren [*liegt nicht vor*], darauf wir auch trauen und glauben stellen. Das wollet sein ftl. Gn. zustellen und anzaigen, sich in seiner Gn. handlung dester statlicher darnach haben ze halten, und sunst unser sachen in dem bevelh und achtung haben, wie wir vertrauen tragen, mit freuntschaft gegen euch zu bedenken. Datum under Jeronimus Holzschuhers, Bm., petschir, am samstag nach Viti Ao. etc. 12.

[7.] Zedula interclusa: Auch, lb. freund, bedenken wir, so unser gn. H. von Bamberg vernemen wirdet, das sich unser gefangen burger so bald geschätzt [= *durch Lösegeld freigekauft*] haben, sein Gn. möcht des beschwerd oder mißfallen empfahen etc. Darumb unser beger, ob ir des an sein Gn. vermerkten, wollet uns darinnen zum pesten verantworten, das solhs on unser zutun, wissen oder bevelh geschechen und uns nicht lieb sey, haben daz unwissend nicht mögen verhindern. Datum ut in litteris.

[8.] Zedula an Lenharten Groland: Lb. Groland, dweil nu die zeit nahend ist, in der sich gezimen will, die reichslehen, so hievor ain yeder pfleger unser beder findelheuser empfangen hat, nach absterben weylend unsers ratsfreunds Michel Beheims, des jüngsten pflegers, auf ainen andern zu empfahen, so aber dises on mittel ein almusen ist, achten wir, das villeicht, soliche lehen durch statlichen vleiß bey ksl. Mt. aigen ze machen, mochten erlangt werden. Und darumb ist unser bevelh, das du anfangs wollest arbayten, soliche lehenstück, dweil die auch gering sein, zu aigen, wo nicht, das daz lehen auf ainen rat gestelt werd, will daz auch nicht gen, vleiß ze tun, das ain findelpfleger soliche lehen nicht schuldig sey zu empfahen, dann so ain röm. Ks. oder Kg. stirbt etc. Wo diser weg kainer erhebt wirdet, alsdann wollest soliche lehenstück auf unsern burger Jorigen Holzschuher den jüngern lassen empfahen nach maß vorigs lehenbriefs, des wir dir hiemit ein copley [*liegt nicht vor*] übersenden, und in solhem allem vleiß furwenden. Das wollen wir zu dem, das es ain gut und Got annemlich werk ist, mit freuntschaft gegen dir gedenken. Datum ut in litteris.

#### 1748 Die Älteren Hh. von Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Groland

- [1.] *Übersendung einer Instruktion in Sachen Geleitbruch bei Forchheim;*  
 [2.] *Auftrag an Leonhard Groland, zur Erlangung des Indults zum Ks. zu reisen;* [3.] *Freilassung Sixt von Seckendorffs;* [4.] *Berücksichtigung der*

*Schulden Erfurts bei Nürnberger Bürgern im Fall einer Einigung EB Uriels von Mainz mit Kf. Friedrich von Sachsen im Erfurter Streitfall.*

*Nürnberg, 23. Juni 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 233a-234a, Kop.*

*Teildruck bzw. Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 208.*

[1.] Lb. freund, als wir euch nechstvergangens suntags [20.6.12] bey unserm poten, dem Leyßmüllner, geschriben<sup>1</sup> und angezaigt, das uns von unserm gn. H. von Bamberg copien deß, so sein Gn. bey ksl. Mt., auch irer Mt. anwälden und den reichsstenden bisher gehandelt, aus Trier zugesandt etc., mit bevelh, dweil sich solhs alles den maisten tail unser gegeben fertigung vergleich, euch derselben gemeß ze halten. Mitler zeyt haben wir aber solhen sachen mit vleiß nachgedacht und befunden, das der grund aller handlung, dise sachen belangend, zum hochsten sten wirdet in fruchtparlicher, austreglicher hilf ksl. Mt. als des obersten haupts, dann on seiner Mt. beystand mag unsers bedunkens alle unser beder handlung kain nutzpar endschaft oder execution erlangen. Wiewol nu unser gn. H. von Bamberg seiner Gn. handlung ernstlich und schicklich furgenomen hat, ist doch unsers bedunkens not, solhs alles mit weyter notdurftiger underrichtung ze arbayten und zu besliessen. Demnach schicken wir euch hiebey ein instruction [*liegt nicht vor*], welcher gestalt unsers verstands bey Bamberg und furter bey ksl. Mt. anwälden und den reichsstenden (den, wie wir vermerken, ir Mt. in solhen sachen ze handeln bevelh geben hat) getailt mag und soll gearbayt werden. Dem wißt ir euch unsers unzweivenlichen versehens gemeß und wol schicklich ze halten.

[2.] Daneben ist unser bevelh, nachdem uns an dem indult, so ir in verzaichnus hapt [*liegt nicht vor*], bey ksl. Mt. zu erlangen, vil und merklichs gelegen und dann noch ungewiß ist, ob die ksl. Mt. in kurz widerumb gein Trier raichen werd, das du, Lenhart Groland, deinen weg furderlich zu ksl. Mt. nempst und statlich arbaitest, solich indult mit hilf des brobsts Sebaldi [*Melchior Pfinzing*] zu erlangen, in hoffnung, das es geringen widerstand leiden werd, und euch alle sunst in unsern sachen erzaigen, wie uns nicht zweivelt und wir vertrauen tragen, mit freuntschaft gegen euch zu bedenken.

[3.] Item so hat uns glauplich angelangt, das Sixt von Seckendorff geledigt und umb 800 fl. geschätzt sein soll. Das ist uns von ainer person, die ine zu Onolzbach [= *Ansbach*] und Zenn [= *Langenzenn*] offenlich gesehen, eroffent. Geben wir euch auch guter maynung zu erkennen, ob ir desselben Seckendorffers sachen halb reden hören würden, darnach wissen ze richten. Datum under Jeronimus Holzschuhers, Bm., petschir [= *Siegel*] am mitwoch St. Johansabend baptiste Ao. etc. 12.

[4.] Zedula interclusa: Auch, lb. freund, uns ist auch angezaigt, das auf disem reichstag in den geprechen zwischen unsern gnst. Hh., dem EB zu Menz und

<sup>1</sup> Wohl Nr. 1747, auch wenn dieses Schreiben auf den 19. Juni datiert ist.

Hg. Friderich zu Sachsen etc., die stat Erfurt berurend, handlung vor augen oder in kurz geschechen soll. Dweil ir aber wißt, das den unsern, gaistlichen und weltlichen, von derselben stat vil verfallens ewigsgeltes [= ewige Rente] unbezalt, ist unser beger, wollet darinnen euer vleissig aufsehen haben, auch an orten, da es euch fur nutz oder notdurftig bedunken wirdet, furdern und anhalten, so die sachen zu ainem vertrag oder bericht sollt gelangen, das dann die unsern darinnen auch solhermassen bedacht, damit inen ires ausstands on lengern verzug bezalung verschafft werd.<sup>2</sup> Daran erzaigt ir uns sonder annem gefallen. Datum ut in litteris.<sup>3</sup>

### 1749 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Groland

*[1.] Weisung in Sachen Verbesserungen beim Geleit; [2.] Wunsch nach Änderungen bei der Verwendung fiskalischer Gefälle; [3.] Auftrag bzgl. der Acht gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim; [4.] Neuerliche Weisung zur Erlangung eines ksl. Mandats gegen Wilhelm Rauscher.*

*Nürnberg, 6. Juli 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 247b-249a, Kop.*

*Teildruck bzw. Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 209.*

*[1.]* Lb. freund, dweil (wie ir wißt) die täglich plackerei und tetlichen handlung, so wider uns und andere von den stetten geübt werden, ainen grossen tail darumb so unverschont und one scheuhen gepraucht, das die glayt der Ff. und ander stend etwas geprechenlich und nicht stracks oder frey gegeben werden, haben wir gedacht, das ytzo auf disem reichstag möcht nutz und gut, auch durch eingefallen tetlichen zugriff unser bürger und kaufleut die recht und bequem zeyt sein, solher geprechenlicher und löchererter glait halben bey röm. ksl. Mt. und den reichsstenden anregung ze tun, in massen auch das hievor durch gemaine stett des punds zu etlichen pundstagen und nemlich in ainem abschied, der zu der hl. dreyer Kgg. tag des zehenden jars vergangen [6.1.10] zu Ulm verfaßt, fur gut und notdürftig bewegen und den stettpotschaften, auf dem reichstag gein Augspurg dermassen ze handeln, bevolhen worden ist

<sup>2</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum tercia X<sup>m</sup> martirum [22.6.12]: Den gesandten gein Trier schreiben, ir aufsehen ze haben, ob Erfurt halben iez gehandelt, das die unsern, geistlich und werntlich, den sy schuldig sein, auch bedacht werden. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 545, fol. 10a.*

<sup>3</sup> Mit Schreiben vom 23. Juni 1512 (mitwoch vigilia Johannis baptiste) teilte Nürnberg Rothenburg ob der Tauber mit, am 19. Juni (mitwoch vigilia Johannis baptiste) habe ein Stadtbote ein Schrifstück Rothenburgs an Dr. Ulrich Nadler überbracht. Da dieser jedoch zusammen mit anderen Abgesandten zum Reichstag nach Trier verordnet sei, zudem der Bote krankheitsbedingt nicht nach Hause zurücklaufen könne, habe die Stadt das Schreiben zur Beschleunigung der Angelegenheit selbst an Dr. Nadler weiterbefördert. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 68, fol. 233a, Kop.*

[Nr. 70 [2.]]. Wiewol wir nu besorgen tragen, das derhalben nichts fruchtpars geschafft, aus ursachen, das diser fal, das glayt berürnd, zum höchsten die Ff., die do glait haben, werde belangen, darumb sy auch zu verhinderung desselben mit allem vleyß irs vortails gedenken werden, noch dann mag solhs in künfftig zeyt, wie wir verhoffen, zu andern mitteln, die plackereyen ze ringern und in pesser weg ze richten, dienstlichs sein. Darumb ist an euch unser bevelh, das ir dises stucks halben mit Dr. Neytharten, dem stethauptman, auch Jörigen Langenmantel und andern stettpotschaften red halten, sy der abschide und verfassungen des punds ermanen und mit allem vleiß beweget, demgemeß bey den reichsstenden zu arbaitem, mit anzaig, was nutzparkayt allen verwandten der erbern frey- und Rstt., wo solichs erhept, daraus erwachsen, das auch der posen, strafflichen hendel, die sich täglich und on underlaß mit neuen beschwerlichen zufellen ereugen, vil abgestriekt, dann dardurch wurden die Ff. und Hh. der glayt verpunden, sovil dester mer aufsehens auf ire glayt ze haben, die verglayten unbeschedit durchzepringen und sich selbs des abtrags, darzu sy gegen den beschediten verpfflicht, zu entledigen und zu verhüten. Und damit ir dises artikels halben, was hievor von wegen und in namen gemainer frey- und Rstt. durch derselben sendpoten auf gehaltenem reichstag zu Augspurg gehandelt ist, dester gewisern grund empahet, senden wir euch hiemit abschrift ainer supplication [*liegt nicht vor*], so dieselben der stett potschaften an unsern gnst. H., den EB zu Menz, erstlich haben gelangen lassen. Dem gleich möcht es ytzo mit notdürftigern pesserungen, wie ir die bey euch selbs in rat erfynden und euch alle fur nutz und gut ansehen wirdet, auch beschehen für ains.

[2.] Zum andern so ist euch unverporgen, das wir von gemainer stat wegen in kurz umb drey oder vier sachen durch den ksl. fiscal an daz cammergericht citirt und daselbst gerechtvertigt werden, welche sachen noch unentschieden anhengig sind. Müssen auch desselben furnemens in andern fellen täglich gewertig sein und also in allem unserm obligen dester geschmogner [= *gebeugt, klein*] und mit forcht handeln. Und wiewol uns solich rechtlich furnemen beschwerlich, so ist doch diser nachfolgender anhang noch vil unträglicher, und nemlich, das alle fiscalische gefell nicht dem fiscal, sonder one mittel und abgang den assessorn und urtailsprechern des ksl. cammergerichts zu irer unterhaltung und besoldung gegeben, und wirdet also durch dieselben urtailsprecher in angezaigten fiscalischen sachen in iren aigen seckel geurteilt. Damit sind sy richter, urtailer und parteien. So wir dann wissen tragen, das aus angezaigten ursachen der fiscal wider nymand dann die stett und insonders uns taglich geraitzt und angeregt wirdet, fiscalisch zu procediren, furnemlich darumb, das die urtailsprecher des gewiß, das mit execution gegen den stetten gar leichtlich mag gehandelt werden und sie dardurch so vil dester ringer zu erlangung deß, darumb die rechtlich handlung wider uns ist angefengt, komen mögen, so wirdet hierinnen der Ff. verschont und allain die stett mit disen und andern unleidlichen beschwerden belestigt, auch dem fiscal, als uns unverporgen, verpoten, kain fiscalische handlung wider Nurmberg fallen zu lassen, sonder der

bis zum end anzehangen, zudem, das er auch, wie uns anlangt, seine advocaten unter denen, die der sachen genieß tragen, geprauchet. Haben wir gedacht, solhs den stettpotschaften, so ytzo zu Trier seien, auch zu entdecken, zuversichtlich, das sy genaigt, umb abstellung oder enderung desselben bey den reichsstenden auch ze handeln, dann ye nicht gleich und allem rechten entgegen ist, das im yemand selbs ze nutz und in sein aigen peutel urtail sprechen sollen. Deshalben wir auch sovil mer trosts haben, das hierinnen andere und leidlichere ordungen bedacht werden. Darumb wollet solhs dem hauptman und den andern der stett gesandten anzaigen und neben inen vleiß tun, desselben auch endrung und pessere ordnung zu erheben.

[3.] Item so sind uns euere schreiben aus Trier [*liegen nicht vor*] am freitag nechstvergangen [2.7.12] geantwort.<sup>1</sup> Die haben wir alles inhalts vernomen, und euch hievor zu zwaien malen, nemlich des ersten durch Erharten Goler [Nr. 1747] und des andern durch Leyßmüllner, unsere poten, geschriben [Nr. 1748], in hoffnung, die seien euch mitler zeyt zu handen kommen. Und wiewol sich unser erstgegebne fertigung [Nr. 1746], auch die instruction, euch nachst durch Leyßmüllnern zugesandt [Nr. 1748 [1.]], mit unsers gn. H. von Bamberg vorhaben etlicher maßen nicht vergleicht, noch dann, dweil ir seinen ftl. Gn. guter maynung und auf seiner Gn. rat seid angehangen und wir auch bederseits in unsern handlungen nicht ungleich erscheinen, wirdet unsers ansehens unfruchtpar, euch mit vil underrichtung zu fursehen. Destmynder nicht wollen wir euch uber etlich tag unser maynung und gutbedunken hinnach fertigen. Allain ist unser bevelh, das ir in all weg wollet gewarnet sein, die ksl. acht und anders, so bey ksl. Mt. zu erlangen ist, nicht in unserm namen oder auf unser anregen ze stellen, sonder aus aigner ksl. Mt. bewegniss oder in namen des von Bambergs, dann sollt das auf anregen euer als unser verordenten beschechen, würd uns nachmalen benommen, gegen den beschedigern tetlich ze handeln, sampt andern bewegnissen, so uns beywonen. Und dise unser schrift wollest du, Wilbolt Birckhaimer, den andern unsern verordenten gein Antdorf [= *Antwerpen*] zu fertigen und dise zway stuck, der löchereten glayt und fiscalischen sachen berürnd, zu Trier handeln. Daran tust du unser gut gefallen, mit freuntschaft gegen euch allen samentlich und sonderlich zu bedenken. Datum unter Jeronimus Holzschuhers, Bm., petschir, am eritag nach Udalrici Ao. etc. 12.

[4.] Zedula interclusa: Lb. freunde, in jüngstem unserm schreiben [Nr. 1747 [3.]] haben wir euch zu erkennen geben, das sich unser burger Wilhelm Rauscher etwovil bedrolicher reden wider uns und die unsern understee zu geprauchten, mit bevelh, wie ir des sonders zweifels bericht hapt empfangen. Nun langt ye mer und mer an, das gedachter Rauscher in täglicher arbeits stee,

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum sabato post visitationis Mariae [3.7.12]: Die brief, so von ains rats potschaft aus Trier herkommen, soll man Dr. Letschern furhalten und darin sein gutbedunken vernehmen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 545, fol. 21b.*

uns und etlich unser ratsfreund mit schmach anzetasten und in manigvaltig wege zu bedroen. Darumb wir euch wie vor bevelhen, bey ksl. Mt. umb ain mandat ze arbeiten und nach erlangung desselben unsern diener Jörigen Winkler furderlich gein Wormbs ze fertigen und ze handeln, wie solhs in nachstem unserm schreiben ist verleybt. Des wollen wir uns, unser notdurft nach zu geschechen, zu euch also genzlich verlassen. Datum ut in litteris.

### 1750 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Gro-land

[1.] Dank für übersandten Bericht; [2.] Unterschiedliche Auffassungen Bf. Georgs von Bamberg und Nürnbergs vom geplanten Rechtsverfahren in Sachen Geleitbruch bei Forchheim, Vorteile der von Nürnberg bevorzugten Verfahrensform, notwendige Vermeidung einer Nennung Nürnbergs im ksl. Achtmandat gegen die Täter; [3.] Auftrag an Pirckheimer, Gerüchten über durch Nürnberg angeordnete Brandstiftungen in Ortschaften Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach entgegenzuwirken.

Nürnberg, 7. Juli 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 1a-3a, Kop.

Regest: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 210, S. 160-162.

[1.] Lb. freund, welcher gestalt ir bey unserm gn. H. von Bamber[g] zu Trier auf unsern bevelhe gehandelt und was ir bey seinen ftl. Gn. zu antwort erlangt, auch seiner Gn. abfertigung neben und mit euch bey der ksl. Mt., unserm allergnst. H., haben wir aus eurm schreyben, am datum freytags nach St. Johannstag des taufers [25.6.12, *liegt nicht vor*], und daraus eurn getreuen fleys zu dankparkayt vernumen.

[2.] Und nachdem wir euch nechst bey unserm poten Erharten Goler ein pesserung der vor ausgangen instruction zugeschickt [vgl. Nr. 1748 [1.]], versehen wir uns, dieselben sein euch zukomen. Daraus ir mocht abnemen, so wir bewilligt wern, bey ksl. Mt. fur uns und die unsern handlung ze tun, welcher gestalt der proceß solt gestellt werden. Sein aber der meynung nit, sonder wollen seinen Gn. entweichen und auf den ausgang unser zusehen haben. Dann sein Gn. [Bf. Georg von Bamberg] ist bewilligt, den ganzen proceß und alle handlung uf sich zu stellen, aber wir gar nit, sonder fiscalisch, aus ursachen, die nit alle der schrift sein zu bevelhen. Und wiewol unser grosse notdurft erfordert, der ksl. Mt. die ergangen und ainstayls vertragen hendeln furzetragen, daraus abzunehmen, was mit uns und mit unsern verwandten ist beschehen und von welchen uns dise beschwerden sein zugeschoben etc., der hoffnung, sein ksl. Mt. wurde dester genaigter sein, uns und die unsern mit stattlicher hilf, rat und beystand nit zu verlassen. So aber unser gn. H. von Bamberg aus etlichen benenten ursachen dasselb diser zeyt nit fur fruchtpar haltet und insonders, das seinen Gn. zu verhinderung seiner Gn. vorhaben mocht dienen, darzu wir

doch nit sein genaigt, ist unser bevelhe und meynung, denselben artikel in rue ze stellen bis uf unsern verern bevelhe. Und haben vor eurm anreyten, als ir wisst, wol ermesen, das die gemaine mandata, so von der ksl. Mt. mocht erlangt werden, bey unsern gnst. und gn. Hh., den Kff. und Ff., nit vil wurden furtragen. Aber wo bey seiner Mt. ernstliche und wolfulminirte mandata an etlich unser gn. Hh. mochten erlangt werden, dergestalt, das yeder diejenigen, so seinen Gn. wurden ernent und in seinen gepieten und Ftt. ir heuslich anwesen haben, dieselben in namen der ksl. Mt. sollt gefenglich annemen und bis uf verrern beschaid enthalten etc., obgleich die teter nit wurden betreten, versehen wir uns, sollt zu entledigung der gefangen und abtrag der genomen gutern vil frucht würken, als ir dasselb aus der andern zugeschickten instruction hapt zu vernemen. Und als ir schreibt, das unser gn. H. von Bamberg ain beschwerd trag, die acht zu erlangen und die ksl. Mt. zu bewegen, den fiscal zu bevelhen, fiscalisch wider die teter ze handeln, aus ursachen, in euer schrift begriffen, und insonders von wegen des verzugs mit den processen, wollen wir euch nit verhalten, das wir mit grossem vleis sein gegessen ob dem proceß, den sein ftl. Gn. vermeint ze halten etc., und erfinden, das nit moglich sey, so sein Gn. demselben woll volg tun, ainen langen verzug zu entweichen. [...] So dann also auf der ksl. Mt. bewilligung die acht wurde ausgeen, wie hye zu Nurmberg ist geratschlagt, würde gar ain langer proceß, die verdecktlikeit betreffen, abgeschnitten, und stünde nichts vor, so die acht wer ausgangen, ze tun, dann allain dieselben anzeschlahen und alsbald darauf ain citation an alle verdachten, die in unsers gn. H. von Bamberg instruction gesetzt, und die andern, so ir uns in ainem besondern zettel [*liegt nicht vor*] verzaichent hapt zugeschickt, zu erlangen, und besorgen, wo unser gn. H. von Bamberg den proceß furnemen, als ir uns ain copey zugeschickt, werde den gevorderten nit benomen, copias articulorum ze geben. [...] Das alles wurde abgeschnitten zusamt dem langen proceß, so die acht zuerst wurd ausgen und nachfolgend ein citation, darynnen die verdachten mit irn namen und zunamen benent, auf ainem benanten rechtstag peremptorie zu erscheinen, zu sehen und zu horen, zu declarieren, das die ausgangen acht sye begrif und deshalb in die peen derselben gevallen. Aber nichtsdestweniger mochten etlich der gevorderten aus ursachen, so sye anzaigten, zu der purgacion kumen und der proceß schleuniglich on langen verzug vonstat geen. So aber unser gn. H. von Bamberg zu disen zwaien artikeln nit ist genaigt und seinen secretari [*Heinz Meyer*] mit euch an den ksl. hofe auf ein instruction [*Nr. 1027*] abgefertigt, lassen wir dasselb auch beschehen, also das ir mit allem vleys furdert, das seiner ftl. Gn. secretari nach ausweysung der instruction seinen willen erlange, wiewol wir mer dann ain beschwerd daran haben. Aber ir wist, das wir euch mundlich und in beden instructionen bevollhen, zu verhüten, das in den proceß, citation, commission, acht und declaration von uns kein meldung beschehe, sonder das dieselben mandata alle euer oder des von Bambergs halben unangeregt, auch aus aigner ksl. Mt. bewegnus ausgeen. Ist nochmalen unser endliche meynung, dasselb



also furzunemen und unserm gn. H. von Bamberg die ursachen [*darzulegen*], warumb nit fruchtpar sey, die parteyen daryn zu benennen, und nemlich darumb, das uns nachvolgend benomen wirdet, gegen den tetern zu handeln. Sollt aber ye uber das Bamberg bewilligt sein, solch erlangung uf sein anregen zu tun, das wollet nit waigern und doch in all weg verhüten, uns daryn zu umbgeen. Mögen auch leiden, euch bevelhende, fleis ze tun, damit dieselben in die commission und nachvolgende citation neben andern, in unsers gn. H. von Bamberg schriften verleibt, werden eingepbracht. So haben wir dir, Lenhart Groland, bevolhen, bey der ksl. Mt. auszepringen, als du weist. Dem wollest one verzug nachkomen aus ursachen, dir bewist, und ir alle in disen sachen emsigen, getreuen vleys furwenden, wie wir des bey euch nit zweifels tragen, in freuntschaft und guten gegen euch widerumb zu erkennen. Datum mitwoch nach Udalrici Ao. 1512.

[3.] Zedula an Birkhaimer: Wir sind auch glaublich bericht, das von unsern widerwertigen etliche personen uf die pain gericht, die auch zu Bayreut und andern marggrafischen flecken einkomen sind. Von denen wirdet ausgeben, als ob sy bekannt, das sy durch unsere ratsfreund in der kriegsstuben bestellt, in den marggrafischen flecken feuer einzulegen. In dem beschicht uns warlich ganz ungütlich, dann wir oder die unsern solchs nit gedacht, zu geschweigen bevolhen haben. Ist allain abermalen ain erdichter schein, vil unglimpfs und widerwillens uf uns zu laden. Wir sind auch entschlossen, unserm gn. H., dem Mgf., und etlichen seiner Gn. amptleuten deshalben zu schreiben. Zaigen wir dir darumb an, ob du des reden horn wurdest, uns des mit der warheit zum besten zu verantworten und zu entschuldigen. Datum ut in littera.

### 1751 Nürnberg an Willibald Pirckheimer

[1.] Weisung, ksl. Befehle zum Schutz von Gesandtschaften des Schwäbischen Bundes zu erlangen; [2.] Auftrag, die Reichsstände auf weitere adelige Gewalttaten gegen Nürnberger Bürger hinzuweisen; [3.] Übersendung hierzu dienlicher Schriftstücke; [4.] Auftrag, eine für die wirksame Bekämpfung des Plackerunwesens unvorteilhafte Verfügung der Reichsstände zu verhindern; [5.] Unterrichtung Bf. Georgs von Bamberg über die Freilassung Georg von Wichsensteins; [6.] Nürnberger Aktionen gegen die Friedbrecher Hans Georg von Absberg und Hans Geyer.

Nürnberg, 8. Juli 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 3a-4b, Kop.

Regest: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 210, S. 162-164.

[1.] Lb. Birkhaimer, unser ratsfreund Caspar Nutzen hat dem hauptman Matheus Neithart geschriben mit bit, bey ksl. Mt. zu arbeiten umb erlangung etlicher mandata an die Ff., das die sollen schuldig sein, alle potschaften des punds mit iren leiben, haben und gütern sicher zu verglayten, der hoffnung,

das solchs sollte erlangt werden. Ob nun Dr. Neithart derhalben mit dir reden wurd, darynnen wollest auch, sovil möglich, helfen und raten, das zu erlangen.<sup>1</sup>

[2.] Item so haben wir dir in jungster unser instruction [vgl. Nr. 1748 [1.]] bevolhen, die geschichten, wie sich die mit Hansen von Geisling und Fritzen von Lidwach begeben, vor den reichsstenden [gemäß] dem [ge]druckten ausschreyben, auch der schrift an den von Fuld [Abt Johann von Henneberg-Schleusingen], durch uns ausgangen [liegen nicht vor], zum besten zu verantworten. Das bevelhen wir dir, mit der petition laut solcher instruction noch zu tun und dabey insonders auch die unadenlichen, posen tat, so Hans Thoman von Absberg und seine helfer an dem jungen Anthoni Tetzl und [Anton] Hornung geübt, die sie auch anfangs in ir hende gefangen und nachmalen allererst über lang Hansen von Geisling verkauft und übergeben haben, über das sy vor oder nach uns kain abklag nie zugeschickt, uns auch ir vordrung uf heutigen tag verporgen sey, alles in bester form, wie du als der geschickt und verstendig wol und gnugsamlich waist zu tun.<sup>2</sup> Das alles wirdet dannocht der handlung, so der bambergisch secretari [Heinz Meyer] und die andern unsere verordente bey ksl. Mt. zu tun vorhaben, nit wider sein und unsers bedünkens uns zu grossem glimpf dienen, auch vil verdecktligkait ausreuten. Und wiewol wir vorgehabt laut der andern unser schrift hiebey, dir und den andern unsern verordenten über etlich tag unser gutbedunken und maynung uf euer schreyben zuzufertigen, haben wir doch, solchs ytzo zu tun, für gut angesehen. Datum ut in littera.

[3.] Lb. Birckhaimer, als wir dise brief verfertigt hetten, ist uns unser pot, der Spensetzer, mit einer schrift [liegt nicht vor] zukomen, aus denen wir deinen getreuen vleys, mühe und anzaigung dankparlich und zu gefallen spurn. Und ist nochmals unser meynung, das du laut hieringelegter zettel Hansen von Geislings, auch Fritzen von Lidwachs und Hans Thomas von Abspergs handlung halben den furtrag und verantwortung zum besten tust. Daneben wollest uns auch als bald uf Gotzen von Berlichingen ausgangne schariften [Nr. 1013], davon du uns copei übersendet hast, verantworten aus der copey unser antwort und underrichtung, die wir den beden Hh. von Fuld [Abt Johann und Koadjutor Burggraf Hartmann von Kirchberg] uf dergleichen des von Berlichingen schrift getan und dir hievor copey davon zugesant haben [liegt nicht vor]. Und damit dir deshalb an allem bericht nichtzit mangel, senden wir dir auch hiebey abschrift von der verantwortung Johann Wengenmairs und

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quarta Willibaldi [7.7.12]: Die Gesandten in Trier sollen angewiesen werden, Dr. Matheus Neythart hilflich ze sein, bei ksl. Mt. zu erlangen, welche in gescheft des punds zu Swaben reiten, das die frei gleit werden sollen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 545, fol. 25a.

<sup>2</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quarta Willibaldi [7.7.12]: Den gesandten gein Trier schreiben, das sy Hans Thomans unadenliche tat, an dem jungen Tetzl und Hornung geübt, den stenden des Reichs anzeigen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 545, fol. 25a.

Fritzen Beyhels, die in des von Berlichingen schreyben etwo hoch sind angetast, desgleichen Hans Kalberspergers ausschreyben und anzaigen seiner handlung [*liegt nicht vor*], dweyl derselb daryn auch an vil orten wirdet benent. Darein wollest dich also schicken, wie du als der verstendig mit schicklikeit, als wir nit zweifeln, zu tun waist und unser notturft will ervordern.

[4.] So zaigst du auch in deinem schreyben ain artikel an, der ytzo bey den reichsstenen gearbayt werd, nemlich, das kain verdachter zu fangknus angenommen werden sollt, der were dann zuvor solchs verdachts uberwunden etc. Des sein wir erschrocken aus ursachen, die du selbs neben solchem artikel bedacht und uns eroffnet hast. Darumb unser bevelh und meynung ist, du wollest mit hilf aller stettpotschaften zu abstellung desselben allen moglichen vleys furwenden, insonders, wo die ksl. Mt. gein Coln kome, mit irer Mt. selbs davon rede und handlung haben, mit anzaig, wo solchs furgang gewynnen sollt, were es der reichsordnung, auch dem artikel, so sein Mt. ytzo in die neuen erstreckten pundsainigung selbs hett verleiben lassen, ganz entgegen und wider und nit ain klaine hilf, damit die plackerey [= *Wegelagerei*] dester mer gehagt und gemert wurd.<sup>3</sup>

[5.] Von wegen Jorgen von Wichsenstains, derhalben unser gn. H. von Bamberg mit dir geredt hat, ist es also gestalt, das wir denselben der geschichten halben, an unsern kaufleuten geubt, als ain mitteter haben annemen lassen, aber dasselb stuck bey ime nit befunden, sonder widerumb auf ein urfehld ausgelassen. Darumb wir unserm gn. H. von Bamberg auch sein urgicht oder anzeigen diser tat halben nit zuschicken konnen. Magst du seinen Gn. auch entdecken.

[6.] Dabey geben wir dir zu erkennen, das gestern, mitwochs [7.7.12], etliche unser reuter bis in 18 aus unserm bevelh uf H. Hans Jorgen von Absperg und seine helfer und verwandten gehalten, des sy auch ansichtig worden. Dweyl er aber bey den 12 oder 13 guter, wolgeruster pferd bey sich gehabt, haben sy ime nach irem vorhaben nicht so wol, als sy verhofft, abbrechen mogen. Und dannocht hat es ine *ge[g]*luckt, das sy ainen edelman, Hans Geyer genant, bey Krefßheim behaust, der uns lang fur ainen reutersman angezaigt ist und das er haus, hof und diene[r] und darzu ainen knaben, nidergeworfen und gein Lichtenau gepracht. Die unsern sind auch zu stund stark geeylt, und wirdet noch stetigs ufgepoten, der maynung, sy aus Lichtenau nit zu lassen, hoffen aber, die sampt den gefangen mit Gots hilf wol anhaims zu bringen. Entdecken wir dir darumb, ob du des reden horen wurddest, des wissen zu haben. Datum donerstag Kiliani 1512.

<sup>3</sup> *Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quinta Kiliani [8.7.12]:* W. Birkheimer seins schreibens und anzeigens ain dank schreiben, mit bevelh, das er neben andern stetpotschaften bei ksl. Mt. handel, damit der angezaigt artikel des annemens halb werd verhindert. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 546, fol. 1b.*

### 1752 Nürnberg an Willibald Pirckheimer, Konrad Imhof und Leonhard Groland

[1.] Dank an Pirckheimer für Informationen über Bf. Lorenz von Würzburg; [2.] Darlehen für Melchior Pfinzing; [3.] Auftrag zur Unterrichtung der Reichsstände über eine weitere Attacke gegen Nürnberger Bürger im Geleit der Gff. von Oettingen; [4.] Rechtfertigung Nürnbergs für die Gefangennahme eines adligen Widersachers; [5.] Absprache mit Bf. Georg von Bamberg über den Beitritt zum Schwäbischen Bund; [6.] Anerkennung für Pirckheimers Engagement; [7.] Zufriedenheit mit Imhofs und Grolands Tätigkeit am ksl. Hof, korrigierte Weisungen in Sachen Hans Jörg und Hans Thomas von Absberg; [8.] Bestätigung des Empfangs verschiedener Schriftstücke.

Nürnberg, 20. Juli 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 18b-21b, Kop.

Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 211.

[1.] Lb. Birckhaimer, uns ist durch Leyßmüllner, unsern poten, dein jungstes schreyben, des datum zaigt Trier uf unser Frauentag nachstvergangen [2.7.12, liegt nicht vor], geantwort. Das haben wir mit daryn verleibten anzaigen des, so dir durch lifukfuga<sup>a</sup> in gehaimbd von wegen fmgoyfga<sup>b</sup> eroffent ist, sampt anderm zu gutem, danknemem gefallen vermerkt. Und ist on schaden, das wir solcher sachen wissen tragen, gedenken auch, das aus ursachen, die du selbs hast zu bewegen, verwart bey uns zu behalten und uns, sovil ymmer möglich, zu befeissigen, bede tayl bey gnaden und freuntschaft zu behalten.

[2.] Und als du under anderm in deinem schreyben meldung tust, was Ulrich Pfinzing des costens halben, den sein bruder Melchior Pfinzing zu erhaltung der pfar Sebaldi notdurftig wirdet, mit dir geredet hab, geben wir dir disen bericht, das bey verschinen tagen des gedachten Melchior Pfinzings freuntschaft umb 500 fl. rh. anlehens an uns gelangt sein mit dem erpieten, das sich sein vater [Seyfrid] und mutter [Barbara] gegen uns darumb verschreyben wollen. Darynnen haben wir ine zu stund willfarung getan, dieselben summa gelihen und uber ain gemaine schuldverschreybung, so uns der alt Pfinzing und Pfinzingin geben soll, ainich verrer purgschaft oder anders nye gesonnen, sonder uns ires selbserpieten settigen lassen. Darumb ist Ulrich Pfinzing der sachen ungleich bericht. Das magst du ime, so er sich bey dir widerumb anzeigen wurd, eroffnen und ime sein maynung benemen.

[3.] Daneben wollen wir dir nit bergen, das etlichen unsern burgern, nemlich Veronica Hans Fogkerin, Hans Hannes und sonst bey dreyen personen, etwovil irer kaufmansgutere, die sie aus der meß von Nordling ytzo vergangen uf Wurzburg gefertigt und der Gff. von Otting glayt gehabt haben, uf zwu meyl von Rotenburg an der Tauber ufgehauen, der glaitsman geschlagen, die güter

<sup>a</sup> Deckname, darübergeschrieben der Klarname Bamberg.

<sup>b</sup> Deckname, darübergeschrieben der Klarname Würzburg.

von dann gefurt und allain den zwayen benenten personen bis in 3000 fl. wert an seyden gewand, gulden tuch und dergleichen genomen sein. Wir haben auch darauf den Gff. von Otting zu zwayen malen geschriben, sie ires glayts ermant und des, darzu sy als glaitsherren verpflichtet sind, mit anzaig, das wir dir gein Coln bevelh getan, dyse tat den reichsstenden anzuzeigen, der meynung, sie damit zu bewegen, neben dir und den andern stetpotschaften umb hilf anzusuchen. Nun achten wir dafur, das diser neuer glaytsbruch zusamt der tat, in dem bambergischen glayt geubt, nit ein klayne furdrung sein sollte, des geprechlichen, locherten glait halben, darumb wir dir nachst unser gemüte in schriften auch haben entdeckt [Nr. 1749 [1.]], dester statlicher was fruchtpars zu erheben. Darumb bevelhen wir dir, die angezaigte geübte handlung den reichsstenden auch anzupringen und den maisten grund der petition uf pesserung der gebrechlichen glayt zu stellen, wie du zu tun wol weist.<sup>1</sup>

[4.] Item so haben dise tag unsere reuter an ainem ort uf etliche unsere widerwertige gehalten, under denen H. Hans Jorg von Absperg ainer und der principal gewest und 12 pferd gehabt hat, aber sie sind den unsern entritten. Und gleichwol von denselben 12 pferden durch die unsern ain edelman, Hans Geyer genannt, und Wolf Dietrich von Knorings knab erobert und in unser fangknus pracht, die wir kurzlich darnach on alle peinliche frag uf ain alte urfehd widerumb haben ledig gelassen. Zaigen wir dir darumb an, ob du des reden horest, uns des zu verantworten, und nemlich mit disem grund, das sy mit unsern widerwertigen und des Reichs ungehorsamen geritten und bey denselben betreten wern, darumb die unsern gnugsam ursach gehabt, sie als verdecktlich anzunemen.

[5.] Dir ist unverporgen, das unser gn. H. von Bamberg in arbeit stet, in den schwebischen pund zu komen. Darzu wir auch unsers tayls gern furdern wollten. So wir dann davor mit seinen Gn. in verschribner ainigung sein, will ain notdurft sein, uns miteinander zu underreden und zu verainigen, wie es zwischen unser zu beden tailen des ausnemens halben soll gehalten werden. Schicken dir demnach hieryn verwart ain verzaichnus [Nr. 1457], welcher gestalt mit unserm gn. H. von Bamberg derhalben zu handeln sey. Demgemeiß

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quinta post Margarethe [15.7.12]: W. Birckhaimer zu schreiben die geschicht, so in der Gff. von Ottingen gleit geübt ist bei Rotenburg, mit befelch, solchs bei den reichsstenden anzuzeigen, damit es zu besserung der glait dester eher gelang. Desgleichen den Gff. von Ottingen widerumb zu schreiben mit eingeschlossener copi der beschedigten und ine anzeigen, das si vleis tun, sich der täter zu erkundigen und neben eins rats botschaft umb hilf bei den reichsstenden stattlich anrufen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 546, fol. 7a.* – Eintrag unter dem Datum quarta Braxedis [21.7.12]: Uf anregen der beschediger in der Gff. von Ottingen glait soll man zu den Gff. fertigen, sie ze bringen, das sy zu Coln uf dem reichstag wider dise glaitsbruchen furderlich hilf begern, auch die tater, sovil sie die wissen, anzeigen, damit die beschedigten zum abtrag komen mögen. *Ebd., fol. 13a.*

wollest also bey seinen Gn. arbeiten und handeln und uns, was du bey seinen Gn. befindest, mit der zeyt entdecken.

[6.] So ist uns gestern vor dato [19.7.12] und als wir disen briefe gefertiget hetten, dein jungstes schreyben aus Coln [*liegt nicht vor*] geantwort. Lassen uns unsers gn. H. von Bambergs ernstliche handlung, wo die also wirdet geendigt, auch deinen treuen vleys, den wir aus deinem schreyben spurn, wol gefallen, urputig, solchs mit freuntschaft gegen dir nit zu vergessen. Datum eritag nach Alexy 1512. [*Folgt Nr. 1457*].

[7.] Zedula an Conraten Imhoff und Lenharten Groland: Lb. freund, uns ist durch ainen poten, der Hofhans genant, euer schreyben aus Mastricht [*liegt nicht vor*] zukomen. Des tragen wir und euer handlung, bisher bey ksl. Mt. furgewandt und so ir nach eurm anzaigen bey irer Mt. nochmaln zu tun vorhabt, sonder gut gefallen, versehen uns auch, ir habt bishere des indults, auch Wilhelm Rauschers halb nit gefeyert, wie wir hienach von euch mogen bericht werden. Und als ir uns anzaigt, was von wegen H. Hans Jorgen von Abspergs und Hans Thoman, seins sons, an euch gesonnen sey, mit begere, euch deshalb unsers gemüts zu verstendigen, geben wir euch zu erkennen, das der jung Anthoni Tetzl dise tag gegen bezalung etlichen schatzgelts ledig worden und gein Nurmberg komen ist. Deshalben sich die sachen, wie die vor eurm abscheiden gestanden, geendert. Darumb wollet der beder von Absberg handeln dem gemeß, wie ir des hievor in euer fertigung bevelh von uns empfangen. Haben wir euch guter maynung nit bergen wollen, des unzweifenlichen versehens, ir werdet nun samentlich und sonderlich unsere sachen in gutem bevelh haben, mit freuntschaft gegen euch zu bedenken. Datum ut in littera.

[8.] Item in diser stund ist uns ain schrift, von dir, Conraten Imhoff und Lenharten Groland, und dann ainer von dir, Wilbolden Birckhaimer, ausgangen [*liegen nicht vor*], mitsampt dem achtbrief [*Nr. 1029*], auch etlichen copien von der commission [*Nr. 1028*] und anderm bey unserm poten Erharten Goler zukomen. Die haben wir sampt euer handlung zu gefallen vermerkt. Wollen die bedenken und, ob not wurde, euch antwort darauf nit verhalten. Datum ut in littera in der zehenden stund uf den tag.

### 1753 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Groland

[1.] *Änderungswünsche und Weisungen zur Kommission und Zitation in Sachen Geleitbruch bei Forchheim*; [2.] *Auftrag zur Klageerhebung gegen Hans Thomas von Absberg und Arnold Birkenfelder wegen ihrer Übergriffe gegen Nürnberger Bürger*; [3.] *Schutz Nürnberger Interessen als Begründung für dieses Vorgehen*; [4.] *Weisung zur Durchsetzung von Strafmaßnahmen gegen beide Friedbrecher*; [5.] *Bereitschaft zur Rücknahme der Anschuldigungen gegen Hans von Seckendorff*; [6.] *Übersendung von Absagebriefen Hans Thomas von Absbergs und Rüdiger Sützels, Auftrag zur Erlangung der*

*Acht gegen beide und gegen Hans Georg von Absberg; [7.] Übersendung eines Verzeichnisses der Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim; [8.] Auftrag, den Verleumdungen Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach gegen Nürnberg bei Ks. und Reichsständen entgegenzuwirken.*

*Nürnberg, 23. Juli 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 25a-29a, Kop.*

*Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 212.*

[1.] Lb. freund, uns sind nechstvergangens eritags [20.7.12] durch unsern poten Erharten Goler von euch zwo schriften, die ain zu Ach, eritag St. Margrethentag [13.7.12, *liegt nicht vor*], und die ander zu Coln, mitwoch nach St. Margrethentag [14.7.12, *liegt nicht vor*], irer data zaigend, geantwurt mit beygelegten copien von der commission [Nr. 1028], auch dem indult [*liegt nicht vor*] sampt dem original und copien der ausgangen acht [Nr. 1029]. Das alles haben wir eurnhalben und dweyl wir daraus und aus vorgehenden euern schriften allen vleys bey euch spurn, zu gefallen vermerkt. Und nachdem in der commission, wie wir vermerken, fur den namen Agapitus von Hutten Augustin gesetzt, den wollet endern und darob sein, das in den namen der vom adel, sovil moglich, nit geirrt und die aus des gefangen zu Geroltshofen urgicht und sonst unsers gn. H. von Bambergs erfahrung aigentlich gezogen, damit den gevorderten benomen werde, daraus zu entschuldigen und von der purgacion und ander nachvolg zu entledigen. Desgleichen wirdet unsers ansehens not sein, die citacion nit allain in den stiften Wurzburg, Bamberg etc. und andern flecken, in der commission benent, sonder auch in den stiften Menz, Fuld und Hessen, allda sich der täter, wie uns anzaigt, etwovil enthalten, zu verkunden. Darum wollet auch gewarnt sein und insonders mit hochstem vleyß furdern, damit die citacion furderlich ausgee und der termin daryn zum kurzten, als sich erleiden will, gesetzt, auch die commission mit dem schleunigsten widerumb geendert, gefertigt und den commissariern behendigt werde, uf das die zeyt nit on nutz und frucht ergee und die unsern taglicher beschedigung geringlicher entladen steen.

Und als ir, Conrat Imhof und Lenhart Groland, in euerm schreyben habt gemeldet, euch bedeucht gut sein, sover es die zeyt und harr erleiden mocht, euch gnugsam bericht oder aber bevelh uf ainen von unsern gelerten ze stellen, wie er das vor den commissariern handeln sollt etc., das ist uns etlichermassen dunkel, mogen auch daraus euer gemüte und meynung nit aigentlich vermerken. Aber unnodurftig achten wir, euch mit anderm bevelh uber vorige unsere instruction zu versehen, zudem, das die commission acht beybriefe der ferien und indult alles erlangt. Und ist nun allain an dem, die citation ausgeen zu lassen. Dero notdurftige substanz und wesentliche stuck mogt ir aus der instruction, so unser gn. H. von Bamberg seinem secretario [*Heinz Meyer*] an den ksl. hof gegeben und uns sein Gn. hievor copien zugesant hat [Nr. 1027], auch unser instruction, so ir verschiner tag von uns empfangen habt [*liegt nicht vor*], leichtlich fassen. So

dann die zeyt des gesatzten termins erscheint, gedenken wir, yemand von den unsern fur die geordenten commissarier ze fertigen, der neben unsers gn. H. von Bambergs geschickten dabey sey, die gevorderten sehen und horen purgirn und die ungehorsamen in die acht zu declarirn.

[2.] Verrer ist in euer beder schreyben angeregt, das euers bedenkens on not sey, von wegen Hansen von Geislings und Fritzen von Lidwachs sachen vor ksl. Mt. und den reichsstenden ainich verantwortung zu tun, aus ursachen, in euer schrift eingezogen, zuvor, dweyl Gotz von Berlichingen nummer ain offenlicher denuncyrter achter sey etc. Mocht sein, wo Gotz von Berlichingen die sachen seins vermeinten glimpfs nit so weitleufig gemacht, das wir destermyster ursachen hetten, vil verantwortung gegen ime als ainen achter zu tun. So aber gedachter von Berlichingen sein vordrungen mit unserm unglimpf in alle reichstende, an die er offne ausschreyben getan, gepildet und uns etwas hoch verluftp [= *gehoben*] hat, were uns nachtaylig, stillzuschweigen und die sachen, die ytzo den rechten wedel [= *richtigen Zeitpunkt*] haben, in uns stecken zu lassen. Und darumb ist nochmalen unser meynung und bevelh, das du, Willibald Birckhaimer, als der, so dise sachen vormalen gehandelt hat, vor den reichsstenden, so die in besamlung sein werden, unser verantwortung Gotzen von Berlichingen vorderung halben, Hansen von Geisling und Fritzen von Lidwach betreffend, aus den schriften und underrichtungen, so ir zum tayle mit euch genomen und nachmalen von uns durch unser zufertigen empfangen habt, nach lengs notdurftiglich dartun und daneben die posen, unordenlichen handlungen Hans Thomas von Absberg und seiner helfer, so sy an Anthonien Tetzal dem jungern und Anthoni Hornung on alle vordrung, entsagung und bewarung geübt und die nach ir fangknus Hansen von Geisling verkauft und ubergeben haben, wie du des aus der ansag ergangner geschicht, so ir in schriften beyhendig, underrichtung zu nemen hast, auch als pald anbringen wollest. Und dweyl sich Arnolt Birkenfelder, der unser entsagter veind und von der ksl. Mt. in des Reichs acht denuncyrt und verkündigt ist, der tat, so jungst bey Rotenburg mit ufhauen etlicher der unsern güter geubt ist, als der principal, wie wir bericht, annemen soll, so wollest sein handlung damit auch einlaufen lassen auf meynung, das wir gegen demselben vor unserm gnst. H. von Menz, auch nachmalen vor ksl. Mt. commissariern mer dann ein urtayl erlangt und darzu alle expens zu ime erlangt. Uber das hett er sich von wegen derselben verrechten und behabten sachen ainer mutwilligen vehd understanden, uns aus Onolzbach [= *Ansbach*] bey ainem angesessen burger daselbst ain ablag zugeschickt und wurd also zu Onolzbach nochmaln enthalten etc. Und [*du sollst*] die petition deines furbringens ungeverlich dahin stellen, ob dise sachen an ir Gn. bishere andersweyse hetten gelangt, dem nit glauben zu geben, sonder diser underrichtung gnediglich ingedenk ze sein, mit verrerm beschluß, dyweyl dise mutwillige handler und landfridbrecher ire sachen dahin stellen, in irem unbillichen, verpoten und unleidlichen vorhaben zu beharren, dergleichen dann nit allain uns, sonder andern gehorsamen stenden und glidern des hl.



Reichs taglich begegnet, gnediglich einsehen zu tun, damit frid und recht im hl. Reich behalten, die gehorsamen vor unbilllichen gwalttaten bewart und solche landfridbruch und uncristenlich handlungen verhut wurden. Das auch ir Gn. ytzo als pald erkennen, bevelhen und erklern wollten, wo hinfuro dergleichen handlungen inner oder ausser irer ftl. Gn. glayt sich begeben und der beschedigten Hftt. yemand als tatern derselben gewaltsam verdenken und deshalb umb geburlich hilf anrufen wurden, das dann der camerrichter und beysitzer des ksl. camergerichts als gesatzte und ytzo verordente commissarier bevelh und volkomen gewalt haben, dieselben verdachten personen als pald zu der purgacion und rainigung ergangner geschichten zu ervordern. Wo dann dieselben verdachten gar oder zum tayl nit erscheinen oder sich zu purgirn rainigen wurden, das alsdann der ytzo gesatz ksl. Mt. hauptman mit hilf derjenigen, so ime vom Reich erkennt werden, oder, ob dieselb hilf zu gering were, sampt denen, so er von des Reichs wegen zu manen macht haben soll, zu stund die execution wider die ungehorsamen furneme etc.

[3.] Und zu disem begern bewegen uns nachvolgende ursachen, das alle handlung, so wider die geubte tat im bambergischen glayt bishere bey ksl. Mt. und den reichsstenden furgenomen, den maisten taile unserm gn. H. von Bamberg zugut und zu ablegung und ergetzung daryn gelitten schadens beschehen ist. Und obwol dieselb sach zu begertem fruchtparlichem ende gelangen, so wirdet doch unsers vermutens der sachen unsernhalben damit nit geholfen, auch dise pose tegliche vehden und gewaltsamen von uns nit abgewendt. Sollten wir dann also aus dem, das die stende des Reichs villeicht vermainen wurden, die angezaigten beswerden hetten mit ytziger irer erkanntnus ir entschaft, als steckenbleiben, were beschwerlich und die letsten nachvolg untraglicher dann die ersten. Welhs aber durch dises unser begern, wo wir daryn volg erlangten, den merertailen unsers verhoffens wurd abgestrickt. Und obgleich uber alles anhalten derselb betlich beschluß dermassen nit erlangt, so mag es doch zu andern austreglichen, bequemen mitteln (umb die ir mit emsigem vleyß arbeiten wollet), erschiesslich sein, dann sollten wir nach endung dises reichstags und so uns und den unsern widerumb beschwerlichs ervolgen wirdet, wie wir dann taglich gewertig sein müssen, allererst umb neue hilf müssen anrufen, die wurden wir sonders zweifels langsam oder mit merklichen beschwerden erlangen, in bedacht, das nit yederman darzu genaigt, wie euch unverporgen ist. Darumb wollet hyerynnen samentlich und sonderlich geraten und beholfen sein, uns und die unsern auch mit nutz und vorteyl, sovil moglich, zu bedenken.

[4.] Dweyl auch Hans Thomas von Absperg ergangne sachen ganz offenwar, auch durch H. Hans Jorgen von Absperg in seiner müntlichen und schriftlichen gegeben antwort nit vernaint und also gestallt, das sy billich als ein unerhorte, unordenliche handlung vil leut zu unlust und mißfallen sollt bewegen, verhoffen wir ye, ir solte erlangen, ine als ein achter zu verkunden. Darauf wollet auch mit vleis arbeiten oder aber, wo solchs nit erhebt werden sollt, bey der ksl. Mt. oder den reichsstenden handeln, das ine, auch H. Hansen Jorgen von Absperg,

seinen vater, die ksl. Mt. in sonderheit lasse citirn zu der purgacion von wegen der tat, an Tetzeln und Hornung geübt, und nit der ergangen geschichten im bambergischen glayt. Und müsste die substanz derselben citation ungeverlich demgemeß gestellt werden, das die ksl. Mt. Hans Thoman von Absperg aus redlichen anzaigen verdenk, das der die obgemelten zwen unser burger neben etlichen seinen helfern, die ir in verzaichnus beyhendig habt, wider den landfriden und des Reichs ordnung etc. nidergeworfen, desgleichen, das H. Hans Jorg ine nach der tat widerumb gehalten, gehaust, furgeschoben, hilf, rate und beystand getan hab. Und darumb ervorder sy ir Mt., vor den commissariern uf ainem nemlichen tag zu erscheinen, sich desselben verdachts zu purgiren oder aber sehen, in die acht zu erkennen und erklern. Wo sy aber nit erscheinen, das der ksl. verordent hauptman, wider sy zu exequirn, macht hab etc.

[5.] Item in deinem, Wilbalden Birckhaimers, jungsten schreyben [*liegt nicht vor*] hast du uns entdeckt, das unser gn. H. von Bamberg Hansen von Seckendorff und seine knecht entschuldiget hab, mit anzaig, das sein Gn. wiß, das bede seine knecht in der nacheyle gewest seien. Darauf ist auch unser maynung, das ir denselben in der commission zu setzen underlassen und unserm gn. H. von Bamberg anzaigen wollet, das wir gedachten Seckendorffer, als uns der verschiner tag umb sicherung geschriben, aus sorgen gelassen haben.

[6.] Item als wir gestern vor dato [22.7.12] disen briefe gefertiget hetten, sind uns von Hans Thomas von Absperg und Rudiger Sutzel zwo abclag [*liegen nicht vor*] zukomen, der wir euch gleichlautend glaublich unterschriben copien hieryn verwart zusenden. Wiewol nun in des Abspergs brief sein taufnamen nit gesetzt, so ist doch der durch den andern seinen mitverwandten, Rudiger Sutzel, in seiner abclag lauter benent, also das sich die miteinander vergleichen, zudem, das uns der knab, so die briefe gepracht, angesagt hat, er sey von Hans Thoman von Absperg und gedachten Sutzel als seinen junkheren. Deshalb wir solchs fur ainen volligen und gnugsamen schein und grund achten, die acht uf dise zwen mutwilligen handler, auch ire helfer, so ir hievor in verzaichnus habt, on grosse beswernus zu erlangen. Darauf wollet auch arbeiten und daneben in eurm furtrag anzaigen, welcher gestalt wir hievor Rudiger Sutzel uf sein schreyben mit volliger underrichtung der sachen, auch gnugsamem erpieten geantwort und dabey den ganerben des schloß Wartenberg geschriben haben, dieselben tat und ire helfer nit zu enthalten, wie das inligende copien ergangner schriften und widerschriften [*liegen nicht vor*] zu erkennen geben, und darauf bitten, unsern gn. H. von Menz als obersten ganerben und schutzherrn, auch den baumaistern und ganerben vermelts schloß Wartenberg ernstlich und bey peen zu gepieten, dieselben tater als offenliche achter und ire helfer nit zu hausen, hofen, durch- oder unterschlaifen. Destgleichen wollet von wegen H. Hans Jorgen [*von Absberg*] die acht auch bitten, weyl sein handlung und communication, so er seinem sone [*Hans Thomas*] mit enthält, unterschlaif und in ander wege hat mitgetaylt, ksl. Mt. und insonders Bamberg unverporgen ist. Sollt es aber widerstand leyden, alsdann die furhaischung zu der purgation der

meynung ungeverlich, wie ob laut, zu begeren und darzu ine seins adels und wappen zu entsetzen, wie die ksl. Mt. des hie zu Nurmberg dem brobst Sebaldi seligen [*Dr. Erasmus Toppler*] müntlich verwenung getan haben soll.

[7.] So senden wir euch hiemit auch etlicher personen namen, die uns, bey der tat im bambergischen glayt gewest zu sein, glaublich und mit grund angezeigt seyen. Die wollet neben andern in die ausprachte commission, sich zu purgirn, mit wissen unsers gn. H. von Bambergs auch setzen lassen.

[8.] *Hat bereits über den Vorwurf berichtet, etliche Personen für Brandstiftungen in mgfl. Ortschaften bezahlt zu haben (vgl. Nr. 1750 [3.]).* Nun haben wir derhalben an unsern gn. H., den Mgf., zu zweien malen geschriben und von seinen Gn. widerumb antwort empfangen, wie ir aus eingelegten abschriften [*liegen nicht vor*] und daraus vernempt, das wir bey gedachtem unserm gn. H., den Mgf., fur schuldig geacht werden wollen. Das uns nit wenig beswert, in ansehung, das bey hochstem glauben uns allen samentlich und sonderlich daran ganz ungutlich beschicht, konnden auch nit wissen oder gedenken, das uns die personen, in des Mgf. schreyben benent, kundig oder in ainich weyse verwandt, auch von uns samentlich oder sonderlich gesehen seyen. Bedarf auch nit zweifels, dis ist ein giftiger, poser samer, der von unsern widerwertigen irs hessigen gemüts wirdet geseet, der meynung, die ksl. Mt. und stende des Reichs dadurch wider uns zu ungnaden zu bewegen. Und versehen uns gleichwol, die urgichten derselben personen werden der ksl. Mt. und den reichsstenden furgepracht, ir neidisch, geschopft gemüte damit wider uns auszugiessen. So dann dises ein solicher handel ist, der uns bey vil personen merklichen widerwillen, ungnad und gramschaft mag erwecken, und nun aus des Mgf. gegeben antwort die sachen lauter ist, so bevelhen wir euch hiemit, das ir keinswegs underlassen, sonder solche unwarliche beschuldigung vor ksl. Mt. und den reichsstenden, so die zusammenkomen, anzaigen und die zur notdurft verantworten wollet, mit einfürung, das daraus nit schwer vernomen werd, mit was grund unsere widerwertige ir handlung wider uns vermainen zu bedecken etc., und euch im beschluß von unsern wegen zu der purgation frey zu erpieten, der meynung, das wir alle sampt und sonders uns solcher vermainen, unwarlichen zulag mogen berainigen, wie solchs bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs erkennt und uns ufgelegt werden mog, alles in der besten, notdurftigsten form, wie ir zu tun wol wißt und die sachen nach irer gelegenhait will ervordern. [...] Darein wißt ir euch zum besten wol zu richten, wollen auch solchs mit freuntschaft gegen euch unvergessen halten. Datum freytag nach Marie Magdalene Ao. 1512.

### 1754 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Gro- land

[1.] Unklarheiten über den Umfang der Schuld einiger Beteiligter am Geleitbruch bei Forchheim; [2.] Auftrag zur Klärung von Vorwürfen Hg. Ulrichs von Württemberg gegen Nürnberg wegen Indienstnahme von Knechten; [3.] Weisung in Sachen Konflikt mit den Mgff. von Ansbach-Kulmbach; [4.] Angelegenheit Wilhelm Rauschers; [5.] Geldgeschenk für Zyprian von Sernstein; [6.] Zustimmung zur Vergabe der Nürnberger Stadtsteuer an Georg Vogel; [7.] Warten auf die Vergleichsvorschläge Bf. Georgs von Bamberg zur Verleihung der Propstei von St. Sebald an Melchior Pfnzing; [8.] Vorschlag zur Beratung der Reichsstände über Maßnahmen gegen die überhandnehmenden Angriffe auf Briefboten; [9.] Auftrag, Nürnberg gegen den Vorwurf von Brandstiftungen in Ortschaften Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach zu verteidigen; [10.] Weisung zum Konflikt zwischen Nürnberg und Mgf. Friedrich; [11.] Auftrag zur Kontaktaufnahme mit EB Uriel von Mainz und Friedrich Schenk von Limpurg wegen des Geleits zur Frankfurter Messe; [12.] Geplantes Treffen der Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim; [13.] Zustimmung zum Kompromißvorschlag in Sachen Propstei von St. Sebald.

Nürnberg, 29./31. Juli 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 38b-41b, Kop.

Teildruck bzw. Regest: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 213.

[1.] Hoff, daß sein letztes, durch den Boten Jakob Spensetzer übersandtes Schreiben vom 23. Juli (Nr. 1753) bei den Gesandten eingetroffen ist. So ist uns gestern vor dato [28.7.12] euer schrift, am datum Coln an St. Maria Magdalenatag [22.7.12, liegt nicht vor], zukomen. Die haben wir alles inhalts vernomen. Und ist uns euer handlung, so ir bishere mit rat unsers H. von Bamberg habt furgenomen, nit mißfellig, insonders die vier benenten personen, nemlich Hansen von Seckendorff, Fritzen von Bibra und die bede Egloffstainer, verlebter ursachen halb aus der commission zu schliessen, dann wiewol Wolf vom Egloffstein bey uns als ain mittater nachstvergangner geschicht, wie ir wißt, verdacht, so ist doch unser gemute nit, hieryn uf ongewissen bestendigen grund gegen ime die scherpf zu geprauchten. Dergleichen ist uns auch allerlay strafflichait Hansen von Konigsfelds halben, amptmans zum Goßmanstain [= Gößweinstein], angezaigt. Wir wollen aber darauf so statlich nit pauen, sonder uns in sachen weyter erkundigen und euch dann bey nachster potschaft nit verhalten. Daryn wollet geduld tragen und euch gegen Bamberg vernemen lassen, das euch derhalben bishere ainich antwort von uns noch bishere nit zukomen sey.

[2.] Und als ir in eurm schreyben anzaigt, das der Hg. von Wirtenberg uns von wegen etlicher knecht, so wir angenommen, ungnedig sein soll, welcher gestalt er sich auch der hilf halben gegen Bamberg uns zuwider hab vernemen lassen, ist die warhait, vor disen tagen hat dergleichen an uns auch gelangt.

Darum unser lb. ratsfreund Anthoni Tetzels<sup>a</sup> canzler [Dr. Gregor Lamparter] und marschalk [Konrad Thumb] mit zymlicher underrichtung gelegenheit bemelter knecht annemens aus unserm bevelh geschriben [Schreiben liegt nicht vor] und daryn beschaid und underrichtung begert hat, aber darauf bishere ainich antwort nit empfangen. So uns dann jtzo in vorsteenden unsern handlungen an seiner gnad und ungnad nit wenig gelegen, so ist unser meynung und bevelh, das ir euch samentlich zu seiner Gn. reten fugen und inen anzaigen, was solcher ungnad halben an uns hab gelangt, ungeverlich dem gemäß, wie das die copi Ausgangner schriften zu erkennen gibt, und darauf in der rat willkür stellen, ob sie fur sich selbs arbeiten und sich understeen wollen, mit notdurftiger unser verantwortung solche ungnad bey dem von Wirtenberg abzugraben. Sollt ir aber bey inen ainichen mangel oder zweifel finden, so wollet kainswegs underlassen, bey dem von Wirtenberg in aigner person zu handeln mit anzaig gestalt der sachen und was uns zu Birckels annemen hab verursacht, was uns auch durch denselben seiner dienstledigung halb vor seiner bestallung angetragen sey, davon dir, Conrad Imhoff, gnugsamlich ist bewust. Das wir auch Wilhelmen von Baldeck haben angenommen uf sonderlich furbit Dietegen von Westerstetten, des stainpocks<sup>b</sup> amptman, der unsern ratsfreund Casparn Nutzeln insonders darumb mündlich hoch hab belegt und ime daneben stattlich zugesagt, gut zu sein, das der von Wirtenberg des nit ungnad empfaen, sonder uns selbs ersuchen werd, gedachten Baldecker in unser dienst zu bestellen. Und darauf undertaniglich bitten, die geschopften ungnad gnediglich fallen zu lassen, dann wir ye genaigt, uns alles underthenigen willens gegen seinen ftl. Gn. zu befeissigen.<sup>1</sup>

[3.] Und wie ir uns in sachen, die irrungen zwischen unser, auch dem Mgf. Fridrichen und Mgf. Casimiro belangend, verrer geschriben, mit meldung, was von wegen der commission uf den Hg. Fridrichen zu Sachsen an euch gesonnen und darauf von euch fur gut und nutz unsernhalben bedacht sey, das lassen wir uns derselben gestalt auch gefallen, mit dem bevelh, das ir noch der zeyt, sovil moglich, furkomt, damit ainicher commissarier nit gesetzt werd, dann wir gedenken auch zuvor, unser ufsehen zu haben, wie sich die leufd und sachen euer ytzigigen handlung und sonst allenthalben schicken werden, und dann unser notdurft hieryn auch verrer zu bedenken.

[4.] Wilhelm Rauschers halben wonen uns des ksl. glayts halben allerlay beschwerden bey. Aber ungeachtet desselben haben wir unserm diener Jorgen

<sup>a</sup> Deckname; darübergeschrieben der Klarname von Wirtenbergs.

<sup>b</sup> Darübergeschrieben: von Wirtenbergs.

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quinta Marthe [29.7.12]: Der potschaft gein Coln schreiben und bevelhen, bei Wirtemberg und seiner Gn. ze handeln und ein rat zu entschuldigen der aufgenommenen diener halb. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 546, fol. 21a.*

Winkler, von dem wir aus Worms auch schriften gehabt, unser meynung zu erkennen geben, verhofflich, er werde die sachen mit frucht handeln.

[5.] Dweyl wir auch gleich euch bewegen, das wir der leut und sonderlich derjenigen, so im stand und ansehen zu hof seyen, mitnichten emperen mogen, so geben wir euch hiemit macht und bevelh, den Serenteiner mit hundert stucken [= *Gulden*] zu vereren und ime unser und gemainer unser stat sachen mit vleyß zu bevelhen. Wiewol wir nun wissen, das er etlichen unsern widerwertigen anhengig, und sover er gehaimbd ist, müssen wir doch nit unbillich und nach gestalt der leufd dem teufel ain liechtlein ufzünden.

[6.] Desgleichen wollen wir auch bewilligen, Jorgen Vogel, der ksl. Mt. cammerdiener, hundert fl. von fallender unser jarlichen stattsteuer sein leben lang zu raichen.<sup>2</sup> Das mogt ir ime entdecken und doch die sachen bey ime besuern, mit anzaig, das wir fur solchs hoch gefreyt und nemlich begnadet seyen, dieselben stattsteuer nyemand anderm dann einem röm. Ks. persönlich zu antworten. Yedoch in ansehung seins genaigten willens und dweyl wir uns aller furdrung bey ime vertrusten, hetten wir solche beschwerd zuruckgestellt und nit underlassen wollen, ime zu willfarn.

[7.] Uns sind auch bishere die mittel, so Bamberg dem brobst Sebaldi [*Melchior Pfinzing*] furgeschlagen, die brobstei belangend, nit angezaigt. Versehen uns aber, dieselben werden uns durch H. Lenharten Olhafen, dem er deshalb unsers vermutens mag geschriben haben, nit verhalten. So das beschicht, wollen wir im oder euch unser meynung deshalb nit bergen. Wollet sonst in unsern sachen mit dem vleyß handeln, wie wir vertrauen und bishere befunden haben, mit freuntschaft gegen euch zu bedenken. Datum donerstag nach Jacobi 1512.

[8.] Zedula: Lb. freund, ir mogt wissen, das Wurzburg in neulichen tagen vor eurm abschaid etliche seiner Gn. schriften durch etlich geraisig ufgebrochen seyen. Dergleychen ist Eystet ytzo auch beschehen und bey kurzer zeyt ainem ksl. poten, dem sy seiner Mt. brief zurissen und ine benotigt haben, mit seinem pferd in ain weyer zu springen und widerumb auszuschwemmen, also das dise sachen allenthalben uberhandnemen und einprechen wollen. So dann die wagnus der poten und brief sorglich und beschwerlich, ist unser bevelh, das ir neben und mit den räten unsers gn. H. von Wurzburg und Eystet bey der ksl. Mt. und stenden des Reichs handeln wollet, uf wege und mittel zu ratschlagen, ob solche practica gar oder doch zum tayle mochten furkomen werden, dweyl

<sup>2</sup> Am 12. Juni 1512 hatte Ks. Maximilian in Mecheln Georg Vogel jene 100 rh. fl., die der verstorbene Propst von St. Sebald in Nürnberg, Dr. Erasmus Toppler, lebenslang jährlich von der Nürnberger Stadtsteuer erhalten hatte, verschrieben. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Losungamt, Urkunden Nr. 85, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Ziegler); Koblenz, LHA, 1 C Nr. 23, pag. 210-212, Kop. Zu dieser Verleihung erteilten die EBB Uriel von Mainz und Richard von Trier am 5. August 1512 in Köln ihre Willebriefe. Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher 50, fol. 157b, Kop.; Koblenz, LHA, 1 C Nr. 23, pag. 212-214, Kop.

solcher fal nit weniger, sonder mer die Ff. und zuvor ksl. Mt. dann uns belangt. Datum ut in littera.

[9.] Zedula in der gesanten brief: *Hat sie kürzlich über die neuerlichen Verleumdungen seiner Widersacher wegen angeblicher bezahlter Brandstiftungen in mgfl. Ortschaften informiert (vgl. Nr. 1750 [3.]),* mit bevelh, uns deshalb mit erpietung billicher purgation etc. bey ksl. Mt. und den reichsstenden zu verantworten. Nun wollen wir euch nit verhalten, das solch bezignus uns zu sonderm unglimpf in alle welt wirdet ausgeprait solcher weise, das die unsern, sich anhaims zu enthalten und ires weberns [= *ihre Reisetätigkeit*] vil mer dann vor zu schmiegen [= *hier: einzuschränken*], gedrungen werden, zudem, das auch der Mgf. der gefangen urgichten, wie wir glaublich bericht, dem Ks., auch Bamberg und andern mer Ff. ytzo überschickt hat, des willens, bey dem Ks. ainen commissarier, der die gefangen selbs verfore, und mer zu erlangen. Wiewol wir uns nun hieryn unser unschuld nit wenig vertrusten, mogen euch auch bey hochstem glauben zuschreyben, das uns allen samentlich und sonderlich, auch zuvor unsern ratsfreunden in der kriegsstuben an diser zulag ganz ungutlich beschicht. Noch dann sein wir sorgfelig, die gefangen sein subor[di]nirt und also abgericht, das sie alles das, so die Marggrafischen wollen, sagen müssen. Darumb uns des commissariers halben allerlay beschwerden beywonen, und zuvor, das uns dise leut durch ir unrechtlich, gswind practica ubereyln mochten. Wollen doch hieryn die gerechtigkeit und unser unschuld zu steuer nemen und die sachen Got lassen walten, auch des ends zu erwarten. Nichtzitdestermynder gedenken wir, unser verantwortung durch ain gemain ausschreyben furderlich zu tun, und bevelhen euch demnach, das ir in bedacht, das uns diser handel nit wenig beswert, daran auch ubervil gelegen ist, unser verantwortung durch dich, Wilbolden Birckhaimer, bey den reichsstenden und der ksl. Mt. mit dem furderlichsten tut, mit erpietung laut unsers jungsten bevelhs, darzu auch durch den brobst und ander, so ir darzu fur tuglich ansecht, in gehaimbd vleys tut, sovil moglich, das wir als die unschuldigen hieryn nit genachteilt und ubereylt werden, dann durch disen posen, unendlichen wege mag uns bey merklich grosse ungnad, nachrede und unglimpf erfolgen.<sup>3</sup>

[10.] Item so ist uns bey Casparn Schwertfeger heut, dato [31.7.12], euer schreyben [*liegt nicht vor*] sampt ainer copy erlangter commission zukomen. Und [*ihr*] müst also, was euch der handlung halben zwischen unser und dem Mgf. Fridrichen begegnet, erwarten und unserm bevelh gleben.

[11.] Desgleichen wollet auch mit dem Bf. von Menz und Schenk Fridrichen [*von Limpurg*] glayts halben in Frankfurter meß red halten und ir Gn. und edelkait ersuchen, dweyl wir aber allerlay warnung haben, das kains glayts gegen den unsern werde verschont werden, ir glayt bey disen geswynden leufden dester

<sup>3</sup> Hierzu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum sabato post Jacobi [31.7.12]: Den gesandten zu Cölen anzaigen, [...] das Mgf. vorhab, bei ksl. Mt. und den stenden des Reichs ain commissari zu erlangen, die gefangen des feuereinlegens halben zu hören. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 546, fol. 23a.*

stattlicher und dermassen zu bestellen, damit den unsern nit beschwerlichs begegne.

[12.] Item so sein wir auch bericht, das unsere veynd und widerwertige, auch alle die, so bey nachster tat und niderlag unser kauffleut bey Vorchaim gewest, in kurz gein Hof zusammenkomen werden; desgleichen soll Mgf. Cazimirus bey inen auch erscheynen. Und werd das ir handlung sein, Bamberg zu schreyben, sy aus sorgen zu lassen, wo nit, das sy ime auch absagen und mit gewalt gegen ime handeln wollen. Das wollet seinen Gn. auch entdecken, sich darnach haben ze richten. Datum sambstag nach Jacobi 1512.

[13.] Item von wegen der brobstei ist uns das mittel, so H. Melchior Pfinzing, brobst etc., H. Lenharten Olhafen hat zugeschriben, uberantwortet. Das sich dahin zeucht, das wir zu yeder zeyt, so sich der fal ereugen wurd, nemlich in mense ordinario, ain geschickte person unsers gefallens zu brobst nominirn mochten, die der Bf. soltt schuldig sein zu investirn, und also zu beden brobsteyen hinfuro kain Bf. oder capitel nichtzit zu sprechen haben, und das wir fur solhs dem Bf. und capitel was tun soltten. Nun will uns diser furschlag nit ubel gefallen, achten auch dafur, dweyl Bamberg des Ks. notdurftig, das ytzo die zeyt und wedel [= *Zeitpunkt*] sey, daryn fruchtparlich zu handeln. Und darumb wollet dem brobst ansagen, das er bey Bamberg anhalt, seiner Gn. und des capitels entlich gemüte und vordrung, nemlich, wie sie ine die sach zu beschließlicher concordia dem gemeß, wie ob laut, wollen zu rumen lassen [= *hier wohl: eine Einigung anstreben*], zu erlernen und uns alsdann solchs mit dem furderlichsten zu wissen zu tun. Wollen wir euch und ime unser meynung, darab er verhofflich nit mißfallen haben soll, entdecken. Datum ut supra.

### 1755 Nürnberg an Willibald Pirckheimer, Konrad Imhof und Leonhard Groland

*[1.] Notwendigkeit von Vorkehrungen des Reichstags gegen die wachsende Zahl von Gewaltakten; [2.] Geldgeschenk für Zyprian von Serntein; [3.] Bewilligung des Darlehens für den Ks., Vorschlag zu dessen Rückzahlung; [4.] Auftrag zur Bekanntmachung der Rechtfertigung Nürnbergs gegen den Vorwurf der Brandstiftung; [5.] Weisung, der Nennung Ulms vor Nürnberg in ksl. Mandaten entgegenzuwirken.*

*Nürnberg, 7. August 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 62b-63b, Kop.*

*Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 214.*

[1.] Lb. freund, uns ist ytzo abermalen ein schreyben von euch zukomen, des datum stet pfintztags nach St. Jacobstag [29.7.12, *liegt nicht vor*]. Das haben wir und daraus euern getreuen vleys, in gemainer unser stat obligen bey ksl. Mt. und den reichsstenden bisher furgewendt, zu sonderm beheglichen wolgefallen vermerkt und insonders mit begirden und freuden vernomen, das



von den reichsstenden zu erlangung austreglicher hilf ain ausschus ist verordent, verhofflich, das werde zu gutem nit wenig erschießlich sein. Dweyl wir aber fur unfruchtpar achten, wo allain gegen diser tat sollt gehandelt werden, dann damit wurd uns von wegen unser obligenden beswerd, so uns aus den vilfeltigen zuschuben taglichs begegnen, wenig beholfen, auch aller unlust uf uns fallen und wir also an der heft[en] bleiben, in massen euch jungst durch uns auch entdeckt, so ist an euch unser bevelh, das ir mit hochstem vleys euers vermogens darzu furdern wollet, das der verordent ausschus nit allain die gegenwurtigen der stende des hl. Reichs obligen bedenk, sonder auch furnemlich ratschlag, wo sich konftiglich dergleichen glaytspruch und gewalttaten im hl. Reich begeben, wie die furkomen oder zu straf derselben fruchtparlich und austreglich gehandelt werden mög.

[2.] Betreffend die vererung des Serenteiners, darynnen haben wir euch in jungster unser schrift [Nr. 1754 [5.]], durch Erharten Goler, unsern poten, zugesant, unsers gemüts lautern bericht zugefertigt, wie ir des unsers vermutens nunmer bericht seyt.

[3.] Und dann von wegen der 2000 fl. anlehens, derhalben ir euers anzaigens von ksl. Mt. ytzo angesucht seyt,<sup>1</sup> bedenken wir die leufe, diser zeyt von

<sup>1</sup> *In einem Brief aus Köln vom 28. Juli 1512 teilte Ks. Maximilian mit, Nürnberg wisse, daß er mit sweren kriegten und ausgaben beladen gewesen und noch sein und aber yetzo etwas treffenlichs vorhanden haben, darzu wir ainer merklichen suma gelts nordürftig sein. Er ersuche deshalb darum, ihm gegen beiliegenden Schuldbrief 2000 rh. fl. zu leihen und sie in Augsburg beim ksl. Rat Philipp Adler zu hinterlegen. So wellen wir euch dieselben 2000 fl. an dem anslag, so auf disem reichstag auf euch gelegt wirdet, wider abgeen lassen, wie wir dan solhs eurn gesandten hie auch anzeigt haben. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, S. I L. 79 Nr. 7, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein). – Daß Ks. Maximilian gegen Ende des Kölner Reichstags Nürnberg nochmals um ein Darlehen ersuchte, geht aus einem Schreiben Nürnbergs an Melchior Pfinzing vom 1. Oktober 1512 (freitag nach Michaelis) hervor. Darin heißt es, Konrad Imhof habe bei seiner Rückkehr (vom Reichstag) berichtet, wie ihn der Ks. vor seiner Abreise aus Köln zusammen mit Leonhard Groland aufgefordert habe, Nürnberg möge ihm bei seinem geplanten nächsten Besuch in der Stadt 10 000 rh. fl. leihen. Nun wäre Nürnberg zwar grundsätzlich bereit, dem ksl. Ersuchen Folge zu leisten, wo uns gelegenheit und notdurft unser taglichen beswerlichen zufell und sachen daryn zu verhynderung nit vorstunden. Zweifeln aber nit, irer ksl. Mt. als röm. Ks. und unserm rechten H., auch euch und andern sey unverporgen, wie gehorsamlich, willig und underteniglich wir uns in allen des hl. Reichs obligen und anschlegen, auch etlichen sondern der ksl. Mt. und gemaines punds im land zu Swaben furgenomen kriegshande[l]n und sachen bishere zu yedem mal erzaigt und daryn ein merkliche rustung und ausgab fur andere gelitten haben. Neben diser costung sein wir aber nun etwovil und lange jar durch unsere offenliche entsagte veynd, auch haimliche unsre widerwertigen fur und fur unaufhorlich bevehdt, beschedigt, angefochten und in ain uberschwenkliche costung, dweyl wir zu moglicher bewarung der unsern mit taglichem gefaßtem schild haben sitzen müssen, gefurt und also gehelligt [= beschlossen], das wir nachmalen etwovil ewigsgelts [= ewige Rente] und leibgedings aus unserm commun verkauft, auch unser burgerschaft und verwandten uf dem land mit jerlichen steuern, tatzen [= Taxen], uflagen belestigt, wie wir dann ytzo abermalen furgenomen, und wiewol wir das aus notdurft gemainer unser stat nit*

augen wesende, auch gelegenheit unser sachen und obligens, daryn wir irer Mt. mitnichten empern mogen, und ist uns gleichwol beswerlich, ain solche summa abermalen hinauszuleyhen. Nichtzitdestermynder so wollet der ksl. Mt. solch anlehen, doch mit vorgeender beswerung und anzaigung unsers vilfeltigen taglichen obligens zusagen und zuvorderst mit dem brobst Sebaldi [*Melchior Pfinzing*] in gehaimbd handeln, wie wir desselben anlehens sicherlich mochten vergwisst werden, dann wir sind nit genaigt, ainich obligation uf der reichshilf dises tags anzunemen, ungeachtet, ob die stende gleich dareyn wurden bewilligen, in ansehung, das wir wissen, das solche obligation uns, auch dye von Augspurg und andere hievor wenig hat furgetragen. Wo wir aber mochten erlangen, wie wir in hoffnung steen, das uns solche 2000 fl. von den regenten zu Ynspruck, ob es gleich uber ain jar beschehe, bezalt wurd und sy sich darumb gegen uns obligirten und verschriben, das mochten wir geleiden. Darumb wollet bey ksl. Mt. uf solchs stattlich arbaiten und daryn den brobst Sebaldi zu steuer nemen.<sup>2</sup>

[4.] So senden wir euch hieneben etlich druck unsers gemainen ausschreybens [*liegt nicht vor*] von wegen der bezignus, so uf uns des feuer halben in den marggrafischen flecken unwarlich gewendt ist. Die wollet ytzo zu Coln, alledweyl die reichsstende daselbst versammelt sind, allenthalben lassen anschlagen und andern mittailen, unser unschuld und erpieten dester eher wissen und bericht zu haben, und sonst in unsern sachen das pest tun. Das wollen wir mit freuntschaft gegen euch zu beschulden unvergessen halten. Datum sambstag nach Sixti 1512.

[5.] Item uns sind ytzo in ainer frembden sachen, uns nit berurend, mer dann ain ksl. mandat furgezaigt, darin die von Ulme fur Nurmberg gesetzt und genent werden. Weyl wir dann achten, das solchs aus unwissenhait oder uberdenken derjenigen, so solche mandata gestellt, geschehen sey, und dann solchs uns zu nachtayl in ain gewonhait wachsen mocht, so wollet deshalb mit dem brobst

---

haben umbgeen mogen, bey den unsern nit geringe beschwerd befunden haben, zu geschweigen ander uncostung, so uns vor andern des hl. Reichs communen taglich auflauft. Dadurch wir dann als die, so taglicher uberschwenklicher beswerden nit mogen vertragen und on underlaß müssen gewertig sein, wie ir ksl. Mt. des durch unsere gesanten uf ytzo gehalten reichstag zu vil malen in undertenigkait ist bericht, in solchem costen steen, des in unserm vermogen nit ist, irer Mt. zu disem begern erstattung zu tun, zudem, das wir irer ksl. Mt. hievor mer dann zu einem mal tapferlich furgesetzt. An welchen furlehen uns ir ksl. Mt., wie derselben, auch euch unverporgen, noch ain tapfere summa schuldig und nun etwovil jar beliben ist, ungezweifelt, ir ksl. Mt. haben das auch dergestalt und unser beswerlich obligen gnediglich zu bedenken. *Dies alles möge Pfinzing dem Ks. darlegen und ihn bitten, Nürnbergs abschlägigen Bescheid nicht zu verübeln, sondern der Stadt weiterhin seinen Schutz und Schirm zu gewähren.* Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 151b-152b, Kop.

<sup>2</sup> Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum sabato post Sixti [7.8.12]: Den gesanten gein Colen ain aigen poten schicken und bevelhen, ksl. Mt. von wegen der 2000 fl. begerts anlehens ain zusagen ze tun, doch auf gnugsam verzinsung. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 547, fol. 3a.

Sebaldi rede haben und ine bitten, bey der röm. canzley solchs zu furkomen, wie ir fuglich zu tun wol wißt. Datum ut in littera.

### 1756 Nürnberg an Willibald Pirckheimer, Konrad Imhof und Leonhard Groland

[1.] Details zum Darlehen Nürnbergs für den Ks.; [2.] Billigung der Vorschläge zu Exekutionsmaßnahmen gegen Gewalttäter; [3.] Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Brandstiftung; [4.] Beruhigende Antwort auf die Nachricht von der überzogenen Forderung des Ks. nach einer Reichshilfe; [5.] Richtigstellung verschiedener falscher Behauptungen in Sachen Geleitbruch bei Forchheim; [6.] Wiederholung des Auftrags, eine Reichshilfe gegen die Schädiger Nürnbergs zu erlangen; [7.] Erneuter Überfall auf Nürnberger Kaufleute; [8.] Attacke gegen Hans Wildrich; [9.] Problem mit dem Geleit; [10.] Einsetzung einer ksl. Kommission in Sachen Propstei von St. Sebald; [11.] Übergabe eines Geldbetrags an Melchior Pfnzing; [12.] Zusendung der Antwort auf Wolf Gotzmanns Supplikation.

Nürnberg, 18. August 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 80a-82b, Kop.

Teildruck bzw. Regest: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 215.

[1.] Lb. freunde, durch unsern diener Hansen Wildrich ist uns nachstvergangen eritags [17.8.12] euer jungstes schreyben, am datum montag nach St. Peterstag kettenfeyer [2.8.12, *liegt nicht vor*], daneben auch ksl. Mt. schrift umb die 2000 fl. anlehens [Nr. 1755 Anm. 1] sampt einer versigelten obligation ubantwort. Das haben wir alles inhalts vernomen und euch bey kurzen tagen durch unsern poten Erharten Freyman geschriben [Nr. 1755 [3.]], under anderm, das wir der ksl. Mt. mit solchem begerten anlehen willfarung tun wollten, und dem anhang, durch hilf des brobsts Sebaldi [*Melchior Pfnzing*] zu arbeiten., damit wir solchs anlehens bey den regenten zu Inspruch werden vergwißt.<sup>1</sup> Wiewol wir nun solch begern fur ain vinanz, dem cameraeister [*Balthasar Wolf*] zu gut beschehen, vermerken, noch dann haben wir uns laut berürts unsers schreybens, das zu tun, bewilligt, darauf auch Philippsen Adler gein Augspurg geschriben, solche 2000 fl., dweyl wir damit an denselben Adler von ksl. Mt. gewisen

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 18. August 1512 (mitwoch nach assumptionis virginis intacte) teilte Nürnberg Melchior Pfnzing mit, die Nürnberger Gesandten auf dem Kölner Reichstag hätten mehrfach berichtet, daß er sie in den Anliegen ihrer Stadt beim Ks. nach Kräften und erfolgreich unterstützt habe. Dankt ihm hierfür und bittet ihn, sich weiterhin für die Nürnberger Belange einzusetzen, herwiderumb auch euer brobstey und ander sachen halben euern getrauen in uns ze stellen, und ob unsern halben ain widerwertigs, das euch zu mißfallen raichen mocht, an euch wurde raychen, wie wir aus schriften unser gesanten etlichermassen befunden, dem nit glauben zu geben oder zu anderm, dann wir uns zu euch vertrosten, bewegen zu lassen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 79a u. b, Kop.

sind, bey uns zu heben.<sup>2</sup> Das wollet irer Mt. mit stattlicher anzaigung unser vorstehenden beswerden nit verhalten und darauf ir Mt. ersuchen, uns in disen und andern unsern obligen gnediglich zu bedenken.

[2.] So lassen wir uns auch von wegen euer vorhabenden handlung konftiger execution wider die vergwaltiger, desgleichen auch in sachen Fritzen von Lidwachs und Hansen von Geißlings verantwortung euer maynung gefallen, der hoffnung, das ir daryn, wie unser notdurft erfordert und sovil möglich, nichtzit werden versäumen.

[3.] Aber der sachen halben der bezignus der prunsten in den marggrafischen flecken berurnd geben wir euch zu erkennen, das solche beruchting in alle land, auch den merertail an alle reichsstende hat gelangt, so hoh und weitleufig, das wir zu ainem gemainen ausschreyben aus not sind geursacht, die wir auch an die treffenlichsten stende des Reichs taglich aussenden [*vgl. Nr. 1034*]. Zudem so langt uns auch an, die gefangen puben, so wider uns solhs bekannt haben, uf karren geschmidt seyen, der meynung, sy zu ksl. Mt. und den reichsstenden gein Coln zu bringen. Nun ist uns nit schwer zu glauben, das dieselben gefangen durch marter und insonders durch vertrustung ires leibs und lebens und andere unbilliche verwenung dahin gericht sein, zu bekennen, was unsern widerwertigen gefellig ist, und darauf endlich zu beharren. Aber wir sein ye der hoffnung, das unrecht und dise straffliche sachen sollen im ende an den tag gepracht und wir durch unser unschuld aus disem gemainen unwarlichen geruchd komen. Daryn wollet vor andern sachen, dweyl uns vil daran gelegen, euer fleissig aufsehen haben, damit unser glimpf und verantwortung nit dahynden bleib und wir von den reichsstenden aus unserm stillschweygen nit fur schuldig geacht werden.

[4.] So sein uns bey unserm poten, dem Leyßmullner, von euch zwei schriften [*liegen nicht vor*], under denen aine von dir, Wilbalden Birckhaimer, allain ausgegangen ist, zukomen sampt der acht uber die Absperger [= *Hans Thomas*

---

<sup>2</sup> *Mit Schreiben vom 11. August 1512 (mitwoch nach Laurenti) antworteten die beiden Älteren Hh. von Nürnberg, Anton Tucher und Anton Tetzel, auf ein (nicht vorliegendes) Schreiben des ksl. Kammermeisters Balthasar Wolf, der Nürnberger Rat habe durch seine Gesandten in Köln mehrfach von der nachhaltigen Unterstützung seiner Anliegen beim Ks. durch ihn erfahren. Um sich dafür erkenntlich zu zeigen, habe der Rat die vom Ks. erbetenen 2000 fl. bewilligt und Philipp Adler aufgefordert, sie in Nürnberg in Empfang zu nehmen. Daryn sy auch insonders euer erberkait person und angezaigte euer furdrungen nit wenig bedacht haben, dann on das hetten unser freund möglich weg und mittel gesucht, wie sie dann aus den vilfaltigen obligenden iren beswerden des gnugsam ursach und mer dann andere stend des hl. Reichs hetten, sich von disem anlehen wie andere zu entledigen, unzweifelicher zuversicht, euer erberkeit werden sich hinfuro in iren sachen so gutwillig, trostlich und furderlich wie bisher erweisen. Zettel: Dweyl auch unser freund mit angezaigten 2000 fl. bis uf Philipp Adlers beschaid alhie verharren werden, mogen euer erberkeit ime deshalb schreyben, die 1000 fl., euch zugehörig, zu Nuremberg zu lassen oder gein Werde [= *Donauwörth*] zu libern, wie euer erberkeit das fugsam und gefellig sein will. Ebd., Briefbücher Nr. 69, fol. 67b-68a, Kop.*

und Hans Georg von Absberg], Rudiger Sützel und ire verwandten,<sup>3</sup> die uns und sonderlich dein, Birckhaimers, anzaigen von wegen des ubermessigen ksl. begerns zu schrecken hat bewegt. Sein doch guter zuversicht, dweyl solch gesynnen zu laisten in vermogen der reichsstende nit ist, das sich demnach

<sup>3</sup> *In dem am 3. August 1512 in Köln ausgestellten ksl. Mandat an alle Reichsuntertanen heißt es, der gemeinsam mit den Reichsständen beschlossene und im ganzen Reich verkündete Landfriede bestimme mit klaren Worten, daß niemand den anderen gewaltsam beschädigen und keine entsprechenden Täter in irgendeiner Form unterstützen dürfe. Wer dies dennoch tue, werde in die Reichsacht erklärt. Dessen ungeachtet hätten Hans Thomas von Absberg und einige seiner namentlich genannten Helfer unser und des Reichs lieb, getreu Antonien Tetzel den jüngern und Antoni von Hornung zu Nuremberg mit iren knechten unentsagt und unbewart irer ernen auf unser und des hl. Reichs freyen strassen gefangen, weggeführt und gefenglich enthalten und Hanns Jörg von Absperg, gemelts Hanns Thoman vater, ine über kundlichs wissen und underricht in seinen heusern mitsambt der name eingenomen, behaust, behoft, beherberigt und undergeslaift, auch darnach Rüdiger Sützel deshalben denselben Bm. und rate der stat Nuremberg ein vehd und veindschaft zugeschriben. Aufgrund dessen verhängte er (der Ks.) gegen alle genannten Täter und ihre Helfer die Acht sowie die anderen vorgesehenen Strafen und gebiete sämtlichen Reichsuntertanen, jene in keiner Form zu unterstützen, sondern sie zu ergreifen und als Ächter zu behandeln. Er widerrufe zudem die verschiedenen Reichsuntertanen durch frühere Kss. und ihn selbst verliehenen Freiheiten, Ächter zu halten, und verfüge, daß die Friedbrecher diese Freiheiten nicht in Anspruch nehmen dürften. Alle Maßnahmen gegen die Ächter sollten straflos sein. Wer diesem Gebot zuwiderhandle, verfallte selbst der Acht und den sonstigen Strafen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 597, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 146, fol. 69b-71a, Kop. (Vermerk nach dem Stück: Dieselb acht ist auch allein an etliche sonderliche ort und nit an alle stend des Reichs, als gein Bamberg, Würzburg, Amberg, Eystet, Augspurg, Ulm, Schweinfurt, Dinkelspuhel, geschickt und angeschlagen). – Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum tertia post assumptionis [17.8.12]: Die acht wider die Absperger dieser zeit öffentlich anzuschlagen und auszuschicken verhalten und uber acht tag wider furlegen. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 547, fol. 10b. – In einem weiteren Mandat an alle Reichsstände aus Köln vom 10. September 1512 erklärte der Ks., er habe vor einiger Zeit gegen Hans Georg und Hans Thomas von Absberg sowie deren Helfer die Acht und Aberacht verhängt. Und dieweil sy dann von euch samentlich oder sonderlichen etliche stuck und gueter zu lehen tragen, welke dann durch euch den echtern zu gut und beschedigten zu nachtail geverlicherweis eingenomen, dardurch, wie bisher beschehen ist, unser und des Reichs acht wider dieselben ächter, wie sich gebürt, nit volzogen und sy gestraft werden mögen, befiehlt er unter Androhung der Acht und Aberacht, wann ir samentlich oder sonderlichen die stuck und gueter, so bemelt teter von euch zu lehen tragen, einziehen und einnemen wellet, das ir alsdann derselben nicht mer, dann sovil der vor der zeit, als dieselben teter durch uns in die acht und aberacht erkennt, lehen gewesen sein, einziehet, doch der gestalt, das ir von den nutzungen solher stuck nicht mer einnemet noch für euch behaltet, dann sovil zu zimblicher, notdurftiger underhaltung solher lehenstück zu haben gebürt und die notdurft erfordert und das, so sich daruber laufen wirdet, den, so wider unsern landfriden beschedigt und von der wegen obgedachten teter in unser und des Reichs acht und aberacht komen sein, zu ergötzung ired schadens raichet und gebet und euch sonst der obgemelten teter hab und gueter, so nicht lehen sein, kainswegs einzunemen understeet noch des yemands andern zu tun gestattet. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 598, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

dasselb begeren nit kann erleiden und etwas gemiltert werd. Daryn waist du dich, sovil möglich und sich erleiden will, wol zu halten.

[5.] Wir haben auch den widerwillen, der sich zwischen den zwayen Bff. [Lorenz von Würzburg und Georg von Bamberg] helt, nit gern gehort, dann der zu unserm furnemen nit dienstlich. Und ist ain gedicht [= Gerücht], das wir Jorgen Fuchsen haimlich aus sorgen gelassen haben sollen, dann wir sind bishere durch ine, unsern gn. H. von Würzburg, oder yemand seinerhalben nye angesucht. So glauben wir auch nit, das sich Jorg von Wichsenstain, wie euch durch Bamberg angezeigt wirdet, beclagen soll, dann er hat in und nach seiner fangknus selbs bey uns umb dienst angesucht. Den wir auch on bedrangung und, als er seins verhafts genzlich gelediget gewest, uf etliche jar bestellt und daryn sein freuntschaft, so sein weib und er zu Nurmberg, angesehen haben. Des er dankpar gwest und mit guten willen von uns abgeschiden. Und ist on grund, das er den tag, als der eingrief bey Vorchaim beschehen, zu Bamberg gewest, dann er uns yedemals ain anders angezaigt, wie wir das fur uns selbs wissen gehabt und ine darauf zu unser fangknus gepracht haben. Wir glauben auch nit, das unsere knecht sich diser wort, wie ir jetzt, haben horen lassen. Wo es aber beschehen, hetten sy des ye kainen bevelh. So ist euch unverporgen, das inen yedemals ain gemeßner bevelh gegeben wirdet, wider wen sy handeln sollen. Darumb wir die sachen dafur achten, das solchs durch des Bf. von Bambergs rete uns allain zu unglimpf werde ausgeprait, irn H. wider uns zu ungnaden und laßhait sein furnemens zu bewegen.

[6.] Item ytzo sontags [15.8.12] zu abend sind uns von euch allen in gemain und dann von dir, Wilbolten Birckhaimer, durch unsern poten Jacoben Spensetzer schriften zukomen [liegen nicht vor]. Die haben wir eurenhalben und dweyl wir nit allain in unsern obligenden beswerden, sonder auch in reichsachen bey euch allen vleys spurn, zu gefallen und gutem dank vermerkt und nit gern gehort, das sich unser sachen der hilf halben also sperren. Müssen es doch als die, so durch der irn vleys nit mer, dann inen zu erheben möglich ist, erlangen können, Got und der zeyt bevelhen. Bevelhen euch aber wie vor, wiewol es auch on not were, nochmalen darynnen vleys furzukern und insonders wider die zwen Absperger, Rudiger Sutzel und ire verwandte als offenliche genuncyrte achter und friidbrecher neben der andern sachen des glaytsbruchs gleicherweyse die hilf zu begeren und das es mit irn gutern möge gehalten werden wie mit der andern laut der commission, dann wir sonst sorgfeltig sein, Mgf. werde ire schloß und güter inen zu gut in verdecktem schein alle einnemen und widerumb zustellen werde [sic!].

[7.] Dabey wollet auch ksl. Mt. und den reichsstenden anzaigen den beswerlichen handel, so uns abermals begegnet, und nemlich, das unsern burgern und kaufleuten am pfintzttag ytzo vergangen [12.8.12] ungeverlich ain viertayl ainer meyl vor Au[b], H. Jorgen Truchsessen [von Baldersheim] zugehorig, sibem wegen mit kaufmansgutern, die gein Frankfurt haben farn wollen und unsers gn. H., des Mgf., glaytsman bey inen gehabt, durch ir 15 zu roß, under denen

Hans von Geyßling und Rudiger Sutzel gewest, ufgehauen und die guter davon den merertayl gefurt und gepracht sein.

[8.] So ist auch Hans Wildrich, als der jungst vom ksl. hof geritten, durch drey geraisig angesprengt, beraubt und sein zerung genomen, wiewol der die brief davon gepracht hat, auch beim wirt zu Aschaffenburg 3 fl. entlehent. Die wollet demselben wirt an eurm haimwege widerumb entrichten und das ksl. Mt. auch anzaigen, ob es zu unserm begern dester stattlicher mocht erschießlich sein.<sup>4</sup>

[9.] Und ist on not, Conraten Rotferber anhaims zu ervordern, dann wir vor diser zeyt das glayt haben aller ende werben lassen, wiewol uns vom Mgf. uber sein zusagen und unser stattlich anhalten deshalben irrungen begegnen, also das sein Gn. die unsern ainen andern wege und nit uf Wurzburg vermaint zu glayten. Darumb wir auch andern wegen müssen gedenken, die unsern sicher darzu zu bringen.

[10.] Von wegen der brobstey lassen wir uns gefallen, das beym capitel zu Bamberg durch zwen der ksl. Mt. verordente commissarier uf schriftlich instruction gehandelt, ob ain leidliche concordia mocht funden werden. Und zaigen euch fur ainen commissarier an Dr. Johann Rudinger. Dem wollet etwo ain geschickte person am ksl. hof, wo ir die mit rate des brobsts zu finden wißt, lassen zuordnen und in die commission setzen, der auch vom ksl. hof ausreit. Das wirdet mer und ansehlicher, dann wo die zwo personen bede in unser art sein sollten.<sup>5</sup>

[11.] Item so hat uns der brobst Sebaldi durch seinen bruder Sigmunden Pfinzing lassen antworten hundert fl. rh., mit der beschaidenheit, ime die zu Coln widerumb zu libern. Bevelhen wir euch, solche hundert fl. dem brobst zu antworten, und ob ir die nit hett, von eurm wirt Gotschalk Hurter zu entnemen.

[12.] Wir haben auch Wolfen Gotzmans supplication [*liegt nicht vor*] unserm burger Hansen Umbehauen furgehalten und widerumb antwort von ime empfangen, die wir euch hiebei zusenden. Mogt ir demselben Gotzman furter behendigen. Damit wollen wir euch unsere sachen bevolhen haben. Datum mitwoch St. Sebaldsabend Ao. etc. 1512.

<sup>4</sup> Auf diesen und den vorhergehenden Absatz bezieht sich der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum secunda post assumptionis Marie [16.8.12]: Den geschickten gein Coln ain poten schicken und inen neben anderm die geschicht mit dem Hans Wilderich und aufhauen der güter anzaigen; desgleichen auf begern H. Antoni Tetzels weyter anzehalten, damit die Absperger irs adels und wappen zu entsetzen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 547, fol. 9b.*

<sup>5</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quarta post assumptionis Marie [18.8.12]: Den gesandten gein Colen zu schreiben, das sy dem brobst Sebaldi anzaigen, die ksl. instruction gemelter brobstei halben auf einen geschickten vom hof und Dr. Johann Rüdiger ze stellen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 547, fol. 12a.*

### 1757 Nürnberg an Willibald Pirckheimer, Konrad Imhof und Leonhard Groland

[1.] Enttäuschung über die Ablehnung der Reichshilfe zum Schutz Nürnbergs vor Gewaltakten; [2.] Zurückweisung des Vorschlags einer Bereitstellung von Büchsen und Pulver für die Bamberger Hilfe; [3.] Wunsch nach einem Mitspracherecht bei der Festlegung der Kompetenzen des Hauptmanns der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg; [4.] Sicherstellung des Geleits für Kaufleute auf dem Weg zu Messen; [5.] Absicherung des Nürnberger Darlehens für den Ks.; [6.] Präzisierende Erläuterung zu den ksl. Mandaten mit Nennung Ulms vor Nürnberg; [7.] Lob für die kluge Darlegung der Gesandten zum Brandstiftungsvorwurf gegen Nürnberg; [8.] Auftrag zum Erwirken eines ksl. Befehls zum erneuten Eintritt in den Schwäbischen Bund ohne Ausnehmungen; [9.] Weisung zur Publikation einiger gedruckter Ausschreiben; [10.] Auftrag an Groland zum Verbleib am ksl. Hof.

Nürnberg, 25. August 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 91a-93b, Kop.

Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 216.

[1.] Lb. freund, durch unsern poten Erharten Goler sind uns nachstvergangens montags [23.8.12] zu guter weyle euer schriften [liegen nicht vor], daryn ir uns in dem ainen der sachen halben, die hilf wider Bamberg und unsere widerwertige von wegen jüngstgeubter handlung und glaytsbruchs belangend, und in dem andern, von dir, Wilbalden Birckhaimer, ausgangen, der reichssachen halben anzaigung gebt, sampt copien der verantwortung, die bezicknus von wegen feuerleinlegen in den marggrafischen flecken berurnd, zukomen. Und wiewol wir an allem getreuen, möglichen und emsigen vleys, den ir in solchen sachen uns zu gut furgewendt, bisher ainichen mangel ganz nit gespurt, so haben wir doch dasselb euer schreyben mit erschrockem gemute und beschwernus vernomen, in bedacht, zu was nachtayl uns der abschlag unsers begerns, wo die reichsstende darauf verharren sollten, dweyl unsere widerwertige großlich davon gesterkt und sich deshalb wider uns vil mer dann vor erheben und in täglich merung erwachsen, beschließliche raichen wurde. Hetten uns auch diser verkeerlichen handlung zum Bf. von Bamberg nit versehen, müssen aber das dem Allmechtigen, durch den dise und andere tegliche leufe geendert, gebessert und nach seinem gottlichen willen regirt werden, bevelhen und unsern vertrauen mer in ine dann die menschen setzen. Und ist durch euch wol gehandelt, das ir Bamberg mit antwort nach anzaigen euers schreybens seit begegnet. Und nochmalen unser meynung, euch bevelhende, das ir bey ksl. Mt. wollt arbaiten, uf irem begeren der hilf halben bey den reichsstenden zu beharren. Wo dann die hilf uns gegen diejenigen, so in unser commission benent, erkannt (welche wir auch allain von wegen dises geubten glaytsbruchs und kainer andern sachen halben zu der purgation gedenken zu bringen), wirdet und



mag die hilf gegen denselben Bamberg und unsernhalben nit getailt, sonder uf uns bede tail gestellt werden etc.

[2.] Und als zum andern in der verzaichnus, so Bamberg den reichsstenden uberantwort hat, ain artikel ist gesetzt, das Bamberg, Wurzburg und Nurmberg puchsen und pulfer, yder tayl, sovil er des hett, das zu geprauchten were, mit aller notdurftigen zugehord darleyhen sollt [Nr. 1035 [6.]], das ist zu weitleuftig erstreckt und unsers vermutens wider uns gesatz. Damit wir aber Bamberg deshalb nit uf uns laden oder zu unlust bewegen, so wollet seinen Gn. dise antwurt geben: So es zum treffen der hilf gelangen und sein ftl. Gn. anhaims komen, werde ain notdurft sein, das sein Gn. und wir der und ander sachen halben, dise hilf betreffend, zusammenkomen und die notdurft ermessen. Alsdann wollen wir uns deshalb mit unverweislicher antwurt, dero unsers verhoffens sein ftl. Gn. nit ungnad empfahen soll, vernemen lassen. Das ist ein gemaine antwurt und damit nichtzit begeben.

[3.] Zum dritten were auch ganz ungleich, das der verordent hauptman, ain vertrag oder anstand anzunemen, macht haben sollt, doch mit bewilligung Bambergs, in massen auch ein sonder artikel in die bambergischen verzaichnus ist verleibt [Nr. 1035 [15.]], dann solchs wurd Bamberg zu vortayl und uns zu nachtail raichen, und onzweifenlich bedenkt sich Bamberg hieryn nit wenig. Und darumb wollet bey seinen Gn. arbeiten, das wir hieryn, als pillich beschicht, auch in disen artikel neben Bamberg gezogen, zu verhüten, das die vehd nochmaln nit uf uns gewendet werde.

[4.] Und zum vierten, wo ye die erkanntnus der hilf bis uf den nechsten reichstag sollt aufgeschoben werde, so wollet mit hilf der geschickten von den stetten Augspurg, Ulme etc., die irer kaufteut halben in gleichem fall neben uns steen und bestendigs glayts nit weniger dann wir notdurftig sind, bey ksl. Mt. arbeiten, das denjenigen, dero glayt wir berurn, gepoten und ytzo beschlossen und bevolhen werd, zwischen hie und des nachsten reichstags ire glayt also zu bestellen und zu versorgen, zuvor in den namhaften messen und merkten, damit die unsern vor dergleichen beschedigung verhutet werden.

[5.] Von wegen des anlehens der 2000 fl. beruet es uf dem, das ir nach laut euers schreibens werdet vleis tun, durch hilf des brobsts Sebaldi [*Melchior Pfinzing*] gnugsame versicherung und verschreibung darumb zu erlangen.

[6.] Aber die mandata, in denen Ulme fur Nurmberg gesetzt und daryn, wie brobst anzaigt, geirrt ist, sein von wegen der sachen, die von Regenspurg gegen irem hauptman Thoman Fuchsen berurnd, darumb wir dann unser potschaft aus bevelh ksl. Mt. zu Regenspurg gehabt haben [*vgl. Nr. 1493*], ausgangen. Des wißt ir also den brobst zu berichten.

[7.] Berürnd die berichtigung von wegen des feuereinlegens in den marggrafischen flecken lassen wir uns euer verantwortung als schicklich und ordentlich gestellt wol gefallen, und ist wol bedacht, das ir euch aus erzelten euern bewegnussen, bey den reichsstenden deshalb verantwortung zu tun, habt enthalten. Ist auch nochmaln unser bevelh, die sachen also uf dise antwurt, so du, Wilbald

Birckhaimer, bey ksl. Mt. hast furpracht, lassen beruen, es were dann, das ir des so offenware rede und geruchd wider uns sollten vernemen; alsdann were not, unserm vorigen bevelh zu volziehen.

[8.] So haben wir aus deinem, Wilbalden Birckhaimers, davor getanem schreyben [*liegt nicht vor*] vernomen, das Bamberg nit genaigt ist, in den pund zu komen. Sollt nun der Mgf., des wir doch nit grundlich wissen haben, in den pund genomen werden, so wurde uns in all weg wollen gepurn, Bamberg gegen Mgf. auszunemen. Dweyl aber solchs kainem von den verwandten des punds will gestattet werden und wir doch den pund (aus zuversichtlicher vermutung, Bamberg wurd in den pund komen und wir uns deshalb von wegen des ausnemens mit seinen Gn. wol verainigen) zugesagt haben, so ist unser meynung, das du, Wilbald Birckhaimer, bey dem hauptman Dr. Neitharten oder, wo der nit mer zugegen were, durch hilf und mittel des brobsts Sebaldi, unsern oder eurn halben ganz unvermerkt, auch in gehaimbd hynder Bamberg arbeiten wollet umb ein mandat, daryn uns und andern stetten des punds in gemain und in ainem mandat ernstlich erpoten werde, one alles ausnemen in den pund zu komen, in massen dann dergleichen mandata, der wir dir hieryn ain ungeverliche copy ubersenden [*Nr. 1436*], hievor den andern stetten zukomen ist, und das dann solchs mandat hinfur und ehe der pund beschlossen und nemlich dergestalt, wie es in solcher copy gestellt und derselben zeyt zu Trier ausgangen ist, gestellt werde, dann on ein solch mandat wurde uns gegen Bamberg ganz nachredlich sein, das wir uns also uber unser vor aufgerichte ainigung mit dem stift in neue pundnus gegeben hetten. Daryn wollest mit hilf des brobsts Sebaldi uf unsern costen vleis tun, das solchs in all weg erlangt werde.

[9.] So schicken wir euch hiemit etlich versigelt abdruck, die wollet zu Coln bitten anzuschlagen.<sup>1</sup>

[10.] Und dweil dann die leufd unser widerwertigen und ander sachen halben ganz geschwind, derhalben wir noch der zeyt wol notdurftig sind, yemand an dem ksl. hof zu haben, so ist unser meynung und freuntlich gesynnen, das du, Lenhart Groland, uf abzug und abschaiden euer, der andern, noch ain zeyt am ksl. hof verharren und unser sachen in vleissigem bevelh haben wollest. Und wiewol wir dein gern verschonen und dir mit den andern unsern verordenten anhaims zu ziehen erlauben wollten,<sup>2</sup> so ist doch aus angezaigten ursachen unser

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quarta post Bartolomei [25.8.12]: Den geschickten zu Cöln soll man etlich besigelt zettel des ausschreibens zuschicken. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 547, fol. 16b. Offensichtlich geht es hier um diejenigen Ausschreiben, mit denen Nürnberg sich gegen den Vorwurf zu verteidigen suchte, Brandstiftungen in mgfl. Ortschaften veranlaßt zu haben. Vgl. Nr. 1034.*

<sup>2</sup> *Willibald Pirckheimer erhielt für seine Heimreise nach Nürnberg folgenden am 2. September 1512 in Köln ausgestellten Geleitbrief des Ks.: Pirckheimer ist im Auftrag etlicher Rstt. auf diesem Reichstag gewesen und beabsichtigt nunmehr, nach dessen Ende,*

merklich notdurft, dich des orts noch lenger zu geprauchten, in hoffnung, du werdest ungeachtet vorsteender deiner beswerden gemaine unser stat als dein vaterland und das statlich obligen desselben hoher und grosser dann deine sachen bewegen. Das wirdet dir sonders zweifels bey Got zu sonder belonung raichen. So sein wir auch solhs gegen dir mit freuntschaft zu bedenken genaigt.<sup>3</sup> Datum mitwoch nach Bartholomei 1512.

### 1758 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckheimer und Leonhard Groland

[1.] *Offenkundige Aussichtslosigkeit der Nürnberger Bemühungen, eine Einbeziehung in die Reichshilfe zum Schutz vor Gewaltakten zu erreichen; [2.] Übermittlung von Details zum Überfall des Hans von Selbitz auf Vilseck zur Unterstützung der Bemühungen Nürnbergs um eine Reichshilfe zum Schutz vor Gewalttaten; [3.] Weitere Einzelheiten zum Übergriff bei Vilseck.*

Nürnberg, 3. September 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 108b-109b, Kop.

Regest: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 218.

[1.] Lb. freund, uns ist itzo von euch abermals ain schrift zukomen, der datum steet an St. Bartholmestag [24.8.12, *liegt nicht vor*], und daryn angezaigt, warauf die sachen der hilf wider unsere widerwertige steen, und nemlich uf der commission, die durch den neuen verordenten ausschus noch zu der zeyt fur ungnugsam bedacht und daryn etliche besserung ksl. Mt. uberantwort seyen [Nr. 1036], der ir uns copien zugesant und dabey eurn mißtrost zu der begerten hilf entdeckt habt. Wiewol wir euch nun unser gutbeduncken uf alle geenderte artikel, welcher uns fur beschwerlich oder nit ansehe, mochten eroffnen, so achten wir doch solchs fur unfruchtbar, dann ob ir wol darynnen mit vleys zu handeln understeen, wurdet ir unsers vermutens wenig oder garnichtzit erlangen, aus ursachen, durch euch angezaigt, die wir gleicherweise bedenken. Müssen es also im namen Gottes uf verrer unsers gn. H. von Bambergs vorhabender handlung und arbeit, was sein Gn. hieryn erheben wirdet, und dem, darein ir euch laut euer vorigen schrift und unser darauf getanen bevelh nach gestalt der handlung und unser notdurft richten werdet, lassen beruen, wol wissende, das bey euch an allem getreuen und emsigen vleys ganz nichtzit, wie bishere auch beschehen, wirdet erwynden, zudem, das wir auch vil besserung oder enderung, wo wir die arbeiten und zuvor unserm gn. H. von Bamberg

---

*nach Nürnberg heimzukehren. Erteilt ihm und seinen Dienern hierfür sicheres Geleit und gebietet allen Reichsuntertanen unter Androhung schwerer Ungnade und Strafe, dieses zu respektieren. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Sept., fol. 7a u. b, Konz. Druck: REICKE/REIMANN, *Pirckheimers Briefwechsel*, Nr. 217.*

<sup>3</sup> Zu diesem Ersuchen des Nürnberger Rates an Leonhard Groland vgl. SEYBOTH, *Nürnberger Gesandte*, S. 291f.

anzaigen sollten, nit fur fruchtpar, nutz oder austreglich bedenken, dann wir es nachvolgend geraten, wurd Bamberg ursach haben zu sagen, das er das uf unser selbs anregen und begeren gearbeit und kain anders het erlangen mogen und sich damit dester ehe wollen entledigen, unsern beschedigten irer genomen guter und schatzung halben abtrag und erstattung zu tun.

[2.] Und dweyl sich gegen Bamberg, wie wir bericht, ytzo ain streflicher, grosser handel begeben, dergestalt: Seiner Gn. widerwertig, under denen Hans von Selbitz der principal, der auch seiner Gn. reten ain offene abclag zugeschickt hat, ungeverlich mit 70 pferden und etlichen fußknechten sich zu der stat Vilseck getan, etlich zum tor, als der tag angebrochen und die tor allererst geoffent sein, geordent, die sich mit den torwarten umb ain gute herberg in der stat underredet, mit anzaig, das sie die nacht geritten und gemüdiget und deshalb willens seyen, daselbst die malzeit zu nemen und fur aus zu trachten. Haben also mit disen wechselworten den andern geraisigen und fußknechten ain zaichen geben, die als pald gerannt, den torwartel erstochen, in graben geworfen, die stat eingenomen, bis in dreissig personen daryn entleibt, die heuser allenthalben und zuvor die kirchen mit allen iren gezierden beraubt, den plünder von dann gefurt, das schloß sampt 19 heusern ungeverlich verprannt. Daneben haben sie auch uf denselben tag noch zwen anschleg gemacht, nemlich unsern gn. H. von Bamberg das schloß und stat Lichtenfels zu erstaigen und einzunemen und etlich oxsen, so seiner Gn. undertanen zugehörig gewest, zu entweren, welche oxsen sy auch gleicherweise mitsampt dem vich vor Vilseck hinweggepracht haben. Aber die drit schanz mit Lichtenfels ist ine geprochen. Das zaigen wir euch, wie wir der bericht empfangen, guter meynung an, ungezweifelt, Bamberg trag des vor uns ain eylend wissen. Achten demnach dafur, wo dise grosse tat und handlung zu erlangung Bambergs und unsers vorhabens nichtzit wurken (dann was heut disen F. belangt, mag morgen versehenlich ainen andern betreffen), es werd sonst alle arbeit der hilf halben wenig frucht wurken. Das müssen wir dem Allmechtigen und enderung der zeyt bevelhen. [...] Datum freytag nach Egidy 1512.

[3.] Zedula: In diser stund ist ainer von unsern burgern, ain vischer, anhaims von Vilseck komen. Der hat uns der vergangen geschicht halben bericht getan, wie ir ab inligender copi [*liegt nicht vor*] zu vernemen habt. Wollten wir euch nit verhalten. Datum ut in littera.

### 1759 Nürnberg an Konrad Imhof, Willibald Pirckhaimer und Leonhard Groland

[1.] *Enttäuschung über Nürnbergs Mißerfolge auf dem Reichstag; [2.] Entschlossenheit zum Selbstschutz; [3.] Bereitschaft zur Zahlung der Stadtsteuer an Georg Vogel; [4.] Akzeptanz der Verschreibung zum Darlehen für den Ks.; [5.] Truppenwerbungen in Böhmen; [6.] Erlaubnis für Groland zur Heim-*

*reise, Auftrag an Melchior Pfinzing zum weiteren Betreiben der Nürnberger Angelegenheiten am ksl. Hof.*

*Nürnberg, 9. September 1512*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 112a-113a, Kop.*

*Regest: REICKE/REIMANN, Pirckheimers Briefwechsel, Nr. 219.*

[1.] Lb. freund, wir haben euer schreyben, des datum steet freitag nach St. Egidientag [3.9.12, *liegt nicht vor*], uns ytzo bey unserm poten Erharten Freyman aus Coln zugesant, sampt beygelegten copien der antwurten und underrichtungen, die ausgeprachten commission und hilf, so darauf volgen soll, belangend,<sup>1</sup> alles inhalts vernomen. Und bedarf nit zweifels, wir finden auch solchs aus täglicher euer handlung, das an getreuer arbeit, stattlichem anhalten, mühe und vleys zu unserm nutz und wolfart bey euch allen samentlich und sonderlich nichtzit erwunden hat. Aber uber das alles wollen, wie wir vermerken, unser sachen nit von statten geen oder zu dem ende, dahin wir verhofft, gelangen. Das müssen wir Got bevelhen, umb den wir villeicht haben verschuldet, das uns gluck an allen orten den rucken wendt. Ist uns auch nit wenig erschrocklich, das die reichsstende sich in disem offenwaren, merklichen und beschwerlichen handel, der mer die Ff. von wegen geubts glaytspruchs dann uns betrifft, auch in angesicht und gegenwertigkait ksl. Mt. als ires haubts und obersten und uf desselben ansuchen und gesynen so verechtlich gebarn und sich sollen vernemen lassen, uns kain hilf zu tun.

[2.] Und wiewol wir uns allain eurm anzaigen, auch schicklikait der zeyt und reichsstende nach nit vermuten, fur uns selbs hilf zu erlangen, noch dann ist nochmals unser meynung und bevelh, das ir die hilf gleicherweise bey ksl. Mt. und den reichsstenden stattlich wollet begern, mit anzaig, das wir dise hohe besuern mitnichten mogen erleiden, und ob uns wol daryn abschlag begegengen wirdet, uns doch solchs hienach zu andern, wie wir verhoffen, dinstlich sein.<sup>2</sup> Dann dweyl uns an allen orten an treuen, glauben und hilf mangel erscheinen, will unser merklich notdurft ervordern, nach andern wegen, uns und gemaine unser stat vor endlichem verderben zu bewaren, furnemen. Gott woll uns daryn sein gotlich gnad parmherziglich mittailen, sein zorn von uns abwenden und mit hilf nit verlassen. [...]

<sup>1</sup> Wohl auf diese Schriftstücke bezieht sich folgender Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quinta post crucis exaltationis [16.9.12]: Die schriften der gesandten von Colen Dr. Letschern zu schicken, sein rat darinnen vernehmen. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 548, fol. 15b.*

<sup>2</sup> Dazu der Eintrag in den Ratsverlässen unter dem Datum quinta Kunigundis [9.9.12]: Den gesandten gein Colen schreiben und bevölhen, daß sy bei ksl. Mt. und den stenden des Reichs ernstlich anhalten und rufen umb hilf, dann man konnd dermassen nicht sitzen, sondern müßte zu grund verderben. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 548, fol. 9b.*

[3.] So mogt ir Jorgen Vogel, ksl. Mt. camerdiener, ansagen, das wir unser gewonliche statsteuer zu einem yeden St. Martinstag pflegen zu bezalen.

[4.] Wir lassen uns auch die verschreybung umb die 2000 fl., euch von ksl. Mt. gegeben, davon ir uns habt copy zugesant [*liegt nicht vor*], gefallen. Ist on not, umb weiter besserung doryn zu arbeiten.

[5.] Der Beheim halben, so dem Kg. von Frankreich uf 2000 stark zuziehen sollten, ist nit on, wir sind hievor bericht, das der Kg. ire zwen in Beheim verordent, die auf 3000 zu roß und 17 000 zu fuß bestellt haben, wann sie gemant werden, anzuziehen [*vgl. Nr. 917 Anm. 1*]. Aber uns langt widerumb an, das solche empörung in Beheim durch kgl. wird abgestellt sey, wissen das aber nit. So glauben wir auch nymmermer, das aus Frankreich zu bestellung derselben Beheim wenig oder vil gelts gein Nurmberg verordent sey. Sollten wir auch das erfarn, ist unser gemute nit, das zu gestatten. Das mogt ir ksl. Mt. ansagen.

[6.] Und als du, Lenhart Groland, uns dein beswerd, derhalb dir das nachraisen oder verharren am ksl. hof nachtailig und unfugsam sey, mit anzaig des brobst Sebaldi [*Melchior Pfinzing*] erpieten etc. geschriben und begert hast, dir anhaims zu erlauben zu begonstigen etc., wollen wir diser zeyt uf dein stattlich ansuchen willfarn und anhaims erlauben. Und wollet den brobst neben gegenwurtiger unser schrift<sup>3</sup> ersuchen, in unsern sachen vleys zu tun und kain potenlon zu sparn. Das wollen wir in gutem gegen ime erkennen. [...] Datum donerstag St. Kunigudentag 1512.

#### 15.14. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber

##### 1760 Rothenburg ob der Tauber an Bm. Johann Jagstheimer d. Ä.

*Gratulation zur Bürgermeisterwahl, Weisungen für seine Heimkehr vom Reichstag bzw. seinen dortigen Verbleib.*

*Rothenburg ob der Tauber, 8. Mai 1512*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 219, fol. 33a u. b, Kop.*

<sup>3</sup> *Mit Schreiben vom 9. September 1512 (donerstag nach nativitatis Marie) teilte Nürnberg Melchior Pfinzing mit, es habe Leonhard Groland angewiesen, dem ksl. Hof zu folgen und dort die Nürnberger Belange weiter im Auge zu behalten. Da Groland aber aufgrund etlicher eigener Beschwermissen inständig gebeten habe, ihm dieses Nachreisen zu erlassen, habe er die Erlaubnis bekommen, nach Hause zurückzukehren. Bittet deshalb Pfinzing, sich auch weiterhin der Nürnberger Angelegenheiten am ksl. Hof anzunehmen und dafür zu sorgen, damit uns zu beswerd und nachtayl durch unsere widerwertige zu volziehung irer posen practica nichtzit wider uns erlangt oder ausgepracht, das sich versehenlich in unsern und gemainer unser stat schaden ziehen mocht. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 113a-114a, Kop.*

*Gruß.* Lb. Bm., wir tun euch freuntlicher maynung zu vernemen, das ir dis halb jar zu Bm. erkoren seyt. Darzu wir euch auch vil glucks wünschen. Und biten euch zumal freuntlich, wollend uns nyver zeitigung und handlung, so zu Trier uf der pan und euch kreftig sein und wes euch begegnet, bey disem unserm burger Lorenz Schraufen in schriften zuschicken und der offnen, desgleychen, wa ir aigentlich vernemd und wisen empfiengen, das kain anschlag oder uflegung des Reychs furzunemen vor augen were, alsdann euch mit fleyß umb erlaubtnus zu bearbaiten und uf erlangung desselben furter zum furderlichsten euern abschied zu nemen und euch anhaims zu verfugen, ob aber ain anschlag furzunemen vor augen oder zu besorgen wer, euch lenger daniden zu enthalten, und ob Lorenz daniden verzog, verziehen oder verrer hinab webern [= reisen] und ir, Bm., boten erfuren, die dis lands heruflaufen wurden, uns euer schriften bey demselben zuzuschicken mit freuntlicher beweynung. Das wollen wir freuntlich umb euch verdienen. Datum samstags nach invensionis crucis Ao. etc. 12.

#### 1761 Rothenburg ob der Tauber an Bm. Johann Jagstheimer d. Ä.

*Nachfrage wegen noch nicht eingetroffener Briefe, Aufforderung zur Mitteilung des Zeitpunkts seiner Heimkehr.*

*Rothenburg ob der Tauber, 24. Mai 1512*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 219, fol. 37a u. b und 60a u. b, 2 Kop.*

*Gruß.* Lb. Bm., wir werden bericht, wie ir am jungsten uns etlich brief oder schriften bey ainem marggrafischen boten hieruf zugeschickt habt. Die sind uns aber noch nit zukomen oder geantwort worden. Deshalben biten wir euch zumal freuntlich, wellet uns in schriften aigentlich berichten bey disem briefzaiger oder ainem andern gewissen boten, so zum schirsten herufreyten oder -laufen wurdet, wie es derhalben gestalt oder was solichs fur schriften und brief sein sampt neuer zeytigung und anderm inhalt unsers vorigen schreybens, an euch beschehen [Nr. 1760]. Und so ir am herufziehen von dem reychstag zu Trier sein werden, wollet uns solichs und an welichen enden ir widerumb uber land reyten wollt, verstendigen. Wollten wir euch knecht und pferd zuschicken und euch in dem allem freuntlich erzaigen. Das begeren wir freuntlich umb euch zu verdienen. Datum montags nach exaudi Ao. etc. 12.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 12. Oktober 1512 (dinstags nach Dionysy) teilte Rothenburg ob der Tauber Peter von Aufseß (Würzburger Reichstagsgesandter) mit, Bm. Johann Jagstheimer habe berichtet, daß er bei seiner Abreise vom Trierer Reichstag Aufseß darum gebeten habe, Rothenburg in Sachen Reichshilfe gut zu vertreten und den Reichsabschied zu übersenden. Mittlerweile habe Johann Henn, Kanzleischreiber des Bf. von Würzburg, gemäß Aufseß' Weisung eine Kopie des Abschieds geschickt. Dankt hierfür und erbietet sich zu einer Gegenleistung. Hat Henn für seine Mühe eine Verehrung zukommen lassen. Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 219, fol. 100a, Kop.*

## 15.15. Reichsstadt Speyer

## 1762 Die Speyerer Bmm. Heinrich von Rinckenberg und Jakob von Ach sowie der Ratsherr Peter Adam an Dr. jur. utr. Jörg Schütz und Adam Berstein

*[1.] Informationen über die Bestrebungen der Gemeinde von Speyer gegen den hiesigen Rat beim Ks., Auftrag zur Verhinderung von Verunglimpfungen des Rates, bevorstehende Abfertigung einer Gesandtschaft der Gemeinde zum Ks.; [2.] Weisung, eine ksl. Verschreibung zum Schutz des Speyerer Spitals vor dem Zugriff des Gf. (Philipp) von Westerburg und Weigands von Dienheim zu erlangen.*

*[Speyer, kurz nach 25. August 1512]*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 35a u. b, Konz.*

*[1.] Gruß.* Hochgelerten, ersamen, besonder gut Hh. und frund, wir fugen uch zu wissen, das die gemeyn noch willens ist, ir furnemen gegen einen rat alhie zu beharren, auch nach euerm von hynhen abscheiden ilends uf mitwoch nach Bartholomei [25.8.12] ein postboten mit briefen zu ksl. Mt. abgefertiget, der inen zusagung getan, den brief in wenig stunden zu ksl. Mt. selbs handen zu antwurten. Achten wir fur gut, das ir bey ksl. Mt. und den hofreten fleissig und ernstlich ufsehens und erforschung haben, domit die gemeyn gegen ein ersamen rat ksl. Mt., wie sy sich dann zum hochsten fleisen, nit verunglympfen. Es ist auch ir furnemen, ein botschaft, nemlich drey oder vier aus inen, so am geschicktesten sein, ilends zu ksl. Mt. abzufertigen, in willen, ksl. Mt. irs furnemens zu berichten. Wo sich dieselb bey dem hofrat wurd ansagen, wisst ir uch nach der gebur zu halten.

*[2.] Verrer seit ir der anmutung von dem Gf. von Westerburg und Wygand von Dhyenheim an ein rat, in massen, wie die beschehen, wol bericht und wie sy willens sein, des spitals hof und gerechtigkeit zu ygelichem eynezunemen, die atzung, frondienst etc. in massen Gf. Emichen [von Leiningen-Dagsburg] zu erfordern. Dweil nu des orts dem spital mocht schaden erwachsen, ist unser fruntlich bitt, bey ksl. Mt. oder dem hofrat solcher atzung, frondienst, wald und anderm [wegen] zu handeln, ob dis mit zymlichen costen und gelt bey ksl. Mt. nicht abgeschafft und darüber ein verschreibung erlangt werden, wie vormals gegen Gf. Emichen begriffen und wir uch hiemit abschrift zuschicken [liegt nicht vor]. Dergleichen copey ksl. Mt. canzler Serentiner vormals behendigt, in ansehung, das sein ksl. Mt. Harrenberg [= Hardenburg] in handen hat, dergestalt und also, das von yedem, so nachmals Harrenberg und die drew dorfer Haßlach [= Haßloch], Ugelidten [= Iggelheim] und Bufel [= Böhl] besitzen, solich verschreibung gehalten und der spital der fordrung geledigt wurd. Und wes uch herinne fur gut ansicht, [sollt ihr] handeln und nit anderst, dann uf eins rats bewilligung und mit desselben wissen, zusagen und*



beschliessen. Haben wir bey uns selbs in eyl fur gut bewegen und uch wollen zu versteen geben, hierin zu handeln, ungezweifelt, ir eym ersamen rat gefallen tun und zur gebur umb uch beschulden werden. Und bitten doby aller sachen und wes sonst zu Coln landmeher sein, mit disem boten schriftlich antwort. Datum.

**1763 Der Speyerer Stadtadvokat Dr. jur. utr. Jörg Schütz und der Ratsherr Adam Berstein an Speyer**

*[1.] Ihre Ankunft in Köln, Unterredung mit den Gesandten von Worms und Landau über den Konflikt zwischen Rat und Gemeinde von Speyer; [2.] Warten auf den Bericht des Landvogts im Elsaß (über seine Schiedsbemühungen); [3.] Gespräch mit Zyprian von Serntein, dessen Zusage zugunsten des Speyerer Rates; [4.] Anfertigung von zwei Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg bzw. die Heidecksche Fehde betreffenden Supplikationen.*

*Köln, 26. August 1512*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 30, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum martis ultima Augusti Ao. 1512 [31.8.12]).*

*[1.] Fursichtigen, ersamen, wysen, günstigen, lb. Hh. und gut freund, wier fügen euch zu wyssen, das wier auf mittwoch [25.8.12] umb aif uren nestvergangen gen Koln komen, alda ksl. Mt. gefunden, unsern abschyd och desselbigen tags den gesanten von der statt Worms und auch Landau eroffnet, domit auf unsern bericht euer wey[s]hait deß baß gegen mäniglichem e[n]tschuldiget werden möge. Zu dem sich dieselbigen gesanten, euwer weyßhait gegen mäniglich und zuvor gegen den stättverordenten alhie zu Koln aller ding zu entschuldigen und verantwurten, selber gutwilliglich angeboten und der handlung groß my[ß]fallens haben.<sup>1</sup>*

*[2.] Darzu so syen wier auf dornstag [26.8.12] vor mittag zu dem canzler, H. Ciprian von Serentein, gangen und von im wollen erlernen, ob der landvogt [Fh. Hans Jakob von Mörsberg] bericht der sachen, als er euwer weyßhait zugesagt, ksl. Mt. überschickt hab. Ist uns in antwort gefallen, es sye im noch nichtzit zukomen, aber er sye solichs all stund wartend. Heruf sich uns für not an, by dem landvogt anzuhalten, domit on all verzug sein bericht des handels, wie er bys auf dys zeit stat, ksl. Mt. zugeschickt werde.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> *Diese Äußerung bezieht sich auf den Konflikt zwischen dem Rat und der Gemeinde von Speyer. Vgl. dazu Abschnitt IV.5.11.12. Zur Mission der beiden Speyerer Gesandten vgl. KASER, Bewegungen, S. 111f.*

<sup>2</sup> *Am 1. September 1512 (mittwoch nach Augustini) schrieb Speyer an Fh. Hans Jakob von Mörsberg, laut Mitteilung der Speyerer Gesandten auf dem Kölner Reichstag seien der Ks. und dessen Kanzler Zyprian von Serntein noch nicht über die handlung und wie euer Gn. itzo zuletzt von uns abgescheiden, informiert. Dweil nu uns als den betrangten hoch und merklich daran gelegen, auch unser und gemeyner statt verderben darauf steen und wir bey sonst nymant anders dann gemelter ksl. Mt., unserm allernst., rechten obern*

[3.] Wier haben och den canzler sonderlich besprochen. Demnach er uns anzaigt, noch zu der zyt niemans von der gemain wegen bey ksl. Mt. erschinen sye, uns, ob die gemain oder etwan von ier wegen bey ksl. Mt. anhalten wurde zu beschonung ierer handlung und ains ersamen rats unglympf darzetun, zu warnen, damit ain ersamer rat och herin nach notturft verhört werde. Das hat er uns zu guten treuwen aigentlichen zugesagt. Zu dem wier in müntlich auf sein beger der letzten des landvogts handlung och bericht haben und im mittaylen wöllend, weiß wier bey uns haben, so zu dem handel dienen mag, in schriften. Deß wier alles auf dysen tag haben lassen abschreiben und auf morn [27.8.12], ob Gott wyll, uberantwurten werdend.

[4.] Item zu dem allem so hab ich, Dr. Jörg [Schütz], ganz guter, getreuer mainung mit rat und wyssen meins freunds Adam Bersteins zwo supplication, ain an den canzler [Zyprian von Serntein], den Gf. [Emich] von Leyningen betreffen [Nr. 1543], die ander an ksl. Mt., die haideckisch feyd betreffen [Nr. 1542], gestelt, die wier och uf morn, freytag, uberantwurten wollen, in hoffnung, etwas nützlichs für den gemainen nutz zu erlangen. Jetzund nit mer. Dann euwer weyßhait schaff und gebiet mit uns, syend wier willig, nach unserm vermogen allzeit gehorsam zu erzaigen. Der Bm. Mürer [= Meurer] ist hinuf wider mit ainem ksl. gelait. Datum auf dornstag nach Bartholomei zu Cöln Ao. etc. 12.

#### 1764 Dr. jur. utr. Jörg Schütz und Adam Berstein an Speyer

[1.] *Ausbleiben der angekündigten Gesandtschaft der Speyerer Gemeinde; [2.] Ihr Bericht vor der Reichsversammlung über den Zwist zwischen Rat und Gemeinde von Speyer; [3.] Ihre Darstellung des Konflikts vor dem Ks.; [4.] Übergabe der beiden vorgefertigten Supplikationen an den ksl. Hofrat; [5.] Bitte um weitere Informationen und Weisungen.*

*Köln, 31. August 1512*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 37, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum dominica 5<sup>ta</sup> Septembris Ao. 12).*

[1.] *Gruß.* Lb. Hh., euer weyßhait verschreiben [Nr. 1762], uns bey euer weyßhait Martin, stattboten, getan, haben wier seins inhalts auf heut, datum dyß briefs [31.8.12], vernomen und fügen wier zu wyssen, das wier nach unserm ganz fleisigen erkunden, so wier bey ksl. Mt., dem canzler [Zyprian von Serntein], den ksl. räten und der stett gesanten bys auf dys zeit getan, nit

und schirmherren und euer Gn. als lantvogt an ir Mt. stat zu bekommen wissen oder gedenken, *bitte die Stadt ihn, besagten Bericht über seine hiesigen Schiedsbemühungen schnellstmöglich an den Ks. zu übermitteln. Dies sei notwendig, da nach wie vor etliche Mitglieder der Gemeinde im Ungehorsam verharren und daher zu befürchten sei, daß sie sich nach Ablauf des Stillstands erneut gegen die Stadtführung wenden. Im Übrigen habe die Gemeinde dem Vernehmen nach eine Bittschrift an den Ks. geschickt. Speyer vertraue jedoch darauf, von diesem Hilfe gegen die Ungehorsamen zu erlangen.* Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 31a u. b, Konz.

spüren noch erlernen mögen, das die gemaind etwas botschaft, müntlich oder geschriftlich, an den ksl. hof getan hab, zudem die stätt, och ander nit achtent, angesehen gele/gen/hait des handels, das die gemain ainich botschaft tun werde. Ist uns och gar aigentlich von dem canzler ksl. Mt. und den räten zugesagt und vertroistung geschehen, wo etwas von der gemain furbracht würde, uns solichs von stund kund und ze wyssen tun. Deshalb euer weyßhait nit sorgen darf ainichs verunglympfen gegen ksl. Mt., unser unverhöret.

[2.] Wir haben och ganz guter und getruwer maynung zu entschuldigung euer weyßhait fur die versamlung des Reichs stätt begert. Das ist uns auf freitag nächstverschynen [27.8.12] zugelassen. Haben wier den handel auf des kürzest von anfang bys auf diß zeit erzelt und inen ires vorigen fleyß gegen ksl. Mt. von wegen euer weyßhait gedankt, mit bitt und beger, noch zur zeit zu helfen und raten, damit solichem unbillichen furnemen, wie sich gebür, nach notturft begegnet werde. Ist von inen geantwurt, wes sye von aines ersamen rats wegen geton, sye ier guter wyll gewesen und noch, wollend och herin, wes sye furter zu der sachen ainem ersamen rat und gemainer statt zu gut handeln konden oder mögen, willig und ganz ongespart sein, mit anzaigung, das ain ersamer rat desse sich zu inen versehen, wo die gemain an sye sampt oder sonder langen wurden lassen, ainen rat zu schmähen, wollend sye inen dergestalt in ansehung grund und herkomen des handels mit antwurt begegnen, domit die gemain solt wollen, das sy dohaim belyben und ier ungebürlich furnemen underwegen hetten gelassen etc.

[3.] Weyter haben wier auf samstag vor datum dyß briefs [28.8.12] aus erkundigung täglicher mainung by dem canzler aus seiner red befunden, daß der handel, der gestalt er sich bys auf dys zeit verlossen, durch unsern H., den landvogt [*Fh. Hans Jakob von Mörsberg*], in schriften ksl. Mt. zugeschickt und dem canzler sampt den räten zu beratschlagen uberantwurt ist. Nun, wiewol wier umb beschaid deshalb fleisiglich auf das furderlichest hart angehalten haben, jedoch wier in ansehung der grösse und fyly dyser zeyt ksl. Mt. gescheft nichtzit können noch mögen erhalten. Deshalb wier geursacht, ksl. Mt. umb dysen handel, dergleychen Leyningen und haydeckischer fed halb in aigner person zu besprechen und herin umb gnad und hilf anzurufen. Alsdann sein Mt. uns durch hilf und zutun H. Jörgen Mosbachs auf gestern, montag [30.8.12], zu nacht umb neun uren in seiner Mt. inerlicher gemach in beysein seiner Mt. rät sampt andern Ff., Gff. und Hh. ganz gnädiglich verhört hat und auf gehaltne underrede durch Gf. Sigmunden zum Hag in seiner Mt. beysein von stund an antwurten lassen, dyser handel sey seiner Mt. in treuwen layd und wolle auf des landvogts verschreiben die sach in der kurzy beratschlagen lassen.

[4.] Ferer die bayd sachen, den Gf. von Leyningen und Cunraten von Haydeck betreffen, soll ich in geschriften in den hofrat geben. Ist den räten in meinem beysein befolhen, herin och auf das furderlichest zu handeln. Deß haben wier auf heut, datum dys briefs [31.8.12], zwo supplication eingeben, deren copey ich euch hiemit zuschick [*Nr. 1542, 1543*], in hoffnung, auf dys

alles mit der zeit guten beschaid zu erlangen. Und wiewol wier achten, on not sein, wo unserm bitt volg geschehe durch ksl. Mt. des von Leyningen wegen, euch ferer solichs dyser gestalt anzubringen, wann es doch allain nutz und kain schaden geben mocht, wollend wier je doch on euer weyßhait wissen und wyllen ferer nicht entlichs beschliessen. Mögend euer weyßhait uns auf solich unser getrulich maynungen, in den suplication begriffen, weyter beschayd zuschicken. Syend wier willig, nach unserm vermögen nachzukomen.

[5.] Ferer, günstigen, lb. Hh., begeren wier von euer weyßhait zu wissen, ob sich vollendung dyser gescheft sampt oder zum tayl über den angesetzten anstand, von dem lantvogt gegeben, verziehen wolte, ob wier och darauf solten haren oder verziehen, uns darnach wissen zu richten. In der warhait, so wayß ich von fylly der gescheft und empsiger handlung, on all rum zu schreiben, kain neu mer anzuzaiagen. Hiemit sye der fryd mit uns allen. Geben zu Köln auf den letzten tag Augusti Ao. etc. 12.

### 1765 Speyer an Dr. jur. utr. Jörg Schütz und Adam Berstein

*[1.] Dringlichkeit einer ksl. Hilfe für den Speyerer Rat in dessen Konflikt mit der Gemeinde; [2.] Billigung der übersandten Supplikationen; [3.] Ablösung Dr. Schütz' durch Jakob Burckart.*

*Speyer, 6. September 1512*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 41a u. b, Konz.*

[1.] *Gruß.* Wir haben euer vorig und itzig schriften [Nr. 1763, 1764], unser sachen bey ksl. Mt. zu handeln belangen, mit ingelegter supplication vernomen und uf euer erst schrift bey dem lantvogt [*Fh. Hans Jakob von Mörsberg*] ilends angehalten, so und ob sein Gn. ksl. Mt. unser gemein ungebürlich furnemen und letste handelung nit bericht het, furderlich zu schicken. Haben wir von sein Gn. in antwort, auch itzt us euerm schriben vermerkt, die sache ksl. Mt. anbracht sey. Ist unser hochste not, in hermessen gstat und gelegenheit dis handels und wie wir über und wider alle recht und billichkeit noch wie vor von unser gemein betragen, bey ksl. Mt. oder derselben hofrat ernstlich und fleissig anzehalten, domit in kürz ilends mit der post von ksl. Mt. dem lantvogt vor usgang und verschinung des anstands bescheid und uns stattlich hilf bewysen werd, dann bey unser gemein keins gebürlichen, sonder wol eins neuen, herschröcklichen furnemes vermerkt wirt, wie ir von Jacob Burckarten, unserm ratsfrunden, wole zu vernemen habt. [*Das habt*] ir dem hofrat billich, wie sich geburt, auch anzuzeigen

[2.] Verrer, das ir in diser und andern sachen, unser spital und heydecksche vehed betreffend, bey ksl. selbs gehört sein und gehandelt, darin hapt ir uns guten und beheglichen willen und gefallen bewysen und wissen solch supplication nit zu bessern, sondern ermessen dobey, das uf solich ksl. Mt. bescheid fleissig angehalten werd.

[3.] Dweil aber die sach zwischen uns und unser gemein nit lenger dann uf ein monat, der zum teil verschinen, angestellt ist und zu ferrer handelung wir unsers advocaten [Dr. Jörg Schütz] nit entberen konden, haben wir Jacob Burckarten verordent, an euer weißheit statt alda bey ksl. Mt. und dem hofrat mitsampt Adam Berstein ferrer anzuhalten, begerende, euer weißheit woll sich widerumb furderlich anher tun, domit wir uns ferrer handlung beratschlagen mögen, in ansehung, das uns allerhand neuerung von unser gemein teglich anbraht wirt. So aber Adam Bersteins gelegenheit nit were, danyden lenger zu verharren, mogen wir lyden, das er mit euer weißheit auch herufkomme. Haben wir uch nit wollen verhalten, in vertruwen, ir uch aller gebur nach zu bewisen und zu tun wissen. Datum montags nach Egidii Ao. 1512.

### 1766 Der Speyerer Ratsherr Jakob Burckart an Speyer

*Verhandlungen mit den ksl. Räten über das Speyerer Spital, finanzielle Wünsche des Ks. an Speyer, Ratschläge Burckarts hierzu.*

*Köln, 19. September 1512*

*Speyer, StadtA, 1 A 20/8, fol. 43, Orig. Pap. m. S.*

Gruß. Ersamen, weisen Hh., uf euer weißheit befel und meins gunstigen Hh. Dr. Jorgen [Schütz] und Adam Bersteins underrichtung hab ich noch irem abwesen bey ksl. Mt. reten angehalten. Die dan mir bald noch irem abscheit uf die suplication, Gf. Emichs von Leynigen vermeinte forderung gegen euer weißheit spital beruren [Nr. 1543], dermaß mit antwort begegnet, euer weißheit hab gedochten H. Gf. Emichen 1500 fl. vor die angerechte forderunge geben wollen. Wo nu euer weißheit ksl. Mt. dasselbig gelt geben, wolt seyn Mt. euer weißheit von wegen des spitals soliche forderung zustellen etc. Daruf ich inen geantwort, wie euer weißheit das angeregt gelt nit umb die forderung, sunder umb eyn vereynigung, die Gf. Emich und seyn nochkommen mit euer weißheit ufgericht, solten haben, und inen die puncten derselbigen vereyn erzelet und dan, euer weißheit von wegen des spitals hab gedochtem Gf. Emichen nie keyn forderung gestanden. Darumb ire auch zu beiden teilen an ksl. Mt. kamergericht gewaxen, do die sach noch undentscheiden schweb. Auch do bey armut und unvermogen des spitals und den brant und schedigung, so ir in nester des von Heidecks fed erlitten, und ander mer ursachen erzelet, mit bit, umb Gottes willen den spital als eyn arm almusen zu begnaden. Also ist noch vil reden durch sie gesagt, ksl. Mt. wol ansehen armut des spital und 700 fl. nemen und sie dismols moge nit neher deidingen. Byn ich bey meyner vorigen antwort blieben und also wollen abscheiden. Ist myr durch Dr. Reychenbach gesagt, ich solt soliche meine ursachen in schriften stellen. Also hab ich zwo suplicationen in schriften gestalt [liegen nicht vor] und dem hofrat eine, die ander ksl. Mt. uberantwort und daruf flissiglichen angehalten. Also byn ich wider gehort, und noch vil reden und deidyngen haben sies zulest bey 500 fl. blieben lasen. Hab ich

wider gesagt, ich hab keynen befel, einiche gelt uszugeben noch zu verheisen. Ich kyn uch nit bey mir bedrachten, ob es euer weißheit nutz sey, das die angeregten forderungen in kraft dieser acht<sup>1</sup> erlangt werden, dan wo Gf. Emich wider zu lant kem, als sich zu versehen ist (dan Gf. Ludwig von Lewensteyn itzunt sich vast [= *sehr*] daryn erbit), oder sust Gf. Emichen gesagt, das euer weißheit soligs erlangt het, stund darauf, er solt euer weißheit darumb befeden, ob er auch schon nymmer in seyn lant kem. Auch hoff euer weißheit, soliche forderung mit recht zu behalten. Darumb ich nit achten kyn, das euer weißheit von wegen des spitals einig gelt usgeben werd. Also haben sie solich myn meinung ksl. Mt. wider anbracht, und, als sie myr sagen, sey ksl. Mt. ernstliche meinung, das ich euer weißheit berycht der sach und umb befel zu deidingen schreiben sol. Wol ire Mt. soliche schrift mit der post euer weißheit behendingen. Und sol doby schreiben, das euer weißheit von stund mit der post myr wider antwort schick, dan es darauf stet, das seyn Mt. nit lang hie verharren werd. Herumb hab euer weißheit zu bedrachten, was gut sey. Ich sorg us der ursachen, die ich hivor anzeigt hab, es solt alsbald schad als nutz seyn, das die forderungen erlangt wurden. So ist wider dargegen zu besorgen, das ymants anderst uf eyn venants [= *Geldgeschäft*] und umbtreibens erlangen mocht. Und ob euer weißheit zu rat würd, etwas zu geben, wolt ich, das ir dermassen zuschickten, nemlich mit der post eyn brief mit erzelung armut des spitals etc., und vast eyn cleine summa gelts ernenten zu geben, dan ich glaublich verstanden hab, es werd umb 200 fl. euer weißheit oder villeicht neher werden. *Bittet um Weisungen für sein weiteres Vorgehen sowie darum*, euer weißheit wol myr ymants zuorden. Geschriben eylens zu Kollen uf sontag noch Lamperti zu mittag Ao. etc. duodecimo.

*Nachschrift:* Het der canzler [*Zyprian von Serntein*] geton, so [= *sonst*] wer es euer weißheit umbsunst worden. Der hot dis venanz zugericht. Euer weißheit halt hart.

## 15.16. Reichsstadt Straßburg

### 1767 Der Straßburger Ratsherr Konrad von Duntzenheim an Straßburg

[1.] *Empfang eines Schreibens Straßburgs, Verweis auf seinen Bericht; [2.] Verhandlungen über den ständischen Reichsordnungsentwurf, Verärgerung des Ks. über dessen langes Ausbleiben, Übersendung der letzten Fassung an den Ks., Ausgrenzung der Städte bei den Beratungen hierüber; [3.] Bedauern über den geplanten Gemeinen Pfennig; [4.] Öffentliche Zeigung des Heiligen Rockes; [5.] Bitte um Übersendung von zusätzlichem Zehrgeld; [6.] Gespräche der Städtevertreter über ihren Ausschluß von den Verhandlungen*

<sup>1</sup> Gemeint ist der Achtbrief gegen Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg, Nr. 925.

zur neuen Reichsordnung; [7.] Gegenseitige Einladungen der Städtevertreter;  
[8.] Warten auf eine Entscheidung in Valentin Scholls Angelegenheit.

[Trier], 1. Juni 1512

Straßburg, AM, AA 336, fol. 32, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Lb. Hh., ich fuge uch zu wissen, das mir uwer schrift worden ist, der dato stet uf montag nach exaudi Ao. XII<sup>o</sup> [24.5.12, liegt nicht vor]. Und siehet, daß ich uch, myn Hh., geschriben hab zum jungsten [Schreiben liegt nicht vor]. Derselb schrift dato stet [Datum wird nicht genannt].

[2.] Uf den montag ist gehandelt nochmols worden, wie ir ab ingelegten geschriften [Nr. 989/II B u. I C] vernemen mugent. Und die letste geschrift<sup>1</sup> ist ksl. Mt. überschickt uf samstag, den pfinstoben [29.5.12]. Dan, als Kff., Ff. und stende byeinander werend, sprach der menzisch kanzler [Dr. Johann Engellender], ksl. Mt. reten hettend mynem gnst. H. von Menz angesucht und schrift von ksl. Mt. empfangen, daß ksl. Mt. ein vertroß het solichs langen verzogs und het ir postboten daruf geschickt, domit ir Mt. auch zu antwurt, die man ir geben solt in disem handel, kumen mocht. Und also ist die letste geschrift ksl. Mt. uf den pfinstoben zugeschickt, unvergriffenlich, als der menzisch kanzler sagt. Aber in disem handel sint die Ff. zum dickeren mol zusammenkommen und wiewol die stetbotschaften auch beschickt zu zeiten, wurdent sie in der letsten geschrift nit gefrogt. Bitz am fritag vor pfinsten [28.5.12] ließ mans yederman abscriben und glich am samstag [29.5.12] fur versamlung bracht und hinweg ksl. Mt. überschickt.

[3.] Man ist truwen leyt solich uflegung uf den gemeynen man [= Gemeiner Pfennig], wolt lieber ksl. Mt. in ander weg helfen zu willen werden. Got fug alle ding zum besten.

[4.] Item nuwer mer halp, do hat der Bf. von Trier unsers Herrn Gots rock gezeygt und St. Maternen gebein. Ist der Bf. mit pfaffheyt uf eynem gewelb gestanden und eynem grossen volk vor dem tumb das heltumb in zweyen kestlin, mit glas verfasset, gezeigt und donoch uf den fronaltar gesatzt und yederman lossen sehen uf den pfinstmontag [31.5.12].

[5.] Muß ich lenger bliben hie, so muß ich auch mer gelt haben. Mugent ir mir in acht tagen schicken noch dato.

[6.] Item stettbotschaften kummend zusammen, sich zu underreden, vermeinend, man solt inen in diser letsten schriften nit also kurz angesetzt haben etc.

[7.] Item Kollen habent mich mitsampt anderen stetten geladen, item Wurms auch. Wu die anderen auch laden wurdent, wist ich mich nit wol zu halten, wer auch in myner herberg nit wol darzu gerust.

[8.] Item Veltin Schol wartet in siner sach einer vorurteyl.<sup>2</sup> Wurt, als ich meyn, auch bald kummen. Datum uf den pfinstzistag Ao. XII<sup>o</sup> [1.6.12].

<sup>1</sup> Gemeint ist die letzte Fassung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung, Nr. 989/I.

<sup>2</sup> Über diese Angelegenheit liegen keine weiteren Nachweise vor.

## 1768 Der Straßburger Sekretär Valentin Scholl an Straßburg

[1.] Sein Gespräch mit dem Kurmainzer Kanzler, dessen Bedauern über Konrad von Duntzenheims Erkrankung, Erörterung möglicher Probleme im Zusammenhang mit Scholls Status als Vertreter Straßburgs; [2.] Ratschläge des Kölner Bm. in dieser Angelegenheit; [3.] Bitte um Ablösung und Entsendung eines in so schwierigen Materien wie der Pfahlbürgerfrage kundigen Ratsmitglieds; [4.] Warten auf Fortschritte in der Streitsache Straßburg gegen Albrecht Kessel; [5.] Voraussichtlich längere Dauer des Reichstags; [6.] Gefangennahme eines adeligen Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim durch Nürnberg; [7.] Sessionsstreit zwischen den Nürnberger und dem Kölner Gesandten, mögliche Rufschädigung Straßburgs aufgrund seiner Vertretung durch Scholl; [8.] Herbergsbestellung für den Ulmer Gesandten Dr. Neithart; [9.] Aufenthalt des Ks. in Antwerpen.

[Trier], 21. Juni 1512

Straßburg, AM, AA 336, fol. 1-3, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Gn. Hh., eur Gn. schryben, an mich geton [*liegt nicht vor*], hab ich uf frytag vor datum dises [18.6.12] empfangen und den bevelh by dem menzischen canzler [*Dr. Johann Engellender*] noch mynem besten vlyß volnstreckt. Der in der warheit mit lieplichen, fruntlichen worten beegnend, anfangs beclagende H. Conraden [*von Duntzenheim*] libs obligende eehaft, zum andern solich entschuldigen, wo not, furzubringen und alles, so im geburlich und möglich [*und*] einer statt Straßburg zu furstand dienend, sich erbieten[*d*] was. Des ich im vlyßlich danket und im ferrer anzoigt, wiewol euwer ersam wisheit mir schriftlich bevolhen, by den stenden zu erschnen und H. Conraten bis uf sin zukunft zu vertreten, destmynder nit so hett ich vermerkt, als auch wor, wie etliche von stetten sich dawider satzten. Und wiewol ich miner person halb des kein irrung hett, aber solten ir, min gn. Hh., uch uf min zugesandten bevelh verlossen und ich vertrungen [= *verdrängt*] werden, also das einer statt Straßburg stand lersten müsst und dadurch euch, minen gn. Hh., ein ungehorsam ufgetrochen solt werden, so beschehs on schuld. Hierumb solichs zu verhüten, so sagt ich mich an als zu diser zyt der gehorsam. Daruf sin würdy mir antwort, er wolt es Friderichen [*Baier*], dem ansager, bevelhen, wann man andren stetten verkyndet, mir auch zu verkynden und es mit mir wie von altem harkommen halten. Daruf ich noch warte.

[2.] Aber am sambstag [19.6.12] früg ward ich durch den Bm. von Coln [*Konrad von Schurenfels*] beschickt. Der sagt mir, demnach H. Conrad abgesehen und den andren stetten fürkäme, wie ich nun füro in die versamlung sollt gen, und wiewol er ein stat Cöln hierunder unverdacht haben wolt, sonder sy es ganz fruntlich gegen einer statt Straßburg meynten, mit mer worten, so hett er in bevelh, mir zu sagen: Dwil ich ein zyt lang hie gewesen und mit H. Conraden gangen, aber er mich nit dermaß als ein usgesandten furgeben hett, darzu inen nit kent, ob ich euwer, miner gn. Hh., secretari wer, darzu kein



credenz sonderlich hette, und obschon solichs auch, das sy mir wol zulassen möchten, so wer es von einer statt Straßburg bishar nit also gehalten, richstäg mit schrybern, sonder mit ratsherren und houptern einer statt Straßburg zu besuchen etc. Deshalben er mir yetzunder riet, gedult ze haben dann widerwillen zu entbören. Achtet er, wer ein statt Straßburg mer geneigt, zu furkommen dann ufzutryben etc., mit vil gütlichen, schönen worten. Dagegen ich im wie dem menzischen canzler anzoigt, das ir, min Hh., nur nit dardurch und on schuld der ungehorsamy verdacht würdet etc.

[3.] Noch imbs sind die stend wider zesamenkommen. Hett man inen ksl. Mt. antwort hiebygelegten inhalts eröffnet. Da worlich an den zweyen letsten artikeln [Nr. 990 [23.], [24.]] ein lobliche statt Straßburg mins bedunkens hoch beswert wurd, wa es furgang haben sollt.<sup>1</sup> Als der Ff., der stend und stett schryber, in dem collegio byeinander zu schryben, an den artikel kamen, frogt mich der vorlöser, was „gewerf“ fur tütsch wer; er achtet, es wer elsässer tütsch. Sagt ein pfalzgravischer secretari, es wer wider die statt Straßburg. Im gedächten mer clagden, die deshalben ab inen gangen weren. Nu, gn. Hh., wie wol gut zu versten, daz mir als dem, der vor nye meh[r] dabey gewesen, meh[r] dann hochtrefflichen schwer ist, solichem zu begegnen, bitt hierum underdienstlichs vlyß, euwer Gn. wöllen, zum beldesten sin mag, einen H., gefaßt mit entschuldigungen, beschwerungen und verantwortungen gegen solche nochteilige puncte, allhar verordnen. Würden andre stett, die auch also bürger empfahen, als Wormbs, die ich erfahren, auch ein ist, mithelfen handeln. Dann in der warheit und by pflichten, so ich uch, minen gn. Hh., geton hab, euwer und gemeyner statt schaden zu warnen, ist es min gutbedunken. Wann der Bm. von Schwynfort [*Martin Holoch*] hat mir in geheym und truwen gesagt, wie ein gesandter von Frankfort [*Jakob von Stralenberg*] sprochen hab, er wolt nit hundert fl. nemen, das er also abgeritten were, und käme es dem Serentiner zu wissen, er würd den fiscal an uch, min Hh., richten. Solichs hab euwer ersamen wysheit ich us byllicher, pflichtiger truw nit wöllen verhalten, mit dienstlichen bitten, mich des handels zu erlassen, dann in worheit solich sachen gend nit so lichtwichtig zu, das ich mich dapfer gnug darzu achten mög. Will aber allzit euwer Gn. willig, gehorsamer diener in allen mir müglichen dingen mich unverdrossen erboten haben etc.

[4.] In Albrecht Kessels sachen wart ich noch als vor.<sup>2</sup> Will Gott, so nympts auch ein end. Datum lune post Gernasii und Prothasii.

<sup>1</sup> Gemeint ist die vom Ks. geforderte Besteuerung der Pfahlbürger.

<sup>2</sup> Schon am 23. Januar 1512 hatte Ks. Maximilian Straßburg mitgeteilt, er könne in dessen Streitigkeiten mit Albrecht Kessel, genannt Ruffart, derzeit aus verschiedenen Gründen nichts Entscheidendes tun. Damit dennoch niemand rechtlos gelassen werde oder sich über unbillige Beschwerde zu beklagen habe, fordere er Straßburg auf, zum 15. März bevollmächtigte Anwälte nach Augsburg zu schicken und in besagter Angelegenheit rechtlich handeln zu lassen. Erscheine eine Partei nicht, werde dennoch auf Anrufen des gehorsamen Teils gemäß dem Recht verfahren. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 20a, Konz.

[5.] *Nachschrift*: Der Bf. von Menz schickt noch 11 fuder wins, im gen Trier zu füren. Hat mir der Bm. von Worms [*Reinhard Noltz*] gesagt. Versicht sich, daz der tag sich in die leng ziehen werd.

[6.] 1. *Zettel*: Die von Nüremberg haben einen edelmann von Bussenstein<sup>3</sup> us den Franken, die ir kouflüt nidergeworfen [*und*] gefangen, nit ferr von sinem eignen schloß geholt und in die statt gefürt. Und sagen die gesandten von Nüremberg, man werd in pönlich fragen nach sinen mittättern. [...]

[7.] 2. *Zettel*: Die von Nüremberg sind mit dryen Hh. [*Willibald Pirckheimer, Konrad Imhof, Leonhard Groland*] uf frytag [18.6.12] kommen. Und als sy am sambstag [19.6.12] in die versammlung kommen und die von Och [= *Aachen*] oben an uf der schwebischen stettbank funden, hat ein Nürembergischer gesagt, daz solichs nit der bruch sig, sonder die von Och gehörten uf die rynstettbank; also sollt man es furter halten. Dagegen der von Cöln sagt, sy weren wol 7 wochen uncorrigiert in friden also gesessen und yedem an sin harkommen unnocheilig; es wolt auch ungecorrigit von im sin. Herwider der von Nüremberg an den von Cöln, so wolt er uncorrigiert von disem sin, und man müßt es halten, wie harkommen wer. Solich zank schwebt. Soll ich nun H. Conraden vertreten, daz warlich ein unglicher wechsel und mins bedunken, als ich in einem schin bisher und billich als sin diener mit im gangen, yetz in sin statt treten, ob das nit ein ringerung und – dörft ichs schriben – jeh gern ein verachtung H. Conraden, darzu widerwillen gegen anderen stetten geben möchte? Gib ich uch, minen gn. Hh., als den hochverstendigen, zu vernemen. Bitt hierum abermols, wie im brief begert und uf das allervlisigist, mich zu erlassend.

[8.] Item die von Ulm hand herberg verfangen, und soll Dr. Nithardt komen. So wurt sich dann der hatz, als ich verstand, baß erheben.

[9.] Item ksl. Mt. falkner sind zu Trier hut durchgeritten und sagen, ksl. Mt. sig gestern tag [20.6.12] zu Andorf [= *Antwerpen*] gewesen, wissen nit, wohinussen sy wolle. Aber die falkner müssen uf Augspurg zu.

### 1769 Der Straßburger Alt-Stättmeister Ott Sturm und Alt-Ammeister Gottfried von Hohenburg an Straßburg

[1.] *Verschiebung ihrer Audienz beim Ks.*; [2.] *Unterredung mit diesem über die Wahrung der hergebrachten Straßburger Freiheiten, Übergabe einer Supplikation in Sachen Pfahlbürgerfreiheit, Warten auf Antwort*; [3.] *Fortgang der Reichstagsverhandlungen.*

[Köln], 20. Juli 1512

Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 72.

<sup>3</sup> Ein Adeliger dieses Namens läßt sich unter den namentlich bekannten Beteiligten am Überfall auf einen Kaufmannszug nahe Forchheim (Nr. 1021 Anm. 1) nicht feststellen.

Konz.: Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 34a u. b.

[1.] *Gruß.* Günstige, lb. Hh., uf den abscheid, so wir zu Tryer von H. Zymprion von Serentin empfangen und auch euwer ersam wisheit erzelet, wie wir by den stetten erfahrung gehabt, ob etwas, unser anligende puncten durch sy oder andre zwüschennittel zu hinderschieben oder abzuwenden, vorhanden gewesen oder noch sige, haben wir abermals nichts anders vernommen, dann das on all anfechten menglichs und stillschweygenderwyse solichs furgang gewonnen hette, wo die vidimus, vormals zu Tryer abcopiret, nit uberantwort worden weren, wie dann euwer ersam wisheit vormals auch zum teyl verstanden. Darumb, günstigen Hh., euch fügen wir zu wissen, das wir uf mittwoch noch Margarethe [14.7.12] gen Cöln kommen und uf donrstag danoch [15.7.12] zum Serentiner uns verfügt, ine auch siner vorigen zusag, uns geton, erinnert. Der derselben nit abgestanden, sonder angehangen, uns ferrer bescheid geben hat, fur ksl. Mt. uns zu verhelfen, als er am frytag [16.7.12] noch mittag getan und wir fur ksl. Mt. persönlich kommen. Da aber sin Mt. dem nachtmal sich neheren, was zu der zyt unser abscheid, bis sambstags [17.7.12] zu dryen uren wider zu erschynen. Wolt sin Mt. uns noch aller notdurft verhören.

[2.] Nu uf sambstag zu gesetzten stunden erschynen wir vor ksl. Mt., die uns eigner person und furwar gnediclicher geberd und unverdrossener miltigkeit verhöre gab. Aldo wir noch aller notdurft und usgebreytetem anligen sampt allen infallenden ursachen der statt und des lands nutz, darunder zu bedenken, auch in ansehung der lang harbrochten fryheiten, von Kss. zu Kss., Kgg. zu Kgg., bäbsten und concilien bestetigt, noch dem herzlichsten anmut ksl. Mt. anzeigten, mit demütiger und vlysigier bitt, daz ksl. Mt. ein statt Straßburg by iren wolharbrochten, fridlichen und loblichen, auch durch sin Mt. confirmierte und declarierte fryheiten, deren gloiplich vidimus vor augen weren, gnediglich bliben liesse etc. Hat ksl. Mt. solich vidimus begert und die zu besichtigen zu lassen und, was unser beger sig, in supplicationswyse anzuzeigen gesagt, uns daruf antwort gedyhen ze lassen. Welche supplication [Nr. 1496] wir hiebygelegten inhalts uf sonnentag [18.7.12] uberantwort haben. Und wiewol der Gf. [Philipp] von Hanow sich zu hof und in ksl. Mt. rat täglichs sehen lasse, destminder nit wollen wir allen unseren getruwen, ernstlichen, ungesparten vlyß furwenden und der antwort warten.

[3.] Item des richstags halben ist noch den tryerischen handlungen nichts entschlossen, sonder stillgestanden bis uf nechstverschynen montag [19.7.12]. Hat die ksl. Mt. den stenden ein schriftliche meynung [Nr. 993] furbringen lassen hiebygelegten inhalts. Daruf noch nichts beschlossen, sonder in bedank steet. Sobald uns etwas, das des costens wert, auch uns sunst erschießlich sin, ansehen ist, wollen wir uch, unseren Hh. und frunden, zuembieten. Aber so bishär noch nichts treffenlichs furkommen und dann die ferre des wegs nit dulden will, on not potschaften uf- und abzujagen, das do unnützen kosten brechte, haben wir umb solichs unser schryben gespart, der hoffnung, uns in

gutem zu erwegen. Dann euwer ersam wisheit gut wolfart mit willigem gemüt zu furdern, sind wir geneigt. Datum uf zynstag vor Arbogasti Ao. etc. 12.

### 1770 Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an Straßburg

*[1.] Ihre mangelhafte Unterstützung durch andere Städtevertreter in Sachen Pfahlbürgerfreiheit; [2.] Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit, Bitte um Weisungen für das weitere Vorgehen; [3.] Beschluß der Reichsstände zur Entsendung mehrerer Gesandter nach Mailand zur Wahrung von dessen Reichszugehörigkeit; [4.] Bitte um rasche Zuschickung eines Pferdes und der Antwort auf dieses Schreiben.*

*[Köln], 27. Juli 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 73.*

*Konz.: Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 35a-36a (Vermerk fol. 36b: Uf mitwoch noch Jacobi [28.7.12] ist Hans von Horb mit dem nehstgeschribnen misif gen Straßburg geschickt).*

*[1.] Gruß.* Günstige, lb. Hh., uf das negst schryben, so wir euch haben geton [*Nr. 1769*], fügen wir uch zu wissen, das wir ksl. Mt. umb ein gn. antwort (deren wir uns versehen hetten) sind angehangen. Ist uns in bescheid begegnet, unser anligen den Kff., Ff. und stenden des Richs dermoß, wie gegen ksl. Mt. geton, auch furzulegen. Das haben wir geton und sonderlich gegen den stetten, der meynung, von inen einen anhang ze haben, wie dann in versambtem rat by uch geredt worden, das ander stett als Ulm, Augspurg, Nüremberg, Frankfort etc. auch solichermoß fryheit hetten und es mynder dann wir erlyden möchten; des wir uns vertröset. So und aber wir inen unser anlygen eröffnen, begegnot uns ganz das widerspyl und das sy solicher fryheiten keyne haben. Und namlichen Dr. Nythart und ander von schwäbischen stetten haben geredt, sy wolten nit, das sy derglichen fryheit hetten, und sy sig wider recht, billichkeit und alle erberkeit. Uns ist auch truwlich gesagt, das sy solichs glicher form in unserm abwesen vor der versamlung der stett geredt haben. Ist aber gegen uns beschehen uf montag noch Jacobi [*26.7.12*].

*[2.]* Uf denselben tag Kff. und Ff. mit iren fruntlichen antworten diser meynung begegnet sin, das ire ftl. Gn. einer statt Straßburg mit Gn. und gunst geneigt seyen. Aber destmynder nit haben an ksl. Mt. wir uf stund eigner person gesucht. Die uns desselbigen tags an H. Zyrpion von Serentin, canzler, wyter bescheid zu hören, gewysen, welcher us uf heut, datum [*27.7.12*], zu 7 uren bescheiden. Deren wir erwartet und von ime fragender wyse vernommen, ob wir gelyden mögen, das unser fryheit fur die stend des Richs komme. Dasselbig haben wir bewilliget. Aber nitdestmynder so ist der abscheid von Tryer [*Nr. 989/I*] den stenden des Richs wider entdeckt und cleyne sonder enderung darin geton, die euwer ersam wisheit künftiglichen wol hören würt. Aber der artikel, der statt Straßburg fryheiten berüren [*Nr. 990 [24.]*], ist nit

usgeton, sonder Kff., Ff. und stend des Richs lassen inen das abermals wol gefallen, wie das vormalz zu Tryer auch entschlossen und durch nyemants, der von unserent wegen darzu usgesandt [*und*] dabygewesen, widerfochten ist. Deshalben wir uf stund by dem Serentiner in namen eins rats der statt Straßburg vlyßlich gehandelt, gegen der ksl. Mt. ernstlich zu werben, so der ob angezoigt entschluß von den stenden des Richs überantwort würt, den artikel unnochteylig der statt Straßburg fryheit gnediglichen zu bedenken, mit vil erzelten beschwerden, so gemeyner statt und land daran gelegen seyen und würden, uf das allerernstlichest wir kont haben, entdeckt und uns damit hören lassen, das solichs ein rat der statt Straßburg sonderlich gegen ime erkennen und bedenken wolle. Darum ist unser vlyßig bitt und beger, demnach soliche handlung unser personen hochbeschwerlich und treffenlicher bewegung angelegen, auch gmeyner statt zu sonderem abbruch und nachteyl dienen ist, uns uf das allerfunderlichest zuzeschryben, wes wir uns wyter halten sollen oder so euwer wisheit andre Hh., die dem hof auch anmütig und ksl. Mt. bekantlich weren, gut sin gedenken wolt, abzuvertigen. Wer unser gutbedunken und möchten es vast [= *sehr*] wol lyden, dann furwar, vor versumpfte sachen, die on unser schuld ingyryssen (als uns die ansehen will) so lichtlich widerzubringen, ist schwer. Wir wollent aber in mittler zyt unser mügd und truw arbeit nit sparen, sonder ksl. Mt. vlyßlich anhengig sin. Das haben euwer wisheit wir nit wollen verhalten. Datum zynstags noch St. Jacobstag Ao. etc. 12.

[3.] Zettel (*nur zum Konz.*): Item uf den nehsten ksl. Mt. schriftlichen furtrag [*Nr. 993*], den wir euwer ersamen wysheit überschickt haben, ist zusamt obgemelter anzoig uf den trierischen entscheid beschlossen von des Hgt. Meylands wegen, das die stend des Richs potschaften dahin verordnen sollen, zu erfaren gelegenheit der sachen und wes willens oder anschlags die Babstlich Hlkt. und die Kgg. Engelland und Arogon etc., ouch die Eidgenossen sigen, auch wie sich die landschaft zu empfangung des jungen Hg. [*Massimiliano Sforza*] oder eins gubernators schicken wolle und wie solichem fruchtbarlichen dem Reich zu nutz und furstand nochgevolgt, das die gemelten Kgg. oder die Venediger oder die Eidgenossen und kriegsverwandten das hus Meyland nit vom Rich entziehen und inen inlyben oder incorporieren. Dadurch nit cost, mügd und arbeit umbsunst angelegt und zu jüngst dem Rich zu schaden, schmöch und gespöt reichen würd.

[4.] Ouch, günstigen, lb. Hh., wollen uns disen diener mit einem rößlin von dem stall und euwer antwort, damit wir ein trohst empfahen, dann uns, wie vorgemelt, die sach treffenlich angelegen ist, zum funderlichsten widerschicken, uf das wir, so mer not wer, dester ee gefertigt mogen werden, dann wir yetz zur zyt kein solich rößlin haben mögen bekommen.

### 1771 Der Straßburger Stättmeister Ludwig von Mülnheim und der Rat von Straßburg an Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg

*Ersuchen um Informationen über eine mögliche Verlegung des Reichstags von Köln nach Straßburg sowie über die umherziehenden Knechte, Aufforderung zur Heimtschickung Valentin Scholls.*

*Straßburg, 3. August 1512 (zinstag nach vincula Petri)*

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 12, Orig. Perg. m. S.*

*Haben die Schreiben der Gesandten (Nr. 1769, 1770) mit den beigefügten Supplikationen erhalten, sind mit ihrer Tätigkeit zufrieden und ersuchen sie, weiterhin in allem ihr Bestes zu tun.*

Ouch, lb. Hh., ist ein sage by uns, wie das der richstage von Cölne anderswohin geleyt und, als etlich sagen wöllent, by uns gehalten werden solte etc. Wo etwas an solichen dingen were oder sust nuwes vorhanden, besonders der loufenden knecht halb, obe die ouch in das Nyderland ziehen, wellent uns by disem boten zuschriben, ouch Valentinum Schollen, so fürderlichen siner bevellhde und sachen noch wol sin mag, wider anheimsch kommen lassen. Daran tut ir uns ein gut gefallen.

### 1772 Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an Straßburg

*[1.] Ersuchen ksl. Räte an die Reichsstände um Stellungnahme zur Pfahlbürgerthematik; [2.] Vortrag der Straßburger Gesandten vor den Ständen mit Übergabe einer Supplikation zur Pfahlbürgerfreiheit, Warten auf Antwort; [3.] Negativer Bescheid des EB von Köln in dieser Angelegenheit; [4.] Bitte um Mitteilung von Verhaltensmaßregeln gegenüber den hohen Geldforderungen des Ks. und um Zusendung der Aufzeichnungen über die Trierer Reichstagsverhandlungen; [5.] Übersendung ksl. Briefe und eines Mandats; [6.] Bitte um Informationen über die Straßburger Pfahlbürgerfreiheiten.*

*[Köln], 5. August 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 80-82.*

*Konz.: Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 37a-38a (Vermerk nach dem Text: Ist Lucam Wyßen, der statt Augspurg geschworner bote, donrstag ipsa Oswaldi abgevertigt).*

*[1.] Gruß.* Demnach und wir by Hansen von Horb nehst geschryben [Nr. 1770 [2.]], wie der handel angesatz und uns untrostsam angesehen ist, haben wir nitdestmynder noch sinem abscheyden vlyßlichen gehandelt. Desselben morgens sind auch Gf. Hans [recte: Sigmund] von Hag, der cammerrichter, und H. Ernst von Welden von wegen ksl. Mt. vor den stenden des Reichs erschynen, habent ksl. Mt. antwort schriftlich brocht und damit müntlichen angesagt demnach etliche artikel, vormals durch ksl. Mt. begryffen, die freyheiten der stett, burger us dem land zu ynen anzunemen etc., betreffen, darin ein statt

Straßburg, sich beschwert sin angezoigt und inhalt irer fryheiten ksl. Mt. durch gloiplich vidimus furbracht hette. Welche vidimus yetzgnante ksl. Mt. verordnete den stenden ubergeben und ferrer geredt haben, das Kff., Ff. und die stend des Richs sich des auch unternemen und iren ratschlag deshalben darüber geben wollen.

[2.] Daruf wir vor den Kff., Ff. und stenden einer stat Straßburg beschwerung und anligende ursachen wie ksl. Mt. auch geton und mit schynlichern puncten müntlichen furgetragen sampt vlyßiger bitt, ein statt Straßburg den gemeynen und lands nutz, auch frydlichen bruch und harkommen, so us den fryheiten, die durch Ks., Kg., Babst und concilia confirmiert sind, zu betrachten, mit mer innerungen angezoigt etc. Da uns von wegen der stend geantwort worden, das wir der erscheynten fryheiten vidimusbrief, copien und abschryften, desglichen unserer beschwerd und beger schriftlichen begryffe dem menzischen canzler [*Dr. Johann Engellender*] zu handen stellen und den stenden zukommen lossen sollten. Würden Kff., Ff. und stend sich darüber entschliessen und darunder gebürlichen halten etc. Uf weliche antwort wir zu stund soliche vidimus abschryben lossen und die zusampt der supplication, an die gemeynen stend des Richs hiebygelegten inhalts geton [*Nr. 1497*], überantwort haben, und sind daruf der antwort von den stenden des Richs noch gewarten. Gott gebe, das sy fruchtbarlich und gut kommen werde.

[3.] Dann wir haben by dem Bf. von Cöln us guter, alter fruntschaft, so euwer wysheit an euweren zöllen und anderm bewysen, uns zu sinen Gn. versehen, demütiglichen mit gefelligen diensten uns willig erboten und daby sin Gn. angesucht mit erzelung einer statt Straßburg eehaft obligende und das sin Gn. ein statt Straßburg auch hierunder in gutem bedenken und zu frydlichen ruwen blyben verhelfen wolle. Der uns ein untrostlich antwort geben hett, der meynung, das der artikel, so durch die ksl. Mt., soliche fryheit berüren, angesetzt [*Nr. 990 [24.]*], so vor die stend des Richs zu Tryer inen haben lassen wol gefallen, billichen sig, doch was er sunst einer statt Straßburg zu gut tun konne, sig er geneigt. Darus wir verston, das solichs zu Tryer vor beschlossen und on unser bysin versumpt ist.

[4.] Item des richstags halben ist sunst nit wyters von der nehst überschickten handlung geübt, dann inhalt hiebygelegter schriften. Und demnach soliche des Ks. forderungen ganz beschwerlich und aber nyemants, der den undank uf sich laden will, uf dem tag ist, und dannocht wir von andren, die uf vil richstagen gewest, verstanden, das nyemants gedenk, das ye uf einem richstag so vast [*= sehr*] angehalten, beschwärlichen geharret und uf das Rich so mit merglicher schatzung getrungen worden, begeren hierumb an euwer ersam wisheit, uns doch euwer meynung, wes wir uns in solichem allem halten, ob wir mit andren zusagen oder uf hindersichbringen uns anstellen sollen oder wie doch dem ze tund, das wir nit den undank und ungunst uf uns erlangen und nitdestmynder unverschönt beschwert würden, furderlichen zuzeschryben zusampt den vorigen handlungen, so zu Tryer geschryben, euwer ersam wisheit überantwort.

Davon H. Conrad [*von Duntzenheim*] ein register, glich derselbigen handlungen geschryben, gen Straßburg mit im gefürt hat, unsers bedünkens (ob er es noch hett) on not, sonder, das wir soliche geschriften hetten, fürstentlicher were, und das der ursachen, wann ksl. Mt. ye an die stend ir Mt. angesynnen schryben lasset, referiert sich sin Mt. by der wyle uf vor ergangne handlung und zusagunge, zu Tryer beschlossen. Davon wir dann nichts gewysses haben, dann es yetzmal von andren schrybern nit wol zu bringen und inen allen und yedem by den pflychten, sy iren Hfft. verwandt, geboten ist, das sy soliche schriften nit ferrer dann yeder siner Hft., deren er verwandt, gedyhen lossen welle. Deshalben uns solichs notsam sin angesehen will, damit wir nit so ganz unbericht und bloß standen. Haben im besten euwer ersam wisheit wir nit wollen verhalten, dann was einer gemeynen statt und bürgerschaft zu wolfart, auch uch zu nutz und eeren furderlich und erschießlich ist, sind wir mit höchstem vlyß ungesparter mügd und arbeit, noch unserm vermögen zu volnziehen, geneigt.

[5.] Wir schicken uch auch hiemit ksl. Mt. missiven und ein offen mandat [*wohl Nr. 916*]; ist uns durch den Serentiner geben und bevolhen, euwer ersam wisheit zu überschicken etc. Datum donrstsags ipsa Oswaldo regis Ao. etc. 12.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> *Im Konz. folgt folgender gestrichener Abschnitt:* Lb. Hh., wir haben auch mit meyster Ulrich Jungvogt von Hagenow red gehept, wie es um sy stand. Der sagt, wol man im zu versten geben, das ksl. Mt. meynung [*Nr. 990 [24.]*] die pfolbürger berüren, die haltet er die, die uswendig den stetten sytzen under andern Hfft. und ir beste huser nit in den stetten haben. Werde der artikel betreffen solich bürger, habent sy keynen, sig inen daran nichts gelegen. Und haltet dafür, als er sagt, wann es schon zum hartesten, meynt unserthalben, gang, so werd es der pfolburger halben beschlossen und werden die rechten bürger lut der fryheiten by den stetten, wie vor gehalten, blyben. Ist nit on, nochdem als wir uns by ksl. Mt. und den stenden, wie gehört, beclagt haben, ist ein artikel in der stend antwort erlutet [*Nr. 994 [4.]*], also auch so lassen inen die stend den artikel, die pfolbürger betreffend, den ksl. Mt. gesatz hat, wol gefallen, wollen den in die ordenung zu setzen verfugen. Nun hat aber ksl. Mt. nit „pfolbürger“ in die artikel gesetzt, sonder, wie es euwer wisheit von Trier zugeschickt, lösen lossen, und wiewol die stend daz wörtlin „pfolbürger“ gesetzt, ksl. Mt. hat es aber noch nit also genempt. Und ob es schon by solichem wörtly bleiben wolt, so haben wir dennacht kein leuterung, wie es ksl. Mt. versten wille und welche man für pfolbürger halten soll. Und damit stönd wir dennacht in sorgen, wo es schlechtlich by wortlin on ein declaration blipt, das nochvolgend ein teyl das tütsch noch sinem gefallen tütschen und villicht eyn yeden, der uf dem land gut hett, darinziehen wolt. So wer man glichermoß beswert. Wann aber pfolbürger, wie meister Ulrich davon verstön will, so ist uns dannoch verborgen, ob ein statt Straßburg nit etwas sonderlicher fryheiten über semliche uslendige bürger hab. Und so das were, würde also unwissend unser inbruch darin beschehen etc. Bitten hierumb, ob etwaz verhanden, uns das fürderlich zuzeschicken. So aber ein statt nit merers dann die freyheiten, so wir by uns haben, hette und dann der artikel also lüt: „Wo derselben statt bürger eigenschaft oder dheiner hand güter besitzend etc. und sollent sy und alle bürger wenen [= *Wiese*] und weyd etc.“, do beschlüßt daz wortlin „und alle bürger“ die pfolbürger als wol als die andren. Solt nun also in die fryheit gegrybelt, ist unser sorg, hüt a, morn b. Bitten hierumb, daz euer wisheit wolle instruction, bericht und euwer meynung eroffnen. Wollen wir deren mit vlissiger volg nachkomen etc. Datum.



[6.] *Zettel*: Lb. Hh., nachdem und ir pfolbürger und glevenbürger haben, so wollent uns furderlichen, was ein statt derohalben fur fryheit, gewonheit, harkommen und wie man es mit denen gehalten hett, auch was in euwer gulden bullen deshalb begriffen sig, mitsampt einer instruction, ob not, das wir uns noch euwerem gefallen wissen zu halten, zuschicken, dann wir davon kein bericht haben. Datum ut in litteris.

### 1773 Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an Straßburg

*Hohes Maß an Wankelmütigkeit am ksl. Hof und bei den Reichsständen, Problematik eines Beitritts Straßburgs zur Niederen Vereinigung angesichts des möglichen Verlusts der Pfahlbürgerfreiheit.*

[Köln], 9. August 1512

Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 83.

Konz.: Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 38b.

*Gruß*. Demnach und uf Bartholomei nehstkompt [24.8.12] der nidern vereynd halben ein tag und villicht beschluß abgeredt werden soll [vgl. Nr. 1481] und aber an ksl. Mt. hof und by den stenden des hl. Richs sovil selzsamer, wankelmütiger loif und händel ouch von einem tag zum andern, dann heut dises, morn ein anders inryßet und doch sich nyemants darus entschliessen kan, welchen weg, trost oder zuversicht er sich halten mög, das wir yetz zur zyt euwer ersam wisheit nit gruntlich, was bestantlichen bliben will oder nit, eröffnen können, anders dann, das <sup>a-</sup>meister Ulrich Jungvogt gesagt hat, wie er ksl. Mt. angezoigt hab, wo sy der fryheit sollten beroubt werden, so kondten sy nit in die nyder vereyn kommen, dann es inen nit vermöglich were. Darumb, lb. Hh., sollten ir in die nider vereyn kommen und nitdestmynder solicher fryheit beroupt werden, habt ir, unser Hh. und frunde, zu ermessen, was es mit im bringen mög. Solichs haben wir uch getruwer, guter meynung nit wollen verhalten, dann<sup>a</sup> wir der stend antwort der statt fryheit halben noch gewarten, welche so schwer und heftig als noch bishär ye hanget. Got verlyhe in allen sachen gnad und fryd, dann sovil ungehörts umb die hendel und darzwischen infallet, das sich nyemants darus weyß zu richten. Datum mentag post Ciriaci Ao. etc. 12.

<sup>a-a</sup> *Im Konz. korrigiert aus*: uns gut bedunken will, das euwer wißheit mit der nidern vereynung, die inzogon oder etwaz zuzesagen, bis auf unser zukunft verharren. Wollten wir uns mittler zyt wyter infallender sachen erfaren. Doch in alle weg und zuforderst sig es zu euwer wisheit erkantnus und gut wolgefallen heymgesetzt, dann so wir einen bürger [haben], der on das gen Straßburg got, haben wir solichs guter meynung euwer ersamen wisheit nit wollen verhalten. Und fügen uch ouch zu wissen, daz.

## 1774 Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an Straßburg

[1.] *Unveränderter Stand in der Pfahlbürgerfrage; [2.] Bewilligung einer Eilenden Hilfe durch die Reichsstände, Hintersichbringen dieser Angelegenheit durch die Straßburger Gesandten, ihre Bemühungen bei EB Uriel von Mainz und Zyprian von Serntein zur Verhinderung möglicher daraus erwachsender Nachteile für Straßburg.*

[Köln], 12. August 1512

Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 86.

Konz.: Ebd., AA 337 Fasz. 1, fol. 39a.

[1.] *Grufß.* Und fügen dero zu wissen, das wir uf nechstverschynen mentags [9.8.12] frü euwer missiven [*wohl Nr. 1771*], uns durch Hansen von Horb zugeschickt, empfangen und verstanden haben. Wollen darauf allen unseren möglichen vlyß einer statt und ganzer gmeyn zu eer, nutz und furstand nit sparen, sonder unverdrossenlich ankeren. Dann wie wir nechst geschriben haben, also stet der handel noch, und wartend wir von den stenden der antwort etc.

[2.] Des richstags halben ist yetzunder uf ksl. Mt. ansynnen durch Kff., Ff. und stend ein ylende hilf zugesagt. Uf solich zusagen wir vor den stenden furgewendet haben, das wir nit gewalt von euch, unseren Hh., darüber haben, sonder wollent solichs an euwer ersam wisheit langen lassen, mit underteniger bitt, das ir kftl. und ftl. Gn. solichs zu keyner ungehorsame anmassen wollten, sonder gnediglichen bedenken, das einer statt Straßburg bruch und gewonheit nit ist, etwas on gewalt, der nit von euwer ersam wisheit und den schöffen übergeben ist, zugesagen oder zu handeln. Und damit das nit einer statt Straßburg zu unstatten gemessen mög werden, haben wir unser entschuldigung schriftlich in supplicationswyse an den Bf. von Menz hiebygelegten inhalts überantwort.<sup>1</sup> Und nitdestmynder, so wir verstanden, das etliche mißgönner

<sup>1</sup> *In diesem an EB Uriel von Mainz gerichteten, undatierten, jedoch wohl ebenfalls vom 12. August 1512 stammenden Schriftstück erklärten die beiden Straßburger Gesandten, die Reichsstände hätten dem Ks. eine Eilende Hilfe bewilligt.* Darauf wir, die gesandten von Straßburg, mit ganzer undertenigkeite euer kftl. Gn. als des hl. [Reichs] erczanzler etc., unserm gnst. H., zu vernemen geben, nachdem wir von einem ersamen rat uf die vergangne handlungen, zu Tryer verfaßt, alhar ze rücken bescheiden, in denselben sachen zu beschließen verhelfen, abgevertiget und diser yetziger abscheid, die ylend hilf betreffend, vormalß nyt angeregt, das wir deshalb von einem rat der statt Straßburg nit gewalt haben und ein rat der statt Straßburg solichs auch nit gwalt hett, on ein anbringung an die schöffen der gemeynde, an die er daz langen lassen muß, solichs zu bewilligen. (*Folgt gestrichen:* So ist unser undertenige bitt, solchs uf uns etliche tag zu erstrecken, in denen wir eins rats und der gmeynen schöffen gewalt erlangen mögen, der ungezwifelten hoffnung, ein rat mitsamt der gemeynd schöffen werde sich aller gebür und erbarkeit halten, dann wir) Des wir für unser persone einem rat zum allerfruntlichsten anbringen wollen, guter hoffnung, ein erbarer rat zusamt der gemeynde schöffen werde sich aller gebür und erbarkeit halten. Dise unser antwort wolle euer kftl. Gn. in ansehung oberurter ursachen zum pesten annemen und gnediglichen bedenken. Wollen wir mit vlyß um euer kftl. Gn. allzit bereit sin zu

nit wenig nochrede darüber widerwertigerweise geton haben, [*sind*] wir zu H. Zymphrion von Serentin gangen und in vlyßlich gebeten, demnoch und wir vor den stenden, die erkante hilf hinder sich an euwer ersam wisheit zu bringen, gemeldet und einer statt Straßburg bruch daby angezoigt, welcher ksl. Mt. wol wissend, das er ksl. Mt. desselben bruchs erinnernen wolle, uf das, ob yemants ein statt Straßburg dadurch gegen irer Mt. beleidigen und verunglympfen wolt, das doch ir Mt. vormals gut wissens hette, das solichs us keinem widerspan, sonder allein beschehe um willen, das die gemeynd und ein rat der statt Straßburg einhellighen in solichem gutwillig miteinander und in geneigter gehorsame (als es bisher auch gebrucht ist) blyben und sich fridlich zesammen halten mögen, abermals gnedighen zu bedenken. Solichs der Serentiner tugentlichen angenommen und gesagt hat, wo ein statt Straßburg solichermoß vor ksl. Mt. angetast würd, daz er ir Mt. unsere ursachen anzoigen wollte etc. Dis ist, so vil und syt der nehsten geschrift gehandelt ist und so wir on das potschaft gehapt haben, das euwer ersam wisheit wir guter meynung nit wollen bergen. So etwaz ferrers und notwendigers uns begegnen wurt, wollen wir uch, unseren Hh. und frunden, auch nit verhalten und allzit truwlich unverdrossen sin. Datum dornstags post Laurentii Ao. etc. 12.

### 1775 Ott Sturm, Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim, Gottfried von Hohenburg und Dr. Sebastian Brant an Straßburg

[1.] Eintreffen der drei nachgeschickten Straßburger Vertreter in Köln, bisherige Bemühungen der beiden schon anwesenden Gesandten in der Pfahlbürgerfrage; [2.] Gespräch über dieses Thema mit den Vertretern Hagenaus und Colmars; [3.] Bitte an Zyprian von Serntein um Unterstützung; [4.] Audienz beim Ks., Verlesung einer Supplikation durch Dr. Brant, Warten auf Antwort.

[Köln], 13. August 1512

Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 87.

---

verdienen.\* (\*-\*) *korrigiert aus*: sonder mit undertenigster bitt begerende, uns etliche tag, in denen wir angesehen verre des wegs von einem rat der statt Straßburg (der auch der gemeynde schöffen noch der statt Straßburg bruch und gewonheit darunder besprechen und sich ungzwifelt aller gebür und erberkeit halten würt) gwalt, zu solichem zu vergewilligen, erlangen mögen, gnedighen zulassen, dann wir in kurzen tagen deshalb an einen rat geschriben und der antwort wartend sind. Das wolle euer kftl. Gn. in keinen verstand, als ob es ungütlicher meynung wider das, so Kff., Ff. und stende des hl. Richs beschlossen haben, beschehe, anmassen, sonder ungezwifelt, daz solichs us keiner andern dann obgehörter ursachen beschicht, ermessen und unser yetzige entschuldigung, zu keiner ungehorsame dienend sig, gnädighen annemen. Wollen wir mit vlyß euer kftl. Gn. zu wolgefallen allzit bereit sin zu verdienen. Straßburg, AM, AA 337, fol. 21a, Konz.

Konz.: *Ebd.*, AA 337 Fasz. 1, fol. 39b.

[1.] *Grufß.* Lb. Hh., als ir uns [*Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim, Dr. Sebastian Brant*] uf sambstag nehstverrücket vor Laurentii [7.8.12] abgevertiget, sint wir uf donerstag danoch [12.8.12] uf mittag mit genossen gen Cöln kommen, Gott hab lob. Aldo wir die ksl. Mt., och H. Ott Sturmen und H. Gotpfriden [*von Hohenburg*] gefunden. Welche bis uf unser zukunft ernstlich und vlyßlich by ksl. Mt. angehangen und sollicitiert und doch nit wyters bescheid erlangen mögen, dann das ksl. Mt. die vidimus der fryheiten den steenden des Richs übergeben, wie dann die Hh. uch nehstmals by Caspar Wolfen und Jörg Vendenheim und davor ouch zugeschriben [*Nr. 1772 [1.]*]. Darin doch die steend noch zu zyten nützet gehandelt. Und haben uns die Hh. geseyt, das sy des willens gesin, uf den nochgönden tag [13.8.12] früg sich wider zu ksl. Mt. zu tun und by ir Mt. wyter zu sollicitieren. Als wir ouch sammenthaft geton.

[2.] Als haben wir euwern bevelhde noch des tags noch denen von Hagenow und Colmar, die gewalt von andren Rstt. im Elsaß haben, geschickt und denen furgehalten, was unsers furnemens sey, ouch die gesetzte supplication [*Nr. 1497*] hören lossen. Die solichs zu hohem dank und gefallen empfangen und uns doch darneben so vil zu verston geben, das ksl. Mt. uf ir hohes beclagen inen müntlich geseyt hab, dwyl sy keynen pfallburger empfahren, so will er sy by iren fryheiten und harkommen bliben und besten lossen und inen des ein erkenntnus [*Nr. 1499*] geben, welche sy doch noch nit empfangen haben, ouch eim landvogt zu Hagenow [*Fh. Hans Jakob von Mörsberg*] bevelhen, sy darby zu handhaben etc. [*Nr. 1499 Anm. 2*]. Sollten nun sy von nuwem mit uns handeln, möcht etwas widerwertigkeit geben etc., doch wollent sy gern mit uns anhangen und was wir in raten helfen, tun, auch wen inen die geschrift von ksl. Mt. werde, uns die selbs nit verhalten.

[3.] Als sind wir des obends für uns selbs in ksl. Mt. herberg gangen und uns gelossen ansagen. Als aber der Serentiner die nacht ein banket gehalten und uf beschickung ksl. Mt. nit gemögen kommen, hat ir Mt. uns bescheiden lossen, uf hut [13.8.12] früg zu acht uren zu erschynen. Sind wir derselben nacht zum Serentiner in sin herberg ouch gangen und in gebeten, das best zu tun, als er uns auch zugesagt und sich gutwillig erboten.

[4.] Als uf hut uf angesetzte stund sind wir by ksl. Mt. erschynen. Hat ir Mt. uns alsbald ingelossen, audienz geben und gnädiglich verhort. Als hat H. Ott [*Sturm*] irer Mt. zuvor eins ersamen rats undertenige und gutwillige dienst angeseit, darnoch den söcker [= *Jagdfalke*] irer Mt. mit geschickten worten überlyfert. Die denselben uf ir hand empfangen mit grossem gefallen und gestalt des vogels erfrogt etc. Darnoch H. Ott geredt, wie euwer wysheit zu ir Mt. noch ein botschaft abgevertiget mit einer instruction, die er begert, ir Mt. wolt die verlesen hören. Das ir Mt. zu gefallen annam. Als hat der Dr. [*Sebastian Brant*] die supplication [*Nr. 1500*], die wir mit etlichem zusatz noch gestalt der sachen eemols geendert, selbs offenlich vor ir Mt. und den byständen räten gelesen.

Daruf ir Mt. ein gut ufmerken gehaben und noch verlesung derselben durch den Serentiner reden lossen, ir Mt. trag ab der undertänigen diensterbietung, von eyner ersamen statt Straßburg angeboten, ouch von dem überlyferten falcken ein gn. gefallen. Ir Mt. woll auch ein statt Straßburg in gn. bevelhd haben. Aber der supplication halb, dwyl dieselb etwas eehafts uf ir trag, woll ir Mt. sich darüber beratschlagen und uns nochmals ein gn. antwort gedyhen lossen, und damit, die supplication ir zu behendigen, begert, die wir irer Mt. auch also worden lossen. Hat sunst mit fruntlichen worten und geberden gegen uns erzoigt. Als warten wir der antwort. Got geb uns gnad. Wir wollent allen möglichen vlyß ungespart müg und arbeit zum truwlichsten ankeren und nützt möglichs unersucht lossen. Der allmächtig Gott bewar euwer wysheit sampt und sonders in aller wolfart und seligkeit. Datum frytags noch Laurentii Ao. etc. 12.

### 1776 Der Straßburger Stättmeister Ludwig von Mülnheim sowie Meister und Rat von Straßburg an Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg

*[1.] Empfang übersandter Schriftstücke; [2.] Auftrag an die nachgeschickten Gesandten, Straßburgs Haltung zur Reichshilfe darzulegen; [3.] Übersendung einer Kopie der Trierer Reichshandlung; [4.] Verweis auf das bereits mitgenommene Exemplar der Pfahlbürgerfreiheit.*

*Straßburg, 17. August 1512*

*Straßburg, AM, AA 336, fol. 13, Orig. Perg. m. S.*

*[1.] Gruß.* Uwer schriben [*Nr. 1772*], uns getan mitsampt ingeleyter supplication, ir vor den stenden des hl. Richs habent lassen furwenden, mitsampt der bygesandten handelung der stende gegen ksl. Mt. irer furgewandten meynung und begere eyner sweren uflegung des Richs habent wir alles noch der lenge hören lesen und nit wenig beswerde oder befrömbden darab entpfangen. Aber wie dem, syent wir dennoch der hoffnung, es soll sich noch allem gutem enden werden.

*[2.]* Und als ir am vordersten melden und begeren, diewile uf das Riche so mit merglicher schatzunge getrungen und beharret werden wolle, uch des unser meynunge [*mitzuteilen*], wes ir uch in solichem allem halten und ob ir mit andern etwas zusagen oder uf ein hyndersichbringen anstellen sollent, mit witerm inhalt, zwifelt uns nit, diewile unser nochgesanten ratsfrunde [*Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim*] mitsampt dem Dr. [*Sebastian Brant*] sider uwer schryben by uch kommen, ir habent von inen unsern willen und guter meynunge verstanden und werdent mit irem rat alles das furnemen und handeln, was ir vertrauen, unser gemeynen stat nützlich und erlich sin, als wir uch allen wol vertrauen. Und wo uch unser fryheit halben nit willefort, sonder abgelagen werden wolte, des wir doch nit hoffende, so mögent ir der schatzunge halben ein bedank nemen uf ein hindersichbringen.

[3.] Zum andern, als ir begeren, uch die handelunge, zu Trier bescheen, zuzesenden, wiewol wir uns nun versehen wollent, ir werden deren von denselben unsern ratsfrunden ouch guten bericht fynden, so schicken wir uch dannoch derselben handlung ein geschrift, so wir hynder uns befunden habent. Was uch die zu stattung kommen, mögent wir wol lyden.

[4.] Als ir dann zuletzte begerent, der pfoleburger und glevenburger halben uch furderlichen wissen zu lossen, was wir derenhalben fur fryheit, gewonheit und harkommen habent etc., tunt wir uch zu wissen, das uns bedunken wil, one not sin, derenhalben etwas furzunemen oder zu handeln, fynden ouch nützet in den guldin bullen dovon gemeldet, sonder allein, wie der stat groß fryheiten darin bekreftiget und bestetiget worden sint, deren ir doch on das glouplich vidimus und abschriften by uch haben. Und wellent sust in allen dingen das best tun, als wir uch sunder zwifels wol vertrauwen, und was uch begegnet, uns notturftig sin zu wissen, das wollent uns ilends und furderlichen zuschicken. Daran bewisent ir uns sunder gut gefallen. Geben uf zinstag noch unser lb. Frowentag assumptionis Ao. etc. duodecimo.

### 1777 Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim und Dr. Sebastian Brant an Straßburg

[1.] Ihre Ankunft in Köln, Besprechung mit den schon anwesenden Straßburger Vertretern; [2.] Weisung Straßburgs zur Kooperation seiner Gesandten mit den Vertretern der übrigen elsässischen Rstt.; [3.] Unterredung mit den Gesandten Hagenaus und Colmars über deren Gespräch mit dem Ks. in der Pfahlbürgerfrage; [4.] Beschaffung des Pfahlbürgerartikels der Goldenen Bulle bei einem Kölner Ratsherrn; [5.] Regelung der Pfahlbürgerfrage in Frankfurt und Wetzlar; [6.] Abänderung der entsprechenden Straßburger Supplikation; [7.] Verschiebung der Audienz beim Ks. auf den Folgetag; [8.] Vortrag der Supplikation vor dem Ks., dessen Antwort; [9.] Bemühungen ksl. Räte um eine nachgiebigere Haltung des Ks. in der Pfahlbürgerfrage, Klagen des Gf. von Hanau gegen Straßburg in dieser Angelegenheit; [10.] Übergabe der Straßburger Supplikation an die Reichsstände, Bildung eines Ausschusses; [11.] Fortgesetzte intensive Bemühungen der Straßburger Gesandten; [12.] Erstellung von Kopien des (Vorentwurfs zum) Reichsabschieds; [13.] Neuerlicher Vorstoß bei Zyprian von Serntein; [14.] Verlesung des Reichsabschieds vor den Ständen, Protest Ott Sturms gegen die darin vorgesehene Regelung der Pfahlbürgerthematik; [15.] Klagen weiterer Städte dagegen; [16.] Erneute Ladung der Reichsstände, Rede des Kurmainzer Kanzlers.

[Köln, kurz nach 20. August 1512]<sup>1</sup>

Straßburg, AM, AA 336, fol. 92a-94a, Konz.

<sup>1</sup> Dies ist das letztgenannte Datum im Schreiben, welches wohl unmittelbar danach verfaßt wurde.

[1.] Ersamen, lb. Hh., nachdem von uch, unsern lb. Hh., wir zu ksl. Mt. abgevertiget, sint wir uf samstag noch Sixti [7.8.12] hie usgefuren und uf donerstag darnoch [12.8.12] vor mittag gen Coln komen und uns alldo mit H. Otten [Sturm] und H. Gotfriden [von Hohenburg] underredt und noch gestalt des handels gefragt. Die uns nun alles des berieht, so in bis uf denselben tag begegnet, ouch hören lossen ein supplication, so sie darneben den steenden des Richs zu mererm beriht uwer, myne Hh., friheit ubergeben lossen [Nr. 1497]. Deren copy, als sie uns gesagt, sie uwer wisheit eemols, dann wir zu inen kkommen, zugeschickt.

[2.] Haben wir inen entdeckt, wie uwer wisheit bevelhde syg, mit den Rstt. in Elsaß, die ir botschaften do hetten, zu handeln und denselben unsers werbens nützt zu verhalten. Liessen sie in wol gefallen.

[3.] Daruf wir von stund an noch denen von Hagenow und Colmar geschickt und inen solch meynung zu versten geben, ouch unser nochbrohte instruction [liegt nicht vor] hören lossen. Die solchs zu hohem dank empfangen und uns geseit, wie sie by ksl. Mt. deshalb sich ernstlich gebrucht und ir Mt. alles des ermant hetten, des sie bedunken wolt, zum handel dienstlich, und daz, wo der artikel dermossen solt gehalten werden, sie by dem Rich nit möhten bliben, und wer inen in dheinen weg lidlich. Daruf ir Mt. inen durch den Serentiner sagen lossen, dwil sie keinen pfolburger empfangen, so berürt sie der artikel nit, sonder ir Mt. wol sie by iren friheiten bliben lossen. Des hetten sie von dem Serentiner einen brief gevordert, der inen auch des zugesagt, aber wer in noch zu zeiten nit worden. Wenn in der würd, wolten sie in uns nit verhalten. Daruf underredten wir uns miteinander. Wolt sie bedunken, solten wir samenthaft fur ksl. Mt. kkommen und uns miteinander beklagen, daz ksl. Mt. sagen möht, sie hetten doch iren bescheit, wes sie sich witer beklagen durften. Doch setzten sie uns solchs heym. Was wir in rieten, daz wolten sie uns helfen tun. Als wolt die Hh. all für besser ansehen, man ließ sie uf ir zugesagte geschrift warten, und daz wir uns den nehsten zu ksl. Mt. tun solten.

[4.] Nun noch ermessung und erwegung alles des, so den Hh. wider und fur im handel begegnet, und das alle steend, ouch die von den stetten, wider solch gewonheit und friheiten redten und meynen wolten, sie möhten mit reht nit besten, dann sie wider alle billicheit, ouch entsluß die gulden bullen werent harbrocht, daz doch nit sin solt, bewurben wir uns von stund an vor eym ratsherrn zu Cöln umb die gulden bull und besiehtigten den artikel, die pfolburger berürend, der also lutet: [Text fehlt].<sup>2</sup>

[5.] Darneben vermerkten wir, das etlich stett als Frankfurt und Wetzlar<sup>a</sup> sich des artikels ouch beklagten. Aber do sie erfrogt, wie sie es gegen andern luten hielten mit dem fryen gezok, seiten sie, daz, wer von inen ziehen, müst den

---

<sup>a</sup> Nicht ganz eindeutig korrigiert aus: Goslar.

---

<sup>2</sup> Kap. XVI: De pfolburgeriis. Druck: FRITZ, Goldene Bulle, S. 71-73.

abzug geben, ouch, wer hinder inen güter ligen hett oder von uslendigen buwen ließ, der müst inen stur und gewerf darvon geben etc. Das maht ouch, daz die sach dermossen by den steenden des Richs so hert hielt, daz sich niemants von dem gesetzten artikel wisen lossen wolt, sonder denselben für billich gesetzt ahten und erkennen.

[6.] Solchs angesehen, wurden wir zu rat und besserten unser supplication in denselben fellen, in mossen harnoch volgt: *[Text fehlt]*.<sup>b</sup>

[7.] Sobald nun solh supplication vergriffen, deten wir uns noch desselben obends zu ksl. Mt. hof und liessen uns ansagen. Wart uns bescheid, ir Mt. wolt uns zum furderlichsten hören. Als aber der Serentiner in siner herberg ein banket hielt und zum Ks. nit komen möht, ließ ksl. Mt. uns sagen, wir solten morndes [13.8.12] zu aht uren zu ir kommen, wolt sie unser werbung hören.

[8.] Morndes zu gesetzter stund erschynen wir. Ließ ir Mt. uns von stund an zu ir, und in bysin etlicher hofrät seit H. Ott irer Mt. einer stat Straßburg undertänig dienst zuvoran, desglichen mit uberlieferung des sockers [= *Jagdfalke*], wie dann euer wisheit wir solchs vormals ouch zugeschriben [Nr. 1775 [4.]]. Als liß der Dr. *[Sebastian Brant]* die supplication [Nr. 1500] von wort zu wort verlesen, die ir Mt. stende so gnädeklich und ufmerklich verhort, daz sie ir ougen nie verwant.

Noch verlösung ließ ir Mt. durch Serentiner euer stat danken des sockers und daz ir Mt. ein stat Straßburg ir gnediklich lossen bevolhen sein. Aber die supplicacion wer etwaz häftig und daran vil gelegen. Wolt ir Mt. sich daruf mit iren räten beraten und uns ein gn. antwort werden lossen. Daruf schieden wir ab mit demütiger undertänigkeit, ir Mt. wolt ein stat Straßburg by irem harkommen und friheiten bliben lossen.

[9.] Nochmols verstunden wir, wie H. Ernst von Welden, der Serentiner und Villinger ernstlich by ksl. Mt. gehandelt bis uf den dritten tag, ee sie in von furgefaßter siner meynung bringen mohten, daz er etwaz gemiltert wart. So häftig werent im die sachen anbroht. Ouch so was der *[Gf. Philipp]* von Hanow in eym hofrat, der einen eignen slussel zu des Ks. gemach hat. Der lig dem Ks. stets in oren und allen steenden des Richs, wie unrecht und unbillich im von einer stat Straßburg bisher dann ob 200 mann zu burger angenommen, deren keiner in die stat gezogen, sonder ir behusung noch hinder im hetten. Das im zu verderplichem schaden reicht. Er ubergab ouch, als uns etlich seiten, wiewol wir des nit eigentlich wissens hetten, ein supplication den steenden des Richs (wiewol von niemants niderschriben), wo der artikel geendert werden solt. Der und ander sins glichen weder den gemeynen pfennig noch ander dienstbarkeit dem Rich tun möchten. Welichs alles grossen unwillen in steenden broht, als uns dann der Birckheymer von Nürenberg us guter fruntschaft solhs zum dickern mol eröffnet.

<sup>b</sup> *Dazu Vermerk am Rand: Lege supplicacionem.*



[10.] Noch gehalten rat schickt ksl. Mt. unser supplication den steenden des Richs, ir Mt. darunder zu raten. Als nun vormals die sach den steenden ouch bevolhen und sie abschriften aller friheiten empfangen und eynen sondern usschutz daruber gemaht, do wart unser verlesene supplication demselben usschutz ouch befolhen.

[11.] Mittler zit bewarben sich die Hh. allenthalben mit nachloufen. Einer redt mit disem, der ander mit jenem, mit ernstlichem beklagen, wo ein stat Straßburg dermossen von iren friheiten getrungen werden solt, waz grosser beswäris solchs wer, waz ouch witer darus nochfolgen möchte. Und bruchten sich worlich die Hh. alle und besonder H. Ott Sturm und H. Go[t]frid, als die bishar im handel gewesen und inen vil kuntschaft gemacht hetten, zumol ernstlich und liessen nützt unersucht, dermossen, daz wir dick besorgten, wir deten im zivil.

[12.] Aber solchs alles unangesehen wurden aller steend schriber uf mentag noch unser Frauentag assumptionis [16.8.12] beschickt und der abscheid brieflicherwise vorgelesen, also lutend: Wir Maximilian etc. [*wohl Nr. 1592/III*].

[13.] Als die Hh. daz vermerkten, hingent sie dem Serentiner noch ernstlicher an mit flehen und bitten. Der seit uns, wir sollten uns solchs nit lassen bekumben, dann ksl. Mt. wer etwaz milder worden und hett von solhem abscheid kein wissens. Aber er wolt daran sin, daz die steend ksl. Mt. uf ir beger iren ratslag zum furderlichsten zuschicken.

[14.] Uf dornstag noch assumptionis Marie [19.8.12] wart obberürter brieflicher abscheid öfflich vor allen steenden gelesen. Und do es kam an den artikel [*Text bricht ab, doch wird der Bericht unter sinngemäßer Wiederholung des begonnenen Absatzes auf einer neuen Seite folgendermaßen fortgesetzt:*]

Uf donrstag noch assumptionis Marie Ao. 12 [19.8.12], als vor den steenden des Richs der abscheid brieflicherwise gelesen und zum letsten der artikel, den fryen gezuk berürend, ouch wider zubraht, hat H. Ott vor der versammlung geredt, als hernach stet, dann H. Gothart waz im lesten zum Serentiner gangen, in hofnung, zu furkomen, daz solcher artikel nit gelesen noch in abscheid kom. Der Serentiner den aber ersucht, gedult haben, es würd doby nit bliben.

Noch verlesung des artikels trat H. Ott herfür und redt dermossen:

Hochwirdigste, hochwirdige, gnst. und gn. Hh., ich hett von wegen eins ersamen rats der [*Stadt*] Straßburg nit versehen, das diser letst verlesener artikel, in disem beschlußlichen abscheid verlibt, also bliben sin solt, in ansehung, welcher gestalt ein stat Straßburg ein jorhundert, zweyhundert und darob von röm. Kss. und Kgg. hochloblich gefryet und von yetzt regierender ksl. Mt. confirmiert und declariert, auch nochmals von funf bábsten und zum jungsten von dem hl. concil zu Basel bestätigt worden. Wo nun solcher artikel dermassen besten solt, wer zu besorgen, daz eym ersamen rat der stat Straßburg, darin vil ritter und knecht und alte, wolharkomende burger sint, gegen einer gemeynde doselbst etwaz unrats entsten und zu nit wenig unglimpfs und nochteil reichen wurd, dann die gemeynde gedenken moht, ein rat hett solchs durch sin undat

und mißhandlung gegen ksl. Mt. und dem hl. Rich verwurkt. Darus dann ufrure und entborungen zwischen einem rat und der gemeynde entsten möcht. Deshalb protestiert ich in namen eins rats der stat Straßburg, das ich in solchen artikel in dhein weg consentieren oder bewilligen kondt oder woll, als dan der eyner stat Straßburg und der gemeynde doselbst hoch beswärllich und unlidlich wer, mit underteniger bitt und beger, ir kftl. und ftl. Gn. wolten darinsehen und einen rat der stat Straßburg in solhem gnädeklich bedenken, domit ein stat Straßburg by iren friheiten und herkomen bliben und besten möge. Solchs beger ein rat der stat Straßburg, gegen uwer kftl. und ftl. Gn. und allen steenden des Richs als iren gnst. und gn. Hh. mit iren undertänigen diensten allzit zu verdienen und mit willen zu beschulden. Und ist domit usgetreten. Haben sich die steend genomen zu bedenken.

[15.] Desglichen beklagten sich die von Frankfurt, Wetzlar und etlich andere auch.

[16.] Daruf underredten sich die steende, und uf fritag nach assumptionis [20.8.12] frue wart man wider besant. Da redt der menzisch canzler [*Dr. Johann Engellender, Text fehlt*].

#### 1778 Ott Sturm, Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim, Gottfried von Hohenburg und Dr. Sebastian Brant an Straßburg

[1.] *Schwierigkeiten bei der Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags (zur Pfahlbürgerfrage); [2.] Berichterstattung über ihre heutige Audienz beim Ks. durch die bald heimkehrenden Ratsgesandten.*

[Köln], 24. August 1512

*Orig. Pap. m. S.: Straßburg, AM, AA 336, fol. 85.*

*Konz.: Ebd., fol. 91a.*

[1.] *Gruß.* Ersamen, lb. Hh., euwer geschriften [Nr. 1776] by bringer diß, an uns geton, haben wir verlesen und fügen euwer wisheit darauf zu vernemen, das wir in dem handel, ir uns bevolhen, bisher allen ernst angekert und auch noch keynen möglichen vlyß darin sparen. Aber dise sach ist also hert angehangen, das sy schwerlich von statt sich verrücken lassen wollen, doch ist sy von den gnaden Gottes etwas mylter worden, dann wir besorgten.

[2.] Uf heut [24.8.12] sind wir wider fur ksl. Mt. bescheiden. Was uns do fur ein antwort begegnet, werdent die Hh., so noch empfangner antwort sich zum furderlichsten wider anheymlich keren, euwer wisheit noch der leng erzelen. Damit bewar Gott der allmächtig euwer strenge, ersame wisheit in seligkeit und wolfart zu allen zyten. Datum ipsa Bartholomei Ao. etc. 12.

**1779 Ott Sturm und Gottfried von Hohenburg an Straßburg**

[1.] *Erneute erfolglose Verhandlungen mit Zyprian von Serntein; [2.] Hohe Sterblichkeit in Köln, Abreise fast aller Ff., Hoffnung auf ihre baldige Heimkehr.*

[Köln], 13. September 1512

Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 42a, Konz.

[1.] *Gruß.* Lb. Hh., <sup>a</sup>nochdem und ungezwifelt H. Ludwig Bockel, ritter, H. Conrad von Duntzenheim und Dr. Sebastianus Brandt so von uns gescheiden und euwer wisheit bericht, wie sy von uns abgescheiden sind, darauf dann wir mit dem Serentiner gehandelt und alle stunden, zit und tag, so er uns ye angesetzt hat, besucht und zu vil molen vor im erschynen und aber nit wyter von ime konnen erlangen, dann wie es gestanden ist, do die verordenten Hh. by uns sind gewesen, wann wo uns anders begegnet wer, hetten wir euwer wisheit ehe geschriben.<sup>-a</sup>

[2.] Ferrer so ist yetzunder der sterbet, der etliche tag zu Cöln zuchtiglichen geweret hat, in kurzen tagen so merglichen ingerissen, daz gemeinlich, als man sagt, eins tags 30 menschen und daby sterben und sich allenthalben in die statt Cöln gespreit, daz nyemants wol gelieben will zu bliben. Es sind auch alle Ff. hinweg, usgenommen der Bf. von Menz, und sind wir in guter hoffnung, bald auch zu komen. Gott der almechtig wolle uns und euwer wysheit in gnadrichem schirm und friden bewaren. Datum mentag vigilia exaltationis crucis.

## 15.17. Reichsstadt Worms

**1780 Reinhard Noltz, Alt-Bm. von Worms, an den Wormser Bm. Nikolaus Stefan**

[1.] *Seine Ankunft in Trier, Rückkehr des Ks. aus Luxemburg, geringe Anzahl anwesender Ff., Gespräch mit Gf. Emich von Leiningen-Dagsburg, anwesende Städtegesandtschaften, seine baldige Anmeldung als Wormser Gesandter; [2.] Vorschlag für eine Kontaktaufnahme mit Hg. Ulrich von Württemberg; [3.] Hohe Zehrungskosten, baldiger Tagungsbeginn, Rat an Worms*

<sup>a-a</sup> *Korrigiert aus:* als die Hh., so by uns gewesen, wider von uns zu scheiden, in willen waren, haben wir miteinander verlossen, das wir dem röm. canzler um usbringung des briefs inhalt gestellter copien anhangen wollten, do wir sie doch noch nit empfangen haben. Sithar allen und yeden tag mit ganzem vlyß dem von Serentin angehangen, der uns ye von stund zu stund und tag zu tag mit manigfaltigem widerkommen ufenthalten hat, also das wir gemeinlich eins tags zwey- und drymol uf- und abgangen sind und noch zur zyt kein andren bescheid haben, dann wie die gemelten Hh. mit uns empfangen, ungezweyfelt, den euwer wisheit wol entdeckt haben. Uf welchen bescheid wir noch zur zyt gewarten. Und was uns witer begegnen wurt, wollent euwer wisheit und gunsten wir nit verhalten.

zur Vorbereitung auf die Reichstagsverhandlungen; [4.] Empfehlung für den Anreiseweg der übrigen Wormser Reichstagsgesandten.

Trier, 27. März 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Vermerk auf der Rückseite: Meister Reinhart schrybt von dem richsdag zu Trier).

[1.] *Gruß.* Ersamer, lb. H. gevatter, ich fug uch zu wyssen, daß ich uf hude, samsdag [27.3.12], bin myt guten gnaden des morgens zu 9 uren geyn Trier kommen. Da die ksl. Mt. auch gestern, frydags [26.3.12], zu myttag us dem land von Lutzenburg [= Luxemburg] ingerietten ist. Und sint noch von Ff. nit fiel erschienen dann myn gn. H. von Trier, Pfalzgf. Ludwig und sin bruder Friederich, der Hg. von Wurtenburg. Sunst von namhaftigen Ff. verneme ich noch zur zyt nit sunders. Myn H. [Gf. Emich] von Lynyngen hat mich gar gnadiglich angesprochen. Die statt [= Gesandten] von Collen lygen hie myt großer praecht, eynem kostlichen schieff, derglychen keyn Kf. hat. Die von Spyer sint auch hie und, als ich gehort haen, verdagt gegen den Drachenfelsen vor ksl. Mt. persone [vgl. Nr. 1542]. Ich han noch zur zyt myt yenen noch auch denen von Collen noch mit H. Niclausen [Ziegler] nichts gehandelt noch geredt. Morgen, sonndags [28.3.12], will ich mich an orten, [wo] noit ist und ich bevelhe habe, allenthalben ansagen und darnaech zu rechter zyt uch, mynen Hh., nichts verhalten.

[2.] Es sint etliche wurtenburgische ryter zu Lutern [= Kaiserslautern] zu mir kommen und mit unserm wagen bys geyn Trier gerietten mit gar gunstigen erpieten. Moicht ir gedenkes haben, ob etwas mit synen Gn. [Hg. Ulrich von Württemberg] zu reden oder zu handeln were von raets wegen, sunderlich in der sach, der stattschryber [Adam von Schweichenheim] vor sinem ende geworben,<sup>1</sup> welcher handelung ich gar keyn wissen draeg noch verstaent han.

[3.] Ich hett den [Boten] Rölller langer eyn dag by mir behalten, so ist es fast kostlich mit den pferden. Ich hoff doch daeglich vergeblich, potschaft zu haben, will ich uch zytlich schryben. Der rychsdag ist noch nit angefangen, man sagt aber, wird diß woche angefangen, dann die potschaften fast zuryten. Darum wollent auch uch schicken und rusten in gemeyner statt handeln, so ich uch schryben werde, daß ir geschieckt syet. Hiermit fiel guter zyt. Datum Trier uf samstag sitientes Ao. etc. 12.

[4.] *Nachschrift:* Auch, lb. H. Bm., so es sich begeben, als ich mich versehe, daß myn Hh. wyters herschiecken wurden, moigen sich dieselbigen woil uf den wege gen Lutern und zu St. Wendeling riechten, dann er nit so rüwe ist, als ich gehort han und auch selbs gemeynt hett. Es ist eyn zimlich fart von Worms bys uf eyn myle wegs by St. Wendling, darnach bys geyn Trier, zimlich after zwoe oder dry steygen, sint dannocht nit zu beswärllich. Es ist der nächst weg mit dem mynsten kosten. Datum ut supra in littera. [...]

<sup>1</sup> Hierüber liegen keine weiteren Nachweise vor.

## 1781 Reinhard Noltz an Nikolaus Stefan

[1.] Erwartete vertragliche Regelung der Schirmbrief-Frage zwischen dem Ks. und dem Kf. von der Pfalz; [2.] Ausflug des Ks. mit unbekanntem Rückkehrtermin, Hoffnung von Noltz auf eine Audienz beim Ks.; [3.] Bevorstehende ksl. Ladungen an Bf. Reinhard von Worms und die Rst. Worms sowie Weisungen an das Reichskammergericht zum Zeugenverhör; [4.] Empfehlung für die Anreise der Wormser Gesandten, mangelhafte organisatorische Vorbereitungen in Trier, mögliche Verlegung des Reichstags nach Köln oder Worms; [5.] Ankunft der Speyerer Gesandten; [6.] Anwesenheit weiterer Vertreter der Stadt Speyer.

Trier, 1. April 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Ersamer, lb. H. gevatter, [...] myt den schyrbriefen wurd uf diesem rychsdag entlich zwuschen ksl. Mt. und der Pfalz eyn verdraeg ufgeriecht.<sup>1</sup> Darin solich schyrbrief und anders meer sin usdrag erlangen werden, als ich glauplich und treuwelich beriecht werde.

[2.] Die ksl. Mt. ist gestern, dienstags [30./31.3.12],<sup>2</sup> zu morgen frue us Trier gerytten myt wenig rittern, woehien aber oder wann er widerkomme, ist nit vieln leuten kundig. So sin Mt. kompt, will myr der Manner<sup>3</sup> vor sin Mt. verhelpen. Da ich mich myns vermoigens gefast han und, sofiel myr moiglich, nichts versümen will.

[3.] In des Bf. [von Worms] sache versehe ich mich, ir werdent in kurzen dagen verkundungsbrief entphangen, in der wochen nach St. Jorgendag [23.4.12] zu beyden teyln geschieckt vor ksl. Mt. persone [zu] erschnen. Darnach wolt euwern handel schiecken. Dem cammergeriecht wurdet auch daby geschrieben und bevolen, beyder teyle zeugen onverzughlich zu horen [Nr. 1257]. Dann sich die ksl. Mt. hat horen laßen, er habe den Bf. nun gefast, woll yen nit wieder von yem laßen.

[4.] Und so ir des raets freunde abfertigen wurden, wyß ich nit fuglicher zu gescheen dann mit dem wägelin, die vom raet daruf mit Hans Buren zu setzen und zween rytende knecht, dann hie nit gut gereytschaft von herbergen oder narung als by uns ist. Alle menschen rufen: „Worms! Worms! Worms!“, wollen alle da[h]er, ist keyn gereytschaft. Man versiecht sich auch nit, daß der dag zu Trier geendet, sunder zu Collen oder zu Wormbs.

[5.] Die von Spyer sint gestern, dienstags, mit 5 perden kommen, Dr. Schutz und Veltin Zuttel mit 3 knechten.

<sup>1</sup> Hierüber liegen keine weiteren Nachweise vor.

<sup>2</sup> Bei dieser Datierung liegt offenkundig ein Versehen vor, denn der Tag vor dem 1. April 1512 war kein Dienstag, sondern ein Mittwoch. Gemeint ist also entweder Dienstag, 30. März, oder Mittwoch, 31. März. Daß Ks. Maximilian Trier am 30. März verließ, wird auch erwähnt in Nr. 1832 [18.].

<sup>3</sup> Nicht näher identifizierbare Person.

[6.] So hab ich den Rynckenburger, Bm. *[von Speyer]*, und den stattschryber *[Michael Geilfuß]* mit 2 knechten hie funden und liegen hie. Weren unser eyn teyls daheym, es were eben als gut. Hiermit viel guter nacht. Sümpt uch in handeln nit. Datum des ersten dags Aprilis zu Trier Ao. 1512. [...]

### 1782 Reinhard Noltz an Worms

*[1.] Festlegung eines Verhandlungstermins im Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Ks. Worms, seine Empfehlungen hierfür; [2.] Abwesenheit des Ks. von Trier, Mahnung Niklas Zieglers zur Geduld beim Vorbringen der Wormser Anliegen beim Ks.; [3.] Amtsantritt des neuen Landvogts im Elsaß; [4.] Hoffen auf eine Verständigung zwischen dem Ks. und dem Kf. von der Pfalz, Anliegen Speyers und Landaus auf dem Reichstag; [5.] Mahnung an Worms zu gründlicher Vorbereitung auf die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Bf. von Worms; [6.] Eventuelle weitere Werbung bei Hg. Ulrich von Württemberg in der vom Stadtschreiber betriebenen Angelegenheit; [7.] Pläne des Ks. zur Stärkung bestehender Schirmbündnisse mit verschiedenen Reichsfürsten, Empfehlung von Noltz zur Überprüfung der Wormser Bündniskonstellationen; [8.] Geringe Anzahl anwesender Reichsstände, erwartete Ankunft weiterer Tagungsteilnehmer nach Ostern, Suche des Ks. nach dem Heiligen Rock im Trierer Dom.*

*Trier, 7. April 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk auf der Rückseite: Meister Reinhart schribt uß Trier, praesentatum am osterabent Ao. 1512 [10.4.12]).*

*[1.] Gruß. Lb. Hh., ich hab funden in raet H. Niclas [Zieglers] und auch by myr selbs, nutz und gut sin in sachen des Bf. [Reinhard von Worms] und eyns ersamen raets, eyn genanten und bestympten dag von ksl. Mt. anzusetzen, dann solt uf hiefuro auspraechte gescheft zu zyten diß rychs dags nit gehandelt werden, wurde dem Bf. der weg am camergericht wider aufgetan. Und wiewoil H. Nicolaes den dag gern gehabt hett in der wochen nach quasimodogeniti [18.-24.4.12], so hat doch ksl. Mt. der sach zu gut und den partien, damit die kuntschaft beyder teyle verhort werden mogen, den dag gesatz, wie ir in derselben ksl. Mt. missive [liegt nicht vor] finden werdet. Wollent dem Bf. synen brief schaffen zu behandigen. Desglychen dem camergericht ist geschriben [Nr. 1257], forderlich und ernstlich zu verhelfen, damit beyder teyle zeugen verhöret werden. Wollent auch verschaffen by ksl. fiscale, daß etwer [= irgendwelche] zeugen gefordert und derselben sag euer weisheit behandiget werden vor dem daeg.*

*[2.] Die ksl. Mt. ist uf diesen dag nit uber 4 oder 5 dag zu Trier gewesen nach mynem ankomen. Ich habe understanden, der groben monz halber die ksl. Mt. anzusprechen, desglychen der ksl. kuntschaft in des Bf. sache. Hat mir*

H. Niclaes gesagt, der kuntschaft halber von ksl. Mt. werde es keyn not haben. Der groben münz halber und ander puncten, als der pfalzgfl. schirmbrief halber, item den landvogt betreffend die bach zu Nuhusen [= *Neuhausen*] und in der statt, hat er myr geraeten, gedult zu haben bis in die hl. dag [11.-14.4.12]. Dem habe ich gedaecht zu folgen. Dazwüsch, meyn ich, werde auch Moßpach an hoef kommen, myr onhynderlich.

[3.] Ich meynen, euer weisheit wyß, daß wir eyn neuwen landvogt haben. Des alten [*Fh. Kaspar von Mörsberg*] sone [*Fh. Hans Jakob von Mörsberg*] hat gelopt und gesworen.

[4.] Ich bin vertroist, es werde von diesem rychsdag nit abgescheyden, die Pfalz sy clarlich mit ksl. Mt. verdragen. Dadurch werden die schyrmbrief denen von Worms und Spyer herus müßen gegeben werden. Die von Spyer hetten ir brief auch gern wider und halten eygen kost. Zu denen habe ich mich myt Symon<sup>1</sup> in die kost getan. Haben mich selbs gefordert und, als ich nit anders merk, gern bys uf zukunft und wyter verhandlung myner Hh. Die von Landau lygen auch hie und moichten lyden, daß myn Hh. Hietzhöfern vor eyn redner mit moichten pringen. Sie weren sin auch noittorftig, wolten mit im gelaech sin [= *wohl: in geselliger Runde beisammen sein*].

[5.] Lb. Hh., wollent mit flyß uber den handel sietzen und keyn zyt zu heylyg oder verdrießlich laßen sin, dann es wurd gelten. Wollent auch dabydragen die röm. handel, betreffend dieselben confirmation, dann Bf., dechant und capitel [*von Worms*] von ksl. Mt. furgfordert sint, da auch woil mit yenen zu reden wurd.

[6.] Ersamen, lb. Hh., wollent auch raetschlagen, ob not were, am wurtenburgschen hoef etwas zu handeln in sachen, so der stattschryber seligen [*Adam von Schweichenheim*] am letsten geworben hat [*vgl. Nr. 1780 [2.]*],<sup>2</sup> des ich gaer keyn wüssen draeg.

[7.] Daby geb ich euer weisheit zu erkennen, daß derselb Hg. [*Ulrich von Württemberg*] sich yetz vor sich und sin erben erblich und ewiglich in schyrm des hus von Osterrych getan hat, item der Bf. von Menz 20 jare, der Bf. von Collen 20 jare, Mgf. von Baden 20 jare, und get ksl. Mt. damyt umb, denselben schyrme so wyt und stark zu machen, daß auch nach abgang siner Mt., den Gott lange verhuet, sich dieselben zu troisten und solichs schyrms zu geniessen haben. Darumb habt raet und nempt vor uch die concept und raetschlege etwan mit den Landgff. [*von Hessen*] und Bf. von Menz, auch mit der Pfalz, zum lesten eynen verstaent zu machen, zu gescheen, was man in raet fundet gut sin.

[8.] Neuwer zytung sint noch zur zyt nit sunderlich zu Trier, dann man versiecht sich, nach dem hl. dag [11.4.12] fiel zuryten. Yetz sint fiel karfaster und bußfertiger menschen zu Trier. Unser H. Ks. geet mit großem flyß darmit umb, den rock Unser[s] Lb. Heren Jesu Christi zu suchen und zu fynden alhie

<sup>1</sup> *Nachname nicht zu bestimmen, wohl ein Diener von Reinhard Noltz.*

<sup>2</sup> *Hierüber liegen keine weiteren Nachweise vor.*

zu Trier im doeme, da er lygen soll, als die alten croniken manigfaltiglich und glauplich anzeygen. Man manet das folk daglich uf der canzel, Gott anzurufen umb hilf und gnade. Was Got verhengem will, wurdet mit gnaden erschynen. Euer weisheit verzyhe myr diese myn lange schriefft, ich habe es getreuer und guter meynung geschriben. Uf rußmyttwoch zu Trier Ao. 1512.

### 1783 Reinhard Noltz an den Wormser Bm. Nikolaus Stefan

*Neuigkeiten über die Schlacht bei Ravenna.*

[Trier, ca. 27. April 1512]<sup>1</sup>

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum fritags post misericordia domini [30.4.12] durch Hansen von Giesen Ao. 1512).

Gunstiger, lb. H. Bm., ir habt myn schriefften gelesen und vermerkt. Vor neuwe mere hat mich Hans von Gießen bewegt, uch zu schryben, daß in 3 dagen potschaft an ksl. hoef kommen ist, daß eyn schlacht gescheen ist uf dem osterdag nahstverschienen [11.4.12] von dem Kg. von Frankenrych und den Keyserchen gegen dem Babst, den Venedigern und iren anhangern. Da uf beyden syten dot plieben sint ob den 15 000 mann. Uf unser syten ist das felt behalten, aber ob den 600 der besten edeln und kriegsleuten plieben us allen der ksl. Mt. anstoßenden landen. Was uf dem widerteyle, die den sieg verloren, plieben sin, ist zu ermessen. Und ist solich schlacht gescheen vor und zu Ravenna uf dem nahstverschienen hl. osterdag des morgens zu von 9 uren an bys nach myttag, daß die glock hat 3 geschlagen. Ist onfaele gewyß potschaft am ksl. hoef.

### 1784 Worms an seine Reichstagsgesandten Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Ratsschreiber Philipp Lang

*Aufforderung zur Übersendung der Peremptorialartikel gegen Bf. Reinhard von Worms einschließlich der chronikalischen Nachweise.*

Worms, 3. Mai 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum dornstag post jubilate [6.5.12] durch Hansen von Giesen umb die 8. uhern ad Treberi).

*Gruß.* Lb. und guten frunde, unser bevelhe und beger ist, das ir uns das concept oder original der peremptorialartikel, gegen unserm hochwirdigen H., dem Bf., hie am camergericht, als ir wisset, einzubringen etc., darzu (dweil derselben artikel etlich in facto steen und nit anders dann per cronicas zu probiren sind) auch dieselben cronicas bey disem unserm boten zuschickent oder, so es nit

<sup>1</sup> Diese Datierung ergibt sich aus dem Präsentationsvermerk.



zu tragen were, mit Hansen Dauben zu pferde uns zuschaffet, auch, wes uch begegnet oder sich unser sachen hienrichten, dabey schreibent und uch unser sachen bevolhen sein lasset und tut, als wir uch sunderlich vertrauwen. Wollen wir in gutem nit vergessen. Datum montags inventionis sancte crucis Ao. 12.

### 1785 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an Worms

*[1.] Ihre Ankunft in Trier, bevorstehende Anhörung durch die ksl. Hofräte, Warten auf das Eintreffen Bf. Reinhards von Worms; [2.] Übersendung eines Verzeichnisses der in Trier aufgefundenen Heiltümer.*

*Trier, 6. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*[1.] Gruß.* Euer weisheit fügen wir<sup>1</sup> zu wissen, das wir auf dinstag nach dem sonntag jubilate [4.5.12] morgens umb 10 uren gein Trier seind kommen und nachmals uns den Serntein, ksl. canzler, angesagt, der dann uns, auf donerstag [6.5.12], den angesetzten dag, zu fruer dagzeit vor die ksl. hofrete zu kommen, bescheiden hat. Und an mittwoch [5.5.12] zu nacht davor hat uns H. Philips von Flersheim zu erkennen geben, der Bf. von Worms wer noch nit kommen, bate uns, ein tag oder zwen bis auf sein zukunft zu verziehen. Das aber wir aus ursachen nit haben wollen tun etc.

*[2.]* Und schicken euer weisheit hiemit in einem zettel [*liegt nicht vor*] verzeichnet, was von heiligtumb alhie zu Trier im hohen altar gefunden, aber nit gezeigt und publicirt worden ist. Was sich weiter in volnfürung des handels begeben würdet, wollen wir euer weisheit auch zu erkennen geben. Datum donerstags nach jubilate Ao. 1512.

### 1786 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an Worms

*[1.] Klage über das Ausbleiben Bf. Reinhards von Worms, ihr Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zwischen ihm und der Rst. Worms mit Vorschlägen zu dessen Ablauf; [2.] Ablehnung des ksl. Wunsches nach Verlegung des Reichstags nach Antwerpen oder Herzogenbusch durch die Stände, Mutmaßungen über seine Verlegung nach Köln oder Worms, Bitte um Meinungsäußerung hierzu.*

*Trier, 10. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk auf der Rückseite: Des rats geschickten uf dem rychsdag zu Trier, praesentirt 13. Maii).*

<sup>1</sup> Damit sind Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang gemeint, die von Worms als zusätzliche Gesandte nach Trier beordert wurden, wo sich Reinhard Noltz bereits seit dem 27. März aufhielt.

[1.] *Gruß*. Wir haben euer weisheit am ersten geschriben, wie wir auf den angesetzten tag aus merklichen gescheften ksl. Mt. kein verhörung mögen haben. Und aber weiter tun wir euer weisheit zu wissen, das am andern tag darnach haben uns der ksl. Mt. rete zu erkennen geben, H. Philips von Flersheim hett inen eröffenet, wie der Bf. [Reinhard von Worms] auf wagendem fueß und zum lengsten auf zukünftigen sambstag [8.5.12] darnach oder am langsten auf den sonntag cantate [9.5.12] alher gein Trier kommen würde. Baten die rete ksl. Mt., solh zeit gedult zu haben. Das wir auch gewilligt und gütlich zugelassen, dann wo wir solhs abgeschlagen hetten, were uns, als wir besorgten, zu verwiß oder ungnaden und damit nichts erlangt geacht worden. Nachdem aber solh zeit unsers gütlichen zulassens umbgelaufen, haben wir weiter bei ksl. Mt. canzler, dem Serenteiner, angesucht und uns des Bf. ausbliben beclagt und also umb ein commission müntlich gearbeit, dermassen, das ksl. Mt. solt mitsambt der versamblung die sachen dem iezigen camerrichter bevelhen und iede partei demselben camerrichter einen verstendigen, unparteiischen mann zusetzen. Dieselbige person sollten beider teil furbringen und notturft in schriften hören und nach beschluss der sachen gütlich mittel bei beiden teiln suchen, sie zu vertragen. Wo aber die gütlichkeit nit volgen wolt, alsdann sollten der camerrichter mitsambt den zugesetzten person[en] den ganzen handel mitsambt irem gutbedunken ksl. Mt. under irem einsigel zuschicken. Darauf solt ksl. Mt. nach gestalt und erfindung des handels ein entlichen spruch und decret nach ksl. Mt. und des Reichs notturft tun, damit beide parteien zu ewigem friden gestallt werden. [Auf] solh unser müntlich werbung der canzler uns sagt, wir sollten solh unser beger in ein schrift stellen, das auch auf heute, montag datum [10.5.12], beschehen. Und ist der Bf. noch zur zeit nit ankommen.

[2.] Auch so ist ksl. Mt. zugefallen, das ir Mt. hat begert, den reichstag gein Antwerp oder Herzogenbusch zu verrücken etc. Aber die versamblung ist des nit willig aus manigfaltigen ursachen. Aber wir versehen uns, der reichstag werde sich von Trier gein Collen verrücken. Was nu euer weisheit, ob sich solhs dermassen begeben würde, will oder meynung sein wolt, mögen euer weisheit uns solhs auch wissen lassen, uns darnach mögen richten. Datum montags nach cantate Ao. etc. 12.

### 1787 Worms an Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang

*Übersendung der beim Reichskammergericht eingereichten Artikel gegen Bf. Reinhard von Worms, Warten auf die Entscheidung über ihre Zulassung.*

*Worms, 19. Mai 1512*

*Orig. Pap. m. S.: Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol. (Präs.vermerk: Praesentatum durch Hansen von Giessen sambstags post vocem jocunditatis [22.5.12]).*

*Konz.: Ebd., o. Fol. (mit einigen stilistischen Abweichungen von der Ausfertigung).*

*Gruß.* Lb. frunde, in der sachen ksl. Mt. bevelhs gegen den hochwirdigen H. Reinharden, Bf. zu Wormbs etc., haben wir jüngstverrücket freytags [14.5.12] in offner audienz vor dem ksl. camergericht produciren und einlegen lassen ein schrift laut hierin verslossner copy,<sup>1</sup> und damit unsere probationes litterales in gemelter schrift angezeigt. Dawider vom gegenteil excipirt warde uf meynung, das solichs nit angenommen noch zugelassen werden solt etc. Also ruwet es uf einem bescheit, ob solich unser probationes zuzulassen seyen oder nit. Welches bescheits wir vor freytags nechst [21.5.12] nit wartend sin, nachdem mitler zeit kein gericht gehalten worden ist noch wirdet, auch uns unser eingelegte probationes vor solchem bescheit und recognition derselben, so sie anders zugelassen würde, nit wider herausgegeben. Deshalb wir uch das pergamenen buch der cronic ytzt nit wider zuschicken können, wollen es aber, so erst sichs fuget, zu tun nit underlassen. Datum mitwochs vigilia ascensionis domini Ao. 12.

### 1788 Worms an Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang

*[1.] Übersendung der am Reichskammergericht eingebrachten Peremptorialartikel zum Konflikt mit Bf. Reinhard von Worms; [2.] Eventuelle Ergänzung chronikalischer Belege durch die Reichstagsgesandten; [3.] Auftrag zur Erlangung eines Schreibens des Ks. oder seiner Räte zur Unterstützung des Fiskals beim hiesigen Reichskammergerichtsverfahren; [4.] Prüfung von Möglichkeiten zur Verhinderung einer neuerlichen Verweisung des Wormser Streitfalls an das Reichskammergericht; [5.] Gespräch Dr. Myhels mit dem kurpfälzischen Rat Goldschmidt über ein eventuelles Schirmbündnis mit Kf. Ludwig von der Pfalz.*

*Worms, 22. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Konz.*

*Ao. [15]12 samstags nach ascensionis domini [22.5.12]  
zu schryben gein Trier*

*[1.] Item uf die vor einbrachten peremptorialartikel, der man inen [= den Wormser Reichstagsgesandten] hiemit copy wider zuschickt, hat man am camergericht frytags nach cantate [14.5.12] einbracht ein schrift mitsampt den probationibus litteralibus, in der schrift angezeigt, der man inen hievor mit Hansen von Giessen copy zugesendet. Und als [Dr. Heinrich Levetzow von]*

<sup>1</sup> *Dieser undatierte, jedoch wohl kurz vor dem 14. Mai 1512 verfaßte Schriftsatz liegt zwar im Faszikel, da er aber nicht im Zuge der Trierer Reichstagsverhandlungen über den Konflikt zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms entstand, sondern für das zur selben Zeit am Reichskammergericht anhängige Verfahren verfaßt wurde, wird sein Inhalt hier nicht wiedergegeben.*

Rostock desselben dags dawider excipirt und meint, das obberurt peremptorialartikel und litterales probationes nit zulesslich weren, ist gestern, fritags, 21. Maii, am camergericht bescheit eroffnet, das solich einbrachte artikel salvo iure impertinente, auch die einbrachten probationes, fryheiten, briefe und croniken zugelassen sin. [...]

[2.] Item ein rat hat nit sunderlich vil us der croniken, nemlich der kriegsleufe halben, in probationwyse dargetan, als in der obgerurten daby ingelegten schrift wol abzunemen ist, doch geschehen dermassen, den geschickten zu Trier vorbehalten, solich anzeige us der croniken an ort und enden, wo sie fur nutz und gut ansehen, nachmals zu Trier nach noturft zu tun.

[3.] Item die beweisung durch den ksl. fiscal [*Dr. Christoph Müller*], am ksl. camergericht furgenomen, will nit furtgeen. Haben des vermutung, dwyl ksl. Mt. bevelh der z[e]ugen halb, ytwedersits zu verhorn und zu uberschicken, ist allein laut des buchstabens zwischen dem Bf. und der statt und der fiscal nit darin begriffen, das man villeicht dafur haben und achten will, das des fiscals sach, die ime dann vor der zit bevolhen ist, darin nit gehör und sein itzig furgenomen beweisung nit zugelassen werde. Were nach eins rats bedunken not, deshalb ein sunderlich schreiben und bevelh von ksl. Mt. oder den hofreten an camerrichter und bysitzer auszubringen und herzuschicken, damit solich des fiscals beweisung auch angenommen, gefertigt und mit andern uberschickt wurde.

[4.] Item nachdem zu besorgen steet, das villeicht die sach dismal uf dem dag nit möcht vollendt und deshalb, wo solichs nit zuvor furkomen, die sach per episcopum wider an das camergericht gezogen möcht werden, nachdem im ksl. bevelh auch steet „ydem teil an siner gerechtikeit unvergrifflich“, ist eins rats gutbedunken und bevelh in alle weg, wo und wie das zum fuglichsten zu gescheen als durch ein commission der sachen halb, uf meynung ungeverlich, wie dann hievor die geschickten einem rat angezeigt [*Nr. 1786 [1.]*], oder wie sie nochmaln zum besten ansehe, vor allen dingen zu verhuten und verfangen, damit die sach nit wider an das camergericht mocht gezogen werden.

[5.] *Der Wormser Schultheiß Dr. Balthasar Myhel hat berichtet, daß während seines jüngsten Aufenthalts in Heidelberg Johannes Goldschmidt mit ihm gesprochen und empfohlen habe, Worms möge sich wieder unter den Schirm der Pfalz begeben. Er habe darauf geantwortet, das man sich in schirm der Pfalz begeben, mög nit sein. Aber ein fruntlichen, nachburlichen verstant und einigung miteinander zu haben, möcht villeicht by Worms wol stat finden und nit abgeslagen werden, doch in all weg mit usneming des huses Ostereichs. Daruf Johannes gefragt, ja, sie wolten aber kein gelt geben. Antwort unser schulthes, es mocht also sein, stat Wormbs gebe villeicht gelt oder mocht also sein, man müsst ir gelt villicht herausgeben. Goltschmidt hat daraufhin die Sache mit seinem Herrn (Kf. Ludwig von der Pfalz) persönlich besprochen. Gegenwärtig läßt der Rat von Worms die Angelegenheit allerdings ruhen, da die zur weiteren Erörterung benötigten Ratsmitglieder nicht zuhause sind.* Datum samstags nach ascensionis domini Ao. 12.

**1789 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an Worms**

[1.] *Übersendung einer Supplikation Bf. Reinhard von Worms an die Reichsstände sowie von Aufzeichnungen zum Verhandlungsgang über den Konflikt mit dem Bf.; [2.] Empfehlungen für das weitere Vorgehen; [3.] Zustimmung zu einer abwartenden Haltung gegenüber dem kurpfälzischen Schirmangebot; [4.] Übersendung der Stadtchroniken nur unter sicheren Bedingungen.*

*Trier, 27. Mai 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

[1.] *Gruß.* Wir haben zwo schriften, eine von Hansen von Giessen, die ander von Niclausen von Lautern, Hutzhofers boten, von euer weisheit an uns ausgegangen [Nr. 1787, 1788], empfangen und vermerkt etc. und schicken euch hiemit zu copy einer supplicacion, so der Bf. [Reinhard von Worms] des Reichs stenden hat übergeben lassen [Nr. 1261 Lesart l]. Darab euer weisheit desselben Bf. meynung vernemen werden. Dergleichen, was von beiden teiln bisher gehandelt ist worden, ir hinden an derselben supplicacion geschriben findet. Und was weiters einfallen wurd, wollen wir euer weisheit auch wissen lassen.

[2.] Am andern, die diffamation und des fiscals [Dr. Christoph Müller] articul und handlung betreffen, bedünkt uns nütz und gut, ernstlich und mit vleis bei demselben fiscal anzusuchen, im solh sachen empfolhen sein lassen, angesehen, das er am camergericht, sich in die sachen zu lassen, mit recht erkannt ist. Darzu so bedeucht uns auch nit unnütz sein, das copei der inhibition, darin ksl. Mt. dem Bf. inhibiert und tag gein Trier hat ansetzen lassen [Nr. 1255], durch den fiscal dargelegt wurd. Daraus erscheint, das ksl. Mt. will und gemüt ist, nit allain eins erbarn rats, sonder auch des fiscals notturft und gegenwere zu hören etc.

Auch, wo die sachen mit dem Bf. sich zu entlichem austrag nit wolten oder würden schicken, sein wir in übung, wege zu gedenken, solh sachen vor dem camergericht zu verhüten, als viel uns ymmer müglich ist.

Item die handlung, das penalmandat berürend, lassen wir uns wol gefallen, wiewol der Bf. oder sein anwalt laut der inhibition und auch seiner zusage nach solt in ruwen stan etc. Und wollent uns auch mit der ersten botschaft copey cassation desselben zuschicken.

[3.] Weiter den verstant betreffen, davon Dr. Baltasar [Myhel], euer weisheit schulthais, rede gehapt hat etc., lassen wir uns auch wol gefallen, das solhs bleib ansteen, bis man sicht, wie sich die sachen mit dem Bf. richten oder volenden woll.

[4.] Die pergamenen cronicen dorfen euer weisheit uns nit anderst, dann wo man gewisse und vergebene botschaft hette, zuschicken. Nit mehr dismals, dann wir wollen in den sachen allen möglichen vleis ankeren und kein arbeit sparen. Datum Trier donerstags nach dem sonntag exaudi Ao. etc. im zwölften.

### 1790 Worms an Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang

[1.] *Empfang der Supplikation Bf. Reinhards von Worms, Richtigstellung einer seiner unwahren Behauptungen; [2.] Geplantes Zeugenverhör am Reichskammergericht, Aufbruch des Gerichtspersonals nach Trier; [3.] Übersendung weiterer Schriftstücke zum laufenden Verfahren am Reichskammergericht, Unterstützung der Wormser Gesandten durch den Fiskal und Lic. Christoph Hitzhofer, dringendes Ersuchen um Verhinderung einer erneuten Verhandlung des Konflikts mit dem Wormser Bf. am Reichskammergericht; [4.] Wunsch nach Einsetzung eines Stellvertreters für den Fiskal zur Unterstützung der Wormser Gesandten bei den Trierer Auseinandersetzungen mit dem Bf.*

Worms, 31. Mai 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Konz.

Zu schryben den geschickten zu Trier

[1.] Erstlich haben wir eur schreyben, des datum steet dorstags nach exaudi [27.5.12, Nr. 1789], mit eingelegter episcopi suplication empfangen und daraus vermerkt, wes ir bisher in den sachen gehandelt und sunderlich us derselben suplication vil unwarhaftigs furtragens vom Bf., des er sich hievor meer gepflegt, dem ir on zweyfel wol mit warheit wisset zu begegnen. Und sunderlich, als episcopus anzeigt, das ime die fertigung seiner zeugen von uns ufgehalten oder verhindert werde, ist in warheit nit also, sonder dermassen verhandelt und ergangen inhalt schriftlicher verzeichnus [Nr. 1262], wir uch hierin zuschicken, gestalt ergangener handlung und an wem es erwonden, darab zu vernemen.

[2.] Uf euer schryben, by dem fiscal [Dr. Christoph Müller] anzuhalten etc., solt ir wissen, das wir das vor ankunft uwers schrybens getan und er auch gehandelt. Daruf ime erst mitwochs jüngst verruckt [26.5.12] citation erket, doch allein wider die zeugen, hie by uns wonhaftig. Die darnach an samstag [28.5.12] mit glubden und eiden ufgenommen, aber noch nit verhort worden sein. Versehen uns auch, alsbald nit zu gescheen, nachdem camerichter [Gf. Sigmund zum Haag], assessores und procuratores in ufbruch sin, sich unverzuglich gein Trier zu tun.

[3.] Item der ksl. inhibition halben etc. hat Hutzhofer an jungstverschien mitwoch [26.5.12] am camergericht einbracht mitsampt der suspension am camergericht und cassation etc., als ir in bygelegter ufzeichnus [liegt nicht vor] vernemen. Und schicken uch.<sup>a</sup> Damit mogen ir uch, sovil muglich, behelfen, nachdem die zuschickung vom camergericht obgemelter ursach unsers besorgens nit geschehen mög. Und ob ir etwas weiters, privilegien oder anders, von uns noturftig were, mogen ir uns schreyben, wollen wir uch auch furderlich zuschicken. Es werden auch der ksl. fiscal und licentiat Hutzhofer sich by

<sup>a</sup> Satz wohl unvollständig.

uch tun. Von den mogen ir auch, wes gehandelt, bericht und iren rat und gutbedunken hören, sunderlich von Hutzhovern, das an uns kein sumnus, sonder ain gegenteil gewesen ist. Darab wol zu vernemen, das alle solich unsers gegenteils handlung dahin gericht, zu verhindern, damit unser probationes und iura nit gefertigt noch überschickt, sonder wie die sach am camergericht behalten, gehandelt und usgefurt werden mocht. Das aber uns gar nit gemeint noch gelegen ist zu erwarten. Darumb, wie ir in uwerem schryben meldung tut, wo die sach nit hingelegt wurde, das ir in ubung seyete, weg zu gedenken, weiter handlung am camergericht zu verhüten, das lassen wir uns gar wol gefallen, hiemit abermalen bevelhend, das mit ernst und vleis also zu tun, ob es auch mit weiter nachreisen ksl. Mt. nach, wo es anders zu Trier nit erlangt werden mocht, geschehen müsst, mitnichten underlassen, sonder verhuten, damit die sach nit wider an das camergericht erwachse.

[4.] [...] Item nachdem, als ir wisset, dem ksl. fiscal vorlangst von ksl. Mt. befolhen, auch er vom camergericht gerichtlich zugelassen ist, sich unserer sachen halb contra episcopum anstat ksl. Mt. in recht einzulassen und zu handeln etc., und dann der stuck etwo vil sein, darumb wir so von des Bf. wegen angefertigt werden, beducht uns gut, das der ksl. fiscal by uch ymant substituiert, der mitsamt uch darstunde und der sachen an stat ksl. Mt. vertretung tete. Das wissen ir selbst wol zum besten zu bedenken und daran sein zu gescheen. [...] Datum pfingstmontags Ao. 12.

#### 1791 Worms an Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang

*Weisung, den ksl. Fiskal mitzuverköstigen.*

*Worms, 1. Juni 1512 (pfingstdinstags)*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Konz.*

*Der Fiskal Dr. Christoph Müller, der sich auf ksl. Weisung mit anderen nach Trier begeben wird, hat erklärt, daß er kochens und essenspeise halben derselben art beschwerung habe und ihm deshalb sehr daran gelegen wäre, vom guten Koch der Wormser Gesandten gegen Kostenbeteiligung mitverpflegt zu werden. Da Worms diesem Wunsch entsprechen möchte, fordert es dazu auf, dem Koch entsprechende Weisungen zu erteilen.*

#### 1792 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an Worms

*[1.] Verhandlung vor den ksl. Räten und den ständischen Verordneten im Streit mit Bf. Reinhard von Worms, [2.] Bereitschaft zur Beendigung des am Reichskammergericht anhängigen Verfahrens; [3.] Fortgang der Schiedsverhandlungen am Reichstag mit Vorlage verschiedener Schriftstücke durch Bf.*

*Reinhard, ihr Widerspruch dagegen; [4.] Bitte um ihre Ablösung; [5.] Termin der erwarteten Rückkehr des Ks. nach Trier.*

*Trier, 6. Juni 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Ratsgeschickten zu Trier, praesentatum 9. Junii Ao. 12; ab [3.] von der Hand Reinhard Noltz').*

[1.] *Gruß.* Wir haben euer weisheit schreiben [Nr. 1790] mit andern büchern, producten und verzeichnus den donerstag [3.6.12] zu morgen vor sieben uren empfangen und seid an nehst mittwoch [2.6.12] zu morgen vor den ksl. reten und jenen zuverordenten Hh. aus der versammlung zu handeln kommen mit unserm widerteil. Da aber der Bf. [von Worms] persönlich nit erschienen, sunder Flersheim, Wacker und Slör sein gegen uns gestanden. Und als wir unser antwort auf des Bf. supplicacionclage daselbs übergeben hetten, ward dieselbe unserm widerteil behandelt, und als dieselbe von ime gelesen und vermerkt ward, begerten sie wider hinein. Als[o] wir auch zu baiden teiln hineingelassen wurden, und redet Baltasar Slör etwas beweglich und ernstlich zur sachen, dann sie nit viel in unser antwort funden, zu irem vorteil geschrieben. Sunderlich wolt er hoh dartun die unschult seins gn. H. der acht halben, mit vieln unnützen worten. Darauf wir sagten, konnte er solichs wol verantworten bei ksl. Mt., were ime von uns unbenommen. Da legen ksl. brief und sigel und andere kuntschaft und urkunt von Ff., Gff. und Hh., denen glaubten wir mehr als seinen schlechten worten etc. Darzu wolt er die antwerpisch urteil<sup>1</sup> hoch aufmutzen und nit gestan, das Bf. Johannis [von Dalberg] sich derselben verzigen hette, und sich in viel disputacion geben der andern ursachen, so wir einbracht haben, warumb dieselbig nichtig, unduglich und kraftlos etc. sei. Darauf wir sagten, were on not, vor iren Gn. und gunsten ietzt davon zu disputiren, aber die ursachen, von uns dargetan, weren ehaften in recht gegrunt und warhaftig. Des wir uns erbuten, wo not, zu beweisen und der noch viel mehr furbringen, weder [= als] noch von uns angezeigt, dero ein iede genugsam were, die vermeint urtail abzutreiben. Darauf begeret widerteil copei unsrer ubergabner antwort, die wir ime vergunstigten. Also ward auf dasmal abgeschiden, mit bevelh, so man uns wider erfordern wurde, alsdann zu erscheinen.

[2.] Die handlung am camergericht, auch mit dem fiscal [Dr. Christoph Müller], von euer weisheit bescheen, lassen wir uns wol gefallen. Und so sie zu uns kommen, wollen wir keinen vleys sparen, sie zu unser notturft zu geprauchten, und in all wege keinen fleis sparen, es gee, wie es woll, soviel immer muglich, die sache vom ca[mmergericht] zu reißen, als wir auch in steter, vleissiger arbeit sein, mehr, dann wir euer weisheit noch zur zeit geschryben mogen. Dann als[o] sich das camergericht anschantz, so meinen wir zu solhem furnemen zeit gnug zu haben.

<sup>1</sup> Vom 23. Dezember 1494. Druck: SCHANNAT, *Historia*, S. 277.



[3.] Der Bf. hat an nächst frydag [4.6.12] aber wyter schrieft inpraecht, doch nichts neues, dann uf synem camergericht zu beharren, unschult der acht und die urteil zu Antwerp aufmutzenden, wie furo, die er auch in sundern verzeichnis ingelegt mit der interlocutorie, zu Augspurg ergangen, und der aecht zu Nurnberg. Darauf wir yem [= ihm] wider begegnet und den pfeffer ein wengel baß dann bisher gerieben. Wir warten alle stunde handelung. Dr. Lupfdich ist uns zur haent und willig.

[4.] Es bedaucht uns auch zit, euer weisheit zu sagen, uns anheymisch zu kommen laßen und abwechselen.

[5.] Man sagt glauplich, der ksl. Mt. soll corporis Christi [10.6.12] wider zu Trier sin. Datum Trier uf sonndag trinitatis Ao. 1512.

### 1793 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an Worms

*[1.] Benennung verschiedener Vertreter der Reichsstände für die Schiedsverhandlungen zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms; [2.] Beschluß der Reichsstände zur Abhaltung des nächsten Reichstags in Frankfurt oder Worms, Hoffnung auf Übernahme des Schiedsverfahrens durch den Ks. oder Aufschub bis zum kommenden Reichstag; [3.] Bitte um ihre Ablösung.*

*[Trier, 26. Juni 1512]*

*Worms, StadtA, 1 B 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Ratsgeschickten zu Trier schryben uf Petri et Pauli [29.6.12]).*

[1.] *Gruß.* Gunstigen, lb. Hh., wir haben euer weisheit unzher nichts gewyß oder eygentlichs kunnen schriben, wiewol wir on underloß in steter ubung und manung gewesen sin. Aber gestern, fritags nach Johannis baptiste nechstverruckt [25.6.12], ist uns us bevelhe des hl. Reichs stenden gesagt und zu erkennen geben, es syen etlich perschonen von den stenden verordnet, dieselben den Bf. und auch uns nach notturft horen und alsdan mittel und weg understeen zu hinlegung solcher irtumb in der gutlicheit zu suchen. Under denselben perschonen sint uns etlich angezeigt, die wir wol by dem handel mogen leyden. Aber wir wissen noch zur zit nit eygentlich derselben verhor perschonen und namen zu schriben. Wir haben bitzher, soviel uns mogelich gewesen, gehandelt und keyn vleys gespärt, wollen das auch furter by den verordenten reten und stenden nit underlassen.

[2.] Auch haben die Kff., Ff. und ander stend des hl. Reichs furgenomen und beschlossen, den zukunfftigen reichstag oder versammlung zu Frankfurt oder zu Worms, wo mitler zeit die irtumb zwischen dem Bf. und einem rat vertragen und hingelegt werde, zu verorden. Ist darumb, als wir dafur achten, gescheen, uns damit zu erschrecken. Wir lassen aber uns des nit irren. Und wo also die sachen hie zu Tryer gutlich nit werden vertragen, so haben wir darauf gearbeit und angestellt, das wir sonder zweifel verhoffen, die ksl. Mt. werd

die sachen dem camergericht und auch der versammlung entziehen und solich sachen als ir ksl. Mt. eigen gescheft und handelung, als des hl. Reichs oberkeit und herlicheit betreffen, selbst behalten und darunder zu handeln und zu entscheiden oder zum wenigsten die sachen bitz uf den obgemelten zukunfftigen reichstag ufzuschützen. Der Bf. meynt für und für uf der antwerbischen urteil zu beharren und hat sich noch zur zeit in kein leydlich oder zimlich mittel wollen ergeben.

[3.] Wyter wissen wir dismals nichts eygentlichs zu schriben, dann wir bitten euer weisheit gemeynlich mit hohem vleys, uns mit andern perschonem zu erledigen. Sunst wollen wir unsers vermogens allen moglichen vleys in den sachen und hendeln haben und kein muhe und arbeit sparen. Datum sambstags nach Johannis baptiste Ao. 1512.

#### 1794 Reinhard Noltz, Philipp Wolf, Ludwig Böhel und Philipp Lang an den Wormser Bm. Nikolaus Stefan

[1.] Bitte um Unterstützung für die Diener Dr. Reichenbachs; [2.] Heimkehr eines Teils der Wormser Gesandten, Weiterreise von Noltz nach Köln; [3.] Übersendung eines ksl. Schreibens; [4.] Bevorstehender Aufbruch der Reichstagsteilnehmer nach Köln, dortige Fortsetzung der Beratungen; [5.] Gerede unter den Reichsständen über die beiden in Trier befindlichen Scheubel aus Speyer; [6.] Bitte um Neuigkeiten zur Heideckschen Fehde.

[Trier], 2. Juli 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Ersamer, gunstiger H. Bm., wir haben uch mit Endres Erlwin enboten, wie uns Dr. N., Richenbach genannt, fruntlich gebeten, ime sin pferd und knecht by uns uf zimlich, lidlich zerung versehen wolten und sinen dienern darzu beholfen sin, damit sie des fuglicher und notzlist gehalten werden, dan sie werden vilicht eyn zyt bliben stene. So nu der genannt Dr. mit andern zu gutlicher undertedigung in unser sachen geordent ist, auch am ksl. hof mit den trefflisten reten angesehen und vorgezogen wirt, ist unser meynung, ir wollent uch dise sin diener befolhen lassen sin und mit vlys forderlichen sin, als ir wole erkennen mogent, das an dem Dr. uns gelegen ist. Were weiß, wer es noch bezolen wirt. Darnach mogent inen uf das zimliste verdingen oder sust in eyn besonder behusung bestellen, wie ir das zu dem besten wol wissent zu versehen.

[2.] Unser eyns teils [= Philipp Wolf und Ludwig Böhel] werden morgen, samstags [3.7.12], usfaren den Ryne hinuf heym und uch alsdan witer, dan ytzo zu schriben ist, sagen. Diß dags sin wir abscheids warten und besorgen, unser eyns teils müssen gen Collen nachfolgen. Aber wir sin des noch im zwifel, doch wirt magister Reynhart [Noltz] gen Collen nachfolgen.

[3.] Wir schicken uch auch eyn missive, von ksl. Mt. usgangen [liegt nicht vor]. Wissent ir uch wole dornach zu halten.

[4.] Uf morgen, samstag, wirt alles der versamlung von Trier scheiden und gen Collen sich schicken, daselbst des Richts sachen und gescheft volenden. Hiemit vil guter ziet. Datum processionis Marie Ao. 12.

[5.] *Nachschrift:* Die zwene [*wohl Burkart und Jörg*] Scheubel von Spier sin zu Trier.<sup>1</sup> Es ist vil reden by den stenden und reten irenthalb. Wol Got, das es nit were.

[6.] Wes uch mit der vhedē<sup>2</sup> witer zustene wurde, mogen ir uns under augen, wo not wirt, uf Meynz zuschicken, uns darnach haben zu richten.

### 1795 Reinhard Noltz und Philipp Lang an Worms

[1.] *Bemühungen um die Beilegung des Konflikts zwischen Rat und Gemeinde von Speyer; [2.] Allgemeines Warten auf die Ankunft des Ks., dessen mögliches Fernbleiben von Köln wegen der hiesigen erhöhten Sterblichkeit; [3.] Übersendung von Unterlagen zum Konflikt in Speyer.*

Köln, 9. Juli 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Ratsgeschickten schryben uß Cöln ex parte Spirensē).

[1.] *Gruß.* Wir haben euer weisheit schryben, an uns, die geschieckten geyn Trier, betreffen die von Spyer [*liegt nicht vor*], entphangen und vermerkt und darauf onverzughich uns zum canzler, dem Serenteiner, gefugt und lut euwer begere gepeten. Dero so bald die ksl. Mt. raet, sofiel derzyt zu Collen gewesen, gefordert und furware mit solichem fließ und gnaden in der sachen [*vgl. Abschnitt IV.5.11.12.*] gehandelt, daß wir uns des erfrauwet haben, und auspracht eyn mandaet an die gemeynde zu Spyer [*liegt nicht vor*], auch eyn commission auf etliche bysietzer des cammergeriechts [*Nr. 1388*], denen bevolen, sich forderlich geyn Spyer zu fugen und mit allem fleiß helfen, in den sachen handeln, dieselben zum besten zu pringen.

[2.] Wyter in unsern sachen ist noch nichts zu handeln. Die ksl. Mt. ist noch nit zu Collen, aber die raet vertroisten uns, sagen uns, sin Mt. werde in kurz erschynen daselbs. Da es angefangen hat zu sterben, wiewol es noch liedlich ist, aber nit lauter, als der altmeyster Philipp Wolf zu Bieng [= *Bingen*] woil vernomen hat. Es lygen hie die von stetten, wie die mit uns von Trier gefaren. Sint auch der von Nurenberg, die landgfl. und fiel der ksl. raet alle wartende der ksl. Mt. persone oder derselben bevelhe, der sich nit lang verziegen wurdet. Es besorgen sich fiel leut, so ksl. Mt. vernemen werde die ingrieff des sterbens, ire Mt. werde nit lychtlich geyn Collen kommen. Was uns mit der zyt zusteet, darnach wollen wir uns wie andern schiecken und riechten, auch euer weisheit zu gepurlicher zyt nit erhalten.

<sup>1</sup> Über den Grund ihrer Anwesenheit in Trier gibt es keine Nachweise.

<sup>2</sup> Gemeint ist wohl die sogen. Heidecksche Fehde. Vgl. Nr. 1542.

[3.] Schiecken euer weisheit hiermit soliche erlangte mandate und commissi-  
on, davor wir ausgeben haben 8 fl. Die ksl. raet haben begert den handel, wie der  
uns zugeschrieben,<sup>1</sup> abschrieft, haben wir yen nit konnen versagen. Wir wollen  
solchs mit der post ksl. Mt. uberschiecken und wyter und besser gescheft von  
ksl. Mt., forderlich mit irer Mt. hant verzeichnis, furderlich zu handen schaffen.  
Datum Collen auf frydag nach Kyliani Ao. etc. 12.

### 1796 Reinhard Noltz und Philipp Lang an Worms

[1.] *Unmittelbar bevorstehende Ankunft des Ks., Sterbefälle in Köln; [2.] Ihre Unterredung mit dem Reichskammerrichter und Dr. Reichenbach über die Fortführung des Verfahrens zwischen Bf. Reinhard von Worms und der Rst. Worms, Empfehlungen der Gesandten hierfür; [3.] Bereitschaft der Reichsstände zur Beilegung des Speyerer Konflikts, Bitte um Neuigkeiten zum Stand dieser Auseinandersetzung, Lob der Städte für das Wormser Engagement bei den Speyerer Schiedsverhandlungen; [4.] Weiterleitung von Informationen des Bm. von Speyer an die übrigen Rstt.; [5.] Bequemlichkeit des Quartiers von Noltz; [6.] Eintreffen des Ks.*

Köln, 16. Juli 1512

Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerk: Des rats geschickten zu Cöln uf dem richsdag Ao. 12).

[1.] *Gruß.* Lb. Hh., es ist bishere ganz ongewyß gewesen, [ob] die ksl. Mt. geyn Collen zu kommen, aber auf hude, frydag [16.7.12], gewyß. Solt gestern [15.7.12] abent kommen sin, da die schenk mit oxsen, frucht und win in aller ordenung gestanden, irer Mt. wartend. Dann es zu Collen etwas angehaben hat, an eynem ort zu sterben, sunderlich in myns swagers [Goedert] Stertzgins hus, als euer weisheit mag von unsern mitgeschickten vernomen haben. Derohalb wir nit eygentlich haben schryben noch handeln moigen.

[2.] Aber gestern, dunnerstags [15.7.12], sin wir by dem cammerriechter [Gf. Sigmund zum Haag] und Dr. Rychenbach gewesen und von unserer sach geredt. Es dunkt sie noit und gut sin, sich forderlich zur sachen zu schiecken, wolle sie mit allen gnaden darin helfen handeln. Derohalb mog euer weisheit den Bf. und das doemecapitel ersuchen, forderlich sich zur sachen zu tun lut abscheids zu Trier, und euer weisheit ir potschaft, wie die solichs vor gut ansieht, uns zuschiecken, wollen wir keynen moiglichen fliß sparen, woe sich aber der widerteyl der sach entziehen wolt, als zu besorgen, uns mit diesem poten schryben, wes euer weisheit gefelt, wyter zu handeln und, ob noit, forderlichen eyn neuwe citation zu erlangen etc.

<sup>1</sup> Gemeint sind offensichtlich die in [1.] genannten Schriftstücke zum Konflikt in Speyer sowie eine Aufzeichnung über diese Auseinandersetzung, um deren Beilegung sich neben anderen Städten auch Worms bemühte. Vgl. Nr. 1391, 1393.

[3.] In der sachen die von Spyer betreffen, haben wir allen flyß angekeret, als wir hoffen, euer weisheit hiefuro ist geware worden, haben auch den handel lut euwers bevelhs an gemeyne stende bracht. Die sich darabe hoch entsetzt und willig sin, by ksl. Mt. und sunst mit allem flyß zu handeln, wes der sach zu gut mog kommen. Haben doch by yenen beschlossen, zu erwarten, wes von die [*recte: den*] ksl. commissarien, von cammergeriecht und den erbaren stetten gehandelt sy, damit nit eyns wider das andere gehandelt werde. Hierumb wollent uns mit diesem poten schryben gelegenheit und gestalt des handels, und wes euer weisheit vor noit angesehen sy, wyter darin zu handeln, wollen wir allen vermoiglichen flyß ankeren. Euer weisheit wird auch von gemeyne stetten gar hochlich gelopt und angesehen von solicher nachpurlicher, getreuer und noittorftiger handlung wegen.

[4.] Der Bm. [*von Speyer, Jakob*] Murer [= *Meurer*] lygt hie zu Collen, hat mir wytern beriecht getan, den ich auch gemeynen stetten nit verhalten habe. [...]

[5.] Ich habe myns swagers hus ganz alleyn innen, Zum guldenen haupt genannt in der Straßburger gassen, darinnen wir alle noittorft haben. Datum frydags noch divisionis apostolorum Ao. 1512.

[6.] *Nachschrift:* Als ich diesen brief des morgens zu 5 uren schliessen wolt, erfure ich, daß ksl. Mt. dieselb nacht zu mytternacht zu Collen ingerietten was. Darnach habt uch zu riechten.

### 1797 Reinhard Noltz und Philipp Lang an den Wormser Bm. Nikolaus Stefan

*Übersendung eines neuen Ladungsschreibens an den Bf. von Worms sowie anderer ksl. Schriftstücke, Bitte um rasche Zuschickung der verordneten Ratsmitglieder und des Schreibers Johannes.*

*Köln, 26. Juli 1512*

*Worms, StadtA, 1 B Nr. 1929/1, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Gruß.* Ersamer, gunstiger, lb. H. Bm., wir haben eyn neuwe citation oder verkundung an Bf. [*Nr. 1268*] auspraecht, die wir uch hie mit andern ksl. mandaten und schriften, uns zugestanden, überschiecken. Derohalb ir uch woil wießt zu halten. Bieten auch, uns die verordeneten freunde so forderlichst zu schiecken, dann die sag am hoef ist, ksl. Mt. werde nit lang verharren. Und so der schultheiß [*Dr. Balthasar Myhel*] noch nit ausgefaren were, wollent yem Johannes, den schryber, vor eyn knecht zuordenen, dann wir siner nottorftig werden. Sagt allen unsern Hh. unser dienst. Datum Collen uf St. Annadag Ao. 1512.

## 15.18. Eidgenossenschaft

**1798 Instruktion der Eidgenossenschaft für den Züricher Alt-Bm. Marx Roist und den Basler Ratsherrn Peter Offenburg zu einer Werbung bei Ks. Maximilian und den Reichsständen**

[1.] *Rekapitulation der Werbung der ksl. Gesandtschaft bei den Eidgenossen;*  
 [2.] *Bitte um das Recht zum Durchzug durch die ksl. Länder für die dem Papst gegen den Kg. von Frankreich zu Hilfe kommenden eidgenössischen Knechte;*  
 [3.] *Anhörung der Wünsche des Ks. und der Reichsstände.*

Zürich, 21. April 1512

Basel, StA, Politisches M 1, Italienische Kriege, Nr. 151, Kop.

Instruction H. Marxen Ruisten, derzeit Alt-Bm. der stat Zürich, und der statt Basel ratsbotschaft [*Peter Offenburg*]<sup>1</sup> in namen und von wegen gemeiner Eidgnosschaft zu röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., ouch Kff., Ff. und stenden des hl. Richs, in der statt Trier versamelt.

[1.] Anfenklich wissend ir unser ksl. Mt., unserm allergnst. H., undertäniglichen zu bevelchen und unsern gehorsam, willigen dienst zu sagen und demnoch zu erlutern das, so die wolgebornen, edlen und hochgeachten Hh., H. Cristoff, H. zu Lympurg, des hl. röm. Richs erbschenk und vogt zu Nellenburg, H. Hans Jacob Fh. zu Mörsperg und Beffort, landvogt zu Hagnouw, und H. Johann Storck, secretarius, in craft ir instruction, inen von röm. ksl. Mt. zugeschickt [*Nr. 867*], mit uns boten uf diser tagleist, in der statt Zürich versamelt, geredt und gehandelt. Das alles wir zu sondern gnoden und allenthalb geflyssen, an unsern Hh. und obern zu bringen, angenomen habent, in hoffnung, das dieselben nit minder froid und gefallens dann wir dorab nemen und röm. ksl. Mt. allzit in gehorsamem, undertänigem willen begegnen werdent.

[2.] Daruf fürer zu erschinen das, so uns von unserm gn. H., dem cardinal von Sitten [*Matthäus Schiner*], Bäpstlicher Hlkt. legat etc., ist begegnot und wie der Kg. von Frankrich sin Hlkt. und die hl. röm. kirchen mutwillenklich und größlich beschediget, durchächtet, trugt und trängt. Deshalb wir uf des genanten unsers H. legaten pitt und anrufen als gut cristenlüt und gehorsam sun der hl. kirchen, unangesechen der püntnus, damit wir gegen Bäbstlicher

<sup>1</sup> *Im Kredenzschreiben der Eidgenossen an den Ks. vom 22. April 1512 (donstage vor St. Jorgentag) heißt es, sie schickten zu ihm den Züricher Alt-Bm. Marx Roist sowie einen Basler Ratsgesandten mit befelch, das si beid den furnemen, wisen Ulrichn Kützin [= Kätzi], aman zu Schwitz, ob si in begriffen, mögen bi inen in der handlung behalten. Zürich, StA, B IV.2, o. Fol., Kop. – Daß der zweite eidgenössische Gesandte Peter Offenburg war, geht aus folgendem Basler Rechnungsvermerk hervor: Item uf den rytt zu unserm H., dem röm. Ks., gen Trier H. Peter Offenburg die drye Hh. geben 89 fl. in gold, 5 fl. in Baseler munz, 4 fl. in crutzern und 2 fl. in Straßburger munz. Acte mantag nach Marci ewangeliste Ao. etc. 12 [26.4.12]. Summa tut 100 fl. Basel, StA, Finanzakten N 5-2, Dreieramt Denkbüchlein 1504-1515, fol. 143b.*

Hlkt. verpflichtet [vgl. Nr. 692 Anm. 1], bewegt worden syen, Bäbstliche Hlkt. und die hl. kirchen noch unserm vermugen zu retten und in namen unsers Herrn Jhesu Cristi trostlich zuzezüchen nach lut unsers anschlags, den ir ouch wol wissend zu sagen. Und so das beschicht, an ksl. Mt., unserm allergnst. H., undertäniklich zu pitten und zu begeren, an solichem unserm gerechten und guten fürnemen nit mißfallen, sonder in craft der vernüwerung der erbeynung zwyschent ir Mt., ouch Ehg. Carlin etc. und gemeiner Eydgnosschaft [vgl. Nr. 870 Anm. 1] uf uns ein getrüw ufsechen zu haben und, ob es not würd, die unsern durch ir Mt. land um iren pfennig und on jemand's der iren schaden fry und ungehindert passieren zu lassen.

[3.] Ir sollent ouch ksl. Mt., Kff., Ff. und stenden des hl. Richs mutung und begeren hören und das, so uch begegnot, gütlich annemen, an unsern Hh. und obern zu bringen, und in dem allem tun noch unserm verträwen, ouch euwer loblichen Eydgnosschaft notturft, nutz und eren und wie ir ungezwifelt ze tund wol wissend. Das werdent unser Hh. und obern, och wir mit inen um uch gütlich und fruntlich beschulden. Geben und gehandelt durch gemeiner unser Eydgnoschaft rot, in der statt Zürich versamelt, und mit derselben statt Zürich secret insigel in ir und unser aller namen besigelt uf den 21. tag Aprilis Ao. etc. 12.

### 1799 Peter Offenburg an Basel

[1.] *Ihre Ankunft in Trier und ihre Unterredung mit Zyprian von Serntein,*  
 [2.] *Bericht über die freundliche Audienz beim Ks., sonstige Einzelheiten ihres Aufenthalts;* [3.] *Auffindung von Heiltümern in Trier, hohe Zehrungskosten und schlechte Herbergen, witterungsbedingte Probleme bei der Anreise.*

Trier, 8. Mai 1512

Basel, StA, Politisches M 1, Italienische Kriege (1510-1512), Nr. 160, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gruß. Gn. Hh., mym nechsten schriben [liegt nicht vor] noch sind wir [Peter von Offenburg und Marx Roist] uf donstag noch crucis [6.5.12] zü früger tagzit gan Trÿer komen und denselben obent zü dem canzler [Zyprian von Serntein] komen und uns anzöygt. Des er mins bedunkens erfrowt und uns gesagt, der ksl. Mt. das den obent anzezyegen und uf morndes, fritag [7.5.12], söllend gehört werden.

[2.] Und uf das habend wir uf denselben fritag morndes uf die drytte stund noch mittag audienz gehebet und ksl. Mt. furgehalten, wie unser knecht usgezogen und doruf die pass sin Mt. und durchzug den unsern welle vergönnen; zum andern, nochdem wir in der erbeynung mit siner Mt. verfast sind, sin Mt. ein gn. und truw ufsechung uf uns welle haben; zum drytten, uns mit eym reysigen zug und geschutz welle etlicher mos ouch versechen; zum fierden, die tutzschen knecht bym Kg. von Frankreich welle abmanen. Also hat sin Mt. allerley mit

uns gehandelt, daz, ob Got wil, [*ich*] anheymisch wol sagen wil. Und diewyl der pass nit mag peyt [= *Verzögerung, Aufschub dulden*], hat ir Mt. disen postboten abgefertiget, und der pass halb kein not werde haben, und in allen begerungen hoffend, vast [= *sehr*] gut antwurt zu haben, und vast gn. und guten willen spüren, und uns ein fass mit win geschenkt, und vil gutz willen von ir Mt. und andern begegnet etc., ouch den amman Ketzi [= *Kätzi*] und Hans Art do funden, die ouch by uns sind, ouch vast fil Ff. und botschaften.

[3.] Ouch so ist fyl hypsch heltum funden, des ich, ob Got wil, alles uwer ersam wisheit, so ich anheymisch kum, alles berichten. Aber fast ture zerung, ouch ellend herberg, und wo wir von ksl. Mt. nit versehen, müßten übel bestanden sin. Ouch sind wir von ungewitter uf dem weg vast gehindert. Nit me denn. Der almechtig Got woll uwer ersam wisheit allzit in siner gnad enthalten. Und habend mir allzit als uwer gehorsamen und undertenigem zü gepyeten. Geben zu Tryer uf samstag nach crucis im 12. jar.



## 16. REICHSSTÄDTISCHE REGISTRATUR

**1800 Reichsstädtische Registratur zum Trierer Reichstag**

[1.] Rede Gf. Eitelfriedrichs von Zollern zur Eröffnung des Reichstags; [2.] Übergabe einer Erklärung des Ks. zum Jülicher Erbstreit an die Reichsversammlung; [3.] Bitte des Ks. um die Meinung der Reichsstände hierzu; [4.] Empfehlung der Stände zur Einsetzung eines Ausschusses; [5.] Berufung eines Mitglieds der Kölner Gesandtschaft in den Ausschuß; [6.] Antwort des Ausschusses auf das Hilfeersuchen des Ks.; [7.] Deren Übermittlung an den Ks.; [8.] Übergabe eines weiteren ksl. Schriftstücks zum Jülicher Erbstreit; [9.] Erneute Einberufung des ständisches Ausschusses, Verpflichtung seiner Mitglieder zur Geheimhaltung; [10.] Weitere Stellungnahme der Stände zum Jülicher Erbstreit; [11.] Tod und Begräbnis Dr. Topplers; [12.] Verschiebung einer erneuten Beratung der Reichsstände; [13.] Deren Bereitschaft zum Beginn von Verhandlungen auf der Grundlage des Reichsabschieds von 1510; [14.] Entsprechende schriftliche Äußerung des Ausschusses; [15.] Deren Übergabe an den Ks.; [16.] Sitzung der Kff. und Ff., Übergabe einer Schrift des Ks.; [17.] Weitere Besprechung der Kff. und Ff.; [18.] Vollversammlung der Reichsstände, Vortrag des Deutschordenshochmeisters mit Bitte um Unterstützung in seinem Konflikt mit Polen; [19.] Ankündigung einer Antwort der Stände hierauf; [20.] Darlegung des Konflikts Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen und seiner Gemahlin mit dem hessischen Regiment durch Beauftragte der Landgf.in; [21.] Rechtfertigung gegen die erhobenen Vorwürfe durch eine Delegation des hessischen Regiments; [22.] Weiterleitung der hessischen Streitsache an den Ks.; [23.] Beratungen des Ausschusses und der Reichsstände über das Hilfeersuchen des Ks.; [24.] Klage der Städte über ihre Nichtberücksichtigung bei den Beratungen; [25.] Erlaubnis der Stände zur Teilnahme eines Städtevertreters an den weiteren Gesprächen über das ksl. Hilfeersuchen; [26.] Bereitschaft der Städte zur Entsendung eines Vertreters; [27.] Entschluß des Ks. zur Reise in die Niederlande, seine Aufforderung an die Reichsstände zur Verlegung des Reichstags; [28.] Beratungen hierüber; [29.] Bitte der Stände an den Ks. um Benennung des neuen Reichstagsortes; [30.] Wunsch des Ks. nach Fortsetzung des Reichstags in Trier, Zusicherung seiner baldigen Rückkehr, seine Hoffnung auf nachhaltige finanzielle Unterstützung durch die Reichsstände, mögliche Verlegung des Reichstags nach Köln; [31.] Bitte Kaspar von Seckendorffs um Hilfe für seinen in Nürnberg gefangengehaltenen Vater; [32.] Vorwürfe des Reichskammergerichtsbeisitzers Dr. Blankenfeld gegen Köln wegen dessen Konflikt mit Niklas Ziegler; [33.] Erwiderung des Kölner Bm.; [34.] Verlangen des Ks. nach Übersendung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung.

ohne Ort, 16. April – 29. Mai 1512

Kop.: A) Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 2, fol. 1a-54b.

*Spätere Kop. (Vermerk am Rand: Ex actis Cöln, Straßburg): B) Ulm, StadtA, Reichsstadt Nr. 621, fol. 145a-148b; Köln, Historisches A., Köln und das Reich Nr. 219, pag. 418-429.*

<sup>a</sup>Jhesus, Maria, Johannes.<sup>1</sup> Ao. 1512 zu Trier uf fritag  
noch dem ostertag, ist der 16. tag Aprilis

[1.] Erstlich sint uf gemelten fritag zu 3 uren noch mittag ksl. Mt. in eygner person und Kff., Ff. etc. [*erschienen*]. Hat Gf. Itelfritz von Zollre die red geton, wie nochvolget: Hochwirdigsten, durchluchtigsten, hochwirdigen, durchluchtigen, gnst. und gn., lb. Hh. [*Folgt Nr. 981*].

[2.] Uf dienstag donoch [19.4.12] warde von wegen ksl. Mt. übergeben in die versamlung in der julichischen sachen: [*Folgt Nr. 1159*].<sup>-a</sup>

[3.] Auf montag dornoch [19.4.12]<sup>2</sup> erschienen Kff., Ff. und stende wider uf gewonlichem verordneten rothus, dem collegio. Und als gesessen warde, erschine obgemelter Gf. von Zolr, ksl. Mt. hofmeyster <sup>b-</sup>, regt an, wie sich merklich irtumb hielten zwyschen dem Hg. von Gulchge und Bergen eins und dem Hg. von Sachsen etc. umb die Hggt. Julge und Berge. Die sachsische Hh. meynten, das frowenpersone dieselben lande nit empfangen oder besetzen mochten, sunder sie weren in gebrech manlicher persone die rehten derselber Hggt. lehentrager. Dagegen der Hg. von Cleve het furgetragen, das dieselben lande vor vilen joren zuom dickern mol in gepreche manspersone frowlich persone dieselben lande geerbet und durch ire gemahel regiirt und besessen hetten, mit manigfaltigem witeren furtragen, alles schriftlich verlesen, mit beger ksl. Mt. an Kff. und Ff., den handel zu bedenken und iren rot und

<sup>a-a</sup> B Ao. 1512 reichstage zue Trier und Cöln. Diser reichstag hat seinen anfang zu Trier gnomen und ist furter gen Cöln verruckt und daselbst volnendet worden, und ist uf solchem reichstag von vilen statlichen des Reichs sachen gehandelt, wie davon zum fall der notturft bei registratur gehaltener reichstage bericht zu finden. Und wiewol von baiden erbern stetten Cöln und Straßburg zimliche grosse acta solches gehalten reichstags, auch sonderlich bei denen von Straßburg zwey buecher derselben (deren eins mit Kö[ln] signiert) vorhanden, so würd doch allenthalben darus nichts besonders von dem proceß oder wie es gegen den stetten ires stands und stimmen halb gehalten, befunden, anders dann mit der kürze hernachvolgt, sonder werden, wie auch uf etlichen vorgehenden reichstagen, die hierinde ergangne schriften, deren doch ein grosse anzahl, nur under dem namen Kff., Ff. und ander stende etc. beschrieben. Under welchem doch ungezweivelt die stet auch begriffen werden, dann die auch sonst zu den handlungen nachvolgender gestalt gezogen worden etc. Us dem ingang der straßburgischen acten, so mit Kö[ln] signiert, erscheint, daz die ksl. proposition freytags nach dem ostertag, den 16. Aprilis, zu dreyen uren nachmittag von der ksl. Mt. personlich den Kff., Ff. und gmeinen stenden, darunder auch etlich von stetten, doch nit in grosser anzahl, gewest, geschehen ist, wie dann dieselbig schriftlich in einer zimlichen lenge den actis inseriert ist etc.

<sup>b-b</sup> B zaigt von wegen ksl. Mt. an etc.

<sup>1</sup> In A stehen diese Namen auch über fast allen folgenden Seiten.

<sup>2</sup> Hier liegt offenkundig ein Versehen bei der chronologischen Schilderung der Abläufe vor.

guotbedunken ksl. Mt. zu erkennen zu geben. Dan sin Mt. het fur guot angesehen, nochdem die parthien einander yetwedersits siplich verwandt, besser zu sin, sie gutlich zu vertragen oder durch irer beydersits verwandten frunde zu entscheyden, dan witer ufrure zu gewarten. Und ubergab domit ein schrift, denselben julchischen handel betreffen [Nr. 1159], und lude Kff. und Ff. uf nechsten dunderstag [22.4.12] von wegen ksl. Mt. uf das weidwerkt, wolt die ksl. Mt. inen ein kurzwile machen.<sup>-b</sup>

[4.] Daruf underredten sich Kff. und Ff. und derselben botschaft. Troten die von stetten abe. Und noch getoner underrede fordert man der stette potschaft, der nit mer dan Kollen, Wurmbs und Spir wored, und rett der menzisch kanzler [Dr. Johann Engellender] ungeverlich die meynung: Unser gnst. und gn. Hh. und derselben botschaft hetten sich uf furgeben beger ksl. Mt. underredt und ermessen die grosse diß handels und beswerde, auch bedacht, das sie noch in geringer anzal versamlet, in hoffnung, in kurze mer by solichem handel zu kumen, und fur guot angesehen, ein usschutz zu machen, der uber den handel sechse, denselben bedechte und, wie darin zu handeln, verfaste, solichs darnoch gemeyner versammlung furzuhalten etc. Derohalp die von stetten eyenen us inen in solichen usschuß verordneten mochten, denselbigen morgen, dienstags [20.4.12], by die [= den] anderen unser gnst. und gn. Hh. verordnete ausschusse zu 8 uren uf das hus kumen lossen.

[5.] Uf solichs redt H. Conrat Scheuerfels [= von Schurenfels], Bm. zu Kollen, von der stette wegen, so zugegen wored, sie, die sendboten von stetten, liessen inen solich unser gnst. und gn. Hh. meynung und furnemen wol gefallen, wolten auch dem also anhangen und nochkumen. Und troten daruf abe und welten zum usschutts eyenen der Hh. von Kollen, welichen sie verordnen wurden. Also warde uf das mole abgescheyden.

[6.] Uf dienstag nahst darnoch [20.4.12] erschynen Kff., Ff. und stende gemeynlich wider uf geordentem hus und hat der usschutts ein antwort schriftlich verfasst, ksl. Mt. uf ir beger zu geben. Warde verlesen und durch den menzischen kanzler gesagt, wie Kff., Ff. und andre potschaft inen solich antwort gefallen liessen, [ließen] es doby. Daruf der Bm. von Kollen sagt, die stet, sovil zugegen werdend, liessen es inen auch wol gefallen. Und folgt die antwort von wort zu wort harnoch: <sup>c-</sup>[Folgt Nr. 982].

[7.] Solich antwort ist bevolhen, ksl. Mt. ubergeben werden, sobald sin Mt. gen Trier kumpt. Den donderstag [22.4.12] zu obend kam ksl. Mt. des obends wider gen Trier. Ward irer Mt. solich antwort behandigt.

[8.] Des fritags [23.4.12] zu morgen ware wider ganz versammlung. Und erschyne der von Zolre, hofmeyster, von wegen ksl. Mt. mit anregen, wie ir Mt. solich schriftlich antwort empfangen hett von den stenden des Richs, und het ir Mt. noch gestalt und notturft der sachen ir Mt. begeren witer in schrift

<sup>c-c</sup> B Als sich nun die ksl. Mt. hieruf wider resolviert und ain weiter schriftlich anlangen und begern an die stende getan, welchs öffentlich und in beisein der stett verlesen worden, volgt daruf in actis etc.

[Nr. 983], und ubergabe solich schrift dem Bf. von Menz, der mit gunst und willen der anderen Kff. verschuffe, dieselbig schrift verlesen werden. Darzu begert gemelter hofmeyster von wegen ksl. Mt. auch antwurt des ratslages in der sachen Julche, Cleve und Berge und die Hh. von Sachsen betreffend [Nr. 1161].<sup>-c</sup>

[9.] Daruf nderedten sich die stende. Warde beslossen, den usschuß zu eyner uren noch mittag zu erschynende, witer antwurt zu begriffende <sup>d</sup>-und in der julcher sach dieselbygen, so darunder handeln wurden, zymlich pflicht zu tunde, wes do gehandelt wurde, in derselben sache in geheyme by inen zu haltende. Und folget ksl. Mt. begere und ubergebne schrift hernoch von wort zu wort: [Folgt Nr. 983].

[10.] Auf nehst fur die Kff., Ff. und stende anbrachter meynung von wegen ksl. Mt. uf den 24. tag Aprilis ist durch Kff., Ff. und stende dem usschutz bevolhen zu bedenken. Noch eyner underrede und nochdem der usschutz solichs bedocht und ndered von Kff., Ff. gehabt und ein meynung, wie nochvolgt, beslossen: [Folgt Nr. 984].

[11.] Dr. Dopler, probst zuo Nuremberg, starb zuo Trier uf disem richstag uf mentag, des 26. tag Aprilis, ward begraben daselbs zuo St. Maximin, war ksl. Mt. rat und diener, ein audacter.<sup>e</sup>

[12.] Nota am sontag [25.4.12] wart geboten und wart wider abgesagt bitz montag [26.4.12]. [Folgen Nr. 985, 986].<sup>-d</sup>

[13.] Donoch mittwochs noch misericordia domini [28.4.12] ist man wider erschinen uf dem collegio, und hat der kanzeler mins gnst. H. von Menz muntlich geredet, ist nit in der feder begriffen, ungeverlich geredet uf dise meynung: Ksl. Mt., unser allergnst. H., hab verstanden, das uf ir Mt. beger die stend inhalts des abscheyds zu Augspurg [Nr. 125] zum handel griffen wellen. Trage ir Mt. deshalb gn. gefallen. Sig ir Mt. beger, das die stende wellent in disen handel furfahren. Und daruf hat man sich zu bedenken genomen und hat es dem usschutz bevolhen, zu handeln und zu bedenken.

[14.] Item<sup>f</sup> donoch uf fritag, den Meyoben [30.4.12], sint Kff., Ff. und stende zu acht uren uf dem collegio erschynen, und hat der usschutz sin rotslag braht und ist bewilliget worden.

<sup>d-d</sup> B etc., wie dann beschehen. Nota, der usschutz hat abermals ain kurz schriftlin bedacht, daruf die ksl. Mt. wider schriftlich geantwurt, und seint also hierinde etliche wexelschriftlin ergangen. Darinnen mehrtails allein dises tractiert, daz die stende sich beschwert, von wegen geringer anzal der erschienenen in den furgeschlagenen wichtigen sachen allein furzefaren, und aber dagegen die ksl. Mt. begert, darinnen zu procedieren und ainen anfang zu machen, dann zu solchen der stend und potschaften gnug vorhanden waren etc. Sequitur in actis.

<sup>e</sup> A folgt der Vermerk des Straßburger Schreibers: Nota, was hievor stet, hastu sontags St. Marxentag copien gen Strößburg geschickt Ao. 12 [25.4.12], usgenommen den julchischen ha[n]del, ist mir erst hernoch worden.

<sup>f</sup> B Vermerk am Rand neben diesem Absatz: Relatio des ausschutz geschieht abermals in gemain.

[15.] Nota<sup>§</sup> die stet entpfingent vom menzischen canzler antwurt, und giengent in derselben antwurt die Kff. und Ff. hinweg. Und folgt harnoch der rotslag und verwilligung der antwurt in geschrif[t], ksl. Mt. uberlifert: <sup>h-</sup>[Folgt Nr. 987].

[16.] Item am samstag und an St. Philip und Jacopstag, ist der Meytag [1.5.12], hat man uns zu 12 uren wider besandt, und sint Kff. und Ff. erschynen. Donoch umb zwey uren sint erst ksl. ret komen und ein schrift praht, wie hernochvolget: [Folgt Nr. 988].<sup>i</sup>

[17.] Item uf fritag noch jubilate [7.5.12] sint Kff. und Ff. wider zusammenkomen.<sup>-h</sup>

[18.] Uf dinstag darnoch<sup>3</sup> [4.5.12] zu 12 uren ward aber versamlung. Und als Kff. und steend in irer ordenung waren, erschien der hochwirdig und hochgeporen F. Albrecht, Mgf. von Brandenburg, hochmeister, oberster des tutschen ordens <sup>k-</sup>und lands zu Prussen, mit dryen sinen bruodern von Brandenburg und auch andren sins ordens ritter, bruder und räten und ließ furtragen dise meynung, ungeverlichen: [Folgt eine knappe Inhaltsangabe; der volle Wortlaut in Nr. 1342]. Mer dann ein ganze stund redende, beschlußlich bittend und begerende ksl. Mt. und Kff., Ff. und gemeyne steende, gnediglichen solichs zuo bedenken und ermessen und sinen ftl. Gn., dem hochmeister, [und] dem orden allergnediglichst mit rat und hilf zu steuwr [zu] kommen. Dann sin Gn. den gemelten gedrungenen vertrag, durch gemelte kgl. wurde von Polen ufgericht,<sup>4</sup> als onbundig, nichtig und aller erberkeit ongemäß achten, auch nit meint schuldig sin zu halten, anzunemen noch demselben zu geleben noch zu schwören. Sin Gn. hett auch manigfaltige viel tag in der gutlicheit mit gemelter kgl. wurde gehalten, auch jüngst im 11. jar [vgl. Nr. 1329 Anm. 5], am ende desselben aber nit anders befunden oder merken, auch mit usgetruckten worten sinen gesandten zuo erkennen geben, den gemelten vertrag, der so mit grossem vlyß und rat ufgericht were, in einichen weg zu andren etc.

[19.] Daruf draet der hochmeister mit sinen verwandten abe, und redten sich die Kff. und Ff. etc. Und von stund an sagt inen der menzisch canzler, Kff., Ff. und steende gemeinlich, auch der ksl. Mt. zuofuro hett mit beswerde gehört und verstanden siner ftl. Gn. furtragen und beswerde, drugen des getruw, herzlich

<sup>§</sup> A Vermerk am Rand daneben: Illud nota non scripsisti.

<sup>h-h</sup> B fehlt.

<sup>i</sup> A folgt folgende Bemerkung: Nota, was hievor stet, das hab ich copien gen Stroßburg geschickt uf dunderstag noch jubilate, was am dunderstag noch dem Meytag Ao. 12 [6.5.12]. Furt Pantleon die brief heym.

<sup>j</sup> B Vermerk am Rand neben diesem Absatz: Stätt bey gemainem furtrag im reichsrat.

<sup>k-k</sup> B und täte ain anpringen von Polen etc., item ain potschaft von frau Anna, Hg. in von Braunschweig etc. Daruf die stend sich underredten und durch den mainzischen canzler antwort geben liessen, solchs an die ksl. Mt. zu pringen etc.

<sup>3</sup> Gemeint ist der Dienstag nach dem 1. Mai = 4. Mai.

<sup>4</sup> Der Zweite Thorner Friede von 1466.

mitlyden mit sinen ftl. Gn. Und nachdem der handel wichtig, merglich, swere und groß were, wolten sy solichen handel ksl. Mt. anpringen und allen vliß furkören und sy mit gn. antwort nit verlassen.

[20.] Desglichen erschein uf dieselbige stund ein potschaft von frau Anna, Hg.in von Brunswig, Landgf. Wilhelms des eltern elicher gemahel, der dann ungeschicklicheit siner vernunft, als sin widerteil, die regenten sins bruders kinde und sons, des jungen Landgf. Wilhelms des mittels sone [*Landgf. Philipp*], von der mutter von Meckelburg geboren, dargeben, und sagten und redt H. Johann Morscheymer, ritter, von gemelter Landgf.in wegen und irer kinder gar beweglich, leyt bald in in geschrift den kern und geschicht des ganzen handels, der do vor der versamlung von stund an gelesen warde, etwan 1 ½ stund. Darnoch meldende, wie gemelter Landgf. Wilhelm, irer lb. gemahel, uf montag nach misericordia domini [26.4.12] vertagt, da gehstern [3.5.12] der acht tag verschynen, aber vom widerteil nyemants bisher oder auch noch erschynen, ire, der gemelten Landgf.in, und iren kinden zu grosser beswerde und nochteyle. Derglichen wer ir auch zu Strasburg, als ksl. Mt. daselbs, auch zu Gelnhusen bescheen<sup>5</sup> und mer orten. Und bat und begert, ir zu verhelfen, dann ir und irer Gn. kynden solicher verzug pfantlich und zu gruntlichem verderben reicht, mit vil mere claglichen und beweglichen worten.

[21.] Dargegen ereigten sich [= *traten auf*] zwen rät, von den regenten geschickt, namlich der amptman in der nidern Gft. Catzenelnbogen [*Hermann von Reckerode*] und canzler gemelter regenten des Ft. Hessen [*Hermann Schenk von Schweinsberg*], und sagten, wie ir gn. Hh. und mitverwanten, die regenten, solich tagsatzung kurzlich ankommen, inen onmöglich, in so kurzer zit sich noch groisse des handels zu fassen. Aber zu gehorsam ksl. Mt. erschinen sy, hetten aber keinen bevelhd, ycht zu handeln etc. Des sich der frau von Hessen geschickten als merglich beswert hoch beclagten, wie obgemelt, inen derglichen hiefuro zum dickern mole gescheen were. Were inen lenger unlidlich, mit beger, daz sy sich doch hören liessen, wann sy doch handeln wollten.

[22.] Daruf die steende sich underredten und durch den menzischen canzler antwort geben, wie hiefuro in der sach des teutschen hochmeisters, solichs an ksl. Mt. zu pringen. Daruf ward desmals abgescheiden und die versamlung morgen, mittwochs [5.5.12], zu 8 uren wider zu erschynen, witer ksl. Mt. antwort uf ire begere zu begriffen.<sup>-k</sup>

[23.] Uf mittwoch darnach zu morgen zu 8 uren nach gehaltener underred und raet vom usschuß gaben dieselbigen iren Hh., Kff., Ff. und stenden, zu erkennen, wie sy vom usschutz sich uf furgetragne begere ksl. Mt., jungst hiefuro gescheen, nit wol entschliessen noch vereinigen mochten in ansehen der groß und schwere des handels, mit begere, di gemelten unser gnst. und gn.

<sup>5</sup> Zu den Verhandlungen in Straßburg und Gelnhausen über die Klagen Landgf. Wilhelms d. Ä. gegen das hessische Regiment Anfang April 1511 vgl. GLAGAU, Landtagsakten, Nr. 49 S. 147, Nr. 51.

Hh. und stende sich selbs darum wollten underreden und entschliessen und ein yeder sinem usschutz sin gemüt und willen in solichem anzeigen wolt<sup>l-</sup>, damit sy dester stattlicher handeln mochten. Daruf wurde rat by aller stende und underrede gehalten und daruf bevolhen, solichem volg ze tun und also zu gescheen, und der usschutz uf donrstag nehst darnoch [6.5.12] zu 7 uren des morgens bescheiden, witer darvon ze handeln und ratschlagen, was gut sin wurde.<sup>l-</sup>

[24.] Man<sup>m</sup> pflag der stett botschaft auch zu fragen in der versamlung. Das waz der stett botschaften abgeprochen uf dem tage zu Trier, also daz man sy nit fragt, waz ir meynung were, sonder noch abscheid der Ff. name der menzisch canzler ungeverlichen einen von der versamlung und sagt der stett sonder botschaft, der Kff. und ander Ff. beschluß und meynung were also etc., sich des wissen zu halten. Des sich aber die stette beschwerd vermerken liessen, mit gemeltem menzischen canzler redeten, daz es dermoß nit harkommen were, mit beger, den erbern stetten ir ere und alt harkommen nit abzubrechen. In derselben stunde und uf dasselbe male gefiele antwort, wie allernechst hernoch beschriben und erfunden wurt.

[25.] Uf<sup>n</sup> frytag darnoch, den sybenden tag des monats May, als die versamlung in irer ordenung waz noch zytiger und notdurftiger underrede des usschuß, redt der menzisch canzler zu der stette sendpoten, so zugegen waren, dise meynung: „Ersamen, gunstigen, lb. Hh., Kff. und Ff. haben durch den ausschutz uf jungst beger ksl. Mt. lassen handeln, auch yetz under inen selbs underrede gehapt und gewegen, daz der handel merglich, gewichtig und schwäre ist, und beschlossen, denselben dem usschutz wider zu bevelhen, als morgen [8.5.12] zu 7 uren wyter davon zu handeln und ratschlagen. Da auch ir ftl. Gn., Kff. und Ff., etliche in eygner personen erschynen wollen. Mocht ir den vom ausschuß von gemeynert stet wegen auch darbyschicken.“

[26.] Daruf<sup>o</sup> H. Conrad Scheuwersfels, Bm. zu Collen, von gemeynert stette wegen sagt: „Gnst. und gn. Hh., die gesandten von stetten lassen in solichem euerer gnst. und gn. Hh. meynung und rat wol gefallen, wollen dem auch also nochkommen.“

<sup>l-</sup> B Welchs dann also geschehen, und der usschutz volgens donnerstags [6.5.12] wider zusammenkommen etc. Nota, hie volgt in den actis diser hernachbeschriben versikel oder §, darus zu sehen ist, daz damaln paulatim, wie auch uf etlichen nechst vorgehenden reichstagen geschehen, Kff. und Ff. furgenomen, die stett wider alt herkommen uszusondern, dessen sich dann dieselben beschwert und widersetzt, wie hernachvolgt.

<sup>m</sup> Am Rand neben diesem Absatz Vermerk in A: Nota, in B: Neuerung und ausschliessung, gegen den stetten furgenomen, die sie aber geandet und widersprochen.

<sup>n</sup> B Vermerk am Rand neben diesem Absatz: Uf der stett andung inen das bedenken wider in gemain geöffnet.

<sup>o</sup> B Vermerk am Rand neben diesem Absatz: Stett lassen inen der obern stende mainung gevallen.



[27.] P-Auf sonnentag cantate, nona Maii, warde versamlung zu 1 uren noch mittag. Und redt Dr. Hartman, schultheiß zu Menz, genannt Wyndeck, diß meynung ungeverlich: „Hochwirdigsten, durchluchtigen etc., gnst. und gn. Hh., die röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., gibt in allen gnaden euer kftl. und ftl. Gn., auch gemeynen stenden zu erkennen, wie irer Mt. mergliche, swere obligende hendel taglich zusteem und -fallen in irer Mt. erb-Niederlanden. Derohalb auch irer Mt. dochter, min gn. frau Margaretha, ir Mt. geschryben und gebeten, sich zu erheben und in dieselben land ze tund. Demnach ir Mt. gn. gesynnen und begeren, daz Kff., Ff. und andre stend ir Mt. zu eeren und gefallen sich mit irer Mt. erheben von Tryer und folgen gen Antwerp oder Herzogenbusch, daselbs von des Richs und gemeyner cristenheit notdurft und gelegenheit wyter zu ratschlagen und furzunemen, wess des hl. Richs eere, nutz und wolfart erfor[der]t. Zu solichem woll sin ksl. Mt. manlich versehen mit geleyt und sicherheit, wie sich wol gezympt und gepürt.“

[28.] Daruf sich die stende so bald underredten und beschlussen, solichs dem usschuß zu bevelhen, uf morgen, montags [10.5.12], zu 12 uren uf dem haus byeinander zu sin, davon zu ratschlagen. Daruf noch gehaltner underrede der Kff., Ff. und anderer worden der stedte potschaft hienzugefordert. Und sagt obgemelter schultheis von Menz in statt des canzlers: „Ersamen, fursichtigen, wysen, lb. Hh. geschickten von den erbern stetten, unser gnst. und gn. Hh. etc. habent sich entschlossen uf ksl. Mt., wie hievor gemelt, allernehest etc.“ Daruf der Bm. von Coln sagt, die gesandten von stetten liessen in solich meynung unserer gnst. und gn. Hh. auch wol gefallen. Also ward abgescheiden uf daz maele.

[29.] 6-Am zinstag am morgen noch cantate [11.5.12] sind etliche von Ff. und stenden des Richs versamlet gewesen. Und haben die Kff. zu ksl. Mt. geschickt, zu vernemen, so siner Mt. wol gefallen wolt, wo diser richstag vollendet werden solt, das sy sich mit profiand und notturftigen dingen wissen zu versehen etc.

[30.] Daruf sind noch mittag Gf. Ytelfritz von Zollre, der hofmeister, und H. Zyprion von Serentin, canzler, von ksl. Mt. zu der versamlung abgevertiget. Redten dise meynung, das ksl. Mt. will wer, die versamlung allhie zu Trier zu verharren, ouch die obligende, auch geschwinden louf des hl. Richs noch aller notdurft zu ermessen und erwegen. So wurd ksl. Mt. sich in die niderlendische art ein kurz zit tun, dann [von den] landschaften im Niderland werent die

---

P-P B wie dann beschehen. Und hat also der usschutz die sachen durch us gewonlich abgehandelt, ire schriftliche bedenken verfasst, wie volgens in gemein abgehört und adprobiert worden, deren dann ain grosse anzahl sampt allerhand gestelten noteln den actis eingeleibt und also der abschied demnach verglichen worden. Und geschicht der stett nirgents weiter in specie meldung, anderst dann daz dieselben ungezweivelt under den wörtern „gemeiner stend“ oder „ander stend“ verstanden werden, wie hieoben auch gemeldet.

---

<sup>6-6</sup> Dieser Abschnitt auch in Straßburg, AM, AA 336, fol. 18a, Kop.

gesandten byeinander und wolten nichtzit handeln on ksl. Mt. Er wurd bald widerkommen, mit beger, das durch die steend furderlich gehandelt werd, dardurch ksl. Mt. ein antwort werd, wess sich sin Mt. zum Rich gruntlich vertrösten dörf, uf daz er mit sinen bundsverwandten, als den Kgg. Frankrich, Arogon, Hyspanie und Engelland, trostlichen handeln könne, dann der gnanten Kgg., desglichen der Babst und Venediger wysst yeder teyl, wess er sich zu den sinen versehen solle. Aber ksl. Mt. wisse noch nichts und geb all monat by 70 000 fl. us, er wolt zum wenigsten reden 50 000 fl. Und solt siner Mt. nit hilf und bystand vom Rich und stenden beschehen, wurd er aber tun als ein milter Ks. Man sollt aber ansehen die cristenheit, tutsch nation, unser selv eer und dem Ks. antworten, waz er sich doch fursehen solt zu ynen, und ein ordenung machen, als ksl. Mt. zwen weg angezeigt hette. Sin Mt. will auch dem Rich zu nutz, tutscher nation zu eeren [*und*] wolfart ir lyb, hab und gut nit sparen und müsse sich in die Niderland tun, uf daz sy irer kinder land nit verlyer. Daran dem Rich auch nit wenig gelegen sig. Wolle sich uf daz schierist wider alhar verfügen, doch woll sin Mt. damit nit begeben haben, ob es von nöten werd, die versamlung gen Coln zu fordern und die andren usblibende auch dahin zu beschriben etc.<sup>6</sup>

[31.] Danoch ist ein brief von Kaspar von Seckendorf[*-Gutend*], an ksl. Mt., Kff., Ff. und die stende des Richs lutende [*liegt nicht vor*], verhört worden. Darinnen er schreibt, daz Sixt von Seckendorff, sin vater, von sinem gn. H. Mgf. Friderich von Brandenburg, zu siner Gn. sune, Mgf. Jorgen von Hungern, zu ryten, verordnet gewest. Als er durch Altdorf geritten, do sig ein gut teil riter kommen, sinen vater geschlagen, gefangen, geblendt und in daz nürembergsche geleyt und also hinweggefürt. Aber durch vil gehabts vlyß erfahren, das solchs der von Nüremberg soldner geton und sinen vater in daz nürembergsch gebiet gefürt. Darinnen er noch enthalten werd, daz ganz offentlich und unloigenbar sey. Daruf die Kff., Ff. und alle steend mit allem vleyß als die liebhaber der gerechtigkeit mit aller undertenigkeit gebeten, die von Nüremberg darzu ze halten, daz sy inen seinen vater ledig schaffen und die von Nüremberg als die fridbrecher etc. darum dermossen zu strofen, daz sich menglich daran stossen mög etc.

[32.] Es ist auch obedachts tags Dr. Blankenfeld, assessor des cammergerichts, mit einer credenz, im vom cammergericht zugestellt, erschynen und bracht fur ein handlung noch der lenge, die am cammergericht fur H. Niclaus Ziegler und wider die statt Coln gehandelt worden sy, us waz ursachen und grund des rechten [*vgl. Abschnitt IV.5.11.13.*]. Daruf begert, denen von Coln in solcher sachen keinen glouben zu geben, als sy dann gesagt haben, daz nit rechtlich gegen inen procediert worden sy, mit vil verunglympfung deren von Coln, daz mer clag uber sy am cammergericht sey us irer gmeynde dann uber einiche statt im Rich, ja, auch uber alle stett im Rich, mit vil stichworten etc.

[33.] Daruf der Bm. von Coln [*Konrad von Schurenfels*] furbracht, daz die von Coln zu solcher siner clage nit gefordert weren, hett sich auch der clag nit

versehen. Er begert aber, daz er solch clag mitsampt andren brieven, die vormalß auch wider die von Coln einbracht worden, ime schriftlich copien uberantwort werden sollten. Daruf wurden sich die von Coln als die frommen noch aller notdurft verantworten und solt sich in warheit erfunden, daz all solchs Dr. Blankenfeld furbringen nichtig und nichts wer, mit ferrer er bieten, wo sy, die von Coln, dermassen erfunden wurden, daz sy darum durch ir ftl. Gn. gestraft werden sollten, wo sy aber noch irem furbringen funden wurden, daz sy solichs billich geniessen würden etc. *[Folgt Nr. 989/II]*.

*[34.]* Item uf sambstag noch St. Urbanstag *[29.5.12]* sind Kff., Ff. und stende zusammenkommen. Und hat der menzisch canzler geredt, wie ksl. Mt. ret angesucht haben min gnst. H. von Menz, daz ksl. Mt. ein verlangen hab noch diser handlung, ein ordnung betreffend, und postboten zugegen habe, daz man ir Mt. furderlich zuschicken soll, wess man sich bedacht. Uf solichs ist beschlossen, wie harnochvolgt, und ksl. Mt. raten solcher gestalt uberlyfert und auch inen überschickt. *[Folgt Nr. 989/I]*.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Zur Rolle der Rstt. auf dem Reichstag 1512 unter Verwendung der Reichsstädtischen Registratur, der bei JANSSEN gedruckten Frankfurter Korrespondenzen und einiger Straßburger Berichte vgl. EGERSDÖRFER, *Städte*, S. 49-55.



## 17. KORRESPONDENZEN

## 17.1. Briefwechsel der Herzöge von Sachsen untereinander

**1801 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen**

Weimar, 25. Februar 1512 (mitwoch cinerum)

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 43, Orig. Pap. m. S.

*Ist am 24. Februar (gestern dinstag) von seinem Treffen mit dem Ks. (in Nürnberg und Neustadt a. d. Aisch) heimgekehrt. Hat diesem beim Abschied gesagt, er werde ihre getroffene Vereinbarung (vgl. Nr. 1143) Hg. Georg oder dessen Obermarschall (Heinrich von Schleinitz) mitteilen. Da diese zwar nicht über Land geschrieben werden kann, aber doch für sie alle bedeutungsvoll ist und keine Verzögerung duldet, bittet er um ein persönliches Treffen am 5. März (freitag nach invocavit) in Zeitz, bei dem er Hg. Georg besagte Abmachung mitteilen wird. Ein früherer Termin ist nicht möglich, da er die Rückkehr seines außer Landes weilenden Bruders Hg. Johann abwarten muß.<sup>1</sup>*

**1802 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen**

*[1.] Vorschlag einer gemeinsamen Antwort auf das Schreiben Landgf. Wilhelms von Hessen; [2.] Empfehlung für eine persönliche Reise Kf. Friedrichs zum Ks. angesichts der Bedeutung der hessischen und der Jülicher Angelegenheit; [3.] Vorschlag einer gemeinsamen Instruktion für ihre Gesandten zum Reichstag.*

Dresden, 5. April 1512

Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 65, Orig. Pap. m. S.

*[1.] Gruß. Hochgebornen Ff., lb. vettern, als euir lieben uns itzunt vormeldet [Schreiben liegt nicht vor], wes inhalts schrifte an euir lieben von dem hochgebornen F., unserm lb. oheimen H. Wilhelmen, Landgf. in Hessen etc., gelangt ist, derwegen an uns gesonnen, euir lieben unser bedenken in dem zu eroffen, wiewol es aus vil ursachen zu gescheen unnot, auch unsernthalben zu tun ungeborlich, so hetten wir doch, in diser sach, als wir in anderm auch zu tun gneygt, euirn lieben fruntlich zu willefarn, uns angezeigt bewegniss nicht hyndern lassen. Aber sie[t] der zeit, wir jungst von euir lieben geschiden, seyn uns warlich vil schwerer sachen zugefallen. So wir dann nymands von reten dann unsern obermarschal [Heinrich von Schleinitz] bey uns haben, der sich den erzten undergeben, haben wir vor andern obligenden sachen diser, wie es not, nicht gnugsam nachtrachten mogen. Uns ist aber auch von gnanten unserm*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Dresden vom 28. Februar 1512 (sonnabends nach estomichi) antwortete Hg. Georg, er sei gerne bereit, am 5. März nach Zeitz zu kommen. Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 65, fol. 44, Orig. Pap. m. S.*

ohmen gleychs lauts schrift zukommen. Darumb wir vor gut achten, das euir liebe und wir zu gleych antwurt geben, und frundlich bitten, euir lieben wollen unser entschuldigung gnugsam annehmen und, was gut zu tun sey, bewegen. Das wolen wir uns mit euir liebden fruntlich gern voreynigen.

[2.] Uns bedunkt auch, das dise sache nicht zu vorachten und an zweyfel nicht von schlechten leuten angeschifft sey, und ist sich wol in diser und der gülchischen sachen unlusts und nachteyls zu besorgen. Ob auch solchs durch rete ane personliche euir lieben gegenwertikeit zu vorkommen seyn wird, stellen wir in euir lieben bedenken. Und stehen noch darauf, wu es ane euir lieben leybesbeschwerung sein mochte, solde euir liebe, ksl. Mt. zu besuchen, aus vil ursachen wol zu raten und vil euir lieb und unsern sachen nutz und gedeylich sein. Was durch uns guts darbey zu tun bedacht werde, solde unsers teyls auch keyn mangel erscheynen. Aber gewiß werden unsers bedenken euir lieben und unsere rete wenig ader nichts ausrichten. Es wird auch in der gülchischen sachen vorseumet werden, das ane schympf und schaden schwerlich widerzubringen sein wird. Doch so wollen wir solchs alles in euir lieben weyter betrachtung bleyben lassen. Wir haben auch H. Cesar Pflug, ritter, verordent, das der, wu euir liebe uf foriger meynung bleyben, nach euir lieb gefallen mit yren reten ausreyten soll.

[3.] Und als euir liebe jungst zu Grymme mit uns vorlassen, abfertigung der rete nach unserm gutdünken in vorzeichnis zu stellen, ob wir wol, sofern es moglich, darein bewilliget, so haben wir doch warlich aus vorangezeigten ursachen bis an dise zeit nichts daran tun mogen. Darumb wir fruntlich bitten, euir liebe wollen deshalb keyn misfall fassen. Und wu dye rete vorreyten, sollen [wir] sie mit instruction fertigen. Des wollen wir mit euir lieben gerne eynig seyn. Und zu ander zeit, so wir baß darzu geschickt sein mogen, wollen wir, sovil uns moglich, in solchen und andern sachen vor euir liebe gerne mühe tragen. [...] Dis alles bitten wir im besten zu vormerken und uns yr gefallen allenthalben daruf zu entdecken. Das wollen wir gegen euir lieben fruntlich gern verdienen. Geben zu Dresden montags noch palmarum Ao. etc. 1512.

### 1803 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Empfang einer erneuten ksl. Ladung zum Reichstag, seine krankheitsbedingte Hinderung an der Reise nach Trier, Vorschläge für die rasche Entsendung einer gemeinsamen Gesandtschaft zum Reichstag.*

Wittenberg, 7. April 1512

Orig. Pap. m. S. und eigenhändiger Unterschrift: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 115.

Kop.: Ebd., fol. 116a (Kanzleiüberschrift: Ksl. zeddel an Hg. Georgen).

Gruß. Hochgeborner F., lb. vetter, nachdem wir euer lieb nagst zu Grymma angezeigt, sobald unser knabe von ksl. Mt. komen würd, das wir dasselb euer

lieb zu erkennen geben wolten, demnach wollen wir euer lieb nit verhalten, das er nechten spat komen, das uns auch ksl. Mt. bey ime geschriben [Nr. 956] und abermals ernstlich begert, uns von stund zu erheben, furderlich auf den reichstag zu komen und keinerley sachen nichts irren noch verhindern zu lassen, wie dann euer lieb zum teyl ab inligender copien vernemen werd. Wiewol wir ksl. Mt. zu undertenigkeit und uns allen zu gut solichs zu tun wol geneigt, werden wir doch durch unser leibsunschickligkeit daran verhindert. Weyl wir dann nit wissen, wes euer lieb auf ksl. Mt. geschickten handlung<sup>1</sup> gewilligt, und so es euer lieb bey der schickung hat bleiben lassen, so bedunkt uns gut, wu es euer lieb auch gefellig, das nit solt zu unterlassen sein, die unsern furderlich zu schicken, damit auf uns nit verzogen, und besonder, weyl uns angezeigt werd, das der [Hg. Johann III.] von Cleve sein botschaft bey ksl. Mt. haben werd. Ob von unser yedem teyl zwen solten verordnet werden, damit sie dest mer ansehens hetten, oder ob es bey der schickung bleiben solt, wie nayst zu Grymma der abschied gewest, das auch ein instruction gestalt werden, was unser geschickten handeln und uns bey ksl. Mt., auch Kff., Ff. und stenden unsers personlichen aussenbleibens zu entschuldigen, auch wes sich die geschickten in der gulgischen sachen halten sollen, darinnen wollen wir uns gern mit euer lieb vereinigen. Doch sehen wir fur gut an, das damit nit verzogen werd. Und was euer lieb bedenken in dem sein werd, wolle sie uns furderlichen wissen lassen, freuntlich um euer lieb zu bedenken. Datum zu Wittenberg am mitwoch nach dem hl. palmtag Ao. domini etc. 12.

#### 1804 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Vorschlag eines gemeinsamen Rätetreffens zur Erörterung anstehender Fragen; [2.] Darlegung ihrer Haltung zur Jülicher Erbsache in einem Instruktionsentwurf, Bitte um dessen Prüfung.*

Wittenberg, 7. April 1512

Orig. Pap. m. S.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 109-110.

Konz.: Weimar, HStA, EGA, Reg. A Nr. 199, fol. 66a-67b.

[1.] *Gruß.* Hochgeborner F., lb. vetter, gleich, als wir den andern brief hirbey [Nr. 1803] haben fertigen lassen und euer lieb zuschicken wellen, hat uns euer lieb bot schrift von derselben euer lieb [Nr. 1802] bracht, darynnen der antwurt halben auf Landgf. Wilhelms schrift [*liegt nicht vor*], der gulchischen sach, besuchung des reichstags und von wegen des wechsels der pfennyng anzaige beschicht etc., welchs wir alles inhalts vernomen. Und weyl eur lieb des Landgf. antwurt halben berurt, das sie derselben ander irer obligen halbn nit

<sup>1</sup> Gemeint sind die Verhandlungen der sächsischen Hgg. mit Wilhelm von Wolfstein und Georg Kirchmüller Anfang März 1512. Vgl. Nr. 1077.



hab nachtrachten mögen, mit bitt, das wir wolten bewegen, was gut zu tun sey etc., als[o] haben wir dem nachgedacht und diser zeit und eyle auch bewogen, das dise sach nit zu verachten sein solt, sonder das dem Landgf. widergeschriben, auch das anziehen unser pflicht verantwort wurd. Dem wir ytzo abwesens unser rete der eyle und hl. zeit halben nit nachdenken mogen, wollen aber unsern reten gern bevelhen, sich mit euer lieb reten, wo es ir gefellig, schirist ufm Schneberg davon zu underreden, wie solch verantwortung bescheen sol.

[2.] Der gulchischen sachn halb hetten wir ye vermeint, euer lieb wurd uns ir bedenken nit verhalten haben. Dan sie hat zu achten, wie schwer uns sein wolte, sonder eur lieb so in ainer grossen sachen dy geschikten abzufertigen, und besonder, weyl wir in derselben sach kain anzaig haben dan dy schrift, so ksl. Mt. uns, Hg. Friderichen, nagst zur Neustat [*a. d. Aisch*] geben hat [Nr. 1145]. Weyl aber euer lieb mit obligen darzu verhindert, auf das die sach nit verzogen werd, so schicken wir hiemit derselben euer lieb unser bedenken, das wir in copie ainer instruction [Nr. 1593/C] haben stellen lassen. Und so das aber anders euer lieb gefellig, bitten wir fruntlich, uns zu erkennen zu geben. Darynnen wir uns gern mit ir vereynigen wellen, auf das dy rete mit ainem gewalt darauf abgefertigt werden. Wir, Hg. Fridrich, weren auch ganz willig, den reichstag ksl. Mt. zu undertenigkait und uns allen zu gut persönlich zu besuchen und allen moglichen vleis furzuwenden, wo wir des unsers leibs unschickligkait halben nit verhindert weren. [...] Wittenberg am mitwoch nach dem hl. palmsonntag Ao. domini 1512.

### 1805 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

[1.] Bedauern über die Erkrankung Kf. Friedrichs und sein dadurch bedingtes Fernbleiben vom Reichstag, Rücksendung des zugeschickten Instruktionsentwurfs mit einer Ergänzung; [2.] Entsendung Cäsar Pflugs und Dr. Zochs zum Reichstag gemeinsam mit den Räten Kf. Friedrichs; [3.] Fortbestehende Hoffnung auf dessen persönliche Teilnahme am Reichstag, Plädoyer für Handlungsvollmacht ihrer Gesandten in der Jülicher Erbsache; [4.] Stillschweigende Billigung des diesbezüglich geplanten Vorgehens durch Hg. Heinrich; [5.] Zustimmung zur Weisung für die Reichstagsgesandten in der hessischen Angelegenheit, Formulierung einer Antwort an Landgf. Wilhelm von Hessen auf dem bevorstehenden Treffen ihrer Räte; [6.] Vorschlag zweier ergänzender Artikel zur Gesandteninstruktion.

Dresden, 12. April 1512

Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 15-18.

Konz.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 117a-119a.

[1.] Lb. vettern, aus eurn schriften, die nestvergangen mitwochs [7.4.12, Nr. 1804], auch eins teils zuvor gegeben sein, haben wir nicht gerne vermarkt, das eur lieb, der Kf., schwachheit halben verhindert ist, persönlich angesetzten reichstag zu besuchen, nachdem uns warlich eur lieb beschwerung in dem und anderm leynt und wyder ist, wir auch an zweifel sein, eur lieb kegenwertigkeit sulde ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen nützen, bey ksl. Mt. dem haus zu Sachsen gnad, auch eur lieb und unsern schweren sachen, der vil vorhanden, forderung und gut entschaft geberen. Weil es aber ane eur, des Kf., leibesbeschwerung nicht sein mag, so gelibt uns auch, eins dem andern vorzusetzen und das die rete ufs forderlichste geschickt mit instruction lauts eur lieb begriffen notel [Nr. 1593/C] abgefertigt werden. Davon wir eur lieb abschrift mit cleinem zusatz ubersenden. Wu aber derselbig zusatz nicht gefellig, ist uns, den nochzulassen, nicht entkegen. Das auch von itzlichem teyl zwene ret gefertiget werden, dunkt uns schiglich und den sachen nutz.

[2.] Und uf das der unsern halben kein mangel sey, haben wir unsern reten und lb. getrauen H. Cesar Pflug, ritter, und Laurencio Zoch, Dr., schriftlich befolhen [*Schreiben liegt nicht vor*], uf eur lieb anzeigung bey ire ret zu komen, forder mit denselben zu reisen und sich in samtlicher handlung der instruction, damit eur lieb rete abgefertiget werden, zu halden. Darumb wir fruntlich biten, eur lieb wolle H. Cesar gein Pega wissen lassen, wan und wohin er zu eur lieb reten komen und vorder reyten soll. Des wirt er sich sampt dem Dr. also halden. Uf das auch machtribe, credenzen und anders, zur sach dinstlich, zu fertigen unsernthalben kein mangel sey, schigken wir bey gegenwertigen unserm kanzleyschreyber unser petzschir [= *Siegel*], sulchs alles damit zu fertigen.

[3.] Wir bedenken aber auch, es werde in der gulichsen sach eur lieb und unsern reten vorgehalden, das ksl. Mt. unfuglich sey, unverhort beyder parteien notdorft und gerechtigkeit ichtes zu tun. Und ob sein Mt. sich irbiten werden, sulche verhor uf dasmal forderlich zu tun, wil not sein, den reten zu befehlen, wes sie sich deshalb halden sollen. Und ist zu besorgen, wu die verhör gewegert und, wie jungst zu Grym [= *Grimma*] davon geret, umb vorbeschyd zu solcher verhör gebeten, es werde die sach uf dismal in langen verzug geschoben. Wie sulchs eur lieb, unserm bruder [*Hg. Heinrich*] und uns nachteils und schimpfs halben leidlich ist, haben eur lieb zu betrachten. Und ist doch zu besorgen, es moge dise sach ine eur lieb abwesen schwerlich gut entschaft irreichen. Dorumb wir noch vor gut ansehen, so der almechtig Got eur lieb, dem Kf., als wir zu geschen verhoffen, besserung und volkomene gesuntheit werde verleyhen, das sich eur lieb sollte hinnach fugen. Werd es auch vor gut geacht, so wolten wir den haufen mit unser person gerne sterken. Weil sich aber darauf nicht zu verlassen ist, bedunkt uns besser, den reten itzund zu der gulichsen sach, wu es vorfallen werde, vollen gewalt und befehl, der entlichen auszuwarten, mitzugeben. Daruf wir etzlichermaß der instruction zusatz getan. Wollen doch dis unser bedenken in eur lieb weiter betrachtung gestelt haben, fruntlich

bittende, eur lieb wolle dise sachen nach eur lieb gutdunken abfertigen. Daran soll uns wohl genugen.

[4.] Und obwol unser bruder, Hg. Heinrich, auch zu der gulichsen sach gehort, sein wir doch an zweifel, was in seiner lieb namen deshalb geschit, das werd sein lieb nicht anfechten. Darumb unsers bedenkens die sach seiner lieb halben in keinen verzug zu stellen ist.

[5.] Wes den reten in der lantgrafischen sach zu befelhen sey, lassen wir bey inhalt der instruction. Und obwol, unserm omhen, den Landgf., antwort zu geben, not ist, will uns doch gefallen, das eur lieb und unsern reten befehel geschee, sich derselben antwort ufm Schneberge zu vereynigen, nachdem die korzlich daselbest mag beschlossen und seiner lieb zugeschickt werden. [...] Datum Dresden montags in osterheiligtagen Ao. etc. 12.

[6.] *Zettel*: Der zweyer artikel halben, als nemlich, nachdem man vil ursach auf den reichstegen pflegt furzuwenden, das den reten soltt befolhen werden, was sust vor handlung an sy gelangen wurde, sich der zu entslahen, mit anzaig, das sy zum reichstag, ksl. Mt. und des Reichs obligen neben andern an unser stat zu handeln helfen, abgefertigt werden, auch das sy unsers personlichen aussenpleibens gegen Kff., Ff. und stenden entschuldigen lassen, wie uns auch woll gefallen, das dieselbige zwen artikel in die instruction, domit die rete sollen abgefertigt, gestelt werden.

### 1806 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

[1.] *Rücksendung der erneut korrigierten Instruktion für ihre gemeinsame Reichstagsgesandtschaft*; [2.] *Informationen zu deren Treffpunkt*; [3.] *Unklarheit über den zweiten kursächsischen Gesandten*; [4.] *Übersendung von zwei Kredenzentwürfe mit der Bitte um Prüfung*; [5.] *Besprechung über die Angelegenheit Landgf. Wilhelms d. Ä. von Hessen beim gemeinsamen Rätetreffen.*

Wittenberg, 16. April 1512

Orig. Pap. m. S.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 120-121.

Konz.: Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 39a-40a.

[1.] *Gruß*. Hochgeborner F., lb. vetter, wir haben euer lieb schreiben [Nr. 1805] mit anzaige irs bedenkens in der instruction, domit die rete auf den reichstag gein Trier von unsertwegen sollen gefertigt werden, alles inhalts vernomen und dieselb instruction auch ubersehen. Daruf wir unser bedenken euer lieb canzleischreiber haben anzaigen lassen, als das neben die instruction gezaichent ist und euer lieb von dem canzleischreiber weyter vernomen wirdet [Nr. 1593/B]. Und was euer lieb darynnen gefellig, solichs welle sie iren reten, so geschickt werden sollen, schreiben. Ob aber euer lieb baß gefeyle, das es bey voriger meynung bleyben solt, ist uns auch nit entgegen.

[2.] Wir geben euer lieb auch fruntlicher meynung zu erkennen, das wir unser rete, so wir schicken werden, auf mitwoch schirist [21.4.12] zu Weymar haben wellen, dy auf folgenden dornstag [22.4.12] sich alda erheben und furder iren weg nach Gotta nemen sollen. Und ob euer lieb rete nit als bald komen mochten, aldaweyl wir dan erstlich euer lieb unser bedenken haben anzaigen wellen, ist ym besten von uns underlassen, Cesar Pflug, ritter, euer lieb anzaige nach zu schreiben. Bitten aber fruntlich, wo es euer lieb gefellig, sie wellen denselben iren reten furderlich anzaigen, das sie auf schirist mitwoch zu Weymar oder volgeng zu Gotta bey den unsern sein und dan furder den negsten ziehen.

[3.] Und wiewol wir etlichen unsern reten geschriben, das ir ainer neben Wolfen von Weysenbach, ritter, von unsertwegen reiten sol, haben wir doch von ynen noch nit antwurt. Darumb wir nit wissen, welcher reyten werd.<sup>1</sup> Und haben gedacht, das gut sey, das credenz und gewalt in unser aller namen gefertigt werden. Derhalb wir dieselben auf Wolfen von Weysenbach und euer lieb verordenten, weyl dy sach so eylends ist, haben stellen lassen, dan unsers bedenkens sol es nit sonders abtragen, das die nit auch auf den virden, der von unsertwegen reiten werd, lauten.

[4.] Wir haben auch zway credenz an ksl. Mt. stellen lassen, der eins in eur lieb [und] unserm namen allain und das ander in unsers vettern, Hg. Heinrichs, namen mit laut, dan wir achten, das nit unschicklich sein sol, das in der gulchschen sachen in seiner lieb namen mit geworben wurd. Und ubersenden euer lieb hiemit dieselben credenz bede. Welchs ir gefellig, ausgehn zu lassen, das welle sie irn reten zuschicken.<sup>2</sup>

[5.] Des alten Landgf. halb wellen wir unsern reten bevelhen, sich mit eur lieb reten aufm Schneberg, weyl es euer lieb fur gut ansihet, davon zu unterreden und zu beschliessen. [...]. Datum zu Witenberg am freitag in der hl. osterwochen Ao. domini 1512.

<sup>1</sup> *Zweiter kursächsischer Reichstagsgesandter wurde schließlich der Dechant zu Gotha, Gerhard Marschalk.*

<sup>2</sup> *Es liegt nur ein einziger Entwurf des Kredenzschreibens für die sächsischen Reichstagsgesandten vor, erstellt in Wittenberg am 20. April 1512. Darin erklären Kf. Friedrich, Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen, daß sie zwar gewillt sind, der ksl. Ladung zum Reichstag in Trier Folge zu leisten, jedoch aus merklichen ursachen, die sie dem Ks. angezeigt haben, an einer persönlichen Teilnahme gehindert werden. Haben deshalb, damit ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen und geschefte unser verhinderung halb nit dorfen verzogen werden, ihre Räte Wolf von Weißenbach, Amtmann Kf. Friedrichs und Hg. Johannis zu Altenberg, Cäsar Pflug, Amtmann Hg. Georgs zu Pegau, Dr. Lorenz Zoch und einen weiteren Gesandten abgefertigt mit dem Befehl, \* neben Kff., Ff. und andern stenden zu raten und furzunemen, so ksl. Mt. und dem hl. Reiche zu ere, nutz und gutem kommen mag, und was also- (\* \* \* korrigiert aus röm. ksl. Mt. und des hl. Reichs sachen treulich und veleisig zu handeln helfen und was auch) von Kff., Ff. und andern stenden des Reichs fur gut angesehen und beslossen wirdet, darein von unsert wegen zu willigen. Erteilen den Gesandten dazu Vollmacht und versprechen, alles, was diese zusagen, einzuhalten, als hätten sie dies persönlich getan. Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 42a u. b, Konz.*

### 1807 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Heinrich von Schleinitz, Obermarschall Hg. Georgs von Sachsen

Wittenberg, 16. April 1512 (freitag in der hl. osterwochen)

Weimar, HStA, EGA, Reg. E Nr. 58, fol. 35a-37a, Konz.

*Hat Schleinitz' (nicht vorliegendes) Schreiben und die Überlegungen Hg. Georgs zur Abfertigung der Gesandten zum Reichstag in Trier (Nr. 1805) erhalten. Darauf wir dem canzelschreiber unser bedenken haben anzaigen lassen, als daz neben die instruction gezeichnet ist und ir von ime vernemen werdt. Und waz unserm vettern darinnen gefallen, wird sein lieb solchs irn reten, so geschickt werden sollen, wol zu erkennen geben. Ob es aber bey foriger meynung bleiben sol, ist uns auch nit entgegen.*

*Seine eigenen Räte zum Reichstag sollen sich am 21. April (mitwoch schirst) in Weimar einfinden, am 22. April (folgenden dornstag) nach Gotha weiterreisen und dort, falls notwendig, auf die Vertreter Hg. Georgs warten. Schleinitz soll dafür sorgen, daß letztere möglichst ebenfalls am 22. April in Gotha eintreffen.*

*Hat schriftliche Nachricht erhalten, wie sich die Clevischen vernemen lassen, daz ire frau [Hg. in Maria] gut brif und sigel uber das land haben sol und weiter, wann sie sich mit den Gelrischen wolten in ain krieg begeben, das sie auch die belehnung wolten erlangen. Darüber soll Schleinitz Hg. Georg informieren. So ist unser bedenken, daz die geschickten darauf arbeiten, der Clevischen gerechtigkeit herauszubringen. On das ist swerlich in den sachen, weyl man nit weiß, warauf es stet, zu bevelhen. Falls man aber entsprechende Informationen bekommt, dann hat er gottlob genügend verständige Leute, die raten können, was zu tun ist. Dadurch wir das erhalten, so wir recht und fug haben. Darumb ye unsers bedenkens uf das allerlindest mit ksl. Mt. solt gehandelt und in kein disputation mit yrer Mt. gegeben werden. Hierüber sollen Hg. Georg und Schleinitz weiter nachdenken, da er selbst gegenwärtig keinen seiner Räte bei sich hat.*

*Hat einigen von ihnen geschrieben und sie aufgefordert, Wolf von Weißenbach zum Reichstag zu begleiten, bislang aber noch keine Antwort erhalten. Hat deshalb, weil die Sache eilt, die entsprechende gemeinsame Kredenz und Vollmacht für die Gesandten Hg. Georgs und Weißenbach ausgestellt, ohne den noch zu bestimmenden vierten Gesandten namentlich zu nennen.*

### 1808 Herzog Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. von Sachsen

Leipzig, 20. Mai 1512 (dornstag nach dem sonntag vocem jocunditatis)

Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 5, Orig. Pap. m. S.

*Hat heute von seinen Räten (nicht vorliegende) Schriften zur Jülicher Erbsache erhalten, die ein persönliches Treffen mit Kf. Friedrich notwendig erscheinen lassen. Beabsichtigt deshalb, am 22. Mai (sonnabend schirsten) nach Weimar zu kommen.*

**1809 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. von Sachsen**

*ohne Ort, 28. Mai 1512 (freitag nach exaudi)*

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C Nr. 902, fol. 16, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).*

*Übersendet Abschriften soeben eingetroffener (nicht vorliegender) Briefe seines Obermarschalls (Heinrich von Schleinitz), in denen es u. a. um die Jülicher Erbsache geht. Auch von der Abreise Hg. Ulrichs von Württemberg und Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach vom Reichstag ist darin die Rede.*

*Nachschrift: Hat Kf. Friedrich diese Informationen eigentlich erst am 31. Mai (nehst montag) übermitteln wollen, tut dies aber schon jetzt, weil die Sache wichtig ist und guter Vorüberlegung bedarf.*

**1810 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen**

*[1.] Übersendung verschiedener Briefe mit Nachrichten über den Reichstag, Bitte um Vorschläge für das weitere Vorgehen; [2.] Ersuchen um Stellungnahme zum Antrag des EB von Magdeburg auf ksl. Konfirmation eines angeblichen Vertrages mit seinen sächsischen Brüdern; [3.] Bitte um Meinungsäußerung zu den Informationen über die Jülicher und die Erfurter Angelegenheit.*

*Jena, 18. Juli 1512 (sonntag St. Arnolfstag)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 52, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Diser brive ist meinem gn. H. von seinen vettern zukomen zu Dresden am mittwoch nach Arnolfi Ao. etc. 12 [21.7.12]).*

*[1.] Übersenden ein (nicht vorliegendes) Schreiben ihres Kämmerers Degenhard Pfeffinger mit der beigefügten Kopie eines Briefes des Ks. an Zyprian von Serntein (Nr. 1614 Anm. 1), die Pfeffinger am 14. Juli (negstvergangnem mitwoch) von Georg von Wiedebach, Rentmeister zu Leipzig, erhalten hat. Daraus werden euer lieb vernemen, was unser allerseits rete ufm reichstag von den sterblichen leuften doselbs, auch von unsers bruders, des EB zu Maydburg, suchung, so sein lieb bey ksl. Mt. getan, und anderm anzaigung tun etc. [vgl. Nr. 1614]. Weyl dan dieselben euer lieb und unser rete vermelden, das diser zeit nymants von Ff. zu Köln sein dan dy zwen Bff. Menz und Bamberg, sich auch vermuten, das wenig Ff. mer personlich dahin gein Koln komen und der reichstag daselbs auch verrückt sol werden, bitten wir fruntlich, euer lieb wolle uns zu erkennen geben, ob den reten desselben stucks halben ichtes und was sie vermeint zu antwurten, anzuzeigen oder besser zu underlassen sein solle.*

*[2.] Der suchung, so gedachter unser bruder, der EB, der confirmation halb bey ksl. Mt. getan, ist uns befrömbdlich zu hören, dan wir kainen vertrag mit seiner lieb wissen, darüber ainicherlay confirmation bey ksl. Mt. zu suchen von nöten sey. Dieweyl dan alle Hgg. zu Sachsen daryn benennt und wir achten,*

das euer lieb auch domit gemeint werden, so ist unser fruntlich bit, euer lieb wolle uns verstendigen, wie sie bedacht, was den reten darauf zu vermelden sein sol, weyl sie derselben handlung underricht bitten, domit sie sich darnach zu richten hetten.

[3.] Was auch obgelmelte rete der gülichischen sach halbn schreiben, desgleichen was suchung und anregung der EB zu Menz und dy von Erfurt irer sachen halb bey dem Serntein furgewandt, werden euer lieb auch allenthalben vernemen. *Erbitten dazu seine Stellungnahme.*

### 1811 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Jena, 19. Juli 1512 (montag nach St. Arnolphentag)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 76, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Einkomen von Hg. Friderichen und Hg. Johannsen auf mittwoch nach Arnolfe [21.7.12] der schrift halben, so die rete von Collen heraufgeschickt in der erfurtischen sachen).*

*Übersenden abschriftlich ein heute empfangenes Schreiben ihrer gemeinsamen Gesandtschaft aus Köln in der Erfurter Streitsache (Nr. 1615). Und wiewol die rete bewegen, als solten sie aus ursachen, in irem schreiben berürt, weyter mandat notturftig sein, mit bitt, inen unser bedenken darauf furderlich zu erkennen zu geben, so ist doch hievor durch euer lieb und unser gelert und andere rete bedacht, auch von uns allenthalben einmütiglich beschlossen, das, mer mandat oder bevelh, dann wie inen vormals gein Trier übersandt, zu geben, zu unser aller besten nit von noten sein soll, wie dann die rete inen solchs auch haben gefallen lassen, auch euer lieb und uns zugeschrieben. Darumb haben wir dem hinter euer lieb kein enderung zu geben wissen.*

*Haben sich mit Hg. Georg auf ein Treffen ihrer Räte in Grimma verständigt, auf dem über die Jülicher, die Erfurter und andere Angelegenheiten beraten werden soll. Wenn Hg. Georg meint, daß die oben genannte Sache bis dahin Zeit hat, lassen auch sie beide es dabei bleiben. Hält er jedoch ein früheres Treffen für erforderlich, sind sie gerne bereit, ihre Räte zu schicken. Bitten ihn um seine Meinung.*

### 1812 Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Weimar, 25. Juli 1512 (sonntag St. Jacobstag im schnyt)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 80, Orig. Pap. m. S.*

*Spät in der Nacht ist das abschriftlich übersandte Schreiben ihrer gemeinsamen Gesandtschaft aus Köln (Nr. 1618) eingetroffen, in dem es darum geht, was Gf. Sigmund zum Haag in der Erfurter Angelegenheit gehandelt hat. Weil die Räte bereits früher in dieser Sache geschrieben (Nr. 1615) und keine Antwort erhalten*

*haben, haben wir bedacht, das ine sorgfeldigkeit zufallen mocht, wie sichs mit iren schriften hielt, ob uns die zukomen oder wie es sonst damit gelegen were. Haben deshalb den Gesandten den Empfang ihres Briefes bestätigt und sie ersucht, das sie die sache dahin vleissigen wolten, sovil an ine, damit die nit anhengig gemacht werde, auch etliche Personen am ksl. Hof gebeten, die Räte in dieser Angelegenheit zu unterstützen.*

### 1813 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Weimar, 3. August 1512 (dinstag nach Petry ketenfeyr)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 8498/1, fol. 88, Orig. Pap. m. S. (eigenhändiger Vermerk: Zu seiner lieb handen).*

*Druck: LANGENN, Züge, S. 97, Nr. 15.*

*Teildruck: LUDOLPHY, Friedrich der Weise, S. 273.*

*Hat soeben vom Ks. verschiedene Briefe erhalten, darunter einen (nicht vorliegenden) eigenhändigen. Über dessen Inhalt wird er Hg. Georg bei ihrem Treffen berichten. Übersendet zudem ein an alle sächsischen Hgg. gerichtetes Schreiben des Ks. in der Jülicher Erbsache (Nr. 1177). Daraus befinden euer lieb, wye gehorsamlichen sych Klefe auf ksl. Mt. begern bys auf dyse stund erzaiget hat. Wer des anders, also wye dye schrift meldet, mit laube [= Verlaub] zu schreyben, so beschwerd es mich in meynem gemüte nit wenig, das ksl. Mt. in seynem schreyben also sych lest merken, ab der Hg. von Klefe seyn geselle were, darumb er dyse suchung dergestald bey ime tuen müß. Teten wir Ff. von Sachsen also, so were der ganz Rein entprend seyn. Ich hoff je, es werde ayns beßer. Got schicke es nach seynem gotlichen willen und zu derselben selikait. Übersendet zudem verschiedene (nicht vorliegende) Neuigkeiten, die ihm unter größter Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Eur lib wiße, das solche ding nit alweg der feder zu vortrauen seyn etc. In summa, eur lib glaube mir, es ist was neuhes auf der ban. Got gebe, das es gud sey.*

### 1814 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*Torgau, 9. August 1512 (montags St. Laurenzenabend)*

*Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 65, Orig. Pap. m. S. (Kanzleivermerke: Erfurtisch handel; Registrata).*

*Hat heute verschiedene abschriftlich beiliegende Schreiben ihrer Gesandten aus Köln (wohl Nr. 1624) erhalten. Übersendet auch zwei (nicht vorliegende) Briefe, die nur an Hg. Georg gerichtet sind (wohl u. a. Nr. 1623). Ist der Auffassung, daß man den Räten auf ihre Mitteilungen sowie wegen des kürzlich in Grimma verfaßten Ratschlags (Nr. 1119) Antwort geben und sie über ihre gemeinsame*



*Haltung informieren sollte. Bittet Hg. Georg um seine Meinung, damit den Räten unverzüglich geantwortet werden kann.*

### 1815 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. und Hg. Johann von Sachsen

Dresden, 9. August 1512 (montags nach Donati)

Dresden, HStA, GR, Loc. 9847/8, fol. 69a, Konz.

*Ist über das Ergebnis der kürzlich in Grimma erfolgten Beratungen Kf. Friedrichs und seiner eigenen Räte (vgl. Nr. 1119) informiert und hat auch nichts Wesentliches dagegen einzuwenden. Nur die Passage über das Aufgebot sollte, wie angezeigt, geringfügig geändert werden, stellt dies aber ins Ermessen Kf. Friedrichs und Hg. Johanns. Da die in den Kriegsdienst des Kg. von Frankreich getretenen Böhmen sich anschicken, durch die sächsischen Lande zu ziehen, sollten die Aufgebotsbriefe unverzüglich ausgehen. Auch den Gesandten in Köln sollte baldmöglichst geschrieben werden. Hat deshalb seinen Schreiber mit seinem Siegel an den kursächsischen Hof geschickt für den Fall, daß Kf. Friedrich und Hg. Johann dem Ks. antworten und den Räten schreiben wollen. Bittet um Benachrichtigung bzgl. des Aufgebots.*

### 1816 Hg. Georg von Sachsen an Kf. Friedrich III. von Sachsen

[1.] *Bestätigung des Empfangs verschiedener Schreiben, Zustimmung zur Weisung an die Gesandten in der Erfurter Streitsache; [2.] Empfehlung, auf eine Ladung des Hg. von Kleve vor den Reichstag zu drängen.*

Dresden, 31. August 1512

Orig. Pap. m. S.: Weimar, HStA, EGA, Reg. G Nr. 208, fol. 238.

Konz.: Dresden, HStA, GR, Loc. 8800/1, fol. 182a-185a.

[1.] (...) *Hat aus den von Kf. Friedrich und Hg. Johann übergesandten Briefen ersehen, was ihre gemeinsame Gesandtschaft in Köln in der Erfurter und der Jülicher Angelegenheit unternommen hat, was die Kff. von Köln, Trier und der Pfalz geschrieben haben (Nr. 1117) und was Kf. Friedrich darauf geantwortet hat (Nr. 1123). Billigt zudem dessen eilige Weisung an die Gesandten in der Erfurter Sache (Nr. 1637), damit diese endlich eine Antwort bekommen.*

[2.] *Wir bedenken aber bey uns, das euern lieben und uns ganz schedlich, die gulchische sache bis zu aufbruch des reichstags in vorzug zu stellen lassen, wie euer lieb des bey sich selbs gnugsam ursachen ermessen mogen. Darumb wir bedacht, das es nutz und groß von noten sey, den reten ufs furderlichst gein Collen zu schreiben, bey ksl. Mt. und den stenden des Reichs mit underteniglicher und vleyssiger bitt anzuhalten, das der Hg. von Cleve vor endung des reichstags vor sein Mt. und des Reichs stende durch ein citation, wie sich geburt, erfordert werde, seiner Mt. und des Reichs stende weysung und erkenntnis zu gewarten,*

domit wir allenthalben derselbigen sachen sleunige austrag erlangen mochten, mit anzeygung, dieweil seiner Mt. gemuet darauf sünde, das wir allerseits in der erfurtischen sachen auf seiner Mt. ausgegangen citacion zu erscheinen gedungen würden, sein Mt. auch nicht fur unzymblich achten, den Hg. von Cleve durch solch seiner Mt. citacion dahin zu dringen, vor seiner Mt. und des Reichs stenden auch furzukomen und austrags gewertig zu sein. Wurde uns denn solchs von ksl. Mt. und den reichsstenden abgslagen, als wir uns der billicheit nach nicht vorsehen wollen, alsdenn hetten euer liebe und wir sovil mehr glympfs und ursache, unser beschwerung furzuwenden und anzuzeigen, das hilf gegen uns vorstattet würde und uns doch widerumb nicht mochte verholffen werden. Dodurch solte unsers versehens ksl. Mt. sovil mehr zu bewegen sein, uns in diser sachen entschaft zu verschaffen. Und wo euern lieben solchs gefellig, bitten wir, dasselbige oder was euer liebe in diser sache am nützlichsten ermyß, von unser aller wegen den reten gein Collen ufs furderlichst durch die post zuzuschreiben. Des wollen wir mit euern lieben auch eynig sein, dann derselben euer lieb behegliche willefarung zu erzeigen sein wir geneigt. Geben zu Dresden dinstags nach Augustini Ao. etc. 12.

### 1817 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen

*[1.] Übersendung des Ratschlags Hg. Georgs in der Jülicher Erbsache an ihre Reichstagsgesandten; [2.] Neuigkeiten zum Erfurter Streitfall.*

*ohne Ort, 3. September 1512<sup>1</sup>*

*Dresden, HStA, GA, Loc. 8800/1, fol. 186, Orig. Pap..*

*[1.]* Als eur lieb uns auch an einer zettel uf die uberschickten copien, wie die rete zu Coln der erfurtischen und gulchischen sachen halb geschriben, wider geschriben, haben wir auch vernomen. Und daz wir den reten sonder eur lieb wissen dieselb antwurt geben, ist der eyl halb und der sachen zu gut beschen. Und wiewol wir uns versehen, der reichstag werd in kurz sein endschaft haben, so haben wir doch den reten eur lieb bedenken in der gulchischen sachen sambt den andern brifen an Cesar Pflug, ritter, von stund durch die post zugeschickt, ine auch dabey geschriben, die sache derselben anzeigen nach dahyn zu vleisigen, daz sie nit in lengern verzog gestalt werde.

*[2.]* Wir wellen euch auch nit verhalten, daz uns Wolf von Weispach, ritter, sind des [= *seitdem*] geschriben, daz die rete das mandat furgelegt haben; des die Meinzischen entsatzt. Hat uns doch doby nit angezeigt, was auf das mandat gehandelt wurdet und wie die sache stee, sondern uns zwu copien zugesandt,

<sup>1</sup> *Laut späterem Archivvermerk handelt es sich bei dem Stück um eine Beilage zu einem (nicht vorliegenden) Brief vom freytag nach Egidii, doch muß diese Datierung mit Vorbehalt betrachtet werden, da die in dem Text erwähnten Schreiben nicht eindeutig zu identifizieren sind.*

wie Meinz an ksl. Mt. und die stende und sie, die rete, widerumb an ksl. Mt. suplicirt haben, wie eur liebe das ab inligenden copien vernemen werden.

17.2. Briefwechsel des kaiserlichen Kanzlers Zyprian von Serntein  
als Vertreter Kaiser Maximilians während dessen Abwesenheit  
vom Trierer Reichstag

1818 Zyprian von Serntein an Paul von Liechtenstein (Marschall des Innsbrucker Regiments) und das Innsbrucker Regiment

[1.] *Bedenken gegen die Durchführung eines Landtags in Tirol; [2.] Verhandlungen des Ks. mit den Reichsständen über die Verlegung des Reichstags nach Antwerpen oder Köln, Abreise des Ks. in die Niederlande, Warten auf seine Rückkehr; [3.] Bereitschaft, den Ks. zur Verlängerung des Innsbrucker Regiments zu bewegen; [4.] Empfohlenes Abwarten bei der Einberufung eines Landtags; [5.] Abreise des Bf. von Gurk aus Trier mit unbekanntem Aufträgen.*

[Trier], 23. Mai 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 393, fol. 202a-204b, Konz.

[1.] [Der Anfang des Stückes fehlt.] Dann sein ksl. Mt. vermaint, kainen landtag [in Tirol] zu halten, ir Mt. wer dann persönlich dabey. Nu verstee ich<sup>1</sup> aus euerm schreiben [liegt nicht vor], das ir in zwiflung setzt, obschon ir Mt. auf ainen kunftigen landtag schiken und etwas begeren würd, das solchs nicht verfengklichen sein würd, wiewol irs zu ksl. Mt. willen setzt, ob ir Mt. schiken well oder nit. Nu acht ich zway: das erst, das ir Mt. durch kainen commissari auf kainem landtag ichts erlangen werd, das ander, obschon ir Mt. personlichen kem, so werd glich als vil sein, dann ich wais das unvermugen der landschaft, hab auch ir Mt. dasselb gnugsam anzeigt. Und darumb acht ich wol dafür, das man von kainer hilf wegen kainen landtag machen dörft. Aber ich wills nichtdestminder ksl. Mt. auf das furderlichist anzeigen und irer Mt. willen vernemen. Aber ich wil ir Mt. raten, das ir Mt. solh furnemen abstell.

[2.] [...] Aber wie dem allen, so füg ich euch zu wisen, das die ksl. Mt. begert hat an die stend des Reichs, das sie solden mit irer Mt. gen Antorf [= Antwerpen] ziehen und den reichstag daselbs halten [vgl. Nr. 1651 [6.], 1687 [2.], 1786 [2.]]. Das haben sy abgesehen aus vilerlay ursachen. Nachvolgend hat ir Mt. begert, mit irer Mt. gen Coln zu ziehen [vgl. Nr. 1716 [7.]]. Das ist von den stenden verwilligt. Ist ir Mt. widerumb doreingefallen und anzeigt, das

<sup>1</sup> Das vorliegende und die übrigen von derselben charakteristischen Hand stammenden Schreiben in diesem Abschnitt tragen zwar durchwegs keine Unterschrift, doch kann es sich bei ihrem Verfasser aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge nur um Zyprian von Serntein handeln.

frau Margarethe irer Mt. geschrieben, das sy die stende von allen Niederlanden 14 tag beyeinander gehabt hab. Die wellen nichts tun, verwilligen kain gelt, geben kainem soldner underhalt, auch nit voneinander komen bis auf ksl. Mt. zukunfft. Es sei auch ain grosse ungehorsam und allerlai praktiken vorhanden. Demnach so sei ir Mt. entslossen und well eylends hinab zu den stenden gen Prüssl. Darumb sei ksl. Mt. ernstlich maynung und beger, das die stend mittler zeit hiebleiben. So well in [= ihnen] ir Mt. versprechen und zusagen, das ir Mt. in 21 tagen gewislichen widerumb hie sein well. Auf solhs ist sein Mt. am vergangen montag [17.5.12] hie weg, und ist ir Mt. gesagt, wo ir Mt. auf den 21. tag ires wegziehens hie nit widerumb hie sei, so mocht ain aufbruch von den Ff. beschehen und alsdann all mue und arbeit und handlung vergebens sein. Auf solhs hat ir Mt. auf das höchst abermals versprochen und zugesagt, das ir Mt. der zeit irs widerkomens nicht felen, sonder irem zusagen nachkomen well. Nu sein an solher zeit heut 7 tag hinweg, und als[o] die stend verhoffen, das ir Mt. in 14 tagen gewislichen widerumb hie sein welle.

[3.] *Hat den Ks. unverzüglich über die von den Regimentsmitgliedern bekundete Dringlichkeit der Verlängerung des Innsbrucker Regiments informiert und zudem Vinzenz Rogkner Weisungen erteilt, was er diesbezüglich beim Ks. unternehmen soll. Und nachdem ich mich aber versich, das ir ksl. Mt. mit grossen gescheften bei frau Margrethen, auch bei den stenden beladen sein wirdet und ir Mt. ir hoch zusagen und glauben den stenden halten well, als sy sich, wie vurstet, genzlichen versicht, so werd sein Mt. nit über 4 ader 5 tage doniden bleiben mugen, sondern iren weg widerumb herauf nemen. Unterwegs soll Rogkner sich nachdrücklich um eine Entscheidung des Ks. in Sachen Regimentsverlängerung bemühen. Hat er keinen Erfolg, so wird er (Serntein) sich selbst mit aller Kraft dafür einsetzen, daß der Ks. die Verlängerung vornimmt. Sollte dieser dafür Hinderungsgründe ins Feld führen, wird er die Regimentsmitglieder sofort davon in Kenntnis setzen.*

[4.] *Empfiehl, mit dem geplanten (Tiroler) Landtag so lange zu warten, bis klar ist, ob der Ks. die Regimentsverlängerung bewilligt oder nicht. Lehnt er sie ab, könnte in der Tat ein Landtag erforderlich werden.*

[5.] *Hofft, daß der am 19. Mai (aufferabent) nach Augsburg abgereiste Bf. von Gurk sich dort nicht lange aufhalten, sondern rasch nach Innsbruck weiterziehen und die Regimentsmitglieder über seine Aufträge informieren wird. Er (Serntein) würde gerne darüber schreiben, doch sind sie ihm nicht bekannt. [...] Datum sontag exaudi 23. May Ao. etc. 12.*

### 1819 Melchior Pfinzing (ksl. Rat) an Zyprian von Serntein

[1.] *Jagdausflug des Ks.; [2.] Rechtfertigung gegenüber Vorwürfen Sernteins wegen angeblicher Untätigkeit; [3.] Übersendung einiger vom Ks. unterzeichneter Briefe, Reisepläne des Ks.; [4.] Bitte um Hilfe gegen Bf. Georg von Bamberg im Streit um die Besetzung der Propstei zu St. Sebald; [5.] Unterstützung Nürnbergs gegen Bestrebungen Kf. Ludwigs von der Pfalz zur*

*Befreiung von der Acht; [6.] Bitte um Benachrichtigung über den Fortgang der Propstei-Sache.*

*Brüssel, 28. Mai 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 104-107, Orig. Pap. o. S.*

[1.] *Hat Sernteins (nicht vorliegendes) Schreiben aus Trier vom 26. Mai erhalten. (...) Der Ks. befindet sich heute auf der Jagd.*

[2.] [...] Ferner als euer Gn. mir in einem andern brief [*liegt nicht vor*] schreybt, ich soll euer Gn. die zwen brief, das camergericht und den swabischen pund berurend [*liegen nicht vor*], so mir durch euer Gn. zugeschickt und noch des postmeisters [*Johann Baptista von Taxis*] sag zu Pastoma<sup>1</sup> uberantwort sein, zeichnen lassen und die euer Gn. schicken und furter in den sachen, die mir euer Gn. zuschickt, fleissiger sein etc., trag ich ob solichem euer Gn. schreyben nicht [*wenig*] verwundern aus der ursachen, dann obgemelt brief sein mir durch den postmeister Bobtista nicht zu Pastoma, sonder zu Mons geantwort worden. Und alsbald mir die zukomen sein, hab ich dieselben von stund verzeichnen lassen. Und ist nicht ein stund darnach vergangen, hab ich dieselben brief dem postmeister, euer Gn. die auf das furderlichist zuzeschicken, uberantwort, und ime daneben anzeigt, das er die sachen furder, dann etwas daran gelegen sey. Und uber zwen tag hab ich den postmeister widerumb gefragt, ob er die brief hingeschickt hab. Hat er mir geantwort, es sey beschehen [*vgl. Nr. 1822 [7.]*]. Daraus mag euer Gn. abnemen, das ich nicht grossern vleis brauchen mogen. So acht ich auch darfur, das ich vormalen in dem, so mir euer Gn. zugeschickt und bevolhen hat, nie nachlessig gewesen bin, sonder hab die mit vleis sollicitiert. Das mag ich mit ksl. Mt. und andern weysen. Der postmeister ist nicht am hof, ich wolt ine sonst noch einmal fragen, wo er die brief het hingetan. Darumb wolle mich euer Gn. herin entschuldigt haben.

[3.] Weyter schick euer Gn. ich hiemit die zwen brief an H. Micheln von Wolkenstein und das regiment zu Ynnsprugg. Sein gezeichnet, wie euer Gn. sehen wirdet. Ich hab ytzo in etlichen tagen nichts zeichnen mogen lassen, dann die ksl. Mt. ist freitags [*21.5.12*] bey frau Margarethen und Hg. Karl gewest, und auf morgen [*29.5.12*] will sein Mt. gen Hall in Henigau und den hl. tag [= *Pfingsten, 30.5.12*] doselbs beleyben und auf montag [*31.5.12*] wider hieher und, als man sagt, dornach gen Meheln zu den jungen freylein [*Ehg. innen Eleonore und Isabella*] ziehen. Will aber allen vleis haben, das meist, so ich mag, zeichnen zu lassen, wiewol ich nichts sonders von euer Gn. dann allein die 3 preces und sonst zwen oder drey brief in bevelh hab.

[4.] Ferrer, gn. H., hab euer Gn. ich vor etlichen tagen ein schreyben, von ksl. Mt. an euer Gn. und meinen H. von Zollern lautend [*liegt nicht vor*], zugeschickt, mit meinem gn. H. von Bamberg [= *Bamberg*] der brobstey

<sup>1</sup> Wohl Bastogne, wo sich Ks. Maximilian am 20./21. Mai aufhielt. Vgl. V. VON KRAUS, *Itinerarium*, S. 290.

halben zu handeln [vgl. Nr. 1321 Anm. 1]. Hoff, solichs sey euer Gn. nun zumal zukomen. Demnoch bitt euer Gn. ich obemelts in aller undertenigkeit, euer Gn. woll aufs furderlichist mit vleis darin handeln, ob ich guet antwort erlangen mocht. Und nochdem ich aber besorg, sein Gn. mocht mir die zehenden und ander gueter, so zu der brobstey gehören, arrestiren oder mit gewalt eynnemen, bitt euer Gn. ich in aller undertenigkeit, euer Gn. woll mit dem von Bamberg mit ernst handeln, das er gegen mir noch den meinen, auch den guetern, die brobstey berurend, nichts geweltigs furnem, sonder mich dabey, dieweyl ichs recht leyden mag, bis zu austrag des rechtens rublichen beleyben lasse, dieweyl ich doch in der beseß. Hierin woll euer Gn. mit vleis handeln. Will dann sein Gn. ye die sachen zu Rom rechtfertigen, des mags ich gewarten. Euer Gn. mag mir hierin mer dann niemand erschiessen, so ferr eur Gn. den ernst brauchen will. Und bevillh hierauf euer Gn. mich als meinem gn. H. in aller undertenigkeit.

[5.] Die von Nuremberg haben einen diener [Jörg Winkler] an den hof geschickt und besorgen, der Pfalzgf. [Ludwig] mocht villeicht on ir wissen aus der acht absolvirt werden. Das inen dann zu nachteyl kem. Und haben darauf euer Gn. durch ine, als er mir anzeigt, bitten lassen, sy hierin gnediglichen [zu] bedenken. Darauf schick euer Gn. ich hiemit einen artikel aus der begnadigung, so sy von ksl. Mt. deshalb haben,<sup>2</sup> und bit euer Gn. in aller undertenigkeit, euer Gn. woll sy hierin gnediglichen bevolhen haben. Dann euer Gn. soll sehen, das sy es verdienen sollen, dann ich inen geschriben haben, ir zuflucht in euer Gn. zu haben.

[6.] Bitt auch, euer Gn. wolle mich meiner sachen halben, die brobstey berurend, bescheid wissen lassen. Das will ich alzeit umb euer Gn., in aller undertenigkeit zu verdienen, geflissen sein. Datum Brussel am 28. May Ao. etc. 12.

## 1820 Ks. Maximilian an Gf. Eitelfriedrich von Zollern und Zyprian von Serntein

[1.] Aufforderung zu rascher Übersendung des ständischen Entwurfs einer neuen Reichsordnung; [2.] Seine baldige Rückkehr zum Reichstag; [3.] Beantwortung der Klage des Bf. von Bamberg über den Geleitbruch bei Forchheim nach Eintreffen der neuen Reichsordnung.

Halle im Hennegau, 31. Mai 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Mai, fol. 118, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; c.d.i.p.; Gegenzeichnung: Rogkner).

<sup>2</sup> Verschreibung Kg. Maximilians vom 7. Juli 1504. Regest: WIESFLECKER/WIESFLECKER-FRIEDHUBER/HOLLEGGER, *Regesten IV,1*, Nr. 18936.

[1.] Wolgebörner, lb. getreuen, wir haben euer schreiben [*liegt nicht vor*] betreffend des Reichs stende antwort<sup>1</sup> und was deshalb durch eu und dieselben stende darin gehandelt ist, mit irem inhalt vernomen und tragen an eurm angekerkten vleis in berurten sachen gn. und gut gefallen, mit ernst bevelhend, wo eu solh der stend antwort bisher nicht übergeben were, nochmalen dermassen vleis furzuckeren, dieselb furderlichen zu erlangen und uns alsdann unverzogenlich zuezusenden. Des tun wir uns also zu eu versehen.

[2.] Dann als ir uns under anderm in gedachtem eurem schreiben etlich ursachen anzaiget, warumben gut were, daz wir uns widerumben hinauf gen Trier ziehen sullen, darauf fuegen wir eu zu vernemen, daz wir die sachen, darumben wir dann herabverrücket sein, furdern und allen vleis haben wellen, auf daz furderlichist hinaufzukumen. Des mugen ir eu also versehen, solhs auch den bemelten stenden, so ferr es not tut, zu erkennen geben.

[3.] Wir haben auch in ainem andern eurem schreiben [*Nr. 1018*] vernomen die gewaltig handlung, so sich in unsers F., des Bf. zu Bamberg, Ft. und gelait durch etlich reiter mit niderwerfung etlicher kaufleut begeben haben sulle. Des sich dann derselb unser F. nicht wenig beswerd, als wir aus seinem schreiben und underricht, uns zugeschickt [*Nr. 1017*], klerlichen verstanden. Und wern wol genaigt, eurem rate und gutbedunken nach darauf zu handeln. Dieweil aber dieselben und ander dergleichen sachen und hendel all auf des hl. Reichs ordnung, so man yetzo, wie ir wisset, aufrichten sol, steen und on die nicht wol gewendt werden mugen, wellen wir zuvor der vorbenannten stende des Reichs antwort, nachdem die, als ir uns zueschreibt, doch nu beschlossen ist, hörn und alsdann dem vorgemelten Bf. zu Bamberg auf sein begern guten beschaid und rate geben und dermassen handeln, dardurch solh und dergleichen gewaltig handlung furkumen und gewendet werden. Doch ist unnöt, im, dem von Bamberg, das also anzusaigen, sonder wo ir von im angelangt werdet, muget ir im zu erkennen geben, daz wir euer und sein underricht vernomen haben, uns darauf entsliessen und furderlichen darin handeln wellen, in massen wir im dann selbst solhs hiemit in unserm schreiben [*liegt nicht vor*] anzaigen. Dasselb wisset ir im wol uberantworten zu lassen. Geben in unser stat Hall in Hönigeu am letzten tag May Ao. etc. im 12., unsers reichs im 27. jarn.

## 1821 Zyprian von Serntein an Ks. Maximilian

Trier, 6. Juni 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 116a, Konz.

*Bestätigt den Empfang eines (nicht vorliegenden) Schreibens vom 1. Juni aus Halle im Hennegau, in dem der Ks. den Eingang von Briefen aus Verona, des Bf. von Trient und Dr. Schellenbergers sowie eines Ratschlags (Sernteins) anzeigt. Beigefügt*

<sup>1</sup> Gemeint ist offensichtlich der in Vorbereitung befindliche ständische Entwurf einer neuen Reichsordnung, Nr. 989.

waren entsprechende ksl. Antwortschreiben mit dem Auftrag, sie an die Adressaten weiterzuleiten. Hat diese Briefe sofort der Post übergeben mit der Weisung, die Boten sollten Tag und Nacht unterwegs sein. Hoffte, daß die Schreiben rechtzeitig ankommen. Hat selbst an Hans von Landau und Johann Storch geschrieben.

### 1822 Jakob Villinger an Zyprian von Serntein

[1.] Übersendung eines Briefs mit Informationen über ksl. Entscheidungen; [2.] Seine Reise nach Antwerpen in ksl. Finanzangelegenheiten; [3.] Übersendung eines ksl. Schreibens an Johann Storch; [4.] Bewilligung einer Geldhilfe für Ehg. in Margarethe durch die Landstände, beabsichtigtes Treffen des Ks. mit seinen Enkelkindern, sein geplantes weiterreichendes Hilfeersuchen an die Landstände; [5.] Ksl. Erlaubnis für die französischen Gesandten zu indirekten Verhandlungen mit dem Hg. von Geldern; [6.] Sondierungen des Ks. bei Kg. Heinrich von England wegen Geld; [7.] Bitte des ksl. Postmeisters um Nachsicht für seinen Fehler bei der Postbeförderung.

Brüssel, 8. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 14, Orig. Pap. (eigenhändig).

[1.] Besonder lb. H., aus dem hiebeiligenden brief [*liegt nicht vor*], so ich und Gabriel Vogt eu hiemit zuschiken, werden ir all gelegenhait, auch der röm. ksl. Mt. etc. gemuet und maynung auf die brief, uns baiden samentlich bei jüngster post, wie ir wissen, zugeschikt [*liegen nicht vor*], aigentlichen vernemen.

[2.] Weiter füg ich eu zu vernemen, daz ich mich in diser stund erhebe, nach ksl. Mt. bevelh gen Antwerp zu ziehen, daselbs irer Mt. von wegen gelts zu handeln und zu finanzen. Und warauf ich eu noch nicht antwurt der sachen halben, davon ir mir geschriben haben, gegeben, wil ich eu nochmalen allen beschaid und antwurt zuschreiben.

[3.] Ich sende eu auch hiemit ainen brief [*liegt nicht vor*], an Johann Storch, ksl. Mt. secretari, lautend, wie ir sehen werden. Und wiewol derselb in ainer eyl versecretirt worden, so mugen ir doch solhen brief wol auftun, die maynung darin vernemen und widerumben versigeln. Darinnen bevillht ksl. Mt. dem gedachten Storch, was mein gn. H. von Gurk, H. Pauls von Liechtenstein und ir im zuschreiben und bevelhen, demselben nachzukumen und volg zu tun. Und beschicht aus den ursachen, dieweil die ksl. Mt. ferr von den hendeln und sachen ist, damit dannoch darinnen nicht verwarlost oder versaumbt werde.

[4.] Die precari [= *hier wohl: das Ersuchen um finanzielle Unterstützung*], so frau Margrethe jüngst vor zukunft der ksl. Mt. an die landschaft diser lande begert, ist zugeben und verwilligt von den stenden derselben landschaft, aber es ist alles vorgessen prot. Demnach sich ir ksl. Mt. an morgen [9.6.12] gen Mecheln fügen, den hl. tag darnach [= *Christi Himmelfahrt, 10.6.12*] daselbs bleiben und alsdann gen Antwerp fügen. Dahin auch Hg. Karl und die jungen



freulein [*Ehg.innen Eleonore und Isabella*] mitsambt etlichen trefflichen reten diser landschaft auch kumen werden.<sup>1</sup> Und ist ir ksl. Mt. des willens und maynung, sich entlichen zu entsliessen und aines neuen und grossern precarien oder begern an die bemelten landscheften zu tun. Aber frau Margarethe beleibt mitsambt dem ordinari rate und regiment hie zu Brüssl.

[5.] Des Kg. von Frankreich botschaft und oratores ligen zu Hui [= *Huy*] und warten daselbs der ksl. Mt. weitem beschaids. Und wiewol ir Mt. in nicht zugeben welle, mit dem Hg. von Geldern zu handeln, und nemlich, daz ir ainer selbs gezogen were zu dem von Geldern, so hat doch ir Mt. nachmalen verwilligt und durch mittelperson denselben oratorn von Frankreich zugeben, daz sy durch den Bf. von Lüttich mit ob[g]enantem Hg. von Geldern handeln mugen. Was sich weiter daselbs oder in solhem zutregt, wil ich eu nicht verhalten.

[6.] Die ksl. Mt. handelt mit Kg. von England von wegen gelts. Versehe ich mich, ir ksl. Mt. werde etwas irs begern in demselben gedeihen.

[7.] Ksl. Mt. postmeister, der Baptista [*von Taxis*], hat mich gebeten, eu zu schreiben, im die irrung, so sich, wie ir wisst, mit den posten begeben hat, zu verzeihen. Welle er verfügen, damit solhs furan nicht mer beschehe. Bit ich eu, solhs also um meinetwillen zu tun. Aber der ksl. Mt. meynung ist, die post bis hieher dupelt beleiben zu lassen. Wolt ich eu nicht verhalten. Was mir ferrer zukumbt, wil ich eu unverkunt nicht lassen. Und tu mich damit eu bevelhen. Geben zu Brüssl am 8. tag Juny Ao. etc. im 12.

### 1823 Zyprian von Serntein an Gabriel Vogt

[1.] *Ersuchen um Zusendung des ksl. Antwortschreibens an den Hg. von Pommern; [2.] Übersendung von Briefen zum Konflikt um Heideck; [3.] Übermittlung von Schreiben unbekannter Herkunft.*

Trier, 11. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 28b, Konz.

[1.] Lb. Gabriel, ich hab dir ain brief geschickt von dem Hg. von Pomern [*liegt nicht vor*]. Ist der pot sider derselben zeit hie gelegen und gestern [10.6.12] hinweggezogen und, als er mir anzaigt hat, nit lenger hat warten mogen. Demnach, ob im ksl. Mt. auf solh sein schreiben antwurt geben wolt, so schick mir dieselben zu. So hab ich beschaide, wo ich dieselben hinantworten soll.

[2.] Item ich hab dir vor geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*], das ich dir zwen brief well schicken betreffend Pfalzgf. Fridrichen und Haydeck [*vgl. Nr. 1370*]. Dieselben wellest ksl. Mt. furbringen und verzaichen lassen und mir widerumb heraufschicken.

<sup>1</sup> Zum zweitägigen Aufenthalt des Ks. in Mecheln, zu dem dortigen Zusammentreffen mit seinen Enkelinnen und zu seiner Weiterreise nach Antwerpen vgl. SCHLEGELMILCH, *Jugendjahre*, S. 97f.

[3.] Item ich schick dir hiemit etlich brief, steet ain galgen darauf, wais nit, von wem die komen. Datum Trier am 11. tag Junii Ao. etc. XII.

### 1824 Vinzenz Rogkner an Zyprian von Serntein

[1.] Übermittlung der Ladungsschreiben in der hessischen Streitsache, Ersuchen um Zusendung der von beiden Konfliktparteien eingereichten Schriftstücke an den Ks.; [2.] Dessen Zufriedenheit mit dem Ratschlag bzgl. der Truppenwerbungen; [3.] Haltung des Ks. zum Konflikt zwischen EB Philipp von Köln und der Rst. Köln wegen des Einreitens; [4.] Unterrichtung des Ks. über die Abreise des Gf. von Salm und des Gf. von Königstein aus Trier; [5.] Verärgerung über Jakob Villinger; [6.] Baldige Erledigung noch offener Angelegenheiten; [7.] Ausstehender Entschluß des Ks. in Sachen Geleitbruch bei Forchheim; [8.] Vermutliche Reise des Ks. nach Antwerpen.

Lier, 11. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 38-39, Orig. Pap. (Vermerke fol. 39b: Zu aigen handen; Hendl cum tempore).

[1.] Gn. H., ich schik eu hiemit die hessischen tagsbrief [Nr. 1225], mir jüngst durch euer Gn. zugesandt. Die hat die ksl. Mt. verzaichent, und gevellt irer Mt., daz der tag also kurz angesetzt worden ist. Aber ir ksl. Mt. hat mir bevolhen, euer Gn. zu schreiben, damit dieselb nichtdestmynder die eingelegten schriften, durch baid parteien, wie irer Mt. angezaigt worden, eingelegt sein, furderlichen zuschike. Das welle euer Gn. zu tun verfugen. Die vorigen brief, in disen sachen hieher an hofe geschickt, hat Peter Stoß emphanen gehabt nach meinem bevelh und der ksl. Mt. furbracht, auch darauf antwurt euern Gn. gefertigt, dann ich bin derselben zeit, desgleichen [Melchior] Phintzing, in euer Gn. sachen von Mecheln gen Antwerp geritten und an dem dritten tag darnach widerumben zu ksl. Mt. gen Brüssl komen.

[2.] [...] Item das schreiben, von meinem gn. H. von Zoller und euer Gn. an ksl. Mt. lautend von wegen des volk, so in den Ftt. Sachsen, Braunschwig, Hessen, Würzburg und andern enden geworben wirdet [liegt nicht vor], hab ich ksl. Mt. nach leng gelesen, und tregt ir Mt. daran und an dem ratslag, darin angezaigt, sonder gn. gefallen. Wil darauf die antwurt schreiben und verfertigen lassen und euer Gn. furderlichen zuschiken, zeig aber solhs euer Gn. in eyl an, dieweil die sachen furzunemen und nach laut des ratslag, wie euer Gn. anzaigt, weiter zu handeln und brief, ob es not tut, wissen auszurichten und wider hieher zu verfertigen, dieselben verzaichnen zu lassen.

[3.] Item das schreiben, euer Gn. mir von dem dechant von Punn [= Bonn, Heinrich von Schmalkalden] meins gn. H. von Cöln halben zubracht [liegt nicht vor], hab ich in beiwesen H. Niclasen Ziegler, der mir dann mitsambt dem dechant vast obgelegen gewesen ist, ksl. Mt. nechten zu Mecheln nach lengs verlesen. Nun ist mir vor und ee mir solch schriften von dem dechant

überantwort sein, ain brief [*liegt nicht vor*] von euer Gn. zukomen, inhaltend, was ich ksl. Mt. in geheim in berürten sachen anzaigen soll. Des het ich gern vor und ee ich oberürten des dechant von Punn zugebrachten brief irer Mt. verlesen, zu erkennen geben, aber des Ziegler halben kainswegs fug haben wellen, doch so vil stat gefunden, daz ich irer Mt. die maynung in ain or haimlich gesagt. Alsbald ir Mt. des dechants gebruchten brief vernomen, geveile irer Mt. die maynung nicht, merkt sovil, wo euer Gn. schon nichts anzaigt het, ir Mt. het dannoch die sachen nicht verwilligt. In summa ir Mt. sagt zu H. Niclasen, der dann vast [= *sehr*] anhielt, es wolt sich nicht fugen, die brief ausgeen zu lassen, angesehen, daz ir Mt. meinen gn. H. von Cöllen und die stat nur mer ineinander hetzet etc. Aber der Bf. mocht wol versuchen, ob sy in einreyten lassen wolten nach laut Bf. Herman seligen vertrag oder tractat, so aufgericht worden ist. Wo dann im darin irrung beschehe, möcht er alsdann ir Mt. ersuchen. Ir Mt. wolt aber nicht, das man solhs also dem dechant noch zur antwort geben solt, sonder sagt, wolt sich darüber lenger bedenken, und dechant solt also nachvolgen. Das wolt ich euer Gn. nicht verhalten, des wissens zu haben, doch wil ich die brief, mir in denselben sachen zugeschickt, also behalten.

[4.] Ich hab auch irer ksl. Mt. anzeigt, daz mein gn. Hh. [*Gf. Johann*] von Salm und [*Gf. Eberhard von*] Kunigstein etc. bald nach irer Mt. von Trier verrugkt und noch nicht widerkumen sein, wie euer Gn. und des von Zoller schrift inhaltet. Ich meyn, des bedurf nicht sonder antwort, darauf zu sollicitiren. [...]

[5.] Item den Villinger haben wir zu vil malen ermant, aber noch bisher kainen entlichen beschaid. Er sagt ymer zu, welle verhelfen, beschicht nicht. Ytzo hat er uns tegt bis gen Antwerp. Ich hab auch auf sein anzaigen ainen bevelh an Ulrichen Phinzing gestellt umb 150 fl. rh. auf die, so noch zu Trier ligen. Wil vleis haben, damit dasselb gefertigt werde.

[6.] All ander sachen, so nicht ausgericht sein und mir eur Gn. bevilht, wil ich furdern und eur Gn. zuschiken auf das peldist.

[7.] Bamberg sachen<sup>1</sup> hat sich ir Mt. auch noch nicht entslossen, sonder mich damit hieher getegt. Darin wil ich auch vleis ankern.

[8.] Ich versiche mich, die ksl. Mt. beleib heut [*11.6.12*] und morgen [*12.6.12*] hieumb, wurdet aber gewislichen gen Antwerp mitsambt Hg. Karl und den freulein [*Ehg. innen Eleonore und Isabella*], als ich vernym und eur Gn. durch Villinger vormals anzaigt ist [*Nr. 1822 [4.]*]. Sonst wais ich eurn Gn. nicht sonders dimals zu schreiben. Ich bevilh mich damit eurn Gn. [...] Geben zu Lyer am 11. tag Junii Ao. etc. 12.

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl die Klage Bf. Georgs von Bamberg an den Ks. über den Geleitbruch bei Forchheim, Nr. 1017.

**1825 Jakob Villinger an Zyprian von Serntein**

[1.] Reise des Ks. nach Antwerpen; [2.] Zusendung der ksl. Stellungnahme zum ständischen Entwurf einer neuen Reichsordnung; [3.] Ankündigung der ksl. Instruktion für die bevorstehende Züricher Tagsatzung; [4.] Zusendung von Briefen zur geplanten Erneuerung der Niederen Vereinigung; [5.] Warten auf ein Schreiben Sernteins.

Lier, 11. Juni 1512

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VIII, fol. 39, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).

[1.] Edler, lb. H. canzler, am vergangen erichtag [8.6.12] hab ich euch von Brüssel aus nach der leng geschriben, versich mich, solh mein schreiben [Nr. 1822] seye euch gewislich zukommen. Ksl. Mt. hat mich an gestern [10.6.12] abent von Antdorf [= Antwerpen] hieher erfordert, und reit morgen widerumb dahin. Ksl. Mt. wirdet erst ubermorgen [13.6.12] darkumen.

[2.] Hiemit kombt euch von ksl. Mt. beschaid auf des Reichs antwort [Nr. 990], wie ir sehen werdet. Ir werdet wol ermessen, waz ksl. Mt. darinnen tunlich ist. Ir Mt. hat solhs in al weg dermassen haben wellen.

[3.] Morgen [12.6.12] wurdet widerumb ein post mit dem beschaid auf den tag gen Zürich.<sup>1</sup> Dabey will ich euch meer schreiben.

[4.] Ich schick euch hiemit widerumb zu die brief von wegen der nider verain im Elsas [vgl. Abschnitt IV.7.2.], und bedunkt mich, daz man gleich die alt verain an die hand neme und sich darinnen ersehe. Daraus mocht allerley genomen, so darzu zu besserung gesetzt möchte werden. Damit vil seliger zeit.

[5.] An heut [11.6.12], als man mir sagt, ist mir ain brief von euch [liegt nicht vor], in mein selbs hand lautend, von Mecheln gen Antdorf geschickt worden. Will des noch heut gewertig sein. Wo mir der zukombt, will ich euch auf denselben antwort zuschreiben. Datum Lyr am 11. tag Juny Ao. 1512.

**1826 Zyprian von Serntein an Jakob Villinger**

[1.] Krankheitszustand Gf. Eitelfriedrichs von Zollern; [2.] Baldige Fortsetzung der Beratungen der ksl. Räte mit den Ständen; [3.] Empfang der ksl. Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Reichsordnung und der Briefe in Sachen Niedere Vereinigung.

Trier, 15. Juni 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 46a u. b, Konz.

[1.] Lb. freund Villinger, ich schreib hiemit der ksl. Mt. von wegen des von Zolrn krankheit, wie die gestalt ist [Schreiben liegt nicht vor]. Solhen brief hab ich bey drein stunden aufgehalten, zu sehen, wie sich sein krankheiten weiter

<sup>1</sup> Eidgenössische Tagsatzung am 15. Juni. Vgl. Nr. 884.

mit ime schicken wolten, aber ich kan an ime kein pesserung befinden. Und fueg euch demnach zu wissen, daz sich warlich sein sachen ye lenger ye mer pösern, und ligt ime so vest im haubt, daz er nur slafen wil, auch der smerzen, so er sunst harnens halben und in ander weg hat, gar vergisst und mynner emphindlich ist. Und swer darauf, das ine der slag berurn mocht, und ist seins lebens vast [= *sehr*] zu besorgen nach aller gelegenheit und zeichen, so die artz an ime erkennen.<sup>1</sup> Darauf haben wir ine dahin pracht, daz er an heut [15.6.12] nach dem fruemal gepeicht hat und das hochwirdig sacrament und hl. ölung zu emphahen willens ist, auch sein testament ordnen und machen,<sup>2</sup> und wil sich also ganz zu Got schicken und ergeben, und ist warlich nit wol hoffenlich, das er widerkomen mocht, als mich und die ärzte sein wesen ansächt, und allein die gnad Gots mag ime helfen, auch diser zeit nit muglich, daz er etwas in den hendeln, so uns ksl. Mt. yetz jüngst der stende halben zuegeschriben hat [Nr. 1820], tun mag oder ausrichten möge.

[2.] Aber nichtdestmynder hab ich den stenden lassen ansagen, [die werden] auch auf morgen [16.6.12] beyeinander [sein]. Denen wil ich mitsamtb dem [Gf. Sigmund] vom Hag, H. Caspern von Mörsberg, [Michael von] Volkenstain und Dr. Reichenpach die sachen nach laut ksl. Mt. schreibens mit guetem und getreuen vleis handeln und daryn tun, was uns muglichen ist. Und was uns darauf von inen begegnet, auch wie sich des von Zolrn sachen schicken werden, das wil ich der ksl. Mt. und euch alsdan zum furderlichsten zuschreiben, mit vleißiger begere, ir wollet demnoch der ksl. Mt. solhes anzeigen und berichten und das ich in irer Mt. sachen fur mein person allzeit das pest tun und nichts underlassen wolle, sovil mir immer muglichen sein mag. Dergleichen werden die andern auch tun. Das hab ich euch in der eyl nit wollen verhalten. Datum Trier 15. Juny Ao. 12.

[3.] *Nachschrift*: Eur schreiben, den 11. tag aus Lyer mit aigner hand [Nr. 1825], hab ich vernomen und dabey beschaid auf der stend antwort von ksl. Mt. emphanen. Und wiewol die sachen groß sein, so wil ich doch mitsamt obberurten ksl. Mt. reten darin tun, sovil muglich ist. Die brief der nidern verain hab ich auch emphanen und wie mir [bricht ab].

<sup>1</sup> Die bei DRESSSEL, *Graf Eitelfriedrich II.*, S. 149 geäußerte Vermutung, Gf. Eitelfriedrich von Zollern sei Opfer einer Epidemie geworden, die durch zum Heiligen Rock pilgernde Gläubige nach Trier eingeschleppt wurde, dürfte nicht zutreffen.

<sup>2</sup> Das Testament Gf. Eitelfriedrichs wurde abgefaßt in Trier in der stuben unser gewonlichen herperg am 16. Juni 1512 (mitwoch nach sant Veyts, des hayligen marterer). Als Zeugen waren zugegen Bf. Georg von Bamberg, Hg. Ulrich von Württemberg, Fh. Johann von Schwarzenberg, der württembergische Kanzler Dr. Gregor Lamparter, der württembergische Hofmeister Philipp von Nippenburg, Dr. Hieronymus Baldung, der heyiligen geschrift und erzney lerer, sowie Kaspar von Gültlingen. Druck: LOCHER, *Nachrichten*, S. 111-114. Jeweils auf Trier, 20. Juni 1512 (Sontag nach Viti) datiert sind ein Verzeichnis der nach dem Ableben des Gf. in seiner Kammer aufgefundenen Gegenstände sowie eine Liste der durch seinen Tod verursachten Ausgaben Hg. Ulrichs von Württemberg in Trier. Druck: Ebd., S. 116f., 103.

**1827 Jakob Villinger an Zyprian von Serntein**

*[1.] Entschuldigung für ausstehende Antwort auf Briefe; [2.] Warten auf die Erwiderung der Reichsstände auf die ksl. Stellungnahme zu ihrem Entwurf einer neuen Reichsordnung, Hoffen des Ks. auf das Erscheinen der Stände in Köln; [3.] Bevorstehender Entsatz der belagerten Stadt Anholt; [4.] Zahlreiche Aufgaben Villingers, Klage über den Konflikt mit Geldern; [5.] Bitte um Engagement zugunsten einer Reichshilfe für den Geldernkrieg.*

*Antwerpen, 16. Juni 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII 256/VIII, fol. 40, Orig. Pap. m. S. (p.m.p.).*

[1.] Besunder lb. H. canzler, ich hab drey brief [*liegen nicht vor*] von euch emphanen und euch darauf noch antwort zu geben. Hab in ganzer warheit yetzo der weil nit, will es aber morgen [17.6.12] tun und euch ein lange history zuschreiben. Dorum bit ich euch, mich entschuldigt zu haben.

[2.] Ich hoff ye, die antwort der ksl. Mt. auf des Reichs stend fursleg [*Nr. 900*] seye euch gewislich zukommen und ir handelt yetz darauf und werdet bald ksl. Mt. der stend entslus zuschreiben. Ich versihe mich ye, sy werden sich auf Collen begeben. Ksl. Mt. sehe es vast gern Geldern halben.

[3.] Heut [16.6.12] und morgen wurdet unser volk in daz veld fertig, Anhalt zu entschütten, davor der von Geldern yetz ligt.

[4.] Ich hab warlich vil zu tun, dan hie an hof sihe ich wenig, so ksl. Mt. aigen sachen zu herzen nemen. Es muß ksl. Mt. kriegsvolk in daz veld gefertigt und sunst am hof mit gelt auch underhalten werden. Ich hab dhein ruw oder feyren. Ich wolt ye gern, daz wir allenthalben mit eren bestuenden. Wan nur nit der teufflich geldrisch handel were, so were den sachen gut fug zu finden. Aber die sach plagt daz ganz wesen.

[5.] Mein H., habt vleis beym Reich umb ein hilf zu oder gegen dieselb sachen, ir werdet dem Ks. wol so ain groß gefallen daran tun und sunst ein nützlich, gut, loblich werk. Ich kann von euertwegen herniden nichts von gelt erlangen; daz mir nit wol kombt. [...] Damit habt mich excusirt. Ich will euch bald meer schreiben. Datum Antdorf den 16. tag Juny Ao. 1512.

**1828 Vinzenz Rogkner an Zyprian von Serntein**

*[1.] Empfang mehrerer Briefe Sernteins; [2.] Unklarheit über den Verbleib von Schreiben an den Ks. und Rogkner; [3.] Ausbleiben angekündigter Briefe an Renner und Vogt; [4.] Zurückstellung der niederösterreichischen Angelegenheiten durch den Ks. bis nach Beendigung des Geldernkriegs; [5.] Schreiben Niklas Zieglers zu seinem Konflikt mit Köln; [6.] Haltung des Ks. in Sachen Augustiner-Chorherrenstift Ingelheim; [7.] Ksl. Wunsch nach fortlaufenden Informationen über den Stand des hessischen Konflikts; [8.] Bevorstehendes Bankett des Ks.*

*Mecheln, 21. Juni 1512*

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juni, fol. 55-56, Orig. Pap. m. S.

[1.] Gn. [H.], mir sind an gestern [20.6.12] durch des Banissy schreiber ainen etlich brief, von euer Gn. ausgeend [*liegen nicht vor*], uberantwurt worden, die ich mit irem inhalt vernomen.

[2.] Nun schreibt mir euer Gn. under anderm und tut meldung von etlichen briefen, so euer Gn. und die hofrete ksl. Mt. irer Mt. schiken, nemlich von wegen der stend des Reichs [*Schreiben liegt nicht vor*], auch von einem brief, so H. Wolfgang von Polheim der ksl. Mt. tut in geheim antreffend den rukusch [= *Reichstag*] zu Hungern [*liegt nicht vor*]. Derselben schriften oder brief mir aber kainer nicht zukumen, wais auch nicht, wer die hat emphanen. Und bin also an gestern nachmittag von Antwerp aufgewesen und hieher zu ksl. Mt., die auch denselben [*Tag*] hieherkumen ist, geritten. Villinger, Banissy und der merertail hofgesind ist dort zu Antwerp beliben. Villinger ist noch heut [21.6.12] nicht gekommen. Die ksl. Mt. fragt mich heut, ob ich kain schriften von euer Gn. hiet des Reichs stende betreffend. Darauf ich irer ksl. Mt. oberürt meynung und eurer Gn. schreiben angezeigt und ir Mt. keinen andern bericht tun mugen, versiche mich aber, Villinger werde nicht aussenbeleiben. Villeicht hat derselb die brief. [...]

[3.] Euer Gn. schreibt mir auch, dem Renner und Vogt ir brief [*liegt nicht vor bzw. Nr. 1823*] zu überantworten; sein mir auch nicht worden. So wissen sie auch nicht davon zu sagen, sie sein auch hie. Wo mir aber einicherlay noch zukomen, darin wil ich euer Gn. bevelh noch handeln.

[4.] Von wegen H. Wolfgang von Polheim sun [*Cyriak*] hab ich ksl. Mt. die meynung anzeigt und ir Mt. angehalten umb bescheid. Hat mir ir Mt. gesagt, euer Gn. zu schreiben, daz ir demselben von Polhaim anzaigen sullet, wie sich die sachen seines suns halben ytzo nicht schiken wellen, dann ir Mt. all sachen und hendl diser niderösterreichischen lande, das regiment und anders betreffend, ditzmals bis zu ausgang des geldrichschen kriegs, darin sein Mt. yetzo handelt, angestellt hab. Sobald sich aber derselb andern wirdet, welle ir Mt. der sachen gnediglichen ingedenk sein und im darin gn. bescheid geben, und das er [*sich*] mitler zeit also geduld.

[5.] [...] Ziegler hat, als ich nicht anders wais, sein antwurt in den sachen wider bürger zu Cöllen [*vgl. Abschnitt IV.5.11.13.*] hinaufgeschickt, wie euer Gn. ungezweifelt nu vernomen. Also hat mir [*Melchior*] Phinzing angezaigt. Er ist auch noch zu Antwerp, wil im aber, so er hieherkumbt, darumben zusprechen.

[6.] [...] Item des brobst und convent zu Ynglenheim confirmation [*Nr. 1532*] ist verzaichent. Aber die andern zwen brief der 40 fl. halben wil ir Mt. nicht verzaichnen, sagt, hab es nicht zugesagt zu geben, anders dann, so ferr ir Mt. des schuldig were, in verfolgen zu lassen. Hab aber deshalb nicht [*s*] von den münichen gesehen, sonder gesagt und bevolhen, darin erkundigung

zu tun, und nemlich bei dem [*Hans Jakob*] von Mörsperg und zinsmaister [*Hans Heinrich Armstorffer*]. Sei ir Mt. noch kain underricht zukomen und mir bevolhen, euer Gn. die brief widerumben zuzusenden, solh sachen bemelten von Mörsperg und zinsmeister zu wissen zu tun, sich darin lauter zu erkunden und ir Mt. darauf bericht zu tun. Darin wais sich euer Gn. wol zu halten.

[7.] Ich hab auch irer ksl. Mt. euer Gn. schreiben und underricht beruerend die hessischen sachen [*liegt nicht vor*] furbracht und nach lengs gelesen. Und ist irer ksl. Mt. meynung nochmals, daz ir irer Mt. all schriften und was bisher darin gehandelt ist, furderlichen zuschiket, dann die Landgf.in ir Mt. teglichen umb beschaid anstrengen lasset und schreibt auch irer ksl. Mt. [*vgl. Nr. 1224 Anm. 1*] yetzo gleich euer Gn. schreiben widerwertig mit meldung, wie bisher noch nicht entlich beslossen sei, weder mit der tagsatzung noch sunst. Das wolt ich euer Gn. nicht verhalten, demselben also wissen volg zu tun.

[8.] Die ksl. Mt. wirdet morgen zu Vilfort [= *Vilvoorde*] zwischen hie und Brüssel ligen und ain panket daselbs mit frauen Margrethe etc., Hg. Karl und den jungen freulein [*Ehg.innen Eleonore und Isabella*] halten. Wo ferrer hin, ist mir nicht wissen. Damit tu ich mich euer Gn. bevelhen. Ich hab euer Gn. kürzlich post geschickt, wais nicht, ob sie euer Gn. worden ist oder nicht, dieweil mir euer Gn. nicht davon schreibt. Datum Mechlen 21. Juni 1512.

### 1829 Vinzenz Rogkner an Zyprian von Serntein

[1.] *Ausfertigung ksl. Verfügungen zum Geleitbruch bei Forchheim; [2.] Verschiebung der Streitsache Niklas Ziegler gegen Rst. Köln bis zur Ankunft des Ks. in Köln, Erkrankung Zieglers; [3.] Aufschub des Konflikts zwischen dem EB von Köln und der Rst. Köln bis zum dortigen Eintreffen des Ks.; [4.] Dessen Verhandlungen mit den Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve und dem Bf. von Utrecht über eine Hilfe für den Geldernkrieg; [5.] Abfertigung des Regensburger Reichshauptmanns Thomas Fuchs; [6.] Vorbereitungen des Ks. für seine Reise nach Köln; [7.] Übersendung eines Briefs Johann Storchs; [8.] Unzufriedenheit des Ks. mit dem vorgesehenen Antwortschreiben an den Kg. von Ungarn; [9.] Abfertigung der ksl. Furiere nach Köln.*

*ohne Ort, 4. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 29-30, Orig. Pap. m. S. (Vermerk: Zu aigen handen).*

[1.] Gn. H., als mir euer Gn. kürzlich hievor geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] von wegen der handlung betreffend die teter, so die kaufleut in meins gn. H. von Bamberg Ft. und glait vor verschiner zeit nidergeworfen, hab ich dieselb sachen ksl. Mt. furbracht und zu erkennen geben und darauf mitsambt H. Niclasen Ziegler das pest gehandelt und sollicitirt. Und hat ir ksl. Mt. demnach, ain commission auf bemelts meins H. von Bamberg anzaigen zu verfertigen, bevolhen mitsambt andern briefen, wie euer Gn. hiebei vernemen



werden. Dieselben brief hab ich, dieweil die am hofe ausgeen, unterschriben. Aber euer Gn. mag die nach verlesung mit irem secret dabei versigeln lassen. Und ist der ksl. Mt. meynung und bevelh, das euer Gn. solh commission und brief furderlichen und unverzogenlich uberantwurten und darauf handeln lasse, wie das euer Gn. wol zu tun wais.

[2.] Dann in den sachen betreffend H. Niclasen Ziegler und die von Cöln [vgl. Abschnitt IV.5.11.13.] hab ich ksl. Mt. auch furbracht und zu erkennen geben. Aber ir Mt. vermaint, dieweil doch ir Mt. yetzo selbs am hinaufziehen ist und sonderlich gen Collen, dieselb sachen also ansteen zu lassen, bis ir Mt. hinaufkume. So beswert sich auch H. Niclas der commission, wie ich euer Gn. vormals schriftlichen angezeigt hab. Demnach wil ich die commission und sachen also by handen behalten. So ist H. Niclas Ziegler vorgestern [2.7.12] krank worden, ligt ganz darnider, als ich vermein, seines febers. Versihe mich auch nicht, als ich davon hört sagen, das er in kürz hinaufkumen werde, sonder muß also ain zeit krankheit halben herniden beleiben. Heut [4.7.12] ist sein pöser tag, doch hat er ainen medicus bei im, der vermaint, im zu helfen. Aber krankhait halben hat er mich heut nicht fur sich lassen wellen.

[3.] Der dechant von Bunn [= Bonn, Heinrich von Schmalkalden] ist auch abgefertigt. Aber im ist kein brief gefertigt worden, dann ksl. Mt. wil die sachen<sup>1</sup> ansteen lassen bis auf ir zukunft hinauf gen Collen. Und wirdet derselb dechant, als ich mich versiehe, morgen [5.7.12] mit den gülchischen reten, so ungeverlich vor vier oder fünf tagen hieher kumen und nun auch abgefertigt sein, hinwegziehen.

[4.] Die ksl. Mt. hat mit den Gülchischen, auch mit meinem gn. H. von Utricht, der auch hieherkumen ist, gestern [3.7.12] der geldrischen sachen halben gehandelt, und ist von ainer hilf wegen. Versiehe mich, sie werden es tun. Das furnemen ist gut, Got geb, das wol gerate und bald zu ende kume.

[5.] Item Thomas Fuchs, hauptmann zu Regenspurg, ist auch abgefertigt mit instruction [*liegt nicht vor*] und mandaten [Nr. 1490-1492] an die von Regenspurg, wie euer Gn. vernemen wirdet, so er zu euer Gn. kumbt oder ich euer Gn. berichten wil zu meiner zukunft.

[6.] [...] Die ksl. Mt. ist des willens, von morgen uber 8 tag ungeverlich zu Collen zu sein. Hat den dechant von Bunn bevolhen, mit [*meinem*] gnst. H. von Collen zu handeln, auf heut 8 tag 50 pherd gen Ach zu schicken irer Mt. entgegen. Wolt ich euer Gn. nicht verhalten.

[7.] [...] Des Storchs brief, mir negst zugeschikt [*liegt nicht vor*], hat Villinger euer Gn. gestern zugeschikt. Den wais euer Gn. wol zu fertigen, wie sich geburt.

[8.] [...] Auf den hungrischen brief, mir von euer Gn. zugeschikt [*liegt nicht vor*], macht Jacobus de Banissis ain antwurt; er hat dieselb sachen vormals auch gehandelt. Aber ksl. Mt. ist nicht wol zu paß von wegen des lesten artikels,

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl die Auseinandersetzung zwischen EB Philipp von Köln und der Rst. Köln um den feierlichen ersten Einritt des EB in die Stadt, vgl. Nr. 1729.

darin, wie euer Gn. villeicht wais, durch Kg. von Hungern anzaigt, ksl. Mt. sol on sein wissen keinen vertrag mit Venedigern angenommen haben. Sagt, was es in angee, er hab im doch bisher nicht geholfen etc.

[9.] Die ksl. Mt. hat in diser stund ir furir, den Micheln H[*der Rest des Namens ist unleserlich*] und Weinprechten, hinweggeschikt auf Collen, umb herberg zu bestellen. Hab ich mit dem Weinprechten geredt euer Gn. halben, sagt, er wolle das pest tun. Wolt ich euer Gn. nicht verhalten und tu mich damit euer Gn. bevelhen. Datum eylends 4. tag Julii Ao. etc. 12.

### 1830 Zyprian von Serntein an Bf. Matthäus von Gurk

[1.] *Angekündigte Meinungsäußerung Bf. Matthäus' von Gurk und Paul von Liechtensteins zum Entwurf einer neuen Reichsordnung; [2.] Schwierige und kontroverse Verhandlungen über den Entwurf auf dem Reichstag; [3.] Aufforderung des Ks. an die Stände zum Erscheinen in Köln, deren Aufbruch in Trier, baldiges Eintreffen Sernteins in Köln; [4.] Verschieben des Beschlusses über die neue Reichsordnung bis zum Kölner Reichstag; [5.] Spekulationen zur Teilnahme verschiedener Ff. am Reichstag; [6.] Mutmaßungen hinsichtlich der dort bevorstehenden Verhandlungen, der große Zulauf zu den Zeigungen des Heiligen Rockes als Grundlage der Ertragsberechnungen für den Gemeinen Pfennig; [7.] Unklarheit über das Ziel von Rüstungen der Hgg. von Braunschweig; [8.] Vertagung der weiteren Verhandlungen zum Erfurter Streitfall auf den Kölner Reichstag; [9.] Übermittlung von Neuigkeiten zur Lage in den Niederlanden und am dortigen Hof; [10.] Mutmaßliche Enttäuschung des päpstlichen Gesandten über die verhaltene Reaktion der Stände auf sein Hilfeersuchen; [11.] Schreiben des Ks. an Paul von Liechtenstein bzgl. der bevorstehenden Versammlung des Schwäbischen Bundes; [12.] Rasche Übermittlung von Briefen Bf. Matthäus' von Gurk an den Ks.; [13.] Erfolgte Übersendung des Abschieds der Züricher Tagsatzung an Bf. Matthäus, Warten auf Weisungen des Ks. für die nächste Tagsatzung, Abfertigung Johann Storchs dorthin; [14.] Bedeutung der Eidgenossen für die ksl. Politik, Bitte um Übersendung von Bf. Matthäus' Einschätzung hierzu; [15.] Antwort auf dessen vorgebrachte Klage wegen unzureichender Vollmacht, Zusicherung jeglicher Unterstützung bei seinen Verhandlungen; [16.] Zusendung einer Aufzeichnung über die Verhandlungen des Ks. mit dem französischen Gesandten Medulla; [17.] Übermittlung eines Schreibens Kg. Wladislaws von Ungarn an den Ks.; [18.] Zusicherung einer Antwort auf alle eventuell noch unerledigten Anfragen; [19.] Tod und Testament des verstorbenen Gf. Eitelfriedrich von Zollern; [20.] Warten auf Nachrichten Bf. Matthäus' in Sachen Tiroler Landtag; [21.] Übersendung von Briefen für den päpstlichen Gesandten an Banissis.*

Koblenz, 5. Juli 1512

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 34a-38b, Konz.

[1.] *Gruß*. Also ich euch anfenglich hab zugeschickt der reichsstend antwort, so sy ksl. Mt. am ersten gegeben haben [Nr. 989/I], das ir und H. Paulsen [von *Liechtenstein*] dieselben solt ubersehen und euren ratslag daruber machen und denselben alsdan mir zuschiken. Nu habt ir mir aber von Sterzing aus geschriben [*Schreiben liegt nicht vor*] und anzeigt, das ir der grossen gescheft halben, so ir zu Ynsprugg gehebt habt, solhe antwort nit überschicken oder mitsamt H. Paulsen die ratsleg daruber machen mogen. Aber nichtdestminder so wellet ir daruber sitzen und euer gutbedunken darauf machen und H. P[aul] das alles zuschicken, sein ratsleg auch darüber machen und mir darnach zuzuschicken.

[2.] Hab ich euch darnach weiter anzeigt und ein copi der antwort, so ksl. Mt. den stenden widerumb gegeben hat [Nr. 990], zugeschickt, die euch auch an zweifl worden ist. Auf solhs sein die stend etwo lang zeit ob solher antwort gewest und sych warlich derselben ksl. Mt. antwort groß und merklich beswert und viel mit mir davon disputirt, und sonderlich die, darzu sich ksl. Mt. vil guts versicht und auch guts maynet, und anzeigt, das nit muglichen sei, solch ir Mt. begeren dismals zu erlangen. Nu hab ich euch nicht allein zugeschickt die antwort, so ksl. Mt. den stenden gegeben, sondern auch aller briefe, so ksl. Mt. solher sachen halben weyland dem von Zollern und mir mit aigner hand und sonst geschriben hat, copien zugeschickt [*liegen nicht vor*]. Und so ir die gegeneinander uberseht, so findt ir lauter und clar, das ich nit alles angezeigt oder furgeslagen hab, dann das ich der[en] rat het, die die sach gut maintainen. Achteten sy dafür, wo man alles begert, wird eins mit dem andern abgelagen. Und ich acht dorfür, hett ich nit mit etlichen der trefflichsten zuvor von allen sachen disputiert und abgericht, so wer ein grosse zerrüttung aus diesem handel worden. Und glaubt, das hierinnen etwas sunders gehandelt ist worden auf einen neuen possen [= *Entwurf*], also das sich die stend anfenglichen tractirt und in grosser gehaim gehandelt und dornach erst ainen kleinen ausschus von vier person gemacht, dermassen, das ich nit vil hab von inen können erfahren. Aber zuletzt hab ich dennoch erfahren, als vil als müglichen gewest ist, und ksl. Mt. alles das zugeschrieben, das die notturft erfordert hat [*Schreiben liegt nicht vor*]. Und zu merer underrichtung derselben schriften schick ich euch hiemit copeien, daraus ir vernembt, wie all sachen gehandelt sein. Und wiewol ain antwort beslossen ist gewesen, ksl. Mt. dieselbe zu geben, so hab ich doch fur und fur mitsampt andern ksl. Mt. reten practicirt, dieselbe antwort pesser zu erlangen.

[3.] Und als die handlung zu besluss hat komen sollen, ist ein brief von ksl. Mt. an die rete und mich kommen [*liegt nicht vor*], das ir Mt. begert, das die reichsstend zu irer Mt. gen Collen kommen sollen laut eingeslossener copie. Auf solhs haben die ret und ich sovil bei den stenden gehandelt, das sie sich verwilligt haben, gen Colen zu ziehen, wie wir das ksl. Mt. laut eingeslossner copi geschriben haben [*Schreiben liegt nicht vor*]. Auf solhs ist der aufbruch zu Trier beschehen, und versich mich, das diese kunftig woche all Kff. und Ff., so

zu Trier gewesen sein, mitsampt andern stenden daselbs zu Coln sein werden. So bin ich auf heut, datum [5.7.12], zu wasser hieher komen und, ob Got wil, morgen zu Coln zu sein.

[4.] Mittler zeit so ist mir abermals ein schrift von ksl. Mt. komen, die allein an mich in mein hand gelaut hat [*liegt nicht vor*], des ich euch auch ein copi zugeschickt. Daraus ir ksl. Mt. gemüt vernemen werdet. Aber ich hab auf denselben brief nichts gehandelt, aus ursachen, das solhs nit not gewesen ist. Und ich hab die antwurt, so die stende beslossen hetten, noch nit angenommen, sonder dieselben bis gen Coln geschoben, dann ich bin ganz der hofnung, so ksl. Mt. selbs zu Coln sei, sy werden villeicht ein pesser antwort geben. Aber ich acht dafür, das sy gar pald und furderlich zu dem besluss greifen werden, dann sy sind der zerung und costen muede. Aber ich bin noch der hofnung, es sol ain guter besluss beschehen.

[5.] Der von Wirtemberg ist hier, aber ich acht, er werd nit widerumb komen, es schrieb im dann die ksl. Mt. Ich kann euch nit schreiben, wie sich ain yeder helt, aber, ob Got wil, mundlich berichten. Der von Trier hat gestern [4.7.12] [*die folgenden 2-3 Wörter sind wegen Beschädigung des Papiers unleserlich*] meß zu Trier gesungen. Er werd aber auch furderlich hernach komen.

[6.] Dann ksl. Mt. person halben kann ich euch diser zeit nit schreiben. Aber sopald ich gen Coln komm, wil ich euch von stund schreiben, ob ich ir Mt. daselbst find oder wann sein Mt. dahin kombt. Ich acht aber dafür, sein Mt. werd sich nit lang saumen. Was auch weiter bemelts reichstags halben gehandelt wirdet, wil ich euch nicht verhalten. Ich bin auch der hoffnung, das mittler zeit euer und H. Paulsen ratsleg komen sollen, die vielleicht auch zu der sache dienen werden. Und tet wol not, das ir und ander ytzo zu dem besluss bei ksl. Mt. weret, dann warlich ir Mt. wenig treffelicher leut bei irer Mt. hat. Aber als vil muglich ist, soll dannoch beschehen. Und ich wil euch nichtdestminder ein copi der antwort, so die stend beslossen hetten und doch noch nit uberantwort ist, zuschicken und dabei weiter schreiben auf ainen yeden artikel, was ir bewegnus ist. Und die stende bleiben noch darauf, das der gemein pfennig, so aufgelegt sol werden, wie ir wisst, ob zehen mal hunderttausend fl. des jars tragen sol, dann es sein ytz, als man das heiltum Petri und Pauli [29.6.12] zu Trier gezeigt hat, ob hunderttausend menschen da gewesen, die allein aus dem rifu sind umb Trier, und ist gewislichen also, dann ich hab mein lebtage nit mer leut beieinander gesehen, als da gewesen sind. Darumb so slahen die stend solhen pfennig so hoch an, dieweil sie vernemen, das ein solhe grosse anzahl volk in dem Reich sein sol.

[7.] Weiter so zweifelt mir nit, ir wisst, wie dazumal, als ir zu Trier gewesen seit, ein grosse red was einer grossen aufrüstung halben bei den Ff. von Brunsweig und andern mer und doch nyemand wissend, uber wen solch rüstung geen sol. Auf das fug ich euch zu vernemen, das ein gemaine red ist, ich auch desselben glaublichen bericht bin, das die 3 Ff. [*Hgg. Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J. sowie Erich*] von Braunswig[-*Wolfenbüttel bzw. -Calenberg*] ain

trefflich fusvolk, geraisig und auch geschütz beieinander haben, aber es kann noch auf dise stund nymands wissen, wo sy iren zug hin nemen werden. Etlich zeigen an, sy wellen auf Gulch und Clef ziehen, den Ff. von Sachsen zu gut, etlich vermainen, sy wellen auf Friesland ziehen, Hg. Georgen von Sachsen zu gut. So zeigen etlich an, sy wellen ksl. Mt. ein dienst tun in das land von Geldern. Davon ich doch nichts halt. Aber in 5 oder 6 tagen wil ich, ob Got wil, solh ir furnemen erfahren und euch desselben berichten.

[8.] Dann zwischen Meinz und Sachsen versich ich mich yetzo keiner antwort, dann all parteien, auch die von Erfurt, sein gehorsamlich auf der tagsatzung erschinen und zu Trier angefangen zu handeln und bis gen Coln geschoben.

[9.] Wiewol mir nit zweifelt, ir habt von Jacoben Banisius, desgleichen von dem Villinger und Gabrielen Vogt alle neue zeitungen, wie es im Niderland und am hof stet, doch nichtdestminder so schik ich euch hiemit, was mir von bemelten Banisius, Villinger und andern zukomen ist.

[10.] Des Babst orator [*Lorenzo Campeggi*], so zu Trier gewesen, ist auch gen Colen, und wil mich bedunken, er sei nit wol zufriden, dann des Reichs stend im nit gleich hilf verwilligt und zugesagt haben.

[11.] Mir zweifft nit, ir wisst, wie es des swebischen punds halben ein gestalt hat, und das ein anderer tag deshalb furgenommen solt werden. Darauf H. Paulsen auch komen sol, des er sich auch verwilligt hat. Doch so soll im die ksl. Mt. deshalb einen brief schreiben auf ein sondre meynung. Acht darfür, ksl. Mt. werd dasselb tun. Dann ich werd glaublich bericht, das im ksl. Mt. auf das schreiben, so er seiner Mt. tan hat, [*die folgenden ca. 2 Wörter sind wegen Beschädigung des Papiers unleserlich*] und erlaubnus halben gnediglichen erlaubt und seins begeren [*das folgende Wort ist wegen Beschädigung des Papiers unleserlich, evtl. volg*] tan hab. Doch so ich an hof komb, wil ich mich eigentlich erkunden und euch desselben berichten.

[12.] Verrer fueg ich euch zu wissen, das mir ein brief von euch zukomen ist, des datum stet zu Trient am 25. tag Juny [*liegt nicht vor*], und dabey ein grosse post, an die ksl. Mt., Jacoben Villinger und Gabriel Vogt lautende [*Schreiben liegen nicht vor*]. Die hab ich euerm schreiben nach aufgetan, verstanden und nit uber ein halbe stund aufgehalten, sonder ksl. Mt. eylends zugeschickt. Aus solhen schriften hab ich vil neue zeitungen verstanden, der ich euch ganz vleissigen dank sag. Versteet auch aus denselben euern schreiben, das euch 2 posten von mir zukomen sein. Seit on zweifel, alles das, so mir furfelt, sol euch unverhalten nit beleiben.

[13.] Weiter betreffend die handlung auf dem tag zu Zürich<sup>1</sup> seit ir einer instruction und darzu, was auf solhem tag gehandelt und beslossen worden ist, von mir eigentlich wartend, dann ksl. Mt. sachen ruen vast [= *sehr*] darauf etc. Fueg ich euch zu wissen, das ich euch solch instruction [*liegt nicht vor*]

<sup>1</sup> *Eidgenössische Tagsatzung am 16. Juni.*

und was auf dem negstvergangen tag daselbs hat sollen gehandelt werden, zugeschikt. Desgleichen hab ich euch zugeschikt den abscheid desselben tags [Nr. 888], ongezwifelt, derselb sei euch eigentlich zu euern handen kommen. Ich hab ksl. Mt. dieselb handlung auf der post eylends zugeschikt, domit sich ir ksl. Mt. auf solhen abschid entlichen entsliessen sol, irer Mt. auch geschriben laut eingeslossner copi [*Schreiben liegt nicht vor*]. Nu hab ich auf solh ir Mt. antwort zu Trier gewart bis auf sambstag vergangen [3.7.12] zu acht uren, aber mir ist kein antwort oder bescheid weiter von irer ksl. Mt. zukomen. Hab ich zu Trier nit lenger verharren mugen, sonder daselbs abscheiden müssen. Und hab den freitag zuvor [2.7.12] Johann Storchen mit grosser mue zu den Aidgenossen abgefertigt. Denselben hab ich zu Trier gelassen und im bevolhen, auf die instruction zu warten. Und sopald dieselb von ksl. Mt. kombt, so sol er dieselben paket alle aufbrechen, und was er von dem Sweizer handl dorin find, es sei instruction oder anders, so sol er dasselbig eylends auf der posterei Schenk Cristoffel [*von Limpurg*] und andern reten zuschiken und sich derselb Storch eylends hinabfugen. Und wiewol er nit auf den angesetzten tag komen mag, so wird er sich doch nichtdestminder furdern und darnach fur und fur zu Zürich beleiben. Ich hab im auch bevolhen, euch alle handlung und was alzeit furfelt, zuzuschiken und euch auf der posterei zu berichten, als er auch sonder zweifel tun wirdet. Sopald ich auch gen Coln kumb, so wil ich zu dem Gabriel Vogt schiken umb ein copi der instruction und was er auf disem künfftigen tag<sup>2</sup> handlen sol und euch desselben auch berichten.

[14.] Ir zeigt in eurm schreiben an, das eur handlung vast rue auf der Sweizer handlung. Das glaub ich wol, hab auch solchs aus den schriften, so ir ksl. Mt. zugeschikt habt [*liegen nicht vor*], verstanden. Nu wolt ich euch gern mein gutbedunken in solhem anzeigen, so bin ich des nit weis genug. Dazu auch so weiß ich nit, wie die handlung in Mayland stet, auch was ksl. Mt. gemüt ist. Mich bedunkt aber auch, das aller handl vil an den Sweizern lig, und mich gut bedeuht, das ksl. Mt. an euer wissen und rat nichts handelt, und wann der sachen halben solt gehandelt werden, das solhs beschech mit eurm rat oder das ksl. Mt. euch gewalt geb, mit den Aidgnossen zu handeln, dann mich wil nit ansehen, das nicht fruchtparlichs muge gehandelt werden, wann ksl. Mt. waiß nicht, was die Aidgenossen im veld tun. So seit ir an einer seiten, ksl. Mt. auf der andern, die Aidgnossen in der mitt. [...] Darumb so bedunkt mich, das gut wer, das ir mir euer gutbedunken von stund an auf der post zuschribt, dann on zweifel, ir werd den abscheid von Zurich des kunfftigen tags auch pald wissen, wiewol ich darfur acht, das itz auf disem tag nichts ganz fruchtpers gehandelt mug werden, aber doch künfftiglich zu wissen euer gutbedunken, wie ir doch maynt, das sich ksl. Mt. in solchen sachen schiken solt.

[15.] Ir zeigt mir in einem sondern zedl an, ir sehet noch nit ganz guten grund in unsern sachen, ir konnt auch noch nit wissen, wo die hinaus wollen, so habt

<sup>2</sup> *Eidgenössische Tagsatzung in Zürich am 7. Juli. Vgl. Nr. 893, 894 [1.].*

ir auch keinen rechten gwalt etc. Ir wisst ksl. Mt. gemüt, wie sich dasselbig in disem handel schickt. Und darumb so zeig ich euch guter maynung an, das mich will beduncken, das ir die sachen in die hand müsst nemen und alles das, das ir in craft euers gwalts handeln oder tun mugt, das ir dasselbig tut. Wo ir aber nicht gwalts genug habt, so ist mein gutbeduncken, das ir dem Villinger und mir anzeigt, was ir maint, das ir noch weiter fur gewalt wollt haben, so wollten wir bei ksl. Mt. handeln, das ir Mt. euch solhen gwalt geb. Zum andern, was ir vermaint, das die ksl. Mt. sol handeln, und wie es wer gegen die Sweizer oder in ander weg, das ir dasselb schriftlichen anzeiget. So welten der Villinger und ich sovil vleiss furkeren, als vil uns ymmer muglichen wer, ksl. Mt. in der rechten pan zu halten, damit alle sachen in euern henden beliben, allein ksl. Mt. zu gut, dann es wil sich ye nit schiken, hie und *[die folgenden 1-2 Wörter sind wegen Beschädigung des Papiers unleserlich]* zu handeln und nit concordiren. Dann ich sich, das ydermann sein sach ausricht, allein wir bleiben allein dohinden, und wachsen uns die hendel uber den hals, und alle verlust felt auf uns.

[16.] Meister Vinzenz *[Rogkner]* hat mir dise eingeschlossen zedel *[liegt nicht vor]* geschriben. Daraus ir verstet, wie ksl. Mt. mit dem Medulla gehandelt hat. Aber so ich gen hof komb, wil ich erfahren, was das sei und euch desselben alsdan von stund berichten. Aber ich zaigs euch allain darumb an, das ir sehet, wie gehandelt. Darumb wirdet aus not sein müssen, das ksl. Mt. nichts handl oder nymands nichts furslag, man zaiget euch dann zuvor dasselbig an. Und so ich gen hof komb, wil ich in solchem handeln und was mir begegnet, euch dasselbe unverzogenlich berichten.

[17.] [...] Der Kg. von Hungern hat ksl. Mt. abermals geschriben, des ich euch hiemit ein copei zuschik *[liegt nicht vor]*.

[18.] Ich versich mich, ir habt numals auf alle schreiben, so ir mir *[geschickt]* habt, antwort von mir empfangen. Was aber nicht beschrieben, wil ich kunftiglich erstatten und antwurt darauf geben.

[19.] Das euch des von Zollern abgang laid sei, glaub ich ganz wol, doch muß man Got dem allmächtigen seinen willen lassen. Er ist cristenlich gestorben und sein testament ordenlich gemacht, wie ich euch dann vor angezeigt hab *[Nr. 1826 [1.]]*.

[20.] [...] Das ir die instruction auf den landtag in Tirol *[liegt nicht vor]* empfangen und derselben Dr. Kuen ain copei zuegeschickt, hab ich verstanden und wart teglich eurs beschaid, was ir hierin gehandelt habt.

[21.] Die zwen brief, an des Babst orator lautend *[liegen nicht vor]*, hab ich dem Banisius zugeschickt. Wolt ich euch nicht verhalten und tue mich euch hiemit bevelhen. Datum Cobolenz am 5. tag July Ao. etc. 12.

**1831 Zyprian von Serntein an einen ungenannten Viztum**

*[1.] Ankündigung einer baldigen Antwort des Ks. auf das Schreiben Kg. Wladislaws von Ungarn; [2.] Fortsetzung des begonnenen Reichstags in Köln.*

*Köln, 12. Juli 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 27 (alt 21a) 1512 Juli, fol. 93a, Konz.*

*[1.]* Lb. vitztumb, ich hab den brief von der kgl. wird zu Hungern [*liegt nicht vor*], den ir mir zugeschikt habt, ksl. Mt. furderlich zugeschikt, versich mich auch, ir ksl. Mt. werde darauf pald antwort geben. Und so mir die zukumbt, wil ich euch dieselbe unverzogenlich zueschiken. Ich kan auch wol gedenken, das ir hierin guten vleys habt furkert. Das wil ich ksl. Mt. anzaigen.

*[2.]* Verrer fug ich euch zu vernemen, das der reichstag zu Trier von dort hieher gen Cöln verändert worden ist, und sein die Kff., Ff. und stende des Reichs, auch ander potschaften und gesandten auf bemeltem reichstag der merer tail hieher komen. Und versech mich genzlich, das ksl. Mt. auch in 3 oder 5 tagen gewislich hieher kome. Alsdan wirdet der reichstag, dorfur ichs acht, hie gar volendt. Wolt ich euch nicht verhalten. Datum Coln 12. July Ao. 12.



## 18. AUFZEICHNUNGEN UND VERZEICHNISSE

## 18.1. Aufzeichnungen

**1832 Chronologische Aufzeichnung des Kurtrierer Sekretärs Peter Maier über den Verlauf des Trierer Reichstags**

[1.] Empfang des Ks. in Koblenz, seine Begleiter; [2.] Aufenthalt in Koblenz; [3.] Schiffsreise moselaufwärts; [4.] Zwischenstationen, Ankunft in Trier; [5.] Ankunft EB Richards von Trier in Pfalz; [6.] Empfang des EB in Trier durch den Ks., gemeinsamer Jagdausflug; [7.] Meßfeier im Palast; [8.] Ksl. Beleihungszusage für EB Richard; [9.] Besuch des Ks. in St. Maximin, Empfang Kf. Ludwigs von der Pfalz durch den Ks.; [10.] Meßfeier bei den Karmeliten, mehrtägiger Ausflug des Ks. bis nach Metz; [11.] Verschiedene Meßfeiern, Eintreffen der Kölner Gesandten; [12.] Diverse Gastmähler; [13.] Anwesende Gesandtschaften; [14.] Rückkehr des Ks. nach Trier; [15.] Ankunft Pfalzgf. Johanns von Pfalz-Simmern und des Gesandten Pfalzgf. Alexanders von Pfalz-Zweibrücken; [16.] Besuch des Ks. in St. Matthias, Rangfolge seiner Begleiter, Absprache über die Rangfolge der Gesandtschaften Frankreichs und Spaniens bei Kirchenbesuchen, Reihenfolge der Teilnehmer bei der Rückkehr nach Trier, Ankunft der Gesandten des Hg. von Lothringen und der Rst. Worms; [17.] Diskussion über Triers Status als Rst.; [18.] Mehrtägiger Jagdausflug des Ks.; [19.] Gesang der Sänger Hg. Ulrichs von Württemberg bei den Karmeliten; [20.] Gastmahl EB Richards, Eintreffen des Bf. von Gurk, Zyprians von Serntein und einer spanischen Gesandtschaft, Meßfeier im Dominikanerkloster; [21.] Ankunft EB Uriels von Mainz; [22.] Palmsonntagsmesse im Dom mit Rangfolge der Teilnehmer, Geschenke EB Richards für den Ks. und andere Reichstagsteilnehmer, Karfreitagsfeier; [23.] Ablassbesuche Peter Maiers in verschiedenen Trierer Kirchen und Klöstern; [24.] Bußbesuche des Ks. in mehreren Kirchen, Ablegung der Beichte; [25.] Ostermesse im Dom, Begleiter EB Richards, Predigt vor dem Ks. im Palast, Feier der Vesper, Gespräch des Ks. mit verschiedenen Ständen; [26.] Ostermontagsmesse im Dom, Reihenfolge der Teilnehmer, Beratung des Ks. mit den Ständen im Palast; [27.] Ankunft EB Philipps von Köln, Beratung des Ks. mit den Kff., Geschenke; [28.] Ankunft weiterer Reichstagsteilnehmer, Ladung der Stände ins Kollegium, Beginn des Reichstags; [29.] Beratung der Stände ohne den Ks., ihre Bewirtung durch den Trierer Rat; [30.] Auffindung des Heiligen Rockes und anderer Heiltümer; [31.] Meßfeier bei den Kartäusern, Rangordnung der Teilnehmer; [32.] Beratung der Stände, mehrtägiger Jagdausflug des Ks., Ankunft Bf. Wilhelms von Straßburg; [33.] Einsetzung eines ständischen Ausschusses, Ankunft der Gesandten Hg. Johanns III. von Kleve; [34.] Ankunft einer frz. Gesandtschaft; [35.] Beratungen der Stände und des Ausschusses, Anhörung der frz. Gesandtschaft; [36.] Jagd auf einen Seehund; [37.] Prozession vom Dom nach St. Laurentius, Weingeschenke EB Richards; [38.] Unterredung EB Richards mit dem Ks., Eintreffen des

*Palliums EB Richards, Besuch des Ks. bei den Kartäusern, Jagdausflug; [39.] Ankunft Landgf. in Annas von Hessen; [40.] Tägliche Reichstagsberatungen, Weingeschenke EB Richards, seine Gäste beim Mittagessen; [41.] Anhörung der Beteiligten am Konflikt zwischen den Truchsessen von Waldburg und Gf. Felix von Werdenberg wegen der Tötung des Gf. von Sonnenberg; [42.] Gedenkmesse für Ks. in Bianca Maria; [43.] Gedenkfeier für den verstorbenen EB Jakob von Trier und andere ksl. Räte, Ausflug des Ks., Gäste EB Richards beim Mittagessen; [44.] Rückkehr des Ks.; [45.] Reichstagsberatungen, der päpstliche Gesandte als Gast EB Richards beim Mittagessen; [46.] Beratung des Ausschusses; [47.] Meßfeier im Palast, Anhörung der eidgenössischen Gesandtschaft; [48.] Heimreise Kf. Ludwigs von der Pfalz, Beratungen der Kff. und Ff.; [49.] Abreise Hg. Johanns von Pfalz-Simmern, Besprechung über die Verlegung des Reichstags nach Köln, Ankunft Hg. Erichs von Braunschweig-Calenberg.<sup>1</sup>*

*Trier, 4. März – 23. Mai 1512*

*Koblenz, LHA, Best. 701 Nr. 13, fol. 22a-40a, Orig. Pap.*

*Druck: STRAMBERG, Bericht, S. 343-357; GEIGER/STITZ, Trierer Reichstag, S. 6-51 (synoptische Wiedergabe des Originaltextes und einer modernisierten Fassung).<sup>2</sup>*

*Modernisierte Teil-Wiedergabe: KENTENICH, Geschichte, S. 318-325.*

Von dem richstage, zu Trier gehalten Ao. 1512 tempore Maximiliani

[1.] Uf donrstage nach invocavit, 5. [recte: 4.] Marcii, umb viere uren nach mittage ist ksl. Mt. den Ryne herabekommen faren, zu Coblenz angelant, im Dutschen Hus den leger genomen. Daselbst in abwesen des erwelten von Trier und Kf. [Richard von Greiffenklau] und von syner Gn. wegen entfangen haben ksl. Mt. Wilhelm, H. zu Isemburg, Jo[hann], H. zu Eltz, Dr. Johan Gutman, offi[cial] zu Cobl[enz], Dr. Liting, R[uprecht] von Rile [= Reil], C[aspar] von Dievelich [= Dieblich], R[einhard] vom Burgdorn [= von dem Burgtor], der siegeler und D[ietrich] von Ditze [= Diez] mit anderen und irer Mt. geschenkt 1 fuder wyne und etlich fische. Ksl. Mt. hat durch iren hofmarschalk Windischgretzer den Trierischen antwurten lassen, ire Mt. neme das geschenke in gnaden an und wulle dem erwelten eyn gnst. Ks. syn.

By dem Ks. synd gewest Pfalzgf. Friderich, Hg. Ul[rich] von Wirtenberg, Hg. [für den Namen ist ein Lücke im Text freigelassen, zu ergänzen ist: Heinrich d. Ä.] von Bruynschwyg, Zorn [= Gf. Eitelfriedrich von Zollern], Mansfelt [= wohl: Gf. Hoyer von Mansfeld], Monfort [= wohl: Gf. Georg von Montfort], Nassau [= wohl: Gf. Philipp von Nassau-Wiesbaden], Budingen [= wohl: Gf. Johann von Isenburg-Büdingen] etc., vil Gff. und Hh.

<sup>1</sup> Zur Aufzeichnung Maiers vgl. RIES, *Trierer Ereignisse*, S. 189-191; RICHTER, *Peter Maier*, S. 78f., zur Person des Verfassers PERSCH, *Maier*; RICHTER, *Peter Maier*, S. 53-60.

<sup>2</sup> Etliche Identifizierungen lokaler Personen- und Ortsnamen wurden aus der zuverlässigen Edition von GEIGER/STITZ übernommen. Zur topographischen Orientierung in Trier zur Zeit des Reichstags vgl. darüber hinaus HEINZ/TACKE/WEINER, *Trier 1512*.

[2.] Den fritag [5.3.12] zu Cobl[enz] stille gelegen und im Tutschen Huis misse singen lassen.

[3.] Samstag [6.3.12] hat syn Mt. zu St. Florin EB Jacoben zu Trier requiem lassen singen. Nach der missen an das schiffe unsers gn. H., das an der brucken gehalten, geritten, darin gesessen und die Mosel usgefaren.

Syn Mt. hat ongeverlich by ire gehabt an die 400 pferde.

[4.] Gemelts samstags zue mittage ist ksl. Mt. ad Cathenas [= *Kattenes*] kommen, da gefutert. Der von Trier die Mosel herabgefaren in meynong, den Ks. zu Cobl[enz] zu empfangen. Da der Ks. Trier gnediclich angesprochen und ime erleubt, gen Cobl[enz] zu faren und uber dry tage nachzukomen. Die nacht hat der Ks. zu Cochme [= *Cochem*] gelegen.

Den sontag reminiscere [7.3.12] gen Celle [= *Zell*], daselbs in der kellnerien gelegen. Trier hat syner Mt. 1 fuder wyns tun schenken. Dargegen ire Mt. dem kelner daselbs, Jorgen von Sienheim,<sup>3</sup> 6 und syner frauwen 1 fl. geschenkt.

Den montag [8.3.12] gen Cusa [= *Kues*] gefaren und die nacht in des kelners hus zu Berncastel gelegen, genant Fridr[ich] Schwane, der irer Mt. von Triers wegen 20 hecht und viel schoner fornlen [= *Forellen*] geschenkt. Ksl. Mt. hat ine mit 6 fl. und syn frauwe mit 2 fl. vereret.<sup>4</sup>

Dinstags [9.3.12] zu Numagen [= *Neumagen*] blieben in des von Isenburgs huis.

Mittwochs [10.3.12] bis gen Clussart [= *Klüsserath*] gefaren, daselbst ufgesessen, gen Trier geritten<sup>4</sup> und den leger im palast begriffen.<sup>5</sup>

Donrsts [11.3.12] zu Trier.

[5.] Fritags [12.3.12] hat ire Mt. im doeme misse discantiren lassen und den abent dem von Trier, der eben gen Paltzel [= *Pfalzel*] ankommen was, zuentboten, er wulle dem von Trier samstags [13.3.12] zu morgen in das felt gen Paltzel entgegenryten und ine in Trier fueren, und das by irer Mt. denselben morgen der von Trier essen sulle. Trier hat dafur, das ksl. Mt. ime entgegenryten wulle, underteniclich gebeten, und er wulle by irer Mt. essen.

[6.] Samstag [13.3.12] zu morgen ist Trier von Paltzel us mit 60 pferden gen Trier geritten. Synen kftl. Gn. syn von des Ks. wegen entgegenkommen bede Gff. von Zorn und Mansfelt, und syn zu St. Symeons porten in Trier uber den mart zum palas zu geritten. Ksl. Mt. den von Trier empfangen. Trier hat sich im palas by Matern, Burggf.,<sup>6</sup> usgetan, zu morgen mit dem Ks. gessen. Nach

<sup>a</sup> *Folgt am Rand hinzugefügt:* Uf den tage fuere der von Trier von Coblenz us in synem reteschiffgin, und ich versumt das schiffe und moist nachlaufen bis gen Nidervelle [= *Niederfell*].

<sup>3</sup> *Recte Dienheim bei Oppenheim.*

<sup>4</sup> *Der bei WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., S. 270 genannte 3. April als Ankunfts-termin des Ks. in Trier ist unzutreffend.*

<sup>5</sup> *Zum ebfl. Palast in Trier um 1500 vgl. KERBER, Herrschaftsmittelpunkte, S. 137f.*

<sup>6</sup> *Möglicherweise einer der Burggf. von Ehrenbreitstein.*

tische ist ksl. Mt. mit obgenannten Ff. und Trier uber bruck us peysen [= *auf die Beizjagd*] geritten mit den falcken. Den abend wider inkommen, und Trier synen leger by dem doemdechan [*Philipp*] von Criechingen genommen.

[7.] Uf sonntag oculi [14.3.12] hait der Ks. in dem palast misse figurieren [= *mehrstimmig singen*] laissen.

Der von Trier hat des Ks. trompetern (der mit dem heerbuyckenschlaher [= *Paukenschläger*] 13 waren) tun schenken 13 fl. auri.

[8.] Montages [15.3.12] umb die acht uren des abends hat Trier eyn gn. audienz by dem Ks. alleyn. Dasselbst der Ks. ime zusagte, ine gern mit des stifts regalien zu belehenen.

Dienstag [16.3.12]. Mittwoch [17.3.12]. Donnerstage [18.3.12] [*jeweils keine Einträge*].

[9.] Fritages [19.3.12] ist ksl. Mt. mit obgenannten Kff. und Ff. zu St. Maxmin geritten, daselbst misse von St. Maxmin figuriren laissen, nach der missen das heiltumb und des cloisters privilegia gesehen.

Den nachmittage umb die 5 uren ist ksl. Mt. mit obgenannten Kff. und Ff. us dem palast zum frythof zu durch den bestern<sup>7</sup> uber den marte zu St. Symeons porten use in das felt dem Pfalzgf., Kf., entgegengeritten, den entfangen, wider zu Trier in, uber den mart durch palasgasse in den palast geriten. Dasselbst der Pfalzgf. urlaub genommen, den obgenannte Kff. und Ff. zu syner herbergen in fleischgasse geleidt haben. Der Pfalzgf. hat gehabt umb 60 pferde.

[10.] Samstags [20.3.12] haben die ksl. senger uf anstellen H. Gabrielen Voigts, camersecretarien, eyn misse zu dene Frauenbruderen [= *Karmeliten*] figurirt, den abent in Unser Lb. Frauen kirchen salve regina figurirt.

Gemelts samstages ist ksl. Mt. us Trier mit wenig folks geritten gen Berperg [= *Berbourg*] zu deme von Werdenberg, Gf. Felix, von dannen gen Diedenhoven und vort gen Metze und daselbst syn tribut [= *Stadtsteuer*] von den von Metze [*empfangen*], welichs sie nyemants wan eynem Ks. selbs liebern. Ist by mynen tagen dismals und hievor Ao. 1492 auch geschehen.<sup>8</sup>

[11.] Uf letare Jerusalem [21.3.12] haben bede Pfalzgf. [= *Kf. Ludwig und Pfalzgf. Friedrich*] zu den Carmeliten misse, die des Ks. senger figurirt haben, gehoert.

Den tage hat der von Trier im doeme misse gehoert.

Uf gemelten sontage [21.3.12] ist der rate von Collen<sup>9</sup> kommen faren.

[12.] Uf montage nach letare [22.3.12] haben by Trier zu morgen gessen und also gesessen: Pfalzgf., Kf., Hg. Frid[*rich*], syn bruder, Gf. Itel Friderich von Hohenzorn, Trier, Gf. Phil[*ipp*] von Nassauwe, der elter rynggrave [*Gf. Johann VI., Wild- und Rheingraf zu Dhaun und Kyrburg*].

<sup>7</sup> Rückwärtiges Tor (*porta posterna*, auch „Bostern“) des Domfreihofs.

<sup>8</sup> Zum Aufenthalt Kg. Maximilians in Metz im November 1492 vgl. SEYBOTH, Reichstagsakten 4, Nr. 964 Anm. 2.

<sup>9</sup> Gemeint ist die Gesandtschaft der Rst. Köln.

Die essen: mandelsoppe, grundelen, pasteden mit eelen [= *Aalpastete*], blaechte mit eyner groener saels [= *Soße*], stoere mit rueben, gesotten fornlen, karpfen in eyner negelbrue [= *Nelkenbrühe*], eyne pfannengebacks, gebacken grundelen in eyner gelbe [für das folgende Wort ist eine Lücke freigelassen, zu ergänzen ist wohl: *Brühe, Soße*], galentin [= *Galantinen, eine Art Sülze*], gebraten fornlen, krebs, tarten [= *Pasteten*].

Desselben tags und die zit hat die trierische canzlie zu gast gehabt des Ks. senger. Irer namen: d[*ominus*] Thomas, t[*enor*], d[*ominus*] Wilhelmus, bas, d[*ominus*] Gregorius, t[*enor*], Rotensteyner, bas, Geor[*g*]ius Fogel, alt, Nicodemus, bas, Geor[*g*]ius, alt, Gregor, tenor, Michael, te[*nor*], cum 10 juvenibus.

Die ine vorgestallt gerichte: Mandelsoppe, heiß carpen, kappesmueß [= *Kohl*] und backfisch, hecht mit eyner saels, salmen im pfeffer, gebacken bieren [= *Birnen*], galentin, fladen.

Dinstage [22.3.12] [kein Eintrag].

Mittwochs [23.3.12] hat des EB zu Collen orator by Trier gessen.

Annunciacionis Marie, das was uf donrstage [24.3.12], hat Trier zu gast gehabt Dr. Doppeler [= *Erasmus Toppler*], probst zu Nürnberg<sup>b</sup>, Dr. Rebeler [= *Räbler*] und H. Herman Rincker.

Den tag [26.3.12] haben des Ks. senger zu Oeren<sup>10</sup> figurirt.

[13.] Und syn zu obgenannten Kff. und Ff. uf obgenannte zit zu Trier gewest die botschaften des Kg. von Frankrich<sup>c</sup>, des Hg. von Ferrar, des Babstes, quidam salutem rote Ludovicus [= *Lorenzo Campeggi*],<sup>11</sup> des Kg. zu Hispanien, der statt Spier.

[14.] Fritages nach annunciationis Marie [25.3.12] ist der Ks. widerkommen.

[15.] Samstages [27.3.12] ist Hg. Johannes von Beyern zu Spanheim [= *Pfalzgf. Johann II. von Pfalz-Simmern, Gf. zu Sponheim*] mit 40 pferden ankommen, Hg. Alexanders botschaft zu Veldenz [= *Pfalzgf. Alexander von Pfalz-Zweibrücken, Gf. zu Veldenz*], Dr. Phil[*ipp*] Sommer.

[16.] Uf sontage judica [28.3.12] ist der Ks. mit nachfolgenden Kff. und Ff. und botschaften zu St. Mathis geritten und daselbst misse lassen discantiren. Der abt (Antonius [Lewen] genannt) sang die misse.

Der stant im chore im ingange: A dextris Ks., Kurtrier, gab wihewasser dem Ks. alleyne, Kurpfalz, Hg. Frid[*rich*] von Beyern, Hg. Hans von Beyern,

<sup>b</sup> *Am Rand daneben mit Verweiszeichen:* Qui obiit ibidem in crastino Marci [26.3.12], sepultus apud St. Maximinum ante chorum. Habuit annue in beneficiis 1500 fl. et ab imperatore 1000 fl.

<sup>c</sup> *Am Rand daneben:* Der Ks. nannt zu der zit den Kg. zu Frankrich bruder, und ee der richstag vergienge, wurden sie fiande.

<sup>10</sup> *Benediktinerinnenkloster St. Irminen, benannt nach dem antiken „horreum“ (Speicherbau).*

<sup>11</sup> *Offensichtlich eine Verwechslung der Vornamen Ludovico und Lorenzo. Lorenzo Campeggi war Beisitzer des päpstlichen Gerichts (Rota Romana).*

Wirttenberg, Hg. von Bruynschwig, Mgf. Hans von Brandenburg; a sinistris Babst, französisch, englisch, Navarr, Walachen botschaften.

Der Ks. hat abgeredt zuschen den beiden botschaften von Frankreich und Hispanien, das, wan ksl. Mt. zu kirchen steet, ye eyn botschaft umb die ander und nit bede erschynen sulten (wiewol das, als hienach steet, nit gehalten worden propter superbiam Galli etc.).

Das wider gen Trier inryten: Zum ersten viel edelen zu fueß, darnach zu pferde viel edelen, darnach zu pferde viel Gff. und Hh.; uf die Walach, Wirttenberg, Brandenburg, Bruynschwig; den nach Hg. Friderich, Navarr, Hg. Hans; uf die Trier, Engellant, Pfalz; den haben gefolgt Babst, Ks., Frankrich; darnach die ksl. rete, und also zum palast ingeritten, da yedermann erleubnisse genommen.

Den tag syn ankommen die botschaften des Hg. zu Lothringen, der statt Worms.

[17.] Ksl. Mt. hat von Elsen von Nuynheym [= *Naunheim*] wegen, die am trierschem kftl. hoifgericht urteil verloren und ksl. Mt. supplicirt, dem erwelten zu Trier tun schriben und das datum also gesatz: Geben in unser und des hl. Richs statt Trier uf etc. Und als der erwelt solichs lase, liesse syn Gn. sich bedunken, also zu schriben salt ime und dem stift nachteilig syn in ansehonge, wie die statt von Trier ime und synem stift bewant und zugetan were. Und hat geschickt synen canzler [*Dr. Heinrich Dungen*] zom Ks. und syn Mt. des, wie Trier durch Ks. Carlen den vierten mit urteil und rechte under der gulden bullen EB Conen von Trier,<sup>12</sup> synen nakommen und dem stifte zugesprochen worden, undertenigst berichten, syner Mt. copy davon geben und vor solich schriben bitten lassen. Ire Mt. hat auch darafter, wiewol sie zu Trier dem erwelten mehr brieve tun schriben, sich, also zu schriben, gnediglich enthalten und an getanem bericht eyne ksl. benugen gehabt.<sup>13</sup>

Der von Hohenzorn, als der gern etwas fynantz wult haben by denen von Trier, hat sich zum Bm. und rat getan, sie gefraigt, ob sie auch privilegia von Ks. haben und ob sie die confirmiren wullen lassen. Ist antwort gefallen, sie haben keyne. Hat er witer gefraigt, weme si zusteen, dem Ks. ader dem Bf. Haben sie geantwurt, Trier sy eyn frystatt und gehoere irer keyme zu dann eynem EB mit eyner massen.

Nota: Die von Trier haben uf richstegen keynen stant wie ander stette, werden auch nit angeschlagen.

Montags [29.3.12] [*kein Eintrag*].

[18.] Dinstags [30.3.12] ist ksl. Mt. us Trier geritten, beissen, die nacht zu Grimburg, mittwochs [31.3.12] zu St. Wendl, donrstags [1.4.12] zu Schelingen [= *Schillingen*] gelegen und den fritag [2.4.12] widerumb gen Trier kommen.

<sup>12</sup> EB *Kuno von Falkenstein (1362-1388)*.

<sup>13</sup> Zum umstrittenen Status von Trier als Rst. vgl. DILLINGER, *Ansprüche*, bes. S. 212f.; LAUFNER, *Stadtherrschaft*; MATHEUS, *Trier*, S. 145-148; A. SCHMIDT, *Erhebung*, S. 733.

[19.] Mittwochs [31.3.12] haben die wirttenbergische senger zu den Carmeliten figurirt de St. Sebastiano cum organo.

[20.] Donrsts [1.4.12] zum morgenessen hat der erwelt zu gast gehabt Hg. Hans von Beyern, Wirttenberg, Bruynschwig, Brandenburg, Gf. zu Budingen.

Die essen: Mandelsoppe, heiß grundelen, basteden mit elen, heiß hecht, stoer mit peffer, eyn pannengebacks, heiß karpfen, eyn mandely [= *Mandelei*], gebacken grundelen, eyn groen mueß, husen [= *Hausen*] mit essig<sup>d</sup>, gebraten fische, eyn krebsmueß, gebacken bieren, galentin, krebs.

Des tags syn ankummen der Bf. von Gurk, Serentiner, canzler, eyn ander hispanisch botschaft.

Fritage [2.4.12] hat der von Gurke zu dene Predigern [= *Dominikaner*] misse figuriren lassen de tempore.

[21.] Samstag [3.4.12] ist kommen ryten umb vier uren nachmittag der EB zu Menz, Uriel, dem der Ks. mit den Kff. und Ff. entgegengezogen.

[22.] Uf den hl. palmtage [4.4.12] ist ksl. Mt. im doem zu kirchen gewest mit nachfolgenden Kff. und Ff. und botschaften. Beide, ksl. und wirttenbergische, senger, haben das officium und passion figurirt und uber masse wol. Der stand: A dextris Ks., Menz, Trier gab wihewasser ut supra, Pfalz, Hg. F[riedrich], Hg. H[ans], Wirttenberg, Bruynschwig; a sinistris Babstes, Frankrichs, Hispanien, Navarr, Osterrichs<sup>e</sup>, Walachs botschaften. Der in- und usgang zur kirchen: Walach, Wirttenberg, Bruynschwig, Hg. Hans, Navarr, Hg. Friderich, Trier, Menz, Hispani, Pfalz, Babst, Ks., Frankrich, Gurk, Zorn, Serantynen etc.

Der esel ist wie von alter umbgefuert und dem vor gefidelt und die luten geschlagen.

Der erwelt hat uf den tage geschenkt, wie nachsteet: dem Ks. 2 fuder wyns, fische, Menz 1 fuder weins, Pfalz 1 fuder w[ein], Hg. Hans 1 stuck [= *Faß*] w[ein], Hg. Friderich 1 stuck w[ein], Wirttenberg 1 fuder w[ein], Bruynschwig 1 stuck w[ein], Gurk 1 fuder w[ein], Zorn 1 fuder w[ein], Serantynen 1 fuder w[ein], babstlicher botschaft fische.

Montage [5.4.12] [kein Eintrag].

Dinstages [6.4.12], mittwochs [7.4.12], donrsts [8.4.12] ist im palas discantirt.

Karfrtags [9.4.12] hat bruder Cone [= *Kuno*], predigerordens, morgens umb 6 uren vor dem Ks. in bysyn Trier und Gurk und vieler Gff. und Hh. die passion bis an die acht uren geprediget. Umb nuyn uren hat man das ambt angehaben und die passion figurirt und unsern Hern ins grab gelaigt, nachmittage umb dry uren die passion continuirt, bis an die 5. ure die geendet.<sup>f</sup>

[23.] Umb ablais zu verdienen, bin ich gangen in die cene d[omini] [8.4.12]

<sup>d</sup> *Daneben*: Eyn feßgin mit husen hat der Ks. dem erwelten geschenkt.

<sup>e</sup> *Dazu am Rand*: Der von Gurk.

<sup>f</sup> *Am Rand daneben*: Der monche liesse sich in der passion merken wider die geistlichen, das sie das werntlich schwert, welichs dem Ks. zustoende, gebruchten. Wart ime von den Menzischen hart verweisen.



in 4 stunden zum Hl. Crutze, zu St. Mathis, zu Nuynbrucken [= *Zisterzienserinnenkloster Löwenbrücken*], zu den Carthusern, zu St. Johann, in das Dutsch Huis [= *Deutschherren*], zu St. Mertien [= *St. Martin*], zu St. Symeon, zu St. Mergen [= *Marien*], zu St. Paulin, zu St. Maxmyne [= *St. Maximin*], in den doem, zu Unser Lb. Frauwen [= *Liebfrauen*]; uf charfritage [9.4.12] zu dene Predigern, Knodelern [= *Franziskaner*], Augustinern, Carmeliten; samstag [10.4.12] in die pfarkirchen zu St. Laurencien, Gervasius, Antoni, Gangolf, Paulus, zu Unser Lb. Frauen.

[24.] Gemelten samstags ist ksl. Mt. langs der statt graben (als man saigt, wollen [= *nur mit wollenem Tuch bekleidet*] und barfuß) ire gepiet gangen gen St. Max[i]min und zu St. Paulin, das Salve singen, orgelen und drumpten lassen, und zu St. Symeon. Ire Mt. hat dem prior zu St. Mathys gebychtet. Menz und Trier syn in der ostermetten gewest.

[25.] Uf den hl. ostertage [11.4.12] ist ksl. Mt. im palast blieben, und der erwelte zu Trier, Menz und Hg. Hans in den doem gangen. Trier by sich gehabt Jo[hann], Gf. zu Seyne, Gerlach, Salentin [und] Wilhelm, Hh. zu Isemburg, zwene von Kriechingen, eyenen von Ripoltzkirchen, Eberhart, H. zu Pirmont, H. Jorgen von Eltz, dutschen compthur, Johann, H. zu Helfenstein, Dr. Henrich Dungen, Johan, H. zu Eltz, Friderich vom Hagen, Michel Waldecker, hofmeister, Casper von Dievelich [= *Dieblich*], cuchenmeister, Corin [= *Quirin*] von Nassau, Johan von Nassau, Adam vom Steyne, Friderich von Eltz, Wigand von Dienheim, Jorg von der Leyen, Caspar von Cronenberg, Godhart von Cleberg, Ott Hombrecht von Schonenberg, Philips Hilgin [= *Hilchin*] der jonge, Karl [und] Baltasar Boessen [= *Boos*] von Waldeck, Johan von Dievelich, Philip Mulle [= *Muhl*] von Ulmen, Brun von Arscheit [= *Ascheid*], Adolf von Reckenrodt, Albrecht von Arnheim, N. Wysser, N. von Belle.

Die trierisch canzlie: Jorg Kebisch von Spier, Peter Maier von Regensburg, secretarien, Nicolaus Lant von Celle, collector, Franz von Westhaben, Ludulf Meyer, Hans Liesche, Johann Cugnon von Barr.

Den mittage hait bruder Coene im palast vorm Ks. geprediget. Darnach ist die vesper figuriret in bysyn Trier, Pfalz, Hg. Friderich, Wirttemberg, Bruynschwig, Gurk, vil Gff. und Hh.

Darnach ist ksl. Mt. in den garten gangen mit obgenannten Hh. und vor nuwe meren gesaigt, der Kg. von Aragon sy des Kg. von Frankrich fiant worden.

[26.] Uf ostermontage [12.4.12] ist ksl. Mt. in den doeme gangen also: Am ersten viel edelen, Gff. [und] Hh., Wirttemberg, Walach, Bruynschwig, Hg. F[riedrich], Navar, Hg. H[ans], Trier, engelsch b[otschaft], Menz, Pfalz; der [Ulrich] von Pappenheim mit dem bloissen schwert; Babst, der Ks., Frankrich. In der kirchen gestanden wie uf palmarum [4.4.12]: anstatt Hispanien Engelant, nemlich magnificus dominus Rupertus Wyngfelder, eques, serenissimi regis Anglie et Francie apud ces[aream] majestatem orator. Ks. capellane haben die misse, so figurirt worden, gesungen.

Trier zu mittage by dem Ks. gessen.

Den nachmittage syn die Hh. alle zum Ks. in den palas geritten, und da ist rat gehalten.<sup>§</sup>

Dinstags [13.4.12].

[27.] Mittwochs [14.4.12] under dem morgenessen ist ryten ankommen EB Philip von Collen mit 108 pferden.

Den abent haben Menz und Collen by dem Ks. gessen.

Nach dem essen syn by dem Ks. gewest Trier, Menz, Collen und Pfalz bis in 9 uren.

Trier hat den wirttenburgischen trump[e]tern geschenkt 6 fl. auri.

Donrstags [15.4.12] hat Trier geschenkt dem von Collen 1 fuder wyns.

[28.] Fritags [16.4.12] syn zu schiffe kommen faren Mgf. F[riedrich] von Brandenburg, syn soene Casimirus und dochterman Mgf. Ernst von Baden und eyn Gf. [= Hermann] von Hennenberg; des Bf. von Würzburg botschaft, H. Sigmond von Tungen, ritter, hofmeister, und H. Peter von Ufsatze, doemherr; der statt Regenspurg geschickten.

Den tag hat ksl. Mt. allen Kff. und Ff. und botschaften ansagen lassen, zu dryen uren nach mittage ufm rathuse zu erschynen. Welich rathuse zugericht was in dem collegio in St. Dieterichsgassen zierlich und eerlich, mit viel gemachen.<sup>14</sup>

Demnach syn geritten zum huis Mgf. Friderich, Casimir und Hans von Brandenburg, Mgf. Ernst von Baden, Trier, Collen, Hg. Hans, umb die vierte ure Wirttenberg, Hg. F[riedrich], Brunschwig, Menz, Ks., Pfalz, ksl. rete und Zorn.

Zu viere uren hat ksl. Mt. proponiren laissen ursache diß richstages und damit den richstage angehaben. Gescheiden zwischen 5 und 6.

[29.] Samstags [17.4.12] syn Kff. und Ff. und botschaften des morgens umb 8 uren ufm huis [= Kollegium] zu rade gewest sine cesare.

Der rat von Trier hait morgens und nach mittage mit drank und confect den Hh. eerlich collacion zugericht, wiewol sie des nit zu tun [verpflichtet waren].

[30.] In der osterwochen [12.-17.4.12] ist unsers Hern Jesu Cristi rocke fonden, que (ut fertur) aliquantulum putrefacta et lacerata est, cum una preciosissima cruce aurea et aliis reliquiis notabilibus etc.

[31.] Quasimodogeniti [18.4.12] hat ksl. Mt. zu dene Cartusern misse figurieren und orgeln und den basse mit eyner basunen darinne blasen laissen. Der stant: a dextris Ks., Hg. Friderich, Mgf. Friderich von Brandenburg, Wirttenberg, Brunschwig, Mgf. Casimirus, Mgf. Ernst, der von Hennenberg; a sinistris prior cum fratribus.

<sup>§</sup> *Am Rand daneben:* Uf den tag ist der statt Coln geschickter, eyner [= Dr. Dietrich] von Schiderich, by den Cartusern gelingen [= jählings] gestorben. R. I. P. Vgl. aber Nr. 960 Lesart g.

<sup>14</sup> Zu der 1473 durch EB Johann von Trier gegründeten Alten Universität, in deren Räumlichkeiten der Reichstag tagte, vgl. HEINZ/TACKE/WEINER, Trier 1512, S. 91f.; KRAUSE, Juristen, S. 245f.

[32.] Montages [19.4.12] syn Kff., Ff. und stende des Riches uf das huis zu rade geritten.

Der Ks. uf das geiegt gen Dagstul, dinstags [20.4.12] gen Beckingen, den mittwoch [21.4.12] zu Huyspach [= *Hausbach*] gelegen, donrstags [22.4.12] zu mittage zu Zerve [= *Zerf*] gezeert und umb 6 uren wider gen Trier kommen.

Itzgemelts montags [19.4.12] zu mittag haben by Trier gessen Gurk und Serantiner.

Denselben montag ist kommen ryten Bf. Wilhelm von Strasburg mit 40 pferden.

[33.] Die stende des Riches haben eynen usschosse verordent, der ist dinstags [20.4.12] zu morgen zu rat geritten, von Trier wegen Johan von Eltz, nachmittage umb 2 uren die Kff. und Ff. selbs.

Des Hg. von Guilge [*Gesandte*], Gf. Wilhelm von Wiede, Friderich von Brambach und der canzler [= *Wilhelm Lüninck*], syn den tag ankommen.

[34.] Mittwochs [21.4.12] ist eyn ander franzosisch botschaft kostlich ankommen. Die haben entfangen und der entgegengeritten von des Ks. wegen Hg. F[*riedrich*] und der von Zorn mit andern ksl. reten und dene zu St. Maxmyn losiert.

[35.] Freitags in die Georii [23.4.12] syn alle Kff., Ff. und stende des Richs ufm huis zu rade gewest, den nachmittag der usschosse.

Gemelts tages hat der Ks. in bysyn Kff. und Ff. die franzosisch botschaft und ire werbong gehort.

[36.] Samstags [24.4.12] ist man ufm huse ab[*ermals*] zu rade gewest.

By Collen zu mittag haben gessen Trier, Menz und Pfalz, und hat 18 gerichte geben.

Den tag hat der Ks. eynen seehont in dem wiher by dem doufborn hitzen lassen, der die honde genommen, under das wasser gezogen. Deshalben man dene wiher uslassen muessen, sust were er nit erlaigt worden.

[37.] Uf sontag misericordia domini, was St. Marxtag [25.4.12], giengen die Hh. vom doeme in albis [= *in weißen Gewändern*] stacie [= *Ausgangs- oder Zwischenstation einer Prozession*] zu St. Laurentien. Der doemprobst drueg St. Peters stab, und nach singonge der antifen Filie Jerusalem in St. Laurentien kirchen synd sie wider usgangen in den doeme und hoe misse de tempore gesongen. Darinne waren Trier, Menz, Collen. Und were St. Marxtag gefallen uf eynen werktage, were die stacion gangen zu St. Mathis.

Zuschen dryen und vieren hat Trier deme von Brandenburg, Mgf. Friderich, mit synen soenen 1 fuder wynes geschenkt, deme Bf. zu Straisburg 1 stuck.

[38.] Montags [26.4.12] ist man uf das huis zu rait geritten.

By Trier haben gessen Menz, Bamberg und Strasburg. Nach deme abendessen ist unser gnst. H. zom Ks. in dene palas gangen 800 knecht halben, so zu Uren [= *Euren, Stadtteil von Trier*] lagen, die Trier gerne us dem lande gehabt hette.

Uf den tage ist H. Jacob von Eltz von Rome mit dem pallio komen.

Umb dry uren ist der Ks. mit viel Ff. zu St. Symeons porten usgeritten langs den graben zu den Cartusern, da vesper gehoert, darna in das velt beissen geritten und umb 7 uren widerkommen.

Denselben abend haben by Trier gessen H. Johann Schurenfels, Bm., und H. Johann Reide, rentmeister der statt Collen.

[39.] Dinstags [27.4.12] mane iterum ad consilium.

Zu morgen haben die Kff. by Pfalz gessen.

Des Landgf. [Wilhelm d. Ä.] von Hessen zu Spangenberg huisfrauwe [Landgf.in Anna, geb. Hg.in von Braunschweig] ist mit 20 pferden und 2 wagen ankommen.

[40.] Mittwochs [28.4.12] mane iterum in consilio.

Donnerstags [29.4.12] [kein Eintrag].

Fritags, Quirini [30.4.12], mane in consilio.

Samstags, Philippi et Jacobi [1.5.12], hora 12, iterum ad consilium.

Eodem fuit dedicacio majoris ecclesie Trevirensis [= Dom]; ibi comparuerunt d[omini] de St. Paulino et Symeone. In summa missa fuerunt Trier, Menz, Bamberg.

Eodem hat Trier geschenkt Bamberg 1 st[ück] w[ein], [Mgf. von] Baden, C[hristoph], 1 stück, dem hoemeister tutschen ordens [Albrecht von Brandenburg] 1 stuck.

Jubilate [2.5.12] zu mittag haben by Trier gessen Collen, Brandenburg, Frid[rich], Cazi[mir], Hans, Mgf. Ernst von Baden und Hennenberg, colnische Gff. und rete.

[41.] Der Ks. hat eigener person in bysyn Kff. und Ff. dinstags [27.4.12] [und] donrstags na misericordia domini [29.4.12], Philippi Jacobi [1.5.12] und jubilate [2.5.12] die sach, beruren des Gf. [Andreas] von Sonnenberg todschlag zuschen den Trochessen von Walpurg und Gf. Felix von Werdenberg nach der lenge verhoert [vgl. Abschnitt IV.5.11.9.] und nach beschlosse den abscheit geben, ire Mt. hab die sache gehoert, wulle nu darin handeln, wie sich gebuere.

[42.] Montags, invencionis crucis [3.5.12], hat im doeme ksl. Mt. der Ks.in, frau Maria Blanka, begenisse tun lassen [vgl. Nr. 1834].

[43.] Dinstags [4.5.12] begaen lassen EB Jacoben zu Trier und ander ire das jare verstorben rete und diener, fast costlich und zierlich etc. [vgl. Nr. 1835 [4.]]

Den tage ist der Ks. zu Lutzenburg zu geritten, die nacht zu Macheren [= Grevenmacher] gelegen, den nachmittage die Ff. zu rat.

Zu mittag haben by Trier gessen hoemeister teutsch ordens, Mgf. Cristof von Baden (der das ganz essen gestanden), Mgf. Philipp von Baden, Mgf. Hans von Brandenburg und der von Zorn.

[44.] Mittwochs [5.5.12] ist der Ks. widerkommen.

[45.] Donrstags [6.5.12] iterum zu rat.

Fritags [7.5.12] ad idem.

Zu mittage Laurentius Campeius [= Lorenzo Campeggi], orator Pape, by Trier gessen.

[46.] Samstages [8.5.12] ist der usschosse ufm huse gewest.

[47.] Cantate [9.5.12] hat der Ks. im palas misse gehoert, die ist discantirt. Darin mit zinken und basunen geblasen in bysyn Trier, Menze, Collen, Pfalz, Bamberg, Straisberg, Hg. F[riedrich] von Beyern, Mgf. F[riedrich] von Brandenburg, Wirttenberg, Baden C[hristoph], Hg. Hans, Brunschwig, Mgf. C[asimir], [Mgf.] Philipp [von Baden], [Mgf.] Hans [von Ansbach-Kulmbach] und [Mgf.] Ernst [von Baden].

Nach der missen und in bysyn der Kff. und Ff. hat der Ks. der Schwyz botschaft gehoert [vgl. Nr. 1799 [2.]].

Trier hat den morgen by Wirttenberg gessen.

[48.] Montags [10.5.12] ist Pfalz anheymgeritten.

Die andern Kff. und Ff. ufs hus zu rat.

[49.] Dinstages [11.5.12] ist Hg. Hans hinweggeritten.

Vor und nach mittag ist man zu rat gewest beruren veranderinge ader verrockunge diß richstages gen Collen, wie dan nachfolgends auch geschehen, und der richstage daselbst zu Collen geendt worden ist.

Den tag ist ankommen Hg. Erich von Brunschwig.

Vocem jocunditatis [16.5.12]. Exaudi [23.5.12] [jew. kein Eintrag]. [Folgt Nr. 1504].

### 1833 Gedrucktes Verzeichnis der im Trierer Dom aufgefundenen Heiltümer und der Teilnehmer an der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria

[1.] Auffindung von Heiltümem in Trierer Dom; [2.] Verzeichnis der gefundenen Stücke; [3.] Reihenfolge der Teilnehmer an der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria; [4.] Reihenfolge der Teilnehmer an der Opferung.

Wien, [wohl Mail/Juni] 1512

München, BSB, Rar. 1742, fol. [1-2], Orig. Druck (gedruckt bei Johann Winterburger in Wien<sup>1</sup>; unmittelbar anschließend folgt Nr. 1836).

[1.] Dis hernach getrucktes wirdig heyltumb ist funden worden im hohen altar im thumbe zu Trier Ao. domini 1512 in den osterheyligen tagen [11.-14.4.12] in dreyen verschlossen kysten ader serchen,<sup>2</sup> auch wye die ksl. Mt. zu kor gestan-

<sup>1</sup> Über ihn vgl. RESKE, Buchdrucker, S. 964f.

<sup>2</sup> Es sind folgende undatierte, jedoch wohl durchwegs zwischen Mai und Dezember 1512 entstandene handschriftliche Verzeichnisse der im Trierer Dom aufgefundenen Heiltümer überliefert: Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 1968 (dt. und lat. Exemplar); Nürnberg, StA, Ft. Brandenburg-Ansbach, Ansbacher Archivakten Nr. 1043 (dt.); Stuttgart, HStA, A 129 Bü. 1 (dt.); Koblenz, LHA, 1 C Nr. 17 153, fol. 1 (lat.). Zwei auf die wichtigsten Heiltümer beschränkte Aufstellungen sind gedruckt bei TRITHEMIUS, Annales Hirsaugienses, S. 676 und FICKER, Die Münsterischen Chroniken, S. 301f., eine von Christoph Scheurl verfaßte Aufzeichnung über die Auffindung des Heiligen Rockes im Trierer Dom und die Teilnehmer an der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria bei SCHEURL, Geschichtsbuch, S. 21-23, Wiederabdruck bei WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Quellen, Nr. 58. – Zu

den, nachfolgend die Kff., geystlich und weltlich, auch andre potschaften von Bebstlicher Hlkt. und Kgg. und ander Ff., gaystlich und weltlich, desgleichen gefürste Gff., Gff., Fhh. etc., die Rstt. und der Ff. geschickte potschaft, als hernachvolget:

[2.] In der ersten kisten: item der leychnam St. Matern, EB zu Trier, auf welchem leychnam ist funden worden ein pfennig, darauf geschriben stet Maternus.

In der andern kisten: item der rock unsers herrn Jesu Christi mit eynem grossen würfel und etlichen cedulen und schriften, von alter verwesen; item ein messer, verrost, und vil ander heiltumbs, der zedel man nit lesen kan, dan sie sint veraltent.

In der dritten kisten: heyltum item von St. Crisanto und Daria, von St. Marcellino und Petro; von St. Largo und Schmaragdo, von St. Irmina, junckfrauen, vom hymelprot und andern, vom kleyde Unser Lb. Frauen, von dem kleyd, darin unser her Jesus in die krippen gelegt ward, von dem finger St. Silvestri, Babst, von St. Paulo, apostolo, von dem grab unsers Herrn, von dem ertrich des grabs Christi, von St. Laurentio, martrer, ein clein, silbere creuz, darin ist gewest von dem hl. creuz; in einem peutel ist verschlossen gewest diß nachgeschriben heyltum: von der krippen unsers herrn Jesu, von dem cleyd Unser Lb. Frauen, von dem grab unsers Herrn, von der seuln, daran Christus gegeyselt war, von dem stein, darin der Herre mit eynem finger geschriben hat [*Joh. 8,6*], von St. Lucas, ewangelisten, von St. Gregorio, martrer, von St. Appolonien, junckfrau.

Item in einer andern silbern cassien das haubt St. Cornelii, Babst und marteres, nemlich das oberst teile des haubts von der nasen an und daroben.

Item vil anders wirdigs heyltums, hie nit benant.

Bey etlichen disem vorbenant stücken warhaftig funden ist worden das haubt St. Getuli, marterer.

[3.]<sup>3</sup> Wie man zu kor gestanden ist: die ksl. Mt. zu oberst, die Kff. darnach: der Bf. von Mainz, der Bf. von Trier, der Bf. von Köln, der Pfalzgf.

Darnach die weltlichen Ff.: Hg. Friderich von Beyrn, Mgf. Friderich von Brandenburg, Hg. Ulrich von Wirtenburg, Mgf. Cristof von Baden, Mgf. Cosmirus zu Brandenburg, Mgf. Philips von Baden, Mgf. Hans von Brandenburg, Mgf. Ernst von Baden, der [*Gf. Hermann*] von Hennenberg.

Die potschaft Hg. Wilhelms von Beyrn, Gf. Wilhelms von Hennenberg.

Auf der andern seyten die potschaften des Hl. Vater, des Babst, des Kg. von Frankreichs, des Kg. von Engelland, des Kg. von Navarre, des Kg. von Hyspanien.

---

*den Motiven Ks. Maximilians für die Suche nach dem Heiligen Rock sowie zum Ablauf der Ereignisse rund um dessen Auffindung und öffentliche Präsentation vgl. SCHAUERTE, Erhebung; EMBACH, Rolle Kaiser Maximilians; SEIBRICH, Heiltumsfahrt, S. 76-85; SEYBOTH, Politik; DERS., Trierer Reichstag, S. 19-26.*

<sup>3</sup> [3.] und [4.] beziehen sich höchstwahrscheinlich auf die Gedenkmesse zu Ehren

Da gewest: der hochmaister teutschen ordens, der Bf. von Bamberg, der Bf. von Straßpurg, der Bf. von Tulle, der Bf. von Gurk.

Geschickte potschaft: des Bf. von Wirzpurg, des Bf. von Speyr, des Bf. von Wurmb, des von Ferrar, des Walachen.

[4.] Wie sie zu opfer sind ggangen: die ksl. Mt., des Babst potschaft, Bf. von Meinz, des Kg. von Frankreich potschaft, Bf. von Köln, des Kg. von Engelland potschaft, Bf. von Trier, des Kg. von Navarre [*Gesandtschaft*], der Pfalzgf., der hoemeyster teutschen ordens, Bf. von Bamberg, Hg. Fridrich von Beyrn, Bf. von Straßpurg, Mgf. Fridrich von Brandenburg, Hg. Ulrich von Wirtenburg, Bf. von Tulle, Mgf. von Baden, des Bf. von Wirzpurg potschaft, Mgf. Casimirus von Brandenburg, Mgf. Philips von Baden, Mgf. Hans von Brandenburg, Mgf. Ernst von Baden, der von Hennenberg, Hg. Wilhelms von Beyrn potschaft, des Bf. von Speyr potschaft, des Landgf. von Hessen potschaft, des Bf. von Wurmb potschaft, des Gf. von Hennenberg potschaft, des Hg. von Ferrari potschaft, des Walachen potschaft.

#### 1834 Gedruckte Beschreibung der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria im Trierer Dom

[1.] *Ausgestaltung des Doms für die Meßfeier; [2.] Bekanntgabe der im Dom aufgefundenen Heiltümer, ihre Zurschaustellung auf dem Altar; [3.] Reihenfolge der Teilnehmer an der Meßfeier; [4.] Abfolge der Beteiligten an der Opferung, Namen der Zelebranten; [5.] Verkündung eines vierzigjährigen Ablasses; [6.] Predigt Bruder Kunos über die Geschichte des Heiligen Rockes und dessen Wiederentdeckung im Trierer Dom auf Veranlassung des Ks., Aufforderung zum Gebet für die Einigkeit der Christen; [7.] Verehrung der Heiltümer durch Ks. und Reichsstände, Rückkehr des Ks. in den Palast.*

Leipzig, [wohl Mai/Juni] 1512

München, BSB, H. eccl. 2997, Orig. Druck (gedruckt bei Martin Landsberg in Leipzig<sup>1</sup>).

Ksl. Mt. gemahel begencknis zu Trier und ein gruntliche, ganze offenbarung und proceß aller geschicht vom anheben bis zum ende von dem hochwirdigen heiltum des rocks unsers lb. Hern Jhesu Christi und vil anderem großwirdigem heyltum, zu Trier im hohen altar des tumstiefts gefunden durch geheyeß und befel Maximiliani, dye zeit erwelt röm. Ks., im tausentfunfhundert und zwelften iare.

---

*der verstorbenen Ks.in Bianca Maria am 3. Mai im Trierer Dom, in deren Rahmen die aufgefundenen Heiltümer erstmals gezeigt wurden. Vgl. Nr. 1834.*

<sup>1</sup> Über ihn vgl. RESKE, *Buchdrucker*, S. 515.

[1.] Dye ksl. Mt., unser allergnst. H., hat ym tum zu Trier angestellt, seyner Mt. gemahlen [*Bianca Maria Sforza*] loblicher gedechtnis, der von Mayland,<sup>2</sup> eyn iargezeit zu tun nachvolgender maß:

Item der chor in dem tuem, darin man pflegt zu singen, ist in der hohe eyns mannes uber das lentener, do man ewangelia und epistel pflaget zu singen, und also ganz ringsumb und umb mit schwarzen tuchern umbhangen gewest an eynem hölzen geschrenke. Uf welchem hölzen geschrenk auch also gerings yn dem chor herumb wechsen brennende kerzen gestanden haben in der zale CLIII.

An den schwarzen tuchern obgenanten haben ringsumb XXVI wappen, mit koppern nadlen angeheft, gestanden, und warn die wappen also halbiert, uf eyner seyten den adler mit den zweien heuptern, darin Ostereich und Bargundien, an der ander halben seyten was quadriret dye schlange Meyland oben, darneben ein schwarzer adler, hat der Ks. dem Hg. von Mayland gegeben und bedeut des Reichs kammer, unden wyder der schlang und darneben aber der adler und in der mitten zu stehen [*über*] den beiten schlangen und den zweyen adlern eyn wie creuze Sophoier in eynem roten felde.<sup>3</sup>

Dergleichen wappen warn in dem tuem an alle pfleyler [= *Pfeiler*] geschlagen.

Item yn dem chor neben dem sacrament hyn an der heyltumskammer was eyn gerust knyehoch von der erden gemacht, mit holz und borten und schwarzen tuchern umbhangen, da dye singer ufgestanden und gesungen haben.

Dabey zu dem hohen altar zu was ein altar, von holze zugericht, daruf man meß hat gelesen.

Im selben chor hart an der treppen gleich dem hohen altar was eyn altar zugericht mit vier brennend wachskerzen. Darauf ist gestalt worden das hernachgeschriben hochwirdig und kostlich heyltumb.

By welchem heyltum gestanden haben der tuemtechant [*Philipp von Kriechingen*], H. Jorg von Leyen, archidiaconus maior, H. Otto von Breytbach, archidiaconus in theologia, H. Arnalt Gf. zu Salm, probst zu St. Paulin, und der von Orleye, capitulare tuemhern.

Auf beyden seyten des hohen altars haben gestanden XII arme menschen, yn schwarzen becleynet, rock und kappen mit cippeln [= *Zipfeln*] hinden herab, und het itzlicher zwu brennende standkerzen.

Item es warn dye stule oben und unden, yn welchen dye tuemhern, vicarien und altaristen pflegen zu stehen, mit schwarzem tuche behangen und belegt.

Der hohe altar und die tafel warn mit schwarzen tucher bedeckt, an der tafel in der mitten ein weiß, seyden creuze, under dem altar unden desselbigen gleichen.

Gleichermaß was der ander altar, daruf messen, wie obgenant, gelesen worden seyn, gezirt und becleynet.

<sup>2</sup> Gest. am 31. Dezember 1510.

<sup>3</sup> Savoyerkreuz, ein weißes Kreuz auf rotem Feld.



Und an den kirchen<sup>4</sup> derselben zweyen altare und des dritten, daruf das hochloblich heiltumb gestanden ist, hat gestanden das obgenant wappen.

Item vom chor ym tum umb die X schritte von der treppen was eyn bare, VI schriet lang, IIII schriet breit, von holze zugericht und viereckick, vier gnyppen [= *hölzerne Podeste*], gefierst mit kelen als ein dach und zusammen vorfast wie ein leyter mit sprossen, und die sprossen hatten alle zappen, daruf wechsen kerzen stunden und brenten. Dye vier gnyppen warn bedacht icklich mit tuchern und an icklicher der obgenanten wappen eyns, und uf icklicher gnyppen stunde eyn kerze und in der mitten ein creuze hoch erhaben, uf itzlichem creuz III wechsen kerzen, der zusammen sein gewest II hundert und XXV ungeverlich. Und was die bare unden herumb auch bedackt mit duche und dareyn an icklichem orte ein wappen.

Item under der bare stunde ein todenlade, vordeckt mit eym schwarzen tuche, darauf ein weiß creuz und wapen vorm heupt und zu den fuessen.

Vor dem choir bis an den dritten pfeiler zu beyden seyten dye lenge und von eyme derselben dritten pfeiler zum andern uber die zwerg mit schwarzem tuche behangen und mit kerzen, daran dy LXX waren besteckt und wappen dareingeheft.

Dye beyde altare nehest vor dem chore, nemlich St. Katherinen und St. Agneten, warn auch mit schwarzem tuch umbhangen.

Viereckich umb solche obgenante bare stunden umb die XXX arme menschen, yn schwarzen, wie obgenant, becleidet, und icklicher hat yn seyner hant zwu standkerzen, hinden und vorn die obgenanten wapen geheft warn.

[2.] Uf des hl. creuz erfindung tag im tusentfunfhundert und im zwelften iar [3.5.12], morgens umb dye funf or, hat man uf St. Nicolaus chore horas canonicas gehalten.

Umb die VI. oren hat man in dem rechten chor vigiliis mortuorum gesungen.

Nach endunge der vigilien hat bruder Cone, predigerordens, ksl. Mt. und unser[s] gn. H. von Trier capellan und predicant, uf dem predigerstule dem gemeynem man vorkundiget von dem hernachgeschriben heyltum, wie das gefunden sey und das eigentlich benant, wie hernach stet.

Darnach sint komen die obgenanten tumhern in kappen mit brennenden wechsen kerzen und haben das obgenant heyltum, also neulich erfunden, aus der heyltumkammer getragen und uf den darzu bereyten altare, vorm hohen altare zugericht, gesatzt, eyns teils in einem gulden stuck sant Cornelius uberheubt cum corpore sancti Materni, in eyner kleinen kisten unsers Hern rock etc. und in einem vorgulden silbern kopf des andern hochwirdigen heiltums.

[3.] Darnach ist ksl. Mt., unser allergnst. H., in schwarzen becleidet mit eynem birret, in seyner augen gezogen, mit Kff., Ff. und gesampten botschaften, auch in schwarzen gecleidet, hernach ernennet, in den chor kommen und also in der ordnung, wie hernach folget, gestanden:

<sup>4</sup> *Unklare Wortbedeutung.*

Uf der rechten seyten unser allergnst. H., der röm. Ks. Mitten im chor gegen ksl. Mt. ist gestanden der herolt Deutzschlant, in schwarzen becleidet, vor und hinden die obgenanten wapen anhangende mit dem blossen schwerde.

Neben dem Ks. ym zweyten stul Menz, Collen die selmesse und die ander Unser Lb. Frauen meß.

Darnach Trier die selmeß und Unser Lb. Frauen meß Coln.

Darnach Pfalzgf. Ludowich, Kf., Hg. Friderich von Beyern, Mgf. Friderich von Brandenburg, Ulrich, Hg. von Wirtenburg, Mgf. Cristofel von Baden, Mgf. Casimirus von Brandenburg, Mgf. Philip von Baden, Mgf. Hans von Brandenburk, Mgf. Ernst von Baden, der von Henneberk, Gf. Bertolt [*recte: Hermann*], Hg. Wilhelms von Bayrn botschaft, nemlich Dr. Plemuger [= *Dietrich von Plieningen*], der regent, aus Hessen geschickt, Herman von Reckeroit [= *Reckeroide*], Gf. Wilhelms von Henneberk botschaft, H. Adam von Schaulberg [= *Schaumberg*], ritter.

Uf der linken seyten kegen ksl. Mt. uber haben gestanden Babstlicher Hlkt. botschaft, d[*ominus*] Laurentius Campegius, Kg. von Frankreichs botschaft, d[*ominus*] Claudius [= *Claude de Seyssel*], electus Marsiliensis, Kg. von Engelant botschaft, d[*ominus*] Augustinus [= *recte: Robert*] Wingfelder [= *Wingfield*], eynes Kg. von Navarre botschaft.

Der hochmeister deutzsch ordens, Mgf. Albrecht von Brandenburk, selbst, Bf. von Bamberg, H. Jorg, selbst, Bf. von Straßburg, H. Wilhelm, selbst, Bf. von Tulle, H. Hüge [= *Hughes de Hazards*], selbst, Bf. von Wirtzburks botschaft, H. Peter Ufsatz [= *Aufseß*], tumher, Bf. von Spier botschaft, Bf. von Wurms botschaft, Hg. von Ferrair botschaft, des Walachen botschaft.

[4.] Darnach hat man das ampt requiem angefangen und gar aus discantirt. Dye meß hat celebri[r]t H. Johan [*von Helmont*], Bf. Siron,<sup>5</sup> und yme ministriret zwen ksl. cayellan<sup>a</sup>, H. Wilhelm und H. Caspar genant.

Als das Kyrie eleyson gesungen, ist man zu offer gegangen, und uf den hohen altar und uf den andern altaren, uf der seyten zugericht, geopfert worden also:

Dem Ks. sein vorgangen der [*Ulrich*] von Bappenheim, marschalk, Hg. Wilhelms von Bayern botschaft, der regenten von Hessen botschaft, Mgf. Hans von Brandenburk, Mgf. Ernst von Baden, der von Hennenburk, Gf. Bertolt, Mgf. Casimirus von Brandenburg, Mgf. Philips von Baden, der von Zollern, hofmeister, III herolt ksl. Mt., Babst botschaft, Menz, Frankreich, Coln in der selemessen vorn, Trier in der Unser lb. Frauen messen vorn.

Engelant, Navar, Pfalzgf., hochmeister, Bf. von Bamberg, Hg. Friderich, Strasburg Bf., Mgf. Friderich, Wirttenburg, Tulle Bf., Baden, Wurzburg, Mgf. Ernst, Casimirus, Mgf. Philipus, Mgf. Hans, Mgf. Ernst, Gf. von Hennenberg, Hg. Wilhelm von Bayrn, Speir, Hessen, Wurms, Ferrari, Walach und Hennenberg botschaft.

<sup>a</sup> *Verdruckt für capellan.*

<sup>5</sup> *Weihbischof von Trier.*

Zum rechten offer ist man vorgemelter maß gegangen.

Nach endenes der selemessen hat man uf der orgel das ampt der mess von Unser Lb. Frauen angehoben zu spielen und das also hochloblich und zierlich mit basaunen und zinken blasen, yn dye orgel und mit discant volendt.

Dye messe hat gesungen H. Erhart, ksl. Mt. oberster capellan, electus episcopus civitatis, und yme ministrirt zwen ander capellan, H. Wilhelm obgenant und noch eyner.

Der opfergang zum opfortorio ist gewest wie vor, ausgescheyden Trier hat itzt vor Coln gegangen.

[5.] Und als dye meß ire end gehabt, hat obgemelter bruder Coone uf dem lentener zum choir zu eyne rede getan, wye dye kurzlich hernach begriffen wirdet, vor die Ks.in gebeten und von den nachgemelten EBB und Bff. dis hyrnach gefolgende ablaß vorkundiget. Den ein yder, der yn den obgenanten messen gewesen, vor die Ks.in gebeten und das itzt nun hochwirdig heiltum veneriert und geeret, vordint hat, als nemlich von EB Urielen von Menz, dem erwelten und bestetigten zu Trier, EB Philipsen zu Collen, H. Claudio zu Marsilien, Bf. Jorgen zu Bamberg, Bf. Wilhelm zu Straßburg, Bf. Hugen zu Tulle, Bf. Matheo von Zurgk [= Gurk], Bf. Johan zu Syron, XL iar ablaß.

[6.] Bruder Conen rede, davon obgemelt, volget hernach:

Es ist vor etzlichen manchen iarn ein gemein gerucht gewest, auch in vil historien gefunden worden, wye das die hl. Ks.in Helena vil heiltums aus dem hl. lande yn welsche und deutzsche land gebracht und besunder die hl. kirch zu Trier, aus welchen lande die vogenant Ks.in geborn gewest, mit mechtigem und creftiglichem heiltum gezirt und vorsehen hat und benemlichen under ander vil stucken mit dem cleyde unsern Hern Jhesu Christi, unsers heilmachers. Welch cleyd nach ausweysunge der cronica yn dyser vogenanten trierischen kirchen gewest VIII hundert und LXX iare und nymant so köne ader vermessen gewest ist, also das cleyt zu suchen bis auf dye zeit des Bf., nemlich Johannes des ersten, der nach Gotes geburt tausent hundert und sechs und neunzig also eyn cleit aus St. Nicolaus altar yn den hohen altar gelegt und transferirt hat uf Philippi und Jacobi, kirchwey des munsters, sontags nehstvorgangen [1.5.1196]. Yn welchem hohen altar dyse cleydunge Cristi mitsampt etlichem andern loblichen heyltum gelegen ist III hundert und acht iar bis auf zukunft des alledurchleuchtigsten, cristlichen Ks. Maximilian etc., welcher durch erleuchtung des almechtigen Gottes yn ksl. andacht vormanet worden ist, also eyn vorborgen schatz und heiltum zu suchen. Darumb ksl. Mt. hat ersucht meinen gn. H. von Trier mitsampt seynem capitel, dye dan Got den Hern zu lobe und zu eren, ksl. Mt. zu wolgefallen gutwillig sich darzu erzeigt, den hohen altar ufgetan und dis loblich heiltum darin gefunden: *[Folgt eine Aufzählung und teilweise Beschreibung der in vier silbernen Kästchen verwahrten Heiltümer, ganz ähnlich wie in Nr. 1833 [2.].]*

Darumb sollen wir alle fleissiglichen aus unserm herzen bitten und vormanen den almechtigen Got umb eynen bestendlichen, guten, seligen fried der hl. cristlichen kirchen, des röm. Reichs und ganzer cristenheit, auf daz also groß

blutvorgissen cristlichs volks vormieden bliebe und unser Hlst. Vater, der Babst, mitsamt ksl. Mt., andern Kgg., Ff. und dem hl. Reich mit guter voreinung kegen ungleubigen fechten und uberwynden mögen, damit der cristenglauben und das hl. röm. Reich gemehrt möge werden. Das vorgün uns Got der Vater und der Sun und der Hl. Geist. Amen.

[7.] Und als solche rede aus was, ginge ksl. Mt. mit Kff., Ff. und botschaften zum hochwirdigen heyltum und darnach aus dem tuem und reyt in den palast.

[...] Getruckt zu Leipzick durch bacclarien Martinum Lantzperk im tausentfunfhundert und im zwelfteim iar.

**1835 Johannes Adelphus, gen. Muling<sup>1</sup>: Aufzeichnung über die im Trierer Dom aufgefundenen Heiltümer sowie die Teilnehmer an den Gedenkmessen für Ks.in Bianca Maria und die Gefallenen der Reichskriege**

[1.] *Auffindung von Heiltümern im Hochaltar des Domes, bei deren erster Zeigung am 3. Mai anwesende Mitglieder des Trierer Domkapitels; [2.] Auffindung weiterer Heiltümer; [3.] Deren erste öffentliche Zeigung; [4.] Gedenkmessen für Ks.in Bianca Maria und die Gefallenen der Reichskriege, Teilnehmer daran.*

*Straßburg, [wohl Mai/Juni] 1512*

*München, BSB, Rar. 4077, Orig. Druck (gedruckt bei Matthias Hüpfuff in Straßburg<sup>2</sup>).*

Warhaftig sag oder red von dem rock Jhesu Cristi, neulich in der hl. stat Trier erfunden mit anderm vil kostbaren heyltum in gegenwertigkeit des Ks. Maximiliani und ander Ff. und Hh., daselbs im rychstag versamlet. Ao. 1512. [...]

[1.] Von dem heiltumb, neulich erfunden: Dis hernach geschryben wirdig heyltum ist durch geheuß und befehl des durchleuchtigsten, großmechtigsten F. und H. Maximilians, erwelten röm. Ks., zu Trier im fronaltar des hohen stifts im iar 1512 am zehenden [*recte: vierzehnten*] tag des Aprilen, das was an mitwoch in den osterlichen hl. fyrtagen [14.4.12], gesucht und erfunden, aber darnach erst uf montag, des hl. crütz erfindung, am dritten tag des Meyen, in gemelter ksl. Mt. und aller nachbenanten Kff., Ff. und botschaften gegenwertigkait uf den altar gestelt, gesehen und geert worden in bysein des hochwirdigen EB gemelter kirchen mit namen Rycharten Gryffenkloe etc. und Eberhart von Hohenfylge, tumprobst, Philips von Krichingen, dechan, Jörg von der Leyen, Johan Moderspach, Dietrich von Rollingen, archidiakone, Philipp

<sup>1</sup> *Deutscher Arzt und Schriftsteller. Zu seiner Person vgl. EIS, Adelphus.*

<sup>2</sup> *Über ihn als Verleger des vorliegenden Drucks vgl. DUNTZE, Verleger, S. 239f., 431 Nr. 174. Das Stück selbst gehört zu einer größeren Anzahl zeitgenössischer Heiltumsschriften, die die Auffindung des Heiligen Rockes zum Thema haben. Vgl. SEIBRICH, Heiltumsbücher, S. 132f. Nr. 12.*

von Rolingen, schulher, Cristoph von Ryneken, tumcuster, Arnold von Salm, commissarien, Jörg von Krichingen, Johan Metzenhusen, tumherren gemelter stifte, sampt andern hochgelerten Drs. und meystern der geschrift.

[*Folgt eine Aufzählung der in verschiedenen Behältnissen verwahrten Heiltümer, vgl. Nr. 1833 [2.].*]

[2.] Item am 22. tag des Aprilen wart durch den hochwürdigen EB und syne tumherren in dem capitellhus ufgeton der silbern sark, so man gewonlich in St. Peters altar pflag zu stellen. Daryn dan dise stück funden wurden: [*Folgt eine Aufzählung*].

[3.] Das heyltumb ist zu Trier offentlich verkündet und gezeygt worden durch ein namhaftige[n] Dr. gar andechtlickhen us befehl ksl. Mt. und aller andern Ff. und Hh., die im zu eren da erschinen, am sontag nechst nach Philipp und Iacobi [2.5.12, recte 3.5.12, siehe [4.]] [...].

[4.] Von versamlung der Ff. und Hh.: Etwas wyter zu sagen von versamlung der Ff. und Hh., so zu Trier gewesen sind uf disem loblichen rychstag, nemlich an montag, des hl. crütz erfündung, der do waz der dritt tag des Meyen, und die ksl. Mt. im tumstift zu Trier der hochgebornen wylant frow Blanca Maria loblicher gedechtnüs, syner eelichen gemahel, des Hg. [*Galeazzo Maria Sforza*] von Meylands tochter, ein schön, kostlich und erlich begengknüs lyefß zurichten und halten und am andern tag darnach [4.5.12] dergleychen für all ander stende, Ff. und Hh., edel und unedel, die ir blut zu ufenthalt des hl. röm. Reychs in nechstverschynen kriegien oder sunst vergossen haben und von diser welt gescheiden, denen Gott gnad, sunderlich für den hochwürdigsten wylant Jacoben, EB zu Trier etc., waren hieby die nachgenanten, nemlich Maximilianus, röm. Ks.; Uriel, EB zu Menz, Kf.; Philips, EB zu Köln, Kf.; Rychart, EB zu Trier, Kf.; Ludwig, Pfalzgf. by Ryn, Kf.

Ander weltlich und geistlich Ff., wie sy dann nach ordnung gestanden sind: Hg. Friderich, Pfalzgf. by Ryn, Hg. in Beyern; Mgf. Albrecht von Brandenburg, hochmeister tütsch ordens in Prüssen; Georgius, Bf. zu Bamberg; Mgf. Friderich von Brandenburg; Wilhelm, Bf. zu Straßburg; Hg. Ulrich von Wirtenberg; Mgf. Cristof von Baden; Matheus, Bf. zu Gurk; Berchtoldus [= recte: *Hugo*], Bf. zu Toll in Lotringen; Casimirus von Brandenburg; Philips von Baden; Johannes von Brandenburg; Ernst von Baden.

Namen der botschaften: Item unsers Allerhlst. Vaters, des Bapsts; item des Kg. von Frankenrych, ein Bf. von Marsilien; des Kg. von Hyspanien; des Kg. von Engelland; des Kg. von Naverra; Hg. Wilhelms von Beyern; des Bf. von Worms; des Hg. von Lothringen; des Bf. von Würzburg; des Landgf. von Hessen; des Bf. von Spyr; Gf. Wilhelms von Hennenberg; des Hg. von Ferrers; der Hh. us der Walachy.

Und sunst unzalich vil wolgeborner Gff., ritter und knecht, ouch gemeyner stett des Rychs, deren namen mir unwissen sind, hieby zu begengknus erschinen und gezügen obgesagter ding worden, durch die ganze welt und christenheit zu verkünden. [...]

Getruckt zu Straßburg durch Mathiam Hupfuff im iar tusentfünfhundert und zwölf.

## 18.2. Verzeichnisse der Teilnehmer am Trierer Reichstag

### 1836 Verzeichnis der Teilnehmer am Trierer Reichstag

[1.] Ks.; [2.] Kff.; [3.] Geistliche Ff.; [4.] Weltliche Ff.; [5.] Ausländische Gesandtschaften; [6.] Gesandtschaften von Kff.; [7.] Gesandtschaften geistlicher Ff.; [8.] Gesandtschaften weltlicher Ff.; [9.] Gesandtschaften von Rstt.; [10.] Gff. und Hh.

Wien, [wohl Mai/Juni] 1512

München, BSB, Rar. 1742, fol. [3-4], Orig. Druck (gedruckt bei Johann Winterburger in Wien; voraus geht Nr. 1833).

Auf dem reichstag, durch ksl. Mt., unsern allergnst. H., ghen Trier furgenomen, synd erschienen

[1.] Ksl. Mt., unser allergnst. H.

[2.] Die Kff.

Der Bf. von Meinz

Der Bf. von Kolln

Der Bf. von Trier

Der Pfalzgf.

[3.] Die andern Ff., geystlich und welt[l]ich

Bf. zu Bamberg

Bf. zu Straßburg

Bf. zu Tulle

Bf. zu Gurck

[4.] Dye werntlichen Ff.

Hg. [= Pfalzgf.] Friderich, Hg. Hans von Bayern [= Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern]

Mgf. Friderich von Brandenburg

Hg. Ulrich von Wirtenburg

Hg. Erich von Braunschwig[-Calenberg]

Mgf. Cosmirus [und] Mgf. Hans von Brandenburg

Mgf. Ernst von Baden

Einer [= Gf. Hermann] von Henneburg[-Schleusingen], gefurst

Mgf. Cristof von Baden der alte<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im Teilnehmerverzeichnis bei TRITHEMIUS, *Annales*, S. 674f. werden nach Mgf. Christoph zusätzlich Ernestus filius ejus, & Philippus filius genannt. – Zum Reichstag in Köln liegt kein Teilnehmerverzeichnis vor. Einige Beteiligte sind aufgeführt bei BIRKEN, *Spiegel der Ehren*, S. 1288.

## [5.] Botschaften

Des Babstes: d[ominus] Laurentius Campegius, au[ditor] rote

Der Kgg. zu Frankrich: zweyerley, und dye ein ist treffenlich, nemlich H. Claudius [= *Claude de Seyssel*], Bf. yn Marsilien [= *Marseille*], und leßr de la Giche [= *wohl: monsieur de la Guise*]

Hispanien: [*Pietro de Urrea*]

Engelland: magnificus d[ominus] Rupertus Wingfolder [= *Robert Wingfield*], eques

Navarre<sup>2</sup>

## [6.] Der Kff. botschaften

Sachsen: [*Wolf von Weißenbach, Gerhard Marschalk*]

Brandenburg: [*Eitelwolf vom Stein*<sup>3</sup>]

Des Walachen botschaft<sup>4</sup>

## [7.] Geystlicher Ff. botschaft

Des Bf. zu Würzburg: H. Sigmund von Tungen, ritter, H. Peter von Ufsatze [= *Aufseß*], doemher

Des Bf. zu Worms: [*Dr. Johannes Wacker, Balthasar Schlör*]

Des Bf. zu Spier: einer [= *Philipp*] von Flersheim, doemher

Des Bf. zu Monster: der officiale yn Friesen [= *Friesland*], Diterich Ketteler

Des hohenmeysters yn Preussen teutzschen ordens: der [*Gf. Wilhelm*] von Isemburg, marschalk<sup>5</sup>

## [8.] Wel[t]licher Ff. botschaften

Des Hg. von Osterreich

Des Hg. von Lothringen

Hg. Wilhelms von Bayern: <sup>6</sup>Friderich von Seneney, m[agister] Jacob von Shilant, <sup>6</sup>Dr. Pleningr [= *Dietrich von Plieningen*]

Hg. Alexanders von Bayern: Adam von Soetern, hofmeyster, Dr. Philips [*Sommer*]

Hg. von Gulge und zu dem Berge: Wilhelm Gf. zu Wiede, der von Plettenburg [= *Rabot von Plettenberg*], hofmeyster, der von Lutzenrat [= *Bertram von Lützenrode*], Friderich von Brambach, der canzler [= *Wilhelm Lüninck*]

Landgf. Wilhelms zu Hessen botschaft und hußfrau [*Landgf. in Anna, Hg. in von Braunschweig*]

<sup>2</sup> TRITHEMIUS, *Annales*, S. 675: Joannis Regis Navarrae Orator.

<sup>3</sup> Zu seiner Rolle als kurbrandenburgischer Gesandter auf etlichen Reichstagen seit 1495 vgl. MÄNNL, *Vertretung Kurbrandenburgs*, S. 34, 43.

<sup>4</sup> TRITHEMIUS, *Annales*, S. 675 zusätzlich: Sigismundi Regis Poloniae Orator. Dieser polnische Gesandte läßt sich allerdings sonst nirgendwo nachweisen, so daß seine Anwesenheit auf dem Trierer Reichstag zweifelhaft erscheint.

<sup>5</sup> Hochmeister Albrecht von Brandenburg war persönlich auf dem Trierer Reichstag anwesend.

<sup>6-6</sup> Beide Personen sind nicht zu identifizieren. Neben Dr. Dietrich von Plieningen ist nur Peter von Altenhaus als Gesandter Hg. Wilhelms von Bayern auf dem Trierer Reichstag nachweisbar. Vgl. Nr. 1670.

Der regenten zu Hessen: der canzler [*Herting Schenck*], Herman von Reckenrode

[9.] Der stette geschickten

Collen: Johan [*recte: Konrad*] von Schurenfels, Johan von Reide

Regensburg: der scholteiß [*Hans Portner*]

Wormbs: Bm. [*Reinhard Noltz*]

Speyr: stattschreyber [*Michel Geilfuß*]

der Eytgenossen: schultheiß zu Schwitz [*Ulrich Kätzi*], stattschreyber zu Einsideln [*Diebold von Geroldseck*]

[10.] Gff. und Hh.

Itelfriderich von Zollern, ksl. Mt. hofmeyster, des hl. Reichs hauptman zu Hohenburg

Gf. [*Hoyer*] von Mansfelt

Gf. [*Georg*] von Montfort

Gf. Wilhelm von Furstenberg

Gf. Felix von Werdenburg

Gf. Jorge von Werdenburg

Caerle Gf. zu Ottingen

Gf. Johan von Isemburg zu Budingen

Gf. Johan Ludwig zu Nassauw und Sarbrucken

Gf. Wilhelm zu Nassauw zu Dietz

Gf. Philips von Nassauwe zu Wießbaden

Gf. [*folgt eine Lücke, zu ergänzen: Johann*] zu Nassauwe zu Bilstein

Gf. Johan von Seyne

Gf. Bernhart von Solms

Gf. Johan zu Wittgenstein

Gf. Herman von Wiede

Gf. Johan von Wiede

<sup>7</sup>-Gf. Dieterich [*und*] Gf. Johan von Manderscheit<sup>7</sup>

Zwene Gff. von Bichlingen

<sup>8</sup>-Gf. Eberhart von Koningstein<sup>8</sup>

Johan [*und*] Philips, reingraven

Emrich Gf. zu Lymingen [= *Leiningen-Dagsburg*]

Ein Gf. zu Helfenstein

Ein Gf. zu Tierstein

Gf. Hans von Hardeck

Philips junggraf zu Virttenburg [= *Virneburg*]

Ein Gf. von Nuwenar

Jacob Gf. zu Moers und zu Sarwerden

<sup>7-7</sup> TRITHEMIUS, *Annales*, S. 675: Theodoricus Comes de Blanckenstein & Dominus in Manderscheidt & Joannes Frater ejus.

<sup>8-8</sup> *Ebd.*: Georgius Comes de Königstein & Eberhardus Frater ejus.



Gerlach, Saletyn, Wilhelm, Hh. zu Isemburg  
 Philips junggraf zu Lymingen, H. zu Westerbürg  
 Wirich von Dune, Gf. zu Limburg, H. zum Oberstein etc.  
 Hamman von Dune, H. zum Oberstein  
 Jacob Burggf. zu Rineck [= *Rheineck*]  
 Hans H. zu Castelalt  
 Wilhelm H. zu Rapelstein  
 Einer [= wohl: *Wilhelm*] von Renneburg  
 Einer von Gerotzeck [= *Geroldseck*]  
 Eberhart H. zu Pirmant [= *Pymont*]  
 Zwen drochsessen von Walburg  
 Zwen von Criechingen  
 Zwen Hh. von Ripelßkirchen [= *Reipoltskirchen*]  
 H. Caspar von Moeßburg [= *Mörsberg*], Fh. zu Beffort  
 Gf. Jorge Frangepan  
 Hye ein end. Got sey lobe.

### 1537 Verzeichnis der Teilnehmer am Trierer Reichstag

[1.] Ks.; [2.] Kff. und Gesandtschaften von Kff.; [3.] Ehg. von Österreich;  
 [4.] Geistliche Ff. und Gesandtschaften geistlicher Ff.; [5.] Vertreter von  
 Reichsäbten; [6.] Weltliche Ff. und Gesandtschaften weltlicher Ff.; [7.]  
 Vertreter von Gff. und Hh.; [8.] Gesandtschaften von Rstt.

Trier, [Mail/Juni 1512]

Kop.: A) Köln, *Historisches A., Köln und das Reich 39, fol. 3a u. b*; B) Koblenz,  
*LHA, 1 C Nr. 895, fol. 31a u. b*; C) Nürnberg, *Stadtbibl., PP 37*.<sup>1</sup>

<sup>a</sup>-Versammlung der Kff., Ff. und stend, hie auf dem reichstag zu Trier<sup>a</sup>

[1.] <sup>b</sup>-Die röm. ksl. Mt. in eygner person<sup>b</sup>  
 [2.] Kff.

Menz, Collen, Trier, Pfalz persönlich

<sup>c</sup>-Sachsen, Brandenburg durch yr botschaft<sup>c</sup>

[3.] <sup>d</sup>-Ehg. von Osterreich<sup>d</sup>

<sup>a-a</sup> A, B fehlt. D Dis sind die Ff. und Hh., stend und botschaften, so zu Trier  
 [korrigiert aus: Coln] uf dem richstag gewesen Ao. etc. XII.

<sup>b-b</sup> C fehlt.

<sup>c-c</sup> D Hg. Friderich von Sachsen, Mgf. Joachim persönlich.

<sup>d-d</sup> D Magdeburg, Ehg. zu Osterreich potschaften.

<sup>1</sup> Ein weiteres Teilnehmerverzeichnis ist überliefert in Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 51b-53b (im Folgenden mit D bezeichnet). Es weist zu den Exemplaren A-C deutliche Parallelen, aber auch eine Reihe von Abweichungen und Ergänzungen auf, die in den Lesarten verzeichnet sind.

[4.] Hochmeister<sup>c</sup>, Bamberg, Wurmbs, Straßburg, teutzmeister in eygner person

Wurzburg, Eystett, Speier, Constenz, Augspurg botschaft<sup>f</sup>

[5.] Neuen [= *Neun*] ept, der[en] gewelt hat Dr. Luftig [= *Lupfdich*]

[6.] Weltlich Ff.<sup>g</sup>

Hg. [= *Pfalzgf.*] Friederich von Bayern [= *der Pfalz*], <sup>h</sup>-Mgf. Fryderich, Hg. Erich von Bruynschwig, <sup>h</sup>-Hg. Ulrich von Wirtenberg, [*Mgf. Christoph von*] Baden<sup>i</sup> personlich

<sup>k</sup>-Mgf. Casimirus, Bruyntzwig<sup>l</sup>, Mgf. Hans, Mgf. Philipps von Baden, Mgf. Ernst von Baden, [*wohl: Gf. Berthold von*] Hennburg, jung Ff.<sup>-k, m</sup>

Hg. Wilhelm von Bayern, Hg. Erich<sup>n</sup> von Sachsen,<sup>o</sup> <sup>p-q</sup>-Ernst von<sup>p</sup> Anhalt<sup>-q, r</sup> Hessen, [*Gf. Wilhelm von*] Hennenberg botschaft

[7.] Gf. Bernhart von Solms, H. Hans von Schwarzberg, haben gewalt von Gff. und Fhh.

[8.] Der stett botschaften

Coln<sup>s</sup>, Aich<sup>t</sup>, Straßburg<sup>u</sup>, Augspurg<sup>v</sup>, Wormbs<sup>x</sup>, Frankfort<sup>y</sup>, Dinkelspuel<sup>z</sup>, Rotenburg<sup>aa</sup>, Swynfort<sup>ab</sup>, Wetzfeller [= *Wetzlar*]<sup>ac</sup>, Frytburg [= *Friedberg*]<sup>ad, ae</sup>

<sup>c</sup> C fehlt.

<sup>f</sup> D folgt: abt von Folda, abt von Wissemburg personlich.

<sup>g</sup> A, B fehlt.

<sup>h-h</sup> C fehlt.

<sup>i</sup> C fehlt.

<sup>j</sup> D zusätzlich Hg. [= *Pfalzgf.*] Heinrich [*korrigiert aus recte: Alexander*] vom Hontzrück [= *von Pfälz-Zweibrücken-Veldenz*], Hg. Heinrich [*d. Ä.*] von Brunschwig, gefursteter Gf. Wilhelm von Henneberg [*recte: vertreten durch Adam von Schaumberg*].

<sup>k-k</sup> C fehlt.

<sup>l</sup> D Heinrich von Brunschwig der jung.

<sup>m</sup> D zusätzlich: Hg. Maximilian von Meyland.

<sup>n</sup> C, D recte: Jorg.

<sup>o</sup> C folgt: Mgf. Brandenburg potschaft, Hg. Erig von Braunschweig.

<sup>p-p</sup> C fehlt.

<sup>q-q</sup> D fehlt.

<sup>r</sup> C folgt: Baden.

<sup>s</sup> D folgt: Conrad Schornfels [= *Schurenfels*], Bm., Johann von Reyde, rentmeister.

<sup>t</sup> D folgt: Peter von Inden, Bm., Wilhelm Toelin [= *Colyn*], Peter Stoultz [= *Bstoltz*].

<sup>u</sup> D folgt: H. Ott Sturm, stettmeister und ritter, Gotpfrid von Hohemburg und Conrad von Duntzenheim, ammeistere.

<sup>v</sup> D folgt: Jorg Langmantel, Bm.

<sup>w</sup> C folgt: Nürnberg. D folgt: Nüremberg: Wilpolt Byrckhammer, Bm., hat gewalt von wegen der stett Regenspurg, Wintzen [= *Windsheim*], Mulhusen, Northusen und Goslar.

<sup>x</sup> D folgt: Reinhard Voltz [= *Noltz*], Bm., Ludwig Büell [= *Böhel*], Philips Wolf.

<sup>y</sup> D folgt: Jacob Heller, Bm., Jacob Strölemburg [= *Stralenberg*].

<sup>z</sup> D folgt: Ambrosius Boechelberg [= *Büchelberger*].

<sup>aa</sup> D folgt: Hans Jochsperg [= *Johann Jagstheimer d. Ä.*].

### 18.3. Verzeichnisse von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Reichstag

#### 18.3.1. Bischof Georg von Bamberg

##### 1838 Abrechnung des Bamberger Kammermeisters Hans Braun über Ausgaben anlässlich der Teilnahme Bf. Georgs von Bamberg am Reichstag in Trier und Köln

*Aufwendungen für Zehrung und Löhne, Ausgaben für Kleidungsstücke, Lebensmittel und Getränke, durch Wechsel an Bf. Georg übersandter Betrag.*

*Bamberg, 4. April – 1. September 1512*

*Bamberg, StA, A 231 Nr. 1733, 1734, Orig. Pap.*

*Nr. 1733, fol. 268a:* Hansen Brauns, camermeysters, rechnung von sonntag palmarum [4.4.12] bis uf samstag Walburgis Ao. etc. duodecimo [1.5.12] [...] Item 12 fl. geben und aus bevelhe meins gn. H. Fritzen Marschalk gelihen auf einen schuldbrief, als er mit seinen Gn. gein Trier uf den reichstag gezogen ist.<sup>1</sup> Die soll er seinen Gn. zu St. Michelstag schirstkonftig [29.9.12] wider zaln in laut seins gegeben schuldbriefs in der camern. Zalt sonntags pasce [11.4.12].

*Ebd., fol. 280b:* [...] Zerung: [...] Item 20 fl. geben Hansen Neubert gen Trier zu zerung, und soll auch alsald daselbst fur meinen gn. H. uf furgeschlagen reichstag herberg verfahren und zu noturft des haushaltens liferung nach seiner Gn. bevelhe bestellen. Zalt mitwochen nach palmarum [7.4.12].

*Ebd., fol. 281b:* [...] Item 7 lb 22 d. hat Jorg Holtzstecher gein Aschenburg [= *Aschaffenburg*] zu meinem gn. H. von Bamberg verzert, als sein Gn. gein Trier gefaren ist, mit brifen, von den stathaltern und reten ausgegangen. Zalt ut supra [= donerstags nach misericordia domini, 29.4.12].

*Ebd., fol. 282a:* [...] Zerung: [...] Item 2 fl. geben Althansen, reytenden boten, zu zerung gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg doselbst. Zalt ut supra [= freytags nach misericordia domini, 30.4.12].

<sup>ab</sup> *D folgt:* Martin Hoeloch.

<sup>ac</sup> *D folgt:* Philips von Banenhusen [*recte: Babenhausen*].

<sup>ad</sup> *D fehlt.*

<sup>ae</sup> *C folgt:* Speyer, Mulhausen. *D zusätzlich:* Wissemburg: Nicolaus Went; Mulhusen: Hans Geedekin; Metz: Martin von Ingenheim, canzler, Gerardus Tanart, secretari; Regenspurg: o; Ulm: Mathias Nidhart, Dr., hat gewalt von H. Josen, abt des gotzhuses Roggenberg.

<sup>1</sup> *Beim Besuch des Reichstags wurde Bf. Georg durch Weigand von Redwitz als Vertreter des Domkapitels begleitet, wie folgender Eintrag im Domkapitelprotokoll unter dem Datum dinstags nach palmarum [6.4.12] belegt:* Ist H. Weygand von Redwitz absenz gegeben mit mynem gn. H. auf den reychstag gen Trier. *Bamberg, StA, B 86 Nr. 131, o. Fol.*

*Ebd., fol. 283b: [...]* Pro diversis: Item 10 fl. geben Marxen Stangen, schiffman, der meinen gn. H. und das hofgesinde uf den reichstag gein Trier furn soll, an seinem geding 45 fl. laut seiner bestallungzettl in der camern. Zalt samstag vigilia pasce [10.4.12].

*Ebd., fol. 285a: [...]* Item 174 lb 26 d. geben Conzen Hinkelmann und Asmus Zehendern zu Bamberg fur meinen gn. H. zu reytrocken, auch fur etlich schlecht [= *einfache*] farb zu meins gn. H. wintercleydung und dan fur rot lindisch [= *aus London stammendes*] duch, den knaben in meins gn. H. gemach zu hosen, als sein Gn. gein Trier uf den reichstag gezogen ist. Zalt montags nach misericordia domini [26.4.12] inhalt zweyer zettel.

[...] Item 1 fl. geben und geschenkt Cleßlein, reytenden wurzburgischen boten, der brief, von meinem gn. H. von Bamberg von Trier gein Wurzburg komen, eylund heregefurt hat, das Dr. Dopler gestorben ist. Zalt donerstags nach misericordia domini [29.4.12].

*Nr. 1734, fol. 64a:* Hansen Brauns, camermeysters, rechnung von samstag Walburgis [1.5.12] bis uf sonntag pentecosten Ao. etc. duodecimo [30.5.12]

*Ebd., fol. 72b: [...]* Zerung: [...] Item 3 fl. geben Eberlein Stang und Clausen Stocker, schiffknecht, sind mit einem [n]achen mit speys gein Trier zu meinem gn. H. gefaren zu zerung, und sollen meyster Hansen, dem furstenkoch, zu Trier darumb rechnung tun. Zalt ut supra [= dinstags nach exaudi Ao. 12, 25.5.12].

*Ebd., fol. 74b: [...]* Pro diversis: [...] Item 1 ½ fl. geben Hansen Prem von Gota fur ein tun einpeckisch bier, ist meinem gn. H. gein Trier geschickt worden. Zalt ut supra [= sonntags exaudi, 23.5.12].

*Ebd., fol. 80a:* Hansen Brauns, camermeysters, rechnung von sonntag pentecosten [30.5.12] bis uf sonntag nach Johannis baptiste Ao. etc. duodecimo [27.6.12]

*Ebd., fol. 87a: [...]* Zerung: [...] Item 21 lb 16 d. 1 h. hat Schenk Gotzen [von Limpurg] knab gein Limburg verzert und eylend brif, von meinem gn. H. von Bamberg von Trier heraufkomen, an Schenk Cristof, H. zu Limburg, gein Nelnberg zu schicken, dohin gefurt und fur das botenlon von Limberg gein Nelnberg ausgeben. Zalt ut supra [= mitwochen nach pentecosten Ao. etc. duodecimo, 2.6.12].

Item 3 fl. 6 lb 21 d. hat Philips vom Berg mit funf pferden gein Schleusing verzert in sachen, ime von meinem gn. H. von Trier aus befolhen, bey Gf. Wilhelm von Hennberg zu handeln. Zalt samstag nach pentecosten [5.6.12] inhalt der zettel.

*Ebd., fol. 87b: [...]* Item 2 fl. geben abermals Althansen, reytenden boten, zu zerung gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg. Zalt ut supra [6.6.12], und soll meyster Hansen Rubolt zu Trier rechnung darumb tun.

[...] Item 1 fl. geben Hans Johann, meins gn. H. von Trier bote, der von meinem gn. H. von Bamberg doselbst brief herauf an die stathalter gefurt, widerumb hinab zu zerung. Zalt freytags nach corporis Christi [11.6.12].

*Ebd., fol. 88a:* [...] Item 2 fl. geben Endresen Wolf, marstallers, knaben zu zerung gein Trier zu meinem gn. H., den sein Gn. heraufgeschickt und auch 2 fl. zerung geben lassen hat. Doran ime ½ fl. 15 d. uberblieben, die ime gelassen und obgemelte 2 fl. darzugeben sind, und soll zu Trier rechnung darumb tun. Zalt dinstags Viti [15.6.12]. [...]

*Ebd., fol. 96a:* Hansen Brauns, camermeysters, rechnung von sonntag nach Johannis baptiste [27.6.12] bis uf sonntag Jacobi  
Ao. etc. duodecimo [25.7.12]

*Ebd., fol. 104a:* [...] Zerung: Item 5 lb 27 d. hat Bartholmes Springer selbander, als er mit meinem gn. H. Schenk Friderichen [von Limpurg] des wegs einsteyls gein Trier geritten, widerumb anheims verzert hat [sic!]. Zalt mitwochen nach Petri et Pauli [30.6.12] inhalt der zettel.

Item 1 ½ fl. Wolfen Breytenpach, knaben im gemach, widerumb zu zerung, gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg zu reyten, den sein Gn. mit briefen herauf an die stathalter und rete geschickt hat. Zalt samstag nach visitationis Marie [3.7.12].

*Ebd., fol. 104b:* [...] Item 57 fl. 1 lb 29 d. hat Hans Scharpf, landschreyber, selbviert mit einem camerwagen und vier pferden gein Augspurg uf den schwabischen pundstag verzert, als er aus bevelhe meus gn. H., von Trier heraufgetan, dohin gefarn ist und doselbst bey den pundgenossen seiner ftl. Gn. bevelhe gehandelt hat [vgl. Nr. 1445 [5.], 1454]. Zalt donerstags nach Margarethe [15.7.12] inhalt beygesteckter seiner zettel.

Item 9 lb 19 d. hat Wolf Breytenpach, knab im gemach, gein Koln zu meinem gn. H. von Bamberg und widerumb von Koln hieher verzert uf die 1 ½ fl., hivor von mir empfangen. Zalt montags nach divisionis apostolorum [19.7.12] inhalt der zettel.

Item 2 fl. geben eidem Breytenpach zu zerung, widerumb hinab gein Koln zu meinem gn. H. zu reyten. Zalt freytags nach Maria Magdalena [23.7.12].

*Ebd., fol. 106b:* [...] Pro diversis: Item 6 fl. geben abermals Marxen Stangen, schiffman, an dem geding des furlons gein Trier auf den reichstag, nemlich 45 fl. auf die 15 fl., hivor von mir eingenomen. Zalt freytags nach divisionis apostolorum [16.7.12].

*Ebd., fol. 108a:* [...] Botenlon: [...] Item 1 ½ fl. geben Hansen Hubner gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg doselbst. Zalt ut supra [= mitwochen nach visitacionis Marie, 7.7.12].

Item 1 ½ fl. geben Hansen Hubner gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg doselbst. Zalt ut supra.

Item 1 ½ fl. 1 lb geben Caspern Vogelein auch gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg doselbst. Zalt freytags nach Kiliani [9.7.12].

Item 18 lb 18 d geben Hansen Stafel gein Wurms zu Dr. Petern Kirschern [= Kirser] und furter gein Trier zu meinem gn. H. von Bamberg uf die 3 lb, die ime der hausvogt zu Trier geben hat sampt der zerung 6 lb der dreyer winde [=

*Windbunde*], die mein gn. H. bey ime heraufgeschickt hat. Zalt samstag nach Kiliani [10.7.12]. [...]

*Ebd., fol. 112a*: Hansen Brauns, camermeysters, rechnung von sonntag Jacobi [25.7.12] bys uf sonntag nach assumptionis Marie Ao. etc. duodecimo [22.8.12]

*Ebd., fol. 123a*: [...] Zerung: [...] Item 2 fl. abermals Wolflein Preitenpach, den mein gn. H. mit bryfen von Koln heraufgeschickt hat, widerumb hinab zu seinen Gn. zu reiten, zu zerung geben. Zalt sontags assumptionis Marie [15.8.12]. Sol rechnung darumb tun doniden. [...]

*Ebd., fol. 130a*: Rechnung Hansen Braun, camermeisters, von sonntag nach assumptionis Marie [22.8.12] bis uf sonntag nach crucis exaltacionis Ao. etc. duodecimo [19.9.12]

[...] Styfts schulden: [...] Item 300 fl. geben und durch wechsel bey den Fuggern meinem gn. H. von Bamberg gen Frankfurt geschickt, die sein Gn. von Coln aus von dem reichstag bey den Fuggern ader iren factorn zu Frankfurt holen lassen soll inhalt eins wechselbriefs, den ich seinen Gn. darumb zugeschickt hab und mir durch meinen H. Schenk Fridrichen, an gemelte ende zu schicken, bevolhen und angesagt. Zalt mitwoch Egidii Ao. etc. duodecimo [1.9.12].

### 18.3.2. Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen

#### 1839 Abrechnung des hennebergischen Gesandten Adam von Schaumberg über Ausgaben anlässlich seiner und Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen Teilnahme am Reichstag in Trier und Köln

[1.] *Zebrungskosten auf der Reise nach Trier*; [2.] *Ausgaben für Kost und Logis, Versorgung der Pferde, Schreibwaren, Botenlohn, Kanzleigeühren und anderes während des Aufenthalts in Trier*; [3.] *Kosten für Kost und Logis, Versorgung der Pferde und anderes sowie für den Aufwand Gf. Wilhelms von Henneberg-Schleusingen während seines Aufenthalts in Köln*; [4.] *Sonstige dortige Ausgaben*; [5.] *Ausgaben auf der Heimreise*; [6.] *Gesamtsumme der Ausgaben*; [7.] *Eingenommene Beträge*; [8.] *Durch Gf. Wilhelm geliebene Beträge*.

[Schleusingen], 18. März – ca. Mitte September 1512

*Meiningen, StA, GHA, Hennebergica Magdeburg Nr. 79, Orig. Pap. (auf dem Deckblatt fol. 1a*: Register der zerung zu Trier und Coln auf den reichstegen Ao. etc. duodecimo).

[1.] Item an donerstag nach oculi [18.3.12] bin ich, Adam von Schaumberg, hofmeister, ritter, mitsampt Gotschalg vom Stein, haben 8 pferd gehabt, gein Fulda komen, doselbst im sloz zu letze [= *Speise und Trank*] 27 gnacken,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Geringhaltige Groschenmünze*. SCHRÖTTER, *Wörterbuch*, S. 227.

18 gnacken zum Neuenhove [= *Neuhof*] zu letze, 8 ½ schreckenberger<sup>2</sup> zu Salmünster verzert mitsampt dem gleitzman, 4 schreckenberger zu Hanau im schloß zu letze, 4 schreckenberger bey dem wirt in der herbrig verzert und dem sadler doselbst gegeben, 2 schreckenberger von Salmünster aus bis gein Hanau dem gleitzman, 1 schreckenberger dem hanichschen [= *Hanauer*] gleitzman bis gein Frankfurt. Summa 4 ½ fl. 15 gnacken.

1 albus<sup>3</sup> 2 h. zu Mainz uberzufüren, 1 fl. 3 ½ albus zu Mainz verzert, 21 ½ albus zu Bingen verzert, 17 albus und 2 h. zu Kirchberg verzert, 9 albus zu Berckcastell [= *Bernkastel*] verzert, 1 albus uber die Musel zu furen, 1 ½ fl. 3 albus 2 h. zu Schweig [= *Schweich*] zwue nacht verzert selbdritt. Summa des blats 4 ½ fl. 4 ½ albus 2 h. Summa aller zerung uf dem weg von Sleusingen aus bis gein Trier 8 fl. 15 gnacken 4 ½ albus und 2 h.

[2.] Zu Trier: 1 albus 2 h. hat Mathes zu Trier verzert, do er die herberig verfangen hat, 1 fl. ksl. Mt. vorierer, 1 fl. 6 albus fur habern, 4 goßler<sup>4</sup> fur heue, 1 ½ fl. 6 goßler der wirtin gegeben, hetten wir verzert die vier tag, ehen man der malzeit mit ire ubereinkomen, 1 goßler 2 h. fur dint und papir, 5 goßler fur heue, 1 albus fur ein hennbergisch wappen, 1 fl. fur habern. Summa 4 ½ fl. 8 ½ albus 16 goßler.

In der wochen judica [28.3.12] bis uf den palmtag [4.4.12]: 4 fl. und 1 albus fur die mal 12 albus fur slaftrincken, 5 goßler fur heue, 6 ½ h. fur dinten und papir, 2 fl. Mathesen zu zerung von Trier bis gein Sleusingen, 5 ½ albus fur stroe. Summa 6 fl. 18 ½ albus 5 goßler 6 ½ h.

3 fl. vom palmtag [4.4.12] an bis auf ostern [11.4.12] fur die wochenzerung, 1 fl. fur habern.

5 fl. vom ostertag bis auf quasimodogeniti [18.4.12] fur die wochenzerung.

Von dem sonntag quasimodogeniti an bis auf sonntag misericordias domini [25.4.12]: 5 fl. fur die male selbvirt, 5 ½ albus fur heue, 16 albus fur slaftrinken, 2 fl. fur habern. Summa 16 fl. 21 ½ albus.

Von dem sonntag misericordias domini bis uf sonntag jubilate [2.5.12]: 5 ½ fl. fur malzeit selbvirt, 2 fl. fur habern, 3 ½ albus fur heu, 13 albus fur slaftrinken, 20 fl. in ksl. canzley fur etliche mandat Brandensteiner [= *Ernst von Brandenstein*] und Herbstet [= *Wolf von Herbstadt*] belangen [vgl. Abschnitt IV.5.11.7.].

Von dem sonntag jubilate bis auf cantate [9.5.12]: 5 fl. wochenzerung, 11 albus fur habern, 16 albus slaftrinken, 6 albus fur heu, 2 goßler fur papir, 2 schreckenberger Henßlin Meister, 4 schreckenberger einem fuldischen boten zu zerunge. Summa 34 fl. 10 ½ albus 6 schreckenberger 2 goßler.

Von dem sonntag cantate an bis uf vocem jocunditatis [16.5.12]: 5 ½ fl. fur male, ½ fl. fur slaftrinken.

<sup>2</sup> *Sächsischer Groschen. Ebd., S. 607f.*

<sup>3</sup> *Denarius albus, Weißpfennig. Ebd., S. 18-20.*

<sup>4</sup> *Goslarer Scherfe. Ebd., S. 233.*

Von dem sonntag vocem jocunditatis bis auf exaudi [23.5.12]: 5 fl. minus 2 albus fur die male, 16 albus fur slafrinken, 12 albus dem schmid, 11 albus fur habern, 2 goßler fur papir, 6 albus fur heu. Summa 12 fl. 12<sup>a</sup> albus 2 goßler.

Von dem sonntag exaudi bis auf pffingsten [30.5.12]: 2 goßler fur ein puch-papir, 2 schreckenberger Peter Pleyenstein zu zerung, 4 fl. 11 albus fur die mal, 18 albus fur slafrinken, 15 albus fur heue, 2 fl. fur habern, 6 fl. des Reichs untermarschalg [*Friedrich Baier*]. Summa 13 fl. 18 albus 6 schreckenberger 2 goßler.

Von pffingsten an bis auf trinitatis [6.6.12]: 5 fl. 10 albus fur malzeit, 25 ½ albus fur stroe und heu, 18 ½ albus fur slafrinken, 6 fl. dem keyserichschen boten, der die mandat antworten sollt, 2 fl. fur habern, 2 fl. Mathesen Gotzen an seinem lone, 2 goßler fur bapir. Summa 17 fl. 2 albus 2 goßler.

Von dem sonntag trinitatis an bis uf sonntag nach corporis Cristi [13.6.12]: 5 fl. 10 albus fur die male in derselbigen wochen, 15 albus fur slafrinken, 4 albus fur heu, 1 fl. Wendeln zu zerung, 2 goßler fur papir.

Von dem sonntag nach corporis Christi an bis uf sonntag nach Viti [20.6.12]: 4 fl. 11 albus fur mal, 16 ½ albus fur slafrinken, 2 fl. fur habern, 9 albus fur heue. Summa 14 fl. 13 ½ albus 2 goßler.

Von dem sonntag nach Viti an bis uf sonntag nach Johannis baptiste [27.6.12]: 4 fl. 1 albus fur die male, 15 albus slafrinken, 6 albus dem schmit, 2 ½ albus dem sadler, 7 ½ albus fur heue, 1 fl. uf das rathaus [= *Kollegium*] zu Trier zu zeche, dieweil man alda rate gehabt hat. Summa 6 fl. 6 albus.

Vom sonntag nach St. Johannis baptiste an bis uf unser lb. frauentag visitationis [2.7.12], warn 5 tage: 3 fl. fur die malzeit, 10 albus slafrinken, 2 ½ albus fur ein kernir [= *Karrenführer, Fuhrmann*], 5 schreckenberger einem bambergischen buben zu zerung, der Mathesen pferdlin mit ime gein Bamberg und forter gein Sleusingen schicken solt, 5 albus dem sadler, 5 fl. zu letz und fur stalmit und anders, 3 albus der meyd [= *Magd*], 3 fl. Mathesen und meinem knecht mitsampt den pferden zu zerung von Trier bis gen Coln. Summa 11 fl. 5 schreckenberger 20 ½ albus.

Summa summarum aller zerung und ausgebens zu Trier 149 fl. 11 ½ albus 9 goßler ½ h.

[3.] Zu Coln: Item am tag Kiliani [8.7.12] kamen wir gein Coln, doselbst in der ersten herbrig verzert 3 tag 2 fl. 4 albus, 1 fl. in die bambergischen kuchen geschant, 9 albus dem schmid, 3 albus dem satler. Summa 3 fl. 16 albus.

An donerstag nach Kiliani [15.7.12] ist mit dem wirt acht tag abgerechent: 5 fl. 5 albus fur 54 mal, 11 albus slafrinken, 22 albus fur habern, 16 albus stalmit. Summa 7 fl. 2 albus.

Donerstag nach Margaretha [22.7.12] aber acht tage abgerechent: 4 fl. ein albus fur 42 male, das male umb 2 ½ albus, 8 albus slafrinken, 16 albus fur habern, 16 albus fur stalmit, 3 albus fur papir. Summa 5 ½ fl. 7 albus.

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*



An donerstag nach Jacobi [29.7.12] acht tage abgerechent: 3 fl. 17 albus fur 38 male, 12 albus slaftrinken, 16 albus stalmit, 10 albus fur sunderlichen wein uber der malzeit dieselbigen acht tage. Summa 5 fl. 20 albus.

An montag nach vincula Petri [2.8.12] mit dem wirt drey tag abgerechent male, habern, stalmit, slaftrinken 2 fl. 17 albus und nachvolgend ein neu rechnung, dieweil mein gn. H. [Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen] auch dahin kome, mit dem wirt angefangen. Summa 2 ½ fl. 4 albus.

[4.] Andere gemein ausgeben zu Coln: 2 ½ albus zu presentz im barfüser-closter zu Coln, 10 fl. dem Bresinger [= Preisinger] geben, 2 albus aber zu presentz, 3 fl. ksl. Mt. koch, meister Hans gnant, fur ein hempt, 1 fl. 1 ort [= Viertelgulden] dem maler von meins gn. H. wappen zu malen, 1 fl. 6 albus dem Singerlin von Augspurg, 32 fl. dem Bresinger aus bevehel mein gn. H. gelihen, 3 albus zu presentz und umb Gotts willen. Summa 47 ½ fl. 7 albus.

2 fl. den turhutern, so auf die keyserichschen rete warten, 4 fl. den keyserichschen turhutern, 1 fl. Casparn, kochen, wurz und anders zu kaufen, zu meins gn. H. panket genutzt, 4 albus zu zweyen malen zu presentz, 2 albus vor meinen gn. H. zu balbiren, 2 albus zu presentz. Summa 7 fl. 8 albus.

2 ½ albus fur papir, 8 albus dem schmit, 20 fl. Jorglin, balbirer, Grave, balbirer, son, 1 fl. Friderichen [Baier], des Reichs untermarschalg, geschant. Summa 21 fl. 10 ½ albus.

[5.] Am wider heraufziehen von Coln: Zu Frankfurt 1 ort dem Casparn, der das ein pfert von Coln gein Frankfurt rite, 8 albus doselbst mein zwey pfert verzert, 1 fl. zum Neuenhove zu letzt, 2 fl. zu Fulda im slos zu letzt. Summa 3 ½ fl. 1 ½ albus.

Summa summarum 104 fl. 22 albus.

[6.] Summa summarum alles ausgebens zu Trier und Coln 254 fl. 7 ½ albus 19 gnacken ½ h. Uberdrift die eyynam die ausgab 25 fl. 6 albus.

[7.] <sup>b</sup>-Erstlich eingenomen 100 fl. inhalts des rentmeisters rechnung Ao. 12, 80 fl. darnach bey Wendeln gein Trier geschickt inhalt des rentmeisters rechnung Ao. 13, 100 fl. bey Kirchberg umb H. Merten von der Kere entlehent worden. Suma 280 fl. <sup>b</sup>

[8.] <sup>c</sup>-Item mer hat mein gn. H. 100 fl., als sein Gn. selbst gein Coln ryten, zu Meiningen durch Philips, dyner, entlehent und dan 100 fl. umb den dechant zu Bonna [Heinrich von Schmalkalden] entlehent; hat der rentmeister wider bezalt, alles nach anzeig seiner rechnung. Von solchen 200 fl. ist nichts gerechent, sonder mein gn. H. habe sie selbst ausgeben lassen etc., wie Marschalgs rechnung sambt anderm entpfangen geld, wie dasselbig alles ausgeben worden, anzeigt. <sup>c</sup>

---

<sup>b-b</sup> Von anderer Hand.

<sup>c-c</sup> Von einer dritten Hand.

### 18.3.3. Reichsstadt Augsburg

#### 1840 Ausgaben anlässlich der Teilnahme Bm. Georg Langenmantels am Reichstag in Trier

[1.] Botenlohn; [2.] Zebrungskosten Langenmantels, per Wechsel an ihn gezahlte Beträge.

[Augsburg], 12. Juni – 10. Juli 1512

Augsburg, StadtA, Baumeisterbücher Nr. 106, Orig. Pap.

[1.] Reitgelt und botenlon

Fol. 37b: S[amstag] post Udalrici [10.7.12]: Item 7 ß eim boten trinkgelts, so von Bm. Langenmantel<sup>1</sup> zu Trier brief heraufbracht.

[2.] Gemain ausgeben

Fol. 50b: Item 120 fl. meinem H. Bm. Langenmantel aufzerung der reichstag Trier und Köln.

Fol. 51b: S[amstag] post trinitatis [12.6.12]: Item 8 fl. zalt Hans Dietzen; hat er mein[em] H. Bm. Langenmantel zu Trier wechselsweise eingeauntwurt.

In octava corporis Christi [17.6.12]: Item 160 fl. Egloff Bossinger anstat Ulrichen Pfintzings bezalt; die het mein H. Bm. Langenmantel zu Trier vom Pfintzing wechselsweis angenommen.

Fol. 52a: S[amstag] post Johannis baptiste [26.6.12]: Item 8 fl. Hansen Wörlin, wirt; het er Bm. Langenmantel zu Trier wechselsweis erlegt.

### 18.3.4. Reichsstadt Colmar

#### 1841 Ausgaben anlässlich der Teilnahme Konrad Wickrams am Reichstag in Köln

Gesamtkosten der Gesandtschaft.

[Colmar], 21.-27. September 1512

Colmar, AM, Kaufhausbücher 1512, fol. 14, Orig. Pap.

Woche nach dem 21. September 1512 (St. Matheus): Item so ist uf den rytt gen Coln, als H. Cunrat Wickram mit der botschaft von Hagnow in namen der gemeinen stett von wegen des articels des fryen gezogs betreffen [vgl. Nr. 1499 [1.]], [dorthin gereist ist,] ufgangen XVI lb X d.

<sup>1</sup> Georg Langenmantel nahm nicht nur als Vertreter Augsburgs, sondern auch als zweiter Abgesandter des Schwäbischen Bundes neben dem Nürnberger Willibald Pirckheimer am Trierer Reichstag teil. Vgl. den Beschluß der Bundesstädte auf der Versammlung in Ulm am 6. Mai, Nr. 1442 [3.].

## 18.3.5. Reichsstadt Frankfurt a. M.

## 1842 Abrechnung des Gesandten Jakob Heller über Ausgaben anlässlich seiner und Jakob Stralenbergs Teilnahme am Reichstag in Trier und Köln

[1.] Vor der Abreise empfangener Betrag; [2.] Kosten der Appellationsfreiheit; [3.] Ausgaben für Geschenke und Sonstiges; [4.] Zehrungskosten in Trier; [5.] Zehrungskosten in Köln und auf der Heimreise; [6.] Gesamtsumme.

[Frankfurt, Mitte September 1512]<sup>1</sup>

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 78, Orig. Pap. (Kanzleivermerk auf der Rückseite von anderer Hand: Jacob Heller 40 fl. für 20 wuchen. Jacob Strolberger 20 fl. für 10 wuchen. Item 19 fl. für zert Jacob Strolnberger. Registrata).

[1.] Item of dem 26. dak April Ao. 12 haben ich, Jacop Heller, on[d] Jacop Strolenberger von recheinmeister onpanhein of zuog gein Treher 340 fl.

[2.] Item kost de friheytt, de apelazion berorend [Nr. 1522], mit fererong ond allem unkost 101 fl. 18 ß.

[3.] Item ytzlingen ausgeben, ferert ond ferschinkt in ca[n]zely, dem forir ond dem ondermarschalk [Friedrich Baier], de[n] stattknechtein ond of den abschid gebein, dein knechten for schoe, botenloin ond sonst allerly ausgebein 16 fl. 15 ß 2 h..

[4.] Item von Frankfort gein Treher zo faren ond in 9 ½ wochein zo Treher selp 3 ferzert 88 fl. 4 ß.

[5.] Item zo Coln in 8 wochein ond fon Coln gein Frankfort selp 3 ferzert ond ausgebein 43 fl. 3 ß.

[6.] Som ausgebein fl. 269 16 ß 2 h.

## 18.3.6. Reichsstadt Nürnberg

## 1843 Abrechnung über die Ausgaben Dr. Erasmus Topplers (Propst zu St. Sebald in Nürnberg) anlässlich seiner Teilnahme am Reichstag in Trier

[1.] Ausgaben auf der Reise von Nürnberg zum Reichstag, kleinere Aufwendungen in Trier; [2.] Zehrungskosten; [3.] Ausgaben für Pferde; [4.] Gesamtsumme; [5.] Empfangene Beträge; [6.] Differenzbetrag.

[Nürnberg], 24. Februar – 2. August 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1132, o. Fol., Orig. Pap. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: 1512 Dr. Erasm Topler, brobst S[ebaldi], zerung).

<sup>1</sup> Heller reiste in den ersten Septembertagen nach Hause (vgl. Nr. 1725 [3.], 1727, 1728 [1.]) und dürfte dort um den 10. September eingetroffen sein.

Volgt hernach das ausgeben, so H. Erasmus Toppler, Dr. und probst, seliger, in seinem leben<sup>1</sup> ausgeben, auch nachfolgend durch Hansen Lochinger, seinen diner, verechent, durch Katherina, Wilhelm Rumels seligen gelassen wittib, uberantwort adi 2. Augusto 1512.

[1.] Adi 24. Februar 1512 pin ich ze Nürnberg ausgeritten und fur ein pferd P. Toppler geben fl. 28 kr. -.

Adi den 21 soldnern zu Geyselwind zu trinkgelt geschenkt, so mit mir geritten, fl. 4 kr. -.

Adi 28. ditto pin ich gen Frankfurt komen und hab do pey ksl. Mt. mein knecht Hansen gefonden, der adi 15 deg vor mir ausgeritten, und verzert pis adi 29. ditto fl. 21 kr. 30.

Adi verzert aus Frankfurt pis gen Cobelenz mit allen sachen pis adi 5. Marz fl. 13 kr. 30.

Adi verzert von adi ditto pis auf adi 10. Marz gen Trier und unterwegen fl. 10 kr. 18.

Adi 26. Marz Peter Leupolden geben fl. 2 kr. -.

Adi 1. April Sebolden Rauscher geben fl. - kr. 30.

Adi 13. ditto dem Spensitzer geben fl. 1 kr. 30.

Adi ditto meinen knechten für iren lon fl. 5 kr. -.<sup>a</sup>

Somma huius folii facit rh. fl. 94 kr. 18.

[2.] Adi hett der H. seliger zu Trier gelegen 8 wochen mit aygner küchen, und für heu, habern und aller anderer nottorft gangen fl. 61 albus [= Weißpfennig] -.

Adi aufgangen in gedachter herberg für wein und hauszins, so man hett von der wirtin genomen und ir zalt, fl. 27 albus 15.

Adi haben wier 4 knecht aus Trier verzert 10 tag gen Nürnberg mit allen sachen fl. 15 albus -.

Somma [Zahl fehlt].

[3.] Adi sez ich, Katherina Rümmlin, für ausgeben 2 roß, so meines H. seligen schaden haben genomen im gepirg, schlah ich aufs geringst an für 40 fl., die doch vil pesser sind gewesen, fl. 40 albus -.

Adi setz ich für ausgeben für ein klains troßpferd, so ich in stall geantwort, ein zeltnerlein, kost den H. noch ausag der knecht fl. 14 albus -.

Somma huius folii facit rh. fl. 147 albus 15.

[4.] Somma sommarum alles ausgeben tut rh. fl. 251 kr. 48.

[5.] Adi hett der H. seliger von H. Jeronimus Ebner empfangen, tut fl. 100 albus -.

<sup>a</sup> Folgt gestrichen: Adi hab ich ausgeben aus bevelh meines H., meister Hansen Renners, schreiber fl. 8 kr. Darunter von anderer Hand: Die sind hie durch Caspar Kressen erlegt.

<sup>1</sup> Laut Nr. 1800 [11.] starb Dr. Toppler starb am 26. April 1512 auf dem Trierer Reichstag.

Adi setz ich mir für enpfahen für ein weyß pferd, so ich meinem son geben,  
fl. 28 albus -.

Somma alles enpfahens tut rh. fl. 128 albus -.

[6.] Eins gegen dem andern abgezogen restat meine Hh. hetten auszegeben,  
tut rh. fl. 123 kr. 48.

<sup>b</sup>–Registratum Hans Stromer 2<sup>a</sup> vigilia Laurenti 1512 [9.8.12].

Summa lauter zerung mitsambt den 40 fl. für 2 schaden pferd und den 14 fl.  
pro ein trosserperd facit 215 fl. rh. 1 lb n[eu] 13 ß 4 h.<sup>-b</sup>

#### 1844 Abrechnung Jörg Winklers (Nürnberger Ratsdiener) über Ausgaben anlässlich seiner Reise an den ksl. Hof

[1.] *Empfangene Beträge; [2.] Ausgaben auf der Reise nach Trier sowie  
während des Aufenthalts in Trier, Antwerpen, Brüssel und Köln.*

[Nürnberg], 2. Oktober 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1132, o. Fol.,  
Orig. Pap. (Vermerk auf der Rückseite: 1512 Jörgen Winklers zerung an ksl. hof  
ins Niderland. Actum sabato post Michaelis [2.10.12]).

[1.] Item ich hab von meiner Hh., eines erbern rats, wegen uf den rit, den ich zu  
ksl. Mt. hab getan, zu zerung empfangen und ingenomen: 20 fl. von meinen  
Hh. in der losungstuben. 60 fl. vom Prinsterer zu Trier. 45 fl. vom Hansen  
Imhoff zu Antorf [= Antwerpen]. 10 ½ fl. vom Hansen Imland zu Worms.  
Suma aller enpfangner zerung 135 ½ fl.

[2.] Item so hab ich vor glait ausgeben und verzert: 3 lb dem glaitzman zu  
Fürnt untz zu der Neuenstat [= Neustadt a. d. Aisch]. 6 lb von Neuenstat untz  
gein Kitzing. 1 lb von Kitzing bis gein Wirzpurg. 3 ort [= Viertelgulden] eins fl.  
einem reisigen knecht von Wirzpurg bis gein Rotenvels. 1 fl. Heinz Pflaumen,  
der mich von Rotenvels über den Spechsert [= Spessart] gein Aschenburg [=  
Aschaffenburg] hat geführt. [Seitensumme:] Suma 2 fl. 3 ort 48 d.

1 fl. 4 weis-d. von mir von Aschenburg gein Frankfurt und von Frankfurt  
untz gein Bingena von uns und den pferden uf dem wasser zu füren. ½ fl. des  
vitztumbs knecht zu Aschenburg, der mit dem Hans Reuter und den pferden  
von Aschenburg über land gein Frankfurt geritten und gelait hat. 1 fl. einem  
raisigen knecht, der uns von Bingena über den wald und den Hundsrück bis  
gein Bergkastel [= Bernkastel] hat geführt. 2 fl. Hansen Wilderich zu Trier uf  
zerung gelihen. 3 fl. dem postmeister [Johann Baptista von Taxis] zu Brüssel  
von einem brief, durch post uf Augspurg geschickt, in dem ich meinen Hh.,

<sup>b-b</sup> Von anderer, wohl Hans Stromers Hand. Dazu der Eintrag im Nürnberger Stadt-  
rechnungsbuch unter dem Datum 2<sup>a</sup> vigilia Laurenti Ao. 1512 [9.8.12]: Item 215 fl. 1  
lb n[eu] 13 ß 4 h., die uns Hans Stromer verrechent, durch Dr. Erasmus Topley, brobst  
seliger, am ksl. hof verzert mitsambt 40 fl. pro zway schaden pferd. Nürnberg, StA, Rst.  
Nürnberg, Stadtrechnungen Nr. 181, fol. 521b.

einem erbern rat, angezaigt, das ksl. Mt. einen seiner Mt. secretary zu meinen Hh. wolt schicken etc. 2 fl. abermals dem postmeister von einem brief gein Trier an Conraden Imhoff, dorinnen ich im angezeigt, das ksl. Mt. gemüt wer, das er und andere meine Hh. solten gein Coln reiten und seiner Mt. do warten etc. 1 fl. den füriren geschenkt, ee ich gewist, das meine Hh. komen wolten. 2 ½ fl. für zway bar hosen, mir und dem Hansen zu notturft gekauft. [*Seitensumme:*] Suma 13 fl. 40 d.

4 fl. mir umb einen schwarzen rock für tuch und macherlon. Darfür will ich uf die kunftigen vasten die vier elen rots lindisch [= *aus London stammendes*] tuch, so man mir jerlichen gibt, lassen abgen. 3 fl. dem Caspar Schwertfeger, boten, von dem pfert, das ich hinabgeritten und schadhafft ist worden, heraufzufuren, zu zerung. 11 fl. für ein pfert, das ich furter im land und hieher hab geritten. 19 stieber [= *holländische Scheidemünze*], tut einer einen wirzpurger schilling, an ainem neuen sattel an dem, der mir mit dem pfert ward ausgeben. 1 fl. Hansen Reuter für einen sattel, der sein ward zerbrochen.

1 ½ fl. einem boten, den ich von Worms aus meinen Hh. hab zugeschickt und geschriben der bropstey [*zu St. Sebald*] halben. 3 ort eins fl. einem boten von Worms, als ich meinen Hh. angezaigt, das ich den Rauscher nit het gefunden. 1 fl. von Menz untz gein Coln uf dem wasser von uns und den pferthen zu füren. 3 ort hab ich Hansen Reuter uf widerbezahlung oder abschlahung gelihen. 5 fl. bleib ich schuldig. 4 fl. uberantwort ich hiemit an geld. [*Seitensumme:*] Suma 32 ½ fl. 45 d.

Suma alles 48 fl. 3 ort 7 d.

Item so bin ich am 14. tag des monats May ausgeritten und mit den glaitzleuten, weckfüren und dem Hans Wilderich bis gein Trier acht tag alle tag selbdrit gewest.

Desgleichen ist Thilman Scheßga zu Brüssel sampt einem pfert auch acht tag bey mir gewest. So hab ich zu Antorf den bropst [*Melchior Pfinzing*], unsers H. Ks. caplan, H. Thomas, mit dem ich von Trier gein Brüssel geritten, etlich secretary, kemerer und tierhietter, der aller zwelf person gewest, zu gast gehapt und also für mich selbs, bis meine Hh. zu mir gein Thurna [= *Turnhout*] komen, gezert bis uf den 4. tag des monats July.

Item so bin ich am 17. tag gemelts monats July zu Coln von meinen Hh. gein Worms geritten und zu in widerkomen am 9. tag des monats Augusti. Das macht in suma 75 tag. Do hab ich selbander sampt angezaigten personen verzert 86 ½ fl. 1 lb 26 d. [*Unterschrift:*] Jorg Winkler.

<sup>a</sup>-Summa summarum ausgeben tut fl. 135 ½.

4 fl., die Jorg Winkler antwurtet, mer 5 fl., die er schuldig beleibt.

Restat aller zerung 126 ½ fl. rh. mitsambt den 11 fl. für ein pfert und den 6 ½ fl. für klaiden.<sup>-a</sup>

<sup>a-a</sup> Von anderer Hand.

### 1845 Abrechnung des Nürnberger Gesandten Willibald Pirckheimer über Ausgaben anlässlich seiner Teilnahme am Reichstag in Köln

*Ausgegebene und empfangene Beträge.*

[Nürnberg], 2. Oktober 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden Akten 126 Nr. 2, o. Fol., Orig. Pap. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: 1512 Wilbolt Pirckamers zerung, Actum sabato post Michaelis [2.10.12]).

Item auf 8. Junii pin ich zu Nurenberg ausgeriten und auf 17. September widerkomen. Tut tag 102. Verzert fl. 88 ½. Hab empfangen von Kunz Imhoff fl. 100. [...] Item hab ausgeben fur Regensburg fl. 2, Northausen fl. 1, Goslar fl. 1.<sup>1</sup> [...]

### 1846 Abrechnung Konrad Imhofs über die Ausgaben der Nürnberger Gesandten auf dem Reichstag in Trier und Köln

[1.] Ausgaben auf der Reise nach Trier; [2.] Ausgaben während des dortigen Aufenthalts; [3.] Ausgaben auf dem Weg zum ksl. Hof in den Niederlanden, während des dortigen Aufenthalts und auf der Weiterreise nach Köln; [4.] Ausgaben während des dortigen Aufenthalts; [5.] Ausgaben auf der Heimreise; [6.] Gesamtsumme aller Ausgaben; [7.] Eingenommene Beträge; [8.] Gesamtdauer der Reise.

[Nürnberg], 18. Oktober 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1132, o. Fol., Konz. (Kanzleivermerk auf der Rückseite: 1512 zerung gen Coln C[onrad] Imhoff, Wilbolt Pirckamer, Dr. Ulrich Nadler und Lienhart Groland. Actum 2<sup>a</sup> Luce [18.10.12]).

[1.] Adi 8. Jungio [= Juni] reyten Pirckamer, Dr. Ulrich [Nadler], Linhart Grolant und ich [Konrad Imhof] hie aus mit 18 pferden auf den reichstag gen Collen und haben die erst nacht zu Schlüsselfeld verzert, facit fl. 7 albus [= Weißfennig] 5.

So haben wir zu Wirzpurg verzert 1 tag und 2 necht fl. 11 albus 6 d. 10.

Zu Wirzpurg den reutern geschankt, die uns zu Schlüsselfeld geholt haben und gen Wirzpurg gleyt, der waren ob 60 pferden, geschankt fl. 25.

Zu Rotenfels verzert und den edeln frauen geschankt fl. 6 albus 2 d. 10.

<sup>1</sup> Dazu die Einträge im Nürnberger Stadtrechnungsbuch jeweils unter dem Datum sabato post Michaelis [2.10.12]: Item 88 fl. 103 lb n[eu] 1 ß Wilbold Pirckamer, die er gen Wurms und Coln wider und fur in 102 tagen zu ksl. Mt. verzert hat cum bibalibus. [...] Item 105 fl. 10 ß 4 h. Lienhart Groland, die er fur etliche zerung zu Coln und uncosten und fur 114 tag seins bibales ausgeben hat. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungen Nr. 181, fol. 521b, Orig. Pap. Von Leonhard Groland liegt keine separate Abrechnung seiner Ausgaben auf dem Reichstag vor.

Zu Aschenburg [= *Aschaffenburg*] mit 24 reutern, so uns Bf. von Wizpurg zugab, dahin zu peleyten, verzert fl. 22 albus 2 d. 20.

Item den reutern geschankt 15 fl., die mit uns reiten, fl. 15.

Adi 13. ditto komen wir gen Frankfurt, allda verzert fl. 8 albus 13.

Geschankt 2 meinzwischen knechten, die mit unsern knechten uber land von Aschenburg gen Frankfurt reiten, fl. 2.

Geben einem schifmann, der uns furt auf dem wasser von Aschenburg gen Frankfurt, fl. 1.

Adi 14. ditto zu Rüdersheim verzert, facit fl. 7 albus 20.

Zu Koblenz Gf. [*Eberhards*] von Kungstein [= *Königstein*] koch geschankt fl. 1.

Zu Koblenz verzert fl. 9 albus 7.

Zu Kuchem verzert fl. 7 albus 5.

Zu Graffling<sup>1</sup> verzert fl. 7 albus 13.

Einem schifmann geben, der uns und die pferd furet von Frankfurt gen Trier, facit fl. 24 albus 15.

[2.] Adi 18. ditto komen wir gen Trier und pleyben da pis auf adi 26. dito und da verzert die 8 tag mit 18 pferden, facit fl. 39 albus 13.

[*Seitensumme:*] Summa fl. 196  $\frac{1}{4}$ .

Zu Trier den spilleuten geschankt fl. 4 albus 13.

Zu Trier zu den Karthausern in das kloster umb pier den pirbrauern geben fl. 1.

Zu Trier in die bambergischen küchen geschankt fl. 1.

Zu Trier einem schreiber geben, der uns die comision und allerley schriften abschreib fl. 1.<sup>a</sup>

[3.] Adi ditto zu Lützenburg [= *Luxemburg*] verzert die erst nacht mit 14 pferden fl. 5 stiber [= *holländische Scheidemünze*] 14.

Zu Pastoni [= *Bastogne*] verzert fl. 7 stiber 15.

Zu March [= *Marche-en-Famenne*] verzert fl. 7 stiber 7.

Zu Namur verzert fl. 8 stiber 8.

Einem rey tenden wegfürer geschankt fl. 2.

Zu Loffer [= *Löwen*] verzert fl. 6 stiber 20.

Hg. Karl harpfenschlager geschankt fl. 1.

Zu Mecheln verzert fl. 7 stiber 8.

Adi 1. Luio [= *Juli*] komen wir gen Antdorf [= *Antwerpen*], allda verzert 1 tag und 2 nacht. Facit fl. 10 stiber 13.

Adi 2. Luio komen wir gen Thurnau [= *Turnhout*] zu ksl. Mt., haben da verzert mit dem Winckler 5 tage und 6 necht, facit fl. 28 stiber 9.

---

<sup>a</sup> *Folgt gestrichen:* Adi 25. Jungio, als wir zu Trier weck und zu ksl. Mt. ritten, gab ich W. Pirckamer zu zerung facit fl. 100. *Daneben:* Verrechent.

---

<sup>1</sup> *Wohl an der Mosel gelegener, nicht identifizierbarer Ort.*



Einem percifanten geschant, den uns Serendeiner zu Trier zugab, der mit uns riet sicherheyt halben von Trier pis zu ksl. Mt., fl. 8.

Ksl. Mt. springern geschant, facit fl. 1.

Einem ksl. poten geben, der die comision [Nr. 1028] von Thurnau aus Pirckamer gen Trier zugebracht, fl. 2.

[Seitensumme:] Summa fl. 203 stiber 3.

Zu Diest verzert 1 tag und 2 necht fl. 11 stiber 21.

Zu Mاستricht verzert 3 tag und 4 necht fl. 19 stiber 10.

Zu Ach verzert 1 tag und 2 necht fl. 13 stiber 14.

Zu Düren verzert fl. 2 stiber 20.

Adi 12. ditto zu Ach Erhart [Goler], poten, geliehen fl. 1.

[4.] Adi 15. Luio komen wir gen Collen. So ist Pirckamer 8 tag vor uns dahin komen. Und haben verzert pis Aust [= August] adi 17. September, das ist 9 wochen und 2 tag, facit fl. 342 stiber 28.

Zu Collen Gotschalk Hurt geschant 32 fl., auch dem Franzen geschant 10 fl. und dem koch geschant 3 fl., mer schreibern und knechten geschant 5 fl. Summa alles 50 fl. fl. 50.

Zu Collen geben dem schmid zu peschlagen fl. 5 stiber 21.

Zu Collen dem sattler geben fl. - stiber 21.

Zu Collen dem appendecker [= Apotheker] geben fl. 1 stiber 21.

Zu Collen dem palbier geben zu palbiertgelt und den knechten zu erzeneyen fl. 5 stiber 16.

Zu Collen geliehen den [folgt ein unleserliches Wort], den puben im marstall, facit fl. 1.

Zu Collen Hg. von Gulch [= Hg. Johann III. von Kleve] harpfner geschant fl. 1.

So namen wir ein koch an zu Wirzpurg, der zoch mit uns gen Collen, was pey uns 7 wochen, geben ein wochen ½ fl., facit 3 ½ fl., und im geschant und zu zerung heim 1 fl. Summa fl. 4 stiber 13.

Kauften wir zu Trier dem koch 1 pferd, kost 9 fl., und verkauft das wieder zu Collen umb 7 fl., verluren daran 2, fl. 2.

[Seitensumme:] Summa fl. 468 stiber 19.

Zu Collen geben in meister Hans Reners canzeley vur 2 priefen, ein an frau Margareten, Stefan Fischer halben, und den andern gen Wurms, Rauschers halben. Facit fl. 1.

Zu Collen geschant ksl. Mt. lautenschlagern fl. 2.

Zu Collen geschant ksl. Mt. paukern und pfeifern fl. 2.

Zu Collen einem pfalzgrafischen hofierer [= Musikant] fl. 1.

Zu Collen der statt hofierer fl. 1.<sup>b</sup>

---

<sup>b</sup> Folgt gestrichen: Adi 27. Luio zu Collen dem Bm. von Dinkelspübel [Ambrosius Büchelberger] geliehen fl. 100.

- Adi 2. Agosto [2.8.12] zu Collen Hans Wildrich geben zu zerung heraus fl. 3.
- Zu Collen Hg. von Gulch pfeifern geschant 1 fl.
- Adi 6. Agosto zu Collen Jorg Gleichmüllner, poten, geliehen fl. - albus 13.
- Adi 10. ditto zu Collen Spensitzer, poten, geliehen ½ fl., fl. - albus 13.
- Zu Collen Conz von den Rosen geschant fl. 5.
- Zu Collen in die [folgt ein unleserliches Wort] camer geben fl. 1.<sup>c</sup>
- Adi 18. Agosto zu Collen Erhart Gollner geliehen, poten, fl. 1.
- Zu Collen Bf. von Collen hofierer geschant fl. 1.
- Zu Collen ksl. Mt. zimelienploser [= wohl: Zinkenbläser] Hans Staudlein geschant fl. 2.
- Zu Collen Bf. von Bamberg pfeifern geschant fl. 1.
- Zu Collen Bf. von Münster pfeifern geschant fl. 2.
- [Seitensumme:] Summa fl. 138.
- Zu Collen einer singerin geschant fl. 2.
- Zu Collen adi 9. September Spensitzer, poten, geliehen fl. 1.
- Zu Collen und Antorf hab ich Dr. Ulrich Nadler geliehen 33 ½ fl., fl. 33 stiber 13.
- Zu Collen ksl. Mt. trabanten [= Leibwächter, -gardist] geschant, facit alles fl. 17 albus 21.
- Zu Collen ksl. Mt. furiren geschant fl. 2.
- Zu Collen Bf. von Bamberg schreibern geschant, das sie uns allerley abgeschriefften geschickt haben, fl. 6.
- Zu Collen Serendeiner, canzler, geschant fl. 100.
- Zu Collen geschant Grafen, palbierer, fl. 25.
- Zu Collen Jorgen, palbierer, geschant fl. 25.
- Zalt zu Collen meister Fi[n]cenz [Rogkner] in die röm. canzeley erstlich umb 2 achtprief 30 fl., fur die indult 30 fl., fur 3 comision und 4 mandata 20 fl. und den gemeinen gesellen in die canzeley geschant 14 fl. Summa alles fl. 94.
- Zu Collen ksl. Mt. dürhütern geschant fl. 10.<sup>d</sup>
- [5.] Adi 11. September furen wir zu Collen weck und haben von dann pis gen Frankfurt verzert pis auf adi 15. September fl. 15 albus 13.
- [Seitensumme:] Summa fl. 390 albus 21.
- Geben dem schifman, der uns und die pferd von Collen gen Frankfurt füret, facit fl. 8.
- Zu Frankfurt geben dem schmid zu peschlagen und dem sattler, facit fl. 1 albus 10.
- So haben wir zu Frankfurt verzert 2 tag und 3 necht, facit fl. 13 albus 13.

<sup>c</sup> Folgt gestrichen: Zu Collen Hans Lochinger, soldner, geliehen, im ein pferd kauft, fl. 13.

<sup>d</sup> Folgt gestrichen: Adi 11. September zogen wir zu Collen weck. Lies ich Linhart Grolant zu zerung facit fl. 60.

Zu Stockstat geben zu gleytgelt fl. - albus 13.

Zu Aschenburg verzert 5 fl. und zu gleyt ½ fl., fl. 5 albus 13.

Zu Miltenberg verzert und zu gleytgelt geben fl. 6 albus 13.

Zu Külsheim geben zu gleytgelt fl. - albus 13.

Zu Pischofheim verzert und zu gleytgelt ausgeben fl. 5 albus 21.

Zu Wirzpurg verzert 1 tag und 2 necht fl. 11 albus 8.

Zu Wirzpurg des Bf. [*von Würzburg*] pfeifern geschant fl. 2.

Zu Schlüsselfelt verzert fl. 5.

Und zu Schlüsselfelt geschant des Bf. reutern, die uns gleyten von Wirzpurg gein Schlusselfelt, der waren 30 pferd, fl. 12.

[*Seitensumme:*] Summa fl. 72.

109 lb n[eu] bibales.

[6.] Summa summarum alles ausgeben und was wir 109 tag verzert haben, facit 1468 fl. 7 ß 23 d.

[7.] So war ich euer weisheit [= *dem Nürnberger Rat*] noch schuldig, das ich also hab eingemen, facit 46 fl. 19 d., die ich euer weisheit hiemit gib.

So haben mir euer weisheit zu zerung geben alhie 200 fl.

So hat mir Sixt Olhafen zu Wirzpurg in einem fleck [= *wohl: an einem bestimmten Ort*] gelassen 415 fl.

So hat mir Gottschalk [*Hurter*] hivor zu Collen geliehen, die im mein pruder Simon Imhoff zu Frankfurt pezalt hat, facit 900 fl.

Summa summarum alles, so ich empfangen hab, facit 1515 fl.

[8.] Adi 8. Jungio ausgerieten und adi 24. September wieterkomen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> *Von der Abrechnung Imhoffs liegt auch folgende Kurzfassung vor:* Auszug Cunrad Imhoffs rechnung der zerung gen Coln, so er mit Dr. Ulrich Nadler, Wilbolt Pirckamer und Lienhart Groland getan hat. Actum 2<sup>a</sup> Luce 1512 [18.10.12]: Als er in summa verrechent ausgeben 1468 fl. 7 h. 23 d., so ist das doch nit eytel zerung, sunder davon Wilbolt Pirckamer auf sein zerung gelihen fl. 100; Lienhart Groland auf sein zerung gelihen fl. 60; Bm. von Dinkspühel [= *Ambrosius Büchelberger*] gelihen, ze zalen fl. 100; Hans Lochinger, soldner, gelihen, wider ze zalen fl. 13; des Serenteiners, canzler, geschenkt fl. 100; zu Coln Grafen, balbierer, geschenkt fl. 25; mer zu Coln dem Jörgen, balbierer, geschenkt fl. 25, für achtbrief, comission und mandat in die röm. canzley fl. 94; Dr. Ulrich Nadler gelihen fl. 33 ½. Summa fl. 550 ½. Also restat der zerung mitsambt 10 fl. ksl. Mt. türhütern und ander schenk als Bf. von Bamberg schreibern, fur gelait etlichen soldnern und in den herbrigen geschenkt, das alles tut fl. 918 ß 18. Und fur bibales ime 109 tag facit lb n[eu] 109. Summa fl. 918 lb n[eu] 109 ß 18. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege Einzelbelege Nr. 1132, o. Fol., Orig. Pap.* – *Auf die Abrechnung Imhoffs bezieht sich auch folgender Eintrag im Nürnberger Stadtrechnungsbuch unter dem Datum 2<sup>a</sup> post Luce [18.10.12]:* Item 918 fl. 109 lb n[eu] 18 ß Cunrad Imhoff, so er mitsambt Dr. Ulrich Nadler, Wilbold Pirckamer und Lienhart Groland gen Coln auf den reichstag in 109 tagen mitsambt den 109 lb n[eu], ime pro bibalibus gegeben, und etlichen uncosten one des Pirckaimers und Grolands sundere zerung und bibales, hivor sabato post Michaelis [2.10.12] verrechnet [*Nr. 1845 mit Anm. 1*]. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungen Nr. 181, fol. 522a, Orig. Pap.*

## 18.3.7. Stadt Trier

## 1847 Verzeichnis der Ausgaben Triers für die organisatorische Durchführung des Reichstags

[1.] *Kosten für Ankauf und Bereitstellung von Wein als Geschenk für den Ks. und die Reichsstände sowie für Geldgeschenke, Hafer, Mehl, Fische, Metall- und Holzwaren und anderes; [2.] Ausgaben für Wachdienste; [3.] Kosten der Erfrischungen für die Reichstagsteilnehmer bei den Sitzungen im Kollegium. Trier, [Anfang Juli 1512]*<sup>1</sup>

*Trier, StadtA, TA 12/8, fol. 23a-27b, Orig. Pap.*

Hernach folget alles dasjhene, das usgeben und ufgangen ist, so ksl. Mt. alhie zu Trier diß jars 1512 gewest ist, von schenken und anders

[1.] Item kauft umb die Cartuser zu Trier 13 stück<sup>2</sup> wins, haint gehalten 11 fuder<sup>3</sup> 2 ainen<sup>4</sup> 18 sester,<sup>5</sup> das fuder vur 40 fl. monzen, macht zusammen 457 fl. 8 albus [= Weißpfennig]. Summa 457 fl. 8 albus.

Item verfullt in die vurgenannten wine 14 quart [= Viertelmaß], die quart 16 h., macht 22 albus 4 ß.

Diese vurgenannten wine synt verschenkt und verdeilt, wie hernachfolget:

Item unserm allergnst. H., dem Ks., 4 fuder.

Item unserm gnst. H. von Mainz 1 fuder.

Item unserm gnst. H. Pfalzgf. [Ludwig] 1 fuder.

Item unserm gnst. H. von Colne 1 fuder.

Item unserm gn. H. Hg. Johannsen [= Pfalzgf. Johann von Pfalz-Simmern] 1 fuder.

Item unserm gn. H. von Wirtenberg 1 fuder.

Summa 9 fuder wins.

Item synt zu Mergenbergen komen 2 fuder.

Item noch zwey halber fuder synt auch zu Mergenbergen komen.

[Seitensumme:] Summa lateris an gelde 458 fl. 6 albus 4 ß.

Item ist geschenkt dem Mgf. [Friedrich] von Brandenburch [= Ansbach-Kulmbach] eyn stuck wins, hat gehalten 1 fuder 6 sester, das fuder vur 19 rh. fl., den fl. gerechent vur 2 fl. 6 albus, macht an monzen 44 fl. 10 albus, und 6 albus

<sup>1</sup> *Terminus post quem ist der in [2.] genannte 27. Juni 1512. Wenige Tage später ging der Trierer Reichstag zuende und wurde nach Köln verlegt. Zu dem Verzeichnis vgl. auch die knappen Angaben bei SCHENK, Zeremoniell und Politik, S. 121, 203f.*

<sup>2</sup> *Großes Flüssigkeitsmaß, hier: Weinfäß.*

<sup>3</sup> *Volumeneinheit für Wein*

<sup>4</sup> *Wohl: Eimer, ein Hohlmaß.*

<sup>5</sup> *Hohlmaß.*

den winschredern<sup>6</sup> us des rentmeisters keller und zu Burtscheit inzuschaeden [= *einzulagern*], macht zusammen 44 fl. 16 albus. Summa 44 fl. 16 albus.

Item ist geschenkt worden Mgf. Cristof von Baden und synen soen Mgf. Philippen und Ernst eyn stuck wins, hait gehalden 1 fuder 4 sester, das fuder 19 rh. fl., macht an monzen 44 fl. 2 ß, und 6 albus den winschredern in- und uszuschraeden, macht zusammen 44 fl. 8 albus 4 ß. Summa 44 fl. 8 albus 4 ß.

Item 2 albus usgeben, den vurgenanten win zu stechen, der statt roeder.<sup>7</sup> Summa 2 albus.

Item hain ich geben Johan von Edisheym 4 albus, das er zu Somerauw gangen ist und haber kauft hait wider mynen Hh. scholaster im doem. Summa 4 albus.

Item kauft wider meister Johan, gurteler, 16 torthysen,<sup>8</sup> kosten 8 fl., us geheisch beider Bmm. Summa 8 fl.

Item geben meister Johan, meler [= *Müller*] by dem thorn [= *Turm*], 1 fl. vur 20 peter<sup>9</sup> zu maelen. Summa 1 fl.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 98 fl. 6 albus 4 ß.

Item hain ich geben 25 blanken [= *Bretter, Bohlen*] uf der stipen [= *Pfosten, Stützen*] vur 25 gelaech [= *wohl: (gesellige) Zusammenkünfte*] uf donnerstag darnach [*wohl: 11.3.12*], als der Ks. in die stat komen was, von geheisch beider Bmm. Summa 2 fl. 2 albus.

Item geben 100 streben vur 100 seck habern zu dragen in den palas, die statt dem Ks. schenkt, macht 4 fl. 3 albus. Summa 3 fl. 3 albus.

Item geben meister Claisen, faßbender uf dem Breidenstein, 2 fl. 3 albus von 12 stück wins zu laessen und zu bereiden in der carthuser hoif. Summa 2 fl. 3 albus.

Item geben den winschredern 1 fl. 12 albus von 7 stuck wins us- und inzuschaeden, dem Ks. 4, dem Pfalzgf. eyns und zwey zu Mergenberg. Summa 1 fl. 12 albus.

Item geben Friederich Bommethusen son 1 albus 3 ß, das er hait zwoe nacht gelegen uf St. Gangolfs thorn [= *Turm*]. Summa 1 albus 4 ß.

Item 26 fl. hain ich geben junker Johan von der Veltz vur 38 karpfen und dry hecht und 8 schlyen, hait kauft myn H. Bm. und Dr. Winkel und webermeister. Summa 26 fl.

Item Thom[*a*]s uf der moelen und dem meledreger geben 3 albus der fische und warten. Summa 3 albus.

Item den sackdreger geben 2 fl. 2 albus von 35 malder habern uf das raithuis [= *Kollegium*] us dem doemprobsthuis zu dragen. Summa 2 fl. 2 albus.

<sup>6</sup> *Weinschröter, Verlader von Wein*

<sup>7</sup> *Weinröder, Beauftragter zur Bestimmung des Faßinhalts mit der Meßrute.*

<sup>8</sup> *Wohl von Torschte = Fackel.*

<sup>9</sup> *Gemeint ist möglicherweise Pieter (Peter) d'or, eine brabantische Goldmünze mit dem Bild des Apostels Petrus.*

Item das stück wins us dem keller und widerumb zuzuschraden, das minem H. von Wirtenberg worden ist geben, 6 albus. Summa 6 albus.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 37 fl. 7 albus 3 ß.

Item das stück wins, das mynem H. Hg. Johansen geschenkt ist, us- und inzuschraden, geben den winschredern 6 albus. Summa 6 albus.

Item geben den muttern<sup>10</sup> 16 albus 4 ß von hondert malder habern zu messen, die myne Hh. wider den doemprobst kauft haint. Summa 16 albus 4 ß.

Item den win, so myne Hh. dem Bf. von Mainz haint geschenkt, us- und inzuschraeden, geben den winschradern 6 albus. Summa 6 albus.

Item zwey stück wins us dem carthuserkeller und in den keller zu Mergenberg zu schraeden, geben den winschraedern 11 albus. Summa 11 albus.

Item geben 3 fl. meister Johan, der statt schmid, vur 600 negel und krampen [= *Haken*], synt worden des Ks. doecher<sup>11</sup> uffhenker in das collegium von geheisch beider Bmm. Summa 3 fl.

Item synt verbuwet worden in dem collegio und im palast 208 bort [= *großes Brett*], das hundert vur 14 fl., macht zusammen 29 fl. 4 albus. Summa 29 fl. 4 albus.

Item den winschredern geben 6 albus, den win, so myne Hh. [= *Trierer Rat*] dem Bf. von Colne geschenkt haint, us- und inzuschraeden. Summa 6 albus.

Item 20 ½ fl. hain ich usgeben uf montag und dienstag nach St. Walpurgentag [3./4.5.12] 123 man, die im harnasch gestanden haint zwene tage im doem und an den porten, ye eynem 4 albus von geheisch myner Hh. Bmm., als der Ks. der Ks.in [*Bianca Maria*] das begenknus gedane haint [vgl. Nr. 1834]. Summa 20 ½ fl.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 54 fl. 13 albus 4 ß.

Item hait Simon von Hontheym, weber, usgeben uf montag und dinstag [3./4.5.12], als unser H. Ks. der Ks.in obgenant jaregezyt hait gehalten, 11 fl. 4 ß, die die geharneschten zu selben zyt im gewanthuys verzert haben. Summa 11 fl. 3 ß.

Item geschenkt unsers H., des Ks., trumetern 3 fl. an golde, den golt-fl. gerechent vur 2 fl. 5 albus, macht an monzen 6 fl. 15 albus. Summa 6 fl. 15 albus.

Item geschenkt unsers H., des Ks., boten 3 rh. fl. an golde, den fl. 2 fl. 5 albus, macht 6 fl. 15 albus. Summa 6 fl. 15 albus.

Item unsers H., des Ks., herolten 3 fl. an golde, den golt-fl. 2 fl. 5 albus, macht 6 fl. 15 albus. Summa 6 fl. 15 albus.

Item dem fudermeister vur die hundert haberseck 2 rh. fl. an golde, den fl. 2 fl. 5 albus, macht 4 fl. 10 albus. Summa 4 fl. 10 albus.

<sup>10</sup> *Meßbeamte.*

<sup>11</sup> *Gemeint sind wohl die edlen Stoffe für den Baldachin des Monarchen.*

Item geschenkt frauwe Margrethen von Oisterreich spilman eyn schilt, der statt Trier wapen, kost 2 rh. fl. an golde, den fl. 2 fl. 5 albus, [*macht*] 4 fl. 10 albus. Summa 4 fl. 10 albus.

Item myns H. Mgf. Cristoffs von Baden trummeter 1 rh. fl., macht 2 fl. 5 albus. Summa 2 fl. 5 albus.

Item unsers H., des Ks., tapetenmeister<sup>12</sup> 4 rh. fl., den fl. 2 fl. 5 albus, macht 8 fl. 20 albus. Summa 8 fl. 20 albus.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 50 fl. 18 albus 3 ß.

Item unsers H., des Ks., forrier 2 rh. fl., den gulden 2 fl. 5 albus, macht 4 fl. 10 albus. Summa 4 fl. 10 albus.

Item des Mgf. von Brandenburg trummetern von geheisch beider Bmm. 2 gulcher [= *Jülicher*] fl., facit 1 fl. 16 albus. Summa 1 fl. 16 albus.

Item eynem lutensleger uf der stipen geschenkt 6 albus. Summa 6 albus.

Item vur zwey gelaech uf der stipen 4 albus. Summa 4 albus.

Item geben 17 fl. 10 albus 1 ½ ß, ist verzert worden von den geharnesten zwene tage nach St. Peterstag [1.7.12], als sie in dem doem haben des frembden folks gewart. Des hat der doemdechan [*Philipp von Kriechingen*] dargelagt 12 fl. von bevelh capitels, blybt 5 fl. 10 albus 1 ½ ß. Summa 5 fl. 10 albus 1 ½ ß.

Item dem raide [= *den Gesandten*] der statt Aiche geschenkt 6 kannen, half nuw, half virn [= *vorjährig*], die virne quart 10 ß und die nuwe 8 ß, macht 18 albus. Summa 18 albus.

Item ist geschenkt den Hh. von Nurenberg 6 kannen wins, die quart 20 h., macht an gelde 20 albus und 3 h. zu dragen. Summa 20 albus 1 ½ ß.

Item Hanman von Coblenz und andern schifffluten geschenkt 1 golt-fl. und 10 raderalbus [= *Kaisergroschen*], den golt-fl. gerechent vur 2 fl. 5 albus, macht an golde 3 fl. 1 albus, das sie habent unsern H., den Ks., helfen haint hinwegfueren des donstags in der crutzwochen [20.5.12], und laegen die nacht zu Machern [= *Rodemack*]. Summa 3 fl. 1 albus.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 16 fl. 13 albus 3 ß.

[2.] Usgabe vur wacht, kost und lone, als unser H., der Ks., hieher ist komen nach ufzeichnung des zenders<sup>13</sup> Ao. 1512

Item vom montag, des 8. Mertz, an bis uf sonntag oculi [14.3.12] vur wacht, win, broit und lone nach ufzeichnung obgenant zenders 5 fl. 11 albus 2 ½ ß im gadem [= *Kammer*] under der stipen von geheisch beider Bmm. Summa 5 fl. 11 albus 2 ½ ß.

Item vom sonntag oculi bis uf sonntag letare [21.3.12] ist ufgangen under der stipen vur wacht, win und kosten 7 fl. 17 albus 1 ß nach lude des zenders zedels. Summa 7 fl. 17 albus 1 ß.

<sup>12</sup> *Tapeten = Gobelins, Wandbehänge.*

<sup>13</sup> *Eine Art oberster Polizeimeister der Stadt Trier.*

Item vom sonntag letare ist die woche us bis uf den sonntag judica [28.3.12] nach uswysung des zenders ufzeichnung ufgangen an wachtlone, win und broit etc. 7 fl. 15 albus 1 ß. Summa 7 fl. 15 albus 1 ß.

Item vom sonntag judica bis uf den palmtag [4.4.12] ist die woche under der stipen vur wachtlone, win und broit etc. ufgangen 6 fl. 23 albus 1 ß. Summa 6 fl. 23 albus 1 ß.

Item vom sonntag palmentag bis uf oistertag [11.4.12] ist die woche under der stipen ufgangen an wachtlone nach ufzeichnung des zenders 7 fl. 14 albus 5 ß. Summa 7 fl. 14 albus 5 ß.

Item vom hl. oistertage bis uf den sonntag quasimodogeniti [18.4.12] die woche us ist ufgangen an wachtlone, win, kost etc. under der stipen nach verzeichnung des zenders 6 fl. 21 albus 1 ß. Summa 6 fl. 21 albus 1 ß.

[Seitensumme:] Summa lateris 42 fl. 6 albus 5 ½ fl.

Item von sonntag quasimodogeniti bis uf sonntag misericordias domini [25.4.12] ist die woche us an wachtlone, win, broit usgangen under der stipen nach ufaichnung des zenders 6 fl. 17 albus. Summa 6 fl. 17 albus.

Item von sonntag misericordias domini bis uf den sonntag vocem jocunditatis [16.5.12] ist die woche us under der stipen ufgangen an wachtlone, win, broit etc. 5 fl. 1 albus 4 ß. Summa 5 fl. 1 albus 4 ß.

Item vom obgenanten sonntag [wohl: *misericordia domini*] bis uf sonntag des zweyten tags Meyes gewacht im gadem mit 15 knechten die ganze woche us, macht an gelde 1 fl. 18 albus, an wine 16 albus 4 ß, an kerzen 2 ½ albus, und hait myn H. Bm. dryen Hh. von Metz ire gelaech uf der stipen verhalten, macht 6 ½ albus, und morgens zur soppen 3 albus, alles durch den zender usgericht und ufgezeichnet, macht zusammen 2 fl. 22 albus 4 ß. Summa 2 fl. 22 albus 4 ß.

Item vom obgenanten sonntag [2.5.12] bis uf sonntag des nuynten tags Meyes gewacht im gadem mit funf knechten die ganz woche us bis uf sonntag nach Sophie [16.5.12], leuft 1 fl. 18 albus. Und in derselben wochen, als man die bruckport [= *Tor bei der Moselbrücke*] ufdede, erlaubt myn H. Bm. eyn zerer [= *Mahl*] im gadem zu halten, kost 15 ½ albus, eyn punt kerzen kost 2 ½ albus und an wine 20 albus, macht zusammen 3 fl. 8 albus. Summa 3 fl. 8 albus.

Item uf sonntag nach St. Gangolfsdag [16.5.12] gewacht die ganze woche us bis uf sonntag darnach [23.5.12] mit funf knechten, leuft eyn fl. 18 albus, 2 lb lichts 5 albus und an wine 19 albus und denselben sonntag eyn gelaech 7 albus, durch den zender usgericht und nach lude syns zedels, macht 3 fl. 1 albus. Summa 3 fl. 1 albus.

[Seitensumme:] Summa lateris 21 fl. 2 albus 2 ß.

Item uf sonntag nach pingsten [6.6.12] gewacht die ganz woche im gadem mit funf knechten, macht 1 fl. 18 albus, und an win 21 albus und an kerzen 5 albus, macht zusammen 2 fl. 20 albus. Summa 2 fl. 20 albus.

Item des sontags nach corporis Cristi [13.6.12] gewacht im gadem die ganze woche us mit funf knechten, macht 1 fl. 18 albus, an wine 21 albus und an lichte 5 albus, macht 2 fl. 20 albus. Summa 2 fl. 20 albus.



Item uf sonntag nach unsers [*Herrn*] uffartstag [23.5.12] gewacht im gadem mit funf knechten die ganz woche us, macht 1 fl. 18 albus, an wine 23 albus 2 ß und an kerzen 2 ½ albus und eyn gelaech im stübgin 3 albus 2 ß, macht zusammen 2 fl. 23 albus 1 ß. Summa 2 fl. 23 albus 1 ß.

Item uf pingstag [30.5.12] gewacht im gadem mit funf knechten die ganz woche us, macht 1 fl. 18 albus, an wine 1 fl. 5 ß, an kerzen 5 albus, macht 2 fl. 23 albus 5 ß. Summa 2 fl. 23 albus 5 ß.

Item uf sonntag nach Bonifacii [6.6.12] gewacht die ganz woche us mit funf knechten, macht 1 fl. 18 albus, an wine 22 albus, an kerzen 5 albus, macht 22 fl. 21 albus. Summa 2 fl. 21 albus.

Item uf sonntag nach St. Johanstag baptisten [27.6.12] gewacht im gadem die ganz woche mit 7 knechten, macht 2 fl. 8 albus, an wine 1 fl. 7 albus 4 ß, an lichte 5 albus, und in dem stübgin haint myne Hh. verhalten 1 fl., alles durch den zender ufgezeichnet und usgericht, macht 4 fl. 15 albus 4 ß. Summa 4 fl. 15 albus 4 ß.

[*Seitensumme:*] Summa lateris 19 fl. 3 albus 4 ß.

[3.] Item nach lude des registers, durch den metzlermeister [*Johann Simonis*] ufgezeichnet,<sup>14</sup> ist in dem collegio vur win, broit, zucker, drank und desglichen vur ksl. Mt., Kff., Ff. und stende des hl. röm. Rychs an gelde uffgangen 68 fl. 5 albus 5 ½ ß, durch mich usgelagt. Summa 68 fl. 5 albus 5 ½ ß.

[*Gesamtsumme:*] Summa summarum 866 fl. 14 albus 2 ß.

<sup>14</sup> *Trier, StadtA, TA 4/6, fol. 1a-10a, Orig. Pap. (Auf dem Deckblatt: Dieser reigister helt inne von der usgift des dranks, auch von wyne und brode, zocker und gefeck [= Konfekt], uf dem colleygung [= Kollegium] verdane ist, als die ksl. Mt. myt andern Kff. und Hh. und stende des hl. Röm. Rychs hy zu Trier waren und den rychedag angefangen uf fridag naich dem hl. osterdage [16.4.12] und zu dychtermail [= oft] in mittler zyt gehalten inhalt diß registers bis of fridag naich visitationis Marie datum XV<sup>c</sup>XII [9.7.12]. Folgt von anderer Hand: Durch meister Johan Simonis, zur zyt metzlermeister, usgegeben).*



19. NACHAKTEN ZUM VOLLZUG DER  
BESCHLÜSSE DES REICHSTAGS

19.1. Die Einberufung der Reichsräte, die Einsammlung der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg und des Gemeinen Pfennigs sowie die Ansetzung eines neuen Reichstags in Worms

1848 Ks. Maximilian an die Reichsräte der EBB Richard von Trier und Philipp von Köln bzw. an Reichsstände

[1.] Aufforderung an die beiden kftl. Reichsräte zu unverzüglichem Erscheinen in Worms; [2.] Ersuchen um Entsendung der übrigen Räte.

[Köln, September 1512]

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 36 Fasz. „1-293“, fol. 63a u. b, Konz.

[1.] Ersamer, lb. andechtiger, nachdem die erwirdigen unser und des hl. Reichs erzkanzler und Kff. Reinhart zu Trier, durch Gallien und das Kgr. Arelat, und Philips zu Cölln und durch Italien, EBB, unser lb. neven, dich für ainen der 8 rete in kraft und vermug des abschids des yetzgehalten reichstags daselbst zu Trier und Cöllen furgenomen und benennt [vgl. Nr. 1592 [6.] - [11.]], begern wir darauf an dich, mit ernstlichem vleis bevelhend, das du dich zum furderlichisten in unser und des hl. Reichs stat Worms fuegest, daselbst du unser treffenlich, auch die andern rete von andern Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs, mitsampt dir furgenomen und benent, vinden wirdest, und inhalt unsers bevelhs, so von gedachten reten angezeigt wirdet, das pest zu handeln verhelfest und in keinen weeg aussen beleibest, sonder dich hierin gutwillig und gehorsamlichen haltest. Daran tust du unser gevallen und unser ernstlich maynung. Geben.

[2.] Von anderer Hand: In simili an vicari zu Costenz [= Dr. Johannes Vergenhans] von der geistlichen Ff. wegen; dem [Gf. Bernhard] von Solms von der Gff. wegen; Mainz und Pfalz, daz sy dy irn ernennen und schicken ut supra; idem Hg. Fridrich von Saxen; idem Mgf. Joachim; idem Mainz zu schreiben, daz er den weltlichen Ff. schreib, dy iren auch zu nennen und zu schicken ut supra; den von Coln zu schreiben, ainen von der stett wegen zu nennen ut supra.

1849 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

[1.] Übersendung der neuen Reichsordnung und des Reichsabschieds; [2.] Neue Ordnung für das Reichskammergericht; [3.] Aufforderung zur Teilnahme am nächsten Reichstag in Worms, zur Bekanntmachung der neuen Reichsordnung und des Reichsabschieds sowie zur Einhebung des Gemeinen Pfennigs; [4.] Befehl zur Zahlung der Eilenden Hilfe in Augsburg oder Frankfurt.

Köln, 1. Oktober 1512

*Orig. Druck m. S. (die Anrede, die Zahlen der zu stellenden Berittenen und Fußsoldaten sowie der alternativ zu entrichtende Geldbetrag sind jeweils handschriftlich in freigelassene Lücken eingetragen; p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Hannover, HStA, Celle Br. 15 Nr. 46, o. Fol. (Präs.vermerk: Receptum von Steffen Robbeken, röm. ksl. Mt. geschworen boden, am 16. dage Decembris Ao. domini 1512); Magdeburg, LHA, A 20, I Nr. 1, fol. 1 (an die Äbtissin von Quedlinburg; 7 ½ Berittene bzw. 120 rh. fl.); Colmar, AM, AA 73 Nr. 44 (an Colmar; 16 Fußsoldaten bzw. 256 rh. fl.); Duisburg, LandesA, Werden XIa Nr. 43, fol. 36 (an Abt N. [= Antonius Grimholt] von Werden in Westfalen; 2 Fußsoldaten bzw. 32 rh. fl.); Esslingen, StadtA, Reichsstadt, Fasz. 283 RTA 1512 (an Esslingen; 25 Fußsoldaten bzw. 560 rh. fl.); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 67 (an Frankfurt; 15 Berittene und 36 Fußsoldaten bzw. 1176 rh. fol.)<sup>1</sup>; Ebd., RTA Bd. 30, fol. 82 (an Memmingen; 1 Berittener und 26 Fußsoldaten bzw. 456 rh. fl.); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 48 (an Straßburg; 24 Berittene und 40 Fußsoldaten bzw. 1600 rh. fl.).*

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 69 (an Hg. Johann III. von Kleve; 27 Berittene und 26 Fußsoldaten bzw. 1496 rh. fl.).*

*Kop.: Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 7a-8b (an Hg. Johann III. von Kleve, Anschlag wie in der Ausfertigung).*

*Druck: FRANÇOIS/TABOUILLET, Histoire de Metz, S. 591-593 (an Metz; 15 Berittene und 40 Fußsoldaten bzw. 1240 rh. fl.; frz.).*

*Teildruck: GERSDORF, UB, Nr. 1347 (an den Bf. von Meissen; fehlerhaft).*

*Regest: BAUMANN/TUMBÜLT, Mitteilungen, Nr. 41 (an Gf. Wilhelm von Fürstenberg; 10 Berittene bzw. 160 rh. fl.); RÜTHNING, UB, Nr. 223 (an den Gf. von Oldenburg; 24 Fußsoldaten bzw. 64 rh. fl.); JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Nr. 1102 (an Frankfurt); ROSENTHAL, Einblattdrucke, Nr. 110 (Adressat unkenntlich gemacht; 14 Fußsoldaten bzw. 192 rh. fl.).*

[1.] Wir, Maximilian *etc.*, embieten dem hochgebornen Hainrichen, Hg. zu Braunsweig und Lunenburg dem jungern, unserm lb. oheim und F., unser gnad und alles gut. Hochgeborner, lb. oheim und F., uns zweifelt nit, ir seyete noch in guter gedechtnuß, das wir hievor aus treffenlichen, merkligen und beweglichen ursachen, so uns und dem hl. Reiche und teutscher nation obligen, einen reichstag in unser und des hl. Reichs stat Tryer angesetzt und ausgeschriben und denselben tag nachmals aus etlichen zugefallen sachen mit willen und wissen unser und des hl. Reichs Kff., Ff. hieher in unser und des hl. Reichs statt Cöllen verändert und gelegt. Da wir dan mit treffenlichem und zeitigem rate gemeyner stende des hl. Reichs und teutscher nation obligen und beswerung und sonderlich zu behaltung des Reichs bey teutscher nation

<sup>1</sup> *Dazu der Eintrag im Frankfurter Bürgermeisterbuch unter dem Datum Dornstag nach Andree apostoli [2.12.12]: Als ksl. Mt. ein reichstag uf trium regium [6.1.13] geyn Wormbs usschribet mit überschickung des Reichs ordenung, zu Coln beslossen, verlesen ist, uf ime selbst beruhen lassen. Frankfurt, IfStG, Bürgermeisterbücher 1512, fol. 92b.*

und zu widerstand desselben anfechtern und widerwertigen notdurftiglichen und mit hohem vleyß erwegen und betracht, auch zu hanthabung frydens und rechtens, damit aufruer, krieg und empörung im hl. Reiche und zwischen den gelydern und verwanten desselben verhuet, eyn ordenung [Nr. 1011] und dabey ein abschaid [Nr. 1592] furgenommen, gemacht und beschlossen, die wir dir hiemit zuschicken.

[2.] Daneben haben wir unser ksl. camergericht, daran etlich mengel und gebrechen gewesen, widerumb aufgericht und gesetzt und die mengel und gebrechen desselben abgetan, das auch sechs jar lang die nechsten erstreckt und dermassen geordent und mit treffenlichen, geschikten personen besetzt [Nr. 1561], damit das recht und desselben vollziehung und execution dest fürderlicher und statlicher underhalten und gehandhabt werde.

[3.] Und dieweil zu vester hanthabung und ganzer volziehung solher aufgerichter ordnung und abschaid die notturft erfordert, alle jar, dieweil diese ordnung sein wirdet, einen reichstag zu halten, den wir dan mit deiner lieb und der andern stende wissen und willen auf der hl. drey Kgg. tag schirstkünftich [6.1.13] in unser und des hl. Reichs stat Wurms als für den ersten reichstag zu halten und daselbst der obberurten volziehung, auch anderer mengel und gebrechen halb, so uns und dem hl. Reiche obligen und teglichen zufallen, weyter nach laut der berurten ordnung und abschieds zu handeln, furgenomen haben. Und entphelhen deiner lieb demnach bey den pflichten, damit du uns und dem hl. Reich verwandt bist, von röm. ksl. macht ernstlich gebietend, und wellen, das du auf den obbestimbtten tag daselbst zu Wurms bey uns und den andern stenden des Reichs in eigener person, wie die bestimbt ordnung und abschaid vermag, erscheinst und in des hl. Reichs sachen und obligen der notturft nach ferrer zu handeln und zu ratschlagen verhelfest, auch mitler zeit dieselben ordnung und abschaid in allen iren inhaltongen und artikeln volziehest, den lebest und nachkumest, auch allen deinen undertanen, in was stands ader wesens die sein, in deinen Ftt., landen, schlossen, stetten, Hfft. und gebieten solich ordnung und abschaid, sovil sie die berürt, mit högstem vlyß furhaltest und anzeigest und darauf mit allem ernst verfügest, darob und daran seyest, damit sie sich mit bezalung und einpringung des gemeynen anslagspfennig und auch sonst in allen andern artikeln nach laut der obberurten ordnung und abschaid nach irem inhalt gehorsamlich halten, solhes volziehen, derselben gestracks geleben und nachkomen, damit daryn keyn mangel oder abgang bey inen erfunden werde, dardurch uns und dem hl. Reiche nit weiter unrat, nachteyl und schaden daraus erwachse.

[4.] Und als uns durch alle stende vorgemelt in dem abschaid des gehalten reichstag[s] hie auf unser gn. begern ein hilf auf ein jar lang nach laut des anslags, so uns die stende uberantwort [Nr. 1005], verwilligt und zugesagt, dieselben hilf auf vier monet mit parem gelt zu bezalen, und also auf die stende des Reichs angeschlagen, doryn dir 14 zu roß und 18 zu fus aufgelegt ist, das sich zu gelt angeschlagen die obbestimbtten vier monet 848 fl. rh. laufet [=

*beläuft*], [*befehlen wir dir, daß du*] dieselben summa hinder Bm. und rate der stett Augspurg oder Frankfurt, wie der oberurt unser abschayd vermag, von stund und on alles verziehen erlegest und damit nit verziehest oder auch mit volziehung obgemelter ordnung und abschayd nit seumig oder ungehorsam erscheinst, in massen du zu tun schuldig bist, dadurch wir an unserm furnemen nit verhindert und, gegen euch als den ungehorsamen mit ungnad und straf furzunemen und zu handeln, geursacht werden. Doran tut dein lieb unser ernstliche maynung. Geben in unser und des hl. Reichs stat Collen am ersten tag des monets Octobris nach Cristi gepurt 1512, unserer reiche des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.

### 1850 Mandat Ks. Maximilians an Reichsstände

*Aufforderung zu unverzüglicher Zahlung der Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg in Augsburg oder Frankfurt.*

*Köln, 1. Oktober 1512*

*Orig. Druck m. S. (die Anrede, die Zahlen der zu stellenden Berittenen und Fußsoldaten sowie der alternativ zu zahlende Geldbetrag sind jeweils handschriftlich in freigelassene Lücken eingetragen; p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Koblenz, LHA, 1 C Nr. 895, pag. 23/24 (an EB Richard von Trier; Präs.vermerk: Presentatum dominica post domini epiphanie 1512 more Treverense [9.1.13]); Wien, HHStA, AUR 1512 X 1 (an EB Leonhard von Salzburg; 28 Berittene und 40 ¼ Fußsoldaten bzw. 1764 rh. fl.); Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 68 (an Frankfurt; 15 Berittene und 36 Fußsoldaten bzw. 1176 rh. fl.); Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden Akten S I L. 204 Nr. 29, fol. 64 (an Nürnberg; 30 Berittene und 40 Fußsoldaten bzw. 1840 rh. fl.); Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 49 (an Straßburg; 24 Berittene und 40 Fußsoldaten bzw. 16 rh. fl.); Meiningen, StA, GHA, Sektion I Nr. 1574, fol. 118 (an Gf. Wilhelm von Henneberg-Schleusingen; 5 Berittene und 6 Fußsoldaten bzw. 296 rh. fl.).*

*Regest: LINKE, UB, Nr. 91 (an Nordhausen; 8 Fußsoldaten bzw. 128 rh. fl.).*

*Kurzregest: JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, Anm. zu Nr. 1102 (an Frankfurt).*

Erwirdiger, lb. neve und Kf., als dein lieb, auch ander Kff., Ff. und stende uns yetzo auf unserm gehalten reichstag zu Collen etlich zu roß und fuß, zu einer eylenden hilf vier monet lang zu halten, zugesagt und bewilligt haben, darin dir 36 zu roß und 49 ½ zu fuß aufgelegt ist, das sich zu gelt angeschlagen 2202 fl. rh. laufet [= *beläuft*], wie du dann aus unserm brief hieneben [*Nr. 1849*] vernemen wirst. Dieweil wir nu ein treffenlich anzahl kriegsvolk bestellt haben und die hochgeborenen Heinrich [*d. Ä.*] und Erik, Hgg. zu Braunsweig und Lünenburg, unser lb. oheim und Ff., mit irem volk zu roß und fuß auch ankomen sein, deshalben wir zu irer underhaltung einer merklichen summa gelts notturftig werden, demnach begern wir an dein lieb, mit ernst bevelhend, du wellest in betrachtung des schadens und nachtails, so uns, wo wir solich volk

abziehen lassen, erwachsen möcht, uns die berurt dein anzal von stund an und on alles verziehen<sup>a-</sup> in die stadt Augspurg oder Frankfurt nach laut des abschids erlegen<sup>a-</sup> und damit nit verziehen oder seumig erscheinen. Dardurch wir an unserm fürnemen nit verhindert, auch vor spot und schaden verhuet werden, in massen wir uns dann deiner und der andern stende des Reichs zusagen und der billicheit nach genzlichen und ungezweifelt zu deiner lieb versehen und verlassen. Daran tust du unser ernstliche meynung. Geben in unser und des Reichs statt Collen am 1. tag des monets Octobris Ao. etc. im 12., unser reich des röm. im 27. und des hungerischen im 23. jaren.

### 1851 Beschluß Nürnbergs zur Versendung des Kölner Reichsabschieds

*Nürnberg, 1. Oktober 1512 (sexta post Michaelis)*

*Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 549, fol. 1b, Orig. Pap.*

*Vom Kölner Reichsabschied (Nr. 1592) sollen vier Abschriften erstellt und an Regensburg, Mühlhausen, Dinkelsbühl und Windsheim geschickt werden.*

### 1852 Ksl. Quittung für Gf. Eberhard von Königstein

*ohne Ort, [nach 1. Oktober 1512]*

*Regest: BATTENBERG, Stolberger Urkunden, Nr. 875 (a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; stark defekt).*

*Ks. Maximilian bestätigt, daß Gf. Eberhard von Königstein am heutigen Tag den Kölner Reichsanschlag (= Eilende Hilfe) bezahlt hat.<sup>1</sup>*

### 1853 Ksl. Quittung für Köln

*Köln, 9. Oktober 1512*

*Köln, Historisches A., HUA 1/15 722, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Pfinzing).*

*Regest: KUPHAL, Urkunden-Archiv, Nr. 15722.*

*Ks. Maximilian bestätigt, daß Köln am heutigen Tag 1750 rh. fl. der auf dem Kölner Reichstag von den Ständen bewilligten viermonatigen Eilenden Hilfe bezahlt hat.*

---

<sup>a-a</sup> *Im Frankfurter Exemplar: bei das gelt, so hinder euch nach laut des abschids erlegt wirdet, auch erlegen.*

---

<sup>1</sup> *Der Zahlungsbetrag ist im Regest nicht genannt.*



### 1854 Ratschlag der Straßburger Verordneten zur Beratung über den Kölner Reichsabschied

[1.] Empfehlung, die Zahlung des Gemeinen Pfennigs und der Eilenden Hilfe nicht zu verweigern; [2.] Rücksprache bei anderen Rstt. wegen des Zahlungs-termins des Gemeinen Pfennigs; [3.] Empfehlung, die Reichstagsbeschlüsse den Straßburger Schöffen vorzulegen.

Straßburg, [ca. 10. Oktober 1512]<sup>1</sup>

Straßburg, AM, AA 337 Fasz. 1, fol. 14a, Konz.

Die verordenten Hh. zu dem abscheid des richstags zu Cöln

Ao. 12 [Nr. 1592]<sup>2</sup>

[1.] Des Richs uflegung [= Gemeiner Pfennig] halb will noch ermessung der stat Straßburg harkomen, ere und loblich wesen, ouch in ansehung der behenden und swinden loif und embörung, so allenthalben vor augen swäben, die verordenten Hh. für gut ansehen, dwil doch allzit ein stat Straßburg also by und neben dem hl. Rich harkomen und sich von demselben nie gesundert, sonder bishar und ye weltes [= jeweils, stets] die gemeyne bevelhd aller verordenten Hh., so uf reichstagen abgevertigt, gewesen, daz, waz Kff., Ff. und andere steend des Richs bewilligten und beschlyssen, man sich eins solchen nie gewidert hab, das man dann mit diser uflegung, desglichen ouch der anlehung halb, uf die vier monat, dem colnischen anschlag noch, eemols bescheen, darzustrecken, sich in dheinen weg widern soll.

[2.] Doch wer der Hh. meynung, daz man zuvor und ee sich zum flissigsten by unserm gnst. H., dem Pfalzgf., Mgf. von Baden, Bf. von Straßburg, by den stetten des Richs Worms, Augspurg, Nierenberg oder andern erfür, wes willens die wärent oder wie sie sich darunder halten wolten, domit ein stat Straßburg nit die erste wer mit irem ubersenden der anlehenung oder insameling des gemeynen pfennigs, sonder wes sich andere steend hielten und das volzigen, sie ein solchs auch deten.

[3.] Item der Hh. meynung wer auch, daz solche und ander des Richs ordnung und ufsatzung mit einer geschickten meynung den schöffeln furgehalten wurde. [...]

### 1855 Ksl. Quittung für EB Philipp von Köln

Wesel, 13. Oktober 1512

Duisburg, LandesA, Kurköln Urkunden Nr. 3881, Orig. Perg. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Pfinzing).

<sup>1</sup> Der Ratschlag dürfte bald nach Eingang der beiden ksl. Mandate vom 1. Oktober (Nr. 1849, 1850) in Straßburg verfaßt worden sein.

<sup>2</sup> Dem Ausschuß dürften Ott Sturm, Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim und Gottfried von Hohenburg angehört haben, da diese Namen auf dem Blatt links oben vermerkt sind. Zu dem Ratschlag vgl. G. SCHMIDT, Städtetag, S. 348f.

*Ks. Maximilian bestätigt, daß EB Philipp von Köln am heutigen Tag für die ihm auf dem Reichstag in Trier und Köln als Eilende Hilfe auferlegten 36 Berittenen und 49 ½ Fußsoldaten 2232 rh. fl. bezahlt hat.*

**1856 Instruktion Ks. Maximilians für den Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und Johann von Dalheim, Propst zu Wetzlar**

*[1.] Weisungen für die Anfertigung verschiedener Ausschreiben ins Reich; [2.] Vorgaben für deren Versendung; [3.] Zahlung der Druckkosten; [4.] Übersendung von Exemplaren der Reichsordnung und des Reichsabschieds an den ksl. Hof; [5.] Siegelung der Ausschreiben; [6.] Mahnung zu exakter Angabe des Umfangs der zu leistenden Eilenden Hilfe.*

*Wesel, 15. Oktober 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., o. Fol., Konz.*

Instruction, was unser camerichter Gf. Sigmund vom Hag und Johann von Talheim, brobst zu Wetzflar, unser rete, handeln sollen.

[1.] Anfenglichen so finden sy hiebey ein lautere copi, wie wir das gemain ausschreiben [Nr. 1849] tun wollen von wegen der ordnung und abschid, wie sy dann solhs vernemen werden.

Demnach sollen sy Symon Herman, unsern canzleyschreiber, solich copey lauter zum truck abschreiben lassen und das datum in demselben ausschreiben setzen auf den ersten tag des monads Octobris zu Colln und sollen Symon Herman alsdann damit gen Meinz schicken und daselbst die beide trucken lassen. Und sol der brobst sich auch daselbsthin fugen und mitsampt dem Symon Herman den truck zuvor wol uberlesen, darum, das der correct sey.

Item der Kff. brief sol Symon Herman mitsampt den andern canzleichreibern schreiben und nit trucken.

Item der weltlichen Ff. brief müssen sonderlich getruckt werden in singulari 40, und das man im eingang und im begern und im beslus „lieb“ stel.

Item der Ff. brief in plurali sollen sein 6.

Item der geistlichen Ff. brief in singulari sollen sein 56.

Item der äbt, bröbst, comenthur und ebteßin brief in singulari sollen sein 70.

Item so sollen sein der Gff. in plurali 60, auch der Gff. in singulari 70.

Stet 90. Darin sol man endrung tun, zu erscheinen mit volmechtiger gewalt etc., wie dann der brauch ist.

Item das Symon Herman die brief ordentlich und gnugsam drucken lass, damit im anfang ainem yeden stand, er sey F., Gf., H., abt oder stet, sein titl formlich gesetzt mug werden.

Item hiebei sind die zetl, wie ainem yeglichen stand sein titl sol geschriben werden. Darin sol Symon Herman vleissig aufsehen haben, damit die uberschrift und titl dermassen gestellt werden.

Item hiebei ist auch ein zedl, wem dismals nit geschrieven sol werden bis auf weitem unsern bevelh [*liegt nicht vor*], den wir furderlich darin geben wollen, doch sol mit wegfertigen der andern brief darauf nit verzogen werden.

Item verrer so schicken wir hiemit ain copi, wie wir etlichen Kff., Ff. und andern stenden schreiben, das sy ir gelt furderlichen sollen erlegen [*Nr. 1850*], wie dann dieselb copey inhelt. Schicken wir hiebei ein zedl, welchen stenden wir schreiben wellen [*liegt nicht vor*]. Sollen dieselben brief auch mit vleis ubersehen und corrigirt und darnach getruckt werden und durch Symon Herman und die andern unser canzleyschreiber ordenlichen uberschrieben werden.

Item so schicken wir hiemit ein copi, wie wir etlichen Kff., Ff. und stenden des [*Gf. Emich*] von Leyningen[-*Dagsburg*] und auch der landsknecht halben schreiben wellen [*wohl Nr. 933*]. Und schicken hiemit ain zedl, wem wir also schreiben wellen [*liegt nicht vor*]. Und ist auch dabei angezeigt, wievil der grossen und der klainen getruckten achtbrief und mandat, so Symon Herman zu Coln hat trucken lassen, zugeschickt sollen werden.

Und nachdem dieselben brief noch nit gar gesigelt, auch das S, das zu unserm handzeichen gehort, nit gar aus gemacht ist, so sol dasselb S gar aus gemacht werden durch Gf. Sigmund vom Hag.

Item wir haben unserm neven und Kf., dem EB zu Menz, geschrieben, das er sol lassen trucken 600 copeien der ordnung des reichstags [*Nr. 1011*] und 600 copeien des klainen abschaidis [*Nr. 1592*], das on zweiff also beschehen ist. Sollen demnach gemelter vom Hag und brobst von Wetzflar zu ime schicken und solh trukt copeien erfordern und damit handeln, wie hernachfolgt:

Item ob der klainen und grossen achtbrief und mandat, die zu Coln getrukt sein, nit genug weren, so sollen der vom Hag und brobst derselben zu Menz mer truken lassen, domit derselben genug seien, ainem yeden die zuzuschicken nach laut unser obgemelten zedl.

Gf. Sigmund vom Hag sol an ksl. Mt. handzaichen in allen briefen das S machen.

[2.] Item so die briefe all gedruckt, katschirt und versigelt sein, so sollen dieselben der vom Hag, der brobst und Symon Herman zueinander verordnen, wie hernachvolgt:

Item am ersten sol man allen stenden durch aus zueschiken ainem yeden ainich offen brief, darin die handlung des reichstags und das ein yeder auf den kunftigen reichstag zu Wormbs erscheinen sol, darbei ain copi der ordnung und des abschaidis. Dieselben copeien sollen auch mit unserm secret und unserm, auch unsers canzlers [*Zyprian von Serntein*] katsched verfertigt sein.

Item die beslossen brief, so allain an etliche stend, darin wir sy ermanen, ir gelt furderlich zu erlegen, dieselben beslossen brief sollen ainem yeden, an den sy sten, mit obgemeltem mandat, ordnung und abschaid weggeschickt werden.

Item abermals die beslossen brief, so auch allain an etliche stend in sonderheit steen, antreffend den von Leyningen und die landsknecht, dieselben beslossen brief sollen mitsampt den klainen und grossen mandaten, sovil ainem yeden

nach laut der zedl, so sy hiebey finden, geburt, neben obgemelten mandat, ordnung und abscheid weggeschickt werden. Und das bemelter Gf. Sigmund und brobst, auch Symon Herman ernstlichen und guten vleis ankeren, damit solh obbemelt briefe und ausschreiben, wie oben angezeigt wirdet, ordenlichen ausgeschickt und -gelegt und dorinnen nichts vergessen werde.

Verrer, als die notturft erfordern wirdet, das ainem yeden stand, wer der sey, unser offen ausschreiben angezeigt werd, was ainem yeden zu ross und zu fuss aufgelegt ist. Und wiewol sich dasselb an gelt ainem yeden auf 4 monet lauft, sollen der vom Hag und brobst allen vleis haben, das solhs alles in die offen ausschreiben eingeschrieben werd, das auch die summa der pferd, zu fuss und auch des gelts gerecht eingeschrieben und sonderlichen das gelt zuvor wol gesumirt, damit dorin nit geirrt werd.

Item so schiken wir hiebey bemeltem Gf. Sigmund und dem brobst ain copi, wie wir unsern regenten zu Wien, Ynsprugg, Hagenau und Ensisheim, auch etlichen unsern haubtleuten, landvögten und vögten des von Leyningen, auch der landsknecht halben schreiben. Ist unser maynung, das ir solh brief und canzleyschreiben schreiben und nit trucken und auch mit unserm secret, auch unser und des canzlers katsched gefertigen lasset und ainem yeden der klainen und grossen mandat sovil zuschiket, als das unser zedl ausweist. Und die brief an die regiment zu Ynsprugg und Wien sollen sy dem postpoten zu Hausen am Rein uberantworten lassen und bevelhen, das sy dieselben auf der negsten post, so gen Ynsprugg geen werd, dem regiment zueschiken und dem regiment zu Ynsprugg zueschreiben, das sie dem regiment zu Wien ain sonder post auch zueschiken.

Verrer so solh vorgemelt briefe all gefertigt sein, so soll der vom Hag, der brobst und Symon Herman solch brief ausschiken bey den siben knaben, so inen die ksl. Mt. zugeschickt hat, auch bei den hofpoten, so inen unser posten zuschiken wirdet. Und sollen dieselben brief allenthalben austeilten in die zirkl irem rat und gutbedunken nach und wie dann der posten inen des auch zu merer underricht ain register zuschicken wirdet. Daraus werden sy vernemen, wie die reichsbrief vormals ausgeschickt sein. Und das sy darinnen ernstlichen, verdingten vleis furkeren und das sy den bemelten knaben, auch den poten bevelch geben und sy geloben lassen, das sy von ainem yeden, dem sy solh brief uberantworten, ein gnugsam certification nemen, das sy solh brief geantwurt haben, und das sy dieselben certification mit inen widerumb bringen und in die hofcanzley antwurten, und das sy sich mit solhem verbreiten furdern und nit lang underwegen beleiben.

Item der vom Hag und der brobst sollen auch ein register lassen machen und ordenlichen einschreiben, was und wieviel briefe ein yeder knab oder pot empfach und an was personen, damit wir desselben ain wissen haben.

[3.] Item unser rat und tresorirer Jacob Villinger wirdet auf unsern bevelh H. Jacoben Heller, Bm. zu Frankfurt, 200 fl. rh. von stund an und furderlichen erlegen. Demnach schiken wir euch hierbei einen brief an bemelten Bm. Der

wirdet euch die 200 fl. rh. von stund an uberantworten. Die sollet ir empfahen und die knaben, auch die poten mit zerung, wie sich einem yeden nach gelegenheit gepuren wirdet, abfertigen. Desgleichen sollen sy den trukerlon von solhen 200 fl. rh. auch bezalen und von einem yeden quittung nemen und dieselb rechnung und quittung Veiten Hofer, unserm zolschreiber, alsdann, so wir gen Wormbs kommen, uberantworten.<sup>1</sup>

[4.] Item sy sollen uns an unsern hof schiken 100 trukte abschriften von der ordnung und von dem abscheid, so der von Meinz hat trukten lassen, und dieselben den postpoten zu Hausen antwurten lassen und den bevelhen, dieselben bei der negsten post, so zu uns an unsern hof gen wirdet, zu schiken. Und das sy in dem allen guten vleis ankeren, doran tun sy ksl. Mt. gefallen und unser ernstlich meynung. Datum Niderwesel am 15. tag Octobris 1512.

[5.] *Nachschrift:* Item alles das, so noch zu drucken ist und vor angezaigt wirdet, sol Gf. Sigmund vom Hag und der brobst dasselbig furderlichen zu Menz trucken lassen und dasselbig alles von stund gen Wormbs lassen bringen und Symon Herman, auch die andern canzleischreiber die titl und uberschriften von stund an ordenlich schreiben. Und darnach, so dasselb beschehen ist, so sol Gf. Sigmund und der brobst den sekl, so inen unser hofcanzler Zyprian von Serntein versecretirt geben hat, öffnen. So finden sy dorin ksl. Mt. secret und katsched und darzu des obberurten canzlers catsched. Das sollen sy zu allen briefen, so gedruckt sein, brauchen, dieselben siglen und katschediren. Und sollen einen trukerknecht von Meinz heruberkomen lassen mit der tinte, so zu den katscheden gehort, und sollen demselben die katsched lassen machen, desgleichen dan Symon Herman all brief siglen lassen, doch alles in irer gegenwurtigkeit, und daran sein, das solhs alles ordenlich beschehe. Und so sy solh katsched und secret gebraucht haben, alsdann sollen sy solhs widerumb in den sekl machen, und der brobst und Symon Herman sollen das widerumb verpetschaften und Gf. Sigmund von Hag dasselb bis auf ksl. Mt. zuekunft gen Wormbs bei seinen handen behalten.

[6.] Und nachdem vorstet, daz wir etlichen Kff., Ff. und andern stenden beslossen brief schreiben, daz sy ir gelt furderlichen sollten erlegen, wie dann dieselb copi inhelt, ist unser meynung, daz dasselb beslossen schreiben einem yeden angezeigt werde, was ime zu ross und zu fuess aufgelegt ist und was derselb sein anslag in gelt laufet. Das sol ordenlichen in die brief geschriben werden. Datum ut supra.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Speyer vom 19. November 1512 wies Ks. Maximilian Frankfurt an, dem Reichskammerrichter Gf. Sigmund zum Haag und Johann von Dalheim von den in Frankfurt eingehenden Anschlagsgeldern 131 rh. fl. und 20 Weißpfennige auszuzahlen, damit sie das Ausschreiben (zum Reichstag in Worms) und den Kölner Reichsabschied verschicken konnten. Der Betrag sollte Frankfurt von der Abrechnung der Anschläge abgezogen werden. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 1970, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein).*

<sup>2</sup> *Mit Schreiben aus Neuß vom 19. Oktober 1512 übersandte Zyprian von Serntein Gf.*

### 1857 Beratungen des Mainzer Domkapitels über den Gemeinen Pfennig und die Eilende Hilfe

[1.] *Entsendung einer Delegation zu Verhandlungen mit den Landständen des Oberlands über den Gemeinen Pfennig; [2.] Ersuchen EB Uriels um Beteiligung des Domkapitels an entsprechenden Verhandlungen mit den Landständen im Rheingau; [3.] Gespräch des EB mit dem Domkapitel über dessen Mithilfe bei der Aufbringung der Eilenden Hilfe; [4.] Bereitschaft des Domkapitels zu deren Finanzierung auf Pensionsbasis.*

Mainz, 19. Oktober – 12. November 1512

Würzburg, StA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. 4, fol. 69b-70b, 73a, Orig. Pap. (mit Randvermerken neben den einzelnen Absätzen, die deren Inhalt kennzeichnen).

[1.] Feria tertia 19. mensis Octobris Ao. 12: Item haben mein gn. Hh. des capitels uf schriftlich beger meins gnst. H. von Menz zwen irs capitels mit namen H. [Adolf von] Stockheyem und H. [Dr. Christoph von] Gablenz verordnet, zu seinen Gn. hinuf ins oberland zu fügen, mit der obern landschaft zu handeln der ksl. und des Reichs ufsatzung [= Gemeiner Pfennig] halber, wie mit der landschaft im Rinkau geschehen ist. [...]

[2.] Feria quarta 20. mensis Octobris Ao. 12: [...] Item verschiener teg, nemlich umb Francisci nechstvergangen [4.10.12], hat mein gnst. H. von Menz, Kf. etc., als sein Gn. von dem reichstag zu Coln her gein Menz komen ist, mein gn. Hh. des capitels die handlung des reychstags zu erkennen geben, under andern angezeigt, das sich geburen wollt, nachdem ein gemeyner anslag uf gemeyn stend, geistlich und weltlich, gelegt were, mit der landschaft im Rinkau und andern undertanen des stifts zu handeln, damit solicher anslag gefiel, und das darumb mein gn. Hh. des capitels seinen ftl. Gn. etlich us dem capitel zuordnen wollten, mit denen im Rinkau davon zu handeln etc. Daruf meine Hh. des capitels seinen Gn. zugeben haben H. [Dr. Johann] Kuchenmeistern, H. [Johann von] Guttenberg und H. [Dr. Melchior] Zobel.

[3.] Ferrer hat mein gnst. H. erzelen lassen, wie alle Kff., Ff. und stende des Reichs ksl. Mt. yetzo ein ylend hilf zu tun zugesagt und uf Galli [16.10.12] zu entrichten sich verpflichtet haben und von dem gemeynen anslag eins yeden undertanen wider zu nemen. Daran seinen Gn. umb dy 2200 fl. zu geben gebürte. Nu het sein Gn. uf dem reichstag zu Trier und Coln vil verzert und usgeben, auch, als dy Hh. wisten, kein barschaft. Darumb seinen Gn. nit möglich wer, solich gelt in der kurzen zeit one der Hh. hilf ufzubringen. Und darumb meine Hh. des capitels gebeten, ime beraten zu sein und zu verwilligen, damit solich gelt ufgebracht und versichert wurd, bis so vil vom anslag von

---

*Sigmund zum Haag und Johann von Dalheim die ksl. Instruktion und die Ausschreiben an die Reichsstände mit dem Auftrag, den entsprechenden Weisungen Folge zu leisten und die Exemplare der Ausschreiben so rasch wie möglich herzustellen und zu verschicken. Bemerkung am Schluß: Ich versich mich in kurz, daz die ksl. Mt. in die Niderland ziehen werdet. Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., o. Fol., Konz.*

den undertanen des stifts wider gefiel. Wollt sein Gn. solich somm wider davon bezalen. Daruf haben mein gn. Hh. des capitels nach gehabtem bedacht geantwort, wo mein gn. Hh. solich gelt one pension als bei seiner Gn. bruder, den vitzdomb [*Orendel von Gemmingen*], oder Franciscen von Sigkingen oder andern ufbringen möchten und das solichs von dem anslag wider bezalt wurden, wollten sie gern verwilligen. Aber pension davon zu geben und den stift weiter zu besuern uber das, so er allgeryd und vil zu hoh beswert, wer nit zu tun. Beten sein Gn., das der notdurft zu vermerken, damit der stift mit pension nit wyter beswert wurd, dann so man gelt uf pension ufbrecht, wollt es nit wider abgeleset werden etc. [...]

[4.] Feria sexta 12. die mensis Novembris Ao. 12: Item haben mein gn. Hh. des capitels us ursachen eins ksl. schreibens, iren Gn. getan [*liegt nicht vor*], zugelassen, das mein gn. H. 2000 fl. zu erlegung seiner Gn. gebürenden anslags, ksl. Mt. uf dem nechstgehalten reichstag zu Coln bewilligt, uf pension ufbringen mog. Darin wollen ire Gn. willigen, doch das sein ftl. Gn. meine Hh. des capitels versichere, solichs von dem gemeynen anslagpfennig in einer nemlichen zeit wider abzulosen und zu bezalen etc.<sup>1</sup>

#### 1858 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich d. Ä. von Ansbach-Kulmbach und in gleicher Form an Hg. Johann III. von Kleve

[1.] *Befremden über die ausstehende Eilende Hilfe; [2.] Aufforderung zu deren unverzüglicher Bezahlung; [3.] Höhe des Zahlungsbetrags.*

Köln, 29. Oktober 1512

*Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): A) Bamberg, StA, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth, GHAP Nr. 4139, fol. 38-39<sup>a</sup>; B) Duisburg, LandesA, Jülich-Berg I Nr. 205, fol. 75 (an Hg. Johann III. von Kleve; ohne den Zettel).*

[1.] Hochgeborner, lb. oheim, F. und rate, uns zweifelt nit, dein lieb hab des abschids zu Collen, auch dein und anderer stende des Reichs verwilligung, die ansleg und hilf, uns daselbst zugesagt, von stund an in die stat Augspurg<sup>a</sup> zu erlegen [*Nr. 1592 [2.]*], gut wissen. Darauf wir uns dann genzlichen und entlichen vertroost und verlassen, dem solte und sonderlichen <sup>b</sup>-dem gn., geneigten willen nach, so wir zu dir tragen, von dir<sup>b</sup> nachkumen und gelebt [*werden*]. Aber, als wir gleuplichen bericht worden, so sey durch dich der anslag, sovil dir derselben aufgelegt ist und geburt, noch nit gen Augspurg gelegt und geantwort. Des wir uns dann zu dir dhainwegs, sonder versehen, du hettest in betrachtung

<sup>1</sup> Zu diesen Beratungen des Domkapitels vgl. auch FAULDE, *Uriel von Gemmingen*, S. 101-103.

<sup>a</sup> B statt Augspurg stets Frankfurt.

<sup>b-b</sup> B von deiner lieb.

obgемелts abschids und verwilligung, auch was uns dieser zeit, wie dann dein lieb <sup>c-c</sup>aus unsern vilgetanen anzaigen<sup>c</sup> waist, an dem lande Geldern gelegen ist, in solchem nit verzogen. Dann wir auf denselben deinen und andrer stende anslege unser lieb oheimen, Ff. und rete Heinrichen [*d. Ä.*] und Erichen, Hgg. zu Brunswig, mit ainer grossen anzal volks zu ross und fuess, wider das land Geldern zu gebrauchen, bestellt. Die dann mit demselben ytzo ankumen und noch nit bezalt sein.

[2.] Demnach begern wir an dein lieb und ermanen dieselb des abschids und verwilligung zu Collen mit vleiss und allem ernst, du wellest nochmals von stund an und an alles lenger verziehen obberurten deinen aufgelegten anslag gen Augspurg laut des berurten abschids erlegen und mit demselben nit lenger aufhalten oder seumig sein, dann wo das nit beschehen, mochten wir die Hgg. zu Brunschwig mit irem volk nit underhalten. Zu was grossen nachtail und schaden uns solhs, wo die deshalb abziehen, kumen wurde, mag dein lieb selbst ermessen. Und were vil pesser gewesen, wo wir gewisst hetten, daz du und ander stende ir ansleg dermassen verzogenlich erlegt haben wollten, wir hetten die gedachten Hgg. nye bestellt, dann wir uns auf dein und der stende verwilligung vertroost und genzlichen auf dieselben verlassen haben. Darumb so wollest dich in ansehung des alles gehorsamlich halten und deinen anslag, wie obstet, furderlichen erlegen und damit nit verziehen, in massen wir uns dann zu dir entlichen und gewisslichen zu beschehen versehen. <sup>d-d</sup>Dann so dein lieb den anslag erlegt, werden ander stende, die dann ir aufmerken auf dich haben, sich mit iren anslegen auch zu erlegen, furdern.<sup>d</sup> Daran erzeigt uns dein lieb sonder guet dank und wolgefallen, daz wir gnediglichen gegen derselben erkennen wollen, uns auch bei disem unserm boten berichten, auf welchen tag solcher dein anslag zu Augspurg sein werde. Geben in unserer und des Reichs stat Collen am 29. tag Octobris Ao. etc. im 12., unsers reichs im 27. jare.

[3.] *Zettel von anderer Hand:* Und damit du des berurten anslags wissen habest, so ist dir, 24 geraisig und 33  $\frac{1}{4}$  zu fueß 4 monat lang zu halten, aufgelegt, die sich, die berurten 4 monat ye fur 1 geraisigen 10 und fur 1 zu fueß 4 fl. rh. des monats zu reichen, in einer suma treffend 1476 fl. rh. Actum ut in littera.

### 1859 Jakob Villinger (ksl. Tresorier) an Frankfurt a. M.

*Augsburg, 29. Oktober 1512*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 345, Orig. Pap. m. S. (Präs.vermerk: Praesentatum dominica ultima Octobris Ao. 1512 [31.10.12]).*

*Der Ks. hat Frankfurt befohlen, die auf dem Kölner Reichstag bewilligte und in Frankfurt erlegte viermonatige Eilende Hilfe niemandem außer ihm (Villinger) auszuhändigen (Nr. 1588). Hat deshalb den Frankfurter Alt-Bm. Jakob Heller*

<sup>c-c</sup> B selbst.

<sup>d-d</sup> B fehlt.



*zu seinem Beauftragten ernannt und ihn bevollmächtigt, die von den Ständen gezahlten Beträge in Empfang zu nehmen. Ersucht demgemäß Frankfurt, Heller die eingehenden Gelder jederzeit auf sein Verlangen hin auszuhändigen. Dieser erhält Weisung, wie er weiter damit verfahren soll. Darüber hinaus soll Frankfurt alles tun, was der raschen Erlegung der Eilenden Hilfe dient, da der Ks. für den gegenwärtigen Krieg viel Geld benötigt. Dieser wird sich Frankfurt gegenüber gnädig zeigen.*

### 1860 Publikationsmandat Gf. Wilhelms IV. von Henneberg-Schleusingen zu den Reichstagsbeschlüssen in Sachen Gotteslästerung und Zutrinken

*Gebot zur Einhaltung der Beschlüsse des Reichstags in Sachen Gotteslästerung und Zutrinken.*

*ohne Ort, 1. November 1512*

*Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 19, fol. 141a-143a, Kop. (Überschrift: Euere andacht sollen horen und vernemen zwene artikel, so unter anderm in röm. ksl. Mt. und des hl. Reichs ordenung, durch ir Mt. und die stende des Reichs auf den nechstgehalten reichstegen zu Trier und Coln beratslagt, beslossen und aufgericht Ao. etc. im 12.)*

*Gf. Wilhelm gibt bekannt, der Ks. habe in beysein Kff., Ff. und stende des hl. Reichs auf jungstgehaltenen reichstegen zu Trier und Coln unter anderm nachvolgende artikel beratslagt, beslossen und aufgericht. Also wollen und gebieten wir ernstlichen, das dieselbigen bey vermeydunge angezeigter penen, auch unser sunderlichen strafen und ungnaden allenthalb in unser Hft., landen und gebieten vestiglichen gehalten werden, die wir auch warnungsweise einen jeden hiemit verkundet haben wollen, also lautende: [Folgen Nr. 1011 [24.], [25.]]. Zu urkunde, mit unserm angetruckten secret besigelt an allerheiligentage im 12. jaren.*

### 1861 Bf. Philipp von Speyer an Ks. Maximilian

*ohne Ort, 9. November 1512 (dinstag nach Leonhardi)*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 19, Orig. Pap. m. S.*

*Hat ein (nicht vorliegendes) ksl. Schreiben erhalten mit der Aufforderung, die in Köln beschlossene Eilende Hilfe unverzüglich in Frankfurt zu bezahlen und durch den Boten mitzuteilen, an welchem Tag dies geschehen wird. Hat zwar den Kölner Abschied, in dem die Zahlung bis zum 11. November (St. Martinstag) verlangt wird, erst vor wenigen Tagen bekommen, dennoch wird das Geld sechs bis acht Tage nach dem genannten Termin in Frankfurt sein.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Dazu der Eintrag im Speyerer Domkapitelprotokoll unter dem Datum 10. November 1512: Lantschriber [Jörg Brenz] anbracht ein schriefte die meinem gnedigen hern von k. mt. gestern dinstags [9.11.12] zukommen, darin ir mt. begert siner gnaden anschlag

## 1862 Verzeichnis Frankfurts a. M. über eingesammelte und ausgezahlte Beiträge der Eilenden Hilfe und des Unterhalts für die Reichsräte

*Von Reichsständen bezahlte und an ksl. Beauftragte weitergeleitete Beträge der Eilenden Hilfe und des Unterhalts für die Reichsräte.*

*Frankfurt, 11. November 1512 – 28. März 1513*

*Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 338, o. Fol., Orig. Pap.*

### Innam

Item uf mitwoch St. Katherinenobent [24.11.12] haben Bm. und rat der stat zu Goslar fur ire anzal der vier monat durch Andream Koler, iren boten, geliebert lud des briefs, dem rat uberliebert, und hat der rat das gelt noch, dwil sie das den von Goslar lyhen sollen, Ao. 12 272 fl. fur 2 pferd und 12 fußknecht, gepurt den reten 17 fl.<sup>1</sup>

Item 1088 fl. hat geliebert der hochwirdig F., H. Georg, Bf. zu Babenberg, lud der brief, daruber sagend, und liget solich gelt hinder den rechenmeistern. Actum uf dornstag nach Andree Ao. 1512 [2.12.12] lud der brief, dem rat von den von Nurenberg und dem Bf. von Babenberg geschrieben, fur 16 pferd und 128 zu fuß, gepurt den reten 68 fl.<sup>2</sup>

zu Coln widder das landt Geldern ufelegt furderlich gen Franckfurt zuerlegen laut des abschids. Daruf s. g. ein antwort stellen und mein hern verlesen lassen und begert s. g. umb den anschlag nemlich 360 gulden hie zwischen natalis domini [25.12.12] zuverhelfen, die wol s. g. forderlichen entrichten lassen, also haben mein hern solich gelt by der presentz entnommen und sin gnaden furgestreckt. *Druck: KREBS, Protokolle des Speyerer Domkapitels, Nr. 3675.*

<sup>1</sup> Am 15. November 1512 (mandages nah Martini episcopi) teilte Goslar Frankfurt mit, es habe durch Mühlhausen erfahren, daß es auf dem Kölner Reichstag zur Stellung von 2 Berittenen und 12 Fußsoldaten für ein Jahr veranschlagt worden sei, außerdem bis zum 11. November (St. Martini) in Frankfurt eine viermonatige Eilende Hilfe in Geld bezahlen solle. Da es durch den Ks. nicht zum Reichstag geladen und deshalb in Abwesenheit über seine Möglichkeiten hinaus und wider altes Herkommen veranschlagt worden sei, könnte es sich eigentlich beschweren. Dennoch bitte es Frankfurt, ihm die verlangten 272 fl. Eilende Hilfe bis zur nächsten Frankfurter Fastenmesse zu leihen. Das Geld werde unverzüglich zurückgezahlt. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 348, o. Fol., Orig. Pap. m. S. Am 25. November 1512 (Katherine) antwortete Frankfurt, obwohl es derzeit vil anfechtens gelts halber habe, sei es bereit, Goslar besagten Betrag zu leihen. Nach dessen Rückzahlung werde es die Zahlungsquittung übersenden. Zettel: Hat dem Goslarer Boten Andreas Krol, der sich über Geldmangel beklagt hat, 3 Ort vorgestreckt. Ebd., Konz.

<sup>2</sup> Mit Schreiben aus Bamberg vom 24. November 1512 (mitwochen nach presentationis Marie) teilte Bf. Georg von Bamberg Frankfurt mit, er sei gewillt gewesen, seinen Anteil an der in Köln beschlossenen Eilenden Hilfe in Höhe von 1088 rh. fl. in Frankfurt zu zahlen. Da er jedoch den Betrag aufgrund der unsicheren Verhältnisse und der Weite des Weges nicht gefahrlos dorthin bringen, auch keinen Wechsel erhalten könne, habe er das Geld bei Bm. und Rat von Nürnberg bezahlt. Frankfurt möge den Betrag so lange auslegen, bis es ihn von Nürnberg zugeschickt bekomme. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 338, o. Fol., Orig. Pap. m. S. Am 2. Dezember 1512 (dornstags nach Andree) antwortete Frankfurt, es sei mit der von Bf. Georg erbetenen Regelung einverstanden und übersende ihm die Quittung über die erfolgte Zahlung seiner Eilenden Hilfe. Ebd., Konz.

Item 1176 fl. hat erlegt der rat zu Frankfurt fur ire vier monet. Actum uf Martini Ao. etc. 12 [11.11.12]. Und liget noch hinder dem rat, davon gepurt den acht reten 73 fl. 12 ß.<sup>3</sup>

Somma 2177 fl. 12 ß receipt Jakob Villinger 6<sup>ta</sup> post Hilarii Ao. etc. 13 [15.1.13] iuxta quittance, et 200 fl. receipt Dr. Combürger [= *Johann von Dalheim*] in Villingers quittance.

Item 139 fl. 12 ß hat geliebert Peter, des camerschreibers diener, von wegen unsers gnst. H. von Menz zu den acht reten. Actum quinta post innocentum Ao. 1513 [30.12.12].<sup>4</sup>

Item 160 fl. haben erlegt die von Sweynfurt. Actum quinta post innocentum Ao. 1513. Presentavit Mertein von Hoiloch, alter Bm., und ligt hinder den rechenmeistern. Haben 10 zu fuß, den reten 10 fl.

Item 32 fl. hat erlegt H. Sigmont, Gf. zum Hag, camerrichter, uf dinstag nach circumcisionis Ao. 1513 [4.1.13]. Dedit meister Heinrich Steinbock<sup>a</sup>, und rechenmeister camergerichts gelts. 2 zu fuß, den reten 2 fl.

Item 32 fl. haben erlegt Bm. und rat zu Friedberg, Conz Rauch. Actum feria tertia post trium regum Ao. etc. 1513 [11.1.13]. 2 zu fuß, den reten 2 fl.<sup>5</sup>

210 fl. receipt Villinger iuxta quittance. Receipt Sigmont Kunderhofer 2<sup>a</sup> post conversionis Pauli 1513 [31.1.13].

Item 160 fl. haben geben der rat zu Molhusen fur zehen fußknecht zur ilende hilf. Actum uf samstag in die Vincencii Ao. 1513 [22.1.13]. Den reten 10 fl.

<sup>a</sup> *Unsichere Lesung.*

<sup>3</sup> *Mit Schreiben aus Landau vom 18. November 1512 teilte Ks. Maximilian Frankfurt mit, er habe seine Diener Goswin Dynagel und Michel von Scheppach beauftragt, mit Frankfurt über den der Stadt auf dem Kölner Reichstag auferlegten viermonatigen Anschlag zu sprechen. Es solle den Abgesandten Glauben schenken und sich gutwillig und gehorsam zeigen. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 75, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Stofß; Kanzleivermerk unter dem Stück: Nota haben den anslag begert, ist abgelagen).*

<sup>4</sup> *Am 30. Dezember 1512 (dornstag nach der unschuldig kindele tag) quittierte Frankfurt EB Uriel von Mainz den Empfang von 139 ½ fl. zum Unterhalt der Reichsräte. Frankfurt, IfStG, Reichssachen II Nr. 338, o. Fol., Konz.*

<sup>5</sup> *Am 9. Dezember 1512 (donerstags nach conceptionis Marie) teilte der Bm. von Friedberg, Kunz Rauch, Frankfurt mit, Friedberg habe vom Ks. den Abschied des Reichstags zu Trier und Köln betreffend die ilung hilf, desgleichen den gemeinen anschlag, auch ander loblich ordenung etc., allenthalben ins Reich abgefertigt, zugeschickt bekommen. Es bitte um Mitteilung, wie sich Frankfurt bzgl. der Einbringung des Gemeinen Pfennigs verhalten werde, auch, wie es sich zur Eilenden Hilfe zu stellen gedenke, darzu, ob solch artikl gemeinlich ader zum deyl, als gotslesterer, zudrinker und ander, in euer stat dem gemeinen volk offentlich verkunt werden oder nit. Frankfurt möge antworten, damit Friedberg sich gegenüber dem Ks. gehorsam zeigen könne. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 76, Orig. Pap. m. S. Frankfurt antwortete am 14. Dezember 1512 (dinstags nach St. Lucientag), etliche Ff. und Städte hätten ihren Anteil an der Eilenden Hilfe bezahlt. Die Frankfurter Ratsberren seien auch bereit, zu gelegener zyt den anslag und alles, wes die [sic!] ksl. Mt., unser allergnst. H., begeren ist, iren undertanen als die gehorsamen zu verkunden. Ebd., fol. 77a, Konz.*

Item 128 fl. haben geben der rat zu Northusen fur acht fußknecht uf samstag in die Vincencii Ao. 1513. Den reten 8 fl.

270 fl. recepit iuxta quitanciam idem ut supra 2<sup>a</sup> post letare Ao. 1513 [7.3.13].

Item sexta post cinerum Ao. 1513 [11.2.13] presentarunt domini consulatus omnes predictas pecunias, quas aliquibus civitatibus mutuo dederant.

Item 330 fl. hat entpfangen Johannes Morch von Michelfelt, Franciscus von Sickingen diener, von wegen des von Sansheym [= *Ludwig von Seinsheim?*], probst zu Waltkirch [= *IUD Balthasar Merklin*] und Franciscus von Sickingen. Actum sabatho post oculi Ao. 1513 [5.3.13] iuxta quitanciam.

Item 208 fl. haben geben Casper Deber und Lorenz Puchbein von wegen der stat [*Schwäbisch*] Gemund fur 13 fußknecht. Actum secunda post palmarum Ao. 1513 [21.3.13]. Gepurt den reten 13 [fl.].

Hat entpfangen Jacob Heller 195 [fl.] uf den andern ostertag Ao. 1513 [28.3.13] iuxta quitanciam, quam portabit, ut in Villingers quitanzien.

Sommarum 3052 fl. 12 ß recepit Jacob Villinger iuxta quitanciam.

### 1863 Frankfurt a. M. an den ksl. Tresorier Jakob Villinger

[1.] *Auszahlung von 200 rh. fl. an Dr. Johann von Dalheim; [2.] Verweigerte Auszahlung von 100 rh. fl. an Ernst von Welden, Bitte an Villinger um Verhinderung weiterer derartiger ksl. Zahlungsbefehle.*

*Frankfurt, 11. November 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 74, Konz.*

[1.] *Gruß.* Hochgeachter, furnemer und gunstiger, lb. H. und besunder gut freunt, ir wist wole, wie wir euch uf ksl. gescheftribriefe [Nr. 1588] und mit was beswerde und furrede eyn erkenntenus geben haben, das wir euch alles gelt des itzigen colnischen anslags, so hinder uns erlegt wirdet, bezalen und alleyn uberantworten sollen. Und wiewole noch zur zyt nicht erlegt ist, so sin wir doch von ksl. Mt., wie ir lud dieser ingeslossen copien [*liegt nicht vor*] vernemen werdet, darzu personlich durch Dr. Johan von Dalheim uf samstag vor dato dis briefs [6.11.12] angesucht. Desglichen hat er uns eyn brief von ksl. Mt. [*liegt nicht vor*] und auch eyn von unserm gn. H. von Serntein [*liegt nicht vor*], an ine usgangen, sehen lassen, das euch auch davon geschriben sy. Und ob derselb brief euch so zytlich nit wurde, so sollen wir sie doch an gelde nit lassen. Darumb wir ime 200 fl. gereicht haben.

[2.] Uf montag glich nachfolgend [8.11.12] ist der streng H. Ernst von Weld, ritter etc., erschienen und auch 100 fl. uf eyn instruction von ksl. Mt. [*liegt nicht vor*], die er uns angezeigt, vom erlegten gelde gefordert. Wir haben ime das aber geweigert. Hat er sich horen lassen, wir werden ungnad von ksl. Mt. erlangen, dan sin geschef wird dardurch verhindert. Solten nun wir ungnad, wo uns etwas gelts gefallen wurde, euch zu reichen, erlangen, were uns swere,

wurden uns auch hinfure, solichs uf den reichstagen us angezeigten ursachen zu empfahen, entslahen. Darumb bitten wir euch dinstlichs vlys, ir wollen by ksl. Mt., unserm allergnst. H., oder dem von Serntein verfugen, uns hinfur solcher gescheft gnediglich zu erlassen, dan wir uns ye gern als die gehorsamen ksl. Mt., wo nit eyn gescheft wider das ander were, halten wollen. Das wollen umb dieselb euer wirde und achtparkeit wir mit willen gern verdienen. Datum dornstags in die Martini episcopi Ao. domini 1512.

### 1864 Ks. Maximilian an Hagenau

*Speyer, 22. November 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Nov., fol. 73a-74a, Konz.*

*Im Rahmen der von den Reichsständen auf dem Kölner Reichstag bewilligten Eilenden Hilfe sind Hagenau 15 Fußsoldaten, in Geld umgerechnet 240 rh. fl., auferlegt worden. Da er mit den Beträgen der Reichshilfe die Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg mit einer großen Anzahl Berittener und Fußsoldaten gegen Geldern bestellt hat, die sich bereits dort in seinem Dienst befinden, befiehlt er Hagenau, besagte 240 rh. fl. unverzüglich dem Zinsmeister im Unterelsaß, Hans Heinrich Armstorffer, gegen Quittung<sup>1</sup> auszuhändigen, der das Geld an ihn weiterleiten wird.*

### 1865 Instruktion Ks. Maximilians für den ksl. Zinsmeister im Unterelsaß, Hans Heinrich Armstorffer, zu einer Werbung bei elsässischen Ständen

*[1.] Dringender Bedarf nach der Eilenden Hilfe zur Besoldung von Truppen;*

*[2.] Weisung, den Abt von Weißenburg sowie die Rstt. Weißenburg und Mülhausen zur Zahlung ihrer Beträge zu veranlassen.*

*Speyer, 22. November 1512*

*Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/1512, fol. 239a-240b, Konz.<sup>1</sup>*

*[1.] [Der Anfang des Stückes fehlt.] und darin nit verziehen noch sich des widern oder einichen aufschub in solhem machen, in massen sy dasselb in craft der stende des Reichs verwilligen und zusagen, uns von inen, wie obstet, zu Collen beschehen, zu tun schuldig seyn. Dann wo sy mit demselben irem anschlag, des*

<sup>1</sup> *Ein ebenfalls in Speyer am 22. November 1512 entstandener Entwurf davon in Innsbruck, TLA, Maximiliana I 44/20 II. Teil, fol. 183a-184a. Eine weitere, auf 8 Fußsoldaten bzw. 128 rh. fl. lautende Quittung wurde laut Vermerk für Mülhausen im Elsaß ausgestellt.*

<sup>1</sup> *Das gleichfalls am 22. November 1512 in Speyer ausgefertigte, an Straßburg adressierte ksl. Kredenzschreiben für Hans Heinrich Armstorffer in Straßburg, AM, AA 338, fol. 6, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein; Kanzleivermerk auf der Rückseite: Credenz ksl. Mt. des richs anslag der vier monat zum geldrischen krieg).*

wir uns doch nit versehen, verziehen und uns den jetzo unserm begern nach nit geben, mochten wir die gemelten unser lieb oheim und Ff. [Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg] mit irem volk nit wol verrer underhalten noch versolden, angesehen, das wir uns, auch unser land und leut hievor, wie sy ungezweifelt wissen, der merklichen und schweren krieg halben, darin wir zu behaltung unser und des Reichs oberkeit in Italien gestanden und noch steen, ganz an gelt emplost haben. Und wurden dieselben Hgg. von Prunschwig dardurch geursacht, mit irem volk widerumb abzuziehen. Zu was nachtails und schadens uns und dem hl. Reich solhs komen, mugen sy selbst ermessen. Und darumb, das sy uns, wie obsteet, iren anschlag auf bemelten tag gen Weissenburg, wie obsteet, schicken und darin nit verziehen, wie wir uns dann des zu inen der pillichait, auch unserm geneigten willen, so wir zu inen tragen, entlichen und genzlichen verlassen, wellen das auch mit gnaden gegen inen und gemainer stat erkennen.

[2.] Der gemelt unser zynsmaister sol [Hans Heinrich Armstorffer] obberurt unser maynung und begern dem abt zu Weissenpurg im Elsass und der stat daselbst auch anzeigen und ernstlich handeln, das sy uns irn anschlag, uf sy in der hilf zu Collen laut des zedels, hiebeygelegt [liegt nicht vor], [gelegt], gleicherweys uf dem tag, so bey inen, wie obsteet, gehalten werde, gegen unser quittung bezalen und darmit kain aufschub machen, als wir uns dann des zu inen versehen.

Und nachdem der stat Mulhausen auch ain anzal in obgedachter hilf inhalt des zedels aufgelegt ist, daruf sol gemelter unser zynsmaister sich zu inen fugen oder jemand's an seiner stat von unsern wegen zu inen schicken und solhen anschlag einpringen und doruf bey inen mit vleis handln, das sy uns solhen iren anschlag zu sein, des gemelten unsers zynsmaisters, handen gegen unser quittung uberantworten und geben, in massen sy solhs schuldig seyn. Und soll in dem allen gruntlichen und merglichen vleis ankeren und handln, was ime zu einpringung gemelter anschleg nutz und gut bedunkt, und was ime begegnet, uns widerumb berichten, das erst er denn mag. Datum Speyr am 22. tag Novembris Ao. etc. 12.

## 1866 Ks. Maximilian an Straßburg

Hagenau, 28. November 1512

Straßburg, AM, AA 338, fol. 7, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder; Kanzleivermerk auf der Rückseite: Credenz uf H. Ulrich Pfinzing und Jeronimus Brunner der 1600 fl.).

*Hat seinen Rat Hieronymus Brunner und seinen Zahlmeister Ulrich Pfinzing beauftragt, mit Straßburg über die der Stadt auf dem Kölner Reichstag auferlegte Eilende Hilfe zu sprechen. Ersucht darum, den Abgesandten Glauben zu schenken und sich gehorsam zu zeigen, wie er es erwartet.*

**1867 Rothenburg ob der Tauber an Augsburg**

*Rothenburg ob der Tauber, [November/Dezember 1512]*

*Rothenburg ob der Tauber, StadtA, B 219, fol. 134b, Kop.*

*Im Abschied des Reichstags zu Trier und Köln heißt es, daß Ks. Maximilian ein Drittel einer einjährigen Hilfe als viermonatige Anleihe bewilligt worden ist und jeder seinen Anteil bei Bm. und Rat von Augsburg oder Frankfurt bezahlen soll. Schickt demgemäß seinen Betrag durch den Überbringer dieses Schreibens und bittet, diesem die entsprechende Quittung auszuhändigen.*

**1868 Frankfurt a. M. an Straßburg**

*Frankfurt, 1. Dezember 1512 (mitwochen nach Andree apostoli)*

*Straßburg, AM, AA 338, fol. 4, Orig. Pap. m. S.*

*Antwortet auf die (nicht vorliegende) Anfrage nach dem Stand der Einsammlung der Kölner Eilenden Hilfe, daß es seinen eigenen Betrag teilweise bezahlt habe, darüber hinaus aber nur der Anteil Goslars vorliege.*

**1869 Dr. Matthäus Neithart, Hauptmann der Städte im Schwäbischen Bund, an Bundesstädte**

*ohne Ort, 4. Dezember 1512 (sambstags nach Andree)*

*Orig. Pap. m. S.: Stuttgart, HStA, H 53 Bü. 158, o. Fol. (an Heilbronn); Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 7 L 15 Nr. 1966, fol. 16 (an Überlingen).*

*Übersendet ein gedrucktes Exemplar des Kölner Reichsabschieds, euch durch eur botschaft auf den tag zu Esslingen<sup>1</sup> darnach haben zu richten.*

**1870 Mandat Ks. Maximilians an Überlingen**

*Landau, 14. Dezember 1512*

*Überlingen, StadtA, Abt. LXVIII K 6 L 4 Nr. 1966, o. Fol., Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Renner).*

*Hat Überlingen den Abschied des Kölner Reichstags mitgeteilt, laut dem es zu einer viermonatigen Eilenden Hilfe von 4 Berittenen und 25 Fußsoldaten bzw. 560 rh. fl., zahlbar zu Händen von Bm. und Rat von Augsburg oder Frankfurt, veranschlagt worden ist. Hat nun zu seinem Befremden und Mißfallen erfahren, daß Überlingen die Summe noch nicht gezahlt hat. Da er gegenwärtig zu widerstand unsern und des hl. Reichs ungehorsamen und widerwertigen ain merklich anzahl kriegsvolk versammelt und beyeinander hat, befiehlt er unter Androhung seiner*

<sup>1</sup> Anberaumt für den 17. Dezember 1512.

*schweren Ungnade, den genannten Betrag unverzüglich zu entrichten, damit er sich nicht veranlaßt sieht, zu seiner Einbringung andere Wege zu beschreiten.*

### 1871 Ks. Maximilian an Straßburg

*Landau, 21. Dezember 1512*

*Straßburg, AM, AA 338, fol. 8, Orig. Pap. m. S. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Finsterwalder).*

*Hat seinen Schultheiß und Forstmeister zu Hagenau, Wolf Wilhelm von Andlau, beauftragt, mit Straßburg über den kürzlich bewilligten Kölner Anschlag zu sprechen. Ersucht darum, dem Abgesandten Glauben zu schenken und sich so zu verhalten, wie er es erwartet.*

### 1872 Quittung des ksl. Tresoriers Jakob Villinger für Augsburg über empfangene Beträge der Kölner Eilenden Hilfe

*Augsburg, 4. Juli 1513*

*Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Kaiser Maximilian I. Fasz. II, fol. 62-63, Orig. Pap. m. S. (eigenhändig).*

*Ks. Maximilian ist auf dem Kölner Reichstag von den Reichsständen eine viermonatige Hilfe bewilligt worden, die gemäß Reichsabschied bei den Bmm. und Räten von Augsburg und Frankfurt bezahlt werden sollte (Nr. 1592 [4.]). Er (Villinger) ist durch ksl. Urkunde (Nr. 1589) mit dem Empfang der Gelder beauftragt worden. Hat demgemäß im Auftrag von Bm. und Rat von Augsburg durch Dr. Konrad Peutingen und Hieronymus Imhof die Beträge folgender Reichsstände entgegengenommen:*

*Hg. Wilhelm von Bayern: 2092 rh. fl. 30 kr., Hg. Ulrich von Württemberg: 2092 rh. fl. 30 kr., Bf. von Freising: 217 rh. fl. 30 kr., Bf. von Eichstätt: 562 rh. fl. 30 kr., Bf. von Augsburg: 435 rh. fl., Bf. von Worms: 15 rh. fl., Abt von Kempten: 187 rh. fl. 30 kr., Abt von Salem: 180 rh. fl., Abt von Ochsenhausen: 90 rh. fl., Abt von Elchingen: 75 rh. fl., Propst von Ellwangen: 159 rh. fl. 30 kr., Abt von Kaisheim: 225 rh. fl., Abt von Rot an der Rot (Münchsrot): 15 rh. fl., Abt von Marchtal: 45 rh. fl.<sup>1</sup>, Abt von Roggenburg: 75 rh. fl., Abt von Schussenried: 45 rh. fl., Deutschmeister mit allen seinen Balleien: 345 rh. fl., Äbtissin von Buchau: 15 rh. fl., Rst. Augsburg: 1230 rh. fl.; Rst. Ulm: 1447 rh. fl. 30 kr., Rst. Dinkelsbühl: 150 rh. fl.; Rst. Weißenburg am Nordgau: 30 rh. fl., Rst. Windsheim: 90 rh. fl., Rst. Rothenburg o. d. Tauber: 195 rh. fl., Rst. Kaufbeuren: 105 rh. fl., Rst. Isny: 60 rh. fl., Rst. Donauwörth: 112 rh. fl. 30 kr., Rst. Kempten: 120 rh. fl., Rst. Wangen: 37 rh. fl., Rst. Pfullendorf: 37 rh. fl., Rst. Weil der Stadt: 94 rh. fl., Rst.*

<sup>1</sup> *Quittung von Bm. und Rat von Augsburg für Abt Simon von Marchtal vom 4. Januar 1513. Regest: MAURER/SEILER/MEYER, Urkunden, Nr. 756.*



*Heilbronn: 281 rh. fl. 30 kr., Rst. Giengen: 60 rh. fl., Rst. Leutkirch: 60 rh. fl., Rst. Biberach: 210 rh. fl., Rst. Bopfingen: 30 rh. fl., Rst. Memmingen: 427 rh. fl. 30 kr., Rst. Aalen: 30 rh. fl., Rst. Ravensburg 210 rh. fl., Rst. Überlingen: 375 rh. fl., Rst. Schwäbisch Hall: 495 rh. fl., Rst. Esslingen: 525 rh. fl., Rst. Wimpfen: 150 rh. fl. Gesamtsumme: 13 435 rh. fl. Und wiewol sich der angezaigten reichsstend ansleg und verwilligt hilfgelt um so vil, als sich ain vierder tail aines monats trifft, meer laufet dan die angezaigt summa meins emphangs, das kombt aus dem, das die gemelten Bm. und rat der stat Augspurg an den angezaigten anslegen allen und yedem in sonderhait solhen vierden tail aines monats, so sy nach laut berurts abschieds zu Cöllen den acht reichsreten zu irer underhaltung von den gemelten erlegten anslegen und hilfgelt geben sollen [Nr. 1592 [9.]], das sich dan in summa 895 fl. rh. laufet, laut derselben rete quittung abgezogen haben, also das sich die ubermaß gemelter stende ansläg und hilfgelt beruerts meins emphangs allain, wie obsteet, 13 495 fl. rh. getroffen hat. Sagt für den Empfang dieses Betrags Bm. und Rat von Augsburg sowie Dr. Konrad Peutingen und Hieronymus Imhof quitt und ledig.*

## 19.2. Die Organisation der Reiterhilfe für Bischof Georg von Bamberg

### 1873 Mandat Ks. Maximilians an Rstt.

*[1.] Der Geleitbruch bei Forchheim als Majestätsverbrechen; [2.] Beschluß des Kölner Reichstags zur Bildung einer Schutztruppe von 100 Berittenen für Bf. Georg von Bamberg, Verpflichtung jedes Mandatempfängers zur Entsendung seines Kontingents nach Bamberg; [3.] Befehl zur Umsetzung des Reichstagsbeschlusses, Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlung; [4.] Weisung an das Reichskammergericht zur Bestrafung der Friedbrecher, Organisation der Reiterhilfe; [5.] Eventuelle zusätzliche Beschlüsse gegen die Friedbrecher auf dem kommenden Reichstag; [6.] Vereinbarung über entsprechende Hilfe zugunsten möglicher weiterer Geschädigter; [7.] Sicherheitsvorkehrungen für die nach Bamberg entsandten Berittenen; [8.] Einsatz der Schutztruppe auch gegen Hans von Selbitz wegen dessen erneutem Überfall auf Kaufleute; [9.] Befehl zur unverzüglichen Entsendung der jeweiligen Anzahl von Berittenen.*

*Köln, 6. September 1512*

*Orig. Druck m. S. (die Anrede, die Zahl der zu stellenden Berittenen und der Termin ihres Eintreffens in Bamberg sind jeweils handschriftlich in freigelassene Lücken eingetragen; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 64-66 (an Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar samentlich und sunderlich); Ebd., RTA Bd. 30, fol. 86-88 (an Kaufbeuren, Wangen, Leutkirch, Isny, Memmingen und Kempten samentlich und sunderlich; 1 Berittener); Straßburg, AM, Série III 26716, Prod. 2-4 (an Straßburg, Kaysersberg, Colmar und Schlettstadt samentlich*

und sunderlich; 2 *Berittene*); *Augsburg, StadtA, Literalien Personenselekt Ks. Maximilian I. Fasz. IV, o. Fol. (an Augsburg; 1 Berittener)*.

*Kop.: Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, MüB 31, Prod. 4 (an Nördlingen, Dinkelsbühl und Donauwörth samentlich und sunderlich; 1 Berittener); Colmar, AM, AA 17 Nr. 33 (an Straßburg, Kaysersberg, Colmar und Schlettstadt samentlich und sunderlich; 2 Berittene).*

[1.] Ersamen und lb. getreuen, euch und vyl andern stenden unsers hl. Reichs yst on zweifel nyt verborgen, wye etlich vyl des adels und ander zu der zeit, als wyr unsern iungsten reichstag zu Trier gehalten, wider recht und alle pilligkeit, auch unsern und des Reichs aufgerichten und verkundten landfryden auf unser und des hl. Reichs strassen und in des erwirdigen Georgen, Bf. zu Bamberg, unsers F., rats und lb. andechtigen, gleit eyn merkliche anzale kaufleut aus unsern und des hl. Reichs und andern stetten pößlich beraubt, geschlagen, gefangen, verwundt und geschazt haben, alles uns, dem hl. Reich und allen stenden desselben zu merklicher grosser verachtung und nachteyl. Weliche mißtat dermassen on mittel unser hocheit beleidiget, das die von Reichs wegen crimen lese maiestatis pillichen genant werden sol und uns als röm. Ks., der friden und recht im hl. Reich zu erhalten schuldich, pillich zu höchstem mysfallen reichet und beweget.

[2.] Darumb wir uns myt treffenlichem rate unser und des Reichs stende, alhie zu Coln versamelt, solcher grossen ubeltat halben neben anderm eynes sunderlichen hilflichen abschids ditsmals auf hundert pferd vergleicht und vertragen haben, wye yr in eingelegtem abtruck, solchen artikel gleichlautend [Nr. 1592 [14.]], findet. Und synd dieselben hundert pferd, so unserm verordentem hauptman nach vermoge gemelts abschids zugesetzt werden sollen, durch die stende ytzo alhie gleichmessig angelegt worden. Daran euch laut desselben anschlags [Nr. 1046], ain gerüster gereisige zu schicken, gepuren, das die auf freitag nach St. Simon und Judastag [29.10.12] zu nacht schirst zu Bamberg bey unserm und des hl. Reichs sunderlichen darzu verordenten hauptman erscheynen.

[3.] Darumb begeren wir an euch, myt ernst gebitend, und wollen, das yr solche euer anzal gereisiger, myt spissen wol gerust, also gewißlich und unverzogenlich auch dermassen verordenest, das sich dieselbigen gereisigen in berurtem handel obgemeltem abschid und dem bevehl, so gedachter unser hauptman deshalb von uns hat, gemes und gehorsamlichen halten und domyt auf niemant anders wegerst oder verz/[i]ehet noch euch daran enicherley ander sachen nyt yrren oder verhindern lassest, wan uns und gemeinen stenden des hl. Reichs dergleichen ungehorsam und verachtung ganz nachteilig were. Und wo solchem obgemeltem beschlus und abschid alhie nyt stracks, völiglich und myt ernst nachgegangen werden solt, furter noch verechtlicher zu handeln ursach gebe, das uns dan mytnichte zu leiden oder gedulden were. Dem allen nach so wollet euch daryn als eyn gehorsamer unser und des hl. Reichs beweisen, als yr dan das zu tun schuldich und pflichtig seyt. Des wellen wyr uns also genzlich

und unzweifelich zu euch versehen und verlassen. Wan auch gedachter unser verordenter hauptman sundern verpflichten bevehl hat, welcher oder welche also yr angelegte gereisige aller massen, wye vorgemelt ist, nyt schicken oder verzugem, das alsdan an unsern ksl. fischal gelangen zu lassen, der deshalb sunderlichen bevehl hat, den oder dieselbigen umb solch yr ungehorsam von ampts wegen myt unserm camergericht zum furderlichsten furzunemen und gegen yne zu handeln, wye sich gegen ungehorsamen unser und des hl. Reichs zu tun gepurt. Darnach wyß euch zu richten und vor schaden zu huten. Datum in unser und des hl. Reichs stat Coln am 6. tag des monats Septembris Ao. etc. duodecimo, unsers reichs des röm. ym 27. jaren.

[4.] 1. *Beilage:* Und als eben zu der zeit, da unser ytziger reichstag zu Trier gewesen, uns, dem hl. Reich und allen stenden desselben zu sunderlicher, merklicher verachtung, nachteyl und byllichem, ernstlichen, höchsten myßfallen auf unser und des hl. Reichs strassen in bambergischem gleyt etwoviel burger und kaufleut wider unsern landfryden, recht und alle bylligkeit geslagen, gefangen, das yr genomen und geschätzt worden synd, darumben wyr zu geburlicher straf und widerkerung solchs fridbruchs unserm cammerrichter und beysitzern desselben bevelhe getan und daneben wider solche frydbrecher, derselben helfen, anhangern, leut und guter, die deshalb an unserm cammergericht in die acht verkundet werden, einen sondern verpflichten haubtman verordent, auch Kff., Ff. und stende verwilligt, demselben unserm geordenten haubtman hundert geruster gereysiger auf yren costen und schaden zuzusetzen und das dieselben gereysigen auf freitag nach Simonis und Jude schyrst [29.10.12] zu Bamberg einkomen und keyner uf den andern wart oder verzyhe und berurtem unserm haubtman und wem er deshalb weitem bevelhe gybt, in d[ie]sem handel getreulichem zu dienen, zu helfen, willig, gewertig und gehorsam sein und ime ein yder des also leiblich pflicht tun sol, auch in solchem zusatz bys uf endung des nechstkofitigen unsers reichstags, wo anders solche sachen mitler zeit endlich nit vertragen wurden, bleiben und beharren sollen.

[5.] Und sol auch auf solchem nechstkofitigen reichstag, wo obgемelte sachen alsdan noch unvertragen stunden, durch uns und die stende von einer merern, dapferern hylf wider obgемelte fridbrecher und echter geratslagt, gehandelt und beslossen werden.

[6.] Dergleichen haben wyr, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs verwilligt und zugelassen, ob yemant unter uns dergleichen sachen begegnet, das dem oder denselben dergleichen hylf auch mitgeteilt werde.

[7.] Wollet auch solche gereysige mit bester gewarsam schicken, das die durch die ungehorsamen frydbrecher und yre anhangere nit nidergeworfen werden. Und nachdem ander unsers Reichs stende dermassen auch reysige schicken werden, mogen umb besser sicherheit wyllen euer geschickte, do es die gelegenheit gybt, zu anderen stossen, auch eynen unter yne selbst verordenen, auf den sie yr aufsehen haben, bys sie gein Bamberg komen, damit also alle notturftige bestellung im veld dester bas geschee, und ob sie deshalb dry oder

vier tag vor oder nach dem angesetzten tag gein Bamberg komen, auch bey dem allen in den Ftt. und oberkeyten, dardurch sie ziehen werden, sonderlich gleit nemen, das ist auch on schaden. Das wyr euch also gn. meynung anzeigen. Datum ut in littera.

[8.] 2. *Beilage*: Nachdem aber nach verfertigung ditz briefs an uns und gemeyne stend, alhie noch versamelt, durch glaubwürdigen bericht vilfeltig und sonderlich durch gedachts unsers F. von Bambergs schriften gelangt, wie der, so sich nennt Hans von Selbitz und in unser acht vormalis declarirt und verkundt ist, demselben von Bamberg myt eynem grossen erworben reysigen zeug sein und seyns stifts sloß und stat Vilseck wyder die guldein bullen und unsern landfriden, auch wider recht und unabgesagt ausgeprent, geplündert und ine und sein untertan doselbst hoch beschediget, hat uns derselb von Bamberg umb unser ksl. hilf wie der andern tetlichen handlung halb auch unterteniglich angesucht und gebeten. Darumb haben wyr myt gemelten stenden beslossen und im abschid diß reichstags tun setzen [Nr. 1592 [15.]], das unserm hauptman, den wyr gedachtem von Bamberg der vorigen tat halb zugeordnet, bevelh gescheen sol, die verordenten hundert pferd wider die itzberurten beschediger und verwurker auch zu geprauchten, domit solche unpilliche tat gestraft und furo dergleichen verhuet werde.

[9.] Demnach so empfelhen wyr, myt ganzem ernst gepietend, das eyn yeder seyn ufgelegte anzal der hundert pferd furderlich und on abgang uf die bestimpten zeyt und malstat schicke, domit die, wie durch uns in solchem abschid verlassen, geprauchet werden mogen. Doran geschicht unser gefallens. Datum ut in litteris.

## 1874 EB Richard von Trier an Bf. Georg von Bamberg

*Ehrenbreitstein, 8. Oktober 1512*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 503a u. b, Kop.*

*Ist gewillt, die ihm gemäß Abschied des Kölner Reichstags auferlegten drei gerüsteten Berittenen bis zum 29. Oktober (freytag nach Symon- und Judastag) nach Bamberg zu entsenden. Da dies jedoch angesichts der geringen Anzahl der Berittenen und der weiten Entfernung gefährlich ist, erscheint es ihm für beide Seiten sinnvoller, wenn Bf. Georg seinerseits drei geeignete Reisige anwirbt und er ihm dafür das Geld gibt. Übersendet demgemäß 45 fl. auf Rechnung mit der Bitte, mitzuteilen, ob die Bestellung der Knechte erfolgt ist. Wird ihm dann noch vor Monatsende deren Sold für weitere zwei Monate schicken.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Mit Schreiben vom 23. Oktober 1512 (sampstag nach Ursule) antwortete Bf. Georg, er nehme das Angebot EB Richards an und werde dessen Bereitwilligkeit dem Ks. gegenüber lobend erwähnen. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 503b-504b, Kop.

### 1875 Abschied der Versammlung Kemptens, Isnys, Leutkirchs, Wangens, Memmingens und Kaufbeurens

Memmingen, 14. Oktober 1512 (dornstag vor Galli)

Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 30, fol. 95a, Kop.

*Die namentlich genannten Vertreter Kemptens, Isnys, Leutkirchs, Wangens und Memmingens beschließen mit schriftlicher Zustimmung Kaufbeurens, dem ksl. Ausschreiben (Nr. 1873), das von ihnen die Entsendung eines Berittenen als Beitrag zur Hilfe für den Bf. von Bamberg verlangt, Folge zu leisten. Die Kosten hierfür sollen entsprechend dem Reiteranschlag in der zehnjährigen, gegebenenfalls auch der zwölfjährigen Einung des Schwäbischen Bundes auf die einzelnen Städte umgelegt werden.*

### 1876 Mühlhausen an Goslar

Mühlhausen, 15. Oktober 1512 (freitags nach Dionisii)

Mühlhausen, StadtA, 10/W 1 Nr. 3, fol. 143a, Kop.

*Antwortet auf die Bitte Goslars um Mitteilung der Handlung bzw. des Abschieds des jüngstgehaltenen Reichstags, an dem eine Gesandtschaft Mühlhausens teilgenommen hat, es habe einige Briefe des Ks. an Nordhausen übermittelt mit der Bitte, diese auch an Goslar weiterzuleiten.<sup>1</sup> Offensichtlich sei dies jedoch nicht geschehen. Aufgrund der ksl. Schreiben erscheine allerdings eine Zusammenkunft der drei Städte unumgänglich. Wird bei dieser Gelegenheit Goslar noch genauer über den Reichstag informieren.*

### 1877 Bf. Georg von Bamberg an Ks. Maximilian

Bamberg, 23. Oktober 1512 (sambstag nach Ursule)

Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 102a-103a, Kop.

*Nachdem der Ks. kürzlich in Köln Gangolf d. J. von Geroldseck zum Hauptmann gegen seine (des Bf.) Beschädiger bestellt und (jeweils nicht vorliegend) eine Instruktion, ein Mandat und einen Befehl an diesen ergehen hat lassen, hat er nach seiner Heimkehr vom Reichstag einen Boten zu Gangolf geschickt und diesen gebeten, zu ihm zu kommen. Hat allerdings nach nunmehr fünf Wochen weder von Gangolf noch von dem Boten eine Nachricht, so daß er nicht weiß, ob jener die Hauptmannschaft übernehmen wird. Möglicherweise ist zu befürchten, daß der Bote gefangengenommen und ins Gefängnis geworfen worden ist, wie dies kürzlich einem anderen bfl. Boten widerfahren ist. Da nun die auf dem Kölner Reichstag bewilligten 100 Berittenen bereits am 29. Oktober (freytag noch Simonis und Ju-*

<sup>1</sup> Vermutlich befand sich darunter auch das ksl. Mandat mit der Aufforderung zur Stellung der Reiterhilfe für den Bf. von Bamberg, Nr. 1873.

de) *in Bamberg eintreffen und dann möglicherweise ohne Hauptmann sein werden, bittet er um ein ksl. Mandat, in dem Georg von Heideck zum Hauptmann mit allen Vollmachten ernannt wird. Sollte Gangolf von Geroldseck doch noch kommen, wird das Mandat nicht verwendet.*

### 1878 Bf. Hugo von Konstanz an Bf. Georg von Bamberg

*Konstanz, 25. Oktober 1512*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 509b-510a, Kop.*

*Schickt den einen ihm auferlegten Berittenen der Hilfe für Bf. Georg.*

### 1879 EB Leonhard von Salzburg an Bf. Georg von Bamberg

*Schloß Golling, 27. Oktober 1512*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 506b-507a, Kop.*

*Ist bereit, gemäß der (nicht vorliegenden) ksl. Weisung vom 22. Oktober die ihm auferlegten zwei Reisigen der Hilfe für Bf. Georg zu schicken. Nachdem diese aber nicht sicher an ihr Ziel gelangen können, da das Erzstift Salzburg ebenfalls abgesagte Feinde hat, schlägt er vor, Bf. Georg solle die beiden Reisigen selbst bestellen. Deren Sold wird er dann über den Bm. von Nürnberg durch Wechsel zahlen.<sup>1</sup>*

### 1880 Nordhausen an Mühlhausen

*Nordhausen, 27. Oktober 1512*

*Mühlhausen, StadtA, 10/G 29 Nr. 1 Bd. 6, fol. 17, Orig. Pap. m. S.*

*Dankt für die Übersendung des Kölner Reichsabschieds (Nr. 1592), des Begleitschreibens Nürnbergs an die drei Städte (Nordhausen, Mühlhausen, Goslar, vgl. Nr. 1851) und des entsprechenden (nicht vorliegenden) Dankschreibens Mühlhausens. Wird den Abschied an Goslar weiterleiten. Hätte zudem eigentlich erwartet, daß Mühlhausen eine Zusammenkunft der drei Städte einberufe, auf der über den von ihnen nach Bamberg zu schickenden Reisigen beraten werden sollte. Bittet nochmals darum, sich dieser Mühe nicht zu entziehen.*

<sup>1</sup> *In diesen Zusammenhang gehört folgendes Schreiben Gangolfs von Geroldseck an EB Leonhard von Salzburg aus Bamberg vom 8. November 1512 (montag nach Leonhardi): Ist, obwohl ihm die Zusendung der Reisigen lieber gewesen wäre, bereit, diese selbst zu bestellen. Da aber die Dauer der Hilfe nicht sicher ist, möge der EB, wie andere Stände auch, den Sold der Reisigen für drei Monate gegen Rechnung bei Kunz Haller in Nürnberg erlegen. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 507a u. b, Kop.*

**1881 Mühlhausen an Nordhausen**

*Mühlhausen, 28. Oktober 1512 (Simonis et Jude)*

*Mühlhausen, StadtA, 10/W 1 Nr. 3, fol. 143b, Konz.*

*Antwortet auf das Schreiben Nordhausens (Nr. 1880), da nunmehr für eine Zusammenkunft keine Zeit mehr sei, möge Nordhausen den einen auf die drei Städte entfallenden Berittenen losschicken. Wird sich anteilig an den Kosten beteiligen.*

**1882 Bf. Lorenz von Würzburg an Gangolf d. J. von Geroldseck**

*Würzburg, 28. Oktober 1512 (donerstag am tag Simonis und Jude)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 509a u. b, Kop.*

*Schickt aus Gehorsam gegenüber dem Ks. und aus Freundschaft gegenüber dem Bf. von Bamberg die beiden ihm auferlegten Berittenen, die gemäß Kölner Abschied morgen in Bamberg sein sollen.*

**1883 Köln an Frankfurt a. M.**

*Köln, 29. Oktober 1512*

*Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 70, Orig. Pap. m. S.*

*Hat zwei namentlich genannte Berittene, Überbringer dieses Schreibens, die kürzlich durch den Ks. und die Reichsstände verordnet worden sind, zum Bf. von Bamberg geschickt. Bittet darum, dafür zu sorgen, daß beide unbeschadet an ihr Ziel gelangen, und ihnen notfalls mit einem Geldbetrag auszuhelfen. Wird die Summe anlässlich der nächsten Frankfurter Fastenmesse zurückerstatten.<sup>1</sup>*

**1884 Gangolf d. J. von Geroldseck an Bf. Wilhelm von Straßburg und in gleicher Form an Bf. Hugo von Konstanz**

*ohne Ort, [Anfang November 1512]*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 502a u. b, Kop.*

*Dem Bf. und anderen ist im Abschied des Kölner Reichstags auferlegt worden, bis zum 29. Oktober (freitag nach Symonis et Jude) je einen gerüsteten Berittenen nach Bamberg zu schicken, der dort auf den Reichshauptmann der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg warten soll. Ist nunmehr als verordneter Hauptmann termingerecht in Bamberg eingetroffen und hat die von etlichen entsandte Hilfe in Empfang genommen. Von Bf. Wilhelm (bzw. Bf. Hugo) ist hingegen niemand*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben vom 6. November 1512 (sambstag nach omnium sanctorum) bat Frankfurt EB Uriel von Mainz, den beiden Kölner Berittenen, die der land art nit kundig sind, auf ihrem Weg durch sein Territorium Geleit zu geben, damit sie sicher an ihr Ziel gelangen. Frankfurt, IfStG, RTA Bd. 29, fol. 71, Orig. Pap. m. S.*

*gekommen. Damit dies dem Bf. beim Ks. nicht zum Nachteil gereicht und die Hilfeleistung anderer Stände nicht beeinträchtigt wird, ersucht er im Namen des Ks. darum, den einen Berittenen bis zum 25. November (St. Katherintag schirst) nach Bamberg zu schicken.*

### **1885 Bf. Johann von Regensburg an Bf. Georg von Bamberg**

*Regensburg, 3. November 1512 (mitwoch nach Wolfgang)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 510a-511a, Kop. (Präs.vermerk: Praesentatum montag nach Leonhardi [8.11.12]).*

*Hat ebenso wie sein Bruder, Bf. Philipp von Freising, ein ksl. Schreiben erhalten mit der Aufforderung, den einen ihnen gemeinsam auferlegten Berittenen der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg zum 29. Oktober nach Bamberg zu schicken. Ist auch gewillt gewesen, diesen termingerecht abzufertigen, doch ist ihm das wegen verschiedener anderer Obliegenheiten nicht möglich gewesen. Schickt nunmehr seinen Diener Jörg Grimm mit der Bitte, diesen dem ksl. Hauptmann für die Reiterhilfe in seinem und Bf. Philipps Namen anzuzeigen. Grimm hat Befehl, dem Hauptmann gehorsam zu sein.*

### **1886 Hessisches Regiment an Bf. Georg von Bamberg**

*Kassel, 13. November 1512 (sonabens nach Martini episcopi)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 512b, Kop. (Präs.vermerk: Praesentatum montag nach Leonhardi [8.11.12]).*

*Hat erst jetzt, nach Rückkehr seiner Gesandtschaft vom Kölner Reichstag, erfahren, daß Landgf. Philipp von Hessen dort im Rahmen der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg die Stellung von drei Berittenen auferlegt worden ist. Da es zudem nicht weiß, ob der Bf. die Hilfe auch wirklich annehmen und einsetzen wird, hat es die Entsendung der Reisigen bislang unterlassen, ist aber gewillt, sie auf Ersuchen des Bf. unverzüglich abzufertigen. Die eventuell versäumte Zeit werden die Berittenen nachdienen.<sup>1</sup>*

### **1887 Hessisches Regiment an Bf. Georg von Bamberg**

*Kassel, 1. Dezember 1512 (mitwochens nach Andree apostoli)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 511a u. b, Kop. (Präs.vermerk: Praesentatum am abent conceptionis Marie Ao. etc. 12 [7.12.12]).*

<sup>1</sup> *Mit Schreiben aus Zeil vom 22. November 1512 (montag nach presentationis Marie) antwortete Bf. Georg, er akzeptiere die Entschuldigung und habe den ksl. Hauptmann angewiesen, die Berittenen, wenn sie unverzüglich geschickt werden, anzunehmen. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 513a, Kop.*



*Schickt im Rahmen der vom Kölner Reichstag bewilligten Reiterhilfe Hans von Eschwege, Diener Landgf. Philipps von Hessen, mit drei Pferden.*

**1888 Gangolf d. J. von Geroldseck an EB Leonhard von Salzburg**

*Bamberg, 12. Dezember 1512 (sonntag nach conceptionis Marie)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 508a u. b, Kop.*

*Ist aufgrund des Schreibens EB Leonhards an Bf. Georg von Bamberg (Nr. 1879) davon ausgegangen, das zugesagte Geld in Nürnberg vorzufinden. Hat deshalb auch bereits zwei Berittene in Sold genommen. Bis heute ist das Geld jedoch nicht eingegangen. Da ihm dies bei den Bestellten Nachrede einbringt, ersucht er nochmals um Zahlung des Betrags. Geschieht dies wiederum nicht, sieht er sich veranlaßt, EB Leonhard beim Ks. gemäß dessen Weisung als ungehorsam zu melden.*

**1889 Gangolf d. J. von Geroldseck an den Propst von Berchtesgaden (Gregor Rainer)**

*Bamberg, 12. Dezember 1512 (sonntag nach conceptionis Marie)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 508b-509a, Kop.*

*Hat dem Propst wegen der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg geschrieben, darauf aber weder eine Antwort erhalten noch wurde die Hilfe geschickt. Da dies dem Ks. zur Verachtung und ihm selbst bei der Erfüllung seines Auftrags zum Nachteil gereicht, ersucht er nochmals darum, den dreimonatigen Sold für die dem Propst auferlegte Anzahl Berittener bei Kunz Haller in Nürnberg zu erlegen.*

**1890 Gf. Reinhard von Leiningen-Westerburg, pfälzischer Viztum in Bayern, an Gangolf d. J. von Geroldseck**

*ohne Ort, 12. Dezember 1512 (sonntag nach conceptionis Marie)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 504b-505a, Kop.*

*Schickt ihm im Auftrag Kf. Ludwigs von der Pfalz und gemäß dem Kölner Abschied den kftl. Diener Hans Hase mit drei Pferden.*

**1891 Gf. Philipp von Solms-Lich, Pfleger zu Coburg, an Bf. Georg von Bamberg**

*ohne Ort, 1. Januar 1513 (sonabend nach der unschuldigen kyndlein tag)*

*Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei Nr. 538, fol. 505a u. b, Kop.*

*Übersendet gemäß der mit Bf. Georg getroffenen Vereinbarung und im Auftrag Kf. Friedrichs, Hg. Johanns und Hg. Georgs von Sachsen 150 fl. als dreimonatigen*

*Unterhalt für fünf Reysige der Hilfe für Bf. Georg, außerdem 10 fl. für seine eigene Person.*

### 1892 Hans von Eschwege an das hessische Regiment

*Bamberg, 4. Januar 1513 (montag nach dem hl. neuen jarstag)*

*Marburg, StA, Best. 2 Nr. 110 Lage 1513 Jan.-März, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Wurde vom hessischen Regiment zum ksl. Hauptmann (der Hilfe für Bf. Georg von Bamberg, Gangolf d. J. von Geroldseck) geschickt mit dem Auftrag, einen Monat lang bei diesem zu bleiben. Als er nach Ablauf dieses Monats heimreisen wollte, wurde er vom Hauptmann gemäß ksl. Befehl ersucht, noch weitere zwei Monate zu bleiben. Benötigt allerdings hierfür zusätzliche 60 fl., da die Zehrung hier teuer ist. Auch Verordnete anderer Stände wurden zum Bleiben aufgefordert.*

### 1893 Hans von Eschwege an das hessische Regiment

*Bamberg, 5. März 1513 (samstag nach St. Kuniguntentag)*

*Marburg, StA, Best. 2 Nr. 110 Lage 1513 Jan.-März, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Hat den ksl. Hauptmann erneut um Erlaubnis zur Heimreise ersucht, jedoch zur Antwort erhalten, er könne dies gegenüber dem Ks. nicht verantworten.*

*Zettel: Die geschickten der Pf. vom Reich: Item Hg. Willem von Beyern mit 2 pferden; item der Pfalzgf. mit 3 knechten; item Bf. von Wirzburg mit 2 knechten; item der Bf. von Meynz mit 3 knechten; andere geschickten von abt und stet und nimanz von keinem Gf.*

### 1894 Hans von Eschwege an das hessische Regiment

*Bamberg, 17. März 1513 (St. Gertraudentag)*

*Marburg, StA, Best. 2 Nr. 110 Lage 1513 Jan.-März, o. Fol., Orig. Pap. m. S.*

*Ist erneut zum Hauptmann (Gangolf d. J. von Geroldseck) gegangen, hat ihn um Urlaub gebeten und heimreiten wollen. Do ist der heuptman zornig worden und mir zu antwort geben, meine Hh. vom regement haben es vergessen, wie beschlossen sein auf dem reichstag zu Kollen, und reit ich aber darüber hinweck, so wol er das dem Ks. zuschreiben vom regement, wie sie die ersten gewesen sein und ein aufrur unter den geschickten vom Reich aldo zu Bamberg gemacht haben. Als er dennoch Anstalten zur Abreise machte, erklärte der Hauptmann, er werde dem Regiment schreiben und ein glaublichen schrift vom Ks. zuschicken, wie gehandelt worden sein auf dem reichstag, domit meine Hh. vom regement oder Landgf. Philip nit in ungenat kum gegen ksl. Mt.*

## 19.3. Der Schweinfurter Rittertag

**1895 Ladungsschreiben Ks. Maximilians an die sechs Kantone der fränkischen Ritterschaft**

*[1.] Entschlossenheit zur Abstellung der auf dem Reichstag erhobenen Klagen gegen fränkische Adelige; [2.] Aufforderung zur Teilnahme an einem Tag in Schweinfurt; [3.] Gleichfalls erfolgte Ladungen an die Bff. von Würzburg und Bamberg, Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach und die Rst. Nürnberg.*

*Köln, 2. Oktober 1512*

*Kop. (p.r.p.s.; a.m.d.i.p.; Gegenzeichnung: Serntein): A) Innsbruck, TLA, Maximiliana VII 24, fol. 90a-91a (an die Angehörigen des Ritterkantons auf der Rhön).*

*Konz.: B) Ebd., Maximiliana XIV/Miscellanea Karton 36 Fasz. 1-293, fol. 122a u. b; zugehörige Adressatenliste fol. 123a u. b:*

An den ersten ort: Peter Eseln, Burkart von Gnotstat, Hansen Zoller, amptman zu Stolberg und andern von der ritterschaft, auf und umb den Steygerwald des lands zu Franken gesessen.

An den andern: Jorgen von Felberg, Jorgen Truchsessen und Zeysolfen von Rosenberg und andern von der ritterschaft, auf und umb den Ottenwald des lands zu Franken gesessen.

An den dritten: Ludwigen von Hutten, Philipsen vom Steyn, Jorgen Voyten von Salzburg und anderen von der ritterschaft, auf und an der Rone des lands zu Franken gesessen.

An den vierten: Hansen Truchsessen, Wilhelm vom Steyn zum Altensteyn, Hansen von Sternberg und andern von der ritterschaft, an und umb di Baunach des lands zu Franken gesessen.

An den fünften: Ludwig von Eybe, Philips von Feyltz, Eucharius von Aufses und andern von der ritterschaft, uf und um das gebürge des lands zu Franken gesessen.

An den sechsten: Hansen Truchsessen zu Tachsbach, Philips von Seckendorff und Wilhelm von Leonrode und andern von der ritterschaft, umb und an der Altmül des lands zu Franken gesessen.

*[1.] Lb. getreuen, als wir uf unserm ytzgehalten reichstag zu Trier, auch hie zu Coln by Kff., Ff. und stenden des hl. Reichs gewest und von desselben merklichen obligenden sachen, auch friden und recht, solichs zu erhalten, gehandelt haben, sein uns von vil stenden des Reichs merkliche clag und beswerde, die in von etlichen aus dem adel und den iren des lands zu Franken begegnen, furbracht. Der wir nit unpillich merklich beswerd und mißfallen haben und zu abwendung und straf solicher frevenlicher, verpoten taten und handlung, ernstlichen dargegen zu handeln, verursacht werden, damit meniglich vermerkt, das uns, solichs zu gedulden oder also zuzusehen, keineswegs gemaint sey.*

[2.] Dieweil wir uns aber genzlich versehen, es sol der merer teil gemeiner ritterschaft zu Franken ab solichen sachen auch nit gefallens tragen, <sup>a</sup>-damit aber dieselb solicher handlung und ferrer unser furnemen, willens und gemüts zu abstelen solicher unpillicher furnemen bericht werden, <sup>a</sup> so ist demnach unser ernstlich begere und bevelh an euch, das ir alle eur frund und andere des adels und des orts, bey euch gesessen, aus unserm bevelch ernstlich und ufs furderlichst beschreibet und an sie begeret, das sy auf <sup>b</sup>-St. Martinstag nechstkunftig [11.11.12] <sup>b</sup> zu abent sambt euch und andern aus der ritterschaft zu Franken, die wir gleicherweis auch beschriben haben, in unser und des hl. Reichs stat Sweinfurt einkomen und daselbst erscheinen und des andern tags darnach unsere rete, die wir dann treffenlich daselbst hiensenden werden, horen und vernemen und also keinswegs ausenbleiben, dann wir euch und inen, unangesehen, ob etlich aus euch oder inen der sachen obgemelt verwandt oder nit sein, unser stracks sicherheit und gleit hieby mitsenden.

[3.] So haben wir daneben unsere Ff., oheym, reten und lb. andechtigen Laurenzen, Bf. zu Wurzburg, und Mgf. Friedrichen von Brandenburg, uf gemelte zeit gen Sweinfurt <sup>c</sup> und dann unserm F., dem Bf. zu Bamberg, gen Zeyl persönlich zu komen, dergleichen, das die von Nurnberg die iren trefflichen daselbst hinschicken sollen, nach dem unser rete die sachen bey euch finden werden, by inen zu handeln, <sup>c</sup> auch beschriben, dergleichen, das sie, die Ff., euch uf euer begerung zu besuchung gemelts tags mit notdürftigem gleit versehen sollen. Daselbst wollen wir euch in gegenwurt gemelter unser zweyer Ff. angezeigter und ander sach halben unser notdurft und gn. gemüts und meynung anzeigen lassen, daran uns, dem hl. Reich, auch gemeiner ritterschaft und allem adel merklich und groß gelegen sein will, auch wie wir aus gn., ksl. gemüte, solche hohe beschwerde gnediglichen und pillichen abzuwenden, vor uns haben. Darumb so wollet also sampt eurn frunden und andern vom adel nicht aussenpleiben, sonder gehorsamlich erscheinen. Daran tut ir genzlich unser ernstliche meynung. <sup>d</sup>-Geben in unser und des hl. Reichs stat Coln am andern tag Octobris Ao. etc. im 12., unsers reichs im 27. jaren. <sup>d</sup>

### 1896 Ks. Maximilian an Bf. Georg von Bamberg und in gleicher Form an Nürnberg

*[1.] Erfolgte Maßnahmen gegen die tätlichen Attacken auf Bf. Georg von Bamberg und die Rst. Nürnberg; [2.] Ladung des Bf. von Würzburg, Mgf. Friedrichs von Ansbach-Kulmbach und der fränkischen Ritterschaft auf einen*

<sup>a-a</sup> B am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>b-b</sup> B nacheinander korrigiert aus: den achten tag des monats Novembris und Symon und Judas, der hl. zwolfboten tag [28.10.12].

<sup>c-c</sup> B am Rand von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>d-d</sup> B Datum.

*Tag nach Schweinfurt; [3.] Aufforderung zur Entsendung von Gesandten nach Zeil.*

*Köln, 2. Oktober 1512*

*Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 11a u. b, 14a, Konz. (Vermerk am Textende: In simili forma an Nurmberg mutatis mutandi, also, weliche zeilen hieoben unterstrichen sind, sollen in Nurmberg brif nit gesetzt werden, sonder was darfur in margine gesetzt ist).*

[1.] Als wir, auch Kff., Ff. und stende des hl. Reichs auf unserm gehalten reichstag zu Trier, dergleichn alhyr zu Coln von <sup>a-</sup>deiner andacht<sup>-a</sup> der beschwerlichen tetlichen sachen, so <sup>b-</sup>dir zu zwaian malen<sup>-b</sup> begegnet, bericht, synd wir dardurch, solichen frevelichen sachen mit ganzem ernst zu begegen, daraus vermerkt wurde, das uns soliche ir, der teter, mutwillig, schedlich handelung keinswegs zu gedulden gemaint sey, verursacht worden. Darauf wir dann, wie du wissen tregst, an unser ksl. camergericht bevelh getan, dergleichen einer eylenden hilf, dir von den stenden des Reichs zuzusetzen, bis das noch ein tapferer und grosser hilf zu nehestkonftigen tag beschlossen wurdet, gehandelt haben.

[2.] Dieweil wir aber daneben auch bedacht, das dannocht der große teyl gemayner ritterschaft zu Franken ob solichen beschwerlichen hendeln nit gefalens tragen, sonder, das die abgewendt wurden, leiden mocht, haben wir der und anderer beweglichen ursachn halben unsere Ff., oheimen und lb. andechtigen Lorenzen, Bf. zu Wirzburg, und Mgf. Fridrichen von Brandenburg, dergleichen gemayne ritterschaft allenthalben zu Franken beschrieben und an sie ernstlichen begert, das sie alle uf St. Martinstag<sup>c</sup> schirst [11.11.12] zu abent in unser und des hl. Reichs stat Schweinfurt erscheinen und keinswegs aussenpleiben wollen,<sup>1</sup> doselbst wir unser treffenlichen rete haben werden, und den andern tag darnach [12.11.12] zu horn und zu vernemen, wes unser gemut und will sey.

[3.] Demnach begern wir an <sup>d-</sup>dich mit ernst, du wollest dich also uf gemelte zeit und personlich gein Zeil fugen<sup>-d</sup>, doselbsten unserer rete zukunft erwarten und dich darinnen nichts verhindern lassen. So haben dieselben unsere rete von uns in bevelh, nach dem sie die sachen allenthalben zu Schweinfurt finden, darauf mit deiner andacht, auch den gesandtn von Nuremberg, die wir auch

<sup>a-a</sup> *Im Schreiben an Nürnberg:* euch.

<sup>b-b</sup> *Im Schreiben an Nürnberg:* euch zu mern mal.

<sup>c</sup> *Korrigiert aus:* Symon und Judas des hl. zwelfboten tag [28.10.12].

<sup>d-d</sup> *Im Schreiben an Nürnberg:* euch mit ernst, ir wollet die eurn in treffenlicher anzahl und volmechtign gewalt uf gemelte zeit gein Zeyl schicken. Doselbst wir auch zwischen obemelten unsern oheimen Mgf. Friedrichen und Casimiren von Brandenburg und eur auch gnediglichn handeln wollen.

<sup>1</sup> *Das ebenfalls auf den 2. Oktober 1512 datierte ksl. Ladungsschreiben an Bf. Lorenz von Würzburg und Mgf. Friedrich von Ansbach-Kulmbach in Wien, HHStA, RK, Maximiliana 28 (alt 21b) 1512 Okt., fol. 12a u. b, Konz.*

gein Zeil beschieden haben, weiters zu handeln, das in disen sachen die notturft erhaischen wurdet. <sup>e</sup>-Und welche von der ritterschaft zu besuchung gemelten tags dich umb gleit und sicherhait bitten werden, den wollest solchs neben unserm ksl. gleit, so wir inen gesandt, auch mitteylen. <sup>e,f</sup> Und du tust uns daran gevallen. Datum Coln 2. October 1512.

### 1897 Nürnberg an Ks. Maximilian

[1.] *Bedenken gegen eine eventuelle Absage des Reichskammergerichtsverfahrens gegen die Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim aufgrund der geplanten ksl. Vermittlungsaktion; [2.] Bitte um Durchführung des bereits angekündigten Gerichtsverfahrens.*

Nürnberg, 21. Oktober 1512

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher Nr. 69, fol. 181a-183a, Kop.

[1.] *Hat zwei Schreiben des Ks. erhalten. Im ersten (Nr. 1896) teilt dieser mit, daß er die fränkische Ritterschaft zum 11. November (St. Martinstag) nach Schweinfurt einberufen hat und zugleich Nürnberg auffordert, eine Gesandtschaft nach Zeil zu schicken. Der andern schriften [liegt nicht vor] inhalt zaigt, das euer ksl. Mt. den gedachten unsern gn. Hh. von Wurzburg und Brandenburg geschriben hab, bey unsern veynden zu handeln, das sy mittler zeyt der handlung, die euer ksl. Mt. zwischen unser und denselben unsern veynden durch ir potschaft zu geprauchen vorhab, stillsteen und mit der tat nichtzit handeln sollen, mit dem gn. anhang, dieselben schriften, sover uns solche handlung nit angenehme wer, zu verhalten, und das nichtzitdestermynder mit der commission und gerichtlichen proceß an euer ksl. Mt. cammergericht furgefarn werden solle etc. *Dankt ihm für diesen Lösungsvorschlag, zweifelt aber gleichzeitig nicht daran, euer ksl. Mt. sey unverporgen, mit was hoher, zeitiger vorbetrachtung euer ksl. Mt. und der stende des hl. Reichs die angezaigt commission und nachvolgend handlung uf ytzo gehaltem reichstag zu Coln entlich verfaßt und beschlossen. Die nun dahin gelangt ist, das sy uf montag nach Martini schirist [15. 11. 12] ir gepurlich, billich volstreckung und wirkung soll erraichen, auch welcher gestalt sich ain yeder daselbst zu Coln angezaigter handlung halben, daran doch euer ksl. Mt. und dem hl. Reich von wegen der fridbrecher und des Reichs ungehorsamen sovil gelegen, hat gehalten. Sollte nun uber das unsere veynd und widerwertigen,**

<sup>e-e</sup> *Dazu Vermerk am Rand:* Soll in der von Nurmberg brif nit steen, aber im bambergischen pleiben.

<sup>f</sup> *Folgt gestrichen:* Wir haben auch obgemelten beden Ff. von Wurzburg und Brandenburg ernstlichen bevolhen, bey der teter freuntschaft mit vleis zu handln, das die teter gegen dir miteler zeit stillsteen und mit der tate nichts handln sollen. Wue sie ader ir eyner dir solichs also zuschreiben wurde, so wollest dergleichn gegen ine auch mit der tate stillsteen, damit unsere rete allenthalben dester statlicher handln mogen. Wolten wir dir alles gn. maynung nit verhalten.

die in solcher ausgangen commission bestimpt und irs verdachts halben an euer ksl. Mt. camergericht, wie ob laut, zur purgacion gevordert sein, durch unsere gn. Hh. von Wurzburg und Brandenburg uf Martini gein Schweinfurt zu gutlicher handlung beschaiden und dieselb handlung in der güte durch gedachte zwen Ff. und euer ksl. Mt. rate furgenomen werden in beysein der ritterschaft des lands zu Franken, mit denen unsere widerwertige manigfaltig und hoch gefreundt sein, stellen wir zu euer ksl. Mt. als des hochverstendigen ermessen, was uns und den unsern, so beschedigt sein, hieryn zu nachtayl und schaden mocht gearbait werden, auch nit allain uns und den unsern, sonder zuvorderst auch euer ksl. Mt. und in gemain allen stenden des hl. Reichs durch verhinderung und zuruckstellung des beschlus zu Coln damit zu verachtung, schimpf und schaden volgen. Es wurde auch furnemlich daraus sovil vermerkt und onzweifenlich verstanden, als ob euer ksl. Mt. aus aigner bewegnus oder aber unser oder ander von unsern wegen anregen genaigt, von beschlossner handlung zu Coln abzusteuen oder dieselben sachen in rue ze stellen. Welches doch, wie wir in sorgen steen, die beschediger und verwurker in irem furnemen sterken und damit scheinlich ursachen schopfen wurden, nach inhalt euer ksl. Mt. ausgangen commission und furhaischung am camergericht uf den bestimpten termin nit zu erscheinen. Aus dem dann volgen, so die angezaigt handlung und acht angestellt wurd, das wir uns des Reichs verordenten und erkannten hilflichen zusatz nit hetten oder mochten geprauchten. Das den tetern nit zu klainem trost, in irem vorhaben zu beharren, dienlich, aber uns, auch unserm gn. H. von Bamberg zu dem, so uns durch die reichsstende erkundt und wir vermittelst gotlicher hilf darauf zu handeln gedenken, ganz verhinderlich, nachtaylig und beswerlich wer. Haben demnach aus erzelten bewegnussen und dweyl euer ksl. Mt. die uberantwortung der beder wurzburgischen und brandenburgischen briefe aus gn. naigung zu unserm willen gestellt, dieselben briefe zu uberantworten, verhalten, der undertenigen zuversicht, das solchs euer ksl. Mt. zu ainichen ungnaden nit raichen werde.

[2.] Und so dann euer ksl. Mt., wie uns dieselb ytzo durch ir schrift entdeckt, on das des gemuts ist, bey der frenkischen ritterschaft etlicher des Reichs sachen halben uf Martini [11.11.12] zu Schweinfurt zu handeln, ist onzweyfenlich, das etliche aus derselben ritterschaft kainswegs underlassen werden, on einiche ervorderung und betagung fur sich selbst solicher sachen halben bey euer ksl. Mt. raten handlung und anregen furzuwenden, der meynung, gemelt furnemen gegen den tatern abzustellen. Mogen euer ksl. Mt. rate daraus sovil ursachen und bewegnus nemen, mit der freuntschaft der beschediger underhandlung einzuhaben, damit euer ksl. Mt. irs begerns gesettiget und furnemlich und zuvorderst unsere beschedigte burger irs gefugten schadens nach billichem anschlag erstattet und vergnugt werden. Darynnen wir uns alsdann solcher gestalt erzaigen wollen, das euer ksl. Mt. des nit ungnad oder mißfallen empfaen soll. Wir wollen auch uf Martini schirist unser potschaft gein Zeyl zu unserm gn. H. von Bamberg verordnen, solcher handlung, ob die euer ksl. Mt. raten dergestalt

begegnen und an uns gepracht wurd, zu gewarten und unser, auch des gemelten unsers gn. H. von Bambergs notdurft dagegen auch zu vernemen. Bitten und ersuchen doch euer ksl. Mt. in aller undertenigkeit, die geruchen, die ausgangen euer ksl. Mt. commission und ladung und was sich nachvolgend darauf, an euer ksl. Mt. camergericht zu handeln, aus billichait gepurn wirdet, welche handlung ainem leidlichen, zimlichen vertrag sonders zweifels am dienlichsten sein wirdet, nit zu verhindern, das auch stracks zu volziehen, bey euer Mt. verordenten räten und sonst ernstlich verfugen und bestellen. Nichtzitdestermyn der mag ungeachtet, was am camergericht erlangt ist, wo solcher zymlicher vertrag mit aller taylor willen gefunden wurdet, dieselb rechtlich erlangung widerumb abgestellt oder, wo der vertrag in endschaft nit gezogen, mit notdurftiger volziehung rechtlichs proceß am camergericht unseumlich furgefarn *[werden]*. Darauf die teter nit klaine sorg tragen müssen und sich, wo ine die ernstlich handlung vor augen stet, dester genaigter der billichait zu vertrage der sachen weisen lassen werden. Dann unser gn. H. von Bamberg und wir in emsigem rüstung und furnemen steen, dise tater mit hilf des Allmechtigen und euer ksl. Mt. in derselben gehorsam und dem, das billich ist, zu bringen. *Vertraut darauf, daß der Ks. sich in dieser für Nürnberg und alle anderen Städte wichtigen Angelegenheit gnädig erweisen wird.* Datum donerstag nach Luce 1512.

**1898 Protokoll der Verhandlungen der ksl. Räte Gf. Wolfgang von Oettingen, Ernst von Welden und Dr. Wilhelm von Reichenbach mit Vertretern der fränkischen Ritterschaft**

*[1.] Forderung des Ks. nach einer vertraglichen Vereinbarung der Ff. und der Ritterschaft in Franken zum Schutz vor gewalttätigen Übergriffen; [2.] Übergabe der neuen Reichsordnung an die Ritterschaft, Ersuchen um deren Einhaltung; [3.] Dank der Ritter an den Ks. für dessen maßvolle Reaktion auf die Gewalttat im Geleit des Bf. von Bamberg; [4.] Ihr Wunsch nach einem funktionierenden Gerichtswesen; [5.] Exemplarische Schilderung verschiedener Übergriffe Nürnbergs gegen fränkische Adelige; [6.] Ermordung des Hans von Egloffstein; [7.] Attacke gegen Eustachius von Liechtenstein; [8.] Angriff gegen Fritz von Lidwach; [9.] Der Überfall Götz von Berlichingens auf Nürnberger Kaufleute als Folge vorausgegangener Gewaltakte; [10.] Bitte um Prüfung der Hintergründe der Übergriffe auf Sixt von Seckendorff und Fritz von Lidwach; [11.] Folterung Jörg von Wichsensteins; [12.] Frage der Legitimität bzw. Schuldhaftigkeit der beiderseits begangenen Handlungen; [13.] Bedarfsweise Darlegung weiterer Klagen des Adels gegen fränkische Stände; [14.] Bitte um Nachsicht des Ks. gegenüber dem Adel bei entsprechenden Konflikten; [15.] Ersuchen um Verzicht des Ks. auf den Gemeinen Pfennig angesichts hoher finanzieller Belastungen der Adelligen; [16.] Durch die ksl. Räte bekundete Bereitschaft des Ks. zur Wahrung von Recht und Frieden in Franken; [17.] Nicht vorliegende Anweisungen für die ksl. Räte in Sachen*



*Nürnberg; [18.] Strikte Zurückweisung der ritterschaftlichen Argumente gegen den Gemeinen Pfennig; [19.] Wunsch der Ritterschaft nach Beratung konkreter Maßnahmen zur Schaffung von Recht und Frieden in Franken; [20.] Bitte um Übermittlung ihrer Beschwerden gegen den Gemeinen Pfennig an den Ks., Bereitschaft zu einer Antwort auf dem nächsten Reichstag.<sup>1</sup>*

*Schweinfurt, 12.-16. November 1512*

*Würzburg, StA, Standbücher 948, pag. 387-406, Kop.*

[1.] Uf freytag nach St. Mertinstag Ao. etc. duodecimo [12.11.12] sind ksl. Mt. rete zu Sweinfurt uf dem ratehaus erschinen, nemlichen Gf. Wolf von Ottingen etc., H. Ernst von Weldau, ritter, und Wilhelm von Reichenbach, lerer der recht, und von ksl. Mt. wegen gemeiner ritterschaft des lands zu Franken, sovill der itzt zu Sweinfurt versamelt gewest, erzelt und furbracht, wie durch Kff., Ff. und andere stend des hl. Reichs ksl. Mt. manigfeltiglich angelangt, wie durch grosse, merkliche untate, auch heymlichen fahens, mortbrennens, raubens, blackerey und ander unerber handlung im land zu Franken bisher solche grobe ubung gewest und noch, das es ksl. Mt. nit mere zu erleyden, auch seiner ksl. Mt. nit lenger gebürn wollt, zuzusehen, dann sein ksl. Mt. auch des wissen entpfangen, das solchs mangem frumen biderman vom adel ganz widerwertig, getreulich leyd und nit lieb were. Und wiewol, dasselbig zu furkomen, auch auf bevelhe seiner ksl. Mt. manigfeltige tagsatzung und handlung furgenomen, aber bishere verblieben, aus was ursach oder verhinderungen, haben ir Mt. nit wissen, darauf ksl. Mt. ernstlich begern, das sich die drei frenkischen Ff. nochmals mit gemeiner ritterschaft vereynigen und vertragen, das solchs abgestellt und yglicher weste, wie er bey dem andern sesse, und solcher vertrage, ehe man hie von disem tag abschid, aufgericht würde.

[2.] Zu dem andern, domit hinfür frid, recht und gerechtigkeit im hl. Reich dester statlicher unterhalten werde und auch das hl. röm. Reich wider in wesen und stand bracht werden mochte, wie es vor alter gewest und von unsern voreltern swerlich erlangt were, sey von ksl. Mt., auch des hl. Reichs Kff., Ff. und andern stenden, die zu unterhalten, ein ordnung und maß begriffen [Nr. 1011]. Wo die ritterschaft des begerten, solt ine der ein abschrift uberantwort werden. Und wann aber dieselbige ordnung durch Kf., Ff. und alle stend des hl. Reichs aus merklicher anligender und uf negstgehaltem reichstag angezeygter notturft solch ordnung bewilligt und angenommen hetten, wolten sich ir Mt. gnediglich versehen, das der, als vil sie die ritterschaft berurt, auch gehorsamlich gelebt würde.

[3.] Darauf die ritterschaft bedacht genomen, die angezeygt ordnung besichtigt und montags darnach [15.11.12] antwort geben etc.: Wolgeborner, gestrenger, hochgelerter, gn., günstige, lb. Hh. und freunde, des allerdurch-

<sup>1</sup> Zu den Verhandlungen auf dem Schweinfurter Rittertag vgl. FELLNER, *Fränkische Ritterschaft*, S. 131f., 146f.

leuchtigsten, großmechtigsten F. und H., H. Maximilian, röm. Ks. etc., unsers allergnst. H., gesandte botschaft, euer Gn. und gunst, furhalten, gemeiner ritterschaft von wegen röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., gescheen, haben gemeyne ritterschaft als die gehorsamen röm. ksl. Mt. in aller untertenigkeyt gehort und vernomen. Und anfenklich, als ksl. Mt., unser allergnst. H., gemeiner ritterschaft ir Mt. gnade und alles gut sagen haben lassen, solcher gn. zuentbietung sein gemeine ritterschaft der röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., mit dem allerhochsten vleys in aller untertenigkeyt danken[d].

Und als weyter angeregt wiert, wie an röm. ksl. Mt., unsern allergnst. H., statlich habe gelanget, das mancherley mißhandlung mit raube und ander tetlichen, bosen sachen und sonderlich vergangner zeyt in unsers gn. H. von Bambergs gleyt durch die vom adel im land zu Franken gescheen, dodurch etlich aus andern anstossenden landen geursacht werden, sich auch solcher bosen handlungen zu gebrauchen und anzunemen. Derhalben röm. ksl. Mt. wol verursacht were, wie dann ir ksl. Mt. wol gebüret als röm. Ks., mit ernstlicher straf dogegen furzunemen. Aber aus ksl. miltigkeyt und sonderm gnaden, domit ir Mt. gemeiner ritterschaft geneygt, habe ir ksl. Mt. solchs gnediglich unterlassen. Solcher ir ksl. Mt. gn. handlung sein gemeine ritterschaft abermals röm. ksl. Mt., unserm allergnst. H., in aller untertenigkeyt zum hochsten dankpar, mit irer erbietung, dasselbig umb ir ksl. Mt. in aller untertenigkeyt williglich zu verdienen.

[4.] Das aber röm. ksl. Mt., unser allergnst. H., diser handlung gründlich bericht werde, so sollen ir ksl. Mt. in rechter warheyt gleuben, das gemeine ritterschaft im land zu Franken zu allen eren und guter handlung geneygt sind und allwegen gewesen, und was auch zu abwendung boser handlung furgenomen werde, sind sie urbutig, neben iren gn. Hh., den Ff., nach allem irem vermogen leibs und guts zu tun. Und ist kein zweyfel, ob etliche in geringer zale vom adel in ganzem land zu Franken weren, die bose handlung triben, als kein land uf erdrich ist, man findet boß und gut leut dorinnen, findet man ob tausent oder mer frumer vom adel im land, den alle mißhandlung ein getreulich, herzlich leyd ist. Und was sie auch dowider konten oder mochten handeln helfen, daran würden sie on allen zweyfel leyb und gut nit sparn oder tauren lassen. Das sie aber von der ritterschaft dieselbige strafen und solchs vorkomen mochten, das stet in irem vermogen nit, dann sie haben uber sie ganz kein zwang, auch nit land und leut. Aber solchs gebürt on mittel iren gn. Hh., den Ff., die land und leut haben und schuldig sind, alle untate zu strafen, land und leut zu befriden.<sup>a</sup> Zu solchem die vom adel ine zu aller erberkeyt treulich zu helfen und raten willig und urbutig sind. Nachdem aber kein guter fride on gleichmessig, schleunig, austreglich recht sein und besteen mag, daran dann der adel im land zu Franken etliche zeyt lang merklichen mangel und gebrechen gehabt haben und noch und darinnen unfriden, unschicklichey, ye

<sup>a</sup> *Dazu am Rand:* Den landsfursten gebür, der ritterschaft mishandlung zu strafen.

zu zeyten bose übergreyfung nit wol zu verkomen, so ist ein grosse, merkliche notturft, das also einsehen gehabt werde, domit der hoe und nider, geystlich und weltlich, arm und reich in disem land solch schleyinig, gleichmessig und austreglich recht haben und bekomen moge, wie man dann des von allen teylen von der ritterschaft im land zu Franken, das gleich und billich ist, vereynen und vertragen mogen.<sup>b</sup> Des die ritterschaft lang zeyt hochlich begert und nochmals darzu getreulich helfen und raten und darumb uf das untermenigist gebeten haben wollen.

[5.] Dobey geben die ritterschaft den ksl. reten untermeniglich und notturftiger clagweys zu erkennen etliche beswerliche und bose, erbermliche hendel, so durch die Nurmbergischen etliche mal sind geübt worden, das dann on allen zweyfel zu gar vil gegentate und handelungen ursach gibt. Welcher missetat die ritterschaft, doch ausserhalb derjenigen, so nachgemeltermassen verurfeht sind, aus grosser notturft und keiner andern gstat, jemand domit zu schmehen, davon sie öffentlich bezeugen, ksl. Mt. reten etlich nach der kurz anzeygen wollen:

[6.] Nemlich so haben die nürnbergischen knecht unlanghs vor dem reichstag zu Costenz uf einen des adels zu Franken, Hansen von Egloffstein, der in un gute nichts mit ine zu tun gehabt und als ein arm, unbesorgt, edel mensch mit seiner ehelichen hausfrauen zu seinem sitz Henffelt hat geen wollen, uberritten und uber gütlichen beschiede, auch das sie ine wol erkennenet, nach seinem leib und leben getrachtet. Der ine, als er solch böß furnemen vermerkt, uf ein moß entwichen. Dogegen die nurmbergischen reuter zu fussen abgefallen, zu ime gelaufen und also in gegen seiner hausfrauen so ganz fursetzlich, unschuldiglich, unbesorgt, cleglich und jemerlich ermordet, das es billich alle fromme menschen erbarmet.<sup>2</sup>

[7.] Nachvolgend und auch kurzlich vor gemeltem reichstag zu Costenz haben die nurmbergischen knecht einen frenkischen edelmann, Eustachius von Lichtenstein, etwo H. Ewalts von Lichtensteins, ritters, sone, der mit den Nurmbergischen in un gut auch nichts zu tun gehabt, als derselbig vom Lichtenstein auf dem holz als ein weydman on harnisch gewest, uberritten und uber guten bescheyde und das sie ine wol erkannt, hart verwundt und doneben einen seiner knecht, Jorgen von Geyslingen genannt, der an einem zaun gestanden, fursetzlich, cleglich und jemerlich ermordt. Haben den gedachten verwunden edelman mit ine gein Wendelstein gefürt. Von dannen haben dieselbige nurmbergische knecht gein Nurmberg geschickt, zu erkunden, wie sie es mit solchem gefangen halten solten, und in antwort empfangen, das ein rate nichts mit ime zu tun wisse, mit dem bevelhe, ine uf ein alte urfed ledig zu geben. Welche vorgemelte missetate bede durch etliche des adels uf gemeltem

---

<sup>b</sup> *Dazu am Rand:* Die ritterschaft begert aines rechtlichen austrags.

<sup>2</sup> *Vgl. dazu HEIL, Reichstagsakten 9, Nr. 627 [3.], 632 [3.].*

reichstag zu Costenz vor ksl. Mt. hofreten und stenden des Reichs hochlich geclagt und durch die Nurmbergischen nit verneynt werden mogen, aber kein gebürliche straf daraus gefolgt.<sup>3</sup> Aus ytzgemelter missetat und mort, an genants vom Lichtensteins knecht begangen, durch desselbigen von Geysling bruder, Hans von Geysling genant, und etliche des adels, die ime des verholffen, vehd und mancherley tat gevolgt haben, der allein die Nurmbergischen mit angezeygten furgesatztem mort rechte anfengliche ursacher sind, wie ein yglicher unparteylicher wol ermessens mag.

[8.] Aber etliche zeyt nach vorgemeltem reichstage zu Costenz hat ein frommer, unverleynter edelman, Fritz von Lidbach, von dem ksl. landgericht des burggraftumbs zu Nürnberg, darzu und darvon ein yeder sonderlich gleyt hat, anheym reyten wollen. Und als der nit weyt von seinem sitz, Tettelsau genant, komen ist, sind etliche gereysige, verkapt und verstelt, ime entgegengezogen und als einen unschuldigen, unbesorgten, fromen edelman gefenklich angenommen, weckgefürt, gebleut, getoret, hertiglich eingelegt und also nit vil weniger dann ein jar in heymlicher, harter gefenkhus uf ein leygen [= *liegen*] in gefenkhus enthalten. Und ganz zuletzt hat sich ein nürnbergischer knecht, Kalbersberger genant, der des davor bey seinen pflichten geleuget, als ein heubtsacher angemast und genanten von Lidbach umb 800 fl. geschätzt. Und wiewol domals betriglicher, gedichter weyse sich Kalbersberger gestelt hat, als solt er nit mehr bey den von Nurmberg sein, so ist doch solcher Kalbersberger nach einnehmung gemelter schatzung alsbalden wider öffentlich zu Nurmberg gewest und ist noch uf disen heutigen tag bey den von Nurmberg.

[9.] Nu hat Gotz von Berlichingen sich vorgemelter zweyer missetate, gein Geyslingen und Lidbach antreffend, als einem, der solch gross ubel erbarmbt, angenommen [*vgl. Nr. 1013*], und solcher seiner vorderung halben der hochwirdig F., unser gn. H. von Wurzburg etc., uf beder teyl bewilligung gütlich tag gesetzt, den die von Nürnberg, unzweyvenlich aus scheue ires unfugs, abgeschriben. Darauf Gotz von Berlichingen die von Nurmberg bevehd und beschediget, darunter auch die nürnbergischen kauffleut am jüngsten zwuschen Neuses und Vorcheym durch Gotzen von Berlichingen und seine helfer, wie jüngst durch die ksl. rete beschwerlich angezogen, gefangen und beschedigt worden sein, und was also domit geubt, durch die von Nürnberg endlich verursacht worden ist.

[10.] Zu dem allem und neher dann in einem jar ist abermals ein frenkischer frumer, unverleumter vom adel, Sixt von Seckendorff, in nürnbergischen gleyt geritten. Und alsbalden der aus solchem gleyt kaum einen armbrustschuess komen, haben sich ir acht verkapt und vermumt funden, die ine angenommen, gefangen, geblindt, getoret, weckgefürt, eingelegt, das sein genomen und umb 800 fl. geschätzt und in seinem auslassen verpflicht, nichts zu sagen, wes er solcher seiner gefenkhus halben gemerkt, gehoret oder gesehen hat, auch wem

<sup>3</sup> *Vgl. dazu ebd., Nr. 452, 453, 627 [3.].*

oder wohin er solchs sein schatzung antworten muß. Das er als ein frumer des adels uf das allerstrenklichst gehalten hat. Aber aus merklichen anzeygungen und erfahrungen ist ein gemeins gerucht im land zu Franken, das solche missetat die Nurmbergischen geübt und in iren flecken und gefenknusen enthalten. Ob aber die von Nurmberg nit gesteen wolten, das solche bede missetate, an den Lidbachern und Seckendorffer begangen, durch ir verwandte geschehen sein und sich derhalben nit verwürkt haben solten, so bit die ritterschaft unterteniglich, das die ksl. rete sovil verfugen wollen, das bede vorgemelte des adels durch ein rate zu Nürnberg und alle diejenigen, die inen verwandt synd, aller pflicht, gemelter gefenknus halben getan, genzlich ledig gezelt werden, domit sie derhalben die warheyt sagen dorfen, und das darzu ein yeder Nürnbergischer, der deshalben der ksl. Mt. als verdecktlich angezeygt würd, uf seinen geschwornen eyd die warheyt sage, wes ime gemelter missetat halben wissent sey. So wurd on zweyfel daraus kundig und offenbar, das gemelte missetat durch die Nurmbergischen, als vor stet, geubt worden sein.

[11.] Und in kurzvergangen tagen haben die von Nürnberg ein frommen, unverleumten edelmann, Jorg von Wichsenstein genant, on allen redlichen verdacht und ursach gefangen gein Nürnberg gefürt und ime aufgelegt, als solt derselbige bey vorgemelter tate, zwischen Neuses und Vorcheym an den nurmbergischen kaufleuten in bambergischen gleyt geubt, gewest sein. Und uber das, [daß] genanter von Wichsenstein sein unschuld angezeygt und sonderlich gemelt hat, das er allererst von Bamberg rey, doselbst sein unschuld und wo er solcher zeyt gewest, man gar leichtlich und balde hete erfarn mogen, so haben sie doch denselbigen von Wichsenstein aus sonderm neyd, den sie gegen dem adel gebrauchen, mit unmenschlicher marter angriffen und ine dermassen gemartert, das er des sein leben lang nit uberwinden mag und ime sein seyten uferissen ist, und zuletzt als einen unschuldigen gekruppelt und verderbt verurfehdt und dohin genotigt, das er sich in iren dinst hat verpflichten müssen. Und die von Nürnberg dorfen im uf disen tag deshalben keynerley verschuldung uflegen. Wie cleglich und erbermlich solche mißhandlung ist, wissen die ksl. rete wol zu bedenken.

[12.] Ob nu gegen solchen beschwerlichen taten durch etliche derselben freunde nochmals tetlich gehandelt würde, warumb solt gemeynem adel zu Franken, die nit schuld daran hetten, deshalben unfuge oder unlobe aufgelegt werden? Wolten nu die von Nürnberg gemelte missetat gar oder zum teyl darauf verantworten, als solten sie durch dergleichen bos hendel darzu verursacht sein, wie dann ye zu zeyten der meynung geredt worden und an gemeine ritterschaft gelanget ist, darzu würd die antwort, das solch vermeint entschuldigung bey nyemands verstendigs und unparteyisch stat haben mag. Wann ob etliche des adels im land zu Franken, als vorsteht, wern, von den bos hendel geubt, das doch vil andern frommen des adels herzlich leyd und sich schemen, den zulegung zu tun, so mag doch den vorgeantanten, an den also von den Nürnbergischen mißhandelt, deshalben nit allein kein solche missetate, sonder,

das noch mehr ist, derhalben keynerley redlichs verdachts aufgelegt werden, und mogen on zweyfel die von Nürnberg selbst nit anders sagen. Darumb haben die Nurmbergischen kein entschuldigung, ob von etlichen an den iren mißhandelt were, das sie oder die iren darumb dergleichen gegen andern unschuldigen des adels mißhandeln solten, sonderlich, nachdem die ritterschaft einander dermassen nit verwant sein, das aus eynicher billigkeyt in solchen fellen einer des andern schuld tragen solle oder mage. Was aber von den Nurmbergischen vorgemeltermassen aus und ein ir stat, schloss und flecken von iren verwanten mißhandelt worden ist, des sie auch nach erfahrung laut des landfriden und reichsordnung nit gestrafft, des sein sie alle schuldig und der straf des landfriden verwicklicht, wie dan die ksl. rete als die hochverstendigen genughich zu ermesen wissen.<sup>4</sup>

[13.] Es haben auch die des adels zum teyl noch gar vil mehr und mancherley gebrechen gegen hohen und nidern stenden des gezirks im land zu Franken, die sie diser zeyt im allerbesten anzuzeygen vermeiden. Wue es aber ferner die notturft erfordern würde, wissen sie die statlich und grundlich anzuzeygen.

[14.] Durch vorgemelte geschicht, auch, das darzu der Ff. und stet knecht durch das land hin und wider reyten, werden vil bos hendel und raub verursacht und geubt, die den merern teyl des adels mit allen treuen leyd sein. Und ist darauf der ritterschaft untertenig bit, das die ksl. rete bey ksl. Mt. zum besten berichten, auch mit vleys furdern wollen, domit ksl. Mt. die ritterschaft des lands zu Franken in solchen und dergleichen hochbeschwerlichen hendeln gnediglichen bedenken wolle. Das erbeut sich gemeine ritterschaft in aller gehorsam, unterteniglich umb ksl. Mt., auch umb die ksl. rete williglich und freuntlich zu verdienen.

[15.] Aber antreffend die gemein auflage [= *Gemeiner Pfennig*], wie uf negstem reichstag furgenomen ist, bit die ritterschaft die ksl. rete von derselbigen Mt. wegen mit aller untertenigkeyt, deshalb ire beschwerde und grosse notturft, sovil sie solche auflag betrifft, gnediglich zu vernemen und zum fordersten zu bedenken, wie gemeine ritterschaft zu Franken röm. Kss. und Kgg. und dem hl. Reich oft und vil uber ir vermogen bey und neben den Ff. gedient haben und dergleich kunftiglich zu tun mit aller untertenigkeyt gehorsam, urbutig und willig sein.<sup>c</sup> Und so also der adel bey und neben den Ff., Kss. und Kgg. dem hl. Reich zu gut ziehen, als dann vilfeltig zu schulden kompt, was sie dann solche rustung und zubuß, ob sie deshalb ye zu zeyten

<sup>c</sup> *Dazu am Rand:* Ritterschaft dient Kss., Kgg. und dem Reich mit und neben den Ff.

<sup>4</sup> *Dazu folgender Eintrag in den Nürnberger Ratsverlässen unter dem Datum quarta post Andrae [1. 12. 12]:* Gegen der verclagung der ritterschaft, bei den ksl. räten zu Schweinfurt uber ain erbern rat beschehn, soll man ain verantwortung verzeichnen lassen und daneben die mannigfeltigen beschwerd, so uns von dem adel begegnet sein, auch anzeigen. Damit soll nachmahlen Endres Rüttel zu dem brobst [*Melchior Pfinzing*] an den ksl. hof gefertigt werden: W. Birkhaimer, L. Groland. *Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 551, fol. 4b.*

futter und cost von den Ff. haben, gestet,<sup>d</sup> das wirdet manicher mit grossem unrat und darlegen gewar, als man solchs an ab- oder zunemen des gemeinen adels narung wol spirhet. So muß auch der adel iren Ff. in ir, derselbigen Ff., selbst sachen, den sie verwandt sind, mit merklichem darlegen dienen, und sol der adel bey irer narung und rustigung bleyben, so müssen sie der iren zins und gult gebrauchen.<sup>e</sup> Solten nu des adels untertan daruber ksl. Mt. und dem Reich gemelte auflag auch geben, so hat der adel sunst arme guter und unvermogenlich leut, die solch bederley ausgabe nit vermochten, müsten darob verderben und dem adel ire guter wüst ligen lassen. So dann der adel von iren untertanen hilf mangelten, so wurden sie verderben und konten weder ksl. Mt. oder iren Ff. muglich gedienen. So ist auch der adel zu Franken mit den iren solche auflag bis auf disen tag frey gewest und vertrust sich der adel bey ytzo ksl. Mt. nit weniger, sonder noch mer gnaden dann bey andern Kss. und Kgg.

Dem allen nach ist der ritterschaft untertenige, demütige bit, das ksl. Mt. sie und die iren gemelter auflage gnediglichen und wie ir eltern bleyben laß wollen. Des erbierten sich die von der ritterschaft umb ksl. Mt. als iren allergnst. H. untertenigs, gehorsams vleys williglich zu verdienen.

[16.] Als aber solche antwort ksl. Mt. geschickten reten verlesen worden ist, haben sie bedacht genomen und darauf ungeverlich die meynung furbringen lassen: Sie wern von ksl. Mt. wegen in irer werbung bey gemeiner loblichen ritterschaft gehort in zweyen artikeln:

Uf den ersten artikel hetten sie ir antwort verstanden und gern gehort, das gemeine ritterschaft zu dermassen loblichem anstat ksl. Mt. irem furhalten neygunng trügen, wolten auch in dem solch ir erber wolmeynung und erboten guten willen ksl. Mt. furtragen, unzweyfenlich, ksl. Mt. darinnen sonder wolgefallen empfaen, als sie auch bevelhe hetten, neben angezeygten Ff. und geschickten botschaften darinnen moglichen vleys anzukeren. Und ob ichts verhinderlichs darinnen zufiel, würden on zweyfel ksl. Mt. mit den gnaden dareinsehen und handeln, domit durch gute ordenung recht und friden im land zu Franken aufgericht und gehandhabt würd.

[17.] Was sie dann daneben der von Nurmberg und Schenk Gotfrids halben furbracht, darinnen hetten sie kein bevelhe, unzweyvenlich, würd derhalben ichts an ksl. Mt. gelangen und sich im grund die handlung also erfinden, ksl. Mt. wurd billigkeyt darinnen verschaffen.

[18.] Aber der gemeinen auflag halben hetten sich gemeine ritterschaft in viererley wege beschwert: Erstlich, das sie neben iren Hh., den Ff., dem hl. Reich oftmals gedient, von den nit mer dann futter und male gehabt und ine uf ir rüstigung und zubuß merklich und groß gangen were, und wo sie weyter beswerd werden solten, were in irem vermogen nit etc. Darzu sagten sie, das solche beschwerung andere von der ritterschaft irer Hh. und Ff. halben, das sie

<sup>d</sup> *Dazu am Rand:* In der Ff. futer und chosten.

<sup>e</sup> *Dazu am Rand:* Ritterschaft müsse iren Hh. auch dienen.

ine dermassen in des hl. Reichs sachen gedint, auch furbracht, aber dannoch in ansehung angezeygter merklicher notturft des hl. Reichs, sich solcher ordenung gemeß zu halten, begeben hetten.

Zum andern, das die vom adel iren Ff. in iren selbst sachen auch dienen müsten an besoldung mit merklichem darlegen etc., dise beschwerung were im ganzen Reich, das ein yeder vom adel seinem F. dienet in iren sachen.<sup>f</sup> Und das kont auch kein besondere beschwerung angezeygt werden, so es ein gemeiner gebrauch wer und darumb des hl. Reichs anligend nit verhindert werden solt, so die stend des hl. Reichs dasselbig notturftig erkannt, zugelassen und bewilligt hetten.

Zum dritten, das des adels untertan arme guter hetten, und wo sie mit angezeygter auflag solten beswert werden, ir güter in verwüstung und sie ine verderben komen wurden etc., kont meniglich ermessen, das durch die gescheen uflag, die nit groß und aus merklichem anligen des hl. Reichs durch alle stend zugelassen und verwilligt, die beswernus nit erwachsen mocht, so auch dieselbige auflage nit in ksl. Mt. nutz, sonder zu erhaltung des hl. Reichs und gemeiner ritterschaft selbst besoldung solt gebraucht werden.

Zum virden, als gemelt ist, das gemeine ritterschaft bishere mit den iren bey allen Kss. und Kgg. solcher uflag frey gewest, solt gemeine ritterschaft warlich gleuben, wo die groß notturft dem hl. röm. Reich dermassen nit oblege, das sein ksl. Mt. des vil lieber uberig gewest were, dann das hl. Reich damit zu belestigen. Aber sein ksl. Mt. hab solchs nit umbgeen mogen. Es sind auch wol etlich Ff. und ander steend des hl. Reichs dafür gefreyet, haben des brive und insigel gehabt, angezeygt. Dannoch haben sie sich aus angezeygter und furbrachter anligend des hl. Reichs unwidersetzlich dareinbegeben. Darumb so konten sie gemeiner ritterschaft gegeben antwort dermassen nit annemen oder ksl. Mt. furbringen, dann sie wern in der fursorg, wo sie solch antwort an ksl. Mt. gelangen liessen, das solchs gemeiner ritterschaft gegen ksl. Mt. und andern stenden des Reichs zu ungnaden komen mocht. Und demnach ir beger wie vor, sich einer andern und geschicktern antwort zu bedenken, damit durch gemeine ritterschaft der gemelten ordenung, durch alle stend des hl. Reichs bewilligt und angenommen, auch gelebt wurd, damit ksl. Mt. kein zuruttung darin geschee etc.

[19.] Darauf sich gemeine ritterschaft bedacht und in schriften antwort geben, wie hernachvolgt: Wolgeborner, gestrenger und hochgelerter, gn., günstige Hh., nachdem gemeine ritterschaft gestern [15.11.12] eurn Gn. und gunst als geschickten ksl. Mt. reten auf den ersten artikel, rauberey und ander untat im land zu Franken berürende, unter anderm antwort geben, das sie ksl. Mt., unserm allergnst. H., in aller gehorsam untertenigkeyt hoch dankbar sein, das ksl. Mt. gemeine ritterschaft so gnediglich bedacht, auch auf ir ksl. Mt. gnst. erbieten, darinnen auch zu erhaltung rechts und fridens im land zu Franken ordenung furzunemen, zu dem allem sind sie unverspart leibs und guts willig

<sup>f</sup> *Dazu am Rand:* Ritterschaft dienen iren Ff. im ganzen Reich.



zu helfen. Domit nun solchs fruchtbarlich mocht gescheen, setzen sie zu eur Gn. und gunst von demselbigen itzt oder in zukünftigen zeyten, doch das deshalb itzt ein tag angesetzt werde, handlung furzunemen, auch mittel und wege furzuschlagen, wie dasselb pleyblich und nützlich gescheen und gehandhabt werden mocht.

[20.] Der gemeinen auflag halben haben sie auch gestern eur Gn. und gunst ir warhaftig und merklich beswerd angezeygt und hetten sich ganz versehen, eur Gn. und gunst als ksl. rete hetten sich solcher antwort dismals setigen lassen. Als[o] auch gegenwertige ritterschaft in aller untertenigkeyt nochmals bitten, solche merkliche und warhaftige beswerd ksl. Mt., unserm allergnst. H., mit dem höchsten vleys furzubringen, in zuversicht, ksl. Mt., unser allergnst. H., werde in gn. betrachtunge bedenken, das gemeine ritterschaft und ir voreltern bey allen Kss. und Kgg. dises lasts uberig gewest, die auch zu erhaltung des hl. Reichs, so oft sich das begeben hat, solchs mit irem blutvergiessen hertiglich erworben und hinfur nit mynder in aller unterteniger gehorsam zu tun gewillet, ir ksl. Mt. domit gnediglich zu bewegen, sie ditzmals auch gnediglich dobey pleyben zu lassen, nachdem ir ksl. Mt. von dem teuren fl. geblüt und stamen von Osterreich geborn, darzu gemeiner adel von alter here zuflucht vor allen andern Ff. gehabt und aldo gn. schutz und handhabung funden, als auch gemeine ritterschaft sich nit mynder gnaden zu ksl. Mt., unserm allergnst. H., verlostet dann zu andern Kss. und Kgg. loblicher, milder gedechnus. Woe aber solchs ye nit sein kont und doch aus kurz des ausschreybens [Nr. 1895] itzt alhie zu Sweinfurt der weniger und kaum der virteyl aus gemeiner ritterschaft entgegen, darumb ksl. Mt. rete aus hoher vernunft wol zu ermessens hand, das sie an den merern teyl weyter antwort nit geben können, so wollen sie sich uf das forderlichst zusammenbeschreyben und uf den negstbenanten reichstag ksl. Mt. untertenig antwort geben, in vertrauen, ksl. Mt. nit mißfellig und gemeiner ritterschaft unverweyslich sein werde.

### 1899 Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen an die Ritterversammlung in Münnerstadt

[1.] Aufforderung ksl. Räte an die fränkische Ritterschaft zur Zahlung des Gemeinen Pfennigs, Zurückweisung dieses Ersuchens, Bitte der Ritter an Gf. Wilhelm um Stellungnahme hierzu; [2.] Wunsch des Ks. nach Abschluß eines Vertrages zur Friedenswahrung in Franken vor Ende der Schweinfurter Versammlung, ausbleibende Antwort der Ritterschaft hierauf; [3.] Stetiger Einsatz der Gff. von Henneberg für die Belange der Ritterschaft, deren ablehnende Haltung; [4.] Seine Zustimmung zum Gemeinen Pfennig.

Schleusingen, 16. Dezember 1512

Kop.: A) Meiningen, StA, GHA, Sektion II Nr. 193, fol. 11a-14a.

Konz.: B) Ebd., fol. 6a-10a.

[1.] *Gruß*. Lb. getreuen und besondern, uf dinstag St. Andreas des hl. zwolfboten tag nechstverschinen [30.11.12] haben die gestrengen, vesten, unser besunder lb. getreuen H. Moritz Marschalg, ritter, und Jorig Voit zu Salzburg uf credenz von euern wegen ein müntlich anbringen an uns getan, wie röm. ksl. Mt., unsers allergnst. H., ratsbotschaften uf sambstag nach Martini nechstverschienen [13.11.12] zu Sweinfurt ein werbunge der meynung an gemeine ritterschaft bracht [Nr. 1898], wie uf nechstgehalten reichstag zu Collen ein ordnung beschlossen, in welcher unter anderm begriffen, das die von der ritterschaft ire arme leut und untersessen dohin halten und verwilligen solten, nach laut gemelter ordnung [Nr. 1011 [15.]] soliche aufsatzunge [= *Gemeiner Pfennig*] auch zu geben. Darauf die ritterschaft, nachdem solichs ein neuerung, die sach lestig und groß, ir bedenken genomen, nach gehabtem bedacht diese antwort gegeben und sagen lassen, das ine soliche anmutung nicht klein erschrecklich, dan die ritterschaft des landes zu Franken werden one das mit iren herndinsten, die sie nebend ine dem hl. Reich und sunst tuen, vast beschwert. Ksl. Mt. moge auch bedenken, dieweil die Ff. der ritterschaft, den iren, nicht anders dann futter und male geben, das oft nach gelegenheit der leuft gar wenig, zu zeiten gar nichts ist, was die ritterschaft mit zubus, darzu sie keinen andern handel noch hilf dann ir zins und rent von den iren haben, darstrecken müssen, was grossen costens ine solichs gebere. Solten dann die iren mit diser auflag auch besetzt, musten sie von den gutern, die sie nymer zu bauen vermochten, entlaufen. So konne sich auch die ritterschaft nymer in rustung halten, weder ksl. Mt., dem hl. Reich oder iren Hh. dinen. Gesante ksl. Mt. botschaft ufs allerfleissigst gebeten, bey ksl. Mt. vleis zu tun, das solichs von der ritterschaft abgewendet. Welichs aber die botschaft mitnichten angenommen, sunder auf ir werbung und begerung bestanden.<sup>a</sup> Darauf die ritterschaft sich bewilligt, uf nechstkünftigen reichstag ksl. Mt. antwort zu geben. Uns darauf angesucht, wiewol wir als ein glid des hl. röm. Reichs soliche aufsatzunge mit beschlissen helfen und doch unser voreltern loblicher und seiliger gedechtnus, auch wir uns alwegen und noch bishere genediglich und forderlich bey gemeiner ritterschaft gehalten, wo die ksl. Mt. von irem furnemen nicht stehen und daruf beharren wolten, was sich dann gemeine ritterschaft zu uns versehen solten <sup>b-</sup>, wie dann das mit dergleichen worten und meynunge, welichen wir hirinnen kein verenderung oder wenigerung getan haben wollen, geredt ist<sup>b-</sup>. Darauf wir, nachdem die sachen groß und wichtig, unser bedenken bis uf den tag, als ir itzo versammelt seyt, genomen haben.

[2.] Nun langet uns an, das sich ksl. Mt. botschaft werbunge uf zwei stück erstreckt, nemlich das erst, das ir Mt. durch Kff., Ff., stende des hl. Reichs und gemeine gerücht angelangt, wie ein solich heymlich mordbrennen, fahen,

<sup>a</sup> *B folgt gestrichen am Rand:* dan sie auch bevehelg, wo sich ritterschaft ksl. Mt. zu gehorsam halten, das sie nebend andern stenten des hl. Reichs als ein stant desselbigen gehandhabt und gehalten werden.

<sup>b-b</sup> *B am Rand hinzugefügt.*

rauben und blacken im lande zu Franken geubt werde und sein solle, das ganz unleidlich und nicht zu gedulden sey. Aber darneben finde man auch von Gff., Hh. und der ritterschaft, ins land zu Franken gehorig, manchen frommen biderman, dem solich[s] getreulich und von herzen leyd. Derhalben vil mancherlei tagleistens und handlung, frid, eynigkeit und recht, das ein iglicher, wie er bey dem andern sitzen und der clager austreglich recht bekumen wissen moge, aufzurichten, furgenomen, das bishere keinen furgang gehabt. Waran aber der gebreche und mangel gewest, das solichs nicht gescheen, lassen sie in ime selbst. Aber ksl. Mt. meynung und bevelghe sey, das sie, die botschaft, mit den Ff., der Ff. botschaften und der ritterschaft, do entgegen, handeln sollen und zu der sachen zu greifen helfen und raten, das solicher vertrag und vereynigung, ehe man zu Sweinfurt abschide, ufgerichtet werde, den auch die ksl. Mt. genediglichst confirmiren, bestetigen und beschirmen wollen. <sup>c</sup>-Dann sie hetten auch bevelhel, wo sich die röm. ksl. Mt. zu gehorsam erzeigen, das die nebend andern stenden des hl. Reichs gehandhabt und gehalten vertrust werden sollen. <sup>c</sup>-Aber uf dasselbig hat ganz kein antwort von der ritterschaft gefallen wollen.

[3.] Nun habt ir wissens, mit welchem hohem, getreuen vleis wir die ritterschaft, wie unser eltern seiligen, gnediglichen gemeint zu behaltung irer freiheit und herkomens, selbst vil und mancherlei tege ausgeschriben, in eigner person dobeygewest, gern geholffen und geraten, damit die ritterschaft aller unbillicher beswerung und neuigkeit, so ine wider alte vertrege und herkommen ufgelegt, entladen <sup>d-</sup>, auch das greulich geschrey und handlung getilget <sup>d</sup> und verstantnus, wie es auch ir eltern mit den Ff. des lands zu Franken gehabt, widerumb oder dergleichen gemes ufgerichtet wurden, welichs auch die ksl. Mt. nicht fur unbillig, sunder erlich, redlich, billich und noturftig ansehen. Ir wisset auch, was hievor, als durch ksl. Mt. botschaften des reutersdinsts zu tunde begert, freyheiten ufzurichten oder die zu bestetigen, desmals von den ksl. reten zugesagt ward, wie wir auch baten und rieten, ksl. Mt. zu willenfaren. Dadurch ir aus allen beswerungen mochtet komen sein. Und wiewol wir als ein F. des hl. Reichs für uns [*bereit sind*], nichtsdestoweniger mit den unsern nebend der ritterschaft zu leyden und die burden zu tragen helfen mit unserm selbst leib von wegen der ritterschaft, wo solichs von uns begert wurde, ksl. Mt. beyzuzihen, wir oder aber die unsern haben dannocht, wiewol wirs gern gut gesehen, nie kein gehore bey euch gehabt, nichts in euer rete gefordert und so wir uns selbst der sachen zugut zu euch gedrungen, doch nichts uf den tag mit uns beslossen wollen, sunder uf euerm furnemen bestanden. Derhalben wir euch zu erkennen geben, dieweil wir die merkliche zurtrennung spüren, das wir weg suchen müssen, wo wir uns auch behalten. Darumb wir und nicht unbillich nebend andern Ff. und stenden des hl. Reichs mit ksl. Mt.

---

<sup>c-c</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>d-d</sup> B am Rand hinzugefügt.

ratslegen und beslissen helfen, wie fride, eynigkeyt, austreglich recht ufgericht und underhalten werde. Daren auch wir für uns selbst, unser geistlich und der gemeinen untertanen verwilliget und mitversigelt haben, aber unser ritterschaft halben, als ander Ff., uf irer selbst verwilligung beruhen lassen.

[4.] Dieweil wir dann als ein F. des Reichs ine entpfahung unser regalien, auch in den ratspflichten ksl. Mt., unserm allergnst. H., mit handgebenden treuen gelobt, leiblichen zu Got und seinen heiligen geschworn, in keinen rate, der wider ir Mt. were, nymermer zu sein und auch, wie vorgemeldet, in diese aufsatzunge bewilliget, will uns in keinen weg gezymen, dawider zu handln, zu tun noch zu sein, als ir selbst unser notturft nach ermessen moget. Wo ir aber ksl. Mt. begerung noch <sup>e-</sup>, angesehen euer eigen ere und nutz,<sup>-e</sup> von redlichen, zimlichen, erbern austregen, damit fridlicher, vereynigter, freuntlicher nachtparschaft gelebt, <sup>f-</sup>schleunigen, gleichmessigen und furderlichen rechtlichen austrag bekumen werden moge,<sup>-f</sup> das scheulich, greulich und bose geschrey mitsampt der tat, so sich teglich begibt, auszureuten, ufzurichten und furgenomen, gehandelt und beslossen werden wolt, zu dem<sup>g</sup> wollen wir unser leib und vermogen hinfuro, wie allewegen, getreulichen bey euch sechen. Haben wir euch als denjenigen, den wir in allen guten geneigt, uf euer botschaften werbung zu antwort nicht verhalten wollen. Datum Sleusingen an donerstage nach Lucie Ao. duodecimo.

---

<sup>e-e</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>f-f</sup> B am Rand hinzugefügt.

<sup>g</sup> B folgt gestrichen am Rand: auch domit man west, wie man (korrigiert aus: wir, desgleichen ir) bey den grossen Ff. sesse, austreglichs forderlichst rechtens bekommen und bishere ufelegter beswerung gewislich entladen.

## CHRONOLOGISCHES AKTENVERZEICHNIS

Im Chronologischen Aktenverzeichnis werden folgende zusätzliche Abkürzungen und Siglen verwendet: DO = Deutscher Orden, HM = Hochmeister, NV = Niedere Vereinigung, o. O. = ohne Ort, RA = Reichsanschlag, RKG = Reichskammergericht, RT = Reichstag, SB = Schwäbischer Bund.

### 1509

VIII 31 Im Feld vor Padua	Ksl. Mandat an Reichsstände	392
VIII 31 Im Feld vor Padua	Ksl. Quittungen über Anleihebeträge	392 Anm. 1, 408 Anm. 2-7
IX 10 Im Feld vor Padua	Ks. Maximilian an Straßburg/Frankfurt	393
X 14 Marburg	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	179 Anm. 1
X 30 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	394
XI 1 Augsburg	Dr. K. Peutinger an Abt v. Weißenau	395
XI 2 Rovereto	Ksl. Ladungsschreiben an Münzstände	60
XI 8 Rovereto	Ksl. Ladungsschreiben an Reichsstände	61
XI 8 Rovereto	Ks. Maximilian an niederösterr. Landstände	309
XI 9 Rovereto	Ksl. Instruktion für Gesandten zum EB von Mainz	62
XI wohl 9 Rovereto	Ksl. Entwurf eines Reverses des EB v. Mainz anlässlich der Bestätigung seiner Privilegien	62 Anm. 1
XI 18 Trient	Ks. Maximilian an Frankfurter Judenschaft	42 Anm. 1
XI 18 Trient	Ks. Maximilian an Frankfurt	42 Anm. 1
XI 18 Trient	Revers F. v. Huttens in Sachen ksl. Bestätigung der Privilegien des EB v. Mainz	62 Anm. 1
XI 18 Udenheim	Bf. v. Speyer an Frankfurt	396
XI 19 Trient	Ks. Maximilian an Frankfurt	397
XI 20 Heilbronn	Heilbronn an Frankfurt	398
XI 21 Rovereto	Ksl. Zahlungsmoratorium für Erfurt	126
XI 24 Schloß Stein am Gallian	Erste ksl. Instruktion für Gesandte zum Landtag in Enns	310
XI 25 Kornelimünster	Abt v. Kornelimünster an Frankfurt	399
XI ca. 28 o. O.	Anonyme Notiz zum Konflikt um Kostheim	256 Anm. 1
XI 29 Arco	Zweite ksl. Instruktion für Gesandte zum Landtag in Enns	311
XI 29 Arco	Ks. Maximilian an Gesandte zum Landtag in Enns	311 Anm. 1
XII 9 o. O.	Hg. v. Württemberg an Z. v. Serntein	387 Anm. 1
XII 9 o. O.	K. Thumb/Dr. G. Lamparter an Z. v. Serntein	387 Anm. 1
XII 12 Venedig	Instruktion des venez. Dogen für Gesandte zu Ks. Maximilian	1
XII 12 Wien	Ksl. Gesandte zum Landtag in Enns an Ks. Maximilian	311 Anm. 1
XII 13 Kornelimünster	Frankfurt an Abt v. Kornelimünster	399 Anm. 1
XII 14 Bozen	Ks. Maximilian an Augsburg	63
XII 14 Bozen	Ks. Maximilian an Regensburg	289
XII 15 St. Martinsburg	EB v. Mainz an Augsburg	64
XII 15 Wien	Instruktion der niederösterr. Landstände für Gesandte zu Ks. Maximilian	312

XII 15 Wien	Ergänzende Instruktion der niederösterr. Landstände	313
XII 17 Nürnberg	A. Tucher an Kf. v. Sachsen	61 Anm. 1
XII 17–1510 I 6 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse zur Beschickung des RT	473
XII 22 o. O.	Kreditantrag des EB v. Mainz an Domkapitel zum Besuch des RT	64 Anm. 1
XII 28 Köln	Köln an Z. v. Serntein/J. Villinger	280
XII 30 Ospedaletto	G. Corner/A. Mocenigo an Venedig	2
XII 31 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Ks. Maximilian	65
XII 31 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Z. v. Serntein/ G. Goldacker	65 Anm. 1
XII 31 Nordhausen	Vollmacht Nordhausens für Dr. J. Krause	66
<b>1510</b>		
I o. O.	Ks. Maximilian an Bf. v. Regensburg	291
I Nürnberg	Nürnberger Decknamenverzeichnis für Gesandten zum RT	527 Anm. 1
I 1 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Kf. v. Sachsen	67
I 2 Aachen	Aachen an Frankfurt	400
I 3 Schloß Andernach	EB v. Köln an Augsburg	68
I 3 Köln	Köln an Ks. Maximilian	69
I 3 Köln	Köln an Z. v. Serntein/J. Villinger/ J. Hackenay	69 Anm. 1
I 3 Köln	Köln an das RKG	69 Anm. 1
I 4 Rom	Päpstl. Kredenzbrief für Gesandten zu Kf. v. d. Pfalz	5 Anm. 1
I 4 Bozen	Ks. Maximilian an Regensburg	290
I 4 Bozen	Ks. Maximilian an Straßburg	401
I 6 Ulm	Abschied der Versammlung der SB-Städte	70
I 6 Torgau	Instruktion des Kf. v. Sachsen für Gesandten zu Ks. Maximilian	448
I 6 Torgau	Vollmacht des Kf. v. Sachsen für Gesandten zu Ks. Maximilian	448 Anm. 2
I 6 Torgau	Instruktion des Kf. v. Sachsen für Gesandten zu Kff. u. Ff.	449
I 8 Ospedaletto	G. Corner/A. Mocenigo an Venedig	3
I 8 Ulm	Hauptmann u. Räte der SB-Städte an Augsburg	71
I 8 o. O.	W. Lewen an Frankfurt	72
I 8 Bamberg	Reiseerlaubnis des Bamberger Domkapitels für Vertreter zum RT	75 Anm. 1
I 9 Köln	Köln an Augsburg	69 Anm. 1
II 10 Augsburg	W. v. Aheim/J. v. Trenbach an Hg. Wolfgang v. Bayern	462
I 10-V 23 Augsburg	Verzeichnis von Besuchern Augsburgs während des RT	596
I 11 Ospedaletto	G. Corner/A. Mocenigo an Venedig	4
I 11 München	Kredenzbrief für bayer. RT-Gesandte	461
I 12 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	507
I 13/15 Bamberg/Nürnberg	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	450

I 14 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an Nürnberg	73
I 14 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	508
I 15 Sterzing	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	74
I 16 Nürnberg	Beschluß Nürnbergs zur RT-Vertretung Rothenburgs o. d. T.	73 Anm. 1
I 16 Nürnberg	Bf. v. Bamberg an Kf. v. Sachsen	75
I 16 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen	402
I 16 o. O.	J. v. Schwarzenberg an Kf. v. Sachsen	450 Anm. 3
I 17 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	474
I 19 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	475
I 19 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	509
I 20 Hall im Inntal	Ks. Maximilian an Frankfurt	403
I 21 Innsbruck	Ks. Maximilian an Reichsstände	77
I 21 o. O.	Gf. v. Zweibrücken-Bitsch an Straßburg	404
I 21 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	510
I 22 o. O.	DO-Hochmeister an DO-Generalprokurator an der Kurie	201
I 22 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen	497
I 23 Rom	Venez. Gesandte an Venedig	5
I 23 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	511
I 23-V 4 Augsburg	Schenkungen des Augsburger Domkapitels an RT-Teilnehmer	595
I 24 Innsbruck	Z. v. Serntein an Kf. v. Sachsen	78
I 24 Innsbruck	Gf. v. Mansfeld an Kf. v. Sachsen	79
I 24 Augsburg	EB v. Mainz an W. Güss von Güssenberg	127
I 24 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Frankfurt	403 Anm. 1
I 24 o. O.	Quittung P. v. Liechtenstein für Frankfurt	403 Anm. 1
I 24 Augsburg	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	451
I 25 Mühlhausen	Mühlhausen/Nordhausen an Nürnberg	402 Anm. 1
I 25 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	512
I 26 Innsbruck	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	80
I 26 Innsbruck	J. Villinger an Köln	281
I 26 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	476
I 26 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	513
I 27 Innsbruck	Ks. Maximilian an EB v. Salzburg	81
I 27 Meersburg	Bf. v. Konstanz an Straßburg	405
I 27 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	514
I 28 Innsbruck	Ks. Maximilian an Augsburg	82
I 28 Salzburg	EB v. Salzburg an Ks. Maximilian	83
I 28 Salzburg	EB v. Salzburg an A. v. Trautmannsdorff/W. v. Turn	83 Anm. 1
I 28 Innsbruck	Ksl. Mandate an Kf./Hg. G. v. Sachsen	128
I 28 Innsbruck	Ksl. Mandat an Erfurt	129
I 28 Innsbruck	Ksl. Ordnung für das Ensisheimer Regiment	389 Anm. 1
I 28 Innsbruck	Ksl. Quittung für Gff. R. u. K. v. Leiningen- Westerburg	423 Anm. 1
I 28 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Wolfstein-Sache	512 Anm. 1
I 29 Innsbruck	Ks. Maximilian an EB v. Mainz	130

I 29 Innsbruck	Ks. Maximilian an Köln	406
I 29 Innsbruck	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	452
I 30 Schwerin	Hgg. von Mecklenburg an Kf. v. Sachsen	84
I 30 St. Blasien	Abt v. St. Blasien an Straßburg	407
I 31 Feltre	G. Corner/A. Mocenigo an Venedig	6
I 31 Villach	Instruktion des Hg. von Braunschweig-Calenberg für Gesandten zu Ks. Maximilian	28
I 31 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	515
I Ende o. O.	Landgf.in v. Hessen an Hg. A. v. Mecklenburg	176
I Ende/II Anf. Regensburg	Instruktion Regensburgs für Gesandte zu Ks. Maximilian	561
I Ende/II Anf. Regensburg	Aufstellung der Ausgaben Regensburgs für Ks. u. Reich	561 Anm. 3
II Augsburg	Sicherheitsmaßnahmen des Augsburger Rates während des RT	593
II–V Augsburg	Chronikal. Nachricht über die in Augsburg geltenden Preise für Wein, Getreide u. Fische während des RT	596 Anm. 3
II–V o. O.	Entwurf eines ksl. Zahlungsmoratoriums für Erfurt	126 Anm. 1
II 2 Venedig	Beschluß Venedigs bzgl. Kontaktaufnahme mit Kf. v. Sachsen	7
II kurz vor 3 Straßburg	Verzeichnis der durch Straßburg eingenommenen/ausgezählten Beträge der ksl. Anleihe	408
II kurz vor 3 Straßburg	Straßburger Verzeichnis von die ksl. Anleihe nicht zahlenden Reichsständen	408 Anm. 8
II 3 Innsbruck	S. v. Rorbach an Regensburg	292
II 3 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	516
II 4 Salzburg	EB v. Salzburg an A. v. Trautmannsdorff/W. v. Turn	85
II 4 Salzburg	EB v. Salzburg an A. v. Trautmannsdorff/W. v. Turn	85 Anm. 1
II 4 Ulm	Abschied der SB-Versammlung	127 Anm. 2, 244
II 4 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	477
II 4–VIII 9 Augsburg	Organisatorische Maßnahmen des Augsburger Domkapitels im Zusammenhang mit dem RT	594
II 5 Worms	RKG an Z. v. Serntein	305
II 5 Augsburg	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	453
II 8 Salzburg	EB v. Salzburg an A. v. Trautmannsdorff/W. v. Turn	86
II 8 Konstanz	Geldbewilligung des Konstanzer Domkapitels für die Reise des Bf. v. Konstanz zum RT	87
II 9 Venedig	Informationen Venedigs über EB v. Mainz/Ks. Maximilian	8
II 10 Fulda	Abt v. Fulda an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	88
II 10 o. O.	DO-HM an W. v. Klingenberg/W. Truchseß v. Waldburg	202
II 11 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Frankfurt	409
II 11 Kaufbeuren	Ksl. Instruktion für Gesandte nach Frankfurt	410
II 11 Angelberg	Ksl. Mandat an Reichsstände	411



II 12 o. O.	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Abt v. Fulda	88 Anm. 1
II 12 o. O.	DO-HM an Deutschmeister	203
II 12 o. O.	DO-HM an Ks. Maximilian	204
II 12 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	517
II 13 Wolfenbüttel	Hg. H. d. Ä. v. Braunschweig-Wolfenbüttel an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	89
II 13 Rottweil	Rottweil an SB	245
II 13 Mindelheim	Ks. Maximilian an Straßburg	412
II 13 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	562
II 14 Gelnhausen	Bestätigung Gelnhausens für Frankfurt	411 Anm. 1
II 14 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	478
II 14 Augsburg	Dr. J. Krause an Nordhausen	506
II 14 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	518
II 15 o. O.	Quittung Ch. Paumgartners für Frankfurt	403 Anm. 1
II 15 Schloß Delsberg	Bf. v. Basel an Straßburg	413
II 16 Feltre	G. Corner/A. Mocenigo an Venedig	9
II 16 Erfurt	Erfurt an Frankfurt	131
II 16 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	519
II 18 Angelberg	Ks. Maximilian an Augsburg	90
II 18 Köln	Köln an Ks. Maximilian	282
II 18 Köln	Köln an Z. v. Serntein/J. Villinger	283
II 18 Köln	Köln an N. Ziegler	284
II 18 Köln	Köln an J. Hackenay	285
II 18 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	479
II 18 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen	498
II 18 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	563
II 19 Salzburg	EB v. Salzburg an A. v. Trautmannsdorff	91
II 19 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	520
II 20 Buchloe	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	29
II 20 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	564
II 21 Augsburg	J. Heller an Augsburg	480
II 21 Augsburg	Chronikal. Nachricht über Ankunft Ks. Maximilians in Augsburg	481 Anm. 1
II 21 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	521
II 22 Augsburg	Bf. v. Gurk an Kf. v. Sachsen	132
II 22 Augsburg	Ksl. Quittung für Straßburg	408 Lesart b-b
II 22 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	522
II 23 Worms	Dr. J. Rehlinger an Augsburg	306
II 23 Worms	Denkschrift Dr. J. Rehlingers über finanzielle Belastungen der Rstt. durch das RKG	307
II 23 Augsburg	Ksl. Appellationsprivileg für Colmar	348
II 23 Augsburg	P. Museler an Straßburg	589
II 23/25 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschlüsse zur Beschickung des Augsburger Reichsmünztages	599 Anm. 1
II 24 Augsburg	Abschied der SB-Versammlung	246
II 25 o. O.	Papst an Ks. Maximilian	13 Anm. 2
II 25 Görz	Hg.in von Braunschweig-Calenberg/ksl. Räte an Ks. Maximilian	30

II 25 Augsburg	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	454
II 25 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	481
II 26 Augsburg	Ksl. Instruktion für Abgesandte zur Musterung Tiroler Truppen	31
II 26 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	482
II 26 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	523
II 27 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	465
II 28 Augsburg	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	32
II Ende Lübeck	Lübeck an Ks. Maximilian	262
II Ende/III Anf. Augsburg	Resolution Hg. G. v. Sachsen zu seinen Differenzen mit Kf. v. Sachsen	177
II Ende-V Mitte Augsburg	Supplikation Pfalzgf. F. an Ks. Maximilian	271
III Augsburg	Supplikationsentwurf des Gf. v. Henneberg- Schleusingen an Ks. Maximilian	274
III o. O.	Informationen des DO-Marschalls für DO-HM über Pläne des Kg. v. Polen	205
III o. O.	Denkschrift J. Pfefferkorns für Ks. Maximilian zum Thema Judenbücher	492 Anm. 1
III o. O.	Sendschreiben J. Pfefferkorns an die Reichsstände auf dem RT zum Thema Judenbücher	492 Anm. 1
III-V Augsburg	Supplikation des Bf. v. Worms an Reichsstände auf dem RT	192
III-V Augsburg	Ksl. Antwort auf das Vorbringen Augsburgs in Sachen Hft. Schwabegg	391
III-V o. O.	Reichsstädt. Registratur zum Augsburger RT	592
III 1 Kuttenberg	Kg. v. Böhmen-Ungarn an EB v. Mainz	133
III 1 Augsburg	Ksl. Privilegienbestätigung für Pfalzgf. v. Pfalz- Simmern	333
III 1 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	524
III 1 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	565
III 1 Augsburg	B. Myhel an J. Wolf/R. Noltz v. Worms	590
III 2 Augsburg	H. Ungelter d. J. an Esslingen	472
III 2-V 17 Augsburg	Handlung des Augsburger RT	94
III 2-VI 6 Augsburg	Ausgaben Augsburgs im Zusammenhang mit dem RT	598
III 3 Mitterberg	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	33
III 3 Augsburg	Ks. Maximilian an Bf. v. Speyer/Reichskammerrichter	256
III 3 Augsburg	Ksl. Mandat an hess. Regiment	257
III 3 Innsbruck	Ksl. Dienstbrief für W. von Rappoltstein	389
III 3 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	466
III 3 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	483
III 3 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	525
III 4 Augsburg	Ksl. Mandat an Aufschläger u. Mautner in Kärnten u. Krain	34
III 4 Augsburg	Ks. Maximilian an Viztum in Krain	34 Anm. 1
III 4 Leitomischl	Kg. von Böhmen-Ungarn an Hg. Wilhelm v. Bayern	92
III 4 Augsburg	Ksl. Quittungen für Goslar/Mühlhausen/ Nordhausen	418 Anm. 1
III 4 Mergentheim	Beschlüsse des DO im Reich in Sachen RT	460

III 5 Mitterberg	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	33 Anm. 2
III 5 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	375
III 5 Frankfurt	Quittung Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg/ J. Mosbachs für Frankfurt	414
III 5 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	484
III 5 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	526
III 6 Augsburg	Proposition Ks. Maximilians	95
III 6 Augsburg	Reichsstände auf dem RT an das RKG	308
III 6 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen/N. Hackeney	499
III 6 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	527
III 6 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	528
III 7 Augsburg	Ks. Maximilian an Hg. Wolfgang v. Bayern	376
III 7 o. O.	DO-HM an Dr. D. v. Werthern	457
III 7 Augsburg	J. Heller an Frankfurt	485
III 8 Horneck	Beschlüsse des DO im Reich über RT-Beschickung	459
III 8/9/12 Augsburg	Protokoll der Beratungen Kf. v. Sachsen/Hg. G. v. Sachsen in Sachen Session der Landgf.in v. Hessen	178
III 9 Görz	Hg.in v. Braunschweig-Calenberg an ihren Gemahl	35
III 9 Görz	Hg.in v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	36
III 9 Augsburg	Reichsständ. Stellungnahme zur ksl. Proposition	96
III 9 München	Ratschlag der Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern für Hg. W.	275
III 9 München	Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern an Hg. W.	275 Anm. 1
III 9 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	529
III 9 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	566
III 10 Venedig	Bericht A. da Molin im venez. Kollegium	7 Anm. 1
III 10 Augsburg	Ks. Maximilian an Mgf.in v. Mantua	10
III 10 Triest	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	33 Anm. 2
III 10 Augsburg	Replik Ks. Maximilians an Reichsstände	97
III 10 Augsburg	Ksl. Weisung an Hg. H. d. Ä. v. Braunschweig- Wolfenbüttel/Hg. v. Sachsen-Lauenburg	263 Anm. 1
III 10 Frankfurt	Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg/J. Mosbach an Reichsäbte/-äbtissinnen	415
III 10 Frankfurt	Frankfurt an Reichsäbte/-äbtissinnen u. andere Adressaten	416
III 10 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	567
III ca 10 Gelnhausen	Supplikation Gelnhausens an Kf. v. der Pfalz	425 Anm. 1
III 11 Görz	Hg.in v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	37
III 11 Augsburg	Supplikation der Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	179
III 11 Augsburg	Klagen der Anwälte Pfalzgf. F. gegen Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern	235
III 11 Augsburg	Ksl. Deklaration zum hess. Güldenweinzollprivileg zugunsten der Gff. in der Wetterau	259
III 11 Augsburg	Supplikation des Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian	370
III 11 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen	506 Anm. 3
III 11/12 Augsburg	Reichsständ. Antwort auf ksl. Replik	98
III 12 Augsburg	Ratschlag des EB v. Trier/ksl. Räte zum Konflikt Bf. v. Konstanz/Abt v. Reichenau	231

III 12 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß in der Wolfstein-Sache	267 Anm. 1
III 12 Augsburg	Supplikation des Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian	272
III 12 Augsburg	Erste Supplikation der Regensburger Gesandten an Ks. Maximilian	293
III 12 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	486
III 12 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß in Sachen Judenbücher	487 Anm. 1
III 12 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	530
III 12 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß in Sachen Supplikationen	537 Anm. 1
III 12 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	568
III ca. 12 Augsburg	Zweite Supplikation der Regensburger Gesandten an Ks. Maximilian	294
III 13 Augsburg	Bedenken des reichsständ. Ausschusses zum ksl. Hilfeersuchen	99
III 13 Mainz	Statthalter des EB v. Mainz an Frankfurt	417
III 13 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	531
III 14 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß in der Wolfstein-Sache	267 Anm. 1
III 14 Augsburg	S. v. Rorbach an Regensburg	377
III 14 Augsburg	S. v. Rorbach an Regensburg	378
III 14 Augsburg	Bestätigung H. v. Landaus für Goslar/Mühlhausen/Nordhausen	418
III 14 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	532
III kurz nach 14 Augsburg	Verzeichnis zu zahlender/gezahlter/ausstehender Anleihebeträge	419
III 15 Venedig	Venez. Beschlüsse zur Vermittlung zw. Papst/Ks. Maximilian	11
III 15 Görz	Hg. von Braunschweig-Calenberg an ksl. Räte in der Steiermark	38
III 15 Augsburg	EB v. Mainz an Kff. v. Köln, Trier u. d. Pfalz	134
III 15 Augsburg	Ksl. Lehnsbrief für Reutlingen	357
III 15 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg/Nürnberger Ältere Hh.	533
III ca. 15Augsburg	Antwort des reichsständ. Ausschusses an ksl. Räte	100
III ca. 15 Augsburg	Mündliches ksl. Anbringen an reichsständ. Ausschuß	101
III Mitte Augsburg	Gegenvorschlag der Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern zum Vorschlag Pfalzgf. F.	237
III Mitte Augsburg	Supplikation des Gf. v. Henneberg-Römhild an Ks. Maximilian	273
III Mitte Regensburg	Supplikation H. Pops an Ks. Maximilian	379
III 16 Augsburg	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	180
III 16 Frankfurt	Supplikation K. v. Hinsbergs an Ks. Maximilian	371
III 16 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	371 Anm. 1
III 16 Bebenhausen	Abt u. Konvent v. Bebenhausen an Frankfurt	420
III 16 Gernrode	Äbtissin v. Gernrode an Frankfurt	421
III 16 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg/Nürnberger Ältere Hh.	534

III 17 Augsburg	Ksl. Antwort auf reichsständ. Vermittlungsangebot im Konflikt mit Venedig	102
III 17 Augsburg	Ksl. Resolution an Reichsstände zur Kriegshilfe gegen Venedig	103
III 17 Augsburg	Ksl. Verschreibung für U. v. Habsberg	365
III 18 Civitavecchia	Dr. H. Donado an Venedig	12
III 18 Augsburg	Replik der Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern auf Klagen Pfalzgf. F.	236
III 18 Augsburg	Ks. Maximilian an H. v. Baldegg	380
III 18 o. O.	Statthalter des Gf. v. Königstein an Frankfurt	422
III 18 o. O.	Gf. R. v. Leiningen-Westerburg an Frankfurt	423
III 18 Frankfurt	Frankfurt an K. v. Hinsberg	487
III 19 Augsburg	Reichsständ. Antwort auf ksl. Resolution	104
III 19 Augsburg	EB v. Mainz an Erfurt	135
III 19 Augsburg	Supplikation des Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian	335
III 19 Augsburg	Ksl. Bestätigung v. Freiheiten für Truchseß v. Waldburg	344
III 19 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	381
III 19 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	535
III 19 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	536
III 19 Nürnberg	Ratschlag L. Spenglers zur Verlängerung des SB	539 Anm. 1
III 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Hg. von Braunschweig-Calenberg	39
III 20 Augsburg	H. Grünhofer an Hg. v. Braunschweig-Calenberg	40
III 20 Augsburg	Ksl. Bescheid für Regensburger Gesandte	295
III 20 Augsburg	Ksl. Appellationsprivileg für Reutlingen	358
III 20 Augsburg	Hg. Wolfgang v. Bayern an Ks. Maximilian	376 Anm. 1
III 20 Dortmund	Dortmund an Frankfurt	424
III 20 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	569
III ca. 20 Augsburg	Supplikation M. Brandts an Reichsstände	351
III ca. 20 Augsburg	Supplikation M. Brandts an Kf. v. Sachsen	352
III 22 Görz	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	41
III 22 Augsburg	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	181
III 22 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zu Gesprächen mit anderen Rstt.	307 Anm. 10
III 22 Augsburg	Ksl. Testamentsbestätigung für Gf. v. Montfort-Tettnang	340
III 22 Augsburg	Kf. v. der Pfalz an Frankfurt	425
III 22 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	537
III 23 Görz	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	42
III 23 Görz	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Dr. Ch. v. Hausen	43
III 23 Görz	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an G. Goldacker	43 Anm. 1
III 23 Görz	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an G. Kirchmüller	43 Anm. 1
III 23 Augsburg	Ksl. Replik auf reichsständ. Antwort	105
III 23 Augsburg	Schiedsspruch J. v. Morsheim/H. Landschad v. Steinach im Konflikt Pfalzgf. F./Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern	238
III 23 o. O.	DO-HM an Dr. D. v. Werthern	458
III 24 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	570
III 25 Augsburg	Ksl. Schutzbrief für Landgf.in v. Hessen	182
III 25 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	538

III 25 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	571
III 26 Erfurt	Supplikation der Vormünder der Viertel u. Handwerker/ der Gemeinde von Erfurt an Kff. u. Ff. auf dem RT	136
III 26 Erfurt	Rat u. Gemeinde v. Erfurt an EB v. Mainz	137
III 26 Augsburg	Ksl. Goldmünzprivileg für Worms	359
III 26 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	379 Anm. 2
III 26 Augsburg	E. Senft an Hg. J. v. Sachsen	455
III 26 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	539
III 27 o. O.	DO-HM an DO-Generalprokurator an der Kurie	206
III 27 Augsburg	Ksl. Weisung an das RKG	263
III 27 Augsburg	Ksl. Lehnsbrief für Bf. v. Regensburg	330
III 27 Augsburg	Ksl. Privileg für E. Besserer	366
III 27 Querfurt	Querfurt an Frankfurt	426
III 27 Augsburg	Kf. v. Sachsen an Hg. J. v. Sachsen	456
III 27 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	540
III 28 Augsburg	Gesandte des hess. Regiments an Hg. G. v. Sachsen	183
III 28 o. O.	Abfertigung H. v. Militz zum RT	209 Anm. 1
III 28 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	467
III 28 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	572
III 29 Augsburg	A. de Grassis an Papst	13
III 30 Augsburg	A. de Grassis an Papst	14
III 30 Rochlitz	DO-HM an Meister in Livland	207
III 30 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	573
IV Anf. Augsburg	Antwort Hg. G. v. Sachsen auf Bitten der Gesandten des hess. Regiments	184
IV 1 Augsburg	Vereinbarung EB v. Mainz/Erfurt	138
IV 1 Rochlitz	DO-HM an DO-Regenten in Preußen	208
IV 1 Köln	Köln an N. Hackenay/Dr. D. Meynertzhagen	500
IV 2 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	15
IV 2 Augsburg	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	264
IV 2 Augsburg	Supplikation der Regensburger Gesandten an Reichsstände	296
IV 2 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	541
IV 3 Nürnberg	Nürnberg an Ulm/Nördlingen	268
IV 3 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse in Sachen Judenbücher 487 Anm. 1	
IV 3 Nürnberg	Nürnberger Ältere Hh. an K. Nützel	542
IV 4 Wetzlar	Wetzlar an Frankfurt	427
IV 4 Schloß Vörden	Elekt der Hstt. Osnabrück/Paderborn an Frankfurt	428
IV 4 Köln	Köln an N. Hackenay/Dr. D. Meynertzhagen	501
IV 4 Nürnberg	Abrechnung H. Stromers über Kosten seiner Reise zum RT	599
IV 4-8 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	468
IV 5 Augsburg	Abschließende reichsständ. Antwort auf ksl. Hilfsersuchen	106
IV 5 Augsburg	Ksl. Bestätigung für Krainer Landstände	314
IV 5 o. O.	Quittung H. v. Landaus für Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern	439
IV 5 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	543
IV 5-VI 19 Speyer	Auszüge aus Speyerer Domkapitelprotokollen zum Konflikt Bf. v. Speyer/Rst. Landau	191
IV 5-VI 19 Augsburg	Beratungen des Augsburger Domkapitels über Wünsche Ks. Maximilians u. der Reichsstände	390

IV 6 Augsburg	Ks. Maximilian an Hg. v. Braunschweig-Calenberg	44
IV 6 Augsburg	Reichsständ. Resolution zu Friedenswahrung/ RKG/Reichshilfe	107
IV 6 Augsburg	Ks. Maximilian an Kg. v. Frankreich	265
IV 6 Augsburg	Ksl. Deklaration für Kärntner Landstände	315
IV 6 Augsburg	Ks. Maximilian an Innsbrucker Regiment	315 Anm. 1
IV 6 Augsburg	K. v. Hinsberg an Frankfurt	488
IV 6/7 o. O.	Kursächs. Aufzeichnung zum Umfragestreit EB v. Mainz/Kf. v. Sachsen	94 Anm. 15
IV 7 Augsburg	Ksl. Mandat an Nürnberg	267
IV 7 Augsburg	Ksl. Quittung für Gf. v. Beichlingen	440
IV vor 8 Augsburg	Supplikation S. Fischers an Ks. Maximilian	382
IV vor 8 Augsburg	Beschluß des SB zur Hilfe für Württemberg gegen Rottweil	545 Anm. 2
IV 8 Augsburg	Ksl. Stellungnahme zur reichsständ. Resolution	108
IV 8 Augsburg	Ksl. Bestätigung des kftl. Schiedsspruchs im Konflikt Wormser Klerus/Rst. Worms	193
IV 8 Augsburg	Dr. M. Neithart an Nürnberg	247
IV 8 Augsburg	Ksl. Privileg für niederösterreich. Untertanen	316
IV 8 Augsburg	Ksl. Deklaration für Krainer Landstände	317
IV 8 Augsburg	Ksl. Deklaration für Krainer Landstände	318
IV 8 Augsburg	Ksl. Deklaration für Kärntner Landstände	319
IV 8 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler/K. Nützel	544
IV 8 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	545
IV 8 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	574
IV 8 Augsburg	H. Schmaller an Regensburg	575
IV 8/10 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	16
IV 9 Augsburg	Ksl. Privilegienbestätigung für Gf. v. Henneberg- Schleusingen	336
IV 9-13 Augsburg	Reichsständ. Replik zur ksl. Stellungnahme	109
IV kurz vor 10 Augsburg	EB v. Mainz an Kff. von Köln/Trier/Pfalz	139
IV 10 Nürnberg	Nürnberg an EB v. Magdeburg	93
IV 10 Augsburg	Rede L. Hélians vor der Reichsversammlung	94 Anm. 6
IV 10 Augsburg	Vermittlungsangebot der Kff. von Köln/Trier/ Pfalz im Erfurter Streitfall	140
IV 10 Augsburg	Augsburger Libell für die österr. Erbländer	320 Anm. 1
IV 10 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	546
IV bald nach 10 Augsburg	Antwort kursächs. Räte auf Vermittlungsvorschlag der Kff. v. Köln/Trier/Pfalz im Erfurter Streitfall	141
IV bald nach 10 Augsburg	Stellungnahme des EB v. Mainz zu Darlegungen der Kff. v. Köln/Trier/Pfalz im Erfurter Streitfall	142
IV 11 München	Vormünder Hg. Wilhelms v. Bayern an Hg. Wolfgang v. Bayern	275 Anm. 1
IV 11 Frankfurt	Frankfurt an Gf. R. v. Leiningen-Westerburg	423 Anm. 2
IV 11 Frankfurt	Frankfurt an Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg	429
IV 11 Frankfurt	Frankfurt an K. v. Hinsberg	489
IV 11 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler/K. Nützel	547
IV 11 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	576
IV 12 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	45

IV 12 Augsburg	Kf. v. der Pfalz an Kf. v. Sachsen	325
IV 12 Augsburg	Ksl. Bestätigung von Lehen des Klosters Frauenchiemsee	361
IV 12 Frankfurt	Supplikation K. v. Hinsbergs an Ks. Maximilian	372
IV 12 Frankfurt	Frankfurt an K. v. Hinsberg	490
IV 12 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse in Sachen Judenbücher	490 Anm. 1
IV 14 Augsburg	Ks. Maximilian an Chr. Schenk v. Limpurg	46
IV 14 Augsburg	Ksl. Ernennung des kftl. Schiedsspruchs im Konflikt Wormser Klerus/Rst. Worms	194
IV 14 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	548
IV 15 Augsburg	Ks. Maximilian an Adel u. Volk v. Venedig	17
IV 15 o. O.	Dr. M. Neithart an Nürnberg	247 Anm. 1
IV 15 Regensburg	Regensburg an Ks. Maximilian	297
IV 15 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	577
IV Mitte Augsburg	Kf. v. Sachsen an Kff. v. Köln/Trier/Pfalz	143
IV 16 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Eidgenossen	248
IV 16 Augsburg	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Krainer Landständen	320
IV 16 Augsburg	K. v. Hinsberg an Frankfurt	491
IV 16 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	549
IV 16 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	550
IV 16/17 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	18
IV 17 Augsburg	Ks. Maximilian an U. v. Fronau/A. Khevenhüller/ M. Manstorffer	321
IV 17 Augsburg	Ksl. Schirmbrief für Gf. v. Henneberg-Schleusingen	337
IV kurz vor 18 Augsburg	Ksl. Resolution zur Reichshilfe	110
IV 18 Augsburg	Ksl. Resolution zu Reichshilfe/Schaffung einer Friedensschutztruppe	111
IV 18 Augsburg	Ks. Maximilian an Mgf. F. v. Ansbach- Kulmbach	337 Anm. 1
IV 18 Augsburg	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	551
IV 18 Augsburg	H. Schwäbl an Regensburg	578
IV 19 Erfurt	Erfurt an H. Goldacker	151
IV 19 o. O.	DO-HM an Hg. G. v. Sachsen	209
IV 19 Augsburg	Ksl. Schirmbrief für Kloster St. Katharina in Augsburg	362
IV 20 Augsburg	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	47
IV 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Nürnberg	269
IV 20 Augsburg	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	370 Anm. 4
IV 20 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	552
IV 20 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	579
IV ca. 20 Augsburg	Stellungnahme des EB v. Mainz zum Vermittlungsvor- schlag der Kff. v. Köln/Trier/Pfalz im Erfurter Streitfall	144
IV ca. 20 Augsburg	Stellungnahme des EB v. Mainz zur Erklärung F. Thuns im Erfurter Streitfall	145
IV 20/21 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	553
IV 21 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	19
IV 21 Augsburg	Bedenken des reichsständ. Ausschusses zur ksl. Resolution	112



IV 21 Lübeck	Lübeck an Kg. v. Dänemark	266
IV 22 Augsburg	K. v. Hinsberg an Frankfurt	492
IV 23 o. O.	Päpstl. Kredenzbrief für Gesandten zu Kg. v. Böhmen-Ungarn	16 Anm. 1
IV 23 Augsburg	Reichsständ. Stellungnahme zur ksl. Resolution	113
IV 23 Augsburg	Ksl. Deklaration für Bf. v. Würzburg	332
IV 23 Augsburg	Ksl. Bestätigung der Handelsniederlagen Breslaus/ Ffts. a. d. Oder	363
IV 23 Kornelimünster	Abt v. Kornelimünster an Frankfurt	430
IV 24 Augsburg	Ksl. Replik zur reichsständ. Stellungnahme	114
IV 24 Augsburg	Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm v. Bayern	383
IV 24 München	Dr. A. Petzschnr an Hg. Wolfgang v. Bayern	463
IV 25 Augsburg	Ksl. Blutbannverleihung für Gemeine Drei Bünde	364
IV 25 Düren	Empfangsbestätigung des Dürener Sekretärs J. v. Ury	431
IV 25 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	469
IV 25 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	554
IV 25 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	580
IV 26 Augsburg	Vorschlag der Kff. von Köln/Trier/Pfalz im Erfurter Streitfall	146
IV 26 Augsburg	Ksl. Lehnsbrief für Gf. v. Königstein	341
IV 26 Augsburg	K. v. Hinsberg an Frankfurt	493
IV 26 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg/Nürnberger Ältere Hh.	555
IV vor 27 Heilbronn	Heilbronn an K. Erer	495
IV 27 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	270
IV 27 Augsburg	Ksl. Privileg für Bf. v. Speyer	331
IV 27 Köln	Köln an Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg/J. Mosbach	432
IV 27 Köln	Köln an Frankfurt	432 Anm. 1
IV 27 Augsburg	K. Erer an Heilbronn	496
IV 27 Nürnberg	K. Nützel an Nürnberg	556
IV 28 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	557
IV 29 Görz	Ksl. Räte an P. Rasp/E. v. Dornberg	48
IV 29 Augsburg	Ksl. Erläuterungen zum Plan eines Anschlags über 50 000 Mann	115
IV 29 Augsburg	Entwurf des RA über 50 000 Berittene u. Fußknechte	116
IV 29 Augsburg	Ksl. Gebot an das RKG	195
IV 29 Augsburg	Ksl. Mandat an Gff. v. Oettingen	356
IV 29 Augsburg	Ksl. Mandat an Juden in der Gft. Oettingen	356 Anm. 2
IV 29 o. O.	Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg an Frankfurt	433
IV 29 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	558
IV 30 Augsburg	Ks. Maximilian an Mgf. v. Mantua	49
IV 30 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	470
IV 30 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen	502
IV 30 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg/Nürnberger Ältere Hh.	559
IV 30 Augsburg	Aufzeichnung K. Nützels über Einungsverhand- verhandlungen mit Bff. v. Würzburg/Eichstätt	559 Anm. 3
IV/V Augsburg	Ksl. Beratungen mit Reichsständen über Reichs- belehnung des Kf. v. der Pfalz/Pfalzgf. F.	326
V Augsburg	Verzeichnis der RT-Teilnehmer u. ihres Gefolges	597

V 1 o. O.	DO-HM an Meister in Livland	210
V 1 Koblenz	Empfangsbestätigung des Kurrierer Sekretärs P. Maier	434
V 1 Frankfurt	Frankfurt an Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg	433 Anm. 1
V 1 Augsburg	D. de Preti an Mgf.in v. Mantua	471
V 1 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	560
V 2 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	20
V 3 Augsburg	Erster reichsständ. Entwurf für den Reichsabschied	117/I
V 3 Augsburg	Reichsständ. Stellungnahme zum ksl. Plan eines Anschlags von 50 000 Mann	118
V 3 Augsburg	Ksl. Gebot an das RKG	196
V 3 Augsburg	Deklaration von Ks./Reichsständen zum Status Hamburgs als Rst.	353
V 3 Augsburg	K. v. Hinsberg an Frankfurt	494
V 4 Augsburg	Ksl. Gebot an Kammerprokuratorfiskal	197
V 4 Augsburg	Ks. Maximilian an H. v. Kirchberg	212 Anm. 1
V 4 Nürnberg	Supplikation Nürnbergs an Ks. Maximilian	373
V 4 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	373 Anm. 1
V 4 Augsburg	Einung EB v. Köln/Hg. v. Württemberg	388
V 5 Augsburg	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen zum ksl. Ver- mittlungsvorschlag im Erfurter Streitfall	147
V 5 Augsburg	C. Pflug an Hg. G. v. Sachsen	464
V 6 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	21
V 6 Augsburg	Ksl. Stellungnahme zum ersten reichsständ. Entwurf des Reichsabschieds	119
V 6 Augsburg	Kf. v. Sachsen an Hg. Wolfgang v. Bayern	239
V 6 Augsburg	Erbeinung Ks. Maximilian/Hg. v. Württemberg	387
V 7 Rom	Dr. H. Donado an Venedig	22
V 7 Augsburg	EB v. Mainz an Erfurt	148
V 7 Augsburg	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen zum Vermittlungs- angebot des Hg. v. Württemberg im Erfurter Streitfall	149
V 8 Augsburg	Ks. Maximilian an Überlingen	249
V 9 Augsburg	Hg. Wilhelm v. Bayern an seine Vormünder u. Räte	276
V 10 Augsburg	Vorschläge S. v. Rorbach zur Hilfeleistung für Regensburg	298
V 10 Augsburg	Ksl. Gerichtsprivileg für Gff. v. Fürstenberg	338
V 10 Augsburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	360
V 10 Augsburg	Ksl. Ernennung Dr. J. Schads zum Kanzler des Ensisheimer Regiments	389 Anm. 2
V 10 Nürnberg	Ausgaben K. Nützels auf dem RT	600
V 10 oder später Köln	Köln an N. Hackenay	435
V 10/11 Augsburg	Zweiter reichsständ. Entwurf des Reichsabschieds	117/II
V 11 Augsburg	Reichsständ. Antwort auf ksl. Erläuterungen zum geplanten Anschlag von 50 000 Mann	120
V 11 Augsburg	Ksl. Replik an Reichsstände	121
V 11 Augsburg	Ks. Maximilian an in Zürich versammelte Eidgenossen	250
V 11 Augsburg	Revers des Kf. v. Sachsen über Verwendung des Jubelgeldes	441
V 11 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	581

V 12 Augsburg	Auf dem RT versammelte Reichsstände an Eidgenossen	251
V 12-14 Augsburg	Replik der Reichsstände an Ks. Maximilian	122
V 13 Augsburg	EB v. Mainz an Bm. u. Rat/Vormünder der Viertel u. Handwerker v. Erfurt	150
V 13 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	252
V 13 Worms	J. Mosbach an Frankfurt	436
V 14 Augsburg	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	50
V 14 Augsburg	Ks. Maximilian an Schuttern	345
V 14 Augsburg	Ks. Maximilian an Ettenhaimmünster/Schwaighausen	345 Anm. 1
V 14 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	379 Anm. 2
V ca. 14 Augsburg	Ksl. Vermittlungsvorschläge im Erfurter Streitfall	151
V 15 Augsburg	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen zu ksl. Vermittlungsvorschlägen im Erfurter Streitfall	152
V 15 Augsburg	Ksl. Deklaration zum hess. Güldenweinprivileg zugunsten v. Kapitel v. Limburg/Stadt Limburg	260
V 15 Frankfurt	Frankfurt an J. Mosbach	436 Anm. 1
V 15 o. O.	Chronikal. Nachrichten über Turnier in Augsburg	454 Anm. 1
V 15 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	582
V 16 Zürich	Eidgen. Tagsatzung an Ks. Maximilian	253
V 16 Augsburg	Ksl. Lehnsbrief für Bf. v. Bamberg	328
V 16 Augsburg	Ksl. Exemption der Burg Friedberg v. Reichsanschlägen	346
V 16 Augsburg	Ksl. Exemption Friedbergs von Reichsanschlägen	350
V 17 Augsburg	Stellungnahme des EB v. Mainz zu ksl. Vermittlungsvorschlägen im Erfurter Streitfall	153
V 17 o. O.	DO-HM an H. v. Werthern	211
V 17 Augsburg	Ksl. Instruktion für Gesandte zum Schiedstag in Posen	212
V 17 Augsburg	Ksl. Schadlosbrief für Bf. v. Bamberg	442
V 19 o. O.	DO-HM an Koadjutor v. Fulda	213
V 19 Lichtenberg	Hg. Wolfgang v. Bayern an Hg. Wilhelm v. Bayern	240
V vor 20 Augsburg	Ksl. Vorschläge zur Beilegung des Vormundschaftsstreits Landgf.in v. Hessen/hess. Regiment	185
V kurz vor 20 Augsburg	Kompromißangebot der Landgf.in v. Hessen im Vormundschaftsstreit mit dem hess. Regiment	186
V 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	51
V 20 Augsburg	Weitere Vermittlungsvorschläge im Erfurter Streitfall	154
V 20 Augsburg	EB v. Mainz an Kf. v. Sachsen	155
V 20 Augsburg	Ks. Maximilian an hess. Regiment	187
V 20 Augsburg	Landgf.in v. Hessen an Hg. v. Sachsen	188
V 20 Augsburg	Ksl. Zusage für Hg. v. Sachsen in Sachen Ostfriesland	200
V 20 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zum Kg. v. Polen	212 Anm. 2
V 20 Augsburg	Ksl. Verschreibung für Hg. G. v. Sachsen über Anfall des Hgt. Jülich	464 Anm. 1
V 20 Augsburg	Ksl. Verschreibung für Hg. G. v. Sachsen in Sachen Ostfriesland	464 Anm. 2

V 20 Augsburg	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Juden im Reich und in den Erbländern	683
V 20 Augsburg	Ksl. Mandat an Juden im Reich/in den Erbländern	684
V 20 Augsburg	Ksl. Mandat an Regensburg	685
V 20 Augsburg	Ksl. Mandat an Frankfurter Judenschaft	686
V ca. 20 Augsburg	EB v. Mainz an Kff. v. Köln/Trier/Pfalz	156
V 21 Augsburg	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	52
V 21 Augsburg	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	58
V 21 Augsburg	RA in Berittenen u. Fußknechten	123
V 21 Augsburg	Reichsständ. Kredenzbrief für Gesandte zum Kg. v. Polen	212 Anm. 2
V 21 o. O.	DO-HM an Meister in Livland	214
V kurz vor 22 Augsburg	Ksl. Entscheidung über Supplikationen der Hh. v. der Leiter an Reichsstände	374
V 21 Augsburg	Kf. v. Sachsen an Hg. Wolfgang v. Bayern	241
V 22 Augsburg	Ksl. Revers in Sachen RA	124
V 22 Augsburg	Reichsabschied	125
V 22 Augsburg	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen zum ksl. Vermittlungsvorschlag im Erfurter Streitfall	157
V 22 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	583
V 22 o. O.	Bf. v. Konstanz für Gesandten zu SB-Versammlung	1449
V 23 Augsburg	Ksl. Abschied im Erfurter Streitfall	158
V 23 Erfurt	Rat/Vormünder der Viertel u. Handwerker v. Erfurt an EB v. Mainz	159
V 23 Augsburg	Auf dem RT versammelte Reichsstände an das RKG	198
V 23 o. O.	DO-HM an Gf. v. Mansfeld	215
V 23 Augsburg	Entscheidung des Bf. v. Straßburg im Konflikt Kf. v. der Pfalz u. Pfalzgf. F./Gf. v. Löwenstein	223
V 23 Augsburg	Ksl. Lehnsbrief für Pfalzgf. F.	327
V 23 Augsburg	Ksl. Bestätigung des badischen Erbvertrags	334
V 23 Augsburg	Ksl. Besitzübertragung auf Gf. v. Werdenberg-Sargans	342
V 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Frankfurt	492 Anm. 2
V 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Frankfurt	493 Anm. 1
V 23 Ravensburg	Abschied der Versammlung der Rstt. am Bodensee	1450
V 24 Augsburg	Ksl. Kommission für Gf. v. Wertheim zur Entscheidung des Konflikts Kf. v. der Pfalz u. Pfalzgf. F./Gf. v. Löwenstein	234
V 24 Augsburg	Ksl. Bestätigung für EB v. Köln	324
V 25 Augsburg	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen zum ksl. Abschied im Erfurter Streitfall	160
V 25 o. O.	DO-HM an Komtur zu Mergentheim	216
V 25 Augsburg	Kf. v. der Pfalz/Pfalzgf. F. an Gf. v. Wertheim	234 Anm. 1
V 25 Augsburg	Ks. Maximilian an Köln	286
V ca. 25 Augsburg	EB v. Mainz an Ks. Maximilian	161
V 26 Augsburg	Ks. Maximilian an Gf. v. Wertheim	234 Anm. 1
V 26 Augsburg	Ksl. Deklaration für Dinkelsbühl	349
V 26 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für K. Böcklin/H. H. Armstorffer	444 Anm. 1

V 27 Augsburg	Abschied der SB-Versammlung in Sachen Erfurter Streitfall	162
V 28 o. O.	DO-HM an Gf. v. Stolberg	217
V 28 Augsburg	Ks. Maximilian an W. u. A. v. Freyberg	242
V 28 Augsburg	Ks. Maximilian an in Zürich versammelte Eidgenossen	254
V 28 Augsburg	Ks. Maximilian an ksl. Räte	254 Anm. 1
V 29 o. O.	Vollmacht Gf. F. W. v. Zollern/E. vom Stein für P. v. Liechtenstein	609 Anm. 2
V 29–1511 V 12 Augsburg	Verzeichnis von Quittungen für gezahlte Beträge des RA	601
V 30 Augsburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	602
V 30 Augsburg	W. v. Aheim/H. Risheimer an Hg. Wilhelm v. Bayern	1451
V 31 Kilsheim	EB v. Mainz an Erfurt	163
V 31 Nürnberg	Bf. v. Bamberg an G. Vogt	230
V 31 Nürnberg	Bf. v. Bamberg an Augsburg	601 Anm. 1
V 31 Nürnberg	Bf. v. Bamberg an Gf. E. v. Zollern	601 Anm. 1
V 31 Augsburg	Beschluß der SB-Städte über RT-Beschickung	1452
V 31/VI 14 Augsburg	Beratungen des Augsburger Domkapitels über Beteiligung am RA des Bf. v. Augsburg	601 Anm. 4
V Ende Regensburg	Supplikation H. Lochingers an Ks. Maximilian	384
VI o. O.	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Hg. Wilhelm v. Bayern	343 Anm. 5
VI Anf. o. O.	Instruktion Hg. Wilhelms v. Bayern für Gesandten zum Hg. v. Württemberg	277
VI 1 Augsburg	Ksl. Instruktion/Kredenzbrief für Gesandten zum türk. Statthalter in Bosnien	27 Anm. 1
VI 1 Augsburg	Ksl. Lehnbrief für Gf. v. Fürstenberg	339
VI 1 Augsburg	Ksl. Schutzbrief für J. Merk	367
VI 2 o. O.	DO-HM an Hg. G. v. Sachsen	218
VI 2 Augsburg	Ksl. Deklaration für Isny	354
VI 2 Augsburg	H. Schwäbl an Regensburg	584
VI 2 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	585
VI 3 Nürnberg	Beschluß Nürnbergs zur Bereitstellung v. Kriegsmaterial für Ks. Maximilian	51 Anm. 1
VI 3 Verona	Bf. v. Trient an Ks. Maximilian	53
VI 3 Augsburg	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg/Gf. v. Wertheim	164
VI 3 o. O.	DO-HM an Kf. v. Sachsen	219
VI 3 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an DO-HM	220
VI 3 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	586
VI ca. 3 Köln	Köln an Reichskammerrichter	287
VI 4/5 Köln	Köln an Dr. Dietrich Meynertzhagen	503
VI 5 Augsburg	Z. v. Serntein an G. v. Liechtenstein	54
VI 5 Nürnberg	Nürnberg an Schweinfurt	603
VI 5 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Entsendung W. Pirckheimers als SB-Gesandter zum RT	1452 Anm. 1
VI 6 Augsburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen/Hg. G. v. Sachsen/hess. Regiment	189
VI 6 Goslar	Dr. J. Krause an Mühlhausen	604

VI 6 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandten zu Hg. Wilhelm v. Bayern	617 Anm. 1
VI 7 Augsburg	Z. v. Serntein an Kf. v. Sachsen	23
VI 7 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Hg. Wilhelm v. Bayern	278
VI 7 Augsburg	Ksl. Deklaration zum Status der Gft. Haag als Reichsgft.	343
VI 7 Augsburg	Ksl. Schuldbrief für Augsburg	443
VI 8 Schleusingen	EB v. Magdeburg an Erfurt	93 Anm. 1
VI 8 Augsburg	Bescheid des ksl. Hofrats für Regensburger Gesandte	299
VI 8 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	384 Anm. 1
VI 8 Nürnberg	Nürnberg am H. Imhof	605
VI 8 Nürnberg	Nürnberg am Ks. Maximilian	606
VI 8 Augsburg	Ksl. Instruktion für D. Fuchs	617 Anm. 1
VI 10 o. O.	Vertrag Ehg. Karls/Ehg.in Margarethes mit Hg. von Geldern	59 Anm. 1
VI 10 Augsburg	S. v. Rorbach an Regensburg	300
VI 10 Weimar	Kf. v. Sachsen an Hg. H. d. J. v. Braunschweig-Wolfenbüttel/Hgg. v. Mecklenburg	607
VI 12 o. O.	EB v. Mainz an Ks. Maximilian	165
VI 13 St. Martinsburg	EB v. Mainz an Kf. v. Sachsen	166
VI 15 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Hg. Wolfgang v. Bayern	279
VI 15 Hagenau	K. Böcklin/H. H. Armstorffer an Straßburg	444
VI 17 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandten zu Hg. Wilhelm v. Bayern	617 Anm. 1
VI 18 o. O.	Kf. v. Sachsen an EB v. Köln u. andere	190
VI 18 Augsburg	Ks. Maximilian an Frankfurt	608
VI 18 Augsburg	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	609
VI 18 Augsburg	Ks. Maximilian an SB-Städte	610
VI 18 Augsburg	Ks. Maximilian an Dr. M. Neithart	610 Anm. 1
VI 18 Speyer	Speyer an Frankfurt	611
VI 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Mgf. v. Mantua	24
VI 20 Augsburg	Vertrag Ks. Maximilians mit Bf. v. Konstanz über Abtei Reichenau	232
VI 20 Augsburg	Ksl. Achtbrief gegen W. v. Freyberg	243
VI 20 Augsburg	Ksl. Deklaration für Augsburg	347
VI 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	368
VI 20 Augsburg	Augsburger Vermerk zur Zahlung des RA	601 Anm. 2
VI 20 Frankfurt	Frankfurt an Speyer	611 Anm. 1
VI ca. 20 Augsburg	Ks. Maximilian an Bf. v. Trient	55
VI 21 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zur Einsammlung des RA	609
VI 22 Augsburg	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	612
VI 22 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	613
VI 22 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandten zu Hg. Wilhelm v. Bayern	617 Anm. 1
VI vor 23 o. O.	Supplikation E. Gumpelzheimers an Ks. Maximilian	385
VI 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg/Gf. v. Wertheim	164 Anm. 1
VI 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Zürich	255

VI 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Kff. v. Köln/Trier/Mainz/Pfalz	288
VI 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	369
VI 23 Augsburg	Ks. Maximilian an Augsburg	385 Anm. 1
VI 23 o. O.	Dr. K. Peutingen an P. v. Liechtenstein	614
VI 24 Augsburg	S. v. Rorbach an Regensburg	301
VI 24 Worms	Abschied der Räteversammlung zur RKG-Visitation	689
VI ca. 24 Worms	Verzeichnis auszunehmender bzw. unsicherer Zahler der RKG-Unterhaltsbeiträge	690
VI 25 Rom	V. v. Fürst an Ks. Maximilian	25
VI 25 Stühlingen	Gf. v. Lupfen an Z. v. Serntein	258
VI 25 Augsburg	Ksl. Mandat an Hg. Wilhelm v. Bayern	261
VI 25 Augsburg	Ks. Maximilian an Einnehmer der oberösterreich. Kriegshilfe	322
VI 25 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	615
VI ca. 25 Regensburg	Regensburger Ratsbeschlüsse für weiteres Vorgehen am ksl. Hof	302
VI 26 Augsburg	Ksl. Schirmbrief für J. Pfefferkorn	492 Anm. 2
VI 26 Augsburg	Ks. Maximilian an ksl. Kommissare zur Einsammlung des RA	616
VI 27 Augsburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	445
VI 28 o. O.	H. v. Guttenstein an Hg. Wilhelm v. Bayern	261 Anm. 2
VI 28 Augsburg	Ksl. Rangerhöhung für Bf. v. Cambrai	329
VI 28 Augsburg	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Hg. Wolfgang v. Bayern	617
VI 28 Augsburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandten zu Hg. Wolfgang v. Bayern	617 Anm. 1
VI 29 Augsburg	Ksl. Instruktion für ksl. Feldhauptleute/Kommissare	56
VI 29 Augsburg	Ksl. Vollmacht für ksl. Feldhauptleute/Kommissare	56 Anm. 1
VI 30 Rom	V. v. Fürst an Ks. Maximilian	26
VI 30 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Augsburg/andere Rstt.	261 Anm. 2
VI 30 o. O.	Dr. M. Neithart an SB-Städte	610 Anm. 1
VI 30 Augsburg	Ks. Maximilian an Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	618
VI 30 Augsburg	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	619
VI Ende Regensburg	Instruktion Regensburgs für Gesandte zu Ks. Maximilian	587
VI Ende Worms	Verzeichnis ausstehender Besoldungen für das RKG-Personal	689 Anm. 7
VII 1 Augsburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	57
VII 1 Landsberg	Hg. Wolfgang v. Bayern an Hg. Wilhelm v. Bayern	617 Anm. 1
VII 2 Augsburg	H. Schmaller/H. Schwäbl an Regensburg	588
VII 3 Blois	Kg. v. Frankreich an Ks. Maximilian	265 Anm. 2
VII 3 Augsburg	S. v. Schönberg an Worms	591
VII 3 Augsburg	Hg. Wilhelm v. Bayern an Hg. Wolfgang v. Bayern	617 Anm. 2
VII 4 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	615 Anm. 1
VII 4 Heilbronn	Heilbronn an Schwäbisch Hall	620
VII 5 Ansbach	Mgf. K. v. Ansbach-Kulmbach an Ks. Maximilian	618 Anm. 1
VII ca. 5 Augsburg	Quittung Augsburgs für Hg. Wolfgang v. Bayern	617 Anm. 2
VII 6 Augsburg	Ks. Maximilian an Regensburg	386
VII 6 Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall an Heilbronn	620 Anm. 1
VII 6 Nürnberg	Nürnberg an Windsheim	621
VII 6 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Frankfurt	627 Anm. 11

VII 6 Mainz	Dr. E. Toppler an Z. v. Serntein	691
VII 7 Totis	Ksl. Gesandte an Ks. Maximilian	27
VII 7 o. O.	Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach an Ks. Maximilian	618 Anm. 1
VII 9/10 Augsburg	Aufzeichnung H. Schmellers über Verhandlungen mit ksl. Räten	303
VII 10 Erbach	EB v. Mainz an Ks. Maximilian	167
VII 10 Augsburg	Ksl. Verschreibung für Augsburg	622
VII 10 Augsburg	Ksl. Verschreibung für Augsburg	623
VII 10 Augsburg	Ks. Maximilian an Frankfurt	624
VII 12 Augsburg	Abschließender Bescheid ksl. Räte für Regensburger Gesandte	304
VII 12 Augsburg	Ks. Maximilian an Kommissare zur Einhebung des RA	625
VII 13 Bruck	Ks. Maximilian an Frankfurt	437
VII 14 Augsburg	Ksl. Münzprivileg für Kempten	355
VII 15 Rochlitz	DO-HM an Gesandte zum Schiedstag in Posen	221
VII Mitte o. O.	Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian	59
VII 16 Esslingen	Esslingen an Heilbronn	626
VII 16–1511 VII 19 Frankf.	Verzeichnis Frankfurts über Beträge des RA	627
VII 17 Augsburg	Ksl. Hofkammerräte an Ks. Maximilian	446
VII 19 o. O.	DO-HM an Gesandte zum Schiedstag in Posen	222
VII 20 o. O.	Bf. v. Straßburg an Frankfurt	627 Anm. 2
VII 21 Augsburg	Ksl. Hofkammerräte an Ks. Maximilian	447
VII 22 Weimar	Kf. v. Sachsen an EB v. Mainz	168
VII 22 Weimar	Kf. v. Sachsen an Kff. v. Köln/Trier/Pfalz	169
VII 23 Marburg	J. Storch an Z. v. Serntein	189 Anm. 2
VII 23 Füssen	Ks. Maximilian an Frankfurt	492 Anm. 2
VII 23 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen	504
VII 23 o. O.	Dr. K. Peutinger an Z. v. Serntein	628
VII 24 Marburg	Schiedsvertrag der Landgf.in v. Hessen mit hess. Regiment	189 Anm. 2
VII 24 Reutlingen	Reutlingen an Augsburg	629
VII 25 Füssen	Ks. Maximilian an H. v. Landau/J. Hackenay	630
VII 26 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	438
VII 26 Füssen	Entwurf einer ksl. Quittung für Esslingen	630 Anm. 1
VII 26 Füssen	Ksl. Erklärung zum RA Esslingens	630 Anm. 2
VII 27 Augsburg	Quittung Augsburgs für EB v. Salzburg	601 Anm. 3
VII 27 Frankfurt	Quittung Frankfurts für Straßburg	627 Anm. 1
VII 27 Reutte	Ks. Maximilian an Frankfurt	627 Anm. 4
VII 28 Augsburg	H. v. Landau/J. Hackenay	630 Anm. 2
VII 31 Kirrweiler	Bf. v. Speyer an Frankfurt	627 Anm. 9
VII 31 Nürnberg	Nürnberg an Z. v. Serntein/Bf. v. Gurk	631
VII Ende Posen	Ksl. Gesandte zum Schiedstag in Posen an Ks. Maximilian	223
VII Ende Posen	Aufzeichnung ksl./reichsständ. Gesandter über Verhandlungen auf dem Schiedstag in Posen	224
VIII 2 Koblenz	EB v. Trier an Kf. v. Sachsen	170



VIII 2 Brandenburg	Kf. v. Brandenburg an Kf. v. Sachsen	171
VIII 3 Innsbruck	Ksl. Mandat an Erfurt	172
VIII 3 Köln	Köln an Dr. D. Meynertzhagen	505
VIII 3 Augsburg	Quittung Augsburgs für Rothenburg o. d. T.	601 Anm. 5
VIII 4 Poppelsdorf	EB v. Köln an Kf. v. Sachsen	173
VIII 5 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß zum RA des Bf. v. Speyer	627 Anm. 9
VIII 5 Augsburg	Augsburg an Frankfurt	632
VIII 5 Basel	Basel an Mülhausen	692 Anm. 1
VIII 8 Innsbruck	Ksl. Mandat an Juden im Reich/in den Erbländern	685 Anm. 1
VIII 10 Frankfurt	Frankfurt an Augsburg	632 Anm. 1
VIII 11 o. O.	DO-HM an Ks. Maximilian	225
VIII 11 o. O.	DO-HM an Landkomtur an der Etsch	226
VIII 11 o. O.	DO-HM an Koadjutor v. Fulda	227
VIII 11 o. O.	DO-HM an EB v. Mainz	228
VIII 11 o. O.	Ks. Maximilian an Glarus	692 Anm. 1
VIII 12 o. O.	Ks. Maximilian an Basel	692 Anm. 1
VIII 13 Heilbronn	Heilbronn an Schwäbisch Hall	620 Anm. 1
VIII 13 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Hg. v. Jülich-Berg	1132 Anm. 2
VIII 15 Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall an Heilbronn	620 Anm. 1
VIII 19 Hagenau	Hagenau an Frankfurt	627 Anm. 6
VIII 20 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	437 Anm. 1
VIII 20 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	633
VIII 20 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	634
VIII 21 Berneck im Inntal	Ksl. Mandat an Reichsstände	692
VIII 21 Berneck im Inntal	Ks. Maximilian an Straßburg u. andere	693
VIII 22 Wetzlar	Wetzlar an Frankfurt	627 Anm. 3
VIII 22 Frankfurt	Frankfurt an Reichskammerrichter	633 Anm. 1
VIII kurz vor 23 o. O.	Nordhausen/Mühlhausen/Goslar an Frankfurt	636 Anm. 1
VIII 23 Berneck im Inntal	Ksl. Instruktion für Gesandte zum Landtag in Laibach	323
VIII 23 Berneck im Inntal	Ks. Maximilian an Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	635
VIII 23 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen	636
VIII 24 Frankfurt	Frankfurt an Hagenau	627 Anm. 6
VIII 25 Wetzlar	Wetzlar an Frankfurt	627 Anm. 3
VIII 26 Worms	Reichskammerrichter an Frankfurt	633 Anm. 1
VIII 28 Berneck im Inntal	Ks. Maximilian an Eidgenossen	694
VIII 29 Augsburg	Augsburg an Frankfurt	627 Anm. 12
VIII/IX Worms	Worms an L. Böhel/A. v. Schwechenheim	637
IX Anf. o. O.	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Eidgenossen	695
IX 3 o. O.	Dr. M. Neithart an SB-Städte	696
IX 4 o. O.	DO-HM an Meister in Livland	229
IX 4 Würzburg	Bf. v. Würzburg an Frankfurt	627 Anm. 5
IX 4 Landeck	H. v. Knöringen an DO-HM	697
IX 5 Schweinfurt	Schweinfurt an Frankfurt	627 Anm. 7
IX 5 Basel	Basel an Mülhausen	694 Anm. 2
IX 5 o. O.	W. v. Rappoltstein an Kentzingen	698
IX 7 Augsburg	Quittung Augsburgs für Bf. v. Freising	601 Anm. 6

IX 7 Weißenfels	Hg. G. v. Sachsen an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1130
IX 7 Weißenfels	H. v. Schleinitz an E. Fischer	1131
IX 8 Bludenz	Ks. Maximilian an Augsburg	638
IX 9 Frankfurt	Quittung Frankfurts für Kf. v. Brandenburg	627 Anm. 5
IX 9 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung über Verhandlungen mit ksl. Gesandten	699
IX 9 Feldkirch	Ksl. Ausschreiben an Reichsstände	732
IX 11 Frankfurt	Frankfurt an Schweinfurt	627 Anm. 7
IX 12 Bregenz	Ks. Maximilian an Konstanz	700
IX 14 Ulm	Weisung der SB-Städte für Gesandte zum ksl. Tag in Ravensburg	701
IX 14 Lindau	Ks. Maximilian an Konstanz	702
IX 14 Düsseldorf	Instruktion des Hg. v. Jülich-Berg für Gesandten zu Kg. Maximilian	1132
IX 15 Lindau	Ks. Maximilian an SB-Hauptleute	703
IX 15 Lindau	Ks. Maximilian an Reichsstände	704
IX 15 Ulm	K. Nützel an Nürnberg	705
IX 15 Lindau	Ksl. Ausschreiben an Reichsstände	733
IX Mitte o. O.	Instruktion des Bf. v. Straßburg für Gesandten zum ksl. Tag in Ravensburg	721
IX 18 Überlingen	Ksl. Instruktion für Gesandten zu J. Wimpfeling	763 Anm. 2
IX 19 Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall an Heilbronn	620 Anm. 1
IX 19 Überlingen	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte nach Konstanz	702 Anm. 1
IX 19 Überlingen	Ks. Maximilian an Eidgenossen	706
IX 20 Augsburg	Quittung Augsburgs für Rothenburg o. d. T.	601 Anm. 7
IX 20 Zürich	A. Graf an Bf. v. Sitten	699 Anm. 1
IX 20 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung über Einungsverhandlungen mit ksl. Gesandten	707
IX 20-X 13 o. O.	Aufzeichnung bayer. Gesandter über ksl. Tag in Konstanz/Überlingen	722
IX 21 Überlingen	Ks. Maximilian an Konstanz	708
IX 21 Überlingen	Ks. Maximilian an Konstanz	709
IX 22 München	Zusatzinstruktion Hg. Wilhelms v. Bayern für Gesandte zu Ks. Maximilian	723
IX 24 Konstanz	K. Nützel an Nürnberg	726
IX 25 Frankfurt	Erklärung Frankfurts zum RA des Bf. v. Speyer	627 Anm. 9
IX 26 Frankfurt	Frankfurt an Schweinfurt	627 Anm. 7
IX 26 Frankfurt	Frankfurt an Goslar/Mühlhausen/Nordhausen	627 Anm. 8
IX 26 Überlingen	Überlingen an Straßburg	710
IX 28 Nürnberg	Instruktion der Nürnberger Älteren Hh. für Gesandten zu Hg. v. Württemberg	734
IX 30 Luzern	Abschied der eidgen. Tagsatzung über Einungsverhandlungen mit ksl. Gesandten	711
X Anf. Konstanz	Verzeichnis der Teilnehmer am ksl. Tag in Konstanz/Überlingen	731
X 1 Augsburg	Quittung Augsburgs für Heilbronn	639
X 1 Konstanz	Vertrag Ks. Maximilians mit Kg. v. Böhmen- Ungarn	27 Anm. 1

X 1 Lübeck	Lübeck an Frankfurt	735
X 2 Augsburg	Quittung Augsburgs für Frankfurt	627 Anm. 12
X 2 o. O.	Dr. K. Peutingen an J. Villinger	640
X 3 Konstanz	K. Nützel an Nürnberg	727
X 3 Konstanz	Ks. Maximilian an Straßburg	736
X 5 Überlingen	Werbung G. Vogts bei Reichsständen	712
X 5 Konstanz	U. Artzt an Augsburg	724
X 6 Konstanz	Ks. Maximilian an Frankfurt	641
X 6 Überlingen	K. Nützel an Nürnberg	728
X 6 Konstanz	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	729
X 7 Überlingen	Werbung ksl. Räte bei den Reichsständen	713
X 7 Mainau	Ksl. Mandat an Konstanz	715
X 8 Überlingen	Reichsständ. Antwort auf Werbung ksl. Räte	714
X 8 Mainau	Ksl. Instruktion für Verhandlungen mit Konstanz	716
X 9 Straßburg	Straßburg an Frankfurt	627 Anm. 10
X 10 Konstanz	Ksl. Schirmvertrag mit Konstanz	717
X 10 Konstanz	Ksl. Vereinbarung mit Konstanz über Kauf v. Gütern im Thurgau	718
X 11 Nördlingen	Nördlingen an K. Scholl	642
X 11 Nördlingen	Nördlingen an Dr. K. Peutingen	642 Anm. 2
X 11 Konstanz	Ksl. Beratungen mit Reichsständen über Erneuerung der Konstanzer Ratsordnung	719
X 12/13 Konstanz	U. Artzt an Augsburg	725
X 13 Konstanz	Ksl. Erneuerung der Konstanzer Ratsordnung	720
X 14 Konstanz	Ks. Maximilian an Frankfurt	643
X 14 Frankfurt	Verzeichnis Frankfurts über Beträge des RA	644
X 14 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	644 Anm. 1
X 15 Konstanz	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Hg. v. Württemberg	645
X 15 Augsburg	Augsburg an Ks. Maximilian	646
X 15 Stuttgart	K. Nützel an Nürnberg	730
X 15 Konstanz	N. Ziegler an Hg. v. Jülich-Berg	1133
X 16 o. O.	Gf. v. Königstein an Gf. v. Wertheim	647
X 16 Konstanz	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Hg. v. Jülich-Berg	1134
X 20 o. O.	Dr. M. Neithart an SB-Städte	737
X 21 Tautenburg	D. Pfeffinger an Kf. v. Sachsen	738
X 25 Villingen	Ksl. Mandat an Erfurt	174
X 25 Villingen	Ks. Maximilian an Straßburg	648
X 26 Villingen	Ksl. Quittung für Gengenbach	649
X 29 Frankfurt	Quittung Frankfurts für Straßburg	627 Anm. 10
X 29 Villingen	Ks. Maximilian an Frankfurt	650
X 30 Worms	Ks. Maximilian an die Judenschaft in Worms/Frankfurt	687
X 31 Augsburg	Augsburg an Frankfurt	651
X 31 Ansbach	Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach an Straßburg	739
X Ende Villingen	Ksl. Zusage für Hg. v. Jülich-Berg über Erbberechtigung seiner Tochter M.	1134 Lesart a-a
XI Anf. Nürnberg	Instruktion der Nürnberger Älteren Hh. für Gesandten zu Dr. M. Neithart/Fünf Geheimen v. Ulm/Hg. v. Württemberg	74

XI 1 o. O.	Gutachten J. Wimpfeling's über Gravamina der dt. Nation	763 Anm. 2
XI 6 Freiburg i. Br.	Ksl. Quittung für Frankfurt	652 Anm. 1
XI 6 Ulm	Abschied der Versammlung der SB-Städte in Sachen Straßburger RT	741
XI 6 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß in Sachen Straßburger RT	742
XI 7 Freiburg i. Br.	Ks. Maximilian an Frankfurt	652
XI 7 Ulm	K. Nützel an Nürnberger Ältere Hh.	743
XI 8 Frankfurt	Frankfurt an Augsburg	651 Anm. 1
XI 9 Augsburg	Quittung Augsburgs für Bf. v. Freising	601 Anm. 8
XI 10 Breisach	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	653
XI 13 Breisach	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Kf. v. Sachsen	744
XI 13 Breisach	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Bff. v. Würzburg/Bamberg	745
XI 14 Breisach	Ks. Maximilian an Gf. H. v. Mansfeld	746
XI 14 Freiburg i. Br.	Ksl. Mandat an Reichsstände	747
XI ca. 14 Freiburg i. Br.	Entwurf eines ksl. Mandats an einen geistl. F.	748
XI 15 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß über Supplikation an Ks. Maximilian	1703 Anm. 1
XI 17 Bamberg	Bf. v. Bamberg an Bf. v. Würzburg	749
XI 20 Ensisheim	Ksl. Weisung an das RKG	199
XII 20 Aschaffenburg	Erfurter Gesandte zum Ks. an Rat/Vormünder der Viertel u. Handwerker v. Erfurt	175
XI 20 o. O.	Bf. v. Würzburg an Bf. v. Bamberg	749 Anm. 1
XI ca. 20 Augsburg	Verschreibung Augsburgs für P. v. Liechtenstein	654
XI ca. 20 Frankfurt	Verzeichnis Frankfurts über Beträge des RA	654 Anm. 2
XI 23 Frankfurt	Frankfurt an Ks. Maximilian	655
XI 23 Frankfurt	Verzeichnis Frankfurts über Beträge des RA	656
XI 25 o. O.	Gf. H. v. Mansfeld an Z. v. Serntein	750
XI 26 Breisach	Ks. Maximilian an Frankfurt	654 Anm. 1
XI 27 Breisach	Ks. Maximilian an Breisach	657
XI 30 Breisach	Ks. Maximilian an Frankfurt	658
XII 1 Breisach	Ks. Maximilian an Frankfurt	659
XII 13 o. O.	Gf. H. v. Mansfeld an Z. v. Serntein	660
XII 15 Augsburg	Dr. K. Peutingen an Z. v. Serntein	661
XII 16 Weimar	Kf. v. Sachsen an Z. v. Serntein	751
XII 16 Ulm	Abschied der Versammlung der SB-Städte	752
XII 20 Freiburg i. Br.	Ks. Maximilian an Hg. G. v. Sachsen	753
 1511		
o. O.	Ksl. Mandat an Bf. v. Paderborn	670
o. O.	Ks. Maximilian an Kammerprokuratorfiskal	670 Anm. 1
o. O.	Ks. Maximilian an Pfalzgf. F.	671
o. O.	Ks. Maximilian an Gf. v. Nassau-Dillenburg	672
I 1 Freiburg i. Br.	Ksl. Bestätigung der Heiltumsschenkung Ehg.in Kunigundes	723 Anm. 1
I 13 Freiburg i. Br.	Ksl. Mandat an Hg. v. Pommern	662

I nach 15 Augsburg	Aufzeichnung über Schulden Ks. Maximilians bei Augsburg	443 Anm. 1
I 27 Freiburg i. Br.	Ksl. Mandat an Reichsstände	754
II 4/13 Ensisheim/ Freiburg	Ksl. Instruktionen für Gesandte zu Bff. v. Würzburg/ Bamberg bzw. nach Frankfurt/Worms/Speyer	755
II 5 Ensisheim	Ks. Maximilian an EB v. Trier	756
II 13 Freiburg i. Br.	Ks. Maximilian an das RKG	755 Lesart a-a
II 13 Freiburg i. Br.	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte nach Frankfurt	755 Lesart a-a
II 13 Freiburg i. Br.	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Hg. Wilhelm v. Bayern/Bf. v. Freising/Bf. v. Eichstätt	757
II 22 Freiburg i. Br.	Ks. Maximilian an Abt v. St. Gallen	663
II 26 Heidelberg	Protokoll der Verhandlungen des Bf. v. Bamberg mit ksl. Gesandten	758
III 5 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	759
III 14 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß in Sachen Kriegszug nach Trient	759 Anm. 1
III 22/26 München	Instruktion Hg. Wilhelms v. Bayern für Gesandten zu Kg. Maximilian	760
III 26 Colmar	Ks. Maximilian an A. Rinek	664
III 30 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an H. v. Pack	761
IV 8 Gengenbach	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	665
IV 13 Gengenbach	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	666
IV 16 Gengenbach	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Kff. v. Mainz/Köln/Trier/ Pfalz, zum hess. Regiment u. nach Köln/Frankfurt	762
IV 16 Gengenbach	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Kff. v. Mainz/Köln/Trier/Pfalz, zum hess. Regiment u. nach Köln/Frankfurt	762 Anm. 1
V 20 Weilheim	Ksl. Mandat an Reichsstände	763
V nach 24 Köln	Köln an Ks. Maximilian	764
V 29 Braunau	Ksl. Mandat an Reichsstände	765
VI o. O.	Ratschläge ksl. Räte zur militärischen u. politischen Lage	770
VI 8 o. O.	Bf. v. Eichstätt an Bf. v. Würzburg	766
VI 9 Kufstein	Ksl. Quittung für Köln	667
VI 15 Innsbruck	Z. v. Serntein an Kf. v. Brandenburg	767 Anm. 2
VI 16 Innsbruck	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	666 Anm. 1
VI 17 Innsbruck	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	767
VI 24 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse zur Entsendung eines Truppenkontingents zum Ks.	768
VI 28 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Ks. Maximilian	769
VII 20 Innsbruck	Ksl. Ausschreiben an Reichsstände	771
VII 21 Steinach	Ks. Maximilian an Bf. v. Gurk	772
VII 24 Bozen	Ks. Maximilian an EB v. Mainz	773
IX 5 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	774
IX 22 Torgau	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1135
X 8 Toblach	Ksl. Ausschreiben an Reichsstände	775
X 13 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß in Sachen Augsburger RT	776
X 25 o. O.	Mühlhausen/Goslar/Nordhausen an Frankfurt	777
XI 2 Innsbruck	Ksl. Mandat an Reichsstände	778

XI 2 Innsbruck	Ksl. Instruktion für Furier nach Augsburg	779
XI 2 Heidelberg	Kf. v. der Pfalz an Ks. Maximilian	780
XI 4-III 26 Speyer	Auszüge aus Speyerer Domkapitelprotokollen zum Konflikt Bf. v. Speyer/Rst. Landau	1248
XI 6 Düsseldorf	Kredenz/Vollmacht Hg. J. III. v. Kleve für Gesandte zu Kf. v. d. Pfalz	1163 Anm. 1
XI 7 Köln	Köln an Ks. Maximilian	1394
XI 8 Innsbruck	Ksl. Mandat an Gf. v. Emden	1301
XI 10 Ansbach	DO-HM an G. v. Eltz	781
XI 10 Ansbach	DO-HM an L. v. Seinsheim	782
XI 11 Innsbruck	Ks. Maximilian an das RKG	668
XI 11 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Ks. Maximilian	783
XI 11 Innsbruck	Ks. Maximilian an Bf. v. Trient	800
XI 13 Innsbruck	Ks. Maximilian an Kf./Hg. J. v. Sachsen/Hg. J. II. v. Kleve	1136
XI 14 Augsburg	P. v. Liechtenstein an Bf. v. Freising	784
XI 14 Innsbruck	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1137
XI 15 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß über Supplikation an Ks. Maximilian in Sachen Ächter	1540 Anm. 2
XI 22 Innsbruck	Instruktion Z. v. Serntein für Gesandten zu Ks. Maximilian	801
XI 25 Sillian	Ks. Maximilian an Z. v. Serntein	802
XI 28 Innsbruck	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	791
XI 30 Innsbruck	Z. v. Serntein an Ks. Maximilian	791 Anm. 1
XI/XII o. O.	Einschätzungen hgl.-sächs. Räte zum Jülicher Erbfall	1138
XII 1 o. O.	Dr. H. Göde an Kf. v. Sachsen	1139
XII 5 Lochau	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1140
XII 6 Innsbruck	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	792
XII 8 Augsburg	H. Weitershausen an hess. Regiment	786
XII 8 Augsburg	Aufzeichnung H. Weitershausens über Unterredung mit P. v. Liechtenstein	787
XII 8 Innsbruck	Z. v. Serntein an Ks. Maximilian	793
XII 8 Judenburg	Ks. Maximilian an Köln	1395
XII 13 o. O.	F. v. Brambach an Z. v. Serntein	1141
XII 15 Aschaffenburg	EB v. Mainz an P. v. Liechtenstein	1057
XII 15 Ischl	Ks. Maximilian an Nürnberg	1310
XII 19 Thorn	Vereinbarung Kg. v. Polen/DO-HM	1329 Anm. 5
XII 20 Augsburg	Dr. J. Rehlinger an Frankfurt	789
XII 20 Augsburg	Bf. v. Gurk/P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	794
XII 21 Augsburg	P. v. Liechtenstein an Kf. v. Brandenburg	785
XII 22 Wels	Ks. Maximilian an Hg. v. Kleve/H. v. Kleve-Ravenstein	803
XII 24 Augsburg	H. Weitershausen an hess. Regiment	788
XII 26 Linz	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1058
XII 27 Linz	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	669
XII 28 Innsbruck	Z. v. Serntein an Ks. Maximilian	795
XII 29 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	1059
XII 30 Linz	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1060
XII Ende Fragenstein	Z. v. Serntein an J. Renner	1142

## 1512

I 1 Linz	Ksl. Quittung für Kf. v. Brandenburg	673
I 2 Villach	J. de Banissis an Fh. v. Wolkenstein	804
I 2 Nürnberg	Flugschrift zum Verhältnis DO/Polen	1342 Anm. 1
I 4 Linz	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Krainer Landständen	805
I 6 Wels	Ks. Maximilian an Z. v. Serntein	796
I 11 o. O.	Gf. v. Nassau-Dillenberg an J. Mosbach	674
I 12 Innsbruck	Z. v. Serntein an H. v. Landau	797
I 12 o. O.	Instruktion des DO-HM für Gesandten zu Kg. v. Polen	1358 Anm. 1
I 13 Linz	Ksl. Quittung für Lübeck	675
I 13 Lochau	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1061
I 13 Lochau	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	1062
I 13 Linz	Ksl. Mandat an Bf. v. Speyer	1249
I 13 Linz	Ksl. Erklärung zur Lösung Landaus aus der Verpfändung	1249 Anm. 1
I 13 Linz	Ks. Maximilian an das RKG	1253
I 13 Linz	Ksl. Absolution für Worms	1254
I 13 Linz	Ksl. Mandat an Bf. v. Worms	1255
I 13 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	1311
I 14 Lochau	Kf. v. Sachsen an J. Renner	1063
I 15 Linz	Ks. Maximilian an Reichskammerrichter	1553
I 17 Köln	Köln an Dr. P. v. Clapis	1396
I 18 Linz	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1064
I 18 Linz	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1065
I 19 Erfurt	Erfurt an Ks. Maximilian	1066
I 20 Innsbruck	Z. v. Serntein an V. Rogkner	798
I 23 o. O.	Ks. Maximilian an Straßburg	1768 Anm. 2
I 24 Augsburg	Bf. v. Gurk/P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	1273
I 25 Augsburg	Dr. J. Rehlinger an Frankfurt	790
I 26 Braunau	J. Renner an Z. v. Serntein	799
I 26 Braunau	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1067
I 26 Braunau	Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner an Kf. v. Sachsen	1068
I 27 Weimar	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1069
I 28 Weimar	Kf. v. Sachsen an J. Renner	1070
I 29 Fragenstein	Z. v. Serntein an Bf. v. Trient	806
I 31 Regensburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1071
I 31 Köln	Köln an Ks. Maximilian	1397
I Ende o. O.	Supplikation des Bf. v. Worms an Ks. Maximilian	1256
I Ende/II Anf. Regensburg	Aufzeichnung des Regensburger Rates über Verhandlungen mit Ks. Maximilian zur Aufhebung der Reichshauptmannschaft	1484
II o. O.	Supplikation J. v. Aiche an das RKG	1547 Anm. 1
II 1 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	934
II 1 Aschaffenburg	EB v. Mainz an Erfurt	1066 Anm. 1
II 1 Regensburg	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1072
II 1 Regensburg	Ksl. Mandat an SB-Mitglieder	1424
II 3 Nürnberg	Kosten der Geschenke Nürnbergs für Ks. Maximilian	935 Anm. 1

II 3/4/6 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschlüsse zum Besuch Ks. Maximilians	935 Anm. 1
II 4 Nürnberg	A. Tucher/A. Tetzl an Bf. v. Bamberg	935
II 4 Weimar	Kf. v. Sachsen an J. Renner/Gf. H. v. Mansfeld	1073
II 7 o. O.	Erbeinung Ks. Maximilian/Eidgenossen	891 Anm. 1
II 7 Weimar	L. v. Boyneburg/J. v. Hotzfeld an Kf. v. Sachsen	1201
II 8 Nürnberg	Nürnberg an Kf. v. Sachsen	1143 Anm. 1
II 10-ca. 15 Nürnberg/ Neustadt a. d. Aisch	Protokoll von Beratungen Ks. Maximilians mit Kf. v. Sachsen	1143
II 11 Nürnberg	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	676
II 13 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Hg. J. III. v. Kleve	1144
II 13 Nürnberg	Ks. Maximilian an Gf. v. Solms-Münzenberg	1274
II 15 Innsbruck	Mitglieder des Innsbrucker Regiments an Ks. Maximilian	807
II 15 Nürnberg	Ksl. Gold- u. Silbermünzprivileg für Rottweil	1527
II ca. 15-18 Nürnberg/ Neustadt a. d. Aisch	Protokoll von Verhandlungen Ks. Maximilians mit DO-HM	1329
II 16 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Ks. Maximilian	1425
II 17 Neustadt a. d. Aisch	Ksl. Erklärung zum Streit um das hess. Guldenweinzollprivileg	1202
II 17 Köln	Köln an Dr. P. v. Clapis	1398
II 18 Neustadt a. d. Aisch	Ksl. Verschreibung für sächs. Hgg.	1145
II 18 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an F. v. Brambach	1146
II 21 Nürnberg	Nürnberg an J. Renner/U. u. M. Pfinzing	1312
II 22 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	808
II 22 Windsheim	Ks. Maximilian an Nürnberg	1313
II 22 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Entsendung von Gesandten zu Schiedsverhandlungen mit Mgff. v. Ansbach-Kulmbach	1313 Anm. 1
II 23 Würzburg	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Kf./Hg. J. v. Sachsen	1074 Anm. 1
II 23 Würzburg	Ks. Maximilian an ungen. geistl. F.	1330
II 23 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Ks. Maximilian	1426
II 24 Würzburg	J. Villinger an Z. v. Serntein	936
II 24 Aschaffenburg	J. Kessel an Frankfurt	937
II 24 Würzburg	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Hgg. v. Sachsen	1074
II 24-VIII 2 Nürnberg	Abrechnung der Ausgaben Dr. E. Topplers für RT-Teilnahme	1843
II 25 Frankfurt	Frankfurt an Gelnhausen	938
II 25 Weimar	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1801
II 26 Gelnhausen	Ksl. Lehnsbrief für Gf. v. Isenburg-Büdingen	1513
II 27 Oppenheim	Gf. v. Beichlingen an Frankfurt	939
II 27 Gelnhausen	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1075
II 27 Nürnberg	Nürnberg an H. Ebner/K. Nützel	1314
II 27/28 Frankfurt	Ksl. Ladungsschreiben an Reichsstände	940
II 28 Gelnhausen	Ks. Maximilian an W. v. Wolfstein/G. Kirchmüller	1076
II 28 Köln	Köln an Verordnete zum RKG in Worms	1399
II 28 Köln	Köln an Verordnete zum RKG in Worms	1400



II 28 Köln	Köln an J. Goldberg	1401
II 28 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	1801 Anm. 1
II 29 Frankfurt	V. Rogkner an Dr. Khuen v. Belasi	941
II 29 Frankfurt	Dr. E. Toppler an H. Ebner/K. Nützel	1737
III Anf. Straßburg	Instruktion Straßburgs für Gesandten zu SB	1427
III 1 Wiesbaden	Ks. Maximilian an H. Ebner/K. Nützel	1315
III 1 Ansbach	DO-HM an Deutschmeister	1331
III 1 Köln	Köln an Verordnete zum RKG	1402
III 2 Ansbach	DO-HM an Landkomtur der Ballei Elsaß	1332
III 3 Frankfurt	Ffter. Ratsbeschluß zur Erlangung eines Appellationsprivilegs	1703 Anm. 4
III 4/5 Oberwesel/Koblenz	Dr. E. Toppler an Nürnberger Ältere Hh.	1738
III 4-V 23 Trier	Chronologische Aufzeichnung P. Maiers über RT-Verlauf	1832
III 5 Koblenz	Ks. Maximilian an Köln	1403
III 5 Koblenz	Ksl. Lehnsbrief für Abt v. Schussenried	1518
III 5-9 Zeitz	Aufzeichnung über Beratungen der sächs. Hgg. unter- einander/Verhandlungen mit ksl. Gesandten	1077
III 6 o. O.	Kölner Gesandte zum Ks. an Dr. P. v. Clapis	1404
III 7 o. O.	J. Goldberg an F. v. Brambach	942
III 7 Andernach/Koblenz	W. Lüninck an R. v. Plettenberg/B. v. Lützenrode	1147
III 9 Fragenstein	Z. v. Serntein an Dr. Khuen v. Belasi	943
III 9 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	1739
III 10 Trier	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	944
III 10 Trier	Ks. Maximilian an Hg. G. v. Sachsen	945
III 10 Seefeld	Z. v. Serntein an Dr. Khuen v. Belasi	946
III 10 Köln	J. v. Reide an B. v. Lützenrode	1148
III 12 Trier	J. Renner an Kf. v. Sachsen	947
III 12 o. O.	R. v. Plettenberg an J. v. Reide	1149
III 12 Trier	Ks. Maximilian an das RKG	1257
III 12 Augsburg	G. Mördel/V. Scholl an Straßburg	1428
III 12 Worms	Rechtfertigungsschrift Dr. D. Reisachers	1556 Anm. 1
III 13 Trier	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	809
III 13 Trier	Dr. E. Toppler an Nürnberger Ältere Hh.	1740
III 14 Trier	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Landständen der Steiermark/Kärntens/Krains	810
III 14 Mecheln	N. Hackenay an W. Lüninck	1150
III Mitte Augsburg	Abschied der SB-Versammlung	1429
III 16 Trier	Trier an Straßburg	948
III 16 Waldeck	Gf. Ph. II. v. Waldeck-Eisenberg an Hg. J. III. v. Kleve	1151
III 16 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	1316
III 16 Nürnberg	Nürnberg an M. u. U. Pfinzing	1317
III 16 Augsburg	Weisung P. v. Liechtensteins/D. Fuchs' an Gesandtschaften v. SB-Mitgliedern	1430
III 16 Trier	Ksl. Weinzollprivileg für Hg. v. Württemberg	1508
III 16 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	1741
III 16 Worms	RKG an Köln	1547 Anm. 1
III 17 o. O.	Urfehdebrief W. Wieners	522 Anm. 1

III 17 Mecheln	Th. Spinelly an Kg. v. England	811
III 17 Düsseldorf	Informationen vom burg. Hof an Hg. J. III. v. Kleve zum Jülicher Erbstreit	1152
III 17 o. O.	Vollmacht des Gf. v. Henneberg-Schleusingen für A. v. Schaumberg	1700 Anm. 1
III 18 Trier	Ks. Maximilian an Hg. v. Braunschweig-Calenberg	949
III 18-IX Mitte Schleusing.	Abrechnung A. v. Schaumberg über seine/des Gf. v. Henneberg-Schleusingen RT-Teilnahme	1839
III 19 Trier	Ksl. Quittung für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 2
III 19 Trier	Ksl. Privilegienbestätigung für W. Truchseß v. Waldburg	1519
III 20 Trier	N. Ziegler an F. v. Brambach	1153
III 20 Nürnberg	A. Tucher an Kf. v. Sachsen	1315 Anm. 1
III 20 Trier	Quittung J. Villingers für Hg. v. Württem- berg	1510 Anm. 5
III 20 Trier	G. Vogt an Regensburg	1525
III ca. 20 Straßburg	Instruktion Straßburgs für Gesandten zu P. v. Liechtenstein	1431
III ca. 20 Straßburg	Straßburg an Ks. Maximilian	1432
III ca. 20 o. O.	Instruktion der Rstt. am Bodensee für Gesandte zum SB	1433 Anm. 1
III 21 Trier	Ks. Maximilian an Innsbrucker Regiment/ Raitkammer	949 Anm. 1
III 21 Trier	Ks. Maximilian an W. v. Wolfstein/G. Kirchmüller/ Kf. v. Sachsen	950
III 21 Landshut	Vollmacht Hg. Wilhelms v. Bayern für Gesandte zum RT	1669 Anm. 3
III 22 Köln	Köln an Gf. v. Zollern	1405
III 22 Weimar	Kf. v. Sachsen an Hg. v. Württemberg	951
III 22 Rothenburg o. d. T.	Protokoll der Beratungen DO-HM/Deutschmeister	1333
III 22 Köln	J. v. Berchem an J. v. Reide	1729
III 23 Trier	F. Medulla an Ks. Maximilian	812
III 23 Bürgel	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld	952
III 23 Düsseldorf	Am Hof Hg. J. III. v. Kleve kursierende Nachrichten zu Kriegsvorbereitungen der sächs. Hgg.	1154
III 23 Worms	Worms an Trier	1258
III 23 o. O.	Quittung D. v. der Riedt für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 13
III 24 St. Martinsburg	EB v. Mainz an U. v. Schechingen/Dr. J. Engellender	1078
III 25 Trier	R. Flade an Dr. S. Brant	953
III 26 Augsburg	Ks. Maximilian an J. Storch	864
III 26 Lommatzsch	Hg. G. v. Sachsen an W. v. Wolfstein/G. Kirchmüller	954
III 26 o. O.	Quittung N. Zieglers für Hg. J. III. v. Kleve	1153 Anm. 1
III 26 Nürnberg	A. Tetzl an Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	1318
III 26 Augsburg	Verhandlungen A. Besserers/H. v. Nidegg mit ksl. Räten	1433
III 26 Trier	Dr. E. Toppler an Nürnberger Ältere Hh.	1742

III 27 Düsseldorf	Notiz über Rüstungen Hg. H. d. Ä. v. Braunschweig-Wolfenbüttel gegen Hg. J. III. v. Kleve	1154 Anm. 2
III 27 Trier	R. Noltz am N. Stefan	1780
III vor 28 o. O.	Ksl. Vermittlungsvorschläge im Erfurter Streitfall	1078 Anm. 1
III 28 Zürich	Fh. v. Hohensax an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein	865
III 28 Trier	Ks. Maximilian an EB v. Trier	955
III 28 Düsseldorf	Anbringen Hg. J. III. v. Kleve an Jülicher Landstände	1155
III 29 Trier	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	813
III 29 Zürich	J. Storch an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein	866
III 29 Innsbruck	Innsbrucker Regiment/Raitkammer an Ks. Maximilian	949 Anm. 1
III 29 Ansbach	DO-HM an Meister in Livland	1334
III 29 Köln	Köln an das RKG	1547 Anm. 1
III 30 Trier	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	956
III 30 Trier	Ks. Maximilian an W. v. Wolfstein/G. Kirchmüller	957
III 30 o. O.	Quittung H. Paumgartners für J. Villinger	1510 Anm. 7
III 31 Ansbach	Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1275
III 31 Köln	Köln an RT-Gesandte	1730
III Ende o. O.	Kf. v. Sachsen an Landgf. W. v. Hessen	1212
IV 1 Straßburg	Straßburger Domkapitel an Bf. v. Straßburg	958
IV 1 Trier	Quittung J. Villingers für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 4
IV 1 Trier	Dr. E. Toppler an A. Tetzel	1743
IV 1 Trier	R. Noltz an N. Stefan	1781
IV 2 Blois	A. de Burgo an Ks. Maximilian	814
IV 2 Mecheln	Informationen vom burg. Hof an Hg. J. III. v. Kleve zum Jülicher Erbstreit	1156
IV 2 Trier	Ksl. Privilegienbestätigung für Reichsabtei St. Maximin	1517
IV 3 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfinzing	1319
IV 3 o. O.	Aufzeichnung über Werbung des Bf. v. Pomesanien beim Kg. v. Polen	1335
IV 3 Ansbach	DO-HM an Mgf. K. v. Ansbach-Kulmbach	1336
IV 3 Ansbach	DO-HM an Deutschmeister	1337
IV 3 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	1744
IV 4 Trier	Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm v. Bayern	959
IV 4 Schleusingen	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	1276
IV 4 Trier	Ks. Maximilian an Gf. v. Lupfen	1416
IV 4 Trier	Ksl. Achtbrief gegen H. v. Rechberg	1416 Anm. 1
IV 4 Landshut	Hg. Wilhelm v. Bayern an W. v. Aheim/Dr. D. v. Plieningen	1667
IV 4 Landshut	Hg. Wilhelm v. Bayern an Dr. J. Neuhauser	1668
IV 4-IX 1 Bamberg	Abrechnung H. Brauns über Ausgaben für RT-Teilnahme des Bf. v. Bamberg	1838
IV bald nach 4 o. O.	Instruktion Hg. Wilhelms v. Bayern für Gesandte zum RT/zu Ks. Maximilian	1669
IV 5 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1802

IV 6 Trier	Ks. Maximilian an Fh. v. Hohensax	868 Anm. 1
IV 6 Trier	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Landständen der Steiermark/Kärntens/Krains	815
IV 6 Rom/Päpstl. Palast	Waffenstillstand Ks. Maximilians mit Venedig	816
IV 6 Rom	Päpstl. Zustimmung zu Geldzahlung Venedigs an Ks. Maximilian	816 Anm. 1
IV 6 Trier	Ks. Maximilian an Innsbrucker Regiment/Raitkammer	949 Anm. 1
IV 6 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	1079
IV 6 Trier	Ksl. Kredenzen für Gesandten zu Landgf. W. v. Hessen/hess. Regiment	1215 Anm. 1
IV 6 Ulm	Quittung N. Teschnitz' v. Silvester für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 3
IV 6 Trier	Besitztausch Ks. Maximilian/Bf. v. Straßburg	1575
IV 6 Bamberg	Beschluß des Bamberger Domkapitels zur RT-Teilnahme W. v. Redwitz	1838 Anm. 1
IV 7 Metz	Kriegsverordnete v. Metz an Straßburg	960
IV 7 Nürnberg	Nürnberg am Dinkelsbühl	961
IV 7 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Z. v. Serntein	969 Anm. 1
IV 7 Trier	Ks. Maximilian an hess. Regiment	1213
IV 7 Köln	Köln an Ks. Maximilian	1406
IV 7 Köln	Köln an ksl. Räte	1406 Anm. 1
IV 7 Köln	Köln an RT-Gesandte	1731
IV 7 Trier	R. Noltz an Worms	1782
IV 7 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1803
IV 7 Wittenberg	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1804
IV 7–16 Dresden/Wittenbg.	Instruktion der sächs. Hgg. für RT-Gesandte	1593
IV 8 Rom	F. Carondelet an Ks. Maximilian	817
IV 8 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an Schweinfurt	962
IV kurz nach 9 o. O.	Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian	818
IV 11 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	819
IV 12 Schloß Marienberg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1648
IV 12 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1674
IV 12 Köln	Köln an RT-Gesandte	1732
IV 12 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1805
IV 12-V 13 Trier	Protokoll der klevischen Gesandten zu RT-Verhandlungen über den Jülicher Erbstreit	1157
IV 13 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	963
IV 13 Trier	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Eidgenossen	867
IV 14 Trier	Ks. Maximilian an Fh. v. Hohensax	868
IV 14 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Z. v. Serntein/P. v. Liechtenstein	964
IV 14 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	965
IV 14 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Hg. v. Württemberg/Kf. v. der Pfalz	966
IV 14 Innsbruck	Innsbrucker Regiment/Raitkammer an Ks. Maximilian	949 Anm. 1
IV 14 Trier	Ks. Maximilian an RKG-Beisitzer	1576
IV 15 Trier	Z. v. Serntein an J. Storch	867 Anm. 1

IV 15 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an L. de Renaldis	1158
IV 15 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1675
IV 15-V 17 Trier	Supplikation v. Gff./Hh. an Ks. Maximilian	1537
IV Mitte-V Mitte Trier	Ksl. Stellungnahme zum Schreiben K. v. Egmont an versammelte Reichsstände	820
IV 16 Trier	Ksl. Quittung für EB v. Köln	678
IV 16 Trier	Ksl. Proposition	981
IV 16 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	1080
IV 16 Ansbach	DO-HM an Deutschmeister	1338
IV 16 Köln	Köln an RT-Gesandte	1733
IV 16 Wittenberg	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1806
IV 16 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an H. v. Schleinitz	1807
IV 16-VII 9 Trier	Verzeichnis J. Simonis' über Kosten Triers für Bewirtung der RT-Teilnehmer	1847 Anm. 12
IV 17 Trier	Ks. Maximilian an Straßburg	1476
IV 17 Trier	Ksl. Bestätigung der Freiheit v. fremder Gerichtsbarkeit für Überlingen	1528
IV 17 Trier	Klevische RT-Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1676
IV 17 Kassel	Instruktion des hess. Regiments für Gesandte zu Ks. Maximilian	1690
IV 17 Kassel	Kredenzbrief des hess. Reg. für Gesandte zu Ks. Maximilian	1690 Anm. 1
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an EB v. Magdeburg	679
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an Reichsstände	967
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an Dr. M. Neithart	968
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an Augsburg	969
IV 18 Trier	Z. v. Serntein an Bf. v. Würzburg	970
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an Gf. v. Beichlingen	1214
IV 18 Trier	Ks. Maximilian an Gf. v. Königstein	1215
IV 18 Trier	Ksl. Dienstbrief für Gf. v. Werdenberg-Heiligenberg	1379 Anm. 1
IV 18 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an C. Pflug	1594
IV 18 Trier	Klevische RT-Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1677
IV 19 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	869
IV 19 Düsseldorf	Vollmacht Hg. J. III. v. Kleve für R. v. Plettenberg	1163 Anm. 1
IV 19 Trier	Ksl. Mandat an Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	1577
IV 20 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. Tauber an Dinkelsbühl	971
IV 20 Trier	Reichsständ. Stellungnahme zur ksl. Proposition	982
IV 20 Trier	Ksl. Vorschlag zur Beilegung des Jülicher Erbstreits	1159
IV 20 Trier	Kf. v. der Pfalz an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1277
IV 20 Ansbach	DO-HM an DO-Regenten in Preußen	1339
IV 20 Ansbach	DO-HM an Meister in Livland	1340
IV 20 Ansbach	DO-HM an Bf. v. Pomesanien	1341
IV 20 Trier	Ksl. Schirmbrief für Bf. v. Gurk	1505
IV 20 Wittenberg	Entwurf des Kredenzbriefs der sächs. RT-Gesandten	1806 Anm. 2

IV 20-VI 24 Straßburg	Aufzeichnungen über Korrespondenz Bf. v. Straßburg/ bfl. Kanzlei zum Rufacher Streitfall	1361 Anm. 2
IV 21 Graz	Antwort der steirischen Landstände auf Werbung ksl. Gesandter	815 Anm. 1
IV 21 Zürich	Ksl. Gesandte zu Eidgenossen an Ks. Maximilian	870
IV 21 Zürich	J. Storch an Ks. Maximilian	871
IV 21 Trier	Ksl. Geleitbrief für Erfurter RT-Gesandte	1081
IV 21 Düsseldorf	Hg.innen v. Jülich-Berg an Mgff. F./K. v. Ansbach-Kulmbach	1160
IV 21 Worms	Worms an Frankfurt	1259
IV 21 Trier	P. v. Aufseß/S. v. Thüngen an Bf. v. Würzburg	1649
IV 21 Trier	Klevische Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1678
IV 21 Trier	Klevische Gesandte an W. v. Nesselrode	1679
IV 21 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1680
IV 21 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1681
IV 21 Köln	Köln an RT-Gesandte	1734
IV 21 Zürich	Instruktion der Eidgenossen für Gesandte zu Ks. Maximilian	1798
IV 22 Zürich	J. Storch an P. v. Liechtenstein	872
IV 22 o. O.	Fh. v. Hohensax an H. v. Königsegg	873
IV 22 Trier	Ks. Maximilian an Administrator v. Fulda	1372
IV 22 Trier	Ksl. Mandat an hess. Regiment/Bf. v. Würzburg	1373
IV 22 Trier	Ksl. Mandate an sächs. Hgg./hess. Regiment	1372 Anm. 2
IV 22 Trier	Ksl. Mandat an SB-Mitglieder	1434
IV 22 Trier	Ksl. Mandat an SB-Städte	1435
IV 22 Trier	Ksl. Mandat an SB-Hauptleute/Räte	1436
IV 22 Zürich	Kredenzbrief der Eidgenossen für Gesandte zu Ks. Maximilian	1798 Anm. 1
IV 22/23 Trier	Neue Nachrichten über Schlacht bei Ravenna	821
IV 23 Trier	Ks. Maximilian an in Köln versammelte Vertreter der Hansestädte	822
IV 23 Trier	Ksl. Replik an Reichsstände	983
IV 23 Worms	Worms an Dr. A. Schönwetter	1260
IV 23 Frankfurt	Beratungen des Frankfurter Rats über Aufträge für RT-Gesandte	1703
IV 24 Trier	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	984
IV 24 Trier	Reichsständ. Antwort auf ksl. Vorschlag zur Beilegung des Jülicher Erbstreits	1161
IV 24 Nürnberg	Nürnberg Ältere Hh. an M. Pfinzing	1320
IV 24 Nürnberg	Nürnberg an Frankfurt	1322 Anm. 1
IV 25 Trier	Kölner Gesandte an Dr. P. v. Clapis	1407
IV 25 Nürnberg	Nürnberg an Dr. E. Toppler	1745
IV ca. 25 Frankfurt	Frankfurter Merktzettel zur Abfertigung der RT-Gesandten	1703 Anm. 5
IV 26 Trier	Ks. Maximilian an Gesandte zu den Eidgenossen	874
IV 26 Dillingen	Bf. v. Augsburg an P. v. Aufseß	972
IV 26 Trier	Ksl. Replik an die Reichsstände	985
IV 26 Trier	Ksl. Replik auf reichsständ. Antwort in Sachen Jülicher Erbstreit	1162

IV 26 Trier	Lehnsbrief des Kf. v. der Pfalz für Hg. J. III. v. Kleve	1163
IV 26 Trier	Lehnsrevers Hg. J. III. v. Kleve für Kf. v. der Pfalz	1163 Anm. 2
IV 26 Trier	Schuldbrief Hg. J. III. v. Kleve für Kf. v. der Pfalz	1163 Anm. 2
IV 26 Trier	Schuldbrief Hg. J. III. v. Kleve für Kf. v. der Pfalz	1163 Anm. 2
IV 26 Trier	Ks. Maximilian an B. Wolf/Weißenburg a. N.	1578
IV 26 Trier	Klevische Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1682
IV 16-V 29 o. O.	Reichsstädtische Registratur zum Trierer RT	1800
IV 24 Basel	Basler Rechnungsvermerk zu Kosten der Reise P. Offenburgs zu Ks. Maximilian	1798 Anm. 1
IV 27 Trier	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	986
IV 27 Ulm	Dr. M. Neithart an SB-Städte	1437
IV 27 Düsseldorf	W. v. Nesselrode an klevische RT-Gesandte	1683
IV ca. 27 Trier	R. Noltz an N. Stefan	1783
IV 28 Trier	Ksl. Quittung für EB v. Trier	680
IV 28 Trier	Ks. Maximilian an Augsburg	969 Anm. 2
IV 28 Trier	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	973
IV 28 Trier	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	974
IV 28 Trier	Ks. Maximilian an Hg. G. v. Sachsen	975
IV 28 Trier	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	1438
IV 28 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1650
IV 28/29 Trier	Ksl. Entscheidung in Sessionsstreitigkeiten der Ff. v. Bayern/Sachsen/Ansbach-Kulmbach	1417
IV 29 Schloß Marienberg	Bf. v. Würzburg an Z. v. Serntein	976
IV 29 Marburg	Hess. Regiment an sächs. Hgg.	1203
IV 29 Schleusingen	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Kf. v. der Pfalz	1278
IV 29 Trier	Ksl. Mandat an Nürnberg	1439
IV 29 Köln	Köln an RT-Gesandte	1735
IV 30 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	875
IV 30 Trier	Resolution der Reichsstände zu Handhabung v. Frieden u. Recht/Streitsache A. Dietrich/fiskal. Verfahren	987
IV 30 Trier	G. Kirchmüller an Kf. v. Sachsen	1082
IV 30 Trier	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1083
IV 30 Trier	Ksl. Mandat an hess. Regiment	1205
IV 30 Trier	Ks. Maximilian an Räte in Luxemburg	1379
IV 30 Trier	Ks. Maximilian an Äbtissin v. St. Agnes in Trier	1379 Anm. 1
IV Ende o. O.	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	977
IV Ende o. O.	Gf. Ph. III. v. Waldeck-Eisenberg an Gf. Ph. II. v. Waldeck-Eisenberg	1686 Anm. 1
IV Ende/V Anf. Trier	Supplikation Pfalzgf. F. an Ks. Maximilian	1418
V-XII o. O.	Handschriftl. Verzeichnisse der im Trierer Dom gefundenen Heiltümer	1833 Anm. 2
V Anf. o. O.	Ratschlag sächs. Räte zur Beilegung des hess. Konflikts	1216
V Anf. Trier	Beschwerden des Hg. v. Württemberg gegen Wiederbeitritt zum SB	1440

V 1 Trier	Ksl. Replik an Reichsstände	988
V 1 Heilbronn	Heilbronn an Dr. M. Neithart	1441
V 1 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1684
V 1 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an RT-Gesandte	1685
V 2 Trier	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	823
V 2 Trier	P. de Urrea an span. Gesandte in Venedig	824
V 2 Zürich	J. Storch an P. v. Liechtenstein	876
V 2 Zürich	J. Storch an Ks. Maximilian	876 Anm. 1
V 2 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfinzing	1321
V 2 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	1321 Anm. 1
V 2 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Belehnung M. Pfinzings mit der Propstei v. St. Sebald	1321 Anm. 1
V 2 Nürnberg	Nürnberg an G. Vogt/J. Renner	1322
V 2 Düsseldorf	Gf. Ph. II. v. Waldeck-Eisenberg an klevische RT-Gesandte	1686
V 3 Trier	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	1477
V 3 Trier	Ksl. Antwort auf die Werbung der Regensburger Gesandten	1485
V 3 Trier	Quittung J. Villingers für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 6
V 3 Worms	Worms an RT-Gesandte	1784
V 4 Trier	J. Villinger an Augsburg	969 Anm. 2
V 4 Trier	Ks. Maximilian an Nürnberg	1321 Anm. 1
V 4 Trier	Vortrag im Namen des DO-HM vor Ks./Reichsständen	1342
V 4 Trier	Auf dem RT versammelte Reichsstände an das RKG	1408
V 4 Trier	Ksl. Lehnsindult für Hg. Wilhelm v. Bayern	1507
V 4 Trier	P. v. Altenhaus/Dr. D. v. Plieningen an Hg. Wilhelm v. Bayern	1670
V 4 Landshut	Ks. Maximilian an Kg. v. Böhmen-Ungarn	1670 Anm. 2
V 4 Trier	J. Heller/J. Stralenberg an Frankfurt	1704
V 5 Trier	Kftl. Willebriefe zur Verleihung der Windsheimer Stadtsteuer an Th. Fuchs	1486
V 5–IX 10 Trier/Köln	Protokoll der Wormser Gesandten zu Schiedsverhandlungen im Konflikt Bf. v. Worms/Rst. Worms	1261
V 6 Trier	Protokoll der Gesandten des hess. Regiments über Verhandlungen zur Vermählung der Tochter Landgf. W. v. Hessen mit Rheingraf	1217
V 6 Trier	Ks. Maximilian an Landvogt im Oberelsaß	1361
V 6 Ulm	Abschied der Versammlung der SB-Städte	1442
V 6 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an W. Güss v. Güssenbergl A. v. Frundsberg	1443
V 6 Trier	Ks. Maximilian an Fh. H. J. v. Mörsberg u. andere	1478 Anm. 1
V 6 Trier	Wormser RT-Gesandte an Worms	1785
V 7 Innsbruck	Instruktion des Innsbrucker Regiments für Fh. v. Königsegg/J. Humpis	877 Anm. 1
V 7 Trier	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Vertretern der Bff. v. Straßburg/Basel u. elsässischer Rstt.	1478



V 7 Trier	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Vertretern der Bff. v. Straßburg/Basel u. elsässischer Rstt.	1478 Anm. 1
V 7 Trier	A. v. Schaumberg an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1700
V 7 Köln	Köln an RT-Gesandte	1736
V 7/VII 2 Trier	Protokoll der Schiedsverhandlungen zum Konflikt Bf. v. Speyer/Rst. Landau	1250
V 8 Greenwich	Kg. v. England an Ks. Maximilian	825
V 8 Trier	Ks. Maximilian an Hg. H. d. Ä. v. Braunschweig-Wolfenbüttel	978
V 8 Trier	Ks. Maximilian an Nürnberg	1321 Anm. 1
V 8 o. O.	Dr. M. Neithart an SB-Städte	1435 Anm. 1
V 8 Trier	Ks. Maximilian an Pfalzgf. F. u. andere	1487
V 8 Trier	Ks. Maximilian an W. v. Wolfstein	1488
V 8 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1651
V 8 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an J. Jagstheimer d. Ä.	1760
V 8 Trier	P. Offenburg an Basel	1799
V 9 Trier	Ks. Maximilian an hess. Regiment	1218
V 9 Trier	Ks. Maximilian an Nürnberg	1323
V 9 Trier	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg	1323 Anm. 2
V 9/11 Trier	Ksl. Ladungsschreiben an Hgg. v. Sachsen/ausgetretene Erfurter Bürger	1084
V 10 Trier	Kf. v. der Pfalz an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1279
V 10 Trier	Erste Resolution A. v. Schaumberg an Ks. Maximilian	1280
V 10 Trier	Klevische Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1687
V 10 Trier	Klevische Gesandte an Gf. Ph. II. v. Waldeck-Eisenberg	1687 Anm. 1
V 10 Trier	Wormser RT-Gesandte an Worms	1786
V 10/17 Koblenz	Protokoll der Beratungen DO-HM/Deutschmeister	1343
V 11 Weimar	Kf. v. Sachsen an G. Kirchmüller	1085
V 11 Weimar	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	1086
V 11 Weimar	Kf. v. Sachsen an Dr. J. Lupfdich	1087
V 11 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an G. Marschalk/W. v. Weißenbach	1595
V ca. 11 Trier	J. Renner an Kf. v. Sachsen	1088
V 12 Trier	P. de Urrea an span. Gesandte in Venedig	826
V 12 Venedig	Ratifikation des Waffenstillstands mit Ks. Maximilian durch Dogen v. Venedig	827 Anm. 1
V 12 Trier	Ksl. Suspension der Schriftstücke zum Erfurter Streitfall	1089
V 12 Trier	Ksl. Mandat an Reichsstände	1324
V 12 Straßburg	Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der NV	1479
V 12 Trier	Aufzeichnung der sächs. Gesandten	1596
V 12 Trier	Klevische Gesandte an Räte am Düsseldorfer Hof	1687 Anm. 1
V 12 Trier	Klevische Gesandte an Hg. J. III. v. Kleve	1688
V kurz vor 13 Trier	Forderungen des Bf. v. Bamberg für Wiederbeitritt zum SB	1444

V 13 Innsbruck	Ksl. Geleitbrief für eidgen. Kriegsvolk zum Papst	876 Anm. 2
V 13 Ensisheim	Landvogt im Oberelsaß an ksl. Amtleute im Oberelsaß	908
V 13 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfinzing	1325
V 13 Nürnberg	Nürnberg an G. Vogt u. andere	1326
V 13 Nürnberg	Nürnberg an H. Wildrich	1327
V 13 Trier	Bf. v. Bamberg an Bamberger Statthalter	1445
V 13 Trier	Ksl. Bewilligung für Fh. v. Fleckenstein	1520
V 13 Trier	Ksl. Appellationsprivileg für Frankfurt	1522
V 13 Trier	Ks. Maximilian an Hg. H. d. J. v. Braunschweig-Wolfenbüttel/Rst. Goslar	1529
V 13 Düsseldorf	Gf. Ph. II. v. Waldeck-Eisenburg an klevische RT-Gesandte	1689
V ca. 13 Trier	Supplikation des St. Bartholomäusstifts an Z. v. Serntein	1546
V kurz vor 14 Trier	Supplikation J. Hellers/J. Stralensbergs an Ks. Maximilian	1539
V kurz vor 14 Worms	Wormser Schriftsatz an das RKG zum Konflikt mit Bf. v. Worms	1787 Anm. 1
V 14 Trier	Ksl. Vereinbarung mit A. Dietrich	988 Anm. 2
V 14 Heidelberg	Quittung des Kf. v. der Pfalz für Hg. J. III. v. Kleve	1163 Anm. 2
V 14 Schloß Marienberg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1652
V 14 Trier	J. Heller/J. Stralensberg an Frankfurt	1705
V 14 Köln	Köln an RT-Gesandte	1736 Anm. 1
V 15 Trier	Bf. v. Gurk/Z. v. Serntein an Innsbrucker Regiment	877
V 15 Trier	Ksl. Entscheidung im Sessionsstreit der Gesandten Hg. Wilhelms v. Bayern/Hg. G. v. Sachsen	1419
V 15 Trier	Ks. Maximilian an Verordnete zur SB-Versammlung	1446
V 15 Trier	Quittung J. Villingers für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 15
V 15 München	Hgl. Statthalter an Hg. Wilhelm v. Bayern	1670 Anm. 3
V 15 Trier	G. Cassola an Mgf.in v. Mantua	1699
V Mitte Trier	K. v. Duntzenheim an Straßburg	1420
V Mitte Trier	Supplikation Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach an Ks. Maximilian	1447
V Mitte–IX Anf. Trier	Nürnberger Dokumentation der RT-Verhandlungen über Geleitbruch bei Forchheim	1012
V 16 Greenwich	Kredenzbrief des Kg. v. England für Gesandte zu Ehg.in Margarethe	828 Anm. 1
V 16 Innsbruck	Mitglieder des Innsbrucker Regiments an Z. v. Serntein	878
V 16 Trier	Ks. Maximilian an Rottweil	1509
V 16 Trier	Ksl. Schutzbrief für Kloster Rupertsberg	1530
V 16 Landshut	J. v. der Leiter/J. v. Gumpfenberg an Hg. Wilhelm v. Bayern	1670 Anm. 3
V nach 16 Trier	Stellungnahme der Wormser Gesandten zur Supplikation des Bf. v. Worms	1262
V kurz vor 17 Frankfurt	Supplikation Frankfurts an Ks. Maximilian	1540

V 17 Marburg	Hess. Regiment an sächs. Hgg.	1219
V 17 Trier	Quittung U. Pfinzings für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 10
V 17 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Verwahrung v. Schriftstücken Dr. E. Topplers	1321 Anm. 1
V 18 o. O.	Fehdebrief L. Birckners an Nürnberg	1013 Anm. 1
V 18 Trier	EB v. Mainz an Erfurt	1090
V 18 Trier	DO-HM an Kf. v. Brandenburg	1344
V 18 Trier	Quittung U. Pfinzings für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 8
V 18 Trier	Pfalzgf. F. an Hg. H. v. Mecklenburg	1671 Anm. 2
V 18 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß in Sachen Achtprivileg	1705 Anm. 1
V 18 Trier	J. Heller/J. Stralenberg an Frankfurt	1706
V 19 Trier	G. Kirchmüller an Kf. v. Sachsen	1091
V 19 Schleusingen	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Kf. v. der Pfalz	1281
V 19 Worms	Worms an RT-Gesandte	1787
V 20 Luxemburg	Ksl. Ratifikation des Waffenstillstands mit Venedig	827
V 20 Trier	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	1448
V 20 Leipzig	Hg. G. v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	1808
V ca. 20 Trier	C. Pflug an N. Ziegler	1164
V 21 Bastogne	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	828
V 21 Trier	Aufzeichnung über Forderungen Landgf. W. v. Hessen an hess. Regiment	1220
V 21 Trier	DO-HM an Kg. v. Polen	1345
V 21 Trier	Mgf. K. v. Ansbach-Kulmbach an Kg. v. Polen	1346
V 21 Trier	DO-HM an Bf. v. Pomesanien	1345 Anm. 1
V 21 Trier	Ks. Maximilian an Meister v. Livland	1511
V 21 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller/J. Stralenberg	1707
V 22 Trier	DO-HM an Meister in Livland	1347
V 22 Trier	DO-HM an DO-Regenten in Preußen	1348
V 22 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1653
V 22 Worms	Worms an RT-Gesandte	1788
V 23 Speyer	Bf. v. Gurk an Z. v. Serntein	879
V 23 o. O.	Fehdebrief G. v. Berlichingens an Nürnberg	1013
V 23 Heidelberg	Quittung des Kf. v. der Pfalz für Hg. J. III. v. Kleve	1163 Anm. 2
V 23 Marburg	L. v. Boyneburg an sächs. Hgg.	1205
V 23 Marburg	L. v. Boyneburg an sächs. RT-Gesandte	1206
V 23 Trier	Protokoll der Gesandten des hess. Regiments über Schlichtungsversuch ksl. Räte im hess. Konflikt	1221
V 23 Trier	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	1818
V 24 Weimar	Sächs. Hgg. an hess. Regiment	1207
V 24 Weimar	Sächs. Hgg. an hess. Regiment	1222
V 24 Weimar	Sächs. Hgg. an hess. Regiment	1223
V 24 Trier	Ks. Maximilian an Regiment zu Ensisheim	1362
V 24 Trier	Quittung U. Pfinzings für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 11
V 24 o. O.	Kf./Hg. J. v. Sachsen an G. Marschalk/W. v. Weißenbach/RT-Gesandte des hess. Regiments	1597

V 24 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an J. Jagstheimer d. Ä.	1761
V 25 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfinzing	1014
V 25 Nürnberg	Nürnberg an B. Wolf	1015
V 25 Bamberg	Bamberger Statthalter u. Räte an Bf. v. Bamberg	1016
V 25 Weimar	Sächs. Aufzeichnung zum Stand des Jülicher Erbstreits	1165
V 25 Nürnberg	Nürnberg an H. Wildrich	1328
V 25 Weimar	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1598
V 25 Weimar	Weisungen der sächs. Hgg. für RT-Gesandte zum Jülicher Erbstreit	1599
V 25 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß über eine Weisung an seine RT-Gesandten	1706 Anm. 3
V 25 Trier	J. Heller/J. Stralenberg an Frankfurt	1708
V 25 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller/J. Stralenberg	1709
V ca. 25 Weimar	Ratschlag kursächs. Räte zum Jülicher Erbstreit	1166
V 26 Trier	Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	1017
V 26 Trier	Ksl. Hofräte an hess. Regiment	1224
V 26 Trier	Z. v. Serntein an V. Rogkner	1554
V 27 Trier	Ksl. Hofräte an Ks. Maximilian	1018
V 27 Trier	Bf. v. Bamberg an Nürnberg	1019
V 27 Brüssel	Ks. Maximilian an sächs. RT-Gesandte	1167
V 27 Trier	Wormser Gesandte an Worms	1789
V 28 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	829
V 28 Brüssel	Ks. Maximilian an Bf. v. Gurk/P. v. Liechtenstein	880
V 28 Brüssel	Ks. Maximilian an Gf. v. Gurk	881
V 28 Nürnberg	Nürnberg an Regensburg	979
V 28 Trier	Reichsständ. Entwürfe einer neuen Reichsordnung 989/I-III	
V 28 o. O.	Hg. G. v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	1809
V 28 Brüssel	M. Pfinzing an Z. v. Serntein	1819
V 29 Brüssel	J. de Banassis an Z. v. Serntein	830
V 29 Brüssel	N. Ziegler an Hg. J. III. v. Kleve	1168
V 29 Brüssel	Ks. Maximilian an ksl. Räte in Trier	1263
V 29 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Auswahl der RT-Gesandten	1746 Anm. 1
V 29/30 Trier	Dr. D. v. Plieningen an Hg. Wilhelm v. Bayern	1671
V 30 Trier	C. Pflug/Dr. L. Zoch an Hg. G. v. Sachsen	1600
V 31 Trier	EB v. Mainz an Erfurt	1092
V 31 Erfurt	Erfurt an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1093
V 31 Erfurt	Erfurt an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1093 Anm. 1
V 31 Halle im Hennegau	Ksl. Adelsbrief für Mitglieder des Hauses Taxis	1531
V 31 Worms	Worms an RT-Gesandte	1790
V 31 Brüssel	Ks. Maximilian an ksl. Räte in Trier	1264
V 31 Halle im Hennegau	Ks. Maximilian an Gf. E. v. Zollern/Z. v. Serntein	1820
V/VI Wien	Verzeichnis der im Trierer Dom aufgefundenen Heiltümer/der Teilnehmer an der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria	1833
V/VI Leipzig	Beschreibung der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria	1834
V/VI Straßburg	Aufzeichnung über die im Trierer Dom gefundenen Heiltümer/die Teilnehmer an der Gedenkmesse für Ks.in Bianca Maria	1835

V/VI Wien	Gedrucktes Verzeichnis der Teilnehmer am Trierer RT	1836
V/VI Trier	Verzeichnis der Teilnehmer am Trierer RT	1837
VI Anf. o. O.	Verzeichnis der Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim	1021 Anm. 1
VI Anf. Nürnberg	Instruktion Nürnbergs für Gesandte zu Ks. Maximilian	1746
VI 1 Nürnberg	Darlegung des Nürnberger Inneren Rats vor den Genannten über Geleitbruch bei Forchheim	1020
VI 1 o. O.	Gf. Wilhelm v. Henneberg-Schleusingen an Erfurt	1093 Anm. 1
VI 1 Weimar	Kursächs. Räte an Erfurt	1093 Anm. 1
VI 1 Naumburg	Sächs. Räte an Erfurt	1093 Anm. 1
VI 1 Trier	Z. v. Serntein an Regensburg	1489
VI 1 Trier	Ks. Maximilian an Landgf. W. v. Hessen/hess. Regiment	1225
VI 1 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1654
VI 1 Trier	K. v. Duntzenheim an Straßburg	1767
VI 1 Worms	Worms an RT-Gesandte	1791
VI 2 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	882
VI 2 Trier	Replik der würzburg. Gesandten auf Resolution A. v. Schaumberg	1282
VI 3 Zürich	Eidgenossen an Ks. Maximilian	883
VI 3 Erfurt	Erfurt an kursächs. Räte	1093 Anm. 1
VI 3 Augsburg	Abschied der SB-Versammlung	1453
VI 3 Koblenz	Kredenzbrief des DO-HM für L. v. Seinsheim	1691 Anm. 1
VI ca. 3 o. O.	Weisungen des DO-HM für L. v. Seinsheim	1691 Anm. 1
VI 4 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	831
VI 4 Marburg	Hess. Regiment an Erfurt	1093 Anm. 1
VI 4 o. O.	Schuldverschreibung des Hg. v. Württemberg für Kf. v. Sachsen	1510 Anm. 2
VI 4 Trier	J. Heller an Frankfurt	1710
VI 5 Trier	Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	1021
VI 5 Trier	Darlegung des Bf. v. Bamberg vor der Reichsversammlung über Geleitbruch bei Forchheim	1022
VI 5 Erfurt	Vollmacht Erfurts für Gesandte zu Ks. Maximilian/Reichsständen	1094
VI 5 Erfurt	Kredenzbrief Erfurts für Gesandte zu Ks. Maximilian	1094 Anm. 1
VI 5 Erfurt	Kredenzbrief Erfurts für Gesandte zum EB v. Mainz	1094 Anm. 1
VI 5 o. O.	G. Mosbach an Worms	1265
VI 5 Trier	Zweite Resolution A. v. Schaumberg	1283
VI 5 Trier	Replik der würzburg. Gesandten auf zweite Resolution A. v. Schaumberg	1284
VI 5 Trier	J. Heller an J. Villinger	1711 Anm. 3
VI 5 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zu Aufgaben der RT-Gesandten	1746 Anm. 1
VI 5–X 1 Augsburg	Beratungen des Augsburger Domkapitels über Konflikt mit Chr. Welser	1371
VI 6 Brüssel	N. Ziegler an klevische RT-Gesandte	1169
VI 6 Trier	C. Pflug/Dr. L. Zoch an Hg. G. v. Sachsen	1601

VI 6 Trier	P. v. Aufseß/S. v. Thüngen an Bf. v. Würzburg	1655
VI 6 Trier	Wormser Gesandte an Worms	1792
VI 6 Trier	Z. v. Serntein an Ks. Maximilian	1821
VI 7 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	832
VI 7 Trier	Informationen der Räte des Bf. v. Bamberg über Beteiligte am Geleitbruch bei Forchheim	1023
VI 7 Trier	Bf. v. Bamberg an Nürnberg	1024
VI 7 Trier	Antrag der sächs. Gesandten an Ks. Maximilian zum Jülicher Erbstreit	1170
VI 7 Dresden	H. v. Schleinitz an Hg. G. v. Sachsen	1208
VI 7 Trier	Bf. v. Bamberg an Gesandte zur SB-Versammlung	1454
VI 7 Schlettstadt	Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der NV	1480
VI 7 Weimar	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1602
VI 7 Weimar	Instruktion der sächs. Hgg. für RT-Gesandte zum Erfurter Streitfall	1603
VI 7 Weimar	Instruktion für sächs. RT-Gesandte zugunsten vertriebener Erfurter Bürger	1604
VI 8 Metz	Kredenzbrief Metz' für RT-Gesandte	980
VI 8 Trier	Z. v. Serntein an M. Röist	884
VI 8 Trier	Z. v. Serntein an Kf. v. Sachsen	885
VI 8 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	1093 Anm. 1
VI 8 Krakau	Kg. v. Polen an DO-HM	1349
VI 8 Krakau	Kg. v. Polen an Mgf. K. v. Ansbach-Kulmbach	1349 Anm. 1
VI 8 Trier	Quittung U. Pfinzings für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 9
VI 8 Trier	C. Pflug/Dr. L. Zoch an Hg. G. v. Sachsen	1605
VI 8 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß	1656
VI 8 Brüssel	J. Villinger an Z. v. Serntein	1822
VI 9 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an W. Lüninck	1171
VI 9 Brüssel	Ks. Maximilian an Kg. v. Böhmen-Ungarn/böhm. Stände	1370
VI 9 Mecheln	Ksl. Besitzbestätigung für Augustiner-Chorherrenstift Ingelheim	1532
VI 9 Nürnberg	Nürnberger Ältere Hh. an S. Ölhafen	1555
VI 10 Weimar	Kursächs. Geleitbrief für Erfurter Gesandte zu Ks. Maximilian	1095
VI 10 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an W. Lüninck	1172
VI 10 Brüssel	Ksl. Geleitbrief für klevische Gesandte	1173
VI 10 Trier	Z. v. Serntein an N. Ziegler	1410
VI kurz vor 11 o. O.	Ksl. Stellungnahme zum reichsständ. Entwurf der Reichsordnung	990
VI 11 Trier	Z. v. Serntein an Bf. v. Gurk	886
VI 11 Bern	Berner Ratsbeschluß zu Einungsverhandlungen auf eidgen. Tagsatzung	887 Anm. 1
VI 11 Erfurt	Erfurt an Gf. v. Schwarzburg	1095 Anm. 1
VI 11 Trier	Z. v. Serntein an V. Rogkner	1384
VI 11 Trier	Z. v. Serntein an N. Ziegler	1542 Anm. 4
VI 11 Trier	J. Heller an Frankfurt	1711
VI 11 Trier	Z. v. Serntein an G. Vogt	1823
VI 11 Lier	V. Rogkner an Z. v. Serntein	1824

VI 11 Lier	J. Villinger an Z. v. Serntein	1825
VI kurz vor 12 o. O.	Rechtsgutachten sächs. Juristen zum Erfurter Streitfall	1606 Anm. 1
VI 12 Würzburg	Bf. v. Würzburg an Kf. v. Sachsen	1096
VI 12 Trier	Z. v. Serntein an Gf. H. v. Mansfeld/J. Goldacher	1579
VI 12 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an G. Marschalk/W. v. Weißenbach	1606
VI 12 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Entschuldigung Lübecks/anderer Rstt. auf dem RT	1747 Anm. 1
VI 12 Mecheln	Ksl. Verschreibung für G. Vogel	1754 Anm. 3
VI 12-VII 10 Augsburg	Ausgaben Augsburgs für RT-Teilnahme H. Langenmantels	1840
VI ca. 12 Bern	Instruktion Berns für Gesandte zu eidgen. Tagsatzung	887
VI 13 Trier	Dr. D. v. Plieningen an Hg. Wilhelm v. Bayern	1672
VI 14 Trier	G. Marschalk/W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1607
VI 15 Schloß Düsseldorf	Kredenzbrief Hg. J. III. v. Kleve für Gesandte zu Ks. Maximilian	1174
VI 15 Schloß Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an N. Ziegler	1174 Anm. 1
VI 15 Antwerpen	Ksl. Goldmünzprivileg für Regensburg	1526
VI 15 Weimar	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1209
VI 15 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zur Verwendung des erlangten Appellationsprivilegs	1706 Anm. 2
VI 15 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zur weiteren Erörterung des übersandten Reichsordnungsentwurfs	1711 Anm. 1
VI 15 Trier	Z. v. Serntein an J. Villinger	1826
VI kurz nach 15 Trier	Rechtfertigungsschrift Dr. D. Reisachers	1556
VI Mitte o. O.	Ksl. Antwort auf Werbung der Gesandten des Kg. v. Frankreich	833
VI 16 Bamberg	Bamberger Statthalter u. Räte an Bf. v. Bamberg	1025
VI 16 Trier	Testament Gf. E. v. Zollern	1826 Anm. 2
VI 16 Antwerpen	J. Villinger an Z. v. Serntein	1827
VI 17 Trier	Supplikation des Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	1026
VI 17 Trier	Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	1026 Anm. 1
VI 17 Trier	Bf. v. Bamberg an N. Ziegler/V. Rogkner/G. Vogt	1026 Anm. 1
VI 17 Trier	Instruktion des Bf. v. Bamberg für Gesandten zu Ks. Maximilian	1027
VI 17 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse zum Geleit für die Erfurter RT-Gesandten u. zu weiteren Gesprächen mit ihnen	1095 Anm. 1
VI 17 Frankfurt	Frankfurter Vermerk über den erhaltenen Entwurf einer neuen Reichsordnung	1711 Anm. 1
VI 17 Frankfurt	Ausschuß der Frankfurter Rentner Erfurts an J. Heller	1712
VI 18 Weimar	Kf. v. Sachsen an Bf. v. Würzburg	1097
VI 18 Weimar	Kf. v. Sachsen an G. Kirchmüller	1098
VI 19 Brüssel	R. Wingfield an Kg. v. England	834
VI 19 Rupelmonde	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	835

VI 19 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	888
VI 19 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Geleitbruch bei Forchheim	1024 Anm. 1
VI 19 Trier	Wormser Gesandte an Z. v. Serntein/ständ. Mitglieder des RT-Ausschusses	1266
VI 19 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an G. Marschalk/W. v. Weißenbach	1608
VI 19 Trier	J. Heller an Frankfurt	1713
VI 19 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1747
VI 20 Zürich	Ksl. Gesandte zu Eidgenossen an Ks. Maximilian	889
VI 20 Zürich	Ksl. Gesandte zu Eidgenossen an Gf. E. v. Zollern/Z. v. Serntein	890
VI 20 Zürich	Fh. H. J. v. Mörsberg an Z. v. Serntein	890 Anm. 1
VI 20 Zürich	Chr. Schenk v. Limpurg an Z. v. Serntein	890 Anm. 1
VI 20 Trier	Verzeichnis der Hinterlassenschaft Gf. E. v. Zollern	1826 Anm. 2
VI 20 Trier	Verzeichnis der Ausgaben des Hg. v. Württemberg beim Tod Gf. E. v. Zollern	1826 Anm. 2
VI 21 Venedig/Dogenpalast	Kredenzbrief des Dogen für Gesandten zu Kg. v. England	857 Anm. 1
VI 21 Trier	Dr. J. Lupfdich an Kf. v. Sachsen	1100
VI 21 Schwäbisch Hall	Rothenburg o. d. T. an Ks. Maximilian	1385
VI 21 Trier	V. Scholl an Straßburg	1768
VI 21 Mecheln	V. Rogkner an Z. v. Serntein	1828
VI 22 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	836
VI 22 Brüssel	Ks. Maximilian an Kf. v. Trier/Pfalz/versch. Rstt.	1411
VI 22 Trier	Z. v. Serntein an V. Rogkner	1412
VI 22 Würzburg	Bf. v. Lorenz an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1657
VI 22 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zu den Nürnberger Rentnern Erfurts	1748 Anm. 2
VI ca. 22 o. O.	Instruktion des DO-HM für Gesandte zu Kg. v. Polen	1350
VI 23 Tervuren	Ks. Maximilian an Straßburg	909
VI 23 Tervuren	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1101
VI 23 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an C. Pflug/Dr. L. Zoch	1609
VI 23 Nürnberg	Nürnberger Ältere Hh. an RT-Gesandte	1748
VI 23 Nürnberg	Nürnberg an Rothenburg o. d. T.	1748 Anm. 3
VI 24 Trier	Ksl. Mandat an schwäb. Äbte/Äbtissinnen/Gff./Fhh./Ritter	1455
VI 24 Trier	Ks. Maximilian/Reichsstände an Rechtsgelehrte	1557
VI 24 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1658
VI 24 Trier	J. Heller an Frankfurt	1714
VI 24 Trier	J. Heller an Frankfurt	1715
VI 24 Trier	Bestätigung J. Hellers über Aufnahme Ch. Hofmanns als Sollizitator Frankfurts	1716 Anm. 1
VI 24-VII 8 Trier/Köln	Aufzeichnung der Erfurter Gesandten über Beginn der RT-Verhandlungen zum Erfurter Streitfall	1102
VI 26 Trier	Z. v. Serntein an Ks. Maximilian	891



VI 26 Trier	Z. v. Serntein an J. Villinger/G. Vogt	892
VI 26 Trier	Reichsständ. Erläuterungen zu Artikeln des Reichsordnungsentwurfs	991
VI 26 Aerschot	Ks. Maximilian an Kf./Hg. J./Hg. G. v. Sachsen	1103
VI 26 Löwen	J. Renner an Z. v. Serntein	1175
VI 26 Trier	Dritte Resolution A. v. Schaumberg	1285
VI 26 Trier	Replik der würzburg. Gesandten auf dritte Resolution A. v. Schaumberg	1286
VI 26 Trier	Wormser Gesandte an Worms	1793
VI 27 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	837
VI 27 Turnhout	Ks. Maximilian an Ehg. in Margarethe	838
VI 27 Trier	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	893
VI 27 Trier	Vierte Resolution A. v. Schaumberg an Ks. Maximilian	1287
VI 27 Trier	Replik der würzburg. Gesandten auf vierte Resolution A. v. Schaumberg	1288
VI 27 Trier	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zur Versammlung ehemaliger Mitglieder der NV	1481 Anm. 1
VI 28 Weimar	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner/ J. Villinger	1104
VI 28 Weimar	Sächs. Hgg. an Ks. Maximilian	1176
VI 28 o. O.	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1610
VI 28 o. O.	Instruktion der sächs. Hgg. für RT-Gesandte zum Jülicher Erbstreit	1611
VI 29 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	839
VI 30 Straßburg	Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der NV	1481
VI 30 Turnhout	Ksl. Mandat an Regensburg	1490
VI 30 Turnhout	Ksl. Mandat an Regensburg	1491
VI 30 Turnhout	Ksl. Mandat an Regensburg	1492
VI 30 Turnhout	Ksl. Kredenzschreiben für Gesandte nach Regensburg	1493
VI 30 Trier	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1612
VI 30 Trier	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1613
VI 30 Trier	Bf. v. Bamberg an Bamberger Statthalter	1646
VI 30 Trier	A. v. Schaumberg an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1701
VI 30 Trier	J. Heller an Frankfurt	
VI ca. Ende Trier	Supplikation der sächs. Gesandten an Ks. Maximilian	1099
VI/VII o. O.	Instruktion des Kf. v. Sachsen für G. v. Büнау	1621 Anm. 1
VII Trier	Verzeichnis der Ausgaben Triers für RT-Organisation	1847
VII Juli Regensburg	Regensburg an G. Vogt	1526 Anm. 1
VII 1 Trier	Ks. Maximilian an Straßburg	910
VII 1 Turnhout	Entwurf der ksl. Kommission für das RKG in Sachen Geleitbruch bei Forchheim	1028
VII 1 Turnhout	Ks. Maximilian an Z. v. Serntein	1614 Anm. 1
VII 1 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	1105
VII 1 Turnhout	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	1226
VII 2 Turnhout	Ks. Maximilian an Gesandte zur eidgen. Tagsatzung	894
VII 2 Trier	Erklärung der Anwälte des Bf. v. Speyer im Konflikt mit Landau	1251

VII 2 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an ksl. Hofräte in Trier	1359
VII 2 Trier	Quittung U. Pfinzings für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 12
VII 2 Trier	Wormser Gesandte an N. Stefan	1794
VII 3 Venedig	Instruktion des venez. Dogen für Gesandten zu Kg. v. England/Ks. Maximilian	840
VII 3 Köln	Ksl. Quittung für Kg. v. England	841 Anm. 1
VII 3 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zu Schreiben der RT-Gesandten	1749 Anm. 1
VII 4 Bern	Instruktion Berns für Gesandte zu eidgen. Tagsatzung	895
VII 4 Bern	Berner Ratsbeschuß zu Einungsverhandlungen	895 Anm. 2
VII 4 o. O.	V. Rogkner an Z. v. Serntein	1829
VII 4/9/12 Speyer	Berichte der Frankfurter Gesandten über Schiedstag zum Speyerer Konflikt	1391 Anm. 1
VII 5 Turnhout	Ksl. Achtbrief gegen G. v. Berlichingen u. andere	1029
VII 5 Turnhout	Ks. Maximilian an seine Räte in Trier	1106
VII 5 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß	1659
VII 5 Koblenz	Z. v. Serntein an Bf. v. Gurk	1830
VII 6 Frankfurt	Frankfurter Beschuß zum Vertrag J. Hellers mit Ch. Hofmann	1716 Anm. 2
VII 6 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1749
VII ca. 6 o. O.	Ehg.in Margarethe an Ks. Maximilian	841
VII 7 Aerschot	Ks. Maximilian an RKG-Beisitzer/Straßburg/Frankfurt/Worms	1388
VII 7 o. O.	Schuldbrief J. Hellers für H. v. Richenstein	1716 Anm. 3
VII 7 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1750
VII 7 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zum Geleit für RT-Gesandte des SB	1751 Anm. 1
VII 7 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Attacke des H. Th. v. Absberg	1751 Anm. 2
VII 8 Zürich	Abschied der eidgen. Tagsatzung	896
VII 8 Diest	Ksl. Mandat an hess. Regiment/Landstände	1227
VII 8 Nürnberg	Nürnberg an W. Pirckheimer	1751
VII 8 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Weisung an W. Pirckheimer	1751 Anm. 3
VII 9 Köln	Reichsständ. Erklärung an ksl. Räte	992
VII 9 Köln	K. v. Schurenfels an J. Heller	992 Anm. 1
VII 9 Bamberg	Bamberger Statthalter an Bf. v. Bamberg	1030
VII 9 Köln	R. Noltz/Ph. Lang an Worms	1795
VII 10 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	842
VII 10 o. O.	Chr. Schenk v. Limpurg an Zürich	897
VII 10 Maastricht	Ksl. Freisprechung Nürnbergs vom Vorwurf des Landfriedensbruchs	1031
VII 10 Köln	EB v. Mainz an Erfurt	1107
VII 10 Köln	Landgf.in v. Hessen an Z. v. Serntein	1228
VII 10 Köln	Köln an Speyer	1389
VII 10 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1614

VII 11 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	843
VII 11 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1660
VII 12 Köln	Z. v. Serntein an ungen. Viztum	1831
VII 13 Landshut	Hg. Wilhelm v. Bayern an Pfalzgf. F.	1421
VII 13 Landshut	Hg. Wilhelm v. Bayern an Dr. D. v. Plieningen	1673
VII 14 Zürich	J. Storch an Z. v. Serntein	898
VII 15 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	844
VII 15 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1615
VII 15 Köln	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1616
VII 15 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Übergriff im Oettinger Geleit	1752 Anm. 1
VII Mitte Erfurt	Klagen Erfurts gegen sächs. Hgg./ ausgetretene Erfurter Bürger	1108
VII ca. Mitte Speyer	Speyer an Ks. Maximilian	1390
VII Mitte-IX Mitte Köln	Supplikation der Verordneten v. Gff./Hh. an Ks. Maximilian	1538
VII 16 Köln	Klagen des EB v. Mainz gegen sächs. Hgg. in Sachen Erfurt	1109
VII 16 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1229
VII 16 Köln	Supplikation A. v. Schaumberg an Ks. Maximilian	1374
VII 16 Köln	E. Senft an Kf. v. Sachsen	1617
VII 16 Köln	R. Noltz/Ph. Lang an Worms	1796
VII 16-IX 11 Köln	Protokoll der sächs. Gesandten über Verhandlungen zum Erfurter Streitfall	1110
VII 17 Köln	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	1375
VII 17 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1661
VII 17 Köln	J. Heller an Frankfurt	1717
VII 18 Köln	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	1456
VII 18 Köln	Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian	1496
VII 18 Jena	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1810
VII 19 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	911
VII 19 Köln	Bedenken ksl. Räte in Sachen Hgt. Mailand	993
VII 19 Nürnberg	Memorial Nürnbergs über Ausnehmungen beim Beitritt zum SB	1457
VII 19 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1618
VII 19 Jena	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1811
VII 20 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	845
VII 20 Köln	Ks. Maximilian an Straßburg	910 Anm. 1
VII 20 Köln	Ks. Maximilian an Ensisheimer Regiment	913 Anm. 1
VII 20 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1230
VII 20 Köln	Ksl. Mandat an Gf. v. Emden	1302
VII 20 Köln	Supplikation der Gesandten der Frei- u. Rstt. an Kff./Ff.	1558
VII 20 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1752
VII 20 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an Straßburg	1769
VII 21 Köln	Ksl. Mandat an Kf. v. der Pfalz	912
VII 21 Köln	Bf. v. Bamberg an Bamberger Statthalter	1032
VII 21 Köln	Gesandte des hess. Regiments an Ks. Maximilian	1231

VII 21 Nürnberg	Nürnbergers Ratsbeschuß zum Übergriff im Oettinger Geleit	1752 Anm. 1
VII 22 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	846
VII 22 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an C. Pflug	1619
VII 23 Ensisheim	Landvogt im Oberelsaß an Ks. Maximilian	913
VII 23 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß zum Wormser Hilfeersuchen	1267
VII 23 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß zum Speyerer Konflikt	1391 Anm. 1
VII 23 Frankfurt	Vorschläge Frankfurts für Verbesserungen am RKG	1559
VII 23 Köln	Bestellung J. Villingers zum ksl. Tresorier	1584
VII 23 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschuß zum Erfurter Streitfall	1718 Anm. 2
VII 23 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1753
VII 24 Brüssel	T. Spinelly an Kg. v. England	847
VII 24 Köln	Ks. Maximilian an Hg. J. III. v. Kleve	848
VII 24 Ulm	F. Cappello an seine Söhne	849
VII 24 Köln	Ks. Maximilian an sächs. Hgg.	1177
VII 24 Worms	Ausschreiben Landgf. W. v. Hessen an hess. Untertanen	1227 Anm. 1
VII 24 Köln	Ks. Maximilian an Bf. v. Worms	1268
VII 24 Frankfurt	Frankfurt an Dr. B. Myhel	1391
VII 24 Neust./Rübenberge	Hg. v. Braunschweig-Calenberg an Ks. Maximilian	1585
VII 24 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	1718
VII 25 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1691
VII 25 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1812
VII 26 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	1111
VII 26 Weimar	Kf. v. Sachsen an ungen. ksl. Rat	1112
VII 26 Würzburg	Bf. v. Würzburg an Kf. v. Sachsen	1113
VII 26 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1232
VII 26 Köln	R. Noltz/Ph. Lang an N. Stefan	1797
VII 27 Zürich	Zürich an Bern/andere eidgen. Orte/Grauen Bund	899
VII 27 Köln	Reichsständ. Antwort auf ksl. Stellungnahme zum Reichsordnungsentwurf	994
VII 27 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1233
VII 27 Köln	Ks. Maximilian an Straßburg	1392
VII 27 Köln	Ksl. Instruktion für Gesandte nach Speyer	1393
VII 27 Köln	Ksl. Vollmacht für ksl./reichsstädt. Abgesandte zum Speyerer Schiedstag	1393 Anm. 1
VII 27 Köln	Ksl. Kredenzbrief für ksl./reichsstädt. Abgesandte zum Speyerer Schiedstag	1393 Anm. 1
VII 27 Köln	Ks. Maximilian an Frankfurt	1393 Anm. 1
VII 27 Köln	Ks. Maximilian an den Bf. v. Straßburg u. andere	1482
VII 27 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg u. andere	1482 Anm. 1
VII 27 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an Straßburg	1770
VII 28 o. O.	Ausschreiben W. Crinis' zur Anwerbung böhm. Söldner	917 Anm. 1

VII 28 Luzern	Abschied der eidgen. Tagsatzung	899 Anm. 1
VII 28 Köln	Ksl. Replik an Reichsstände	995
VII 28 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	1458
VII 28 Köln	G. Vogt an Regensburg	1526 Anm. 1
VII 28 Weimar	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1620
VII 28 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an W. v. Weißenbach/ Dr. J. Lupfdich	1621
VII 28 Köln	Ks. Maximilian an Nürnberg	1755 Anm. 1
VII ca. 28 o. O.	Vereinbarung frz. Räte mit J. v. der Weitmühl u. anderen	917 Anm. 1
VII 29 Köln	Reichsständ. Stellungnahme zum Geldernkrieg	996
VII 29 Rattenberg am Inn	P. v. Liechtenstein an Hg. v. Württemberg	1459
VII 29 Köln	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1622
VII 29 Köln	C. Pflug an Hg. G. v. Sachsen	1623
VII 29 Köln	J. Heller an Frankfurt	1719
VII 29 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Aufnahme württ. Diener	1754 Anm. 2
VII 29/31 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1754
VII 30 Köln	L. v. Boyneburg an Kf. v. Sachsen	1114
VII 30 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1662
VII 30 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1663
VII 31 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Ks. Maximilian	914
VII 31 Köln	Ksl. Mandat an Mühlhausen	1115
VII 31 Köln	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zur Versamm- lung ehemaliger Mitglieder der NV	1483 Anm. 1
VII 31 Köln	Ksl. Lehnsbrief für Gff. v. Hanau-Münzenberg	1512
VII 31 Köln	Ksl. Quittung für Abtei Stablo	1617 Anm. 2
VII 31 Köln	Ks. Maximilian an Erfurt	1717 Anm. 1
VII 31 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zu Brandstiftun- gen in den Mgf. t.	1754 Anm. 4
VII Ende o. O.	Instruktion des Kf. v. Sachsen für Räte zum Treffen mit Vertretern Hg. G. v. Sachsen	1116
VII Ende Straßburg	Straßburg an E. v. Welden	1496 Anm. 2
VII Ende Straßburg	Straßburg an Z. v. Serntein	1496 Anm. 2
VII Ende/VIII Anf. o. O.	Ungenannter Verfasser an sächs. Hgg.	1617 Anm. 1
VII/VIII Köln	Supplikation J. v. Aiche an Ks. Maximilian	1547
VII/VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation J. v. Aiche	1547 Anm. 2
VII Ende/VIII Anf. Köln	Forderungen der Landgf.in v. Hessen im hess. Konflikt	1234
VII Ende/VIII Anf. Köln	Vorschlag ksl. Räte zur Beilegung des hess. Konflikts	1235
VII Ende/VIII Anf. Köln	Weiterer Vorschlag ksl. Räte zur Beilegung des hess. Konflikts	1236
VII Ende/VIII Anf. Köln	Stellungnahme der Landgf.in v. Hessen zur vorge- schlagenen Behandlung der Gf.in v. Beichlingen	1237
VII Ende/VIII Anf. Köln	Supplikation der Straßburger Gesandten an Reichsstände	1497

VII Ende/VIII Anf. Colmar	Instruktion Colmars für Gesandten zu Ks. Maximilian	1702
VIII Köln	Supplikation J. Muysgins an Ks. Maximilian/Reichsstände	1414
VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation J. Muysgins	1414 Anm. 3
VIII Köln	Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian	1544
VIII Köln	Supplikation J. v. Hemberg an Ks. Maximilian/Reichsstände	1548
VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation J. v. Hemberg	1548 Anm. 1
VIII Köln	Supplikation K. v. der Hallens an Ks. Maximilian/Reichsstände	1549
VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation K. v. der Hallens	1549 Anm. 1
VIII Köln	Supplikation P. Quettincks an Ks. Maximilian	1550
VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation P. Quettincks	1550 Anm. 1
VIII Köln	Supplikation der Vormünder H. Schalls an Ks. Maximilian/Reichsstände	1551
VIII Köln	Stellungnahme Kölns zur Supplikation der Vormünder H. Schalls	1551 Anm. 1
VIII Anf. o. O.	Ungenannter ksl. Rat an Hg. v. Württemberg	1367 Anm. 1
VIII Anf. o. O.	Kf./Hg. J. v. Sachsen an Ks. Maximilian	1178
VIII 1 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	1115 Anm. 1
VIII 1 Köln	Ks. Maximilian an Innsbrucker Regiment	1363
VIII kurz nach 1 Leerort	Deklaration des Gf. v. Ostfriesland	1303
VIII 2 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	997
VIII 2 o. O.	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1664
VIII 2 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1692
VIII 2 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1693
VIII 3 Brüssel	Engl. Gesandte an Kg. v. England	850
VIII 3 Köln	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Kf. v. der Pfalz/Pfalzgf. v. Pfalz-Zweibrücken/Rst. Speyer	915
VIII 3 Köln	Ksl. Mandat an Untertanen des Gf. v. Leiningen-Dagsburg	916
VIII 3 Köln	Ksl. Replik auf reichsständ. Replik	998
VIII 3 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	999
VIII 3 Köln	Ksl. Replik an Reichsstände	1000
VIII 3 Köln	Kff. v. Köln/Trier/Pfalz an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1117
VIII 3 Weimar	Kf./Hg. J. v. Sachsen an ihre Räte in Grimma	1118
VIII 3 Köln	Landgf.in v. Hessen an Z. v. Serntein	1238
VIII 3 Regensburg	Regensburg an Ks. Maximilian	1494
VIII 3 Grimma	Entwurf sächs. Juristen zu einer Instruktion für sächs. RT-Gesandte im Erfurter Streitfall	1624
VIII 3 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zur weiteren Erörterung von Mitteilungen J. Hellers	1719 Anm. 1

VIII 3 Köln	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	1756 Anm. 3
VIII 3 Straßburg	L. v. Mülnheim/Straßburger Rat an O. Sturm/G. v. Hohenburg	1771
VIII 3 Weimar	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1813
VIII 4 London	L. Pasqualio an seine Brüder	851
VIII 4 Köln	Ks. Maximilian an Aachen	1533
VIII 4 Frankfurt	Frankfurter Beratung über Änderungswünsche der städtischen RT-Gesandten in Sachen RKG	1560
VIII 4 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1625
VIII 4 Köln	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	1626
VIII 4 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zur Erlangung des Achtprivilegs	1720 Anm. 1
VIII 5 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	914 Anm. 1
VIII 5 Grimma	Ratschlag kursächs./hgl.-sächs. Räte zum Erfurter Streitfall	1119
VIII 5 Grimma	Vorschlag kursächs./hgl.-sächs. Räte für Ausschreiben zum Erfurter Streitfall	1120
VIII 5 Würzen	Gutachten sächs Räte zum Jülicher Erbstreit	1179
VIII 5 Bürgel	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach	1627
VIII 5 Frankfurt	Frankfurt an J. Heller	1720
VIII 5 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß zu einer Antwort an J. Heller	1720 Anm. 1
VIII 5 Köln	J. Heller an Frankfurt	1721
VIII 5 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an Straßburg	1772
VIII 6 Köln	Ungenannter ksl. Rat an Dompropst v. Magdeburg	681
VIII 6 Köln	Ksl. Weisungen an RKG/Kammerprokurator- fiskal	681 Anm. 1
VIII 6 Trier	Quittung J. Begens für Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 14
VIII 6 Köln	Ks. Maximilian an Köln/Hohes Gericht zu Köln	1552
VIII 7 Köln	Ksl. Vorschlag zur Beilegung des hess. Konflikts	1239
VIII 7 Köln	Weiterer ksl. Vorschlag zur Beilegung des hess. Konflikts	1240
VIII 7 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1755
VIII 7 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Darlehen für Ks. Maximilian	1755 Anm. 2
VIII 8 Köln	Ks. Maximilian an Hg. G. v. Sachsen	917
VIII 8 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Ks. Maximilian	1366
VIII 8 Köln	Abschied ksl. Hofräte im Konflikt Pfalzgf. v. Pfalz-Zweibrücken/J. Vogt v. Hunoltstein	1368
VIII 8 Neuburg a. d. D.	Pfalzgf. F. an Hg. Wilhelm v. Bayern	1422
VIII 9 Mantua	P. Lando an Venedig	900
VIII 9 Ulm	F. Pasqualio an Venedig	852
VIII 9 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1241
VIII 9 Köln	Ksl. Deklaration für Aachen	1521
VIII 9 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an Straßburg	1773
VIII 9 Torgau	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1814
VIII 9 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1815
VIII 9 Nürnberg	Nürnberger Rechnungsvermerk über Ausgaben Dr. E. Topplers am ksl. Hof	1843 Lesart b-b

VIII 10 Köln	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Kf. v. der Pfalz	915 Anm. 1
VIII 10 Köln	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Kf. v. der Pfalz	915 Anm. 1
VIII 10 Köln	Ksl. Erläuterungen zu Aufgaben der Reichsräte	1001
VIII 10 Köln	Supplikation des Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian	1289
VIII 10 Köln	Ksl. Revers für Nürnberg über Rückzahlung eines Vorschusses auf die Eilende Hilfe	1586
VIII 10 Köln	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	1628
VIII ca. 10 Köln	Supplikation W. Pirckheimers an Ks. Maximilian	1033
VIII 11 Köln	Ksl. Resolution an Reichsstände über Zusammenkunft mit Papst/Kg. v. Frankreich	1002
VIII 11 Nürnberg	Nürnberg an Reichsstände	1034
VIII 11 Köln	Resolution der würzburg. Gesandten an Ks. Maximilian	1290
VIII 11 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	1367
VIII 11 Köln	Z. v. Serntein an Innsbrucker Regiment	1364
VIII 11 Köln	Ks. Maximilian an EB v. Köln	1369
VIII 11 Köln	Ks. Maximilian an Propst zu Xanten	1383
VIII 11 Köln	Supplikationen J. Hellers/Ph. v. Babenhäusen an Ks. Maximilian/Reichsstände	1498
VIII 11 Köln	Zusage Ks. Maximilians an Rstt. der Landvogtei Hagenau in Sachen Pfahlbürger	1499
VIII 11 Köln	Ks. Maximilian an Landvogt im Unterelsaß	1499 Anm. 2
VIII 11 Köln	Ksl. Lehnsbrief für EB v. Bremen	1504 Anm. 3
VIII 11 Köln	Willebriefe der Kff. v. Mainz/Trier zum Verkauf v. Heiligenkreuz an J. Villinger	1575 Anm. 2
VIII 11 Nürnberg	A. Tucher/A. Tetzl an B. Wolf	1756 Anm. 2
VIII 12 Köln	Ksl. Zusage für Bf. v. Gurk	858 Anm. 1
VIII 12 Baden im Aargau	Abschied der eidgen. Tagsatzung	901
VIII 12 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1242
VIII 12 o. O.	W. Guß v. Gussenberg an Hg. v. Württemberg	1459 Anm. 1
VIII 12 Köln	Aufzeichnung P. Maiers über Reichsbelehnung des EB v. Trier	1504
VIII 12 Köln	Ksl. Lehnsbrief für EB v. Trier	1504 Anm. 2
VIII 12 Köln	J. Heller an Frankfurt	1722
VIII 12/13 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	918
VIII 12 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an EB v. Mainz	1545 Anm. 4
VIII 12 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an Straßburg	1774
VIII 12 Köln	O. Sturm/G. v. Hohenburg an EB v. Mainz	1774 Anm. 1
VIII 12-IX 30 Speyer	Akten zu den Schiedsverhandlungen im Speyerer Konflikt	1393 Anm. 1
VIII 13 Baden im Aargau	Ksl. Gesandte zu den Eidgenossen an Ks. Maximilian	902
VIII 13 Köln	Landgf.in v. Hessen an Ks. Maximilian	1243
VIII 13 Köln	Supplikation Straßburgs an Ks. Maximilian	1500
VIII 13 Köln	Straßburger Gesandte an Straßburg	1775



VIII 14 Köln	Ksl. Kredenzbrief an H. Goldacker	919
VIII 14 Köln	Vereinbarung Ks. Maximilian/Hg. v. Braunschweig-Calenberg	1587
VIII 15 Köln	Revers des Hg. v. Braunschweig-Calenberg für Ks. Maximilian	1587 Anm. 1
VIII Mitte Köln	Antrag C. Pflugs/Dr. L. Zochs an Ks. Maximilian	1304
VIII 16 Köln	Ksl. Vorschläge zur Reichshilfe für den Geldernkrieg	1003
VIII 16 Köln	Ksl. Resolution zur Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg	1004
VIII 16 Speyer	J. Neuhaus/J. Stralenberg/W. Frosch an Frankfurt	1393 Anm. 1
VIII 16 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß/S. v. Thüngen	1665
VIII 16 Würzburg	Bf. v. Würzburg an P. v. Aufseß	1666
VIII 16 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zu Sanktionen gegen Friedbrecher	1756 Anm. 4
VIII 16/20 Wittenbg./Torg.	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1629
VIII 17 Köln	Anschlag zur Eilenden Hilfe für den Geldernkrieg	1005
VIII 17 Frankfurt	Frankfurter Vermerk zu verschiedenen Mitteilungen J. Hellers	1722 Anm. 4
VIII 17 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß zur Publikation der Acht gegen H. G./H. Th. v. Absberg	1756 Anm. 3
VIII 17 Straßburg	L. v. Mülnheim/Straßburger Rat an O. Sturm/G. v. Hohenburg	1776
VIII vor 18 Köln	Anoyme Supplikation an Reichsstände in Sachen Frankfurter Fastenmesse	1541
VIII 18 Baden im Aargau	Ksl. Gesandte zu Eidgenossen an Ks. Maximilian	903
VIII 18 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	1006
VIII 18 Köln	Ksl. Replik an Reichsstände	1007
VIII 18 o. O.	Vollmacht der sächs. Hgg. für RT-Gesandte im Erfurter Streitfall	1121
VIII 18 o. O.	Anbringen G. v. Eltz an DO-Regenten in Preußen	1351
VIII 18 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1630
VIII 18 Köln	J. Heller an Frankfurt	1723
VIII 18 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1756
VIII 18 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfinzing	1756 Anm. 1
VIII 18 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschuß in Sachen Propstei St. Sebald	1756 Anm. 5
VIII 18/20 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	920
VIII 19 Baden im Aargau	H. v. Landau an Z. v. Serntein	904
VIII 19 Köln	Ksl. Entwurf zum Reichsabschied	1592/II
VIII 20 Ulm	F. Cappello an Venedig	853
VIII 20 Köln	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	854
VIII 20 Köln	Ks. Maximilian an Regimente zu Innsbruck/Ensisheim/Hagenau	921
VIII 20 Köln	Ks. Maximilian an Hg. J. II. v. Kleve	1180
VIII 20 Köln	Antrag C. Pflugs/Dr. L. Zochs an Ks. Maximilian	1305
VIII 20 Torgau	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach	1631

VIII ca. 20 Köln	Vorschläge des Bf. v. Bamberg zur Organisation der Reichshilfe gegen Friedbrecher	1035
VIII kurz nach 20 Köln	Straßburger Gesandte an Straßburg	1777
VIII 22 Köln	Ksl. Vollmacht für Ehg. in Margarethe	855
VIII 22 Torgau	Beschlüsse der sächs. Hgg. im Erfurter Streitfall	1122
VIII 22 Torgau	Beschlüsse der sächs. Hgg. im Jülicher Erbstreit	1181
VIII ca. 22 Köln	Änderungsvorschläge des RT-Ausschusses zum Entwurf der ksl. Kommission in Sachen Geleitbruch bei Forchheim	1036
VIII 23 Kleve	Hg. J. III. v. Kleve an Ks. Maximilian	1182
VIII 23 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Hg. J. III. v. Kleve	1182 Anm. 1
VIII 23 Köln	W. v. Weißenbach/C. Pflug an sächs. Hgg.	1632
VIII 23 Köln	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1633
VIII 23 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach/Dr. J. Lupfdich	1634
VIII 24 Torgau	Kf./Hg. G. v. Sachsen an Kff. v. Köln/Trier/Pfalz	1123
VIII 24 Frankfurt	Frankfurter Vermerk zur Beteiligung am Schiedsverfahren im Konflikt Rat gegen Gemeinde von Speyer	1393 Anm. 1
VIII 24 Köln	Ksl. Achtbrief gegen Chr. Hauser	1580
VIII 24 Köln	J. Heller an Frankfurt	1724
VIII 24 Köln	Straßburger Gesandte an Straßburg	1778
VIII 25 Köln	Stellungnahme des Bf. v. Bamberg zu Änderungsvorschlägen des RT-Ausschusses in Sachen ksl. Kommission	1037
VIII 25 Köln	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen zum Geleitbruch bei Forchheim	1038
VIII 25 Köln	Bf. v. Bamberg an Bamberger Statthalter	1039
VIII 25 Straßburg	Abschied der Versammlung ehemaliger Mitglieder der NV	1483
VIII 25 Köln	Entwurf der Straßburger Gesandten für ksl. Bestätigung der Pfahlbürgerfreiheit Straßburgs	1501
VIII 25 o. O.	Hg. G. v. Sachsen an C. Pflug	1635
VIII 25 Köln	Bf. v. Bamberg an W. Schenk v. Limpurg	1647
VIII 25 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1757
VIII 25 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Verdacht der Brandstiftung	1757 Anm. 1
VIII ca. 25 Torgau	Kf. v. Sachsen an L. v. Boyneburg	1183
VIII kurz nach 25 Speyer	H. v. Rinckenberg/J. v. Ach/P. Adam an Dr. J. Schütz/A. Berstein	1762
VIII 26 Landshut	Werbung F. Cappellos bei Hg. Wilhelm v. Bayern	856
VIII 26 Köln	Ksl. Resolution an Reichsstände in Sachen Eilende Hilfe/Reichsräte	1008
VIII 26 Köln	Ksl. Forderung zur Einhebung des Gemeinen Pfennigs durch Gff./Hh.	1009
VIII 26 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	1010
VIII 26 Köln	Reichsordnung	1011
VIII 26 Köln	Ksl. Forderung in Sachen Geleitbruch bei Forchheim/Reichshilfe für Bf. v. Bamberg	1040
VIII 26 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	1041
VIII 26 Köln	Ksl. Replik an Reichsstände	1042
VIII 26 Köln	Reichsständ. Replik an Ks. Maximilian	1043

VIII 26 Köln	Supplikation Dr. J. Schütz'/A. Bersteins an Ks. Maximilian	1542
VIII 26 Köln	Supplikation Dr. J. Schütz'/A. Bersteins an Z. v. Serntein	1543
VIII 26 Köln	RT-Beschlüsse zur Reform des RKG	1561
VIII 26 Köln	Ksl. Ernennung J. v. Schwarzenberg/H. Sinnamas zu RKG-Beisitzern	1561 Anm. 1
VIII 26 Köln	J. Villinger an Kf. v. Sachsen	1575 Anm. 2
VIII 26 Köln	Reichsabschied	1592
VIII 26 Köln	W. v. Weißenbach an Kf. v. Sachsen	1636
VIII 26 Köln	Dr. J. Schütz'/A. Berstein an Speyer	1763
VIII 27 Landshut	Hg. Wilhelm v. Bayern an Ks. Maximilian	857 Anm. 2
VIII 27 Köln	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Hg. v. Württemberg	922
VIII 27 Köln	Ksl. Replik an Reichsstände	1044
VIII 27 Torgau	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach/C. Pflug	1637
VIII 27 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1694
VIII 27 Köln	J. Heller an Frankfurt	1725
VIII 28 Köln	Abschließende reichsständ. Stellungnahme in Sachen Reichshilfe für Bf. v. Bamberg/RKG	1045
VIII 28 Frauenburg	Bf. v. Ermland an Bf. v. Pomesanien	1352
VIII bald nach 28 Köln	RA zur Reiterhilfe für Bf. v. Bamberg	1046
VIII 29 Düsseldorf	Hg. J. III. v. Kleve an Hg. J. II. v. Kleve	1184
VIII 29 Ansbach	DO-HM an Bf. v. Pomesanien/S. v. Drahe	1353
VIII 30 Köln	Vorschlag für Befehle an ksl. Hauptmann der Bamberger Friedensschutztruppe	1047
VIII 30 Köln	Ksl. Kommission für das RKG in Sachen Geleitbruch bei Forchheim	1048
VIII 30 Köln	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Ks. Maximilian	1376
VIII 30 Köln	J. Heller an Frankfurt	1726
VIII 30 Frankfurt	Bm. v. Frankfurt an J. Heller	1727
VIII 31 Köln	Ksl. Verbot der vorzeitigen Annahme von Gütern der verdächtigten Beteiligten am Geleitbruch bei Forchheim	1038 Anm. 1
VIII 31 Köln	Ksl. Deklaration in Sachen Geleitbruch bei Forchheim	1049
VIII 31 Köln	Resolution der würzburg. Gesandten an Ks. Maximilian	1291
VIII 31 Köln	Antrag der würzburg. Gesandten an Ks. Maximilian	1292
VIII 31 Köln	Ksl. Privileg für Ravensburg	1524
VIII 31 Köln	Ks. Maximilian an Frankfurt	1588
VIII 31 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach	1638
VIII 31 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1695
VIII 31 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschlüsse zu verschiedenen Mitteilungen J. Hellers	1725 Anm. 1
VIII 31 Köln	Dr. J. Schütz'/A. Berstein an Speyer	1764
VIII 31 Dresden	Hg. G. v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	1816
VIII Ende Köln	Supplikation der Straßburger Gesandten an Reichsstände	1545
VIII Ende Köln	Ksl. Verschreibung für J. Villinger	1589
IX Köln	Ks. Maximilian an Reichsräte der EBB v. Trier/Köln	1848

IX Anf.-Mitte Köln	Gf. v. Thierstein an Ks. Maximilian	923
IX 1 Augsburg	Dr. K. Peutingen an Ks. Maximilian	857
IX 1 Köln	Ksl. Vollmacht für Bf. v. Gurk	858
IX 1 Köln	Ksl. Formulierungswunsch zum Beschluß über Reichshilfe für Bf. v. Bamberg	1050
IX 1 Hambach	Ratschlag Hg. J. III. v. Kleve in Sachen Jülicher Erbstreit	1185
IX 1 Heiligenbeil	DO-Regenten an DO-HM	1354
IX 1 Köln	Ksl. Mandat an Regensburg	1495
IX 1 Köln	Ksl. Anfrage an Reichsstände zur Primogeniturordnung Hg. A. v. Bayern	1581
IX 1 Speyer	Speyer an Landvogt im Unterelsaß	1763 Anm. 2
IX 2 Köln	Antwort der würzburg. Gesandten auf ksl. Schiedsvor- schlag im Konflikt mit Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1293
IX 2 Ansbach	DO-HM an Ks. Maximilian	1355
IX 2 Köln	Sächs. Gesandte an Ks. Maximilian	1377
IX 2 Köln	Ksl. Geleitbrief für W. Pirckheimer	1757 Anm. 2
IX 3 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1758
IX 3 o. O.	Kf. v. Sachsen an Hg. G. v. Sachsen	1817
IX 4 Köln	Erfurter Gesandte an Frankfurt	1124
IX 4 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Hg. J. III. v. Kleve	1186
IX 4 Köln	Ksl. Mandat an E. v. Brandenstein	1378
IX 4 Köln	Revers J. Villingers in Sachen Eilende Hilfe	1590
IX 6 o. O.	RKG an weltl. Räte des Bf. v. Bamberg/Rst. Nürnberg	1051
IX 6 o. O.	Ladungsschreiben des RKG an Adelige	1051 Anm. 1
IX 6 Köln	Ksl. Abschied im Konflikt Bf. v. Würzburg/ Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1294
IX 6 Köln	Supplikation der würzburg. Gesandten an Ks. Maximilian	1295
IX 6 Köln	Antwort des Gf. v. Henneberg-Schleusingen auf ksl. Schiedsvorschlag im Konflikt mit Bf. v. Würzburg	1296
IX 6 Köln	Ksl. Lehnsbrief für Bf. v. Münster	1506
IX 6 Speyer	Speyer an Dr. J. Schütz/A. Berstein	1765
IX 6 Köln	Ksl. Mandat an Rstt.	1873
IX bald nach 6 Köln	Entwurf der würzburg. Gesandten zur Kommission für ksl. Beauftragte im Konflikt mit Gf. v. Henne- berg-Schleusingen	1297
IX bald nach 6 Köln	Entwurf der würzburg. Gesandten für ksl. Mandat an Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1298
IX 7 Baden im Aargau	Abschied der eidgen. Tagsatzung	905
IX 7 Riesenburg	Bf. v. Pomesanien an DO-HM/Mgf. K. v. Ansbach-Kulmbach	1356
IX 7 Köln	Ksl. Geleitbrief für W. Tetzl	1534
IX 7 Köln	Ksl. Absolution für H. Meinschad	1535
IX 8 Köln	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1639
IX 9 Frankfurt	Frankfurt an Erfurter RT-Gesandte	1124 Anm. 1
IX 9 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Ks. Maximilian	1187
IX 9 Kleve	Hg. J. II. v. Kleve an Hg. J. III. v. Kleve	1188

IX 9 Köln	Sächs. Gesandte an sächs Hgg.	1640
IX 9 Köln	J. Stralenberg an Frankfurt	1728
IX 9 Nürnberg	Nürnberg an RT-Gesandte	1759
IX 9 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Hilfeersuchen an Ks./RT gegen Friedbrecher	1759 Anm. 2
IX 9 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfnzing	1759 Anm. 3
IX 10 Köln	Ks. Maximilian an Judenschaft im Hgt. Braunschweig-Lüneburg	688
IX 10 Köln	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	924
IX 10 Köln	Ks. Maximilian an J. Villinger	1413
IX 10 Köln	Ksl. Privilegienbestätigung für Reichsstift Gandersheim	1516
IX 10 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	1756 Anm. 3
IX 11 Köln	Ks. Maximilian an Bf. v. Gurk	859
IX 11 Venzone in Friaul	F. Cappello an Venedig	860
IX 11 Köln	Ksl. Achtbrief gegen Gf. v. Leiningen-Dagsburg	925
IX 12 Köln	Erklärung Z. v. Serntein an Straßburger Gesandte zur Pfahlbürgerfrage	1502
IX 13 Köln	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	861
IX 13 Erfurt	Erfurt an EB v. Mainz	926
IX 13 Köln	Dr. J. Lupfdich an Kf. v. Sachsen	1125
IX 13 Köln	Ksl. Bestätigung für Gf. v. Mansfeld-Heldringen	1514
IX 13 Köln	O. Sturm/K. v. Hohenburg an Straßburg	1779
IX 14 Baden im Aargau	Ksl. Gesandte zu Eidgenossen an Ks. Maximilian	906
IX 14 Köln	EB v. Mainz an Erfurt	1126
IX 14 Köln	Aufzeichnung der hgl.-sächs. Gesandten über Schieds- verhandlungen im Konflikt mit Gf. v. Emden	1306
IX 14 Frankfurt	Verschreibung Frankfurts für J. Villinger	1588 Anm. 1
IX 15 Köln	Ksl. Schiedsspruch im hess. Konflikt	1244
IX Mitte Köln	Entwurf des ksl. Lehnsindults für Hg. J. III./ Hg.in Maria v. Kleve	1180
IX Mitte Köln	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein	1460
IX Mitte Straßburg	Erörterung der Pfahlbürgerthematik im Straßburger Rat	1503
IX Mitte Frankfurt	Abrechnung J. Hellers über Ausgaben für RT-Teilnahme	1842
IX 16 Köln	Ksl. Mandat an Untertanen im frz. Kriegsdienst	927
IX 16 Köln	Ksl. Mandat an Untertanen des Gf. v. Leiningen- Dagsburg	928
IX 16 Schloß Düsseldorf	Instruktion Hg. J. III. v. Kleve für Gesandte zu Ks. Maximilian	1190
IX 16 Köln	Ksl. Instruktion für Hg. G. v. Sachsen zum Tag in Petrikau	1357
IX 16 Ansbach	DO-HM an L. v. Seinsheim	1696
IX 16 Köln	L. v. Seinsheim an DO-HM	1697
IX 16 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Einholung jurist. Rates bei Dr. Letscher	1759 Anm. 1
IX 17 Antwerpen	Engl. Gesandte an Kg. v. England	862

IX 17 Köln	Ksl. Mandat an Groningen	1307
IX 17 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	1461
IX 17 Schellenberg	Kf. v. Sachsen an W. v. Weißenbach	1641
IX 17/18 Köln	Ksl. Mandat an sächs. Hgg./Erfurt/ ausgetretene Erfurter Bürger	1127
IX 18 Köln	Ergänzende ksl. Deklaration zum Schiedsspruch im hess. Konflikt	1245
IX 18 Schellenberg	Sächs. Hgg. an RT-Gesandte	1642
IX 18 Köln	C. Pflug an Hg. G. v. Sachsen	1643
IX 19 Köln	W. v. Weißenbach an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1644
IX 19/X 19 Köln	Entwurf der ksl. Ladung Hg. J. III. v. Kleve zum RT in Worms	1191
IX 19 Köln	J. Burckart an Speyer	1766
IX 20 Köln	Ksl. Bestätigung für sächs. Gesandte	1192
IX 20 Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall an Überlingen	1386
IX 20 Augsburg	D. v. Westerstetten an Hg. v. Württemberg	1462
IX 20 Köln	Ksl. Antwort auf Werbung der Gesandten des Hg. v. Württemberg	1463
IX 20 Köln	Sächs. Gesandte an sächs. Hgg.	1645
IX 20 Köln	L. v. Seinsheim an Gf. v. Isenburg-Grenzau	1697 Anm. 1
IX 21 Köln	Klevische Gesandte zu Ks. Maximilian an Hg. J. III. v. Kleve	1193
IX 21 Köln	Ksl. Deklaration zugunsten Landauer Burgmannen	1252
IX 21 Köln	Ksl. Mandat an Gf. v. Emden	1308
IX 21 Köln	Revers der hgl.-sächs. Gesandten über Verwendung des ksl. Mandats an Gf. v. Emden	1309
IX 21 Köln	Ksl. Instruktion für Gesandten zu Hg. G. v. Sachsen	1423
IX 21 Köln	Ks. Maximilian an EB v. Trier	1562
IX 21 Ansbach	Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach an Ks. Maximilian	1577 Anm. 2
IX 21-27 Colmar	Ausgaben Colmars für RT-Teilnahme K. Wickrams	1841
IX 22 Köln	Ksl. Verschreibung für Kf. v. der Pfalz	929
IX 22 Köln	Ksl. Kredenzbrief für Gesandten zu Hg. G. v. Sachsen	1423 Anm. 1
IX 22 Köln	Ksl. Geleitbrief für Gf. v. Nassau-Idstein	1515
IX 22 Köln	Ks. Maximilian an J. v. Reide	1536
IX 22 Köln	Ks. Maximilian an Reichskammerrichter	1563
IX 22 Köln	Ksl. Mandat an Untertanen des Reichs/der Erbländer	1591
IX 23 Köln	Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm v. Bayern	857 Anm. 2
IX 23 Köln	Ks. Maximilian an Hg. G. v. Sachsen	1623 Anm. 1
IX 24 Erfurt	Erfurt an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1128
IX 24 Köln	Protokoll der Verhandlungen klevischer Gesandter mit Reichskammerrichter/Z. v. Serntein/J. Renner	1194
IX 25 Nürnberg	Nürnberger Beschluß zur ksl. Kommission an das RKG in Sachen Geleitbruch bei Forchheim	1052
IX 26 Köln	Ks. Maximilian an Innsbrucker Regiment	1365
IX 26 Köln	Ks. Maximilian an Köln	1415
IX 27 Köln	Ksl. Verfügung gegen Gf. v. Leiningen-Dagsburg	930

IX 27 Ansbach	DO-HM an DO-Regenten in Preußen	1358
IX 27 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	1464
IX 27 Koblenz	L. v. Seinsheim an DO-HM	1698
IX 28 Köln	Ks. Maximilian an Gesandte zu den Eidgenossen	907
IX 28 Köln	Ksl. Lehnsbrief für Gf. Ph. v. Leiningen-Westerburg	931
IX 28 Nürnberg	Nürnberg an Reichskammerrichter	1052 Anm. 1
IX 28 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	1360
IX 28 Augsburg	Entwurf des Beibriefs Ks. Maximilians/des SB für Hg. v. Württemberg bei seinem Wiederbeitritt zum SB	1465
IX 28 Augsburg	Weiterer Entwurf des Beibriefs Ks. Maximilians/des SB für Hg. v. Württemberg bei seinem Wiederbeitritt zum SB	1465 Anm. 1
IX 28 Augsburg	Ph. v. Nippenberg/D. v. Westerstetten an Hg. v. Württemberg	1466
IX 28 Lochau	Kf. v. Sachsen an J. Villinger	1575 Anm. 2
IX 29 Köln	Ks. Maximilian an Ehg.in Margarethe	863
IX 29 Köln	Z. v. Serntein an J. Villinger	932
IX 29 Köln	Z. v. Serntein an J. Villinger	1413 Anm. 1
IX 30 Augsburg	K. Nützel an Nürnberg	1467
IX 30 Heidelberg	Kf. v. der Pfalz an Ks. Maximilian	1582
X 1 Köln	Ks. Maximilian an Frankfurt	925 Anm. 1
X 1 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	933
X 1 Köln	Ksl. Entscheidung im Konflikt W. u. G. Truchseß v. Waldburg/Gf. v. Werdenberg-Heiligenberg	1380
X 1 Köln	Ks. Maximilian an W. u. G. Truchseß v. Waldburg	1381
X 1 Köln	Ksl. Mandat an W. u. G. Truchseß v. Waldburg	1382
X 1 Nürnberg	Nürnberg an M. Pfnzing	1755 Anm. 1
X 1 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	1849
X 1 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	1850
X 1 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zur Versendung des RT-Abschieds	1851
X nach 1 o. O.	Ksl. Quittung für Gf. Eberhard v. Königstein	1852
X 2 St. Martinsburg	EB v. Mainz an Erfurt	1129
X 2 Köln	Ks. Maximilian an EB v. Mainz	1564
X 2 Nürnberg	Abrechnung J. Winklers über Kosten der Reise zum ksl. Hof	1844
X 2 Nürnberg	Abrechnung W. Pirckheimers über Kosten seiner RT-Teilnahme	1845
X 2 Nürnberg	Rechnungsvermerk Nürnbergs über Ausgaben seiner RT-Teilnehmer	1845 Anm. 1
X 2 Köln	Ksl. Ladungsschreiben an sechs Kantone der fränk. Ritterschaft	1895
X 2 Köln	Ks. Maximilian an Bf. v. Bamberg/Rst. Nürnberg	1896
X 2 Köln	Ksl. Ladungsschreiben an Bf. v. Würzburg/Mgf. F. v. Ansbach-Kulmbach	1896 Anm. 1
X 3 Köln	Ks. Maximilian an Schwäbisch Hall	1387
X 4 Köln	Ksl. Mandat an Frankfurt	1210
X 4 Köln	Ks. Maximilian an Einheber des hess. Güldenweinzolls	1210 Anm. 2

X 4 Köln	Bestellung der sächs. Hgg. zu Kuratoren Landgf. W. v. Hessen	1246
X 4 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	1269
X 4 Köln	Ks. Maximilian an Worms	1270
X 5 Köln	Landgf.in v. Hessen an sächs. Hgg.	1247
X 5 Köln	Ks. an sächs. Hgg.	1246 Anm. 1
X 5 Stuttgart	Gf. v. Württemberg an versammelte Mitglieder des SB	1468
X ca. 5 o. O.	Hg. v. Württemberg an Ks. Maximilian	1469
X ca. 5 o. O.	Instruktion des Hg. v. Württemberg für Gesandte zu P. v. Liechtenstein	1470
X 5 o. O.	S. Einhart an Hg. v. Württemberg	1510 Anm. 1
X 6 Köln	Ks. Maximilian an Kommissare zur Wiederaufrichtung des RKG	1565
X 7 St. Martinsburg	EB v. Mainz an Reichskammerrichter	1564 Anm. 1
X 7 Köln	Ksl. Mandat an Reichsstände	1583
X 8 Köln	Ks. Maximilian an Bf. v. Straßburg	1365 Anm. 2
X 8 Köln	Ksl. Weisung für Kommissare im Rufacher Streitfall	1365 Anm. 2
X 8 Köln	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	1572
X 8 Ehrenbreitstein	EB v. Trier an Bf. v. Bamberg	1874
X 8/10 Köln	Reichsnotarordnung	1571
X 9 Köln	Ks. Maximilian an Hg. v. Württemberg	1471
X 9 Köln	Ks. Maximilian an Kommissare zur Wiederaufrichtung des RKG	1566
X 9 Köln	Ksl. Quittung für Köln	1853
X ca. 10 Straßburg	Beratung Straßburger Verordneter über den Reichsabschied	1854
X 11 Augsburg	Ordnung des erneuerten SB	1472
X 13 Niederwesel	Ksl. Quittung für EB v. Köln	1855
X 14 Memmingen	Abschied der Versammlung schwäb. Rstt.	1875
X 15 Köln	Ks. Maximilian an Bf. v. Straßburg u. andere	1271
X 15 Niederwesel	Ksl. Instruktion für Reichskammerrichter/ Dr. J. Dalheim	1856
X 15 Mühlhausen	Mühlhausen an Goslar	1876
X Mitte o. O.	Verzeichnis der durch den Hg. v. Württemberg an Ks. Maximilian gezahlten Beträge für das Weinzollprivileg	1510
X ca. Mitte o. O.	Erklärung der sächs. Hgg. zur Übernahme des Kuratorenamtes für Landgf. W. v. Hessen	1246 Anm. 1
X 12 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Ks. Maximilian	1473
X 12 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an J. Villinger	1473 Anm. 1
X 12 Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an P. v. Aufseß	1761 Anm. 1
X 16 o. O.	Fränkische Adelige an Reichskammerrichter	1053
X 18 Köln	Ksl. Bewilligung für Heilbronn/Wimpfen	1474
X 18 Bamberg	J. v. Schwarzenberg an Z. v. Serntein	1567
X 18 Nürnberg	Abrechnung K. Imhofs über Ausgaben der Nürnberger RT-Gesandten	1846
X 18 Nürnberg	Kurzfassung der Abrechnung K. Imhofs über Ausgaben der Nürnberger RT-Gesandten	1846 Anm. 2



X 18 Nürnberg	Rechnungsvermerk über Ausgaben der Nürnberger RT-Gesandten	1846 Anm. 2
X 18/19 Würzen	Sächs. Hgg. an J. Renner	1191 Anm. 1
X 19 Neuß	Z. v. Serntein an Reichskammerrichter/Dr. J. Dalheim	1856 Anm. 2
X 19-XI 12 Mainz	Beratungen des Mainzer Domkapitels über Gemeinen Pfennig/Eilende Hilfe	1857
X 20 Esslingen	H. Ungelter d. J. an Z. v. Serntein	1568
X 21 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	1897
X 22 Worms	Reichskammerrichter an Ks. Maximilian	1054
X 23 Bamberg	Bf. v. Bamberg an EB v. Trier	1875 Anm. 1
X 23 Bamberg	Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	1877
X 25 Leipzig	Hg. G. v. Sachsen an Kf./Hg. J. v. Sachsen	1191 Anm. 1
X 25 Konstanz	Bf. v. Konstanz an Bf. v. Bamberg	1878
X 26 Zons	Z. v. Serntein an B. v. Lützenrode/W. Lüninck	1195
X 27 Schloß Golling	EB v. Salzburg an Bf. v. Bamberg	1879
X 27 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen	1880
X 28 Zons	Z. v. Serntein an B. v. Lützenrode/W. Lüninck	1196
X 28 Stuttgart	Instruktion des Hg. v. Württemberg für Gesandten zu Ks. Maximilian	1475
X 28 Mühlhausen	Mühlhausen an Nordhausen	1881
X 28 Würzburg	Bf. v. Würzburg an G. d. J. v. Geroldseck	1882
X 29 Köln	Ks. Maximilian an Mgf. F. v. Ansbach- Kulmbach/Hg. J. III. v. Kleve	1858
X 29 Augsburg	J. Villinger an Frankfurt	1859
X 29 Köln	Köln an Frankfurt	1883
X 31 Zons	Z. v. Serntein an B. v. Lützenrode/W. Lüninck	1197
XI Anf. o. O.	G. d. J. v. Geroldseck an Bf. v. Straßburg/Bf. v. Konstanz	1884
XI 1 o. O.	Publikationsmandat des Gf. v. Henneberg- Schleusingen zu den RT-Beschlüssen in Sachen Gotteslästerung/Zutrinken	1860
XI 3 Regensburg	Bf. v. Regensburg an Bf. v. Bamberg	1885
XI 6 Engers	Ksl. Kredenzbrief für Gesandte zu Hg. J. III. v. Kleve	1198 Anm. 1
XI 6 Köln	Frankfurt an EB v. Mainz	1883 Anm. 1
XI 8 o. O.	G. d. J. v. Geroldseck an EB v. Salzburg	1879 Anm. 1
XI 9 o. O.	Bf. v. Speyer an Ks. Maximilian	1861
XI 11 Frankfurt	Frankfurt an J. Villinger	1863
XI 11–1513 III 28 Fft.	Frankfurter Verzeichnis über Beträge der Eilenden Hilfe/des Unterhalts für Reichsräte	1862
XI 12–16 Schweinfurt	Bericht über Verhandlungen ksl. Räte mit der fränk. Ritterschaft	1898
XI 13 Kassel	Hess. Regiment an Bf. v. Bamberg	1886
XI 15 Landau	Ksl. Mandat an Hg. J. III. v. Kleve	1198
XI 15 Goslar	Goslar an Frankfurt	1862 Anm. 1
XI 17 Landau	Ks. Maximilian an hess. Regiment	1211
XI 17 Landau	Ksl. Mandat an Bf. v. Würzburg/Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1299

XI 17 Landau	Ksl. Instruktion für Gesandte zu Bf. v. Würzburg/ Gf. v. Henneberg-Schleusingen	1300
XI 18 Landau	Ks. Maximilian an Nürnberg	1055
XI 19 Köln	Köln an ungenannten ksl. Rat	1523
XI 19 Speyer	Ks. Maximilian an Frankfurt	1856 Anm. 1
XI 20 Speyer	Ks. Maximilian an Bf. v. Straßburg u. andere	1272
XI 20 Speyer	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	1573
XI 20 Speyer	Ksl. Mandat an Reichsuntertanen	1574
XI 21 Speyer	Ks. Maximilian an Kommission zur Wiederaufrichtung des RKG	1569
XI 22 Speyer	Ks. Maximilian an Hagenau	1864
XI 22 Speyer	Ksl. Quittung für Hagenau	1864 Anm. 1
XI 22 Speyer	Ksl. Instruktion für Gesandten zu elsäss. Ständen	1865
XI 22 Speyer	Ksl. Kredenzschreiben für Gesandten zu elsäss. Ständen	1865 Anm. 1
XI 22 Zeil	Bf. v. Bamberg an hess. Regiment	1886 Anm. 1
XI 24 Bamberg	Bf. v. Bamberg an Frankfurt	1856 Anm. 2
XI 25 Frankfurt	Frankfurt an Goslar	1862 Anm. 1
XI 27 Göppingen	Z. v. Serntein an Reichskammerrichter	1570
XI 28 Hagenau	Ks. Maximilian an Straßburg	1866
XI Ende Worms	Schiedsverhandlungen zum Konflikt Bf. v. Worms/Rst. Worms	1272 Anm. 1
XI/XII Rothenburg o. d. T.	Rothenburg o. d. T. an Augsburg	1867
XII 1 Frankfurt	Frankfurt an Straßburg	1868
XII 1 Kassel	Hess. Regiment an Bf. v. Bamberg	1887
XII 1 Nürnberg	Nürnberger Ratsbeschluß zum Schwein- furter Rittertag	1898 Anm. 4
XII 2 Frankfurt	Frankfurter Ratsbeschluß über den Umgang mit der ksl. Ladung zum Wormser RT	1849 Anm. 1
XII 2 Frankfurt	Frankfurt an Bf. v. Bamberg	1856 Anm. 2
XII 4 o. O.	Dr. M. Neithart an SB-Städte	1869
XII 9 Friedberg	K. Rauch an Frankfurt	1856 Anm. 5
XII 12 Bamberg	G. d. J. v. Geroldseck an EB v. Salzburg	1888
XII 12 Bamberg	G. d. J. v. Geroldseck an Propst v. Berchtesgaden	1889
XII 12 o. O.	Gf. v. Leiningen-Westerburg an G. d. J. v. Geroldseck	1890
XII 14 Frankfurt	Frankfurt an K. Rauch	1856 Anm. 5
XII 14 Landau	Ksl. Mandat an Überlingen	1870
XII 15 Schloß Brunstein	Hg. J. III. v. Kleve an Ks. Maximilian	1199
XII 16 Schleusingen	Gf. v. Henneberg-Schleusingen an Rittersammlung in Münnerstadt	1899
XII 18 Worms	Ksl. Achtbrief gegen G. v. Berlichingen u. andere	1056
XII 21 Landau	Ks. Maximilian an Straßburg	1871
XII 26 Weißenburg/Elsaß	Ks. Maximilian an Hg. J. III. v. Kleve	1200
XII 30 Frankfurt	Quittung Frankfurts für EB v. Mainz	1856 Anm. 4
XII Ende–1513 I Anf. Nürnberg	Vermerk in der Nürnberger SB-Rechnung zu den Kosten der Entsendung W. Pirckheimers als RT-Gesandter des SB	1452 Anm. 1

**1513**

I 1 o. O.	Gf. v. Solms-Lich an Bf. v. Bamberg	1891
I 4 Augsburg	Quittung Augsburgs für Abt v. Marchtal	1872 Anm. 1
I 4 Bamberg	H. v. Eschwege an hess. Regiment	1892
III 5 Bamberg	H. v. Eschwege an hess. Regiment	1893
III 17 Bamberg	H. v. Eschwege an hess. Regiment	1894
V 28 Mindelheim	Ksl. Verschreibung für Nürnberg	1586 Anm. 1
VII 4 Augsburg	Quittung J. Villingers für Augsburg	1872
XII 14 Augsburg	Ksl. Quittung für Dr. K. Peutinger/H. Imhof	682



## REGISTER

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten der Teilbände, nachgestelltes A kennzeichnet die Nennung in der Kommentierung oder im Variantenapparat. Bei Nennung im Haupttext werden Erwähnungen in den Anmerkungen der gleichen Seite nicht eigens aufgeführt. Aufgenommen sind Orts- und Personennamen sowie eine Auswahl von Sachbegriffen. Das Register bringt die Namen der Könige, Fürsten und Grafen unter ihren Königreichen bzw. Territorien, die Namen der Äbte unter ihren Klöstern. Sachbegriffe werden nach Möglichkeit in größere Einheiten (z. B. Reichskammergericht) gruppiert. Orts-, Familien- und Vornamen sind in der Regel in der heute gebräuchlichen Schreibweise wiedergegeben, in den Akten auftauchende signifikante Abweichungen werden in Klammern hinzugefügt. Nicht lokalisierbare Orts- und nicht identifizierbare Personennamen sind kursiv wiedergegeben. Die häufig wiederkehrenden Namen bzw. Begriffe Maximilian I. und (Hl. Röm.) Reich findet man nur in Verbindung mit Sachbegriffen, das Attribut „ksl.“ bezieht sich jeweils auf Kaiser Maximilian I. Für Orte in Deutschland (ausgenommen Bayern) und in Österreich ist das Bundesland, für Orte in Bayern der Regierungsbezirk angegeben. Stimmen Aussteller und Ausstellungsort (AO) überein, so ist letzterer grundsätzlich nicht erfasst. Bei unsicheren oder mehreren möglichen Zuweisungen steht hinter dem Begriff bzw. der Seitenzahl ein Fragezeichen.

BB = Brandenburg; BW = Baden-Württemberg; IUD = *Iuris utriusque doctor*; Mfr. = Mittelfranken; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NB = Niederbayern; NL = Niederlande; NÖ = Niederösterreich; NRW = Nordrhein-Westfalen; Nsa. = Niedersachsen; OB = Oberbayern; Ofr. = Oberfranken; OÖ = Oberösterreich; Opf. = Oberpfalz; RPF. = Rheinland-Pfalz; SAn. = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; SL = Salzburger Land; Thür. = Thüringen; Ufr. = Unterfranken.

- Aachen (Ach, Auch, Ayche)/NRW, AO 2431  
– Bote 2030  
– Gesandtschaft nach Frankfurt s. Lewen, W.  
– zum Trier/Kölner RT 2373, 2466, 2578, 2599. S.a. Bstoltz; P.; Colyn, W.; Inden, P.  
– Marienmünster 2190A  
– Sekretär s. Lewen, W.  
– Stadt 166, 252, 273, 562, 574, 630, 633, 839A, 861A, 1132, 1338, 1367, 1456, 2023, 2030, 2139, 2187, 2189, 2313, 2366, 2545, 2593, 2625  
Aalen/BW 251, 272, 579, 849, 1337, 1465, 1947, 1965  
– Gesandtschaft zum Augsburger RT 631  
Aargau/Schweiz, Kanton 542A  
Absberg, Hans Georg (Jörg) von 2417, 2425, 2427–2430, 2433–2435, 2445A, 2447A  
– Hans Linhard von 1383A  
– Hans Thomas von, Sohn Hans Georgs 2417, 2426, 2428, 2430, 2432–2434, 2445A, 2447A  
– Reichsacht s. Reichsacht, gegen H. Th. von Absberg  
– Karl von 832  
Abstatt/BW 398  
Ach, Jakob von, Speyerer Bm. 868, 2456  
Adam, Peter, Speyerer Ratsherr 2456  
*Adelgaisß* (aus Augsburg) 825  
Adelmann von Adelmansfelden, Bernhard, Humanist, Augsburg und Eichstätter Domherr, bfl. Eichstätter Gesandter zum Trier/Kölner RT 808, 810, 1366, 1550A, 1871–1874, 1913, 2139  
– Johann IV., Deutschordens-Komtur zu Mergentheim, Gesandter des Deutschmeisters zum Augsburger RT 287, 378f., 472, 618f., 812, 838  
– Konrad, Augsburg Domherr 809, 1874  
Adelphus, Johannes, gen. Muling, dt. Arzt und Schriftsteller 2572  
*Adeltzhofen von Reygartzhofen*, N. 819  
Adler, Philipp, Augsburg Grobkaufmann, ksl. Rat 142, 595, 811, 864, 873A, 878, 2019, 2124f., 2294f., 2296A, 2441A, 2443, 2444A  
– Haus in Augsburg 326, 643, 756  
Adolf, bfl. Straßburger Bote 1865  
Adria 121, 134A  
Aerschot/Belgien, AO 1529, 1884

- Agam*, Jakob von, Pfleger zu *Huldenbach* 819  
*Aheim* (Ahaim, Achhaim) zu Wildenau,  
 Wolfgang (Wolf) von (Ahamer), hgl. bayer.  
 Landhofmeister, Mitvormund Hg. Wilhelms  
 von Bayern, Gesandter zum Augsburger  
 RT und zum Schwäb. Bundestag 192A,  
 287, 605, 607, 619f., 755, 814, 834, 1078,  
 1231, 1945, 2286–2288, 2289A, 2293  
*Ahnaberg/Hessen*, Kloster 1698A  
*Aichach/Schwaben* 442, 755, 760, 1220  
*Aiche*, Johann van, Kölner Bürger 2047  
 – Gemahlin 2047  
*Ainhofen/OB* 622  
*Akkon/Israel* 385  
*Alba*, Fadrique Álvarez von Toledo, Hg. von  
 1134A  
*Alben*, Hans von der, erzbfl. Salzburger  
 Hauptmann, Gesandter zum Ks. 173, 176,  
 815  
*Albersdorf*, Ulrich von (Albersdorfer), Rat  
 Pfalzgf. Friedrichs 835, 1985f.  
*Aletzheim*, Hans von, Augsburger Domvikar  
 2064f.  
*Allensbach (Alersbach)/BW* 948  
*Allersberg/Mfr.*, Markt 503  
 – Schloß 503  
*Altdorf/Mfr.*, Hofmark 2400  
 – Stadt 1822A, 2514  
*Altenberg/Sachsen* 2173A  
*Altenhaus*, Peter von, hgl. bayer. Pfleger zu  
 Schwaben und Gesandter zum Trierer RT  
 830, 2287–2295, 2296A, 2297f., 2300f.,  
 2575A  
*Altensteig/BW*, Hft. 507  
 – Sigmund von 814  
 – Vogt zu 836  
*Altenwaldeck/OB*, Hft. 960, 966, 968,  
 969A, 2287, 2289, 2292  
*Althansen*, bfl. Bamberger Bote 2579f.  
*Amberg/Opf.* 1423, 2257, 2445A  
*Amboise*, Charles II. d', H. von Chaumont,  
 oberster Hauptmann/Grandmaitre von  
 Frankreich 129A, 147, 625, 940, 985,  
 1126f.  
 – George d' s. Rouen  
*Ambrosius*, Dr. (aus Augsburg) 823  
*Amersfoort/NL* 270, 1330  
*Amorbach/Ufr.*, AO 317A  
*Ancona/Italien*, Mark 131  
 – Stadt 212  
*Andernach/RPf.*, AO 1599f.  
 – Schloß, AO 162  
 – Stadt 1233, 1599  
*Andlau*, Hartung von, Rat im Regiment zu  
 Ensisheim, ksl. Gesandter zum Tag der Nie-  
 deren Vereinigung in Straßburg (Juni 1512)  
 552A, 1975  
 – Wolf von, bfl. Straßburger Hofmeister 832  
 – Wolf Wilhelm von, Schultheiß und Forst-  
 meister zu Hagenau, ksl. Rat, Gesandter zu  
 den Bff. von Würzburg und Bamberg sowie  
 nach Straßburg 1012, 1015, 1031f., 1035,  
 1037, 1040f., 2624  
*Angelberg/Schwaben* (Ortsteil von Tussen-  
 hausen), AO 175, 569  
 – Ort 688, 1235  
*Anhalt*, F./Ff. 250, 271, 913, 1331, 1452  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT s.  
 Haymin, Dr.  
*Anhalt-Bernburg*, F. Rudolf IV. der  
 Tapfere, oberster ksl. Hauptmann im  
 Venezianerkrieg 136, 144, 147, 634, 985,  
 1017  
*Anhalt-Dessau*, F. Ernst 2021, 2370  
*Anhalt-Köthen*, F. Wolfgang 831  
*Anhalt-Zerbst*, F. Adolf II., Magdeburger  
 Dompropst, Koadjutor zu Merseburg, Ge-  
 sandter zum Augsburger RT 431A, 607,  
 611f., 614, 831, 899  
 – F. Magnus, Bruder Adolfs, Magdeburger  
 Dompropst, Gesandter zum Trier/Kölner  
 RT 1366, 2138, 2184, 2360f.  
*Anholt/NW*, Schloß 2188  
 – Ort (Stadtteil von Isselburg) 2188, 2189A,  
 2542  
*Ansbach (Onolspach, Onspach)/Mfr.*, AO  
 861A, 1074, 1783, 1832, 1836, 1839–  
 1841, 1859f., 1863, 2113A, 2280f., 2335,  
 2337f., 2400, 2411  
 – Bürgerin s. *Summerin*  
 – Markgraftum (land Franken) 2407  
 – Mglf. Statthalter 1822  
 – Rathaus 1405A, 1462  
 – Stadt 1423, 1523, 1841, 1857f., 1864A,  
 2333–2335, 2409, 2419, 2432  
*Ansbach-Kulmbach* s. Brandenburg-Ansbach-  
 Kulmbach  
*Antwerpen/Belgien*, AO 2021A, 2026, 2542  
 – Stadt 99, 1113, 1126f., 1133, 1141, 1633,  
 1735, 1748, 1762, 1771, 2126, 2257,  
 2259, 2320f., 2350, 2365, 2399, 2422,  
 2464, 2466, 2489f., 2513, 2531, 2536,  
 2537A, 2538–2540, 2553, 2589f., 2592,  
 2594  
 – Urteil zu (1494) s. Worms, Bf. R.,  
 Antwerpener Urteil

- Anwil, Franz Jakob von, bfl. Konstanzer Hofmeister 833
- Appenzell/Schweiz 186, 1180A, 1188
- Appingedam/NL 1811, 2226
- Aragón, Kgr. 200
- Kg. Ferdinand II. der Katholische, Kg. von Neapel und Sizilien 72, 81, 95, 121, 125, 127, 137, 139, 149, 155, 180–184, 194, 196, 200–202, 204, 206–208, 210f., 485, 558, 625f., 631f., 637, 694f., 697f., 836, 938, 940, 961, 985f., 988f., 1029f., 1032f., 1051, 1063, 1077, 1092, 1096, 1102, 1104, 1106f., 1109–1111, 1115, 1119f., 1123, 1125, 1129, 1134A, 1149f., 1158, 1166f., 1170, 1172, 1176, 1178, 1183–1186, 1188, 1194f., 1199–1201, 1203, 1208f., 1240, 1245, 1263, 1265, 1294, 1296f., 1308f., 1519, 1607f., 2126, 2189, 2245f., 2264, 2300, 2359, 2361, 2365, 2374, 2376, 2380, 2383, 2386, 2469, 2514, 2561
- Gesandtschaft nach Venedig 1122f.
- zu den Eidgenossen 1193. S.a. Castela de Barcelona, F.
- zum Augsburger RT (orator) 82, 99, 125, 178, 181, 201, 631, 646, 678, 695. S.a. Conchillos, J.
- zum Trier-Kölner RT/zum Ks. 1083, 1108, 1247f., 2295, 2554, 2558–2561, 2566. S.a. Urrea, P.
- zur Kurie 94, 207, 1095
- Orator an der Kurie 124. S.a. Vich, J.
- Kg. in Germaine, geb. Gf. in de Foix, zweite Gemahlin Kg. Ferdinands 211
- Arco/Italien, AO 488
- Arenberg (Arburg, Arenburg, Arnburg), Gf. Eberhard s. Marck, E.
- Gft. (Arenbergschen, Arburchschen) 1605, 1615, 2152
- Ludwig von s. Marck, L.
- Robert (Rueprechten) von s. Marck, R.
- Arianiti, Constantin, Titular-Hg. von Achaia und Mazedonien, päpstlicher Hauptmann 121, 626, 929
- Ariano/Italien 182
- Arlberg, Paß zwischen Vorarlberg und Tirol 927f., 930
- Armstorffer, Hans Heinrich, ksl. Zinsmeister zu Hagenau, ksl. Gesandter zu den Tagen der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai/Juni/Aug. 1512) 563, 567, 592f., 821, 1968–1977, 2005, 2544, 2621f.
- Arnheim/NL 2189A
- Arnheim, Albrecht von 2012, 2561
- Arnstadt/Thür. 176A, 1522
- Rätetag (geplant für März 1512) 1664f.
- Arnstetter, Ulrich, Protonotar am Reichskammergericht 905
- Art, Hans, eidgen. Gesandter zum Ks. 2504
- Artzt, Ulrich, Augsburger Bm. und Gesandter zum Augsburger RT, Schwäb. Bundesrat, Gesandter der Bundesstädte zum Augsburger RT, zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg, zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz und zum geplanten RT in Freiburg i. Br. 165, 287, 640A, 675–677, 680–682, 687–689, 735, 758, 761, 809A, 810, 839, 931, 969–971, 980, 1024, 1079, 1946
- Asam, Regensburger Diener 755, 770, 780
- Aschaffenburg/Ufr., AO 339, 1230, 1480, 1491A
- Kellner zu 2254, 2258
- Stadt 1372, 1423, 2249, 2447, 2579, 2589, 2592, 2595
- Viztum 2589
- Knecht 2589
- Aschaffener (Aschenburger), bfl. Würzburger Bote 2254, 2258, 2261, 2267, 2272, 2275, 2278f.
- Ascheid, Bruno von 2012, 2561
- Asti/Italien, Schloß 2189
- Au, Jörg von, Pfleger zu Ingolstadt 815
- Aub/Ufr. 2446
- Auer, Georg 833
- Dr. Ruprecht, Freisinger Domherr 833
- Auer zu Finkenberg, Wolf 819
- Auersperger, Hans 140f.
- Auerswald 831
- Aufseß (Aufsatz), Peter von, Würzburger Domherr, Propst zu Comburg, bfl. Würzburger Gesandter zum Trier/Kölner RT 111, 192, 248, 360A, 609, 611, 683, 685, 714, 815, 832, 1021, 1254f., 1320, 1366, 1550A, 1568, 1748, 1766, 1778, 1787f., 1807, 1809, 1830, 1943, 2073, 2076, 2139, 2198, 2212, 2250–2286, 2296, 2343, 2381, 2455A, 2562, 2570, 2575
- Eukarius von 816
- Eustachius von, Angehöriger des Ritterkantons Gebürg 2635
- Augsburg (Auguste Vindelicorum)/Schwaben, AO 121A, 123–126, 129, 134A, 135–137, 139, 141–148, 179, 183A, 196, 203, 205, 207–210, 214, 216, 219, 221, 223f., 226, 230, 234f., 238, 240, 242, 244, 248,

- 257, 262f., 266–269, 279–281, 288, 290, 294f., 298, 300–303, 305–314, 316, 319, 323–327, 329–332, 342, 344, 350, 352–359, 362–368, 375, 376A, 377, 394f., 398–400, 403, 405, 408–415, 417–421, 423f., 426, 430f., 434f., 441, 454f., 457, 460f., 465, 469f., 472, 481f., 489, 491–494, 498, 501f., 504–516, 518–527, 530, 531A, 536f., 539–545, 548f., 552A, 553f., 561, 567, 572f., 582, 590–595, 605, 609f., 612, 614–616, 620, 622, 623A, 624–628, 630–634, 636, 638, 640, 643, 645, 647, 649, 652f., 654A, 655A, 656–658, 674–679, 681–688, 690–713, 717f., 720–722, 724–726, 728–730, 733, 738–740, 742–744, 755–757, 762, 764, 766, 768–777, 779–782, 791–794, 798, 804, 807–809, 828, 840, 846, 850, 853–855, 857–865, 891, 899f., 903f., 961, 1075–1078, 1080f., 1085, 1087, 1137, 1141, 1741, 1781, 1871, 1872A, 1922f., 1925, 1945f., 1954, 1956–1958, 1964, 2031A, 2131, 2137, 2381f., 2384A, 2468, 2497, 2586, 2616, 2624
- Bf. von/Hst. 249, 270, 412, 553, 578, 807, 1329, 1450, 1872f., 2255
- Bf. Friedrich von Hohenzollern 553f.
- Bf. IUD Heinrich IV. von Lichtenau 184, 192, 286, 553, 628, 686, 696, 807, 811, 833, 842, 847, 961, 968, 1008, 1039, 1366, 1418A, 1872, 1923, 1931, 1947, 1955, 1964, 1985f., 2139, 2287, 2292f., 2624
- Bursner 807
- Gesandtschaft nach Regensburg 1985f., 1988
- zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958
- zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 1914. S.a. Knöringen, Ch.
- zum Schwäb. Bundesstädte tag 1006
- zum Trier/Kölner RT 1249, 2578. S.a. Knöringen, W.
- Hofmarschall s. Güss von Güssenberg, W.
- Kanzler s. Lochner, Dr. H.
- Räte 833
- Domdechant s. Zülnhardt, W.
- Domherren 1871, 1872A, 1873A. S.a. Adelman, B. und K.; Hürnheim, G. und K.; Knöringen, Ch./J.; Lochner, Dr. H., Meler, Dr. V.; Neithart, Dr. G.; Niederthor, V.; Rechberg, A.; Schweiker, Dr. W.
- Domkapitel 552–554, 806–809, 847A, 1871–1874, 1964
- Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT s. Zülnhardt, Dr. W.
- Dompropst 453, 606
- Domvikar (vicarius) 847A. S.a. Aletzhelm, H.
- Reichsmünztag s. Reichsmünztag, Augsburg
- St. Katharina, Priorin Veronika Welsler 525
- St. Moritz, Propst Dr. Bernhard Artzt 813
- Stadt 76f., 82, 91, 97, 103, 121A, 122A, 126, 128, 139, 142, 144f., 154, 157–162, 163A, 165, 172, 175, 189A, 193, 251, 256, 259, 272, 280–283, 319, 334, 346, 400, 409f., 414–416, 422A, 425f., 434A, 438, 442f., 447–450, 452, 456, 472f., 476–479, 481, 482, 493, 514, 516A, 518f., 525, 527, 540, 543, 545, 548A, 554f., 561, 563f., 570, 572f., 578–580, 588, 592–595, 602, 605–612, 619, 620A, 621f., 629–631, 634f., 637–640, 649f., 652–654, 656f., 659, 670–672, 674–680, 682, 684, 715A, 716f., 720, 723, 739, 741, 743, 746, 755–757, 761A, 763–767, 771, 775, 781, 783, 792f., 795, 801, 804–810, 828, 840, 843, 846, 847A, 848A, 849A, 851–856, 857A, 860–865, 870–873, 877–879, 881f., 884–888, 890–892, 900, 932, 969, 971, 984, 988, 997, 1000, 1011, 1015–1017, 1020, 1028, 1032, 1036f., 1040f., 1048, 1051, 1057, 1059, 1063, 1066f., 1069–1075, 1078–1084, 1093, 1097, 1101, 1108, 1115, 1139, 1165, 1210A, 1211A, 1216, 1218, 1226, 1229–1231, 1234–1236, 1253f., 1262f., 1265, 1300, 1329, 1337, 1347, 1367, 1409, 1418A, 1456, 1460, 1468, 1484, 1598, 1721, 1741, 1763, 1776, 1872A, 1873, 1883A, 1915, 1922–1924, 1928, 1942f., 1945, 1947, 1964, 1986, 2018f., 2059, 2123–2126, 2130, 2133, 2139f., 2189, 2272, 2287f., 2290, 2294f., 2296A, 2352, 2375, 2399, 2404f., 2441A, 2442f., 2445A, 2465A, 2466, 2532, 2586, 2589, 2604, 2607–2609, 2615f., 2623–2626
- Baumeister 804f., 840f.
- Boten 676f., 684–686, 690, 694, 700, 709, 712f., 729, 731, 742, 871, 2586. S.a. Holderstock; Scheffler; Walch; Weiß, L.
- Bürger 175. S.a. Gmelich, M.
- Bmm. 804f., 810, 1253, 1254A,



- 1923, 2250. S.a. Artzt, U.; Hoser, L.;  
Langenmantel, J.; Welser, H.
- Diener 172
  - Einnehmer 805, 810
  - Finanzherren 806
  - Gerichtsschreiber 813
  - Gesandtschaft nach Regensburg 1985f.,  
1988
  - zum Trier/Kölner RT 1253, 1254A,  
1744, 2449, 2578. S.a. Langenman-  
tel, G.
  - Ratsschreiber 805
  - Rentmeister 817
  - Siegler 805
  - Stadtbote s. Pfleger, P.
  - Stadtschreiber 805
  - Stadtvogt 804
  - Stallungsmeister 804
  - Stallungsschreiber 804
  - Torwächter 804, 806
  - Viertelhauptleute 805f.
  - Zeugmeister 804
  - Stiftsklerus (priesterschaft) 847A
  - Topographie (Örtlichkeiten, Gebäude,  
Straßen), Barfüßerkloster 811
  - Barfüßertor 804, 806
  - Bischöfliche Pfalz 288A, 641A, 1073
  - Dom 82, 178f.
  - Domchor 806f.
  - Domdechanei, Herberge EB Uriels von  
Mainz beim RT 160, 214, 216, 810
  - Dominikanerkloster 812
  - Dompropstei 689, 1873A
  - Fischertor 804
  - Fronhof 807
  - Gögginger Tor 804f.
  - Heiligkreuzer Tor 804, 806
  - Jakobertor 804, 806
  - Kantorei 811
  - Kapitelstube 226, 230, 238
  - Karmelitenkloster 342
  - Klinkertor 804
  - Küsterei 811
  - Luginsland 805
  - Markt 624
  - Oblater Tor 804, 806
  - Perlachturm 805
  - Türmer s. Matthias
  - Pfarrhof 820
  - Rathaus (haus) 179, 225, 302, 615, 646,  
694, 757, 760, 778, 804f., 841f.
  - Rotes Tor 804f.
  - St. Anna, Kloster 820f., 842
  - St. Georg, Augustiner-Chorherrenstift  
810
  - St. Katharina, Kloster 524f.
  - St. Ulrich und Afra, Abt von/Kloster  
253, 613
  - Schwibbogener Tor 804
  - Stefanertor 804
  - Tanzhaus 614A, 842
  - Unser Frauen Tor 804, 806
  - Vogeltor 806
  - Weinmarkt 755
  - Wertacherbrücker Tor 804f.
  - Zeughäuser 805
  - Vizedomdechant s. Zülnhardt, L.
  - Weihbischof s. Negelin, H.
  - Auspurger*, Fh. Hans 825
  - Augustinerorden 1354
  - Auhausen, Abt Georg Truchseß von  
Wetzhausen 812, 838
  - Auspurger*, Hans, Hauptmann zu Krain, Mit-  
glied der Krainer Gesandtschaft zum Augs-  
burger RT 837
  - Avignon/Frankreich 131
  - Babenhausen/Schwaben, Juden in 2020
  - Philipp von, Wetzlarer Gesandter zum  
Trier/Kölner RT 1367, 1995f., 2140,  
2367, 2375, 2378, 2482, 2579A
  - Baberndorf*/Sachsen (?), geplanter Schiedstag  
337
  - Bach, Hans (aus Augsburg) 812, 815, 818,  
821
  - Bacharach/RPf. 550, 1606, 1629A, 2311
  - Backhaus, Heinrich, Erfurter Ratsherr und  
Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521
  - Dr. med. Wendel, Erfurter Ratsherr und  
Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521
  - Baden im Aargau/Schweiz, AO 1190–1193,  
1198–1201, 1204
  - Stadt 1191
  - Tagsatzung s. Eidgenossen, Tagsatzung
  - Baden (Bada), Mgf. von/Mgft. 115, 250,  
271, 507, 576, 1331, 1451, 1972f., 1975,  
2015f.
  - Mgf. Christoph I., ksl. Statthalter zu  
Luxemburg und Esch 507, 559A, 567A,  
645f., 715A, 837, 866, 1001, 1269f., 1366,  
1418A, 1924, 1931, 1941f., 1972f., 1975,  
1976A, 2139, 2272, 2295, 2487, 2564–  
2567, 2570, 2573f., 2578, 2597, 2609
  - Gesandtschaft zum Augsburgen RT s.  
Luxemburg, Pfennigmeister
  - zum Schwäb. Bundestag 1942, 1945

- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
 Straßburg (Aug. 1512) s. Kirser, Dr. J.;  
 Venningen, K.  
 -- Kämmerer 818  
 -- Räte 567A, 1663  
 -- Trompeter (trummeter) 2599  
 - Mgf. Ernst, Sohn Mgf. Christophs, Schwie-  
 gersohn Mgf. Friedrichs von Brandenburg-  
 Ansbach-Kulmbach 825, 836, 1001, 2252,  
 2295, 2562, 2564–2567, 2570, 2573f.,  
 2578, 2597  
 - Mgf. Karl, Sohn Mgf. Christophs, Straß-  
 burger Domherr 1001  
 - Mgf. Philipp, Sohn Mgf. Christophs 810,  
 830, 836A, 1201, 1207, 2252, 2295,  
 2564–2567, 2570, 2573, 2574A, 2578,  
 2597  
 - Mgf.in Elisabeth, geb. Pfalzgf.in bei Rhein,  
 Witwe Landgf. Wilhelms III. von Hessen,  
 Gemahlin Mgf. Philipps 507  
 - Mgf.in Elisabeth, geb. Mgf.in von Branden-  
 burg-Ansbach-Kulmbach, Gemahlin Mgf.  
 Ernsts 1001  
 - Mgf.in Ottilie, geb. Gf.in von Katzenelnbo-  
 gen, Gemahlin Mgf. Christophs 818  
 -- Kammerfrau 818  
 Badoer, Andrea, venez. Orator in England  
 1129, 1135f.  
 Baier (Payer), Friedrich, Untererbmarschall,  
 Diener der Marschälle von Pappenheim  
 431, 600, 605f., 613, 816, 1565, 2012,  
 2222, 2464, 2584f., 2587  
 Baisweil, Balthasar, Kanzler Hg. Wolfgangs  
 von Bayern 820  
 Balbach s. Unterbalbach  
 Baldeck, Wilhelm von 2437  
 Baldegg, Hh. von 542A  
 - Hans von 542  
 - Hans Grimm von 832  
 Baldern/BW, Schloß 408  
 Baldung, Dr. med. Hieronymus, ksl. Rat  
 und Gesandter zu den Tagen der Niederen  
 Vereinigung in Straßburg (Mai/Juni/Aug.  
 1512) 1868, 1970–1977, 2541A  
 Balingen/BW 413, 725A  
 Balkanhalbinsel 179A  
 Bamberg (Babenberg)/Oftr., AO 602, 604,  
 1021, 1391f., 1410, 1412, 2075, 2579,  
 2618A, 2629, 2630A, 2633f.  
 - Bf. von/Hst./Bamberger Geleitbruch/Bam-  
 berger Hilfe (bambergischer handel)/bam-  
 bergisch 249, 269, 504, 1039–1041, 1329,  
 1380, 1384, 1392, 1406, 1412, 1414A,  
 1415f., 1424, 1429, 1432, 1450, 1936,  
 1950, 2075, 2130, 2135, 2233, 2236,  
 2250, 2260, 2359, 2383, 2386, 2411,  
 2415, 2429, 2431, 2435, 2448, 2450,  
 2582, 2627f., 2645. S.a. Reichshauptmann,  
 der Bamberger Reiterhilfe  
 - Bf. Georg III. Schenk von Limpurg 77,  
 104f., 115f., 167, 187, 286, 323, 393,  
 504, 591, 602–606f., 609–612, 628, 632,  
 639, 640A, 674, 679, 681, 696f., 715A,  
 720, 741f., 744, 756, 808, 810, 832, 846,  
 849, 871, 1012f., 1015, 1021, 1031–1033,  
 1036f., 1040f., 1079, 1082, 1228, 1269f.,  
 1345, 1366f., 1370–1373, 1375f., 1378–  
 1394, 1396f., 1399–1405, 1407, 1409–  
 1412, 1414–1416, 1418A, 1419–1422,  
 1425, 1428, 1430f., 1433, 1435–1437,  
 1439f., 1443–1449, 1457–1461, 1463,  
 1785, 1788, 1820A, 1830, 1936–1939,  
 1941, 1943, 1947–1951, 1954, 2011,  
 2075, 2113A, 2136, 2138, 2140, 2184,  
 2190, 2211, 2216, 2228, 2230, 2232,  
 2234, 2249f., 2251–2253, 2255f., 2258,  
 2262–2265, 2269–2276, 2278–2280,  
 2282–2285, 2295, 2301f., 2328, 2333,  
 2342–2344, 2356f., 2367, 2371, 2383–  
 2386, 2395, 2397, 2401f., 2410–2412,  
 2414–2419, 2422–2425, 2427–2436,  
 2238–2240, 2446, 2448–2452, 2532–  
 2535, 2539, 2541A, 2544, 2563–2565,  
 2567, 2570f., 2573f., 2578–2582, 2618,  
 2625f., 2628–2640, 2642  
 -- Bote (knecht)/Botenlohn 612, 688,  
 2249, 2258, 2402, 2580f., 2629. S.a.  
 Althansen; Johann, H.; Köln, H.; Stafel,  
 H.; Vögelein, K.  
 -- Geleitmann 1379, 1386, 1390  
 -- Gesandtschaft nach Nürnberg 1390  
 --- zum Ks. s. Meyer, H.  
 --- zum Schwäb. Bundestag 1936, 1943,  
 1945, 2272. S.a. Scharf, H.; Schenk von  
 Limpurg, G.  
 -- Hausvogt 2581  
 -- Hofgesinde 2580  
 -- Hofmeister s. Schwarzenberg, J.  
 -- Kammermeister s. Seinsheim, G.  
 -- Kanzler s. Redwitz, W.  
 -- Knabe/Bube 2580, 2584. S.a. Breiten-  
 bach, W.  
 -- Koch s. Hans  
 -- Küche 2584, 2592  
 -- Landschreiber s. Scharf, H.  
 -- Marstaller s. Wolf, E.

- Pfeifer 2594
- Räte 832, 1021A, 1405, 1474, 2446.  
S.a. Aufseß, J.; Egloffstein, IUD L.;  
Fortsch, E.; Rüdiger, J.; Schaumberg,  
C./W.; Stiebar, H.; Truchseß, H.;  
Wiesenthau, W.
- Schreiber 2594, 2595A
- Sekretär/Kanzleischreiber s. Lorber, M.
- Statthalter und Räte 1371, 1373, 1379,  
1381, 1383, 1385f., 1389–1392, 1410–  
1412, 1414–1416, 1443, 1936–1939,  
1947, 2249, 2417f., 2452, 2579–2581
- Bote 2249
- Vizekanzler s. Knot von Weida, W.
- Domdechant s. Schenk von Limpurg, W.
- Domherren s. Egloffstein, IUD L.
- Domkapitel 603, 1041, 1414, 1416,  
1937–1939, 1943, 2440, 2447
- Gesandtschaft zum Trierer RT s.  
Redwitz, W.
- Dompropst s. Schenk von Limpurg, G.
- Domstift 1462
- Generalvikar s. Morung, Dr. Th.
- Rathaus 1405A
- Stadt 116, 602, 1021, 1376, 1379, 1381,  
1383, 1385, 1391A, 1394, 1397, 1406,  
1419, 1421, 1423, 1457f., 1463, 1468,  
1473, 1475–1477, 1943, 2130, 2136,  
2258, 2260, 2264, 2445A, 2446, 2584,  
2625–2628, 2630–2632, 2634, 2645
- Banissis, Jakob de, ksl. Sekretär 123, 1094,  
1098, 1102, 1229f., 2543, 2545f., 2549,  
2551
- Schreiber 2543
- Bar/Lothringen, Hg./Hgt. 250, 271
- Barby-Mühlhingen (Barbey), Gf./Gff. von  
255, 278, 1335, 1454
- Barr/Elsaß/, Hft. 1970
- Basel/Schweiz, Bf. von/Hst. 249, 270, 576,  
912, 1329, 1450, 1971
- Bf. Christoph von Utenheim 559A, 567A,  
570, 848, 870, 928, 1924, 1975
- Bote s. Meserlin von Winterstetten, U.
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 570.  
S.a. Beyelschmid, Dr. J.
- zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg  
958
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Mai 1512) 1968f., 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Juni 1512) 1975
- Domvikar, Gesandter zum Tag der Niederen  
Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1977
- Friede von (1499) 941, 945, 965
- Konzil 1995, 2002, 2481
- Stadt (Baseler munz) 251, 272, 395, 526,  
912, 924A, 925A, 1087, 1145, 1152, 1154,  
1188, 1338, 1465, 1924, 1971, 1973,  
2502A, 2503f.
- Ratsherr s. Offenburg, P.
- Münzmeister 686
- Bastogne/Belgien, AO 1124
- Stadt 2533, 2592
- Bathenborch*, N. 667f.
- Bauer, Hans (aus Worms) 794f.
- Baum, Heinz, ehem. Nürnberger Bürger,  
Ächter 421, 2411
- Baumgartner (aus Augsburg) 810
- Hans, Augsburger Ratsherr 841
- Martin, aus Kufstein 816
- Sebold (aus Augsburg) 781, 791
- Bayer, Adam, hgl. lothringischer Gesandter  
zum Augsburger RT 818, 836
- Bayerischer Krieg s. Landshuter Erbfolgekrieg
- Bayern, Haus 89, 430, 438f., 451, 1785,  
1911–1913, 1915f., 1932, 2115, 2301,  
2303f. S.a. Pfalz, Haus
- Hg. von/Hgg./Hh./Hgt./Ff./Ft./Land/  
bayerisch (Beirischen) 176, 412, 430, 444,  
505, 511, 536, 554f., 696, 786f., 967–  
969, 1008, 1042, 1134, 1137, 1140, 1641,  
1910–1917, 1934, 2026, 2237, 2291,  
2295, 2302, 2304, 2398f.
- Gesandte 1911f., 1915, 1917, 2302
- Hg. Albrecht IV. 89f., 261, 285, 401, 407,  
440, 443–448, 450, 503, 511f., 540, 554,  
590, 788, 968, 1137, 1911A, 2115f., 2236,  
2288, 2293
- Hg. Christoph, Bruder Hg. Albrechts 440
- Hg. Georg der Reiche, in Landshut 445,  
451, 502f., 511f., 790, 969, 1843, 1914–  
1916, 2301, 2303f.
- Büchsenmeister s. Kopp, H.
- Hg. Ludwig (X.), Sohn Hg. Albrechts  
2115f.
- Hg. Wilhelm IV., Sohn Hg. Albrechts 176,  
178, 187, 192, 250, 271, 279, 370, 402f.,  
406–410, 421f., 438–451, 503, 511f.,  
540A, 544, 549f., 572, 580, 619f., 622,  
628, 640, 645, 675, 679, 696f., 715A,  
716f., 720, 731, 755f., 764, 770f., 782,  
786, 810, 834, 847, 857–859, 860A, 911,  
928, 959–961, 966–969, 971, 984, 988,  
1003, 1039f., 1042f., 1059f., 1071, 1075,  
1078f., 1135, 1137f., 1231, 1246f., 1331,  
1348, 1366, 1418A, 1451, 1808A, 1818,

- 1910, 1913–1917, 1923, 1931, 1941A,  
1945, 1947, 1955, 1964, 2013, 2027A,  
2058f., 2063A, 2064A, 2115f., 2139, 2168,  
2253–2255, 2286–2295, 2296A, 2297–  
2304, 2407, 2624, 2634  
-- Amtleute 2013, 2290A  
-- Anwälte 403–409  
-- Boten 1075, 1915, 2296A, 2297A, 2300  
-- Diener s. Dachsberg, H.  
-- Futtermeister s. Urberger  
-- Gesandte 1910  
-- Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlin-  
gen/Konstanz s. Leiter, J. d. J.  
--- zum Schwäb. Bundestag s. Aheim, W.;  
Risheimer, H.  
--- zum Trier/Kölner RT 1246f., 1270,  
2246, 2578. S.a. Altenhaus, P.;  
Plieningen, IUD D.  
-- Halbbruder s. Vohburg, Gf. L.  
-- Hofkapelle 967  
-- Hofmeister s. Egloffstein, G.  
-- Landhofmeister s. Aheim, W.  
-- Räte 184, 442f., 448, 1075, 1915, 2255,  
2291, 2296A, 2304. S.a. Gumpfenberg,  
G.; Hieronymus, Dr.; Plieningen, Dr. D.;  
Risheimer, H.  
-- Rentmeister s. Zeller, K.  
-- Türhüter s. *Wernschdorfer*  
-- Vormünder und Regenten (vormund-  
schaft) 88f., 400–405, 408f., 421,  
438–443, 449, 512A, 539f., 544, 590,  
619f., 679, 717, 786, 858f., 860A, 960,  
967–969, 1043, 1075, 2290. S.a. Aheim,  
W.; Bayern, Hg. Wolfgang; Leiter, J. d.  
Ä.; Trenbach J.  
--- Vertreter auf dem Augsburger RT s.  
Aheim, W.  
- Hg. Wolfgang, Bruder Hg. Albrechts,  
Vormund Hg. Wilhelms 279, 400, 403f.,  
408–411, 438A, 440, 450f., 467, 511,  
539f., 540A, 590, 619–622, 786, 857–859,  
860A, 911, 1043, 2115A  
-- Hofmeister s. Perfaller, E.  
-- Kanzler s. Baisweil, B.  
-- Rat s. Schaffhut, M.  
-- Rentmeister 820  
- Hg.in Kunigunde, geb. Ehg.in von  
Österreich, Tochter Ks. Friedrichs III.,  
Gemahlin/Witwe Hg. Albrechts 653–655,  
966f., 968A, 1043, 2115f.  
- Hg.in Sidonia, Tochter Hg. Albrechts 443,  
450  
- Hof 94  
- Kanzlei 2288  
- Landstände 443, 449, 451, 786, 1042,  
2115A  
- Landtag, Straubing (Aug. 1510) 451  
- Niederbayern/Bayern-Landshut, Hgt. 451,  
2295  
- Nordgau, Landesteil 505  
- Oberbayern/Bayern-München, Hgt. 2295  
Bayeux/Frankreich 2189, 2367, 2374  
Bayreuth/Ofr. 393A, 1423, 2425  
Bebenhausen/BW, Abt von/Kloster 253, 274,  
279A, 573, 1333, 1453  
- Abt Johannes von Fridingen 580  
Becher, Hans (aus Augsburg) 814, 825  
Beckingen/Saarland 2563  
Begen, Johann, ksl. Hofbuchhalter 881f.,  
2019  
Behaim, Michael, Pfleger der Nürnberger  
Findelhäuser 2418  
Beichlingen, Gf./Gff. von 255, 278, 576,  
1335, 1454, 2576  
- Gf. Adam, Reichskammerrichter, Beisitzer  
am Reichskammergericht, ksl. Gesandter  
zum Marburger Schiedstag 359A, 590,  
908A, 1231, 1667, 1670A, 1693, 1727,  
1892, 2055–2057, 2062, 2070, 2074,  
2353  
- Gf.in Katharina, geb. Landgf.in von  
Hessen, Gemahlin Gf. Adams 1670, 1690–  
1693, 1699f., 1716, 1720, 2074  
Bell, N. von 2561  
Bell, Thomas, Frankfurter Diener 2376,  
2383f.  
*Bellin*, hgl. lothringischer Gesandter zum  
Augsburger RT 836A  
Bellinzona/Schweiz 621  
Belluno/Italien 212  
Belterlin, Jörg, ksl. Diener 817  
Benediktinerorden 397, 527  
Benheim-Steinfurt, Gf./Gff. von 256, 276,  
277, 574, 1335, 1337, 1454, 1455  
- Gf. Eberwein II., H. zu Steinfurt, hgl.  
sächs. Statthalter in Friesland 2192f.  
Bentivoglio, Bologneser Herrschergeschlecht  
621  
Benznau zu Kemnat, Hans von 816  
Berbourg/Luxemburg 2557  
Berchem, Johann von, Kölner Bm. und  
Rentmeister, Treuhänder G. Greveroides  
1889, 2024f., 2388, 2393A  
Berchtesgaden/OB, Propst von 253, 275,  
578, 1333, 1453  
- Propst Gregor Rainer 812, 838, 2633

- Berg, Hgt./bergisch (lande Berg) 1105A, 1527, 1568, 1581, 1584, 1585A, 1586A, 1590, 1594, 1599, 1604f., 1614, 1619, 1621, 1624, 1626–1628, 1631–1634, 1636f., 1639–1641, 1643–1645, 1648, 1652f., 1656, 2147, 2152, 2168, 2174A, 2199f., 2203, 2213, 2216, 2236, 2240, 2245f., 2309f., 2313, 2315, 2320. S.a. Jülich, Hgt.
- Erbmarschall s. Nesselrode, W.
- Landstände 1639, 1642f., 2214, 2313f.
- Landtag, Xanten (Juli 1512) 1638f., 1642, 2198–2201, 2203, 2209f., 2212–2214, 2224, 2330f.
- Berg, Philipp vom 2580
- N. d. J. 825
- Bergamo/Italien 1107, 1199, 1265
- Bergem-op-Zoom und Walhain, Hh. von 910
- Berger, Kunz 2416
- Bergh (Bergen), Gf. Friedrich van den, Sohn Oswalds 667f.
- Gf. Oswald I. von dem 256, 277, 662, 910, 1336, 1455
- Wilhelm van den, Sohn Oswalds 662
- Bergheim/NRW 2190
- Berghes, Corneille de, Mitglied des niederländ. Regiments 1131
- Beriszlo, Peter, Propst zu Stuhlweißenburg, ungar. Kanzler 134A
- Berlepsch, Kaspar von, Mitglied des hess. Regiments, Gesandter zum Trier/Kölner RT 1366, 2139, 2179
- Berler, Simon, Schwäbisch Haller Stättmeister 1882A, 1883A
- Berlin 1858
- Berlin, Kaspar, Heilbronner Alt-Schultheiß und Gesandter zum Reichskammergericht 658
- Berlichingen, Adelsgeschlecht 104
- Bernhard von 835
- Götz von (Goesen van Berlingen), Friedbrecher 75, 104f., 112, 662, 667f., 1370–1372, 1376f., 1383A, 1386f., 1390, 1394, 1396, 1400, 1403, 1407–1409, 1428, 1434, 1438, 1440f., 1459f., 1466–1468, 1476f., 1819A, 2179, 2409, 2411f., 2426f., 2432, 2640, 2644. S.a. Reichsacht, gegen G. von Berlichingen
- – Brüder 1387. S.a. Philipp; Wolf
- – Reichsacht s. Reichsacht, gegen G. von Berlichingen
- Marx von 1463
- Philipp von, Bruder Götz' 1383A, 1396, 1441, 1462
- Wolf von, Bruder Götz' 1383A, 1396, 1441, 1462
- Bern/Italien s. Verona
- Bern/Schweiz 542A, 1174f., 1184f.
- Gesandtschaft zur eidgen. Tagsatzung 1174, 1184f.
- Stadtschreiber s. Fricker, Dr. Th.
- Berneck im oberen Inntal/Tirol, Burg, AO 495, 875, 924f.
- Bernhard, Dr., Kurmainzer Domherr (?) 1528f.
- Bernkastel (-Kues)/RPf. 2589
- Berstein, Adam, Speyerer Ratsherr und Gesandter zum Kölner RT 2041–2043, 2456–2461
- Besançon (Byzanz)/Frankreich, EB von/Erzstift 249, 269, 912, 1329, 1450
- Stadt 252, 273, 913, 1339, 1456
- Besserer, Adam, Überlinger Bm., Schwäb. Bundesrat, Gesandter der Bundesstädte zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg und zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz, Gesandter der Bodenseestädte zum Bundesstädtetag 165, 675, 931, 980, 1922f., 1925f.
- Eitel, Ulmer Bürger 526
- Dr. Georg, Beisitzer am Reichskammergericht 908A, 831
- Hans, Esslinger Bm. 821
- Hans, Ulmer Bm. 821f.
- Jörg, Memminger Bm. 821
- Berwanger zu Günzelhofen, Augustin 819
- Beutelstein/Italien, Schloß 1069
- Beyelschmid, Dr. Jakob, Basler Domherr, Gesandter zum Augsburgener RT 286, 814, 836
- Beyer, Hans (aus Rottweil) 821
- Beyhel, Fritz 2427
- Beyscherin* (aus Augsburg) 812, 816, 820–825
- Beysser*, Dr., aus Ingolstadt 814
- Biberach/BW 251, 272, 580, 849, 865, 971, 1338, 1418A, 1456, 1926A, 1944f., 1947, 1965, 2625
- Gesandtschaft zum Schwäb. Bundesstädtetag 1006
- Bibra, Adolf von 832, 2280, 2284
- Christoph von 1383A, 1396
- Fritz von 2436
- Valentin von 1383A, 1396
- Wilhelm von, Würzburger Amtmann zu Haßfurt 832, 1389

- Bickenbach/Hessen 420  
 Bimbach/Ufr. (Ortsteil von Prichsenstadt) 1463. S.a. Fuchs, D.  
 Bingen/RPf. 2499, 2583, 2589  
 Birckel, hgl. württ. Knecht 2437  
 Birckner, Leonhard, Friedbrecher 1370, 1372, 1377A, 1409f., 2411f.  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen L. Birckner  
 Birkenfelder, Arnold, Friedbrecher 1819, 1821, 1823, 2409, 2411, 2430, 2432  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen A. Birkenfelder  
 Bischofsheim s. Tauberbischofsheim  
 Bischofswerda/Sachsen 347  
 Bissinger (aus Augsburg) 818  
 Bitsch, Hft. s. Zweibrücken-Bitsch  
 Blämont s. Blankenberg  
 Blamont/Frankreich, Hft. 548  
 – Hh. von 256, 277, 1336, 1455  
 Blankenberg/Lothringen/frz. Blämont, Äbtissin von/Kloster 253, 274, 573, 1332, 1452  
 – Äbtissin Alix de Choiseu 571  
 Blankenfeld, Dr. Johann, ksl. Rat, Beisitzer am Reichskammergericht 908A, 1733, 1735, 2059, 2353, 2506, 2514f.  
 Blarer, Bartholomäus, Konstanzer Bm. 822  
*Blasberger* 662  
 Blaubauern/BW, Kloster, Großkeller zu s. Silvester  
 Bletz von Rotenstein, Dr. Johann, Konstanzer Domdechant 833  
*Bleygen* (aus Augsburg) 823  
 Blois/Frankreich, AO 424A, 1110  
 – Stadt 1102  
 – Vertrag von (1504) 1126  
 – Vertrag von (1510) 632, 1029A, 1033A  
 Bludenz/Vorarlberg, AO 877  
 – Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz s. Wolf, H.  
 Blumberg/BW 1171  
 Blumenegg, Hft. 511  
 – Rudolf von, Rat des Regiments zu Ennsheim, vorderösterreich. Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz, ksl. Gesandter zu den Eidgenossen und zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 552A, 980, 1191–1198, 1200–1202, 1204–1209, 1663, 1970–1974  
 Bobenzan, IUD Bertold, Erfurter Rat und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1510, 1521  
 Bodensee (see) 78, 395f., 975, 1944, 1947  
 – Adel am 369  
 – Rstt. am 1922f., 1926, 1944f. S.a. Biberach; Buchhorn; Leutkirch; Pfullendorf; Ravensburg; Überlingen; Wangen  
 – Gesandtschaft zum Schwäb. Bundestag s. Besserer, A.; Nidegg, H.  
 – Tag, Ravensburg (Mai 1512) 1944  
 Böcklin, Klaus, ksl. Rat 592f.  
 – Ludwig, Straßburger Gesandter zum Kölner RT 1997f., 2007, 2044f., 2475–2478, 2482f., 2609A  
 Böhel, Ludwig, Wormser Alt-Bm., Gesandter zum Ks. und zum Trier/Kölner RT 876f., 1367, 1732f., 2139, 2488–2499, 2578A  
 Böhl/RPf. (Ortsteil der Gemeinde Böhl-Iggelheim) 1214, 2042, 2456  
 Böhmen (Beheim, Pehaim)/böhmisch, Kg. von/Kgr. 96, 142f., 211, 269, 386, 488, 525, 549, 572, 580, 712A, 756, 825, 831, 1213, 1216–1218, 1222, 1225, 1322, 1583, 1641, 1871, 1955f., 2219f., 2228, 2230, 2232f., 2235, 2276, 2279, 2286f., 2289, 2291, 2294, 2296A, 2376, 2384, 2386, 2452, 2454, 2529  
 – Kanzler s. Kolowrat auf Liebstein, A.  
 – Kg. Wladislaw II. s. Ungarn, Kg. W.  
 – Krone 295, 1419, 1423, 1871, 2114, 2116, 2235, 2276, 2287, 2294A  
 – Landtafel 1418A, 2291, 2294  
 – Lehen 161  
 – Regiment/Regenten zu Prag 2277, 2286f., 2291  
 – Stände 1871, 2114, 2116, 2294A, 2295A  
 Böhmerwald 2116, 2291  
 Bösing, Gf. von s. St. Georgen und Bösing  
 Boleyn, Thomas, engl. Gesandter zum Ks. 1124–1126, 1129–1133, 1141  
 Bollweiler, Margarethe von s. Schenk von Tautenberg, M.  
 Bologna (Bononi, Boulongne)/Italien 131, 621, 1056f., 1064, 1120, 1127, 2357. S.a. Bentivoglio, G.  
*Bommethusen*, Friedrich (aus Trier) 2597  
 – Sohn 2597  
 Bonn/NRW 2047A  
 – Münzprobationstag (1512) 2391  
 Bongart, Johann van dem, Jülicher Hofkämmerer und Gesandter zum Ks. 1635  
 Bontemps, Jean, H. von Salans, burgundischer Generalschatzmeister 123A, 642  
 Boos von Waldeck, Balthasar 2561  
 – Karl 2561  
 Bopfingen/BW 251, 272, 579, 848, 1337, 1456, 1923, 1947, 1965, 2625

- Itzig von, Vertreter der Frankfurter Juden auf dem Augsburger RT 650, 652, 657A
- Borchdorp, Adelsgeschlecht 2029
- Borstdorf*, Amtmann zu 817
- Bossinger, Eglolf 2586
- Botenlauben/Ufr., Burg 1388, 1463. S.a. Steinrück, R.
- Boyneburg, Ludwig von, landgfl. hess. Landhofmeister, Gesandter des hess. Regiments zum Augsburger und Trier/Kölner RT 107, 819, 837, 1077, 1366, 1567f., 1643, 1657f., 1660f., 1687, 1732, 1767f., 2139, 2179f., 2229, 2232f., 2235, 2387
- Bozen (Boutzen)/Südtirol, AO 160, 162, 455f., 563, 726, 1067
- Landtag s. Österreich, Tirol, Landtag
- Stadt 82, 119, 427, 605, 1001
- Bra, Dr. Piero de, Veroneser Bürger, Gesandter zum Ks. 145
- Brabant, Hg. von/Hgt./Brabanter (Braibendern) 95, 1113, 1118, 1237, 1378, 1599, 1605, 1607, 1609, 1623–1625, 1630, 1633, 1635, 1655, 1737, 2149, 2151f., 2156f., 2184, 2189A, 2197A, 2200, 2211, 2322f., 2358f., 2361, 2367, 2383, 2385f.
- Ständetag, Breda (März 1512) 1113
- Brakel/NRW 273, 576, 913, 1339, 1457
- Brambach, Friedrich von, Amtmann zu Porz, hgl. Jülicher Rat, Gesandter zum Ks. sowie zum Augsburger und Trierer RT 287, 815, 817, 836, 1105, 1233, 1495, 1592f., 1598, 1602–1606, 1608, 1611f., 1619, 1629A, 1636, 1652, 2305–2323, 2563, 2575
- Bramberg/Ufr., Burg 1463
- Brandeck, Melchior von, Schultheiß zu Offenbourg und Gesandter zum Augsburger RT 839f.
- Balthasar von, Schultheiß zu Gengenbach 817
- Brandenburg an der Havel/BB, AO 336
- Bf. von/Hst. 250, 278, 911, 1330, 1451
- Haus 1838
- Kf. von 269, 278, 575, 1329, 1352, 1450, 1641
- Kf. Joachim I. 286, 336, 370, 524, 639, 801, 836, 867, 880, 889, 896, 911, 1057f., 1075f., 1080, 1366f., 1418A, 1572, 1829, 1850f., 1858, 2010, 2070, 2138, 2140, 2182, 2246, 2295, 2604
- Boten s. Jakob.
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 99. S.a. Stein, E.
- zum für Okt. 1511 geplanten Augsburger RT s. Stein, E.
- zum Ks. 1058A
- zum Trier/Kölner RT 2246, 2577. S.a. Stein, E.
- Rat s. Stein, E.
- Kf. Johann 1075
- Kft. 1304
- Mgff. von 1720, 1940, 1946, 1954, 2256, 2299, 2302f.
- Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Mgf. von/Mgff./Mgft./mgfl. (Brandenburg, Brandenburgisch, Marggrafischen) 112, 412, 591A, 1375, 1416, 1641, 1824, 1915, 2113, 2400, 2403, 2406–2410, 2412, 2425, 2439, 2442, 2444, 2446, 2449, 2639. S.a. Nürnberg, Burggf.
- Juden in 902
- Mgf. Albrecht, Sohn Mgf. Friedrichs d. Ä. s. Deutscher Orden, Hochmeister, Albrecht von Brandenburg
- Mgf. Friedrich d. Ä. 104, 112f., 115, 192, 250, 271, 278, 287, 360, 393, 509, 550, 572, 580, 659, 675, 691, 700f., 715A, 717f., 721–724, 742, 744, 745A, 825, 835, 841f., 860–862, 875, 885–888, 900, 902, 914, 984, 987, 1001, 1015–1017, 1021f., 1078, 1080f., 1218, 1236, 1248f., 1331, 1366, 1387, 1419, 1451, 1476, 1523, 1609, 1624f., 1627, 1661, 1782–1785, 1797, 1812–1823, 1827, 1839f., 1843f., 1910, 1928f., 1935, 1937–1942, 1946–1951, 1954f., 1957, 1963–1965, 1985f., 2113, 2139, 2251–2253, 2255, 2260, 2263, 2266–2268, 2272, 2280f., 2283, 2295, 2307f., 2312f., 2315f., 2318, 2329, 2336, 2342, 2394–2398, 2400–2406, 2410, 2412, 2423, 2425, 2431, 2435–2437, 2439, 2446f., 2450, 2514, 2526, 2562–2564, 2566f., 2570, 2573f., 2578, 2596, 2615f., 2635–2639
- Amtleute 2281, 2425
- Boten 2396, 2455. S.a. Kleindienst
- Diener s. Seinsheim, N.
- Furier 1001
- Gesandtschaft nach Regensburg 1985f., 1988. S.a. Seckendorff, H.
- zu Hg. Wilhelm von Bayern s. Nördlinger, K.; Lentersheim, S.
- zum Augsburger RT 632, 674
- zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980
- zum Schwäb. Bundestag 1945, 1954,

- 2395, 2401. S.a. Lentersheim, S.;  
Vogler, G.  
--- zum Kölner RT s. Thurn, Dr. W.  
--- zum Trierer RT 2578A. S.a. Seckendorff, H.  
-- Hof 2280f.  
-- Hofmeister s. Seckendorff, H.  
-- Kammerschreiber s. Nördlinger, K.  
-- Münzmeister 686  
-- Räte 360A, 1783. S.a. Lentersheim, S./  
V.; Seckendorff, A./H./R.  
-- Schwiegersohn s. Baden, Mgf. E.  
-- Söhne 2397, 2563. S.a. Mgf. G./J./K.  
-- Trompeter (trummeter) 2599  
- Mgf. Georg, Sohn Mgf. Friedrichs 1822A,  
2400, 2514  
- Mgf. Johann (Hans), Sohn Mgf. Friedrichs  
1248, 2295, 2313, 2404f., 2559f., 2562,  
2564–2567, 2570, 2573f., 2578  
- Mgf. Kasimir, Sohn Mgf. Friedrichs 112f.,  
187, 360, 613A, 624, 628, 643f., 691,  
713, 717f., 808, 810, 835, 836A, 861f.,  
875, 1016, 1022, 1216, 1232f., 1248f.,  
1523, 1599, 1627, 1783, 1812–1823,  
1837–1841, 1848–1853, 1855f., 1858–  
1860, 1862, 1863A, 1864A, 2139A, 2252,  
2266f., 2295, 2307f., 2313, 2315f., 2318,  
2334, 2342, 2394, 2396–2398, 2400,  
2402, 2405f., 2436f., 2440, 2562, 2564–  
2567, 2570, 2573f., 2578, 2637A  
-- Diener s. Lidwach, F.  
- Räte s. Feilitzsch, Ph.; Seckendorff, H.  
- Mgf.in Sophia, geb. Prinzessin von Polen,  
Gemahlin Mgf. Friedrichs 1864, 2329  
Brandenburg-Kulmbach, Mgf./Ft. ob dem  
Gebirge (land ob dem gepürg) 1021,  
2407  
- Landstände 1021  
Brandenstein, Albrecht von 1878  
- Ernst von 1874–1879, 2273, 2339f., 2583  
-- Reichsacht s. Reichsacht, gegen E. von  
Brandenstein  
Brandis, Fhh. von 255, 511  
- Erben 1336, 1455  
Brandisser von Liebenberg, Anton, bfl.  
Brixener Hofmarschall 833  
Brandt, Matthäus, Gesandter Kg. Johanns I.  
von Dänemark und Hg. Friedrichs I. von  
Schleswig-Holstein zum Augsburgener RT  
89, 516–520  
Brant, IUD Sebastian, Humanist, Straßburger  
Kanzler/Syndikus und Gesandter zum  
Kölner RT 114, 563, 565A, 566A, 567,  
1243f., 1970, 1997f., 2007, 2044f., 2475–  
2483  
- Bote 1244  
Brantner, Jakob, Haushofmeister Kf. Philipps  
von der Pfalz 2400, 2403  
Bratter von Nürnberg, Dr. 814  
Braun, Dionysius, ksl. Zahlenschreiber 870A,  
880, 890  
- Dr. Franz, Prokurator am Reichskammerge-  
richt 1078  
- Hans, bfl. Bamberger Kammermeister  
2579–2582  
Braunau/OÖ, AO 1056, 1089f., 1491f.  
- Stadt 1098  
Bruneck (Praunegken)/Südtirol, AO 1087,  
1094  
Braunschweig/Nsa., Hgg. von/Ff./Hgt./Ft./  
braunschweigisch 1640–1642, 1674, 2213,  
2216, 2275, 2538  
- Stadt 271, 912  
Braunschweig-Calenberg, Hg. Erich I.,  
Bruder Hg. Heinrichs I. von Braunschweig-  
Wolfenbüttel, oberster ksl. Hauptmann in  
Niederösterreich und im Geldernkrieg 82,  
134–142, 147, 170, 287, 643f., 650, 653,  
655–657, 836A, 911, 913, 1079, 1238–  
1240, 1258, 1323, 1331, 1366, 1451,  
1599, 1653f., 1671, 1709f., 1712, 2011,  
2120–2122, 2125f., 2139, 2210, 2215,  
2320A, 2360f., 2363, 2365, 2367, 2369,  
2373, 2377f., 2399, 2546, 2548, 2555,  
2565, 2574, 2578, 2607, 2616, 2621f.  
- Gesandter zum Ks. s. Grünhofer, H.;  
Hausen, Dr. Ch.; Stantz, H.  
- Hg.in Katharina, geb. Hg.in von Sachsen,  
Gemahlin Hg. Erichs 135, 137–140, 142,  
2122  
- Kanzler s. Hausen, Dr. Ch.  
Braunschweig-Grubenhagen, Hgg. von 573  
- Hg. Heinrich I. 271, 913, 1331A, 1451  
- Hg. Philipp I. 250, 271, 1331, 1451  
Braunschweig-Lüneburg, Hg. Heinrich d. M.  
1331, 1451, 2186f., 2228, 2230  
- Juden in 906  
Braunschweig-Wolfenbüttel, Hg. Erich, Sohn  
Hg. Heinrichs I. 2011  
- Hg. Georg, Sohn Hg. Heinrichs I. 826,  
2011  
- Hg. Heinrich I. (d. Ä.), Bruder Hg. Erichs  
von Braunschweig-Calenberg, oberster ksl.  
Hauptmann im Geldernkrieg 109, 139,  
175, 250, 271, 360, 422f., 509, 573, 613A,  
809, 913, 1113, 1140f., 1238, 1239A,



- 1248, 1258f., 1323, 1331, 1366, 1451, 1603, 1610, 1653f., 1667–1669, 1671, 1678, 1692, 1709f., 1712, 1966, 2010, 2120–2122, 2125–2127, 2138f., 2186f., 2210, 2215, 2228, 2230, 2275f., 2278, 2280, 2282, 2284, 2307, 2320A, 2324, 2326, 2360f., 2363, 2365, 2367, 2369, 2371, 2373, 2377f., 2546, 2548, 2555, 2559–2562, 2565, 2578A, 2607, 2616, 2621f.
- Hof 1603A
- Räte 360A
- Hg. Heinrich II. (d. J.), Sohn Hg. Heinrichs I. 154, 250, 271, 810, 835, 852, 984, 988, 1017, 1028, 1063, 1226, 2011, 2029, 2546, 2548, 2578, 2605–2607
- Breda/NL s. Brabant, Ständetag, Breda
- Bregenz/Vorarlberg, AO 930
- Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz s. Gotgab, A.
- Stadt 930
- Breisach/BW, AO 885, 887, 890, 1009, 1012f., 1015, 1017
- Breisgau (Preski)/BW, Region 552, 894, 961, 963f., 1924, 1971, 2014–2016
- Breitbach, Ludwig von, H. zu Olbrück und Bürresheim 830
- Otto von, Trierer Archidiakon 814, 2568
- Paul von, H. zu Olbrück und Bürresheim, Kurkölnener Marschall 830
- Wilhelm von (aus Köln) 2025
- Breitenbach, Wolf, bfl. Bamberger Knabe 2581f.
- Breitenstein/RPF. (in Trier) 2597
- Breitschwert, Lukas, Klosterneuburger Bürger, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 489f.
- Brekewolt (Bregwald), Mag. Hartwig, Lübecker Protonotar (secretari) und Gesandter zum Augsburger RT 287, 839
- Brem (aus Augsburg) 816, 819
- Brembdt, Adrian von, ksl. Feldzeugmeister, hgl. Jülicher Gesandter zum Ks. und ksl. Gesandter zum Hg. von Jülich-Berg 563, 567, 1585–1588
- Bremen, EB von/Erzstift 249, 269, 573, 1329, 1450
- EB Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bf. von Verden 1366, 2010f., 2138
- Bremen, Peter von, Rothenburger Alt-Bm. 1255
- Brenz, Jörg, bfl. Speyerer Landschreiber 869A, 2617A
- Brescia/Italien 188, 1103, 1107, 1150, 1199, 1238, 1245, 1265
- Breslau/poln. Wroclaw, Bf. Johann von Thurzo, Gesandter Bf. Wladislaws von Ungarn-Böhmen zum Schiedstag in Posen 382, 390, 384
- Bürger s. Wiener, W.
- Stadt 525, 689, 690, 1844
- Tag (Datum ungenannt) 374
- Bresse/Belgien, Gouverneur von 1131
- Brest/Frankreich 1128
- Friede zu (1435) 387f.
- Brestel, Hans/Johann (aus Augsburg) 819, 821
- Bretagne, Hgt./Bretonen (Britanien, Pritanigern) 1128, 2245f., 2363, 2365–2367, 2374, 2386
- Breuner (Breyner), Christoph 834
- Brixen/Südtirol, Bf. von/Hst. 250, 270, 1330, 1451
- Bf. Christoph von Schrofenstein, Vertreter des Ehg. von Österreich auf dem Augsburger RT 286, 635, 431A, 811, 833, 841
- Hofmarschall s. Brandisser von Liebenberg 833
- Räte 833
- Stadt 929
- Bruck s. Fürstenfeldbruck
- Brüssel/Belgien, AO 1124f., 1127–1133, 1166, 1632f., 1635, 1772f., 1896, 2533f., 2536f., 2540
- Stadt 95, 1113, 1125, 1128, 1165, 1174, 1210A, 2157, 2532, 2537f., 2544, 2589f.
- Ständetag s. Niederlande, Ständetag, Brüssel
- Brun, Dr. Johann, Schulmeister des Frankfurter St. Bartholomäus-Stifts 2046A, 2348–2351, 2353f.
- Brunstatt/Elsaß, Schloß 1212
- Brunstein* /NRW (?), Schloß, AO 1657
- Brunner, Hieronymus, Mitglied der Regierung zu Ensisheim, ksl. Rat und Gesandter nach Straßburg 1614, 1616f., 1780f., 2622
- Bstoltz, Peter, Aachener Bm. und Gesandter zum Trierer RT 2578A
- Buchain*, Jörg von, Mitglied der Krainer Gesandtschaft zum Augsburger RT 837
- Buchau im Federtsee/Schwaben, Äbtissin von/Kloster 254, 275, 579, 1333, 1453
- Äbtissin Barbara von Gundelfingen 848, 2624
- Buchenbach/BW, Schloß 1463
- Bucherlin, Hans, Frankfurter Bote 642–644
- Buchhorn (heute Friedrichshafen)/BW 251,

- 272, 579, 1338, 1456, 1926A, 1944f.,  
1947, 1965  
– Bm. s. *Hormer*  
Buchloe/Schwaben, AO 135  
Buchwald, Paul von 819  
Büchelberger (Baichelberg), Ambrosius, Din-  
kelsbühler Bm. und Gesandter zum Trier/  
Kölner RT 1367, 2140, 2578A, 2593,  
2595A  
Bücher, Kulpt, Gesandter Gf. Reinhard von  
Hanau-Münzenberg und Gelnhausens zum  
Augsburger RT 813  
Büdingen/Hessen 2020  
Büdingen Wald/Hessen 2020  
Bünau, Dr. theol. Günther von, Domdechant  
zu Naumburg, päpstl. Prokurator 591,  
814, 2197A  
– Günther von, hgl. sächs. Rat und Gesand-  
ter zum Wormser Reichskammergerichts-  
Visitationstag 907–909  
Bürgel/Thür., AO 1242f., 2212f.  
Büschler, Hermann, Schwäbisch Haller  
Stättmeister 731A, 1883A  
Büsweiler/Elsaß/frz. Buswiller 958  
Buhern, Hans, Diener der Wormser  
Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT 1732  
Bungart, Hermann, Kölner Buchdrucker  
1221  
Burckhart, Jakob, Speyerer Ratsherr und Ge-  
sandter zum Kölner RT 2460–2462  
Buren, Hans (aus Worms) 2485  
Burgau, Mgf. von/Mgft. 554f.  
– Juden in 901  
Burghausen/NB 401, 404, 406  
– Rentmeisteramt 406f.  
Burgheim/OB, Gericht 503  
– Markt 409, 503  
Burglengenfeld/Opf., Landgericht 503  
– Markt 503  
– Schloß 503  
Burgo, Andrea de, ksl. Rat und Gesand-  
ter zum Kg. von Frankreich 1084, 1086,  
1098, 1102, 1108–1110, 1114, 1126f.  
– Angelo de, Veroneser Bürger, Gesandter  
zum Ks. 145  
Burgschwalbach/Hessen, Schloß 418  
Burgsinn/Ufr. 1463  
Burgtor, Reinhard von dem, Trierer Domherr  
2555  
Burgund/Burgundische Erblande/Burgundi-  
sche Gebiete 101, 655  
Burgund, Freigrafschaft (Hochburgund,  
obern burgundischen landen) 1187–1190,  
1193, 1198, 1200–1204, 1208, 2120,  
2198, 2200, 2371, 2568  
– Haus 229, 236, 245, 247, 277, 946f., 949,  
990, 1187, 1294, 1298f., 1303f., 1320,  
1350, 1367, 1610, 1615, 1622, 1644–  
1646, 1648f., 2070  
– Hg. von/Hgt. (burgundischen lande/  
grenitzen, niderburgundische erbland)  
198, 249, 836, 910, 913, 992, 1014, 1020,  
1119, 1177A, 1280, 1304, 1325f., 1328,  
1330, 1352, 1451, 1649, 2030, 2120  
– Hg. Karl der Kühne 179, 198, 1585A,  
1646f., 1835A  
– Hg. Philipp der Schöne, Kg. von Kastilien,  
Sohn Ks. Maximilians 119, 1117, 1119,  
1127, 1298, 1588  
– – Sohn s. Habsburg, Ehg. Karl  
– – Töchter 1128. S.a. Habsburg, Ehg.in  
Eleonore/Isabella  
– Hg.in Maria, Tochter Hg. Karls des  
Kühnen s. Habsburg, Hg.in Maria  
– Hof 1586A, 1602, 1607f., 2227A, 2305f.  
S.a. Habsburg, Ehg. Karl, Hof  
– Hofmeister s. Vent, H.  
– Wappen 613A  
Burscheid/RPf. 2597  
Butsch, Wilhelm, ksl. Sekretär 1066, 1092f.  
Butschendorf, Ulrich 817  
Butzbach/Hessen 420  
  
Cadore/Italien 1092  
Calais/Frankreich 1129  
Callenberg/Ofr., Burg 1463  
Camberg s. Comburg  
Cambrai/Frankreich, Bf. von/Hst. 250, 270,  
913, 1330, 1450  
– Bf. Jakob von Croy 504, 836  
– – Gesandtschaft zum Augsburger RT 836  
– – Kanzler 836  
– Liga von (1508) (camereckisch einung,  
condrakt und einigung, confederation,  
pund, pundnus, tractat) 81, 95, 102,  
120A, 121f., 126, 132, 134A, 154f., 180f.,  
183, 188, 190, 196, 200f., 210f., 213–  
218, 221, 249, 485, 495, 504A, 558, 621,  
694, 698, 703, 705f., 759, 940, 965, 984f.,  
988, 990, 1033–1035, 1046, 1050–1052,  
1057, 1063, 1069, 1094, 1104, 1116–  
1118, 1126, 1263, 1265f., 1296  
– Stadt 252, 273, 575, 913, 1339, 1457  
Campeggi, Lorenzo, ital. Jurist, Kardinal,  
Auditor der Rota, päpstl. Gesandter zum  
Trier-Kölner RT/zum Ks. 1085, 1296,

- 1744, 2149, 2151, 2196–2198, 2209f.,  
2228, 2230, 2295, 2297, 2299, 2301,  
2546, 2549, 2551, 2555, 2558–2561,  
2564, 2566f., 2570, 2573, 2575
- Cappello, Francesco, Gesandter Venedigs zum  
Ks. 94, 1129f., 1132–1138, 1140
- Bote 1132
- Söhne 1132
- Carondelet, Ferry, Archidiakon von Besançon  
1112f.
- Carpi, Gf. von 1095
- Cassola, Girolamo, ferraresischer Gesandter  
zum Augsburger und Trierer RT 626, 836,  
2338
- Castela de Barcelona, Franciscus de, aragó-  
nesischer Gesandter zu den Eidgenossen  
1196
- Castelalt, Hans von 2577
- Castelfranco, Hieronimo da (aus Venedig)  
122
- Castell, Gf./Gff. von 255, 276, 825, 1335,  
1454
- Castellalto, Francesco di 1174
- Castellesi, Adriano, Kardinal 119
- Celle/Nsa. 1017, 1028
- Celles/Belgien 2188
- Châlon, Prinz von 913, 1332, 1452
- Gf. Jean de 1116
- Chiavenna/Italien, Gft. 1194
- Chiemsee, Abt von/Kloster s. Herrenchiemsee
- Bf. von/Hst. 270, 578, 912
- Chur/Schweiz, Bf. von/Hst. 249, 270, 578,  
912, 1329, 1450
- Bf. Paul Ziegler, Bruder Niklas Zieglers  
628, 961, 980, 1720A
- Erbmarschall s. Marmels, K.
- Stadt 1159, 1160A, 1167, 1173
- Civitavecchia/Italien, AO 123
- Clapis, Dr. Petrus van, Prokurator am  
Reichskammergericht 1889f., 1892,  
1894f., 2056A, 2060–2062, 2389
- Bote 1895
- Cleen, Dietrich von, Landkomtur der  
Deutschordensballei Hessen, Mitglied des  
hess. Regiments, Gesandter zum Augsbur-  
ger RT 812, 837
- Cleßlein (Clauflein), bf. Würzburger Bote  
2254, 2258, 2263, 2270, 2580
- Coburg/Ofr. 1423, 1800
- Cochem/RPf. 1599f., 2556, 2592
- Collauer/Colla, IUD Johannes, ksl. Sekretär  
1092, 1112, 1163
- Colmar (Colner)/Elsaß, AO 2586
- Gesandtschaft zum Kölner RT/zum  
Ks. 2374, 2378, 2475f., 2478f. S.a.  
Wickram K.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Juni 1512) 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
- Stadt 251, 272, 287, 514f., 559A, 560A,  
566, 577, 839, 867, 881, 889, 893, 1226,  
1338, 1456, 1924f., 1996f., 2344–2346,  
2377, 2586
- Colyn, Wilhelm, Aachener Alt-Bm. und Ge-  
sandter zum Trier/Kölner RT 1367, 2139,  
2578A, 2586, 2625f.
- Comacchio/Italien 131
- Comburg/BW, Abt von/Kloster 252, 278,  
912, 1332, 1452
- Propst zu s. Aufseß, P.
- Comer See/Italien 1077
- Como/Italien 543, 1127, 1185, 1194, 1200
- Conchillos, Jaime de, Bf. von Gerace,  
aragónesischer Gesandter zum Augsbur-  
ger RT 698, 836
- Conegliano/Italien 1068
- Copin, ksl. Furier 2188
- Corvey/NW, Abt von 253, 274, 1332, 1452
- Cremona/Italien, Schloß 2189
- Stadt 1199, 2361
- Crinis vom Rotenhof, Wolf, böhm.  
Truppenwerber 1216
- Cristan, Lorenz 1402
- Croaria, IUD Hieronymus von, Fiskal am  
Reichskammergericht 908A
- Cugnon von Barr, Johann, Kurtrierer  
Kanzleischreiber 2561
- Cuspinian, Johannes, Humanist, Dichter  
und Diplomat, ksl. Gesandter zum Kg. von  
Ungarn-Böhmen 134A
- Dachau/OB 622
- Dachsberg (Daxgsperg), Hans von, hgl. bayer.  
Pfleger zu Egg 403, 405, 820
- Dachsberger, Ulrich (aus Regensburg) 540
- Dagobert I., Kg. von Austrasien 2112
- Dagstuhl/Saarland 2563
- Dänemark, Kg. von/Kgr. 271, 424, 518f.
- Kg. Johann I., Bruder Hg. Friedrichs I. von  
Schleswig-Holstein 89, 422–424, 516–  
520, 668A, 742, 744, 999, 1076, 1829
- Gesandter zum Augsburger RT s.  
Brandt, M.

- Dalberg, Dietrich Kämmerer von 831  
 Dalheim, IUD Johann von (Camberger),  
 Kurmainzer Kanzler/Alt-Kanzler, Propst  
 zu Wetzlar, ksl. Rat, Gesandter des Ks.  
 und Ehg.in Margarethes zum Landtag in  
 Xanten 830, 1528, 1743, 1748, 1807,  
 1809, 2072f., 2076, 2199, 2610–2613,  
 2614A, 2619f.  
 Dalmatien, Kgr. 126, 132f., 134A, 211, 975  
 Daniel, Cornelius, Erfurter Bürger 1537  
 Danzig (Tanzka)/poln. Gdańsk 252, 274,  
 727–729, 911, 1339, 1457, 1842, 1857  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen Danzig  
 – Sekretär s. Storm, A.  
*Darsser* (aus Augsburg) 824  
 Dasch, Valentin, bfl. Würzburger Kammer-  
 schreiber 867  
 Daun-Oberstein, Hh. von, Gff. zu Falken-  
 stein 2393A  
 – Emich (Heimbrich) III. von, H. zu  
 Oberstein, Rixingen und Forbach, Sohn  
 Wirichs IV. 255, 1336, 1455  
 – Hannemann (Haman) von, H. zu  
 Oberstein 277, 2577  
 – Melchior von, Gf. zu Falkenstein, Sohn  
 Wirichs IV., Bruder EB Philipps von Köln  
 255, 1336, 1455, 1744, 1748  
 – Wirich VI. von, Gf. zu Falkenstein 2577  
 Dattenhausen/Schwaben (Ortsteil von  
 Ziertheim) 502  
 Daub, Hans, Diener der Wormser Gesandt-  
 schaft zum Trier/Kölner RT 1732, 2489  
 David, König von Juda 1372  
 Deber, Kaspar, Gesandter Schwäbisch  
 Gmünds nach Frankfurt 2620  
 Degenberg, Fhh. von 279, 1336, 1455  
 – Fh. Hans VI. von 911  
 –– Schwester 1209  
 Della Scala s. Leiter, Hh.  
 Delmenhorst/Nsa. 2013, 2367  
 Delsberg/Schweiz, Schloß, AO 570  
 Denzel, Jakob, aus Schwaz 819  
 Detmold/NW, Juden in 901  
 Dettelsau/Mfr. 2644  
 Deutschland/Deutsche Lande/Deutsch/  
 Deutsche/deutsch (Germania, oberteut-  
 schen landen, Verteutschung, teutzschen,  
 geteutzscht, teutsch gezung, tutsch,  
 teutschlich, dutz) 78, 122f., 127f., 181,  
 188, 196, 198, 202f., 212–214, 218, 371,  
 386, 389, 455, 466, 470, 558, 625, 631,  
 687, 689, 694, 698, 701, 734, 926, 945,  
 1018, 1028, 1030, 1036, 1040, 1054,  
 1057, 1064f., 1086, 1118, 1120f., 1126,  
 1129, 1134f., 1137f., 1145, 1150, 1154,  
 1197, 1219, 1265, 1322f., 1511, 1513,  
 1520, 1533, 1563, 1587A, 1705, 1709,  
 1832, 1835, 1845, 1848, 1957, 2039,  
 2077, 2092, 2114A, 2298, 2361f., 2465,  
 2472A, 2503, 2571  
 – Adel in 383, 385  
 – Deutsche Nation 78, 122, 153, 156–158,  
 169, 171f., 179–182, 188, 197–199, 202f.,  
 206, 214, 218, 228f., 247, 293, 377, 382,  
 391f., 415, 694f., 763, 800, 926f., 933,  
 984, 988f., 993f., 996, 1012, 1014, 1018,  
 1029–1031, 1033, 1036, 1039f., 1046f.,  
 1052–1056, 1064–1066, 1069–1071,  
 1118, 1136, 1142, 1148, 1150, 1197,  
 1218, 1223, 1231f., 1234f., 1242, 1245,  
 1254, 1257f., 1263f., 1266, 1270, 1278,  
 1292, 1296, 1299, 1349, 1363, 1378,  
 1382, 1626, 1766, 1822, 1826–1828,  
 1831f., 1838, 1843, 1845, 1855, 1920,  
 1925f., 1930, 2040, 2105, 2289A, 2295,  
 2299, 2411f., 2514, 2605  
 – Oberdeutschland/oberdeutsche Lande 298  
 Deutscher Orden/Deutschordensherren 87,  
 113, 368–373, 375, 377, 379, 381–393,  
 616–619, 622, 658, 928, 1825–1847,  
 1849–1851, 1853–1855, 1858–1863,  
 2273, 2327–2332, 2335–2338, 2510  
 – Ballei, An der Etsch und im Gebirge 254,  
 911, 1333, 1453  
 –– Apulien 619  
 –– Elsaß 254, 577, 914, 1333, 1453  
 –– Hessen 1835  
 –– Koblenz 254, 277, 574, 1333, 1453, 2331  
 –– Österreich 254, 910, 1333, 1453  
 –– Sachsen 1835  
 –– Sizilien 619  
 –– Thüringen 1835  
 – Deutschmeister (meister/oberster gebietiger  
 deutscher und welscher lande) 254, 275,  
 369, 575, 838, 1333, 1453, 1836, 1850f.  
 –– Adelman von Adelmansfelden, Johann  
 380, 846, 1366, 1663, 1829, 1832–1835,  
 1839f., 1846–1849, 1854–1856, 1858,  
 1863, 2138, 2247, 2578, 2624  
 –– Hartmann von Stockheim 588, 618,  
 838A  
 –– Gesandtschaft zum Augsburger RT  
 659. S.a. Adelman, J.  
 – Generalprokurator an der Kurie s.  
 Kitzscher, Dr. J.  
 – Großkomtur s. Drahe, S.

- Haus Bologna 619
- Hauskomtur zu Köln s. Eltz, G.
- Hochmeister 1827, 1829, 1842, 1845, 1853
- Albrecht von Brandenburg, Sohn Mgf. Friedrichs d. Ä. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 73, 88, 113, 1074, 1345, 1523, 1825–1842, 1844–1864, 2019, 2130, 2137, 2266f., 2274, 2295, 2313, 2327–2338, 2506, 2510f., 2564, 2567, 2570, 2573, 2575A, 2578
- Bote 1860, 2332
- Brüder 2510. S.a. Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Mgf. G./J./K.
- Gesandtschaft zum Kg. von Polen 1853, 2510. S.a. Miltitz, H.
- zum Trier/Kölnener RT s. Seinsheim, L.
- Kanzler s. Werthern, Dr. D.
- Räte 1825f., 1829f., 1856
- Friedrich von Sachsen 73, 87f., 113, 368–385, 387, 389–393, 616–618, 623, 1825f., 1831, 1833, 1837f., 1841–1844, 1850f., 1855
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 371, 375, 378. S.a. Miltitz, H.; Werthern, Dr. D.
- zum Schiedstag in Posen 384f., 388f., 391f. S.a. Samland, Bf. G.
- Kanzler s. Werthern, Dr. D.
- Räte 378
- Hermann von Salza 385
- Ludwig von Erlichshausen 1843
- Komture 1834f.
- Komtur zu/zum Blumenthal s. Adelman, J.
- Frankfurt 812
- Kapfenburg s. Nothafft, H.
- Koblenz s. Seinsheim, L.
- Lombardei s. Hohenstein, Ph.
- Mainau s. Klingenberg, W.
- Memel s. Schwaben, M.
- Mergentheim s. Adelman von Adelmansfelden, J.
- Osterode s. Eltz, G.
- Rhein s. Tippelskirchen, R.
- Virnsberg s. Seckendorff, B.
- Landkomture 1832, 1834f., 1847–1849, 1855
- Landkomtur im Elsaß s. Klingenberg, W.
- an der Etsch s. Knöringen, H.
- in Lothringen s. Langeln, G.
- in Hessen s. Cleen, D.
- Livländische Besitzungen 384, 1827A, 1837, 1848
- Landmeister/Meister in Livland 1843, 1850f. S.a. Plettenberg, W.
- Oberster Marschall s. Isenburg-Grenzau, Gf. W.
- Oberster Trappier s. Tippelskirchen, R.
- Preußische Besitzungen 373, 375, 383–385, 387f., 617, 1826–1832, 1835, 1837f., 1842, 1845, 1849, 1854–1856, 1858f., 1864A
- Regenten in Preußen 382, 1074, 1827, 1833, 1836, 1839–1841, 1844, 1850, 1851A, 1852, 1854, 1857f., 1863f., 2331. S.a. Drahe, S.; Isenburg-Grenzau, Gf. W.; Pomesanien, Bf. H.; Samland, Bf. G.; Schwaben, M.; Tippelskirchen, R.
- Protektor an der Kurie s. Riario, R.
- Deventer/NL 270, 668, 1330
- Dichtel, N., Münchener Ratsherr 822
- Dieblich, Johann von 2561
- Kaspar von, Kurtrierer Küchenmeister 2012, 2555, 2561
- Diedenhofen/Frankreich 1243, 1247, 2557
- Dienheim, Jörg von, Keller zu Zell an der Mosel 2556
- Weigand von, ksl. Gesandter zum Kf. von der Pfalz, Pfalzgf. von Pfalz-Zweibrücken und nach Speyer 1213–1215, 2456, 2561
- Diepholz/Nsa., Gf./Gff. von 256, 277, 1337, 1455
- Diest/Belgien 1682f., 2188, 2593
- Dietenheim, Rudolf von 832
- Dietenheimer, Ludwig 834
- Dietrich, Ambrosius, Protonotar am Reichskammergericht 178, 186, 189, 194, 907, 908A, 909, 914, 1271–1273, 1275, 2069, 2071, 2079, 2105, 2107–2109
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen A. Dietrich
- Dietrichstein, Siegmund von 1164
- Dietz, Hans 2586
- Diez, Dietrich von, Trierer Domherr 2555
- Diez/RPf, Gf. Gerhard 421
- Stadt 420
- Dillingen/Schwaben, AO 1255
- Stadt 178, 184, 645, 695f., 795
- Dingfeld*, Christoph von 819
- Dingsheim/Elsaß 2112
- Dinkelsbühl/Mfr. 251, 272, 515, 576, 588, 847, 862A, 1248f., 1255, 1337, 1367, 1418A, 1456, 1883, 1923, 1947, 1965, 2140, 2445A, 2608, 2624, 2626
- Gesandtschaft nach Nürnberg 1255
- zum Ks. 515
- zum Schwäb. Bundesstädtetag 1006

- zum Trierer RT 1255, 2349, 2578. S.a.  
 Büchelberger, A.  
 – Stadtamann 515  
 Disentis/Schweiz, Abt von/Kloster 578  
 Dither, Jörg (aus Nürnberg) 676  
 Dobeneck, Jörg von 617  
 Dobinger, Jakob, aus *Leuteburg* 818  
 Dörfler (Dorfeller), Friedrich 2374  
 – Bruder 2374  
 Dominikanerorden, Mönch s. Kuno  
 – Provinzial s. Uffkirchen, L.  
 Domodossola/Italien 1185, 1194f.  
 Donado, Dr. Hieronimo, venez. Orator an  
 der Kurie 123–125, 127–129  
 Donau, Fluß 94, 505  
 Donaustauf/Opf., Schloß 503  
 Donauwörth/Schwaben, Abt von/Kloster Hl.  
 Kreuz 253  
 – Juden in 901  
 – Reichspfleger s. Wolf von Wolfsthal, B.  
 – Stadt 251, 272, 515, 579, 612, 692, 745,  
 847, 1337, 1456, 1947, 1965, 2444A,  
 2624, 2626  
 -- Bm. s. Herpfer, M.; Marb, U.  
 -- Stadtschreiber 822  
 Dordrecht, Dietrich von, Arzt 2323  
 Dorfelden, Friedrich von, Ritter, gfl. Hanauer  
 Amtmann und Gesandter zum Augsburger  
 RT 816  
 Dornberg/Hessen, Schloß 530f., 532A  
 Dornberg, Erasmus von, Statthalter des  
 Viztumamtes in Krain 143f.  
 Dornum, Hicco von, Propst zu Emden, Rat  
 Gf. Edzards von Friesland, Gesandter zum  
 Kölner RT 1805  
 Dortmund/NRW 252, 273, 575, 582, 1339,  
 1456  
 – Bm. s. Swarte, H.  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 582.  
 S.a. Swarte, H.  
 Dossenheim/BW 2112  
 Drachenfels/RPf., Ganerbenschaft (Drachen-  
 felsern) 1423, 2041, 2042A, 2484. S.a.  
 Reichsacht, gegen die Ganerbenschaft auf  
 Schloß Drachenfels  
 Drahe, Simon von, Großkomtur des Deut-  
 schen Ordens, Regent in Preußen 374, 1858f.  
 Dreieich/Hessen 2020  
 Dresden/Sachsen, AO 160, 380, 1044, 1662,  
 2142, 2146f., 2171f., 2192f., 2518f., 2521,  
 2523, 2529f.  
 – Stadt 2526  
*Dreswitzer*, bfl. Freisinger Türhüter 833  
 Düren/NRW, AO 584  
 – Sekretär s. Ury, J.  
 – Stadt 252, 273, 575, 584, 911, 1339,  
 1457, 1652f., 2313, 2321A, 2393, 2593  
 Düsseldorf/NRW, AO 1598, 1602–1604,  
 1607, 1635, 1644, 2305–2307, 2314–  
 2316, 2318–2320, 2323  
 – Schloß, AO 1585, 1587, 1625, 1627,  
 1629A, 1635, 1648f.  
 – Stadt 1635, 1646, 2306, 2318, 2320–  
 2323, 2322A  
 Duisburg/NRW 252, 273, 911, 1117, 1339,  
 1457  
 Duntzenheim, Konrad von, Straßburger  
 Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/  
 Konstanz und zum Trier/Kölner RT 980,  
 1367, 1913f., 1997f., 2007, 2044f., 2139,  
 2360f., 2462–2464, 2466, 2472, 2475–  
 2483, 2578A, 2609A  
 Dynagel, Goswin, ksl. Diener 2619A  
 Ebeling, Ott von 831  
 Eberbach/Hessen, Abt von/Kloster 253  
 Eberndorf/Kärnten, Propst Johann 812  
 Eberstein, Gf. von/Gft. 507, 1744  
 – Gf. Bernhard III., ksl. Rat und Gesand-  
 ter zum Schiedstag in Speyer, designierter  
 Beisitzer am Reichskammergericht 254,  
 275, 830, 1334, 1453, 1887, 1888A, 2070,  
 2137  
 – Gf. Wilhelm IV., Sohn Bernhards 835  
 Ebner, Hieronymus, Nürnberger Älterer Herr  
 und Gesandter zum Ks. 1814f., 1817,  
 2394–2398, 2588  
 Echternach/Luxemburg, Abt Robert von  
 Monreal 1882  
 Eckart, Martin, Erfurter Handwerker 300  
 Ecker von Kestlan, Hans d. J. 833  
 Edesheim, Johann von (aus Trier) 2597  
 Effinger (aus Augsburg) 820  
 Eger/tschech. Cheb 1418A, 1419  
 Egg, Jörg von, Viztum in Krain, ksl. Rat und  
 Gesandter zu den Krainer Landständen  
 137A, 493, 495, 1095  
 Eglhoff/Egilhof (aus Augsburg) 816f.  
 Egloffstein, Gregor von, Hofmeister Hg.  
 Wilhelms von Bayern 438f.  
 – Hans von, H. zu Henfenfeld 2640, 2643  
 -- Gemahlin 2643

- Konrad (Kunz) von 1402
- IUD Leonhard (Linhart) von, Bamberger Domherr und bfl. Rat 167A, 603, 832, 2276, 2285
- Wolf von, Friedbrecher 2436
- Egmont, H./Hh. von 256, 277, 910, 1336, 1455
- Adolf von s. Geldern, Hg. Adolf
- Arnold von s. Geldern, Hg. Arnold
- Floris von 1602
- Karl von s. Geldern, Hg. Karl
- Ehingen/BW, Bm. 814, 821
- Stadtschreiber 814
- Ehinger, Bastian, Ulmer Patrizier 821
- Laux, Ulmer Patrizier 821
- Leonhard, Ulmer Patrizier 821
- Walter, Ulmer Patrizier 821
- Ehrenberg, Lukas (Lux) von (Erenburger), Wormser Domherr und Gesandter zum Kölner RT 1755, 1760
- Ehrenbreitstein/RPf., AO 2628
- Burggf. Matern 2556
- Eichhorn (Aichorn), Landspitze am Bodensee 948
- Eichsfeld, Region 343
- Eichstätt/OB, Bf. von/Hst. 249, 269, 578, 1329, 1450
- Bf. Gabriel von Eyb 111, 184, 192A, 286, 553, 602, 604f., 607, 628, 630f., 639, 640A, 674, 676–678, 681f., 697, 710f., 713f., 715A, 724, 738–740, 743–745, 810, 832, 846, 848, 871, 1039, 1056f., 1079, 1366, 1418A, 1795f., 1798–1802, 1830, 1872A, 1941, 1943, 1947, 1954, 1964, 2139, 2255f., 2401f., 2438, 2624
- Gesandtschaft zum Schwäb. Bundestag 1945, 2272
- zum Trier/Kölner RT 2578. S.a. Adelman von Adelmansfelden, B.
- Hofmeister s. Gumpfenberg, G.
- Kanzleischreiber s. Wernitzer, J.
- Räte 832, 1830, 2438
- Domdechant s. Truchseß, E.
- Domherren s. Absberg, K.; Wirsberg, H.
- Domkapitel 1964
- Stadt 714, 1423, 2445A
- Eidgenossen/Eidgenossenschaft/eidgenössisch/Schweiz/Schweizer (Suyches) 72, 78, 88, 92, 95f., 121, 124, 130, 132, 162, 186, 210, 212, 394–396, 414–417, 467, 526, 542, 550, 621, 633, 652f., 680, 692f., 715A, 721, 822, 875, 893, 912, 924, 926–928, 930–935, 938, 940–943, 945f., 948, 950, 959–962, 964f., 970, 972–977, 984–986, 999, 1006, 1013, 1015, 1017–1020, 1023, 1028f., 1076f., 1085, 1087, 1101–1104, 1108–1110, 1114f., 1126f., 1134, 1140–1209, 1219f., 1307f., 1418A, 1440, 1467, 1469, 1603, 1933, 1972f., 1975, 1977, 2149, 2153, 2187, 2190, 2198, 2200, 2255, 2257, 2259, 2264, 2294, 2300, 2352f., 2357, 2359, 2361f., 2365, 2369, 2371, 2376, 2383, 2469, 2502f., 2550f.
- Gesandtschaft zum Ks. s. Art, H.; Geroldseck, D.; Kätzi, U.
- zum Trierer RT/zum Ks. 96, 1146, 1149, 1151–1154, 1157–1159, 1162, 1167f., 1182f., 1193–1195, 2294, 2296, 2352f., 2555, 2565. S.a. Offenburg, P.; Roist, M.
- Tagsatzung, Baden im Aargau (Aug. 1512) 1190
- Baden im Aargau (Sept. 1512) 1190, 1200, 1201A, 1202
- Baden im Aargau (Sept 1512) 1206f.
- Luzern (Aug. 1510) 924A, 925A
- Luzern (Sept. 1510) 933f., 938, 941, 964
- Luzern (Okt. 1510) 941f., 976
- Luzern (März 1512) 1103A, 1142
- Luzern (April 1512) 1141f.
- Luzern (Juli 1512) 1189A
- Luzern (Aug. 1512) 1192
- Schwyz (Febr. 1510) 414A
- Schwyz (März 1510) 693
- Zürich (Apr. 1510) 413
- Zürich (Mai 1510) 414–416
- Zürich (Juni 1510) 416f.
- Zürich (Aug. 1510) 925
- Zürich (Sept. 1510) 926A, 929, 930A, 971f.
- Zürich (Sept. 1510) 933, 940
- Zürich (Febr. 1512) 1103f.
- Zürich (März 1512) 1143, 1145
- Zürich (Apr. 1512) 1144–1147, 1151–1153, 1155–1157, 1159, 2502f.
- Zürich (Apr. 1512) 1152, 1154, 1157–1159, 1162
- Zürich (Juni 1512) 1167–1169, 1172, 1175A, 1176, 1178f., 2540, 2546, 2549f.
- Zürich (Juni 1512) 1167–1169, 1171, 1174–1176, 1180–1183, 1186
- Zürich (Juli 1512) 1175, 1177, 1179f., 1182–1186, 1189, 2546, 2550
- Zürich (Aug. 1512) 1188f.
- Zürich (ohne Datum) 1150

- Einbeck/Nsa. (einpeckisch) 271, 1331, 1451, 2580  
 Eindorf/Ofr. 504  
 Einhart, Sebastian (Bastian), hgl. württ. Sekretär 2017A, 2018  
 Einsiedeln/Schweiz, Abt von/Kloster 253, 274, 912, 1332, 1452  
 – Stadtschreiber s. Geroldseck, D.  
 Eisenach/Thür. 1522, 1582, 2195A  
 Eisleben/SAn. 2020  
 Eisleben s. Lindemann, Dr. J.  
 Eitting/NB, Schloß 505  
 Eitzing, Melchior von 824  
 Elbing/poln. Elbląg 252, 274, 576, 911, 1339, 1457, 1842. S.a. Reichsacht, gegen Elbing  
 Elchingen/Schwaben, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 1332, 1452  
 – Abt Johann Kiechlin 287, 848, 1366, 2139, 2624  
 Ellwangen/BW, Propst von 252, 274, 578, 1332, 1452  
 – Propst Albrecht II. Thumb von Neuburg 812, 848, 1418A, 1948, 1955f., 2624  
 Elsaß/frz. Alsace/elsässisch 552, 249, 894, 961, 963f., 1005, 1020, 1201, 1922, 1925, 1971, 1991A, 1997, 2000f., 2003A, 2004, 2013, 2015f., 2344, 2465, 2621  
 – Landgft. 2000  
 – Landschreiber s. Schütz, K.  
 – Landvogt im Oberelsaß 364. S.a. Rappoltstein, W.  
 – Landvogt im Unterelsaß (Niederelsaß)/zu Hagenau 364. S.a. Hagenau, Regiment zu; Mörsberg, K./H. J.  
 – Landvogtei im Oberelsaß 1923  
 – Juden in der 901  
 – Landvogtei im Unterelsaß (Niederelsaß)/zu Hagenau 1723A, 1970, 1973, 1975, 1997A, 2112, 2344, 2378f.  
 – Juden in der 901  
 – Städte der 114, 867A, 1924, 1991A, 2000, 2344–2346, 2476, 2479. S.a. Colmar; Hagenau; Kaysersberg; Landau; Münster i. St. Gregoriental; Oberehnheim; Rosheim; Schlettstadt; Türkheim; Weißenburg/Elsaß  
 – Niedere Vereinigung 75, 114f., 1865A, 1924, 1967–1977, 2473, 2540f.  
 – Tag(e) zur Neugründung 115  
 – Schlettstadt (Juni 1512) 1972–1974  
 – Straßburg (Mai 1512) 1865f., 1942, 1967–1972, 1975  
 – Straßburg (Juni 1512) 1179A, 1866, 1968f., 1972, 1974–1977  
 – Straßburg (Aug. 1512) 1867f., 1972, 1975–1977  
 – Straßburg (Okt. 1512) 1869  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Jungvogt, U.  
 – Oberelsaß 1209  
 – Landstände, Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968  
 Eltz, Friedrich von 830, 2012, 2561  
 – Georg von, Hauskomtur des Deutschen Ordens zu Köln, Komtur zu Osterode 184, 374, 1074, 1839–1841, 1854f., 1857, 2561  
 – Jakob von 2563  
 – Johann von, Kurtrierer Rat 2010f., 2555, 2561, 2563  
 Emden und Ostfriesland, Gf./Gff. von 255, 276, 1335, 1454  
 – Gf. Edzard I. 109, 367f., 622f., 893, 1000f., 1593f., 1641, 1802–1812, 2121, 2192f., 2230A  
 – Gesandte zum Trier/Kölner RT 109, 1803–1806. S. a. Dornum, H.; Suurhusen, H.; Ubbena, W.; Valck, D.  
 Emershofen, Dr. Anton von, Beisitzer am Reichskammergericht 908A  
 – Georg (Jörg) von, ksl. Stallmeister 553, 816, 830, 893, 931  
 – Dr. Johannes (Hans) von, hgl. bayer. Pfleger zu Aichach 820  
 – Ludwig von, Bruder Georgs 552f.  
 Emmius, Ubbo, ostfriesischer Historiograph 1805  
 (Bad) Ems/RPf., Burkhard von 1121  
 – Jakob I. von, Bruder Burkhard's, Hauptmann 1121  
 – Jörg von, Bruder Burkhard's 1121  
 – Marx Sittich I. von, ksl. Hauptmann 142  
 – Stadt 2192, 2202  
 Enderis, Peter 818  
 Engelhartzell/OÖ 490, 735  
 Engellender (Engelland, Engländer), IUD Johann, landgfl. hess. Kanzler und Gesandter zum Augsburger RT, Kurmainzer Kanzler, Gesandter zum Schwäb. Bundestag und Anwalt im Verfahren gegen die Hgg. von Sachsen 814, 837, 1078, 1320, 1480, 1491A, 1507–1509, 1528f., 1534A, 1537–1541, 1543–1552, 1555–1561, 1563–1565, 1743f., 1765, 1767f., 1807, 1809, 2074, 2192, 2352, 2376, 2382, 2463–



- 2465, 2471, 2478, 2482, 2508–2513, 2515
- Engers/RPf. (Stadtteil von Neuwied) 1656
- England, Kgr./Engländer/englisch (Engelsen) 78, 1124f., 1128f., 1130A, 1135–1137, 1177A, 2120, 2149, 2153, 2189, 2245f., 2267f., 2362, 2372, 2374, 2385f.
- Kg. Heinrich VIII. 72, 81, 95, 125f., 130, 422, 938, 961, 1029, 1092, 1097, 1102, 1107, 1122–1135, 1137A, 1140f., 1170, 1178, 1184f., 1201, 1208, 1294, 1296f., 1309, 1601, 1607f., 1829, 2126, 2189, 2264, 2338, 2362f., 2365–2367, 2373, 2380, 2383, 2386, 2469, 2514, 2536f.
- Gesandtschaft zum Trierer RT/zum Ks. 95, 99, 1083f., 1088, 1140, 1170, 1247f., 2356f., 2361, 2559. S.a. Boleyn, Th.; Spinelly, Th.; Wingfield, R.; Young, J.
- Schatzmeister 1130
- Kg. in Katharina, geb. Prinzessin von Aragón, Gemahlin Kg. Heinrichs 1136
- Enns/OÖ, AO 407
- Ensisheim/Elsaß, AO 367, 1032, 1037–1039, 1209, 1212, 1739, 1741
- Regiment zu s. Österreich, Vorderösterreich, Regiment zu Ensisheim
- Stadt 172, 552
- Epishofer, Hans (aus Augsburg) 819, 824
- Ulrich/Utz (aus Augsburg) 811, 813–815, 817, 822–823, 825
- Eppstein/Hessen, Schloß 418
- Stadt 420
- Eppstein-Königstein-Münzenberg, Gf./Gff. von 254, 275, 574, 1334, 1454
- Gf. Eberhard IV., ksl. Gesandter zu den Schiedstagen in Frankfurt 360A, 417f., 510, 581, 607, 632, 635, 643f., 652f., 822, 830, 883, 1659f., 1662, 1664A, 1667f., 1679, 2113, 2354f., 2374, 2538f., 2576, 2608
- Koch 2592
- Statthalter 581
- Gf. Georg, Bruder Gf. Eberhards 2576A
- Gottfried IX. von, Gf. von Diez 418
- Erbach/Hessen, AO 333
- Erbach (und Bickenbach), Schenk von 255, 1336, 1454
- Eberhard (Erhard) XI. Schenk von 276, 574
- Valentin I. Schenk von 277, 574, 823, 829, 839
- Erbländer/Erblände s. Österreich
- Erer (Cerer), Konrad, Heilbronner Bm. und Gesandter zum Augsburger RT, Gesandter der Bundesstädte zum geplanten Reichstag in Freiburg i. Br. 658f., 1024
- Erfurt/Erfurter Streitfall (erfordischen sach)/Thür.71, 76, 86, 97, 106f., 109, 176A, 290–333, 336–340, 347f., 350, 598, 600, 602A, 609, 611f., 614f., 636–646, 648, 681, 683, 699, 718, 722, 742f., 1000f., 1009–1011, 1222, 1232, 1234, 1236f., 1240f., 1480–1526, 1528f., 1531–1542, 1544f., 1547–1552, 1554–1556, 1558–1561, 1563–1571, 1573–1583, 1595f., 1642, 2148, 2160, 2162f., 2165–2170, 2178–2185, 2187, 2191, 2193–2196, 2198, 2200f., 2204–2207, 2209, 2211–2214, 2217–2225, 2228f., 2231f., 2236, 2239, 2241–2245, 2247, 2268, 2276A, 2278, 2282, 2283A, 2350–2352, 2356, 2363, 2365, 2367A, 2368A, 2369A, 2370–2372, 2374–2376, 2379f., 2383f., 2404f., 2419f., 2526–2530, 2546, 2549. S.a. Reichsacht, gegen Erfurt
- Ausgetretene/vertriebene Bürger 106, 314f., 1485, 1497, 1499f., 1505, 1509, 1513f., 1518, 1522A, 1529–1531, 1533f., 1536–1538, 1540–1545, 1547f., 1550–1555, 1558f., 1561, 1563–1565, 1568, 1572f., 1582, 2159f., 2165–2167, 2169–2171, 2179, 2182f., 2191–2196, 2198, 2200, 2205, 2218, 2222, 2236–2239, 2363, 2365
- Boten/reitender Knecht 1520, 1580, 2360
- Bürger s. Daniel, C.; Frankenberg; Glemberg, H.; Grünberg, K.; Hoffmann, H.; Kellner, B.; Kitzing, A.; Mühlbach, U.; Rembat, Dr. J.; Rudelstadt, V.; Sachsen, J./Dr. J.; Schad, A.
- Gesandtschaft zu EB Uriel von Mainz 86, 291f., 295f., 301, 342–344, 1532, 1534f.
- zum Ks. 339f., 1491
- zum Trier-Kölner RT/Anwälte im Verfahren mit den Hgg. von Sachsen 1222, 1482, 1509, 1518, 1520, 1522, 1528–1534, 1537–1540, 1543–1547, 1549–1552, 1556–1558, 1563–1565, 1580–1583, 2161A, 2200, 2228, 2236, 2361–2363, 2365–2367, 2369, 2372, 2381, 2384f. S.a. Backhaus, H./Dr. W.; Bobenzan, IUD B.; Frank, N.; Markgraf, A.; Mey, J.; Pinckebank, M.; Sachs, A.; Stang, P.; Tuchhefter, A.
- Handwerker 298, 300. S.a. Eckart, M.; Stoltz, L.

- Kurmainzer Amtleute 301
- Rathaus 316, 318, 2206
- Ratsherren s. Backhaus, H./Dr. W.; Bobenzan, IUD B.; Frank, N.; Markgraf, A.; Mey, J.; Pinckebank, M.; Sachs, A.; Stang, P.
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Erfurt
- Rentner s. Frankfurt, Erfurter Rentner
- Stadtschreiber s. Tuchhefter, A.
- Erhard, oberster ksl. Kaplan 2571
- Erhart, Hans (aus Augsburg) 814, 816f., 819f., 825
- Eringer, Gabriel, Nördlinger Bm. 821
- Erkelenz/NRW 1649, 2393
- Gerhard von 2056A, 2060, 2390f.
- Erlbeck, Kaspar 2114
- Erlwein, Endres (aus Worms) 2498
- Ermland, Bf. Fabian von Lossainen 1857
- Bf. Lucas Watzenrode 369f.
- Esel von Altenschönbach, Peter, Angehöriger des Ritterkantons Steigerwald 2635
- Essen/NRW, Äbtissin von/Kloster 253, 274, 574, 1333, 1452
- Esslingen/BW, AO 2075
- Bm. s. Besserer, H.; Ungelter, H. d. J.
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Ungelter, H.
- – zum Schwäb. Bundesstättetag 1006
- Stadt 154, 251, 272, 288A, 579, 628, 865, 872, 873A, 932, 1063, 1252, 1337, 1418A, 1456, 1941f., 1947, 1964, 2015, 2075f., 2397, 2605, 2625
- Esslinger* (aus Augsburg) 819
- Esterau/RPf., Landschaft 420A
- Esther, Gemahlin des Perserkönigs Xerxes 341
- Etlinger, Hans 700f.
- Etsch/Italien (Etschland), Fluß 213, 644, 1161A
- Ettenheimmünster/BW, Vogt zu 513A
- Eulenburg, Wendt von 1856
- Euren/RPf. (Stadtteil von Trier) 2563
- Europa/europäisch 118, 940, 2297, 2360
- Eyb, Kaspar von, Bruder Bf. Gabriels von Eichstätt 832
- Ludwig von, Angehöriger des Ritterkantons Gebürg 816, 2635
  
- Faenza (Favenz)/Italien 1120
- Falenteyner* (aus Augsburg) 813
- Falkenstein, Hh. von 910, 1335
- Fh. Sigmund von, vorderösterreich. Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz, ksl. Rat, Gesandter zu den Kff. von Mainz, Köln, Trier, Pfalz, zum hess. Regiment, nach Köln und Frankfurt a. M. sowie zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 825, 963, 980, 1045–1050, 1055f., 1059, 1724, 1780f., 1868, 1968–1970
- Falkenstein, Hans, ksl. Diener 906
- Feige von der Lichtenau, Johannes, landgfl. hess. Hofgerichtsschreiber 836
- Feilitzsch (Feyltz), Fabian von, Hauptmann zu Zeitz, kursächs. Rat 1574–1576
- Philipp von, Hauptmann zu Hof, mgfl. Ansbacher Rat, Angehöriger des Ritterkantons Gebürg 817, 1851, 2635
- Felberg, Jörg von, Angehöriger des Ritterkantons Odenwald 2635
- Feldkirch/Vorarlberg, AO 984, 987
- Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz s. Graben, H.; Metzler, H.
- Hans von, ksl. Diener 2127
- Stadt 930, 984A, 1179, 1181
- Felsch, Peter 1970
- Vettern des 1970
- Feltre/Italien, AO 121A, 122A
- Stadt 81, 118f., 121A, 122A, 123
- Feriz-Beg, türk. Statthalter in Bosnien 134A
- Ferrara/Italien, Bf. Ippolito I. d'Este, Kardinal 634
- Hg. von/Hgt. 123, 625, 634, 1034
- Hg. Alfonso I. d'Este 130–132, 170, 212, 626, 836, 925, 940, 985, 1018, 1034, 1052, 2339, 2365
- – Gesandtschaft zum Augsburger RT 82, 818. S.a. Cassola, G.
- – – zum Trierer RT/zum Ks. 1248, 2558, 2567, 2570, 2573. S.a. Cassola, G.
- Ferting* (aus Augsburg) 813
- Fiemel, Johann, Leser am Reichskammergericht 2069, 2071
- Finck, Martin (aus Augsburg) 818f.
- Paul, Notar 1210
- Finkeltal, Albrecht von, gfl. Zweibrückener Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1977
- Finsterloch, Kunz, bfl. Würzburger Diener 820
- Finsterwalder, Hans, ksl. Sekretär 898, 953, 1238, 1239A, 1513, 1671, 1812, 2622, 2624
- Firmian, Bartholomäus von, Mitglied des Innsbrucker Regiments, ksl. Rat 123A, 642, 702, 824, 829, 839, 1093, 1114–1116

- Fischberg/Thür., gfl. Henneberger Amt 1877  
 Fischchenich, Endres von, gen. Belle 831  
 Fischer, Erasmus, hgl. sächs. Sekretär 1584f.,  
 1588A  
 – Stefan, Kaufmann 543, 708–713, 721f.,  
 724, 2398f., 2593  
*Fischhofer* (Vischhofer) (aus Augsburg) 812  
 Fiskal s. Reichskammergericht, Kammerpro-  
 kuratorfiskal  
 Flach, Martin, Straßburger Buchdrucker  
 2032A  
 Flade, Ruprecht, Trierer Sekretär 1243f.  
 Flandern/Belgien, Region 1107, 1123, 1236,  
 2338, 2383  
 Fleckenstein, Heinrich von, Fh. zu Dagstuhl  
 2023  
 – Kinder 2023  
 – Jakob von 834  
 – Ludwig von, Kurfürzler Gesandter zum ksl.  
 Tag in Überlingen/Konstanz 961, 980  
 Flersheim, Philipp von (Flersheymer),  
 Speyerer Domherr und Sänger, Wormser  
 Domherr und Gesandter zum Trier/Kölner  
 RT 1366, 1550A, 1721, 1733f., 1747,  
 1752f., 1755, 1760, 1768, 2139, 2489f.,  
 2496, 2575  
 Fletzingen/Flözlingen/BW 412  
 Florenz/Italien 543, 2245f.  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 606  
 Flossenbürg/Opf., Schloß 2116  
 Fogkerin, Veronika Hans, Nürnberger  
 Bürgerin 2428  
 Forchheim/Of. 75, 104, 112, 116, 1370f.,  
 1378f., 1381, 1385, 1389f., 1392–1394,  
 1397f., 1402f., 1409, 1424, 1439f., 1442A,  
 1459, 1463, 1467f., 1474, 1475A, 1476,  
 1477A, 2209, 2211, 2269, 2273, 2278,  
 2280, 2282f., 2301, 2385, 2409–2411,  
 2415, 2418, 2420, 2423, 2430f., 2436,  
 2440, 2443, 2446, 2464, 2466A, 2534,  
 2538, 2539A, 2544, 2625, 2638, 2644f.  
 Forli/Italien 182  
 Forstegg/Schweiz, Schloß 1154  
 Forster, Hans (aus Augsburg) 816, 818  
 Foscari, Francesco, venez. Prokurator an der  
 Kurie 1112  
 Fragenstein/Tirol, AO 1096, 1098, 1233,  
 1593  
 Frangepan/Frankopan, Gf. Christoph,  
 ksl. Rat und Hauptmann zu Adelsberg  
 und Neuhaus, Gesandter zu den Krainer  
 Landständen 147, 493, 829, 1069  
 – Gf. Georg 2577  
 – Gf. Nikolaus, ksl. Rat 829  
 Frank, Nikolaus, Erfurter Ratsherr und Ge-  
 sandter zum Trier/Kölner RT 1521  
 Franken, Adel/Ritterschaft in 77, 104, 112,  
 1371, 1377A, 1385, 1419f., 1423, 1475,  
 1820, 2407, 2409, 2466, 2635–2643,  
 2645–2651  
 – Ritterkanton Altmühl 2635  
 – Baunach 2635  
 – Gebürg 2635  
 – Odenwald 2635  
 – Rhön-Werra 2635  
 – Steigerwald 2635  
 – Rittertag, Münnerstadt (Dez. 1512)  
 2649–2652  
 – Schweinfurt (Nov. 1512) 77, 116,  
 1475f., 2635–2639, 2641, 2646A,  
 2649–2651  
 – Hgt. 506  
 – Juden in 902  
 – Region 1422, 2340, 2641, 2645–2651.  
 S.a. Ansbach, Markgraftum  
 Frankenberg, Erfurter Bürger 1535  
 Frankenheim s. Hohfrankenheim  
 Frankfurt a.M./Hessen, Amtleute 2385  
 – AO 532, 534, 571, 1232f., 2339A, 2394–  
 2396, 2587  
 – Boten/reitender Knecht/Botenlohn 560A,  
 584, 585A, 587, 636f., 656, 874, 1231,  
 2351, 2384, 2587. S.a. Bucherlin, H.;  
 Garude, K.; Jost; Karber, K.; Sattler;  
 Schickart, J.; Schmithausen, P.; Schorhart,  
 P.; Wurm, P.  
 – Bm. 639, 853A, 871, 2250, 2386. S.a.  
 Heller, J.  
 – Diener s. Bell, Th.  
 – Erfurter Rentner 294, 636f., 639–641,  
 1522A, 2350–2352, 2360, 2363, 2365–  
 2368, 2385  
 – Gerichtshaus 2353A  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 76, 90,  
 674. S.a. Heller, J.; Hinsberg, K.  
 – zum geplanten Straßburger RT 888,  
 2038A, 2347A  
 – zum ksl. Schiedstag in Speyer s. Frosch,  
 W.; Neuhaus, J.; Stralenberg J.  
 – zum Schiedstag in Speyer s. Frosch, W.;  
 Neuhaus, J.; Stralenberg J.  
 – zum Trier/Kölner RT 76, 1779, 1914,  
 2482, 2578. S.a. Heller, J.; Stralenberg, J.  
 – Juden in 90, 140–142, 532–535, 630, 633,  
 650–652, 654–657, 902, 904f., 1240. S.a.  
 Juden, Jüdische Bücher

- Vertreter auf dem Augsburger RT s. Bopfingen, I.; Kostheim, J.
- Kanzlei 559A
- Kaufleute 2384A
- Knechte 2368, 2587
- Messe 194, 263, 294, 586, 629, 635f., 638f., 644, 647, 654, 671, 727, 842, 866A, 867A, 899, 1048, 1118, 1122, 1240, 1660, 1730, 1783, 2037-2041, 2068, 2125f., 2130, 2137, 2347, 2348A, 2350A, 2357, 2367f., 2375-2377, 2379f., 2383, 2384A, 2385, 2436, 2439, 2618A, 2631
- Münze 1666
- Nürnberger Hof (im Besitz Jakob Hellers) 638f., 642, 644, 647
- Pfarrer 534
- Protonotar s. Schwarzenberger, M.
- Ratsherren s. Martorf, L.; Neuhaus, J.; Stralenberg, J.
- Rechenmeister 642f., 1522A, 2587, 2618f.
- Reichsmünztag s. Reichsmünze, Münztag
- St. Bartholomäus-Stift 2037, 2046f., 2350, 2352, 2354A, 2364A
- Schulmeister s. Brun, Dr. J.
- Schiedstag (Apr. 1512) 1667f., 1669A
- (Nov. 1512) 1664
- Schöffe s. Frosch, J.
- Schultheiß s. Lünen, J.
- Stadt 80, 85, 89-91, 97, 100, 102f., 112, 114, 140A, 141, 148, 154, 166, 168, 193f., 240f., 252, 256, 259, 273, 280-283, 294, 327, 420, 532-535, 558-564, 567-569, 571-573, 575, 580-585, 587, 619, 625f., 629-657, 665, 668f., 740, 766, 801, 849, 851, 853-855, 863-866, 867A, 868-870, 871A, 873-875, 878-881, 883-892, 905A, 984, 988, 999, 1007, 1017, 1020, 1031, 1032A, 1035A, 1036A, 1038, 1041f., 1045-1048, 1051, 1059, 1070f., 1081f., 1218, 1222A, 1230-1232, 1238-1240, 1303, 1305, 1312, 1314, 1317, 1338, 1364, 1367, 1418A, 1456, 1474, 1498, 1522A, 1532, 1580, 1663, 1730, 1769, 1779, 1814, 1815A, 1816, 1821A, 1825, 1834, 1847, 1884-1886, 1888A, 1891, 1893, 1896f., 1995f., 2005A, 2023f., 2037-2040, 2046, 2068, 2117, 2122-2126, 2130, 2133, 2139, 2260, 2267, 2331f., 2347-2387, 2390, 2394f., 2397, 2446, 2468, 2478f., 2497, 2515A, 2582f., 2585, 2587-2589, 2592, 2594, 2604f., 2607f., 2613, 2615A, 2616-2621, 2623-2625, 2631
- Stadtgericht 2024
- Stadtschreiber 853A, 2038A, 2347A
- Vertreter beim Reichsregiment 2382
- Frankfurt a. d. Oder/BB 525
- Frankreich, Kgr./Franzosen/französisch (Franza, Gallia) 78, 118f., 120A, 129f., 136, 145, 149, 171, 198, 211f., 562, 584, 606, 621, 631, 701f., 927, 985, 1018, 1034, 1057, 1062A, 1087, 1097f., 1103f., 1109f., 1118-1121, 1123, 1126, 1128, 1130A, 1132, 1136, 1140-1145, 1147, 1156, 1158, 1163, 1166, 1170, 1173, 1189, 1195, 1197-1199, 1203f., 1206, 1307, 1513, 1601, 1605, 1615, 1640, 1998, 2120, 2152, 2187-2190, 2200, 2232f., 2253-2255, 2259, 2262, 2264, 2267f., 2300, 2339, 2352f., 2356f., 2359, 2362, 2365, 2372, 2374, 2376, 2383, 2385f., 2564
- Kg. Karl VIII. 180, 196, 198
- Kg. Ludwig XI. 180, 196, 198
- Kg. Ludwig XII. 72, 81, 95f., 102, 118f., 120A, 121, 125-127, 130-133, 136, 139, 144f., 149, 155f., 161f., 170f., 180-184, 188, 194, 196, 200-204, 206-208, 210-213, 422, 424, 485, 538, 558, 620f., 627A, 631f., 636f., 644, 650, 656, 685, 694f., 697f., 703, 734, 759A, 793, 836, 875, 886, 924-926, 928-930, 933, 935, 938, 940f., 959, 961, 964f., 973, 975f., 985f., 988f., 1000, 1014, 1017f., 1027-1030, 1032-1034, 1045-1047, 1051, 1056f., 1058A, 1063-1065, 1076f., 1084-1086, 1092f., 1096-1098, 1101-1104, 1107-1110, 1113-1120, 1123-1129, 1133-1135, 1139A, 1140-1142, 1145-1149, 1151-1157, 1160-1162, 1167f., 1170-1175, 1177, 1183-1185f., 1188f., 1191-1193, 1197, 1204, 1206, 1208f., 1212f., 1216-1219, 1221-1223, 1225, 1238, 1245, 1263, 1265, 1294, 1296-1299, 1307-1310, 1312-1314, 1322f., 1325f., 1495, 1513, 1520, 1593-1596, 1601, 1607f., 1641, 1807, 2134, 2149f., 2178, 2180, 2187, 2189, 2228, 2230, 2235, 2296f., 2300, 2315f., 2331, 2338, 2352f., 2357, 2359-2363, 2365, 2369, 2371, 2374, 2376, 2380, 2383-2386, 2401, 2404, 2454, 2488, 2502f., 2514, 2529, 2561
- Boten 2362, 2365, 2383
- Gesandtschaft an der Kurie 132, 207
- nach Lüttich 2358f.

- zu den Eidgenossen 940f., 971f., 1103f., 1144–1147, 1156
- zum Kg. von Ungarn-Böhmen s. Helian, L.
- zum Trier-Kölner RT/zum Ks. 1083f., 1124–1128, 1247f., 2330f., 2295, 2338, 2373f., 2376, 2536f., 2554, 2558–2561, 2563, 2566f. S.a. Guise, H. von; Marseille, Bf. C.; Medulla, F.; Rigault
- zum Augsburgener RT (orator) 82, 99, 125, 201, 631, 633, 646, 678, 684, 695, 824. S.a. Helian, L.
- Hauptleute 1077, 2245
- Hof 130, 1108, 2316
- Oberster Hauptmann (grandmaître) s. Amboise, Ch.
- Prokurator 1062A
- Räte 1216A. S.a. Rouen, EB G.
- Töchter 1201f. S.a. Prinzessin Claudia/Renata
- Kg.in Anna, geb. Hg.in der Bretagne, Gemahlin Kg. Ludwigs XII. 2385f.
- Krone 1119, 1213
- Prinzessin Claudia, Tochter Kg. Ludwigs XII. s. Orleans-Angoulême, Hg. Franz, Gemahlin
- Prinzessin Renata, Tochter Ludwigs XII. 1101, 1102A, 1108f., 1114, 1200, 1203
- Franz, Diener der Regensburger RT-Gesandtschaft 765, 779f.
- Franz, Stefan, Schweinfurter Stadtschreiber 868. S.a. Siegeler, St.
- Frauenburg/poln. Frombork, AO 1857
- Frauenchiemsee/OB, Kloster 524
- Fraunberg zum Haag, Gff. von 279
- Gf. Leonhard, ksl. Rat, oberster Hofschenk und Gesandter zum Kg. von Ungarn-Böhmen 132f., 134A, 764, 823, 829
- Gf. Sigmund, ksl. Rat, Reichskammerrichter 184, 187, 192, 255, 287f., 511f., 691A, 764, 767–770, 801, 823, 838, 849, 899, 1075f., 1078, 1324, 1335, 1402–1408, 1441, 1442A, 1454, 1459–1467, 1469f., 1474–1476, 1526A, 1531, 1539–1541, 1549f., 1557, 1564–1566, 1653f., 1694, 1701, 1710, 1729, 1732, 1748, 1755f., 1760, 1765, 1780f., 1807, 1809, 2054, 2055A, 2056A, 2060, 2063A, 2067, 2069, 2073f., 2076, 2185, 2191, 2211, 2218, 2223, 2228, 2238, 2247f., 2281, 2343, 2358–2361, 2364, 2370, 2378, 2380f., 2459, 2470f., 2500, 2527, 2540f., 2610–2613, 2614A, 2619. S.a. Reichskammergericht, Kammerrichter, Gf. S.
- Freiberg/Sachsen 2173A, 2190
- Freiburg im Breisgau/BW, AO 592A, 884, 892f., 968A, 1017–1019, 1024, 1028, 1031f., 1036, 1039f., 1804A, 2061, 2226A
- Reichstage s. Reichstag, Freiburg i. Br. (1498)/(geplant Nov. 1510)
- Stadt 929, 1017, 2028, 2360A
- Freiburg im Üechtland/Schweiz/frz. Fribourg 1087, 1145, 1188
- Freiburger, Heinrich, Rottweiler Bm. 821
- Freising, Bf. von/Hst. 249, 270, 578, 1329, 1450
- Bf. Philipp von der Pfalz, Sohn Kf. Philipps 192A, 286, 441, 450, 811, 833, 848f., 888, 984, 1017, 1028, 1039, 1063, 1071, 1075, 1366, 1418A, 2139, 2624, 2632
- Gesandtschaft zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958
- Hofmeister s. Pusch, A.
- Räte 833
- Türhüter s. *Dreswitzer*
- Domherren s. Auer, R.; Rudolf, Dr. J.
- Dompropst s. Vohburg, Gf. L.
- Freisinger* von Salzburg, Dr. 814
- Frentzgen, hgl. klevischer Bote 1598
- Freyberg, Albrecht von 410
- Lutz von, Schwiegersohn Georg Gossembrots 819
- Peter von 816
- Philipp von 1121
- Werner von 833
- Wolf von 409–411
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen W. von Freyberg
- Freymann, Erhard, Nürnberger Bote 2443, 2453
- Friaul, Landschaft in Italien 135, 145, 147, 170, 180, 201, 644, 650, 734, 1068f., 1072, 1085, 1092–1096, 1107, 1111, 1264
- Fricker, Dr. Thüring, Berner Ratsherr und Stadtschreiber 1175, 1184
- Friedberg/Hessen, Burg 513, 642A
- Burggraf s. Wais, E.
- Stadt 273, 420, 515, 574, 1338, 2619
- Bm. s. Rauch, K.
- Gesandtschaft zum Augsburgener RT 635. S.a. Thall, H.
- zum Trierer RT 2578
- Juden in 901
- Ratsherr 821

- Friedberg/Schwaben 442, 613, 696f.  
 Friedburg/OÖ, hgl. bayer. Pfleger zu 969  
 Friedrich II., röm. Ks. 131, 433A, 1757, 1770, 1995, 2038, 2382  
 Friedrich III., röm. Ks. (unser vater) 126, 131, 198f., 383, 433A, 464A, 507f., 512, 638A, 663f., 665A, 968A, 1005, 1135, 1197, 1585A, 1586A, 1589, 1597, 1602, 1604f., 1614, 1634, 1636–1639, 1648, 1651, 1751, 1758, 1762, 1770f., 1898, 1920, 1940, 1948, 1982, 2001, 2022, 2038, 2040, 2046, 2048, 2144f., 2155, 2175, 2177, 2344f., 2348A, 2354, 2388. S.a. Reformation Kg. Friedrichs III.  
 Friedrich, Reichskammergerichtspedell 1557  
 – Hans (aus Augsburg) 824f.  
 Friesbach, Lic. Hieronymus, bfl. Speyerer Syndikus 361, 1721  
 Friesland 1810, 2192, 2201f., 2245, 2247, 2549  
 – Gff. und Hh. in 255, 276, 1335  
 – Sächs. Statthaltertschaft/Statthalter/Regierung 109, 1803, 1810. S.a. Bentheim, Gf. E.  
 Frieß, Dr. s. Sinnama  
 – (aus Augsburg) 818, 821, 825  
 Fronau, Ulrich von, Pfleger zu Glanegg 494  
 Frosch, Johann, Frankfurter Schöffe und Anwalt 637, 643, 648, 2038f.  
 – Wicker, Frankfurter Ratsherr und Gesandter zu Schiedstagen in Speyer 1886A, 1887, 1888A  
 Frundsberg zu Mindelheim, Adam von, Ritter, Hauptmann des Adels im Schwäb. Bund 425, 680f., 691f., 700, 778, 853f., 856f., 1929, 1935f.  
 Fryberg, Martin (aus Köln) 2392  
 Fuchs, Berlin, zu Giebelstadt 1463  
 – Georg (Jörg), bfl. Würzburger Amtmann zu Bramberg 1441, 1463, 1475f., 2446  
 – Hans, Würzburger Domherr 832  
 – Sebastian 1383A, 1396  
 – Thomas, Reichshauptmann zu Regensburg, ksl. Gesandter zum Landtag in Bozen 113f., 135, 1980, 1982–1990, 2449, 2544f.  
 Fuchs von Bimbach (Winpach), Dietrich 1383A, 1396, 1441, 1463, 1475f.  
 Fuchs von Dornheim, Hans, Kurpfälzer Marschall 831  
 – Hartmann, bfl. Speyrer Rat und Hofmeister, Gesandter zum Augsburgener RT 186, 286, 361, 815, 836  
 Fuchs von Fuchsberg, Degen, Hauptmann zu Kufstein, ksl. Rat, Gesandter zum Schwäb. Bundestag und zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 858A, 1089A, 1866, 1923–1926, 1929, 1935, 1942–1953, 1968–1974  
 Fuchs von Schweinsaupten, Christoph 1383A, 1396, 1441, 1463  
 – Knecht s. Hempel  
 Fuchsmagen, Dr. jur. Johannes, ksl. Rat und Gesandter zu den Landständen des Ft. Österreich unter der Enns 487f.  
 Fuchsstadt, Melchior 1396  
 Fucker, Martin 825  
 Fürderer, Dr. Johann, Kurmainzer Rat, Beisitzer am Reichskammergericht 908A, 1765, 2070  
 Fürer von Haimendorf, Christoph, Nürnberger Ratsherr 2396  
 Fürst, Dr. Veit von, ksl. Rat, Gesandter zur Kurie und zum Kg. von Polen 129–131, 368A, 373  
 Fürstenberg, Gf. von/Gff./Gft. 254, 275, 510, 1333, 1453  
 – Gf. Friedrich II. 509f.  
 – Gf. Wilhelm, Bruder Gf. Friedrichs 509f., 822, 835, 973, 984, 1226, 1972f., 1975, 1976A, 1977, 2576, 2605  
 – Gf. Wolfgang (Wolf), ksl. Rat und Hofmarschall, Landvogt im Elsaß 154, 169f., 541, 806, 2349, 2392  
 Fürstenfeld/OB, Kloster 622  
 Fürstenfeldbruck/OB 587, 622  
 Fürth/Mfr., Juden in 901  
 – Stadt 2589  
 Füssen/Schwaben, AO 872  
 – Stadt 610, 634, 1037  
 Fütterer, Georg (aus Nürnberg) 283, 801, 853, 857  
 Fugger (Vocker), Faktor in Frankfurt 2582  
 – in Köln 585, 669, 2211, 2238  
 – in Leipzig s. Matstett, A.  
 – Familie/Firma/Bank 667, 873A, 1139, 2202, 2582  
 – Jakob II. der Reiche, Augsburger Handlungsherr 593, 594A, 605f., 856, 864, 2124f.  
 – Haus in Augsburg 614A  
 Fulda/Hessen, Abt von/Kloster 252, 274, 575, 1332, 1452, 2431  
 – Abt Johann II. von Henneberg-Schleusingen 111, 174f., 360, 1387, 1418A, 1785f., 1788, 2266, 2273, 2283, 2373, 2426, 2578A

- Bote 2583
- Kanzler 814
- Räte 360A
- AO 174
- Koadjutor s. Kirchberg, H.
- Schiedstag (Juli 1512) 1877A
- Schloß 2582, 2585
- Stadt 308, 2273, 2281, 2582
- Funck, Andreas, hgl. sächs. Münzmeister 599f.
- Rebold (aus Augsburg) 818
- Furstenberg, Styngin, aus Köln, Treuhänderin G. Greveroides 1889
- Gablentz, Dr. Christoph, Kurmainzer Domherr 2201, 2212, 2614
- Gabler, Diener der Augsburger Höchstetter-Gesellschaft 871
- Gag* (aus Augsburg) 813, 822–824
- Gaisberger, Hans, hgl. württ. Rat und Gesandter zum Ks. 1964
- Gallenberg, Daniel von 834
- Gampfern/OÖ, ksl. Pfleger zu 969
- Gandersheim/Nsa., Äbtissin Agnes Gf.in von Anhalt 2021A
- Äbtissin Gertrud Gf.in von Reinstein 2021
- Reichsstift 2021
- Gardasee (Gartsehe)/Italien 201
- Garude, Konrad, Frankfurter Bote 584
- Gassner* (aus Augsburg) 818
- Gatzioner*, André 834
- Geedekin*, Hans, Mülhausener Gesandter zum Trierer RT 2579A
- Geilfuß, Michael, Speyerer Stadtschreiber, Gesandter zum Trierer RT 822, 2485f., 2576
- Geiselwind//Ufr. 2588
- Geislingen, Hans von, Friedbrecher 2395, 2411, 2417, 2426, 2432, 2444, 2447, 2644
- Jörg von, Bruder Hans', Knecht Eustachius von Liechtensteins 2643f.
- Geldern, Hgt./Geldrische/Geldernkrieg/geldrisch (Gellern, Gelderlant) 95f., 102, 108, 368, 562, 584, 586, 623A, 667, 897, 1102f., 1110, 1113, 1116–1119, 1124, 1128f., 1133, 1140f., 1177A, 1216f., 1246, 1262, 1264, 1294, 1297–1300, 1307f., 1310, 1312–1316, 1318A, 1321–1323, 1326–1328, 1343, 1593f., 1597f., 1604–1609, 1615, 1619, 1621f., 1633, 1644–1647, 1654, 1774, 1818, 1917, 1956, 2044, 2048, 2121–2127, 2131, 2152, 2178, 2181, 2188, 2203, 2211, 2213, 2215, 2226f., 2249f., 2275, 2300, 2311, 2327, 2329–2332, 2338, 2358f., 2362, 2365–2367, 2369, 2371–2373, 2377f., 2383, 2525, 2543–2545, 2549, 2604, 2607, 2616, 2618A, 2621
- Hg. Adolf von Egmont 1116, 1118
- Hg. Arnold von Egmont 1116
- Hg. Karl von Egmont, Sohn Hg. Adolfs 73, 75, 77, 82, 95, 97, 102, 116, 148f., 1092, 1094, 1101f., 1105f., 1109, 1113f., 1116–1119, 1122, 1126f., 1130A, 1133, 1141, 1236f., 1294, 1298f., 1309f., 1315f., 1585f., 1588, 1595f., 1601, 1605, 1607, 2123f., 2149f., 2152, 2186–2190, 2198f., 2201, 2203, 2209–2211, 2214f., 2230, 2244f., 2361–2363, 2365, 2536f., 2542.
- S.a. Reichsacht, gegen Hg. Karl von Geldern
- Gesandtschaft zu Ehg.in Margarethe 149
- zum Wormser RT (1495) 1117A
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Hg. K. von Geldern
- Stadt 1118
- Gelnhausen (Gailhausen)/Hessen, AO 898, 1498–1500, 2020
- Ganerbenschaft 1423
- Geplanter Kurfürstentag s. Kurfürstentag, Gelnhausen
- Stadt 252, 277, 420, 570A, 574, 582f., 638f., 1051, 1230, 1231A, 1232f., 1234, 1236, 1338, 1423, 1456, 1507, 1514, 1517, 1521, 1565, 1814–1816, 2237, 2394, 2396–2398, 2511, 2625
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Bücher, K.
- Juden in 901
- Stadtschreiber 639, 645f.
- Gemeine drei Bünde/Schweiz 525f.
- Gemeiner Pfennig (gemeynen anschlag/aufsatz, grossen anslag, anslagpenning, hilfspfennig, tax) 101–103, 116, 220, 698, 1021, 1273–1276, 1281, 1283–1285, 1294, 1300f., 1303f., 1309, 1311–1319, 1321–1324, 1326–1328, 1340–1342, 1344–1346, 1351f., 1354–1357, 1807, 2123f., 2126, 2130, 2132–2134, 2137, 2151, 2215, 2228–2230, 2249f., 2263, 2264A, 2266, 2267A, 2349, 2361, 2369, 2371, 2373–2375, 2377–2379, 2382, 2462f., 2480, 2546, 2548, 2604, 2606, 2609, 2614f., 2619A, 2640f., 2646–2650
- Gemmingen, Dr. Erpho von, Bruder EB Uriels von Mainz, Domdechant zu Worms, Dompropst zu Speyer, bfl. Wormser Ge-

- sandter zum Augsburger, Gesandter des Speyerer Domkapitels zum Trierer RT 286, 830, 834A, 1528, 1721, 1755  
 – Georg von, Bruder EB Uriels von Mainz, Dompropst zu Speyer 813  
 – Orendel von, Bruder EB Uriels von Mainz, Kurpfälzer Viztum zu Germersheim 2615  
 Gemünden am Main/Ufr. 1230, 1463. S.a. Thüngen, B.  
 Genf/Schweiz, Bf. von/Hst. 249, 270, 912, 1330, 1450  
 – Stadt 1193, 1197  
 Gengenbach/BW, Abt von/Kloster 577  
 – Abt Philipp von Eselsberg 559A, 567A  
 – AO 894, 1046, 1721A  
 – Stadt 274, 566, 577, 883, 893, 914, 1339, 1457, 1658, 1665, 1669, 1677f., 1972f., 1975, 1977, 2158  
 – – Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Brandeck, M.  
 – – Schultheiß s. Brandeck, M.  
 Genslin, Jakob, gfl. Henneberger Sekretär 836  
 Gent/Belgien 1107, 1118  
 Gentner, Hans 906, 909  
 Genua/Italien, Schloß 2189  
 – Stadt 92, 625, 734, 875, 924f., 964, 985  
 Georg, ksl. Sänger 2558  
 Georgenthal (Jorgental)/Thür., Kloster 1534  
 Gera, H./Hh. von 278, 911, 1335, 1454  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Wolfersdorf, H.  
 German, Johann, Gesandter des St. Georgs-Ordens zum Augsburger RT 812, 838  
 Germania s. Deutschland  
 Gernrode/SAn., Äbtissin von/Kloster 275, 574, 581, 1333, 1453  
 – Äbtissin Elisabeth von Weida 581  
 Geroldseck, Diebold von, Stadtschreiber von Einsiedeln, eidgen. Gesandter zum Ks. 2576  
 Gerolzhofen/Ufr. 2431  
 Gerstenberg, Andreas von 374  
 Gerung, Gregor, St. Gallener Ratsherr und Gesandter zum Augsburger RT 287, 821, 839  
 Getlin, Thor, bfl. Münsteraner Rat 816  
 Getzheim, Philipp von, Hagenauer Bm. 821  
 Geuder, Martin, Nürnberger Ratsherr und Alt-Bm. 425A, 715A, 1372  
 Geyer, Eberhard 1463  
 – Hans, Friedbrecher 2425, 2427, 2429  
 Giebelstadt/Ufr. 1463  
 Giech, Christoph von 2411  
 Giengen a.d. Brenz/BW 251, 272, 579, 848, 1337, 1456, 1947, 2625  
 – Gesandtschaft zum Schwäb. Bundesstädte-tag 1006  
 Giesen/Giessen, Hans von, Wormser Bote 2488, 2490f., 2493  
 Giustinian, Dr. Antonio, venez. Savio di Terraferma, Gesandter zum Ks. 119  
 Glarus/Schweiz 924A, 1188  
 Gleichen, Gff. von 255, 1335, 1454  
 Gleichen-Tonna, Gf. Sigmund von 278, 576  
 Gleichmüllner, Jörg, Nürnberger Bote 2594  
 Glemberg, Heinrich, Erfurter Bürger 1537  
 Glentzer, Balthasar, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 817, 837  
 Glesch, Harman van, Greve am Kölner Hohen Gericht 664  
 Gmelich, Michel, Augsburger Bürger 527  
 Gmünd s. Schwäbisch Gmünd  
 Gnesen/poln. Gniezno, Erzbistum 1827  
 – EB Jan/Johann Laski, poln. Kanzler 381, 1827, 1837f., 1844, 1860  
 Gnodstadt, Burkhard von, Mitglied des Ritterkantons Steigerwald 2635  
 Göde von Havelberg, IUD Henning, Propst zu Wittenberg, kursächs. Rat 288A, 302f., 305, 311, 345f., 380, 647f., 831, 1574–1576, 1591, 2168, 2169A, 2171, 2204  
 Göggingen/Schwaben 472  
 Göler, David, Speyerer Domherr, Gesandter des Speyerer Domkapitels zum Trierer RT 1721  
 Göppingen/BW, AO 2076  
 Görz/ital. Gorizia, slow. Gorica, AO 135, 137f., 140f., 143  
 – Gft./Hft. 134, 144, 147  
 – Gf. Leonhard 491  
 – Schloß 135  
 – Stadt 135, 139, 610, 856, 1001, 1086, 1093  
 Göttingen/Nsa. 271, 911  
 Götz, Mathes, gfl. Henneberger Diener 2583f.  
 Gold, Heinrich, Züricher Ratsherr 1155A  
 Goldacher, Georg/Jörg, ksl. Untermarschall 141, 161A, 1670f., 2114  
 Goldacker, Hans (aus Sachsen) 313, 831, 835  
 – Hans, ksl. Rat 1217f., 1222  
 Goldberg, Georg/Jörg, Kölner Stadtsyndikus/Protonotar und Gesandter zum Ks. 1233, 1890f., 2389, 2391



- Goldene Bulle (1356) 323, 411, 430, 498, 1221, 1223f., 1403, 1413, 1439, 1569A, 1823, 1877, 1879, 2001, 2012, 2112, 2478f., 2628
- Goldschlacher* (aus Augsburg) 819
- Goldschmid, Rueder* (aus Augsburg) 821
- Goldschmidt, Johannes, Kurpfälzer Rat 2491f.
- Goler (Coler, Gollner), Erhard, Nürnberger Bote 696, 738f., 741, 976, 2398, 2406, 2408f., 2416, 2422f., 2430f., 2441, 2448, 2593f.
- Bote s. Koler, A.
- Golling/SL, Burg, AO 2630
- Gonzaga s. Mantua, Mgf.
- Gosen-Neu Zittau/BB 617
- Goslar/Nsa., Gesandtschaft zum Augsburger RT 632. S.a. Krause, Dr. J.
- – zum Trierer RT 2417
- Stadt 252, 273, 287, 563, 572, 576, 674A, 801, 868, 875f., 881, 889, 1071, 1339, 1367, 1457, 2029, 2139, 2415, 2417, 2479, 2578, 2591, 2618, 2623, 2629f.
- Syndikus s. Krause, Dr. J.
- Gossebrot, Georg (?) 819
- Schwiegersohn s. Freyberg, L.
- Gotgab, Anton, Bregenzer Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980
- Gotha/Thür. 333, 1522, 1582, 2146f., 2524f.
- Gottlieben/Schweiz, Schloß 1015
- Gotzman, Kadutz, ksl. Diener 817
- Martin, Speyerer Domherr 1721
- Gotzmann zu Thurn, Wolf II., Rat Landgf.in Annas von Hessen (geb. Hg.in von Braunschweig) 1712, 2183, 2443, 2447
- Graben, Hieronymus im, Feldkirchner Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980
- Wilhelm von, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 816, 837
- Wolfgang von, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 816, 837
- Gradisch/Kärnten 138, 1086, 1088, 1093
- Gräfenberg/Ofr. 2031
- Gräfenstein/RPf., Schloß 1956
- Graf, Anselm 930A
- Jörg, Sohn von N., Kölner Barbier 2585, 2594, 2595A
- N., Kölner Barbier 2585, 2594, 2595A
- Grafenreuter, Achatz (aus Regensburg) 541
- Gemahlin 541
- Grafenrheinfeld/Ufr. 2251
- Graisbach/Schwaben, Gft. 502f.
- Landgericht 502f.
- Schloß 502f.
- Grassis, Achilles de, Bf. von Città de Castello, päpstl. Gesandter (orator) zum Augsburger RT 81, 121, 123–125, 126A, 127f., 178, 181, 187f., 208, 220, 378–380, 382, 617, 626, 628, 691, 698, 704, 755, 811, 836
- Paris de, Bruder Achilles', päpstl. Zeremonienmeister 128
- Grat (aus Augsburg) 818, 822
- Graubünden/Schweiz 526A
- Grauer Bund 1188
- Graz/Steiermark, Bürger 820
- Landtag s. Österreich, Steiermark, Landtag
- Stadt 1096, 1488
- Greck, Klaus, Ulmer Ratsherr 821
- Konrad, Ulmer Patrizier 821
- Greenwich/England, AO 1122, 1124A, 1132
- Gref, Claus 337
- Gregor, ksl. Sänger 2558
- Greiß, Wilhelm von, ksl. Hofjägermeister 816
- Gressenich von Rulant, Nikolaus, bfl. Lütticher Kleriker, päpstl. Notar, Kurtrierer Schreiber 1912f.
- Greußen/Thür. 1662
- Grevenmacher/Luxemburg 2564
- Greveroide, Gerhart, Kölner Bm. 1896
- Kölner Treuhänder des 1889–1895, 1897, 2390f. S.a. Berchem, J.; Furstenberg, St.; Kessel, J.; Reide, J.
- Griechenland/Griechen 179, 199
- „Kg.“ aus, Hauptmann zu Trient 826
- Griecker, Georg, Kurmainzer Sekretär und Rat 830, 2381f.
- Grießbach, Daniel, Mühlhausener Bote 868
- Grill, bfl. Straßburger Bote 1866A
- Grimburg/RPf. 2559
- Grimm, Jörg, bfl. Regensburger Diener 2632
- Grimma/Sachsen, AO 1574, 1576, 2204
- Stadt 107, 1569, 1573f., 1576, 1578, 1642, 2147, 2204, 2212, 2224, 2519f., 2522, 2527f., 2529
- Gritti, Andrea, venez. Hauptmann 1103, 1107
- Groenlo/NL 1117
- Groland, Jakob, Nürnberger Alter Herr 1009
- Leonhard (Lienhart), Nürnberger Ratsherr, Gesandter zum Ks. und zum Trier/Kölner RT 427, 726, 741, 1367, 1370, 1373, 1523, 2139, 2409f., 2413–2425, 2428, 2430–2444, 2446–2454, 2466, 2591, 2594A, 2646A

- Groningen/NL 1807, 1810, 2226f.  
 Groß-Umstadt/Hessen 420  
 Großvargula/Thür. 1532, 1534, 1536  
 Groß von Trockau, Fh. Christoph 825  
 Grünberg, Klaus, Erfurter Bürger 1537  
 Grünhofer, Herrmann, Gesandter Hg. Erichs  
 I. von Braunschweig-Calenberg zum Ks.  
 139  
 Grumbach, fränk. Adelsgeschlecht 104  
 – Karl von 1463  
 – Konrad von, zu Rimpar 1383A, 1396,  
 1405A, 1441, 1462, 1475f.  
 Gültlingen, Kaspar von 2541A  
 Güssen, Hans von (aus Worms?) 794, 796  
 Güss von Güssenberg, Wilhelm, bfl. Augsburg-  
 er Hofmarschall, Hauptmann der Kff. und  
 Ff. im Schwäb. Bund 290f., 425, 680f.,  
 684, 833, 1935f., 1953A  
 Gützig, Heinrich 2012  
 Gugger (aus Augsburg) 819  
 Guise, H. von, frz. Gesandter zum Ks. 1110,  
 2575  
 Gumpelzheimer, Elsbeth, Gemahlin Thomas'  
 545  
 – Thomas, Augsburger Lederer 545  
 Gumpfenberg, Alexander von 833  
 – Georg (Jörg) von, bfl. Eichstätter Hofmei-  
 ster 832  
 – Georg von, hgl. bayer. Rat 2296A, 2297A  
 – Johann (Hans) von 832  
 Gundelfingen/Schwaben, Fh. von, hgl. württ.  
 Gesandter zum Schwäb. Bundestag 693  
 – Fhh. von 254, 275, 1334, 1453  
 – Schloß 502  
 – Schweicker von, H. zu Hohengundelfingen  
 824, 835  
 – Stadt 502  
 Gunzenhausen/Mfr. 701  
 Gurk, Bf. von/Hst. 270, 912, 1330, 1451  
 – Bf. Dr. Matthäus Lang, Bruder Leonhards,  
 Kardinal, Augsburger und Konstanzer  
 Dompropst, ksl. Rat und Generalstatthalter  
 in Italien 118, 127f., 192, 213, 242–244,  
 288A, 294, 438, 441, 472, 514, 592A,  
 604–606, 609, 620, 622, 624, 626f., 628,  
 634f., 639, 674, 677f., 689f., 703, 730,  
 733, 737, 739, 756, 763, 776–778, 781,  
 829, 834, 873, 1052, 1057, 1064, 1066,  
 1082, 1085–1087, 1092, 1095, 1097–  
 1102, 1109f., 1112, 1115, 1123, 1138–  
 1140, 1150, 1160–1163, 1165f., 1170–  
 1174, 1182f., 1191, 1196, 1198, 1207,  
 1229f., 1236, 1248, 1512, 1722, 1781f.,  
 1824, 1871–1873, 1893A, 1935f., 1942,  
 2012f., 2019, 2150, 2187, 2189, 2295,  
 2307, 2338, 2404f., 2531f., 2536, 2546–  
 2551, 2554, 2560f., 2563, 2567, 2571,  
 2573f.  
 – Hofgesinde 834  
 Gutmann, Dr. Johann, Kurtrierer Rat  
 und Official zu Koblenz, Gesandter  
 zum Wormser Reichskammergerichts-  
 Visitationstag 907–909, 2555  
 Gutschaiff, Hermann, Kölner Buchdrucker  
 2117  
 Guttenberg, Johann von, Mainzer Domherr  
 2614  
 – Moritz von 820  
 – Philipp von 829  
 Guttenstein, Christoph von 718f., 824, 829,  
 839  
 – Dietrich von, Bruder Christophs 2116A  
 – Heinrich von, Bruder Christophs 421f.,  
 675f., 678f., 712f., 717f., 728, 737, 825,  
 829, 839, 932, 970f., 973, 976, 2116,  
 2275–2279, 2285  
 – Bruder 422. S.a. Christoph; Dietrich  
 Guttrat, Hans, Diener der Höchstätter-  
 Gesellschaft 746  
 Haag, Gft. 511f. S.a. Fraunberg zum Haag  
 Habsberg (Hopspurg), Ulrich von, Haupt-  
 mann der vier Waldstädte am Oberrhein,  
 Vogt zu Rheinfelden, ksl. Rat und Gesand-  
 ter zu den Eidgenossen 413, 526, 815,  
 1142, 1180, 1191–1198, 1200–1209  
 Habsburg, Ehg. Ernst der Eiserne 2001  
 – Ehg. Karl, Sohn Hg. Philipps von Burgund,  
 Prinz von Kastilien, Hg. von Burgund 96,  
 121, 148, 149A, 511, 1094, 1101, 1102A,  
 1125–1128, 1152, 1193–1196, 1199f.,  
 1201–1203, 1586, 1588, 1635, 1916f.,  
 1955f., 1967, 1977, 2190, 2203, 2227A,  
 2376, 2405, 2503, 2533, 2536, 2539, 2544  
 – Harfenist 2592  
 – Hof 2226f., 2405A. S.a. Burgund, Hof  
 – Ehg. Sigmund s. Österreich, Tirol  
 – Ehg. in Eleonora, Tochter Hg. Philipps von  
 Burgund 2533, 2536f., 2539, 2544  
 – Ehg. in Isabella, Tochter Hg. Philipps von  
 Burgund 82, 149, 1585f., 2533, 2536f.,  
 2539, 2544  
 – Ehg. in Margarethe (frau Margrethen),  
 Tochter Ks. Maximilians, verwitwete Hg. in  
 von Savoyen, Statthalterin der Niederlande  
 82, 95, 97, 99, 121, 136, 144f., 148f., 166,

- 1103, 1105–1107, 1110, 1113, 1118, 1122, 1124–1126, 1128–1134, 1136, 1140f., 1587f., 1597f., 1601f., 1607f., 1623f., 1653f., 1676, 2149, 2152, 2158, 2199, 2398f., 2513, 2532f., 2536f., 2544, 2593
- Gesandtschaft zum Landtag in Xanten 2203. S.a. Dalheim, IUD J.; Nassau-Dillenburg, Gf. H.
  - zum Augsburgener RT/zum Ks. 815
  - Haushofmeister s. Vent, H.
  - Sekretär 1133
  - Spielmann 2599
  - Haus/Habsburger/habsburgische Länder/habsburgisch 95, 98, 149, 196, 221, 248, 1294, 2149, 2227A. S.a. Burgund, Hg. Philipp; Friedrich III.; Österreich, Haus
  - Hg.in Maria von Burgund, erste Gemahlin Ks. Maximilians 179, 1118
  - Ks.in Bianca Maria Sforza, zweite Gemahlin Ks. Maximilians, Tochter Hg. Galeazzo Maria Sforzas von Mailand 98, 122, 1028f., 1209, 2294, 2296, 2349, 2555, 2564f., 2567f., 2571–2573
  - Kanzler s. Kirchberg, Dr. H.
  - Hachberg (Hochberg)/Hft. 1972, 1975
  - Hack, Wymar, Kölner Ratsrichter und Gesandter zum Reichskammergericht 1890f.
  - Hackney, Georg (Jörg), ksl. Pfennigmeister 163A, 454, 661f., 814, 818, 856, 872f.
  - Nikasius, ksl. Rechenmeister, Hofmeister Ehg. Karls 565, 586f., 594, 661f., 664–670, 878f., 1601
  - Händel, Franz 833
  - Hagen, Friedrich vom 2012, 2561
  - Hagenau/Elsaß/frz. Haguenu, AO 592, 1308A, 2622
  - Landvogt und Räte/Regiment 958, 1218, 1969, 2612. S.a. Mörsberg, K./H.J.
  - Landvogtei s. Elsaß, Landvogtei im Unterelsaß
  - Stadt 154, 168, 251, 273, 559A, 560A, 566, 577, 773, 801, 867, 868A, 881, 889, 1338, 1367, 1456, 1924f., 1972f., 1975, 1996f., 2139, 2621
  - Bmm. s. Getzheim, Ph.; Jungvogt, U.
  - Gesandtschaft zum Augsburgener RT 635. S.a. Jungvogt, U.
  - zum Kölner RT/zum Ks. 2344, 2374, 2475f., 2478f., 2586. S.a. Jungvogt, U.
  - zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.
  - zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Juni 1512) 1972
  - zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
  - Ratsherren s. Mergari, H.; Scheid, H.
  - Stättmeister s. Langen, M.
  - Hager, Sigmund, Wiener Bürger, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburgener RT/zum Ks. 488–490, 837
  - Volprecht, ksl. Furier 1072f., 1077
  - Hagnau, Jakob von (aus Augsburg) 817, 824
  - Hagnau am Bodensee/BW, ksl. Tag (geplant Sept. 1510) 924, 925A, 927f., 931f.
  - Ort 1588
  - Haidenbücher, Michael 410
  - Haim, Johann von 832
  - Haimburg/Opf., Schloß 2400f., 2403
  - Haimhofer, Jakob, ksl. Diener 591, 884, 888, 894f., 897f.
  - Haineck (Heyneck)/Thür., Burg 1878, 2225
  - Halberstadt, Bf. von/Hst. 249, 270, 912, 1329, 1450
  - Administrator s. Magdeburg, EB E.
  - Hall im Inntal/Tirol 122A, 563, 605, 796, 798
  - Halle im Hennegau/Belgien, AO 2030, 2534f.
  - Stadt 2533
  - Hallen, Hermann van der 2048
  - Konrad van der, Vetter Hermanns, Schreiber zu Bonn 2048f.
  - Onkel 2048
  - Vater 2048
  - Haller, Hans, Nürnberger Bürger 2416
  - Kunz, Nürnberger Bürger 2630A, 2633
  - (aus Augsburg) 819
  - Hallermunt, Gf./Gff. von 255
  - Haltenbergstetten (Halberstetten)/BW 1463
  - Hambach (Hamboich)/NRW, AO 1644
  - Landtag s. Jülich, Landtag
  - Stadt 2320f., 2323
  - Hamburg 89, 252, 273, 424, 516–520, 576, 1339, 1457
  - Hammelburg/Ufr., Schiedstag (Apr. 1512) 1785f., 1793f., 1800, 2261, 2265f.
  - Hanau, Gf. von/Gft. 582, 842, 1972, 1975
  - Geleitsmann 2583
  - Gesandtschaft zum Augsburgener RT s. Dorfelden, F.
  - Schloß 2583
  - Hanau-Lichtenberg, Gf. Ludwig, Bruder Gf. Philipps III. 824

- Gf. Philipp III. (d. J.), ksl. Rat 184, 187, 254, 275, 559A, 567A, 577, 822, 838, 958, 1334, 1453, 2467, 2478, 2480
- Statthalter und Räte 958
- Gf.in Anna, geb. Gf.in von Isenburg, Witwe Gf. Philipps II. 2395f.
- Gf.in Sibylla, geb. Mgf.in von Baden, Gemahlin Gf. Philipps III. 2395f.
- Hanau-Münzenberg, Gf. Balthasar 2020
- Gf. Philipp II., Bruder Gf. Balthasars 2020, 2375 (?)
- Gf. Reinhard IV. 254, 275, 574, 646, 1334, 1453
- Gesandtschaft zum Augsburger Reichstag s. Bücher, K.
- Juden in 902
- Hanmann von Koblenz, Trierer Schiffer 2599
- Hannes, Hans, Nürnberger Bürger 2428
- Hannover/Nsa. 271
- Hanold, burgund. Sekretär 1121
- Hans, bfl. Bamberger Koch 2580
- Hans (Henslin), hgl. württ. Bote 2017
- Hans, ksl. Koch 2585
- Hans, Kaplan von St. Lorenz zu Nürnberg 678
- Hans, Narr Pfalzgf. Friedrichs 842
- Hans von Eschwege, Diener Landgf. Philipps von Hessen 2633f.
- Hans von Nürnberg, ksl. Bote 884
- Hansen, Andreas von 1878
- Hansestädte 668A, 1142
- Hansetag(e), Köln (Apr. 1512) 1122, 2392
- (ohne Ort und Datum) 2389A
- Hardegg (Hardeck), Gff. von, Gesandtschaft zum Augsburger RT 813
- Gf. Hans 2576
- Gf. Heinrich 910
- Hardenburg/RPf., Schloß 1219, 1956, 2456
- Harderwijk (Harderwich)/NL 1118
- Bernhard van, Kölner Stadtsynikus 454
- Harpstedt/Nsa. 2013
- Harrach, Leonhard von (Harracher), Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 815, 837
- Harras, Georg von 835
- Harwer, Friedrich, Hauptmann zu *Gunz* 820
- Hase, Hans, kurpfälz. Diener 2633
- Johann, Amtmann zu *Linn* 2050
- Haselbach, Ulrich von, ksl. Pfleger zu Eggenburg 540
- Haßfurt/Ufr., Rathaus 1462
- Stadt 710f., 714, 745A, 1782
- Haßlach, Dietrich von 504
- Haßloch/RPf. 1214, 2043, 2456
- Hattem/NL, Stadt und Schloß 1118
- Hausbach/Saarland (Ortsteil der Gemeinde Losheim) 2563
- Hausen, Dr. Christoph von, Kanzler Hg. Erichs I. von Braunschweig-Calenberg, Gesandter zum Ks. 139, 141, 814
- Endres von 1783f.
- Hausen /RPf. (Landkreis Wied) 2612f.
- Hauser, Christoph, Friedbrecher 2114
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Ch. Hauser
- Havelberg, Bf. von/Hst. 250, 278, 1330, 1451
- Hayden (Haiden, Heiden), Dr. Heinrich, ksl. Rat und Gesandter nach Regensburg 458–460, 463, 747, 749, 751, 767, 789, 795, 1981, 1989
- Haymin*, Dr., ffl. Anhalter Gesandter zum Augsburger RT 814
- Hechenfelder, Rudolf, Landherr zu Haberwaidhofen 824
- Hechingen/BW, Kollegiatstift 553
- Heck* (aus Frankfurt) 870
- Hegau, Juden im 901
- Rittergesellschaft St. Georgenschild/Jörgenschild im 256, 277, 1337, 1455
- Hegelberger, Wilwolt 1733
- Hegele, Wolfgang, ksl. Bote 291
- Heideck/Mfr., Schloß und Stadt 1871
- Heideck, H. von/Hh./Hft./Heidecksche Fehde 255, 276, 1336, 1455, 1871, 2457–2461, 2498f.
- Georg von, bfl. Bamberger Hauptmann 2630
- Konrad von 2041, 2459, 2537
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen K. von Heideck
- Ludwig von 829, 838
- Heidelberg/BW, AO 399, 1040, 1073f., 1629A, 2116
- Stadt 448, 507, 877, 1040f., 2276, 2492
- Heiden, Hans, Konstanzer Bm. 981
- Heidenheim/BW, Abt von/Kloster 812, 838
- Heilbronn/BW, Bote 562
- Bm. s. Erer, K.
- Gesandtschaft zum Ks. 1934
- zum Reichskammergericht s. Berlin, K.; Stadtschreiber
- Stadt 251, 272, 562, 574, 658f., 849, 854, 855A, 862, 865, 877f., 927, 988, 999, 1337, 1418A, 1456, 1920, 1928, 1934, 1947, 1965f., 2623f.

- Stadtschreiber, Gesandter zum Reichskammergericht 658
- Heilige, Agnes von Rom 2569
- Albinus von Angers 2331
- Chrysantus, Märtyrer 2566
- Cordula, Märtyrerin 2331
- Cornelius s. Papst, Cornelius
- Daria 2566
- Drei Kgg. 2331
- Georg, Märtyrer 1095
- Gereon 2331
- Getulius, Märtyrer 2566
- Gregor, Märtyrer 2566
- Helena, Mutter Ks. Konstantins 2296, 2571
- Irmina von Oeren 2566
- Johannes, Apostel 2507
- Johannes der Täufer (Johannes Baptista) 481, 2189
- Katharina von Alexandrien 2331, 2569
- Largus 2566
- Laurentius, Märtyrer 2566
- Lukas, Evangelist 2566
- Magnus 521
- Marcellinus, Märtyrer 2566
- Marcellus, Märtyrer 2296
- Maternus s. Trier, EB Maternus
- Matthäus (Matthias), Apostel, Evangelist, Märtyrer 2296
- Nikolaus von Myra 2569, 2571
- Paulus von Taurus, Apostel 2566
- Petrus (Peter), Apostel 1764, 2296, 2563, 2566, 2573, 2597A
- Sebastian, Märtyrer 2560
- Silvester s. Papst, Silvester
- Smaragdus 2566
- Ursula von Köln 2331
- Wolfgang von Regensburg s. Regensburg, Bf. Wolfgang
- Heiligenbeil/russ. Mamonowo, AO 1858
- Heiligenberg (zum hl. Berg)/BW, Gft. 948
- Heiliger Rock/Heiltümer (unsers Herrn/Hergots/zeligmechers rock, heiltom) 80, 98, 1731, 1744, 2149, 2153, 2156f., 2178, 2257, 2259, 2294, 2296f., 2301, 2318, 2348–2350, 2356f., 2360f., 2363, 2366, 2462f., 2486–2489, 2503f., 2541A, 2546, 2548, 2554, 2562, 2565A, 2566–2569, 2571f.
- Heiliges Land 2571
- Heiligkreuz/Elsaß/frz. Sainte-Croix-en-Plaine, Schloß und Stadt 2112, 2245
- Heilsberg/Opf., Schloß 503
- Heilsberg/poln. Lidsbark Warمیński, Bf. s. Ermland, Bf. von
- Heilsbronn/Mfr., Abt von/Kloster 253, 278, 1333, 1453, 1814A
- Heinrich III., röm. Ks. 131
- Heinrich IV., röm. Ks. 131
- Heinrich V., röm. Ks. 131
- Heinrich VI., röm. Ks. 131
- Heinrich, Dr., Lübecker Gesandter zum Augsburgener RT 814
- Heinsberg/NRW 2307f., 2314
- Heiß, Jörg (aus Augsburg) 811
- Helfenstein, Gf./Gff. von 254, 275, 1333, 1453, 2576
- Gf. Georg (Jörg) I. 823, 832, 838A
- Gf. Johann 2561
- Gf. Ulrich X. 823, 835
- Helian, Louis, frz. Gesandter zum Augsburgener RT und zum Kg. von Ungarn-Böhmen 132f., 134A, 178, 181f., 183A, 634, 685, 698, 823, 836
- Hell, Sigmund, erzbfl. Salzburger Pfleger zu Kropfsberg und Gesandter zum Augsburgener RT 814, 836A
- Heller, Jakob, Frankfurter Bm./Alt-Bm. und Gesandter zum Reichstag in Augsburg und Trier/Köln 629–649, 652f., 820, 839, 871, 1041, 1306A, 1367, 1600, 1995, 2037, 2038A, 2040A, 2056A, 2066A, 2068f., 2073, 2130, 2137, 2139, 2347–2387, 2578A, 2587, 2612, 2616f., 2620
- Bote 647f., 2383
- Gemahlin (husfrau) 637–639, 642, 647, 2383
- Mutter 642
- Nürnberger Hof s. Frankfurt, Nürnberger Hof
- Helmarshausen/Hessen, Abt von/Kloster 573
- Helmstatt, Heinrich von, Speyerer Domdechant und Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 361, 980A, 1738, 1755
- Hemau/Opf., Gericht 503
- Stadt 503
- Hemberg, Adelsgeschlecht, Kurkölnener Erbkämmerer 2050
- Johann von 2048
- Hemmerlin, Jörg (aus Rottweil) 821
- Hempel, Knecht des Ch. Fuchs von Schweinsaupten 1396, 1441
- Henfensfeld/Mfr. 2643
- Hengersberg/NB, Pflege 401
- Henn, Johann, bfl. Würzburger Kanzleischreiber 2455

- Henneberg, Gf. von/Gff./Gft./Hft./  
 hennebergisch (Hennebergischen) 435,  
 508, 530f., 1784, 1788, 2253, 2263, 2270,  
 2276, 2280–2283, 2285, 2583, 2649  
 -- Juden in 902  
 – Gf. Berthold VII., in Schleusingen 432,  
 508A  
 – Gf. Berthold XVI., in Römhild, Sohn Gf.  
 Hermanns 2570, 2578  
 – Gf. Georg I., in Römhild 433A  
 -- Söhne 433A  
 – Gf. Georg, Deutschordenskomtur zu  
 Mergentheim 192  
 – Gf. Hermann VIII., in Römhild, Bruder  
 EB Bertholds von Mainz 169, 250, 271A,  
 287, 431–435, 604A, 823, 832, 836A, 870,  
 1332, 1452, 2562, 2564, 2566f., 2574  
 -- Sekretär s. Ohem, K.  
 – Gf. Wilhelm III., in Schleusingen 433A,  
 434f., 508  
 – Gf. Wilhelm IV., in Schleusingen, Sohn  
 Gf. Wilhelms III. 111, 169, 174f., 250,  
 271, 287, 431f., 433A, 434–436, 507–509,  
 530f., 532A, 824, 836, 1017, 1056, 1063,  
 1226, 1231, 1248, 1331, 1366, 1387,  
 1418A, 1452, 1520A, 1781–1802, 1874–  
 1879, 2011, 2139, 2180, 2210, 2225f.,  
 2236f., 2250–2254, 2256f., 2260–2263,  
 2265–2267, 2269, 2272f., 2275, 2278,  
 2280–2285, 2333, 2339–2344, 2578A,  
 2580, 2582, 2585, 2607, 2617, 2649–2652  
 -- Bote/Botenlohn 2582. S.a. Meister H.  
 -- Diener s. Kaspar; Philipp; Pleyenstein, P;  
 Wendel  
 -- Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT  
 2295, 2578. S.a. Schaumberg, A.  
 -- Hofgesinde 1878  
 -- Hofmeister s. Schaumberg A.  
 -- Kinder 1783, 1793  
 -- Koch s. Kaspar  
 -- Lehengericht 2341  
 -- Räte 1877, 2341f.  
 -- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Gf. W.  
 von Henneberg-Schleusingen  
 -- Rentmeister 2585  
 -- Sekretär s. Genslin, J.  
 – Gf.in Anastasia, geb. Mgf.in von Branden-  
 burg-Ansbach-Kulmbach, Gemahlin Gf.  
 Wilhelms IV. 1783A, 1878, 2225  
 – Gf.in Margarethe, geb. Hg.in von  
 Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin  
 Gf. Wilhelms III. 1782A  
 – Haus 431  
 Herbilstadt, Cyriacus von 1383A, 1388,  
 1396, 1441, 1463, 1475f.  
 Herbstadt, Wolf von, gfl. Henneberger  
 Lehensmann 1784, 1876–1878, 2339–  
 2341, 2583  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen W. von  
 Herbstadt  
 Herdegen, Johannes, Bote 1028  
 – (aus Augsburg) 816  
 Herford/NRW, Äbtissin von/Kloster 253,  
 574, 1333, 1452  
 – Stadt 252, 273, 575, 913, 1339, 1457  
 Hergolt, Stefan (aus Regensburg) 540  
 Hermann, Simon, ksl. Kanzleischreiber  
 2610–2613  
 Hermsdorf/Thür. 1536  
 Herodes Antipas, Tetrarch in Galiläa 2300  
 Herpfer, Michael, Donauwörther Bm. 822  
 Herrenalb/BW, Kloster 279A  
 Herrenchiemsee/OB, Propst von 1332, 1452  
 Hersbruck/Mfr., Amt 536f.  
 – Pfleger zu 536  
 – Stadt 536, 701  
 Hersfeld/Hessen, Abt von/Kloster 252, 274,  
 575, 1332, 1452  
 Hertrich (Heterich), Hans, Offenburger  
 Stättmeister und Gesandter zum Augsburg-  
 er RT 820, 839  
 Herzogenbusch/NL 99, 1113, 1735, 2320f.,  
 2365, 2489f., 2513  
 Heßberg, N. 1063  
 – Sigmund von 1383A, 1463  
 Hessen (Heschen), Haus 355, 1692  
 – Landgf. von/Landgff./Landgft./Ff./Ft./  
 Land/hessische Angelegenheit/hessischer  
 Konflikt (hesisch handel, landgrafischen  
 sachen, lantgrofes handel) 86–88, 108f.,  
 250, 271, 279, 343f., 346, 348, 350, 352,  
 354–357, 359, 418A, 420, 550, 593, 634f.,  
 642–644, 652f., 870A, 911, 1003, 1005,  
 1016, 1022, 1050, 1331, 1387, 1451,  
 1484, 1486f., 1491f., 1495f., 1498, 1567,  
 1593, 1595f., 1603A, 1604f., 1659f., 1662,  
 1665–1669, 1672, 1674–1677, 1682A,  
 1683, 1687, 1691–1693, 1695–1698,  
 1700, 1703–1708, 1711, 1713, 1715–  
 1717, 1719f., 1810, 1939f., 1946, 1954,  
 1955A, 2074, 2146A, 2157, 2170f., 2178–  
 2181, 2186, 2198, 2200, 2213f., 2216,  
 2219–2221, 2229, 2236, 2239, 2241–  
 2246, 2248, 2256, 2324–2326, 2365,  
 2386f., 2431, 2487, 2518, 2521, 2523,  
 2538, 2542, 2544

- Landgf. Philipp der Großmütige, Sohn Landgf. Wilhelms d. M. 87, 109, 340f., 343, 346, 347A, 350A, 351-353, 355-358, 364f., 593, 743, 887, 1010, 1077-1079, 1366, 1568, 1657-1663, 1669, 1678, 1687, 1690, 1692-1695, 1701-1706, 1710, 1713f., 1718, 2139, 2241, 2325, 2511, 2632, 2634
- Diener s. Hans von Eschwege
- Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT s. Berlepsch, K.; Boyneburg; L.
- Hof/Hofhaltung 1691, 1696
- Hofgesinde 1717
- Hofmeister 1717. S.a. Trott, Ph.
- Hofstaat 1694, 1696
- Kammermeister s. Waiblingen, R.
- Kanzlei 1673
- Kanzler s. Schenck, H.
- Sekretär s. Riedesel, J.
- Vormünder 837. S.a. Sachsen, Hgg.
- Landgf. Wilhelm d. Ä. (I.) 76, 109f., 357f., 1231, 1236, 1238, 1240, 1486, 1567f., 1594-1596, 1658, 1664-1719, 2142, 2145, 2151, 2158, 2170, 2187f., 2200, 2241f., 2244f., 2247f., 2324-2327, 2506, 2511, 2518, 2520f., 2523f.
- Hof/Hofhaltung 1687, 1706, 2326
- Hofgesinde 1674, 1695, 1697, 1705f., 1715, 1717
- Hofmeister 1691, 1694, 1696f., 1700, 1705, 1715, 1717
- Hofstaat 1694, 1696, 1700, 1705, 1715
- Kanzler s. Engellender, IUD J.
- Kinder/Töchter 358, 1666, 1669, 1673-1675, 1679f., 1684f., 1687, 1690f., 1693-1699, 1701, 1705, 1709-1712, 1715f., 1720, 2151, 2158, 2325-2327, 2511. S.a. Beichlingen, Gf.in Katharina; Landgf.in Anna/Elisabeth/Mechtild
- Räte 1674, 1711
- Landgf. Wilhelm II. d. M. (II.), Bruder Wilhelms d. Ä. 88, 148, 341, 347A, 351, 357f., 418-421, 446, 530f., 836, 887, 1010, 1079, 1224, 1658-1660, 1662f., 1672A, 1673f., 1687, 1694, 1701-1703, 1707, 1714, 1717, 1767, 2324, 2376
- Hofmeister s. Mansbach, K.
- Töchter 109
- Landgf. Wilhelm d. J. (III.) 530, 1674, 1701f., 1709
- Landgf.in Anna, geb. Gf.in von Katzenelnbogen, Gemahlin Landgf. Heinrichs III. 530
- Landgf.in Anna, geb. Hg.in von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin Landgf. Wilhelms d. Ä., Schwester der Hgg. Heinrich d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg 71, 109f., 1238, 1240, 1664, 1665A, 1666, 1668-1671, 1673-1713, 1715-1720, 2149, 2151, 2156-2158, 2171, 2183, 2187f., 2300, 2325-2327, 2506, 2510A, 2511, 2544, 2555, 2564, 2575
- Hofmeister 1696, 1715
- Hofmeisterin 1696, 1715
- Hofstaat 1694, 1696, 1700, 1706, 1715
- Räte 1684f., 1689, 1710
- Landgf.in Anna, geb. Hg.in von Mecklenburg, Gemahlin/Witwe Landgf. Wilhelms d. M. 71, 86, 109, 340f., 344-346, 347A, 348-360, 615f., 622, 624, 645f., 742f., 810, 836, 1709, 2511
- Räte 353, 646
- Landgf.in Anna, Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä., Nonne im Kloster Ahnaberg bei Kassel 1690, 1698, 1700f., 1708, 1716
- Landgf.in Elisabeth, geb. Pfalzgf.in bei Rhein, Witwe Landgf. Wilhelms d. J. 357. S.a. Baden, Mgf.in Elisabeth
- Landgf.in Elisabeth, Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä. s. Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgf.in Elisabeth
- Landgf.in Elisabeth, Tochter Landgf. Wilhelms d. M. 341A, 357, 351A, 1693, 1709, 1720
- Landgf.in Mechtild, Tochter Landgf. Wilhelms d. Ä., Nonne im Kloster Weißenstein bei Kassel 1690, 1698, 1700, 1708, 1716
- Landhofmeister s. Boyneburg, L.
- Landhofmeister und Regenten/Regiment 71, 76, 87, 109f., 148, 340f., 351A, 352f., 356-359, 360A, 419f., 593, 622, 624, 837, 850, 1002, 1005, 1028, 1045-1050, 1076-1080, 1224, 1236, 1418A, 1486, 1492, 1498, 1521A, 1568, 1573, 1640f., 1657, 1659f., 1663-1673, 1675-1688, 1690-1706, 1708-1713, 1715-1719, 1875f., 2149, 2151f., 2153A, 2158, 2187f., 2195A, 2248, 2320A, 2324, 2326f., 2376, 2387, 2506, 2511, 2632, 2634. S.a. Hotzfeld, J.; Schenk von Schweinsberg, H.; Weitershausen, Lic. H.
- Bote 1078, 1080
- Gesandtschaft zum Augsburger RT (Hessen rät) 353-355, 447, 615f., 1669-

- 1671, 1679f. S.a. Boyneburg, L.; Cleen, D.; Engellender, IUD J.  
 --- zum Trier/Kölner RT 1236, 1270, 1661, 1666, 1672, 1675f., 1686f., 1712, 1767f., 2152f., 2181, 2183, 2211, 2236, 2238, 2247, 2295, 2499, 2506, 2567, 2573, 2578, 2632. S.a. Boyneburg, L.; Reckerode, H.; Riedesel, J.; Schenk von Schweinsberg, H.; Waiblingen, R.  
 – Landstände 351A, 352f., 356–359, 360A, 742f., 1682–1685, 1692, 1694f., 1701–1703, 1707, 1712, 1714, 1717f., 2325f.  
 Hessisch Lichtenau/Hessen 1690  
 Heukelum/NL 1237  
 Hewen, Fhh. von 256, 277, 1335, 1454  
 Heym, Conz, Kölner Bürger 662  
 Hieber, Hans (aus Augsburg) 824  
 Hieronymus, Dr., hgl. bayer. Rat 813  
 Hilchen von Lorch, Philipp d. J. 2561  
 Hildesheim, Bf. von/Hst. 249, 270, 573, 1329, 1450, 1575  
 – Bf. Johann IV. von Sachsen-Lauenburg 2121  
 Hilpoltstein/Mfr., Landgericht 503  
 – Schloß 503  
 – Stadt 503, 607  
 Hinkelmann, Kunz, Bamberger Schneider 2580  
 Hinsberg, Karl von, Frankfurter Bm. und Gesandter zum Augsburger RT 287, 532, 534f., 649–657, 822  
 Hirschberg, fränk. Adelsgeschlecht 1383A  
 – N. von 820  
 Hirsdorfer, Hans, Regensburger Gesandter zum Ks. 1980  
 Hitzhofer, Lic. Christoph, Prokurator am Reichskammergericht 660, 665, 1890, 1892, 2487, 2494f.  
 – Bote s. Lautern, N.  
*Hochefeld*, Rudolf von, Mitglied der Gesandtschaft des Ft. unter der Enns zum Augsburger RT 837  
 Höchstädt a.d. Donau/Schwaben, Landgericht 502  
 – Schloß 502  
 – Stadt 502  
 Höchstetter, Augsburger Kaufmannsgesellschaft 636, 871, 1139  
 – Ambrosius 637, 691A, 823  
 –– Brüder 691A. S.a. Georg  
 – Diener s. Gabler; Guttrat, H.; Ott, E.  
 – Georg, Bruder Ambrosius' 637  
 – Hans 871  
 Hoedemecher, hgl. Jülicher Bote 2316f.  
 Höltzel, Ulrich, Schultheiß zu Ensisheim, ksl. Gesandter zu den Tagen der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai/Juni/Aug. 1512) 1970–1977  
 Hölzl (Hueltzeln), Blasius, ksl. Sekretär und Viztum in Kärnten 819  
 Hof, Jörg von, Konstanzer Bm. 981  
 Hof/Ofr. 1423, 1818, 2407, 2440  
 Hofer, Veit, ksl. Zollschreiber 875, 2613  
 Hoffmann, Hans, Erfurter Bürger 1535  
 Hofgericht, kgl./ksl. 2038  
 Hofhans, Bote 2430  
 Hofmann, Christoph, ksl. Sekretär und Schreiber im Hofrat 1513, 1517, 1521, 1530f., 1539A, 1543, 1565, 1741f., 1546, 1736f., 1747, 1765, 2363–2365, 2375  
 – Wolf, Bote 702  
 Hoftag, Nürnberg (1356) 2001A  
 Hofwart, Hans, bfl. Speyerer Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1977  
 Hohenberg/BW, Hft. 1218  
 Hohenburg/Opf., Schloß 505  
 Hohenburg am Inn/OB, Schloß 505  
 Hohenburg (Homburg), Gottfried von, Straßburger Ammeister/Alt-Ammeister und Gesandter zum Kölner RT 1367, 1992, 1997f., 2006A, 2007f., 2044f., 2046A, 2139, 2466–2479, 2481–2483, 2578A, 2609A  
 Hohenegg, N. von 821  
 Hohenfels (Hohenfylge), Eberhard von, Trierer Dompropst 2572  
 Hohenfels und Reipoltskirchen, H./Hh. von 1336, 1455, 2561, 2577  
 – Johann I. 276  
 Hohengeroldseck, Fh./Fhh. von 276, 1336, 1455, 2577  
 – Gangolf I. (d. Ä.) 513  
 – Gangolf II. (d. J.), Hauptmann der Bamberger Reiterhilfe 105, 1385, 1477, 2629–2634  
 – Hft. 513  
 – Schloß 513  
*Hohenhain*, Hans von 819  
 Hohenkrähen/BW, Burg 2114A  
 Hohenlohe, Gf./Gff. 255, 1335, 1454  
 – Gf. Albrecht III., in Neuenstein 276, 574  
 – Gf. Georg (I.), Bruder Gf. Albrechts 276, 574, 829, 835  
 – Gf. Johann (Hans), in Weikersheim und Schillingfürst 255, 276, 574



- Gf. Sigmund 824
- Gf. Wolf, in Schillingsfürst 1335
- Hohenneuffen/BW, Burg 1869A
- Hohensax, Fh. Ulrich VII. von 926f., 929f., 933, 935, 940f., 973, 1142–1149, 1151–1155, 1157, 1160A, 1162, 1169, 1172f.
- Hohenstein, Johann von 2012
- Philipp von, mgfl. badischer Statthalter, Komtur der Deutschordens-Ballei Lombardei 619, 812
- Hohenzollern s. Zollern
- Hohfrankenheim/Elsaß 2112
- Holderstock, Augsburgs Bote 682
- Holl, Utz (aus Augsburg) 810, 820, 823–825
- Holland, Gft. 1113, 1118, 1237, 2188f., 2361
- Holoch, Martin, Schweinfurter Alt-Bm. und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1367, 2140, 2253, 2256f., 2261, 2263, 2465, 2579A
- Holstein s. Schleswig-Holstein
- Holstein-Schaumburg-Gemen, Gff. von 256, 277, 1337
- Gf. Johann IV. 2121
- Holzattel zu Nassenerfurth, Werner 831
- Holzschuher, Hieronymus, Nürnberger Bm. 2418f., 2422
- Jörg d.Ä., Nürnberger Ratsherr, Schwäb. Bundesrat 700, 715A, 716, 1229A
- Jörg d. J., Sohn Jörgs d. Ä. 1228A, 2418
- Holzstecher, Jörg (aus Bamberg) 2579
- Homburg an der Efze/Hessen 1692, 1702, 1711
- Hombrecht von Schönberg, Ott 2561
- (Bad) Homburg/Hessen 638f., 646
- Homburg (Haunburg), Wendel von, hgl. bayer. Hauptmann 834
- Hohnstein/Honstein, Gff. 276, 911
- Gf. Bernhard (Ber, Bern) II., H. zu Vierraden und Schwedt 255, 278, 1335, 1454
- Gf. Ernst 823, 832
- Gf. Heinrich XII. 255, 278, 1335, 1454
- Gf. Johann 575
- Hontheim, Simon von, Trierer Weber 2598
- Hoorn, Gf./Gff./H./Hh. von 256, 277, 910, 1118, 1336, 1455
- Hopfgarten, Jörg von 1878
- Wilhelm von 1878
- Horb (Horwe)/BW 1972f.
- Hans von, Straßburger Bote 2468, 2470, 2474
- Horburg-Weier/Elsaß/frz. Horbourg-Wihr, Hft. 548, 1972f., 1975
- Hormer, Buchhorner Bm. 820
- Hornberg/BW, AO 618
- Burg 1466
- Hornecker, Georg, Regensburger Ratsherr 765
- Hornung, Anton, Nürnberger Bürger 2417, 2425f., 2430, 2432, 2434, 2445A
- Horst, Wilhelm van der, hgl. klevischer Erbmarschall, Drost von Dinslaken, Gesandter zum Ks. 1646, 2316
- Horstall, Hans, ksl. Bote 1068
- Hort, Gottschalk, Kölner Bürger 2180
- Hoser (aus Augsburg) 821f.
- Ludwig, Augsburgs Bm., Schwäb. Bundesrat 554, 842
- Hotzfeld, Jörg von, Mitglied des hess. Regiments 1657f.
- Howisel (Hochenwesel), Dr. jur. Henri de (Heinrich), Metzter Stadtsyndikus und Gesandter zum Augsburgs RT 287, 839
- Hoya, Gf. von/Gff./Gft. 255, 276, 1335, 1454, 2187A, 2230A
- Gf. Jobst II. 2121, 2186f., 2228, 2230
- Gf. in Ermengard zur Lippe, Witwe Gf. Jobsts I. 2228, 2230
- Hübner, Hans, bfl. Bamberger Bote 1391, 1410, 1414, 2581
- Hüpfuff, Matthias, Straßburger Buchdrucker 828A, 1347, 2114, 2131, 2572, 2574
- Hürnheim (Hiernheim), Georg von, Augsburgs Domherr 808
- Hans von, Schwäb. Bundesrat 820
- Konrad von, Augsburgs Domherr 812, 808f.
- Walter von 1883A
- Humpis/Huntpis, Jörg 822
- Jos, Vogt zu Nellenburg und Neuburg, Gesandter des Innsbrucker Regiments zu eidgen. Hauptleuten 165, 1160A, 1161A, 1162A
- Kaspar 822
- Hund, Burkard, kursächs. Schenk 831
- Hungersbach, Simon von, ksl. Rat 1000f.
- Hunsrück 2589
- Hurter, Gottschalk, Kölner Wirt der Nürnberger Reichstagsgesandten 2447, 2593, 2595
- Hutten, Adelsgeschlecht 104
- Agapitus von, Amtmann zu Saaleck 1383A, 1396, 1441, 1462, 2431
- Frowein von, Kurmainzer Hofmarschall,

- ksl. Gesandter zum EB von Mainz 159f., 298, 312, 607, 632, 645, 817, 830, 1482, 1807, 1809
- Kunz von, ksl. Bote 1017
  - Kurt von, bfl. Würzburger Rat 1830
  - Ludwig von, bfl. Würzburger Rat und Amtmann zu Trimberg, Angehöriger des Ritterkantons Rhön 832, 2635
- Hutzhof, Lorenz 1749  
Huy/Belgien 2537
- Iggelheim/RPf. 1214, 2042, 2456  
Ijsselstein/NL, Hh. von 910
- Stadt 1118
- Ilmenau/Thür. 1522
- Imhof, Hieronymus, Augsburger Kaufmann 746, 846, 851f., 871f., 877f., 882, 899f., 2624f.
- Imhoff/Imhof, Nürnberger Handelsgesellschaft, Diener 2399
- Hans 2589
  - Konrad (Kunz), Nürnberger Ratsherr, Gesandter zum Trier/Kölner RT 1370, 1373, 1523, 2274, 2409f., 2413–2425, 2428, 2430–2444, 2446–2454, 2466, 2590f.
  - Simon, Bruder Konrads, Nürnberger Bürger 1821A, 2595
- Imland, Hans 2416, 2589
- Inden, Peter von, Aachener Gesandter zum Trier/Kölner RT 1367, 2139, 2578A
- Ingelheim/RPf., Augustiner-Chorherrenstift 2030, 2542f.
- Ingenheim, Martin von, Metzger Kanzler und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1259, 1367, 2139, 2579A
- Ingersheim/BW 398
- Ingersleben/Thür. (Ortsteil der Gemeinde Nesse-Apfelstädt) 1535
- Ingolstadt/OB 403
- Vertrag zu (1509) 400f., 403–406, 408, 503, 620A
- Innsbruck (Isprok)/Tirol, AO 168–172, 291–293, 336, 338, 452, 457, 552, 564A, 565, 582A, 607, 610, 632f., 636, 794–796, 894, 903A, 1057f., 1063, 1066, 1071–1073, 1082–1085, 1087–1089, 1092f., 1099, 1101f., 1106, 1114–1116, 1139, 1160A, 1163f., 1239A, 1253A, 1482, 1532, 1589f., 1802, 1864, 1869, 1921, 1935f., 2612
- Landgericht 194
  - Regiment/Rentkammer s. Österreich, Tirol, Regiment/Rentkammer
- Stadt 82f., 92, 122, 129, 166, 398, 516A, 518, 548A, 605–607, 609f., 631, 1048, 1071, 1077, 1080f., 1098, 1165, 1207, 1508, 2162, 2532, 2547
- Irsee/Schwaben, Abt von/Kloster 578, 1333, 1453
- Abt Peter Fend 287, 848 (Bad) Ischl/OÖ 1812f.
- Isenberg, Walter 2374
- Isenburg, Gf. von 822
- Isenburg-Büdingen, Gf. von 1453
- Gf. Dieter, Sohn Gf. Ludwigs 2020
  - Gf. Johann V., Sohn Gf. Ludwigs 830, 838, 1334, 1659, 2020, 2555, 2560, 2576
  - Gf. Ludwig II. 254, 276, 574, 1334, 2020
  - Gf. Philipp, Sohn Gf. Ludwigs 2020
- Isenburg-Grenzau (mit Neumagen und Salm), Hh. von 254, 277, 1334, 1454
- Gerlach III. von, in Isenburg 2112, 2561, 2577
  - Salentin VII. von, in Salm und Hunolstein 2010, 2561, 2577
  - Wilhelm d. Ä., Bruder Gf. Wilhelms d. J. 2336A
  - Gf. Wilhelm d. J. von, in Grenzau, oberster Marschall des Deutschen Ordens, Regent in Preußen, Kurtrierer Rat und Gesandter zum Wormser Reichskammergerichts-Visitationstag 370f., 374, 830, 906–909, 1814A, 1839, 1846A, 2011, 2336A, 2555, 2556 (?), 2561, 2575, 2577
- Isny (Ysna)/Schwaben, Abt von/Kloster St. Georg zu 154, 253, 279, 578, 911
- Stadt 251, 272, 421, 422A, 520, 579, 676, 717, 841, 850, 854, 932, 1338, 1456, 1923, 1947, 1965, 2624f.
  - Gesandtschaft zur Städteversammlung in Memmingen (Okt. 1512) 2629
  - Ratsherr s. Weisland, U.
- Istrien, Halbinsel 1069
- Italien (Ytalia, ytalisch lande, italianische hendel)/Italienisch/italienisch 78, 95f., 118f., 124f., 128–132, 144, 154, 158, 180, 199, 206, 210–213, 245, 249, 337, 494, 538, 612, 624–627, 630, 633, 649, 717, 864, 879A, 985f., 990, 992, 1028, 1030, 1036, 1040, 1046, 1053, 1057, 1077, 1108f., 1112, 1120f., 1123, 1126f., 1129, 1130A, 1133, 1137, 1139A, 1142f., 1145, 1151, 1157, 1159f., 1165f., 1170, 1185, 1187, 1229, 1245, 1257, 1298, 1307, 1308, 1318, 1322f., 1328, 1340–1342, 1510f., 1513, 1519A, 2120, 2188f., 2253,

- 2267f., 2278f., 2294, 2300, 2327–2329f.,  
2356, 2358, 2360f., 2363, 2374, 2376,  
2622. S.a. Welschland
- Oberitalien 81f., 169, 196, 984, 1018,  
1032, 1092f., 1120, 1175
- Ivano, Fh. Anton von 824, 829, 839
- Jäger, Wolf (aus Reutlingen) 522
- Jagsthausen/BW 1462
- Jagstheimer (Jachsparg), Johann d. Ä.,  
Rothenburger Bm. und Gesandter zum  
Trier/Kölnener RT 1367, 2140, 2454f.,  
2578A
- Jaman, Mathes, Nürnberger Bürger  
2018A
- Jena/Thür., AO 2526f.
- Job, Kurmainzer Büchsenmeister 1583
- Jodeck, Thomas, Großkaufmann 384, 388
- Jörg, bfl. Straßburger Bote 1866A
- Jörg, hgl. württ. Bote 2019
- Jörg, ksl. Trompeter 1080
- Jörg, kursächs. Bolzenmacher 616
- Jörger, Christoph, 816, 837
- Wolfgang, Landeshauptmann des Ft.  
Österreich ob der Enns, Mitglied der  
Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der  
Enns zum Augsburgener RT 773, 815, 837
- Johann, Hans, bfl. Bamberger Bote 2580
- Johann, Trierer Gürtler 2597
- Johann, Trierer Müller 2597
- Johann, Trierer Stadtschmied 2598
- Johannes, Wormser Schreiber 2501
- Johanniterorden/Johannitermeister (meister  
St. Johansordens) 254, 275, 575, 1333,  
1453
- Juden 902
- Jordan, Jörg (aus Augsburg) 815
- Jost, Frankfurter Bote 640, 654, 656, 2377
- Judas Iskariot, Jünger Jesu 1611
- Juden/Judenschaft im Reich und in den Erb-  
ländern 91, 533, 883, 900–904, 1276,  
1284, 1346, 1354, 2117. S.a. Babenhausen;  
Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Mgft.;  
Burgau, Mgft.; Detmold; Donauwörth;  
Elsaß, Landvogtei; Franken; Frankfurt;  
Friedberg/Hessen, Stadt; Fürth; Gelnhau-  
sen, Stadt; Hanau, Gf. R.; Hegau; Köln,  
Erzstift; Henneberg, Gft.; Johanniterorden;  
Mainz, Erzstift; Meier von Reutlingen;  
Mühlhausen; Österreich; Oettingen, Gft.;  
Pfefferkorn, J.; Regensburg; Rothenburg;  
Schelklingen; Schmalkalden; Schweinfurt;  
Spet von Braunau, H.; Villingen; Weißen-  
burg/Mfr.; Wertheim, Gf. M.; Worms;  
Zollern, Gf. E.
- Jüdische/hebräische Bücher 80, 89f., 532–  
535, 648A, 649–651, 653f., 655A
- Judenburg/Steiermark, AO 1889
- Jülich (Gülch, Golch, Guylich, Guylge,  
Iolch)/Jülich-Berg, Gf. Wilhelm V. 1626A
- Hg. von/Hgg./Hgt./Ft./Erbangelegenheit/  
Erbsreit (gulchischn sachen/handel/lehn/  
anfal) 76, 107–109, 250, 271, 622f., 1105,  
1234f., 1237, 1241, 1245f., 1251, 1331,  
1451, 1482f., 1487–1490, 1492, 1494–  
1496, 1498f., 1512, 1525, 1527, 1530,  
1567–1571, 1573–1575, 1577f., 1580f.,  
1584, 1585A, 1586A, 1590–1597, 1599,  
1601f., 1604–1609, 1614, 1619, 1621,  
1624–1628, 1630–1634, 1636–1645,  
1647–1649, 1650A, 1651–1653, 1656,  
2146f., 2149f., 2152, 2154–2156, 2167f.,  
2171, 2174, 2178, 2180f., 2183–2186,  
2188, 2194f., 2198f., 2201, 2203f., 2207–  
2213, 2216, 2219–2221, 2223f., 2229,  
2231f., 2236f., 2239–2241, 2243–2248,  
2252, 2305–2310, 2312f., 2315, 2317,  
2320f., 2330, 2240, 2365, 2376, 2386f.,  
2393, 2506–2509, 2518–2530, 2549. S.a.  
Berg, Hgt.
- Hg. Gerhard 1614, 1626
- Hg. Johann s. Kleve, Hg. Johann III.
- Hg. Wilhelm, Sohn Hg. Gerhards 71,  
107f., 623A, 664, 836, 911, 984, 988,  
1017, 1028, 1063, 1097, 1102, 1105,  
1237, 1483–1489, 1592f., 1597, 1601f.,  
1604–1608, 1610f., 1613–1615, 1617,  
1620, 1622, 1625–1627, 1629, 1633f.,  
1636, 1638, 1645, 1647–1651, 1802,  
1810, 2142, 2144f., 2154f., 2172, 2174,  
2177, 2201, 2222, 2224, 2240, 2248,  
2307, 2309–2311, 2314
- Gesandtschaft zum Augsburgener RT s.  
Brambach, F.
- zum Ks. s. Brembdt, A.
- Hofkämmerer s. Bongart, J.
- Hofmeister s. Plettenberg, R.
- Kanzler s. Lüninck, W.
- Marschall s. Lützenrode, B.
- Räte 1592, 1602, 1604, 1606f., 1610.  
S.a. Brambach, F.
- Regenten 1592
- Hg.in Sibylle, geb. Mgft.in von Branden-  
burg-Ansbach-Kulmbach, Gemahlin/Witwe  
Hg. Wilhelms 1606, 1627, 2312f., 2315f.,  
2318, 2321

- Hg.in Sophie, geb. Hg.in von Sachsen-Lauenburg, Gemahlin Hg. Gerhards 1614
- Landdroste 2311f., 2318
- Landstände 1592, 1604–1607, 1610, 1617f., 1639, 1642, 1644, 2214, 2313f.
- Landtag/Landtagsabschied, Hambach (März 1512) 1604, 2312
- Xanten (Juli 1512) 1638f., 1642, 2198–2201, 2203, 2209f., 2212–2214, 2224, 2330f.
- Ritterschaft 1604, 1606f., 1610
- Stadt 2190, 2321A
- Jung, Johann, Ratsherr von Weißenburg i. E. 867
- Jungvogt (Jungfaut), Ulrich, Hagenauer Bm., Gesandter Hagenaus zum Augsburgener und Kölner RT, Gesandter der elsäss. Rstt. zum Augsburgener RT 287, 821, 839f., 1367, 2139, 2472A, 2473
- Justinianus I., röm. Ks. 500
- Kärnten s. Österreich, Kärnten
- Kätzi, Ulrich, Amann/Schultheiß zu Schwyz, eidgen. Gesandter zum Ks. 1173, 2502A, 2504, 2576
- Kaffler (aus Augsburg) 825
- Kaiserlicher Tag, Konstanz (Sept./Okt. 1510) 71, 78, 92, 932, 934, 943A, 951f., 959f., 970f., 973, 980, 999, 1914
- Ravensburg (geplant Sept. 1510) 92, 875, 924, 925A, 926–928, 930–932, 958f., 980A, 984, 986, 999
- Trient (geplant April 1511) 78, 93
- Überlingen (Sept./Okt. 1510) 71, 78, 92, 932, 934, 938, 940, 942, 943A, 970–972, 980, 999
- Worms (geplant Jan. 1511) 1017f., 1020, 1024, 1028f.
- Kaiserslautern/RPf. 2484
- Kaisheim/Schwaben Abt von/Kloster 253, 275, 578, 914, 1333, 1453
- Abt Konrad Reutter 812, 838, 1948, 2624
- Kalbersberger, Hans, Nürnberger Knecht 2412, 2427, 2644
- Kallmünz/Opf., Markt 503
- Schloß 503
- Kaltenordheim/Thür. 1792
- Kammer, Hans von 834
- Kammin (Camyn), Bf. von/Hst. 249, 270, 912, 1330, 1450
- Kampen/NL 270, 668, 1330
- Kanf, Johann, Diener der Wormser Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT 1732
- Kapellendorf/Thür., Schloß und Hft. 1533, 1536, 1565
- Kapfmann, Daniel, St. Gallener Kaufmann 893
- Karber, Konrad, Frankfurter Bote 585
- Kardinalskolleg s. Papst, Kardinalskolleg
- Karl, Kurkölnener Diener 163
- Karl der Große, röm. Ks. 182, 2189
- Karl IV., röm. Ks., Kg. von Böhmen 420, 498, 905A, 1626, 2030A, 2038, 2348A, 2559
- Karlstadt/Ufr. 1230
- Karpf, Hans, Nürnberger Bürger und Bote 2416
- Karst, slowenische Landschaft 134A, 144
- Kartäuserorden 1284, 1354
- Kaspar, hgl. Henneberger Koch 2585
- Kaspar, ksl. Kaplan 2570
- Kassel/Hessen, AO 2324, 2327, 2632
- Stadt 356f., 1028, 1669, 1691, 1694f., 1700, 1715, 2247, 2326
- Schiedstag (Jan. 1510) 341A
- Kastilien, Kg. Philipp s. Burgund, Hg. Philipp; Habsburg, Ehg. Karl
- Kattenes/RPf. 2556
- Katzenelnbogen/RPf., Gff. von/Gft. 530, 531A, 2153
- Gf. Philipp d. Ä. 530
- Stadt 420
- Kaufbeuren/Schwaben, AO 567–569, 870A, 2290A
- Stadt 251, 272, 579, 620, 633f., 685, 847, 1338, 1456, 1923, 1947, 1965, 2114, 2624f.
- Vertrag zu (1509) 590
- Kaufmann, Hans (aus Augsburg) 824
- Kaufmannssaarbrücken s. Saarburg
- Kaufungen/Hessen, Äbtissin von/Kloster 574
- Kaysamerhof* (in Augsburg) 809
- Kaysersberg/Elsaß, Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Juni 1512) 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
- Stadt 251, 272, 287, 566, 577, 839A, 867, 881, 889, 1338, 1456, 1996f., 2030, 2625f.
- Kebisch, Jörg, von Speyer, Kurtrierer Sekretär 2561
- Kelbel (aus Regensburg) 543
- Kellner (Keller, Köllner), Balthasar, Erfurter Bürger 1537

- Heinrich, Erfurter Vierherr 311, 313, 316–320, 322f., 325, 328, 336f., 2239
- (aus Augsburg) 810, 813, 818, 824
- Keltsch, Kunz, Friedbrecher 2411
- Kempten/Schwaben, Abt von/Kloster 252, 274, 578, 1332, 1452
- Abt Johann Rudolf von Raitenau 192A, 286, 288, 553, 674, 801, 811, 838, 849, 865, 961, 963, 980, 2139, 2624
- Stadt 251, 272, 521, 579, 633, 847, 870, 881, 890, 1138, 1144, 1338, 1366, 1456, 1923, 1947, 1965, 2624f.
- Gesandtschaft zur Städteversammlung in Memmingen (Okt. 1512) 2629
- Ratsherr s. Sattler, V.
- Kenzingen/BW 929
- Kere, Martin von der 2585
- Kessel, Albrecht, gen. Ruffart 2044, 2464f.
- Johann, Kölner Bürger 1889
- Gemahlin 1889
- Ketteler, Dietrich, Offizial in Friesland, bfl. Münsteraner Gesandter zum Trierer RT 2575
- Khevenhüller, Augustin 494
- Khuen von Belasi, Dr. Matthias, Verwalter des Tiroler Kanzleramts 1089A, 1093, 1098–1102, 1114–1116, 1163f., 1232–1236, 2551
- Kiesling, Hieronymus, Wiener Bürger, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 488–490
- Kilien-Weißenburg* 384
- Kinziger Tal/BW 1972f., 1975
- Kipf, Kunz 1877
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen K. Kipf
- Kirchberg/RPf. 2583
- Kirchberg, Gf./Gff. von 254, 275, 1333, 1453
- Gf. Philipp, Beisitzer am Reichskammergericht 825, 908A
- Dr. Hartmann Burggf. von, Koadjutor zu Fulda, Kanzler Ks.in Maria Biancas, ksl. Gesandter zum Schiedstag in Posen 375–379, 391f., 928, 1375, 1827, 1844, 1874–1876, 2138, 2210, 2278, 2280f., 2333f., 2426
- Kirchmüller, Georg/Jörg, ksl. Rat/Sekretär und Gesandter zu den Hgg. von Sachsen 141, 656, 818, 1116, 1234, 1240f., 1244, 1246, 1256, 1496–1512, 1514f., 1516A, 1518–1520, 1525, 2520A
- Kirrweiler/RPf., AO 869A
- Kirser, Dr. Jakob, mgfl. Badener Kanzler, Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg 1977, 2076
- Dr. Peter, Prokurator am Reichskammergericht 1475, 2581
- (Bad) Kissingen/Ufr. 1389, 1463
- Kitzcher, Hiltprant 834
- Kitzing, Antonius, Erfurter Bürger 1535, 1537
- Kitzingen/Ufr., Abt von 274, 578
- Stadt 1423, 1785, 1794, 2589
- Kitzscher, IUD Johann, Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie 368f., 371f.
- Klaus, ksl. Bote 1493, 1495
- Klaus (Claisen), Trierer Faßbinder/Weinküfer 2597
- Klausen/Italien 180, 201
- Kleeberg, Gotthard von 2561
- Kleebühler, Jörg (aus Augsburg) 817f.
- Kleindienst, mgfl. Ansbacher Bote 2401f.
- Kleve/NRW, AO 1597, 1643, 1646
- Hg. von/Hgg./Hgt./klevisch (Kleivischen) 108, 250, 271, 667, 1237, 1331, 1451, 1494f., 1512f., 1593, 1597, 1601, 1608, 1622, 2144A, 2145, 2150, 2187f., 2199f., 2203, 2214, 2248, 2525, 2549
- Hg. Johann I. 1646f.
- Hg. Johann II. (d. Ä.), Sohn Johanns I. 662, 911, 1094, 1097, 1237, 1586, 1589, 1597f., 1609f., 1613, 1615–1619, 1622, 1624, 1642–1649, 2189f., 2311, 2314, 2316
- Erbmarschall s. Horst, W.
- Gesandtschaft an den burgund. Hof 1586A
- zum Bf. von Lüttich 2314
- zum Ks. 1644, 1646, 1648. S.a. Horst, W.
- Kanzlei 1647
- Räte 1646
- Hg. Johann III. (d. J.), Sohn Johanns II., Hg. von Jülich und Berg 71, 107f., 1102, 1105f., 1132, 1246, 1568, 1573, 1583–1586, 1589–1636, 1638–1640, 1642–1657, 2142, 2144f., 2149f., 2152, 2154f., 2157, 2167, 2172, 2174f., 2177, 2183, 2186, 2189f., 2198–2201, 2203, 2210–2214, 2216, 2224, 2229, 2237f., 2240f., 2243, 2246, 2252, 2305–2324, 2379, 2383, 2393, 2507, 2528–2530, 2605, 2615f.
- Amtleute 2317

- Boten 2309, 2313. S.a. Frentzgen; Hoedemecher; Moseljan; Schraede
- Gesandtschaft zum Trierer RT 1233, 1235, 1237, 1246, 1512, 1599, 1605f., 1608–1630, 1635, 1637, 1656, 2144, 2176, 2187, 2295, 2393, 2520, 2554. S.a. Brambach, F.; Lüninck, W.; Lützenrode, B.; Plettenberg, R.; Wied, Gf. W.
- zum geplanten Wormser RT 1517 1657
- zum Ks. 1631, 1633, 1635f., 1644, 1647f., 1652–1654, 2544f. S.a. Bongart, J.; Brambach, F.; Lützenrode, B.; Plettenberg, R.
- Harfenisten 2593
- Hof 1602f., 1607, 2320, 2322A
- Pfeifer 2594
- Räte 1602, 1611, 1635, 1644, 2199, 2315f., 2319, 2322
- Hg.in Anna, Tochter Hg. Johans II. 1237, 2152
- Hg.in Elisabeth, geb. Hg.in von Burgund, Gemahlin Hg. Johans I. 1646f.
- Hg.in Maria, geb. Hg.in von Jülich-Berg, Gemahlin Hg. Johans III. 107, 1105, 1583–1586, 1588f., 1610, 1614, 1616, 1620, 1626f., 1629, 1647–1651, 1655, 2145, 2167, 2305–2307, 2309, 2313–2316, 2318, 2321, 2323, 2525
- Landstände 1642, 1646f., 2214
- Landtag, Xanten (Juli 1512) 1638f., 1642, 2198–2201, 2203, 2209f., 2212–2214, 2224, 2330f.
- Stadt 1586A
- Kling/OB, Amt 404
- Schloß 404
- Klingenberg am Main/Ufr. 2261
- Klingenberg, Albrecht von 816
- Wolfgang von, Landkomtur der Deutschordensballei im Elsaß und Komtur auf der Mainau 369, 865, 1832f., 1948
- Klosterneuburg/NÖ, Propst Georg II. Hausmanstetter, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 488–490, 812, 838
- Klüsserath/RPf. 2556
- Knandt, Ulrich, ksl. Untermarschall 817
- Knöringen, Bernhard von 815
- Bruder 815
- Christoph von, Augsburgischer Domherr und Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 808, 812, 833, 847A, 961, 980
- David von 833
- Heinrich von, Landkomtur der Deutschordensballei an der Etsch 370, 391f., 748, 812, 838, 927–929
- Johann von, Augsburgischer Domherr 1872A
- N. von, Reichenauer Konventmitglied 396
- Wilhelm von, bfl. Augsburgischer Rat und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1255, 1366, 1872, 1913, 2139
- Wolf Dietrich von, Sohn Bernhards 1864f.
- Knabe 2429
- Knöringer (aus Augsburg) 816
- Knorr, Hans, Würzburger Zentgraf zu Donnersdorf 1388f., 1393, 1398, 1406, 1441
- Knot von Weida, Wolf, bfl. Bamberger Vizekanzler 1371
- Koblenz (Coevelenz, Confluenz)/RPf., AO 335, 585, 1599f., 1847, 1892, 2022, 2328A, 2337, 2396f., 2546, 2551
- Deutschordenshaus 2555f.
- St. Florin 2556
- Stadt 97f., 1231, 1233f., 1243f., 1370, 1499, 1599f., 1815, 1817f., 1833, 1835f., 1846f., 1852, 1854–1856, 1923, 1928, 2173A, 2184, 2249, 2286, 2289A, 2290, 2337, 2348A, 2395–2397, 2399, 2554–2556, 2588, 2592
- Köfels/Tirol 1099
- Kölleda/Thür. 590
- Köln (Collen)/NRW, AO 114, 663A, 664A, 899, 906, 1132, 1134, 1137–1141, 1209–1211, 1212A, 1213, 1215–1221, 1223–1225, 1306f., 1309, 1312, 1315, 1317, 1319–1321, 1324–1328, 1340f., 1343–1345, 1347, 1366A, 1367, 1414, 1416, 1419, 1424, 1429, 1439, 1441, 1442A, 1443, 1445–1449, 1457f., 1460, 1467f., 1470, 1472f., 1528, 1531, 1534, 1538f., 1567f., 1572, 1580–1582, 1600, 1638f., 1642f., 1647, 1650, 1652f., 1656, 1663, 1683f., 1686, 1688–1694, 1699, 1701, 1710, 1712f., 1717–1719, 1726, 1779f., 1791–1796, 1798–1800, 1802f., 1805f., 1810f., 1861, 1865, 1867–1870, 1876–1882, 1884, 1886f., 1897–1899, 1916f., 1949, 1952f., 1955, 1964, 1966, 1990, 1992, 1995f., 2002, 2005f., 2010, 2011A, 2013, 2020f., 2023, 2025, 2027A, 2030–2032, 2035, 2044, 2047–2050, 2066, 2069, 2070A, 2073, 2078f., 2104–2106, 2112A, 2114f., 2117, 2120–2124, 2126f., 2130, 2184–2188, 2189A, 2190–2192,

- 2196, 2198, 2201, 2203A, 2207–2209,  
 2211f., 2214, 2216, 2218f., 2222, 2224f.,  
 2228, 2231, 2233, 2236, 2241f., 2244f.,  
 2247–2250, 2327, 2329–2333, 2335,  
 2336A, 2337, 2366, 2367A, 2370–2372,  
 2374, 2377, 2379f., 2384f., 2387, 2430f.,  
 2436, 2438A, 2441A, 2445A, 2450A,  
 2453, 2457f., 2460–2462, 2466, 2468,  
 2470, 2473–2475, 2478, 2482f., 2499–  
 2501, 2528, 2552, 2604, 2607f., 2610,  
 2615f., 2625, 2627, 2635–2638  
 – Domherren s. Sayn-Wittgenstein, Gf. J.;  
 Witte, Dr. D.  
 – Domkapitel 663, 1049, 2048, 2050, 2389  
 – Dompropst s. Sayn-Wittgenstein, Gf. G.  
 – EB von/EBB/Kf./Erzstift/Erzbistum/Ft.  
 269, 278, 453, 498, 562, 573, 661, 667,  
 1304, 1329, 1450, 2050, 2048, 2330,  
 2388A  
 – Erbämmerer s. Hemberg, J.  
 – Erbvögte s. Neuenahr, Gff.  
 – Juden in 902  
 – Klerus (pfaffschaft) 663  
 – Landstände 453, 661f., 1049, 2048,  
 2050  
 – EB/Kf. Hermann, Landgf. von Hessen  
 341A, 451, 1117, 1898A, 2388A, 2539  
 – Räte 341A  
 – EB/Kf. Philipp II. von Daun-Oberstein,  
 Reichserzkanzler in Italien 86, 90, 107,  
 124f., 128, 162, 192, 286, 295, 297, 301–  
 307, 309f., 324, 334f., 338, 360, 370, 451–  
 455, 498, 524, 549f., 553, 628, 632, 639f.,  
 641A, 639, 642, 660–662, 664f., 682f.,  
 684, 793, 808, 811, 830, 887, 898, 900,  
 902, 1021, 1045–1050, 1056, 1066f.,  
 1074, 1233, 1248, 1334A, 1365, 1527,  
 1572f., 1578–1580, 1599, 1603f., 1609,  
 1612, 1624, 1661, 1663A, 1731, 1744,  
 1767, 1802, 1807, 1810, 1870, 1985,  
 2010f., 2048, 2070, 2112A, 2117A, 2138,  
 2182, 2186, 2189f., 2195A, 2232, 2238,  
 2246, 2249, 2253, 2256f., 2285–2289,  
 2293–2295, 2297f., 2300, 2301A, 2304A,  
 2307f., 2329, 2333, 2367, 2371, 2382,  
 2388f., 2401, 2404, 2470f., 2487, 2529,  
 2538, 2539, 2544, 2545A, 2554, 2562–  
 2567, 2570f., 2573f., 2577, 2598, 2604,  
 2609f.  
 – Boten 2300  
 – Diener 2404. S.a. Karl  
 – Hofmeister s. Mosbach, K.  
 – Kanzleischreiber s. Boppard, P.  
 – Kanzler s. Witte, Dr. D.  
 – Musikanten 2594  
 – Orator 2558  
 – Räte 338, 360A, 830, 2293, 2564  
 – Sekretär s. Schmalkalden, H.  
 – Hansetag s. Hansetag, Köln  
 – Reichstag s. Reichstag, Köln (1505)/Trier-  
 Köln (1512)  
 – Stadt (Colnischen) 90, 99f., 114, 163, 168,  
 180, 252, 273, 451–455, 492, 498, 565,  
 574, 584–587, 655A, 660–673, 801, 842,  
 888, 894, 907, 1045–1050, 1055f., 1118,  
 1128, 1131f., 1174, 1189, 1193, 1196f.,  
 1213, 1219, 1271–1273, 1275, 1300,  
 1338, 1367, 1373, 1456, 1528f., 1554,  
 1567, 1600, 1602, 1607f., 1646, 1652,  
 1684–1688, 1701, 1719f., 1731f., 1744,  
 1760f., 1764, 1780, 1885, 1888–1899,  
 1998, 2024f., 2030–2032, 2047–2050,  
 2074f., 2117, 2126, 2131, 2139f., 2156f.,  
 2178, 2180–2188, 2189A, 2190, 2200,  
 2213, 2215, 2221, 2236, 2245, 2249,  
 2267, 2275, 2277–2281, 2285f., 2306,  
 2320–2323, 2331, 2338, 2343f., 2350,  
 2356f., 2363, 2366f., 2369, 2386–2393,  
 2396f., 2427, 2442, 2447, 2450, 2457,  
 2464, 2467, 2475f., 2478f., 2483, 2485,  
 2489f., 2498–2501, 2506f., 2514f., 2526,  
 2531, 2538f., 2542, 2544–2548, 2550,  
 2555, 2565, 2581f., 2584f., 2587, 2589–  
 2591, 2593–2595, 2604f., 2608, 2611,  
 2631  
 – Bm. 666, 668. S.a. Reide, J.; Schuren-  
 fels, K.  
 – Boten 452, 668, 1885, 1891, 2385,  
 2393. S.a. Severin; Teschmecher, K.;  
 Wilhelm  
 – Bürger 1512, 1896, 2543. S.a. Aiche, J.;  
 Hort, G.; Kessel, J.; Muysgin, J.; Rinck,  
 A.; Stertzgin, G.; Tack, J./S.  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 674.  
 S.a. Meynertzhagen, D.  
 – zum Ks./zum Trierer RT 1056, 1233,  
 1244, 1247, 1272, 1599f., 1744,  
 1892–1894, 1914, 2349, 2388, 2397,  
 2463f., 2466, 2484, 2508, 2554, 2557,  
 2578. S.a. Reide, J.; Schiederich, D.;  
 Schurenfels, K.  
 – zum Reichskammergericht 1890. S.a.  
 Hack, W.; Schiederich, D.; Schurenfels,  
 K.; Wilperg, Dr. J.  
 – zum Schiedstag in Speyer 1885  
 – Gewaltmeister 2392

- Hohes Gericht 661, 664A, 665, 2050
- Münzmeister 686
- Musikanten 2593
- Protonotar s. Goldberg, F.
- Ratsherren 663, 666, 2478f.
- Ratsrichter s. Hack, W.; Oldendorp, J.
- Rentkammer 2047A
- Rentmeister s. Berchem, J.; Reide, J.; Schurenfels, K.
- Stadtsyndikus s. Goldberg, G.; Harderwijk, B.
- Topographie (Örtlichkeiten, Gebäude, Straßen), Augustinerkirche 1694
- Barfüßerkloster 2585
- Bürgerhaus 2390
- Dominikanerkloster (Prediger) 1629A, 2322
- Franziskanerkloster 1898
- Gürzenich, städtisches Tanzhaus 1557, 2010f., 2214, 2222, 2373, 2376f., 2387
- Kartäuserkloster 2562A
- St. Aposteln 2190
- St. Gertrud 2030
- St. Laurentius 2048
- St. Ursula (Revylien), Äbtissin von 2393A
- Schmierstraße (Smyrstraissen) 2392
- Straßburger Gasse 2501
- Universität 2032
- Weidenbach, Kloster 661, 663
- Zum goldenen Haupt, Haus G. Stertzgins 2500f.
- Zum weißen Löwen 2392
- Köln, Bruno (Braun) von, Wetzlarer Ratsherr und Gesandter zum Augsburger RT 287f., 839
- Hans von, bfl. Bamberger Bote 612
- Kölner Spruch s. Reichstag, Köln (1505), Kölner Spruch
- König, Hans, zu Landsberg 1913
- Königsbronn/BW, Abt von/Kloster 279, 578, 911
- Königsegg zu Aulendorf, Johann (Hans), Bruder Hans Dionys', ksl. Rat, Gesandter des Innsbrucker Regiments zu eidgen. Hauptleuten 511, 815, 830, 933, 935, 940, 942, 943A, 973, 977f., 1157, 1160A, 1161A, 1162A, 1179, 1181, 1188
- Königsfeld, Hans von, Amtmann zu Gößweinstein 2436
- Königstein, Gff. von, s. Eppstein-Königstein-Münzenberg, Gff.
- Gf. Eberhard s. Eppstein-Klönigstein-Münzenberg, Gf. E.
- Kogler, Hans (aus Frankfurt) 637
- Kolb, Hans, bfl. Regensburger Kanzler, Stadtschreiber von Regensburg 456, 505A, 759, 763f., 767-771, 778, 814, 833
- Kolberg/poln. Kolobrzeg 401
- Koler (Krol), Andreas, Goslarer Bote 2618
- Dr. Heinrich, Pfarrer zu Freiburg i. Br., ksl. Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1868, 1968-1970
- Kollnitz, Leonhard von, Gesandter des Ft. Kärnten zum Augsburger RT 815, 837
- Kolowrat (Colwrat) auf Liebstein, Albrecht IV. von, böhm. Kanzler 2276
- Kondorfer, Wilhelm von 816
- Kostanjevica/Landstraß/Slowenien, Abt von 811, 838
- Konstantinopel/Türkei 179
- Konstanz/BW, AO 174, 879-882, 909, 946, 949f., 953, 969-973, 976, 980, 999, 1587-1589, 1759A, 1771A, 2630
- Bf. von/Bff./Bistum/Hst. 249, 270, 279, 397, 955, 1146, 1150f., 1329, 1450, 1865, 1944
- Pfleger 174
- Bf. Hugo von Hohenlandenberg 174, 286, 394-398, 553, 559A, 564, 567A, 628, 684, 811, 833, 842, 888, 912, 928, 943f., 959, 961-964, 971-974, 981, 1015, 1366, 1864f., 1944, 1947, 1954, 1964, 2139, 2630-2632
- Gesandtschaft zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958
- zum Schwäb. Bundestag 1944f., 1954
- zum Trier/Kölner RT 2578. S.a. Merklin, B.
- Hofmeister s. Anwil, F.J.
- Räte 833
- Bischofspfalz 963, 965
- Bundestag s. Schwäb. Bund, Bundestag
- Domdechant s. Bletz von Rotenstein, J.
- Domherr s. Sax, H.
- Domkapitel 174, 395f., 943f., 961-963, 972f., 1865
- Dompropst s. Lang, Dr. M.
- Dompropstei 1146, 1150f., 1165, 2012
- Domvikar s. Vergenhans, Dr. J.
- Ksl. Tag s. Kaiserlicher Tag, Konstanz
- Konzil 386
- Pfalz s. Bischofspfalz
- Reichstag s. Reichstag, Konstanz
- Stadt 92, 134A, 251, 272, 394-397, 398A, 576, 839A, 882, 930-934, 940-955, 959-



- 963, 965f., 970–974, 977f., 981, 1000,  
1006, 1013, 1015, 1019f., 1338, 1418A,  
1456, 1864, 2028  
-- Ammann 953  
-- Bm. 953–955. S.a. Blarer, B.; Heiden, H.  
-- Gesandtschaft zu den Eidgenossen 971–  
973  
-- Ratsherr s. Ulm, H.  
-- Vogt zu 953. S.a. Hof, J.  
Konstein/OB, Schloß 503  
*Konstein, Bell von* 819  
Konzil 1051, 1053–1055, 1057f., 1062–  
1065, 1991, 1993, 1995, 1997, 2197A,  
2467, 2471. S.a. Basel, Konzil; Konstanz,  
Konzil; Pisa, Konzil; Rom, Konzil; Vienne,  
Konzil  
*Koplein, Adeliger* 1383A, 1396  
Kopp, Hans, hgl. niederbayer. Büchsenmei-  
ster 544  
Kornelimünster/NRW, Abt von/Kloster 253,  
274, 574, 1332  
– Abt Heinrich von Binsfeld 562, 584  
Kostheim/Hessen 417f.  
– Jonas von, Vertreter der Frankfurter Juden  
auf dem Augsburger RT 651, 654  
Kraft, Eitel (aus Augsburg) 810  
Krafft (Crafft), Peter, Regensburger  
Weihbischof 811  
Krain s. Österreich, Krain  
Krakau (Crockau)/poln. Kraków, AO  
1852  
– Schiedstag (geplant Juni 1512) 113,  
1837f., 1840f., 1846–1848, 1850–1853,  
1856, 2329f., 2333f.  
– Stadt 368A, 616f., 1833, 1836f., 1839f.,  
1844, 1855, 1858  
Kram/Cramm, Assa/Ascha von, ksl. Diener  
817  
Kramer, Hans (aus Augsburg) 816  
Krause, Dr. Johann, Goslarer Syndikus,  
Gesandter Goslars, Nordhausens und  
Mühlhausens zum Augsburger RT 161,  
287, 563, 588, 674, 687, 839f., 851  
*Kremetin* (aus Augsburg) 821  
Krems/NÖ 674  
Kremsmünster/OÖ, Abt Johann Schrein  
812, 838  
Kreß, Kaspar 2588A  
*Kreßheim* 2427  
Kreuzberg/Ufr. 2173A  
Kreuzlingen/Schweiz, Abt von/Kloster 253,  
274, 578, 912, 924, 1332, 1452  
(Bad) Kreuznach/RPf. 500  
Kriechingen/Lothringen, Gff./Hh. von 256,  
277, 1336, 1455, 2561, 2577  
– Jörg von, Trierer Domherr 2573  
– Philipp von, Trierer Domdechant 2557,  
2568, 2599  
Kroatien/Kroaten (Krabata) 211, 2358f.  
Kron (aus Augsburg) 819  
Kronberg im Taunus/Hessen 2347f.  
Kronenberg, Kaspar von 830, 2561  
Krug, Hans (aus Nürnberg) 843  
Küchenmeister vom Gamberg, IUD Johann,  
Kurmainzer Domherr, Gesandter der  
Reichsstände zum Kg. von Polen 368A,  
373, 830, 1482, 2614  
Kühhorn, Bernhard, Lehrer der Rechte 2079,  
2105, 2107  
– Dr. Johann, Kurmainzer Rat 1765  
Külsheim/BW, AO 331  
– Stadt 2595  
Küingsfelder, Sigmund 834  
Kues/RPf. 2556  
Kufstein (Kopfstein)/Tirol, AO 894  
– Stadt 1202, 1207, 2412  
Kulmbach/Ofr. 1837f., 1863  
Kulmerland (Culmen)/poln. Ziemia  
chefmińska, Landschaft 384–386, 388  
Kunderhofer, Sigmund 2619  
Kung, Hans, Bote Hg. Wolfgangs von Bayern  
621  
Kuno, Dominikanermönch, ksl. Kaplan und  
Prediger 2560f., 2567, 2569, 2571  
Kurfürsten/Kurfürstentümer, Geplanter  
Kurfürstentag in Gelnhausen 324, 332–  
336, 338  
– rheinische 90, 97, 102, 452A, 521, 523,  
684, 1066, 1074, 1229–1231, 1234f.,  
1294, 1299, 1352, 1499, 2028. S.a. Köln,  
EB Ph.; Mainz, EB U.; Pfalz, Pfalzgf. L.;  
Trier, EB J./R.  
*Kursnerin, Walterin* (aus Regensburg) 540  
Kuttenberg/tschech. Kutná Hora, AO 294  
Laaber/Opf., Markt 503  
– Schloß 503  
Ladenburg/BW 185  
Lahnstein, Peter von 831, 2050  
Laibach/slowen. Ljubljana, Bf. Christoph  
Rauber, Koadjutor von Seckau, ksl. Rat und  
Gesandter zu den Kff. von Mainz, Köln,  
Trier, Pfalz, zum hess. Regiment sowie nach  
Köln und Frankfurt a. M. 147, 628, 635,  
639, 684, 692, 811, 833f., 1045–1050,  
1055f., 1059, 1067

- Hofgesinde 834
- Hofmeister s. *Masamer, D.*
- Räte 833
- Stadt 134
- Bm. 820
- Laintz und Wolfsdorf*, Ludwig von 832
- Lamberger, Kaspar, ksl. Gesandter zu den Krainer Landständen 495
- Sigmund, Mitglied der Krainer Gesandtschaft zum Augsburger RT 815, 837
- Lamparter, IUD Gregor, hgl. württ. Kanzler 184, 288A, 443, 548A, 706, 721f., 835, 1213, 1743, 1748, 1780f., 2018, 2073, 2076, 2182, 2262, 2395, 2437, 2541A
- Lamprecht, Dr. N. 1743, 2340
- Landau/RPf, AO 1476, 1656, 1664, 1800f., 2619A, 2623f.
- Bm. 820. S.a. Weyglin, J.
- Burgmannen 1726. S.a. Venningen, L.
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. *Weyglin, J.*
- zum Trier/Kölner RT 1723–1726, 2457, 2487
- Stadt 87, 111, 186, 361, 1720–1726, 1733, 1765f., 1773f., 1781, 1973, 1975, 1977, 1996f., 2130, 2136, 2300, 2486
- Landau, Hans von, ksl. Rat, Schatzmeister und Gesandter zu den Eidgenossen 189, 413, 472, 572, 590, 692, 816, 829, 865, 872f., 876, 933, 935, 940, 942, 943A, 964, 973, 977f., 995f., 1088f., 1142, 1144, 1146f., 1149–1151, 1169, 1171, 1179f., 1191–1209, 1871, 1874, 2536
- Jakob von, ksl. Rat und Truchseß, Landvogt in Schwaben 816, 829, 857–859, 2022, 2130, 2136
- Landeck/Tirol, AO 928f.
- Landenberg, Albrecht von 819, 833, 962
- Lando, Pietro, venez. Gesandter nach Mantua 1189
- Landsberg am Lech/OB, AO 859A
- Richter 817
- Stadt 1221
- Landsberg/Elsaß, Hh. von/Hft. 419, 1973, 1975
- Schloß 1968, 1970
- Hausvogt 1970
- Landsberg, Dr. Jakob von, ksl. Rat und Gesandter nach Frankfurt a. M., Worms und Speyer, Beisitzer am Reichskammergericht 908A, 1031, 1032A, 1035A, 1036A, 1041f., 1968–1970, 2070
- Martin, Leipziger Buchdrucker 2567, 2572
- Wilhelm von 825
- Landschad von Steinach, Blicker XV., Landvogt zu Pforzheim 818
- Johann/Hans III., Kurpfälzer Rat und Gesandter zum Kölner RT 408, 612, 815, 831, 1766, 1807, 1809, 2010
- Landshut/NB, AO 1138A, 1145, 1914f., 2286–2288, 2289A, 2296A, 2303f.
- Hof s. Hg. Wilhelm IV. von Bayern, Hof
- Räte zu 401
- Stadt 1134f., 1137, 2286f., 2297, 2303f.
- Viztum zu 401
- Landshuter Erbfolgekrieg (beyerischen veheden, pairischer crieg, vergangen crieg) 88, 111, 142, 185, 362, 365, 398, 402, 444–446, 467, 531, 536f., 548, 750, 786, 997, 1003, 1042, 1727f., 1740, 1746, 1751, 1753, 1758, 1762, 1764, 1771, 1784, 1870, 1957f., 1960, 1970A, 2122, 2293, 2400A, 2407, 2412
- Landstraß s. *Kostanjevica*
- Lang, Leonhard 755f.
- Lukas, Bruder Leonhards 756
- Margarethe, Gemahlin Leonhards 756
- Dr. Matthäus, Bruder Leonhards s. *Gurk, Bf. Dr. M.*
- Philipp, Wormser Stadt-/Ratsschreiber und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1732, 1760, 1764, 2488–2501
- Dr. Sebold 833
- Langeln, Christian von 2029
- Georg von, Bruder Christians, Landkomtur der Deutschorde[n]sballei Lothringen 2029
- Johann d. Ä. von, Bruder Christophs 2029
- Langen, Philipp von 817
- Langenmantel, Georg (Jörg), Augsburger Bm., Gesandter Augsburgs und der Schwäb. Bundesstädte zum Trier/Kölner RT 731, 1367, 1371, 1914, 1934f., 1943, 1945f., 2139, 2379, 2382, 2421, 2578A, 2586
- Langenzenn/Mfr. 2419
- Langgarter (aus Augsburg) 824
- Lant, Nikolaus, von Zell, Kollektor in der Kurtrierer Kanzlei 2561
- Lasser, Ruprecht, Salzburger Bürger 174A
- Laubenberg, Hans Kaspar von, Mitglied des Innsbrucker Regiments, ksl. Rat, Vormund der Witwe und der Kinder Hochprands von Sandizell 968, 1093, 1098–1101, 1114–1116
- Hans Walter von, ksl. Rat 819
- Job von, ksl. Diener 819

- Lauenau/Nsa., Burg 2121  
 Lauenburg s. Sachsen-Lauenburg  
 Lauingen/Schwaben 502  
 Lavis s. Lugano  
 Lausanne (Lusan), Bf. von/Hst. 250, 270, 913, 1330, 1451  
 – Bf. Aymon de Montfalcon 811  
 Lautern (Luter), Dr. Dietrich (Dieter) von, Beisitzer am Reichskammergericht 830, 908A  
 – Niklas von, Bote Ch. Hitzhofers 2493  
 Lavant, Bf. von/Hst. 270, 912, 1330, 1451  
 – Bf. Erhard Paumgartner 834  
 – Hofgesinde 834  
*Lawprennin* (aus Augsburg) 811  
 Layber (aus Augsburg) 816  
 Lebus, Bf. von/Hst. 278, 911, 1330, 1451  
 Lech, Fluß 808  
 Leerort/Nsa., Schloß, AO 1803  
 Legnano/Italien (Lignago), Schloß 2189  
 Leichtermet, Georg (Jörglin), hgl. württ. Bote 2019  
 Leiningen-Dagsburg, Gf. Emich IX. 96, 254, 275, 823, 835, 838, 1204, 1212–1215, 1219, 1222, 1224, 1334, 1418A, 1453, 1955, 2042f., 2456–2462, 2483f., 2576, 2611f.  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen Gf. E. von Leiningen-Dagsburg  
 – Gf. Hesso, in Apremont, Bruder Gf. Emichs 254, 275, 1334, 1453  
 Leiningen-Rixingen, Gf. Wecker 559A, 567A, 577  
 – Brüder 559A, 567A, 577  
 Leiningen-Westerburg, Gff. von 255, 276, 574, 1336, 1455  
 – Gf. Kuno 582A  
 – Gf. Philipp, ksl. Gesandter zum Kf. von d. Pfalz, zum Pfalzgf. von Pfalz-Zweibrücken und nach Speyer 568–571, 581, 582A, 584f., 587A, 669, 895f., 1213–1215, 1225, 2456, 2577  
 – Gf. Reinhard I., H. zu Schaumburg, pfälzischer Viztum in Bayern 581, 2633  
 Leipzig/Sachsen, AO 1045A, 1650A, 2525, 2567, 2572  
 – Messe (markt) 104, 893, 1378f., 1382, 1409, 2411  
 – Stadt 376–380, 2173A, 2245, 2334, 2567  
 Leisnig/Sachsen, Burggff. von 278, 911  
 – Burggff. Hugo 617  
 Leißmüllner (Gleichmüllner), Nürnberger Bote 2419, 2422, 2428, 2444, 2594  
 Leist, Anton, Dekan zu St. Johann/Mainz 796  
 Leiter, Hh. von der (della Scala) 178, 189, 631, 1138  
 – Johann d. Ä. von der, H. zu Verona und Vicenza, Mitvormund Hg. Wilhelms von Bayern 189A, 442–444, 537–539, 822, 834, 860A, 2061, 2288, 2292, 2296A, 2297A  
 – Johann d. J. von der, Mitvormund Hg. Wilhelms von Bayern, Gesandter zum Augsburger RT, zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz und zum Ks. 189A, 537–539, 619, 942A, 959–968, 977, 980, 1042, 1060, 2061  
 Leitomischl/tschech. Litomyšl, AO 176  
 Lemgo/NRW 273, 576, 913, 1457  
 Lengfeld s. Burglengenfeld  
 Lennep, Hans von, gen. Meinschad 2031  
 – Tochter 2031  
 Lentersheim, Sigmund von, mgfl. Ansbacher Rat, Gesandter zu Hg. Wilhelm von Bayern und zum Schwäb. Bundestag 1078, 1080, 1940, 1941A, 1957  
 – Veit von, H. zu Neuenmuhr, mgfl. Ansbacher Rat und Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 835, 980  
 Leonrod, Wilhelm von, Angehöriger des Ritterkantons Altmühl 2635  
 Lerch, Martin, Regensburger Münzmeister 781f., 791  
 Lerch/Lerckel von Dirmstein, Kaspar 834  
 Leß, Dr., Kanzler zu Straubing 814  
 Letscher, IUD Johann, Nürnberger Ratskonsulent 715A, 1475, 2422A, 2453A  
 Letzelter, Sigmund 539. S.a. Püchler, B.  
 Leuchtenberg, Landgf. von/Landgft. 250, 271, 504, 1331, 1452  
 – Landgf. Johann IV. 287, 604A, 825, 832, 836A  
 Leupold, Peter, Nürnberger Bote 703, 713, 728, 733, 737f., 741, 977, 1813, 2400f., 2404, 2406, 2588  
*Leutersen*, Sigmund von, bfl. Münsteraner Gesandter zum Augsburger RT 836  
 Leutkirch/BW 251, 272, 579, 841, 847, 1338, 1456, 1926A, 1944f., 1947, 1965, 2625  
 – Gesandtschaft zur Städteversammlung in Memmingen (Okt. 1512) 2629  
 Levetzow von Rostock, Dr. Heinrich, Prokurator am Reichskammergericht 2491f.

- Lewen, Werner, Aachener Sekretär und Gesandter nach Frankfurt 166, 562, 630  
*Leyber* (aus Augsburg) 811, 825  
 Leyen, Bartholomäus von der 830  
 – Georg (Jörg) von der, Trierer Archidiakon 2012, 2561, 2572  
 Lichtenau/Hessen s. Hessisch Lichtenau  
 Lichtenau/Mfr. 2427  
 Lichtenberg/Elsaß, Hft. 1924, 1973, 1975  
 Lichtenberg/OB, Schloß, AO 409  
 Lichtenfels/Ofr., Stadt und Schloß 2452  
 Lidwach, Fritz von, mgfl. Ansbacher Diener 691, 1376f., 2412, 2426, 2432, 2444, 2640, 2644f.  
 Liebenstein, Peter von 830  
 Liechtenstein, Eustachius von, Sohn Ewolds, Pfleger zu Hilpoltstein 2640, 2643  
 – Knecht s. Geislingen, J.  
 – Ewold von 2643  
 – Georg/Jörg von, ksl. Rat, Hauptmann und Gesandter zum Landtag in Bozen und zu den Bff. von Würzburg und Bamberg, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburg RT 135, 146, 822, 837, 1031, 1033, 1035, 1037, 1040, 1077  
 – Hans von 817  
 – Lienhard von 834  
 – Paul von, Fh. zu Kastelkorn, ksl. Rat, Innsbrucker Hofmarschall, Hauptmann zu Rattenberg am Inn, ksl. Gesandter zum Schwäb. Bundestag 118, 127, 144f., 160, 192, 213, 242–244, 283, 492, 564, 588, 594f., 623, 636–639, 642f., 689f., 726, 733, 736, 739, 763, 800, 806, 823, 829, 839, 853–857, 861f., 865, 871, 873A, 885–887, 888A, 890–892, 899, 929, 1001, 1011, 1016f., 1038, 1049, 1075–1080, 1082f., 1085f., 1089, 1097–1106, 1108–1110, 1113–1116, 1142–1145, 1151, 1156, 1159f., 1163–1166, 1174, 1182f., 1225, 1229f., 1234, 1250, 1253, 1480, 1720f., 1781f., 1922–1926, 1928f., 1935f., 1938, 1941–1944, 1946f., 1949, 1952–1957, 1959, 1962–1964, 1967f., 2286, 2289, 2401, 2404f., 2531, 2536, 2546–2549  
 – Bote 1480  
 – Knecht 643  
 – Sigmund von, ksl. Rat und Gesandter zu den Landständen des Ft. Österreich unter der Enns 487f.  
 – Wilhelm von 818  
 – Sohn 818  
 Lienz/Tirol 1085, 1138  
 Lier/Belgien, AO 1294A, 2538–2541  
 Liesche, Hans, Kurtrierer Kanzleischreiber 2561  
 Ligurno, Gf. von 1197  
 – Gesandtschaft zu den Eidgenossen 1193, 1197  
 – Schloß und Stadt 1197  
 Limburg/Hessen, Kapitel 420f.  
 – Stadt 420f., 1660  
 Limpurg/BW, Burg 2580  
 Lindau/Schwaben, AO 931f., 987, 996  
 – Kanonissenstift Unsere liebe Frau unter den Linden, Äbtissin 254, 275, 579, 1333, 1453  
 – Reichstag s. Reichstag, Lindau  
 – Stadt 251, 272, 580, 950, 1338, 1456, 2028  
 – Bm. s. Neukomm, H.  
 – Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz s. Stein, U.; Widmeir, M.  
 – Stadtschreiber s. Walther, J.  
 Lindecker, N., Kurtrierer Kaplan 1038  
 Lindemann, Dr. jur. Johann, gen. Eisleben, Ordinarius zu Leipzig, hgl. sächs. Rat 107, 1574–1576, 2168, 2169A, 2171, 2204  
 Linden, Fh. Sigmund von 825  
 Lindenmair, Wilhelm (aus Augsburg) 816, 824  
 Lindheim/Hessen, Ganerbenschaft 1423  
 Lindow, Gf. Jobst, H. zu Barby 831  
 Linz/NRW 1233, 1599  
 Linz/OÖ, AO 664A, 895–897, 1089A, 1095, 1480, 1482, 1484, 1488–1490, 1722, 1727f., 1813, 1980, 1983, 2054  
 – Landtag s. Österreich, Österreich ob der Enns, Landtag  
 – Stadt 1057, 1083f., 1088  
 Lippe, Hh. zur 256, 277, 1336, 1454  
 Litauen (Lyttau), Großfürstentum 385f., 1827  
 – Großfürst Friedrich Jagiello, Sohn Kg. Kasimirs IV. von Polen, Kardinal, Bf. von Krakau, EB von Gnesen 387, 1843  
 – Großfürst Wladislaw II. Jagiello 386  
*Liting*, Dr., Kurtrierer Rat (?) 2555  
 Livland, Landschaft 1845  
 – Deutschordensbesitzungen in s. Deutscher Orden, Livländische Besitzungen 384  
 Locarno/Schweiz 1185, 1194f., 1200  
 Lochau/SAn., AO 167f., 1484, 1486–1488, 1592, 2112A  
 – Jagdschloß 1493

- Lochem/NL 1117  
 Locher, Konrad, ksl. Notar 1926f.  
 – Jörg, Isnyer Bürger 520  
 Lochinger, Hans, Regensburger Säckler 544  
 –– Gemahlin 544  
 –– Kinder 544  
 – Hans, Diener Dr. E. Topplers 2588,  
 2594A, 2595A  
 – Philipp 1402  
 Lochner, Dr. Hieronymus, Augsburger  
 Domherr und Kanzler 833, 2064f.  
 Löffelholz, Thomas 401  
 Lösch, IUD Augustin, Beisitzer am  
 Reichskammergericht 908A  
 Löwen/Belgien/niederländ. Leuven, AO  
 1636  
 – Stadt 1113, 2592  
 Löwenstein, Gft. 398f.  
 – Gf. Ludwig I., H. zu Scharfeneck, hgl.  
 württ. Gesandter zum Ks. 254, 276, 398f.,  
 1334, 1454, 1964, 1966f., 2462  
 Lohr am Main/Ufr. 308, 2260  
 Lombardei (Lampardia)/Lombarden 120A,  
 201, 1018, 2180, 2300  
 Lommatzsch/Sachsen, AO 1244  
 London/England, AO 1133  
 – Stadt 1897, 2580, 2590  
 Loredan (Lauredan), Laurentius, venez.  
 Kaufmann 1137  
 –– Sohn 1137  
 – Leonardo, Doge von Venedig 118f., 189A,  
 1112, 1124, 1129, 1137A. S.a. Reichsacht,  
 gegen den venez. Dogen  
 Lothar III., röm. Ks. 1991f.  
 Lothringen, Hg. von/Hgt. 236, 245, 248f.,  
 271, 913, 1212, 1280, 1331, 1451  
 – Hg. Anton II. 550, 836  
 –– Gesandtschaft zum Augsburger RT s.  
 Bayer, A.; *Bellin*  
 –– zum Trierer RT 1248, 2554, 2559,  
 2573, 2575  
 –– Sekretär 836A  
 Loy, Augsburger Hammerschmied (amboß-  
 meyster) 823  
 Ludwig IV. der Bayer, röm. Ks. 432, 434A,  
 435, 508  
 Lübeck/SH, Bf. von/Hst. 249, 270, 912,  
 1330, 1339, 1450  
 – Stadt 252, 273, 422–424, 576, 634–636,  
 668, 742, 744A, 801, 897, 999, 1076,  
 1456, 1857, 2348A, 2415, 2417  
 –– Gesandtschaft zum Augsburger RT s.  
 Brekewolt, H.; Heinrich, Dr.  
 –– zum geplanten Straßburger RT 999  
 –– zum Trierer RT 2417  
 –– Protonotar s. Brekewolt, H.  
 Lüneburg (Linenwurg)/Nsa. 424, 742, 744,  
 839A  
 – Münzmeister 686  
 Lüninck, Wilhelm, hgl. Jülicher Kanzler, Ge-  
 sandter zum Trierer RT 1599–1601, 1613,  
 1629A, 1635, 1647, 1655f., 2305–2323,  
 2563, 2575  
 Lüttich/Belgien, Bf. von/Hst. (lande, Luytger,  
 Lutgen) 250, 270, 562, 914, 1330, 1451,  
 1605, 2150, 2152, 2305, 2308, 2313f.,  
 2319  
 – Bf. Eberhard von der Marck 287, 550,  
 836, 2190, 2314, 2365, 2537  
 –– Gesandtschaft zum Augsburger RT s.  
*Wechart*, F.  
 –– Sekretär s. *Wechart*, F.  
 – Stadt 2314, 2358f.  
 Lützenrode, Bertram von, hgl. Jülicher  
 Marschall, Gesandter zum Trierer RT  
 1599f., 1608, 1612, 1635, 1655f., 2305–  
 2323, 2575  
*Luffricht*, Anton, aus Neapel 825  
 Lugano (Lauis)/Schweiz 1185, 1194f., 1200  
 Lunen, Johann von, gen. More, Friedbrecher  
 2112  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen J. von  
 Lunen  
 Lupfdich (Luftig, Lupfting), IUD Johann,  
 Professor der jur. Fakultät der Universität  
 Tübingen, sächs. Anwalt im Verfahren mit  
 dem EB von Mainz 813, 1366, 1516,  
 1527f., 1537–1565, 1576f., 1580f.,  
 1743f., 1765, 1881A, 2139, 2148,  
 2178f., 2181, 2185f., 2191f., 2196f.,  
 2209, 2212, 2225f., 2227, 2232–2236,  
 2238, 2245, 2333f., 2340, 2381, 2497,  
 2578  
 Lupfen, Gf./Gff. von 254, 275, 831, 1333,  
 1453, 1973, 1975  
 – Gf. Sigmund II., oberster Feldhauptmann  
 der vorderen Lande, Vogt zu Thann,  
 ksl. Rat und Gesandter zu den Kff. von  
 Mainz, Köln, Trier, Pfalz/zum hess. Re-  
 giment/nach Köln, Frankfurt a. M. 235,  
 419, 736, 768, 772, 776, 824, 829, 838,  
 961f., 973, 1045–1050, 1055f., 1059,  
 1724, 1899  
 Lusch, Diebold, Straßburger Diener 869f.  
 Luxemburg (Lutzelburg, Lutzenburg), AO  
 1123

- Hg. von/Land 1599, 2483f., 2564
- Ksl. Räte zu 1879
- Ksl. Statthalter zu s. Baden, Mgf. Ch.
- Kloster s. Echternach
- Pfennigmeister zu, mgfl. Badener Gesandter zum Augsburger RT 837
- Stadt 1235, 1243, 1247, 2398f., 2401, 2403, 2592
- Luzern/Schweiz, Stadt 1188
- Tagsatzung s. Eidgenossen, Tagsatzung Lyon (Leon)/Frankreich, Messe 1193, 1197, 1202
- Stadt 1102, 1200, 1203f., 1208
- Maas (Masen), Fluß 1613, 2305, 2319
- Hg. von der 913, 1332, 1452
- Maastricht/NL, AO 1412, 2430
- Stadt 2188, 2193
- Mägdeberg, Christoph von 822
- Mähren (Merhern), Mgf. 1216
- Magdeburg (Maidburg, Maydemburg), Dompropst s. Anhalt, F. A./M.
- EB von/Erzstift 249, 269, 431A, 575, 1329, 1450
- EB Ernst II., Bruder Kf. Friedrichs und Hg. Johanns von Sachsen, Primas in Germanien, Administrator zu Halberstadt 176, 286, 381, 431A, 553, 581, 583, 588, 598, 600, 611, 622, 624, 652f., 809, 831, 887, 891, 893–895, 897–899, 1015f., 1217, 1366, 1418A, 1858, 2138, 2184, 2194f., 2207–2209, 2211, 2526
- Diener 176
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 674. S.a. Anhalt, F. A.
- zum Trier/Kölner RT 2577A. S.a. Anhalt, F. M.
- Hofgesinde 176
- Räte 831
- Maienfeld/Schweiz, Hft. 526
- Maier, Jakob (aus Augsburg) 820, 822f.
- Kunz (aus Augsburg) 823
- Peter, Kurtrierer Sekretär 77, 585, 898A, 2010, 2012, 2554, 2561
- Mailand/Italien, Bf./Administrator Ippolito d'Este 1191
- Gubernator 1191, 1201f.
- Haus 621, 1209, 2469. S.a. Sforza
- Hg. von/Hgg./Hgt./Ft. (Meylander, Meylendisch) 72, 92, 96, 118, 120A, 127, 200, 210, 610, 621, 875, 924f., 938, 960, 964f., 985, 999, 1029, 1034, 1051, 1063, 1077, 1109f., 1132f., 1138, 1145, 1163f., 1167f., 1177, 1184–1186, 1189–1199, 1201–1204, 1207f., 1307–1309, 1313, 1321f., 2188, 2190, 2198, 2255, 2296, 2328, 2357, 2359, 2361f., 2376, 2468f., 2550, 2568
- Gesandtschaft zum Ks. 1139A, 1190
- (oratores) zu den Eidgenossen 1191–1193, 1195f., 1201, 1203
- Hg. Gian Galeazzo II. Maria Sforza 1209
- Hg. Ludovico Sforza „il Moro“ 96
- Hg. Massimiliano (Maximilian) Sforza, Sohn Hg. Ludovicos 96, 118, 1101–1103, 1109, 1113–1115, 1132f., 1139, 1163f., 1177, 1189–1204, 1207–1209, 1307–1309, 2188, 2190, 2198, 2200, 2213f., 2227, 2278f., 2327f., 2330, 2376, 2469, 2578A
- Gesandtschaft zu den Eidgenossen 1204f.
- Hofgesinde 2190
- Schloß 2189, 2200, 2365
- Stadt 96, 171, 188, 1190A, 1191f., 2200, 2361, 2365
- Main, Fluß 111, 870, 1782, 1788, 1797–1802, 2282
- Mainau/BW (Meyenau), AO 943, 945
- Insel 942A, 965, 969, 976f.
- Mainberg/Ufr., Schloß 1782, 1788–1793, 1797, 1799f., 2250f., 2256, 2260f., 2276A, 2283A, 2341
- Mainz/RPf., Administrator Hg. Albrecht von Sachsen 317, 1534f.
- AO 458A, 572, 747A, 914, 2614
- Domherren s. Gablenz, Dr. Ch.; Guttenberg, J.; Küchenmeister, IUD J.; Stockheim, A.
- Domkapitel 160A, 294, 301, 317, 550, 1049, 1535f., 1964, 2268, 2614f.
- Sekretär s. Monster, J.
- Domscholaster s. Truchseß, L.
- EB von/EBB/Bff./Kf./Kurmainz/mainzisch (Meinzischen) 269, 412, 550, 573, 1303, 1329, 1346, 1351, 1450, 1510, 1531, 1536, 1579, 2261f.
- EB/Kf. Berthold von Henneberg-Römhild, Bruder Gf. Hermanns VII. von Henneberg-Römhild 160, 315, 321, 431–433, 600, 879
- EB/Kf. Jakob von Liebenstein 261, 285
- EB/Kf. Uriel von Gemmingen, Reichserzkanzler in Germanien 71, 86, 97, 106, 110, 124f., 159f., 184, 187, 191A, 192, 286, 288, 290–336, 338–340, 343, 347, 350, 354f., 360A, 370, 392f., 417, 418A, 454f., 476f., 479, 482, 510, 532A, 533–

- 535, 553, 559A, 560A, 572, 598, 600,  
602, 604–607, 609, 611f., 614f., 622, 624,  
628, 630–632, 634–637, 639, 640A, 641A,  
643–645, 649, 651–653, 654A, 655A,  
658f., 674, 676f., 681, 683, 688–690, 693,  
699f., 702f., 713, 715A, 717–720, 722,  
728, 742f., 756f., 759, 762, 764, 771f.,  
801, 810, 830, 850, 887, 909, 1003, 1008,  
1011f., 1015, 1021, 1036, 1040, 1045–  
1050, 1066f., 1070, 1074, 1078f., 1082,  
1222, 1230, 1232, 1234, 1237, 1241,  
1248, 1365–1367, 1387, 1418, 1480–  
1482, 1485–1490, 1491A, 1492f., 1495f.,  
1498–1500, 1505–1509, 1511–1519,  
1521, 1522A, 1523–1540, 1543–1552,  
1555–1558, 1560f., 1563–1568, 1570,  
1572, 1573A, 1574, 1577–1583, 1593,  
1595f., 1609f., 1612, 1624, 1657, 1659f.,  
1663, 1731, 1739, 1751, 1760, 1767,  
1788, 1830, 1873, 1896, 1923, 1931,  
1940, 1947, 1955, 1964, 1985, 2010,  
2040A, 2045f., 2070, 2073f., 2112A, 2138,  
2140, 2148–2150, 2152, 2157, 2159f.,  
2161A, 2162f., 2165f., 2178–2180, 2182–  
2185, 2190, 2194–2196, 2198, 2201,  
2203f., 2212–2214, 2221–2223, 2228,  
2232f., 2238, 2241, 2246, 2249, 2254,  
2256, 2260–2262, 2268, 2273, 2275f.,  
2280, 2282f., 2285f., 2295f., 2300f., 2303,  
2307, 2328f., 2333, 2350–2352, 2356,  
2363, 2366f., 2371–2373, 2375f., 2378–  
2384, 2401, 2404f., 2409, 2415, 2419,  
2421, 2432, 2434, 2436, 2438A, 2439,  
2463, 2466, 2474, 2483, 2487, 2509,  
2515, 2526f., 2531, 2549, 2554, 2560–  
2567, 2570f., 2573f., 2577, 2596, 2598,  
2604, 2611, 2613–2615, 2619, 2631A,  
2634
- Alt-Kanzler s. Dalheim, Dr. J.  
-- Amtleute zu Erfurt s. Erfurt, Kurmainzer  
Amtleute  
-- Anwälte im Verfahren gegen Erfurt  
(Menzischen) 1530, 2200, 2218, 2228,  
2236, 2530  
-- Bote s. Keyser  
-- Büchsenmeister s. Job  
-- Generalvikar s. Zobel von Giebelstadt, Dr.  
M. 2614  
-- Gesandte 333  
-- Gesandtschaft nach Erfurt 86, 291–293,  
295f., 301, 1532, 1534f.  
--- zum Ks. 293  
--- zum Schiedstag in Frankfurt 1664A
- Herberge beim Augsburgsburger RT s. Augs-  
burg, Domdechanei  
-- Hofgesinde 160, 1531  
-- Hofmarschall s. Hutten, F.  
-- Hofmeister s. Rüd't von Collenberg  
-- Kammerschreiber 2619  
--- Diener s. Peter  
-- Kanzlei 205, 207, 219, 221, 227, 293,  
301, 324  
-- Kanzler s. Dalheim, IUD J.; Engellender,  
Dr. J.  
-- Knechte 2592  
-- Räte 297, 305, 308f., 320f., 830, 1509,  
1518, 1527, 1532, 1539. S.a. Fürderer,  
Dr. J.; Griecker, G.; Kühhorn, Dr. J.  
-- Sekretär s. Griecker, G.  
-- Statthalter 311, 572, 1530f.  
- Erzstift/Erzbistum/Ft. 159f., 290A, 291f.,  
294–298, 301, 306, 312, 322, 330, 333,  
343, 638, 681, 1304, 1520, 1533, 1535f.,  
1575, 1940, 2165, 2351, 2431, 2614f.  
-- Juden im 902  
-- Oberland 2614  
--- Landstände 2614  
-- Rheingau 2614  
--- Landstände 2614  
- Landstände 1049  
- Münzprobationstag (Apr. 1512) 2391  
- St. Martinsburg, AO 160, 332, 1507,  
1583, 2074A  
- Stadt 159f., 420, 492, 1171f., 1347, 1595,  
1750, 2078, 2131, 2246, 2351, 2357,  
2499, 2583, 2590, 2610, 2713f.  
-- Ratsherr 820  
Mandel, IUD Jakob, ksl. Rat 542  
*Mandel* von Salzburg, Dr. 814  
Manderscheid, Gf./Gff. von 1220, 1454  
Manderscheid-Blankenheim, Gf. Johann I.  
276, 559A, 567A, 577, 984, 988, 1017,  
1028, 1056, 1063, 1334, 2329–2331, 2576  
- Sohn 2327, 2329–2331  
Manderscheid-Kail, Gf. Jakob, Sohn Gf.  
Wilhelms 276, 559A, 567A, 577, 1335  
Manderscheid-Schleiden, Gf. Dietrich IV. der  
Weise 255, 276, 1334, 1879f., 2576  
Mang (Manigen) von Ulm, Anton, ksl. Bote  
143, 841  
Manlich (aus Augsburg) 823  
Mansbach, Konrad von, landgfl. hess.  
Hofmeister 836  
Mansfeld, Gff. von 255, 278, 575, 1335,  
1454  
- Gf. Ernst II. 375–379, 2020

- Gf. Hoyer III., ksl. Rat, Stebelmeister und Gesandter zum Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach und zum Kf. von Sachsen 607f., 829, 885–887, 891, 1009–1012, 1015f., 1022, 1242f., 1251, 1256, 1481–1487, 1490–1492, 1494f., 1508, 1515, 1530, 1540, 1590, 2114, 2148, 2156f., 2159, 2170, 2178, 2185, 2187, 2194, 2219, 2221, 2228, 2335, 2238f., 2246, 2396, 2555f., 2576
- Gf.in Dorothea, geb. Gf.in von Solms, Gemahlin Gf. Ernsts 2020
- Manstorffer, Hans, Verweser des Viztumantes in Kärnten 134, 494
- Mantua/Italien, AO 1189
- Mgf. von/Mgft. 72
- Mgf. Federico II. Gonzaga, Sohn Mgf. Francescos 626f.
- Mgf. Francesco II. Gonzaga 129, 144, 626f., 2338
- Mgf. Giovanni Gonzaga, Bruder Mgf. Francescos, ksl. Generalhauptmann von Verona 136, 144, 627
- Mgf.in Isabella d'Este, Gemahlin Mgf. Francescos 123, 624–627, 2338
- – Gesandtschaft zum Augsburger RT 82, 813, 837. S.a. Peschiera, F.; Preti, D.
- – – zur Kurie 627
- – Sekretär s. Scalona, B.
- Schiedstag/Fürstenkongreß (März 1511) 1028f.
- Stadt 624
- Manuel, Juan, H. von Bellemont 823
- Marb, Ulrich, Donauwörther Bm. 822
- Marburg/Hessen, AO 351A, 1521A, 1659–1661, 1672f.
- Schiedstag (Juli 1510) 87, 148, 359f., 870A
- Stadt 357, 360A, 1028, 1691, 1694f., 1700, 1711, 1715, 2173A, 2195A, 2247, 2326
- Marche-en-Famenne/Belgien 2592
- Ständetag (ohne Datum) 1122
- Marchtal, Abt von/Kloster 578, 1333, 1453
- Abt Simon Götz 287, 988, 1366, 2139, 2624
- Marck-Arenberg, Gf. Eberhard IV. von der, Sohn Gf. Eberhards III. 256, 277, 1336, 1455
- Gf. Robert I. (Ruprecht) von der, H. zu Arenberg, Sohn Eberhards III. 256, 277, 1126, 1336, 1455, 1641f., 2383
- Marexi, Peter 823, 2288, 2292
- Marienberg (Mergenberg)/RPF. 2596, 2598
- Marienburg/poln. Malbork, Deutschordensburg 1842
- Hauptleute auf der 1857
- Mark, Gft. 2199, 2203
- Landstände 2214
- Markgraf, Apel, Erfurter Ratsherr und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521
- Marmels, Konrad/Konradin von, bfl. Churer Erbmarschall, Gesandter der Gemeinen drei Bünde zum Ks. 526, 820
- Marquartstein/OB, Schloß 404
- Marschalk, Fritz, Begleiter Bf. Georgs von Bamberg zum Trierer RT 2579
- Gerhard, Dechant zu Gotha, kursächs. Gesandter zum Trier/Kölner RT 1366, 2138, 2147A, 2148–2150, 2152f., 2168–2171, 2524A, 2575
- Gundel 820
- Jörg 820
- Moritz, Gesandter der fränk. Ritterschaft zum Gf. von Henneberg-Schleusingen 2650, 2652
- Sebastian 820
- Simon 817
- Marschalk von Ostheim (marschalk von der Rön), fränk. Adelsgeschlecht 1383A
- Marseille, Bf. Claude de Seyssel, frz. Gesandter zum Trierer RT/zum Ks. 1110, 2252f., 2570f., 2573, 2575
- Martin, bfl. Straßburger Bote 1865A
- Martin, Speyerer Bote 2458
- Martorf, Friedrich (aus Frankfurt) 2355
- Ludwig, Frankfurter Ratsherr 2168, 2172
- Marxheim/Schwaben 408
- Masamer, Doma, bfl. Laibacher Hofmeister 834
- Masmünster, Ludwig von, Rat im Regiment zu Ensisheim 552A
- Melchior von, ksl. Rat 123A, 642, 702, 816, 830
- Masowien (Mazaw), Hg. von/Hgt./Ft. 385f., 913A
- Hg. Konrad I. 384f.
- Maßbach/Ufr. 1463
- Philipp von 1383A, 1396, 1441, 1475f.
- Matsch, Gft. 276, 1336, 1455
- Matstett, Andreas, Leipziger Fuggerfaktor 893, 894A, 2180, 2211
- Matthias (Mathis), ksl. Barbier 792
- Matthias (Matheis), Türmer des Augsburger Perlachturms 842
- Maulbronn/BW, Abt von/Kloster 253, 279, 573, 911, 1333, 1452



- Maurer, Martin (aus Augsburg) 825  
 Mauterndorf/SL, AO 1084  
 – Ort 1081  
 Maximilian I., röm. Kg./Ks., Sohn Ks.  
 Friedrichs III., Amtleute 2017  
 – Barbier s. Mathis  
 – Boten/Hofboten (postboten, posten) 570,  
 670, 999, 1044, 1134, 1157–1159, 1167,  
 1181, 1229A, 1482, 1489, 1491, 1540,  
 1546, 1549, 1583, 1592, 1660f., 1663,  
 1682, 1774, 1881, 1986, 2161, 2298,  
 2359f., 2393A, 2402, 2438, 2463, 2504,  
 2515, 2536, 2584, 2593, 2598, 2612f.,  
 2616f. S.a. Hans von Nürnberg; Hegele,  
 W.; Horstall, H.; Hutten, K.; Klaus; Mang  
 von Ulm, A.; Robbeken, St.; Rollebatz,  
 M.; Scheppach, M.; *Sibonis*; Stockle, St.;  
 Streicher, B.; Tregeler von Innsbruck, J.  
 – Diener 820, 2564. S.a. Belterlin, J.;  
 Dynagel, G.; Falkenstein, H.; Feldkirch,  
 H.; Gotzman, K.; Haimhofer, J.; Kram/  
 Cramm, A.; Laubenberg, J.; Oberweinmar,  
 J.; Püchler, S.; Rümelin, H.; Spet, H.  
 – Enkel 265, 1142, 2192, 2536. S.a. Habs-  
 burg, Ehg. Karl/Ehg.in Eleonore/Isabella  
 – Falkner 2466  
 – Falknermeister s. Strattner, H.  
 – Feldhauptleute s. Österreich, Kärn-  
 ten, Ksl. Feldhauptmann/Krain, Ksl.  
 Feldhauptmann/Steiermark, Ksl.  
 Feldhauptmann  
 – Forstmeister s. Rot, K.  
 – Fürschneider s. Werdenberg, Gf. F.  
 – Furiere 934, 1229A, 2012, 2209, 2211,  
 2398f., 2583, 2587, 2594, 2599. S.a.  
 Copin; Hager, V.; Michel; Weinprecht;  
 Werner, H.  
 – Gesandtschaft nach Frankfurt a. M./  
 Worms/Speyer s. Landsberg, Dr. J.;  
 Rotenhan, Dr. S.  
 – nach Regensburg 1985f., 1989. S.a.  
 Wolfstein, W.  
 – nach Rottweil 414f., 628, 716  
 – zu den Bff. von Würzburg und Bamberg s.  
 Andlau, W. W.; Liechtenstein, G.  
 – zu den Eidgenossen 96, 938, 941, 964,  
 973, 975f., 1161, 1168, 1170, 1175f.,  
 1181–1183f., 1186f., 1189f., 1198. S.a.  
 Blumenegg, R.; Habsberg, U.; Landau,  
 H.; Schenk von Limpurg, Ch.; Mörsberg,  
 H. J.; Storch, J.  
 – zu den Hgg. von Sachsen 1256, 2153.  
 S.a. Kirchmüller, G.; Wolfstein, W.  
 – zu den Juden im Reich und in den  
 Erbländern s. Reuter, M.; Rümelin, H.  
 – zu den Kff. von Mainz, Köln, Trier, Pfalz,  
 zum hess. Regiment sowie nach Köln und  
 Frankfurt a. M. s. Falkenstein, Fh. S.;  
 Lupfen, Gf. S.; Seckau, Bf. Ch.  
 – zu den Landständen der Steiermark,  
 Kärntens und Krains s. Villach, Oberster  
 Feldhauptmann und Kriegsräte  
 – zu den Landständen des Ft. Österreich  
 unter der Enns s. Fuchsmagen, Dr.  
 J.; Liechtenstein, S.; Salm, Gf. N.;  
 Sauerer, L.  
 – zu den Landständen von Krain s. Egg,  
 G.; Frangepan, Gf. Ch.; Lamberger, K.;  
 Moysse, G.; Rasp, P.  
 – zu den Schiedstagen in Frankfurt s.  
 Eppstein-Königstein-Münzenberg, Gf. E.  
 – zu Verhandlungen mit Vertretern  
 Venedigs 81, 118–121, 122A, 123, 609f.,  
 763. S.a. Renner, J.  
 – zum Hg. von Bayern 512A. S.a. Räßler,  
 Dr. J.; Rot, K.  
 – zum Hg. von Bayern/zu den Bff. von  
 Freising und Eichstätt 1039f.  
 – zum Hg. von Jülich-Berg s. Bremdbt, A.  
 – zum Hg. von Württemberg 414, 548A.  
 S.a. Mörsberg, Fh. H. J.; Pfirt, S.;  
 Villinger, J.; Zollern, Gf. F. W.  
 – zum hess. Regiment 1666  
 – zum ksl. Schiedstag in Speyer 1886,  
 1888A. S.a. Eberstein, Gf. B.; Mörsberg,  
 Fhh. H. K. und K.; Sunthausen, Dr. V.  
 – zum Kg. von Frankreich s. Burgo, A.  
 – zum Kg. von Polen 87, 368f., 371f., 374,  
 376, 616–618, 1826, 1859. S.a. Fürst,  
 Dr. V.  
 – zum Kg. von Ungarn-Böhmen 133A.  
 S.a. Fraunberg zum Haag, L.; Mrakeš von  
 Noskau, J.  
 – zum Kf. von der Pfalz, Pfalzgf. von  
 Pfalz-Zweibrücken und nach Speyer s.  
 Dienheim, W.  
 – zum Kf. von Sachsen 340. S.a. Mansfeld,  
 Gf. H.; Thun, H.  
 – zum Landtag in Xanten 1642f., 1646,  
 2203, 2330f. S.a. Dalheim, IUD J.;  
 Nassau-Dillenburg, Gf. H.  
 – zum Mgf. von Brandenburg-Ansbach-  
 Kulmbach s. Mansfeld, Gf. H.; Thun, H.  
 – zum Rittertag in Schweinfurt 116, 1475,  
 2636f., 2639, 2650f. S.a. Oettingen, Gf.  
 W.; Reichenbach, Dr. W.; Welden, E.

- zum Schiedstag in Frankfurt s. Solms-Braunfels, Gf. B.
- zum Schiedstag in Marburg 360. S.a. Beichlingen, Gf. A.; Storch, J.; Toppler, Dr. E.
- zum Schiedstag in Posen 87, 380, 382–385, 387, 389f., 392, 1831, 1843. S.a. Kirchberg, Dr. H.; Mansfeld, Gf. E.; Witzleben, Dr. D.
- zum Schwäb. Bundestag 1011, 1939f., 1943f., 1950f., 1963. S.a. Fuchs, D.; Liechtenstein, P.
- zum Tag der Niederen Vereinigung (Mai 1512) 115. S.a. Armstorffer, H. H.; Falkenstein, S.; Koler, H.; Mörsberg, Fh. H. J.; Rappolstein, W.
- zum Tag der Niederen Vereinigung (Aug. 1512) 115, 1867. S.a. Baldung, Dr. H.; Ymbert von Gilgenberg, H.
- zum Tag in Zeil 2637, 2638A, 2639
- zum türk. Statthalter in Bosnien s. Strassoldo, F.
- zum Wormser Reichskammergerichts-Visitationstag s. Toppler, Dr. E.
- Hauptleute 135, 143, 146, 156, 1056, 1094, 1970, 2612. S.a. Anhalt, F. R.; Braunschweig-Calenberg, Hg. E.; Braunschweig-Wolfenbüttel, Hg. H. I.; Ems, M. S.; Frangepan, Gf. Ch.; Liechtenstein, G.; Mantua, Mgf. G.; Trient, Bf. G.
- Herolde 505, 1140, 1245, 2012, 2570, 2598. S.a. Tirol
- Hof 97, 103, 108, 119, 130, 135, 294, 339f., 425, 468f., 471f., 490, 581, 585, 593, 607, 638–640, 648A, 660, 668A, 708f., 711, 768, 775, 794, 804, 854A, 863, 878, 882, 991, 1001, 1044, 1058A, 1059, 1098, 1105, 1133, 1139, 1163, 1165, 1170, 1207, 1229f., 1233f., 1249f., 1256, 1300, 1325, 1372f., 1378, 1392, 1490, 1493, 1497, 1510–1512, 1515, 1516A, 1518f., 1525, 1530, 1548, 1567f., 1581, 1588A, 1591, 1633, 1650A, 1651, 1665A, 1733, 1735, 1744, 1754f., 1759f., 1763, 1765, 1803f., 1818, 1821, 1823–1825, 1868, 1872, 1880, 1882, 1930, 1935, 1968, 1987A, 1988A, 2021, 2042A, 2044, 2120, 2125, 2130, 2134f., 2152, 2189f., 2194, 2200f., 2213f., 2225, 2231, 2238f., 2247, 2266, 2269, 2287–2289, 2315, 2334–2336, 2348A, 2353A, 2364A, 2376–2378, 2387, 2395–2398, 2400–2408, 2410A, 2414, 2416, 2428, 2431, 2438, 2447f., 2450, 2453f., 2459, 2467, 2469, 2473, 2480, 2487f., 2498, 2501, 2528, 2533f. 2538, 2542, 2545, 2549, 2551, 2589, 2591, 2610, 2613, 2646A
- Hofbuchhalter s. Bege, J.
- Hofgesinde (hufo|]k, hofgesein) 143, 160, 606, 856, 864, 1073, 1080, 1228, 1238, 1243, 1458, 2353, 2367, 2543
- Hofjägermeister s. Greiß, W.
- Hofkammer/Reichskammer 290, 503, 505, 507, 510, 514f., 521, 523, 525, 539, 593, 595, 1094, 1410, 1460, 1469, 1723, 1889, 2005, 2013, 2024f., 2067, 2108f., 2291, 2413, 2568
- Kanzleischreiber s. Sterl, J.
- Räte 593–595
- Hofkaplan s. Senft, E.
- Hofkanzler s. Serntein, Z.
- Hofleute 2317
- Hofmarschall s. Fürstenberg, Gf. W.; Windischgrätz, N.
- Hofmeister 1295. S.a. Zollern, E.
- Hofrat/Hofräte 185, 465, 469, 471f., 518, 722, 724, 726, 732, 742, 782, 791, 794f., 953, 1067, 1182, 1295, 1380f., 1476, 1528f., 1531, 1541, 1679, 1731, 1734, 1736, 1739, 1741f., 1747, 1755, 1767, 1773, 1803, 1864, 1870, 1896, 2041, 2044, 2203, 2340, 2351, 2353, 2357, 2361, 2363f., 2456, 2458–2461, 2480, 2489, 2491f., 2543f. S.a. Reichenburg, H.; Maximilian I., Räte
- Knecht 841
- Schreiber s. Hofmann, Ch.
- Hofschenk s. Fraunberg, L.
- Hofspeisemeister s. Haller, W.
- Kämmerer 1133, 2590
- Kammerdiener s. Vogel, G.
- Kammerknechte 841
- Kammermeister s. Villingen, J.; Wolf, B.
- Kammersekretär s. Vogt, G.
- Kanzlei/ksl. Kanzlei/Hofkanzlei/Reichskanzlei/röm. Kanzlei 490, 619, 623, 636–638, 642, 648, 727, 763, 853, 1073, 1178, 1402, 1529, 1820A, 2012, 2027A, 2293, 2348A, 2349f., 2352–2355, 2364, 2386, 2393A, 2443, 2583, 2587, 2594, 2595A, 2612
- Leser/Vorleser 2465
- Schreiber 841, 2610f., 2613. S.a. Hermann, S.; Weesinger, A.
- Kanzler s. Serntein, Z.
- Kapellmeister s. Wird, R.

- Kapläne s. Erhard; Kaspar; Kuno; Thomas; Wilhelm
- Kinder (auch Enkel) 211f., 1613, 1615, 1622, 1646, 1649, 1807, 2152, 2514. S.a. Burgund, Hg. Ph.; Habsburg, Ehg. Karl/ Ehg. in Eleonore/Isabella/Margarethe
- Knaben 2613
- Koch s. Hans 2585
- Kommissare an der Kurie 1095. S.a. Vich, J.
- Lautenspieler 490, 2593
- Leibgardisten 2594
- Leibharnischmeister s. Swerer, H.
- Oberkellermeister s. Regel, V.
- Oberster Kammersekretär s. Ziegler, N.
- Pauker/Paukensschläger 613A, 2557, 2593
- Persevanten 2387, 2593
- Pfeifer 490, 2593
- Posaunist 1229A
- Postmeister 878. S.a. Taxis, J. B.
- Profoß 817
- Prokurator 1062A
- Protonotar s. Renaldis, L.
- Rat/Räte 76, 87, 91, 93f., 99, 106, 109f. 112, 135, 152, 155f., 178f., 189–191, 194–196, 208–210, 213, 241f., 261, 267f., 285, 316, 319, 322, 340, 356, 358, 394–396, 410, 417, 458, 461, 463, 466, 468, 477, 484, 539, 552f., 605, 637f., 640, 652, 688–702, 708, 721, 733, 737f., 743f., 749, 751, 754, 767f., 771f., 783, 785, 790, 796, 870A, 895, 899, 906, 943–945, 952, 964, 969, 972, 974, 977, 999, 1001, 1004, 1015, 1018, 1038–1040, 1046f., 1052, 1057, 1062, 1064, 1066, 1069, 1073, 1082, 1085, 1087, 1092, 1096, 1102, 1106, 1114f., 1207, 1219, 1273, 1275, 1293, 1306–1309, 1340f., 1344f., 1347, 1396, 1432, 1443f., 1449, 1461, 1487, 1508, 1514, 1522, 1526A, 1530, 1537–1539, 1544f., 1547–1550, 1552, 1556, 1563, 1565f., 1590, 1608f., 1614f., 1622–1624, 1669, 1681–1683, 1687f., 1691f., 1716, 1731, 1733, 1735f., 1743, 1755, 1760f., 1763f., 1772–1774, 1779, 1781, 1794–1798, 1806, 1808f., 1825f., 1839, 1842, 1866, 1871, 1881, 1887, 1895, 1921f., 1931, 1949, 1980, 1987f., 2064, 2115f., 2151, 2153, 2156–2158, 2172, 2174, 2177, 2182–2185, 2191, 2198, 2202, 2212, 2214, 2237, 2295, 2298, 2303, 2310, 2316, 2319, 2328, 2332, 2343, 2365, 2374, 2378, 2380f., 2386, 2392, 2403f., 2458f., 2461, 2463, 2467, 2476, 2480, 2490, 2495f., 2499f., 2510, 2515, 2547, 2550, 2555, 2559, 2562–2564, 2585, 2604. S.a. Adler, Ph.; Andlau, W. W.; Baldung, Dr. H.; Blankenfeld, Dr. J.; Böcklin, K.; Brunner, H.; Burgo, A.; Dalheim, IUD J.; Eberstein, Gf. B.; Egg, J.; Falkenstein, Fh. S.; Firmian, B.; Frangepan, Gf. Ch./Gf. N.; Fraunberg zum Haag, L./Gf. S.; Fuchs von Fuchsberg, D.; Fuchsmagen, Dr. J.; Fürst, Dr. V.; Fürstenberg, Gf. W.; Goldacker, H.; Gurk, Bf. M.; Habsburg, U.; Hayden, Dr. H.; Hungersbach, S.; Kirchmüller, G.; Königsegg zu Aulendorf, J.; Laibach, Bf., Ch.; Landau, H./J.; Landsberg, Dr. J.; Laubenberg, H. K./H.W.; Liechtenstein, G./P./S.; Lupfen, Gf. S.; Mansfeld, Gf. H.; Masmünster, M.; Mennel, IUD J.; Mörsberg, Fh. H. J./Fh. H. K.; Montfort, Gf. U.; Motta, Dr. P.; Moysse, G.; Münzmeister, Lic. H.; Nassau-Dillenburg, Gf. J.; Nassau-Wiesbaden, Gf. A./Gf. Ph.; Oettingen, Gf. W.; Pappenheim, W.; Pfirt, S.; Räbler, Dr. J.; Rasp, P.; Raunacher, B.; Reichenbach, Dr. W.; Rorbach, S.; Rot, K.; Salm, Gf. N.; Saurer, L.; Schad, Dr. J.; Schellenberg zu Kißlegg, IUD U.; Schenk von Limpurg, Ch.; Schiederich, Dr. D.; Schütz, K.; Seckau, Bf. Ch.; Solms-Braunfels, Gf. B.; Stein, E.; Straßburg, P.; Thun, H.; Thurn, V.; Toppler, Dr. E.; Welden, E.; Welling, Dr. J.; Werdenberg, Gf. E./Gf. J.; Wolf von Wolfsthal, B.; Wolfstein, W.; Ymbert von Gilgenberg, H.; Zollern, Gf. E./Gf. W. S.a. Maximilian I., Hofräte
- in der Steiermark 135, 138f., 143f.
- Romzug/Romzugshilfe (zoich oever berch) 80, 124, 196, 199, 211, 223, 226, 517A, 561f., 573, 584, 667, 749f., 1051, 1063, 1109, 1114, 1263
- Rottmeister 135
- Sänger 490, 2557, 2560. S.a. Georg; Gregor; Michael; Nikodemus; Rotensteiner; Thomas; Vogel, G.; Wilhelm
- Schatzmeister s. Landau, H.
- Sekretäre 1161, 1825, 2403f., 2408, 2590. S.a. Banassis, J.; Butsch, W.; Collauer, IUD J.; Finsterwalder, H.; Hölzl, B.; Hofmann, Ch.; Kirchmüller, G.; Mosbach, G.; Ölhafen, S.; Pfinzing von Henfenfeld, M.; Renner, J.; Rogkner, V.; *Ruysl*; Spiegel,

- J.; Stoß, P.; Treitzsaurwein, M.; Vogt, W.; Waudripont, A.
- Stallmeister s. Emershofen, G.
  - Stebelmeister s. Mansfeld, Gf. H.
  - Tänzer (springer) 2593
  - Tapetenmeister/Tapessierer 842, 2012, 2599
  - Torwächter 2012
  - Trabanten 841
  - Tresorier s. Phefris, R.; Villinger, J.
  - Trompeter 490, 613A, 1229A, 2557, 2598. S.a. Jörg
  - Truchseß s. Landau, H. J.; Zollern, Gf. F. W.
  - Türhüter (dirwart, janitor caesaris) 490, 792, 841, 2012, 2585, 2590, 2594, 2595A. S.a. Preisinger, H.
  - Untermarschall s. Goldacher, G.; Knandt, U.; Rauber, L.
  - Vorschneider s. Montfort, Gf. G.
  - Waldvogt s. Reuter, M.
  - Zahlmeister s. Pfinzing, U.; Zott, J.
  - Zahlschreiber 2120. S.a. Braun, D.
  - Zeltmeister s. Zeller, H.
  - Zinkenbläser s. Staudlein, H.
  - Zollschreiber s. Hofer, V.
- Mecheln/NL, AO 1601, 1607f., 2030, 2438A, 2543f.
- Stadt 1113, 2533, 2536, 2537A, 2538, 2540, 2592
  - Ständetag s. Niederlande, Ständetag
- Meckau, Helferich von 819
- Mecklenburg, Hg. von/Hgg./Hgt. 531, 575, 1352A
- Hg. Albrecht VII. der Schöne 173, 271, 341, 852, 888, 1331, 1451
  - Hg. Heinrich V. der Friedfertige, Bruder Hg. Albrechts 173, 250, 271, 340f., 852, 888, 1331, 1451, 2299A
  - Räte 341
- Medulla, Dr. Franciscus, frz. Gesandter zum Ks. 1108, 1110, 1132f., 1325, 2546, 2551
- Meersburg/BW, AO 395, 564
- Meider, Eckart, Wetzlarer Bote 866
- Meier von Reutlingen, Wormser Jude 905
- Meiningen/Thür. 2585
- Meinschad s. Lennep
- Meißen/Sachsen, Bf. von/Hst. (land) 249, 278, 1217, 1252, 1329, 1450, 1557, 2605
- Bf. Johann von Salhausen 343, 347, 987
  - Dechanei 622f.
  - Stadt 1569
- Meister, Henßlin, gfl. Henneberger Bote 2339, 2583
- Meler/Meller (aus Augsburg) 812
- Dr. Veit, Augsburger Domherr 553, 2064f.
  - Melk, Abt Sigmund Taler, Gesandter der Landstände des Ft. Österreich unter der Enns zum Ks. 488–490, 812, 838
  - Melsungen (Milsingen)/Hessen, Schloß und Stadt 1676, 1690–1692, 1694, 1697f., 1700, 1707, 1715f.
  - Memmingen/Schwaben, AO 2629
  - Bürger s. Part, C.
  - Bm./Ratsherren s. Besserer, J.; Stöbenhaber, H.; Vöhlin, K.
  - Gesandtschaft zum Schwäb. Bundesstädte-tag 1006
  - Stadt 251, 272, 579, 674, 841, 847, 1134, 1138, 1226, 1338, 1418A, 1456, 1923, 1947, 1965, 2605, 2625, 2629
  - Städteversammlung (Okt. 1512) 2629
  - Menhard, Ulrich (aus Augsburg) 812, 817–821, 824
  - Mennel, IUD Jakob, ksl. Rat, Professor für Zivilrecht an der Univ. Freiburg i. Br. 542, 813
  - Mentzer, Lic. Jakob, bfl. Wormser Kanzler und Domherr 1741
  - Mergari, Hans, Hagenauer Ratsherr 867
  - Mergenbergs s. Marienberg
  - Mergentheim/BW 619, 1397, 1423, 2267
  - Rathaus 1405, 1462
  - Merk, Johann, Mitverweser des Klosters Petershausen 527
  - Merklin, IUD Balthasar, Propst zu Waldkirch, Konstanzer Domvikar und Gesandter zum Trier/Kölnener RT, Dechant zu St. Simeon/Trier 814, 1366, 1865, 2012, 2139, 2620
  - Merklin* (aus Augsburg) 823
  - Merseburg, Bf. von/Hst. 249, 278, 1330, 1450
  - Koadjutor s. Anhalt, F. A.
  - Meseritz, Bastian von 823
  - Heinrich von, Bruder Bastians 823
  - W. von 829
  - Meserlin von Winterstetten, Ulrich, bfl. Basler Bote 870
  - Mesner, Hans, Rottweiler Bm. 821
  - Metz/Frankreich, Bf. von/Hst. 250, 270, 913, 1330, 1451
  - Stadt 252, 273, 559A, 567A, 577, 801, 888, 914, 1243, 1259, 1338, 1367, 1456, 1818, 1925, 2139, 2396f., 2401, 2403, 2554, 2557, 2600, 2605
  - Bm. 822
  - Gesandtschaft zum Augsburger RT 632, 841. S.a. Howisel, Dr. H.

- zum Trier/Kölner RT s. Ingenheim, M.; Tannard, G.  
 -- Kriegsverordnete 1247f.  
 --- Bote 1248  
 -- Ratsdiener s. Martin, J.; Tannard, G.  
 Metzenhausen, Johann, Trierer Domherr 2573  
 Metzler, Hans, Feldkirchner Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980  
*Metzmecher* 662  
 Meurer, Jakob, Speyerer Bm. und Gesandter zum Augsburger und zum Kölner RT 287, 820, 839f., 2042, 2458, 2500f.  
 Mewes, Martin, ksl. Notar 1682  
 Mey, Mag. Johann, Erfurter Ratsherr und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521  
 Meyer, Heinz, bfl. Bamberger Sekretär und Gesandter zum Ks. 1370, 1373, 1376, 1393f., 2216, 2424, 2426, 2431  
 – Konrad, bfl. Straßburger Beauftragter 866  
 – Ludolf, Kurtrierer Kanzleischreiber 2561  
 Meynertzhagen, Dr. Dietrich, Pfarrer zu St. Laurentius/Köln, Kölner Gesandter zum Augsburger RT 163, 287, 452–454, 585, 633, 660–673, 761, 813, 839, 842, 1055, 1599, 1629A  
 Meynhart, Matthias, ksl. Notar 1810  
 Michael, ksl. Sänger 2558  
 Michel, ksl. Furier 2544, 2546  
 Michelauer Land/Polen 386, 388  
 Miesbach/OB, Hft. 966, 968  
 Milbitz, Hartung, kursächs. Lehensmann 337  
 Miltenberg/Ufr. 1423, 2595  
 Miltitz, Heinrich von, Gesandter der Deutschordenshochmeister zum Augsburger RT und zum Kg. von Polen 374, 1853, 1857f., 2329f., 2333  
 Mindelheim/Schwaben AO 570, 2121A  
 – Stadt 620, 635, 640A, 674A, 685, 755, 764  
 Minden, Bf. von/Hst. 249, 270, 573, 912, 1330, 1450  
 Minderau s. Weißenau  
 Miranda/Italien, Ludovico I. Pico della 1034, 1052  
 -- Söhne 1034  
 -- Witwe 1034  
 – Stadt 1034  
 Mittelmeer 134A  
 Mittelrhein, Region 97  
 Mitterburg/kroatisch Pazin, AO 136  
 Mocenigo, Alvise, Gesandter Venedigs zu Verhandlungen mit ksl. Gesandten 118–123  
 Modena/Italien 132, 1034  
 Modersbach, Johann, Trierer Archidiakon 2572  
 Möckmühl/BW, Rathaus 1462  
 Möhringen/BW (Stadtteil von Tuttlingen) 555  
 Mömpelgard/Elsaß/frz. Montbéliard, Gft. 548, 1973, 1975  
 Mördel, Gabriel, Straßburger Ratsherr und Gesandter zum Schwäb. Bundestag 1921–1924  
 Mörmoosen/OB, Schloß 404  
 Moers, Gff. von 1454  
 Moers-Saarwerden, Gff. von 254, 276, 1334, 1454  
 – Gf. Jakob 1977, 2576  
 Mörsberg (Meresberg), Fh. Hans Jakob von, Sohn Fh. Kaspars, H. zu Belfort, (Unter-)Landvogt im Unterelsaß, ksl. Rat und Gesandter zu den Eidgenossen, zum Hg. von Württemberg, zum Schiedstag in Speyer und zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1146f., 1149–1151, 1157–1159, 1171, 1176, 1178–1181, 1219, 1614, 1616f., 1670, 1725, 1867, 1886A, 1887, 1888A, 1968–1977, 1997A, 2005, 2317, 2457–2460, 2476, 2486f., 2502, 2544  
 – Fh. Kaspar von, (Unter-)Landvogt im Unterelsaß, ksl. Gesandter zum Schiedstag in Speyer 822, 877, 910, 839, 1670–1672, 1682, 1743, 1748, 1887, 1888A, 2487, 2540f., 2577  
 Molin, Alvise da, venez. Consigliere 122A  
*Monburg*, Christoph von, Mitglied der Gesandtschaft des Ft. unter der Enns zum Augsburger RT 837  
 Monheim/Schwaben 503  
 Monhofer/Mugenhofer, IUD Johann, Rechtsprofessor in Wittenberg 380  
 Mons/Belgien 2533  
 Montefeltro, Guidobaldo da, Hg. von Urbino, Generalkapitän der röm. Kirche 985  
 Montferrat, Mgf. Wilhelm XI. 836  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 824, 836  
 Montfort, Gff. von 254, 275, 554, 579, 1333, 1453  
 – Gf. Georg II., in Pfannberg, ksl. Vorschneider 829, 931, 2555, 2576

- Gf. Haug XII., in Rotenfels 834
- Gf. Johann IV., in Rotenfels und Argen 825
- Gf. Ulrich V., in Tettngang und Flockenbach, ksl. Rat 287, 510, 823, 833, 838, 961f., 973
- Gf. Wolf/Wolfgang, in Tettngang 834
- Moor, Bernhard, einspänniger Knecht 1383, 1396, 1441
- Sigmund, Bruder Bernhards, einspänniger Knecht 1383, 1396, 1441
- Moraschgo, H. Johann von 829
- H. Peter von 829
- Morch von Michelfeld, Johannes, Diener F. von Sickingens 2620
- More s. Lunen, J.
- Morsheim, Johann von (Morscheymer), Kurpfälzer Hofmeister, Gesandter Landgf. in Annas von Hessen (geb. Hg. in von Braunschweig) zum Trierer RT 302, 408, 831, 1671, 2151, 2183, 2511
- Morung, Dr. Theodor, Bamberger Generalvikar, Skriptor der päpstl. Kanzlei 591
- Erben 591
- Mosax, Gf. Johann 838
- Gf. Johann (Hans) Peter, ksl. Pfleger zu Goldenstein 824
- Mosbach, Georg/Jörg, ksl. Sekretär 568–571, 581, 582A, 584, 587, 630, 669, 868, 895A, 896f., 1731, 1733, 1739A, 1748, 1773f., 2079, 2105–2109, 2459, 2487
- Konrad von, Kurkölnener Hofmeister 2293
- Mosbach/BW 1423
- Mosel, Fluß 98, 1233, 1599f., 2396f., 2399, 2554, 2556, 2583, 2592A
- Moseljan, hgl. klevischer Bote 1635
- Mosheim (Hoshain), Paul von, Ravensburger Bm., Gesandter der Bundesstädte zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg, zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz und zum geplanten RT in Freiburg i. Br. 931, 980, 1024
- Moskau, Großfürst Wassili III. Iwanowitsch 762, 764A
- Moslems 1137. S.a. Türken
- Motta, Dr. Pietro, ksl. Rat 624–626
- Moysse, Georg/Jörg, Hauptmann zu Triest, ksl. Rat und Gesandter zu den Krainer Landständen 147, 493, 1095
- Mrakeš von Noskau, Johann, ksl. Pfleger zu Drosendorf, Gesandter zum Kg. von Ungarn-Böhmen 132f., 134A
- Muhl von Ulmen, Philipp 2012, 2561
- Mühlbach (Mulbach), Urban, Erfurter Bürger 1535
- Mühlhausen/Thür., Gesandtschaft zum Augsburger RT 632. S.a. Krause, Dr. J.
- zum Trier/Kölnener RT 2369A, 2417, 2629
- Juden in 901
- Schiedstag (Nov./Dez. 1509) 291, 347, 353
- Stadt 252, 273, 287, 354f., 563, 572, 576, 588, 674A, 851, 868, 875f., 881, 889, 1071, 1339, 1367, 1457, 1568, 1569A, 2139, 2367, 2368A, 2415, 2417, 2578A, 2608, 2618A, 2619, 2629–2631
- Mülhausen/Elsaß/frz. Mulhouse, Bm. s. Karrer, H.U.
- Gesandtschaft zum Trierer RT 2579A. S.a. *Geedekin*, H.
- Stadt 251, 273, 912, 924A, 925A, 1338, 1456, 1971, 1973, 2621f.
- Mülheim, Adelheid von, Mutter Hans' von Rechberg zu Schramberg 1899
- Mulich, Hector, Augsburger Chronist 809A
- Müller (Mulher) von Buchen, Dr. Christoph, Kammerprokuratorfiskal 103, 126, 142, 144, 185, 261, 365–367, 472, 476–480, 482A, 538, 544, 673, 727, 894, 902, 904f., 908, 2069f., 2112, 2364, 2491–2496. S.a. Reichskammergericht, Kammerprokuratorfiskal
- Müllner, Paul, Nürnberger Goldschmied 725
- Mülnheim/Müllenheim, Ludwig von, Straßburger Stättmeister 2470, 2476
- München (Monchen)/OB, AO 422A, 438, 441A, 450A, 451, 540A, 619, 621f., 769, 966, 969, 977, 1042f., 1059, 1075, 2296A
- Bürger s. Widmann, H.
- Bm. s. *Stapf*, N.
- Ratsherr s. Dichtel
- Pütrich-Regelhaus der Franziskanertertianerinnen 966f., 968A
- Schiedstag (März/April 1510) 717
- Stadt 89, 129, 404A, 450, 472, 606, 632, 653, 655, 686, 828, 859, 960, 968A, 1075, 1078, 1134, 2288
- Münnerstadt/Ufr. s. Franken, Adel, Rittertag
- Münster, Bf. von/Bistum/Hst. 249, 270, 573, 667, 1329, 1450, 2367
- Bf. Erich II. von Sachsen-Lauenburg 836, 1366f., 1593f., 1767, 2013, 2121, 2126, 2138, 2140, 2189f., 2333, 2379, 2383
- Diener 2247
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. *Leutersen*, S.

- zum Trierer RT 1270
- Offizial 814
- Pfeifer 2594
- Rat s. *Getlin*, T.
- Münster, Engelhard von, Würzburger  
  Amtmann zu Zabelstein 1388, 1393,  
  1398, 1406, 1441, 1463, 1475f.
- Münster im St. Gregoriental/Elsaß/frz.  
  Munster, Abt von/Kloster 253, 274, 577,  
  881, 889, 1333, 1452
- Abt Christoph von Montjustin 559, 567A
- Stadt 252, 273, 287, 559A, 567A, 577,  
  839A, 867, 1339, 1457, 1996f., 2030
- Gesandtschaft zum Tag der Niederen Ver-  
  einigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
  Straßburg (Juni 1512) 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
  Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
- Münsterberg, Hg. Karl 1819, 2406
- Münzenberg/Hessen, Schloß 2020
- Vogtei 2020
- Münzmeister, Lic. Hieronymus, Beisitzer am  
  Hofgericht zu Ensisheim, ksl. Rat 813
- Muling s. Adelphus, J.
- Murbach/Elsaß, Abt von/Kloster 253, 274,  
  576, 910, 1332, 1452, 2345
- Abt Walter Mönch 559A, 567A
- Museler (Morseler, Müsler), Peter, Straßbur-  
  ger Bm. und Gesandter zum Augsburger  
  RT 287, 566A, 567A, 570, 701, 792f.,  
  821, 839, 866
- Muysgin, Johann, Kölner Bürger 1898
- Gemahlin 1898f.
- Sohn 1898
- Myhel (Meyel), Dr. Balthasar, Wormser  
  Schultheiß, Gesandter zum Augsburger und  
  Kölner RT 760, 793f., 821, 839, 1760,  
  1764, 1886, 2491–2493, 2501
- Nadler, Dr. Ulrich, Nürnberger Ratskonsu-  
  lent und Gesandter zum Trier/Kölner RT  
  1370, 1373, 1523, 2409f., 2413f., 2420A,  
  2591, 2594
- (aus Augsburg) 816
- Nagel, Konrad (aus Schwäbisch Hall) 731A,  
  862A
- Rudolf, Schwäbisch Haller Alt-Stättmeister,  
  Schwäb. Bundesrat 821, 862A, 863A
- Namur/Belgien 2592
- Nassau, Johann von 2561
- Quirin von 2012, 2561
- Nassau-Beilstein, Gf./Gff. von 278
- Gf. Johann II. 254, 574, 1334, 1454,  
  1659, 2576
- Nassau-Dillenburg, Gf. Engelbert (Engel-  
  brecht) II., H. zu Breda, 896, 910
- Gf. Heinrich III., H. von Breda, Gesand-  
  ter des Ks. und Ehg.in Margarethes zum  
  Landtag in Xanten 254, 896, 1334, 2199
- Gf. Johann V., in Vianden und Diez,  
  Bruder Gf. Heinrichs, ksl. Rat 254, 574,  
  895A, 896f., 1248, 1334, 1453
- Gf. Wilhelm der Reiche, Sohn Gf. Johanns  
  2576
- Söhne 1453
- Nassau-Saarbrücken, Gf. Johann Ludwig  
  254, 275, 559A, 567A, 577, 822, 838,  
  1334, 1454, 1659, 2576
- Nassau-Weilburg, Gf. Ludwig I. 254, 275,  
  1334A, 1454
- Nassau-Wiesbaden, Gf. Adolf III., ksl. Rat,  
  Reichskammerrichter 163A, 254, 275,  
  365–367, 417f., 422f., 454, 476f., 481f.,  
  514, 517A, 630, 635, 658f., 665, 668, 673,  
  795, 853, 874, 908A, 1032A, 2059, 2061,  
  2074
- Gf. Philipp, in Idstein, Sohn Gf. Adolfs,  
  ksl. Rat 254, 275, 831, 1248, 1334, 1454,  
  2021, 2555, 2557, 2576
- Naugard/poln. Nowogard 384, 387
- Naumburg (Neumburg, Numburg)/SA., Bf.  
  von/Hst. 249, 278, 1330, 1450
- Bf. Johannes von Schönberg 347, 811, 1252
- Domdechant s. Büнау, Dr. G.
- Stadt 1657, 2147
- Naunheim, Else von 2559
- Navarra, Kgr. 1134A
- Kg. Johann III. 1134
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 82,  
  99, 823, 836
- zum Ks. 1083f., 1134
- zum Trierer RT/zum Ks. 2559–2561,  
  2566f., 2570, 2573, 2575
- Kg.in Katharina, geb. Gf.in von Foix,  
  Gemahlin Kg. Johanns 1134
- Naystein*, Kunz (aus Augsburg) 811, 816–  
  818, 820, 823
- Neapel (Napolas), Kgr. 210f., 1051, 1063,  
  1123, 1177A
- Kg. von s. Aragón, Kg. F.
- Kg. Ferdinand II. 1209
- Vize-Kg. (vice-re) von 1196
- Neckar, Fluß 2403
- Negelin, Heinrich, Augsburger Weihbischof  
  812

- Neirt, Hans 1402  
 Neithart, Dr. Gregor, Augsburgs Domherr 554  
 – Dr. Matthäus, Ulmer Bm./Alt-Bm., Gesandter zum Augsburgs und zum Trier/Kölner RT, Hauptmann der Bundesstädte und deren Gesandter zum Augsburgs RT, zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg, zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz, zum geplanten RT in Freiburg i. Br. und zum Trier/Kölner RT 164f., 287, 413, 675, 677, 679f., 682, 688, 701, 713, 716, 720, 725, 727, 729–731, 733, 735, 745, 758, 760f., 820, 839A, 840, 855A, 862, 927, 931, 963, 970f., 980, 999f., 1002–1004, 1006f., 1024, 1079, 1252f., 1367, 1370f., 1874, 1883A, 1928, 1934, 1946, 2139, 2382, 2421f., 2425f., 2450, 2464, 2466, 2468, 2579A, 2623  
 Nellenburg/BW, Gf. Erhard, H. zu Tengen, designierter Beisitzer am Reichskammergericht 825, 2070  
 – Lgft. 948  
 – Propst zu 812  
 – Burg 2580  
 – Vogtei zu 142  
 Nesselrode, Wilhelm von, Erbmarschall des Hgt. Berg 2309, 2312f., 2318, 2322A  
 Neubert, Hans (aus Bamberg) 2579  
 Neuburg a.d. Donau/OB, AO 1915  
 – Kasten zu 402, 404  
 – Schloß 503  
 – Stadt 503, 605, 607, 2277, 2303  
 Neuchinger, Paul 834  
 Neuenahr, Gf./Gff. von, Kurkölns Erbvögte 255, 278, 1335, 1454, 2050, 2576  
 – Gft. 1629  
 Neuhaus/Mfr. 1463  
 Neukomm, Hans/Henni, Lindauer Bm. 821  
 Neunburg vorm Wald/Opf. 2257  
 Neuhaus, Jakob, Frankfurter Ratsherr und Gesandter zum Schiedstag und zum ksl. Schiedstag in Speyer 1779, 1886A, 1887, 1888A  
 Neuhausen/RPf. (Stadtteil von Worms) 2487  
 Neuhauser, Dr. can. jur. Johann, hgl. bayer. Kanzler, Regensburger Domdechant 2286–2289  
 Neuhof/Hessen (bei Fulda) 2583, 2585  
 Neumarkt/Opf. 1228  
 Neumagen-Dhron/RPf. 2556  
 Neuneck (Nüneck), Hans Oswald von 830  
 Neuses/Ofr. 1371, 1379, 1381, 2644f.  
 Neuß/NRW, AO 2613A  
 – Schiedstag (Aug. 1511) 109, 1802A, 1803f., 1806, 1809, 2193, 2226  
 – Stadt 179f.  
 Neußer Krieg (1474/75) 1835, 2048A  
 Neustadt am Rügenberge/Nsa., AO 2120  
 Neustadt a. d. Aisch/Mfr., AO 1594, 1597f., 1658–1662, 1826  
 – Stadt 1241f., 1518f., 1596A, 1784, 1813, 1826, 1830, 1940, 2144, 2146A, 2233, 2324, 2326, 2518, 2521, 2589  
 Neustadt a. d. Weinstraße/RPf. 1165  
 Nidegg, Hans von, Ravensburger Bm., Gesandter der Bodenseestädte zum Schwäb. Bundesstädtetag 1922, 1925f.  
 Nidwalden/Schweiz 1188  
 Niederaltaich/NB, Abt Kilian I. Weybeck 402  
 Niederbayern s. Bayern, Niederbayern  
 Niedere Vereinigung s. Elsaß, Niedere Vereinigung  
 Niederfell/RPf. 2556A  
 Niederisenburg (Nydereyssemburg) s. Isenburg-Grenzau  
 Niederlande/Niederländer/niederländisch (nydernburgundische lande) 76, 95, 97, 104, 108, 149, 155, 198, 484, 662, 1095, 1097f., 1101–1103, 1107, 1110, 1113, 1118, 1133, 1141, 1169, 1174, 1208, 1230, 1232, 1235–1237, 1299, 1370, 1373, 1393A, 1519, 1613, 1615, 1623, 1641, 1679f., 1681A, 1774, 1818, 1866A, 1911A, 1916f., 1948A, 1956, 1986, 2021, 2023A, 2042A, 2113A, 2149, 2152, 2158, 2178, 2181, 2186–2188, 2189A, 2190, 2199, 2203, 2227A, 2259, 2350, 2352f., 2355–2357, 2361f., 2365, 2405, 2417, 2470, 2506, 2513f., 2531, 2546, 2549, 2589, 2591, 2614A  
 – Gesandtschaft zum Ks. 1818  
 – Landstände 1107, 2513, 2532, 2536f.  
 – Regenten/Regiment 2189f., 2383, 2398f., 2537  
 – Schatzmeister 1113  
 – Ständetag, Brüssel (Apr. 1512) 1113  
 – – Mecheln (Mai 1512) 1597  
 – – Mecheln (Okt. 1512) 1141  
 – Statthalterin s. Habsburg, Ehg.in Margarethe  
 Niedermünster (Undermunster)/Regensburg, Äbtissin von 253, 275, 575, 787, 914, 984, 988, 1333, 1453  
 – Äbtissin Agnes von Nothafft 848f.



- Niederthor, Veit von, Augsburgener Domherr 808
- Niederwesel s. Wesel
- Nikodemus, ksl. Sanger 2558
- Nippenberg (Ippenberg, Ippenberger), Philipp von, hgl. wurr. Haushofmeister und Gesandter zum Ks., zum Schwab. Bundestag und zum ksl. Tag in Uberlingen/Konstanz 693, 818, 835, 961, 963, 980, 1954, 1956–1960, 1962, 1964, 2397, 2541A
- Nisterreich 144, 147
- Nordlingen (Norlingen)/Schwaben, Bm. s. Eringer, G.; Sporer, H.; Strau, U.
- Gesandtschaft zum Augsburgener RT 720, 725. S.a. Strau, U.
- Messe 2428
- Munze 2113
- Ratsherren s. Scholl, K.
- Stadt 251, 272, 425, 515, 521f., 579, 720, 725, 848, 879, 880A, 1028, 1051, 1056, 1063, 1337, 1418A, 1456, 1947, 1964, 2113A, 2626
- Nordlinger, Karl, mgfl. Ansbacher Kammer-schreiber und Gesandter zu Hg. Wilhelm von Bayern 1941A
- Noltz, Reinhard, Wormser Alt-Bm. und Gesandter zum Trier/Kolner RT 793f., 1367, 1730, 1732f., 1747, 1760, 1764f., 1767f., 2139, 2466, 2483–2501, 2576, 2578A
- Diener s. Simon
- Nordafrika 986
- Nordhausen/Thur., Bote s. Griefbach, D.
- Gesandtschaft nach Frankfurt s. Peutler, J.
- zum Augsburgener RT 632. S.a. Krause, Dr. J.
- zum Trierer RT 2417
- Stadt 154, 161, 252, 273, 287, 563, 572, 576, 588, 674, 741, 851, 868, 875f., 881, 889, 988, 1028, 1071, 1339, 1367, 1457, 2139, 2415, 2417, 2578A, 2591, 2607, 2620, 2629–2631
- Stadtschreiber s. Peutler, J.
- Nordheim (Grabfeld)/Thur., gfl. Henneberger Amtmann zu 1784
- Notare (offen notariem) 1275A, 2077–2079, 2081–2094, 2096, 2098–2101, 2103–2108. S.a. Finck, P.; Gressenich von Rulant, N.; Locher, K.; Mewes, M.; Meyhart, M.; Reichsnotarordnung; Schlor, B.; Suchtelen, M.; Taubenheim, J.; Urtzich, J.; Vucht, H.; Welschbach, J.; Zimmermann, J.
- Nothaft, Jorg 819
- Kaspar, Pflieger zu Gundelfingen 824
- Nothaft zum Weienstein, Albrecht, bfl. Regensburger Hofmeister 833
- Hans, Pflieger zu Amberg 833
- Nurnberg (Norberg)/Mfr., AO 167, 393, 535, 602, 604A, 606, 610, 612, 842, 844, 846A, 997, 1102, 1594, 1782, 1817, 1826, 2027, 2587, 2589, 2591
- Burggf. von/Burggff./Burggraftum 435A, 723. S.a. Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Mgf.
- Ksl. Landgericht 2644
- Deutschordenshaus 1814A
- Findelhuser 2415, 2418
- Pflieger s. Behaim, M.
- Hoftag s. Hoftag, Nurnberg
- St. Lorenz, Kaplan s. Hans, Kaplan von St. Lorenz
- St. Sebald, Pfarrei 2428
- Propst s. Pfinzing, M.
- Propstei 1819, 1820A, 2436, 2438, 2440, 2443, 2347, 2532–2534, 2590
- Stadt 97, 104f., 112, 145A, 154A, 166–168, 176, 251, 271, 279, 287A, 342, 412f., 421, 422A, 424–427, 446, 477, 479f., 535–537, 543, 563, 572f., 575f., 587f., 593–595, 602–604, 633, 636, 645, 674–685, 687–704, 706–713, 715A, 717–746, 754, 761A, 763, 766, 801, 841f., 846f., 850–852, 856f., 863, 873, 894A, 897, 961, 971–973, 976–978, 997–999, 1002–1005, 1008, 1039, 1071, 1080, 1098, 1218, 1226, 1228f., 1236f., 1242, 1248f., 1252, 1259, 1300, 1337, 1367, 1370–1379, 1381f., 1390–1392, 1403, 1407A, 1409–1421, 1456, 1459–1461, 1463, 1465f., 1468, 1471, 1474–1476, 1489f., 1493–1495, 1500f., 1523, 1532, 1594, 1604–1606, 1611, 1739, 1748, 1754, 1760–1762, 1800, 1812–1825, 1826A, 1828–1830, 1833, 1836, 1846A, 1882A, 1883A, 1923, 1929f., 1936–1939, 1940A, 1941, 1945–1951f., 1954, 1955A, 1956–1958, 1964, 1980, 1984–1986, 2017A, 2031, 2113, 2121, 2139, 2144, 2257, 2265, 2267, 2274f., 2280, 2284, 2349, 2357, 2367, 2385, 2394, 2396–2402, 2404–2454, 2466, 2468, 2497, 2506, 2514, 2518, 2532, 2534, 2595, 2607–2609, 2618, 2630A, 2633, 2635–2641, 2643–2647
- Altere Hh. 425A, 678, 682, 686, 703–711, 713f., 716, 720f., 730–733, 739f.,

- 742, 744f., 931A, 932f., 976, 996,  
1002f., 1005, 1007, 1009, 1228A, 1391,  
1819, 2055, 2396–2399, 2401–2404,  
2587–2591. S.a. Tetzl, A.; Tucher, A.
- Boten (potenlon) 287A, 702, 704,  
1419, 1818, 2373, 2380, 2397, 2399,  
2407, 2409, 2415, 2442A, 2447A,  
2454, 2590. S.a. Freymann, E.; Goler,  
E.; Karpf, H.; Leißmüllner; Leupold, P.;  
Rattler, E.; Rauscher, S.; Schwertfeger, K.;  
Spensetzer, J.
- Bürger 2407, 2409–2411, 2414f., 2418–  
2420, 2446, 2452, 2639. S.a. Hannes,  
H.; Hornung, A.; Karpf, H.; Peringer, K.;  
Rauscher W.; Unbehauen, H.
- Bürgerin s. Fogkerin, V. H.
- Bm. 2630. S.a. Holzschuher, H.;  
Nützel, K.
- Diener s. Wildrich, H.
- Genannte 1381
- Gesandtschaft nach Regensburg 1985f.,  
1988, 2449
- zum Augsburger RT 76, 90, 166, 631,  
850. S.a. Nützel, K.
- zum Bf. von Bamberg 1379, 1381f.
- zum Ks. 425f., 1370, 1372, 1813f.  
S.a. Ebner, H.; Groland, L.; Nützel, K.;  
Winkler, J.
- zum Trier-Kölner RT/zum Ks. 76,  
112, 1248f., 1259, 1374f., 1377f.,  
1382, 1390f., 1404A, 1417f., 1815f.,  
1817–1825, 2234, 2263, 2265A,  
2269, 2360f., 2369A, 2394, 2396–  
2398, 2406–2408, 2426, 2429A, 2464,  
2499, 2578A, 2591–2595, 2599. S.a.  
Groland, L.; Imhoff, K.; Nadler, Dr. U.;  
Pirckheimer, W.
- Knechte 2592f., 2643. S.a. Kalbers-  
berger, H.
- Köche 2593
- Schreiber 2593
- Wirt in Köln s. Hurter, G.
- zum Schwäb. Bundesstädtetag 1006.  
S.a. Nützel, K.
- zum Verhandlungstag in Zeil 2636–  
2639
- Kaufleute 112, 638A, 727, 1385f., 2356,  
2409f., 2414, 2420, 2427, 2440, 2443,  
2446, 2466, 2640, 2644f.
- Kriegsherren 2425, 2439
- Losunger (Hh. in der Losungstuben) 711,  
2589
- Münzmeister 676, 686
- Patrizier s. Rummel, W.
- Pfänder 1228A
- Ratsdiener s. Winkler, J.
- Ratsherren s. Ebner, H.; Fürer, Ch.;  
Geuder, M.; Groland, N.; Holzschuher,  
J.; Nützel, K.; Pirckheimer, W.; Rüttel, E.;  
Tetzl, A.; Tucher, A.
- Ratskonsulenten s. Letscher, J.; Protzer,  
Dr. J.
- Ratsschreiber 425A, 681A, 712, 2408.  
S.a. Spengler, L.
- Richter 479
- Schultheiß 479
- Söldner 1822A
- Stadtgericht 712, 729f.
- Wardein 676
- Zeughaus 145A
- Zeugherren 145A
- Nützel, Kaspar, Nürnberger Bm. und Ge-  
sandter zum Augsburger RT, nach Ulm  
und zum Hg. von Württemberg, Gesandter  
der Schwäb. Bundesstädte zum Augsbu-  
rger RT, zum geplanten ksl. Tag in Ravens-  
burg, zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz,  
zum geplanten Reichstag in Freiburg i. Br.,  
zum Ks., zum Bf. von Würzburg und zum  
Schwäb. Bundestag 90, 166A, 197, 204f.,  
214, 219, 221, 227, 236, 240, 257, 287,  
425A, 535A, 536, 543, 674–746, 758, 761,  
820, 839A, 840, 843f., 850, 873, 931f.,  
938, 940, 942, 951, 965, 971–973, 975–  
978, 980, 996–999, 1002, 1004, 1007–  
1009, 1080, 1259, 1813–1815, 1817,  
1946, 1954, 1956, 1958f., 2272, 2275,  
2394–2398, 2401, 2403, 2425, 2437
- Bote 707
- Nußdorf, Hans 833
- Oberbayern s. Bayern, Oberbayern
- Oberburger, Wolfgang 834
- Obere Mundat/Oberer Mundatwald, pfälz.-  
elsäss. Waldgebiet 958
- Oberehnheim/Elsaß/frz. Obernai, Gesandt-  
schaft zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Juni 1512) 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
- Stadt 252, 273, 287, 566, 577, 839A, 867,  
881, 889, 1338, 1456, 1996f.
- Oberitalien s. Italien
- Oberkirch, Jakob von, bfl. Straßburger Ge-

- sandter zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958f., 961, 980
- Obermaßfeld/Thür. 1792
- Obermünster/Regensburg/Opf., Äbtissin von 253, 275, 575, 787, 848, 914, 1333, 1453
- Äbtissin Agnes II. von Paulsdorff 849
- Oberstein, H. von s. Daun-Oberstein.
- Obervolkach/Ufr. 1792, 2282
- Oberweinmar, Jobst von, ksl. Diener 858
- Oberwesel/RPf., AO 2396f., 2399
- Stadt 2395
- Obwalden/Schweiz 1188
- Ochsenhausen/BW, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 1332, 1452
- Abt Andreas Kindscher 287, 847, 1366, 2139, 2624
- Odenheim/BW, Propst von 573, 911
- Öglin, Erhard, Augsburgs Buchdrucker 558, 654A, 828, 840, 1028
- Ölhafen, Leonhard 2438, 2440
- Sixtus, Bruder Leonhards, ksl. Sekretär 1409, 1820A, 2055, 2595
- Österreich/österreichische Erbländer/österreichische Gebiete/österreichisch (unsere erblichen Ftt./gebieten, Österrischer, Österreichischen) 78, 94, 96, 101, 127, 134, 155–158, 169, 179–181, 196, 199, 201f., 204, 206f., 211, 215f., 264, 293, 484–486, 492, 495, 538, 622, 632, 684f., 695f., 715A, 734, 753f., 759, 773, 877A, 894, 925A, 928, 939, 969, 974, 980, 1029, 1033, 1054, 1058, 1065, 1077, 1095f., 1098, 1100f., 1104f., 1111, 1115, 1119, 1142f., 1147, 1170, 1184, 1185A, 1201, 1205, 1207, 1209, 1216, 1218, 1223, 1225, 1264, 1276, 1280, 1284, 1304A, 1310, 1318A, 1325f., 1346, 1350, 1352, 1354, 1365, 1414, 1481, 1497, 1963, 1967, 2021, 2026, 2030, 2108, 2127, 2138, 2296, 2568. S.a. Habsburg; Juden
- Ehg. von/Ehgg./Erzhgt./Ff./Ft./Hg./Hgg. 271, 286, 395–397, 415, 538, 901, 904, 910, 913, 944, 946–948, 974, 985, 992, 1118f., 1330, 1365, 1451, 1923, 1934, 1953, 1955, 1971, 1975, 2015, 2026, 2138, 2295, 2577
- Haus (stamen) 120A, 125f., 179, 181, 194, 201–203, 210, 212, 214–218, 221f., 229, 236, 245, 247, 254, 264, 277, 394f., 397, 447, 449, 485, 522, 538, 548, 550, 613A, 621, 694, 875, 924, 927, 930A, 946–949, 986f., 990, 1005, 1046, 1068, 1096, 1130, 1135, 1138, 1177A, 1187, 1193, 1196, 1198f., 1219, 1265, 1294, 1298f., 1303f., 1320, 1350, 1367, 1923, 1926A, 1930, 1932f., 1944, 1960f., 1963, 1966f., 1971, 2001, 2014f., 2029, 2070, 2075, 2345, 2487, 2492, 2575, 2649. S.a. Habsburg, Haus
- Wappen 613A
- Juden in 900–904
- Kärnten 86, 134, 493, 615, 633, 1077, 1087, 1107, 1111, 2386
- Aufschläger und Mautner 137
- Gesandtschaft zum Augsburgs RT s. Graben, W./W.; Kolnitz, L.; Thannhausen zu Dürnstein, B./E.; Welzer, V.
- Ksl. Feldhauptmann in 147
- Landstände 135f., 139, 488, 491f., 494, 1106f., 1111
- Landtag (ohne Datum) 1111
- Viztum s. Hölzl, B.; Manstorffer, H.
- Krain 86, 134, 493, 491, 615, 633, 756, 820, 1088, 1107, 1111
- Aufschläger und Mautner 137
- Gesandtschaft zum Augsburgs RT 837. S.a. *Auspurger*, H.; *Buchain*, J.; *Lamberger*, S.
- Ksl. Feldhauptmann in 147
- Landgerichte 492
- Landstände 135f., 139, 491–493, 495, 1069, 1095f., 1106f., 1111
- Landtag, Laibach (Sept. 1510) 494f.
- Laibach (Apr. 1512) 1111
- Verweser s. Rasp, P.
- Viztum s. Egg, G.
- Statthalter des Viztumamtes s. Dornberg, E.
- Niederösterreich (Ländergruppe Österreich ob der Enns/unter der Enns, Kärnten, Krain, Steiermark/Onderosterig) 144f., 147, 249, 484, 486, 490, 494, 633, 1088, 1096, 1231, 1489, 2386, 2542f.
- Hauptmann s. Polheim, W.
- Landstände 75, 85f., 94, 139, 484
- Regiment 494, 1216f., 2543
- Oberösterreich (Ländergruppe Tirol, Vorderösterreich) 793
- Österreich ob der Enns 86, 493f., 1084, 1088, 1107
- Gesandtschaft zum Augsburgs RT 139, 484, 486, 695f., 755f., 793, 828, 837. S.a. *Hager*, S.; *Hochefeld*, R.; *Jörger*, Ch./W.; *Liechtenstein*, G.; *Monburg*, Ch.; *Rappach*, H.; *Reichenbach*, Dr. W.;

- Reiter, W.; Rottal, G.; Wolkenstein, O.;  
Zelking, H./W.
- Landeshauptmann s. Jörger, W.
  - Landtag, Linz (Jan. 1512) 1088
  - Viztum s. Sigharter G.
  - Österreich unter der Enns 86, 490, 493,  
1107
  - Gesandtschaft zum Augsburgur RT s.  
Österreich, Österreich ob der Enns,  
Gesandtschaft zum Augsburgur RT
  - Landstände 484–490, 492
  - Landtag, Wien (Dez. 1509) 486–489
  - Regiment zu Wien 133, 2612
  - Viztum s. Mader, H.
  - Steiermark 86, 134, 493, 756, 1081, 1089,  
1107, 1111
  - Gesandtschaft zum Augsburgur RT s.  
*Glentzer*, B.; Harrach, L.; Reichenburg,  
H.; Scheftenberg, H.; Windischgrätz, J.
  - Ksl. Feldhauptmann in der 147
  - Landstände 139, 488, 1106f., 1111
  - Landtag (Apr. 1510) 494A
  - Graz (Dez. 1509) 489A
  - Graz (Feb. 1512) 1088f., 1098, 1106,  
1111A
  - Viztum 134
  - Tirol, Gft. 94, 120A, 135, 144, 236, 249f.,  
396, 494, 548f., 609f., 624, 637, 644,  
930, 947, 1037, 1089, 1099, 1107, 1160,  
1161A, 1162f., 1167f., 1204, 1207, 1345,  
2255, 2294
  - Ehg. Sigmund der Münzreiche 126,  
491
  - Landstände 135, 169f., 630, 1005,  
1058A, 1089A, 1098–1100, 1164, 2122,  
2531
  - Landtag (ohne Datum) 1163f., 2531f.,  
2546, 2551
  - Bozen (Dez. 1509) 135, 631
  - Innsbruck (Juni 1511) 1058A
  - Innsbruck (geplant Nov. 1511) 1071f.
  - Sterzing (Feb. 1518) 1088f., 1097–  
1100
  - Raitkammer/Rentkammer zu Innsbruck  
552, 1086, 1099, 1101, 1156, 1239A,  
2120, 2202
  - Raiträte 2120
  - Regiment (regenten) zu Innsbruck 135,  
143, 396–398, 419, 491A, 537f., 552,  
947, 949, 1001, 1048, 1058, 1084, 1089,  
1099, 1108f., 1114, 1133, 1139, 1144,  
1156, 1159f., 1161A, 1162–1164, 1183,  
1218, 1238f., 1864, 1867–1869, 1921,  
1942, 1946, 1949, 1967, 1969, 2120,  
2294, 2442f., 2531–2533, 2612
  - Vorderösterreich/Vordere Lande 548f.,  
929, 947, 1093, 1953, 1969
  - Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlin-  
gen/Konstanz s. Blumenegg, R.; Falken-  
stein, S.; Seiler, V.; Sprung, P.
  - Regiment zu Ensisheim/Landvogt,  
Statthalter und Räte im Oberelsaß 417,  
419, 552A, 1093, 1202, 1204, 1207,  
1209, 1212, 1218–1220, 1867, 1868A,  
1899, 1969, 2612. S.a. Rappoltstein, W.
  - Gesandtschaft zum Tag der Niederen  
Vereinigung in Straßburg (Mai 1512)  
1968–1970
  - Kanzlei 552A
  - Kanzler s. Schad, Dr. J.
  - Räte s. Andlau, H.; Blumeneck, R.;  
Masmünster, L.; Stör, M.; Ymbert von  
Gilgenberg, H.
  - Oettingen, Gf. von/Gff./Gft. 408, 521f.,  
579, 612, 1453, 1485, 2428f.
  - Gf. Joachim 254, 275, 521f., 1334,  
1418A, 1883A
  - Gf. Karl/Karl Wolfgang, Sohn Gf.  
Wolfgangs 824, 829, 2576
  - Gf. Wolfgang (Wolf) I. der Schöne, ksl.  
Rat und Gesandter zum fränk. Rittertag in  
Schweinfurt 254, 275, 521f., 824, 838,  
1334, 1418A, 2640–2649
  - Juden in 521f.
  - Öttingen, Karius von 819
  - Öttinger Forst/OB 404
  - Offenburg/BW, Bm. 821
  - Gesandtschaft zum Augsburgur RT s.  
Hertrich, H.
  - Ratsherr 821
  - Schiedstag/Abschied (April 1512) 1486A,  
1593–1596, 2146, 2170f., 2221, 2324,  
2326
  - Stadt 274, 559A, 560A, 566, 577, 866,  
880, 889, 914, 1339, 1457, 1972f., 1975,  
1977
  - Stättmeister s. Hertrich, H.
  - Offenburg, Peter, Basler Ratsherr, eidgen.  
Gesandter zum Trierer RT 2502–2504
  - Offenheim s. Stutz-Offenheim
  - Ohem, Kaspar, Sekretär Gf. Hermanns von  
Henneberg-Römhild 870
  - Oldenburg, Gf. von/Gff. von 154, 256, 277,  
984, 1017, 1028, 1226, 1336, 1455, 2605
  - Oldendorp, Johann, Kölner Ratsrichter  
1892, 2390f.

- Oppenheim/RPf., AO 1231  
 – Stadt 1666, 1674, 1676f., 1679f., 1683, 1685f., 1688f., 2158, 2183, 2247
- Orléans-Angoulême, Hg. Franz, Gemahlin Claudia, geb. Prinzessin von Frankreich 1203
- Orley, N., Trierer Domherr 2568
- Orsbeck, Heinrich van 662, 667f.
- Orschweiler/Elsaß/frz. Orschwiller 1212
- Ortenau, Landschaft am Oberrhein 1973, 1975, 2014–2016
- Ortenburg, Gff. von 255, 279, 911, 1335, 1454  
 – Gf. Christoph (I.), hgl. bayer. Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 959–968, 980, 834  
 – Gf. Georg, Freisinger Domherr 833  
 – Gf. Sebastian II. 833  
 – Gf. Wolfgang 402, 404
- Ortlieb, Dr. Hermann, Kanoniker zu St. Peter in Mainz 535, 649, 652
- Osnabrück, Administrator s. Paderborn, Bf. E.  
 – Bf. von/Hst. 249, 270, 583, 912, 1329, 1450  
 – Landstände 583
- Ospedaletto/Italien, AO 119f., 631f., 689, 763  
 – Stadt 81, 606, 610
- Ostermaier, Peter (aus Augsburg) 821
- Ostertag, IUD Valentin (aus Dürkheim) 2061
- Ostfriesland, Gf. von s. Emden, Gf.  
 – Gft. 367f., 623A, 1805, 1809, 1811
- Otmar, Johann, Augsburgischer Buchdrucker 183A, 984, 987
- Ott, Endres, Diener der Höchstätter-Gesellschaft 637f., 642f.
- Ottenstein, Ludwig von 2012
- Ottmer, Sebastian, aus Breslau 819
- Ottonen, Herrschergeschlecht 131  
 – Stadt 81, 124f., 136, 154–156, 180, 182, 201, 211, 455, 568, 571, 642, 734, 1069, 1127
- Palice, Jacques de la, frz. Heerführer 1127
- Pangraz, Schreiber Dr. Konrad Peutingers 842
- Pantaleon, Straßburger Bote 2510A
- Pappenheim, Marschälle von 606  
 – Diener s. Baier, F.  
 – Ulrich von, Reichserbmarschall 345, 505A, 600, 1912f., 2012, 2342, 2561, 2570  
 – Marstaller 2012  
 – Wilhelm I. von, Reichserbmarschall, ksl. Rat und Gesandter nach Regensburg 458f., 463, 747, 751, 789, 1981, 1989
- Papst/Päpste/Papsttum/apostolischer Stuhl/hl. Stuhl/Kurie/Rom/päpstlich (stul/hof zu Rom, röm. handel) 121A, 131, 180, 212, 360, 372, 384f., 387, 394, 396, 439, 447f., 533, 549, 586, 619, 623, 663, 667, 709, 886, 928, 1053A, 1064, 1069, 1084, 1092, 1095, 1098, 1107, 1112, 1116, 1119, 1122f., 1149, 1152f., 1236, 1245, 1265, 1294, 1295–1297, 1308, 1310, 1317f., 1321f., 1325f., 1345, 1349, 1531, 1838, 1842f., 1865A, 1872A, 1888, 1890, 1892f., 1991, 1993, 1995, 1997, 2002, 2134, 2197A, 2349f., 2390f., 2393A, 2467, 2471, 2481, 2487, 2534, 2563  
 – Hof 1052  
 – Kardinalskolleg/Kardinäle 126, 187f., 212, 372, 703f., 1062, 1064, 1139. S.a. Campeggi, L.; Castellesi, A.; Ferrara, Bf. I.; Gurk, Bf. M.; Litauen, Großfürst F.; Peraudi, R.; Riario, R.; Rouen, EB G.; Sitten, Bf. M.  
 – Palast 1111  
 – Papst Alexander VI. 590, 593  
 – Clemens V. 533  
 – Cornelius, Märtyrer 2566, 2569  
 – Gregor IX. 1757  
 – Innozenz III. 1757  
 – Julius II. 72, 81, 92, 94–96, 98f., 121, 123–128, 130–132, 135A, 137, 156, 178, 180–182, 184, 187f., 194, 196, 200–202, 204, 206–213, 369–371, 373, 375–378, 381, 383, 388, 391–393, 439f., 485, 495, 538, 558, 590f., 593, 616f., 620f., 625f., 631f., 648, 650, 652f., 678, 689, 694f., 698, 703–709, 756, 763, 836, 924A, 925, 928–930, 932, 938, 940f., 959, 961, 963–965, 976, 984–986, 988, 993, 1010f., 1013f., 1017–1020,
- Pachaimer (Bachmair), Dr. Wolfgang, ebfl. Salzburger Kanzler, Gesandter zum Augsburgischer RT 176, 286, 431A, 814
- Pack, Hermann von, hgl. sächs. Rat 1044, 1669  
 – Otto von, hgl. sächs. Vizekanzler 1911A
- Paderborn (Badlborn), Bf. von/Hst. 249, 270, 573, 912, 1329, 1450  
 – Bf. Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Administrator von Osnabrück 895, 2320A
- Padua/Italien, AO 558–560

- 1029f., 1032–1035, 1050–1054, 1056f., 1063f., 1069, 1077, 1092, 1095f., 1106–1111, 1112A, 1113–1115, 1119–1121, 1123, 1102, 1104, 1112A, 1115, 1125–1127, 1129, 1134, 1138f., 1142f., 1146, 1148–1150, 1152–1158, 1160A, 1161, 1166–1168, 1172, 1176–1178, 1183–1186, 1188, 1191, 1193–1195, 1199, 1206f., 1216, 1222f., 1240, 1245, 1263, 1265, 1275, 1278f., 1293–1300, 1308–1310, 1312–1314, 1519, 1838, 1846A, 1848, 1871, 1872A, 1873f., 1912, 2010, 2012A, 2120, 2126, 2149, 2153, 2187, 2189, 2197, 2230, 2257, 2259, 2262, 2264, 2296, 2299–2301, 2349, 2357, 2359, 2361, 2365, 2376, 2469, 2488, 2502f., 2514, 2572
- Bote 626
- Gesandtschaft zu den Eidgenossen 940f.
- (orator) zum Augsburger RT 82, 99, 606, 631, 646, 678, 685, 695, 697, 702, 705, 828. S.a. Grassis, A.
- (orator) zum Ks. 1084. S.a. Campeggi, L.
- zum Trier/Kölner RT 1247f. S.a. Campeggi, L.
- Hof 369, 391
- Leo X. 1872A
- Paul II. 1116
- Sylvester I. 2566
- Paris/Frankreich, Parlament zu 1097
- Pasqualigo, Alvise (aus Venedig) 1133
- Francesco, Bruder Alvises 1133
- Lorenzo, Bruder Alvises, venez. Orator in England 1133
- Dr. Pietro, venez. Gesandter zum Kg. von Ungarn-Böhmen 132f., 134A
- Passau/NB, Bf. von/Hst. 249, 270, 578, 1329, 1450
- Bf. Wiguläus Fröschl von Marzoll, Reichskammerrichter 461, 469, 635, 751f., 790, 795–797, 908A, 1418A
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Tannberg, W.; Tanzer, Ph.
- Sekretär s. Tanzer, Ph.
- Domdechant s. Tannberg zu Aurolzmünster, W.
- Stadt 1488f.
- Paumgartner, Christoph, Einspänniger 564A
- Hans, Pfleger zu Ehrenberg 2018
- Pavia/Italien 1176
- Pedena/Kroatien, Administrator Georg von Slatkonja, Propst zu Laibach 811
- Pegau/Sachsen, Amtmann zu s. Pflug, C.
- Stadt 2245, 2522
- Peld, Michel, Kremser Bürger, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 489f.
- Peraudi, Raimund, Kardinal 590
- Perfaller (Bersfelder), Erhard, Hofmeister Hg. Wolfgangs von Bayern 820
- Sohn 820
- Perger, Barbara, Gemahlin Sigmunds 545
- Sigmund, Regensburger Bürger 545
- Pergine Valsugana/Italien, Schloß 1202, 1207
- Stadt 119
- Peringer, Kaspar, Nürnberger Bürger 700f.
- Peschiera/Pescheria, Francesco, mantuanischer Gesandter zum Augsburgener RT 123, 624, 626f.
- Peter van Boppard, Kurkölnener Kanzleischreiber 661
- Peter, Dr., aus Wien 817
- Peter, Diener des Kurmainzer Kammerschreibers 2619
- Petershausen/Konstanz/BW, Abt von/Kloster 253, 279, 527, 912, 1332f., 1452
- Verweser s. Merk, J.
- Ort (Stadtteil von Konstanz) 948
- Petrikau/poln. Piotrków Trybunalski, Schiedstag (Nov. 1512) 113, 1852–1854, 1856–1863, 1864A
- Stadt 1858
- Petzschitz, Dr. Wilhelm von, kursächs. Rat 1574–1576
- Petzschner/Petschner, Dr. jur. Anton, hgl. bayer. Rat 620–622
- Peutinger, Dr. jur. Konrad, Humanist, Augsburger Syndikus und Stadtschreiber 94, 165, 477f., 554, 561, 595, 655, 766f., 778, 782, 804, 808, 841, 846, 849, 853f., 856f., 871f., 873A, 877–879, 880A, 882, 891, 899f., 1135, 1137f., 2064, 2624f.
- Schreiber s. Pangraz
- Peutler, Johann, Nordhausener Stadtschreiber und Gesandter nach Frankfurt 741, 875A, 876A
- Pfäfers/Schweiz, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 912, 1332, 1452
- Pfalz/Pfalzgf./Pfalzgf./Pfalzgf./Pfalzgf./Kurpfalz/kurpfälzisch (Pfelzischen, Pfalzgravischen, pfalzgravischer) 111, 115, 443f., 531, 640A, 795, 798, 1003, 1604, 1629, 1784f., 1787, 1823, 1957f., 1961, 2213, 2215, 2251, 2253, 2257, 2259,

- 2307, 2312f., 2316f., 2319f., 2345, 2399, 2400A, 2407, 2487
- Haus 430. S.a. Bayern, Haus
  - Kf. von der/Kft. 269, 277, 1304, 1329, 1450, 1911
  - Kf. Friedrich I. der Siegreiche 448, 1005, 1042A
  - Reichsacht s. Reichsacht, gegen Kf. F. von der Pfalz
  - Kf. Philipp 88, 362, 398, 444–449, 498–502, 1004f., 1629, 1740, 1746, 1753, 1784, 1970
  - Haushofmeister s. Brantner, J.
  - Reichsacht s. Reichsacht, gegen Kf. Ph. von der Pfalz
  - Pfalzgf./Hg. Friedrich, Sohn Kf. Philipps, Vormund der Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp 88f., 111, 178, 187, 250, 271, 287f., 370, 398–403, 404A, 405–409, 430, 447, 498f., 501–503, 531, 605, 607, 609, 611, 620A, 628, 633, 635, 639, 674, 684, 701, 755f., 801, 809, 834, 895f., 1043, 1045, 1048, 1073, 1233f., 1236, 1238, 1243, 1248, 1331, 1366f., 1418A, 1451, 1784, 1795–1802, 1808A, 1871, 1911f., 1914f., 1957–1959, 1985f., 2116, 2139f., 2168, 2180, 2252–2254, 2257, 2260f., 2266f., 2275, 2277, 2279, 2285f., 2295, 2299A, 2301–2304, 2397, 2399, 2405, 2407, 2484, 2537, 2555, 2557–2563, 2565–2567, 2570, 2573f., 2578
  - Anwälte 400f., 403, 408f.
  - Diener s. Reich, E.
  - Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT 1911A, 2167f., 2171f., 2301–2303
  - Kanzlei 1915
  - Marschall s. Thüngen, S.
  - Narr s. Hans
  - Räte 402–406. S.a. Albersdorf, U.
  - Statthalter s. Törring, A.
  - Landstände 1049
  - Pfalzgf./Kf. Ludwig V., Sohn Kf. Philipps, Reichserztruchseß 74, 86, 88f., 107, 110, 121A, 184, 187, 192, 286, 288, 295, 301–307, 309f., 324, 334f., 370, 398f., 400A, 441–444, 447, 450, 454f., 498–502, 550, 582f., 624, 632, 643–646, 682–684, 696f., 699, 706, 715A, 722f., 730f., 737, 741, 794, 797, 801, 810, 831, 877A, 959–961, 984, 996–998, 1002, 1004f., 1021, 1042, 1045–1050, 1073f., 1132, 1211–1215, 1219, 1221, 1224, 1238, 1243, 1248, 1251, 1366f., 1387, 1391, 1418A, 1523, 1568, 1572f., 1578–1580, 1610, 1624, 1628f., 1657, 1659, 1663, 1784f., 1787f., 1896, 1915, 1939, 1957–1959, 1964, 1966, 1985, 2010, 2070, 2113A, 2116, 2138, 2140, 2180, 2182, 2232, 2246, 2249, 2252–2254, 2256f., 2260–2264, 2266–2272, 2275f., 2295, 2296A, 2297A, 2299, 2301A, 2302–2304, 2307, 2309, 2311f., 2318f., 2322, 2356f., 2401f., 2484–2487, 2491–2493, 2529, 2554f., 2557–2567, 2570, 2573f., 2577, 2596f., 2604, 2609, 2633f.
  - Amtleute 2259
  - Brüder 1629. S.a. Freising, Bf. Ph.; Pfalzgf. Friedrich/Ruprecht; Regensburg, Bf. J.
  - Diener s. Hase, H.; *Schenk von Dengig*, M.
  - Gesandtschaft zum Kölner RT 2249. S.a. Landschad von Steinach, H.
  - zum Ks. 2116
  - zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz s. Fleckenstein, L.
  - zum Schiedstag in Frankfurt 1664A
  - Hofmeister s. Morsheim, J.
  - Kanzlei 399, 2311
  - Kanzler s. Venningen, IUD F.
  - Marschall s. Fuchs von Dornheim, H.
  - Musikant 2593
  - Räte 442, 831, 1004, 1073, 1731, 2309, 2311. S.a. Goldschmidt, J.; Landschad von Steinach, H.
  - Reichsacht s. Reichsacht, gegen Kf. L. von der Pfalz
  - Sekretär 2465
  - Pfalzgf. Ruprecht, Sohn Kf. Philipps 271, 531A, 1746, 1784
  - Reichsacht s. Reichsacht, gegen Pfalzgf. R.
  - Pfalzgf. Ottheinrich und Philipp, Söhne Pfalzgf. Ruprechts 89, 271, 400A, 502f., 895f., 1871, 2116
  - Pfalzgf.in Sibylle, geb. Hg.in von Bayern, Gemahlin Kf. Ludwigs von der Pfalz 441f., 448, 450, 960A, 1042
  - Pfalz-Neuburg, Ft. 89, 503A
  - Pfalz-Simmern, Pfalzgf./Hg. Johann I. 1910
  - Pfalzgf./Hg. Johann II. (Hans von Symern von Bairn/uf dem Hundsruck), Gf. zu Sponheim 250, 271, 287, 506f., 559A, 567A, 576, 628, 639, 810, 830, 836A, 1331, 1366, 1451, 1910, 2139, 2262, 2295, 2554f., 2560f., 2565, 2596, 2598
  - Gesandtschaft zum Trierer RT 1910, 2294f.

- Pfalz-Zweibrücken-Veldenz, Pfalzgf./Hg.  
 Alexander 250, 271, 559A, 567A, 576,  
 1213–1215, 1331, 1451, 1870, 2578A  
 – Gesandtschaft zum Trierer RT 2294f. S.a.  
 Sötern, A.; Sommer, Dr. Ph.  
 – Räte s. Merswin, J.; Schwarzenberg, H.  
 – Pfalzgf. Ludwig II. 1678A  
 – Pfalzgf.in Elisabeth, geb. Landgf.in von  
 Hessen, Gemahlin Pfalzgf. Ludwigs 1670f.,  
 1677f., 1682–1686, 1690–1692, 1698–  
 1701, 1708f., 1711, 1715f., 1720, 2151,  
 2153, 2188, 2326  
 Pfalzel/RPf. (Stadtteil von Trier) 2554, 2556  
 Pfannberg, Gff. von 554  
 Pfeffenhausen, H. von 832  
 Pfefferkorn, Johann, konvertierter Jude 89f.,  
 532–535, 649, 651, 654A, 655A, 2117  
*Pfefferlin*, Sixt (aus Augsburg) 810  
 Pfeffinger von Salmannskirchen, Degenhart,  
 kursächs. Kämmerer 148, 518, 831, 850,  
 1000f., 1021, 1484, 1525, 1588A, 2417,  
 2526  
 Pfinzing von Henfenfeld, Nürnberger  
 Patriziergeschlecht 1820A  
 – Barbara, Gemahlin Seyfrieds 2428  
 – Melchior, Sohn Seyfrieds, Propst von St.  
 Sebald/Nürnberg, ksl. Sekretär 1372, 1374,  
 1377f., 1781, 1813, 1815, 1817–1824,  
 2075, 2114, 2120, 2383, 2403, 2405,  
 2407f., 2419, 2428, 2436, 2438–2440,  
 2441A, 2442f., 2447, 2449f., 2454, 2532–  
 2534, 2538, 2543, 2590, 2608f., 2646A  
 – Seyfried 2428  
 – Sigmund, Sohn Seyfrids 2447  
 – Ulrich, Sohn Seyfrieds, ksl. Zahlmeister  
 und Gesandter nach Straßburg 1813,  
 1817, 1819, 1820A, 1824, 2018, 2401–  
 2403, 2407f., 2428, 2539, 2586, 2622  
 Pfirt, Simon von, ksl. Rat, Gesandter zum  
 Hg. von Württemberg 162, 817  
 Pfister, Friedrich, Regensburger Gesandter  
 zum Trierer RT 1982f.  
 – Matthäus (aus Augsburg) 824f.  
 Pflaum, Heinz 2589  
 Pflug, Benedikt, H. zu *Berschau* 835  
 – Cäsar, hgl. sächs. Rat, Gesandter zum  
 Augsburger und Trier/Kölner RT sowie  
 Anwalt im Verfahren mit dem EB von  
 Mainz 108f., 345A, 354, 616f., 622–  
 624, 1216, 1276, 1309, 1366, 1537–  
 1565, 1576f., 1584, 1590f., 1630, 1652,  
 1803–1809, 1811f., 1912f., 1915–  
 1917, 2139, 2142A, 2146f., 2149f.,  
 2152, 2156–2159, 2167f., 2171f.,  
 2185f., 2191–2193, 2201–2204, 2207f.,  
 2211f., 2226f., 2231f., 2236, 2242, 2244f.,  
 2301–2304, 2519, 2521f., 2524, 2530  
 – Endres, hgl. sächs. Rat 1574–1576  
 – Hinschgo, H. zu *Betschgo*, Bruder Benedikts  
 835  
 – Kaspar 835  
 Pfullendorf/BW 251, 272, 579, 675, 847,  
 1337, 1456, 1926A, 1944f., 1947, 1965,  
 2624  
 Phefris, Ruelant de, ksl. Tresorier 1897  
 Philipp, gfl. Henneberger Diener 2585  
 Picht, Jakob, Reutlinger Bm. 821  
 Pinckebank, Martin, Erfurter Ratsherr und  
 Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521  
 Pirckheimer, Nürnberger Familie 1377A  
 – Willibald, Humanist, Nürnberger Ratsherr  
 und Gesandter zum Trier/Kölner RT,  
 Gesandter der Schwäb. Bundesstädte zum  
 Trier/Kölner RT 1367, 1370f., 1416, 1523,  
 1820A, 1945A., 1946, 1949, 2139, 2385,  
 2409f., 2413–2431, 2433–2454, 2466,  
 2480, 2578A, 2586A, 2591, 2592A, 2646A  
 Pircking, Hans (aus Regensburg) 750  
 Pisa/Italien, Konzil 1062, 1139  
 Pleinfeld/Mfr. 2407  
 Plesse, H./Hh. zu 279, 911, 1336, 1455  
 Plettenberg, Rabot von, hgl. Jülicher Hof-  
 meister, Gesandter zum Ks. und zum  
 Trierer RT 1599, 1601, 1613, 1629A,  
 1635, 2305–2323, 2575  
 – Wolter von, Landmeister/Meister des Deut-  
 schen Ordens in Livland 372–375, 378,  
 1830, 1834, 1836, 1840f., 1847, 1849,  
 1852, 1858, 1863, 2019  
 – Kanzler s. Ronneburg, H.  
 Pleyenstein, Peter, gfl. Henneberger Diener  
 2584  
 Plieningen zu Eisenhofen und Schaubeck  
 (Plenniger), IUD Dietrich (Dieter) von,  
 hgl. bayer. Rat, Gesandter zum Schwäb.  
 Bundestag und zum Trier/Kölner RT 620,  
 815, 834, 1231, 1348, 1366, 1550A, 1748,  
 1766, 1912–1915, 2137, 2139, 2149f.,  
 2156, 2167f., 2286–2295, 2296A, 2297–  
 2304, 2566f., 2570, 2573, 2575  
 Po, Fluß 182  
 Pöndorf/OÖ 969  
 Polen, Kg. von/Kgg./Kgr. 113, 379, 385–  
 389, 438, 525A, 617, 727A, 1827, 1842,  
 1854, 1857, 1859, 1861f., 1863A, 2273,  
 2274A, 2336



- Kg. Alexander Jagiello, Sohn Kg. Kasimirs, Großfürst von Litauen 1843
- Kg. Johann I. Albrecht Jagiello, Sohn Kg. Kasimirs 387, 1843
- Kg. Kasimir IV. Jagiello 382, 387, 1842
- Kg. Sigismund I. Jagiello, Sohn Kg. Kasimirs 73, 87f., 113, 368–371, 373f., 376, 379, 382f., 387f., 390–393, 616f., 762, 764A, 911, 928, 1139A, 1825–1833, 1836–1841, 1843–1862, 1863A, 1864A, 2327, 2328A, 2329–2333, 2336, 2506, 2510
- Gesandtschaft zum Schiedstag in Posen 88, 377, 380–385, 389f., 1843
- zum Trierer RT 2575A
- zur Kurie 368f., 371
- Kanzler s. Gnesen, EB J. Laski
- Räte 1827, 1836–1838, 1844
- Kg. in Barbara Zápolya, Gemahlin Kg. Sigismunds 1836A, 1844A
- Krone 373, 381, 384f., 1826–1829, 1832–1834, 1837f., 1842f., 1845, 1847, 1849, 1853–1855, 1857f., 1860, 2332
- Nation 1827, 1842, 1849f.
- Prinzessin Elisabeth, Tochter Kg. Kasimirs 438A
- Protektor an der Kurie 371f.
- Polheim, Cyriak von, Sohn Wolfgangs 2543
- Erhard (Eberhart) von 276, 910, 1336, 1455
- Ludwig von, Sohn Wolfgangs 822, 829
- Wolfgang von, Hauptmann von Niederösterreich 822, 829, 839, 960, 969, 1217, 2543
- Siegmund Ludwig von 834
- Pomerellen, Landschaft an der Ostsee 386, 388
- Pomesanien (Riesenburg), Bf. Hiob von Dobeneck, Regent des Deutschen Ordens in Preußen 616f., 1827f., 1833f., 1836–1841, 1844, 1846–1848, 1851, 1855, 1857–1861, 1863
- Pommern, Hg. von/Hgt. 250, 271, 531, 572, 580, 1331, 1451
- Hg. Bogislaw X. 888, 892, 1418A, 1829f., 1843, 2320A, 2537
- Bote 2537
- Pontius Pilatus, röm. Statthalter in Judäa und Samaria 2300
- Popp, Hans, Regensburger Kürschner 541f., 771
- Gemahlin 541f.
- Poppelsdorf/NRW, AO 338
- Poppenhausen/Ufr. 1463. S.a. Steinrück, B.
- Portner, Hans, Regensburger Schultheiß, Gesandter zum Ks. und zum Trierer RT 1980, 1982f., 2576
- Portugal, Kg. Manuel I., Gesandtschaft zum Trierer RT/zum Ks. 2295
- Posen (Posenau)/poln. Poznań, AO 381A, 382, 384
- Schiedstag (Juli 1510) 87, 113, 368, 370A, 371, 373–380, 382, 384, 391–393, 928, 1825f., 1831, 1841, 1843, 1849
- Stadt 373, 384, 386, 617, 1864A
- Prag, Tag (Jan. 1510) 161
- Prager, Lasla/Ladislaus, Fh. zu Winhag, Gesandtschaft zum Augsburgener RT s. *Wurckheimer von Ems*, N.
- Preisinger, Hans, ksl. Türhüter 1688, 2585
- Prem, Hans, aus Gotha 2580
- Preti, Donato de, mantuanischer Gesandter zum Augsburgener RT 123, 129, 624–627
- Preußen (Preußnerland, Prussen)/preußisch 727A, 1845, 2274, 2330–2337, 2510
- Deutschordensbesitzungen s. Deutscher Orden, Preußische Besitzungen
- Landstände 374
- Preußischer Bund 383A
- Prinsterer* 2589
- Protzer, Dr. Johann, aus Nördlingen, Nürnberger Ratskonsulent 720, 725, 729, 736, 738, 814
- Prüm, Abt von/Kloster 253, 277, 574, 1332, 1452
- Abt Robert II. von Virneburg 571
- Puchbein, Lorenz, Gesandter Schwäbisch Gmünds nach Frankfurt 2620
- Püchler, Barbara 539
- Gemahl s. Letzelter, S.
- Sigmund, ksl. Diener 175
- Pütrich s. München, Regelhaus
- Pusch (Busch), Achaz (Zacharias), bfl. Freisinger Hofmeister 833
- Pustertal/Südtirol 1099
- Pyrenäen 1134A
- Pyrmont (Biermund)/Eifel, Fhh. von 276
- Eberhard Fh. von, Sohn Fh. Heinrichs VI. 256, 277, 830, 1337, 1455, 2561, 2577
- Johann IV. Fh. von, Sohn Fh. Heinrichs VI. 256, 277, 1337, 1455
- Quadt zu Tomberg und Landskron, Johann d. J. (sone) 831
- Quedlinburg/SAn., Äbtissin von 253, 275, 574, 1333, 1453, 2605

- Äbtissin Hedwig, Hg.in von Sachsen 571, 583, 1044f., 2131
- Stadt 1333, 1453
- Stift 1045
- Querfurt/SAn. 583
- Quettinck, Peter, Kölner Bürger 2049
- Gemahlin 2049
  
- Rabenstein, Hans von (Rabensteiner) 2253, 2257f., 2260f., 2266f., 2270–2272, 2275f.
- Knecht 2261
- Kaspar von 1441
- Räbler, Dr. Johann, ksl. Rat und Gesandter zum Hg. von Bayern 898, 1043, 1228A, 1232f., 1824, 2046, 2349, 2558
- Rain/Schwaben, Amtleute zu 402, 404
- Gericht 400, 402–404
- Rappach, Hans von, Mitglied der Gesellschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburger RT 837
- Rappoltstein, Hh. von 276, 910, 1336, 1454, 1973, 1975
- Wilhelm II. von, Landvogt im Oberelsaß, ksl. Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 552, 877, 958, 1209, 1212, 1865, 1867, 1968–1970, 2577
- Rasp, Paul, Verweser der Hauptmannschaft in Krain, ksl. Rat und Gesandter zu den Krainer Landständen 143f., 495, 1095
- Ratdolt, Erhard, Augsburger Buchdrucker 811, 1329, 1347, 2131
- Rathsamhausen (Ratzenhausen), Samson von 832
- Rattenberg/Tirol, AO 1952
- Stadt 1202, 1207
- Rattler, Endres, Nürnberger Bote 706–708
- Ratz, Berthold 536
- Kinder 536
- Ratzeburg, Bf. von/Hst. 250, 270, 913, 1330, 1451
- Rauber, Leonhard, ksl. Untermarschall, Rat und Pfleger zu Bruck a. d. Leitha 830, 841
- Rauch, Kunz, Friedberger Bm. 2619A
- Raunacher, Bernhard, ksl. Rat und Gesandter zu den Krainer Landständen 816, 1095
- Rauscher, Sebald, Nürnberger Bote 697, 699, 714, 718, 2588, 2590
- Wilhelm, Nürnberger Bürger 2415–2417, 2420, 2422, 2430, 2436f., 2593
- Ravenna/Italien, Schlacht bei (April 1512) 95, 1120f., 1123, 1157f., 1297A, 1512, 1513A, 2149, 2152, 2254A, 2339, 2488
- Stadt 131, 181, 626, 1120f., 1153
- Ravensberg, Gft. 107, 1586A, 1604f.
- Ravensburg/BW, AO 1944
- Bm. s. Mosheim, P.
- Gesandtschaft zum Schwäb. Bundesstädte-tag 1006
- Ksl. Tag s. Kaiserlicher Tag, Ravensburg
- Stadt 251, 272, 281, 579, 847, 959f., 971f., 988, 1252, 1338, 1418A, 1456, 1926A, 1941f., 1944f., 1947, 1965, 2025, 2028, 2625
- Stadtschreiber 822
- Tag der Rstt. am Bodensee s. Bodensee, Rstt. am, Tag in Ravensburg
- Ravensstein/NL, Schloß 1116A
- Stadt 1116
- Ravensstein, Philipp H. von 1094, 2316
- Rechberg, Albrecht von, Augsburger Domherr 807f., 815
- Hans von 818
- Söhne 818
- Hans von, zu Schramberg 1899
- Mutter s. Mülheim, A.
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen H. von Rechberg
- Jörg von 818
- Kunz von 818
- Reckerode, Adolf von 2012, 2561
- Hermann von, Oberamtmann der Nieder-Gft. Katzenelnbogen, Mitglied des hess. Regiments und Gesandter zum Trierer RT 1671, 2324, 2511, 2570, 2576
- Redwitz, Weigand von, Bamberger Domherr, Gesandter des Domkapitels zum Trierer RT 167A, 832, 1550A, 1760, 2579A
- Reformation Kg. Friedrichs III. 323, 411, 1221, 1223f., 1403, 1413, 1439, 1569, 1823, 1877, 1879, 2112, 2297
- Regel, Jörg (aus Augsburg) 810
- Veit, aus Wien, ksl. Oberkellermeister 817
- Regensburg/Opf., Anschlag für das Reichskammergericht s. Reichskammergericht, Anschlag
- AO 541, 544, 1494f., 1920, 2632
- Bf. von/Hst. 249, 270, 505, 575, 1329, 1450
- Bf./Administrator Johann von der Pfalz, Sohn Kf. Philipps 192A, 286, 378, 440, 456, 504f., 769, 787, 808, 811, 833, 849, 1418A, 2632
- Diener s. Grimm, J.
- Gesandtschaft zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958

- Hofmeister s. Nothaft zum Weißenstein, A.
- Kanzler 756, 760. S.a. Kolb, H.
- Räte 833
- Bf. Ruprecht II. von Pfalz-Simmern 440
- Bf. Wolfgang, Heiliger 2026
- Domkapitel 787
- Juden (judischait) 465, 469, 505, 541, 754, 783, 790, 901, 904
- Rathaus 541
- Stadt 90, 94, 97, 113f., 168f., 251, 271, 455–473, 505, 539–544, 576, 668, 679, 746–760, 762–791, 801, 898, 904, 984, 1051, 1096, 1098, 1216, 1252, 1259, 1337, 1367, 1418A, 1456, 1488–1490, 1492–1495, 1741, 1776, 1980–1990, 2026f., 2054, 2139, 2449, 2545, 2578, 2591, 2608
- Boten 760. S.a. Franz; S.; Söllner, H.
- Bürger 89, 424. S.a. Perger, S.
- Diener s. Asam
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 76, 90, 463–465, 467, 470f., 473. S.a. Schmaller, H.; Schwäbl, H., Wolf, G.
- Diener s. Franz; Söllner, H.
- Gesandtschaft zum Ks. 455f., 458, 1980, 1982f., 1984A
- zum Trierer RT 113, 1987, 1989, 2026, 2027A, 2562, 2579A. S.a. Pfister, F.; Portner, H.; Steyer, M.
- Hanse/Hansgraf 541f., 752f., 783
- Kammerer 760, 780
- Münzmeister s. Lerch, M.
- Ratsherr s. Wolf, G.
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen R.
- Reichshauptmann/Reichshauptmannschaft 90, 113f., 457–460, 461A, 463–466, 468, 470f., 717, 746–749, 751, 756f., 767, 771f., 775–777, 783, 785, 788, 791, 1980–1984, 1986. S.a. Fuchs, Th.; Rorbach, S.
- Schultheiß 753
- Stadtschreiber 777–779, 781. S.a. Kolb, H.
- Steuerschreiber 777
- Stadtamhof 465, 467, 782, 786f.
- Steinerne Brücke 467, 786
- Weihbischof s. Krafft, P.
- Regenstauf/Opf., Markt 503
- Schloß 503
- Regenstein, Gff. von 256, 277
- Reggio Emilia/Italien 1034
- Rehlinger, Dr. jur. Johann, Prokurator am Reichskammergericht 476f., 478A, 482A, 689A, 1081f., 2064
- Ulrich/Utz (aus Augsburg) 810, 817
- Reich, Erhard, Diener Pfalzgf. Friedrichs 400, 402–405
- Reicharter, Christoph, Pfleger Albrechts und Wilhelms von Wolfstein 426
- Reichenau (Rijchenauwe), Abt von/Kloster 252, 274, 394–397, 943f., 963f., 972–974, 1332, 1452
- Abt Markus von Knöringen 394f., 959, 963
- Insel 396
- Reichenbach/Hessen (Ortsteil von Hessisch Lichtenau) 1690
- Reichenbach, Dr. Wilhelm von (Reichenberger), niederösterreich. Fiskal, ksl. Rat und Gesandter zum fränk. Rittertag in Schweinfurt, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburger RT 813, 837, 1550A, 1732, 1755f., 1748, 1756, 1760, 1765, 1801f., 1807, 1809, 2461, 2498, 2500, 2640–2649
- Diener 2498
- Reichenburg, Christoph von, ksl. Diener 1656
- Hans von (Reihenwurger), ksl. Hofrat, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 465, 469A, 815, 837
- Reichenschwand (Reichelschwank)/Mfr. 535–537
- Reichenstein, Heinrich von, Trierer Bürger 2366A
- Reichenstein und Sombreff, Hh. von 256, 1337, 1455
- Reichenweier/Elsaß/frz. Riquewihr, Amtmann zu 2345
- Hft. 548, 1972f., 1975
- Reichertshofen/OB, Landgericht 503
- Markt 503
- Schloß 503
- Reichsabschied s. Reichstag, Augsburg (1500)/Augsburg (1510)/Freiburg i. Br. (1498), Konstanz (1507)/Lindau (1497)/Trier-Köln (1512)/Worms (1495)
- Reichsacht/Acht/Achtbrief/Achtfreiheit/Ächter (aucht) 114, 262, 264, 339, 446, 479, 677, 798, 883, 991, 1220f., 1223, 1280, 1289, 1291, 1306A, 1351, 1360, 1362, 1377, 1400f., 1424, 1427, 1432, 1434, 1436f., 1656, 1674, 1728, 1751, 1810f., 1882, 1889, 1891, 1920, 1925, 1927, 1929f., 1935, 1942, 1945, 1949, 1986–1988, 1990, 2022, 2037f., 2068–

- 2071, 2083, 2230, 2298, 2304, 2347, 2348A, 2350–2354, 2356–2360, 2366–2372, 2374f., 2377–2381, 2385f., 2445A, 2594, 2595A
- gegen Ambrosius Dietrich 186A, 1271f.
  - gegen Arnold Birkenfelder 1821, 1823, 2407, 2409, 2432
  - gegen Beteiligte am Geleitbruch bei Forchheim 105, 1372, 1374, 1388f., 1393–1395, 1399, 1403, 1405–1407, 1420, 1435, 1438–1443, 1447–1449, 1457–1462, 1464–1471, 1473–1477, 2135f., 2211, 2386, 2410, 2413, 2415, 2417, 2422–2424, 2432, 2627, 2639. S.a. Reichsacht, gegen G. von Berlichingen
  - gegen Bf. Reinhard von Worms 365, 1727f., 1743f., 1746f., 1749, 1751, 1753, 1758, 1771, 1777, 2496f.
  - gegen Christoph Hauser 2114
  - gegen Danzig 388, 727, 2039
  - gegen den Dogen von Venedig 189A, 1138
  - gegen die Ganerbschaft auf Schloß Drachenfels 2041
  - gegen Elbing 727A, 2039
  - gegen Erfurt 1240f., 1481, 1483, 1492, 1502f., 1505, 1508, 1513, 1517, 1519, 1525f., 1554, 1565, 1566A, 1593–1596, 2160, 2162–2165, 2221–2224, 2230, 2239–2244
  - gegen Ernst von Brandenstein 1877–1879
  - gegen Eustachius von Thüngen 2250f.
  - gegen Götz von Berlichingen 1370, 1373, 1409f., 1419, 1476f., 2430, 2432
  - gegen Gf. Emich IX. von Leiningen-Dagsburg 1204f., 1212, 1221f., 1224f., 1956, 2611
  - gegen Gf. Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen 531A
  - gegen Hans von Rechberg 1899A
  - gegen Hans von Selbitz 1373, 1409f., 1419, 2430, 2628
  - gegen Hans Georg von Absberg 2431, 2433f., 2444–2446
  - gegen Hans Thomas von Absberg 2415, 2417, 2431, 2433f., 2444–2446
  - gegen Hg. Karl von Geldern 95, 1094
  - gegen Johann von Lunen 2112
  - gegen Konrad von Heideck 2031f., 2462
  - gegen Kriegsknechte in frz. Diensten 1204–1206
  - gegen Kunz Kipf 1877
  - gegen Kf. Friedrich den Siegreichen von der Pfalz 448
  - gegen Kf. Ludwig von der Pfalz 502, 2532–2534
  - gegen Kf. Philipp von der Pfalz 185, 1005, 2399A
  - gegen Leonhard Birckner 1373, 1409f., 1419, 2430
  - gegen Pfalzgf. Ruprecht 2399A
  - gegen Regensburg 464A
  - gegen Rüdiger Sützel 2431, 2434, 2445f.
  - gegen St. Gallen 2039
  - gegen Verona 537
  - gegen Vicenza 537
  - gegen Wolf von Freyberg 410f.
  - gegen Wolf von Herbstadt 1877f.
  - gegen Worms 362, 1739, 1746, 1748
- Reichsadler 523, 828
- Reichsanschlag s. Reichstag, Augsburg (1500)/Köln (1505)/Konstanz (1507)/Nürnberg (Reichsregimentstag 1501)
- Reichsbanner 924, 927, 1030, 1044
- Reichserbmarschall s. Pappenheim
- Reichsgesetze (satzungen) 319, 1409f., 1439. S.a. Goldene Bulle; Reformation Kg. Friedrichs III.; Reichskammergericht, Ordnung; Reichslandfriede; Reichsordnung
- Reichshauptmann (gemeinen hobtman) 1312, 1314, 1317, 1319
- der Bamberger Reiterhilfe (ksl. Mt. verordneten hauptman) 1419, 1421–1423, 1436f., 1448f., 1457–1459, 1465f., 1468, 1472f., 2136, 2433, 2448f., 2626–2628. S.a. Hohengeroldseck, G. d. J.
- in Regensburg s. Fuchs, Th.; Regensburg, Reichshauptmann; Rorbach, S.
- Reichskammergericht (ksl. cammergericht, camergericht) 73f., 85, 89, 101, 103, 105, 110f., 163, 165, 185–187, 189, 193f., 224f., 230–232, 237, 242f., 246, 258A, 260f., 263f., 267, 281, 283–285, 302A, 303A, 323f., 327, 361, 363, 366, 385, 388A, 422, 426f., 454, 476–482, 509, 515, 517A, 519f., 523, 543, 562, 586, 660, 662, 664, 666f., 669f., 672A, 673, 688, 689A, 711–714, 718, 720–722, 724–730, 733, 736, 739, 741, 754, 757f., 761, 790f., 796, 905–910, 969, 987, 991, 996, 1045, 1076, 1271f., 1275f., 1280f., 1287–1291, 1292A, 1293, 1303, 1305, 1306A, 1312, 1315, 1317, 1319, 1325, 1351, 1358–1361, 1364, 1374f., 1392–1395, 1397, 1399–1402, 1421, 1427–1431, 1439, 1442, 1445, 1449, 1473, 1656, 1721–1725, 1727–1729, 1731f., 1734–1736,

- 1738–1742, 1744–1751, 1753f., 1759, 1761, 1763, 1765–1768, 1771–1768, 1787, 1795, 1871, 1875A, 1876, 1884f., 1888, 1890–1895, 1932f., 1987–1989, 2024, 2034–2036, 2039, 2043f., 2047, 2050A, 2054f., 2057–2059, 2061f., 2063A, 2064–2076, 2078, 2099–2101, 2106f., 2130, 2134, 2136f., 2149, 2152, 2156, 2221, 2223, 2228, 2233, 2236, 2239f., 2246, 2270, 2272, 2298, 2343, 2351–2355, 2358f., 2366–2368, 2370–2372, 2375–2377, 2380, 2383f., 2391, 2413, 2421, 2461, 2485f., 2488, 2490–2498, 2501, 2514, 2533, 2604, 2606, 2625, 2627, 2637–2640
- Anschlag (Regensburg 1508) 907f.  
 – (Worms 1509) 907f.
- Beisitzer/Assessoren 103, 163A, 178, 186, 261, 365–367, 422f., 461, 476–479, 481f., 482A, 714, 751f., 796, 894, 899, 906–910, 1032A, 1402–1408, 1425, 1427, 1431f., 1434, 1441f., 1459–1467, 1469f., 1473f., 1476, 1525f., 1727, 1729, 1740, 1745f., 1749, 1761, 1763, 1776, 1796, 1892, 2038A, 2055–2058, 2059A, 2061–2063, 2064A, 2065–2075, 2112, 2130, 2135, 2299, 2302, 2347A, 2353, 2358f., 2367f., 2371, 2421, 2433, 2492, 2494, 2499, 2627. S.a. Beichlingen, Gf. A.; Besserer, Dr. G.; Blankenfeld, Dr. J.; Emershofen, Dr. A.; Fürderer, Dr. J.; Kirchberg, Dr. Ph.; Landsberg, Dr. J.; Lautern, Dr. D.; Lösch, Dr. A.; Reisacher, Dr. D.; Reischach, Dr. S.; Rotenhan, Dr. S.; Rymersstock, Lic. A.; Schiederich, Dr. D.; Schilling, Dr. S.; Schütz, Dr. G.; Sinnama, Dr. H.; Sommer, Dr. Ph.; Sunthausen, Dr. V.; Wachtendorp, Dr.; Widmann, Dr. A.
- designierte Beisitzer s. Eberstein, Gf. B.; Nellenburg, Gf. E.; Rem, IUD W.; Schwarzenberg, J.; Thurn, W.; Weitershausen, H.
- Boten 907, 1462f., 1891, 2071. S.a. Römer, J.
- Kammerprokuratorfiskal/ksl. Fiskal/fiskalisch 186, 194, 283, 363, 517A, 658, 660, 668, 671, 874A, 895f., 899, 900, 1004, 1256, 1271f., 1287, 1291f., 1306, 1358, 1362f., 1373, 1414, 1656, 1728, 1734, 1741f., 1747, 1759, 1763f., 1768, 1771, 1776–1778, 1891, 1895, 2065–2069, 2071, 2109, 2137, 2298, 2353, 2367, 2369f., 2372, 2413, 2415, 2420–2422, 2424, 2465, 2486, 2627. S.a. Croaria, H.; Müller, Dr. Ch.
- designierter Generalkammerprokuratorfiskal s. Schütz, Dr. G.
- Kanzlei 103, 186A, 478, 480f., 906f., 910, 2069, 2071f.
- Kopisten 907
- Schreiber 103, 907, 2062, 2065, 2069, 2071f.
- Leser 103, 907, 2065. S.a. Fiemel, J.
- Ordnung (1495) s. Reichstag, Worms (1495), Reichskammergerichtsordnung
- (1500) s. Reichstag, Augsburg (1500), Reichskammergerichtsordnung
- (1512) 2069, 2073, 2076
- Pedelle 907. S.a. Friedrich; Stumpf, Ph.
- Personal 186A, 906, 1731, 2064, 2297, 2301, 2351, 2356, 2374f., 2494
- Prokuratoren 1749, 2061f., 2064f., 2068f., 2072, 2299, 2302, 2359, 2368, 2494. S.a. Braun, Dr. F.; Clapis, Dr. P.; Hitzhofer, Dr. Ch.; Kirser, Dr. P.; Levetzow, Dr. H.; Rehlinger, J.
- Protonotare 103, 907, 2065, 2071. S.a. Arnstetter, U.; Dietrich, A.; Storch, J.; Varnbüler, U.
- Reichskammerrichter/Kammerrichter 178, 186, 478f., 482A, 660, 714, 868A, 894, 907–910, 1306A, 1375, 1396, 1400, 1425, 1431f., 1434, 1442, 1460, 1464, 1467, 1470, 1473, 1475, 1525f., 1537f., 1734f., 1740, 1745f., 1749, 1761, 1763, 1796, 2038A, 2047A, 2057f., 2072, 2135, 2299, 2302, 2347A, 2367, 2413, 2433, 2490, 2492, 2627. S.a. Fraunberg zum Haag, Gf. S.; Nassau-Wiesbaden, Gf. A.; Passau, Bf. W.
- Visitationstag, Worms (Juni 1510) 77, 85, 91, 257, 261, 266, 281, 285, 906f., 914
- Visitatoren 2063A
- Reichskanzlei s. Maximilian I., Kanzlei
- Reichskreise (viertel, zyrkel, gezirken) 101f., 987, 990–992, 1276, 1281, 1286, 1294, 1301–1304, 1312, 1314f., 1317, 1319, 1346, 1351f., 1357, 2034–2036, 2130, 2135
- Bayern 2063A, 2070
- Burgund 1352
- Franken 2070
- Niederrhein-Westfalen 2070
- Niedersachsen 1352A
- Oberrhein 1352, 2070
- Österreich 1352

- (Ober-)Sachsen 1304, 1352, 2070
- Schwaben 2070
- Reichskreishauptleute (hauptleuten in den gezyrken) 1281, 1294, 1301, 1303f., 1312, 1315, 1317, 1319, 1346, 1351, 2130, 2135
- Reichskreisverfassung 1281
- Reichslandfriede/kgl. Landfriede/Wormser Landfriede von 1495/Landfriedensbruch (unser vorig aufgericht landfrid, gemain landfriden, irer Mt. landfriden) 75, 105, 186, 194f., 261, 281, 285, 291f., 305f., 309, 320, 323f., 330, 332–334, 410f., 423f., 548f., 745A, 987, 994f., 1224, 1275, 1279–1281, 1289, 1294, 1301, 1306, 1345f., 1348f., 1351, 1370, 1374, 1377, 1380, 1382f., 1384A, 1386f., 1393–1401, 1403, 1404A, 1405f., 1408–1410, 1412f., 1417, 1419, 1421, 1424–1430, 1432–1441, 1444–1448, 1458–1462, 1464, 1467–1471, 1473, 1517, 1532, 1569A, 1582, 1702, 1711, 1741, 1801, 1812, 1823, 1877, 1879, 1926f., 1961, 1965, 2037f., 2039A, 2050, 2112, 2114A, 2135, 2206, 2271, 2291, 2353, 2358A, 2373, 2410–2414, 2432–2434, 2445A, 2626–2628
- Reichslandfriedensdekret s. Reichstag (1500), Landfriedensdekret
- Reichsmünzordnung 83, 152, 285, 683
- Reichsmünztag, Augsburg (geplant Jan. 1510) 152f.
- Frankfurt (Sept. 1509) 83, 152, 153A, 285f., 598f., 995
- Reichsnotarordnung 75, 80, 104, 2077, 2078A, 2079, 2082f., 2107–2109, 2131A. S.a. Notare
- Reichsordnung (ordnung, ordnung gemeiner hilf, nuhe reformazion im Rig, boss, abscheid von Tryer, abschied, der reichsstand antwort) 73, 84, 101–103, 114, 196, 225, 227, 291f., 333f., 703, 726, 733f., 736, 739, 742, 745A, 987f., 991f., 994f., 1007–1009, 1023, 1031, 1036f., 1039, 1274–1278, 1280, 1289–1291, 1293–1295, 1300, 1301A, 1302–1305, 1309–1312, 1314f., 1317f., 1321–1324, 1345–1347, 1351, 1356–1358, 1360f., 1363–1365, 1374, 1380, 1382, 1384A, 1386, 1396–1399, 1401, 1404–1410, 1413, 1417, 1421f., 1425, 1428–1430, 1432f., 1435–1441, 1444–1447, 1458, 1460–1462, 1464–1471, 1522f., 1526, 1532, 1553, 1555, 1582, 1731, 1743A, 1746, 1879, 1887, 1890–1893, 1932, 1961, 1966, 1990, 1992, 1996, 2003, 2005A, 2006–2008, 2050, 2103, 2124f., 2130, 2132f., 2135, 2149, 2151, 2156, 2178, 2180A, 2181, 2215, 2222, 2246, 2249f., 2263, 2264A, 2267A, 2268, 2271, 2284, 2297–2299, 2304, 2331–2333, 2351, 2353–2356, 2358, 2360f., 2363, 2373, 2375, 2379f., 2386f., 2411, 2413, 2427, 2434, 2462f., 2506, 2523f., 2534f., 2540, 2542, 2546f., 2604, 2605A, 2606f., 2609–2613, 2617, 2640, 2646, 2650. S.a. Reichsgesetze
- Reichsräte/acht Räte (12 oder 8 rete) 103, 116, 1294, 1300f., 1311–1314, 1317–1319, 1321, 1323–1325, 1343f., 1457, 1459, 1583, 2121A, 2130, 2133–2135, 2213, 2215f., 2229, 2245f., 2282f., 2334–2337, 2373–2377, 2382, 2604, 2618f., 2625
- Reichsregiment (Regiment) 101, 103, 362f., 480, 1273f., 1395f., 1400, 1746, 1751, 1754, 1898, 2034–2036, 2349, 2382
- Regimentsordnung s. Reichstag, Augsburg (1500), Regimentsordnung
- Reichsstädte, rheinische 701, 828, 1913f., 1374
  - Städtebank 2382, 2466
  - schwäbische (oberlendische) 701, 828, 1913f., 2344, 2346, 2382, 2468
  - Städtebank 2466
- Reichsstatthalter s. Sachsen, Kf. F.
- Reichsstraße 104, 410f., 807f., 1371, 1382, 1394, 1397, 1403, 1406, 1409, 1419, 1440, 1463, 1473, 2135, 2413, 2417, 2626f.
- Reichstag, Augsburg (1500) 105, 362f., 476, 480f., 1352, 1394, 1404f., 1430, 1432, 1434f., 1437f., 1462A, 1470, 1739, 1746, 1748, 1751, 1754, 1760–1762, 2025, 2137
  - Landfriedensdeklaration 1396A, 1398, 1405A, 1424, 1426f., 1429A, 1434A, 1437A, 1462A, 1466A, 1470f.
  - Ordnung 194, 229, 233, 1388, 1400, 1406, 1408, 1429, 1433, 1466
  - Regimentsordnung 217A, 1273f., 1352A, 2034f.
  - Reichsabschied 480, 1274, 1389A, 1424, 1427, 2035A, 2036A
  - Reichsanschlag 83, 215–217, 219
  - Reichskammergerichtsordnung 1434A, 2035
- Augsburg (1510), Reichsabschied 84f., 91, 93, 152A, 166, 179, 195, 262, 266A, 280–

- 282, 285f., 287A, 288, 329A, 333, 410, 537, 539, 740, 777f., 800f., 846A, 850–853, 854A, 855, 857A, 859, 861f., 864, 872, 886f., 892, 894, 896, 987–989, 994–996, 1010, 1013f., 1019f., 1029–1031, 1044, 1054, 1062, 1065, 1067, 1069–1071, 1252, 1264–1266, 1275, 1278, 1519, 1746, 2133, 2135, 2148, 2151, 2349, 2404f., 2506, 2509
- Augsburg (geplant Febr. 1511) 71, 78, 85, 92f., 146, 194, 242A, 243, 258A, 263, 284, 393, 622f., 742, 785, 906, 908f., 984, 986, 989f., 993, 1004, 1012–1014, 1019, 1028f., 1035, 1064, 1480–1489, 1495–1497, 1499f., 1502, 1812f.
  - Augsburg (geplant Okt. 1511) 72, 93f., 97, 106, 108, 112, 895, 1057f., 1062f., 1065–1069, 1071–1082, 1086–1090, 1093, 1095–1099, 1101, 1231, 1262–1266, 1589–1593, 1596, 1637, 1720–1723, 1727–1729, 1802, 1846A, 1889, 1928, 1980, 2054, 2059, 2175, 2289A, 2290, 2390
  - Augsburg (1518) 499A
  - Augsburg (1530) 1881A
  - Freiburg i. Br. (1498) 105, 152, 458, 747, 1394f., 1404, 1462, 1751, 1980
  - Ordnung 194
  - Reichsabschied 152A, 1395A, 1404A, 1462A
  - Freiburg i. Br. (geplant Nov. 1510) 71f., 93, 339f., 1006A, 1009–1016, 1018f., 1022f.
  - Köln (1505) 233, 362, 419, 446, 502, 769, 995, 1005, 1746, 1767, 1771, 1961, 2049A
  - Kölner Spruch 88f., 400, 402f., 404A, 407, 500, 503, 531, 1043, 1870f.
  - Reichsanschlag (hielf zu Coln, coulsein anschlag) 84, 103, 146, 223f., 226, 232A, 234–236, 238–240, 241A, 242, 263, 265–268, 516, 517A, 582A, 590A, 623, 652, 659, 668A, 721f., 732, 744, 749A, 750, 779, 786, 800, 846A, 848A, 849A, 850–852, 855A, 862, 865, 867, 868A, 869, 873A, 874, 878, 881, 897, 1044f., 1326–1328, 1341, 2044f., 2214, 2250, 2347, 2375–2377, 2381, 2384A
  - Konstanz (1507) 165A, 180, 190f., 196, 199, 231, 362f., 406, 444, 446, 476–478, 481f., 641, 658, 694, 847, 874, 927, 961, 995, 1746, 1758, 1771, 2049, 2066, 2075, 2301, 2643f.
  - Reichsabschied 193, 224, 231, 232A, 261, 285, 480, 907, 1263, 1265f., 1268f., 1271f., 2075
  - Reichsanschlag (hielf zu Costenz) 84f., 215–217, 219, 221f., 226, 228, 232, 516, 517A, 582, 590A, 652, 668A, 724, 726, 750, 786, 869A, 897, 907f., 1044f., 2347
  - Lindau (1497) 152
  - Ordnung 194
  - Reichsabschied 152A, 225
  - Nürnberg (1487) 2288A
  - Nürnberg (Reichsregimentstag 1501) 362f.
  - Reichsanschlag 590A
  - Straßburg (geplant Nov. 1510) 71, 93, 194, 743f., 828A, 942, 945, 975, 984, 986–988, 994–997, 1000–1003, 1005–1009, 1012f., 1019f., 1023, 1028f., 1037, 2038
  - Trier/Köln (1512), Reichsabschied (kleinen abschied, des Reichs abscheid, abschicht) 100, 111, 113–115, 1328, 1356, 1365A, 1448f., 1473, 1732, 1765f., 1769, 2005f., 2040A, 2130–2132, 2137f., 2140, 2228–2230, 2234, 2245, 2261, 2334f., 2377, 2382f., 2386, 2455A, 2478, 2481, 2587, 2604, 2606–2613, 2623–2626, 2628–2631, 2633
  - Reichskammergerichtsordnung s. Reichskammergericht, Ordnung (1512)
  - Worms (1495) 152, 879, 1116f., 1394, 2038, 2353
  - Ewiger Landfriede s. Reichslandfriede
  - Ordnung 194, 226, 229f., 232f., 530, 1687, 2164f.
  - Reichsabschied 152A
  - Reichskammergerichtsordnung 2160, 2162, 2369
  - Worms (1509) 80f., 87, 152A, 154f., 168, 180f., 185, 196, 201, 296, 368A, 393A, 451, 476f., 479–482, 500, 558, 581, 582A, 586, 667, 682, 694, 710, 800, 1825f., 1842, 2302
  - Anschlag für das Reichskammergericht s. Reichskammergericht, Anschlag (Worms 1509)
  - Reichsabschied 152A
  - Worms (geplant Jan. 1513) (nechstkunftigen/iongsten reichstag) 100, 102, 107–111, 113–115, 1202, 1224, 1312, 1314–1319, 1321, 1341f., 1346, 1363f., 1446, 1448f., 1473, 1538, 1565, 1580–1583, 1650f., 1657, 1700, 1716, 1720, 1732, 1766, 1769, 1780, 1782, 1805A, 1806–1808, 1811f., 1881f., 1899, 1917, 1956, 2005f., 2008, 2040A, 2071, 2075, 2130,

- 2133, 2135–2158, 2200, 2203, 2215, 2230, 2236–2239, 2331–2333, 2336A, 2337, 2241–2244, 2246–2248, 2373f., 2376–2382, 2385f., 2449, 2497f., 2604, 2605A, 2606, 2611, 2613A, 2627, 2641, 2649f.
- Worms (1521) 712A
- Reichswappen 521
- Reide, Johann von, Kölner Bm., Rentmeister und Gesandter zum Trierer RT, Treuhänder G. Greveroides 1367, 1600, 1889, 1894f., 2024f., 2032, 2047A, 2139, 2388–2393, 2564, 2576, 2578A
- Gemahlin 1889, 2388
- Reiff (aus Augsburg) 818
- Reifferscheid, H./Hh. von 256, 278, 577, 1337, 1455
- Reil, Ruprecht von, Kurtrierer Rat 2012, 2555
- Reineck/Rheineck (Rineck), Burggf./H./Hh. von (Rineck, Ryneken) 255, 276f., 278, 1334, 1454
- Christoph von, Trierer Domkustos 2573
- Burggf. Jakob von 2011f., 2577
- Reinprecht zu Büdingen (Pudigen), Balthasar 2297, 2303f.
- Reipoltskirchen s. Hohenfels und Reipoltskirchen
- Reisacher, IUD Dietrich, Ordinarius an der Universität Ingolstadt, Beisitzer am Reichskammergericht und Gesandter des Reichskammergerichts zum Augsburger Reichstag 476f., 2055–2063, 2064A
- N., Reichenauer Konventmitglied 396
- Reischach, Dr. Simon von, Beisitzer am Reichskammergericht und Gesandter zum Augsburger RT 367, 630, 762, 817, 908A, 909
- Reisenbusch, Dr. Wolfgang, Jurist und Theologe 2197A
- Reiter, Wolf, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburger RT 837
- Reußenburg/Ufr., Schloß 1463
- Rem (aus Augsburg) 810
- Wilhelm, Augsburger Chronist 613A, 810
- IUD Wolfgang, designierter Beisitzer am Reichskammergericht 2070
- Rembat, Dr. Johann, Erfurter Bürger 1537
- Rembold, Balthasar 831
- Renaldis, Luca de, Propst zu Xanten, ksl. Protonotar 119, 129, 1625, 1882, 2306, 2310, 2312
- Rennenberg, H. Wilhelm von 1641f., 2577
- Renner, Johann (Hans), ksl. Sekretär und Gesandter zu Verhandlungen mit Vertretern Venedigs 235, 527, 593, 606, 608, 610, 612, 614, 818, 841, 895, 930f., 934, 943A, 965, 970f., 978, 1089f., 1093f., 1097, 1108, 1122, 1124, 1130A, 1134, 1141, 1229f., 1234–1238, 1240, 1242f., 1245f., 1251, 1256, 1481–1496, 1497A, 1498f., 1508, 1511–1513, 1515f., 1519f., 1525, 1528–1530, 1557, 1590, 1593, 1636, 1638, 1650A, 1653f., 1657f., 1773, 1813, 1821, 1824, 1871, 1874, 1940, 2022, 2148–2152, 2156f., 2159, 2170, 2178, 2183, 2185, 2187, 2194, 2199, 2219, 2221f., 2228, 2233, 2239, 2243f., 2246, 2248, 2542f., 2593, 2623
- Bote 1490
- Schreiber 2588A
- Renz, Sebastian, Ulmer Ratsherr 822
- Resle, Hans (aus Augsburg) 814, 819, 825
- Rettenbach, Fh. Hans von 824
- Retz, Knecht Christophs von Thüngen 1396, 1441
- Reuchlin, Johann, Humanist 2117
- Reuß von Plauen, Hh. 278, 911, 1335, 1454
- Reuter/Rüttner/Reuttner, Hans (aus Nürnberg) 2589f.
- Michael (aus Rheinfelden), ksl. Vogt zu Hauenstein, Waldvogt am Schwarzwald, Gesandter zu den Juden im Reich und in den Erbländern 900–906
- Reutlingen/BW, Almosenpfleger 522
- Bm. s. Picht, J.
- Gesandtschaft zum Ks. 523
- Stadt 251, 272, 522f., 579, 872, 1337, 1456, 1947, 1964
- Reutte/Tirol, AO 866A
- Reyßner (aus Augsburg) 810f., 813, 820, 823
- Rhein, Fluß 97, 180, 396, 498, 739, 742, 1014, 1074, 1119, 1210, 1230, 1232, 1245, 1324, 1599, 1944, 1947, 2015f., 2020, 2336A, 2382, 2498, 2528, 2555, 2612
- Gff. am 1663
- Oberrhein (Oberrinischen) 96, 2383
- Vier Waldstädte am 552
- Rheinau/Schweiz, Abt von/Kloster 912
- Rheinfelden/BW, Hft. 526
- Schloß 526
- Rheingrafen s. Wild- und Rheingrafen
- Rheinstein, Gf. von 1336, 1455



- Riario, Raffaele Sansoni, Kardinal, Protektor des Deutschen Ordens an der Kurie 368f., 371f.
- Riddagshausen/Nsa. (Rittershusen), Abt von/Kloster 912
- Rieder, Michael, Pfleger zu Rain 815
- Riedesel, Johann, landgfl. hess. Sekretär, Gesandter des hess. Regiments zum Trierer RT 2324
- Riedt*, Dietrich von der 2019
- Rieneck, Gf. Reinhard, Marschall Pfalzgf. Friedrichs 254, 574, 830, 834, 1334, 1454
- Riese, David 2012
- Riesenburg/poln. Prabuty, AO 1860
- Bf. Hiob von Dobeneck s. Pomesanien, Bf. H.
- Rietberg, Gf./Gff. von 256, 277, 1336, 1455
- Rigault d'Aureille/d'Oreille, frz. Gesandter zum Ks. 1084, 1098, 1102, 1108f., 1114
- Rigler*, N., Dechant (aus Augsburg) 823
- Rimbach/Ufr. 1463
- Rimpar/Ufr. 1462. S.a. Grumbach, K.
- Rinck, Adolf, Kölner Bürger 893
- Rinckenberg, Heinrich von, Speyerer Bm. und Gesandter zum Trier/Kölner RT 822, 1367, 2139, 2456, 2485f.
- Rincker, Hermann 2558
- Rischach, Ecko 1216A
- Risheimer, Hans, hgl. bayer. Rat und Gesandter zum Schwäb. Bundestag 1945
- Ritter, Veit (aus Augsburg) 819f.
- Riva/Italien 180, 201
- Robbeken, Steffen, ksl. Bote 2605
- Roch*, Heinrich (aus Augsburg) 822
- Rochlitz/Sachsen, AO 372, 374, 380
- Rodemack/Frankreich 2599
- Rödelsee/Ufr. 1463
- Rölller, Wormser Bote 2484
- Römer, Jakob, Reichskammergerichtsbote 558f.
- Rößlin, Dr. Eucharius, Arzt 2032
- Rörteln-Sausenberg (Rottel), Mgf. 271, 1331, 1451, 1924, 1972f., 1975
- Roggenburg/Schwaben, Abt von/Kloster 253, 274, 575, 838A, 1332, 1452
- Abt Jobst von 812, 849, 1883A, 2579A, 2624
- Rogkner, Vinzenz, ksl. Sekretär 473, 898, 924, 932f., 999, 1089, 1182, 1210, 1229–1234, 1244, 1393A, 1409, 1681, 1882, 1896, 1920, 2046, 2054, 2076, 2532, 2534, 2538f., 2542–2546, 2551, 2594
- Roist, Marx, Züricher Bm./Alt-Bm., eidgen. Gesandter zum Trierer RT 1155, 1169f., 2502–2504
- Rollebatz, Michael, ksl. Bote 887A, 890, 1803
- Rollingen, Dietrich von, Trierer Archidiakon 2572
- Philipp von, Trierer Scholaster 2572f.
- Rom, AO 121A, 125, 127–129, 131, 368, 1112, 1123, 1135
- Konzil 2297, 2299
- Römer 155, 200, 210
- Stadt 121, 371, 391f., 621, 1121, 1142, 1207, 1229, 1489, 1519A, 2297, 2299. S.a. Papsttum
- Engelsburg 131
- Petersdom (St. Peters munster) 188
- Romagna, Landschaft in Italien 182, 1121
- Rommel s. Rümelin
- Romzug s. Maximilian I., Romzug
- Ronneburg, Hermann, Kanzler des Deutschordensmeisters in Livland 1841, 1847
- Rorbach, Ludwig Anton von 819
- Sigmund von, ksl. Rat, Reichshauptmann zu Regensburg 113, 455–458, 460, 465–473, 540f., 542A, 717, 746f., 751, 755, 758–760, 767f., 772, 775f., 781–790, 815, 1980–1983, 1987, 1989, 2288f., 2292, 2294, 2297A
- Kaplan s. Ulrich
- Witwe 2287f., 2292, 2295
- Rosen, Kunz von der, ksl. Hofnarr 612, 2594
- Rosenberg, Lienhard von 1463
- Zeysolf (Zeisel) von, Angehöriger des Ritterkantons Odenwald 1463, 2635
- Rosenfeld/BW 412f., 725A
- Rosheim/Elsaß 252, 273, 287, 566, 577, 839A, 867, 881, 889, 1338, 1456, 1996f.
- Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Juni 1512) 1972
- zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977
- Roß, Wolf vom 834
- Rosenthaler von Holstein* 819
- Rot, Konrad von, ksl. Rat und Forstmeister, Gesandter zu Hg. Wilhelm von Bayern 1043
- Rot a.d. Rot/BW, Abt von/Kloster St. Verena (Ferenen) 578f., 849
- Abt Konrad Ehrmann von Zell 287, 847, 1366, 2139, 2624

- Rotenhan, IUD Sebastian von, Beisitzer am Reichskammergericht, ksl. Gesandter nach Frankfurt a. M., Worms und Speyer 908A, 1031, 1032A, 1035A, 1036A, 1040f., 2057, 2070  
 Rotensteiner, ksl. Sanger 2558  
 Rotferber, Konrad 2447  
 Rothenberg/Mfr., Ganerbenschaft 722f., 1423  
 Rothenburg o. d. Tauber/Mfr., AO 1833  
 – Alt-Bm. s. Bremen, P.  
 – Bote 2420A  
 – Burger s. Schrauf, L.  
 – Bm. s. Jagstheimer, J.  
 – Gesandtschaft nach Schwabisch Hall 1883  
 – – zum Trier/Kolner RT 1249, 1255, 2578.  
   S.a. Jagstheimer, J.  
 – Juden in 901  
 – Rathaus 1462  
 – Stadt 166, 251, 272, 287A, 515, 576, 839A, 848, 850, 1249, 1255, 1337, 1367, 1418A, 1423, 1456, 1832f., 1840, 1847–1849, 1883, 2140, 2420A, 2428, 2429A, 2432, 2454f., 2623f.  
 Rothenfels/Ufr. 2258, 2275, 2589, 2591  
 Rothenhaus, Martin von 831  
 Rott, Konz d. . von 819  
 Rottal, Georg von (Jorg Rottaler), Fh. zu Talberg, Mitglied der Gesandtschaft des Ft. unter der Enns zum Augsburger RT 488–490, 692, 822, 837  
 Rottenburg am Neckar/BW 548, 1972f.  
 Rottenmann/Steiermark 1081  
 Rottenmunster/BW, abtissin von/Kloster 254, 275, 559A, 567A, 577, 1333, 1453  
 Rottweil, Hofgericht zu 503, 946, 949, 2024, 2028f.  
 – Hofrichter s. Sulz, Gf. R.  
 – Stadt (Civitas Rotwiliensis) 88, 251, 273, 411–417, 628, 645f., 658f., 679f., 687, 692f., 699f., 702, 706, 708f., 711–713, 716, 718f., 721, 724f., 1338, 1456, 1972f., 2016f., 2027f.  
 – – Bm. s. Freiburger, H.; Mesner, H.  
 – – Gesandtschaft zum Augsburger RT 414f.  
 – – – zu den Eidgenossen 416  
 Rouen, EB George d’Amboise, Kardinal, papstl. Legat in Frankreich 118  
 Rovereto/Italien (Rofereyt), AO 152, 154, 158f., 290, 484, 487, 638A  
 – Stadt 180, 201  
 Rubolt, Hans 2580  
 Rudelstadt, Volkmar, Erfurter Burger 1537  
 Rudinger, Dr. Johann 2447  
 Rudlauf, Hieronymus, kursachs. Sekretar 288A  
 Rudolf I. von Habsburg, rom. Kg. 131, 1997, 2000  
 – Kanzler 131  
 Rudolf, Dr. Jakob, Freisinger Domherr und Offizial 833  
 Rudesheim am Rhein/Hessen 2592  
 Rudt von Collenberg, Thomas, Kurmainzer Hofmeister 340  
 Rumelin, Hans, ksl. Diener und Gesandter zu den Juden im Reich und in den Erblandern 900–906  
 Ruttel, Endres, Nurnberger Ratsherr 2646A  
 Rufach/Elsa/frz. Rouffach, AO 2346A  
 – Amtmann zu 1865A  
 – Bm. 1866A  
 – Kloster St. Valentin 1865f., 1868, 1969  
 – – Prior 1868  
 – Ort 1865, 1866A, 2345  
 – Vogt zu 1866A  
 Ruffart s. Kessel  
 Rummel, Wilhelm, Neffe Dr. Erasmus Topplers, Nurnberger Patrizier 2409  
 – Katharina, Witwe Wilhelms 2588  
 Rupelmonde/Belgien, AO 1128  
 – Schlo 1128  
 Rupertsberg/RPf., Kloster 2029f.  
 Ruppin, Gf./Gff. von 256, 278, 911, 1336, 1455  
 Ruprecht von der Pfalz, rom. Kg. 515, 532A  
 Ruprecht, Sigmund, aus Breslau 819  
*Rutlinger*, Hans (aus Frankfurt) 870  
*Ruysl*, ksl. Sekretar (?) 526, 572A, 877, 882  
*Ryed*, Dietrich von 1216A  
 Rymerstock, Lic. Arnold, Beisitzer am Reichskammergericht 908A  
 Saale, Flu 1389  
 Saaleck/Ufr., Schlo 1462. S.a. Hutten, A.  
 Saalfeld, Abt von/Kloster 252, 278, 575, 1252, 1332, 1452  
 Saarbunrg/Lothringen 252, 273, 913, 1338, 1456  
 Sachs, Adam, Erfurter Ratsherr und Gesandter zum Trier/Kolner RT 1521  
 Sachsen, Jacob von der, Erfurter Burger 1535, 1537  
 – Dr. Johann von der, Erfurter Burger 1537  
 Sachsen, Haus 342–344, 347, 1237, 1498f., 1501, 1584, 1595f., 1912, 1915, 2156, 2227, 2304, 2522

- Hg. von/Hgg./Ff./Hgt./sächsisch (Sächsischen, saxessein), Vormünder Landgf. Philipps von Hessen 71, 87, 106–110, 115, 293, 295, 309, 312, 316, 319–321, 324, 332, 336f., 341A, 354, 359, 622, 638f., 681, 693, 695f., 1021, 1105f., 1217, 1480, 1507, 1509, 1515, 1517–1520, 1525f., 1532–1534, 1537–1552, 1554f., 1558, 1560, 1563, 1565, 1568, 1574, 1576, 1581, 1583f., 1587, 1588A, 1591f., 1598, 1602–1607, 1609, 1611–1614, 1616–1621, 1624, 1626–1628, 1630–1634, 1636, 1640f., 1658, 1662, 1669, 1680, 1683, 1687, 1692, 1694f., 1700f., 1704f., 1712, 1714, 1718A, 1719f., 1910–1917, 1939f., 1946, 1954, 1955A, 2070, 2150–2152, 2167, 2178, 2189A, 2194, 2198f., 2201, 2203–2206, 2209f., 2213f., 2222, 2228, 2233, 2240–2242, 2254, 2256, 2262, 2268, 2299, 2304, 2308, 2311, 2313, 2315, 2325–2327, 2339f., 2342, 2351, 2365, 2367, 2370, 2376, 2383–2385, 2287, 2507, 2509, 2526, 2528f., 2538, 2549
- Anwälte im Verfahren gegen den EB von Mainz und die Stadt Erfurt s. Lupfdich, Dr. J.; Pflug, C.; Weißenbach, W.; Zoch, Dr. L.
- Boten 2161, 2173A
- Gesandte 1911–1913, 1917
- Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT (Seichischen) 76, 97, 99, 106, 110, 1250f., 1525–1527, 1569, 1581, 1630–1634, 1636–1638, 1642f., 1650A, 1661, 1670f., 1675f., 1680, 1701, 1878f., 2142–2146, 2149, 2151–2153, 2155, 2159–2162, 2165–2167, 2169f., 2172–2185, 2192–2196, 2198f., 2203f., 2210–2212, 2215, 2217–2219, 2224, 2228, 2231, 2233, 2236–2238, 2241–2246, 2254, 2261, 2263, 2295, 2302–2308, 2381, 2507, 2518f., 2521–2523, 2525–2531. S.a. Sachsen, Hg. G./Kf. F., Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT
- Knecht 724
- Räte 107f., 312, 341A, 378, 1500f., 1650A, 1660, 1662, 1668f., 1720, 2194, 2212, 2224, 2217, 2326
- Hg. Albrecht, Sohn Kf. Ernsts s. Mainz, Administrator
- Hg. Albrecht der Beherzte, Bruder Kf. Ernsts, Statthalter/Gubernator von Friesland 109, 317, 599, 623A, 1535, 1584, 1585A, 1586A, 1589, 1803f., 1807, 1810, 1914–1916, 2208, 2211, 2226, 2227A, 2301, 2303f.
- Kinder 1807. S.a. Hg. Georg/Heinrich
- Hg. Georg der Bärtige, Sohn Hg. Albrechts, Statthalter/Gubernator von Friesland 76, 97, 106, 108f., 113, 160f., 169, 178, 193, 250, 271, 285, 291f., 294, 296, 315, 317f., 342–350, 352f., 355, 356A, 358f., 367f., 374, 379f., 430, 599, 612, 615, 617, 622–624, 628, 640, 642, 645, 810, 835, 906, 911, 984, 987, 1001, 1017, 1022, 1024f., 1028, 1044f., 1056, 1067, 1216–1218, 1235, 1237, 1240f., 1244, 1246, 1250f., 1256f., 1276, 1304, 1331, 1353, 1366, 1418A, 1451, 1486, 1491, 1496f., 1499–1504, 1506, 1511, 1513–1515, 1521, 1524, 1529, 1532, 1534, 1545A, 1556f., 1561, 1571, 1576–1578, 1582–1585, 1589f., 1593–1599, 1601f., 1608, 1630f., 1636–1639, 1642f., 1650–1652, 1659–1662, 1672f., 1677–1679, 1718–1720, 1763A, 1802–1812, 1843, 1858–1863, 1875A, 1911, 1916f., 2139, 2142–2147, 2152, 2154–2177, 2181–2186, 2191–2196, 2201–2204, 2207f., 2211f., 2216–2219, 2221–2224, 2226f., 2231f., 2235f., 2241–2245, 2247f., 2337, 2518–2531, 2549, 2633
- Bote 2520
- Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Pflug, C.
- zum Ks. 1044
- zum Trier/Kölner RT 1244, 1566, 1580, 1911A, 2149f., 2187, 2213, 2216, 2225, 2518f., 2524f. S.a. Pflug, C.; Sachsen, Hgg., Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT; Zoch, Dr. L.
- zum Wormser Reichskammergerichts-Visitationstag s. Büнау, G.
- Kanzlei 623A
- Kanzleischreiber/Schreiber 2522f., 2525, 2529
- Obermarschall s. Schleinitz, H.
- Räte 91, 261, 267, 344, 349, 1503, 1521A, 1527, 1569, 1573, 1577f., 1590, 1640–1642, 2202, 2521, 2523, 2527, 2529. S.a. Büнау, G.; Lindemann, Dr. J.; Pack, H.; Pflug, C./E.; Schleinitz, H.; Werthern, H.; Ziegler, K.; Zoch, Dr. L.
- Rentmeister s. Wiedebach, G.
- Sekretär s. Fischer, E.; Sprenk, S.
- Vizekanzler s. Pack, O.

- Hg. Heinrich der Fromme, Sohn Hg. Albrechts 108, 271, 342f., 347f., 350, 352f., 1246, 1250, 1256, 1331, 1451, 1486, 1496f., 1513f., 1521, 1524, 1529, 1531, 1538, 1545A, 1556f., 1560–1563, 1582, 1589f., 1594–1598, 1601f., 1636–1639, 1643, 1650–1652, 1660, 1672f., 1679, 1718–1720, 1875A, 2144, 2147, 2160–2166, 2187, 2190, 2216, 2221, 2223, 2236f., 2521–2524
- Hg. Johann (Hans) der Beständige, Sohn Kf. Ernsts 76, 106, 301, 291f., 294–297, 303–307, 313, 315, 317f., 324f., 328f., 331, 333f., 336–338, 342–348, 350, 352f., 380, 598–600, 603, 614–615, 1011, 1022, 1056, 1217, 1241–1243, 1246, 1250, 1256, 1418A, 1481, 1484f., 1488, 1491f., 1496f., 1499–1504, 1506, 1508, 1513f., 1520f., 1522A, 1523–1525, 1528f., 1531, 1533, 1536, 1545A, 1556f., 1560–1562, 1572–1579, 1582–1584, 1589f., 1594–1598, 1601f., 1608, 1630f., 1636–1640, 1642f., 1650–1652, 1657, 1659–1662, 1672f., 1677–1679, 1718–1720, 1875A, 1877–1879, 2142–2149, 2153–2155, 2159–2166, 2168–2187, 2191–2201, 2207f., 2217–2219, 2221–2227, 2231f., 2236–2248, 2518–2524, 2526–2529, 2633. S.a. Sachsen, Hgg., Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT
- – Räte 615, 1503, 1520A, 1573
- Hg. Johann (Hansen), Sohn Hg. Georgs 343, 347, 1916f., 2226f.
- Hg.in Katharina, geb. Hg.in von Mecklenburg, Gemahlin Hg. Heinrichs 2190A
- Kf. von 269, 1329, 1352, 1450, 1911
- Kf. Ernst 107, 191A, 317, 1487f., 1508, 1524, 1535, 1566, 1570, 1579f., 1586A, 2148, 2213, 2220f.
- Kf. Friedrich III. der Weise, Sohn Kf. Ernsts, Reichserzmarschall, Reichsstatthalter 71, 76, 83, 86, 97, 106, 108, 116, 122, 124f., 128f., 148, 154, 161f., 167–173, 191A, 192, 286, 288A, 290–292, 294, 301–313, 314A, 315–319, 322–338, 340, 342–354, 359f., 363–365, 370, 380, 393, 409f., 482, 498–501, 518f., 524, 553, 590f., 593, 598–616, 622, 623A, 624–628, 632, 643–645, 648, 658f., 683, 689, 691f., 697A, 699, 701–707, 709, 713, 715A, 717–719, 722, 728, 733, 736, 742f., 763, 808, 810, 831, 850, 852f., 887, 893, 898, 911, 927–929, 988, 1000f., 1009–1012, 1015f., 1022f., 1036, 1040, 1056, 1067, 1098, 1102, 1106, 1170, 1217, 1229f., 1234–1246, 1249–1251, 1256f., 1328, 1366, 1387, 1418A, 1480–1525, 1527–1531, 1533, 1536, 1545A, 1556f., 1561, 1566–1584, 1589–1598, 1601f., 1608, 1630f., 1636–1640, 1642f., 1650–1652, 1657–1666, 1669f., 1672f., 1676–1679, 1681f., 1687, 1718–1720, 1788, 1813, 1815A, 1819, 1826, 1829f., 1858, 1875A, 1877–1879, 2010, 2017A, 2112A, 2138, 2142–2149, 2152–2155, 2159–2166, 2168–2201, 2207–2248, 2255A, 2260, 2262, 2273, 2275f., 2278, 2280, 2283, 2295, 2300, 2326, 2363, 2379, 2404–2406, 2419f., 2437, 2518–2530, 2549, 2604, 2633
- – Bolzenmacher s. Jörg
- – Bote 2178f., 2195A, 2225, 2228, 2231. S.a. Stefan, kursächs. Bote
- – Gesandtschaft zum Augsburger RT 356A. S.a. Weißenbach, W.
- – – zum Treffen mit hgl. sächs. Räten 1569
- – – zum Trier/Kölner RT 106, 108, 172, 1170, 1249, 1251, 1256, 1270, 1510–1516, 1566, 1568, 1573f., 2146, 2227, 2521, 2523f., 2577. S.a. Marschall, G.; Sachsen, Hgg., Gesandtschaft zum Trier/Kölner RT; Weißenbach, W.
- – Hauptmann zu Weimar s. Thun, F.
- – Hof 2529
- – Kämmerer s. Pfeffinger von Salmannskirchen, D.
- – Kanzlei 841
- – Knabe 726, 2519f.
- – Landrentmeister s. Pfeffinger, D.
- – Räte 337, 342A, 344, 346f., 349f., 831, 1481, 1496, 1520A, 1527, 1570, 1573, 1577f., 1631f., 1640–1642, 1665, 2525, 2527, 2529. S.a. Feilitzsch, F.; Göde, Dr. H.; Petzschitz, Dr. W.; Stehlin, Dr. W.; Thun, F.; Weißenbach, W.
- – – Diener 2195
- – Schenk s. Hund, B.
- – Sekretär s. Rudlauf, H.
- Kft./Kursachsen/kursächsisch 191A, 333, 590, 1304, 1520, 1521A, 1522, 1571, 1574, 1576, 2196, 2219f., 2232
- – Landstände 350, 1044, 1488, 2229
- – Lehensleute s. Milbitz, H.; Thun, A.
- – Untertanen 336
- Sachsenhausen (Sassenhausen), Freigrafen zu 2297f., 2300

- Sachsen-Lauenburg, Hg. von 1331, 1451  
 – Hg. Johann (Hans) IV. 250, 271, 913, 2121  
 – Hg. Magnus I. 422  
 Sack, Niklas 831  
 Säherlein, Gilig, Augsburgers Bogenmacher 774  
 Sagan/poln. Żagań 373  
 Salem/Salmansweiler, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 848, 950, 1332, 1452  
 – Abt Jodok (Joss) Necker 1366, 2139, 2624  
 – Abt Johannes II. Scharpfer 184, 287, 812, 838  
 Salomo, Kg. von Israel 1703  
 Salm, Gff. von 256, 277, 559A, 567A, 577, 1337, 1455  
 – Gf. Arnold, Kurtrierer Domherr 825, 2573  
 – Gf. Nikolaus/Niklas I., ksl. Rat und Gesandter zu den Landständen des Ft. Österreich unter der Enns 487f.  
 – Gf. Otto, Propst zu St. Paulin/Trier 2568  
 Salm-Reifferscheid, Gf./Gff. von 559A, 567A  
 – Gf. Johann VIII. 2538f.  
 Salzburg, AO 172–175  
 – Domdechant s. Trautmannsdorff, A.  
 – Domkapitel 440  
 – EB von/Erzbistum/Erzstift 249, 269, 431A, 438–441, 578, 1329, 1450, 2630  
 – EB Leonhard von Keutschach 169, 172–176, 440, 836, 847, 858A, 960, 1366, 1418A, 2063A, 2064A, 2138, 2607, 2630, 2633  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Hell, S.; Pachaimer, Dr. W.; Segenschmid, Dr. G.; Trautmannsdorff, A.; Turn, W.  
 – zum Trier/Kölner RT 1270  
 – Hofmarschall s. Turn, W.  
 – Kanzler s. Pachaimer, Dr. W.  
 – Rat s. Thurn, S.  
 – Stadt 1087, 1138  
 – Bürger s. Lasser, R.  
 Samaiten, baltischer Volksstamm 386  
 Samland, Bf. Günther von Büнау, Regent des Deutschen Ordens in Preußen, Gesandter zum Schiedstag in Posen 374, 380–382  
 San-Bernardino-Paß (St. Bernhartz perg)/Schweiz 929  
 Sand, Jörg von 817  
 Sandizell, Hochprant von (Sannizeller), Kinder 968, 969A, 2292  
 – Witwe 968, 969A, 2292  
 St. Blasien/BW, Abt von/Kloster 576  
 – Abt Georg Eberhard 559A, 565, 567A  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 565  
 St. Egidien/Nürnberg/Mfr., Abt von 253, 279, 575, 1333, 1453  
 St. Emmeram (Heymerat)/Regensburg/Opf., Abt von 253, 275, 575, 787, 849, 1333, 1453  
 – Abt Erasmus I. Münzer 287, 812, 838, 848  
 St. Gallen/Schweiz, Abt von/Kloster 252, 274, 578, 913, 1332, 1452  
 – Abt Franz Gaisberg 893, 1180A, 1188A  
 – Abt Ulrich Rösch 186  
 – Stadt 178, 186, 252, 274, 580, 1171, 1180, 1188, 1339, 1457  
 – Bm. s. Gerung, G.  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT s. Gerung, G.  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen St. Gallen  
 St. Georgen und Bösing/Slowakei, Gf. Peter 439  
 St. Georgenschild, Rittergesellschaft s. Hegau, Rittergesellschaft  
 St. Georgenthal (Jorgentale)/Thür., Kloster 292, 295, 320  
 St. Georgsorden, Gesandtschaft zum Augsburger RT s. German, J.  
 St. Goar/RPf. 418  
 St. Johann im Thurtal/Schweiz, Abt von/Kloster 253, 274, 567A, 577, 1333, 1452  
 – Abt Konrad IV. Brunmann von Lichtensteig 577  
 St. Lambrecht/Steiermark, Abt Johann Sachs 812, 838  
 St. Omer/Frankreich 1140f.  
 St. Peter auf dem Schwarzwald/BW, Abt von/Kloster 577  
 – Abt Peter Gremmelsbach 559A, 567A  
 St. Wendel/Saarland, AO 1739  
 – Stadt 2484, 2559  
 Sanudo/Sanuto, Marino, venez. Historiograph 120A, 121A, 122A, 123A, 124A, 127A  
 Saragossa, EB Alfons von Aragón 810A  
 Sárckány, Ambrosius, Obergespan von Preßburg 134A  
 Sattler, Frankfurter Bote 2358  
 – Veit, Kemptener Ratsherr 822  
 Sauerer, Lorenz, Viztum des Ft. Österreich unter der Enns, ksl. Rat und Gesandter zu den Landständen unter der Enns 142, 487f., 818  
 Savoyen (Sophoy, Sofioia), Haus 1204  
 – Hg. von/Hgt. 250, 913, 929, 1200, 1331, 1451

- Hg. Karl III. der Gute 836, 1202, 1208f.
- – Gesandtschaft zum Augsburgur RT 82, 818, 836
- – Schwester 1209
- Hg.in Margarethe von Österreich, Gemahlin Hg. Philiberts s. Habsburg, Ehg.in Margarethe
- Savoyerkreuz 2568
- Sax (Sachs, Sachx), Heinrich von, Konstanzer Domherr 174, 833, 981. S.a. Hohen-sax
- Sayn, Gff. von 277
- Gf. Johann, Kölner Domherr 830, 2576
- Sayn-Wittgenstein, Gf./Gff. von 255, 279, 911, 1334, 1454
- Gf. Johann VIII. 1336, 2561, 2576
- Scalona, Battista, mgfl. mantuanischer Sekretär 626
- Schad, Asmus, Erfurter Bürger 1535
- Dr. Johann/Hans, ksl. Rat, Kanzler des Regiments zu Ensisheim 552A, 1188, 1481, 1485
- Schaffhausen/Schweiz, Abt von/Kloster 912
- Stadt 252, 273, 912, 1087, 1145, 1188, 1192, 1338, 1456, 2015f.
- Schaffhut, Michael, Rat Hg. Wolfgangs von Bayern 820
- Schall von Bell, Hermann 2050
- – Kinder 2050
- Wilhelm 2050
- Schanner (aus Augsburg) 816–818, 820, 823
- Scharf, Hans, bfl. Bamberger Landschreiber, Gesandter zum Schwäb. Bundestag 1938, 1947f., 2581
- Scharfenburg, Hans von 815
- Scharfeneck/RPf., Burg 399
- Schaumberg, Adam von, gfl. Henneberger Hofmeister und Gesandter zum Trier/Kölner RT 111, 836, 1765, 1784–1790, 1791A, 1876f., 2261, 2265–2267, 2270, 2272, 2339–2344, 2566f., 2570, 2573, 2578A, 2582
- Georg von, gen. Knoch, H. zur Lauterburg, bfl. Bamberger Landrichter 832
- Moritz von 1383A, 1396, 1441
- – Sohn 1383A. S.a. Wilhelm
- Wilhelm von, zu Thundorf, Sohn Moritz' 1396, 1441, 1463
- Wilwolt von 1916
- Schaumburg, Gff. von s. Holstein-Schaumburg-Gemen
- Schaumberg/OÖ (Schaumberg am land ob der Enns), Gff. von 910
- Schechingen, Ulrich von, Mainzer Domherr und ebfl. Rat 1507–1509
- Scheffler, Augsburgur Bote 693
- Scheftenberg, Hans von, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburgur RT 837
- Scheid, Hans, Hagenauer Ratsherr 867
- Scheidungen, Johann von 832
- Schelklingen/BW, Juden in 901
- Schellenberg/Sachsen (heute Augustusburg), AO 2242–2244
- Schellenberg zu Kifßlegg, Hans von 830, 818
- Konrad 1868
- IUD Ulrich von, ksl. Rat 898, 931A, 1162–1165, 1172–1174, 2545
- Wolf von 834
- Schellenberger (in Augsburg) 811
- Schenck, Herting, landgfl. hess. Kanzler 1661, 1680, 1719, 2576
- Schenck von Tautenburg, Hh. 256, 1337, 1455
- Ernst, H. von 835
- Wilhelm, H. von 825
- Schenck zu Schweinsberg 360A
- Schenk, Lorenz 1875, 1878
- Schenk von Dengig*, Matthäus, kurpfälz. Diener 819
- Schenk von Limpurg 255f., 1336, 1454
- Christoph I., H. zu Gaildorf, ksl. Rat und Vogt zu Nellenburg, Reichserbschenk, Hauptmann der Prälaten und des Adels im Schwäb. Bund, ksl. Gesandter zu den Eidgenossen 142f., 276, 414, 579, 611, 687, 822, 824, 829, 838, 1142, 1146f., 1149–1155, 1157–1159, 1169, 1171, 1176A, 1178–1181, 1186, 1191–1198, 2019, 2502, 2550
- – Brüder 579
- Friedrich V., Bruder Bf. Georgs von Bamberg 276, 579, 609, 611, 832, 1830, 2436, 2439, 2581f.
- – Brüder 579
- – Söhne 832
- Georg, Bamberger Dompropst 276, 1938, 1947f.
- Gottfried I., H. zu Limpurg etc. 2130, 2137, 2580, 2647
- Wilhelm, Bamberger Domdechant 2249f.
- Schenk zu Schweinsberg, Hermann, Mitglied des hess. Regiment, Gesandter zum Trierer RT 2324, 2511
- Schenkenberg/Schweiz, Burg 542A
- Schenner (aus Augsburg) 824
- Schepf, Michael von 2619A

- Scheßga, Tilman 2590  
 Scheubel, Burkart, Speyerer Bürger 2498f.  
 – Jörg, Speyerer Bürger 2498f.  
 Scheurl, Christoph (aus Nürnberg), Jurist,  
 Diplomat, Humanist 2565A  
*Scheuspberger* (aus Augsburg) 812–814, 816,  
 821f.  
 Scheyring, Jakob 543  
 Schick, Knecht Christophs von Thüngen  
 1396, 1441  
 Schickart, Johann, Frankfurter Bote 647  
 – Peter, Frankfurter Bote 2350, 2352, 2355  
 Schiederich, Dr. Dietrich von, ksl. Rat,  
 Beisitzer am Reichskammergericht, Kölner  
 Gesandter zum Reichskammergericht und  
 zum Trierer RT 876, 908A, 1248, 1765,  
 1890f., 2070, 2389–2393, 2562  
 Schilling, Heinrich, Vogt zu Vaihingen, hgl.  
 württ. Gesandter zum Tag der Niederen  
 Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512)  
 1977  
 – Dr. Sebastian, Beisitzer am Reichskammer-  
 gericht 836, 908A  
 Schillingen/RPf. 2559  
*Schischlelter*, Jörg (in Augsburg) 812  
 Schlandersberg, Ulrich von, Vogt zu Castels  
 142  
 Schleinitz, Hans von 623  
 – Heinrich von, hgl. sächs. Obermarschall  
 und Rat 1574–1576, 1584f., 1590f., 1642,  
 1662, 2173, 2192, 2202, 2204, 2518,  
 2525f.  
 – Johann von 835  
 Schlesien, Region 689, 1081  
 Schleswig, Bf. von/Hst. 250, 270, 913,  
 1330, 1451  
 Schleswig-Holstein, Hg. von/Hgt./Land 250,  
 271, 516f., 913, 1331, 1451  
 – Hg. Friedrich I., Bruder Kg. Johans I. von  
 Dänemark 89, 517–520, 911  
 – Gesandter zum Augsburger RT s.  
 Brandt, M.  
 Schlettstadt/Elsaß/frz. Sélestat, AO 1973  
 – Stadt 251, 273, 287, 559A, 560A, 566,  
 577, 839A, 867, 881, 889, 1338, 1456,  
 1486, 1924f., 1996f., 2378, 2625f.  
 – Gesandtschaft zum Tag der Niederen Ver-  
 einigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.  
 – zum Tag der Niederen Vereinigung in  
 Straßburg (Juni 1512) 1972  
 – zum Tag der Niederen Vereinigung in  
 Straßburg (Aug. 1512) 1975, 1977  
 – Tag zur Neugründung der Niederen Verei-  
 nigung s. Elsaß, Niedere Vereinigung, Tag  
 zur Neugründung  
 Schleusingen/Thür., AO 176A, 1783, 1785,  
 1787, 2582, 2649, 2652  
 – Rathaus 1405A, 1462  
 – Stadt 175, 2580, 2583f.  
 Schlör (Schloher), Balthasar, bfl. Wormser  
 Notar, Gesandter zum Trier/Kölner RT  
 1736, 1747, 1752f., 1755, 1760, 2496,  
 2575  
 Schlüsselfeld/Ofr. 1372, 2591, 2595  
 Schmalkalden/Thür., Juden in 901  
 – Schiedstag (Juni 1509) 291, 1011, 2170f.  
 – Stadt 2284  
 Schmalkalden, Heinrich von, Kurkölnrer  
 Sekretär, Dechant zu Bonn 831, 2281,  
 2538f., 2545, 2585  
 Schmaller, Hans, Regensburger Bm. und Ge-  
 sandter zum Augsburger RT 287, 457,  
 459–463, 469, 471–473, 746–749, 751,  
 755–783, 785f., 789, 791f., 821, 839  
 – Gemahlin (hausfrau) 773  
*Schmeichau*, Watzlaw von 834  
 Schmid, Hans, Augsburger Lederer 545  
 – Jost, Wetzlarer Bm. und Gesandter zum  
 Augsburger RT 839  
 Schmidburg, Fritz von 830  
 Schmidmühlen/Opf. 503  
 Schmidt, Bernhard, Bm. von Freiburg i. Br.,  
 ksl. Gesandter zum Tag der Niederen Ver-  
 einigung in Straßburg (Juni 1512) 1975  
 Schmithausen, Paul, Frankfurter Bote 2364  
 Schmüchen, Fh. von 824  
 Schneeberg/Sachsen 2521, 2523f.  
 Schnürpflingen/BW 526  
 Schobser, Hans, Münchener Buchdrucker  
 828  
 Schöffner, Johann, Mainzer Buchdrucker  
 1347, 2078, 2131  
 Schönberg/Hessen 420  
 Schönberg/Opf., Hft. 540A  
 – Schloß 540  
 Schönberg, Hans von, Rat des Deutschor-  
 denshochmeisters Albrecht von Branden-  
 burg 1836f., 1839–1841, 1847  
 – Simon von, Wormser Ratsherr 794–798  
 Schönburg/Sachsen (Schonberg), Hh. von  
 278, 911  
 – Ernst von, H. zu Glauchau und Walden-  
 burg 835  
 – Heinrich von 835  
 – Karl von 835  
 – Wolf von 256, 1337, 1455

- Schönsperger, Hans, Augsburg Buchdrucker 1068
- Schönwetter von Heimbach, Dr. Adam, Frankfurter Syndikus 619, 905A, 1730, 2348
- Scholl, Kaspar, Nördlinger Ratsherr 879f.
- Valentin, Straßburger Stadtgerichtsschreiber, Gesandter zum Schwäb. Bundestag und zum Trierer RT 1922, 2044A, 2463–2466, 2470
- Schomburg*, Hans von 819
- Schongau/Schwaben 755
- Schorhart, Peter der Junge, Frankfurter Bote 570A
- Schott von Schottenstein, Konrad (Kunz), H. zu Hornberg 1387, 1400f., 1408, 1428, 1438, 1459, 1466, 2411
- Schott, Heinz, zu Eygelsdorf 1463
- Schotten, N. zu* 819
- Schottland, Kg. Jakob IV. 422, 424A, 1029, 1097
- Schraede (Schrede, Schraiden, Schraen), hgl. Jülicher Bote 2305, 2310, 2315, 2319, 2322
- Schrauf, Lorenz, Rothenburger Bürger 2455
- Schrautenbach, Balthasar, landgfl. hess. Amtmann 836
- Schrofenstein, Sigmund von 833
- Schürer, Matthias, Straßburger Buchdrucker 183A
- Schütz, IUD Georg/Jörg, Gesandter Speyers zum Trier/Kölner RT, Beisitzer am Reichskammergericht, designierter Generalkammerprokuratorfiskal 908A, 2041–2043, 2069f., 2076, 2456–2461, 2485
- Konrad, Landschreiber im Elsaß, ksl. Rat 813
- Schulenburg, Werner von der 831
- Schurenfels (Schörnfels, Scheuwersfels), Konrad von, Kölner Bm. und Rentmeister, Gesandter zum Reichskammergericht und zum Trierer RT 1306A, 1367, 1599f., 1890f., 1894f., 2139, 2389–2393, 2464, 2506, 2508, 2512–2515, 2564, 2576, 2578A
- Schussenried, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 1332, 1452, 2022
- Abt Johannes Wittmayer 287, 847, 1366, 2022, 2139, 2624
- Schuttern/BW (Ortsteil der Gemeinde Friesenheim), Abt von/Kloster 576, 910
- Abt Johannes de Gerßbach 566
  - Ort 513
- Schwabegg/Schwabeck/Schwaben, Hft. 554f.
- Schwaben/schwäbisch (Schwobein, swobessein) 1603, 1922, 1925, 1944, 1948, 2000, 2253, 2382
- Adel 2329
  - Hg. von 2382
  - Landvogt 1967, 2028. S.a. Landau, J.
  - Reichslandvogtei 194, 527, 1218
- Schwaben, Michael von, Komtur des Deutschen Ordens zu Memel, Regent in Preußen 1840, 1858
- Schwabenkrieg s. Schweizerkrieg
- Schwäbisch Gmünd/BW 251, 272, 579, 847, 1337, 1418A, 1456, 1947, 1965, 2620
- Gesandtschaft nach Frankfurt s. Deber, K.; Puchbein, L.
- Schwäbisch Hall/BW, Bote 1884
- Bm. 840
  - Gesandtschaft zum Augsburg RT 112, 840
  - Haalmeister s. Wezel, H.
  - Schiedstag (Mai 1510) 731, 740, 745
  - Stadt 112, 251, 272, 287A, 515, 574, 730, 732, 737, 849f., 862, 863A, 1337, 1418A, 1423, 1456, 1882–1884, 1947, 1964, 2130, 2137f., 2272, 2625
  - Stadtschreiber 1882A, 1883A
  - Stättmeister s. Berler, S.; Büschler, H.
- Schwäbischer Bund (bund, vereinigung des bundes, bundesständen, bundsverwanten, puntischen, schwebische verein) 75, 86, 88, 90, 114f., 165A, 291, 297, 314, 323f., 329f., 333–335, 350, 396, 411f., 415, 421, 478, 498, 500, 549f., 609, 615, 646, 675, 681A, 687, 691, 693, 699, 701, 707f., 713, 715A, 716–720, 722, 727f., 730, 733–735, 838A, 841f., 998, 1002–1004, 1007–1009, 1015, 1023f., 1077f., 1088, 1098, 1100f., 1165, 1390, 1914, 1920–1970, 1972, 1974, 2016A, 2114A, 2250f., 2253–2256, 2258, 2260, 2262–2264, 2266, 2268, 2270, 2272, 2274–2276, 2286, 2394–2398, 2400f., 2403, 2415, 2421, 2427–2429, 2441A, 2448, 2450, 2533, 2549, 2629
- Bundeshauptleute 686, 931f., 1864, 1923, 1927f., 1932, 1935, 1949, 1961
  - Bundeshauptmann der Ff. s. Güss von Güssenberg, W.
  - der Prälaten und des Adels s. Frundsberg, A.; Schenk von Limpurg, Ch.



- der Städte 1945. S.a. Neihart, Dr. M.
- Bundesräte 311, 684, 1927f., 1932, 1935, 1945, 1961, 1963, 2394. S.a. Artzt, U.; Besserer, A.; Holzschuher, J. d. Ä.; Hoser, L.; Hürnheim, G.; Nagel, U.; Stöbenhaber, H.; Strauß, U.; Ungelter, H. d. J.
- Bundesrichter 1932
- Bundesschreiber 778, 782
- Bundessekretär s. Straler, B.
- Bundesstädte (stete zu Swaben) 164–166, 413, 421A, 675, 676A, 682, 688, 701, 720, 757f., 760, 801, 840, 854, 855A, 879A, 927, 931, 999f., 1002, 1006, 1023f., 1078, 1252f., 1329, 1347, 1367, 1371, 1927–1930, 1931A, 1934f., 1945f., 2131, 2139, 2272, 2410A, 2420, 2586A
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 163–165, 631, 677. S.a. Artzt, U.; Neihart, Dr. M.; Nützel, K.
- zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg s. Artzt, U.; Besserer, A.; Mosheim, P.; Neihart, Dr. M.; Nützel, K.
- zum geplanten RT in Augsburg (Okt. 1511) 1934
- zum geplanten RT in Freiburg i. Br. 1023. S.a. Artzt, U.; Erer, K.; Mosheim, P.; Neihart, Dr. M.; Nützel, K.
- zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 976. S.a. Artzt, U.; Besserer, A.; Mosheim, P.; Neihart, Dr. M.; Nützel, K.
- zum Trierer RT 1249, 1259, 1824, 1928, 1934f., 2360f. S.a. Neihart, Dr. M.; Langenmantel, G.; Pirckheimer, W.
- Bundesstädte, Esslingen (Dez. 1512) 2623
- Ulm (Jan. 1510) 163f., 674f., 761A, 2420
- Ulm (Mai 1510) 413
- Ulm (August 1510) 862A, 863A
- Ulm (Sept. 1510) 927, 931f.
- Ulm (Nov. 1510) 999f., 1005f.
- Ulm (Dez. 1510) 1006, 1023
- Ulm (Mai 1512) 1371, 1914A, 1928, 1934, 2586A
- Bundestag, Augsburg (Febr./März 1510) 688, 692f., 699f., 702, 708f., 725A, 2286
- Augsburg (Nov. 1511) 1078
- Augsburg (März 1512) 115, 1230, 1814, 1920f., 1923–1925, 1926A, 1927f., 1946, 2395f., 2399
- Augsburg (Mai 1512) 1249, 1253, 1259, 1923, 1926–1930, 1934–1938, 1942–1946, 1949, 1952, 1953A, 1954, 2262, 2286f., 2581
- Augsburg (Sept. 1512) 1949, 1952–1960, 1963f., 2272, 2546, 2549
- Konstanz (geplant März 1511) 1032, 1036f.
- Ulm (Okt. 1505) 1003, 1958, 1961
- Ulm (Febr. 1510) 291, 330, 411f., 611, 620, 679–682, 684, 687, 693, 699f., 1011f.
- Ulm (Mai 1510) 658f., 740, 745, 997
- Ulm (Nov. 1510) 1007–1009
- Ulm (Dez. 1510) 1023f.
- Ulm (Jan. 1511) 1024
- (ohne Datum) 1864
- Gesandtschaften 2425, 2426A
- Schwäbl, Hans, Regensburger Bm. und Gesandter zum Augsburger RT 287, 457, 459–463, 469, 471f., 746–749, 751, 755–783, 785f., 789, 791f., 821, 839
- Schwandorf/Opf. 503
- Schwane, Friedrich, Keller zu Bernkastel 2556
- Gemahlin 2556
- Schwanfeld/Ufr. 1793
- Schwarz, Hans (aus Augsburg) 611, 744, 812, 814, 816, 818f., 825
- Ulrich/Utz (aus Augsburg) 813, 815, 817, 819–821
- Schwarzach/BW, Abt von/Kloster 253
- Schwarzburg, Gff. von 255, 278, 1335, 1454
- Gf. Balthasar 504, 911, 1916
- Gf. Günther XXII., in Arnstadt 576, 1522A
- Gf. Heinrich XXII., in Sondershausen etc. 576
- Schwarzenberg, Heinrich von 830
- Johann (Hans) Fh. von, bfl. Bamberger Hofmeister, designierter Beisitzer am Reichskammergericht 104, 255, 276, 602–604, 606, 832, 839A, 848A, 849, 1335, 1370f., 1455, 1830, 2070, 2075, 2256–2260, 2263, 2265, 2270, 2541A, 2578
- Johann d. J. 832
- Schloß 1421, 2253, 2256, 2278f., 2285f.
- Sigmund Fh. von 276, 822, 825, 839, 848A, 849, 1335, 1455
- Schwarzenberger, Melchior, Frankfurter Protonotar 569
- Schwarzwald 552, 894, 1971, 2015f.
- Schwaz/Tirol 796
- Schwechenheim, Adam von, Wormser Stadtschreiber und Gesandter zum Ks. 480, 876f., 2484, 2486f.
- Schweich/RPf. 2583

- Schweighausen/BW, Vogt zu 513A  
 Schweiglin (aus Augsburg) 815, 818, 820, 822, 824  
 Schweiker, Dr. Wendel, Augsburger Domherr 2064f.  
 Schweinfurt/Ufr., Alt-Bm s. Holoch, M.  
 – AO 2641  
 – Gesandtschaft zum Trierer RT 2349, 2578. S.a. Holoch, M.  
 – Juden in 901  
 – Rathaus 1405, 1462, 2641  
 – Rittertag s. Franken, Adel, Rittertag  
 – Stadt 251, 272, 559, 576, 588, 732, 839A, 850f., 866A, 868, 881, 889, 1249, 1337, 1367, 1397, 1418A, 1423, 1456, 1786f., 2140, 2256f., 2266, 2282, 2284, 2445A, 2619  
 – Stadtschreiber 730, 737. S.a. Franz, St.; Siegeler, St.  
 Schweinsberg, Schloß 360A  
 Schweinshaupten/Ufr. 1463. S.a. Fuchs, Ch.  
 Schweiz/Schweizer s. Eidgenossen.  
 Schweizerkrieg/Schwabenkrieg 542A, 749, 786, 931, 941A, 2412  
*Schwem* (aus Augsburg) 813  
 Schwerin/MV, AO 173  
 – Bf. von/Hst. 249, 269f., 531, 912, 1330, 1450  
 – Stadt 2131  
 Schwertfeger, Kaspar, Nürnberger Bote 2439, 2590  
 Schwyz/Schweiz, Amann s. Kätzi, U.  
 – Stadt 414, 1188  
 – Tagsatzung s. Eidgenossen, Tagsatzung  
 Sebold (aus Augsburg) 822  
 Seckau, Bf. von/Hst. 270, 912, 1330, 1451  
 – Bf. Matthias Scheit 810  
 – Koadjutor s. Laibach, Bf. Ch.  
 Seckendorff, Apel von (Linie Pfaff), mgfl. Ansbacher Rat 815, 835  
 – Balthasar von (Linie Nold), Kurpfälzer Landrichter und Pfleger zu Auerbach 816, 830, 2271  
 – Burkhard von (Linie Aberdar), Deutschor-dens-Komtur zu Virnsberg 379  
 – Hans von (Linie Aberdar), H. zu Rauen-buch, mgfl. Ansbacher Amtmann zu Baiers-dorf 2430, 2434, 2436  
 – Hans von (Linie Aberdar), mgfl. Ansbacher Rat und Hofmeister, Gesandter nach Regensburg und zum Trierer RT 817, 835, 1834, 1986, 2299, 2301f., 2340  
 – Hans von (Linie Gutend), H. zu Reichen-schwand 535–537, 741f.  
 – Kaspar von, Sohn Sixts 2506, 2514  
 – Philipp von, Angehöriger des Ritterkantons Altmühl 2635  
 – Ramung von, mgfl. Ansbacher Rat 817  
 – Sixt von (Linie Gutend) 1822f., 2409, 2418f., 2506, 2514, 2640, 2644f.  
 Seckler (aus Augsburg) 824  
 Seefeld/Tirol, AO 1235f.  
 Segenschmid, Dr. Georg (Jörg), bfl.  
 Salzburger Gesandter zum Augsburger RT 174, 813, 836  
 Seiler, Valentin, Rat des Regiments zu Ensisheim, Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980  
 Seinsheim, Götz von 1402, 2260  
 – Hans von 360A, 2262  
 – Ludwig von, Landkomtur der Deutschor-densballei Koblenz, Gesandter des Deutsch-ordenshochmeisters zum Trier/Kölner RT 184, 192A, 370, 830, 1074, 1802, 1810, 1834, 1854, 1856, 1897, 2327–2338  
 – Melchior von 824  
 – N. von, mgfl. Ansbacher Diener 819  
 Seitz (Sytzin), Simon, Mitglied der Augsbu-rger Welser-Gesellschaft 870, 871A  
 Selbitz (Selwitz), Hans von, Friedbrecher 105, 1370, 1376, 1383A, 1386, 1390, 1396, 1409f., 1441, 1460, 1467f., 2213, 2216, 2273, 2411f., 2451f., 2625, 2628  
 – Reichsacht s. Reichsacht, gegen H. von Selbitz  
 Seldner, Haug (aus Augsburg) 825  
 Selz/Elsaß/frz. Seltz, Propst von 253, 278, 1333, 1452  
 Sender, Clemens, Augsburger Chronist 613A, 640A  
 Senft, Eberhard, ksl. Hofkaplan, Speyerer Königspfründner 554, 608f., 614, 1722, 2187f., 2190, 2238  
 Serntein (Saretin, Seratiner, Serentiner, Zarentener), Zyprian (Zymprion) von, ksl. und Tiroler Kanzler, Verwalter der ksl. Hofkanzlei 76, 99, 118, 129, 137, 142f., 146–148, 152, 154, 159f., 161A, 163A, 169–172, 192, 242–244, 279, 288A, 291–293, 338, 353, 358f., 360A, 363f., 375, 395, 400A, 414, 417, 418A, 419, 423f., 426, 451–453, 456, 458–472, 476, 484, 490–493, 495, 502, 504–509, 513f., 520, 524, 526f., 539f., 542f., 545, 548, 564f.,

- 582, 587, 592A, 593, 595, 608f., 626, 636, 638, 645, 653, 655A, 661f., 690, 733, 736, 760, 763, 765f., 775f., 778f., 781, 794–797, 824, 829, 841, 850, 853, 856, 858A, 860f., 863f., 866A, 871–873, 878, 883f., 887A, 891, 893f., 898, 914, 949, 968A, 984, 987, 1000f., 1009, 1013, 1015–1017, 1022, 1028, 1032, 1039, 1057, 1058A, 1059, 1068, 1071, 1082–1085, 1087–1090, 1092–1094, 1096–1106, 1109f., 1115, 1123f., 1139, 1142–1145, 1147A, 1151, 1160–1165, 1169–1174, 1178–1183, 1187f., 1198f., 1210f., 1216–1218, 1220f., 1225, 1229f., 1233–1236, 1247, 1250–1255, 1257, 1294A, 1324, 1327f., 1347, 1413, 1468, 1476, 1513, 1517, 1528f., 1539, 1541, 1544, 1568, 1582, 1589–1593, 1598, 1608f., 1611, 1619–1621, 1623, 1625, 1631, 1633, 1636–1638, 1647, 1652–1656, 1663, 1666–1668, 1675–1677, 1683–1685, 1688f., 1693, 1701, 1712, 1718A, 1722f., 1731–1733, 1736, 1743–1745, 1747f., 1750, 1752–1756, 1760, 1763, 1772–1776, 1780, 1801f., 1807–1809f., 1819, 1820A, 1821, 1823f., 1867f., 1869A, 1870, 1876f., 1880–1882, 1886, 1888A, 1893A, 1895f., 1897A, 1916, 1926–1929, 1930A, 1935f., 1941–1944, 1952, 1967f., 1986, 1990, 1991A, 1996, 1997A, 2005, 2010, 2012f., 2019, 2023–2026, 2028–2030, 2042f., 2046f., 2054, 2068f., 2074–2076, 2078, 2105, 2113f., 2122, 2127, 2157, 2159, 2167, 2172, 2176f., 2179f., 2183–2185, 2187, 2189A, 2191, 2194f., 2201f., 2203A, 2208, 2211, 2236–2239, 2254, 2256, 2258, 2260f., 2263, 2265–2267, 2271, 2275, 2278f., 2285, 2295, 2307, 2330, 2343, 2348–2350, 2357, 2359, 2363–2365, 2368, 2370, 2373f., 2378, 2380, 2386, 2404f., 2436, 2438, 2440f., 2445A, 2456–2459, 2462, 2465, 2467–2469, 2472, 2474–2481, 2483, 2489f., 2499, 2503, 2513, 2526f., 2531–2552, 2554, 2560, 2563, 2593f., 2595A, 2605, 2607f., 2611–2613, 2615, 2620f., 2635
- Diener 1733
- Severin, Kölner Bote 666
- Sforza, ital. Adelsgeschlecht 1204, 1308. S.a. Mailand, Haus
- Bona, Tochter Hg. Gian Galeazzo II. Maria Sforzas von Mailand 1209
- Massimiliano s. Mailand, Hg. Massimiliano *Sibonis*, ksl. Bote 1892
- Sickingen, Franz von 2615, 2620
- Diener s. Morch von Michelfeld, J.
- Konrad von 1219
- Siegeler, Stefan, Schweinfurter Stadtschreiber 732, 866A
- Siegen (Sygen)/NRW 2195A
- Sighart, Jörg, Viztum des Ft. Österreich ob der Enns 818
- Sigismund (Sigmund), röm. Kg./Ks. 386, 952–954, 1614, 1626, 2001, 2038, 2348A
- Sillian/Tirol, AO 1093
- Silvester, Großkeller des Klosters Blaubeuren 2017
- Simon, Diener R. Noltz' (?) 2487
- Simonis, Johann, Trierer Metzgermeister 2601
- Singerlin (aus Augsburg) 2585
- Sinnama, Dr. Haring, gen. Frieß, Wormser Domherr, Beisitzer am Reichskammergericht 794–796, 908A, 1755, 1763, 1776, 2057, 2070, 2137
- Syron, Bf. Johann von Helmont, Weihbischof von Trier 2570f.
- Sitten (Wallis), Bf./Kardinal Matthäus Schiner 121, 925A, 926, 928, 930A, 1186, 1194, 1152, 2502
- Sixt, Regensburger Bote 470
- Sizilien, Kg. von s. Aragón, Kg. F.
- Kgr. 1123
- (Bad) Soden am Taunus/Hessen 2264A, 2354f.
- Sodenberg (Sottenberg)/Ufr. 1463
- Söllner, Hans, Diener der Regensburger Gesandtschaft zum Augsburger RT 755, 760
- Soest/NRW 273, 575, 911, 1339, 1457
- Sötern, Adam von, Pfalz-Zweibrücken-Veldener Hofmeister und Gesandter zum Trierer RT 2575
- Solms-Braunfels, Gf. Bernhard III., ksl. Rat und Gesandter zum Schiedstag in Frankfurt, Beauftragter von Gff. und Hh. auf dem Trierer RT 255, 276, 574, 830, 1335, 1367, 1454, 1550A, 1659, 1664, 1748, 2073, 2139f., 2576, 2578, 2604, 2633f.
- Solms-Lich, Gf. Philipp, kursächs. Pfleger zu Coburg 255, 276, 574, 831, 1335, 1418A, 1454, 1659, 1830
- Solms-Münzenberg, Gf. Philipp 1782

- Solothurn/Schweiz 1087, 1145, 1188, 1189A  
 Sommer, Dr./Lic. Philipp, Beisitzer am Reichskammergericht, Pfalz-Zweibrücken-Veldener Gesandter zum Trierer RT 876, 2073, 2558, 2575  
 Sommerau/RPf. 2597  
 Sonnenberg, Gff. von 579  
 – Gf. Andreas (Endres), H. zu Friedberg und Scheer, hgl. württ. Rat 254, 275, 825, 838, 850, 888, 1334, 1453, 1880f., 2555, 2564  
 – Gf. Eberhard I. 512, 2022  
 – Gf. Johann (Hans), H. zu Wolfegg 254, 275, 824, 838, 888, 1334, 1453  
 Southampton/England 1123, 1125  
 Spät/Speth, Dietrich, hgl. württ. Erbkämmerer 836, 1242f., 2262  
 – Kaspar 835  
 Spangenberg/Hessen, Schloß und Stadt 1596, 1665A, 1676, 1690–1692, 1694, 1698, 1700, 1716, 2325, 2564  
 Spanien, Kgr./Spanier (Hispani, Spangen, Spaniolen) 212, 631, 823, 1117, 1119, 1121, 1176, 2120, 2149, 2153, 2189  
 – Kg. Ferdinand II. s. Aragón, Kg. F.  
 Spaur, Eberhard von 833  
 Spengler, Lazarus, Nürnberger Ratsschreiber 715A, 1814, 1825  
 Spensetzer, Jakob, Nürnberger Bote 717, 727, 731, 733, 743, 746, 2403, 2406, 2426, 2436, 2446, 2588, 2594  
 Spessart 2589  
 Spet, Hans, ksl. Diener 820  
 Spet von Braunau, Hans, Juden 902  
 Speyer (Spier)/RPf., AO 361, 1165, 1720, 1781, 1888A, 2076, 2106, 2108f., 2613A, 2621f.  
 – Bf. von /Bff./Ft./Hst. 87, 186, 249, 270, 362, 505f., 573, 869A, 1329, 1450, 1722f., 1726  
 – Bf. Philipp I. von Rosenberg 87, 111, 178, 361f., 417f., 505f., 561, 836, 869, 881, 890, 912, 1366, 1720–1726, 1744, 1766, 1768, 1781, 2130, 2136, 2139, 2300, 2375, 2617, 2618A  
 – Gesandtschaft zum Augsburger RT 632. S.a. Fuchs von Dornheim, H.  
 – zum Trierer RT 1723–1726, 2296, 2558, 2567, 2570, 2573, 2578. S.a. Flersheim, Ph.  
 – zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg 958  
 – zum Ks. 798  
 – zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) s. Hofwart, H.  
 – Hofmeister s. Fuchs von Dornheim, H.  
 – Landschreiber s. Brentz, J.  
 – Räte 361  
 – Domdechant s. Helmstatt, H.  
 – Domherr s. Göler, D.; Gotzman, M.  
 – Domkapitel 361f., 1720f.  
 – Gesandtschaft zum Trierer RT s. Domscholaster; Helmstatt, H.; Gemmingen, Dr. E.; Göler, D.;  
 – Domkirche 524  
 – Dompropst s. Gemmingen, Dr. E./G.  
 – Domscholaster 1721  
 – Domsyndikus s. Friesbach, H.  
 – Schiedstag (Aug. 1512) 1886  
 – Spital 2042f., 2456, 2460–2462  
 – Stadt 112f., 252, 273, 339f., 559, 574, 801, 855, 868, 870, 881, 889, 907, 914, 984, 1009f., 1012, 1014, 1017, 1023, 1028, 1031, 1032A, 1035A, 1036A, 1132, 1213–1215, 1242, 1338, 1456, 1884–1887, 1888A, 1969, 1972f., 2041–2043, 2139, 2368–2370, 2372, 2374, 2456–2462, 2486f., 2499–2501  
 – Bm. s. Ach, J., Meurer, J.; Rinckenberg, H.  
 – Bote 855, 2456f. S.a. Martin  
 – Bürger s. Scheubel, B./J.  
 – Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 1977  
 – zum Trier/Kölner RT 112, 2484f., 2487, 2508, 2579A. S.a. Berstein, A.; Burckart, J.; Geilfuß, M.; Meurer, J.; Rinckenberg, H.; Schütz, IUD G.; Züttel, V.  
 – Ratsherr s. Adam, P.; Burckart, J.  
 – Stadtschreiber s. Geilfuß, M.  
 Spiegel, Jakob, ksl. Sekretär 1053A  
 Spiegelberg und Pymont, Gff. von 1336, 1455  
 Spierhans, Kurtrierer Küchenmeister 870  
 Spiersheimer, Claus, Diener N. Zieglers 1603  
 Spinelly, Thomas, engl. Gesandter zum Ks. 1107, 1132  
 Sponheim, Gft. 507  
 Sporer, Hans, Nördlinger Bm. 1051, 1056, 1063, 1068  
 Sprenk, Sebastian, hgl. sächs. Sekretär 623A  
 Springer, Bartholomäus 2581  
 Springinsfeld, Balthasar 818  
 Sprung, Peter, Freiburger Kaufmann und

- oberster Zunftmeister, Gesandter zum ksl.  
 Tag in Überlingen/Konstanz 980  
 Stablo-Malmedy/Belgien, Abt von/Kloster  
 253, 274, 573, 1332, 1452, 2189A  
 Stadtamhof s. Regensburg, Stadtamhof  
 Stafel, Hans, bfl. Bamberger Bote 2581  
 Stams/Tirol 610, 2394  
 Stang, Eberlein, Bamberger Schiffsknecht  
 2580  
 – Marx, Bamberger Schiffer 2580f.  
 – Paul, Erfurter Ratsherr und Gesandter zum  
 Trier/Kölner RT 1521  
 Stantz, Hans von, Gesandter Hg. Erichs  
 I. von Braunschweig-Calenberg zum Ks.  
 141f.  
*Stapf*, N. Münchener Bm. 822  
 Staudlein, Hans, ksl. Zinkenbläser 2594  
 Stauf s. Donaustauf  
 Staufen/Schwaben, Schloß 502  
 Stauffer zu Ehrenfels, Fhh. von 255, 279,  
 540A, 911, 1336, 1455  
 – Fh. Bernhardin I., Viztum zu Landshut  
 276, 540A  
 – Fh. Hieronymus von 276  
 Stefan, kursächs. Bote 1495  
 Stefan, Nikolaus, Wormser Bm. 2483–2486,  
 2488, 2498, 2501  
 Stefansberg/Ufr., Burg 1463  
 Stehlin, Dr. Wolfgang/Wolf (aus Wittenberg),  
 Jurist 1574–1576, 2168, 2171  
 Steiermark s. Österreich, Steiermark  
 Stein am Gallian, Schloß/ital. Castel Pietra,  
 AO 487  
 Stein, Adam vom 2561  
 – Apel vom, bfl. Würzburger Amtmann zu  
 Wallburg 1441, 1463, 1475f.  
 – Eitelwolf vom, Hauptmann zu Trebbin,  
 Kurbrandenburger Rat und Gesandter zum  
 Augsburger und Trier/Kölner RT sowie zum  
 für Okt. 1511 geplanten Augsburger RT,  
 ksl. Rat 184, 192A, 283, 286, 288A, 336,  
 800, 816, 836, 854, 857, 865, 896, 1075f.,  
 1080, 1320, 1366, 1550A, 1568, 1572,  
 1591f., 1807, 1809, 1850, 2010, 2138,  
 2182, 2246, 2575  
 – Gottschalk vom, gfl. Henneberger Diener  
 2582  
 – Heinrich vom, ksl. Diener 1656  
 – Heinrich vom (im bfl. Eichstätter RT-  
 Gefolge) 832  
 – Klaus vom, zu Altenstein 1396  
 – Philipp vom, Angehöriger des Ritterkantons  
 Werra-Rhön 2635  
 – Wilhelm vom, zu Altenstein, Angehöriger  
 des Ritterkantons Baunach 2635  
 Stein, Marquard von, Augsburger Dompropst  
 554, 807, 809, 811, 815  
 Stein, Marquard von, Bamberger Dompropst  
 1874  
 – Ulrich von, Lindauer Gesandter zum ksl.  
 Tag in Überlingen/Konstanz 980  
 Stein am Rhein/Schweiz, Abt von/Kloster  
 253, 274, 912, 1332, 1452  
 Steinach am Brenner/Tirol, AO 1066  
 Steinfurt, Gff. von s. Bentheim-Steinfurt  
 Steinhück, Balthasar, zu Poppenhausen  
 1383A, 1396, 1441, 1463  
 – Reinhard, zu Botenlauben 1383A, 1388,  
 1396, 1405, 1441, 1463, 1475f.  
 Sterl, Johannes, Kanzleischreiber der ksl.  
 Hofkammer 526, 570, 572A  
 Sternberg, Albrecht von 1213  
 – Hans von, Angehöriger des Ritterkantons  
 Baunach 2635  
 – Ladislaus von 1871  
 – Wolf von 1383A, 1463  
 Sterner, Matthias 834  
 Stertzgin, Goedert, Kölner Bürger, Schwager  
 R. Noltz' 2500f. S.a. Köln, Topographie,  
 Zum goldenen Haupt  
 Sterzing/Italien, AO 1112, 2547  
 – Stadt 166, 1096, 1098, 1115, 1207. S.a.  
 Österreich, Tirol, Landtag  
 Stetten, Christian von 833  
 – Hans von, niederöstr. Kammermeister  
 818  
 – Wolf von 1463  
 Stettin/poln. Szczecin s. Pommern  
 – Schiedstag (geplant Aug. 1501) 531  
 Steyer, Michael, Regensburger Gesandter zum  
 Trierer RT 1982f.  
 Stocker, Klaus, Bamberger Schiffsknecht  
 2580  
 Stockheim, Adolf von, Mainzer Domherr  
 1760, 2614  
 – Hartmann von s. Deutscher Orden,  
 Deutschmeister  
 Stockle, Stefan, ksl. Bote 890f.  
 Stockstadt/Ufr. 2595  
 Stöbenhaber, Hans, Memminger Bm.,  
 Schwäb. Bundesrat 829  
 Stöbra/Thür. 1536  
 Stöffeln (Staffel), Fh./Fhh. von 254, 275,  
 829, 838, 1334f., 1453f.  
 Stör, Martin, Rat im Regiment zu Ensisheim  
 552A

- Stolberg, Gff. von 576, 1028, 1335, 1454  
 – Gf. Botho 379
- Stolberg-Wernigerode, Gf. Heinrich d. J., hgl. sächs. Statthalter in Friesland 255, 278
- Stoltz, Lorenz, Erfurter Handwerker 300
- Storch, Johann, Protonotar am Reichskammergericht, ksl. Gesandter zum Marburger Schiedstag und zu den Eidgenossen 186, 189, 359A, 360A, 413, 480, 692, 724, 841, 870, 906, 909, 914, 1141–1162, 1170–1172, 1179–1183, 1187–1189, 1191–1198, 1200–1202, 1204–1209, 1271–1273, 1275, 1748, 2502, 2536, 2544–2546, 2550
- Storm, Ambrosius, Danziger Sekretär 381A
- Stoß, Peter, ksl. Sekretär 883, 943, 1897, 2538, 2619A
- Stralenberg, Jakob von (Stralberger), Frankfurter Ratsherr, Gesandter zum Trier/Kölner RT und zu den Schiedstagen in Speyer 1367, 1779, 1886A, 1887, 1888A, 2037, 2038A, 2139, 2347–2359, 2361f., 2364, 2368, 2373, 2375, 2384A, 2386f., 2465, 2578A, 2587
- Straler, Bartholomäus, Sekretär des Schwäb. Bundes 2140A
- Straßburg/Elsaß/Strasbourg, AO 1970, 1974, 2572, 2574, 2609
- Bf. von/Hst./Bistum 249, 270, 958, 1246, 1329, 1450, 1971, 2000, 2112, 2345
- Bf. Berthold von Buchegg 2346
- Bf. Wilhelm von Honstein, Landgf. im Elsaß 184, 192, 286, 370, 398, 553, 559A, 567A, 628, 701, 808, 811, 832, 842, 866, 870, 880, 888f., 928, 958f., 1246, 1366, 1780f., 1865–1868, 1924f., 1968f., 2112, 2138, 2157, 2249, 2252f., 2263, 2265, 2295, 2301, 2367, 2375, 2554, 2563, 2565, 2567, 2570f., 2573f., 2578, 2609, 2631f.
- – Beauftragter s. Meyer, K.
- – Boten s. Adolf; Grill; Jörg; Martin
- – Gesandtschaft zum geplanten ksl. Tag in Ravensburg s. Oberkirch, J.
- – – zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f., 1972
- – Hofmeister s. Andlau, W.
- – Kanzler s. Ziegler, J.
- – Offizial 1969
- – Räte 832, 1865A
- – Statthalter/Regenten 1865A, 1866A
- Domherren s. Baden, Mgf. Karl
- Domkapitel 1246, 1865A
- Pfalz s. Rathaus
- Reichstag s. Reichstag, Straßburg
- Stadt (Straßburger munz) 85, 114, 154, 169, 251, 257, 258A, 260, 263f., 272, 412, 558–560, 563–565, 567, 570, 572f., 576–578, 592, 676, 707, 720, 766, 792f., 801, 828A, 866, 869, 870A, 880, 883, 889, 924, 934, 999–1001, 1013, 1029, 1063, 1210, 1211A, 1226, 1238, 1243f., 1247f., 1277, 1285A, 1293A, 1300, 1338, 1347, 1367, 1418A, 1456, 1494, 1674, 1682f., 1707, 1884–1886, 1896, 1913f., 1920–1922, 1924f., 1967, 1990–1995, 1997–2007, 2032A, 2044f., 2114, 2127, 2131, 2139, 2272, 2371, 2377–2380, 2462–2483, 2502A, 2507, 2509A, 2510A, 2511, 2515A, 2572, 2605, 2607, 2609, 2621A, 2622–2626
- – Ammeister 2378. S.a. Hohenburg, G.
- – Boten 2470. S.a. Himmel, J.; Horb, H.; Pantaleon
- – Bm. s. Museler, P.
- – Diener s. Lusch, D.
- – Gesandtschaft zum Augsburger RT 184, 192, 635, 693. S.a. Museler, P.
- – – zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 961. S.a. Duntzenheim, K.
- – – zum ksl. Schiedstag in Speyer 1887, 1888A
- – – zum Schwäb. Bundestag 1925. S.a. Mördel, G.; Scholl, V.
- – – zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f., 1972
- – – zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Juni 1512) 1975
- – – zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) s. Ziegler, J.
- – – zum Trier/Kölner RT 76, 114, 1744, 1991, 2002f., 2005f., 2349, 2370, 2374, 2378, 2380, 2578. S.a. Böcklin, L.; Brant, S.; Duntzenheim, K.; Hohenburg, G.; Scholl, V.; Sturm, O.
- – Kanzler s. Brant, IUD S.
- – Knecht 678
- – Rathaus (pfalz) 1970
- – Ratsherren 2465
- – Schöffen 2609
- – Sekretäre (schrybern) 2378, 2465
- – Stadtgerichtsschreiber s. Scholl, V.
- – Stättmeister 2378. S.a. Mülnheim, L.; Sturm, O.
- – Syndikus s. Brant, IUD S.
- Tag zur Neugründung der Niederen Verei-

- nigung s. Elsaß, Niedere Vereinigung, Tag zur Neugründung
- Straßburg, Peter von, ksl. Rat 817
- Strassoldo, Federico de, ksl. Gesandter zum türk. Statthalter in Bosnien 134A
- Strattner, Hans, ksl. Falknermeister 901, 904
- Straubing/NB, Landtag s. Bayern, Landtag – Rentmeister zu 403, 405
- Vitzum zu 402
- Strauß (Straiser), Ulrich, Nördlinger Bm. und Gesandter zum Augsburger RT, Schwäb. Bundesrat 821, 840
- Streichler, Bernhard, aus Horb, ksl. Hofbote 1663
- Strein, Jörg (aus dem Ft. Österreich ob der Enns) 815
- Streitberg/Ofr., Schloß 393, 744A
- Strobel, Leonhard (aus Augsburg) 813–816, 821, 823f., 826
- Strohmaier, Dr. (aus Augsburg) 814
- Stromer, Hans, Nürnberger Ratsherr und Gesandter zum geplanten Augsburger Reichsmünztag 686A, 718f., 821, 842f., 2589
- Stühlingen/BW, AO 419
- Stumpf, Friedrich 1402
- Philipp, Pedell am Reichskammergericht 905
- Stuntz (aus Augsburg) 810
- Sturm, Ott, Straßburger Stättmeister und Gesandter zum Kölner RT 1367, 1992, 1997f., 2006A, 2007f., 2044f., 2046A, 2139, 2466–2479, 2481–2483, 2578A, 2609A
- Sturmfeder, Heinrich 831
- Stuttgart, AO 161f., 444, 449, 977f., 1213, 1921, 1959, 1965f.
- Stadt 445A, 977, 1004, 1042, 1943
- Stutz-Offenheim/Frankreich 2112
- Suchtelen, Michael, Notar 2050
- Sützel, Martin 1441
- Vater 1463
- Rüdiger, Friedbrecher 2430, 2434, 2447
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen R. Sützel
- Sulz, Gf. von 254, 275, 574, 1334, 1453
- Gf. Rudolf, Hofrichter zu Rottweil 526, 835
- Gf. Wilhelm 824
- Sulzbach im Taunus/Hessen 2354f., 2364A
- Sulzer (aus Augsburg) 813, 824f.
- Sulzfeld/Ufr. 1792, 2282
- Summerin, Ansbacher Bürgerin 2409
- Sundgau (Sonkau, Sunki), Region 552, 894, 961, 963f., 1201, 1924, 1971, 2013, 2015f.
- Sunthausen, Dr. jur. Valentin von, Beisitzer am Reichskammergericht 908A, 1887, 1888A, 2070
- Surburg/Elsaß/frz. Surbourg, Propst zu 1969
- Suurhusen, Harko von, Gesandter Gf. Edzards I. von Ostfriesland zum Trier/Kölner RT 1805
- Swarte, Hilprand, Dortmunder Bm. und Gesandter zum Augsburger RT 288, 821, 839f.
- Swerer, Hans, ksl. Leibharnischmeister 142
- Tack, Frygin, Gemahlin Joeris' 2050f.
- Jörg/Joeris, Kölner Bürger 2050, 2391
- Sander, Kölner Bürger 2050
- Ytgin, Gemahlin Sanders 2050, 2391
- Tannard (Tamart), Gerard, Metzter Sekretär und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1259, 1367, 2579
- Tannberg zu Auroldmünster, Wolfgang von, Passauer Domdechant, Gesandter zum Augsburger RT 286, 813, 836A
- Tanzer, Philipp, bfl. Passauer Sekretär, Gesandter zum Augsburger RT 286, 813
- Tartaren (Tatern) 386, 764
- Tarvisio/Italien 734, 1069, 1264
- Taubenheim Johann, Meißener Kleriker, ksl. Notar 293, 1630
- Tauberbischofsheim/BW 1423, 2595
- Tautenburg/Thür., AO 1000
- Taxis, David von, Sohn Franz' 2030
- Franz von 2030
- Janetto von, Bruder Franz' 2030
- Johann Baptista von, Sohn Franz', ksl. Postmeister 1130, 1181, 2533, 2536f., 2589f.
- Verwalter 1181
- Leonhard von, Bruder Franz' 2030
- Maffeo von, Sohn Franz' 2030
- Roger von, Bruder Franz' 2030
- Simon von, Sohn Franz' 2030
- Tecklenburg (Deckelnburg), Gf./Gff. von 256, 277, 1336, 1455
- Tegernsee/OB, Kloster 828
- Tengen, Gf./Gff. von 254, 276, 1334, 1454
- Gf. Erhard s. Nellenburg, Gf. E.
- Tervuren/Belgien, AO 1210, 1528
- Teschitz, Niklas, ksl. Pfleger zu Schönau 2017
- Teschmecher, Klaus, Kölner Bote 2392
- Tetzel, Anton d. Ä., Nürnberger Älterer H. 683, 1228, 1817f., 2404f., 2437, 2444A, 2447A
- Anton d. J., Sohn Antons d. Ä. 2417, 2425f., 2430, 2432, 2434, 2445A

- Wolfgang 2031
- Brüder 2031
- Teubler, Andreas, Sekretär der Innsbrucker Rentkammer 1225
- Thall, Heinrich von, Gesandter Friedbergs/Hessen zum Augsburger RT 817
- Thannhausen zu Dürnstein, Balthasar von (Danhauser, Tanhauser), Hauptmann zu Friesach und Kärnten, Gesandter des Ft. Kärnten zum Augsburger RT 815, 817, 837
- Franz von, Bruder Balthasars, Gesandter des Ft. Kärnten zum Augsburger RT 817
- Thierstein und Hochkönigsburg, Gf. von 254, 275, 1334, 1453, 2576
- Gf. Heinrich 96, 1189A, 1204f., 1212, 1219f.
- Thomas, ksl. Kaplan 2590
- Thomas, ksl. Sänger 2558
- Thon, Heinrich 608, 610
- Thoreni*, Abt von 531
- Thorn/NL, Frauenstift 574
- Thorn/poln. Toruń, Friede von (1411) 386, 388
- Friede von (1466) 383A, 384, 389, 1827, 1831, 1837, 1841–1843, 1847f., 2510
- Schiedstag/Rezeß (Dez. 1511) 113, 1825, 1827f., 1833, 1836, 1841, 1844f., 1847, 1850, 1855, 1863A
- Stadt 370, 1842, 2329
- Thüngen, fränk. Adelsgeschlecht 104, 1032, 1037, 1788
- Bernhard von, bfl. Würzburger Amtmann zu Gemünden 1383A, 1396, 1441, 1463, 1475f.
- Christoph von, Sohn Philipps 1383A, 1396, 1441, 1462
- Knechte s. Retz; Schick
- Eustachius (Stachius) von, Friedbrecher 1947, 1412, 1463
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen E. von Thüngen
- Fritz von, zu Zeitlofs 1441
- Götz von 1463
- Neithart von 1463
- Philipp von 1396, 1441, 1463
- Sigmund von, bfl. Würzburger Hofmeister und Gesandter zum Trier/Kölner RT 111, 283, 800f., 832, 853, 1254f., 1366, 1568, 1787, 2139, 2250–2285, 2562, 2575
- Simon von 857
- Thüringen, Ft./Land 295, 304, 306, 319, 327f., 1217, 1557, 1575, 1578
- Landgf. von 321
- Landstände 321
- Thumb (Thom) von Neuburg, Konrad d. J., hgl. württ. Marschall 444, 548A, 706, 723, 835, 882, 1242f., 2017–2019, 2437
- Thumer, Hans 400f., 403f.
- Thun, Albrecht, kursächs. Lehensmann 337
- Heinrich von, ksl. Rat, Gesandter zum Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach und zum Kf. von Sachsen 885–887, 1009–1012, 1016f., 1022
- Thun, Fh. Jakob von 833
- Thun (Dhone, Thone) zu Weißenburg, Friedrich von, kursächs. Rat und Hauptmann zu Weimar 184, 191A, 192A, 288A, 291f., 295f., 301–306, 308–313, 316, 321, 324f., 328, 330, 336f., 348, 831, 1485, 1501f., 1532, 1534f., 1573–1576, 1642, 1830
- Thundorf/Ufr. 1463. S.a. Schaumberg, W.
- Thunheim, Albrecht von 831
- Thur/Schweiz, Fluß 948, 950
- Thurgau/Schweiz, Hft. 949f., 1150
- Landgericht 943, 945f., 948, 950
- Landgft. 948
- Landvogt 1015, 1146, 1151
- Thurn, Balthasar von 816
- *Bandlau* von, ksl. Diener 818
- Jörg d. J. von 833
- Nikolaus von, Bruder Jörgs 833
- Sigmund von, erzblf. Salzburger Rat und Gesandter zum Augsburger RT 816, 836
- Dr. Wolf/Wolfgang von, mgfl. Ansbacher Gesandter zum Kölner RT, designierter Beisitzer am Reichskammergericht 1550A, 1765, 2070, 2198
- Veit von, ksl. Rat 816
- Wiguläus von, Salzburger Domdechant und Hofmarschall, Gesandter zum Augsburger RT 173f., 815
- Tiel/NL, Stadt 2189A
- Vertrag von (1505) 1116f.
- Tiel, N., Lehrer der Rechte 2076
- Tiengen, Christoph von 832
- Tippelskirchen (Diepelskirchen), Rudolf von, Oberster Trappier des Deutschen Ordens, Komtur zum Rhein, Regent in Preußen 1858
- Tirol s. Österreich, Tirol
- Tirol, ksl. Herold 1137
- Toblach/Südtirol AO 1068, 1070
- Törring, Adam I. von, Statthalter Pfalzgf. Friedrichs 401, 834, 1916
- Kaspar von 835



- Toppler/Topler, IUD Erasmus, Propst zu St. Sebald/Nürnberg, ksl. Rat und Gesandter zum Wormser Reichskammergerichts-Visitationstag und zum Marburger Schiedstag 189, 235, 359A, 425A, 426, 535A, 588, 680, 690f., 697, 703, 706, 708, 712, 714, 718–720, 722–731, 733, 735–738, 741, 768, 813, 852, 857, 870, 881, 890, 906–909, 914, 1085, 1093, 1228, 1372, 1512, 1813, 1818f., 1820A, 1821–1824, 1828f., 1893A, 2046, 2179, 2296, 2348f., 2394–2409, 2435, 2438A, 2506, 2509, 2558, 2580, 2587–2589  
 -- Bote 2395  
 -- Diener s. Lochinger, H.  
 -- Knechte 2588  
 -- Neffe s. Rummel  
 – P. 2588  
 Torgau/Sachsen, AO 598, 601, 1577f., 1580, 1589, 1642f., 2173A, 2217–2219, 2231f., 2528  
 – Stadt 1550A, 1577, 2231  
 Totis/ungar. Tota, AO 132, 134A  
 Toul (Toll)/Lothringen, Bf. von/Hst. 250, 270, 913, 1330, 1451  
 – Bf. Hugo/Hughes des Hazards 2567, 2570f., 2573f.  
 – Stadt 252, 273, 559A, 567A, 577, 913, 1338, 1456  
 Traunstein/OB, Schloß 404  
 – Stadt 404  
 Trautmannsdorff, Andreas von, Salzburger Domdechant und Gesandter zum Augsburger RT 173–176, 812, 836A  
 Travemünde/SH 422  
 Tregeler, Jakob, aus Innsbruck, ksl. Bote 879  
 Treitzsaurwein, Marx, ksl. Sekretär 135, 139, 815, 841  
 Trenbach, Jörg von, Mitvormund Hg. Wilhelms von Bayern, Gesandter von dessen Vormündern und Regenten zum Augsburger RT 619f., 817, 834  
 Treu, Wolfgang, Wiener Bürger, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 488–490  
 Treviso/Italien 120  
 Treysa/Hessen 1692, 1702, 1711  
 Trient/Italien, AO 140A, 159A, 432A, 561, 627, 635, 2549  
 – Bf. von/Hst. 250, 270, 1330, 1451  
 – Bf. Georg III. von Neideck, ksl. Hauptmann 144–146, 1092, 1096–1098, 1164, 2545  
 – Ksl. Tag s. Kaiserlicher Tag, Trient  
 – Stadt 123, 418A, 1028, 1030–1032, 1035f., 1039f., 1042–1044, 1047, 1123f., 1165, 1177, 2189, 2357  
 Trier/RPf., Archidiakone s. Breitbach, O.; Leyen, Ph.; Rollingen, D.  
 – AO 898, 1106, 1108, 1110f., 1114, 1116, 1120, 1122f., 1146, 1147A, 1151, 1157, 1159f., 1163, 1169–1171, 1174, 1179, 1181–1183, 1187, 1209f., 1234–1236, 1238, 1239A, 1240f., 1244, 1262, 1266–1271, 1273, 1276, 1303, 1367, 1379–1381, 1383, 1385, 1389f., 1391f., 1394, 1509f., 1512f., 1516–1518, 1520, 1523, 1526–1528, 1602, 1609, 1621, 1623, 1625, 1627f., 1629A, 1630, 1660, 1666–1668, 1670–1673, 1675, 1679, 1681, 1683, 1723, 1725, 1729, 1732, 1770, 1774, 1784f., 1787–1790, 1819, 1820A, 1821, 1823, 1841, 1850, 1852, 1864–1866, 1874f., 1879, 1882, 1894–1896, 1899, 1880A, 1910–1914, 1926f., 1929f., 1936f., 1939, 1941, 1944, 1947f., 1967f., 1970, 1975A, 1982–1986, 2012–2014, 2016, 2018A, 2019, 2021–2023, 2026, 2028f., 2034, 2037, 2042A, 2044A, 2046, 2054f., 2056, 2064f., 2112–2114, 2116, 2140, 2149, 2153, 2156–2158, 2167, 2169f., 2178, 2181, 2183, 2249, 2252, 2268f., 2294, 2297, 2299A, 2300–2302, 2307–2310, 2312f., 2316f., 2320, 2321A, 2322f., 2328, 2338f., 2342f., 2348, 2350–2352, 2354, 2356, 2358, 2359A, 2360, 2362f., 2398f., 2401, 2404–2406, 2417, 2419, 2422, 2450, 2463f., 2484–2486, 2488f., 2493, 2496–2498, 2503f., 2531, 2533, 2535, 2537f., 2540f., 2555, 2577, 2596  
 – Bf. Johann I., erster Bf. von Trier 2571  
 – Bf. Maternus 2463, 2566, 2569  
 – Domdechant s. Kriechingen, Ph.  
 – Domherren 2568f. S.a. Burgtor, R.; Diez, D.; Kriechingen, J.; Metzhausen, J.; Orley, N.; Salm, Gf. A.  
 – Domkapitel 1049, 2010, 2571f.  
 – Domkustos s. Rheineck, Ch.  
 – Dompropst 2563, 2598. S.a. Hohenfels, E.  
 – Domscholaster (schulher) 2597. S.a. Rollingen, Ph.  
 – Domstift 2567, 2573  
 – EB von/Kf./Erzstift/Ft./trierisch (hl. kirch zu Trier) 269, 277, 573, 899, 1038, 1304, 1329, 1450, 2330, 2262, 2557, 2559, 2571

- Landstände 898A, 1049
- EB/Kf. Jakob II. von Baden, Reichserzkanzler in Gallien und im Arelat 86, 98, 124f., 192f., 285f., 295, 297, 301–307, 309f., 324, 334f., 363f., 370, 394f., 454f., 553, 585, 628, 634f., 639, 640A, 641A, 684, 782, 808, 811, 830, 866, 870, 887, 898, 987, 1021, 1038f., 1045–1050, 2555f., 2564, 2573
- Gesandtschaft zum Wormser Reichskammergerichts-Visitationstag s. Dungen, IUD H.; Gutmann, Dr. J.; Isenburg-Grenzau, Gf. W.
- Kanzler s. Dungen, IUD H.
- Kaplan s. *Lindecker*, H.
- Küchenmeister s. Spierhans
- Räte 91, 261, 267, 335, 585, 830, 906. S.a. Dungen, IUD H.; Gutmann, Dr. J.; Isenburg-Grenzau, Gf. W.
- Sekretär s. Maier, P.
- Statthalter 585
- EB/Kf. Johann II. von Baden 2562A
- EB/Kf. Kuno von Falkenstein 2559
- EB/Kf. Richard (Reichart) von Greiffenklau zu Vollrads, Reichserzkanzler in Gallien und im Arelat 98, 107, 110, 898f., 1066f., 1074, 1233, 1238, 1243–1245, 1248, 1365, 1367, 1387, 1418A, 1568, 1572f., 1578–1580, 1610, 1657, 1659, 1896, 1985, 2010–2012, 2070, 2073, 2112A, 2138, 2140, 2156f., 2232, 2246, 2249, 2256, 2295, 2297, 2301, 2307, 2329, 2367, 2371, 2377, 2384, 2399, 2438A, 2463, 2484, 2529, 2548, 2554–2567, 2570–2574, 2577, 2604, 2607f., 2628
- Gesandtschaft zum Schiedstag in Frankfurt 1664A
- Haushofmeister s. Waldecker, M.
- Kanzlei 2558, 2561
- Kollektor s. Lant, N.
- Schreiber s. Cugnon, J.; Lische, H.; Meyer, L.; Westhaben, F.
- Kanzler s. Dungen, IUD H.
- Küchenmeister s. Dieblich, K.
- Hofgericht 2559
- Räte 2556A. S.a. Eltz, J.; Gutmann, Dr. J.; Isenburg-Grenzau, Gf. W. d. J.; Reil, R.
- Sekretär s. Kebisch, J.; Maier, P.
- Stadt 76f., 97–99, 103, 110, 1107f., 1116A, 1122, 1141A, 1166, 1176, 1178, 1179A, 1180f., 1195, 1231f., 1233f., 1238, 1239A, 1243–1247, 1252–1259, 1294, 1300, 1371f., 1378, 1381, 1391A, 1402, 1509, 1515, 1518, 1523, 1528, 1530, 1554, 1599–1601, 1607f., 1610, 1613f., 1619, 1623–1625, 1627, 1631, 1633f., 1661, 1672, 1675, 1681A, 1684f., 1687, 1701, 1711, 1730–1733, 1736, 1744, 1748–1750, 1752, 1754, 1760–1762, 1764, 1766, 1772–1774, 1788–1790, 1815, 1817f., 1821A, 1847, 1849f., 1864, 1869A, 1880A, 1881, 1893, 1914A, 1915, 1923, 1928, 1953, 1960, 1964, 1966f., 1986f., 1989, 2017–2019, 2037A, 2055, 2113A, 2120, 2148–2150, 2153, 2157, 2159, 2160A, 2173, 2177, 2179, 2183, 2184A, 2189, 2191, 2197, 2205, 2251, 2257–2259, 2262, 2267, 2269, 2272, 2281, 2286, 2289A, 2290, 2296, 2299, 2305–2310, 2315f., 2318, 2322–2324, 2327, 2348, 2350, 2354, 2360, 2365, 2393A, 2395–2399, 2401, 2405, 2408, 2419, 2428, 2466, 2483–2490, 2493f., 2496–2499, 2503, 2507f., 2513, 2519, 2527, 2535, 2538f., 2541A, 2546, 2548, 2550, 2554, 2556f., 2559, 2562f., 2572f., 2579–2593, 2596f., 2598, 2601
- Bürger s. Reichenstein, H.
- Bm./Bmm. 2597–2600
- Futtermeister 2598
- Knechte 2600f.
- Metzgermeister s. Simonis, J.
- Rentmeister 2597
- Schiffer s. Hanmann
- Schmied 2598
- Sekretär s. Flade, R.
- Webermeister 2597
- Weinröder 2597
- Weinschröter 2597
- Zender 2599–2601
- Topographie (Örtlichkeiten, Gebäude, Straßen), Agnetenkloster 1879f.
- Augustinerkloster 2561
- Deutschherren 2561
- Dietrichstraße 2562
- Dom (munster) 98, 1732, 1737, 1744, 1755, 2178, 2296, 2301A, 2463, 2486, 2488, 2554, 2556f., 2560f., 2563–2565, 2567f., 2571f., 2597–2599
- Domfreihof 2557
- Dominikanerkloster (Prediger) 2554, 2560f.
- Dompropsthaus 2597
- Fleischgasse 2557
- Franziskanerkloster 2561

- Friedhof 2557
- Gewandhaus 2598
- Heiligkreuz 2561
- Kapitelhaus 2573
- Karmeliterkloster 2554, 2557, 2560f.
- Kartäuserkloster 2554f., 2561f., 2564, 2592, 2596
- Kartäuserhof 2597
- Kartäuserkeller 2598
- Liebfrauen 2557, 2561
- Markt 2556f.
- Palast (pallas) 98, 1238, 1610, 1612, 1733, 2554–2557, 2559–2563, 2565, 2567, 2572, 2597f.
- Palastgasse 2557
- St. Agnes s. Agnetenkirche
- St. Antonius 2561
- St. Gangolf 2561, 2597
- St. Gervasius 2561
- St. Johann bei der Brücke 2561
- St. Laurentius 2561, 2554, 2563
- St. Marien 2561
- St. Martin 2561
- St. Matthias (St. Matheis/Mathis) 2554, 2558, 2561, 2563
- Abt Anton Lewen 2558
- Prior 2561
- St. Maximin, Abt von/Kloster 253, 277, 577, 1333, 1453, 2021, 2509, 2554, 2557, 2558A, 2561, 2563
- Abt Thomas von Heusden 566, 567A, 2021f.
- St. Paulin 2561, 2564
- Propst von s. Salm, Gf. O.
- St. Paulus (heute Irminen) 2558, 2561
- St. Simeon 2561, 2564
- Stadtgraben 2561, 2564
- Stadttore (porten) 2598
- Tor bei der Moselbrücke 2600
- Tor bei St. Simeon 2556f., 2564
- Universität 2562A
- Kollegium 99, 1912, 2465, 2507–2509, 2513, 2554, 2562f., 2565, 2584, 2596–2598, 2601
- Zisterzienserinnenkloster Löwenbrücken (Nuynbrucken) 2561
- Weihbischof s. Syron, Bf. J.
- Triest/Italien, AO 137A
- Stadt 123A, 135, 139, 488, 642, 1086, 1088
- Tron, Fh. Sebastian zu 824
- Trostberg/OB, Schloß 404
- Trott, Philipp, designierter Hofmeister
- Landgf. Philipps von Hessen 2247
- Truchseß, Hans 409
- Hans, Angehöriger des Ritterkantons Baunach 2635
- Hans, zu Dachsbach, Angehöriger des Ritterkantons Altmühl 2635
- Hans, zu Dürrenhof 1396
- Jörg, Angehöriger des Ritterkantons Odenwald 832, 2635
- Lorenz, Mainzer Domscholaster (schulmeister) 1528, 1537–1541, 1543–1561, 1563–1565, 2200f., 2212, 2262, 2382
- Philipp 1383A
- Truchseß von Wetzhausen, Hans 819
- Philipp 1396, 1441, 1463, 1475f.
- Trutzschler, Fabian 1121
- Tucher, Anton d. Ä., Nürnberger Älterer H. 154A, 1228, 1381, 1815A, 2017A, 2417, 2444A
- Tuchhefter, Andreas, Erfurter Stadtschreiber und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1521
- Tübingen/BW, Gf./Gff. von 255, 276, 1335, 1454
- Stadt 548
- Türken (Durck, turkenzug) 123f., 126, 131, 134A, 135A, 157, 179–183, 196, 199, 209, 221–223, 485, 538, 614f., 647f., 694, 763, 826, 1051f., 1095f., 1111, 1125
- Sultan Bajezid II. 2358f.
- Sultan Selim I., Sohn Bajezids 2358f.
- Türkheim/Elsaß/frz. Turckheim 252, 273, 287, 559A, 567A, 577, 913, 1339, 1457, 1996f., 2030
- Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.
- Turnhout/Belgien, AO 1129, 1183f., 1403, 1408f., 1530, 1681, 1987f., 2184A
- Stadt 1210A, 2188, 2590, 2592f.
- Ubbena, Wilhelm, Kanzler und Gesandter Gf. Edzards von Emden zum Kölner RT 1805
- Udenheim/RPf. (heute: Philippsburg), AO 561
- Stadt 1721
- Überlingen/BW, AO 931A, 933f., 935A, 938, 940, 942, 953, 976, 1053A, 1456
- Bm. s. Besserer, A.
- Gesandtschaft nach Schwäbisch Hall 1884
- Ksl. Tag s. Kaiserlicher Tag, Überlingen
- Stadt 251, 272, 414, 579, 865, 934, 950, 959, 964f., 969f., 972, 975–978, 1218, 1338, 1883f., 1920, 1926A, 1928, 1944f., 1947, 1965, 2028f., 2623, 2625

- Stadtschreiber 1944
- Uffenheim/Mfr. 1463
- Uffkirchen, Lorenz, Provinzial des Dominikanerordens 812
- Ulm/BW, AO 165, 411, 932, 1006f., 1009, 1132–1134, 1337, 1928, 1934
- Bm. 838A. S.a. Besserer, H.; Neithart, Dr. M.
- Fünf Geheime 676, 1002f.
- Gesandtschaft nach Regensburg 1985, 1988
- – zum Augsburger RT 184, 192, 674
- – zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 961. S.a. Neithart, Dr. M.
- – zum Trier/Kölner RT 1249, 2028, 2360, 2449
- – zum Schwäb. Bundesstättetag 1006
- Patrizier s. Ehinger, B./L./W.; Greck, K.
- Ratsherren s. Greck, K.; Renz, S.
- Stadt 251, 272, 421, 422A, 425, 478, 480, 563, 579, 593–595, 675–677, 680, 715A, 717, 720, 761, 801, 842, 849, 878, 932, 961, 970f., 1002–1004, 1008, 1080, 1132f., 1134, 1138, 1300, 1367, 1409, 1418A, 1456, 1460, 1468, 1946f., 1964, 1984–1986, 2017, 2139, 2440, 2442, 2445A, 2448f., 2466, 2468, 2624
- S.a. Schwäbischer Bund, Bundesstättetag/Bundestag
- Ulm, Heinrich von, Konstanzer Ratsherr 981
- Ulrich, Kaplan Sigmunds von Rorbach 749A
- Umstadt s. Groß-Umstadt
- Unbehauen, Hans, Nürnberger Bürger 2447
- Ungarn, Kg. von/Kgg./Kgr./Ungarnfeldzug/Ungarnhilfe/ungarisch (hungerischen zoige) 179, 196, 198f., 212, 223, 226, 379, 386, 490, 517A, 525, 667, 671, 927, 2514, 2543
- Kg. Matthias Corvinus 491, 1585A
- Kg. Wladislaw II., Kg. von Böhmen 72, 81, 126, 132f., 134A, 161, 176, 179, 198, 210f., 294f., 335, 370f., 373, 375f., 381, 383, 387, 390, 525, 938, 959, 964, 973, 975, 1032, 1035, 1139A, 1216f., 1831, 1843f., 1871, 2114, 2116, 2230, 2235, 2277, 2291, 2294, 2544–2546, 2551f. S.a. Böhmen, Kg.
- – Gesandtschaft zum Augsburger RT 643f.
- – – zum Ks. 1083–1085
- – – zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 970–972, 975f.
- – – zum Schiedstag in Posen 376f. S.a. Breslau, Bf. J.
- – – zum Trier/Kölner RT 2278f.
- – Hof 133A
- – Kanzler s. Beriszlo, P.
- – Krone 211
- – Räte 176
- Ungelter, Hans d. J., Esslinger Bm. und Gesandter zum Augsburger RT, Schwäb. Bundesrat 628, 829A, 840, 872, 873A, 2075f.
- Unterbalbach/BW 1463
- Unterwalden/Schweiz 414, 1156
- Urberger, hgl. bayer. Futtermeister 817
- Urbino, Hg. von s. Montefeltro
- Urrea, Pietro de, aragonesischer Gesandter zum Ks. 1084f., 1092, 1098, 1100, 1109f., 1114f., 1122f., 1165, 2575
- Uri/Schweiz 414, 1188
- Urtzich, Johann, ksl. Notar 1875A, 1876
- Ury, Johannes van, Dürener Sekretär 584
- Utrecht/NL, Bf. von/Hst. 249, 270, 573, 912, 1330, 1450
- Bf. Friedrich IV. von Baden 148f., 2190, 2544f.
- Stadt 270, 1118, 1330
- Uttingen* 971
- Vaduz, Hft. 511
- Val Camonica/Italien 1166
- Valck, Dirk, Gesandter Gf. Edzards von Emden zum Kölner RT 1805
- Valeggio/Italien 128
- Varese/Italien 1194
- Vargula s. Großvargula
- Varnbüler, Ulrich, Protonotar am Reichskammergericht 186, 2039A, 2069, 2071
- Velburg/Opf., Gericht 503
- Schloß 503
- Stadt 503
- Veltlin/Italien 1166, 1194
- Veltz, Johann von der 2597
- Vendenheim, Jörg 2476
- Venedig/Italien, Abgesandter zum Augsburger RT 638, 640, 688, 792. S.a. Wiener, W.
- AO 118, 122f., 1129
- Bote 606, 632
- Doge (Hg.) 94, 538, 1096. S.a. Loredan, L.
- – Reichsacht s. Reichsacht, gegen den Dogen von Venedig
- Dogenpalast, AO 1112, 1137A
- Gesandtschaft zu den Eidgenossen 1191f., 1200f.
- – zu Verhandlungen mit ksl. Gesandten 606, 609f., 630f., 689. S.a. Corner, G.; Mocenigo, A.

- zum Ks. s. Giustinian, Dr. A.
- zum Kölner RT/zum Ks. 2373. S.a. Cappello, F.
- zum Papst 121, 188, 207, 212A, 1095, 1138. S.a. Donado, Dr. H.
- Hauptmann s. Gritti, H.
- Kollegium/Collegio 122f., 1122A
- Rat der Zehn 127A
- Republik/Venezianer/Venezianerkrieg/  
venezianisch (Venediger, Venetos,  
Venissiens) 71–73, 75, 77, 80–84, 86,  
91, 93–96, 98, 102, 106, 118–129, 132,  
133A, 134A, 136f., 140, 142–148, 154f.,  
157, 166, 168A, 170, 178, 180–184,  
187–189, 194, 196, 199, 203–215, 218,  
220–223, 225f., 236, 238–240, 256f.,  
259f., 262, 280–282, 284, 339, 378,  
415, 422, 484–488, 491–495, 537–539,  
558, 567, 573, 606, 610, 614f., 620f.,  
625f., 631, 634, 636f., 640, 642–648,  
652f., 656f., 677, 684f., 687–689, 691A,  
694f., 697f., 701–706, 708, 710, 715A,  
733f., 756, 759, 762f., 793, 800, 809,  
860, 863f., 875, 880, 882f., 885f., 892f.,  
895f., 898, 899A, 900, 903f., 905A, 906,  
924f., 927–929, 938–940, 961, 964f.,  
973, 975, 984–986, 988f., 994, 1010,  
1014, 1017f., 1020, 1028–1035, 1042,  
1045–1048, 1050–1054, 1056f., 1058A,  
1063f., 1068f., 1073, 1077, 1088f., 1092,  
1094–1096, 1098, 1102–1107, 1110–  
1112, 1115, 1120–1124, 1126f., 1129f.,  
1133–1138, 1140, 1142f., 1146–1150,  
1154, 1158f., 1161A, 1164f., 1174,  
1176, 1185f., 1188–1191, 1194, 1199–  
1201, 1231, 1233, 1236, 1238, 1240f.,  
1262–1266, 1274, 1297, 1300A, 1308,  
1322, 1487–1489, 1496f., 1518, 1519A,  
1520, 2013f., 2061A, 2122, 2187, 2189,  
2255, 2259A, 2294, 2300, 2349, 2359,  
2361, 2365, 2376, 2469, 2488, 2514,  
2546
- Savi 120A, 121A, 122
- Senat 182
- Terraferma 734
- Venningen, IUD Florenz von (Fenniger),  
Kurpfälzer Kanzler, Landauer Burgmann  
361, 710, 831, 1550A, 1568, 1609, 1624,  
1628, 1726, 1743f., 1748, 2073
- Konrad von, Amtmann zu Durlach, mgfl.  
Badener Gesandter zum Tag der Niede-  
ren Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512)  
1977
- Vent, Hieronymus, Haushofmeister Ehg.in  
Margarethes von Österreich 1602
- Venzone/Italien, AO 1140
- Verden/Nsa., Bf. von/Hst. 249, 270, 912,  
1329, 1339, 1450
- Bf. Christoph von Braunschweig-Wolfen-  
büttel s. Bremen, Bf. Ch.
- Stadt 252, 273, 575, 913, 1339, 1457
- Verdun/Lothringen, Bf. von/Hst. 250, 270,  
913, 1330, 1450
- Stadt 252, 273, 559A, 567A, 577, 913,  
1338, 1456
- Vergenhans, Dr. decr. Johannes, Konstanzer  
Domvikar 981, 1550A
- IUD Ludwig, hgl. württ. Rat, Propst zu  
Stuttgart 742
- Verona (Bern)/Italien, AO 145f., 169–171,  
211, 632, 638, 697f.
- Gesandtschaft zum Augsburger RT 814,  
819. S.a. Bra, Dr. P.; Burgo, A.
- Ksl. Hauptleute und Statthalter/Regierung  
in 1056, 1133
- Stadt 127f., 143–145, 180, 189, 201,  
537f., 606, 610, 625, 631, 825, 856,  
885f., 892, 939, 985, 1001, 1009–1011,  
1031, 1033, 1038, 1062, 1085–1089,  
1092–1094, 1096–1101, 1139f., 1163f.,  
1166, 1170, 1173, 1177, 1264, 1321f.,  
2061A, 2338, 2357, 2362, 2545
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Verona
- Zitadelle 1164, 1170
- Vetter, Kaspar (aus Augsburg) 527
- Vich, Jeronimo de, aragönesischer Orator und  
ksl. Prokurator an der Kurie 1112
- Vicenza (Vincenz)/Italien 125, 136, 180,  
189, 211, 537f., 610, 625, 734, 850,  
1092, 2061A
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Vicenza
- Vienne/Frankreich, Konzil 533A
- Villach/Kärnten, AO 134, 1094
- Oberster ksl. Feldhauptmann und Kriegsrä-  
te zu, Gesandte zu den Landständen der  
Steiermark, Kärntens und Krains 1106,  
1111
- Stadt 1077, 1085
- Villingen/BW, AO 338f., 883
- Juden in 901
- Stadt 552, 1588A
- Villinger (Feylingher), Jakob, ksl. Kam-  
mermeister und Tresorier, Gesandter  
zu Hg. Ulrich von Württemberg 163A,  
451–453, 492, 590, 592, 605f., 637,  
641, 648, 661f., 691, 693, 818, 856,

- 878f., 882, 898, 1139, 1171–1174, 1181f., 1225, 1229f., 1236f., 1254A, 1294A, 1525, 1530, 1893, 1897, 1965f., 2017–2019, 2037A, 2112A, 2120, 2122–2127, 2170, 2200, 2214, 2245f., 2348A, 2349f., 2352f., 2355, 2357, 2359, 2361, 2364, 2367, 2373, 2399, 2401f., 2478, 2480, 2536–2540, 2542f., 2545, 2549, 2551, 2612, 2616, 2619–2621, 2624
- Vilseck/Opf., Schloß und Stadt 105, 1370, 1376, 2130, 2136, 2216, 2451f., 2628
- Vilvoorde/Belgien 2544
- Vintler von Runkelstein und Plätsch, Ambrosius 833
- Virneburg und Neuenahr, Gf. von 577  
– Gf. Philipp II., H. zu Saffenberg und Sombrefe 255, 276, 559A, 567A, 1335, 1454  
– Gf. Philipp (III.) d. J., Sohn Gf. Philipps II. 276, 830
- Vischer, Hechtl 755
- Vöcklabruck/OÖ 490
- Vögelein, Kaspar, bfl. Bamberger Bote 2581
- Vöhlin, Konrad, Memminger Bm. 820
- Vörden/NRW, Schloß, AO 583
- Vogel, Georg, ksl. Kammerdiener 2436, 2438, 2452, 2454
- Vogel (Fogel), Georg, ksl. Sänger 2558
- Vogler, Georg, mgfl. Ansbacher Gesandter zum Schwäb. Bundestag 1954
- Vogt, Gabriel, ksl. Kammersekretär 172, 175, 393, 487f., 527, 558–560, 563, 565A, 566A, 567A, 568–570, 792f., 815, 871, 894, 896f., 899, 931, 938f., 961f., 964, 973, 977, 1106, 1111, 1132, 1166, 1172f., 1181–1183, 1231, 1239A, 1393A, 1682, 1821, 1824, 2026, 2027A, 2408, 2536–2568, 2542f., 2549, 2557  
– Wolfgang, ksl. Sekretär 877
- Vogt von Hunoltstein, Friedrich 1870  
– Johann 1870
- Vogt/Voyt von Salzburg, Georg, Angehöriger des Ritterkantons Werra-Rhön, Gesandter der fränk. Ritterschaft zum Gf. von Henneberg-Schleusingen 2635, 2650, 2652
- Vogt von Walsee, Hans 822
- Vohburg, Gf. Ludwig von, Halbbruder Hg. Wilhelms von Bayern, Freisinger Dompropst 438–440
- Vorderösterreich s. Österreich, Vorderösterreich
- Vucht, Heinrich, Notar 1889
- Wachtendonk/NRW, AO 1915A, 1916  
– Vertrag zu (1498) 2303A
- Wachtendorf, Dr. N., Beisitzer am Reichskammergericht 908A
- Wacker, Dr. Johannes, Kurpfälzer Rat, bfl. Wormser Anwalt auf dem Trier/Kölner RT 1743, 1747, 1752f., 1755, 2496, 2575
- Wagner, Claus 337
- Waiblingen, Rudolf von, landgfl. hess. Kammermeister, Gesandter des hess. Regiments zum Trierer RT 2324
- Wais, Eberhard, Burggraf von Friedberg 2374
- Walachei, Großfürst der, Gesandtschaft zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 976  
-- zum Trierer RT/zum Ks. 99, 1248, 2559f., 2567, 2570, 2573, 2575
- Walch, Augsburgener Bote 728, 730, 743
- Wald an der Alz/OB, Schloß 404
- Waldbrunn, Kunz von, Hauptmann zu Burghausen 819
- Waldburg, Truchsess von 579, 824, 2555, 2564, 2577
- Waldburg zu Trauchburg, Wilhelm d.Ä. Truchseß Fh. von 276, 279, 287, 369, 512, 829, 839, 850, 911, 1336, 1880–1882, 2022
- Waldburg zu Zeil, Georg (Jörg) III. Truchseß Fh. von 835, 1336, 1880–1882  
– Johann III. Truchseß Fh. von 255
- Waldeck/Hessen, AO 1601  
– Gff. von/Gft. 279, 1605, 2297f., 2300  
– Gf. Heinrich VIII. 255, 574, 911, 1335, 1454
- Waldeck-Eisenberg, Gf. Philipp II., hgl. Jülicher Rat und Statthalter der Gft. Ravensberg 255, 574, 911, 1335, 1454, 1599–1602, 1605, 1629A, 1643, 2238, 2318, 2320, 2321A, 2323  
– Gf. Philipp III., Sohn Gf. Philipps 2320
- Waldecker von Kaimt, Michael, Kurtrierer Haushofmeister 2012, 2561
- Waldenstein, Dr. Florian von 814
- Waldolwisheim/Frankreich 2112
- Waldsassen (Waldsachsen)/Opf., Abt von/Kloster 253, 278, 1333, 1452
- Walkenried/Nsa., Abt von/Kloster 253, 274, 575, 910, 1332, 1452
- Wallburg/Ufr., Burg 1463, 1792, 2282. S.a. Stein, A.

- Wallis/Schweiz 929  
 – Bf. von s. Sitten, Bf. Matthäus  
 Waldbott von Bassenheim, Thonis 830  
 Walter (aus Augsburg) 814, 822  
 Waltersleben/Thür. (Ortsteil von Erfurt) 332  
 Wangen im Allgäu/BW, Bm. 821  
 – Gesandtschaft zur Städteversammlung in Memmingen (Okt. 1512) 2629  
 – Stadt 165f., 251, 272, 579, 847, 1338, 1456, 1926A, 1944f., 1947, 1965, 2624f.  
 – Stadtschreiber 820  
 Warburg/NRW 273, 576, 913, 1339, 1457  
 Wartenberg/Hessen, Ganerenschloß 2262, 2434  
 – Baumeister 2434  
 Wasen, H. von 825  
 Wasserburg/OB, Rentmeisteramt 403, 406f.  
 S.a. Dachsberg, H.  
 – Schloß 403  
 – Stadt 400, 404  
 Wasservasse, Gerhard vom 2012  
 Watt, Jörg 617  
 Waudripont, Antoine de, ksl. Sekretär 1597, 1614, 1616f.  
 Wechart/Bochart, Friedrich, bfl. Lütticher Sekretär und Gesandter zum Augsburgener RT 287, 836  
 Weesinger, Andreas, ksl. Kanzleischreiber 2012  
 Wegelin (aus Augsburg) 811  
 Weichs, H. von 833  
 Weichser, Jörg 834  
 – Sigmund 833  
 Weil der Stadt/BW 251, 272, 566, 577, 847, 1337, 1456, 1947, 1965, 2624  
 Weiler/BW 412  
 Weilheim/OB 595, 1051, 1055  
 Weimar/Thür., AO 317A, 333–335, 852f., 1022, 1242, 1492–1496, 1514–1516, 1520A, 1522f., 1525, 1530, 1566, 1573, 1630, 1632, 1636, 1638, 1657, 1661f., 1677–1679, 2148f., 2154–2156, 2159f., 2166, 2168–2171, 2194, 2196f., 2518, 2527f.  
 – Stadt 291f., 296, 333, 1022, 1502, 1518, 1535, 1630f., 1632A, 1657, 2146A, 2155A, 2173A, 2195A, 2524f.  
 Weingarten, Abt von/Kloster 253, 274, 578, 1332, 1452  
 – Abt Hartmann von Knorringen-Burgau 194, 287, 848, 1366, 1768f., 2130, 2136, 2139  
 Weinprecht, ksl. Furier 2544, 2546  
 Weinsberg, Hh. von 510, 2113  
 – Philipp III. von, Reichserbkämmerer 255, 276, 1335, 1455  
 Weisenau/RPf. (Stadtteil von Mainz) 2020  
 Weisland, Ulrich, Isnyer Ratsherr 520  
 Weiß, Lukas, Augsburgener Bote 969, 2470  
 Weißenau (Minderau)/BW, Abt von 253, 274, 578, 1332  
 – Abt Johannes Mayer 287, 561, 812, 847, 980, 1366, 2139  
 Weißenbach (Weißbach, Weispach), Wolf von, Amtmann zu Altenberg, kursächs. Rat, Gesandter zum Augsburgener und Trier/Kölner RT sowie Anwalt im Verfahren mit dem EB von Mainz 76, 108, 167f., 288A, 345f., 348, 598–616, 815, 831, 1366, 1527, 1537–1565, 1567, 1576f., 1580f., 1631A, 1652, 2010, 2138, 2147–2150, 2152f., 2168–2171, 2178–2182, 2185–2187, 2191f., 2196–2201, 2207–2216, 2219–2243, 2245–2247, 2524, 2525, 2530, 2575  
 – Schreiber 1567  
 Weißenburg/Elsaß (am Ryn)/frz. Wissembourg, Abt von/Kloster 252, 274, 576, 1332, 1452  
 – Abt Wilhelm von Eyb 559A, 567A, 1366f., 2139f., 2578A, 2621f.  
 – AO 1657  
 – Stadt 252, 273, 559A, 560A, 566, 577, 867, 881, 889, 1338, 1367, 1456, 1924, 1972f., 1975, 1977, 1996f., 2140, 2621f.  
 -- Bm. 822  
 -- Gesandtschaft zum ksl. Schiedstag in Speyer 1887  
 --- zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai 1512) 1968f.  
 --- zum Trier/Kölner RT s. Wend, N.  
 -- Ratsherren s. Jung, J.; Weißgerber, H.  
 Weißenburg/Mfr. (am/im Nordgau) 251, 272, 576, 588, 839A, 847, 850, 1337, 1418A, 1423, 1456, 2113, 2624  
 – Juden in 901  
 – Reichspfleger s. Wolf von Wolfstal, B.  
 Weißenburger, Johann, Nürnberger Buchdrucker 1846A  
 Weißenfels/SAn., AO 1583f.  
 Weißenstein/Hessen, Kloster 1698A  
 Weißgerber, Hans, Ratsherr von Weißenburg i. E. 867  
 Weitershausen, Lic. Heinrich, Mitglied des hess. Regiments, designierter Beisitzer am Reichskammergericht 1076–1080, 2070

- Weitmühl, Bartholomäus von der 1216A  
 – Jan von der 1216A  
 – Johann von der 1213  
 – Sebastian von der 829  
 Welden, Albrecht 833  
 – Ernst von, Pfleger zu Seifriedsberg, ksl.  
 Rat und Gesandter zum fränk. Rittertag in  
 Schweinfurt 187, 472, 602, 605, 1324,  
 1550A, 1710, 1801f., 1807, 1809, 1991A,  
 1992A, 2005A, 2238, 2470f., 2478, 2480,  
 2620, 2640–2649  
 – Sigmund von 833  
 Welling, Dr. Jobst, ksl. Rat 768  
 Wels/OÖ, AO 1088f., 1094  
 – Stadt 94, 1098  
 Welschbach, Johann, ksl. Notar 1996  
 Welschland/welsch 134, 137, 143, 202, 245,  
 466, 470, 606, 613, 635, 637f., 641, 695,  
 755f., 758, 927, 990, 1001, 1052, 1057,  
 1067, 1135, 1246, 1587A, 2190, 2211,  
 2254, 2296, 2359, 2412, 2571  
 Welser (Belzer), Anton d. Ä., Augsburg  
 Handelsherr 871A  
 – Christoph, Augsburg  
 Bürger 1871–1874  
 – Gesellschaft/Firma/Bankhaus 870  
 – Diener 2399  
 – Mitglied s. Seitz, S.  
 – Hieronymus, Augsburg  
 Bm. 640A, 809A  
 – Laux 841  
 Welwart, Wilhelm von 818  
 Welzer, Veit, ksl. Landverweser in Kärnten,  
 Hauptmann zu Straßburg/Kärnten, Ge-  
 sandter des Ft. Kärnten zum Augsburg  
 RT 134, 815, 837  
 Wemding/Schwaben 2407  
 Wend, Nikolaus, Gesandter Weißenburgs i. E.  
 zum Trier/Kölner RT 1367, 2139, 2579A  
 Wendel, gfl. Henneberger Diener 2584f.  
 Wendelstein/Mfr. 2643  
 Wengenmair, Johann 2426  
 Wenkheim, fränk. Adelsgeschlecht 1383A  
 – N. von 1396  
 Wenzel, röm. Kg. 2038, 2348A  
 Wenzelbach/Opf. 540  
 Werd, Rudolf, ksl. Kapellmeister 811  
 Werden/NRW, Abt von/Kloster 154, 253,  
 274, 574, 1231, 1332, 1452  
 – Abt Antonius Grimholt 2605  
 Werdenberg, Gff. von 254, 275, 579, 1333,  
 1453  
 – Gf. Christoph, hgl. württ. Rat 823, 838  
 – Gf. Felix, ksl. Rat und Fürschneider 1880–  
 1882, 2555, 2557, 2564, 2576  
 – Gf. Georg II. 2576  
 – Gf. Johann VI., ksl. Rat 511, 824, 829, 838  
 Werner, Heinrich, ksl. Furier 160  
 Wernitzer, Jörg, bfl. Eichstätter Kanzleischrei-  
 ber 2255  
 Wernschdorfer, hgl. bayer. Türhüter 834  
 Wertheim, Gff. von 255, 1334  
 – Gf. Asmus/Erasmus, H. zu Freudenberg  
 255  
 – Gf. Michael II. 86, 255, 276, 326, 331,  
 332A, 338, 398–400, 575, 883, 1011,  
 1017, 1028, 1335, 1454, 1532, 1697,  
 1700, 1716, 1720, 2171  
 – Juden 902  
 Werthern IUD Dietrich von, Kanzler des  
 Deutschen Ordens, Gesandter zum Augs-  
 burger RT 87, 370, 379, 616–618, 835,  
 1834f., 1846A, 1863A  
 – Hans von, hgl. sächs. Rat 375, 378, 1574–  
 1576  
 Wesel (Niederwesel, Unterwesel)/NRW, AO  
 2609f., 2613  
 – Stadt 252, 273, 911, 1339, 1457  
 – Tag (geplant Juli/Aug. 1512) 2187–2190  
 Westendorf/Schwaben 1080  
 Westerbürg/RPf. 585. S.a. Leiningen-  
 Westerbürg  
 Westerstetten, Dietegen von, hgl. württ.  
 Haushofmeister, Gesandter zum Ks. und  
 zum Schwäb. Bundestag 444, 693, 818,  
 1945, 1954f., 1957–1960, 1962–1964,  
 2437  
 – Sohn 553f.  
 – Ulrich von 834  
 Westfälische heimliche Gerichte (westfälischn  
 handel) 503, 509, 2028, 2297f., 2300,  
 2303, 2304A  
 Westfalen/westfälisch, Region 2298, 2365  
 Westhagen, Franz von, Kurtrierer Kanzlei-  
 schreiber 2561  
 Wettenshausen/Schwaben, Propst von 812  
 Wetterau, Gff./Adlige in der 88, 110, 419f.,  
 634f., 1568, 1657, 1659f., 1663  
 Wetzhausen/Ufr. (Ortsteil von Lauringen)  
 1463. S.a. Truchseß von W.  
 Wetzlar (Wetzfla)/Hessen, Bote 635, 2350.  
 S.a. Meider E.  
 – Bm. s. Schmid, J.  
 – Gesandtschaft zum Augsburg  
 RT 583,  
 652f. S.a. Köln, B.; Schmid, J.  
 – zum Trier/Kölner RT 2373, 2482, 2578.  
 S.a. Babenhausen, Ph.  
 – Ratsherr s. Köln, B.



- Stadt 114, 252, 273, 420, 574, 583, 633, 839A, 866, 880, 889, 1338, 1367, 1456, 1995f., 2005A, 2140, 2478f., 2625
- Weyglin, Jost, Landauer Bm. und Gesandter zum Augsburger RT 840
- Wezel, Hans, Schwäbisch Haller Haalmeister 1883A
- Wichsenstein, Jörg von, fränk. Adelige 2425, 2427, 2446, 2640, 2645
- Gemahlin 2446
- Wickram, Konrad, Colmarer Gesandter zum Kölner RT 1997A, 2344, 2586
- Widmann, Dr. Ambrosius, Beisitzer am Reichskammergericht 908A
- IUD Beatus (Dr. Batt), hgl. württ. Rat und Gesandter zum Schwäb. Bundestag 693, 813
- Hans, Münchener Bürger 1913
- Widmeir, Martin, Lindauer Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980
- Wied, Gff. von/Gft., Hh. zu Runkel 256, 277, 1336, 1453, 1629
- Gf. Hermann 2576
- Gf. Johann 2576
- Gf. Wilhelm, hgl. klevischer Gesandter zum Trierer RT 2305–2323, 2563, 2575
- Wiedebach, Georg, hgl. sächs. Rentmeister zu Leipzig 2168, 2526
- Wielsen (Welsen), Andreas (Andre) 400, 402–404
- Wien/Österreich, AO 488A, 489, 2565, 2574
- Landtag s. Österreich, Österreich unter der Enns, Landtag
- Stadt 133, 134A, 142, 674, 2565, 2574
- Wiener, Wolfgang, Breslauer Bürger, Abgesandter Venedigs zum Augsburger RT 612f., 640, 642, 687, 689f., 696f., 704, 763f., 793
- Wiener Neustadt/NÖ, AO 433A, 665A, 1659, 2022
- Stadt 458
- Wiesbaden/Hessen, AO 1815
- Stadt 1232, 2394f.
- Wild, Endres 1402
- Wildeck/BW, Schloß (in Abstatt) 398
- Wildenfels/Sachsen, Hh. von 256, 278, 1337, 1455
- Wildenfels, Anark von, H. zu Schönkirch 831
- Wild- und Rheingraf/Rheingrafen zu Dhaun und Kyrburg 254, 276, 559A, 567A, 577, 1238, 1334, 1454, 1671f., 1677f., 1682
- Gf. Johann VI. zu Dhaun 2557, 2576
- Gf. Johann VII. (zu Kyrburg), Gf. von Salm, Sohn Gf. Johanns VI. 1670f., 2153
- Gf. Philipp (zu Dhaun), Gf. von Salm, Sohn Gf. Johanns VI. 2576
- Gf.in Johanna, geb. Gf.in von Moers-Saarwerden, Witwe Gf. Johanns VI. 577, 1334, 1454
- Wildrich, Hans, Nürnberger Diener 1821A, 1825, 2443, 2447, 2589f., 2594
- Wilfinger, Hans 817
- Wilhelm (Willem), Kölner Bote 660, 663, 666, 2389
- Wilhelm, ksl. Kaplan 2570f.
- Wilhelm, ksl. Sänger 2558
- Wilperg, Dr. Joist, Kölner Gesandter zum Reichskammergericht und zum Trier/Kölner RT 1890–1892, 1895
- Wimpfeling, Jakob, Humanist 1053A
- Wimpfen/BW 251, 272, 576, 588, 848, 1337, 1456, 1947, 1965f., 2625
- Windeck, Dr. Hartmann von, Kurmainzer Rat, Schultheiß zu Mainz 1529, 1765, 1890, 2513
- Windischgrätz, N. von (Windischgretzer), ksl. Hofmarschall 2555
- Jakob von, Gesandter des Ft. Steiermark zum Augsburger RT 815, 837
- Windsheim/Mfr., AO 1813
- Stadt 251, 272, 413, 576, 588, 733, 848, 850, 863, 1337, 1418A, 1423, 1456, 1923, 1947, 1965, 1985, 2578, 2608, 2624
- Wingfield (Wynghfelder), Robert (Rupertus), engl. Gesandter zum Ks. 1123–1133, 1141, 2561, 2566f., 2570, 2573, 2575
- Winkel, Dr. (aus Trier) 2597
- Winkler, Heinrich, Züricher Zunftmeister 822
- Jörg, Nürnberger Ratsdiener und Gesandter zum Ks. 1370, 1823–1825, 2416, 2423, 2437f., 2534, 2589f., 2592
- Winneburg-Beilstein, Fh./Fhh. von 1334, 1454
- Fh. Kuno IV. 254, 276, 2011
- Winterburger, Johann, Wiener Buchdrucker 2565, 2574
- Winzer (Winzerer), Kaspar 756, 830
- Witte, Dr. Degenhard, Kölner Domherr und Kurkölnener Kanzler 831, 1550A, 1743f., 1748, 1766, 2304
- Wittenberg/SAn., AO 1250f., 1508, 1510, 2142, 2217, 2218A, 2225f., 2233, 2235, 2241, 2519–2521, 2523–2525
- Stadt 2233, 2262, 2405

- Stift 591
- Wittgenstein s. Sayn-Wittgenstein
- Witzleben, Dr. Dietrich von, ksl. Gesandter zum Schiedstag in Posen 375–379
- Wölfli, Dr. Werner, ksl. Gesandter zu den Tagen der Niederen Vereinigung in Straßburg (Mai/Juni/Aug. 1512) 1970–1977
- Wörlin, Hans, Trierer Wirt 2586
- Wörth a. d. Donau/Opf., Schloß 505
- Wolf, Endres, bfl. Bamberger Marstaller 2581
- – Knabe 2581
- Georg, Regensburger Ratsherr und Gesandter zum Augsburger RT 453, 459–464, 746–749, 751, 755f., 759f., 764, 768–772, 775, 779, 821
- Hans, Bludenzer Gesandter zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz 980
- Hans 610
- Johann, Wormser Bm. 793f.
- Kaspar 2476
- Wolf von Lautern, Philipp, Wormser Ratsherr und Gesandter zum Trier/Kölner RT 1367, 1732f., 2139, 2488–2499, 2578A
- Wolf von Wolfsthal, Balthasar, ksl. Rat und Kammermeister, Reichspfleger zu Donauwörth und Weißenburg am Nordgau 146, 608, 906, 909, 1378f., 1485, 1824, 1828, 2113, 2200, 2214, 2330, 2443, 2444A
- – Diener 843
- Heinrich, Vogt zu Donauwörth 817
- – Gemahlin 817
- Wolfach/BW 1973, 1975
- Wolfenbüttel/Nsa., AO 175
- Wolfenreiter, Wilhelm, Wiener Bürger, Gesandter der Landstände des Ft. unter der Enns zum Ks. 488–490
- Wolframdorf, Jörg von 2200
- Wolfskehl, Tewes 831
- Wolfstein, Fh./Fhh. von 679f., 681A, 686, 691f., 699f., 702f., 706f., 720, 724–726, 728, 733, 736, 738, 741
- Albrecht V. von, ksl. Truchseß und Pfleger zu St. Pölten 424–427, 692, 973
- Johann, Bruder Albrechts, Eichstätter Dompropst 426
- Wilhelm III. von, Bruder Albrechts, Pfleger zu Wolkersdorf, ksl. Rat und Feldmarschall, Gesandter zu den Hgg. von Sachsen und nach Regensburg 424–427, 1234, 1240f., 1244, 1246, 1496–1510, 1519, 1525, 1986, 1988, 2520A
- Wolfersdorf, Hans von, Gesandter des H. von Gera zum Augsburger RT 816
- Wolfstorff, N. 1511f.
- Wolkenstein, Fh. Michael von, Landhofmeister des Innsbrucker Regiments 910, 1085, 1094, 1097, 1163f., 2533, 2540f.
- Fh. Oswald von, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburger RT 823, 837
- Worms/RPf., Anschlag für das Reichskammergericht s. Reichskammergericht, Anschlag (Worms 1509)
- AO 476–478, 587, 874A, 905f., 910, 953, 1066, 1476, 1682A, 2029A, 2047A, 2298
- Bf. von/Bff./Hst. 184f., 249, 269, 362f., 366, 1329, 1450, 1728, 1736, 1738, 1740–1742, 1745f., 1748–1750, 1753–1755, 1757–1760, 1770, 1774f., 1777f., 2257, 2259A
- Bf. Johann von Dalberg 185, 362, 1738, 1745f., 1754, 1758, 1762, 1771, 2496
- – Antwerpener Urteil 184f., 362f., 1738, 1745f., 1751, 1754, 1758, 1760–1762, 1771, 1775, 2496–2498
- Bf. Reinhard von Rüppurr 71, 87, 110f., 178, 184f., 194, 362f., 365–367, 794, 796f., 809, 811, 834, 1303, 1305, 1317, 1319, 1366, 1727–1756, 1769–1781, 2130, 2136, 2138, 2157, 2300, 2485–2498, 2500f., 2578, 2624
- – Anwalt auf dem Trier/Kölner RT s. Wacker, Dr. J.
- – Gesandtschaft nach Österreich 1746
- – – zum Augsburger RT s. Gemmingen, Dr. E.
- – – zum Trier/Kölner RT 1732, 1760–1764, 2296, 2457, 2567, 2570, 2573. S.a. Ehrenberg, L.; Flersheim, Ph.; Schlör, B.
- – Kanzler s. Mentz, J.
- – Räte 834
- – Reichsacht s. Reichsacht, gegen Bf. R. von Worms
- Domdechant 2487. S.a. Gemmingen, Dr. E.
- Domherren s. Mentz, J.
- Domkapitel/Domstift St. Peter 185, 797, 1752, 1757, 1762, 2487, 2500
- Juden in 902, 905, 907. S.a. Meier von Reutlingen
- Judengasse 905
- Ksl. Tag s. Kaiserlicher Tag, Worms
- Reichstag s. Reichstag, Worms

- St. Paul 1781A
- Schiedstag (Nov. 1512) 1780
- Stiftsklerus (pfaffen, pfaffheit, priester-  
schaft) 87, 363f., 793f., 796f., 1779
- Gesandtschaft zum Augsburgur RT 363
- Stadt 71, 85, 87, 97, 103, 105, 110, 185,  
193f., 240f., 252, 257, 260, 273, 281, 284,  
327, 362–367, 393, 523f., 574, 616, 622,  
624, 657, 672f., 685, 740, 793–798, 800,  
876f., 914, 1031, 1032A, 1035A, 1036A,  
1071, 1078, 1242, 1262f., 1300, 1303,  
1305, 1312, 1314, 1317, 1319, 1338,  
1364, 1367, 1388, 1397, 1418A, 1456,  
1474, 1565, 1583, 1689, 1727–1742,  
1744–1781, 1879, 1884–1886, 1969,  
1972f., 2054f., 2059, 2073–2076, 2130,  
2136, 2139, 2300, 2390, 2415–2417,  
2423, 2438, 2465, 2483–2501, 2581,  
2589f., 2593, 2604, 2609, 2613
- Alt-Bm. s. Böhel, L.
- Bote 794f., 2488, 2501. S.a. *Giesen*, H.;  
Röller
- Bm. 1745. S.a. Stefan, N.; Wolf, J.
- Gesandtschaft zum Augsburgur RT  
209A, 363, 635, 796. S.a. Myhel, B.
- zum Ks. s. Böhel, L.; Schwechen-  
heim, A.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Aug. 1512) 1977
- zum Trier/Kölner RT 76, 110, 1730–  
1739, 1741–1745, 1747f., 1750–1767,  
1769–1772, 1774–1777, 1914, 2349,  
2463, 2484f., 2508, 2554, 2559, 2578.  
S.a. Böhel, L.; Lang, Ph.; Noltz, R.;  
Wolf, Ph.
- Diener s. Buhern, H.; Daub, H.;  
Kanf, J.
- Koch 2495
- Ratsherren s. Wolf, Ph.
- Reichsacht s. Reichsacht, gegen Worms
- Schreiber s. Johannes
- Schultheiß s. Myhel, B.
- Stadadvokat s. Mosbach, G.
- Stadtschreiber s. Lang, Ph.; Schwechen-  
heim, A.
- Visitationstag s. Reichskammergericht,  
Visitationstag
- Wormser, Dr. Johann, Kurpfälzer Rat 1743f.  
*Würckheimer von Ems*, N., Gesandter Lasla  
Pragers 819
- Württemberg, Gf. Ulrich V. der Vielgeliebte  
448
- Haus 548A
- Hg. von/Hgt./Ft./württembergisch  
(Wyrtenbergschen) 250, 271, 279, 444,  
548, 578, 841, 998, 1331, 1451, 1922,  
1930, 1933, 2013–2017, 2213, 2215,  
2320, 2261, 2484
- Hg. Eberhard I. (d. Ä.) im Bart 448,  
2014A
- Hg. Ulrich 86, 88, 107, 115, 161f., 167f.,  
187, 192, 287, 312f., 323, 360, 364f., 370,  
411–417, 442–450, 482, 548–550, 553,  
611, 628, 639, 643–647, 656, 658f., 675,  
679f., 684, 686f., 691–693, 696f., 699–  
702, 705–709, 711–713, 715A, 716, 718–  
721, 723f., 725A, 731, 810, 835, 881f.,  
911, 928, 959, 960A, 961, 976, 996–998,  
1002–1005, 1007f., 1076f., 1079f., 1165,  
1171, 1180, 1201, 1207, 1213, 1215A,  
1219, 1226, 1232f., 1238, 1242f., 1248–  
1251, 1256, 1366, 1391, 1418A, 1523,  
1527, 1610, 1661, 1780, 1865, 1869,  
1880A, 1921f., 1924, 1928–1935, 1938,  
1941–1943, 1946f., 1952–1967, 1972,  
1975, 1976A, 2013–2017, 2018A, 2019A,  
2076, 2139, 2142f., 2170, 2178, 2180–  
2182, 2201, 2230, 2249, 2252–2255,  
2260f., 2262, 2269f., 2272, 2295, 2299,  
2307, 2320A, 2329, 2359, 2394–2399,  
2401, 2403, 2436f., 2483f., 2486f., 2526,  
2541A, 2548, 2555, 2559–2562, 2565–  
2567, 2570, 2573f., 2578, 2596f., 2624
- Bote 2178, 2180, 2182. S.a. Leichter-  
muet, G.
- Bruder s. Württemberg-Mömpelgard,  
Gf. G.
- Diener 2170
- Erbkämmerer s. Spät, D.
- Gesandtschaft zu den Eidgenossen 416f.
- zum Augsburgur RT 996f.
- zum Kölner RT 2249
- zum Ks. 1953, 1955. S.a. Gaisberger,  
H.; Löwenstein, Gf. L.; Nippenburg,  
Ph.; Westerstetten D.
- zum ksl. Tag in Überlingen/Konstanz  
934. S.a. Nippenburg, Ph.
- zum Schwäb. Bundestag 1942f.,  
1946, 1952–1954, 1963, 2272. S.a.  
Gundelfingen, Ph.; Nippenburg, Ph.;  
Westerstetten, D.; Widmann, B.;  
Zollern, Gf. F. W.
- zum Tag der Niederen Vereinigung in  
Straßburg (Aug. 1512) 1977
- Haushofmeister s. Nippenburg, Ph.;  
Westerstetten, D.

- Hof 810, 2487
- Hofgesinde 1213
- Kanzler s. Lamparter, G.
- Marschall s. Thumb, K.
- Räte 360A, 442f., 447, 548A, 835, 1663, 1899, 1965, 2397. S.a. Gaisberger, H.; Sonnenberg, Gf. A.; Vergenhans, IUD L.; Werdenberg, Gf. Ch.; Widmann, IUD B.
- Sanger 2554, 2560
- Sekretar s. Einhart, S.
- Trompeter 2562
- Hg.in Sabine, geb. Hg.in von Bayern, Gemahlin Hg. Ulrichs 442, 445A, 450, 960A, 1042
- Landstande 445, 448, 1931
- Wurttemberg-Mompelgard, Gf. Georg I., Bruder Hg. Ulrichs von Wurttemberg 1955f.
- Wurttemberg-Urach, Gf. Ludwig I. 2344f.
- Wurzberg/Ufr., Adel/Ritterschaft 2273, 2274A, 2276A
- AO 867A, 1229f., 1496, 1497A, 1498, 1523, 1566, 1831f., 2253, 2257f., 2260, 2263, 2266f., 2269f., 2273-2275, 2277f., 2280f., 2283, 2285, 2415, 2631
- Bf. von/Hst./Ft./wurzburgisch (Wurzburgischen) 249, 269, 278, 433A, 506, 573, 1329, 1375, 1379, 1388, 1396, 1429, 1450, 1782A, 1784, 1789-1793, 1795, 1797, 1799, 1936-1938, 1947, 2261, 2273, 2282, 2431, 2538f.
- Bf. Johann von Grumbach 433A
- Bf. Lorenz von Bibra, Hg. zu Franken 86, 104, 107, 111, 115, 184, 187, 192, 286, 288, 304, 323, 326, 331f., 338, 360, 482, 506, 509, 602-605, 607, 628, 636, 638f., 640A, 678, 681-685, 688, 696f., 701, 710f., 713f., 715A, 728, 732, 739f., 744, 745A, 793, 801, 811, 832, 846, 867A, 871, 912, 984, 987, 1011-1017, 1021, 1031-1033, 1035-1037, 1056f., 1079, 1082, 1247A, 1254f., 1257, 1366, 1370, 1372, 1387f., 1402f., 1406, 1418A, 1419, 1421, 1461, 1476, 1522-1525, 1527, 1532, 1566f., 1595, 1661, 1697, 1700, 1706, 1716, 1720, 1781-1795, 1797-1802, 1819, 1821f., 1823A, 1830, 1875f., 1937, 1939, 1941, 1943, 1949-1951, 2139, 2171, 2180, 2201, 2212, 2250-2286, 2295, 2339, 2343, 2394f., 2397, 2401f., 2406, 2412, 2415, 2428, 2438, 2446, 2449, 2592, 2631, 2634-2639, 2644
- Amtleute 2271. S.a. Munster, E.; Knorr, H.
- Boten 2275, 2279, 2283, 2404. S.a. Aschaffenburg; Cleflein
- Diener 2271. S.a. Finsterloch, K.
- Gerichtsbote 1793
- Gesandtschaft zum Hammelburger Schiedstag 1786f.
- zum Trier/Kolner RT (Wirzporgischen) 76, 1257, 1522-1524, 1566f., 1706, 1789-1797, 1799f., 2230, 2246, 2343, 2567, 2573, 2578. S.a. Aufseß, P.; Thungen, S.
- Hofgesinde 1383A
- Hofmeister s. Thungen, S.
- Kammerschreiber s. Dasch, V.
- Kanzleischreiber s. Henn, J.
- Kanzler s. Aufseß, P.
- Pfeifer 2595
- Rate 360A, 832, 1021A, 2438. S.a. Hutten, K.
- Reiter 2595
- Domherren 1793. S.a. Aufseß, P.; Fuchs, H.
- Domkapitel 2276
- Domstift 1397, 1405, 1462
- Landgericht 2257
- Reisisge 2275
- St. Stephan 2299A
- Schiedstag (geplant Juli 1510) 335
- (geplant Aug. 1510) 862A
- (geplant Febr. 1512) 2394, 2398
- Schloß Marienberg (unserm sloss Unser Lb. Frauen berg), AO 1257, 2251, 2261, 2263f.
- Ort 2258
- Stadt 97, 308, 591A, 682, 1372, 1423, 1523, 1593, 1595, 1782, 1814-1816, 1822, 1940A, 2257, 2264, 2269, 2299A, 2394, 2428, 2445A, 2447, 2580, 2589, 2591, 2593, 2595
- Wullenstetten/Schwaben, Pfarrei 552f.
- Wunstorf, Gf. von 256, 277, 1336, 1455
- Wurm, Paul, Frankfurter Bote 2350, 2352, 2355f.
- Wurzen/Sachsen, AO 1640
- Stadt 1640, 1650A, 1719
- Wyses, Philipp, Geleitmann 2387
- Wyllich, Johann van 2316
- Wysser, N. 2561
- Xanten (Santa)/NRW, Landtag s. Kleve/Julich/Berg, Landtag
- Xerxes, Perserkonig 341A
- Gemahlin s. Esther

- Ymbert von Gilgenberg, Hans, Rat des Regiments zu Ensisheim, ksl. Rat und Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 552, 962, 1868f.
- Young, John, engl. Gesandter zum Ks. 1124–1126, 1128–1133, 1141
- Zabelstein/Ufr. 1463
- Zallinger (aus Augsburg) 819
- Zaltbommel/NL 1118, 1122
- Zeeland (Sehelant)/NL, Provinz 2193
- Zehender, Asmus, Bamberger Schneider 2580
- Zeil am Main/Ufr., AO 2632A  
– Tag (Nov. 1512) 2636–2638
- Zeitl/SAn. 1501  
– Stadt 1500f., 1503, 1505, 2518
- Zelking (Zelting, Zeltingen), Hans von, Wiener Bürger, Mitglied der Gesandtschaft der Ftt. ob und unter der Enns zum Augsburg RT 488–490, 822, 837  
– Wilhelm von, Mitglied der Gesandtschaft des Ft. unter der Enns zum Augsburger RT 824
- Zell am Harmersbach/BW 274, 566, 577, 914, 1000, 1339, 1457, 1972f., 1975, 1977
- Zell an der Mosel/RPf. 2556
- Zeller, Hans, ksl. Zeltmeister 144f.  
– Konrad, hgl. bayer. Rentmeister 834
- Zelmer von Trient*, Dr. Jakob 813
- Zenger, Niklas 819
- Zerf/RPf. 2563
- Ziegenhain/Hessen (Ortsteil von Schwalmstadt) 2195A
- Ziegler, Belchin, Gemahlin Niklas' 1888, 1894f.  
– Johann, bfl. Straßburger Kanzler, Gesandter zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) 832, 1748, 1977  
– Kaspar, hgl. sächs. Rat 1574–1576  
– Niklas, Bruder Bf. Pauls von Chur, oberster ksl. Kammersekretär 361, 453, 504, 523f., 530, 658f., 661f., 704f., 818, 883, 897, 1044, 1051, 1056, 1233, 1393A, 1587f., 1591, 1602f., 1608f., 1611–1617, 1619–1621, 1623–1625, 1630, 1632f., 1635, 1636A, 1721A, 1722, 1727f., 1731, 1735f., 1748, 1773f., 1888, 1893–1897, 1968, 1970, 2042A, 2054, 2167, 2172, 2307, 2316f., 2438A, 2484, 2486f., 2506, 2514, 2538f., 2542–2545  
– Diener s. Spiersheimer, C.
- Zimmermann, Jakob, Notar 293
- Zimmern, Fhh. von 254, 275, 1333, 1453
- Zobel von Giebelstadt, Dr. Dietrich, Mainzer Generalvikar 185, 2614
- Zoch, IUD Lorenz (Laurencius), hgl. sächs. Rat, Gesandter zum Trier/Kölnener RT und Anwalt im Verfahren mit dem EB von Mainz 109, 831, 1276, 1309, 1366, 1537–1565, 1576f., 1652, 1748, 1760, 1763, 1765, 1803–1809, 1811f., 1912f., 2139, 2146f., 2152, 2156–2159, 2167f., 2171f., 2178, 2185f., 2191f., 2209, 2521f.
- Zoller von Halberg, Hans, Amtmann zu Stolberg, Angehöriger des Ritterkantons Steigerwald 2635
- Zollern (Zolre, Zorn, Hohenzoller, Hohenzorn), Gf./Gff. von 254, 275, 579, 1334, 1453  
– Gf. Eitelfriedrich (Itelfritz) II., Reichserbkämmerer, ksl. Rat und Hofmeister, ksl. Hauptmann der Hft. Hohenberg 76, 83, 99, 162, 178f., 184, 187, 192, 208, 213, 235, 242–244, 288A, 472, 530, 553, 608, 652f., 689f., 694, 696, 700, 703, 713, 726, 733, 736, 739, 743, 763, 767–770, 776, 779, 781f., 791f., 823, 829, 838, 841, 846A, 855, 899, 959, 961–965, 970, 973–975, 1161, 1165, 1170–1172, 1174, 1178–1180, 1232f., 1248, 1480f., 1483–1485, 1487, 1610f., 1675–1677, 1679–1681, 1732, 1743, 1748, 1755, 1772f., 1872f., 1893, 1910, 2017, 2019, 2074, 2157, 2178f., 2252f., 2270, 2272, 2274, 2295, 2307, 2343, 2360f., 2364, 2394f., 2506–2509, 2513, 2533–2535, 2538–2541, 2546f., 2551, 2555–2557, 2559f., 2562–2564, 2570, 2576  
– Juden 902  
– Gf. Franz Wolf/Franz/Wolfgang, Sohn Gf. Eitelfriedrichs, ksl. Rat und Truchseß, Gesandter zu Hg. Ulrich von Württemberg, hgl. württ. Gesandter zum Schwäb. Bundestag 283, 693, 801, 824, 829, 835, 854, 857, 865, 1965f.
- Zollner, Stefan 1463
- Zons/NRW, AO 1655  
– Stadt 1132, 2190
- Zott, Johann, ksl. Zahlmeister und Gesandter zum Landtag in Bozen 135
- Zschaderitz, Johann von 832
- Zschöpferitz, Kaspar von 831  
– Heinrich von 831
- Zülnhardt, Ludwig von, Augsburger Vizedomdechant 808

- Lic. jur. Wolfgang von, Augsburger Domdechant und Gesandter zum Trier/Kölner RT 553, 807–809, 1872, 1874
- Zürich/Schweiz, AO 416, 925, 1142, 1144, 1151, 1153, 1155f., 1159f., 1168, 1175, 1177A, 1178, 1185, 1187f., 2502
- Bm. s. Roist, M.
- Münster 1188
- Ratsherr s. Gold, H.
- Stadt 414, 416f., 925A, 1142, 1152, 1154f., 1161, 1171f., 1178–1183, 1186–1189, 1192, 1201, 2503, 2550
- Stadtschreiber 822
- Tagsatzung s. Eidgenossen, Tagsatzung
- Zunftmeister s. Winkler, H.
- Züttel, Valentin, Speyerer Gesandter zum Trier/Kölner RT 1367, 2139, 2485
- Zug/Schweiz 1188
- Zweibrücken-Bitsch, Gft. 1972f., 1975
- Gf. Georg (Jörg), H. zu Bitsch und Ochsenstein 255, 276, 559A, 567A, 577, 1335, 1454, 1977
- Gf. Heinrich, H. zu Bitsch und Lichtenberg 255, 838, 1335, 1454
- Gf. Reinhard, H. zu Bitsch und Lichtenberg 276, 559A, 564, 567A, 577, 824, 835
- Gesandtschaft zum Tag der Niederen Vereinigung in Straßburg (Aug. 1512) s. Finkeltal, A.
- Zwiefalten/BW, Abt Georg II. Fischer 1869, 1955f.
- Kloster 279A, 1869
- Zwolle/NL 270, 668, 1330
- Zyndelsfynger, Hans 662